Cas.
B
66

XVIII.

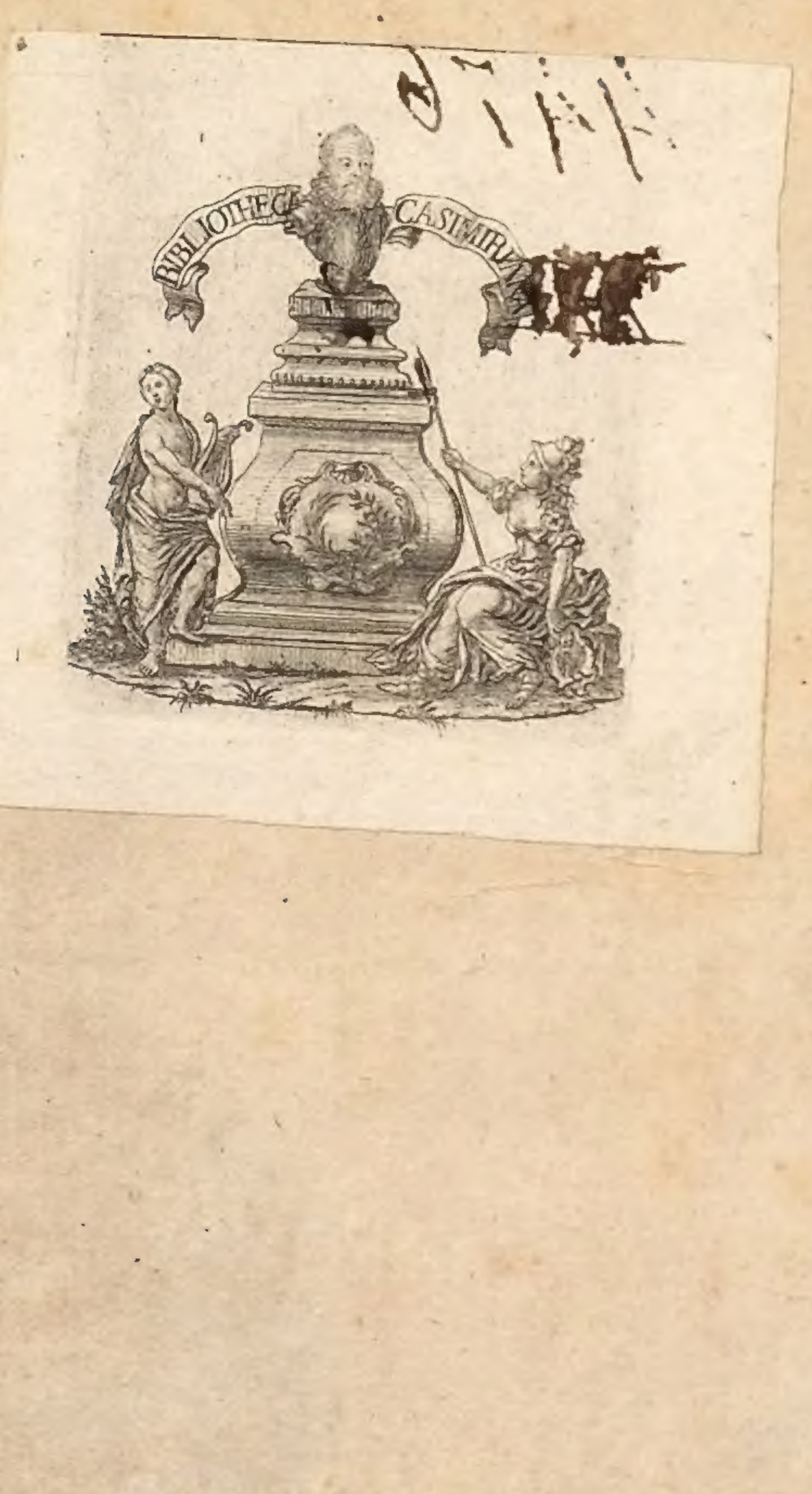

Bibliotheca
Casimiriana

4476

2

Bibliotheca Veteris G. C.

Der Römischen

Keyserlichen vnnd Kö=

niglichen Mayestät / Weylandt Keysers Matthiæ / Hochlöblichsten
Andenckens / vnd jetzo Regierender Keys. May. FERDINANDI II. auch deß H.
Röm. Reichs Geistlicher vnd Weltlicher Ständ / Chur vnd Fürsten / Graffen /
Reichs- vnd anderer Stätt

Acta Publica vnd Handlung /

Außschreiben / Sendtbrieff / Bericht / Vnderricht / Klag vnd Supplicationes, Anbringen / Erinnerungen / Propositiones, Resolutiones, Protestationes, Recusationes, Repudiationes, Entschuldigungen / Monitoria, Befelch / Aachtserklärung / Außführungen / Deductionen / Ablehnungen / Verträgen / Bedencken / Rathschläge / vnd viel andere treffliche gegen einander gewechßlete Schrifften / vnd vber diesem Kriegß Wesen gehaltener Discursen

Von Vrsachen deß Teutschen Kriegs / Weyland Keysers MATTHIÆ,

vnd Keysers FERDINANDI II. wieder die Böhmen / Hungarn / vnd andere Ständte
deß Reichs / vnd sonsten / von Anno 1617. biß das 1627. Jahr
Sieghafftig geführt /

Jetzo auff ein newes vbersehen / in ein andere richtigere Ordnung gebracht / mit Summariis eines jeden Capitels / vnd vielen ex Archiuis erlangten vnd communicierten Particulariteten / gedenckwürdigen Schreiben / Verlauff vnd Discursen vermehret / vnd in Zehen Vrsachen vnd Bücher abgetheilet / auch mit Kupfferstücken gezieret

Durch

M. GASPARVM LONDORPIVM Historiographum.

Erste Vrsach vnd Erstes Buch / die zwischen etlichen Fürsten deß Reichs gemachte Vnion.
II. Keysers Ferdinandi zum Böhmischen / Hungarischen König Wahl vnd Crönung.
III. Die Nichtige vorgewandte Verletzung deß Majestätbrieffs.
IV. Keysers Matthiæ Todt / vnd Verwerffung Keysers Ferdinandi.
V. Die Aachtserklärung deß Churfürsten Pfaltzgraff Friderich.
VI. Die Newe Liga / Engellandt / Franckreich / Dennemarck / vnd anderer.
VII. Der Holländer oder Staden fouirte Feindtschafft wider das Hauß Oesterreich.
VIII. Der Geistlichen Güter Hinderhaltung.
IX. Deß Bethlehem Gabors mit deß Keysers Feindt Correspondens / vnd Verwüstung Hungarn vnd Oesterreich.
X. Die falsche Aufflagen der Caluinischen Protestirenden / wider die Catholische / ob sie den Religion Frieden / vnd die Teutsche Freyheit zu brechen vnd zu vndertrucken vorhabens.

Mit sonderlicher Keyserlicher Freyheit vnd Priuilegio nicht nachzutrucken /
sampt vollkommenem Register.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn / bey Erasmo Kempffern / In Verlegung
Johann Theobaldi Schönwetters / im Jahr 1627.

Ign B 66

Bibliotheca Casinensis

Dem Hochwürdigsten in Gott

Fürsten vnd Herrn / Herrn Philippo Adolpho / von Gottes Gnaden Bischoffen zu Würtzburg / vnd Hertzogen in Francken / meinem Gnädigsten Fürsten vnd Herrn.

HOchwürdigster Fürst / Gnädigster Herr / was gestalt die jetzo regierende Keyserliche auch zu Hungarn vnnd Böheim Königliche Mayestät / Vnser Allergnädigster Herr / nunmehr von etlichen Jahren hero / mit Inländischen Kriegen belästiget / (In welchen nicht allein das Heylige Römische Reich beschwerd / die friedliebende Ständte getrucket / der allgemeine Wolstandt zerstrewet / vnd alles mit Klag vnd Noht erfüllet / sondern auch die Keyserliche Mayestät selbsten / an dero Keys. Hochheit vnd Rechten / Königreichen vnnd Erbländern angefochtet worden) dasselbe geben diese gegenwertige in Truck verfertigte Acta publica genugsam an Tag / auß welchen dann nicht weniger zu vernemmen / was massen der Allmächtige gütige Gott / der vnser allein seligmachender alter Catholischen Religion Vätterlich beygestanden / nach viellerley sorglichen vnd wunderbaren Enderungen deß Glücks vnd Vnglücks / endlich so manche schöne vnd herrliche Victorias (welche / mit den alten Römischen Siegen vnd Triumphen / nicht allein zu vergleichen / sondern auch wol in vielen Stücken vorgezogen vnnd bey der Posteritet gepriesen werden können) vom Himmel herab miltiglich verliehen habe.

Wiewol nun Ew. Fürstl. Gn. vnnd dero von Gott anvertrawten Vnderthanen / dieses Martialische Fewer / ziemlich starck vnder Augen geschlagen / jhre Land vnd Leut so wol durch vielfaltige Durchzüge / als auch sonsten zum höchsten gravirt worden:

Dannenhero bey so betrübtem Zustandt sich wol viel Verenderung vnd Beschwerlichkeiten hetten können blicken lassen:

Jedoch haben Ew. Fürstl. Gn. wie auch dero Hochlöblichste in Gott ruhende Vorfahren / bey dero höchstdiscreter Regierung jederzeit vnnd noch reifflich vnnd Sonnenklar zu verstehen geben / wie gegen Allerhöchstgedachte Keys. Mayest. das gantze Römische Reich / E. F. G. geneigt vnd affectionirt / daß sie auch in beharrlicher Trew gegen Keys. May. vnd das Römische Reich / dero vnd desselben Wolstandt vor jhr eigne Wolfahrt vnnd Auffnehmen beständiglich gehalten vnnd geachtet.

Wann dann nun Hochwürdigster Gnädigster Fürst vnd Herr / dieses alles / so wol im gantzen Römischen Reich / als auch bey Außländischen Fürsten vnd Poten-

taten satsam kekandt/ ja auch offenbahr/ daß E. Fürstl. Gn. in Ablesung angedeuter Geschichten Acten vnnd Handlungen/ (welche bey diesem betrübtem Zustandt Vnsers geliebten Vatterlandts/ von der/ von etlichen Protestirenden Chur vnnd Fürsten gemachter Vnion hero/ biß auff diese Zeit zugetragen/ sich Gnedigst delectirn thue/

Als habe vnderthänigst ich mir vorgenommen/ diese Acta publica E. F. G. zur vnderthänigster Danckſagung/ aller dero von Derselben vnd sonderlich vnlangst mir widerfahren Gnaden Gut-Wolthaten vnd Fürstlicher Liberalitet/

Sonderlich aber/ einem glückseligen/ frewdenreichen/ friedlichen Newen Jahr zu offeriren/ mit Handt vnd Hertzen zu vbergeben/ vnd zu einem Warzeichen vnd Pfandt/ meiner beharrlichster/ vnderthänigster/ gehorsambster Deuotion Reuerentz vnd Schuldigster Danckbarkeit zu dero Fürstl. Gn. Füssen zu deponiren/ mit demütigster bitt/ solchs geringes Præsent/ von mir geringfügigster Person/ mit gnädigstem Willen vnd belieben/ auff vnd anzunemmen/ mich vor jhren gehorsambsten Diener zu erkennen/ vnd mein Gnädigster Fürst vnd Herr zu seyn vnd zuverbleiben/

Geben Franckfurt den 29. Decembris stylo Nouo.

E. F. G.

Vnderthäniger Gehorsamer

Client

Johann Theobald Schönwetter/
Bürger vnnd Buchhändtler in
Franckfurt.

Vorrede an den günsti-
gen Leser.

HErr Nonders günstiger Leser / was massen wir vor etlichen Jahren die Acta publica Stückweiß in 4° in offenen Truck verfertigen lassen / dasselbe wirdt sich der noch wol zu erinnern wissen /

Weil dann dazumal von vns bey Edirung solcher Acten / wegen kürtze der Zeit / vnd daß wir auch nicht alles auff einmal bey der Handt gehabt / vielleicht nicht alles in gute Ordnung gebracht hat werden können /

Als haben wir solche Acten nicht allein auff ein newes vbersehen / in ein newe richtige Ordnung gebracht / vnd in Zehen Bücher abgetheilet / sondern auch an vielen Orten mit schönen gedenckwürdigen Particulariteten / Schrifften vnd Discursen gemehret / vnd mit Summariis auch Indicibus capitum & materiarum, in diese Form verfertigen / vnd dem günstigen Leser communiciren wollen / darbey aber zuerinnern / daß dem zehenden Buch etliche miscellanea darumb angehängt / dieweil dieselben sich mehrertheils in diesem 1626. zugetragen / vnnd also diese Acta füglich damit haben können beschlossen werden / Gebrauche also der günstige Leser diese vnser Arbeit mit Nutzen / vnd verstehe alles zum besten. Vale, Franckfurt 1. Januarij 1627.

IOANNES SCHWICHARDVS D.G. ARCHIEPISCOPVS
MOGVNTI. SAC: ROM: IMPERII PER GERMANIAM
ARCHICANCELLARIVS, PRINCEPS ELECTOR. *etc:*

FERDINANDVS D. G. ARCHIEPISCOPVS CO-
LONIENSIS COMES PALATINVS VTRIVSQ; BAVARIÆ
DVX. S.R. IMPER: ARCHICANCEL: etc.

PHILIPPUS CHRISTOPHORUS D. G. ARCHIEPISCOPUS
TREVIRENSIS S. R. IMPERII PER GALLIAM ET REGNI
ARELATENSIS ARCHICANCELLARIUS ET ELECTOR: EPISCOPUS
SPIRENSIS PRÆPOSITUS WEISENBURGENSIS. ET
IMPERIALIS CAMERÆ PRÆSES:

EXURGAT DEUS, ET DISSIPENTUR INIMICI EIUS.

SERENISSIMUS ET POTENTISSIMUS PRINCEPS AC DOMINUS, DN: MAXIMILIANUS DEI GRATIA COMES PALATINUS AD RHENUM, UTRIUSQ. BOIARIÆ DUX, S. R. IMP. ARCHI-DAPIFER ET PRINCEPS ELECTOR. ETC:

M. DC. XXIII.

IOHANNES GEORGIVS D: G: DVX SAXONIÆ,
LANTGRAVIVS IHVRINGIÆ MARCHIO MISNIÆ,
SAC: ROMANE IMPERII ARCHIMARSCHAL: etc.

GEORGIVS WILHELMVS D:G: MARCH:
BRANDENB: SAC:ROM: IMP:ARCHICAME: DVX
PRVSSIÆ, IVLIÆ,CLIVIÆ, MON: STE: POM: CAS: WAND:
PRIN: RVGIÆ, COMES, MARCH: RAVENSB: D: IN RAVENSTEIN *etc*.

Außführliches Register

Vnd Verzeichnuß / nicht allein al-

ler Capitteln / sondern auch deren Materien Inhalt/ welcher in diesen Zehen Büchern Actorum publicorum zu finden.

Das Erste Buch

Von der Ersten Vrsachen deß Teutschen Kriegs/ nemblich die gemachte Vnion der Protestirenden/ vnd der Fürsten erwachsenes Mißtrawen vnd Gegenliga:

DAs 1. Capitel. Anstellung eines Generals Raht der Protestirenden Vnirten Stände/ von dato den 18. Martij/ Anno 1604. zu Heydelberg vorgangen. fol. 2

In diesem werden begriffen nachfolgende Puncten:

1. Wer dem General Raht von Rähten zur Deliberation soll beygesetzt werden.
2. Daß ein jedweder Standt solle seine Verordnete auff seinen Kosten besolden. fol. 2
3. Daß die beygesetzte Rähte zuvorderst berahtschlagen sollen alle vorfallende Fälle / so wol in Politischen/ als in Religionssachen. f. 2.
4. Daß die Berahtschlagung in der Churstatt Heydelberg beschehen solle. f. 2
5. Daß dieser Raht zuvorderst durch Göttliche Hülff anzustellen/ vnd darzu Gelehrte vnd Adeliche Personen zu gebrauchen. f. 2
6. Dieweil die grosse Rohtturfft erfordert / solchen Raht anzustellen / soll man sich nach der Staden Exempel conformiren. f. 3
7. Daß bey dieser berahtschlagung eine richtige Ordnung soll gehalten werden. f. 3
8. Daß dieser Raht erstes Tags angestellet werden soll. f. 3
9. Welcher gestalt die Vnirte Ständ die Keys. Hoff-Proceß impugnirt. f. 3. 4. 5
10. Doctor Ludwigs Camerari Resolution an Doctor Grün C. Pfältzischen Cantzler/ vber die Churfürstliche Sächsische Resolution/ die Keys. Jurisdiction vnd Hoffproceß betreffend/ auff dem Churfürstlichen Convent zu Fulda/ den 24. Julij/ 1608. ertheilet. f. 5. 6. 7. 8

2. Capitel. Ob das Cammergericht/ cum Aula Cæsaris concurrentem Iurisdictionem habe. f. 9

3. Capitel. Ob der Keyserl. Hoffraht mit dem Keys. Cammergericht concurrentem Iurisdictionem in allen vnd jeden Sachen ohn vnterschied habe. f. 10

Beylagen zu voriger Quæstion.

4. Capitel. Königs Friderichs Schreiben an Hertzog Heinrich in Bayern / in welchem er ein Sache zwischen zweyen Hertzogen auß Bayern vom Cammergericht an sein Hoffgericht weiset. Newstatt an S. Bartholomæi Tag. Anno 1448. f. 23
5. Cap. Vrtheil Brieff Keys. Friderichs in dergleichen Sachen de Anno 1472. f. 23
6. Cap. Schreiben der Churfürsten an König Maximilianum / vmb Abstellung Keyserl. Hoffproceß / Anno 1502. f. 24
7. Cap. Chur- vnnd Fürsten deputirter Rähte Schreiben/ an Maximilianum I. vmb Abschaffung Gerichts Proceß/ so Jh. Mayest. allein angestellt/ mit begehren/ bey vergleichener Cammergerichts Ordnung/ darbey bleiben zu lassen / Sontag Corporis Christi, Anno 1603. f. 24
8. Cap. Holländische Bündnuß mit den Vnirten Fürsten / vnd der Pfaltz Administratoris Proposition an die Staden. f. 25

Inhalt derselben:

Der Chur-Pfältzische Administrator / vnd die Churfürstliche Wittib durch Gesandten begehrt an die Staden 1. Zu der Vnion zu verstehen / vnd was sie jhres theils darbey thun / wie starck sie den Succurß schicken / vnnd was sie von den Vnierten erwarten wolten. 2. Commendiret jhnen die Gülchische Sach/ daran Chur-Pfaltz interessirt. 3. Wegen der Fraw Wittib / Herren Administratoris Mutter / als einer gebornen Gülchischen Fürstin.

4. Wegen deß Marggraffen von Brandenburg. Haag/9. Octob. An. 12.

9. Cap. Antwort der Holländische Staden darauff den 10. Octob. 1612. auß dem Hag. f. 26

Inhalt:
Staden antworten: Sie müssen zuvor wissen/ was Franckreich zu thun gesinnet/ wie auch Engelland. Auff das 2. Sie weren yhrbietig Chur Pf. zu assistiren/ allein sie solten Mittel vorschlagen. Auff das 3. vnd 4. deßgleichē. Darauff Chur Pf. replicirt/ man verhoffe bey Franckreich vnd Engelland willfährige Erklärung/ bey den Gülchischē Lehen wüste man zwar jetzo ken Mittel vorzuschlagen/ allein auff den fall getröstet man sich alles Beysprungs. Darauff Barnefeld geantwort/ die Verbündnuß müsse vigeur vnd Reputation haben/ auff Engelandt sey die Rechnung nicht zu machen/ sie steckten in grossen Schulden/ könten auch Franckreich hierinnen nicht vorgreiffen.

10. Cap. Schreiben Secretarij Dathenes Geheimen Pfältzischen Raht nach Heydelberg/ wie Chur Pfaltz in Engelland in Heurahts-Tractation gestanden. An. 1612. 28

Inhalt:
Engelland hielt die Vnion für bawfällig/ das Defensionwerck für desperat/ von jhm/ weil Spanien vnd Franckreich in geheimer Bündnuß/ were wenig zu gewarten/ die Vnion hette sich vorzusehen: welche wanckelmütig/ mit der Contribution langsam vmgienge. Man müsse die Staden in die Vnion bringen/ dann man mit jren Kauffleuten Spanien im Schach halten könne. Vnd ob schon die Vnion es so starck nit würde außführen/ so thue doch das simulirn/ minæ vnd opinio gut/ vnd halt der andern Schwerdt in der Scheiden. Schläge Mittel vor/ der Vnion ein Ansehen zu machen. Dann sonsten den Pfaffenknechten der Muth wachsen werde.

11. Capit. Confœderationis Concept mit den Staden in Holland getroffen den 16. Maij/ 1613. 30

Inhalt:
Vnirte Ständ verwilligen den Staden ein gewissen Succurß/ wie auch hergegen die Staden den Vnirten/ jedoch mit dem Anhang/ wo fern es nit mit Volck beschehen kündte/ mit einer gewissen Summa Gelts zu erstatten.

12. Cap. Extract etlicher Puncte auß deß Großhoffmeisters Graff Albrecht von Solmbs Relation genommen/ seiner Verrichtung bey den Staden/ als er im Namen der Vnion die obverstandene Allianz ratificirt. 31

13. Cap. Gutachten eines Vnion Stands sub dato 20. Januar. 1615. an Chur Pfaltz der Stadischen Confoderation halber. 32

Inhalt:
Ein Vnionsstand schreibt auß Heydelberg an Chur-Pfaltz sein Meynung von der Staden getroffenen Confoderation/ daß dieselbe gefährlich/ dañ die Vnion dardurch zur 12. jährigen Hülff gemüssigt/ vnter deß die grauamina nicht benommen/ die Kriegs-Vnkosten könne man jhnen noch zur zeit nit erstatten. An Franckreich vnd Engelland sol man wegen der Vnion ein Legation lassen abgehen.

14. Cap.. Protocollum zu Xanten concipiret/ vnd nach Heydelberg geschickt/ in Sachen Brandenburg vnd Newburg. 33

Inhalt:
Auß dem Protocoll zu Xanten vnd Haag gehalten/ An. 14. den 7. Dec. erscheinet/ daß die Confoderirte Staden jhre außstehende Kriegskosten von der Vnion wollen für voll haben/ vnd ehe diese mit der Vnion Allianz gantz schwindē/ als etwas an den Jaren oder Summa dahinden zu lassen. Vnd solchs zwar hat Barnefeld den Chur Pfal. Abgesandten angedeutet. Wil auch nicht/ daß man von solchen Sachen allen Deputirten der vnirten Provintzen sol vorbringen/ dann etliche Staden nicht gut Vnionisch weren. Rühmet der Staden jhr Hülff/ die sie dieser zeit den Teutschē gethan. Eifferiger Ernst die Staden recht in die Vnion zu bringen/ darzu sich der Englisch Gesandt deß besten erbawt: auch solchs bey seinem König zu befördern. Endliche Abhandlung wegē der Contributiō der Staden zu der Vniō/ 43000. fl. Monatlich vnd 3000. zu Fuß.

15. Cap. Gutachten eines Vornehmen Correspondentz Raht wegen der Holländer Confoderation zu Heydelberg sub dato 29. Novemb. 1614. einkommen. 38

Inhalt:
Ein vornehmer Correspondentz Raht stellt sein Gutdüncken von der Hollendischen enge vnd vertrawlichen Confoderation/ dz sie den Vnirten nit nützlich sondern gefährlich dem gantzen Teutschland. Man habe noch Mittel ohne die Staden/ sich zu vertheydigen. Sie hetten Democraticam administrationem: Weichten keinem Chur- oder Fürsten/ affectirten ein Dominatum: Bemächtigten sich deß Teutschen Bodens/ wie solchs mit etlichen Exempeln beschienen wird. Möchten die Ertz- vnd Bißthumb vnd Stiffter in Teutschland an sich ziehen/ darauß sie niemand treiben köndte. Vnd ob sie solches läugnetē/ were man nicht versichert/ es sey jnen nicht vmb die Religion sondern Region zu thun/ wie den Venedigern. Vnd an statt der außgesagtē Papistischen Fürsten/ wo es ja geschehe/ müste man sie annehmen. Weren hernach die Weltliche Fürstē auch nit sicher: Darzu sie drey Mittel hetten! 1. Viel Niderländer im Reich/ vnd dergleichen Völcker. 2. Die Verbündtnuß mit den Anseestätten. 3. Daß alle Reichstätt jnen würden helffen zur Democrati wider Fürsten vnd Herren. So werde der gemein Pöbel darzu helffen. Letztlich förcht er sich vor den Pfaffen.

16. Capit. Gutachten einer Rahtsperson zu Nürnberg/ Anno 1615. zu Heydelberg eingelieffert/ der Holländischen Bündnuß halber. 42

Inhalt:
Ein Rahtsperson der Statt N. gibt sein Gutachten/ warumb sich die Stätt in die Vnion nit sollen einlassen/ durch 8. Argument: 1. Die Direction wird bey Fürsten vnd Herren stehen; die Stätt werden müssen das Gelt geben. 2. Die Strassen vnsicher/ dadurch die Stätt wegē der Commercien verderbt. 3. Gefahr der Keyserl. Acht/ so würden jre Schulden an andern Orthen confiscirt. 4. Die Fürsten werden sie nur für eingemawrte Bawren halten/ mit jnen jres gefallens/ weil sie die Kriegsmacht in Händen/ spielen. 5. Land vnd Feldbaw verderbt.

6. Wo es vbel außgieng würden die Stätt am vbelsten daran seyn. Die Fürsten würden sich außsöhnē. 7. Wo sie würden obsiegē/ werden sie nichts darvon haben/ sondern die Fürsten alles nemmen. 8. Die Exempel schrecken jhn/ vnd zu besorgen/ es alles Calvinisch würd/ weil die vornembste der Vnion Calvinisch. An. 15.

17. Capit. Extract auß einer Instruction / dem Fürsten von Anhalt auff die Reiß auff Prag an Fürst Christian von Anhalt/ den 1. Martij/ 1620. ertheilet. 46

Inhalt:

Extract auß einer Instruction durch die Anhaltische Fürsten / wie der Effect deß zu Leipzig gemachten Creyßschluß zu hindern/ weil Brandēburg/ Sachsen Weinmar / Pomern / Anhalt den Creyß Abschied nicht ratificirt/ nemblich durch Einlägerung Kriegsvolcks/ vnd Stadischen Succurß. Man sol Sachsen/ so er sich accommodirt/ das Directorium lassen/ wie man sich zu verhalten/ so man vnversehens vberfallen wird. Hierauff wolt sich Fürst Christian von Anhalt resolvirn.

18. Cap. Extract auß einer Prophecey so zu Heidelberg gefunden/ durch ein anonymū Caluinistam in offenem Druck An. 1620. außgesprengt worden/ vnter dem Titul Vaticinium trinunisenum. 49

19. Cap. Vaticinium oder Prophecey/ so dieser Heydelbergisch Prognosticant Jacobo Hartman von Durchlach attribuirt/ mit Vorgeben/ daß sie An. 15. vnd consequenter vom dato 1620. zu rechnen vor 82. Jaren gestellt worden. 50

Item / Auß der Practica Ioachimi Vigelii, welche vor 2. Jahren/ das ist/ deß Prognosticanten vorgeben nach/ A. 1618. geschriebē. 51

20. Cap. Keyß. Matthias Schreiben An. 1617. an Chur Pfaltz/ als die Vnion zu Heylbrun versamlet ist gewesen. ibid.

Inhalt:

In diesen zweyen folgenden Capiteln. 1. Keyß. Maj. Matthias in eim Schreiben an Chur Pf. mahnet die Vnirte Chur- vnd Fürsten/ so zu Heylbrun zusammen kōmen / von der Vnion / als schädtlichen Bündnuß ab/ zu dem Oberhaupt allein: Wie nicht weniger die Confōderirte Catholischē: 2. Verspricht diese werden ablassen / wo jene deßgleichen thäten. 3. Deßgleichen auch die Reichsstätt/ dz sie bey jrem Oberhaupt allein/ vnd nicht bey der Vnion stehen.

21. Cap. Keyß. Matthias Schreiben sub dato Prag den 3. April An. 1617. an der Vnirten Reichsstätt Gesandten zu Heylbrun/ ist gleiches Inhalts mit dem vorigen. 52

22. Cap. Entschuldigung Schreiben der Vnirten bey Keyser Matthias/ auß Heylbrun den 7. April/ 1617. 53

Inhalt:

Die Vnirte Ständ miteinander bey Keyß. Maj. entschuldigen sich/ es were die Vnion weder wider Jh. Maj. Gehorsamb oder Hochheit / noch zu einiges Stands Beleydigung vorgenommen: Sondern zu jhrer Defension vnd Versicherung wegen der vberhäufften grauaminum, mit welchen sie je länger je mehr beschweret würden.

23. Cap. Politischer Discurß vnnd Bedencken vber die Vniones im Reich. 56

Inhalt:

1. In eim Königreich vnd Regiment sey nichts schädlichers als sonderbare Verbündtnuß / darumb sie zeitlich auffzulösen oder zu verhüten. 2. In Teutschland sey ein solche Vnion / die mehr ein Disvnion/ nicht von nöhten/ dieweil ein Vniversal Vnion am Religionsfrieden. 3. Were sie Keyß. Maj. zuwider. 4. Gebe ein Confusion / da ein jede Parthey/ deren fünff weren: Die Catholische Vnion/ die Catholische Malcontenten: Die Euangelische Vnion/ die Euangelische Malcontenten: vnd endlich der Keyser/ jhr eigen Haupt vnd Directorem hette. 5. Were dardurch viel gesamlet Geldt mit Außpressung der Vnterthanen vnnütz verthan. 6. Gebe einen stäten Krieg in Teutschlandt. 7. Were auß einem bösen Fundament deß Mißtrawens auff beyden Seiten entsponnen / als wann die Catholische die Vncatholischen auff einmal gar auffressen wolten oder köndten/ hingegen als wañ die Vncatholischen den Catholischen den garauß hetten wollen machē/ wie nicht weniger dem Hauß Oesterreich / dem man spinnen feind were. 8. Were eben so zugangen vor dem Teutschen Protestirenden Krieg/ darauß dergleichen Vnglück entsprungen. 9. Sey kein Mittel zum Frieden / sondern wann die Catholischen Fürsten mit den Lutherischen vertrawlich vmbgehen. Wird 10. letztlich Chur S. auffrichtig vnnd standthafftigkeit den Religionfrieden wider beyderseits Verbrecher zu halten gerühmet: auch etwas wider die ohn alle maß hitzige Catholische / vnd vnbesunene Clöster vñ Stifft geitzige vncatholische.

24. Cap. Informatio, Ob vnd wie das Vnwesen in Teutschland zu componiren. 62

Inhalt:

1. Widerholung deß Passawischen Vertrags vnd Religionfriedens/ An. 1555. 2. Wider solchen Religionsfrieden hetten etliche Vncathol. Lutherische vnd Calvinisten/ in Einnehmung der Stifft vnnd Clöster gehandelt/ vnd den Catholischen den Weg zum Rechten gesperret. 3. Erzehlung/ was deßwegē innerhalb 10. jarē/ vnd auff den letztē Reichstägen zwischē den Reichs Ständten vorgeloffen/ wie die Vncathol. mit dē Cathol. mit Aach/ Gülch/ Cöln/ vnd Mülheim/ vnd anderswo vmbgangen. 4. Der Vnirten eingewendte Beschwerung oder grauamina, wie auch der Catholischen vnd Neutralisten. 5. Ob dann ein Mittel diesem Vnheil/ Mißtrawen vnd Zwispalt abzuhelffen/ vnd daß die Correspondenten vnterm Vertragsschein/ den sie zwar anbōten/ wider die Cathol. Religion/ Gerechtigkeit vnd Keyß. M. auch das Hauß Oesterreich handeln/ vnd 6. Daß man in ein solchen von jhnen vorgeschlagenen Vertrag nicht einwilligen könne / werden etliche Vrsachen angezogen. 7. Etlicher Politischer Argumenta solchen von den Correspondirenden Vertrag einzugehen. 8. Antwort auff die Argument / welche zu diesem Scheinvertrag einrahten. 9. Was dann für ein Mittel / Weiß vnd Form eines Vertrags sey vorzunehmen.

25. Cap. Discurß von zerrüttem vnd perturbirtem Zustandt deß H. Röm. Reichs. 70

Inhalt:
Wird erzehlt/wie biß dato die Protestirende Stände/ wider den Passawischen Vertrag so offt gehandelt/ vnd darumber kein Recht leiden wollen. 2. Die Geistliche Güter eyngezogen/die Remissiones vnd Iustitiæwesen gesperret/ vnd die Oerter namhafft gemacht.

26. Cap. Zweyte Discurß von Vbelstandt deß jetzigen H. Rö. Reichs/ dessen Vrsach/ Vrsprung/ auch Remedirung vnnd Artzneyen/ vnnd wie desselben Schwachheit zu betrachten vnd zu verstehen. Anno 1620. durch einen Teutschen Patrioten außgangen vnd publiciret. fol. 81

27. Cap. Türckisch Post vnd Wechterhörnlein oder Dritter Discurß von beschwerlichem Zustand deß H. Röm. Reichs. 93

Inhalt:
Trewhertzige Warnung an andere Ständte deß H. Rö. Reichs/ welcher gestalt dem jetzigen Zustandt in Teutschland zu begegnen/ weil durch solche Vneinigkeit dem Türcken hierdurch Thür vnd Thor eröffnet werden möchte/ solchem Vnheil vorzukommen/ auch was massen das Römische Reich wider zu Fried/ Ruhe vnd Einigkeit gelangen mag/ vnd erweitert werden möchte.

28. Cap. Vierdter Discurß vom vbeln Zustand deß Röm. Reichs/ Gesprächwriß mit einem Teutschen/ Böhmen/ Saxonen vnd Italianern abgebildet. 107

Inhalt:
Der Indianer klag/ 1. Daß vnter den dreyen im Teutschen Reich Vnionẽ/ die Calvinische Vnion/ die Reichs Constitutiones, Religion- vnnd Prophanfrieden begehre vmbzustossen/ vnd das Reich in ein newen Model giessen: Da es bey vorigem Stand in 800. Jahr gestanden: Ein solche Confusion hab er in keinem Königreich funden. 2. Der Indianer vnd Teutsch bestehen beständig darauff/ daß die Calvinisten den Religions vnd Prophanfrieden gebrochen/ vnd daß dieses jhrer Vnion Intent sey/ das gleichwol der Böhm nit gestehen wil: klagt auch vber der Catholischen Schläfferichkeit. 3. Beschreibung deß Calvinischen Geists in Franckreich/ Engelland/ Niderlandt/ Teutschlandt/ Böhmen/ Mähren/ Schlesien/ auch Stätten/ alles vnterm Schein der Religion vnd Freyheit: Vnd daß der Calvinisten Intention eben so wol auff die Lutherische Confessionisten als Catholische gerichtet sey/ darumb man sich zum Keyser soll schlagen. 4. Mittel/ wie diesem Vbelstand zu helffen: nemblich den Reichsstätten solcher Spiritus Caluini vorzubilden/ darvon sie nichs hetten/ vnd ohn welchen sie köndten ruhig sitzen: sich von jhnen abthun/ zu den Catholischen sich halten. 5. Noch drey andere Mittel/ erstlich grössere Gottesforcht bey den Catholischen vnd Lutherischen: fürs ander/ die Impedimenta deren 7. erzehlet werden/ auß dem Wege raumen: darnach sich zu einer Einigkeit verbinden. Letztlich vnd zum 6. ist ein Auffwecker oder Classicum wider die Calvinisten.

29. Cap. Fünffter Discurßspiegel deß Teutschlands vnd seines Vbelstands beklagung. 117

30. Cap. Außschreiben vnd Pfältzische Apologia/ auß was Vrsachen Churpfaltz die Festung Vdenheim demolirt. 122

31. Cap. Wolgegründte Confutation vnd Widerlegung eines nach vorgenommenen Landfriedbrüchigen Demolition besagten Wallbaws/ vnter dem Titul: Kurtze vnd gegründte Außführung/ ꝛc. außgangenen vnd spargirten Famosscripti. Sampt darzugehörigen Beylagen. 130

Ende deß Ersten Buchs.

Register deß Andern Buchs Actorum publicorum/ von der zweyten Vrsach deß Teutschen Kriegs/ nemblich/ daß Keyser Ferdinandus II. zum König in Böhmen vnd Hungarn gekrönet.

Das 1. Capitel. Gutachten Ertzhertzogs Maximiliani Keys. Matthiæ gegeben wegen so wol Successsion im Röm. Reich/ als Erb Königreichen vnd Ländern/ Prag 1616. fol. 161

Inhalt:
Ertzhertzog Maximilian schlägt Keys. Matthiæ auff erfordern vor vom Successore im Rö. Reich/ vnd dann den Erbkönigreichen zu bedencken. Im Reich daß die Churf. zusammen beruffen würden/ wo nicht alle/ doch meistentheil/ mit Chur S. sich in der Person associir/ dardurch bey J. Key. M. Lebzeiten die Successsion zu verwilligen: darneben werden noch 6. Puncten vnd Vorschläg gethan: sonderlich daß man per maiora fortfahre/ ob schon Pfaltz vnd Brandenburg nit drein verwilligen wolten. Was die Erbländer anlangt/ werden auch 4. Vorschläg an die Hand geben.

2. Cap. Keys. Matthiæ Resolution auff vorgesetzte Gutachten. 163

Inhalt:
Keys. Maj. ist mit gethanen Vorschlägen deß Ertzhertzogs Maximiliani zu frieden/ auch daß er in Person mit Ertzhertzog Albrecht vnterrede: vnd mit andern Churfürsten: dieselbe darzu disponirt würden// vnd persönlich beym Churfürstentag sich einstellen: oder wo nicht Pfaltz vnd Brandenburg/ doch die andere/ gleichwol könte man per maiora fortfahren/ nach dem Exempel jhrer Voraltern. Doch müste man zuvor deß Königs in Spanien Resolution erwarten/ wegen der Cron Böhmen movirter Prætension. Prag 14. Martij/ 1616.

3. Capit. Pacta Hispanica, oder Philippi deß Dritten Königs in Hispanien Renunciation/ vnd Verzug vber das Königreich Böhmen/ vnnd andere Oesterreichische Landen Keyser Ferdinando vnd seinen Mannlichen Erben gegeben. 164

Item/ Key. Ferdinandi auff vorgesetzte Renunciation Gegen Obligation/ vnd Versprechnuß/ Cap. 3. 165

4. Cap. Keys. Matthiæ deß II. der Pacten Hispanicorum, vnd alles deß vorigen Confirmation vnd Bestättigung. 167

5. Cap. Keyser Matthiæ Proposition zu Prag/ Ertzhertzog Ferdinand zum König anzunehmen/ Prag den 3. Maij/ 1617. f. 168

Inhalt:

1. Keyser Matthias auff einem Landtag zu Prag: die weil Jr. Maj. wie auch Ertzhertzog Maximilianus vnd Albertus dero beyde Brüder nun mehr erlebt vnd ohne Erben weren: schlägt Ertzhertzog Ferdinand vor zum Böhmischen König auff vnd anzunemmen von den Ständten/ wegen desselben trefflichen qualitetē/ vnd deß Königreichs Nutz. 2. Neben Versprechung eines Revers/ daß sich Ertzhertzog Ferdinandt bey jhrer Maj. Lebzeiten ohn dero wissen vnnd sonderlichen Willen deß Regiments nichts soll annemmen.

6. Cap. Der Böhmen Antwort auff die Keyserliche Proposition. 169

Inhalt:

Die Böhmischen begeren von J. Maj. der Regierung Continuation: vnd in Betrachtung deß gemeinen Nutzen/ auch daß Ertzhertzog Ferdinand auß Kön. Böhmischen vnd Keyserischen Geblüt vnd von der Anna als Erbin dieses Königreichs herkommen/ auch seiner sonderbaren Gaben: nemen Herrn Ferdinand für jren König an/ vnd publiciren jhn in der Landstuben mit einhelligem Schluß solgendts den 29. Junij krönen zu lassen/ doch mit gewissen jhrer Recht vnnd Gerechtigkeiten auch Priuilegien vnd Freyheiten Vorbehaltung Prag 9. Jun. An. 1617.

7. Cap. Keys. Matthiæ Proposition auff dem Hungarischen Landtag. 170

Inhalt:

Keyser Matthias/ in bedencken seines tödtlichen Hintritts/ vnd dañenhero deß Reichs/ so es ohn Haupt/ eusserster Gefahr/ auch seiner vnd dero beyder Herren Brüder Maximiliani vnd Alberti hohes Alters vnd Vnvermöchlichkeit/ vnnd gegebenen Consens/ schlägt den Vngrischen Ständen vor/ den König Ferdinanden als nechsten/ nach hochermelten dreyen Herrn Brüder/ Erben deß Königr. vor J. König auff vnnd an zunemen/ sonderlich wegen seiner Hochfürstl. Tugenden an Leib vnd Seel/ mit Versprechung bey Jh. Keys. Maj. lebzeiten ohne dero Vorwissen Willen vnnd Consens sich deß Regimentes nit anzuhnemen/ auch alle jhre Freyheiten Recht vnd Priuilegia zu confirmirn vnd zu handhaben Preßburg den 19. Maj/ An. 18.

8. Cap. Deduction der Erbgerechtigkeit/ welche Keys. M. Ferdinandus II. zum Königreich Böhmen hat. 173

9. Cap. Von der Wahl/ Succession vnd Nachkommen der Könige in Böheimb/ Caroli IV. Römischen Königs/ Gülden Bulla/ vnd Investitur oder Belehnung deß Königreichs Böhmen/ von Friderico dem Andern Römischen Keysern. 181

10. Cap. Verordnung oder Disposition Königs V Vladislai wegen der Hertzogin Annæ seiner Majestät Erbin. 183

11. Cap. Majestätbrieff Königs Ferdinandi I. Welcher gestalt das Königreich Böhmen mit dessen Zugehör nach tödtlichem Ableiben König Ludwigs/ an die Hertzogin Annam/ Röm. Kön. Maj. Gemahlin kommen vnd gelanget/ ꝛc. Vnnd wie Höchstgedachte seine Majest. zum König in Böhmen erwehlet worden. 184

12. Cap. Keyser Ferdinand der Ander/ zu Hungarn vnnd Böhmen König/ ꝛc. zu einem König in Böhmen allein angenommen vnd gekrönet/ vnnd nicht erwehlet worden. ib.

13. Cap. Brieff Vladislai seinem Sohn Ludovico gegeben. 186

Inhalt:

Solle den Böhmen haltē/ nemlich/ wz seine Vorfahren die König in Böhmen/ vnd er selbst auß Pflicht zu halten versprochē: 2. Weren die Böhmē auff diesen Fall schuldig jhn vor jhren König anzunemen.

14. Cap. Copey Königs Vladislai in Böhmen vnd Vngarn Verordnung/ wegen Annæ/ Jhrer Majestät Tochter vnnd Erbin/ auff dem Prager Schloß/ Freytags nach der Heil. drey Königtag Anno 1510. 186

Inhalt:

Daß nach absterben Königs Ludwig ohne Erben/ gedachte Hertzogin Anna als Schwester ein rechte Erbin deß Königreichs Böhmē sol verbleiben. Die Böhmische vnd Vngarische Sprach lernen/ deßwegen Böhmen vnd Vngarn allzeit vmb sich haben/ vnd daß Jhre Majestät Vladislaus diese jhre Tochter die Hertzogin Anna ohn deß Königreichs Böhmen Wissen vnd Rath nit wolle verheuraten.

15. Cap. Key. Fridrichs Lehnbrieff/ König Vladislao gegeben. Wien 10. Jun. 1477. 187

Inhalt:

Keyser Friederich deß III. Lehnbrieff seinen adoptirten Sohn vnd Oheimb succedirenden erwehlten vnd angenommenen König in Böhmen vff sein Bitt/ auch wegen seiner vnd seiner Vorfahren Trew vnd Dienst/ mit demselben Königr. vnd Churfürstenthumb belehnet/ als seiner vnd deß H. R. Reichs Lehenmann/ auß Keys. Macht. 1477. Wien 10. Jun.

16. Cap. Ertzhertzogs Ferdinandi Legation vnd Bottschafft an die Stände deß Königreichs Böhmen/ Anno 1526. 188

Inhalt:

Ertzhertzogs Ferdinandi Legation an die Stände deß Königreichs Böhmen/ dieweil nach tödlichem Abgang Königs Ludwig seine Gemälin die Hertzogin Anna ein Erbin dieses Königreichs wer/ vnnd vermög deß Vertrags/ mit König Vladislao ein Antritt darzu habe: Als bitt er die Ständ wollen jhn vor jhren König annehmen. Anno 1526.

17. Cap. Recognitio Ferdinandi I. qua fatetur, se liberè à statibus Regni Bohemiæ electū. 188

18. Cap. Newer Reverß Königs Ferdinandi/ an statt deß gegebenen. Anno 1526. 189

Inhalt:

Daß die Königliche Böhm. Wahl seiner Person vor ein Erbgerechtigkeit anzeugt/ herrührend von seiner Gemählin Anna/ als eine leibliche Schwester vnd geborne Erbin deß verstorbenen Königs Ludwig/ vermög der Pacten Caroli 4. Daß die Wahl nicht anders den Böhmen gebüre/ als wañ auß Königl. Stamm kein Mans- oder Weibsperson ehelich geborn vorhanden: Krafft auch Verschreibung Königs Vladislai seiner Gemahlin Vatter An. 1545 Mitwoch nach S. Ægidi. Prag.

19. Cap. Contractus matrimoniorum Regalium inter Seren. quondam Ludouicum Vngariæ Regem & Mariam Regis Hispaniarum Filiam:

nec non Sereniſſ. Ferdinandum, tunc Archiducem Auſtriæ, & Annam Vladislai Regis Vngariæ filiam, medio Maximiliani Imperat. factus. 189

20. Cap. Juraments Form/ welches der Oberſt Burggraff deß Königreichs Böhmen ſchweren muß. 192

21. vnd 22. Cap. Maximiliani II. Schreiben an die Ständ/ darinnen er ſich bedanckt/ daß ſie jhm vergönnet Königl. Titul zu führen. 192

23. Cap. Keyſer Rudolphs Reverß. 193

Inhalt:

Keyſer wil/ dz nach ſeim Tod/ wo er kein ehliche Leibs, Erben hinterlaſſe/ kein ander als Ertzhertzog Matthias/ als ſein älteſter Bruder zum König in Böhmen ſol gewehlt werden: allein wo er alßdañ als ein Expectant deß Königreichs ſolchs bey den Böhmẽ ordentlicher vnd gebührlicher weiß/ jren priuilegiis vnd Freyheiten nach/ ſuchen werd: Zu keinem jhrer Vorfahren der König in Böhmen Abbruch. An. 1608. Soñabend nach Fronleichnamstag. Prag.

24. Cap. Ertzhertzog Matthiæ Reverß. 194

Inhalt:

Vff geſchehene verwilligung Keyſ. Rudolphi/ er ſagt vnd verſpricht: daß den Böhmen ſolche freye Wahl jrer Perſon zum Expectanten/ vnd nach Keyſ. Rudolphi ohn Leibserben tod/ zum König in Böhmen/ an jren Rechten/ Ordnungẽ/ priuilegiis, Freyheitẽ/ vnd dergleichen/ zu keinem Nachtheil vnd ſchaden zu ewigen zeiten gereichen ſolle. Im Feldläger/ An. 1608. Mitwoch nach Johannis deß Täuffers.

25. Cap. Königs Matthiæ Reverß/ vor ſeinem Einzug in Böhmen. 195

Inhalt:

Er verſpricht/ dz er den in Ann. 1611. durch das Paſſawiſch Kriegsvolck zu Prag verübten Gewalt woll rechnen vnd ſtraffen/ jhr ferner vnbillich Vornehmen abſtellen/ die Böhmen vor Gewalt beſchützen/ als jhr ordentlicher weiß Gewehlter zum deſignirten König in Böhmen. An. 1611. Donnerſtag der Lætare. Iglaw.

26. Cap. Keyſers Matthiæ Reverß vor ſeiner Crönung. 196

Inhalt:

Keyſer Matthias verſpricht/ Er wolle innerhalb 14. tag nach der Crönung alle Majeſtätbrieff vnd Priuilegia, ſonderlich was das freye Exercitium Religionis ſub vtraque anlangt/ alle Freyheiten/ Rechten/ Ordnung/ bevorab in Anno 1608. vnnd 1610. gegeben/ auch den Schleſiern ertheilten Majeſtätbrieff wegen der Religion confirmiren/ vnd was er verſprech vnd confirmiere/ ſtät vnd feſt halten. Anno 1611. Sonnabend nach Exaudi. Prag.

27. Cap. Matthiæ Reverß vnd Vniverſal Obligation auff die Religion vnd andere Priviligien den Ständten nach der Crönung gegeben. 197

28. Cap. Klärlicher Bericht/ was von 1618. biß 1620. die gemachte Vnion im Reich wider die Catholiſche/ das Hauß Oeſterreich mit außländiſchen Potentaten/ wie auch den Ständen in Böhmen/ ins Werck zu richten/ ſich vnterſtanden. Fürſtl. Anhaltiſche geheime Cantzley genannt. 198

Ende deß Andern Buchs.

Register deß Dritten Buchs Actorum publicorum/ von der dritten Vrſache deß Teutſchen Kriegs/ nemblich/ daß die Böhmen die Keyſerl. Räht zu Prag zum Fenſter hinauß geworffen.

DAs 1. Capitel. Keyſ. Matthiæ Schreiben ſub dato Wien den 11. Martij/ an die Böhmen zu Prag verſamblet. Demnach Keyſ. Matthias ſich von Prag naher Wien begeben/ haben etliche Böhmiſche Ständ ein verbottene Zuſammenkunfft zu Prag im Collegio Carolino gehalten/ derowegen Keyſ. Maj. ſich beſchweret/ vnd nachgeſetztes Inhalts an ſie geſchrieben. 284

Inhalt:

Die Böhmiſche Ständ/ ſub vtraqtie, als Keyſer Matthias von Prag ſich nach Wien begeben/ haben ein Zuſamẽkunfft zu Prag im Collegio Carolino gehalten/ deſſen ſich der Keyſer zum höchſten beſchweret/ wegen der falſchen Aufflagen/ als wañ jhnen der Majeſtätbrieff durch beyde geſchleiffte vnd zugeſchloſſene Kirchen ſolte zu nicht gemacht werden/ da ſie doch hierin weiter/ als jhnen der Majeſtätbrieff zuließe/ grieffen: mit ermahnen/ ſie ſolten zu Tumult vnd Vnheil kein Anlaß geben/ von dieſen Zuſammenkunfften abſtehen/ vnd andern darzu zu erſcheinen verbieten.

2. Capit. Ermahnung der Directorn auff allen Cantzeln/ wegen der folgenden Zuſammenkunfft. 285

Inhalt!

Die Defenſores zu Prag laſſen auff allen vncatholiſchen Cantzeln Teutſch vñ Böhmiſch daß Volck vermahnen/ zu bitten vor jr inſtehende Zuſammenkunfft wegen der Religionsbedrängnuß/ Gottes vnd deß Vatterlandts Feind vnd wider bey J. Kö. M. anhaltẽ vmb Schutz wider dero Feind auch vor J. M. vñ Gemahlin zu bittẽ. Prag 20. Maij A. 18.

3. Cap. Ein Zuſammenkunfft der Directorn in Böhmen/ ſub dato Prag den 21. Maij/ 1618. im Collegio Carolino gehalten. 286

Inhalt:

Die Directores halten ein Zuſamẽkunfft/ vnd kommen die ſub vtraque jeder mit einem Knecht vnd 2. Piſtoln ins Schloß vnd ſtürtzen H. Schlabata H. Smiſanski ſampt dem Secretarien zum Fenſter hinauß.

4. Cap. Schreiben der Böhmiſchen Ständ ſub vtraque ſampt Apologia vnd Verantwortung an Keyſ. Maj. wegen deß Fenſterſtürtzens/ Prag den 25. Maij/ 1618. 286

Inhalt:

1. Nach Erzehlung vieler Jhjurii vnd Beſchwernuß/ mit welchẽ ſie bißanhero von Ieſuiten vnd Key. Officirern belaſtiget/ ſo melden ſie nemlich daß der Officirer Fenſterſturtz nicht wider J. Keyſ. M. In deren Devotion vnnd Gehorſam ſie beſtändig begerten zuverharren/ auch nicht wider friedſame Catoliſche Ständ oder Religion: ſondern wider die Friedensſtörer/ eigennützige Räth/ die jnẽ jrẽ Majeſtätbrieff/ Religion, vnd Prophanfrieden vnd Freyheit begerten zuturbirn vnd auffzuhebẽ/ auch Recht vnd Gerechtigkeit zu hinderhaltẽ/ ſey angefangẽ wordẽ.

5. Cap. Schreiben welches abermal die Böhmische Ständt sub dato Prag den 26. Maij/ 1618. an Keyſ. Mat. abgehen laſſen. 292

Inhalt:

Weil den Defensorn sub vtraq; von den Böhmischen Statthaltern wegen Keyſ. M. vorgeworffen/ jhre Zuſamenkunfft ſein wider J. M. die Schleiffung der Kirchen Closter grab vñ Straff der Brawnawischen Vnterthanen ſo zum Closter gehören/ ſeye von J. M. befohlen: Sie die sub vtraque griffen mit J. Majeſtätbrieff zuweit/ nehmen ſich auch frembder Vnterthanen in Vnbillichen ſachen an/ ſtellen deßwegen die Böhmiſche Defensores sub vtraq; neben voriger Apologi an mäñiglich ein außgefertigt Schreiben an Keyſ. M. dieſelbe wolte jhren Feinden/ ſo dem gantzen Königr. ſchädlich nit glauben.

6. Cap. Bandiſirung der Jeſuiter zu Prag sub dato 9. Junij/ 1618. 293

Inhalt:

Der Jeſuiter Verba ñung auß dem Königreich Böhmen bey Leibſtraff durch die Ständte sub vtraque, auch sine intercessione aut rogatione contrariæ Legis, als welche alles Vnglücks/ vnnd Auffruhr/ anfänger vnd vrſacher/ friedē/ Religions vnd Majeſtätbrieffſtörer vnd Vffwiegelns ein Vrſprung.

7. Cap. Apologia der Patrum Societatis wegen jhrer Bandiſirung. 294

8. Cap. Antwortſchreiben Keyſ. Maj. auff die Apologiam vnd Schreiben sub dato Wien den 18. Junij/ 1618. wie vor angezogen. 311

Inhalt:

Keyſ. begehrt an die Böhmiſche Ständ sub vtraq; die Waffen einzuſtellen/ die geworbene Knecht abzuſchaffen/ vnd ſich in der That als getrewe gehorſame Vnterthanen zu erzeigen.

9. Cap. Keyſerlich Patent/ den Böhmen vberſchickt/ wegen abſtellung der Kriegs Præparation/ Wien 18. Junij/ 1618. Gleiches Inhalts mit dem vorigen Schreiben. 312

10. Cap. Keyſ. M. Schreiben an die Churfürſten/ wegen der Böhmiſchen Ständ/ Wien vltimo Iunii, 1618. 313

Inhalt

Keyſer ſchreibt vnd ſchickt Patent an die Chur- vnnd Fürſten/ daß ſie den Böhmiſchen Ständten in dieſem Weſen ohn J. M. Vorwiſſen/ laut Abſchieds Anno 1570. kein Kriegswerbung in jhren Landen geſtatten/ neben Erzehlung viel angemaßter vnnd vnbefügter attentaten.

11. Cap. Folget hierauff ein Keyſ. Patent an die Reichs Chur- vnd Fürſten/ Abſchaffung deß Kriegsvolcks betreffend/ iſt gleiches Inhalts mit dem vorigen. ibid.

12. Cap. Keyſ. Maj. widerholtes Schreiben an die sub vtraque wegen deß vberſchickten Schreibens vnd Patents/ Wien auff Ioannis Baptiſtæ. 315

Inhalt:

Keyſer klagt vber deß Gr. von Thurn Feindſelichkeit/ vnd ſonderlich gegen der Statt Budweiß/ daß er deß Kindes in Mutterleib nicht wolle verſchonen/ wo ſie ſich nicht ergeben.

13. Cap. Der Böhmiſchen Ständte Antwort vnd Proteſtation auff das Keyſ. Schreiben. Wien den 30. Jun. 1618. 315

Inhalt:

1. Böhmen habē zu beſchützung deß Königreichs auch jrer Weib vnd Kinder/ Haab vnd Gut/ nicht wider J. M. Sondern dero vnd deß Königreichs Feindt Kriegsvolck angenommen. 2. Die Budweiſſer hetten ſich vor deß Landesfeindt erkläret/ kein leibliche Beſatzung wollen eynnehmen/ mit angehängter Proteſtation/ daß ein Vffſtand deß Pöbels in den Prager Stätten vnnd den Craiſen zu beförchten/ wo fern von Jh. Maj. Kriegsvolck ſolte feindtlich ins Land geführt werden.

14. Cap. Völlige Key. Antwort/ vff der Ständ an Keyſ. Maj. vnterſchiedliche abgangene Schreiben/ Wien den 9. Julij/ 1618. 316

Inhalt:

Auff dieſe der Böhmen Proteſtation vnd bedröhung erfolget Keyſerl. gegenbedröhung/ daß J. M. durch Jhr Verurſachen/ mit jrem im Reich geworbenen Inheimiſchē Volck die Vnruhige beſchädiger deß Vatterlands zu ſtraffen in willens/ GOtt werde Mittel verſchaffen/ andere Chriſtl. Obrigkeit werdē jhnen zu jhrem vnzimlichen Vornemē kein aſſiſtentz leiſten. Die jenigen die ſie beklagten müſte man zuvor hören.

15. Cap. Gegen Antwort der Böhmen auff die Keyſ. Schreiben/ Prag 19. Jul. 1618. 317

Inhalt:

1. Böhmen klagen/ vber die Räth/ als J. vñ deß Vaterlandes Feinde: 2. erzelē/ wie vngütlich man mit jnen bey Schleiffung J. Kirchen Closter grab/ vnd Zuſchlieſſung der andern Kirchen zu Brawnaw/ auch der Bürger Verhafftung gefahren.

16. Cap. Warnungs vnd Abmahnung Schreiben der Ständt in Oeſterreich/ an Keyſ. M. ſub dato Auguſti/ 1618. 320

Inhalt:

1. Jhr Keyſ. Majeſt. wolle den Krieg einſtellen/ in anſehen deß auffgeſchwollenē Schulden Laſts/ außgeſaugten vnd erſchöpffte Lands vnd hinfüro mächtiger vncoſten. 2. Auch deß außgangs vñ Victori vngewißheit. 3. Außländiſcher hülf wädelbarheit/ auch vorſtehender dē Oeſterreichiſ. Hauß Gefahr. 4. wie auch Böhmen vñ deß Rö. Reichs: nit durch Waffen/ ſondern vielmehr durch Friedens Tractation/ nachgeben/ verzeihen/ ſo viel immer möglich. 5. Jhrer viel Höchſtgeehrten Verfahren Exempel nach/ dieſen Auffſtand vnd Vnweſen wolle hinlegen.

17. Cap. Keyſerl. zweyfache Information an jedermänniglich/ vnd dañ Chur vnd Fürſten/ welche vō den Böhm. Ständen anders informirt. 325

Inhalt:

1. Keyſer widerholt erſtlich der Böhmen Fenſterſtürtz/ hoher Keyſerl. Officirer Abſetzung/ der Geiſtlichen vnd Collegiorum Abſchaffung/ etlicher Landherrn eigenthätliche Proſcription vnd Confiſcation angezogen/ vnd 2. Auch wie ſie Budweiß auffgefordert/ mit entbieten/ im widrigen Fall/ ſie mit Fewer vnnd Schwerdt/ die Statt in 3. Tagen mit Beſetzen zuſammen kehren wollen/ deß Kinds in Mutterleib nit verſchonen/ wie ſie die Keyſerl. Patenta wegen Einſtellungen der Werbungen verhindert/ vnd verbotten/ die Hoffpoſt angegrieffen/ mit jhrer Kriegsmacht vnd Feindtlichkeiten fortfahren/ 30. Directores auffgeworffen/ das Schloß Carl-

stein / da die Cron vnnd Schatz / eingenommen / ꝛc. 326
18. Cap. Keyserl. Informatio Secunda gleiches Inhalts. 326
19. Cap. Keys. M. Rudolphi Majestätbrieff de dato 1609. den Böhmen gegeben zu Prag die Procopij. 329

Inhalt:
Daß die Ständ sub vtraque jhre Religion frey vngehindert / ohn einigs Eintrag / mögen üben / jhr eigen Consistorium haben / auch die Prager Universität / Darüber jhre Defensores bestellen / auch newe Kirchen in Flecken vnd Stätten auffbawen mögē / jhre Kirchen Gebräuch bey Begräbnussen vnd anderstwo frey gebrauchen: niemandt zu einer widrigen Religion gezwungen werde.

20. Cap. Vereinigung so zwischen denen sub vna vnnd sub vtraque wegen deß Majestätbrieff / in Böhmen beschehen / vnd in die Landtaffel Anno 1609. am Sambstag nach Egidij inserirt worden. 332
21. Cap. Keyser Rudolphi Majestätbrieff / den Fürsten vnd Ständen in Schlesien gegeben / ist fast gleiches Inhalts wie mit den Böhmen / Prag den 20. Augusti / 1609. 333
22. Cap. Vnion der Evangelischen 3. Ständen im Königreich Böhmen / mit den Herrn Fürsten vnd Ständen in O. vnd N. Schlesien / super puncto Religionis, welcher man sich verglichen / auff m Prager Schloß / bey allgemeiner Landtags Versamblung den 25. Junij / 1609. 335
23. Cap. Articul vnd Vergleichung / von Verordnung / Gewalt / vnd verrichtung der Defensoren: deßgleichen von Vbergab deß Consistorij vnd der Academi: auch den Rechtlichē Außtrag in vorfallendē Religionsstreitē. 338
24. Cap. Bericht vnd Ableinung der Beschwerungen / welche den Evangelischen Ständen im Königreich Böhmen zu dero Vnglimpff beygemessen werden wollen. 339
25. vnd 26. Cap. Kurtze Ableinung obgesetzter Beschwerungen / vnd Excess / so den 3. Euangelischen Ständen in Böhmen zugemessen werden. 340
27. Cap. Erklärung vnd respectiuè gründliche Ableinung der Böhmischen Apologia, vnd vorgesetzter der Böhmen Defension auff die Klagartickel so wider die sub vtraque außgangen. 347
28. Cap. Patent / welches die Böhmische Directores wegen der Herrn Patrum der Societet Iesu zu Prag / Vnschuld / der geziehenen Kriegs Munition betreffend / außgehen lassen. 357
29. Cap. Der Altstätter Erklärung gegen Jhre Maj. wegen jhrer nicht Erscheinung zu der von den Defensoren außgeschriebener Zusammenkunfft. 358
30. Cap. Der Newstätter zu Prag wegen jhrer nicht Erscheinung / zu der von den Defensorn außgeschribner Zusamenkunfft / an J. M. ib.
31. Cap. Der kleinern Statt Prag an Jh. Keys. Maj. Erklärung wegen jhrer nicht Erscheinung / zu der von den Defensorn außgeschriebener Zusammenkunfft. 359
32. Cap. Vnter dessen hat Keys. M. den Graff Tampier mit seinem Kriegsvolck in das Königreich Böhmen rücken lassen / darauff die Statt Newhauß an Graffen nachfolgend geschrieben. ibid.
33. Capit. Schreiben der Böhmen an Keyser Matthiam vmb Friedenstractation / Prag den 29. Augusti / 1618. 360

Inhalt:
Weil Graff Buquoy mit seim Kriegsvolck in Böhmen gegen dem September hat sollen rücken / bitten die Böhmen bey Key. M. solches ab / vnd begehren ein Friedenstractation. Darauff der Keyser antwort / S. M. dessen zu frieden were / wann sie jhren Erklärungen würcklichen nachsetzten / sich deß Regiments abthäten / dem Kriegsvolck abdanckten / die Sachen in vorigen Standt setzten / vnnd zwar auff König Ferdinands Intercession.

34. Cap. Keys. M. Antwort auff der Böhmen Schreiben / wegen begehrter Friedenstractation. 361
35. Cap. Königs Ferdinands Erinnerung zum Frieden vnd Anerbietens Schreiben vor die Böhmen zu intercedirn. Wien den 6. Sept. 1618. 362

Inhalt:
Als König Ferdinand gesehen / dz dieses anbrennend Fewer / wofern nicht so bald erlesche / zum äusserstē Vntergang deß Königreichs außschlagen möchte / als haben J. Maj. schrifftlichen gegen den Ständen sich allergnädigst vnd vor sie bey Keys. Majest. Matthiæ intercedendo einzulassen erklärt.

36. Cap. Bitt- vnd Klagschrifft der Böhmen an Keys. Maj. Prag den 25. Sept. 1618. 362

Inhalt:
1. Böhmen entschuldigen sich / wegen dz sie solten bey dem Türcken vmb Hülff angehalten. 2. Beklagen sich dessen / vnd bitten vmb Friedenstractation.

37. Cap. Keys. Antwort darauff / Wien Sontag nach Michaelis / An. 1618. 363

Inhalt:
Hierauff folgt eine Keys. Antwort / vnd Vertröstung einer gütigen Tractation vnd interposition / welche aber zergangen / vnd zu nichte / auch von jhnen nicht angenommen worden.

38. Cap. Keys. M. Schreiben an Chur Sachsen wegen verhoffter Interposition / Wien im Septemb. 1618. 364

Inhalt:
Keyser erbiet sich bey Chur S. zur Interposition vnd Vertrag deß Böhmischen Wesens durch Maintz / Pfaltz / Sachsen / vnd Bayern.

39. Cap. Diesem nach haben Chur Sach. dieser Interposition halber an die Directores, sub dato Dorgaw den 21. Sept. 1618. geschrieben / nimpt die Interposition willig auff vnd an. 364
40. Cap. Der Böhmischen Directorn Antwort

auff die Chur Sächsische Schreiben/ Prag den 6. Octob. 1618. f. 365

Inhalt:

Die Böhmen / weil der Keyser bey der Interposition begehrt / daß sie sich zuvor solten vnterwerffen / gehorsamen vnd berewen / sorgend solches möchte zu weit gezogen werden / halten bey Chur S. zu rück mit der Interposition.

41. Cap. Schreiben der Böhmen an Bayern jhren Zustand betreffend/ Prag den 9. Octobris/ 1618. 366

Inhalt:

Böhmen die erzehlen den gantzen Böhmischen Verlauff dem Hertzogen in Bayern / vnd widerholen/ woran es mit der Belägerung Pilsen / welche es selbst verursacht hette/ bewendte.

42. Cap. Schreiben Keyf. M. an Chur Sachsen wegen Belägerung Pilsen/ Wien den 19. Octob. 1618. 370

Inhalt:

Keyser beklagt sich bey Chur S. wegen der Mannßfeldischen Belägerung der gehorsamen Statt Pilsen/ mit Bitt/ derselb wolle solchs vnd alles was die Interposition verhindern möcht/ schleunig abwenden.

43. Cap. Schreiben deß Hertzogen in Bayern an die Böhmen wegen Pilsen/ München den 3. Novembr. 1618. 370

Inhalt:

Hertzogs in Bayern Abmahnung an die Böhmen wegen der Statt Pilsen / die sie mit Kriegs Macht starck belägert: vnd doch für gehorsame Unterthanen wollen angesehen seyn / welche Statt sich auff jhr Versprechen sicherlich verlassen hett / darumb zum Gewalt sich nicht gefast gemacht: Sie machten hiemit bey Keyf. Maj. das Vbel grösser.

44. Cap. Antwort der Böhmen an Bayern/ die Belägerung Pilsen betreffend/ Prag den 10. Novemb. 1618. 371

Inhalt:

Auff Abmahnung deß Hertzogs in Bayern / daß sie/ die Böhmen/ von der Belägerung Pilsen sollen abstehen/ wenden sie ein / daß die Pilsener durch jhre feindselige Thaten den Mannßfelder auffs new zu einer Belägerung verursacht hetten.

45. Cap. Erinnerung der Statt Pilsen vom Graffen von Mannßfeld auff Ordinantz der Böhmischen Ständ/ vnd Beschreibung der Belägerung. 372

46. Cap. Der Statt Pilsen geleist Juramentt nach der Eroberung. 377

47. Cap. Chur Pfaltz schreibt an Bayern wegen deß Böhmischen Friedens. 378

48. Cap. Bayern Antwort an Chur Pfaltz/ den 30. Julij/ An. 1618. ibid.

49. Cap. Chur Pfaltz an Bayern/ den 18. Augusti/ An. 1618. ibid.

50. Cap. Chur Pfaltz an Bayern/ deß Böhmischen Wesens halber/ den 1/11 Septemb. An. 1618. 379

Inhalt:

Chur Pfaltz bericht Bayern vom Böhmische Wesen: daß er zwar allzeit den lindern Weg zum Frieden vorgeschlagen: aber besorge sich wegen deß Tämpischen Einfalls/ werden die Böhmen die Waffen nit niderlegen / sonderlich weil sie den Mannßfelder in Bestallung genommen. Er rahte nochmals durch seinen Gesandten bey Keyf. Maj. zur Suspension armorum nur zu einer gewissen zeit. Bitt Bayern wolle deßgleichen thun. Entschuldiget sich wegen der angenommenen Guarnison zu Manheimb.

51. Cap. Bayern antwort Chur Pfaltz / München den 3. Sept. 1618. 380

Inhalt:

Bayern antwort Chur Pfaltz/ der Böhmen feindlich procediren mit Auffbott/ Pilsen/ Budweiß diene wenig zum Frieden. Thäten besser sie accommodirten sich Keyf. Gn. das Feur were noch zu leschen/ sonderlich durch Chur Pfaltz Ansehen vnd Respect bey den Böhmen.

52. Cap. Bayerische zweyte Antwort an Chur Pfaltz/ den 18. Sept. An. 1618. 381

Inhalt:

Das Böhmisch Wesen habe jhm nie gefallen / man solt sich accommodirn / Jh. Keyf. M. hofften noch das best.

53. Cap. Drittes Bayerisches Schreiben an Chur Pfaltz/ den 1. Octob. An. 1618. ibid.

54. Cap. Chur Pfaltz Antwort Bayern/ den 9. Octob. An. 1618. ibid.

Inhalt:

Copey eines Schreibens an Keyser: daß er kein Werbung laß vorgehen.

55. Cap. Chur Pfaltz anderwertliche Antwort an Bayrn/ den 13. Octob. An. 1618. 381

56. Cap. Bayern an Chur Pfaltz/ der Keyf. mehrer Durchzüg halber/ 16. Octob. 1618. 382

57. Cap. Chur Pfaltz Antwort an Bayern/ den 13/23 Octob. 1618. ib.

58. Cap. Bayern Antwort an Chur Pfaltz/ den 30. Octob. 1618. ib.

59. Cap. Bayrn an Chur Pfaltz anderwertliche Antwort/ den 30. Oct. 1618. ib.

60. Cap. Chur Pfaltz an Bayern / den 12. Novemb. 1618. 383

61. Cap. Chur Pfaltz an Bayern anderwertlich Schreiben/ den 1/11 Decemb. 1618. ib.

62. Cap. Bayern an Chur Pfaltz / den 18. Decemb. 1618. ibid.

63. Cap. Bayern anderwertliche Schreiben an Chur Pf den 12. Martij/ 1619. ibid.

64. Cap. Chur Pfaltz Antwort an Bayern/ den 8/18 Martij/ 1619. 384

65. Cap. Schreiben der Vnion an Keyf. Maj. sub dato den 3. Octob. 1618. ibid.

Inhalt:

Versamblung der Vnirten Reichsständt zu Rottenburg/ welche bey Keyf. M. anhalten / das Böhmische Vnwesen durch Friedens Tractation hinzulegen! Sonsten das Mißtrawen vnd Verbitterung mehr möcht vberhand nehmen/ vnd zu einem allgemeinen Auffstand außbrechen.

66. Cap. Der Evangelischen Ständ in Schlesien gemein Außschreiben/ wegen Hülffleistung an die Böhmen. Preßlaw den 12. Octob. 1618. 386

Inhalt:
1. Schlesinger Fürsten vnd Ständt erzehlen vnd widerholen Keys. Maj. den Böhmischen Vffstandt. 2. Dz auß angezogenen 18. Motivē zu beweisen/ dz diß kein Religionswerck sey/ gleichwol schein/ dz die Böhmen / welche allzeit trew zu seyn versprochen/ in puncto vnd assecuratione deß Religionswesens nit gesichert / deßwegen von der auffgerichten Defension eher nit können abstehē. 3. Sonderlich weil durch Keys. Kriegsvolck das Königreich gantz verwüstet/ auch hitzige Consilia wegē der Religion vnd Majestätbrieff vnd allerley dräwungen vorgiengē. 4. Da doch auß Religion vnd Gewissenszwang gantze Königreich eingeäschert würden. 5. Sie beweisen auch weiter / daß diß ein Religionswerck sey / auß der Religion herkommend / vnd daß man den Religions Beschwerden nicht allein nicht abgeholffen / sondern dieselbe gebilligt durch viel Argument. 6. Deßwegen könten sie die Böhmen nit Hülffloß lassen / doch in puncto Religionis & Confœderationis.

67. Cap. Instruction vnd Keys. Proposition/ welche Keys. Majest. seinen Gesandten / den Schlesiern zu Preßlaw zu proponiren (die Böhmische Vnruhe vnd dero Composition betreffend) mitgetheilet. Wien den 11. Novemb. 1618. 391

Inhalt:
Keys. Maj. durch ein ansehenlich Legation führt den Schlesiern zu Gemüth / dz man gar vnbillich Ihr solches Kriegswesens vnnd Elendts in Böhmen schuld geb/ da doch die Böhmen daran Vrsach/ die zu keinem Fried / Composition vnnd Interposition verstehen wöllen / auch kein Remedierung annemmen / sondern alles durch Kriegsmacht durchtreiben. Jh. Maj. beweget auch die Schlesische Ständ mit 29. Argumenten / dz sie in dieser Rebellion den Böhmen die versprochene Hülff zu Roß vnd Fuß wollen zu rück halten/ nit leisten vnd schicken. Was sonsten wegen der Kirchen Iuris patronatus vnnd Religion für Strittigkeiten in Schlesien etlich Jar vorlieffen/ die wolle man an Jh. M. vnd Keys. vnd Königlich Ampt hinweisen / sollen alle Beirangte gute Zuflucht vnd Bescheidt vberkommen.

68. Cap. Der Herren Fürsten vnd Ständte in Schlesien auff obgedachte Proposition gegebene Antwort. 397

Inhalt:
Nach widerholung Keys. Begerens/ vnd Wunsch eines beständigen Prophan- vnd Religionfriedens/ welchen gleichwol etliche Friedenstörer begehren vmbzustossen/ darüber nunmehr so viel Christenblut vergossen/ Land vnd Leut verderbet. So achteten sie zwar die disarmirung vff der Böhmen Seiten fürs erst höchst von nöhten. Allein sie müsten auch versichert seyn/ auff welche Versicherung/ alßdann sie sich darzu wie auch zur Abstellung der Directoren bequemen würden: Bitten Jh. Keys. M. vmb Anstandt vnd Suspension der Waffen / biß zu Außschlag der Interposition/ jnen auß Gnaden zu condoniren. Es bestehe nachmals auff Abhelffung der Grauaminum, vnnd Assecuration de amplius non turbando, vnd saluafide & religione: dann sonsten die Böhmische mit jhrer Vnion nicht wol werde zu trennen seyn: In Schlesiē werde der Majestätbrieff auch disputirt/ die Religionsverwandtē von officiis gestossen/ vnd dergleichen Particularitäten mehr. Die begehrte von den Böhmen Hülffe an sie die Schlesier streck sich nit weiter als vff den Religionsfried vnd Majestätbrieff zu erhaltē. Deßwegen sie die Schlesier vnbillich anderer Vfflagen gegen Jh. Keys. Maj. bezüchtiget würden / da sie doch nechst der Religion nichts anders als J. Maj. Reputation/ Hochheit/ vnd Bestes suchten.

69. Cap. Nach diesem verlauff hat der Gr. von Thurn sich in Oesterreich mit seiner Kriegs-Armada erhaben/ vnd nachfolgends Schreiben an die Oesterreichische Landsassen / warumb er ins Land gefallē/ abgehen lassen. 404

Inhalt:
Graff von Thurn wil sein vhrplötzlichen Einfall in Oesterreich bey den Ständen damit entschuldigen/ daß er in still vnd eil dem Feindt habe müssen vorkommen. Zwethel/ An. 1618.

70. Cap. Schreiben der Böhmen an Keys. M. wegen der vorgeschlagenen Interposition. Prag den 29. Novemb. 1618. 404

Inhalt:
Die Böhmen an Keyser bedencken sich ein solche Interposition anzunemen/ bey deren sie sich zuvor solē subjiciren / die Wehr ablegen/ dem Volck abdancken/ derwegen/ daß jren Feinden nit zu trawen sey.

71. Cap. Keys. Majest. Schreiben an Hertzog von der Ligniz/ sub dato Wien den 30. Novemb. 1618. 407

Inhalt:
Keyserlich Gesinnen an Hertzog von der Ligniz / daß er daran sey / damit die Schlesier jhr den Böhmen zugeschickte Volckhülff / als das offensiuè nicht defensiuè krieget / widerumb zu rück abfordern.

72. Cap. Antwort deß Hertzogen von der Ligniz an Keys. Maj. sub dato Elsten den 5. Decemb. 1618. 408

Inhalt:
Der Hertzog antwort dem Keyser / daß solche Volckhülff ausser der Verbündnuß die die Schlesier mit einander hetten/ vnd derselben Handthabung nicht söll schreiten. 5. Dec. An. 18. Oelsten.

73. Cap. Schreiben welchs Fürst Johan Christian in Schlesien an die Böhmische Ständ deß Einfalls in Oesterreich halber sub dato Brieg den 9. Dec. 1618. abgehen lassen. 408

Inhalt:
Johan Christian Hertzog in der Schlesien begehrt vō den Böhmen Bericht / wie es mit dem Einfall in Oesterreich beschaffē/ weil der Keyser vber die grawsame Gewaltthätigkeit sich beklagt: Erinnert sie/ dz sie jr Volck vnd Schlesische Hülff zu keiner Offension/ sondern nur zur Defensiō der Religion/ Vatterlands/ vnd gemeiner Verbündnuß vntereinander gebrauchen. Brieg 9. Decemb. An. 1618.

74. Capit. Antwort der Stände auff jetziges Schreiben / vnnd außführliche Entschuldigung/ Prag den 17. Decembr. 1618. 409

Inhalt:
Die Böhmischen Stände berichten / nach Dancksagung für die Vätterliche Vorsorg/ dz solcher Einfall deßwegen geschehen / weil der Feind ein grosses Gut auß Böhmen nach Oesterreich in die Clöster

mit sich weggeführt/allda sein Unterschleiff/ Musterplätz angestelle/vnd allerley vortheil gesucht/wie auch darum̃/damit etliche so jnen im Evangelischē Religionswesen verhinderlich zurück getriebē würden/hingegen die Conjunction desto stärcker möcht eingeflochten werden. Prag 17. Decemb. An. 18.

75. Cap. Keys. Majest. letztes Schreiben an die Böhmen/dato Wien 31. Decem. 1618. 411

Inhalt:

Der Keyser nach widerholung deß Böhmischen Ungehorsams vnd Landverderbens drawet mit diesem letzten Schreiben den Böhmen/ wofern sie sich zur Interpositiō/ welche er durch Stillstand der Waffen eingangen vnd befördert/ nicht bequemen würden/die äusserste Mittel an die Handt zu nemmen. Wil an darauß erfolgendem Jammer vnschuldig seyn. Wien/31. Decemb. An. 18.

76. Cap. Der Böhmischen Ständ Schreiben an Chur Sachsen wegen suspension armorum, Prag den 16. Febr. 1619. 412

Inhalt:

Die Böhmen wollen suspensionem armorum, oder Stillstand der Waffen nicht eingehen/ seyen dann de indemnitate versichert/ weil Tampier vnd Boquoi sehr vbel in Böhmen haussirten/begehren von Chur Sachsen Versicherung dem haltenden theil beyzustehen/ vnd den andern zu verfolgen.

77. Cap. Chur S. Antwort/ solchs auff bestimmten Interpositionstag auffzuschieben/ vnnd dañ zu erörtern. Dreßd. 24. Feb. An. 19. 413

78. Cap. Der Oesterreichischen Evangelischen Ständ vnter der Enß Schreiben vnnd Bedencken so sie an die Rö. Keys. M. wegen der Böhmē Einfall in Oesterreich vbergebē. 414

Inhalt:

1. Oesterreicher Ständ Bedencken an Keys. Maj. wie diesem vorgangenem Oesterreichischen Einfall abzuhelffen. Durch jhr Kriegsvolck das noch zu werben were/ köndt es nicht seyn/ wegen der Böhmen Macht. 2. Aber Oesterreich solt ein Außschuß machen von den gehorsamen Ständen/ durch welche die Böhmen jrer altē Freund- vnd Nachbarschafft erinnert würden/vnd sie die Böhmē auch ein Außschuß/ durch welchen auff ein von Jhrer Maj. bestimpten Tag das Ding reifflich betrachtet werde.

79. Cap. Achts Erklärung deß Graff Ernsten von Mansfeld. 417

Inhalt:

Weil der Graff von Mansfeldt vber vielfältiges Erinnern von der Belägerung Pilsen nicht abstehen wollen/sondern dieselbe occupirt/ ist er von Keyserl. Maj. in die Acht erklärt worden/ sub dato den 19. Febr. An. 1619.

80. Cap. Der Directorn in Böhmen Patent/ wegen deß Kriegswesens. 417

Inhalt:

Demnach vnter dessen das Keyserl. Kriegsvolck/sich in Böhmen hin vnd wider etlicher Oerter bemächtiget/haben die Directores ohnerachtet angeordnetes Composition vnnd Interpositionwesens/ den 20. Mann auffbieten/ vnnd folgendes Patent derenthalber divulgirn lassen.

Ende deß Dritten Buchs.

Register deß Vierdten Buchs Actorum publicorum/ von der vierdten Vrsach deß Teutschen Kriegs/ nemlich Keys. Matthiæ Todt/vnd daß Ferdinandus II. zum Röm. Keyser gekrönet.

Das 1. Capitel. Churfürstl. Pfältzisch Vicariat Patent/22. Martij/1619. f. 420

Inhalt desselben:

Vnter diesem Verlauff ist Keys. Majest. Matthias nach dem Willen Gottes den 20. Martij/An. 1619. Tods verfahren/ vnd jetzige regierende Keys. Maj. ins Regiment getretten/darauff dañ so bald Chur-Pfaltz/als jhm der Todtfall kundtbar/ Krafft Vicariats in Imperio, allenthalben nachfolgendes Patent anschlagen lassen.

2. Cap. Außschreiben Jh. Churfürstl. Gn. von Mayntz/nach laut der Gülden Bull/ wegen eines Wahltags/an alle Churfürsten deß H. Röm. Reichs/ Ferdinandum/ mutatis mutandis. 421

3. Cap. Schreiben Jh. Kön. Maj. Ferdinandi an die hinderlassene Statthalter vnd Rähte in Böhmen/ Wien den 27. Martij/ 1619. f. 422

Inhalt:

König Ferdinand verkündigt den Böhmischen Stathaltern Keysers Matthiæ Todt/ vnd bestättigt sie in jhrem Ampt: Verspricht jhnen auch all jhre Privilegia, vnd was er jnen zuvor versprochen/zu halten. Welches Schreiben aber die Böhmen nicht haben wollen annehmen.

4. Cap. Königs Ferdinandi Confirmation vber der Böhmen Privilegien/ datum Ostersambstag/1619. 422

5. Cap. Copia Schreibens an Jh. Churff. Gn. Gn. Sachsen vnd Pfaltz/ von Böhmischen Directorn das Kriegswesen betreffend. 423

Inhalt:

Die Böhmen beklagen sich bey Chur Sachsen vnnd Pfaltz/daß Kön. Ferdinand die von jhnen abgesetzte hohe Officirer deß Reichs begehre zu restituiren/ vnnd daß in Italia vnd Niderlandt starcke Werbungen vorgehen/begehren Raht.

6. Cap. Der Böhmischen Directorn gleichmässig Gesinnen an J. Fürstl. Durchl. in Bayern/deß Kriegswesens halben/ daß man dem Spanischen Kriegvolck keinen Paß vnnd Durchzug gestatte. 424

7. Cap. Bayerische Antwort darauff/ im April 1619. ibid.

Inhalt:

Bayern antwort: Er könne solchs für sich selbst vom Keyser nit erlangen: müsse vnschuldig mit andern jrer entgelten/welchs köndte vermitten bleiben/wañ sie sich jhrem König nur accommodiren wolten.

8. Cap. Der Schlesischen Fürsten vnd Ständt Resolution an J. M. König Ferdinand. ib.

Inhalt:

Die Schlesier wollen König Ferdinando nit eher huldigen/er versichere sie dann zuvor deß jenigen/ was er versprochen/würcklich/ die Privilegien halte/die Beschwerden vnd Strittigkeiten abschaffe/vnd es wider zu einim ruhigen Wesen bringe.

9. Cap. Schreiben an den Graffen von Thurn von Herrn Poppel. fol. 426
10. Cap. Deß Graffen von Thurn hierauff erfolgte Antwort. ibid.
11. Cap. Der Mährischen Ständ Decretum/ so sie 6. Maij 1619. wider die Patres Societatis gemacht. 427
12. Cap. Gleicher gestalt haben auch die Schlesinger die Patres Societatis bandisiret sub dato Prig der 24. Junij/ 1619. 427

Inhalt:
Die Jesuiten werden wegen jhrer (deren sie beschuldiget) arglistigen Practicken vnd vnseeligen Anschlag wider alle gute Policeyordnungen vnd Verfassungen / auß der Schlesien getrieben / bey Leibsstraff / denen / die jhnen Vnterschleiff würden geben/ bey verlust jhrer Ehren/ Hab/ Guts vnd Vermögens.

13. Cap. Copia / der Plenipotentz / welche Ihre Majest. König Ferdinand/ von Jh. Durchl. Ertzhertzogen Alberto vberkommen. 429

Inhalt:
Darin er König Ferdinando Böhmen / Oesterreich/ vnd die incorporirte Länder vbergibt/ vnd Plenipotentz den Ständen schicke: Auch Ferdinand darauff neben vberschickter Priuilegiorum Confirmation das Homagium begehrt. 2. Feb. An. 19.

14. Cap. Schreiben Ertzhertzogs Alberti auß dem Niderland/ an die Ständ deß Lands Ob der Enß/ der Erbhuldigung halben. 429
15. Cap. Abermalige Schreiben Ertzhertzogs Alberti an die Oesterreicher/ Märienberg den 5. Julij/ 1619. 430

Inhalt:
Ertzhertzog Albertus vermahnet die Oesterreichische Ständ Ob der Enß von der Böhmischen Vnion/ vnd deß Lands Administration abzustehen/ vnd sich in Gehorsamb Königs Ferdinandi als dem er die Land mit einer Plenipotentz cedirt hette/ zu begeben/ bey Vngnaden.

16. Capit. Wie es in beyden löblichen Ertzhertzogthumben Oesterreich Vnter vnd ob der Enß/ auff Absterben vnnd Veränderung der regirenden Landtsfürsten/ vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich / biß zu würcklicher Antrettung deß nachfolgenden Erbherrens vnnd Landsfürstens/ vnd demselben geleister Huldigung mit Administration deß Landts/ von altem hero gehalten worden. 430
17. Cap. Der Oesterreichischen Ständ ob der Enß der Augspurgisch. Confession Bericht/ wie es von vhraltem hero auff Absterben vnd Verenderung der Landsfürsten vnd Ertzhertzogen auß Oesterreich / biß zu würcklicher Antrettung folgenden Erbherrens vnd geleister Huldigung mit Administration deß Landes gehalten worden. 431
18. Cap. Gründlicher Gegenbericht / auff vorgesetzten von den Ständen deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen/ vnlängst eingelangten Bericht / als solte die Administration der Oesterreichischen Erbland/ nach Ableiben der Landtsfürsten biß zu geleister neuwer Huldigung / nicht der Erbherrschafft/ sondern den Landt Ständten gebühren. 436
19. Cap. Ertzhertzog Ferdinanden Vrtheil zwischen dem Regiment/ vnd der Landschafft zu Oesterreich / so wider dasselbe Regiment gestanden seyn. 444
20. Cap. Deduction / so die Ständ deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich/ ob der Enß/ Jhrer Fürstlichen Durchl. Ertzhertzog Alberto/ jüngsthin nach Brüssel in Niderlandt verschickt/ welche allein die Erbhuldigung/ vnd etliche grosse grauamina betreffen thut/ Lintz den 3. Decemb. 446

Inhalt:
Die Oesterr. Stände ob dir Enß klagen Ertzhertzog Alberto ein Deduction wegen der Erbhuldigung/ vnd etliche grauamina betreffend. 1. Daß er von jhren Feinden von jrem Zustand vbel sey berichtet/ als ob sie schuldig die Erbhuldigung zum ersten zu leisten/ welches wider die Freyheit vnd Priuilegia were/ dann sie solches erst nach Confirmation derselben/ vnd abthün der granaminum solches schuldig weren/ vnd wird solchs auß alten vnd newen Acten her bewiesen. 2. Begehren jhre Priuilegia pure vnd categoricè ohn Clausuln zu confirmiren/ sonderlich wegen der Religions Freyheit / deßwegen niemand zu beschweren. 3. Entschuldigen sich/ daß sie an diesen Extremitäten gantz keine Schuld tragen/ sondern friedhässige Leute/ die jhnen den Krieg auff den Halß zögen: Dargegen sie grosse Klage von zugefügter Vnbillichkeit einwenden. 4. Beweißthumb/ daß auff Absterben eines Landsfürsten die Administration den Ständen/ biß auff künfftige Erbhuldigung gebühre: deßwegen sie nicht vorgriffen hette. 5. Vor der Huldigung sol ein Landsfrieden vnd Defension wider eingeführtes Kriegsvolck angestellt werden: Da doch im Widerspiel sie von grossen Feinden angegriffen zu werden/ in äusserster Gefahr stünden: auch zum theil erfahren hetten. 6. Warumb sie sich mit den Böhmen in ein vernewerte Verbündnuß eingelassen/ nemlich dem Vatterland zum besten/ vnd jhrer Vorfahren Exempel nach/ absque omni nota rebellionis. 7. Ohne der Landschafft Bewilligung were jhnen ein ander Successor auffgetrungen worden. Jedoch dessen ohngeacht sind sie zur Huldigung vhrbietig/ wann man zuvor jhnen jre Priuilegia vnd Gerechtigkeiten ohne Clausulin bekräfftiget / wie auch die newe Confœderationes mit Vngarn vnnd Böhmen/ wie auch den Churfürsten vnd Ständen deß Reichs: Vnd vor allen dingen wegen Freyheit der Religion/ Abführung deß Kriegsvolcks / vnd Restitution der Entsetzten.

21. Cap. Bittschrifft der Oesterreichis. Ständ an Jh. Kön. Maj. vom 30. April/ die Landtbeschwerung/ vnd das frembde/ wie auch das im Land ligende Kriegsvolck betreffend. 456

Inhalt:

Inhalt:
Die drey Evangelische Ständ ob vnd vnder der Enß berichten Keyserl. Majestät nach Erzehlung deß grossen Jammers so auß dem Böhmischen Vnwesen entstanden/deßgleichen in 30. jaren bey offenem Türckenkrieg nicht geschehen / daß / nach dem sie die Administration dieser Landen im Namẽ Ertzhertzogs Alberti vbernommen / Ihr Maj. abermal ein starcke werbung in Vngarn vor die Handt genommen/die eheste ins Landt gelegt werden sol / wie auch ander Volck so auff den Vngarischen Gräntzen gelegen/sol in diese Landt geführt werden. Welches sie klagendt vorzubringen nicht vmbgehen könten/mit vnderthänigster Bitt/solches Vnglück abzuwenden.

22. Capit. Andere Bittschrifft an König Ferdinandum der Oesterreichischen Ständt im Majo/1619. 457

Inhalt:
Supplication der Vnter Oesterreichischen Ständ an König Ferdinandt/ er wolle verordnen/ daß kein Volck auß Vngarn vnnd andern Orten in jhr Landt gebracht / vnnd das darin ligende abgeführt werde.

23. Capit. Evangelische Nider Oesterreichische Ständte schicken Gesandten zum Graffen von Thurn/ vnd derer Verrichtung. 458

Inhalt:
Graff von Thurn kompt vor Wien / tractiret mit den Evangelischen vnnd Catholischen Ständt vmb Fried vnd Confoderation.

24. Cap. Der Römischen Catholischen Ständ Abgeordneten Verrichtung/ bey dem Böhmischen H. Generaln/ Herrn Graffen von Thurn/ den 14. Maij/ 1619. 459

Inhalt:
Auff der Catholischen Ständ anbringen/ daß die Catholische allzeit zum Frieden gerathen/ vnd bitt man woll von Zwethel vnd Laba daß Volck abführen/ mit der Confoderation mit Böhme weren sie auch zufrieden/nur es beruhete auff einem Punct: Hat der Graff von Thurn geantwort: wann nicht in allem ein Gleichheit zwischen den Catholischen vnd Euangelischen gehalten werde/ könne es nicht gut thun. Es sey einmahl gewagt / vnnd müsse außgeführet seyn.

25. Cap. Relation der Nider Oesterreichischen Evangelischen Ständ an König Ferdinandum / was sie bey dem Graffen von Thurn verrichtet. 460

Inhalt:
Die Evangelische Niderösterreichische Stände / begehren an Kön. Maj. Ferdinand / daß er wegen deß vbermachten Tyrannisiren seines Kriegsvolcks/ es zu einem friedlichen St. wolle richten: oder aber sie müsten sich mit den Böhmen confœderiren/ vnnd Ihr Weib / Kinder vnd Vnterthanen / Leib vnnd Leben/ auch Hab vnd Gut vertheydigen.

26. Cap. Copia Patents / so Ertzhertzog Leopold / wegen Disarmirung der Bürger zu Wien 16. Jul. 1619. anschlagẽ lassen/ ꝛc. 461

27. Cap. Deß Rahts zu Wien Supplication wegen vorgangener Disarmirung an Ertzhertzog Leopoldum. 462

Inhalt:
Der Rath zu Wien begert 1. der Bürgerschafft wehr vnnd Waffen Restitution wegen der Soldaten Plünderung in der Vorstatt / vnnd daß sie in der Statt selbst nicht sicher. 2. Bitt daß sie mit dem Schantzengraben vnd dergleichen verschont würden / Dieweil was erstlich gutwillig der Obrigkeit ist verwilliget worden / man darauß ein Recht vnd Consequentz will machen / darnach auch dieweil hierzu andere Müssiggänger vnnd Inwohner können gebraucht werden.

28. Cap. Extract der Puncten vnd Articul vber welche eingeräume Zeit hero die Evangelische Nider Oesterreichische Ständte von Catholischen Ständten, selbigen Ertzhertzogthumbs ein categorische Antwort begehret. 464

29. Cap. Copia der Vnter vnnd Ober Enserischen vier Catholischen Landtstände categorischen Erklärung / ꝛc. den 30 April / 1619. 464

Inhalt.
Die 4. Vnder vnnd Ober Enserische Cathol. St. erklären sich lauter vnnd rund die Evangel. Ständt was weltlichen Frieden auch Religion anlangt/ weder an Personen / noch habe oder güter zu turbiren oder zu beschweren: Hoffen deßgleichen von jhnen auch: Sondern es bey Keyser Maximil. II. Concession/ Keysers Matthiæ Resolution/ vnd Herrn Palatini Attestaten wollen bewenden lassen. Wien 30. April. 1619.

30. Cap. Der Nider Oesterreichischen Euangelischen Ständ Antwort hierauff / Wien den 2. Maij/ 1619. 465

Inhalt:
Mit dieser Erklärung seynd die Euangelische Ständ nicht zu frieden: Wollen jhrer grauaminum entledigt seyn/ die Religions Verfolgung soll eingestellt werden. Oder aber bleiben bey jhrer von jhnen mit jhren Conciliis Absonderung.

31. Cap. Der vier Catholischen Vnter- vnd Ober Oesterreichischer Ständ categorische Erklärung/ den 16. Maij/ 1619. 466

Inhalt:
Die Catholische Vnter- vnd Ober Enserische Ständ erklären sich hierauff wider / ins künfftig wollen sie sich der Grauaminum enthalten/ auch niemand wider die Augspurgische Confession zu turbiren/ nach der Concession Maximiliani vnnd Matthiæ Keysern/ deßwegen sie auß jedem Standt vier erwehlet / mit welchen sie zu gemeiner Rahtschlagung schreiten wolten. Wien 16. Maij/ 1619.

32. Capit. Schreiben so Herr Tschernemel/ an König Ferdinandt den 12. Maij/ 1619. auß Linß gethan. 467

Inhalt:
Herr von Tschernemel entschuldiget sich bey König Ferdinandt/ daß er auff erfordern nicht erschienen/ wegen Vnsicherheit vom frembden Kriegsvolck/ Bitt er woll sich Keysers Matthiæ Irrthumb nicht theilhafftig machẽ. Als 1. daß man kein Außschluß auß allen Landen zu Berathschlagung dieser Sachen genommen. 2. Daß man den Böhmen die Arma hat wollen niderlegen. 3. Daß Ihr Majest.

Reputation nicht im anfang gesucht worden / In dem man trewen Warnungen nicht statt geben. Er soll die Administration der zwey Oesterreichischen Landen vnden vnnd ob der Enß / so Ihrer Mai. nit gehören/den Ständen lassen / vnnd allein auff das Böhmisch Wesen zu dempffen/ab sehen/vnnd alle Werbung einstellen/möcht sonst ein General Auffstand erfolgen.

33. Cap. Der 4. Evangelischen Ständ Erläuterung auff der Catholischen categorische Erklärung/22. Maij/1619. fol. 468

Inhalt:

Wann solches Erbieten eher geschehen were / es zu einer solchen Differentz nie kommen were: Sie verstünden aber diese Erklärung also. 1. Daß alle 4. Stände für ein corpus gerechnet werden / vnd wo einer beleydiget würde/sollen die andere zusammen stehen. 2. Daß ein jeder Stand bey seinen Freyheiten gelassen werde / Weltlich vnd Geistlich/wie bey Maximiliani II. vnd Rudolphi II. Zeiten. 3. Wegen Spitäl/ Siechhäuser vnd Begräbnuß. 4. Wegē der Vniversitet zu Wien/deren sich die gesambte Landschafft ex iure fundationis Anno 1365. anzunemmen. 5. Niemandt widers Gewissen zuturbiren. 6. Verfolgung gantz abgestellet. 7. Hinfüro alles auffgehaben sey.

34. Cap. Der Euangelischen Ständ Erläuterung an Keys. Maj. die angedeute Defension betreffend/vom 11. Julio/1619. 470

Inhalt:

1. Die Evangel. Oester. Ständt berichten / warumb sie auff Kön. Maj. Befelch in Berathschlagung deß Ertzhertzogthumbs Oester. mit den Catholischen nicht zusammen getretten / oder jhr Gutachten noch nit absonderlich geben: Nemblich/dieweil sie wegen der Catholischen auffschieben vnd andere von jhnen erlittene Beschwernussen sich von jhnen nothwendig hetten müssen absondern. Sie vermeinten daß best wer Frieden. 2. So könten sie nit sehen / daß die Noth mit den Böhmen so groß wer gewesen/daß man darumb deß Vngarischen Kriegsvolck bedürfft hette. 3. Warumb die Böhmen Keyserl. Maj. Schreiben nicht hetten angenommen / wer die Vrsach / daß der gewöhnliche Titul nicht sey in acht genommen worden. Erzehlt weiter der Vngarn Grausamkeit. 4. Jhre Confoderation sey nicht new sondern renouirt/auch nicht wider den Landfürsten/noch das Hauß Oesterreich noch wider die Catholische. 5. an Jhrer Maj. wegen Haltung der Priuilegien hetten sie nie gezweiffelt: Sondern wegen der Soldaten vnd anderer müsten sie sich jhrer Person/Weib/Kinder vnd Vnderthanen versichern; deßwegen sie jhre Werbung vors erste nicht köndten einstellen. 6. Die Defension auff den Landen hetten sie zu sich genommen / doch nicht wider der Jhre Majestät noch Ertzhertzog Albertum oder daß Hauß Oesterreich.

35. Cap. Der Euangelischen Ständ Vnter der Enß Abordnung nach Horn / wegen der Erbhuldigung / vnd anderer Strittigkeit betreffend/ 18. Sept. 1619. 473

Inhalt:

Auff der Catholischen Oesterreichischen St. anhalten / daß die Evangelische Ständ gesambter hand mit Rath vnd That/wider deß Bethlehem Gabors Einfall wollen helffen vnd wehren: Antworten die Evangelischen Ständ: wann die Cathol. jnen gefolgt/vnd die Key. M. nicht zu solchen extremiteten verleitet hetten/were es so weit nit komen. Jetzo aber weil sie sich nie haben wollen rundt erklären / wegen der Evangel. beschwerden / sondern allzeit Auffzug gesucht: So hetten sie sich von jhnen abgesondert/ sonderlich auch weil sie ante confirmationē Priuilegiorum die Erbhuldigung eingangen. Bey dieser Separation blieben sie nochmals / dieweil jhren Worten nicht zutrawen. Horn.

36. Capit. Hierauff ist von einem Oesterreichischen Herrn dieser Sachen halber / nachfolgendes Bedencken abgangen/wie die entstandene Vnruhe in Böhmen / Oesterreich vnd selbigen Ländern mit Reputation deß Hauß Oesterreich zu accommodiren seye/ Linz den 20. Junij. 475

Inhalt:

Ein Oesterreichischer Freyherr Ob der Enß/ in einem räthlichen Bedencken / wie die Böhmische Vnruh zu accomodiren/schlägt Ferdinando König ein bedencken vor/wie die Böhmisch vnruh mit Reputation zustillen. Erstlich bringt Vrsachen warumb sie die ober Ensische Ständt jhm Ferdinando lieber huldigen wollen / als Ertzhertzog Alberto der gleichwol ein natürlicher nechster Erb / 1. Dieweil er Schwach vnd Alt / 2. weit entlegen. Vnnd könne man nicht alle Sachen durch ein plenipotentiarium außrichten. 3. Weil er bey den Spanischen aufferzogen/dieses Lands vnerfahren/4. brächt mit sich Frembde ins Landt. Zum andern / Vrsachen warumb König Ferdinandt zugleich mit Vnder vnd Ober Oester. die Cron Böhmen soll haben. 1. Die Trennung bey vnderschiedlicher Herrschafft ist allzeit schädlich gewesen. 2. Wegen der Commercien vnnd Handthierung. 3. Wegen Schulden zubahlen. 4. Wegen strittigen Gräntzen. Zum dritten warumb sie begehrn daß er Kö. Keyser würd. 1. Die Landt würden sonst wider abnehmen. 2. Wegen Reichscontributionen vnd Hülff. 3. Wegen deß Türcken. Nach diesem räth er zur Vnion vnnd Confoderation mit den Böhmen / vnd daß man den Böhmischen Auffstandt nicht durch Waffen sol hinlegen/ sondern durch friedliche Mittel. Letzlich setzt er Mittel zum gesetzten Zweck zugelangē. 1. Die Böhmische Possession der Cron würcklich anfetten. 2. Das Böhmische Vnwesen vor der Keyserliche Wahl hinlegen; Vnd dann allem Kriegsvolck abdancken / vnnd die Gewissen vnd Religion frey lassen. Dann auch Keyser Carol der V. endlich den Passawischen Vertrag vnnd Religionsfrieden eingangen.

37. Cap. Articul/welche die Böhmische Ständ vnd Directores / wann es zu einer Friedens-Tractation kommen solt/in acht zu nehmen/ verfasset. 483

38. Cap. Folgen andere Articul mehr / so zu deß Lands Notturfft / vnd Auffnehmmung der Euangelischen Religion die Böhmischen Directores verfasset. ibid.

39. Capit. Receß von den Directorn deß Königreichs Böhmen / welcher an statt Vnser der

Ständ desselben Königreichs/ Jh. Gnaden denen Herren Abgesandten der Herren Fürsten vnd Stände in Ober- vnd Nider Schlesien ist vberreichet worden. fol. 483
40. Cap. Receß von den Directorn deß Königreichs Böhmen / welcher an statt vnser der Ständte desselben Königreichs / den Herren Abgesandten auß Nider Laußnitz vberreichet worden. 486
41. Cap. Receß von den Directorn deß Königreichs Böhmen / welcher an statt vnser der Stände desselben Königreichs / den Herren Abgesanten auß Ober Laußnitz ist vberreicht worden. 488
42. Capit. Der Böhmischen Directorn Außschreiben wegen eines allgemeinen Landtags. 489
43. Cap. Articul/ welche in aller 3. Herrn Stände deß Königreichs Böhmen/ auff im Prager Schloß gehaltenen Zusamenkunfft/ so sich den Dienstag nach Mariæ Magdalenæ angefangen / vnd den Sambstag nach Johannis Enthauptung dieses 1619. Jahrs geendet/ berahtschaget / vnnd geschlossen worden seyn. 490
44. Cap. Conföderations Articul deß Königreichs Böhmen/ vnd der vnirten Länder eins theils / dann deß Ertzhertzogthumbs Oesterreichs vnter der Enß andern theils. 498
Item/ absonderliche Articul/ welche das Königreich Böhmen allein betreffen/ vnd bey dieser General Zusammenkunfft / mit den andern incorporirten Ländern/ durch jhre Abgesandten geschlossen worden. 501
45. Cap. Personen welche von den Ständen für Defensores vber die Pragerische Academia vnd Consistorium sub vtraque, so wol zu Verwahrung deren in Confödcrationen/ auch sonsten specialiter begriffenen Articuln verordnet worden. 503
46. Cap. Berednuß zwischen den Directorn deß Königreichs Böhmen / an statt vnser der Ständ desselben Königreichs/ an einem/ vnd den Herrn Abgesandten der Herrn Ständte deß Marggrafthumbs Mähren / andern theils. 504
47. Capit. Von Außrüstung deß Volcks zu Roß vnd Fuß. 505
48. Cap. Von den Restanten vnd newverwilligten Hülffen / zu Abzahlung deß Kriegsvolcks. 506
49. Capit. Wegen der Egerischen / Elnbogner vnd Glatzer. 508
50. Cap. Von den Juden. 509
51. Capit. Vergleichung zwischen dem Herren-Stand/ eines/ vnd dem Ritter Stand andern theils. 509
52. Cap. Bewilligung Wilhelmen von Ruppa Obristen Cañerern deß Marggrafthumbs Mährern. 509
53. Cap. Bewilligung dem Wentzel von Wchinitz vnd Tetau. 509
54. Cap. Reverß von Wchinitz vnd Tetau. 510
55. Cap. Wegen Verkauffung der Meyneydigen/ zuvor auß dem Königreich bannisirten Leute Güter. 511
56. Cap. Wegen freyen Proceß deß Rechten. ib.
57. Cap. Wegen der Graffschafft Glatz. 512
58. Cap. Wegen deß Lands Insigel. ibid.
59. Cap. Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung. ib.
60. Cap. Form eines Bekandtnußbrieffs. 513
61. Capit. Form eines Bekandtnußbrieffs der Contributionen von vnterschiedtlichen Personen vnd Dingen. ibid.
62. Cap. Articul welche die Mährische Stände zu Brin beschlossen. ibid.
63. Capit. Schreiben der Böhmen an Chur-Sachsen. 514

Inhalt:

Dieweil das Wahlrecht eines Röm. Königs nicht ein Ius personale, sondern reale were/ vnnd auff jedes Churfürstenthum tanquam in rem gewidmet vnd radicirt/ so begehren die Böhmen wegen K. Ferdinandi Erforderung zum Wahltag von Chur S. guten Raht/ 1. Jun. 1619.

64. Cap. Chur S. antwort: die Sach sey wichtig/ könn ohn die andern Churfürsten sich nit resolviren / solten biß auff den Wahltag solches verschieben. Dreßden/ 7. Junij/. 1619. 514
65. Cap. Schreiben der Directorn in Böhmen an Chur Maynz / König Ferdinandum betreffend/ 23. Julij/ 1619. 515

Inhalt:

1. Die Böhmische Stände wenden bey Chur Maynz zu Franckfurt vor / daß König Ferdinandt nicht/ sondern sie die Directores zum Churfürstlichen Wahltag haben sollen beruffen werden. 2. Weil Ferdinandt nicht in der Residentzstatt Prag zugegen gewesen. 3. Weil er das Churfürstenthumb vnnd Königreich Böhmen nicht würcklich besitze vnd regiere. 4. Weil auch bey Keyser Carolo IV. Pfaltzgraff Rupert der Elter dem Jüngern seinem Vetter / der gleichwol Churfürstlicher Erbe in der Wahl eines Keysers vorgezogen / nur weil er die Chur Pfaltz würcklich possidiret/ wie auch newlich Johann Pfaltzgraff von Zweybrück seinem Vettern von Newburg / anderer Exempel mehr zu geschweigen. 5. Weil auch sonsten bey einem Defect eines Böhmischen Königs die Ständ deß Königreichs zu einer Keyserlichen Wahl gezogen worden. Prag $\frac{13}{23}$. Julij/ 1619.

66. Capit. Schreiben der Böhmischen Directorn an das gantze Churfürstlich Collegium zu Franckfurt / Prag den 13. Augusti/ 1619. 517

Inhalt:

Die Böhmische Directores in einem Schreiben an das Churf. Collegium zu Franckfurt. 1. Klagen

ebeli dieses wie zuvor bey Chur Maynz / begeren an jhrem rechten nit vbereilt zu werden. 2. Erzehlen die Nichtigkeit der Ferdinandi Böhmischen Wahl/ wie daß er auch sein Reversalia vnnd Eyds versprechung nicht gehalten/weitläufftig wie in vielen andern Schreiben. 3. Were noch nie zu einer Königlichen Possession kommen / deßwegen vor kein Böhmischen König zu halten/ auch nit zum Wahltag zufordern gewesen/viel weniger jetzo Stimm vnnd Session haben soll/welches jhnen den Ständen gebühre.

67. Capit. Schreiben der Abgesandten Böhm. Ständ nacher Franckfurt an die gesampten Churfürsten sub dato Marburg den 11/21. Augusti/1619. fol. 520

Inhalt:
Der Böhmischen Ständ Abgesände zum Wahltag nach Franckfurt/in einem Schreiben an dz Churf. Collegium/beklagen sich daß jnen von Chur Meynz kein Resolution widerfahren / ja daß sie keiner Antwort gewürdigt worden : Vnnd weil kein ander Mittel / protestirt sie solenniter contra nullitates notorias, vnd das sie dardurch jhrer Herren Principalhabendes Churrecht vnd Wahlsfreyheit gebürender gestalt saluirn/auch retten sollen vnnd müssen.

68. Capit. Chur-Maynz Antwort Schreiben den Böhmen wegen Citation zum Wahltag Königs Ferdinandi / Franckfurt den 9. Augusti/1619. f21

Inhalt:
Es antwort hierinnen Insonderheit Chur Meynz den Böhmen / welche Ferdinandi Citation Wahlsession vnnd Stimm disputierten : Daß er nach jnhalt der Güldenen Bull / vnnd dem bekanten herkommen gemeß den mit allen Solennitäten offentlich angenommenen publicirten gekrönten / dem sie gehuldigt vnd geschworen / belehnten vnnd investirten / den die Churfürsten darvor erkennet / zur Wahl citirt hab / vnd getraw solches gegen GOtt/ auch an Orthen vnnd enden / da es von nöthen zu verantworten.

69. Cap. Schreiben der dreyen Geistlichen vnd Abgesandten / an die versamlete Stände zu Prag/Franckfurt den 20. Augusti/1619. 522

Inhalt:
Die drey Geistliche Churfürsten schreiben den Böhmischen Ständten zu Prag / daß sie neben jhren Weltlichen Mit Churfürsten Ampts wegen / vnd auß lieb zum Vatterland diesen Böhmischen mißverstand vnd vnruhe begehren beyzulegen vnd zuvergleichen/Ersuchen darauff sie die Stände/Sie wollen jhnen belieben lassen Mitwoch den 10/20. Novemb. nechstkommendt zu Regenspurg zu erscheinen zur Handlung. Franckfurt 10/20. Augusti Anno 1619.

70. Cap. Zweytes Schreiben der Churfürsten an die Böhmen. 523

Inhalt:
Noch ein ander Schreiben der höchstermelten drey Geistlichen Churfürsten / wie auch Chur S. vnnd Brandenburg/an die Böhmische Ständ/eben deß vorigen Inhalts/sie hoffen vnd begeren die Ständ werden sich der vorhabenden Interposition auff bestimbte Zeit der Gebür nach wissen zu bequemen. Franckfurt den 3. Septemb. Anno 1619.

71. Capit. Keyserliche Information vber das Böhmisch Wesen vnd Wahltag zu Franckfurt außgangen/1619. 524

Inhalt:
Ist ein Narration / wie daß König Ferdinandt nach Keyser Matthiæ Tod den Böhmen die Confirmation aller jhrer Privilegien angebotten/einen Stillstandt der Waffen andeuten lassen/ Priuilegiotum confirmationem abermal vnnd gedoppelt auffgetragen/etliche Personen zur vnterred wie die Böhmische Vnruh zu stillen / begehret: Aber auff der Böhmischen Seiten alles vergebens. Dann sie den Krieg gestärckt/die Mährer vnd Oesterreicher auffgewiegelt/vor Wien gerucket/in Hoffnung sich der Statt zu bemächtigen / nachmals zu Franckfurt Ferdinando die Wahl Citation/ Stimm vnd Session disputirt / als welche nicht jhm / sondern den Ständen gebühret.

72. Capit. Antwort auff der Directorn erstes Schreiben. 526

Inhalt:
Chur-Maynz vnd à parte Königs Ferdinandi Antwort hierauff. 1. Daß zwar der Churfürst zu Maynz nicht schuldig solche zur Keyserl. Wahl-Citation anderswo als zu Prag auß Gerechtigkeit zu insinuiren/ so were jhm doch nicht verbotten auß gutem Willen solchs auch anderswo zu thun/ vnd so seye es bey König Ludwigen der in Vngarn residiret/ An. 1519. ergangen/so were es zu Prag nicht sicher gewesen / vnnd die Directores zu Prag partheisch. 2. Was die Possession deß Königreichs Böhmen anlangte/were Ferdinand der nechst Erb desselben / welches jhm von Maximiliano vnd Alberto den Ertzhertzogen cedirt were / auch per apoprionen vom Keyser Matthia / vnd also der sibend rechtmässig Churfürst. So hetten jhm die Ständ geschworen / das zur Possession gnug were : were von jhnen gekrönet: Sie hetten die Cronsteur verwilliget : sein Regierung gieng gleich nach Keysers Matthiæ Todt an / viel hiengen Jhme noch an. 3. Wird auch auff die gegen angezogene Exempel geantwortet.

73. Cap. Antwort Königs Ferdinandi auff der Böhmen anders / vnnd im Schluß drittes Schreiben. 529

Inhalt:
Antwort auff das vorige Schreiben: daß Königs Ferdinandi Böhmische Wahl nicht nichtig / sondern richtig sehe/er auch nicht durch bedrowen oder silbere Spieß / sondern freywillig vnd einhellig angenommen / erwehlet vnd gekrönet / nach der Güldenen Bull Caroli IV. Keysers/auch Disposition Vladislai vnd Ferdinandi / auch jhre selbst eigene Freyheiten/ hetten auch sie die Vncatholischen jhre Stimm vor Ferdinandum frey geben. In den vbrigen Anklagen Königs Ferdinandi/thäten sie zuviel vnd zu vngütlich.

74. Capit. Schreiben Königs Ferdinandi an Chur Pfaltz. 532

Inhalt:
König Ferdinand in eim Schreiben an Chur Pfaltz durch Gelegenheit der 500. Solmischer Reutter welche ohne Paßport durchgezogen / entschuldiget

sich

sich nicht allein wegen desselben Durchzugs / daß es ohn seinen Willen geschehen / sondern auch wegen der falschen Böhmischen Aufflagen / mit vermelden / daß man Interpositionem oder suspensionem armorum gern an die Handt genommen hette / wann nur die Böhmen gewolt hetten: Man hab jhnen auch all jhre Priuilegia vnnd Majestätbrieff wöllen confirmiren / vnd best vnd stet halten / were aber alles vergebens gewesen.

75. Capit. Bethlehem Gabor schreibet an die Böhmen. 534

Inhalt:

Bethlehem Gabor Fürst in Sibenbürgen / schreibet den Böhmen / daß bey diesem angezündten Fewer / jhme nicht gebühren wil / still zu sitzen / sondern dieweil er auch deß Türckischen Keysers Gunst könne zu wegen bringen / vnd Jhrer wolgeneigt Gemüth gegen jhm verspühre / als triebe jhn der Eyffer vor die Ehre Gottes / vnnd jhrer verheissener Glaub / sein Kriegsvölck vor sie außzurüsten. Wölle derowegen auff den Monat Septembris an die Gräntzen in Mähren mit seinem Volck gelangen.

76. Cap. Der Böhmischen Ständt Antwort hierauff. 535

Inhalt:

Die Böhmen entdecken dem Bethlehem Gabor / wie sie jhren König Ferdinandum / als mit Practicken erwehlet / der seine Reuersalia nicht gehalten / schädliche Krieg eingeführt / mit Spanien heimlich practicirt / vnnd verbunden / verworffen / vnnd den Pfaltzgraff Friderich erwehlet / Prag den 12. Sept. 1619.

77. Cap. Schreiben deß Ludouici Camerarij an Fürst Christian von Anhalt / wegen der Franckfurter Wahl Königs Ferdinandi / Franckfurt den 14. Julij / 1619. 535

Inhalt:

Ludwig Camerarius an Fürst Christian von Anhalt beklaget sich durch ein andern / daß man so viel Spannisch Kriegsvolck durchs Reich gelassen. Mit Bayern soll man circumspecte gehen. Förcht sich vor dem Englischen Gesandten / der gut Ferdinandisch sey / vnd mit dem Spanischen Legaten vmbgehe. Zweiffelt an Chur Sächsischen. Den Böhmen sol man / was zugesagt / halten / doch kein Hostilität vben.

78. Cap. Camerarij ander Schreiben an Anhaldt / Franckfurt den 22. Julij / Anno 1619. 536

Inhalt:

Camerarius schreibet an Anhalt / wann Chur Sachsen bey der ersten Meynung auff dem Wahltag bliebe / man köndte den Geistlichen wegen eines andern subiecti bang machen / dann sie wegen Ferdinandi kein Secession werden vornemmen. Er vermeyne Chur Pfaltz soll zu Chur Sachsen in Person ziehen. Es scheine die Geistlichen setzen alles auff Ferdinandi Election. Der Engelländer rahte zum Frieden zwischen Ferdinando vnd den Böhmen. Klaget vber Engelland vnd Maynz. Böhmische vnd Vnions Anschläg.

79. Capit. Drittes Schreiben Camerarij an Anhalt / Franckfurt 12. Aug. 1619. 538

Inhalt:

Camerarius an Anhalt schreibet / er sehe die Election Ferdinandi vor Augen / Gott wolle dann miracula thun / so geschehen köndte / wann Ferdinandi Abdication zu Prag erfolgen solte: Were gut / Pfaltz gieng nicht ins Conclaue, vnd durch Ferdinandi Abdication / so dem Collegio zu notificiren / möchte man bestürtzt werden. Käme also das Röm. Reich je länger je mehr vmb sein Libertät vnd Reputation durch der Geistlichen Trieb / qui sint homines ad seruitutem nati, durch Chur S. vornemblich Verschuldung / so es gegen GOtt vnnd der Posterität schwerlich zu verantworten.

80. Cap. Camerarij Postscriptum an Anhalt. 538

Inhalt:

In Postscripto schreibet er / es bekümmer sie / daß Chur Sachsen sich so schändtlich verleiten lasse / daß gemeine Wesen dermassen vulneriren zu lassen. Gott werde es rechen: dann je alles Vnheil auff Sachsen walze. Er sehe nunmehr vor Augen / daß Ferdinandus die Rö. Cron hinweg singulari fato Germaniæ. Sey aber der Meynung / daß es jhm so bald zum Fall / als grossem Vortheil gereichen könne. Die Böhmen sol man animiren / man sol eylen ehe auß Italia mehr Volck komme.

81. Capit. Vierdtes Schreiben Camerarij an Anhalt. 539

Inhalt:

Ludouicus Camerarius bericht den Fürst Christian von Anhalt: daß in einem Discurß da zu Mannheimb P. vnd L. Moritz beysammen gewesen / vorgeschlagen worden / daß P. in der Person sich zu Franckfurt nicht solte finden lassen. Man solte mit der Vnirte Armatur Ferdinando entgegen ziehen / sich Franckfurt versichern / vnnd die Wahl omnibus modis verhindern. Es seye mit dem Herrn durchauß nicht fortzukommen. Den Rähten sey bang / der nerui werde baldt zerrinnen / vnnd alßdann P. den Last allein tragen. Den 2. Julij / Anno 1619.

82. Capit. Keyserliche Capitulation / von dem samptlichen Churfürstlichen Collegio Keyserlicher Majest. Ferdinando II. auff dem zu Franckfurt gehaltenem Königlichen Wahltag vbergeben den 28. Augusti / Anno 1619. 540

83. Cap. Die Erste Consultatio oder Berahtschlagung. 546

Inhalt:

An diese Sachen nun / zwischen Keyser Ferdinando vnnd den Churfürsten deß Reichs sich zu Franckfurt also verhalten / haben enzwischen die Böhmen einen Landtag zu Prag gehalten / vnd Keyser Ferdinandum / nach hinc inde gehaltenen Consultationibus, so wol der Abdication / als auch jrer Verbündtnuß / vnd sonsten mit der Vnion vnd etlichen außländischen Potentaten gepflogener Heimlichkeiten halben / von der Cron Böhmen verworffen / Pfaltzgraffen Friderichen Churf. aber hergegen erwehlet. Derowegen dann dem günstigen Leser hiernachfolgend / diese gefährliche heimbliche Rahtschläge vnnd Consultationes, sonsten aber Böh-

mische Cantzeley oder Rahtschläge vnd Vota der Böhmen / genannt / zu mehrerm Bericht gesetzt worden.

Vnter diesem Capitel wird begrieffen nachfolgendes Inhalts:

Copia eines Schreibens so ein Jud auß Constantinopel den 18. Septemb. Anno 1623. an Pfaltzgr. Friderich in Hispanischer Sprach abgehen lassen / in Teutsche Sprach vbersetzt. 625

84. Cap. Vrsachen / warumb die Böhmen zu einer newen Wahl geschritten weren. 626

85. Capit. Von der Oesterreichischen Erbgerechtigkeit zum Böhmischen Königreich. 634

Inhalt:

Auff vorgesetzte der Böhmen außgangene Vrsachen / wegen beschehener Abdication Keysers Ferdinandi / ist so bald nachfolgende Ablehnung / vnd wolgegründte Deduction / der Erbgerechtigkeit halber / welche das Hauß Oesterreich jederzeit zu der Cron Böhmen gehabt / publicirt worden.

86. Capit. Die Erste Vrsache / Warumb die Böhmischen Ständte jhren erst angenommenen / gekrönten vnnd gesalbten König Ferdinand zuforderst verlassen / vnnd seines Königlichen Throns nach jrem belieben entsetzt. 635

87. Capit. Der Erste Beweißthumb der Successions / auß deß Königreichs Freyheiten vnd Privilegien genommen. 635

Inhalt:

Welches Privilegij Summ ist diese / Wer ein rechtmässiger Inhaber sey deß Königreichs Böhmen / daß derselb von dem Keyser sol belehnet vnd bestättiget werden: Es sey nun nach dem Successions-Recht oder nach der willkührlichen Wahl. Doch wird die Succession darmit bekräfftiget / daß Keyser Friderich der Ander sagt / vnnd denselbigen die von dero Vättern herrührende Königreich / vnd appliciret solches auff Böhmen. Wie es dann auch also erkläret wird von Keyser Carolo IV. in seiner Declaration deß Priuilegij Friderici, vnnd in der Güldenen Bulla.

88. Cap. Betrachtung der Güldenen Bulla / daß die Succession erblich sey. 639

Inhalt:

Daß alle Churfürstenthumb sollen erblich seyn (vnd also auch das Königreich Böhmen.) Wo aber ein Churfürstenthumb ledig würde / sol solches Keys. Majest. heimbfallen vnd dem Reich / vnd mag damit verordnen vnnd versehen als einem eygnen Ding. Aber diß Königreich soll in einem solchen Fall / da es ledig würde ohn Manns- oder Weiblich Erben / der freyen Wahl der Ständen heimbfallen.

89. Capit. Die Andere Bestättigung / von der Erblichen Succession / wie dieselbige auß Langwirigkeit der Zeit vnnd verjährten Gebräuchen eingeführt worden. 640

90. Capit. Wie sich die vhralte Gewonheit der Erblichen Succession angefangen / vnnd erstrecket biß auff Ottocarum den Letzten 1300. ab anno 650. fol. 640

91. Cap. Erbliche Succession vnnd Nachkommen deß Hauses Lützemburg. 643

92. Cap. Von der Ersten Erblichen Succession vnd Nachkommen deß Hauses Oesterreich. 645

93. Cap. Erbliche Succession Wladislai auß den Königen zu Polen. 646

94. Cap. Deß Hauses Oesterreich andere Erbfolg / von Ferdinando dem Ersten an / biß auff Ferdinandum den Andern. 647

95. Cap. Die Dritte Bestättigung Erblicher Succession / von der Kron Böheim Constitutionen genommen. 650

96. Cap. Schlußrede / auff die Erste Vrsach. 652

97. Cap. Die Ander Vrsache / Warumb die Böhmen jhren geschwornen vnd gekrönten König de facto cassirt vnd abgesetzt. 654

98. Cap. Was Drittens den Ständen für Vrsach gegeben / die Röm. Keys. Majest. vnsern Allergnädigsten Herren / der Kron Böheim zu entsetzen / vnd selbige für jhren König vnd Landherrn nicht mehr zu halten. 656

99. Cap. Discurß / Ob bey denen auß der Böhmischen Vnruh entstandenen Extremitäten kein Mittel zu finden / vnnd dem beschwerlichen Vnwesen zu helffen / vnd Raht zu schaffen. 661

Inhalt:

Es werden hierinnen 1. Böhmische Fundamenta vor die Wahl Gerechtigkeit angezogen / von Anno 620. dem Ersten Hertzog Cuno biß auff 1109. gantzer 479. Jahr / nachmals wider von Keyser Philippo an Anno 1200. der Böhmen zu einem Königreich gemacht / vnd Friderico dem Andern / der den Böhmischen König belehnet vnd bestättiget / vnd andern Exempel mehr / biß auff Carolum IV. Anno 1355. vnd dann bey Georg Podiebrad / auch Ferdinandi vnd Maximiliani Keysern / welche von den Böhmen begehrt / jhre älteste Söhn zu König anzunehmen. 2. Wider solche Freyheit weren bey Ertzhertzog Ferdinando dreyerley vnzimliche attentata vorgangen. 3. Vnd het sich König Ferdinandt bey Keyser Matthia deß Regiments angenommen. 4. Werden vor die Erb Gerechtigkeit deß Königreichs entgegen gesetzt Caroli IV. Bulla / Anno 1348. Königs Vladislai dispositio, Anno 1510. Königs Ferdinandi letzter Reverß / Anno 1545. Darauff auff solches Fundament Ertzhertzog Ferdinand der Ander zum Böhmischē König were auff- vnnd angenommen worden. 5. Wird widersprochen / daß König Ferdinand vor Matthiæ Todt sich deß Regiments hab angenommen: sondern erst nach seinem Todt: hingegen alßbald alle friedtliche Mittel vorgeschlagen / alle Priuilegia begehren zu confirmiren / habe aber nichts geholffen. 6. Widerholung deß vorigen /

daß

daß den Böhmen kein Absolut ohne einige Bedingung freye Wahl gebühre/ also deß sie nicht nothwendig auff das Geblüt auch sehen müssen. Derowegen dann die Böhmen wol constitutionem secundum instituta maiorum moremq; veterem haben möchten / aber nicht liberam electionem: weil von Borivorio an vber die 400. jar continua serie biß auff König Johannem die Succession bey desselben Erben geblieben: auch die König in Böhmen sich nie erwehlte geschrieben. 7. Zu dem seye das Königreich Böhmen ein Chürfürstenthumb/ die Churfürstenthümer aber weren erblich/ vnd sey nicht vermuhrlich / daß ein solche Dignität vom Reich auff ein vngewissen Successorn/ so auff der Wahl bestünde / gewidmet were. 8. Welches auch daraus erschiene / daß sie vnmündige König gehabt/ da man gestandenes Alters taugliche Personen darzu hette erwehlen können. 9. Antwort auff den erwehlten König Jörg Podiebrad. 10. Antwort auff Ferdinandi I. ersten Reverß. 11. Wie auch auff Maximiliani II. vnnd Rudolphi II. 12. Viel weniger hetten die Böhmen Macht jhre Könige abzusetzen. 13. Antwort auff die Vrsachen der Rejection. Die erste: Die incorporirte Länder weren nicht bey der Rahtschlagung der Wahl deß Ferdinandi gewesen / were auch mit Zwang vnd Bedrohung die Sachen hergangen. Antwort darauff auß Gegenvmbständen. 13. Antwort auff die ander Vrsach / von den Pacten mit Spannien/ wegen der Cron Böhmen. 14. Antwort auff die dritte / Da man Böhmen ein Erb-Königreich nennet. 15. Auff die vierdte/ Er hab sein Versprechen nicht geleistet. 16. Sich bey lebzeiten Matthiæ deß Regiments angemast. 17. Auff die sechste/ Hab Böhmen mit Heerskrafft vberzogen/ vnd sehr verwüstet. 18. Schluß/ daß beyderseits der Sachen zuviel geschehen/ oder zu wenig: Doch hetten die Ständ nicht genugsame Vrsach zu solchen Extremitäten gehabt. Dann 1. hetten sie jhren König Ferdinand nit citirt noch gehört. 2. Jhr selbst eigen Richter gewesen in einem Churfürstenthumb deß Reichs. 3. Hetten die Königliche Söhn nicht sollen vbergangen seyn/ oder zum wenigsten die Brüder. 4. Waren noch andere Fürsten im Reich von der Königin Anna her / Bayern/ Newburgische vnd Zweybrückische/ Brandeburg/ Sachsen Altenburg. 19. Mittel vnd Weg diesem Vnheil abzuhelffen / beyderseits die Waffen abzulegen/ vnd in Frieden mit Recht zu vertragen: vnd nicht alles auff die Spitz setzen/ welchs mit etlichen Exempeln bewiesen wird: vnd wird in specie Mittel mit dem Pfaltzgraffen vorgeschlagen.

100. **Capit. Insinuation an Chur Pfaltz seiner vorgangenen Königlichen Wahl. 677**

Inhalt:

Die Böhmische Ständte ehe das vorige Schreiben ankommen / insinuiren Churpf. die vorgangene auff seine Person Königliche Wahl vnd Rejection Ferdinandi/ nach Inhalt jhrer freyen Wahlgerechtigkeit: entschuldigen sich zugleich / daß wegen etlicher wichtigen Verrichtungen sie wiewol sie gern gewölt hetten / solche Vocation durch ein ansehenliche Bottschafft nicht hetten können anzeigen: soll gleichwol noch geschehen / vnder deß betten jhr Churf. G. wolle diese Vocation acceptiren. 3. Sep. An. 19.

101. **Capit. Straff auff diejenigen / welche der Confoderation/ deßgleichen dem Artickel wegen Königs Ferdinandi / so wol der Wahl vnd Election Jhrer Churfürstlichen Durchleuchte Pfaltzgraffen bey Rhein zu einem Böhmischen König sich widerwertig erzeigen würden. 679**

102. **Capit. Condition Artikul / Wa auff die Böhmen Chur Pfaltz zu einem König haben angenommen. 680**

Inhalt:

Darinnen erstlich widerholet wird warumb sie Herrn Ferdinand verworffen/ vnd jhn erwehlet. 2. Er solt alle Privilegia / Majestätbrieff / Freyheiten / rechte der Böhmen vnd Incorporirten Länder bestätigen. 3. Das Königreich mit tüchtigen Officirern bestellen. 4. Ohn der Böhmen Rathschlagung nichts im Königreich bekräfftigen. 5. Die freye Wahls-Gerechtigkeit erhalten. Welches auch Chur Pf. eingangen vnd versprochen.

103. **Cap. Chur Pfältzischer Reverß wegen deß Königreichs Böhmen/ jnen alle jre Priuilegia, Freyheiten/ Herkommen vnnd Gerechtigkeiten / sonderlich den Majestätbrieff zu halten. 10. Octob. 1619. 681**

104. **Capit. Ermahnung deß Churfürstlichen Collegij an Chur Pfaltz / das Königreich Böhmen nicht anzunehmen. 682**

Inhalt:

Das Churfürstlich Collegium ermahnt Chur Pfaltz/ daß sie die auffgetragene Böhmische Cron nicht wolle annehmen/ als 1. darauß groß Blutvergiessung vnd Ruin deß Röm. Reichs/ vnd Gefahr der gantzen Christenheit erfolgte. 2. Da noch zur zeit in Böhmen kein sedis vacantia, sondern Ferdinandus angenommen/ gesalbt/ gekrönt/ dem man nach Absterben Keysers Matthiæ/ samptlich gratuliret/ vnd den man zum Wahltag als zum Siebenden Churfürsten vnnd König in Böhmen zugelassen vnd erkennet. 3. Er woll bedencken die Macht deß Hauses Oesterreich / welches hierinnen seine Prætensiones hette / vnnd alles werde zusetzen / daß die Rejection vnnd newe Wahl propria authoritate absque causæ cognitione geschehen. 4. Ein böß Exempel bey den Vnterthanen erwecke. 5. Auch solchs bey dem wandelbaren Außgang deß Kriegs bestehe/ dardurch der Türck / vnd andere Potentaten in Teutschland könten gebracht werden. 6. Auch Chur Pf. gantzen Hauß vnnd dero Jungen Herrschafften ein vnwiderbringlicher Schadt vnnd Spott.

105. **Capit. Als Chur Pfaltz / die Böhmische Cron annehmen wollen / hat er an Chur S. nachfolgendes Schreiben / wie auch gleiches Inhalts an König in Polen / Herrschafft Venedig / Saphoy vnnd andere In- vnnd Außländische Potentaten** mutatis mutandis **abgehen lassen** sub dato **den 6. Octobr. Anno 1619. 684**

Inhalt.

Chur Pfaltz zeigt Vrsachen Chur Sachsen an/ warumb sie die Cron Böhmen nach langer vmb diese Empörung hinzulegē Bemühung/ hab angenommen / nicht auß eigen nutzen / dann sie dieselbe wolt außschlagen/ wann sie wüste/ daß der Sachen dardurch geholffen würde: Sondern wegen der Jesuitischen Practicken/ welche den Majestätbrieff vmbstossen / Böhmen vnder das Bäpstisch Joch vnnd absolutum dominatum bringen wolten / vnnd daß die Böhm. Gesandten zu Franckfurt nicht gehört/ auch die Böhmen durch keine Handlung sich in voriges Joch haben wöllen bringen lassen/ vnnd er es in seim Gewissen solches als ein Göttlichen Beruff befunden/ auch sonsten die Cron vnder andere Herrschafft hat kommen mögen / dem gantzen Euangelischen Wesen zum besten. Amberg 6. Octobr. Anno 19.

106. Cap. Copia deß Churfürsten zu Sachsen Antwort an Churf. Pfaltzgraffen. f. 686

Inhalt:

Darauff Chur S. Antwort. Klagt daß seine consilia zum Frieden vnnd die interpositio nicht angenommen worden / lassen jetzo die reiection vnnd angenommene Wahl in seinem werth vnd vnwerth / beförchten sich aber/ man dardurch zu keinem Frieden gelangen werde/ sondern lauter Vnruh / Jammer vnnd Elendt / wolten aber hierin nicht rathen oder mißrahten/ damit sie gegen einem vnd andern theil vnpärtheyisch bleiben. Churpf. wolle es wol bedencken/ vnd anderer Potentaten Exempel/ wie sie sich verhalten hetten / wol bedencken. Dreßden 20. Octob. Anno 1619.

107. Cap. Außschreiben an alle Christliche Potentaten/ Chur vnd Fürsten deß Reichs/ warumb Chur Pfaltz die Cron Böhmen acceptiret. 687

Inhalt:

Churpf. an alle Christliche Potentaten / warumb sie die Cron Böhmen habe angenommen / als nemblich 1. wegen Freyheit der Religion vnd Gewissens in Erhaltung deß Evangelij / wider deß Bapsts Joch vnd Weltlichen dominatum, vnd abscheulicher Verfolgung der Vnderthanen/ Kirchen Niderreissung vnnd der Ländter Verderbnuß 2. Wie dahin auch wegen vieler vnterm schein deß Türcken auffgelegten Contributionen. 3. Vngetrewen Landleuten/ außländischen/ frembden/ die im Regiment/ bey Ferdinando das Regiment mit Kriegsgewalt vnnd Verfolgungen angefangen / Leges Fundamentales Regni, als wann es ein Erb Königreich were/ vmbgestosse. 4. Auff dem Wahltag zu Franckfurt man solch Wesen nicht hett wollen hinlegen: darauff die ordentliche Wahl auff jhnen gefallen. 5. Habe solches auß keinem Privatbedencken / sondern mit Anruffung Gottes angefangen/ mit seinen Freunden communicirt / in seinem Gewissen dem Göttlichen Willen nicht wollen widerstreben/ suche der Vnderthanen Heil/ Freyheit/ Privilegia/ Majestätbrieff. 6. Könde solches wo er es außgeschlagen/ bey den Evangelischen nicht verantworten. 7. Das Königr. hette können in frembde Hände kommen: Sein Churfürstenthumb / sonderlich die Oberpfaltz in Gefahr kommen. 8. Verspricht niemand wegen seiner Religion zubeschweren. Prag 7. Nov. 28. Octobr. An. 19.

108. Capit. Ermahnungs-Schreiben Ertzhertzogs Caroli Bischoff zur Neuß / an Herrn Hauptmann in Schlesien/ ꝛc. 691

Inhalt:

Dieweil Königs Ferdinands jhres geliebten H. Bruders L. Rejection jhnen allzusehr betreffen wolte: Hett er nicht vmbgehen können sie hiemit gnädigst zuersuchen/ vnd an jhrem Theil zur beständiger Beharrlichkeit ermeldtes Königs Ferdinandi vnbewegliche Gemüther vnnd Gedancken zubehalten: Zweiffelt auch nicht es werde niemandt in Abred stehen / wie das Landt Schlesien vnder jhrem hochlöblichsten Hauß zugenomen / mit was vor stattlichen Privilegien vnnd Begnadungen dasselbe begabet/ wie friedtlich einem jeden vnder diesem Scepter gewesen / viel Geschlechter groß gemacht vnd hocherhaben worden/ also dz keiner auß solchē hochlöblichsten Hauß Oesterreich bey seinem Regiment auff sein oder der seinigen eignen nutzen gesehen/ sondern vielmehr im gegentheil jhres Erbeigenthumbs zugebüsset / jhre Miltigkeit desto Freygebiger vnder jhre getrewe Vnderthanen außzutheilen.

109. Cap. Kayserl. May. vorbringen auff dem Correspondentz Tag zu Nürnberg durch den Graffen von Hohenzollern. 692

Inhalt:

Kayserl. Mayst. läst auff dem Correspondentztag zu Nürnberg vorbringen / sie versichern die Reichsständt sämptlich / daß sie im gantzen Reich wider gutes Vertrawen zwischen jhnen begehr auffzurichten/ Religion- vnd Prophanfrieden handhabē. Bey dem Böhmischen wesen haben gleich alles vollzogen/ was sein Revers ingehalten / Frieden jhnen angebotten / den grauaminibus abzuhelffen versprochen. Die Böhmen hetten vnter werendem Stillstandt alle Feindthätlichkeit verübet. Die Religion were niemals interessirt gewesen. Derowegen begehrten Jhre Majestät die Ständt wolten jhren Worten mehr Glauben geben / als andern informationibus: auch sich wieder Jhre Majestät nicht lassen weiters von jemand einnehmen.

110. Capit. Der Königlichen Majestät in Böheimb/ vnd anderer Euangelischer zu Nürnberg / auff dem Correspondentz Tag daselbsten versambleter Stände Antwort vnd Resolution / auff vorgehenden deß Keyserlichen Abgesandtens beschehenen Vortrag. 694

Inhalt.

Darauff folgete der Correspondirten Ständte zu Nürnberg antwort: Die Euangelische Stände hetten sich nun in 40. Jahr lang/ in Religion- vnd Prophanfrieden beschwert befunden / welchem abzuhelffen / wol von Keysern viel vnd offt versprochen/ aber nit gehalten/ viel mehr vnter deß schwinde Proceß vnd Executiones weren vorgangen/ die Iustitia am Keyserlichen Hoff durch die zu weit extendirte Jurisdiction geschwächt/ wider Religion- vnnd Prophanfrieden / Priuilegia, Freyheiten gehandelt/ wie auch wider die Cammergerichts Ordnung/ beneficia Appellationis: Weren Inquisitiones der Euangelischen vorgeloffen/ præjudicirliche

Interpretationes vnnd Declarationes der Güldenen Bull in Successions Rechten/an Chur-Fürstlichen / Gräfflichen Häusern / die Executiones frembden anbefohlen. Hochwichtige Sachen nur von einer Religions Ständten gurtheilet / der Keyserlichen Hoffrahte nicht nach der Keyserl. Capitulation angestelt. Dieses alles wo man zum Frieden gelangen wolte / müste abgeschaffet: Auch die zum erstē ergriffene Waffen nidergelegt/ kein frembdes Kriegsvolck mehr eingeführet / sondern abgedancket werden / auch wol Assecuration Wider zukünfftige Gefahr geleistet. Sonsten man sich zur gegenwehr vnd Defension werd müssen gefast machen. Nürnberg/ 28. Novembr. Anno 19.

111. Cap. Proposition deß Graffen von Hohen Zollern an die Statt Nürnberg. 697

Inhalt:

Keyſ. M. läst durch den Graffen von Hohen Zollern dem Rath zu Nürnberg vortragen seinen Friedens Affection gegen denselben / sie wolten deßwegen in J. M. mit welcher man es nur versuchen wölle/ kein mißtrawen setzen/ sondern ihrer Vorfahren Exempel nach in guter Devotion verharren / frembder Händel als Geistlichen Güter/ welche die Fürsten ihnen nimmermehr würden einräumen / sollen sie sich nicht annemen: Sondern nach Frieden vnd guten vertrawen trachten. Allein das Königr. Böhm. wollen J. M. mit dahinden lassen/ Churpf. könte sich durch Restitution desselben zum Höchsten verdienet machen. Sie solten sich aber auch dieses nit annemen/ sondern sie beyde fechten lassen.

112. Cap. Anbringen deren von den sämptlichen correspondirenden Vnirten Churfürsten vnd Ständen/ von Nürnberg auß/ abgefertigten Gesanten/ bey dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximiliano Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- vnnd Nider Bayern/ ꝛc. 698

Inhalt.

Die Correspondirende Vnierte Chur- vnd Fürsten zu Nürnberg schicken ein Legation an Bayern/ klagen neben Vermeldung ihres friedliebenden Gemüts: 1. Daß die Evangelischen nun 40. Jahr belästiget/ mit vergeblichen Vertröstungen / wie auch nemblich Anno 1613. auffgehalten: 2. Vnder dessen hetten die Cathol. jetzo ein Krieg die ersten angefangen: 3. Vnnd derowegen wolle Ihr Durchlen. bey den Catholischen zuwegen bringen/ daß sie die im ersten ergriffene Waffen ablegen/ die grauamina am Key. Hoff Cammergericht abschaffen. In gleicher Zahl Personen/ Cammerrichter/ Præsidenten/ Beysitzer beyder Religion anstellen / Visitationes vnd Revisiones von beyder Religion: daß man die Evangelische nach dem Passawischen Vertrag in Besitz der Geistlichen Güter ruhig vnangefochten laß: auch gefährliche Consilia, Bedröhungen/ anziehenliche Verglimpffung vnterweg lassen. 4. Vnd begerten hierauff innerhalb zween Monat ein rund richtige Antwort. Sonsten müsten sie ihre Defension mit Gewalt suchen.

113. Cap. Deß Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Maximiliani Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- vnnd Nider-Bayern/ ꝛc. Erklärung auff der correspondirenden Vnirten Chur-Fürsten vnd Ständen von Nürnberg auß abgefertigten Gesanten gethane Anbringen. 701

Inhalt:

Auff dieses antwort Bayern/ neben dergleichen Vermeldung ihres Friedliebenden Gemühts. 1. Sie hetten sich solches dräwens nicht versehen / die Catholischen Ständt hetten sich nach auffgerichtem Religionsfrieden nicht weniger / als sie zu beklagen/ weren ihre grauamina klar/ oder doch zum wenigsten disputirlich. 2. Daß sie der ihrigen nicht entledigt weren/ hetten die Catholische keine schuld. 3. Vor Donawerth solt man den Vnkosten außlegen. 4. Sie die Euangelische dräweten den Catholischen vnd ihren Stiffern eben wol: Inquartierten denselben/ wider Recht/ Soldaten. 5. Der Bischoff zu Würtzburg hette derowegen müssen Soldaten annehmen. 6. Die Geistlichen Ständ hetten eben so wol als sie Fürstenthumb/ Lande vnd Leuth/ die sie vom Reich zu Lehen trügen/ hetten ihre andern nicht vngleiche iura: dörfften sich auch in der Person zu Feldt verthädigen. 7. Es hetten die Euangelische eben so wol frembd Kriegsvolck. 8. Die Catholischen begehrten ihre Libertät vnnd Religion eben so wol zu beschützen. Der Termin zur Antwort were gar kurtz gesetzt. 9. Sie sollen vielmehr von ihrem Vorsatz vnd Zwang abstehen/ vnd ihre Consilia zu Frieden richten.

114. Capit. Replica der Vnirten Ständ Gesandten auff Ihr Fürstl. Durchl. in Bayrn Erklärung. 707

Inhalt:

Darauff die Abgesandten wider eingewendet: Daß ihren Herren / als die auff allen Reichs- Crayß- vnnd Deputation Tägen wider die Grauamina geschrien/ gleichwol wegen ferners besorgenden Läuffen zu wachen sey / man soll zum wenigsten ein endliche Resolution vber die Disarmirung geben/ vnd Einstellung fernrer Werbungen. Die Grauamina nur zum theil abschaffen / Real Assecuration thun gegen das künfftig: Innerhalb zweyer Monat antworten. Was die Particularitäten belangt / wollen sie solches ihren Principaln referiren / doch ihnen freye vngebundene Händt / sonderlich auff begebende Gelegenheiten jederzeit ir bestes zu suchen/ vorbehalten haben wollen. Antworten auch auff 16. ihnen vorgestochen Puncten nacheinander/ ein jeder in sonderheit. München 29. Decembr. Anno 1619.

115. Capit. Antwort Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayern auff der Vnirten Ständ Gesandten Replica. 709

Inhalt:

Bayern duplicirt darauff mit Verwunderung deß starcken Proponirens/ die Werbung sey in solchen Fällen iederman frey/ er vermeyn man soll von den Extremitäten abstehen/ welches der Catholischen Meynung sey: Antwort auch in particular auff die 16. Puncten die die Correspondierende haben behaupten wollen. München den 29. Decemb. Anno 1619.

116. Capit. Ander Fürstenschluß zu Preßlaw auffgerichtet/ Keyser Ferdinandum vnd die

newen Wahl betreffend/ im Septemb. 1619. 712

Inhalt:
Ratification vnnd bekräfftigung der newen Wahl Churpf. zum Königr. Böhm. vnnd Verwerffung Ferdinandi vorgenomen / wie auch gemeinen Confoderation von den Schlesiern auff einem Fürsten Schluß zu Breslaw/ deßwegen ein stattliche Legation zu den Böhmen abgeordnet. 2. Dieweil ja einmal der Priuilegien in Religion- vnnd Prophan-Frieden / der legum fundamentalium nicht geniessen köndte. 3. Weil man sich vnter die Spanische Erblichkeit vnd Dienstbarkeit vnterwerffen müste. 4. Gleichen Kriegs Jammer wie in Böhmen also in Schlesien erwarten / ohn Real vnd würcklich Præstation man mit Brieff vnnd Sigel nicht versichert. 5. Deßwegen dann auch man viel Länder mit Catholischen müsse besetzen. 20. Octob. Anno 1619. Breßlaw.

117. Cap. Folget das Juament/ welches die Capitularen zu Preßlaw zu præstiren genöhtiget worden. 716

Inhalt:
Das Jurament / welches die Capitulares zu Preßlaw müssen leistē/ Die Confoderation mit der Cron Böhmen zuhalten in allen Articuln/ ohn böse Practicken wider die Evangelischen Leben / wider das frey Religions Exercitium nichts thun: Von dem Decret abstehen / hæreticis fidem non seruandam.

118. Cap. Ertzhertzogen Carlen/ Bischoffen zu Brixen/ Schreiben an Herrn Johann Christian/ Hertzogen in Schlesien/ &c. 717

Inhalt:
Ertzhertzog Carl Bischoff zur Neuß an Herren Johan Christian Hertzog in Schlesien beschweret sich wegen dieses vom Thumb Capitul abgeforderten Eyds/ vnnd Einquartirung so ohne sein als deß ersten Stands vorwissen geschehen / mit bitt deß Capituls hinfüro zu verschonen.

119. Cap. Motiven/ warumb die Kron Polen sich gegen dem Königreich Böhmen vnnd Hungarn / als jhren Nachbarn / im Kriegswesen nicht feindlich erzeigen solle/ viel weniger dieselben mit Kriegsmacht invadirn/ darauß alle Potentaten abzumercken / vnrahtsamb zu seyn/ ohn Vrsach in frembde Kriegshändel sich zu immiscirn. 718

120. Cap. Eines Senators in Polen Bedencken/ an Bischoff von Gnesen/ deß Böhmischen Vnwesens halber. 724

Inhalt:
Eines Senatoris in Polen an Bischoff von Gnesen Bedencken: Daß sich die Polen in diesen Böheimischen Krieg bey vngewissem Außgang/ da sie bey der Victori einer praxi eines absoluti Dominij zu förchten / die Böhmen Desperat, mächtige Hülff/ sie die Polen vneins / einzumischen / vielmehr, solen sie nach dem Frieden zu erhalten trachten.

121. Capit. Deß Königs in Polen Schreiben wegen Bethlehem Gabors. 725

Inhalt:
1. Der König in Polen begehrt Mittel wie bey diesen deß Fürsten in Siebenbürgen verdächtiges eilfertiges mit Türckischer Hülff angesponnen beginnen/ solcher Gefahr deß Vatterlands sey zubegegnen/ sonderlich an den Polnischen vnnd Vngarischen Grentzen. 2. Wie man sich vor den Schlesiern wegen Vnterdrückung der Catholischen het vorzusehen. Er wolle dem Keyser etlich tausent Cossaggen zuschicken. 3. Vnd Ertzhertzog Carl begehr auff sein Eeckel von den Polnischen Herrn Volckhülff wider die Schlesier/ 16. Octob. An. 1619.

122. Capit. Königs in Polen Abmahnungs-Schreiben an Hertzog Johan Christian General Hauptmann in gantz Schlesien. 726

Inhalt:
1. König in Poln begehrt durch sein Secretarium an den Hertzog zur Lignitz / als General Capitän in Schlesien / ob sich die Schlesier zu einer Friedens tractation mit diesem Böhmischen wesen / wolten accommodiren / vnd Ihrer Maj. solches heimstellen/ nicht zweiffend/ auff solchen fall es auch Keyserl. Maj. gelieben werde. Zum andern / weil sie daß Thumbstifft zu Preßlauw zu einem vnzimlichen Aidschwur genötiget / die Cathol. Kirch betrübet/ führt er jhnen zu gemüt/ daß sie sich hierin nicht vergreiffen / zu grossem Nachtheil deß Ertzhertzogen vnnd Bischoffs / da doch das Bistumb Breßlaw vnter das Ertzstifft Gnesen in Polen gehöre/ vnnd er der König Schutzher darüber sey. 17. Octobr. An. 19.

123. Cap. Abermaliges Abmahnungsschreiben Höchstgedachtes Königs in Polen / an die Schlesier. 727

Inhalt:
Gedachter König schlägt den Schlesiern abermals Friedens tractationmittel vor / dazu er sich bey K. M. wolte brauchen lassen. Sie sollen deß Kriegs wandelbaren außgang vnnd trawrigen spiegel betrachten. Dessen er wegen der Freundt- vnnd nachbarrschafft zwischen der Cron Polen vnnd Böhmen sich annehme. Im widrigen könn er Keys. M. wegen der nahen Verwandnuß nicht hülffloß lassen. 18. Octob. Anno 19.

124. Cap. Böhmen schreiben an König in Polen wegen der Geistlichkeit/ vnd dero Rechten in der Schlesien. 728

Inhalt:
Auff daß Königliche Schreiben im 120 Cap. antworten die Böhmische Ständt in Böhmen / sie verstehen mit schmertzen daß jhre Maj. wegen deß von den Schlesiern auffgelegten zur Verbündnuß Eydes den Thumb Capitularen zu Breßlaw / bewegt worden. Sey aber solches nicht wider jhre Maj. oder jemand anders zu leid/ sondern zum Frieden/ guten Vertrawen auch zu erhalt der Catholischen Religion geschehen. Sie bitten/ Jhre Majestät wolle kein Mißtrawen in sie setzen/ auch nicht zugeben / daß wider sie etwas feindtlichs werde vorgenommen.

125. Cap. Polnischer Herrn Erinnerung an jhren König dem Hauß Oesterreich nicht zu helffen. 729

Inhalt:
Etliche Polnische Palatini ermahnen jren König dem Hauß Oesterreich wider Böhmen kein Hülff zu lei-

sten / wegen der grossen Gefahr so der Cron Poln darauß entstehen möchte / vnd weil jhnen Oesterreich auch nie geholffen / zumal wegen der Bündtnuß vnd Verwandtnuß mit Böhem / weil es auch jhre alte Wahl Priuilegia anlangt / vnnd durch diß Exempel auch die Polen vmb jhr Wahl Gerechtigkeit springen köndten.

126. Cap. Der Böhmischen Ständ Entschuldigung bey Polen wegen deß Böhmischen Wesens. 729

Inhalt:

Die Böhmische Ständ entschuldigen sich beym König in Polen / daß die Sach nunmehr nicht in jhrer Gewalt sey / weil einmal der Pfaltzgraff zum König erwehlt vnd gekrönet sey. Bitten wolle die alte Verbündtnuß vnd Freundtschafft mit Böhmen halten.

127. Cap. Der Böhmischen Ständ Apologia bey Polen wegen der Verbündtnuß mit Schlesien. 730

Inhalt:

Die Böhmische Ständ entschuldigen sich beym König in Polen / wegen der Verbündtnuß mit den Schlesiern vnd sonderlich mit dem Thum Capitul zu Breßlaw getroffen / durch welche Verbündtnuß sie beyde Religionen begehren zu versichern / vnd in Ruh zu stellen / auch nimand widriger Religion beleidigen / sondern Recht vnd Gerechtigkeit handthaben / friedthässiger Leuthe Anschlag verhindern. Bitten solchs in Gnaden vnd Gunst zu verstehen. Prag 16. Novemb. An. 19.

128. Capit. Bethlehem Gabor gratulirt dem Pfaltzgraffen. 731

Inhalt:

Bethlehem Gabor wünscht dem Pfaltzgraffen zu seiner Königlichen Wahl vnd Crönung Glück: Vnd schickt seine Gesandten deroselben beyzuwohnen / vnd zu tractiren. Preßburg den 30. Octobr. An. 19.

129. Cap. Böhmische Ständ bedencken sich wegen der eingangenē der Vngarischen Ständ mit jhnen Confoederation: verschieben doch die völlige Antwort biß auff Widerkunfft jhres Königs deß Pfaltzgraffen / Prag 15. Novemb. 1619. 731

130. Capit. Verzeichnuß was die Sibenbürgische Gesandte an die Herrn Stände deß Königreichs Böhmen vnd desselben incorporirten Landen begehren. 734

131. Cap. Extract der Resolution / so den Keys. Gesandten zu Preßburg den 2. Jan. 1620. von den Vngrischen Ständen gegeben worden. ibid.

132. Cap. Confoederationpuncten / zwischen dem Königreich Hungarn / Böhmen / vnnd andern incorporirten vnd insinuirten Ländern / so in jetziger Preßburgischen Zusammenkunfft beschlossen worden. 735

133. Cap. Copia Schreibens Ertzhertzog Carols / an die Herren Fürsten vnnd Stände in Schlesien. 734

134. Capit. Bayern an ChurPfaltz / den 25. Martij / 1619. Zusammenkunfft halber erinnert. ibid.

135. Capit. ChurPfaltz antwort hierauff an Bayern / 13. April. 1619. ibid.

136. Cap. Bayern an ChurPfaltz / den letzten April. 1619. daß jhm die beharrliche Affection sehr angenehm vnd sincerirt / hergegen ChurPfaltz gleichmässig. 735

137. Cap. ChurPfaltz an Bayern / den 12/22. April. 1619. der vorgehabter Interposition halber in der Böhmischen Vnruhe. 735

Inhalt:

ChurPfaltz an Bayern / daß sich das Interpositionwerck nach Keysers Matthiæ Tode nicht wol werde thun lassen: Hoffet auch / er werde jhm bey diesem seinem Vicariat die Handt bieten / zu Erhaltung deß Reichs: mit Königs Ferdinands Gesandten hab er sich wegen der Interposition vnterredet: Er trachte mit all seinen Consiliis nach Frieden / damit das frembde Kriegsvolck auß dem Reich werde abgehalten. Baden vnnd er müste sich mit etlich Reutern versehen / sonsten habe man sich nichts gefährlichs von jhnen zu beförchten. Heydelberg den 12/22. April. 1619.

138. Cap. Bayern an ChurPfaltz / den 30. Aprilis / 1619. 736

Inhalt:

Bayern antwort ChurPfaltz hierauff: Versihet sich er werde jhn bey seinem Vicariat auch nicht beschweren / oder etwas præjudicirliches gestatten: wünscht ein Zusammenkunfft: Erbeut sich nochmals zur Interposition: König Ferdinand müsse sich nothwendig wider die Böhmen defendiren. Das durchziehende Kriegsvolck könne er nit auffhalten: die Catholische Ständ müssen solches von dem widrigen theil auch leiden. Deßwegen er auch etliche Compagnien werben müsse. Sey darumb nit zu verdencken. Er gehe deßgleichen zum Ziel deß Friedens: Verhofften solches auch von den Böhmen. 30. April. An. 19.

139. Capit. ChurPfaltz antwort hierauff an Bayern / den 11/21. Maij / 1619. Entschuldiget sich wegen der durchziehenden Reuterey. 737

140. Cap. ChurPfaltz an Bayrn / den 18/28. Maij / Ann. 1619. Warumb die Vnirte Fürsten zu Heilbrun ein Zusammenkunfft angestellt. ib.

141. Cap. Bayern antwort hierauff an ChurPfaltz / 3. Jun. 1619. 738

142. Cap. Bayern an ChurPfaltz / 13. Augusti / 1619. Warumb der Vnion Kriegsvolck wider Churpfaltzisches sinceriren / die 500. Solmische Reutter zertrennt / vnd das Bisthumb Aigstatt beschweret. 738

143. Cap. Churpfaltzische Werbung durch Gr. Rheinhardten zu Solms / sub dato 22. Aug. 1619. den 5. Septemb. abgelegt bey J. Fürstl. Durchl. in Bayern / daß nemblich die Kriegspræparation der Vnion / zu niemandts Offension angesehen / vnnd daß der Abgesandt / auff gegebene Occasion / der beschehenet änderwertlicher Böhmischer Wahl halben / mit Jh. Durchl. Bayern communicirn solte. 739

144. Cap. Fürstliche Durchl. in Bayern hierauff gegebener Bescheidt den 8. Septembr. fol. 739

Inhalt:
Bayern Antwort ChurPfaltz/Er vernehm gern/daß ChurPfaltz Intention wider keinen Standt deß Reichs sey vorgenommen; vnnd were ja wol von nöhten/Friedt zu stifften/damit das Röm. Reich von etlich hundert Jaren erhalten/nicht durch vns zergliedert vnd zertrennet würde. Er Bayern begehre nichts mehr als Frieden. München 8. Sept. An. 1619.

145. Cap. Bayerische außführliche Antwort/ vnd Resolution an ChurPfaltz/ auff die vorige Instruction gerichtet sub dato den 24. Septemb. 1619. darinn der Annehmung der Cron Böhmen grosse Gefährlichkeit an tag gegeben. 740

Inhalt:
Bayern an ChurPf. versihet sich ChurPfaltz werde nichts zur gefährlichen Weiterung im Reich/sondern zum Frieden anfangen. Darnach widerräht er die Annemmung der Cron Böhmen. 1. Weil darbey keine ruhige Sicherheit zu erwarten/sonderlich weil die Außländischen bey diesem Königreich nicht allzeit wohl angesehen gewesen. 2. Deß Türcken Macht werde dardurch gestärckt/ welcher bey diesen Inländischen Kriegen durch seine Creatur den Bethlehem Gabor/sich gantz Vngarn vnd Böhmen könne bemächtigen/ sonderlich bey jetzigem Wesen/da ein jeder sein sonderlich Privat Respect hett in Haß vnd Gunst/vnnd Sibenbürgen/Moldaw/vnnd Wallachey besorglich stehen. 3. Weil das Hauß Oesterreich ein groß Erbprætension zu Böheimb hett. 4. Ferdinand ist schon König/vnd könne jm vnd andern deßgleichē widerfahren. 5 Ist vom gantzen Churfürstl. Collegio für ein König in Böhmen erkant. 6 Dz Hauß Oesterreich werde sichs mit gewalt annemen. 7. Der Mißverstand in Böhmen sey nicht so groß/daß man es nicht beyderseits könne vertragen/daß auch der König in Engelland vor das beste helt 8. Gibt ein sehr böß Consequentz bey andern Königreichen/ vnerhört/ohne Proceß solches vorzunemmen/einen zu depossidiren. 9. Er sehe nicht gnugsame Vrsachen wider Ferdinandum; könne auch das Hauß Oesterreich nit verdencken/ daß/nach deme man kein gütlich Interposition hette gelten lassen/es sich zur Gegenwehr rüste. Dannenhero könne der Excess durch die Waffen/bey Kriegen gehe es nicht anders. Letstlich daß sein eigen Land nicht ohn Gefahr/vnnd die Catholische viel leiden müssen bey diesem Wesen. München/den 24. Septemb. Anno 1619.

146. Capit. ChurPfaltz Antwort an Bayern/ sub dato den 26. Sept. 6. Octobr. An. 1619. daß dem Böhmischen Auffstand zu remediren/ Er keinen Fleiß gesparet/ aber alles dahero schwerer worden/ weil man wider sein rahten die Böhmen bey der Churfürstlichen Versamblung nicht gehört. 745

Inhalt:
Chur Pfaltz antwort Bayern. 1. Er wolte sich seines fried vñ wolmeinendes gemüths versichern. 2. Jhn entschuldigt haben als der nach dem Königreich nie getrachtet/noch vff sein eigen nutz gesehen. 3. Die Key. Wahl sey zugeschwind befordert worden/vnd die Böhmen nicht gehört. 4. Wann er das Königreich nit annehme/ möchte grössere gefahr darauß entstehen. 5. Mit Bethlehem Gabor wisse er nicht: allein die Vngarn müsten bey so gestalten Sachen Jhren Zuflucht anderswo suchen. 26. Septembr. 6. Octob. An. 19.

147. Cap. Abermaliges Schreiben ChurPfaltz an Bayern/ sub dato 17. Octobr. 1619. daß er nunmehr endtlich entschlossen/auß sonderbarlicher betrachtung der Schickung Gottes/die Cron Böhmen anzunehmen. 747

Inhalt:
Churpfaltz an Bayern/er sey beschlossen in Betrachtung der Schickung Gottes/die Cron Böhmē anzunemēn. Suche sein eigen nutz nit/begere deß Hertzogē neutralitet. Verheisset weder jhn noch die Catholische Religion noch die Geistliche zu beleydigen. Er wolle kein Durchzug Kriegsvolcks durch sein Land gestatten.

148. Capit. Hertzogs in Bayern abermal Abmahnung von Annemmung der Cron Böhmen an ChurPfaltz. 748

Inhalt:
Bayern an Churpf. er sehe nit wie die Annemung der Cron Böhmen zum Frieden in Böhmen vnd gantzen R. Reich dienen kön. An der bösen Consequentz woll er nit schuldig seyn/dann er solches zuvor sage. Die Durchzüg beyder seits kön vnd wolte er nit weren/wann sie nach den Reichs Constitutionen geschehen. Die Catholischen thäten sich wegen jhrer Versicherung zusammen: Von beschwerlichen Consiliis gegen die protestirende wisse er nicht. Stehe den Catholischen jetzt grosse gefahr bevor. München 26. Oct. an. 1619.

149. Cap. Hernechst/ als ChurPfaltz die Crönung in Böhmen angenommen/ haben sie auff Jhrer Fürstl. Durchleucht. in Bayern Schreiben mit vberschickung eines Außschreibens (darvon anderswo weitläufftig Meldung geschehen) nachfolgender gestalt geantwortet/ vnd warumb er die Cron Böheimb angenommen/ recapitulirt/ sub dato Nürnberg/den 14/24. Novemb. An. 1619. Dessen gleichmässiger Inhalt droben etlichmal zu sehen. 749

150. Cap. Abermaliges Schreiben ChurPfaltz an Bayern/ warumb die Vnion sich in so grosse Bereitschafft deß Kriegs begeben/ sub dato Prag den 14. Januarij/An. 1620. 751

Ende deß Vierdten Buchs.

Register deß Fünfften Buchs actorum publicorum von der Fünfften Vrsach deß Teutschen Kriegs/ nemblich daß Chur-Pfaltz in die Acht erkläret.

DAs 1. Cap. Keyserliche Edictal Cassation deß angetrettenen Königreichs Böhmen fol. 752.

Inhalt:

Keys. Maj. 1. nach Erzehlung deß Böhmischen procedere, daß man dieses Wesen durch Friedens Mittel hette können vertragen / aber den Böhmen die Waffen beliebet / obschon von der Keys. seiten vnpartheyischen Chur vnnd Fürsten diß Werck sey heimgestellet worden / alle deß Lands Privilegia man habe wollen confirmieren / Frieden verschaffen. 2. So habe doch alles nit geholffen / sondern sie neben mächtiger Kriegsmacht hetten jhrer Maj. jhr Session vnd Stimm disputirt / dieselbe jhres Königreichs entsetzt / eben zu der zeit / da Er zum Röm. König erwehlet: Vngarn abfällig gemacht / inn Oesterreich gefallen / wider die 800 Jährige Observanz ein frembdes Haupt erwehlet / Churpf. welches jhn vor ein Böhmischen König vnnd Mit-Churfürsten erkennet het / auch zur Session vnnd Stimm zugelassen / ohngeachtet deß angestelten gütlichen Vertrags / gleichwol sich hette krönen lassen. 3. Deßwegen jhre Key. M. nicht allein hiermit in bester form rechtens diesem allem widerspricht / sondern auch diese gantze Wahl vnd Crönung cassir / annullier / vor widerrechtlich / null vnnd nichtig halte / auch jr alle Straffen wider solchs verbrechen vorbehalte.

2. Cap. Chur Sachsen Antwort auff der Böhmen Anbringen wegen Hülffe. 756

Inhalt:

Chur Sachsen antwort den Böhmischen Gesandten so Hülffe begehrten: Sein Affection gegen sie were bekandt / zu Fried / Ruhe vnd jhrem besten: Jhr vorgenommen Werck aber diene nicht zum Frieden: Aber es were zu spät: Die Assistentz bedencklich: Sein Kriegsverfassung zu dieser Zeit vonnöten: Die Lutherische Religion wolte er handthaben: Zum widrigen wolle er nicht Vrsach geben / sich selbst defendiren / der Bethlehem sey Türckischer Vasallus.

3. Cap. Widerantwort der samptlichen Catholischen Churfürsten vnnd Ständen auff dz den 21. Decemb. 1619. Jhr Durchl. in Beyern von der Vnion beschehenes Anbringen gerichtet. 757

Inhalt:

Die Catholische Geist- vnd Weltliche Chur-Fürsten vnd Ständ entschuldigen sich auf die der Vnirten zu Nürnberg vor dem Hertzog auß Beyern Klag vnnd begehren / daß sie an jhrem Beschwernuß kein Vrsach / auch nicht an diesen Kriegsleufften: Dann sie die ersten im Harnisch weren gewesen / vnd hetten mit jhren Musterungen / Durchzügen / Einquartiren andern zu einer gleichwol noch geringern Gegenverfassung Anlaß geben. Aber die Resolution deren von den Correspondierenden Ständen gesuchten begehren stünde nicht in jhrer Macht / sie wolten oder köndten Key. May. hierinn nicht vorgreiffen / sie köndten noch zur zeit auff ein solch vnförmlich vnherkommen imperios vnnd betrohlich gesinnen / nicht antworten. Wann sich die Correspondierenden hiemit nicht benügen liessen / sondern so fortfahrten / müsten sie auf erlaubte Defension gedencken. Würtzburg den 5. Martii An. 620.

4. Cap. Deß Churfürstlichen Collegii Schreiben an Chur Pfaltz / wegen Abtrettung der Cron Böhmen von Mülhausen auß. 762

Inhalt:

Das Churfürst. Collegium zu Mülhausen ermahnet Chur Pf. die Cron Böhmen Ferdinando wieder einzuraumen / in ansehen 1. Kein Sedis vacantia gewesen. 2. Ferdinandus von Churf. vnd Potentaten vor ein König in Böhmen gehalten. 3. Zum Wahltag als ein solcher erfordert. 4. Von den Böhmen darvor erkandt. 5. absque causæ cognitione nouo & inaudito exemplo abgesetzt. 6. Ohn deß Obristen Lehenherrn vnd Churf. Collegii consens. 7. Mit einer gefährlichē consequentz verworffen / nit ohn Nachred der Posteritet. 8. Vnd blutigē Krieg Türckischen Einfalls / deß Teutschlands / vnd Röm. Reichs Verwüstung. 9. Wegen der Oesterreichischen Macht / die es nit dahinden wird lassen. 10. Dieweil sie ein Erbsuccession prætendirt. 11. Bey einem vngewissen deß Kriegs Außgang. 12. Mit Chur Pfältzischem Hauß / jhrer vnd dero Kinder schweren Last vnd höchster Gefahr. Mülhausen 21. Mart. An. 20.

5. Cap. Schreiben an die Vnirte Ständt / von Mülhausen auß / abgangen. 764

Inhalt:

Eben dieselbe Chur vnnd Fürsten zu Mülhausen schreiben von dannen den Vnirten / sie versehen sich zu jhnen / sie werden nicht gemeynt seyn / etwas vorzunehmen / daß dieses Werck exasperirt / oder das Keys. May. an widererlangen jhres rechtens vnnd Cron Böhmen möchte verhindern / sondern werde deroselben als dem Oberhaupt Assistentz leisten / vnnd friedlichen Consiliis nachgehen / wie sie deßwegen auch Chur Pf. erinnert hetten / sie wollen alles das verhüten / was sie von den Jhrigen nicht gernē erfahren. Mülhausen 21. Mart. Anno 1620.

6. Cap. An die Ständt deß Königreichs Vngarn abgangen. 765

Inhalt:

Gleichergestalt schrieben sie auch an die Ständt in Vngarn / sie getröstē sich / sie werden nicht gemeynet seyn / diesen Böhmischen Vnhändeln beyzupflichten / oder zu jhrem gröstem Nachtheil theilhafftig zu machen: sondern bey jhrem König standhafftig zu verbleiben. Wolten gleichwol sie gebetten vnd erinnert haben / durch Einlassung deß Türcken kein vnaußlöschlichen Verweiß auff sich zuladen / vnnd bey vorstehendent Landtag sich durch etlicher præcipitirte consilia zum Böhmischē Wesen nicht lassen einflechten / sondern deß Königreichs Wohlfahrt wolbetrachten.

7. Cap. Gleiches Innhalt an die Oesterreichische Ständte. Auch an die Böhmische / Schlesische / Mährische vnnd Laußnitzer Ständt. 766

8. Cap. An die Ständt deß Königreichs Böhmen. In simili, Schlesien/ Mähren / Ober vnd Nieder Laußnitz/ꝛc. 767
9. Cap. An die Wetterawische Graffen / In simili, an die Fränckische Graffen / deß gleichen an die Herrn Schwebische Graffen/in simili an deß Reichs Ritterschafft am Rhein/in Schwaben/vnd in Francken. 767
10. Ca. Landgraff Moritz Hessen mahnt Chur Sachs. ab von der Catholischen Liga. 768.

Inhalt:

Landgraff Moritz Hessen / will Chur Sachs. bey der Zusammenkunfft zu Mühlhausen bewegen/durch 8. Argument / daß er mit den Papisten oder jhren hitzigen consiliis, so zu Krieg vnnd Blutvergiessen angesehen / keines wegs wolle participiren / noch sein jm gegebenes Schwerd wider die Euangelische brauchen/bey verlust seiner Seelen Seligkeit vnd Nachred der Posteritet: auch nicht helffen zu Vndertruckung deß new erwehlten Königs / sondern soll vnnd wolle still sitzen.

11. Cap. Widerantwortliche Erklärung / deß Herrn Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Auff jetzige deß Herrn Landtgraffen Moritzen zu Hessen / ꝛc. an S. Ch. Gn. gethane Erinnerung den 5. Mart. 1620. 770

Inhalt:

Chur S. antwort darauff / er achte diese ermahnung vnzeitig vnnd vnnöhtig/ dieweil die Papisten / mit denen er vmbgehe / nicht so hochschädlich oder gefährlich/ sondern seind seine Mit Churfürsten/vnd geschehe solches zu widerbringung deß Friedens. Er wisse wohl was er thun soll: Das Reich vnnd deß Reichs Oberst Haupt muß man Handhaben: dieses seyn sein Zweck. Mühlhausen.

12. Cap. Der Chur Pfaltz Schreiben an Ihre Durchleuchte. in Beyern Annehmung der Cron halber sub dato 24. oder 14. Martij/ 1620. 771

Inhalt:

Chur Pf. entschuldigt sich vnd Bethlehem Gabor bey Bayern / daß sie dieses Vnwesens kein schuld/ als die der Königreich Wolfahrt nur sucheten/ begert auch er wölle nachmals zu guten ehrlichen sichern Friedensmitteln helffen rathen/auch Keys. Mayest. dahin lencken das der biß dahergebrauchte rigor gemiltert / die inuasiones auß Polen vnnd anderßwo abgestellt / die Reichs Constitutiones vnnd Keys. Capitulationes gehalten / auch die Vngern an der Confœderation nicht gehindert würden. Sonsten müst er jhnen beyspringen.

13. Cap. Hierauff den 10. Aprilis 1620 von Ihrer Durchleucht. in Beyern erfolgte Antwort. 772

Inhalt.

Hierauff antwortet Bayern. 1. Nach widerholtem jhrem procedere. 2. Das Mittel zu Friedenstractation werde seines erachtens darin bestehē/wann sich Böhmen vnd Chur Pf. der Türckischen vnnd seines Vasallen Assistentz abthue / den Gnadenweg dem Rigori vorziehe / die Fortsetzung Jhrer Kriegsbereitschafft einstelle. 3. J. Keys. M. werden jhr die Friedensmittel nit zugegen seyn lassen / allein man müsse sich auff der ander Seitten würcklich zum Frieden erzeigen / müß jhre Maj. zu dem jhrigen zuvor widerkommen lassen. 4. Were auch vonnöthen / daß man etwas näher ad specialia käme/vnnd man nicht mehr die Catholische Oerther mit Kriegsvolck belästige.

14. Cap. Abermalige Antwort vnd Exhortation Ihrer Durchl. in Bayern an Chur Pfaltz/ sub dato den 5. Maij/ 1620. 775

Inhalt:

Deßgleichen noch eine Abmahnung schickt Bayern Chur Pfaltz zu: nach erzehlten lang mißrathen der Cron bitter / Er wolle doch das Seufftzen vieler Leut zu Hertzen fassen / die diesen durch die Böhmische Vnruh vervrsachten leidigen Vbelstand/ dardurch das Röm. Reich sampt vielen vnschuldigen Ländern ins Verderben geriethen / beklagten: das einzig Mittel were/ wann er die Böhemische Cron dem/welcher zuvor iure successionis dazu kommē/ declarirt/gekrönt/gesalbt worden / dem die Böheimen geschworen/wider zustellet. Räth weiter er solle den Türcken fahren lassen / mit Vorbildung seines Vetter Pfaltzgraff Philips / der zu Wien wider den Türcken gestritten.

15. Cap. Keyser. Monitorial Mandat an Chur Pfaltz 777

Inhalt:

In welchem ob wol Jhr Majest. wegen offtgedachter deß Pfaltzgrafen Mißthaten gnugsam befugt / jetzo gleich mit der Acht würcklichen Declaration vnd deroselben Execution fortzufahren / wolle sie doch zum vberfluß noch diese Warnung abgehen lassen/hiemit endlich befehlen/daß er bey Vermeydung angeregter Acht das Königreich Böhmen von dato biß den 1. Junij restituire. Wien 30. Apr. An. 20.

16. Cap. Mandatum Secundum an deß Heil. Röm. Reichs Fürsten 779

Inhalt:

Dergleichen Monitorial Mandat ließ der Keyser an die Reichs Fürsten abgehen / daß sie bey Vermeydung der Acht/sich der Böhm. Rebellen/ jhrer Adhærenten/sonderlich Chur Pf. in jhrem Vngehorsam vnd Widersetzlichkeit nichts im geringsten annehmen. Wien 30. April. An. 20.

17. Cap. Mandatum Tertium an die Befehlhaber gleiches Inhalts 780.
18. Cap. Mandatum Quartum an die Reichsstätt gleiches Inhalts 781
19. Cap. Antwortschreiben an die zu Mülhausen beysam gewesene Chur- vnnd Fürsten/ Meister vnnd Raths der Statt Straßburg 782

Inhalt:

Meister vnnd Rath der Statt Straßburg antwort den Chur- vnnd Fürsten zu Mülhausen / daß sie in die Böhmische / mehr die höhere Ständt / dann die Ehrbare frey vnnd Reichs Stätt berührende

Sach/sich nicht einzuwickeln/vnnd dem H. Reich einzig vnheil vber den Hals zuziehen gemeint/ vielmehr aber Röm. Keys. Maj. als dem Haupt/vnnd den Churfürsten vnd Ständen als den gliedern alle möglichste / allergehorsambste / vnterthänigste/ freundlich geflissene dienst zuerweisen. Straßburg 22. April. Anno 20.

20. Cap. Keyserl. Majestät mahnet die Oesterreicher von der Böhmischen Confödera-tion ab. 784

Inhalt:

Keys. Maj. begehrt gnädigst/sie der Augspurgischen Confession Vnderösterreichische Ständ/sollen ohn verzug alsbald der Böhmischen Conföderation/ als welche wider alle Göttliche vnnd Weltliche Recht / auch heylsame Reichs Constitutiones were / renuntiiren/ vnnd derselben sich völlig entschlagen. 28. May. An. 20.

21. Cap. Allergnädigste Mündliche Erklärung der Röm. Keys. Maj. gegen den zu Wien anwesenden der Vnter Oesterreichischen Euangelischen Ständ Außschuß das exercitium religionis betreffent. 785

Inhalt:

Keys. Maj. Erklärung gegen die Vnter Oesterreichische Euangelische Ständte zu Wien anwesend/ daß sie dieselben bey dem Exercitio Augspurgischer Confession ruhig wollen verbleiben lassen / so wahr sie ein geborner Ertzhertzog vnnd erwehlter Röm. Keyser seyn. Zugleich ein Beschreibung der Erbhuldigung/welche solenniter zugangen. Den abwesenden Ständen ist noch 14. Tag Termin gebeit.

22. Cap. Hamburger Schreiben an die Nider Sächsischen Creiß Fürsten. 786

Inhalt:

Hamburger Schreiben den Nider Sächsischen Creiß Fürsten / klagen vber die 2. Orlagß Schiff deß Königs / daß dardurch jhr Commercien gesperrt/ auch der Königische Admiral in jhr Schiff oder darnach geschossen / wiewol Sie die Segel auß Reuerentz haben fallen lassen.

23. Cap. Königs in Dennemarck Schreiben an Hamburg. 786

Inhalt:

König in Dennemarck beklagt sich vber die Hamburger sehr hefftig / daß sie jhn fälschlich verleumbdet/ als wann er auff der Elb durch sein zwey Orlags Schiff jhre Schiff vnd Commercia gesperret biß auff 7. meil weges vor der Statt / welches sie nicht könden erweisen. Solten als gehuldigte Erb Vnterthanen hinfüro von solchen calumnien abstehen.

24. Cap. Deß Nider Sächsischen Creyses außschreibender Fürsten / Herr Christian Wilhelms Administratoris zu Magdeburg / vnd Hertzog Friederich Vlrichen zu Braunschweig vnnd Lünenburg Schreiben an die Königliche Majestät zu Dennemarck/ Norwegen/ꝛc. 787

Inhalt:

Hertzog Christian Wilhelm vnnd Friederich Vlrich Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg intercediern im Nahmen deß Nieder-Sächsischen Creyß/daß der König in Dennemarck den Admiral mit beyden armierten Schiffen wiederumb ab vnd zurück fordere/den Commerciis jren starcken Lauff / welchen die Hamburger klagten dardurch gesperret würde/lasse: Ferrner Vnheil zuverhüten. Freytag nach Ascensionis, Anno 20.

25. Cap. Königs in Dennemarck Gegenantwort 788

Inhalt:

Darauff der König in Dennemarck antwortet / wiewol er den Hamburgern oder andern seines thuns auff der Elb / so weit sich sein Hertzogthumb Holstein erstrecke/kein Rechenschafft zu geben hab: Jedoch woll er sie versichern / daß er weder die Hamburger noch jemandts mit seinen Schiffen hab begehrt zu beschädigen / sondern die Commercien auff der Elb frey zu halten / wieder der Hamburger monopolia die andere Schiffer zu sich nöthigten.

26. Cap. Der Ständ in Böheim Antwort auff die Mühlhausische Schreiben 789

Inhalt:

Die Ständ in Böhmen antworten den Chur- vnnd Fürsten zu Mülhausen/daß sie die auff dem Landtag Versamblete / kein völlige Antwort jetzo geben können / ehe daß sie den Mit Confödertirten in der Schlesi durch jhre Gesandten solches zuschickten/ vnter deß weren sie vnd jhr König an diesem Verderben nit schuldig/ sondern trachteten allein nach frieden.

27. Cap. Interims Resolution Jhrer Churfürstlichen Gnad. Pfaltz auff der gesampten Chur- vnd Fürsten Schreiben / auß Mühlhausen abgangen den 15. oder 5. Maij/1620. auß Prag. Friderich König in Böheim / ꝛc. 790

Inhalt:

Churpf. antwort eben denselben Chur vnd Fürsten zu Mühlhausen / Er hett jhm die Gedancken nie gemacht/ daß etliche Chur vnd Fürsten dieses werck allein vor sich ziehen / vnd jhm vnverhöret vnrecht geben / da es doch andere die nicht weniger Eyffer hetten/ Churfürst. nit thäten. Die Abtretung der Cron komm jhm beschwerlich vor. Weil aber dieses zumal hoher Importantz / da andere Potentaten mit interessiert / wolle man solches an dieselbe gelangen lassen. Er sey zu Friedens-Mitteln geneygt.

28. Cap. Königs in Dennemarck Resolution auff Key. Majest. Proposition sub dato 28. April/1620. 791

Inhalt:

Der König in Dennemarck wünscht Key. Mayestät zu angehendem Regiment viel Glück: Möcht jhm auch ein friedlichere Regirung gönnen: mit dem erbieten / daß er nicht weniger als seine Vorfahren mit den Keysern vnd Oesterreichischen Hauß/ in allem guten sich beger zu erzeigen / als ein auffrichtiger getrewer Oheim vnd Freund.

29. Cap. Resolution deß Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren Friderich Vlrichs / Hertzo-

gen zu Braunschweig den Keyserl. Abgesanden jüngsthin auff jhr anbringen/auß der Festung Wolffenbüttel ertheilt. 792

Inhalt:

Hertzog Friederich Ulrich von Braunschweig erbiet sich bey Keys. Maj. standhafftig vnnd gehorsambst zuverharren. Sey zum Frieden geneigt: acceptirt daß Key. Maj. den Religion vnd Profan-Frieden begehrt zuhalten.

30. Cap. Der Vnirten Fürsten antwort auff die Schreiben auß Mülhausen. 793

Inhalt:

Die Vnirten Fürsten antworten den Chur vnd Fürsten zu Mülhausen. 1. Sie hetten vngern vernommen/daß bey der Wahl zu Franckfurt die Böhmischen Gesandten wider aller völcker recht nicht gehört/dardurch sie zu einer solchen Resolution getriben. 2. Ob aber die Reiection vnd Election secundum patrias leges vorgangen / hetten sie nit zu disputiren: können gleichwol nicht befinden/daß etlich wenig Ständen gebür dem Heil. Reich in einer so wichtigen Sachen vorzugreiffen. 3. Sie wolten kein außschlag geben / Sondern liessen es auff sich selbst bestehen. Blieben gleichwol bey Jhr. Key. M. gehorsambst. Vermeinden / Sie solten sonderlich dahin gesehen haben/wie im Reich der fried durch Erledigung der beschwerden widerbracht würde: vnd darnach dem Böhmischen vnwesen abhelffen. Sie werden auch ein auffsicht haben.

31. Cap. Friedens Accord / so zwischen den Catholischen vnnd Evangelischen Ständen zu Ulm auffgericht. 794

Inhalt:

Vertrag zu Ulm zwischen der Catholischen vnd protestirender Vnion. 1. Daß kein Theil daß ander an Land oder Leut wolle beleidigen wider den Religion vnnd Profanfrieden handeln. 2. Die Durchzug beyderseits zugestatten Vermög der Reichs Verfassung. 3. Daß Königreich Böhmen sey von diesem außgeschlossen. Aber nit die Chur Pfaltz vnnd deroselben Erbländer. 4. Der beschwerden Entledigung auff ein ander zeit verschoben.

32. Cap. Chur Pfaltz Antwortschreiben auff die außgangene Keyserl. monitorial Mandata Abtrettung deß Königreichs Böhmen betreffend: 795

Inhalt:

Churpfaltz antwort auff die Keys. monitorial mandata vnd angetrawte Acht. 1. Daß er dieselbe vor null nichtig vnd krafftloß erkenne. Wegen der wolbefugten Abdication/zugelassenen Wahl. 2. Rechte für das Vatterlandt Intention. 3. Daß der Keyser nicht würcklich were König gewesen/deßwegen er zu Franckfurt wieder die Session vnnd Stimmen protestiret hette / auch wegen der Böhmen zu Franckfurt schimpfflich abweisen. 4. Daß der Keyser in seiner eigenen Sach woll Richter seyn / daß die Cron Böhmen einem Keyser ohne die Lehen kein Jurisdiction gestehe. Daß die Keyserlichen Räth darzu nicht beruffen oder qualificirt: Daß solche Sachen vor den Böhmen als Richtern müssen entscheiden werden/vnnd solches durch Waffen ohne rechtmessige Erkantnuß der Sachen sey durchgetrieben. 6. Derowegen dann er auffgesetzten Termin den 1. Jul. diesem an sich selbst krafftloß / nichtig kein Folg zu leysten wisse. Versehe sich deßgleichen zu anderen Ständen.

33. Cap. Der vnierten Fürsten Gesinnen an Chur S. wegen Spinole Einfall abzuhalten 799

Inhalt:

Die vnierte Chur-Fürsten vnd Ständ / begehren an Chur Sachsen / er wolle daran seyn / damit Spinola mit seinem Kriegs Heer von 24000. von Pfaltz vnd Teutschlandt werde abgehalten / damit mit Einführung frembdes Volcks nichts wieder die Reichsconstitutiones vnnd Keyserliche Capitulation vorgenommen werde. Ulm 20. Jun. Anno 20.

34. Cap. Jhrer Churf. Gn. zu Sachsen Antwort an die Vnirte Churf. vnd Ständ 800

Inhalt:

Chur Sachsen Antwort / von Spinolæ Kriegsverfassung wisse er nichts gründlichs / allein seye es vermutlich/daß es dannenhero erfolge / weil Ertzhertzog Albertus bißhero erfahren vnnd zusehen müssen / daß deroselben Erbländer beyde Oesterr. vom Gehorsam abgehalten vnd verwüstet werden. Hett man seinem Rath gefolget / were es dahin nit kommen. Dreßden 18. Julij An. 20.

35. Cap. Der Römischen Keyserl. Ma. Schreiben an Churfachsen/die Execution gegen das Königreich Böhmen betreffend 800

Inhalt:

Keyserl. Majest. befilcht die Achts-Execution Chur-Sachsen wider die vngehorsame Böhmen / die er mit Kriegs Gewalt wolle angreiffen / wo ers am füglichsten befinde. Wien 6. Julij An. 20.

36. Cap. Ertzhertzog Albrecht Schreiben an Landgraff Moritz Hessen 801

Inhalt:

Ertzhertzog Albrecht schreibt Landgr. Moritz Hessen/ dieweil Churpf. Key. M. das Königr. Böh. wider Gott vnd alle Rechte entzogen habe/wöll er J. Ma. zur Recuperirung Hülff leysten: bitt er wölle entweder hierinn Assistentz thun / oder ja neutral bleiben/in welchem Fall er jhm verspricht vor seinem Kriegsvolck das Spinola führte / sicher vnnd ruhig zu seyn. Marienberg 6. Aug. An. 20.

37. Cap. Spinola an Marggraffen von Durl. bitt/er woll in dieser gerechten sach Keys. M. Ertzh. Alberto vnd jhm entweder mit Hülff beyspringen / oder neutral seyn. Verheisset / daß er von seinem Kriegsheer kein vngemach solerfahren: zu Engers 8. Aug. An. 20. 801

38. Cap. Herrn Marquis Spinole Erklärung die Statt Franckfurt betreffend 802

39. Cap. Der Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. Maj. der Statt Franckfurt am Meyn ertheilte Versicherungen 802

Inhalt:

Inhalt.

Keyſ. M. an die Statt Franckfurt ſie woll jhr wegen deß anziehenden Nider Burgundiſchen Volcks ſo Spinola führet/kein vngleiche Gedancken machen: Dann es nicht zu jhrer Gefahr angeſehen/ ſonder zu Recuperirung deß Jhrigen/Jhr Maj. entnommenen vnnd wieder Churpf. auch zu Beſtättigung vnnd Wiederbringung deß Religion vnnd Prophan Friedens/auch jhrer ſelbſten Schutz. Allein ſie ſolten bey Keyſerl. Gehorſam ſich der Rebellen nicht theilhafftig machen.

40. Cap. Ertzhertzogs Alberti Schreiben an Franckfurt/gleichs Jnhalts. 803

41. Cap. Margiſo Spinolæ Verſicherungs Schreiben an Franckfurt gleiches Jnhalts. 803

42. Cap. Der Röm. Keyſ. Majeſtät anderwertig Schreiben an Königl. Maj. in Dennemarck/in ſimili mutatis mutandis an Hertzog Chriſtian zu Lüneburg Creyß Obriſten/Thumb Capitel Magdeburg/Hertzog Friederich Vlrich zu Braunſchweig/Hertzog Adolph Friederich vnd Hertzog Johan Albrecht zu Meckelburg/Hertzog Frantz vnd Hertzog Philip Julius zu Stettin/Pommern/vnnd Stat Lübeck. 804

Jnhalt:

Keyſ. Maj. ſchreibt an Dennemarck vnd Nieder S. Creiß/ bitt dieſelbe/ ſie wollen in der kürtz hiervor verſprochene gegen Jhr Maj. Correſpondentz vnd Vertraulichkeit verharren; dero Rebellen vnnd Feinden/ vnnd deroſelbigen Anhängern kein einigen Vorſchub thun: weil ja Churpf. ohngeacht deß Churfürſtl. Collegii zu Franckfurt vnd Mülhauſen Vorſchlag/auch allerley Erinnerung vnd abmahnungen/ auff ſeinem feindthätlichen Beginnen verharret; deßwegen er auch wie gern er wolle/keinen Reichstag könne anſtellen. Wien.

43. Cap. Copia Deß Churfürſten zu Sachſen/ ꝛc. Antwort Schreibens/An Landgraff Moritzen zu Heſſen/etc. den 25. Auguſti, 1620. 805

Jnhalt:

Ch. S. an Landgr. Moritz Heſſen Spinolæ anzug ſey zuſchutz Keyſ. Majeſtät vnd keines Stands offenſion angeſehen/oder ichtwas ſo wider Religion vnd Profanfrieden wer/ wo man nur das Keyſ. vnnd Kön. volck nicht hindere/zur thätlichkeit kein Vrſach geb/den Rebellen kein vorſchub/ſich deß Keyſ. feinden nicht anhengig mache Weil denn er Landgraff deß Pfaltzgraffen vnd Böhmen procedere wiſſe/ hab er ſich nichts mit dieſe geding zubekörchten. Er Chur S. ſey zu wenig jetzo dieſem ding zuhelffen. Woll aber der geſchwornen Erbverbrüderung vnd Einigung eingedenck bleiben Dreßden 25. Aug. Anno 20.

44. Cap. Keyſerlich begerte Erklärung wegen der Acht mit Churpfaltz. 806.

Jnhalt:

Keyſ. Maj. an Chur Maynz begehrt dero gutachten/ wie mit der Acht Declaration vnd Publication zu verfahren/ ob ohn weiter Zuſammenkunfft der Reichsſtänd: oder ob deßwegen ein Zuſammenkunfft anzuſtellen/Wo er alſo vermeynt/ wölle er Præparatoria machen. Jhr May. habe Chur S. auch deßwegen Raths gefraget/erwarte einer Antwort. Begehre auch an S. vnd Bayern L. mit dem vertröſteten Succurs fortzufahren. Wien 1. Jun. An. 20.

45. Cap. Wegen der Achts Erklärung bey Chur S. vnd Bayern. 807

Jnhalt:

Keyſ. Majeſt. an Graff zu Hohen Zollern/ bey Chur S. vnd Bayern/ die Achts Publication zu Promoviren ohne fernern vffſchub/oder ob ſie meinen daſſelbig noch zur zeit ſey vffzuſchieben/ jhre Meynung eylendts durch ein Currierer Chur Maintz zu endecken.

46. Cap. Key. M. Ferdinandi Hand-Schreiben: an Bayern.

Jtem/mutatis mutandis.

An Ertzhertzog Albertum. 808

Jnhalt:

Keyſ. Maj. an Ertzhertzog Albert vnd Hertzog in Bayern/daß wo Bayern nicht den erſten angriff thun werde/Ch. S. ſich nit würd würcklich einlaſſen. Jhr M. ſehe gern wegen der Achtspublication alle vffſchub abgeſchnitten/ könte ſolche von Rechts vnd Reichs Conſtitutionen wegen gleich an die hand nemen: Wolle doch gegen Chur S. der ein Aug vff ſeines glaubens verwanden möcht haben/ nichts thun/damit er nit alienirt würde/nach welches rath man die Acht ſolle vffſchieben/wer es nur vmb wenig zeit zuverlieren. Man könte mit der Execution gleichwol fortfahren. Wien 1. Jul. Anno 20.

47. Cap. Copia Keyſers Ferdinandi Schreiben an Carl Hannibald von Dona. 809

48. Cap. Copia Keyſers Ferdinandi Schreiben an Chur Sachſen. 809

Jnhalt:

Keyſ. Maj. an Chur Sachſen weil Bayern das Hertzogthumb ob der Enß eingenommen/vnd Spinola im anzug in die vnter Pfaltz/Als wol er mit ſeiner Execution vnd Jmpreſſa fortfahren/ weil er ſich vor den Böhmen/Vnion/Engelland nit zu förchten. Vnd wiewol Chur S. L. zuvor darvor gehalten/es nicht reputierlich ſey mit der Acht Publication fortzufahren/ weil man zur Execution noch nit gelangen könte: Jedoch verſtehe Jhr M. jetzo ds S. L. auff ein Churf. Conuentum nicht mehr dringen. Sondern auff die Achts Execution/nach welcher man mit der Publication könne fortfahren. Ertzhertzog Albertus ſey ſchon zum fortrucken mit der Armada beweget. Bethlehem woll kein Frieden eingehen/ es ſeyen dann die Böhmen mit eingeſchloſſen. Er vſurpir die Kön. Adminiſtration. Wien den 29. Aug. An. 20.

49. Cap. Schreiben an Chur Sachſen von Wien auß die Execution deß Königreichs Böhmen betreffent. 810

Jnhalt:

Keyſ. Majeſtät neben vberſchickten Patent befilcht

vnnd begert an Chur S. daß er jhr mit seinem Kriegsvolck helff Böhmen wieder einzunemen/an dem Ort/da er es am bequembsten befinde.

50. Cap. Die ander Chur-Sächsische Resolution. 811

Inhalt:

Ohngeachtet der vhralten Pacten vnd Erbeinigung/ so zwischen Böhmen vnd Chur Sachsen/auch veste Observantz vnd guter Nachbarschafft / könne S. Ch. Gn. den Keyser nicht lassen / sondern müsse jhm wegen der Böhmen vnuerantwortlich fürgenommen procedere, darinnen sie auch noch verharreten / außschlagen der Interposition bey voriger vnd jetziger Key. Mayestät vnnd Friedenstractation / vnnd weil kein gute Rathschläg bey jhnen gültig / auch wegen deß Einfalls der Vngarn/ Türcken vnnd Tartarn / vnder die Arm greiffen: Deßwegen sie jhn nicht wolten verdencken / deralein auff Frieden / welcher viel besser wer / als alle angezogene Priuilegia vnd Freyheiten/bedacht were. 17. August. Anno 20.

51. Cap. Schreiben Chur-Sachsen an die Laußnitzer / daß Jhrer Churfürstl. Gnaden die Execution auffgetragen. 813

Inhalt:

Fast gleiches Inhalts. Chur S. insinuirt den Laußnitzern das Keys. Mandat wegen der jhm angetragener Execution: fordert ein Außschuß von jhnen zu sich/ vermahnet sie Keys. May. bey Verlierung zeitlicher vnnd ewiger Güter / zugehorsamen 26. August. Anno 20.

52. Cap. Bayerisch Schreiben an Chur Pfaltz damals König in Böhmen der Execution halber. 814

Inhalt:

Beyern vermahnet Churpf. die Böhmische Cron Ferdinando zu restituiren/ vberschickt jhm ein Copiam der Keyserl. offgetragenen Execution mit Böhmen/ die er gleichwol wegen verpflichtung gegen Jhrer Maj. wiewol vngern muß auff sich nemen / hett lang zuvor Churpf. vor solchem Vnglück Vätterlich gewarnet.

53. Cap. Hertzog in Bayern Schreiben an die Ständt in Böhmen. 815

Inhalt:

Bayern vermahnet die Böhmische Stände / daß sie sich wider vnter Jh. Keys. vnd Kön. Majest. gehorsamb vntergeben. Vnd weist jhnen das Keys. Patent vnnd Copiam angetragener Execution wider Böhmen vor.

54. Cap. Antwort der Böhmischen Ständ/ auff deß Hertzogs in Bayern Schreiben. 816

Inhalt:

Böhmen will jhr Sach vor Recht behaupten/ schreibt Bayern / sie hetten sich etwas besser zu jhm versehen als daß er die Execution solte vber sich nemen. Resolvirten sich einhelliglich wider feindlichen Gewalt sich vnd die jhre zubeschützen.

55. Cap. Antwort deß Königs in Böhmen auff deß Bayerfürsten Schreiben. 817

Inhalt:

Churpf. neben widerholten Vrsachen warumb er die Cron angenommen/vnd Ferdinandus verworffen sey/ schreibt / es seye ja frembd zuvernehmen / daß Bayern nichtig vñ bloß / de facto, wider alle Recht/ Reichs Verfassung/vnd Key. Capitulation/vnter dem Nahmen der Keyserl. Authoritet/in propria causa, in dem er vnd sein Königreich vnnd gesampte Länder nicht mit einem Keyser / sondern Ertzhertzogen in Oesterreich zuthun / wider jhn procedire. Begehr kein Desperat consilia anzufangē. Sich auch nicht dem Türcken zusubjiciren. 30. August. Anno 20.

56. Cap. Königlich Böhmen General Mandat / an alle der Cron Böh. Lehenleuth abgangen. 817

Inhalt:

Churpf. begehrt vnd befilcht allen seinen Lehenleuten von der Cron Böhm. daß sie sich jhrer Widerwertigen wider das Königreich Böhmen mit Hülff/ Beystandt / Vorschub / Volck/Geldt/Geschütz/ Munition / Proviant / Warnung / Zuzug gantz vnd gar nicht annehmen: Fordert auch alle Lehensleut die in deß widrigen Theils Bestallung/ ab- vnd zurück / mit angesetzter Straff / Prag 18. August. An. 20.

57. Cap. Specialschreiben Königs in Böhmen / an die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johann Casimir / vnnd Herrn Johann Ernsten den Eltern / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen/ Gülich / Cleue vnd Berg / ꝛc. auch die Böhmische Lehen betreffendt. 819

Inhalt:

Churpfaltz an beyde Herrn gebrüder Johann Casimir vnnd Johann Ernst Hertzogen zu Sachsen/ dieweil Chur Sachsen auß antrieb etlicher Mordpracticanten / der Päpstischen Liga vnnd Spanischen Conspirations Verwandten / deß zu Mülhausen gehaltenen Vlnraths / vnnd daselbst gemachten Winckelschluß wieder die Cron Böhmen executor zu seyn versprochen / vnnd derowegen in die Ober Laußnitz mit Macht gerucket/auch Bautzen belägert / so hette er dardurch aller Lehen so er von der Cron Böhmen getragen / sich verlustig gemacht: derowegen sie beyde Fürsten die Vnterthanen vnd Landt so vnter denen Lehen in Pflicht vnnd Schutz sollen annehmen/ vnd wo sie sich weigerten mit Gewalt sollen vberziehen. Prag den 28. Septemb. Anno 20.

58. Cap. Schreibens der Böhmischen Landt-Officirern an Chur Sachsen/ warumb Jhr Churfürstl. G. nit widerjren Kön. exequiren solle. 820

Inhalt:

Böhmische Stände begehren an Chur S. er wolte sich hierin zu dieser Execution nicht brauchen lassen/in Betrachtung er ein Euangelischer/ von Euangelischen herkomender Churf. dessen Vorfahren wider die Jesuitische vnd Spanische Tyranney gefochten. 2. Auch der Cron Böhmen Leheman / damit dadurch die Executio Cõcil. Trid. nit gefördert

werde/

werde/sonderlich in Primat Oesterreichischen prætensionibus, da das Gegentheil selbst eigen Richter vnd Executor sey/damit/wz jetzo Böhm. begegnet/ nicht auch einmahl dem gantzen Römischen Reich begegnen möchte. Zur Abdication Keys. Ferdin. vnd Conföderation hett man jhnen Vrsach gnug geben. Daß man jnen den Türcken vorwerff/ were ein Calumnia, man begehre nur mit jhm gute Nachbarschafft vnd Frieden. Sonsten müsten sie jhr Mitglieder vnd Conföderirten nothwendig helffen schützen. 4. Septemb. An. 20.

59. Cap. Copia deß Schreibens/so an dē Engern Außschuß der Landständ/wie auch an etliche Stätt / im Churfürstenthumb Sachsen/ von der Chur abzuweichen gethan. 822

Inhalt:

Dieweil Chur Sachsen auff seiner Keyserl. Commission wegen der Execution steiff bestehe / sie aber bey den neuw Erwehlten König Leib Ehr Gut vnnd Blut wider Spanien wollen auff setzen/ Als bitten die Bömische Ständt / den Engern Außschuß der Chur Sachsen / daß sie den Churf. welchen sie so hoch respectirt / von diesen Extremiteten wollen abhalten. Sonsten sie sich vnd all dz Jhrige wieder Gewalt müsten schützen. 2. Septembr. Anno 20.

60. Cap. Deren zu Meissen jüngsthin vnterm 12. vnd 22. Sept. versambleten Chur Sächsischen Ritterschafft an Jh. Churf. Gn. den Fortzug betreffendt ergangene Resolution. 823

Inhalt:

Die Ritterschafft in Chur S. zu Meissen versamblet/ bittet vom Churf. daß er was Kriegsbereitschafft betrifft den Kellern befehlen wolle / vnnd damit sie Monatlich bezahlet würden / nicht auff jhren Seckel fortziehen/auch nicht auß dem Land / sondern zur Lands Defension geführt würden. Dann solches wider jhre Priuilegia/jhre Bluts/vnd andere Freund / vnd Nachbarn/ auch Religions Verwandten. 22. Septembr. An. 20.

61. Cap. Abmahnungs Schreiben deß Königs in Böhmen an N. N. Graffen/Herrn/Adel vnd Lehenleute/ꝛc. deß Fürstenthumbs Voigtland/ꝛc. 824

Inhalt:

Churpf. schreibt den Lehenleuten deß Fürstenthumbs Voigtlands/wiewol er vnd die Böhmische Ständ/ allzeit verhofft/ Chur Sachsen werde zum wenigsten in der Neutralität verbleiben : Nun aber da man sehe / daß er von Spanischen Mordt Practicanten vnnd anderen bewegt/thätliche Feindseligkeit wider Böhmen verübe / viel anders als man sich vorhin erklärt hett/den Mülhäusischen Blutrath zu vollstrecken / als hett er sich dieser Böhmischen Lehen in diesem Fürstenthumb verlustiget/ demnach ermahnte er sie/ daß sie sich deß Churfürsten nichts mehr annehmen / noch einigen Vorschub mit jrgendt etwas jhm erzeigten / jhm aber als Böhmischen König die Huldigung / Pflicht vnnd Eydt leysten wolten. Prag 28. Sept. Anno 1620.

62. Cap. Copey Chur-Meyntz Schreiben an Keyser. 826.

63. Cap. Churfürst. Meyntzisch Schreiben an Keyserl. Majestät / intercedirt vor die junge Eduardische Marggrafen von Baden. 826

64. Cap. Chur Sachsen antwort / auff Hertzog Johansen Pfaltzgraffen / ꝛc. der Vntern Churfürstlichen Pf. Statthalters Schreiben. 827.

Inhalt:

Chur Sach. antwort Pfaltzgraff Johann Statthalter der Vntern Pfaltz wegen deß Spinolæ Kriegsheer/daß solches zu Key. Maj. Schutz / keines gehorsamen Stands schaden angesehen. Were zu Mülhausen solchs nicht beschlossen/sie hetten aber leicht die Rechnung können machen/ daß das gantze Hauß Oesterreich hiebey nicht werde still sitzen. Wegen der Böhm. Wahl wolle er sich in kein Disputat mit jhm einlassen / dann sie doch nicht eins würden. Die Pfältzische Deduction laß er in seim Werth vnnd Vnwerth / mann werde wol darauff antworten. Jetzo müß mann dem Wetter seinen Lauff lassen. Torgaw den 9. Aug. Anno 20.

65. Cap. Extract auß des Churfürst. zu Maynz Erklärung/das Nider Burgundische Kriegsvolck betreffend. 828

Inhalt:

Chur Maynz schreibt eben deßwegen einem Fürsten deß Reichs/er sey hierinnen nicht wenig perplex, hab solches vorgesehen vnnd Chur Pfaltz gebetten / seiner vnnd anderen zuverschonen. Zu Müllhausen wer solcher Burgundischer Zug nicht beschlossen. Ertzhertzog Albert gehör inn die Vnion nicht l: gehe jhn der Vlmisch Vertrag nicht an: werd sich auch nicht lassen abweisen. Er könn den Paß nit wehren: sey auch deß Paß wegen nicht angesprochen: müsse selbst Vngemach leyden: wolte doch daß beste thun: auch gegen Churpfaltz den Vlmischen Vertrag halten vnd handhaben/ vnd wer jm leyd/ daß die Pfaltz dem Reich solt entzogen werden.

66. Cap. Ertzhertzogs Alberti Resolution den Englischen Gesandten geben/man wer noch nicht gewiß resoluiret wohinauß mit dieser Expedition. 829

67. Cap. Copey Keyserlichen Schreibens an die vber der Vnion Kriegsvolck klagende Ritterschafft am Rheinstrom vnd in der Wetteraw/ꝛc. 829

Inhalt:

Keys. Majestät ertheilt der Ritterschafft auff dem Wormbser vnd Maintzer Gaw vnd Hundsrück deß Keyserl. Adlers Salua guardia wider der Vnion eigenwillig Einquartirung. Vnd vermahnet sie zur beständigen Devotion vnd gehorsam / daß sie sich der Feind vnnd Rebellen nicht theilhafftig machen. Wien 3. Sept. Anno 20.

68. Cap. Copey Keyserlichen Adlerß Salua Guardien / vnnd darüber ertheilten Vollmacht/ꝛc. 830

69. Cap. Copey Keyserlichen Schreibens an Marches Spinolam, pro Schutz vnd Salua Guardien vor die Ritterschafft am Rheinstrom. 831

70. Cap. Spinolæ Schreiben an die Rheinische vnd Wetterauwische Ritterschafft. 831

Inhalt:

Spinola schreibt an die Ritterschaffe am Rheinstrom vnd in der Wetteraw/daß sie auff Keys. Majest. befelch jhre diener vnd Pferd so sie dem Pfaltzgraffen zugeschickt/abforderen/auch hinfüro keine schicken Oppenheim 23. Sept. Anno 20.

71. Cap. Copey Schreibens gesampter Hauptleuth deren vber der Vnion Kriegsvolck klagenden Ritterschafft am Rheinstrom vnd in der Wetteraw/ꝛc. 832

72. Cap. Folgen 4. Schreiben / welche Chur Sachsen wegē deß Spinolæ Kriegs Armada an etliche Fürsten gethan.

Copia deß Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Antwort Schreiben an Hertzog Johan Casimir zu Sachsen/den 13. Octob. Anno 1620. 832

Inhalt:

Chur Sachsen schreiben an seine Vettern/etliche Fürsten zu Sachsen. 1. Daß sein Kriegs in die Lausnitz Intention auff Fried / Erhaltung der Religion vnd Keyserlicher Majestät Authorität angesehen/ Derowegen Er vor kein Feindt außzuschreyen. 2. Die zu Bautzen vnnd andere weren Vrsach an Jhrem Verderben / sonderlich wegen seines Gesandten in Arrest genommen. 3. Er müsse Feindt seyn / weil er das höchste Haupt respecture / die Pflicht- vnnd Reichs-Verfassung halte / das was wieder Göttlich / Natürlich / vnnd aller Völcker Recht lauffe/nicht wölle gut heissen. 4. Entschuldiget sich wegen der Zusammenkunfft zu Mühlhausen/die seye wegen Restituirung Böhmen vnd nichts anders. 5. Weren Jhm auch vnbillich die Böheimische Lehen abgesprochen / dann Er solchem König wie Chur Pfaltz mit keinem Eydt verpflichtet / sondern demselben der gewehlt/gekrönet/eingesetzt/von einem Keyser belehnet / von den Churfürsten erkennet / ja auch von Chur Pfaltz selbst der Jhn ad conclave zur Session vnd Stimm als ein König in Böhmen gelassen/vnd zum Keyser hett helffen machen. Von dem trüge Er Lehen vnd nit vom Pfaltzgraffen. 13. Octob. An. 20. Butdissin.

73. Cap. Deß Churfürsten zu Sachsen/ꝛc. Antwort Schreibens/an Hertzog Christian/vnd Hertzog Friederich Vlrichen zu Braunschweig vnd Lünenburg/ꝛc. den 5. Septemb. Anno 1620. 835

Inhalt:

Chur Sachsen schreibt beyden Brüdern Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg. 1. In begertem an jhn Rath wie dem Böh. Wesen zu helffen/ sehe er daß wo nicht ein ruin / doch ein dismembratio deß leibß im Röm. Reich zu befahren/weil der Keyserl. respect gefallen/die Reichs verfassungen nach eines jeden bedüncken wollen verstanden vnd außgelegt werden / daß mißtrawen vberhandgenommen. 2. Auff dem Wahltag hett man / wie sie vermeinten durch Anhörung der Böhmen vnd Entledigung der grauaminum, nicht können dem wesen abhelffen. 3. Man hab sich nie wollen/ woll sich auch noch nicht zur Interposition oder Composition verstehen/Man hab auff dem Wahltag nicht länger wegen Gefahr können verbleiben 4. daß beste Mittel düncke jhn sey/ daß man dem Keyser hierinnen vnter die arm greiffe Keys. gehorsam vnd respecterhalte 5. Septembris Anno 20.

74. Cap. Deß Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Antwort Schreibens/An Hertzog Friederich Vlrich zu Braunschweig/ etc. den 23. Octobr. 1620. 837

Inhalt:

Ch. S. abermals Schreiben an Hertzog Friderich Vlrich Braunsw. vnd Lüneburg/gleiches inhalts/ daß einige vnd beste Mittel sey/daß man Keyserl. Maiestät vnder die arm greiffe / Sich wegen der Schuldigkeit der Neutralitet entschlage / die Vnruh helff stillen / als dann auch den beschwerden möcht abgeholffen werden. Die Interposition lasse sich ohn Suspension der waffen nicht thuen. jetzo aber alles in armis. 23. Octob. Anno 20. Butdissen.

75. Cap. Keysers Schreiben an die Schlesier wegen seiner Successionim Königr. Böhmen. 837

Inhalt:

Keys. Maj. Patent an die Schlesier vnd Lausnitzer/ in welchem er sie erinnert / daß sie jhn als ein Enckel Ferdinandi 1. vnd der Königin Anna vor jhren König erkennet vnd publicirt/auch jhm vnd seinen leibs Erben die gewöhnliche Erbhuldigung geleistet/als Rechten succedirendē König/auch priuilegiorum Confirmationem angenommen / gleichwol hernach ein ander Haupt erwehlet. Deßwegen er zur Streng als gegen Rebellischen vrsach hett: aber auß milte hett er Chur S. die Commission vffgetragen/dem Sie bey Straff allen gehorsam leisten sollen.

76. Cap. Keys. May. proclama gegen etliche vngehorsame Ständ in Nieder Oesterreich. 838.

Inhalt.

Keys. M. erklärt vnd publicirt etliche Ständt in Niederösterreich in die Aacht wegen Rebellion vnd beleydigter Mayest. mit Verwürckung/Leib/ Haab/ Ehr vnd Gut. Thut der Execution halben Ordnung. Befilcht/daß niemandt ihnen Vnterschleiff gebe.

77. Cap. Vnter diesem Verlauff ist ein Polnischer Landtag gehalten worden/vnd diese Articul proponirt. Articul so auff dem Polnischen Landtag proponirt. 840

78. Cap. Der Statt Zittaw Schreiben an Chur Sachsen.

Mitlerzeit als Chur Sachsen Pauẞen erobert/ hat die Statt Zittaw also geschrieben fol. 840

Inhalt:
Die Statt Zittaw antwort Churſachſ. wegen auffbott/weil der Marggr. von Jägerndorff mit einer Garniſonen darin liege/wolten ſie J. C. G. an denſelben gewieſen haben/mit vnderthäniger Bitt / ſie wolte jhrer als die andern mächtigern hett müſſen folgen/verbrennt vnd verarmt were/mit gewaltſamer Feindthätlichkeit verſchonen. 19. Octobr. Anno 20.

79. Cap. Bey dieſem Verlauff hatten die Staden bey Cölln ein Schantz gebawet / vnd dieweil die darinn liegende Guarniſonen allerhand verbottene Licenten auffgericht/ haben an den Gubernatorn die Staden ſub dato den 16. Octob. 1620. alſo geſchrieben.

Copia deß Befehl Schreibens/der Herrn Staden an den Gubernatorn der Schantz Pfaffenmütz/ ſol kein Licenten fordern. 841

80. Cap. Schreiben Bethlehem Gabors an die Vngarn. 841

Inhalt:
Bethlehem Gabor vermahnt die Conföderirten nach der Prageriſchen Schlacht zur Standthafftigkeit bey der Conföderation vnd guter Hoffnung/er hab ſein Volck noch beyſammen / wölle mit demſelben vnd außländiſcher Aſſiſtentz dem Feind begegnen. Sie ſollen bey jhrer Religion biß auff den letzten Blutstropffen zuſetzen. Er wolle ſich dieſer Kält zu ſeinem Nutz vnd Schaden der Feind gebrauchen/ allein bitte Er/ ſie wollen Jhm ein Legion Knecht/ vnnd Tauſendt Küriſſer zuſchicken. 16. Nov. Anno 20.

81. Cap. Nach erlangter Prageriſcher Victorien hat Chur Sachſen / dieſes abmanung Schreiben / dem Pfaltzgraffen ferner nicht beyzupflichten kraffe Keyſerl. Commiſſion an die Schleſinger ſub dato den 10. Decem. 1620. abgehen laſſen.

Copia Chur Sachſen ſchreiben/an die verſamlete Ständ zu Preßlaw. 842

Inhalt:
Chur S. an die Schleſier 1. nach widerholung ſeines aber in Wind geſchlagenen Trewen Raths in dieſem Böhmiſchen Weſen auch König Ferdinandi zum Böhmiſchen vnd Rö. König Wahl vnd Crönung/Admiſſion/Seſſion ins conclaue &c. auch Reiection vnd Abdication/vnd der Churf. zu Mülhauſen deßwegen Zuſammenkunfft/ vnd jren verworffenen guten Raths / endlich bey Prag folgender Sträff/dieweil ſie daß Hauß Oeſterreich gäntzlich ruiniren / das Röm. Reich in ein ander model gieſſen / die Trewhertzigen Churfürſten vnderdrücken wolten. 2. Bitt vnd ermahnet er die Schleſier/ ſie wolten in Erwegung kein Glück noch Sieg bey ſolcher Böhmiſchen Meudmacherey/auch Gottes Gericht Augenſcheinlich/ſich von der newen Böhmiſchen Conföderation ab vnd zu Keyſ. M. jhrem rechtmäſſigen Hertzogen mit Pflicht wider zu thun. Defendirt ſich auch wegen ſeiner Religion / vnnd verheiſſet ſtandhafftig bey dem Keyſer zuverbleiben. Budiſſin 20. 10. Decemb. An. 20.

82. Cap: Schreiben Churpf. von Preßlaw an die Vnion. 845

Inhalt:
Churpfaltz 1. nach erzehlter Prageriſcher ſchlacht deren Vrſacher böſer Armatur / böſer Bezahlung/ Hülff Verzug/ der Feind Macht/Trennung/vnd daß die genanndt Euangeliſchen auff jhrer ſeiten nicht ſo eyfferig wie auff der andern zuſammenſetzen / zumiſſet. 2. Vermeldet der Vnion / daß er bey den Fürſten vnnd Ständen in Schleſien vnnd Mähren von newem wider ein Fuß wölle ſetzen/ das verlohrne recuperiren: Vermahnet ſie zu einer dapfferen Reſolution in dieſen extremis nach der Liga Exempel/den Spinolam zu vertreiben/ vt ſalus Euangelicorum ſuprema Lex ſit, wegẽ der Religion vñ libertet 3. Dañ ſonſten die andere victoriosum exercitum ins Reich werden einführen/armata comitia haben/ die grauamina mit dem Schwerd decidiren / auff der Geiſtl. Güter Reſtitution dringen. Dringt auff Continuation der Vnion ſonderlich bey den Stätten wegen jrer Gefahr. Preßlaw den 9. 19. Nov. An. 20.

83. Cap. Erſte Propoſition // ſo Pfaltzgraff Friderich / ꝛc. nach der Böhmiſchen Niderlag/ꝛc. zu Preßlaw an die Herrn vnd Fürſten gethan / den 12. oder 22. Decemb. An. 1620. 846.

Inhalt:
Churpfaltz proponirt zu Preßlaw den Fürſten vnnd Ständen wie das er bey dieſen ſchwürigen läufften/ wegen gefahr ſeiner Perſon / auch wegen vorhabender Intention ſich an einem nit weiten Ort begere zuverſichern. Woll nicht weniger gegen ſie getrew vnd affectionirt verbleiben/auch vmb Außländiſche Hülff ſich bemühen / hoffe deßgleichen von jhnen. Möge die Tractation mit Chur Sachſen leiden. Sollen bey einem Corpore bleiben. Bitt ſie wollen die Soldateſca befriedigen / vnd jhm ſeinen Außſtand vor 1000. Pferd entrichten.

84. Cap. Andere Propoſition ſo Pf. Friederich den 23. Decemb. 1620. den Herren Fürſten vnnd Ständen / durch das Oberampt mündlich vnd ſchrifftlich fürtragen laſſen/ nemblichen iſt gleiches Inhalts. 847.

85. Cap. PATENT
Wegen der Geltmittel / ſo von den Herrn Fürſten vnd Ständen in Schleſien zu Bezalung der Soldateſca für hochnotwendig befunden worden. 847

86. C. Propoſition/ ſo der Graff von Hohenloe als Pfältziſcher Geſandter bey dem Churfürſten zu Sachſen angebracht. 850

Inhalt:
Churpfaltz proponirt Chur Sachſen durch den Graffen von Hohenloe/1. Dieweil er wegen deß beruffs den er vermercket / der Euangeliſchen Religion/ damit das Churfürſtenthumb Böhmen nit Erblich vnnd dem Spanier zukomme / auch bey der freyen Wahl deß Keyſerthumbs die Papiſten per maiora im poſſes bleiben / die Cron Böhmen habe angenommen / auch ſolchs Evangeliſchen Churf. Lieb ſein werde vermeint/ aber jetzo nicht ge-

glücket / wiewol er offt friedens Tractation begert/ als bitt er Chur Sachsen woll mittel vorschlagen wie solchem vnwesen gestewret werde. Were deßwegen ein Stillstand auff 2. Monat anzustellen. Were Ihr Churf. Gn. vhrbiethig sich zu accommodiren/ so viel ohn Verletzung gutes namens vñ Reputation geschehen könt.

87. Cap. Chur Sächs. Resolution der Chur Pfältzischen abgesandten ertheilt / den 11. Febr. 1621. 851

Inhalt:
Chur Sachsen antwort/ Er wisse kein ander Mittel zu erdencken oder zu finden / alß daß Chur Pfaltz sich vorhin aller Feindseligkeiten gegen Keys. vnd Königlicher May. zustehende Königreich begebe/ sich submittire/ vmb Verzeihung der hohen Verletzung bitte Dresten den 11. Februar. Anno 21.

88. Cap. Copia Chur Pfältzischen Schreiben an den ältern Graffen von Thurn. 852

Inhalt:
Churpfaltz an den ältern Graffen von Thurn / klaget vber die Möhren / daß sie zum Keyser abfallen. Von Böhmen vnnd Mähren bekom er jetzt den Lohn / da er es so trewlich gemeynt. Befehlet alles Gott dem Hern/wider den er nichts zu thun begehret. 2. Januarij An. 21.

89. Cap. Copia Schreibens / deß Graffen von Mansfeld an Betlem Gabor / der Pragerischen Victorien halben/ sub dato dē 28. Ian. Anno 1621. 852

Inhalt:
Manßfeldt in einem Schreiben an Betlem / dem er Königlichen Titul gibet / lobet jhn erstlich/ daß er die Bäpstisch Tyranney vnnd Spanisch Joch begehr abzutreiben: rühmet sein eigen gegen dem Böhmischen König Trew. Dz er eben dasselbe vorhabe. Spanien hett kein Gelt. Von Sauoya vnd Venetianer werde er angefochtē/ die Schweitzer sprechen Franckreich an vmb Veldtlin zu recuperiren. Die Holländer seyen in Bereitschafft. Letzlich begehrt er in aller eyl 2000. Vngarische Reuter von jhm Schlackenwaldt 28. Januarij An. 21.

90. Cap. Copey Schreibens/ welchs der Bethlehem Gabor/ an die Ständt in Mähren/ sub dato 8. Jenner 1621. gethan. 853

91. Cap. Iuramentum welches die Böhmischē Stände / dem Hertzogen in Bayern wegen der Keys. Majest. leisten müssen den 13. Novemb. 1620. 854

92. Cap. diesem nach haben die anwesende St. in Böhmen von Prag auß an die abwesende geschrieben / sich in Keys. Gehorsamb zu begeben/ den 21. Novemb. 855

Inhalt:
Nach der Prager Schlacht / schreiben die anwesende zu Prag Ständt an die abwesende. Demnach durch die ansehnliche Victoria erscheine / daß Keyser Ferdinand jr einziger König vnd Herr seye: vnd Churpf. sie mit der Flucht schändlich verlasse/ auch sie dem Hertzog in Bayern auff weitern Bescheid im Nahmen Keys Ferdinandi nunmehr geschworen/ so bitten sie/ sie die abwesende wolten hierinnen das eusserste Vnglück zu vermeiden/ jhrem Exempel nachfolgen.

93. Cap. Mährischer Stände Instruction an Keys. May. sub dato den 18. Decemb. 1620. fol. 856.

Inhalt:
Mährische Stände schicken an Keys. May. 1. Daß sie in Annehmung eines andern Königs sehr rew vnd leyd tragen/ bitten deßwegen vmb verzeihung. 2. Wie sie bey Verwerffung Ihrer Kön. Ma. vnd Erwehlung eines andern weren hinders Liecht geführet. 3. So weren sie die letzten gewesen so zur Confoderation getretten / mit gewalt darzu getrungen. 4. Bitten deßwegen abermal vmb Gnad.

94. Cap. Copy/ Keys. Bescheidts/ so den Mährerischen Ständen erfolgt. 858

Inhalt:
Hierauff antwort Keys. Majest. Ob wol sie die Mähren gegen Keys. May. sich zum allerhöchsten vergriffen / Jedoch nemen sie jhre Bekandnus vnnd Berewung jhrer Verbrechen an: Hetten aber dem Cardinal von Ditrichstein anbefohlen auff etlich wenig Personen so sonderlich verdächtig / nachforsch zuthun/ vnd wieder zu berichten.

Ende deß Fünfften Buchs.

Register deß Sechsten Buchs Actorum publicorum von der Sechsten Vrsachen deß Teutschen Kriegs/ nemblich wegen Execution der Pfältzischen Achtserklärung vnd Translation der Chur an Hertzog in Beyern.

Das 1. Cap.

Keyserliche Achtserklärung wider Pfaltzgr. Friderichen Churfürsten. fol. 859

2. C. Keys. Achtserklärung wider Hans Georg. den ältern / Marggraffen zu Brandenburg/ Christian Fürsten von Anhalt / vnnd Georg Friderichen Graffen zu Hohenlohe. 865

3. Cap. Daß die Aachtserklärung gegen Churpfaltz/ Keyserlicher Mayestät gebühret habe. 867

Inhalt desselbigen mit nachgesetzten propositionibus.
Auff diese sonderlich deß Pfaltzgraffen Achtserklärūg von derowerth oder vnwerth seynd viel Discurs erfolget. In dem ein theil sie vor vngültig/ vnkräfftig vnd todtgehalten/ auß Vrsachen 1. Daß was zwischen dem Keyser vnd Jhm vorgeloffen sey sein eygene vnd Priuatsach/ darin kein Mensch selbst könne Richter seyn. 2. Dieweil der Pfaltzgraff vielmehr deß Keysers Richter sey. 3. Könne der Keyser keinen in die Achterklären ohn vorgehende Zusammenkunfft vnd Bewilligung wo nicht der Fürsten/ doch der Churfürsten. 4. So sey der Keyser verdächtig / wie in gleichem auch die Geistliche Churfürsten/ vnd andere Keys. Hoffräth. 5. In allgemeiner/ Göttl. Natürlichen/ der Völcker/ Geist- vnd Weltlichen Rechten sey verbotten/ das man ohn vorhergehende der Sachen erkandnuß vnd Citation wider jemand ein Vrtheil fällen soll. 6. So sey dem Keyser sonderlich nicht erlaubt einen in die Acht zuthun/ vnd solchs wegen vnterschiedlicher wider einander lauffender deß H. Rö. Reichs Constitutionen vnnd Satzungen / zu forderst aber deß jetzig re-

girenden Röm Keysers vber sich gegebner Capitulation.

Hingegen auff der andern Seiten hat man solche vorgeschützte Einwurff widerlegt vnd mit vielen gründen dargethan/daß Keyserl. Mayest. zu dieser Achts Erklärung auch ohn weitere Citation/Proceß vnnd Rechts Erkändtnuß / wiewol es an dem auch nicht gemangelt/ gut fug vnd Macht in allen wegen habe. Dannenhero folgende propositiones in Druck verfertiget worden.

4. Cap. Schreiben welches Chur-Pfaltz an den Graffen von Mantzfeldt sub dato den 2. Febr. 1621. abgehen lassen. 910.

Inhalt:

Churpf. an den Graffen von Mantzfeldt / vermahnet jn zum beständigen Gehorsamb zu Continuirung deß Kriegs / zu Recuperierung deß Königreichs Bohmen.

5. Cap. Deß Pfaltzgraffen klag an Bethlehem Gabor sub dato den 8. Febr. 1621. 911

Inhalt:

Churpf. an Bethlehem Gabor klagt vber sein Vnglück zu Prag: vnd daß die Schlesier von jhm zum Keyser wider abgefallen. Zwar ob schon er zum Frieden sonderlich geneigt: Jedoch dieweil es sonder zweiffel von Gott also sey versehen / daß er das Königreich Böhmen/vnd sein Churhauß mit Gewalt sol wider bekommen / befinde er sich schuldig/ hierinn zu folgen: alle Pflicht vnd Eyds vergessene Vnderthanen mit Fewr vnd Schwerdt zu verfolgen / vnnd was Jhm mit vnrecht entwendet / mit recht vnd Krieg wider zu suchen. Bitte auch Jhn als König in Vngarn vmb hülffliche Assistentz/ Er habe mehr als 20000. Mann auf den Beinen. Hamburg den 8. Febr. An. 1621.

6. Cap. Hiernechst hat sich die Schlesingen auf Anmahnung Chur Sachsen in Keyserl. Schutz begeben/vnd darauff folgender Vertrag den 18. Februarij 1621. auff gericht worden. 912

7. Cap. Executoriales welche Keyserliche Majestät wegen der Achts Erklärung gegen Pfaltz / Marggraffen von Jägerndorff/ Fürst Christian von Anhalt / Graffen von Hohenloe erkandt. 913

8. Cap. Chur Maynz vnd Landtgraff Ludwigs von Hessen schreiben an die Vnirte Reichsstätt von der Vnion abzustehen/sub dato den 19. Feb. 1621. mit beygefügtem Schreibē der Keys. M. an die Reichsstätt sub dato Wien den 23. Januar. 1621. 915

9. Cap. Copia Schreibens / so die Römische Keyserl. Majest. an die Reichsstätt mutatis mutandis gethan/vermahnet sie von der Vnion abzustehen / verspricht jhnen Perdon: versichert sie keiner hinfüro Feindtthätlichkeit / verheisset alle Priuilegia zu halten. 915

10. Cap. Der Reichsstatt N. Antwort Schreiben an Chur- vnnd F. G. Maynz vnnd Darmstatt dz sie darein verwilligen / wollen sich mit jren Mitverwanden Stätten / die sie beschrieben hetten/gehorsambst erklären. 916

11. Cap. Hiernechst / hat sich die Vnion vndzu förderst Landgraff Moritz von Cassel mit Ke. Majest vergliechen. Abscheid so im Nahmen Key. May. zwischen Herrn Landtgraff Moritzen vnd Margiso Spinola zu Bingen den 5. Aprilis/ An. 1621. auffgericht. 917

12. Cap. Abschied so durch Vermittelung Chur Meynz vnd Landgraff Ludwigen von Darmstatt / zwischen der Vnion Häupter/ vnd dem H. Margiso Spinola im Nahmen Keys. Majest. zu Meynz den 12. Newen Cal. A. C. den 2. Apr. auffgerichtet. Dardurch die Vnion gäntzlich auffgehoben vnd erstorben. 918

13. Cap. Copia Gabrielis Bethlenii an der Tartarn Fürsten abgangenes Schreibens. 919

Inhalt:

In welchem er sich bedancket wegen der angebottenen Freundschafft vnnd Fauor: Wündscht jhm Glück wegen der Polnischen Niderlag: klaget vber dieselbe: Er Bethlehem hab seinen Feindten obgesieget/ ob schon etwas Vnglücks bey Prag vorgangen: begehret 10000. Mann von jm Tartarn zu Hülff/ auch sein Persohn selbst: verheisset jhm Schätz im Reich wann er nur mit 20000. käm. Der König in Böhmen könne 30000. Soldaten auffbringen.

14. Cap. Copia Keyserl. Majest. Schreiben an Friederichen Vlrichen Hertzog zu Braunschweig. 920

Inhalt:

Keys. May an Hertzog zu Braunschweig Friederich Vlrich klagt vber etlich Friedhässige Gemüther/die außgeben als wann J. Mayest. den Nider Sächsischen Creyß/auch Ertz: vnd Stifften daselbst wölle angreiffen: Entschuldigt sich: Versichert sie eines bessern / nemblich Religion vnnd Prophanfrieden zuhalten. Derowegen er der Hertzog wolle alles Kriegsgewerb vnd Verfassung einstellen.

15. Cap. Deñemarck vnd Braunschweig schreiben an Marquis Spinolam. 921

Inhalt:

Der König in Dennemarck wie auch Christian vnnd Friderich Vlrich von Braunschweig schreiben dem Spinolæ, daß die jenige Ständt vnnd Stätt deß Reichs/ die niemals sich gegen Keyserl. Maj. vergriffen / gleichwol beleidigt werden / wie auch benachbarte Fürsten / nur weil sie jhre Privat Confœderationes nicht resigniren wollen. Welche sie in dieser Noth nicht köndten stecken lassen/ deßwegen gebetten wolten haben hiervon bey zeiten abzustehen.

16. Cap. Spinola antwortet hierauff. 922.

17. Cap. Schreiben Chur Maynz an Hertzog von Braunschweig/ der Kriegs Bereitschaft halber. 922

Inhalt:

Er wölle es dahin richten / daß nach getroffenem Accord mit der Vnion / vom Nieder-Sächsischen Creyß kein Volck feindlich in die Pfaltz gelassen werde.

18. Cap. Schreiben Bethlehem Gabors an Pfaltzgraffen Friederichen das Kriegswesen betreffendt. 922

Inhalt:

Bethlehem Gabor schreibt an Pfaltzgraffen / Er hab wegen der Keyserischen list vnnd Betrug/auch deß trübseligen Standts wegen / in welchen er gesetzt/ müssen bey dem Türcken Hülff suchen/vnd sey willens wegen der Meineidigen Conföderirten zu den eusserstẽ Mitteln zugreiffen/auch wegen der ander Partey Tyranney im Römischen Reich. Daß man vorgeb / er hab sich mit dem Keyser vertragen were nichts: Wolle mit dem Hauß Oesterreich keinen Friedten haben : Begere alles wider in seinen rechten gang zubringen. Er der Pfaltzgraff soll sehen/daß er zum wenigsten mit etlich Tausendten in die Schlesien einfall.

19. Cap. Hierauff hat Chur Pfaltz den 23. Junii Anno 1621. geantwortet. 924

Inhalt:

Pfaltzgraff antwort dem Bethlehem Gabor / klagt/ daß sein Priuat vnd Regiments Sachen je länger je mehr zum verderben sich geneiget/ das Vnglück mit Vnglück vberhäuffet / sonderlich wegen Einnemmung der Statt Pilsen : Were mit grossem Vnkosten Crisam vnd Oel verlohren : Böhmen sey gantz verlohren : Er stehe in Gefahr mit der Obern Pfaltz/wie auch der Bäyern: Die Vnion were zerschlagen / vnd in Keyserl. Devotion : mit seiner geworbenen Kriegsmacht gehe es auch nicht recht fort ; Es stehe ein gefährlicher præiudicirlicher Reichstag vor. Fasset gleichwol wider ein Muht von seiner Befreundten Potentaten Hülff/ trõstet sich endlich eines guten Gewissens/damit er es weiter wölle daran setzen/für die Religion vnd Vatterlandt.

20. Cap. Schreiben Pfaltzgraf Friderici sampt ertheilten General Bestallungs Gewalt / an den Marggraffen von Jägerndorff sub dato 23. Maij Anno 1621. 926

21. Cap. Pfaltzgraff Friederich Schreiben / wegen bevorstehender Keyſ. Majest. sampt etlichen Chur : vnd Fürsten nacher Regenspurg Zusammenkunfft/dato Grauenhagen 1. vii 11. Maij. An. 1621. an Chur Maintz. 927

Inhalt:

In welchem er sich erstlich wegen dieses Böhmischen Vnwesens entschuldiget / hett vermeint er hab ein offentlichen beruff. Das vorgangen Vnheil sey im Leid : verhoff bey diesem Reichstag Widerbringung deß friedens: erbeut sich gegen Keyſ. M. alles gehorsambs vnnd respects/doch nichts zu thun wider ehren vnnd gewissen : Beger daß alles wider in sicheren ruhestand gerichtet werde. Mit der Kinder/ Freund/ Nachkommen / pösteritet nachtheil vnnd præiudiz / wie auch Historimacul könn er nichts thun. Wolle ehe lieber noht vnd todt leiden/vnnd es Gott befehlen. Das Vnglück so auß dem widrigen erfolgen könte/soll man jhm nicht zumessen.

22. Cap. Keyſ. antwort den Gesandten der Vnion gegeben/Wien den 16. May 1621. 928

Inhalt:

Keyſ. Maj. antwort den von den Vnirten Abgesandten / dieweil sie sich weiterer Defension deß Aechters vnd dessen Landen abgethan / auch sich jhrer Vnion verziehen/wolte auch jhre Maj. nichts vnterlassen was zu jhrer vnnd deß Reichs Nutz vnnd Frieden dienet. Die Außsöhnung deß Aechters könne ohn vorhergehende Erkandtnuß / Abbitt vnnd Renunciation nit geschehen / dahingegen von jhm vorsetzliche Auffwicklungen vorgiengen. Was den Hundsrück vnd Wetteraw belanget / hett Jhr M. Anordnung gethan. Die Relaxation deß Freyherren Freybergs betreffend/het man noch nicht satsamen Berichts gnug/wie auch wegen deß Mompelgartischen Wesens.

23. Cap. Achts Erklärung gegen etliche entwichene Böhmische Directores nach geschehener Citation/so publicirt worden Prag d 15. Apr. Anno 21. 929

24. Cap. Vrtheil der abgestorbenen so sich deß Böhmischen Wesens theilhafftig gemacht/ sub dato den 26. April 930

25. Cap. Keyſ. Majest. Schreiben an Dennemarck wegen deß Graffen von Schowenburg 931

Inhalt:

In welchem sich Key. Maj. entschuldigt / daß sie mit der Erhöhung deß Graffen von Schowenburg zum Fürsten / dem Fürstl. Stamm vnnd Hauß Holstein/gar nichts jemals begert zu præiudiciren/ oder zu entziehen : sondern weil gedachtes Graffen Voreltern die Fürstl. Dignität auch bekom̃en hetten wegen jhrer Tugent Wien 2. Martij An. 1621.

26. Cap. Folget der Königl. Maj. zu Dennemarck Antwort sub dato den 18. April. 1621. 932

Inhalt:

Dennemarck antwort Key. Majest. daß deß Graffen Voreltern von Schawenburg niemahls Fürsten von Holstein gewesen/sondern stäts Graffen gewesen vnd verblieben : Ja es sey Graff Otto neben seinen Söhnen Christian dem ersten König in Dennemarck all Ansprüch/so er wegen Hertzog Adolffs zu Schleßwig vnd Graff zu Holstein zu haben vermeint/abgetretten: vnd sey die Graffschafft Hollstein allzeit ein Graffschafft verblieben : vnnd weren die König in Dennemarck von den Keysern einzig vnd allein/vnd nie die Grafen/mit dem Fürstenthumb Holstein belehnet worden. Sie weren auch in deß Reichs-Matricul nur als Graffen zu Schawenburg nicht als Comites Holsatiæ. Zeigt auch an wie es mit solchem Fürstentitul ein Beschaffenheit je vnd allzeit gehabt hett. Coppenhagen 18. April Anno 21.

27. Cap. Abschrifft deß von Jägerndorff in Schlesien durch den Truck publicirten Patents/sub dato 10 Julij 935

Inhalt:

Marggraff von Jägerndorff in einem Patent erinnert die Schlesier jhrer Conföderation/mit Pfaltzgraff Friederich als König in Böhmen/vnnd dem Bethlehem Gabor: deßwegen er sie jhres Eydts erinahnet/ sie wollen dem Bethlehem in dieser Noth beyspringen / vnnd bey dem Pfaltzgraffen halten. Vermeldet er hette etliche Herren zum Vnderpfand mitgenommen wegen deß Bistumbs Neuß.

28. Cap. Klagschrifft deß Jägendorffers wegen der Acht vnd auffmahnung: 935

Inhalt:

Marggraff von Jägerndorff/weil er neben andern in die Acht erkläret/ Schreibet an Ober vnnd Nieder Schlesier sampt vberschickten Patent/klagend vber die barbarische Execution zu Prag/ dergleichen in andern Landen auch zubeförchten sey. Vnd dieweil solche Spanische Inquisition zu Außtilgung der Euangel. Religion sey vorgenommen/ warnet er sie/ sie sollen jhrer wol in Acht nemen wegen gefahr.

29. Cap. Mandat Jh. Churf. G. zu Sachsen/ deß von Jägerndorff publirirten Patent entgegen gesetzt/ sub dato den 10. Julij. 936

Inhalt:

Hingegen hat Chur Sachsen/ dem publicirten Patent Entgegen als Keyserlicher Commissarius solches hoch als ein Verletzung Keys. Maj. vnnd ein falsche Aufflage angezogen: Deßwegen sie die Schlesinger solchen dingen nit glauben solten geben/ sondern Keys. Maj. Zusag trawen. Versichert sie auch vber vorige Assecuration noch einmal. Vermahnet sie auff das Vatterlandt auffsicht zu habē/ vnd mit geschlossener zu Roß vnd Fuß Hülf herauß zu brechen Camentz 6. 16. Julii An. 21.

30. Cap: Auff vorgesetzte vnderschiedliche Patenta hat der Marggraff von Jägerndorff noch ferner folgendes Patent an die Ständt in Schlesingen sub dato Neuß den 3. Jul. An. 1621. abgehen lassen: 938

Inhalt:

Sein Armee wer nit wider die getrewe standthafftige Ständ/ sondern zu der Schlesier selbst Defension/ vnd deß Eyds den sie jrem König dem Pfaltzgraffen geleistet heetten.

31. Cap. Copia deß Schreibens / so Bethlehem Gabor an die Fürsten vnd Stände in Schlesien abgehen lassen / in welchem er von jhnen begert / sie sollen sich rund erklären ob sie bey der Confœderation mit den Böhmen vnnd Türcken getroffen/ bleiben wollen oder nicht. 938

32. Cap. Copia Schreibens/ so der Marggraff von Jägerndorff an gedachte Fürsten / vnd Ständte geschrieben/ in welchem er sie beyder getroffenen mit den Böhmen Confoderation zuuerbleiben vermahnet / bey gefahr deß Türcken. 939

33. Cap. Instruction. 939

34. Cap. Manßfeldisch Betrangnuß Schreiben an Bamberg sub dato den 14. Jul. 940

35. Cap. Keyserl. Antwort auff deß Jägerdorffers Patenten. 940

Inhalt:

Auff deß von Jägerndorff angeschlagene in Schlesien Patenten / darvon kurtz hiebevor/ hat Key. M. seine Verläumbdung als wann den Schlesiern die Pragische Execution auch zubeförchten / abgelehnet: erzehlet auch seine von vielen Jahren auffwiglerische Anschläg / vnd Auffruhr: entschuldiget die Execution zu Prag: versichert die Schlesier vnd andere der versprochenen Perdon vnnd Verzeihung: vermahnt sie/ sie solle sich durch kein betriegliche Practicken verführen lassen.

36. Cap. Jhrer Keyserl. Majest. Erklärung den Dennemärckischen Abgesandten ertheilt sub dato Wien. 1621. 941

Inhalt:

Keys. Majestät widerholet. 1. Deß Königs in Dennemarck begehren wegen Außsöhnung deß Pfaltzgraffen / vnnd klag vber den biß anhero geführten Keyserlichen Kriegs vnnd Achts Proceß wider die Capitulation. 2. Klagt vber den Pfaltzgraffen/ daß er nicht allein hierüber kein rew trüge / sondern die feindthätlichkeiten noch immer continuire / vnnd newe Auffruhr anfenge: entschüldigt seinen gegen den Pfaltzgraffen vnnd andere geführten Proceß / hab auch wider sein Capitulation nichts gethan/ sondern führe nur die Gegenwehr / vnd Keyserlich Ampt in Abstraffung der Friedensstörer im Römischen Reich/ dergleichen bey der Teutschen Nation nie vorgeloffen. 3. Erklärt die Capitulation/ vnnd warumb der Pfaltzgraff nicht erst durch ein Proceß vnnd Churf. Zusammenkunfft sey citiert worden. 4. Entschüldigt sich auch wegen der Execution in der vindern Pfaltz. 5. Warumb auch wider die benachbarte Landtschafft mit Kriegs Verfassung verfahren würde. 6. Der König in Dennemarck vnd andere im Nider Sächs. Crayß hetten sich deßwegen nichts zubeförchten. 7. Jhr Keyserl. Majestät versehe sich der König werde mehr auff daß Keyserliche Oberhaupt als priuat Freundt- vnd Schwägerschafft sehen/ auch dem Aechter kein Lufft lassen/ oder Vorschub thun. 8. Was anlangt etlicher Fürsten vnnd Ständte deß Reichs vor der Aechter Außsöhnung intercession/ kön man sich nit eher erklären / ehe dieselben jhre beharliche Widersetzligkeit fallen lassen vnd vmb Gnadt bitten. Jhr Majestät woll deßwegen auff die Lüneburgische Zusammenkunfft Jhre Gesandten abfertigen/ damit der hochbetewerte Religion vnnd Prophan Friedten möchte erhalten werden. Sey auch im werck ein Chürfürstlichen Convent anzuordnen.

37. Cap. Der Königl. Majest. in Dennemarck Gesanden vbergebnen Replicen. 949

Inhalt:

Königs in Dennemarck Gesanden repliciren hierauf. 1. Jhr Majestät in Dennemarck sey einzig auff Frieden vnd gleicher wag deß Religions vnd Prophan Friedens gerichtet/ vnd zu einer Moderation in diesem gantzen Proceß / hindangesetzt die Acht gültig oder nicht gültig. 2. Wegen deß Spinola daß er nicht von Keyserl. sondern Königl. Majest. in Spanien dependire / vnd das sein Excessen gegründet / mit Benachbarten Ständten / mit der Vnion vnd dem Pfaltzgraffen. 3. Er der König mische sich in keine frembde Händel bey seinen nechsten Blutsfreunden. Vnnd das Fried/ Einigkeit vnd Vertrawen in Teutschland wider gepflantzet werde. 4. Vermahnung zu Abstellung der Exterminiteten zu gelinden Mitteln / dazu es doch endtlich muß kommen / vnnd wird solches durch Exempel eingeführt.

38. Cap. Der Rö. Keyſ. auch zu Hungarn vnd Böhmen: Königlichen Majeſt. hierauff allergnädigſte Reſolution. 952

Inhalt:

Daß Ihre Majeſt. auff voriger Meynung beharrlich verbleibe/wolle ſich nicht ſchicken / daß Ihre Maj. deß Pfaltzgraffen Hartnäckigkeit ſol weichen vnnd nachgeben. So könden ſie auch ihre Armeen nit abdancken / mann hab dann zuvor ein Realverſicherung deß Prophan vnd Religionsfriedens/vnd ſey Schaden vnd Vnkoſten compenſirt / der Aechter dem Königr. Böhmen zuvor renunciere/ auch andere Ständ verſichert ſeyn / vnd er ſich J. M. ſubmittiere. Es gezieme ſich nicht daß der Keyſer auff deß Pfaltzgraffen diſcretion warte. Gleiche geſtalt hab es mit den andern Aechtern. Wegen der Maioren hab man ſich auff einem künfftigen Reichstag nit in vnbillichem zubefahren.

39. Cap. Fürſt Chriſtian von Anhalt bit vmb Perdon bey Keyſ. Maj. 954

Inhalt:

Vnder deſſen ſchreibt Chriſtian von Anhalt an Keyſ. Maj. vmb Perdon bittend / weil dieſelbe andern die ohn Mittel deroſelben vnderworffen/verzihen/ vnd weil er allezeit auch auff Ihr Keyſ. Maj. ein Aug geſchlagen/ſich durch die Religion vnnd Trew mit welcher er dem Pfaltzgraffen verbunden hab verleiten laſſen.

40. Cap. Chur Brandeburg empfängt Preuſſiſche Lehen von Polen. 954

Inhalt:

Zu dieſer Zeit hat Chur Brandenburg ſo die Preuſſiſche Lehen von Polen empfangen / die Ständt in Preuſſen zum Gehorſamb ermahnet / beklagt ſich vber die Vntrew/ Auffruhr vnnd Verleumbdung etlicher wenig die im ſein Regierung vnd Lehen anfänglichs turbiren / bitt bey vorſtehenden Reichsſtand vmb aſſiſtentz.

41. Cap. Der Ständt in Preuſſen Schreiben an Königl. Maj. in Polen deß Landts Freyheiten zubeſtättigen vnd die beſchwerden abzuthun ſub dato den 18. Aug. 1621. 955

42. Cap. Catholicorum Romanæ Eccleſiæ qui ſunt in Ducatu Pruſiæ Grauamina. 956

43. Cap. Hertzog in Bayern an die Ober Pfaltz wegen ſubiection vnd Gehorſam gegen Key. Maj. 956

Inhalt:

Daß wir wider von den Dennemärckiſchen / Brandenburgiſchen vnnd Anhaltiſchen Händteln / auff Pfaltz Böhmen vnnd deroſelben Acht kommen/ſo hat der Hertzog in Bayern an die Ober Pfaltz geſchrieben/deren er 1. Seine Keyſerliche Commiſſion zuverſtehen gibt / wie er deroſelben hab billich ſollen gehorchē / vnd wie es mit derſelben bißanhero glücklich abgangē. 2. Erzehlung wie es der Manßfeldt in den Böhmiſchen vnnd Ober Pfältziſchen auch Franckiſchen Gräntzen gemacht. 3. Deßwegen müß er ſich in Gegenbereitſchafft halten/krafft voriger Commiſſion. 4. Dieweil man dann den Manßfelder in der Obern Pfaltz müſſe angreiffen/ vnd es ohn Vngelegenheit nicht können abgehen/ als wolten ſie Keyſerl. Mai. vnnd Jhme Commiſſario ſich nicht widerſetzen heimblich oder offentlich oder einigerley weiß/viel weniger dem Manßfelder aſſiſtiren. Straubingen den 8. September / Anno 1621.

44. 45. & 46. Cap. Ein Extraordinari Schreiben. 960

Inhalt:

Ein guter Freund vermahnt einen vom Adel ſich zur Catholiſchen Religion zu begeben/ ſonderlich zwar wegen der Seelen Seeligkeit/darnach auch weil es mit den Kätzern auß ſey / ſie ſich keiner Hülff zugetröſten/vnnd die Catholiſchen die Jhrigen hoch begaben können / auch ſie von jhren eigenen Freunden verlaſſen werden Frawenberg 13. Jan. An. 21.

47. Cap. Keyſ. Maj. Schreiben an die Infantin zu Prüſſel. 962

Inhalt:

Keyſ. Maj. führt der Infantin nacher Prüſſel zu Gemüt die Außſöhnung deß Pfaltzgraffen / vnd ſonderlich deß Königs in Engelland durch ſeinen Geſandten Digbij Interpoſition vmb anſtandt der Waffen. Zu welchem Ihr Majeſt. wegen deß Königs in Engelland Auffrichtigkeit vnd Vielfältige Zuneigung nicht vngeneigt wer / wie auch Chur Sachſen/der Abgeſand verſprech auff ſolchen anſtand deß Manßfelders Abdanckung / oder wo er nit wolte feindliche deß Pfaltzgraffen gegen jn Erklärung / wie auch deß Jägerndorffers / vnnd daß Tabor vnd Wittingaw Jh. Maj. ſoll wieder eingeraumt werden. Begert hierüber von jhr der Sereniſ. Infantin mit welcher er es billich communicire/eine Reſolution / deren ſich Ertzhertzog Albrecht ihr Gemahl auch ſchon hab vnterfangen bey leben.

48. Cap. Als nun mehr die Ständt in Schleſien ohnerachtet deß von Jägerndorff publicirte Patenten totaliter in Keyſ. Deuotion zu verharren entſchloſſen / deß wegen ein allgemeinen Landtag zu Preßlaw gehalten/als iſt von Keyſ. Maj. durch Chur Sachſen bey ſelbiger Verſamblung folgende propoſition gehalten worden / ſub dato den 23. Octobris Anno 1621. 963

Inhalt:

Keyſ. Maj. begert durch Chur S. als Commiſſarium auff einem Landtag zu Preßlaw von den Schleſiern: 1. 500000. Thaler. 2. Wie auch zuerhaltung der Vngriſchen gräntzen Jährlich 100000. Thaler. 3. Die biergelter jhrer vorfahren exempel nach vollſtändig auff 10. Jar lang continuiren. 4. Daß das vbrig Volck gegen Vngarn dem Feind entgegen geführt werde. Vnd ſolches alles jhrer primilegien vnd freyheiten Vnnachtheilig.

49. C. Bey dieſem weſen vnd als der Engliſche Ampaſiator von Wien / nach vorgetragener Werbunge darvon vor vermeldet / wider abgefertiget/vnd vnter deſſen ſeinem König keine fernere Reſolution von Keyſ. M. erfolget/ ſondern mitlerweil vom Hertzogen in Bayren/die Ober Pfaltz occupirt / hat der König in Engelland folgendes Schreiben an Key. Majeſt. abgehen laſſen/ſub dato den 12. Novembr. 1621. 964

Inhalt:
Nach dem der Gesandte Digby vom Keyser wieder abgefärtiget mit einer Vertröstung der suspension armorum, vnd vnter dessen der Hertzog in Bayern die Ober Pfaltz eingenommen / beschwert sich der König in Engelland dessen vnd schlägt dem Keyser beyder seits vor Ihr Mayest. vnd denn vor den Pfaltzgraffen conditiones zum frieden vnd aussöhnung vor. Steydane 12. Nov. Anno 21.

50. Cap. Hiernechst / vnd als sich der Krieg vnd Vnfrieden in der Ober Pfaltz etwz gestillet / mitlerweil aber Fürst Christian von Braunschweig auß dem Nider-Sächsischen Creyß mit einer ziemlichen Kriegs Armee / auff deß Churfürstenthumb Meyntz vnnd Fürstenthumb Hessen Herrn Landtgraff Ludwigen von Darmbstatt zuständig sich einquartiert / vnd grossen Schaden dem samptlichen Land zufügen lassen / seynd zwischen Herrn Landtgraf Moritzen von Cassel / vnd dan H. Landgraff Ludwigen von Darmbstatt wie auch andern Fürsten vnd Herrn / wie wenigers nit von vorgedachtem Hertzoge Braunschweig selbsten / nachfolgende Schreiben gewechßlet worden. 965

51. Cap. Extract Fürstlicher Hessischer Darmstattischer Instruction auf S. F. G. Gesandte an den Hertzogen zu Braunschweig / sub dato 21. Novembr. Anno 1621. Er soll nach der Reichs Ordnung den Passz vnd Durchzug nehmen mit seinem Kriegsvolck. 966

52. Cap. H. Hertzogen Christians zu Braunschweig / ꝛc. Resolution an Hessen / Darmbstatt / sub dato 24. Nov. 1621. 966

53. Cap. Herrn Landgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. Widerantwort an Herrn Hertzog Christian zu Braunschweig sub dato den 26. Nov. An. 1621. 967

Inhalt:
Seinem versprechen zu wieder vernemer / das sein Reuter schon inn jhre Obrigkeit eingefallen mit Feindsgewalt / verhofft ein Execution gegen die Thäter. Was den Paß anlangt sey Key. Befelch durch Cordubam, das man keinem Volck so wider die Keyserischen im Anzug den Paß vber den Rhein vnd Meyn gestatten sol / jhr in etwas gegen Verfassung sey wegen der antrowende gefahr sonsten niemand zuschaden. Sonsten / werden jhm beyde Corduba vnd Tilly entgegen ziehen.

54. Cap. Herrn Landgr. Ludwigen zu Hessen / erstes Schreiben an Herrn Landgr. Moritzen zu Hessen sub dato den 16. Novemb. Anno 1621. 968

Inhalt:
Bitt er wolle bey dem Hertzog Christian daran seyn / daß er auß den Ober Rheinischen Creiß Gräntzen sein Abzug nem / wol hingegen jhr Land vnd Leut helffen schützen.
Ein Postscriptum. 968

Inhalt:
Bit er wolle dieser Land vnnd Leuth verschonen / viel mehr sich wieder den Erbfeind gebrauchen lassen / das rühmlicher: Woll jhn vor entschuldigt halten.

55. Cap. Hern Landgraffen Moritzen zu Hessen ꝛc. darauff erfolgte Antwort / sub dato den 2. Decembr. An. 1621. 969

Inhalt:
Landtgraff Moritz antwort dem Landtgraff Ludwig / daß deß Hertzog Christians KriegsVolck nicht allein inn Pfaltz / sondern auch der Städen Dienst bestellet / welche er sich zu Feindt zu machen nit begehre / sonderlich da er selbst dē Hertzogen Quartier gegeben / bitt woll jn entschuldiget haltē / in betrachtung er Churpf. Lehenman / so wol als auch er Landgr. Ludwig. Verweist jhm heimliche Verbündnuß mit Catholischen Ständen. Ziegenhein.

56. Cap. Herren Landgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. zweytes Schreiben an Herrn Landtgraffen Moritzen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 7. Decemb. Anno 1621. 971

Inhalt
Vermeldet / Er sey von etlichen Puncten so von jhm vorgestochen / nit recht bericht: vnd ob die Landgrafen zu Hessen Chur Pfaltz mit Lehen verpflicht: so weren sie doch auch Keys. M. verpflichtet: Ermahnet jn abermahl zur gemeinen Hülff leystung ohngeachtet der zugelassenen Correspondentz mit etlichen Catholischen. Von der Rheinfelsischen Impressa wisse er nichts. Darmbstatt 7. Decembris Anno 21.

57. Cap. Herrn Hertzog Christians zu Braunschweig vnd Lünenburg Feindtlich Auffforderungs Schreiben an die Hessen Darmbstattische Statt Alßfeldt / sub dato den 6. Decembris. 1621. 972

58. Cap. Hertzog Christians zu Braunschweigs S. F. G. Absags vnd Feindsbrieff an Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 28. Nouembr. An. 1621. 972

59. Cap. Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen ꝛc. zweytes Schreiben an Herrn Landtgrafen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 14. Decembris / Anno 1621. 972

Inhalt:
Landgraff Moritz an Landgraf Ludwig. 1. Entschuldiget sich daß er Hertzogs Christian von Braunschweig Durchzug nit auffhalte / weil er schon weit durch / vnnd er bey dem Obersten Creiß Ampt keine folge / auch es in seiner Macht nit stünde. 2. Er hab jn nit ohn vrsach gewarnet / er sol sich deß Wesens nit annehmen / vnd daß die Vnderthanen mit dem einquartiren befelcht. 3. Er sey jm zwar verpflicht / aber mit gemessenen Pflichten / man halt jn vnbillich vor verdächtig mit dem Braunschwiger oder daß er begehr Sedem belli in Hessen zusetzē. 4. Sie seyen Keys. vnd Churpf. Lehenleut / darumb man einem nicht weniger muß dienen als dem andern. 5. Entschuldiget sich wider wegen deß Creyß Obersten Ampts. Versehe sich er Landtgr. Ludwig werde vber anderm Vnglück nit frolocken.

60. Cap. Herrn Landgrafen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. drittes Schreiben an Herrn Landgrafen Moritzen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 20. Decemb. Anno 1621. 974

Inhalt:
Darinn er 1. anregt wegen deß Creyß Obristen Ampt dz er auch darbey sein Vncosten getragen/2. Von deß Braunschweigers vbel hausieren / deß wegen er jn hett sollen zu rück weisen. 3. Von jrer gegen ein ander Verpflichtung deßwegen zuverwundern dz er L. Moritz den schuldigen beystand rund abgeschlagen. Keyserliche Pflichten giengen allen andern Lehenspflichten vor / auch was von frembden Vnionen zu halten sey / Darmstatt den 20 Decembr. Anno 21.

61. Cap. beylage Lit. A. 976

Beylage Lit. B. Herrn Landgraff Moritzen zu Hessen Schreiben an Herrn Churfürsten zu Maintz/ꝛc. sub dato den 29. Octobris wegen deß Obristen Kniphausen Volcks: neben seiner Entschuldigung wegen deß Creyß Obristen Ampts. 976

62. Cap. Herrn Landtgraffen Ludwigen zu Hessen/ꝛc. an Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen/ꝛc. daß der Einfall zu Rheinfelß/ so vom Spinolischen Capitain geschehen/ ohne Befelch seye vorgangen. 977

63. Cap. Deß Vice Generaln Don Goncalo Fernandes de Cordoua, an Herrn Lädgraffe Ludwigen zu Hessen/ꝛc. gethanen ersten Schreibens. 977

64. Cap. Copia Deß Vice Generaln Don Goncalo Fernandes de Cordoua, an Herrn Landgraffe Ludwigen zu Hessen/ꝛc. gethanen zweyten Schreibens. 978

65. Cap. Acta zwischen Herrn Landgraff Moritzen vnnd dann Herrn Graffen von Waldeck. 978

Inhalt:
In diesem 1621. Jahr wie auch zuvor hatt sich zwischen Landgraff Moritz auß Hessen vnd den Grafen von Waldeck ein schwerer stritt zugetragen/ davon etwas soll gemeldet werden. In diesem Capitul tragen die alten Graffen von Wahldeck den Landtgraffen auß Hessen das Lehen an / daß also die Landgraffen als Lehen Herren die Waldeckische Graffen vor jhre Lehen Leuth angenommen. Hernach aber haben die Graffen das Ius Exemptionis vber vorgeben nach vberkommen / also das sie ohnemittelbare Graffen deß Reichs worden vnd nit mehr der Landgraffen Lehen Leut verblieben/ welches Landgraff Moritz nicht wollen eingehen.

66. Cap. Copia Lehnbrieffs/ dardurch die Landgraffen von Hessen die Graffen von Waldeck auff jhr anbringen vnd erforderen zu Lehenleuten annemen. 983

67. Cap. Gleiches Inhalts mit dem vorigen 984.

68. Cap. Gleiches Inhalts an Landgraff Philipsen mit dem vorigen. 984

69. Cap. Gleiches Inhalts mit dem vorigen. 984

70. Cap Gleiches Inhalts mit dem vorigen. 986.

71. Cap. Fürstliche Hessische Reuersalen. 986.

72. Cap. Salua Guardi vnd Keyser. Schutz der Graffschafft Waldeck von Keys. Ferdinand versprochen vnd angeschlagen. 987

73. Cap. Mandatum de non Offendendo sine clausula Waldeck contra Hessen. 988

Inhalt:
Productum Spiræam 14. Tag Martij/1621. Daß L. Moritz bey schwebender Rechtfertigung vnnd vor erfolgtem Endt Vrtheil die Graffen von Waldeck vnd die jhrigen an Leib/haab vnd Gütern vnperturbirt lasse.

74. Cap. Mandatum Cassatorium & inhibitorium sub dato Speyr / 22. Aprilis 1619. 989

Inhalt:
An Landgr. Moritz/ daß er die ohngepräuchliche ohnzulässige Proceß vernichten/ die zur vngebühr außgelassene Befelch Cassiret/ vnd so wol dem Keyserl. Cämmergericht seinen Lauff / als auch klagenden Graffen die auffsicht vber jhren Vnterthanen vnd deren Gericht ohnbetrübt vberlassen / ꝛc. Speyer 22. Aprilis 1619.

Dieses Capitel hat folgends Schreiben Churpf. vnd Chur Sachs. Vicarii deß Reichs.

75. Cap. Corbachischer Receß. 991

76. Cap. Hessischer Räthe Ankunfft zu Corbach den Sontag abends: am 11. Tag Nouembris: Werden gehöret: ea ipsa vespera, vnnd folgenden Morgen mit dieser Resolution abgefertigt. 993

77. Cap. Deß Hertzogs in Bayern Instruction an Chur Maintz mit Erzehlung der Motiuen: warumb er mit dem Manßfelder ein Frieden gemacht. 994

Inhalt:
Beyern entschuldiget sich bey Chur Meyntz/ nach dem er den Abzug deß Manßfelders in die Vnter Pf. vnnd nachgeschicktem Tylli berichtet/ warumb Er jhnen auß Händen hab gelassen. 1. Weil er bey einem solchen gestärckten Feind die vorige Victori vnnd alles nicht habe wöllen auff die Spitz deß Glücks setzen / weil euentus belli dubios, wie die exempla außweisen. 2. Manßfelder habe nie zum schlagen Standt gehalten. 3. Hette sich in der Ober Pf. den gantzen Winter mögen auffhalten/ vnd die vmbligende Länder verderben. 4. Sey Desperat/ vnd hab 4000. außerlesene Pferdt: vnd 1100. gute Soldaten zu Fuß. 5. Durch ein vngewisse Schlacht hett man nicht mehr bekommen als man jetzt hat/ die Ober Pfaltz / hingegen wer Gefahr gewesen wider alles zu verspielen. Entschuldiget sich weiter wegen deß Accords mit dem leichtfertigen Manßfelder/ vnd warumb er jhm in der Flucht nit nachgefolget. Weil er allezeit gewichen/ weil er die Päß offen funden: Die Bayerische Armee allerley Hindernuß gehabt: Weil kein Geldt vnnd Kleyder vorhanden. Weil man sich seines leichtfertigens procedere bey der Geldt offerta nit versehen. Die Spanischen hetten die Vnter Pf. wol eher können nehmen. Doch endtlich verheist er Maintz

vnd Speyr Hülff durch Tilly / vnd begehret Chur Meynz woll das Directorium annehmen: vnd ein Tag außschreiben. 31. Octob. An. 21.

78. Cap. Deß Churfürsten von Maintz Resolution auff obige Bayerische Werbung. 998

Inhalt:

Chur Maintz antwortet es wer zwar zu wünschen daß Manßfeld auß dem Landt wer blieben. Aber der Hertzog werde seines thuns vrsachen haben. Bedancket sich der assistentz / bitt vor das Directorium dz er besser könn führen / wegen erheblichen Vrsachen. Bey dem Bundstag den er zwar woll außschreiben beförchtet er sich man nicht zusamen werde kommen können. 2. Nouemb. An. 21.

79. Cap. Deß Ertzbischoff zu Maintz Schreiben / an Ertzhertzogē Leopoldum / den Manßfeldischen Zug am Rhein betreffend. 1000

Inhalt:

Erzehlt wie der gantze Kriegsschwall durch dē Manßfelder auff jhn vnnd seine Nachbarn gefallen: Er auch von Beyern vmb das Directorium zu führen bey der Liga angesprochen / vnnd warumb er sich dessen geweigert / mit Bitt jhn deßwegen bey Bayern zu entschuldigen: Er woll sich vmb Prouiand vmbthun: Er der Ertzhertzog sol Munition vnnd Pferd auch seine Quoram herbey schaffen. 3. Nov. Anno 21.

80. Cap. Deß Hertzogen in Bayern Commission / die Huldigung in der Obern Pfaltz eyn zunemmen. 1001

Inhalt:

Sein Obrister Cantzler vnnd Herr Fugger sollen im Nahmen Keyserlicher Majest. die Pflicht auffnemen.

81. Cap. Form des Eydts: der vermeynten Huldigung in der Obern Pfaltz 1001

82. Cap. Nach diesem als Graff Ernst von Manßfeldt auff den schein eines gemachten Accordts mit Jhrer Hoch-Fürstl. Durchleuchtigkeit / Hertzog Maximilian in Bayern / in der Obern Pfaltz / deroselben Gräntzen abgezogen / vnd in die Vntere Pfaltz / der darinnen ligenden Armee zu marchiret / hat gleicher gestalt Graff Thilly / auff angeordnete Ordinantz alsbaldt nachgefolget / vnnd sich vmb Wimpffen herumb vnnd dero Orten / vmb die Bergstrassen losiret / ferner sein gemessenen Befelch / an der Vntern Pfaltz zu exequiren / dannenhero er dann nachfolgendes Schreiben an die Regierung Heydelberg / die Eynraumung solcher Residentzstatt betreffent / vnter dato Groß Rohrheim den 28. Octobris 1621. abgehen lassen. Copia Schreibens so Monsr. Tilli an die Regierung zu Heydelberg gethan. 1002

Inhalt:

Tilly fordert die Stadt auff mit Versprechung aller sicherheit / im widrigen dieselbe zum gehorsamb zubringen.

83. Cap. Auff vorgesetztes Schreiben hat der Gubernator von Heydelberg folgender Gestalt geantwortet. 1002

Inhalt:

Es stehe in jhrer Macht vnd Gewalt nit / auch were jhrer Pflichten nicht gemäß.

84. Cap. Diß vorgesetzte Schreiben der Regierung / ist von dem Herren Gubernator auffgehalten / weil es nicht allerdings nach seinem humor gestellet / vnnd nachfolgends dem Monsr. Tilli zugesand worden. 1003

Inhalt:

Er referire sich auff sein General Veer vnnd König Pfaltzgraffen / der jm diese Königliche Statt vertrawet hett.

85. Cap. Schreiben Graff Tylli an Heilbrunn vnnd Schwäbischen Hall / sub dato 3. Decembris 1622. wegen Einquartirung etlicher Regimenter. 1003

86. Cap. Schreiben Hertzog Johann Friederich von Würtenberg an Anspach sub dato den 4. Decembr. An. 1622. 1003

Inhalt:

Ist ein Klag wegen der Einquartirung deß Tillischen Volcks in Schwäbischen Hall vnd Heylbrun / vnd begehren seines Bedenckens / vnnd daß solches bey Zeiten der Fränckische Creyß sey zu anisiren.

87. Cap. Deß Königs in Engelland Schreiben vnnd Resolution der Pfaltz wegen an König in Hispanien. 1004

Inhalt:

Dieweil er gewisse Nachrichtung / es hab sich der Keyser vnterschiedlich verheissen die Churpf. vnd zugehörige Erbland auff Bayern zu transferiren / da er doch die gäntzliche Restitution seines Tochtermans verheissen: also wolle er den Kön. in Spanien gebetten haben sich zu interponiren daß solches nicht geschehe / grösser Vnglück vnder dem schein der Religion zuvermeiden Er / müsse seine Enckel bey jhrer gerechtigkeit vnd hochheit beschützen / vnd ohne das diene es zum Frieden in der gantzen Christenheit.

88. Cap. Pfaltzgraffs Friederichs schreiben an etliche Stände des Reichs / vmb Hülff vnnd Beystandt / die Pfaltz wider zu recuperiren / mit angehäffter Purgation / aller gegen sein biß dato beschehenes vornemmens / zugefügter Auflagen. 1005

Inhalt:

Churpfaltz deducirt / wie er vnd seine Voreltern wegen Erhaltung der Evangelischen Religion vnd Teutschen Freyheit jnen ein grossen Haß auff den Hals geladen / Dannenhero er die Cron Böhmen angenommen / nit auß einer andern Vrsach / wie mann vorgibt / deßwegē er sich entschuldigt. Hab sich seithero allzeit zur Güte vnnd Rechten erbotten / wie auch Respect gegen Keys. Maj. gegen sicherer Erstattung der Erbländer. Were aber niemals gehört worden. Weil die Achts Execution nichtig / könne kein expens gefordert werden. Mann hett solches durch ein ordentlichen proceß sollen außführen. Jedoch wiewol von Potentaten intercessiones vor-

gangen / hab alles nichts geholffen. Klagt vber Keyserl. Schreiben / Corduba der die Bergstraß eingenommen/Franckethal belägert: Der Pfältzischen Drangsal / daß das Röm. Reich zergliedert vnd verhergt werde / daß die Böhmische Sach nit auff eim Reichstag vertragen: Vber dz Spanisch Volck: Daß viel Herren die sich der Böhmischen Sachen nit angenommen/verderbt werden: Sonderlich sein Bruder. Es sey dem andern theil nur darumb zu thun daß das Weltliche Churfürstenthum den Euangelischen entzogen/ vnnd Concilii Tridentini executio vorgehe. Kein Stand seye deß seinigen versichert. Dieweil denn ein solcher Riß in dem Evangelischen wesen gemacht/vnd ein gefährliche Consequentz zu vntergang deß Reichs zu befahren / Als wolten die Euangelischen mit mehrer Coniunction solcher gefahr entgegen bawen / insonderheit Chur S. Hag 1/2. Novemb. An. 21.

89. Cap. Zweytes Schreiben Pfaltzgraff Friederichs an die Euangelische Chur-Fürsten vnd Stände. 1009

Inhalt:

Der Pfaltzgraff schicket den Euangelischen Chur- vnnd Fürsten Copias deß Keysers vnd Infantin auß Spanien Schreiben an den Englischen Gesandten Digbie, darauß jhre Intentiones zu vernehmen: Wie auch andere allerhandt intercipirte Keyserl. vnd andere Handschreiben/sonderlich von Translation der Churpfaltz. Graffen Hag 26. Novemb. An. 21.

90. Cap. Schreiben zwischen Keyserlicher Majest. vnd dem Engelländischen Gesandten/deren jetzt Anregung beschehen. 1009

Inhalt:

Lord Digby Englischer Gesandter beklagt sich bey Keyserl. Maj. daß Bayern den Anstandt rund abgeschlagen / die Ober Pfaltz eingenommen / wider Ihr Majestät versprechen seinem König gethan/ auch wider alle Recht vnd Billichkeit: Sonderlich da Mannßfelder von den Böhmischen Grentzen weg sey. Auch kein newer Befehl wegen fortsetzung der Acht vorhanden.

91. Cap. Copia Keys. M. antwort Schreibens an Lord Digby. 1010

Inhalt:

Keyser antwort / als der Legat wegen Anstandts an die Infantin verreiset / habe der Hertzog inn Bayern den vorgeschlagenen Anstand nicht approbieren können/weil er die Armada mit grossem Vnkosten auffgericht/vnd den Sieg gleichsam in Händen: auch auß andern vrsachen die Verfolgung deß Mannßfelders gar notwendig/dz Königr. Böhmen noch nit sicher: In der vntern Pfaltz hett er es der Infantin heimgestellet: So handel daselbst der Horatius Veer in dem Speyrischen Bisthumb gar übel mit den Vnterthanen/deßwegen der Anstand einzustellen. Wien 12. Octob. An. 21.

92. Cap. Schreiben Keys. Maj. an die Durchleuchtige ꝛc. Infantin zu Brüssell. 1010

Inhalt:

Keyser schreibt der Seren. Infantin nach Brüssel/daß er auff Intercession deß Königs in Engellandt/ zu einem sicheren Anstandt der Waffen seinen Consens vnd Gewalt ertheile mit wissen vnd Einwilligung Sachsen vnd Bayern / da fern wegen deß jetzigen Zustands in der Vntern Pfaltz keine sonderbare Bedencke oder Verhinderung einfielen. Es versprech der Englisch Gesandt / daß auff solchen Fall Mannßfeldt vnnd Jägerndorff sollen licentirt werden: auch Thabor vnd Wittingaw J. M. widet eingeraumet werden Wien 12. Septemb. An. 21.

93. Cap. Schreiben Keys. Maj. an den Durchleuchtigen/ꝛc. Hertzogen in Bayern. 1011

Inhalt:

Key. M. begehrt an Bayern/dieweil Mannßfeld / wiewol mit seiner Person tractiret/ sein zusammen geraspelt Volck leichtlich könn meutiniren/ein ander Haupt oder Elector auffwerffen / feste Päß einnehmen/an Grentzen Schaden thun: daß er ohngeachtet deß Accords mit Mannßfeld in krafft verbleibender Commission/die Ober Pfaltz soll inbehalten/seiner Kriegs Armada nicht abdancken/dann die Vnkosten viel höher sich erstreckten / als dieselbe werth were. Wien 1. Octobris Anno 1621.

94. Cap. Keyserliches Schreiben an den Englischen Gesandten Digbie, darinn die Einnehmung der Obern Pfaltz entschuldiget vnd behauptet wird. 1012

Inhalt:

Keyser an Englischen Gesandten entschuldigt die Einnehmung der Obernpfaltz / weil der Pfaltzgraf vnterm Cōmando Hertzog Christian von Braunschweig ein Kriegsmacht gegen die Obern Pfaltz angeordnet. Welches wenig zu J. M. Sicherheit thue / auch wegen deß Mannßfelders verschlagene Handlungen vnd Vntrew vnnd rauberische Practicken/wider welchen andere Mittel müssen vorgenommen werden. Wien 27. Octob. Anno 21.

95. Cap. Keyserliche Resolution / durch die Infantin zu Brüssel dem Digbie ertheilt / darinnen sie auß deß Keysers Befelch/ auff deß Hertzogen in Bayern / als der Päbstischen Ligæ Haupts/Gutdüncken/ den fernern begehrten Anstand in Pfaltz/ꝛc. abgeschlagen.

96. Cap. Propositiones Baronis Digbii, Ser. Magnæ Britanniæ Regis Legati, ad S. Cæs. Maiestatem. Responsio Prima Sacræ Cæs. Maiestatis ad Propositiones dicti Legati. 1013

Inhalt:

Intercessio Regis Britanniæ pro Palatino per Legatum Baronem Digby.
Cæsar remittit ad Comitia Ratisbonensia.
Digby Legatus petit vt executio Banni suspendatur.
Cæsar respondet, fieri non posse propter obstinationem Palatini, Mansfeldii & Iagerndorffii etiamnum sub signis copias. Sin Palatinus saniorib. cōsiliis paruerit, suspendendam executionem.

97. Cap. Resolutio Cæsaris Secunda D. Digbyo, Anglico legato, data. 1014

Inhalt:

Alia Cæsaris resolutio data Digbyo, cum restitutio Palatini summam Imperii pacem bellumq; concernat; non posse responderi Legato Anglico inconsultis principib. quorum interest: Et cum principum conuentus Ratisbonam indictus dissoluatur; se aliam viam inuenturum, vt Regis Angli postulatis satisfiat, & de gratia Palatino facienda

Cæs. Maiest. mentem suam declaret. Quoad armorum suspensionem scripsisse se Infanti Isabellæ, vt concludat, nisi forte euidens causa aut periculum impediat.

98. Cap. Cæsaris Epistola, ad Marchionem Spinolam 1015

Inhalt:

Cæsar Spinolæ: Quid ipsi de armorum suspensione videatur, vt significet, an producenda an abrumpenda. Viennæ, 5. Aug. An. 21.

99. Cap. Ducis Bauariæ Epistola ad Baronem Digbyum 1015

Inhalt:

Bauarus ad Baronem Digby primo se excusat, quod contra Palatinum pro Cæsare arma sumserit: deinde paci restituendæ hactenus Mansfeldium obstitisse ostendit, sub specie defensionis Palatinatus superioris, vt & Iagerndorffensem. Itaque se coactum copias suas augere, præcauere, defendere. Eo consilio Cambensem vrbem resistentem occupasse, inde insuspensionem armorum à Legato petitam & à Cæsare propositam consentire non amplius fuisse integrum neq; consultum: propter causas graues; licentiam militarem militis Mansfeldici, Iagerndorffium, in quos ipse Legatus non habeat absolutam potestatem: Vngarorum excursiones, Horatium Veer in agro Spirensi tumultuantem. 27. Sept. An. 21. Ex Castris.

100. Cap. Domini Digby ad Ducem Bauariæ Epistola 1017

Inhalt:

Respondet Legatus Anglicus Bauaro, vrgens promissum Cæsaris, Durante hac cum Anglo de pace ineunda tractatione, vlteriorem se pro banni Imperialis executione in superiore Palatinatu commissionem non concessurum. Consiliarios reiecisse ad Conuentum Ratisbona, petit suspensionem armorum.

101. Cap. Epistola Cardinalis Ludouisii, ad Carolum Caraffam Episcopum Auersanum, Nuncium Pontificium Viennæ 1017

Inhalt:

Discursus Cardinalis Ludouisii ad Carolum Caraffam Nuntium Apostolicum de hac Comitis Oniate sententia, quam refutat cum argumentis & remediis.

102. Cap. Legati Hispanici in aula Cæsarea, Comitis de Oniate, propositio Pontifici Romano facto 1018

Dieses Cap. hat nachfolgendes Schreiben.

Del Conte de Onate al Papa, Latina Versio, 1018

Inhalt:

Comes de Oniate Legatus Hispanicus in Aula Pontificis dissuadet belli continuationem contra suaderi faciendam pacem cum Palatino, propter periculum à Venetis & obæratam Austriam superiorem Duci Bauariæ 15. tonnis auri. Quibus tamen incommodis 2. proponit remedia, auxilia Pontificis, fœdere cum Imperatore inito, & 15. tonnarum mutuum, Cæsari dandum.

103. Cap. Caroli Caraffæ, Episcopi Auersani, Nuncii Summi Pontificis in Aula Cæsaris, Epistola Responsoria ad Cardinalem Ludouisium 1019

Inhalt:

Carolus Caraffa, Nuncius Pontificis Viennæ, refutat itidem Comitis Ognatensis, Hispanici Legati Viennæ superiorem Epistolam, siue Propositionem Pontificis exhibitam.

104. Cap. Epistola Ducis Bauariæ ad Baronem Digbium 1021

Inhalt:

Respondet Digby literis supra cap. 99. transscriptis: & neq; se, in occupatione superioris Palatinatus, atq; sacramenti ab incolis exactione, Cæsaris voluntatem transgressum, nec Digbium Cæsareæ Resolutionis mentem scopumque recte intellexisse, arguit: addita Cæsarei Mandati explicatione & eius rationibus.

105. Cap. Cæsaris literæ Fiduciariæ, ad Regem Hispaniarum, in Linguam Latinam versæ 1021

106. Cap. Cæsaris Literæ ad D. Balthasarum Zunigam 1022

Inhalt:

Zunigam, Regis Hisp. Consiliarium Status intimum monet, vt Regis sui consensum & auxilia ad translationem Electoratus Palatini in Bauariæ Ducem, consiliis suis promouere & impetrare allaboret.

107. Cap. Sequitur nunc Epistola Cæsaris Latina prolixior, ad quam præcedens Italica se refert 1022

Inhalt:

Plenior informatio, in qua causæ & rationes complures exponuntur, ob quas Electoralis Dignitas Palatina in Bauarum transferri, & Rex Hispaniarum sua ad id vi obtinendum, & conseruandum auxilia non debeat denegare.

Rationes; quia Palatinus vir sanguinis: ibit sese vindicatum: Est Caluinista: Turcarum socius: propter Catholicorum & Domus Austriacæ periculum: quia infensissimus hostis Domus Austriacæ.

108. C. Schreiben Key. M. an Frau Margretham Königin in Hungarn vnd Böh. 1023

Inhalt:

Wird ein Vorbitt begehret / daß bey Spanien solche Translation der Chur Pf. möcht ein Fortgang gewinnen.

109. Cap. Epistola Cardinalis Ludouisii, ad Nuncium Pontificis Bruxellas scripta, & in linguam translata latinam 1024

Inhalt:

Suspensio armorũ in inferiore Palatinatu, debet impediri, nec facile Palatinus nec liberi restitui, nisi Catholici fiant, & hoc maxime propter Belgicarum prouinciarum vicinitatem.

110. Cap. Epistola Caroli Caraffæ, Episcopi Auersani, Nuncii Apostolici in Aula Cæsarea, ad Hyacinthum Capuccinum, ex Italico in Latinam versa 1024

Inhalt:

Colloquium Cæsaris cum Caraffa, de Translatione Electoralis Palatinæ dignitatis in Bauarum, stabilienda. Post quod de Saxone, de Hispanicis auxiliis, de Palatinatu, Itinere Hyacinthi, & literis transmissis quædam.

111. Cap. Altera Epistola nuncii Apostolici, ad Fratrem Hyacinthum, in linguam Latinam versa 1025

Inhalt:
Ducis Bauariæ petitio; inuestituræ Electoralis ei collatæ solennem consummationem & propugnationem concernens; ob occupatum Palatinatum Superiorem, à Consiliariis Cæsareis æquissima decernitur. Ei vero adversantur Coronæ Hispanicæ in hoc translationis negotio prætensiones quædam.

112. Cap. Epistola nuncii Apostolici in Aula Cæsarea, ad Nuncium Apostolicum Bruxellas 1026

Inhalt:
Attestatur, se in audientia coram Imperatore, intellexisse, Fiduciarias illas literas ob summum arcanum propria Cæsaris manu exarari oportuisse: Deinde recenset, quomodo Cæsar Inferioris & Superioris Palatinatus partitionem inter Hispaniarum Regem & Bauariæ Ducem instituere cupiat.

113. Cap. Cæsaris Epistola, ad Dominum Digbyum 1027

Inhalt:
Explicat Cæsar mentem promissi responsiue sui, de Banni in superiorem Palatinatum executione suspensa, Digbyo dati, & factam à Bauaro occupationem approbat atque excusat.

114. Cap. Epistola Cardinalis Ludouisii ad Archiepiscopum de Patrasso nuncium Apostolicum Bruxellas 1028

115. Cap. Memoriale infanti Hispaniarum, à Barone Digbio datum & ex Hispanico Latine factum 1028

116. Cap. Resolutio Infantis, ad memoriale Baronis Digbii. Ex Gallico Latina 1028

117. Cap. Hertzog Wilhelms in Bayrn schreiben/ an den Churfürsten zu Cölln 1029

Inhalt:
Hertzog Wilhelm in Bayrn schreibt seim Sohn dem Churf. von Cölln/klagt/ daß sein Bruder Hertzog Maximilian den Manßfelder auß der Hand auß der Obern Pfaltz gelassen. Zweifelt etwas von der Churtranslation auff jhr Hauß. Verläßt sich auf Cordvam/Tilli vnd Spinolam: förcht ein schändlichen Frieden mit Palatino. 9. Nov. An. 21.

118. Cap. Epistolium Episcopi Spirensis, ad Gonzalem Cordubam Hispanum scripta 1029

119. Cap. Epistola Antonii Mariæ Palauicini, ad Fratrem P. Hyacinthum 1029

Inhalt:
Per omnia quæ Hyacintho cara esse debent, perque Eremitarum preces, ipsum obsecrat, adeoque per Deum conjurat, vt autor Cæsari sit, Bella sua Ciuilia componendi, & Turcas armis aggrediendi.

120. Cap. Epistola Ducis Bauariæ ad P. Richardum Blondum, Societatis Iesu Vice Prouincialem Anglicanum 1030

Inhalt:
De Tomsono, & Silistenio in Angliam, ad Pontificiæ Religionis propagationem, cum aliis patribus Societatis, à patre eorum Generali ablegatis: quorum non minus quam Religionis & Ecclesiæ Catholicæ curam, tutelam, & promotionem suscipere fatagat.

121. Cap. Hertzog Maximilians inn Bayrn/ꝛc. Schreiben an Churf. zu Cölln 1031

Inhalt:
Von Anstand der Waffen/was zu halten: Von deß Spinolæ exactionibus in Westphalen: von Translatione Electoratus Palatini: vom Braunschweigischen Kriegsvolck gegen welches er wache neben dem Bischoff von Bamberg. Der Spinola werde jhn auch nicht hülffloß lassen. Jhm werde groß vngelegenheit gemacht. München 9. Nov. An. 21.

122. Cap. Postscriptum 1032

Hiernechst folgen alle Sachen die wegen der Achtserklärung seyn vorgangen 1032

123. Cap. Newe vnd zweyte Achtserklärung gegen Graff Ernsten von Manßfelde 1033

124. Cap. Dieweil vmb die Zeit drey newe Armee/Manßfeldische/Marggräfische Durlachische/vnd Braunschweigische/ neben den Holländern/ Engelländern vnnd Pfältzischen hat sollen auff die Beyn gebracht werden: Ist bey manchem Edel vnnd Lehenman vnnd andern das Gewissen auffgangen/ daß sie bey sich gefragt/ob sie hierin Churpfaltz oder dem Keyser sollen beystehen. Dannenhero dieser Tractat. Räthliches Bedencken/ Ob bey gegenwertigen Kriegs Empörungen der Römis. Keyserl. Majestät vnserm allergnädigsten Herren/ oder der Chur Pfaltz die Lehen Dienst zu leysten seyen. An einen vornehmen Reichsgrafen abgangen 1034

Inhalt:
Der Erst Schluß/nemblich/daß ein Lehenman Key. M. mit Lehen Diensten also verbunden/ daß er nit allein denselben Keyserl. Statum zu beschützen schuldig/sondern auch absonderlich die Cron Böheim/ ja auch deß Lehenherren Persohn/ Ehr/Leib/Haab vnnd Gut gegen jedermenniglich/ solcher Schluß wird bewiesen mit 8. Gründen. Der ander Schluß in der Frag ob der Churpfaltz die Lehendiensten bey diesem Fall nicht zu leysten/ daß nemblich/ dieweil Chur Pfaltz diesen Krieg gegen Keyf. Maj. ob wol nit in diesem Respect/ doch in Concreto gegen die Person die verletzt wirdt/ führet/so sey ein jeder Lehenman entschuldigt/wann er sich mit Kriegsdiensten gegen das Oberhaupt hervor zuthun sich widersetzt/ dieser Schluß wirdt sonderlich bewiesen/ weil es auch ein Crimen læsæ Maiestatis sey.

125. Cap. Ein ander Bedencken oder Discurs eines Rechtsgelehrten ob Krafft ergangenen Key. Mandaten/ an die Rheinische Ritterschafft/die Pfältzische Lehēleut/der Pfaltz die Lehen Dienst weygern können/ vnerfanglich hiehero/ Discursus ergo gesetzet 1039

Inhalt:
Daß ohngeachtet Keyserl. Maj. die höchste Obrigkeit auch in dem Lehen Eydt die Persohn deß Keysers vorbehalten so gar/ daß auch kein Lehenmann

sich

sich durch außtrückliche packta vnd Geding wider den Keyser verpflichten könne: Jedoch sey darvor zu halten/daß der ChurPf. Lehenleut ein weg wie den andern/ vngehindert der außgangenẽ Keyserl. Mandaten verhafft bleiben/ deroselben die schuldigen Lehendienst folgen zu lassen. Antwort auff beyde angezogene Einwürff.

126. Cap. Nun in diesem zwey vnd zwantzigsten Jar fortzu schreiten/ Ehe vnd zuvor Hertzog Christian von Braunschweig zu Höchst angelangt/ hat er auff der Reyse an den Bischoff zu Würtzburg vnd Bamberg ein betrohliches Schreiben abgehen lassen: hatte man auch nicht anderst vermeint/ würde mit seiner Armada ins Franckenlandt einbrechen/ vnd daselbsten/ wie anderstwo hausen. Copia deß Bischoffs von Halberstatt Schreiben an den Bischoff zu Würtzburg vnnd Bamberg/ ꝛc. 1043

Inhalt;

Halberstater von Braunschweig nach Auffmutzung seines geworbenen Kriegsvolcks dem Keyser vnd Bayern zum besten / vnnd verübten grawsamen Mutwillen vermahnet er jhn dem Volck abzudancken/ vnnd eines promoti Magistri vnnd pastoris Ampt zuvertretten/ mit angehängter Bedrawung.

127. Cap. Nicht lang nach diesem/ vnd als Fürst Christian von Braunschweig vor Höchst geschlagen/ vnd biß auff das Haupt zertrennet/ aber mit dem Rest bey dem Manßfelder ankommen/ hat Pfaltzgraff Friderich nachfolgender gestalt / beyden Armeen Manßfeldt vnnd Braunschweig abgedanckt. Copia Pfaltzgraff Friederichs Attestation wegen entlassener Pflicht der Manßfeldt- vnd Halberstattischen Armata. 1044

128. Cap. Hierauff hat der Gr. von Mansfeld nachfolgend Schreiben an Herrn General Tilly außgefertiget/ obs sein Ernst gewesen/ wird sehr gezweyffelt. 1045

Ein post scriptum. 1045

129. Cap. Copia Schreibens Herrn Friderich Marggraffen zu Baden/ ꝛc. an Herrn General Freyherrn Thilly/ ꝛc. 1045

130. Cap. Copia Schreibens / Herrn Georg Friederichen deß Eltern / Marggraffen zu Baden/ an Pleickhart von Helmstatt/ Obristen vnd Marggräffischen Badischen Generalem Commissarium. 1045

Inhalt:

Neben einer Klag vber Untergang deß Vatterlands vñ Religion begert sein Canonẽ/ vñ soll seiner gegebenen Ordinantz nach folgen/ vnd mit den knechten lassen abrechnen/ er woll sie zahlen/ bitt mit rath beyzuspringen.

131. Cap. Als nun wie gehört/ so wohl Pfaltzgr. Friederich / als auch Durlach jhr Volck licentirt/ hat Herr Graff Thilly zu vorhabender belägerung der Statt Heydelberg/ nachfolgende Schreiben an selbigẽ Gubernatorn sub dato den 26. Augusti abgehen lassen An. 1622. Copia deß ersten Schreibens Herren General Thilly/ an Gubernator zu Heydelberg. 1046

132. Cap. Copia Schreibens Herren General Thilly an die hinderlassene Pfältzische Directorn / Cantzler vnd Räth zu Heydelberg. 1046.

133. Cap. Hiernechst als vorgesetzte Schreiben in die Statt Heydelberg durch einen Trommeter geschicket worden / aber weil er etwas lang außblieben / hat Herr Graff Thylli/ noch einen andern Trommeter mit nachfolgendem Schreiben sub dato den 27. Augusti auch dahin abgeordnet. 1046

134. Cap. Copia deß H Gubernators von Heidelberg antwort anff vorgehendes Thylli Schreiben. 1046

135. Cap. Den 18. dito Morgens früh/ ist der obbemelte erste Thillische Trommeter mit folgendem Resolutionschreiben widerumb auß der Statt gelassen worden/ welches also lautet: 1047

136. Cap. Articul / Darauff Ihr Exc. Herr General Thilly das Schloß Heydelberg von dem Gubernator daselbst vffgefordert. 1047

Inhalt:

Nach Einnemung der Statt / als die Soldaten die im Schloß vbrig sambt jhren Officirern keines Succurs sich zu getröstẽ hatten/ auch wegen anderer vieler vrsachen wegen/ haben sie daß Schloß auffgeben mit folgenden Articuln.

137. Cap. Articul/ Worauff der Herr Gubernator Heinrich von der Merven das Schloß zu Heydelberg mit sampt dem Geschütz / Munition/ Mobilien vnd anderer Zugehör auffzugeben gemeynt. 1047

138. Cap. Jrer Exc. Herrn generals Graffen vō Tilly / vber die von Herrn Gubernatoren Hennerichen von der Meruen Vbergebene Articul wegen vbergebung deß Schloß zu Heydelberg. 1048

139. Cap. Accordo vnd Capitulation/ Darauff Herr Gubernator Heinrich von der Meruen das Schloß zu Heydelberg/ jhr Ex: Herr Generaln Graffen von Tilly in Namen der Key. M. vbergeben vnd cedirt. 1048

140. Cap. Paßzettel vor die abziehenden. 1049

141. Cap. Böhm. Priester zu Prag deß Lands bannisirt. 1049

142. Cap. Wegen dieses vnnd anderwertlichen Verlauffs als es bey etlichen etwas Mißverstandts erwecket/ beuorab/ weiln von Fürst Carlen von Liechtenstein nachfolgendes Decret wegen Abschaffung etlicher Prediger zu Prag/ publicirt worden/ Hat C. S. an gedachtẽ Fürstẽ von Liechtenstein / die sperrung der Kirchẽ zu Prag betreffent/ dieses

Schreiben abgehen lassen sub dato den 20. Octob. 1622. stylo veteri. Copia Decreti Ihrer F. Gnaden Fürst Carlens von Liechtenstein/an den Herrn Statt Hauptman zu Prag/im Namen Keyserl. Majestät wegen sperrung der Evangelischen 2. Teutschen Kirchen/vnd Abschaffung der Prediger daselbsten sub dato den 24. Octobr. 1622. stylo veteri. 1050

143. Cap. Copia Churf. G. zu Sachsen Schreibens an Fürst Carln von Liechtenstein / betreffendt die Sperrung der Euangelischen Kirchen zu Prag/solchs Werck zu moderieren/vnd damit der Evangelischen zuverschonen. 1051

144. Cap. Copia eines gar beweglichen Schreibens Herrn D. Matthiæ Hoæ, Chur Fürstl. Sächsischen Ober Hoffpredigers / an Ihr Fürstl. G. von Liechtenstein/auch das Evangelische Wesen zu Prag belangend. Sub dato den 27. Nov. 1622. 1051

Inhalt.

Die Evangelische Potentaten weren vber der Sperrung der Kirchen vnnd Religion zu Prag sehr bestürtzt vnd alterirt. Es gehe die Reichsständ sämptlich an/die auff jhre Kosten vor jhre Gesanden vnd jhrer Religion Zugethane / solche Kirchen hetten lassen auffbawē/mit Verwilligung Keyser Rudolphi. Chur S. hab vor Ihr May. Leib vnd Leben gewagt: Vnd werde jetzo so hoch betrübt: Da man das Exercitium seinem Herrn Bruder doch gestattet: vnd sey dessen von viel Key. Patenten vertröstet worden: Von Ertzhertzog Carl / vnnd Churf. von Cölln. Dieses geb ein groß Diffidentz. Die Caluinisten lachten. Bitter sol intercediren vor der Kirchen Restitution: Es sey weder der Key. Maj. noch dero Hauß / noch der Catholischen Religion zuträglich. Keys. Maj. woll die Vngnad gegen die Euangelische Religion abwenden. 27. Nov. An. 22.

145. Cap. Copia Chur Fürst. Sächsischen Schreibens/ an jhr Churf. Gn. zu Mayntz/ vnd an jhr Fürstl. Gnaden Herrn Landgraff Ludwig zu Hessen / vmb abschaffung vnnd entnemmung der Quarnison/so den Reichs Stätten bißdahero/zu höchstem schaden/ vñ wider verhoffen/beygelegt worden. 1053

Inhalt:

Erwerde berichtet/daß wider den Aschaffenburgischē Vertrag/ auch offt vnd stätig deß thewren werden friedens Versprechen/mit spöttischem nachreden vber die Euangelischen/die Reichs Stätt mit Garnisonen sehr beschwert: bitt solchs bey Key. M. abzuwenden/daß den Stätten kein ferner schadt möchte zugefüget werden. 30. Octob. 22.

146. Cap. Copia der Stätte / Straßburg/ Nürnberg/ vnd Vlm/ Bedanckungs- auch ferner Erinnerungs Schreiben/an jre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen / auch betreffendt die betrangte/vnd mit schweren Quarnisonen belegte Frey- vnd Reichs Stätte/als Ihrer Mit Glieder. 1054

Inhalt:

Die Stätte bedancken sich der Intercession Chur S. bitten/ daß bey dem Tag zu Regenspurg solcher Aschaffenburgischer Accord confirmiret werde. Dañ die Bürden noch täglich vmb sich gegriffen / vnnd wider den vorigen vertrag sehr gehandelt würde. Entschuldigen sich wegen etlicher Reden wider die Catholischen. Begehren bey dem Religion vnnd Prophan Frieden gelassen zu werden. 20. Novemb. Anno 22.

147. Cap. Jetzo kommen wir vff den würcklichen vñ Haupt Effect der Acht deß Pfaltzgraffen/ nemblich die Translation der Churpfaltz/die geschehen auff dem Reichs- oder Churfürsten Tag zu Regenspurg / welcher zu Endt deß 1622. Jahrs angefangen / auff welchen gleichwol Chur S. vnnd Brandenburg in Persohn nicht erschienen / dessen Vrsach in folgenden Actis sich befindet. Wie dann vnd zuuor vorgesetzter Actus der Churfürstlichen Translation also vorgangen / haben Chur Maynz vnd Hessen Darmbstatt / an Chur Sachsen/der Persöhnlichen Erscheinung ein eygnen Currier abgehen lassen/darauff Chur Sachsen nachfolgender gestalt geantwortet.

Inhalt:

Chur Brandeburg hett zwar auff seine erinnerung erscheinen wollen/ were auch von den andern gute Hoffnung gewesen. Es hetten aber die Händel mit den Euangelischen zu Prag vnnd in Böhmen die Gemühter alterirt/vnd solche Reiß zurück gesetzt/ vnd wann solchem nicht remedirt würde / were geringe Hoffnung zu einer Persöhnlichen Zuerscheinung Merßburg den 4. Nouembris An. 1622.

Chur Sachsen Schreiben an Chur Maynz vnd H. Landgr. Ludwigen sub dato Merßburg den 4. Nov. An. 1622. 1055

148. Cap. Schreiben welches Keys. Maj. an Ihr Churfürst. Gnaden zu Sachsen/Hertzog Johan Georgen/Anno 1620. abgehen lassen/ daß die Lutherische Religion geduldet werden soll. Dann es nicht vff die Lutherische sey angesehen/sondern allein die Caluinisten/jhr Blutdürstige gefährliche Anschläg zu verhindern. 1056

149. Cap. Schreiben welches Ihre Chur Fürstl. Gnaden zu Sachsen/ꝛc. an Röm. Keys. Maj. sub dato Seckendiz den 29. Octobr. 1622. gethan / wegen sperrung der Lutherischen Kirchen im Königr. Böheimb. 1056

Inhalt:

In welchem Keys. Maj. den Lutherischen wegen solcher jhrer Abschaffung auß dem Königreich selbst die schuld gibt/vnd das vnter dem schein des Maj. Brieffs jhr Maj. seinden jr Caluinische Blutdürstige Anschläg zu verenderung aller policey vnnd deß Religion friedens nur auff die bahn zu bringen durch still sitzen nur mehr Vrsach gegeben würden: Sie hetten nach wie vor vff ihr auffgeworffen Haupt gepocht / wollen lieber alles vff die spitz setzen / dann zum rechten gehorsamb sich be-

quem: hette jre priuilegia vermög aller Rechte verlohren. Wz sonsten die andere friedfertigen anlangt/ wolten jhr Maj. wider einmal versprochene Genad nichts vornehmen. Regenspurg 25. Jan. An. 1623.

150. Cap. Antwortschreiben Key. Ma. sub dato Regenspurg den 25. Jan. 1623. an Chur S. wegen der versperrten Lutherischen Kirchen / darvon droben zu Anfang deß Reichstags 1059

Inhalt:

In welchem schreiben Chur S. 1. nit wol glauben kan/ daß solche Schärpff wegen der Lutherische Religion sey vorgangen. 2. Beklagt sich das sein Vorbitt vor dieselbe nichts verfangen. 3. Beklagt sich / dz jm dieses sehr schmertzlich sey vorkommen/ vnd wie viel jm daran wegen seiner Authoritet bey andern Fürstē sey gelegen: were wider der vorigen Keyser versprechen vnd geführtes Regiment. 4. So weren die Lutherische in Böh. nit eben vor Rebellen gleich wie andere/ alle miteinander zu halten / vñ hetten die gehorsamen sich vor dē andern wenig zu erfrewen. 5. J. Key. M. wolte nit allein jr trewe geleiste Dienst anschauwen/ sondern wie gefährlich solches seyn werde. Vñ möchte zu einer newen grösseren Auffruhr vnnd deß Rö. Reichs verderben außschlagen / auch den vorstehenden Reichstag verhindern.

151. Cap. Der Rö. Key. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. M. vnsers allergnädigsten Herrn/ zu Regenspurg auff der Chur- vnd Fürstl. Versamblung/ gethane Proposition/ den 7. Jan. 1623. 1062

Inhalt:

In welcher nach Vermeldung Keys. Gnad vnd Hulde gegen samptliche Reichsstände. 1. Vber die bißanhero im Reich mit Religions Frieden vnd Iustitiæ am Keyserl. Hoff- vnnd Cammergericht Sperrung vnnd Auffhebung/ mit Vnionen vnnd Verbündnussen/ mit Reichs- vñ Deputationtägen/ Zerschlagungen schädliche vnd hochgefährliche Newerung geklagt wird / wie nit weniger vber deß Pfaltzgrafen in Böhmen vnd im Reich Attentata, Rebellion vnd crimen læsæ Maiestatis, vnd wz dannenhero erfolget ist. 2. Werden Vrsachen angezeigt / warumb nach vielen vorhergehenden Warnungen vnd Abmahnungen Chur Pfaltz endlich von Keys. M. in die Acht würcklich sey erklärt worden: Er aber nichts desto weniger bey andern Fürsten vnd Potentaten Hülff auß practicirt / vnd wiewol intercessiones vnd Mittel zur Versöhnung eingewandt / mit Feindthätlichkeiten fortgefahren/ durch Holländer/ Manßfeld/ Jägerndorff/ Braunschweig vnd Baden. Darumb sich dann Jhre Keyserl. M. deß Aechters Landt vnd Leuth bemächtiget hette. 3. So were auß oberzehltem Wesen Keyser. Majest. gedrungen worden einen Reichstag außzuschreiben / inn welchem sie erstlich die Chur Pfaltz / als welche jr einzig heimgefallen / von dem Pfaltzgraffen auf den Hertzogen in Bayrn wenden vnd transferirten/ deßwegen die Chur- vnd Fürstē darauf woltē bedacht seyn/ wie man hinführo eines beständigen Friedens könte versichert werden. 4. Wegen Vnterhalt vnd Versicherung der Christlichen Vestungen/ vnd Grentzhäuser in Hungarn/ vnd einer Geldhülff. 5. Wegen der Holländer vnd gesperrter vnnd eingenommener Päß am Rhein. 6. Wegen der geklagter Grauaminum im Reich. 7. Wegen deß Iustiti Wesen vnnd Cammergerichts. 8. Wegen deß Müntzwesens. Regenspurg. 7. Jan. An. 1623.

152. Cap. Der Chur- vnd Fürsten/ auch dero abwesenden Churf. anwesenden Gesandten / auff die Key. M. gethane Proposition/ gegebene Resolution/ den 20. vnd 30. Jan. 1623. ertheilet. 1067

Inhalt:

Nach rühmung Key. Gnad vnd sorgfältigkeit vor dz gemeine wesen durch diesen Reichstag / gestehen sie erstlich daß J. M. fug vnd recht gnug hab dē Pfaltzgr. wegē seines verbrechens zu bestraffen. 2. Erinnern daß man hierin sonderlich in Translation der Chur sacht gehen sol wegen der geschwornen Capitulatiō/ Churf. Præeminentz (sprengen mit ein dz der Lutherischen Religion Abschaffung in Böh. kein Frieden werde bringen) wegen seiner die er allzeit werde führē/ prætension/ der Kinder/ deß Bruders/ der Agnaten/ anderer Potentaten/ vnd verwanten / die jn mit gewalt werden wollen restituirt haben: sonstē möcht er ad desperata consilia gerahten/ vnd dz glück / daß J. M. bißhero wolgewolt/ möcht vmbschlagē. Deßwegen sie samptlich vor den Pfaltzgr. auff sein vorhergehend submission/ Deprecation vnd Renuncation jre Intercession interponirn woltē. 3. Ist hierauf gegen eingewand worden sein höchstes verbrechen/ Land vnd Leut verderben / Reichs vnd Friedens zerstörung/ dardurch die Kinder vnd Agnaten auch vbergangen würden/ Key. M. verlust / sein Halßstarrigkeit vnd noch durch Manßfelder/ Braunschweig vnd andere zu turbirn Vorsetzlichkeit. 4. Ist dargegen eingewend/ ob er es schon verdienet / so diene es nit zum Frieden/ Key. M. habe das jhrige wider/ die Kinder/ Bruder vnd Agnaten/ der Kön. in Engelland/ vnd andere Anverwante / die es nicht würden darbey lassen bewenden. Letztlich von der Böhmischen Religionsreformation.

153. Cap. Auff vorgesetzte Keyserl. Proposition/ vnd darauff der Herrn Chur- vnnd Fürsten erfolgte Berathschlagung vnd Resolution/ hat sich Keyserl. Majestät auff dieselben de dato Regenspurg / den 20. vnd 30. Januarii 1623. sub eodem dato Regenspurg den 6. Febr. allergnädigst nachfolgender Gestalt resoluirt 1071

Inhalt:

Jhr Keyserl. Majest. hett Jhre Capitulation niemals auisser Acht gelassen / het was diese Achts Publication anlangt / wegen der Kriegsläufften mit den Churfürst. nicht mehr können communiciren / were aber auch nicht nöthig gewesen wegen deß notori criminis læsæ Maiestatis, da alles bitten vnnd mahnen bey dem Pfaltzgraffen nichts verfangen: Begehr dem Churfürstlichen Collegio wegen der Capitulation in hoc exorbitanti casu kein einiges Præiudicium zufügen. Sey zu solcher der Chur Translation vermög der Rechten/ Reichs Constitutionen/ Cammergerichts Ordnungen vnd Exempel wol befugt: Das Churfürstlich Collegium könn vnergäntzt nit gelassen werden. Doch wegen Engelland/ Dennemarck/ Chur S. vnd andere Chur- vnd Fürsten sey er zur Mildte gegen den Pfaltzgraffen (ausserhalb der Restitution zur Chur) nicht vngeneigt. Was die Pragische Reformation anlange / hetten sie den Majestätbrieff verwircket / vnd möge er hierinnen thun/ was andern Herren in jhrem Landt erlaubt/ gehör auch nicht zu dieser Zusammenkunfft. Sonsten begehr er den hochbetheuerten Religion vnd Prosanfrieden in allen Puncten zuhalten. 6. Febr. An. 23.

154. Ca. Allervnterthänigst Relation der Chur- vnd Fürsten/vber etliche puncten der Key. Proposition sub dato Regenspurg den 15. Februar. Anno 1623. 1074

Inhalt:

1. Wegen Außrottung deß Mannßfelders durch pænal-mandata der Acht bey jm vnd allen seinen Soldatē Officirern vnnd andern denselben im Reich gantz nichts zugestatten. 2. Dem Key. Türckenhilff vnnd stewr in den Vngar. Gräntzen zu leisten sey bey dieser zeit jnen vnmöglich/wiewol es billig vnd d Key. deßwegen nit zuverdencke: sol es aber solches an die sampteliche Reichsständ gelangē lassen. 3. Die Holländer von deß Reichs Boden bey Cölln/Bon vnd andswo abzutreibē/stehe in etlicher weniger Ständ macht nit/könn bey diesem engen Conuentu nicht außgetragen werden: Bey der Seren. Infantin vnd König in Spanien außzubringen/ dz die Schantz eingeworffen werde. 4. Was deß Pfaltzgr. Acht betrifft vermeinen Chur S. vnnd Brandenburg wie auch Landgr. Ludwig zu Hessen/Key. M. stett mehr auf deß Friedenswiderbringung als deß Pfaltzgr. bewiesene excessen zu sehen. 5. Scheine weiter daß die Prägische Reformation solcher gestallt zu Frieden wenig dienen werde. 6. In puncto der Acht vnd Translation der Chur könten Chur S. vnd Brandenburg dz Wörtlein (ohne maßgebung) nit nachgebē/sondern theten es widersprechen. Dann es wider die Capitulation/welche klar were. 15. Feb. 23.

155. C. Neben Relatio an die Key. M. der Chur- vnd Fürsten sub dato Regenspurg den 21. Feb. Anno 1623. 1077

Inhalt:

1. Demnach Key. M. sich dahin resoluirt/daß auf deß Pfaltzgr. Submission/rew vnd gehorsamb ein Außsöhnung ausser der Churfürstl. Dignität zu hoffen/sol man J. May. darvor dancken/ vnd dieselbe vmb fernere Begnadigung bitten/auch den Pfaltzgraffen zur Submission anhalten. 2. Wie auch ein Intercession anzulegē vor die Enckel vnd Agnatē/ wegen einer gütlichen vergleichung. 3. Dz die translation (wo es ja nit anders seyn kan) geschehe der Enckeln vnd Agnatē vnpræiudicirlich / mit vorbehalt: wegen friedens werde der H. in Beyern sich verhoffentlich accommodirn. 4. Die Chur S. vñ Brandenburgische blieben auff ihren votis, weren weiter nit bemächtigt/daß nemlich die translatio der Chur kein Friedensmittel were. 5. Landgraf Ludwig Hessen schlägt vor das Böhmisch Religionswesen zu remedirn. 21. Febr. An. 23.

156. Cap. Fernere Relation an die Keys. Maj. der Anwesenden Chur- vnd Fürsten vnd Räthe vber die drey letzte Puncten der Key. Proposition/die grauamina iustiti Wesen vnnd Müntz sub dato Regenspurg / den 22. Febr. Anno 1623. 1079

Inhalt:

Was die offtgeklagte Grauamina anlangt / weil viel vornehme abwesende Ständ interessirt/scheint kein ander Mittel / als das hierauß mit sämptlichen Ständen deß Reichs gehandelt werde. Das Justiti vnd Cammergerichts-Wesen soll auff einem andern allgemeinen Reichstag verhandelt werdē. Beym Müntz-Wesen soll man die grobe güldene vnnd Silberne Sorten reducirein / die verbottene geringhaltige gentzlich vertuffen: Ob es Keyserli-

cher Majestät gelieben wolte solche Ordnung in jhren Gebieten zu machen/vnd darnach alles taxirn. 22. Febr. An. 23.

157. Cap. Schlüßliche Erklärung der Keyserl. Maj. auf der Chur vnd Fürsten weitere Deliberation/deren in der Keys. Proposition begrieffener Puncten/ vom 23. Februar. Anno 1623. 1080

Inhalt:

Was Pfaltzgr. Restitution vnd außsöhnung anlang/ weil menniglich wissendt/ daß er Keyserl. Majestät nach Leib/Leben/Königreichen gestanden/das gantze Reich verbergt/vñ d noch nicht ablasse/ so bleibe es darbey / bey der Außsöhnung / ausserhalb der Chur auf seine gehührende Humiliation. Doch begehren sie hierin weder der Churf. Præeminentz noch Keyserl. Capitulation / noch den Kindern oder Agnaten jhr Recht zu benemmen. Vnder dessen aber werde Bayern zu solchem Churhut erhoben: wegen der andern Prætendenten sol ein andere Handlung gepflogen werden. Vnd sol die Investitur geschehen mit obiger vorbehaltener deß Rechtens Clausul.

158. Cap. Diesem allem nach ist so balde auff hinc inde vorgesetzter vnnd gewechsleter Schrifften/die Churfürst. Investitur/Hertzog Maximiliani auß Bayern erfolget/darbey nachgesetzter Vortrag vor dem H. Vicecantzler dem H. von Vlm/ in præsentia der Key. Maj. vnd anwesenden Chur- vnd Fürsten gehalten worden. Keys. Vortrag/ Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayern Belehnung mit der Chur Pf. betreffend 1082

Inhalt:

In welchem auß Key. Macht wegen verübten atrocissimorum criminum læsæ Maiest. die Churpf. die Ihr Keys. Maj. heimgefallen mit aller jhrer Hocheit Recht vnd Gerechtigkeit/Session/Stimm vñ Wahl auch aller Landen von dem Pfaltzgrafen auf den Hertzog in Bayrn / als einen auß dem Churf. Hauß wegen seiner geleisten trewen Diensten transferirt wird.

159. Cap. Chur-Bayerische Investitur zu Regenspurg 1082

160. Cap. Antwortschreiben von Chur Sachsen auff jhrer Keyserl. Maj. Handschreiben/ wegen deß Mannßfelders Intention vnd vorhaben/sub dato Freyburg den 28. Januarij/ 1623. 1084

Inhalt:

Daß nemlich zu befürchten/der Mannßfelder möchte in die vbrige noch nit verwüste Creyß einfallē/ weil er desperat / möchte das letzte ärger dann das erste werden. Sein Meyning wer/man solte mit dem offt vorgeschlagenē Pardon länger nit verziehen/zur Clementz schreiten. Freyburg den 28. Jan. Anno 1623.

161. Cap. Zuvor ist vermeldet wie der Conuentus zu Regenspurg abgelauffen / je vnnd zuvor nun/ die Churfürstliche Investitur vorgangen / haben Chur-Sachsen an Chur-Maintz nachgesetztes Schreiben abgehen lassen/sub dato Dreßden den 23. Febr. 1623.

Copia Chur Sachsen Schreiben an Chur Meyntz/wegen deß Collegialtags zu Regenspurg 1084

Inhalt:
In welchem er anfänglich protestirt vnd bezeuget sein friedliebendes Gemüt im Rö. Reich. Zwar er hette verhofft/man werde auf diesem Reichstag nit Mittel ergrieffen haben/die gewißlich zu mehrer Weiterung vnd Vnruh Vrsach geben würden. Er beruffe sich auff sein gestärckte Vota: Er bete vor deß Reichs Wolstand vnd der Churf. alte Observantz vñ Hochheit/welche jetzo nit geringen Anstoß litten/ sonderlich bey dieser Translation der Chur Pfaltz. Er hielte solches nit vor ein medium deß Friedens/ sondern eines jmmerwehrenden Kriegs. Die Kinder vnd Agnaten könten per delictum alienum nit priuirt werden / auch dem tertio & innocenti sein Ius per proprium factum quæsitum nicht entzogen werden. Klaget endlich vber der Lutherischen Vertreibung auß Böhmen.

162. Cap. Schreiben Chur Bayern an Chur Meyntz 1086

Inhalt:
Vnnd Chur Meyntz vmb Interposition bey Chur-Sachsen gebetten/damit dieselbe gegen jn desto besser möcht disponirt werden. Er verspricht alle Auffrichtigkeit in consiliis & conuentibus, vnnd daß er nichts wider den Religion- vnnd Prophanfrieden wolle vornehmen / auch nichts wider die Reichssatzung vnd güldene Bulla / verheisset auch auff den Fall Chur Sachsen Hülff wider seine Feind. Auß dem Quartier zu Regenspurg 4. Martij Anno 1623.

163. Cap. Hernach hat Chur Meyntz auf vorgesetztes das Chur-Bayerische Schreiben an Chur-Sachsen wegen wolmeinender Intention / gegen Chur-Sachsen sub dato Regenspurg den 11. Martij 1623. geschrieben 1087

Inhalt:
Daß nemblich er alzeit bey Chur S. ein trewhertziges dapffers vnd auffrichtig Gemüt zu Key. M. vnd dz Rö. Reich gespüret hab/vnd erkenne solches auch jr K. M. Chur Bayrn wer nichts liebers als mit Chur S. in rechtē vngefärbtem vertrawen zu seyn/vñ sich in ein nähere Allianz einzulassen/Chur S. wolle sich auch sein Chur Meyntz getrewen auffrichtigen Hertzens versichern. Regensp. den 11. Martij An. 1623.

164. Ca. Chur S. vnd Chur Brandeburg Antwortschreiben an Key. M. wegen nit Erscheinung zu Regensp. sub dato Annenberg den 12. Martij Anno 1623. 1088

Inhalt:
Darinnen sich Chur S. vnd Brandenb. 1. Wie gern sie auch wegen deß gemeinē nutzen zu erscheinē gewolt/ entschuldigen zum theil Chur S. wegen tödtlichen Abgangs vnd Begräbnuß jrer Fraw Mutter/zum theil weil jrer beyder gegenwart wenig werd fruchtē/ sonder vielmehr weiterung erregen. 2. Erinnern sie/ sie hetten in jhren votis so viel der Churpf. Acht vnd Translation anlangt auf Frieden / deß Reichs fundamental Gesetz / Reichsconstitutiones / Exempel auß der Natur vnd Billichkeit hergeflossen gesehē/ könten derwegen solches mit jrer gegenwertigkeit nit retractirn. 3. Mit Chur- vnd Fürsten könne man vngehört vnd vncitirt nit also verfahren/ könten nit sehen / wie solche Translation zur Ruhe vnnd Friede werd dienen propter Iura Agnatorum. Annaberg den 12. Martij An. 1623.

165. Cap. Copia schreibens an Jhr Churf. G. zu Sachsen von Pfaltzgrafen Friderichen 1090

Inhalt:
Darin er 1. nach Andeutung seines friedliebenden vnd sorgfältigen vor dz Reich gemüts/vnd gegen Chur S. hohem Respect/das Böh. Wesen Gott dem Allmächtigen befihlt. 2. Daß er sich verstricket vnd verobligirt befunden in seinem gewissen vermeldet/seine vnderthanen wider dz Bapstumb vnd leibliche verfolgung zu beschützen/darüber er wider alle Recht in die Acht were erklärt worden / vnd die Chur andern Bäpstlichen præteritis liberis & agnatis conferirt/ Land vnd Leut erbärmlich verderbt. 3. Deßwegen er dz vertrawen zu Chur S, vnd andere Evangel. Fürsten/sie werden sölchs nit gut heissen/ sonder hinfüro hinderstellig helffen machen/auch reiflich beherzigē/ was jnen miteinander künfftig vor ein Gefahr hierauß entstehe / wegen der Religion/ Libertät/vnd jrer eigner Person/vnd freinder Leut Dominat im Teutschen Reich. 4. Beklagt wie es in der Pfaltz/vñ sonderlich zu Heydelb. ergangen/ wie auch andern Evangel. Ständen. 5. Daß die Cathol. nunmehr auch auff die Weser vnd Elb vnd die Evangel. Ertz- vnd Stiffter/auch jr Augen schlagen/ vnd daß man der Teutschen Fürsten zu Rom vnd in Spanien spottet/ sey dem Gegentheil mit der Pacification nit ernst/ 6. Wolle sein Privatprætensiones wegē deß gemeinen wesens verschmertzen / deßwegen seine sach nit weiter instificirn. Wollen deßwegē beyde Churf. sich dahin bemühen / damit die Acht nit erkennet werde/ vnd er wider seine Ehr keine conditiones müß eingehen: er sey vrbietig nach erlangter vollkommener restitution deß seinigen/ohne schmälerung/der Key. M. vnd gantzē Reich allen gebürlichen respect / Ehr vnd gehorsamb zu leisten. 7. Bringt Exempel eingewander huld vñ begnadigung. 8. Obtestirt gar hoch Chur S. wölle es durch ein new erwehlten Bäpstischen Churf. zu einer höchsten geistl. vnd weltlichen Desolation nit kommen lassen. 9. Man solle sich bemühen/daß alles Kriegswesen auffgehaben werden möchte. 10. Bitt letztlich vmb Hülff wo er gäntzlich solt opprimirt vnd ruinirt mit der Religion vnd Libertät werden: oder er werde nicht zu verdencken seyn wann er Hülff vnd protection suchen werde / wo er jmmer könne. Grafenhagen den 12. Jan. An. 1623.

166. Cap. Key. vrtheil/in Sachen H. Ludwigen Landgraffen zu Hessen / contra Herrn Landgraffen Moritzen zu Cassel 1094

167. C. Copia Key. Decrets / in welchem Landgraff Moritzen zu Hessen Vnderthanen jres Eyds erlassen werden 1094

168. Cap. Key. Majest. Executoriales contrā Hochged. Landgraf Moritzen zu Hessen Cassel 1095

169. Cap. Chur Cöln vnd Sächsisch schreiben an Landgr. Moritzen zu Hessen Cassel 1096

170. Cap. Proposition Kön. M. in Dennenm. Abgesanten zu der Rö. Key. auch zu Hungarn vnd Böhmen Kön. Maj. 1097

Inhalt:
Dennemarck entschuldigt sich daß er jetzo J. Key. M. weil dieselbe schon mit wichtigē Geschäfften deß Könign. Hungarn beladen were/bemühen wil. 2. Excu-

firt sich habe J.M. in voriger Comission im geringsten nit wegen Administration Iustitiæ vorgreiffen wollen/bit jedoch zu vorkomung gentzlicher ruin deß gantzen Teutschl. den Pfaltzgr. zu perdonirn/ solte er Pfaltzgr. vnd seine Erben auf die Cron Böh. renunciirn/doch dz jm volkomlich seine Erbländ restituirt/ woll die Achtserklärung nit disputirn / allein müsse nit allezeit nach der schärpffe verfahren werden / damit nicht alles ad extrema geriethe: bette also beyderseits die Kriegsverfassung einzustellen/vñ die gantze hauptsache ad transactionem kommen zu lassen.

171. Ca. Key. M. Resolution auf deß Königs in Dennemarck abgesanter Vortrag 1099

Inhalt:
Keyser resoluiert sich / sey menniglich bekandt / daß er die geringste vrsach zu der Böhmischen Vnruh nit gegeben/sondern sey bekant/daß die Böheimen sich wider Keys. Mayest. mit jhrem Kriegsvolck je länger je mehr gesetzt/Pfaltz Friderich habe die Böhmi. Cron vnbillich angenommen/sich feindlich erzeiget/ keine Chur / vnd Fürstl. Monitoria annehmen wollen/beharrlich vngehorsamb geblieben / den Manßfelder auff die Böhmische Gräntzen nach der Pragische Victori feindlich hausen lassen / viel Oerther vnd Stiffter verderbet/Er Pfaltzgraf habe vneracht. tet der Tractation mit dem König in Engelland aller Feindseligkeit sich beflissen/vnd keine Rew erzeiget/jedoch weil deßwegen zu Prüssel tractirt / muste Jhre Maj. zuvor der Tractation halber Nachrichtung haben.

172. Cap. Replica deß Königs in Dennemarck auf Keys. Resolution 1101

Inhalt:
Dennemarck begert zu Stabilirung Fried im Reich/ Jhre M. wolle/weil Pfaltz renunciire auff die Cron Böh. jhnen mit der Churstim vor widerumb in sein Erbländer restituirn/klagt vber Bayern wegen einnemung vi armata der Ober Pfaltz / Item daß die Spanische etliche Reichsstätt occupirt / bitt Keys. M. wolle zu verhütung allerhand nachdenckens bey den Lutherischen Ständen den Sachen ex clementia remedirn vnnd vieler Potentaten intercessiones ansehen/Dennenmarck offerirt sich zur Tractation seine Gesandten zu schicken.

173. Cap. Key. M. Resolution auff die Dennemärckische Replicas gegeben. 1104

Inhalt:
Keys. gesteht nit/daß etwas bey der Pfaltz von Beyrn vi armata beschehen sey / sondern das volck Keyserl. Volck sey/vnd zur Defension gehorsamer Ständt wider den Manßfelder angesehen / bliebe sonst Jh. Maj. bey vorigem / vnnd solle die Dennemärckische Interposition in acht genommen werden.

174. Cap. Chur Sächsisch Intercessionschreiben an Key. Maj. wegen deß Königs in Dennenmarck Pfaltzgraf Friederich betreffend 1104

Inhalt:
Chur S. intercedirt/ weil Dennenmarck sich interponirt/wegen Pfaltz/ein Frieden zu machen/vnnd daß Pfaltz renunciiren wölle vber das Königreich Böhmen/Jhre Majest. wolle solches anhören / vnnd den Pfaltzgraffen auff billiche Mittel perdonirn / vnnd Key. Clemens blicken lassen.

Ende deß Sechsten Buchs.

Register deß siebenden Buchs Actorum publicorum von der 7. vrsachē deß Teutschen Kriegs/ nemlich der Holländer vnd Staden fouirte Feindschafft wider das Hauß Oesterreich.

Das 1. Ca. Jhrer Fürstl. G. Frider. Ulrichs Hertzog zu Braunschw. Sincerierschreiben an H. Generaln/Gr. von Tilli dē 9. Mart. 1623. 1107

Inhalt:
Hertzog zu Braunschw. Frieder. Ulrich entschuldigt sich bey J. Exc. Graf Tilli/dz er seinē Bruder Christian von Halberstat von diese Kriegswesen nit hab können abhalten: wolle gleichwol jn H. Grafen versichern / daß solche seines Bruders Armee noch wider Key. M. noch einigen Reichsfürsten oder Stand sey angesehen/sondern zur Defension jhrer Erb/vnd Wahlländer. Sie begehren in Key. M. Gehorsam vnd Devotion zu verbleiben.

2. Ca. Gr. Tilli versichert den Nider S. Creyß/ dz seine mit der Armata jntention nur zur Defension deß Creyß/wider den Manßfelder vnd seine Adhærenten/wie auch andere Feind gerichtet vnd von Ke. M. verordnet seye 1107

3. Cap. Copia eines andern Schreiben von Grafen Tilli an gemelten Creyß 1108

Inhalt:
Graff Tilli vermahnt die Nider S. Ständ/daß sie dē Manßfelder keinen Vorschub thun/ als deß Röm. Reichs proscribierten Feind / auch die Staden vermahnen solten / daß sie jhn Manßfelder entweder gar in jhre Dienst auffnehmen / oder aber jhm kein Assistentz præstirn wollen: Dieweil er nirgend standt halt/ vnd nur alles verderb.

4. Cap. Copia schreibens H. General Tilli an den jtztregirenden Hertz. von Braunschweig/ꝛc. 1109

Inhalt:
Graff von Tilli entschuldigt sich bey dem Hertzog von Braunschweig / dz er nicht gedacht mit der Armee nach Halberstatt zu ziehen/noch dessen Befelch hab/ auch nit begehre in seinem Land einzuquartiern/17. April An. 23.

5. Cap. Copia deß H. in Beyern Schreiben an Ke. M. Manßfelders Perdon betreffent/München den 21 Apr. 1623. Ob bey so gestalten sachen nit Mittel zu finden vnnd zu ergreiffen / dem Kriegswesen durch Manßfelders Perdon abzuhelffen / doch ohn Keys. M. Reputation Verletzung. 1109

6. Cap. Copia Key. M. Schreiben an Kō. W. in Dennenmarck/wegē deß Manßfelders Perdon: Prag den 10. May An. 23. Wann Manßfelder sich gebührlich anmelden würd / sey jrer M. nit zugegen gemeiner Wolfahrt sich gnädigst zu resoluiren/wañ er alsbaldt sein Volck werde abdancken/doch Keys. May. Reputation vnpræiudicirlich. 1110

7. Cap. Copia eines andern Schreiben Herrn Graff Tilli an den Regirenden Hertzog von Braunschweig/ꝛc. Daß er nit zuverdencken wann er wegen seines Bruders Hertzog Christians Feindtseligkeit sein Landt mit seiner Kriegs Armee berühre. Begehret vielmehr Assistentz von jm wider seinen Bruder. 1110

8. Cap. Wiederantwort-Schreiben / sub dato Wolffenbüttel den 14. Junij / An. 1623. IIII

Inhalt:

Der Hertzog von Braunschweig protestirt wider Einquartirung der Tillischen Armee in seinem Landt / vnd daß sein Bruder Hertzog Christian mit seinem Volck kein Vrsach gebe / auch solches Keyserl. Sinceraciones nicht vermöchten.

9. Cap. Copia Keys. M. Schreibens an Herrn General Tilly / Wien 18. Junij. 1623. IIII

Inhalt.

Keys. Majest. dieweil Hertzog Christian von Braunschweig der Halberstätter die Keyserl. Perdon nicht allein auff seine Person / sondern auch die Obristen hohe vnd nider Befelchshaber vnnd die gesampte Soldatesca vnlimitirt der Religion vnnd Nation will ziehen / vnd aber Jhm hierinn mit Abdanckung seines Volcks schwerlich zu trawen: So stellt dieselbe Graff Tilli heim / Ob es nicht rathsamb / woferrn ein Hoffnung der Abdanckung erscheinet / in der nähe auffzuwarten / damit von gedachtem Braunschweiger nicht etwan ein Eyn- vnd Vberfall geschehe / oder Manßfelder vnd andere sich mit Jhm coniungiren: Solte vnder deß noch zur Zeit wider denselben Nider Sächsischen Creyß nichts Feindliches attentiren.

10. Cap. Copia Schreibens Churf. Durchl. in Beyern an Herrn General Tilly / München den 24. Junij. 1623. Ist vorigen Inhalts. IIII2.

11. Cap. Copia Keys. Schreibens an Monsieur Tilli / Hertzog Christian von Braunschweig betreffende. IIII3

Inhalt:

Keys. Maj. auß angeborner Milde auff eingewendte deß Königs in Dennemarck vnd Churf. in Sachsen Intercession / damit sie bey der gantzen Welt hernach wegen Verhütung vergiessens Christl. Bluts köndē entschuldigt seyn / extendiert den Perdon / im Fall er das Volck werde abdancken / auff alle hohe vnd nider Stands Personen / doch mit gewissen Beding / nemlich / daß die so auß Jhrer Majestät Erb Königreichen vnd Länder / nicht fernern darein kommen solten / doch an Ehr / Leib vnd Leben Perdon haben: Die andern aber völlige Perdon ohn Confiscation Jhrer Güter haben: vnd solten die Waffen jnnerhalb 8. Tagen nach Insinuation nidergelegt werden.

12. Cap. Copia Schreiben Hertzog Christians zu Braunschweig vnnd Lüneburg an General Tilli / Grünningen den 16. Junij Anno 1623. IIII4

Inhalt:

Hertzog Christian von Braunschweig schreibt Graff Tilly / das er noch zur zeit keine offensiones verübet / die Geldter die er von anderen wegen Verschonung jhres Lands seyen kein Brandschatzung / so wenig als seine deß Graffe in Francken Schwaben- vnd Wetteraw abgenommene Gelder also zu nennen. Begert entlich zu wissen ob er sich als Freundt oder Feindt zu jhm hab zuversehen. Er geb jhm kein Vrsach zum einfall inn seines Bruders Landt. Wann er aber je solches beger zu versuchen / wolle er jhme den Kopff bieten neben andern Potentatē / diß sey nit recht vnd auffrichtig gehandelt. Er begehr ein General vnnd Absolut Perdon.

13. Cap. Copia widerantwortlichen Schreibens Herrn General Tilly an Hertzog Christian von Braunschweig vnd Lüneburg. Eschwegen den 3. Jul. Anno 1623. IIII5

Inhalt:

Graff Tilly antwort hierauff er verwundere sich daß jhr F. G. die Keyserl. Huldt nicht annehm: Er sehe vor Augen die erfolgende Inconvenientien vnnd Jammer. Bitt er K. Huld vnd seiner nechst anverwandten wol platz geben / dem Volck abdancken. Läugnet daß er den Leuten hab Geldt außgepreßt / oder frembde Nationes ins Landt geführt / oder wider die Reichs Verfassung gehandelt.

14. Cap. Copia Schreibens Herrn General Tilly an den Nidersächsischen Creyß. IIII6

Inhalt:

Ermahnet die Nider S. Creyß Stände abermal daß sie Hertzog Christian von Halberstatt abhalten vñ zu abdanckung seines Volcks anhalten / vnnd weil derselbe zu feindlichem anfall alle præparatoria mache / het er zwar jhm den vorstreich können benemen vnd K. befehl zu exequiren: jedoch dieweil man sich auf ein andere Zusammenkunfft allda vom frieden gehalten sol werden / beruffen / vnd er fruchtbarlichē Effect verhofft / hab er noch zur zeit solchs lassen anstehen: Nun mehr aber könn er länger nit zusehen / vnd dem widrigen theil nit zu gewinnung deß vorstreichs vorschub geben: sondern müsse angreiffen: vnd könne sich dieser Orten mit der Kriegs Armada länger nit auffhalten.

15. Cap. Copia Hertzog Christian zu Braunschweig / ꝛc. Erklärung an den Nider S. Creiß / wegen Abzug seiner Armee von deß Reichs Boden / außm Feldläger den 11. Jul. 1623. IIII7

Inhalt:

Hertzog Christian von Braunschweig erbeut sich inner drey tagen sein Volck auß deß Nider Sächsis. Creyses vnd deß Reichs Boden abzuführen / woferrn Tilly seines auch abdancke. Dann sonst andere gantz sicher weren / vnd dessen persuadirt / dz alles seine richtigkeit erlangt / vnd in ruh gebracht / wann seine Armee nur zertrennet vnd nidergelegt.

16. Cap. Auß einem Schreiben / auß dem Churfürstl. Beyerischen Feldläger in Westphalen zu Stattloo / den 10. Augusti Anno 1623. datirt. IIII8

Inhalt:

Ist ein Erzehlung der Victori deß Graff Tilly vnnd der Schlacht wider den Braunschweiger Halberstatt.

Inuentarium, Was von Fürst Christian zu Braunschweig / ins gemein der Halberstätter genant / an Stücken / vnd Kriegs-Munition erobert / auch durch Herrn Hanns Christophē Vmbseher / Churf. Bayr. Stück-Commissarium / vnd dan Pangratzen Weckl Feld Zeugwarten / vnnd dessen Gegenschreiber Dominicum Geßlern in beysein anderer hierzu verordneter Officirern / ordenlich beschrieben vnd inventirt worden. IIII20

17. Cap. Im anfang dieses Siebenden Buchs ist gesagt/daß man sich die Pfältzische Acht auffzulösen starck bemühet / zum theil mit Kriegsmacht auffs new in An. 1623. durch den Braunschweiger/zum theil durch schrifften wieder die Spanische Cantzley zu Schutz der Anhaltischen. Dessen dann jetzo ein lebendiges Muster erfolgt/aber mit sambt der Antwort darauff vnd Widerlegung deß Schreiben dessen Camerarius wirdt Autor vermeynt/vnd titulirt Strich durch die Spanische Cantzeley vnnd im Truck absonderlich zufinden.

18. Cap. Königlicher Majestät in Groß Britannien Schreiben an die Durchl. Infantin zu Brüssel/wegē etlicher geklagter Beschwerden in der Pfaltz/ Sonderlich Religions sachen. 1121

Inhalt:
König in Engellandt bitt vor die vertriebene Pfarrherr in Pfaltz/vor newe aufflagen vnnd Confiscation der Inwohner/vor die verrechnete Diener/vor die Statt Franckenthal vnnd Heydelberg wegen freyen exercitii religionis, vnd solches in Betrachtung in Engellandt auch gelidten wird die Catholische Religion/vnd denn wegen der Verbündnuß mit Spanie/vñ Religionsfrieden in Teutschland.

19. Cap. Weil bey dieser zeit vom Ober Sächsischē Creyß ein zusammenkunfft zu Leiptzig gehalten worden/hat Keys. Maj. nachfolgendes schreiben/wegen deß Bethlems Gabors beschehener Impression in Hungarn vnnd Mähren abgehen lassen / Wien den 29. Octob. 1623. 1122

Inhalt:
Der Keyser bedanckt sich erstlich wegen Ihrer trew vnd Devotion wider dero rebellen. Darnach weil der Bethlehem wider alle trew vnd gemachte verträg in Vngarn vnd Mähren gefallen / auch Böhmen dräwe vnd die Leut zum abfall anreitze / auch ein groß anzahl von Türcken vnd Tartarn bey sich hab / So beger er von jhnen wieder solchen Feindt schläunige hülff/vnd das sie in Keyserl. Devotion vnd gehorsam verbleiben.

20. Cap. Copia deß Ober-Sächsischen Creyses Antwort Schreiben an Keys. Majestät vorgesetztes Schreiben. Leiptzig 9. Novemb. 1623. 1123

Inhalt:
Der Ober Sächsische Creyß antwort es fall jhnen fast vnmöglich diese begehrte Volck Hülff / dieweil sie bißanhero durch Durchzüg vnnd Einlägerung erschöpffet/auch wegen der bißanhero auffgewenden vnkosten/zumal weil sich die Ständ deß Reichs in das Kriegswesen nit einzumischen haben / auch vnbewust was bey den anderen Creysen gesucht worden. Auch man nicht wisse wie es mit der starcken Einquartierung in Hessen bewandt vnnd sie sich zur Defension müsten gefast halten.

21. Cap. Copey eines Schreibens der H. Deputirte vnnd Landständ an den Graffen von Mansfeld. 1123

Inhalt:
Ist ein hefftiges scharpffes Schreiben der St. in welchem sie vber deß Mansfeldischen Kriegsvolcks Barbarisch Vbermuth / Schänden / Plündern/ Rauben / Brennen klagen. Vnnd wo solches nicht würde eingestelt sich zur Gegenwehr erbieten.

22. Cap. Landgr. Wilhelms Schreiben an Chur-Sachsen wegen Einstellung der Execution sub dato den 1. Aug. 1623 1124

Inhalt:
Der Landtgraff Willhelm bitt mit der Execution sententiæ wegen der Marpurgischen succession in zu halten biß auff ferner Erklärung Ihrer Keys. Mayest. vor sich vnd seine 5. Brüder / als welche zum höchsten hierdurch lädirt würden. 1124

23. Cap. Gegen-Antwort Chur-Sachsen an Herrn Landtgraff Willhelm abgangen sub dato 1. Septembris. 1623. 1125

Inhalt:
Chur Sachsen Antwort erzweiffel nicht Keyserl. M. werden sich allergnädigst hierauff erklären / Er begehr auch nicht ein mehrers thun als er wisse zuverantworten: wirfft Jhm sein vnförmlich Schreiben vor/zweiffelt ob Landgraff Ludwig ein gütlich Hinlegung würde eingehen/wann er schon darzu helffen solt.

24. Cap. Im Anfang dieses Buchs ist gesagt daß man sich bemühet / durch die Braunschweigische Armee Anno 1623. den Pfaltzgraffen zu restituiren/ vnnd die Acht zu cassiren / wie auch durch viel Schreiben von der Spanischen Cantzley also genennet. Nun hat man weiter noch zwey Mittel gebraucht/die Spanische erstlich vnd hernach die Frantzösische Heurath mit deß Königs in Engelland Sohn/ Printz von Wallis/darauff alsobald die grosse new eingeflochtene Liga mit Frāckreich/Engelland/ Dennemarck/Schweden/ Venedig / Sauoyen / Holländer erfolget. Daruon nachfolgende Actus & Discursus. Fürtrag welchen Jacobus König in Groß Britannien den Ständen im Parlament zu Londra gethan. 1125

Inhalt:
Der König inn Engellandt schläcke vor mit dem Spanischē Frewlein ein Heurath seines Sohns: vnd daß er sich wol erzeigen ein Erheber / Schutzherrn vnd Beschirmer Landt vnd Leuth. 1. Ein Erheber/ durch Erzehlung seiner angetrettenen Regierung was die Vncathol. vnnd Catholische anlangt / welche er begehr zuerheben vnnd in seinen Schutz begehr zu nemmen so wol als andere Vnderthanen/auch Jhr Religion frey haben: 2. Ein Beschützer/sonderlich deß Printz von Wallis Persohn durch ein hohen Heurath / den der Vnderscheidt der Religion nicht hindern sol / noch auch die Räth die Vasallen weren. Werden Vrsachen dieses Heuraths angezeigt/nemblich gleichmässige Exempel. 3. Ein Beschirmer/wider die Holländer die Raubvögel/mit allem Ernst/biß zu Widerstattung deß erlittenen Schadens.

Millort Greyß in Engellandt wirdt seiner zwölffjährigen Gefängnuß widerumb entlädiget. 1128

25. Cap. Ratification Ihrer Königl. Mayest. in Groß Brittannien/die Heurath zwischen dero jungen Printzen von Wallis / vnnd der Sereniss. Infantin von Hispanien betreffende. 1128

Inhalt.

Ist ein gantze Narration der Ratification deß zukünfftigen als gewissen Heurathß / geschehen inn Engellandt am Königl. Hoff.

26. Cap. Copey der Artickeln den Heurath zwischen Span. vnd Engelland belangent. 1129.

Folgen die Artickel so von dem König in Spanien fürgeschlagen oder zu erklären begehrt worden. 1130

Deß Königs von groß Brittan. Antwort. 1130

Resolution deß Collegii der Cardinälen. 1131

27. Cap. Kurtzer Bericht dessen was bey der Heurathß Tractation zwischen deß Königs in Engelland Sohn vnd deß Königs in Hispanien Schwester Infantin Maria/seithero hochgemeldter Printz in Spanien gewesen/fürgeloffen / vnd was massen derselb entlich auß Spanien abgeschieden. 1131

Inhalt:

Ist ein lauter Narration/was in Spanien wegen dieses angeschlagenen Heurathß vorgangen.

28. Cap. Kurtze Beschreibung eines herzlichen Frewdenspiel/so den 21. Augusti 1623. zu ehren dē Durchleuchtigsten Hochgebornen ꝛc. Carlen Printzen von Wales / vnnd Mariæ Infantin in Spanien/ ꝛc. zu Madrit gehalten worden. 1132

29. Cap. Relatio was in Londen im Parlament Sambstags den 8. Junij 1624. vorgeloffen. 1133

Inhalt:

Nach außführlichem discurs von 4. Puncten / als wegen deß Heurathß mit Spanien / der Pfaltz/ Außrottung der Catholischen Priester sampt ihrer Priuilegien/vnd endtlich der guten Resolution der Princessin seiner Tochter zuhelffen / antwort der König / vnd wiewol sie selbiges erst zu end deß Parlaments verwilligt hetten / bedancket er sich doch wegen der Steur vor sein Tochter vnd Enckel/ allein vor sein Person hett er jn nit zu dancken. Die Subsidia solten zur Recuperierung der Pfaltz angewendet werden: wo nicht mit frieden doch durch Krieg. Vnd must man die Leges deß Parlaments verlesen / wegen der Catholischen verfolgung darein er nit verwilligt: wegen spiel auff Sonn vnnd Feyrtägen/vnd wegen der Jurisdiction.

30. Cap. Proclamation oder Edict der Königlichen Herrn Statthalter vnd Räht wegen Außbannung der Päpstisch Catholischen Clerisey auß Irrlandt. 1134

Inhalt:

Es weren wider offentliche Edicta die Catholische Priester vnd andere ordensleut in dieses Königr. Irrland mit grosser anzahl widereinkommen/hielten auch offentlich Zusammenkunfft / verführten die Vnterthanen/schmälerten deß Königs Mayestät: derowegen hiemit befohlen werde dz alle Geistliche Catholische hoch vnd nider Obrigkeiten auch Ordensleut regulares oder seculares Innerhalb 40. Tagen sich auß Irrland weg machen/auch nit wider dahin kommen bey jrer May. höchster vngenad. Soll auch kein Vnterthan sich zu jnen fügen/ oder einige Instruction von jhnen nemen: soll auch niemand denselben vffnemen: es were denn daß sich derselb Catholisch zu Englischen Kirchen bekendte vnd dem Gesetz jrer Maj. gehorchete.

31. Cap. Königlicher Majestät in Engellandt Oration im Parlament zu Londen in Engelland gehalten. 1135

Inhalt:

Er hab in Verwaltung seines Königreichs auff jhr bestes nemblich Friden gezielet vnnd deß Parlaments ansehen erhalten / mit demselben die höchste Sachen tractirt. Erzehlet von dem vorgenommenen vnd zerschlagenen Heurath seines Sohns mit Spanien. Deßwegen sie von jhm vnd Buckingam sollen informirt werden: Begert deßwegen Rath von jhnen was zur Ehre Gottes / Nutz seiner Kinder vnnd deß Königreichs zuthun sey. Entschuldiget sich wegen deß Verdachts als wann er Catholisch wer: Er hab zwar bißweilen lavirt / widerumb bitt er sie vmb Rath ohne schew mitzutheilen.

32. Cap. Parlaments erste Erklärung an den König. 1137

Inhalt:

Zuvor aber hat das Parlament bey Königl. M. vorgebawt. 1. Das ein jeder im Parlament sein Votum ohn einige Forcht herauß sagen dörffte. 2. Ein freyen Zutritt vnnd Audientz dem Parlament vom König zuerstatten. 3. Im Fall etliche was widriges vorirten sie mit Gefängnuß oder ander Vngnaden nit anzusehen. 4. Das beschlossen Edict wider die Römisch Catholische vnd andere Friedhessige in Effect zusetzen. 5. Vnnd dann das jenige/was vor 2. Jaren von den Ständen zu Papier gebracht/ vnnd jhrer Majestät vbergeben / zu vollziehen.

33. Cap. Königlicher Majest. in Groß Brittannien fernere Erinnerung vnnd Erklärung ans Parlament. 1137

Inhalt:

Er seye allzeit ein friedliebender König gewesen / zum Krieg kein Vrsach geben: Er were gern versichert seiner Kinder Restitution/wiewol er nie was frembdes begehret habe: Er begehre nicht mit Blutvergiessen beschweret zu seyn / oder dardurch zum fried zu kommen: Seine Rentkammer sey erschöpffet/ kein König habe weniger Hülff vom Parlament gehabt als er: Sey viel Geldt auff die Spanische Reiß gangen / auff seine Kinder/auff Legationen/ auff Restitution der Pfaltz: Mit Niderlandt stehe es gefährlich / die Teutsche Fürsten erarmt/ haben kein Hertz oder Muth/zur See Armada werde es jhn noch Mühe kosten: beym Krieg werden die Zöll verderbt: Derentwegen begehr er von jhnen stewer zum Krieg.

34. Cap. Jhrer Königlichen Mayest. in Groß Britannien Erklärung bey dem Parlament die Religion betreffend. 1139

Inhalt:
Er sey nie anderer Religion gewesen/als deren er jetzo noch/nie Papistisch/beger es auch nie zu werden/er sey ein Confessor oder Martyrer/hab viel von anderen Zungen müssen leyden. Durch ein Proclamation sollen die Jesuiten vnd Pfaffen sein Königr. räumen. Vnder deß solten die Rechten in jhrem Lauff bleiben. Ein Ordnung von Ambassadorn. Wegen seiner Kinder Aufferziehung.

35. Cap. Der Königl. Maj. in Groß Brittannien endliche Declaration auff das Parlament. 1140

Inhalt:
Wann das Parlament haben woll / daß Er der König den Krieg führen vnd continuiren soll / sollen sie nothwendig Gelt verschaffen / dann das Endt deß Kriegs sey vngewiß: thut sich wegen jhres Anbietens Leib vnd Gut bey jm auffzusetzen/bedancke. Er sey bereit jren Rath den Heurath vnd Pfaltz betreffent/ zu vollziehen/allein er versehe sich sie werden vollziehen/ was sie versprochen. Er hab bißhero Christenblut verschonet: hab gleichwol allezeit den Zweck gehabt die Pfaltz wider zu erobern: er wolle vor dieselbe in eigener Person fortziehen. Soll kein Pfennig von dem contribuirten Geldt anderstwohin angelegt werden. Begert einen trewen Kriegsrath.

36. Cap. Hierauff seyndt die Catholischen in Engell. disarmirt/bey jhnen viel Waffen befunden/vnd ein Mandat von Außbannung der Jesuiten vnd ander Catholischen Geistlichen publicirt worden/wie folget. 1142

Inhalt:
Der König bestättigt daß obig Edict von abschaffung aller Catholischen so vom Stul zu Rom in jhrer Bestallung dependiren / vnd verbannet sie innerhalb 14. Tagen auß dem Königreich: vnnd das nach verflossener Zeit niemand dieselbe beherberg oder vnderhalte.

37. Cap. Patenten vmb Kriegsvolck zu werben vom König in Engelland außgetheilt. 1142

38. Cap. Vollmacht so von dem König in Groß Britannien/dem Manßfelder ertheilet. 1143

39. Cap. Folgt das Recommendation Schreiben deß Königs in Groß Brittanien an die Staden General der vereinigten Niderlanden/in Favor deß Graffen von Manßfeldt. 1143.

Inhalt:
Der Engelländer vndergibt dem Manßfelder wegen seiner Trew vnd Dapfferkeit etlich Volck zu Roß vnd Fuß vor Pfaltz mit beding/daß er jhre Freund vnangefochten laß/darunder Spanien vnd die Isabella. Dann sonsten solche Vollmacht vnd Commission soll cassirt seyn. Gleichwol wider den Keyser/Bayern/Bischoffe vnd andere so Pfaltz betrüben/läst er die Commission gelten. Den 7. Novemb. Anno 1624.

40. Cap. Puncten vnd Articul dero zwischen den Königen von Franckreich vnd Engellandt auch Savoya vnd Venedig in diesem 1624. Jahr auffgerichten Verbündtnuß/die Pfaltz zu restituirn. 1144

41. Cap. Hiernechst ist die Hewrath zwischen Engellandt vnd Franckreich auff nachfolgende Articul beschlossen worden. 1145

Verzeichnuß der Articul/so zwischen den Commissarien vnd Abgeordneten deß Königs von Groß Britannien eines/vnd deß Christlichsten Königs in Franckreich vnnd Navarra anders theils/ geschlossen vnnd auffgerichtet sind/ belangend den Heurath zwischen dem Printzen von Wallis/ ermeldtes Königs in Groß Brittannien Sohn vnd Erben/ vnnd Freuwlein Henriette Maria/ Königs zu Franckreich vnd Navarren Schwester. 1146

Inhalt:
Articul der Heurath zwischen deß Königs in Franckreich Schwester vnd Printz von Wallis in Engelland. 1. Soll die Trawung in Franckreich geschehen/auff Römisch Catholisch dnrch ein Abgesandten auß Engellandt. 2. Das Frawlein soll gleich in Engelland abgeführt werden mit Königlicher Ehr vnd Kosten auff Engell. Seckel. 3. In Engellandt soll alßbald dieses Heuraths Confirmation geschehen. 4. Die Princessin sol freye Vbung jhrer Catholischen Religion sampt den jhrigen/ Mag auch jhren Bischoff bey sich haben mit Jurisdiction: vnd 28. Priester: vnd allen Catholischen Dienern bey jhrer Hoffhaltung. 5. Alle jhre Diener sollen so wol dem König/ vnd Printz Wallis als der Princessin den Eydt leysten. 6. Die Princessin sol zum Heurathgut haben 800000. Cronen. 7. Die Eheberedung auff den Todtfall beyderseits/ wegen der Güter vnd Kinder. 8. Die Princessin hingegen sol haben zur Morgengab 60000. Cronen/ neben 50000. Cronen die der König in Engelland verehret. 9. Was das Widdumb belangt. 10. Sie soll sich verzeyhen aller Ansprüch an die Successiõn Vätterlichs oder Mütterlichs Erbs/wie auch der Zwerg Linien. 11. Welches Theil würde retractiren/sol dem andern zahlen 400000. Cronen. 20. Novemb. Anno 1624.

42. Cap. Churfürstliche alte Fraw Wittib sollicitirt vmb jhren Widdum Sitz. 1148

Inhalt:
Die Sereniſſima Infantin antwort sie könn jhr bey so gefährlicher conjuncter/ auch gestalt deß gemeinen wesens so mißlicher beschaffenheit hierin nicht willfahren/ wiewol sie sonsten freundschafft zuerweisen willig. Brüssel den 27. Novemb. An. 24.

43. Cap. Demnach sich nun die Sachen also verhalten/ vnd die Kriegs *Præparationes*, nicht allein Krafft der Newen Englischen vñ Frantzösischen Bündnuß/ starck fortgangen/ sondern auch darüber vnterschiedtliche Berahtschlagungen vnd Schreiben von Vornehmen Gelehrten gehalten vnd gewechselt worden/vns aber diese Schreiben folgende in Lateinischer Sprach sub titulo Mysterii politici zukommen/als haben wir dieselben/ wie wir sie gehörter massen bekommen/ (sidem auctori relinquendo) auch zu mehrerm Nachricht diesen Actis einverbleiben wöllen. 1148

44. Cap. Folgē hernach Copeyen etlicher Missiven / so vornehme Herren in gutem Vertrawen einander zugesandt / darinne die Mysterien vnnd Geheimnussen der newen Frantzösischen / Englischen / Italianischen Liga vnd Verbündtnuß / auch Vrsprung deß jetzigen schwebenden newen Kriegs angezeigt werden / so denckwürdig zu lesen / vnnd wol in acht zunemen / an Herrn Marcum Bragadinū gehn Venedig das erste Schreiben. 1148.

Inhalt:

Ein Italianer berichtet diesen Bragadinum der Türcke grieff gern das Hauß Oesterreich an / aber Inheimische vnruh stünden jm im Weg. Der Holländer Anschlag beym Türcken sey vnbescheiden / auß Hochmuth vnd Boßheit jhrer Republic zu schaden. Dann da jhres Ambassators Rath gewesen / der Türck solte durch den Bethlehem Gabor Vngarn / Mähren / Oesterreich / Schlesien / Böhmen angreiffen / auß beweglichen Vrsachen / sonderlich der Venedischen herrlichkeit zum besten / wider die Oesterreichische gewalt: Da wendten es die Holländer bey der Pforten vmb / vnnd geben rath der Türck soll ein Schiff Armada außrüsten / vnd wider Spanien außsegeln / welches jhnen den Venedigern gar gefährlich / sie hetten den Türcken zum Feind oder Freund. Jhr Freundtschafft mit den Holländern werde nit lang bestehen. Ein jede suche das jhrig. Mit der weiß würde das Ober vnd Vnder Meer mit Türckischen Schiffen besetzt / daß den Venedigern sehr schädlich werd vorfallen. Constantinopel den 12. Jun. An. 1624.

Widerumb das 44. Cap. Dem Edlen vnnd Hochgelerten N. S. Landstein / beyder Rechten Doctorn / vnd deß Durchleuchtigsten Vice Secretario, ander Schreiben die Frantzösisch Heurath mit Engelland gefalle jhm nicht wegen der Religion 1150

45. Cap. Dem Ehrwürdigen vnd Hochgelehrten / Georgio Sonnero, der H. Schrifft Doctorn / meinem Günstigen Herrn vnnd Freund das dritte Schreiben. 1150

Inhalt:

Gedachte Heurath sey gut zu wünschen vnnd zupromoviren / als an welcher deß Pfaltzgraffen Wolfahrt hieng / dann sie sonst der Holländer Fisch vnd vbermut länger leidē müsten. Man könn den Heuraht so er nit gerahten solt wider trennen. Der Engelländer könn dardurch ein Fuß in Liliengarten setzen. Oder es werde zwischen beyden Cronen ein Freundtschafft gepflantzet. Wer vor die Religion beyderseits. Die Religions Verwandtē in Franckreich könden vnder Engell. Protection genommen werden. Graffenhag 22. Jul. An. 24.

46. Cap. An den Hochachtbaren Herren / Johann Bernhardt Seidlern / das 4. Schreiben / auff der Reiß geschrieben. 1151

Inhalt:

Mit einem wort / die Venediger weren falsch auff die sich die teutschen Pfaltzgräffischen vnd jhr Adhærenten nit hetten zuverlassen. Etlich teutsche Fürsten lachten selbst der Venediger vorschneiden vnd verheissen auß. So geben die Reichs Stätt schlechten Bescheid. Zu einē newen Krieg wider den Keysser hett man gantz kein Lust. Tandem ein scharpffe Inuectiua in Venetos die durch ander Leuth Vnglück begehrten zu blühen: darumb hetzten sie andere Nationen an einander zu jrer sicherheit. Man sol den Türcken nit vmb Hülff anruffen. Basel den 1. Augusti / An. 24.

47. Cap. Dem Wol Edlen Gestrengen Herrn / Joachim Volmar von Kinßberg / das 5. Schreiben / ins Grauen Hag. 1153

Inhalt:

Wider die Rosencreutzische Prophetē: von deß Bethlehem Gabors Feindtschafft wider die Venediger wegen etlicher vorgefallene Vrsachen / darinen er hoch wird angezäpfft vñ verkleinert als ein vnruhiger Kopff / dem nit viel zu trawen. Von der Venediger arglistigen Proceß. Clausenburg den 4. Julij Anno 24.

48. Cap. An den Herrn de Chasteau Neufe & Maranque, das 6. Schreiben / von der newen Kriegsliga vnd mangel an Geldt. 1155

49. Cap. An den Herrn von Amblecourt vnd Anseuille, das 7. Schreiben. 1155

Inhalt:

Einer auß Pariß nach Turin widerräth die newe Liga mit Franckreich / Engellandt / Dennemarck / Hollandt / Venedig / Savoyen / durch 20. Argument. 1. Ein vnrechtmessiger Krieg wegen der vngerechten Sachen deß Pfaltzgraffen wider den Keysser vnnd Catholischen Fürsten. 2. Der König in Franckreich hette deß Keysers Sach hierin gut geheissen: vnd wegē der Catholischen Religion in welcher der König der erstgeborner vñ Christianissimus eim Ketzer nicht helffen sol. 3. Ein Gottloser Krieg in dem die Ketzer beschirmt werden anderswo vnd in Franckreich. 4. Die Caluinisten seyē nit im Religionsfrieden. 5. Wegen der Caluinisten vnnd deß Pfaltzgraffen sol man ander Landt vnd Leut nicht in stich setzen / damit die andere die Oberhand haben. 6. Grosse Gefahr bey vngewissem Außgang / an Gelt / Obersten vnd Volck mangel / dieweil dessen allenthalbē ein grosse Menge seyn muß. 7. Die Commercien vnnd Kauffmanschafften werden ligen / vnd das Landt verarmen. 8. Wird in Franckreich vnter den Herren Krieg erwachsen. 9. Sie hetten kein Feldobristen Hauptleut vnnd Colonellen / vnd muß man sich vor einem solchen Feld Obristē hernach förchten. 10. Die Hugenotten daheime werden vnter dessen Händel anfangen. 11. Werden deßwegen in allen Grentzen deß Reichs vil Soldatē mit grossem Costen müssen haben. 12. Dz Königr. als ein Flach eben Land wird durchstreifft werden. 13. In Teutschland werden sie sich alle wehren. 14. In Teutschland sey noch Gelts vnd guts gnug vñ also nervus belli. Vnd könn der Key. noch Soldatē gnug bekomen. 15. Die Spanische Macht / die der Key. auff seiner seiten. 16. Die Venediger halten nit stand / trawen den Frantzosen nit / da doch jnē im geringsten nit zu trawen. Vnd werden sie die Frantzosen durch jhre mit jhnen Allianz nur verhast bey den Teutschen. 17. Man hab sich zu förchten vor den Englischen / als denen Jhr Königreich allzeit ein Dorn in den augen gewesen / vnnd würden sie der Hugenotten gebrauchen. 18. Vor den Holländern weren sie auch nit sicher wañ daß Glück auff die Pfältzisch seitten schlüge. 19. Man hab sich vor

dem Spanier nicht zu förchten / vnd wer diß nicht das Mittel seine Macht zu hindern. 20. Franckr. werde dardurch nit wachsen vnnd zunemmen/vnd die jenigen die solches vorschlagen begeren solches nit. Sey auch nit so leichtlich ins werck zurichten. Solche ding rathen die vertriebene / die Holländer vnd Venetianer/die entweder Kätzer oder sonst böse Christen.

50. Cap. Dem Ehrwürdigen / Hochgelehrten / Vornehmen Herrn / Iacobo Melandro &c. das achte Schreiben. 1165

Inhalt:

Gutdincken vom zukünfftigen das es mit der newen Liga nit werde gut thun. 1. Wegen deß Engelländ. geringen Authoritet. 2. Befahrtem vnwesen in Irrland nach seinem Todt. 3. Wegen der Schottländer. 4. Der Englischen Herrn die daß Regiment werden an sich ziehen mit blossem Namen deß Königs. 5. Auffruhr / möchten deß Pfaltzgraffen Gemählin zur Königin annemmen.

Dieses Cap. hat nachfolgents Schreiben. Außschreiben der Thumb Capitular Herrn zu Straßburg wegen Ertzhertzog Carls Todt. 1166

51. Cap. Bey dieser newgemachten Liga ist ein ander Schreiben außgangen / mit diesem Tittel Fœdus & Bellum hæreticoImpium oder Trewhertzige demütige Abmahnung an den König in Franckreich / dz er sich von dieser Verbündnuß wölle abthun die da Gottloß vnnd wider die Catholische wer angefangen / vnd die er nicht würde außführen. Discursus Trewlichste Abmahnungē an den aller Christlichsten König. 1167

Inhalt:

1. Weils ein Verbündnuß ist mit den Kätzern vnnd vor die Kätzer / vnd weren die Bundesgenossen der Engelländer/die Holländer / der Türck/der Bethlehem/der Dännemärcker/Schwedt/Venediger/ vnter diesem sey der allerchristlichst König. Die Obristen weren Manßfeldt / Braunschweig / ꝛc. Führt auß dem Alten Testament Exempel ein deren Königen die sich verbunden mit Gottlosen oder doch Israelitischen Königen/vnd jhnen vbelgelungen. Vnd solch ein Bündniß sey wieder die Catholische/wider Blutsfreund: Der Feind Zweck sey Tyranney vnd die Catholische außzurotten/daß er mit Franckreich/Böhmē/Pfaltzgraffen / Bethlehem / Holländer beweiset. Die Calvinisten stünden jhm dem König selbst nach der Cron/welches er mit seiner vorfahren Königen in Franckreich Exempel beweiset / da hingegen ein König alle solche Kätzer krafft seines Ampts solt außrotten. Vnd man mög wol zusehen/wz man an dem König in Engelandt vor ein Freund hab / da Franckr. vnnd Engelland nun mehr viel Jar strittig gewesen. Mann möge sich auch vor anderer jnnerlichen gefahr vorsehen/ dann gar viel fragen vom Kön. jetzo auff die Baan kämē. 11. Die ander vrsach weils ein vnbillicher vngerechter Krieg ist/ ins gemein vñ insonderheit vor die Kätzerische Grisonen/wider die Genueser die in rechtē Posses/vor die Holländische/vor den Pfaltzgrafen/vor den Gabor/vor dē Hessen/vor dē Durlacher: Solches alles wird weitläufftiger außgeführet. Werdē nachmals etliche Einwürff widerlegt. 111. Weil grosse Gefahr der Cron Franckreich darauff stehet / wegen innerlich Empörungen / wegen deß Bapsts/ꝛc.

G.G.R. Theologi.

52. Cap. Mit diesen Bund sind die Grawbündner vnd Veldtliner auch verwickelt gewesen/ deßwegen etwas zu vermelden. Articul so Ertzhertzog Leopoldus den drey Bündten vorhalten lassen 1178

53. Cap. Andere Articul so den Prätigawern vorgehalten 1180.

54. Cap. Vertrags Articul wegen deß Veltlins 1181.

55. Cap. Schreiben der Bündner an alle Teutsche freye Stände 1182

56. Cap. Copia Schreibens deß Obern Grawen Bunds : an die fünff Catholische Orht der Eydsgnoßschafft: Lucern/ Ury/ Schweitz/ Unterwalden vnd Zug 1182

57. Cap. Articul. welche der Bapst zu Rom/ zur Ratification beyder König in Hispanien vnd Franckreich wegen erhaltenen Strittigkeiten deß Veltlins / Graffschafften Wormbs vnd Cleuen verfassen lassen 1183

58. Cap. Auff dieses hat Bäpstliche Heyligkeit/ zu Versicherung der Catholischen Religion im Veldlin / auch nachfolgende Articul verfassen vnd beyden Cronen vorhalten lassen. Capitulation so jhr Bäpstl. Heil. zu Versicherung vnnd Erhaltung der Catholischen Religion in dem Veltlin vnd Graffschafften Wormbs vnd Cleuen verfasset 1185

Ende deß Sibenden Buchs.

Register deß Achten Buchs Actorum publicorum/Nemblich der Geistlichen Güter Hinderhaltung.

DAs 1. Cap. Dennemärckische Acta vnnd Handlung/welche wegē deß noch schwebenden Kriegswesens/zwischen der Key. M. vnd deren hochansehenlichen Kriegs-Generalen vnnd Obersten / als Graff Tilli/vnnd Hertzogen von Friedland / so dann der Kön. Maj. in Dennemarck vnd dem Niedersächsischen Creyß/ so wol privatim als offentlich auff Tagsatzung wegen beyderseits vnterhabenden grossen Kriegs Armeen / biß auff das 1626. Jahrs verlauffen. Erstes Schreiben welches Graff Thilli sub dato Hirschfeldt/ den 11. May 1625. an den Niedersächsischen Creyß abgehen lassen 1186

Inhalt:

Daß sie nachmals in Key. Maj. Trew vnd Devotion zu verharren begerē/ auch widerwertige Verbungē nit zuverstatē gesinnet/solches gereich J. Key. M. zu hohem Respect vnd Gnaden gegen sie : dannenhero sie bey dem jrigen friedlich sollen gelassen werden. Allein er möchte wünschen/dz diesem zu würck-

lichem

liche Erfolg möchte gelebt werden/vnnd die widerwertige werbung im Creyß gantz abgeschaffe/vnd daß dz Volck zur Landsdefension gegẽ den Manßfelder/nit aber gegen Key. Maj. möchte geworben werden: sonderlich da man nit weiß/wz der Staden Intention seye/wie auch deß Königs in Dennemarck. Die Verfassung sey stärcker als die vorgewandte Landsdefension vonnöhten hett. Wolte sie wegen deß Creyß Wolfahrt gebetten haben von aller verdächtigen Armatur abzustehen.

2. Cap. Copey Schreibens/so an die Röm Keyſ. M. Jhr Kön. Maj. zu Dennemarck Pfaltzgraffen Friederichen betreffendt/abgehen lassen. Segenberg den 14. Mai. 1625. 1188

Inhalt:

Dennemarck schreibt dem Keyſ.er sehe es zwar gern daß durch ein Deputation-Tag gemeiner Fried gestifftet werde: aber ohn deß Pfaltzgraffen der von andern verführt/Begnadigung sehe er nicht was fruchtbarliches darbey könne außgericht werden/vor welche er auch gebetten haben wolte.

3. Cap. Ander Schreiben Jr Kön. M. zu Dennenmarck/so durch einen Currier an die Rö. Keyserl. M. wegen der Kriegs Verfassung spedirt worden sub eodem dato. 1188

Inhalt:

Dennemarck notificirt dem Keyser/daß er vom Nider S. Creyß zum Creyß Obristen sey angenommen: woll sich aber den Reichs-vnnd Creyß Ordnungen gemäß verhalten. Wegen der Einquartirung vnd andern deß Generals Tillt Kriegspressuren hab man sich etwz in Bereitschafft gesetzt dẽ Land zum besten/nicht wider Jhr K. M. vnd L.

4. Cap. Der Nider Sächsischen Fürsten vnnd Ständt nach Braunschweig zum Creißtag abgeordneten Gesandten Schreiben an Chur Fürsten vnd Ständ deß Obern Sächsischen Kreyses/sub dato den 16. Maij/1625. 1189

Inhalt:

Wiewol der Nider S. Creiß sich aller frembden Händel entschlagen/jedoch genieſſe er seiner Vnschuldt wenig: Vnd dieweil wegen Einquartirung frembdes Volcks/auch gedräwten Einfall der Cosaggen vnnd deß gantzen Kriegs Schwals auff sie/sie ein Desensions Verfassung in Schrancken der Reichs Constitutionen/nit wider Keyſ. M. hetten angestellet: Als ersuchten sie den Ober Kreiß/deßgleichen zu thun/weil solche Conjunction zum Religion- vñ Prophan Frieden jetzo höchlich von nöhten.

5. Cap. Schreiben welches Chur Brandenburg wegen dieses Kriegswesens an seine Ständt hat lassen abgehen/den 16. Maij/1625 1190

Inhalt:

Chur Brandenburg schreibt ein Zusamẽnkunfft der Ständen deß Landes auß/der Cosaggen streiffen vnd Einfall zu verhindern/zu berahtschlagen.

6. Cap. Der Röm. Keyserl. May. wegen Einquartirung jres Kriegsvolcks Missiff/ꝛc. an Schwäbischen Creiß Dato 27. Junij 1625. 1191

Inhalt:

Key. M. begehrt an Schwäbischen Creiß/dieweil vffs neuw die Rebellen durch newe Armeen vnd sonderlich den Manßfelder den angestellten Deputation tag begerten zu hindern/vñ wider mitten ins Reich mit iren Feindthätlichkeiten zu fallen/vnd deßwegen J. K. M. deßgleichen ein newe Armee auff die Bein müst bringen/daß derselbe Creyß vor solch Volck den Muster oder Sammelplatz auff 14. Tag gestatten wolte/ohnangesehen solchs anders accordirt/es jetzo aber die höchste noth erfordert/vnd andere örther erschöpfft weren/dieser aber jetzo am bequemlichsten/geschehe solches zu allgemeinẽ frieden.

7. Cap. Ander Schreiben der Röm. Keyserl. M. an den Bischoff von Bamberg vnd Marggr. Christian zu Culmbach sub eodẽ dato, gleiches jnhalts im Fränckischen Creiß. 1192

8. Cap. Graff Tilli Schreiben an die außschreibende Fürsten deß Nider Sächsischen Creises sub dato den 28. Julij/1625. 1193

Inhalt:

Demnach Keyſ. M. im Nidersächſ. Creiß beyde Religion- vnnd Prophan Frieden auffrichtig zu halten gäntzlich entschlossen/vnd keinẽ Euangel. Stand dz geringste zugemuhtet worden/der sich der Rebellion nit angenom̃en: So hab derselbe Creiß vnd jr Obrister der König in Dennemarck kein gnugsame vrsach zu solcher Armatur/zu welcher etliche Fürsten sich nit verstehen wollen/vnd K. M. denselbẽ Creiß versichere. Demnach auch Engell, vñ Manßfelder auffs new vor Pf. vollige Restitution vff den Beinen/auch Böh. zu recuperiren gemeint. Deßwegẽ Manßfeld mit Dennemarck sich würd conjungiren: So wer dẽ Creiß nützlicher solche Kriegsbereitschaftẽ abzustellẽ/dẽ Key. zu trawen: vñ er wird vnvermeydlich gezwüngen dẽ Creiß realiter zu besuchẽ.

9. Cap. Graff von Tilli Schreiben an König von Dennemarck. Wegen dieses Kriegswesen sub dato den 30. Jul. 1625. 1195

Inhalt:

Graff Tilli schreibt dem König in Dennemarck bey solcher seiner mehr vnd mehr täglich ohne Noth gestärckter Armatur könne er nit still sitzen/vnd seye mit Schrifftwechseln der Sachen nicht geholffen: Er wölle vielmehr die Armatur gäntzlich abstellen/alles erfolgende Vnheil verhüten/den Frieden wider stabiliren/vnd also sich vnd andere versichern. Er hab sich/daß ein einiger Standt wider den Religion- oder Prophan Frieden soll beschwert werden/nichts zu besorgen oder zu befahren.

10. Cap. Königliche Dennemärckische Räht beym General Graff Tilli angelange/vnd proponirt. Inhalt: 1196

Jr Königl. M. seyen nit gemeynt mit jrer Armee neue motus zu erwecken/sondern begehrten nur den Creiß für Einquartirungen vnnd andern Kriegs Beschwerden versichern: Vnd wegen Jhrer Maj. Leibsschwachheit wollen sie deßwegen mit dem Administrator von Magdeburg communiciren/damit inmittels keine Feindlichkeit vorgehen/21. Julij/An. 1625.

11. Cap. Graffen von Tilli Antwort auff der Königl. Dennemärckischen Gesandten Anbringen/sub dato 22. Julij/1625. 1197

Inhalt:

Graff Tilli antwort/auff dasselbe der Herrn Räht Schreiben sey kein einig fundamental Sicherheit zusetzen: vñ dieweil in seinẽ schreiben kein beträwlich

Wort zu finden/auch andere Fürsten zu solcher Armatur sich nit verstünden/auch das Kriegsgewerb täglich zunehme / so sehe jederman / daß er Graff durch die vnnöthige so starcke Königliche Verfassung zu diesem Anzug nicht schlechtlich provociret werde / sondern gezwungen / deßwegen er dann nit zu verdencken. 2. Augusti Anno 1625.

12. Cap: Hertzog Friederich Vlrichs Schreiben an Graffen Tilly/ sub dato den 29. Julij/ wessen er sich grgen jhm Graff Tilly habe zu versehen. 1198

13. Cap. Herrn Generaln Graffen von Tilly Antwort Schreiben an Jhr Fürstl. Gn. von Braunschweig / sub dato den 20. Julij 1625. 1198.

Inhalt:
Dieweil deß Königs in Dennemarck Meynung / die jhme dem Fürsten wol bewust / sich mit der versprochenen vnd offt widerholter gegen Keyſ. Maj. Devotion nit vergleiche/ sintemal J. F. G. Unterthanen sich gegen jhn zur Wehr stellen/ werde man jhn wegen seines Anzugs nit verdencken können. Bitt aber nochmaln/ die Armaturn einzustellen/ vnd mit Prophiant Zufuhr ein Anstalt zu machen.

14. Cap. Replic Schreiben Jh. Fürstl. Gnaden zu Braunschweig / an Graff Tilly/ sub dato 21. Julij/ 1625. 1199.

15. Cap. Informationschreiben an Jhr Churf. Gn. zu Sachsen/ Herrn Generaln Tilly/ warumb er dem Nider-Sächsischen Creyß sich genähert sub dato 20. Julij / 1625. 1199

Inhal:
Jhr Churf. Gn. wölle jhn nicht verdencken/ daß er sich dem Nidersächs. Creyß zu nähern mit seinē Volck gezwungen/ wie auß zwoen Beylagen zu sehen/ wolle auch seine Authorität interponiren bey Dennemarck vnnd dem Nider-Sächs. Creyß/ darmit der Frieden selben Orts / vnnd die Disarmirung deß Kriegsvolcks angestellet werde.

16. Cap. Antwortlich der Königl. Majestät zu Dennemarck Statthalters / Kriegs Commissarien vnd Räth Schreiben an Graffen Tilly sub dato den 2. Julij. Anno 1625. 1199

Inhalt:
Dieweil der König in Dennemarck als Crayß Oberster allzeit in terminis defensionis geblieben/ niemandt mit seiner Armee offendieret / auch niemandt der sich zum Creyß nicht nötigte/ zu offendirn gedächte / sehe man nit/ warumb man auff die disarmirung so starck drünge. Vnd damit die Tractation desto besser kōne fortgehē: wollen sie jr Volck zu rück führen / er Graff aber sol nichts feindliches anfangen.

17. Cap. Graffen Tilly Antwort auff jetzt gemeldtes Schreiben / sub dato den 25. Julij/ 1625. 1200

Inhalt:
Dieweil die vorgeschlagene gütliche Tractation nur zu vergeblichem Auffhalt der Sachen/ vnd die Zurückführung deß Volcks Keyſ. M. eben so wenig zu leyden / so kōne er sein einmal gefaste Resolution mit seiner Armee fort in Creyß zu setzen/ nit ändern/ wo nit daß Dennemarck. vnnd Creyß Volck abgedanckt/ getrennt vnd abgeschaffet werde.

18. Cap. Copia Schreibens Keyſ. May. an J. Kön. May. zu Dennemarck/ sub dato Newstatt/ den 3. Augusti/ Anno 1625. deß Kriegßwesens halber. 1200

Inhalt:
Wiewol er sein Creyß Obersten Ampt vor billich erkenne / jedoch verwundere sich/ da vor niemals ein einiger König von Dennemarck auf sich genomen/ sondern die welche allein dē Rō. Reich vnterworffē/ auch solchs jetzo vnnötig: seine Bereitschafft könne mit deß Crayses Defension nicht iustificirt werden: vñ werde hiedurch der Deputation Tag verhindert. Vnd wiewol er jhm alles guts anuertrawe/ jedoch weil die Läufften gar gefährlich/ vnd durch böse Leut gefährlicher werden: habe er befohlen dē Graff Tilly in dē Nider S. Creyß zu desselben Defension zu rücken / vnd gegen diese verdächtige Werbung vorzubawē. Durch Licentirung deß Volcks aber werde man allerdings gesichert/ deßwegen er jre L. ersuche.

19. C. Antwort J. Kō. M. von Dennemarck/ an die Röm. Keyſ. May. auff das Schreibē sub dato Verden 23. August. Anno 1625. 1202

Inhalt:
Dennemarck antwort/ Keyſ. May. könne in jnwegen deß Obristen Creiß Ampt kein zweiffel setzen/ in betrachtung bey der Cron Dennemarck Exempel/ auch nit wider die Reichs Constitutiones. Besonder da der Creiß jetzo beschwert mit einer Armee deß Tylli vnd deroselben grausam gnug / deßwegen er zur Defension genotdrengt. Seine Declaration sey / sein Expedition sey zu deß Landts Defension vnd keines Offension/ sondern durch Interposition zu Recuperirung deß Friedens. Er halt solches mit Tilly vnnd dem Friedländer vor ein frembde deß Reichs Constitutionibus vnd J. Keyſ. M. vnd L. geschwornen Capitulation vnnd der Teutschen Libertät Schnurstracks zuwider lauffende Procedur. Er wolle vons Landts Defension nit abstehen / biß Tilly restituir was er eingenommen.

20. Cap. Deß Königs in Hispanien Schreiben an Dennemarck.
Credens vnd Gewalt Schreiben dem Abgesanden mitgetheilet: vnd daß er der König in Spanien allzeit nach Frieden getracht. 1203

21. C. Abschiedt dem Kō. M. Span. Gesandten Ertheilet/ den 24. Aug. 1625. in Verden 1204

Inhalt:
Dennemarck antwort/ er sey deßgleichen allzeit Friedliebend gewesen. Diese aber sein Kriegsverfassung sey zu keines Menschen Offension angesehen. Nichts desto weniger sey Tilly mit seiner gantzen Macht in diesen Creyß gerucket / sehr vbel gehaust. Diesen schimpff müsseer abwenden. Protestirena ber dargegen.

22. Cap: Christian der Vierdte / von Gottes Gnaden zu Dennemarcken vnnd Norwegen / ꝛc. König/ an Graff Tilly. 1205.

Inhalt:
Dennemarck erklärt sich sein Intent sey mit Key. M. Freundt / Ohmliche vnd respectiue Unterthänigste Bezeigung vnd guten Willen zuhalten/ vnd den Creyß wider Gewalt zu defendirē/ wie wol er es lie-

ber mit Frieden wolt. Müß es thun mit Krieg als ein Creiß Obrister.

23. Cap. Copia Schreibens Graff Tilly an Nider Sächsischen Creiß. 1205

Inhalt:

Er zwar woll an jhrer guter Intention vnd so offt versprochene gegen Key. Majest. Deuotion/vnd dessen Feind kein vorschub zu thun willen gar nit zweiflen in gemein: Aber doch sonderbarlich / daß er hierin wz jr Intent eigentlich sey/ nit auff blosse præsumtiones gehe/sondern sich vorzusehen Vrsach habe/ wolle er auß deß Pfaltzgraffen auffgefangenen Brieff beweisen. 22. Octob. Anno 25.

24. Cap. Copia Vom Pfaltzgraffen Friedrichen an Grauen von Thurn abgangenen Schreibens außm Hage Vom 4/14. Septem. Anno 1625. 1207

25. & 26. Cap. Propositio Tyllischer Abgesanden auff dem Tage zu Braunschweig im Augusto Anno 1625. 1207

Inhalt:

Es were im grund zuspühren/ jr beharrlicher vnd verstockter Vngehorsam / dannen her alles Vnglück komme/in dem sie andere vnd den Kön. in Dennemarck vnterm schein deß Creiß Defension auch an diesen Tantz vnd Reyen gelockt. Vnnd deßwegen wiewol er notwendig in den Creiß mit seinẽ Volck hab rücken müssen/ erinnere er sie noch einmal/Sie sollen dẽ Volck abdancken /vnnd solches jr Volck von Dennemarck abforderen. Dann ja ohn K. M. Cõsens kein Volck im Reich soll auffgebracht werden. Dz abgedanckte Volck aber sol keinẽ gelassen werden ohn vorwissen deß Keysers. Im widrigen fall/ wollen die Gesampte Ständ zu jm tretten mit jrem Volck / vnd sich Dennemarcks entschlagen/ oder man muß spühren/dz sie den gantzen Krieg vff jren Hals ziehen. 19. Augusti An. 25.

27. Cap. Copia Resolutionis primæ, den Tyllischen Gesandten gegeben sub dato 24. Augusti. An. 1625. 1209

Inhalt:

Nach Protestation wegen jhres Vngehorsams / als wan sie dieses Elends ein Vrsach werẽ/auch heimlichen Correspondentz mit den Rebellen auffiag/ vnd wz Verbündnuß auffwiegelung vnd Verwirrungen anlangt: begeren sie daß dieser Creiß vor allẽ feindlichen einbruch versichert / alles frembde verdächtige Kriegsvolck abgeschafft werde. Sonsten stellten sie alles zu J. K. M. gehorsam. Wolten auß den Reichs Constitutionen nit schreiten: hetten sich nie in frembde Händel eingelassen: sondern erbiß anhero mit der that vnd vielen exempel jr gegen K. M. vnd den frieden Deuotion wider Key. Feind erwiesen: wider den Keyser wollen sie nit kriegen: lassen es beym Religions Friedten verbleiben. Er Gr. Tilly wolle solche grosse Kriegspressuren einstellen/ sie zweiffeln ob er solche macht vnd gewalt võ Keyser habe / begeren letzlich Copien von ermelten Pfältzischen Originalien.

28. Cap. Copia Replicę der Tillischen Abgesandẽ auff die empfangene Resolution/ Vlt. 25. Augusti. sub dato styl. nov. 4. Sept. An. 1625. 1211

Inhalt.

Graffen Tilli geschehe vngütlich als wann er sie solcher angezogene Stück hett bezüchtiget: er hett nur die gefahr darin einer oder der ander gegen K. M. fallen köndt/ angedeutet/deßwegen begehren abzumahnen/vnd sehe vff gemeine Wolfahrt wider deß Vatterlands Vntergang. Seinen Keys. Gewalt sehẽ sie auß den Original Schreiben. Die Pfältzis. Original Schreiben hetten sie nit in handen. Entschuldigen jn vnd sein Volck wegen der vorgeworfenen gräwlichen Tyranney / die viel ärger verübt were von Manßfeld/Braunschweig Christian vnd anderen / dringen vff die Abdanckung der Kriegsbereitschafft.

29. Cap. Haupt Resolutio den Tyllischen Abgesanden gegeben 30. Augusti An. 1625. 1213

Inhalt:

1. Man vernehme gern daß J. Excell. den sämptlichen Creiß Ständen nichts verkleinerlichs begehr auffzulegen vnnd zu beschuldigen: Stellen aber es den Chur Fürsten vnd St. heim/ob seine Excell. gnugsame vrsach gehabt im Creyß feindlichen zu rücken/ deren Hostilitet Extract sie einliefferten. 2. Sie weren keines Vngehorsams vnd feindlichen Practicken geständig. Jhr Intention were gegen Key M. gehorsam/daß sie bißanhero hetten bewiesen. Sie verwundern sich / daß jhre Kriegsbereitschafft vor kein Creyßdefension wolle gehalten werden. 3. Demonstriren durch viel Exempel jhren Gehorsam. Verthädigen / daß sie Dennenmarck zum Crayß Obristen angenommen: Wann Thilly nit vber die Weser gesetzt / were Dennemarck ruhig blieben. 4. Defendirenjre Legationes. 5. Begeren die Originalia, entschuldigen sich wegen etlicher Paßquillen die sie nit probirten. 6. Repetiren jr auffrichtig Gemüt gegen falsche Aufflagen: lassen es nochmals bey jrer Defension so in Reichsconstitutionen vnd von Keys. Maj. selbst gebillicht worden/bewenden. Begehrten nur vorgewissert zu seyn / daß sie ohn jr Kriegsvolck in Ruhe vnd Frieden sitzen könden. 7. Wann dann Graff Tilli auß dẽ Creyß ziehen würde/derselb in Religion vnd Prophan Frieden nit betrübt würde/vnd dz strittig auff Creyßversamlung gestellt werde / sey mann vrbietig dem Volck abzudancken. Sonsten aber gantz nicht.

30. Cap. Copia Schreibens Dennemarck an Beyern / vnd andere geistliche Churfürsten / præmissis præmittendis. 1217

Inhalt:

Ist ein verantwort deß Dennemarcks wider 2 auffgelegte Nachred/als wann jhr Defension verdächtig vnd zu vndertruckung der Catholischen gerichtet wer. Wie auch ein außführliche Narration/daß er Keys. M. zur Moderation vnnd Gnad gegen den Pfaltzgraffen / vnnd zu widerbringung eines Friden nicht hab bringen können / sondern hab wider versprechen deß Nider S. Creyß verderb- vnd verhergung sehen: darauff sey ein Defensionsverfassung angestelt worden/ nur dem Creyß zum besten. Welches dann/weil es nicht wider deß Creyß- oder Reichs Constitutionen Ordnung / nicht könne improbirt werden/vnd weil niemand hiemit offendirt werde / sey er nicht zu verdencken. Erzehlet wie es biß dato in Nider S. verloffen: deßwegen jhre Defension nicht vnnötig/sondern nöhtig. Widerholet das erste/es sey zu keines eintzigen Catholis. vntertrucken angesehen. Wegen deß Manßfelders darf man kein widrige Gedancken machen 21. Jan. 26.

31. C. Vnvergreiffliches Memorial in puncto der Mittel/ darauff die Friedenstractation gerichtet werden könd. 1220

32. Cap. Antwort vnnd Entschuldigungs Schreiben der Fürsten vnd Ständte deß N. S. Creyses Räthe / Bottschafften vnd Gesanden alt jetzo zu Braunschweig. 1220

Inhalt:
Entschuldigung das sie noch nicht zur Haupt Sachen gegrieffen vnd noch in præparatoriis henicken. Vrsach sey Tylli der sich noch nicht erkläret / vnnd die Occupirung der Ertz vnnd Stiffter Magdeburg vnnd Halberstatt / auch das der Friedländer seine Gesandten noch nicht geschickt / die Gesandten von Herren Tilly weren bey der Handt/die Fürsten können wegen innerlicher gefahr bey dieser Handlung nit selbst zugegen seyn/dannenhero weil man sichs bescheid erholen muß/ die Sach bißweilen werde auffgezogen. An jhnen soll nichts mangeln/vnder andern zubedencken warumb die suspensiō Armorum jnen nit vortraglich. Klagen entlich vber die Dißmembrirung der St. im Reich vnnd im Creiß.

33. Cap. Der Creiß Gesandten vorgeschlagene puncta den Stillstand betreffend / 14. Tag lang/wie es damit zuhalten. 1223

34. Cap. Fürstliche Friedländische Gegen-resolutio auff die Friedens Mittel. 1223

Inhalt:
Sie hetten der Hoffnung gelebt/man het sich belieben lassen zu forderst mit Disarmirung jres Volcks Key. M. Folg vnnd Gehorsamb leisten/nicht aber deroselben vorzuschreiben / vnnd jhre excusationes vnd prætensionen vorzuziehen. Keys. Maj. woll sie in jhren Schutz gegen schuldigster Trew auffnemmen/doch daß der Iustiti die Handt nicht gesperret werde.

35. C. Postulat Hertzogs von Friedlandt. 1224.

Inhalt:
Begerte Puncten. 1. deß Volcks Abdanckung. 2. Daß es weder Manßfelder noch Halberstatter vberlassen werde. 3. Manßfeld auß dem Reich getrieben. 4. Sie sollen Versicherung thun ins künfftig. 5. kein Volck werben ohn K. M. willen. 6. oder wo es zugelassen/allein zu J. Maj. Devotion. 7. Erstattung deß Vncostens 8. Dem Lüneburger die eingenommene örter restituirt werden. 9. die Articul sollen versichert werden. Als dann soll das Keyserl. Volck auch abgeführt werden. 31. Decemb. An. 26

36. Cap. Copia der Tillischen Gesandten Postulatorum/sub dato 31. Decembr. An: 1625. StyloNouo, gar wenig außgenommen gleiches Inhalts. 1225.

37. Cap. Antwort der Tillischen Gesandten/ auff Deß Creyses Resolution den 28. Decembr. 1625. vbergeben. 1226

Inhalt.
Ist ein Erläuterung der Keyserischen Puncten so jhnen vorhin angetragen. 1. Sie in Prophan vnnd Religions Frieden gantz vnnd gar nicht zu turbiren oder turbiren zulassen / doch der Gerechtigkeit sein Lauff nit gesperret/ also daß der Religionsfriden auch von jhnen gehalten werde. 2. Daß sie mit jhrem Volck wollen abziehen/wann sie ein Anfang machen / jetzo vnd ins künfftig bey Versicherung/ daß auff Keysers Seiten man sich nicht zuförchten hab. 3. Mit Kriegskosten vnd Schaden soll ein moderation getroffen werden/vnd werde sich hierin der von Lüneburg auch moderiren. Verhoffen hierauf jhr deßgleichen willfährige friedliche Erklärung. Braunschweig 17/27. Jan. An. 1626.

38. Cap. Königs in Dennemarck Schreiben an den versambleten Nider-Sächsischen Creyß wegen Stillstandt der Waffen / vnnd daß Manßfelder nit gantz könne abgeschafft werden/sub dato Rottenburg den 10. Decembr. 1625. 1228

Inhalt:
Er hab allzeit vermeint / dem Crayß sey mit einem Stillstandt / sonderlich einem langen nichts gedienet / wie auch Chur S. man könne Jhn auff einen Monat nicht kürtzer oder länger extendiren. Dem Tylli Commissarios wegen quartir vnder deß zu verordnen sey vnmöglich. Manßfeldt weil er in Franckr. vnd Engell. dienst/könn nicht gar außgeschlossen oder abgeschafft werden. Rottenburg 10. Decemb. An. 25.

39. Cap. Antwort der Crayß Gesandten/auff der Friedländischen vnd Tyllischen Gesandē Memorial vnd vbergebene Puncta. 1229

Inhalt:
Nach protestiren wegen jhrer gerechten Sachen/in welch Disputat sie sich hinführo nicht mehr wolten einlassen/begehren sie 1. nit Keys. Ma. ziel vnd maß zu geben/ sondern daß sie deß Religion vnnd Prophan Frieden möchten versichert seyn / vnd bey der Armeen entledigt. Vnd warumb sie ein Creyß Obersten hetten müssen erwehlen/ nemlich wegen der Einquartirung vnd höchsten Pressuren: Wannenher diese gegenwertige Defension komme. 2. Gegentheils Thaten hetten sich mit jhrem erbieten vnd versprechen nicht verglichen / darumb sie Schutz bey Religion vnd Prophan Frieden in Erb- vnnd Wahl Landen betten. 3. Erklärung auff die propo. nirte Articul ordentlich/in welchen sie meistentheils verwilligen / allein die Keyserischen sollen vor abdancken. Bitten letztlich die Herren Churf. Interponenten wollen sich in das Mittel legen / mit den mediis pacificationis einen anfang machē. Braunschweig 28. Decemb. An. 25.

40. Cap. Copia Antwort der Friedländischen Gesanden/ auf der Creyß Gesandten Resolution/ darinnen sie auff das Memorial vnd Puncta geantwortet. 1232

Inhalt:
Sie begehren ein runde klare vnconditionirte Erklärung wegē abdanckung deß volcks / dieweil sie kein einige gegründe befugte Vrsach hetten in Key. M. wegen der Versicherung ein zweiffel zu setzen / vnd man sich einer Keyserlichen Ratihabition erbotten. Wo sie sich so bequemen würden / wol gut/ wo nicht/protestiren sie vber alles folgendes verderben. Braunschweig 17. Jan. An. 1626.

41. Cap. Endliche Resolution der Creyß Gesanden/ durch 6. Vnconditionirte klare lautere Puncten. 1233

42. Cap. Hiergegen sind Fürsten vnd Ständte dieses Nider S. Creyses deß Erbietens. 1233

43. Cap. Der Tyllischen Abgeordneten Conclusion Schriffe. 1234

Inhalt:

Sie wüsten von jhrer Erklärung nicht abzuweichen/ acceptiren/ was Keys. Maj. zum besten bewilliget/ dem aber/ was zu Nachtheil vorgeschlagen/ widersprechen sie. Sie die Nidersächsischen sollen dem Volck zuvor abdanckē/ vnd in sie/ die Keyserischen vnd Jhr Maj. kein Mißtrawen setzen. Die ablata die nicht in rerum natura, können nicht restituiret werden/ doch werde man moderiren/ wozu sie Fug vnnd Recht hetten. Was die Religion/ Geistliche Güter/ Ertz- vnd Stiffter betreff/ gehör ad vniuersalem conuentum, vnd sey vnverantwortlich/ daß die Fürsten vnnd Ständte Nidersächs. Crayß die Cathol. Geistl. mit vnherkommenen den vhralten Statutis zu widerlauffenden Juramenten vnd Attentaten beschweren. Reprotestiren nochmals wegen nachfolgenden Vbelstands durch jhre schuldt. Braunschweig 14. Febr. 1626.

44. Capit. Endtliche Resolution der Herren Crayß Gesandten/ den Churfürstl. Herren Interponenten vbergeben. 1236

Inhalt:

Ist eine widerholte grössere Erläuterung der vorgeschlagenen zum Frieden Puncten deß Crayß in specie vnd eathegoricè, da doch der Gegentheil zu rück handelt vnd das widerspiel. 1. Daß die Keyserliche vnd Sächsische Armeen pari passu zugleich abgedanckt werden/ doch Keys. Maj. zu Ehren/ der König in Dennemarck mit einem Regiment den Anfang mach/ vnd die andere hernach/ so forthan. 2. Manßfelder soll abgeschafft werden. 3. Nichts feindtlichs gegen Keys. Maj. attentiren. 4. Auch nicht gegen andere Gehorsame. 5. Kein Defension wider di: Reichs Constitutionen anzustellen. 6. Hierüber gnugsame Caution thun/ mit Hand/ Sigel/ ꝛc. Hingegen soll auff Keyserlicher Seiten 1. Beyden Armeen abgedanckt/ auß dem Landt geführt werden/ ohn einigen schaden. 2. Die occupata restituirt/ mit extendiren/ Registraturen/ Rechnungen/ mit dem Kriegskosten vnterschiedlich mit einer Moderation zu handeln/ nach Außführung deß Rechtens vnd der Billichkeit. 3. Der Crayß soll hinfüro mit Kriegsthätlichkeit vnbeschweret bleiben. 4. Fürsten vnd Stände sollen bey jhren Erb- vnd Wahlländern sampt dero Güter/ vnnd Gerechtigkeiten/ electionibus vnd herkommen vndisputirlich bleiben/ auch freyē Exercitio Augspurgischer Confession Anno 1530. 5. Bey jhrer ordinari Jurisdiction vnnd Teutschen Libertät. 6. Versicherung vom Keyser/ Churf. auch andern Catholischen Chur- vnd Fürsten/ wie auch beyden Generaln Reverß/ endtlich auff begehren deß Königs in Dennemarck/ daß die gantze Catholische Liga abgeschafft werde. $\frac{15}{25}$. Febr. 1626.

45. Capit. Gräffl. Tyllischen Gesandten/ endliche vnnd eathegorische Erklärung auff der Crayß Gesandten den 15. Februarij vbergebene Schrifft. 1240

Inhalt:

Hierauff den $\frac{15}{25}$. Febr. datirt/ antworten die Tyllischen 5. N. Martij/ 23. A. Febr. 1. Neben vnauffhaltung der Churf. Interponenten/ vnd widersprechen wegen etlicher Keyserl. Ordinantzen. 2. Auch Hoffnung man noch näher zusammen kommen werde. 3. Dann es auch jhnen vmb die Exoneration deß Crayß zu thnn. 4. Welche auch würcklich soll geleistet werden. 5. Der modus der Abschaffung deß Volcks belieb jnen/ wann nur auch Hertzog Christian Braunschw. von Halberstatt/ vnd Manßfelder abgeschaffet vnnd vertilget würden. 6. Jhr 3. 4. 5. 6. oblata hielten sie für billichmässig. 7. Wegen der 1. 2. 3. Gegenpostulaten seye man zwar vrbietig/ aber muß ein Vergleichung geschehen mit Restitution vnd Kriegskosten. 8. Was die Extendirung deß Religionfriedens/ die Ertz- vnnd Stiffter/ Collegia, Capitula, &c. weren sie nicht befehlcht zu handeln: köndten Jhr Keyserl. Maj. Thron vnd Scepter nicht disputiren lassen/ Noli me tangere, gehör auff ein Reichstag. 9. Sey Key. Majest. Wort in kein zweiffel zu ziehen. 10. Der widrig Theil woll jhre impertinentia fallen lassen/ wo solches nicht geschehe/ müß es anders außlauffen.

46. Capit. Der Crayß Gesandten schließliche Resolution. 1244

Inhalt:

1. Was das Gegentheil zugeschlagen/ das retractirten sie jetzo/ der Crayß soll sich mit blosser temporal vnd zweiffelhaffter Volcks Abführung contentirn lassen. 2. Erzehlung was der Crayß für Schaden erlitten; Tylli habe den Proceß ab executione angefangen. 3. Jhr Scopus were zur Interposition vnnd Frieden gewesen. 4. Es sey mit der Abdanckung deß Volcks allein beyderseits nicht außgericht: sie wollen auch versichert seyn jres Religionfriedens vnd Freyheit/ wie auch der Wahl Landen/ Ertz- Stifft/ Klöstern/ vnnd völligen Succession/ Election/ Postulation/ Jurisdiction/ hierinnen ohne Eintrag: repetiren jhre Postulata in specie. Mit Manßfeldt begehren sie nichts zu thun haben. Die Conditiones müssen alle erfüllt werden/ darzu ein geringe Apparentz zu verspüren. 5. Widerholen sie den offt angezogenen deß Crayß schaden vnd Elendt/ dessen sich der König in Dennemarck billich angenommen/ auß zeitlichem vnnd ewigem Bedencken. Die Religion vnnd Geistliche Güter lassen sie jhnen nicht nehmen/ vnnd sey nichts/ daß sie sagten/ sie hierzu nicht instruirt weren. 6. Repetiren jhre begehrte Assecuration nicht allein von Keys. Maj. sondern auch von Catholischen Chur- vnnd Fürsten/ welches zum Frieden sehr dienen werde. Braunschweig/ den 28. Febr. 8. Martij/ Anno 1626.

47. Capit. Mandat/ so deß Hochlöblichen Nider Sächsischen Crayß Fürsten/ an alle Vasallen/ Lehenleuth/ Landtsassen vnnd Vnterthanen/ welche sich in Bestallung der Keyserischen vnnd Bayerischen Armeen/ jetziger Zeit befinden/ außgehen lassen. 1251

Inhalt:

Diese jhre Kriegs Verfassung sey nicht offensiuè, sondern defensiuè zu Schutz deß Crayses wider feindtlichen Einbruch vnd Verhergung/ zu Schirmung der Augspurgischen Confession/ Libertät in Religion- vnd Prophansachen/ vnd also deß Religionfriedens/ zu Erhaltung jhrer Erb- vnd Wahl-Landen in Weltlichen vnd Geistlichen Gütern/ davon sie sich nit wollen lassen abtreiben. Deßwegen sie alle genannt Euangelischen in beyden Keyserischen Armeen jhres Gewissens erinnern: Die jenigen aber

gen aber die dem Nidersächs. Crayß mit Pflicht zugethan/abmahnen vnd gebieten/daß sie inner Monatsfrist sich gäntzlich abthun/bey Straff an Leib/Ehr vnd Gütern/als Feinde vnnd Verrähter deß Vatterlands: die Außländischen wollen jhr Gewissen bedencken. Martio/An. 1626.

48. Capit. Das Königl. Mandat/wegen deß Hertzogē von Lünenburg newen Werbungē.

Inhalt:

Daß diese Werbung nicht zu deß Crayß behuff angesehen/darumb sich jeder hab vorzusehen allhie sich nicht gebrauchen zu lassen.

49. Cap. Hierauff Tylli Erklärung auff vorgesetzte zwey Mandata. 1253

Inhalt:

Nach einer Apologia 1. Der vorgeworffenen Hostilitäten vnd Tyranney in Vberfallung deß Crayß/daß hierinn nichts wider die alte rechte Teutsche Freyheit gehandelt. 2. Auch nichts wider die Augspurgische Religion oder dero Prediger im Crayß. 3. Daß man auch nicht eher in Crayß gerucket ehe sie auß höchster Noth gezwungen/den Vorstreich nach Kriegs Recht zu benehmen/neben Protestirung wegen zukünfftigen Elends; Führet jhnen Tylli zu Gemüth/daß jhr Intention sey/die Justitien in Stiffter vnnd Herrschafften abzustricken/kein Gesetz oder Richter zu dulden: vnnd daß sie dem proscribirten Pfaltzgraffen vnd Holländer vnd dergleichen vnter die Arm greiffen: Deren Religion/so im Reich verbotten/Anhängern sich conjungiren/vnnd also die Augspurgische Confession selbst vnterdrucken. Wirfft jnen auch vor die Vertreibung deß Hertzogs von Lüneburg/vnnd andere Gewaltthaten. Derowegen versehe er sich/es werde wegen voriges Patents sich niemand auß seinen Diensten lassen. April. An. 1626.

50. Cap. Vertrag zwischen Landtgraff Moritzen vnd Tylli. 1254

Inhalt:

Landtgraff Moritz verpflicht sich vor sich/seine Erben vnd Nachkommen/daß er in Keys. Maj. Devotion wolle verharren/die Festungen seines Fürstenthums in keines frembden Hand/er sey wer er woll/kommen/noch einige frembde Guarnison darein einnehmen lassen/sondern dieselbe vor Keys. Maj. vnd sich auffhalten/zu jhrer Verwahrung. Versprechen auch ein Reconciliation mit der Ritter- vnd Landtschafft. Cassel 9. Julij/An. 1626.

51. Cap. Verlauff zwischen Graff Tilly vnnd dem König in Dennemarck/vnnd wie er den 27. Aug. 1626. von den Keyserischen Tillyschen zertrent vnd geschlagen. 1255

52. Cap. Vnd weil in diesem gantzen deß Nidersächs. Crayß Wesen erscheinet/daß man mit dem vbrigen fast hett können fortkomen/allein wann es an die Ertz- vnd Bisthumb/Stiffter vnnd Clöster kommen/hat man sich deroselben Verlust jederzeit beförchtet/deßwegen von denselben nichts hören wollen: Die Keyserischen aber darvon ins künfftig zu vbergeben nicht gevollmächtigt gewesen: so wollen wir darvon einen Discurß herzu setzen. Vertrag zu Passaw auffgericht vnd ratificirt Anno 1552. den 2. Augusti. 1256

Ende deß Achten Buchs.

Register deß Neunden Buchs Actorum publicorum, nemlich/deß Bethlehem Gabors mit deß Keysers Friedt/Correspondentz/vnd Verwüstung Hungarn.

Das 1. Capitel. Gabriel Bethlehem läst das Auffbott in Sibenbürgen ergehen/zum Einfall in Ober Vngarn. fol. 1263

2. Cap. Gabriel Bethlehem Fürsten in Sibenbürgen Schreiben an die Böhmische vnnd Mährische Ständ. 1264

Inhalt:

Dieweil König Ferdinand vnd andere diese Böhmische Vnruhe nicht stillen köndten/sondern dieselbe täglich je mehr vnd mehr vmb sich fresse/woll jhme nicht gebühren still zu sitzen/sonderlich dem Türcken Gelegenheit in die Länder durch dieses Vnwesen einzufallen/zu benehmen. Derowegen er dahin sehe/1. Deß Türcken Gunst neben Friedt vnd Einigkeit zu gewinnen. 2. Zu wissen/was die Böhmen gegen jhnen gesinnet. Der Eiffer vor die Ehr Gottes/der Böhmen verheissener Glaub habe jhn zu diesem Kriegszug bezwungen. Im September wolle er an die Mährische Gräntzen gelangen. Sie sollen mit dem Feindt keine Tractation pflegen. Cronstatt 18. Aug.

3. Cap. Antwort der Böhmen an den Bethlehem Gabor mit vberschickung der Apologia. Gabriel Bethlehem continuirt sein Intent in Vngarn. 1265

Inhalt:

Ist ein Narration deß Fortzugs deß Bethlehems. Vnd deß Vngrischē Herrn Palatini Abmahnung an den Obersten Redei Ferentz/mit Vermeldung daß Königl. Maj. in Vngarn vnd Böhmen solches vmb sie nicht verdienet. Ja sie die Vngarn vnd Sibenbürger jhr Leib vnd Leben vor Jh. Maj. vnd das Hauß Oesterreich versprochen zuzusetzen. Darauff Ferentz geantwortet: Sie sehen wie Tyrannisch man in Böhmen handel/sie müsten sich deßgleichen besorgen vnd befahren in der Religion vnd Policey: Vnd hetten dessen schon viel Exempel bey sich selbst/darumb man bey zeiten müste vorkommen.

4. Capit. Sibenbürgischer vnnd Vngarischer Gesandten Ankunfft vnnd Werbung zu Prag/ꝛc. 1266

5. Capit. Schreiben den Bethlehem Gaborischen Gesandten von den Böhmen gegeben. ibid.

Inhalt:

Bedancken sich wegen deß versprochenen vnnd geleisten Succurß/vnd der vhralten mit Vngarn vnd Böhmen Confoderation. Die völlige Resolution verschieben sie auff die Widerkunfft deß Pfaltzgraffen jhres Königs von Nürnberg. Prag den 15. Novemb. An. 1619.

6. Capit. Bethlehem Gabors Einfall vnnd Streiffen gegen Wien. 1267

7. Capit. Confoderation zwischen Vngarn/Böhmen vnnd incorporirten Ländern. ibidem.

8. Cap. Anstandt zwischen Keyserlicher Maj.

vnd

vnd dem Fürsten in Siebenbürgen Bethlehem Gabor gemacht / biß auff Michaelis/ An. 1620. 1268
9. Cap. Bethlehem Gabor zu dem zu Newensol angestellten Landtag angelangt. 1269
10. Cap. Vnterschiedliche Gesandten zu Newensol ankommen vnd Bethlehem Gabor zum König in Hungarn proclamirt. 1269
11. Cap. Edictal Cassation der Röm. Keyf. M: gegen die Wahl Bethlehem Gabors zum König in Vngarn / wie dann auch aller zu Preßburg vnd Newensol vorgangener Acten Annullation. 1269.

Inhalt:

Ihr Keyserl. Maj. sey dieses in Vngarn vnnd Böhmen verderbens kein Vrsach / sey ordentlich zum Königreich kommen / krafft deß Königreichs Abschied vnd jhrer eigenen Bekandnuß: hab in der Regierung zu solchem vffstandt kein anlaß geben / hab in seiner Reise nach Franckfurt daß Königr: Vngarn dem H. Palatino befohlen / sich keines vffstandes versehen. Vom Bethlehem sey schon vorhin bey Keyser Matthia verheissen / wider dz Hauß Oesterr. vnd alle mit denen es in bündnuß / nichts feindlichs anzufangen / sondern dieselbe wider dero feindschützen / wider solche trew hab er jtzo gehandelt / in dem er dein Böhmen vnd Pfaltzgraffen beygesprungen: vntrewlich gegen den Obristen Doci gehandelt: allenthalben geraubt geplündert gemord sonderlich gegen Geistlichen personen vnd Gütter / von etlichen sich lassen zu König vffwerffen wider den Geistl. St. vnd andere: ein verdächtigen Stillstand auß practicirt / andere mißhandlung deren viel gedacht / vorgenommen. Derowegen jhre Key: Majest. diese nichtige Wahl cassire vnnd auffhebe. Schlägt andere mittel vor den Bethlehem zubefriedigen 10. Decemb. An. 1620.

12. Cap. Extract Jhrer Key: M. Propositi on / so den Löblichen Ständten deß Königreichs Vngarn auff dem Vngrischen Landtag zu Oedenburg vorgetragen worden. 1274
13. Cap. Abhandlungs Puncten anff dem Hungarischen Landtag. 1275
14. Cap. Deß Königreichs Vngarn offene Klagschrifft. 1275

Inhalt:

An die gantze Christenheit / sonderlich aber seine Blutsverwandten / vber die jhm bißher / vermittelst vnruhiger Leut darinkien / zugestandene Kriegs Empörungen / zugefügte Schäden / vnd auffgedrungene Grauamina: Derentwegē die Evangelische Ständ / zur Rettung vnd Widerauffbringung der Göttlichen vnd Weltlichen Gesetz vnnd Freyheiten in diesem Königreich / nohtdrünglich seyndt verursacht worden. Das Königreich werde gleich wie bey König Ladislai zeiten durch den Cardinal Julianum / also jetzo durch die Clerisey betrogen. Dieselbe hab die Vngrische Volck Hülff so jhnen zum besten zugeschickt gegen die Jnwohner deß Königreichs gebraucht / die Tewrung in Siebenbürgen verursacht / durch die Walonen alles im Grundt verderbt / sonderlich die Freyheit der Religion vnnd jhre Freyheiten / da Keyser Rudolff ein Einigkeit gestifftet / wider ein Trennung eingeführt / Blutbad angericht: Alle Vnruh vnd Newrungen auff dem newlichen Reichstag mit Ferdinands / mit jhren propositionibus angestifftet: Hetten ein Krieg im Königreich erweckt durch jhr eygen ohn Bewilligung gutdüncken: Viel vornem Hungrische Landsherrn abgesetzt / verjagt / verderbt / verarmbt. Die Verrichtungē deß Lands sein nit durch deß Palatini vñ Räth händgangen: Den Jesuiten vñ Pfaffen deß Königreichs Güter eingeräumet. Vnd dieser Grauaminum werden viel mehr erzehlet.

15. Cap. Hungarischer Rebellion Brunnen: Auff dieses vnd dergleichen etlicher Vngaren schreiben ist ein anders vffgesetzt worden / dardurch deß Königl. vnd Keyserl. Regiments Vnschuld hierin wird dargethan: vnd die falsche Aufflagen widerlegt. 1285

Inhalt:

Daß Keyf. May. an jetzigem Vngrischen vnwesen / wie sie bezüchtigt werden / keine schuld trage / vnnd woher dieselb entsprungen. 1. Beschreibung deß 20. Jährigen Friedens mit dem Türcken durch 60. Zinßbare Dörffer. 2. Mit Siebenbürgen der dem Keyser vnd Hauß Oesterreich alle assistentz wider jhre Feind versprochen. 3. Anlaß deß widerwertigen gegen Oesterreich gemüts vnd Tyranney in Vngarn. 4. Widerlegung deß ersten schein Arguments das die Bethleh. Vngarn vor sich wider Keyf. Ferdinandum vorwenden / als wann deroselben Königl. Vngrische Wahl nicht mit recht wer vorgangen / als wann die Freyheit der Religion wer vmbgestossen. Allda vnder andern ein hochwichtige frag erörtert wird: wann Vncatholische auff Catholischer Herrn grund vnd boden wohnen / wem das Kirchenrecht zustehe / sonderlich vff den Dörffern / bey zugelassener Freyheit der Religion. 5. Widerlegung deß andern schein Arguments / als wann Ferdinandus nicht gehalten / waß er zugesagt / auch kein Dorff dem Türcken geschenckt.

16. Cap. FOEDVS VNGARO-BOHEMICVM. 1295
17. Cap. Demnach der Treues im Niderland seine endtschafft erreichet / hat Ertzhertzog Albertus seinen Cantzler Beckium in den Haag gesandt folgendes vorzubringen: Cantzlers Beckij Anbringen im Haag. 1299.
18. Cap. Der Herren Staaden Antwort hierauff ist diese: 1300
19. Cap. Bey diesem Verlauff hat Keyf. Maj. einen ansehenlichen Ambassator den Herren Grämaij an die General Staden in Holland / nach Grävenhag abgeordnet / dessen Proposition diese: Keyserl. May. Ambassatoris Proposition den Staden im anfang deß Octobris 1623. eröffnet. 1300
20. Cap. Antwort der Staden auff erzehlte Proposition: 1301
21. C. Dißeurs oder Frag / Ob der König in Hispanien / jetziger Zeit / nach endung der Treves

nicht allein den Krieg wider anfangen / sondern auch continuiren solte / vnnd ob mit gutem Gewissen den Holländern zu dienen sey/ Latine conscriptus: 1301

Inhalt:

Vrsachen / warumb nach außgang der Treves der König in Hispanien den Krieg wider die Holländer vnd confœderirte Provintzen auffs new soll anfangen. 1. Weil sie Rebellen: ob sie schon scheinursach wider den König in Hispanien vorbringen. 2. Haben dem König all sein Güter in den Niderl. an sich gezogen. 3. Ihn an seiner Ehr/Hoheit vnd Majest. angegriffen / vnnd thun solches noch in vielen stücken. 4. Stossen den Catholischen Glauben vmb: halten Ketzereyen; rauben die Geistlichen Güter.

Nach diesem Cap. folgen etliche Propositiones.

PROPOSITIO I.

Potentissimus Rex Hispaniarum habet iustissimas causas bellum cum confœderatis statibus in Belgio resumendi. 1301

PROPOSITIO II.

Rex Hispaniarum non renunciauit iuri suo; quod olim in vrbes, prouincias, statusq; confœderatos Belgij habuit. 1303

Inhalt:

Der König in Hispanien hab sein Erb Recht nicht vbergeben / daß er zu den confœderirten Niderland. Provintzen hat / dadurch dz er zwölffjährigen Anstandt mit jhnen auffgerichtet: Dieweil er sie als für freye Ständt vnd Stätt gehalten/nur damals vnd auß dem Fundament/damit man ein Anstand machen köndte/als wann sie frey weren. Dz Wörtlein Tanquam widerlegt die Niderländer. Nemblich in solchem jetzigen / die Treveß zuschliessen/ Fall.

PROPOSITIO III.

Rex Hispaniarum neque renunciabit iuri suo, quod in vrbes, prouincias, Statusq; confœderatos Belgij habet; præsertim eo modo, vt maneant in tali statu, in quali tempore inducIarum fuerunt. 1303

Inhalt:

Solches sein Erb Recht werde der König in Hispanien auch nimmermehr vbergeben / dieweil er sich nichts habe zu beförchten: wegen seiner Heroischen Tugendt: wegen seiner grossen Macht: Er hette es vor zwölff Jahren gethan / wann er es hette thun wollen.

PROPOSITIO IV.

Rex Hispaniarum habet sufficientia media ad bellum contra confœderatos Status in Belgio prudenter resumendum. 1304

Inhalt:

Der König in Hispanien hab gnugsame Gelt Volck Mittel/auch vornehme/dapffere / auffrichtige Capitain vnnd Obriste / die Niderländische vnirte Prouintzen wider auffs newe mit Krieg anzugreiffen.

PROPOSITIO V.

Imperator, quantum potest, tenetur confœderatos Status Belgij ex prouincijs Imperii extra Belgium sitis profligare. 1305

Inhalt:

Der Kayser soll den Holländern die eingenommene Stiffter vnd Reichs Stätte wider abnemmen.

PROPOSITIO VI.

Imperator, quantum potest, etiam Regem Hispaniarum ad bellum contra confœderatos Status in Belgio prosequendum iuuare tenetur: 1306

Inhalt:

Der Kayser soll dem Spanier wider die Holländer helffen/ als Rebellen vnd Feindt: weiler von Spanien Hülff bekomen / auch deß Hauß Oesterreichs Haupt ist / vnnd weil die Holl. vnd Frießländer Lehen deß Reichs seynd.

PROPOSITIO VII.

Nemini licet sub peccato mortali, contra Regem Hispaniarum Statibus confœderatis Belgij militare, vel cum eis fœdera inire, vel eos quocunque modo iuuare. 1306

Inhalt:

Ohn Verletzung deß Gewissens kan niemande den Holländern wider Spanien helffen/dieweil derselb jhr Obrigkeit ist.

PROPOSITIO VIII.

Rex Hispaniarum bellum contra confœderatos Status in Belgio aliquando resumere tenetur. 1307

Inhalt:

Der König in Spanien soll den Krieg mit den Holländern vnnd Confœderirten wider anfangen. 1. Weil sie jhren natürlichen Erbherrn nit wider wollen annemmen. 2. Ob es wol ohn groß Vnkosten nicht abgehe/jedoch wegen der Gefahr die sonst dem König in Indien vnd Catholischen Niderlanden von den Staden zu besorgen. 3. Wegen Verletzung seiner Ma. vnd bösen Exempels/ dardurch andern Königen jhre Authoritet benommen wird/ sonderlich jhm Spanien. 4. Wegen der Catholischen Religion / zu welcher Beschirmung die Könige in Spanien sonderlich für andern/ auß vielen Vrsachen/ verpflichtet.

PROPOSITIO IX.

Bene consultum videtur, vt bellum in Belgio tam diu differretur, si commode fieri posset, donec res in Imperio, Palatinatu præsertim, & Hungaria, essent compositæ; alias vt quam primũ resumatur omnino consultum videtur. 1309

Inhalt:

Mit den Holländern soll man so lang wartẽ / biß man mit der Pfaltz fertig: vnnd die Sachen im Reich vnd Vngarn verglichen.

Si à Rege Hispaniarum contra confœderatos Status Belgij hoc tempore bellum

resumatur, pro successu à parte Regis est probabilissima spes victoriæ. 1310

Inhalt:

Daß der König in Spanien wenn er den Krieg wider die Niderländer werde anfangen/werde Glück haben: 1. Gott schützet die gerechte Sache. 2. Etliche erhaltene Victorien machen weitere Hoffnung. 3. Wegen der vornembsten Gottseligen Häupter/deß Bapsts/Keysers/Königs in Spanien / Ertzherzogs Alberti. 4. Weil Gelthülff gnugsam. 5. Wegen besser Volckhülff / vnnd jhre Soldaten seyndt muhtiger. 6. Besser Obristen vnd Häupter. 7. Wegē grösser Hülff von sich selbsten / da die andere müssen außländische brauchen. 8. Die Staden können jetzo kein außländische haben/ hingegen der Spanier viel. 9. Die Provintzen seynd vneins/wie auch jhre vornembste Staden. 10. Stehen in Gefahr wegen der meng vnterschiedenen Religionen. 11. Die älteste vnd vornemeste Geschlechter bey den vnirten Provintzen weren jhres Regiments müdt. 12. Die Religion außgenomen / erkennen sie allgemach/daß jhr Sache böß/jhr Beschwernuß grösser als vorhin/wegen der Religion es viel Vnruh geb: daß die Contributiones gar zu sehr vffschwellen: daß das Regiment bey dem gemeinen Pöbel stehe.

22. Cap. Kurtze doch nothwendige Resolution vnd Discurs vber deren Frage: Ob die Herrn General Staden vnnd gesampte vereinigte Niderlande/ sich mit dem König zu Hispanien / ꝛc. in fernere Friedens- vnd Anstandshandlungen/einlassen/ oder den Krieg wider Spanien auffs new anfahen/ vnd continuiren sollen? An. 1621. 1313

Inhalt:

Man soll jhn continuiren/ weil er Christlich vnnd ehrlich / weil er nützlich / weil er nothwendig / Christlich vnd ehrlich/ 1. Für die Euangel. Religion vnd Libertät; beydes hab Spanien bißhero wollen vnterdrucken. Sonderlich da zu förchten/die Ständte/ wo sie keine äusserliche Feindte/sie jhnen selbst in die Haar fallen möchten. 2. Weil es ehrlich / das entnommene wider zu recuperiren / welches vnter werendem Anstandt Spanien jhnen entzogen hett/ als Wesel / Aach / Düren. Jn Böhmen/Oesterreich / Pfaltz/ vnd anderswo hab Spanien die Religion entzogen / im Veltlin vnd Franckreich auch. Nützlich sey es / 1. Spanien werd verhindert an seinen Practicken. 2. wegen der Schiffart in West-Indien. 3. den Reben Christen in Pfaltz / Böhmen / Vngarn zu Hülff. 4. Haben sich desto eher der Hülff vō Dennemarck/Vngarn/Schweitzer/ Venedig zu getrösten. 5. Weil Spanien gar viel Oerter zu seinem Vortheil einbekommen / vnd nit will restituiren / daran jhnen viel gelegen. Seine Macht werde zu groß. 6. Sie hetten ein Vortheil/ weil Printz Moritz noch lebt / vnd andere Kriegß-Obersten / an welchen sehr viel gelegen sey. Nothwendig sey er / 1. Wegen der Religion vnnd Gewissens zu erhalten wider den Spanischen Zwang. 2. Wegen der Achts Vnbillichkeit gegen Chur-Pfaltz vnnd andere Fürsten/welche in jhren Extremitäten nit zu lassen weren/ wegen vieler Vrsachē/ sonderlich Pfaltz/ von welcher sie jr Heil vnd Wolfahrt hetten. 3. wegen d' Tyrannischē Pragischen Execution auch verfolgung in Franckreich. 4. Wegē Engelland dem sie starck obligirt weren. 5. der Gülgischen Landen. 6. Es were jetzo stattlich Gelegenheit zum Krieg / nemblich innerlich Vnruh in Spanien mit den dreyen hinterlassenen deß erstverstorbenen Königs Söhnen vnd anderer Herrn Tod/ deß Spaniers perplexität / vnnd der Gemüther Veränderung.

Noch ein weiterer Jnhalt vber 22. Cap.

Mit Spanien sey kein weiter Treues oder Anstandt zu schliessen: 1. Weil derselb den Staden mehr schadet dann nutzt. 2. Weil Spanien nicht von einem General friedē begert zu handeln/sondern nur vom Anstand. 3. Weil er vns dardurch wil sicher vñ faul machen. 4. Weil jhm nicht zu trawen in gemein/ vnd wird bewiesen in sonderheit/ 5. mit Pfaltz/ 6. mit Savoi vnd Schweitz/ 7. mit Vlm.

23. Cap. Allgemeine Declaration vnnd Erklärung der Gemeinen in Engelland / zu West Münster im Parlament/ den 4. Junij. An. 1621. geschehen. Zur Nachricht deß Böhmischen Wesens fürhero gesetzt. 1322

24. Cap. Discurs vnd Erklärung/ daß zu Erhaltung gemeiner Wolfahrt in den vereinigten Niderlanden/der Krieg viel besser sey/ als der Treves oder Anstandt. 1622. Von einem Holländer publicirt worden. 1322

Jnhalt:

Es were ein grosse Klufft zwischen Spanien der sich ein Natürlichen Erbherren der vereinigten Niderl. hielte / vnnd jhnen die den Spanier vor jhren Erbfeind/dem sie ewig abgeschworen. Kein Treues solt man eingehen. 1. Man müß doch endlich wider zu den Waffen kommen / oder das Span. joch annemmen / vnnd darzu wanns vngelegner were als jetzo. 2. Er sehe kein Frücht deß Treuens/als vor etlich Particular: Die Handlungen weren gemindert/ das Particular sey nicht anzusehen. Hergegen in gemein hetten sie vom Treues schadē/ die Schiffahrt gehindert/ die eingeführte Secte der Arminianer/ die Vntertruckung Aach vnnd Wesel / die Macht der Seeräuber. 3. der Feindt sich dardurch nichts guts / sich destobesser zum Krieg zu rüsten. Wann der Keyser etlich Stätt als zum Reich gehörig werde fordern/werden sie nichts wider Spanien/Brabandt vnnd Flandern thun dörffen. Ob sie schon jetzo wenig Hülff hetten / hetten sie vor der zeit noch weniger gehabt. Es sey nach allen Feinden nichts zu fragen/ ob man schon stets müsse kriegen/man sol es thun vorsichtig vnd freymütig.

25. Cap. Der Holländisch Apocalypsis, gantz ohne Schew außgelegt vnd verfertiget/ durch Pambonem Verimundima. 1327

26. Cap. Tractat der Verbündnuß/zwischen dem König in Engellandt vnd den Holländern/wegen eines Offensiui vnd Defensiui Kriegs auffgericht vnd beschlossen zu Zintampton/den 27. Sept. Anno 1625. 1335

Ende deß Neunten Buchs.

Register deß Zehenden Buchs
Actorum publicorum.

Das 1. Cap. Schutz der Anhaltischen geheimen Cantzley.
Nohtwendige Ehrenrettung / auch außführliches Fundamental Examen / vnnd wolgegründte Widerlegung deß vnlangst widerichen außgangnen Berichts / welcher wider die Anhaltisch:geheime Cantzley mit vnerweißlichen Narratis vnd falschen Aufflagen in offenen Truck spargirt worden.
Hierin werden alle Hauptpuncten erwiesen / daß der bißdahero im H. R. Reich geführter Böhmischer vnd Vnionskrieg / nit zur Defension / sondern zu offenbarer Offension vñ Vndertruckung der friedliebenden Stände / vnd also das Rö. Reich in einen newen Modell zu giessen / angesehen gewesen sey.
Das die Vnion nicht zu der Vnirten protestirenden Stände eygener Defension / vnd wider der Catholische Anschlägen / sondern / in rei veritate, zur Oppression der Römisch: Catholischen im Reich angesehen seyn solle.
1337

Inh- lt deß gantzen Tractats.
In gemein gehet dieser gantze Tractat wider die considerationes oder Bericht / die man meynt vom Camerario gestellt zu seyn: Vnd will beweisen / daß dieses gantzen abgezwungenen Kriegswesens auff der Cathol. Seiten nit der Zweck sey / den die Pfältzischen vermeynten / sondern gerad dz Widerspiel sich zu verthädigen wider die Vncatholischen in Religions vnd Policey Sachen.
Inhalt:
Etlicher Consiliariorum zuvielhitzige Consilia verthädigten nit alle Catholische Potentaten vnd andere: vnd gesetzt dz solche Herren durch hitzige Predig vñ Schrifften weren ermahnt wordē wider die Vncatholischen: were doch in der That kein würcklicher Effect erfolget. Etliche widrige angezogene Exempel gestehe man nicht / da factum contrarium dasselbe wiederlege. Alles was die Vnirten hetten angefangen / sey Handgreifflich / dz es nicht defensiue sondern offensiue geschehen. Daß sich Keys. Mayest. vmb frembde Hülff wider die Böhmen geworben / hab sie es auß noht vnnd Pfältzischen Exempel nach gethan. Die vornembste Haupter der Vnion haben mit den andern vnter dem Hütlein gespielet.
2. Cap. Daß der Protestirenden Vnion wider die Keys. Maj. als deß Röm. Reichs Oberhaupt / angesehen / vnd wider dieselbe practiciret seyn solle. 1340
Inhalt.
Wird bewiesen auß dem Original Protocoll zu Heydelberg / warumb man dañ mit Keyser Ferdinand also gehandelt habe. Andere jhre Schrifften bewiesen das Widerspiel / dardurch jhr Intention gnug am Tag. Durch den Siebenbürgischen Bethlehem was man tentirt hab / sey kuntbar. Deßwegen auch der König inn Engellandt sich dieser Sachen entschlagen habe. Wie man mit dem Obristen Keys. Haupt gehandelt / geb der Wahltag vnd die Handlung mit Sauoyen gnug zu verstehen / alles auß der Anhaltischen Cantzley / wie auch andere Ding dadurch sich Pfaltz verdächtig gemacht / als griffe er nach dem Keyserthumb. Jhrer vielerley Consilia hetten kein Intention zum Frieden vnnd vor das Haupt gehabt.
3. Cap. Das die Vnions Verwandten wieder das Röm. Reich / vnnd desselben Satzungen allerhand practicirt haben sollen. 1346
Inhalt:
Wird bewiesen auß der Vnion Legation an Bayern An. 1619. vnd auß deß Bethlehems Intent eben zurselben zeit bey Wien: auß den Anschlägen mit Sauoyen zum Röm. König zu machen / mit dem angetragenen Reichs Vicariat / Hæreditariam in Imperio successionem hetten die Oesterreicher nie begert. Hab auch Ertzher. Albertus bey leben Rudolffi nach der Keys. Cron nicht getrachtet. Wirdt auch bewiesen auß der Keys. Proposition auff dem Reichstag An. 1623.
4. Daß die Vnirte / sonderlich Chur Pfaltz / vnd andere Häupter / der Böhmischen Vnruh sich mißbrauchet / vnd niemals einen Frieden zupflantzen / sondern jhnen bang gewesen / es möchte das Böhmische Wesen Componiret werden. 1350
Inhalt:
Wird bewiesen auß der Anhalt. vñ Heydelberg. Cantzley Actis Bohemicis Consultaror. Ja auch so viel von Keys. Mayest. Chur S. Bayern vnd anderer versuchten Compositionen vnnd Interpositionen / die Pfaltz allzeit hett hinderschlagen: Es geben es die Consilia mit Oesterreich / die auch weren in jhrer Auffruhr gestärcket worden / daß sie jhrem Erbherren nicht haben huldigen wollen. Es gebens die Confoderation mit Türcken Tartarn vnnd andern welches nichts zum Frieden dienete.
5. Cap. Daß die Vnirten / aber fürnemblich die Häupter / aller Vnruhe / Empörung vnd Vnwesens in Hungarn / Böheimb / den incorporirten vnnd Oesterreichischen Ländern Authores, Anfänger / vnd Vrsach seyn solten. Inhalt: 1353
Weil sie sich frembder Vnderthanen (das wieder die Reichs Abschied vnd Religionsfrieden) angenommen. Ex Actis Consultatoriis Bohem. Weil sie sagen / das Reich were von Churfürsten verlassen: Weil sie inn Pfaltz die Religion so offt geendert. Wegen der Religion hab man es in viel Landen erfahren. Dieweil sie die Geistl. Güter / Ertz. Stifft: Clöster an sich ziehen / vnd dadurch ein andern Model deß Reichs machen: Weil man begehret den Bayern zu dämpffē. Regenspurg zu erheben: Hungarn dem Bethlehem vbergeben: auß Meynt ein Reichsstatt zu machen / auß Geistl. Churf. weltliche zu machen.
6. Cap. Dz der Churf. Pfaltzgr. durch Acceptation der Böhmischen newen Wahl / würckliche Occupation deß König. Stuls zu Prag / auch die an- vnnd eingenommene Crönung vnd Generalhuldigung / Crimen læsæ Maiestatis begangen / vnd dardurch alles vnheil

in selbiger Cron in den Benachbarten Landen/vnd im Römischen Reich vervrsacht haben solle. 1356

Inhalt:

Ob schon andere vor der zeit auch nach der Cron Böheim getracht / sey es doch mit viel grösser bescheidenheit geschehen als Pfaltz gethan hab: mit erzehlung deß Böh. Verlauffs. Pfaltz hab wider andere deß Reichs vnnd ausser dem Reich Potentaten gethan. Sein Distinction non contra Cæsarem, sed Archiducem, wie auch eingeführte von Thuano vnd Buch der Richter/daß GOtt bißweilen in guter Sach straff helffen jhn nicht. Wer Pfaltz nach der Pragerischen Victori still gesessen / es wer in der Ober- vnnd Untern Pfaltz vnd andern Landen kein solch Fewer vnd Blutbad entstanden. Wirdt hierzu angezogen ein Brieff vom Juden von Constantinopel an Pfaltz geschrieben. Wie auch ein Schreiben Graff Johann von Nassaw/der bekente/deß Pfaltzgraffen Sach hielt kein Stich. Wie auch deß Pfältzischen Cantzlers an Camerarium/ deren beyde Brieff werden angezogen.

Copia eines Schreibens/so ein Judt auß Constantinopel / den 18. Septembris anno 1623. an Pfaltzgraff Friedrichen in Hispanischer Sprach abgehen lassen: Jns Teutsche vbersetzet. 1358

7. Cap. Daß die Vnirte / nach dem sie sich lang darzu gefast gemacht/den ernst vnd den angriff wider die Catholischen / auff dem Tag zu Nürnberg An. 1619. geschlossen haben sollen. 1361

Inhalt:

Auß jhren mächtigen weit außsehenden Anschlägen/ mit Veränderung der Geistl. Gütern / Churfürstenthümben/vnd deß Status Imperij Chur Sachsen hetten sie mit gleißnerischen antragen der Cron Böhmen ein hälmlein durchs Maul gezogen / wer jnen nicht ernst gewesen.

8. Cap. Daß der Churfürst Pfaltzgraff mit den Böhmen / vnnd andern Conföderirten / sich hab dem Türcken tributar machen / vnd denselben / durch Mittel deß Bethlehem Gabors / in das Römische Reich ziehen wöllen 1364

Inhalt:

Wird auß der Anhaltischen Cantzley bewiesen / auch auß einem deß Bethlehems Brieff an die Ottomannische Pforde mit eygener Handt: Daß mann auff ein Fall der Noht auff die Verfolgung der Papisten / mann fliehen könne zur Hülff der Türcken/vnd bringt dessen Argument herbey.

9. Cap. Daß mit grnnd erwiesen worden/Es sey in Böheim nicht vmb die Religion / sondern vmb die Region zuthun. 1366

10. Cap. Daß die Euangelische im Röm. Reich sich keines frembden Dominats / noch eintziges Gewalts/von dem Papst vñ Hispanien/ wie auch von den Römisch-Catholischen/zubefahren / sondern daß sie der Catholischen Sinceration / Erklärung / vnnd Zusag/den Land: vnd Religion Frieden steiff vnnd fest zu halten / sicherlich trauwen können vnnd sollen. 1367

Inhalt:

Es weren falsche Aufflagen so etlichē Fürsten würdē zugemessen/als wann man den Land: vnnd Religionfrieden mit geistl. Gütern nit solt halten: wirdt mit widrigen Exempeln widerlegt. Die Lutherisch Religion hab Bestand vnd Fundament im Reich/ aber die Calvinisten nit/die Pragische Bilderstürmer. Antwort auff das Exempel mit Einnehmung deß Ober Marggrafthumbs Baden. Die Lutheraner weren ohne Gefahr. Antwort auff dz Exempel mit der Princessin von Venosa vnd deß Papsts Bruders Sohn. Wie auch deß Cardinals Ludovisij.

11. Cap. Das es zeitlich bey der Vnion an Geldt habe angefangen zu manglen / vnnd daß der Vnion Sachen in geheim baufällig gestanden / aber von jnen äusserlich groß gemacht/ vnd darauff gebocht worden sey. 1369

Inhalt:

Wird bewiesen auß der Sollicitation vmb Geldt bey Venedig Savoien vnd Franckreich.

12. Cap. Erzehlung der Motiven vnd Vrsachen / durch welche die Vnierte Stände/ein jeder an seinem Ort/ sich in die Vnion zubegeben / bewogen worden sein sollen / pag. 12. & seq. in dem andern principali membro. 1370

13. Cap. Daß der Caluinisch Geist niemands neben sich leyden könne / vnd vberall das præ haben wölle/ vnd daß derselbe alles Mißtrawens / Vnruh vnd Zerrüttung ein Vrsach seyn solle. pag. 7. 8. 9. & seqq. in secundo membro principali. 1371

Inhalt:

Nach entschuldigung deß Churf. in Bayern vnd der Jesuiten / als wañ die alles gewist hetten/vnd noch wisten/wird den Pfältzischen vorgeworffen vnd behauptet dz Pragisch Fensterstürtzen / dz Gülchisch wesen / Mühlheim / Vdenheim / Donawerth/ꝛc. dardurch jr gesinnen wer zuvermercken.

14. Cap. Newer Discurs von der Oesterreichischen Macht/das ist/ Eines Spanischen Vnderthanen Antwort auff eines Frantzösischen von Adel Schreiben von der jetzigen Welt Lauff vnd Kriegs Händel: Hierin wird erwiesen/daß die Spannische macht vō Gott dem Herrn auff Oesterr. kommen/ Vnbillicher Weiß einer gesuchten Monarchy beschuldiget/vnd Franckr. mehr als Spannien nach frembden Landten getracht / deßwegen kein Vrsach hat/in so gefährliche Kriege vnd Bündnuß sich einzulassen. Darneben auch auff deß 10. Tomi deß Frantzösischen Mercurij wider deß Hochlöblichsten Hauß Oesterr. erlangte Macht vnnd Hochheit außgesprengte Läster Karthen / viel vnwidertreibliche wolgegründe Ableinungs Puncten zufinden. Zu Brüssel in Brabant den 11. Decemb. datirt/Anno 1625.

Antwort Eines der Königlichen Majestät zu Hispanien Vnderthanen auff eines Frantzösischen vom Adel Schreiben / wegē deß Hochlöblichen Hauß Oesterr. rechtmässiger weiß erlangter Macht vnd Hochheit. 1374

Inhalt:

1. Erzehlet etlich Exempel die sich innerhalb 6. Jaren in diesem Böhmischen Wesen / darauß die Göttlich assistentz scheinbarlich vor jhre Sach vnnd das Oesterreichisch Hauß sich sehen laß. 2. Die Verbündnuß mit anderer Religion Herrschafften / mit Ketzern / vñ vor die Ketzer thute nimer gut. Sie werden gestrafft daß sie kein Erben bekommen / als in Franckreich. 3. Die Oesterreicher hetten fast alles durch Heurath bekommen / nicht mit Gewalt / welches specificirt wird / deßwegen Carolus 5. Sein Macht wol hett können erweitern wann es den Oesterreichern darumb zuthun were / wie man vorgibt / wegē seiner grossen Victori wider den Bapst / König / Chur vnd Fürsten. 4. Wird solches durch Caroli 5. Successores bewiesen / welche viel mehr hetten können an sich ziehen / wann die Begierd zu herrschen so groß wer / wie man die Spanier bezüchtigt. Sie hetten an jhrem Rechten in vielen dingen nachgeben / sonderlich mit Franckreich / daß durch Exempel außgeführt wird / wie auch mit Veltlin / Pfaltz / Gülch: man hett sich nicht zuverwundern / daß sich Spanien hierin geschlagen vor den Keyser. 5. Gegenbeweiß die Frantzosen hetten viel entzogen / daß jnen nit gebüret / daß das Hauß Castilia Friedens wegen hette lassen vorübergehen / beweißt es mit Burgundt / mit Francisco dem 1. König in Franckreich / mit Henrico 3. Henrico 4.

15. Cap. Discursus & Epistola VVenceslai Meroschvva Bohemi ad Ioannem Traut: de Statu præsentis belli, & Vrbium Imperialium.

Wenceslaus Meroschvva Bohemus Ioanni Traut: Noribergensi S.P.D. 1384

Inhalt:

Egregium ac elegans est scriptum, in quo Quæstiones aliquot hic mouentur I. Ferdinandus an Fridericus ciuitatibus Imperii defendendus. Pro Ferdinando, Ratio quia victoria penes ipsum futura. Coniecturæ 1. Causa iustior, id quod circumstantiis probatur, (quæ sceleta studio religionis esse ἡγιασμένα) vt & authoritate magnorum. 2. Consiliorum corruptio primum domi, post Francofurti in Comitiis Electiuis: inde Noribergæ. 3. Pecunia non confecta, flagitiosa vbique egestas apud Palatinum & socios. 4. Sociorum belli lubrica fides & diuersi scopi. 5. Proscriptio Palatini, & recuperatio seu executio per triumviros, Archiducem Albertum, Saxonem, Bauarum: cuius effecta ciuitatibus maxime damnosa. 6. Dissensiones mutuæ. 7. Odia multorum in Palatinum. Itaq; Ferdinando adhærendum. II. Quæstio, an præstet esse neutralem. Pernitiosissimum hoc propter duplicem causam. III. An sit dissimulandum. Et hoc pernicioſum 1. nequit tegi dissimulatio. 2. Fictus amicus aperto hoste odiosior est & peior. 3. Damnum ærarii, quia pecunia vterque erit conciliandus aut lactandus.

16. Cap. Discursus Eines weitberühmbten / Hochvernünfftigen Italianers / so etwan Königl. Maj. in Hispanien præsentirt: Vnd in dem von allerhandt Mitteln gehandelt wirdt / mit welcher Vorschub das gantze Teutschland / vnnd Franckreich vnter Spanien gebracht: Vnnd also ein sattes Fundament / deren so lang gesuchten Fünfften Monarchy / gelegt werden möchte. Newlich von dem Italianischen / nach Anleitung jetziger Zeit vnnd Leuffte Beschaffenheit in vnser Teutsche Sprach vbersetzt. 1390

Inhalt:

Es werden etliche Mittel angezeigt / dardurch Spanien Teutschlandt vnnd Franckreich könn bezwingen. Vnnd erstlich Teutschland / 1. Daß sich der König in Spanien mit Bayern / den Ertzbischoffen vnd andern verbinde / vermittelst der Religion / Heurath vnnd Liga. 2. Durch Trennung / Argwohn vnd Zweyspalt der Fürsten vnd Reichsstätt. 3. Vnterm schein wider den Türcken / soll er mit etlichen Orientalischen ein Verbündtnuß machen / darnach die Teutschen vberfallen. 4. Nach dem Keyserthumb trachten. 5. Kriegsschulen vnnd Ingenieur anstellen. Hernach auch Franckreich / ob es schon mächtig vnnd ein grossen Vortheil / doch weil es Wanckelmühtig / vnnd auff seine Schantz nicht acht hat. 1. Wann mann eine Victoria wieder sie hat / wie mann gehabt hat / soll mann nicht nachlassen. 2. Durch Einnemmung der Gemühter etlicher Frantzösischer Fürsten auch mit Heurath / vnd Länder Versprechung. 3. Durch Ligam mit dem Bapst vnd Catholischen. 4. Alßdann mit Kriegsmacht. Aber Spanien hat allezeit zu lang verzogen. Werden letzlich noch etlich Reguln gesetzt.

17. Cap. Information der Wittenbergischen Theologen / ob ein Lutherischer Fürst Keyserl. Majestät / wieder die Böhmen / in causa die Religion betreffend / Assistentz zu leisten schuldig. An Herrn Johan. Ernsten Hertzogen zu Sachsen. 1395

Inhalt:

Die Wittenbergische Theologi auff begeren deren zu Jena vnnd Erforderung Johann Ernst Hertzogs zu Sachsen / in einer frag ob ein Lutherischer Fürst wider Keyserlicher Majestät den Böhmen könne beystehen / antworten / durch setzung etlicher Puncten / wann die bekriegten wegen Religion vnnd gewissen / wieder gegebene Concessiones vnd Verheissung den jenigen / die in Religions Frieden auffgenommen / sich zum rechtmässigen erkendnuß erbieten / mit denen Verbündnuß auffgericht / bey gefahr der Feindten deß Euangelii vnd dessen bekänner Vnterdrucker / auch dero Land vnd Leuth vnd man wider Leges fundamentales Imperii handelt: Daß alsdann man nit schuldig sey Keys. Majest. Assistentz zu leisten. 1. Weil es wider die Lieb Gottes. 2. Wider die Lieb deß Nechsten. Wittenberg die conuersionis Pauli, An. 20.

18. Cap. Ob man billicher mit den Römischen Catholischen gemeinschafft haben / vnd vertrawen solle / als mit den Caluinisten? An Churfürsten von Sachsen / von Doctore Polycarpo Leisero resoluirt 1398

Inhalt:

Polycarpus Leiser in einer Frage / ob man mehr mit den Röm. Catholischen gemeinschafft haben vnnd vertrawen solle / als mit den Caluinisten / an Chur-S. antwort ja: 1. Weil die Lutherischen vnd Catholischen einander näher in der Lehr verwandt seyn / als die Caluinistē. 2. Weil sie wider den Religions Frieden vnd Augspurgische Confession / auch das Römisch Reich jederzeit handeln. Dreßden am Tag deß Heiligen Martyris Polycarpi, Anno 1602.

Appendix 1401

Inhalt:

Daß die Caluinisten in etlichen Lehrpuncten dem Orientalischen Antichrist dem Türcken ähnlich.

19. C. Ob ein Euangelischer Chur- oder Fürst / den Böhmen beyzustehen / verpflichtet / oder ob vielmehr der Keyserlichen Maj. Hülffe zu leysten / schuldig / oder Neutral seyn können. 1402

Inhalt:

Daß kein Chur- Fürst oder Herr schuldig seye den Böhmen / wider jhre Könige vnd Herrn / beyde Römische Keyser / beyzustehen. 1. Weil kein Befelch vor die Vnderthanen wider jhre Herren. 2. Seyn frembde Händel / vnd habens beyde König nit verdienet / vnnd ist ein auffrührisch Werck. 3. Ist ein Beförderung der Caluinisterey: Vnd vnder dem Schein der Religion ein purlauterer Geldmacht vnd Ehrgeitz. 3. Vnnd ob man schon die Euangel. Religion vorschützt: were es doch vmb die Caluinisterey zu thun. Auch solte man wegen der Religion kein solche Mordhändel anfangen / wie auß vielen Exempeln auß der H. Schrifft bewisen wirdt. 4. Antwort auff ein andere Einred: daß es nit schlecht alle Euangelische solch auffrührisch Werck angehe / auff solche gefährliche Weiß außzuführen. 5. Antwort auff die dritte Einred / daß der Maccabeer Exempel den Böhmen nit vorträglich. Dann der Antiochus ein offener Feind der Religion gewesen / ohne Majestätbrieff / ohne zulassung der Judischen Religion.

Der ander Einwurff lautet also 1405

Inhalt von der 2. Hauptfrag.

Daß die Euangel. Chur vnnd Fürsten mit gutem gewissen Keys. Maj. in dero jetzigem Krieg wider die Böhmen beyspringen können. 1. Weil deß Keysers zweck billich vnd recht / nemlich sein Königreich wider zu bekommen. 2. Wirdt solches mit vielen dergleichen Exempeln auß der Schrifft bewisen. 3. Mit andern Christlicher Regenten Exempel: Bey Keyser Ludouico Pio, Otthen dem Ersten / Friederich dem Ersten / Keyser Philippo / Albrecht Hertzog zu Sachsen / vnd Churf. Moritz. 4. Antwort auff etlich Einwürff

1407

Inhalt von der 3. Hauptfrag:

Daß es in diesem Fall zwischen beyden Partheyen / der Key. M. vnd den Böhm. den Chur- vnnd Fürsten nit zu thun noch zu verantworten / neutral zu seyn vnd bleiben / oder keinem theil Beyfall vnd Assistentz zu geben. 1. Weil man selbst vor sich vnd die seinige interessirt. 2. Weil man dem ein Theil mit Eyd vnd Pflicht zugethan / gleich wie allhie Chur S. welcher selbst vnd die jrigen hoch seind interessirt / wegen der Lehen / Eydpflicht gegen dem Keyser. 3. Antwort auff etlich Einwürff. Als erstlich der Außgang sey mißlich vnd zu beyden seiten gefährlich / sonderlich wegē der Lutherischen Religion wo der Keyser obsiget. Mā könte aber beyde theil zu freund halten. Durch Assecuration vnd Vorsichtigkeit köñe man diesem vorkommen. Key. Worten müß man trawen: mit Steyrmarck hab es ein besonder Bedencken. Die Keyser hetten bißanhero glauben gehalten / auch den Ketzern / wie solches mit Exempeln bewisen wird. 4. Auff der Vngarn Hülff darff man nit so sehr pochen: dann sie mehrmals geschlagen wordē. 5. In einer guten Sachen müste man nit auff andere sehen was sie thäten oder liessen / es seyen Stätt oder Ritterschafft / zu deren gleichwol Chur S. sich alles guts versehe.

1411

20. Cap. Folget ein Verlauff mit den Euangelischen zu Wien vnnd anderswo in Oesterreich wegen der Religion. Hiernechst vnd bey diesem Verlauff ist zu Wien / mit der angefangenen Reformation fortgefahrē worden / derowegen ein Erbar Rath daselbst / wider die Bürger / so nach Hornalß die Lutherische Predig zu hören außgangen / dieses Mandat sub dato den 9. Sept. 1624. publicirn lassen 1418.

Inhalt:

Dieweil die Vncatholische Burgerschafft jhren bürgerlichen Eydspflichten zu wieder vnterm Schein deß Euangel. Exercitii vnd Predighörens bey jren Zusammenkunfften / gewalts Fertigung / Vnterschreibung vnnd dergleichen Handlungen nur andere Catholische in Augenscheinliche Gefahr setzten vnd die Beschwernuß den andern vermehrten: Deßwegen solche Anschläg vnd Practicken zuverhüten befehlen sie ernstlich daß keiner inn- vnnd vor der Statt so weit der Burgfried gehe / bey einigem Vncatholischen Religions Exercitio mit Tauffen / Singen / Predigen / Einsegnen vnnd Trawen sich finden lasse.

21. Cap. Dieses deß Rahts zu Wien publicirtes Edict / als es den auß den Nider Oesterreichischen Landtschafften / Augspurgischer Confession verordneten / etwas beschwerlich vorkommen / haben sie nachgesetzte Supplication / an die Key. Ma. deßwegen abgehen lassen 1418

Inhalt:

Die Vncatholische Nieder Oesterreichische Ständt bitten Jhr Maj. woll solches Edict als welches wider das Versprechen Keysers Matthiæ An. 1610. vnd jhrer selbst zusag An. 1620. vorgangen gnädigst abschaffen.

22. Ca. Bey diesem nun haben es die Nider Oesterreich. Ständ auch nicht bewenden lassen / sondern / wie sie bey Key. May. vmb Einstellung deß von dem Rath zu Wien außgange-

nem Decrets das Religion exercitium betreffend/ vnderthänigst angehalten / also haben sie auch gegen solches Mandatum, dem Raht diese Retorsionschrifft insinuiren lassen. Retorsionschrifft der Nider Oesterreichischen Augspurgischer Confession-Ständt verordneten gegen E. E. Rath zu Wien / ist gleiches Inhalts 1419

23. Cap. Edict deß Magnifici Rectoris an alle der Vniuersität zu Wien Zugethane / deß Exercitii der Augspurgischen Confession sich zu enthalten/ist gleiches Inhalts mit der Statt Edict 1420

24. Cap. Baldt hierauff haben die Röm. Keys. Majestät / auff vorangezogene vnnd gesetzte Supplication/ der Vnder Oesterreichischen Ständen Abgeordneten/ sich nachfolgendes sub dato den 23. Sept. 1624. deß mehrgedachten exercitii religionis halber allergnädigst erkläret. Resolution vnnd Erklärung der Keyserl. Mayestät den Nieder Oesterzeichischen Ständt Verordneten auff Ihr Supplication gegeben / gantz abgeschlagen / vnnd werden Supplicanten abgewiesen 1420

25. Cap. Als nun die mehrgedachte Ständ vnd derer Abgeordnete die Keys. Resolution vernommen/seyn sie in etwz betrübt worden/vnd derenthalber ein anderwertliche Supplication an Key. M. folgendes Inhalts abgehen lassen 1421

Inhalt:

Augspurgischer Confession Ständt in Nider Oesterreich berichten Supplicando die eusserste noth dringe sie hierzu / vnd ländten sie sich auff vorgangene in Anno 1609. Keyserl. Allergnädigste wegen jrer Religions Freystellung Resolution / welche jhnen durch den Vngarischen Herren Palatinum sey bestättiget vnnd publicirt worden. In welcher der vierdte Standt der Burger bey den Rathssessionen frey gelassen/auch zu den Audientzen vnnd anderen Religions Sachen zuberathschlagen: Deßwegen sie sich billich jrer mitglieder annemen vnd vor das frey exercitium jrer gemeiner Religion bey jrer M. Demütigst anhielten: damit die angeschlagene Inhibition möcht cassirt werden vnd die verarrestirte entledigt.

26. Cap. Keyserlich Mandat sub dato den 4. Octobris Abschaffung der Lutherischen Prediger betreffend. 1423

Inhalt:

Key. May. wegen entstandener Rebellion/ Widersetzung/ Kriegsempörung vnnd anderer Mißhandlung deren sich die Euangelische vnternommen/ Sonderlich mit frembder Herrschafft Annehmung/ vnd daß jre Predicanten mit jhren lästerlichen Lärmen Predigen vnd Auffwickelung deß gemeinen Manns / auch Verbitterung der Gemüter/solche Rebellion bestättigen. Deßwegen Keys. M. zu stabilirung eines sicheren / ruhig vnd beständigen Regiments ernster Befelch sey innerhalb 8. Tagen solche Predicanten vnd jhre Schulmeister abzuschaffen vnd gantz nit zu gedulten.

27. Cap. Diesem nach hat ein Ehrbar Raht zu Wien nachmals ein Edict sub dato den 20. Martij 1625. die Sperrung Hornals betreffend publiciren lassen 1424

Inhalt:

Wiederholung deß Edicts zu Wien / daß die Vncatholische daselbst vnd vntet jrer Jurisdiction zu den Hornalischen oder anderer Vncathol. Exercitiis sich nit sollen verfügen/vnd Gott/Key. Maj. vnnd jhr vnmittelbar Obrigkeit nit verhönen: widerholen das vorige.

28. Ca. Fasciculus ex Bohemia etlicher Händel / welche sich mit D. Matthiæ Hohens Chur S. Hoffpredigers vnd Graff Andrea Schlicken / der Böhmischen Vnruh halber zugetragen. Doctor Hohens Schreiben an Graff Joachim Andres Schlick / Böhmischen Directorn 1425

Inhalt:

Hieher gehört als ein Theologische Materia Fasciculus ex Bohemia: darinn vnder andern begriffen ist ein streit welchen etliche Pfältzische gegen D. Hoe Chur S. Oberhoffprediger erwecket/in dem sie jm ein Schreiben an den Grafen von Schlicken vorgeropfft als auffrührisch wider den newerwehlten König in Böhmen/den Pfaltzgrafen: auch in einer Missiv verdeckter freundlicher weiß gar spitzig jnen D. Hohe durch die Hechel zeugt als einen der sich vmb die weltliche Händel bekümmere/würfft jm etliche wider die Caluinischen anzügige auß gestossene Reden vor/vnd daß er andern ein Pfaffenjoch wolle auffiegen. Wil auch beweisen D. Luther sey mit den Caluinisten eins gewesen/darumb sie D. Hohe nit sol vor Orientalische Wider Christen halten. Luther hab der Schweitzerischen Kirchen Bekandtnuß gebilliget/vnd ein Concordiam mit jnen auffgerichtet. Daß auch vornehme Lutheraner die Caluinisten vor Brüder hielten.

29. Cap. Wolmeinend Missiv / an Herren D. Hoen/Oberhoffpredigern/ &c. 1426

30. Cap. Hierauff folget ein Apologia, darin D. Hoe durch Iohannem Mylium beweist in der Vorred/daß nicht war sey/ daß die Lutherische sich mit den Caluinistē in Teutschland oder Polen verglichen/sondern das Widerspiel auß etlichen Lutheri Zeugnussen/welcher sagt/daß er der Zwinglianer Feind leben vnd sterben wolle/was jr Lehre belanget/ auch wegen deroselben im geringsten keinen Frieden mit jhnen eingehen. 1433

Inhalt:

Im ersten Puncten wirdt das schändlich paßquillen lestern auß Heil. Schrifft zum höchsten angezogen vnd verbotten.

Im andern wird dem Grafen Schlick verwiesen / dz er diß D. Hoen Handbrieffiein hett eröffnet.

Im dritten wirdt Doctor Hohe entschuldiget daß er sich in frembde Händel / Insonderheit wegen deß Königreichs Böheim vnd dessen newen Wahl nicht hett eingemischt. Dieweil er von den Böheimen vber sein Willen hierzu als ein Theologus

von

von Religions vnnd gewissen Sachen bey Chur Sachsen zu handlen were genötigt worden.
Zum vierdten werden deß pasquillanten Lästerung widerlegt/deren 39. erzehlet werden.

31. Cap. Letzlich vnd schließlich wollen wir diese 10. Bücher mit etlichen allerhand tractätlein so eben zu diesem Böhmischen Krieg zubetrachten gehörig schliessen.

Discurs: Oder Bedencken/ Von dem zustandt Teutscher Nation / deß Hochwolgebornen Herren K. N. N. Herrn zu Haunßheim/ an Herrn Cardinalen N. N. geschrieben. 1453

Inhalt:

Daß man beyderseits den Sachē zuviel thue: Moderata consilia weren sicherer. Dann er spür bey den correspondirenden/ dz sie gleichmässige den Catholischen Resolution hetten nicht zu weichen. Auff Franckr. hettē sich die Catholische nit zuverlassen: Vnd werde allzeit auff die ander seiten / als Spanien/schlagen. Mit Italia wer es auch zweiffelich/ vnd mißlich / dem Türcken werd die Thür auffgethan. Mann soll Ferdinando 1. nachfolgen vnnd ohn weiter Fragen ein gemeinen Politischen vnd Religions Frieden auffrichten. Vnd nit durch vnzeitigen Eyffer Land vnd Leuth verderben vnd ermorden / wie 40. Jar in Franckreich / vnd Niderland geschehen/auch Engelland vnd Schot-Land. Bey Keyser Carl deß V. Victorien sey man froh gewesen das man Fried gemacht mit den Geistlichen Gütern. Gar zu hitzige anschläg / vnd die das gewissen so eng machen/giengen nit allzeit ab.

32. Cap. Oder Discurs: Ob die jetzige Keyserl. Majest. in der strittigen Böhemischen Sachen Richter sey / sampt angehengtem Extract ex Actis deß zu Augspurg gehaltenen Reichstag / im Jahr 1548. das Königreich Böheim betreffend.

Antwort Auff die Frage: Ob der jetzige Keyser in der strittigen Böhmischen Sachen Richter seyn könne? NB. dieser Discurs ist im 6. Buch cap. 3. f. 867. In capite victoria cæsaris, abgeleint. 1455

Inhalt:

Ohngeachtet einzig vnd allein / es einem Röm. Keyser gebühret / die Churfürstenthumb vnd Reichslehen anzusetzen: Vnd also scheine/als wann Keyf. Maj. deßwegen vber das Königreich Böhmen in diesen strite mit Churpfaltz zuerkennen/ vnd recht zusprechen / vnd dannenhero Keyserl. Authoritet vorgewend wird: Jedoch hab der Keyser hierin als privatus nicht zusprechen: hab auch der Pfaltzgraff mit jhm als eim Keyser in vngutem nichts zu thun: Sondern als mit einem Ertzhertzogen / der vber ein Churfürsten nicht könn richter seyn: auch wider sein Keyserl. Capitulation gehandelt hett: könne sein recht von der Königin Anna nicht herbringen / dann sonsten ein Weib zur Churfürstin würde gemacht werden.

Extract ex actis deß zu Augspurg gehaltenen Reichs Tags im Jahr 1548. das Königreich Böhmen betreffend. 1459

33. Cap. Oder Discurß vermeynte Deduction/ der Nulliter allegierter ergangener Aachts-Declaration wider Pfaltzgraff Friderich an. 1621. NB. Dieweil diese vermelde Deduction schon bereits im 6. Buch cap. 3 f. 867. in capite victoria Cæsaris, genant/abgeleint/als wollē wir den Leser dahin remittirt habē. 1460

Inhalt:

Die 1. Nullitet ist / daß der Keyser in seinen eigenen Privatsachen wil Richter seyn/wider das Exempel Keysers Sigismunds / vnd Caroli deß Fünfften/ mit Baden/vnd Geldern: mit Keyser Conrad dem Andern/Heinrich Herzog auß Lottringen / Otten deß Vierdten/Keysers / vnd vielen andern Exempeln/dardurch bewiesen wird/daß die Keyser nicht durch eignen/sondern der St. deß Reichs Spruch die Fürsten inn die Acht erkläret haben: auch mit dē Exempel der König in Franckreich. Die Geistliche Churfürsten weren partheyisch / könten nicht Richter seyn. Es were auch nicht zu vermuhten/ daß solches Achts Vrtheil vom Reichs Hoffrath gefast sey. Die 2. Nullitet/daß die nohtwendige cognitio causæ vnnd Fürheischung der Partheyen vmbgangen / vnd contra indefensum geschlossen: vnnd thue nichts zur Sachen/ daß in dergleichen kundt vnd offenbaren Friedbruchssachen der Thäter ipso facto in die Acht erkläret werde.

34. Cap. Discurß von Vnpartheyligkeit vnnd Partheylichkeit in Kriegszeiten/neben Außführung auß allen Historiis, was die Neutralitet den Regimentē vor Nutzen oder schaden gebracht.

Dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstē vnd Herrn/Herrn Johan Ernsten dem Jüngern/Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnnd Berg / Landtgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck vnd Rauensperg/ Herrn zu Rauenstein / meinem gnedigen F. vnd Herrn. 1467

35. Cap. von der Vrsachen/so einen Fürsten zur Neutralitet bewegen können / welcher allhie 52. erzehlet vnd mit alten vnd newen Exemplen außgeführet werdē: ohne noth die Summari darbey zu setzen. 1468

36. Cap. Von den Vrsachē/so einen Fürsten zur Assistentz bewegen möchten. 1473

Inhalt:

Werden 55. Vrsachen erzehlet.

37. Cap. Von dem Nutz/so man auß der Neutralitet zugewarten hat. 1481

Inhalt:

Der 1. Nutz/ man darff sich nicht förchten / daß man ein oder das ander Theil erzörn. 2. Man bleib sein eigen Herr / vnnd komme bey andern in ansehen in dem man die Partheyen zuvergleichen begere. 3. Durch anderer Verderben behält er das Seinig. 4. Er sihet seinen Vortheil. 5. Man ist keinem theil beschwerlich/ohn Gefahr vnd Vnkosten 6. Nach vollendtem Krieg ist der Neutralist von beyden seiten sicher. 7. Die Neutralitet dient in die Küchen. 8. Ist ruhiger vnd sicherer. 9. Hat sich vor dem Obsigenden nichts zubefahren.

38. Cap. Vom Schaden vnd Vngemach/ so die Neutralitet mit sich bringet. 1483

Inhalt:

1. Er beleydigt beyde Theil/ vnd bleibt dem/ der die Oberhand/ zum Raub. Wirdt mit vielen Exempeln Geist- vnd Weltlichen bewiesen. 2. Nach Endt deß Kriegs wird der Neutralist von beyden Partheyen außgeschlossen: keiner traut jhm. 3. Man wird von beyden Theylen mit Einquartirung vnnd andern Contributionen vnd Vnkosten beschweret. 4. Man ist hernach nit sicher bey dem der die Oberhand behelt / der ein grossen Haß auff ein wirfft. 5. Man stärcket sich auch nicht hierdurch durch anderer Schwachheit. 6. So komm das stillsitzen nicht allzeit zu statt. 7. Durch Neutralitet zünd man das Fewer bißweilen mehr an.

39. Cap. Vom Nutz/ so man von der Assistentz erlangen kan. 1487.

Inhalt:

1. Ein Ansehen vnnd Reputation wegen Trew vnd Glaubens vnnd Freundschafft. 2. Gemeinschafft am Sieg. 3. Hat in Noth wider Beystand zugewarten: 4. Wird nur zu einer Seiten beschwerdt. 5. Hat vom Feind nicht mehr Schaden von der Assistentz als Neutralitet. 6. Macht jm Freundschafft. 7. Sey besser man folg auff einer Seiten dem Glück oder Vnglück. 8. kan dardurch Land vnd Leuth bekommen. Mit Exempeln bewiesen.

40. Cap. Vom Schaden vnnd Vngemach/ so man von der Assistentz zugewarten hat. 1488.

Inhalt:

1. Man macht jm dz Eintheil zum offenbahren Feind/ wirdt mit alten vnnd newen Exempeln bewiesen. 2. Man stehe in Gefahr / daß man auch andere Fürsten wider sich errege. 3. Man schwäche seine Macht/ vnnd muß allenthalben Volck zusammessen. 4. Man sey in Gefahr wann der dem man hilfft/ verliere. 5. Man könn nit wider zurück / wañ man sich einmal einließ. 6. die nechsten Freund müssen wegen der Assistentz gegen einander Kriegen.

41. Cap. Was ein Fürst thun soll/ wann er von zweyen Kriegenden Partheyen vmb Assistentz angelanget wird. 1490

Inhalt:

1. Soll zuvor alles wol erwegen / vnnd auff welchen weg er sich erklärt / bey seinen Worten richtig bleiben. Mit Exempeln. Nit wider abfallen. 2. Sol sehen ob der Krieg deßwegen er Assistentz leistet rechtmässig sey. 3. Ob auch andere zur Assistentz ersucht werden/ vñ dieselbe versprochen. 4. Den jenigē betrachten wider welchen er Assistentz leistet / wie auch der Vnirten zu beyden Theilen. 5. Ob bey der Assistentz etliche wider welche er nit könn assistiren. 6. Seiner Landständt Rath in acht nehmen/ vnd der Sachen warhafften grund. 7. Zuvor nach Frieden vnd vergleichung der Partheyen trachten. 8. Die Partheyen auffzuhalten / ehe er sich gleich erkläre/ sich vnter deß entschuldigen. 9. Hingegen sey nit zurathen/ daß einer die Assistentz oder Neutralitet woll auff schrauben setzen / eine oder beyde Parthey so vmb Assistentz bitten vmb Nutzens willen betriegen/ auch nicht Mittel zur Composition vorzuschlagen/ vnd dem nicht parierenden bedrawen. 10. Summa mann soll allzeit den Schluß nemmen / der am wenigsten Gefahr vnd Vngelegenheit bringen möcht: vnd können die Neutral bleiben die so mächtig / daß sie dem obsiegenden Theil könen Widerstandt thun: auch wo fern von einer oder der ander Parthey kein Gefahr zubeförchten. Letztlich werden etlich fragen von Lehenherren vnd Lehenleuthen in solchem Fall erörtert.

42. Cap. Was ein Fürst in acht zunehmen/ wann er zwischen zweyen Partheyen Neutral bleiben will. 1497

Inhalt:

1. Soll sich also verhalten/ daß er sich auff keiner Seiten zu weit herfür thun / beyderseits sich entschuldigen vnnd beyde zu Freundt halten/ durch Exempel/ oder aber solle gegen beyde Gleichheit halten/ wann er je will einem ein Freundstück thun. 2. Der einen oder andern Parthey Leuth soll man nicht behausen oder beherbergen. 3. Die Vnterthanen keinē Theil zuziehen lassen: auch frembdem Kriegs Volck kein Päß vergönnen. 4. Soll sich gleichwol auff ein fall rüsten zum Widerstandt. 5. Die verdächtige Benachbarten in obacht nehmen. 6. Zwischen den Partheyen zum Friedt handeln / als ein Mittler/ sonderlich wann er mit den kriegenden Partheyen verbunden/ vnnd einer von dem andern Fried zubegehren sich schämet.

43. Cap. Was ein Fürst zu bedencken / wann er dem einen Theil assistiren will. 1502

Inhalt:

Zusehen 1. Ob der dem er assistirt jhm auch widerumb in Noth könn assistiren / vnnd ob er die Macht hab wann er sein Feind würde / jn zu beschädigen. 2. Soll es/ wo Gefahr/ mit Bedingung thun/ als jn beschützen im Land nicht ausserhalb. 3. Ob er den Schaden den der Assistent von andern leidet / erstatten könn/ vnd jhn schadloß halten. 4. Die Hülff soll nicht zu weit entlegen seyn. 5. Daß er mit seinen Mit Vnirten einig bleibe/ die auch Assistentz leisten. 6. Wo die Assistentz wider den Lehenherren gieng bescheidentlich vnd behutsam handeln. 7. nicht seumig sein. 8. Ein trewen vnverdächtigen Obristen erwehlen / oder selbst zu Feld ziehen. 9. Zusagē mit Bedingung/ denn leicht etwas kan darzwischen fallen. 10. dem Feind allen behuef vnd vortheil abschneidē. 11. Jhn in seim eygnen Landsuchen. 12. Zusehen dz jm nit andere über den Halß gehetzt werden. 13. Auff dessen Zusag dem man assistiret / sich nit zuviel verlassen wegen etlicher Vrsachen. 14. Mit der Assistentz nit wieder zu rück ziehen/ sondern beständig darbey bleiben.

44. Cap. Wann in eines Fürsten / beuorab der nicht Mächtig ist / Willkühr stehet sich zwischen zweyen kriegenden Partheyen Neutral zu halten / oder der einen Assistentz zu leysten/ welchen Weg er als dann wehlen könne 1508

Inhalt:

Sey besser er bleib Neutral.

45. Cap. Welchem Theil ein Fürst assistiren soll / dem stärckern oder dem Schwächern. 1509

Inhalt:

Mit Vnterscheid einer bösen oder gerechten Sachen. Sonsten fast dem Schwachen zu assistiren sey. 1. Deß mächtigen Gnad mustu hernach leben. 2. bringt mehr ansehen vnnd Reputation / sonder-

lich wann der Schwächer näher mit dir grentzet vnd sonsten gute Freundschafft gehalten.

46. Cap. Ob man sich in einem einheimischen Krieg/bellum ciuile genandt/Neutral halten/oder einem Theil assistentz leisten sol. 1512

Inhalt:
Es werden zwar vor die Neutralitet zwey Argument vnd etlich Exempel eingezogen: aber doch wirdt wider die Neutralitet geschlossen / dieweil durch die Neutralitet das Fewer nur desto grösser werde. Mann soll sich aber zu der stärckeren Parthey halten. Es sey auch viel sicherer vnd ehrlicher.

47. Ca. Ob man Vnderthanen so von jhrer Obrigkeit der Religion / oder anderer Vrsach halben/betrengt/vnd verfolget werden/Beystand leyste sol NB. Dieser Discurs ob er zwar pro & contra discurrirt / letzlich aber pro subditis schleust / so haben wir jedoch denselben nicht darumb setzen wollen/als wann wir selbiger Meynung weren. Sondern vielmehr daß der Leser zuvernemen hette/mit was nichtigen Argumentē der Compilator discursus sein vermeinte affirmatiuam contra magistratum behaupten wolle/ welchs dann sonst in vielen Schrifften pro magistratu deducirt 1515

Inhalt:
Es werden erstlich beyderley Meinung argumenten gesetzt: wirdt doch endlich geschlossen man soll solchen betrangten Vnterthanen helffen / im Fall die Obrigkeit jnen die Freyheit jrer Religion zugesagt/ vnnd darwider handelt/dann ein Fürst seine wort soll halten: vnd dahero dz man Zusag nit gehalten grosse Krieg entstandē weren/sonderlich in Franckreich. Man kan aber frembden Vnterthanen nicht allein wegen der Religion sondern auch wann sie sonst betrengt werden / Assistentz leisten / wirdt mit Exempeln probirt.

48. C. Motiuen vnd Discurs/warumb J. Key. M. mit den Böhmen vnd den benachbarten Königreichen vnd Landen / Frieden machen/ vnd den Krieg nicht continuiren solle. 1524

49. Cap. Discursus Ob die Römische Keys. Majestät Vnser allergnädigster Herr / mit guter Conscientz / den Euangelischen ins gemein die Religion frey offentlich im Heiligen Reich zu verstatten / vnnd darüber Confirmation zuertheilen/von Gott Gewalt vnd Macht habe Anno 1621. publicirt/was aber darvon zu halten / relinquitur cuiuscunque Iudicio 1529

50. Cap. Discurs oder Secretissima Instructio vnnd Bedencken / das ist/ Allergeheimbstes Gutachten / nach welchem sich Fridericus der Fünfft/ Pfaltzgraff bey Rheyn vnd Churfürst / in allen begebenden Fällen reguliren / vnnd durch was Mittel er das Königreich Böheimb / zu seinem grossen Ruhm/ wieder seiner Feinde willen/behaupten möge. Durch seiner vertrawtesten Freunde einem zugesandt/1620. Erstesmal Teutsch vnnd Latein im Truck außgangen. Vnnd dieweil derselb an so viel Orten gedruckt vnd in menigliches Handen / als haben wir auch diesen vnsern Actis (doch zu keines Menschen Preiudiz) einverleiben wollen. NB. Weil dieser Discurs separatim an vielen orten getruckt/ als haben wir denselben sine præiudicio cuiuscunque herfetzen wollen. 1541

51. Cap. Copey eines Schreiben deß Bethlem Gabors/ an den Vizir Nakas/ Hasan Bassa. 1545

52. Cap. Ein anders Schreiben deß Bethlem Gabors/an den Schender Bassa. 1545

53. Cap. Günstiger Leser dieweil Nachfolgende Schreiben vnd Handlung vnsern Actis publicis an seine gewisse Orter auß diesen Vrsachen nicht inserirt worden / dieweil sie mehrer theils miscellanea vnd dieses 1626. Jar Concernirn / vnd darinnen vorgangen / Als haben wir dieselben zu End dieses 10. Buchs setzen/vnd also vnsere Acta publica (die vollkömlich biß in das 1627. Jahr jtzo continuirt) vor dißmal darmit beschlissen wollen:

Hiernegst. vnd demnach sich zwischen der Keys. Maj. vnd den Ständten deß Lands ob der Ens / wie auch der Bawerschafft der Religion halber ziemliche Mißverständ vnnd Endliche Rebellion erhaben / hat der Leser Nachfolgend dessen Bericht einzunemmen:

Mandat welches K. M. an Etliche Landständt deß Land ob der Enß wegen Einzihung exercitii religionis in An. 1625. abgehen lassen: 1550

54. Cap. Diesem der Keys. M. gnädigsten Befehl nachzusetzen / haben hochermelde Key. Herrn Commissarien zu Lintz den 10. Octob. zu Einstellung mehrgedachter Euangelischen Exercitii ein Edict vnd Abmahnung publiciren lassen.

Patent so wegen der Religion im Land ob der Ens ist publicirt worden. 1551

55 Cap. Oberosterreichische Landständt solliciriren Schrifftlich die Reformationem Religionis im Land einzustellen. 1554

56. Cap. Auff diß der Ständ gesetztes Schreiben habē sich Keyserl. M. in kurtzem also erklärt. Copia Keys. Resolution vom 9. Februarij 1626. 1557

57. Cap. Hierauff hat sich der Bawren Krieg im Land Ob der Enß angefangen / derowegen selbige Landständt an die Bawerschafft folgendes Inhalts geschrieben.

Schreiben welches die Landt Ständt Ob der Enß an die Bawerschafft abgehen lassen/ Lintz den 27. Maij 1626. 1557

58. Cap. Gleicher gestalt hat Keys. Majest. ein Mandat wider die Bawrschafft im Land ob der Enß publicirn lassen. 1558
59. Capit. Deß intercipirten Schreibens vom Pfaltzgraffen Friderichen / an Graffen von Thurn abgangen. Außm Hage vom 4/14. Septemb. 1625. 1559
60. Capit. Eins deß Fürsten in Sibenbürgen Antwortschreiben an die Röm. Keys. Maj. von dato den 24. Aug. 625. darauß der Zustand deß Königreichs Vngarn etlicher massen abzunehmen. 1559
61. Cap. Verbündtnuß zwischen dem König in Engellandt vnd den Holländern wegen eines offensiui vnd defensiui Kriegs auffgericht. 1560
62. vnd 63. Cap. Schreiben welchs Pfaltzgraff Friderich an Hertzog von Wirtenberg abgehen lassen. 8. Octob. 1625. 1562

Inhalt:

In diesem Schreiben wirdt vermeldt / demnach der Hertzog auß Lothringen sich bey Keys. Maj. interponirt / wegen Außsöhnung Pfaltz / aber Jh. Maj. die Sachen auff ein Compositiontag verwiesen / so mache Pfaltz jhm gantz kein Gedancken / daß darauff etwas fruchtbarliches kündte außgericht werden / pro Palatino.

64. Cap. Schreiben welches der Key. M. ältster Printz vnd König in Hungarn / an Bethlehem Gabor lassen abgehen. 1562
65. Cap. Schreiben welches Bethlehem Gabor an Keys. Maj. abgehen lassen. 2563
66. Cap. Schreiben welchs Bethlehem Gabor an Jhrer Keys. Maj. Sohn / den König in Hungarn lassen abgehen. 1563
67. Cap. Frieden zwischen der Rö. Keys. Maj. vnd Türckischen Keyser ernewert. 1563
68. Cap. Marpurgische Universität von Landgraff Ludwigen wider bestellt vnd restituiret. 1564
68. Cap. Missiv deß Generals der Portugesischen Armada an Königl. Majest. in Spanien. 1565
69. Cap. Vnter diesem Verlauff seyn die Executiones von Landtgraff Ludwigen von Darmstatt wider Landtgraff Moritzen von Cassel wegen der Vestung Rheinfelß / krafft eines Keyserl. Recepts vor die Haudt genommen / vnnd darbey nachfolgende Schrifften gewechselt worden.
Schreiben Landtgraff Ludwigs von Darmbstatt an Landgraff Wilhelm von Hessen die Marpurgische Liquidation betreffend. 1567
70. Cap. Schreiben Landgraffs Wilhelm von Hessen / an Landgraff Ludwigen. 1568
71. Capit. Landtgraff Ludwigs Schreiben an Churfürsten von Brandenburg. ibid.
72. Cap. Schreiben Julianæ Landtgräffin zu Hessen / Gräffin von Nassaw / an Landgraff Georgen. 2. Augusti / 1626. 1569
73. Cap. Schreiben Landtgraff Georgen an Juliana Landgräffin zu Hessen. 1570
74. Cap. Vnder diesem Verlauff hat sich allgemach der Hertzog Frieder. Vlrich von Braunschweig in Keys. Deuotion begeben / derowegen an die Officirer so von der Dänischen Armee in den Braunschweigischen Stätten commandirt also geschriebē. Schreiben welches Hertzog Friederich Vlrich von Braunschweig an die hinderlassene Officirer in den Braunschweigischen Stätten sub dato den 30. August. 1626. abgehen lassen. 1571
75. Cap. Versicherungs Schreiben welches die Ständt deß Hertzogthumb Braunschweigs Keyserl. Majest. vbergeben / dz sie in dero Deuotion verharren wollen / Datum Braunschweig den 26. Auaugsti. 1571
76. Cap. Versicherungs-Schreiben / welches Hertzog Friederich Vlrich von Braunschweig / daß er mit seiner gantzen Landschafft in Keyserlicher Deuotion verharren wolte / Graff Tylli wegen Key. Maj. den 29. Aug. 1626. vbergeben. 1572
77. Cap. Gegen Versicherung welche Graff Tylli Hertzog Friderich Vlrich wegen Beschützung der Fürsten Braunschweig sub dato den 9. Septembris 1626. vbergeben. 1573
78. Cap. Zum Beschluß wollen Wir Vnsere Acta mit nachfolgendem Schreiben beschliessen / welches zwar vorigen Büchern solte inserirt seyn gewesen / weil aber dasselbig vns allererst zukommen / hat der günstige Leser solches hiemit zuvernehmen. Missiv welche von Bingen auß / von den Herrn Casselischen Abgesandten / an Herren Landtgraff Moritzē / wegen Separation der Vnion solle gesand seyn worden / darin der gantze Verlauff vnnd Vrsach solches gefolgten Vertrags zu sehen. 1574
79. Cap. Motiuen warumb der Sultan Osman gefangen / strangulirt / vnd Mustafa ins Regiment erhebet. 1576

Ende deß Registers deß Zehenden Buchs.

Deß heyligen Römischen Reichs

von Anfang Keyſ. Maj. Ferdinandi Secundi Crönung zum Böhmischen König vnd darauff erfolgtem Teutschen Kriegs Kriegshandlung vnd Acta publica.

PROOEMIVM.

ALs das H. Röm. Reich/ nun ein zimliche geraume Zeit hero/ nach dem auffgerichten Religion vnd Profanfrieden/ in nicht geringe Mißverstandt vnd disaffection in sich selbsten gerahten/ vnd weyland Keyſ. Rudolphus Hochseligster Gedächtnuß/ wegen vnverhofftes Todtfalls/ demselben wie gern er auch gewolt/ nicht remediren können. Dannenhero Keyſ. Matthias Hochlöblichstes Andenckens/ bey Antrettung Keyſ. Regierung/ nicht allein dem gemeinen Wesen vnd heyligen Römischen Reich/ sondern auch seinen Erbländeren vnd Königreichen gern/ vnd von Hertzen geholffen/ gesehen hetten/ dahero dann/ als vnderschiedliche Reichsversamblung zerschlagen/ die hiebevor gemachte Vniones auch eine Versamblung zu Haylbrunn angestellet/ hat Höchstgedachte Keyſ. Maj. im 1617. Jahr/ so wol an die Vnion Stände/ als auch seine Erbvnderthane/ vnd die Stände deß Königreichs Böhmen/ vnderschiedliche Schreiben abgehen lassen. Nach welchem allen dann dieser noch wehrender hochschädlicher gefährlicher blutiger Krieg/ vnsers Vatterlands Teutscher Nation sich angefangen/ vnd biß noch continuirt, wie solches nachfolgende acta publica vnd gewechselte Schrifften mit mehrerm bezeigen werden.

Das Erste Buch.

VOn der ersten Vrsachen deß Teutschen/ Böhmischen vnd Hungarischen Kriegs/ nemblich die gemachte etlicher protestirenden Verbündnuß vnd Vnion/ darauß der Fürsten Mißtrawen vnnd Gegen Liga erwachsen. Vnnd daß solche Vnionen oder Verbündnuß selten wol außschlagen/ bezeuget ein Vornehmer noch newer Scribent Commineus in seinem andern Buch vom Carolo von Burgund vnd Ludouico dem Eilfften: König in Franckreich. Meine Meynung ist/ spricht er/ der jenig der Zehentausent vnter seinem Gewalt vnd Befehl hab/ sey mehr zu förchtē/ als 10. Bundsgenossen/ deren ein jeder vnter sich hab 6000. Mann: In Betrachtung bey einem solchen Fall/ keiner ist der ein sonderlich Ansehen vor einem andern hat/ vnnd wann dann wichtige Sachen zu berathschlagen vorlauffen/ so verschwindt die gute Gelegenheit/ ehe man sich etwas gewisses resolvirt vnd beschleußt. Vnd so bald etliche von den Bundtsgenossen vom Bundt außsetzen/ sey es gewiß/ daß die andere allgemach alle ein Schlapp darvon bekommen.

Zu dieser Vnion nun hat man schon allbereit etlich Jahr zuvor Holtz getragen. Dannenhero Anno 1604. zu Heydelberg ein Anstellung eines General Rahts der Ständ/ so sich zur Euangelisch genant Religion bekennen/ auffs kürtzst den 18. Martij verfast worden/ dieser Gestallt.

Das I. Cap.

Anstellung eines Generals Rath deß Protestirenden Vnionsstandt.

DJeweil verschienen Jahrs bedacht vnd verabschiedet worden/ein beharrlichen Rath hieher anzuordnen / dem die gemeine Religions: vnd Reichssachen zu berahtschlagen zu vndergeben / so were solcher auff das ehist jmmer möglich folgender Gestalt anzustellen.

Anfänglich solte Churfürst Pfaltzgraff dazu benennen vnd verordnen einen Præsidenten / deßgleichen noch einen Rath vnd Secretarium, vnd einen/ zween oder mehr zugehörige Schreiber / die solche zu dirigiern, proponiern, concipiern, vnd schreiben/ qualificiert, vnd darzu jnsonderheit bestellt vnd beeydet worden / vnd mit andern Geschäfften nicht beladen wurden diesen Sachen desto baß haben außzuwarten.

Caput I. Quis?

DEnen sollen jetzt zum Anfang beygesetzt werden/ biß anderer mehr Ständt verordnete mit Verwilligung der jetzigen auch darzu angenommen werden.

1. Ein Gesandter von wegen deß Hertzog Johansen Pfaltzgrafen.

2. Ein Gesandter von wegen Marggraff Joachim Ernsten/vnd Christian von Brandenburg.

3. Ein Gesandter von wegen der Landgraffen von Hessen.

4. Ein Gesandter von wegen Marggraff Ernst Friderichen von Baden.

5. Ein Gesandter von wegen der Fürsten von Anhalt.

6. Ein Gesandter wegen der Wetterauischen Grafen.

7. Ein Gesandter von wegen der Euangelischen Reichsstätt.

8. Ein Gesandter von wegen der Herrn Staden.

Wann nun künfftig mehr Ständt jhre Gesandten wolten darzu verordnen / weren solche auff vorgehende Vergleichung darzu auch anzunemmen / damit die Anzahl vnd authoritet solches Raths desto baß möchte gestärckt werden.

Ein jeder Standt solte seine verordnete auff seine Kosten / mit Besoldung vnd aller Notturfft erhalten/da es dem Churfürsten bedencklich/die obgemeldte Personen / so wegen deß Directorii gemeldet / alle allein zu besolden/solten ausserhalb deß Præsidenten/ vnd deß einen Raths / die vbrigen in gemeinem Kosten erhalten werden.

Caput II. Quid?

DJesen verordneten solte alle gemeine der Ständ/ so sich vom Bapstumb abgesöndert / sonderlich aber deren/die in dieser Verein begriffen/ vorfallende Religionssachen nottürfftig zu bedencken vndergeben werden.

Item alle Sachen der Evangelischen Ständt Priuilegia vnd Freyheiten betr.

Item die Erhaltung vnd Beförderung der Justitien im Reich/Keys. Hoffproceis, vnd dergleichen betr.

Item die beförderung gemeiner vnd sonderlich der Vnirten Ständt/Fried/Ruh vnd Einigkeit betr.

Item die Erhaltung vnd Vermehrung guter correspondenz der Ständt vnder sich selbs / vnd mit den benachbarten / auch außländischen Potentaten betr.

Vnd was dergleichen Sachen vnder obgemelten Tituln mehr köndten begriffen / vnd von andern darzu erdacht / vnd mit gemeinem Rath verordnet werden.

Die solten zu solchem Ende insonderheit in gemeine Pflicht der Vnirten Ständt genommen/ vnd was Gottes Wort / den Rechten vnd Billichkeit gemäß/ vnd zu gemeiner Wolfahrt/ Frieden/ Ruhe vnd Einigkeit dienlich/ zu bedencken: jhren Herrschafften zu referirn/vnd was in gemein darauff beschlossen/in deren Namen gesampt zufertigen/jhnen vertrawet vnd befohlen / vnd in allweg durch jhre Herrschafften vertretten vnd schadloß gehalten werden.

Darzu im Namen gemeiner Stände jhnen ein sonderbar Siegel zuverordnen.

Caput III. Vbi?

DJese solten beharrlich in der Stadt alhie (zu Heydelberg) wohnen/vnnd jhnen ein sonderbar gewisser orth / da sie zur berathschlagung zusammen kommen/auch jre Acta, Canzley/vnd was darzu gehöret /in guter verwahrung haben möchten/verordnet werden.

Welcher Platz durch gemeine Ständt darzu zukauffen/zubawen/oder sonsten zubestellen.

Die Gesandten solte ein jeder seine Acta insonderer guter verwarung haben.

Caput IV. Quibus auxiliis?

DEr beste Helffer in allen sachen ist zuuorderst jederzeit der Allmächtige Gott/ der dañ seine Gnad darzu zu verleyhen/jederzeit mit fleiß anzuruffen / vnnd vor Augen zuhaben / da dann ohne zweiffel desto mehr Segens darbey zugewarten.

Taugliche Gottsförchtige/Gelehrte/Ehrliebende/ auch Fridliche vnnd beschaidene erfahrne Personen/ so wol Adenlichen Standts / als andere sollen nach eines jeden Standts gelegenheit darzu verordnet / vnd die so abgesetzt/von denen so sie verordnet / durch dieselbige wider ersetzt werden.

Zu einem Præsidenten hette der Churfürst auffs wenigst ein Gräfliche oder Adenliche Person zuverordnen.

Zu nothwendigen gemeinen Außgaben: were jhnen samptlich in jhre verwahrung auff gebührende Rechnung: zum anfang ein zimliche Summa Gelts zuverordnen / vnnd solche von Jahren zu Jahren zuvermehren / vnnd allgemach ein gemeinen vorrath zumachen.

Die mittel dardurch solche zuwegen zubringen / hat man gleichfals zubedencken/vnnd darauff richtig zuschliessen.

Item zubedencken / wie mit ringsten kosten möglich Correspondenz vnd Kundschafft in- vnd ausserhalb deß Reichs anzustellen.

Caput V. Cur.

WEil solches die höchste Notturfft erfordert / ist es keines wegs zu vnderlassen.

So sind man auch Exempel der Staden / was grossen nutzen sie bißhero darmit außgericht.

So ist kein füglicher mittel als dieses zu rechter einigkeit

nigkeit/vnnd vertrawen zukommen / wie doch solches die nothurfft erfordert.

So ist zubesorgen / wo solches nicht geschicht / es werde Churpfaltz zu grossem nachtheil sonsten daß Directorium in solchen sachen entzogen.

So ist nit zuzweifflen/daß viel nutzliches dardurch werde außgericht werden.

So sihet man / daß vnser gegentheil dergleichen auch thut/ dē billich mit gleichen mitteln zubegegnen. So wird viel vnkostē so sonst durch schickungē/Tagsatzungen vnd dergleichen /bißhero angewendet worden/hinfüro dardurch ersparet.

So wird bey der Cantzley vnnd anderer Ständt Regierung / auch viel mühe dardurch ersparet / so zu andern sachen auch nutzlich anzuwenden.

So bleiben die sachen nit stecken / sondern werden zugleich expediert / vnd Gottes Ehr vnd der Ständt wolfahrt dardurch befürdert.

So werden die sachen der nothurfft nach bedacht/ daß man auff Religions:vnd Reichstägen/desto baß wider den Bapst/vnd seinen anhang vor einen Man stehen kan.

Caput VI. Quomodo?

Diesem muß ein richtige Ordnung gemacht werden / darnach sie sich sollen verhalten.

Der Præsident solle Macht haben täglich / oder so offt es die nothurfft erfordert/an bestimptem Orth im Rath zuerscheinen/ansagen zulassen.

Die verordnete sollen auff erfordern sich der gebür vnd zu bestimbter Stunden einstellen vnd ausserhalb Leibsschwachheit nit außbleiben.

Was für sachen einkommen / die in diesen Rath gehörig/wie obstehet/sollen ordenlich proponiert / darauff vmbgefragt/ vnnd alles wol erwogen / auch die Vota mit fleiß protocolliert werden.

Der Præsident soll vmbfragen/ wie die verordnete sitzen/vnd nach anhörung vnd erwegung jhrer bedencken/den schluß machen.

Was bedacht / dem Churfürsten referiern/vnd da er einer andern Meinung/die sachen ferner bedencken lassen / so lang biß man sich einer richtigen meynung vergleichet.

Die andere Räthe sollen libere votiern/vnnd jhrer meynung gute fundamenta anzeigen / vnd da andere bessere fundamenta haben/sich mit denselbigen amicè vergleichen.

In gemein sollen sie alles was zur Vneinigkeit dienen mag so viel jmmer möglich verhüten.

Die zugeordnete sollen allein jhren Herrn / so offt die nothurfft erfordert/Relation thun / vnd sonst alle sachen in guter geheimb halten.

Caput VII. Quando?

Je ehe solches geschehe / je besser es were/ doch hat mann die puncten / vnnd was ferner darzu nöthig / wol zubedencken / der andern Ständt gutachten/vnd wann sie jhre Räth darzu abordnen wollen/von jnen erklärung begehrn / vnd darauff die sach in Gottes namen anzufangen/daß wird ohne zweiffel / ohne frucht nit abgehen / sondern der Allmächtig seine Gnad vnnd Segen darzu reichlich verleyhen.

Darauff haben etliche derselbigen Protestirenden Stendt ein Zeithero / jhre angegebene grauamina in Religionssachen/ wider die Keyſ. Hoffproceß der gestalt vorbracht/ daß einem Röm. Keyser inn Religionssachen / gar keine: Viel weniger ein concurrentem Iurisdictionem mit dem Key. Cammergericht habe: sondern solche sachen gehörten allein an ermeltes Key. Cammergericht: Bald ist man weiter gangen / daß auch inn andern sachen einem Röm. Key: durchauß kein Jurisdiction zustünde/ ausser ex ord. Cam. p. 2. tit. 9. in causis fractæ pacis da der Key. ein concurrentz mit dem Cammergericht hett/vnd dann daß in strittigen Fürstenthumben / Graffschafften/ ꝛc. d. ord. p. 2. tit. 27. einem Röm. Keyser die Jurisdiction zwar gebürte/aber mit vnd neben Chur:vnnd Fürsten ꝛc. Inmassen etliche Evangelische Chur. Fürsten vnnd Ständt den 18. Febr. Anno 1601. an Keyſ. Rudolff geschrieben / vnd im Augusto hernach gar ein Gesandtschafft jhr notturfft Mündtlich vorzubringen abgeordnet haben.

Sintemahl aber dieses am Keyſ. Hoff nicht zum besten auffgenommen / vnd Keyser Rudolff den 20. Augusti Ann. eod. sich rnnd erklärt hat / daß Jhrer Majest. als Römischem Keyser vnd Oberhaupt die Jurisdiction zustehe. So haben die Vnierte etwas höher gesetzt / in dem vber das den 26. Nouembr. zuvor datirtes Chur. vnd Fürst. Intercession: vnnd am 14. Martii hernach zu Regenspurg eynkommenes Erinnerung schreiben / gar Fürst Christian zu Anhalt (welchem D. Ludwig Camerarius zugeben) zu höchstermeldter Key. Rudolff Maj. abgeordnet/ vnd den 8. Julii Anno 1609. zu Prag / schrifft vnnd Mündlich von Jhrer Maj. rundt vnd vngescheucht begehrt/die etliche Jahr hero an Key. Hoff newlicher Weiß eyngeführte Hoffproceß contrá declinantes & inuitos, zu cassiren/ ꝛc. die Keyſ. Räth vnnd Regiment zu endern/ dann auch daß dergleichen zweyfach Reichsgericht nicht im herbringen / ꝛc. Sonst im widerigen fall/ weren die schickende Ständt getrungen/ wider dergleichen vnformliche Proceß / ꝛc. wie auch von besagtem Regiment herrührenden beschwerungen/ sich vnd die jhrigen hinfüro in gebürende acht zu nemmen / vnnd mit Gottes hülff zuerhalten. Vnnd weil Keyſ. Rudolph es empfunden/ solch vnzulässig begeren abgewiesen / sich auff jhr Keyſ. Ampt gelendet / daß sie auch niemand gestatten oder einraumen köndten / daß einem Röm. Keyser die Cognition in Religions Sachen benommen / Item / daß sie jhrer vralten Keyſ. Reichshoffrahts Jurisdiction berechtiget/ ꝛc. hatt Fürst Christian den 27. August. noch höher in seiner Replic auffgehebt: Demnach es je nicht anderst seyn will/ so kan ich (der Gesandt) anzuzeigen nicht vnterlassen / inmassen bey der Hauptwerbung geschehen / daß die schickende Ständ allbereit in eventum vergliechen/sich der nun offt beklagten Beschwerungen halber in acht zunemmen / vnnd da sie wie bißhero wider jhre Priuilegia von Ewr. Key. May. Hoffrath vnd Regiment/welche derselben Namen vnd Gewalt/zu vndertruckung der Ständ/ vnnd zu zerstörung alles Friedlichen Wesens mißbrauchen/ ferner der gestaldt exorbitanter angefochten werden sollen / einander mit Rath vnd That beyzuspringen.

Man hat es dabey nicht bleiben lassen/sonder in einem absonderlichen Pfältzischen bedencken (ob die Churfürstl. Pfaltz in causis grauatoriis deß Key. Richter seye) ein zu solchem endt / jhnen taugliches Mittel fürgeschlagen: Wann ein Standt deß Reichs von der Röm. Key. Mayest. iudicialiter oder extra-

iudicialiter grauirt wird / vnnd derhalben bey Chur Pfaltz sich per modum simplicis querelæ beklagt / oder appellirt/daß ein Pfaltzgraff seiner pflicht vñ deß Reichs höchsten notturfft halben / sonderlich daß vnleydentliche Beschwerungen den Protestirenden auff dem Halßliegen / vnnd je lenger je mehr vom Keys. Hoff gemehrt / schuldig solches anzunehmen / den Keyser widerumb in die alten Cancellos vnd schrancken zubringen/dz auch dem Reich Teutscher Nation so mercklich daran gelegen / dz solche deß Pfaltzgrafens Jurisdiction wiederumb in gang gebracht / vnd dieser Ordnungen / die ohne zweifel auß Gottes vorsehung hergeflossen/nach gesetzt werden. ex ambitione Caluino Palatina.

Dieweil aber alles (jhres vermeynens) zu glimpflich nicht verfangen wöllen/ hat mann den 27. Ian. Anno 1610. auß Schwäbischen Hall mit rechtem ernst intonirt/comminirt/vnd das vorhaben einer andern Administration dem Röm. Keyser gut teutsch geschrieben: wo fern man mit den Hoffprocessen verfahren werde / auff solchen fall / thun wir Ew. Key Mayestet/ vnd gegen der posteritet bezeugen/ dz es an vnsern bitten/ermahnen/ꝛc. nicht mangelt ꝛc. auch da hierauß vngelegenheiten dem Vatterlandt zuwachsen sollen/ bey menniglich entschuldiget seyn / werden vns auch Ew: Keys. Majest. in vngnaden nicht verdencken / da wir nun vnsers Vatterlandts nothurfft vnd wolfahrt selbst in acht nehmen / vnd das Werck also administriren / wie es auß Eydt vnnd Pflichten halber gebühret.

Auß welchem dann zusehen / was massen man einem Röm: Keyser in Prophansachen / nur in zween fällen auff gewisse maß/aber in Religionssachen keine Jurisdiction zulassen wil/ sonder daß alle solche dē Keyserlichen Cammergericht gehörig seyen: Vnangesehen D. Leonhardt Schug Chur Pfältzischer Rath / als er Anno 1601. zu dem geheimben oder hohen Heydelbergischen Rath gezogen/ vnnd jhme auß allen verhandnen Reichstag Acten, Protocollen vnd Votis ein gegründtes gutachten zugeben befohlen/den 16. Novembris (wie hernechst mehrer Bericht geschehen soll) außtrücklich geschlossen / das solche Legationes zuweit extendirt / die vberreichte Advocatische Deductionschrifft / wider die Keyserl: Hoffproceß/dem Röm: Keyser in der Warheit zuviel abbrüchig/vnd darfür angesehen/ als ob etliche Ständ deß Reichs sich sonderlich beflissen / dem Keyser in allem seinem thun zu syndicirn/ vnd das communis vox & fama sey / solch syndicirn / sey der Heydelbergischen Räth antrib / da werde alles erstlich auff die Paan gebracht/concipirt/vnd in andere gesteckt.

Gleichwohl als hernach wegen der Vier Clöstersachen/bedencken vorgefallen vnd man gesehen daß es Evangelischen Theils / am Keyserl: Cammergericht auch nicht recht außschlagen wollen / hat man die Einwilligung (der Religionsachen dem Keyserl: Cammergericht) in der daselbst vbergebenen Evangelischen declaration wiederumben starck limitirt: vnd fast gantz auffgehebt. Wann hochermeltes Cammergericht in einer klaren vndisputierlichen Religionssachen cognoscirt/alß dann der beschwerdt Reuisionem begern könne: Aber die Reuision müste (nicht mehr jhrer Ordnung nach/wie dieselbst erstlich wol eyngeführet/vnd biß hero jederzeit vndisputirlich observirt worden/) sonder von newen mit gleicher anzahl von beyden Religionen bestellt vnd erörtert: Da aber die Religionssach vnlauter / vnd auff der interpretation deß Religionfridens beruhet: Daß alsdann weder durch das Keyserl. Cammergericht/ noch auch durch solche/oder die ordentlichen Reuisores, sondern durch die sämptliche Ständt des Röm. Reichs der streit decidirt soll werden.

Ebenmässig in den Christgartischen berathschlagten grauaminibus: die gelegenheit dieses streits ist also gestalt/daß desselben cognitio, decisio, oder determinatio, weder dem Key: Cammergericht noch auch den Herrn Reuisorn gebühret/ sintemal die Hauptfrag/ ꝛc. bey keinem Particular Conuent, sonder nothwendig in gemeyner Reichsversamblung / von den Authoribus constitutionis illius Religiosæ, muß erleutert vnnd entscheyden werden. Gleicher gestalt in eadem causa in dem an alle Euang: Ständt dirigirten Discurs/daß deß Röm: Reichs Chur: vnd Fürsten diß weitsichtige Werck / vernünfftig daher erwogen vnd angesehen/daß jhr Chur: vnd Fürstl. Gn. darfür gehalten / daß zugleich allen Euang. Chur. Fürsten vnd Ständen/ein præiudicium auffgebunden/ (das Widerspiel haben die mehr Gewissenhaffte vornehme/ heymbliche Räth befunden vnd geschlossen / de quo paulo post) welchs dannoch für die Reuisores, vnnd ein solch geringe Anzahl gar nit/sonder eynig vnnd allein für ein allgemeine Reichs versamblung/ ohn alles Mittel gehörig/wie es dañ im Tieffen Warheitsgrund anders nicht befindlich ist/ꝛc. vnd zu endt/ ꝛc. die interessirte Euan: Ständt werden mit eyferiger getrewen zusammensetzung/ diesem vnzimblichen beginnen eusseristen Vermögens stewren / ꝛc. auff daß solche hochwichtige/alle Religions Verwandte / wie auch die gantze posteritet anreichende handlung / dem Kay: Cammergericht / so wohl als paucis reuisoribus (deren maior pars pontificij seyn/oder jedoch bey gleichem zusatz ex iure adhuc incerto & ambiguo vrtheilen müsse) biß zu endtlicher Vergleichung aller Ständt entzogen/ ꝛc.

Vnd dann in der/den Reuisorn zu Speyer / den 6. 16. 26. Julij/Anno 1601. vbergebener protestation schrifft: Daß mann keines wegs gemeynt sey/ die cognition dieser Vier Clöstersachen/so da bestehen auff interpretation vnd declaration deß Religionfridens/ den Key: Commissarien / Chur-Fürsten vnd Ständen deputierten/ weniger Cameræ in ewigkeit / vnnd nimmermehr heimzugeben / sondern es gehöre deren cognition/vor die Key. Mayest. vnd alle Ständt deß Röm. Reichs.

Dahero vnnd weil die interessirte Evangelische Chur. Fürsten vnnd Ständt / die Jurisdiction am Key. Hoff fast gantz gespört / die Religionssachen dem Key. Cammergericht vnd Reuisionibus (ausser was klar/wo fern etwas jhnen klar seyn kan) entzogen: Weil auch wegen der Vier Clöstersachen / berührte Euangelische kein reuision gestatten wöllen/ vnnd also die Justitia am Keyserl. Cammergericht diß falls auch gehemmet: Vnnd aber die interessirte Euangelische/bey so beschaffenen Vmbständen/nicht Rath / Recht vnnd hülffloß gelassen werden/sonder fürsehung thun wöllen / darnach mann sich in Religion vnnd Reichssachen zu reguliern/ hülff vnd rath zusuchen/das Werck zu administriren/vnd es füglich dahin zu dirigieren wüste: so hat man zeitlich darauff abgesehen vnd noch Anno 1603. deliberiert/deßhalber auff einen Religion vnd Reichs sachens Rath vnnd dessen anstellung geschlossen/ vnd so gar den Staden

in Hollandt/stimm vnd session darin assigniert: Vngehindert daß sie frembdt vnd außländisch seyn/auch die Euangelische sonst Burgundt oder Spanien/ auß dergleichen vrsachen/von den Reichssachen wöllen außschliessen Vermutlich weil der Constituenten meynung nach/ermeldte Staden zu solchen Religion vnd Reichssachen/dem H. Röm. Reich zu gutem rathen/helffen/vnd concurrirn / auch nach vnnd nach das Arbitrium in dem R. Reich darauff sie lang ziehlen/zu jhrem Vortheil vnd intention haben können: Gleichwohl ist diese newe administration oder anstellung deß newen Raths / darinn der Pfaltzgraff als Director mit 2. oder 3. votis jhme wol præcauirt, auß eingefallener Verhinderung / noch nicht allerdings zum effect kommen: Vnterdessen aber ist dieser Weg/ nur bey Chur Pfaltz geblieben/alda fast aller Euangelischen Ständt klagen / wider den Röm. Keyser: wider daß Keys. Cammergericht vnnd die Catholischen angebracht/daselbst rath vnd hülff gesucht/darüber deliberiert/vnd waß daselbst gut befunden / vollzogen worden: Wie dergleichen vielfältige hauffige grosse Acta in der Heydelbergischen Registratur vnd Cantzley außweisen.

Chur Sachsen aber intonirt (ist deß Camerarij terminus) anderst/dann als dieselb vnd jhre Räth / er Camerarius auff dem Churfürstentag zu Fulda eben so wohl als auff den nechsten Wahltag zu Franckfurt (wie in der Anhaltischen geheymen Cantzley zu finden) listiger Weiß von dem rechten Weg / hinder daß Liecht führen wollen/ lassen jhr Churf. Gn. dero beständige Trew gegen einem Röm. Keyser: dem H. Röm. Reich/vnd daß sie ob vnzulässigen / vngegründen machinationen keinen gefallen/erscheinen: Wöllen von dem Böheimischen Wesen (so damals die Pfältzischen allgemach angefangen / bey andern zu introducirn) nit hören / ohne zweiffel weil es wider Gott vnd alle Recht: Erklären ferners / demonstrin vnd behaupten/rund/offen / heroisch vnd offentlich/ was recht/billich/deßgleichen was vnbefugt schädlich vnd vnverantwortlich. Nemblich jhre Chur: Gn: könten der Key: May: jhr habende vnd herkommene Jurisdiction nicht disputirn lassen: Sey fons Iurisdictionis, alle exempriones rühren daher. Jhr May: sey in beständigen herbringen: Nicht weniger Chur vnd Fürsten brauchten sich derselben: Jhr May: hette Cameræ Iurisdiction nicht priuatiue geben: Hetten concurrentem Iurisdictionem: Wann jhr May: nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zu iudicirn, Was es für ein Keyser were: Ein Keyser sey nicht titularis der Ehren halber allein / sondern das Haupt im Reich: Hette dem Reich zu gebieten / vnd sie zu entscheyden: Die Capitulatio vnnd Cammergerichtsordnung brächte es mit: könte die Hoffproceß perle nicht fechten oder der Pfältzischen meynung seyn: mann soll nit solche Pfältzische mittel brauchen vnd es auff die spitz setzen. Mann köndte den Catholischen jhre actiones nit benehmen/oder sie zwingen / daß sie denselben renuncirn/auff den Reichstägen müste der modus re & conferendi gehalten werden/der Religionsfrieden sey also gemacht: Es müste ein Richter darin seyn: Der Außschlag gebühre jhrer May: Ein theil soll dem andern / der bessere rationes hett / weichen: Wann man solche sachē keiner cognition vnd decision vnterwerffen wolt/hett es ein seltzamb ansehen: Die Clöstersachen weren keine Religionssachen / der Abschiedt Anno 55. klar/ daß man keine Päpstliche Güter ferner soll eynziehen sampt andern mehrern außführungen/welcher jhrer Churfürstl: Gn: zu Sachsen rechtes/teutsches/getrewes Gemüth erweist / vnd von einem Key: Ministro nicht wol besser erklärt werden können.

Dannenhero Doctor Lūdonicus Camerarius anno 1608. dē 24. Jul. an Churpf. Cantzler den von der Grün ein solch Schreiben lassen abgehen/in welchem er auff demselben Churfürstentag zu Fulda / sich bey gedachtem Cantzler vber die Chur Sächsische Resolution sehr beklaget / darinnen verhandelt wirdt / ob ein Röm. Keyser vnd dero Reichs Hoffrath eine Jurisdiction oder auch Concurrentiam mit dem Keyserl. Cammergericht habe: Ob man den Catholischen jhre Actiones benemmen könne: Ob auff Reichstägen der alte modus re: & correferendi zusperren/vnd wer daselbst Richter seye: Ob man nach dem Religion Frieden den Geistlichen jhre Güter entziehen könne: Ob die Reuisiones in den 4. Clöster Sachen auffzuhalten / vnnd dardurch die Iustitia im Röm. Reich zu sperren. Vnd ist dieses von Wort zu Wort auß der Heydelbergischen geheimen Raths Registratur vnd Cantzley genommen. Der Brieff lautet also/ &c. Dieweil die Keyserliche Commissarii noch nit alle zur Stell / habe ich mich gestern zu den Churfürstlichen Sächsischen in jhr Losament verfüget / vnd captata occasione von einem vnd andern Puncten/ gleichwol mit guter Vorsichtigkeit / Anregung gethan/ Damit wir also jhre Gedancken/vñ habende Befehl in etwas vermercken / vnd dahero desto besser vns resoluiren möchten / ob vnd wie mit jhnen ein gesamte Communication: in bey seyn der Brandenburgischen fürzunemmen seyn möchte. Vnd als ich nun von den Böhmischen moribus vnnd andern Sachen / vnnd darbey Jhrer Keyserlichen May. Persohn/ (als vō welcher durch der Ertzhertzogen Vergleichung de an. 1606. vnd darauff vnd in Krafft derselben / die vorgenommene Expedition vnd enderungen allerley nachdencken verursachet wurden) wie dann ferner der Keyserl. Regierung vnnd Räthe Meldung gethan / haben sie klar gnug zu verstehen gegeben / daß sie von dem ersten nichts zuhören gemeynet / von dem andern aber wiederholet / was Sachsen wegen besetzung deß Reichs Hoffraths von beyderley Religions Verwandten/bey letzter Reichstag votieren lassen/darbey dann jhr Herr nochmals verbleibe / vnnd das dardurch dem Werck gnugsamb geholffen/ vermeynte sonsten: wolten oder hasste / Teutsche vnnd runde

D. Camerarius vnnd seine Collegæ wöllen jhrem brauch nach andere außnemmen / jhr Vorhaben darnach anzustellen.

Die Pfältzischen haben mit der Böhmischen Vnruhe / einen Anfang der Conuersation vortelhaffteiger Weiß genommen / aber Chur-Sächsische wollen so gar nicht davon hören.

Löbliche/Rühmliche/Hertz-

köndten Jhre Churf. Gn. der Keyſ. May. Jhre habende vnd herbrachte Jurisdiction nicht disputiren lassen: were einmal an dē/ daß dieselbe fons Iurisdictionis: vnnd das alle exemptiones priuilegia vnd Außträg / von dero herkommen : weren auch in beständigem herbringen: vnnd wurden sich darvon nicht treiben lassen : Wie auß Jhrer Majest. etlich wenigen Chur vnnd Fürsten (deren jedoch etlich seythero die Hoff Proceß selbst brauchten) vor diesem gegebener Resolution zu finden: daß Jhre Maj. Cameræ die Iurisdictionē priuatiue gegeben / köndt man mit Bestand nicht behaupten: hett also præuentio statt / vnd Cæsar concurrentem Iurisdictionem cum Camera: Wann Jhr Majestät nur in zwey oder drey reseruatis casibus zu judicirn hetten/was es für ein Keyser seyn würde ? Dann es wer ja ein Keyser nicht Ehren halben allein/ sonder das Haupt im Reich: vnd hett den Ständen zu gebieten / vnd sie zu entscheiden/ꝛc. Die Capitulation selbsten vñ Cammergerichts Ordnung/vñ cōsuetudo notoria brächten ein anders mit sich/ vnd wuste also oder köndte Sachsen die Hoffproceß/ per se nicht fechten / oder darbey Pfältzischer vnnd anderer Ständte Meynung seyn / willigte doch die abusus derselben nicht/ meynte aber / daß solche durch obverstandene Verbesserung / in Bestellung deß Reichshoffrahts / solten auß dem Weg geraumet werden / vnnd müste mann derhalben bedacht seyn / wie durch glimpfflīche Erinnerung vnd Bitt/ dieselbe bey Jhrer Majest. zu erhalten seyn möchte: Was sonst andere etlicher Ständt Grauamina belangte/weren die vngleich/ vnd mehrertheils particularia: Wer nicht der Weg/ durch rauhe mittel zu helffen/sondern durch Gedult

Churs. Resolution in folgenden Puncten.

Jhre Churfürstl. Gn. könten vnd wolten / der Keyſ. M. jhre habende vnnd herbrachte Jurisdiction nicht disputieren lassen.

Ein Keyser sey fons Iurisdictionis.

Alle exemptiones priuilegia, &c. (die man allenthalben auff der Caluinische Seitten so hoch anzeucht) kommen daher.

Die Keyſ. Maj. sey im beständigen herbringen / werden sich nicht davon treiben lassen.

Der wenigen Chur- vnnd Fürsten (welche sich jetzt darwider setzten) hetten etliche der Hoffproceß sich selbst gebrauchet.

Jhr Maj. hetten Cameræ, die Jurisdiction nicht priuatiue gegeben.

Præuentio hab statt.

Jhre M hetten concurrentem Iurisdictionem.

Wann ein Keyser nur in 2. oder 3. reseruatis casibus zu judicirn : was were diß für ein Keyser.

Ein Keyser sey nicht allein Ehren halben (quodidem ist ein Papierener oder nach der Anhaltischen Legation ein Lateinischer Keyser/der durch den Pfaltzgraffen in die cancellos zu coarctiren) sondern der Keyser sey ein Haupt im Reich/ der hab die Stände zuentscheiden vnd jhnen zugebieten.

Capitulatio Cæsaris, die Kammer Gerichts Ordnung / & consuetudo notoria brächten es mit sich.

Churs. köndte derhalben der Keyſ Hoffproceß nicht fechten / doch die abusus abzustellen.

Glimpffliche Erinnerung vnd Bitt / köndten etwas erhalten / nit so vngeschickte Betrohungen daß der Keyser thun müste / was die Anhaltische Legation auch etlich anzügliche Schreiben in sich begriffen/wie solche anderwerts einkommen.

Die vermeinte vnnd durch die Pfältzische allenthalbē aufs höchste exaggerirte grauamina weren mehrertheils particularia.

Die Caluinische rauhe mittel (mit trohen / bochen/ vnnd vnnd Bitten / melius aliquam manere Rempubl. quam nullam esse : Man were doch zu einem andern nit gnug gefast/ vnd köndte also die Sach nicht auff die Spitz setzen : Was den nechsten Reichs Tag zerschlagen / wüsten sie wol/ jhr Herr hetts vngern gesehen/vnd Jhr Churfürstliche Gnade zu Brandenburg zum höchsten gebetten / dero Räth nicht abzufordern / hetten sich vielleicht noch Mittel gefunden : Die Interpositions-Schrifft het man wol annehmen können/vnd da etwas darinnen præjudicirlichs seyn möcht/darwider in eventum protestirn: jhr Herr liesse es nochmahls dabey/ daß der Religionsfried/wie begert / solte confirmiert / vnnd denselben durch Privatschrifften zu disputiern verbotten werden: könte aber andern jhre actiones , da sie einige hetten / nit nemmen/ noch sie zwingen/ daß sie denselben renunciern solten/blieben doch jedem seine defensiones bevor : vnd sagt der von Schönburg / es müste doch einer gewertig seyn/daß er von einem andern/ so zu reden / vmb seinen Mantel angefordert würde / er müst aber darvmb solchen Jhme nicht gleich geben. Endlich giengen sie dahin / man solte die verwilligte Confirmation deß Religionfridens/ sine præiudicio cumque anneminen vnd geschehen lassen : Wann man auff Reichstägen den herkommenen modum re: & conferendi sperren wolte / weren die Reichstäg vergebens/ vñ würde man nimmermehr zu keinem schluß oder Abschied kommē könē: der Religionsfried selbst were illo modo gemachet worden : vnd müste ja einmal ein Richter seyn / vnd gebürte inn solchen Fällen der Außschlag jhrer Majestät die were dem Reich verpflicht vnd derohalben nicht zu præsumiren / daß alles nur auff einen gütlichen

schrecken/wie in allen jhren Legationen/fürtragen/ sonderlich in den Vnierten letztern auß Nürnberg an Chur Bayern abgangenem Absagbriff) were nit der Weg.

Sonder Gedult vnd Bitt.

Chur Sachsen sagt der Caluinischen Faction in faciem daß sie zu jhrem betrohen nicht gefast.

Daß sie die Sachen nit sollen (wie leyder von jhnen bißhero geschehen) auff die Spitz setzen.

Daß der nechste Reichstag (von der Caluinischen Faction) zerschlagen.

Chur Sachsen het es vngern gesehen/ zum höchsten gebetten/ ꝛc.

Man het villeicht noch mittel gefunden (als daß man mit solchem spott vor einander ziehen müssen.)

Der Religionfried solle (nit auff Caluinisch / vnnd dieselben hinein zu flicken) sondern wie begehrt confirmirt werden.

Vnnd weil die Caluinische Faction durch jhr gesuchte Confirmation deß Religionfriedens / den Catholischen Chur- vnd Fürsten so gar jhre actiones zu dem jenigen / was man jhnen nach dem so hoch betheuerten Religionfrieden/ wider alle Recht entzogen benemmen/ vnd sie zu einer Renunciation zwingen wöllē: Verweisen die Churfürstl. Sächsische ein solchs den Pfältzischen / daß sie nemblich andern jre actiones nicht nemmen / noch sie solchen zu renunciren zwingen köndten.

Wie trewhertzig Churs. ermahnt / man sol die Confirmation deß Religionfriedens/ wie sie von den Catholischen verwilligt/sine præiudicio annemmen.

Den herkommenen modum re & conferendi, auff Reichstägen soll man nit sperren.

Man köndte sonst zu keinem Abschiedt oder Schluß kommen.

Der Religionfried seye illo modo (re & conferend, welchen die Caluinisten ein zeithero sperren/ die maiora nicht gelten lassen / vnd jhres Gefallens die Reichstäge zertrēnen wöllen) gemacht worden.

Ob wol die Caluinische Heydelbergische Faction / nunmehr in allen jhnen gefälligen sachen/ keinen Richter leydet / sondern

keit nicht anderst/als wann es nach jhrem Willen hinauß gehet zu hoffen/ ehe alles vber den Hauffen fallen müß) erzwingen wöllen. So weist Chur-Sachsen sie auff die Vernunfft/ nemlich daß ja einmal ein Richter seyn müste.

Der Außschlag gebühre jhrer Majestät.

Wider die nichts vnbilliches zu præsumiren.

sie nicht das Æquilibrium halten/vnd recht verfahrē würde/ da es auch (wie doch nicht zuvermuthen/) geschehen solte/ hette man doch noch zu bedenckē/ wie jhm zu thun seyn möchte: man solte ein ander Recht hören vnd verstehen/vnnd billich der eine Theil/ dem so bessere rationes, weichē/ vnd leidenliche Mittel nit außschlagen: wann man sich in dergleichen sachen weder Jhrer May. weder der Cammer/ noch der Ständte Cognition vnnd decision vnterwerffen wolte/ würde es bey Außländischen vnd der Posteritet ein seltzam ansehen haben: es wären doch keine Religionssachen/ ob sie schon also von etlichen genennet würden/ vnnd were je der Abschiedt de anno 55. klar/ daß nach demselben keine Geistliche Güter soltē eingezogen werden: man müste je die Bäpstische Ständte nebē sich gedülden/ darumb man nicht so gar suspicionibus indulgiren/ sondern das Gut vertrawen wider pflantzen vnnd erhalten solte: ob wol die Jesuiter böse friedhässige Leute/ vnd nichts guts practicirten/hettē doch wenig Catholische Ständte gefallē daran: hetten auch solche jetzt bey den nechsten moribus gnug zu verstehn geben/ daß sie nichts böses im Sinn wider die Euangelische Ständte/ in dem sie gantz still gesessen/da sie doch vnter dem schein/ als ob sie Jhre May. defendiren wolten/ sich armiren/ vnnd etwas anders anfangen können/ in den bewusten Closter-Sachen were je einmal nicht mehr res integra, hettē die Partheyen den Reichsorth. sich selbst vnterwerffen/grauamina vbergeben/ Tax erleget/ warumb man solche auffhalten thät/ daß also die Iustitia im Reich gar gesperrt blieb? Die Catholische dörfften sich noch bewegen lassen/ daß wann dieselbe Sachen mit anderen reuisionibus durchgiengen/vnd also die Iustitia wieder eröffnet würde/ sie in futurum dergleichen Proceß fallen zulassen verwilligten/ vnd daß also die Euangel. Ständt jhrer Stifft vnnd Clöster halben ohn gefehrde bleiben: weil man aber vor diesem sich auch so weit herauß gethan/ als ob mann nit allein/was eingezogen/ behalten/ sonder noch weiter zu greiffen Macht haben wolte/ weren die Catholische desto stärcker auff jhrer Meinung zu beharren beweget worden: Derohalben die höchste Nottufft auff zuträgliche mittel bedacht zu seyn/ damit man wider zur Ruhe vnnd gutem Vertrawen kommen möge/ vnd damit nit etwan vbel ärger werde.

Die sachen im Reich weren also beschaffen/ daß ein Reichstag gantz nöthig/ derowegen man sich bemühen solt/ damit nicht künfftig man wider re infecta von einander ziehen müchte/ mit verliehrung zeit vnnd vnkostens/ vnnd gresser verbitterung: jhr Herr hätt jhnen befohlen/ darauff auch hie im Rath zugehen/ hielten doch Jhr Churf. Gn. nicht darfür/ daß der vorige Reichstag prorogiert were/ vnd könte also von keiner reassumption oder cōtinuation geredt werden/ weil vorige gewalt/ja der Churf. Consens selbst erloschen/ vnnd der Tag für zerschlagen zu halten: Wann Jre Mayestät vmb Consens anlangte/ wurden Jhre Ch. Gn. sich der gebühr erzeygen/ weil sie ein Reichstag gantz für nötig erachteten: Vnnd wurde auch alsdann ein newe proposition geschehen müssen: Der Contribution halben würde sich es künfftig schicken/ man köndt nicht wohl davon reden/ biß die Ständt beysammen weren: Ferner

Die Heydelbergische faction solle andere (sic vice versa) recht hören vnd verstehen: vnnd ein theil dem andern so bessere Rationes hat/weichen/leydenliche Mittel nicht außschlagen.

Sintemal auch die Heydelbergische Faction in vielen Sachen gar keinen Richter geduldet/ demonstriert Chur Sachsen/ was diß allenthalben für ein Ansehen hab.

Die strittigen Sachen (derentwegen die widrige Faction dem Keyser/ dem Cammergericht/den Reunforn/dē Reichstägen/ die Jurißdiction vnnd Gewohnheit wiedersprechen/ seyn keine Religionssachen.

Man könne den Geistlichen Ständen jhre Güter nach dem Religionsfrieden Anno 55. nit einziehen/besagter Abschied sey klar.

Die Catholischen Ständt soll man neben sich gedulden.

Das gute Vertrawen (so durch die Heydelbergische machiat ones zu boden gerichtet) widerpflantzen.

Die Catholischen hetten gnug (mit dem Werck) zuverstehen geben/ daß sie nichts böses im Sinn.

Da sie doch gute Gelegenheit gehabt hetten/ etwas anders (wieder jhre absagende Feind) anzufangen.

In den Clösterſachen/ darumben die bewuste Protestjerende den Anfang jetziger vnruhe gemacht/vnd durch welche die Iustitia gesperrt worden/ were nit mehr res integra, (zu geschweigens daß man de iure ohne das nicht befugt/ wie hernechst zu sehen.)

Man halte solch Sach vnbillich auff/ vnnd sperre die Iustitiā im Reich.

Weil die Heydelbergische Faction/ nit allein das jenig was sie wider den Religionsfriden/ seyt Anno 1555. eingezogen behalten/ sondern noch weitter greiffen wöllen das habe die Catholische desto mehr bewegt/ oder auffgemundert.

Ein Reichstag sey vonnöthen/ aber man solle sich bemühen/damit man re infecta nicht von einander ziehe

Dieser erinnerung zugegen/ hat die Pfältzisch Correspondētz Direction/vnd Rath zwar vmb den folgenden Reichstag Anno 1613. willigen müssen/ aber denselben also gesperrt/ daß er ohne frucht abgangen: Dardurch die Caluinische Correspondenz abermal einen Staffel oder guten theil deß Wegs zu jetzigem vnheil gebawt.

Pfältzische haben der Prorogation/ Continuation/ Proposition/ vnnd Contribution halben allerhand difficulteten den Reichstag zuverhindern herfür gesucht/ aber von Chur Sachsen wegen als vntüchtig verworffen.

die Stadt Donawerth betr: hätte jhr Herr an Jre Mayest. derhalben eyfferig geschrieben / auch per Legatos neben andern intercedirt / were noch kein resolution erfolgt / weil auff der Statt supplication hie im Rath auff ein intercession geschlossen worden / muste mann der auffsöhnung erwarten / ob solche darauff erfolgen würde / mann solt sehen / daß die Geistliche nit wider zuruck giengen / sondern mit intercedirten: Vnnd dieses ist also kürtzlich was ich vngefährlich auß besagter Conuersation behalten hab. † Ob ich nun wohl bey einem vnnd andern jhnen bescheydenlich jhre Argumenta abgeleynet / vnd so viel ich könt / bessern bericht vnnd information gethan / auch die gefahr der Euangelischen Stände / da sie nit die jetzige occasion in acht nehmen / einerley consilia füren / vnd für einen † Mann stehen würden / für † Augen gestellt (welches alles zu erzehlen viel zuweitläuffig / vnd auch ohne daß E. V. vnser Scopus, vnd darzu gehörige rationes, deren ich mich dann pro re nata gebraucht / vor hin gnugsamb bewust) so sindt sie doch bey jhrer Meynung vnnd discurs verblieben: vnd als ich jhnen Churpf. befelch eröffnet / daß wir nemblich mit jhnen gute Correspondentz halten / vñ wo müglich vber die Puncten im außschreiben nacher Hoff / vnnd in andern sachen / vns vergleichen solten / haben sie vermeldt / daß sie von jhrem Herrn ebenmässig befelcht / auch vrbietig weren zu vns zu kommen / hielten gleichwol darfür / daß wann die Key. Commissarij gehöret / man zu ferner communication bessern anlaß vnd gelegenheit haben würde. Demnach ich jhnen ferrner angedeut / daß gleichwol nunmehr das mehrer im Rath beschlossen / der vice Cantzler Stralendorff aber mit der Keys. instruction auffsenblieb / vnd ob es derowegen dem Collegio reputirlich fallen würde / da mann inn die länge vergebens warten solt / haben sie sich verlauten lassen / im fall man sonst allerdings fertig / vñ keine gewisse Nachrichtung dessen von Stralendorff ankommens erlangen / auch zur gedult der gebühr nit ermahnet würde / möchte man sich des abzugs mit einander leichtlich vergleichen können. Dieweil dann die sachen oberzehlter massen allenthalben abgangen / so stehen wir in grossem zweiffel / ob wir dißmals mit dē Sächsischen etwas fruchtbarliches / dem vorgehabten scopo vnnd intentgemäß / allhie verrichten möchten / vñ ob dahero zu ferner Conuersation wir sie gleichsam müssigen solten / oder nicht / wollen jedoch der zeit in gedult wahrnehmen / vnnd an vnserer treweyfferigen sorgfältigkeit verhoffentlich nichts erwinden lassen. Sonst stellen wir E. V. zu bessern nachdencken / ob nicht hie von Fürst Christians / meines gnädigen Fürsten vnnd Herrn Fürstl. Gn. in etwas zur nachrichtung bey bewuster Zusammenkunfft / mit chistem zu avisiern wer / dieweil sichs fast ansehen läst / daß mit der zeit die zu Regenspurg etlicher massen erhaltene consonantz ins künfftig / sonderlich beym puncto Iustitiæ, abnehmen möchte / damit man also nicht auff ein vngewiß / vnsicher fundament die Consilia legen möge: Der Allmächtig Gott wölle doch der Euangelischen Ständ (ins gemein) Hertz / vnnd Gemüth erleuchten / sie rechtschaffen zusammen verbinden / jnen Rath vnd Muth verleyhen / Amen. Bitt gantz dienstlich E. V. mein sorgfältigkeit vñ trewe affection zu dem gemeinen Wesen wohl vermercken / vnd mich wegen deß vngeschickten eylfertigen schreibens günstig für entschuldiget halten wollen.

† D. Camerarius hat auff gut Caluinisch sich sehr bemühet / die Churfächsische zu vberreden / Information zu geben / die Evangelische Gefahr (welche die Caluinisten mit allerley rencken den Leuthen einbilden wöllen) zu demonstrirn. Aber man hat den Caluinisten Geist abgewiesen / auch D. Camerarius mit aller seiner Sophisterey nichts erhalten können.

† Der eine Mann kan nit fort.

† Die Caluinische Faction hat sich offt vnnd viel durch wunderbarliche Fünde bemühet / Chur Sachsen vnd andere Ständte Augspurgischer Confession zu vberlistigen vnd in jhr vorhaben wider die Catholische vnter dem schönen / gefährden Nam Ein Mann einzuleyten: Aber man hat den Hölschleichenden Fuchs gleich gemerckt / also die Biern noch nie / viel weniger auffs künfftige erhalten wird. Hievon der Correspondentztag vnd Rahts Protocolla zu seiner zeit mehr anzeig geben werden / der syncretismus hat durchauß nich. statt.

Pfältzische Räth / wollen vberall præoccupirn, andern consultationes vnnd vota fürschreiben / ehe es zeit ist.

Chur Sächsische weisen sie ab / vnnd daß man die Keyserische vor soll hören.

Pfältzische suchen den Churfürstentag zuuerhindern / dann sie wol gewust vnnd vermerckt / es würde nicht jhrem willen gemäß abgehen / darumb sie auch ein zeit hero etliche deputation Tag / 2. Reichstag / alle visitation vnnd Reuisiontag verhindert / vnd zu nichten gemacht.

Pfältzische zweyflē gar sehr / daß sie mit den Chur Sächsischen in jren vorgehabten / auch hernach mehr außgeschlagenen scopo vnnd intent nichts werden richten. Der getrösten Zuuersicht / sie werdē hinfüro noch weniger richten.

Auff Caluinisch müssigt man die Leuth.

Man will der zeit wahrnehmen / dann diese Leuth feyren vnnd schlaffen nie / wegen jhres vnruhigen Geistes / seyn nur gar zu vberlistig.

Dieweil jhre Fürstl. Gn. Director der Caluinischen / Heydelbergischen faction / intention vnd scopi.

Pfältzische förchten die zu Regenspurg Anno 1608. durch D. Camerarium angesponnene consonanz werde fallen / weil es gar vngleiche Stimmen vnd Säyten seyn / die so wenig als die Füchs: mit den Schaffseyten zu accordiern.

Ein andächtigs Caluinisch: Heydelbergisches votum.

D. Camerarii sorgfältigkeit vnd trewe affection zum gemeinen Wesen / hat er vnnd das vnselige Werck gnugsam erwiesen.

len. Der von Plessen last E. V. seine Dienst vnd gefliſſenen Gruß vermelden / hiemit dieselbe Göttlicher Protection/ vnd mich jhro zu beharrlicher Gunst vnd Beförderung dienstlich befehlend. Datum Fulda den 24. Julij/An. 1608.

E. V.

Gantzwilliger

Ludouicus Camerarius.

Sonsten ist ferner bey diesem Verlauff Handelung vnd Fragen / nemlich von der Jurisdiction deß Cammergerichts vnd Keyserl. Majest. nachfolgender Tractat außgangen.

Das II. Capitel.

Ob Camera cum aula Cæsaris concurrentem Iurisdictionem habe.

DJese Frage/ die allhie fürgestellt wird/ günstiger Leser/ scheinet zwar etwz odios, aber an jr selbst/ ist sie hoch notwendig: Nicht allein darumb/ damit man wisse / wo das höchste vnd letzte Gericht im H. Röm. Reich zu finden vnd anzutreffen sey: Sondern auch/ damit die heilsame Iustici in jhren richtigen Gang dermal eins wider gebracht/ alles schädliches Mißtrawen auffgehaben / vnd gute Vertrawlichkeit zu allen Theilen wieder angerichtet vnd gepflantzet werde. Wie dann dergleichen Irrungen vnd Mißverständt / bey dem Iustici wesen/ nicht new noch vngewöhnlich: sondern Alt / vnd nunmehr bey hundert Jahren hero / von Chur Fürsten vnnd Ständen deß Reichs in gemein/ so offt der vffgerichten Cammergerichts Ordnung zu wider / etwas tentirt/ demselben hierinne contradiciert/ auff vorgehende gebührende Erinnerung / alle Newerungen abgestellet/ vnd es bey angeregter Ordnung gelassen worden.

Vnnd ob wol biß auff Weyland Keyser Carl deß Fünfften Zeiten/ allerhand Defect vnd Mängel/ sich darbey ereuget: Auch deß H. Reichs Regiment vnnd Reichsraht/ hochgedachtem Keyserlichen Cammergericht in seine Jurisdiction zu greiffen / die Rechtssachen an sich zu ziehen / vnd darinn zu cognosciren/ sich vnterstanden: So seyn doch nicht allein die vielfältige confusiones vnnd Vnordnungen/ so darauff erfolget/ durch höchstermelte Jhre Keyserl. Majestät so viel jmmer möglich abgeschaffet: Sondern auch dem Reichs Regiment vfferlegt vnnd befohlen worden/ dergleichen Sachen müssig zu gehen / vnnd dieselbe ad Cameram, oder andere ordentliche Richter zu remittiren.

Wie dann von der Zeit an / demselben Keyserlichen Gericht / sein starcker Lauff vngehindert gelassen/ vnd von Jahren zu Jahren desselben Ordnung/ zu mehrer Beförderung deß Iustici Wesens / im H. Römischen Reich corrigirt vnd mit nutzlichen Zusatzen verbessert worden / biß endlich bey nechstverstorbener Keyserlicher Majestät (hochlöblichsten Angedenckens) Regierung/ dero Hoffräht zu Prage sich von newem / der Cognition in Rechtlichen Sachen/ die sonsten jhrer Eigenschafft nach/ an dz Key. Cammer- oder andere Gericht gehörig/ angemasset. Welche newerung Chur- Fürsten vñ Stände deß Reichs nicht in geringer anzahl / jeder zeit auch widersprochen/ vnnd bey Jhrer Key. Maj. so wohl schrifftlich/ als durch ansehenliche schickung mündlich / vnderthänigst ansuchen vnnd bitten lassen / deß H. Reichs angehörige/ bey der Key. Cammergerichts Ordnung vnnd andern heylsamen Verfassungen / Allergnädigst verbleiben zu lassen. Wiewol nun allerhöchstgedachte Jhre Key. May. solche Hoffproceß nicht allerdings gutgeheissen: So haben doch Chur- Fürsten vnd Stände/ niemals einige Cathegorische vnd lautere gewirige Resolution erlangen können / sondern seyn dieselben in suspenso gelassen / die auch biß auff gegenwertige zeit also in contradictoriis terminis verblieben. Daher im H. Röm. Reich Teutscher Nation / grosse diffidentz vnnd mißtrawen / auch andere inconuenientia mehr / nicht ohne gefahr entstanden.

Es haben zwar etliche diese quæstionem zu tractirn sich vnderfangen: wie nahe sie aber zum zweck gelanget/ das wird dieser kurtzer doch gründlicher vnterricht verhoffentlich vnfehlbar zuerkennen geben/ als darinn ein jeder/ der Lust vnnd Liebe zur Warheit träget / vnd vnsers allgemeinen Vatterlandes Teutscher Nation / ruhigem vnnd friedlichem Wolstand jhm hertzlich angelegen seyn läst / gleich als in einem Spiegel zu sehen / was eigentlich der Status controuersiæ sey: Was für Rationes vnd Argumenta, beyderseits geführet vnd gebrauchet werden: vnd worinnen endlich die decisio huius tam acriter vexatæ quæstionis, zu suchen vnd zu finden.

Dabey man auff nichts anders / als auff die Reichs Abschiede vnnd deß Keys. Cammergerichts Ordnung / als welche auch einzig vnnd allein in diesem Werck das rechte Fundament seyn vnnd bleiben müssen. Insonderheit aber auff den Anfang/ progres vnd continuation dieses Key. Cammergerichts / vnd deß Key. Hoffrahts gesehen / vnd alle priuat affecten vnnd andere neben respectus auff eine seiten gesetzet/ der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jeder getrewer Patriot auch also gesinnet seyn / alle vorgeschöpffte vngleiche Meynungen vnd Vorurtheil daheim lassen / diese kurtze Information mit Gedult verlesen vnd reifflich erwegen / vnnd nach befindung der sachen gründliche beschaffenheit / der Warheit stat vnd platz geben: auch diese auß trieb trewhertziger Affection vnd zuneigung gegen vnser geliebtes Vatterland der vhralten löblichen Teutschen Nation/ hergeflossene sorgfältigkeit / in allem guten auffnemen vnd vermercken/ Als die zu keines Menschen offension vnd Verkleinerung/ sondern einig vnd allein zu steur der Warheit/ restaurirung / deß im H. Röm. Reich notleidenden vnnd fast gar zerfallenes Iustici Wesens / vnnd auffhebung daher rührenden hochschädlichen Mißtrawens/ angesehen vnd gemeynt.

Hingegen ist man deß willfährigen Erbietens / da ein anders/ als diese Information vermag / auß deß H. Reichs Verfassungen / mit gutem sattem beständigen Grunde kan demonstrirt werden / daß man vff bescheidene erinnerung / sich aller Friedfertigkeit hierinne befleissen wolle. Wie man auch hiedurch keinem wil vorgegriffen / Sondern eines jeden besser gegründtes vnnd mehr verständiges Gutachten vorbehalten haben.

Das III. Capitel.

Ob der Keyserliche Hoffraht / mit vnd neben dem Keyserlichen Cammergericht zu Speyer / concurrentem Iurisdictionem, in allen vnd jeden Sachen ohn Vnderscheid habe?

BEy dieser Frage / finden sich zweyerley Meinungen / deren eine pro affirmatiua, die ander aber in contrarium pro negatiua, außschlägt.

Argumenta pro affirmatiua.

Die pro affirmatiua schliessen / werden fürnemblich durch nachgesetzte Argumenta bewegt.

I. *Heigius l. 1. qua 9. n. 23. Paurmeister de jurisdict. Rom. Imp. l. 2. ca. 5. n. 32.*

Erstlich / wenn der Röm. Keyserl. Maj. vnserm allergnädigsten Herrn / die concurrentia Iurisdictionis cum Camera solte entzogen werden / daß man dadurch Jhrer Maj. gleichsam nach der Keyserlichen Cron vnnd Scepter greiffen / vnd einen solchen Keyser auß jhr machen würde / der quo ad contentiosam Iurisdictionem, fast aller Iurisdiction privirt were: da doch summus Princeps, fons & scaturigo perennis omnis jurisdictionis, omniumque iudicum iudex ordinarius, Deique legatus sey vnd bleibe / welches absurdum nicht zu admittirn.

Crauet. con. 514. n. 11.

II.

Darnach vnd fürs ander / ob wol die Keyser. Maj. dem Keyserlichen Cammergericht / volkommene Macht vnnd Gewalt auffgetragen / in allen denen Sachen zu cognosciren, die sonsten entweder mediate, oder immediate für Jhre Keys. Majest. gehören: daß doch solche concessio Iurisdictionis, nicht abdicatiue, seu priuatiue, sondern accumulatiue geschehen / vnd also einem jeden seinen Gegentheil / entweder am Keyserlichen Cammergericht / oder aber an der Keyserl. Majest. Hoffraht zubeklagen / frey vnnd bevor stehe.

Heigius cit. loco n. 20. Paurmeister d. c. 5. n. 32.

III. *In §. Demnach soll die Erledigung. 9.*

Ferners vnd zum dritten / dieweil in dem Passawischen Vertrag außdrücklich gemeldet wurd / daß der Keyserl. Majest. Hoffrath / deß H. Reichs vnnd der Ständte gemeine vnnd sonderbare Sachen / berathschlage vnderledige. Welcher Hoffraht / in der Capitulation / so mit jetziger Röm. Keys. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn / jüngsthin zu Franckfurt auffgerichtet / der gestalt von newem approbirt worden / daß derselbe also soll-besetzt vnnd bestellet werden / damit männiglichen schleunige / vnpartheyische Iustitia administrirt werden möge: So könne je diesem iudicio, die Iurisdictio in iudicialibus, nicht so gar entzogen werden: Also / daß demselben kaum der blosse Name / eines iudicii oder Keyserlichen Hoffrahts / vbrig bleibe.

In §. 35. Capitulationis

IV. *Heig. d. qua. 9. n. 21. & 22. Paurmeister d. c. 5. n. 32. §. qua de effectu vers. observantia à prima, &c. Recessus Imperii an. 1512 Coloniæ publicati in §. Zu dritten.*

Zum vierdten / bestätigt solches die Obseruantia, in deme Chur-Fürsten vnd Ständte deß Reichs an dem Keyserlichen Hoffrath / einander beklaget / vnnd daselbsten Recht genommen vnd gegeben / daß auch von der Keyserl. Majestät offt Sachen an das Keyserliche Cammergericht remittirt / vnnd deren Decision vnnd Erörterung demselben anbefohlen worden.

V. *Heig. ibid. n. 14. & 15. Paurmeister d. c. 5. n. 31. §. qua de effectu.*

Zum fünfften / So haben die Rö. Keysere vnd Könige / mit den Iudicib. Cameralibus, oder dem Cammergericht niemals contrahirt / dadurch jhnen die iurisdictio & cognitio were vbergeben worden: Sondern haben allein mit den Ständen deß Reichs sich einer gewissen form deß Gerichts vergliechen / dadurch der Key. May. vmbenommen / das Cammergericht zu præueniren / vnnd die cognition dern Sachen / die bey Jhrer Maj. angebracht werden / bey sich zu behalten.

Zum sechsten / Dieweil solche macht vnnd gewalt der Keyser. Maj. expresse nicht entzogen worden / so könne vnnd möge dasselbe per subauditos intellectus tacite nit geschehen / Darumb der Röm. Key. Majestät die iurisdictio diß orts eben so wol nach / als vor auffgerichter Cammergerichts Ordnung gebüren thu.

Zum siebenden / So sey bekanten Rechtens / quod supremus princeps, concurrat in iurisdictione, cum quocunque ordinario.

Zum achten / Sey ebenmessigen Rechtens / quod subditis nullo modo interdici possit, ne ad Principem rogationem ferant: nec Princeps ipse, eam sibi legem dicere possit. Et quamuis Maiores curiæ, Principem quidem repræsentent, non tamen eius authoritatem vincunt.

Zum neundten / Sey widerumb zu recht versehen / quando concurrunt duæ Iurisdictiones, quarum vna est generalis, altera vniuersalis, quod tunc apud quemlibet solida sit iurisdictio, & ideo præuentio locum habeat.

Zum zehenden / Habe die Key. Maj. mit dem Keyserlichen Cammergericht / nicht allein allerhand enderung pro arbitrio vorgenommen / sondern auch demselben durch die Privilegia de non appellando, vel plane, vel intra certam summam, in viel Wege præjudicirt: Darauß offenbar seyn soll / daß die Keyserlich Maj. sich der Jurisdiction nicht gar begeben.

Zum eilfften / So habe auch weylandt Keyser Maximilianus Primus, anno 1505. sich gegen den Ständen deß Reichs dahin vernemen lassen / daß J. Maj. den Probst / Dechant vnd Capitul deß Thumbstiffts zu Trier / gebetten haben / die Rechtfertigung / damit sie den Herrn Graven von Virnburg zu Rom fürgenommen / abzustellen / vnd sich gebürliches Rechtens vor jhren oder (wie die wort lauten) vor Vnsern oder Vnser vnd deß H. Reichs Cammerrichtern / Als seinem ordentlichen Gericht begnügen zu lassen. Ergo, &c.

Zum zwölfften / So habe weyland Keyser Ferdinandus, hochlöblichster Gedächtnuß / Anno 59. den dritten Tag Aprilis, dero Keys. Hoffraht eine Ordnung zustellen lassen / darinnen außdrücklich gemeldet wird / daß Jhre Maj. biß anhero / zubeförderung vnd verrichtung der Iusticiæ, vnd partheyen Sachen / Jhren Keyserlichen Hoffraht erhalten / vnd noch ferners erhalten vnnd ersetzen / auch alle Iusticiæ, vnnd partheyen Händel / dahin remittirn vnnd weisen wollen.

Zum dreyzehenden / Sey die contentiosa iurisdictio, von zeit auffgerichter Cammergerichts Ordnung / biß in das tausent fünffhundert vier vnd zwantzigste Jahr / nicht allein bey hochermeltem Cammergericht / Sondern auch bey deß H. Reichs Regimente gewesen / dessen macht folgends an König Ferdinandum zuruck gefallen.

Es habe auch / Zum vierzehenden / die nechst verstorbene Keyserl. Maj. Lobseligsten angedenckens / der Euangelischen Churfürsten Gesandten / vor Jahren dahin beantworten lassen / daß J. Keyserl. Maj. dem Cammergericht zwar jhre Jurisdiction inn etlichen Fällen communiciret, Aber sich derselben darumb nit abdicirt, noch gar begeben.

Endlich vnd zum fünffzehenden / Stehe hiebey zu

VI. *Heigius d. qua. 9. n. 15. Paurmeister cit. loco. Donawertische Relation fol. 95. vsque ad fol. 102.* Notwendige Erinnerung bey der *informatione iuris & facti, in eadem causa fo. 139:*

VII. *Heig. d. qua. 9. n. 19.*

VIII. *d. quæst. 9. n. 26. & 27.*

IX. *Ibid. n. 30.*

X. *Paurmeister d. c. 5. n. 32. §. observandum præterea.*

XI. *Paurmeister d. c. 5. §. qua de effectu.*

XII. *In §. So haben wir biß anhero.*

XIII. Reichs Abschid *ann. 1524. zu Nürnb. vffgerichtet. §. fürter: f. ll. ꝛc.* Nothwendige Erinnerung *fol. 151.*

XIV. *Paurmeister d. c. 5. n. 32. §. observantia autem.*

XV.

Regim. d. priuil. p. n. 44.

bedencken/daß diß Cammergericht/ nicht zu dem ende angeordnet worden/die Keyſ. Maj. Ihrer Jurisdiction zu priuirn. Sondern allein den Laſt/ſo ſie auß den vberhäufften Rechthängigen ſachen empfünden/ zu erleichtern/vnd alſo daſſelbe in partem tantum ſollicitudinis anzunemen. Darumb ſolche verordnung keinen contrarium effectum operirn, viel weniger zu Nachtheil Ihrer Majeſtät auffgenommen vnd verſtanden werden ſoll.

Diß ſeynd die fürnembſten Argumenta die pro parte affirmatiua angezogen / vnd etwan hart vrgirt werden/ Alſo / daß man vor eine groſſe vnhöffligkeit halten will/an dieſer quæſtion zu zweiffeln / als die an jhr ſelbſten richtig/ vnd auſſer allem zweiffel ſeyn ſoll. Daher auch dieſe Sententia affirmatiua, pro veriori & crebriori offentlich proclamirt, die negatiua aber/ tanquam abſurda, & ab omni politica ratione aliena, explodirt werden will.

Regim. d. part. 9. n. 12. Parmeiſter de 5. n. 31. & in idem Parmeiſter de 5. n. 31.

1. Argumenta pro affirmatiua.

Andere aber / die in partem negatiuam inclinirn, halten es ingemein dafür / daß bey erörterunge diſer frage/vff deß H. Röm. Reichs / Teutſcher Nation/ ſonderbare verfaſſungen/ vnd auff den zuſtand / den es für hundert vnd mehr Jahren / im H. Römiſchen Reich mit dē Key. Kamergericht gehabt oder je haben ſollen/vnd von Keyſern zu Keyſern / continua ſerie biß auff gegenwertige zeit / vns gleichſam per manus tradirt worden/fürnemblich zu ſehen/vnd darauß die deciſion berhürter Fragen/zu nemen: Als zu welcher Verfaſſung/nicht allein Chur Fürſten vnd Stände deß H. Reichs/ſondern auch die Röm. Key. vnd Könige ſelbſten/ſo wol vermög der Key. vnd Königlichen Capitulationen in gemein / als eines jeden Reichs Abſchiedes vnd Receſs, zuuorauß aber der Keyſerl. Cammergerichts ordnung / inſonderheit kräfftiglich obligirt vnnd verbunden / Alſo vnd der geſtalt / daß dieſelbe / in ſtarcker vnverruckter obſeruantz ſoll gehalten/darwider nicht gehandlet/noch verſchaffen oder geſtatter werden/daß dawider in einigem weg gehandlet werde.

Cravet. conſ. 305 n. 4. Cravet. conſ. 14. n. 8. & ſ. & Let in l. fin. ff. de falſis. Crave conſ. 316 n. 4.

In deciſionibus enim cauſarum, is ſtatus ſemper attendendus, qui nunc eſt, non qui olim fuit, aut qui futurus eſt: adeo, vt ius antiquum, per nouum correctum, ne allegare quidem liceat: cum ius illud correctum, perinde habeatur, ac ſi editum nunquam fuiſſet. Imo ius abrogatum allegans, falſi crimen committit. Ideoque ſecundum præſentem ſtatum reſponſio iuris accommodanda.

II.

Fürs ander/præſupponiren ſie in facto vorgewiß/ daß diß Gericht / welches das Keyſerliche Cammergericht genennet wird/nicht in dem 1495. Jahre/auff dem Reichstag zu Wormbs / erſt ſeinen anfang genommen/ ſondern daß daſſelbe bey den vorigen Keyſern / inſonderheit aber zu weylandt Keyſer Friederichs/deß dritten (der vorigen zugeſchweigen) zeiten/ ſchon in eſſe geweſen/vnd den namen deß Keyſ. Cammergerichts gehabt: wie auß der Reformation die an. 1441. auff dem Reichstage zu Maynz proponirt worden /bey der declaration deß ſiebenden Hauptarticuls / zu ſehen ſey/da deß H. Reichs Cammergerichts mit dieſen Worten gedacht werde.

Daß im H. Röm. Reich Teutſcher Nation fürbaßhin/das Rechte deß H. Reichs Cammergericht / ſoll mit 16. erbarn/ dapffern / vnuerleumbten Männern beſetzt werden.

Vnd dann die zu end angedruckte Beylagen ſub Nu. 1. & 2. nicht weniger daſſelbe klärlich bezeugen: wie auch der Reichs Abſchied / vnter weylandt Keyſer Friderichen dem dritten / auff dem Reichstage anno 1467. zu Nürnberg publicirt, ſolches noch ferners vnfehlbar zuerkennen gebe in dieſen Worten:

Item / daß vnſerm Herrn Keyſer / an ſeiner Obrigkeit vnd Cammergericht/ kein Irrung vnnd Abbruch geſchehe.

Darauß offenbar / daß die Röm. Keyſer vnd Könige / vor dem 1495. Jahr: ſchon die Iuſtitiam im H. Röm. Reich teutſcher Nation/durch das Keyſerliche Cammergericht/ ſo damals bey Hoffe geweſen/vnnd demſelben gefolget / adminiſtrirn laſſen. Daß man auch Anno 1441. ſchon darauff bedacht geweſen/ wie daſſelbe Cammergericht zu reformiren / vnd mit gewiſſen Perſonen zu beſetzen ſeyn möchte.

Dieſem nach vnd zum dritten / wenn Fürſten vnd Stände bey der Key. Maj. klagen wollen/ſachen halben/die deß Reichs Fürſten Ehre / Leib vnd Leben nit angetroffen/ſo ſey das Key. Cammergericht/jederzeit auß den Key. Räthen / ſo Rechtsgelehrten geweſen/ beſetzt vnnd beſtellet worden. Welchem Gericht doch etwan ein geiſtlicher oder weltlicher Chur-Fürſt oder Herr / præſidirt, wie abermals obangeregte beylagen ſub Nu. 1. & 2. mit mehrerm außweiſen. III. Beylagen ſub Nu. 1. & 2.

Zum vierdten / præſupponirn ſie in facto ferners für richtig/daß alle vnd jede Perſonen vnd ſachen/ ſo der Keyſerlichen Jurisdiction/ mit oder ohne Mittel vnterworffen geweſen / an dieſem Keyſerlichen Cammergericht/vel mediate, vel immediate gerechtfertiget worden: Vnnd daß kein ander Keyſerlicher geheimer oder Hoffraht / noch ſonſten einig ander Gericht / dem Keyſerlichen Cammergericht hierinne einigen Eingriff thun dörffen / wie auß mehr berhürten beeden beylagen ſub Nu. 1. & 2. vnnd dann inſonderheit / auß obberhürtem Reichs Abſchied / vnter Key. Friderichen dem dritten Anno 1467. zu Nürnberg publicirt §. Item auff daß vnſerm Herrn Keyſer/ꝛc. ſolches gantz klärlich erſcheine. IV.

Dann als wegen domals publicirten fünffjährigen Landfriedens/zu deſto fruchtbarer Handhabung deſſelben / ein ſonder Gericht auffgerichtet worden/ werde in angezogenem §. ſolches Gerichts Cognition der vrſachen halben auff Landfried brüchige ſachē allein reſtringirt / **Auff das vnſerm Herrn Keyſer/ an ſeiner Obrigkeit/ vnd Cammergericht / ſolches Gerichts halben / keine irrung vnnd abbruch geſchehe.**

Wie ſich dann nirgends finden werde / daß einig ander Gericht oder Rath / am Keyſerlichen Hoffe/ concurrentem iuriſdictionem cum Camera Imperiali zur ſelben zeit gehabt.

Zum fünfften / Ob wol diß Keyſerliche Cammergericht / obangedeuter maſſen von den Römiſchen Keyſern vnd Königen beſetzet/an jhren Keyſerlichen Höffen gehalten / vnnd alle Rechtsſachen vnder den Ständē deß Reichs/daſelbſten erörtet wordē: So bezeuget dannoch weyländ König Maximilianus primus, daß durch ſolch Keyſerlich Cammergericht/ kein redlich/ehrbar vnd förderlich Recht / den Partheyen widerfahren/noch der im jar 1495. * auff dem Reichstage zu Worms/publicirter Landfried/ in ſeinem weſen erhalten werden mögen / in dem Jhre Majeſtät bemeltes Keyſerlich Cammergericht / mit zeittigem Rath der Churfürſten / Fürſten vnd gemeiner Verſamlung daſelbſten/von newem anzurichten vnnd zuhalten / vnnd daſſelbe in eine gewiſſe ordnung / form V.

Abſchied vff dem Königlichen tag zu Franckfurt Anno 1489. publicirt in § Item dann vff der Kön. Maj. Mandat.

* Abſchied An. 1495. zu Worms vffgericht alsbald im Anfang.

vnd maß bringen zulassen / zu dem ende bewegt worden / damit einem jeden / redlich / erbar vnd förderlich Recht gedeyen / vnd vermittelst dessen / der Landfried in seinem thun vnd wesen bestehen möge.

Dann hierauß inferirn vnnd schliessen sie / wenn durch das Keyserliche Cammergericht / wie es vor der zeit am Keyserlichen Hoff bestellt gewesen / einem jeden die Iustitia gebührendermassen hette können administrirt vnd dardurch der Landfrieden gehandthabet werden / dz es dieser sorgfältigen / mühseligen vnd kostbaren Reformation vnnd newer verfassung deß Keyserl. Cammergerichts nit bedürfft / sondern dasselbe in vorigem stand were gelassen worden.

Die Vrsachen aber / warumb durch das vorige Keyserliche Cammergericht / kein schleunig / erbar vnd redlich Recht hat können administrirt / vnnd der Landfried in gutem Thun vnnd Wesen dardurch erhalten werden / sollen fürnemblich diese seyn.

1. *Paurmeister d.c 5.n.10.& 22. Sub rubr.* Wo das Cammergericht gehalten werden soll.

Dieweil es an keinem gewissen Ort gehalten worden / sondern dem Keyserlichen Hoffe folgen müssen / darumb im Jahr / tausent vierhundert fünff vnnd neuntzig / so wol bey Auffrichtung dieser Keyserlichen Cammergerichts Ordnung / als Handhabung deß Friedens / Rechtens / ꝛc. vnd folgenden Verbesserungen derselben Cammergerichts Ordnung / in specie diese Versehung geschehen / daß es im Reich / an einer füglichen bleibenden Statt soll gehalten / vnd in keine Weg darvon gezogen werden / es beschehe dann auß redlicher Notturfft / vnd mit Raht vnd Willen Chur Fürsten vnd Stände deß Reichs / damit nemblich die Partheyen / das Recht an weit abgelegenen / vnd darzu gantz vngewissen Orthen / wie zuvor / mit jhrem grossen Vnstatten / nicht suchen dörffen.

Sub rubr. Das Cammergericht an einem stetten ende zu halten. *Paurmeister d.c.5.n.10. & 22.*

2. Darnach / dieweil (wie obgemeldet) das Cammergericht am Keyserlichen Hoffe / nicht mit gewissen Personen besetzt gewesen / die demselben allein beständig außgewartet / sondern nach dem Sachen vorkommen / mit den Keyserlichen Räthen vnd Rechtsgelehrten / auch etwann neben denselben / auß den Ständen deß H. Reichs / besetzet vnd bestellt worden / wie die Beylage sub Nu. 1. zuerkennen gibt. Vnd also die Keyserl. Rähte / mit andern Geschäfften beladen / auch in Verschickungen etwann gebraucht worden / dardurch die Iustitia verzogen / vnnd den Partheyen kein Schleunig Recht gedeyen mögen.

Dergleichen Exempel findet man auch in ob angezogener Ertüerung / *fol.* 147. 148. & 149.

Wie dann viel Exempel angezogen werden können / daß auß Mangel solcher Räthe / die man zu andern Sachen gebraucht / die Keys. Majestät etwann den Ständen deß Reichs Rechtshängige Sachen zu expedirn vnd zuerörtern committirt haben / durch welchen langen Verzug vnnd Vmbtrieb / die Partheyen offt zur Vngedult bewegt worden.

Sub rubr. Wie das Cammergerichte mit Richtern vñ Vrtheilern besetzt werden soll.

Darumb Ann. 1495. bey Ernewerung der Cammergerichts Ordnung / demselben diese gewisse Form / Maß vnd Gestalt gegeben worden / daß es nicht allein / von der Keyserlichen Majestät / mit Raht vnnd Willen der Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs / mit einer gewissen Anzahl Personen hat sollen besetzt werden: Sondern auch / daß Cammerrichter vnnd Vrtheiler / dem Cammergericht alleine außwarten / vnd mit andern Händeln vnbeladen bleiben sollen.

3. Wie dann nicht weniger die Keyserlichen Rähte / damit das Keyserliche Cammergericht zuvor besetzt worden / jhrer Majestät vnd dem Hause Oesterreich / auch vielleicht andern Herrschaften mehr / mit Diensten vnd Pflichten zugethan vnd verwandt gewesen. Welche Verwandnuß vnd andere respectus mehr / sie an dem rechtlichen / vnpartheyischen erkennen hindern vnd jrren können. Darumb vnd zu Abwendung dessen / sey abermals versehen / daß dem Cammerrichter vnnd Vrtheiler / kein ander Pflicht / als die sie zu dem Cammergericht geschworen / binden noch jrren soll.

d. rubr. Paurmeister d.c.5.n.67. Cammergerichts Ordnung Anno 1495. zu Wormbs vffgerichtet *sub rubric.* wie Churfürsten / Fürsten vnnd Fürstmessige. Item wie *Prælaten*, Graffen vñ Freyherrn. Item die Vnterthanen in jhren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen.

So haben auch Chur-Fürstē / Graven vnd Stände die immediate dē Reich vnterworffen / von Alters jre sonderbare außträge vnd gefreite Richter gehabt / vnd nicht desto weniger dieselben / wie auch anderer Herrschafften Vnterthanen / recta an das Keyserliche Cammergericht gen Hoff haben wollen / gezogen / vnd daselbstē gerechtfertiget werden / darin die Stände sich beschwert befunden.

Darumb denselben solche jhre außträge vnnd Priuilegia primæ instantiæ, bey dieser Reformation expresse reseruirt vnd vorbehalten / vnd der mittelbaren Vnderthanen wegen verordnet worden / daß sie bey jhren ordentlichen Gerichten / Rechten vnd Obrigkeiten sollen gelassen werden.

4. *d. Rub.* Wie das Cammergericht mit Richtern vñ Vrtheilern besetzt werden soll.

Es seyn auch die Keyserlichen Rähte / damit das Cammergericht besetzt worden / nicht allezeit geborne Teutschen / vnnd vielleicht nicht also qualificirt gewesen / wie es der sachen Notturfft erfordert. Darumb abermals die Besatzung dieses Keyserlichen Cammergerichts / auff geborne Teutschen / so eines redlichen erbaren Wesens / wissens vnd übung præcise restringirt worden. Allhie der Partheyligkeitē vnd anderer Vnordnungen / so sich dabey sonsten etwan erzeigt / nit zugedencken.

VI. Cammergerichts Ordnung Anno 1495. zu Wormbs vffgericht in *princ. ibi.* darumb auch gemeinen Nutzen zu Förderung vnd Notturfft ewer aller vnser vnd deß H. Reichs Cämerger. auffzurichten vñ zu haltē fürgenommen. Vnd §. zum ersten / ꝛc. Handhabūg deß Friedens / Rechtens vnd Ordnūg An. 1495 zu Wormbs vffgerichtet / *in princ ibi.* Vnser Cammergericht vffgerichtet / vnd Ordnung gestelt haben. Cammergerichts Ordnung *part. 2. tit. 27. ibi in rubro* quam nigro. *Cravet. cons. 897. n. 2. & cons. 973. n. 10. Tiberius Decianus respons. 9. n. 25. vol 1. Eurbin loco à vestibrogationis n. 1. & per tot. L. Tetius § fin. cum l seq. ff. de vsufruct. l. si donata §. 1. ff de donat. inter vir & vxor l. filia §. Titia ff. de condit & demonst*

Subrogatio quippe cum omnibus suis qualitatibus, iuribus & Priuilegiis facta censetur: hæc enim omnia in subrogato repetita intelliguntur, nisi exceptio quorundam iurium in specie doceatur.

Gleich wie nun dem alten Keyserlichen Cammergericht / kein ander Keyserlich Gericht oder Rath hat in dem iustici wesen vorgreiffen / vnd sich der Erkandnus neben demselben anmassen dörffen: Also sey auch hernacher / vnnd noch jetziger zeit dem Keyserlichen Regiment / oder dē Keyserl. Hofraht dasselbe per modum præuentionis zu thun / keines wegs erlaubet.

Subrogatum enim (vt dictum) induit naturam eius in cuius locum subrogatio facta.

Imo subrogata res, eadem dicitur cum ea, in cuius vicem subrogatur.

Zum siebenden / Sey es bey dieser Enderung deß Keyserlichen Cammergerichts nicht verblieben / sondern

VII.

dern dieweil Keyser Maximilianus Primus, mit dem Erbfeind der Christenheit vnnd anderswo / schwere Krieg zuführen gehabt / vnnd die Regierung deß H. Röm. Reichs/weitläufftig gefallen: Vnd aber außwendiger Krieg gantz vnuermöglich vnd vnverfänglich/wo nicht vorhin gut redlich Regiment / Gericht/ Recht vnnd Handhabung im Reich angeordnet/ als darauff alle Reiche/ Gewalt vnd Herrschafften bestehen vnd ruhen: So seyn Ihre Majest. dardurch beweget worden / neben dem Keyserlichen Cammergericht auch deß Reichs Regiment/in eine gewisse Ordnung / Maß vnd Form bringen zu lassen / dasselbige mit zwantzig Personen/so auß dem Reich Teutscher Nation darzu erkohren / zu besetzen / vnd denselbigen vollkommene Macht vnnd Gewalt zu geben/ in dero Abwesen / neben dem Keyserlichen Statthalter / deß H. Reichs Recht vnnd Friedz handtzuhaben / allermassen solche Regiments Verfassung mit mehrerm außweiset.

Auß welcher Regiments Verfassung offenbar/ daß die Königliche Majestät / die gantze Königliche Regierung in zween Senatus abgetheilet: Nemlich/in deß H. Reichs Regiment/vnd in das Keyser- vnd deß H. Reichs Cammergericht.

Gleich wie nun diß zween vnterschiedliche Räthe gewesen/Also seyn darin auch nicht einerley/ sondern vnterschiedene sachen tractirt vnd gehandlet wordē. Dann in dem Regiments Raht/sein allein die sachen fürkommen / so Statum publicum Imperij Romani betroffen: Als alle vnd jede deß Römischen Königs vnd deß heiligen Reichs Sachen/Recht/ Fried/ vnd jhrer beeder Vollnziehung vnd Handhabung/ auch Widerstand wider die Vnglaubigen/vnd andere Anfechtere der Christenheit deß Reichs/ vnnd was deme anhängig / Was auch auff den Jährlichen Reichsversamblungen hat mögen vorgebracht vnnd gehandelt werden/das ist gleicher gestalt / an diß deß H. Reichs Regiment remittirt worden.

An das Keyserliche vnd deß heiligen Reichs Cammergericht aber/ seyn alle Gerichtliche Procels vnnd Rechtfertigungen / so für die Keyserliche Majestät sonsten gehörig gewesen/ verwiesen/ vnd deren Expedition demselben allein committirt vnd auffgetragen worden: Wie bey dem nechst vorgehenden sechsten vnd folgenden Argumenten lauter zu vernemen.

Ob nun gleich diese beede Senatus gen Nürnberg seyn gelegt vnd daselbst gehalten / dem Regiment auch die inspection vber gemeltes Cammergericht/ wie auch die Execution dern daselbst außgesprochener vrtheil anbefohlen worden: So habe doch das Keys. Cammergericht vnnd die Stände deß Reichs nit gestatten wollen / daß hochermeltem Cammergericht in Administratione iustitiæ durch das Regiment einiger eingriff geschehe / sondern sich demselben hierinne widersetzet vnd dasselbe keines wegs zugeben wollen / auch endlich die Sachen so weit gebracht/daß An. 1524. auff dem Reichstage zu Nürnberg von Keys. Maj. vnnd Ständen deß Reichs/dem Regiment aufferlegt vnd gebotten worden/ **Alle Gerichtliche** Procels **vnnd Rechtfertigungen/ vor das Cammergericht / vnnd andere ordenliche Gericht zu weisen.**

Es bezeugen auch die Gravamina Germanicæ Nationis, wider den Pontificem Romanum, vnnd wie denselben zu remedirn, Anno 1505. der Keyserl. Maj. vbergeben / daß mehr hochermeltes Keyserlich Cammergericht zu handhabung der Gerechtigkeit im H. Röm. Reich auffgerichtet / mit diesen Worten: **Nun gesetzet / es seynd in Teutschland mehr vnd grösser Einkommen auß dem Feldwerck/auß den Berckwercken vnd auß den Zöllen: So haben doch J. Keys. Maj. vnd andere Fürsten / auch von nöthen einen Schatz vnnd Ader zum Krieg/wider jhre Feind / sonderlich die vnglaubigen Heyden vnd Türcken/vnd zuerhalten Friede in Teutschland / vnnd letzlich auch zu handhaben die Gerechtigkeit / daß sie jedermann widerfahre / dazu dann deß Reichs Cammergericht: (vnd nit der Reichsrahr) mit grossem vnkosten selig vnd heilig auffgericht/ gar sehr dienstlich vnd nützlich ist:**

Durch welche helle vnd klare dispositon vnd Verordnung der Keyserlichen Majestät / Churfürsten vnd Ständen deß Reichs / diese quæstio in terminis decidirt werde. Vnd dieweil man allhie ein expressum & publicum testimonium statuum Imperii für Augen habe: So sey weiters keines Subtilisirens von nöten.

Nam contra expressam legem insurgere, nihil aliud est, quam ex errore in errorem deduci.

Decisiones enim quæ sunt in terminis, sunt securiores, & ibi cessant omnia argumenta in contrarium. Ideoque laborandum, vt inueniamus decisionem in terminis: quia talem inuenire, est eius, qui perfundum vadit, & non circa ripas hæret.

Dieweil dann jetzt gehörter massen nicht allein diese beede Senatus mit grosser prouidentz anfangs von einander vnterschieden/alle Confusiones vnd vnordnungen so darinnen vorgelauffen/abgeschaffet/vnnd einem jeden seine abgesonderte expeditiones attribuirt worden.

So wolle sich je nit weniger gebühren / als dz jetziger zeit/ solcher vnterschied mit ebenmässiger sorgfältigkeit noch obseruirt vnd gehalten / vnnd die verrichtung/so einem Senat allein anbefohlen/demselben vnvorgegriffen gelassen werden. Ne contra mentem & intentionem Cæsareæ Majestatis, & statuum Imperij, pernicioſe confundatur, quod statim à sui natiuitate, nec non in progressu, conseruatione & interitu, singulari prouidentia separatum & distinctum fuit.

Welches Chur-Fürsten vnd Ständ jnen auch jederzeit mit sonderbarem Ernst vnd Eyffer haben lassen angelegen seyn.

Dann als Jhre Keyserl. Maj. Anno 1502. der vergliechenen Cammergerichts ordnungen zu wider nit allein: den damals regierenden Churfürsten zu Cöln auff ansuchen der Statt Cölln/für sich citirn: Sondern auch/Anno 1503. hernacher diß Cammergericht zu Regenspurg der auffgerichten Ordnung vngemäß besetzen lassen: Haben Chur-Fürsten vnd Stände Jhrer Majestät hierinne widersprochen / dieselbe auff die in Anno 1495. auffgerichte Cammergerichts Ordnung verwiesen / vnnd darauff gebetten/ solchen Procels abzustellen / vnnd die Partheyen angemeltes Cammergericht zu remittirn / auch das von neuwem zu Regenspurg besetztes Cammergericht / widerumb abzuschaffen/vnd Chur-Fürsten vnd Stände/bey der bewilligten Ordnung verbleiben / vnnd sie dawider nicht beschweren zulassen / wie solches beede zu endgedruckte Beylagen sub Nu. 3. & 4. vnfehlbar zuerkennen geben.

dius in seinē Reichsſa tzungen fol. 217.

Argumenta l. Suncimus C. ad Trebell. L. Alb. Bru. in tract stat. art. 6. q. 2. Homer. in §. aque. n. 14. Inſt. de act. Alex. in lig. ſed etſi quæ §queſtum ff. ſi quis caut. Mar. de Aſſictis in vſibus feud. in prin. Homer. cit loc. Felin. in c. cum ordinem de præſcript.

Reichs Ordnung An. 1500. zu Augſpurg; auffgerichtet ſeind vber. von den jwantzigen ſo in der Kon. Maj. vnd deß H. Reichs Regiment geordnet vnnd jhrem Gewalt.

Cammergerichts Ordnung An. 1495. vnd Reformation Ordnung An. 1500. auffgericht ao. etc.

Reformation Ordnung An. 1521. zu Wormbs auffgerichtet ſond ſol vnſer Reaimēt vnd H. Eo ſol auch vnſer Cammergericht.

Reichs Abſchid de Anno 1524. Hierter ſoll vnſer Statthalter vnnd Regiment.

Remedien wider die beſchwerden Teutſcher Nation §. 15. Reformation.

Dabey wol in acht zu nemen / daß damals keine andere Key. Gerichte/weder bey Hoffe / noch sonsten haben wollen geduldet werden / die sich einiger Concurrentz cum Camera angemasset.

Derowegen jrren die jenige/die offentlich schreiben dürffen/deß H. Reichs Regiment/ habe volkommene Macht vnnd Gewalt gehabt/ auch in priuat Sachen zu iudicirn.

Zum achten/setzen sie ferners für gewiß / daß diß Regiment/oder Reichsraht / länger nicht als biß in daß 1530. Jahr gewehret/wie der §. weiter / nach dem Churfürsten / Fürsten vnnd Stände deß H. Reichs vnser Key. Cammergericht/sampt dem Regiment ꝛc. nicht vnklar außweiset/als da gemeldet wird/daß damals die vnterhaltung deß Keys. Cammergerichts/ die Stände deß Reichs zum halben theil / noch drey jahr lang auff sich genommen: Aber deß Regiments wegen / findet sich keine fernere verordnung. Dann weylandt Keyser Carl der fünffte / auff gemeltem Reichstage / mit den gedancken schon vmbgangen/ wie dero Herr Bruder/Ferdinandus, König in Vngern vnd Böhmen/möchte zum Röm. König erwehlet/vnd in abwesen jhrer Maj. demselben deß Reichs Regiment auffgetragen/ vnd anbefohlen werden.

Wie dann hoch gedachte jhre Key. M. ohnlangst/ nach geendigtem Reichstage zu Augspurg/die Churfürsten deß Reichs/durch den Ertzbischoff zu Maintz/ gegen den 21. Decembris, desselben 1530. Jahrs gen Cöln zur Wahl deß Röm. Königs / beschreiben lassen.

Die vrsachen / warumb die Key. Maj. begehret/einen Römischen König neben jhr zuerwehlen / vnnd den Reichsraht wider abzuschaffen/ werden von dem Sleidano, mit diesen Worten vermeldet.

Comment. l. 7. circa finem.

Causas creandi Romano. um Regis, has in medium Cæsar adduxit, in primo congressu Principum Electorum Coloniæ. Quia diuersis ipse regnis, ac populis imperaret, neque posset continenter esse in Germania; quia turbulentus admodum esset & periculosus orbis Christiani, præcipue vero Germaniæ status, propter dissidium Religionis, propter vim atque potentiam Turcarum, propter nuper excitatam seditionem, atque bellum rusticanum; & quia per imperium multa inofficiose fierent, ac minus obsequenter: etenim tametsi de ipsorum omnium voluntate atque consilio, Senatus fuerit institutus Imperii, superioribus annis tamen non fuisse præstitam illis, quæ debuit, obedientiam: Itaque sibi videri prorsus necessarium, & ex vsu Reipubl. vt secundum se crearetur aliquis Romanorum Rex, velut alterum Imperii caput, per suam absentiam, qui sit & ingenio præditus, & vigilans, & industrius, & potens, & amans pacis atque concordiæ, & rerum Imperii non imperitus, & omnino talis, cui fidere, & in quo possit ipse totus acquiescere.

Qui sit autem magis ad eam prouinciam idoneus fratre suo Ferdinando, Bohemiæ Vngariæque Rege nullum se nouisse alium; huius etiam fines atque Regna iam esse veluti murum aliquem, pro salute totius Germaniæ oppositum immanitati Turcicæ.

Weil dann Keyser Carl der fünffte/ auß jetzt gehörten Vrsachen / den Reichsraht widerumb abgethan/vnd das Regiment/in jhrer Maj. Abwesen dero Herrn Brudern/König Ferdinanden auffgetragen/ vñ dann ohne das/Spaltũg in der Religion entstanden/daher Churfürstē vnd Stände deß Reichs diesen Reichsrath zum halben theil/ auff jhren kosten zu vnterhalten/ vnd eygener Personen/ oder durch die jhrigen zu besuchen vnd beyzuwohnen / fast vberdrüssig worden. Daher sie geschehen lassen / daß gedachter Reichsraht/der ohne das propter dissidium Religionis, länger nicht bestehen mögen/in Abgang gestellet/ gen Hoff gezogen/ vnd deß Reichs Regiment/in Abwesen der Keyserlichen Maj. dem Römischen König anbefohlen worden: vnd aber selbemals im Reich Teutscher Nation kein anderer Reichsraht in rerum natura gewesen/als eben dieser:

So inferirn vnd schliessen sie hierauß/daß der Key. Reichs Hoffraht/der seythero an dem Key. Hoffe/biß auff gegenwertige Zeit continuirt worden / vnd sich an jetzo gleicher Authoritet, Macht vnd Gewalt/mit dem Keyserlichen Cammergericht in iudicialibus anmassen thut/an statt dessen subrogirt sey/der Anno 1500. zu Augspurg/ von weyland Keyser Maximiliano primo, mit Zuthun Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs auffgerichtet / vnd biß in das 1530. Jahr vnderhalten worden.

Vnd dieweil diesen Reichsraht/ in decidendis & dijudicandis causis priuatis, vermög der Cammergerichts Ordnung / vnnd obangezogenen Reichs Abschieds/die Hände gar geschlossen/vnd demselben expresse aufferlegt/vñ anbefohlen worden/alle Rechtssachen ad Cameram, oder ad Ordinarium zu remittirn: daß darumb jetzigē Reichs Hoffraht / dem Key. serl. Cammergericht/ in dem gemeinen Justici wesen vorzugreiffen / vnd falcem in alienam messem zu immittirn/eben so wenig zustehe vnd gebühre.

Zum neundten: Ob wol das Keyserliche Cammergericht / Anno 1495. inn eine richtige Ordnung gebracht / daher man guter Hoffnung gelebt / es würde die Iustitia männiglichen ohne einige Klage schleunig gedeyen vnd widerfahren: So bezeuget doch weyland Keyser Maximilianus primus im eingang der Cammergerichts Ordnung/so Anno 1500. zu Augspurg ernewert/daß solch Cammergericht/ auß zugefallenen mängeln/ein zeitlang still gestanden/ vnd nit ganghafftig gewesen/ darumb es im selben Jar / von newem besetzet worden. Vnd als es noch nit hat wollen gut thun / sey es An. 1507. so wohl der Personen/ als deß process halben / zwar widerumb renouirt / aber doch nichts destoweniger / biß in das 1521. Jahr/ grosser mangel dabey verspüret worden: Als daß weiland Keyser Carl der fünffte / bey Jhrer Maj. ersten zu Wormbs / in gemeltem 1521. Jahr / gehaltenem Reichstage/alsbald im anfang / der daselbstē ernewerten Cammergerichts Ordnung/ sich beklaget / daß die im 1495. Jar/zu Worms auffgerichte Ordnung/ auß mißverstand vnd mißbrauch/auch enderung der zeiten/an vielen orten vberschritten/nit volzogen/ vnd den Partheyen/ so schleunig zu jrem Rechten nit verholffen / als billich geschehen sollen / auch sonsten dawider gehandlet worden / daher grosse Empörung vnd widerwertigkeit/ Veht / Strassenrauberey / vnziembliche Eingriff / vnd allerhand Vnraht im Heiligen Römischen Reich entstanden.

Dieweil dann jetz erzehlter massen / allerhand thätligkeiten/im H. Röm. Reich daher erfolget / daß der Lauff deß Key. Cammergerichts durch vorgefallene verhinderungen vnnd mißbräuche gesperret worden:

Paurmeist. d c. f. n 15 Mehr angezogene nothwendige Erinnerung. fol. 151.

VIII. Abschied An. 1530. zu Augspurg auffgerichtet.

Cammergerichts Ordnung An. 1531. zu Speyer auffgerichtet/§. Item dieweil das Regiment/ꝛc. Notwendige Erinnerung fol. 151.

IX.

So schliessen sie abermals darauß / daß die Verwaltung deß Iustici wesens / dem Keys: Cammergericht/einig vnd allein zugestanden / vnd noch zustehe/ Dann da der Keyserliche Hoffraht/oder sonsten einig ander Gericht / concurrentem iurisdictionem cum Camera gehabt/hette dasselbe / vmb beförderung der Iustitiæ können ersucht/vnd vermittels dessen / einem jeden die iustitia,einen weg wie den andern / ohn klag vnd mangel administrirt,vnd obangedeute thätligkeiten dadurch verhütet/vnd abgewendet werden : oder aber hette man diesen defectum Iustitiæ, vnnd daher im H.Rö.Reich entstandene vnruhe/dem Key.Cammergericht nicht allein beymessen können noch sollen.

X. Zum zehenden/weil das Key.Cammergericht/ ob deducirter gestalt/von dem Keyserlichen Hoffe abgethan/dasselbe in eine gewisse Ordnung gebracht/ dem vorigen substituirt, vnd nunmehr gen Speyer perpetuirt / vnd so offt man von Verbesserung vnd Beförderung der Iustici,im heyligen Reich/auff Reichs- vnd andern Tägen tractirt,vnnd gehandelt/deß Key. Hoffrahts dabey im wenigsten nit gedacht / wie dann auch in keiner Reichs Constitution etwas zufinden ist/noch viel weniger damit einige Reformatio, (ausserhalb was bey auffrichtung deß Passawischen Vortrages / für erinnerung geschehen) vorgenommen/ Sondern allein dahin gesehen worden / wie man dem Key.Cammer.hat helffen/dessen Ordnung / so wol der Personen/ als Procels vnd Sachen halben / verbessern mögen/damit ein jeder / vermittels desselben/ zu dem seinen förderlich gelangen können: So wolle je ohne merckliche Verletzung dieser heylsamen Verfassung/sichs gar nicht thun lassen/daß deß Key.vnd deß H. Reichs Cammergericht / per subauditos intellectus, entweder gar(oder zu theil/)wider gen Hoff gezogen / oder aber neben diesem Cammergericht vnter dem Namen vnd Titul deß Reichs Hoffraths/ oder wie es sonsten genennet werden mag/noch ein anders newes/höchst vnd letztes/vnd also ein zweyfaches Reichs Gericht angerichtet/oder das alte/ vor längst von dem Key.Hof verruckte/vñ nunmehr gen Speyer bleiblich gelegtes Cammergericht/wider der Keys: Maj. Chur-Fürsten/ vnnd Ständte klare intention/ Willen vnnd Meynung / daselbsten am Keys: Hoffe nichts desto weniger continuirt werden.

Talis enim subauditus intellectus, in Legibus & constitutionibus Imperii interpretandis, explodendus.

Ja dieweil das Key.Cammergericht/ so zu Speyer gehalten wird/an statt deß vorigen Camergerichts so vor Jahren am Key.Hoffe gewesen/ ob deducirter massen/subrogirt worden: So könne hierauß anders nicht folgen/als daß das vorige gäntzlich müsse gefallen/ vnd durchauß abgeschafft vnd erloschen seyn.

Siquidem vniuersalis subrogatio non potest fieri, nisi in locum penitus exstincti, vel absentis, vel aliter impediti.

XI. Zum eylfften/dieweil die Röm. Key. Maj. Chur-Fürsten vnd Stände/jhnen einmals belieben vnd gefallen lassen/diß Key.Cammergericht so im H.Röm. Reich pro administratione iuris & iustitiæ gehalten werden soll/in eine gewisse form / Maß vnd ordnung zuverfassen / dasselbe von höchstgedachter jhrer Key. Majest.Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs/mit qualificirten Cammerrichtern / Præsidenten vnnd Beysitzern zu bestellen vnd zubesetzen/vnnd auff jhren Kosten zu vnterhalten.

Daher auch das Keys.Cammergericht vnd dessen Ordnung/ der Key. Maj. vnd deß H.Reichs/Recht vnd Ordnung genennet wird: Sich auch zu steiffer vnd fester Haltung solcher Recht vnd Ordnung/ hoch betheurlich obligirt vnd verbunden.

In proœmio der Camergerichts Ordnung An.1495. auffgericht.

So könne vnd möge je jhnen/wider jhren Willen/ kein ander Recht vnd Gericht / darein sie niemals consentirt, auffgedrungen / noch auch öfftgedachtes Key. Cammergericht/ entweder gar / oder zum theil/ ohne jhren consens wider auffgehaben/abgeschafft/oder einige Enderung darmit vorgenommen werden.

Päurmeist. d. c.f.n.40. Passawische Vertrag §. So viel aber die Vergleichung der Stimmen.

Inmassen weyland Keyser Ferdinandus in dem Passawischen Vortrage / solches außdrücklich gestehet vnd bekennet/mit diesen Worten.

Dieweil die Cammergerichts Ordnung mit gemeiner Ständ Bewilligung beschlossen/ daß solche anders nit/ dann widerumb / durch die Key. Maj. vnd gemeine Stände in gemein/ oder die ordentliche Visitation **könne geändert werden.**

Zu dessen Bekräfftigung/sie noch weiters vnd zum zwölfften / auß den Reichs Abschieden / vnd der Key. Cammergerichts Ordnung anziehen/ daß diß Cammergericht so zu Speyer gehalten wird / das oberste höheste vnd letzte Gericht im H. Reich sey. Derowegen neben demselben kein ander Gericht seyn kan/das in iudicialibus ebenmässigen Gewalt/Authoritet vnd Ansehens habe: Sonsten könte das Cammergericht/ nicht das höchste vnd letzte Gericht seyn.

Superlatiuus enim, in singulari numero positus, non potest verificari in pluribus: quia singularis numerus, proprie non nisi vnum tantum capit.

* Et superlatiuus, vni soli conuenit, teque certam & perfectam designat.

Qui igitur suminus est, parem non admittit. Ita summus Princeps, non habet æqualem in suo Imperio.

Zum dreyzehenden / allegirn sie für sich den sieben vnd zwantzigsten Titul 2.part. ordinat. Cameræ, da diese Wort stehen.

Weiter ordnen / setzen vnd wollen Wir / daß alle vnd jede Personen/vnd Sachen/die der Keyserlichen Iurisdiction ohne Mittel vnterworffen / vnd durch sondere Außträge dieser Ordnung/ oder anderer Priuilegien, Freyheiten / gewillköhrte vnd rechtmässige Gewonheiten / nit außgenommen seyn/ an dem Key. Cammergericht fürgenommen vnd gerechtfertiget werden sollen.

XII. Reichsabschied/ An. 1530. zu Wormbs auffgericht. §. Dieweil nun vnser Cammergericht. Cammergerichts Ordnung An.1521. zu Speyer auffgericht §. Ferners also ꝛc. Ordin. part.1.tit 3. in prin. l cum hi § si cui vbi gloss. ff. d. tranſact. l. fin. ff. ad Trebell. Socin. in l. si fuerit in

Jumassen auch alle Appellationes in der Cammergerichts Ordnung / einig vnd allein ad Cameram Imperialem, quæ est Spiræ, vnd gantz vnd gar keine appellationes an den Keyserlichen Hoffraht/ remittirt werden.

*XIII. 6. notab. ff. de reb dub. * E verbal. in loco, à vi comparatiue n.1.*

Weil dann die Keyserliche Maj. alle vnd jede Personen vnd Sachen/die jhrer iurisdiction, ohne Mittel vnterworffen/ad Cameram, per verbum præcisum, necessitatem denotans, dispositiue remittirn thun/ also daß sie an demselben Cammergericht solle angebracht vnd gerechtfertiget: So können je solche Sachen / ohne Verletzung dieser Key. Disposition vnd Ordnung / bey dem Key. Hoffraht nicht angebracht/ viel weniger dahin gezogen vnd behalten werden.

Bald. in l. 7. C. de prob. & in l. 1. n. 45. C. qui accus. non poss. Crauet. cons. 381 n. 4. 5. & 6. Bartaz. in tract. clausular. claus. 4. glos. 3. n. 1. Idem Crauet.

Hæc enim verba, omnia & singula, sunt vniuersalia, geminata, vim dittisam habentia, perinde, ac si diuisim aut sigillatim, de omnibus, specifica mentio facta fuisset.

conf. 603. n. 8. Ang. in l. 2. §. furioſus per illã text. ff. de iure Codicil / Caſ. cõſ. 40 l 3. Cern. conſ. 324. col. 6 lib 1.

In Epiſt. ad Hebr. c. 2. v. 8.

verſ. 7.

Et eius indolis ac naturæ, vt nihil intactum relinquant, omnimodamque perfectionem denotent, ita, vt quicquid in ſpecie exceptum non eſt, ſub his verbis comprehenſum & concluſum intelligatur.

Welches Argument, ſo ab vniuerſali dictione genommen / authoritate Diui Pauli, atque adeo ipſius Spiritus S. gar ſtatlich confirmirt vnd beſtettiget werde: Da er die Wort deß achten Pſalms / **Alles haſt du vnter ſeine Füſſe gethan** / alſo außleget.

In dem daß er jhn alles hat vnterthan / hat er nichts gelaſſen / das jhme nit vnterthan ſey.

Cõſ. 570. n. 6.

Welchen locum Pauli, Aymon Crauetta, in vim probationis: quod vniuerſalis ſermo omnia complectatur, quæ nominatim excepta non ſunt, mit dieſen Worten einführet.

In eo enim, quod omnia ei ſubiecit, nihil dimiſit, non ſubiectum ei.

Conſ 357. n. 27. Conſ. 381. n. 4. Cõſ. 418. n 55. Conſ. 415. n. 21. C. 638. n. 14. Conſ 630. n. 6. Conſ. 895. n. 7. & alibi ſæpe

Vnd an andern örtern ſetzet er weiters / quod vniuerſalia verba latiſſime pateant, & omnia comprehendant, quæcunque dici, & cogitari poſſunt, nec non vice ſpecialis expreſſionis fungantur, & ad iura etiam ignorata, nec cogitata trahantur.

Imo quod etiam Principi reſeruata complectantur. Nec non præſentia, futura & præterita includant.

Conſ. 209. n. 8. Conſ. 294. per tot. Conſ. 531. n 3. Spec. tit. de poſit. §. 10. verſ. ſed pone.

Wie andere mehr ſolches nicht weniger hin vnnd wider einmütig lehren vnd bezeugen.

So ſey auch bey dieſem 27. tit. part. 2. ordinat. wol in acht zu nemen / daß dadurch dem Key. Cammergericht / nicht ſchlecht die cognitio aller deren ſachen / ſo ſonſten immediate der Key. Maj. Jurisdiction vnterworffen / auffgetragen / ſondern zugleich befohlen werde / alle ſolche Sachen / an hochermeltes Cammergericht fürzunemmen vnd zu rechtfertigen / idq; per verbum præciſum, debet, neceſſitatem importans, ibi, an dem Key. Cammergericht fürgenommen vnd gerechtfertiget werden ſoll.

Schra de feu. part. 10. ſect. 2. n. 73. per ib. cit.

Exploratiuero Iuris eſt, quod verbum præciſum, illius naturæ & efficaciæ ſit, vt omnes exceptiones, & in terminis, exceptionem quoque præventionis, tollat.

Dann ſollen alle vnnd jede obangedeute Sachen / an dem Key. Cammergericht vorgenommen / vnd gerechtfertiget werden: So kan je keine concurrentia vnd præuentio in denſelben ſtat haben: Dann ſonſten könte vnd möchte dieſer diſpoſition / welche præciſis & neceſſitatem importantibus verbis concipirt, kein genügen beſchehen.

Bald. in l. penult vol. 6. C. de condit. inſert.

Nam præuenire in Iuriſdictione, nihil aliud eſt, quam concurrenten judicem in ſua iuriſdictione impedire: quia præueniens dicitur ſolus exercere iuriſdictionem.

Derowegen dieſelbe / abſque inſigni læſione huius tituli nicht könne oder möge admittirt werden / bevorab / dieweil alle Reſcripta, Commiſſiones, Anocationes, Iuſſiones vnd Befelch / ſo von der Keyſerlichen Maieſtät oder andern / wie das erdacht / oder fürgenommen werden möchte / vnd alſo alle Proceß vnnd Handlungen / wider ſolche Cammergerichts Ordnung außgehen würden / an vollnziehung derſelben nichts jrren noch hindern ſolle.

Pream. Ka. Cammergerichts Ordnung An. 1555 zu Augſpurg auffgericht.

Omnia igitur prohibita cenſentur, per quæ iuriſdictio Cameræ vllo modo impediri poteſt.

Gloß in l. ſi ita quis §. ita legiſſ de verb. oblig. Bald. in l. quoties per illum text. C.

Dieweil auch die Key. Maj. neben Chur-Fürſten vnd Ständen / ſolches alles / ſo in bemelter Cammergerichts Ordnung verfaſſet ſtehet / ſteiff vnnd feſt zu halten / ſich verbunden / vnd denſelben verſpruch / wie auch die Cammergerichts Ordnung ſelbſten mit jren Jnſigeln bekräfftiget: vnnd aber darin außdrücklich gemeldet ſtehet / daß alle vnd jede ſachen die der Keyſ. Jurisdiction vnterworffen / an hochgedachtes Keyſ. Cammergericht / vorgenommen vnnd gerechtfertiget werden ſollen.

de fidei commiſſis Dec. conſ. 442. n. 6. & alij paſſim.

So habe dem Keyſerlichen Hoffraht / ſalua hac obligatione & promiſſione, keine concurrentia jurisdictionis cum Camera, in caſibus expreſſe non exceptis können vnd mögen vorbehalten werden.

XIV.

Zum vierzehenden / So befinde ſich weder in den Reichs Abſchieden / noch andern deß Reichs verfaſſungen / daß die Kö. Key. M. jhr jemals im geringſten einige andere Gerichtliche Cognition / in den Rechts Sachen vorbehalten / als allein in ſachen / die den Land Frieden / Fürſtenthumb / vnd Graffſchafften concerniren thun / ſo von dem H. Kö. Reich zu Lehen rühren / vnd einen vnd andern theil / mit Recht gäntzlich vnnd endlich abgeſprochen werden ſollen / wie auß dem 7. vnd 9. Titul part. 2. ordinat. zuuernemen.

Weil nun dieſe jetzt angeregte wenige ſachen / von allen andern expreſſe & in ſpecie excipirt, vnd J. M. Cognition / zũ theil allein / zũ theil aber neben vnd mit dem Key. Cammergericht reſeruirt vnd vorbehalten werden: Alſo folge hierauß nothwendig / daß die vbrigen Fälle / ſub illa diſpoſitione generali gelaſſen vnd dem Key. Cammergericht reſeruirt worden.

Cravet conſ. 214. n 13. Schrad de feud. per. 10 ſect. 2 n. 23. Plat. in l. § quando. 78. C. vnde vi. Bacui. vol. conſ. 185. n. 9.

Nam reſeruatio facta in vno, eſt abdicatio aliorum.

Et reſeruatio aliquorum iurium, importat aliorum conceſſionem.

Vnd wenn Jhrer Maj. will vnd meynung geweſen were / auch in den vbrigen Rechtsſachen jhr / oder jhrem Hoffraht eine freye cognitionem, neben dem Cammergericht zu reſeruirn: So hette es dieſer ſorgfältigen Exception / der Landfriedbrüchigen Sachen nicht bedürfft / ſondern hette ſich ohne das verſtanden / oder hetten jhr zugleich die cognitionem in allen ſachen neben vnnd mit dem Cammergericht expreſſe vorbehalten müſſen / dieweil dieſelbe alle vnnd jede expreſſis, & neceſſitatem deſignantibus verbis, ad Cameram remittirt worden.

l. Item apud Labeonem 15 § hoc edictum 26 ff. de iniuriis Tiber Deci. reſpon. 56. n. 3 fol. 2.

Cum igitur ſpecialiter hoc non ſit expreſſum, pro neglecto habetur.

Reſeruata enim quæ ſunt, indigent maiori expreſſione, tanquam notabiliora.

Demnach aber daſſelbe / nicht allein nit geſchehen / ſondern auch An. 1521. bey auffrichtung deß Regiments Ordnung / alle vnd jede ſachen / auſſerhalb die / ſo Graffſchafft / vnd Herrſchaften betreffen / ꝛc. Vermittels dieſer Clauſul; **Doch ſonſten in andern ſachen / dieſem vnſerm Regiment / vnd der Cammergerichts Ordnung vnabbrüchig** / dem Key. Cammergericht expreſſe reſeruirt worden. So werde mans notwendig / nach anleitũg der gemein beſchriebenen Rechte / vnd der Key. M. vnd Ständen deß H. Reichs ſelbſt eigener Intention vnd Meynung / bey denẽ expreſſe reſeruatis caſibus müſſen bewendẽ laſſen.

Argumento l. quicquid adſtringenda, & quæ ibi notant Dd. ff. de verb. oblig.

XV.

Schrad. de feud part. 10. ſect. 2. n. 73.

Zum fünffzehenden ziehen ſie für ſich an / den tit. 25. part 2. Ordinat. da dieſe Verſehung geſchehen / dz dem Cammergericht ſein freyer vnverhinderter ſtarcker Lauff gelaſſen / vnnd darwider nichts außgehen / gegeben oder angenommen werden ſoll: Darauß ſie abermals inferirn vnd ſchlieſſen / daß die præuentio vnnd iurisdictionis concurrentia cum Came-

ra, allen andern Gerichten dardurch gentzlich abgestrickt vnd benommen worden. Bevorab / dieweil alle præscripta, Commissiones, Iussiones vnd Befehl / vñ in summa alle Proceß / wie das erdacht vnnd fürgenommen werden mag / die wider solche Cammergerichts Ordnung außgehen / an vollziehung derselben nichts jrren noch hindern / auch keines Wegs durch das Cammergericht angenommen werden soll.

XVI. Ob der Key. Maj. die Ertantnus in Religionssachen zustehe vnd gebühre? Anno 1566. auff dem Reichstag zu Augspurg hefftig disputirt worden / vnd weisen die Reichs Acta klärlich auß / daß die Evangelischen Stände zu solcher Cognition keines Wegs verstehen wollen / vnd das departamentum abgelehnet hat / das bezeuget der notarius Imp. Camerae Stylistisch / in prolegomenis Imp. mandati habendi.

Vber diß vnd zum 16. ist bekant / daß alle Sachen / so auß dem Religionsfrieden zu entscheiden / an das Keyserl. Cammergericht gen Speyer allein gehörig seyn / der gestalt / daß darzu von beeden Religionen in gleicher Anzahl / ex numero adsessorum deputirt werden müssen / welches nirgends anders im Heil. Röm. Reich / als allein in Camera geschehen kan.

XVII. Zum sibenzehenden / will darfür gehalten werden / dieweil bey den vorigen Röm. Keysern vnd Königen / die das Cammergericht bey sich am Hofe gehabt / kein erbar förderlich Recht den litigirenden Partheyen hat mögen administrirt / vnnd beständige Ruhe / Fried vnd Einigkeit im Reich erhalten werden / als die Stände noch einer Religion gewesen / daher kein Anlaß vnd Vrsachen / zu einigen Partheyligkeiten entstehen können / das dasselbe viel weniger bey jetzigem Zustand im H. Reich sich werde practicirn lassen / da man in der Religion nit einig / vnd also die diuersitas Religionis, vnd dabey mit vnterlauffende Affecten / varios judicantium motus, weil es die Erfahrung bezeuget / leichtlich causirn können: Darumb dem Keyserl. Hoffraht / vmb so viel weniger / einige concurrentia Iurisdictionis cum Camera, die derselbe vorhin nie gehabt / einzuräumen / zuvorauß / dieweil bey demselben / obangedeute Defect vnd Mängel / die bey dem Keyserlichen Cammergericht / das für Jahren bey Hof gewesen / befunden worden / noch nicht cessirt / sondern grösser worden.

XVIII. Zum achtzehenden / Wann diese beyde Judicia im Heil. Reich müsten geduldet werden / so würde man darin kein gewisses Recht viel weniger einige beständige Iustitiam haben können.

Es würde auch eine die andere selbsten vmbstossen vnd vernichten.

Dann dem Key. Cammergericht / ist seine gewisse Maß vnnd Ordnung vorgeschrieben / deren sich die Herrn Cammerrichter / Præsidenten vnd Beysitzer / in procedendo & cognoscendo gemäß verhalten müssen.

Der Keyserliche Hoffrath / ist an keine gewisse Ordnung gebunden: oder da je einige vorhanden / so ist dieselbe doch der Ordnung deß Keys. Cammergerichts nicht gleichförmig: daher zuförderst eine Vngleichheit / so wol in processu als causarum decisionibus nothwendig entstehen müste.

Wie dann auch die Herrn Keys. Hoffräthe / sich an keinen ordentlichen Proceß adstringiren lassen / sondern eine freye Handt haben vnnd nur summarie sine strepitu ac figura judicii, de simplici & plano, executiue, inn Sachen procediren vnnd verfahren wollen.

Zu dem / wann ein Besitzer dem Keys. Cammergericht præsentirt / vnd von demselben angenommen wird / muß er angeloben / vnd zu Gott einen leiblichen Eid schweren / daß er wolle vrtheilen vnd sprechen / Secundum ius commune & constitutiones Imperii, statuta & priuilegia, nec non laudabiles locorum cõsuetudines, vnnd solches ohn einigen Respect der Personen / vnd durch keine Freund- oder Feindschafft / noch einige Gab vnnd Geschenck / sich daran jrren noch abhalten lassen.

Ob nun wol nicht ohn seyn mag / daß die Herrn Keyserl. Hoffrähte auch zu demselben Gericht einen Eyd schweren müssen: Je dannoch wollen sie / wie gemeldet / an keine Leges, Constitutiones & Sanctiones Imperij: An keine statuta, priuilegia & consuetudines locorum sich binden lassen / Sprechen / quod summus Imperator habeat leges & iura in scrinio pectoris: quod igitur summo Principi placuerit, id ipsum vigorem Legis obtinere debeat.

Darauß diese grosse vnnd allerdings vnleidliche inconuenientia notwendig erfolgen müssen / daß man (wie zuvor schon Andeutung darauff geschehen) der gestalt im H. Röm. Reich kein gewisses gleichmässiges vnd durchgehendes Recht haben würde / vnd also die Stände deß Reichs allerdings rechtloß seyn vnd bleiben müssen. Dann was in Camera Imperiali für recht erkant / dem Reichs Hoffraht vnrecht seyn würde: vnnd was vice versa Ehrngemeldter Hoffraht für recht halten möchte / das würde das Key. Cammergericht nicht allezeit billichen vnnd recht heissen können / vnnd würde also je ein Gericht wider das ander laufen / vnd sich mutuo conflictu elidirn auffheben vnnd vernichten. Wie dann exempla vorhanden seyn sollen / da vnter eines Keysers Brieff vnd Siegeln contraria mandata außgangen.

Vnd dieweil bekant / quod iustitia sit constans & perpetua voluntas, ius suum cuiq; tribuens: so würde solch eine beständige Iustitia darauff alle Königreiche / Gewalt vnd Herrschafften gegründet / im H. Röm. Reich nit mehr zufinden seyn: dann eine andere Iustitiam; würde man am Key. Hoff / vnd aber eine andere am Key. Cammergericht haben.

Ex jure enim justitia nascitur, quæ est executio & obtemperatio juris. *Aristot. in Ethicis. Oldendorp. de jure natur. gent. & Ciuil.*

Wenn man auch in der S S. Iustitia dergleichen Spiegelfechten treiben solte / das würde nicht allein zu deß Römischen Reichs Teutscher Nation höchstem Despect vnd Verklämerung bey allen außländischen gereichen: Sondern müste auch dasselbige durch mangel solcher heylsamen Iustici endlich krachen / fallen / vnd gar zu scheitern gehen.

Vnd wenn gleich hierinne eine allgemeine durchgehende gleichheit / mit dem Key. Cammergericht solte können getroffen werden / so würden dennoch andere obeingeführte Obstacula, wie auch die helle vnd klare Verfassung deß Key. Cammergerichts / So dann der Chur-Fürsten vnd Stände mit vnterlauffendes hohes interesse, nichts destoweniger im weg ligen vnd diese concurrentiã jurisdictionis cũ Camera hindern.

XIX. *Deputations Abschied An. 1600. zu Speyer auffgericht. §. dieweil aber hieby fol. 8. fac. 2.*

Zum neunzehenden / So werde das Key. Cammergericht vnnd dessen Proceß (vnnd nicht der Keys. Hoffraht) allen Vndergerichten / zu einem Spiegel vorgestellet / daß sie sich nach demselbigen / so wol in processu, als erkantnuß der Sachen richten sollen / so viel sich immer thun lassen möge.

Derowegen habe man billich in Gerichtlichen sachen / einig vnd allein auff das Key. Cammergericht / vnd nit auff den Key. Hoffraht zu sehen. Vnd dieweil diß Cammergericht / als eine regula & norma Iustitiæ, allen Vndergerichten im H. Rö. Reich vorgestellet wird: Deß Key. Hoffrahts Proceß aber / solcher regulen nit gleichförmig: So muß hierauß notwendig folgen / daß dasselbe davon excludirt / vnnd die Vnter-

gerichte in administratione Iustitiæ sich nicht nach dem Hoffraht zu richten/als dahin die Appellationes von solchen Vndergerichten ohne das nicht/ sondern allein ad Cameram gehörig / darumb man auch dem Stylo hochermelten Cammergerichts einig vnd allein zu accommodirn, damit die in inferioribus iudiciis außgesprochene Vrtheil / desto mehr in Camera bey Kräfften vnd würden mögen erhalten werden.

XX. Zum zwantzigsten/würden durch deß Reichs Hofrahts Proceß den Ständen deß Reichs jhre Außträge/gefreyte Richter / vnd Priuilegia Primæ Instantiæ, wie auch die Appellationes, Prouocationes, Reuisiones, vnd dergleichen Iuris beneficia entzogen/ vnd alle deßwegen verfaste nützliche Ordnungen eludirt vnd gäntzlich vernichtet / vnd dadurch freye Ständ deß Reichs longe deterioris conditionis gemacht werden/als andere nicht freye Stände in andern Prouincien vnd Königreichen/ja als jhre selbst eygene Bawren vnd Vnderthanen.

XXI. Zum ein vnd zwantzigsten/ sey es also wie obstehet/ von der Zeit an / da das Keyſ. Cammergericht in ein beständiges Wesen gebracht / je vnd allwege in viridi obseruantia gehalten / vnd wenn es dieser Ordnung zu wider hat wollen gehandelt werden / dasselbige niemals gut geheissen / sondern demselben jederzeit contradicirt worden. Vnd ist bey dem Zasio ein gedenckwürdiges Exempel vorhanden/daß nemlich in Kraft solcher Cammergerichts Verfassung Ann. 1512. der damals regierenden Key. Maj. bestelter Hoff Secretarius an hochermeltem Cammergericht in recht vorgenommen / daselbsten gerechtfertiget vnd aller Einreden vngehindert per sententiam condemnirt worden. Vnd ob er wol bey jhrer Majestät nach ergangnem Vrtheil / allerhand Mandata darwider per subreptionem zu wegen bracht: So haben doch höchstgedachte jre Maj. nach eingenomenem gründlichen Bericht der Sachen / an statt dieses jhres Secretarii, der Vrtheil zum theil/mit wircklicher Erlegung etliches Geldes selbsten parirt, vnd alles was andero Cammergericht in diesen Sachen verhandelt worden/ ratificirt vnd bestättiget. Welches gewißlich nicht geschehen were / wenn an jhrer Maj. Hoff einig ander Gericht zur selben Zeit vorhanden gewesen/darinn dieser Keyserlicher Secretarius hette können beklagt vnd gerechtfertiget werden.

Conf. 10. 12.

Wie dann auch nicht weniger/ die nechstverstorbene Key. Maj. lobseligsten angedenckens / den 12. Iulii Anno 1596. vermittelst eines an den Reichs Hoffraht abgangenem decrets die Procesß so ohne Vnterscheid der Sachen vnd Personen an wolgedachten Hoffraht erkant werden/ selbsten zum höchsten improbirt.

XXII. Endlich vnd zum zwey vnd zwantzigsten/werde diß Key. Cammergericht / in grossen beschwerlichen Kosten / der Stände deß Reichs/zu dem Ende vnterhalten / damit gleich vnpartheyisch vnd förderlich Recht im H. Röm. Reich gehandhabet vnd dadurch Friede / Ruhe vnd Einigkeit gestifftet vnd erhalten werde. Welcher Kosten zumaln vergeblich/ auch den Ständen länger nit erträglich seyn würde / wenn dem Key. Hoffraht die affectirte concurrentz solte eyngeräumet werden / als dadurch alle gute nützliche Ordnungen vnd heylsame Verfassungen deß H. Reichs / obangedeuter Vrsachen halben / nohtwendig müsten fallen vnd zu Grunde gehen. Darauß anders nichts/ als eine hochschädliche confusion vñ trennung erfolgen/vnd alles in vorigen vnruhigen Stand vnd Wesen vnvmbgänglich wider gerahten würde: welches mit allem fleiß zu verhüten vnd abzuwenden.

Mit diesen vnd andern dergleichen Argumenten/ Vrsachen vnd Motiven/die auß deß H. Reichs Cõstitutionibus vñ Satzungẽ/wie auch auß den Reichs Acten vnd Handlungen/vnd stetter vnverruckter obseruantz: Nicht weniger auch ex solutione contrariorum noch ferners möchten genommen werden / weil die negatiua sententia bestättiget / vnd den Key. Hoffraht die concurrentia iurisdictionis cum Camera nit gut geheissen werden.

Wer nun diese pro & contra eyngeführte fundamenta cum omnibus suis circumstantiis gegen der Form vnd den Statum præsentem Romani Imperii, vnd an sich selbsten gegen einander/ mit hindenansetzung aller priuat affecten, recht im Grundt erwegen/ vnd darauß finden kan / was es mit dẽ Keyſ. Camergericht vor vnd nach dem 1495. Jahr/biß auff gegenwertige Zeit für eine Bewantnuß gehabt vñ noch habe: vnd daß hiebey auff dẽ jetzigen Zustand im H. Rö. Reich / vnd dessen heylsame verfassungen gesehẽ werden müsse: Hingegẽ aber betrachtet/woher der Reichsraht erst seinen Anfang genommen/ worauff derselbe fundirt, was er für einen Progreſs gehabt/ wie er an den Keyſ. Hoff gezogen / was dessen Verrichtung gewesen vnd noch billich seyn soll: der wird ohne einiges scharpffsinniges Nachdenckens/auff seinẽ fünff Fingern ohn schwer abzehlen vnd berechnen können/was von dieser Frage vnd darauß entstandenẽ zweyspältigen Meynungen zu halten/vnd wohin die decisio derselben billich außschlagen solle / wil man anders das H. Reich noch länger auff den Beinen erhalten / daß mißtrawen auffheben/ vnnd alles in einen friedlichen Stand widerbringen vnd setzen. Er wird auch leichtlich mercken vnd verstehen können/dz diese quæstio nit inciuil, nec à politica ratione aliena, sondern sehr nützlich/ hochwichtig vnd zuerhaltung gutẽ Vertrawens im H. Reich fast notwendig sey/daß derselben dermal eins jhre rechte Maß gegeben werde: daß auch diejenigen die partem negatiuam tuirn, Majestatem, Coronam & Sceptrum Cæsareæ Maiestatis zuuerfechten/ vnd derselben die contentiosam Iurisdictionem gantz vnzertrennet zu conseruirn vnd zu erhalten begehren/ Die widerige affirmatiua sententia aber allerhöchstgedachter Key. M. an dero Key. reputation vnd Hocheit zum höchsten nachtheilig vnd verkläinerlich sey/ in dem sie J. M. das Key. Cammergericht gleichsam an die Seiten setzen/vñ demselben gleiche Authoritet/ Macht vñ Gewalt/ in cognitionibus & decisionibus causarum zueignen/ vñ der Key. M. nichs mehr vbrig lassen wolle / als daß sie sich derselben Jurisdiction/ per modum concurrentiæ cum Camera, blößlich gebrauchen mögen / dadoch dz Keyserliche Cammergericht nichts eignes an solcher Iurisdiction hat/sondern dieselbe der Keyserl. M. einen weg wie den andern einig vnd allein verbleibet/ vnd vnter dero Keyserlichen namen Authoritet vnnd Siegil von hochermeltem Cammergericht administrirt / exercirt vnd verwaltet wird.

Ob auch die pro parte affirmatiua angezogene Fundamenta die Prob im Stande Rechtens außstehen werden / das wird man auß ob deducirten auch ohnschwer zu diiudicirn / vnd weñ sie gegeneinander aufgezogen werden/ zu befinden habẽ/daß sie viel zu leicht vnd mehren theils in falsis & plane erroneis præsuppositis gegründet seyn.

Solutio Contrarium. I.

Dann so viel das erste Argument belangen thut/ ist so ferne / daß man der Kö. Key. M. vnserm Allergnädigsten Herrn/diß orts/ nach der Cron vnd Scepter zu greiffen/vñ aller jurisdiction in iudicialibus zu priuirn begehre/ daß man auch derselben Key. Cron/ Scepter vñ iurisdiction/durch stabilirung vnd handhabung der heylsamen Iustici(darauff omnia Sceptra & Regna gegründet) vnnd Verfechtung dero Keyſ. Cammergerichts vngeschmälert zu erhalten / sich jederzeit embsigstes fleisses bemühet vnd bearbeitet: Als in welchem Cammergericht / der Scepter vnnd Gerichtsstab/in J. M. namen/zu anzeigung der Key. jurisdiction/die darin verwaltet wird / in allen Gerichtlichen audienzen geführet/alle Citationes, Mandata, Processs, Vrtheils: vnd andere Brieffe in Cancellaria deß Key. Cammergerichts / vnter J. M. namen vnd Key. Insigeln erkant vnd außgefertiget / vnd in summa alles vnter J. Key. Authoritet expedirt vnnd verrichtet wirdt / nit anders als wie es in eo ipso loco, da die Key: M. jederzeit jre Key. residentz gehabt / durch das Cammergericht / so für jahren am Key. Hof gewesen/verrichtet worden/vnnd noch jetziger zeit durch den Key. Hoffraht bey Hoffe verrichtet werden könte vnd möchte.

Wie dann auch vnter dem vorigen vnnd diesem jetzigen Keyſ. Cammergericht so zu Speyer gehalten wird/durchauß kein ander vnterscheid zumachen oder zufinden/als das es de loco ad locum, da es sein stättiges verbleibens hat/transferirt/in eine gewisse Form vnd Ordnung gebracht worden/vnd nit von Key. M. allein(wie zuuor geschehen) sondern auch von Churfürsten vnd Ständen deß Reichs mit besetzet vnd vnterhalten werde. So viel aber die Iurisdictionem & cognitionem anlangt / dieselbe ist vnnd bleibet einen weg wie den andern/der Kö. Key. Maj. bevor/vnd darin ist im geringstẽ keine änderung fürgangen. Sonderen wie sie zu der zeit / als offtgedachtes Key. Cammergericht noch bey Hoffe gewesen / solche jhre jurisdictionem durch jhre Key. Hoffrähte expedirn lassen: Also lassen J. M. jetziger Zeit dieselbe jre vnd deß Reichs iurisdiction durch den Herrn Cammerrichtern / Præsidenten vnd Beysitzern administrirn vnnd verrichten / als die nit proprio, sondern/wie gemeldet/ Imperatoris nomine, Vice Sacra procedirn, cognoscirn vnd Recht sprechen.

Ad id enim Camerale Iudicium constitutum est, vt sit loco Cæsaris, atque omnium Statuum ac Ordinum Imperij, vtque iudicet Vice Sacra, & Imperij Iustitiam administret.

Darinne Teutschland nichts besonders / sondern mit anderen benachbarten Christlichen Königreichen Fürstenthumben vnnd Herrschafften / diß gemein hat/daß darin nit weniger/als in Teutschland / Vniuersalia, suprema & vltima Iudicia zufinden/ darin eines jeden Königreichs / Fürstenthumbs vnnd Herrschafften Iustitia administrirt werde.

Ita Consilia Hispaniæ, Parlamenta Galliæ, Rota Italiæ, Consilium Neapolis &c. Vniuersalia, suprema & vltima Iudicia sunt, à quibus non appellatur.

Wird nun diesen Königen vnd Potentaten die Iurisdictio summi Principis in jhren Königreichen vnnd Fürstenthumben haben / vnd keinen superiorem in dieser Welt recognoscirn / dadurch nicht nach jhrem Scepter vñ Cron gegriffen/ daß die Iustitiam in solchen jren Königreichen vnd Herrschafften durch jre Parlamenta, Consilia & Senatus administrirt wird / ja daß sie zum theil selbsten solcher Parlamenten vnterworffen vnnd darin Recht geben vnnd nemen müssen/da doch dieselben Königreiche erblich /darin die Könige einen absolutum dominatum vnnd mit dero Ständen solche verfassungen vnnd Capitulationes gar nit haben/ als die Röm. Könige vnd Keysere mit den Churfürsten bey jrer Wahl eingehen vñ schwerẽ müssen: So kan man nicht gnugsam ermessen/wie doch der Röm. Key. Maj. vnserm allergnädigsten Herrn/diß so hoch an J. Key. reputation vnd Hochheit nachtheilig vnd verkläinerlich seyn möge/daß sie ebenmässig die Iustitiam im H. Rö. Reich/durch dero vnd deß H. Reichs Cammergericht als Jrer Key. Maj. vnd deß Reichs höchst vnd letztes Parlament verwalten lassen.

So ist es auch allhie in Warheitsgrund nit vmb der Key. Maj. sondern vmb deß Key. Hofrahts reputation vnnd Hochheit zu thun: Sintemal die Frage allhie ist: Ob wol gedachtem Keyſ. Hoffraht / die Administratio deß Iustici Wesens / von den Röm. Keysern vnd Königen / gleich dem Keyſ. Cammergericht jemals mit Consens/ vorwissen vñ belieben der Churfürsten vnd Stände in gemein/ gebührender massen committirt vnd anbefohlen worden? darzu die Reichs Abschiede: Ordnungen vnd Verfassungen pur lauter nein sagen / darin auch deß Hoffrahts solcher gestalt nirgend gedacht wird: Darumb vns nit gebühren wil/dergleichen etwas hinein zurucken.

II.

Darauß zugleich offenbar / daß auch das zweyte Argument / auff ebenmässigem irrigem Wahn beruhe / vnd die disputatio: An Iurisdictio in iudicialibus, Cameræ Imperiali abdicatiue & priuatiue: an vero accumulatiue concessa censeatur? hiebey gar vnzeitig ereiget werde: Sintemal dieselbe weder priuatiue noch accumulatiue, dem Keyserl. Cammergericht gegeben worden / sondern die Iurisdictio Cameræ vnnd dern Exercitium, ist vnnd bleibet der Key. Majest. einen weg wie den andern / eigen vnd beuor / vnd stehet dieselbe nit dem Key. Cammergericht zu / wird auch nit sub Cameræ Imperialis, sondern sub Cæsaris nomine & Authoritate, nec non Sigillo administrirt, nicht anders als dieselbe nomine Imperatoris durch das alte Cammerge. welches für jaren dem Hoffe gefolget/ exercirt vnd geübet worden / vnd durch den jetzigen Keyſ. Hoffraht jmmer verwaltet werden köndte vnd möchte.

Zas. d conſ. 10. n. 2. l. 2.

Quæ igitur causæ sub nomine & titulo Cæsaris definiuntur in Camera, recte Princeps definiisse dicitur: nam impartiendo authoritatem aliis, omnia sua facit.

Zas. d. conſ. 10. l. 2. per l. 1 §. omnia C. de vet. iur. enucleand. §. Hæc igitur à nobu in proœm. ff. Feneſtella de magiſt. Rom. l 1. in fin ff. de offic. præfect. Za. d. cõſ. 10. n. 2. & 3. l. 2.

Et quod per Cæsaris deputatos fit, per ipsum Cæsarem factum censetur.

Credidit enim summus Princeps, eos, qui explorata eorum fide & grauitate ad huius officii eminentiam proveherentur, non aliter iudicaturos esse, pro sapientia & luce dignitatis suæ, quam ipse foret iudicaturus,

Vnd diß ist in effectu daß die Rechtsgelehrten in Germania, in jhren gedruckten Schrifften offentlich für gewiß præsupponirn: quod Camera sit Consistorium summi Principis: quod repræsentet ipsum Cæsarem in causis Iustitiæ & contentiosa iurisdictione & Vice Sacra iudicet.

Mynſin. cẽt. 4. ob. 5. And. Geill l. 1 obſ. 42. n. 3.

Wie dann in der Cammergerichtsordnung außdrücklich gemeldet stehet / daß die Beysitzer von der Key. Maj. Churfürsten vnd Stände deß Reichs/an

Ordinat. par. 1. tit. 8. Memoriale viſitat. anni 1570. § dann ob wol.

solche hohe Justitien verordnet / vnd an jhrer Stadt sitzen.

Darumb als Weylandt Keyser Maximilianus Secundus hochlöblichster Gedächtnuß / Anno 1570. auff dem damals gehaltenem Reichstage zu Speyer / Persönlich erschienen / haben Cammerrichter vnd Beysitzer / Jhrer Maj. den Gerichtsstab vnderthänigst præsentirt / dadurch anzuzeigen / daß Jrer Maj. Gericht daselbst in loco gehalten / vnd derolurisdictio vnter solchem jhrem Gerichtsstab administrit werde. Es haben aber Jhre M. denselben Gerichtsstab dem Herrn Camerrichter wider zustellen lassen / mit gnädigstem Befelch / dz iustici Wesen / wie biß dahin / also auch bey werendem Reichstage in jhrem namen zu verwalten.

Wie dan auch weyland Maximilianus primus, An. 1502. in fine Septembris, zweimal zu Augspurg / diesem Key. Cammergericht persönlich præsidirt / vnnd auff verschiedene Supplicationes die Decreta vnterschrieben. Welches auch der Keyserlichen Majestät / so offt es Jhr beliebet / noch zu thun freystehet.

Vide I. annot. de personis iudicii Imperialis Ingolstadii Anno 1557. impressum cum gratia & priuilegio Cæs. M.

Demnach aber die Römischen Keysere vnnd Könige / zwar nit mit dem Keyserlichen Cammergericht / sondern mit Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs / vor Jaren / per modum contractus sich dieser jetzigen formb / maß vnnd ordnung deß Keyserlichen Cammergerichts / dadurch die Iustitia im Heiligen Reich administrirt werden soll / vereinbaret vnd verglichen / vnd sich ad obseruantiam solcher Ordnung nit allein An. 1495. sondern auch bey allen Reichsversamblungen / da man von verbesserung derselben Ordnung tractirt / verbunden / mit versprechung / bey Iren Keyserlichen vnd Königlichen Würden vnnd Worten / für Sich / Jhre nachkommende Römische Keyser vnd Kön. solche Ordnung / Satzung vnd Articul getrewlich vnd festiglich zu halten / zu vollziehen vnd zu handhaben / dawider auch nit zu seyn / zu thun / noch zu schaffen gethan zu werden / inn keine weise sonder gefährde: Vnd zu mehrer bestettigung dessen / Jhre Keyserliche vnd Königliche Jnsigel daran drucken lassen / Deßwegen auff alle Reichs Abschiede gezogen.

And. Geill. l. 2. ob. 41. n. 4.

Welche obligatio, so offt ein Römischer König erwehlet / vermittels der gewöhnlichen Capitulationen erneuert vnd von Keysern zu Keysern confirmirt vnd bestettiget wird.

So ist der Chur-Fürsten vnnd Stände meynung dahin allein gerichtet / dz demselben also möge gelebt / vnd die Keyserliche Iurisdictio in administrirung der Justitien verglichener massen durch das Key. Cammergericht exercirt vnnd gehandhabet werden. Welches mit der vnnötigen disputation / An iurisdictio priuatiue vel accumulatiue concessa dicatur, durchauß keine gemeinschafft hat / vnd darumb hiebey vmb so viel weniger mag attendirt werden / dieweil wie obgemeldet / nit inter Imper. Majest. & Cameram imperial. Sondern inter sæpe dictam Cameram & Senatum aulicum Imperii die concurrentia iurisdictionis controuertirt vnd gestritten werden will. Ja zwischen der Key. Maj. vnnd dem Key. Cammergericht kan per rerum naturam keine concurrentia iurisdictionis stat haben / es were dann / daß Jhre Maj. mit Jhr selbsten concurrirn wolten: Sintemal die Iurisdictio, die in Camera administrirt wird / eben der Key. M. iurisdictio ist / vnd bleibet. Darumb Andr. Geill & eius sequaces sich hierinnen sehr verstossen.

Dañ ob wol in caulis fractæ pacis die cognitio nit weniger der Key. Majest. als dero Cammer. reseruirt worden: so haben doch jhre Majest. dieselbe nicht per concurrentiam iurisdictionis in diesem fall zu exercirn: vtroq; enim casu Cæsar cognoscit, sed vno mediate per Cameram: altero vero, per seipsum immediate. Ideoq; præuentio, proprie loquendo, hic locum habere nequit: cum præuentio sit quædam priuatio iurisdictionis alterius, quæ hic cessat.

And. Geill. de pace pub. l. 1. c. 11. n. 1. 2. 3. & 4. Bald. in l. penultima n. 15. C. de cendit. infert.

Da aber in caulis fractæ pacis je einige concurrentia iurisdictionis statt haben soll / muß dieselbe sich vnter dem Key. Cammerger. vnd dem Hoffraht einig vnnd allein der gestalt verhalten / daß ehrngemeltem Hoffraht / gleich dem Key. Cammer. von der Keyserl. Maj. die cognitio in caulis fractæ pacis auffgetragen vnd anbefohlen worden. Darauß sich aber eine vniuersalis concurrentia in omnib. & singulis caulis, ad Imperatoris iurisdictionem spectantibus, gar nicht erzwingen lassen würde.

III. Das dritte Argument, scheinet auch schlechter importantz zu seyn / dann man nie begehrt / den Keys. Hoffraht gantz vnd gar abzuschaffen: Sondern ist viel mehr der Stände deß Reichs suchen vnd begeren dahin gangen / daß derselbe also möge bestellt werden / daß nit allein in gemeinen deß Reichs / vñ der Ständ sonderbaren / sonder auch dahin gehörigen oder prorogirten Gerichtlichen Sachen männiglichen / der daselbsten zu klagen / oder sonsten etwas zu suchen / schleunig vnparteyisch vñ mit Recht möchte verholffen werden. Dann den Ständen vnbenommen / sich freywillig der Key. jurisdiction vnd cognition / in jhren gegen einander habenden Forderungen an dero hoff zu vnterwerffen / auch sonstē an diesen Hoffraht / alle die sachen gehörig seyn / die dem Reichsregiment / vnd dem Reichsraht anbefohlen gewesen / darauff zuuor andeutung geschehen / an derē gebürender expedition, den Ständen deß Reichs auch mercklich viel gelegen. Darumb dieser Passawische vertrag / wie auch die Key. Capitulation vnd alle andere dispositiones, ad materiam subiectam & terminos habiles, zu restringirn, vnd saluo iure tertii zuverstehen seyn.

IV. Belangend zum vierdten die obseruantiam subsecuiuam, weiß man sich einiger beständigē obseruantz gar nit: sondern vielmehr dessen zuerinnern / das alle vnd jede Rechtssachen / so der Key. Maj. nit vorbehalten worden / dem Key. Cammergericht / nach dem dasselbe in jetziges beständiges wesen gebracht / vel mediate vel immediate jederzeit gerechtfertiget worden.

Vnd ob man wol sich vnderstanden / dergleichen Sachen etwan wider an den Key. Hoff zu ziehen / daß doch demselben jederzeit widersprochen / vñ von Churfürsten / Fürsten vnd Ständen ins gemein / nie gut geheissen worden / wie obangeregte Beylagen zuerkennen gebē; So bald man auch hernacher auß täglicher Erfahrung gespüret / daß der Hoffraht / die Sachen ohne vnderscheid / wider der beklagten Stände willen / zu sich zu ziehen / vnd dern Erkandnuß sich darin anzumassen vnterfangen / dz der mehrer theil der Euangelischen Stände sich dieser Neuerungen opponirt, dawider jederzeit protestirt: vnnd als deß Hoffrahts Proceß wieder die Stände deß Reichs so häuffig vñ schleunig vermercket worden / daß mit denselben fast kein Euangelischer Stand hat wollen verschonet werden / vmb einstellung derselben / bey der verstorbenen Key. Mai. lobseligster Gedächtnus / so wol schrifftlich / als durch schickung mündlich zu vnterschiedlichen vielmaln / vnderthänigst ansuchen lassen.

Vnd

Vnd ob wol nit ohne seyn mag/dz etliche Stände/ sich deß Reichs Hoffrahts cognition gutwillig vntergeben: so kan doch darauß keine necessaria consequentia, in præiudicium reliquorum Statuum, viel weniger einige Mutation oder viel mehr Euersion der Reichs Ordnung erspunnen werden:

Bart Inſ. Titum de Magiſtratib. alterius &c. Actus enim nostri voluntarii, finibus suis coercendi, nec in perniciem tertii extendendi.

So seyn auch daselbsten etwan Sachen ventilirt worden/die jrer Eigenschafft nach/ dahin gehörig gewesen: darumb solche Actus, dem Keyserlichen Cammergericht/vnd dessen Verfassungen in nichts derogirn können.

Gestallt auch auß dem §. zum dritten/ Nach dē &c. Reichs Abschieds An. 1512. zu Cölln auffgerichtet/ keine legitima obseruantia mag erzwungen werden/ dann derselbe §. redet vnnd handelt nicht von deß Reichs Regiment/oder dem Reichs Rath wie derselbe An. 1500 zu Augsp. verordnet/ vnd biß in dz 1530. Jar continuirt worden: sondern von den Achte Räthen/die Chur-Fürsten vnd Ständten deß Reichs/ der Key. M. vermög desselben Reichs Abschieds §. Item/haben vns Churfürsten &c. zu halten verwilliget. Vnd wurd darauff in den folgenden §§. vsque ad §. Vnd soll hierwider &c. insonderheit vermeldet/ was dieser Achte Räthe Verrichtung gewesen/ darunter obangezogener §. Zum drittē/ &c. auch begriffen/darin anders nit disponirt wurd/als weñ stände deß Reichs/ deß langwirigen kostbaren Rechtens Key. Cammergerichts schew tragē/daher etwan Auffruhr im Reich entstanden/ vnd nachgehends an Jhr Maj. Hoff erwachsen/daß alsdann diese Achte Räthe/J. M. helffē vnd rathen sollen/solche Partheyen vnnd Händel/so sich im Reich zutragen/in der erste gütlich vñ freundlich niderzulegen vnd zu vertragen/wer aber in entstehung der güte/sie nit recht entscheiden sol/ das wirdt allhie nit gemeldet/sondern vbergangen: vnd dispositioni iuris Imperii relinquirt: zu dem seyn diß weder Reichs noch Regiments Räthe: sondern Keys. vñ von den Regiments vnd Reichs Räthen gar abgesonderte Räthe gewesen/ die dem Keys. Hoff jederzeit gefolget/ welche nachgehends wider abgeschafft/ vñ es bey den Regiments vnd Reichs Räthen/ wie auch dem Keys. Cammer. gelassen worden. Darumb von diesen achten Räthen/auff deß Reichs Regiment vnd Raht vbel inferirt vnd geschlossen werden will. Vnnd gesetzt/ doch keines Wegs gestanden/ daß gedachtes Reichs-Regiment/neben vnd mit dem Key. Cammerger. cōcurrentem iurisdictionē biß in das 1512. Jar gehabt/ so ist doch oben gantz klärlich dargethan/ vnd für Augen gestellt/ daß demselben An. 1524. aufferlegt vnd befohlen worden/sich hinführo dergleichen Rechtssachen zu müssigen/ dardurch die prætendirte Observantz je gentzlich auffgehaben vnd vernichtet worden.

Daß dann die Key. M. offtmals/Sachen an das Key. Camerger. remittirt/die sie denselben zu decidirn anbefohlen/dadurch wird die sententia negatiua mehr bestettiget/ als geschwächt. Dann da die concurrentia iurisdictionis were für richtig gehalten worden/ hette man solche Sachen ratione præuentionis daselbsten behalten müssen. Vbi enim iudicium est cæptum, ibi finiri debet. Demnach aber die remissiones geschehen/vnd Cameræ anbefohlen worden/solche remittirte Sachen zu deduciren: so hat man damit zuverstehen gegeben/daß sie entweder jhrer Eigenschaft nach nit in den Key. Reichs Hofftath/ sonder ad Cameram gehörig: oder aber vnter den reseruatis casib. begriffen gewesen/darinn so wol jre Maj. als Camera sonsten hetten cognoscirn können. Wie dann ohne das die Keys. Maj. dem Keys. Cammerger. auffzulegen vnd zu befehlen macht haben/ in tali causa iusticiam zu administrirn/ vnnd also Cameræ Iurisdictionem zu excitirn: aber darauß tanquam ex diuersis & separatis, lest sich gar kein concurrentia Iurisdictionis deß Hoffrahts erpressen. And. Gail. l. 2. obſ. 41. n. 6.

Imo ratione concurrentiæ, remissio hæc fieri non potuit: concurrentia enim paritatem jurisdictionis arguit: par igitur in parem, non habuisset Imperium. Darumb dasselbe vigore alicuius maioris potestatis muß geschehen seyn.

Vnd was wil man sich doch einer sonderlichē Obseruantz vnnd præscribirten herkommens behelffen? Da doch alles das jenige/ so der permodum contractus zwischen der Key. M. vnd den Ständen verglichenen Camerger. Ordnung zuwider vnd abbrüchig seyn mag/für krafftloß vñ nichtig zu halten/auch alle vnd jede Kō. Könige vnd Keyser bey jhrer Wahl auff solche deß Reichs ordnung vnd verfassung sich jederzeit verpflichten müssen dadurch alle eingriff/ excess vnd newerung ein mal für alles cassirt vnd auffgehaben werden. Cammergerichts Ordnung p. 2. tit. 35.

Auff das fünffte Argument, ist etlicher massen schon geantwortet; Dañ ob wol die Kō. Keyser vnnd Könige nit mit dē Camerger. cōtrahirt, so ist doch solche Vergleichung/ mit Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs per modum cōtractus, getroffen worden. Darumb auch nit das Key. Cammerger. sondern die Stände deß Reichs/ sich hierinne opponirn vnd begern/dz dem jenigen/was vnter jnen beyderseits verglichen/würcklich nachgesetzt vnd gelebet werden möge. Vnd wenn man sich schon allein/ wegen einer gewissen form deß Gerichts verglichen hette: So ist doch solche forma substantialis & perpetua, auch krafft derselbē/die administratio der Key. iurisdiction in iudicialibus, dem Cammergericht/ so an jetzo zu Speyer gehaltē würd/einig vñ allein committirt vñ auffgetragen worden/ja es ist nit allein die forma Processus, sondern auch der Personen vnd sachen/ so an das Camerger. allein gehörig/ wie auch ratione loci ein perpetua & substantialis forma & norma, ein Reichsverfassung vñ sanctio pragmatica, welche one einwilligung vnd zuthun gemeiner Ständ deß Reichs nicht kan immutirt, auffgehaben/ oder in einen andern Stand vnd Wesen gebracht werden/ vnnd bey solcher form begern die Stände das Cammergericht hand zuhaben/vnd weiters nicht. V.

Das sechste Argument ist auch allbereit beantwortet/da gesagt/dz der Key Maj. durch das Key. Cammerger. an jrer Key. Jurisdiction nichts benommen/ sondern dieselbe noch täglich vermittelst hochermeltes Cammergerichts administrirt/ exercirt/ vnd verwaltet werde. Dz aber die administratio iuris & iustitiæ, im H. Reich diesem Key. Cammergericht/ nicht tacite per subauditos intellectus: sondern expresse per verba præceptiua, necessitatem denotantia; iteráto, einig vnd allein auffgetragen/ vnnd anbefohlen worden/ das erscheinet auß dem 2. titul §. fin. vnnd 27. tit. patt. 2. ordinat. Vnd auß dem jenigen/ was bey dem siebenden vnnd vierzehenden Argument vnnd sonsten hin vnnd wider pro negatiua, deducirt worden/ gantz klärlich/ vnd dieweil der Key. Hoffraht dergleichen Jurisdiction nie gehabt: So hat sie dem- VI.

selben/

ſelben / weder expreſſe noch tácite können benommen werden. Priuatio enim præſupponit habitum.

VII. VIII. IX. Das ſiebende/achte/vnd neundte Argument/ werden durch das jenig/damit das erſte vnd zweyte widrige Fundament abgelehnet / zugleich auch widerleget. Dann dieweil die Key. Maj. durch Einwilligung der Keyſ. Cammergerichts Ordnung/ an jhrer Jurisdiction nichts begeben/ſondern dieſelbe noch täglich vnter dem Keyſ. Gerichtsſtab/ vnter jhrer Majeſt. Namen/vnd Keyſ. Jnſigeln/durch das Cammergericht adminiſtrirt wird / vnd alſo keiner mit jhrer Maj. in iuriſdictione diß Orts concurrirt: So werden ſolche vnd dergleichen iuris axiomata, daher gar vnzeitig vñ vergeblich angezogen.

Hic enim nullus eſt concurſus iuriſdictionis, cum ſummo Principe. Imo ipſe Princeps, in omnibus & ſingulis cauſis cognoſcit, vel per ſemetipſum, vel mediante Camera. Ita vt omnes rogationes ad Principem ferantur.

X. Auff das zehende Argument / wirdt geantwortet/ daß man ſich nicht wiſſe zu erinnern/daß die Key. M. mit dem Key. Camergericht/ nach dem es in den jetzigen ſtand gebracht worden/einige Enderung propria authoritate vorgenommen/ oder darvon pro arbitrio diſponirt: ſondern was diß orts geſchehen/das iſt auff gutachten/ auch mit wiſſen vnd willen Chur-Fürſten vnnd Ständte deß Reichs alſo verordnet werden. Vnnd iſt bey dem pro negatiua angezogem eylfften Argument/ Illuſtriſſimo quondam Imperatoris Ferdinandi teſtimonio, auß dem Paſſawiſchen Vertrag dargethan/daß der Keyſ. Maj. nicht zuſtehe noch gebüre / pro arbitrio ohne vorwiſſen vnnd belieben der Stände mit dem Keyſer. Cammergericht änderung vorzunehmen/oder darvon zu diſponirn: Ja ſo gar/ daß auch der Orht deß Cammergerichts anderſten nit/dann mit der Keyſ. Maj. vnd zugleich der Churfürſten / Fürſten vnd Ständte Wiſſen vnnd Willen verendert werden kan/vnd iſt hierinne Tobias Paurmeiſter jhme ſelbſten zu wider / wie cap. 5. n. 32. §. obſeruandum &c. & n. 40. zu ſehen.

Daß aber allerhöchſtgedachte Keyſ. Maj. etwann den Ständen deß Reichs Priuilegia de non appellando, vel plane vel intra certam ſummam, mitgetheilt/darauß tanquam à ſeparatis, mag die concurrentia Iuriſdictionis nit ſtabilirt / vnd behauptet werden: Sintemal dergleichen conceſſiones priuilegiorum, viel höhere/viel gröſſere Iura ſeyn/ als das hochermeltes Keyſ. Cammergericht mit der Keyſ. Maj. darin concurrirn köndte.

Hæc enim & alia huiuſmodi reſeruata & ſuperioritatis iura, quæ Majeſtatis propria ſunt, & oſſibus Principis inhærent, nec ab illis auelli poſſunt, Imperiali Cameræ communicata non ſunt.

Vide Regn. Sixtin. de regalib. cap. 2. Camerar. in C. Imperialem de prohibit. feud. alienat. per Frideric. Feudiſt. c. inter in c. 1. quæ ſint regalia.

Sonſten iſt man in dem einig/daß die Keyſ. Maj. ſich der Jurißdiction nicht gar begeben: Ja man ſagt noch weiters / daß ſie ſich derſelben auch nit pro parte begeben / ſondern daß die Keyſ. Iuriſdictio, an dem Keyſ. Cammergericht gantz vnzertrent noch auff den heutigen Tag / in jhrer Maj. Namen exercirt werde. Darumb diß Argument zu Begründung der widrigen Meynung viel zu ſchwach.

XI. Das Eilffte Argument / ſo à teſtimonio Diui Maximiliani I. vnd jhrer Keyſ. Maj. Bericht genommen/ den ſie An. 1505. wegen der Rechtfertigung/ ſo zu Rom angeſponnen worden / den Ständten deß Reichs gethan/hebt die ſententiã affirmatiuã gar auf.

Dann Jhre Maj. ſollen ſich dieſer Wort gebrauchet haben: daß ſie den Probſt / Dechant vnd Capitul zu Trier gebetten / ſolche Rechtfertigung zu Rom abzuſtellen / vnd ſich gebührlichen Rechtens / **An Vnſern / oder Vnſer vnd deß H. Reichs Cammer-Richtern/Als** (nota bene) **ſeinem ordenlichen Gericht/begnügen zu laſſen.**

Da nun neben dem Cammergericht / noch ein ander Key. Gericht/welches gleicher Authoriter, Macht vnd anſehens mit dem Camergericht/ vorhanden geweſen / würde der Probſt / Dechant vnnd Stifft zu Trier/nit præciſe an das Cammergericht/ſondern alternatiue angemeltes Cammergericht/oder an daſſelbe ander Gericht ſein remittirt worden/oder hetten J. Maj. ſich nit deß ſingularis, ſondern pluralis numeri, mit benennung aller Gericht gebrauchen müſſen.

Das zwölffte Argument/wird durch das jenige widerlegt/was auff das dritte Fundament pro affirmatiua geantwortet worden / dahin geliebter kürtze halben gezogen: Vnd iſt die Conſequentia gar nit paſſirlich: Die Key. Maj. haben in der ordnung jhres Key. Hoffrahts/alle Iuſtici vnd Partheyẽ Händel/an denſelben Hoffraht remittirt. Ergo, gehören alle ſachen dahin/die an dem Key. Cammergericht/ ſonſten auch können vnd ſollen/angebracht vnnd ventilirt werden: Sintemal die remiſſio harum cauſarum, in den ſachen wol kan verificirt werden/die jhrer Eigenſchafft nach/an den Hoffrath ſonſten gehörig: vnvonnöthen dieſelbe auff alle Priuatrechtsſachen in gemein zuverſtehen / als die in der Kay. Cammergerichts Ordnung längeſt zuuor expreſſe ad Cameram Imperialem verwieſen worden. XII.

Jſt dewegen dieſe Ordnung / ſaluis conſtitutionibus, juribus & ordinationibus Imperij, nec non Iure tertii zuverſtehen.

L ex facto b. tibi laſ. in 4. notab. ff de vulg. & pu pillar. ſubſti. Bald. in c. 1 3. apud quem vel quos con troverſ. inueſt. Decian. ine cum ve niſſent de judic. Bald conſ. 121 n. 2. l. 1. Cravet. conſ. 5. n. 2. & conſ 103. n. 14. & alibi ſæp. Bald. in l. 1. ff. de conſtit. Princip & in l. reſcripta n. 9. C de preci. Imp. offer.

Jur.s enim eſt, non incogniti, quod voluntas Principis ad iuris placitum ſit accommodanda, & ſemper ita interpretanda, vt id velle credatur, quod leges & iura publica diſponunt.

Quodq; iuſtitię plenus præſumatur: & illud ſentire quod iure permiſſum non eſt, nunquã cenſeatur.

Omnes quoq; Principis ſummi, Ordinationes, diſpoſitiones & conceſſiones ita exaudiendæ, vt Iura Imperij intacta maneant.

Das dreyzehende Argument/wird widerlegt durch das ſiebende vnd andere mehr Fundament / oder pro negatiua angezogen/daſelbſten zuſehen/ daß diß præſuppoſitum: daß die contentioſa iuriſdictio, ſo wol bey dem Key. Regiment / als dem Key. Cammergericht geweſen / infacto erroneum ſey / darumb auch das jenige/was darauß will geſchloſſen werden/eben ſo irrig ſein muß. XIII.

Ex radice enim infecta, fructus non niſi vitioſus producitur.

Cravet. conſ. 169. n 26.

Das vierzehende Argument / iſt auff nechſt verſtorbene Key. Maj. erklärung gegründet/welches mit obangezogenem Keyſerlichen Decreto, ſo Jhre Maj. Anno 1596. den 1. Maij ertheilt / zum theil widerlegt wird / zu dem haben Chur-Fürſten vnd Stände auff ſolche Erklärung nicht acquieſcirt, ſondern einen weg wie den andern / auff Einſtellung der newen vngewöhnlichen Hoffrahts Proceſs gedrungen. XIV.

Darumb nicht darauff zu ſehen/wie jhre M. hochlöblichſten gedächtnuß ſich erkläret / ſondern wie ſich den Reichs Abſchieden vñ Ordnungen gemäß erklären ſollen: Dañ durch ſolche vñ dergleichẽ den Reichs

Constitutionibus vngemässe Erklärungen/vnd darauff erfolgte beharliche contradictiones der Stände/ ist diese Quæstio erwecket worden / die bißanhero in contradictoriis terminis verblieben.

XV. Das fünffzehendt vnd letzte Argument / lest man durchauß in seinen terminis dextre intellectis passiren / vnd wird dardurch das jenige / so nuhmehr offt vnd viemals inculcirt/confirmirt vnd bestettiget/daß nemblich das Cammergericht nicht zu dem ende geordnet/die Key. Maj. ihrer Jurisdiction dardurch zu priuirn/sondern vielmehr durch tägliche Administrirung derselbent/welche dem Keyserl. Cammergericht/ allein anbefohlen / Ihrer Majestät vngeschmelert zu reseruirn vnd zu behalten.

Darbey doch diß in acht zunehmen/ daß das Key. Cammergericht:so vor Jahren am Keyſ. Hoff gewesen/nicht zum theil vnd pro parte, sondern gantz vnd gar vnzertrennet/ von dannen an einen andern Ort/ vnd nunmehr gen Speyer bleiblich transferirt worden. Vnd von dannen anders nicht / als mit Wissen vnd Willen deß Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständte / an andere Orth verruckt werden kan.

Darumb man auff der Gegenseiten in deme vnrecht daran / als solte diß Cammergericht allein zu Erleichterung / vnnd nicht zu gentzlicher Enthebung deß Lastes / der rechthängigen Sachen / damit das Key. Cammergericht bey Hoffe beschwert geweſt/ gemeint vnd angesehen seyn.

Wann derohalben gesagt wird / daß dem Reichs Hoffrath keine concurrenta Iurisdictionis cum Camera zustehe vnd gebüre/so ist so ferne/ daß solches zu Nachtheil der Key. Maj. gereiche/daß auch dadurch Ihrer Maj. Reputation vnd Hochheit / insonderheit aber jhre Iurisdictio deroselbst eigenen intent gemäß/ gantz vnzertrent beyeinander behalten werde.

Diß hat man bey dieser Quæstion / loco informationis gestalten sachen nach/außtrew eyfferigen Hertzen vnd Gemüth wolmeynend zuerrinnern/nicht vnterlassen können noch sollen : Der vngezweiffelten Hoffnung/daß gleich wie vermutlich/ einem jeden getrewen Patrioten/der wolstand seines geliebten Vatterlands hertzlich angelegen : Also auch derselbe der warheit/ohne einigen andern neben respect wird statt geben / sich derselben in allen bequemen / vnd das bonum publicum, zuerhaltung fried/ruhe vnd einigkeit/ auffhebung alles schädlichen mißtrawens/vnd wider auffrichtung deß im H. Röm. Reich Teutscher Nation nun ein zeitlang nothleidenden Iustici Wesens/ seines vermögens befördern helffen.

Da nun durch diesen kurtzen vnterricht / solcher Scopus, darzu derselbe einig vnd allein collimirt, erreichet werden kan/so hat man sich dessen zu allentheilen höchlich zuerfrewen / vnnd dem lieben Gott dafür danck zusagen. Wo nicht / so muß man Gott vnd der Zeit befehlen / der gute Policey vnnd Ordnungen erhalten/ vñ dermal eins vnsere Augen deß Verstands bald eröffnen wolle/daß wir / was zu vnserm vnd deß gemeinen Vatterlands Teutscher Nation/heilsamen Frieden dienet/doch recht erkennen vnd verstehen lernen / Darnach ein jedes friedfertiges Gemüth / mit hertzlichem Wunsch vnd innerlichen Begierden sich zu sehnen / vnnd ein brünstiges verlangen zu tragen. Saluo &c.

Salus Romani Imperij, suprema Lex esto.

Das IV. Capitel.

Beylagen darauff man sich in vorhergehender Information gezogen.

Numero I.

Extract.

Königs Friederichs Schreiben an Hertzog Henrichen in Bäyern / ꝛc. In welchem er ein Sach zwischen zweyen Hertzogen auß Baiern vom Cammergericht zu seinem Hoffgericht weiset.

Newstatt S. Bartholom.

An. 1448.

WIr Friderich von Gottes Gnaden/ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen Henrich Pfaltzgraffen bey Rhein/ vnnd Hertzogen in Beyern/ Vnserm lieben Schwager vnd Fürsten/ Vnser Gnad vnnd alles gutes: Hochgeborner lieber Schwager vnd Fürst/als wir das Recht vnd Sach/ zwischen dir eines / vnd dem Hochgebornen Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern/ vnnd Graffen zu Vögburg / Vnsern lieben Oheim vnd Fürsten/deß andern Theils/so vor Vns hanget/ von mercklicher Geschäfft wegen vns anligende in allem Standte / wie Wir dasselbe Recht/ biß auff den Gerichtstag nach S. Bartholomæi Tag nechst geschoben hetten/ fürbasser geschoben/ vnd demselbigen Rechtstag biß auff den nachkomenden Gerichtstag/ nach S. Colmars Tag schierist künfftig erstrecket haben/vnd wiewol in denselbē vnsern Brieffen geschrieben stehet/auf den Gerichtstag Vnsers Königlichen Cammergerichts/ so ist doch Vnser Meynung nicht gewesen/vnd auch noch Vnser Meynung nicht/ daß solch Recht / in Vnserm Cammergericht daß Wir mit andern Personen wann Fürsten vnnd ꝛc. vmb Sachen / die Vnser vnnd deß Reichs Fürsten Ehr/ Leib/oder Lehen nit berühren/ besetzen/ zwischen Ewer soll oder solte außtragen werden / ꝛc. Geben zur Newstatt an S. Bartholomæi Abendt / nach Christi Geburt 1448. Vnsers Reichs im Neundten Jahr.

Das V. Capitel.

Vrtheilsbrieff Keyser Friderichs/ de Anno 1472.

Numero II.

Darinn Caspar Ruprecht Burgmann zu Geylhausen / vngeachtet der Replic, daß für Ihre Keyserliche Majestät Obristen Gericht niemand gefreyet seyn solt/remittirt worden.

WIr Friederich von Gottes Gnaden/ Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien/ꝛc. König/ Hertzog zu Oesterreich vnnd zu Steyer / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ daß für Vnser Keyserlich Cammergericht / so der Ehrwürdig Adolph Ertzbischoff zu Maynz / Vnser vnd deß Heiligen Römischen Reichs in Germanien Cantzler/lieber Neffe vnd Churfürst/mit den Ehrsamen vnsern Räthen der Rechtsgelehrten / vnnd deß Reichs lieben getrewen/auff den fünff vnd zwantzig-

sten Monatstag Augusti, nechst vergangen an vnser stat besessen hat/kommen ist / deß Edlen vnsers vnnd deß Reichs lieben getrewen Eberhard von Eppenstein / Herrn zu Königstein / vollmächtiger Anwalt/ ließ einen Gewaltsbrieff/deß zu recht genug was/vnd damit vnser Key. Ladung/ vnsere vnd deß Reichs lieben getrewen Caspern Ruprecht / mit sampt etlichen andern darin bestimt/zugesand vnnd verkündigt / im Gericht verhören / vnnd red darauff angedingt/zu recht / wie derselb Caspar vnnd andere jhn an seiner Herrligkeit deß Landgerichts zu Ortenburg/auch andern seinen Amptleuten vnnd Gütern Irrung vnnd Bedrang gethan haben sollen / daß jhm an seiner Obrigkeit/Herrligkeit/ vnnd Gerechtigkeiten mercklich abbruch/vnd verhinderung bracht hetten/davon auff sein ersuchen nit stehen wollen/vnd jhne deßhalben zu schweren Kosten vnnd Schaden bracht / darumb er dann den benanten Caspern ꝛc. Geben mit Vrtheil zu der Newstat am 17. Tag deß Monats Octobris nach Christi Geburt 1472.

Das VI. Capitel.

Der fünff Churfürsten

Maynt̃z / Trier / Pfaltz / Sachsen / Brandenburg/ Schreiben an König Maximilian / Anno 1502. vmb Abstellung Key. Hoff Proceß.

Numero III.

Allergnädigster Herr/Vnser vnterthänig/ gehorsamb vnd schuldige Dienst/ E. Königliche Gnaden allezeit bereit: Vns hat der Ehrwürdig in Gott Vatter/Vnser besonder lieber Oheimb Vetter vnd Mit Churfürst Herr Herman/ Ertzbischoff zu Cöln ꝛc. Jetzt allhie zuerkennen geben lassen / wiewol er den Ehrsamen vnsern lieben besondern Burgermeister vnd Raht der Statt Cölln/ ordentlich gebührendes Rechtens / nach Laut E. Kön. M. vnd deß H. Reichs Ordnung/ deß ersten gehaltenen tags zu Wormbs auffgericht / nie für gewesen oder geweigert / sonder jnen deß zu pflegen allezeit willig gewest: So habe doch E. Kön. Maj. auff anruffen gemeldter von Cöln etlich Ladung vnd Mandata wider seine L. außgehen lassen / darin sein L. Rechtlich vor E. Kön. M. gegen gemeldten Burgemeistern vnd Rathe zuerscheinen / ernstlich gefordert worden / wie dann solches alles die angezeigte E. Kön. M. Ladung vnd Mandata Vns deßhalb fürbracht / weiter inhalten / der sich gemeldter vnser Oheim vnnd Vetter/ dieweil Er/die der angezeigten Ordnung gantz vngemäß vnnd widerwertig achtet / nicht wenig beschwert hat/ Vns darumb freundlich thun ansuchen / jhnen gegen E. Kön. Maj. vnterthänig für zu bitten / solch E. Kön. Maj. fürnemen abzustellen/vnnd jhnen vnd seinem Stifft bey angezeigten ordentlichen Rechten/ lautberührter Ordnung gnädiglichen bleiben zu lassen.

Wann wir nun solche seiner L. bitt zimblich / auch den Rechten vnd Billigkeit gemäß vermercken/so bitten wir mit vnterthänigem fleiß E. Kön. Maiest. geruhe / gedachtes Vnsers Oheimbs vnnd Vettern anzeigten beschwerung gnädiglich zu bedencken / darauff die außgangen Ladung / Mandata vnnd andere Proceß gnädiglich abzustellen vnd fällen / vnd beyde theil gegeneinander ordentlich / gebührlich Rechtfertigung / nach außweisung obberührter E. Kön. M. vnnd deß Reichs Ordnung zu Wormbs auffgericht/gebrauchen vnd dabey bleiben zu lassen.

Wir wollen auch darneben den Partheyen vnnd Sache zu gut allen fleiß fürkehren / Vns gütlicher handlung freundlich gebrauchen zugestatten / auch alsdann zu hinlegung derselben nichts möglichs erwinden lassen/ E. Kön. Maj. wolle sich hierin/als gemeltes vnsers Oheim vnd Vetters/ vnnd auch vnser gnädigster Herr erzeigen/das wollen wir mit seiner L. vmb E. Königl. Maj. zu sampt schuldiger Pflicht in Vnterthänigkeit helffen verdienen/ Vns ꝛc. Geben zu Würtzburg / Donnerstag nach Luciæ Anno 2.

E. Königl. Maj.
Gehorsame Fürsten/
Die Ertzbischoffen zu Maynt̃z vnd Trier/ꝛc.
Pfaltzgraffen bey Rhein/ꝛc.
Hertzog zu Sachsen/ꝛc. Vnd
Marggraff zu Brandeburg.

Das VII. Capitel.

Churfürsten vnd Fürsten Deputirter Raht Schreiben an Maximilianum I. vmb Abschaffung newerlichen Gerichts/so jhre Majest. allein angestelt/ mit begehren Chur- vnd Fürsten bey vergliechener Cammergerichts Ordnung bleiben zu lassen.

Numero IV.

Allergnädigster Herr / ꝛc. Wir setzen in keinen Zweiffel / Ewere Königliche Majestät hab noch in guter Gedächtnuß / was mercklicher vnd beweglicher Vrsachen vnd Noturfft / auch mit was hoher Betrachtung vnd zeitigem Raht / Ewer Königliche Majest. auff den ersten gezehlten Reichstage zu Wormbs / mit Raht vnd Willen vnser / als Ewer Königlichen Majestät Churfürsten / auch anderer deß Reichs Fürsten vnd Stände / in mercklicher vnd dapfferer Anzahl deßmals versamlet / das Königliche Cammergericht / mit nothdürfftiger guter Ordnung vnd Maß auffgericht / besetzt / auch dasselbig nachfolgend / als es wider in Abgang kommen were / auff letzt gehaltenem Tage zu Augspurg abermals mit Raht vnd Willen Vnser vnd anderer Fürsten vnd Stände deß Reichs / mit voriger auch ander zugesetzter newen Ordnung/wider auffgericht/ besetzt / vnd zu Nürnberg ein zeitlang löblich halten lassen/ demselben Gericht wir vmb ein Anzahl Jahr/ darauff das gesetzt vnd verwilligt ist/ guter Meynung mit Begebung vnser Churfürstenthumb vnd ander Freyheit / nach Außweisung der obangeregten Ordnung vnd Maß vnterworffen haben/in Zuuersicht/ solch Gericht solt auffs wenigst die bestimte Anzahl Jahre / als in auffgerichtem löblichen Wesen gehalten worden seyn: Als aber das darnach in Ruhe kommen vñ vnterlassen/ ist durch E. Kön. M. fürgenommen ein Cammergericht zu Regenspurg ausserhalb der gedachten Ordnung vnnd Maß zuhalten / wiewol derselben Ordnung bestimpte Zeit noch nirgends verflossen ist/dasselbig Gericht zu Regenspurg / auch anders wann die Ordnung vermag besetzt / mit Abnemmung der Sporteln/die vormals auß trefflichen

Vrsachen abgestellt seyn/auch Briefflohn vnnd andern der angeregten Ordnung / als vns anlangt/ gantz vngemeß gehalten wird: Darumb vñ auß vielen andern redlichen vnd beweglichen Vrsachen/ die wir zu seiner Zeit wohl fürzubringen wissen / an solchem Cammergericht / Rechtfertigung zu leiden oder zuthun wir vns gantz beschwerlich / auch vnsern Freyheiten vnd Herkommen abbrüchig vnnd nachtheilig ermessen. Bitten demnach mit vnterthänigem Fleiß/ E. Königl. Maj. wollen nachmals gnediglich bedencken / in was guter Meinung das Cammergericht mit andern letzt zu Augspurg mit Maß vñ Ordnung angesehen vnnd bewilligt ist / vnnd dasselb in solcher Form wider auffrichten / besetzen vnnd halten/ darzu wir vnser Hülff vnnd Rath getrewlich zuthun / vns hiemit erbieten. Darbey vnterthänig bittendt / vns bey angezeigten bewilligten Ordnungen vnnd Massen bleiben vnnd darwider nicht beschweren zu lassen: Ewre Königliche Majestät geruhen sich hierzu/ als vnser gnedigster Herr gegen vns gnediglich zuerzeigen / vnd diß vnser Schreiben vnnd vnderthänige Bitt vnser Notturfft vnnd der Billigkeit nach gnediglich zuverstehen vnd anzunehmen. Das stehet vns allzeit vmb E. Königl. Maj. zu sampt vnserer Pflicht vnterthenigklich zuverdienen. Datum hiervon gnädigliche Antwort. Meynz auff Sontag Corporis Christi Anno 1503.

Ew. Königl. Maj.

Vnterthenige Churfürsten vnd Fürsten Bottschafften / jetzo zu Meynz versamlet.

Das VIII. Capitel.

Acta Publica Confœderatoria, oder Holländische Bündtnuß. Summarien.

Der Chur Pfältzische Administrator / vnnd die Churfürstliche Wittib durch Gesandten begehrt an die Staaden 1. Zu der Union zuverstehen / vnd was sie Ihres Theils darbey thun / wie starck sie den Succurs schicken / vnnd was sie von den Vnierten erwarten wolten 2. Commendiren jhnen die Gülchische Sach/daran Chur Pfaltz interessirt. 3. Wegen der Frawen Wittib/Herrn Administratoris Mutter/ als einer gebornen Gülchischen Fürstin. 4. Wegen deß Marggrafften von Brandenburg. Haag/ 9. Octob. An. 12.

VOn dem Durchleuchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johann Pfaltzgraffen bey Rhein/ Vormund/ vnnd der Churf. Pfaltz Administratorn/ Hertzog in Bayern/ vnserm gnedigstē/ wie auch der Durchleuchtigsten/ hochgebornen Fürstin vnd Frawen / Frawen Loysa Iuliana Churfürstin Wittib gebornen Princessin von Branien/ &c. Vnserer gnädigsten Frawen/ haben deroselben Groß hoffmeister vñ andere Räth/ in Befelch der Hoch vnd Mögendten Herren General Staden/ der gevnirten Provintzen S. Fürstl. G. freundlichen Gruß vnnd Nachbarlichen geneigten Willen zu vermelden/ vnd darneben / dz jr Fürstl. G. höhers nichts erfrewete / als deroselben Wolfart vnd glückliche Regierung zuvernehmen / wünschen von Gott dem Allmächtigen / daß er sie bey solchem lang wolte erhalten.

Es haben jhr Fürstl. Gn. der Herr Administrator ferner befohlen/ Ewer Hochmogenheit [a] anzuzeygen/ was gestalt sie sich guter massen erinnerten/ das von etlichen Vnierten Churfürsten vnd Ständten/ einer verträwlichen zusammensetzung wegen / zu vnterschiedlichen mahlen / vornemblichen aber / durch Hertzog Ludwigs Friderichen von Würtenbergs Fürstl. Gn. anregung geschehen were / darauff auch sie die Herren diese schrifftlich Erklärung gethan/ wann beyde Königl. Würden in Franckreich vnnd Engelland/ sich werden in die vorgeschlagene Vnion [b] eyngelassen haben / sie sich mit vnd neben jhnen/ von einem solchen Christlichen vnnd nothwendigen Werck nicht wolten absondern / jnmittelst seyen jhr Königl. Würden in Franckreich/ wie bewust / durch den vnseligen laydigen fall Todes verfahren / vnnd also mit deroselben nichts schließlichs gehandlet / mit der Königl. Würden in Groß Britannien aber/ hätten sich hochgedachte Vnierte Chur: Fürsten vnnd Ständt/ in tractat auff ratification eyngelassen / welche erst vor weniger zeit erfolgt/ vnd allhie in loco reciproce were eingeliffert worden.

[a] Vor wenig Jahren hette sich ein Reichs-zugeschweigen ein Churfürst (welche sonst den Königen in der Dignitet pflegen gleich gehalten zu werden) besonnen/ ob er dieser selbst auffgeworffen Rep. das Prædicat (Herrn) in concreto, zugeschweigen in abstracto (Ew. Hochmogenheit) geben hette / ist sich also nicht zuverwundern / daß diese Leuth nunmehr auch sich der Præcedentz gegen Chur vnnd Fürsten anmassen / weil Pfaltz Heydelberg selbst darzu Anlaß geben/ sed vide hac de re inf. lit. tit in margine.

[b] Hierauß erscheint / daß nicht nur tempore Matthiæ Rom Imp. an. 1612. sondern lang darvor in Lebzeiten Keys. Rudolffs lobseligster Gedächtnuß/ an der Stadischen Confoderation mit den Vnierten ein Anfang gemacht worden / vnzweifflich zu dem Jnnent / darvon vnden bey lit. sss. §. dann wann man/ &c. vmbständige Außführung beschicht.

Zu deme weren mehr höchst- vnd hochgedachte Vnierte im Werck / die mitvereinigte Reichsstätt/ als ein starckes Glied jhrer Vnion / zu der Correspondentz mit frembden vnnd außländischen Potentaten [c] derentwegen sie bißhero etwas bedenckens getragen / zu vermögen / damit also mit desto besserm Bestandt vnd kräfftigern Mitteln die Handlung vorgenommen werden möge: Vnd dieses seyen die Vrsachen/ warumb bißanhero die vor diesem bey E. Hochmögenheit angebrachte Verständnuß anstehen bliben/ vnd weiter nicht gesucht worden.

[c] Vnden f... wird die Vrsach angezogen/ warvmb man die Reichs Stätt so gern zu der Correspondentz mit frembden vnd außländischen Potentaten beredt vnd gezogen hette/ damit nemblich die quota der anderen Ständt / ratione reciproci, gueen Theils auff solche Reichsstätt verschoben wurde / wie dann die Pf. quota wann die Reichs Stätt / an deme / wessen mann sich hernach mit den Staaden Anno 1614 verglichen/ mit contribuirt sich mehr nicht/ als 39660. fl. beloffen hette / da aber der Reichs Stätt quota darvon abgezogen / der Pfäl. tisch Antheil fast doppelt so hoch/ benantlich 63503. fl. hinauff gestiegen.

Jhre Fürstl. G. der Herr Administrator aber weren nochmaln geneigt vnnd erbietig auff den fall E.

Hochmogenheit gemeynt / zu dieser Vnion zuuerstehen/solchs/als director, dem außschreiben des Vniontags (welcher jnnerhalb weinig Monaten gehalten werden soll) eynzuuerleiben/ vñ auff demselbigen proponiren zulassen / nicht zweyflent / es werde solches wol verstanden / vnnd zu einem ersprießlichen außgang gereichen/ vnd wolten jr Fürstl. Gn. dafürhalten / es solte auff denselbigē fall den sachen nit vnuorträglich seyn / da sie etwas nachrichtung haben köndten / auff welchen schlag sich E. Hochmogenheit inn vorberürte verständnus eynzulassen bedacht were/ wz sie jhres theyls darbey thun/wie starck sie den succurs schicken / vnnd widerumb von den Vnirten erwarten wolten / vnnd wie lang [d] derselb beyderseyts zu vnterhalten were.

[d] Vermög Extracts auß dem Protocoll hiebey getruckt f. ... ist die Confœderation mit den Staden auff 12. Jahr lang (ab anno 1614. anzufangen) geschlossen/weil aber durch besagte Staden $\frac{m}{200}$ fl. an die Vnion gleich anfangs begert worden/ wegen des vnkostens den sie / jhrem vorgeben nach gegen dem Spinola damals auffgewändt / wie von jhnen die Vestung Gülch/Reß/vnd Emerich occupirt/hergegen von dem gedachten Spinola auß befelch jhr Key. M. gegen Ach/Mülhaymb/ vnd Wesel exequirt worden / als hat man ob dem Correspondentztag zu Nürnb. an. 615 vber die puncten im nebenmemorial begriffen/ geschlossen/daß man diese $\frac{m}{200}$ fl. (zumal es sich ohne das nur auff Brabantisch Gelt verstehe) nit ansehen / sondern hierunder den Nutzen / welcher den Vnirten darauß erfolgt/ (in dem die Staden dem Spinola sich opponirt/) zuerwegen hab: beuorab da man an den 12. jaren / in denen die Confœderation wehren soll/noch ein par Jar durch solches Mittel herunder zu bringen/hoffnung haben köndt.

Die Churfürstl. Pfaltz in specie, vnd jre deß Herren Administratoris Fürstl. Gn. Person belangent/ seyn sie gemeynet / bey der bewusten / vnnd nun lange Jar hero wohl vnderhaltener/vertrewlicher/vnd particular guter verständnus mit E. Hochmogenheit vnd diesen Landten zu verharren/inmassen vnser gnädigster Herr der junge Churfürst/Ewer Hochmogenheit selbsten jüngsthin angezeygt hätte.

Dieweiln auch der Churpfaltz / wie E. Hochmogenheit bewust / inn den Gülchischen Landten vnterschiedliche Herrschafften/vnd Recht/ heymbgefallen/ [e] dieselbe aber/biß noch von den possedirenden Fürsten nit eyngeraumet vnd gefolget werden wöllen/Also haben jr Fürstlich G. vns auch befohlen E. Hochmogenheit zuersuchen/daß sie jhnen diese Sach/auch mit gutem Rath vnd beystandt / jnmassen vor diesem auch bey jhnen angebracht worden / wolten commendirt seyn lassen.

[e] Was Pfaltz wegen der Gülchischen Lehen/ prætendirt/ dauon sind absonderliche Protocolla vnnd Rechtliche gutachten vorhanden/auß denen erscheint/ dz / ob man wohl jhr Keys. Mayest. als Obristen Lehenherrn/bey der Gülchischen Landen Lehen/ eintziger apertur , apprehension / sequestration/ oder Jurisdiction / ex parte Pf. ohne zuziehung außländischer Potentaten / nie geständig seyn wollen / auch die Pf. Räth/ wegen dessen was Pf. dieser Orthen prætendiert / mit eintzigem rechten fundament in specie nie auffkommen mögen/sonderlich in puncto liquidationis, was vor Gülchische Lehen von der Churpf. herrühren / vnnd was dazu vor pertinentien gehörig/ jederma'n starck angestanden / nichts destoweniger/ haben offtbesagte Rathgeber starck darzu gerathen / vnnd so viel an jhnen g. hoffen / daß sich der Pfaltzgraff solcher prætendierter vnnd vnliquidierter Lehen / nicht nur anmassen/ sonder auch die Possession / vermit elst Stadischer assistentz/ würcklich apprehendiern/ vnd selbe einem Dritten/der darauf starck vertröst worden/eynraumen soll.

Wie dann inn gleichem mehr höchstgedachte jhr Fürstl. G. auch dero Fraw Mutter Fürstl. Gn. als einer gebornen Gülchischen Fürstin / Recht vnd Interesse an mehr gemelter Gülchischen Succession E. Hochmogenheit besten anbefehlen thäten.

Vnd haben wir die Churpfaltzische / auch befelch des Herrn Marggraffen zu Brandenburgs Churf. Gn. als einer bey dem gemeynen Wesen wol verdienten/vnd E. Hochmogenheit sehr affectionirtē Herrn/ habender Recht/an vor angeregten Gülchischen Landen / denselbigen ebenermässen zum besten zu commendiern, [f] vnd zu bitten/E. Hochmogenheit wollen jhrer bekandten vorsichtigkeit nach / jhnen obige Puncten/allen Theyln zu gutem / angelegen seyn lassen / erwarten darauff / deroselben willfährige Erklärung / von S. Fürstl. Gnaden so wohl der Churpfaltz wegen / als vor dero Person / so wohl auch höchstgedachte Churfürstl. Wittib: weniger nicht/ als von dero Vorfordern geschehen / Ew. Hochmogenheit alles Liebs vnd Guts zu erzeygen / nach allermüglichkeit geneygt vñ gutwillig. So wir habendem befelch gemäß / Ewer Hochmogenheit anzeygen wollen. Signatum im Hagg 9. Octob. an. 1612.

[f] Bey der tractation an. 1614. als die Confœderation mit den Staaden völlig geschlossen worden/hat Kettler vnnd D. Stenigen/als Brandenburg: Gesandten / jres Herrn prætensiones den Staden selbst bester massen recommendiert. Es ist jhnen aber zu verstehen geben worden / wann sie etwas guts verrichten wöllen / man mit offtgedachten Staaden klarer/vnd der gestalt werd procediern müssen / damit die Staaden sehen / was sie von Brandenburg (ratione reciproci vnd sonsten) endlich vnnd beständig zu erwarten haben sollen / dann alles (sagt das protocol) auff ein vngewisses zu bawen/ vnnd jhre der Staaden forze vnnd vermögen darzustrecken/ vnbewust was sie sich dargegen zu versehen / sey jhr der Staaden gelegenheit gar nicht: So jrre sie nicht wenig (sagt das Protocoll ferner) daß weder beym Herrn Churfürsten / noch dem jungen Herrn zu Cleue/nit allein einige rechte Direction in Rahtschlägen/Außhaltungen/oder anderm/ sonder viel mehr allerley Confusion/ vnd Contrarietet vnter den Räthen / vnd sonsten/zu verspüren / wie solches der Effect biß anhero erwiesen / vnd wenig Besserung (also sagt abermals der Text deß Pro ocolls) ins künfftig zuverhoffen / ꝛc. wohin aber diese Hochmogende Herren Staden mit diesem Bescheidt vnd reciproco gezielt / vnd was sie dadurch haben wollen zu verstehen geben/dz ist auß dem gutachten abzunemen / so vnden getruckt. fol. in 5. daß sie die Vestung Gülch/ꝛc.

Das IX. Capitel.

Antwort der Holendischen Ständt darauff 10. October 1612. auß dem Hag.

Summarien.

Der Staden antwort/auff das 1. Sie müsten vor wissen was Franckreich zuthun gesinnet/wie auch Engelland. Auff das 2. Sie weren Vrbietig Churpf. zu assistiren allein sie solten Mittel vorschlagen. Auff das 3. vnd 4. deßgleichen. Darauff Chur Pf. replicirt, man verhoffe bey Franckreich vnnd Engelland willfährige Erklärung/bey den Gülchischen Lehen wüste man zwar jetzo kein Mittel vorzuschlagen / allein auff den fall getröstet man sich alles Beysprungs. Darauff Barneveld geantwort die Verbündnuß müsse vigeur vnd reputation haben/auff Engelland sey die rechnung mit zumachen / sie steckten inn grossen schulden / köndten auch Franckreich hierinnen nit vorgreiffen.

Den 10. Octobris, hat der Herr Barneuelt vnd Hillemer sich bey dem von Plessen/ vnd mir / Abents vmb 5. Vhr angeben lassen/mit vermeldung / daß sie von der Herrn Generaal Staden wegē/bey vns anbringens zuthun hettē: dar,

auff

auff sie dann vermeldet/daß die Herrn Staden gern vernommen/dz deß Herren Administratoris Fürstl. Gn. wegen der Churpfaltz sich zu beharrlicher / guter correspondenz vnd vertrewlichkeit erbotten / jhres theyls weren sie nit weniger darzu geneygt/vnnd wolten auch auff begebende Fäll mit Rath vnd That [g] dem Churhauß Pfaltz bey zuspringen sich bestes fleisses angelegen seyn lassen.

[g] Hätt der Pf. der Staden Rath nie gefolgt / vnnd mit der That/(sich in alle frembde Händel zumischen/) es den Staaden nicht nachgethan / so hätt man im Reich Teutscher Nation vieles Landverderbens vnd vergiessung vnschuldigen Bluts / (welches jetzt vber die Authores Rach schreyet /) können vberhoben seyn. Es hätten auch die jenige/welche ins Pf. namen hie mit den Staden tractirt, da sie gewolt/leichtlich wahr nemmen können/was die Staden mit dieser Confœderation/vnd daß sie alles auff Franckreich vnd Engelland verschoben / sonderlich aber haben wollen/daß der Pf. an diesen beyden Orten den Handel in fauor der Staden vorher soll richtig machen/ gemeynt vnd gesucht haben/das nemlich solches nit jhme Pf. vnnd dessen Mitvnirten zu gutem / sonder eben jhnen den Staden selbst zum vortheyl angesehen gewest: dann sie jhren Feind nach außgang der trefues allbereit gewüst / die Vnirte aber vor keinem andern Feind sich zuförchtē oder zubefahren gehabt / wie noch/ als den sie jnen selbst ohne noth auff den Hals ziehen wollen.

Den Puncten Vnionis vnd ob sie sich zu derselben begeben wolten oder nit/ anlangent/hielten die Herrn Staden dieselbe nützlich vnd nöthig/allein ehe sie sich darauff erklärten / were jhnen zu wissen von nöthen/ was Franckreich (auff welchen sie wegen der Nachbarschafft vnd dann der bißhero gelaysten hülff vnnd assistenz wegen/zu sehen hätten/) in diesem Puncten gesinnet seyn wolte / da wir kein bedenckens hätten/ solches jhnen zu vertrawen/wolten sie es von vns vernehmen: vnd were solches vmb soviel mehr jhnen zu wissen nöthig/weil sie auß dem tractat mit Engelland/ so viel vermercket/daß die hülff/so einander hincinde versprochen / sehr mager vnd gering / vnd der sachen damit wenig wurde geholffen seyn.

Bey dem Puncten der Gülchischen Lehen/darauff dz Churhauß Pfaltz prætendirt, wüsten die Herrn Staaden sich zu erinnern / was deßwegen bey jhnen zu vnterschiedlichen malen were gesucht worden/ wolten sich auch darbey nochmahls zu aller willfährigkeit erbotten haben/vnd mit Rath vnnd That der Churpfaltz beyspringen/begerten von vns zu vernehmen/ ob wir jhnen köndten Mittel darzu an die Hand gebē.

Die prætensiones des Herrn [h] Administratoris vnd des Churhauß Brandtenburg auff die Gülchische Landt anlangendt / wolten sie jhres Theyls gern das beste eynwenden helffen/damit die Sach zu einem gewüntschten Außschlag gelangen/vnd diese ansehnliche Landt in beständigem Fried vnd Ruhe möchten gesehen werden.

[h] diese prætensiones des Herrn Administratoris auff die Gülchische Landen/haben die Staden länger nit in obacht genommen/als so lang die Administration gewehrt / hernach aber zu zeit der getroffenen Allianz anno 1614. hat Brandenburg sein intention/die sie mit den Staaden/ratione der Gülchischen Landen/geführt/so gar nicht verbergen können/daß sie sich außtrucklich gegen dem Pf. vnd zwar Schrifftlich vernehmen lassen / (gestaltsamb solches im nebenmemorial den Pf. Gesandten naher Nürnberg auff den correspondenztag anno 1615. den 16. Ian. erthaylt / ad longum referirt wirdt/) daß Brandenburg die Gülchischeland (N B) gar allein /(ohnerachtes Dordrächtischen Vertrags/vñ mit außschluß Chur Sachsen/Pf. Newburg/Pf. Zweybrück/Marggraffens von Burgau/vnd wer sonst mehr dabey etwas prætendiert) zu behalten gedencke/ob aber Brandenburg zu solchem intent von den Staaden animirt, vnd hierzu assistenz mit Rath vnnd That versprochen vnd anerbotten worden/ist gleich wol so eygentlich auß dem Protocoll bey dieser handlung gehalten/ nit abzunehmen/so viel erscheint aber darauß/vnd auß dem was der Effect hernach zu erkennen geben / daß die offtgedachte Staden jhr assistenz, eben jnen den Brandenburgischen so schwer gemacht/ vnd so hoch angeschlagen / daß vnmüglich gewest were / ohne verlust der Landt/vnd eynbüssung auch des vbrigen Brandenburgischen Patrimonij das Hauß Brandenb. gegen den Staaden sich manteniern, sondern ohne Mittel die Gülchische Land jhnen den Staden vor die auffgewendte Vnkosten/het quittiern vnd abandoniern müssen.

Hierauff haben wir nach genommenem Abtritt vns dahin vernehmen lassen/dz wir angehörige Ort/ diese erklärung vnnd erbietē vnterthänigst anbringen wolten/mit angehängtem gegenerbieten; In puncto Vnionis, ist die Antwort dahin gestellt worden/ daß zwar in der mit Engellandt getroffener Handlung die hülff von beyden Theylen etwas gering gesetzt worden / weil man verhofft/ es würden andere Benachbarte [i] auch zu dieser Allianz tretten / vnnd also zusammen ein solch Corpus machen / damit dem Gegentheyl auff sein beginnen / köndte mit der hülff Gottes begegnet werden. Deßwegen dann auch bey diesem anfang die hülff auff geringe / doch taugliche Sachen gesetzt worden/damit andere desto mehr lust sich auch dazu zubegeben/bekommen möchten.

[i] Der Leser sehe hierauß die intention der Vnionsdirectorn, durch was mittel vnd inuentiones sie die Benachbarte/vnter denen Cat. Häupter vnnd Resp. begriffen / gern in die Vnion eingeflochten / vnd wann solche einmal imbarquiert, hernach zu weitern mitteln vnd disegni Gott geb es wer jhnen lieb oder layd gewest/verlaydt vñ induciert hetten: Es hat aber der außgang erwisen/dz man die Zech ohn den Wirth gemacht/ vnd es diesen Leuten nicht so sehr an dem proposito vnd guten vorhaben/ als an dem disposito, das ist/an den mitteln vnd occasion erwunden/die sie letzlich in Böhem gefunden zuhabē jnen selbst vbel imaginiert.

Mit Franckreich sey man zwar seyther des Königs absterben in tractatione verblieben / es sey aber biß noch kein endliche/weder abschlägige noch willfährige erklärung gefolget: Weil aber noch neulicher jr Kön. Würden von Franckreich / durch den Herrn Ancel die Vnirte Chur- vnnd F. F. zu beständiger eynigkeit [k] erinnern/auch dabey andeuten lassen daß die jres thails mit Spanien getroffen allianz vnd Befreundung keine alteration gegen der Cron Franckreich alte Freunden im geringsten bringen soll/als stehet man in der hoffnung/da ja bey diser minorenniret deß Königs/sich allerdings in die Vnion einzulassen möchte wöllen bedencklich fallen/daß doch jhr Kön. Würden mit den Vnirten zum besten zu correspondiren / nicht würden vnderlassen/sonderlich da sie die Zusammentrettung der Benachbarten würden sehen.

[k] Dieser Ancel ist eodemanno, darinn diß Protocoll gehalten/das ist/nit lang post obitum Cæsaris Rudolphi, nach Heydelb. geschicket worden / den Herrn Administratorem der Churpfaltz im Namen des Königs vnnd Königin auß Franck : (weil man sich der Orten besorat / es möchten die Pf. consilia auff ein Vicariat gericht sein) zur Election eines Röm. Keysers/vnd zwar in Person dessen der zu Franckfurt gleich darauff zū Röm. Keyser erküst worden / zu vermahnen: Vnd hätten die Pf. Rathgeber auß dieses Ancels anbringen/ so er damalen zu Heydelberg gethan/leichtlich abnehmen kön̄en/ daß man in Franckreich/die Pf. intention zu fauorisirn, vnnd zu erweckung newerung vnd vnruh im Reich/ kein lust gehabt: wie dann des Ancels erinnerung nit so sehr auff der Vnirten Chur- vnd F. F. Eynigkeit / als auff erhaltung Fried vnnd Ruh im Reich dirigirt gewest.

Beyden Gülchischen Lehen wüste man jetzunder keine special mittel vorzuschlagen / allein verhoffte Churpfaltz/da die Hauptsach solte oder wolte vnter dē interessenten zurhandlung gezogen/vnd auch diese Lehensach als dañ mit hineyn gebracht werdē / daß auff

solchen Fall Churpfaltz zu den Herren Staden [l] alles Beysprungs vnd guten Rahts möchte zu getrösten haben.

[l] Anno 1610. bald nach Endung deß Correspondentztags zu Nürnb. 619. gehalten / nach dem der Pf. zu vnderschiedlichen mahl an Chur Sachsen gesetzt / ob er jhr Churf. Gn. wo nicht auff sein Seiten ziehen / zum wenigsten von jhr Keys. M. deuotion wendig machen möcht / darauff aber eintzige gewihrige resolution vor jhne Pf. nicht erfolgt / sondern so gar auch der Tit. eines Böhmischen Königs in den Antwortschreiben nicht hat wöllen gegeben werden (mit der Entschuldigung daß solches der Hauptsach anhengig / so vor ein Rö. Keyser / vnd die sämptliche Reichsständ gehörig:) empfinden solches die Heydelb. Räthe gar hoch / vnd wil vnter dato 8. Feb. 1620. st. n. dem Camerario der Keyser weder mit- noch ohne Zuziehung der samptlichen oder absonderlichen Ständt deß Reichs / durchauß zu keinem Richter nicht gefällig seyn / sonder verschiebts viel mehr auff andere Mittel / die Gott bald schicken werde / dadurch er vnzweifflich den Stadischen succurs vnd die Saborisch oder Razeuilisch Hülff / die damaln obhanden gewest / vnd in Sachsen hat sollen geschickt werden / verstanden: oder vielleicht hat Camerarius andeuten wollen / die mandata die den 28 sept. anno eodem zu Prag gedruckt / vnd darin der löblich Churfürst aller seiner Böhmischen Lehen priuirt, die Vnderthanen / von der Sächsischen Pflicht entbunden / vnd die execution armata manu zu thun Joh. Casimirn vnd Joh. Ernst beyden Hertzogen zu Sachsen Weinmar / ꝛc. auffgetragen worden: Ist also kein Wunder / da schon auch hie die Heydelb. Räth die Gülchische Handlung / welche vermög der Rechten vnd Reichssatzungen vor ein Röm. Keyser vnd Reichs Standt gehörig / vom Keys. Hoff in Hollandt zeucht / vnter dem pratext, daß der Keyser selbst darbey ein interesse prætendirt, zu verwundern aber ist es / daß diese Leut nicht gedencken / daß eben auß diesem Fundament dem Pf. viel weniger gebührt hett / in causa propria, wider Sachsen / ꝛc. sein selbst eygen Richter zu seyn / jhr Churf. Gn. vngehörter Dingen aller dero Lehen zu entsetzen / die execution armata manu zu thun / also bald anzubefehlen / die Vnderthanen von jhren Pflichten ledig zu zehlen / vnd daß sie jhrem Herrn / dem sie gelobt vnd geschworen / eintzigen Gehorsam / Hülff / Beystandt oder Vorschub / weder heimlich noch öffentlich / beweysen sollen / durch ein offen Mandat zu verbieten.

Die vbrige erbieten gegen des Herrn Administratoris Fürstl. Gn. vnd dem Churhauß Brandenburg / wolten wir angehörige Ort gelangen lassen / nit zweyflent / es würden solche mit Danck angenommen werden / vnd hätten die Herrn Staaden sich dessen zu versichern / daß / wie jhr Chur- vnd Fürstl. Gn. bißher zu allen zutragenden gelegenheiten / dieser Landtwohlstandt sich bestes fleiß angelegen seyn lassen / daß sie auch ins künfftig bey dieser gewogenheit zu verharren gantz geneigt seyen.

Darauff der Herr von Barnefelt ferner bey dem puncto Vnionis angedeutet / daß in dergleichen allianz vnnd verbündnuß dahin zusehen / daß sie vigeur vnnd reputation hätten: Nun köndte darinn nichts so eygentlichs resoluirt werden / mann wüste dann derer: so solcher gestalt zusammen treten wollen / jr vermögen vnd Mittel: [m] Die mit Engelland getroffene Vergleichung were sehr gering / vnnd thäte nichts zu der Sachen / auff jhre hülff wer allein die rechnung nit zumachen / vñ könten sie nit allzeit thun / was in der Gülchischē Sachen / auß gewissen Respecten geschehen. Vñ ob sie schon dem mächtigē Feind / so viel Jahr hero den Kopff gebotten / vnd gegen demselben sich auffgehalten / so seyen die Landt auch dardurch in mächtigen schuldenlast [n] gerathen / damit sie noch ein weil würden zuthun haben / so seyen sie auch vber die von Franckreich vnnd Engellandt gantz ansehenliche gelayste hülffen / gleichsam miraculose von Gott wider jhre Feindt beschützet vnnd erhalten worden / vnd sey solches jhren Mitteln keines wegs zu zuschreiben / oder auch ins künfftig allein auff sie / die meyste rechnung zumachen. Wie es jhnen dann noch zur zeit nit allerdings gerathen seyn wolte / in solche allianza, da nicht gröſſer fundament bey weren / sich einzulassen / viel weniger / wegen der mit Franckreich hergebrachten Correspondentz / nicht gebüren wöll / demselben vorzugreiffen. Im vbrigen liessen sie es bey jhren erklärungen vnd erbieten / vnnd haben wir es also ad referendum mit gewöhnlicher danckſagung angenommen / Actum 10. Octob. 1612.

[m] Das Vermögen vnnd die mittel mit denen Chur- vnnd F. F. den Staaden beyzuſpringen sich erkläret / seyn in zwey Jahren erst nach dieser handlung den Staden offenbaret / vnd darauff die Confœderation auff maaß wie vnden f. zu sehen geschlossen worden.

[n] Von diesem schuldenlast bekänt der von Bernfeldt in seiner Apologia, (welche in Holländischer Sprach im Hag durch Hielebrandum Iacobi geschwornen typographum getruckt / hernach durch Petrum Holderum in das Latein an. 618. gebracht vnnd mysteria Hollandica intitulirt worden) daß er sich zu zeiten des getroffenen Anstands vber die 26. Million Golds beloffen / vnnd daß die Staden damaln von 6. biß in 7. Million järlich mehr spendiren müssen / als sie eyngunehmen gehabt. Seythero haben sie an solchem schuldenlast vermuthlich wenig abrichten mögen / sondern zuschaffen gehabt / die Festungen inn Seeland / so mit Engelländischen Quarnisonen besetzt gewesen / an sich zulösen: zugeschweigen was vber die Ost- vnd West Indianische naurgationes gangen / vnd der Venedische / Montferratische / Böhmische / vnd Pfältzische Succurs gekost / auch die 2. Frantzösische Regimenter / die vor diesem in Franckreich bezalt worden / ein zeithero mayſtentheyls von den Staden / auff jhren selbst eygenen vnkosten haben müssen vnderhalten vnd bezalt werden / diß alles / sampt deme was nach auffhebung der Treques vber den Krieg gangen / Item die Festung Gülch / Lippſtatt / vnd Pfaffenmütz kost / wird diesen schuldenlast nicht gemindert / sondern viel mehr / da benorab auch dem Halberstatter vnnd Mansfelder etwas auß Hollandt vorgeschossen worden / vmb ein starcks vermehrt haben.

Das X. Capitel.

Summarien.

Copia schreibens Churpfältzischen Secretarii, Dattenis nach Heydelberg abgangen / dato Lunden den 16. Dec. 1612. Engellandt hielt die Vnion vor bawfällig / das Defensionwerck vor desperat / von jhm / weil Spanien vnd Franckreich inn geheimer Bündtnuß / wer wenig zugewarten / die Vnion hett sich vorzusehen: welche wanckelmüthig / mit der Contribution langsam vmbgienge. Man müsse die Staden in die Vnion bringen / dann man mit jhren Kauffleuthen Spannien im Schach halten könne. Vnnd ob schon die Vnion es so starck nicht würde auffführen / so thue doch das simuliren / minæ vnnd opinio gut / vnnd halt der andern Schwert in der Scheiden. Schlägt Mittel vor der Vnion ein Ansehen zu machen. Dann sonsten den Pfaffenknechten der Muth wachsen werde.

EDler / Vester / Hochgelährter / insonders Großgünstiger Herr / des Herrn Schreiben vom 12. vñ 18. verschienen Monats Nouemb. hab ich fast zugleich / vnnd eben bey abfertigung der nechsten Post wol empfangen / auch begehrter massen Herrn Großhoffmeistern vñ Plessen contenta lesen lassen / Ser^mo: nostro aber dieselbe extractsweiß communicirt / damit er auff begebende gelegenheit / mit dem König etiam de publicis conuersirn könne. D. Zouchena ist biß anhero mit etlichen Räthen im etwas differenz gestanden / vnnd also abwesendt gewesen / es solle jhm des Herren begrüſſung

grüssung notificirt werden / wirdt vor sehr eyferig in causa Religionis gehalten : Was sonsten allhie bey Hoff vorgehet/vnd wie es mit vnsern Heuratssachen bewandt / wird der Herr ohne zweyffel inn vorgehenden fast wochentlichen der Herren Räthe Schreiben außführlichen vernommen / vnter anderm auß der Relation des jenigen so bey Abfertigung des Brandenburgischen Gesanden fürgangen / wol gespüret haben / daß der König auß Engellandt nicht allein die Vnion / beuorab die Gülchische Sach / sondern auch die vnder den Vnierten Ständen vorgehend geringe intelligenz [o] gar wol weiß / gestalt jhme dann dieselbe von den Gesandten particulariter zugeschriben vnnd verständigt worden / Also daß er das Defension werck fast [NB.] vor desperat, die Vnion aber Bawfällig schätzet : vnd derowegen dē ersten [p] zur nothwendigen Hülff / zu confirmation der andern aber / der Staden conjunction / vor ein notturfft erachtet / ohne welche von jhme an jetzo / (da Franckreich mit Spanien inn geheimer Bündtnuß seyn soll) kein grosse assistentz zugewarten: Weil nun nicht zuzweiffen / daß die Papisten jhre bißhero vnter der Händ so starck getribene Confœderation schliessen / vnnd bey erster occasion in effectu [q] werden sehen lassen / als will auch hoch vonnöthen seyn / daß die Vnierte Ständt / (als die wohlwissen auff welchem Blat sie wegen der Elsässischen Expedition [r] vnnd durchgetrungenen Election / vnnd andern den Spann : vnnd Papisten verursachten Verhinderungen / stehen) sich bey zeiten vorzusehen / sonderlich weil periculum in mora, vnnd derselbigen Provision vnnd præparatoria fast langsamb zu Werck gericht werden / vnnd zubesorgen / das auch schwerlich / propter malam dispositionem der Contribution / vnd Wanckelmütigkeit vieler Ständt / ichtwas mit eyl [f] wirdt können expedirt werden. Solchem nun etlicher massen vorzukommen / ist die Regul die beste / tu quoque fac simile, weil die Geistliche neben andern Papisten sich an Keyser [t] vnnd an den Papst hängen / muß mann necessarie auch dieses Theyls sich verwahrten / vnnd nicht allein den König auß Engell : zu bessern gedancken von der Vnion bringen / sondern auch / damit er confirmirt, die conjunction mit den Staaden (als die allein mit jhren Kauffleuten den König auß Spanien im schach halten können) eyfferig / ernstlich vnd förderlich gesucht / solches auch in das Außschreiben der künfftigen zusamenkunfft / mit gnugsamen rationibus eynverleibet werden / damit mann auch gegen bevorstehendem Reichstag mit mehrer resolution der Vnirtē Ständ / theyls publica [u] manutenirn könne. Vnd ob wohl jederzeit dißfalls inferirt worden / daß die Vnion jhr Zusagen nicht werden behaupten können / müssen doch in extremis extrema gebraucht / vnnd ein jeder sich also angreiffen / damit er das totum nicht gar in die schantz schlage / & posito, wird doch NB. das simulirn, minæ, vnd opinio, (vv) wie bißhero / sein stattlichen nutzen haben / vnnd ein Schwerdt das ander in der Schaiden halten. Modus were / daß 1. der conuentus den Staden per tertium, vel Brederodium, kund gethan / denselbigen der nutzen vnnd die notturfft wol zu Gemüth geführt / 2. König inn Engellandt jngleichem dessen aduisiert, vnnd ratione der Correspondenz darzu zuschicken ersucht. 3. daß er gedachte Staden / wie er sich erbotten / zu der Vnion wölle ermahnen. 4. daß Churpfaltz allhie in Engell: similiter auffgetragen / mit den Staadischen Gesanden zu handlen. 5. auff den fall bey dem conuent solche Correspondentz rathsamb befunden / die proportio der assistens wohlbedacht / vnd dem König in Engellandt vnnd Pfaltz zugemuthet / dasselbige also abzuhandlen. Durch solchs Mittel möchte vielen vorseyenden impressen vnnd anschlägen / ein Riegel geruckt / vnnd manferner bey einander bleiben können / da sonsten caduciras [x] der Vnion gemercket / den Pfaffenknechten der Muth wachsen wirdt / Eben dieses wirdt auch Sachsen nachdencken vnnd anlaß vervrsachen / nicht so leicht auß dem Geschirr [y] zuschlagen / in allwegen aber wird auch / meines vnvorgreiflichen erachtens / Franckreich der conuentus durch den Duca de Bouillon verständigt werden müssen pro solito, mit der anzeyg / daß solcher dem gemeinen Wesen zu gutem angesehen / vnnd man in der Correspondentz beharren wölle / wie dann von dem Tag jhme zuschreiben Communi nomine, damit derselbe von den Span. practicken abgehalten / dann er ohne das nicht vrsach hat zu viel zuglauben.

[o] NB. Brandenburgische Gesandten / haben dem König auß Engellandt die zwischen den Vnierten Ständten vorgehende geringe intelligenz, particulariter entdeckt vnnd zugeschrieben.

[p] Engellandt hält der Staden Coniunction darumb nöthig / damit das Defension werck der Vnirten dannenhero hülff haben / die Vnion aber / durch diese coniunction desto mehr confirmirt werde.

[q] Hierinn Schreibt er auff Heidelbergisch / dann es haben die Cath: in effectu anderst / nie nichts / als ein jhnen abgenöthigtes defension werck sehen lassen.

[r] Das gewissen truckt die Pf. Rathgeber / was sie mit der Elsässischen expedition Anno 1610. verschuldt:

[f] Es verdreust dē Pf. geh. Secret. daß die contributiones bey den Vnirten etwas vbel disponirt / vmb daß man dadurch verhindert gewest / etwas mit eyl wider die Papisten / (wie die Cath: hierin genennet werden /) außzurichten.

[t] Wann die Geistliche Chur- vnd F. F. sich an Keyser vnd Papst / vnd consequenter an jhr Geist- vnd Weltliche vorgesetze Obrigkeit / der sie mit Pflichten zu gethon / halten / so ist es bey diesen Caluinisten ein groß piaculum / wann aber sie die Caluinisten sich mit Außländischen Ständen vnnd communen / als mit Hollandt / Siebenbürgen / vnnd Türcken / ꝛc. verbünden / so muß mans so weit an jhnen gutheissen vnnd passiren lassen / daß es auch den Namen bekompt / das es zu Erhaltung jhr Key. Maj. authoritet vnd des Reichsfreyheit / angesehen / vel quasi.

[u] Die Coniunction mit den Staden ist darumb also eyfferig / ernstlich vnnd förderlich gesucht worden / damit die Pf. Räth gegen damals bevorgestandenem vnnd in an. sequenti 1613. gehaltenem Reichstag publica desto besser contra Cæsarem & Catholicos manutenirn köndten / besihe hieruon besagtes Reichstags Acta, vnnd wie die Pfälzischen denselben verhindert.

[vv] Posito daß die Vnion jhr zusagen (oder vielmehr grosses schnarchen /) nicht behaupten könnten / vermeynen doch die Pf. Räth das mit simulirn / trohen / bochen / vergeblicher eingebildter Opinion / vnd was dergleichen an jhnen nunmehr wohl gewohnter List mehr seyn / Sie dannoch zu jhrem Zweck gelangen / vnnd also wo die Löwendatzen nicht angehen / jhnen erlaubt / sich des Fuchsschwantz zu behelffen vnnd zu præualirn.

[x] Es haben die Cath. nit nur damaln / sonder auch hernach / in vnterschiedlichen occasionibus caducitatem Vnionis wol gemercket / ist jhnen aber darumb der Muth dahin vnnd so weit nit gewachsen / daß sie von dem / dessen sie sich allzeit vernehmen lassen / (jhre Vnion wider die Reichssatzungen vnd Relig: vnd Profanfrieden gar nicht / sondern einzig vnd allein zu deren manutention / auch jrer selbst eygen defension / vnd zu keinsen offension angesehen zu seyn) eines Haars breit geschritten oder gewichen weren.

[y] Ergo ist der Vnion mit den Staaden getroffene allianz nicht nur auff die Cath: sonder auch auff Sachsen angesehen gewest / denselben löblichen Churfürsten intra cancellos der Caluinischen direction zu reducirn?

Sed nimius ex affectione: [z] bitte der Herr wölle es mir zu gutem halten. Was sonstē das jenige belangt/ dauon ich mit dem Herren vor meinem Abreysen geredt / ist bereyt ein guter anfang gemacht / vnnd verhoff es soll nicht ohne Effect abgehen / von dem Herrn Herdesiano wird nunmehr der Herr selbsten/ wie es jhm gangen/ vnd causam silentii, vernommen haben: vnser Printz ist gestern naher Roiston verreyset / der König hat ein Tag oder etlich kein Kammer gehalten / soll aber innerhalb acht Tagen wider herein kommen. 10. Decemb. st. v. 1612.

Hactenus die Handlung der Stadischen Confœderation præparatorie.

(z) Freylich wol ist dieser Dathenus damals/ vnd nach jhme/ (dann er seythero verstorben) die meiste Pfältzische Räth / nimii ex affectione gewesen / vnd hat sie die Passion fast in allen jhren Handlungen dermassen vbergangen wie noch/ daß fast eintzige Vernunfft / zu geschweigen / die alte Reichssatzungen bey jhnen nicht mehr Platz / sondern nur das statt finden wil/ was sie jhnen selbst entweder vbel einbilden / oder mit fleiß zu hindurch Truckung jhrer ex nimia affectione gefasten intentionen, erdichten vnd erfinden: Wie man dann an jhnen vnd jhres gleichen nunmehr wol gewohnt/ vnd durchgehendt die Erfahrung zu erkennen gibt / daß sie allenthalben das ius auff jhre facta vnd consilia zu accommodirn, sed non è contra, jhre facta & consilia secundum præscripta constitutionum ac legum Imperii, zu moderiren vnd zu dirigirn pflegen.

Folgt jetzt was bey dem Conuentu der Staaden/ von dem deß Datheni Schreiben Meldung thut/ durch den Pf. an seiner Widerkunfft auß Engelland den 16. vñ 26. May 1613. plenarie auf ratification der samptlichen vnirten tractirt vnd geschlossen worden.

Das XI. Capitel.

Confœderations Concept mit den Staaden in Hollandt getroffen.

DEmnach auff heut dato den 16/26 May dieses 1613. Jahrs [aa] bey dem dritten Articul deß Tractats zwischen dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friederichen / Pfaltzgraffen bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Ertztruchsessē vñ Churfürst: Hertzog in Bayern / ꝛc. (Als auch von den auch Durchleuchtigsten/ Durchleuchtigen / Hochgebornen vnirten Chur- vnd Fürsten in besagtem Tractat benennt / ersuchten gevollmächtigten Gewalthaber) Vnd den Wolgebornen / Gestrengen / Edlen vnd Ehrnuesten daselbsten gleicher gestalt denominierten vnnd committierten der Herrn General Staden / der vereinigten Niderländischen Provintzien / vnder anderm vermeldet/ dz die bayderseyts versprochene Assistentz in ein sonderbare versiegelte vnnd vnderschriebene Schrifft abgered vnnd nambhafft gemacht werden solle / als ist auff gut befinden / belieben vnnd aggregation beyder respectiue committenten vereinbart vnd verglichen/ daß die Assistentz / welche höchst- vnnd hochgedachte Chur- vnd Fürsten Monatlichen zuleysten jeder Monat vor 30. Tag gerechnet seyn soll / $\frac{m}{43}$ fl. Brabandischer wehrung / jeden flor. zu 20. Stiber angeschlagen. Vnnd die Herrn General Staaden hingegen höchst- vnd hochgedachten Vnirten Chur: vnd Fürsten assistieren sollen mit 4000. wohlversuchter Soldaten zu Fuß / darunder der halbe Theyl mit langen Spiessen vnnd Rüstungen/ die Officierer darinn begreiffen / der ander halbe Theyl mit Musqueten armirt/ oder an statt ein tausendt Soldaten von gemelten viertausendten/ so viel Küriſſer/ die wohl beritten/ armirt/ vnnd nicht mit Bides oder Clepper versehen/ vnnd die arcqueboulier zu Pferdt gleicher gestalt nach der Herrn Staden ordnung vnd gebrauch wol montirt vnd armirt / als gedachter 1000. Soldaten besoldung sich wird erstrecken.

Vnnd auff den fall der General Staden gelegenheit zu eyniger zeit also beschaffen seyn würde / daß es jhnen vnmüglich besagten Secours von Reuttern vnd Knechten zu vberschicken vnnd zu vnterhalten / sollen sie vor dieselbe Anzahl solche Summam Geldts Monatlich contribuieren / als sie billicher discretion gemäß werden arbitrieren vnnd erkennen mögen: Vnnd soll diese Handlung eben so verbündlig vnnd kräfftig seyn / als ob sie dem Haupt-Tractat per expressum were inseriert; vnnd einverleibt worden. Also geschehen vnnd verglichen auff Gutachten / belieben vnnd ratification beyderseyts committierenden. Vnnd dessen zu Vrkundt sindt zwey Exemplaria eines inhalts vnterschrieben vnnd gesiegelt / außgefertigt / vnnd jedem Theyl eines inn Handen gelassen worden.

Friderich Churfürst.
Kuan Donnia Iustus von Risenburg.
Iohannes Olden Barnefeld.
Abel Condres: Arrent Gerritz.
W. de Brederote.
Iohann von Lochtern.

Folgt die außthailung vnder den Vnierten/ wie vil jeder an den $\frac{m}{43}$ fl. zuerlegen.

Die Hülfflaistung welche der Herr Churfürst Pfaltzgraff in Namen der Vnierten Chur-Fürsten vnnd Ständ/ den Herrn Staden der Vnierten Niderländischen prouintzien zulaisten versprochen / thut Monatlich den Monat zu 30. tag gerechnet $\frac{m}{43}$. Brabandischer Gulden.

Thut Jährlich/ das Jahr zu 12. Monat gerechnet $\frac{m}{518}$. Brabandischer Gulden.

An Teutschen oder Reichsgulden / jedes mahl 5. Brab. Gulden/ für 3. Teutsche oder Reichsgulden gerechnet.

C. M^{c} C.
III. IX. VI. Gulden / id est, 309600. fl.

Diſe obgemelte Summa nun in ein richtige auß-

theilung

[aa] Hie ist zu mercken / daß diese Confœderation damals (zu verstehen im Monat Mayo/ 1613.) zwar auff ratification der andern vnirten Stände geschlossen worden/ als aber die ratification hernach von allen höhern Ständen / ausser Culmbach/ erfolgt/ ist der Chur-pfaltz: Großhoffmeister Graff Joh. Albrecht von Solms / mit occasion deß Xantischen Vertrags nach Hollandt an 1514. geschickt/ vnd im Monat Decemb. die Confœderation völlig beschlossen / Fürst Christian von Anhalt aber/ wegen der bey Culmbach hinderbliebenen ratification, gar böß an jhr Fürstl. Gn. zu Culmbach worden/ schreibet derowegen an den Heydelberg-schen Cantzler Hans Christoff von der Grün sub dato 21. Octob. 1614. mit folgenden Worten / jhr werdet auß meiner kurtzen Relation an Pfaltz/ wie kalt die Verrichtung zu Barreuth in der Stadischen allianz Sachen abgangen / mit mehrerm vernommen haben / vnd wöllen mich die Sachen dahin ansehen / daß vns mein Vetter zu Culmbach durch artificia böser Leut je länger je mehr abgefangen werden wöll / wie ich dann wol spüre / damit man Chur Sachsen desto mehr complaciern möge/ man sich derer Orten in die Stadisch Allianz weder zu vertieffen noch im geringsten eynzulassen begert / da doch gedachter mein Vetter schüldig / vermög der von sich de An. 1612. gegebnen Vollmacht/ gedachte Stadische Allianz zu approbiern / vnd derselben nach zusetzen/ so lang sich die Vnion biß in Anno 1617. erstreckt.

theilung vnder die Vnierte zübringen / hat man die Proportion genommen nach Aduenant, vnd auff die Richtschnur der ordinari Reichssteuren / wie solche der Reichsmatriculn einverleibt / vnnd es damit von allen Zeiten hero nach gestallt eines jeden Chur-Fürsten vnd Standts Land vnd Leut vnd habenden Einkommen gehalten / vnd wie einem jeden sein Monatlicher Anschlag darauff gemacht / welchem nach obgemeldte Jährliche Hülff außgetheilt vnd assigniret werden / wie folgt.

Chur Pfaltz / wegen der Chur / vnd anderer zugehöriger Fürstenthumb.	Reichsfl.	Brab. fl.
	39660.	66100.
Chur Brandenburg.	35399.	58999.
Pfaltz Newburg.	14795.	24643.
Pfaltz Zweybruck.	4873.	8123.
Marggrave von Culmbach.	9992.	16660.
Marggrave von Onolzbach.	9992.	16660.

Würtenberg auch wegen der Grafschafft Mümpelgart vnd zugehörigen Souuerain Herrschafften.	Reichsfl.	Brab. fl.
	35399.	58999.
Landgraff Moritz zu Hessen.	22366.	37278.
Baden.	13865.	32109.
Anhalt.	4337.	7229.
Oettingen.	2672.	4454.

Den Stätten in gesampt die sich zu der Vnion bekennen / kompts gemeldter Proportion nach auff	116243.	193739.
Kompt also herausser obgemeldter Summa Jährlicher	309600.	516000.

So lang aber obgemeldte Vnirte Reichs Stätt nit hiezu / (wie noch nicht) contribuirn / vnnd also die Chur vnnd Fürsten neben Oettingen allein den Last tragen / vnd obgemeldte der Stätt quotam auff sich nehmen müssen / kompts Jährlich einem jeden vnter jhnen wie folgt.

	Reichsfl.	Braband. fl.
Chur Pfaltz.	63503.	105839.
Chur Brandenburg.	56681.	94469.
Pfaltz Newburg.	23689.	39483.
Pfaltz Zweybrück.	7803.	13005.
Marggraff von Culmbach.	15999.	26665.
Marggraff zu Onolzbach.	15999.	26665.
Würtenberg.	56681.	94469.
Landgraff Moritz zu Hessen.	35813.	59689.
Baden.	22201.	33669.
Anhalt.	6945.	11175.
Oettingen.	4279.	7133.

Vnd wird hiemit abermal obgemelte Summa der järlichen 309600. oder 516000. fl. ergäntzt.

Wann aber deß Churfürsten zu Brandenburg / vnd Pfaltzgraffen zu Newburg obgemelte quotæ (die sich miteinander 80371. fl. Reichswehrung belauffen) auß denen darbey einlauffenden wichtigen Vrsachen / abgezogen werden / so bleibt die gantze Summa zu dero richtiger Erklärung die vbrige obgemelte Chur vnnd Fürsten sich erbieten / Jährlich bey dem Gülchischen Wesen /

229229. 400050. fl.

Vnd käme dannoch weiter darzu / was das Hauß Brandenburg [bb] für sich allein zuthun / mit den Herren Staden sich vergleichen möchte.

Ausser deß Gülchischen Wesens aber / weil Newburg allein abgezogen wurd / bleibt die Summa /

285901. 476500. fl.

[bb] Hie ist zu mercken / daß Brandenburg absonderlich mit den Staden gehandelt / vnnd hat sich der von Pütlitz damahls vernehmen lassen / Brandenburgische Intention were / daß die Staden den Krieg inn den Gülchischen Landen / wo nicht in der Staden doch in Brandenburgs Namen der gestallt führen sollen / daß Brandeburg mehr nicht als vngefehr 1000. Manit zu Fuß / vnd 2. oder 300. zu Roß / zu vnterhalten / es hat sich aber Graff Moritz im Gespräch / so er mit der Vnion Gesandten hierüber gehalten / dahin erkläret / daß die Staden mit solcher geringen Anzahl sich nicht contentirn / sondern (wie das Protocoll sagt) von Brandenburg allein so viel begeren würden / als die Vnion ins gemein zuthun sich erklärt / die quotam auch an Gelt zuerlegen / der Vrsach difficultiren möchten / dieweil sie die Vnbezahlung vnd nicht Haltung an demselben Ort besorgeten.

Das XII. Capitel.

Extract, (cc)

Etlicher Puncten auß deß Großhoffmeisters Graff Albrecht von Solmbs Relation genommen / seiner Verrichtung beyden Staden / als er im Namen der Vnion die obverstandene Allianz ratificirt.

1. Daß die Vnirte den Herrn Staden an dem diß Jar in den Gülchischen Landen auffgewendten Kriegskosten einen Zuschus thun sollen / ad minimum $\frac{m}{200}$. fl. Brabandisch.

2. Ein Danckschreiben wegen der geschlossenen allianz an die Herrn Staden abgehen zu lassen.

3. Ob man die Staaden Bundsgenossen / oder wie / Titulieren wölle?

4. Daß ein Danckschreiben à Monsieur Worton den Engelischen Gesandten abgehen zulassen.

5. Die schickungen in Franckreich vnd Engelland zum förderlichsten zu Werck zurichten / jene durch Herrn Christophen von Dhona / diese durch den Obristen von Schönberg.

6. Einen gewissen Residenten im Haag [dd] zu haben / darzu Monsr. Arlens vorgeschlagen.

[cc] NB. Daß nicht die gantze Relation auff dem Baldt nach dieser getroffenen Confœderation angestellten Correspondentztag zu Nürnberg / den daselbst hin beschriebenen Ständten Anno 615. communicirt / sondern allein diese wenig Puncten darauß extrahirt / vnd in der Form wie hie gesetzt / etlichen Vnirten Ständte / vmbjhr gut Bedencken beygeschlossen worden.

[dd] Vmb diese Residentz haben sich in Hollandt vnterschiedliche subiecta angeben / denen aber allen der Arlens, welcher baldt hernach dem Bernfeldt die Schuh außgetretten præferirt worden / vnter den Prætendenten, ist auch Luntius einer gewesen / welcher lange Jahr nach Heydelberg auß dem Haag Correspondirt. letztlich aber diesen Danck darvon getragen / daß Plessen auß Londra sub dato 14. Ian. anno 1613. an den Cantzler zu Heydelberg seinetwegen mit nachfolgenden Worten schreibet. Es werden Pf. Secreta nicht alle dem guten Luntio zu communicirn seyn / weiln er Comiti Embdano auch mit Diensten verwohnt / da doch Pf. mit demselbigen Graffen vbel vbereinstimmen werde / &c.

7. Was der Statt Ach wegen / an die Herrn Staden zu begehren / solche in vorigen Standt zubringen?

8. Den Discurs so Engelandt von dem Achischen Wesen vberschickt/abzulaynen/ vnd den König besser zu informieren / vermög beschehener vertröstung.

9. Dem Achischen Burgemaister Kalckbrenner einen vnterhalt zuuerschaffen.

10. Die Cölner wegen der zu Mülhaimb zuermahnen/daß es jhnen wider zuuergelten.

11. Bey Chur Brandenburg vnd dem Printzen zu Cleue bessere Ordnungen [ee] vnnd resolutiones zuerhalten.

[ee] Vide hiervon in margine supr. lit. f. was deßwegen/ vnd damit bey den Brandenb. ministris bessere Ordnung angestellt werde/dem Kettler vnd D. Stenigen angedeutet worden.

12. Was inn der Gülchischen Hauptsachen / wegen dero rechtlichen decision / [ff] für ein resolution zunemmen?

[ff] Die Rechtliche Decision hat Pf. nie gefallen wollen/ vnd also nur zum vergleich zwischen Brandenb vnd Newburg gerathen : da es aber je zur Decision kommen müste / hat man kurtzumb die Staden / vnnd andere außländische Potentaten/ wegen eines von Pf. angebenen interesse status , auch darzu ziehen wollen / der Chur Sachsen interesse aber / hat man wenig darbey in acht genommen / ausser was Sachs. Weimar/ vor sich absonderlich wehrender Xantischen Handlung bey den Staden vnd der Vnion Abgesandten negociren lassen : So zu diesem argument: davon der Stadischen Confoederation hauptsachlich tractirt wird/ nicht gehörig.

13. Die Ratification der Stadischen Allianz bey Chur Brandenburg/vnd Marg. Christian zubefördern.

14. Die verehrungen gegen den Herren Staden nicht zuuergessen.

15 Der Herren Staden erinnerungen gegen die Vnierte/ wegen einziehung der Hoffhaltungen / vermehrung der Einkommen / auffbringung der Reutterey / abrichtung der Vnderthanen / vnnd verbesserung der Landtsrettung / beharrliche correspondens [gg] an anderer Potentaten Hösen/ durch sondere residenten/ziehung Junger Arbeitsamer Leut zu gemeinen sachen.

(gg) Ich vermein ja/man hab die Correspondentz an anderer Potentaten Höff ex parte Pf. wol bestellt/ vnnd hierunder der Staden Erinnerungen trewlich in acht genommen / dann fast in gantz Europa kein Winckel gewesen / sonderlich am Keys. Hoff/vnd bey den Cath. Chur- vnd F. F. hat nichts so gerings vorgehen können/daß nicht entweder F. Christ. von Anhalt/ꝛc. oder dem Pf. alsbald wer verkundschafft worden : sind hievon gantze conuoluta vorhanden / der Correspondentz Schreiben auß Wien/Prag/Venedig/Thurin/Constantinopel/London/ Pariß/Madrit/Brüssel/ Hag/ Hamburg / Lübeck/ Cracaw/ Nürnberg/Newburg/Zürch/Bern/Basel/ꝛc. Vnd sind sonderlich zu jeder Correspondentz sonderbare Räth vnd secretarii zu Heydelberg deputirt / vnd etlichen von den Correspondenten auß der Vnions Cassa Bestallungen / ja vnter den Vnions Ständten deßwegen ein sonderbare Anlag gemacht worden.

10. Bezahlung des Zehrung kostens vnd recompens gegen den Gesandten.

Das XIII. Capitel.

Gutachten eines Vnion Standts sub dato 20. Januarij 1615. an Chur Pfaltz der Staadischen Confoderation halber.

Summarien.

Ein Vnionsstand schreibt auß Heydelberg an Chur Pf. sein Meinung von der Staaden getroffenen Confoederation / daß dieselbe gefährlich / dann die Vnion dardurch zur Zwelffjährigen Hülff gemüssiget / vnder deß die grauamina nicht benommen/ die Kriegsvnkosten könne man jhnen noch zur zeit nicht erstatten. An Franckreich vnnd Engellandt soll mann wegen der Vnion ein Legation lassen abgehen. 20. Januar. Anno 15.

HOchgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter vnd Sohn. Wir haben E. L. schreiben neben der Abgeordneten in Hag lestern relatiõ/ die geschlossene allianz mit dẽ Stadẽ betr: verlesen / vnd vns mit mehrem referiren lassen, Befinden anfangs/daß der Punct deren darin angedeuten Diuersion [hh] sehr wichtig vnd nachdencklich. Dann obwol zuhoffen/ es möchte Spania dardurch vom Reich abgehalten werden/ so ist jedoch hingegen auch zuerwegen / daß dardurch die Vnirte zu einer zwölff Jährigen hülff gemüssigt vnd eneruiert/hingegen aber die grauamina, weil die Papisten dardurch inn Ruhe blieben/ vnerledigt gelassen/vnd die Intention Vnionis nicht erreicht wurde / zugeschweigen/ weil Spania allbereyts ein vorthel inn den Gülchischen Landen bekommen/ auch von den Ligisten zu bemächtigung des Keyserthumbs [ii] starcke Hülff vnd vertröstung erlangt/ vnnd ohne das nichts newes / daß er auch an mehr dann an einem Ort exercitus zuhalten pflegt: So ist solchem nach mehr zubesorgen/ als zu hoffen / das er die ruptura nit hoch achten möchte. Hingegen / vnd da die Geistliche Ständt hieroben den ernst sehen vnd empfinden / daß man sie (NB) angreiffen wurde/sie sich selbst/ vnd jhre Stifft zeitlich in acht nehmen / vnnd auff Fridens mittel gedencken wurden. Weiln es dann nur an der Königl. W. inn Engellandt erklärung [kk] beruhen solle/so hielten wir nicht vnrathsamb / E. L. hetten dessen bey S. Königl. W. vnuorgreiffliche erinnerung zuthun/ wie es der sachen gemäß/ vnd den Vnierten vorträglich seyn mag.

[hh] Das nemblich die Staden den Anstand im Niderlandt brechen sollen.

[ii] De tur demonstrandi, wann/ wo/ vnnd durch wen auß den Ligisten man Spanien jemals vertröstung geben / daß man demselbigen Könige/zu bemächtigung deß Keyserthums hülff oder Vorschub thun wöll/daß aber ex parte Pf. ein solches gegen Außländischen der teutschen Sprach vnnd Sitten vnkündigen Potentaten attentiert worden/erscheinet nicht allein auß der Anhaltischen Cantzley / sonder auch auß den Successionacten die man zu Heydelberg gefunden / vnd ab an. 1603. vsque 1619. darumb vorzulegen.

[kk] Wann der König in Engellandt ein gute resolution geben / hätte dieser Standt sich zur allianz vielleicht desto lieber verstanden/vnd ist viel/daß man ex parte dieses Standts geständig ist. / welches anderwerts starck wiedersprochen wirdt / daß man die Geistlichen heroben Reichs anzugreiffen/ vnnd damaln/(id est anno 1614.) schon den anfang zu machen vorhabens gewesen.

Daß dann die Herren General Staden vor jhre im vergangenen Jahr angewendten Kriegskosten/ [ll] dardurch sie den Feindt herauffer zukommen/ abgehalten anregen lassen / were zwar vnsers erachtens / wann sonderlich das jenig hiedurch zuerhalten / darvon der abgeordnete Relation hierinn meldung thut / solch Gelt nicht anzusehen. Es wissen aber E. L. vor vns/ selbsten / daß man diß Jahr mehr dañ jemahlen/bevorstehender gefahr halben mit Gelt gefast seyn muß. Dahero wir darfür hielten / es were

dieses den Herren Staden zu Gemüt zu führen/verhoffent sie noch der Zeit diese an sich Haltung / vnnd daß man sich dißmals darüber nicht erklären könne/ nicht vbel auffnemmen wurden.

[ll] Die Staaden begehren von jhren Correlpondenten vnd Confœderanten die Kriegsvnkosten: derhalben es auch nicht vnbillich seyn kan / da es anderwerts ebenmessig geschicht.

Wir lassen vns sonsten nicht zu wider seyn / da E. L. gefällig/ Inhalt der abgeordneter Relation / zwey Danck Schreiben/eines an die Herren Staden / geschlossener [mm] Bündnuß / vnd so wol in der Tractation erzeigter Willfährigkeit: Als dem Gesandten widerfahrner Ehr halben/vnd das ander an den Engelischen Gesandten/ seiner hierin angewandter Bemühung halben außfertigen zu lassen / welches wir/ da von nöthen / zum Bestandt richten zu helffen erbietig.

[mm] Ecce die Bündtnuß ist mit den Staden geschlossen/ daß andere Ständ noch in deliberatione stehen.

Wie vns dann die Schickungen an die Cron Franckreich vnnd Engellandt / wann sonderlich der Königl. W. in Engellandt Resolution vernommen wirdt/auch nicht allein nicht zu wider / sondern zum höchsten zubefürdern zu seyn beduncken wil / an beyden Orthen gnugsam zu remonstriren/vnd sich jhrer Hülff/Rahts / vnnd der That/[nn] zu versichern/zu dem Ende E. L. dero bestellten Obristen von Schönburg zu erlauben/ vnd Fürst Christians zu Anhalt L. zu gleicher Einwilligung deß von Dona zu vermögen / oder solche Reyß dero Obristen von Helmstatt/ da er abkommen wird können / zu committiren hetten.

[nn] Hierauß sicht man was für Consilia durch diese geführt worden/vnd daß man die Reichssachen an die Außländisch benachbarte Potentaten nit nur vmb Rahts / sondern so gar vmb Hülff/vnnd That willen gelangen lassen / entzwischen das ordentliche Haupt im Reich allerdings vmbgangen.

Ebener gestalt lassen wir vns nit zuentgegen seyn/ mit E. L. vnnd anderer Ständt belieben/ den von den Abgeordneten inn jhrer Relation vorgeschlagenen Monl. Arlens [oo] durch Schreiben zuvermögen/ in dem Haag sich der Vnirten sachen / mit guter obacht vnd fleissigem bericht vorgehender Verlauff/anzunehmen / dargegen jhm hiernechsten gebürende ergetzung widerfahren soll/vnd an jetzo zugleich auch etwas beschehen köndte.

[oo] Arlens ist der Vnion Resident bey den Staden / vnd zugleich der jenige dem alle expeditiones in Holland durch die Händt gehen / wie er dann fast in allen der General Staaden außgefertigten Schreiben sich von eigen Handen vnterschrieben befindt.

Daß auch die jenige im Hag / welche zu vollziehung der Allianz gebraucht vnnd bemühet gewesen/ mit Wein zuuerehren seyn möchten / wöllen wir vns mit E. L. auch gern vergleichen/vnd halten darfür/jhnen damit mehr gefallens geschehen möchte / als mit Gelt/welches (N B.) sonsten wol zugebrauchen. [pp] Darüber wir E. L. erklärung erwarten / vnd die vbrige inn angeregter Relation angezogene Puncten/ welche bey nechst vorstehendem Conuent zu Nürnberg ohne zweiffel vorkommen werden / dahin gestellt haben,

[pp] Et genus & formam regina pecunia donat.

Schließlich wöllen E. L. vns abschrifften / so wol der Mederation/als neben Abschieds in obiger letzten Relation angezogen / aber nicht beygelegt worden/ zuschicken lassen/ vnnd thun damit Ew. Liebd. vns zu Freund- Vetterlicher Dienst Erweisung gantz geneigt erbieten. Datum N. N. den 20. Januarij. 615.

Das XIV. Capitel.

Protocollum zu Xanten concipirt vnnd nach Heydelberg geschickt in Sachen Brandenburg vnd Newburg.

Summarien.

Auß dem Protocoll zu Xanten vnd Haag gehalten/Anno 14. den 7. Dec. erscheinet/ daß die Confœderirte Staden jhre außstehende Kriegskosten von der Vnion wollen vor voll haben/ vnd ehe dise mit der Vnion Alliantz gantz schwinden/ als etwas an den Jahren oder Summa dahinden zulassen. Vnnd solches zwar hat Barnefeldt den Chur Pf. Abgesandten angedeutet. Wil auch nit daß man von solchen Sachen allen Deputirten der Vnirten Provintzen sol vorbringen/dann etliche Staden nicht gut Vnionisch weren. Rühmet der Staden jhr Hülff die sie dieser Zeit den Teutschen gethan. Eifferiger Ernst die Staden recht in die Vnion zu bringen / darzu sich der Englisch Gesandt deß besten erbawt: auch solches bey seinem König zu befördern. Endliche Abhandlung wegen der Contribution der Staden zu der Vnion/43000. fl. Monatlich vnd 3000. zu Fuß.

Donerstag den 1. Decemb. frühe / als wir den Herrn von Barnefeldt besuchen/ vnd gebürliche nothwendige begrüssung vñ vnderbawung bey jhme [qq] verrichten wöllen / ist er vns vorkommen vnd angezeigt / dieweil er gestriges Tags vernommen hette / daß wir instruiert weren noch etlicher Puncten halben / wegen der tractierten Alliantz, vor gäntzlicher schliessung derselben/mit den deputierten der Prouinzien zu conferieren, er aber wegen jetzt beuorstehender Handlung mit allen anietzo hieher beschriebenen deputierten auß Holand vnd Frießland/darinn er præsidiern müste/ so viel zuthun haben würde/daß er villeicht nicht / wie er sonst gern wolte/vnserer tractation abwarten werde können/ daneben auch nothwendig erachtet/vns zuaduisiren, dz nicht rathsamb seyn möchte / ohn vnderschiedt alles [rr] bey diesem jetzt gefährlichen zustand / solchen deputierten also für zubringen / wiewol es sonsten im Rath der Herrn General Staden ohne gefahr vnnd nachtheil geschehen köndte / in dem solche deputierte hernacher dasselbige/was sie also vernemmen / nit allein in dem gehaimen Rath der General Staden/ sondern an jhre prouinzien gelangen liessen / da etwan allerley Leuth bey den deliberationibus [ss] weren/welche als der Sachen vnd vmbständ vnerfaren/ dergleichen opiniones fassen köndten/ welche dem jetzigen Zustand deß gemeinen Wesens gantz nit dienlich

[qq] Pf. Großhoffmeister Graff Alb. von Solms vnterhawet im Namen der Vnion bey dem von Bernfeld / den man doch vnter dem prætext, als ob er mit Spanien heymblich vnder der Decken gelegen/vnd sich von dort auß bestechen lassen/ nicht lang nach dieser getroffenen Confœderation, in Hollandt offentlich hingericht.

[rr] Bernefeldt will nicht haben / daß man den deputierten der Vnierten Prouinzen alles ohn vnterschid vorbringen vnd communicieru soll/was Graff Albrecht von Solmbs im Namen der höhern Vnierten Ständt vorzubringen instruiert gewesen.

[ss] Eben so ist man beym Pf. Directorio gegen den Reichsstätten vnd etlichen auß den ringern Vnion Ständen verfahren/daß man jhnen allem communiciret / was vnnd so viel den vornembsten Pf. Rathgeber gefallen/vnd sie vermeynt/ daß es jhrem Intent nicht schäd- oder verhinderlich seyn werde / das

vbrig / darauß man die intrinseca consilia von der Geheimbnuß der Messe hett penetriern / vnter anderm abnemmen mögen / daß die grauamina vnnd die Gefahr deß gemeinen Euangelischen Wesens vnd was man vom Spannischen Dominat den Einfältigen vorgeprediget / nur ein Prætext / sonsten aber weit andere Disegni vnnd Anschläg ex parte directorum Vnionis ob der Bahn gewesen / daß hat man mit Fleiß verborgen / dañ es hat geheissen / wie hie das Protocoll sagt / daß sich vielleicht Leuth möchten gefunden haben / welche solche opiniones gefast darauß man den Haffen vnnd daß er nicht nach Rosengeschmeckt / hett entdecken mögen.

lich weren / als habe er bey zeiten vns solches vermelden / darfür warnen vnd haimbstellen wöllen / ob wir jhme in vertrauwen ouuerture thun wöllen derselben Sachen / die wir für gedachten deputirten anzubringen gemeynt weren / darauff wir dann anderst nichts geköndt / als jhme / was wegen der zeit vnd quotarum für moderationes zubegeren / wir in specie instruiert weren / anzudeuten / welches / ob es wohl von vns glimpflich / vmbständlich / beweglich / vnd mit so vielen motiuen vnd vrsachen / (warumb man diese moderationes begehren müssen / sie die Herrn Staden dieselbe auch aller vernunfft nach billichen solten /) außgeführet vnd angezeygt / haben wir doch auß der Antwort leicht abnehmen können / daß er sich darob nicht wenig commouirt, [tt] in dem er vns weitläufftig widerholet / auch auff Herren Großhoffmeister selbst referirt, wie mit grosser Mühe Arbeit vnd Embsigkeit / alle diese Motiven vnd Vrsachen von jhr Churf. G. selbst / dero Rähten vnd dem Englischen Gesandten in Namen vnnd außtrucklichem Befelch seines Königs / weren representirt / fürbracht / vñ examinirt worden / es habe aber so weit gefehlet / daß man deßwegen etwas hette erhalten mögen / daß auch per maiora in gantzem versambleten Rath aller Provintzien geschlossen worden / ehe diese Allianz gantz schwinden / als etwas an den Jaren oder Summa dahinden zu lassen / wie nun solches an jetzo / da die Gefahr vnnd Nothwendigkeit [uu] dieser Allianzen vnsers theils vmb viel gröſſer seye / als sie damahls gewesē / da auch die Stände nicht also / wie damaln beyeinander versamblet / vnd es noch viel Wochen erfordern wurde / solche zuberuffen / vnd sie dieses vnversehenen zuvor schon allerdings abgeschlagenē Begerens capable zu machen / sich schicken werde / das gebe er vns zubedencken / seines theils / dieweil man jhn Raht zu fragen würdige / vnd nicht gern sehen wolte / daß bey dieser gefährlichen Concurrentz / da man viel mehr für sich als hinder sich zu handlen Vrsach hette die Sach widerumb in zweiffel vnnd Zuruckgang gebracht wurden / wiewol leichtlich geschehen köndte / wolte er wol gebetten haben / diß Ding nicht mehr auff die Bahn zu bringen / da man dardurch doch nichts gewinnen / aber viel guts / quam maxime alieno tempore, hindern wurde / er hat sich auch mit allen denen Mitteln / Expedienten / vnd was von vns / jhn auff einen bessern Weg zu disponiren fürgebracht hat werden können / darvon / (bevorab die Zeit vnd Jahr betreffend) nicht abtreiben lassen wöllen / sondern endtlich kurtz vnd rund geschlossen / es werde also müssen gehen / oder alles gar zerschlagen werden / stehe zwar bey vns es zuversuchen / wir werden aber zuspat vnd mit schaden [ww] erfahren / daß er vns die Warheit gesagt habe / vber dieses / hat er anfahen von der Gülchischen Sach / warumb die Herren Staden Gülch nothwendig einnemmen müssen / hernacher von der Continuation vnnd dem Spinola der Gebühr zubegegnen / abgehalten wurden / zu discouriren / mit Außführung / daß nach deß Königs in Franckreich Todt / die Spanier anders nichts gesucht / als Teutschlandt anzugreiffen / vnd den Anstand in diesen Provintzien zubrechen / sie weren aber an jrem General desseigno allezeit durch andere Einfäll verhindert worden / hettens auch diß Jahr noch bleiben lassen / wann nicht deß Pfaltzgraffen abfall / vnd der dreyer Geistlichen Churfürsten zu Brüssel fürgangene Importunitäten vnd so einständiges anhalten / sie endlich gezwungen / daß sie haben abtrucken müssen / derowegen die Herren Staden jhnen die Gedancken leichtlich gemacht / daß es mit der Xantischen Tractation nichts seyn wurde / [xx] dann leicht zugedencken / das ohne ein

(tt) Staden wollen keine Moderation / neque quoad tempus neque quoad quotas, an der durch den Pf. Anno 1613. an der Widerkehr auß Engellandt tractirten Confóderation / bewilligē: Imo wollen ehe die gantze Confóderation auff stossen / als an den Jahren oder Summa das geringste dahinden lassen.

(uu) Man kan nicht sehen / was vor Gefahr vnd Nothwendigkeit zur Stadischen Confóderation / damaln als dieselbe geschlossen worden / den Vnierten ob dem Halß gelegen / wol hat man sich zu erinnern / daß Pf. mit Nach / vnd darumb daß man das jenig / was tempore interregni in einer klaren / erkandten / vnd exequirten Sach / durch etliche wenige Pf. Räth / (vnter denen Fried: Pastoir referens vnnd Commissarius gewesen /) einseytiger Weiß geändert / nicht hat approbirn vnd gut heissen wöllen / sich vor interess·rt angeben / darzu auch kommen / daß vmb dieselbe Zeit Ihr Keys Majest. die Auffruhr zu Franckfurt / durch ordentlichen Weg Rechtens zu stillen im Werck gewesen / man kan aber nicht sehen / wie oder was gestalt dannenhero eintzigem Vnierten Stand die geringste newe Gefahr vnd Nothwendigkeit zu Außländischen Bündnussen auffgewachsen sey / was aber Hessen vnd Baden anlangt sind dieselbe Strittigkeiten nicht damaln erst anhängig gemacht / darzu weder in einer noch der andern Sach kein Sententz noch nit verfast / vnnd auß dem was mit der Vestung Gülch vorgangen / leichtlich zuvermuthen / ja mit Händen zu greiffen gewest / daß da die Staden selbst nicht den Anfang gemacht / Spinola auff deß Reichs Boden nie kommen wer.

[ww] Imo zu spat vnnd mit Schaden hat der Pf. erfahren / was jm diese vnnd andere dergleichen mit außländischen Potentaten getroffene Allianzen genutzt / da man das jenige / was Pf. bey den Staden in Hollandt / bey den Hugenotten inn Franckreich / bey dem Mantuanischen Krieg in Montferrato / bey den Böhm. Mähr. vnd Ost. Ständen in Teutschland / vor langen Jahren hero an Barschafft vnd sonsten zugesetzt / Item was auff die so vielfältige bewuste kostbare Legationes / mehr was auff den Gülchischen vnd Elsasischen Krieg auffgangen / so dan was die ordinari vñ extraordinari Bunds contributiones kost / beysammen behalten / vnnd sich in frembde Händel so vnnöthig gemischt hette / so were er vñ die mit jm interessirte / gegen menniglich ohne eintzige Vnionsverfassung / vnnd ohne die geringste mit den Staden vnnd andern außländischen getroffene Bündnuß / zur Defension starck gnug gewest / ja es hätt sich Hispanien alsdann weit mehr vor jhme / als auff den andern Weg / den die Pf. Nahtgeber gewisen / zuförchten gehabt?

[xx] Wer hat die Xantisch Tractation ruckwendig gemacht / als eben sie die Staden selbst / welche der Widerkunfft halber / vnd daß sie die jenige Ort / die sie vermög deß Xantischē Accords raumen sollen / wann das Span. Volck abgeführt / nicht wider occuptrn / nie tauirn wöllen: Da doch Spinola im Nahmen deß Ertzhertzogs Albrechts anerbotten: das vbrige was von dem erlangten Vortheil / mit Wesel / vnnd daß man ex parte Hispanien gern Noch- vnnd Nieder Teutschland von einander abschneiden wolt / quadrirt meistentheils auff sie die Staden selbst / welche mit Liebeintzigen Orth / den sie ob deß Reichsboden occupirt nicht widergeben / inmassen man dessen vnderschiedliche Exempla Rheinberg / Gülch / Pfaffenmütz / Lippstatt / Schenckenschantz / Reß / Emerich / vnd in Ostfrießlandt zu allegirn: ex parte aber Burgund so viel ad oculum zu demonstrirn das heutigs tags Spinola alle in den Gülchischen Landen mit grossem Vnkosten / nit dem Reich / sondern den Staden meistentheils abgenommene Orht vnnd Vestungen / biß auff Gülch / auff gewisse Maß restituirt / da inmittelst die Staden mit Reß / Emerich / Schenckenschantz / vnd in Ost-

frießlandt/in vorha'tung derselben Orth vnd Festüngeu / stäts verfahren / vnnd fast den gantzen Westphalischen Crayß noch darzu in jhre Contribution ziehen/ja den Burgundischen Crayß so viel an jhnen / vom Reich abzuschneyden sich äusserst befle.ssen.

ein gezwungene verborgene Vrsach / Spannia den mit Wesel vnd derselben Orten erlangten Vortheil/ Hoch-vnnd Nider Teutschlandt von einander abzuschneiden/nicht auß Händen lassen wurde / sie haben aber von den Königen sich müssen emportiren lassen/ vnd hierinn sich auch accommodirn. Ob dieselbe nun die Gefahr weiter als bißhero leider geschehen/ beherzigen / vnnd sich durch diesen jetzt jhnen zugefügten Spott auffmuntern lassen werden / das müsse die Zeit bald geben/er seines Theils besorge / sie die Staden werden das jenige darbey / nemlich gemelte beyde König auffzumundern / nicht außrichten können/ was die Vnierte: dann so viel Franckreich belangt/ habe die Natur vnnd alle Experientz von allen zeiten her bewisen / daß sie [yy] ohne Teutschlandt/vnnd Teutschlandt ohne sie/ nit in Libertet bestehen können/ vnd ob sie wol jhres Königs Minorennitet allegiren/ vnd zeit zugewinnen zum eusserstem begehren werden / zweiffele er doch nicht/wann Vnierten Theils / solche Instantien/ wie es die jetzige Notturfft erfordert/ bey jnen geschehen/es werde/sonderlich bey werenden diesen Estats/nicht leer abgehen / allein wölle man doch damit nichts versaumen / vnnd nicht lang inhalten/ Engellandt möchte etwas besser inclinirt seyn / man wisse aber deß Orts Gelegenheit wol / vnnd was für artificia der Gegentheil brauche/dardurch der König in seinen zwar guten reloluuonibus bald jrr vñ wendig gemacht werde / also diesem nach auch hoch von nöthen/auffs ehist an demselbigen Ort bestendiglich anzuhalten/vnd nicht nachzulassen/ biß man den Effect [zz] erhalten/vnd zu Werck gerichtet sehe/so wolten sie die Herrn Staden nicht vnderlassen/so wol an jetzo durch jhre daselbst Residirende/ auch allhie selbiger Potentaten anwesende Gesandte / das jhrige zuthun / als auch wann sie der Vnierten Gesandte an denselbigen Orthen wissen wurden / mit jhnen einzustimmen/vnd nicht nachzulassen / biß man die Nothturfft erhalten hette / darauff als wir jhn vertröstet daß die Vnierte in kurtzem dorthin abzuschicken nit vnderlassen möchten / auch weitter communiciert/in welche Verfassung man sich das nehermal zu Heilbron mit einander gestellt / hett er jhme solches (wie auch Printz Moritz zuvor) wol gefallen lassen.

[yy] Diß wird Franckreich dem Bernefeldt widersprechen/ dann es die erfahrung zu erkennen geben/daß Franckreich so viel die König in Franckreich anlangt / nie freyer gewesen / vnnd jr Königreich nie in besser ruh erhalten / als wann die Pf. vnd jr Anhang daheymb geblieben / oder mit sich selbst so viel zuschaffen gehabt / dz sie darbey des Zuzugs vnnd assistentz gegen den vngehorsamen Frantzösischen Vnterthanen / auss.rhalb des Reichs vergessen.

[zz] In summa es ist den Staden wie jenem Affen / der die gebratene Resten gern auß dem Fewer gehabt/aber seine Dapen nit verbrennen/sondern sich der Katzen / welche beym Fewr schlaffendt gelegen / zu seinem vorthel gebrauchen wollen: Die Vnirte Chur- vnd F. F. sollen Franckreich vnd Engelland herbey bringen/vnd nichts desto weniger absonderlich mit Gelt vnd Volck den Staden helffen / Imo wann mans recht beym Liecht besihet / wohin des Bernefeldts Discurs dirigirt, hat man ex parte Staden hierunder anderst nichts gesucht / Als den Last des gantzen Niderländischen Kriegs von jhnen den Staden allgemach / wie beynahendt beschehen / abzuschieben/ vnd in Teutschlandt/zwar nit auff die Vnirte protest: per directum, sondern auff die Oest-Landt anfänglich / vnnd von dannen per indirectum auch auff die vbrige bederseyts Vnirte Land vnd Leut zu derriuiern.

Dieweil wir nun gespürt / daß es sich mit diesen Moderationibus bevorab der Jahr/mercklich stecken werde/vnd nicht wol sehen können / wie wir doch mit nutzen dz werck treiben möchten / haben wir gleichwol auch andere darüber anhören wöllen / vnnd bevorab Monsieur Arsens [aaa] hiebevor so lang gewesenen Gesandten zu Paris / als mit deme derselbige Punct offt tractirt worden / vnnd andere mehr/ aber ins gemeyn durchauß wahr zuseyn befunden / was vns gemelter von Barnefeldt gesagt / also ein notthurfft erachtet / mit Herrn Printz Moritzen noch einmal vertreulich darauß zu conferirn / es hat aber derselbe solches nicht allein confirmirt / sondern wider von newem starck gewarnet / daß man wol behutsamb mit der Sach vmbgehen soll/dann gewißlich vnter den Staden sehr viel/die hiebenor/wie noch/ der meyning seyn/ daß man zwar auff den nothfall den Euang. Fürsten die Handt bieten vnnd helffen/jedoch solchs zu guter gelegenheit[bbb]gestellet seyn lassen/ vnd sich nichts verbinden soll / zwar weil wir dahin außtrucklich instruirt/könten S. Excel. vns nit rathen / daß wir auß der Instruction schreitten vnnd solches vnderlassen solten / dieweil vns auch widerumb beuohlen / das Werck nit in gefahr zusetzen / welches jetzt noch weniger rathsamb / als dazumal da wir abgefertiget worden / vnnd man sich deß Abzugs beym Spinola noch versehen / also werden wir auch desto behutsamer zugehen / vnd mit seinem Rath erstlich die sach zuuersichern/ vnd hernach erst[ccc]zuuersuchen wissen/was etwan zuerhalten sein möchte. Haben also disem allem nach / auch mit vorgehabtem Rath deß Englischen Gesandten / vnnd dieweil ohne das auß vorabgangenem Schreiben / wie nicht weniger vnserm gewalt/ den wir nicht hinderhalten köndten/ den Herrn Staden bewust/ [ddd] daß wir puram vnnd simplicem ratificationem mit vnnd bey vns hetten/ den sichersten/richtigsten/vnd kundesten Weg an die Hand zunemmen / für das beste gehalten / nemblich neben auffleguug deß Gewalts / auch die ratification gleich fürzulegen/doch der gestalt/ daß wir verhoffen/dieselbige nicht hinderen wurde / wann sie mit vns ein moderation in einem oder anderm Articul ratsamb finden solten / solches vermög vnserer Instruction mit anderm

[aaa] Was vor diesem Barnefeld bey den Vnierten / das h it hernach dieser Arsens, (von dem in der Anhalt. Cantzley was seine Verrichtung ex parte der Staden/zu Venedig vnd bey den Vncatholischen Schweitzern gewesen/ Meldung beschicht/) verrichten müssen/dieser hat dem Pf. vmb so viel desto mehr zu gutem/so wol bey den Staden als bey der Vnion eins vnnd anders dirigiren können/ weil er so gar deß Pf. bey den Staden gleichsamb bestellter / besoldter vnnd vnterhaltener Resident vnd Agent gewesen.

[bbb] Hic diligenter notandum est, das viel vnter den Staden der Meynung gewesen / dz man zwar auff den Notfall den vnierten Fürsten die Hand bieten/doch solches NB. zu guter Gelegenheit stellen / vnnd sich in nichten verbinden sol: warumb sollen dann so eben die Vnirten Chur- vnd F. F. auch ausser jhrer guter Gelegenheit/den Staden zu helffen/in krafft der getroffenen Confoderation verbunden seyn?

[ccc] Vnierte sollē nach Rath Gr. Moritzens die Bündnus vorher simpliciter, auff Maß solche An. 612. durch den Pf. tractirt/schliessen/ hernacher/ wañ res nit mehr integra bitten vnd versuchen/ob ein Moderation an der Zeit vnnd quota zu erhalten seyn möcht: das heist ja der Vnierten Chur- vnd FF. Reputation vnd frommen wol in acht genommen.

[ddd] Staden haben vorher gewüst / ehe es mit jhnen zur handlung kommen/das Gr. Alb. von Solmbs/ als der Vnion Abgesandter/puram & simplicem ratificationem der vorher durch den Pf. abgeredten Confoderation bey sich gehabt.

anderm mehr/in einen besondern Abschidt [eee]bringen zulassen: welchen Weeg jhme der von Barnefeldt/ den wir deßwegen selbigen Abends darumb noch begrüsset/damit er nicht etwo/ wann solches sein Vnwissent vnnd wider seinen Rath geschehe/ offendiert werde/ jhm endlich auch/ doch der gestalt gefallen lassen/ daß wir bey den deputirten (dazu er nur drey vns bekandte/auffrechte/vnd vertraute [fff]Leut die auch Printz Moritz vns also recommendiert vnd gelobet/ eben diser vrsach halben/ wölen vnnd benennen helffen/) es anderer gestalt nicht vrgieren solten/ als daß es jhrer discretion haimbgestelt bliebe/solches in gemainer der Staden versamlung vnd aller Prouintzien deputierten beysein/ fürzubringen oder nit/ mit abermahligem bitten/ wir solten doch seinem Rath folgen/ dabey wir vns wohl befinden/ vnnd jhme darumb Danck wissen wurden/wolte vns danebē in vertrawen nicht bergen/ daß die Herrn Staden jre Bündtnussen/die sie seyt gemachten/anstandts/ vnd sonderlich neulich mit einem mächtichen König vnd einer fürnemmen Repub.[ggg] so wir vom König in Schweden vnd dero Statt Lubeck verstanden) auffgerichtet/auff kein andere anzahl Jahr eingegangen/ noch in künfftig einige andere anderst einzugehen bedacht weren. Souil dann die deduction Brandenb. vnnd Neuburgischer quotarum anlangte/ were dasselbe ein grosses/ vnnd wann vns jhre schuldige Hülff nach proportion auch so weit abgehen solte/ wie billich/ dasselbig vns zu mercklichem nachtheil wurde geraichen/ zum wenigsten wolte ers/ da er an vnser Stell were/ bey jetzigem zustand nicht begeren/ vnnd wann je alle ding nach proportion gehen solten/so solte das widerspil seyn/ daß die Vnierte/ vnnd nicht die Herren Staden das doppelt zulaisten schuldig/ dardurch wir dann mit jhme in ein familiar Gespräch gerathen/ von den mitteln die die Herren Staden zu Gelt zukommen gebrauchten/ vnnd welcher gestalt dieselbe etlicher massen/ wann es die Noth also erfordern solte/bey den Vnierten practiciert,vnd ins werck gerichtet werden köndten/in dem jhr Einkommen nicht auff der mercantia bestunde/ welches im Krieg zu Wasser alles assecuriert were/sondern einig vnnd allein auff den Wahren vnnd dem täglichen verbrauch/ wo er vns dann deßwegen allerley nachrichtung zugeben sich erbotten.

[eee]Ergo so macht man besondere Abschiedt bey dem Pf. directorio vnd last nichts desto minder in dem Hauptabschiedt eines vnd anders eynkommen/ welches/ wann es zum Effect soll gelangen/die Contrahenten,krafft ihres Abschieds/(vmb die vielleicht der wenigst Theil der interessenten Wissenschafft hat)nicht bindt.

[fff]Bernfeldt deputiert die Commissarien/ welche mit der Vnion Abgesandten handlen sollen: ist die Frag/ ob solches nicht viel billicher der Vnion Abgesandter Graff Joh. Albr. von Solmbs thun/ oder auffs wenigst etliche/ die jhme confident, nominiren sollen/dann leicht zu erachten/daß Bernfeldt solche Personen deputirn, wurde/ die der Staden interesse mehr als der Vnions verwandten/in acht genommen: Es wissen aber diese Leut wol mit wem sie zu thun/ vnd wie der Bocon,der jhnen schmäckt/auff jhre Teller zu bringen.

[ggg] Warauff diese mit einem mächtigen König vnnd vornehmen Republ. das ist/ die mit Schweden vnnd Lubeck/ von den Staden getroffene Bündtnus angesehen/ das erscheint theils auß dem was der Statt Lubeck Abgesandte bey dem Correspondenztag zu Nürnberg anno 615. gehalten/ wider den König auß Dennemarck klagendte angebracht/ theils auß einem Bericht des Luntij (dessen oben lit. dd. gedacht wird) vnderm dato den 1. Auguſt. 613. Vnnd was in eadem materia der von Plessen auß Engellandt geschrieben/ deß jnhalts/ daß wann Dennenmarck entweder den neuwen Zoll den er im Sund auff gesetzt/nicht nachgelassen/oder wider die Statt Lubeck das verbott der Commercien nach Dennemarck nicht auffgehebt/ die Staaden vnnd Seestätt sich zu Schweden geschlagen/ vnnd den König auß Dennenmarck in seinem eygenen Königreich angrieffen vnnd heymbgesucht hätten/ wiewol die Legation deß Königs auß Dennemarck/ so vmb dieselbe Zeit an König in Spanien abgangen/ den Staaden nicht wenig Nachdenckens gemacht vnd starck darzu geholffen hat/ daß gedachte Staaden saniora & initiora consilia haben eyngehen müssen/ordines Generales atque Hollandiæ (sagt Luntius) eodem tempore congregati, Cum literas Daniæ Regis ad se datas, legissent: cessandum sibi ab vlterioribus deliberationibus (belli scilicet aduersus Daniæ Regem instituendi) hoc quidem momento duxerunt: cæterum in mensem Augustum omnia reiecerunt, quo iterato conuenient, Interim intelligent, quid in euentum suarum promissionum Rex Daniæ sit præstiturus, Item quorsum (NB.) legatio Hispanica sit euasura, de qua non desinunt male ominari ac metuere, ne monstri aliquid latet.

Der Englisch Gesandt/der vns angezaigt/ daß er diser sach halb ainzig vnd allein an jetzo hie verbliben/ so doch vns anderst bedunckt/ [hhh] hat sich auch erbotten/ folgenden tags in General der Staden versamblung das Werck im besten zu recommendiern, ad speciem aber nicht zugehen/ biß wir mit den deputierten vns vnderredet/ vnnd sehen möchten/ wie weit in einem oder anderm etwas erhalten werden köndte/ were als dann erbietig/ mit vnnd neben vns/in gemelter der General Staden Rath zuerscheinen/ vnd in vnserm beysein/ was er von seinem König vor beuelch [iii]hette/ also vorzubringen/daß man spüren soll/ jr Majest/ der Vnion sachen/wie jhre aigne/angelegen seyn lassen/ vnnd dieweil einmal den Vnierten mehr daran gelegen were/ daß die diuersion bey den Herrn Staden erhalten werde/(das ist/dz sie nicht allein wann es dazu kommen solte/ im Werck die riefues zubrechen resoluierr weren/sondern auch also bald/ rundt vnnd offentlich declariren, so bald Spania oder jemandt derselben Faction vnd Liga,vnder einigem schein die vnierte angreiffen werde/ solches zuthun) als wann sie gleich noch so viel Secours, hinauff schickten/ so wolte er rathen/im fall solches sie die Staden/für sich allein bedenckens haben wurden/ (wie ausser zweiffel) dz man es als dañ auff sein Herrn den König dergestalt gestellt/wañ seine Maj. dergleichen bewilligen vñ thun wolte/daß sie auch auff solchen fall dazu verbunden seyn solten/ wolte er hoffen/ die sach bald einen guten außschlag gewinnen wurde/ doch dieweil alles reciprocum seyn müste/ wurden wir hernach bedacht sein im fall die Staden oder Engellandt/ dergleichen

[hhh]Pf. Großhoffmeister trawet dem Englischen Gesanden nicht/ dann es eben der jenige gewesen/ der jenem Herrn in sein Stambbuch geschriben/Legatus est vir bonus, mentiendi Reip. causſa missus &c.

[iii]Jetztgedachter Englischer Gesandt gibt vor/daß er von seinem König befelch hab/der Vnion sachen/den Staden/ wie des Königs eygene sachen/zu recommendiern, hat aber noch nit docirt,daß sein König den Staden viel von sein vnd seines Reichssachen recommendirt, Imo oben lit zz. wird dē Pfaltz. angedeutet/sie sollen Engelland erst dazu bewegen/ vnnd nicht nachlassen/biß man den König zu der sachen wohl disponirt, hie gibt der Gesand auß/Er hab schon befelch von seinem König/der Vnion Sachen/wie seines Königs eygene/ jhme angelegen seyn zulassen/mag also Solmbs zusehen/ wie er die se contradiction reconciliern wölle.

gleichen diuersion [kkk] auch von vns / an statt der versprochenen Hülff begeren solten / daß wir dieselbige/es were durch Verhinderung Volck/Gelt / Munition/Waffen oder anders / so auß oder durch das Reich / jhnen zu nachthail/gebracht werden möchte/ oder welcher gestalt solches auff andere weg geschehen köndte/ bey vns gleicher gestalt zulaisten man bereit vnd resoluiert were.

[kkk] Vnirte Ständ vnd Reichs Stätt sollen sich gegen Engelland vnd Hollandt verbindten/so offt es vom König vnd von den Staden begehret wirdt/weder Volck / Gelt / Munition/Wafen oder anders/auß oder durch das Reich / in fauor eines Reichs Standtes / der die Onera des Reichs tragen hilfft/wider die jenige/so dem Reich in nichten verwandt / ja dem Reich viel entzogen/vnd noch auff diese stundt vorenthalten/folgen oder passiern zulassen.

Freytags den Decemb. zeitlich / seind gemelte deputierte zu vns kommen/so doch nur zween gewesen/ nemblich der Herr Baß / deputierter von Hollandt/ vnd Joachim von Seelandt/die vns eröffnet/ daß sie beuelcht werē/wann wir mit jrer Person zufriden/ begerter massen mit vns/vber den hiebeuor verglichnen Articuln/sich in conferenz einzulassen / welches wir desto lieber zuthun vns erkläret / dieweil sie vns schon bekandt worden / vnnd wir mit jhnen freyer vnnd vertrenlicher / als etwan mit andern reden köndten. Darauff jhnen den gewalt vbergeben / die ratification aber mit denen darinn begriffenen Articuln einen nach dem andern abgelesen / vnnd darüber nach der länge conferiert, dazu gemelter ratification copiam, wie auch der abrechnung der Quotarum eines jeden Vnierten/vnnd dero Namen so biß dato inn der Vnion seind/jhnen zugestelt/ vnnd gleich darauff zubefürderung der sachen ein concept begriffen / wie wir vermainten daß die begerte moderationes vnnd anders köndē verabschidet werden/ welches anstatt Protocolls / vber das jenige was in gemelter conferenz vielweitläufftiger mit einander geredt worden/sub lit. ccc. hiebey:[lll]vnd haben sie alls bald/daß die Herren Churfürst zu Brandenburg / vnd Marggraff Christian/weder den gewalt noch ratification vnderschriben oder außfertigen helffen/geandet / welches so gut wir gekönnet / vnnd daß wir verhoffen es noch hernach kommen werde / zu diesem mal entschuldiget.

[lll] In dieser beylag lit. ccc komt anderst nichts eyn/als was oben von moderation der quotæ vermeldt worden / daß man nemblich auffs wenigst das jenige/in deme Pf. Neuburg angelegt/dekalciern lassen / vnd die Verbündnus länger nicht als biß auff das 1624. Jahr/(doch mit vorbehalt der verglichenen verlängerung vnnd prorogation) wehren soll / ferner ist beym 4. Artic. vnd dessen zugehörigen neben Abschiedt / bey der daselbst angedeuten reciproc. hülff vnd Succurs. erinnert worden/daß solche dahin zustellen/da es die Zeit vnd Läuff also erfordern solten/daß ein oder ander Theyl/weitere/als die beyderseits stipulierte hülff von nöthen hätte/daß auff solchen fall die weiter hülff/ vmb widerbezahlung vnd restitution anlehungsweiß/der gestalt geschehen solte / wie der zwischen Engellandt vnd den Vnirten Chur- vnd Fürsten im Jahr 1612. getroffene Vergleich solches mitbringt.

Sambstags vnd Sontags/ haben wir/wo jmmer müglich gewesen / vnnderbawet/ ob wir die moderation begerter massen erhandlen könten / aber Montags den 15. Decemb. seindt obgemelte zween wider zu vns kommen/vnd haben referiert, daß sie auff fleissiges nachdencken vnd deliberation der sachen mit etlichen andern/nicht hoffen köndten/ anderst / bey den Herren Staden zuerhalten / als wie sub lit. Ddd. [mmm] mit denen Replicis die wir dawider incontinenti gethan haben/zusehen.

[mmm] Die Beylag lit. Ddd. ist ebenmässig keiner importanz, auser daß in fine derselben erscheint/welches man ex parte Pf. nie geständig seyn wollen/daß nemblich nicht der Ertzh. Albertus/Spinola/oder der König auß Spanien / sondern eben sie die Staden die occupation mit Wesel vervrsacht/ daß es auch an den Staden/vnd nicht am Spinola erwunden/ daß der Xantische Vertrag kein fortgang gehabt: welchs auß denen Worten erscheint/da Gr. Alb. von Solms den Stadischen deputierten in besagter beylag lit. Ddd. rundt vnter Augen sagt: Es haben die Staaden mit eynnehmung der Festung Gülch/ ohn Rath vnd vorwissen gehandelt/vnd die sach auff die spitzen gesetzt: hernach bey der tractation zu Wesel / von keinen Mitteln hören wöllen/vnd sich doch endtlich dem Spinola nit widersetzet/biß schier alles dahin gewesen/welchem allem/ob man wohl vil Entschuldigung prætexiere, so können doch dieselbige/ bey (N B.) verständigen/wenig platz finden/vnd gebe man jnen (den Staaden scil.) zubedencken / qua fronte bey solcher conduicten, den Vnirten eyniger vnkosten deßwegen abgefordert werden köndte.

Derowegen wir vervrsacht worden/ selbigen tags bey Herrn Printz Moritzen / vnnd dem Herrn von Barneseldt nach aller müglichkeit die sach weiter zuvnderbawen/bey denen vns gute vertröstung geschehen/vnd hat jhm in specie Printz Moritz das begeren/ wegen vnderhaltung volcks an statt Gelts/der gestalt wol gefallen lassen / daß jhr Excel. vns darinnen gestärckt/vnd versprochen/wegen der darauß in vil weg entspringendē vtilitetē / vns darin beystandt zuthun/ der meinung / man werde mit den Monatlichen 43000. fl. 3000. zu Fueß allhie gar wol erhalten/vñ zur notturfft nicht wenig Leuth mit nutzen ziehen können / vnd daneben approbiert vnser Argument daß dieselbe Allianz auff die Jahr der Vnion reguliert werden müste/daß wir noch zum wenigsten / es auff die zeit der Jahren zurichten/gute hoffnung haben/ja wohl auch erhalten möchten / daß solche nicht von jetzt / sondern Anno 1613. als da Herren Churfürstens Churfürstliche Gnaden tractiert/angerechnet werden möchten / dieweil man aber auff den fall mit dem nechst angewendten Kriegskosten (nnn) möchte auff gezogen kommen / solches bleiben lassen/ꝛc.

(nnn) Diesen vnkosten / haben vermög obgehörter beylag lit. Ddd. die Staden vnter einem solchen prætext vnnd inn der quota gesucht / daß nemblich die Vnirte nicht weniger thun köndten oder wurden/als das jenige proportionaliter, zu leysten / was sie bey eynnehmung der Festung Gülch ob sich genommen/sagend/ sie die Staden machen jnen die Rechnung/ daß man ex parte Vnionis kein bedenckens haben werde / solchen anschlag nach jhrem theyl an dem vnkosten zutragen / den offtgedachten Staden den Sommer Anno 1614. so wol derselben sach halber/als auch / damit nit Spinola wider Teutschlandt weitern progress thete / angewend hetten. Erscheint also hierauß / wie fleissig die Staden jhr selbst eygene Bundtsverwanthen wissen inn den vnkosten zu condemnirn, da doch sie die Staaden damals / vnnd nicht die Vnionsverwandte / temere litigantes gewesen / vnnd consequenter jhnen viel mehr / als jhren mit alliierten, der vnkosten von Recht wegen hett sollen auffgetragen werden.

Das XV. Capitel.

Gutachten eines vornehmen Correspondentz Rath wegen der Holländer Confoderation zu Heydelberg sub dato 29. Novemb. 1614. einkommen.

Summarien.

Ein vornehmer Correspondentz Rath stellt sein Gutdüncken von der Holländischen enge vnd verträwliche Confoderation / daß sie den Vnierten nicht nutzlich sondern gefährlich dem gantzen Teutschlandt. Man habe noch Mittel ohne die Staaden sich zuvertheydigen. Sie hetten Democraticam administrationem: Weichten keinem Chur oder Fürsten / affectirten ein Dominatum: Bemächtigten sich deß Teutschen Bodens / wie solches mit etlichen Exempeln beschienen wirdt. Möchten die Ertz- vnnd Bisthumb vnnd Stiffter inn Teutschlandt an sich ziehen / darauß sie niemandt treiben köndte. Vnd ob sie solches läugneten / were man nicht versichert / es sey Ihnen nicht vmb die Religion sondern Region zuthun / wie den Venedigern. Vnnd an statt der außgelagten Papistischen Fürsten wo es ja geschehe / müste man sie annehmen. Weren hernach die Weltliche Fürsten auch nicht sicher: Darzu sie drey Mittel hetten. 1. Viel Niederländer im Reich / vnnd dergleichen Völcker. 2. Die Verbündtnuß mit den Anseestätten. 3. Daß alle Reichstätt jhnen würden helffen zur Democrati wider Fürsten vnnd Herren. So werde der gemein Pöbel darzu helffen. Letztlich förchte er sich vor den Pfaffen. 29. Nov. An. 14.

INsonders vertrauter lieber Herr vnnd Freund / demselben wird zweiffels ohne noch in gutem andencke seyn / was bey vnserer gnädigsten vnnd genädigen Fürsten vnnd Herrn etliche Jahr hero gehaltenen correspondenz tägen / ich sovil müglich gewesen / vnnd sich beschaffenen sachen nach thun lassen / publice: aber bey dem Herrn vnnd anderen gutherzigen vertrawten Freunden / mit etwas mehrerm affect vnd eyfer priuatim erinnert / daß ich mir nemblich / weder selbsten einbilden / noch auch durch die eingeführte vrsachen persuadiren lassen köndte / daß vnseren gnädigsten vnnd gnedigen Fürsten vnnd Herren / mit den General Staden in den Niderlanden zuviel enge vnnd vertrewliche Verbündtnus / nutzlich oder vorständig / sondern daß man dieselben zwar nicht auffgeben / oder deren hülff auß Handenlassen / dannoch aber deroselben sich allein / die Papisten (ooo) damit in der forcht zuhalten / gebrauchen / gar nicht aber mit jhnen in einige compactata einlassen / weniger deren Succurs oder Kriegs-Volck diese obere Landt ziehen / sondern solches durch die Königl. Majestät inn Engellandt / als welche der Staden zu einem solchen wol mächtig / durch Mittel der Churfürstl. Pfaltz also zu Werck richten solle / damit man jhrer Authoritet zwar genieſſen / deß Kriegsvolcks aber entladen bleiben möge / diesem so hochwichtigen Werck hab ich nun inmittelst nicht allein für mich selbsten fleissig / vnnd wie es die höchste Notthurfft der Sachen erfordert / nachgedacht / sonderen auch nicht vnderlassen / mit etlichen Churfürst. Pfältzischen Räthen / welche albereit noch nicht per dona (ppp) auff die Stadische seyten gebracht / darvon vilfältig / vnd wie es die gelegenheit geben / alles ernsts mich zuvnderreden / aber je länger ich der sachen nachdencke / je weniger ich befinden kan / daß vnseren gnädigsten vnnd gnädigen Fürsten vnnd Herrn / mit jhrer Vnion vnnd Verbündtnuß gedienet / vnnd das dieselbige viel mehr zu endtlicher ruina vnnd vndergang der Teutschen libertet vnnd Freyheiten / ja auch Churfürsten-Herren- vnnd Ritterstandts verderben / (qqq) im fall sie effectiert, Menschlich dauon zu discurrieren, geraichen / vnnd wohl anderst nicht außschlagen könde.

(ooo) Nota warauff / vnnd wie weit die angebene Reformierten vermeinen / mann sich der Staadischen Confoderation gebrauchen möge: Es sind aber diese Caluinisten bey solchen Schrancken nicht blieben / sondern das Staadisch vnnd Engellandisch Volck auff deß Reichsboden / vnnd von dannen inn Böheimb gefürt / so baldt nur das Vicariat Anno 1619. eingefallen / was aber vor compactata zwischen den Vnierten vnnd Staaden getroffen worden / nicht nur zu Zeiten deß Gülchischen vnnd Elsasischen Einfalls / sondern auch hernach / so baldt die Execution mit Aach vnnd Mülheimb vorgenommen / vnnd baldt darauff die Tractation zu Xanten angestellet worden / darvon besihe die Beylag f.... vnnd was daselbst in margine annotirt.

(ppp) Etliche gewesste Chur-Pfältzische Räth sind per dona auff die Stadische Seiten gebracht worden / Ergo ist kein Wunder / daß man von so vielen Jahren ex parte Pfaltz / das Ohr stäts auff der Staaden Seiten gehäncket / vnnd conseq. alle Friedenshandlungen / vnd wz ex parte J. Keyserlichen Mayestät zu Pacificierung der Niederländischen Vnruh angestellet worden / ohne Frucht abgeloffen.

(qqq) Der Staaden Vnion vnnd Verbündnuß gereicht ohne Mittel zu endlicher ruina vnd vntergang der Teutschen libertet vnd Freyheiten: Sonderlich aber zum verderben des Chur-Fürsten- vnd Ritterstands / wers nit glauben will / der frag nach bey des Don Antonio di Portugal Erben / oder informier sich jetzt beym Pf. selbst / den die Staden in des enthaupten Bernfeldts Behausung pessimo nomine & omine eynfuriert.

Dann wann man anfänglich erwegen will / was zur Hauptvrsach solcher Verbündtnuß angezogen würdt / daß nemblich auff der widerigen seyten die Papisten an dem Bapst vnnd Hispanier zween starcke Flügel / vnd dannenhero für vnmöglich ermessen / das ohne zuziehung der Staden vnsere intention (rrr) gegen den Papisten fortzusetzen / räthlich seyn möchte: So ist doch hingegen zuerwegen / daß solches mehr auß kleimütigkeit / dann mit genugsamen bedacht beschehe / das auch (wann man das Werck nur recht angreiffet /) die mittel noch wol zufinden / ohne der Stadischen beystandt / vnsere intention fortzutreiben / vnd die Papisten außzureuten. (sss) Sonsten were viel besser / das gantze Werck ersitzen zulassen / vnnd wie bißhero beschehen / zulauiern / vnd sich mit der begerten erleutterung vnnd verbesserung deß Religionfridens auff zuhalten / vnd biß zu anderer bequemerer gelegenheit zu temporisieren.

(rrr) Waß diß vor ein intention sey / die man ex parte Vnionis gern gegen die Papisten fortgesetzt hette / das bekändt der Author dieses schreibens in fine huius § daß man nemlich mit der Stadischen assistenz die Papisten in Teutschlandt gantz vnnd gar außreuten wöllen: nichts desto minder seyn die Pf. adhærenten so frech / vnverschämbt / vnnd vermessen / daß sie vorgeben dörffen / ex parte der Cathol. hab man protest: Religion vnnd die Teutsche Freyheit vntertrucken wöllen.

(sss) Author vermeynt / daß man die Papisten außzureuten / wol ander Mittel finden könne / als dz man eben der Staaden assistentz dazu erfordern / da auch die Mittel nicht also bald zu finden / man eh ein zeitlang lauirn, vnnd sich interim der erläuterung des Religionfriedens behelffen / vnnd solcher gestalt ein Stifft nach dem andern occupirn soll: vnd wann sie dardurch die maiora ob den Crayß- Wahl- Reichs- vnnd

deputations tägen erlangt/ auch am Keyſ. Cammergericht die meyſte aſſeſſores præſentirt, werd es jhnen nicht ſchwer fallen/ das Reich ſo wol in capite als in membris auff gut Caluiniſch zu reformirn.

Dann es iſt einmal richtig vnd gewiß/ gibt es auch der Staden Politia inn allem zuerkennen / daß ſie ſo wol vnder jnen ſelbſten / als auch denen jenigen Landen/welche ſie in jre deuotion bringen/ kein andere adminiſtrationem Reipublicæ, dann die democratiam leyden/ſolcher geſtalt auch all jre Vniones vnnd zugewante Prouintzen beſtelt haben.

So iſt es ebenmeſſig an dem tag / hat ſich auch allbereit bey verſchiedenen conuenten alſo in dem Werck befunden / daß ſie keinen Chur-oder Fürſten/ ſie ſeyen Gewöhlt oder Geboren / nicht weichen / oder Nachgeſetzt ſeyn wöllen / ſondern jhnen allen vorgehen vnd præferiert [ttt] werden/ (wiewol vnder jhnen das mehrer/Kauffleut/Mechanici, vnd gerings herkommens) deſſen exempla anzuziehen/(quia recentia & odioſa,) ich für vnnöthig ermeſſe / auß welchem allem ja Augenſcheinlich zuuernemmen / daß ſie ſich denſelben allen vorziehen / vnd wie ſie jetzo im Gehen/ Sitzen/Schreiben / Siglen vnd dergleichen actionibus die præcedenz, alſo auch / wann ſie den vortheil/ jhr intention zu werck zurichten in die Hand bringen/ den Dominatum vber Chur-vnnd Fürſten / Graffen Herren vnd alle Ständt/zu affectiern vnd jhnen ſubiect zumachen / [uuu] nicht vnderlaſſen/ſondern mit ernſt befleiſſen werden.

[ttt] Da die Pf. Räth/wie oben inn 1. §. dieſes Gutachtens herkompt / per dona nicht alſo auff die Staadiſche ſeyten weren gebracht worden/iſt kein zweyffel / das ſie jhren Herren vnnd Obern / die conſequenz dieſes Stadiſchen beginnens mit der præcedenz, welches ſie in der Tractation vor Braunſchweig / Item zu Venedig gegen dem Frantzöſiſchen Geſandten an. 1609. Item hernach an 1614. beym Xantiſchen vertrag haben erſcheinen laſſen / vmbſtändiglich referirt / vnnd keines wegs alles alſo wie geſchehen/ im gehen / ſitzen / vnderſchreiben/ vnnd ſieglen/ wurden nachgeſehen haben.

[uuu] Wett Fritz/ du gewinſt?

Dieſes auch nur mit einem par Exempel zubeſcheinen/ſo iſt Männiglich bekandt / daß des Schenckens[WWW]Schantz/auff des H. Reichs/vnnd

[WWW] Als an. 619. der Admirant inn Spanien etliche Orth / zu Verſicherung des Paß ob des Reichsboden beſetzet/ dabey ſich zur Caution offerirt/ ſolche Orth / ſo bald er deren nit behufft / zu raumen / hat man ex parte P. Heydelb. vnnd etlicher Adhærenten/ein groß Feſt darauß gemacht/ vnnd die Reichsſatzungen deßwegen ſtarck gnug auffgemuzt/daß aber die Staden lang daruor des Schenckenſchantz zu dem intent wie hieneben vermelt / ob des Reichs ohnmittelbaren grund vnnd boden auff geworffen / vnnd dieſelb biß auff den heutigen Tag jnnen behalten / In ſimili Rheynberg / zum zweyten mahl dem Reich entzogen/die vollziehung der Keyſ. Vrtheyl für den Hertzog in Braunſchweig / ein anſehenlichen Reichs Fürſten / wie hernach zu ſehen (in §. die andere befürderung / ꝛc.) wider die Statt Braunſchweig mit gewalt verhindert / vnnd zu dem end mit einem ſtarcken Exercitu, vnbegrüſt dern / da ſie durchpaſſiren müſſen / ins Reich eyngefallen / die Feſtung Gülch anno 1610. mit gewalt occupiert / den Keyſerl. Commiſſarium darauß vertrieben / hernach an. 614. abermal das Neuburgiſch præſidium, vneracht ſie männiglich bereden wöllen / den beyden poſſidirenden Fürſten zu gutem ſie die Feſtung eingenommen/ darauß verjagt/darwider hat man ſich ex parte Pf. Heydelb. nit allein nie gelegt / ſonder in anſehnlichen Conuentibus ſolche attentata viel mehr zu defendirn vnnd gut zu heiſſen vngeſcheuhet vernehmen laſſen / wer wolt dann nicht ſagen daß die Pfältz. Räth / (auſſer vnnd vber dieſer Heydelbergiſcher Faction wider die Röm. Keyſ. Maj. die Catholiſchen vnd andere friedliebende Ständt des Röm. Reichs / gefaſtes / bekantes/ vbel affectionirtes Feindliches Gemüth) nicht per dona auff die Stadiſche Seyten von langen Jahren hero gebracht / vnnd ſolcher geſtalt zu Auffhebung der Teutſchen Libertet vnnd Fürſtenſtands von den Staden mit järlichen penſionibus vnterhalten worden?

der jetzo ſtrittig Gülchiſchen Landē/ob dem Cleuiſchen Grund Boden vnd Obrigkeit gelegen / vom ſelbigen Hertzogen nicht allein anfangs die Fortification widerſprochen/ſonder auch hernacher zum öfftern deren Demolition vnd ſchleyffung / vnd wider reſtituirung des Orts / begert vnnd inſtantiſſime angehalten worden/was jhr Fürſtl. Gn. aber erhalten/das gibt nit allein der Augenſchein / ſondern auch mit euſſerſtem ſchaden der Oberländiſchen Commercien / die viel Jährige erfahrnus zu erkennen / wie durch die ein lange Zeit daſelbſten beharrliche ſchwere Licenten vnnd Zöll / eben dieſe Stadiſche Gubernatores jhnen ſolchen Orth hochnützlich zumachen gewüſt / dene ſie auch auß keiner andern Vrſach biß auff den heutigen Tag behalten/ [xxx] dann damit ſie ſich deſſelben einmals zu jhrer gelegenheit / vnnd zu Bemächtigung dieſer Ober Teutſchlanden gebrauchen: experto crede Roberto, ich ſchreibe auß keinem holen Hafen.

[xxx] Der Augenſchein gibts biß auff den heutigen Tag zuerkennen/daß der Author hie wahr / vnd nit auß einem leeren Nafen geredt.

Daß ſie die Feſtung Gülch vnter dem prætext vnnd ſchein / als dem Hauß Brandenburg zum beſten / vor einem Jahr occupiert / das iſt klar am Tag / daß ſie aber dieſelbe auch widerumben zuraumen/vnd demſelben Hauß [yyy] eynzuantworten gedencken/das gibt die erfahrung mehr dann vberflüſſig quod non, dann ſie nit nachlaſſen werden / biß daß ſie die drey Fürſtenthumb Gülch / Cleue/ vnnd Bergen vnter jhr dominium bringen.

[yyy] Wann diß das gantze Hauß Brandenb. (wie nicht zu zweyffen / daß etliche vorneme Häupter deſſelben Hauß den boſſen anfangen zumercken) glauben wolt / oder vor dieſem glaubt het / ſo wer das Reich Teutſcher Nation vieler vnruh/ Kriegs vnd Blutvergieſſens vberhoben geweſt/wer auch ins künfftig derſelben ſtri. thandlung viel ehe / als auff dieſe weiß daß mann alle krumme Händel durch der Staaden aſſiſtentz gerad machen will/abzuhelffen? vide ſupr. f... in margine lit. h. Item infra lit. M. M. was Keyſer Matthias Höchſtſeliger Gedächtnus deßwegen an die Staaden geſchrieben/vnnd was darauff ex parte Pfaltz vnnd deren damahligen Adhærenten vor Gutachten erfolgt/lit. N. N.

Vnnd laß ich mich durch den von jhnen geſuchten prætext der Hiſpaniſchen gegenhandlung zu wideriger Meynung gar nicht bewögen / dann wo die Staden Gülch nicht occupiert / vnd die Keyſerlichen herauß gedämpffet/weren die Spanier wol ſtill ſitzen blieben/[zzz] dann zu viel am tag/ wie ſie die Staden alles zu jhrem priuat vortheyl accommodirn, vnnd jhren dominatum quo Iure quaue iniuria, zuerweitern wiſſen.

[zzz] Dieſer offnen beicht vneracht / iſt man ex parte der Pf. Räthe ſo vnverſchämpt geweſſen / wie auß des Andr. Pauls von Wien gethanen ſchreibens zuſehen / daß man die vrſach der Occupation mit Weſel vnnd was wider Mülhaymb hat müſſen iuſſu Cæſaris exequirt werden / den Hiſpaniern vnd der affectierten vermeynten Hiſpan. Monarchiæ zugeſchrieben / vnnd iſt es bey dem Caluiniſchen hauffen ſo weit kommen/das ſie nichts ſo vngereymbts wider die Cathol. anheben oder vornehmen können / daß nicht alsbald die Hiſpan. Monarchia vnnd daß es zu Verhinderung derſelben / vnnd zu Rettung der Teutſchen Libertet angeſehen / ſich hören laſſen/ vnd zur Juſtification alles deſſen / was ſie wider die höchſte Obrigkeit attentieren/dienen müſſe.

Solten nun diese Leut mit jrer Macht in diese vnsere Oberländische Prouintzen / vnter dem schein/ vnd zwar auch reipsa, zu fortsetzung vnsers intents wider (NB.) die Papisten vnnd Pfaffen gewecket/ oder / (daß noch beschwerlicher were) eyngeführt werden / vnd dardurch gelegenheit bekommen / nicht allein die den Rheyn herauff / sondern auch am Mayn/Mosel/vnd Thonaustromb [A] zur fortification wol dienstlich gelegene/den Papisten vñ Pfaffen jetzo noch zuständige Oerter in jhre Händ zubekommen / wer wolte jmmermehr die gedancken machen/ daß sie solche stattliche Ertz-vnd Bisthum/ Stiffter/ Abbteyen / vnd andere Güter widerumben auß jhren Handen lassen/vnd nicht vil mehr dieselben retentionis iure & titulo belli, wegen deß erlittenen Kriegskosten [B] behalten / mit vberflüssigen Garnisonen besetzen / befestigen / den Kriegskosten täglich erhöhen/vnd weil vnseren gnedigesten vnd gnedigen Fürsten vnnd Herren / denselben abzustatten vnmüglich/ sich durch solches mittel ohne einichen vngleichen verdacht zu jhrem Fueg vnnd Titl / si Diis placet, zu Herren der Pfäffischen Güter vnd Landen machen würden / wurden vns die Feygen zaigen / vnnt das nachsehen mit spott haben lassen.

[A] Hierauß ist abzunehmen / das man auff die vbrigen Cathol. Stifft nach den vornembsten Wasserströmen zeitlich das absehen/vnd bey den Staden besorgt/was man wegen der Vnion im Sinn gehabt/dann so viel die andere Cath. Stiffter anlangt/ welche in Nider Teutschland noch vbrig / ist man deren ex parte der Staden / da es mit den herobern gehon / ohne schwertstreich gesichert gewesen.

[B] Was die Staden in jhren vnbefuegten gewaltthädigen mit keinen Fug vnnd Recht verantwortlichen attentatis vor vnkosten auffwänden / wirdt fast durchgehendt von den Calumnisten selbst gut geheissen / vnnd darff es hierm / wann die Staden mit vnkosten etwas erobert / daß sie solches iure retentionis behalten mögen / keines disputirens / wann aber Keys. Mayestät zu defension jhrer Landt vnd Leut gezwungen / vnnd darunder dero Widersacher / den man so trewlich vorher gewarnet / etwas abgenommen / vnnd vnkosten auffgewendt / oder schaden gelitten / da man auff ein solchen fall widerkehrung des schadens oder erstattung des vnkostens begehrt/ Interim auch so lang biß solches erfolgt/sich des iuris retentionis & gentium gebraucht / so ist es bey gedachten Calvinisten summa iniuria, vnd das recht fundament/ der Span. affectierten Monarchiæ ein Fuß ins Teutschlandt zumachen/ Chur-vnnd F. F jhrer dignitet, auch Land vnd Leuten zuentsetzen vnnd ein absolutum dominatum mittels ins Reich eynzuführen.

Da man auch gleich allhie repliciern wolte / daß eines solchen sich erstlich wegen jhres starcken versprechens / zu jhnen nicht zuuersehen / so dann in derselben Consortio vnnd Nachbarschafft / als gleicher Religion verwahnten / dannoch träglicher / als bey/ vnd vmb die Abgöttischen Papisten zuwohnen / welche jhres Aberglaubens halben mit vns kein bestendige Freundschafft haben könden/ noch wöllen/dem gib ich zur antwort/daß die Staden von jrem König abgefallen/ [C] vnd keinen glauben gehalten / vnnd daß es jhnen nicht vmb die Religion / sondern vmb Landt vnnd Leut / jhr dominium, wie die Venediger gethon / zu erweitern / ja wo jhnen müglich / die gantze Welt [D] vnder jhr Hand zubringen begeren / jnmassen die obangedeute Sessiones vnnd dergleichen Streit genugsamb bezeugen/was sie im Schildt führen / daß sie die præeminentz nicht allein gegen den Papistischen Chur- vnnd Fürsten / sondern auch wol gegen dem Hauß Pfaltz / vnnd Brandenburg behauptet / vnnd durchgetrungen / vnerwogen / daß die Religion zu solcher Æmulation vnnd arrogantz kein Vrsach gegeben. So bezeugt ferners die erfahrenheit/daß sie an den jenigen Oertern / da sie jhren dominatum stabiliert vnd befestiget/keinen vnderschiedt der Ständ in Regimentsachen leyden / vnnd daß NB. Fürsten / Graffen / vnnd Herren / welche biß dato in jren diensten gewest / sich denselben submittiern vnnd jhren beuelchen gehorsamen müssen / wie dann NB.NB. Graf Moritz nur jhr Knecht ist/vnnd ob jnē tool bey d'Execution hohe Aempter vnd Beuelch vertrawt / dannoch sie denen consultationibus beyzuwohnen anderer gestalt nicht/dann per modum consilii zugelassen / von aller Direction aber abgehalten werden.

[C] Danck hab der warheit. Wann aber dem also / vnnd die Hochmogende Herren / von jhrem König abgefallen / vnnd keinen glauben nie gehalten / so folgt ja hierauß / daß sie keine freye Ständt / vnnd weil es jhnen nichts vmb die Religion/ sonder vmb erweiterung jhrer Landt vnnd Leuth zuthun, mit was Fundament vnnd Gewissen kan man sich jhrer wider einen Reich Standt / als Burgundt/so sein session vnd votum in allen Reichs versamblungen hat/vnd die Onera des Reichs auff gewisse Maß tragen hilfft/annehmen vnd verthädigen?

[D] Daß diß der Staaden vornembst intent / zweck / vnnd mira sey / dahin sie von zeit an / daß der Duca de Parma, die meyste vires der Span. Macht in Franckreich führen wüssen/ vnnd die Staden mit solcher Occasion sich etlicher vornehmer Orth inn Hol- vnnd Friesland impatronirn/gezielt / das erscheint vnder anderm auß den so vielfältigen navigationibus, die sie in Ost- vnnd West Indien abanis 1594. & seqq. biß auff den heutigen Tag angestellt vnnd stäts continuirt / Item was sie wider Dennemarck inn dem Sundt/ vnnd in favor der Cron Schweden wehrendes letztern Kriegs in der Ost See / mehr wider Engellandt wegen des Walfischfangs in Noua Zembla vñ Nord Indien / abermals an der Costa in Africa, vermittelst der Confœderationen / die sie mit dem König zu Marocho / Algier / Tunis vnnd Fetz getroffen / vnnd daß sie von solcher zeit an / jhren ergenen Residenten zu Constantinopel / vnnd einen Consulem inn Egypten vnnd inn Syrien vnterhalten / zugeschweigen was sie vor statuta jhrer Ost Indianischen Compagnia vorgeschrieben / zu deren Haltung sie auch der Benachbarten / sonderlich der Engelländischen Kauffent Schiff / (vnerachtet sie die Staden der Engell: hülff noch täglich bedörffen) wie auch Frantzosen/ (so offt sie dergleichen Schiff jenseyt der æquinoctial Linien antreffen) zwingen vnnd constringirn wöllen / auch zu mehrmahlen gezwungen / vnnd alle Schiff die von der Ost Indianischen Gesellschafft keine Patenten vorzuweisen / vnnd sie deren mächtig werden können/vergewaltigt/ja gar mit Leib vnd Gut / Schiff vnnd Leuth/abgefährt.

Gesetzt nun den fall / daß es sich practiciren lassen solte/mit hülff der Staden /die Papistischen Ständt im Reich [E] außzurotten/vnd deroselben Landschafften in vnsere Händt samptlich zubringen: So wurden/wie erstgemelt/dieselben/oder auch die besten Oerter in der Staden Händen bleiben/vnd denselben sehr leicht vnnd gleichsam ein allbereit verrichte sach seyn/ auch die Weltliche Fürsten [F] extra possessionem jhrer Landten noch darzu zu entsetzen / vnnd also allerdings vnterzutrucken/ sich gelusten lassen / dieweil sie nit jre eygene/ sondern alsdann der Papisten Mache zu jhrem Commando haben/vnd sich derselben gegen den vnsern gebrauchen köndten.

[E] Notent die Cathol. Chur-F. F. vnd Ständ am Rheyn/ Mayn / Mosel / vnnd Thonawstromb sitzendt / wohin der Vnions directora vnnd jhre fürnembsten interessenten intent gangen / diß ist geminata confessio, oben stehet in genere die Baptisten außzurotten / hie aber sagt der Author, daß man die Papistische Ständt im Reich außzurotten / vnnd

derſelben Landſchafften den vornembſten Strömen nach / wie dieſelben einem vnd dem andern am beſten gelegen/in der Vnirten Häudt ſamptlich zubringen / ſchon in anno 1614. im Sinn gehabt.

[F] Eben alſo iſt es dem Pferdt ergangen/da es ſich an ſeinem Feindt dem Hirſchen rechnen wöllen/vnnd zu dem End den Reutter / der den Hirſchen erlegt/ob ſich genommen / jetzt muß es den Reuter zu ewigen zeiten tragen.

Ein ſolches deſto fürderlicher in das Werck zurichten / ſindt noch drey anſehenliche adiutoria oder hülffleyſtungen / welche die Staden jhnen hin vnnd wider im Reich allbereit ſtabiliert vnnd befeſtigt haben/die erſte iſt/das hin vnnd wider / ſonderlich in der Pfaltz/auch etlichen Reichsſtätten/[G] wohnen bandierte, flüchtige /außgewiſene / Frantzöſiſches / Niderländiſches / Stadiſches / Engliſches / Italianiſches / Spaniſches/ vnnd dergleichen Volck / welche nach den Niderlanden nicht allein jhre tägliche traficque vnnd Handlungen / ſondern auch correſpondez vnnd heimblichen verſtand continuiren, durch deren fleiß dann die Staden deß gantzen Obern Teutſchlandts / auch eingeſeſſener Chur - vnnd Fürſten/Grafen vnd Ritterſtandts gelegenheit vnnd vermögen / nicht allein einen genugſamen bericht erlangen/ſondern ſich auch gewißlich zuuerſehen/wann ſie mit einem Gewalt in dieſe Landt kommen ſolten / daß ſie durch deroſelben anlaittung vnnd beyſtandt jhr intent wol durchtreiben werden / wer dieſes nicht glauben wil der mag ſich die Achiſche/Franckfortiſche/vnd Wormbſiſche Rebellion erinnern laſſen / welche vnzweiffenlich nicht allein durch das Niederländiſche Volck [H] practiciert, vnnd angeſponnen / ſondern auch bißhero vnderhalten worden/daß ſie ſo wol groſſe Mühe vnd Arbeit/als auch Jahr vnd Zeit gebrauchet / biß dem vnweſen widerumben in etwas geholffen worden/vnd würdt auch noch von vielen in zweiffel geſetzt/ob ein oder anderen endts das Fewr alſo gedempffet / daß ſich deſſen anderwerten außbruchs nit wider zubefahren ſeyn ſolt.

[G] Hie mögen die Stätt Wormbs / Hanaw / Franckenthal / Straßburg / Baſel / Venedig / Turin / Embden / Bremen / vnnd andere/ vielleicht auch Nürnberg wohl zuſehen / was ſie vor Leuth zu Burger auffnehmen / wohin vnnd mit wem bißweilen jhre Rathsfreund vnnd Syndici correſpondirn / damit es jhnen nicht heut oder morgen ergehe / wie mann deſſen ein Exempel an Cölln / Aach / Franckf. vnnd Wormbs / geſehen / auch bey der letzten Vnruh inn Böhmen/ da mann bey den Stätten Erfahrung einziehen ſolt / wer am meyſten den Rebellen vnnd vngehorſamen beygepflicht / das bald herauß kommen wurd / vor weme man ſich in künfftig / da man gern Ruh vnnd Frieden im Reich ſehen will/zuhüten.

[H] Mann erwöge was dergleichen außgetrettene flüchtige Holl- vnd Niderländer/in der Statt Lüttich / vor wenig Jahren ſich vnterfangen / was die Staden mit denſelben practiciret vnd wie es letzlich wunderbarlich außgebrochen.

Die andere Beförderung iſt / die mit den Anſeeſtätten lengſt gehabte Verbündtnuß /in deren anzahl dann die fürnembſte Emporia vnnd Handlsſtätt [I] dieſes Obern Teutſchlandts auch begriffen ſeindt / wieviel nun deren ein einzige / vnnd nemblich die Statt Braunſchweig jhrem Erbherren Hertzogen Henrichen Iulio piæ memoriæ noch bey ſehr wenig Jahren zuſchaffen gemacht/vnd in was beſchwerden ſie/ (vnerwogen deß ſtattlichen Succurs ſeines Herrn Schwagers deß Königs in Dennemarck /) ſeinen gantzen ſtado geſetzt/das bedarff allhie wenig außführens/ſeytemahlen es noch inn vnentſunnenem angedencken.

[I] Wer hieuon / vnnd von den Bündnuſſen der Anſee- vnd etlichen Reichsſtätten / mehrern bericht zuhaben begert / der leſe was Herr Adminiſtrator zu Magdeburg /wider die Statt Magdenburg im Reichshofrath allein auß dieſer vrſach angebracht/weil beſagte Statt Magdenburg ſich mit den Staden verbunden.

Die dritte Beförderung iſt / die allgemeine Intention aller Reichsſtätt / wo nicht deß Senatus, doch der Burgerſchafft ins gemein/als welche nichts mehr ſuchen / als ein vniuerſal democratiam auffzurichten/vnnd alles was deroſelben entgegen iſt / auß dem weg zuraumen / welche dann durch ſolches mittel die gewünſchte gelegenheit bekommen wurde / mit hülff gleicher Intention der Staden dieſen jhren wunſch ins Werck zuſetzen / zumahlen weil bewuſt/ das etliche vnſere Fürſten/Grafen/ Herren/vnd Ritterſtandts (K) denſelben mit Schulden vnd Pfandtſchafften jhrer Güter behafft / theils mit jhnen inn allerhandt nachbarlichen / etwo auch ſchweren differentien ſtehen / vnnd dann vnder wehrender correſpondenz ſich auch wohl jhres vermögens halber dahin eröffnen müſſen /daß jhnen nunmehr die Vires deroſelben Cammergüter bewuſt / alſo ſich jhrer Macht halber zuentſetzen vmb ſo viel deſto weniger vrſach haben.

(K) Durch diß mittel hat Vlm die beſte Güter von den Grafen von Helffenſtein / Nürnberg anſehnliche Stätt vnnd Pfandſchafften in der Obern ChurPfaltz von den Pfaltzgrafen an ſich gebracht / ſo hat Speyer auch in anno 610. vber dero quota, neben andern Reichsſtätten / der Pf. groſſen ſummen Gelts vorgeſtreckt / auß deme / vnnd auß den zu vnterſchiedlichen malen vbergebnen rechnungen / die Stätt / ſonderlich auß den ſo ſtarcken reſtanten leichtlich mercken können/wie die Vires der Vnirten Chur - vnd F. F. Cammergüter beſchaffen/vnd ob ſie ſich ab deren Macht zu entſetzen vnd zu beförchten oder nicht?

Was ſoll man von denen Gottloſen Jüden ſagen / welche vnder viel Herrſchafften angenommen/ wegen jhres Schenckens/Schmaicheln vnnd Wuchers/damit ſie den Chriſten haimlich beholffen/ſeind willkommer vnd angenemmer als die Chriſten / welche der Chriſtenheit Land vnd Leut verräther/[L] vnd alles ſo bey vns Chriſten beſchicht/ſie maiſterlich an jhre gehörige Oerter haimblich für- vnd anzubringen wiſſen.

[L] Wer hat die Juden zu Wormbs mehr fouiert vnnd verthädigt/als eben Pfaltz? Was man auch in Spanien vnnd Portugal von Juden vnd Marranen außgejagt / die ſein inn Hollandt angenehme Gäſt geweſen / die hernach faſt durch das gantze Röm. Reich jhre Correſpondenten in fauor der General Staden fleiſſig vnterhalten.

Wofern nun die obgemelte Staden/auch die Anſee- vnd Reichsſtätt jhre Vires coniungiern, vnnd die wenig Fürſten/Graffenhäuſſer vnnd Ritterſchafften angreiffen ſolten / gib ich dem Herrn zu bedencken/ durch was mittel man denſelben widerſtandt thun/ [M] vnnd ſie wurde dempffen können/ zumaln wann der Papiſten vnnd Pfaffen Güter auch inn deroſelben Handen ſeyn/vnd ſie alſo zu der jrigen / noch deren macht bringen ſollen / von denen wir vns jetzo allein förchten/vnnd alſo dieſe ſo hoch præiudicierliche Bündnuß bey den Staden ſollicitiern.

[M] Das Exempel mit der Stat Braunſchweig hat genugſam zu erkennen geben/wie hoch (die Herrn General Staden) den Fürſtenſtand in Teutſchland / vnnd zwar eben die jenigen reſpectirt, von denen ſie vor dieſem / vnnd ſonderlich zu zeit der Admirantiſchen eynlägerung vnnd durchzugs / allen vorſchub / hülff / vnnd beförderung gehabt. So hats die erfahrung zuerkennen geben/ſo bald ſie die Feſtung Gülch in jhren

gewaltsamb gebracht / wie hoch sie beyde Cronen Franckreich/ vnnd Engellandt / Item die so ansehenliche Chur- vnnd F. F. Häusser Brandenburg vnd Pf. Newburg respectirt / vnnd diß zwar zu der zeit/da das Hauß Burgundt dannoch armirt/ vnd bereit gewest/auch gnugsame Mittel darzu gehabt / die Keys. Befehl vnd Vrtheil / da man sich das vergebens bochen nicht abschrecken lassen/zu exequiren.

So ist auch zu besorgen/wañ sich ein solche Newerung hieoben im Reich anspinnen solte/daß Vnsere Vnderthanen vnnd Landtvolck selbsten / theils darumb / weil der gemeine Pösel magis ad rebellandum quam ad bellandum aptus, zu dergleichen Veränderungen gantz begirig / als der einer solchen / zur Natürlich begehrten Freyheit zu geniessen verhofft/theils auch darumb / weil das Landtvolck nun viel Jahr hero mit allerhandt gantz beschwerlichen Schatzungen vnd Anlagen vber die massen hart bedrangt vnd tractiret worden/entweders diesen geladenen Gästen beyfallen / vnd die Wehr/in denen sie etlicher Orten ziemblich gevbet / wieder jhr Obrigkeit selbsten in die Handt nemmen / [N] oder doch der Herrschafft zu deroselben Beschutzung einen schlechten Eiffer brauchen/alsovberall Fürsten vnnd Stände den kürtzern ziehen müsten.

[N] Es were kein wunder/da schon etlicher Vnirten Stände Vnterthanen / die Wehr die man jhnen wider jhr von Gott ordentlich: vorgesetzte höchste Obrigkeit anaegürtet / wieder die jenige gebrauchten/ die so wol auch Landt vnd Leut mit jren widerchen anschlägen/vnd mit den so vielen außländischen dem Röm. Reich widerchen Völckern vnnd Nationen getroffenen Bündtnussen / zu äusserster Ruin vnnd verderben gebracht.

Vnnd were noch darüber zu wünschen / aber sehr schwer zuuersicheren / daß nicht auß vnser guedigist vnd gnedigen Fürsten vnnd Herrn selbsten Räthen vnd fürnembsten Officiern [O] etliche zufinden / welche in hoffnung/durch solche veränderungen deß Regiments/zu grösseren Digniteren vnd Reichthumben zukommen / darzu selbsten Anlaß/Rath vnnd That/ Hülff vnd vorschub geben / vnnd jhre Pflichten auff die Vberthür setzen möchten / alldieweil die experienz mehr dann genugsamb bezeuget / wie so gar nichts auff vns sterbliche Menschen zubawen / oder sich zu denselben zuuerlassen ist / homo mutatur vt Luna.

[O] Arrige aures Pamphile vnnd möchten hie wohl etliche Solmische Graffen/Nassau Dillenberg / sampt etlichen andern vornehmen Pf. Officiern / beuorab die jenige/welche so starck zum Nassawischen Neurath geholffen/getroffen seyn.

Letstlich stehe ich gar hart an/vnd besorg / das wir etwa nicht die Rechnung ohne den Wirth gemacht/ daß wir Correspondenten vermeinen / die Papisten vnnd Pfaffen zuuertilgen / [P] vnd solte solches vns selbst eben so baldt wiederfahren. [Q] Dann wañ wir die Vrsach sine affectu in Warheit erwegen wöllen/ müssen wir / velimus nolimus, bekennen / daß das Bapstthumb vnd Pfaffenthumb älter Stifftungen als vnser Kirchen haben vnd lang vor vns gewesen/ vnd das / wo sie jhre Vires coniungiern wöllen / sie vns in allē vbertreffen/vnd ob wir vns gleichwol auff den König in Engellandt viel verlassen: so vernimbt man doch/daß der Spanier eine grosse Armada außrüstet / da er dann inn Engellandt / Irrlandt / oder Schottlandt / damit einen Einfall thun solte / würde es heissen/ medice cura teipsum, wo bleiben dann wir ? Der Herr wölle der Sachen auch fleissig nachdencken / vnnd mit anderen darauß conuersieren / wann wir alsdann künfftig zu Nürnberg [R] zusammen kommen / daß wir vnser Bedencken zusammen tragen / vnd der Sachen einen reiffen Außschlag geben können. Ich bin viel zu gering / inn einer solchen wichtigen Sachen einen Außschlag zugeben/ allein hab ich mein trewhertziges wohlbedunckendem Herren hiemit schrifftlichen inn vertrawen anmelden wollen/GOtt mit vns allen. Datum den 29. Novembr. 1614.

[P] Nota dieser Leuth Intention / darauff jhre Anschläg gehen.

[Q] Oedipus fuit, non Dauus, dann es der Autor in dem wol errathen hat/das Gegentheil die rechnung ohn den Wirth gemacht/vnd da die Pfaffen vnnd Papisten (vnder welchem Namen auch jhre Keyserliche Maj. als ein Catholischer Potentat vnnd das höchste Haupt begriffen) sich der Victoriæ hetten gebrauchen wollen / es manchem / der seine Gedancken auff die Cathol. Stiffter gesetzt / vbel hett außschlagen dörffen: Es hats aber der Effectus zuerkennen geben/daß ex parte Cath. keinem/der neutral blieben / oder zu einem widerigen nicht Vrsach geben weder Landt noch Leuth / vngeacht man deren het mächtig seyn können / entzogen worden; greifft also die gantze Welt mit Händen / daß es ein Caluinischer Griff gewesen vnnd noch ist / inn dem man die Leuth bethört/ als ob die Catholischen gefährliche Practicke vorgehabt/ vnnd willens gewesen / auch noch seyen / die Lutheraner sampt den Calvinisten gäntzlich zu vertilgen / zu dem Endt sie von langen Jahren hero Copias von dem Spannischen Testament/ von der Information seines vnlangst verstorbenen Sohns/ intercipierte Brieff/geheime Discurs/ vnnd weiß nit was vor Ligas sanctas, auch von Rom/vnd dergleichen/ fingirt/in welchem dann Bernfeld ein rechter Meister gewesen/der mit fleiß solche Sachen den Churpf. vnd anderer Vnirten Fürsten Räthen / wie mit den Heydelbergischen Protocollen zubeweisen/ communicirt/von dannen mans weiter im Reich/zu Vermehrung deß Mißtrawens vnd Verhetzung der Vnierten wider die Cathol. außgebreitet/so lang vnd viel biß es zu der jenige vnruh kommen/deren vieltausent armer vnschuldiger Leuth / an Leib/Seel/Ehr vnd Gut entgelten müssen.

[R] Es ist vmb die Zeit das dieses geschrieben / ein Correspondentztag nach Nürnberg auff den 13. Dec. 614. bestimpt gewesen/welcher hernach auß gewissen Vrsachen biß auff den 25. Jun. An. 615. prorogirt worden. In dem Nebenmemorial so dem Pf. Gesanden mitgeben vnd vom Camerario / (inmassen auß dem Originalconcept zuerweisen) vergriffen worden/ kommen allerhand particularia ein/von vnderschiedlichen Correspondenten vnnd Alliantzen mit Venedig / mit den Böhm. Oesterr. Mähr. vnnd Schläsischen Ständten / mit den Vncatholischen Schweitzern / sonderlich aber wird von der Stadischen Bündnus so viel vermeldt / daß / ob wohl die Höhere Ständt damahln schon diese Bündtnus mit den Staden völlig geschlossen gehabt / mann doch die Vnierte Reichs-Stätt beym selben Tag erst deren berichten / vnnd sie ersuchen sollen / ob sie nunmehr auch darzu verstehen / vnnd mit darein tretten/oder da sie davon bleiben wolten / jnen die dannenhero erwartende Hülffen vnnd Assistentzen / auff den Nothfall nicht zu gutem kommen sollen: Da sie aber/je auß gewissen Respecten den Namen nicht haben / vnnd doch den Last mittragen helffen wolten / solches nicht außzuschlagen / wie auch endtlich/ da es je nicht weiter zubringen / ein starcker Zuschuß zu acceptiren: auch bey den Nider Sächsischen Creyß Ständen so erkundiget werden / wie sie diß falls gesinnet/vnnd zu versuchen sie zu solcher Alliantz gleichfalls zu disponirn.

Das XVI. Capitel.

Gutachten einer Rathsperson zu Nürnberg Anno 1615. zu Heydelberg eingelieffert.

Summarien.

Ein Rathsperson der Statt N. gibt sein Gutachten/ warumb sich die Stätt in die Vnion nicht sollen einlassen/durch 8. Argument/ 1. Die Direction wird bey

Fürsten vnnd Herrn stehen: die Stätt werden müssen das Geldt geben. 2. Die Strassen vnsicher dardurch die Stätt wegen der Commercien verderbt. 3. Gefahr der Keyserlichen Acht / so würden jhre Schulden an andern Orthen confiscirt. 4. Die Fürsten werden sie nur vor eingemawrte Bawren halten/mit jhnen jhres Gefallens/ weil sie die Kriegsmacht in Händen/ spielen. 5. Land vnd Feldbaw verderbt. 6. wo es vbel außgieng würden die Stätt am vbelsten daran seyn. Die Fürsten würden sich außsöhnen. 7. Wo sie würden obsiegen / werden sie nichts darvon haben / sondern die Fürsten alles nehmen. 8 Die Exempel schrecken jhn/ vnd zubesorgen/es alles Caluinisch würd/weil die vornembste der Vnion Caluinisch. Anno 15.

AVß dem erscheint / daß schon damaln den Reichsstätten widerrathen/vnd sie trewlich davor gewarnet worden/sich in sonderbare Vniones, so gar mit Inländischen zugeschweigen außländischen Potentaten/nicht einzulassen.

EDler/ Vester / Hochgelehrter / insonders geliebter H. Gevatter / &c. Demnach der Herr mir zumuthet / ich solte die hiesige Obrigkeit vnnd Burgerschafft dahin anweisen/vnd zuvermögen mich befleissen/daß sie sich zu den correspondierenden Chur- vnd Fürsten/in Vnion wider die Papisten begeben / also stehe ich fast an/vnd wundert mich nicht wenig / daß er seinen Herrn der gleichen gerathen / mir stehn sehr viel vnd wichtige bedencken im weg/ welche mich darvon abhalten / dann entweders werden wir vnden ligen/oder Obsigen/[S]oder doch / wann wir einander zu beeden thailen genugsamb verderbt/ vnnd zugleich Müd seyn/einen Friden machen. Solten wir den kürtzern ziehen/so ist gut zuberechnen / in was für einen sauren Apffel wir wurden beissen müssen. Sollen wir dann erst nach grossem verderben vnnd Blutvergiessen Frid machen / were es nicht besser wir thäten bey dem Friden/welchen wir jetzt haben/ verbleiben ? Da wir auch gleich die Obhänd erhalten/sokan jedoch solches meiner mainung nach / ohne grossen Jammer vnnd Blutstürtzung nicht geschehen / ja steht noch darzu nichts desto weniger vnser vndergang darauff. Der Herr wölle vnbeschweret mein bedencken vber ein jedes insonderheit vernemmen:

[S] O wie wol vnd recht hat der jenige auß Böhaymb nach Nürnberg geschriebē / dessen epistola sub nomine VVenceslai Moruschuwa an. 1620. getaufft/da er sagt/ siue vincimur siue vincimus, ciuitatum conditio post bellum est futura detetior. Nam si vincimur, dubitare non possumus, quin magnis calamitatibus involuendi simus: si vincimus, victoria non potest non esse auariſſima, cum victores sint egentissimi: danda enim erunt omnia illis per quos vicimus. An vllus vestrum (Er redt mit den Herrn von Nürnberg) tam stultus est, vt Noribergæ putet aliquam portionem ex Bambergensi vel Herbipol. aliisque Episcopatibus, ex Præposituris, Abbatiis, quicquam dandum arbitretur, Non erit ista diuisio, quam barbatuli vestri senatores inter pocula & amores meditantur: nihil dabitur Piperosaccis quos tam timide pecuniam expendere iam dudum queruntur. Vnus Scultetus, vnus Camerarius, plus poterit quam tota Noriberga, nec permittent illi, vt NB. vbiquitariis nouæ regiones subdantur. Nihil igitur emolumenti ex eo vobis bello nascetur.

Wil man in die Vnion tretten / so ist ausser zweifels / daß man bald die Waffen wird ergreiffen müssen / die Direction aber deß gantzen Kriegs Wesens/ werden Fürsten / Graffen vnd Herrn/ vnd vom Adel auff sich nemmen/ Volck werben/wir für vnsere portion Gelt herschiessen/vnd noch wol andern fürleyhen T müssen / auff dem vnserigen wirdt man die Quartier/ auß vnsern Truhen die Besoldungen/ ab vnsern Kornkästen die Proviant nemmen / dann der Herr weiß wol was der Brauch ist.

T Es hat ja der Autor hie die Ständt trewlich vor Schaden gewarnet / da er nur die Folg hette gehabt / dann es ist der Krieg in Böhem kaum angangen/ so hat die Statt Nürnberg bald den Beutel auffthun/ vnd in an. 619. wehrendes Pf. Vicariats / den Böhm. Ständen / wie auß der Schadloßverschreibung der Vnierten vnter dato 17. Junii 619. vffgericht / mit mehrerm erscheint/ $\frac{m}{200}$ fl. vorleyhen müssen.

Vor das ander werden die Strassen alsbald voller Vnsicherheit / V die Handthierung gesperrt / der Bawersmann vertrieben seyn/vnd da der N. nur ein tausendt Pferd hie herumb auff die Füterung schickt/ so seyn wir in acht Tagen verderbt / daher wir in der Statt mangel/ausserhalb/Gefahr/erinder ligen aller Handwercks Arbeit / vnd letzlich burgerlichen Auffstandt zugewarten.

V Was hie von Sperrung der Commercien vnd Handlungen / Item von der Achtserklärung angedeut / daß fürt obgehörter VVenceslaus Moruschuvva noch viel statlicher auß/ §. 12. ibi. Ad victoriam quoque magnum momentum habet proscriptio: chartam esse dices, sed ferrum ista papyrus habet. Est enim omnium animis impressa magistratus ex Dei ordinatione, veneratio: itaque plus vitium habet proscriptio quam arbitraris: sed quæ ex ea nascuntur, videamus: Prædæ dabuntur proscripti, omni iure priuabuntur, itaque etiam priuati, Comites, Barones, Nobiles, Rustici ex agro vestro, quæ poterunt, diripient. Quod enim in aliis est furtum aut latrocinium, Contra proscriptos, dicent, iustum esse bellum. itaque latere in insidiis, capere, rapere, vrere, occidere Noribergensem ciuem, non modo impune, sed etiam glorioſum erit. Nullus locus illis tutus erit, à quibus non est tutus magistratus, nec defendi poteritis: occulti atque improuisi vbique aderunt: occlusis itineribus infestisque viis, merces vestras distrahere non potestis, nec commeatum inferre, ex quo fames, telum acre, & moræ impatiens, seditionis architecta. Atque hæc præ aliis, Noribergensibus præcipue timenda sunt, hi enim sterile solum exercent, artificum ingeniis, industriaque rem decusque tuentur: hæc omnia auferent non modo bellum, sed belli metus & proscriptio: sublata euectionis & inuectionis securitate omnia emporia desinunt. At vero non illa solum tollet proscriptio, sed alias etiam vrbes infestas reddet. Francofurti nundinæ vobis inturæ erunt, res Noribergenses confiscabuntur, & si forte in Vrbe tuti sitis, obseruabunt tamen exitum & ingressum illi, qui vobis spoliandis & occidendis sciunt se officium præstare Cæsari, multi putabunt & Deo. Nec conqueri ius erit: quis enim mirabitur in vos multos armari, qui tela in Dominum vestrum geritis, qui illi interitum machinamini, cuius defensioni vitam opesque vos impensuros iurastis: nemo pro vobis in tribunali sententiam dicet, omni causa cadetis, qui iudicem vestrum oppugnatis, & in ea parte statis, in qua caput est hostis hereditarius Christianitatis, qui vos nunquam nisi canes appellat. Hinc igitur commercia vestra sine bello periclitabuntur concidentque; negociatores alio migrabunt, sublata negotiatione, artificum collegia fame contabescent, solitudo in Vrbe erit, mœnia defendi non poterunt, nec tamen in vltionem insurgent ciues vestri, quia sordidarum minutarumq; artium artifices, pusillo abiectoque sunt animo, & quo densiores venient, eo facilius secabuntur, &c.

Für das dritte/da die Keyserliche Majest. vns die die Waffen abzulegen mandirn, vnd auff den Fall vngehorsambs mit Achtserklärung verfahren solte/ würde nicht in Franckreich / Italia / Niderlandt/ &c. vnserer Bürger Schulden vnd Waaren der Confiscation, jhre Personen grosser persecution vnderworffen / darauß gemeiner Statt verderben vnd innerliche Vnruhe gewißlich zu befahren seyn?

Zum vierdten/so der Krieg angehn solte/ wird man vns anders nicht / dann für eingemaurte Bawren

achten/ die Fürsten/ Graffen / Herren vnd vom Adel wurden das gantze Kriegswesen in verwaltung/ vnd vnsere Stätt in jhrer Hand haben/ mit dem Kriegsvolck so sie auff vnser Gelt geworben / was sie gelüst von vns herauß pressen. Der Herr wirdt hierauff antworten / sie werden dergleichen nicht thun / sondern bey den Bundts Articuln verbleiben/vnd nichts wider billichkeit handlen. Solches mag villeicht also seyn / ich besorge mich aber deß widerspiels / dazu so stunde vns sehr übel an / daß wir die Freyheit/ bey welcher wir vermittelst vnserer vorsichtigkeit vnd weisen Raths verbleiben könden / erst von anderer Leut/sie sein gleich wer sie wöllen/Gnad erwartē sollē.

Ein Rathsfreundt / welcher es mit seinem Vatterlandt gut maint / wirdt allzeit das Aug dahin haben / damit ein benachbarter Fürst / ob er gleich wolte/dasselbe nicht vnder sich bringen möge/vnd hierinn sich auff frembde anschläg gar nicht / sondern viel mehr auff guten Rath dahaimb/vnnd aigen verwahrung verlassen / ja ich kan ein solche Statt nicht aigentlich für frey halten/deren Freyheit in eines mächtigen Nachbarn Hand vnd Gnad stehet/ diß ist wohl gewiß / das vnderm werenden Krieg ein jedweder Hauptman mehr vermögen vnnd ansehens haben wurd / als vnser gantzes Statt Regiment / sambt der Burgerschafft.

Für das fünffte/ da die sach sich in die Harr ziehen solte / wie wirdt vns müglich sein / wann das Landt vnnd Feldbaw verderbt / die Burgerschafft erarmet/ gemainer Statt vorrath erschöpfft / den Kriegslast zuertragen / denen ein aintziges Winterläger / so beschwerlich fürkombt / Werden nicht vnsere Burger klainmütig / da sie nur von einer bösen Franckforter Meß hören? Was wird dann beschehen da es alles vber vnd vber geht?

Für das sechste / wann wir den kürtzern ziehen solten/welches einem / so fürsichtig handlen will / nicht weniger zubeförchten/als den Sig zuerhoffen steht/ so werden zwar alle die jenige welche es mit dem Verlustigen theil gehalten/übel / die Stätt aber am übelsten daran seyn/ dann die Fürsten haben bey dem Gegenthail Blutsverwandte / Schwäger vnnd sonst gute Freund/sie wurden vndereinander Heurat stifften/die Schuld auff jhre Räth [W] legen/deß einen Jugendt / deß andern Alter wirdt man begnaden/ hieuorige jhre dienst/auch wol jre Vorfahren darunder respectiern. Wer wirdt aber die Stätt / welche allein vom Keyser jhre Freyheit haben / beschützen? mit einem Wort kan es vmb dieselbe gethan sein / den Kriegskosten [x] wirdt man an sie fordern/die Obrigkeit verändern/sie mit starcken Straffen belegen/vnd noch wol die außgesöhnete Fürstē zu Executorn verordnē/vñ also dz gantze Bad vber die Stätt außgehē.

[W] Nicht vnbillich: dann wer Pfaltzgraff Friederich durch die Räth nicht angefahrt/ hette er vielleicht sich anfangs/ vnnd noch hernach/etwas besser bedacht.

[X] Weil die Hochmögende Herren General Staaden den Vnkosten von den Vnierten fordern dörffen / den sie zu der Zeit auffgewendet/ wie sie Reeß vnd Emerich eyngenommen / vnnd alsdann die Vnierten bereit/daß es Teutschlandt zu gutem/vnnd zu Verhinderung / daß der Spinola damahln nicht herauff ins Reichs marchiert/angesehen gewest/ so wird ja der Keyser auch befugt seyn/den Kriegskosten an die jenige zu fordern/welche deß Kriegs in Böheimb vnd Teutschland Anfänger vnd Vrheber gewest.

Für das siebende/wird der Herr sprechen/wir werden obsiegen/so antworte ich/wann solches ein Stimme vom Himmel / vnnd nicht nur ein Menschliche schwache Muthmassung were/ möchte es einen frewdigen Soldaten in ein Schlacht zutretten / behertzt machen / aber einen Rathsfreund der Statt N. zu dem Krieg zu rathen mit nichten bewegen / sondern ich halte viel mehr darfür / es seye sich auch vor dem Sieg / da er auff vnser Seiten schlagen solte / zubeförchten. Dann wer [Y] dessen nit allein keine Nutzbarkeit empfinden / sondern dannenher eusserste Gefahr zugewarten haben wurden. Was wirdt es vnserer Statt vorthails bringen / da auß vnsern Nachbarn der N. den N. vberwindet/ vnnd jhne von Landt vnd Leuten jagt? wirdt er vns vielleicht ein Ampt [Z] oder ansehliche Vogtey einantworten / damit wir auch etwas zu einer Außbeut bekommen? da er solches thäte / so wurde es doch für den auffgewendten vnkosten nicht stehen mögen. Es ist aber nit zuhoffen daß solches beschehe/dann souil Fürsten / Grafen / Obriste / Hauptleut / ꝛc. werden zuforderist am brett seyn/ durch dero Faust vnnd Blutuergiessen er solch Fürstenthumb erobert / welche man zu Friden halten vnd recompensiern muß / daß an vns (Bawren) wie man vns achtet / oder Geschlechter (wann es wol gehet) nichts raichē kan / ja man vns schwerlich sonst einen zutritt vergunnen dörffte/also wurden wir mit vnserm paren Gelt garein vngewisse hoffnung erkaufft haben. Wer sihet aber nicht / daß auff den fall der Oberhandt / vns noch darzu grosse gefahr beuorstehet / dann dises achte ich nicht für ein geringe gefahr / daß / wie wir jetzt frey / also nach dem Sieg inn deß Obsigers Handt vnnd gewalt sein werden. Der Herr weiß wie vnser gelegenheit beschaffen / wir müssen vns nit allein mit dem Gewerb in der zweyen benachbarten Fürsten Landen erhalten / sonder könden auch jhrer Felder/ Waid / vnd Wäldt genieß nicht entrathen / wo wir einen tritt für das Thor hinauß thun / kommen wir in deß einen oder andern Gebiet/darbey sein wir aber vnserer Freyheit sicher/dann der eine / als ein Geistlicher Fürst / ist fridliebend/ [AA] wurde auch nicht gern zusehen / daß der ander vns vnder sich bringen/ sein Macht dardurch zunem-

[Y] Darauff sollen billich alle Reichsstätt acht geben/ vnnd sich durch jhr heimliche Caluinisten / so mit der Heydelbergischē faction eines sawer Taygs sein/nit so vbel verführē lassen.

[Z] Ey freylich haben sich die Reichsstätt / stattlicher Außbeuten vnd Aempter zuversehen gehabt / beuorab da man mit hülff des Gabors vnd der Türcken / die Bapisten im Teutschlandt allzumal / inmassen die geheymnus der Meß dahin gangen/außgereuttet hette. Auffs wenigst wer es disen Leuten ergangen / wie man dessen ein Exempel an dem Johanne gehabt/ der mit hülff des Erbfeinds / contra Cesarem Ferdinandum sich der Cron Vngarn angemaßt/daß dieser Ottomannische Helffer/sich der Statt Ofen vnd dessen/ was der Pupill richtig noch in Vngarn gehabt / alles an sich gezogen/vnd conseqq. der Helffer mehr nutzen von selbigem Krieg geschöpffet / als der jenige / der sich der Türckischen hülff gebraucht / da er aber sich mit seinem Gegentheyl ohn Schwertstreich verglichen/ nimmermehr hät zuverliehren gehabt.

[AA] Zuverwundern ists weil mans den Reichsstätten also teutsch vorgesagt / ja ad oculum demonstriert, daß der Stadischen vnnd andern dergleichen getroffnen Bündnussen da die Stätt eynigen vortheil nicht / sonder nur gefahr / verweiß / vnd nachtheyl zuhoffen/ daß deren etliche dannoch vnter dem prætext, als ob bey den Catholischen gefährliche praeticken obhanden / vnd das gemein Euangelisch Wesen periclitierte, mit dem Pfältzischen directorio, vnd conseqq in die vielfaltige außländische Alliantzen / Confœderationen / Bündnuß vnnd Correspondentzen / sich eynlassen. Vnd ist viel / nach dem es der Augenschein vñ die erfarung / quæ est optima rerū magistra, bezeugt / daß den jenigen / so still gesessen / ja etlicher / die ein anders tausentfältig verdient / durch die Keyserl. Armee so viel müglich verschonet worden / dannoch der Caluinische hauff / vnder dem Prätext der Spannischen Practicken / zu

hindurchdruckung seines so gefährlichen Vorhabens (welches endtlich in Böheim außgebrochen) an etlichen Orten biß auff den heutigen Tag allerhandt widrige Practicken contra Cæsarem vnd andere gehorsame Chur- vnd F. F: mit dem Gabor/ Jagerndörffer/ Thurn/ Halberstätter/ Mannßfeldt vnd Staden/ &c. continuirt/ der liebe Gott wölle gnediglich verhüten/ daß nicht etliche/ denen alles biß dato also Impune hingangen/ dannenhero Vrsach nehmen/ wann sie jhren Vortheil ersehen/ das Spiel wider anzufangen/ da sie es jetzt wider jhren Willen vnd Intent lassen müssen.

men solte/ also ist das zwischen inē beyden schwebende Mißtrawen/ vnser Sicherheit/ solte aber der Geistliche von dem andern vertrieben werden/ so krieget der stärcker vns auch vnder sein Joch/ alsbaldt jhne dessen gelust/ vnd glaube nur der Herr/ daß dahin nicht weit seyn wirde. Vor Jahren klaget Melanchton in einem Schreiben an Milichium Vrbes ab ignauis principibus, & desertas & proditas esse, die Stätte seyn von den zaghafften Fürsten verlassen vnnd verrathen/ dannenher er gehofft/ ideo modestiores fore & rectiora consilia ineundæ pacis quæsituros esse. Haben sie dañ die Stätt/ da dieselbe in Widerwertigkeit gewesen/ verlassen vñ verrathen köñen/ wer zweifelt daß sie solche/ wann sie im Wolstandt seyn/ nicht vmb so viel desto lieber einziehen/ vnd sich jhrer mächtigen werden?

Für das achte/ schrecken mich die Exempel/ so ich vor mir siehe/ dann weil wir vnnd andere Stätt/ fast alle der Lutherischē Religion beygethan/ die Vnions-Fürsten meistentheils der Caluinischen/ so haben wir nichts gewissers/ als daß sie deß erlangten Siegs zu jrem Vortheil sich gebrauchen/ vnd bey den Stätten das Genfische Exercitium werden einführen wöllen/ also werden wir wenig Lutherische Stätte vnter den mächtigen Caluinischen Fürsten/ hin vnnd her zerstrewet seyn/ vnd darauß folgen.

1. Daß vnsere Burger/ bevorab die Jugendt/ [BB] wegen der Nachbarschafft vnnd täglichen Gemeinschafft/ den Caluinismum annemmen/ Aduocaten/ Secretarii, ja wol auch etliche Rathsherren/ dem Caluinismo [CC] die Handt biethen/ dann es jetzt allbereit mehr als zuviel hat/ welche sich bey den Caluinisten zu kauffen/ vnnd an jhre Glocken schlagen/ diese alle werden vmb das Exercitium Caluinismi ansuchen/ ja auch durch Mittel starcker Intercessionen dasselbe erhalten/ wie ohne langs bey einer fürnemē Handels Statt beschehen/ da man außländische Caluinisten in das Statt-Recht einnemmen müssen.

[BB] Alle Reichsstätt/ sampt der gantzen Burgerschafft/ sollen diß wol bedencken wohin es mit der Augspurg. Confession/ da die Stadtisch Liga zu seinem Effect solte kommen/ endlich gerathen werde.

[CC] Man weiß/ daß in viel vornehmen Reichsstätten/ allbereit solche Leuth/ wie hieneben namhafft gemacht/ eingenistet/ vnd das Regiment daselbst/ mit jhren Caluinischen griffen führen, reipsa alles dirigirn/ vñ nūdum nomen dem Burger Amm- oder Statmeister/ vnd Rath vbrig lassen.

2. Vnder Benachbarten kans nicht fehlen/ es muß Spän vnd Irrungen geben/ wo wird sich dann der Schwächere/ eines gleichmässigen Rechtens zugetröstē haben. 3. So sehen wir/ dz die Fürsten/ auch so gar jetzt da sie vnser Hülff von nöhten/ vnserm Gelt nachstellen/ vnnd vns nicht gern zuwider haben wolten/ vns nichts zu Lieb [DD] thun. Der Herr wölle seine Augen nicht auff Cölln/ welcher Statt sie von der Catholischen Religion wegen auffsetzig/ sonder auff vnserer/ das ist der Lutherischen Religion beypflichtenden Stätt wenden/ haben dieselbe nicht mit frembden auß Franckreich vnd Niderlandt hergebrachten Gesindt mercklich beschwert? Der Herr schawe nur die new erhebte Stätt am Rheyn vnd Mayn [EE] an/ welche allein dahin angesehen/ die vhralte Stätt dardurch in Abfall/ vnd alles Gewerb/ Vermög vnd Nahrung/ auß der alten Reichsstätten in jhre Gebiet zu bringen. Vnderstehen sie sich dessen/ ehe sie die Macht gnug darzu in der Faust haben/ wer wil nicht glauben/ wann sie dieselbe ergreiffen/ daß sie es noch stärcker fortstellen werden/ oder werden sie etwa der fürnemen Stätt verschonen vnd jhrer nicht begeren/ welche sie jetzt mit grossem Kosten vnd Feindseligkeit zu erschöpffen/ vnd gleichsamb auff jhre Grund vmbzusetzen sich bearbeiten? Der Herr wirdt sagen/ dieses werden sie nicht thun: mir ist lieber/ daß sie es nit vermögen zu thun/ [FF] als jhrer Gnad zu gewarten/ daß sie es nit thun/ wañ sie das Vermögen darzu haben werden. Der Herr kan sich in den Protocollis (GG) ersehen/ der Statt N. Gelegenheit ist jhm bekandt/ er wölle betrachten was hiebevor geschehen/ so wirdt er in rechter Vernunfft baldt schliessen können/ was in künfftig zugewarten.

[DD] Daß diß war sey/ sehe man an die Exempel mit Windsheimb/ wessen sie sich gleich vmb die Zeit/ da diß Schreiben datirt/ wieder einen Benachbarten Mitvnierten Standt beklagt ob dem Correspondentz Tag zu Nürnberg/ vmb dasselbe Jhrer Diener einem Georg Ströhlein (nur darumb daß er auß Befelch seiner Obrigkeit/ ein/ wegen diß Wildprets angeschlagen Mandat/ an einem solchen Ort abgenommen/ da die Statt die Vogtheylich Obrigkeit ohne Mittel hergebracht) mit Ruthen außhawen lassen/ benebens gegen der Burgerschafft dermassen verfahren/ daß/ da es wahr/ wie in jhrem bey dem Pf. Directorio eyngebrachten memorial herkompt/ weder Rathsverwandte noch deren nachgesetzte/ ausserhalb der Statt/ jhrer Notturfft nach/ nicht haben sicher handlen vnd wandlen können/ wil nicht sagen/ was die Statt Lübeck contra Dennemarck/ Item die Statt Braunschweig contra jhren Landsfürsten damals zu Nürnberg vor Beschwerden angebracht/ die weit schwerer vnd eyngrieffiger/ als was bißhero ob den Reichstägen/ vnter dem prætext/ weiß nit was vor grauaminum/ (dergleichen Nürnberg sich offt vernemmen lassen/ daß sie wider die Cathol. im wenigsten nichts zu klagen haben) vor vnd angebracht/ vnd weil die Erledigung nicht gleich also wie man ex parte Pf. Directorii prætendirt, erfolgt/ ein Vrsach vom Zaun genommen worden/ daß die Vnion armirn/ vnd jhr von so langen Jahren hero gesamlete Gelt/ vnd magaz in Vorrath/ dem Pf. zu gutem/ vnd zu Eroberung eines frembden Königreichs (in dem Anspach die Churpfaltz vnter diß zu defendirn ob sich genommen/ so lang der Pf. sich in Böhem auffgehalten) vnnutz anwenden/ spendirn/ vnd verlieren müssen/ danck habe deiner defension.

[EE] Solcher Gestalt ist das Gewerb von Wormbs nach Speyer/ nach Franckenthal vnd nach S. Lambert/ von Franckfurt aber guten theils nach Hanaw transferirt worden.

[FF] Diß möchten jhnen die jenige gerathen seyn lassen/ welche der Meynung/ daß/ da die Caluinisten widerumb zu jhren Gütern vnd vorigen Standt vnd dignitet kommen/ sie jhnen als dann das jenige/ was ein zeithero vorgangen/ ein Wiztigung seyn lassen werden/ Ich vor mein Person wolt lieber deß gewissern spielen/ vnd es mit dem Authore dieses Rathschlags halten/ der oben in §. ein Rathsfreundt/ &c. vnd hiebey lit. FF. sagt/ daß der jenig der es mit seinem Vatterlandt gut meynet/ viel mehr das Aug dahin haben vnd werffen soll/ damit die jenige/ welche zu Newerung so grossen Lust/ ob sie gleich wolten/ kein Schaden zuthun/ vnd Newerung eynzuführen nicht vermöchten/ als daß man jhrer Gnaden zu gewarten/ daß sie es nicht thun werden/ wann sie das Vermögen dazu haben: dann einmal jhnen voluntas nocendi nicht/ wol aber potestas kan genommen werden: vnd hat man sich hierin auff jhr zusagen/ dissimuliern, vnd gute Wort/ gar nicht/ sonder viel mehr auff die real assecuration zu verlassen/ die sie selbst (ob dem Correspondentztag an. 1619. zu Nürnb. gehalten) jhrer Keyser. Majestät zugemuthet/ sonst dörfft vns wol vorgeworffen werden/ was Hannibal/ biß auff den heutigen Tag bey der Posteritet nach so viel hundert Jahren hören muß/ Vincere scis Hannibal sed victoria vti nescis, oder daß man vns den Danck darüber geben möchte/ den Brutus vnd Cassius dem Iulio Cæsari

geben / da sie jhn mitten im Raht mit 23. Wunden hingericht: oder da es wohl ablieffe/ dörfft anons das Sprichwort wahr werden / bey einem Comico, da er sagt / Spem (id est das gut vertrawen/ daß der Wolff kein Schaff mehr fressen werd so lang er seil. in der Gruben) magno precio emistis, Ergo nunc stultitiam vestram luite &c.

[GG] Hievon köndt auch das Memorial gute nachricht geben/ so die Statt Nürnberg contra einen vornehmen Vnirten Reichs Standt beym Pf. Directorio vbergeben / Item die Rechtfertigung so inn zeiten des Pf. Casimirs 1587. angefangen vnnd zu Speyer durch die Churpf. Räth (vngeacht der abforderung Keysers Rudolphi) wegen etlicher von Böhaymb rührender Lehenstuck stäts vrgirt vnd den 8. Novemb. an. 1596. zu Speyer darin geschlossen/ den 1. April. aber an. 611. vnnd den 22. Sept. an. 1614. durch D. Gödelmann vmb beförderung des Vrtheils angehalten worden: Will nichts sagen von dem was die Statt Nürnberg inn offenem Truck außgeführt an. 1553. vnter dem Titul / Eines erbarn Raths der Statt Nürnberg beständiger / warhaffter Bericht / der Landtfriedbrüchigen empörung / Feindlicher Thaten vnnd Handlungen so Marggraff Albrecht zu Brandenb. der Jünger wider einen Rath vnnd gemelte Statt Nürnberg / auch derselben Vnderthanen vnd Verwanthen / im 1552 vnnd 1553. Jahren geübt/ &c.

Wann ichs nun alles an einen Büschel solle binden / so ist diß der gantze Handel / daß wo wir vns inn die Vnion begeben/ der [HH] Kriegslast auff vns ligen/ der außschlag vngewiß/ Jammer vnd Noth zum besten voll auff da seyn wirdt: Ligen wir vnden / so werden wir dem Vberwinder zum Raub / vnnd von den zaghafften Fürsten / wie Philippus geschrieben/ verlassen vnd verächtet. Will das Glück der Vnion den Sig gönnen/ so seyn wir denen/ so solchen erstreitten / ein zugab der vbrigen Beut. [II] Sintemal dann durch diese Confœderation vns anders nichts als vndergang oder dienstbarkeit beuorstehet/ welches beydes ein grosses Elend / aber noch vmb so viel erbärmlicher ist / weil wirs mit vnserm aignen Gelt erkauffen müssen/ solchem nach rathe ich/ wir gehn diser sachen müssig / verbleiben bey vnserm alten Standt vnd Wesen/ vnd befleissen vns/ durch vnderthenigiste getrewen gehorsamb gegen der Keyserl. Maj. Fridfertigkeit gegen vnsers gleichen / so dann Freundschafft vnderweisung guten willens gegen den Benachbarte/ die geliebte Freyheit zuerhalten. Damit beuelche den Herrn ich Gott dem Allmächtigen / mein mainung hab ich jme auffrichtig endeckt/ er wölle seinen Herren solchen Rath mitthailen/ damit sie bey so gefährlichen Läuffen / auch ins künfftig sich seiner trew vñ fürsichtigkeit zubeloben haben. Datum N. den N. Anno 615.

[HH] Et ita factum est.

[II] Hett der Pf. die Oberhandt inn Böhem erhalten / ist wohl zu vermuthen / er hätte / wo es jhm nur müglich gewest were / die Statt Vlm naher Tübingen: Nürnberg nach Amberg: Straßburg nach Heydelberg / Speyer nach Franckenthal: Wormbs nach Manhaymb / geleget / man wurde die Regul/ welche die Römer vor Jahren practiciret/ fleissig ins Werck gericht / vnd die Reichs-Stätt erfahren haben / was da heist/ Veteres hinc migrate coloni &c.

Das XVII. Capitel.

Extract auß einer Instruction/ dem Fürsten von Anhalt auff die Reyß auff Prag an Fürst Christian von Anhalt den 1. Martij/ 1620. ertheilet.

Summarien.

Extract auß einer Instruction durch die Anhaltische Fürsten / wie der Effect deß zu Leiptzig gemachten Creyßschluß zu hindern / weil Brandenburg / Sachsen Weinmar / Pomern/ Anhalt den Creyß Abschied nicht ratificirt/ nemblich durch Einlägerung Kriegsvolcks / vnnd Staadischen Succurß. Mann soll Sachsen so er sich accommodiret / das Directorium lassen/ wie man sich zuverhalten / so man vnversehens vberfallen wird. Hierauff wolt sich Fürst Christian von Anhalt resoluirn. 1. Martij An. 20.

ZV deme ende anhero gesetzt / damit man sehen mög / wie weit es allbereit mit der Stadischen Confœderation im Reich kommen / das man nemblich mit dem was Braunschweig contra Braunschweig im Nider Sächsischen Crayß von den Staden vor diesem widerfahren / vnnd was die Graffen von Ostfrießland ratione Embden ein lange zeithero außstehen müssen / nicht vergnügt / sondern es an dem gewest/ daß so gar auch im Ober-Sächsischen Crayß man die Stadischen Quarnisonen eynführen/ vnd vermittelst Stadischer Assistentz/ den zu Leipzig im Febr. anno 1620. gemachten Crayß abschiedt/ zu höchstem præiudiz vnnd vberauß gefährlicher consequenz, so wohl des Haupts als aller demselben beygethanen Glieder des H. Röm. Reichs / &c. widertreiben wöllen.

Anfänglich referiert sich die Instruction auff das/ wz von demselben Crayßschluß Fürst Christian von Anhalt vorhin allbereit communicirt worden/ mit außführung vnnd begeren / das hochgedachter Fürst Christian / &c. Mittel vorschlagen soll / wie vnnd was gestalt der effect des zu Leipzig gemachten Crayßschluß zuverhindern seyn möcht / da benorab man ex parte Chur Sachsen/ die dem Abschiedt eynverleibte betrohung mit eynlägerung des Krayß Kriegsvolck zu werck richten / oder sonst die Execution der eyngelangten Keys. Mandaten vor Handt nemmen wolte/ gehet die Instruction in diesem Puncten dahin / das anfänglich Fürst Ludwig von Anhalt/ die Mittel von Fürst Christian anhören / da aber derselbe der Committenten meynung gern vorher vernehmen / vnnd eh sich nicht erklären wolt / alsdann sagt das memorial, wie folgt.

Da aber je von S. L. vnsere considerationes vnd bedencken/ so wir bey der sachen hetten/ begert werden solten / hette vnsers Herren Bruders vnnd Vetters Ludwigs L. fernere an statt der remediorum, folgende/ doch ohne Maßgebige/ vorschläg zuthun. Erstlich daß wir zu Abwendung aller deren durch den vermeynten K K Crayß Abschieds vnnd angetroheten Beschwerden/ nebens den Churfürstl. Brandenburgischen Statthalter vnnd geheymen Räthen vor hochnothwendig erachteten / daß Brandenburg/ Sachsen Weinmar / &c. L L Pommern / vnnd Anhalt/ &c. (als die noch zur Zeit den Crayß Abschiedt nicht ratificirt) jre consilia conjungirt/ Chur Sachsen beschickt/ vnd durch bewegende außführliche Motiven dahin disponiret hetten / die obangedeutete grauamina vnd Beschwerden abzuthun / oder doch derge-

[KK] Stadische Confœderanten nennen den Sächsischen zu Leipzig gemachten Crays Abschied/ ein vermeynten Crayß-Abschiedt.

[LL] Daß Sachsen Weinmar erstgedachtem Abschiedt contradicirt/ ist sich nicht zu verwundern / dann eben damaln/ wie diese Legation abgangen / sich Hertzog Johann Ernst zu Sachs. Weinmar / &c. inn Holland befunden / ein Regiment Knecht daselbsten dem Pfaltzgraffen zu gutem wider jr Key. May. zuwerben / dazu man den Musterplatz an den Gräntzen des Ober Sächs. Crayß bestimpt gehabt. Was Brandenb. vnd Anhalt betrifft/ seyn dieselben mit den Staaden verbunden/ vnd also abermal sich nicht zuverwundern/ warumb jhnen die Crayß- vnd Reichsverfassungen diß Orths zuwider gewest: diß ist sich aber wol zuverwündern/ wie der Caluinismus

so art-

so artlich auff Mittel bedacht ist / bey denen die jhm sonst nicht trawen/vnd von seiner Gemeinschafft sich anderwerts abgesondert/dannoch die Sachen durch tertias personas dermassen zu vnterbawen / damit er bey denselben per indirectum, eben so wol zu seinem Intent gelangen möge / als er sich dessen bey seinen Confœderanten directo versichert gewüst / so jhme aber vor dißmahl bey Pommern nicht angangen / sonder dieselben löbliche Fürsten bey jhrem Haupt standhafft verblieben / vnd sich in dergleichen außländische Confœderationes, mit denen die Pfälzische Faction ein zeithero vmbgangen / nie eynlassen/ oder vertieffen wöllen.

der gestalt zu miltern damit Chur: Sachsens/ ꝛc. Armada vnter die Ständte deß löblichen Ober Sächs. Crayses zertheilet / auch das Kriegsvolck in deß Crayßpflichten genommen / die vbrigen Beschwerden aber gäntzlichen abgestelt werden möchten. Wie dann zu solchem Behuef / (damit Pommern / desto baß der Sachen fehig gemacht / jhme die præiudicia remonstriert, vnd er zu der gesambten Abschickung verstehen möchte) die Churfürstl. Brandenburg Statthalter vnd Räthe eine Abschickungen an Pommern vorgeschlagen / die wir auch / so viel an vns ist/ belieben / vnd allerdings angeordnet / wie S. L. mit mehrerm zu berichten/seyn werden.

Wann aber / fürs andere/ gar leicht abzusehen/ da ohne ein Gegenverfassung / diese Ding mit Chur Sachsen tractiert werden solten / daß es gantz ohne effect angehen/ja viel mehr Schaden vnd Nachtheil diesen Landen erwecken / vnd es heissen wurde / quod vana sit sine viribus ira, so hielten wir / doch ohnmaßgebig / darfür / daß ehe vnd bevor (MM) man Chur Sachsen / ꝛc. wegen Abstellung der Beschwerden handelt / dz es einer eylenden schleinigen / doch gnugsamen vnd starcken Gegenverfassung vnnd Armierung vonnöhten / von wannen aber solche/ zumal so eylfertig zu erheben wurden zwar S. Fürst Christians/ ꝛc. L. die beste Vorschläge thun können: wir sehen aber doch / daß der Vnirten Succurs / bey jetzigem Zustandt im Reich ohne Nachtheil vnd Vngelegenheit hieher nicht zuziehen/ die Hülffe deß Nider Sächsischen Crayß / weder auff den Beinen noch hierzu bastant seyn werde/ die zeit / die mängel deß Volcks vnnd der Befelchhaber / die an jhm selbsten kostbare vnd vnerschwingliche eigene Armierung nicht seyen wöllen/dahero wir dann am allerträglichsten zuseyn erachteten es dahin zurichten / daß der Staden succurs sich auffs ehiste anhero machen / vnd dieser ends Coniunction so lang auffhalten möchten / biß mit Chur Sachsen parlamentiret / hernacher aber etliche desselbigen Volcks eine zeitlang im Landt behalten werden möchten / biß die Confœderation mit den Benachbarten Fürsten vnd Ständen geschlossen / oder diß Jahr / so wir für das schwereste achten / vorbey passieret sey / oder aber der liebe GOtt andere Mittel schicke/wobey auch die Vbung deß Landtvolcks/Anschaffung der nöhtigen Munition vnd Materialien zu repariren / auch etlicher massen zu fortificirn der Fürstl. Residentz Häuser vnnd Stätte/nicht zu negligiren seyn wölte.

(MM) NB. Eh vnd zuvor diese remonstranten die Chur Sachsen beschicken / wöllen sie sich vorhero mit Staadischen Socors gefast halten / damit ja wahr gemacht werde / was D. Wacker dem Andræ Paul in anno 1614. (vermög Andræ Pauls Bericht de dato 19. Octobr. anno eodem auß Wien) vorgesagt/da er Wacker/sich zum höchsten beklagt dz es so vbel im Reich thete zugehen/dessen schuld er Wacker (nota verba tamen) einzig vñ allein dē Staaden gegeben/vñ ob er zwar jhr Freund allezeit were gewesen/vñ dere tapffere Thatē vor diesem admirirt, so köndte er doch jre Vnsinnigkeit vnd stoltz jetzundt nicht genugsamb detestiern, daß sie also hochmühtiger Weiß gegen dem Keyser vnnd Römischen Reich / eines vber das ander thäten attentiren / hetten sich Ostfrießlandt bemächtiget / mit Bremen/Braunschweig vnnd Magdenburg Bündnüß gemacht/ja newlich Gülch weggenommen/ vnd gleichsamb Jhr Keys. Maj vnnd dem gantzen Reich damit ein Trutz gebotten: Welches dann darumb desto mehr zubeklagen vnd zuerbarmen / weil es nunmehr / da man von dem Frieden reden thäte/ dahin wol kommen / daß der Röm. keyser / denen so alles vbels ein Anfang sein / weichen soll/ ꝛc. Hat nun Wacker diß damals von sich höre lassen vnd so hoch geand/ was die Staden bald nach erhaltener Trefues / ehe vnd zuvor sie sich recht erholt/im Reich hin vñ wider attentirt/was wurd er nicht gesagt vnd lamentirt haben / da er den Fall mit Böhmen erlebt / oder die Stadische Assistentz der Venediger im Friaul wider Oest. deß Hertzogs auß Saphoyen / in Piemont wider Mantua / den Baw zu Mülheimb wieder die Statt Cöllen / die Betrohungen gegen Dennemarck wegen Abthuung deß gesteygerten Zolls im Sund / die Confoderation mit der Statt Lübeck contra Dennemarck/die Befestigung Pfaffenmütz contra den Ertzstifft Cölln / die Anmassung deß Wallfischfangs/in Gronlandt contra Engellandt / die Schickung deß Obristen Gents contra den König in Franckreich/ die nauigationes in Ost- vnnd West Indien wehrendes anstands contra Spanien/die Legationen des Gabors in Hollandt/die negociationes an der Türckischen Pforten wider Oesterreich vnd Vngarn/ ꝛc. in die Regul gesetzt / vnnd dabey sich erjnnert vnd nachgedacht hette/was diß alles vor böse consequentz / da der sachen nicht remedirt, endlich gebehren vnnd nachsich ziehen/oder ob nicht viel mehr darauß folgen vnnd zuschliessen seyn werde/das nicht nur Teutschland/sondern alle benachbarte König vnd Potentaten sich vor dem Stadischen dominat vnd democratischen Regiment weit mehr / als was sie von jhrem gegentheyl schreyen / zubefahren haben: Welches dann Weyland Keyser Matthias allerhöchstseligster Gedächtnus zeitlich vorgesehen/vnd deßwegen des H. R. Reichs Chur- vnd F. F. trewlich gewarnet/da sie sub dato 21. Martij an. 616. mit nachfolgenden Worten geschrieben/ so ist Landtkündig vnd offenbar/wie fern vnnd weit seythero nach dem sich die Staden deß gewaltigen Reichs Meerhafens zu Embden bemächtigt/jhr der Staden Vbermut / stätigs fürbrechen vnd Gewaltübung im Reich bey den Ertz- vnnd Stifftern Cölln/ Münster / Paderborn / Hildeßheimb / inn den Fürstenthumb Gülch / Cleue vnnd Berg / inn den Graff- vnnd Herrschafften Mörß / Steyrumb / Rauenspurg / Lichtenfort/auch erst newlich mit Berglohe / von etlich wenig Zeit / vnnd zwar seyt dem Jahr 1610. gestiegen vnnd vberhandt genommen / dardurch man sich also Stadenseits der vornembsten Päß am Rhein / der Maaß / Embs vnnd Weser / auch durch der Anßee Stätt neuwen Bundt/der Elb/vnnd deß Oderstroms/ vnnd also gleichsamb nicht allein aller Päß deß Heiligen Römischen Reichs bemächtiget / sondern sich nunmehr allgemach dem Hertzen deß Heiligen Reichs zunähern vnderstehen / wie sie dann vnlangst vnder dem Schein der Statt Braunschweig Succurs / die gehorsame Ständte deß Reichs mit Durchzug vnnd Schatzung in vnvberwindliche Schäden geführt/vnd noch darüber in mehr angeregten Gülchischen Landen etliche Oerther ja auffs new eingenommen / daran sie aber noch nicht vergnügt gewesen / sondern noch vber diß bey der Türckischen Pforten / den Sultan zu nicht schliessung deß Friedens / sonder viel mehr Continuirung deß Krieges zu persuadiren, sich bemühen/ ꝛc.

Drittens/ alldieweil daran/ daß man dieses werck in die länge erhärte / vnnd den Nieder Sächsischen Crayß in der Devotion der Correspondierenden vnd Vnierten Fürsten erhalte/viel gelegen: Als hetten wir vnmaßgebig vorzuschlagen / ob nicht mit vorbewust deß Directorii Vnionis, vnnd vermittelst desselben gutachten / zwischen Chur-Brandenburg / ꝛc. Sachsen Weimar/ ꝛc. Pommern/ ꝛc. Anhalt/ ꝛc. vnd Nider-Sächsischen / auch etliche Stände deß Westphalischen Crayses eine Confœderation, doch eben zum selben intent vnd Zweck dahin die löbliche Vnion angesehen gewesen/ gerichtet/ auffzurichten/ mit was für conditionen aber solchs geschehen? wem das directorium, generalat, maneggio der finanzen, vnd

dergleichen

dergleichen/anzuvertrawen? solches stelleten wir dem Directorio Vnionis vnd Fürst Christians Liebd. anheimb.

Allein hetten wir dieses hiervnder zuerinnern / ob nicht Chur Sachsen / ꝛc. (im Fall es sich ad bonas partes accommodiren wolte) das Directorium bevor zubehalten / auch ob nicht von den Conföderierten ein Senatus [NN] zuverordnen / von gewissen Personen / so allweg bey der Sachen verbleiben / vnnd berahtschlagen köndten / wie diese Conföderation zu Gottes Ehren / vnnd dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten zuerhalten auch zuvermehren / worbey gleichwol die Königliche Würden in Dennemarck nicht allerdings zu vbergehen.

[NN] Sachsen sol man das Directorium zwar zum schein / da sich Ihre Churfürstl Gn. zur Vnion / vnnd consequenter zur Staadischen Liga bekennen wurden / offeriren: Mann wil aber pari passu diß Directorium dermassen vnnd solcher gestalt clausuliern / daß in effectu dem Löblichen Churfürsten der bloß Nahmen / res ipsa aber dem Böhmischen vermeinten König blieben were / dann die Conföderirten / (vnter denen die meinsten von den Staaden dependiert) ein Senatum verordnen / selben dem Directori an die Seiten setzen / welcher hernach den Staaden von allem dem was geschlossen / auff ein solche Weiß hett müssen Communication thun / jnn massen zu Heydelberg ohne deß Brederodij vorwissen vnnd Communication / weder in Reichs- Creyß- Wahl- oder Vnionssachen fast nichts so geringes vorgangen / mann hab dann vorher darauß mit den Staaden communicieret / wie dann denselben gemeinlich von den Keyserlichen Schreiben / sonderlich von denen / darinn man sich der Staaden Eingriff halber beklaget / Copias geschickt / vnnd wann im Nahmen der vier Churfürsten am Rhein / oder deß gantzen Churfürstlichen Collegij auff ein gesamptes Anduing Schreiben geschlossen / vnnd vom Pfaltzgraffen selbst mit vnderschrieben worden / hat mann vorher ex parte Pf. Entschuldigung vnnd Auisation Schreiben naher dem Haag ablauffen lassen / vnnd daß es nur pro forma vnnd zu Contentirung der Geistlichen Churfürsten beschehen dorthin bericht: Ja es ist bey dem Directorio zu Heydelberg so weit kommen / daß inn einem Gutachten zu Zweybrück / den sechsten Decembr. Anno 1615. datiert / vber das Keyserliche Außschreiben de quo supra lit. MM. man sich nicht gescheucht / gut Teutsch zubekennen / deß Euangelischen (Staadisch Calvin. scil.) Wesens zeitliche Wohlfahrt / Fried / vnnd Ruhe / dependiere NB. einzig vnnd allein von Ihrer der Herren Staaden Wohlfahrt. In eundem sensum schreibet ein anderer vornehmer Vnion Standt an Pf. sub dato 6. Februar. 616. Es können sich die Euangelische durch die Reichs Constitutiones nicht mehr binden lassen / sondern müssen sich mit denen conjungieren / so der Ost. Macht mehr als sie gewachsen / vnnd ob zwar die Vnion in subsidium der Reichs Constitutionen angefangen / so befinde sich doch / daß die Constitutiones durch die jenige Mittel / so darinn begrieffen / nicht können erhalten werden / ꝛc. Paulo infra kompt im selbigen Gutachten der Staaden halber auch diß ein: Es könne die ratio status nicht leyden / dz die Staaden kein Volck mehr sollē im Reich werben dörffen / oder daß sie keine reereuten darinn machen lassen / deren sie alle Jahr von thun haben / mit dem ferneren Entschluß: Es seye Vnierten theils (welche damahlen schon mit den Staaden alliert gewesen) vorträglicher / die Staaden seyen inn den Gülchischen Landten / als NB. deß Keysers Fahnen / ꝛc. Wil man aber noch deutlicher wissen / warumb die Staaden bey wehrender Handlung zu Xanten / wie auch hernach nie cavtern wöllen / kein Orth ferner ob deß Reichs Boden einzunehmen / so besehe vnnd erweg man die Antwort so sie auff Erinnerung deß jetzigen Pfaltzgraffen zu Heydelberg vergriffen vnnd ohn zweiffel den Vnierten / (dann zu dem Endt hats Brederodius hergeben) communicirt worden ist / daselbsten finden sich folgende formalia. Quod autem eodem §. Ser. Archidux, nomine Cæsareæ Majestatis super prædictam occupatorum restitutionem à fœderatis ordinibus cautionem solennem, de non amplius aliquid violenter in Imperium attentando, aut vi armata limites Imperii turbando, efflagitant. 1. Fœderati nihil se iniuria in Imperium commisisse dicunt 2. talem cautionem contra omnem rationem à se peti existimantur, cum nihil hactenus consilio deliberato, vel ex cert: animi destinatione per vim in Imperio tentasse conuinci poterunt: oppressis enim opem ferre, non est aliquid in Imperio tentare, sed vim ab oppressis arcere, quod cum non solum iure liceat, sed diuinis iuxta ac humanis legibus, omnibus, præsertim supremis magistratibus, (notent hoc Reges ac Principes, vt sciant quem supremum magistratum & in quem finem Holandis hactenus attribuerint) mandatum sit, nulla id cautione, nullo etiam decreto, licet Imperio, prohiberi posse videtur: Ihr der Staaden Intention aber noch ferner an Tag zugeben / vnd in specie zu erläutern / wie die oppressis opem ferre, zuverstehen / gebrauchen sie sich am selben Ort deß Exempels Pompeii Magni, was derselb dem König auß Parthia vor ein Antwort gebē / da der Phraates gern gesehē het / daß die Römer intra limites sui Imperii verblieben weren / vnnd den Fluß Euphratem, als die rechte Grentz zwischen dem Röm. vnd Partischen Reich / ferner nit vberschritten hetten: Phraati Parthorum Regi, (sagen die Staden) per legatos à Pompeio Magno postulanti, vt Euphratem Romanæ ditionis terminum esse vellet, Imo, inquit, illud magis postulandum, vt Romanorum fines à Parthorum Regno, Iustitia dirimat: significans Romanis (hoc Holandi sibi hodie vindicant) non esse præscribendū, quo vsque debeant proferre Imperium, à quo propugnando non montes, non flumina, debeant arcere, sed ibi demum fore fines Romanæ ditionis, vbi ius nō esset vlterius procedere: Weil jnen aber der König auß Engell. solch jr begiñen nit recht heissen / sondern darvor halten wöllen / vnd sich eines solchen durch Schreiben vnd Gesandten gegen jnen verlauten lassen / daß sie nit vrsach / sich der von jhr Key. M. delegirten Commissario begerter clausulæ zu opponiren / oder die jnen zugemutete cautionem de non reuertendo amplius, abzuschlagen / sind sie so frech vnd vnverschämpt / daß sie in vorberürter Antwort / gut rund sagē: Es sey der König vngleich in der Sachen informirt / Imo in iis quæ ad Remp. pertinent, consilio non nisi suo vtendū esse prout prudens antiquitas doceat: gleich als wolten sie sprechen / daß wann es vmb Land vnd Leut zuthun / oder sie in particular bey einer sach interessirt / es jhnen gleich gelte / ob ein Ding Engelland / Franckreich / den Teutschen Fürsten / dem Röm. Key. Span. Venedig / Dennenmarck / ꝛc. gefall oder nit / beschliessen also jhr gantze Verantwortung mit diesen Worten: Eos (Holandos scil.) ex hactenus deductis necessario impelli (NB. loquuntur in casu præsenti & futuro non in præterito) non solum ad Iuliacensis vrbis & arcis munitionem, principum possidentium nomine peragendā, sed & *ad alia loca, quæ suarum prouinciarum conseruationi necessaria sint*, ex iure gentium firmanda muniendaque, donec tandem Deus opt. Max. media huic malo curando meliora obtulerit.

Zum Vierdten / were auch mit Seiner Liebden vertrechlich zu reden / im Fall / da GOTT vor sey / Wir vnversehens vberfallen / entweder gar von Land vnnd Leuthen getrungen / oder zu vnleydentlichen Conditionen gezwungen werden solten / wie man sich auff solchen vnverhofften Fall zubezeigen / Gewissen vnd Ehr zuerhalten / auch zu Recuperierung der Landen wider zugelangen.

Wann nun hierauff Vnsers Herren Bruders vnnd Vetters Fürst Christians / ꝛc. L. auff was / wie es verglichen worden / bey Königlicher Majestät inn Böhmen Vnser Anliegen anzubringen / die bevorstehende Gefahr zu remonstriren / Raht vnnd Hülffe zu bitten / darbey auch die vor gut befundene Vorschläg zuthun / dieselbe mit denen hierzu nöthigen Motiuen / bevorab aber / daß Wir ohne Ruhm zu melden / mit auffrechter Erstattung der Gebühr / beyden Vnions Wesen / wo nicht anderen Ständen vor / doch den Höhern Ständten Vns gleich / vnnd also bezeiget / daß man Vns derentwegen inn diesem Nothfall die schuldigen Succurs vnnd Manutention erstewlich geniessen zulassen verbunden / daß auch die vorgeschlagene Conföderation allen denen Vnierten Chur- Fürsten vnd Ständten /

in dem allgemainen Euangelischen Wesen zum besten geraichen wurde / vmbständiglich zu deduciern. Wie wir dann vor vnnöthig achten / S. Ld. hierunder weitläufftig zu informiren, sondern dessen versichert seyn / daß so wol in diesen als anderen Puncten S. nechst vnsers Herrn Bruders / Vetters / Vatters vnnd Gevatters L. L. vnd Gn. Vnserer ferneren Information gar nicht bedörffen werden / gestallt wir dann alles jhrer bekandten Dexteritet vnd Legalitet anheimb stellen: nur daß die Erinnerung / wegen bewuster 50. Monat / warumb dieselben bey diesem Zustand nicht erfolgen können / geschehe / auch Vnsers Herrn Bruders vñ Vetters Fürst Christians Liebd. Freund- Brüder- vnnd Vetterlichen ersucht werden möge / auff alle Occurrentien / in diesen vnnd andern vnsern gemainen Sachen allbereit vorhanden / vnnd inskünfftig sich ereugen möchten. Insonderheit aber zu den nöthigen Tractationen mit der Landschafft dieses Fürstenthumbs / die wir in Abwesenheit S. Ld. mit dero hinderlassenen Räthen / die sie vns hierunder benennen werden / darinnen zu schliessen haben möchten / mit genugsamer Vollmacht zuersehen. Auch nach deme jetzo vnnd ins künfftig bey diesen sorglichen Zeiten auff die Abschickungen vnd dergleichen ziembliche Kosten gehen werden / wirdt vnsers Herrn Bruders vñ Vetters Fürst Christians / ꝛc. L. darob zuernehmen seyn / weil dieses Werck der löblichen Vnion vnd gemeinen Evangelischen Wesen zum besten angesehen / ob nicht auß der Vnions Cassa die spesen zunemmen.

Vrkündlich haben wir vns vndenbenante Fürsten eigenhändig vnderschrieben / vnnd mit Vnsern Fürstlichen Secreten bedrucket / den 1. Martij / Anno 1620.

Augustus Fürst zu Anhalt. Rudolph Fürst zu Anhalt.

Locus
Sigilli.

Johann Casimir Fürst zu Anhalt.

Das XVIII. Capitel.

Extract

Auß einer Prophezey so zu Heydelberg gefunden / durch ein anonymum Caluinistam in offenem Truck Anno 1620. außgesprengt worden / vnder dem Titul Vaticinium trinunisonum.

D. Johann Carion (**sagt dieser vnbenambste Caluinist**) hat viel von dem Röm. Reich prophezeyt / so jhme auch mehrtheils wol zugeschlagen von denen dingen so allbereit vergangen / wöllen derowegen hierinn anmelden / was Carion von jetzigen läuffen prophezeyt / ꝛc.

1. In diesen Zeiten ehe man 1660. [OO] schreibt / wird der schwartze Adler Seinen Scepter niederlegē / vnd einer in blawen vnd weissen / wirdt solchen Scepter auffnemmen: das ist / nach tödlichem Abgang Keyserlicher Majestät wirdt ein Pfaltz Graff oder Bayerischer Herr nach der Cron sehen: Soll sie aber sein bleiben / hat er glück.

[OO] Der Prophet nimbt jhm ein geraume Zeit / in deren seine Propheceyen sol war werden / dann er jhm leichtlich imaginiren können / daß / was in den nechsten vier Jahren der Pfaltzgraff vnnd die Staden so leicht vnnd geschwindt nicht haben mögen zu werck richten vmb daß jhnen bißhero der Windt zuwider gewest / sich mitlerzeit das Wetter endern / vnnd sie also inner 40. Jahren (dann so viel bleiben vber / wann man 1620. quo anno hoc vaticinium fuit divulgatum, von 1660. detrahirt) noch wol zu jhrem Intent / daran sie so lang gearbeitet gelangen werden: Es ist aber zu hoffen / es werde vielmehr die ander Propheceyen die dort beym Königlichen Propheten David zusehen / wahr werden / da er sagt / qui habitat in cœlis irridebit eos, & Dominus subsannabit eos, &c.

2. Vnd soll diese Zeit das Keyserthumb vnd Cron Böhmen nicht mehr bey dem alten löblichen Hauß Oesterreich seyn. [PP]

[PP] Wie wer jhm aber / da sich das Blätlein vmbkehrt / vnnd das Keyserthumb vnd Cron Böhmen noch länger bey dem alten Löblichen Hause Oesterreich verblieb / hergegen der jenige der in blauw vnnd weiß bekleidt / vnnd einem andern nach seiner Cron vnnd Scepter griffen / darüber sein eigen Kron vnnd Scepter verlohr / secundum illud, Nolite iudicare & non iudicabimini. Nolite condemnare, & non cõdemnabimini. In quo enim iudicio iudicaveritis, iudicabimini, & in qua mensura mensi fueritis, remetietur vobis. Matth. 7.

3. Der schwartz Adler wird vngemach leiden / mit schwerer Leibskranckheit vnd durch Abgang derer die jhm lieb seyn / wird auch deß jungen Adlers Schaden sehen: das ist / er wird erleben / das Vngerlandt vom Ferdinando abfallen / alsdann werden sie ein andern Herrn wöhlen / als den Weida oder Türcken / vnd nit vnder diesem gütigen Adler / das ist / dem König seyn wöllen.

4. Die Hund werden dann dem zwyfachen Creutz schaden thun: das ist / die Türcken werden Vngarn verhören / vnd dem Adler seine Kleyder zerreissen / mit den drey theilen / das ist / der Türck wird in Oesterreich fallen / vor Wien sich lägern / [QQ] vnd daselbst den Christen grossen Schaden thun.

[QQ] Nam muß hie diesem Propheten helffen / damit man nicht meine / er habe den Handel nicht recht verstanden: durch den Türcken wirdt der Bethlehem Gabor verstanden / dann diesen hat man vor diesem offt gezüchtiget / daß er secundum legem Alcorani sich beschneiden lassen / so kan von jhm selbst nicht geläugnet werden / daß er sich inn vnderschiedlichen Schreiben an die Pforten zu Constantinopel abgangen / deß Türcken Sclauen zum offtermahln genennet / dergleichen er auch gegen andern Türckischen Ministris sich verlauten lassen / Imo was er in Vngarn vnd vor Wien attentirt / daß es dem Türcken zu gutem vnnd auß dessen Geheiß geschehen / hat er sich mehr als einmahl gerühmbt: heist es also hie wie die Rechts Regul sagt / quod quis per alium facit, ipse fecisse videtur.

5. Das Reutẽkräntzlein dz vor lengst ist verdunckelt gewesen / wirdt wider zwicklen: das ist / die Weinmarische [RR] Herrn deren Voreltern verachtet vnd nit angesehen / sollen durch dero Kinder wider erhaben vnd von grossem Ansehen werden bey jederman / vnd zu vorigen jhren Landen gelassen.

[RR] Diß darff keiner Außlegung / ist Teutsch genug gesagt / mit was Anschlägen man zu Heydelberg vmbgangen / allein wer zu fragen / weiln die Prognosticanten jhnen selbst das Ziel biß auff 1660. hinauß gesetzt / vnd sich je lenger je mehr an die Staaden vnnd andere Außländer hängen / ob sie nicht noch mit den Gedancken / diese Prophezey wahr zu machen / vmbgehen möchten?

Et paulo post, in der Prophecey/ so dieser Heydelbergisch prognosticant Iacobo Hartmann von Durchlach attribuirt/ mit Vorgeben/ daß sie anno 15. vnd consequenter, vom dato 1620. zu rechnen vor 82. Jahren gestellet worden.

NAch diesem Keyser kompt einer heist Keyser / [SS] dann er wirdt nicht regieren/ er hat zu keinem Krieg glück / ohne Kinder vnd Erben wird er sterben / vnnd der letzte auß diesem Geschlecht seyn/ so Keyserlichen Namen erlangt/ vnder jhme wirdt Sachsen sich neigen / vnd baldt nach jhme fallen: das gedemütigte Hauß Sachsen aber/ so seiner Ehre beraubt vnnd viel Vnglück vnbillich außgestanden / wird Hoch werden / vnnd seine Aest vber die Bäume / so sie vber das haben gehabt/ weit außstrecken / vnnd den Hoffertigen wider demütigen.

[SS] Wann wüntschen vnnd Propheceyen ein Ding wer/ so het der Heydelbergischen Rathgeber Wuntsch vnnd Anschlag nach / der jetzige Keyser eben ein solcher Keyser seyn müssen/ wie hie gesetzet / vnnd oben inn der Anhaltischen Instruction ein Vorschlag beschicht / daß mann Sachsen bey der newen Anhaltischen Liga / das Directorium zwar vorbehalten / die Coaföderirten aber ein Senatum verordnen/ vnnd Dennemarck / Engellandt / Schweden / Gabor/ Türckischen Keyser / Sachsen Weinmar / Halberstätter/ Printz Moritz / innsonderheit aber der newe vermeinte König inn Böhmen / &c. die meinste vota vnzweiffentlich darinnen haben sollen: Alsdann hett sich Sachsen dieses Prognosticanten Wuntsch nach/ nothwendig neigen / vnnd baldt nach diesem Keyser (den sie sagen/ daß er nur Keyser haisse / aber in effectu nicht lang Regieren werd) fallen müssen: der vbrig / so inn diesem vaticinio von dem gedemütigten Hauß Sachsen vermelt daß es nemblich seiner Ehr beraubt vnd viel vnglück vnbillich außgestanden/ vnnd daß es bald hoch werden vnd seine Aest weiß nicht wie weit außstrecken / vnd den Hoffertigen wider demütigen werd/ mag ich ander gestalt nit außlegen/ als daß ich die jenige/ so hierunder interessiert, auff das schreiben weise/ so vmb diese zeit / wie diß vaticinium zu Heydelberg außkommen/ Camerarius an den von Plessen abgehen lassen/ vnterm dato 5./15. May. 620. Chur Brandenb. oder die Räth zu Berlin (sagt er) soll man erjnneren / die vorgehabte Werbung zubefördern: dadurch NB. Sachsen ein Floch ins Ohr zusetzen / &c. Graff Philips von Mannßfeldt vnderm dato 26. April / Anno eodem geschrieben / damahln als gedachter Graff Philipps von Mannßfeldt seine Dienst dem Pf. als vermeinten König inn Böhmen angebotten/ daß nemlich diß Erbieten dahin dienen köndte / dem Churfürsten auß Sachsen ein Haußkrieg zu erwecken / dann dieser Graff Philips bey dem Adel im Landt zu Sachsen viel vermög. &c. oder mann erwege die Wort deß eyngetrungenen Königs selbst/ da er inn seinen zu Prag den acht vnd zwantzigsten Septemb. offt besagten 1620. Jahrs wieder den Hochlöblichen Churfürsten zu Sachsen getruckten Mandaten/ an Hertzog Johann Casimir / vnnd Johann Ernsten zu Weinmar / &c. dieser formalien sich gebraucht / Ewer L. L. wöllen nach Einhändigung dieser vns abgenöthigten Auffmachung / vorbemeldtes Jhres Vetters (Churfürst zu Sachsen / &c.) Landen / Fürstenthumb / vnnd Vnderthanen / so er von Vnserer Cron Böhmen zu Lehen trägt / vnnd nunmehr erledigt / wie auch dieselben Jhrer Chur Sachsen geleisteten Pflicht / von Königlicher Böhmischer Macht / Authorität/ vnnd Vollkommenheit wegen/ gnedigst entnommen/ vnnd loßgezehlt / vermög der samentlichen Belehnung vnnd wie dieselben Vnderthanen Ewer L. L. allbereit hiervor durch die Erbhuldigung geschworen seyn / inn NB. Ew. Gelübd/ Vns vnnd der Cron Boheimb zum besten schleunigist auffordern / ernstlich ermahnen / vnnd inn Manglung gutwilligen Gehorsambs / mit Kriegs Verfolgung eusserstem Ewern Vermögen nach treiben / vnnd solches bey Verlust ewer selbst eigenen habenden Böhmischen Lehen/ Regalien/ vnd Anwartung nicht anderst halten/ &c.

5. In Sachsen/ Vngarn/ Polen / Schlesien vnd Marcke / wird sich seltzam Ding zutragen: Im Niderlandt [TT] werden frembde Gäst mit End dieses Keysers außgetrieben werden / vnd Engelland groß Auffruhr haben.

[TT] Im Niderland hetten die Heydelbergische Propheten gern gesehen / daß man dem Ertzhertzogen Alberto / &c. dessen Gemahlin der Infantin/ &c. vnd dem Marg. Spinolæ &c. ein solchen Weg gezeygt hette / wie man den drey Böhmischen Regenten zu Prag das exite durchs Fenster hinauß gewiesen/ vnnd darumb sagen sie hie/ mit Endt dieses Keysers/ deme man ohn daß vermög seines schreibens dauon inn der Anhalt. Cantzley f 39 vnterm dato 18. Septembr. 1619. meldung beschicht / gar ein kurtze zeit zu regieren geben) werden frembde Gäst im Niderlandt außgetrieben werden / das ist/ das Spanische Regiment wird man deren Orthen außmustern/ vnnd darvor den Stadischen dominatum der nunmehr im Reich weniger nicht als im Niderlandt / vor ein eynländischen vnnd willkommenen Gast will gehalten werden / eynführen. Wie were jhm aber / da nun Gott der Allmächtig auch inn diesem fall der Widerspiel erwiese / dessen so hie dem Span. König prognosticiret wirdt / vnnd daß nit die gehorsame/ sonder die vngehorsame Niderländer / nicht zu endt dieses Keysers / sonder wehrender seiner glorwürdigen vnnd sigreichen Regierung / frembde Gäst / wie sie es nennen / bekämen / an statt daß solche Gäst jnnerhalb einer kurtzen zeit/ nach wuntsch der Stadischen Bundsverwandten/ haben sollen außgetrieben werden.

6. Nach außgang deß Edlen vnnd Hochberümbten Hauß Oest. wirdt eines auß den ältisten zwey Churfürstlichen Häusern hoch werden / ein kleines Reißlein lieblich blühen / aber viel Krieg / Blutvergiessen / Thewrung vnd Veränderung fast aller Regimenter wurden sich zutragen / vnnd Böhem ohne König seyn etlich Monat / vnd hefftig zerrüt werden/ endtlich einen König ohne Königliche Ehr geboren [VV] vberkommen.

[VV] In diesen Puncten hats der Calvinisch Vates leichtlich errathen komen / dann damal die Böhm. vermeyntliche Wahl schon vorübergewesen/ Es hat jhm aber sein Kunst vnd wuntsch in dem weit gefehlt/ daß er nicht vorgesehen oder nichts dauon propheceyet/ wie lang derselb Böhm. König / der ohn Königliche Ehr gebohren / König in Böhmen bleiben / vnd ob er nicht auff ein solche weiß/ wie er ohn Königliche Ehr geboren/ ohn Königliche Ehr ersterben/ oder wol darüber gar verderben vnd zu grund gehen möchte.

Das XIX. Capitel.

Auß der Practica Ioach. Vigelij welche vor zwey Jaren/ das ist/ des Prognosticanten vorgeben nach/ Anno 1618. geschrieben.

EIn Mercurialischer Teutscher Fürst/ so in seiner Geburts stundt den Saturnum im 12. Hauß gehabt/ vnd sich in Weiß vnd Blaw klaydet/ hat sich diß Jahr (1620.) einer Gefängnus zubefahren.

2. Vnnd eben diß hat ein Bischoff am Rheynstromb [WW] in gleichen Farben zugewarten.

[WW] Man weise diesen Propheten nacher Bonn vnnd München/ damit er daselbsten sein Prophezey außlege/ wer der Mercurialisch Teutsche Fürst/ vnd wer der Bischoff sey / die beyde in Weiß vnnd Blaw bekleydet / der erst aber den Saturnum in seiner Geburtsstund im 12. Hauß gehabt/ vnd der ander am Rheynstromb wohnet / so möchte sich vielleicht daselbsten auch ein Astrologus finden / der jhm seinen Planeten eben so wohl / wo nicht besser außlegete/ als Paracelsus/ Thurneysser/ Carion/ Liechtenberger/ ja Galgenmeyer selbst/ nunmehr thun vnnd außlegen / vnter anderm sich befinden möcht/ daß er vnnd seines gleichen besser der Gefängnus / Imo einer mehrern straff würdig/ als was er hie zwen vornehme Reichsfürsten ad carceres nur darumb condemniere, weiln sie sich mit der Heydelbergischen intention / vnnd mit dem was anno 1619. im Monat Aug. zu Prag vnd Franckfurt außgebrochen/ nicht conformiren vnd accommodiren wöllen vnd sollen.

3. Ein anderer ansehenlicher Reichs Potentat in schwartz vnd weiß gekleydet/ wirdt sich mit Roth vnd Gelb vermischen / vnd dardurch zu Ehren kommen.

4. Das Hauß mit den fünff schwartzen Balcken vnd vberzwerch mit grün gezieret/ kompt wegen tödtlichen Abgangs einer hohen Weibsperſohn in Trawrigkeit / aber baldt hernach wirdt daſſelbe einer mit schwartz vnd weiß wolgetroffenen Heurath halben jhres Leydts wider ergetzt. [XX]

[XX] Die Farben/ ſo hie vermeldet kan ein Blinder / vnerachte es ſonſt schwer / daß ein Blinder von Farben reden ſoll/ außlegen: Aber wie der Prophet / alſo iſt auch die Prophecey.

5. Zween junge Herren auß dem Geſchlecht deß Rautenkräntzleins / ſo beyde den Iouem, einer in horoſcopo, der ander in medio cœli loco jhre Natiuiteten [YY] haben / kommen diß Jahrs in den Ländern vnder dem Stier vnd Steinbock gelegen/ zu groſſem Anſehen vnd Ehren.

[YY] Ob Hertzog Johan Caſimir / vnnd Johann Ernſt zu Sachſen/Weimar/ꝛc. denen in dieſem Jahr vom Pf. die lit. SS. in margine angedeutete Execution wieder die Chur Sachſen auffgetragen worden/ den Iouem, einer in horoſcopo der ander in medio cæli loco, in jhren Natiuiteten gehabt / das iſt mir zwar nicht bewuſt / kans auch ander geſtalt nicht außrechnen / ich hette dann horam & diem, imo momenta, jhrer Geburts ſtunden/ ob ſie aber im Jahr 1620. in welchem die obangedeute Sächſiſche Execution zu Prag decretiret worden/ ſo eben in den Ländern vnter dem Stier vnnd Steinbock gelegen/ zu groſſem Anſehen vnnd Ehren kommen ſollen / das will ich der Sterngucker Narrentandt heym geſtellt haben/ dann ich mir ſo viel mühe vnnd zeit nicht nehmen mag / inn den Ephemeridibus anni 1620. in welchem diß vermeynt Vaticinium gerucket / oder anni 1618. in welchem die Practica D. Ioach. Vigelii geſchrieben/ nachzuſuchen/ wie ſich die aſpectus gegen den Geburts-ſtunden/ derer ſo den Iouem in horoſcopo & medio cœli haben in dieſen zwey Jahren verglichen: diß iſt aber richtig / vnd darff man darzu weder calculum noch Ephemerides, dz durch die Länder ſo vnter dē Stier vnd Steinbock gelegen / in welchen Ländern den 2. jungē Herren auß dem Geſchlecht deß Rautenkräntzleins g. oß Anſehen vnnd Ehren hie prognoſcirt wird/ anders nichts als Leipzig/ Sachſen/ Dürmgen/ Gülch/ Cleve vñ Berg/ teſtimonio omnium illorum, qui de Aſtrologia iudiciaria ſcripſerunt verſtanden wird

6. Daß biß hero hochberümbte Hauß Oeſterreich inn Roth vnnd Weiß bekleidet / [ZZ.] wirdt etwas ſchwach werden vnd an Würden vnd Ehren abnemē.

[ZZ] In ſumma Oſterreich/ Bayern/ vnd Sachſen/ vnnd was nicht gut Stadiſch Calviniſch iſt/ das muß nach außweiß dieſer Calviniſchen Prophecey herunder: hergegen wirdt der Blaw vnnd Weiß bekleidete Reichsapffel/ (es hab dann den Haidelbergiſchen Rathgeberen vnnd inviteten ſtellaren jhr Kunſt vnnd Wunſch gefählt) inn kurtzer Zeit ein Herr vieler Provincien werden. vnd dem Reicht. (in Holland ſcil.) wohl anſtehen. Ich kan aber hie nicht wol vorbeygehen/ ſondern muß zum Beſchluß dieſen Calviniſchen inventionen ſtellern auch ein Prophecey auffſuchen auß dem alten Teſtament 3 Reg. 22. die möcht ſich villeicht beſſer auff vnſere Zeiten reimen vnnd nähner zutreffen/ Vidi (ſagt Micheas, der aber nicht zu Haidelberg oder in Holland/ ſondern zu Jeruſalem Kunſt gelernet) Dominum ſedentem ſuper ſolium ſuum, & omnem exercitum cæli aſſiſtentem ei a dexteris & à ſiniſtris: & ait Dominus, Quis decipiet Achab regem Iſrael. (den Pf. König in Böhm) vt aſcendat & cadat in Ramoth Galaad (daß er in Böhm ziehe vnd vor Prag geſchlagen werd) Et dixit vnus verba hujuſcemodi & alius aliter: (dann die conſilia vnderſchiedlich / anderſt im Hag anderſt zu Haidelberg/ vnd anderſt zu Mülhauſen gefallē) Egreſſus eſt autem ſpiritus (der jenig ſcil. der dem Zwingl die Wort deß Abendmals außgelegt) & ſtetit coram Domino, & ait: Ego decipiam illum. Cui locutus eſt Dominus, In quo? Et ait ille, Egrediar, & ero ſpiritus mendax in ore omnium prophetarum (conſiliariorum) eius Et dixit Dominus, Decipies, & prævalebis: egredere & fac ita. Nunc igitur ecce dedit Dominus ſpiritum mendacij in ore omnium prophetarum tuorum qui hic (zu Haidelberg vnnd im Hag) ſunt: & Dominus locutus eſt contra te malum. Acceſſit autem Sedecias filius Chanaana (diß verſtehe ich von dem Lud. Camerario vnd ſeines gleichen/ vnd von den Authoribus dieſer prognoſticæ) & percuſſit Michæam in maxillam, & dixit, Mene ergo dimiſit ſpiritus Domini, & locutus eſt tibi? Et ait Michæas, Viſurus es in die illa, quando ingrederis de cubiculo in cubiculum, (das iſt/ wañ ſie von Prag in Schleſien/ vnd von dannen in die Marck Brandenb. auß der Marck Brandenburg nach den Seeſtätten/ vnd letzlich gar in Holland von einem Orth zum anderen flichen werden) vt abſcondaris. Et ait Rex Iſrael, Tollite Michæam, & manеat apud Amon principem civitatis & apud Ioas filium Amelech, & dicite eis, Hæc dicit Rex, Mittite virum iſtum in carcerem, & ſuſtentate eum pane tribulationis & aqua angustiæ, donec revertar in pace. Dixitque Michæas, Si reverſus fueris in pace, non eſt locutus in me Dominus, &c.

7. Der mutige Jäger wird durch Heuraten Glück vnd Heyl/ ſo er ſich mit Schwartz vnnd Gelb bekleidet/ erlangen/ dann dieſe zwo Farben ſein jhm zu Erhöhung geſetzt.

8. Der in blaw vnd weiß bekleidet Reichs-Apffel wird in kurtzer Zeit ein Herr vieler Provintzien werden/ vnd dem Teutſchen Reich wol anſtehen.

Das XX. Capitel.

Dieſe Vnion nun hat jhren Gang etlich Jahr geführt / biß daß Keyſer Matthias im Jahr 1617. als die Vnierte Chur- vnnd Fürſten / zu Heilbrunn beyſammen waren/ den 3. April ein Schreiben auß Prag an Chur Pf. hat laſſen abgehen.

Summarien.

In dieſen zweyen folgenden Capitulu. 1. Keyſ. Majeſt. Matthias in eim Schreiben an Chur Pf. mahnet die Vnierte Chur vnd Fürſten/ ſo zu Heylbrun zuſammen kommen/ von der Vnion / als ſchädlichen Bündtnus ab / zu dem Oberhaupt allein: Wie nicht weniger die Conföderirte Catholiſchen: 2. verſpricht dieſe werden ablaſſen/ wo jene deßgleichen theten. 3. Deßgleichen auch die Reichsſtätt/ daß ſie bey jhrem Oberhaupt allein/ vnd nicht bey der Vnion ſtehen.

Hochgeborner lieber Oheym vnnd Churfürſt / dein Churfürſtl. Durchl. hat ſich ohn weitläufftig Außführung zu errinnern / auß was für erheblichen Vrſachen/ getrewer Bemühung vnd Sorgfältigkeit wir vns ſeithero vnſer angetrettenen Keyſerl. Regierung / ſo wol vnſers Keyſerlichen Ampts halben / als auch nach Außweiß- vnnd Verordnung der Gülden Bull vnd Wahl Capitulation/ beydes mündlich vnnd in Schrifften angelegen ſeyn laſſen / die von etlich wenig Jahren hero / gemachte hochſchädliche Trennungen / Bündnuſſen vnnd Vnionē im Reich eines vnd andern theils auffzuheben/ inmaſſen wir dann zu ſolchem ende die Hoch vnd Nidere vnſers vnnd des heiligen Reichs Stände zu vnterſchiedlichen malen/ vnnd ſo offt wir darzu Vrſach vñ die Nottürfft geſehen/ von ſolchen Confœderationen gnädigſt vnd vätterlich abgemahnet/ welches wir auch fürohin zu thun/ nicht vnterlaſſen wollen/ Warbey wir vns dann auch erinnern/ was von den andern Catholiſchen Confœderirten auff gepflogene Handlung / wegen Auffhebung jhrer Bündnuß / für Erklärung vnd Erbieten geſchehen / da dergleichen auch von deiner Churfürſtl. Durchl. vnd dero Mitverwanden geſchehen vnnd erfolgen werde/ Wann wir dann (wie D. E. Durchl. ebenmäſſig nicht vnbewuſt) im Werck / vns mit vnſern vnd des Heil. Reichs Churfürſten / als deſſelben innerſten geheimen Räthen / entweder perſöhnlich zu vnterreden / oder aber durch Schickung vnnd freundliche Conferentz dahin zu gedencken vnnd zu tractiren / was maſſen gegenwer-

tigem Vbelstandt im Heiligen Reich / vnnd dem stets zunemenden Mißtrawen zu begegnen vnnd rath zu schaffen / auch wie die eingerissene Differentien vnnd zu beyden theilen einkommene Grauamina entweder gütlich verglichen / oder dieselbe sonsten / auff die im Heiligen Reich herkommene Weg / ohne längern Verzug / ihr Erörter / oder Milterung erlangen möchten / vnd wir dann etwas von weitem verständigt / daß mit D. C. Durchleuchtigkeit vnnd dero Mit Confœderirten in kurtzem ein Zusammenkunfft gehalten werden soll / wir auch auß obgehörten vnserm Keyserlichem Ampt vnnd gnädigst väterlicher Sorgfältigkeit / je nicht gern sehen wolten / daß obgeschriebene beyderseits gefährliche Vniones vnnd Bündnussen im Heiligen Reich / vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation / inn gegenwärtig leidig vnnd mißträwlichen Standt / dadurch neben andern Beschwernussen / Vngelegenheiten / Schimpff vnnd Verkleinerung / endlich alle frembde vnbligende Krieg vnd Armirung ins Reich herein gezogen werden möchten / länger gelassen würden. Hierumb so ermahnen vnnd begehren wir an D. Churfürstl. Durchl. hiemit freundtlich / auch ernstlich befehlend / sie wolle noch vor / bey vnnd vnter obgemelter der Correspondirender Zusammenkunfft / nicht allein für ihre Person allen Fleiß anwenden / sondern auch bey andern ihren Mitverwandten / (wie sie trefflich wol thun können) ersprießliche officia interponiren vnnd erzeigen / damit alle Bündnussen vnterlassen vnnd vermitten bleiben vnnd eingestellt werden / vnnd man sich vns als dem Oberhaupt / der Gebür vnnd Schuldigkeit nach / gehorsambst accommodire / zu welchem ende / einstell- vnnd Vnterlassung / auch Bequemung wir des Churfürsten von Meyntz L. weil dieselbige vnnd andere dero Mit Confœderirte Catholische (inn massen wir verständigt werden) gleicher gestalt ein Zusammenkunfft zu halten gemeynt vnnd entschlossen / ebenmässig gantz beweglich / freund- gnädiglich vnnd ernstlich vermahnen vnnd befehlen / wie D. Churfürstl. Durchl. aus inligender Abschrifft Lit. A. wie auch vnter Lit. B. zu vernemen hat / was für gleichförmigen Befelch / wir an die gesampte vnsers vnd des H. Reichs Städte oder deroselben Botschafften vnd Gesandten / welche jetzo zu Heylbrunn beysammen seyn werden / abgehen lassen / Versehen vns hierauff zu D. Churf. Durchl. zu pflantz- vnnd erhaltung des geliebten Friedens / Ruhe vnnd Einigkeit angebotenen Eiffers halben / vngezweiffelter Willfahrung / vnnd seyn solches gegen ihr inn Freundschafft / Keyserlichen Gnaden vnnd allem guten / (damit wir ihr zufürters wol zugethan vnnd gewogen bleiben) zu erkennen geneigt. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den 3. Tag April. Anno 1617. vnserer Reich des Röm. im 5. des Vngarischen im 9. vnnd des Böhmischen im 6.

Matthias.

J. L. von Vlm.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis prop.

I. R. Pucher.

Das XX. Capitel.

Keys. Mayest. Schreiben sub dato Prag den 3. April. 1617. an der Vnirten Reichs. Stätt Gesandten zu Haylbron / ꝛc.

P. P. Ersame liebe Getrewen / Euch wirdt vnsers gnädigsten ermessens inn vnderthänigstem Gehorsam vnendtfallen seyn / welcher massen wir so wol euch / als auch etliche andere vnsere vnnd deß H. Reichs Stätt / noch am dato den 18. April. deß 1613. Jahrs / in Gnaden erinnert vnnd vermahnet haben / bey vns / als jetzt regierenden Römischen Keyser / vnnd ewer allerseits vnmittelbaren Oberhaupt / getrew vnnd beständig zu verharren / sich aller Bündnussen zu entschlagen / vnnd zu keinem widerigen bewegen vnnd verleyten zu lassen / So ist euch zumal auch vnverborgen / mit was Vätterlichem Gemüth vnnd Sorgfältigkeit Wir vns / so wol seyt vnserer angetrettenen Keyserl. Regierung / vnnd dem im vorberührten 1613. Jahr in vnser vnnd deß Heiligen Reichs Statt Regenspurg gehaltenen Reichstag / als auch seythero / bemühet vnnd angelegen seyn lassen / die von theils Chur- Fürsten vnnd Ständen deß Reichs beyderseits angezeigete Grauamina abzuhandeln / vnnd zu jhrer Erledigung zu bringen / in massen / wir dann nochmaln endtlich resolvirt seynd / erstberührt vnser Intention / entweder durch freundliche vnnd gütige Vnterhandlung / oder andere im H. Reich herkommene Weg endlich ins Werck zu setzen / vnnd damit rath zuschaffen / auch die im widrigen vorgangene Bündnussen auffzuheben / wie Wir dann beyde vnsere Neven / Oheymen vnnd Churfürsten zu Meyntz / vnnd Pfaltzgraffen L. als beyderseits Directorn / gnädigst vnnd Vätterlich ermahnen / angeregte Bündnussen zu vnterlassen vnnd einzustellen.

Wann dann so wol Ihr als auch sonsten männiglich zu erachten / daß es bey so geschaffener vnserer gnädigst wolmeynendt vnd friedliebenden Intention / Erbieten vnnd befehlen ausser vnser / als / wie obgemelt / deß H. Reichs Oberhaupts / einiger anderer Verordnung / Einigung / vnd Bündnussen / in massen dieselbe von etlich wenig Jahren her angefangen vnd im schwang gegangen / nicht bedörffe / sondern das jenige so fürgelauffen / dermal eins viel mehr widerumb auffzuheben / zu verändern / vnnd in vorigen Standt zu setzen / als etwan von newem zu erfrischen vnd zu erstrecken / weil bevorab angedeute Einigung vnd Bündnussen / vnnd was denselbigen anhängig / endlich vnd im Nachtruck zu nichts anders / als gefährlich vnd schädlicher Trennung / Vntergang vnd Verderben / der so wol bestelten Harmonia deß H. Reichs / vnnd aller desselben löblich vnnd heylsamen Ordnung vnd Satzungen / auch bey Außländischen Potentaten / Nationen vnnd Völckern höchsten Schimpff vnd Verkleinerung / vnd zu besorglicher Einführung aller vmb das Heilige Reich schwebenden Kriegswerbungen inn das liebe Vatterland / gereichen vnd außschlagen könne / welches dann zeitlich zu verhüten vnnd vorzukommen vns obligenden Keyserlichen Ampts / vnd zu dem lieben Vatterland tragender Lieb halben / auch nach Außweisung der Gülden Bull / Wahlhandlung vnnd andern löblichen Satzungen inn alle weg gebüret vnnd obligt /

in massen wir die Zeit hero / durch vnsere gutherzige vnnd embsige Bemühung / auch angestellte vnnd gepflogene Tractationes bey den Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / welche sich zu der alt Catholischen Religion bekennen / so viel erlangt vnd zu wegen gebracht / daß man sich erklärt vnd erbotten / die jhres theils gemachte Ligas vnnd Vniones zuerlassen vnnd auffzuheben / wann dergleichen auff der andern Seiten ebenmessig geschehen werde.

Hiervmb so ermahnen vnnd begehren Wir an Euch hiemit inn gnedigst vnnd Vätterlicher Wohlmeynung befehlendt / Ihr wollet / so wol für euch selbsten / als auch bey andern vnsern vnnd deß Heyligen Reichs Frey- vnd Reichs Stätten / bey denen Eyden vnnd Pflichten / damit Ihr vnnd sie vns vnnd dem Heiligen Reich einig verbunden / vñ in Betrachtung obangezogener Vrsachen vnd Vmbständen / zu vns / als Ewrem vnmittelbarem Oberhaupt allein stehen vnd tretten / Euch deme zugegen aller Vnionen vnd Bündtnussen entschlagen / vnnd deß jhrigen in vnterthänigstem Gehorsam gewarten / vnnd euch desselben gemeß bequemen / was obgehörte vnsere vertröstete wolmeinende friedliebende Intentiones mit sich bringen werden.

Hergegen seynd wir nochmahln deß gnedigsten Erbietens / vnnd möcht Euch dessen zu Vns wohl vnzweiffentlich versichern / daß Wir das obgehört zu vollziehen keines Wegs vnderlassen / auch sonsten die Verordnung thun / vnnd darob seyn wollen / daß Ihr nicht allein gegen vnbillichen Gewalt geschützt / sondern auch euch obgestimpten Heylsamen Reichs-Satzungen vnnd löblichen Herkommen zugegen / keine Newerung / Beschwerd vnnd Vngelegenheit zugefügt werden soll.

An dem thut vnnd vollbringt jhr förders ein gut Gott wolgefälliges Werck / welches vns zu angenehmen Gefallen / euch zu nicht geringem Ruhm / vnnd bey anderen zu einem ersprießlichen Exempel vnnd Nachfolg reicht / vnd wir seynds gegen euch in Keyserlichen Gnaden / (damit wir euch ohne das wol gewogen) zuerkennen geneigt. Geben zu Prag den 3. April. 1617.

Das XXII. Capitel.

Entschuldigung Schreiben der Vnierten bey Keyser Matthiæ auß Heylbrunn den 7. Aprill 1617.

Summarien.

Die Vnierte Ständ miteinander bey Keyserl. Majest. entschuldigen sich / es were die Vnion weder wider Jh. Majestät Gehorsam oder Hochheit / noch zu einiges Standts Beleydigung vorgenommen: Sondern zu jhrer Defension vnnd Versicherung wegen der vberhäufften grauaminum, mit welchen sie je lenger je mehr beschweret würden. Den 7. Aprill / Anno 1617. Heylbrunn.

Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster vnnd Vnvberwindlichster Fürst / Römischer Keyser / Ew. Keyserl. Majestät seyen vnsere vnterthenig vnnd allervnterthenigst / gehorsame vnnd gantzwillige Dienst jederzeit mit fleiß zuvor / Allergenädigster Keyser vnnd Herr / Ew. Keyserl. Majestet zwey vnderschiedliche Schreiben / deren eines an mich den Pfaltzgraffen Churfürsten / das ander an vns die samptliche Vnierte Stätt abgangen / haben wir gleich Anfangs vnserer Versamblung allhie empfangen / vnd weil solche beyde Schreiben fast gleiches Inhalts gewesen / mit den vbrigen Vnsern Mit-Vnierten Ständten / als die es ebenmessig betroffen / darauß zu communiciren nicht vnterlassen / da wir dann ins gemein angeregter beyder Schreiben Innhalt mit gebührendem Respect gegen Ewrer Keyserlichen Majestet kürtzlich dahin eingenommen / demnach Ewre Keyserliche Mayestet seyt dero Keyserlichen Regierung / so wol dero Keyserlichen Ampts halben / als nach Außweisung der gülden Bull vnd Wahl Capitulation / Ihr angelegen seyn lassen / die hochschädliche Trennung / Bündnuß vnnd Vnionen im Reich auffzuheben / bey den Römisch Catholischen Conföderierten / auch durch Handlung es so weit gebracht / daß sie sich darzu willig erklärt vnnd erbotten / da dergleichen auch von Vns geschehen vnd erfolgen werde / weil auch Ew. Keyserliche Majestät im Werck / mit deß Heiligen Reichs Churfürsten / als desselben innersten geheymen Räthen / entweder persönlich oder durch Schickung vnd freundliche Conferentz dahin zu trachten / wie dem Vbelstand vnnd Mißtrawen im Reich begegnet / vnnd die Grauamina entweder gütlich / oder sonsten auff die im Reich herkommene Weg / verglichen vnnd erörtert werden möchten / vnnd also nicht gern sehen wolten / daß beyderseits gefährliche Vniones vnnd Bündnussen in gegenwertigem mißträwigen Standt (dardurch neben andern Vngelegenheiten / endtlich alle frembde vmbligende Krieg vnnd Armierung ins Reich gezogen werden möchten / lenger gelassen würden / zu dem es bey angeregter Ewerer Keyserlichen Majestet friedliebenden Intention vnd Erbieten / einiger anderer Bündnussen / als welche ohne das nur zu gefährlicher vnnd schädlicher Trennung vnd Vntergang / der so wol bestellten Harmonia deß Reichs / vnd aller desselben Satzungen gereichen / nicht bedörffe.

Als begeren Ew. Keyserl. Majestät daß wir sampt vnd sonderlich / wir die Stätte bey denen Eyden vnd Pflichten / damit wir deroselben vnnd dem Heiligen Reich einig verbunden / vnsere Vnion vnterlassen / einstellen / vnnd vns derselben gentzlich entschlagen / auch Ewerer Keyserlichen Majestät als dem Oberhaupt / der Gebür vnd Schuldigkeit nach / gehorsamlich accommodirn solten / alles mehrern Inhalts angeregter E. Key. Maj. Schreiben.

Daß nun E. Keyserl. Maj. Ihr den Wolstandt / auch Fried / Ruhe vnnd Einigkeit im Heiligen Reich vnserm geliebten Vatterlandt / so Vätterlich angelegen seyn lassen / vnnd nochmal dero bißhero vnterschiedlichen beschehenen Keyserlichen Vertröstungen gemeß / deß Keyserlichen Sinnes vnnd Gemüts seynd / dem ein Zeither eingerissenem Mißtrauwen vnnd andern beklagten Beschwerungen / darauß der gegenwertige leydige Zustandt im Reich mehrentheils entsprungen / heilsamblich zubegegnen / vnd dieselbe auß dem Weg zu räumen / darfür sagen Ewrer Keyserl. Majestet wir vnderthenigen vnnd allervnterthenigsten Danck / vnd gleich wie Wir biß daher an solcher Ewerer Keyserlichen Majestät löblichen Intention niemahln gezweiffelt / also ist Vnser gentzliches Vertrauwen dahin nochmahls gerichtet / begehren vnnd wüntschen auch auff dieser Welt mehrers nicht / als daß es dermahleins dahin widervmb gelangen möchte / daß die samptliche Stän-

de deß Heiligen Reichs vnter Ewer Keyserliche Majestät als dem Haupt / wie Glieder eines Leibs / inn gutem rechtschaffenen Teutschen Vertrawen vnnd höchsterfreuwlicher Einigkeit / dadurch nechst GOtt Königreich vnnd Ländter erhalten werden / einander meynen / halten vnnd leben möchten / wie es auch an vnserm Orth / darzu auffrichtig vnnd mit bestandt zu gelangen / im wenigsten bißhero nicht ermangelt / auch ins künfftig nicht ermangeln solte / gestalt dann auch vnsere hochgeehrte Voreltern vnnd Vorfahren ebenmässig darnach jederzeit geseufftzet / auch durch vielfältige Mittel vnnd Weg / so dann nicht wenig kostbare Schickungen / nach möglichkeit getrachtet haben / Da auch bey etlichen andern man dergleichen were gesinnet / vnnd nicht viel mehr dahin bedacht gewesen / die Evangelischen Stände deß Reichs vnter vielfältigem Schein zu trucken / deßgleichen da man sich bißhero deß Religion vnnd Prophanfriedens / deß Reichs vnd Creyß Verfassungen würcklich vnnnd cum effectu zu getrösten vnnd zu erfrewen gehabt hätte / bekennen wir selbsten gern / daß einige andere Mittel vnnd Weg / zu Erhaltung Friedt vnnd Ruhe im Reich / vnnd zu nothwendiger Defension / zu suchen gantz nicht von nöthen / sondern sich angedachte Reichs Constitutiones, Creyß vnnd Executions Ordnung zu halten genugsamb gewesen were. Weil es aber damit nun lange zeit anderst vnd dergestalt hergangen / wie die offtgeklagte vnnd letztmals Ewer Keyserlichen Majestät bey verschientem Reichstag vbergebene Grauamina, ja der leydige Augenschein selbst / mehr dann gut ist / im werck zu erkennen geben / vnnd ein Euangelischer Standt nach dem andern / vnter dem Schein Rechtens / vnnd mit darauff erfolgten schweren Kriegs Executionibus inn grosse Vngelegenheit / theils auch mit Verlust jhres Religionwesens / vnnd so thewer erworbenen Libertet / Privilegien vnnd Rechten / wie fast gar vom Reich gerissen / also auch inn gäntzliches Verderben gerathen / denselben auch weder Creyß noch Executions Ordnung das wenigste vortragen wollen / so haben wir vns endtlich gleichsamb gezwungen / vnnd nach dem die Natur vnnd Vernunfft selbsten / auch alle Göttliche vnnd Weltliche Recht vns solches an die Handt geben / dergleichen auch vorhin im Reich mehrmals geschehen vnnd herkommen / auch wir die Städte gutten theils deßwegen von Römischen Keysern vnnd Königen sonderbar privilegirt seyndt / inn diese vnsere Vnion mit einander begeben / vnnd bey solcher Conjunction bißhero beharret / zu keinem andern ende / als daß wir vns vor freinbden vnnd einheymischen vnbillichen Gewalt / mit GOttes / Ewer Keyserlichen Majestät vnnd aller friedtliebender Stände Hülff vnnd Zuthun / schützen vnnd handthaben mögen / keines weges aber vns von Ewer Keysetlichen Majestät vnnd dem H. Reich / oder andern desselben friedfertigen Mitgliedern zu trennen vnnd abzusondern / gestalt vns dasselbe in vnsere Gedancken vnnd Gemüth niemaln kommen / sondern wir viel mehr des vnverruckten beständigen Sinnes vnd Vorhabens seynd / bey Ewer Keyserlichen Majestät als vnserm einigen von GOTT vorgesetzten Oberhaupt / trewlich vnnd auffrichtig / der Schuldigkeit vnd vnserm Eyd vnd Pflichten gemeß zu halten / gestalt dann auch wir die Stätt insonderheit / daß wir mit solchem Fundament vnd Grundt als vorgemelt / bey dieser Conjunction vns finden / wider vnsere E. Keyserl. Maj. geleiste Eyd vnd Pflicht nichts vorgenommen / Wir auch ins gemein dieser vnserer Vnion vnd verträwlichen Zusammensetzung jederzeit so wenig schew getragen / dz wir so wol der jüngst abgeleibten Key. Majest. hochlöblicher Gedächtnuß / als auch andern Potentaten vnnd Ständen inn- vnd ausserhalb des Reichs / derselben Ende vnd Zweck offenhertzig zu erkennen geben / gestalt dann hochermelte J. Keyss. Majest. auff so gethane Information / alle deßwegen gehabte vngleiche Gedancken fallen lassen / zu geschweigen daß wir dardurch etwas wider die Güldene Bullen (welche allein vnzimbliche Conspirationes vnd Vergaderungen wider die Obrigkeiten auffhebet) gehandelt haben solten.

So erinneren wir vns auch / daß Ewer Key. Majestät jhro selbsten / ehe sie zu der Keyserlichen Dignitet vñ Hochheit erhabē worden / von diser vnserer Vnion sich nichts vngleiches eingebildet / sondern dieselbe viel mehr als zulässig / respectirt / auch die geklagte Grauamina nit für vnzimlich oder vergeblich gehaltē haben.

Wollen demnach nachmals nicht verhoffen / das / was also zu vnserer in Göttlichen / weltlichen vnnd natürlichen Rechten zugelassener Defension angesehen / einigem Standt des Reichs zu Schaden vnd Nachtheil gereichen / sondern viel mehr dadurch Fried vnd Ruhe erhalten werden solle. Wie dann dieser vnser Vnion halben bißher einige Vnruhe im Reich gar nicht entstanden / auch / ob Gott wil / noch nicht entstehen soll / dann wir begeren nochmals dardurch niemandt zu beleidigen / sondern mit vnd benedē vnsern Mitglidern vnd Ständen des Reichs in gutem Frieden zu bleiben vnnd zu leben / so lang wir zu nothwendiger vnnd erlaubter Defension nicht gedrungen werden. Dahero wir dann nicht wol begreiffen können / warumb jemandt bey solchem vnsern friedliebendenbeständigen Gemüth vnd Vorhaben / einigen fug oder schein haben solte / von frembden vmbligenden Kriegen oder Armirungen / das geringste hierinn ins H. Reich zu ziehen / oder da es je von friedhässigen Leuten / hindan gesetzt E. Keyserl. Majestät Respects vnd Gehorsams vnnd des Heiligen Reichs Ordnungen vnd Verfassungen mit Außtilgung aller Lieb zum Vatterland Teutscher Nation / wider alle Zuversicht geschehen solte / zweiffeln wir gar nicht / es würde als dann E. Keyss. Maj. jhr Keyss. Ampt vnd Authorität / zu Verhinderung vnnd Abwendung solches schädlichen Vorhabens / dargegen einzuwenden vnd die Beleidigten vor vnbillichen Gewalt zuschützen vnnd handzuhaben / vnd wir darbey vns auch aller Gebür zu erzeigen wissen.

Wir seynd auch darbey der gäntzlichen Hoffnung / es würde auff solchen vnverhofften Fall der getrewe Gott / das angezündte Fewer vber die Vrheber zum ersten bringen / vnd sie darfür den wolverdienten Lohn empfangen lassen.

Wir achten zwar ferner vnvonnöthen seyn / Ewer Keyserlichen Majestät wie es mit der Römischen Catholischen Liga jhres Vrsprungs / Progreß vnnd Intention halben beschaffen / viel anzudeuten / lassen auch dahin gestellt seyn / was dieselben sich der Auffhebung halben erkläret vnnd erbotten haben mögen / allein befinden wir zwischen jhrer vnnd vnserer Vnion darinnen einen grossen vnnd merckli-

chen Vnterschiedt / daß / wann sie gleich jhre Ligam

vnnd

vnnd Verbündnuß / auch darauff / mehrentheils mit frembden Häuptern / Obersten vnnd Befelchshabern / dergleichen bey vns nicht zu befinden / gemachte Verfassungen cassiren vnd fallen lassen solten / daß doch / so viel die Geistliche Ständ betrifft / sie einen als den andern Weg vnter einem frembden Haupt / dem sie zugleich / vnnd neben Ewer Keyserlichen Majest. verpflicht / auffs kräfftigste in sich vnnd mit einander verbunden bleiben / jetzo zu geschweigen / daß sie auch ohne das fast bey allen Versamblungen im Reich / vnnd also allen Handlungen vnnd Sachen die maiora zu jhrem selbst eigenen Willen haben wollen / Wir aber hingegen erkennen inn dieser Welt kein ander Oberhaupt / als einzig vnd allein E. Key. Maj. Vnd zwar hat weilandt die nechstverstorbene Keyſ. Maj. diesen Vnterscheid / vnd was bey beyden Theilen mit den Zusammensetzungen vnnd Bündnüssen für vnterschiedliche intentiones gewesen / gnugsamblich erkandt / vnd dahero / wie obgemelt / auff erlangten gründlichen Bericht vnserer Christlichen Vnion / weiter nichts vngleiches vorgehen lassen.

Derowegen wir dann der vnderthänigen auch allervnterthänigsten Hoffnung leben / Ewer Keyserliche Majestät nit weniger mit dieser vnserer auffrichtigen Erklärung vnnd Erbieten allergnädigst zu frieden seyn werden / so viel desto mehr / daß auch vber diß alles wir nicht wissen / wie wir doch / so lang wir vor mehrer Beschwerung vnnd vor droben angedeuteten weitern geschwinden Executionibus, nicht zu förderst gesichert / auſſer Sorg vnnd Gefahr seyn möchten / wann gleich die Vniones hinc inde auffgehebt werden solten / in dem wir vns erjnnern / daß obwol in dem jüngst zu Regenspurg von Ewer Keyserlichen Majestät vnd dem andern Theil auffgerichten Abscheidt / kräfftig vnnd gleichsam an Eydstatt versprochen vnnd zugesagt worden / in mittels / vnnd biß zu einer anderwerten Reichs Versamblung inn Fried vnnd Ruhe / vnnd ohn einige Beleydigung deß andern Theils / zu sitzen / jedoch bald darauff / durch anstifftung vnd trieb hitziger Leuth / die in dem Niderländischen / Westphälischen Kreyß / vnnd anderstwo angangene Beschwerligkeiten / Inuasiones vnd executiones, mehrentheils ohn E. Keyſ. Majest. wissen / mit einführung einer gewaltigen außländischen Kriegßmacht / vorgenommen / vnd bißhero in viel weg continuirt / dardurch auch besagter Kreiß nunmehr in effectu vom Reich gleichsamb abgerissen / oder je demselben vntüchtig gemacht worden.

Das beste vnnd sicherste Mittel aber im Heiligen Reich Fried vnnd Einigkeit zu erhalten / vnnd gutes Vertrawen vnder desselben Ständen wider zu bringen vnnd fort zu pflantzen / ist vnsers vnterthänigen vnnd aller vnterthänigsten Ermessens dieses / darzu E. Keyſ. Majest. in dero Schreiben sich abermals so löblich vnd Keyserlich erbieten / daß nemblich sie dahin nochmaln gedencken wolten / wie die geklagte Beschwerden / eingerissene Differentzien / vnd zu beyden Theilen einkommene Grauamina durch gütliche Vergleichungs / aber nicht vngleiche Zwangs mittel / jhre abhelffung oder milterung erlangen mögen / darfür wir dann gegen E. Keyſ. Majest. in Vnterthänigkeit danckbar seynd.

Vnd demnach Ewer Keyserliche Majestät sich hierbey noch allergnädigst erjnnern / wohin sie bey jüngstverschienem Reichstag einer Interposition vnnd Compositionshandlung halben / es gestellt / wir vnnd andere mehr Evangelischen Stände / auch solche Zusag vnterthänig vnnd allervnterthänigst acceptirt / darauff auch biß dahero offt vnnd eyfferig / sonderlich in Jahr 1615. den 11. Febr. von Nürnberg auß / darunter sollicitiren vnnd anmahnen / E. Keyserliche Majestät auch jhr solchen gütlichen weg nochmals belieben lassen / So ist vnnd gelangt an Ewer Keyserliche Majestät vnser vnterthäniges vnd allervnterthänigstes bitten / dieselbe geruhen solche dero Keyserliche Vertröstung vnd hochnützliche Interposition vnnd Handlung / ohne lengern Verzug dermal eins zu werck zu richten. Vnnd gleich wie wir vns diesen von E. K. Majestät selbst gut befundenen Mitteln / gleich anfangs vnnd biß auff diese Stundt / gern vnnd gehorsambst accommodirt / so dann auch darneben andere vorneme Churfürsten vnd Stände / theils auch gantze Kreyß deß Reichs bey Ewer Keyserliche Majestät darunter vorbitlich angehalten / also auch bey dem andern Theil / der sich biß daher Ewer Keyserlichen Majestät nit ebenmessig bequemen / sondern vielmehr die extrema belieben wollen / jhre Keyserliche Authorität zu interponiren / damit deroselben wolmeynende Intention vnd vnser sehnlich Verlangen endlich zu würcklichem Effect gebracht / inzwischen aber alles dz jenige so in den Grauaminib. beyderseits einkommen vnd begriffen / zum wenigsten in sulpenso gelassen / einer vor dem andern nicht weiter gravirt werden / insonderheit aber die geschwinde weitaußsehende Proceß vnnd Executiones, bevorab mit frembdem Kriegsvolck / welche sowol zu Ewer Keyserlichen Majest selbst Disreputation / als jnnerlicher Vnruhe vnnd Zerrüttung außschlagen müssen / eingestellt verbleiben mögen. Daß auch nicht weniger nunmehr die / so wol von der verstorbenen / als auch Ewer Keyserlichen Majestät so offt versprochene vollkommene Restitution der Statt Donawert zu werck / vnnd damit alles in vorigen Standt gerichtet / die Euangelischen Stände auch bey jhren so thewer erworbenen Priuilegien / Gewonheiten / Außträgen vnd Rechten gelassen / vnnd darwider nicht weiter beschweret / vnnd also vor Newerungen geschützt vnd gehandhabt werden mögen.

Es thun zwar E. Keyſ. Majestät deß Churfürstlichen Collegii als desselben vordersten Glieder vnnd Seulen deß H. Reichs allergnädigste Meldung / vnd gedencken wir deroselben in dem / was sie zu Beförderung vnnd Facilitirung dero löblichen Intention dienlich befinden / einige Maß nicht zu geben / wann aber solche Conferentz mit den Herrn Churfürsten auff dz Hauptwerck gemeynt seyn solte / besorgen wir / es werde den Sachen dardurch wenig geholffen werden / weil bey diesen gemeinen Sachen die samptliche Ständt deß Reichs ebenmessig interessirt / auch die Herrn Churfürsten dasselb nicht gern allein auff sich nehmen möchten.

So köndten wir auch nicht wol andere Mittel vnnd Weg erfinden / wann wider verhoffen / von der vertrösteten Compositionshandlung gewichen werden solte / dadurch Ewer Keyserl. M. zu jrem Intent vnd Vorhaben gelangen möchten / da sie hingegen keines wegs zu zweiffeln / wañ sie damit einen guten Anfang machen / daß sie dasselb durch Gottes Hülff vnnd friedliebender Stände treweyfferig zuthun / zu jhrem vnsterblichen Rhum vnd Lob Keyserl. vnd glücklich vollenden / vnnd also dardurch erhalten

werden/daß man sich im Heiligen Reich ins künfftig eines gleichmässigen æquilibrii, ohne Respect der Religion/vnnd also durchgehender vnpartheyischer Justitien/den Reichs Constitutionen vnnd Verfassungen gemeß/würcklich zu erfreuen haben werde. Dardurch wirdt auch das alte gute Vertrawen vnter den Ständten deß Reichs wiedergebracht/vnnd auff die liebe Posteritet fortgepflantzet/dardurch auch in der That die schöne Harmonia deß Reichs/zwischen dem Haupt vnd dessen Gliedern erhalten/Vnd gleich wie biß daher bey E. Keyserl. Majest. vnd dero hochgeehrten Vorfahren am Reich/ohne vngebührenden Ruhm zu melden/wir auffrichtig vnnd trewlich gehalten/auch darinnen abzusetzen nochmaln nicht gemeynet seyndt/also erklären gegen E. Keyserl. Majest. wie allbereit vielfältig geschehen/wir vns abermals vnterthänig vnd allervnderthänigst dahin/daß wir bey derselbigen alles das jenige thun vnnd leisten wollen/was getrewen Ständten gegen jhrem Ober Haupt Pflichts halben gebühren vnnd obligen thut.

Das wollen Ewer Keyserliche Majestet Wir auff dero Schreiben vnterthänig vnd allervnterthänigst/der Sachen erheischender Nohtturfft nach/nicht verhalten/erwarten auch dero Keyserliche Willfahrung vnnd würckliche Fortsetzung mehrgedachten Compositionshandlung mit Verlangen/Befehlen zu förderst dieselbige in den Schutz deß Allerhöchsten/zu beständiger Leibsgesundtheit/vnnd langwiriger Keyserlichen Regierung/vnnd deren vns zu Keys. Gnaden vnterthänig vnd allervnderthänigst. Datum Heylbrunn/den 7. April. Anno 1617.

E. Keys. Mayest.
Vnterthänige/Allervnterthänigste vnd Gehorsambste

Friderich Pfaltzgraff bey Rhein/deß Heyligen Römischen Reichs Ertztruckseß vnnd Churfürst/Hertzog in Beyern.
Johan Sigismund Marggraff zu Brandenburg/deß H. Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst/in Preussen/zu Gulch/Cleve vnnd Berg/Hertzog.
Johannes Pfaltzgraff bey Rhein/in Bayern/zu Gülch/Cleve vnnd Berg Hertzog/Graff zu Veldentz vnd Spanheim.
Christian Marggraff zu Brandenburg/in Preussen Hertzog/ꝛc.
Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg.
Johan Friderich Hertzog zu Würtenberg.
Georg Friderich Marggraff zu Baden.
Christian Fürst zu Anhalt.
Gottfried Graff zu Oetingen.
Die 3. Außschreibende vor sich vnd die andere Vnirte Stätt.

Das XXIII. Capitel.

Politischer Discurs vnd Bedencken vber die Vniones im Reich.

Summarien.

1. In einem Königreich vnd Regiment sey nichts schädlichers als sonderbare Verbündtnuß/darumb sie zeitlich auffzulösen oder zuverhüten. 2. In Teutschlandt sey ein solche Vnion/die mehr ein Disunion/nicht vonnöhten/dieweil ein Vniuersal Vnion am Religionsfrieden. 3. Were sie Keyserl. May. zuwider. 4. Gebe ein Confusion/da ein jede Parthey/deren Fünff weren. Die Catholische Vnion/die Cathol. Malcontenten: Die Euangelische Vnion/die Euangelische Malcontenten: vnd endlich der Keyser/jhr eigen Haupt vnd Directorem hette. 5. Were dardurch viel gesambtes Geldt mit Außpressung der Vnterthanen vnnütz verthan. 6. Gebe ein stäten Krieg in Teutschlandt. 7. Were auß einem bösen Fundament deß Mißtrawens auf beyden seiten entspunnen/als wann die Catholische die Vncatholische auff einmal gar auffressen wolten oder köndten/hingegen als wann die Vncatholischen den Catholischen den garauß hetten wollen machen/wie nicht weniger dem Hauß Oesterreich/dem man spinnen feind were. 8. Were eben so zugangen vor dem Teutschen Protestirenden Krieg/darauß dergleichen Vnglück entsprungen. 9. Sey kein Mittel zum Frieden/sondern wann die Catholischen Fürsten mit den Lutherischen vertrawlich vmbgehen. Wird 10. letztlich Chur S. auffrichtig vnd Standthafftigkeit den Religion Frieden wider beyderseits Verbrecher zu halten gerühmet; auch etwas wieder die ohn alle maß hitzige Catholische/vnd vnbesunene Clöster vnd Stifft geitzige Vncatholische.

ES wirdt von den Politicis Scriptoribus einhelliglichen darfür gehalten/daß aller Königreich vnd Regimenter eusserstes Verderben/vnnd endtlicher Vntergang seye/Wann die Stände vnd Vnderthanen so weit in Vneinigkeit oder Mißtrawen gerathen/daß sie sich trennen/vnnd gegen einander in Verbündtnuß oder Vereinigung begeben: Dahero auch die Regimenter gemeiniglich einem Menschlichen Leibe vergliechen werden. Dann wie eines Mensches Leib viel Glieder hat/deren er ohne sonderlichen Mangel vnd Imperfection nicht entrathten kan/Also auch hat ein jedes Regiment seine vnderschiedliche Ständte vnd Vnderthanen/die das Corpus Reipublicæ in seiner Vollkommenheit erhalten/die müssen von einem jeden vernünfftigen Regenten in guter Obacht gehalten werden/wo nicht das gantze Corpus zu grundt gehen solle/wie dasselbige Menenius Agrippa, in secessione plebis mit einem Apologo fein vernünfftig außgestrichen vnnd dardurch einen gefährlichen Tumult gestillet hat. 1.

Darumb werden alle vernünfftige Könige vnnd Potentaten so trewlich gewarnet. Dergleichen secessiones, discordias, factiones, partialitates, vniones, vnnd Verbündtnuß jhrer Ständte vnd Vnterthanen mit grosser Sorgfeltigkeit/wo möglichen zu verhüten/oder dieselben auffs allereheste auß dem Wege zu raumen vnd auffzugeben.

Dann es beweisen es aller Völcker Historien/daß solche Trennungen der Glieder/vnd daß dergleichen Partialitates, auch die aller grössesten Regimenter ruinieret vnnd zu Grundt vertilget haben/wie ohne Noht ist/mit vielen Exempeln zu demonstriren: Ist derwegen sehr gefehrlich vnnd höchlich zu beklagen/daß solch Vnheil auch in vnser vielgeliebtes Vatterlandt Teutscher Nation eingeschlichen vnd die Vberhandt gewinnen wil/in dem an allen Orten jetzo von Vnion Verstandtnuß/ewiger Verbündtnuß/vnnd Correspondentz geredet/consultirt/vnd gehandelt wird/Da es zum theil vnnötig/in der Warheit aber anders nicht ist/als eine DISUNIO oder dissolutio totius imperii, Welches hierdurch endlich/vnd gewißlich ruinirt werden muß.

Daß es vnnöhtig ist/erscheinet dahero/daß man GOtt lob vnnd danck/im Teutschlandt ein hochlöbliches vnnd heyliges Regiment hat/welches von den hoch geehrten Vorfahren so weißlich gefasset/vnnd in capita & membra auff alle Fälle/mit hoch ver- 2.

künfftigen Constitutionibus vnd Cautelis dermassen clauſuliret, verſehen vnd verwahret/ daß ſich viel hochgelehrte / weltweiſe Leute auch bey den Exteris darüber verwundern.

Wir haben je einen hochlöblichen Teutſchen Fürſten zum Keyſer / der nicht allein / durch ordentliche einhellige Wahl der Geiſtlichen vnnd Weltlichen Chur-Fürſten erwöhlet / vnd auff den Keyſerlichen Stul geſetzet / Sondern auch das Römiſche Reich gantz löblich regieret/deſſen höchlöblichſter Herr Bruder / Chriſtſeligſter Gedächtnuß ebenmässig dem H. Reich fünff vnd dreiſſig gantzer Jahr mit höchſten Ruhen vnd Ehren vorgeſtanden / viel gefährlicher beharrlicher Kriege wider den Erbfeind Chriſtlichen Namens den Türcken geführet / vnd das Römiſche Reich / wie ſchwach es auch außſihet / dannoch bey ſeinem Zuſtand beſonderlichen bey Fried vnd Ruhe erhalten: Die löblichen Churfürſten / Fürſten vnd Stände / wie ſie jhrer Keyſerlichen Majeſt. einmal ſchuldigen Gehorſamb gelobt vnd geſchworen / erklären ſich in offentlichen Schrifften / So wol auch täglichen in omnibus publicis vnd priuatis actionibus, daß ſie die Römiſche Keyſerliche Majeſtät vor jhre höchſte Obrigkeit recognoſciren, deren Hoheit trewlich reſpectiren, vnd derſelben gehorſame Fürſten vnd Stände erfunden ſeyn wollen.

Vnd ob gleich etliche Evangeliſche auch etliche Catholiſche Stände / ſonderliche Vniones verfaſſet vnd zu Pappier gebracht/ So werden doch zu forderſt jhre Keyſerliche Majeſtät: darnach der Religion- vnd Prophanfrieden / vnd alſo in effectu die Evangeliſchen von den Catholiſchen & vice verſa die Catholici von den Evangeliſchen mit klaren Worten außgezogen / vnd alles allein defenſiue diſponirt, iſt es nun beydertheil ernſt/ wie man ſich dann billich bey ſo groſſen Häuptern nichts widrigs verſehen ſolle / ſo darff es gar keiner andern Vnion oder Zuſammenſetzung etlicher Stände auff beyden theilen: Dann man hat allbereit eine Vniuerſal Vnion am Religion-Frieden/ zu deſſen obſeruation, ſo wol das Haupt als die Glieder von beyden Religionen trewer verbunden. Dieſe Vnion helt das gantze Corpus Imperii beyſammen / aber jetzige Vniones partium ſeynd Diſ-Vniones vnd diuulſiones totius corporis, welches durch den Religionfrieden alſo zuſammen verbunden/ daß kein Theil das andere offendiren noch beleydigen ſolle/ wann das gehalten wird/ wie man ſich gegen einander verbunden / ſo darff es keiner weitern Vnion oder Zuſammenſetzung / vbi enim non eſt offenſio, ibi ceſſat omnis defenſio.

Der Religionfriede machet auß dem Römiſchen Keyſer vnd auß den Ständen beyder Religion ein Corpus vnd diſponiret, daß die Stände im Reich non obſtante diuerſitate Religionis einander mit Trewen meynen / vnd keiner den andern beleydigen: die Keyſ. Majeſtät hat ſich bey der Keyſerlichen Wahl durch einen thewren Eyd verpflichtet/ beyde Religions verwandten bey dem jhrigen gleicher weiß zu ſchützen vnd handzuhaben.

Weil es dann bißhero vber die 60. Jahr alſo gehalten worden / vnd ſich jederman im heyligen Reich darbey wol befunden/ darumb auch die löblichen Vorfahren ſich an ſolchen Vinculis begnügen laſſen / vnd ſich der neben confœderation enthalten. So iſt nachmalen wol das beſte / daß es dabey gelaſſen/ vnd dem löblichen Exempel Maiorum gefolget werde/ dann ſie haben ſich allezeit darvor gefürchtet/ wann auff einem theil Vniones gemacht/ ſo würde vnd köndte der ander nicht ſtill ſitzen/ ſondern müſte noht halben ſich defendiren, auch auff dergleichen Mittel gedencken / darauff offentliche defenſiones, Trennungen vnd partialiteten erfolgen müſſen / wie dann die Erfahrung bißhero bezeuget / daß zwar etliche Evangeliſche stände ſich in eine Verſtändnuß zuſamen gethan/ vnd zu Schwäbiſchen Hall eine Vnion mit einander auffgerichtet: Aber ſo bald es die Catholiſchen innen wörden/ haben ſie ſich auff dergleichen Mittel geſchwinde reſoluirt, vnd etliche vnder jhnen auch eine Vnion auffgerichtet / were beſſer/ man het es beyderſeits nach gelaſſen/ dann hierdurch iſt eine ſchädliche Trennung im Reich angerichtet / in deme auff einer Seiten die Evangeliſche Vnirten ſich befleiſſigen jhre Vnion zu ſtärcken/ die Catholiſche Vnirten thun nicht weniger/ vnd heiſt nunmehr nicht / die Stände deß H. Reichs laboriren pro ſalute imperii, ſondern die eine Parthey gedencket darauff / wie ſie das Evangeliſche Weſen groß mache / die andere Parthey wil ſich auch nicht laſſen vndertrucken / darüber wird Salus publica gäntzlichen hindan geſetzet / vnd werden alle Conſilia publica auff priuatos reſpectus gewendet / man hat auff beyden theilen Malecontenten, in deme etliche fürneme ſtände vtriuſque Religionis, ſichs nicht gefallen/ ſondern an dem Religionfrieden/ als einem bewehrtem vinculo pacis & tranquillitatis publicæ begnügen laſſen / vnd alſo weder in eine noch die andere Vnion zu begeben/ gedencken.

Es hat auch das Anſehen/ als ob die Keyſerl. Majeſt. an den Vnionibus beyderſeits kein Gefallen trügen / dann jhre Majeſt. als ein hochweiſer Regent ſehen gar wol / wenn ſie eine oder die andere Vnion approbiren wurden/ daß ſie deroſelben Haupt oder Führer vnd alſo der andern Feind ſeyn müſſeten / werden derowegen hierinnen jhre Keyſ. Majeſtät vnd Hocheit wol in acht haben/ vnd viel lieber beyder Partheyẽ Keyſer / König vnd Oberherr / als nur eines theils Vorſteher oder Beyſtand ſeyn wollen/ auß dieſen allen erſcheinet / daß durch die vorſtehende Vniones allbereit das eintzige Corpus Imperii in fünff Partheyen zertheilet / nemlichen in die Catholiſche Vnion, Catholiſche Malecontenten, Evangeliſche Vnion, Evangeliſche Malecontenten, vnd endlichen das haupt an ſich ſelbſten / welches bey ſolcher Zerrüttung vnd Widerwertigkeit der Glieder ſich nohtwendig vbel befinden muß / wie dann auch der andern Partheyen keine ſufficient iſt / einigem gemeinen Vnglück / an- oder eynfallen zu widerſtehen / ſondern müſſen wie jetzo der Moſcoviter den Außländern zur Beute werden / da ſonſten das Haupt mit den Gliedern deß Reichs / durch den Religionfrieden dermaſſen in einander verbunden vnd verfaſſet / daß ſichs biß anhero für aller Gewalt / auch deß großmächtigen Erbfeindes hat defendiren können/ vnd fernet durch Gottes Gnade zuthun wol vermag.

Es hat aber die Erfahrung bezeuget/ was bey ſolchen Vnionibus an beyden Orthen vor Confuſion vorgefallen/ da man deß ordentlichen Haupts vorbey gehet / vnd eine jedweder Parthey jhr eygen Haupt oder Directorem auffwirfft / darauff eine lautere Anaredica erfolget / in welcher keiner auff das Bonum publicum, ſondern allein auff ſeine Parthey / wie er dieſelbige groß mache/ der andern abbrechen/ vielleicht auch ſein eygen priuat Nutzen ſein Auffmerckens hat/

vnd dahin sihet / wie einer eine Statt / der ander ein Dorff / Stifft oder Kloster zur Außbeut darvon bringe / vnd also deß prætexs der Vnion oder Religion sich dardurch zubereichern vnd grösser zu machen gebrauche oder vielmehr mißbrauche.

Die Vniones haben kaum außgewehret / vnd ist man im Anfang gar leise gangen / die Leute hat man beredt / es wer nur eine defension, wann man angegriffen werden solte / man köndte von Jahren zu Jahren leicht einen stattlichen Vorrath / als neruum belli, samblen / dessen man sich in künfftigen Nohtfällen zu gebrauchen: man solte vnterschiedliche Kasten vnd
5. Schlüssel haben / vnd keiner ohne den andern etwas herauß nemen / aber die Erfahrung hat gewiesen / daß man in sechs Monaten mehr Geldes contribuiert, vnd offensiue ohne noth verkrieget / als man in fünff Jahren zu dem grössesten Türcken Krieg Reichssteur gegeben / vnd seynd gleichwol noch viel Tonnen Golts Schulden gemacht / die Vnderthanen zum höchsten beschwert / aber hierdurch nichts mehr außgerichtet / als daß man arme vnschuldige Leute geplündert / ranzioniret, erschlagen / verjagt / vnd in Grund verderbet.

Wann es nun bey diesem Zustand bleiben solte / so muß auch diffidentia vnd die darauff ergründete Vnion, beneben der darzu gehörigen Contribution vnd Kriegsverfassung von beyden theilen continuirt vnd perpetuiret werden.

6. Was wolte aber das anderst seyn / als ein perpetuum bellum ciuile in visceribus & media Germania fouiren, vnd ein solch schädliches Fewr in der Aschen halten / welches gar ein schlechter Wind auffblasen vnd den Edlen schönen Baw deß Heyligen Römischen Reichs in ein commune incendium stecken / ja gantz vnd gar biß auff den Grundt abbrennen köndte / ehe dann man zu einiger Leschung oder Ertettung kommen möchte / man würde auch der Gestalt keines Keysers / keines Cammergerichts / keines Religionfriedens mehr achten / sondern alles / was vorfiele / wann es gleich nur ein Fahnengang oder Kirchthür anlangete / darauß würde man eine Bundsache machen / jederman würde seine Priuat Sachen in die Vnion gezogen haben / wollen vmb Hülffe suchen / vnd also stäts in armis seyn müssen / welches die Ständte zu vertragen nicht vermögen / noch zu Conseruation deß H. Reichs dienlich seyn mag.

7. Hierbey ist wol in acht zuhaben / daß diese Vniones auß einem lautern Mißtrawen sich entsponnen / dann man hat seythero auffgerichteten Religionfriedens / Gott lob / im Reich guten Frieden vnd Ruhe gehabt / ist auch kein Standt von dem andern der Religion wegen im wenigsten beleydigt worden / noch ist dannoch bey etlichen Ständen ein solche opinion eyngewurtzelt / als ob die Catholischen gefährliche Practicken vor hetten vnd Willens weren / die Lutheraner gäntzlich zu vertilgen / ja sie liessen sich auch den Religionfrieden davon wenig abhalten / weil sie pro maxima hieltē / quòd hæreticis non sit seruanda fides, so sey auch der Religionfried keine Pragmatica sanctio, noch Lex perpetua, sondern nur ein Interim vñ Toleramus vsque ad concil. Tridentin. welches nun vor langsten alle Euangelische anathematisirt, darüber sie ein Liga sancta beschlossen / dann schon gewisse Ordinantz gemacht / wie starck der Bapst vnd König in Hispania anziehen / welche neben den Catholischen Churf. vnd Ständen / Sachsen / Brandenburg / Braunschweig / Hessen / Magdeburg vnd andere vberziehen solte / wie man sich deß Tonawer vnd Rheinstroms vnden vnd oben bemächtigen solle / damit man die Ketzer / gleich wie die Mäuß in der Fallen beklippen könne / wie dann solcher Anschlag nicht absque fundamento, vnd allbereit vor sechtzig Jahren durch den Spanier Ludouicum de Auila auff die Bahn gebracht. Es manglet auch an weltweisen Leuten vnd Discurrenten nicht / die haben auiso auß Rom / auch wol Leute / die in dem secreto Consistorio Papæ & Cardinalium mit gewesen / haben Copey von deß Königs in Hispanien Testament / vnd Information seines Sohns / intercipirte Brieff vnd geheyme Discurs (ob sie wol eins theils selbsten fingirt vnd geschmidtet haben) da ligt so viel Kriegsvolck vmb Meylandt / so viel in Saphoy vnd anders wo / vnnd wil man baldt diesen / baldt jenen / zum König machen / baldt bringt man Zeitung von Leopoldo / wer nun das nicht glauben wil / der muß ein stupidum cerebrum haben / daß er solche Augenscheinliche Ding nicht fasset / vnd sich dahin resoluiren kan / man müsse nicht zu lange schlaffen / sondern die Augen auffthun / vnd die Pfaffengasse visitiren.

Auff der Catholischen Seiten mangelts an dergleichen Mißtrawen auch nicht / die haben auiso durch einen Curirer / welcher zu Pariß vnd Fontainebleau gewesen / vnd König Henrichen / welcher durch eine erschröckliche Zulassens vnd Verhängnuß Gottes jämmerlich entleibt / da er andern das gar außzumachen vnderstanden / mit seinen Augen gesehen vnd reden gehört / daß nemlich alle Protestirende Churfürsten vnd Stände sich gegen ihre Keyserliche Majestat vnd das gantze hochlöbliche Hauß Oesterreich verbunden / denselben auff einmal die letzte Mahlzeit fürzusetzen: darumb weil sich die Protestirende Stände zu solchem Intent sich etwas schwach befunden / vnd auch wol wisseten / daß König Heinrich er were wessen Religion er wölle / mit demselben Hausse in zimblicher Vngleichheit stunde / vnd schon eine lange Zeit ein feindliches Auge auffs selbe geworffen hette / vnd darumb desto leichter ins Spil zubringen wer / hetten gedachte Stände bey diesem mächtigen Potentaten angehalten / jhnen zu solches Vorsatzes Execution vnd Vollführung mit Raht vnd That / Gelt vnd Volck bey zuspringen / welches jhnen dann von obgesagtem König auch bewilligt vnd auff solche Weiß ins Werck zu richten verabschiedet vnd beschlossen sey: daß wann etwa Ertzhertzog Matthias oder Albertus sich zur Königlichen Wahl eyntringen vnterstehen vnd zu solchem Ende etwas anfangen würden / solle gleich der Frantzoß mit 30. oder 40000. Mann / wo nicht anfänglich in eygener Person / durch seine vornembste Hauptleute vnd Befelchhabere sich vmb Metz vnd Sedan, da der von Bullion wohnet finden lassen / damit er desto füglicher in vorfallender Noth sich auff Straßburg begeben köndte / an welchem Ort Sie auch die Stände zum Frantzosen stossen wolten / mit jhrem Kriegsvolck / vnd das Intent mit Ernst anfangen vnd zum Ende bringen. Dessen zum Anfang sey der Krieg im Elsas angesehen gewesen / daß man wöllen das Hauß Oesterreich in den Vorlanden angreiffen / vnd wann als dann Burgundt oder Lottringen dem Frantzosen etwas versagt / vnd den Paß versperret hette / als dann mit Gewalt einem oder anderm zuzusetzen vnd zu verderben / vnd darauff gleich das Bisthumb Straßburg vnd Elsas eynzunemmen / vnd auff Brisach zurücken / den Hispaniern den Paß zu verlegen / diesem

Handel zu besserem fortgang sey Württemberg auff einer / vnnd Baden auff der andern Seitten auffer-legt gewesen / daß sie die Einfuhr allenthalben sper-ren / damit dem gegentheil die Prouiant vnnd andere nothwendigkeiten abgestricket würdten / weren auch von beyden Fürsten alle Lehenleuten schon ermahnet gewesen sich in bereitschafft zuhalten / Wann aber die Stätte gewonnen (wie sie dann steiff verhoffeten) würdte man darüber einen Obristen setzen / mit dem gedinge / dz er ohne vorwissen gemelter Fürsten nichts handle / als deme das gantze wesen heimgestellet / Bon-gars habe dem König auch der Statt Brisach einen abriß zugeschickt. So solten die Frantzösische Gasco-nier, so vnder Graff Moritzen gedienet / auch hierauß kommen / neben dem Graffen selbst in eigener Person / der König aber hab wollen die Soldaten bezalen / auß-genommen dz dem Churfürsten in der Pfaltz 10600. Cronen solten abgehen / so mann Hertzogk Johann Casimiro schuldig blieben.

Wann nun dises glücklich abgangen als da sich kein widerstandt befunden / würdte man sich als dann auff Freyburg in Brißgaw vnnd das Stifft Basel wenden / vnd folgents auff Speyr / vnnd Wormbs. Damit auch beim Rhein herauff keine hinderung ge-schehen könne / sollen die Staden mit außlägern / von Cöllen biß auff Coblentz versehen / welchen Staden auch anbefohlen / Hispanien allenthalben / wo müg-lichen anzuzapffen / deß gleichen auch Dennemarck als einem Bundsgenossen aufferlegt / die Seestätte anzugreiffen / darzu jhme auch nach deß Frantzosen Todte die Römische Cron verheissen. Etliche Polni-sche Herren / so mit dem Calvinischen Geist besessen / sollen auch zur hülff versprochen haben Pfältzische Lehenleut / Graffen von Nassaw / Erbach / Reingraf-fen / sollen jhre vffsicht auff Mäintz haben / vnd damit nun dieses alles das Hauß Oesterreich / deme sie al-le Spinnen feind / nicht schmäcke / wolten sie sich ge-gen deme angehents alles gutten verlauten lassen / biß sie sich mächtig genugsamb befinden / vnnd jhren vor-theil ersehen: Straßburg solle sich eusserlich Neutral erzeigen / jedoch soll es inn geheim nach vermögen zu-stimmen / vnd an Proviant von Vnirten nicht gehin-dert werden / eben diese Gelegenheit habe es mit Vlm vnd andern Stätten / so sonsten nicht laut schreyen / Schweden solle auch gegen Polen auffgemahnet seyn / dazu die Staden gerne vorschub thun. Am aller-meinsten solle mann allerseits dahin bedacht seyn / wie man Spanien dämpffe / vnnd alle zufuhr / Prouiant vnd munition abschneide / dieses alles habe der Curi-rer hoch betheuret / were zu Pariß zum Eysern Creutz tractirt vnd sollen nebē dem König der Kortzauß / der von Thonaw / ein Secretarius auch wegen Churfürst-lichen Pfaltz Hyppolitus à Colibus vnd Brand / auch wegen Pfaltz Neuburgk / Doctor Steinich vnnd Ca-pitain Bolland / bey solcher tractation zugegen gewe-sen seyn / dabey dann das Güllische wesen auch hoch erwogen / vnd sonderlich die reden auff Brisach gan-gen / durch dessen Eroberung sie sich zu Herren deß Reinstroms machen / vnd sedem belli allda anzurich-ten / das commendament aber Pfaltz vnd Branden-burg vbergeben wolten / diesem allem sey die Berath-schlagung zu Fontainebleau gehaltē / gantz Conform, vnd das alles hat der Curir von einem / so dem wesen zu Pariß vnd Fontainebleau beygewohnet / sey auch derselbe bey dem beschluß zu Pariß à Croix de ferre beschehen gewesen / allda jme von Hyppolito de Col-libus vielerley mängel im Röm. Reich / in specie jhre Keys. Majest. betreffend / Item das Cammergericht / Müntzordnung / der Stätte beschwerungen / als nem-lich Braunschweig / Tonawert / Lübeck mit Dennen-marck strittige Sachen / der Pfaltz so gelegener Berg-strassen / vnnd Wißbaden mit Mäyntz / vnd dann für-nemlich Gülich vnnd die angehörende Lande anlan-gent / deren wegen principaliter die zusammenkunfft gehalten / erzehlet habe / sonderlich habe Hyppolitus gesagt / mann könne vnnd müsse den achten Craiß / den er den Verräter Creiß genannt / nicht mehr dul-den / so sey gewiß / die Protestirenden nemmen Franck-reich zum Römischen König auff / auß vrsachen / daß er Hispanien vnnd dem Oesterreichischen Hauß von hertzen feind / Item daß er mächtig vnnd eine grosse barschafft zur hand habe / Item daß er der Fürsten re-stirenden Schulden zubezahlen gemeynt / Item daß er heimblich der Calvinsten Freund vnnd die Religion gantz frey lasse / daß mann dem Hispaniern keinen bes-sern Han auff den Kopff binden könne / all dieweil er auch mit den Venetianern ein starcke verbündtnuß gegen Oesterreich / Hispanien vnnd den Bapst auch gantz Italiē getroffen habe / dergleichen auch mit En-gelland / Dennenmarck / Schweden / Saphoy vnnd Mantua / zum selbē intent beschehen / so weren auch die Francken in Orient vnd Occident ein Volck gewesen / vnd hab eins vom andern sein herkommen vnnd vr-sprung genommen / wie dann auch vor 800. Jahren Carolus Magnus ein Franck Rö. Keyser vnd Fran-tzösischer König gewesen / also / daß nichts newes vor-gienge / sondern / was längst zuuor in esse gewesen / Summa / es müsse das Hauß Oesterr. zu boden / dazu dz Gülichische wesen sehr wol diene / darumb sie dann den Kön. wegen annehmung der Cron / Schrifft vnd Mündtlich ersucht / hab sich auch Bongart hören las-sen / er hab sie heimlich exoptirt, vnd sich vernemen las-sen / wenns ja jme fehlen solte / wolle er doch zum we-nigsten die Oesterreicher daran verhindern / zu wel-chem proposito er die Italianische Fürsten / durch Heyrath vñ andere mittel an sich zihe / auch die India-ner gegen Hispanien in vnruhe zubringen getrawt.

In dieses alles solt C.L.S.V.B.L.G.M.Z.H. Et-liche von A.W.B. Printz Moritz / die General Sta-den / die Pfältzische Lehen Graffen / sampt andern Calvinischen Graffen / Herrn / vnnd vielen in Fran-cken / Schwäbischen vnnd Reinischen Craissen / von Adel / theils öffentlich / theils heimlich eingewilligt ha-ben / So solle sich auch Dennemarck / Hollstein / Me-chelburgk / Bremen / Newburgk / Lünenburgk vnd an-dere mehr bemühen / daß nur allein Oesterr. von der Cron abgehaltē werde / Daß nun solche verbitterliche Laster Schrifften desto mehr spargirt werden / ist ober-zehltes alles fein Höfflich in einen Dialogum vnd In-terlocutionem zweyer eynfältiger Personen verfas-set / darinnen ebenmässig gemeldet wird / die jenige / so dem Frantzosen die Cron angetragen weren gewe-sen / L.M. als illustrissimorum doctissimus, Fürst C. V. A. der Vnirten (wie der Dialogus oder viel mehr Pasquillus formaliter lautet) Protestirenden Cursus, Dauus vnd Mercurius.

Saporis Deorum
Gratus ab imis.

Item Graff von Solms / Groß Marschalck zu Heydelberg / Bauschenfell ordinari Agent inn Hol-land / Jacob Bongars / Hertzog von Bullion / Joa-chim von Beinfeld / Herr von Lempel / General Aduo-

car vnd Rath der Vnirten Prouintzen/der Gubernator soll dem Frantzosen im Namen der Staden auch Gelt vnd Volck gebotten haben. Solche vnd dergleichen Relationes nun vnd Zeitungen werden den Catholischen Ständen ebener Gestalt vorgebildet / vnd in Rhetorischen Discursibus herauß gestrichen / vnd täglich berichtet / daß / ob gleich einem oder diesem Theil dergleichen paradoxa vnd Anschläge niemals in Sinn kommen / sich auch der Catholische Theil zu trewlicher obseruation deß Religion- vnd Prophan-Friedens anerbieten/auch zu allem Vberfluß de non offendendo auch mit Cörperlichem Eyde/oder wie es immer scharpff ginug erdacht werden kan / cauiren, vnd dergleichen von den Euangelischen wider gewertig seyn wollen/ so wil es doch alles nichts hafften / da wil kein Theil dem andern trawen/da ist kein Sinceritet vnd per rerum naturam kein modus zu finden/darinn ein theil vor dem andern asseeurirt werden möchte/die Evangelische sagen/ man müsse das Evangelische Wesen in acht haben vnd fördern/Catholici contra, darauß je leichtlich abzunehmen / welchen es treffen werde / generario enim vnius est corruptio alterius. Fragt man/was doch die Vrsach/daß man der Keyſ. Maj. vnd dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / so der Christenheit gegen den allgemeinen Erbfeind vnd Türckischen Bluthund / so grosse Trew erzeiget/ so gar vffsetzig seye /sonderlich/ da doch die Teutsche Printzen jhrer Maj. gleichsam als dem capiti gemelten Hauſſes mit so viel Eyden verpflichtet vnd verbunden/da sie auch vnder andern diese Wort in jhrem Iurament außtrücklich zu sagen pflegen: wil nimmermehr im Rath seyn / da etwas gehandlet oder vorgenommen wird/wider jhrer Maj Person/Ehr/Würde/ Standt/ noch darein willigen vnd helffen / in einigen Wege / sondern wil E. Maj. Person vnd deß H. Reichs Ehr / Nutz vnd Frommen betrachten / befürdern / vnd ob sichs vorfünde / daß etwas vorgenommen würde/ wider jhrer Majest. Person/vnd das H. Reich/ deme soll vnd wil getrewlich vor seyn/jre Majest. ohne verziehen / warnen / vnd sonsten alles thun/ was einem getrewen Chur Fürsten / Fürsten / Grafen/Ritter/Edelmann in simili, vnd Lehenman gebüret/ꝛc. zu geschweigen / was die Chur Fürsten vor eine Verbündnuß haben/daß sie einander mit guten rechten gantz wahren trewen vnd Freundschafft meynen/ haben vnd halten / Handhabung der gülden Bullen/ Religion vnd Prophanfriedē/ wie Anno 1555. verabschiedet worden. Item keiner soll wider den andern kriegen/keiner deß andern Ceremonien hindern. Item der mehrer Schluß soll gelten/ vnd keiner deß andern Feind auffnemen vñ halten/ sondern dieselbe zu greiffen vnd straffen verbunden seyn / vnd gegen solches solle weder Geist- oder Weltlich / heim- oder öffentlich gehandlet werden/ꝛc. Aber da finden sich tausenterley Exceptiones vor eine/ es seye jnen die völlige Freystellung abgeschlagen/ andere/ es werde keine Iustitia administrirt, die Oesterreichische Herren seynd gar zu Bäpstisch/stossen viel Graffen/Herren/vnd Adeliche Personen / so sich jhrer Religion nicht accōmodiren von Diensten/ziehen an die Klöster/ Feldsachsen/Aurach vnd andere/es sey nit/daß das Keyserthumb/wie vor / erblich dem Hauß Oesterreich bleibe / auch wird angezogen/die Spanische Freundschafft vnd Macht/ Item die Pfandschafft bey Pfaltz vnd Brandenburg/ Item Stifft Magdeburg vnd andere reformirte Stiffter/eyngezogene Commendæ, Item die Fürstenthümber vnd Jägerndorff in Schlesien / Item daß frembde Nationen den Teutschen werden fürgezogen/ vnd zu grossen Diensten gefördert / Item daß sie jmmer mit newen Contributionen ohne Vnderlaß beschwert werden/so müsse auch ja die Wahl einmal auf die Protestirende kommen / vnd sie nicht peioris conditionis dann die Papisten seyn. Auch kame zu seiner zeit ein Scardecken zu liecht/die hielte in sich/die Protestirende wolten alle Bißumber eynziehen / hetten sie auch schō vnter sich außgetheilt/Pfaltz wolte Maynz/ Speyer vnd Wormbs haben/als die jm wol gelegen/ vnd mit denen er jmmer zu streiten/derwegen zu Fortpflantzung seiner Religion / vnd auch seiner Oerter mehrer Versicherung/wölle er sich derselben mit Beystandt der Vnirten mächtig machen.

Wann nun solche Karten Schartecken vnd Lasterschreiber passirt vnd geduldet werden/ auch für Heroische/Fürstliche Augen vnd Ohren kommen/solte das nicht dissensiones, discordias vnd Verbitterung erwecken. Wann man auch nun solcher Diffidentz vnd suspicionibns nachhenget / vnd die Consilia auff dieselbige fundirt, so ist nicht wunder / daß man die gemeine Landstrasse verlässet / vnd sich auff gefährliche Beywege begibet / dardurch man beyderseits offt ad Vniones, offtmals auch gar ad extrema gerahten wil / bevorauß wann es nicht bey den Worten bleibt/ sondern man endlichen zur Kriegswerbung schreitet/ vnd ein Standt durch ein Lägerung den andern mit öffentlichem Kriegsgewalt daheim suchet / vnd angreiffet.

Wer nun ein wenig zu rück gehen wil / der wird befinden / daß es vor dem Teutschen Krieg fast dergleichen zugangen / dann ob man gleich Anno 1532. der Religion halben durch den Nürenberger Abschied guter massen versichert/so funden sich doch böse Leute/ die gaben vor/es were vom Keyser/Bapst vnd Bäpstlichen Teutschen Fürsten zu Außrottung der Lutherischen Ketzer eine Liga gemacht/spargirten davon Copeyen/vnd schwuren/sie hetten die Originalia gesehen/ da man auff den Grund trange / fande man lauter nichts/ wie beym Sleidano zu lesen. Andere brachten Zeitung auß Italia / darinn war so viel Volcks gezeichnet / dz man wol den Türcken damit auß Europa vertreiben hette kōnen/die waren getruckt/mit Glossen verbessert (wie noch vorhanden) vnd alles was der Keyser dargegen schrifft vnd mündlichen beneben den Catholischen sich entschuldigte / wolte nicht helffen / sondern muste man auch einen Bundt haben/ Reutter vnd Knechte werben / die Herren in Harnisch / vnd so weit bringen / daß sie jhre defension vor Jngolstatt anstellen / vnd den Keyser belägern musten.

Von diesem allem mag ein jeder richten vnd vrtheilen/wie es jhne vor gut ansihet/weil aber wir Teutschen schon gewitziget / vnd mit vnserer Diffidentz vbel ankommen / so were gut daß man sichs ließ eine Warnung seyn / vnd vns dißmal besser fürsehen/ damit es nicht hiesse bis ad eundem, sondern vielmehr nach dem alten Sprichwort / Germanus tantum semel decipitur.

Bey diesem Puncten solte man sich beyderseits nicht jrren lassen/vnd was bißweilen von vnbedächtigen zanckstichtigen Leuten in Scholis & ex Cathedra von Religionfrieden Catholischen oder Evangelischē Wesen deblaterirt wirdt / Dann diß ist kein priuatū sed publicum negotium Imperii damit priuati ho-

mines de Schola, Concionatores, Oratores, Discurrenten vnd solch Volck nichts zu terminieren haben. vnd ist gewiß/daß dise Leute/ bey Chur-Fürsten vnnd Ständten/grossen schaden thun/ auch dieses fals vff beyden seiten vil pecciret wirdt / vnnd were wohl zuwüntschen / das der Magistratus politicus vtrinque vermöge deß Religionfridens / ein mehrer vnnd ernster einsehen hette.

Es ist aber hiebey wol zu considerirẽ / das mann es dises fals mit den Chur-Fürsten vnnd Ständten deß H. Reichs zuschaffen habe / vnnd die fürnembste Glieder entweder auß hohen Fürstlichem Stamme gebohren / oder jhres erkandten vnnd langprobierten erbaren Lebens / hohen verstandts / vnd auffrichtiger Liebe deß Vatterlandts/zu den Ertz vnd Bistumbern erwöhlet vnd erhaben / seind alle geborne Teutschen/ vnnd begehren nichts mehr dann Frid vnd ruhe im Reich / vnnd daß ein jeder bey dem seinigen darinnen er genug zuthun / mit Hauß gemach leben möge / begehren auch keinen Weltlichen Fürsten mit worten oder Wercken zubeleydigen / vil weniger seine Lande zuoccupiren / angesehen daß sie derselbe so wenig als jhre Stifft ad hæredes transferiren können/ darumb sie je keine vrsach haben / auß begierte frembder Gütter / die kurtze zeit jhres Lebens sich in Augenscheinliche gefahr zusetzen.

Schließlichen hat man auch wol zubedencken/ daß jetziger zeit das Römische Reich nicht allein auff die Catholischen / noch auff die Evangelischen / sondern zugleich auff die Catholische vnnd Evangelische bewiedemet/vnd gegründet ist/ darumb wirdt nicht vermutet / das ein theil so verwegen sein werde / zugedencken / das der ander der eradicirt werden könne/ das wolte vil Guets vnd Bluets kosten/vnd demnach vnmüglichen vorfallen / sondern wann mann lang gegen einander gekrieget / Landt vnd Leute verderbet/ vnd viel Teutschen Christen Bluetes vergossen / so würdte mann doch endlichen auff einen Religionfrieden dencken müssen/wie in Franckreich/ Niderlandt/ vnd anderßwo mehr geschehen.

Weil wir dan allbereit einen solchen frieden im Reich haben/vnnd dardurch biß hero friede im Reich erhalten/ dabey sich jederman wol befunden / so were es gar vnuernünfftig gehandlet / wann wir zuvohr vnser geliebtes Vatterlandt verderben / vnd hernach erst die alten mittel wider herfür suchen vnnd gebrauchen wolten.

Daß sein gewesen Consilia Electoris Augusti, die ißhero in domo Saxonica haben statt gehabt vñ darauff achtung geben worden/dieses haben sich auch gefallen lassen / Churfürst Hannß Georg von Brandenburg/ Landtgraf Willhelm zu Hessen vnd alle Lutherische Fürsten/die sich diuersitatem Religionis nit haben jrren lassen/sondern mit den Catholischen Fürsten gantz verträulichen vmbgangen / vnd alle neben Vniones widerrahten / sich auch vor jre Personen zu keiner wollen persuadiren noch bereden lassen / vnnd wirdt auch solcher vorsatz niemandten gerewen/deme GOTT / Gewissen / sein Ehr / vnnd Vatterlandt lieb ist.

Diß seind die fürnembste Motiuen vnd vrsachen/ welche etliche fürnehme Evangelische Chur-Fürsten vnd Ständte biß anhero abgehalten / sich auch in die Euangelische Vnion nicht zubegeben / sondern vilmehr dieselbige gäntzlichen zu widerrahten / vnnd were gut/ das mann hierinnen gefolget/so weren die Catholische auch stille sitzen blieben / da es nun mehr nit res integra vnd von beyden theylen zu weit gegriffen/ vnnd nur an einem anfänger mangelt / so hetten wir ein bellum ciuile, im Reich / daruor vns Gott gnädig behüeten wölle/ semper enim bella ciuilia Aristocratiæ fuerunt exitiosa.

Wenn mann nun ferner wie vorige Jahr procediren wolte / so hetten gleichwol vorige gedachte Euangelische Ständte auff sich gute achtung zuhaben/ dann Neutral zusein würdte sich fast nit leyden wöllen / nit allein propter periculum / da gemeiniglich in solchen fällen die Neutral Ständte præda victoris seind/vnd deme zuplündern bleiben / der die oberhand behelt/sondern auch propter leges imperii, welche jederm Standte vorbilden / dem betrangten hülffe zuleisten / damit er deß Religion vnd Prophanfridens fähig seyn möge/ Es hat sich demnach biß anhero bey vielen ansehen lassen / als wolte man die Keys. Maj. vnnd hochheit zwar mit Worten respectiren / aber im Werck hat man die Keyserliche Jurisdiction fast gar suspendiren oder doch in zweyfel stellen wollen / keinen Mandaten gehorsammen / noch jhrer Majestät Cognition sich submittiren/ sondern vermittelst eines alten Fürsten-Rechts / allen Keyserlichen Respect auffheben/die benachbarten zum theil vberzogen / die andern/ so zu der Vnion nicht verstehen wöllen/ zimlich hart betröwet/außländische König vnd Potentaten an sich gehenget/vnd es endlichen dahin gebracht/ wann je die Vniones nicht vermitten können bleiben/ das mann sich vil lieber bey der Catholischen Vnion wolt finden lassen / weil dieselbe nicht mit Worten allein / sondern in der Warheit auff Conseruation der Keyserlichen hochheit/erhaltung der Justitien vñ fridlichen wesens im H. Reich gereichet vñ gemeinet.

Weil es aber scheinet alß ob die Länder etwas geendert/vnd sich die fürnembsten Häupter anders vnd dahin besonnen / daß sie die Keyserl. Majest. gebürlichen honoriren/derselbigen rechtmessigen erkandtnus sich subiiciren / deroselben gehorsamlich pariren/ sich zu dem Churfürstlichen Collegio accommodiren/ vnd beneben den andern Churfürsten vnnd Ständten die wolfart deß H. Reichs Teutscher Nation/vnsers geliebten Vatterlandts trewlich befördern wöllen/so achten sie es wol am besten/ das mann noch zur zeit damit zuruck halte / darzu mann sich deren bißhero eingeführten motiuen wol gebrauchen kan.

Den sachen were villeicht am besten zuhelffen / das mann beyderseits mit den Vnionen in ruhe stünde/ denn es ist doch eine trennung der Glider vnd Ständte im Reich/man bemäntele es gleich auch so Subtil/ als man wölle/vnd prætendirt ein theyl das Catholische / das ander das Evangelische wesen / darüber dz publicum bonum & conseruatio corporis Imperij gäntzlich auß den Augen gesetzt / vnd also das gantze Reich zu scheydern gehen müste.

Solcher gestalt hat sich auch der hochlöbliche Churfürst zu Sachsen bey diesem wesen wol resoluiret/daß seine Churf. Gnad. wie auch dero angewandes gantzes Hauß Sachsen / nachmals wie jederzeit/ die Keys. Maj. vnsern aller gnädigsten Herrn /vor jre ordentliche von GOtt vorgesatzte Obrigkeit zu ehren jhrer Keyserlichen Majest. vnd der Iustitz vermög der Reichs Constitutionen sich gehorsamlich zu submittiren/keinen Standt im Reich/er sey Catholisch/oder protestirent mit der that / Worten oder Wercken zubeleydigen / sondern den heylsamen Religion: vnnd

10

Prophanfrieden im H. Reich candide & sincere zu reseruiren/ vnnd das H. Reich vnzertrennet auff die werthe Posteritet bringen zuhelffen.

Würden nun die Catholischen Stände / alle oder zum theil / deme zu wider einigem Standt der Augspurgischen Confession/mit der That beleidigen vberziehen/vnd den Religion- vnd Prophanfrieden hindansetzen/so wil Sachsen den Protestirenden Ständen mit allen Vermögen Assistentz vnnd Beystandt leisten / ob sie gleich in k eine Vnion mit jhnen begriffen/ohn daß sie sich als gehorsame glieder vnd Stände deß Reichs/Stands / Ehren vnd Gewissens halben dazu verpflichtet erachten. Hinwiderumb vnd im gegenfall / da die Protestirende oder Evangelische Stände/alle oder zum Theil / einigen Catholischen Standt mit der That beleydigen / vberziehen/ vnnd den Religion vnd Prophanfriden hindan setzen würden / so wil Sachsen den Catholischen Ständen mit allem Vermögen Assistentz leisten/ ob sie gleich in keiner Vnion mit jhnen begriffen / ohn daß sie sich als gehorsame Glieder vnd Stände deß Reichs/Standts/ Ehren vnnd Gewissens halben darzu verpflichtet erachten/mit dieser declaratione & reciproca verhoffen die Chur vnd Fürsten deß löblichen Hauses Sachsen solle der gemeinen Wolfahrt mehr gedienet seyn / als wann man sich zu einer oder andern Vnion noch zur Zeit vermögen liesse. Dieweil aber diese Meynung von beyden Vnionen auff die Leges fundamentales Imperii gebracht/vnd dahero wol bestehen würdt / so befinden sich doch darbey allerhand difficultates, die in gute Achtung genommen seyn wollen.

Dann erstlich beruffen sich zwar beyde Partheyen auff den Religion vnnd Prophan Frieden / haben auch jre Vniones darauff also formalisirt das eine vor der ander kaum erkennet werden mag/es werden aber dieselbe von jederm Theil in ein peregrinum intellectum zu seinem Vortheil angezogen: So seye auch billich/daß man die Keys. Maj. als die höchste Obrigkeit/gebürlichen respectire / doch salua libertate Germanica, man wolle aber jetzo die Teutsche Fürsten/despodice gubernirn / das sey der Keyserlichen Capitulation vnnd Teutschen Freyheit zu wider/ man könne schwerlich zur Audientz kommen / auch nicht einen Brieff Jhrer Majest. zubringen/ man solle die Controuersias Principum nit zu Prag extra Imperium, sondern im Reich Teutscher Nation expediren / die Citationes nit durch gemeine Botten/ sondern durch Fürsten / Graffen vnd Ritter deß Reichs insinuiren/ vnd vermög deß alten Fürsten Rechts decidiren/sonderlich aber gehe es im Keyserlichen Hoff vbel zu/ die Räthe seynd alle Catholisch / den Fürsten vnnd Herren nicht ebenbürtig / Geitzig / vnnd den sordidis corruptionibus vndergeben / samblen darbey groß Geldt vnnd Gut ex sudoribus subditorum, lassen vnbillliche Mandata vnnd Decreta publiciren / darvon offtmals wol der Keyser kein Wort gewust.

Es seynd viel treffliche grauamina im Reich/ob sie gleich jhrer Maj. durch stattliche Bottschafften zuerkennen gegeben / werde doch denselbigen nit abgeholffen / &c. Auff diese Einwürffe kürtzlich zuantworten/ ist nicht ohne / daß dem Religionfrieden von beyden Theilen ein frembder / ja gantz widerwertiger Verstand zugemessen wird/dann etliche Cathol. Stände/ vnd sonderlich Oratores vnd Disputatores meynen/ der Religionfried sey ein Adiaphoron vnnd Temporalwerck / vom Keyser Carolo mit Gewalt erzwungen/von Ferdinando befürdert/ darumb sitzen sie beyde noch im Fegfewer/ die Euangelischen seyen keines Fridens fähig/quia hæretici, jr Gewissen vñ Pflichte so sie der Catholischen Religion gethan / verbinde/ vnd der gewaltige Eiffer treibe sie dahin / daß sie gern alle Kätzer außrotten / vnd also die geraubte Kirchengüter widerumb zu recht bringen möchten/ im gegenfall findet man auch etliche Euangelische Stände/ mehrertheils aber priuatos concionatores, Disputatores & Discurrentes, die lassen sich bedüncken / der Religion Friede sey darumb auffgerichtet / daß man die Stifft vnnd Klöster impune & indefinite mag an sich ziehen / die Catholischen seynd nur ministri Antichristi, man könne an jhnen sich nicht vergreiffen / wann man nur die Augspurgische Confession prætendire: Die Bistumber seynd von Keyser/Königen/Fürsten vnnd Herrn gestifftet / sollen derowegen von Fürstenkindern billich besessen werden/ die Pfaffen haben den besten Theil im Teutschlandt an sich bracht / man müsse sich wieder in die Pfaffengassen theilen/es gebüren jhnen nicht Weltliche Herrschafften zu possediren / iuxta illud, Reges gentium dominantur, vos autem non sic, treibet sie auch der Eiffer zu Gottes Ehr/vnd das Evangelische Wesen zu promoviren/so starck daß sie sich in jren Conscientzen beschwert befinden / wann nit alle Papisten vnd Pfaffen solten außgerottet werden/Das seynd die Felsen/ daran vnsere Vorfahren die Köpffe zerstossen / darüber auch so viel Teutsches Blut vergossen ist / biß man von beyden Theilen den feruorem hat sincken lassen/ad saniorem mentem kommen / vnnd sich also dahin begeben/daß man salua conscientia, saluo Imperio, & saluis statibus, wol beyderseits beysammen friedlich leben vnd bleiben mögen/darumb ist der Religionfriede auffgerichtet von Keyserlicher Majestät vnd allen Ständen einmütiglich bewilligt vnnd verordnet/damit ich dieses einfältige Bedencken im Namen Jesu Christi/deß einigen Friedfürsten vnnd vnsers Heilandts/beschliesse.

Nulla salus bello: pacem te poscimus omnes.

Das XXIV. Capitel.

INFORMATIO.

Ob vnd wie das Vnwesen in Teutschland zu componiren.

Summarien.

1. Widerholung deß Passawischen Vertrags vnnd Religionsfrieden Anno 1555. 2. Wider solchen Religionsfrieden hetten etliche Vncathol. Luthrische vnd Calvinisten/in einnemung der Stifft vnd Clöster gehandelt/ vnd den Cathol. den Weg zum rechten gesperret. 3. Erzehlung was deßwegen innerhalb 10. Jahren vnd auff den letzten Reichstägen zwischen den Reichs Ständen vorgeloffen / wie die Vncatholische mit den Catholischen mit Aach/Gülich/Cöllen vnnd Mülheimb vnnd anderswo vmbgangen. 4. Der Vnierten eingewendte Beschwerung oder grauamina, wie auch der Catholischen vnnd Neutralisten. 5. Ob dann ein Mittel diesem Vnheil / Mißtrauwen vnnd Zwispalt abzuhelffen/vnd daß die Correspondenten vnterm Vertragsschein/ den sie zwar anböten / wider die Cathol. Religion/Gerechtigkeit vnd Keys. M. auch das Hauß Oesterreich handeln / vnnd 6. daß man inn ein

ſolchen von jhnen vorgeſchlagenen Vertrag nicht einwilligen könne / werden etliche Vrſachen angezogen. 7 Etlicher Politiſcher Argumenta ſolchen von den Correſpondirenden Vertrag einzugehen. 8. Antwort auff die Argument / welche zu dieſem Scheinvertrag einrathen. 9. Was dann vor ein Mittel / Weiß vnnd Form eines Vertrags ſey vorzunehmen.

QVæſit Romani Imperii, quod penes Germanos eſt, præſens facies, quis ſtatus? quæ in illo religionum confuſio, opinionum diſcrepantia, & Ordinum diſcordia; vel ex huius ſeculi Hiſtoricis, vel ex Oratorum relationibus, tum etiam ex publica informatione, quæ ſub titulo Turbatus Imperii ſtatus, in lucem prodiit, abunde norunt Chriſtiani Reges, Principes, &c. Verum quia ab euentu, & exterorum Conſiliis non obſcure deprehenditur, multos in deuias opiniones, & contrarias in facto ſententias, vel per iniuriam, vel per miniſtrorum ſiniſtras relationes, aut partis aduerſæ ſpecioſas oblationes, præſertim in famoſo negotio compoſitionis, hoc tempore periculoſe ſeduci, neceſſarium viſum, Regibus, Principibusque Chriſtianis, hanc informationem offerre, vt in illo ceu ſpeculo, quæ ſit cauſa diſcordiarum inter ordines, & quis modus eas componendi, proponatur: plenius cognoſcant, contemplentur, & agnitæ veritati patrocinentur.

Quam glorioſe Romanum Imperium ad Germanos delatum, & quam prudenter ad hoc infœlix vſque ſeculum conſeruatum ſit, loquantur hiſtoriæ. Pro hoc inſtituto conuenit generaliter ſcire, quod res ipſa teſtatur, ante annos circiter octuaginta, aliquot Ordines Imperii, relicta auita religione Catholica, nouam Lutheri doctrinam aſſumpſiſſe, ex diuerſitate religionum in contraria ſtudia & conſilia (vt fert natura religionis) magno ſuo damno abiiſſe, ſed ex his in diuturna bella ciuilia incidiſſe, quibus cum pene conſumpta eſſet, glorioſiſſimos Imp. CAROLVM V. & FERDINANDVM differentias Catholicæ religionis, cum nouitate Lutherana, Concilio generali decidendas remiſiſſe, & vt interea publica tranquillitas conſeruaretur, legem politicam, ne quis alterum intuitu religionis deinceps offenderet, communi omnium Ordinum conſenſu, ſub grauiſſimis pœnis Anno ſalutis 1555. promulgaſſe, de cuius legis contentis ac ſenſu, vt minor ſit dubitatio, placuit illam ipſam fideliter translatam, hic adiungere:

1. *Ne quis poſthac alteri in Imperio bellũ indicat, inferat, vel hoſtile quid, aut per ſe moliatur, aut ope conſilioq; promoueat, quin imo omnibus concordibus votis, mutuæ beneuolentiæ ſtudeant, neque alter alterum, Iudicio ſe ſubmittere paratum, annonæ ſubminiſtratione, commerciiſque vel redituum perceptione intercludat.*

Cæſar & Imperij Ordines nullum confeſſionis Auguſtanæ ſtatum ob profeſſionem Auguſtanam, vi vel armis inuadant, lædant, vel ab hac confeſſione, doctrina, ceremoniis ritibuſque Eccleſiæ, in Ditionibus eorum, aut jam introductis, aut introducendis deijciant, ijſque ſiue mandatis, ſiue alijs modis graues ſint, ſed in hac confeſſione eiuſque exercitio, bonis, & iuribus ſuis, liberi & quieti relinquantur; quæ autem de religione lis eſt, ea non niſi Chriſtianis, amicabilibus & pacatis rationibus componatur.

Viciſſim Ordines Auguſtanæ confeſſionis Cæſarem, Electoreſque Imperij, Principes & Status Catholicæ & auitæ religionis, ſiue Eccleſiaſtici ſiue ſeculares illi ſint, vna cum ipſorum Capitulis, & aliis clericalis ordinis hominibus, non attento, quod domicilium ſuum tranſtulerint, ſuæ religionis atque Eccleſiæ ſuæ ritibus ceremoniiſque, ſicut & bonis, dominijs, ſubditis, iuriſdictionibus, dignitatibus, iuribus, reditibus, cenſibus, decimis, abſque vlla moleſtia, vti, frui ſinant & patiantur, ipſis potius in hoc ſubueniendo, quam vllam vim inferendo, ad amußim Imperij legibus, conſtitutionibus, & pacis publicæ ſanctionibus obſeruatis, atque hæc omnia ſub ſponſione Cæſareæ Regiæque dignitatis, honoris, principum fidei & pœnis conſtitutionis, quotquot vero nec Catholicæ religioni, nec Auguſtanæ confeßioni (vt nempe illa Anno 30. Cæſari exhibita eſt) addicti ſunt, hi beneficio pacis non fruantur, ſed ab ea penitus excluſi ſint.

Archiepiſcopi, Epiſcopi, prælati, aliique Eccleſiaſtici, à Catholica religione recedentes, à beneficiis eorumque fructibus, honore & exiſtimatione ſalua, ſimul quoque abſcedant, Capitulis, aut quibus id de iure competit, aliam Catholicam perſonam in eius locum ſufficiendi & eligendi data facultate, cui vna cum Capitulis aliiſque Eccleſijs, fundationes, electiones, conſuetudines, iura & bona ſua ſalua ſint & maneant: Collegia, cœnobia, aliaque bona Eccleſiaſtica à ſtatibus nonnullis, eorumque prædeceſſoribus occupata, piis vſibus applicata, ſi neq; ad alios Imperij ſtatus pertinent, nec tempore tranſactionis Paſſauienſis, poſteaue ab Eccleſiaſticis poßeſſa fuerint, ſub hac pace comprehendantur, ſuisque locis immota maneant, neque vlla eo nomine ſit actio, petitio aut perſecutio, neminià Camera horum nomine proceßus decernantur: Eccleſiaſtica iuriſdictio (ſaluis cuiuſque reditibus, decimis, iuribuſque temporarijs) in Auguſtanæ confeßionis ritus, miniſteria & leges inſtitutas inſtituendasque, vſq; ad plenam religionis conciliationem, ne exerceatur: ſed cõfeßione hac libera, interea temporis ſuſpenſa quieſcat, aliis tamen caſibus integra maneat. Statibus Catholicis reditus, cenſus, decimiq; maneãt, Magiſtratui tamen ciuili, ſub quo ea bona ſita ſunt, in his iuriſdictio ſæcularis, commoda & iura, quæ ante ortum de religione diſſidium ipſi in ijs competierunt, ſalua ſint. ex his bonis, monaſterijs, Eccleſijs, ſcholis, eleemoſynis, hoſpitalibus vt olim, ita deinceps, nullo alterutrius religionis diſcrimine prouideatur.

Quæ de re ſi quid dubij incidat: partes arbitros litis decidendæ nominent, qui cauſa ſummarie cognita, intra ſextum menſem; quid quantumque eo impendendũ ſit pronunciabunt. Interea quibus hoc nomine lis mota fuerit nec poſſeßione ſua deſtituantur, aut turbentur, nec eo minus, quod antiquitus ex fundis emolumentiſque ad miniſteria contulerunt, ad finem vſque litis porrigant.

Ne quis ſtatum alterum eiuſve ſubditos ſuæ religioni adigat, abſtrahat, vel contra Magiſtratum tueatur, aut defendat, competentibus tamen aduocatiæ iuribus excluſis.

Cæſaris ſtatuum ſubditis vna cum familia religionis cauſa alio ſi velint commigrandi, bonaque ſua alienandi (dum ſeruilis conditionis debitique tributi nomine pro loci conſuetudine, magiſtratui ſatisfaciant) facultas & poteſtas eſto. Dominis tamen manumittendi arbitrio relicto. Hæc pax diſſidentiæ in Imperio tollendæ, ſalutiq; patriæ promouendæ, & concordandis religionum litibus inita, ad vſque placidam & abſolutam religionis conciliationem, ſarta, tecta & inviolata ab omnibus ſeruetur. Quod ſi generali concilio, nationali conuentu, colloquio aliiſque Imperij tractatibus hæc compoſitio acquiri non poßit, pacis tamen huius in omnes caſus perpetua & æterna vis & auctoritas erit.

Hac quoque pace Ordo equeſtris immediate ſubditus ita fruatur, ne vnius aut alterius religionis cauſa grauetur, aut moleſtetur.

Quibus in ciuitatibus liberis ante hanc conditam pacem, vtraque religio in vſu fuit, in iis porro ſic remaneat. Ciues & incolæ ſeu clerici ſeu laici, pacifice & comiter inter ſe cohabi-

tent. neutri alteros de religionis ſuæ exercitio Eccleſiæ ritibus, & cæremoniis deturbare liceat, ſed librum vltro citroque religionis facultatumque & bonorum vſum, ſicut ſuperius de ſtatibus cautum, quilibet habeat.

Superioribus Imperii conſtitutionibus huic paci, nihil vlla in parte detrahatur, nec deinceps vlla contra eam derogatio aut declaratio admittatur. ſi fiat pro non facta habeatur.

Hæc pax vti Cæſaris Ordinumque religioſa aſſertione munita eſt, ita ſtabili omnium concordia & ſinceritate ſancte & religioſe ſeruetur.

Cæſar & Ordines nec ipſi inuicem clam vel palam contra hanc pacem committant, nec fraudem facientib. aut contrauenientibus adiumento ſint, quin imo contra hanc conſtitutionem læſis, ope & auxilio ſubueniant.

Huic conſtitutioni Camera pareat, iuſque poſtulantib. citra alterutrius religionis reſpectum adminiſtret, in contrarium nec proceſſus decernat, nec aliud agat aut tractet. Finis.

In huius legis ſeu pacificationis obſeruantiam, licet omnes Ordines Imperii ſucceſſiue in hanc vſque horam ſolenniter iurauerint, eamque Catholici & primi Lutherani illæſam ſeruarint, non tamen defuerunt, qui tertiam religionem Caluinianam nouiſſime emerſam amplectentes, non tantum eandem violare, ſed & omnia reliqua maiorum iura, conſuetudines, & inſtituta ſubuertere, nouamque Imperii formam, armata manu introducere ſtuduerunt.

2. Hoc ipſum tam clare teſtantur Eccleſiæ Magdeburgenſis, Bremenſis, Halberſtadenſis, multarumque aliarum Prouinciarum inuaſiones, & in Argentoratenſes, Colonienſes, ac alios tentata bella, vt ſuperfluum videatur euidentiſſimis factis, verba ſuperaddere. Accedit quod Catholici prouinciis, poſſeſſionibus, boniſque violenter deſtituti ac ſpoliati, cum ordinaria via iuris, in ſummo Imperii tribunali, reos occupatores & detentores conueniunt, proceſſus inſtituunt, ſua repetunt, & iuſtitiæ adminiſtrationē vrgent, illi primum mille effugia declinatoria quærere, difficulter lites conteſtari, conteſtatas ęternas reddere, concluſiones nouis adinuentionib. impedire, ſententias ſuſpendere, latarum executiones facto prohibere, vel de iiſdem ad Ordines Imperii à capite ſcilicet ad membra præpoſtero ordine appellare, vel reuiſiones, ſine fundamento petere, illas autem minis & factis immortales facere, & ſic omnem iuſtitiam illudere non erubeſcant.

Cum vero Catholici Principes, & alii Imperii ſubditi, hoc modo viam iuſtitiæ in Camera Imperiali ſibi omnino præcluſam eſſe viderent: ideoque ad Maieſtatem Cæſaream, tanquam ſupremum Iudicem confugerent, illi verſis velis inclamare, & publicis ſcriptis proteſtari cœperunt, Cæſarem omnem ſuam iuriſdictionem in Cameram tranſtuliſſe, ideoque nullum ius in Ordines Imperii habere, quia abſurdum ſit, in vno regno duo ſumma conſiſtoria iudicialia eſſe, & indignum, Principes Imperii ad Monachorum lites adſtringere velle.

Si autem Catholici in Comitiis de violata pace publica religionis, de iniuſtis ſpoliis & attentatis conquerantur, & iuſtitiæ reſtaurationem vrgeant, illi ſe magis læſos ac grauatos ingeminant, & iuſtitiam poſtulant? ſi quæras coram quo iudice? Cæſarem recuſant, & Cameram Imperialem ideo ſuſpectam habent, quod in illa Catholici Præſides & Aſſeſſores ſint, & conſequenter vel ipſos in propria cauſa iudices eſſe, vel nullam iuſtitiam (quod res eſt) admittere volunt. Ex his paucis colligere poſſunt, pro ſua ſapientia Reges, Principes, quam deplorata ſit præſens Germaniæ conſtitutio, & qualiter ex violatis Imperii legibus iuſtitiæque violenta oppreſſione, omnes diſcordiæ inter Ordines & ſubditos, oriātur, continuenturque.

Vt vero plenius in ſpecie videant, vtra pars æquiorem foueat cauſam, quæ realem non verbis fictam iuſtitiam quærat, quæue pacem veram, bellum & diſſenſiones deſideret, neceſſe eſt ea quæ ſaltem à decennio inter Ordines Imperii acciderunt, & quæ in Comitiis Imperialibus poſtremis acta ſunt, breuiter recenſere.

In primis res ipſa loquitur, quod cum Principes proteſtantes, qui in vltimis Comitiis Ratisbonenſibus An. 1613. ſe nouo nomine Correſpondentes indigitarunt, haud difficulter aduerterēt, actiones ſuas, attentata, modum procedendi, aliaq; inconuenientia, nullo iure, diuino aut humano iuſtificari poſſe, & tandem ad terminos rationis ac iuſtitiæ deuenien- 3.
dum eſſe, omnia media excogitarunt, quibus iuſtitiam ſubterfugere, iudiciū Cæſaris reſpuere, & ſi hæc decurſu temporis deficerent, armis ſuam intentionem, arreptaſque poſſeſſiones manutenere & defendere poſſent.

De primo medio paulo ante dictum eſt, quantis artificiis iuſtitiæ illudant, cum modo Cameræ Imperiali omnem iuriſdictionem, modo nullam deferūt, ac ſe ipſos iudices conſtituunt: In ſecundo etiamnum vehementiſſime laborant, vt tamen memores iuramenti, fidelitatis & obedientiæ videantur, & ſe Cæſarem libere electum, tanquam ſupremum caput, iudicem & Dominum ſuum reuereri, incautis teſtatum faciant, limitatam in Ordines habere Cæſarem iuriſdictionem, & mox illam ipſam in Cameram Imperialem integre translatam contendunt. Vbi vero hæc vt abſurda ſubſiſtere poſſe deſperant, ibi quocunque colore, promiſſis & munerib. directe & indirecte inſtant, vt Cæſari perſuadeatur, tantiſper iudicium ſuſpendat, donec tranſactio non amore pacis, ſed odio iudicii inter partes tentetur, ne quis Correſpondentium in futurum in aula Cæſaris in ius vocatus comparere teneatur, leges priuatas ſtatuunt, auliciiudicii aſſeſſores contemnunt, & ſpecioſo titulo, iuſtitiam quandam particularem, quam Germanice Fürſten Recht vocant, promittunt. Tandem, vt à iudicio Cæſaris honeſtius liberentur, omnes cauſas & controuerſias, quas cum Catholicis habent, religionem concernere, ideoque extra Cæſaris iuriſdictionem eſſe prætendunt. Quod ſi religionem, vt religionem à rebus politicis, quæ maxime controuertuntur, Catholici diſtinguant, illi tales eſſe cauſas, quæ nullum iudicem patiantur, & tantum amicabili compoſitione determinari poſſint, dicunt, Cæſaremque vt Catholicum iudicem reiiciunt. Pro tertio medio in aperto eſt, Correſpondentes Ordines Imperii pro tuenda violenta poſſeſſione, pro augmento religionis Caluinianæ, in excidium omnium Catholicorum, atque ipſiuſmet Catholicæ religionis coniuraſſe. Ad hoc fœdera cum exteris Regibus, Principibus, ac Rebus publicis, imo cum infidelibus Turcis & Barbaris iniiſſe, & Lutheranos, qui ſe hactenus Neutrales, deuotos tamen Cæſari, legumque Imperii obſeruantes facto comprobarunt, vt in ſua tranſeant vo-

ta inceſſanter adhortari, atque in hoc poſtremo ſummam rei bene gerendæ conſtituunt.

Catholici ex aduerſo aperta fronte profitentur, ſe contra leges pacis publicæ & religionis, nullum Principem, aut ſubditum, imo ne ruſticum quidem à tempore promulgatæ legis læſiſſe, cum vicinis ſemper pacem coluiſſe, iura maiorum, conſuetudines, Imperii modum conſultandi, cæteraque inſtituta reuerenter obſeruaſſe, Cæſari debitam obedientiam fidelitatemque præſtitiſſe, & nihil omiſiſſe, quod ad gloriam & ad incrementum Imperii proficere poſſe exiſtimarunt. Verumtamen cum ſe contra leges Imperii, ditionibus, bonis, via facti ſpoliari, deſtitui, iuſtitia defraudari, & tandem in totale exitium præcipitari, vel ſerius cognoſcerent; fatentur candide, Caluiniſtarum fœdera ipſos in ea conſilia coegiſſe, vt pro defenſione Eccleſiæ Dei, Religionis, prouinciarum & ſubditorum ſuorum tantiſper conſpirarint, donec Cæſarea maieſtas imperio iuſtitiam reſtitueret, & ipſi ab aliorum offenſionibus ſecuri eſſe poſſint. Dum autem Caluiniſtæ cum ſuis ſe coniungunt, Catholici defenſioni intendunt, Lutherani neutrales Cæſarem venerantes, quaſi in ſpecula ſtant, proh dolor ipſum Imperium in tres factiones dilaceratur, & periculis regni diuiſi turpiter exponitur.

His præmiſſis exhibetur pro exemplo deformitatis in caſu iuſtitiæ cauſa Aquenſium, in bellicis motus Iuliacenſes, in Comitiorum perturbatione ipſæ Correſpondentium actiones & publica ſcripta.

Et quidem cauſa Aquenſis promulgata nimis ſic habet. Cum vndique fere infecta eſſet Germania nouis doctrinis, non defuerunt qui Aquisgrani nouitates ſpargerent, & licet Magiſtratus tempore promulgatæ legis pacis publicæ & religionis Catholicus eſſet, nullumque aliud quam Catholicum in ciuitate religionis exercitium haberetur; tantum tamen potuit Caluini inquietus ſpiritus, vt contra leges prædictas in §. *Quibus in ciuitatibus liberis, &c.* pauci nouatores plebem titulo libertatis conſcientiæ & patriæ ſeditioſam reddere, legitimum Magiſtratum in exilium abigere, omnia innouare, & pro libitu Rempublicam adminiſtrare auſi fuerint. Super hoc enormi facto, cum exules Senatores, Cæſaris iuſtitiam implorarent, perſuaſi ſunt turbatores primo à Correſpondentibus, ne Cæſaris iudicio ſe ſubmitterent, ſed ad Cameram Imperialem prouocarent. Deinde vbi cauſam cœptam intellexerunt, ſupera cum infimis miſcuerunt, vt indeciſa maneret, & amicabiliter componeretur, quod quidem eo vſque produxerunt, vt vix vigeſimo anno iniuſtiſſime ſpoliati ſententiam reſtitutionis impetrare potuerint. Poſtquam vero per ſententiam Cæſaris, magiſtratus priſtinæ dignitati, honori & auctoritati reſtitutus fuit, quieuerunt ciues ſeditioſi Caluiniſtæ, quo vſque per obitum Sereniſſimi Ducis IVLIÆ Anno 1609. ampliori intentioni promouendæ ſpes affulgeret; quo facto obliti iuramentorum denuo Magiſtratum legitimum eiiciunt, adminiſtrationem Reipublicæ vſurpant, vocati in aulicum Cæſaris iudicium fugiunt, & ad Vicarium Imperii adminiſtratorem Palatinum prouocant.

Ille neglecta iuſtiſſima ſententia Cæſaris RVDOLPHI II. fœliciſſimæ memoriæ, per ſuos Commiſſarios parte altera non audita, præcipites proceſſus decernit, non attento, quod iuxta Correſpondentium paradoxum, cauſa Aquenſis religioſa, & per conſequens extra Cæſaris iuriſdictionem eſſet, (vt ſeruum oſtenderet eſſe ſupra dominum) intruſum Magiſtratum, à crimine ſpolii abſoluit, eundemque in adminiſtratione confirmat: & reges exteros ad defenſionem Aquenſium inuitat. Exules autem ſpoliati; cum ſuper his attentatis; apud electum nouiter glorioſiſſimum Imperatorem MATTHIAM Iuſtas querelas inſtituerent; & confirmationem ſententiæ defuncti Cæſaris RVDOLPHI II. inſtanter vrgerent, ſubito omnes Correſpondentes cauſam ſuam faciunt, religioſam dicunt, Cæſarem ne actus Vicariorum in diſcrimen vocari patiatur, & niſi à contraria ſententia eiuſque executione abſtineat, bellum publicis ſcriptis minantur.

Hæc eſt Reges, Principes, &c. Chriſtiani forma & modus, quem in terminis iuſtitiæ contra Catholicos exercent Correſpondentes. Conſequens nunc eſt, vt de auiditate ad bella ciuilia, & intentione exterminandi Catholicos paucis doceatur. Ad hoc vt præterita relinquantur, in promptu eſt bellum Iuliacenſe, quod Anno 1610. ideo maxime cœperunt Correſpondentes, vt ditiſſimas illas prouincias in ſuas partes traherent, ibi ſedem belli figerent, & exinde commodius vicinas ditiones infeſtarent ac ſubiugarent. Ad hunc effectum Principibus defuncto Duce IVLIÆ, &c. proxime agnatis Neoburgenſi & Brandenburgico omnibus modis perſuaſerunt, ne Cæſaris iudicio ſucceſſionem controuerſam ſubmitterent, ſequeſtrationem prætenſam ſpernerent, cauſamque vicinis Galliæ & Angliæ Regibus Hollandiſque amicabiliter componendam deferrent: Cui propoſito cum Cæſar pro tuenda iuriſdictione ſibi ſoli debita ſeſe opponeret, ſecundum leges Imperii ob metum armorum ſequeſtrationem tentaret, Iuliacum in poteſtatem ſuam redigeret, partibus viam iuſtitiæ aperiret; & vndique ad pacem hortaretur, ſtatim ad arma conclamarunt, conſcripſerunt exercitus, Gallos, Anglos, Scotos, Hollandoſque in Imperii prouincias inuitarunt, & ſpretis omnibus Cæſareis mandatis, Iuliacum vi expugnarunt, regesque exteros, quam iuſtiſſimum ſuum Imperatorem habere iudices maluerunt, atque de his omnibus vt bene geſtis, gloriantur, & triumphos decernunt.

Verum cum Anno 1614. declinante nonnihil fortuna, Sereniſſ. Archidux ALBERTVS ex mandato Cæſaris, ſententiam reſtitutoriam contra rebelles Aquenſes exequeretur: Mulheimium ad æmulationem munitum demoliretur; & Hollandos, qui iam Iuliacum excluſis Principum poſſeſſorum præſidiis ſuum fecerant, cæteraque loca & prouincias Iuliacenſes occupare propoſuerant, valido & victore exercitu impediret, Veſaliam, Dyram & aliquot loca in poteſtatem Cæſaris, ad deciſionem vſque cauſæ principalis redigeret, attoniti Correſpondentes, per legatos & literas, de violatis à Sereniſſimo Archiduce ALBERTO Imperii legibus, de introductis exterorum armis, & iniquiſſimis attentatis apud Cæſarem conqueſti ſunt, omniumque reparationem & reſtitutionem adiunctis minis; inceſſanter ſollicitare non deſinunt. Ex quo haud difficulter apparet, quantum ſit Correſpondentium ad bella contra Catholicos Ordines deſiderium, quanta animorum à Cæſare auerſio, & quam ſiniſtrum in

rebus iudicium, qui quod ſibi contra omnia iura ſumunt, idipſum pro Cæſaris auctoritate & Imperii dignitate defendenda, in aliis reprehendunt. Vocarunt illi exteros contra Cæſarem, Cæſar principem Imperii fratremq; contra exterorum conatus inuocat, hoc tamen iniuſtum & intolerabile, illud ſacroſanctum & laudabile habere volunt Correſpondentes; ſed de his iudicium ferant Reges, Principeſq; Chriſtiani.

In Conciliis & Comitiis Imperialibus demum, ne quid in reſtaurationem iuſtitiæ: aut pro Cæſaris authoritate, vel Religionis Catholicæ bono concludatur, hunc in proximis Annis 1603. 1608. & 1613. obſeruarunt modum, Correſpondentes. Mittunt ad præſcriptum locum legatos, vt plurimum parum pacificos, qui propoſitionem Cæſaream in pleno omnium Ordinum conſeſſu audiunt, & vocati ad conſilia pro cuiuſque qualitate veniunt: quam primum vero de neceſſitatibus Imperii ſuccurrendis, aut de iuſtitiæ defectibus ſupplendis reformandiſq;, de modo concludendi, conſultandiq;, & per maiora vota concludendi, quæſtiones moueri audiunt, inſurgunt illico, & proteſtantur, ſe conſultationibus vltra adeſſe non poſſe, niſi prius Cæſar ſuis grauaminibus ſatis faciat, quod ſi exemplo Catholicorum moneantur, priuatis publica anteponere tergiuerſantur, & quibuscunque effugiis tempus protrahunt, donec tandem infecta aut imperfecta re Comitia diſſoluantur.

Hoc ipſum in poſtremis Comitiis Anno 1613. Ratisbonæ habitis non intentatum reliquerunt: ſed tamen non eadem fœlicitate, qua antea optatum effectum conſecuti ſunt. Concluſerunt enim omnes Cæſari obedientes Ordines Catholici & Neutraliſtæ, quæ de neceſſitate Imperii exiſtimarunt, ac more ſolito concluſa confirmarunt, eaque per Imperium promulgarunt.

Hæc ſunt artificia quibus Correſpondentes iuſtitiam ſupprimunt, Cæſaris iuriſdictionem impugnant, & Comitiorum effectus irritos facere conantur. Ex quibus omnibus Reges, Principesque Chriſtiani partium diſſidentium æquitatem & intentionem facile diiudicabunt: Reliquum eſt, vt de Partium & Ordinum Imperii grauaminibus ſpeciatim informentur, & de modo ſedandi controuerſias, pacemque conſeruandi agatur. Sunt autem præcipua capita grauaminum, quæ ex ordine ſequuntur:

4. *Conqueruntur Correſpondentes primo, Cæſarem in Aula ſua per ordinarios Aſſeſſores iudicium in Ordines & Subditos Imperij exercere.*

Cæſarem ex Aula mandata ſine clauſula, & commiſſiones ſuper conſtitutione religionis decernere.

Inquiſitiones in bona Ordinum inſtitui, & lites aliunde ad Aulam Cæſaream auocari.

In Camera Imperiali volunt indifferenter præſides & pares numero Aſſeſſores cuiuſcunque religionis.

Inſtant vehementer, vt Cæſar actus Vicariatus tempore interregni, tam Aquiſgrani, quam in cauſa Fridberg & Biberach *exercitos ſine mora confirmet.*

Ordinarias viſitationes Camera Imperialis requirunt.

Eccleſiaſticis, Abbatibus, Prioribus, Monachis contra ordines Imperij proceſſus denegari.

Conqueruntur Ordinibus Imperii Non Catholicis, qui Epiſcopatus poſſident, ſeſſiones, aliaq; priuilegia non concedi.

Poſtulant ne Cæſar quicquam iuris Romanis Pontificibus in Imperio concedat.

Sepulchra apud Catholicos ſubditis non Catholicis & vbique liberum exercitium religionis voluntari.

Conqueruntur de modo concludendi per maiora vota.

De forma iuramenti in feudorum inueſtitura ad ſanctos Dei directa, eamque abrogari petunt, tanquam religioni ſuæ contrariam.

Catholici vno verbo de prateritis ſpoliis, & de violatione legum, de vi publica, & oppreſſione iuſtitiæ conqueruntur, & hæc cum effectu, ſub authoritate Cæſarea reſtitui deſiderant.

Neutraliſtæ Cæſarem reuereri, leges pacis publicæ & religionis ſeruari, maiorum inſtituta continuari, & iuſtitiæ liberum curſum relinqui volunt.

Atque hæ ſunt Partium principales differentiæ. Nunc de modo compoſitionis videndum.

Cognitis malis, vt fert prouerbium, facilis eſt remedium. Etenim quotquot ſapientes humanas actiones, iurgia & diſſidia ad limam rectæ rationis examinarunt, tres vias, iuris nimirum, facti ſeu armorum, & amicabilis compoſitionis, ad abolendas controuerſias propoſuerunt: Viam IVRIS aut ARMORVM nemo pacificus partibus ſuaſerit, dum vel min. ma ſpes ſupereſt amicabiliter componendi, cum nihil ſit ſocietati humanæ tam conſonum Deoque acceptum, quam ſine lite pacem colere & conſeruare. Hoc prudentiſſime aduerterunt Correſpondentes in Comitiis Ratisbonenſibus ideoque ad oſtendendum pacis deſiderium Cæſari, viam amicabilis compoſitionis tanquam vnicum remedium, quo res Germaniæ reſtitui, Imperiumque conſeruari poſſit, vltro obtulerunt, & vt melius Cæſaream Maieſtatem inducerent, hæc argumenta inſtillarunt:

1. FERDINANDVM *Imperatorem optimæ memoriæ ſimiles Ordinum differentias, religionem concernentes ſumma cum laude, anuce compoſuiſſe pacemque Imperio reſtituiſſe.*

2. *Quia pium magis & Chriſtianis dignum ſit, diſcordias inter Ordines eiuſdem Imperii ſubortas pacifice componere, quam rigore iuris, aut dubio armorum euentu eaſdem determinare.*

3. *Quod per compoſitionem differentiarum Comitia Imperialia, optatum conſequantur effectum, & Cæſar deſideratam contra Turcas contributionem.*

4. *Cæſarem ex officio & conſcientia obligari, vt & hanc Correſpondentium propoſitionem promoueat, & Catholicos vt poteſt, in eandem conſentire compellat.*

5. *Quia omnes Chriſtiani Reges & Principes, etiam Catholici, omnibus votis, hoc ipſum compoſitionis medium approbant, & Cæſarea Maieſtati, vt conuenientiſſimum ſuadent.*

Poſt ſpecioſa hæc argumenta, modum componendi propoſuerunt talem: *Aſſignabit Cæſar locum & tempus Conuentui habendo. Dein vnum è Sereniſſimis Archiducib. Auſtriacis cum potentia abſoluta mediatorem conſtituet, cui pares numero Correſpondentes & Catholici Ordines adiungentur: iis autem certi quidam aſſiſtent, atque inter illos ſpeciatim deſideratiſſimus Vir NN. Tertio, obſeruabunt Domini Mediatores, eundem ordinem in referendo, correferendo, & edendo concluſa, quem ſecuti ſunt Paſſauienſes in pacificatione religionis. Quarto, pro materia tractabitur decenti ordine de partium Cæſari exhibitis grauaminibus, vtpote quæ omnes controuerſias contineant. Quinto cauebunt omnes ordines ſufficientiſſime concordata, inuiolabiliter obſeruare, cum Correſpondentes abundanter præſtare parati*

sint. Sexto cessabunt interea omnes motus armorum & nihil innouabitur.

Pulchra sane & plausibilia sunt hæc omnia, & quidem prima fronte talia, quibus nemo sanæ mētis contradicere debeat: verum vt Reges, Principesque Christiani, quid sub iis figuris lateat, quid speciosissimæ ad pacem oblationes portendant, quo fine famosa compositio vrgeatur, penitus intelligant, demonstrabitur primo ad oculum, sub hoc melle venenato compositionis nihil aliud intendere Correspondentes, quam Cæsarem omni iurisdictione priuare, secundo, iustitiam penitus subuertere, tertio, religionem Catholicam cum suis adhærentibus ex Imperio profligare, quarto, Serenissimæ domui Austriacæ, ceu capiti contradictionis, exitium parare. Deducentur rationes, quare nec Cæsar; nec Ordines Catholici in propositam compositionem consentire possint nec debeant. Respondebitur ad obiectiones & argumenta Politicorum, qui compositionem, vt sacrosanctum medium Pacis nunquam satis extollere, & totis viribus persuadere conantur. Et tandem ostenderur, si omnino componendum sit, quid præcauere, & quomodo sine præiudicio Cæsareæ authoritatis, partiumque procedi possit.

Quantum equidem ad promissam demonstrationem, eiusque primum punctum, de intentione Correspondentium, quod scilicet sub specie compositionis Cęsarem debita iurisdictione prorsus priuare moliantur, attinet: sic formari posset: *Quicunque ideo de causis componere intendunt, quia Cæsari nulla super ijsdem competat iurisdictio, aut iudicium: illi Cæsaream Maiestatem debita iurisdictione spoliare nituntur: Sed Correspondentes ad predictam causam compositionem vrgent. Ergo, &c.* Minor probatur ex publicis & priuatis Correspondentium scriptis, tum maxime ex postrema Noribergæ vnanimi decreta resolutione, quæ clarissimis verbis, inauditum hactenus in Imperio hoc paradoxum continent, causas nimirū controuersas tales esse, quæ nullum iudicem ferant, Ergo quod probandum erat nec Cæsarem, vt pote cui nulla competat cognitio.

Atque hanc intentionem manifestius produnt in ijsdem scriptis, cum se Catholico iudici, qualem sciunte sse Cæsarē, causas suas concredere non posse, nec velle profitentur. Accedat demonstrationi experientia comprobatum exemplum: Correspondentes, vt aliquid iurisdictionis reliquum esset Cæsari, fatentur Cæsareæ Maiestati in causis fractæ pacis & feudalibus, quæ Ducatus aut Comitatus concernunt, cognitionem & iudicium post fundationem Cameræ Imperialis integrum remansisse; Ne vero idipsum in causa Iuliacensi, quæ vtrumque casum complectitur, exerceret, compositionem amicabilem exteris Regibus, & aliquot Ordinibus Imperii deferunt: Ergo per medium compositionis Cæsaris iudicium deuitare & eludere conantur.

Non maiori difficultate probatur alterum punctum demonstrationis de subuersione iustitiæ hoc modo: *Si correspondentes sub velato titulo compositionis non intendunt iustitiam totaliter pessundare, certe iuris viam tamquam mitiorem, & ad causas decidendas institutam potius amplectentur, quam ad illicita arma conuolabunt. Sed in omnibus suis literis in casu denegatæ compositionis, Catholicis, imo ipsi Cæsari, minari bellum non erubescunt. Ergo se omnem iustitiam abhorrere & detestari negare non possunt.*

Confirmat hanc intentionem nuperrime vnionis Correspondentium ad Principem quendam Catholicum insignis legatio, in qua legatus Princeps Christianus Anhaldinus inter cætera gloriatur, se Ducem Sereniss. Electorem Palatinum huc vsque ab aperto bello continendo, Patriam liberasse: sed si Cæsar compositionem promissam diutius protrahat, & Catholici renitantur, fore vt vno imperu Correspondentes arma arripiant, qua in tetrotem propalata resolutione, quid aliud significare volunt, quam interamicabilem compositionem & bellum non dari medium, aut locum iustitiæ.

Deinde si Correspondentes (vt apud Cæsarem & Reges exteros speciosa sonant verba) per compositionem nihil detractum volunt iustitiæ, aut iudicem & iudicium pari coguntur, aut se ipsos iudices declarare necesse est. Sed sicut postremum (cum inter pares qualitate sit controuersia) per se absurdum est, ita de altero palam constat, quod iudicem & iudicium, præsertim Cæsaris Catholici admittere nolint: Ergo vel de ficta iustitia gloriantur, vel nullam intendunt, quod iis mitum non videbitur, qui de intentione Caluinistarum certam scientiam habent: vt enim superiorem non ferunt, sic omnem iustitiam abominantur.

Tertio, si causa Correspondentium & actiones contra Catholicos tales sunt, vt allegatum vult paradoxum, quæ nullum ferunt iudicem, & ex consequenti nullam iustitiam, necessarium consequens est, per compositionem nihil iustum intendi, quia implicat iustam decisionem Dominis mediatoribus expectare: & causas iustitiam admittere non posse, nisi velint dicere causas quidem iustitiam ferre, se autem propter exorbitantiam actionum, eandem timere & subterfugere.

Postremo, studio hic præteritur non inconcinna præsumptio de intentione compositionis, quod videlicet vt nunc exemplo pacificationis Passauiensis Correspondentes compositionem magis quam iustitiam expetunt, sic in futuris casibus iuris viam grauatis præcludant, de quo ipsorum met conscientia in testimonium vocatur.

Tertium punctum, de exterminio Catholicæ religionis, & Catholicorum Ordinum ex ipsis Correspondentium grauaminibus euidentissime probatur, quia in septimo articulo Ecclesiasticis spoliatis contra Ordines Imperij actiones & processus denegari, in octauo articulo, vota, sessiones, aliaque priuilegia ratione prouinciarum, quas contra leges pacis publicæ & religionis iuramento confirmatas inuaserunt, sibi dari prætendunt: In nono omnem pontificiam authoritatem & iurisdictionem abrogari; & in decimo libertatem conscientiæ, liberumque religionis exercitium, per Imperium indifferenter concedi postulant. Quæ omnia, an alio quam sub prætensa compositione, in totalem extirpationem religionis, & Catholicorum Ordinum tendant, Regibus Principibusque Christianis iudicium esto, *Si enim impune spoliantur Catholici si spolianti iustus est dandus titulus, quid illis relinquēt, quorum ambitioni vix orbis terrarum sufficit, & qui Caluiniano rēguntur spiritu? Si omnis Ecclesiastica authoritas abrogandaest, quid nisi præda*

potentiorum erunt Catholici? Si Caluinistis aliisque in Romano Imperio sine discrimine religionis detur locus & exercitium, quamdiu consortium regni durabit? loquatur id experientia, & placeat Regibus, Principibusq; facti veritas, quod subdola compositio, Catholicorum ruinam indubitanter præ se ferat.

Quartum & vltimum punctum, quod per medium compositionis Sereniſſimæ domui Austriacæ exitium intentetur, non difficulter probatur: Cum enim ex supradictis pateat Correspondentes compositioni inhiare, vt à iurisdictione Cæsaris liberentur, ad iudicem Catholicum & iustitiam non adstringantur, atque Catholicos omnes Imperio expellant, necessario infertur Sereniss. domui Austriacæ, vtpote quæ Catholica & vna sit, quæ post Deum Caluinistarum intentioni resistit, Ecclesiamque defendit glorioſe, non minus extrema minari. Quod equidem manifestius intelligunt illi, qui dissensiones inter Principes Austriacos disseminatas subditorum rebelliones, & cum rebellibus inita fœdera, insidias continuas, & diuersa Austriacis procurata bella obseruant, Et ex his sic congrue ratiocinantur: *Correspondentes hactenus nihil intentatum reliquerunt quod in ruinam domus Austriacæ vergeret: Ergo si per amicabilem cum Catholicis compositionem, vt errare non possunt, potentiores fiant, multo magis eandem expugnare studebunt.* Et hæc pro demonstratione promissa breuiter sufficere possunt, ad intelligentiam eorum, quæ sub velo compositionis agantur.

6. *Ratio Prima, quare Cæsar in famosam, fucatamque compositionem Correspondentium Ordinum Imperij consentire nec possit nec debeat, est*: quia cum diuina prouidentia per communia Principum Electorum suffragia, ad summam Imperii dignitatem, maiestatemque Cæsaream euecta sit, factus est supremus Ecclesiæ Dei, religionisque Catholicæ aduocatus & Patronus, in illiusque defensionem, fortunas, vitam & sanguinem ita pendere, ante altare Dei, in facie totius Imperij sollenniſſime iurauit: Ergo in consilia & in attentata, quæ in præiudicium & damnum Ecclesiæ redundare possunt, salua conscientia nullo modo consentire potest: Sed consilium compositionis principaliter tendit in euersionem Ecclesiæ Dei, vt supra demonstratum est: Et vel hoc solo, quod ad Summi Pontificis, ceu legitimi capitis, authoritatem & iurisdictionem prorsus abolendam, directa sit Correspondentium intentio clarissime constat. Ergo præscriptum componendi modum Cæsar ne quidem audire, multo minus permittere debet.

Secunda Ratio est, quia cognitum est Correspondentes à multis annis, etiam cum impudenti commination tione gladii & sanguinis, nihil tam vehementer vrgere, quam libertatem vt vocant conscientiæ, liberum suæ religionis apud Catholicos exercitium, & promiscuam sine discrimine religionis ad omnia Ecclesiastica munia & beneficia admissionem, atque hoc ipsum per amicabilem compositionem prætensam certo certius sibi polliceri. Ergo Cæsar publica professione Catholicus, sine dispendio salutis æternæ in hoc plausibile pacis conseruandæ propinatum medium nõ potest consentire, quia per illud præsentissimum Ecclesiæ naufragium, imo ruinam parari, salutemque animarum in certa pericula damnationis præcipitari, experientia compertum est, & nemo sani iudicii negauerit.

Tertia Ratio est, quia Cæsar in regali sua inaugura-tione aperto iuramento promisit, Cæsaream Maiestatem, authoritatem, iurisdictionemque sibi ab Ordinibus delatam, inuiolatam conseruare & augustiorem reddere, tum etiam Imperii & Ordinum Priuilegia, immunitates, leges, constitutiones, sanctiones, consuetudines, iura maiorum & instituta, sarta tectaque manu tenere, confirmare, & à quibuscunq; contrauentionibus defendere. At vero per compositionem hæc omnia non tantum in discrimen vocantur, sed prorsus contemnuntur & annullantur. Quia in principio compositionis, minantur subditi, impudenti calamo Maiestati Cæsareæ, nisi postulatis acquiescat bellum: quod dum componitur, cessabit authoritas & Cæsaris iurisdictio. Mediatores enim vasalli, subditi, membra, de capite suo iudicabunt, de controuersiis pronunciabunt, leges Imperii & constitutiones pacis Publicæ & religionis, ad genium vnius partis interpretationem accipient, aut prorsus abrogabunt: vt supra de intentione Dominorum compositorum sufficienter dictum est, & ipsorum conscientia non diffitebitur, Ergo ad tam exitiale medium pacis, Cæsaris consensum petere, nihil aliud est, quam ipsius Maiestatem in statuam transformare, & subditis subiicere velle.

Quarta Ratio, quia posito, quod Cæsar amore pacis Politicorum rationibus persuasus, compositionem Ordinibus permittere, & iurisdictioni tantisper renunciare vellet, id tamen propter interesse partis grauatæ præstare non posset: Nam licet in inuitum ius reddatur, nemo tamen ad iniquissimas compositionis conditiones, quales Correspondentes Catholicis imperiose præscribere, aut ad arma conclamare præsumunt, contra leges Imperij ipsamque rationem compelli debet. Deinde cum modus & finis compositionis tendat in euersionem constitutionũ Imperii, interest omnium Ordinum, ne Cæsar ad instantiam vnius partis in illam consentiat, quia sicut leges Imperii cum omnium applausu sanciuntur, ita etiam cum Cæsaris omniumque Ordinum consensu abrogandæ, aut mutandæ sunt, & paratio est de Cæsari iurisdictione.

Quinta Ratio, quare Ordines Catholici in compositionem consentire non possint, est hæc; quia in grauaminibus Correspondentium, ceu materia componenda, principaliter agitur de Cæsaris & aulici Consistorij iurisdictione; secundo, de Cameræ Imperialis defectibus; tertio, de priuatis Ordinum controuersiis, quæ sane talia sunt, si intimius considerentur, quæ paucorum definitioni subiici non possunt, imo alium Iudicem quam Cæsarem non admittunt. In primis enim naturæ & rationi repugnat, mediatores aliquor, capitis sui iustissimi Imperatoris, eiusq; consilii aulici iurisdictionem debitam in dubium vocare, illum ad certos cancellos restringere vel prorsus tollere, & Vasallum Domino ius dicere. Deinde defectus Imperialis Cameræ si qui sunt, omnes ordines Imperii respiciunt. Ergo in Comitiis, vt fert consuetudo, de iis decernendum est: tertio, controuersiæ Ordinum requirunt causæ cognitionem, & iusti iudicis sententiam, quorum illud in amicabili compositione propter temporis angustiam, periculose negligeretur, hoc à Correspondentibus, qui Suum Velle iustitiam arbitrantur, non concederetur: Propter hæc inconuenientia, nõ erit Princeps Catholicus, qui mediatoris personam suscipere velit, aut saluo honore

& conscientia, præscripto modo transigere possit, cum ipsa tam informis compositio sit actus naturæ & rationi formaliter contrarius.

Sexta & Vltima Ratio est, quia proposita compositio natura sua impossibilis est, quod hoc modo probatur. Primo quia Correspondentes omnia, quæ in grauaminibus postulant, pure sibi concedi volunt, aut arma & sanguinem minantur, & sic à præcepto incipiunt, vt nihil restet componendum: Sed Catholici Ordines, ni. si diuinam vindictam in se suosq; prouocare velint, nihil de suo iure cedere, aut Ecclesiæ Dei præiudicare, multo minus iniustum hoc Imperium ferre possunt: Ergo inter partes tam constanter contrarias, vana est omnis compositio. Secundo, quia mediatores composituri erunt religione & numero pares, ex quo sequetur, quod cum neutra pars in suæ opinionis detrimentum vel præiudicium, quicquam de suo iure remittere volet, contentiosa compositio impossibilis futura sit. Tertiò, quia Correspondentes nullum volunt ferre iudicem, qui paritate votorum inter mediatores suborta iusta decisione differentias determinet. Ergo impossibile est, à tam deformi compositione salutares effectus, quos promittunt, expectare.

Quibus consideratis dubium non est, quin à Regibus Principibusq; Christianis facile excusabuntur Cæsar & Ordines Catholici, si in iniustam & impossibilem compositionem non consentiant.

7. Cum autem his non obstantibus Politici seu Atheistæ nõnullis argumentis vtantur, quibus Catholicos Ordines ad terminos compositionis inducant, non abs re visum est, illa ipsa hic annectere, eorumq; fucum resoluendo detegere, & ad quatuor prima quæ Correspondentes Cæsari ad obtinendam compositionem mouerunt argumenta superius allegata breuiter respondere.

Primum palam constat: *Summum Pontificem, Cæsarem, Reges exteros cuiuscunque religionis, eorumque ministros propositam à Correspondentibus Ordinibus compositionem approbare & consulere: Ergo Catholici eandem detrectare non debent.*

Secundum, *si Catholici in amicabilem compositionem non consentiant, vniuerso Orbi Christiano testatum facient, se bellum paci præferre, & non salutem sed Imperij ruinam desiderare, atque sic ab amicis consultoribus deserentur, & mille periculis se exponent.*

Tertium, *quia etiam post multa bella pro pace componendum est, præstabit sine bello oblatã pacem amplecti, quam dubio Martis euentui omnia concredere.*

Quartum, *dabuntur Catholicis certissimæ cautiones pro obseruantia concordatorum: Ergo compositionem sine periculo inire possunt.*

Quintum, *Catholicus Rex Hispaniarum & alij, cum alienis à sua religione subditis certis conditionibus, pacis amore composuerunt. Ergo Catholici Ordines Imperij idem sine reprehensione facere possunt.* Ad quæ argumenta respondetur.

Ad primum Politicorum, quod Summus Pontifex & Reges etiam Catholici compositionem ineundam suadeant. Etsi Catholicis Ordinibus nihil de eo certi constat, credunt tamen, & non dubitant quin pacis studiosissimi Principes illi, aliam intentionem in suis consiliis non habeant, quam si æquis & rationabilib. conditionibus partes controuersæ conciliari possint, tum omnino compositionem aliis mediis, præsertim armorum anteponendam, & Catholicis acceptandam esse: Si vero captiosa sit Correspondentium intentio, vt ex supra deductis cognoscere possunt, tunc alia consilia assumi debere: in quo sensu Catholici sese facilimos cum effectu declarare nunquam renuent.

Ad secundum conceditur illationem esse veram, si hoc modo formetur antecedens. Si Catholici Ordines in compositionem iustam & rationabilem æquis conditionibus non consentiant, & iuris viam iudicisque Cæsaris sententiam ferre nolint, merito tales habentur, quales describit illatio: At quia non compositionem sed præceptum sibi offerri, iustitiam autem prorsus denegari vident, à tali opinione apud sapientes & cordatos viros se sperant exonerari posse, cum compositio & bellum, talia extrema non sint, quæ iustitiæ viam non patiantur.

Ad tertium respondetur, hoc argumentum ex tepiditate secundi tacite victoriam Correspondentibus adscribere, quæ tamen vt per se dubia, sic diuinę prouidentiæ integre relinquenda: Sed posito contingere, post bellum necessarium Catholicos ad compositionem adigi, aliud tamen est necessitatis legibus parere, aliud concreditas animas indefensas vltro hostibus æterna cum ignominia exponere.

Ad quartum, cum fidei humanæ & securitatis alia vincula non sint, quam quibus constitutio religionis, aliaque concordata ab Ordinibus Imperii continuo iuramento confirmata sunt, illa autem turpiter violata sint, & indies violentur, vt pro dolor frequens experientia testatur, non apparet cautio sufficiens, quæ futuris casibus satisfacere possit: Frustra enim est omnis lex & cautio, cuius nulla est obseruantia. Et sane mirum est, Correspondentes constitutionem religionis velle esse perpetuam, cum ipsi eandem ne momento quidem inuiolatam relinquant, nisi ideo perpetuam velint, vt perpetua sint & impunita spolia.

Ad quintum dicitur, quod vbi Catholici prouinciam sibi à Deo datam, tam gloriose defenderint, quemadmodum vident regem Catholicum, aliosque fecisse, tunc etiam sine reprehensione, pacis necessarias conditiones inire poterunt, donec diuina prouidentia aliter de Ecclesia disponat.

Ad primum Correspondentium supra allegatum argumentum respondetur, verum esse gloriosissimos Imperatores CAROLVM & FERDINANDVM, post multa ciuilia bella compositionem inter Ordines Imperij concessisse, & constitutionem Pacis religionis promulgasse: Sed ex hoc non sequitur, idem eodem modo hoc tempore fieri debere, imo plane contrarium inferendum esse iudicabunt sapientes. Nam cum euentus rerum docuerit, talem compositionem in maximum detrimentum Catholicorum Ordinum cessisse, constitutiones quascunque impune violari, iuramenta, cautiones & promissa non seruari necessario concludendum est, Catholicos se consimilibus laqueis non debere, nec, posse exponere. 8.

Ad secundum plausibile argumentum respondetur, non abhorrere Catholicos, quasi humanitate exuta, omnem compositionem; sed iustam, possibilem & rationabilem desiderare, cui si deferant Correspondentes, facilis erit armorum intermissio.

Ad tertium, credibile est, quod si Correspondentes per compositionem, suam intentionem titulumque spoliorum obtineant, liberales futuros ex alie-

nam esse: quamdiu autem erga Cæsarem duratura sit speciosa deuotio, hoc solers prudentia facile prospicit.

Ad quartum respondetur à contrario sensu, Cæsarem ex officio & conscientia obligari, vt coloratam compositionem, propter causas supra adductas impediat, tum maxime quod iniustum sit, partem inuitam ad transactiones iniquissimas compellere: Quod absit, vt de iustissimo suo Imperatore Catholici præsumant.

Atque sic argumentis satisfieri posse videtur. Restat nunc, vt de modo iustæ compositionis (si omnino componendum sit) breuiter agatur.

Sicut in iudicio considerantur personæ, res, actiones, & ipsa iudicii forma, ita in transactione, quæ species quædam est iudicii, singula examinanda sunt.

De primo notum est, inter Ordines Imperii Correspondentes & Catholicos difficiles esse differentias, & ad eas sedandas proponi interpositionem aliquot Mediatorum, qui etiam sint Principes, & ex eiusdem Imperii Ordinibus, partesque Iudicis sustineant.

Secundo, res componendas esse grauamina partium, quæ in tria pręcipua capita diuiduntur, ita vt in primo contineantur, quæ Cæsaris iurisdictionem; in secundo, quæ omnes ordines generatim; & in tertio, quæ particulares Ordinum controuersias concernunt.

Tertio, requiritur recta & conueniens rebus & personis forma componendi.

De personis dissidentibus, non est necessaria vlterior informatio; rem & actionem satis superque exhibent partium grauamina, sed de modo procedendi grauior est quæstio, quæ vt tandem etiam secundum rectam ratione resoluatur, sic formari posse videtur forma iustæ compositionis.

Si Cæsar, vtpote sine contradictione competens Iudex omnium partium, reseruato suo & ipsarum partium iure, ad implorationem Ordinum Impetii, in amicabilem super controuersiis compositionem consentiat: deinde ipse Moderatores nominet, illis potestatem tribuat, partes in priuatis Ordinum controuersiis audiendi, & ex æquo & bono eas cognoscendi, definitionem autem & sententiam, ne paritas votorum & opinionum felices effectus impediat, sibi reseruet.

Et tertio, si compositio optatum exitum non sortiatur, partes Cæsareæ Maiestati in verbo Principis promittant, sufficienterque caueant, quod de causis controuersis, quorum lis cepta est, aut institui possit, vbi & quandocumq; in Camera, vel in Aula conueniri contingat, Ius, Iudicium, Sententias ferre, & executionibus ex more Imperii, obtemperare velint.

Quarto, si causæ Cæsaream iurisdictionem concernentes, ab omni cõpositione eximantur, eo quod repugnet naturæ & rationi, membra de capite, subditos de domino indecenter iudicare, & tamen ne illæ indecisæ tumultus excitent, quantum potest citius, secundum iura maiorum & prædecessorum, à Cæsare resoluantur.

Quinto, si Cameræ Imperialis & iustitiæ reformatio, aliaq; omnes Ordines concernentia, in Comitia Imperialia transferantur, ibiq; ex legib. & consuetudine Imperii vsitato omnium gentium more, per maiora vota concludendi, legitime definiantur.

Sexto, si Cæsar à Correspondentibus audiat, quáliter & quibus mediis de obseruantia legum & concordatorum cauere velint.

Quod si hæc pauca, quæ saluo melius sentientium iudicio notata sunt, in compositione proposita, à Cæsare & Iudice, à Dominis Mediatoribus, & Partibus inuiolabiliter obseruentur, & sic animo pacifico ad compositionem accedant, sperari posset, conatum non fore vacuum, neque labores inutiles. Quod faxit auctor pacis æternus Deus, qui corda regum & cuncta creata, dexteta suæ infinitæ potentiæ, dirigat ad suam gloriam, & ad pacem Christianæ Reipublicæ, quam Regibus Principibusque Christianis, optat anima fidelis, quæ hoc ipsis humillime offert, dedicatque.

Ad maiorem Dei Gloriam.

Das XXV. Capitel.

Discurs von zerrüttem vnd perturbirtem Zustandt deß H. Römischen Reichs.

Demnach Günstiger Leser / die vorigen Römischen Keysern / wie auch der jetzigen Keyserl. Maj. gute gefaste Intentiones (nemblich das Reich wiederumb in gute Vertrawlichkeit zu setzen) ein zeit hero nicht wöllen ins Werck gerichtet werden / sondern alles durch die Böhmische Vnruhe gesteckt / dannenhero ohne zweiffel / es werde jhm niemandt die Vrsach eines so außsehenden vnglücklichen Verlauffs vnd verderbten Zustands auf sich zu nemmen / oder verwerfen zu lassen / gestatten / sondern viel mit allen Kräfften / durch allerhand warhaffte vnd gesuchte Scheinvrsachen vielmehr dasselbe auff andere zu verweisen / vnd seine gegen jhre Key. Majest. vnd das H. Röm. Reich hochberühmten Gehorsam / Trew vnd Auffrichtigkeit zurühmen vnd anzuziehen / sich vnterstehen.

Damit dann die jenigen welche gemeiner Reichshandlungen / vnnd dergleichen vorgelauffenen Geschichten / weniger kundig / hierdurch nicht hinderstlich geführet / die benachbarte Christliche Potentaten / Könige vnd Fürsten bey welchen solches zum aller ehesten müglich zu vnderbawen / in widerwertige Gedancken oder Argwohn gebracht / vnnd dargegen derselbe so viel mehr jhme benommen werde / haben wir auß sonderlicher redlicher Auffrichtigkeit vnd Lieb zur Warheit / den eigentlichen Fortgang vnnd Beschaffenheit berührter gehaltener Reichs Versamblungen kürtzlich / doch ohne einigen Falsch vnd Vnwarheit zu beschreiben vor nützlichen angesehen.

Zu besserm Verstandt aber desselbigen vorher vermeldten wöllen / daß die jetziger Zeit im H. Römischẽ Reich noch schwebende / vnnd noch herfürquellende Vnruhe / Streit vnnd Wiederwillen / darauß jhren Vrsprung vnd Hauptvrsach genommen / in dem die Mißhelligkeiten in der Religion auch der Fürsten vñ Ständte Gemühter alterirt / dannoch gleich wie zuvor ein einzige Glaubens Bekandnuß / also auch ein einzig Recht vnd Satzung deß Römischen Reichs / ein einziger vnd einträchtiger Verstandt desselbigen / nach dessen außweisung / ohne ansehung der Person / Gerechtigkeit gehandthabet / vnnd jeder nach Verdienst absoluieret / oder im gegentheil bestraffet worden.

Nach dem aber von vngefehr dem Jahr Christi 1520. hero Martinus Luther/ seine newe Lehre allenthalben im Römischen Reich eyngeführet/ vnd etliche Weltliche Fürsten jhme beypflichtig gemacht/ ist allgemach der Respect vnd Gehorsam gegen dem jenigen/was so wol von gemeinen Rechten/ als auch das jenige/ so durch Weyland die vortreffliche Römische Keyser/Carolum IV. in der Keys. Gülden Bullen/im Jahr 1356. Friderichen dem III. im Jahr 1442. in deren zu Franckfurt auffgerichten Reichs Reformation/ deren durch Maximilianum I. im Jahr 1495. zu Augspurg publicirten Declaration vnd Erklärung/ auch im Jahr 1500. vnd andern vnderschiedlichen Keyserlichen Landfriedens Ordnung vnd Constitutionen gefallen/also daß dieselben zu rück gesetzt/je ein Theil den andern vberfallen/ vnd angegriffen/ vnd solchem eynreissenden Vnglück der Hochlöblichste Keys. Carolus V. erstlich zu Wormbs im Jahr 1521. nachmals zu Augspurg 1525. zu Speyer deß Jahrs 1526. beyder Orten durch jhrer Majestet Statthalter König Ferdinanden/ wie auch an gedachtem Ort im Jahr 1529. zu Augspurg im 1530. Jar/vnd nachmals vnder dem Römischen König Ferdinando zu Speyr im Jahr 1542. 1544. vnd auch andern mehr gehaltenen Reichstägen vnd Versamblungen/als ersehen daß die Vrsache vnd Anfang solcher Mißhelligkeiten auß Einführung der Religions Enderung hergeflossen/ mit höchstem Ernst vnd Fleiß sich dahin bemühet/ wie solchem gesteuert/vnd die Stände widerumb in das vhralte Vertrawen/ Einigkeit vnd Friede gesetzet werden mochten: Wie dann zu solchem Ende das Concilium zu Trient vnd vnderschiedliche Colloquien/sonderlich im Jar 1557. zu Worms angestellet worden/ welche auch zweiffels ohne zu dieses Hochlöblichen Keysers belieben außgeschlagen/ wann die Gegenparthey auff solchem Concilio erschienen were: deßgleichen auch wann sie mit den Sächsischen Legaten/daß nemlich die Vnderredung allein zwischen den Catholischen vnd der reinen vnverfälschten Augspurgischen Confessions verwandten/vorgenommen/die andern Sectirer aber/wie hievon accordirt/ einmütiglich darvon außgeschlossen seyn solten/hetten eyngestimmet.

Dieweil aber solches alles vergeblich abgelauffen/ vnd die Gemühter der Reichs Glieder je länger je hefftiger gegen einander verbittert wolte es mit weiterm dissimuliren vnd verbergen nicht außgerichtet seyn/ sondern liesse sich vielmehr alles zu offentlichem Kriege vnd Vberfall ansehen/ wann nicht jhre Keys. Majest. Carolus V. die Protestirenden/ mit grossen Gnaden vnd Freyheiten begabet/ die Catholischen aber jhre Forderungen/ so sie wegen Eynnehmung der Geistlichen Güter gegen jhnen gehabt/ fallen lassen/ vnd damit jhren vorgefasten Grimm gemiltert/ vnd zu rück gehalten hetten.

Vnd zwar hatten damals etliche der Protestirenden Stände etliche alte deß H. Reichs Bisthumben/ Stiffte/vnd andere Kirchengüter/so von den Catholischen/zu Gottseligem Gebrauch gestifftet/ wider die außtrückliche Verordnungen deß Prophanfriedens/ als in welchen solches außtrücklich verbotten/ zu sich gezogen/ welche die Catholischen widerumb eynzuraumen begerten/ vnd zu solchem Jhr Keys. Majest. Hülff vnd Beystand erforderten. Demnach aber die Protestirenden zu solcher Restitution keines Wegs verstehen wolten/ vnd zu besorgen/ es möchten/ wann derwegen die Forderung zu endtlichem Außspruch gebracht/ allerley gefährliche Enderungen vnd Auffständt im H. Reich dardurch erreget/ dem Erbfeind desto geringer Abbruch von der Keys. Maj. geschehen können/ als würden die Catholischen auff den zu Regenspurg Anno 1541. in Hoffnung folgender vollständiger Vergleichung dahin beweget/ daß sie alle rechtliche Proceß vnd Forderung/ so sie wegen Eynziehung der Geistlichen Güter am Keyserl. Cammergericht angebracht/ biß zu einem allgemeinen/ oder National Concilio/ darauff die Zwispalt der Religion möchte verglichen werden/ eyngestellet/ da damit die Keys. Maj. die Vertröstung gethan/ daß sie auff vorgehende Commission einen Vnterscheid zwischen Prophan vnd Religions Sachen/ statuiren/ vnd erkennen wolte. Deßgleichen würde auch mit beyder Theils Religions Verwandten Verwilligung dahin geschlossen/ es solte bey Vermeydung der Pœn deß Friedbruchs/ kein Theil wegen der Religion beleydigen/ vervnruhigen/ seiner Güter vnd Possession entsetzen/ sonderlich aber die Geistlichen hinfüro bey jhren Gefällen/ Eynkommen vnd Gütern rühiglich gelassen werden. Als nun dieses die Protestirenden dergestalt erlanget/ haben sie so bald das vorstehende Concilium zu besuchen/ offentlich recusiret/ vnd die Catholischen/ obgedachte Sperung deß Cammer-Proceß auff fünff Jahr lang zu prorogiren getrungen/ wie auß dem zu Speyer auffgerichten Receß im Jahr 1542. zu ersehen.

Vnder dessen celebrirte die Keys. Maj. die Stände in Gehorsam vnd von weiterer Vnruhe abzuhalten/ etliche vnderschiedliche Reichstäge vnd Versamlungen/ wurden auch sonderlichen zu Versicherung der Geistlichen folgende Assecurations Puncten zu Speyer im Jahr 1544. beschlossen.

Daß nemlich kein Standt den andern zu seiner Religion zwingen/ oder seine Vnterthanen vom gebührlichem Gehorsam vnd Vnderthänigkeit gegen seine Obern/abtrünnig machen/oder jhnen wider jhre Oberkeiten patrociniren/vnd die hülffliche Hand bieten solle.

Daß die Geistlichen jhr Eynkommen/ Gefälle/ so sie vom Reichstag deß Jahrs 1541. vnd bißhero/in Posseß gehabt/vngeschmälert/rühiglich behalten/ besitzen vnd geniessen solten.

Damit auch wegen der Geistlichen Güter weiter Strittigkeit vnd Vnwillen zwischen den Ständen verhütet würde/sollen die Geistlichen Stiffte/Klöster vnd Häuser/ welcherley Religion dieselben zugethan/ jhre Possessionen/ Güter/ Gefälle vnd Eynkommen/ ob sie gleich in anderer Herrschafften gelegen/ keines Wegs entsetzet/ oder eynbehalten werden/ also daß hinfüro einem jeden Collegio, Stifft/ Prælatur/ Kloster/ Hospital/ Kirchen/ oder Geistlichen Hauß/ welcher Orten die auch gelegen/jhre Güter/Eynkommen/ vnd Gefälle/ ohne einige Verweigerung gereichet/vnd zu solchem von andern Ständen/vnangesehen der widrigen Religion alle Beförderung vnd Hülffe erzeiget werde.

Die Geistliche Fürsten aber/vnd andere Stände/ so niemandt andern/ als dem H. Reich/ ohne Mittel vnderworffen/ solten/ zu sampt jhren Gütern in diesem nicht begriffen seyn/sondern denselbigen/ welcher Orten dieselbige residiren möchten/jhre Eynkommen frey vngehindert gereichet werden.

Deßgleichen solten die Prælaten/ Ordens vnd

Geistliche Personen / welche wegen Enderung der Religion/jhre Residenz vnd Hoffstatt verändert/vnd in anderer Ständte Herrschafften sich begeben/deren Güter / so zu jhren Stifftern/ Kirchen vnd Klöstern (ob sie gleich vnder ander frembder Herrschafft gelegen / vnd derer Posseß vnd Besitz / sie von gedachtem Jahr 1541. vnd bißhero eyngehabt) genieſen vnd nutzen/biß zu Vergleichung deß Religionsstreit.

Jedoch aber mit dem Anhang / daß den Landfürsten/oder Landherren/darunder die Güter gelegen/jhre Recht vnd Forderungen / wegen derselben/ wie sie dieselben vor erstandener Religions Spaltung gehabt vnd genossen/verbleiben vnd gelassen werden.

Von diesen Gütern Eynkommen vnd Gefällen solten die Pfarren/Kirchen/Schulen/Allmosen/vnd Hospitalen / wie im Jahr 1541. im Gebrauch / also auch nachmals / ohne Entgeltnuß der Religion / erhalten werden / wann aber wegen der Geistlichen allbereit eyngezogenen/oder streitigen Güter/ einige vergleichung vnd Verträge auffgerichtet / oder nachmals auffgerichtet würden / solten dieselbe in jhren Kräfften verbleiben.

Die Strittigkeiten wegen Erhaltung der Pfarren/ sollen durch die von beyderseits erwehlte Schiedsleute/entweder gütlich vertragen/ oder von den Keyserlichen Commissarien summatim entscheiden werden/ also daß enzwischen niemandt der Vrsachen seiner Possession entsetzet/oder mit Arreste beschweret werde.

Es sollen auch kein Klöster oder Kirchen abgerissen/oder zerstöret werden.

Vber dieses vnd jetzt gemeldte Constitution / sollen alle Geistliche / sie seyen gleich der Catholischen/ oder Augspurgischen Religion zugethan / allen vnd jeden jhren Gütern/Possession/Zinsen/Gefällen/vnd Einkommen / wie sie dieselbe in obgedachtem Jahr 1541. besessen/ frey geniessen/ besitzen/vnd gebrauchen/auch der Catholischen angefangene Cammerproceß / vnd andere Edicten vnd Mandaten suspendiret seyn.

Deßgleichen solte das Keyserl. Cammergericht/ ohn einigen Respect der Religion verfahren.

Diese Satzungen nun so von den Ständen auffgerichtet/mit den Eyden bekräfftiget/vnd vnder der Authoritet der Keys.Maj.publiciret (ob gleich die Catholischen wegen widerholten Stillstandts der Cammerproceß / vnd Recessen/mercklich lædiret) würden billich approbiret, wann sie von dem Gegentheil in acht genommen / vnd nicht die Geistlichen Güter / wider Recht vnd Innhalt der alten Stifftungen / zu böser Consequentz vnd Nachfolge den Leyen außgetheilet/ vnd gleichsamb mit Recht zu erkennet worden.

Vnangesehen aber dieses alles/haben die Catholischen/ in Hoffnung künfftiger Einigkeit alle zu leichtlich glauben zugestellet / vnd dardurch zu mehrer vnd grösserer Bewegung Vrsach gegeben / daher dann alles was darauff zu Wormbs im Jahr 1545. von Anstellung eines Colloquii zu Augspurg / von dem Concilio, vnd darzu nothwendiger Assecuration vorgenommen/ ohne Effect verblieben / vnd der Keyserl. Maj.durch solches auffschieben/vnd Außflüchten/zu folgendem Edict / der spolirten Geistlichen Kirchengütern zum besten/Vrsach gegeben worden.

Wir wollen vnd sollen / vermöge vnser gethanen inständiger Keyserlichen Verheissung/auff anruffen der (Catholischen) Stände (welche als beschwert/anders nichts dann rechtliche Hülff begerten) wegen der von dem Gegentheil eyngezogenen Geistlichen Jurisdiction vnd Gütern / vnsere Commissarien abordnen / welche durch gütliche Mittel solche Irrungen hinlegen / oder wo dieses nicht statt haben kan/ wollen wir dergestalt verfahren / daß einem jeden Recht verschaffet / vnd die spolirte / oder beleydigte / ohne jemandts (rechtmässige) Beschwerungen widerumb mögen restituiret werden.

Welches dann an sich selbst ein rechtmässiger Außspruch/da Key.Maj.wann nicht der Gegentheil auch dieses / wie zuvor die vorgehende Satzungen / eludirt vnd zu nicht gemacht hette/ wie hernach zu sehen.

Was aber folgendts / vnd im Jahr 1551. zu Augspurg / zu Vergleichung beyder Religionen vergebliche Mittel vorgenommen/wollen wir allhie weitläufftiger nicht vermelden / allein außgesetzt die Religion/ kam es im Jahr 1552. zu dem Passawischen Vertrag (oder vielmehr Passawischer Zerrüttung) dardurch die jenigen allein in Sicherheit gesetzt / so denselben angenommen (wie der Innhalt desselben vermag) was aber einmal mit belieben angenommen / soll billich auch ins künfftig ebenmässig beliebet werden.

Es wurde aber damals vnder andern tractiret, wie die getroffene Friedenshandlung widerholet/vnd was von den Ständen wegen deß Religionfriedens auff nechstkünfftigem Reichstag geschlossen würde / von männiglichen stät vnd vest würde gehalten vnd nachgelebet / auch dem Keyserl. Cammergericht anbefohlen/den jenigen/so wider diese Vergleichung beschweret/ ohne Ansehung der Religion / zu seinem Rechten verholffen zu seyn / wurde auch damals die Gedächtnuß der Heyligen/auß dem gewöhnlichen Endschied außgelassen/vnd verändert.

Deßgleichen haben sie auch die Keyserliche Versprechung / von Teutschem Geblüt geborne / vnd der Teutschen Geschäfften verständige in dem Keyserl. Hoffraht zuverordnen/jhnen belieben lassen.

Auff diese Vergleichung / als den Catholischen gleichsamb aller Gewalt gebunden / ist endtlich im Jahr 1555. (vmb welche Zeit vor hundert Jahren die berümbte Statt Athen ein Mutter aller Künste/ von Mahomete dem II. dieses Namens / vnd achten Türckischen Keyser erobert / vnnd zerstöret worden) damit das H. Reich Teutscher Nation damahl eins von den hochbeschwerlichen innerlichen Zwyspaltungen widerumb auffgerichtet würde / der hochbeschreite vnd nochwehrende Religionsfriede auffgerichtet/ vnnd publicirt worden / dessen vornembste Puncten/ dieweil er vnaufflößlich / vnnd in ewige Zeit wehren solle/ wir anhero setzen wollen.

Wurden demnach widerumb die Vergleichung beyder strittiger Religionen/wider den Passawischen Vertrag/zurück gesetzet/ vnd zu widerbringen gemeiner Ruh vnd Friden in vnserm gelibten Vatterland durch Keyserl. Maj.vnnd aller Ständte deß Reichs geschworne Capitulation folgende Religionsfrieden auffgerichtet.

Daß nemblich niemandt den anderen in dem H. Römischen Reich mit Krieg angreiffe / vberfalle / oder etwas feindliches durch sich selbsten vornehme/ oder mit Rath vnd That dergleichen etwas vnterstehe/ sondern vielmehr sämptlich mit gemeinem Rath vnd freundlichen Willen / der Einigkeit gegen einander sich befleissige / auch keiner dem andern / so rechtliche Erörterung zutragen erbietig / mit Sperrung der Proviand oder Commercien/oder Einziehung seines Einkommens hindere vnd belästige.

Es sollen auch Keyſ. Majeſt. vnd die Stände deß Reichs keinen der Augspurgischen Confession Verwandten Stande wegen der Augspurgischen Religion/ mit Gewalt oder Krieg vberziehen / beleydigen/ oder von solcher Confession / Lehr / Ceremonien / vnd Kirchengebräuchen / so sie in jhren Landen eyngeführet/oder eynführen wöllen/bevächen/mit Mandaten/ oder in andere Wege beläſtigen / sondern bey solcher Confession / vnd deren Vbung in jhren Gütern vnd Rechten / frey vnd vnverhindert gerühiglich verbleiben lassen.

Dargegen sollen der Augspurgischen Confessions Verwandten Stände der Key. Majeſt. Churfürsten/ Fürsten / vnd andere Stände deß H. Reichs / so der vralten Catholischen Religion zugethan / sie seyen Geistlich oder Weltlich / zu sampt jhren zugehörigen Capituln/vnd andern Geistlichen vnd Ordenspersonen/vneracht/ welcher Orten dieselbigen sich nidergelassen / bey jhrer Religion vnd Kirchengebräuchen/ Ceremonien / Rechten / Eynkommen / Præbenden/ Zehenden / ohne einige Vervnrühigung/ frey sicher verbleiben lassen / vnd darinnen jhnen so viel mehr Hülffe / dann einigen Gewalt erzeigen / vnd in allem was deß Heyligen Reichs Ordnungen / Constitutionen/vnd Prophanfrieden/ sich verhalten/bey Keyserlichen / Königlichen vnd Fürstlichen Würden vnd Ehren/ auch bey Vermeydung der Pœn/so der Religion/vnd Prophanfridens Constitution eynverleibet.

Dargegen sollen alle die jenigen / so weder der Catholischen noch der Augspurgischen Confession / wie dieselbe in dem Jahr 1530. vbergeben/zugethan/dieser Gutthaten vnd Gnaden keines Wegs fähig/sondern gäntzlich darvon außgeschlossen seyn.

Die Ertzbischoffe/Bischoffe/Prælaten/vnd ander Geistlichen/ so von der Catholischen Religion abtretten/ sollen zugleich von jhren Beneficien/ Pfründen/ (doch ohne Verringerung jhrer Ehren) abstehen/vnd den Capitularn/oder welchen solches von Recht/oder Gewonheit wegen gebühret / ein andere Catholische Person an deren statt zu erwehlen / frey stehen / die Fundation / Wahl / Præsentation / Confirmation/ Gewonheit / Rechten / vnd Güter frey vnverhindert behalten vnd genieſſen sollen.

Die Collegia, Klöster vnd ander Geistliche Güter / so von etlichen Ständen / vnd jhren Vorfahren eyngezogen / zu Gottseligem Gebrauch angewendet/ wo fern sie nicht andern Ständen zugehörig/oder zur Zeit deß Passawischen Vertrags / oder hernach von Geistlichen besessen vnd genutzt worden / sollen vnder dieser Friedenshandlung begriffen seyn/vnd an jhren Orten verbleiben / solle auch derowegen einige rechtliche Forderung vnd Klage nicht verstattet: Wie auch von dem Keyserlichen Cammergericht niemand Proceß darüber erkennet werden. Die Geistliche Jurisdiction (doch eines jeden Einkommen / Zehenden vnd Rechten vnverletzet) sollen gegen der Augspurgischen Confessions Verwandten/ Kirchengebräuch/Ministerien vñ Ordnung/so allbereit angeordnet/oder noch angeordnet werden / biß auff ein vollkommene Vergleichung deß Religionsstreit/nicht verübet / sondern mehr gedachte Augspurgische Confession / vnder deſsen frey / vnverhindert/ doch in anderen Fällen vorbehalten werden. Es sollen auch dē Catholischen Ständen jhre Eynkommen/Reuthen/Zehenden/ frey verbleiben / doch dem Weltlichen Magistrat vnd Oberkeit / darunder die Güter gelegen jhre Jurisdiction/ Nutzen/vnd Recht/so sie vor entstandenem Religionsstreit gehabt/vnverhindert gelassen werden. Von diesen Gütern mögen den Ministerien / Pfarren/ Kirchen / Schulen / Allmosen / Hospitalen / wie vor diesem/also auch hinfüro/ohne Vnderscheidt einer/oder der andern Religion / Vorsehung vnd die Notturfft gereichet werden.

Wann hierüber Strittigkeit vorfallen möchte/ sollen die streittigen Partheyen Scheidtsleut erwehlen/ welche jhr Vorbringen summarie erkennen / vnd darüber jnnerhalb 6. Monaten einen Außspruch thun sollen.

Vnder dessen solle die beklagte Part / jhrer Posseß keines Weges entsetzet / oder darinnen turbiret, auch nicht weniger / dann sie vor Alters auß dem Eynkommen zu dem Ministerio gereicht/biß zu End der Streitigkeit reichen.

Es solle auch kein Standt deß andern Vnterthanen zu seiner Religion tringen / abziehen / oder gegen seiner ordentlichen Oberkeit darinnen vertheidigen vnd beschützen / doch hierinnen die ordentliche gebührende Schutz- vnd Schirmsgerechtigkeit außgesetzet.

Es solle der Keyſ. Maj. vnd der Ständen Vnterthanen frey vnd bevor stehen / mit jhren Haußgenossen vnd angehörigen / der Religion halben / nach jhrem belieben an ander Ort sich zu begeben / vnd jhre Güter zu verlassen / wann sie wegen jhrer Leibeygenschafft vnd gebührenden Abzugs sich mit jhrer Oberkeit abgefunden/doch den Herren sie frey zu lassen/vngehindert seyn. Dieser Frieden nun/so zu Auffhebung aller Vneinigkeit/zu Pflantzung gemeiner Wolfahrt/ vnd Auffhebung der Religions Strittigkeiten/biß zu endlicher Vergleichung derselben / im H. Reich auffgerichtet/solle von männiglichen stät vnd vnverbrechlich gehalten / vnd alles seines Jnhalts gelebet werden. Wann aber auff einem General/oder National Concilio, Zusammenkunfft / Gespräch oder andern Reichshandlungen solche Strittigkeiten nicht können verglichen werden/solle nichts desto weniger dieser Friedens-Schluß auff allem Fall stät / veſt / vnd vnverbrechlich zu ewigen Zeiten gehalten werden.

Dieser Friedens Constitution solte auch die Reichs freye Ritterschafft genieſſen/vnd wegen einer oder der andern Religion nicht beschweret werden.

In welchen Stätten vor Auffrichtung dieses Friedens beyde Religion in Vbung gewesen/in denselben soll es dergestalt verbleiben. Die Bürger vnd Einwohner Geistliche vnd Leyen sollen friedfertig vnd einträchtig bey einander leben/ kein Theil den andern wegen der Religion/Gottesdienst/vnd Ceremonien vervnrühigen/ sondern so wol die Religion/als jhre Güter/wie hieoben von Reichsständen gemeldet/ frey vngehindert haben vnd gebrauchen.

Vnd solte dieser Constitution durch die vorigmahligen auffgerichten Friedens Edicten / in nichts præjudicirt/oder derogirt werden/auch hinfüro keine Derogation / oder Erklärung dargegen zugelassen / oder da gleich eine deren vorgienge / vngültig / vnd kräfftloß gehalten werden.

Gleich wie nun diese Friedens Tractation vnd Ordnung von der Keyſ. Maj. vnd Ständen bekräfftiget/ also soll sie ebēmässig mit einmühtiger Einigkeit vnd Auffrichtigkeit vnverbrechlich vnd stet gehalten werden. Jn gleichen auch weder die Keyſ. Maj. oder Stände deß Reichs heimlich oder offentlich darwider nichts vornehmen / keines Betrugs oder Hinderlists

sich darinn gebrauchen / oder andern zubrauchen gestatten/sondern vielmehr dem wider diese Ordnung betrangten die hülffliche Handbieten vnd retten. Es solle auch das Keyserl. Cammergericht vnder diesem Religionsfriden begriffen vnd verbunden seyn / den Partheyen auff ihr erfordern / vnangesehen einer oder der andern Religion/Recht zusprechen/ darwider aber keine Proceß erkennen/oder jchtwas vornehmen vnd vnderstehen.

Haben also die Catholischen Ständte diese Friedensverordnung vnd Pacification/ nicht ohne jhren grossen schaden angenommen/die Bisthumben / vnd andere Geistliche Güter fahren/vnnd jhre Forderungen schwinden lassen/auch die Augspurgische Confessions verwandten/ mit gutem Willen auffgenomen/ bißhero auch demselben gemeß gelebet / vnnd versprechen auch nachmals vnd hinfüro dieselben in allen stücken zu obserniren.

Dieser Religionsfriede nun/soll in diesem Discurs gleichsam vnser Richtschnur vnnd Regul seyn / daran wir die hernachmals erfolgte Handlungen / vnd heutigen Zustandt deß Römischen Reichs / examiniren vnd vorstellen wöllen.

Vnnd zwar haben die Catholische diesem Religionsfrieden in allen stücken gelebet / auch im geringsten dessen verbrechung biß anhero nicht beschuldiget worden. Wie trewlich aber auff der andern Seiten jm seye gehorsamet/wöllen wir an jetzo besehen / sintemal so bald diese Ordnung von jn verbrochen wordē.

Wie sie dann darauff die Bisthumb Magdeburg/ Bremen / Halberstatt / (mit diesem angehenckten Eydtschwur/Ich schwere/daß ich weder die Caluinische Lehr eynführen/oder das Babsthumb widerumb restituiren wolle) Verden/Osnabrug/Minden / Lübeck/Vtrecht/Camin/Schwerin/Gendt/Brandenburg/Ratzenburg/Schleßwik/Hamelburg / Libusse/ Münster/vnnd die Klöster/Hirßfeld/Walckenriede/ Maulbrunn / Rittershausen/zum Stein / Waldtsachsen/zu S. Gilgien/Königsbrunn/Quedlinburg/ Herfort/Weringerodt/vnd alle berühmte/ zum Gottesdienst geweyhete Abteyen angefallen vnnd eingenommen/ wie sie dann zu solchen nach belieben / den mehrentheil beruffen/vnd eingesetzt / welche nach dem sie von jrer alten Religion abgetretten/deß Religionsfriedens / der Geistlichen Güter vnnd Rechten nicht fähig / oder auch weiter solche Personen zu wehlen/ kein Grund gehabt haben.

Zu dem pflegten sie auch die jenigen / so wegen bösen Lebens jhren Standt vnnd Religion verlassen/ auffzunehmen / vnnd in Abnützung der Geistlichen Güter/mit gleichmessiger Billichkeit/wider jhre Ordinarien vnd Oberkeit zu schützen. Deßgleichen haben sie auch die Kirchen zu gemeinem Prophan Brauch verwandt/theils auch also zerstöret/vnnd verbrennet/ daß sie dessen bey der Posteritet mit wenigem Ruhm zu gedencken haben.

Auff diese löbliche (jhrem vermeynen nach) Handlungen/wolte noch vbrig seyn/wie sie sich der justitien entziehen/vnd der Catholischen noch vberbliebene Güter/vollendt zu sich reissen möchten / dann weil zu diesem vornehmen zu gelangen jhnen der Religionsfriede/vnd gemeine Rechte/im Wege stunden / möchten sie sich billich vor der Oberkeit Eynsehen beförchten/ zu dem Ende vnd jhr vor auffgerichtem Passawischen Vertrag vnnd Religionsfrieden / verübte Handlungen/widerumb zu handgenommen / der Catholischen angestellte/oder noch künfftiger zeit gebührende Klagen/widerumb zu hindertreiben/oder wie zuvor/gäntzlich auffzuheben/wiewol solches mit grossem Schaden zugangen.

Demnach nun in der Cammergerichts Ordnung vom Jahr 1555. mit einhelligem Rath der Stände versehen / daß jährlichen das Keys. Cammergericht durch die von Keys. Majest. vnnd gemeiner Ständte Deputirte visitiret/ vnd die Key. Maj. jhre Commissarien gen Speyer/ jhre Churfürstliche Gnaden von Maynz/wie auch die andere Herrn Churfürsten jhre Räthe/ die Fürsten zween / deren einer von den Geistlichen/der ander von den Weltlichen/abordnen/vnnd in solcher Erscheinung abwechselen/in der Ordnung nemblich/wie sie auff den Reichsversamblungen jhre Session vnd Stimme haben. Als nun die Ordnung den Ertzbischoff zu Magdeburg betroffen/hat Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg / so weder ein Ertzbischoff / oder ein Priester/ sondern viel mehr ein Weltlicher Besitzer gemelten Ertzbisthumbs / durch die von der Catholischen Religion abgewichene nichtiger weise postulieret/ vnd so wol seines Stands als der Religion wegen solches Ampts vnfähig/darzu die andere Protestirenden / beydes wegen gleichmessiger Prætension/vnd dem Geistlichen Standt / durch an sich ziehen der Geistlichen Empter zu confundiren/ vñ gäntzlichen auß dem Reich außzurotten/ allemügliche Beförderung jhm erwiesen / wiewol sie wenig hoffnung solches zu erlangen (dieweil jhnen wol bewust/es würden die Catholischen/wie sie zuvor die ordentliche Session vnd Stimme in dem Reichsrahte jhme/vnd seines gleichen wegen offentlicher Inhabilitet abgesprochen/auch gedachten Ertzstiffts/vnd anderer jhnen entzogenen Ertzbistumb / Restitution im Jahr 1582. so dann auch allbereit zuvor/von der Key. Maj. begeret hatten) ein solches keines wegs gestatten/vnd vermeineten dardurch so viel mehr die ordentliche Visitation deß Key. Cammergerichtes/welche so wol zu Remedierung deren daselbst eingeschlichenen Mängel/ als zu Abhelffung daran anhangender Reuision/angestellt/zu verhindern/vnd also dardurch die Execution gedachten Cammergerichts auffzuhalten. Welches jhnen dann auch nach jhrem Wundsch gerathen/vnd dahin kommen/daß die ordentliche Cammergerichts Visitation mit grossem schmertzen der beschwerten Partheyen zurück gesetzt worden vnnd verblieben.

Auß welchem dann zu sehen/wie diese hochliebliche Friedens Tractation (dadurch den Catholischen jhr Recht vnd Geistliche Güter vnverletzt behalten sollen werden/vnd dardurch den Geistlichen von den Geistlichen Gütern vnd Beneficien abzustehen anbefohlen /) von dem Gegentheil mit so grossem Eyffer vnnd Ernst vnverbrüchlichen gehalten worden.

Welches aber die Keys. Maj. vnbillich bedüncket/ daß nemblich wegen solchem vnbillichen Auffzug deß Marggraffen vnd seiner Adherenten / die Justici in diesem hochlöblichen Key. Cammergericht auffgezogen/ vnnd die Partheyen dardurch Hülffloß gelassen würden. Darauff im Jahr 1594. vnnd 1598. mit gemeinem Rath beschlossen/vnd constituiret / daß diese Strittigkeit außgesetzet/hinfüro daß Key. Cammergericht durch gewisse darzu verordnete Personen / visitiret/auch alle vnd jede Reuisiones, (keiner hievon außgenommen)von jnen vorgenommen/erörtert/ be-

schlossen

schlossen vnnd außgefertiget würden / welches dann an sich selbst ein heilsamer nützlicher Rathschlag / wo nicht die jenigen / welche viel lieber alle Gerechtigkeit vnnd Gericht im Heil. Reich vndertrucket sehen wollen / ein andern List vnnd Anschlag vorgenommen hetten.

Vnder andern Reuisionsachen / waren vornemblich vier vnderschiedliche Revisionsachen / so von dem Keyserlichen Cammergericht / vnnd dessen Assessorn inn gleicher Anzahl außgeschlagen worden / eine zwischē dem Prior der Carthauß zu Grunaw / Clägern / wider Graff Ludwigen von Oetingen Beklagten / die andere / der Priorin vñ Conuent deß Klosters Sanct Mariæ Magdalenæ Clägerin / wider den Rath der Statt Straßburg / die dritte / deß Provincials der Carmeliten / wider Ludwig vnd Philipps von Hirschhorn S. Kinder Vormunder / vnd die vierdte / deß H. Bischoffen zu Speyer wider den Marggraffen zu Baden / vnnd Consorten / durch diese Außsprüch nun dieser rechtschwebenden Sachen / so nit auff den Religionsfrieden / sondern auff dem gemeinen Rechten / vnnd andern gemeinen Reichssatzungen / (dardurch ein jeder in rühiger Possession seiner Gütter / vnd Rechtens / so jhme zuständig / gegen vnd wider alle Turbanten / biß zu endlicher Außtrag der Principal Klage / gelassen werden soll) fundiret würde / das petitorium reserviret / vnnd den Beklagten Restitution aller entwendeten Gütter / Zahlung vñ Reichung der Zehenden vnd Einkommens / vnd was dergleichen zuerkennet / vnd weitere Beleidigung verbotten. Als nun im Jahr 1601. Krafft obangezogenem Recesses / die Deputirten der Protestirendē Stände / zur extraordinari Reuision zu Speyer zusammen kommen / ob sie wol alle vnd jede Sachen zu reuidiren / ohne einige Außsetzung jhnen zuvor belieben lassen / jedoch weil sie jren Sachen nit getrawet / fallen sie widerumb zurück mit vorwendung / wo ferrn nicht obbemeldte vier Reuision Sachen / oder andere dergleichen / so nachmals vorfallen möchten / zurück gesetzt würden / sie keines wegs in die Reuision einstimmen köndten / welches dann die Catholischen / welche allbereit durch obgemelte Rechtfertigungen ein erstandenes Recht vor sich / vnnd die Jurisdiction von dem beklagten Theil durch jre Submission vnd hinderlegung gebührender Arrha fundirt / daher auch jnen von solchem abzustehen / nit vnzimlich bedencken getragen / vnd zurück gezogen / vnd gleich wie zuvor die ordinari, also auch an jetzo die extraordinari Reuision nach jhrem belieben geschlossen / dardurch einem jeden wider Recht vnnd deß H. Reichs Ordnung gegen die Geringer / sonderlich wider die vnbewehrte Geistliche Personen Licentz vnd Freyheit gegeben worden.

Dergestalt nun wird diese heilsame Reichsordnung der Reuision / so nunmehr gar im Staub lieget / von menniglich höchlich begeret / vnnd die Execution so durch solche auffgezogen / alle Kammerbescheidt vnd Vrtheil vernichtiget / eludiret / vnd wie hievor gemeltet / die gemeine Justitien vnd Gericht deß gantzen Reichs gesperret.

Doch aber haben sie dieses jres Beginnens / etliche Schein Vrsachen vorgewendet / es seyen nemlich obgedachte Rechtsforderungen auff dem Religionsfrieden vnd dessen Verstand / gegründet / vnnd derwegen dem Camergericht zu erörtern / nit zugelassen / als welche viel mehr durch die gemeine Stände in gütlicher vergleichung soltē erörtert / vñ heimgewiesen werden.

So seyen auch diese Controverß im Jahr 1557. dem Cammergericht von den Ständen vorgeschlagen / ob nemblich den Vnterthanen Proceß auff den Religionsfrieden zu erkennen / vnd dessen Endtscheid bißhero auffgezogen / derowegen dann von der Keys. Kammer nulliter sententiiret.

Deßgleichen jhnen die Reformation der Klöster so in jrer Herrschafften gelegen frey gelassen / ꝛc.

Diese Sententien aber alle / betreffen auch beyderseits Religionsverwandten Assessorn eigenem Bekandtnuß nach / einzig vnd allein das Possessorium, vnd gründten sich nicht auff den Religionsfrieden / sondern vielmehr auff das gemeine Recht / vnd andere Reichsordnungen. Vnd zwar / ob gleich diesem also / wie vorgegeben / solten nit beneben den Geistlichen Ständen / auch andere Geistlichē durch diese Reichs-Ordnung begriffen seyn? oder jhnen in jren Beschwerungen nit von der Keys. Cammer verholffen werdē? vnd zu diesem Ende die Reichsverfassung deß Religionfriedens / die noch vbrige Klöster von dergleichen Vberfäll vnd Prophanierung zu verwahren angesehen seyn? oder haben die Catholischen mit jhrer gelindigkeit jnen ein solches vbern Halß gezogen / vnnd Gegentheil nit vielmehr entweder die Sach selbst / oder jhren werth zu vergelten schuldig.

Das eingewandte Dubium aber / so im Jahr 1557. auffgebracht / ist zu diesen beyden Sachen keines wegs gehörig / vnd im fall dasselbe also bewandt / ohne allen Zweiffel von der Keys. Maj. vnd den Ständen deß Reichs im Jahr 66. erörtert / daß es vor einiges Dubium vnd Strittigkeit keines wegs mehr zu achten / gleich wie ingemein das jenige / so in außtrücklichen Worten begriffen / keines weges vor zweiffelhafftig zu halten / wie solches auß den Præiudiciis genugsam zu vernemmen / in dem auß diesem Fundament vnderschiedliche Proceß in der Key. Kammer ertheilet / als in Sachen Wilhelm Branden / Provincialn deß Prediger Ordens contra Baden / Anno 61. Matthiæ vom Berg / Visitatorn deß Carthäuser Ordens contra Erdfurt / Anno 63. Priorin vnd Conuent deß Klosters Lauingen / contra H. Wolffgangen Pfaltzgraffen vnnd Rath zu Lauingen / Anno 63. Johann Maieri Provincialn deß Carmeliter Ordens / contra Hermann Graffen zu Newenar / wegen deß Klosters zu Mörs / im Jahr 68. der Carthauß zu Grunaw / contra Inhaber der Grafschafft Wertheim / Anno 76. Provincials deß Ordens S. Augustini contra die Statt Lindaw / vnnd in dreyen vnderschiedlichen Sachen Wormbs contra Wormbs Anno 85. vnnd 87. Auß welchen vnd andern dergleichen zu ersehen / was der Kamer Intent vñ Meynung in solchem sey / wie auch die Cammergerichts Personen im Jahr 83. von den Ständen derohalben gerechtfertiget / weil sie wegen einfallender Controuersen vnd Zweiffel dieser Constitution / vnerörtert verbleiben liessen / mit Befehl / in Religions Sachen vermöge jhrer Pflicht vnd Eyde die Justitien zu administriren / wie auß dem Instrumento probationis, so erstlich von den Brandenburgischen vnd Freyen Stätten exhibirt / nachmals von andern approbiret / zu seyen / darinnen die Clausul außtrücklich zubefinden / daß nemblich in sachen / zum Religionsfrieden gehörig / dē mehrern stimmen nachgegangen werde. Deßgleichen können sie auch den Proceß deß Bischoffs zu Speyer / cōtra hieher nit appliciren / ohne daß sie in solchem jhre F. G. dē H. Bischoff zu Speyer / abstracte als einē Bischoff

von den incorporirten Rechten eines Reichsstandt/ ansehen vnd betrachten wöllen.

So ist auch kein Fall im Römischen Reich vorhanden/ so von diesem Gerichts zwang eximiret/ vnd außgesetzet seyen/ auch die Catholischen nicht von ihren Rechten außzuschliessen/ weil sie frembde (wiewol die jenigen nicht frembd zu achten/ welche dem H. Römischen Reich zu bevorstehenden Nöthen contribuiren) welches auch keinen Vnglaubigen vnd Saracenen abgeschlagen wird / vnd so viel weniger dergestalt armen Christen soll entzogen werden/ wie es dann auch an sich selbst ein grosse Vermessenheit dieses hochlöblichen Keys. vnd höchste Gericht / da man die Acten noch nicht gesehen/ oder erkundiget/ der Nullitet bezüchtigen/ vnangesehen dieselbige ehe vnd zu vorderst billich solten reuidieret / dann das gesprochene Vrtheil gescholten werden.

Es ist jhnen auch die Klöster zu reformiren keines weges zugelassen/ lauffet auch wider den klarē Buchstaben/ der auffgerichten Friedens Ordnung/ vnd im Fall es zugelassen/ were doch den Geistlichen / gleich wie den geringsten Bawersleuthen/ ohne Abbruch jhrer Einkommen/ jhrer Güter/ an andere Orte sich zu begeben. Ist aber in diesem anjetzo alles vmbgekehret/ vnd demnach sie die Geistlichen außgestossen/ jre Güter jhnen selbst zugeeignet/ die Fundationen geendert/ die Kirchen in Ställe/ Kornhäuser / vnd dergleichen verwandelt / wöllen sie hiermit die Kirchen reformiren/ vnd die Kirchen von jhren Jrrthumben / (vielmehr aber von jhren Güttern) zu purgiren / vnnd zu entsetzen angesehen seyn. Ist aber gantz vergeblich mit vernünfftigen Gründen vnnd Beweißthumben mit jhnen sich einzulassen / als welche keine vernünfftige Vrsachen vnd Gründe achten oder gebrauchen/ sondern vielmehr alle Gerechtigkeit vnd Gericht im Rath auff zuheben sich bemühen / wie gleich solches mit warhafften gegründtē oder vnwarhafftē Scheinvrsachen geschehen möge / vnangesehen / auch selche an sich selbst nichtig/ vnd gantz krafftloß / jedoch weil sie dieser seiten dermassen mit gewalt dräwen vnnd Kriegswehr außgerüstet / sich in jhrem Gemüth bedüncken lassen / als hetten sie dardurch das gantze Hochlöbliche Cammergericht zu Grundt gestürzet.

Vnder dessen hatten die Catholischen noch zwey vnderschiedliche Mittel / dardurch sie gleichsamb noch ein wenig Athem schöpffen / vnd jhren zerrütten Zustandt auffhalten köndten / nemblich den Keyserlichen Hoffrath / vnnd gemeine Reichstäge / oder Reichsversamblungen/ welche sie doch allbereit ebenmessig vmbzustossen/ vnd zu deprauiren lange zeit hero vnderstanden. Ob nun wol vorzeiten / die jenigen gleichsamb vor Gottslästerer vnd lästerhaffte Menschen geachtet worden / welche der Key. Maj. Macht vnd Gewalt wie weit sich dieselbe erstrecke / in zweiffel ziehen/ vnd disputiren wolten / ist doch solches von denen/ zu diesen jetzigen Zeiten offenbar/ welche in jhren geleisten Eydts vnd Lehenpflichten geschworen / daß sie auch keinen Rathschlagungen beywohnen wollen/ darinnen jhrer Maj. Authoritet vnnd Hochheit vermindern/ tractiret würde.

Vnd zwar wollen sie leugnen/ daß der Key. Maj. die Jurisdiction vnd Zwang vber die Ständte vnd deren Vnderthanen gebühre / weil jhr Maj. dieselbe plenarie gantz/ vnd wie die Juristen zu reden pflegen/ priuatiue auff die Keyserl. Cammer / ausser den casis fractæ pacis , so jhr Majestät jhren alleinig vorbehalten/ verwendet. Beneben diesem / wollen sie der Keyserlichen Majestät die Erkandtnuß vber Graffschafften vnd Fürstenthumben / anders nicht zulassen/ dann daß dieselbige den Paribus curiæ, niedergesetzten Lehenmannen vnd der Religions Verwandten in gleicher Anzahl nach jhrem wolgefallen zu decidiren werde heim gewiesen / vnnd also die Römische Keyserliche Majestät auff welche vor zeiten aller Gewalt vnd oberste Macht von dem Römischen Volck verwendet / so auch als gleichsam der Brunquell vnnd Vrsprung alles Gewalts den Ständen allen Gewalt vnd Herrschafft/ so sie in Weltlichen Sachen haben/ aller gnedigst communiciret/ seines Scepters / vnd Cron entsetzen vnnd berauben/ da sie vielmehr zu bedencken / wann diese Brunquell verstopffet/ die abrinnende Bächlein vertrucknen/ vnd wo der Keyserl. Scepter vnder die Füsse getretten/ auch jhre Vnderthanen jhrer Pflicht vnnd Eydt entbunden/ vnd die Fürsten länger nicht in jhren Gewalt / als die Keyserl. Hochheit im Reich selbsten werde in Ruhe verbleiben können.

Wie dem aber allem / ob gleich die Welt darüber schaden leiden solte/ so must doch das herrliche Ansehen vnd Hochheit deß H. Römischen Reichs fallen vnd zu grund gehen / damit sie nur die Gerechtigkeit vnder die Füsse zu tretten/ der Catholischen Güter ruhig zu besitzen / vnd was daran noch vbrig/ was gleich hievon in dem heilsamen Religionsfrieden begriffen anzufallen/ an sich zu reissen / vnd die Catholischen so sie neben sich zu wohnen angenommen / sampt dem Catholischen Glauben// zu einem mercklichen Exempel der Vndanckbarkeit/ auß dem Röm. Reich abzuschaffen gelegenheit haben möchten.

Vnder dessen aber/ haben die Catholischen auch jhrer schantz wahrnemen wöllē: Vñ gleich wie auff jrer Seiten eine gerechte Sache / also haben sie auch jrer Maj. zum besten zum Waffen gegriffen / dem auch etliche löbliche Stände der Augspurgischen Confession beygepflichtet/ welche dieses Vornehmen etwas besser beherziget/ dē gemeinē Vndergang deß Vatterlands jnen zu Hertzen gezogē/ vñ abzuwenden vnderstanden.

Beruhet also jhr Maj. vnnd deren beypflichtende Stände darauff/ daß dieselbē die Jurisdiction vñ Gerichtszwang/ so jhnen von Gott vnd dem Churfürstlichen Collegio vergönnt/ von sich gegeben / vnd auff das Cammergericht keines wegs verwendet haben/ sintemal dasselbe als ein gemeiner Gerichtsstul der Key. Maj. vnd Reichs Stände zu dem Ende auffgerichtet/ wann jre Maj. wegen Kriegsläufften oder anderer hochwichtigen Geschäfften nicht zur Stelle oder sonsten die Rechtssachen vberhauffet / dieselbe an jre statt tretten/ vnd auff gewisse Maß / so jhnen mit gemeinem Rath der Reichs Stand verliehen/ die rechtschwebende Sachen erörterte.

Derwegen dann auch die Key. Maj. gleich wie zuvor / also auch nach dessen (Cammergerichts anordnung) vnzehlich rechthängige Sachen/ ohne Eintrag oder Auffzug der Partheyen biß auff den heutigen Tag entscheyden/ gewisse Commissionen (welche Gegentheil an jetzo entweder gantz außzuschlagen / oder dieselbe solchen Commissarien so gleichförmiger Religion zugethan / anzubefehlen / erzwingen wollen) nach jhrem belieben ertheilet/ auch viel Ständte von solchem Cammergericht eximiret/ vñ auch nochmals befreyet/ sich dessen auff vnderschiedliche Chur / Fürsten/ Graf-

sten/Graffen vnd Adelich auch andere Standts Personen / gezogen / welche bekennen müssen / es habe die Key. Mayest. die von jhrer Mayest. Vorfahren am Reich her reservirte Lehen Gericht / nicht auff vorgeschriebene Art / sondern absolute nach jhrem wolgefallen / auffzutragend Fälle exercirét / verübet vnd erkennet: dessen Exempel füglichen köndten angezogen werden / wann nicht solches geliebter Kürtze wegen verbliebe: Vnder dessen aber jhr Gewissen bezeuget / daß auff solche Art mehr / dann der blosse Nahme jhrer Keyserlichen Mayestet verbleiben / vnd jhrer Mayestät also auch der geringste Standts Person würde vorgezogen werden.

Ist also hierauß Gegentheils geschwinde Verenderung zu mercken / welche als sie zuvor das Keyf. Cammergericht höchlich impugniret / an jetzo die Key. May. gantz zurück zusetzen / vnd alle Sachen mit grosser Listigkeit dahin zuziehen vnderstehen / wiewol solche List jn bald abgemercket / weil sie verhofft / dz die am Cammergericht schwebende Sachen wegen grosser menge gleichsamb nimmermehr zum Ende gelangen / vnd daß die Reilision verhindert / ohne Execution verbleiben würden.

Daß sie aber begeren / es sollen die Richter vñ Vrtheilsprecher / an dem Keyserlichen Hoffe beyder Religionen / vnnd in gleicher Anzahl seyn / geschihet darumb / daß wann solche Assessores vnnd Räthe / in jhrem votiren nicht zusammen stimmen / vnnd an der Zahl gleich seynd / die Sachen (wie am Cammergericht zu geschehen pfleget) vnentscheiden hangen bleiben / vnd also die Catholischen zu keinem Rechten gelangen mögen / wie dann hierinn jhnen viel zu kurtz geschiehet / wann nicht von vernünfftigen vnd gerechten Richtern die hülfflich Hand wird gebotten.

Hat also diesem allem nach / jhre Key. May. solchem einreissenden Vbel zu stewern / vnd die Iustitia wider auffzurichten / auß Vätterlicher getrewer vorsorge / ein Reichstag im Jahr 1603. gen Regenspurg außgeschrieben / darauff jener Gegentheil erschienen / aber gantz nicht mit andern Friedfertigen Ständen einstimmen wöllen / vnnd als dieselbige den im Jahr 1598. auffgerichten Receß vnnd expedirung nötiger Remision vrgiret / haben sie so bald obgedachte Vier Rechtfertigungen / vnnd andere dergleichen vorgeschützet / auch von dem Reichs Rath / (so zuvor vnerhöret) sich getrennet / daß also nichts fruchtbarlichs verrichtet / vnnd jhrer Keyserl. M. sampt dem Hochlöblichē Churfürstl. Collegio die Fortsetzung deß Justizwesens anbefohlen / sonst aber der Reichstag vnverrichter Sachen zerschlagen / vnnd endtlich zu der vnglücklichen Reichs Versamlung / deß Jars 1608. gelanget.

Als aber hierzwischen / die Protestirenden etliche Grauamina, vnd Klagen wider die Catholischen eingegeben / damit sie nit allein beklaget würden / vnd von jhrer Keyf. May. zu den hohen Geistlichen Stifften sich zu zulassen beachret / auch vber dē Key. Hof Reichs Hoffrath grosse Klagen geführt / alles zu dem Ende hinfüro desto freyer / nach eigenem Willen zu verfahren / hat die Key. M. nach Befindung der vnerheblich vnd Vnbillichkeit dieses begehren / im Jahr 1590. am 27. Julii dieses gäntzlichen abgeschlagen / welches sie doch auch nochmals stillschweigend vbergehen.

Darauff wurde im Jahr 1608. widerumb ein Reichstag außgeschrieben / vnd nach abgelegter Keyserlichen Proposition / zwischen den Gesandten / ein gute zeitlang / von Ordnung wie solche Berathschlagung vorzunemen / vnnd ob man von ersten von der Türckenstewer zu rathschlagen / consultiret / vnnd als solches beschlossen / haben sie widerumb / jhrer voriger Listigkeit nach / daß man zu erst der jnnerlichen zuuor vnd dann der außländischen Gefahr begegnen müsse / sich vernehmen lassen / so seye auch das auffrichtige Vertrawen vnter den Ständen widerumb auffzurichten / das Cammergericht in seinen Lauff vnd Ordnung zubringen / vnd der Religions Friede zu erneweren / wie nit weniger der Passawische Vertrag / welches sich alles zwar schön vñ herzlich hörē lassen / wañ nit ein anderer grösserer Betrug dahinder gestecket.

Sintemal auß der Constitution deß Religionsfrieden offenbar / daß ausser den Catholischen vnd der Augspurgischen Confessions Verwandten / kein ander Religion im Reich zugelassen / die ander aber alle außgeschlossen seyn / zu dieser Augspurgischen Confession sind etliche wenige Stände so sich bekennen / welche doch auch zum löblichen Frieden / vnd Billichkeit mehr geneigt / den Catholischen allē Benevolentz gutē Willē vnd Frieden erzeigen / auch von jnen eben solches geniesen. Die andern aber so sich ebenmessig von der Catholischen Röm. Kirchen getrennet / haben auch die Augspurgische Confession verworffen / vnnd newe Glaubens Articul angenommen. Diese alle nun vnderstunden sich durch newerung deß Religionfriedens vnder solche Confession einzuschleiffen / vnnd an der eintzigen statt / ander viel bey zubringen / wie sie sich dann auch dahin bearbeiten / dz der Catholischen Forderungen / vnd so viel stattlicher Bisthumb vnd Klöster zu rück gesetzt / alles was seither deß Jars 1555. vorgenommen / todt vnd ab / vnd gleichsam mit einem allgemeinen Jubel Jahr erlassen / der Religionsfried aber als wider von newem auffgerichtet seyn solte / welches als es die Catholischen vermercket / auch es an sich selbst der Religionsfriedens Constitūtion zu wider / vnd dem H. Reich hochschädlich / zu dem auch der Catholischen Gewissen beschwerlich fallen wölte / der Veränderung Geistlicher Güter dergestalt zu consentiren / haben sie zu sampt etlicher der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / solchem Begerē / keins wegs zu willfahren / entschlossen: in ansehung solche Erneweruug / von jhnen / die jhres theils dem getroffenen / so trewlich jederzeit gelebet / auch nochmals zu geleben versprechen / vnbillich begert würde / wo es aber ohne Betrug / vnd arge List / vñ die gesuchten Erneweruug ohne Restriction / Einziehung / oder Ampliation / vnd Erweiterung geschehē / den Catholischen auch die wider solche Constitution abgenommene Güter restituiret / oder die derowegen gebürende Proceß gelassen würden / sie herinnen nichts abschlagen wolten.

Als nun jhr heimlich nachstellen hiemit an Tag kommen / haben sie so bald zu tumultuiren / vnnd mit grossen Kriegsbetrawungen vmb sich zu werffen / setzen derwegē von den Vralten / allenthalben vblichē / im Rechten / der Gülden Bullen / vnderschiedlichen Reichs Abschieden / gegründten löblichen Gebräuchen ab / vnnd wollen das jenige / so durch die mehrer Vota vnnd Stimmen der Ständen geschlossen / nicht mehr als ein gemeine Stimm oder Decret / den Ständen gelten lassen / haben also hiedurch auch den gemeinen Reichstägen vnd Versamblungen jhr ansehen vnd Gewalt verstimmeln / vnnd die Sach von Grund auß zu Bodē stürtzen wollen / dz wo nit andere

Mittel vorhanden / hinführo nichts auff gemeinem Reichstag köndte geschlossen werden / vnd also gleich wie dem Keyserlichen Cammergericht / also auch den Reichs-Versamblungen der Lauff würde versperret. Haben also durch dieses Mittel die Reichs Versamlung vnd Rathschlagunge getrennet / vnd wiewol sie von jhrer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit Ertzhertzogen Ferdinando / damaligen Keyserlichen Commissarien vnd locum tenente an jetzo Hochlöblichen regierenden Keyserlichen Majestät zu aller Billigkeit vnnd Gehorsam angemahnet worden / solches alles vnerachtet / zu grossem Schimpff der Keys. Majestät vnd gantzem Reichs / vnverrichter Sachen abgezogen. Dieweil sie gesehen / wie nunmehr jhr heimliche Practicken vnd Anschläge offenbaret / die Keys. Majest. auch ihre Jurisdiction zu handhaben gesinnet / vnnd sie mit blossen schmeichlen nichts hinführo könten außrichten / vnd demnach vermeinet / jhr gefastes vorhaben hinfüro mit offenem Gewalt anzugreiffen / darzu sie ein sondere Fürstliche Persohn gleich als einen offnen Herold abgefertiget / die Keys. Maj. vnd deren löblichen Rähte / deß vbelgeführten Regiments zu beschuldigen / vnnd daß hinfüro das Reich durch sie zu Administriren / darzu sie eine newe Confœderation auffgerichtet / vnd dem Keyserlichen HoffRath / auch denen / so jhnen die eingezogene frembde Güter mit recht wider abgefordert / oder sonsten jhrem vnfugsamen begeren nicht beypflicht / ja alles eusserste Vnglück gedräwet / mit Vermeldung daß sie füran keines den Catholischen zu gutem auß gebrachtes Vrtheil / weniger einige Execution von dem Keyserlichen HoffRath auß anzunemmen gesinnet / vnnd wo dergleichen etwas attentiret / gesampter Handt vnd eusserster Kriegsmacht solches abzuwenden entschlossen seyen. Deßgleichen auch vber dieses alles mit instendigem begeren / das jenig so allbereit beschlossen / vnd zur Execution gezogen / widerumb zu retractiren / auch die Statt Donawerth / so auff vorgehende rechtmessige Erkandtnuß wegen jhres vngehorsambs / vnnd Contumaci wieder die Key. Maj. vnd Reichs Satzungen pecciret / jhre Hochf. Durchl. Hertzogen Maximiliano zu Bayern / von jhrer Keyserl. Maj. in die Acht erkläret vnd zur Execution vbergeben / zu restituiren / nach dem sie allbereit die Loßzehlung von der Keyserl. Acht extorquiret vnd herauß gepresset hatten. Demnach aber jhre Key. Maj. der Churf. Durchl. in Bayern / welche nach gethaner Execution biß zu Restituirung auffgewendten Vnkostens die Statt in Händen behielte / sonsten aber vnd ausser solchem jhrer Freyheit vnnd Immunitet keinen Abbruch erzeigte / nichts zu præjudiz statuiren köndte / haben sie solches etlichen andern Freyenstätten zu wissen gemacht / mit Vorwendung es werde auch vmb jhre Freyheit ebenmessig gespielet / vnd haben sie bey Key. Majestät sonders in jhre Verbündnuß vnnd Confederation nichts zu hoffen / dardurch sie dann den mehrentheil derselbigen / so jhnen zu viel leichtlich geglaubet / mit grossem Schaden (wie sie albereit zu viel erfahren / vnnd noch wo sie auff jhrer Halßstarrigkeit verharren) zu sich gezogen / vnd weil sie von Gelt mächtig / mit jrer Hülffe ein grosses Kriegsvolck gesamblet. Zu geschweigen nun / was mehrgedachter Gegentheil / in dem Hertzogthumb Gülch / welche Fürstenthumb die Key. Maj. als gebührender Oberrichter / den streittigē Partheyen zum besten zu sequestriren begehrt / zu verachtung der Key. Mandaten vnd Commissionen vorgenommen / wie sie erstlich die Geistlichen Ständte am Rheinstrom vnnd Franckenland / so sich dessen nicht versehen / vberfallen / Brandschatzung vnnd Atzung von den Vnterthanen herauß gepreßt / vnnd gantz keine thätliche Feindlichkeit vnderlassen / Nachmals mit vorwendung anderer Vrsachen / jhren Zug in das Elsas vnd Bistumb Straßburg gewendet / die vornembste Oerter dessen Stiffts belägert / eingenomen / Kirchen vnd andere Gebäwe verwüstet / ehrliche Matronen vnd Jungfrawen geschendet / vnnd gegen die Einwohner / von denen sie im geringsten nicht befeindiget / alle Feindtseligkeit erwiesen. Hetten auch zweiffels ohn / wann sie nicht der Catholischē Gegenkriegs verfassung verspüret / nicht allein die eroberte Ort einbehalten / sondern auch weiter die Catholischen anzugreiffen gelüsten lassen.

Als nun diesem allen nach die Catholischen / wie es dieses Orts mit deren Religion vnd Prophanfrieden / auch andern Reichs Satzungen beschaffen / wie die am Keyserl. Cammergericht gesprochene Vrtheil wegen eingewenter Reuision suspendiret / vnnd eludiret / dem Keys. Hoffrath / auch der Keys. Majest. selbsten die hülffliche Handt gesperret / in gleichem der gemeinen Ständte Hülffe / wegen zerrüttung der allgemeinen Reichstäge dissipiret / vnd zerschlagen / vnd also ausser jhrer eigenen Defension keines iubsidii zu gewarten seye / haben sie sich zu einem Defension Wesen näher zusammen gethan / vnnd zu dem Ende ein Verbindnuß auffgerichtet / als welche sonderlichen zugelassen / wann jemandt wider Recht / vnnd deß H. Reichs Satzungen / auch wolhergebrachte Gewonheit mit Gewalt angegriffen / keine Hülffe von der Oberkeit vnd Gerechtigkeit haben köndte / vnnd also darmit sie zu dem einzigen Endte / vnverletzt deß H. Reichs Satzungen / der Key. Maj. Authoritet / vnnd Ansehen / vnrechter Gewalt möchte zurück getrieben / der gemeine Frieden im Reich erhalten / vnnd menniglich bey dem seinigen in Ruhe verbleibē könde. Wurden also durch dieses Defension Werck die Confederirten oder Vnirten / so vor allen deß Friedens begierig zu seyn / angesehen seyn wolten / vor dieses mal zu rück vnd mit geringen Ehren nach Hauß zu weichen gedrungen.

Als nun hierzwischen der hochweise löbliche Keyser Rudolphus todts verblichen / vnnd vermög der gülden Bullen das Vicariat deß entledigten Keyserthumbs auff den Pfaltzgraffen / vnd Hertzogen zu Sachsen beyde Churfürsten erwachsen / dardurch jhnen Gericht vnd Gerechtigkeit zu schützen / die Præsentation zu Geistlichen Gütern / vnd Einsamblung deren Gefällen / Belehnungen der Lehengüter / vnnd Auffnemmung zu gebührenden Lehens Eydten / im Nahmen vnd an statt deß Heil. Römischen Reichs / welches doch alles mehrmals durch den new erwehlten Röm. König erneuert vnd verliehen worden / ausser der Fürstlichen Lehen / deren Belehnung allein der Keyserl. Maj. wird vorbehalten / wie hievon die gülden Bulle außführlich meldet. Diese Gelegenheit nun liesse jhm der Pfaltzgraff Churfürst höchlich angelegen seyn / vnnd nach dem die widerspenstige Burgerschafft zu Aach / vneracht der nechst verstorbenen Key. Maj. gefälter Sententz vnd Execution / den von Keys. Caroli Magni zeiten her regierenden Catholischen Rath abgesetzt / ein andern newen eingesetzt / hat er wegen gemeiner gleichförmiger Religion in sol-

chem jhr

chem ihr Vernehmen gestärcket / jhre Handlungen bekräfftiget / vnnd im Regiment bestettiget / vnnd also dasjenige / so sie auch der Key. M. selbsten nit zugeben wöllen / nemlich den deren Orten wegen der Religion entstandenen Zwyspalt / zu determiniren / sondern auch in diesem Königlichen Stul / vnd Reichs Statt Aach eine solche newe Secte einzuführen vnterstanden / alles wider den außgetruckten Religionfrieden / vnd zu nit geringer Verkleinerung der Keyserlichen Hochheit / vnd ergangenen Sententzes.

Deßgleichen hat auch gedachter Churfürst Pfaltzgraff mit der Statt vnd Burg Friedberg verfahren / welcher streit ebenmessig von der nechst verstorbener Key. Maj. durch abgeordnete Commission verabscheidet / vnd die Execution wegen Ablehnung der Key. M. auffgezogen / alles aber vnangesehen / deß ergangenen Außspruchs am Key. Hoffrath / auch der Key. Burg daselbst vnverhöret / wurde die Sache widerumb an dz Cammergericht von dem Pfaltzgraffen verwiesen. Jngleichem wurde auch mit der Statt Biberach zu jrem grossen schaden gespielet / vnd hat jm dieser Vicarius allenthalben einen grössern Gewalt zugezogen / dann die Key. M. selbsten / auch die Catholischen von allen Orten hefftig bedränget.

Zu geschweigen an jetzo / was gedachter Pfaltzgraff an Einkommen vnd Bestellung der Zölle / eröffnung der Reichslehen / dadurch er den Keys. Hoff aller solcher Gerechtigkeit beraubet hette / vnnd inn Summa allerley jhme verbottene Vereusserungen verübet / biß endtlich nach Göttlicher Versehung der Allerdurchleuchtigste / vnvberwindlichste Fürst König Matthias zum Röm. Keyser erwehlet worden.

Welcher das zerrüttete Römische Reich auß sonderlicher liebe deß Fridens / vnnd Vatterlandts / sich so bald hefftigst bemühet / die gefallen Gerechtigkeit vnd recht widerumb auffzurichten / auff Rath vnnd Gutachten deß hochlöblichen Churfürstlichen Collegium Jahr Christi 1613. einen Reichstag außgeschrieben: Darauff auch selbst / beneben fast allen Cathol. Ständen / wie auch dem hochlöblichen Fürsten H. Ludwigen Landgraffen zu Hessen / persöhnlich / die Confœderirten aber / wie zuvor / durch jhre Abgeordnete erschienen. Wiewol nun menniglich verhoffet / es würde wegen Persöhnlichen gegenwart der Keys. May. vnd auff jhr Churfürstlichen Gn. zu Sachsen Hochvernünfftige Vermahnung / diese Zusammenkunfft jhr gewünschtes Ende / vnnd Auffrichtung eines beständigen Friedens erreichen / sonderlich weil wegen deß Iustici wesens anfangs zu tractiren vorgeschlagen worden: So war doch dieses alles vergeblich / vnd nach dem in dem dreyfachen Rath der Chur-Fürsten vnd Stätte / durch die maiora geschlossen / dz Iustici wesen / als das vornemste vnd hochnötigste vor andern anfangs zu berathschlagen / fiengen so bald die Confœderirten an sich darwider zu setzen / mit Vorwendung sich auff diese weise durch die Maiora durchauß nicht binden zu lassen / sondern viel ehe die berathschlagung gantz zuverlassen.

Dagegen bestunden beym gemachten Schluß vnd modo concludendi so wol der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständte / vnd abgeordnete / als die Catholischen selber / sintemal auch sonst kein fugsamer weg zu concludiren / vnd wann die Saniora gelten solten / (wie gegentheil auß eygener hoffart zu sein sich gedunckten liessen) muste doch auch ein solchs durch die maiora außgesprochen werden.

Haben also die Vnirten der Key. Maj. etliche gravamina, vnnd Beschwerungs puncten offeriret mit begehren / dieselbe vor allen andern berathschlagungen zu erörtern / darinn sie vielmehr jhrer Key. Maj. gewaltsamblich zu gebieten vnderstehen / vnnd wie sie die Catholische Ständte allenthalben im gantzen Reich turbiret / vnderstunden sie sich ein solches den Catholischen vbern Hals zu ziehen / dieweil sie wol gesehen / es würden sich dieselbige hinfüro nit mehr mit den vngewissen Friedens erbietungen sättigen lassen. Darauff sie denn so bald der Keys. Maj. Jurisdiction strittig zu machen / den Keys. Reichs Hoffrath abzuschaffen begehrt / welcher bißher der betrangten einige zuflucht gewesen / deßgleichen haben sie auch die Statt zu restituiren begehret / daß auch dz Ampt deß Keyserl. Cammerrichters hinführo keinem Geistlichen Fürsten anbefohlen / die Præsidenten jhrer Religion verwandt gewehlet würden / darin sie dann beyden stücken der Keys. Maj. gleichsamb sondere Gesetz vorzuschreiben vnderstanden / in gleichem solte auch das jenige / was zeit deß Vicariats / von dem Vicario Pfaltzgraffen Churfürsten zu Aach / Friedberg / Biberach / vnd andern Orten / geordnet / also bald bekräftiget / vnd also der abgeleibten K. M. ergangner Sententz vmbgestossen / jhr Schluß aber hingegen confirmiret vnd bestättiget werden.

Deßgleichen solte auch das Cammergericht mit gleicher Anzahl Personen Assessorn besetzt werden / gleichsamb als ob nicht einem jedem Stand frey stünde / seiner Religionverwandten zu præsentiren / so solten die Jnhaber der Ertzstifft Magdeburg / vnd anderer Stifft / als Geistliche Fürsten in Fürsten Rath zugelassen werden: damit sie also inn mehrer Anzahl so durch anderer Leut Güter bereichert / vber die Römische Kirche / so wol in dem Römischen Reich / als benachbarten Orthen recht sprechen / die vberbliebene Ertzbisthumb / Bisthumb / vnd andere Kirchen zu sich ziehen / die Geistlichen allgemächlich gantz außrotten / vnd den alten Glauben (so doch Gott verhüten wolle) abtilgen möchten.

Zu dem sind jhnen auch die ergangene Proceß wegen Restitution der eingenommenen Clöster hefftig zu wider / wie sie dann heimlich vnd offentlich vorgeben / es seye jhnen deren Restitution vnmöglich / daß Christen nit geziemen wil / das jenige / so Gott vnd der Billigkeit gemäß / zuwider fechten.

Sie beschuldigen auch die Catholischen / als ob sie den Religionsfrieden (so sie jres theils niemals gehalten /) nit in gnugsam Auffsicht nehmen.

Deßgleichen verwerffen sie der Päpstlichen Heiligkeit Gewalt vnd Recht / welche gerühiglich im H. Reich bey den Catholischen vberblieben / wie sie dann weder in Geistlichen noch Weltlichen Sachen einen Oberherrn dulden können.

Ebenmessig verwerffen sie auch die Geistliche Jurisdiction / so doch vermöge deß Religionfriedens in der Catholischen Landen reservirt worden.

Beklagen sich auch hefftig / ob solten jhren Glaubensgenossen Christliche Begräbnussen gewehret werden / da doch die Rechte ein solches zulassen / vnd sie selbst die Weyhe gantz verwerffen.

Vber das alles begehren sie inn den Catholischen Gebieten / ein freye Vbung jhrer Religion / welches ebenmessig wieder den auffgerichten Religionfrieden / auch in etlichen freyen Stätten / da beyderley Religion jr Exercitiũ vñ Vbung / den Catholischen aller

zeit zu gemeinen Ehren Aemptern verschlossen ist / auch jhnen der Glockengebrauch / vnnd gewohnliche Begräbnuß Ceremoniē abgestricket werden / ja auch / wider den außtrücklichen Religionsfrieden die Catholischen zu Burgern nicht auffgenommen werden wollen / mit andern mehr Grauaminibus so auß ebenmessigen Brunquellen herfliessen. Darauff sie beschliessen / daß sie den Modum vnd art zu votiren / oder zu schliessen auff den gemeinen Reichstägen / durch die mehrere Stimmen / mit köndten gelten lassen / auch wo etwas dergestalt geschlossen würde / demselben keines wegs zu vnderschreiben hiermit wolten offentlich protestiret haben. Mit angehengter endtlicher Vermahnung an jhre Keyserliche Majestät / daß dieselbige die Billigkeit in acht nemen / das Vertrawen zwischen den Ständen / welches sie selbsten vmbgestossen / wider auffrichten wolte.

Dieses alles nun solte jhre Key. M. also bald vnnd ohne auffzug / ehe vnnd zuvor zu andern deß Reichs Berathschlagungen geschritten würde / bewilligen / dann sie sonsten den gemeinen Versamblungen nicht beywohnen köndten.

Welches dann in Warheit mehr ein feindseliges Trawen / dann vnderthänige Bitte / oder Legation / wie solches bey jhnen gebräuchlich / vnnd zu dem ende / sie daselbst erschienen.

Dieweil aber jhre Key. M. verspüret / daß solches begehren viel wichtiger vnd nachdencklicher / als daß es in so kurtzer Zeit vnd nach jhrem belieben / köndte expedirt werden / hat jhre Maj. allergnädigst versprochen / noch vor Außgang schwebenden Reichstags / nach Recht vnd Billigkeit zu providiren / mit Ermahnung vnnd Bitte / sie vnder dessen nach eusserster erheischender Notturfft deß gegenwertigen Zustands im Reich / solchen Berathschlagungen beyzuwohnen. Wie dann ebenmessig andere Catholische / auch der Augspurgischen Confession Verwandten Stände / zu solchem höchlich ermahnet / als die vermeinet / es würde jhr begeren dieser Zeit / vnd so gestalter Sachen zur Vnzeit von jhnen gesuchet / vnd seye das jenige / so durch gemeine Stände zu erkennen / wann zuvor solche Berathschlagung würde gesuchet / sehr præjudicirlich / wölle auch zu verbesserung deß Iustici Wesens vielmehr von nöthen seyn / das jenige / so die sämptliche Stände betrifft / von jhn sämptlich zu berathschlagen / vnd als dann nachmals / nach Erörterung der allgemeinen Sachen / die Privatforderung vorzunemmen.

Es wolt aber dieses alles nit verhafften / vnd je gelinder jhr Key. M. mit jnen gefahren / je halßstarriger vnd hefftiger sie worden / vnd gegen solchen bitten / allerley Betrewungen eingewand / also daß nothwendig auch diese Reichsversamblung vnverrichter Sachen zerschlagen werden müssen.

Welches jhnen widerumb jrem vornehmen nach / zu sonderlicher Frewd gerathen / vnd von Key. Maj. den Catholischen vnnd Augspurgischen Confession Verwandten Ständen auffgerichte Receß oder Abschied von jhnen verworffen / vnd die Catholischen widerumb in vorigen Labyrinth gesetzt worden.

Dieses nun günstiger Leser ist der Zustandt / wie es jetziger Zeit im Römischen Reich beschaffen. Vnnd dieses ist die grosse Beschwerung vnd Trangsal / darmit die Catholischen täglich ohne vnderlaß / von jhnen betranget werden / nach dem sie durch vergebliche Hoffnung / in den Passawischen Vertrag eingeführet / jhrer Kirchen Güter vnd Rechtens entsetzet / vnd der Confœderirten Muthwillen vnderworffen sind. So auch im Fall sie von der Keyserl. Majest. vnd der Benachbarten Catholischen Hülffe verlassen / vnder solcher Last zweiffels ohne stecken verbleiben / alle Vertrawen vnd guter Glaube zurück gesetzet / die hocherwündschte Freyheit mit Füssen getretten / vnnd das Majestetische Ansehen vnd Authoritet deß H. Reichs / zu Boden gestürtzet werden / wann nemblich einmal dem gemeinen Volck der Zügel zum Regiment wird in die Hand gegeben.

Hierauß mag nun ein jeder vernünfftiger Mensch frey vrtheilen / vnnd sehen / welche Parthey den hochbetewrten Religion vnd Prophan Frieden / vnd andere Reichs Constitutiones gebrochen / das Hochlöbliche Keyserliche Cammergericht verletzet / auch Friede vnnd alle Ruhe zerstöret haben / Ja welche auch nunmehr die Höchste Majestät vnnd Authoritet deß Obersten Haupts der Christenheit violiret / sein Gewalt auff zuheben / vnd also dardurch das H. Röm. Reich aller löblichen Gesetzen / Constitutionen vnnd Gerechtigkeiten entsetzen vnd zu berauben / vnderstanden haben.

Wie sie dann auch dessen alles von menniglichen allgemeiniglich beschuldiget werden / vnnd die vermeinte Spitzfindigkeit / bey jhren confundirten / vnd lästerigen Räthen nichts anders wircken kan / dann daß sie wegen Restitution der eingezogenen mit jhrem geringen Vermögen sich entschuldigen / vnd daß jhre Oberen gantz bloß / vnnd bey Standts gemäsen Gütern nicht verbleiben köndten / vnnd derowegen solche Restitution vnmüglich fallen wolle. Welche Entschuldigung aber einem auffrichtigen Teutschen Gemüth keines wegs geziemen will. Sollen derwegen solche Forderungen zurück gesetzet / vnd nochmals der Religionsfrieden vnverbrüchlich gehalten / die Geistlichen Güter weiter nit angegriffen werden: Mit vorwendung / es seyen die Catholischen gar zu scharpff / es könne die gantze Sach durch gütliche Handlung hingelegt / vnd also eine Composition wol vnd füglich vorgenommen / vnd also der Friden erhalten werden / welches sich zwar alles mit grossem Schein hören lest. Weil aber die Catholischen jhrer Eltern vnnd Vorfahren Exempel vor sich haben / können sie diesen Betrug bald mercken / dann es alles dahin gesehen / daß J. K. Maj. jhre Gericht einstelle vnd zurück halte / biß die Sache nach der Partheyen belieben verglichen seye / wiewol in solchem Fall / da die Vnderhändler beyderseits Cläger vnd Beklagten seyn / wenig Vergleichung zu hoffen: vnnd die Parth einmütiglich keinen Spruch wird ergehen lassen / dergleichen er selbst wider sich nit zu leyden bedacht / da beyde Partheyen auff jrem vorgeben halßstarrig beharren / vnd also der Zanck gleichsam ewig weren würde / wo kein Scheidtsman vorhanden / wird also der Key. M. die Hand vnd gebührende Straff gesperret / die Justici vndertruckt / vnd vnser geliebtes Vatterland / mit Raub vnd gewaltsamer vndertruckung vnschuldiger Personen erfüllet.

Zu dem daß auch alles jhr vorehmen / wann wir dasselbig etwas fleissiger in acht nemmen wöllen / dahin gericht / wie sie die Catholischen ebenmessig auff den Schlag vñ Weg bringen möchten / dahin sie auch jhre Vorfahren / so jn allzu leichtlich geglaubt / zu dem Passawischen Vertrag vermöget vnd beredet haben.

Dann also haben die Catholischen erstmals / in

Hoffnung künfftiges Friedens vnd Compositiõ jhre Forderung eine zeitlang / biß zu Außbring eines Concilii im Jahr 1541. eingestellet / dieweil auch jhre Keyſ. Maj. verſprochen einen Vnderſcheid zwiſchen den Geiſtlichen vnnd Prophan Sachen zu machen / vnd alſo die Kirchengüter widerumb zu recht zu bringen. Als ſie aber dieſes erlanget / haben ſie das Concilium verworffen / vnd die Catholiſchen nach zweyen Jahren dahin vermöcht / die damals verwilligte Auſzug noch auff 5. Jahr zu erſtrecken / dargegen jhnen den Catholiſchen jederzeit newe Ordnung verſprochen / die geiſtliche Güter mehr zu verſichern / vnder deſſen aber je mehr vnd mehr ſie herbey gelocket / vnnd jhr Vorhaben ins Werck zu richten Gelegenheit geſuchet. Was aber die gütliche Compoſition anlangt / beſtehet dieſelbe hierauff / daß ſie im Jahr 1548. die Streitt wegen Reſtitution der Geiſtlichen Güter / gütlichen hinzulegen / oder in Entſtehung deſſelben / durch die Keyſerl. Majeſt. mit Recht zu entſcheiden laſſen / bewilliget / welches doch alles anders nicht / dann jhre vorige alte betrügliche Mauß fallen dardurch ſie vnder einem anſehenlichen billichmeſſigen Schein / die Catholiſchen zu hindergehen gedencken.

Vnd zwar geben ſie für / es ſolle ſolche Compoſition frey vñ vnverbündlich ſeyn / oder aber mit Recht die Controverß außgeführet werden / da jhnen doch beydes nicht annemblich / vnd wegen groſſer Sanfftmut der Keyſerlichen Macht / von Tag zu Tag halßſtarriger vnd mehr verbittert werden / biß ſie endlich alle rechtliche Forderungen vnd Reſtitution der Kirchengüter / gleichſamb mit einem Vniverſal Jubel-Jahr / oder dem Paſſawiſchen Vertrag zu Grundt richten / vnnd vmbſtoſſen mögen. Dann dieſes iſt jhr Vornehmen zu dem Paſſawiſchen Vertrag zugelangen / wann auch die Catholiſchen ſich durch ſolchen werden verleiten laſſen / werden ſie endlichen einen vnwiderbringlichen Schaden vnd Vndergang der Geiſtlichen Güter darauß zugewarten haben. Welches wie nicht zu zweiffeln / gleich wie es der Allmächtige abzuwenden alſo auch alle Vernünfftige mit jhrem Rath zu verhindern werden geruhen.

Das XXVI. Capitel.

Zweyte Diſcurß von Vbelſtandt deß jetzigen H. Römiſchen Reichs / deſſen Vrſach / Urſprung / auch Remedirung vnd Artzneyen / vnd wie deſſelben Schwachheit zu betrachten vnd zu verſtehen.

Anno 1620. durch einen Teutſchen Patrioten außgangen vnd publicirt.

PROOEMIVM.

Es haben die Reformirte wie ſie ſich nennen / vielmals wunderbarliche Diſcurſen wider die Catholiſche in offenen Truck außgehn laſſen / dieweil dann ſolches bey jhnen wider gedachte Catholiſche kein Endtſchafft gewinnen wil / ſondern vnderſchiedlich ſich verlauten laſſen / daß keinem ſo wol in Politiſchen als Religions Sachen / ſeine Meynung zu ſagen zu verbieten ſey / vnd in mehrem / ob man ſchon einem freyen Niderländer / bey hencken verbieten / vnd einen Galgen an ſein Hauß ſtellen ſolt / daß er es doch nit laſſen würde / vnd were auch ein Tyranney wann mans verbieten thete.

Alſo iſt zu hoffen / es werden die Reformirten auch nicht zürnen / da die Catholiſchen jhre Meynung von jetzigem Standt deß Reichs auch in etwas Red halten: Sonderlich aber Lege Talionis handeln / vnd den wahren Antichriſten / nicht zwar auff Theologiſch (inmaſſen ſie gern damit ſpielen) ſondern auff Politiſch / Medicinaliſch / Philoſophiſch oder Alchimiſtiſch / jhnen zu offenbaren / vnd die Injurien zu retorquiren vnderſtehen. Vnd zwar denen Verſtändigen gnugſamb / wie auch jhnen ſelbſt / als die ſinnigen vnd hohen Philoſophis (wie ſie ſich berühmen) zuerkennen zu geben: ob ſie nicht die jenige ſeyen / welche den Frieden in Teutſchlandt zerſtören / deß Reichs Vndergang vervrſachen / vnd folgendts / wo nicht den Antichriſten ſelbſt: jedoch deſſelben Vortrab im Reich einführen werden?

Das Erſte Capitel.

DAß die oberſt weltliche Macht / Monarchia vnd Standt / allein auff dieſer vnterſten Welt nemlich das gröſſeſte Theil derſelben zu regiren vnd zu beherrſchen / eines Menſchen Bildt verglichen werde / bezeuget vns der Göttlich Mann Daniel in ſeiner Propheceyung am 2. Capitel / da er die vier Oberſte reiche vnnd mächtige Potentaten / ſo in Aſſyrien der Chaldeer / inn Meden der Perſer / in Gräyen der Griechen / vnnd endtlich in Italien vnter den Lateinern aufferſtehen ſollen / dem Bildte vergleicht / vnd deſſelben Haupt / das iſt Aſſyrien dẽ Goldt: die Bruſt vnd Arme / das iſt Perſien / dem Silber: den Bauch biß auff die Schenckel / das iſt Griechen / dem Ertz oder Kupffer: die Schenckel / das iſt das Römiſche Reich / dem Eyſen / vnd den Reſt dem Thon vnd Kiſel comparirt.

Vnnd ob zwar dieſe vier nach einander gefolgete Keyſerthumben oder Reichen / jedes nur einen Theil deß Bildes andeutet / welches mehrentheils wegen der Eigenſchafft (vnnd wie vnter den Metallen der Vnderſcheidt / vor- vnd anzudeuten / beſchehen iſt.) So kan jedoch ein jedwedes für ſich / vnd (wie wir in Anatomiren vnſers ſchwach dürrenden Römiſchen Reichs alſo vorhaben) dem gantzen menſchlichen Bildt / mit ſeinen ſieben Gliedern / in Gleichnuß der ſieben Metallen oder Planeten / gantz wol verglichen werden.

Wann nun zwar / die verſchiene drey mächtige Reich nicht ohne gewaltige Kriegen / wie erlangt / alſo auch geendet / vnnd dem Gott Marti viel Opffer gethan worden / ſo ſeynd ſie doch jhrer Metalliſchen bedeutnuß wegen / mehrertheils / wie das Aſſyriſche güldene Reich / durch Abgötterey vnnd Begierden: das Mediſche oder Silberne / durch Tyranney vnnd Vnbeſtändigkeit: Vnd das Kupfferne / Griechiſche durch Geilheit zu grund gangen. Was aber dem Römiſchen vnd Eiſenen ſolle begegnen / iſt wol zuerachten. Fürnemblich daſſelbe / die obgedachte Macht alleint als ein Magnet an ſich gezogen / vnd nicht allein dero Goldt / Silber vnd Kupffer / als nemblich dero Weißheit / Religion vnd Geſetze: Sondern auch jhre Begierlichkeit / Vntrew vnd Geilheit beydes / wie Waſſer eingeſchluckt / als an Tugendt / Stärcke vnd Grawſamkeit / ſie alle drey weit vbertroffen / vnd nunmehr nach vollendtem Lauff / ſeiner Glückſeligkeit / in ſeinen eigenẽ Martialiſchen Kräfften deß Schwerds / oder wie das Eiſen durch ſein eigen Roſt / zu grundt gehen wil.

Dieses Lateinisch oder Römische Reich / hat vor Zeitten das güldene Haupt zu Rom in Italien / vnd fürnembsten Landt Europæ die zwey silberne Arm vnd Brust in Egypten vnd Griechenland: Den küpffern Bauch in Gallien: vnd beyde Eisene Schenckel in Hispanien vnnd Germanien / wie wenigers nicht deß gantzen Reichs zweyköpffichten Adler Orientis vnd Occidentis den Verstand dieser zweyen Schenckeln vnd Seulen gehabt.

Aber / nach deme die Zeit der Erfüllung erschienen / hat diese zeitliche Regirung / dem ewigen König Christo dem HERRN / in dieser Welt weichen / das Scepter vnd Crone einraumen / jhnen für das Gülden Haupt vnnd Sonne der Gerechtigkeit: Das Silber / Brust vnd Leib aber / daß ist / seiner Gemeind vnd Kirchen Gewalt / erkennen / vnd in dieser Sterblichkeit (inmassen sein Reich hie anfängt / vnd hernacher ewiglich vollstreckt wird werden) solches alles in seine Hand liefern müssen.

Wie dann ebenmessiges Reich / anfangs / durch seiner Aposteln Petri vnd Pauli Lehr vnnd Gesatz / erstlich Geistlich: hernacher Leiblich durch den ersten Christlichen Keyser Constantinum Magnum beschehen / welcher Christo vnnd Seinem Statthaltern dasselbe Reich an obrister Jurisdiction cedirt hat / der gestallt / ob wol gedachtes Römisches Keyserthumb / biß an der Welt Ende verbleibet / vnnd die alten Zeichen deß Römischen Adlers vnnd Nahmen behaltet. So soll es doch dem Christlichen vorgestellten Haupt weichen / Christi Gesatz den Probierstein inn allen seinen Weltlichen Gesatzen seyn lassen / daher es auch den Zunamen deß Heil. Römischen Reichs / bißhero erhalten hat.

Als dann nun dieses Heidnische Reich also gemindert / vnd Christo vnd seiner Gesponß zu geeignet worden / welche er beydes Geist- vnd Leiblich (als ein wahrer Gott vnd auch wahrer Mensch) besitzt / vnnd durch Christi Willen die Residentz seines Statthalters erhöcht: Sein heilig Evangelium vnnd newes Gesatz / der gantzen Welt offenbahret / vnd also dieses newen Christlichen Reichs begrieff / weit / weit grösser vnd gewaltiger worden / dann alle vorhergegangene vier Monarchien gewest. Also hat der Text in bemeltem Daniele erfüllt: daß nemblich das Bildt von einem Stein / so ohne Menschen Handt / vom Berg abgerissen / zermalmet / vnnd ein grosser Berg / so die gantze Welt erfüllen sollen / das ist Ecclesia darauß werden müssen. Als nemblich sein Reich von Orient biß zu Occident / durch seine Aposteln vnd Jünger / vermittels der Verkündigung deß H. Evangelij / nit nur in Asia vnd Africa: sondern in Europa vnd Indischen Insuln (welches noch heutigs Tags continuirt wird) heilsamlich propagirt worden.

Das 2. Capitel.

VVgleich aber der Göttliche Prophet / die drey in die vierte Monarchia / nemlich auff die zwo Seulen gesetzt / dem Menschlichen Bilde vergliechen. Also hat es keinem Monstro oder ohneperfecten: sonder einer vollkommenen Creaturen / sonderlich einem Menschen sollen assimilirt werden / der dann nur ein Haupt / zwo Händ / zwen Füß / vnnd sonsten innerlich 7. Hauptglieder / vnd mehr nicht / in sich hat / vnd daher allweg verspüret worden. Alldieweil das Römische R. in solcher geordneter qualitet verblieben / es in guter Ruh vnd Glückseligkeit gestanden. So bald aber dasselbig zwey Häupter / drey Händ oder Füsse / oder sonsten mehr oder weniger Glieder / durch Gewalt oder Vngehorsam bekommen / als ein Monstrum, vnd aller Welt zu spot worden ist.

Demnach nun das Fundament gelegt / das Römische Reich / einem Menschen (so viel die similitudo diß falls zulasset) zuvergleichen. Der Mensch aber an Seel vnd Leib bestehet / vnd ohn denselbigen keinen lebendigen Geist erzeigen kan. Denen aber zuerhalten / tugendlich vnd gesundt / das ist seliglich zuleben / muß er so wohl Geist- als Leibliche Speiffen geniessen. Sonsten wurden die Menschen mit denen corporalischen Speisen allein / denen brutis vnnd vnvernünfftigen Thieren vergliechen. Also muß das köstliche / zu vnterscheid deß Heidnischen / das H. Reich / zu dessen seligen Regiment / nit nur mit Gut / Gelt / Land vnnd Leut / Sondern auch mit dem Christlichen Gesetz / Tugenden / dem Glauben / Lieb vnd Hoffnung / gespeiset vnd ernert werden. Dahero zuverspüren gewesen / das wegen der ordentlichen gesunden Speisen / daß H. Reich / auch inn gesundem friedlichen stand: vnd nun vber 700. Jahr in zimlich guter Crafft verbliebē gewesen sey. Daß aber nun dasselbe so gar siech vnd kranck / vnnd sonsten nie so bawfellig erschienen ist / ligt vns die schuldigkeit ob / zuerforschen / was für vrsachen vorgangen seyn möchten / damit man desto eher / die Medelam zu wieder erlangung verlorner Gesundt- vnd zeitlicher Seligkeit mög fassen vnd begreiffen.

Ehe man aber zu solcher Consultation schreitet / ist nicht vnrathsam / das Bild mit seinen Gliedern in etwas zuentdecken vnnd zu anatomiziren / nicht daß wir es für einen todten Menschen annehmen wolten: Sondern damit dem vnverständigen der Weg zum Verstandt eröffnet werde / wollen wir von dem standt deß Bildes den anfang machen vnnd sagen / wie obgedacht / das die zween Schenckel vnd Füsse / die beyde Geist- vnnd Weltliche Stände bedeuten / der rechte Fuß sampt Zeen / die Geistliche Chur- vnd andere Fürsten / hoch- vnd nieder Prelaten / der lincke aber / die Weltliche Chur- vnd Fürsten / Grafen / Herrn / Ritterschafft. Die Brust aber mit jhren zweyen Armen / Hand vnd Fingern / das Hauß Oesterreich vnd Burgund / sampt jhren freyen Geist- vnnd Weltlichen Ständen vnd Vasallen. Den Mittelleib / das gantze corpus Teutschlands / vnnd endtlichen das Haupt / die gekrönte Landtschafft / vnnd Reich Böhmen sagendt.

Das nun die zween Ständt / Geistliche vnd Weltliche deß Heiligen Reichs fundamenta vnnd Seulen seyen / ist keines disputirens. Zum andern: das Hauß Oesterreich gegen Orient deß Reichs Brustwehr / sampt rechter Handt (so sonsten von Natur gefreyet ist) wie auch dz Hauß Burgund / gegen Occident deß Reichs Schulter vnnd lincke Handt: Vnd wol vergliechen sey / wirds niemandts / so verständig / leichtlich widerfechten.

So helt der Mittelleib Teutschlandts die sechs Hauptglieder sampt dem Magen / inn sich / wie das Reich Böhmen / das siebende Glied / vnd die Cron / so auff das Haupt gehörig / vnd allweg / wo es ordentlich zugehet / vnd bißhero gantz friedlich im herbringen gewesen / derselbe König daß oberste Haupt besitzet.

Das 3. Capitel.

Damit wir aber zur Anatomien vnd Distribution

der Glie-

der Glieder einen anfang machen/ vnd dieselben nach der Philosophen Lehr vnnd Meynung in etwas eröffnen/ so halten zwar anfangs etliche Weisen darfür/ daß der Menschliche Verstandt / in den Geistern seinen sitz habe / vnd wann der Mensch in seiner rechten Constitution/dessen action vnnd passion sich befindet/ seye alsdann die Gerechtigkeit im Hirn/der Zorn inn der Gall/die Geilheit in der Leber / die Forcht im Hertzen/der Athem inn der Lungen /das Lachen im Miltz/ die Gedächtnuß in den Nieren / vnnd das Geblüt im gantzen Leib zu finden.

So legen etliche das Miltz dem obersten Planeten Saturno zu/die Leber dem Ioui, die Kräfften zu gebären dem Marti, das Hertz der Sonnen / die Nieren der Veneri,das Hirn dem Mercurio,vnd den Magen oder Hirn / der Lunæ zu. Hingegen seynd etliche / die solche Glieder deß Menschen/der Natur etwas mehr gemässer zueignen / als nemblich wegen der trawrigkeit/daß Miltz / dem Melancholischen Gott vnd Planeten Saturno die Krafft der Geburt / der fruchtbarn Veneri,die schwebende Lungen/dem gütigen Ioui, die schlipfferichen Nieren dem verborgenen Mercurio, dz sorgende Hertz dem ernehrenden Soli, vnd deñ das verständige Hirn der zu-vnd abnehmenden Lunę,vnd wird dieser Ordnung nach /die Gall für kein besonder Hauptglied gehalten/nit allein/weiln sie der Leber anhangt / sondern gleichsam nur ein recipient der vberflüssiger Hitz/ allermassen die Blasen ein recipient der wässeriger excrementen ist/deßgleichen der Magen/ob er schon mit dem Haupt seine correspondentz vnnd sympathiam hat/will er jedoch auch ein sonderlich generaliter vber alle Glieder prætendiren.

Ferners schreiben etliche Philosophi dem Saturno den anfang vnd änderung aller Ding zu:dem Ioui die Ehr vnnd Reichthumb: dem Marti Krieg vnnd alles Vbel:dem Soli,Glück vnd Erbschafft:der Veneri:die Lieb vnd Gesellschafft:dem Mercurio Kranckheit vnd schaden:der Lunæ aber/Träum vnd Kummerschafft heim.

Etliche aber sagen / das Saturnus habe wegen deß Alters die erste Stim/Iupiter wegen seiner Gütigkeit die zweyte Stim: Mars aber von wegen der stärck das dritte vorum, die Sonn die vierdte stimm / Gerechtigkeit halber:Venus wegen der Holdseligkeit die fünfte: Vnnd der Mercurius, Weißheit halben die sechste: Luna aber/weiln die vorige sechs Planeten jhre influentz inn sie / als eine Matricem haben / wehre in jhr die Krafft deß Vrtheils vnnd Execution vber alles Fleisch. Vnd ist sonsten der Astronomorũ einhellige Lehr vnnd Meynung / ob sie wol sonsten sehr discrepiren; daß Saturnus vnd Mars in jhren Kräfften böß,Iupiter vnd Venus gut:Sol vnd Luna,mittelmässig:Mercurius aber mit dem guten gut: vnd mit bösen böß sey.

Das 4. Capitel.

JEtzt gesetzte Puncten / wollen wir inn diesem vnsern Vorhaben/vns vmb so viel zu nutz machen/ vnnd daß Mittel treffen / vnnd derwegen der sechs Hauptglieder deß mitteln Leibe / vnd dann deß siebenden in dem Kopff: Nach solchem aber von dem Magen besonderlich meldung thun. Vnnd ist demnach ohnbeschwer zubegreiffen/vnnd zu glauben / daß/ wie die Sonne/mitten vnter den Himmlischen Planeten das Regiment:Vnter denen Metallen dz Goldt/daß höchste vnnd edelste ist: Also auch das Hertz/mitten in Teutschland / darauß das Leben gehet / deß Heyligen Römischen Reichs Ertz Cantzler vnd obersten Churfürsten bedeutet. Sintemahl derselbe mit seiner vnnd deß Reichs Cantzley verwaltung/die Gerechtigkeit im Reich/außzutheilen hat.

Diesem nach/vnd zum zweyten. Ist/vnd bedeut der Planet Mars vnter den Metallen das Eysen / dz stärckeste/vnd die Leber / so das Geblüt im Teutschlandt/ gesund oder kranck mag erhalten / der Pfaltz an dem Rhein/nit vbel zugestellt/wie auß folgenden mit mehrem erwiesen wirdt.

Drittens/ist der gütige Iupiter, vnter den Metallen dz Zinn/das lindeste vnd mässigste/vnd deß Menschen Lungen zugeeignet / welche durch den Churfürsten in Sachsen/vnnd seine gute qualitet, den Athem im Teutschen Reich bißher erhalten.

Das vierdte Glied am Menschen ist die Geburt/oder vermehrung heimgeschrieben / vnd dem Mercuri verglichen/dem Churfürst aber zu Cöln / als Italianischen Ertz Cantzlern / inmassen derselbe durch seine Weißheit allen Planeten sich weiß zu accommodiren/billich zugeeignet.

Zum fünfften/ist durch die Miltz/Saturnus als der höchst vnd weiseste/ auch der elteste/dem dritten Geistlichen Churfürsten vnnd Ertz Cantzlern der Gallien zugeschrieben/derowegen seines Alters (wie dann solchen standt daß elteste bisthumb Teutschlandts ist) auch billich die erste stim /in der König-vnnd Keyserl. Wahl/behauptet.

Die schlipfferige Nieren aber/als welche wegen der Begierden Veneri zugeschrieben werden/ sollen nachfolgender Vrsachen halber / dem Churfürsten zu Brandenburg/zugeeignet seyn.

Die siebendt vnd nechste an der Erden / aber höchste am Bildt/ist Luna kalt vnd zart / weiln der Böhmische König das ansehnlichste Glied deß Bildes ist/ das Hirn vnd Vernunfft bedeutendt.

Den Magen aber/als den Koch/dieser Fürstlicher Glieder belangendt / wann wir denen sachen recht nachdencken/so befinden wir/ daß es im H. Reich anders nichts seyn kan / dann der Fiscus, die Kammergefäll/Einkünfften/Zöll/ Straffen / vnd Exactiones &c. welche die Speisen seynd / dardurch das Reich sampt seinen Gliedern / wo ordentlich damit verfahren/im frieden vnd guter gesuntheit erhalten / vnd regiert wird.

Welche Speisen / wo sie mit der Heiligen Lehr Gottes/wie ob vorgebawet/vnnd Christlichen Catholischen condimentis zugericht/vnd ordentlicher weiß/ durch deß Käysers Mund/dessen Rähten / dem Magen dargereicht würden / ist kein zweiffel / derselbe inn guter Qualitet verbleibet / vnd das Koch- oder digestion Ampt wol versihet. So aber dem Magen vngewohnliche / sonderliche grobe/ rawe / bittere vnd vndäwliche Speise gegeben/ oder auch zu viel sawre vnd vberflüssige Tränck eyngossen werden / ist kein Wunder / daß das orificium ventriculi erkaltet / oder incrudirt, daß er sich nicht schliesset / der Magen vnlustig wird/den Appetit verliehret / durch seine exhalationes dz Hirn verderbet/durch die erste böse kochung/ der Leber zweyte digestion interrumpirt / die Gall vermehrt/alle Glieder angezündet/vnd das Hertz/ als sitz deß Lebens / zu zittern beweget wird.

Das 5. Capitel.

DJeweil wir obvermeldet haben/ daß das Heilige Reich kranck sey / vnnd nie so schwach gewesen/ alldieweil es bey vns Teutschen gestanden. Also wird nicht vnbillich erfordert zu wissen / was mann dann dem Magen zu essen vnnd trincken geben hat / daß die sieben Glieder so vbel zu paß : Vnnd zu besorgen/ daß es in Armen vnnd Füssen / ein paralysin einführen/oder gar mit dem Caduco beladen werden möcht: vnnd ist zwar vnwidersprechlich / alldieweil mann dem Magen seine gewöhnliche Speiß vnd Tranck/ mit dem Catholischen Gewürtz vnd Kräutern zugerichtet/darreichen lassen/daß er wol gedäwet / vnd allen anderen Gliedern ein Vrsach der Gesundtheit gewesen. Es wolte dann das Hirn zu sehr / durch die ober Sinn der Vernunfft:die Lung / durch stete Bemühung: die Leber durch eusserliche Hitz : Das Hertz mit vbrigen Gedancken:die Nieren mit Gelüsten:die Scham mit vbriger Frewd / vnd das Milz mit vbrigen Leyd sich wollen beladen / in welchen Fällen zwar jedertweil viel defectus mit eingerissen/ aber bald wiederumb zu Ruh gebracht worden. Da man aber hat angefangen Lutherische Condimenten zu brauchen/ vnd in fiscum geistliche Güter zu werffen / da ist die Gall/so gar nah an der Leber hanget / vbergelauffen/ vnd den Magen zimlich verbittert / darauß ein Vnwillen causirt / das Hirn mit dem jmmerwehrenden dämpffen gantz vnrühig vnd flüssig worden/die Läber auß der guten Qualitet in grosse Hitz kommen / die Nieren erkältet / das Hertzklopffen entstanden / das Milz geschwollen/die Lungensucht/auch gonorrhœa oder Mattigkeit dem gantzen Leibe eingeführet worden.

Es halten gleichwol die Naturkündiger darfür/ daß wo eines vnder denen erzehlten sieben Hauptgliedern verletzt/daß gnugsam seye dem Menschē den Todt einzuführen / vnnd in mehrem / da zwey oder drey sollen mangelhafftig seyn. So bekennen sie jedoch auch darneben/daß eines eher / dann das ander zum todt führet / als da ist sonderlich das Hirn / da dasselbig flüssig wird / kan es einen Catarrhum suffocatiuum in der eyl verursachen : die Leber mit ihrer Hitz / den Durst also vermehren / daß der Mensch Wassersüchtig wird/so vbel zu curirn ist. Die Nieren den Stein erregen/daß allerley vnheilsame Schwachheiten darauß entstehen mögen/vnd/ꝛc.

Solches aber zu vnserm Intent zu accommodirn/ ist Sonnenklar / so baldt durch GOttes Verhängnuß / die Catholische Religion durch Martin Luther ist angetast/vnd die Kirchengefäll eingezogē worden/daß der Magen angefangen zu vndäwen / grobe Räuch in der Leuth Hirn kommen / vnnd sonderlich der Lungen / als organo vocis inn Sachsen ein Verletzung vnd Offension angericht. Als aber solch Condiment in etwas lieblich dabey(weils dem gemeinen Mann leicht eingangen) hat der Magen angefangen solch grobe Speiß in etwas / aber nicht ohne Verletzung deß Hertzens vnd anderer Glieder/anzunemen. Dieweil aber auß solcher Däwung grobe humores müssen generirt worden seyn/ist kein Wunder/ daß das Hirn inn Böhmen auch flüssig : Die Läber der Pfaltz / sampt Nieren von Brandenburg / als Nachbarn damit angezepfft worden. Vnd hett man damals den Magē in die alte gewonheit wol gemächlichē bringen/wie auch die verletzte glieder widerumb zu recht bringen können / wann man mit rechtem ernst darzu thun/vnnd den wolmeinenden Medicis folgen hett wollen.

Aber/da man die Sachen anstehen / vnnd auß einem kleinen mangel/successu temporis, einen grossen lassen wachsen : Insonderheit / mann die Geistliche Güter/ noch allezeit dem fisco inngehalten / vnnd darzu denen auffs new reformirenden /oder Calvinisten/ vnter dem Deckmantel der Augspurgischen Confession / vnnd falschen Wurtzkram/vrsach geben / noch mehr anzugreiffen/vnd offentlich zu rauben/vnd dem Magen einzugiessen/da ist die Gall der Verbitterung gantzen Teutschlands / vber die maß vbergelauffen/ vnd alles verderbt. Zugleich dieselbe Religion / wo sie einwurtzelt/beydes das Geist- als Weltliche Recht/ verbieten thut.

Dieweil dann / auß dem verderbten Ventriculo Imperij allen fürnehmen Gliedern / sehr schwere affectus zugewachsen/als da ist das Hirn / welches durch seine sawre Räuch/also vnsinnig worden / daß es sich selbsten nicht mehr kennet / vnnd seine Scham gantz entblösset hat : Ja die sorgliche Catharri auff die Brust / Schultern vnd Arme deß Hauß Oesterreich so blötzlich gefallen/daß/wo Gott nit sonderlich Gnad verleihet/sie der Paralysi vnterworffen werden möcht. Zum andern/die Läber also erhitzt/vnd mit so grossem vnersettigtem Durst behafft worden / daß hoch zu beförchten / sie den gantzen Leib / mit einer Flut vberschwämmen/ vnd das Hertz / so in stättigen Sorgen vnd Zittern steht / mit sampt vbrigen Gliedern ersticken: Vnd in dem sie vermemet/mit jren hitzigen condimentis das vbel beschaffen Hirn / vnnd schwirige Brust/in Böhmen vnd Hungarn etwas zu recht zubringen / das gantze Imaginem oder statuam Imperij mit Einführung deß Caduci, tödten vnnd hinrichten möcht : Vnnd dann aller Medicorum Politicorum Red nach / nichts gewissers zu erwarten / dann der Todt. Also ist die Frage: Ob noch eine Medela anzulegen seye.

Das 6. Capitel.

Als diesem nach / die Weisen in Teutschland solchen defect gesehen / vnd zwar mitleidentlich verspürt/daß jhrem geliebtem Vatterlandt ein so grosser mangel angefallen /haben sie sich nicht wenig bekümmert vnd erzürnet/vber deß Reichs Köche: sonderlich erwegend / wie Imago Imperij, so ohne sorg / vnnd (gleichwol sonsten der Käyser deß Credentzirens gewohnet) ohne vnterscheid der Speisen vnd Getränncken/hinein geschüttet hab. Vnnd derowegen zu forderst vernemen wollen / von denen jenigen / die solche vngewöhnliche Speiß vnd Condimenta in Teutschland eingeschleifft: was sie vor Tugend oder Kräfften in sich hetten ? damit sie darauß möchten conjecturiren ob sie an dem verderbten Magen schuldig? oder ob der Magen/etwan Alters halber vndäwig / vnd nicht mit groben Pillen: sondern saufften Latwergen möcht zu recht gebracht werden ? vnd citirten derowegen die Sächsische/Brandenburgische/Seestättische/ vnnd Dänische Medicos zum ersten : hernacher die Niderländische/Englische / Frantzösische vnd Schweitzerische Medicos, zu sagen/ was für Speiß vnd Gewürtz sie dem Reichs Koch hetten verordnet? haben die Weisen gleichwol also bald auß jhrem referiren gespüret/ daß sie sich mehrertheils / mit der Freyheit deß Gewissens beschönen: das ist/vnter selbigem prætext, frey vngehorsam vnd Grobheit zu erkennen geben wollen.

Sonderlich die erste/wie sie jhre Stockfisch / Häring/Plateissel / Knackwürst vnnd Schincken bereiteten/darbey Bier trencken: Also hetten sie vermeint/ daß es andern auch wol schmecken werde. Hingegen die andern sagten / daß sie jhre Butter mit Saltz/ jhre Käß mit Kräutern / vnnd jhre Wein mit Zucker zurichteten/vnd sich darbey wol befunden/anderster nit vermeinent/ dann das Teutschland jhren deßwegen grossen Danck zusagen hette / wann sie jhrem Koch solches zuschickten.

Demnach aber/die Weisen deß Vatterlandts verspüret / daß sie von jhnen nur außgelacht vnnd verspottet würden / haben sie eracht am besten zu seyn solche Red vnd Antwort fahren zu lassen : sondern/ weil periculum in mora, ohne einzigen Verzug/mit den edelsten vnnd fürtrefflichsten Medicis auß Italia vnd Hispania erstlichen : hernacher mit eines jeden krancken Glieds eigenem Hoff Medico die Sachen zu rathschlagen. Haben derowegen / ohne Verzug / auff die Post geschrieben / vnnd besagte hochberümbte Aertzte herauß gefordert. Vnnd als dieselben ankamen /-da gabe der von der Statt Rom den Außschlag. Weiln es bey jhnen der Gebrauch / daß ein Krancker / ehe er den Medicum oder Doctor zur Hand habe/zuvor beichten/ vnd seine Sach GOTT vnnd der H. Mutter Kirchen in jhr Gebett/befehlen muß. Also were sein votum, daß das Römisch Reich/ vnd dessen Glieder/sonderlich das betrübte Hertz / ein allgemein fasten / beten / beichten vnnd offene Buß mandirte vnnd proclamirte : ob sich der Allmächtige GOttvber sie erbarmen / vnnd die gerechte Mittel der Artzney verleihen wolte / damit es zu dem alten Stande der Gesundheit vnd deß Fridens/widerumb möchte gereichen.

Der Padouanische Doctor Medicus discurrirte also. Dieweil er vernommen / daß Annus Climactericus Germanici vorhaben / nemblich das neun hunderste Jahr/so dann dreymal drey/ den alten Leuthen sehr angriffig/vnd jedoch ex lotio so viel spürt/daß es verstopffet / daran die Leber schuldig sey : also richte er / mann solt jhm zuforderst ein Clistier setzen / auß einem Päpstlichen indulto zubereitet / so die Därme voller Laster erweichet / daß sie zergiengen : hernacher dem Hertzen / ein Confortatiuum von Göttlichem trost vnd der H. Liga zugerüstet. Der Läber ein Kühlpflaster von etlichen Bisthumben / Prælaturen vnd Städten an dem Rheinstrom. Dem Hirn aber / einen Vberschlag/ von wolriechenden Materien / sonderlich von der Freystellung der Religion gemacht/ so würden sich die andern Glieder/je länger je mehrer drein schicken. Die Euentual Paralysin belangend/ hette man stattliche Essentias vnd Arcana ex Radice Imperatoria, wie auch Bäder vnd Schweiß Curen ex lignis Regiis, die contractur damit hin- vnd abzulegen.

Der Spanische Chirurgus aber/der sprach/ Boto à Dios, hab ich mein lebenlang nicht ein sanffters Wesen gehört : als dieser Padoanisch Doctor fürbringet. Wie kan es müglich seyn / daß man solchen nunmehr so weit vberhand genommenen Schmertzen mit so langweiligen dingen / kan zu hülff kommen? Es ist mein Rath: man schlag eylends der Läber die Hauptader / so krieget sie Lufft / dann der Todt ist nahe / jedoch muß es an der grossen Rheinischen Vena geschehen / vnd nit an den Schläffen deß Haupts/vnd sol man kein Teutsche Aera: sondern auf Italianisch oder Spanisch / spitze Grifflein brauchen / damit der Dampff möchte verriechen/ vnd die Ader zimblich lauffen lassen. Vnd dieweil / das Hirn vor langer Zeit/newlich zur Zeit deß Costnitzer Conciliums auch einmal einen Mangel gehabt/vñ derselbe nit recht curirt worden/ist mein votũ, man adhibire die instrumenta darzu/das Hirn auffzuschrauben/ vñ zu sehen/wo der mangel: interim im Mund Küchlein von Salpeter vnd Schweffel gehalten / die das Hirn von vbriger Feuchtigkeit der Reichthumben vñ Wollusten trucketen / man muß doch das Bildt vor keinen lebendigen Menschen halten oder achten.

Das 7. Capitel.

Ehe aber obernandte Weisen vnnd deß Vatterlands Außschüsse/zu der Cur schreiten: wolten sie die gesamblete Hoffmedicos der sieben Churfürstlicher oder Hauptglieder/auch darumben zu red stellen/ vnd jhr Gutachten vernehmen. Vnd liessen jnen dieselben zwar gefallen / daß man in eyl dem Hertzen/ Hirn vnd Läber zu Hülff käme / jedoch vngleicher Opinion der Medicin halber. So waren sie auch eins/ deß ventriculi cruditet, vnd gallische Materien außzuführen: aber zanckten sich an dem modo purgandi: Die Geistlichen wolten mit den alt gebräuchlichen vnd sichersten Recepten / vnd gewöhnlichen condimentis die Cur vnd diæt vorschreiben. Die Weltliche/deren der eine halb Galenisch vnd halb Paracelsisch/ ohne vorgeschriebene dosi vnd diæt zu werck gehen: die zwo andere Parten aber/wolten eitel Alchimistische Mittel vnd Condimenten verordnen / deren Recepten vnd doses war ordentlich gesetzt / aber sehr scharpff vnd gefährlich waren.

Vnd weiln sie sich dißfals nicht kundten vergleichen : Also begehrten mehrbesagte Außschüsse deß Vatterlands/daß ein jeder Hoffmedicus seines Fürsten eigen Mangel allein andeuten thäte/ so wolten sie hernacher den calculum bald gemacht haben / ob die Harmonia totius corporis könde erfolgen oder nicht:

Warüber dann der C. T. Hoff- vnd Leib Medicus anfing zu klagen/wie seines C. F. Miltz so sehr vnpaßlich vnd geschwollen were: auß Vrsachen die Spanische vnd Holländische Exorbitanten jhnen mit stetigen Durchzügen also erhelleten/daß er nicht anders dann sawer in die sachen sehen können.

Der C. B. aber beklagt sich/daß er mit seines C. F. Nieren/welche vor jhren von den Lutherischen condimenten erkältet vnd verschleimet waren / sehr bemühet gewesen : an jetzo aber da sie denen mehr hitzigen beygethan/weren sie von der Läber also entzündet/ dz nichts dann Stein der vielfältigen Ergernuß in jnen wüchsen.

Die C. C. ärtzte geben vor/wie daß jhre C. D. kein geringes Mißfallen trügen / an dem kalten Hertzen/ dadurch alle Lieb vnd Freundschafft vnder dẽ Reichsglieder verschwinde/möchten wünschen / daß die alte Vertrawligkeit vnter den gebornen Fürsten widerumb in den schwang käme.

Die C. S. Hoffrähte trawreten jhre C. G. sehr/ vmb dero Lungen Mangel/geben vor/sie wer zimblich verzehrt/vnd vmb so viel entzündet/daß sie befürchten Er Asthmaticus werden möcht/weil er sonderlich mit der Sprach nicht recht herauß könne/seine Meynung zwischen Hertz vnnd Läber/daß ist zwischen der Liga vnd Vnion anzuzeigen.

Aber der C. P. Hoff Doctor, ließ sich zwar auch

etwas mitleidenlich wegen anderer Glieder Bresten vermercken/mit vermelden da solche sich bequemeten/ seines Fürsten Läber auch in besserer constitution were/ gleichwohl nicht vermeynen wolle / daß es jhr im wenigsten schaden würde / sondern / weiln sie jhren natürlichen Durst genug zuthun vnterstehe / es dem Leib keinen schaden bringen könne. Wo aber wider verhoffen jhm darauß ein Schad solte erwachsen/so seye es doch viel besser verdorben / dann Durst gestorben.

Deß Teutschen C. Medici als sie vernahmen/ daß der P. Hoff-Doctor mit so trotzlichen Worten auffgezogen/ersauffzeten sehr drüber / weiln die Passion vnd Hertzklopffen jhrer Churf. G. vermehret/vnd der Schrein der Teutschē Weißheit/durch anderer Glieder Mängel vnd Boßheit vnterdruckt werden möcht/ protestiren hierüber auff das zierlichste / vnd an dem vor Augen schwebenden vntergang deß H. Reichs/ kein Schuld zu tragen sich bester massen bedingend:

Endlich/gab der P. Hof Doctor diesen Außschlag/ es sey gewiß seines K, tobendem Hirn nicht wol mehr zu helffen / ob man schon dem Ventriculo die beste Purgatz wolte eingiessen / sondern / weiln es in phrenesin gefallen / vnd mit Gewalt die Kron jhrem natürlichen Haupt nicht/sondern einem frembden auffsetzen wöll / hielte er darfür / daß er der Cura halber müsse verzagen.

Dann die verordnete solches alles mit schwerem Gemüt vernommen/vnd auff die Wag gelegt/haben sie eracht / vnmöglich zu seyn / so vielen Presten auff einmal abzuhelffen / oder derselben Glieder Mängel zu bessern. Derowegen für ratsam eracht / den Ventriculum vniuersalem , biß auff einen allgemeinen Reichstag auff ein seiten zu setzen/vnd interim einem jeden Medico vmb seines eigenen Herrens Magen vnnd einkunfften / Gesundheit oder Wolfahrt selbst sorgen zu lassen/vnd derowegen dem obersten Medico die Sachen heimgestelt/denselben jnnerlichen gebeten/ dz er vbernatürliche ärtzte / so etwan mit Magnetischen oder Magischen Recepten gefast/ zu dem Ende wolle schicken / welche die verstörte harmoniam imaginis, wiederumb zu recht bringen/ vnd das Monstrosum imperiū auß der Irrationalitet, in die Rationalitet wiederumb setzen thäten.

Das 8. Capitel.

BIßhero haben wir vernommen/in was terminis das obgedachte hoch berühmte vnnd aller Welt erschreckliche Keyserthumb kommen / wie es mit seinen dreyerley/als Päbstlichen gelinden: Lutherischen/ vergebenen / vnnd Caluinischen / gewaltigen condimentis nun vber die hundert Jahren/in putrefactione gestanden/bißhero geschwängert sich erzeigt / vnd in procinctu stehe / einen newen fœtum oder Mißgeburt / dermaln eines sichtbarlicher vnnd offenbahrer weise der Welt vorzustellen. Dann gewiß vnd vnfehlbahr der philosophen axioma ist / vnius corruptio est alterius generatio , & vice versa : In welchem fall dann einem Medico Politico nicht frembd vorkommen sol/ da er die Fehler also bald nicht mag vniren/ weiln solche sonderlich dem Fato oder vnwandelbahren vnd allzeit gerechten Willen Gottes cediren vnnd folgen.

Dann angesehen / wie aller vergangener Welt/ mächtig florirende Reiche/ (ob sie wol jhnen selbst das Exitium gebehret / vnnd durch tugentliche Mittel der Gottsfurcht / sich vor der Fäulung erhalten mögen) endlichen zu grund gangen/vnd eine andere Form der Regierung angezogen haben. Welche dann dem Fato vnd dem Willen Gottes / der gestalt der Mutation vnterworffen werden / dieweil sie im beständigen Gehorsam nit verblieben: sondern sich von den Winden der vorstehender Glückseligkeit regieren/vnd von dem Gehorsam der Göttlichen gebotten erwegen lassen/ die doch sonsten ohne allen Zweiffel viel länger im glückseligen Stand weren verblieben.

Sintemal / zugleich die Politische Lehrer darfür halten/daß ein Fürst oder Regent / durch seiner Vnterthanen Gehorsamb oder Vngehorsam / entweder milt / oder aber tyrannisch mög vnnd könd gepflantzt werden. Warumb solte nit Gott der Herr selbsten das Vbel/so er wegen der Sünden gedrewet/ durch Bussen / wie mit Ninive (auch wieder die Hoffnung deß Propheten Jonæ) erweicht werden? hingegen / dz gute / so er vns zu geben disponirt / durch vnser vielfältiges vbertretten vnnd Vndanckbarkeit / widerruffen mögen? wie dergleichen vnzahlbar Exempel der straffen Gottes zu erzehlen / vnd vnter andern dz schreckliche Exempel der Jüdischen Verstossung allein genug were.

Vnd ist zwar vnter den Gelehrten kein geringer Streit / ob Gott für sich selbst / oder mit vnserm Zuthun/der Reiche translation geschehen lasse? gebührt vns zwar von dem vnwandelbaren Willen Gottes keines wegs zu speculiren (wie Mercurius Trismegistus cap. 11. bezeuget) allein ist dieses gewiß /daß Gott nichts ohne Vrsach / so vielleicht vnserer Menschlicher Vernunfft vnbekand/thut. Vnd ist in vorbesagter Materien der Fürst gemeiniglich selbst / an dem Vntergang seines Lands/ vnnd nit allweg seine Vnterthanen dran schuldig / von wegen verlohrner Reputation/wann er nemlich entweder gar zu leiß: oder aber gar zu scharpff regieret / oder sonsten so vnsittig verfähret/daß er den Gehorsamb vnd reputation verliehret/ dardurch sein Land zu grund gehet. Obzwar die Vnterthanen jhres vngehorsambs wegen / gantz nicht zu entschuldigen / wann sie auch schon gantz Tyrannisch beherrschet werden solten.

Welches vmb so viel mehr vnserm Vätterlichen Reich Vrsach geben mögen / dann man in excessu benignitatis vnd mansuetudinis gehandelt hett / als man nemlich nur zu weich vnnd zu gut gewesen/vnnd den Martialischen Frieden allein: aber nit den güldenen Frieden zu erhalten sich bemühet hat. Die Secten vnnd schwirige opiniones in Religionis sachen gelitten/so lang vnd viel zugesehen/biß dieselbe vngehorsame Glieder dem Käyser auff dem Kopff (wie deß Æsopi vnuerschambte Frösch auff jhren hültzern Gott) mit Verachtung gesessen seynd / da dann der jetzigen strengen Medicorum Politicorum oder Hispanischer Chirurgen Rath viel zu spat / vnnd die Kuh auß dem Stall ist/vnd nichts bessers/dann der göttlichen Fürsehung die sachen fürters / zu sampt vnserm bußfertigen Leben zu vbergeben / vnnd wie in dem Evangelio stehet / dz Vnkraut/ biß zur Erndtzeit wachsen zu lassen/darmit nit etwan der gute Samen mit dem bösen außgereut werde. Welches dann leichtlich geschehen möchte / angesehen deß Vnkrauts Menge/grosse vnd harte Stengel vnd Stachel.

* * *

Das 9. Capitel.

Ein jedweders Reich/daß in jhm selber nicht eins; sonden zerthrilt ist/daß kan nicht bestehen / vnd seynd solche seditiones Rebelliones, factiones, vnnd bella intestina viel sorglicher zum Vntergang dann eusserliche Feind seyn mögen. Nun seynd zweyerley Reiche/in dem Römischen Reich beschlossen / nemblich daß Christliche/Geistliche oder Priesterthumb/ vnnd das weltliche oder das Keyserthumb / welche beyde/ nicht allein eusserlich : sondern auch jnnerlich zustückelt vnd zerspalten seynd. Eusserlich/ durch den Vngehorsamb/vnd offenbahre Lästerung: jnnerlich durch Rebellion/Zanck vnd Vneinigkeit.

Dann/ob wol es das ansehen hat / das diß vnwesen in Teutschland/viel mehr dē eusserlichen Vrsachē der Verderbung auffzulegen / inmassen wider den Päbstlichen Stuel vnnd allgemeine Clerisey / nun mehr offentliche Krieg geführt / vnnd jhre beyde Gewalt deß Hirtenstabs vnd Schwerdts / sonderlichen in Teutschland angefochtē: auch jenstheils/ das Keyserthumb von außländischen Fürsten vnnd Ländern angrieffen wil werden.

So ist jedoch / wann man den grund der dingen recht erwieget/ die jnnerliche Vrsach solches Vbels vorzuziehen/nicht/daß das Geistliche Reich oder Hierarchia Romana (welche eygentlich das Geistliche Reich vnd Kirch Christi genannt ist) in jhr selbsten zertheilt / oder vneinig were: sondern / dieweil dieselbe von jhren natürlichen allein/vnd nicht ehelichen Kindern : vielmehr aber auß geschlossenen Erben / deß Reichs angefochten / vnnd nicht nur mit dem Geist- sondern auch dem Weltlichen schneidenten Schwerd heimgesucht vnd bekriegt wirdt. Also ist vnd wird das besagte Reich in jhm selbst zertrennt / vnnd ob wohl solches vnwidersprechlich: so ist jedoch obgedachte Römisch Hierarchi in jhr selbst/ dergestalt jhres eigenes veränderns ein Vrsach/dieweil sie mit Glückseligkeit vnnd Seegen Gottes auff dieser Welt vor allen andern Reichen vberschütt/ solche Wol- vnnd Gutthaten jederweil zu Mißbrauch angewendet / auch etzlicher Orten in Sorglesigkeit gelebt/dadurch jhren obgedachten vnehlichen Kindern vnd hungerigen Erben Vrsach an die Hand gegeben werden / die rechte eheliche Erben/auß der possession zubringen.

Daß also dieses Christenliche Reich / so wol in toto als parte Vrsach vnd jnnerliche defecten gehabt/ die Maiestät/Ehr/Dignitet/Schutz vnd Gehorsam/ bey hoch- vnd nieder Gliedern allgemeiner Christenlicher Versamblung zu verlieren/vnd jre eussere Form vnd schöne Gestalt zu verändern.

Ebenmässiger gestalt / ist auch das Keyserthumb in fast geringe Obacht gerahten. Daß es nicht nur/ wegen der hitzigen vnnd krancken Gliedern beschweret / vnd wider sein Testament vnnd gülden Bull gehandelt worden/die Authoritet vnd Reputation verlieret: sondern die Regierung selbst schuldig/in dem sie der Wachsamkeit nicht jngedenck/mehr mild / dann gerecht / (wie in vorhergegangenem Capitel gesagt) sich vernehmen lassen / vnd das rebellische Füncklein verachtend/nun mit grossem Fewer zu schaffen hat.

Demnach dann wir in obgesetzten Capiteln ex professo von der Monarchia Romana gehandelt/ vnd vnnötig mehr derselben Willen diß falls etwas zu erwecken / aber von der Hierarchia auff das kurtzeste zu handeln gesinnet/bekennen müssen / daß / weil Christus vnser Heyland vnd ewige Warheit gesagt/ vnnd seiner Gespouß verheissen / bey jhr zuuerbleiben biß an das Ende der Welt/das ist/ nit nur biß zu Vntergang deß Römischen Reichs/ sondern hinfüro je vnd allweg. Aber auch nit leugnen können/ dz jhme seiner Kirchen Verfolgung zuzulassen/ vnd seine Außerwehlte zu probieren / so lang es jhm gefällig/ von vns keines weges zu ergründen / oder zu tadeln anstehet.

Dann wie Gott ist / müssen auch / zwar nicht jnn allem: sondern nach seinen Gebotten vnnd heiligen Willen/ rein/ lauter/ keusch/ einfältig/fromb / gedültig/heilig vnd gerecht/alle die jenige seyn/ welche seine Diener seyn wollen. Dann wie kan der einem den Weg zur Seligkeit zeigen / der denselben selbst nit gehet/sondern einen andern : wie kan der einen recht lehren/welcher solcher Lehr mit dem Leben selber verleugnet? wiewol von Christo gebotten worden / man solle denen/so auff dem Stul Moysis sitzen/ was sie sagen vnnd nicht was sie thun / folgen. So ist jedoch angedeuter Spruch dahin zu dirigiren/daß der Zeit gewesener Schrifftgelehrter Ampt ob wol nicht zuuerachten/sie jedoch darumben nicht gelobt : sondern jrer gegebener Ergernuß willen / hernacher insonderheit vmb der Verachtung Christi wegen der zeitlichen vnd ewigen Straff nicht entgehen mögen. Vnnd aber damals vnnd vor der gäntzlichen Zerstörung deß Jndischen Reichs / die Saduceer vnd Esseer / so sich von den Phariseern gesondert / auch Secten inn der Lehr erweckt / welche dann hernacher factiones in der Republic gelehrt haben. Jedoch zumahl/ vnter vnnd durch das gerechte Gericht Gottes jhr Blut vber sie vnd jhre Kinder gangen.

Also wollen etliche die Gleichnuß jetzo an den letzten Zeiten der Welt auch setzen / als wann die Römische Lehrer mit denen Secten der Lutheraner vnnd Caluinisten auch zu thun vnd vmbgeben / wegen jres vberfahrens / von jhren eygenen Discipuln vnd vngerahtenen Closterleuten geplagt / vnd alles was ärgerlich / was mißbräuchlich / abgethan/ vnd solches sampt den Sectirern vnd Verfolgern solle hingeleget vnd abgeschafft werden/ die Kirch aber der gestalt gesäubert/vnd durch das Probfewer geführet / Christo / jhrem Bräutgam vnnd seiner Verheissung vertrawend / von jhme biß an das Ende besessen vnd regieret werden solt/daran gantz nicht zu zweiffeln.

So wollen etliche Critica ingenia auch viel Maulwäschens machen / das den Geistlichen Fürsten inn Teutschlandt (geschweige/ wie vnerbar sie vō dem allgemeinen Gewalt deß Bäpstlichen Stuls außgiessē) der Weltliche Gewalt nit zuzulassen : Sondern / wie andere in Jtalien/ Hispanien/ Franckr. vnd anderstwo dergleichen Bischoffe vnnd Prælaten zu halten seyen/nit erwiegend/dz eben der Vrsachen wegen / es dz H. Röm. Reich genandt ist/weiln dasselbe zur prærogatiu vor allē andern Nationē/mit ebē so viel Geist- als Weltlichen Chur- vnd Fürsten/Ständen vnd Obrigkeiten gantz zierlich besetzt/ dessen Haupt vnd König oder Keyser/ ein beschützer Christi Nahmens vnd seiner H. Gemein vñ Gespons seyn soll/vñ mit diesen zweyen Seulen / dz gantze Corpus hochweißlich vnd vorsichtiglich gesetzt sey/dz alldieweil solche Ordnung vngelezt erhalten / es mit keinem Windt der Tyranney/Verrähterey oder andern Gewalt/mag zu boden gefellt werden. Daher es auch die May. so viel hundert Jahr vnuerbrüchlich erhalten hat.

Wann derowegen geachte wol löbliche Ordnung deß Electorats vnd andern Ständten gebrochen/vnd den Geistlichen Fürsten das Weltliche Regiment entzogen werden solt/so muß nohtwendig folgen / daß das Reich nicht mehr heylig zu nennen/ das Keyserl. Succession Wesen noht leiden / vnd durch Tyranney geregirt/wie auch das Christenliche wiederumb in ein Heydnisches Regiment gerathen/ dardurch dann die Præeminentz vor andern Völckern / Ländern vnnd Königreichen / vns Teutschen wiederumb entzogen/ vnd nur die Vestigia deß Römischen Reichs hinfüro gespühret/auch neben dem Spott / die Freyheit / Ehr vnd grossen Namen verlieren müssen.

Das 10. Capitel.

AVff daß wir gleichwol auch an dieser Stelle der Hierarchiæ Ecclesiasticæ, dem obgedachten AntiPapisten Andreæ Villetto vñ Thomæ Drachen in etwas zugefallen setzen / so were vns vnd allen Catholischen Christen eine Frewd/dieselben den Gewalt Christi außlegeten/ wie es die formalia geben (gestalt sie alles so lauter vnd klar/auß dem Text der H. Bibel erweisen können / daß auch den jungen Kindern/ verständiglich gnug seye.) Da Christus sagt: Mir ist gegeben aller Gewalt im Himmel vnnd auff Erden/ ꝛc. Sagen sie/was hat Christus mit den Irrdischen Dingen zu schaffen: Da er doch nur ein Hirt der Seelen: Die sichtbar vnd greiffliche Leiber/Welt vnd alles anders / so Gott der Vatter erschaffen / er zuverbessern nicht: Sondern der Seelen Erlösung wegen vom hohen Himmel gestiegen vnd herab kommen: vnd daher keines Vicari auff dieser Welt von nöhten / die Weltliche Reich zuvertheilen. Sein Reich were auch nicht vergänglich/wie dieses Keyserthumb: Sondern ewig vnd dergleichen.

So were hierauff wol zu fragen / ob man dann nit bekennen muß/daß Christus so wol Mensch als Gott: So wol Zeitlich als Ewig gewesen/vnd sich so wol die leibliche Kranckheiten/ als geistliche zu curiren vnterstanden hab? Vnd obgedachtes jhm von seinem himlischen Vatter gegebener weltlichen Gewalts so wol berühmbt/als daß er alle Sünder vnd beladene zu sich erfordert hat?

Zum Zweyten: Als er vonhinnen vnsichtbarlicher weiß scheiden wollen / ob nicht auß dem dicto Christi: Sicut me misit Pater meus: Ita ego vos, &c. muß folgen/ daß er seinen habenden Zeitlichen vnd weltlichen Gewalt/so wol als den Geistlichen/ seinen Jüngern/ bey denen er sich/nemlich mit seiner Gnaden/biß zum Ende der Welt verbunden/hinderlassen habe? Wann er aber auch gesagt/ daß er die Warheit seye / so muß alles solches wahr seyn/vnd müssen wirs glauben vnd zugeben/ bey Verlust der Seligkeit.

Dieweil nun dann Christus nicht bey vns menschlicher sichtbarer Gestalt/ vnnd sich deß Gewalts auff Erden / wie andere Könige vnnd Keyser nichts annimpt: Sondern eines solchen vbermeßlichen Gewalts / als ein GOtt vnnd HERR der Heerscharen sich messigend / allein so viel der Menschen Seligkeit dieses Zeitlichen nicht allein / sondern auch deß ewigwehrenden Lebens betrifft / seinen Jüngern gegeben/ vnd befohlen / sein angefangen Reich zu vollführen/ vnnd in der æquitet die Erden zu distribuiren / nicht minders / dann mit Wunder alle Menschen zum seligmachenden Glauben zu reitzen. Vnnd allen zweifel damit zubenehmen/hat er gesagt vnd bekennet/sicut me misit. Daß ist/allermassen ich Gewalt hab von meinem Himmlischen Vatter/ ꝛc. vber Himmel vnd Erden/ so begewaltige ich euch/ darauß ja folgē muß/ daß seine Apostel vnd Jünger ebenmessigen Gewalt bekommen haben: Daß aber Christi vnd seiner Vollmacht allein bey jhrer lebzeiten gewehret haben soll/ ist nicht gläublich: Sondern weiln Er versprochen / bey jnen zuverbleiben/biß an das Endt der Welt: müssen jhre Nachfolgere im Ampt ebenmässige Vollmacht haben / es wolte dann einer behaupten / daß Wasser den Berg hinauff/vnd nicht hinab lauffe.

Ferners/deß Primat halber/viel eingewendt wirdt/ worauff vnschwer zu antworten: Daß Christus nit vergeblich zu Petro gesagt/daß er den Vatter/ seines Glaubens vnd dessen Beständigkeit wegen gebetten hab/ auff daß er nemblich nicht vergehe. Sehe man nun / wolt Christo also gefallen / daß deß H. Petri Stuel durch seine sonderliche Gnaden solle floriren/ dahingegen aller anderer Apostel residentzen wegen der Welt vndanckbarkeit zergangen.

Vnd wie kan es möglich sein/daß einziger Gewalt der Menschen ein solch Kirchen Regiment anstellen: oder hingegen einiger eusserlicher Gewalt / selbig jemals hat mögen abstellen / vnd vernichtigen / wie vnsinnig sich auch etliche Keyser vnd Könige vnterstanden haben?

Muß man nicht bekennen / daß es ein vbernatürlich thun sey? da Gott aber/ als allmögendt vnd warhafftig / gesagt hat: Quasi Cedrus exaltata sum in Libano: & quasi Cypressus in Monte Sion, &c. (welches beydes von seiner Sponß der Kirchen: Als seiner lieben Mutter Maria vnd Mystica Matre Ecclesiæ zu verstehen) dem hats also gefallen/ dz sein Reich auff dieser Welt/denen Juden vnd Heyden zum schrecken/auch in etwas erhöcht/vnd ein Vorbild seyn solt deß himmlischen vnnd ewigen Reichs/ der gestalt/ da wir Gläubige in Reinigkeit vnnd Vnschuldt (so ein jrrdisch Paradiß ist) leben: würdig werden sollen/nach dem Todt / auch das himmlische Paradiß vnd ewige Seligkeit zu besitzen vnd zu geniessen.

Dieweil dann hieran kein zweiffel mehr / sondern der Euentus nun vber 1600. Jahr selbst bestettiget / daß Christus wahr gesagt/vnnd wol gehalten/was er Petro versprochen hatt. Also ist nicht zu glauben/ daß sein vnd seiner Successoren Ampt vergehen: Sondern/ob wol etwan Verenderung/ vnnd nova proles (damit Christus seine Kirch allweg erfrewet) erfolgen möcht/jedoch der Gewalt der Schlüssel beständig biß an das Ende verbleiben werden. Daß aber die Vollmacht in den Zeitlichen / denen Successoren geläugnet / auch so viel dem Menschen möglich / abgenommen wil werden/lassens die Catholische vnnd gehorsame Christen beschehen/vnd gebens Christo heim welcher mächtig gnug solches zu mitteln. Vnd weiln die Menschen gemeiniglich mehr vmb das Zeitlich/ dann das Ewige sorgen/lest man sie in solcher Blindheit/vnd verdamblichen Begierdten fortfahren / vnd nicht nur den Rock: Sondern auch den Mantel folgen / denen es jedoch zur letzt wirdt gedeyen / wie den Hunden das Graß.

Vnd daß derwegen vns von GOtt / solche fatalia Tempora aufferlegt / vnd der terminus finalis Imperii seyn: Auch die eusserliche Hierarchia der Christenheit hin- vnnd abgeleget soll werden / haben wir es zu forderst vnsern eigen Sünden: Hernacher den Mißgewäch-

gewächsen oder Spuriis Ecclesiæ zuverweisen / vnd seynd Gott in die Ruthe zu fallen/vnnd die geträwete Straff von vns gnädiglichen abzunehmen/zu bitten/ auff daß höchst benötigt vnd schuldig.

Das 11. Capitel.

ES fallen aber diß Orts etliche Fragen von Curiosen Leuthen / nit vnfüglich ein /vnter andern / dieweil obgesetzt / daß das Römische Reich / derowegen Heilig genand wird/weiln es von den Heydnischen Regenten kommen / vnnd Christo vbergeben seye: Wie kombts dann/daß es also schwirig zugehet?

Zum andern / wann daß Römische Reich biß zu der Welt ende solle verbleiben : Warumb es dann zu grund gehet / da doch wegen vntergangs der Welt noch kein Zeichen vorhanden?

Zum dritten/ daß /weiln vor Zeitten / als die Manicheer / Arianer vnnd Nestorianer von der Mutter Kirchen abgefallen/vnd gewaltige Secten erregt / ja so weit gebracht/daß Keyser vnnd König/auch mehrtheils Bischoffe abgefallen / vnd doch nichts außrichten können : Sondern verstoben / wie der Staub vor Angesicht deß Windts : Wie es dann möglich wer/ daß jetzige schwirige Secten/dz dominium vber beyde Seulen deß Reichs so wohl : Als vber den Vicarium Christi(wie sie sich lassen verlauten) sollen mögen erlangen?

Zum vierdten/ wann je / biß zur Welt ende Regierungen seyn müssen: Dieses Römische aber inmittels geändert / was dann für ein gestalt oder ansehen deß Reichs möcht erfolgen?

Warauff zwar / wir vns zu gering achten auff die erste Frag zu antworten. Wollen jedoch den begierigen für vnser wenigkeit allein dz 12. Capitel Apocalypseos Ioannis Euangelistæ zur Nachrichtung befohlen haben/dariñen vermeldet wird/vnd Göttlicher Vorsehung gemäß / daß schwanger Weib / das ist Ecclesia Christi, vnd mystica Mater mit dem Kind so lang verfolgt werden soll : Gestalt sie nun mehr vber die sechtzehen hundert Jar von den Heydnischen Keysern/Saracenern/Türcken vnd Ketzern/ je vñ allweg angefochten worden.

Die ander Frag belangend/gehet ohne zweiffel daß Römische Reich/vor dem jüngsten Tag / nit gantz zu grund : Sondern wird nur verändert vnd verbleiben die Reliquiæ. Ob schon die beyde Seulen von oben herab der Schwindsucht vnterworffen werden / demnach die Zeen oder Fußfinger von Thon vnnd Kisel vnter einander vermischt/vnter dem Römischen Namen regieren sollen. Wie zu sehen/ob wol Italien/Hispanien / Franckreich / Engellandt / Dennemarck/ Schweden / Polen vnnd Hungarn die Römische Jurisdiction von sich geworffen : Jedoch derselben Ehren/Titul/freyheit/Exemptionen/Gesätz vnd Gebräuch sich noch erfrewen.

Auff die dritte Frag. Alldieweil die Christenheit gewehret / ist ein so scharpffe Constellation im Himmel nicht gewesen/insonderheit wider die Iouiales vnd Solares , welche von denen Scorpionisten auff daß eusserste sollen verfolgt werden. Auch auff das der Spruch Christi erfüllt werde /nemlich das die Boßheit also vberhand nehmen: daß der Sohn wider den Vatter / vnnd die Dochter wider die Mutter seyn / vnnd so wol Geist- als Leiblich erfüllt werden sol. Ist sich nicht zuverwundern / daß das Schifflein Petri sincken / aber darumben nicht gar zu Grundt gehen werde.

Man sehe an die Zeit Keyser Caroli deß Fünfften/ als der Abfall geschehen/ vnd vnter andern das Teutsche Kriegsvolck / die Statt Rom geplündert / der Grewel angetichtet / vnnd alles in den Kirchen dehonestiret/ haben sie einen auff einem Maulesel / mit einer Chorkappen angethan / herumb geführet / vnnd geschrien Luther Bapst / Luther Bapst / damit Gott vns andeuten wollen/ daß der Vorbott deß Antichristen vorhanden/ derselbe aber / werde zu seiner zeit viel ärger mit der Kirchen verfahren.

Die letzte Frage belangendt. Ist bey den Catholischen Christlichen Lehrern einhellige Meynung/daß zu Endt deß Römischen Reichs / vnnd vor der Welt Vndergang / eine grawsame Tyrannische Regierung / nemblich deß Antichristen aufferstehen werde/ vnd eine solche Enderung in der Christenheit anstellen/so der alten gar vngleich.

Weiln dann bey etlichen Jahren hero viel Geschreys von einem Mitmächtigen gewaltigen Löwen vnd Reformatore Orbis gewesen / deme nichts gefällig/was von so viel hundert Jahren hero gut vnd löblich/vnd der Christlichen Reipublic zu frieden erschossen gewesen/ sondern/ der vnderstehen soll (da anderst solche Schrifften ad literam : vnnd nicht figuratiue zu verstehen /) beyde Ständte deß Heyligen Reichs Seulen zu ändern/ vnd nicht allein in Religion vnnd Politischen dingen newe Bräuch vnd Gesätze zugeben: Sondern auch (welches für sich selbst/wo es ohne ärgernuß geschihet/gar gut)in allen facultäten Castigationes vnnd mehr perfectiones einzuführen / also hatte man einen Oedipum von nöthen.

Mann liesst in dem Propheten Daniele in einem sonderbahren Capitel / daß der König von Mitternacht/mit einem gewaltigen Heerzug / den König zu Mittag bestreiten/vnd das ansehen haben / als wann der Erste vber den andern triumphieren würde. Zu letzt aber solle derselbe König von deme von Mittag erschlagen werden. Diesem Text vergleicht sich auch Joannis Offenbahrung / daß der abgefallene grawsame Tyrann / die außerwehlte Kinder Gottes bestreiten : zu letzt aber / von Christo / Sonnen der Gerechtigkeit vberwunden / vnd in den Pful der Höllen gestürtzt werden soll. Auß welchem erscheint / daß die Finsternuß vnnd falsche Lehr/so auß dem Mitnachtischen Landen entstanden einen Krieg mit federn vnd spiessen / wider die Kinder deß Liechts (so durch den Mittag bedeutet würd) führen / vnnd sich grawsam stellen werde.

Wañ nun einer begierig zu wissen/was für ein spectacul vnnd Schawspiel / in dem Römischen Reich angestelt / vnd nach desselben eingesetzter langer Putrefaction für eine blutige distillation vnnd Extract, auß denen fœcibus vnd derselben centro auff gut Chimisch möcht erzwungen werden. Wer/sage ich/ gern wissen wolt/was für ein Reformirtes Reich nach dieser Röm. alten Art zu regieren/sich möcht ereugen. Derselbe hat genugsamb auß vorgesetztem discurs zuvermercken / vnnd die formam noui Imperii, zuerrathen : Wo nicht / auß folgendem vielleicht zubegreiffen.

***

Das 12. Capitel.

EHe man aber auff den obgedachten grossen reformirenden Löwen kommet / wollen wir von dem wahren vrheben solcher Mutation: Das ist / von dem Holländischen groß gewachsenen / blawen vnd Westnordischen Löwen etwas discurirren. Dann wann man sein herkommen / Geburt / Progres, alter vnd zunehmen per fas & nefas (vnangesehen sein vorgeben pro Aris & focis, oder pro Lege & Patria, daher pranget) bedencken will. So wird man im außkehren vnnd in fundo vitrici Politici nichts anders finden / dann Terram damnatam per spiritum Rebellionis fortissimum, cæteris tam æquitatis, quam obedientiæ spiritibus extirpatis plane mortuum. Dahero andern Nationen vnd Ländern ein Beyspiel gegeben worden / ebenmässiger weiß zu rebelliren. Sintemal derselbe Löw eingangs der vermerckter abtrünniger Lehr Lutheri oder Calvini / jr Früchte der Auffruhr vnnd Bildstürmerey also baldt / nicht ohne der noch lebender vnd jrer Erben ewigen Infamien / durch gantz Niderland vnnd theils Franckreich / (welches sie nun selbst müssen beweinen / vnnd vngern darvon hören / daß sie mit dem Schwindelgeist so hart besessen gewesen) der gantzen Welt gezeigt / vnnd solche Gedächtnuß / weiln Kindskinder leben werden / vor Augen gestellet.

Hat vns für gut angesehen / (dieweil er deß Septentrionalischen Geschlecht / vnnd deß wahren Löwens Verwandter vnnd Administrator ist) dessen Grausambkeit vnd heimdückische Tyranney vber alle andere (wie ein Monarch vber andere Könige vnd Fürsten) jhnen gleichsam vnwissend vnd vnuermerckend / durch seine fœdera vnd Verbündnussen / sie zu Sclaven machend / mit wenig worten zubeschreiben.

In Erinnerung derowegen / derselbe vnter dem Deckmantel deß Gewissens / seinen Vngehorsamb vnd allgemeine Rebellion / gegen seinem Oberlöwen oder wahren König / also weit gebracht / daß er auch nicht allein seinen eigenen vnnd natürlichen Herrn: Sondern auch allen benachbarten Fürsten vnd Ländern / ja auch dem mächtigen Adler selbst (insonderheit er seine Bündnussen mit dē Türckischē Drachen vnnd dem Venedischen Löwen gemacht) gleichsam zum Schrecken gewachsen ist. Inmassen solch Holländisch Macht sich dermassen erhebt / daß sie nicht mehr das dictum pro aris & focis gebrauchet: Sondern / wie dero Capitaneus generalis im Sprichwort hat. Non pro Religione, sed pro Regione bellum gerendum. Es haben die Römer vor Zeiten jhren Anfang zwar auch mit geringen fugen gemacht (wie die Historien geben) haben aber keinen Herrn gehabt / an deme sie trewloß worden weren / wie diese Nation gethan. Sondern / weiln deren Inwohnern / als freyen Hollandiers / der Hochmuth / durch jhre gebräuchliche Education eingepflantzt / als Schuster / Schneider / Käß- vnd Häringskrämer Landt vnd Leut regieren wollen / ist kein wunder / daß es solchen Außgang gewonnen hat. Deß Keysers Adel ist bey jhnen veracht / der Schifflent Söhne / Boßknecht / Häcker vnd Dorffengräber (da sie ein weil auff der Freybeuterey geritten / oder Seeraub gewesen) das werden fürnehme Capiteins / Herrn vnd Junckers.

Ach wie mancher stattlicher Adel von Grauen / Herrn vnd Ritters Personen / so jhnen gedient / hat sein Blut vñ Gut dahinden gelassen vmb dieser Käßkrämer willen? Vnd sie keinen / oder sehr wenig / so sich darbey gebessert befunden / wie mancher Fürst hat sich bemühet / vnd geringes Lob darvon getragen? Wo ist jhr Memoria? Wo ist der nutz hinkommen? Dieses vnangesehen / finden sich jedoch nicht allein propter aurum, cujus sacra fames, die jhnen dienen: Sondern werden solche Härings vnd Butterkrämer / von Königen vnd Fürsten zu Geuatter erbeten: Welches ein ewige schandt ist: keiner vom Adel / nimbt kein geringern / dann er ist. Es ist auch mit diesem nicht außgericht: Sondern sie vnterstehen jhre Policey / mit jhrer Calunischen Lehr auch inn Indien zuerweitern vnnd zu pflantzen / wie die Affen den Spaniern vnnd Portugesern folgend vnd sie æmulirendt.

Sie wollen die Indianer den Christlichen Glauben lehren / vnd seynd selbst vnter sich Glaubens halber nicht einig: Wie vielerley Secten haben sie in jhren Stätten? Es ist vnglaublich. Es heisset alles Euangelisch / was nur nicht Römisch ist. Was auch für eines Geistes Einigkeit sie regieret / daß siehet man an jhnen vnd den Armenianern / jhren Kindern vñ außgebrüteten Eyern. Vor Zeiten war jr wunsch der Religion Freyheit: Jetzt können sie jhr Gezucht vnd Brüt nicht mehr bey jhnen leyden. Aber diß verhängt der Gerechte Gott / auff daß sie einen Zaum haben. Dann diese Nation also beschaffen / daß sie vnruhig / vnnd Curios in excessu: Wann sie keinen eusserlichen Feind haben kan / so mag sie ohne innerlichen Zanck vnd Vnfrieden selbst nicht leben. Vnnd da sie kein Vrsach zu kriegen hat / andern frembden mit jhren spitzigen Grifflein / entweder Hülff oder Schutz anbietet / auff dz sie irē Graßgarten erweitern.

Es ist Hollandt vnnd Seelandt von der Natur in situ Orbis terræ auch also gelegen / daß / zugleich die Wasserflüß bey jnen einfallen vnd sich nicht stracks in das hohe Meer: Sondern in die Sümpff giessen / Also ists auch eine Sentina malorum, was anderstwo böses entstehet / es sey in der Religion oder Policey / so sonsten kein Platz hat / das begibt sich wie ein Torrens zu den Watervögeln vnd Frösch / in jhre Paludes vnnd Pfützen. Denen sie nicht vbel zuuergleichen: Dann wie dieselbe nur quacken vnnd schreyen ohne Ration / man mache mit jhnen / was man wöll (außgenommen / da sie jhren König oder einen andern grossen Vogel sehen) so hüpffen sie ohne scham aller Orten / vermischen sich / vnd verschleimen alles mit jrem Laich vnd Vnsauberkeit. Also hucken diese auch auffeinander / quacken vnd plaudern / daß mans in der gantzen weiten Welt hören muß: hüpffen alle Königreich auß / vnd vergifften sie mit jhrem Calunischen Laich vnd Vnreinigkeit / wie dann nunmehr mit höchstem Verderben deß gantzen Teutschlandts offenbar / daß diese Nation aller solcher Mäuterey / vnd blutigen Practick / vntern Schein deß Defension Wesens / die Anstellerin / Forttreiberin vnnd Behaupterin / vnd vberall fornen dran seyn will.

Nicht wenigers auch einem Raupennest zu vergleichen / welche gifftige Würm / biß sie erwachsen / einen gantzen Baum abfressen vnnd verderben / vnd wann sie auß gefressen haben / vnnd in Ruhe zu sitzen man vermeinet / so heben sie erst an sich in Papiliones zu verwandeln / fliegen aller Orten hin / vnnd vergifften mit jhrem Geiffer alle Kräuter / daß also baldt junge Räuplein / auß einer viel hundert wachsen. Gleicher weise hat die Rebellische Nation auch gethan / biß sie zu solcher Macht gerathen ist: vnnd nach

dem sie jhren Sitz in Ruye befunden/ angefangen einen heyligen Schein der Religion anzunemen vnd Geistlich zu werden / wie die Fledermäuß / durch den gantzen Europitanischen Krautgarten geflohen: durch jhre Schrifften die H. Bibel vergifft / darauß dann an statt einer Ketzerey/vnzehlich viel gewachsen/ vnd noch pulluliren.

Dieser Laich ist ein Anherer deß Teutschen Löwens/dieser/weiln er keines Adelichen oder Königlichen Geschlechts/auff daß die Sach ein Ansehens gewinne/bestellet den Britanischen Löwen vnd Catulum, daß der grosse Teutsche Löw / mit seiner Macht auffbricht / vnd brüllet / daß die gantze Monarchi zittert. Dieser Wasser Löw / hat mit dem fliegenden Löwen ein Bündnuß gemacht/auff daß der Doppelschwäntzige/in seinem Vorhaben nicht verhindert werde. Er hat mit dem Drachen gelaicht / Vnzucht getrieben/ vnd Gottes deß Herrn gantz vergessend / sich in sein Blutfreundschafft begeben / vnd jhne geschwängert/ auff daß die Sathanische Zucht nicht vergehe / der dann in kurtzen Monaten sich erzeigen / vnd Atheismum leibhafftig werffen wird. Diß ist der Nutz/ den Teutschlandt auß der Holländer Rebellion zu gewarten hat: deren Reformation Orbis vns vorstehet: die / so die Gesalbte Gottes außreuten: so das Catholische Blut vergiessen: die nachbarliche Trew vnd Glauben/in Vntrew vnd Haß setzen: den Glauben vnd Religion verfälschen: der Hoffnung berauben / vnd die Liebe auß der Welt gantz vnd gar vertilgen wöllen.

Das 13. Capitel.

Es ist nicht zu zweiffeln / wann man den Compaß in Europa vnd sonderlich dem Römischen Reich/ (darauff die prognosticarion gestelt) in den Mitländischen Meers Puncten setzet/daß nicht Teutschland/ vnd desselben fürnembste Nation der Böhmen / als Haupt vnd Sitz der Bestien (wie Liechtenberger in seiner Verkündigung erweiset) in den Mitnächtischem Theil Europæ begriffen sey. Auch wie ein Anonymus sein Iudicium geben/ mit diesen Worten.

Credendum vero est: Quamquam magnæ Britaniæ Regio, respectu tabulæ Mundi antiquæ, id est Trium ipsius partium, ad plagam sita sit Aquilonis. Nihilominus tamen Germaniam, præ cæteris Regionibus, eiusque partem eminentiorem, hoc est, Bohemiam, vere Septentrionalis esse plagæ; non tam loci situ, quam euentu, quod de illa est longe antehac prædictum, patet: Ab Aquilone enim venit omne malum. Si ergo Nos de dubia illa quæstione extricatos optemus, quis nam LEO ille Septentrionalis, qui lacessitus ibit vindicatũ per Orbem, id est Germaniam? (hæc enim, tanquam Imperium possidens totum Mundum, eiusque Majestatem repræsentat) Deique irati iussa exequetur? melius non faciemus, quam si Bohemici Leonis, eiusque Catulorum progressum aspiciamus. Hæc namq; Germaniæ proles, quæ Caluinistica dicitur, in tantum à Deo est eleuata & ad tentandam Ecclesiam Catholicam prædestinata, vt per ipsam, nõ tam eamdem à sordibus purgare, quam per eius subinde nouam Creaturam ad internecionem vsque castigare decreuerit. Ex quo elucidabitur Electus præ multis, eiusque constantia. Tam siquidem periculosa Reformatio exsurget, vt vix Iustus saluari queat. Splendida erit, & ad se trahet Principes, petra alias fortiores & constantiores.

Weiln dann nicht allein gedachte Nation durch einen vnlöblichen Titul der Rebellion gegen jhren erwehlten vnd gekrönten König / die Vnruh angefangen: sondern viel mehr/durch den König in groß Britannien / vnd seine Secten gantz zugethane / gantz Teutschland / vnd alle Proceres Aquilonis jhres Interessens halber in Harnisch gejaget/derselbe als Protector Religionis oder fidei defensor, &c. die Practick angerichter vnd durch seinen Sohn (wie dann solch Fürstlich familia, der Rheinischen Löwen/ ebenmässige Titul führet) exequiren lassen. Also ist er als Heerführer deß Böhmischen oder Mitnachtischen Löwens zu achten. Insonderheit/ wann wir dessen Complexion vnd Titul anschawen/ so befinden wir/daß er als ein gelehrter/listiger Löw wol simuliren: seine Vanigloriam pro Sanctitate publiciren; vnd wie in Apocalypsi Ioann. stehet / wie der Drach / ob wol in Schafs gestalt/kan reden.

Zum andern/daß selbigen Potentaten/nicht allein anererbter Schild/einen (oder mehr) Mitnächtischen Dänischen Löwen in sich haltet: sondern er auch eines grausamen Löwens / reissenden Geist besessen werde: in dem / wo er nur kan / geist- vnd weltliche Thier rauben / vnd seinen Jungen zur Speiß / heimb zu bringen. Die dann vom natürlichen Löwen jhr Herkommens / jhres Britanischen Anherrens Complexion durch Englische / Niderländische / Frantzösische vnd Schweitzerische Præceptores vnd Hoffmeistere / jhnen trefflich wol wissen zu accommodiren.

Drittens / wann man zu Gemüth führet / daß er sich beides den Löwen/das ist einen König/vber all ander Thier: vñ einen Bähren/das ist der Thier obersten Priestern oder fidei defensorem, das ist / in Regem regum, & dominum dominantiũm, also an Gottes statt (so er sonsten an dem Pabst zu Rom tadelt) sich setzt/præsentirt, affectirt vnd sich also selbsten meynet/ vnd genannt seyn wil / vnd beyde an deß Pabsts als Keysers Stell gesetzt hab.

Deßgleichen / was durch seine zum Bähren / das ist geistliche gewaltige/abgerichte starcken Docken/im Teutschen Reich / zu Vntergang zweyer obgedachter Seulen für Practicken eyngeführet/ vnd den Keyserlichen Stul zu erlangen / wird man sich nicht so hoch verwundern dürffen / daß sein Löwens vnterhabende Herrische Kinder die Execution gedachter Klugheit sich vnterstehen zu vollbringen.

Wie dann zu Folg solchem allem/ gedachten alten Löwens Intent ist/ zu trotz dem Occidentalischen / die Monarchiam, oder allgemeine Affection der Völcker an sich zu reissen: durch das Band der vereinigter Vnion/mit seinen Hetzhunden oder abgerichten Docken / auch durch Hülff deß Orientalischen Drachens / mit seinem stahlenen Bohrer Martis, zwischen dem Ioue vnd Venere, einen bösen Affect zu verursachen / damit er jhme den Signat Stern in Luna, sampt der Cronen im Schützen/ mit einem frölichem Anblick / mögerscheinen machen.

Dahero Mars deß Türckischen Drachens Hülff erfordert/ damit er an solchem seinem Durst nach der Böhmischen (vielleicht auch Vngerischen) Cronen nicht etwan von Ioue oder Mercurio gehindert werde. Daß aber der Türck von denen Reformierten angeruffen worden / vnd eine Collusio zwischen jhnen seye / gibts nicht allein der Augenschein / wie klug sie den beschnittenen Gabor / als einen Türckischen Fauoriten/zum Vnderhändler gebrauchen: sondern

ist dergleichen Practica / Zeit der Elisabethæ / der Englischen Königin Regierung/von deren Ambassadorn an dem Türckischen Hoff / mit grossem Ernst vnd deuotion flagitirt worden/alles zu dem ende/auf daß sie der Statuæ Imperiali die Brustwehr möchten entziehen.

Damit aber dieser Aquilonarische Löw/das Ampt deß wider Christlichen Namens/nicht nur in der Policey: sonder auch in der Kirchen Gottes/ vertrette/ so ists nicht gnug / daß er das tägliche Opffer vnd Christi sampt seiner Mutter Bildnuß / (welches sonsten keiner gern von seiner Eltern/so doch sterblich / deren Bildnuß gelitten) abgeschafft: dann er auch einen Krieg / mit seinen Heiligen vnterstanden / inmassen er jhnen so hold / daß er auch jhre Bild- oder Gedächtnuß nicht mehr vor Augen sehen mögen: sondern den Schwindel Geist / so er lang verborgen / auffs new durch die Stürmerey müssen erzeygen. Vnd ist darauß nohtwendig zu schliessen / daß auch ein ander newer Calender erfolgen muß / vnd er an statt der alte Christ-Catholisch vnd Römischer Kirchen zu gethanen Heyligen / die alte verdampte / Simonische/ Pelagianer/ Nestorianer/ Arianer/Manicheer / Nicolaiten/ Schwenckfelder/ Picarden/ Hussiten/ Widertäuffer / Zwinglianer/ Brentianer / Calumisten/ Puritaner/ vnd Armenianer/vnd dergleichen vnheyligen Bischöff/ Superintendenten, Prædicanten vnd Clamanten werd verordnen / auff daß ja jederman offenbahr werde/ wie das Thier Vnio, mit so vielerley Köpffen gestalt seye/darauff die Ehebrecherische Hur Hæresis reitet / vnd Fürsten vnd Herrn / auß jhrem vnreinen Kelch/zu trincken reichet.

Vnd haben wir Catholische vnd gehorsame Kinder der Kirchen / vns in dem desto mehr zu getrösten/ daß dieser Rotten Einigkeit / durch Gottes sonderliche Versehung / sehr bawfällig / wie listig sie jmmer practisiren / zwar wider vns vnfehlbar: jedoch vnter sich selbsten vnbeständig/vnd vneinig/daß sie auch an jetzo / da es gelten / vnd jhre friedhässige Anstifftung jhren Effect solten erreichen / sie einander selbst / sonderlich von Lutheraner / die Caluinische Vnirte / der Orientalische Abgott oder Antichrist: hingegen / der Lutheraner Obrister Priester oder Pabst in Sachsen/ hönischer Weise / vnd nicht ohne grosse Verbitterung/genannt wird. Es seynd beyder Parthey Theologi wie sie sich rühmen/ also grimmig auff einander/ daß wo sie weltlichen Gewalt hetten / wie vnsere Bischoffen / sie gewißlich so kaltsinnig nicht seyn werden.

Daher wir desto weniger zu zweiffeln / daß sie die Antichristliche Lehr vnd Leben führen/ als welche vns wöllen reformiren / sich aber selbst nicht mögen verstehen. So dann ein vnwidersprechlich Argument ist: daß sie von dem heyligen Geist Gottes/nicht: sondern von dem vnheyligen / Infernalischen vnd alles Friedens vnd Einigkeit hassenden Geist regiert werden.

Das XIV. vnd letzte Capitel.

Dieweil dann/ das Kind/ damit Europa schwanger gangen / vermög deß newen Reformatorn deß Rosenstocks (dessen Ordens Fundator Don Iacomo seyn soll / wie der Lutherische Author Sphyngis Rosaceæ publicirt hat) vnd auß geschickter buccinatorum Famæ & Confessionis eygen Schrifften / nunmehr geboren/ erzogen / beschnitten vnnd mit Türckischen Maslha außgestewret/ auch durch den Siebenbürgischen Fürsten vnnd Türckischen Tributarien zu gratuliren deß Reichs Brustwehr sampt Armen/ das ist der Oberleib / wo nicht zu eygenthumb: jedoch durch Verbündtnuß entgegen will geführt werden/ damit er den Vnterleib desselben / desto leichter / zu Erlöschung seines Leberdursts möge zwingen / auff daß/sag ich/das Kind / oder Sohn deß Abfalls geoffenbahret werde/hat sich derselbe/ob wol der scheinender Gerechtigkeit wegen sich schemen müssen ohne Prætext (der vnerörterten Gravaminen) sich in so gethanen wilden Handel / vnnd wider deß Heiligen Reichs wol fundirte Satzungen inzustecken: jedoch der gestallt sich müssen sehen lassen / in dem erschienen/daß/alldieweil die gülden Bull (deß Reichs Testament) in jhren Kräfften / das ist / die sieben Hauptglieder in guter Disposition vnnd Harmonia stehen/dem Leib/mit einziger Seuchten oder Contagion nicht schaden geschehen möge. Derowegen dem Böhmischen Hirn die Imagination (so in der Vnionischen Würtzkammer außgebrütet) eingeblawet/daß es nur schwürig genug seyn: vnd die Catarrhos auff die nechste Glieder werffen solle: Der Hoffnung/wo deß Adlers Flügel lahm/derselbe hernacher leicht gefangen/vnd beyden Füssen oder Seulen / die Eiserne Fessel angelegt werden könten/ welches dann eben nunmehr im Werck / vnnd durch Gottes Verhängnuß also mag beschehen.

Also hat vns für gut angesehen gehabt/ etwas von dem Anfang/Mittel vnnd Eventual Endt / auff das allerkürtzest / wir gekönt/zu discurriren vnd darneben die Conclusion zu setzen / daß der endliche Antichristus nunmehr geboren/ vnnd durch seinen præcursorem M. Lutherum den Weg deß grossen Don bey hundert Jahren hero haben machen vnd bereiten lassen. Welcher dann nit nur / als ein grawsamer Löw/ für seine Junge sorget / alle Kirchen vnnd Geistliche Güter an sich zu reissen: sondern auch in der Kirchen selbst an deß Papsts statt / vnnd in der Welt an deß Keysers Stul zu herrschen/vnterstehen: vnnd als der jenige/so die gülden Bull bricht: die Kron jhme selbst arripirt: das Reich inuadirt. newe Geist- vnd Weltliche Re oder deformationes Orbis anstellen / vnd ein newes Reich formiren vnd condiren will / daß er / wo je nit der endliche/vñ wie D. Matthias Hoe der Sächsische Prediger selbst bezeugt der Orientalische: jedoch mixtus Antichristus der Welt zu proclamiren/ vnnd mit einer gantzen Kutschen voll Engelländischen Trommeten/auff der Legaten Brauch/nit nur durch die Statt Franckfurt: (wie er im Brauch gehabt) sondern durch gantz Teutschland außzuruffen/ vnnd zuverkünden seye.

Beschluß.

DAmit gleichwol der gütige Leser nicht vermeine/ daß diß Wercklein etwann gebornen Herrn einziger Meynung zu Schmach gesetzt: Sondern wie Eingangs gemelt vnnd protestirt / zu Widergeltung dem jenigen / so vnser Catholischen Religion zugethane Geist- vnd Weltliche Fürsten vnnd Ständen/ den Antichristlichen Hauffen nennen/ zur Nachrichtung: vnd dannoch einem jeden sein Vrtheil freygestellt seyn sol. In Betrachtung die Sünde der wahre Antichristianismus: daß die rechte vnnd wahre Ab-

götterey/Hurerey sehe/daß man die Hurische Augen auff weltliche Schönheit wirfft: mehr auff zeitlich Gut/Ehr vnd Macht/sein Vertrawen vnd Lieb stellet/dann auff Christum vnd seine Verheissung: mehr sich deß Evangelij oder blossen Glaubens rühmet: Aber mit der That kein Frucht deß Evangelij bringt. Ferner/daß man vermeint die Religiones, so zur Zeit mannigfältig auffstehen/mit dem Schwerdt zu behaupten den Vngehorsamb sampt Rebellion aller Welt offenbaren/vnd die gantze Christenheit/vnterm Schein reiner Lehre bißher verendern wollen. Inn welchem Puncten der gütige Leser dann acht woll geben: Ob nicht die Lutheraner vnnd Calumnisten inn kurtzem vneins/jre Secten selbst fallen lassen: vnnd zu einer andern Religion sich wenden werden. Darauß dann offenbar/daß sie diese mehr dann hundert Jahr her selbst falsch gelehret/vnnd doch die Mutter Kirch verschmehet haben. Welche als alt/vnnd bawfällig/wegen eingeschlichener Ergernuß vnd mißbräuchen/von jnen als Geistlichen Bastarten/in Verachtung gezogen. Derowegen/vermög deß vierdten Gebotts GOttes/sie den Fluch/sonder zweiffel zu Lohn empfahen werden.

Es soll sich aber kein Catholischer Christ/darumben abführen lassen: ob sie schon die Kirch verfolgen/vnd bedrangen. Dann Gott braucht sie/wie ein Obrigkeit den Hencker/damit das Vbel gestrafft werde. Wann aber ein Vatter seinen Sohn im Zorn züchtiget/derselbe sich aber demütiget: so leßt er auch den Zorn fallen/vnd wirfft die Ruthe ins Fewer.

Das XXVI. Capitel.

Dritter Discurs von beschwerlichem Zustandt deß H. Römischen Reichs.

Summarien.

Trewhertzige Warnung an andere Stände deß Heiligen Römischen Reichs/welcher gestalt dem jetzigen Zustande in Teutschlandt zu begegnen/weil durch solche Vneinigkeit dem Türcken hierdurch Thür vnnd Thor eröffnet werden möchte/solchem Vnheil vorzukommen/auch was massen das Römische Reich wider zu Fried/Ruhe vnd Einigkeit gelangen mag/vnd erweitert werden möchte.

NAch deme vnser gelichtes Vatterland/das Reich Teutscher Nation/in diesen letzten zeiten in etliche Hauffen getheilt wordē/vñ dahero groß Mißtrawen/so wol dem Oberhaupt/auch den Churf. vnd Ständen/gegeneinander zugestanden/da hette billich ein jeder getrewer Patriot den lieben Gott in wahrer Bußfertigkeit/vmb verleihung guter friedlicher Mittel ernstlich bitten/auch durch desselben gnedigen Beystand allē vermögen nach anstellen helffen sollen/damit man ja nit gegeneinander zu den Waffen greiffen/noch das Heil. R. den jenigen Potentatē/die demselben lengst nachgetrachtet/durch innerliche Verfolgungen zur Außbeut vnd Theilung auffgeben/sondern mit anffrechter Zusammensetzung die Extrema auff gute Mittel richten/vnd gegen alle Reichsfeinde vor einen Mann streiten mögen/so bezeuget jedoch die Erfahrung leider/mehr als gut ist/daß nicht allein das Mißtrawen nicht außgewurtzelt/sondern von hefftigen Scribenten vnnd Practicanten je lenger je mehr erweitert worden/in dem etliche von dem zerstörten Wolstand deß Reichs hefftig geschrieben: andere weitläufftige Gegendiscurß: Posten vnd Wächterhörnlein: Item trawschaw weine: vnd dergleichen Tractätlein/in Druck gegeben/mann hat auch mit der Hussitenglocken im gantzen Reich gestürmet/damit dasselbe auffzuwecken/vnnd in die Waffen zubringen: darbey sich auch Pasquillanten vnd Schalcksnarren an Tag gethan/die sich nicht entblödet/Keyser/Könige/Chur- vnd Fürsten/hohe vnd nidriges Standes Personen anzuzapffen vnnd zu verbittern/auch darzu wol gar die Heil. Schrifft Gottslästerlich zu mißbrauchen: die verkappte vnnd erdichte Fratres Roseæ vel potius malæ crucis haben auch das jhrige hiebey trewlich gethan/vnnd keines Menschen/hohen oder Nider Stands Personen verschonet/dieselbe der Erbarkeit/Pflichten vnd Reichs-Constitutionen zu wider mit den gröbsten Diffamationen jrritirt/vnd dardurch zwischen nahen Bluts-verwandten Reichsständen/das Mißtrawen vber die massen vernewert.

Ob/vnnd wie viel gutes in allen solchen vnnd dergleichen Anhetzschrifften erinnert worden/das wollen wir auff sich beruhen/vnnd es vernünfftige Leuth voneinander scheiden lassen: Aber darvber muß sich ein jeder/der ein Christliches Hertz hat/eusserst verwundern/daß man zu allen denen Discursen einzig dahin gehet/wie die jenige hohe Häupter vnd Häuser/die allesampt auff Christum getaufft seynd/vnnd den Christlichen Nahmen bekennen/einander bekriegen vnd verderben sollen: Aber keiner darbey wegen deß Erbfeindts Christlichen Glaubens vnnd Namens deß Türcken/der nun lange Zeit hero dem H. Reich mit allem eusserstem Gewalt zugesetzt/nothwendige Meldung vnd Außführung thut/ja vielmehr demselben entgegen getragen vnd gleichsam willigklich zugeeignet wird/was der Blutdurstige Tyrann mit dem Schwerd/auch aller seiner Macht vnnd Grawsamkeit/bißhero nicht gewinnen können/vnnd welches zu bewahren/so viel vnschuldig Christenblut vnd vnaußsprechliche Summen Gelds gestanden.

Dann/lieber/wohin ist doch die vertrawliche Correspondentz etlicher Ständten deß Reichs/mit deß Türcken leibeignen Vasaln/Sclaven vnnd Gefangenen dem Wäiwoden oder Fürsten in Siebenbürgen/Bethlem Gaborn/wie er sich selbst nennet/die nun ein geraume Zeit hero gewehret/angesehen gewesen? Was hat es wohl für eine Meinung gehabt/daß besagter Gabor vnder dem Schein/als ob sein Verwandter bey einer hohen Schul in Teutschlandt studiren solte/seine vornehme Leut demselben zugeordnet/vnnd solche Zeit der erstandenen Böheimischen Vnruhe/daselbst sich auffgehalten/vnd zu hohen Handlungen/vnd gar mit zu den jüngsten Keyserlichen Wahl- vnd Krönungswesen (darin sonsten in Krafft der güldenen Bulla alle Fürsten deß Reichs sich nicht mischen noch dero zeit in der Statt Franckfurt sich befinden lassen sollen) gezogen worden? Wie mag es zugangen seyn/als die Böhmische Stände jhren König Ferdinandum per decretum rejicirt/vnnd die Chur Pfaltz vor einen König erwehlet/daß eben dero Zeit/als der new erwehlte König inn Böheimb auffziehen/sich krönen/inthronisiren vnnd possessioniren lassen wöllen/der vorgenandte Fürst in Siebenbürgen in Oberhungarn ohne einige jhme sonsten gegebene Veranlassung oder angezeigte Vrsach/weniger aber habenden Fug/vnversehens vnnd vrplötzlich mit grosser Kriegsmacht herauff gezogen/vnd dadurch einen solchen schröcken gemacht/daß er

so bald gantz Ober- vnd Nider Hungarn vnd darinn die Hauptstatt Caschau / die Königliche Haupt Residentz Preßburg / vnd alle andere Oerter / etliche wenige außgenommen occupirt vnd in seine Gewalt gebracht? der verfolgte kan hierüber einen jeden verständigen leichtlich berichten / daß solchs alles dahin klüglich gespielet / den durch die Böhmische Stände verworffenē König an seinen Königreichen / Ertzhertzogthumben / Fürstenthumben / Landen vnd Nachten auf einmal also anzugreiffen vnd zu schwächen / daß demselben nit müglich seyn solle / gegen die Böhmen auffzukommen / vnd sich bey dem Königreich Böhmen zu handhaben / vnd daß nach dem Exempel der Böhmen auch die Hungarn jhren König Ferdinandum verstossen / dargegen den Bethlem Gabor zum Könüig auffwerffen / alsdann beyde solche Partheyen mit den incorporirten auch in die Wehr gestelten Oesterreichischen Erbländern sich verbinden / die Hauptstatt Wien belägern / vergewaltigen / solche mit sampt den Oesterreichischen Erbländern / Oesterreich / Cärndten / Crain / Steyr vnd vbrigen eynnemen / Also in diesem Ertzhauß in Teutschen Landen den garauß / consequenter dem Erbfeindt Christlichen Namens dem Türcken solches alles vnterwürffig machen / vnd dardurch Thür vnd Thor auffsperren solten vnd wolten / das H. Römische Reich zu bezwingen vnd der Türckischen Tyranney endlichen zu vntergeben.

Dann daß solches alles also in der That eins theils schon practicirt / anders Theils aber in der Folge seye / das ist auß der coniunctur vnd Zusammenzug beyder Böhmischen vnd Hungarischen Läger auch schneller Fortruckung biß gar vor die Hauptstatt Wien / deß Bethlems Postulaten an die Böhmen / daß nemlich alles was furter in den Oesterreichischen Erblanden eyngenommen würde / der Cron Hungarn ewiglich anhängig bleiben solle / vnd dann deren anderweit erfolgten fernern Tractaten weltkündig. Daß aber dieses alles nicht nurend zwischen dem Bethlem Gabor / sondern zugleich auch mit dem Erbfeind Christlichen Namens gar zeitlich müsse gehandelt / tractirt vnd geschlossen worden seyn / das hat dahero ohnzweiffentlich können gemuthmaßt werden / weil er Bethleem deß Türcken leibeygener gefangener vnd Sclave ist / welcher mit allem seinem vornemmen / beginnen / thun vnd lassen / auch mit seinem Ampt vnd Gewalt der Wäiwodschafft / Standt / Leben vnd Sterben / einzig von dem Erbfeind dependirt, vnd demselben bey dem Sebel zu Gebott vnd Verbott augenblicklich stehen muß. Es kan auch ein halb verständiger bey sich vnschwer findē / da er Bethleem Gabor ohn Geheiß / Raht vnd Beschluß deß Erbfeinds Christlichen Glaubens / sich deren impressa im Königreich Hungarn hette vnterwunden / vnd auß den Siebenbürgischen Landen ein solche Kriegsmacht abführen sollen / daß er sich keines andern zubefahren gehabt / denn daß der Türcke an seine statt einen andern Waiwoden so bald hette verordnen / vnd jhn also mit dem Hungarischen Königreich eine vngewisse Schantz wagen lassen / ja wol gar nicht zugegeben / sich deß Königreichs Hungarn / darauff der Erbfeind nun so viel Jahre seinen Anschlag gemacht / zu impatroniren, vnd jhme solches gleichsam vor dem Maul hinweg zu räumen. Aber was bedarff es nuhrend muthmassens? Ist doch nun mehr ans Tages Liecht kommen / daß mit dem Erbfeind sich der Bethlem dessen feindlichen Vber- vnd Einfalls im Königreich Hungarn vorhero verglichen / er Gabor auch demselben bey wahren Trewen vnd Glauben versprochen vnd geschworen / daß jhme die Hungarischen Herrn sich sollen vnterwürffig vnd pflichtig machen / in aller massen / wie Siebenbürgen / Item / daß dem Erbfeind das Königreich Hungern vnterwürffig werden / vnd er durch dasselbig zu ewigen Zeiten die Oeffnung haben / auch das Hungarische Oberhaupt / gleich dem Siebenbürger selbsten / demselben vnterthänig vnd gewärtig seyn solle. Hierumb als der Bethlem mit seiner vnversehenen impressa das Hungerische Königreich vorberührter massen vberfallē vñ bezwungen / hat er darvon dem Erbfeindt eine solche Relation gethan / daß er dem jenigen / darzu jhne der Türck durch Schreiben vnd Bottschafften gezwungen / als dessen Gefangener vnd Sclave / gehorsamb gewesen / wolle es auch hinführo noch seyn / vnnd was er geschworen halten / daß auch er sein Leben vnd sterben / wie auch sein Haupt dem Türcken vertrauwet. Item der Türck sol den Teutschen nicht trawen / weil jhme bewust / daß sie nicht ehrlich halten kömen / wolle der Turck haben / daß er sich mit den Teutschen solle vergleichen / darzu seye er bereit / solle er aber den Zwitracht zwischen jhnen fort treiben / das wolte er auch thun / er seye einmal mit deß Türcken willen aufgebrochen / was er nun den Winter nit kōnen vollenden / hoffe er den künfftigen Sommer zu thun: Also schreibt auch der Kaikas Mehmet Balla an Bethlem / er wisse wol was deß Türckischen Keysers Schluß mit jhm vermöge / demselben wolle er sich gemäß verhalten / dann er Bethlem seye deß Türckischen Keysers Auge. Sie die Türckische Bassen wollen Winters vnd Sommerszeit in gantzer Macht mit Türcken vnd Tartern jhme zuziehen / vnnd da er begehrt / alsbald 8000. Grenetzer Pferd jhme zuschicken.

Ist nun dem also / wer wil vnnd kan nunmehr so verblendet seyn / der nicht sehe / vnnd mit den Händen greiffe / daß wir selbsten in vnserm Vatterlandt dem Erbfeind die grosse Thor vnd Strassen geöffnet / vnd die Vormawer der Christenheit / darvor das Königreich Hungarn / so lang es mit dem Königr. Böhmen vnnd den Oesterreichischen Erblanden beysammen verblieben / gepriesen worden / zu vnserm vnd vnserer Posteritāt / ja der gantzen Christenheit ewiger Bedrängnus vñ Dienstbarkeit / auch ewiger Schand vnd Schmach / vber einen hauffen werffen / also dem Erbfeind Christlichen Namens das jenige entgegen tragen / was er mit keiner List / Macht oder Gewalt vnter sich bringen vnd bezwingen können.

Wann nun jemand zu wissen begehret / was es in künfftigen Zeiten mit dem herrlichen Königreich Hungarn vnnd den Oesterreichischen Erblanden / da dieselbe / welches die Göttliche Allmacht gnädiglich verhüte / gleich Siebenbürgen / dem Erbfeind solten offen vnd vnterwerffig werden / vor einen Zustand gewinnen / vnd wessen man sich fürters im H. Reich zu versehen haben werde / der hat an den Siebenbürgischen Landen einen vorgestelten Spiegel.

Dieselbe nun / nach dem sie in deß Türckischen Tyrannen Gewalt gebracht / seynd zu sampt jhren vorgesetzten Regenten oder Waiwoden / in deß Türckischen Keysers Macht mit Ehr / Standt / Gut / Leib / Leben / Weib vnd Kindern / also / daß kein Stundt sie desselben wider deß Türcken Tyranney gesichert seyn / sondern / nach dem es sein humor, affecten vnd Gelüsten bringen / so setzt vnd entsetzt er die Regenten in

Siebenbürgen / tödtet vnd würget sie / stösset seine Kinder vnd Erben auß / ohne einige Succession, vnd bestättiget dazu wen er wil / macht denselben zum Fürsten / Regenten / oder Waiwoden / ob er auch gleich kein Fürst / kein Edelman / oder sonsten eines ehrlichen vornemen Standts / sondern der ärgste Bub / vnd eines Säwhirts / oder auch gar ein Huren Sohn were / alles nach seinem Begierdten vnd Willen. Dann nach dem sich die Wallachen vnd Siebenbürger dem Türcken vnterworffen / befind sich in den Historien / daß ab Anno 1561. biß 1563. also in dreyen Jahren sieben Waiwoden / Fürsten / oder Regenten in Siebenbürgen gewesen / nemlich Alexander, Iacobus, Demetrius, Thonsa, Alexander, Bogdanus vñ Iuonia. Der Waiwod Alexander ist ein erschrecklicher Tyrann gewesen / also daß das gantze Land / vnnd alle Inwohner desselben / sich vor seiner Tyranney gefürchtet / Thuan. p. 2. Histor, lib. 28. Nichts desto weniger hat der Türck / als welcher ein Tyrann aller Tyrannen / jhnen hierumb nicht gestrafft / sondern jhme solche Grawsamkeit vnd Sclaverey vber alle Inwohner gefallen lassen / damit nemlich jederman / in dem eusserstẽ Gehorsam vnd Knechtschafft leben muste. Darneben auch derselbe Alexander hernach zu einem Fürsten in Siebenbürgen gemacht / vnd vom Türckischen Tyrannen Soliman bestättiget worden ist / Thuan. p. 2. Hist. lib. 36. der Waiwod Jacobus ist kein Siebenbürger / sondern ein geborner Griech / vnd zuvor im Hertzogthumb Mechelburg zu Rostock ein Professor Matheseos gewesen / hat ohn einiges Recht oder Befügniß den Fürsten oder Waiwoden Alexandrum mit Heeres Macht in Anno 1561. vberfallen / denselben verjagt / auch sich durch selbst eygene Macht in das Land zum Fürsten vnd Regenten eyngetrungen / solches hat dem Türcken nicht mißfallen / weniger er diese vim publicam vnd Gewalt hat gestrafft / sondern nach dem er sich Jacobus mit grossen Geschencken am Türckischen Hoff eyngeflicket / erlangt / daß er den Alexandrum verstossen / vnd hernacher er / Jacobus / nach dem er sich deß Türckischen bösen Regiments zum Waiwoden vnd Regenten vber Siebenbürgen bestättigt worden / Thuan. d. libr. 18. & 36. Gleich wie aber GOtt keine Vngerechtigkeit vngestrafft läst / also hat er diesem occupatori alieni principatus seinen wolverdienten Lohn widerfahren lassen / daß er im andern Jahr seiner Regierung von seinen eygenen Siebenbürgern hingerichtet worden. Thuan. d. lib. 36. Ob auch gleich der Waiwod Iuonia von dem Türckischen Tyrannen confirmirt gewesen / weil er jedoch nicht allerdings Türckischen Sinnes verspüret worden / hat der Türck gern zu gegeben / daß er von einem Huren Sohn Bogdano mit Macht bezwungen worden / jhme die Wallachey zu vberlassen. Thuan. d. lib. 36. & p. 3. lib. 58. Gleich wie aber der Iuonia den Bogdan vorher abgemahnet / daß er nicht solte in eines andern Regiment sich eyndringen / damit er nit dergleichen widerumb zu gewarten / Also hat GOtt durch sein gerechtes Gericht einen andern auß der Moldaw / genannt Petrum / vffkommen lassen / welcher den Bogdan bey dem Türckischen Hof verhaßt / vnd sich daselbst bey den vornembsten mit Geschenckẽ wèrth gemacht / auch dẽ vorigen auffgesetzten Tribut doppelt zu geben sich erbottẽ / vnd dardurch erlangt / daß der Iuonia mit Heers Macht vberzogen / vnd nach dem er sich in etlichen Schlachten dapffer gehalten / endlich bezwungen worden / das Regiment in Siebenbürgen auff / vnd sich dem Türcken gefangen zugeben / vnd ob wol vnter andern conditionen der Iuonia außgetragen / daß jme die Türckisch Feldt Obristen einen siebenfächtigen Eyd schweren solten / seine Reuterey bey Leben / vnd abziehen zu lassen / vnd jhnen den Waiwoden dem Türckischen Tyrannen lebendig zu lieffern / solcher Eyd auch also siebenmal dem Waiwoden Iuonia geschworen worden / hat jedoch der Türckisch Feld-Obrister vnd General / als der Iuonia vor jhnen gestellt worden / jhme mit einem Sebel das Haupt vnd den Leib gespalten / die Janitscharn aber jhme vollends das Haupt abgeschlagen / dasselbe auff einen Spieß gesteckt / den Leib von den Cameelen zerreissen lassen / folgends die Türckische dabeystehende Soldaten mit seinem Blut / jhre Sebel geferbet / vnd den Rest deß Bluts den Pferden zu sauffen vorgestellet / hernacher auch alle anwesende Reuter vnd Soldaten welche Siebenbürger gewesen / wie das Viehe nider gehawen vnd gemetzelt. Wodurch dann vorgemelter Petrus vom Selino dem Türcken zum Waiwoden oder Fürsten in Siebenbürgen bestettigt worden / wie solches alles vom Augustino Thuan. p. 3. Histor. lib. 58. weitleufftig beschrieben / vnnd daselbst jedermänniglich gar trewlich gewarnet wird / sich an diesen erschrecklichẽ Exẽpeln vindictæ diuinæ & talionis, wol zu spiegeln / vnnd keinem andern nach seinem Königreich vnd Landen zustehẽ / vt nimirum omnes hinc discant, ab omni maleficio & iniuria temperare, memores, QVOD CVIQVAM FECERINRT, IDEM SIBIA QVOVISEXPECTANDVM. Was es nach mit den Häuptern in Siebenbürgen vor Verenderungen geben / vnd daß die Waiwoden oder Fürsten nur Sclaven vnd gefangene deß Türckischen Tyrannen seynd / deren Haupt / Leben vnnd Sterben / in desselben Gewalt alle stund vnd augenblick stehe / daß auch keiner solche Regierung auff die Seinigen zu bringen vermag / davon ist vnnötig fernern Discurs einzuführen / alldieweil solches nicht allein Weltkündig / sondern jetziger Fürst vnd Waiwode der Bethlem solches mit eigenen Händen an den Türcken selbst geschriben vnd bekand.

Belangent nun das Land / vnd dessen Inwohner / müssen dieselbe noch mehr dem Türckischen Tyrannen vnd seinen Waiwoden / mit Leib / Leben / Ehr vnd Gut vnterworffen seyn / vnd stehet bey derselben Gelusten / mit jhnen zu thun vnd zu lassen / vnnd sie mit grossem vnträglichen Tribut vnd Vffsätzen zu belästigen / als jhnen eben vnnd wolgefellig ist / dann als zum ersten die Landte dem Türckischen Tyrannen Jährlichs 60000. Ducaten zu Tribut geben müssen / ist derselbe durch den Waiwoden Petrum / ohn bewilligung der Landschafft / duplirt / vnnd vff 120000. Ducaten erhöhet / der Waiwod Iuonia aber / welcher solchen Tribut / ohne der Landschafft Consens, nicht eingehen wollen / oberzehlter gestalt mit sampt den Inwohnern mit Kriegsmacht bezwungen / vnnd gleich den vnvernünfftigen Thieren zersebelt / vnd elendiglich zermetzelt worden. Thuan. d. lib. 58. vbi breuiter summam totius status in Transiluania his verbis describit: Lacerato ac pene profligato Hungariæ regno, & icto cum Polonis fœdere, Turcici Imperatores eas prouincias, atque adeo Transiluaniam tributarias fecere, impositis pro libidine, seu Palatinis seu Vaivodis sic principes vocant, qui, vt sunt ad omne offensionis aut gratiæ auram mobilia horum

populorum ingenia & infida, multoties etiam mutauere.

Wann es nun darvor Gott abermals gnädiglich seye / darzu gelangen solte / daß denen zwischen dem Waiwoden Bethlem / vnd dem Türckischen Tyrannen gemachtem vergleich nach / das Haupt in Hungarn / gleich dem Haupt in Siebenbürgen / dem Türcken Vnterthänig / auch alle Hungarische Herrn / demselben gleich Siebenbürgen obligirt / das gantze Hungarische Königreich jhme zugeeignet vnd vnterworffen / dann auch alle Oesterreichische Lande / was dessen der Waiwod Gabor künfftiglich occupiren würde / dem Königreich Hungarn einverleibt / vnnd darbey ewiglich gelassen werden solle / so folget je dahero vnwidersprechlich / daß in deß Türcken Macht vnd Gewalt stehen solle vnnd müsse / das Oberhaupt in Hungarn nach seinen Begierden vnd Willen zusetzen / zu entsetzen / vnd zu tödten / in gleichem vber das Königreich Hungarn / vnd die Oesterreichische Lande zu herschen vnd zu tyrannisiren / sie mit ewigen vnersätlichen vnnd vnerschwänckli chen Tributen vnnd Satzungen / ohn Ehrsucht deß Königreichs / vnd der Landständt / auch wider dero Willen / zu beladen / sie auß zusaugen / abzumatten / jedermänniglich in ewige Dienstbarkeit vnd Sclaverey zu setzen / alle Inwohner als Gefangene zu halten / vnd da sich jemand dagegen im geringsten blicken oder hören lassen wolte / dieselbe der grawsamen Türckischen Gewohnheit nach / gleich dem vnvernünfftigen Viehe hinzurichten / zu säblen / vnd auff die Wurtzel außzurotten.

Wann nun diese Mawer der Christenheit also nicht nurends vmbgerissen / sondern dem Erbfeinde gar zu einer Vestung vnd Ansitz abgetretten / was werden als dann alle benachbarte Länder im H. Reich Teutscher Nation vnd der Christenheit anders zu gewarten haben / dann daß sie / nach dem der Erbfeind so weit in das Königreich Vngarn gesetzt gehabt / gleich der Siebenbürgischen Landschafft auß Schrecken vor deß Türcken Gewalt vnd Grawsamkeit ohne Schwerdtschlag zu ewiger Schande dessen in alle Welt gepriessenen Teutschen Namens / auch mit Verlust deß Christenthumbs / der Hoheit vñ Freyheit aller Christlichen Potentaten / Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / dahin fallen / vnd vnser geliebtes Vatterland zu vnerschwinglichen Tributen / wie auch die gantze posteritet, in Babylonischer Gefängnüß / ewiger Türckischer Dienst vnd Knechtschafft biß an der Welt Ende sitzen vnd leben / vnd kein fröliche Stund mehr zu hoffen haben würden.

Wehe als dann dir / du außerwehltes Königreich Böheimb / wehe dir Königreich Polē / wehe dir Schlesien / Ober- vnd Nider Laußnitz / wehe den Oesterreichischen Ländern / wehe den Bayerischen Landen / wehe dem Ertzbisthumb Saltzburg / wehe den Ober- vnd Nider Sächsischen Landen / wehe den Ober- vnnd Vnter-Pfältzischen / wehe den Brandenburgischen / Würtenburgischen / Badeischen vnd Hessischen Landen / wehe dem Niderländischen vnd Westphalischen Kreyß / wehe den Königreichen Franckreich / Hispanien / Engelland / Dennemarck / vnd Schweden / wehe dem Bapst vnd allen Fürsten in Italia / wehe euch weisen vnd vberwitzigen zu Venedig / in Niderlanden / Nürnberg / Straßburg / vnd allen Reichsstätten / vnd Rebuspublicis, Wehe / wehe / wehe / vnd tausentmal wehe der werthen Christenheit durch die gantze Welt / die du bißhero biß an den Himmel erhaben gewesen / wie wurdestu in die allertieffste Finsternuß hinauß geworffen / vnd mit Babylonischer Dienstbarkeit gepreßt / gedruckt / vnd zu Grundt hingerichtet werden.

Wer solches alles der Notorietet vnd Vernunfft zuwider inn etwas Zweiffels ziehen wolte / der wolle darneben erwegen / was die Türckische Ordnungen vnd Gesetze mit sich bringen / in welchen versehen vnd statuirt ist / daß man sich zu dem Türckischen Keyser einiger Gnade vnd Barmhertzigkeit nimmermehr zu getrösten / inmassen Bajazethes / der vierdt Türckische Tyrann / nach erlangtem Sieg wider die Frantzosen / 293. Frantzösische Herrn vnd Ritter / vor seinem Angesicht dermassen schrecklich ermorden / hinrichten / zerfleischen vnd säbeln lassen / daß dergleichen vorhin nicht erhört worden / vnd die Geschichtschreiber solchen Jammer vnd Grawsamkeit nicht gnug zu exaggeriren wissen / welcher Bajazethes auch letzlichen dem Graffen von Nivers selbsten angezeigt / daß es wider die Mahometische Ordnung vnd Gesetz / auch seine Natur sey / einige Barmhertzigkeit vnd Gnad jrgend an einem Christen zu beweisen / wie solches bey dem Vasco di Stanco in seiner Türckischen Historia / lib. 1. in vita Bajazeti c. 7. mit mehrern beschriben wird.

Vnd wölle sich hierin keiner auf seine Priuat Einbildungen verlassen / als wann die Türcken so böse Leut nicht weren / wie man sie beschreibet / sondern dagleich der Türck vber die Hungarische vnnd Oesterreichische Länder / vnd etwa weiters vber das Heylige Reich die Oberhandt erhalten solte / daß jedoch das Königreich Hungarn / Böhmen / vnd das Römische Reich selbst in seiner Verfassung / auch Chur-Fürsten vnd Ständten / bey jhren Erbämptern / Præeminentzen / Hochheit / Regierungen vnd Dignitæten wol verbleiben werden / dann wie solches dem Statui der Türckischen Regierung in seiner Substantz zuwider / als vnter deme kein Magistratus, zumal kein Edelmann sich seiner Ehr-Eltern / hohen Standts / vnd Nobilitet / zu erfrewen hat / ja auch keiner bey seinem Leben sich versichern kan / bey erlangter Oberkeitlichē Gewalt vnd Veramptung zu verbleiben / Turcæ enim nobilitatem minime à generis antiquitate, sed propria rerum gestarum gloria æstiment, teste Bodin. lib. 1. de Republ. cap. 5. & lib. 3. cap. 8. Estque hæc Turcici imperii forma, vt penes summum imperium omnium vitæ, dignitates & bona sint, nulli in imperio magnates, nulli, qui non à principis nutu ac arbitrio pendeant, nulli nobiles, qui natalium, familiarum aut dignitatum prærogatiua fruantur: vniuersi in ea tenuitate degant, vt quamuis duram seruitutem seruientes, animis tamen & viribus ad audendum sint impares: referente Thuan. part. 2. Hist. lib. 57. Also lauffe die Hoffnung denen allbereit mit dem Türcken / deß Königreichs Hungarn vnnd anderer Länder halben geschlossene Compacten zuwider / welche vermögen / daß es in dem Königreich Vngarn allerdings auf den Siebenbürgischen statū gerichtet werden sol. Obes auch schon etwa geschicht daß der Türckische Tyrann eine zeitlang die Fürsten vnnd Herren in den bezwungenen Ländern / bey jrem Stand vnd Landen verbleiben lest / so bleibt jedoch solches nicht länger / dann biß daß er seinen Vortheil ersihet / sie zum grund zu vertilgen. Gestalt dann der sechste Türckische Tyrann / Machomet / gegen die gewaltige Fürsten vnd Herrn / im Königreich Gallatia / Cappadocia / Ponto / vnnd Cilitia / welche bey seinen

Vorfahren / in jhren Regierungen gelassen / als er aber auff dieselbe einen Argwohn geschöpffet / einen schröcklichen Kriegszug vorgenommen / dieselbe jhres Gewalts entsetzet / vnd mit der Wurtzel außgerottet vñ vertilget / wie bey dem Alfonso de Vlloa in historia Turcica in vita Machometis cap. 10. vnd Peucero lib. 5. Chronic. zu befinden. Mann lieset von dem tapffern Fürsten / Herrn Johann Castriot / Hertzogen in Epiro vnnd Albania (auß dem Königlichen Epirotischen Stammen herkührig) als der Türckische Tyrann Amurath Macedoniam bekrieget / dz der Hertzog in Epiro sich solcher Gestalt dem Türckischen Gewalt vnterwerffen müssen / daß er jme seine 4. Söhne zu Geisseln einstellen müssen / dieselbige hat Amurathes mit sich in die Türckey abgeführet / nach dem Machometischen Gesetz beschneiden / jre Christliche Tauffnahmen verändern / vnd jnen Türckische Namen geben lassen. Wie abermals gemelter Geschichtschreiber Vlloa in deß Amurathis Leben / libr. 1. cap. 14. erzehlet / da er endlich also schleufft / daß auß dieser Historien zusehen / wie jämmerlich der Türck auch mit den vberwundenen Fürsten / vnnd nit allein mit den gefangenen Christen vmbgehet / sie in seine Dienstbarkeit reisset / tödtet vnnd vmbbringen läst / vnd daß er nit ein Feindt / wie andere / sondern ein Verfolger vnd Außrotter aller Christlichen Freyheit vnd Gewalts ist. Noch ärger hat der Machomet der achte Türckische Tyrañ sich gegen dem höchsten Haupt dem Christlichen Käysern erwiesen / dann als er die Statt Constantinopel im Jahr 1453. erobert / sindt die Türcken in die Kirchen S. Sophien gefallen / haben allen Heyligthumb / Geschmeyde / vnd andere Kleynodien verwüstet / die in den Gefässen gefundene Gebeine vnnd Heyligthumb / den Schweinen vnnd Hunden vorgeworffen / auß derselben Kirchen einen Pferdsstall gemacht / alle Bilder zerschlagen / Erbare Weiber vnd Jungfrawen genotzüchtiget vnd geschändet / vnnd jnsonderheit hat der Türckische Tyrann Machomet / alle Blutsfreundte vnd Kinder deß Keysers Constantini lassen außkundschafften / fahen vnd erwürgen / deßgleichen die Keyserin mit jhren Töchtern / nach dem er sie offentlich geschändet vnd genothzüchtiget / auch erwürgen lassen / supplement. histor. Orientalis in vita Mahomet. 2. Vlloa d. l. Peucer. lib. 5. Chron. in vita Constantini Palæologi.

Ja das noch erschröcklicher zu hören / ist durch die gewinnung deß Keyserlichen Sitzes Constantinopel / es dahin gelangt / daß der Türck gantz Natoliam vnter seine Gewalt gebracht / Thracia sich an jhn ergeben / er auch klein vnnd groß Mysiam / Sardaniam / Bithyniam / Galatiam / vnd Pontum eynbekommen / vnd kein Statt im gantzen Käyserthumb vnnd Griechenlandt gewesen / die jhme nicht die Schlüssel jhrer Thor vnnd Vestungen entgegen getragen / vnnd sich an solchen mächtigen Vberwinder ergeben müssen. Modo allegati historici d. l. locis. Eben dieser Machomet hat den König Sigismundum in Polen / weil er sich vor seinem Gewalt gefürchtet / enthaupten lassen. David den Christlichen Käyser zu Trapazunt / mit allen die seines Stands vnnd Ankunfft gewesen / dermassen tödten vnnd außrotten lassen / daß auch nicht einer davon lebendig geblieben. Vlloa lib. 2. cap. 2. Alhie rechnet nun nach / jhr Christliche Keyser / Könige / Fürsten vnnd Herrn / was jhr von der allianz vnnd Bündnuß / auch Einführung deß Türckischen Tyrannen / zu gewarten. Meynet jhr Keyser vnnd Könige / ein bessern Vortheil an jm zu haben / als die Christliche Käyser / Könige / Fürsten vnnd Herrn / welche der Tyrann mit all jrem Geblüt geschändet / vertilget / vnd also außgereuttet / daß auch kein lebendiger Name mehr von jhnen in der Welt vorhanden? Jhr Hungarische Herrn / wie lang verhofft jhr bey ewerem Stand / Freyheit / vnd Herrlichkeiten / vnter dem Türckischen Joch zu leben vnd zu bleiben? in Warheit / jhr werdet darzu nit länger Frist behalten / dann euch der Tyrann zulässt. Wirdt einer ewers Mittels sich nur mit einem Wort vernemen lassen / so ist euch der Säbel erschienen / Er wirdt euch mit alle ewerm Geblüt vnd Samen außretten. Jr Böhmen werdet eben so wenig sicher seyn / es ist euch schon eine zimbliche zumuthung geschehen / ziehet oder schickt nur fort / an die Ottomannische Porten / vnd lasset ewers confœderirten Bethlems grosses Radt näher herbey lauffen / vnd warm werden / derselbe wird ewer hundert articulirte capitulation bald zu Rath ziehen / vnd alles zuschmettern / was jhme argwöhnig vnd verdächtig. Jr Churfürsten deß H. Reichs / die jhr Könige seydt / vnd Königl. Iura habt vñ exerciret, wie lang wird ewer Præeminentz vnd Gewalt bleiben? also lang / vnnd länger nicht / biß der Tyrann seinen Vortheil ersiehet / euch allesampt mit Stämm / Aesten / vnd Wurtzel zu vertilgen. Darnechst andere Fürsten vnnd Stände sich keines andern werden zuversehen haben / als daß sie sich an den Tyrannen schändlich ergeben / vnd gleich dem Fürsten in Epiro jre Kinder zu beschneyden / vnd Türckisch zu werden / werdet vbergeben müssen / wird sich aber einer derselben vnterwinden zu widerstreben / deme wirdt vnmenschlich seyn / gegen eines solchen Tyrannen vnaußsprechliche Macht sich zu defendiren / vnd alsdann / wann er mit Macht vberwunden / zu gewarten haben / daß er schändlich erwürget / seine Weiber vnnd Töchter geschändet / vnnd alles biß auff den letzten Blutstropffen vertilget werde.

Das wird dann letzlichen euch Vberwitzigen an der Frontir / euch am nehesten etliche Städte / in die Rahtstuben treiben / vnd lernen die Schlüssel suchen / daß man sie dem Tyrannen / gleich wie in Græcia geschehen / entgegen trage / vnnd die Freyheiten / welche man stäts im Munde führet / an allen Orten auff einmal auffgeben.

Es ist auß den Historien / ja noch weiters bekandt / daß die Türckische Tyrannen die Monarchi vber die gantze Welt affectiren / inmassen vom Türckischen Mahomet dem 8. Tyrannen geschrieben ward / daß er jhme vorgenommen / die gantze Welt vnter seinen Gewalt vnd Zwang zubringen. Vlloa lib. 2. c. 4. So referiren die jenige / welche zu Constantinopel gewesen / es habe der Tyrann Selimus jhme eine Grabschrifft machen lassen / deß Jnhalts: Hie bin ich der gröste Selim / der die gantze Welt beherrschet / ich stehe vom Kriegen nicht abe / sondern trachte allezeit nach mehrerm. Auch nennen vnd tituliren sich die Tyrannen / einen Käyser vnd König / aller Königen / aller Fürsten vnd Herrn. Der Tyrann Soliman hat allezeit öffentlich außgeben / das Röm. Reich seye jhme duplici titulo Rechtswegen zuständig / weil er den Sitz der Röm. Käyser / nemlich Constantinopel erworben / vnnd der Türcken Ankunfft von den Trojanern herkomme / welche das Römische Reich zum ersten gestifftet. Wer wil nun an deß Tyrannen Intention / daß er gedencke vber alle Käyser / Könige / Fürsten / Herrn in der Welt zu herrschen mehr zweiffeln. Welche gereyset vnd am

Türckischen Hoff penetrirt haben / die wissen auch | einmal widerumb auß deß Babylonischen Blut-
[illegible] der Tyrann Soldan Selim in seine | hunds Händen errettet werden mögen.
Schlaffkammer sein Bildnuß auffrichten / vnnd ne- | Jhr wisset alle sampt / was es im H. Reich vor gros
ben andern Tyrannischen Erinnerungen / darbey et- | Mühe vnd bedenckens gibt / da man dem Oberhaupt /
liche Lateinische Verß schreiben lassen / folgenden er- | welches billich von allen getrewen Ständen mit sei-
schrecklichen Innhalts: | nem gantzen Keys. Standt solt vnterhalten werden /
| etwa einen einfachen Römerzug bewilligen soll / da
Ein recht warhafftes Regiment / | kan man die thewre Zeiten / das vnvermugen der
Wann ein grosser Fürst ohn end / | Rent-Kammern / die Erschöpffung deß Armuts /
Will sicher leben vnd ohn furcht / | vnd was dessen vorwendens mehr ist / nicht gnugsam
Der schafft nur durch die banck hindurch / | auffmutzen. Jener weil jme ersten in seinen priuat gra-
Daß alle Blutsfreund / so jhm bekandt / | uaminibus, der ander in andern dingen geholffen /
Wie nahe sie jhme auch seyn verwandt / | wissen / vnter deß soll das Oberhaupt nur das seini-
Bald werden getödt vnd hingeschlacht / | ge einbüssen / vnd sich mit dem Titul Vntertiren las-
So bleibt er ohn fahr ohn verdacht. | sen / Es bedencke aber hiebey ein jedes frommes Hertz /
| wie es alsdann möchte zugehen / wann der Türckische
Darauß ist zuvernemmen / daß ein Türckischer Ty- | Tyrann solte Meister werden / vnnd nicht nuhrends
rann regnandi causa, vnd daß er deß Regiments ver- | vberlangst eine contribution suchen / sondern einen
sichert bleibe / auch seines nechsten Geblüts nicht ver- | jährlichen vnd solchen starcken Tribut gebieten / der
schonen / sondern dasselbe tödten vnnd hinrichten sol / | sich einem gantzen oder halben Römerzug vergleichen
welches auch dieselbe Tyrannen / zu jederzeit also pra- | möchte / dann der Türck / so offt jhn gelustet / legt eine
cticirt / dahero Bajazeth der vierdte Tyrann seinen | Schatzung auff alle Güter vnd Häupter aller seiner
Bruder Soliman erwürget: Mahomet der sechste | Lande nach seinem Wolgefallen / vnnd darff darwi-
seines Vatters Bruder: Mahomet der achte gleichs- | der kein Mensch einig Wort sprechen. Vlric. Mo. l. hi-
falls seinen Bruder hinrichten lassen deßgleichen hat | stor. Turcic. cap. 1. Nun wolan / wöllen Herrn vnnd
gedachter Tyrann Selim seines Vatters Ba. aze- | Vnterthanen die teutsche Freyheit erhalten haben / so
ten / vnnd seiner Brüder Kinder mit allen andern | ist in Warheit nöhtig auffzuwachen / vnnd dem Erb-
Blutsfreunden vnd Verwandten / so jhm wegen sei- | feind den Weg in zeiten zuverhawen.
nes Vatters zugethan gewesen / so viel er nuhrend hat | Wol / möchte jemand gedencken / seye solcher Ge-
können erforschen vñ ertappen / mit einander erbärm- | fahr entgegen zubawen / vnnd mit dem Turcken der-
lich ermorden lassen. So nun die Türckische Tyran- | massen starcke capitul-tiones zumachen / dz man sich
nen auß blosser Furcht vnnd Argwohn jhres eygenen | solcher Vergewaltigung vnnd Tyranney nicht zube-
Geblüts nicht schonen / was können Christliche Po- | fahren. Wie nichtig aber / vnnd grundloß solche Ge-
tentaten vor ein vertrawen auff jhne setzen / oder vor | gengebän seyn / wie gar nichts sich darauff die Chri-
ein Hertz vnnd zuneygung zu jhrem Erbfeind haben | stenheit zuverlassen / daran kan kein Verständiger
vnd tragen? werden sie nicht alle / gleichmässiger Ty- | zweiffeln. Man hat lange zeit im H. Reich von bey-
ranney sich vntergeben / vnd je mächtiger einer ist / je | den theilen tractirt / wie man die Zweyungen wol ver-
grösser Gefahr vnd Furcht außzustehen haben / Jhr | mitteln / vnnd ein ander assecuriren könne / daß es
grosse Herren vnd Christliche Potentaten / seyd vmb | darbey sein verbleibens haben möge / es hat auch an
der blutigen Wunden vnsers einigen Heylands vnd | guten Vorschlägen nicht / aber allemal an der Asse-
Erlösers Jesu Christi willen gebeten / gegen diese Er- | curation / daß man darbey erhalten werden solle / er-
innerung / ewere Ohren nicht zuverstopffen / sondern | mangelt. So nun vnter Christen ein solcher Miß-
auch durch dieses Türckisches Wächterhörnlein ewer | glauben eingerissen / wie ists dann müglich gegen den
Land ewerer / von GOtt auff die Seele vertra- | Erbfeind einige Assecuration zufinden oder zuerfin-
wreten Posteritet vnd Vnterthanen zeitlich- vnd ewi- | nen / dardurch die Christenheit gegen seine vnmensch-
ger Wolfahrt halber / auß dem tieffen Schlaff auff- | liche Macht könne versichert werden / dann erstlichen
wecken zu lassen / damit die allbereyt begangene grosse | demselben gar leicht ist / in eil etlich hundert tausendt
Irrthumb vnd Thorheit mit Anruffung der Türck- | Mann ins Feldt zubringen / wie dann der Bajazeth
schen Hülffen noch beyzeiten geändert werden. Jhr | in der Schlacht mit den Frantzosen in Anno 1395.
Räht zu Hof / jhr die Ritterschafft / vnnd jhr Vnter- | dreymal hundert tausendt / der Mahomet inn Anno
thanen im Lande / auch jhr Bürger in Städten / vmb | 1454. zweymal hundert tausent / gegen Balgrad / der
deren Ehre / Leib / Leben / zeitlich- vnd ewige Wolfahrt / | Selim in Anno 1554. gegen den König in Persien
Haab vnd Gut / gantz gefährlich gespielet wird / wa- | 200000, der Soliman in Anno 1522. 200000. ge-
chet auff / thut Buß / fallet dem gerechten zornigen | gen Rodhiß / deßgleichen in Anno 1526. abermal
Gott mit andächtigen seufftzen in die Ruthen / rahtet / | 200000. vnnd dann inn Anno 1566. widerumb
erinnert / bittet / vnd flehet beyewern Herrschafften vnd | 200000. Man zu Roß vnd Fuß ins Feld gebracht /
Obern / daß die verwirrete vmbkehren / vnnd mit den | vñ die meiste Zeit vñ örter damit gewaltige Schlach-
vbrigen sich friedlich vnd freundlich setzen / scheiden / | ten vnd Sieg erhalten. So mangelt es auch dem Ty-
vnd vergleichen / als dann an statt dieses Türckischen | rannen an keinem Geld / dann man hat schon bey jeb-
ein Christliches Wächterhörnlein geblasen / vnd mit | zeiten deß Solimans außgerechnet / dz er an ordentli-
einmütigen zuthun vnd wolangestelten jagen auß ei- | chen lautern intraden vnd einkomen / järliches viel
nem Horn der Türckische Sclav vñ Gefangener / der | million Ducaten einkomens gehabt / darneben pflegt
Beglem Gabor / zuruck geiagt / vnnd der Erbfeind | er / so offt es jme beliebt ein vnsägliche Stewer nach
von den Christlichen Grentzen abgehalten / ja die vn- | seinen gelüsten / auff alle Güter vnd Häupter aller sei-
ter deß Türckischen Tyrannen gewalt inn höchster | ner Landen zulegen / andern Vorraht / an Gold / Sil-
Noth lebende Christen in dem Orientalischen Reich | ber / Kriegsrüstung / zu Wasser vnd Land / dergleichē in

der gantzen Christenheit nicht zufinden / zugeschweigen / Vlloa d. cap. 1. lib. 5. wie kan man dann hierwiderein iger Capitulation mit dem Türcken versichert seyn vñ werdē? Vmb so viel da weniger ist einiger Capitulation mit dem Erbfeind nicht zu trawen / weil die Tyrannen dieselbe gar leichtlich zu brechen pflegen / vnd nicht lenger halten / dann biß sie jhren Vortheil / das Ottomannisch Reich zu erweitern / ersehen / Wie Vlloa bezeuget lib. 1. de bell. Turcic. cap. 11. in fine auß welchem betrieglichem Wesen auch hergeflossen / als der Tyrann Solimann / Im Jahr Christi 1538. eine gewaltige Armada in Indiam geschickt / demselben König gegen die Portugaleser Beystandt zu leisten / vnnd der Bassa von Cayr. Soliman / vor der Statt Athen in Indien mit 30000. Mann thet ankommen / sich wie ein Freündt gestellet / vnd mit solcher Macht in die Stadt Athen gelassen / das er wieder zugesagte Trew den Indianischen König daselbst gefänglich angenommen / jhnen enthäuptet / dem Türcken solchen Platz eingenommen vnnd damals behalten. Vlloa de bell. Turcic. pag. 4. cap. 18. wie fehd vnnd friedbrüchig sich die Türckische Tyrannen allezeit gegen die Christenheit biß auff diese gegenwertige Stund erwiesen / vnd was es vor eine Meynung mit dem getroffenen Anstand habe / in deme der Tyrann daß jenige seinem geschwornen Sclaven dem Bethlehem im Königreich Hungarn gegen die Key. Maj. durchzutreiben befihlet / was er ohne violation deß gemachten Frieden anstands selbst offentlich nicht thun wil / das kan ein jeder rechtsinniger gar leichtlich finden / Fraus enim conuentioni fit, si retentis verbis, mens circumueniatur, & quod quis per alium facit, hoc ipse fecisse censetur.

Ob auch vielleicht etliche seyn möchten / die jre Hoffnung darauff gestellet / weil sie dem Türckischen Tyrannen jetzmals zu außbreitung seines Ottomannischen Reichs einen vornehmen Reutter dienst thun / daß sie dessen hinwiderumb grosse danckbarliche vergeltung zugewarten: dieselbe geben damit an Tag / daß sie der Türckischen Sitten ohnerfahren / oder dieselbe nicht recht erwogen / dann dieses ist der Türcken angeborne Natur / daß sie kein dapffere Dienst erkennen / sondern sich vor denen / von welchen sie gutes empfangen / gleichsamb fürchten / vnnd jhnen mit eussersten Vndanck ablohnen. Der Bajazeth hat den Acometh Bassa / der jhnen doch ins Regiment befördern vnnd darin bestättigen helffen / also abgelohnet / daß er jhne vmbbringen lassen / vnnd dabey vnverschampt gesagt: Die vbertreffliche Mannheit vnnd Tugend der Diener seye den Herrn gefährlich / derowegen müste mann dieselbe bey rechter zeit auß dem Weg räumen. Den Mustaffa Bassa / welcher ein Vrsach gewesen / daß der Selim Bassa zum Keyser erhoben worden / hat der Tyrann Selim also gedanckt / daß er ohne einige verhör der Sachen auß lauterer muthmassung jne zu Bursia fangen vnd erhencken lassen. Haben nun diese Tyrannen jren eigen getrewen hohen Officirern nit verschonet / was können dann die Christen sich zu denselben gutes versehen oder hoffen? Last vns noch ein erschröckliche vnd mehr dann Heydnische Dienstbarkeit bedencken / die man von der Türckischen Tyranney vnfehlbarlich zugewarten. Es hat der Tyrann Amurates eine solche Ordnung angerichtet / daß zu allen zeiten 1600. Janitscharn gehalten werden sollen / damit die Christen zubekriegen vnnd zu zwingen. Die Janitscharn aber werden also aufferzogen vnd anbracht. Es seynd gewisse Türckische Officirer / die spehen auß / wo Christen Kinder vorhanden / die einer feinen Gestalt vnnd dapffers ansehens seynd. Solche nimbt man den Eltern wider jhren Willen / läst sie beschneiden / zur verfluchten Türckischen Abgötterey instituiren / vnd zum Krieg anführen.

Wann nun der Tyrann gegen die Christen etwas Grausames vor hat / da müssen die Christen Kinder / der Christenheit ärgste Feind vnd verfolger seyn. Solten Christliche Eltern nit lieber sehen / das jhren Kindern / also bald der vngehewreste Todt angethan / als daß sie jhnen solcher gestalt mit Gewalt genommen / mit Leib vnd Seel zeitlich vnd ewiglich verlohren / vnd noch darzu zu der Christenheit Feinden vnd Verfolgern gemacht werden. Alle Christliche Eltern solten billich vor jhren hohen Obrigkeit auff die Knie nider fallen / vnd dieselbe mit seufftzen / weinen vnnd flehen / innerlichst anruffen mit einladung vnd lockung eines solchen grausamen Tyrannen ja nit weiter zuverfahren / noch sie vnnd jhre Kinder in solche Leibs / Leben / Guts / Ehren / vnd Seelengefahr zu stürtzen / sondern in zeiten vmbzuwenden / vnd den Türcken / wie nit weniger seinen geschwornen Sclaven den Bethlem / von den Gräntzen zurück zu treiben / damit man nicht mit Schmertzen vnd ewigen Schaden klagen müste / Turpius eiicitur, quam non admittitur hospes. Hæc tristissima (exclamat Peucerus lib. 5. Chronic.) omnium seruitutum seruitus est, quam sub Turcis Christiani perferunt. Quid enim potest piis mentibus accidere acerbius, quam spectare, vt liberi per Baptismum Christo inserti, & ad æternam cum Deo consuetudinem sanguine filii Dei redempti, rursus ab eo auellantur, & imbuti blasphemo Mahometis dogmata fiant exprofesso truces & immanes hostes Christi & Ecclesiæ, cum cælo bellum gerant atque in æternum pereant? deniq; vt nostrorum & ex nobis natorum manibus hostes nostri nos jugulent, nostra evertant ac deleant. Hæc animorum seruitus longe maior est morte ipsa, quod si multi intelligerent, maiore impetu ferrentur & incumberent in bella Turcica. Solte nit diese einige Vrsache aller Christen Gemühter auffwecken / sich anders als man leyder erfähret / gegē den Erbfeind / vñ allen seinē Anhang zusetzen.

Jhr Chur-Fürsten vnd Herrn / die jhr viel auff D. Lutherum haltet / müsset euch vor aller Welt schämen / wann jhr seine Erinnerungen so gar nicht achtet: Dann er in seinem Tractat von dem Krieg wider den Türcken an Landgraffen Philipsen zu Hessen also schreibet: Teutschlandt vnd Keyserthumb ist euch von Gott gegeben vnd befohlen / das jhr es schützen / regieren / rathen vnnd helffen solt / vnnd nicht allein solt / sondern auch müsset / bey verliehrung ewerer Seelen Seeligkeit / Item Wie kan Gott oder ein Gottseliges Hertz anders von euch gedencken / dann das jhr freylich ewern Vnterthanen feindt seydt / vnd selbst mit dem Türcken einen heimlichen Bund haltet / es were sonst ohnmüglich daß ewere Gewissen euch ruhe lassen / wo jhr euch ernstlich vor Oberherrn von Gott gesetzt / hieltet / das jhr nicht einmahl anders / dann bißher geschehen / von solchen Sachen redet vnnd rahtschlagen soltet / darin jhr sehet / das jhr selbst Türcken werdet / an ewren eigenen Vnterthanen. Auch Lutherus schreibet hiervon ferners also: Er höre sagen / das man finde in Teutschen Landen / so deß Türcken Zukunfft vnd Regiment begehren / als die lieber vnter

dem Türcken / dann vnder dem Keyser seyn wöllen: Man muß aber solche Leuth trewlich vnderrichten/ Ihr Gefahr vnnd Vnrugent außstreichen / wie gar trefflich vnzehlicher Sünde sie sich theilhafftig machen/vñ sich vor Gott beladen/wo sie in der Meinung erfunden werden/dañ es ist Jammers gnug/wer den Türcken zum Oberherrn leiden muß vnnd sein Regiment tragen/oder williglich sich darunder geben/oder dasselbige begehren/ so ers nicht bedarff noch gezwungen wirdt/dem soll man anzeigen / was er für Sünd thut / vnnd wie grewlich er anlaufft. Zum ersten/daß solche Leut trewloß vnnd meyneydig werden an jhrer Obrigkeit/der sie geschworen vnnd gehuldiget haben/ welches vor Gott ein grosse Sünde ist / die nicht vngestrafft bleibt/dann solches Meyneyds halben muste der gute König Zedechias vmbkommen / daß er den Eyd dem Heydnischen König zu Babylon gethan/ nicht hielt. Es meinen vielleicht solche Leut/oder lassen sich düncken / es sey in jhrer Macht vnd Willkür von einem Herrn zum andern sich begeben / fahren also daher/als weren sie frey/hierinn zuthun vnd zulassen/ was sie wöllen / vergessen vnnd bedencken nicht Gottes Gebott/mit jhrem Eydt/damit sie bestärcket vnnd schuldig sind gehorsam zu bleiben/ biß sie mit Gewalt darvon gedrungen / oder darüber getödtet werden/ gleich wie die Bawren im nechsten Auffruhr auch vornahmen/vnd wurden darüber geschlagen: Dann gleich wie einer sich selbst nit erwürgen solle / sondern leyden/ob er mit Gewalt durch andere erwürget wird/ also soll niemand sich selbst auß dem Gehorsamb vnd Eydt wenden / er werde dann durch andere entweder mit Gewalt oder mit Gunst vnnd Vrlaub herauß bracht. Solches müssen die Prediger bey solchen Leuten mit fleiß vnnd wol treiben / wie sie dann solches zuthun jhr Predigampt zwinget / darinn sie schuldig sind/jhre Pfarrkinder zu warnen vnnd bewahren/für Sünde vnnd Schaden der Seelen: Dann wer sich williglich von seinem Herrn abwendet/vnd zum Türcken begibt / der kan doch nimermehr vnter dem Türcken bleiben mit gutem Gewissen / sondern sein Herr wird jm allezeit sagen/vnd straffen also: Siehe du bist an deinem Oberherrn trewloß worden/vnd hast jhme den schuldigen Gehorsamb entwandt/vnd jhn seines Rechts vnnd Oberkeit an dir beraubt / nun kan keine Sünde vergeben werden/ das gestolen Gut muß wider gegeben seyn / wie wilt du aber deinem Herrn wider geben/wann du vnter dem Türcken bist vnd kanst nicht widergeben/so wird dan gehen müssen der beyder eines / daß du dich ewiglich mühen vnnd bearbeiten must / wie du wider vom Türcken zu deinem Oberherrn kommest/oder must ewiglich rew / leyd vnd vnruhe haben in deinem Gewissen / (Gott gebe daß nit verzweiffeln vnnd ewiges sterben folge /) daß du dich vnder den Türcken ohne Noth williglich gegeben/ wider deinen Eydt vnd Pflicht / vnnd must also mit dem Leib dort seyn / aber mit dem Hertzen vnnd Gewissen dich herüber sehnen. Was hast du dañ gewonnen? Warumb bleibest du nit vorhin herüber? Zum andern daß solche trewlose / abtrinnige / meineydige Leuthe vber das alles / noch viel grewlicher Sünde thun/nemblich daß sie sich theilhafftig machen / aller Grewel vnd Boßheit der Türcken/dann wer sich williglich vnder die Türcken begibt / der macht sich jhr Geselle vnd Mitgenoß aller jhrer Thaten.

Nun haben wir droben gehöret/was der Türck vor ein Mann sey/ nemblich ein Verstörer / Feind vnnd Lästerer vnsers Herren Jesu Christi / vnd an statt deß Evangelij vnd Glaubens / seinen schändlichen Machomet vnnd alle Lügen auffrichtet / darzu alle Weltliche Obrigkeit vnd Haußzucht/ oder Ehestand verwüstet/vnd sein kriegen nichts anders dann Mord vnd Blutvergiessen ist/ als eines rechten Teuffels gezeug. Sihe solcher schrecklicher Grewel muß der theilhafftig seyn / wer sich selbst zum Türcken geselet/vnd wird alle der Mord/vnd alle das Blut/so der Türck ja vergossen hat / auch alle die Lügen vnd Vntugent / damit er Christus Reich verstöret/vnnd die Seelen verführet/ auff seinen Kopff kommen / es ist Jammers genug / wann jemandt mit Gewalt vnd Vnwillen muß vnder solchem Bluthund vnd Teuffel seyn/seine Grewel sehen vnd hören / wie der fromme Loth zu Sodom thun vnd sich leyden muste / als S. Petrus schreibet / ist nicht noth solches williglich zu suchen oder begehren.

Ja wie viel lieber solte einer zweymahl/als ein Gehorsamer vnter seinem Oberherrn/im Krieg sterben/ dann daß er muste wie ein armer Loth vnder solche Sodom vnd Gomorren mit Gewalt gebracht werden / geschweige dann / daß ein frommen Menschen gelusten solte / sich williglich darein zu begeben/ darzu mit Vngehorsam / vnd wider Gottes Gebott vnd eigen Pflicht / das hiesse sich nit allein theilhafftig machen allen deß Türcken vnd Teuffels Boßheit / sondern dieselbigen auch stärcken vn fördern / gleich wie Judas nicht allein der Juden Boßheit / wider Christum sich theilhafftig machet / sondern auch stärcket vnd halff / Pilatus aber nicht so vbel handelt als Judas/wie Christus zeiget/Johan. 18. Zum dritten / ist auch das solchen Leuten einzubilden/durch Prediger/ wann sie sich schon vnder die Türcken geben / so haben sie es darmit auch für sich selbst nicht gebessert/ vnd wirdt jhnen gar weit fehlen / jhr Hoffnung vnd Anschlag/ dann es ist deß Türcken weiß / daß er alle/ so etwas sind oder haben/ nicht läst bleiben da sie wohnen / sondern fest sie weit her hindern / in ein ander Land / da sie verkaufft werden / vnnd dienen müssen/ vnd gehet jhnen nach dem Sprichwort: Lauff auß dem Regen/vnd fall ins Wasser/ vnd heb einen Oelfer auff / vnd zerbrich eine Schüssel / daß auß Vbel ärger wirdt / vnd geschicht jhnen auch kaum recht/ dann der Türck ist ein rechter Kriegsmann / der wol anderst weiß mit Landt vnd Leuten vmbzugehen/ beyde zu gewinnen vnd zu behalten/dañ vnser Keyser/ Könige vnd Fürsten/er trawet vnd glaubt nit solchen abtrünnigen Leuten/vñ hat den nachtruck/daß ers thun kan/vnd darff nit also der Leut wie vnsere Fürstē. Solches sage ich/müssen die Prediger vnd Pfarherrn bey solchen abtrünnigen Leuten thun/mit fleissigē vermahnen vnd abschreckē/dann es ist auch die warheit / vnd noch finden sich darvber/die solch vermahnē verachtē/ vnd dz alles sich nichs lassen bewegen/wolan/ die lasse immer hinfahren zum Teuffel / wie S. Paulus die Griechen/ vnd S. Petrus die Juden lassen muskeln. Es sol darumb die andern nichts erschrecken / ja ich wolt wañs zum Streit käme/daß solcher keiner vnter deß Keys. Panier were oder bliebe/ sondern allesampt schon bey dē Türcken weren / sie würden desto eher geschlagen/vnd solten dē Türcken schädlicher dann nutz seyn/als die beide in Gottes/Teuffels vñ der Welt vngnad sind/ vñ als die zur Höllē gewißlich vervrtheilt/ dañ wider solche böse Leut ist gut streiten/die so öffentlich vnd gewiß verdampt sind/vor Gott vñ der Welt.

Man findet manchen wüsten verzweiffelten bösen Menschen/aber was etwas Vernunfft hat/wird ohn Zweiffel sich an solche Vermahnungen wol kehren/ vnd sich bewegen lassen/ vnter dem Gehorsam zu bleiben / vnd jhre Seel nicht so frech in die Helle zum Teuffel schlagen/sondern viel lieber vnter jhren Oberherrn mit allen Vermögen mit Streiten / vnd sich darüber von den Türcken erwürgen lassen.

Bißhero haben wir euch Evangelischen auß ewrem Vatter Luthero ein starck Erinnerungs Predigt vorgehalten. Wollet jr nun gewissenhaffte Leute seyn/ vnd Lutheri Ermahnungen gelten lassen/ wie dann jr noch newlich in ewrem Böhmischen fasciculo denselben gar starck allegirt habt / so laßt euch deß Luthers Wächterhorn auß dem tieffen Schlaff auffwecken.

Jhr Catholischen aber / die jhr auff ewren Vatter den Bapst ewre Augen wendet / erinnert euch der beweglichen vnd hefftigen Ermahnungen / welche derselbe durch seine Oratores, Legatos, vnd Cardinales bey Reichs vnd Landtägen / in Teutschen Landen/ Hungarn/ Polen/ vnd anderer Orten/ zu vielen malen mit grossem Eyffer thun lassen / laßt es euch auch einen rechten Ernst seyn / so wird verhoffentliches an allen Orten glücklich hernacher gehen / vnd die Gefahr von der Christenheit vnd deß Reichs Grentzen können abgewendet werden.

Dieses Intent nun hinderte vber die massen sehr/ wie die Catholische vnd Evangelische hitzige Scribenten vnd Discurrenten die Sachen jetziger Zeit treiben/die Evangelische klagen vnd ruffen / sie seyn seythero dem vffgerichten Religionsfrieden mit solchen vnerträglichen Beschwerungen / vermehret worden/ daß sie es länger nicht ertragen köndten / dahero sie vervrsacht/ auff die extrema vnd gebottene defension jhrer Freyheiten vnd Religion zu gedencken / vnd dabey Leib/Leben/Haab/vnd Gut/vnd alles/was sie zeitliches Vermögen / zu wagen vnd auffzusetzen / dann sie seyen in jren grauaminibus nie erhört/sondern dargegen noch vbel diffamirt, vnd zu jhrer Verschimpffung / von hohen Orten deturbato imperii statu discurs spargirt, also an statt der Abhelffung sie die Evangelische Stände diffamirt vnd illudirt, die vorgeschlagene wolgemeynte Compositions handlung/die jhr doch die Keyserl. Majest. belieben lassen/sey ein famosum (schändlich) negocium getaufft worden/man hatte sich auch in offenen Schrifften vernemen lassen/daß die grauamina im Reich sine cæde & sanguine nicht köndten erledigt werden / man habe bißhero an allen Orten / auff den Reichstägen / Jm Reichs Hoffraht / am Keyserlichen Cammergericht / vnd in dem supremo prouocationis auditorio bey den visitationibus vnd reuisionibus es dahin gerichtet/ daß die Evangelische Orten vberstimbt worden/vnd daß den Evangelischen an keinem Ort in dem Reich die Iustitia vnpartheyisch administrirt, auch darauff vberauß geschwinde executiones, gleich ob deß Römischen Reichs Wolfarth an demselben bestanden/ verfügt/ vnd mit frembder Hispanischer Hülff durchgetrungen / Item / man habe bißhero die Evangelische von den hohen Ertz- vnd Stifften gäntzlich außgeschlossen / der einmal erhaltenen Freystellung gantz zu wider / vnd werden noch darzu allerhand mächtige Anstellung vermerckt/daß den Evangelischen die jnnhabende reformirte/ Ertz- vnd Stiffter/ Stifft vnd Klöster Güter / mit Krieg / vnd Gewalt widerumb entzogen/vnd angenommen werden sollen/vnd was derselben grauaminum mehr in grosser Anzahl getrieben werden / hierumb könne vnd muß es nichts anders seyn/ sie hetten zu jrer Defension sich müssen vereinen vnd in die Wehr stellen / köndten auch dieselbe nicht niderlegen / so lang sie mit solchen beschwerten gedruckt / vnd nit deßwegen gnugsamb versichert / noch weniger können sie diesen Vortheil verlassen / oder zu Reichstägen/ da sonst von deß Reichs gemeinẽ Wolstandt gerahtschlaget werden solle / vergebentlich erscheinen.

Dargegen ruffen vnd schreyen die Catholici, es hetten die Evangelische sich deß Religionsfriedens nur gar zu viel mißbraucht / vnd vnter demselben Schein viel Ertz- vnd Stiffter / Stifftsgüter / Klöster / Land vnd Leut ein- vnd dem geistlichen Standt entzogen/die gehören Rechts wegen zu restituiren/hetten dasselbe per viam Iustitiæ zum theil gesucht / auch in camera & reuisorio erhalten / sey vergeblich Recht sprechen/wann die Vrtheil / zu keiner Vollnziehung kommen solten / vnd sey einem Catholischen Standt hie/dem andern da/an seinen noch inhabenden Stifftern vnd Landen vnleidlicher Gewalt begegnet / seyn vber solches deren noch inhabenden Ertz- vnd Stiffter halber dermassen betrohet / vnd in Gefahr gesetzt/ daß es der Catholische Standt nicht länger ertragen können / sondern nothwendiges Nachdencken haben müssen/ sich zusammen zustellen / vor einen Mann zu stehen / vnd jhr hergebrachtes Catholisches Wesen vor weitern Abbruch vnd Vorgewaltigung zu beschützen / auß welchen beyderley Querelen vnd besorgten offensionen es so weit im heiligen Reich kommen/daß man sich in Vniones vnd Ligas gegen einander nicht nur end verfast/ sondern auch starck armirt / mängelt allein an dem ersten Angrieff / als dann brennet daß Heilig Reich in der höchsten Lohe / vnnd scheinet als ob die Vnirte mit dem Erbfeind Christlichen Namens/die Catholische aber mit dem König in Hispannien / in extremum euentum ex desperatione accordirt, sich diesen mächtigen Potentaten zu allen theilen zu außführung deß Kriegs zu vnterwerffen.

Was nun die Catholische vnnd Evangelische mit einander dahero zu hoffen / wann wir allesampt der Hispanischen Monarchi ergeben / vnnd zu theil werden solten/daß ist in dem Discurs / contra turbatum imperii statum, wie auch in dem Spannischen Post- vnd Wächterhörnlein/ vnnd dergleichen Schrifften dermassen außführlich gezeigt vnnd Teutsch gesagt worden / das mans darbey in suis terminis billich bewenden läst.

Hergegen so wir nur den Hispanischen Nahmen auß solchen Schrifften hinweg thun / an dessen statt deß Erbfeinds deß Türcken gedencken / vnnd alle solche Discurs mutatis tantum nominibus auff denselben appliciren, so befindet sich/daß die Sorg vnnd Gefahr zehenfächtig gröser vnd erger/ja so erschrecklich / daß es mit keinen Worten genugsam außgesprochen / oder mit Gedancken kan ermessen werden/ dann vber daß jenige/ was im obigen schon deducirt, vnd außgeführet ist / wird noch ein sehr nachdencklicher vnd der gefehrlichste Hülff auß dem Türckischen Wechter vnd Posthorn geblasen/ also lautend: Turcarum proprium esse ex discordiis alienis proprium lucrum facere Thu. p. 1. lib. 17. histor. solches hat der Königliche Frantzösische Gesandter vnnd Cantzler Franciscus Olivanius von Alentzon dẽ Reichs Ständen schon in An. 1542. zu Speyer deutlich genug angezeiget/

zeiget/ daß deß Türcken Macht von 300. Jahren her/ allein durch der Christen Vneinigkeit vnd Verrähterey gewachsen. Sleidan. lib. 14. Comment. Es haben auch die Protestirende Stände in Anno 1543. in jhrer zu Nürnberg vberreichter Supplication geklagt/ was vor ein vnabwendlicher Vortheil den Türcken dahero müsse zuwachsen/ wann die Christen gegen einander zu Feld ziehen/ vnd sich an Vermögen/ vnd Mannschafft entblösen würden. Sleidan. in Comm. lib. 15. Die Historien sind voller Exempel/ daß durch Vneinigkeit vnd Krieg vnter den Christen deß Erbfeinds Gewalt zugenommen/ vnd die Christenheit schon in vielen Königreichen gedämpffet worden. Also der Christliche Keyser zu Constantinopel/ Michael Palæologus dem Türckischen Tyrannen Amurahten/ gegen die Fürsten vnd Herrn/ so in Griechenland vnd Siebenbürgen gegen jhnen auffgestanden/ zum Beystand angeruffen/ ist der Türck zum andernmal gar starck in Griechenland kommen/ hat von einer jeden Türckischen Person/ auß Asia in Græciam vbers Meer zu bringen/ einen Ducaten/ als 60000. Ducaten bezahlt/ vnd vnter dem Schein/ den Constantinopolitanischen Keyser wider seine Auffrührer zu helffen/ gantz Griechenlandt verwüstet/ Philipoli eyngenommen/ zu sampt der herrlichen Statt Adrianopoli/ durch solche occasion sich deß gantzen Griechenlands ermächtiget vnd dasselbe der Christenheit entzogen. Wie solches weitläufftiger beym Chalcocondila libr. 1. de reb. Turc. beschrieben wird. In gleichem als der Hertzog Gottfried auß Lottringen das Königreich Hierusalem gewonnen/ vnd seine Nachkommende solches fünff vnd achtzig Jahr regieret/ ist es durch Vneinigkeit der beyden Christlichen Fürsten Guidi vnd Raimundi seiner Nachkommẽ dahin mißtahten/ daß Guidus den Egyptischen Sultan vmb Beystandt angeruffen/ welcher vnterm Schein eines Beystandts erschienen/ das Königreich mit Gewalt occupirt, die beyde Christliche Fürsten verjagt/ die Kirchen verbrent/ vnd das Christenthumb vertilget/ dahero dieses Königreich dem Erbfeind Christlichen Nahmens hernacher auch zukommen. Peucer. lib. 4. Chronic. Also ist der Keyserliche Sitz in Griechenland Constantinopel/ der Königliche Sitz Stulweissenburg/ die Vestung vnd Statt Ofen in Hungarn/ vmb keiner andern Vrsachen willen/ dann wegen Vneinigkeit der Christlichen Fürsten dem Türckischen Tyrannen zu handen kommen/ wie von solchem allem Vlloa de bellis Turc. lib. 2. cap. 1. Vnd lib. 4. cap. 7. Sleidan. lib. 14. Comment. Thuan. p. 1. histor. lib. 1. weitläufftiger schreiben/ vnd da nicht die Christenheit sich so eyfferig zusammen gethan/ sonderlich aber Pfaltzgraff Philips vor dieselbe gestritten/ were die Hauptstatt Wien in Oesterreich/ auch dem Erbfeind zu theil worden. Thuan. d. p. 1. lib. 1.

Ebenermassen als vor hundert Jahren/ die Christliche König/ Fürsten vnd Potentaten in Italia gegen einander zu Feld gelegen/ hat der Türckische Tyrann Solyman/ die sonsten fast vnvberwindliche Insul Rhodis belägert/ bezwungen/ den Ritterlichen Orden den Ritter von Hierusalem gedämpfft/ also bald an dem heyligen Christag/ in Rhodis seinen Einzug gehalten/ auß allen Kirchen den Christlichen Gottes Dienst vertilget/ vnd darin sein Mahometisch Abgötterey zu ewiger Schmach vnd Schand der gantzen Christenheit angestifftet/ Guicciardin. Historic. lib. 15. vbi ita concludit: Hunc Christiano nomini contumeliosum exitum, hunc inter principes nostros discordiarum fructum tulit annus M. D. XXII.

Aber was bedarff es in diesem Stück grösser Außführung/ dieweil auß den Historien bekannt/ daß alle Monarchien durch dergleichen List vnd Geschwindigkeit in die Höhe kommen/ in deme man diejenige/ deren man sich zu ermächtigen begeret/ gegen einander verhetzt/ daß sie einander fast zu Grund verderbt/ als dann der stärcker vnterm Schein/ einem theil Beystand zu leisten/ ins Mittel kommen/ vnd wann er seinen Vortheil ersehen/ beyde verderbet/ mit welchem Kunststücklein die Carthaginenser/ die in Asia/ Gallia, vnd Griechenland/ von den Römern hinder das Liecht geführt/ vnd in Gehorsamb gebracht/ als das letzlich ein gemeine Regul/ diuide & regnabis, darauß gemacht worden.

Jhr Evangelische Reichs Fürsten/ wollet euch ewern Vatter Lutherum/ der einen weit stärckern Eyffer gegen dem Catholischen Wesen getragen vnterrichten lassen/ was er euch lehret: Der schreibet in vorallegirtem Tractätlein an Landgraffen Philipsen ferners also: Was der Keyser thun kan vor die seinen/ wider den Türcken/ das solt er thun/ auff daß/ ob er nicht gantz solchem Grewel stewren kan/ doch so viel/ als möglich ist/ mit wehren vnd auffhalten sich fleissige/ seine Vnterthanen zu schützen/ vnd zu retten/ zu welchem Schutz/ solte den Keyser nicht allein bewegen/ seine schuldige Pflicht/ Ampt vnd GOttes Gebott/ auch das vnchristliche vnd wüste Regiment/ das der Türck in die Lande bringt/ darvon droben gesagt ist/ sondern auch der Jammer vnd das Elend/ so denen Vnterthanen geschicht/ welches ohne Zweifel sie wol besser wissen/ dann ich/ wie der Türck grawsamlich handelt/ mit denen so er gefangen weg führet/ gleich wie mit einem Viehe/ schlept/ treibt/ was fort kan/ was aber nicht fort kan/ flugs erstochen/ er seye Jung oder Alt/ welches alles vnd dergleichen/ billich solte alle Fürsten zur Barmhertzigkeit bewegen/ daß sie jhr eygen Sachen vnd Hader ein weil vergessen oder ligen hessen/ vnd hiemit gantzem Ernst einträchtiglich dem Elenden hülffen/ daß es nicht vollend gehe/ wie es mit Constantinopel vnd Griechenland gienge/ welche auch so lang mit einander hadderten vnd jhrer Sachen warteten/ biß der Türck sie alle miteinander vberwältiget.

Item: das were der rechte Ernst/ wann vnser Könige vnnd Fürsten jhre Sachen dieweil auff ein Klewel winden/ vnd hierinn beyde Kopff vnd Hertz/ beyde Hände vnd Füsse zusammen theten/ daß ein Leib were eines mächtigen Hauffens. Item: Wo vnsere Könige vnd Fürsten einträchtiglich einander beystünden vnd darzu der Christenman auch für sie betet/ wolt ich vnverzagt vnd grosser Hoffnung seyn/ der Türck solt sein toben lassen/ vnd einen Mann am Keyser finden der jhme gewachsen were: Wo aber nicht/ sondern solte also gehen vnd stehen/ wie es jetzo gehet vnd stehet/ daß keiner mit dem andern eins/ noch einander Trew/ ein jeglicher für sich/ ein Mann seyn wil/ oder mit einem Betlers Reuterdienst zu Feld zeucht/ muß ich geschehen lassen/ wil zwar den helffen beten/ aber ein schwach Gebet wird es seyn/ dann ich zumal wenig Glaubens darinn haben kan/ daß erhöret werd/ weil man so kindisch/ vermessentlich vnd vnvorsichtiglich solch grosse Sachen vornimpt/ da ich weiß/ daß GOtt versucht wird/ vnd kein Gefallen daran haben mag.

Der Weyland Hochverständige Keyser Carl der vierdte/Hochlöblister Gedächtnuß / hat allen seinen Nachkommen/Röm. Keysern/ Chur-Fürsten vnnd Ständen/eine auß grosser Erfahrung herauß gefloſſene Vätterliche vnnd eyfferige Erinnerung hinderlassen/in deme er die mit aller Reichs Ständten Raht vnnd approbation hinderlassene guldene Bullen also anfänget: Ein Jeglich Reich/das in jhme selbst zertheilt/wird Trostloß/ dann die Fürsten solcher Theilung seynd Gesellen der Dieben. Darumb hat Gott vnter sie gemischt/den Geist deß Schwindels/ daß sie zu Mittag jhres Liechts / gleich als inn der Finstere/ nicht befinden/vnd jhre Leuchter von der rechten Stätt bewegt/daß sie blind vnd der Blinden Führer werden. Auch die in der Finstern wandern/ die schaden vñ sind blindes Gemühts/ vollbringen die Missethaten / so in der Theilung geschehen. Sag an du Hoffart/wie woltest du in Lucifero geherschet haben / wo du die Hülff der Theilung nicht gehabt hettest ? Sag an du Sathan / wie möchtest du den Adam vom Paradiß geworffen haben / wo du jhn nicht von der Gehorsame getheilet hettest ? Vnnd wie deß Orts die weiter nachdenckliche vnd kräfftige Ermahnungen lauten.

Dergleichen Klagen werden hin vnd wider in den Reichshandlungen geführet / wie sonderlich im Reichsabschiedt/de Anno 1522. im Eingang zulesen/ in welchem deutlich genugsam gesetzt vnnd erinnert worden: Daß das Reich vnd Herrschung so in Vnordnung vnd Zweytracht vnter sich selbst leben / nicht langwürig noch beständig bleiben mögen.

Der Herr Philippus Camerarius deß jetzige Böhimischen Vice Cantzlers D. Camerarii Alt Vatter erzehlet/libr. 2. Horar. cap. 23. von dem Ibrahim Bassa/ deß Türckischen Tyrannen Solimans Gesandten/ als derselbe zu Weyland Keysers Maximiliani / deß Andern Römischen Keysers Wahl: vnd Crönungstag gen Franckfurt gesandt worden / eine solche Geschicht : Als die Hertzogen zu Sachsen / Bayren / vnd Gülich / damaligen Römischen Keysern vnnd Königen Ferdinando vnd Maximiliano auffgewartet / vnnd dem Bassa angezeigt worden/ das solcher Herrn ein jeder gegen dem Türcken einen Krieg führen köndte / vnnd daß es dergleichen Potentaten im Reich noch mehr hette / was er Bassa wohl meinete/ wann sie sich zusammen schlügen/vnd jhre Macht gegen dem Türcken Soliman anwendeten ? Daß gedachter Bassa darauff gelächslet/vnd gesagt / er zweiffelte zwar nicht an der Teutschen Macht/vnd erkenne wohl auß deren gegenwertigen Handel von den abwesenden Vortheilen: Aber es bedüncke jhn/der Teutschen Gemüther/Rahtschläg/ Thun vnd Wesen / sey ein vnvernünfftiges Thier/von vielen Häuptern vnd vielen Schwäntzen/welches Thier/da es verjagt würde/sich hinder die Zäune verkröche / vnnd weil es viel Häupter hette/so suchte es auch viel Schlupfflöcher/ vnd verkröchen sich die Häupter darinn/dahero erfolgete/ daß der Leib vnd Schwantz nichts verrichteten: Dargegen were der Soliman ein vngehewres Thier von einem Häupt vnd vielen Schwäntzen / wo nun der Solyman einmal den Kopff hinauß sträckete/vnd mit demselbe durchgienge/ da folgete Leib vnnd alles hernacher / auff welches ein weiser Politicus also schleuſt vnd exclamiret: Coite viri principes & trepidabunt vires vestras exteri, quibus ob inteſtinas liticulas vileſcere cœpiſtis, Tollito Thuſca illa iurgia & videbitis neque terrarum orbem neque cunctas gentes conglobatas movere aut contundere hoc imperium poſſe.

Dieweil nun hierauß vnlaugbar erscheinet / daß diese eynige Schwachheit / nemlich die Vneinigkeit der Christlichen Potentaten/das Hertz der Christenheit dermassen gekräncket / daß sie fast in den letzten Zügen ligt. So seynd alle die jenige die sich Christen nennen/vnd vnsern eynigen Seeligmacher Christum Jesum bekennen/vor Gott vnd in jhrem Gewissen vberzeugt / daß jhnen in Ewigkeit vnverantwortlich/ sich zu dem Erbfeind vnnd seinen Leibeygenen Sclaven zugesellen/mit denselben zuthun/Christliche hohe Häupter/welche biß dahero die gantze Christenheit geschützt vnnd gegen dem Erbfeind die Gräntze deß Reichs bewahret/zudämpffen / vnnd sich selbsten mit viel hundert/ hundert / hundert tausend / ja vnaußsprechlicher Anzahl armen Christen Seelen / so viel deren vom Christlichen Geblüt biß an den Jüngsten noch können geboren werden / demselben grausamen vnnd erschröcklichen Tyrannen mit Vergiessung so vieler Strömen vnschuldigen Christenbluts / zu Leibeygenen vnnd Gefangenen zu machen vnd jhr auch aller derselben Leib vnd Seel hinzurichten vnd zuverderben/eintzig vmb deren Vrsachen willen/daß keiner dem andern vmb der defension willen in den Religions Puncten mehr an der Seyten leyden / sondern je einer den andern mit Schwerdt vnnd Fewer verfolgen / vnnd einer vber den andern den Dominat erzwingen will / da wir doch einander müssen gestehen/ daß wir einerley Bibel vnd Gottes Wort haben / einen einigen Gott in dreyen Personen / Gott Vatter/ Gott Sohn / Gott heyligen Geist / bekennen / ehren/ vnd anruffen/ wir haben einerley zehen Gebott/ einerley Apostolischen Glauben werden auch alle mit einander im Namen der H: Dreyfaltigkeit getaufft/ darzu haben wir im Heil. Röm. Reich vnd andern Christlichen Landen die herrliche heylsame Religions Freyheit/ Frieden vnd Majestät Brieffe / deren wir eine geraume Zeit allerseits wol genossen / auch friedlich vnd nachbarlich gegen einander gelebt / solt nun vmb ein oder anderer particular Händel willen / die affecten vns Christen dermassen vberwinden / daß wir dadurch vns vnd die gantzen Christenheit / gar deß Teuffels vnd seines Gesandten deß Türckischen Tyrannen Hülff vnd Gewalt ergeben / vnnd nicht vielmehr bey Zeiten vmbkehren/allen friedlichen Mitteln eusserst nachdencken/dieselbe ergreiffen vnd dardurch dem Erbfeind seine Hoffnung zu schanden machen/ auch die Arme vnter seiner Tyranney geplagte Christen/auß der Türckischen Babylonischen Gefängnuß zu erlösen / mit rechtem schuldigen Eyffer vns angelegen seyn lassen sollen. Wie kann vnnd wil solches gegen der posteritet allermeinst aber vor dem strengen Richter der Lebendigen vnnd der Todten verantwortet werden ? Wir sind leyder / mit Verderben vnnd Schaden der gantzen Christenheit / nuhrends gar zuviel gewitzigt/vnnd haben auß der Erfahrung/ was vnsäglichen Schaden die jämmerliche Kriege deren Christlichen Königen vnnd Fürsten gebracht haben. Dahero sollen wir dergleichen Fehler nicht mehr begehen / vnnd den Rest mit gleichem groben Errore auch dem Erbfeind auffopfern.

Da auch Jemands dannoch in denen Gedancken bleiben wolte/es seye so gar nicht böß vnter dem Türcken zu wohnen / wie oben erwehnet worden / alldie-

weil er einen jeden läst glauben / was er jhme erwehlet: Der wolle nurend den erbärmlichen Zustandt in gantz Griechenlandt / Natolia vnd dem Königreich Hierusalem ansehen / in welche herliche Länder / der Erbfeind durch Christliche Potentaten auch zum Beystandt dahevor erfordert / aber so bald er derselben mächtig worden / mit grausamer Wütterey alle hohe Häuser vnnd den gantzen Adelstandt biß auff den letzten Blutstropffen / zu Grund außgetilget / auß allen Christen Tempeln vnnd Kirchen / das Exercitium der Christlichen Religion allerdings hinweg gethan / vnnd dargegen seinen Machomentschen Grewel an die Heylige stätt gesetzt / dergleichen er auch in der Insel Rhodiß in Anno 1522. verübet / vnd ob wol den Christen noch etlicher massen der Gottsdienst zutreiben / an theils Orthen erlaubet wird / ist es doch nichts anders / dann ein vnträgliche Babylonische Gefängnuß / wie dann Iohann. Menauius ein Genueser / der viel Jahr inn der Türckey gefangen gewesen / in seinem Büchlein vom Jammer vnnd Elend / der Christen vnter dem Türcken / Cap. 14. schreibet / die Jugend habe zu seiner Zeit / als er ein Gefangener in der Türckey gewesen / schon wenig vom Christlichen Glauben gewust / weil die Eltern deß Namens Christi / für vnnd bey jhren Kindern nicht dürffen gedencken / viel weniger bekennen vnnd lehren / dahero werde sein seligmachendes Wort vnnd Göttlicher Nahm allgemachsam außgelescher / vnnd bey den Nachkömlingen in Græcia, Albania, Seruia, &c. gar vergessen. Seye auch kein zweiffel / es werde mit der zeit in Croatien / Vngarn vnd Sclauonien also erfolgen: In ermeldtem Tractätlein / Capit. 25. beschreibt er der armen Christen Elend vnter der Türckischen Tyranney noch ferners also: Wann der Türck ein Prouintz oder Landt / dz den Christen eingenommen / vnd mit Heerskrafft erobert hat / macht er alle Einwohner bewegliche vnnd vnbewegliche Güter preiß / den Adel / vnd wz andere grosse Herrn von Geschlechtern sind / rottet er mit der Wurtzel auß / vnd sonderlichen von hohem Königlichen / oder sonst ansehentlichem Stamm ist: Vnd wiewol sie jetzunder dē Sohn von der Waida im Leben bey sich behalten / so geschicht es doch der Meynung / da etwann daß Vngerland dem Türcken widerumb solte abgedrungen werden / sie inn etwas newes wider die Christen anzufahen / anreitzen vnnd abfertigen köndten / im Fall jhnen aber das Königreich Vngarn vnangefochten bleibt / ist kein Zweiffel sie werden den Waida vmbbringen / dann die Türcken in solchē fällen keinen Blutsfreund vnd Verwandten / was Grads oder Gesips er seye / Schwäger / Tochtermann / Bruder / oder Vatter / oder wie er wölle / verschonen. Wo sie die Geistlichen vnd Pfaffen der Christen nicht gantz vnd gar erwürgen / legen sie jnen doch so viel Schand vnd Vnglück auff / daß sie für jederman gehönet vnnd Bettler bleiben müssen / auß den Kirchen stürtzen sie alle Glocken vnnd Geleut / vnnd alle Mulica instrumenta, vnnd Orgelspiel / vnnd was sonst Gemähltz ist / vervnreinigen vnnd verderben alles / vnnd alsdann weyhen sie / vnd consecrirens wider vmb jhren Abgott Mahomet / den Christen vergönnen sie / wo kleine vngeachte Capeln / wann sie etwa durch Erdbidem / Fewer / oder sonst Alters halben einfallen / vnd verderben / sie nicht Macht haben / widerumb zuvernewren vnd anzurichten / es werde dann mit grossem Geld vnd sonderlicher Bitt erhalten.

Das Predig Ampt / die Administration vñ Reychung der würdigen Sacrament / wird jhnen gäntzlich nidergelegt vnd verbotten / vnnd wird keinem Christen vergunt sich einiger Administration in Weltlichen Emptern zu vnternehmen / Waffen vnd Wehr zu haben / oder zutragen / noch auff Türckische Art sich zu kleiden / Frewd / Kurtzweil / Spiel / vnd was dergleichen / zu deß Menschen Leben lustigs / ersunden / anzufahen / als thantzen / singen / springen. Wañ ein Christ gleich auffs schändlichst vnd ärgste gescholten / oder Christi Namen auffs grewlichst gelästert vnnd geschmehet wird / so ferrn du / anders Vnglück vermeiden / vnnd friedlich vnter jhnen leben wilt / magstu still schweigen / vnd solches verbeissen / vnd so du ein vngebürliches Wort / wider jhre Religion dich vernehmen läst / wirstu wider deinen willen beschnidten / murrestu / oder thustu daß maul wider jhren Gott Mahomet auff / wirstu alsbald verbrennt. In Summa wie der Christen Leib vnd Leben / also ist auch jhre Religion in deß Türcken Gewalt / der thut mit einem jeden was jhn gelüstet / dann er helt alle Christen vor Knecht / Sclaven vnd Gefangene / in quos sibi statuit competere ius vitæ & necis. Noch weniger ist ein Christ vnter dem Erbfeind versichert / daß er seine liebe Kinder könne im Christlichen Glauben erziehen / dann vber das sie jhre Kinder nicht offentlich denselben Christen glauben / lehren dürffen / so nimbt der Türck wie auch zum theil schon oben angezeigt / den Christen den besten / gesundesten / stärcksten vnnd liebsten Sohn hinweg / läst jhn beschneiden / auß dem Gesicht den Eltern enziehen / macht auß jme ein Janitscharn / oder Eunuchum / vnnd kombt seinen Eltern in dieser Welt nimmermehr wider zu Gesicht / da kompt es dann etwa dahin / daß ein solcher geraubter Christ / der nicht weiß von weme er gebohren / sein eigen Vatter / Mutter / Bruder vnnd Schwester / also sein eigen Blut hinrichtet vnnd tödtet / wol auch sein eigene Schwestern / als ein erzogener Türck / schändet. Bedencket nun alle Christliche Eltern / was das vor ein Jammer vnd vnaußsprechlich Hertzenleid seyn muß / wann man denselben jhr liebstes vnd schönstes Kind mit Gewalt nimbt / vnd zum Vatter / Mutter / Bruder / vnd Schwester feind / vnd Schender / ja zu einem Werckzeug deß Teuffels / Verfolgern Jesu Christi vnsers Erlösers / vnd alle die auff jhne hoffen / denselben aufferzeugt / also inn die ewige Verdammuß vnwissend hinein stöst vnd versencket / solcher Jammer vnnd Tyranney kan mit keinen Zungen außgesprochen werden / wie Iohan Menauius Genuensis in angezogenem Büchlein cap. 17. hievon mit mehrerm schreibet. Bey vns Christen sonderlich aber den freyen Teutschen gehet es vberauß sawer ein / wann man den zehenden oder andere herkommene Schuldigkeit der hohen Obrigkeit / sel bezahlen / sonderlichen wann in einem Nohtfall etwas mehrers / als gewöhnlich / muß gegeben werden / da berufft man sich ans Recht / ja es wickelt sich wol gar ein Statt oder Land auff. Solches alles aber ist vnter dem Türckischen Tyrannen der massen vbersetzt / daß es vnträglich ist. Dann wie Menauius in bemeldtem 17. Capitul erzehlt / so müssen die Christen dem Türcken von allen jhren einkommenden vierdten Theil zahlen / vnd järlich es erlegen / diesen vierdten Theil nimpt man nicht nurend von Früchten / Länderey vnnd Viehe sondern es müssen auch die Handwercksleut / so Christen seyn / den vierdten Theil jres Verdinsts dem Bluthund lieffern. V-

ber das müssen die Christen von einem jeden Christenhäupt / so lebet / er sey jung oder alt / groß oder klein / reich oder arm / jedes Jahr einen Ducaten hergeben. Könnens dann die Eltern für sich / jhre Kinder vnnd Haußgesind nicht zahlen / müssen sie jhre Kinder inn ewige Dienstbarkeit verkauffen. Die solchs nicht thun wöllen / gehen von Hauß zu Hauß vnd betteln / seyndt an Ketten geschmiedet / können sie dann zur angesetzten Zeit nicht bezahlen / werden sie ins Gefängnuß geworffen / darinn müssen sie sterben vnnd verderben. Summa Summarum, es ist (wie Menauius d lib. cap. 18. bezeuget) die Dienstbarkeit mit den Kindern Israel in Egypten / noch das Elend zu Babylon / noch das Gefängnuß in Assyrien / ja auch die Verwüstung zu Jerusalem mit der Seruitut vnd schmertzen gegen den Christen in Türckey mit nichten zu vergleichen.

Ja sprichst du / die Noht zwinget die Euangelische gegen die Hispanische affectirte Monarchi vnnd Beherrschung deß Reichs / darinn solcher König schon einen grossen Fuß gesetzet / einen solchen mächtigen Schutzherrn zu suchen / der jhme die Wagen halten könne / sonsten seye nicht möglich deß Hispanischen practicirens sich zu erwehren. Auff diese Gedancken köndte ein Theologus gar leichtlich antworten / vnnd sagen: Non esse facienda mala, vt eueniant bona. Auch köndte mit gutem Grund gesagt werden / den Fall allein zusetzen / daß allezeit in der Wahl / eines Christlichen Potentaten Oberhandt eines verfluchten Mähometischen Abgotts Tyranney vorzuziehen seye / da man ja der Christlichen Tauff / der Zehen Gebott / vnnd deß Apostolischen Glaubens / dardurch vnsere liebe Kinder vnd der gemeine vnschuldige Hauff / auch vnsere Voreltern / nach aller Christlichen Religionen Bekandnuß / selig worden vnd werden können / versichert bleibt. Man köndte auch etwas von dem Vnderscheid der Regierungen anziehen / daß es ein anders were vber absolute subditos, als da sind die Hispanische Königreiche vnd dergleichen Erbländer / vnnd dann als ein Haupt im Römischen Reich herrschen. Da wir dann alle miteinander bekennen / vnd gestehen müssen / daß die Ertzhertzogen zu Oesterreich den Ständen in Böhmen vnnd jhren Erblanden / grosse Religions freyheit zugelassen / also daß bey vnsern Zeiten das Evangelische Wesen viel mehr zu: als abgenommen. Aber es ist in dieser Gewissenlosen vnd abgünstigen Welt nun dahin kommen / daß man conscientiæ & præceptorum diuinorum noch andere argumenta nicht so hoch / als daß jenige / was zu fortsetzung der affecten dienet / achtet. Nun kan zu einlockung deß Königs inn Hispanien / in daß Reich teutscher Nation / zu dessen vorgewaltigung kein gröster Argument erdacht werden / dann so sich etliche derselben Stände so gefährlich theilen / vnd ein Part deren sich dem Türcken zu submittiren vornimbt. Dann weil der König inn Hispanien keinen grössern noch mächtigern Feind hat / als den Türcken / so wird derselbe pro ratione status dem Türcken nicht den ersten vorstreich zugeben / weniger aber gestatten können daß dem Türcken das Römische Reich zugeeignet werde / vnd Hispanien dahero der Teutschen möchte gegen sich zu sampt dem Türckischen Gewalt haben / sondern darvor halten / melius esse præuenire, quam præueniri. So ist auch Weltkündig daß das Oesterreichische Hauß mit dem Hispannischen vor ein Hauß gehalten / vnnd allein in die Teutsche vnnd Hispanische Linien getheilet wird. Wil man nun daß Oesterreichische inn Teutschen Landen gar vertilgen / so kan Hispanien anders nicht / dann daß er mit aller Macht dasselbe secundire. Wie aber dem Hauß Hispanien der Teutschen Tapfferkeit vnd Macht allezeit vor Augen schwebt / vnd darumb sich dasselbe noch nie vnterwunden / daß Reich mit offener Kriegsmacht anzugreiffen vnd zu subjugiren / also solten wir vns billich nicht selbst durch Vneinigkeit schwechen / vnd vns demselben vnterwürffig machen / inmassen der tapffer Käyser Carolus der Fünffte zu sagen gepflogen / daß der Teutschen Macht anders nit / dann durch der Teutschen Gewalt / könne bezwungen werden. Thuan. lib. 2. histor. Kompt es nun darzu / daß wir auß vnvorsichtigkeit oder vielleicht vnzeitlichem Eyffer zu beyden Seiten diese mächtigste Potentaten in der Welt vmb Hülff anruffen / vnnd einander hetzen / seynd wir in dem Mittel / vnd ist die Macht vnd Herrligkeit / hoch- vnnd Freyheit Teutscher Nation mit Schanden verspielet. Wann man ein wenig die alte Geschichten vñ Krieg besihet / befindet sich allenthalben / daß die jenige / welche frembde zu starcke Kriegsmacht an sich gezogē / vñ darmit gegē einē auch mächtigen Nachtbarn sich defendiren wollen / hierunter zu grund gangen / vnd wo nit beyden jedoch dem siegendē Theil mit verlust aller gehabtē Hoheit vñ Freyheit sich zum Raub vorgestelt. Was hat die võ Etolien anders als Anruffung frembder Hülff / der Römer Regimēt vnd Herrschung vnterworffen / wie bey dem Liuio lib. 35. annal. Weitläufftig zu lesen? was vnvberwindlichē schaden solche Zertrennung vnd Einladung fremder Hülffen vnserm geliebtē Vatterland Teutscher Nation / vnd dē gantzen Reich nurend in den nechstē hundert Jaren gebracht / der sehe an daß Königr. Neapoli / daß Hertzogthum Meyland / die Stiffter vnd Lande / zu Metz / Tull / vnd Verdun gehörig / die Niderlande vnd demselben angrentzenden örter / die Gülchische Lande / die gantze Littaw / daß Hertzogthumb vnd Meisterthumb Preussen / vnd mehr andere örter.

Ob wir dann nun schon sehen / erfahren vnnd bekennen müssen / daß auß vnser Vnvertrawlichkeit vnd Verbitterung die benachbarte / erwünschte Gelegenheit erlangen / jhr Macht zuerweitern / in dem die König in Hispanien / Franckreich vnnd Polln / wie auch die hochmögende Herrn Stade ein jeder / nach dem daß jhme am nechsten gelegen seine Garn gestellet / vnd was jhme darein gefallen / ohne deß Keysers / der Churf. vnd aller Stände deß Reichs Willen vnd Danck / ja mit desselben eusserstem Schimpff vnnd Schaden gefangen vnd fort vnd fort occupiret, so ist es jedoch höchlich zubeklagen / vnnd zu erbarmen / daß man dannocher von solchen verderblichen innerlichen Kriegen vnd anfeindungen nicht nachlassen kan / sondern sich selbst mutwilliglich vmb die Teutsche Herrligkeit vnd Freyheit stürtzet. Es ist in aller Warheit ein überauß böß anzeige / vnnd da man sich nicht selbst wird erkennen / vnd friden machen / alles verlohren. Est quidem (authore Comin. lib. 2. histor. cap. 5.) dissensiones serere omnium facilimum, sed in quibuscunque prouinciis illæ radices egerint, iis ingentium cladium & vltimum exitii sunt prænunciæ. Hæ (vt Liuii verbis loquamur) fuere eruntque potentibus populis magis exitio, quam bella externa, quam fames morbiue, quam quæ alia in Deum iras velut vltima publicorum malorum vergunt. Nam discordia & seditio omnia oportuna insidiantibus facit, quum pars quæ domestico certa-

mine inferior sit, externo potius se applicet quam civi cedat.

Nun wolan/jhr Catholische / die jhr euch darüber so hefftig bewegt vnd erbittert / daß in ewerer Nachbarschafft nicht auch Meß vnnd processiones gehalten / vnnd an stat der Bilder in der Kirchen nuhrend weise oder mit Schrifftsprüchen gemahlte Wände gesehen werden / wollet von solchen vnzeitigen Eyffer abstehen/ vnd euch ja nicht weiter vnterfangen / alles zu Polzen wider zu drehen / vnd was der Catholische Stand verlohren mit Gefahr/ Zerstörung vnd auffösung deß gemeinen Reichs wesens zu recuperirn vñ also mundum (wie die Italianer redē) zu reuangirn/ sonsten werdet jhr auß Gottes gerechtem Gericht müssen erfahren / daß nicht nuhrend in den Kirchen solche Enderung vorgehen / sondern der Türck gar Gottes Wort / vnnd die Bilder auß dem Tempel schafft / vnd an derselben statt sein Abgott Mahomet darein setzt / also daß kein Christlicher Glaub oder Gebet / kein Spruch auß der H. Bibel / darin mehr mag gehört oder gesehen werden.

Hiegegen jhr Evangelische wollet euch auch moderiren vnd dē Catholischen gönnen/ das sie an deren Orten / da sie zu thun macht haben / jhre Chorröck/ Meßgewandt vnnd andere Geistliche Kleider nach jhrer Andacht tragen/Meßhalten/singen/beten/Bilder vnd gemählde halten / vnd zieren / in den Feldungen / Städten vnnd Dörffern processiones halten/ darbey singen vnnd betten / sonsten werdet jhr müssen erfahren / daß alle solche / vnnd alle andere der Christen Ceremonien vnnd Exercitia durch den verfluchten Mahomet auß dem Mittel gethan / der Christen Tempel zu Türck Möschen vnnd deß Teuffels Cloacen gemacht/auch den Christē Andacht zu vben gantz vnd gar entzogen/ vnnd bey verlust deß Lebens verbotten werde.

Jngleichen jhr hitzige cōsulenten vnd practicanten zu allen seiten / wollet ewren Eyfer miltern / vnnd dem Röm. Käyser / als deme durch Gott geordneten Oberhaupt / den Churfürsten deß Reichs / geistlichen vnnd weltlichen / dem Ertzhauß Oesterreich/ allen Fürsten vnnd Ständen deß Reichs / Evangelischen vnd Catholischen / wie auch den benachtbarten Königen/das jenige nicht disputiren vnd gehässig anziehen/was jhnen von Gott/vnd Rechts wegen/ auch nach Jnhalt der Gülden Bull / deß Religions Friedens / vnd Reichs constitutionen / auff welche so viel hohe trewe Eydte geschworen werden / einmahl zustehet/ vnd ohne Meineydige Violation der Reichsgesetzen / auch ohne Blutvergiessen vielen vnschuldiger Christen Bluts / vnnd vnvermeidenlicher dissolution deß Reichs corporis nicht kan entzogen/ oder genommen werden. Wollet euch darneben auch allesampt getrewen Fleisses / wie jhr vor Gott vnnd dem Vaterland schuldig seyd / angelegen seyn lassen/die extrema auff Mittel/ vnd die grauamina imperii zur begütigung zuziehen/ist zu hoffen/der gnädige Gott/als ein Vatter alles Friedens/ werde darzu Gnade vnnd Segen verleyhen / vnd die Christenheit deß H. Röm. Reichs / auch die Hoheit vnd Libertet Teutscher Nation wider alle jhre Feinde schützen vnd erhalten.

Letzlichen jr/ die Ritterschafften/auch Bürger vnd Vnterthane in allen Landen vnd Orten / wollet das ewrige hiebey thun/ kein Oel zum Fewer tragen / sondern gedencken/dz / wann sich die Herrschafften raufen / jhr darzu ewer Haar hergeben / vnd auß solchen Zwitracht jr allesampt in Leibs/Lebēs/Weib/Kinder/ Ehrē/Gutes/auch deß Christenthums vnd Religions verlust vñ gefahr fallē müsset/derowegen sollet jr Gott dē Allmächtigen mit bußfertigem Wandel vmb verleyhung deß Friedens von Hertzen anruffen / vnd allen Obrigkeiten demütig zu Fuß fallen / euch vnd ewer zeitlich vñ ewig Heil mit rechten vätterlichen trewē vnd gnädigen Augen anzusehen / vnd zuerwegen / dz sie vmb jhres Amts / vnd jhrer von Gott vertrawete Land vnd Leute willen / am jüngsten Gericht schwere Rechenschafft geben / auch da sie so viel vnschuldiges Christen Blut auffzuopffern/vñ den Christen Glauben/dem Türckischen Tyrannen/in seine Händ zu liefern/nit in zeitē abstehen/dieselbe diesen mißbrauch der Obrigkeitlichē gewalt nimermehr werdē verantwortē sonder in hēllischer Qual ewiglich verbrennē müssen.

Also wird schließlichen kein ander Mittel könnē seyn oder erfunden werden/dardurch den besorgten Türckischen Stadischen practicken zu begegnen/vnd daß H. Röm. Reich. bey seiner Verfassung/ Hoheit / Stat/ Freyheit/ vnd Religion zu erhalten vnd zu befestigen/ als die liebe außerwehlte hochnötige Concordia. Quapropter (vt Ciceronis prudentissimi orationē de Haruspicis reassumamus) id quod extremum est, providere, *Ne reipubl. Status commutetur.* Etenim vix hæc, si vndiq; fulciamus, jam labefactata, vix inquam, innixa in omniū nostrū humeris, cohærebunt. Fuit quōdam ita firma hæc ciuitas & valens, vt negligentiā senatus, vel etiam injurias ciuium ferre posset. Iam nō potest. Ærarium nullū est: vectigalibus non fruūtur, qui redemerunt: auctoritas principum cecidit: suffragia districta tenentur à paucis: bonorū animis ad nutum nostri ordinis expeditus iam non erit: civem, qui se pro salute patriæ opponat invidiæ, frustra post hac requiretis. *Quare hunc statum qui nunc est, qualiscunque est, nulla alia re, nisi cōcordia retinere possumus.* Deteriore statu vt simus, vnus est inferior gradus, aut interitus aut seruitutis. Quo ne trudamur Dij immortales non admonent, quoniam jam pridē humana consilia ceciderunt. Faciles preces sunt apud eos, qui nobis vltro viam salutis ostendunt. *Nostra nobis sunt inter nos iræ discordiæque placandæ.* Repetamus illud Homeri: Scutum hæreat scuto, Galea Galeæ, atque viro vir: & cū Isæo Sophista Assyrio accommodemus ita ad præsentem nostrum statum: *Sic mihi fiate proceres imperij & muris cincti fumus.*

Wir wollen diese trewhertzige Consultation mit den teutschen versiculn welche in einem Schreiben/so An. 1545. den 17. Martii / vnter andern an Ertz Hertzog Maximilian zu Oesterreich außgangen/ beschliessen:

Ach Gott wie wird die Christenheit/
So weit vnd ferrne außgebreit/
Zu Land vnd Wasser nemen zu/
Wann nur wir Christen hetten Ruh/
Vnd nicht ein ander selbst ohn Noht/
Verfolgten vnd schlügen zu todt/
Kein Feind vns widerstehen könt/
So ferrn vns Gott sein Segen gönt/
Sonst weil wir thun das Widerspiel/
Gehts vns auch/wie der liebe Gott wil/
Diß ist nun vnser billicher Lohn/
Laß jhms nur keiner Zorn thun/
Ecclesiast. 4. v. 12.

Einer mag vberwälteiget werden / aber zween mögen widerstehen. Dann ein dreyfältige Schnur reist nicht leicht entzwey.

Matth.5.v.9.

Seelig sind die Friedtfertigen / dann sie werden Gottes Kinder heissen.

Matth.18.v.25.

Ein jeglich Reich / so es mit im selbst vneins wird / das wird wüste. Ein jeglich Statt oder Hauß / so es mit jhm selbst vneins wird / mag nicht bestehen.

Das XXVII. Capitel.

Vierdter Discurß vom vbeln Zustandt deß Römischen Reichs gesprächweiß mit einem Teutschen / Böhmen / Saxone vnd Italianern abgebildet.

Summarien.

Der Indianer klagt 1. Daß vnter den dreyen im Teutschen Reich Vnionen / die Caluinische Vnion / die Reichs Constitutiones Religion vnd Prophanfriden begehre vmbzustossen / vnd das Reich in ein newen Modell giessen: Da es bey vorigem Standt in 800. Jahr gestanden: Vnd solche Confusion haben in keinem Königreich funden 2. Der Indianer vnd Teutsch bestehen beständig darauff daß die Caluinisten den Religions- vnd Prophanfriden gebrochen / vnd daß dieses jhrer Vnion Intent sey / daß gleichwol der Böhm nicht gestehen wil: klagt auch vber der Catholischen Schläffrichkeit. 3. Beschreibung deß Caluinischen Geists in Franckr. Engelland/ Niderlandt/ Teutschlandt/ Böhmen/ Mähren/ Schlesien/ auch Stätten alles vnterm Schein der Religion vnd Freyhrit: Vnd daß der Caluinisten Intention eben so wol auff die Lutherische Confessionisten als Catholische gerichtet sey/ darumb man sich zum Keyser soll schlagē 4. Mittel wie diesem vbelstand zu helffen: nemlich dē Reichsstätten solcher Spiritus Caluini vorzubilden / darvon sie nichts hetten / vnd ohn welchen sie könten ruhig sitzen: sich von jhnen abthun / zu den Catholischen sich halten. 5. Noch drey andere Mittel / erstlich grössere Gottesforcht bey den Catholischen vnd Lutherischen: vors ander/ die Impedimenta deren 17. erzehlet werden / auß dem Weg raumen: da nach sich zu einer Einigkeit verbinden. Letztlich vnd zum 6. ist ein Auffwecker oder Classicum wider die Caluinisten.

Indianer.

EIlen nun / günstiger guter Freundt / Wir also vnversehener Weiß inn diesem Wirthshauß heint vnser Nachtläger haben müssen / vnnd ich so viel vermercke / daß wir allesampt frembd sind / welche ohne zweiffel mit verlangen (was so bey ansehenlichen Kriegs Præparationē vor ein Zustandt im Rö. Reich sey) vernehmen möchten / als halte ich rathsam auff die Post zu schicken / ob wir auß den Zeitungen etwas ferners vernehmen / so vnserm Vorhaben dienlich / vnnd vnserm Gespräch desto mehr Anlaß geben möchte.

Böhm.

Guter Freundt / zweiffels ohne wird euch angeborne Bescheidenheit so viel andeuten / daß weil wir von vnsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation jetzigen Zustand nach vnserer Einfalle zu discurriren vorgenommen / vnnd jhr aber vns gar frembd vnd vnbekandt / vnnd darumb euch wenig an vnserm Discurß gelegen / wir lieber allein bleiben / als euch zulassen wolten / doch da jhr euch zuerkennen geben / vnnd mit vns Teutschen euch rundt erkleren woltet / wissen wir deren Discretion vnnd Höfflichkeit / die man frembden schuldig / vns auch zuerinnern.

Indianer.

Ich hette vermeint es würde meine anerbottene Conuersation den Herren nicht vnannemblich seyn / sondern dieselbe vielmehr (bevorab weil sie vnser Gesprech erlustigen köndte) euch belieben lassen / weil aber vor Antrettung vnsers Vorhabens / jhr mein herkommen zuwissen begert / trage ich auch kein abschewen euch solchs zueröffnen / vnd mit kurtzen Worten zuerkennen geben / von Nation bin ich ein Ost Indianer / von herkommen königliches Stammens / vnd habe auß eigener Inclination frembder Völcker / Sitten vnnd Wesens / Insonderheit aber der Christenheit Regirungs Beschaffenheit vnnd Policey zu erlernen / mich mit Hispanischen Schiffen / erstlich in Hispahien / hernacher Italien / Franckreich / Engelandt / Niderland / Dennemarck / Schweden / Polen / vnnd Hungarn begeben / bin ich nunmehr im Römischen Reich Teutscher Nation etlich Monat / wolte die Keyserliche Majestät vnnd Dignität wie die zu- vnd abgenommen / vnnd wie das Reich dieser Zeit bestellet / gern vernehmen / zwar zu keinem andern ende / als mich dessen in meinem lieben Vatterland mit nutzen zugebrauchen.

Böhm.

So viel ich spühre / kan vns dieses guten Herren Conuersation nicht schädlich seyn / damit wir aber demnach behutsam gehen / were ich der Meynung wir hetten von jhme was er allbereit im Römischen Reich observirt / erstlich zuvernehmen / vnnd jhme alle Cortesiæ zuerzeigen.

Teutscher.

Wir halten deinen Vorschlag gut / vnd begehren / du Böhm wollest dem frembden Herrn Anlaß geben / daß er vns frey / ohne einigen Verdacht von vnserm geliebten Vatterlandt seine Concepta eröffnen wölle.

Böhm.

Wir befinden ewer Wesen also beschaffen / daß wir nicht allein kein Bedencken haben / euch zu vnserm angestelten Gespräch zuzulassen / sondern erkennen vns schuldig / seyn auch willig euch alle Ehr / Dienst vnnd Freundtschafft zu erzeigen / auff daß dabey Occasion vnd Zeit nit verlauffe / ist vnser vertrawliches begeren / jr wollet vnser Conuersation in gebürlicher stille halten / vnnd vns ewre allbereit von Röm. Keyserlicher Majestät vnnd dem Heil. Reich gefaste Opinion ohne Schew entdecken / hingegen wol / wie gestalten Sachen nach / vns auch mit beständigem Bericht vernehmen lassen.

Indianer.

Ich præsuppönire / daß mir als einem Frembden frey stehet / ohne Passion zu reden / vnnd so viel mehr / daß ich keiner Indianischen Religion zugethan / vnnd in Regimentssachen / durchauß bey euch nichts zu prætendiren gedencke / will derohalben Euch / mich meines Gemühts Meinung / so

viel ich nur zur zeit in erfahrung bringen können/euch offenbaren.

Anfänglich/so baldt ich in Teutschlandt kommen/ habe ich meine Gedancken auff Religion / als das rechte Vinculum Imperii, vnnd darnach auff die Politicam geschlagen / die Religion befinde ich / daß dieselbe etlichmal verendert / Jetziger Zeit aber seynd nur drey HauptReligionen (vnder denen viel andere opiniones mit durchlauffen) so in Teutschlandt gerümbt werden / die eine: welche die Teutschen nach verlassener Heydenschafft von Christi discipulis, vnd dero Nachfolgern / angenommen / die andere Religion soll 1517. vngefährlich durch einen / Martin Luther genandt / (Dannenhero sie die Lutherische Lehr intituliert) angefangen haben / die dritte HauptReligion sey / die man ins gemeine von jhrem Authore Caluinisch nennet / vnnd auch gantz newlich auß Franckreich vnnd Engellandt eingeführt / weiln aber deren Religion ich mich nicht viel verstehe / viel weniger deren Vnderscheid diiudiciren kan / als lasse ich von einem jeden von euch seine partes verfechten/ vnd wil von Politischem wesen meine obseruationes ewren begehren nach kürtzlich vorbringen.

Nach dem bey Zeiten Caroli Magni die Keyserliche Dignität auff die Teutsche Nation transferirt/ ist dieselbe vnder einer Monarchia viel hundert Jahr Aristocraticè löblich inn Ruhe vnnd Frieden regieret worden / vnnd ob wol zur Zeit Attilæ das Römisch Reich wegen eingerissenen Arrianismi eine harte Straff durch Gottes Verhängnuß außgestanden/ auch etliche Länder wieder Jhre Obrigkeit rebellirt/ vnd vom Fürstl. Gehorsamb zum gemeinen Standt ein rempublicam, in dero sonderlich Schweitz vnnd Hollandt auffgeworffen / vnnd etliche ansehenliche deß Reichs Glieder durch abermessige dissimuliren/ in Welschlandt vnnd Niederlandt dem Römischen Reich entzogen / so ist doch nichts desto weniger der Keyserl. Maj. Præeminens vnd Dignität in vnnd ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation in Ehre vnnd die Reichs Wahl eines Keysers bey denen Churf. vnverhindert verblieben / wie solches die Historien weitleufftig außweisen / erachte derohalben vnnöhtig zu seyn/auch von der Keyserlichen Wahl/ von Churfürsten/Grafen/Edlen / Stätten / Geistlichen vnnd Weltlichen Ständen/vnd dero Vnderscheid / viel zu referiren / vnd wil allein mein einfältig Concept vber jetzigen Zustandt sub protestatione de non offendendo vt supra vor augen stellen.

In genere befinde ich / daß Teutschlandt nach Osten gegen dem Königreich Hungarn mit den Türcken limitirt von Osten zu Mittage gekürtzt/ Teutschlandt eines Theils mit Italien mehrestheils ist es mit Schweitzern vmbringet/vnd hat ad Occidentem Franckreich/& Oceanum, ad Septentrionem die Niderlandt/ Dennenmarck / Schweden vnd Polen biß wider ad Orientalem.

Was nun dieses allerseits für gute Nachtbarschafft / lasse ich euch selbsten ermessen / mich wil bedüncken der Türck / Schweitzer vnnd vnierte Niderlandt/ haben Teutschland belägert / so ist auch innerlich in corpore Imperii ein schlechte Harmonia vorhanden / das/was man nur hört ist dieser vnnd jener Vnion/welche wol nothwendig die Stände vnd deß Reichs Wolstandt zutrennen/ vnd endlich verderben müste. Quia regnum in se diuisum propinquum est ruinæ. In specie befinde ich allen Vmbständen nach/ daß so viel HauptReligiones in Teutschlandt seyn/ auch so viel Vniones sich mercken lassen.

Die Caluinisten haben etliche rigidos Confessionistas zu sich gezogen / vnnd mit vielen Reichsstätten durch künstliche persuasiones dann auch mit frembden Potentaten vnd Communen sich verbunden / in Hoffnung jhr Intent mit Kriegsgewalt durchzutringen.

Die Catholische / nach dem sie jhren Vndergang vnnd eusserste Gefahr ersehen/ haben sie zu Rettung Gewissens / tragenden Ampts sich anderseits auch in Bündnusse begeben / vnnd jhre Religions Verwandten Potentaten / auff begebenden Krieg vmb Hülff ersucht / vnnd sich müglicher Weiß in Defensionsverfassung gestellet.

Die jenigen so man Lutherisch oder der rechten Augspurgischen Confession nennet / stehen im dritten Hauffen / vnnd stellen sich deroselben vornembste Mitglieder (ausserhalb wenig / welche auch gleich die Reichsstätt/persuasionibus in Caluinische Vniones sich eingelassen) neutral/ vnd halten noch zur zeit contra port zwischen beyden Religionen / doch was der Keys. M. Præeminens vnd die Conversation der heilsamen Reichs Constitution Prophan vnnd Religionsfrieden betrifft/stehen sie vermög jhrer geleisten Pflichten in Keyserl. Gehorsamb/ Deuotion vnd zugelassener Defension / ob aber wol so gestalt den Sachen in monarchia bene constituta Keys. M. als dem rechten vnd gekrönten Oberhaupt zu Erhaltung deß Reichs Wolstand/ alle factiones vnnd Vniones von deß Reichswegen (welche ohne das in imperiis nicht anderst / als gewisse ruinam mit sich tragen) abzuschaffen/ vnnd funditus auffzuheben geziemen möge/ stelle ich euch die deß Reichs Leges fundamentales besser als ich ergründet/ zuerkennen anheim. Ich werde aber so wol von hohen vnnd nidriges Standes Personen vertrawlich berichtet / also auß den ein zeithero hinc inde publicierten Schrifften / vnnd darinnen vorgewandten Grauaminen ich so viel ablesen vernommen/das etliche Keys. Maj. sein Authoritet vnd Hochheit nicht allein zu disputiren sich erblicken lassen/sondern neglecta Cæsarea Maiestate, jhnen selbst recht sprechen/zu jrem Intent alles mit gewalt durchtreiben/vnd die heilsame Reichs Constitutiones Religion vnnd Prophan Frieden / auch alle Gebräuch gentzlich vnd zumal vmbstossen vnd vernichten/vnnd das Röm. Reich wider aller jhrer löblichen Vorfahren Exempel in einen newen Model / nit zu geringem Præiudiz/aller Heilsamen vnd vber 800. Järige löblich gebrauchter Verfassungen zu giessen / auch nur das jenige/was jhnen dienlich/vor recht halten/die so lange Zeit von allen Ständten auff so kostbaren Reichstägen/approbirte maiora verwerffen / gestallt sie von jhrer Correspondentz nicht weichen wollen.

Schließlich darvon zu reden / muß ich rundt bekennen / vnnd wird euch ohn zweiffel auch noch besser bewust seyn / daß ich ein solche Confusion inn keinem Königreich/welches ich durchzogen / verspüret habe/ vnd in welchem so ein geringer Despect im schein der Libertet / gegen jhr selbst gekröntes Oberhaupt gehalten wird/als eben in diesem Teutschen Reich/derowegen nicht vnzeitlich zubesorgen/ dieweil ewer geliebtes Vatterlandt/vnd dessen vornembste Glider sich vom Haupt separirn/eines dem andern nachstellt/ vnd im höchsten Mißtrawen miteinander leben/ daß es zu einem gemeinen Vndergang gemacht/ vnnd frembder

Potentaten / ja dem Türcken vnnd Tartern selbst / oder dero verpflichten Vasallen (welche ewer discordias gern sehen / vnnd vorlangst jhre ambition auff Teutschland gerichtet) bey dieser selbst von vielen Einwohnern an die hand gegebenen occásionen / in prædā gleichsam dargestellet / weil ich aber von diesen Sachen keinen bessern vnderricht / ist an euch sampt vnd sonders mein freundliches ansinnens / jhr wollet mir der jetzigen regierung im Röm. Reich / Form / Zustand vnd Wesen / auch die Vrsachen / was die Vnion zu so starcken zusammensetzung verursacht / hit verhalten.

Teutscher

Ich trage meiner Sachen keine schew / vnd kans mit warheit darthun / werden es auch keine Historien weiters außweisen / als daß alle Röm. Keyser von Carolo Magno biß auff den jetzigen Ferdinandū II. der Catholischen Religion gewesen / vnd ordentlich durch die Churf. erwehlt worden / vnd daß so lang das gantze Röm. Reich inn Catholischer Religion allein Gott gehret / dem Keyser gebürlich respect vnd Gehorsam geleistet / vnd sich den legibus Imperii vnterworffen / ein jeder Hoch vnnd Niderstandes im guten Fried vnd einigkeit gelebt / vnd alles in gewünschtem wolstand regiert worden. Aber demnach vnsere Sünde / Gottes straff vber vns erweckt / vnd newe Religionen bey vns eingerissen / ist zugleich ein verderbliches Mißtrawen den Gemühtern zugewachsen / vnnd in dem ein jeder sein Religion defendirt / ist dem Haupt sein gebürlicher respect vnnd Gehorsam genommen / vnd die St. in gefehrliche mißuerstand vnd verderbliche Kriegs empörungen vnd auffruhr gerathen / biß zu letzt durch sonderliche schickung deß Allmächtigen Gottes die Gemühter vmb etwas erkühlt / vnnd die Authoritet so viel vermögt / daß aller Mißverstand in Religion vnd Politischen sachen auch zugleich Krieg vnd Auffruhr niedergelegt / vnd zu fortpflantzung ins künfftig guter ruhe vnd Friede An. 1555. Constitution deß Religionfriedens mit aller Ständ deß Reichs einmütigē Consens auffgerichtet / auff daß keiner hinfüro beschweret / sondern ein jeder stets in ruhiger possession deß jenigen / vnverhindert bleiben möge / vnd obwol gedachte Constitutionen pacis religionis vnstreitender Catholischen vnnd Augspurg. Confessionisten biß hero stet vnd feste gehalten / vnd eine wider die ander nichts thätlich attētirt / auch noch in gutē verstand vnd frieden lebē / so hat doch dessen vngeachtet außgestifften Spiritus Caluini Ambitio dominandi bey etlichen Friedhäßigen Gemühtern wider vber hand genommen / Also dergestalt vil Catholische Ständ wider den Hochbetewerten Religions frieden nit allein beschwert / Clöster vnd Stiffter eingerissen / occupirt vnnd profanirt / sondern man wil auch den Catholischen è diametro wider denselbē gemachten Religionfrieden kein regress, kein action ad repetendum ablata mehr gestatten / vnd Keys. M. kein Jurisdiction in der gleichen sachen zu cognosciren zugeben / vnd dann den Catholischen Ständen mit Trawungen so hart zusetzen / dz sie darauf ohn einige vorhergehende composition lauter darüber verzeyhen sollen / vnnd zu Abhelffung der vbrigen grauaminū schreyten / in Erwegung dessen wissen sie jnen selbst zu helffen / wollen also in sachen diejnen zu wider / richten nach jhrē gefallen / vñ niemand vor einen Richter erkennen. Dañenhero abzunemen / daß auß solcher confusion da weder Keyser noch iuratæ leges noch Iustitia mehr gelten / vñ allein iniusta voluntas & vis armata das Regiment führen / anders nicht als einen gemeinen vndergang deß Heil. Corporis mit höchsten schaden der Teutschen Nation Nothwendig erfolgen müsse / welchem vbel aber zuvor bawen / die Catholische Ständ notwendig ein wachendes Aug auff sich vnd Jhre anbefohlene vnterthanen haben müssen / vnnd also vervrsacht die vor etlich Jaren auß vor augen schwebentem Mißtrawens / gemachte ligam.

Bey diesen so bekantlichen vnd im Reich schwebenten extremiteten vnd darauß erfolgten Betrawungen widerumb zu ernewern / nicht zwar daß dieselbe zu einiges Correspondirenten Stands offension intentionirt, sondern daß sie alles zur Rettung jhrer bekanten Catholischen Religion Conuersation der Keyserlichen Auctoritet auch zu Erhaltung deß hochbetewerten Religions vnd Profanfriedens / vnd zu Administration der lieben Justitien / vnd dero richtige execution vor einen Mann nochmals stehen / vnd darbey Leib vnd Leben / Haab vnd Gut auffsetzen wollen / dessen dann cum defensio sit iuris naturalis kein rechtverständiger die Catholischen verdencken wird / dann im widrigen Fall hetten es die Catholischen / weder bey Gott dem Allmächtigen / noch bey der Posteritet zu verantworten.

Böhm.

Es ist nicht ohn / daß etliche / Caluinischer Religion zugethane Ständt im Römischen Reich / vor vielen Jahren hero sich vnirt / vnd nahend inn- vnd außwendig deß Reichs / mit Potentaten vnd Communen confœderirt habē / aber dz solche jhre Vnion jemandt zu beleydigen / oder das seinige abzustricken angesehen seyn solle / wird keiner mit Bestandt darthun können / dann ich / der nicht gern zu der Caluinischen Religion bekenne / weiß / daß vnsere Vnion zu GOttes Ehren / zu Erhaltung der wahren Religion vnd Iustitiæ, vnd zu Conseruation der Keyserlichen Authoritet einzig vnd allein bißhero löblich continuirt worden.

Sáxo.

Meiner Religion bin ich auch geständig / vnd gibts der Verlauff der Zeit vnd res ipsa vberflüssig zu erkennen / daß der Augspurgischen Confession zugewanten Chur vnd Fürsten seithero auffgerichten Religionfrieden mit Catholischen vnd allen andern in guten Frieden gestanden / die constitutiones Religionis pacis publicæ stät vnd fest zu halten / den Keyser gebürlichen respectirt / niemandt offendirt, der H. Justitien jhren Lauff zugelassen / vnd zu Ruhe Fried vnd Einigkeit jederzeit gerahten / vnd dieweil Chur- vnd Fürsten meiner Religion in solchem friedliebenden auffrichtigen Gemüth / vngeacht vielfältigen Anfechtens / beständig zu verbleiben sich resoluirt haben / Sie vnnöhtig halten / sich auff verbottene Weiß / ferner zu verbinden / vnd seyn jederzeit der Meynung gewest / vnd noch / daß durch angestelte einer vnd anderseits Vnionen deß Römischen Reichs Teutscher Nation in eusserstes Verderben fallen muß / derhalben sich auch zum eyfferigsten / (doch vergeblich) bemühet / wie alle factiones hinzulegen / vnnd ein rechtes Vertrawen wider gepflantzet werden möchte / haben sich auch gut rundt erkläret / keiner Vnion beyzupflichten / sondern mit dem Theil zu halten / welcher den Reichs Constitutionibus sich am ersten ac-

commodiren werden/deren vnuerhinderlichen resolution/bey den heylsamen Constitutionen/zu erhaltung Keyserlicher Authoritet/vnfehlbar zu halten vnnd zu stehen.

Indianer.

Ich habe ewer fundamenta, so viel zu meinem Intent nötig / gern angehört / vnd befinde/ daß alle auff gute conseruation der Keyserlichen Authoritet vnnd Reichs Constitutiones sich beruffen/vnnd halte darfür / da die Sachen angebener massen / sich in facto also verhalten solten / Es könne keine bessere forma imperii gefunden werden/ aber nachdem ich außwendig bericht / lauffen die Thaten dem erbieten vnd protestationibus bey vielen heuffig zuwieder / wiewohl aber ich/als ein frembder/ nicht gern ad speciem komme / so verstehe ich doch ewre Gespräch dahin angesehen/daß jhr einander in Schild redet / vnd die rechte meynung nicht sagen wollet / frage derhalben nun/ ob die Caluinischen vnirten die Constitutiones Religionis pacis publicæ, vnnd dergleichen vnverbrüchlich gehalten. Ob sie seythero nicht Stiffter vnnd Klöster den Catholischen abgenommen / ob sie im Ertzstifft Cölln/newlich im Stifft Straßburg/inn Gülischen Vnwesen zu Aach vnd zu Mühlheim dem Keyser seine Authoritet conseruirt / ob sie die iustitia nicht gespert/ob sie nicht im Reich die ersten gewesen/ die sich vor vielen Jahren nouo & illicito exemplo zusammen verbunden / fürwar meiner meynung nach/ als ich inn Teutschlandt mich vmbgesehen / wolle ich schier Handgreifflich erweisen können / daß bey etlichen Caluinischen die facta den Worten zuwieder/ dann der Catholischen Grauamina die einfältige Processus in Camera, die ruderа Ecclesiarum , verhergung der Klöster / einziehung der Catholischen Güter in Böheim/ Schlesien vnnd Mähren / Vertreibung so vieler vnschüldiger Jesuiter in dero Keyserl. Mayest. Königreich vnd Länder / vnnd deformitas der Catholischen Landen bezeugen mehr dann zu viel/ wie mit denselben gehauset/ vnd wie stattlich der Religionfrieden anseythero der Caluinischen Vnirten die Keyserl. Authoritet zu conseruiren gedencken/ geben die Gülischen / Straßburgischen / Aachische vnd Mühlheimische acta & actitata, dann der Anhaltische Vertrag / das kurtz bedencken der Keyserl. Mayestät Anno 609. vbergeben / der Schluß zu Rottenburg / vnnd darauß an die dazumahl Keys. Mayest. sonderlich die letzte resolution auff die Keys. proposition / Item zu München beschehenes anbringen vnnd der Informatoris wieder die Tonawertische Relation vnnd andere publica scripta ein herrliche demonstration/ sie wollen nicht daß der Keyser in Religions Sachen Cognoscirn oder Sententioniren sollen / sondern es müssen die Religionstreit gütlich verglichen werden / vnnd sol doch der Keyser was anders wo invitis partibus in religionis causa statuirt, vor allein dingen ratificiren vt ostendant Vicarium maiorem habere potestatem quam ipsum Cæsarem: sie wollen der Keyser / habe seine Jurisdiction dem Cammergericht vbergeben / habe damit keine Concurrentiam, könne durch sich oder seine Hoffrähte keinen Standt deß Reichs zu Nachtheil rechtlich nicht judiciren , Chur vnnd Fürsten haben ein besonders Fürsten recht / vnnd sey keiner schuldig den Hoffprocession sich zu vnderwerffen. Es sey auch nicht möglich inn Ruh vnnd Frieden zu leben / die Chur Pfaltz braucht sich dann seines Vicariats vnnd Administrire die justitiam, wie es die Teutsche recht vnnd der Zeit Notturfft erfordert / vnnd dises heist bey jhnen Key. Authoritet conseruiren in puncto justitiæ, wollen die Vnirte keine visitationes noch reuisiones mehr gestatten / das Cammergericht sol kein Religions friedbrüchige Sachen nicht annemmen / vnd in angefangenen nicht sprechen / vom Keyser sol man für Chur Pf. lauffen / da sey das alte Teutsche Recht zuerlangen / vt paulo supra, die Catholischen beschweren / sol sich jhrer actionen begeben / vnnd in gütlicher Vertrag verstehen / ohne das kann keine iustitia administrirt, vnd kein Teutsches Vertrawen erlanget werden/in Consiliis sey das alte herkommen nit mehr zu achten/die maiora müssen nit gelten/ minora vota sein allezeit zupræferiren/vnd in acht zunemmen/vnd da dem zu wieder geschehen wolte / müsten die Vnirten sich von Rähten absondern/ welches zu behaubten newlich zu Rottenburgk geschlossen worden.

Die Vnirte sollen auch auff zustehenden Reichstag absönderlich Rathgenge halten/ vnnd den Churfürsten zu Sachsen auch dahin bereden. Nun kan ich bey Natürlichen Discurs (wie recht bin ich nit erfahren) nicht sehen / wie in ob erzehlten puncten / Gottes Ehr / Cæsaris Authoritas etiamsi statua aut pictum quid esser iustitiæ & constitutionum Imperialium obseruatio , bey der Caluinischen Vnion gesucht werden sollen / vnd glaube festiglich / das die Caluinischen Vnirten in actis contrariis protestationibus mit nicht erhaltung der geschwornen constitutionen Reuersen vnd andern gelübten / vnd mit continuirten attentaten sich so weit bloß geben / das jhr intent nicht allein im Röm. Reich bey Catholischen vnnd Augspurgischen confessionisten / sondern gantz Weltkündig worden.

Böhm.

Lieben Herrn vnd Freund/ weil jr der Caluinischen intention Meldung thut / vnnd itziger confusion im Reich allein bezüchtigen wollet / mögt ich gern von euch hören/was denn der Caluinischen/ wie jr sie nennet/eigentliche intention sey / vnnd was jhr von Augspurg. vnd Catholischen confessionisten euch für opiniones einbilden lasset.

Indianer.

Ich verspüre ohne schew / das jhr einander nicht recht angreiffen vnnd mich allein den vndanck verdienen lasen/doch wil ich ewer zusagen vertrawen / vnnd so viel mir wissend von einem vnnd andern referiren. Von auffgerichten Religionfrieden / hat Calvini geist seine Flügel noch nit recht außgestrecket / der verlauffenen confusion etwas zu spat kommen/ vnnd deß im trüben Wassers / Land fischens nicht theilhafftig worden.

Weil dañ derselbe Geist seiner Art vñ eigenschafft nach gantz vnruhig ist/hat er seine zugethane Herrn/ vberreden/die vbrige Catholische Ertzstifft / Klöster/ Land vñ Leut wider seine Gewalt zubringen / sol man darzugelangen / gemach gehn / ein geringes erstlich/ vnd für weider/vnd zum instendigen auff Freystellung dringen/würden aber die Cath. diesen bey Key. M. oder deren H. Hoffraht keine Cognition gestehen vnnd die sachen an das Cammergericht treiben / da werden die lites immortales, die reuisiones vnnd die mängel der Execution sie leichtlich schützen/da dieser anschlag

die läng nicht bestehen wolte/solten sie vngeacht deß Keisers vnd rechtens sich mit gewalt schützen/ vnd zu fortpflantzung jhrer Religion alle frembte Potentaten/Türcken/ Heyden vnd communen an sich ziehen vnnd von jhrem intent nicht abweichen / were dann Sach das die Catholischen sich ingegen Verfassung vnnd defension stelleten / die vnirten zum frieden versehen/ der Catholischen Eyffer erlöschen lassen / temporisando post aliquot tempora vom kleinen zum grösten wider fortfahren / wie solche der Jtzige verlauff genugsam außweiset / auff dergleichen grund halte ich das der Caluinisten Intention inn Teutschland fundiret sey / vnnd wolte Gott/ der Caluinische Geist köndte sich damit begnügen vnd ersättigen lassen / trag aber die vorsorg / so viel ich von seinen Tücken obseruirt/es werde zu fernerm vnheil in Teutschland Vrsach geben / wollens auch bey zeit der sachen nach zusehen vertrawlich angedeutet vnd heimgestelt haben.

So viel die Catholischen betrifft/ bin ich dessen gestendig / das sie jhrer Vnion vnnd gegenverfassung wol befugt / vnnd mit der That jhre friedfertige intention vberflüssig zu erkennen geben / die ehren Gott inn allen Landen auff eine weiß / respectiren jhre Obern/ seind dem Keyser Gehorsam / Ehren denselben / vnd gehen jhm vnder die Flügel wider seine Feinde / Sie halten die Reichs constitutiones nuhr gar zufleissig/ sehen gern die Justitiam befördern / attentirn nichts newes in consiliis, beleydige niemand/ gedencken auf jhre defension. Haben nur die grösten mängel in diesen: 1. Daß sie jhre Sachen nicht bey zeit in acht genommen. 2. Daß sie so schläfferich jhr Recht verfolgen. 3. Daß sie alles nachgeben. 4. Geringe Ständte jhre Religion fressen lassen / vnnd sui conuersionem (wiewohl vergeblich) allein medicirn. 5. Daß Priuat dem publico vorziehen. 6. Daß sie alle Kriegsvortel gar zu leicht pro turpi pace (vbi non est pax dilatio tantum) auß Händen geben / Daß sie nicht recht einig / vnd sich in puncto honoris (splendide misere) offt schändlich trennen / vnnd selbst einander verderben. 7. Vnnd daß sie mit Briefflichen vrkunden / reuersen, iuramenten, vnd zusagen / wie die Kinder mit Apffeln die innwendig faul seyn / sich leichtlich abweisen vnd stillen lassen/vnangesehen/ die Erfahrung täglich lehret / daß dergleichen obseruationes nur auff Betrug gerichtet / ita vt verum fiat, qui vult fallere iuuat, dannenhero die Catholischen das Liedlein (wer soll das vermeynt haben) so offt singen vnnd repetirn müssen. 8. Vnnd schließlichen/ daß die Catholische nut jhren discordiis Conniuens vnnd nachlässigkeit den Caluinisten vrsach geben/ vnnd besagter gestalt mit jhnen zuuerfahren / quia impune occupant desiderata: wollen nun die Catholischen jhre errores clarissimos nicht bessern / so geschicht jhnen recht / daß sie jhrer Ertz- vnd Bisthumb entsetzet/vnd dieselbe andern geben werden / vnd mag man wol mit warheit sagē/ omne malum ex te Israel.

Von den Augspurgischen Confessionisten/die insgemein Euangelisch / vnnd Lutherisch genennet werden / habe ich mich nicht alleine mit bereden lassen/ sondern die Erfahrenheit vnd Thaten bezeugen / daß sie wie Adel anzeigt / zu ruhe vnnd frieden geneygt/ GOtt vnnd den Keyser ehren / die Constitutiones Religionis pacis publicæ vnnd andere herkommen vnverbrüchlich halten/der Justitien jhren vollen lauff nicht sperren / die Consilia inn jhrem alten Standt lassen/ vnd sich der Caluinischen Newrungen contra maiora vota nicht beypflichten/vielweniger nach dem Rottenburgischen Schluß inn absonderlichen Rathgäng der Vnirten verstehen wollen / Jn Summa/ das Lutherische Wesen befindt sich redlich / auffrichtig/ vnd vertrawlich/ fürchte doch Caluini Geist werde sie mitler weil / so wohl als auch die Catholischen anführen vnd betriegen.

Saxo.

Guter Herr vnd Freundt/ in ewren Discurß/ von der Caluinischen Intention habt jr zu End desselben mir vrsach gegeben / diese frage zu thun / ob jhr vermeynd / daß die Caluinischen inn Teutschlandt auch auff die Confessionisten jhre ambition vnd intent gestellet haben.

Indianer.

Ewer vertrawligkeit vnd auffrichtiges Teutsches procedere, verführet euch so wol alß die Catholischen/ vnnd ist mir vmb so viel weniger frembd / weil ich sehe / daß eben auch die Caluinische Chur vnnd Fürsten / im H. Reich selbsten sich vom Caluinischen Geist mitnehmen lassen / vnnd betriegen / zwar auß mangel/ daß sie seine Anschläge nicht verstehen / oder auß blinder ambition nicht achten wollen / wil derohalben zu ewer nachrichtung/ den Caluinischē Geist/ so viel er sich mercken hat lassen / mit kurtzen Worten auch describirn, Caluini Spiritus in inferno natus, Gallica carne vestitus, ist von natur hoffertig / dann er niemandt neben sich / weder inn der Kirchen noch im Regiment nicht dulten / sondern tracht mit höchsten fleiß seinen Sitz vber die Stül deß allerhöchsten zustellen / ist geitzig / dann er lest sich nicht ersättigen/ das seinige ist zu gering / die Welt ist zu klein / der Himmel ist nicht sicher / er ist vnruhig / dann wo er ist / kan kein fried vnnd einigkeit nicht hausen / er ist auffrührisch vnnd seditiosus, dann er führet die getrewen Vnderthanen von schuldiger Gehorsam/ Er ist nicht ruhig / was er zusagt / verbriefft vnd versiegelt/ mit Eyd bekräfftiget / das gedenckt er im wenigsten zu halten / er kan außbündig dissimuliren vnnd den Schalck verbergen / biß er seine Sachen fundirt hat/er verkauffet allen Menschen Freyheit / vnd führet seinen Anhang an die Schlafferey/er schleicht bey den Frommen eyn wie ein stiller Gast/ vnnd vertreibt alßbaldt seinen Wirth / er schreyt vberall Fried / vnd stifft doch nichts als Krieg vnd Auffruhr/ iuxta illud non est pax impiis, Er ist gar Religiosus, dann alle Religionen seyn bey jhm gut / biß so lange er die seinige bestättiget/alßdann ist nur der Caluinische dienlich / ruhe vnnd fried im Reich zu erhalten sagt Caluinus, Er ist ein abgesagter Feind aller König vnnd Fürstenstandts / dann er fundirt sich auff die communes, er ist Wachtsam / dann er schläfft nimmer/ sein intent zubefördern / in summa Caluini Geist ist monstrum & portentum naturæ, & exterminatio omnis iustitiæ & euersio Imperiorum. Die warheit dieser description wird mit vielfältigen Exempeln in Franckreich/ in Engellandt/ Niderlandt/ vnnd nunmehr in Teutschlandt vnd Behmen so starck erwiesen dáß billich niemandt daran zu zweiffeln. Demnach weil die Teutschen mit Priuat affection so hoch verblend / daß jhr der Caluinisten eygenschafft sehent nit

mercken wollet/ will ich deren Proceß zu beständiger demonstration, oberzehlten qualiteten Händtgreiffelich vor Augen stellen.

Anfänglich köndt jhr nicht in abrede seyn/das / da Caluinus seine Lehr erstlich in Franckreich eynführen wollen/er sich anfangs bey dem gemeinen einfältigen Mann insinuirt, folgends des leichtfertigen Gewissens freyheit geprediget / den ambitiosis vnnd Auffrührischen den freyen weg zum Regiment eröffnet/ vnd mit gewalt bey verdorbenen Gemühtern folgende Proceß genommen/ daß / da nicht alle Christliche Potentaten seinẽ gefährlichen Anschlägen widerstanden/mit gewalt vnder sein Joch gebracht / vnd in eusserst verderben gestürtzt hette.

Ob nun wol Caluino sein Intent in Franckreich nicht gelungen / so hat er doch seinen Samen so fest herauß gepflantzet / vnnd solche gefährliche factiones vnd vngehorsam bey den Ständten vnnd Vnterthanen angestifftet/ das es an Krieg vnd Auffruhr nicht ermangelt / vnnd die Cron noch nicht so wohl für seinen practicken versichert ist.

Ausser Franckreich hat der Caluinische Geist hernacher seine Augen naher Engelland gewendet/vnnd daselbsten auch seine Instrumenta, ein annemliche newe gewissens vnd Religions Freyheit den vnderthanen insinuiren lassen / wie sie dann dadurch von GOtt vnnd seiner H. Kirchen Gebet/ nach eigenem muthwillen/ohne bestehende straff zu leben / leichtlich volführet worden/als wann einem jeden frey stehe zu glauben was er wolle / vnd das der Mensch in allen Religionẽ/wañ er nur ehrlich lebt / selig werden köñe/ eyfferig vnd fleissig angenommen/dem König hat der höchste Geist damals gegen dẽ Papst vbel affectionirt befunden/dessen Pastoribus seine Consilia fleissig accommodirt,vnd denselben dises conuenientißimum absurdum, daß kein König oder Fürst/ Geistlicher Obrigkeit/vielweniger dem Pabst vnnd seinen Menschensatzungen zu gehorsamen schuldig seye / sondern daß ein jeder in Geist-vnnd Weltlichen sachen/seines gefallens zu disponirn habe / mit annemblichen Reden eingebildet/ darauff erfolget / das der König von Geistlichen Güttern sich bereicht/seine contradictores repudij verfolgen/vnd sich selbsten zum Geistlichen Oberhaupt ohne schwe darstellen dörffen / vnnd nachdem der listige Vogel so wohl beim Könige als Vnderthanen die löbliche newe gewissens vnnd Religion eingeführte freyheit / in höchste Leibs vnnd Seelen Dienstbarkeit zur Seeligkeit verendert / da hat nicht mehr/als die Caluinische Religion zur Seeligkeit zu Ruh vnnd Frieden gelten müssen / die Catholischen seynd mit Fewer vñ Schwerd verfolgt/zu der Caluinisten gewissen/vnd in gestrenger inquisition gezwungen/wie solches bey Santhero der lenge nach zu lesen/ vnd bey Jtzigem Evangelischen beystand ohne schew zu sehen.

Von Engelland hat der 1000. Künstler den herrlichen Niederländern jren wolstand mißgönnet/ vnd seinen Gifft durch dienliche Subiecta bey Hohen vnd Nidern stands personen / vnder deß gewissens vnnd deß lieben Vatterlands freyheit wider die Spanische inquisition vnd Tyranney zu pflantzen wissen / vnnd endlich so viel erhalten/daß die Ständte vnd Vnderthanen auffrürisch/vnd jhrem Erbherrn vngehorsam worden/auch zu vertheidigung jhrer vermeynten Gewissens freyheit wieder die Ordentliche / von GOtt fürgesetzte Obern in Kriegs Verfassungen gestellet/ vnnd durch hülff frembder Potentaten sich etlicher Landen selbst bemächtiget / wie dann dasselbe in vielen Niederländischen Historien / vnnd noch bey frischen Angedencken stehet. Als nun in wehrenden Niederland/jnnerlichen Kriegen der Teuffliſche Geist seine Flügel vmb etwas gestercket gesehen / hat er in Vnirten Landen keine andere Religion / als die Caluinische gut geheissen / Die Catholische / wie in Engelland hefftig verfolget / das Regiment mit an sich gezogen/vnd alsbaldt seine Anschläge in Teutschlandt in die Benachbarte Landt gerichtet / vnnd mit sein gewönlichen eygenschafften / Fürsten / Herren vnnd Vnterthanen zur Defension jhres Gewissens Freyheit ermahnet / vnnd kurtzer Zeit viel Gemühter gewonnen / gestalt in Teutschlandt / Hungarn vnnd Polen / vnnd nach viel Jahr hero/anders nicht als Krieg/ Auffruhr/ Vneinigkeit gewesen / vnnd noch wenig besserung zu verhoffen.

In den Keyserlichen Oesterreichischen Erblanden/ hat der Friedhässige Geist durch seine confœderirte, zwischen Herren vnd Vnterthanen solches Mißtrawen vnnd factiones vervrsacht vnnd gestifftet/vnnd durch die löbliche Freystellung der Herren/jhre Vnterthanen dermassen abpracticiret/daß/da das Hochlöbliche Hauß Oesterreich nit bey zeit remediret, dieselbe Landt in eusserstes verderbung gerathen müsten.

Letzlich hat sich dieser Geist auch meisterlich inn Böhmen/Mähren/vnd Schlesien gebraucht / vnnd sich an der spitz sehen lassen/ dann ob er wohl an selben Oertern ein theils heimlich vnnd öffentlich herfür gethan/die Vnterthanen vnter einem scheinbaren prætext des Gewissens / von der von GOtt vorgesetzten Obrigkeit abwendig gemacht / vnnd ein direction mit Keyserlichem Consentz erpracticirt / hat jhn jedoch dieses groß erlangtes Primilegium nicht zu frieden stellen können / sondern hat seine angeborne Tücken ferner üben müssen / derowegen sich zu forderst mit Türcken vnd Tartarn / vnnd des Türcken Vasallen vnnd Christlichen nahmens Erbfeind in Bündnuß eingelassen/von denselben alle Hülff vnnd Beystandt wider sein angenommes vnnd gekröntes Haupt gesucht vnd erlangt/vnd damit dieser Geist sein Intention desto baß erfüllen möchte/hat er mit sonderlichen verborgenen practicken die Oesterreich. Stände Vnderthanen falsissimis persuasionibus zu forders von jhren Erbherrn abwendig gemacht / mit Rebellion compellirt,vnnd endtlich jhr vorgesetztes Haupt mit dergleichen Paßquillischen/ vnnd vor Gott vnnd der Welt straffbarlichen/falschen Aufflagen/ nicht allein beschwert / sondern gantz ohn einige gegebene Vrsach vnnd cognition / wider so Hoch ansehenlicher Chur-vnnd Fürstlicher beschehener trewhertziger abmahnungen gantz verworffen vnnd Barbarischer weise verfahren / darauff dann endtlich einen newen König erwöhlet/denselben nicht allein auß Lieb seiner Person / sondern zu bedeckung seines in gewissen befundenen hochstraffbarlichen Verbrechens / jhnen vorgesetzet / Ja dardurch / so wol jhren new erwöhlten König/ welcher sonst ein Friedliebender Hocherleuchter Herr ist / als das gantze liebe Vatterlandt in diese eusserste / vnnd vor Augenschwebenden Gefahr vnnd Ruin gesetzet/ mit diesen hat sich der Geist noch nicht begnügen lassen. Dann wie er seithero inn Religionssachen / in eynziehung Geistlicher Güter sich gebrauchet / ist männiglich bekandt / wie er auch bey Bestellung der newen Königlichen Em-

ptein / ein gleichheit der Religion (darauff er doch so hoch jederzeit getrieben / vnnd vor ein beschwerliches Grauamen angezeigt) gehalten / gibt die Erfahrung / solcher gestalt gehet er mit den Leuten vmb / also helt er die Freystellung / also gehets allgemach fort / impatronirt sich der Geistlichen vnnd Weltlichen Jurisdiction / vnnd wann er seine Macht bestättiget / vertreibet er seinen Wirth / kan niemandts neben jhme leyden / er seye dann von seiner Prædestinirender art / vnnd was zuvor er vor vnrecht / vnnd als ein Grauamen allegirt / wegen gleichheit in Bestellung der Empter / das ist jhme jetzo Recht / es muß kein Papist mehr seyn / die Christen vnd vnschuldige Leut / als Jesuiter vnnd andere Christen / so den Geist zu viel mal erkennen / müssen vertrieben seyn / vnnd da zuuor inn Niderlandt / vnnd andere Länder eine Religion gewesen / Jetzo seyn mille spiritus & monstrosæ hæreses , wo ein Herr zuuor regiert / Regiert jetzo mille Tyranni vnd Feindlicher Auffruhr. Dieses seyn nun dieses Geistes fructus Euangelici , auß welchem er leichtlich zu erkennen.

Diese Niederländer haben wider jhren Erbherrn deß Vatterlandts vnnd Gewissens freyheit zu gewinnen lange Jahr gekriegt / aber ich kenne weder eins noch das ander bey jhnen / das gewissen ist bey jhnen nicht frey / dann sie werden mit vielfeltigen strengen Mandatis zur Caluinischen Religion allein gezwungen / den vbrigen Catholischen wird jhrer Religions exercitium bey höchsten straffen vnnd Betrauwungen / nicht allein verbotten / sondern dörffen auch jhre Kinder außer Landes auff Catholische Vniuersiteten nit schicken / Die Spanische inquisition pflegt bey den Vnirten ein erschreckliche ding zusein / jetzo ist jhr proceß wider die viel vngleicher vnd scherpffer als dieselbe / vnnd doch sol das Gewissen bey jhnen frey seyn / wie sie nun durch jre Rebellion des Vatterlands freyheit erreicht / das empfinden jhre vnderthanen / dann da dieselben zuvor einem Gerechten König Vnderthan gewessen seyn / müssen sie nunmehr F. Empterrn vnnd jhren mitbürgern / Schüstern vnnd Schneidern vnderworffen seyn.

Sie haben jrem König den begerten zehenden pfenig zeit der nöht abgeschlagen / jtzo müssen sie ohn vnderscheid den dritten / Ja wol den andern pfen: geben / im wehrenden stilstand so wohl als zur zeit deß Kriegs jhren auffwickelern zahlen / zuvor hat sich der König mit seinen gesellen contentirt / Jtzt muß Adel vnnd Vngedl / die Regirende Stände inn allem vberfluß reichlich erhalten / der Adel ist seiner Freyheit entsetzt / die Adelichen Stiffter seyn dem gemeinen Nutz zugeneiget / die Adelichen Heusser vnnd Empter werden frembten vnd Kauffleuten geben / der Adel ist in allem den Bürgern vnd Bauersstand gleich gemacht / muß von seinen Güttern vnnd Nahrung den geringsten Bauern gleich contribuirn / vnd mit dergleichen oneribus vnderthan seyn / in Stätten werden die Alten Geschlechter vertrieben / vnd newe Leut zum Regiment eingeführt / vnd mögen die alte hergebrachte Priuilegien vnd Freyheiten nit mehr / sondern allein das gelten / was die Herrn General Staden für gut / vnd den Stätten dienlich / angesehen.

Der Adel oder Stätte / so auff jhre alte freyheit sich beruffen / werden dieselbe mit Kriegs Gewalt vberzogen / vnd das heist bey jhnen alles Vatterlands vnnd Gewissens freyheit / aber ich kan es in meinen Indianischen verstand darfür nicht erkennen / ich halte / daß bey Türcken vnnd Barbaren (da praua obedientia die Regierung ist) bessere Discretion vnd vnderschied zwischen Adel vnnd Stätten vnnd Bawern gehalten wirdt / aber diese kurtze Deduction könnet jhr ohne schew abziehen / der Caluinische Geist in seine qualiteten nicht von mir beschrieben / vnd was jr vnd ewere Religion zugewarten.

Einmal seind die Caluinisten vnnd Caluini Geist materiæ per formam informirt , sonsten köndte sie nit Caluinisch genennet werden. Ergo haben sie auch deß halben proprietates , haben sie aber die Caluinisten in Teutschland ewere freundliche Nachtbarn solche eigenschafft / könt jhr ja leichtlich schliessen / das jhr so wenig als die Catholischen von jhren anschlägen gefreyet seyd / vnnd habt euch anders nichts zu getrösten / als das sie mit dergleichen ewren Vnderthanen nachstellen vnd durch auffruhr inn sein auffnehmen bringen thut / Eins will ich euch nicht verhalten / jhr wollet in Neutralständen den Caluinisten so lang zusehen / daß sie die Catholischen vnder sich bringen / vnd also ewerer Feind macht vnnd stercke in die Hand geben / damit er auch euch gleicher gestalt wird vberweltigen / dann der Geist feyret nicht / vnnd lest sich nit begnügen / er wird vom Vatter Adam vnd sein Religion den Anfang machen / vnnd den auffrichtigen Adel in sein Sacrificiis biß auff den Tod mit Kriegsgewalt verfolgen / darumb gebet auff ewere Schantze acht / das jhr neutralizando nit ein Instrument seyd / zum eignen vndergang vnd verderben. Der Keys. die Constitutiones, oblata fœdera , Iuramenta, vnd freyen versprechen / werden euch so wenig als die Catholischen schützen vnnd helffen können / es ist mehr dann Zeit zudenen sich zu erklehren / welche cum effectu den Key. ehren / vnd die Reichs Constitutionen halten.

Saxo.

Wie aber wann wir den Catholischen die Hand bieten / vnd sie vns demnach selbsten vber den Halß laden müsten / wir nit eben von jhnen / was jhr von Caluinisten sagt / gewertig seyn.

Indianer.

Ich glaube es nicht daß jhr Vrsach habt / von den Catholischen solches zuvermuhten / dann es bezeuget ja solches die erfahrung nunmehr vieler Jahren / daß die Catholischen in gutem verstand / fried vnd ruh mit euch gelebt / vnd auch noch andern den geringsten eintrag nicht gethan / daß sie jren zusagen nachsetzen / die Constitutiones imperij firmissime halten / Jhr gewissen nicht beschweren / vnd in Geist- vnd Weltlichen sachen mit der gantzen Welt auffrichtig vnnd redlich handeln / wie dann auff sie nichts beygebracht werden kann / daß sie jemand / er sey Hoch oder Niderstands Bürger oder Bawer / der wider Religion vnd Prophan frieden jemands beleydiget / dahin gegen euch wohl bewust / das die Caluinisten mit widerwertigen anschlägen vmbgehen / die nicht wohl zu remediren / doch in consideration sollen gezogen werden.

Böhm.

Indianer / Ich hab ewer Relation vom Caluinischen Geist verhoffentlich recht eingenommen / wil hinfüro auff seine Tück auch Achtung geben / bitt jedoch wollet mir nit bergen / warumb jhr der Meyning seyd / das vnsere Chur vnd Fürsten dem Caluinischen Geyst / der bey jhnen doch als ein wehrter Gast im

Hertzen wohnet/nicht recht verstehen / solches von E. Chur. vnd Fürsten zureden/hat mich diß bewegt/daß dieselbe die letzte eygenschafft des Caluinischen Geistes/das er nemblich deß Fürstenstand Feind/vnd nur communem confessionem sucht / nicht in gebürliche vnd nötige obacht nehmen/vnd wollen nicht glauben/ das anstifften deß Erbarn gesellen/die Fürsten von jhren Räthen vnd Ständen dahin beredet werden / das sie sich gegen denselben reuersiren vnd versprechen /alles das stät recht vnnd fest zuhalten / vnd zu exequirn/ was von Räthen vnd Ständen in Geistlichen vnnd Weltlichen Sachen für gut vnd recht angesehen (die solches trifft/die werden sich dessen innerlich zubedencken wissen) da aber solche Regierung geführt wird/ da hat ja der Fürst nicht mehr / als den blossen Nahmen / dienet nur zu einer Statua / vnnd ist die rechte Fürstliche Hoheit vnd dignitet den Ständen deren sie sich sonderlich in Geistlichen Güttern herrlich zu gebrauchen wissen. Vnnd mag gemeine außreden nicht schützen/daß alle Potentaten der Welt / mit Räthen gedienet sey/dann ein anders ists / dienen vnd rathen/ ein anders / seinen Herrn Ziel vnnd Maß fürschreiben/vnnd denselben in sichere Schrancken einstellen/ Sed his illudit Principibus sub specie fidelitatis & vtilitatis Caluini Spiritus vt tacite res publicas constituat, ad quod omnia consilia & consistoria dirigunt.

Teutscher.

Ich lasse den geführten discurs in seinem esse bewenden / doch möchte ich allein gern wissen / was die Caluinische consistoria seyn / was damit vor ein gelegenheit hab. Wie der Teuffel GOttes Affist / also findt die Caluinisten guter satzungen nachfolger / die Catholischen halten bey jhren Geistlichen von jahrn zu jahren etliche visitationes vnnd congregationes, dardurch alle mißbreuch vnnd errores zu vernehmen/vnnd ab zustellen / vnnd Gottes Ehr zu vermehren/die Caluinisten / wann nur fünff in einer Statt vnnd Land seyn / (quia quinque domicilia faciunt Rempub:) halten auch zu zeiten / in dem es die notturfft erfordert/ Jhre zusammenkunfft/vnnd dieselbe consistoria, darinnen die anwesenden inn deren Zustand/mit was mittel vnd weise/ zu fortpflantzung der Religion vnnd vielmehr der Regierung seyn / pro & contra beratschlagen/vnnd was sie beschlossen / auch gut befunden/muß dem General consistorio, welches in Franckreich seyn soll / auffs fleissigste referirt werden/dergestalt sein in allen Stätten / Ländern / Provintzen vnnd Königreichen / da Caluinisten regieren / oder sonst bey sammen wohnen / besondere consistoria angestellet / inn welchen die fürnembsten Häupter jhrer Religion præsidiren vnd die so die notturfft am besten bedencken helffen / befind sichs / das kein Land oder Statt in gefahr steht/oder an jrem fürnehmen verhindert/ seind die particularia schuldig jhre noth vnnd mängel in generali vorzubringen / da gibt jhr Geist den rechten anschlag / wie ein jeder sich halten/vnd den benachbarten eintrag thun / auch jhre Vnderthanen inn vngunst vnnd auffruhr bringen soll/ist bey jhnen zu verantworten/ vnd wann es schon etwas groß jnen dinstlich ist zu außbreytung der Caluinischen Lehr / vnnd jhrer Regirung das ist Recht/ das ist billich/das ist Heylig / vnd müssen sich die consilioranten nicht jrren noch anfechten lassen / das die blinde Welt von jren Proceß vngleich nachreden führet/geben die Caluinisten vor / Christo ist es auch also ergangen / vnnd sey genug / daß man per fas & nefas sein Intent durchtringe / welches zuerlangen Consistoria dem leydenten mit raht vnnd that beyspringen müssen / auff diese weise vngefehr sein die Caluinische consistoria beschaffen/referire mich kürtze halben auf die vornembsten consistoria so in Franckreich gehalten/davon der H. Zebedeus 3. Bücher les actes de Synode de Mompelliers 2. les Salomones vnnd etliche tabulas geschriben hat / auch andere Satyricos libros vber das consistorium so nenlich zu Saltmucht celebrirt, communicando dedicirt vnd wird dz letzte vor wenig Monaten in Franckreich gehaltene consistorium, da sich ein Engelländer fürtreflich erzeigt/ nit vnbeschriben bleiben/attende & spiritum cognosces, sicut ex vngue leonem.

Saxo.

Seyn diß deß Caluinischen Geistes Eigenschafften/eifferige Tugenten vnd Qualiteten / gehen seine Consistorianten mit solchen Anschlägen auffs Feldt/ so kan ich die Catholischen nicht verdencken / sondern muß sie billich loben/daß sie sich den gefährlichen practicken widersetzen / vnd in Gegenverfassung stellen/ ja ich halte darfür/ es werden meiner Religion Chur- vnd Fürsten die Augen auch auffthun/sich nit anführen noch verführen lassen / vnd den vorhandenen Gefahren gemäß/jre consilia vnd Resolution nemen/wie aber diesem Vnwesen in Teutschlandt / so viel durch Menschliche Hülff vnd Mittel / geschehen kan / abzuhelffen/möcht ichs herrzlich gern hören.

Indianer.

Ich könte nicht in abrede seyn/ daß im Römischen Reich dem Keyser sein Authoritàt benommen / die iusticia vnd derer Execution gestercket / die Glieder à corpore in drey Haupt factiones zertheilet / vnd die Gemüther der gestalt wieder einander erbittert / daß schwerlich das alte verträwliche Wesen zufinden/ vñ nichts als ein verderbliches Mißtrawen sich mercken läst/daß nun bey solchem Standt / das Reich nit beständig seyn kan/wird einem jeden die Notturfft selbst zu genügen anzeigen/ Wie aber das Reich Teutscher Nation / von seinem augenscheinlichen Vndergang zu befreyen / vnd in vertrawlich gewüntschten Wolstandt zu restituiren/ darzu wüste ich in Ewigkeit kein dienstlicher Mittel/als daß die bekante errores semotis passionibus allerseits verbessert / vnd die factiones cum effectu eingestellt werden müsten / so hat auch dz Röm. R. solche herrliche Wahl/verfaste constitutiones, leges, consuetudines, vnd herkommen / daß sich deren alle Potentatẽ der Welt/nit allein verwundern/ vnd dieselbe höchlich rühmen/sonder auch jre Land denen gemeß regiren wolten/wann nur die Stände vnd Vnterthanen sich jren legibus (wie ein jeder Standes gebür schüldig) gehorsamlich accommodirn/vnd den Gerechten mit dẽ Gewaltigen ansehen/dẽ Keyser gebürlichen respect tragen/dessen Jurisdiction tanquã fontem iustitiæ nit sperren/vnd sich ein jeder an dem/ wz im von Gott vnd dẽ Rechten gebẽ/contentirn/auch der Keys. Maj. jhr Königreich vnd Erbländer wider aller Völcker Recht/ als dem höchsten Haupt / nicht enthalten / viel weniger der Rebellion beypflichten/ sonder Keys. respectiren/sonst wird schwerlich zu ruhe vnd frieden / Vertrawen vnd Glauben zuerlangen/ vnd das gantze Reich zu ruhigem Wolstand vnd gedeyliches Auffnehmen zu stellen seyn.

4.

Weil aber Saxo auch wol wissend / daß die Caluinisten von jhrer Religion oder Vnion nicht ablassen / die frembde confœderationes nicht quittirn / sondern jr Intent virib. omnibus mit gewalt durchtreiben wollen / muß ich notwendig schliessen / daß mir keine Hoffnung übrig ist / wie das Reich länger von seiner ruina zu conseruiren / allein befinde ich / daß im fall die Augspurgische Confession sich von Caluinischen Griffen nicht betriegen lassen / vnd entweder sich Neutral / oder mit den Catholischen stehen vnnd halten wolten / den Sachen guten theils geholffen werden könten / dann auff solchen fall würden die Caluinischen im Reich vergeblich zürnen / der Außländischen hülff nicht wol vertrawen / vnnd sich hoffentlichen zu ruhe vnnd frieden bewegen lassen / ich hielt in meiner Einfalt nicht vndienstlich / daß den Reichsstätten / die sich zur Caluinischen Vnion bekennē / das rechte Intent der Vnirten / vnd die qualitates Spiritus Caluini, vt supra, fürzumahlen weren / darauß sie Zweiffels ohn erlernen werden / in was verderblichen Gefahren sie jhren freyen Standt stecken / in dem sie den Vnirten Fürsten mit Gelt helffen / sich vergeblich enerviren / vnnd allein den Fürstenstandt zu grosser Macht vnnd Gewalt befürderen / von dem sie hernacher anders nichts / als in miseram seruitutem pro sua declamata libertate gezwungen zuwerden / entlich zugewarten haben / videntes quod Cæsareæ sunt Ciuitates quæ hostem inarmant, & potentem reddunt, zu dem seyndt die Reichs Stätte inn guter ruhe / inn freyem exercitio jhrer religionen / vnnd werden von niemand beleydiget / warumb suchen sie dann jhren Feinden zum besten / Vnruhe / warumb wollen sie die Caluinische Religion einnehmen / vnd warumb trachten sie wieder Recht vnnd Billichkeit jre Friedliche Catholische Nachtbarn zu beleydigen vnnd gantz zuverderben / erit victor Deus ridebitque in interitu illorum, mit dergleichen einreden weren meines geringen ermessens die Reichs Stätt zu informiren / vnnd von Caluinischer Religion abzuerennen / zuerwegen / quod vere vana esset sine viribus ira. vnnd wirdt Friedt vnnd einigkeit desto leichter zu erhalten sein.

Teutscher.

Lieber Freundt / die von euch vorgeschlagene mittel dieser zeit / zu Ruh vnd frieden in Teutschlandt zugelangen / seyndt gar zu general, vnd können mich nicht contentieren / dann einmahl stehn die factiones in puris contradictoriis, kein theil will weichen / die Keys. Authoritet / alle Gerechtigkeit mögen nicht gelten / die neutral Euangelischen Stände wollen sich nicht alle erklären / vnd die Reichs Stätt können mit fug auß der Caluinischen Vnion nicht außtretten. Ergo müssen jhnen die Catholischen kein andere Rettung machen / als das vbrige armata manu zu / oder aber es den Caluinisten in prædam zuvbergeben / were derhalben mein Freundtliches begehren / jhr wollet ewern discurs in etwas bessers ad speciem führen / vnd wie jhr vermeint / das der Catholischen gemeine wesen in der Christenheit vnnd in Teutschlandt zuhelffen / wie sie die defension anzustellen hetten / vnnd wie die Caluinische faction zu verhindern wehre / vns nicht verhalten / wir sind mit friedfertigem gewissen zusammen kommen / vnnd wollen der Warheit ohne verdruß gerne stat geben.

Indianer.

Durch zweyerley / nemblich durch Göttliche vnd Menschliche Hülff kann das gemeine Catholische wesen seruirt werden / daß erste zuerhalten / könt jhr auch / was Achior von Bethulia Holoferni zur Antwort geben / jhr habt den Höchsten vnnd Mächtigsten GOtt / der euch von allen Feinden kann vnnd will helffen schützen vnd erretten / wann jhr nur sein Gebott legem suauem & onus lene tragen wolt / Conuertimini ergo ad Deum vestrum, ex toto corde vestro Ecclesiæ prælati, Reges, principes, clerus cum populo, & portæ inferni non præualebunt aduersus vos, nedum pauci reiræ principes, Wolt jhr aber in Sündtlichen ergerlichen leben fortfahren / vnnd keinen bessern Eyffer bey Gottes Kirchen vnnd bey der Lutherischen Religion erzeygen / so ist im Himmel das Vrtheil gefellt / daß Ewer Ertz vnd Bisthum / Landt vnd Vnderthanen / Frembten zum theil werden / So viel die Menschliche mittel betrifft / bestehn dieselben in Zweyen Hauptpuncten / erstlich müssen die bißhero versperte impedimenta der Christlichen Einigkeit auß dem weg geraumet werden / zum andern müssen sich alle Catholische Potentaten Fürsten vnd Herrn pro communi defensione gloriæ & Ecclesiæ Dei vertrawlich miteinander verbinden. Die Impedimenta concordiæ & conuersationes Christianæ Reipublicæ seyndt vornemblich diese.

1. Das die Geistlichen Gottes Ehr vnd Gebühr zu eyffern von alters her nachlässig seyn / vnd sagen dörffen / ducam in bonis dies meos, Ich will mit meinem Nachtbarn in frieden leben / vnd vmb ein geringes / dz mir mein Nachtbar nimbt / keinen verlust noch Krieg anfahen / ich hab genug / der nach mir kompt / der sehe auch wie er sich durchbringe.

2. Das die Geistliche / Mächtige Ständt in Teutschland nicht achten / wann anfangs an dem geringen / dann ein Pfarr / dann ein Kirch / dann ein Kloster oder Stifft / dann Abtey oder Bisthumb entzogen wird / vnd vermeinen / Sie thun jhrem Ampt genug / wañ sie nicht jhre anbefohlene Kirch vnnd Landen in ruh regieret.

3. Das die Weltlichen Catholischen Potentaten vnd Herren / jnen das paradoxum einbilden / ob schon die Catholische Religion in Teutschland / Engelland / oder Niderländer / vnd anderswo abnimbt vnnd exterminirt wirdt / So können sie doch jhre Königreich vnnd Länder bey der Catholischen Kirchen wohl erhalten.

4. Das Geist. vnd Weltliche Catholische Potentaten / Fürsten vnd Herrn auß antrib vnd zimblicher ambition / auch wol wegen zeitlicher Ehren vnd præeminentz, in grosser vneinigkeit vnnd mißtrawen mit einander stehen / vnnd dieser jehnem sein auffnehmen nicht gönnen mag.

5. Das die Christlichen Potentaten vnnd Fürsten einer dem andern seine Vnderthanen abpracticiret / derselbigen zu auffrhur vnd vngehorsam anleytung geben / vnd selbst res publicas turbiren helffen / vt suis inordinatis passionibus faciunt.

6. Das Priuatum commodum, dem gemeinen Nutzen vorgezogen wirdt.

7. Daß die Catholischen den Caluinisten zu viel vertrawen vnd nachgeben / diese vnd dergleichen Defecten finde ich bey den Catholischen / vnnd bin der Meynung / daß die Catholische / Keyser / König vnnd

Fürsten / mit sambt der Religion auß Asia vnnd Africa / auß Gottes verhengnuß vom Türcken vnnd Saracenischen Secten vertrieben seyn / weil sie mit solchen passionibus verblendet vnd verhafft gewesen / vnd das die Christenheit in Europa in gleicher gefahr stehet / da den erroribus nit beyzeiten remedirt wirdt: Das nun bey diesen zeiten das oberzehlte impedimentum könne abgeholffen werden / darzu mercke ich zwey Fundament / das erste / daß die Geistlichen Prælaten der Christenheit / insonderheit aber in Teutschland / (da jetzo die Höchste persecution ist) eyfferig vnd Hochverstendig seyn / vnd in guten exemplarischen leben jhren Vnderthanen vorstehen.

Das ander / daß in gantz Europa der Fürsten Gemühter zum Friedē geneygt seyn / welche beyde Stück ein stattlich anzeyg seyn / daß Gott der Christenheit willig zuhelffen / da mann anders den Eyffer continuirn / vnnd seiner Genaden theilhafftig machen wolte.

Auß diesem Grund ist leichtlich / auffs erste vnnd ander Impediment die Geistlichen betreffend zu antworten / Nemblich das die Ertzbischoffe / vnnd Prælaten in Teutschland mit der That beweisen / daß sie dergleichen Epicurischen / Vnchristlichen consiliis nicht stat geben / dann die præsentiren Hab vnd gut / Leib vnd leben zu Gottes Ehren / vnd die conseruation Lutherischer Religion darzu strecken / vnnd wollen nunmehr den geringsten wie den höchsten defendirn, vnd alle vor einen Mann stehn / Nunquam satis laudanda resolutio si continuetur, iam vicerunt Christiani, Si recedent ad tempus persecutionis refrigesca: Zelus ad antiquos errores, declinent, Vindicem habebant Deum, qui tradet ipsos in manus inimicorum.

Ad 3. Impedimentum.

Diß Paradoxum ist vor Gott nit verantwortlich / dann Gott hat Weltlicher Obrigkeit das Schwerdt gegeben / daß sie damit seine Kirchen vnnd Religion schützen sollen / wann sie aber zulassen / das jtzt diese Kirchen jtzt jene Landschafft von dem gemeinen Kirchenwerck gerissen werden / so thun sie Göttlicher dispösition zuwider. Ergo so laß sich niemand verantworten / so hat auch ratio status keinen bestand / dann so viel die Religion im Politischen Wesen ab oder zunimbt / gleich so viel muß der Status Republicæ sich verlieren oder zunehmen.

Ad 4. Impedimentum.

Quia religio est vinculum conseruans & dissoluens imperia, Gott hat den Menschen ein Natürliche inclination zu Herrschen eingegeben / daß nun dieselbe bey Hohen Potentaten sublimirten gemütern sich zum hefftigsten mercken läst / ist zu verwundern / weil aber das Höchste Regiment bey dem ist der sein priuat affecten zwingen vnnd meistern kann / vnnd dann die vrsach aller vneinigkeit / mißtrawen / Ehrgeitzes vnd was dergleichen verderbliche passiones seind / in deß freyen willen bestehen / also wil ich nicht zweiffeln / die Christlichen Potentaten werden Gottes verordnung stat geben / vnnd jhren verderbten willen der Göttlichen Gebott vnnd Rechten vnderwerffen / die Herrlichkeit jhrer Regierung von den in ordinariis effectibus nicht anfahen / sondern zu rettung vnd vermehrung Göttlicher Ehre / vertrewlich zusammen setzen / vnnd das gemeine wesen der Christenheit vt proprium eusserstē vermögens defendiren helffen.

Ad 5. Impedimentum.

Deßgleichen daß grobe errores auß anstifften vnruhiger Diener & ex dolo ministrorum hin vnd wieder vorgangen / das hat die Christenheit nun viel Jahr empfunden / das aber die Catholischen Potentaten begangene Jrtumb erkant / erscheinet ob dem / daß sie alle dieser zeit in Ruh vnd Frieden leben / dannenhero zu verhoffen / die erlittene inconuenientia vnd andere händel ingefahren / werden alle Christliche Potentaten in consiliis pacis erhalten / vnnd in keine trennung mehr gerathen lassen. Auß diesem Brunnen fliessen die schedlichen consequentien daß das priuatum vnd publicum zugleich verlohren gehen / zum Exempel kann das allen Römischen Regimenten dienen / welches alles durch solche Personen administrirt worden / die ihren eigenen Nutz dem gemeinen Wolstandt vorgesetzt / alsbald seine herrlichkeit verlohren / vnnd in frembde Hände gefallen ist / gleicher gestalt in paruo exemplo hat die Statt Cölln newlich erfahren / was dieselbe damit gewonnen / vnd wie nahe jhr verderben gewesen / da man Caluinischen Kauffleuten vnd jren Adhærenten / den Jngreß in die Statt / vmb eines geringen schlechten Nutzen willen / gutwillig vnd frey verstattet / vnd soll billich dasselbige der Statt Franckfurt / vnd andern Reichsstätten eine Warnung seyn / vnd die Geistlichen Potentaten / insonderheit in solchen verächtlichen consiliis abschrecken / quia conseruatio totius continet partium salutem. Es haben nunmehr die Catholische Potentaten vnnd Obern mit höchsten jhrem schaden erfahren / was darauß erfolget / daß die Caluinisten in Republ. geduldet / vnd zur Regierung zugelassen / auch was man mit zu viel vertrawen / vnnd friedlich nachgeben / biß anhero erlanget / also daß ich es darfür halte sie werden sich hinfüro nit mehr anführen noch betriegen lassen / sondern auff Caluini Geistes proprietate jhr wachtsame Augen schlagen / vnnd jhren Sachen wol bey zeit zuthun wissen / ich wil von den impedimentis mit diesem Spruch: Quod sublatis causis discordiæ sequerentur effectus speratæ concordiæ schliessen / vnnd von andern Mitteln der Christlichen Potentaten / confœderation betreffend / euch in einfalle per discursum eröffenen.

Anfänglich werden alle Christliche Potentaten / Fürsten vnd Herren geständig seyn / daß sie alle Gottes Ehre / die Religions / Lande vnnd Vnderthanen / vor vnbillichem Gewalt zu defendirn schuldig seyn / weil sie nun vor Augen sehen / daß solches zuthun vnmöglich / wo sie nicht vertrawlich beyeinander halten / Ergo stehet jhr confœderation nothwendig.

Zum andern / wissen alle Christliche Potentaten / das allein jhre Vneinigkeit vnnd jnnerliches Mißtrawen deß Türcken Reich stercket / vnd den Caluinisten Vrsach vnnd Hoffnung giebt / sich der übrigen Christenheit zu impatronirn, muß derhalben bey mir ausser allen zweiffel seyn / die Christliche Potentaten werden jhre Gewissen länger nicht beschweren / vnnd solchen Schandfleck der Posteritet nicht nachlassen / sondern jhren passionibus nachgeben / jhr ambition in das Türckische Reich vnd Landen / mit höchsten ehren vnd nutz extendirn, vnnd sich nunmehr alle eyffrig vnd vertrawlich confœderirn.

3. Müssen die Christliche Potentaten / sich durch vnruhige ministros nicht verführen lassen / als wenn es vnmüglich were / die Catholische Christenheit

in rechte Einigkeit zu bringen / dann solches vnleydliches verkleinerliches præsuppositum falsch ist/ bezeugt jetziger Zeit Zustandt / da alle Christliche Potentaten / in gutem Frieden lebten/ Hispanien vnnd Franckreich/ Italia ist in Ruh/ wie auch Teutschländ/ vnnd ob wol Caluinus das Fewer zur Vnruh gern blasen wolt/ so wird doch durch die Catholischen/ Lutheraner/ Chur- vnd Fürsten gute Einigkeit in officio gehalten/ also daß nicht allein nicht vnmöglich / sondern das auch gar leicht seyn wirdt / die Königliche friedfertige Gemüther / damit Gott die Christenheit gezieret/ vnd sonderlich begnadet/ zu gemeiner Confoderation zubringen.

6. Vnnd köndte meines erachtens durch diesen modum versichert werden/ dieweil die Lutherische Chur- vnnd Fürsten inn Teutschlandt wegen vorstehender Gefahr vnnd Persecution sich allbereit zur nothwendigen Defension in Gegenverfassung gestellet/ es hetten die gemeinen Caluinisten Wesens/ Herren Directores die Keyserl: Majest. in gebührt zu ersuchen/ daß dieselbige die Vnruhige/ nachmals zu frieden anweisen / vnd jhre schädliche Vnion oder Faction täglich fallen zu lassen / ermahnen wollen / im fall als dann solches nicht erhalten/ weren die Keyser. Majest. zuerbitten/ daß dieselbe/ als das Oberhaupt der Geistlichkeit friedfertige Churfürsten vnnd Stände / nicht allein in Keyserliche Protection nehmen / sondern sich auch dahin bemühen / daß andere Christliche Potentaten dem gemeinen Lutherischen Wesen in casu belizu Hülff kommen möchten / darzu Jhre Majestät vornemlich bewegen sol / daß dieselbige tragenden Ampts wegen / mit gutem Gewissen die Lutherische vnd andere gehorsame Stände vngeschützt nicht lassen könne.

1. Daß die Caluinisten anderst nichts / als das Hochlöbliche Hauß Oesterreich zu ruiniren/ vnd sich dero Landen zubemächtigen gemeint seyn.

2. Daß sie als vngehorsame der Keys. Maj. Erblandt vnd Vnterthanen abpracticirn/ vnd die Ständ in gefährliche factiones zu führen.

3. Daß die Keyserl. Maj. das gemeine Christliche Wesen in Keys. Schutz auffnehmen / dieselbige dardurch jhren Erblandten wieder zu ruhigen Standt helffen können.

4. Da im Fall jhre Keys. Mayestet andere Christliche Potentaten zu gemeiner Confoderation pro defensione Reipubl. strenue persuadirn möchten / da wüste ich derselben keine Maß fürzuschreiben / wolte aber der wenigen Hoffnung seyn / wenn die Keyserl. Majest. den Herrn Directorib. deß gemeinen Lutherischen Wesens / oder einem allein die Commission mit den friedfertigen Ständen deß H. Reichs / vnnd mit den andern Christlichen Potentaten der Nothurfft nach zu tractiren auffzutragen lassen / es würde auch an guten Mitteln nichts ermangeln / vnnd die Sachen zu gemeinem Wolstand der gemeinen Christenheit wol befördert werden.

Zum andern müsten auch jhre Päpstl. Heil. von der Keys. Majestet vnd H. Directoribus ersucht werden/ daß dieselbe durch jhre Legatos vnnd Nuncios der Christenheit Potentaten Gemüther zu gemeiner Liga disponirn lassen / vnd auch das jhrige zur Conseruation der Christlichen Ruh wircklich præstiren wollen/ zweiffels ohn werden sich ipsa tractatione viel media an die hand geben/ welche vnversucht der Christenheit entzogen bleiben/ piis conatibus Deus auxiliatur, vnd ist den Catholischē Potentaten nichts höhers von nöthen / als zu diesem sich einmal zu resoluiren/ dann wird Franckr. vnd Italia auch zusehen / so mögen sie jhnen kein andere Nachrichtung machen / als daß jhr Vndergang auch vorhanden ist / derowegen zu rahten / daß die Caluinisten auß dem Religionsfrieden gantz vnd gar außgerottet werden.

Böhm.

Ich sihe daß vnser Consilia nicht mehr heimblich seyn / vnsere Fürsten werden Jhr Intent schwerlich durchtringen können / vnnd wolten doch nicht gern weichen / möchte derhalben gern von euch hören / ob jhr nicht vermeint / das dieser eines politici Vorschlag zum Frieden / bey den Catholischen Platz finden könne/ in dem er diesen Rath gibet/ wolte man im Römischen Reich zu Frieden/ Einigkeit vnnd rechten Teutschen Vertrawen kommen/ so müssen die Catholische / was seithero auffgerichtem Religionfrieden zuwider/ gegen sie vorgangen/ nachgeben / alle actiones auffheben / vnnd fürs künfftige newe pacta vnd contractus auffs beständigste es möglich/ allerseits bewilliget werden.

Indianer.

Zum Beschluß / wil ich euch drehen diese warnung vorhalten / daß im fall jhr ewre factiones in Teutschlandt nicht werdet abschaffen/ jhr die Herrlichkeit deß Röm. Reichs/ dem Türcken / Frantzosen / Spannier vnd andern werdet vbergeben müssen.

Das XXIX. Capitel.

Fünffter Discurs Spiegel deß Teutschlandts vnd seines Vbelstandts Beklagung.

MEin Elendt / mein Jammer / mein Zerrüttung / mein Angst vnnd Noth / Allerdurchleuchtigster vnd Großmächtigster Keyser/ Hochwürdigste / vnnd auch Durchleuchtige Churfürsten / Fürsten/ Graffen/ Edle / Burger/ vnd sampt liebe Vnderthanen / vnd liebe Einwohner / ꝛc. ist so groß / so offenbar / vnd ligt der gantzen Welt dergestallt vor Augen / daß es wol vnnöthig seyn möchte / vber die so hellscheinende Thätlichkeiten / Krieg/ Auffruhr/ Landverderben/ vnd gemeines Verhergen/ (die mich / ewre beängstigte Mutter / im Haupt/ im Hertzen / vnnd allen Gliedern vmbgeben vnd verzehren/ ferner Oeffnung zu thun. Weiln jedoch den frembden meines betrübten Zustands wahrer Bericht vielleicht ermanglet/ dem mehrertheil meiner lieben Einwohner / die rechte Vrsachen gegenwertigen Vnwesens vnd Auffstandts / durch scharffsinnigs erdichte vnd gefärbte Schein verschlagen vnd verborgen werden/ vnd dann niemandt besser / als mir selbsten mein eignes Anligen bekandt ist / als habe den Frembden zum Spiegel vnd Exempel / vnd meinen hohen vnd nidern Stands lieben Einwohnern) inn Hoffnung nach erkanter Beschaffenheit / den werthen Frieden/ (darnach) meine Seel seufftzet) einmütig zuerlangen/ (mein Hertz vnd Brust vngeschewt entblösen/ vnd in dieser geringen Schrifft/ auß Mütterlicher Lieb / vertrewlich vor Augen stellen wollen.)

Humanū enim genus viuit paucis.

Vnd sage demnach/ daß meine Frewd in trawren/ meine Gezierte in Vngestalt/ meine Liebe vnd Einigkeit in Hader vnd Zanck / mein berümbtes Teutsches

Omne regnum in se diuisum desolabitur.

Omnia subiecit pedibus.

Vertrawen / in zu viel arglistiges Mißtrawen vnd Betrug / mein Reichthumb in Raub / vnd endlich mein Fried in Krieg darumb vornemblich verändert / gerahten vnd gefallen / daß so viel newe Glauben / vnd Aberglaubē / vnd darauß so viel verbottene hochschädliche Zertheilungen / Verbündnuß vnd abgesonderte Anschläge / zur Straff der Sünden eyngeführt / auffgetrungen / vnd mit List vnd Gewalt bescheinen vnd behauptet worden.

Wie aber das alles hergangen / lasse ich die alte Geschichten reden / was dißmahls vorgehet / beruhet auff folgenden Gründen.

Nach dem bey hohen Gemühtern die vnmässige / vielleicht angeborne Begierden vnd Ehrgeiz zu herrschen / dermassen vberhand genommen / daß wider Gottes Verordnung / vnd Gebott / fast ein jeder in etwas mächtig / seinen Stul vber den Thron seines Oberen vnd Keysers setzen wollen / seyn / leyder zu meinem gewissen Vndergang / die noch im Reich stehende / vnd kriegende Bündnussen angespunnen / vnd gestifftet worden.

Daß dem also / vnd daß der Glaubens Eyffer / diesem der mächtigen Ziel / vnd Zweck nur zum Deckmantel vnd Verblendung der einfältigen dienet / wird zum besten der herrschenden Gewissen bezeugen / vnd durch die offentliche Thaten handgreifflich erwiesen / wie dann ich auß wahren Trewen zu beständigem vnwidersprechlichem Beweiß / dessen / euch hiemit die Exempel vortragen wil.

Correspōdentium vitio.

Daß im Jahr 1609. Der vereinigten Evangelischen Chur-Fürsten / vnd Stände / (die sich nunmehr mit newem Namen Correspondirende nennen /) gemachte Bündnüß / diesen eusserlichen Schein hat / vnd haben muß / daß jhre Verfassung einzig vnd allein zu Schutz der wahren Religion / zu Befreyung deß Gewissens / zu Handhabung der erlangten Freyheiten / vnd zu Erhaltung der Keyserlichen Hochheit / Religion vnd Landfriedens / vnd anderer heylsamen deß H. Reichs Satzungen / vnd üblichen Herkommen / wolmeynent angesehen / das geben die offentliche Schrifften / jhre stattliche bey frembden vnd Einwohnern beschehene Vorträg / vnd jhres noch behaltliches Vorwenden vberflüssig zu erkennen / vnd ist nicht ohne / da der Hochverständige Keyser Rudolff Christmilten Andenckens / durch Fürst Christian von Anhalt / als vermitlern / auff sein Fürstliches Wort / so viel glaubt / daß S. Keys. Mai. solchem Vorhaben / da es erzehlter massen beschaffen / nicht zu wider zu seyn / sich allergnädigst erkläret.

Daß aber durch der Correspondirenden Chur: Fürsten vnd Stände zum zierlichsten außgeschmückten Bundt / das Widerspiel gethan / die Religion in Windt geschlagen / die Keyserliche Hochheit angefochten / der liebe Fried in Krieg gesetzt / vnd die Reichs Satzungen mit Gewalt vnterdruckt / vnd dañ hauptsächlich die König- vnd Keyserliche Herrschungen gesucht worden / das wird ein jeder gesūdē Verstandts / in meinem eröffnetem Hertzen sehen / vnd mit der Hand begreiffen können.

Im Jahr 1610. Als nach Absterben deß Hertzogen zu Gülich / ꝛc. Die Keys. Maj. zu Erhaltung Friedens / die streittige Gülische Sachen / vermög deß Heyligen Reichs Satzungen / vor sich gezogen / hat sich dieser Bundt also bald widersetzt / die Wehr ergriffen / Keys. Maj. rechtliche Verordnung verachtet / vnd das liebe Vatterlandt in den Gülischen Landen / vnd Stifft Straßburg mit vnnötigem Kriegs Gewalt vberzogen.

Zur selbigen Zeit hat sich auch selbsten an Tag geben / was vor gefährliche Anschläg mit Franckreich wider das Römische Reich vorhanden gewesen / da GOtt nicht bey Zeit ins Mittel griffen.

Auff dem Reichstag zu Regenspurg im Jahr 1613. Haben die Correspondirende Stände / sich von den gewöhnlichen Reichs Räthen abgesondert / die mehrer Stimmen nicht achten / sondern die vortrefflichste / nemblich / jhre eygne durchtringen wollen / was demnach verabschiedet / zu höchster Verkleinerung jhrer Keys. M. nicht angenommen / viel weniger gleich anderen gehorsamen Ständen / die Gebür geleistet / vnd haben endlich sich dahin vernemmen lassen / jhren vermeinten Beschwerdten müste vor allen Dingen nach eygenem Vorschreiben / durch gütlichen Vertrag abgeholffen werden / dann es weren Sachen / die keine rechtliche Erkanntnuß noch Catholischen Richter erleyden köndten.

Ergo nec Cæsarem

Nach dem Reichstag haben die vereinigte Stände viel betrohliche Schreiben / so wol an die Keys. Maj. als andere Catholische Stände abgehen lassen / vnd alles auff Kriegs Gewalt gesetzt / damit dann so weit verfahren / daß im Jahr 1618. das lange Zeit vorbedachtes Vorhaben / im Königreich Böhmen (weil die Gülische Landen / vnd Elsaß nicht recht darzu dienlich befunden) einsmahls gewaltlich herfür gebrochen / da haben sich erstlich dieser Herrn Kriegs Obristen in der Rebellischen Böhmen Dienst begeben / vnd auff daß allerseits eine gnugsame Kriegsmacht in das Feldt zu setzen / Zeit gewunnen werden möchte / haben die Häupter / Churfürstl. Pfaltz / vnd andere bewegliche zum Schein deß Friedens betriegliche gerichte Schreiben an jhre Keyserl. Majest. gefertigt / vnd sich zu Mittleren deß Vnwesens erbotten / wo durch die Keyserliche abgenötigte Kriegsrüstungen mercklich gehindert / vnd der Vortheil in jrer Bundtsgenossen Händen verblieben. Auff daß auch die Sachen vmb so viel vnvermerckter weren / hat man zu Franckfurt in die Keyserliche Wahl gewilliget / vnd derselben beygewohnet.

Endlich aber hat sich diß verdecktes Spiel in dem Werck selbsten herfür gethan / in dem Churfürstliche Pfaltz / sich vor der Rebellischen Böhmen Haupt / vnd König auffgeworffen / vnd krönen lassen / die Keyserl. M. vnd dero Erblanden / auffs höchst möglich bekrieget / mit dem Siebenbürger vnd anderen Rebellen sich verbunden / Ja den Türcken mit versprochenem ewigen Tribut vmb Hülff vnd Beystandt anzuruffen / nicht geschewet.

Nach dem nun solche offenbahre Thaten der Correspondirenden Vorhaben / vnd obangedeuten Begeren zu regieren / die Larven vnd Mascara abgezogen / seyn jhrer seits folgende Vrsachen zu vermeynter Entschuldigung vnd ferneren Verblendung der vnwissenden / außgebreitet worden.

1. Daß Churf. Pfaltz die Kron in Böhmen angenommen / sey zu Erhaltung der Christenheit / auff daß dasselbe Königreich dem Türcken nicht zu theil würde / beschehen.

2. Auff daß Churf. Pfaltz die nothleidende Religion in Böhmen / nach inständigem Anruffen / so viel an jhme / retten möchte.

3. Daß Chur Pfaltz / nit mit seinem Keyser / sondern mit Ertzhertzogen Ferdinando / ꝛc. zu streitten hette.

Der Correspondirenden Bündnuß / hette sich deß
4 Böhm. Wesens nit angenommen / sondern were vornemblich / vnd allein zu Verthädigung der Religion / vnd zu Schutz jhrer Landten angesehen / gantz ohne das jemals in jhre Gedancken kommen / jchtwas wider jhren Keyser vorzunehmen.

Auff diese angestrichene Griff / muß ich mit Hertzenwehe / O jhr liebe Teutschen / antworten / wann die Thaten reden / so mögen keine zierliche Wort noch Schreiben helffen / dann wie man den Baum auß seinen Früchten eygentlich / vnd auß der eusserlichen Gestalt / vnd Blettern nur vermutlich erkennet / also mögen höffliche Wort vnd gefärbte Schreiben der Menschen Gemüter hervor streichen / die Wehklagen vnd Thaten aber vberzeugen alles. Damit antworte ich auff das erste Argument.

Adi. Der Türck hat deß Böhmischen Königreichs eusserlich noch nicht begehrt / der Pfaltzgraff aber hats nicht allein viel Jahren hero gesucht / sondern auch angenommen / der Türck hat annoch den Stillstand mit Keyſ. M. gehalten / der Pfaltzgraff aber / hat dem Türcken sich lieber zum ewigen Sclauen dargeben / vnd das Königreich Böhmen der Christenheit entziehen / als von seinem gefasten Königlichen Wesen / vnd Begierdten abstehen wollen / vnd das sol zur Erhaltung der Christenheit geschehen seyn / ich verhoff fremde vnd verführte Einwohner / werden diese vngereumbte Sachen begreiffen können.

Adz. Weil auff das ander Argument die That gleichfalls genug thut / mit deme / daß der Pfaltzgraff in Böhmen / die beyde im Rö. Reich herkommene / vnd zugelassene Catholische vnd recht Euangelische Religion / so viel an jhme vntertruckt / die Catholische zumal vertrieben / die Euangelische hoch beschwert / vnd seine newe Caluinische Lehr gewaltiglich eingetrungē / vnd dann sich hören lassen / quod Saxonem Papistis opprimere vellet, darff es keines fernern widerlegens / vnnd bestehet die vorgeschützte Rettung zu ewigen Schanden.

Adj. Fürwar ich schäme mich der Leuthe groben Klugheit / der Pfaltzgraff vber alle deß Hertzogen in Bayern Abmahnungen / sagt (dueri nescio) vnd wirdt der Rebellischen Böhmen Haupt / nimbt seinem Keyser das Königreich / vnd Churfürstenthumb Böhmen / bekriegt seinen Keyser mit eusserstem Gewalt / rufft in / vnd außländische Potentaten / ja Türcken vñ Tartarn zu Hülff / vnd doch solle daß alles nichts wider den Keyser / (mercke die Klugheit) als Keyser gehandelt seyn / frage derhalben euch Correspondirenden selbsten / wann ein Standt oder mehr im Heiligen Reich / Krieg vnd Auffruhr erwecken / gebürt es nicht dem regirenden Keyser den Frieden zuermitteln / vnd den Gewalt zu dempffen? Weil dann ewrem angeben nach / dem Ertzhertzogen Ferdinand / von Pfaltzgraff Friderichen / ein erblich Königreich vnd Churfürstenthumb wider Eyd vnd Pflicht abgenommen / so muß ja der Keyser Ferdinand (wil er anderst sein Keyserl. Ampt versehen) solches anden / verfechten / vnd mit abgezwungener Gegenwehr verthätigen / da auch dieser Griff gelten solte / wirdt man anderseits nicht weniger sich dessen behelffen / vnd sagen wollen / der Keyser habe mit dem Pfaltzgraffen durchauß nichts zu streiten / wölle aber Herren Friderichen Graffen zu Spannheim / die eingenommene Landt nit widergeben / sondern die vbrige auch heimsuchen.

Wie nun diese Klugheit Pfaltzgr. Friderichen gefält / also kan er ermessen / daß dem Keyser sein verbrechen auch gefallen / vnd wird einer vnd der Ander bey sich empfinden / daß / welcher den Ertzhertzog Ferdinandt / vnd den Graffen zu Spanheim Friderichen verletzt / dem Keyser vnd Churf. Pfaltz nicht wol gethan.

Daß die Correspondirende sich deß Böhmischen Vnwesens mit der That nit angenommen / wiedersprechen vor sich jre Thaten / dann sie haben der Keyſ. Majest. Kriegsvolck im Marggrafthumb Anspach theils erschlagen vnd zertrent: In der Wetterawe am Durchzug verhindert / vnd hat der Marggr. zu Durlach im Elsaß mit höchstem Nachtheil der Keyſ. M. Kriegsvolck dē Paß versperrt / pflegte auch hochmütig zu sagen / je les Marcheray sur le ventre, die dem Keyser zuziehen wöllen / da hingegen wz den Böhmen vnd dem Pfaltzgraffen auß Engell- Schott- vnd Holland zu hülff kommen / Thor vnd Thüren eröffnet gestanden / vnd aller vorschub geben / daß nun der Correspondirenden Volck nit alles in Böhmen gerückt / dz ist nit auß mangel gutē Willens / sonder vil mehr auß hinderung deß Bayerischen vnd Burgundischen Lägers geschehen / was sie ferner vom Schutz jhrer Religion vnd Landen vorgeben / darauff sag ich (ewer friedliebende Mutter / die ewre Hertzen durchsicht) daß diese Außflucht nicht mehr helffen kan / dann es ist weltkündig / daß die Keyſ. Maj. den Religionfrieden auffrichtig zuhalten / vnnd daß jhr dessen noch newlich zu Vlm von Catholischen Ständen versichert worden / zu dem reden die Thaten / das andern Euangelischen Ständten / als Churfürst zu Sachsen / Hertzogen zu Braunschweig / Lünenburg / Landgrafen Ludwigen zu Darmstatt / ꝛc. die vor Jhre M. stehen / oder sich der Rebellen Sachen nicht theilhafftig machen / das geringst deßhalben nit zugemutet wird / vnd gleichen Verstandt hats mit jren Landen vnnd Leuthen. Was die Correspondirende von jren Gedancken vorbringen dürfften / wie die verführte Stätte Nürnberg / Vlm / vnd insonderheit Straßburg / in newlichkeit zu Aschaffenburg deß zumessens / daß sie jchtwas wider jren Keyser gethan / oder thun solten / beschweren vnd befremen wollen / vnd die gantze Correspondentz durch Graf Fritzen von Solms / vor wenig Tagen bey der Keyſ. Majest. sich zu entschuldigen vnderstehet / daß seind bey mir vnerhörte Paradoxa, vnnd solche vnverantwortliche Sachen / die anders nit / als mit ewigen Schanden meiner Nation bedeckt werden können / vrsach ist / daß die gantze Welt sicht / daß das Keyserliche Burgundisch / zu Straffung deß Pfaltzgrafen / inn Teutschlandt geführtes Kriegsheer / von niemandt als von der Correspondirenden Kriegsvolck (das von Chur-Fürsten / vnd obgemelten / auch andern Reichstätten besoldet vnd vnderhalten ist) angefochten / bestritten vnnd verhindert wirdt. So nennet sich der Margraff zu Anspach / der Correspondentz General Leutenamt / vnd der Margraff zu Durlach derselben Veldt Marschalck / auch sein der Hertzog von Würtemberg / vnd andere vornehmen Herren vnd Grafen in jhrem Leger / vnnd fechten so vil möglich / wider der Keyſ. Maj. Kriegsvolck / vnd sollen doch sie alle / noch keiner / gedancken wider seinē Keyser haben / vnd gesetzt daß auch den Thaten einiger Schein gegeben werden wolte / So haben sich jedoch nach der Pragerischen Schlacht bey deß Pfaltzgraffen geheimen Correspondentz Archiuen / die gefaßte Anschläg / Mittel vnnd Weg / wie das Hauß Oesterreich / vnd die Bapistische

Qualem te inuento, talem te iudico.

Religion zumal außzurotten/ vnnd zu vertilgen / der gestalt mit eines jeden Fürsten vnd Herrn Rathschlägen / vnder eigener Handtschrifft vnd Siegel befunden/daß ich nit verhoffen wil / einer so vnverschambt seyn soll / der solches zu verlaugnen vnderstehen würde.

Fürwahr die feindliche Thaten verrahten deß Herzen Gedancken/ vnd da den Correspondierenden Ihr zur Vngebühr auffgeworffenes Haupt Pfaltzgraff Friderich nicht lieber were / als ihr erwehlter vnnd gekrönter Keyser/ würden sie jre Eyd vnd Pflicht besser in acht nemmen/vnd ein jeder von jhnen/sich mit dem seinigen zu Hauß/in Ruhe vnd Frieden wol erhalten können.

Versichere euch dabey/Ihr liebe Herrn/daß/nach erklärten / wider ewren Directorn Keyserlichen Acht (da jhr in dem vnbegründen / verblenden Vnwesen/ Vngehorsamb vnnd Beypflichtung der Aechter verharren wollet) Ihr der gewaltigen Handt Gottes/ vnd der Keyserlichen gerechten Straff so wenig / als ewer Pfaltzgraff/ entfliehen würdet. So viel auff die angezogene Argumenta.

Vnd wil demnach verhoffen / es wirdt der Correspondentz Vorhaben gnugsamb erwiesen seyn / vnnd ein jeder Vrsach nehmen / sich seiner Gebühr zuerinnern/ vnd mit seinem rechten Oberhaupt vnd Keyser zuversöhnen/länger nit anstellen. Demnechst wil ich gleichfals / wie es mit der Hungerischen / Böhmischen / vnd Oesterreichischen Erblanden Conföderation / (wie sie jhren Bundt / vnd sich Conföderanten nennen) jnnerlich in der warheit beschaffen / vnd was deren Zihl vnd Vorhaben ist / zu obangedeutem meinem Endt/vnd doch mitleidenlich eröffnen.

De Confœderatione Hungarica, Bohemica, & Austriaca.

Anfänglich werden diese Conföderanten gerit gestehen/daß jre Conföderation/ wie die vorige der Correspondenten / im Jahr 1609. von den Ständen der Erbkönigreich vnnd Länden / jhrem angeben nach/zu dem Endt vornemlich gestifftet/ daß die Stände ohne beschwerdē jrer König/vnd Erbherrn/ die Landen vor außwertigem feindlichem Gewalt schützen vnd retten könten.

Zum andern/daß sie dem Erbfeindt dem Türcken jederzeit zu widerstehen bereit gefunden würden / darzu sie dann jhre gewisse Kriegs Obristen/ Wehr vnnd Waffen in Bereitschafft hetten.

3. Daß sie jhre Religion vnd Landtsfreyheiten zu handthaben vermöchten. Mit welchen schönen annemblichen Reden/ die Römische Keyser / vnnd deß Hochlöblichen Hauß Oesterreichs Regenten sich dahin verleiten lassen / daß sie auß angeborner Mildte jhren Landtständen vertrawet / vnd deren Conföderation bestättiget / daß aber bey obgenanten Ständen das gantz Widerspiel / vnd dieser Zweck im Herzen gelegen/daß sie mit eigner vnd frembder Kriegsmacht jhre Erbherren vom Regiment gewaltiglich verstossen/vnd sich eintringen wollen / das vberweist in denen Landten der Sachen Verlauffenheit/ vnnd der erfolgte betrübter Zustandt: Dann die Böhmische Stände haben jhre Erb-König vnd Herrn Keyser Matthiam vnd Ferdinandum meyneidiger Weiß verlassen/ vnd einen fremden Pfaltzgraff Friderichen zum König auffgeworffen/vnd mit denen Kriegs Obristen vnd Waffen / die wider außwendige Feindt miltigitch zugelassen / jhre Erbherren Barbarischer Weiß gantz trewloß vberfallen/vnnd bekrieget. Die Vngarische Stände haben auff Anreitzung der vnrühigen Böhmen/ nicht weniger König Ferdinandvm verachtet / vnd den gottlosen Eydts vergessenen Siebenbürger Bethlehem Gabor / zu jhrem König erwehlet / vnnd mit Türckischem Anhang biß annoch gehandhabt. Die Oesterreichische Ständ sind gleichsam jhrer Eyd vnd Pflichten vergessen / vnnd haben wider jre Erbherrn den Rebellischen Böhm mit Gelt vnd Kriegsmacht/so viel an jnen gewesen/ eusserst geholffen/vnnd jrem Erbherrn / sein eygene Erblanden mit Kriegs Gewalt versperret.

So viel den anderen stattlichen Schein der Confœderation betrifft / daß dieselbe dem Türcken widerstandt thun sol/da gebe ein jeder Christ/ frembder/vnd Einwohner fleissig acht / wie gar alle Trew / vnd Ehr bey denen Leuthen vergessen / sie wollen darfür gehalten seyn/daß sie jren König vnd Erbherrn lieben/ vnd trewlich dienen / vnnd den Türcken verfolgen/da doch die Welt vnd werthe Christenheit leyder zugesehen/ daß die Vngarn dem Bethlehem Gabor / einen offentlichen beschnittenen Türcken zu jhrem König angenommen/vnd die Böhmen wieder jhren rechten gekrönten König Ferdinand / den Türcken mit Zusag ewigen Tributs/vmb Hülff angesucht /vnnd diß Gebarn sol doch Trew/Liebe der Stände zu jhrem König vnd Herrn / vnnd grosse Feindschafft wieder den Türcken seyn/ꝛc.

Daß es entlich den Confœderanten / (wie zum dritten vorgeben) nicht vmb die Religion/vnd Landts Freyheit zu thun/ wird ebener massen auß jrē Handel vnd Wesen/vnschwerlich erwiesen/Dann einmal haben die Böhmen/ so mehrentheils Catholisch oder Lutherisch/einen Calvinisten/vnd die Hungarn so sich zu Christo eusserlich bekennen/ einen Türcken zum Kön. erhoben / vnd an statt sie vnder der vbermiltesten Oesterreichischen Regierung / jhrer Erbherrn allergewünschte Freyheit gesichert gewesen / haben die Confœderirte Ständte / mit vnablöschlichem Laster der Vndanckbarkeit / sich lieber dem Türcken Zinßbar/ vnd zu Schlauen dargeben / als jrem rechten Herrn/ den schuldigen Gehorsamb leisten wollen.

Ab welchem allem gnugsam zusehen / wohin diese Confœderanten gezielet/vnd getrachtet/ Darumb sie dann billich mit jren Anschlägen der Welt zum spott/ von Gott gestürtzet/vnd von jhrem Gerechten Herrn vberwunden worden.

Belgarum Vnione.

Warumbich dißmahls in Verfolg deß H. Reichs zerspaltungen/von den Niederländischen vereinigten Landen/meldung thue/ Ist diß meine bewegende Vrsach / daß ich mit Hertzenleyd sehen vnnd hören muß/ dz fast alle meine Vnordnung/Treñung/Krieg/vnd Auffruhr auß Hollandt mir ins Hertz geführt werden.

Dann auch das nach deren Exempel meine vngehorsame Ständte sich zusammen verbinden/vnd verknüpffen / vnnd daß ich entlich der Hoffnung gelebe/ wie die Holländer zu jhrem Vorhaben nicht gelangen können / also werden deß H. Reichs Stände sich bey zeit zu jhrem Keyser lencken/vnnd jhre Freyheit vnder Keyserl. Schutz/vnd Rechten/nicht in Auffruhr/vnd Krieg friedlich suchen vnd erhalten.

Der vereinigten Niederlandē Vnion oder Bund/ wieder jren vngezweiffelten Erbherrn / den König zu Hispanien / hat von anfang / vnnd wil noch diesen Schein haben / daß sie vor deß lieben Vatterlandes/ vnd gewissens Freyheit (die jnen durch die Spanische Regierung genommen werden wollen) Leib vnnd Le-

ben / Haab vnd Gut auffsetzen / vnd verfechten müssen / davon vnnötig weitläufftig zu erzehlen.

Daß nun diese vereynigte Landen / so wol als die Correspondentz / vnd Confœderation / im Römischen Reich / nit deß Gewissens vnd Vatterlands Freyheit / sondern auß Ehrgeitz die Regierung gesucht / das erscheinet handgreifflich ob der Sachen Verlauff / vnd mehrertheils dannenhero / daß seither jrem rebellischen Auffstandt / vor eine Catholische Religion / die in denẽ Landen war / nunmehr viel andere eyngeführt worden.

Die Catholischen werden verfolgt / gestrafft / vnd schwerlich in der Stille geduldet / die Armentaner die gleich so wol / als die Gomaristen / jhr Gut vnd Blut / vor das Vatterlandt dargestreckt / müssen fliehen / kein offentliche noch heimliche Vbung haben / vnd vber die massen mit Gewalt / in jhrem Gewissen / darfür sie trewlich mit gestritten / beängstiget bleiben / vnd von allen Ehren / vnd Aemptern außgeschlossen seyn / die Mennonisten vnd Lutherische werden gelitten / aber nicht geehret / allein die Gomaristen regieren vnd herrschen vber alles.

Solte aber deß Gewissens Freyheit von jhnen gesucht vnd erlangt seyn / so muste ja niemandt in Glaubens Sachen gehindert oder betrübt werden.

Eine gleiche Meynung hats mit der Landen Freyheit / Dann vor den inländischen Kriegen erfreweten sich die Landen alle / vnder eines milten mächtigen Königs Regierung / der Adel bliebe in seiner Achtung / vnd die Stätt vnd alte Einwohner bey jhren Freyheiten vnd Vorzug / jetzo haben die Landen vor einen König tausent Tyrannen / der Adel wirdt zumahl vnterruckt / die Statt mit Kriegsgewalt gezwungen / die alte Einwohner vertrieben / die frembden vorgezogen / vor den zehenden Pfenning / muß man den dritten / auch den andern von allen Gütern der Regierung geben / ꝛc.

Sivis esse Cæsar nõ deer jnt Biutt.

Wann Barnevelt von deß lieben Vatterlandts Freyheit sagt / daß Printz Mauritz das Regiment allein an sich ziehe / so muß er mit dem Schwerdt hingericht / vnd der frembde Diener / dem getrewen Patrioten vorgesetzt werdẽ / wil eine Statt nit eben die Rahtsverwandten / so Printz Mauritzen zuvor geschworen / vnd von jhm vorgeschlagen / annemen / so wirdt die Statt mit Kriegsgewalt gezwungen / vnd der Raht eygnen Gefallens ersetzt / von Krieg vnd Frieden handelt Printz Mauritz nach seim Belieben / vnd ermangelt jhme nichts an allem dem / was einem Regenten zustehet / als der blosse Nam oder Titul / dessen er sich wol zu getrösten / weil er nach Barnefeldts Todt das völlige Regiment in der That erlangt vnd behauptet.

Vnd diß ist der Holländer Freyheit / darumb so viel vnschuldigen Bluts vergossen worden / daran sich meine liebe Teutschen wol zu spiegeln / daß in betrachten kein Theil vor sich mächtig gnug / sein Vorhaben außzuführen / vnd deßhalben frembde Potentaten vmb Hülff ersuchen / daß nicht Fürst vnd knecht vor die gelobte alte wahre Freyheit in frembde Dienstbarkeit fallen.

Wie weißlich vnd hochverständig die hochlöbliche Churfürsten zu Sachsen gethan / daß sie mit jhrem Hauß vnd zugewandten / in vorgehenden deß H. Reichs Verwirrungen vnd Zerrüttungen / sich keinem Theil der Bundtsgenossen beygepflichtet / sondern bey jhrem Keyser beständig gehalten / vnd allerseits zu Ruh vnd Frieden gerahten / das wirdt billich mit vnsterblichem Ruhm von jedermännigklich gezieret / vnd der lieben Posteritet nachzufolgen außgebreitet.

Auff daß nun auch dieser Sächsischen Neutralitet / Vorhaben / Ziel / vnd Intent / auß dem Grundt / wie die Correspondentz / Confœderation, vnd Niderländische Vereynigung weltkündig werde / sage ich öffentlich / daß vornemlich der regierende Churfürst zu Sachsen dahin getrachtet / vnd sich bemühet / daß Gott vnd der Keyser geehret / der Religion vnd Landfrieden mit andern deß Reichs Satzungen / vnverbrüchlich gehalten vnd gehandhabt werden möchten. De Saxonica Neutralitate.

Welches dann den löblichen Churfürsten so beständig eyngebildet / daß er sich durch keine angebottene Ehr / noch Hochheit / auch durch keine zierliche Reden / noch betröhliche Schreiben durchauß nicht abwenden lassen / Inmassen dann jedermänniglich bewust / daß / wie die Böhmische Rebellen Seine Churfürstl. Gnaden durch stattliche Gesandten deß Königreichs Kron auffgetragen / der Churfürst dieselbe nicht allein nicht angenommen / sonder die Rebellen zu jres zuvor gekrönten Königs Gehorsam / trew- vnd ernstlich angewiesen.

Als auch die Correspondentz von vielen Jahren hero sich ohn vnderlaß bearbeitet / dem Churfürst. zu Sachsen / vnd seine zugethane Stände mit diesem erdichten Schein / daß der Catholischen Stände Vnion / zu gemeiner Außrottung der Evangelischen Religion angesehen / auff jhre Seiten zubringen / hat der Churfürst geantwortet / er wolte bey seinem Keyser / vnd ob dem Religion vnd Landfrieden trewlich halten / vnd sich in keine schädliche Bündnussen verführen lassen.

Eine solche Christliche Heroische Resolution zubescheinen / hat der Churfürst zu Sachsen / auff inständigs der Keyſ. Maj. ansuchen / was mit Worten angeben / zu Werck gerichtet / vnd hat auff eygnen Kosten ein mächtigs Kriegsheer zu Feldt gesetzt / ist selbst in Person fortgezogen / vnd mit erhaltenem Sieg / die Laußnitzer vnd Schlesier / wider in Keyserlichen Gehorsamb gebracht / vnderläst auch noch nicht / seinem Keyser mit Raht vnd That / in auffrichtigen Teutschen Trewen beyzuspringen.

Ab welchem / vnd was sonsten vorgehet / frembde vnd Einwohner zu sehen / wie die Thaten hoch zu rühmen / die mit den Worten sich vergliechen / vnd wie schändlich vnd vnverantwortlich es bey aller Welt seyn muß / wann Fürsten ein anders reden / reuterstren / vnd versprechen / vnd das Widerspiel im Werck bezeugen.

Was ferner hinder der Catholischen Stände Vnion / vnd darwider von den Correspondirenden nicht gnugsamb geredt / gepredigt / vnd geschrieben wil werden / endlich stecket / wil ich auch nicht verhelen / vnd kans mit Bestandt darthun / daß dieselbe Vnion / zu der Stände Rettung / vnd nöthigen Defension. Zum andern / zu Erhaltung der Keyserlichen Hochheit. Zum dritten / auch Rechtens vnd Gerechtigkeit angefangen / vnd darauff mit Keyserlichem Vorwissen / vnd genehm halten bestättiget worden.

Dann nach dem die Catholischen Churfürsten vñ Stände im H. Reich gehört / vnd gesehẽ / daß die Correspondierende Stände im Jahr 1609. ein newe Vnion auffgerichtet / vnd alles auff Kriegs Gewalt gespitzt / auch der Catholischen Ertz- vnd Stiffter Hochheiten / Landt vnd Leute vnder sich außgetheilet / haben sie auß natürlichem Antrieb / vnd viel mehr jhrer

De Catholicorum Vnione.

Pflichten halber zu jhrer Rettung vnd defension/ sich in folgendem Jahr 1610. auch zusamen verbunden/ vnnd das jhr Vorhaben anderst nicht/als auff Rettung vnd Gegenwehr gerichtet / biß annoch Thätlich erwiesen/ wie dann von jhnen kein Standt offendiert oder beleidiget worden.

Daß zum andern die Catholische Vnion der Keyserlichen Hochheit Erhaltung/ vor Augen hat / darff keines vberzeugens / dieweil jhre Kriegsmacht vnder deß Hertzogen in Bayern Direction sich in Böhmen vnd Vngarn/vor jren Keyser/ vnd wieder dessen Rebellen befindet / vnd sein demnach der getrösten Hoffnung / Wann durch Gottes Segen vnd jren getrewen Beystandt / die Keyserliche Hochheit wieder zu schuldigem Respect gelange / daß als dann Recht vñ Gerechtigkeit länger nit gesperret / sondern jrē vnuerhinderlichen Fortgang/zu Trost der Gewalt/samblich betrangten gewinnen vnd gereichen werde.

De Anseaticarum ciuitatum Vnione cum Hollandis.

Von der newen Vnion / so die Hanse Stätt mit den vereynigten Niederlanden / oder Hollendern eingangē/ wil ich kürtzhalber nur diese Andeutung thun/ daß dieselbe Stätt vor fünff Jahren / vngefährlich/ einen ansehenlichen Gesandten / zum Keyser/Chur: vnd Fürsten zu dem End abgefertigt / daß derselb jhrer Keyserlichen May. vnd andern Ständen die Gedancken/ ob solten die Stätt mit den Hollendern ichtwas zu nachtheil deß H. Reichs geschlossen haben/benehmen / vnnd mit Vorzeig jhres erneuerten Vertrags / beweisen solle / daß mehrers nit als wegen der Schiffarten / vnd deren anhangenden alten Freyheitē/zwischen beydentheilen gehandelt/ vnnd was vor dreyhundert Jahren verglichen/ wieder ernewert vnd bestättigt worden.

Was aber dieser ansehenlicher in die Welt gegebener Schein innerlich bedeckt/ das werden zu End deß Niederländischen Stillstands / bey ansiehendem Krieg die Thaten selbst verraten/dahin ich dann/ohne Vrtheil der verborgenen Anschläge / alle friedliebende Gemüter verweise.

Von den verborgenen Handlungen / die der Herr Marggraff zu Durlach / vnnd andere Ständte mit den Schweitzern haben / will ich dißmals keine melden / vnnd diese meine trewhertzige Eröffnungen/ neben andeuten / wie es mit der lieben Justitz im H. Reich zugehet/mit einer kurtzen mütterlichen Bitte beschlieſſen.

Wie deß H. Reichs Zerspaltungen vnd Bündnussen/ durch die Würckungen vnd Thaten sich zuerkennen geben/also sicht jedermänniglich/ dz der Weltlich dem Geistlichen/der mächtiger dem geringern Standt fast eygnen Gefallens eyngreifft/vnnd wann der verletzter theil am Keyserl. Camergericht/ sein Recht verfolgt/vnd erhelt/so werden durch Reuisiones vnd vorgeschlagene Compositiones die rechtliche Executiones dermassen aufgehalten/vnd verhindert/ dz wenig jres habenden/ vñ erhaltenen Rechtens geniessen können/vnd erfrewen sich viel vnbefugte Besitzer / wann jre Sachen nur ans Camergericht gelangen / nemblich in Hoffnung deren keine Entschafft zu erleben/vñ stehet leyder/dz Justitz Wesen im Reich mehrentheils am Willen / vnd beuelch der mächtigen / dannenhero dann eben so wol/ als auß den Trennungen deß Heil. R. dissolution vnd angetroheter Vndergang / vnnd Ruin mit Sicherheit zubefahren.

Vñ weil ich nunmehr euch/(meinē lieben Einwohnern vnd frembden)mein Anligen offenbahret/nit betrieglich/sondern auff alt Teutsches vertrawen syncerirt vnd expectoriert (wie man jetzo an statt der redlichen Teutschen Thaten / gefärbte Lateinische Wort braucht)vnd ewre Mängel auß Grund meines Hertzen / in diesem Spiegel vor Augen gestellt / demnach so ist ohn alle hohe vnd nidere Ständte / mein trewliches fleissiges Bitten / ein jeder wolle GOTT vnd seinen Keyser ehren / deß Heiligen Reichs Satzungen vnverbrüchlich halten / vnd recht thun vnd leyden / darauff wirdt der Allmächtig GOTT friedliebende Hertzen erweichen / die das liebe Vatterlandt auß Krieg vnd Blutvergiessen / in beständigen Frieden setzen / vnd das zuviel eingerissenes Mißtrawen/ in die Vhralte niemals gnugsamb gelobte Vertrawlichkeit/wider verendern helffen werden/ welches euch vnd allen Christen hiemit auß wahren Trewen demütig wüntsche.

Veritas odium parit.

Das XXX. Capitel.

Welcher Gestallt die Vestung Vdenheim Speyerische Residentz Statt von Chur Pfaltz demolirt worden / dasselbe ist menniglich bewust / dieweil dann dieselbe nicht die geringste Vrsach / der Mißverstandt in dem Reich ist / sondern auch wol zimlich diesen noch wehrenden Teutschen Krieg möchte foniert haben / als haben wir die Churpfaltzische deßwegen außgangene Apologiam, neben deß Bischoffs von Speyer jetzo Churf. antipologiam anhero setzen wollen.

Summarien.

1. Demnach sich das Bisthumb vnd Stifft Speyer Anno 1462. in ewigen Schutz vnnd Scharm der Churf. Pfaltz zu ewigen Tagen darbey zu bleiben begeben: wie auch in demselben sein beste vnd meinste Gefäll: Als hab sich Chur Pf. gegen dasselbig jederzeit nachbawrlich gehalten. 2. Vnnd dannenhero dem Bischoff ein newen Baw vnd Residentzhauß zu Vdenheim/in dem er vnnd das seinige in etwas besser verwahret were/ auffzurichten / auch durch sein eigne Bawmeister vergönnet: 3. Als man aber so viel verspürt/daß ein weitaußsehender Vestungsbaw darauß werden soll / daß dardurch Chur Pf. Regal der Gleydsgerechtigkeit / salui conductus vnnd securitatis publicæ mitten im Churfürstl. Landt geschwechet würde / hat Chur Pf. bey dē Bischeff beschwert / wie auch die Statt Speyer / der es aber extenuiret / daß man auß angesetzten Baws termin nas gar nicht geschritten were. Vnd daß es kein Burgbaw sey/auch da Pfaltz sich widerumb beschweret / ist der Bischoff auff solcher Meynung bestanden / es sey nur gegen Ein- vnd Vberfäll zu einer Sicherheit angesehen / hett ein grössern Schein / als es an jhm selbst were: Auch da Chur Pfaltz begehrt mit dem Werck ein wenig innzuhalten / sonderlich weil deroselben zu Vdenheim ein ewige Oeffnung verschrieben: ist doch nichts erhalten worden. 4. Endlich reuersirt sich der Bischoff durch gewisse cautiones, dz solches Chur Pf. ohne Schaden solte abgehen/ mit welchem weil es verendert / dieweil Churpf. nit zu frieden ist ein Zusammenkunfft zu Wersaw geschehen/ allda man sich widerumb verreuersirt vñ versprochē. 5. Endlich weil viel Contrarieteten/ Tergiuersationen/ Equiuocationen mit der Hauptvestung auff deß Bischoffs Seiten vorgeloffen / were man zur Niderreissung solcher Vestung geschritten/vnd warumb solches geschehen/werden viel Vrsachen angezeigt / wegen Gefahr von frembder Guarnison / deß Gelcydts / der Statt Speyer/deß Rheinstroms / deß Schloß vnd Statt Heydelberg / einfallenden Kriegs / sichere Strassen/ Oeffnung deß Schloß Vdenheim/ ꝛc. vnd wirdt auch solches ex iure weitleufftig deducirt.

Auß-

Außschreiben vnd Pfältzische Apologia auß was Vrsachen Chur Pfaltz die Festung Vdenheim demolirt.

1. DEr Durchleuchtigst / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Friederich / Pfaltzgraff bey Rhein / deß Heyligen Römischen Reichs Ertztruchseß vnd Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. Hat von Zeit seiner Churf. Gn. angetrettenen Churfürstlichen Regierung / sich je vnd allwegen zum höchsten beflissen / alle dero Consilia vnd Actiones ins gemein dahin zurichten / damit ires theils / durch Beystandt deß Allmächtigen / bey diesem betrübten gefährlichen Wesen / in vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation / daß zwischen den Ständen deß Reichs leyder fast zerfallene Vertrawen wider auffgerichtet / vnd also Fried Ruhe vnd Sicherheit erhalten werden möchte. Dabey dann Ihre Churfürstl. Gn. vnter andern sich vorgenommen / mit dero benachbarten Ständen die gehabte nachbarliche Spänn vnd Irrungen in gütliche Handlungen zu ziehen: Gestalt deren auch nicht wenig / nicht ohne geringes Nachgeben auff seiner Churfürstl. Gn. seiten / allbereit geschlichtet vnd verglichen. Insonderheit aber haben Ihre Churf. Gn. dahin gesehen / Nach dem das Bisthumb vnd der Stifft Speyer / gleichsam mitten in derofelben Landen deß Churfürstenthumbs der Pfaltzgraffschafft am Rhein gelegē / dahero sich auch im Jar 1462. gedachter Stifft in ewigen Schutz vnd Schirm der Churfürstlichen Pfaltz / zu ewigen Tagen dabey zuverbleiben / begeben: Wie auch in derselben seine beste vnd meiste Gefäll / Renten vnd Einkommen hat / die Vnterthanen auch dergestalt nahe / bey- vnd vnter einander gesessen / daß besagtem Stifft nicht wol einig Vngemach / Feindschafft oder Widerwärtigkeit begegnen kan / daß nicht die Churfürstliche Pfaltz mit berühret werden müßte: wie solches alles Notori vnd Landtkündig ist: Daß dahero Seine Churfürstl. Gn. mit besagtem Bisthumb vnd Stifft Speyer in guter Nachbarschafft stehen vnd leben möchte. Haben auch darumb nunmehr vor dreyen Jahren / etliche ansehenliche Stück vnd Güter / welche weyland dero geliebter Herr Vatter / Pfaltzgraff Friederich / Churfürst / Christseligster Gedächtnuß / auß erheblichen befügten Vrsachen / auch gegen einer würcklich deponirten Summen Gelts / an sich genommen / ingehabt vnd genossen / dem jetzigen Herrn Bischoff zu Speyer freywillig widerumb abgetrettē / eyngeraumt vnd zugestellet / da sie doch ausserhalb ordentlichen Rechtens solches zu thun keines Wegs gehalten gewest. Nach dem auch jetzigen Herrn Bischoffen
2. Fürstl. Gn. so wol mündt- als schrifftlich seiner Churfürstl. Gn. zu erkennen gegeben / welcher gestalt sie dero Residentzhauß zu Vdenheim / vnd was dem anhänget der gestalt schlechtlich verwahren zu lassen gemeynt / damit Ihre Fürstl. Gn. sampt dero Dienern / Cantzley vnd Archiuo, etlicher massen / sonderlich in geschwinden Durchzügen / eyn- vnd vberfällen / gesichert seyn könten: vnd darneben in der Person / seiner Churfürstl. Gn. beteurlich vertröstet vnd zugesagt / einigen Baw / so derselben vngleiche Gedancken erwecken möchte / gar nicht zuführen: Sondern in demselben gantzen Werck / mit Rath / gutem Wissen / vnd Willen Seiner Churf. Gn. jederzeit also zuverfahren / daß dardurch das gute Vertrawē zwischen Chur Pfaltz vnd dem Stifft erhalten vnnd vermehret werden solte: In dem sie sich nicht allein der Verwandtnus deß Bistumbs mit Churf. Pfaltz / sondern auch seiner Churf. Gn. der endshabendē Glaydsgerechtigkeit wol zuerinnern: Als haben Ihre Churf. Gn. sich auff gemelte deß Herren Bischoffen Fürstliche wort verlassend / solches sein so schlecht vnnd gering angebenes Vorhaben / in den angezeigten terminis nicht allein sich gar nicht zu wider seyn lassen / sondern vielmehr zu desselben beförderung / sich alles Nachbarlichen willens erbotten / dazu auch willig vnnd geneigt gewest / so gar auch / daß sie dero eigene Bawmeister zu solchem end seiner Fürstl. Gnaden vergönnet vnd folgen lassen. Demnach aber Ihre Churf. Gn. hernacher / als der Bischoff den Baw nicht allein absteckten / sondern auch die Handt daran gantz eyfferig schlagen lassen / so wol auß der Ihrigen Relation vnd den Abrissen / als auch dem Augenschein selbsten / so viel verspürt / daß Ihre Fürstl. Gnaden dero erklärung zuwider / einen starcken weitaußsehenden Vestungsbaw auff zuführen sich vorgenomen / dadurch insonderheit / nechst andern wichtigen Cōsiderationen / der Chur Pfaltz obgedachtes hohes Regal der Glaidsgerechtigkeit / vnd Salui Conductus, vnd also Securitatis Publicæ, in effectu zu nicht gemacht würde: Darneben auch sich zu gemüth gezogen / vnnd in fleissiger erwegung so viel befunden / daß in betrachtung aller vmbständ / dieser weitaussehende Vestungsbaw mitten in dero Land vnnd Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / citra euidentem, & in ocnlos quasi incurrentem æmulationem & continuæ offensionis perpetuum metum insignem, nicht geführet werden köndte: Als haben seine Churfürstl. Gnaden den principiis zu occurriren, vnnd mit lieb diesen beschwerlichen dingen vorzukommen / durch eine ansenhenliche Schickung / seiner deß Bischoffs F. Gn. solches alles vmbständig vortragen / vnd nachbarlicher Wolmeinung / dieselbe Ihrer Zusag vnd Erklärung / darneben auch deß jetzigen Mißtraw / vnnd gefährlichen Zustandes im Reich beweglich erinnern lassen / mit angehefftem begeren / mit diesem so nachdencklichen sorglichen newen Baw / vorgenommener Gestalt einzustehen / vnd denselben in denen von jhme Herren Bischoffen selbst / zuvor erwehnten / vnnd versprochenen terminis verbleiben zu lassen. Es haben aber seine Fürstl. Gn. damals / so wol gegen dem Gesandten / mündtlich / den Baw zum höchsten extenuirt, vnnd daß sie auß angedeuten terminis gar nicht geschritten / behauptet: als auch hernacher vnder dato den 12. Aprilis, Anno 1617. sein Churfürst. Gn. schrifftlich / his formalibus verbis beantwortet: Daß jhre Fürstl. G. allein dahin gesehen / damit dero Residentz Schloß / vnnd was demselben vnentbehrlich anhanget / in notwendige bessere Verwahrung so weit gebracht / damit seine Fürstl. Gn. vnd die jhrige / gegen vnversehene Resolutiones, vnd vnwiderbringliche Beschädigung / biß zu Erlangung Churf. Pfaltz / Nachbarlicher Hülf gesichert / auch zugleich durch solch Mittel die schädliche vngesunde Sümpff außgedrucknet / vnnd das Orth gegen außlauffendem Rhein verwahrt seyn möchte. Wie dann in solcher Antwort zum öfftern seine F. Gnaden diesen Baw / als ein eingezogen / imperfect vnnd gering Werck / gehalten vnd beschrieben / auch in mündlicher Conversation nie leyden wollen / daß es eine Vestung genennet werden solte: Gestalt solches alles

so wol bestätigte schrifftliche Antwort / als auch vieler bekandten hohen vnd nidern StandtsPersonen Relationes vnd Zeugnussen / mit mehrerm außweisen können.

Als auch inmittels die Statt Speyer befunden / daß jhrem habenden richtigen Keyserl. vnd Königlichen Priuilegio zu wider / Krafft dessen innerhalb drey Meylen vmb die Statt Speyer / ohne der Statt Erlaubung / kein Burcklicher Baw geführt / oder die Statt solchen / eigenen Gefallens / durch dero Helffer vnd Helffershelffer / ohne Besorgnuß einigen Frevels / wider abzuthun / frey vnd bevor stehen solte / dieser Baw vorgenommen: So hat auch dieselbe den Herren Bischoffen darunder mit Insinuirung gedachten jhres Priuilegii vielfältig angelangt: vnd weil ein jeder angehender Bischoff zu Speyer / der Statt / jhre Priuilegia in acht zu haben vnnd zu conseruiren / schweren muß / seine Fürst. Gn. dessen erinnert. Man hat aber sie nit weniger / als andere / jederzeit bereden wollen / daß es kein Burgbaw / nach jhrem Priuilegio abbrüchig / sondern nur ein schlechte Verwahrung were. Vnnd ist hinc inde deßwegen viel Libellirens vor: in dessen aber der Baw einen Weg als den andern immerzu weiter auffgangen / vnd vom Herrn Bischoffen mit höchstem Eyffer vnd Fleiß fort getrieben worden.

Ob nun wol Pfaltz Churfürstl. Gn. mehr dann genugsame Vrsach gehabt / so wol dero Vniuersal vnnd Particular Interesse halben / als auch zu Conseruation der Statt Speyer / welche seine Churfürst. Gn. deßwegen vmb Raht vnd Hülff mehrmals angeflohen / habenden richtigen / vnd zuvor mehr / eben in dem Stifft Speyer mit der That exequirten Priuilegii, diesen newen Baw zu wehren vnd niderzulegen: So habē sie doch jmmer den glimpfflichern weg gangen / der Hoffnung der H. Bischoff selbsten / seiner Fürst. Versprechnuß ein Gnügen zuthun / mehr / dann zu Vnnachbarschafft / vngleichen Verdacht / vnd dahero besorgter Weitterung / geneigt seyn würde. Haben demnach durch die jhrige den Augenschein abermals einnemen vnd durch vnderschiedliche Schickungen / auch bewegliche Schreiben / dem Herren Bischoff der gantzen Sachen Beschaffenheit / seiner Churf. Gn. vnd anderer benachbarten Ständ interesse, die besorgte Gefahr / da Guarnison darinn ligen solte / wie auch alle nothwendige Vmbständ / vñ zweifliche Euentus, starck zu Gemüth führen vnnd repræsentiren lassen. Sie seynd aber nachmahls auff jhrer vorigen widrigen Einwendung bestanden / dz nemlich jhre Intention nie gewesen / eine Vestung zu bawen / vnnd daß sie auch jhren Successorn dergleichen zuthun / durch diesen Baw abgeschnitten hetten. Sonderlich aber haben sie in einem Schreiben an Pfaltz / vnder dato den 10. Augusti 1617. damit seiner Ch. G. auch der vornembste scrupulus der Guarnison halben gentzlich benommen würde / mit folgenden klaren / hellen / Fürst. Worten sich dahin erklärt vnd verpflichtet: Daß nemlich / allein S. F. G. Schlosses vnd dessen geringen vnentbehrlichen Anhangs bezirck verwahrlich eingefasset / sich sampt den jrigen bey vnversehenē Durchzügen / ein- vnd vberfällen / in etwas sicherheit zubringē / das Stättlein aber hetten sie draussen gelassen / vnd weren von Pf. Glaitsstrassen gewichen / vnd were also solch eingezogē Gebäw von geringer importantz / vnd keiner Vestung zuvergleichen / meritirte den Namen nit / were S. F. G. niemal in Sinn kommen / ein solch Gebäw zurichten / welches andere als S. F. G. Vnterthanen selbst vermögende Defension erfordern / zugeschweigen Pf. einiger gestalt zu Nachtheil vnd Emulation oder andern schweren vngelegenheitē außschlagē / weniger einem frembden jmpatronirendē darzu Vorschub geben solte / S. F. G. vnd dero Stifft auch zu viel andern / vñ zu erhaltung herkomener guten fridfertigen Nachbarschafft dienenden / gedanckē / vielfältige Vrsach hetten: wie die formalia gemeldten Schreibens mit mehrerm solches alles in sich halten.

Als auch ferner seine Ch. G. nit weniger dem Capitul zu Speyer die Notturfft vnd alle Vmbständ deß Handels außführlich in Schrifften entdecken / vnd sie selbsten vor schaden verwarnen lassen / hat dasselbe vnder dato den 11. Aug. 1617. fast gleichlautend / vñ mit nachfolgenden Worten gegen seiner Ch. G. sich verwahren / vnd gleichsamb mit vnd beneben jhrem Bischoff / seine Ch. G. versichern / vnd zur Ruhe bewegen wollen: Daß deß Herrn Bischoffen / wie auch eines Ehrw. Thumb Capituls Meinung nie gewesen / auch noch nit seye / eine Vestung zu bawen: die Werckmeister aber selbsten / weil sie jhrer Arbeit Lob vnd Ruhm haben wolten / hetten dem Werck solche eusserliche gestallt angeformet / als solte etwz sonders darauß werden / welches doch in sich nit were: daß also nichts gefährlichs darauß zubesorgen vnnd also allein ein zulässige geringe Verwahrung gemacht werden solte. Solche dermassen helle / Teutsche vnd dürre Erklärungen nun / so wol deß H. Bischoffen / als deß Capituls / daß nemlich diß Orts keine Vestung gebawet / noch andere / als Vnterthanen / zu deß Orts Defension gebraucht werden solten / haben Pf. Ch. G. acceptirt vnd angenommen / sich auch darauff beständig verlassen.

Als man aber hernacher hinc inde in diesen contradictoriis versirt / ob dieser Baw eine Vestung oder nit / vnd Pfaltz Ch. G. sich dabey / auß habenden vralten / vnverfehrtē / richtigen Documenten / daran auch nebē andern Fürst. vnd Gräffl. eines Bischeffen von Speyer selbstē Insigel hanget / berichten lassen / dz auch der Churf. Pf. auff dem Hauß vnd Schloß zu Vdenheim ein ewige öffnung verschrieben / vnd sie also ex mera facultate jederzeit darzu berechtiget: so haben sie durch abermalige Schickung / nebē widerholung auch anderer seiner Ch. G. Befügnuß / solches dem Herrn Bischoffen ebenmessig anmelden / vnd (ob wol der Abriß deß Baws / vnd ipsa rei euidentia, so dann aller Kriegsverständigen / welche jemals Vestungen gesehen / iudicium ins gemein / vom Werck selbsten / was es sey / gnugsamb geredet) doch zu allem Vberfluß seine F. G. ersuchen lassen / zum wenigsten mit diesem Baw so lang inzustehen / biß man beiderseits ohnpartheyische Baw- vnd Vestungs verständige darüber erkennen liesse. Es ist aber auch hiedurch bey dem Bischoff nit ohne geringe Verwunderung vieler friedfertigen verständigen Leut / nichts zuerhalten gewest. Sonder hat allein gedachte Documenta, die Oeffnung besagende / in vnnötigen Dispntat zu ziehē sich bemühet / den beschehenen wolgemeinten vorschlag aber vber dem Werck selbsten rund abgeschlagen / vnd mit dem bawen je länger je strenger fortgefahren. Dahero dann J. Ch. G. gemüssigt worden / die Materialia, so durch die Pfaltz zu solchem weitaussehenden Fortificationsbaw geführt werden wollen / nit mehr wie zuvor (dann da jhre Fürst. G. in denen von jhr selbst gesetzten terminis einer leidlichen Verwahrung geblieben /

seine Churf. Gn. es nicht gehindert haben würden) zollfrey passiren zu lassen: Darüber aber also balden nicht geringe Lamentationes erfolgt/vnd wider Pfaltz gleichsamb bescherlich angezogen worden/ daß sie nicht/ zu dero selbst eygenen Schaden/Nachtheil vnd Abbruch/helffen vnd Vorschub leisten wollen.

Inzwischen seynd auch zwischen dem Herrn Bischoff vnd der Statt Speyr/ ob angezogenen jhres Priuilegii halben/ vnderschiedliche gütliche Conferentien vnd Tractaten vor: aber allemal ohne Frucht vnd vergeblich abgangen: in deme man jederzeit die Leut mit sehenden Augen blind/ vnd sie mit guten Worten/ ein anders/ als jhnen jhr selbst Verstandt vnd Sinn gewiesen/weiß zu machē vnderstanden hat.

Demnach auch hernechst jhre Churfürstliche Gn. den Herrn Churfürsten von Maintz hierunter/ vnd darauff seine Churf. Gn. den Herrn Bischoffen ersuchen lassen/ aber auch nichts verfangen: vnd darnach in Persönlichen Anwesen Pfaltz Churf. Gn. zu Aschaffenburg/der Herr Bischoff mit Fürst Christians zu Anhalt F. Gn. auß den Sachen viel geredet/ vnd daß sie selbsten den Augenschein eynnemmen möchten/begert/seine Fürstliche Gn. aber dazu so bald nicht gelangen mögen/ inzwischen aber Baw vnd Vestungs verständige zu dem Herrn Bischoffen abgefertiget: welche in nottürfftiger Besichtigung vnd Information deß gantzen Wercks/ vnd auß allen andern Vmbständen/so viel befunden/ daß dasselbe eine dermassen starcke Fortification auff sich trüge/ zu dessen völliger Besatzung mehr dann 1000. Mann/vnd von Geschütz vnd Munition nicht ein geringe Anzahl vnd Bereitschafft von nöthen/ Darauß aber Pfaltz vnd den benachbarten grosser Schaden geschehen könte/vnd daß diesem Ort/wann er vollführt/viel in andern Landen für Haupt Vestungen gehaltene Plätz bey weitem nicht zu vergleichen: vnd derowegen jhre Fürstl. Gn. vnterthänig erinnert/mit dem bawen doch so lang inzustehen/biß jhre Fürst. G. von Anhalt selbst in kurtzem/vnd mit dem ehesten/sich zu dem Herren Bischoff herunter begeben möchte/ ob als dann durch füegliche Mittel alle Weitläufftigkeit zu verhüten: so ist doch auch solch wolgemeynt Erinnern vnd Bitten beym Herrn Bischoff vergeblich abgelauffen/ ohn allein daß S. F. G. sich gegen den Deputirten zu vnterschiedlichen mahlē erbotten/nit allein dē Durchschnitt gegen der Statt zu/vnterwegē/ vnd allerdings vnangefangen vnd vngemacht zu lassen/ sonder auch mit dem bawen ins gemein etwas langsamer als vorhin/fort zufahren. Man hat aber nach jhrem Vermeynen es damit nur desto gestrenger angriffen/ vnd mit grösserer Anzahl Volcks/mit allen Kräfften vnd Gewalt/die Arbeit vnauffhörlich zu continuirē befohlen.

Wie nun hernacher jhre Fürstl. Gn. zu Anhalt selbsten herunter/ vnd naher Vdenheim in rem præsentem kommen/vnd das Werck anders nicht/ als es an sich selbsten gewest/ der Herr Bischoff auch ohne Zweiffel sich in seinem Gewissen vberzeugt befunden: so haben seine Fürstl. Gn. damit Pfaltz Churfürst. G. vnd die benachbarte/ dieses Fortification Baws wegen würcklich versichert seyn/ vnd sie denselben vngehindert/vollführen köndten/sich derohalben selbsten zu gnugsamer Caution vnd Reuersen/ wie auch zu gewissen Conditionibus anerbotten/ kürtzlich dahin gerichtet.

1. Daß seiner Fürst. Gn. Meynung nie gewest/eine Haupt Vestung zu bawen/daß es auch in Ewigkeit dazu nicht gemacht werden: 2. Viel weniger Chur-Pfaltz/oder den benachbarten/ zur æmulation, Schaden oder Nachtheil gereichen: 3. Im Fall Chur-Pfaltz der Oeffnung zu Vdenheim berechtiget/solche deroselben alsdann vnverhindert. 4. Pfaltz Vnterthanen in Vhedenszeiten dahin zu flehen vnbenommen seyn. 5. Daß Chur Pfaltz Feindt in diesen Ort nicht eyngenommen/ noch einige Hostilitet darauß geschehen solte. 6. Wolt keine Guarnison deß Orts halten/ oder da es nöhtig/ es mit Pfaltz Rath thun. 7. Der Durchschnitt gegen der Statt/ solte nicht gemacht werden. 8. Bey dem Abriß vnd beschriebenen Proportionibus solte es allerdings verbleiben/ vnd keine newe Aussenwerck (ohn allein ein einzig Hornwerck für der Statt) in Ewigkeit nicht gemacht werden: 9. Die Glaidstraß solt Chur Pfaltz ohnverhindert vnd vnversperret verbleiben. 10. Das Capitul solte alles ratificiren vnd genehm halten/ mit nachmaliger anerbietig starcker Caution/ vnd in euentum zulässiger Execution.

Ob nun wol Pfaltz Churfürstl. Gn. weil sie allbereit auß der Experientz so viel erlernet/daß deß Herrn Bischoffen Intention mit dero Worten vnd Vertröstungen nicht correspondirt, vnd da man erstlich in Genere, daß es keine Festung seyn solte/ sich erklärter/ nunmehr dasselbe æquiuoce auff ein Haupt Vestung restringirt, grosse Vrsachen gehabt/ bey diesen Tractaten nicht wenig sorgfältig zu seyn: So haben sie jedoch dero friedbegierig/ langmütig vnd sanfft Gemüth/männiglich zu erkennen geben wollen. Vnd solchem nach/ vber besagten Conditionibus deß Herrn Bischoffs/ vnd anerbottene Caution, einen Begriff zu Papir setzen/ vnd seiner Fürstl. Gn. zustellen/ dieselbe aber hingegen ein ander Concept verfassen/vnd seiner Churfürstl. Gn. zukommen lassen/ deß Summarischen Innhalts. 1. Daß dieser Baw zu keiner Haupt Vestung gemacht/ noch Pfaltz vnd den benachbarten zur Æmulation, Gefahr/ Hostilitet, Schaden oder Nachtheil/gereichen: 2. Daß der gantze Baw/ bey denen im Abriß/ vnd einer besondern Beschreibung vnd Verzeichnuß begriffenen Proportionibus vnd dimensionibus, allerdings verbleiben/ vnd keine Aussenwerck/ auch der Durchschnitt gegen der Statt zu/ von seiner Fürstl. Gn. vnderlassen werden: da aber dero Nachkommen solchen machen lassen wolten/ die Vrsachen desselben Pfaltz communicirn. 3. Daß Pfaltz Glaidstrassen kein Abbruch geschehen. 4. Daß kein ordinari Guarnison darein gelegt: da es aber nöhtig/ Pfaltz solches nachbarlich entdecket/vnd alles dergestalt zu moderirn, daß einige Hostilitet oder Gefahr nicht zu gewarten. 5. Das Pfaltz wissentliche Feind/ noch einige Rotten/ zu dero vnd der benachbarten Schaden/ nicht eingenommen werden. 6. Im Fall darwider gehandelt/das Cammergericht darüber die Cognitionem vnd paratam Executionem haben solte.

Weil aber in solchem deß Herrn Bischoffen Concept, nicht allein etliche Puncten/ darauff doch Chur-Pfaltz vnd der benachbarten würckliche Versicherung vornemblich bestanden/ vnd dazu zuvor seine Fürstl. Gn. selbsten sich darzu erbotten/sonderlich der künfftigen Guarnison, deß Durchschnitts/ vnd der zuvor offerirten Real assecuration halben/ gar zu General: sondern auch der Herr Bischoff/ darein auff Pfaltz eine solche gegen Obligation gesetzet/ dadurch jhre Churfürstl. Gn. dem Stifft mehr/ als der-

selbe der Pfaltz verbunden were: da doch zu diesen Spänn: vnd Irrungen der Bischoff allein / mit seinem vnnötigen vnd verdächtigen Baw / Pfaltz aber zu dergleichen begehren einigen Anlaß oder Vrsach nicht gegeben. Als ist seiner Churfürstl. Gn. billich bedencklich gefallen / sich von dem Herrn Bischoffen dergestallt vorschreiben / vnd allein mit Verbal vnd blossen Versprüchnussen vergnügen / darneben also eng sich selbsten / ohn einig darzu gegebenen Anlaß / verbinden zu lassen. Darumb dañ zu noch mehrerer Bezeigung Ihrer Churf. G. angebornen Friedfertig- vnd Schiedlichkeit / sich dieselbe eine fernere Zusammenkunfft zu Versaw mit dē Herrn Bischoffen selbsten gefallen lassen: da dann vielfältige Conferentzen vnd Vnderredung gepflogen / vnd endlich nach Erwegung aller Vmbständt / in Substantialibus man fast einig worden. In dem deß Herrn Bischoffen selbsten Intention / Erklärung vnd Erbieten dahin gangen / daß Pfaltz Churfürstl. G. nicht nur mit Worten vnd Papyr / sondern in der That vnd Warheit versichert werden solten. Vnd demnach das damals hinc inde n tracta u vorkommen vnd gehandelt Concept eines Abschieds seiner Churf. Gn. hernechst von den Ihrigen vorbracht worden / vnnd sie nachmahls deß Herren Bischoffen so vielfältige beschehene Zusag / auch jetzo insonderheit verspürte Oblation einer genugsamen würcklichen Assecuration / vermerckt: Als haben sie es in gedachtem Concept / dessen man / wie vor verstanden / in Substantialibus, auch sonsten den mehrerntheil / mit einander einig gewest / Insonderheit der Guarnison halben / dahin gerichtet / daß im Fall vber die tägliche gewöhnliche Wachten / nach Erforderung der Notthurfft / jemand mehr in Vbenheim gelegt werden müste / alsdann dasselbe mit Raht / Vorwissen / vnd auff vorgehende Vergleichung mit Chur Pfaltz geschehen: der Durchschnitt aber von den beeden Bollwercken an der Statt / vom jetzigen Bischoff vnderlassen / vnd da je künfftig solcher gemacht werden müste / seine Successores doch solches ehe nit vornemen solten / biß sie deßwegen mit Chur Pfaltz Vergleichung getroffen haben würden. In den vbrigen Puncten / nach dem Ire Ch. G. mercklich nachgeben / vnd vmb Friedens willē sich bequemet / weil man ziemlich nah / als gemeldet / zusamb getretten / als ist vnnöthig erachtet worden / diese Information diß falls mit derselben Erzehlung weitläufftiger zu extendiren. Dabey gleichwol dieses vnangerürt nicht zulassen / daß Pfaltz Churfürstl. Gn. Ihres theils darbey gar nichts gefährlichs jemahls sich in Sinn genommen / welches dem Stifft Speyer zu Præiudiz oder verfang gereichen könte: sondern daß Ihre Churf. G. allein eine solche Assecuration gesucht / darbey sie in specie dieses newen Baws halben genugsamb vnnd realiter befriediget werden möchte / vnd was Seiner Churfürstlichen Gnaden so wol deß Bischoffen / als deß Capituls so starcke Erklärungen vnd Zusagen in die Hand gegeben: da sonsten in Verbleibung vnd zuruck ziehen derselben / seiner Ch. G. vnd dero Landt vnd Leut / in jmmerwehrender Vnsicherheit / Gefahr vnd Vngelegenheit / würde stecken bleiben / vnd in effectu nichts anders seyn / dann daß endlich der Stifft vber die Chur Pfaltz / durch eine solche Vestung / die gleichsamb der Chur Pfaltz zu commendiren / seinen Willen schaffen würde.

Als nun hierauff obvermeldt Concept Abschieds endlich dem Herrn Bischoffen zugeschickt / so haben S. F. G. dabey es jres theils also gelassen / das sie dagegen bey Pfaltz Churf. Gn. weiter nichts eingewendet. Sondern / nach dem zwischen J. Ch. vnd Fürstl. Gn. Gn. vnter andern abgeredt vnd verglichen / so dann von dem Herrn Bischoffen versprochen gewest / Darüber auch eines Thumb Capituls zu Speyer / vmb mehrer bekräfftigung willen / gebürenden Consens vnnd Ratification außzubringen: gestalt dann auch demselben S. F. Gn. solches alles zu solchem End vorgelegt: vnd Pfaltz Churf. G. dahero sich einigen gedancken nit machen können / daß / was einmal von dem Herrn Bischoffen so vielfältig Fürstlich versprochen / auch von dem Capitul selbsten von sich geschrieben worden / daß demselben allen nit auffrichtig vnd trewlich nach / viel weniger aber / daß in einem oder dem andern zurück gegangen werdē solte: so haben sie doch bald hernach das widerspiel erfahren müssen: inn dem das Capitul / sondern allen zweiffel mit deß Herrn Bischoffen wissen vnnd willen / etliche auß seinem mittel / zu Pfaltz Churf. G. naher Heydelberg abgefertiget / vnnd durch dieselbe allein zu einer General vnd Verbal Caution: daß nemblich dieser Ort Vbenheim zu einer Haupt Vestung nit gemacht / noch darauß einige Hostilitet wider Chur Pfaltz oder die benachbarte nit verübt werden solte: sich offerirt vnd anerbietig gemacht: zugleich auch einander von dem Capitul verfast Concept vbergeben: in welchem nicht allein in vielen Puncten / was Pfaltz Notturfft erfordert / vnd mit dem Herrn Bischoffen schon verglichen gewest / theils gar außgelassen / theils aber Pfaltz zu Præiudiz geendert: sondern auch vnd vornemblich die wichtigste Puncten / von der Guarnison vnd dem Durchschnitt / dermassen generaliter, æquivoce, vnd captiose gesetzet / daß der gestalt / an stat der würcklichen / billichmässigen / vnnd durch diesen gefährlichen Baw so hoch verursachten Caution / Pfaltz vnd die benachbarte anders nichts / als bloste wort vnd beschrieben Papyr / ohne Effect vnd Nachtruck einiger genugsamen Assecuration / vnd also neben der gefahr den Schimpff gehabt haben würden: in dem der Guarnison halben / in gemeldtem Concept weiter nit gangen / dann da ein Bischoff zu Speyr es rhatsamb vnd notürfftig befinden würde / den Ort besser besetzen vnd verwahren zulassen / dasselbe der gestalt angeordnet werden solte / damit Pfaltz oder andern benachbarten einige Hostilitet oder Gefahr nit zugefügt würde: die zuvor aber von dem Herrn Bischoffen selbsten angenommene / beliebte / vnnd mit eigener Hand vnterschriebene Abriß / Absteck vnd Standzeichnüssen / deß gantzen Baws in genere, in vnd außwendig / nur allein auff die Aussenwerck / vnnd was ausserhalb der Statt ferner / als verglichen / gemacht werden köndte / restringirt: deß Durchschnitts aber vnd der Ingebäw mit keinem Wort mehr gedacht worden.

Ob nun wohl jhre Churf. Gn. auß diesen seltzamen / vngleichē vnd gantz nachdencklichen proceditn / Contrarieteten, Tergiversationen, vnd Zurückhaltungen / wichtige Vrsachen gehabt hetten: sich mit den Abgeordneten deß Capituls / inn einige Tractation vnd Handlung nicht einzulassen: weil sie zumal vorgeben / daß sie præcise auff jhr vorgedacht Concept instruirt, vnd also in effectu, ob wohl ein anders vorgegeben / seiner Churfürstl. G. vorschreiben / Zihl vnd Maß geben wollen: Jedoch / damit je sein Churf. G dz Zeugnuß einer rechtschaffenē Moderation vnd Friedfertigkeit desto stärcker / vnd in Summa diß er- f.

langten / daß sie zu Extremis nicht geneigt / sondern lieber alle nur erträgliche vnd vnverweißliche Mittel eingehen/als zu denselben/da sie nicht gleichsamb mit Gewalt darzu getrungen/schreiten wolten: so haben sie durch dero vornembste geheime Rhät etliche Tag mit den Depittirten Capitularn vertrawliche Communication pflegen lassen: darinnen jhnen oben vermeldte/so wol deß Bischoffs / als deß Capituls selbst/ so starck gethane Erklärungen/versprüchnussen vnnd Zusagen / sonderlich aber die angezogene jhrer beeder seits an Pfaltz abgangene Schreiben in Originali vorgezeigt: vnnd darneben das gantze Negotium, vnd was darauß endtlich / nach so lang gehabter Gedult/ vnd da nunmehr seiner Churf. Gnaden Reputation/ neben andern Considerationen/so hoch nit vnterlauffen wolte / entspringen kündte/ außführlich zu erkennen geben. Vnnd demnach sie die Capitularn sich außrücklich zu vielen vnterschiedlichen mahlen / wie solches das Protocoll außweiset / selbsten vernemen lassen / das frembd Kriegsvolck in Guarnison zuerhalten/vnd zu Krieg vnd Empörung Anlaß zugeben/ gar nicht Jhrer Profession / zu dem auch dem Stifft der Verlag vnerschwinglich fallē würde: Daß auch der Durchschnitt/ mit Außfertigung der zwey letzten/ gegen der Statt zu/gesetzten halben Bollwercken/mit dessen Espaulen, Fasche, Wählen vnd Graben / wie sie von den Ingegnieri angeben vnnd designirt/in Ewigkeit nicht gemacht werden solte: sondern nur etwann die alte Mauren außgebessert / das Thor verwahrt/ vnd ein klein Gräblein/so auch von Alters daselbst gewest/wider außgeraumet werden möchte: vnd also sie selbsten mehr dann einmal rund bekennet/daß/da mit dem Durchschnitt anders verfahren/es notwendig eine Hauptvestung seyn/ vnd also jhrer allbereit offerirten Caution è diametro zuwider lauffen würde: So hat man es Chur Pfaltz theils / damit je alle entschuldigung dem Stifft benommen würde / in puncto der Guarnison dahin zurichten begeret / daßes nemblich entweder bey deß Herren Bischoffen einmal gethaner / droben auß seinem Schreiben vnter dato den 10. Augusti 1617. angezogener / Versprüchnuß gelassen werden solte: daß nemblich der Orth durch kein andere/als seiner Vnterthanen vermögende Defension / zu verwahren / oder aber / da je frembdes Kriegsvolck von nöten / mit Churf. Pfaltz vergleichung verfahren / was sie die Capitularn aber / von dem Durchschnitt mündlich bekennt vnd vermeldet/ billich auch in das Concept eingerücket werden solte: So haben doch solche billichmessige Erinnerungen weder Platz noch Raum bey jhnen finden wollen: Sondern seind bloß vnnd absolute bey jhrer mehrgedachten General vnnd Verbal Obligation verblieben/vnd zu einer zuträglicher / läuterer vnnd sicherer Erklärung / vngeachtet aller gegründten Außführung/keines wegs zubewegen gewest.

Nun hetten Pfaltz Churfürstl. Gnaden wegen solcher widerwertigen/vngleichen bezeigung/das Werck für zerschlagen zu halten/ mehr dañ genugsamen Anlaß gehabt: sie haben es aber auch damals / vnnd noch zu allem vberfluß vnnd damit je der Glimpff mehr dann vielfältig auff jhrer seitten bleibe / endtlichen dahin gestellet/daß so wol der Bischoff als das Capitul/ in einen jhnen dazu ernenten kurtzen Termin (dann jes seiner Churfürstlichen Gnaden gelegenheit nit gewest / sich der gestalt länger vmbführen zu lassen) der Sachen etwas tieffer nachdencken/vnnd gegen seiner Churfürstlichen Gnaden (die in dessen jre Notturfft auch weiter erwegen lassen köndte) hernächst sich ferner erklären möchten. Es ist aber weiter nichts erfolget / dann daß man bey vorigen Resolutionibus ex adverso beharret/vnd jhre Churfürstl. Gn. gleichsam zu der vorhabenden/weitaußsehenden/an sich selbsten vngewissen vnd gefährlichen Intention/zwingen vnd dringen/vnd durch dergleichen an sich halten / vnd da der Bischoff mit dem Capitul / dieses mit dem Bischoff / sich zuentschuldigen pfleget / nur die Zeit gewinnen wollen/damit/wann der Baw zu seiner Perfection vollends gebracht/ davon es dann nicht mehr gar weit gewest/seine Churfürstl. Gn. vnd die benachbarten/mit dero eusserstem Schimpff vnd Spott/neben den stätigen dahero ohne zweiffel erwartenden gefährlichkeiten / hetten das Nachsehen vnnd zu spate Rew davon tragen müssen.

Nun ist die Situation dieses Orts Vdenheim/ wie solches der Augenschein gibet/also beschaffen/daß derselbe allernechst am Rheinstrom mitten inn der Churfürstlichen Pfaltz Landen/vnd im Angesicht dero Residentz Statt Heydelberg gelegen/mit denselben vmbgeben/vnd seiner Churfürstlichen Gn. Chur- vnd Fürstenthumbs/diß- vnd jenseits Rhein/ da der Orth zur Vestung gemacht/von einander / wie auch dieselbe von andern dero Freunden vnd benachbarten / abschneiden vnd abhalten: ja daß der Innhaber deß Orts auch in gar kurtzem/den vbrigen Theil der Statt vollends befestigen/Chur Pfaltz Glaidstraß (wie notwēdig geschehen müste / da die Contrascarpen hernächst volgends gemacht werdē solten) gantz verbawen / sich deß Rheinstroms mächtigen/vnd dadurch die Auff- vñ Abfahrten/vnd alle Commercia sperren vnd hindern kan: das auch/da nur eine geringe Besatzung wider Chur Pfaltz Willen darinnen sich befinden solte / dieselbe dero hohes Regal der Glaidsgerechtigkeit/vnnd habenden Glaydstrassen / welche hart bey vnnd an Vdenheimb/vnd nicht vber fünff Schuch breit vom Graben an der Statt fürüber gehet/sich keines weges cum effectu gebrauchen: vielweniger Fürsten vnnd Herren/vnd andere/ob sie gleich durch bewehrte Hand es thun lassen wolten / sicher vnnd ohne Gefahr vergleyden / vnnd also securitatem viæ publicæ & salui conductus, würden præstirn können / in dem diese Vestung allerdings auff besagte Straß commendirt, vnd also securitas publica (wie dann pars adversa in seinen Concepten solches nicht vnklar zuverstehen gegeben) nicht mehr bey dem Glaidsherren / sondern bey der Vestung vnd deren Guarnison/bestehen würde. Welches S. C. G. als einem Churf. vñ Säulen des H. Reichs keines weges zu gedulden/jr von deß Reichs wegē tragendes Regal/so sie auch ad præstandam cuivis securitatem verbindet / dergestalt benemen/vnnd einem Stifft / der selbsten in Chur Pfaltz Erbschutz gewest/zueignen zulassen.

Es haben vorige Pfaltzgraffen Churfürsten / vor Jahren ein Thurn / so auff Pfaltz Glaidstrassen einem Bischoff zu Speyer / nah bey Vdenheim gebawt worden/ keines wegs gut heissen wollen / dieweil denselbe jhnen / bey geschwinden gefährlichen Läuffen an dē freyen Exercitio jres Glaidts hinderung bringē mögē. Vnd ob wol derselbe von Pfaltzgraffen Philipsen/Bischoff Ludwigen / zeit seines Lebens verstattet: so ist doch dabey im Jahr 1491. verabschiedet/daß derselbe zu Tag vnd Nacht ohnversperret vnd offen/auch nach desselben Bischoffen Todt / der Pfaltz jhr Gerechtig-

rechtigkeit verbleiben / auch dawider kein Jährig für-gewendet oder angezogen werden solle. Dahero seine Churf. Gn auch solches Thurns halben sich jre Notthurfft vorbehalten haben wollen. Jetzo da nicht ein Thurn / sondern ein gantze Vestung/in præiudicium gedachten Gleyds auffgeführt würd / hat man so viel desto mehr Vrsach/desselben sich nach aller Möglichkeit zu erwöhren. So gedencken auch seine Churf. G. durch deß Bischoffs vnnötig grüblen vnd disputirn/ sich die prætendirte Oeffnung an dem Schloß Vdenheim/so schlecht mit nemmen zu lassen: sonder getrawen sich der gebühr diß fahls jhr Intent klärlich vnd genugsamb außzuführen vnd zu erhalten.

Da auch vorgedachte Guarnison vnd Besatzung heimlich gestärcket vnnd wol gar frembde Gäst (wie frische Exempla im Reich vorhanden / vnd dahero die Rheinische Kreyß in stäter Sorg vnd Gefahr auf den heutigen Tag noch sitzen) darein geladen / oder sich selbsten wider deß Bischoffs vnd Stiffts willen/ deß Orths impatroniren möchten: Sö würden jhre Churfürstl. Gnad. vnd dero Nachkommen an der Chur/in dero Residentz vnd Hoffstatt zu Heydelberg/ nicht mehr sicher wohnen / viel weniger ohne eusserste Gefahr vber Feldt reitten / sonderlich vber Rhein sich mehr begeben können: Ja daß dahero sich ein frembde Nation wohl deß gantzen Rheinstroms mächtigen/ Seiner Churfürstl. G. vnd dero Benachbarten arme Vnderthanen in vnerträgliche Contribution/ vnd diese edle Landt in gäntzliche Ruin vnd Combustion setzen möchte.

Kan also menniglich mit der Handt greiffen/ob es nicht sehr verdächtig / vnd zu grossem Mißtrawen vnd Nachdencken Seiner Churfürstl. G. Vrsach gegeben/daß der gestalte Fürstliche Wort vnd Zusagen ex aduerso zurück gezogen worden/ vnd daß man die Leut per fas za persuadiren wöllen / daß es keine Vestung were/baldt æquivocirt/daß es keine Hauptvestung / vnd in Summa / daß man ein anders mit Worten vorgebeit/ein anders in der That gethan hat. Sö stehet auch zubedencken/ob es genug sey/ in so gestalten Sachen/einen Churfürsten deß Reichs / von welchem vnd auß dessen Landen der Stifft Speyer den mehrertheil seiner Wolfart vñ Vnderhalts hat/ so gering zu achten / vnd die Verwandnuß / welche mit Churfürstlicher Pfaltz der Stifft je vnd allwegen so fleissig in acht genomen / jetzo gar auß der Acht zu lassen. Zu dem / was ist dieses für ein schlechtes erbieten? Das im fall einiger Schad auß diesem Orth Seiner Churfürstl. G. oder den jhrigen geschehe/desselben sie sich zuerholen macht haben solte: Wie die Herrn Capitulares wollen. Melius enim est intacta iuta seruare, quam post vulneratam causam remedium quærere. Vnd weil diß Orth / da der Herr Bischoff sein Intent ertheilet / also beschaffen / daß der Guarnisonen außstreiffen / vnd Beschwerung der armen Leut vnd Vnterthanen / anders nicht / dann durch ein starcke Anzahl Kriegsvolcks/zu wehren/der Orth auch ohn ein mächtig Kriegsheer vñ kostbaren Feldtzug nicht einzunehmen: So hat man leicht die Rechnung zu machen/wie bald ein solcher Schad geschehen köndte / welchen zu repariren das gantze Bistumb viel zu gering were. Derhalben dann S. Ch. G. guten Grund haben/nicht allein wegen Erholung der erlittenen Schäden / so ohne das omnia Iura einem vorhin geben/ sonder vielmehr / damit keine Offensiones vñ Schäden vorgehen oder geschehen können /nit mit blossen Worten vnd General oblationibus, sondern mit der That vnd cum effectu certæ & indubitatæ securitatis, sich versehen vnnd versichern zu lassen: Dazumahl / wann ein frembde Guarnison dieses Orhts mächtig / weder der Bischoff noch das Capitul dieselbe im Zaum zu halten vermöchte: wiewol hohen Potentaten selbsten wiederfahren ist / vnd etliche bekandte Exempla erzehlet werden köndten. Darumb jhe seine Churfürstl. G. billich auff eine solche Assecuration / dadurch sie auch deß Metus offensionis & damnorum gevbriget vnd entladen blieben/ gedrungen: Cum qui occasionem damni dat, damnum ipsum dedisse videatur: & offendere censeatur, qui ad actum proximum peruenit, vt pro libitu offendere possit. Jhre Churfürstl. G. haben es auch anders nicht verstehen noch auffnemmen können/ dann das etwas gefährlichs darvnter müste verborgē seyn: Weil sonderlich/was den Durchschnit belangt/ man auch das jenige/darzu sich der Herr Bischoff so vielfältig obligirt/auch das Capitul selbst sich mündlich erklärt/vnd betewrlich erbotten gehabt / jedoch nit in den Abschied hat einrucken lassen wollen: da doch bekant / was für Ausflücht vnd æquiuocationes vnter der Generalität gesucht / vnd wie vielfältig vber dem einigen Wort / Hauptrestung/ vnd dessen Definition controuertirt werden möchte.

Zu diesem ist auch kommen/ daß / ob wol der Herr Bischoff/wie mehrgedacht / die mit jhm vergliechene Abriß / Standtzeichnussen / vnnd Proportion deß Durchschnits/mit eigener Hand vnterschrieben (wie dann Seine Churfürstl. G. solche in Originali bey sich haben) vnd daß dieselbe richtig / vnd vngeendert verbleiben solten/sich dardurch verbunden: In welchen vnter andern zufinden/daß der Stand oben auf dem Bollwerck biß an die Banck / nit mehr dann 20. Schuch breit seyn solte. Daß sich jedoch im letzte Augenschein testato befunden/daß an dē Bollwerck Lit. E, von 25. biß 39. Schuch weiter gefahren: Vnd also darauß leichtlich die Rechnung zu machen / wie es in dem vbrigen künfftig würde zugangen seyn. Vnd ist bey seiner Churfürst. G. der Verdacht vnd das Mißtrawen durch solche procedere daher desto mehr gestärcket worden/ daß seine Fürstl. G. nicht allein immerdar mit Fortführung / vnd gleichsamb Vbersetzung deß Baws zum hefftigsten fortgeeylet: Sonder auch zugleich 5. Stück groben Geschützes oder halbe Cartaunen/zu 24. Pfund Eysen / von newem in geheim giessen lassen. Welchs gar keine Pertinentz einer schlechten Verwahrung/ sonder einer Hauptvestung ist/auch so viel desto mehr Nachdenckens vervrsacht/ weil etliche schon darvber triumphirt / als wann dardurch Churf. Pfaltz/die Statt Speyer / vnd andere zimblich eingethan worden. Jetzo zugeschweigen / der so vielfältig ein zeithero nach einander in Truck außgesprengten Friedhässigen Famosschrifften/ darinnen Mittel vnd Weg gezeiget worden/wie gegen Evangelische Chur Fürsten vnd Ständt de facto verfahren/ vnd herunter gebracht werden sollen.

Nun haben je bey solchem gefährlichen Zustandt/ Jhre Churfürstl. G. zu Erhaltung jres Regals/ vnd Versicherung dero Landt vnd Leut/ keine andere/ als den Weg der Güt / Rechtens / vnd selbst eigener Defension vnd Conseruation/vor sich gehabt. Der erste ist / wie oben außgeführet / nach vielfältiger Bemühung / ex pertinacia aduersæ partis vergeblich abgelauffen. Der ander ist/wie meñiglich bewust/im Reich

leyder

leyder jtziger zeit dermassen beschaffen / daß sonderlich in dergleichen Sachen/vbi summum & evidens periculum in mora, kein Remedium juris zu finden/ dadurch mann in vnpartheyischer Erkandtnuß / zu Hindertreibung dieses schädlichen Bawes / mit Bestand hette gelangen können. Vnnd da es gleich zuerlangen / jedoch biß zur Execution viel Guts vnnd Bluts / wann einmal ein solcher starcker Vestungs Baw in seiner Perfection were / würde spendirt werden müssen / vnnd also die Execution wol gar frustratoria seyn würde. At quando subest periculum armorum scandali publici, & metus tumultus & seditionis, cum etiam nulla juris remedia idonea in promptu sunt, tum à regulis juris communis receditur. Et hinc etiam ob eandem causam, spoliatus ante omnia nequaquam restituendus est, vt tradit Menoch. 1. Remed. recup. poss. Vbi No. 308. exemplum ponit, & plures allegat, in munitissimo castro vel oppido, si eo quis spoliatus esset, eum ante omnia non restituendum: quia etiamsi postea contra eũ sententia feratur, non sine maximo discrimine ac detrimento exequi illam possit judex.

Vber dieses ist auß allem Verlauff vnnd Vmbständen gnugsam abzunehmen / daß auch der Herr Bischoff/zu behauptung seiner Intention / einig publicum commodum (gestalt es auch seine Fürstl. G. bißhero nie gethan/sondern allein auff ein schlecht Verwahrung für sich vnnd die jhrige / jhr Fundament gesetzet)mit Bestand nit vorwenden kan / so gemenem Reich vnnd dessen Ständen zu gutem kommen köndte. Sondern es ist auß obriger Erzehlung vielmehr das Widerspiel am Tag vnd offenbar. Ja es köndten auch hiebey wol Keyserliche Rescripta angezogen werden/darinnen außtrücklich versehen/daß keiner/zu ansehenlicher gewisser Gefahr/Vntergang vnnd Verderben der benachbarten Ständ / einige Vestung vnnd Munition / dahero besorgliche Vnruhe vnnd Vnsicherheit entstehen kan / legen / auffrichten vnnd erbawen / sondern solches also bald ohne einigen Verzug abgeschafft werden solle. Wie dann in frischer Gedächtnuß ist/wie deßwegen gantz eifferig an andern Orthen vnlangsten verfahren worden. Da auch gleich ex adverso einiger prætextus boni Publici nachmals herfür gesucht werden wolte/so theten seine Fürstliche Gnaden besser / solche Sorg höhern weltlichen Ständen zuvertrawen. Gestalt sie dann vor diesem/ auff Churf. Pfaltz Hülff vnnd Zusprung jre Hoffnung zuhaben/offtermals mündvnd schrifftlich sich vernemmen lassen/vnd ohne daß/dero Vorfahren/der Churf. Pfaltz ewigem Erbschutz vnd Schirm sich vntergeben/vnd so lang sie mit Pfaltz einig/sich dabey wol befunden haben. J. Churf. G. hetten auch dem Herren Bischoffen eine leidenliche Verwahrung seines Hauses/ (wie seine Fürstl. Gn. jederzeit/aber nur zum schein vorgewand)gern gegönnet/da nicht der Baw zur Vnsicherung deroselbsten / dero Land vnd armen Leuthen / vnnd getrewen lieben Vnterthanen / ja der benachbarten vnnd gantzen Rheinstroms außgeschlagen were.

Auß welchem allem dann zuschliessen / daß solcher Vestungs Baw / so wol publice ins gemein / als privatim der Churf. Pfaltz gefährlich/vñ insonderheit jhre Gerechtigkeit vnd interesse, wie auch der Statt Speyer / jhres richtigen Priuilegij halben / vnleidenlich/vnd dz also notwendig vom Herrn Bischoffen per æmulationem ad offensionem aliorum gebawet worden. Quamuis enim in dubio æmulatio non præsumatur, si tamen damnum aut offensio vicino ex tali structura principaliter immineat, immo cum facienti leuis est vtilitas, vt hic, vicino autem magnum incommodum inde inferri posset, illicite factum dicitur. Vnnd gehen hiebey auch die Politici so weit / daß sie schreiben: Ex ædificio apto nocere, causam iustam belli capi posse, cum hostes sint, qui apparatus faciunt, vt nos offendere possint; & paratus facere, proximus sit facienti. Quid ergo exspectare debemus, dum offendamur? Signa proxima causæ effectum prope esse significant. So halten auch die Doctores, so de Iure belli tractiren / gemeinlich es dafür/iustũ etiam metũ belli, belli legitimam causam esse. Iustus autem metus est, vbi certa & proxima sunt signa; quæ nos timere faciunt. Et in primis Principi liberum est suo potius, quam alieno timere arbitrio, vtpote cui cura populi sibi commissi incumbit. Vnnd saget Bald. IV. Cons. III. gar schön: Culpa est defensionem alterius omittere, sui dolus. Hinc dicitur impressionem factam censeri, si subsit iustus metus futuræ impressionis, etiamsi nulla sequatur impressio. Gail. de pace publ. lib. 1. cap. 2. num. 7. Et, melius est in tempore occurrere, quam post exitum vindicare. Tex. in l. 1. C. Quando lic. vn. sine judice se vindic.

Auß welchen / andern/vnnd mehr Rechtsgründen / leichtlich zu deduciren / daß der Herr Bischoff/ mit erzehlter Fortsetzung dieses Baws / nach dem seine Fürstliche Gnaden vnnd das Capitul die Churfürstliche Pfaltz mit vergeblicher Handlung nur ludificirt vnnd auffgehalten / auch sonsten in viel weg im gantzen Werck sehr verdächtig vnnd gefährlich verfahren worden / den Anfang zur Offension gemacht. Dahero dann notwendig folget: Quod defensio, & sui conseruatio, sit omni jure licita: & quod is qui constructione ædificij nocet, aut in eo est, vt nocere possit, nec desuper sufficienter cauere velit aut possit, eiusdem destructione repelli possit.

Haben demnach seine Churf. Gn. (wie vngern sie daran kommen/ vnnd da sie zu jhrer vnnd der jhrigen genugsamer Versicherung gebührende Satisfaction gelangen mögen/es lieber vmbgangen hetten) viel besagten Newen Baw widerumb abzuthun vnd niderzulegen/jhren Beampten / Dienern vnd Vnderthanen/gnädigst/vnd zwar dergestalt befohlen / daß darbey weder dem Herrn Bischoff / noch den seinigen/ ja niemandts einiger Schad/ Vberdrang oder Vngemach zugefüget / sondern bloß die auffgeworffene Erden / vnnd zu der vorgehabten Vestung angesehene Newe Gebäw / geschlichtet vnnd rasirt werden solten. Darbey gleichwol seine Churfürstl. Gn. gegen dem Herrn Bischoffen / deß darauff gelauffenen vnnd von seiner Fürstl. Gn. so vielfältig verursachten Vnkostens wegen / sich alle Nohtturfft vorbehalten. Haben sonsten jhre Churfürstl. Gn. weder mit dem Herrn Bischoffen / noch dem Capitul / oder auch jhren Vnderthanen vnnd Angehörigen in Vngutem/ausser dieser Nachbarlicher jrrung/gar nichts zu thun: Sondern seynd vielmehr/wann seine Churf. G. wie sie sich gäntzlich versehen / vnd zu einem gleichmässigen sich erbotten haben wöllen/ keine weitere Offension vnnd Gefährlichkeit von jhnen zu gewarten/ so wol dem Herren Bischoffen guten Willen vnnd Freundtschafft/ als auch dem Capitul/ vnd dem gantzen Stifft Speyer/ sonderlich in dem/ daß jhnen jhre

in Pfaltz habende Gefäll/richtig vnd schleinig gereicht werden sollen / so dann deren Vnderthanen vnd Angehörigen/ gnad vnd alles guts/ auch auff den Nohtfall / Nachbarliche Hülffe vnd Beysprung in zutragenden Nohtfällen / wie es vor Alters herkommen/ vnd gute Nachbarschafft erfordert/ trewlich leisten zu lassen erbietig.

Versehen sich demnach zu männiglich/man werde diß falls seiner Churf. G. daß sie gleichsam wider dero Willen / vnnd durch oben deducierte/weitaußsehende Bezeigung/darzu eusserst gedrungen/ zu diesem endtlichen Mittel greiffen müssen / nicht verdencken / viel weniger wider dieselbe / zu einigen vngleichen Gedancken/durch anderer vngegründen Bericht/sich verleiten lassen: In dem Ihre Churf. G. Ihres theils/ das friedliche Wesen im Reich / vnnd gutes Vertrawen/ bevorab mit dero benachbarten Geist- vnd Weltlichen Ständen / vermittels Göttlicher Gn. nach allem ihrem Vermögen erhalten zu helffen / sich nachmals zum höchsten angelegen seyn zu lassen / gäntzlich resolvirt vnd entschlossen seyn / nicht zweifflend / man hingegen ebenmessig gegen seiner Churf. Gn. Fried- vnd Nachbarlich sich zu erzeigen werd gesinnet seyn. Geben zu Heydelberg den 6. Juni. im Jahr vnsers Herrn vnd Erlösers Jesu Christi 1618.

Das XXIX. Capitel.

Summarien.

1. Nach der Vorred so wirdt vermeldet / daß bey diesem im Teutschen Reich Mißtrawen: vnnd vorstehender eines feindlichen Durchzugs Einfals oder dergleichen der Bischoff zu Speyer sein Residentz Vdenheimb wegen deß Archiv- hab mit einem newen Bow begehren zu verwahren / den Vnderthanen selbst zum besten. 2. Daß er solches zu thun befügt vnd berechtiget worden: 3. Gründt angezeiget; gemeine geschriebene Rechten: Keyss. vnd Königl Privilegia. Deß Reichs Constitutiones: der Vorfahrn Exempel: Der Röm. Keyser Fürschrifftig vnd Churpf. Approbation. 3. Wiewol der Bischoff sich jenes rechtens ein Haupt Vestung zu bawen nicht gebrauchend/ nur ein sichere Verwarnuß gebawt: Jedoch hab Churpf durch andere angestifft vnd zu seinem Intent / solchen Baw nidergerissen. 4. Ein Famosscriptum außgangen / darinn 16. Vrsachen der Schleiffung deß Bawes zu Vdenheim angezogen werden: auch aller dieser Vrsachen Widerlegung.

IVSTITIA EXTRVCTIONIS IDVMEÆ:

Oder

Wolgegründe Confutation vnd Widerlegung

eines nach vorgenommener Landfriedbrüchigen Demolition besagten Wallbawes/ vnter dem Titul:

Kurtze vnd gegründte Außführung/ꝛc. außgangenen vnd spargirten Famosscripti:

Sampt darzu gehörigen Beylagen.

Vorred an den Guthertzigen/Warheit- vnd Friedliebenden Leser.

Es ist männiglichen in- vnnd ausserhalb deß heiligen Römischen Reichs vnverborgen/ was gestaltt im Jahr 1618. der damahlig regierende Pfaltzgraff Friederich Churfürst / beneben seinen an sich gezogenen Adhærenten / vff hitzig continuirliches anstiehen vnd sollicitiren/ auch mit würcklichem beystand / hülff vnd thatleistung der Statt Speyer/gantz vngewarnter ding die Fürstliche Speyerische residentz Vdenheim mit Heerskrafft / inn die Achttausent gewapneter Mann / mit Geschütz vnnd allerhandt zu feindlichem ernst gehörigen instrumentis, wider alle Rechten / deß Heiligen Reichs löbliche constitutiones, vnd außgekündten Landsrieden/ vberzogen/ die daselbst vffgeführte Wäll/Mawren/ Gräben/ Thürn/vnd Lustgarten niedergerissen/zerschleifft/ abgethan/zerschmettert/ devastirt / vnd sonsten wie es also bald die gemeine Zeittung vnnd Reichskündigkeit mit mehrerm außgebreitet/procedirt vnnd gebahret. Nach so verrichten / vorhin im Heiligen Reich niemahls erhörten Landfriedbrüchigen Gewaltshandlungen / ist alsobald in offenem Druck ein gantz Ehrnrühriges famosscriptum, vnder dem Titul/ kurtze vnd gegründte Außführung/ ꝛc. außgangen / vnd im Heiligen Reich gefährlich verbottener weiß spargirt worden: Darinnen nicht allein diese zu ewigen Tagen ohnverantwortliche proceduren entgegen aller Völcker Rechten/ vnd deß Heiligen Reichs Fundamentalsatzungen justificirt/vnd behauptet/sondern auch jhre damahls zu Speyer Fürstl. nunmehr zu Trier Churfürstliche Gnaden / als ob dieselbe zu der vorgenommenen / auch zu werck gerichten Demolition sonderbare starcke Vrsachen / vnd Anlaß geben hetten/gantz fälschlich traducirt werden wollen/vnnd zwar mit so händgreifflichem falschen Vngrund/vñ auß boßhafftigem Gemüth wider selbst eigen besser wissen herfürgestossenen gifftigen Andichtungen/daß alle vnpartheyische friedliebende Hertzen / gleichsamb ad primam aperturam anderst nit darauß zu schliessen gehabt/ dann daß die Gegentheil mit dem gefährlichen prodromo der Vdenheimischen Demolition/ das erste Probstück vorhabender allgemeiner Vberziehung deß geliebten Vatterlandts versuchen / vnd darbey vor allen dingen per directū & ex professo die gantze Welt vberreden wöllen/ als wann die Catholische Ständ: deren grosse Gedult/friedliebendes nachgeben/vnd Festhaltung Religion vnd Prophanfriedens/sonsten durch der gegentheiln so vielfältig jmerdar continuirte Eingriff/zunötigung vnd beschwerde nit zuerbrechen gewesen / mit an handgenomener Salvation / ohnverbottener Gegenverfassung/vnd in aller Völcker rechten erlaubten Defension ohnbefugter weiß æmulirt/vnd zu gefährlichen Muthmassungen den erfolgten Extremiteten/ eigenthätlicher Demolition/Vberziehung /einnehm- vnd verhergung armer vnschuldiger Landt vnd Leut den Pfaltzgr. vnd seine Adhærenten/ bewogen hetten/ ohnangesehē dessen widerspiel lengst zuvor allen vnpassionirtē gar zu bekant gewesen / nachgehends aber durch Gottes gerechten Außschlag / auch den Partheyischen mit höchstem Vnmuth vnd Hertzenleyd/dermassen vor Augen gestellt / daß sich menniglich zuverwundern hohe Vrsach/mit was Confidentz/Intention oder Gedancke/ an jetzo die Statt Speyer gedachte Famosschrifften/ darinnen jedoch nit ein eintziger Versicul begriffen/ welcher nicht ohnwahr/erdicht/ vnd calumnios were/ herfür gebracht/solche zu behaupten sich vnterstandē/ vnd nit vielmehr jhren begangenen groben Irthumb erkennt/gleich wie einer nicht von den geringsten jres Mittels albereit Christlich in sich gangen/ vñ mit den Worten peccauimus sein tragendes Bereuen con-

testirt/

testirt/als diese ärgerliche gefährliche Schmehkarten/ darinn die Paßquillanten das längst gesamblet böse Gifft plenis buccis euomirt, vnd außgestossen / vor jhr eygenes Werck zu jhrer vnmöglicher Verantwortung vber sich genommen. Ob man nun wol Fürstl. Speyer. theils mit einer wolgegründt-beständiger Confutation vorlängst gnugsamb hette gefaßt seyn können / so haben jedoch jhre Fürstliche Gnaden dergleichen erdichten Famoßschrifften wegen / mit den Paßquillanten in offene Contradiction sich einzulassen jederzeit vor bedencklich / die Authores auch darzu viel zu gering vnd vnwürdig/sondern vor viel rathsamer geyalten / realiter, vnd mit also bald vorgenommener vollkömlichern restauration, vnd Vffuhrung einer perfecten/Regular- vnd Hauptvestung der gantzen Welt jhre vnstreitige berechtsamb kund vnd offenbar zu machen: darbey sie gleichwol jhre gebührende Actiones vnd Mittel deß ordentlichen allein beständigen Rechtens/so wol der Demolition selbsten/ als deß famosi scripti halben / entgegen die Thäter vnd Tichter bester massen reseruirt haben.

Demnach aber ohnlängst die Statt Speyer bey Reproduction dessen von jetztregierender Keys. Maj. eben dieser Demolition halb allergnädigst erkenten Keys. Mandati, neben jhren vnerfindtlichen exceptionibus sub- & obreptionis, auch zugleich diß famosscrip um offentlich im löblichen Reichshoffraht beygelegt / vnd dardurch sich in effectu pro authore & complice selbst dargeben / als haben die Fürstliche Speyerische Advocaten / denen diese Sachen anvertrawet / vor ein eusserste/vnd zur Sachen Salvation gehörende vnvmbgängliche Nothurfft befundē/ nachgesetzte contestation (deren Zweck/Meynung vnd Inhalt zu keines Menschen Beleydigung / Nachtheil/ diffamation, vnd Ringerung/ sonder abgedrungener defension, assertion, vnd nothwendiger Bestreittung/ vorderst der Röm. Keys. Maj. allerhöchster authoriter, vnd obersten Gewalts/so dann der Chur- vnd Fürsten præeminentz, regalien, libertet, priuilegien, vnd deß H. Reichs Constitution/insonderheit der Gülden Bullen/religion- vnd prophan Friedens/intentionirt/ vnd gerichtet ist) gleicher gestalt iudicialiter einzuführen/selbige zu mehrer Förderung der Sachen/ vnd weil das famosscriptum gedruckt / hinwiderumb in Truck außfertigen zu lassen/vñ also männiglichen die wahre Beschaffenheit per demonstrationem iustitiæ exstructionis, & iniustitiæ demolitionis vmbständtlich vor Augen zu stellen/vnd wird sonsten der Röm. Keyserl. Majest. allergnädigstem Außschlag aller vnderthänigst anheim gegeben / vnd gebetten / durch dero Keys. Erkantnuß / so beschaffenes den Rechten vnd Reichs Constitutionibus zu widerpublicirtes scriptum, als famos, vnd vielen Ständen deß Reichs an jhrer Reputation/Privilegien/vnd Regalien hoch nachtheilig zu verwerffen / daneben ex nobili officio die Thäter/vnd welche sich deren theilhafftig gemacht/ zu bestraffen / auch Jhren Chur- vnd Fürstlich. Gn. Gu. zu Trier vnd Speyer / ꝛc. zugestatten / entgegen dieselbige durch alle bequeme Mittel vnd Weg / nach jhrem verwürcken/zu verfahren. Darzu dann vmb so viel mehr Vrsach gegeben wirdt/weil man an dem jenigen/so vorgangen/vnd in specie die Statt Speyer/ daß sie mit jhren Privilegien an die Spitzen getretten / Priuilegia, Priuilegia geruffen / hernacher aber allen Beweißthumb vff Paßquillen vnd lautere Schmehkarten gründen wollen/ gar nicht ersettigen lest: sondern nachmals an jetzo gantz ohnbedachtsamer weiß in vbergebenen Exceptionibus begeren darff/ daß deß Pfaltzgraffen vnd jhrenthalb der Vbenheimer Wall- jetzo aber bekanntlicher Philipsburgische Vestungsbaw denno mit Recht nidergelegt werde: welches die Statt billich zum ersten gethan / vnd vor das Orth / da alles Vnglück herkommen / zu dem Thron der Keyserlichen Majest. als deren einzigen höchsten Oberhaupt jhre Zuflucht genommen/daselbsten jhre Priuilegia vnd ob solche gegen das Fürstenthumb Speyer/deme die Statt sonderlich verbunden/ oder gegen jrembde gültig vnd zu gebrauchen seyen erwiesen/biß dahin in vernünfftiger Gedult angestanden. Vnd da der Wallbaw vbel oder mit Vnrecht vffgeführt gewesen/dessē besser Zeugnuß als die Paßquillanten/vnd jhre jetzige Advocaten herfürgebracht/ sonsten aber den Pfaltzgraffen nicht angeflohen/ noch die eygenthätliche Verschleiffung so grimmiglich vorgenommen haben solten / weil aber solche demolition einmal mit Gewalt vnd ohne Recht zu Werck gerichtet/aber durch Gottes Gn. Beystand der vorige Wallbaw/ im dritten Jahr hernacher besser als zuvor ohngütlich außgeben / einer Regular vnd Hauptvestung ehnlich gemacht worden seyn mag / so lest sich dieselbe durch dergleichen Scartecken nicht widerumb zerschleiffen / sondern wird hoffentlich vor jhnen zu ewigen Tagen wol in Wesenheit bleiben / vnd forderst die Röm. Keys. Majest. so dann die Jnhabere der benachbarten Pfaltz vnd alle friedliebende Ständ ohn schwer ermessen / welcher Gestalt bey künfftig angehenden Nöthen man sich viel mehr vnd sicherer vff die durch Fewr vnd Schwerdt probirt standhafftig vnd trew befundene Vestung Philippsburg als die Statt Speyer könne zu verlassen haben / deren jedoch jhre Fürstl. Gn. zu Speyer arges mit argem nicht zu vergelten / noch nach dem Pfältzischen Protocoll / vnd zu Heydelberg gemachten bösen Anschlag / selbige jhrer Mawren entblöst vnd demolirt / anzuschawen begeren/sondern hingegen jhro ohn einigen Schaden zu jhrer selbst deß Bistumbs Keyserl. Cammergerichts/ vnd also deß gantzen Römischen Reichs Sicherheit vnd besten eine vorträgliche Keys. Beschirmung wolmeynendt gern gönnen möchten/ꝛc.

1.

Ob wol die im Heyligen Reich ein geraume Zeit hero/in geheim vnd offentlich practicirte gefährliche Rathschläg / vnd vngewohnliche Actiones, bey allen friedliebenden verständigen die sorgsame Gedancken erwecket / daß dessen vhralter Wolstandt in fast annahender grosser Gefährlichkeit begriffen/auch das auffrechte Teutsche Vertrawen wegen kundbarer Beyseitsetzung deß Religion vnd Profanfriedens zimlich erkalten / vnd daß auß den aller Orts vmbfliegenden Funcken der Zwyträchtigkeit/ das auffgangene leidige Fewer/sampt der erschrecklichen Ruin deß werthen Teutschlandts ohn längerlich entstehen vnd folgen würde: So haben jedoch vieler frommen Christlichen Teutschen Hertzen darumb zu den geringsten Extremiteten nit schreiten/ sondern auß Liebe deß gemeinen Vatterlands Teutscher Nation/ die höchste Vngelegenheit viel ehe erdulden/vnd jhrer Weisen vnd seeligen Vorfahren löbliche Fußstapffen eintretten/vnd die Mittel deß Gebetts / vnd eifferigen Anruffens zu Gott dem Allmächtigen auch mit Ersinnung aller nur erträglichen Mittel zum gerechten Frieden greiffen wöllen/damit derselbig vnder den Ständen deß Reichs wider gepflantzt/vñ der vor

Augenscheinende Fall deß gantzen Römischen Reichs verhütet werden / auch eben darumb beyde in GOtt Christseligst ruhende Keysere Rudolphus vnd Matthias selbsten bey jhrem hohen Alter jhre gantz Eiffer- vnd Vätterlich lassen angelegen seyn / vnnd vielfaltig dahin gearbeitet / damit sie noch in Lebzeiten jhrer Key. Regierung solchen Zweck erreichen möchten / zu welchem Endt dieselbe die Herren Churfürsten deß Heil. Röm. Reichs letztlich ins gemein durch vnderschiedliche Legationes (darunter noch kurtz darvor deß H. Bischoffen zu Speyer Fürstl. G. auch selbsten mit jhrer Vngelegenheit sich gebrauchen lassen / vnnd darzu nit geringe Hoffnung empfangen) ersuchen / vnd dero wolmeynende Gedancken / auch hülfflichen Beystand vnd Beförderung solches jres hochlöblichsten Intents beweglich anlangen lassen / darbey aber höchstgedachte Keys. Mayest. vnnd von derselben andere Ständ deß Reichs den gerechten Verstand jederzeit dahin eingenommen / daß vor- oder vnderwehrender so hoch- vnnd vielmals gesuchter Com- vnnd Interposition einiger Standt den andern ohn erlangtes Recht / sonderlich bey bestettigtem Religion- vnd Prophan Frieden zubekriegen / zu vberwältigen vnd zu verhergen in Sinn oder Gedancken geschöpfft haben solte.

In diesem vesten Vertrawen / als jhre Fürstl. Gn. zu Speyer / vnder dessen / bey Antrettung jhrer Regierung / vnd hernach je länger je mehr im Werck befunden / daß desto weniger nicht sich etliche vnversehene geschwinde Durch- vnd Zurückzüg begeben / bey denen jre arme vnd getrewe Vnderthanen nit allein grossen vnerträglichen Schaden gelitten / vnd fast keine Mittel im Stifft Speyer / vornemblich der seiten Rheins / dar Vdenheim ligt / gehabt / jhr Ärmühtlein zu flehen / vnd für dem Raub zu salviren / sondern jre Fürstl. G. auch selbsten mit öhnerschwinglichen kostbarlichen Commissen beschwerd worden / dabeneben auch gesehen vnnd erfahren / was bey dergleichen Occasionen an Benachbarten ziemblich wol verwahrten Orthen für vnversehene feindtliche Anschläge / Einfäll vnnd Plünderungen / tentirt / theils auch gar zu Werck gerichtet worden: hingegen aber jhre gewöhnlich Residentzstatt zu Vdenheim durch länge der zeit mit verfallung der Statt mawren / guten theils der Thürn / auch verflötzung der Gräben in solchem bawfelligen Standt gesehen / daß an vielen Orten truckenen ebenen Fuß / bey Tag vnd Nacht darüber mögen gelauffen vnd gestiegen werden / vnd dem geringsten Gewalt kein Wiederstandt oder Rettung daselbst ohn andern Anstalt zu thun gewesen: Also daß jhrer Fürstl. Gn. Persohn / Officirer / Archiv vnnd anders bey jetzigen geschwinden gefährlichen Zeiten / in stetig immerwehrender offener Gefahr gestanden / vnnd leichtlich geschehen können / dasselbige wol gar mit Verlust jhres Leibs vnd Lebens hinweg geführet worden weren: Derowegen dieselbe vor ein ohnvmbgängliche Notturfft ermessen / auch Pflichten halben bey der Posteritet / nicht vorüber gekönd / diesen beschwerlichen Sachen zeitlichen Rath zu schaffen / vnd auff Mittel vnd weg zu gedencken / wie mehr gedachte Statt in bessere Verwahrung vnd Sicherheit gebracht / auch beneben jhrer Fürstl. Gn. selbst vnd dero beywohnenden so hochnötiger Saluation / den vmbliegenden Vnderthanen zu allen begebenden ohnversehenen Notfällen mit getrewem Gemüht etwas Rettung verschafft werden möchte: In solcher jhr Fürstl. Gn. also löblichen / an sich selbsten aber nohtwendigen / vnd sonsten zu keines Menschen Nachtheil oder Präjudiz reichenden Intention / haben sie ja billich einiger verhinderung sich nit zu versehen gehabt / dieweil derselben anbefohlenes 2.
Stifft vnnd Bisthumb ein gantz frey / vnnd dem H. Reich ohne Mittel zugethan / vnnd von demselben allein dependirendes / auch von angrentzenden Chur vnd Fürstenthumben separirt / vnd mit seinem sonderbarn territorio versehenes Fürstenthumb / nicht weniger auch von dem H. Reich / mit hohen Regalien / Weltlichkeiten / Immuniteten / auch oberherrlich- vnd Pottmessigkeiten begabt ist / vnd deren Gebrauch ohne männiglichs verhindern von oynfürdencklichen Jahren darinn herkommen / sonsten aber (ausserhalb deß Reichs vnd eines Römischen Keysers) keinen Superiorem erkannt / noch einigem Chur- Fürsten / oder Standt mit Lehens verwandnuß zugethan oder verhafft ist / vmb so viel mehr / dieweil jhre Fürstl. G. auch vber solches noch den Beyfall I. gemeiner beschriebenen Rechten. II. deß Heiligen Reichs heilsamer Constitution vnd Verordnung / III. vhralter Keyserl. vnd Königl. special vnd General Privilegien. IV. Jrer löblichen in Gott ruhenden Vorfahren rühmlich Exempel / Vestigia, vnd dardurch erhaltene richtige vnd fast in die 300. Jahr continuirte Possession: vnnd V. der Röm. Keysern hochverständige Fürsehung / ja der Churfürstlichen Pfaltz selbsten vor diesem in gleichen Fällen Approbation vnd wolmeynenden Rath befunden / erwogen / vnd sich darauff zu verlassen gnugsame Vrsach gehabt.

Dann so viel das erste belanget / ist bekanden Rechtens / daß ein jedweder privat Person auff dem jrigen / also vielmehr ein freyer ohnmittelbahrer Standt deß Reichs auff seinem befreyten territorio, seines gefallens ohn anderwertliche Maßgebung / oder Limitation zubawen fug vnd erlaubt recht hat: So weiß man da beneben auch / wie hoch in ermeldten Rechten sein eigene / vnd der seinigen Defension privilegirt vnd gefreyet / vnd einem jeden gleichsam anbefohlen ist.

Hierzu kompt fürs ander in Anno 55. auch vor vnd nach in das H. Reich mit einhelliger Approbation aller desselben löblichst- vnd löblichen Chur-Fürsten / vnd Ständen publicierte constitutio pacis publicæ, darinnen §. Nach dem auch / ꝛc. mit klaren Worten / disponiert vnnd versehen / daß wegen geschwinder besörglichen Zeiten / vnd leichtsamer Vergaderung deß vmblauffenden Kriegsvolcks (wie leyder jetzt vor Augen schwebt) ein jeder Churfürst / vnd Standt in seinem Fürstenthumb vnnd Gebiethen / solche embsige Vorsehung thun solle / daß er vnd die seine dermassen gefast / damit sie sich vnversehenes Vberfals selbst zu entschütten / vnnd hin vnnd wider von andern tröstlichen Beystandt / vnd Entsätzung erwarten möge) alles mehrern Inhalts angeregter vnd anderer mit einstimmender Constitutionen / dahin vnd auff deren erfahrene sich der kürtze halben referirent.

Fürs Dritte / hat erstlich in Anno 1338. Weyland Key. Ludwig der Vierdte / auch Weyland Bischoff Gerharden das Dorff Vdenheim auß Gnaden / vnd seiner Dienste wegen befreyet / also daß er vnnd seine Nachkommen dasselbe zu einer Statt bawen / die mit Mawren vnd Gräben vmbfahen vnd bevestigen mögen / mit weiterer verleihung aller Rechten / Freyheiten / ꝛc. wie solche die Statt Landaw hat.

In gleichem hat auch König Sigmund im Jahr 1422. weyland Bischoff Raban zu Speyer auch zugleich Churfürsten zu Trier / vnd dessen nachkomende

vmb seiner getrewen Diensten willen ex certa scientia & plenitudine potestatis priuilegirt, an allen Orthen deß Stiffts/da es demselben noth-oder bequemlich seyn möchte/Burg-vnnd wehrliche Bäw von newem vffzurichten / oder die angefangene zu vollnführen/cum speciali derogatione dessen/ so dagegē zuvor jemanden/vnd zwar in specie der Statt Speyer/ were verliehen worden: alles mehrern Inhalts beygefügter beeder nechstgemelter Privilegien Abschrifften mit A. vnd B. notirt, welche Privilegia neben noch andern vielmehr von allen nachfolgenden Römischen Keysern vnd Königen confirmirt, vnd der Stifft Speyer bißhero darbey ruhiglich geschützt vnd gehandhabt worden.

Zum Vierdten / hat auch nechsthochgedachter Herr Bischoff Gerhard/gleich in ermeltem Jahr gedachtes Vdenheim zu einer Statt erbawet / vnd weiters seiner Gelegenheit vñ Zeit nach so weit verwahrt/ vnnd befestiget / daß es durch nachfolgenden Röm. Keyser/nemblich Carolum IV. Hochseligsten Anno 1365. in verleihung anderer Privilegien vor eine Veste gewürdigt/ selbst prædicirt vnd confirmirt worden. Wie drunden auß der sub lit. K. angezogener Beylag zu ersehen.

In specie aber vnd zum Fünfften/gleich wie höchstermeldter Keyser Sigmund / in verleyhung erwehnten Priuilegij, laut dessen Buchstablichen Inhalts/ vnder andern angesehen / vnnd sich darzu desto mehr bewegen lassen / daß der Stifft Speyer ein mercklich Fürstenthumb vnnd Glied deß Heil. Reichs / vnd an mancherley anderer Fürstenthumb/Herrschafft vnnd Lande / darzu dickermahlen sich mißhellinge / Krieg vnd Vngefelle erhebend/stossend vnd gelegen ist. Also hat auch Bischoff Georg Pfaltzgraff nach der Bawrischen Vffruhr (welche S. Fürst. G. vnd dero anbefohlenes Bisthumb sehr hart berührt/beschädigt/vnd in eusserste Gefahr gentzlichen Vndergangs gesetzt) im Jahr 1526. eben zu ermeltem Vdenheim Burg vnnd Wehrlichen zubawen angefangen / vnnd dessen (laut beygefügten Extracts seiner Annalium mit lit. C. notirt) von seinem Herrn Brudern allen hochseligen Andenckens wolmeinenden antreibenden Rath empfangen/ aber durch vnzeitigen Todtfall an dessen Vollnführung verhindert worden: (Dessen dann auch Churfürst. Pfaltz auff begeren guter massen zeitlich berichtet worden) hernach aber die gantze alte Burg zu Vdenheim abgeworffen / auch viel ein stärckere / vnnd newe Burg vnnd Schloß mit Gräben/ Thürn/vnd Wehren ohn einzige Contradiction der Statt Speyer/ oder einiges benachbarten gebawen/ vff-vnd vollnführt worden.

3. Ob nun wol jhre Fürstl. Gn. krafft vorangezogenen Jhres Fürstlichen Standts / vnnd habenden befreyten eigenen territorij, auch jetzterzehlten/vnnd anderer vielmehr beständigen Fundamenten vhralter jres Stiffts herbrachten / vnnd von allen der Herrn concedenten volgenden Röm. Keys. confirmirten gerechtsam nach/hin vnd wider in dero Stifft/vornemlich aber an dero Residentz zu Vdenheim zulässig gewesen vñ noch ist/nach dero gefälligen Gelegenheit nit allein zu jhrer nothwendigen Verwahrung / sondern vollkommenen Versicherung deß Landts eine stärckere wol perfectionirte Vestung / ja gar eine Hauptvestung auffbawen zu lassen (wie man dann dergleichen nach gestalt befundener Gelegenheit deß Orths / vnd beyfallendē Rath der Ingenieur vmb die gantze Statt abgesteckt der Gestalt / daß von jeder Pasteyen in die 40000. fl. gefordert worden / wie dasselb Herren Johansen Pfaltzgraffen Fürstl. Gn. vnnd Pfaltzgraff Friederich/als dieselbe den 17. Novemb. Anno 1616. Hochged. S. Fürstl. Gn. zu Speyer im vorüber ziehen besucht/auch selbst gesehen / oder ja von den jhrigen berichtet werden können/so haben doch jhre Fürstl. Gnaden zu Speyer denen von Pfaltzgraffen so starck vnnd scheinbarlich gethanen sinceration vmb so viel mehr Glauben beymessen wöllen/weil sie dennoch nicht vermuthen mögen/daß sich dergleichen Leuth befinden / weniger aber die Statt Speyer einen so vornehmen Churfürsten vnnd Seulen deß Reichs mit jhren hitzigen Rathschlägen anstichen vnnd verleiten würden / sein particular Interesse dem allgemeinen Wolstand so gar vorzuziehen / Religion-vnnd Prophan Frieden zu brechen/seinen assecurationen vnnd worzu er so vielfaltig verbunden zu contraueniren, vnd in erwegung dessen allen anlaß entstehender gefährlichen Muthmassungen/præsumption vnd Einbildungen der geringsten æmulation oder Mißtrewligkeit abzuschneiden/der zeit ausser einiger Schuldigkeit vnd Noth/auch jhrem kundbaren Rechtē/ Regalien vnd Freyheiten ohne præjudiz/das Gebäw dahin gerichtet / damit allein das Schloß / vnnd theil der Statt/so demselben ohnentbärlich anhangt/zu Jhrer Fürstlichen Gn. vnd der jhrigen Versicherung ohne menniglichs Schaden / præiudiz vnd Nachtheil in nothwendige bessere Verwahrung / auch die vmbliegende schädliche Sümpff außgetrucknet vnnd zu nutzen gebracht würden / gestalt solches die endtlich gemachte offentliche Absteckung deren im gantzen Gebäw folgendts nachgangen/vnd darzu alle vngleiche Gedancken zu verhüten/vnnd sich mit bestand ins künfftig aller Gefärlichkeit zu entschütten gar damahliger Churr Pfaltz bestelter Ingenieur auß erlaubens vnd außtrücklichen Befelch seines Herren mit gebraucht worden/auch der Augenschein noch außweiset/vnd in gepflogener gütlichen Handlung (wie hernacher mit mehrerm bericht werden soll) approbirt vnd vergliechen worden.

Als aber so wol ins gemein Jhrer Fürstl. Gnaden vbel affectionirte diese nothwendige Verwahrung/ vnd darzu durch Göttliche Gnad/ auch trewen Beystandt dero gehorsamer Vnderthanen erlangte gute Mittel mißgönnet: wie auch vnd vornemblich Pfaltzgraff Friederich neben seinen Adhærenten vnnd Interessenten die Conjunction deß Oceani mit dem Adriatischen Meer / Einziehung aller Catholischen Fürstenthumb vnnd Gütter / ja so gar die Totalruin deß Hochlöblichen Hauß Oesterreichs/vnd all der jenigen/welche Keyserl. Maj. Devot vnd Trew verbliben ohne lengers Bedencken vnverzüglich durch das erfolgte im Heil. Reich Teutscher Nation niemals erhörte Blutbad ins Werck zu richten / sich entschlossen/vnd aber leichtlich vermuthen müssen/daß die Vdenheimische Verwahrung auch dem verglichenen Abriß nach/solche gefährliche Practiquen vnnd böse consilia mercklich hindern vnd brechen / vnd dem armen Stifft Speyer (welches forderst in die Außtheilung vnd Sortitum gezogen worden) bey annahender Gefahr ein zimliches Munimentum wider solche hostiles impetus, auffs wenigst so lang seyn würde / biß der Allmächtige durch gnädigen Beystandt andere Mittel verschaffen möcht. Da hat man Pfältzischen Theils der Reichs Constitutionen nicht mehr achten/

an die getroffene Vereinigung/ Compositiones, vnd verbündtliche Schlüß sich nit fürders wöllen adstringiren lassen / sondern wider den vntrieglichen Augenschein / vielfaltige Demonstrationes vnd anerbottene Assecurationes (wiewol auch notorie kein Muthmassungen oder Præsumptiones einer Gefährligkeit vorhanden gewesen) das Werck vor gefährlich außgeschryen/vnd erst das Statt Speyerische priuilegium, dessen vorhin niemahl geachtet worden / mit herfür vff die Bahn gezogen / allerhand starcke Contradictiones, so hernacher in specie referirt, vnd jhre Nichtigkeit entdeckt werden sollen / vorgehen lassen/ auch continue so lang importunirt, biß daß endtlich ohne einige vorgehende rechtlich oder andere veranlaßte Erkantnuß/auch da schon allbereit deß Wercks in sich selbsten gewisse Vergleichung beschehen / vnd vnderschrieben/theils aber Pfältzische schwere Postulata noch vnderwehrender vnd ohnzerschlagener gütlicher Handlung gewesen Montags den 25. vnd 15. Monats Junii 1618. Jahrs / in aller frühe vor Tag die Churf. Pfältz-vnd Fürstl. Marggräffische Badische Commissarii vnd Befelchshabern/auch auß Anfliehen der Statt oder vielmehr deß Rahts zu Speyr mit mehr als 8000. starck bewehrter Mann / zu Roß vnd Fuß/ Vnderthanen/ Schantzgräbern/ wie auch mit vielen Stücken groben Geschütz / Pedarden/ Sturmleitern / vnd andern zu grossem feindlichen Ernst gehörigen Kriegsbereitschafften/für S. Fürstliche Gn. Residentz Statt Vdenheim ohnversehens gerückt / dieselbe mit starcker Bedrawung vffgefordert/sampt dem Wall eyngenommen/ fürters denselben grimmiglich zerschleifft / die Thor abgerissen/ vnd zerschmettert/ (darzu auch der Rath zu Speyer allerhand zusammen gerafft Gesinde zugeschickt) vor deß wütenden Hauffen Insolentien vnd Iniurien niemands/auch die Göttliche Allmacht/die Röm. Keys. Maj. weniger jhre Fürstl. Gn. verschont verblieben/ dero Lustgarten / vnd kostbarliche Bronnenwerck zerrissen/verwüstet vnd beraubet/auch sich darinn ein zuvor außgangen / vnd damals in re præsenti insinuirtes ernstliches Keyserliche pœnal mandatum inhibitorium im wenigsten jrren noch hindern lassen / sondern auch noch zum Abzug der darbey angewendte Kosten an jhre Fürstl. Gn. zu fordern vermeyntlich vorbehalten worden.

Ob nun wol diese Landfriedbrüchige Vberziehung/ Demolition vnd Vergewaltigung das rechte Vorspiel deß jenigen/so hernach im Königreich Böheimb vnd dessen incorporirten Landen mit ebenmässiger Vnbefugnüß vnd Procedur zu Werck gerichtet / gewesen: Auch eben hierdurch die erste Fackel deß vffgangenen allgemeinen hochschädlichsten Fewers in vnser werthes Vatterland vorgetragen worden/vnd/ kürtzlich zu vermelden/also an sich selbsten beschaffen/ daß deren enormitet aller natürlichen Billichkeit/ Geist-vnd Weltlichen Rechten / deß H. Reichs Constitutionen schnur stracks zu wider / vnd mit keinem Schein zu ewigen Tagen iustificirt, vnd behauptet werden kan: So haben jedoch die Principalen nach vollendter Verrichtung (weil nemblich der Zeit bey jhnen die selbst Rechtschaffung propter periculosam litium prolixitatem den potentioribus zugelassen/ vnd post executionem propriam solche taliter, qualiter zu verantworten genugsamb war) jhnen kein Bedenckens gemacht durch ein Ehrenrühring vnwarhafftes falsches famosscriptum, mehrgedachten Gebäwes Vnzulässigkeit den vnverständigen/ vornemblich denen/so vorhin zimlich partial vnd passionirt gewesen / auß nachfolgenden Vrsachen vorzubilden.

1. Weil Churfürstl. Pfaltz / vermög eines vhralten Documenti de Anno 1309. sub litera D. beyliegend/zu Vdenheim ein ewige Oeffnung hette.

2. Weil vermög beschriebener Vergleichung de Anno 1462. sub literis E. F. beyligendt der Stifft Speyer in Churfürst. Pfaltz Schutz gewesen.

3. Weil Vdenheim der Churf. Residentz zu nahe an Heydelberg/vnd fast mitten in der Pfaltz gelegen.

4. Weil Churfürstl. Pfaltz die Glaits Gerechtigkeit vnd Regal conseruandæ securitatis publicæ auff der Strassen bey Vdenheim habe.

5. Seyen auff Churpfaltz Gesinnen durch Herrn Churf. zu Maynz jhre Fürstl. Gn. zu Speyer ersucht worden/aber nichts verfangen wollen.

6. Das Gebäw seye zu Churf. Pfaltz/ vnnd der benachbarten Gefahr vnd æmulation angesehen/ vnnd könne dahin außschlagen.

7. Daß die Statt Speyer gegen solchen Bauw mit richtigen Privilegien versehen/vnd Chur. Pfaltz dieselbe zu manuteniren von der Statt angeflohen worden.

8. Vnnd solches desto mehr / weil es wider Jhrer Fürstl. Gn. mündliches versprechen / auch gegen die in Martio & Augusto abgangene Schreiben/ darinn procedirt/vnd der zu Werfaw verglichē / vnd beschriebenen proportion deß Gebäwes an dem Bollwerck lit. E. notirt/were contrauenirt worden.

9. Seyen auch in geheim fünff halbe Carthaunen gegossen worden.

10. Weil keine andere Mittel diesem allem zu begegnen/ als durch gütliche Vergleichung / den Weg rechtens vnnd selbst eigene defension vorgestanden/ das erst aber vergeblich abgelauffen/das ander in dergleichen Sachen jetziger Zeit im Reich nicht zu finden gewesen/ habe das letzt Mittel nothwendig vorgenommen werden müssen.

So viel nun vors erst / berührtes Document belanget/haben jhre Fürstl. G. nicht finden können/ wie sie mit gutem gewissen gleich Angesicht desselben/oder auch hernacher jhrer befreyten Residentz / ja dem gantzen Stifft ein so schwere / zuvor nie erhört noch gesuchte Dienstbarkeit hetten sollen auffdringen lassen/ darumb sie solches begeren / auch Pflichten halben rund abgeschlagen/vnnd das verlohren Yttenheim/ vnnd darin prætendirte öffnung anderer Orten/ aber gar nicht zu Vdenheim zusuchen gebetten / dann I. ist dasselbig Anno 1309. datirt, vnnd redet von Graff Otten zu Zweybrücken Hauß zu Yttenheim II. Behalt es dem Herren Pfaltzgraffen darin benannt / in euentum alienationis vel translationis die Widerlösung bevor. III. Wird gedachtes Yttenheim ein Stättle benandt / wird auch pro IV. Hochged. Herren Pfaltzgr. geignet/vnd hinwider von Graff Otten zu Zweybrücken zu ewigen Tagen zu Lehen zu empfangen beschwert.

Auff die erste Vrsach.

Hingegen ist erweißlich vnnd wahr / daß eben daß jetzige Vdenheim (also literaliter geschrieben) cum prædicato eines Dorffs durch damals lebenden Bischoff Emichen / welcher vorberührtes Document figuriren helffen/von einem Bürger zu Speyer / Heinrich von Cölln genannt/ an das Stifft sine onere erkaufft worden / vnnd also gar nicht von ermeldtem

4.

Graff Otten hero oder daran kommen/auch eben dieses Kauffs haben zeitlich vnd in An. 1316. mit der Statt Speyer allerhand Streit vnd Vergleichung erfolgt.

So ist vors ander weder dazumahl oder hernacher einige desselben Losung prætendirt worden.

Wie dann auch fürs Dritte keine Lehen reuers fürzuweisen seindt / vermög deren das Stifft solch Vdenheim zu Lehen jemahls empfangen. So ist auch zum Vierdten vielgemeldtes Vdenheim nicht allein tempore acquisitionis, sondern auch in obangezogenem Priuilegio Ludouici IV. Anno 1338. noch ein Dorffgenant/ vnd zu einer Statt zubawen befreyet/ also daß so wol in nomine als re ipsa, & omnibus eiusdem circumstantiis eine Augenscheinliche differentz, vnd propter defectum subiecti, diß Orths bestürtes document einigerley weiß nicht præiudiciren kan/ sondern viel mehr die herfürgesuchte prætension eine handgreiffliche Zunöttigung/ vñ gefährliche hervorgezogene in Ewigkeit vnerweißliche allegatiõ / derẽ Widerspiel den producenten selbsten am besten bewust/ offenbaren thut: Geben aber / jedoch aller dings vngestanden / das jetzige Fürstl. Speyerische Residentz Statt Vdenheim eben das in besagtem Documento benanntes verlohren Yutenheim were / so köndte doch die angedeute öffnung daran nicht mehr statt haben / alldieweil dieselbe niemals weniger/ so langes in Stiffts Händen gewesen / lure Seruitutis gesucht / vnd also per temporis immemorialis præscriptionem (qua iura omnia quantumuis facultatiua tolluntur) allerdings erloschen/ auch im Fall solch Ju jemahls dieser Ort in rerum natura gewesen / gewiß nicht verblieben were / daß in deren der Churf. Pfaltz von dem Stifft beschehener nachbarlichen einwilligung deß Glaidts von Haydelberg nacher Germersheim pro verbis formalibus (vor Vdenheim hin/ vnd also vor den Pforten/ ja gar den Schrancken her) diß neuwerlich gesuchte seruitut der öffnung weit anderster herauß gestrichen / oder hernachmals als Streit vnnd Thätlichkeit obbesagtes verglichenes Glaidts halber vor den Schrancken vorgewesen auffer acht gelassen vnd vbergangen worden were.

Allhie vors Dritte nicht zugedencken / daß mehr angezogene öffnung/ ius aperturæ, oder albergamenti als ein pur lautere personal concession in loco ipso kein superioritet, iurisdiction noch Gerechtigkeit inferir oder zueignet / vielweniger dardurch dem Domino loci & territorij, die naturalis facultas seines gefallens zu bawen / ja so gar ipsa defensio quæ vel maxime in muniendo & circumuallando castrum bestehet/ solte benommen / abgestrickt / oder coangustirt seyn: dann hingegen alle Rechtsgelehrten dahin einmütig schliessen / daß dieses ius aperturæ nur tempore pacis vbi sine metu & præiudicio quis tuto excipi potest zu gestatten / gar aber nicht vff gefährliche Kriegszeiten zu extendiren vnnd zuverstehen sey. post Bald. Sich. & Cœpoll. Iohan. Bidenb. q. 22. Zu geschweigen auch vors Vierdte/ daß wenn schon dieses Ius aperturæ (wie nimmermehr zu erweisen) jemals bey vorigen zeiten der Chur Pfaltz gebührt / vnnd zugestanden hette: dannoch durch Göttliche prouidentz vnd vermitlung solches vnd alle nachfolgende anmaßliche ohnbegründte adsertiones durch die ergangene Achts declaration allerdings/ ertödt/ cassirt, vnd vffgehebt worden. Also daß die Statt Speyer gar keine Fug noch Anlaß gehabt/ dergleichen bey jetziger Beschaffenheit zu jhrer befristung vff die Bahn zu ziehen.

Zum andern der Churf. Pfaltz angegebenen Erschutz/ vber den Stifft Speyer belangend/ ist es damit also bewandt/ daß sich vor Jahren / Nemblich zu der damals regierende Herren Pfaltzgraffen / Churfürsten / vnnd Bischoffen zu Speyer in nachbarlichem Vertrawen zusammen gethan / vnnd reciproce mit einander vor sich / jhr Erben vnnd respective nachkommende vestiglich verbunden / aller massen obangezogene vñ beygelegte Abschrifften/ darüber vffgerichte vnd bekräfftigten Verfassung mit mehrerm außweiset/ vnd hat an dem Stifft Speyer die Continuation solcher nachbarlichen Verein gar nicht / sondern an seiten Churf. Pfaltz ermanglet / sintemahln bey antretund weyland Herrn Friderichẽ deß dritten Pfaltzgraffen Churfürsten/ vmb deren Handthab vnd Confirmation durch damals regierenden Bischoffen/ auch weyland Herrn Marquardẽ/ nach besagt Buchstablichen Inhalts obermeldter beschriebener Form/ vnd wie verglichen angesucht / dieselbe aber Churf. Pfaltz theils vff solche maß vnd verfaßten Inhalt verweigert/ vnd vber vorige schädliche Eingriff vnd Beschwerungen / noch ein gantz præjudicirliche Limitation vorgeschlagen/ aber von dem Stifft nicht angenommen/ noch angenommen werden können.

Da aber (wie billich geschehen sollen) solche wolbedachte Verein inn jhren Kräfften verblieben / der Stifft in deren würcklichem genoß were gelassen / dagegen nicht so mercklich beschwert / auch demselben so viel Stiffter vnnd Clöster nach dem Passawischen Vertrag nicht abgedrungen / vnnd Churf. Pfaltz der gestalt davon nit selbst were abgestanden/ vielgedachter Stifft Speyer in viel einen bessern Standt/ vnnd wol vmb 100000. fl. mehrern jährlichen Einkommens (der Geistlichkeit vnd Manschafft zu geschweigen) als zur Zeit der demolition leider begriffen vnnd vieler darvon abgezogener ansehenlicher Stück noch Haabhafft / mannigfaltiger der Churf. Pfältzischen Beampten eigenthätlicher molestation geübrigt/ vornemblich aber deß hochbeschwerlichen gewaltsamen Einfals/ vnd demolition gefreyet/ ja gegen die Statt Speyer/ vnd andere dero angemaste Helffer vielmehr hette geschützet müssen werden: Inmassen solches noch vor vffgerichtem Vertrag durch auch weylandt Herrn Pfaltzgraff Ludwigen Churf. bey Regierung Herrn Bischoffen Rabani hochseeligst/ vnnd seligen andenckens an der Statt Speyer löblich geschehen/ vñ sie die Statt durch ordentliche Erkañtnuß Rechtẽs selbsten noch darüber alle vervrsachte Kosten vnnd Schadẽ zu bezahlen angewiesen vnd gehaltẽ worden.

So ist auch nicht ausser acht zulassen / daß wann gleich der Zeit solcher Schutz noch in esse gewesen were/ jedoch der Würcklichkeit nit seyn köndte / daß darumb einem regierenden Bischoff benomen/ sich selbst/ so gut erköndte zuverwahren/ zu schützen / vnnd seiner Privilegien sich zugebrauchen/ sondern vielmehr inn vnd zu deren Gebrauch Churf. Pfältzischen theil aller Vorschub vnd Beförderung zugeben were/ vnd dardurch dannoch von der Röm. Key. Maj. höchstem obersten Keys. Schutz nicht außgeschlossen seyn würde/ in welchen dieselbe in anwesen der Churf. Pfältzischen dieses gantzen Stiffts Geist- vnnd Weltlich/ als ein gefreytes Fürstenthumb noch in Anno 1613. in Angesicht deß Römischen Reichs erkennt / auff- vnd angenommen/ vnd auch fürbaß zu erhalten seyndt / zu ge-

schweigen/daß durch Beystandt deß Allerhöchsten die Sachen dahin geschlichtet seynd / daß wenn schon die Chur Pfaltz einiges Schutz vnd Schirmrecht vor Zeiten vber das Stifft gehabt hette/ dannoch selbiges nun mehr gäntzlich cassirt worden / also daß man / ob Gott wil / dieser oder dergleichen protection vors künfftig weder bedörffen noch annehmen / sondern besserer richtiger Beschirmung in angehenden Nöthen sich zu versichern haben wirdt.

Auff die dritte Vrsach.

In dem dritten ist es eben so weit gefehlt / daß Vdenheim mitten in der Chur Pfaltz ligen solle / dann solches die benachbarte selbsten nicht gern / wie auch andere mehr Ständt / da das Centrum vff Vdenheim / vnd naher Waldmünchen an dem Böhmer Waldt oder gar besser hinauß gerichtet / gestatten würden.

Sonsten da dieser Gestalt der Zirckel gesetzt / vnd von der extremiter die circumferentz abgemessen werden solt / als dann müsten das Königreich Böheimb / Chur Sachsen / Chur Bayern / Elsaß / Lothringen / alle Fränckische vnd Rheinische Stiffter/ sampt dem gantzen Rheinstrom / also die liebe Statt Speyer selbsten / jhren Respect vnd Absehens / auff die Chur Pfaltz / vnd dero gemachtes Centrum, oder Mitte/haben vnd nehmen/darauß abermahl klärlich zu vernehmen / was vor gefährliche vnmögliche Ding die Chur Pfältzische Rathgeber jhrem Herrn eynbilden / vnd vorschreiben/ auch so viel an jhnen deroselben Execution vnd Effects sich vnderfangen dörffen.

Man wil sonsten allhier nicht weitläufftig vermelden / wie stattlich die abgeordnete vom Dohm Capitul zu Speyer / daß der Stifft längst / ehe Pfaltz in diese Landen kommen / gestanden / deducirt haben/ wie dann auch gar nicht erfolget / daß wann gleich ein sonderbar Special, vnd mit allen hohen Regalien befreytes / dem H. Reich ohne Mittel zugethanes Fürsten-mit andern Chur-vnd Fürstenthumben angräntzenden / oder territoriis vmbgeben / sich solt er seiner Regalien, vnd Freyheiten nicht gebrauchen / sondern von den angräntzenden vnd vmbligenden Leges vnd Ordnungen nehmen / also in derselben Subiection seyn müste / dann je solches vielen ohnzahlbaren hohen vnd mittelbarn gefreyten Ständen vnd Stätten/ ja der Keys. Majest. selbst zu höchstem vnwiderbringlichen Schaden / vnd deß gantzen Römischen Reichs Confusion gereichen vnd außschlagen müste: So ist auch die nahe distantz von Vdenheim naher Heydelberg hieher gantz impertinent, dann es nicht näher als die newe Real Vestung von Mannheim naher Vdenheim ist.

Es hat aber der Allmächtige auch diese argumentation selbsten vffgelöset / vnd den gantzen Circul so wol in centro als extremitatibus mit der Pfaltz vnd Statt Speyer weit anderst gerichtet / also daß jetziger Zeit dergleichen Imaginationes von besagter Statt gantz vergeblich angezogen werden: Es seye dann jhr Scopus dahin intentionirt / daß sie solchem gemachten Centro vnd Circulo widerumb vff das Newe gern möchte vndergeben eynverleibt werden/ vnd dardurch erfahren / daß dem Heydelbergischen Schluß nach die Niderlegung jhrer Statt mawren erfolgen thet.

Auff die vierdte Vrsach.

Bey der vierdten Vrsachen (nemblich weil der Chur Pfaltz Glaidtsstraß aller nechst an Vdenheim hingehe / dieselbe aber in Fortstellung deß Gebäwes müste berührt / vnd also securitas viæ publicæ (darzu Chur Pfaltz vermög dero hohen Regals einem jeden verbunden) & salui conductus nicht würde können præstirt werden: (so seye derselben dieser Baw nicht zu gedulden) das hat man Speyerischen theils damals weder disputiren / oder darwider etwas so im geringsten dem Herkommen vngemäß / præiudicir- vnd hinderlich vornehmen/vnd suchen/noch der Chur Pfaltz in suis terminis & locis competentibus die vorhin vffgerichte Verträg / pacta & concessiones (so lang dero seits durch keine Contrauention Vrsach darzu gegeben worden) brechen / vnd vmbstossen wollen / jedoch allzeit anderer Gestalt nicht/ denn daß gleichwol auß dem trew-vnd wolgemeynten mere precariis concessionibus, kein jmmerwehrend Seruitut oder Behauptung der Regalien eyngeführt/ sondern die conseruatio securitatis publicæ vff diese Fäll / wann die Chur Pfaltz / oder die jhrige von Heydelberg naher Germersheim / hin vnnd wider reysten/verstanden/vnd moderirt würde: dann ausserhalb dessen von andern Orten die Glaidts Gerechtigkeit daselbst / vnd eben auff solcher Strassen / biß zu den bekandten limitibus dem Stifft Speyer vndisputirlich zustehet / dessen auch in rühwigem Herbringen vnd quasi possession von vnfürdencklichen Jahren gewesen / vnd noch/so gebühret auch solchen Falls wie nicht weniger an andern Orthen jhres Stiffts vnd dessen territorio Jhren Fürstlichen Gnaden zu Speyer gleich andern Ständen deß H. Reichs die conseruatio securitatis publicæ; vnd was deren iure regali anhängig / gestalt jhrer Fürstl. Gnaden so wol / als dero in Gott ruhende Verfahren von Römischen Keysern vnd Königen mit der hohen Landsfürstlichen Obrigkeit / vnd allen Iuribus regalibus, auch in specie deß Glaidts in jhrem Stifft allergn. belehnet / vnd dessen alles in rühigem Besitz vnd Herbringen/je vnd allweg gewesen/vnd noch seynd. Dieweil dann die Röm. Keys. vnd König mit dem Regal der Glaidts Gerechtigkeit jederzeit indifferenter pro locorum varietate Chur-vnd Fürsten belehnet/ auch bißhero ohn Vnderschied der Gestalt von den Ständen im Reich exercirt worden ist / darauß abzunehmen/daß kein Stand/er sey Geistlich oder Weltlich vor dem andern solches Iuris halb einigen Vorzug oder Præeminentz jhme darbey zu zueygnen/ oder dem andern abzunehmen Fug vnd Macht habe: So wird exaduerso auch selbst gestanden / daß J. F. Gn. den Graben vmb fünff Schuch/vnd also consequenter mit dem Wall von ermeldter Glaidstrassen gewichen / also eben so wenig Gefahr von denselben zu erwarten / als vom alten Wall vnd starcken fast näher an solcher Straß stehenden Thürnen / vor diesem vnd bißhero verspürt worden/ zu geschweigen/ wann auch solche Glaidtstraß Iure seruitutis an Pfaltz kommen. J. F. G. gleichwol ohnbenommen solche Glaidtstraß besser hinauß von dem Wall vnd Schrancken zu legen / bevorab weil dieselbe dadurch kürtzer / richtiger/ vnd bequemer fallen/vnd also conditio seruitutis meliorirt, vnd nicht deteriorirt würde / auff die darüber disponirende Rechten gezogen, l. 20. §. pen. ff. de ser. uit. Vrb. præd.

Nicht weniger ist ein sehr grosse differentz zwischen dem bey dem Schaffhoff auffgebawten Thurn / vnd diesem Wallbaw / weil solcher Thurn mitten vff vielgemelter Strassen gebawet/ darneben auch nit herzukommen: vnd also von demselben auff den Wallbaw/

wie

wie auch sonsten ex particulari iure seruitutis conducendi ac reducendi ad ius demoliendi nicht inferirt werden mag/dann sonsten wol andere Fürstl. Residentzen vnd gantze Stätt / auch deren gemein vnd privat Gebäw / ja der Statt Speyer selbst eygene Thürn / Mawren / Thor / Brücken vnd andere Gebäw / weil vor vnd vmb selbige Statt das Ius conducendi an bekanten Orten dem Stifft Speyer zuständig dardurch periclitiren, vnd dergleichen willkürliche demolitionen vnderworffen seyn müsten / vnd da diese inconuenientia die löbliche Vorfahren vermuhtet hetten / würden sie nicht so leicht / als Germersheim noch nicht Pfandsweiß an Pfaltz gerahten / das Glaidt zugelassen / oder darzu stillgeschwiegen haben / vnd also jetzigen gantzen Glaidtsweg wol gar vermachen können.

Weil aber Gott lob auch diese prætendirte Glaits-Gerechtigkeit vnnd was sonsten deß vffgeführten Thurns wegen disputirt vnd vorgangen / an sich selbsten gefallen vnd erlöschen / als wird man Fürstlichen Speyer. theils nunmehr vmb so viel desto vorsichtiger zu seyn sich befleissen / damit dergleichen ins künfftig nimmermehr widerumb gesucht oder resuscitirt werde.

Auff die fünffte vrsach.

Für das fünffte seynd J. F. Gn. zu Speyer nicht in Abred / daß auch vber vielgedachten deren Baw / bey dem Herrn Churfürsten zu Maintz Beschwerungen vorgangen / auch dieselbe J. F. G. communicirt worden / was sich aber vff deren Bericht J. Churf. Gn. zu Maintz hinwider vernemen lassen / vnd in euentum wolmeynend erinnert / nemblichen daß angeregtes Pfältzisch Beschwerungsschreiben hochgedachter S. F. G. communicirt, deren Erklärung aber / vnd in euentum gethanes Erbieten (nemblich zu rechtlichem Außtrag / vnd dessen vngesaumbter parition) Churf. Maintzischen theils der Billich- vnd aller Schiedligkeit gemäß / ja also befunden / daß Pfaltz sich darmit benügen zu lassen / vnd den Fürstl. Speyerischen Wall- oder Verwahrungsbaw weiter nicht zu verhindern zuversichtiglich gemeynt seyn würden / alles mehrern Inhalts beygelegter mit litera G. notirter Abschrifft.

Auff die sechste.

Ob man sich dann wol noch ferner zum sechsten hefftiglich bearbeitet / gleichsamb die gantze Welt zu vberreden / als wenn die Vdenheimische Befestigung forderst der Chur Pfaltz vnd andern benachbarten protestirenden zur æmulation vorgenommen / vnd dann hiertechst im Werck seyn solle / frembde außländische Gäst vnd Völcker darin zu locken vnd vffzuhalten: weil jedoch nit allein allen Rechtserfahrne bewust / daß solche æmulation, insonderheit bey Geistlichen Fürsten nimmermehr zu vermuthen / noch pro fundamento intentionis alderst erheblich sey: sie werde dann zugleich mit ex effectu & re ipsa, nit aber allein ex affectu & consilio klärlich erwiesen: So möchte man gleichwol sonderlich gern vernehmen / vnd anhören / ex quibus consiliis, affectibus nocendique aptitudine von dem Gegentheil die geringste æmulation solte probabiliter saltem beglaubt gemacht werden? J. F. Gn. zu Speyer seynd dessen forderst in jhrem Gewissen gesichert / daß sie von Zeit erst angetrettener Fürstlichen Regierung / keinen Menschen / weniger so vornehmen mächtigen Standt deß Reichs im geringsten zu beleydigen / oder æmulandi animo einiges Consilium, Schluß / oder Action vorgehen zu lassen / sondern nechst der Ehren Gottes vnd Erhaltung seiner Christlichen Kirchen Wolfahrt vnd Fortnemen / jhre Gedancken / Sinn / vnd Rathschläg / allein zu dem allgemeinen Wolwesen angewendet / die ein gute Zeit vorhero erweckte Mißtrewligkeit vffzuheben / vnd rechtschaffene nachbarliche Ruhe / Fried vnd Einigkeit zu repariren, sich eusserst beflissen / auch von so wolgemeynter Intention gar nicht abstehen noch lassen wöllen / vneracht täglich je mehr bey den Gegentheilen lauter gefährliche Practiquen vnd elusiones, auch daß bey jhnen keiner Sinceration fürters zu trawen sey / handgreifflich verspürt worden: demnach aber auß so vielen hochschädlichen Vorträben männiglichen offenbar worden / daß die längst vorhin gemachte / nun mehr im Werck versuchte böse Anschläg / bald zum effect gelangen würden / vnd Pfaltz sampt seinen Complicibus vnderschiedene frembde der Teutschen Nation gehässige Völcker sollicitirt, an sich gehengt / vnd in Summa das Fewer allbereit zu rauchen angefangen: Allda haben jhre Fürstl. Gn. zu Speyer jhr selbst eygene / wie auch dero von Gott anbefohlener trewen Vnderthanen defension so gar allerdings ohnbeobachtet nicht lassen können / sonder das jenig / so die Natur selbsten pro simplicissima defensione allen Creaturen vorgebildet / nemblichen munimentum saltem aduersus exterius accidentia, nothwendig an Hand nehmen müssen: wie wenig selbige aber Begierdt oder Lust getragen einigen Außländischen in solche Bevestigung vffzunehmen / hat sich nachgehends im Werck selbsten genugsamb erwiesen / da nit allein mitten in der stärcksten Gefahr / auch so gar der Vnion Volck nicht eingelassen: sondern auch als nach der Zeit wider gegebene Trew / Hand vnd Siegel die Mannßfeldische Armee in das Stifft Speyer introducirt / vnd solches zuverbrennen gantz Preiß gegeben worden / dennoch jhre fürstl. Gn. zu Speyer mittelst jhrer eignen defension dem gerechten Gott den Außgang anheim befohlen / vnd zumahl frembde Völcker oder Armeen nicht eingeholet haben.

Einen Vestungsbaw in abstracto betreffendt / da solcher seiner selbst Natur vnd Eigenschafft nach eine æmulation mit sich bringen / vnd zu dergleichen extremiteten eingenthätlichem Gewalt vnnd demolition rechtmässige Vrsach geben solte / als dann hetten vorlengst vnderschiedene Vestungen / insonderheit die jenige / so von Pfaltz vffgebawet / vnnd dem Außgang nach ab initio billich vor æmulativ erachtet worden / de facto müssen geschleifft vnd demolirt werden. Weil aber ab origine Imperii Romani aller Orths vnd Zeiten absque omni sinistra & æmulationis suspicione præsidia & fortalitia tanquam certissima imperii munimenta ad hostium incursiones & impetus arcendos seind erlaubt vnnd erbawet gewesen / vnnd dann in deß Heyl. Reichs außgekündtem Landfrieden de Anno 1548. vnder anderm vornemblich dieses mit sonderbarer Sorgfalt verordnet / vnnd mit vffhebung aller dagegen vorhin ertheilten Privilegien verbotten / daß niemand vnder einigem schein oder prætext den andern gewaltsamblich vberziehen / bekriegen / oder sonsten jhme selbst Rechtens verschaffen / sondern an den ordentlichen Außträgen nach begebenheit der Fäll sich vernügen lassen solle: wie dann deme zu beständiger Nachfolg die Key. Mayestät nicht verstattet an der zu Mülheim (gegen der Statt Cölln vorgeschützte Privilegia / vnd darauff außgangene Keys. Mandata) angefan-

gen vnnd fortgesetzten Vestung einige gewaltsame Hand anzulegen/ biß dieselbe der Sachen gnugsamb informirt / Rechtlichen proceß / auch ordentliche Erkandtnuß darüber ergehen lassen/vnnd endtlich deren Execution Allerg. verordnet haben. Darumb so hette gleichfals diesen Demolienten Rechtswegen obgelegen/ die Extremiteten vnnd eigenthätliche Zerschleifung beyseits zu setzen / sondern da sie je einige æmulation/læsion vnd schmälerung jrer Priuilegien/ Rechten oder Herkommens mit bestand einzuwenden gehabt/solches angehörigem Orth/vorzubringen/vnnd darüber Key. M. dero Cammergerichts/oder Ständt deß Reichs kandtnuß vnd Verordnung zu erwarten/ in ansehung aber/ das solches gar vmbgekehrt/vñ der Mülheimische Proceß im geringsten nicht gebraucht werden / so kan man sich auch mit selbigem Exempel zu mahl nit behelffen/siquidem

Hic Cæsar voluit tollere, iussit ibi.

Ob aber der Stifft Speyer sich zumahl keines Feinds befahren: oder da je dergleichen herfür brechen möchten/vff Pfältzische assistentz, succurs vnnd Rettung ohne Noth einiger Defension vnd Befestigung ein sicherliches vertrawen setzen sollen: Darüber wil man die gantze Welt erkennen vnnd judiciren lassen. Einmal ist dieses mehr als gewiß / vnd durch die Erfahrung selbsten / quæ rerum omnium Magistra est, gnugsamb comprobirt / Quod in rebus humanis ita comparatum sit, vt nullus sit populus, nullus princeps, nulla ciuitas, cui non æmulum aliquem & aduersarium Deus excitauerit, &c. Welchem fatali præsagio der arme Stifft Speyer seithero solcher ein Fürstenthumb gewesen / sich zum öfftern in allen casibus vnderworffen befunden / vornemblich aber / haben jhre Fürstl. Gn. zu Speyer auß allen fürgangenen gefährlichen Verbündtnussen/offenbarten Consiliis & Actionibus, ja mit den Händen gleichsamb ergreiffen müssen/daß die nunmehr zu vnwiderbringlichem Schaden in Scenam protrudirte leidige Tragödi allbereit zur Zeit außgefertigt/das Stifft Speyer sonderlich in distributionem gesetzt / vnnd deme kein grösser mächtiger Feind / als eben die Chur Pfaltz zu beförchten gewesen: Dahero auch vnnd auß gantzer keiner andern Vrsach die Pfältzische Rathgebere durch den vffgeführten Wallbaw so gar sorgfeltig (wie vnderschiedene Schreiben melden) gehalten worden / vnd einer æmulation oder beschädigung sich immerdar befahret / weil sie nemblichen bey so vorgehabten bösen Tyrannischen vnd blutdürstigen Anschlägen ex metu à diuino numine sibi incusso keinem benachbarten friedsamen Standt sicherlich vertrawen wöllen:

Inest (enim) suo quodam modo tyrannidi iste
Morbus, vt fidem non habeant amicis.

Dessen Exempel so wol in sacris als prophanis historiis gnugsamb zu befinden / vnd gantz ohnabfellig wahr ist / was hiervon Lampridius in vita Commodi mit nachfolgenden Worten schließlich geschrieben: Infelices plane homines, ait, quibus facinora flagitia que sua adeo in supplicium verterant, vt conscientia scelerum omnium hominum odio dignos ipsi se iudicarent, diffisique omnium fidei perpetuo in metu & terrore versarentur.

Man wil aber nunmehr bestendig verhoffen / daß bey den Pfältzischen diese vorhin so starck eingebildte æmulation propter remotissimam distantiam, vnd weil jhnen das Obiectum selbst weit gnug auß den Augen / allerdings gefallen / die Statt Speyer aber dergleichen æmulation sich ferner anzunehmen vnd mercken zu lassen nicht gemeynt seyn/ sondern sich dafür vorsichtiglich hüten / vnd also auch diesen Puncten vff dißmahl zum wenigsten vor gnugsamb abgefertigt halten werde.

Auff die siebende.

Fürters werden zum siebenden der Statt Speyer Priuilegia gegen J. F. G. Gebäw vnd derselben Verbündligkeit darauff als allerdings richtig mit so starcker Consequentz angezogen / vnd extendirt, als wann in Krafft derselben gleich eine eygenthätliche demolition mit Helffers Helffern erlaubt / gegen dem Stifft im herbringen / vnd in etlichen Exempeln were practicirt worden.

Wie ohnrichtig nun solche der Statt Priuilegia, vnd angezogene Exempla seyen/ wird darauß klärlich erscheinen/wann obangezogene deß Stiffts vielmehr richtige vnd ältere Priuilegia dagegen gehalten / mit einander vnpartheyisch conferirt, vnd noch auff dieß Stund augenscheinlich Widerspiel berührter Exempeln erwogen werden.

Es hat Burgermeister vnnd Raht der Statt Speyer auß vorgebener Anweisung deß in Anno 1617. zu Haulbron gehalten Conuents J. F. Gn. zwey Priuilegia, welche der Statt Anno 1349. von Carolo IV. vnd dann im Jahr 1437. von Sigismundo, beyden Römischen Keysern hochseligsten Andenckens (wie die Beylagen mit H. vnd I. außweisen) verliehen worden/fürlegen lassen/Jhre Fürstl. Gn. dero Verwandnuß gegen der Statt erinnert/ vnd begert/weil in dem ersten versehen / daß innerhalb drey Meylen / ohn der Statt Erlaubung kein bürgerlicher Baw solte geführt werden/ꝛc.

In dem andern aber so viel Extension geschehen/ daß wo innerhalb ermeltem Bezircks Gebäw geführt würde / die Anfangs minder / als bürgerlich erschienen / hernacher aber vnd solcher massen zunehmen möchten/daß jnen vnd jren Helffers Helffern erlaubt seyn solte / dieselbe ohngetreffelter Ding abzubrechen vnd abzuthun / J. F. Gn. auff den Fall das Gebäw dahin außschlage solte/ sich also erweisen wolten/ daß Weiterung vermitten bleibe / auff solches der Statt Speyer gantz vnbefugtes præsumptuos ermahnen vnd zumuthen haben J. F. Gn. (mit beständiger ohnwidersprechlichen Demonstration, daß sie jhres theils angeregte jhre Verwandnuß mehr als gnugsam für sich selbst in acht genommen / vnd dahero solch Erinnerung ohnnötig/vnd gantz vberflüssig/sondern jhres der Statt theils auff die schuldige Reciprocation etwas mehr zu sehen vnd zu halten) mit gleichmässiger Fürweisung obangezogener mit A. B. notirter deß Stiffts Original Priuilegien, auß deren Begriff in continenti verificirt, daß vors erst ermelter Stifft in specie deß Orts Vdenheim wegen / vorgedachter massen dasselbig zu einer Statt zu bawen / vnd zu befestigen vmb gantze eylff Jahr ehe als die Statt Speyer auß sondern Gnaden / vnd ob bene merita priuilegirt, solch Priuilegium auch als bald ohne männiglichs Contradiction practicirt, vnd weil es/ vermög der Rechten / vim contractus habe/ so wol in petitorio als possessorio dem Stifft ein Ius quæsitum gebehren thue / nec non tanquam prius & anterius plenissimam eoque respectu der Statt so lang hernach gefolgtes Priuilegium strictam interpreta-

tionem

tionem meritire: vnd solchem nach abermahls gesinnen die Statt sich zu Ruhe begeben/ vnd Ihre Fürst. Gn. ohnverhindert lassen wolte.

Zum andern rede auch der Statt Priuilegium von schädlichen Burghäusern dergleichen zwey darin benennt / so vmb jhrer Schädligkeit willen demolirt worden / vnd sey also die causa impulsiua priuilegiatæ prohibitionis der Burghäuser Schädligkeit: dieweil aber eodem An. concessionis Carolinæ, als nemblich An. 1349. ciuitati Spirensi factæ vielgemeltes Vdenheim selbsten in einem sonderbaren Priuilegio, davon Abschrifften sub lit. K. hiebeyligend für eine Veste gewürdigt vnd prædicirt worden / vnd dannoch propter deficientem qualitatem (daß es kein schädlich Burg- oder Raubhauß seye/ viel weniger gedachter Statt erlaubt zu sagen es darzu gebraucht werden solte/ohnangefochten bleiben/darauß handgreifflich zu finden / das angeregte Stättisch priuilegium præter affectum posteritatis, auch propter diuersitatem subiecti & defectum causæ impulsiuæ gegen jetziges Jhre Fürst. Gn. älter priuilegirtes Gebaw nichts schaffen oder verhindern köndte. So viel das Zweyte à Rege Sigismundo Anno 1422. dem Stifft verliehenes Priuilegium belanget / damit hab es ratione prioritatis & subiecti respectu illius quod ab eodem Imperatore Anno 1437. der Statt gegeben/ ein gleiche Meinung der außtrücklichen darin inserirten cassation vnnd andern vnstrittigen starcken Clauseln zugeschweigen.

So befindt sich auch ex allegato iam priuilegio Sigismundi ciuitati Spirensi concesso daß es allerdings ad allegatum priuilegium Carolinum relatiuum seye / vnnd also per naturam correlatiuorum, mehr nicht als dasselbig (salua semper prioritate Episcopalium Spirensium) operiren könne. Ein grösser Irthumb wirdt auch mit angezogenen Exempeln krafft ermelter Stättischen Priuilegien / vorgenommener Eigenthätlichkeit/vnd von andern Orthen beförderter Demolition vorgebildet: Vnd weil die verbottene attentata an dem Fürstl. Speyer. Schloß vnd Burck Marientraut/deren sich die Statt Speyer in jhre mit S. Fürstl. Gn. dieses Baws halben gewechselten Schrifften vornemblich berühmet / dardurch gemeint ist / es damit also bewandt / daß sie endtlich dargegen vnd in specie vmb solcher Mißhandtlung willen An. 1471. in publicis comitiis & facie totius Imperii, vnnd also mit zuthun damals regierenden Herrn Pfaltzgraffen Churf. ein widriges Vrtheil vernehmen/vnnd hernacher die regierende Herrn solches Schloß vnd Burck Marientraut / wie es noch heutigen Tags im Augenschein zu befinden / jhres gefallens bawen/ vnd der Zeit gelegenheit nach bevestigen zulassen nachgeben müssen.

Dabey dann nicht zu vbergehen / daß alle vor diesem zugelassene eigenthätliche executiones propter manifestum scandalum durch die heilsame Reichs Constitutiones abgeschafft / vnnd männiglich ad viam Iuris & Iustitiæ gewiesen/auch selbiger Weg im Heiligen Reich, GOtt lob / noch nicht erloschen/ sondern männiglichen / der nur sich dessen gebrauchen/ vnd sein eigener Richter nicht seyn will / bevor- vnd offen steht / auch eben darumb der Statt Franckfurt/ vnd Wormbs widersinnige Burgerschafft / weil sie deme zu gegen jhrer berühmbten Privilegien / eigene Interpretes, Iudices, & Executores zu sein sich angemast/vnd vnder andern nur der vnglaubigen Juden Synagog gestürmt mit ernstlichen Keyserlichen strafen angesehen worden/vnd billich allen andern ein abschewliches Exempel seyn/vnd zu deren Nachfolg nit von dem Magistrat selbsten / wie diß Fals von dem Rath zu Speyer / außtrücklich solten angewiesen werden.

Alles dieses aber hat bey vielgedacht. Rath obgedacht. Statt ein mehrers nicht gewürckt / dann allein voriger vngegründten prætension weitläuffige Widerholung/ vnd weyland Hochgedacht. Herrn Bischoff Kuboni, als Priuilegij Sigismundi Impetranten vnerträgliche diffamation, welche darumb ex ipso concedentis Imperatoris ac summi principis rescripto, laut beygefügten mit L. notirten Extracts / vnnd dessen deß Raths Deputirten vorgezeigten Originals nothdrunglichen zu desselben vnd S. Fürstl. Gnaden Saluation müssen widersprochen werden: Also daß endtlich bey so gestalten Sachen J. F. Gn. sich Rechtens erbotten/vberflüssige Caution offerirt / auch da die Gegentheil wenig lusten zu solchem Mittel zu haben sich vermercken lassen/jhre Fürst. Gn. verursacht worden/solchen Weg selbsten zu jhrer mehrer Sicherheit zu suchen/von der Röm. Key. Maj. gegen ermelte Statt vnd deren anmaßliche Helffer Mandatum Inhibitorium pœnale zu bitten / dasselbig auch erlangt / vnd da es zu obermelter Thathandlung kommen/den verordneten Commissarien vnd Befelchhabern/auch alsbald darauff jhren Herrschafften vnnd dem Rath zu Speyer (wiewol gegen alle Zuversicht vergeblich) haben insinuiren lassen. Es ist aber darzwischen mit ermelten Raths deputirten/vnd benanntlich in Februario, Anno 1618. weiter Vnderredung dannoch nicht vnderlassen/die Sachen/ deß geliebten Friedens halben / dahin zu stellen / daß der Durchschnitt in der Statt (davon hernach weiter Bericht erfolget) Jahr vnd Tag eingestellt/vñ man in mittelst einander nachbarlicher vnnd besser berichten solte: Darauff der Rath sich auch jhres theils erklärt / daß sie solches an jhre mitverwandte Stätte gelangen lassen / vnd bey denselben sich auff jhrer Fürstl. Gn. damahliges erbieten Raths erholen wollen / dessen man Fürstl. Speyer theils auch (wiewol gleichergestallt vergeblich) erwartet / dahero desto mehr es der Statt Speyer ohnverantwortlicher fallen will / daß man sich also præpostere dieser Sachen cognition / ja gar deren decision vnderfangen/vnd zugleich an die Hand geben/als were gegen den versiegelten Brieff gehandelt/da doch alle S. F. Gn. löbliche Vorfahren/so wenig als sie/wegen jrer weit älterer Privilegien jemals darzu (auff diesen Fall) verbunden gewesen/auch noch nicht sind/sondern vielmehr/wie obgehört/ an vnderschiedlichen Orten / vnnd sonderlich zu Vdenheim/ gantz newe Burck auffgeführt/die alten verbessert/ vnd also darbey in richtiger possession verblieben / welches/da die Burgerschafft zu Speyer ins gemein darbey berichtet gewesen weren / leyder nicht etlichen vnder jhnen an der Keys. Majestät als deß höchsten Geblüts nechst Gott auff Erden/noch an J. F. Gn. deren sie gelobt/also groblich vnd hochsträfflich mit außgegossenen Injurien gesundiget / vnd sich vergriffen/ sondern vielleicht bedächtlicher die Distantz von Speyer naher Mauheim / so in den drey Meilen begriffen/abgemessen haben würden.

Weil aber bey diesem Passu nicht allein in dem widrigen Famosscripto ein so starckes Fundament auff ein von weylandt Keyser Sigismundo der Statt

Speyer angebener massen ertheiltes Priuilegium gesetzt / sondern auch nachgehends von besagter Statt (vneracht[et] deroselben auß vorgewiesenen Originalien das gerade Wiederspiel Sonnenklärlich remonstrirt worden) mit dero Exceptionibus wider jhr selbst eigenes Gewissen behauptet werden wil / als ob das Fürstl. Speyer. von höchstgedachtem Keyser Sigismundo ertheilte Priuilegium de extruendis vbique locorum in Episcopatu fortaliciis, wiederumb cassirt / hingegen aber das stetische eingebildte prohibitiuum resuscitirt, vnd auffs newe in Wesenheit wer gebracht worden.

Als kan man erheischender Notturfft wegen nicht vorüber / den gantzen warhafften Verlauff / wie es eigentlich mit beyderseits Priuilegien hergangen vnnd beschaffen / inn beflissener kürtze anhero einzurücken. Vnd ist nemblich an dem / daß ein damahliger Rath der Statt Speyer / nach dem er obigs dem Stifft Speyer in specie der Vestungen wegen allergnädigst ertheiltes Priuilegium, vnnd wie Krafft dessen das jenig / so der Statt von Keyser Carolo IV. ertheilet / limitirt oder auffgehebt worden / vernommen / jhre Gesandten naher Ofen zu Keyser Sigismundo abgefertiget / vnnd gantz hitziglich vorbringen lassen / als hette Bischoff Raban eine total Cassation aller vnd jeder Statt Speyerischen Priuilegien / Handveste / Gnad / Freyheiten / vnd guter Gewonheiten von J. Maiest. außgewürcket / derenthalben sie sich dann zum höchsten gravirt vnd beschwert zu seyn / geklaget: Weil aber Keyser Sigismundo dieses anbringen allerdings frembd vorkomen / haben dero Keys. M. in deme ex adv. sub lit. E. eingelieferten Brieff / sich dahin allergnedigst erkläret / daß sie die Brieff / Priuilegia, Handvesten / Freyheiten oder Gnaden / so Bischoff Rabano ertheilet worden / nicht dahin verstanden haben / noch verstehen / als ob dadurch der Bürger von Speyer / oder sonsten jemandts Rechten / Freyheit / Brieff / Priuilegia, Handvesten / gute Gewonheiten vnd Altherkommen solten gebrochen werden / sondern daß Bischoffs Rabani Priuilegia (illa scilicet quæ à Senatu Spirensi effecta erant) der Statt Speyer vnnd menniglichen ohne Nachtheil seyn sollen. Nechst dem aber / vnnd als Bischoff Raban vber diese Zulag bey Keyserl. Majestät sich beklaget / auch niergendts wo sich befinden wollen / daß jhme dergleichen Priuilegia vnd Cassatoria weren ertheilet worden / sondern Keyser Sigismund selbsten die gefährliche Impostur[am] endecket / hat derselbige auß gerechten Vrsachen vnterm dato Znaim / Anno 1421. den nechsten Freytag nach Annuntiationis Mariæ, obgedachte der Statt Brieff in specie wiederumb cassirt / mit dieser Vermeldung / daß solcher von S. Maj. die Statt Speyer vnredlich erworben hette / wie solchs die obgeregte Beylag sub lit. L. weitleufftig vnd mit schönen Vmbständen bezeuget.

Weil dann der Statt Speyer so wenig gebühret / dieses auß hochbewegenden wolbedachten Vrsachen widerumb gäntzlich irritirt / cassirt / vnd für nichtig erklärt Priuilegium, vnd darauff præsupponirt vnd angehengte vnerfindtliche Bezüchtigung / zu Nachtheil jhrer Fürstl. Gn. vnd eigenem vnbefugtem Vortheil anzuziehen: Als jhnen geziemet vnnd verantwortlich gewesen / ein solchs durch Mittel vnd Weg wie Keyser Sigismund sich dessen formaliter beschwert zu erpracticieren / insonderheit weil sie sich billich zu erinnern gehabt / auch mit einem güldenen Monumento offentlich bezeuget / wie mit sonderbarer sorgfalt / vngelegenheit / mühe vnd kosten J. F. Gn. jhro lassen angelegen seyn / die Statt Speyer bey dem vorgangenen gefährlichen Kriegswesen vor Gewalt / Plünderung vnnd allem Vnheil zu schirmen vnd schützen. So wil man gar nit zweiffeln / sondern gäntzlicher Hoffnung seyn / es werde die jetztregierende Keys. Maj. dieser gefährlichen Allegation vnnd Production / wegen die Priuilegia nach dem Exempel vnd Formal Worten Keysers Sigismundi vor cassirt / Vnredlich vnnd ohnresuscitirlich halten / auch vors künfftig neben abnemmung wol verwürckter bestraffung / dergleichen sich zu gebrauchen / der Statt Speyer ernstlich verbieten.

Auff die Achte.

Dieweil aber dem Paßquillanten vnnd Statt Speyer / als Producenten mit dem vorigen nicht genug zu seyn gedaucht / hat man vor dz achte noch freyer / jedoch mit gleicher Ohnerfindlichkeit gar S. F. G. Wort vnd Schrifften / auch der Proportion halb gemachten Abschieds (davon hernach weiter Bericht erfolget) Contrauention seines vngezeumten Gefallens zum hitzigsten verkehrt / angezogen / interpretirt / vnd als wann kein Gesetz / oder Gesetz Handthaber mehr im Röm. Reich auffkommen solle / calumniose herauß gestrichen.

Nun verhoffen J. F. Gn. gantz sicherlich zu förderst bey der Röm. Key. Maj. so dann allen Ständen deß Reichs / vnnd jedermänniglich ins gemein / diese auffrechte dapffere opinion durch alle geführte actiones erlangt zu haben / daß selbige wahre Trew vnnd Glauben / Beständigkeit in Worten vnnd Wercken / als das höchste Fürstliche Kleinoth nimmermehr auß ser Acht gelassen / sondern das jenige / was sie jemals verwilliget / hindan gesetzt / alles darauß entstehenden Nachtheils vnzerbrüchlich gehalten / bey dero Fürstlichen Worten sich vnerschrocken finden lassen / vnnd vor das Vnchristlichste abschewlichste Laster eines Potentaten billich erachtet / jemand in Worten zusagen / gegebener Trew vnd Glauben zu gefahren / in betrachtung dessen dann auch J. F. Gn. in so starcker Sicherheit biß zu den Extremis verharret / vnnd nimmermehr vor gewiß sich wollen bereden lassen / daß die Pfältzische Räth jhren Herrn / als deß Stiffts Speyr Vasallen zu diesen nunmehr außgeschlagenen weltkündigen Extremiteten würden haben bewegen können. Vnd haben vmb so viel desto frembder empfunden / daß der boßhafftige Concipist deß gegentheiligen Famosscripti, S. F. Gn. einer Contrauention redarguiren wollen: haben auch vnnachläßig dahin mit fleiß trachten vnnd nachforschen lassen / ob solcher Lügendichter in beständige Erfahrung möchte zu bringen seyn / damit entgegen jhn die von anfangs reservierte Notturfft der gebühr hette können vorgenommen vnd exequiret werden. Dieweil aber nunmehr die Statt Speyer durch die von jhnen beschehene offentliche Publication / Reproduction vnnd Genehmhaltung ohngeschewet sich vor den Authorem dargeben / als wollen S. F. Gn. angehörigen Orten / auch durch zulässige Mittel dero Reputation zu saluiren / vnvergessen bleiben / verhoffen darbey / es noch nicht dahin kommen / als ob Chur-Fürsten vnnd Ständte dieses gut heissen werden / daß dero selben Brieff / Homagia, Verträg / Schrifften / Wort / ja gar jhr Gewissen / nach eines jedern passionirten schmachsüchtigen Concipisten humor vnnd gifftiger Naturel auffgerupfet solten werden: Sondern vielmehr die heylsamen

Reichs Constituriones, welche sie selbsten auffgericht/ vnd einander mit leiblichem Eydt geschworen / gegen dieselbe gelten/replic iren vnd statt haben lassen/inmittelst ist deroselben gnug/daß sie/ wie obvermeldt / von jhrer vorgesetzten höchsten Obrigkeit / auch andern Ständen deß Reichs/in besserm Concept seyn: Vnd dann daß sie die geringste schew nicht getragen / jhre auffrichtige Intention / vnnd darzu habende gerechtsam (wiewol sie gewarnet / daß eben darzwischen die erfolgte Demolition fortgehen/ vnd dero Fürstl. Gn. Person mittler weil biß zu verrichter Execution auffgehalten werden möchte / dessen alles / Herrn Fürsten Christians von Anhaldt Fürst. Gn. vmbständige Attestation / daß J. F. Gn. zu Speyer / nemblich vber solche gemachte conceptus sich zu Wersaw/höchlich beschweret / nicht verweigern köndten) gar in der Churfürstlichen Pfaltz zu Wersaw/in anwesen Herrn Christians zu Anhalt/Fürstl. Gn. Churfürstl. Pfältzischen damaligen Cantzlers/vnd anderer vornembsten Räthen / an Tag zu thun / auch jhrer worten vnnd Wercken/sich nachmals beständig vernehmen zu lassen / dabey sich dann dazumahl einiger Streit oder differentz nicht ergeben / sondern man beyderseits/ laut eigener Bekandtnuß/vnd obbesagten Abschieds/ so viel das Werck an sich selbsten belangt / in Worten vnnd Wercken einig gewesen/ vnnd allein bey gesuchter Guarnison (in deren Churfürst. Pfältzischen theils affectirten arbitrio ins künfftig leichtlich seine Landsässerey/ oder Landtsfürstl. Obrigkeit vber dieses vralt Fürstenthum erzwungen werden mögen) angestanden/also/da der Concipist darinnen noch scrupuliren wöllen/darbey sein können/vnd damals / was er jetzo zur exacerbation zu fingilliren sich gelüsten lassen/ ins Angesicht vorbringen sollen.

Die Schrifften betreffend/seynd dieselbe allerdings hell vnd klar/geben auch die Churf. Pfältzische Vertrags concepten, wie ermeldte Schrifften vnnd in specie, daß am 10. Augusti / An. 2c. 17. abgangen Schreiben Fürstl. Speyerischen theils gemeint / vnd Churf. Pfaltz seiten angenommen worden/im Buchstaben mit sich/ daß nemblich Jhre Fürstl. Gnad. zu Speyer kein ordinari Guarnizon in vielged. jhrer Residentz / vnnd zu dero verwahrung gerührter Statt/ ausserhalb der Vnterthanen dazugehörigen Wachten (so lang nemblich das vorgesetzte Haupt respectirt, vnnd der geschworen Religion- vnnd Prophan Frieden gehalten) nötig weren.

Es wirdt sich aber in Schrifften oder Worten nit befinden/daß hochgedachte jhre Fürstl. Gn. jemals in casu necessitatis einige Leges oder Conditiones annehmen/oder von obged. Churf. Pfaltzischen arbitrio dependiren können / oder wollen / sondern in allweg nechstberürter Subiection zu entgegen / vnnd wie sie auff alle Fäll/auch dessen/was sie zu jhrer nothwendigen Defension gebawet / nützlich gebrauchen möchten / sehen müssen / gestallt dann gleich anfangs die Fürstl. Speyer. Räht jhnen keinen andern Verstand der concipirten Schrifften auffdringen lassen können/dannenhero alle ohn passionirte Sonnenklar abzunehmen / da es dem Gegentheil frey stehen würdt/ Wort vnnd Schrifften zu interpretiren, decidiren, vnd so bald darauß eigenes gefallens zu exequiren, daß noch wol Mächtigere von Landt vnd Leuthen interpretirt, decidirt, vnnd vberrast werden köndten.

Damit aber deß Concipisten zu sehr passionirter Vnfug vnd vnverantwortliche Zulagen desto bessern Schein haben mögen/darff er auch Jhre Fürstl. Gn. einer contrauention, vnd in specie an dem Bollwerck mit lit. E. signirt, mit diesen worten/ daß man von 29. biß 35. Schuch weiter gefahren/nicht allein beschuldigen / sondern auch auß diesem pur erdichten Fundamento vnd Præsupposito schliessen/vnd in- vnnd ausserhalb deß Reichs alle Potentaten / Chur-Fürsten vnnd Ständt zu bereden vnterstehen / daß sie) dem Gegentheil zum besten/die Rechnung machen sollen/ als wann gleich nach beyder seiten Fürstlichen Subscription, das Werck vmb so viel mercklich geändert/ daß etlich viel Schuhe darzu gelegt worden / wie es dann in dem vbrigen künfftig würde zugangen seyn?

Wann nun vor angedeutes erdichtes Fundamentum vnd Præsuppositum ein pur lauterer Vngrund/ auch weder Testis noch Relator bißhero nicht herfür getretten / noch jemandts mit warheit darthun kan/ daß ein einziger halber/zu geschweigen von 29. biß an 35. Schuhe/nach dem verglich/an einem einzigen Ort zugelegt worden / (welches auch innerhalb so kurtzer frist/nemblich vom $\frac{11}{1}$. May biß auff den $\frac{25}{15}$. Junij/ zu thun allerdings ohnmöglich gewesen) Vnnd dessen Fürsten Christianus von Anhalt F. G. wie eines vnd anders vor vnd nach dem Verglich beschaffen / alles runde vnd gute Wissenschafften/ auch Churf. Pfaltz in der Person dessen von dem Wahlmeister bericht eingenommen / ja männiglich / auch gar die Chur Pfältzische hierzu gebrauchte Ingenieur vnnd Wahlmeister für sich selbsten noch geständig / vnnd nicht in Abred sein können: So ist zu allem vberfluß deren darüber gethane Außsage / per Notarium & Testes vernommen/vnd in beygefügtes mit lit. M. bezeignetes Instrument / damit es gegen Concipisten credit je mehr vnd mehr an Tag komme / bringen zu lassen/für gut angesehen worden/ darauß dann gar nit erfolget/ob schon ein einzig Bollwerck lengst vor dem Verglich vmb etwas wenig zu breit geschuhet gewesen were/vnd dargegen drey andere jhre Breit bey weitem nicht gehabt/noch wegen mangel deß Grunds erreichen können: Auch solches so wohl die Churfürstl. Pfältzische Ingenieur selbsten/als irreleuant, vnd beyde subscribirende Fürsten eines gegen das andere passieren lassen / daß darumb ohngehört ein Standt deß Reichs / so vermeßlich einer Contrauention solt außgeschriehen werden können / vnd vmb so viel destoweniger/alldieweil das eigen Churfürstliche Pfältzische concept, auff solchen Fall / da schon contrauenirt worden were / den Modum selbst vorschreibet/ nemblich dz ein regierender Bischoff/dessen zuvorn erinnert/vnd vber das/ so er sich beschwerdt befinde / an die verordnete compromissarios zufliehen / gute Macht haben solle/aber gar nicht also bald das contrauenirt Stück / zu geschweigen das gantze Werck einzureissen/vnd hernacher erstlich justificiren / vnnd die gantze Welt mit einem einzigen ohngegründten Relatore zu bereden / vnd zu contentiren zugelassen/ noch verschrieben gewesen.

Auff die Neundte.

Vber dieses wil zum Neundten vielgedachte J. Fürstl. Gn. Gebäw dahero desto verdächtig- vnnd gefährlicher gemacht werden / in dem derselben beygemessen/daß sie fünff Stück groben Geschütz / zu vier vnd zwantzig Pfund Eysen treibend/in geheim giessen lassen: Solchē vñ noch mehrern giesses/ so hernacher nit allein zu Vdenheim/sondern auch mit viermal fünffen gar in der Statt Heydelberg/jedoch auffrecht/

vnd darbeneben eignen Kosten vorgenommen/haben Jhre Fürstl. Gn. so wenig als jemals einiger geführter Action die allergeringste schew getragen/ oder daßselb heimlicher weiß / sondern an gantz offener Landtstrassen/vnd daselbst noch befindlichen Schmeltzöfen/ vornehmen lassen. Dann ja einmal die Reichskündige Warheit ist / daß der Stifft Speyer / als ein vornehmes Fürstenthumb / mit allen Regalien von dem Heil. R. lange Zeithero begabt/ auch darvnder insonderheit dz Ius Armandiæ, Rüst- vnd Zeughäuser/klein vnd grob Geschütz/allerhand Wehr vnd Waffen/vñ was deme anhängig oder verwandt / zu erzeugen vnd bereiten/auch nach vblichem Wesen vnd Brauch deß H. Reichs Ius fortalitii extruendi (darzu Geschütz vnd Rüsthäuser vornemblich gehören) mit begriffen vnd verstanden sey. Wie nun diese Regalia niemals in geheimb / sondern offentlich auff Reichs-, Churfürsten-, vnd andern Tägen / empfangen / durch das Hochlöblich Keyserlich Kammergericht Solenniter angenommen / vnnd bestättigt worden: Also wenig vnnd mit vnredlicher Diffamation können Jhre Fürstl. G. einer Clandestinitet in vtendo iisdem, von dem Concipisten / oder wer sein famoslibell manuteniren vnd behaupten wil / angegeben vnd bezüchtiget werden.

Auff die Zehende.

Daß auch vors Zehendt inin dergleichen Sachen jetziger zeit im H. Reich der Weg Rechtens gar wol zu finden gewesen/auch an Seiten J. Fürstl. G. nit ermangelt/daß die Gütlichkeit jhren erwüntschten Effect erzeicht/vnd also kein erhebliche Vrsach solch vnerhört Mittel der Extremität eigenthätlicher Demolition fürzunehmen obhanden gewesen: Das erscheint erstlich darauß / daß die Röm. Keys. Mai. nechst angezogenem Exempel der Mülheimischen strittigen Fortification als in einem Werck das weit grösserer Importantz gewesen/als der Fürst. Speyer. Wallbaw zu Vdenheim / dannoch Jhr Keys. Ampt ohne Schew allergnedigst interponirt / den beschwerten Theil gebührende Rechtshülff gedeyen lassen: welches auch vmb so viel weniger dißfalls hette ermangeln können/dieweil Jhre Fürstl. Gn. sich gar zeitlich gegen der Statt Speyer (wie obgemeldt) Rechtens/ vnd dessen Erkantnuß auch gegen menniglich / ja so gar vor aller gütlichen Tractation vnverzüglich zu pariren genugsame Caution offerirt vnd angebotten haben.

So viel dann fürs ander die Gütlichkeit belangt/ ist solche durch Jhrer Fürstl. Gn. verursachen keines Wegs vergeblich abgelauffen/sintemahl dieselbe fürs Erst mit der Statt oberzehlter massen/darinn begriffen gewesen: vnd so baldt Churf. Pfältzischen Theils darzu Anlaß geben worden/also bald (aber nicht auß vberzeugtem Gewissen / sondern damit man erstgedachten Disputats / nemblichen deß Gebäwes Beschaffenheit allen ohnschuldigen ohngleichen Verdacht von sich weisen möchten) darinn gern verstanden/vnd was zu deren Erhand- vnd Beförderung jnmer dienlich/vnd J. Fürst. G. quoquo modo verantwortlich seyn wollen / vbernommen / vnnd bewilliget worden/also daß die Sach dardurch in einen gantzen andern Standt gerathen / wie auß nachfolgendem weiterm Bericht mit mehrerm zuvernehmen.

Erstlich seynd Herrn Christians zu Anhalt Fürst. G. vermög Aschaffenburgischer Veranlassung den 4. Maij stylo novo An. 1618. naher Vdenheim zu Jhrer Fürstl. G. von Speyer kommen/vnd zwar anfänglich begehrt/das gantz Werck niderzulegen / als aber dargegen deß Stiffts hohe Nothurfft vnd ohnlaugbar berechtsam deducirt/vñ sich auff alle widrige Fäll bey Recht zu lassen gebetten worden / ist es endtlich dahin kommen / das vnderschiedliche Puncta einer gütlichen Vergleichung Mündlich vorgebracht vnnd im dritten Tag hernach fast eben dieselbe von Heylbrunn auß Schrifftlich durch sein hochermeltes Herren Christians/ Seiner Fürstl. Fürst. G. G. zu Speyer zugestellt worden/welche auff nachfolgende Conditiones, vnd mit folgenden Worten gestellt gewesen.

Primo: Daß Fürst. Speyerische Meynung nie gewesen/oder noch seye / zu Vdenheim ein Hauptvestung zu richten/ viel weniger den Benachbarten vnd principaliter Churf. Pfaltz zu Verdrüß/æmulation/ Gefahr / Hostilität / Schaden oder Nachtheil zu bawen.

Dieser erste Punct ist in seiner Substantz vnd Formalitet / wie er von Chur Pfaltz an die Handt geben/ vnd eingeschickt/Fürstl. Speyerischen theils applacidirt / vnnd folgends in allen Concepten eines vnnd andern Theils weiter ohngeendert vnd geandet blieben/darauß klärlich zuersehen/wie die Fürstl. Speyer. Münd- vnnd Schrifftliche Erbiethen deß Baws Beschaffenheit ein- vnd angenomen / vnd dargegen im gantzen Werck von Anfang biß zum Endt im geringsten nicht verfahren worden / darbey wol in acht zunehmen/daß Churf. Pfaltz das Wort (Hauptvestung) am ersten gebraucht/auch dardurch obgedachten jhren Verstandt deß Speyer. Erbietens genugsamberläutert vnd distinguirt/S. F. G. theils darbey gelassen/vnd also die beschüldigte Equivocation derselben gantz vngütlich beygemessen worden.

Secundo: Weil Churfürst. Pfaltz der Oeffnung zu Vdenheim berechtigt / dieselbe nimmer zu verhindern / Item derselben Vnderthanen tempore belli vel periculi liberum aditum & recursum zuerstatten/keine der Pfaltz Feindt / oder schädliche einzunehmen.

Dieser zweyter Punct ist / so viel die Oeffnung betrifft/Münd- vnd Schrifftlich Fürstl. Speyer. theils rund abgeschlagen / auch deßhalb mit keinem Reservat in das Concept gebracht worden / dieweil demselben keine materia litis per expressum zu inseriren/ auch Churfürstl. Pfaltz so wol als jhren Fürstl. G. zu Speyer deßhalb mit dem zu Endt gesetzten General-Reservat Fürsehung geschehen: der vbrige Inhalt aber laut nachfolgenden beschriebenen Churf. Pfaltz letzten / vnd darauff gebener Capitularischen Erklärung hinc inde angenommen worden.

Tertio, keine ordinari Guarnizon darinn zu halten/vnd wann tempore necessitatis gar von den Vnderthanen ad defensionem Volck einzunehmen / solches mit Churf. Pfaltz Rath vnd willen/vnd anderst nicht zu thun.

Bey diesem dritten Puncten / weil jhren Fürstl. G. gar der Einnahm jhrer eigner Vnterthanen halb auch tempore necessitatis Maß vnd Ordnung geben / vnnd dero den 10. Augusti Anno 1617. abgangen Schreiben gegen dessen gesunden Verstandt dergestallt arctirt wollen werden / daß deroselben Defension quocunque modo ab alieno & quidem incerto arbitrio hette dependiren müssen / haben dieselbe sampt jhrem Dohm Capitul vnnd Räthen dasselbig also baldt vnnd jederzeit außtrücklich wider-

sprochen/ vnd also eng sich nit können lassen einthun/ aber deßwegen / jedoch vermög nachfolgender Concept sich also erbotten / wie in dem sub dato 10. Augusti. Anno 17. abgangen/vnd ex adver. angezogenem Schreiben auch beschehen / vnnd aller Billichkeit gemäß/ darüber auch keinem freyen Stand deß Reichs mehrers nicht zu zumuthen.

Quarto: daß der Baw in qualitate & quantitate per omnia nach Form vnnd Maß der vnderschriebenen Absteck- vnd Standtzeignuß sub littera N. beyligendt/verbleiben/ auch der Durchschnitt vom Bollwerck A. biß zu dem G. in Ewigkeit verbleiben soll: Am Rhein auch nichts zu verhinderung der Vff- vnnd Abfahrt / vnnd der Commercien solle gebawet werden.

Bey diesem Vierdten Puncten / ob wol jre Fürstl. G. an obangezogenen jhren/vnd jhres Stiffts Rechten / Gerechtigkeit vnnd Privilegien ein mercklicher Abgang geschehen / seind sie doch zu Erhaltung guten nachbarlichen vertrawens damit sampt jhrem Dohm Capitul / so viel die beschriebene proportion anlanget/allerdings zu frieden gewesen / dieselbe acceptirt / auch beneben vnd mit Hochgedachtem Herrn Fürsten Christian zu Anhalt vnderschrieben: Deß Durchschnitts auch inn der Statt sich vor jhr Person/ vnd ad dies vitæ per expressum zu begeben anerbotten / inmassen derselbig auch nie vor der Demolition angriffen / oder einiger Anstalt darzu gemacht/ sondern erst nach außdrücklicher Declaration hostilitatis, gewaltsamer Vberziehung / Brand vnnd Devastation / auch als durch die ergangene Keyserliche Achts-declaration/ alle Contractus, Obligationes, Verträg / vnd berechtsam der Chur Pfaltz gäntzlich vor vnbündig erklärt / vorgenommen worden. Das Dohm Capitul aber der Römischen Keyserl. Majestät vnnd Ständen ins gemein / wie auch der Posteriter Verwiß / (als wann dasselbig gar der innerlichen Defension halb leges genommen /vnnd sich in verweißliche Subiection geben hette) zu entgegen/ sich darbey zu lassen begehrt / nemblich daß sie vor sich vnnd alle nachkommende verschreiben / deß Orths keine Hauptvestung zu bawen: sintemahl darinn die Begebung angeregten Durchschnitts (als in welchem / vnnd sonderlich wann der vorder Theil der Statt gantz hinweg geraumbt würde / die Perfection einer Vestung solchen Orths bestehe / auch inn verbleibung dessen / alles vbriges Gebäw von geringer importantz sey) begriffen/vnnd Churf. Pfaltz der gestalt ohne das / alles was sie begehrt in effectu plenissime hetten.

Quinto: Daß durch den Baw die Glaidstraß daselbst nit berührt/vnnd Churf. Pfaltz hohes Regal securitatis publicæ ohnverhindert bleibe.

Dieweil bey diesem Puncten die Securitas publica, was præjudicirlich angezogen / vnnd leichtlich gar ein Landtsfürstl. Obrigkeit/ wo nicht ein ärgers eingeführt werden können/ Als hat man es Fürstl. Speyer. Theils solche entweder ohnvergreifflich zusetzen/ oder es bey dem herbringen zu lassen / Capitulum aber solche Wort gar zu vbergehen/vor Rahtsamer gehalten / dann dardurch keinem Theil nichts geben / oder benommen worden.

Sexto: Wolte hingegen Chur Pfaltz alle Verhinderung an Beyfuhr der Materialien abthun.

Allhier ist man Speyerischen theils indifferent gewesen / ob es gesetzt / oder außgelassen / dann Chur Pfaltz solches ohne dz schüldig/auch ein richtiges herkommen/klare Freyheiten /vnd Priuilegia vnder einer nahmhaffter Straff deßwegen verhanden.

Septimo: Solte Churfürstl. Pfaltz / auff den Fall einiger oder mehr Conditionen Vberschreittung erlaubt seyn / den gantzen Baw selbsten / oder per alios sumptibus deß Stiffts abzuthun: allermassen dieselbe inn der getruckten kurtzen gegründen Außführung (gleichwol zimblicher massen eingezogen / vnnd gleich wann J. F. Gn. zu Speyer sich darzu anerbotten) §. Wie nun hernach/ ꝛc. gesetzt vnnd referirt worden.

Bey diesem Puncten hat Chur Pfaltz theils die eigenthätliche Demolitio totius operis ad quamuis de facili captandam occasionem, sine vlla causæ cognitione vorbehalten / vnd also dz gantze Werck in ewige Gefahr gesetzt/vnd durch gebracht werden wollen / J. F. Gn. von Speyer aber nicht ohnzeitig der Sachen nachzudencken Vrsach gehabt / dann sie denselben Puncten damals / wie auch hernach zu Wersaw anderster nicht/ als deß Dohm Capituls erklärung mitbringt eingehen wöllen/billichmässiger Zuversicht /es würde darbey verblieben/acceptirt/vnd von J. F. Gn. ein mehrers nicht erfordert seyn worden.

Weil solches aber nicht geschehen / vnd weiter persöhnliche Zusammenkunfft zu Wersaw gegen den $\frac{1}{11}$. Maij/ ermeltes 1617. Jahrs vorgeschlagen worden/ haben J. F. Gn. auch damit an derselben je nichts ermangeln/darin gern verstanden/ vnd daselbsten jhres theils so viel nachgeben / vnd sich accommodirt/ daß man freylich in substantialibus, nemblich so viel das Gebäw selbst / vnd alle desselben Qualiteren belanget/ nicht nur fast / sondern gantz einig / vnnd die darüber durch die Churfürstl. Pfaltz ingenieur verfaste vmbständig- vnd außführliche Description von beyden zu Wersaw anwesenden Fürsten vnderschrieben/ vnnd jeder ein Original zu sich genommē/ laut obgedachter Beylag sub litera N. notirt, also dardurch die zuvor so starck agitirte für das Grundtvest der vorgenommenen eigenthätlichen Demolition wiederholte quæstion (ob das Gebäw ein Haupt- oder Vestung seye? ob es ratione situs vnd anderer qualiteren halb/æmulatiuum oder nicht seye? wie die Fürstl. Wort auffgenommen vnd zu verstehen seyen? gantz gefallen/ vnnd nicht mehr anzurühren gewesen/ sondern vorgedachte Description billich in jhren Kräfften verbleibet/ vnnd jhre Verbindlichkeit / weil derselben gantz kein reseruat auff die vbrige Conditiones beygesetzt / nach sich ziehen thut. Vnd weil man der vbrigen Conditionen, nemblich der Guarnizon vnd Durchschnits halb/ wie §. weil aber / ꝛc. vers. Insonderheit / ex adv. referirt, auch damals zu Wersaw fast mit einander einig gewesen/hetten J. F. G. (da es bey demselben verblieben/ vnd jhre angebrachte/auch widerholte Nottürfft / wie es billich seyn sollen/mit eingerückt were worden) dero vertröstung nach sich nach Billichkeit bemühet/ jhres Thomb Capitels Consens zu erlangen/ gestalt dieselbe dann hierauff alsbald dessen extraordinari conuentum befürdert: Es ist aber darbey nicht verblieben/ sondern baldt nach der Wersawischen Handtlung/ vnd ante conuentum capitularem, nemblich den $\frac{4}{14}$. ermeldtes Monats Maij J. F. G. abermahls ein ander Pfältzisch Concept an statt endtlicher vnnd beständiger Resolution eingeschickt worden / bey welchem die ordinari Wachten auff 20. oder auffs höchst 30. Mann restringieret (so doch endtlich zu Wersaw

auß dem Concept zulassen per expressum, der auff sich habenden Subiection halben vorbehalten worden) alle vbrige Einnahm vnnd Verwahrung aber/ auff Rath / vorwissen / vnnd vorgehende Vergleichung der Churf. Pfaltz gesetzt werden: Allermassen hie beygefügte Abschrifft deß gantzen Churf. Pfältzischen Concepts sub lit. O. mit mehrerm außweiset.

Derowegen ein Wol Ehrw. Dohm Capitul nechstgehabter reiffen Deliberation sich allerdings mit S. F. Gnaden als dasselbig zu Heydelberg seines theils Handlung zu pflegen / vnnd so weit es bey Hochged. Keyserl. Majest. den Ständen / vnnd den Posteris zu verantworten getrawet / seine ratification zueröffnen / erschienen / vnd sich auß obangezogenen bewegenden / vnnd mehr als erheblichen Vrsachen erklärt / wie beygefügte Abschrifft sub litera P. jres mehrern Inhalts außweiset.

Ob nun wol Churf. Pfaltz durch solch Erbiethen / welches jhre Fürstl. Gn. vnd Capitul coniunctim zu bevestigen bereit gewesen / nicht nur bloß beschriebene Papierne / sondern ein bestendige zuverlässige Real caution offerirt / auch deren Execution in S. Churfürstl. Gn. Hand gesetzt / vnnd also mehr gethan worden / als einem gefreyten deß Heiligen Reichs Fürst. Standt von dem andern jmmer zugemuhtet werden solle / oder köndte. So ist jedoch in die abgeordnete Capitulares weiter gesetzt / vnd von denselben mehre nachtheiliger special Obligation erfordert worden / darzu sie aber / wegen habender gemessener Instruction vnd Befelchs / auch weil sie handgreifflich abnehmen müssen / daß der gantze Tractatus nur gefährlicher weiß pro forma; vnnd hernacher die gantze Welt zu vberreden als wann bey jhren Fürstl. Gn. die Gütlichkeit nicht verfangen wöllen / angesehen gewesen / nicht schreitten können / vnnd ob denselben zwar anderwertlicher Termin zu weiterer Zusammenkunfft angesetzt / derselb jedoch so eng gewesen / daß sie keinen newen Conuentum darin außschreiben können / also dz sie nothwendig noch zur Zeit bey ihrer ohne dz vber alle Schüldigkeit gethanen vberflüssigen Erklärung verbleiben müssen.

Nichts desto weniger aber haben J. F. G. dennoch an Herrn Fürsten Christians zu Anhalt Fürstl. Gn. sonderbare schickung / vnnd vermittelst derselben weiter Erbietung gethan / wie sub lit. Q. zu sehen.

Vnd obwoln der Abgesandte angehört / vnnd einer Resolution vertröstet / so ist er doch gegen aller Völcker Recht auffgehalten / in Arrest genommen / mit einer starcken Wacht von Helpardieren besetzt / vnnd gleich darauff oberzehlte eigenthätliche Demolition ins Werck gerichtet worden.

Auß welchem allem man nun mehr der gantz vnpartheyischen Welt zu erkennen anheim gibt / ob jhre Fürstl. Gn. zu Speyer / dieser Wallbaw mit / oder ohne recht vnd befügnus auffgeführt? Ob es dem Pfaltzgraffen / der Statt Speyr vnd jhren Adhærenten gebührt / bey so gestalten Sachen zu dergleichen extremiteten / feindlichen Vberziehung / Vfforderung / Occupation vnd Demolition / dem Landtfrieden vnd Keyserl. scharpffen Mandats zu wider / alsbald ohnerkennter Ding gantz heimblich verschlagener weiß / als mann noch die Continuation der gütlichen Vereinigung listiglich simulirt zu greiffen? Ob J. F. Gn. zu Speyer / jemahls wider gethane Zusag / gemachte Vergleich- vnd Abschiedt das geringste mit Worten oder Wercken / wie von den Gegentheiln geschehen / vorgenommen? vnnd dann endtlichen / ob nicht in krafft aller Rechten / Reichs Ordnungen vnd Billichkeit die Demolienten / dero Rathgeb- vnnd Helffer zu völliger reparation / erstattung zugefügter Schäden vnnd Kostens / wie auch gebührender Satisfaction der gröbsten erdichtē iniurien / diffamation / sonderlich die Statt Speyer wegen beschehener Reproduction vnnd Publication deß Ehrenrührigen famoscripti wegen / zu verdammen seyen? Gestallt dann Fürstl. Speyer. theils vestiglich darfür gehalten / vnnd aller vnderthänigst verhofft wirdt / es werde die Röm. Key. Maj. vor dero löblichen Reichs Hoffrath die Sach in puncto restitutionis damnorum rechtschwebend ist / Allergn. geruhen / die Sachen also erwegen / vnd decidiren zu lassen / damit vors künfftig dero trew gehorsame Ständ dieser vnnd dergleichen Landsfriedbrüchigen Vberwältigungen / vnnd vnerweißlichen Bezüchtigungē mögen gesichert seyn / vnd in jhrer trewen offrechten gehorsamen Deuotion / bey dem einzigen allerhöchsten Oberhaupt vmb so viel desto kecker vnd eifferiger zu halten vnnd continuiren können. Welches alles schleuniger zu erheben der Kö. Key. Majest. disseits angezogen vnnd hiebey gedruckte Copien / deren von allen regierenden Römischen Keysern vnd jetziger jhrer Mayest. selbst confirmirter Priuilegien / in jhren wahren Originalien aller vnderthänigst vberreicht werden sollen / denen Gott der Allmächtige langwirige beständige Leibsfristung / glückfertige Regierung / fernere Sieg vnd Vberwindung aller jhrer vngetrewen wiedersetzlichen Feinden gnädiglich verleyhen wölle / ꝛc.

Folgen die zur Confutation gehörige Beylagen.

A.

Copia Keysers Ludwigs Priuilegij, darinnen Bischoff Gerharden / ꝛc. vergünstiget vnd zugelassen worden / das Dorff Vdenheim in eine Statt zu verwandeln / vnd mit Mawren / Gräben / Thürnen / ꝛc. zu bevestigen.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / verjehen vnd bekennen offentlich an diesem Brieff / daß Wir dem Ehrwürdigen Gerharden erwehlten vnnd bestettigten Bischoffen zu Speyer / Vnserm lieben Fürsten von besondern Gnaden / vnd von der Dienste wegen / die er Vns vnd dem Reich gethan hat / vnnd noch thun sol / das Dorff Vdenheim / das jhm vnnd seinem Stifft zugehört / von Vnsern Keyserl. Gewalt gefreyet haben / vnd freyen auch mit diesem gegenwertigen Brieff / also daß er vnd seine Nachkommen darauß ein Statt bawe / vnd die mit Mawren vnd Gräben vmbfahen / vnd bevesten möge: vnd daß er auch ein Wochenmarck / vnd Jahrmarck dagehaben möge / die jhm fugsam vnd bequemlich seynd / darzu geben Wir demselbigen Dorff alle die Recht / Freyheit / vnd alte Gewonheit / die vnser vnd deß Reichs Statt Landaw hat / vnd von alter herbracht hat: Vnd das zu einem wahren Vrkundt geben Wir jhm diesen Brieff / mit Vnserm Keyserlichen Insiegel besiegelt / der geben ward zu München / an dem nechsten Donnerstag / nach S. Martins Tag / nach Christi Geburt Drey-

zehen hundert Jahr / darnach in dem Acht vnd dreyssigsten Jahr / in dem Vier vnd zwantzigsten Jahr vnsers Reichs / vnd in dem Eylfften deß Keyserthumbs.

B.

Copia Keyser Sigismunds Priuilegii, darinnen Bischoff Rabano verliehen vnd gestattet worden / an allen Orten im Stifft Speyer Burck- vnd Wehrliche Baw von newem auffzubawen / mit Cassation vnd Auffhebung aller Widrigen / vnd insonderheit der Statt Speyer Priuilegien.

WIr Sigismund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / vnd zu Vngarn / zu Böhmen / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Bekennen vnd thun kundt offenbahr mit diesem Brieff / allen denen die jhn sehen / oder hören lesen / wann Wir von Gott darzu erkohren seynd / daß Wir allermänniglichen zu rühigen Frieden / vnd gutter Bewahrung förderlich günstiglich vnd behülfflich seyn sollen / vnd Wir doch das nicht an allen Enden als völliglich versorgen können / da wekde etwan wider Recht mit Gewalt vnd Frevelen / vnd vngezembten Menschen darein getragen / darumb Wir auch jederman / vnd allermeist Fürsten vnd Herrn / Geistlich vnd Weltlich gönnen sollen / sich solches Frevels vnd Gewalts zu behüten vnd zu erwehrende / vnd sonderlich sich selbst / jhre Vnderthanen / vnd das jhr darfür zu bewehrende : Herumb angesehen / daß der Stifft zu Speyer ein mercklich Fürstenthumb / vnnd Glied deß Heiligen Reichs / vnd an mancherley andern Fürstenthumb Herrschafft vnnd Landt / darzu dickermahlen sich Mißhellunge / Krieg vnd Vngefäll erhebend / stossende vnnd gelegen ist: vnnd der Ehrwürdige Raban Bischoff zu Speyer / Vnser Fürst / Rath vnnd lieber Getrewer / Vns vnnd dem H. Reich manigfältiglichen mit trewen zu nutz gedienet hat / vnd er vnd seine Nachkommen Bischoffe zu Speyer das fürbaß thun sollen vnnd mögen / haben Wir mit Rath Vnserer Fürsten / Grafften / Herrn / vnd andern Getrewen / für Vns vnd Vnsere Nachkommen / Römische Keyser vnnd König / dem obgedachten Raban vnnd seinen Nachkommen / Bischoffen zu Speyer verliehen / gegünnet vnd verlaubt / verlehen / günnen vnd erlauben in Krafft diß Brieffs von rechter wissen vnd von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit / die sie ihren vnd deß ehegenandten Stiffts von Speyer / Landten vnd Gebiethen allenthalben / vnd an jeglichen Enden / wo sie dann getrawen / daß es dem Stifft noth oder bequemlich seye / vff Vnsern vnnd deß Reichs / daß sie von Vns zu Lehen haben / oder jhrem vnd deß Stiffts eigen / mit Graben / Steinen / Mawren / Thurnen / vnd anders / Bürgerlichen / Wehrlichen / vnd andern Baw / von newem an / vnnd auch darvor gebawet ist / durch sich selbst jhre Amptleut / oder wen sie das heisset / oder empfehlet / anfahen / beharren / vollführen / vnnd vollenden mögen / von Vns Vnsern Nachkommen an dem Reich / vnnd allermänniglich daran vngehindert : Were auch daß Wir oder vnsere Vorfahren an dem Reich jemandt / in was Stands vnd Würdigkeit / oder Wesens der were / oder keiner Statt oder Gemeinde / wer die weren / vnnd nemblich Vnser lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathe der Statt zu Speyer / kein Verleihunge / Gnad / vnd Freyheit herwider vor Zeiten gethan / oder geben hetten / oder hernach thun / oder geben würden / die soll dem ehegedachten Raban seinen Nachkommen Bischoffen / vnnd dem Stifft zu Speyer heran keinen Schaden oder Vnstatten bringen : Wann Wir solche Verleihung / Gnad vnd Freyheit / als fern sie dem obgenanden Raban seinen Nachkommen Bischoffen vnd dem Stifft zu Speyer Schaden oder Vnstatten heranbrechte / oder bringen möchte / von Recht erwiesen vnd Römischer Königlicher Macht / Vollkommenheit / von nun alsdann / vnnd von dann als hinn / gäntzlich abthundt / vernüchtendt vnnd wiederruffend / vnd wollen / daß sie allerding Krafftloß vnd Vnmächtig seyn sollen / vnd Wir gebiethen allen vnd jeglichen Churf. andern Fürsten / Graffen / Herren / Freyen / Rittern / Knechten / Gemeinschafften der Statt vnd Dörffer vnnd andern Vnsern vnnd deß Reichs Vnderthanen vnnd Getrewen / vnd sonderlich den obbeschriebenen Burgermeistern vnd Rath der Statt zu Speyer / daß sie den obgedachten Raban vnd seine Nachkomen Bischoffe zu Speyer / bey solcher vnser Verleihung / Gnaden / Gunst / vnnd Erlaubung bleiben / solchen Baw / als oben geschrieben stehet / thun / lassendt / vnnd sie darann nicht hindern / noch jrren in keine weiß / als lieb jhnen seye / Vnser vnd deß H. Reichs schwere Vngnad zu meiden: Dañ wer herwider thäte / in welchem Stand / Würdigkeit / oder Wesen der were / der soll vber Vnser / vñ deß Reichs vngnad in ein Pœn fünffzig märck lötigs Goldts / als offt vnd dick das geschehe / mit der Geschicht zu stund verfallen seyn / die halbe in Vnser Kötligliche Cammer / vnd das ander halbe Theil dem obgemeldten Raban / oder seinen Nachkommen Bischoffen vnd dem Stifft zu Speyer zugehören sollen / mit Vrkundt diß Brieffs versiegelt / mit vnser Majestät Insiegel. Geben zu Nürnberg nach Christi Geburt vierzehen hundert / vnnd darnach im zwey vnnd zwantzigsten Jahr am Donnerstag nach S. Egidij Tag / Vnser Reiche deß Hungarischen in dem sechs vnnd dreyssigsten / deß Römischen in dem zwölfften / vnd deß Böhmischen in dem dritten Jahren.

C.

Extract auß weylandt Herrn Georgen gewesenen Bischoffens zu Speyer Handgebenen Annalibus:

ES hat jhm diese Empörung / auch die Angst vnd Gefährlichkeit / die er mehrmalen gewunnen / vrsach geben sich darinn zu schicken / jhm ein Behaltsung zuzurichten / die dermassen geschaffen / vnd bevestiget / wo gleich künfftig ein grössere Auffruhr entstehen vnd erwachsen / daß er sich sicher wisset seyn / zu solchem seinem Vornehmen / fandt er Rath bey den Churf. seinem Bruder vnnd andern verständigen Bawleuten / ein bessere füglichere noch bequemer Höffstatt möcht oder könt er in seinem Stifft finden als Vdenheim den Flecken / da er Hoff hielt.

D.

Copia Brieffs oder documenti krafft dessen von Churpfaltz die Oeffnung zu Vdenheim / vermeintlich erwiesen werden will.

WIr Otto Graff zu Zweybrücken thun kundt allen den die diesen Brieff ansehen oder hörend lesen / daß

sen/daß wir nach Rath vnser Freund vnnd Diener/ vns gar vnd gäntzlich gegen vnsern Herrn dem Hochgebornen Fürsten Herrn Rudolff/vnd Herrn Ludwig den Edlen Pfaltzgraffen zu Rein/ vnnd Hertzogen in Bayern/verrichtet haben / vnd sein mit jhm gesinnet vmb alle Sachen mit der Bescheidenheit/ daß wir vñ vnsere Erben/die wir von vnserm Liebe gewinnen Jhr vnd Jhr Erben ewig Diener sollen seyn / vnnd sollen vnser Hauß zu Yutenheim/vnd vnser Statt zu Bretheim Jhr vnd Jhr Erben/von Vns vnd von Vnsern Erben/die wir von vnserm Liebe gewinnen / daß Gott geb/ewiglich offen/ vest sein wider männiglich/ wer auch das/daß wir ohne Erben / von vnserm Liebe blieben/daß Gott nicht gebe/wann wir dann dieselbe vest machen/oder ob sie erbten/ander vnser Erben/ die sie zu recht nach vns erben sollen / so sollen wir bey vnsern Trewen/ vnd bey vnserm Eydt / vnser vorgenandt Herren/vnd jhr Erben daran bewahren / daß jhn von den/den wir es machen/oder die/die Vest von Recht erbennt werden/dieselben pur stett/ vnnd vnzerbrochen bleiben/als von vns/ ist auch daß wir die vorged. Vest/durch vnser Noth verkauffen müsten/ oder wollen / oder der Vest ein / so sollen wir sie niemandt anders zu kauffen geben / dann vnsern vorgenanden Herrn/den Hertzogen/oder jhr Erben / vnnd daß fürbaß aller Krieg absetze/so nehmen wir jetzund von vnsert wegen/vnsern Lieben vnnd Getrewen Beringern von Flachingen/vnd Marchwarten den Spisser von Hergsheim/so haben genendt vnnd genommen vnser vorged. Herrn die Hertzogen Herrn Raban von Nentzingen/vnd Herrn Henrich von Erlichen den Vogt von Lindenfelß/daß die Vier darüber sitzen sollen/vnd was sie vns vmb der Vest eine/oder vmb sie beyd heissen nehmen/oder vnser vorgenandt Herrn heissen geben/das sollen wir in beydenthalben gevöllig seyn / sie sein auch der Ziel gewaltig jedtwedert halben / were auch daß die Vier sich nicht berichten köndten / so sollen die Vier einen gemeinen Mann zu dem fünfften zu jhnen nehmen/ vñ sollen auch die fünffe den Kauff vnd die Ziel machen/als vorgeschrieben stehet/ theten sie daß nicht in einem Monat darnach/so sollen sie die Vier zu Bruchfall in vorn vñ nimmer darauß kommen / sie haben vngefehrt den fünfften Mañ genommen / were auch/das Gott nicht gebe / daß die Vier darzwischen abgiengen/oder jhr ein Theil/ so soll man andere an jhr statt nehmen/gieng auch derfünffte ab/ ehe es verrichtet würdt/ man soll einen andern fünfften Mann an seine statt nehmen/es sollen auch vnsere vorgenandte Herren/ die Hertzogen vnd jhre Erben/ vns vnd vnsere Erben schirmen vff das Recht / Wir haben auch den vorged. vnsern Herrn den Hertzogen von jhr wegen/vnd jhr Erben/von vnser vnnd vnsern Erben wegen vffgegeben vnser eigen zu Yuttenheim/ das Stättel Rheinißheim/ Knaudenheim / Grevenhart/vnd Winden/die Dörffer/ vnnd haben sie zu Lehen von jhm entfangen/Wir verziehen auch vff allen den Schaden / der vns zu Yutenheim von vnsern vorgenandten Herren den Hertzogen vnnd jhren Dienern geschehen ist/vnd verziehen vff alle die / die schüldig daran gewesen seyn/für vns vnnd vnser Burgmann vnd Diener/were auch das/daß jemand vnser Burgmann oder Diener / das nicht steht wolten haben/so sollen wir vnsern vorged. Herrn den Hertzogen beholffen seyn/gegen ihn gleicher weiß/als es vns selbsten rührte.

Wir haben auch alle die vorgeschrieben Red ge-

schworen steht zu haben vnd zu halten/den vorgenanten vnsern Herren den Hertzogen vnd jhr Erben/von vns vnd vnsern Erben/oder wem wir die vorged. vest machen wolte/da entgegen waren der Edel Gr. Eberhard von Würtenberg / Graff Vlrich von Helffenstein / Graff Gerlach von Nassaw / Graff Berchtholdt von Greiffspach/ Herr Cuntadt der Dechant von Regenspurg/H. Berchtholdt der Druchsaß von Chullenthal/H. Hammon von Ehrensels/ H. Hammon von Mur/H. Otto von Ensperg/Herr Erpff vö Wingarten/Herr Hañen von Erlcheim / Herr Wiprecht Schwerd/Herr Remhart von Sickingen/Herr Johan von Hohenhart Ritter / Wiegel der etwann Vitzthumb was in Bayern/vnd Gottfried der Parler der jetzund Vitzthumb ist an dem Rhein/vnnd viel andere Bidersleuth: Wir schweren auch zu den Heiligen der vorged. vnser Herrn Rath jhr Gewandt zu tragen/vñ alles das zu thun/dz wir wehnen/ das jnen nutz vnd gut sey / dieweil wir leben/vnd daß die vorgenandt vnzerbrochen vest/vnd stett bliebe/geben wir den vorged. vnsern Herrn den Hertzogen diesen Brieff besiegelt mit vnsers gnedigen Herrn deß Edlen Bischof Sybotten von Speyer Jnsiegel/Graffen Eberhards von Würtenberg/Graff Symens von Zweibrücken/ Graff Vlrichs von Helffenstein / Graff Hammen von Eberstein/Hertzogen Simens von Teckh / vnnd mit mir selbst Jnsiegelen besiegelt: Der Brieff ist geben zu Heydelberg / da man zahlt von Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr/ in dem neundten Jar/ deß Dienstags nach dem nechsten Tag vnserer Frawen/als sie geboren wardt.

Wir Sybot von Gottes Gnaden / Bischoff zu Speyer/ Graff Eberhardt von Würtenberg/ Graff Simon von Zweybrücken/Graff Vlrich von Helffenstein/Graff Hammen von Eberstein/Hertzog Simon von Theckh/haben diesen Brieff besiegelt / mit vnsern Jnsieglen in eine grossere stettigkeit vnnd Bestung / nach bieth vnsers Verwandts Graff Otten von Zweybrücken/der vorgeschriben steht.

E.

Copia vergleichung / dardurch Chur Pfaltz den Schutz vber den Stifft Speyer behalten wollen.

WIr Friederich/ &c. Bekennen / &c. für vns / den Hochgebornen Fürsten / vnsern lieben Sohn Hertzog Philips Pfaltzgraffen bey Rhein/&c. vnd vnsern beyde Erben Pfaltzgraffen bey Rhein/deß Heil. Röm. Reichs Ertz Truchsessen/vnd Churfürsten / &c. daß wir angesehen/ vnd zu Hertzen genommen haben das alt löblich herkommen deß Würdigen Stiffts vñ Bischoffs zu Speyer/vnd daß vnser Altfordern löblicher Gedächtnuß/auch wir geneigt gewesen / vnnd noch seyn/Geistlichen statt/erbar Wesen / vnnd Herkommen/getrewlich zu handhaben vnnd zu schirmen/ vñ daß sich der Ehrwürdige in Gott Vatter/vnser besonder Freund/Herr Johann Bischoff zu Speyer/zu ewigen Tagen zu vns/vnserm Sohn vnd Erben / obgemeld / vnd vnserm Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/mit seinem Stifft deß Landē vñ enthen gethan / verschrieben vnd verpflicht hat / Jnhalt eines versiegelten Brieffs/solches vnter anderm klärlichē außweisende/vns vbergeben/vnd haben dem Allmechtigē Gott/zu lob der vnaußsprechlichen hochgelobten Jungfrawen Mariæ/deß gemeltē Stiffts Patronin

tronin zu ehren / vnnd dem Stifft Landen vnd Leuten zu nutzen / von gutem freyen Willen / vnnd auß zeitlicher Vorbetrachtung / vnd nach rath vnsers Fürstenthumbs der Pfaltz treffliche Räthe / den benannten vnsern Freundt von Speyer vnnd alle seine Nachkommen Bischoffen daselbsten / denselben Stifft deß Lande / Leuth vnnd Angehörigen / vnnd die jhme zuversprechen stehen in deß Stiffts versprechnuß vnnd schirm von alters gestanden seyn / Geistlich vnd Weltlich / in vnsern vnd nach vnserm Todt / deß benanden vnsers Sohns vnd Erben / vnnd deß Fürstenthumbs der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / sonderlichen Schirm / Schutze / vnnd Versprechnuß genommen vnd empfangen / nehmen vnd empfahen sie also in allen Gnaden / vnd mit sonderm Gunst / wissentlich vnd ewiglich in vnd mit krafft diß Brieffs / also daß wir / vnd nach vnserm Todt / vnser Sohn / vnd vnser beyder Erben obgemeldt / sollen vnd wollen den benanden vnsern Freundt / vnd alle seine Nachkommen Bischoffen zu Speyer / vnd dem Stifft seine Landt / Leut / vnd angehörige / vnd die jnen zuversprechen stehen / obgemeldt / Geist- vnd Weltliche / jhr Leib vnd Güter / jetzund habend oder so sie nachmals gewinnen möchten / bey jhren Pfäfflichen vnd andern Freyheiten / Herkommen / Herrligkeiten / Geleyten / Zöllen / Gewonheiten / vnnd andern Gerechtigkeiten / jhme von Rechts oder Billigkeit wegen zustehen sollen / oder mögen / vnd sie herbracht haben / handhaben / schützen / schirmen / verantworten vnnd versprechen / gegen vnnd wider männiglich / als vns selbst Landt vnnd Leuth getrewlich vngefährlich sie mit guten wahren Trewen haben / halten / vnd meynen / mit jhme vnd dem Stifft zu ewigen Tagen / nicht zu Vheden / Kriegen / oder Vffruhren kommen / vmb keinerley Sach willen / keinen jhren Feindt / oder offenbeschädiget wissentlich in vnser / vnsers Sohns / vnser Erben / vnd der Pfaltzgraffschafften Landten vnnd Gebieten / hausen / höffen / vnderschleiffen / oder zuschieben / sie auch bey allen vnd jeglichen Gnaden / Würden / Freyheiten / Herrligkeiten / Gerechtigkeiten / Geleiden / Zöllen / vnd allen andern Gerechtigkeiten / vnd Gewonheiten / jme von Rechts vnd Billigkeit wegen zustehen sollen vnd mögen / vnd sie herbracht haben / vngeendet / vnd vngeirret bleiben lassen / vnsern Amptleuten / vnnd den vnserigen / der wir vngefährlich mächtig seyn / anders zu thun nicht gestatten / auch allen vnsern Ober vñ Vndern Amptleuten / wir jetzund haben / oder nachmahls gewinnen / zustund alsbald wir sie zu Amptleutten setzen oder annehmen / in jr Eyd binden / vnd ernstlich bey den Eyden vnd Pflichten / mit den sie vns gewandt seyn / oder werden mögen / deßgleichen heissen vnd getrewlich zu thun befehlen / vnd die jetztgedachte Ambtleut / das mit vnsern offenen versiegelten Heissungs Brieffen vff jhr Eydt bescheiden / daß sie die auch bey jhren Gnaden / Freyheiten / Gerechtigkeiten / vnd bey dem / das sie von alter herbracht haben / vnd jhnen von Rechts wegen / vnd nach Billichkeit zustehet / vngehindert vnd vnbedrengt verbleiben lassen wie obgeschrieben stehet. Vnnd ob der benannt vnser Freundt seine Nachkommen Bischoffe zu Speyer / vnnd deß Stiffts Speyer Schloß / Statt / Landt oder Leuth gewaltiglich mit Heerskrafft vberzogen / belägert / oder zu erbawen vnderstanden worden / wann wir / vnser Sohn / vnnd Erben / obgedacht / solches ermahnet / oder von vns selbst das gewahr werden / sollen wir zustund mit vnsern Landen / Leuten / vnd aller macht zuziehen / vnnd solches helffen retten / wehren / entschütten / vnd darfür seyn getrewlich vñ vngefährlich / so beste wir mögen / als ob es vnser selbst Sachen weren / doch das alles obgemelt / so ferrn die benannten vnser Freund seine Nachkommen vnnd Stifft mit Recht vnverdingt / genig / vnd sie dem nachkommen wollen / für vns oder vnserm Richter vnnd Rähten / die wir / nach dem die Sachen / groß oder klein seyn / darzu trefflich ordnen sollen / oder an den Enden / an die wir oder vnser Richter vnd Rähte solches mit Recht hinweisen / doch so sollen durch den obgerührten Schirm / vnd was an diesem Brieff geschrieben stehet / die obgedachte vnser Freund von Speyer / seine Nachkommen Bischoffen / vnnd der Stifft / vnnd die jhren obgemelt für vns / vnsern Sohn / vnser Erben / vnd dz Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft nit Bürg / Pfandt / oder Hafft seyn / noch darfür angezogen / oder angegriffen werden / auch mit vnser / vnsers Sohns / vnser Erben vnnd Fürstenthumbs obgemelte Vheden kriegen / beschädigen / oder andern Sachen vns berühren werden / nicht zu thun haben / anders dann zuvor geschrieben stehet.

Wir / vnser Sohn / Erben vnd Fürstenthumb vorgenant / sollen vnd wollen vns auch keiner Oeffnung / Atzungen / Dienst / Herrlichkeit / Oberkeit / oder Gewaltsame / inn deß obgedachten vnsers Freunds von Speyer Schlossen / Stätten / Landen vnnd Gebiethen / nicht ferrner zu haben / oder zu gewinnen vnderziehen / anders dann wir vor datum diß Brieffs gehabt haben / doch vnvergriffen das / daß sie vns wie obgemelt / an diesem Brieff begriffen ist / schuldig vnnd pflichtig seyn / vnnd auch werden / jnnhalt deß versigelten Brieffs / darinnen sich der benannt vnser Freundt von Speyer vor sich vnd seine Nachkommen zu vns / vnd vnserm Fürstenthumb gethan vnnd verschrieben hat / als im anfang diß Brieffs obgerührt ist / vnd daß wir / vnser Sohn / vnnd Erben / obgemeldter Schutz / Schirm / vnd Versprechnuß / desser verfänglicher gethun mögen / Lieb vnnd Freundschafft zu ewigen Tagen / desser bleibhafftiger zustehen / vnserm Fürstenthum vnd dem Stifft Speyer seyn möge / so haben wir vns eines rechtlichen Vßtrags gegen einander verpflicht / in krafft diß Brieffs / vnd in massen nachfolgt.

Also were es / daß wir / vnser Sohn / vnnd Erben / obgemelt mit vnserm Freundt von Speyer / seinen Nachkommen vnd Stifft / obgerührt / spännige oder jrrige worden / vber kurtz oder lang / vmb was Sachen die seyn möchten / die sich nach dato diß Brieffs begeben / oder erhüben / darumb die gemelten vnser Freund / Nachkommen vnnd Stifftforderung an vns vermeynten zu haben / wann wir oder vnser Erben / darumb von jhme vnd seinen Nachkommen beschrieben werden / sollen wir in vierzehen Tagen darnach / auff einen Tag / so sie vns benennen / vnser schiedliche Räht vnd Freund zu den seinen schicken / gen Speyer / oder Bruchsall / der End eines / welches sie wollen / sich mit einander zu vnderreden / ob die Sachen gütlich hingelegt werden möchten / vnnd ob das nicht geschehe / so mögen vnnd sollen sie auß den Ehrwürdigen / vnsern besondern Freundten / Herrn Reinharden / Bischoff zu Wormbs / vnd Herrn Vlrichen von Leuterßheim / Meister Teutsch Ordens / in Teutschen vnd Welschen Landen / vnd dem Wolgebornen vnserm Oheim vnd lieben getrewen Heße Landgraff zu Lyningen / ꝛc. der einen / welchen sie wollen / zu einem Obman nehmen / vnnd vns den benennen / den wir dann inn acht

Tagen darnach / zu beyden theilen ernstlich bitten vnd vermögen sollen / sich der Sachen anzunehmen / der dann inn viertzehen Tagen darnach einen Tag für sich gen Heydelberg / Speyer / Lautenburg / Gundelßheim oder Lyningen / der Ende eines / welches er wil / bescheyden solle / auff denselben Tag soll vnser jeder zween seiner Freund vnd Räthe / zu dem benandten Obmann setzen / derselbe Obmann vnd zugesetzte Räthe / sollen beyde Partheyen notthürfftiglich verhören / vnd die Sachen mit Recht entscheiden / doch daß die Sach vber zween Monat nicht auffgehalten werde / es were dann / daß sich diß durch Recht lenger verziehen würde.

Vnd ob deß benanten vnsers Freunds von Speyer / oder seiner Nachkommen Graffen / Herren / Ritter / Knecht oder Angehörige mit vnsern Graffen / Herren / Ritter oder Knechten / oder Angehörigen / die wir von beyden theilen zu jederzeit haben werden / zu schaffen gewonnen / dieselben sollen jhnen gerecht werden vor vns vnd vnsern Räthen.

Was aber Bürger oder Bawren weren / die sollen in den Gerichten / darinnen sie gesessen seyn / auch was Erb vnd Eygen antrifft / soll verrechtet werden / an den Enden / da die Güter gelegen seyn / Geistliche Sachen an Geistlichen Gerichten / vnnd was Lehen berührt / vor den Lehen Herren vnnd Mannen / von den die Lehen rühren / Frevel / da der Frevel begangen ist / was Missethat antrifft / an den Enden / da der Vbelthäter begriffen wirdt / vnd was durch den Obmann vnd Zusätze / oder das mehrertheil vnder jnen / vnnd die andern / wie vorstehet / also in obgerührter massen zu Recht gesprochen würde / zustehen / vns den benandten vnsern Freundt vnd seine Nachkommen / vnd vnser beyder Angehörige / dem solle förderlich vnd auffrechtes / ohn alle Außzug vnd Weigerung nachgegangen werden / vnd wir vnd vnser Erben obgenennt / sollen vnd wollen auch daran seyn / daß solchem obgedacht Außtrag von einem jeglichen der vns zustehet / vnd wir vngefahrlich mechtig seyn / förderlichen nachkommen / vnnd deß Rechts geholffen werden / sondern verziehen vnnd alle Gefährde / wie obgemeldt.

Vnd were es / daß die benandten vnser Freundt / Bischoff von Wormbs / vnd Teutsch Meister jhr einer / oder sie beyde von Todts wegen abgiengen / so solten jhr Nachkommen zu Obmännern genommen / vnd mit den gehalten werden / inmassen wie von jhren Vorfahren / obgeschrieben stehet / vnnd soll zu ewigen Tagen also gehalten werden / vnd die benannten vnser Sohn vnd Erben / wann die nach vnserm Todt / so dick sich deß begibt / in das Regiment deß Fürstenthumbs der Pfaltzgraffschafft bey Rhein getretten seyn / sollen sie inn vier Wochen darnach / nach dem daß an sie gefordert würde / zu stund sich verschreiben / alles vnd jegliches so oben geschrieben stehet / für sich vnd jhr Erben Pfaltzgraffen bey Rhein / bey Fürstlichen Ehren / Würden / vnnd guten wahren Trewen festiglich zu halten / vnd deß jhr versiegelten Brieff vbergeben.

Alles vnd jegliches / so oben geschrieben stehet / gereden vnnd versprechen wir Hertzog Friederich obgemeldt / für vns vnd vnsere Erben / obgedacht / bey vnserm Fürstlichen Ehren / Würden / vnd bey guten wahren Trewen / fest / stät vnd auffrecht zu halten / darwider nicht zuthun / noch schaffen gethan werden / oder den vnsern / oder der wir mechtig seyn mögen / darwider zuthun gestatten / in keine weise / ohn alle Gefehrde vnd arge List / in allen obgeschriebenen Dingen gentzlich außgescheiden. Vnd deß zu Vrkundt haben wir mit rechtem Wissen vnser Insiegel thun hencken an diesen Brieff. Datum Heydelberg auff Sanct Bartholomeus / deß Heiligen Apostels Tag / Anno Domini M.CCCC.LX. secundo.

F.

Copia eines andern Verglichs / dadurch Chur Pfaltz den Schutz vber den Stifft Speyer erweisen wollen.

WIr Johann von Gottes Gnaden / Bischoff zu Speyer / ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vor vns vnd alle vnsere Nachkommen / Bischoff zu Speyer / daß wir angesehen / zu Hertzen genommen / mannigfaltige Gnad vnd Gutheit vnsern Vorfahren seeliger Gedächtnuß / vnnd dem Stifft / von dem Durchleuchtigen Fürsten dem Pfaltzgraffen bey Rheyn deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten / löblicher Gedächtnuß / bewiesen vnd erzeigt ist / auch vns / vnserm Stifft Speyer / Landen vnd Leuten dazugehörig / durch dē Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren / Herrn Friderichen Pfaltzgr. bey Rhein / ꝛc. vnd Churfürsten seine Söhne / Hertzog Philips vnd seinē Erben / obgemelt / nun vñ in künfftigen zeiten gethan / vnd bewiesen werden soll vnd mag / auch der benandt vnser gnädiger Herr Hertzog Friederich / vns vnsern Nachkommen vnnd Stifft in seinen sonderlichen Schirm vnd Versprechnuß empfangen hat / inhalts deß versiegelten Brieffs vns gegeben / darüber sagende / vns / vnserm Stifft / Landen vnd Leuten / obgemelt / zu nutz vnd frommen / haben wir vns von gutem freyem willen mit wissen vnd verhängnus der Würdigen vnsern lieben andächtigen vnnd besondern Dechant vnd Capitul vnsers Thumbstiffts zu Speyer / für vns vnd alle vnsere Nachkommen Bischoffe zu Speyer / wissentlich begeben / verpflicht vnd verbunden / begebē vnnd verpflichten vns auch inn vnnd mit Krafft diß Briffs / in nachfolgender massen / also daß wir vns / mit sampt vnserm Stifft Speyer / Landen vnd Leuthen darzu gehörig / zu dem benandten vnserm gnedigen Herrn Hertzog Friderich vnd nach seinem Todte / seiner Gnaden Söhne vnd Erben / obgenennt / vnd dem Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / zu ewigen Tagen darbey zuverbleiben / gethan haben / vñ wir vnd vnsere Nachkommen vnd Stifft / sollen vnd wollen den benandten vnsern gnädigen Herrn / seiner Gnaden Söhne vñ Erben obgerürt / mit guten wahren Trewen haben / halten vnnd meynen / vnd mit jhnen vnd dem Fürstenthumb der Pfaltzgrafffschafft bey Rheine / zu ewigen Tagen nit zu Vehden / Kriegen vñ Auffruhren kommen / vmb keinerley Sach willen / vñ keinen jhren Feind oder offen Beschädiger wissentlich in vnser vnd deß Stiffts Landen vnd Gebieten Hausen / Hofen / Vnterschleiffen / oder zuschieben / vnd sie bey allen vnnd jeglichen Gnaden / Freyheiten / Würden / Herrligkeiten / Geleyden / Zöllen vñ allen andern Gerechtigkeiten / jhne von Rechts vnd Billigkeit wegen zustehn sollen oder mögen / vñ sie herbracht haben / vngeengt / vnd vngeirret bleiben lassen / vnsern Ampteleuten vnd den vnsern / der wir vngefehrlich mächtig seynd / anders zuthun nit gestatten / vnd ob vber kurtz oder lang sich begebe / daß die benañte vnsere gnädige Herrn vnd jhre Erben / oder das Fürstenthumb der

Pfaltzgraffschafft am Rhein / gewaltiglich ohne Recht mit Heerskrafft vberzogen / belägert / vnnd zuverbawen vnderstanden würde / es were von wem es wolte / niemandt außgenommen / vnnd wir / oder vnser obgedachte Nachkommen deß ersucht / oder von vns selbst innen werden / zu stund mit vnsern Landen / Leuthen vnd aller macht zuziehen / vnd solches helffen wehren / retten vnd entschütten / getrewlich vnd vngefährlich / als ob es vnser / vnd deß Stiffts eygen Sachen weren / so ferrn daß sie mit Recht vor vns vnnd vnsern Rähten vnverdingt genügt / vnd wir / oder vnser Nachkommen vnnd Stifft / sollen doch nicht hinauff in das Land gen Bayern / in das Land zu Elsaß obwendig Hagenawer Forst / oder in das Rhein Gebirg nachzuziehen schuldig seyn / vnd wir vnsere Nachkommen Bischoffe vnd Stifft sollen vnd wollen auch durch diese Verschreibung / vnnd alles das herinnen begriffen ist / vnd wir vns begeben haben / nicht Bürg / Pfandt oder Hafft seyn / oder darfür angezogen oder angegriffen werden / vor die benannte vnsere gnädige Herren Hertzog Friederich sein Gnaden Sohne / vnd Fürstenthumb / obgemelt / auch mit jhren Behden / Kriegen / Beschädigungen / oder andern Sachen / sie berühren werden / nicht zuthun haben / anderst dann wie obgeschrieben stehet / sie sollen auch kein Oeffnung / Atzung / Dienst / Herrlichkeit / Obrigkeit / oder Gewaltsamb in vnser / vnserer Nachkommen / vnnd vnsers Stiffts / Schlössern / Stätten / Landen vnnd Gebieten nicht ferrner haben / oder zu gewinnen vnderziehen / anders dann sie vor datum diß Brieffs gehabt haben / doch vnvergriffen deß daß wir vnnd vnsere Nachkommen / wie obgemelt / an diesem Brieff begriffen ist / schuldig vnnd pflichtig seynd / vnnd daß wir / vnsere Nachkommen / vnnd das Stifft desto baß in Gnaden Freundschafft vnnd guten Willen hinfüro verbleiben mögen / ob wir dann hernachmals jrrig vnnd zweyträchtig würden / vmb was Sachen das seyn möchte / die sich nach datum diß Brieffs begeben oder erhüben / vmb die der benannte vnser Gnädiger Herr Hertzog Friderich / seine Söhne vnnd Erben / obgenannter Anspräch oder Forderungen an vns zu haben vermeinen / wann wir oder vnser Nachkommen darumb von Jhne vnd seinen Nachkommen beschrieben werden sollen / wir in vierzehen Tagen darnach auff einen Tag / sie vns benennen / vnsere schiedliche Rähte vnnd Freundte zu den seinen schicken gen Speyer / oder Heydelberg der Ende eins / welches sie wollen / sich mit einander zu vnderreden / ob die Sachen gütlich hingelegt werden möchten / vnnd ob das nicht geschehe / so mögen vnnd sollen sie auß den Ehrwürdigen Herrn / Herrn Reinhardt Bischoff zu Wormbs / vnnd Herrn Vlrichen von Landerßheim / Meister Teutschen Ordens / inn Teutschen vnnd Welschen Landen / vnnd dem Hochgebornen Herrn Hessen Landgraffen zu Leiningen / vnnd Graffen zu Dachspurch / vnsere liebe Herrn vnnd besondere Freund / der einen / welchen sie wöllen / zu einen Obmann nehmen / vnnd vns den benennen / den wir dann in acht Tagen darnach zu beyden Theilen ernstlich bitten vnnd vermögen sollen / sich der Sachen anzunehmen / der dann in vierzehen Tagen darnach einen Tag für sich gen Heydelberg / Speyer / Landenburg / Gundelßheim / oder Leiningen / der Ende eines / welches er will / bescheyden solle / auff denselben Tag soll vnser jeder zwen seiner Freundte / vnnd Rähte zu dem benandten Obmann setzen / derselbe Obmann vnd zugesetzte Rähte sollen beyde Partheyen nottürfftiglich verhören / vnd die Sachen mit Recht entscheiden / doch daß die Sach vber zwen Monat nit auffgehalten werde / es were dann / daß sich die durch Recht länger verziehen würden / vnnd ob deß benandten vnsers gnädigen Herrn Hertzog Friderichs deß Pfaltzgraffen / seines Sohns / Hertzog Philips / oder jr beyder Erben / Graffen / Herrn / Ritter / Knechte / oder angehörige zuschaffen gewinnen / mit vnseren Graffen / Herren / Rittern / Knechten / oder Angehörigen / die sollen jhnen gerecht werden vor vns vnnd vnsern Rähten / was aber Bürger oder Bawren weren / die sollen gerecht werden / in den Gerichten / darinnen sie gesessen seynd / auch was Erb vnd Eygen antrifft / solle verrechtig werden / an den Enden / da die Güter gelegen seynd / Geistlich Sachen / an Geistlichen Gerichten / vnd was Lehen berührt / vor den Lehen Herrn vñ Mañen / von den die Lehen herrührende / Frevel / da der Frevel begangen ist / vñ Missethat antrifft / an den Enden / da der Vbelthäter begriffen würde / vnd was durch den Obman vnd Zusätze / oder deß mehrentheil vnder jhnen / vnnd die andern wie vorstehet / also inn obgemelter massen zu Recht gesprochen wirdt / zwischen den obgemelten vnserm Gnädigen Herrn / seinen Söhnen / oder jren Erben / vns / vnsern Nachkommen / vnnd vnser beyder Angehörigen / dem solle förderlich vnd auffrecht ohne alle außzüge vnd weigerung nachgegangen werden.

Vnnd wir vnnd vnsere Nachkommen sollen vnnd wollen auch daran seyn / daß solchem obgemelten Außtrag von einem jeglichen / der vns zustehet / vnd wir vngefährlich mechtig seynd / förderlich nachkommen / vnnd deß Rechten geholffen werde / sondern verziehen / vnnd ohne alle gefehrde / vnnd were es / daß die Benandte vnsere liebe Herren vnnd Freundt von Wormbs / vnnd Teutsch Meister jhr einer / oder sie beyde von Todts wegen abgiengen / so sollen jre Nachkommen zu Obmännern genommen / vnnd mit den gehalten werden vnd vnsern Nachkommen / nach vnserm Todt / so dick sich das begibt / wann sie in das Regiment deß Bißthumbs getretten seynd / sollen sie in vier Wochen darnach / nach dem daß an sie erfordert würde / sich verschreiben alles vnnd jegliches / so obgeschrieben stehet / vor sich vnd jhre Nachkommen / bey Würden / Ehren / vnnd guter Trewen / veste / stäte vnnd auffrecht zu halten / vnnd deß jhre versiegelte Brieff vbergeben / alles vnd jegliches / so obgeschrieben stehet / gereden vnd versprechen wir Bischoff Johan / obgedacht / vor vns vnnd vnsere Nachkommen / bey Fürstlichen Ehren / Würden / vnd guten wahren Trewen / veste / stäte vnd auffrecht zu halten / darwider nit zu thun / noch schaffen gethan werden / den vnsern / oder der wir vngefährlich mächtig seyn mögen / zuthun nicht gestatten in keine weise / gefährde vnnd argelist / in allen obgeschrieben Dingen gäntzlich außgescheiden / vnnd deß zu wahrem Vrkundt haben wir vnser Jnsiegel öffentlich mit rechtem wissen thun hengen an diesen Brieff. Der geben ist zu Vdenheim / auff S. Bartholomæus deß Heiligen Apostels Tag / An. Domini, 1462.

***

G.

Copia eines von Chur Maynz / ꝛc. an Chur Pfaltz abgangenen Schreibens / darinnen S. Chur-fürstl. Gnaden Jhrer Fürstlichen Gnaden zu Speyer / ꝛc. Erklärung vnd Erbieten / vor sufficient vnd billich prædiciren / auch Chur Pfaltz dargegen nichts thätlichs vorzunehmen / erinnern.

BEsonder lieber Freundt / vnd Herr Sohn / ꝛc. vnserer E. L. gethaner freundlicher Vertröstung Zufolg / vberschicken wir deroselben / bey verwahrt / was vnsers auch besondern lieben Freundts deß H. Bischoffen zu Speyer L. jhres zu Vdenheim vorgenommenen Bawes halber / auff Ew. L. derselben vorhero communicirt Werbung an vns widerantwortlich gelangen lassen / der geschöpfften freundtlichen Zuversicht / sintemal solche S. L. Erklärung vnsers einfältigen Bedünckens der Billichkeit nicht vngemäß / benebenst auch zu aller Schiedligkeit gerichtet ist / vnd dann vber dieses alles deren zwischen Ew. L. vnd dem Stifft Speyer verhandenen Verträgen zu geschweigen / sein deß Herren Bischoffen L. auch alle vnd jede dero Nachfolger dermassen starck auff die Reichs Constitutiones, insonderheit aber den Landfrieden verbunden seyn vnd seyn werden / daß sich von denselben oder auß den jhrigen / niemand einiger widerwertlichen offension im wenigsten zu befahren / noch zu besorgen hat / auch auff den vnverhoffeten widrigen Fall / ermelte Reichsverfassungen schon selbsten die dargegen gehörige Mittel an hand geben / Ew. L. werden sich mit derselben freundlich begnügen / vnd mehrgemeltes Herrn Bischoffen L. an diesem jhren nothwendigen Verwahrungsbaw (welchen sie zu begebenden Durchzügen den benachbarten mehr nutz / als schädlich zu seyn erachten) einige Verhinderung zuziehen zulassen / nicht gemeynt seyn / das ist an sich selbsten billich / vnd wir bleiben Ew. L. ꝛc. Datum Aschaffenburg / in vnser Sanct Johannsburg / den 21. Octob. Anno 1617.

Johann Schweickhardt.

An Herrn Pfaltzgraffen Churf.

H.

Copia eines von weyland Keyser Carolo IV. der Statt Speyer ertheilten Priuilegii, innerhalb drey Meilen von der Statt / kein schädliche Burghäuser zu dulden.

WIr Carl von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / vnd König zu Böheim / bekennen vns offentlichen an diesem Brieff / vnd thun kundt allen denen / die jhn immer sehen / oder hören lesen / daß wir haben angesehen / grossen Schaden vnd Vbergriff / als von den Häusern zum Newenhoff / vnd zu Affelderloch / mannigfaltiglich gethan vnd geschehen ist / vnd darumb so haben wir durch Nutz vnd Notturfft der Stätten / vnd deß Landts gemeinlich dieselben Häuser zerbrochen / also daß wir nicht wollen / daß jmmer ewiglichen kein Burglicher Baw oder Enthaltnuß da werden solle / wann wir nun wol vernommen haben / daß der Statt vnd den Bürgern zu Speyer / vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen groß Gewalt / Vbergriff vnd Vnrecht geschehen ist / von Burglichen Bäwen / die bey jhnen wider Rechten gemacht seynd / darumb so haben wir angesehen getrewe Dienste / den dieselbe Bürger vns vnd dem Reich dick vnd mit grossen Kosten gethan haben / vnd noch fürbaß thun mögen / vnd gebieten von vnserm Königlichen Gewalt / vor vns vnd alle vnsere Nachkommen / daß niemandt jnnwendig drey Meilen vmb die Statt zu Speyer / keinen Burglichen Baw / ohn Laubung / Willen vnd Verhängnuß der Statt vnd der Bürger zu Speyer bawen / machen / oder auffrichten soll / ewiglich in keine Weise / was Burglicher Baw / auch jetzt in denselben Zielen / drey Meilen vmb die Statt gemacht seynd / wo die fürbasser gebrochen vnd abgethan werden / der soll man ohne Laubnuß / Willen vnd Verhängnuß der vorgenanten Statt / vnd der Bürger zu Speyer nicht wider machen / oder auffrichtē / ewiglich ohne alle Widerrede / eines jeglichen / vnd wer darwider thete / er seye wer er seye / vnd jmmer keinen Burglichen Baw vnderstunde in den vorgemeldten dreyen Meilen vmb die Statt zu Speyer zu machen / oder auffzurichten / denselben Baw sollen vnd mögen die Statt vnd die Bürger zu Speyer / vnd jhre Helffere / welche je darzu helffen wollen / abbrechen vnd abthun / nach allem jhrem Willen / vnd sollen daran gegen niemandt freffelen / oder gefreffelt haben / in keine Weise / das erlauben wir jhnen an diesem Brieff von vnserm Königlichen Gewalt / vor Vns vnd alle vnsere Nachkommen / vnd soll jhn auch darzu ein jeglicher Landvogt in Speyerischer Gaw / der dann ist / wann das von den Bürgern zu Speyer an jhnen gefordert wirdt / beholffen seyn / getrewlich vnd vestiglichen / ohn allen Verzug / vnd ohn alle gefehrde. Vnd deß zu einem wahren Vrkundt / so geben wir jhnen diesen Brieff / besiegelt mit vnserm Königlichen Jnsigel / der geben ist zu Speyer / da man zahlt von Gottes Geburt dreyzehenhundert Jahr / vnd neun vnd viertzig Jahr / an dem nechsten Freytag / vor dem Palmtag / in dem dritten Jahre Vnserer Reich / ꝛc.

I.

Copia eines von Keyser Sigismundo, der Statt Speyer ertheilten Priuilegii vorigen Jnhalts.

WIr Sigmundt / von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allē Zeitē Mehrer deß Reichs / vnd zu Hungarn / zu Böheim / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König. Bekennen vnd Vrkunden / Allermäniglichen mit diesem Brieff / wann die Macht vnd Gewalt Keyserl. Majest. heischet / vnd auß rechter Bescheidenheit fordert / jhrer Vorfahren Römischer Keyser vnd König / redlicher Gethat / Gnadt vnd Freyheit / die sie gethan vnd gegeben hant / vffzuenthalten / zu handhaben / vnd zu schirmen / gleicherweiß als sie begert / vnd wilt / daß man jhr gethat / Gnad vnd Freyheit die sie thut vnd gyt / auch gethan vnd gegeben hat / vnverseht / stäte vñ feste halte. So han wir gedacht vff solch Freyheit vnd Gnad / als mit guter Gedächtnuß Keyser Carl / vnser lieber Herr vnd Vatter / dem Gott barmhertzig sey / den Erfamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen / Burgermeister vnd Raht der Statt Speyer gegeben hat / zu den Zeiten / als er dannoch Römischer König was / vnd sonder in den Jahren / do man zahlt / von Gottes Geburt dreyzehenhundert vnd

neun vnd viertzig Jahr/ an dem nechsten Freytag vor dem Palmtag / nemblich vnder andern inhaltendt/ daß niemandt innwendig dreyen Meylen / vmb die Statt Speyer / ewiglich keinen Burglichen Bawohne laubung / willen / vnnd verhängnuß der Statt vnd Bürger zu Speyer / bawen / machen oder auffrichten solle / darinn als wirs mercken nicht allein die Statt zu Speyer/ sonder auch das Reich mehr dann in einem weg / erbarlich vnd wißlich bedacht vnd gemeint ist / wiewohl doch dieselben von Speyer / als wir wohl glaublich vnderweist seynd / darüber je beyder wyse mit allerley Bäwen ersucht vnd vnderstanden werden/ der etlich mit erster Angesicht etwas minner/ dann Burglich erschienen / vnd doch gleichwohl in der masse / von Zeiten zu Zeiten zunehmen möchten / ob es anders also zugelassen vnd gestattet würde: Daß zu langen Tagen das Reich / die Statt / die Bürger vnd Innwohner Geistlich vnd Weltlich/ davon wohl schweren mercklichen Schadē leyden möchten. Vnd wann wir nun von gunst vnd gnaden der Heiligen miltigkeit an die Ende erhebt seyn / also das vns von Recht vnd von Ambts wegen / davon wir gebrauchen / Röm. Keys. Würdigkeit gebürt / vnnd zugehört / solch vnnd ander deß Reichs vnd seiner Vnderthan gegenwertige/ vnd auch zukünfftige Gebrechen vnnd Vngemach zuversehen / als ferrn wir die mercken oder vernehmen / so weiset vns an redlich gewißheit auß / die wir han / daß sonderlich die vorgenannte von Speyer alleweg vnser Vorfahren Römischen Keysern vnd Königen / auch vns vnd dem Heiligen Reich mit stäter Trew / fleissiglich zu Dienst bereit vnnd willig gewest vnd noch seynd. Darumb auch wir sie billich getrewlich widerumb schirmen/ schützen / förderen vnd ehren / nicht allein mit oder in solchen Gnaden / der sie vormahls von vnsern Vorfahren / vns vnnd dem Heiligen Reich empfänglich worden seynd / sondern auch mit newen vnsern Key. Gn. vnd Freyheiten / auß der sie jhr Statt jhr Bürger vnd Inwohner/ Geistlich vnd Weltlich/ desto baß wider jhr Gebrechen geschirmen / vnd sich selbe dem Reich desto förderlicher hinfüro inn Wesen auffzehalten mögen / vnd also zu Nachfolgung deß obgenandten vnsers lieben Vatter / Keyser Carln seeligen gethat: So wollen wir / ordiniren vnd setzen von Keyserlicher Macht in Krafft diß Brieffs / daß die obgenandten von Speyer / vnd alle jre Nachkommen solcher seiner Gnade vnd Freyheit / wie die von Worten zu Worten inhelt / vnnd vorgerührt ist / gebrauchen vnnd geniessen/ vngehindert von allermänniglichen / wir han auch vernommen / dz etwann von Gefröste / oder vielleicht auch etwann von Gußwassern der Statt Gebrechen zufalle/ als daß jr Mühlen jnen nicht nottürfftiglich gedienen vnd gereitschafft gethun mögen/ deßhalb Frembde vñ Heimbsche/ junge vnd alte Mängel leyden möchten / hierumb geben wir jnen von Keys. vnser Macht/ Erlaubung vñ Gewalt / ob oder wann inn der noth geschicht / oder sie dünckt/ dz es jhnen vnd jhrer Statt bequem vnd eben sey/ dz sie dann eine oder mehr Mühlen mögen bawen vnd hencken lassen/ in vnsern vnd deß Heiligē Reichs freyen Rheinstrome / am nechsten bey jhrer Statt/ wohin das aller füglich ist / doch also bescheidenlich/ daß der gemeine Gewerbe im Strome vnd Leimpfade dardurch nicht gehindert werde / vnd ist auch daß sie also Mühlen bawen vnd hencken werden / so wollen wir/ da die freye jhr vnd vnbeschwert sein vnd bleiben von männiglichen / doch vnschädlichen jederman an seiner Mühlen vnd Rechten.

Vnd darumb so gebiethen wir allen vnnd jeglichn Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Graffen/ Freyen vnd Rittern / Knechten / Stätten / vnd allen andern/ in welchem Adel/ würden vnd Wesen die seynd/ ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff / die vorgenante von Speyer/ jhre Nachkommen/ vnd die jhren wider diese vorgeschrieben vnser Gnad vnd Freyheit/ noch wider keinerley / deß sie vormahls von vnsern Vorfahren Römischen Keysern / Königen / auch von vns vnd dem Heil. Reich empfänglich worden seynd/ nit zu vnderstünde zu tringen/ zumuthē/ zu leydigen noch zu beschädigen/ bey vnsern vnd deß Reichs Hulden/ vnd bey verlust hundert pfund feines Golts/ die ein jeglicher / der darwider thet / zu rechter Pœn verfallen seyn solle/ halb vnser Keyserlichen Cammer/ vnd halb den von Speyer vnläßlich zu bezahlen / mit Vrkund diß Brieffs/ versiegelt mit vnser Kayf. Mayestet Insiegel. Geben zu Eger / nach Christi vnsers Herren Geburt/ viertzehen hundert Jahr / vnnd darnach im sieben vnnd dreyssigsten Jahre / am Montag nach S. Jacobs Tag deß Heiligen zwölffbotten/ vnser Reiche deß Hungerischen/ im ein vnd funffzigsten/ deß Römischen im sieben vnd zwantzigsten/ deß Böhmischen im siebenzehenden / vnnd deß Keyserthumbs im fünfften Jahren.

K

Priuilegium super non soluendis Thelonis de rebus Ecclesiæ Spirensis, darinn Keyser Carl / Vdenheim vor ein Vestung prædicirt.

WIr Carl von Gottes Gnaden/ Römischer Keyser/ zu allen Zeitē mehrer deß Reichs/ vnd König zu Böheimb / ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnnd thun Kundt allen Leuthen die jhnen sehen/ oder hören lesen/ daß wir angesehen haben/ nutze/ getrewe Dienst / die der Ehrwürdig Lambrecht Bischoffe zu Speyer vnser lieber Fürst vnd Andächtiger / Vns vnnd dem Heiligen Römischen Reich offt vnd vnverdrossentlich hat gethan/ vnnd auch nutzlich thun soll/ vnd mag/ in künfftigen zeitten/ vnd han darumb jne mit wolbedachtem Muthe / mit rechter Wisse/ vnd von vollkommenheit Keys. Macht / sonderliche Gnade gethan/ vnd thun jhme die mit krafft dieses Brieffes/ daß er vnd alle seine Nachkomen Bischoffe zu Speyer/ ewiglich jhre Weine/ Früchte/ Hölze/ vnd was sie niessen/ nottürfften/ in jren Vesten bedörffen/ wie man das mit sonderlichen Worten mag benennen/ ohne arge list/ den Rhein auff vnd nieder / in dieselben jhre Vesten vnnd Schlosse Zollfrey / für alle Zölle / vnnd ohn alle hinderniß führen mögen vnnd thun führen.

Darumb gebieten wir allen Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen/ Graffen/ Herren/ Ritter/ Knechten/ Stätten / vnd wer Zöll vff dem Rhein jetzund hat / oder noch gewinnet / daß sie die vorgenandte vnser Gnade / stäte vnd veste gäntzlich vnd vnverbrüchentlich halten sollen / vnnd were daß jemand die vorgenant vnser Gnade vberführe/ in einer handweise / der soll in vnser vnd deß Reichs vngenade schwerlich sein verfallen.

Mit Vrkundt diß Brieffs / versiegelt / mit vnser Keyserlichen Mayestät Insiegel. Geben auff dem

Berg zum Khunen/nach Christi Geburt / dreyzehen hundert Jahr / darnach in dem fünff vnd sechtzigsten Jahre/an dem nechsten Mitwoch nach Sanct Lucien Tag / vnsers Reichs in dem zwantzigsten / vnnd deß Keyserthumbs in dem eilfften Jahre.

L.

Copia eines von Keyser Sigismundo / Bischoff Rabano ertheilten Privilegij/darinnen der Statt Speyer Privilegium / als vnredlich erworben/ cassirt wirdt.

WIr Sigmund von Gottes Gnaden/Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ vnd zu Hungarn/zu Böheim/Dalmatien/ Croatien König / ꝛc. Bekennen vnd thun Kund offenbar mit diesem Brieff/allen den die jhnen sehen oder hören lesen/ vnd ob wir von wegen vnserer Königlicher Würdigkeit/dariñ wir von Göttlicher schickunge gesetzt seynd/ vnd auch von Königlicher angeborner Güte allzeit geneigt / vnd willig arbeit zu thun bereit seyn / wie wir aller vnd jeglicher deß Heiligen Römischen Reichs Unterthanen vnd Getrewen nutz vnd bestes bestellen / jedoch seind wir billich mehr willig vnd geneygt/ zwitracht vnd mißhellunge / auß den man offt schwere Krieg vnd Verderbnuß Landen vnd Leuthen kommen / gesehen hat / niederzudrucken / vnd jegliche deß Reichs Unterthanen vnd Getrewen / vnd nemblich vnser vnd deß Reichs Geistliche Fürsten / Prælaten vnd Personen bey jren Gnaden/Freyheiten/Privilegien/ vnd andern Rechten/ vnnd auch billichen vnnd gleichen Dingen gnediglich zubehalten.

Wann nun der Bürgermeister Räthe vnd Bürger gemeiniglich der Stat zu Speyer / Unser vnnd deß Reichs liebe Getrewe / erbar Bottschafften für vns / da wir zu letzte inn vnserm Königreich zu Hungarn/vnd nemblich zu Offen waren/kommen ist/vnd vns fürgelegt hat / wie der Ehrwürdig Raban Bischoff zu Speyer/vnser Fürst vnd lieber Andächtiger/ etliche Brieff mit vnserer Königlicher Mayest. Insiegel versiegelt/wider die vorgenennt Bürgermeister/ Rähte vnd Bürger fürgezogen habe / darinn wir alle vnd jegliche jhre Brieff/Handvesten/ Privilegien/ Freyheit / Gnad / Recht / Gewonheit / vnd alte Herkommen/die sie haben/oder hernach gewinnen/ widerrufft haben / vnnd wann vns zu derselben Zeit sehr wunder nahm / wie daß darkommen were / wann inn vnser Königlich Gemüht nie kommen ist / daß wir jemandt im Reich sein Freyheit vnd Recht vnverschulder Sachen nehmen wolten / vnnd wann wir darauff von der vorgenant Bottschafft mit demühtigem fleiß gebetten worden / den vorgenannten Bürgern von Speyer darinn zu rathen vnd zu helffen/ vnd sie auch bey jhren Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Handvesten/Brieffen/Rechten/ guten Gewonheiten/vnnd altem Herkommen/die wir jne / den vormals auch bestättigt hetten/gnediglich zu behalten / vnd zu beleiben lassen / vnd wann wir jhne dißmals vnser Königliche Mayest. Brieff geben von Worten zu Worten lautendt also/ꝛc.

Vnd wann wir auch kündtlich bericht seynd / daß daß wir nach dem/ vnd wir deß Jahrs / da man zahlt nach Christi Geburt/tausendt/ vierhundert vnd vierzehen Jahre / vnsere Königliche Crönung zu Aachen empfangen hetten / den vorgenannten Raban seinen Nachkommen/Bischoffen/ vnd der Kirchen zu Speyer/alle vnd jegliche jre Herzligkeit/ Gerechte/ Gnade/ Freyheit/Herkommen/gute Gewonheit/Privilegien/ Brieff vnd anders / vnd auch alle Rechte / die sie inn der Statt zu Speyer/ vnd anders haben / vnd die den Obristen vnd andern Stifftern zu Speyer jren Prælaten/Klöstern vnd Pfaffheit gemeinlich vnd sonderlich von vnsern Vorfahren am Reiche vnd anders geben seynd / von Römischer Königlicher Macht bestättiget/befestet/vernuwet vnd confirmiret/ vnnd jhnen darüber vnser Königlichen Mayestätbrieff gegeben hatten / vnd daß wir auch einem andern Brieff dem vorgenannten Raban darnach zu Cölln/in vierzehen hundersten Jahre/ an S. Elisabethen Tag gegeben habē/ die beyder Brieff wir glaublich Abschrifft in vnsern Registern vnnd Cantzeley haben / die wir auch vor vns genommen vnd erfunden haben/wiewol in den beyden Brieffen/von der vorgenanten Bürger von Speyer Freyhet vnd etwas gerührt ist / daß doch das darinnen nicht begriffen ist/daß sie vns fürbracht haben: Nemblich/daß der obgenannt Raban wider sie fürgezogen haben soll als vorgeschrieben stehet / noch deßgleichen in kein Weise / so haben wir auch sonsten in vnsern Registern mit Fleiß suchen lassen / vnd haben deßgleichen an Worten oder Sinnen in keinen vnsern Brieffen / der Abschrifft in vnsern Registern stehet/vnd die wir dem vorgenannten Raban gegeben haben/funden/so meynen wir auch nicht/daß derselbe Raban keinen vnser Maj. Brieff fürgezogen haben/ oder fürziehen möchte / der nicht registrirt seye / wann man in vnser Cantzley keinen Maj. Brieff spülget zu versiegeln / er sey dann registrirt / vnd habe deß ein Zeichen / daran wol zu vermercken ist / daß die obgenannte von Speyer vns nicht recht fürgegeben / sondern vns/ dem Heiligen Reich vnd dem obgenannten Raban/ daran vnrecht gethan haben/vnd darumb so soll auch der obgeschrieben erster Brieff/jhne gegeben/ den sie also mit vnredlicher Fürbringung von vns erworben haben / denselben von Speyer keinen statten / vnnd dem obbemeltem Raban seinem Stifft Pfaffheit/noch jemand anders keinen Schaden bringen / vnd wir erklären / setzen vnd meynen mit gutem Rahte vnser Fürsten/ Edlen vnd Getrewen mit redlicher Vorbetrachtung rechter Wissen/vnd von Römischer Königlicher Macht/Vollkommenheit/daß derselbe vnser Brieff den vorgenanten Bürgern gegebē/ vnd darvor von Worten zu Worten zum ersten geschrieben / vnd was darinnen begriffen ist / gäntzlich krafftloß / vnmächtig vnd abe seyn solle: Wann wir jhne auch mit allem dem / das darinnen begriffen ist/ zu mehrer Sicherheit gäntzlich widerruffen / abthun vnd vernichten/in Krafft dieses Brieffs/ꝛc.

Vnd wir meynen auch/setzen vnd wollen/ daß dieselben Bischoff/Stifft/Prælaten Pfaffheit/vnd jhre Nachkommen / bey allen vnd jeglichen jhren vorgenannten Gnaden / Freyheiten / Rechten / Brieffen/ Privilegien / Handvesten / die jhne von den vorgenannt vnsern Vorfahren vnd vns geben seynd / vnd auch redlichen vnd alten Herkommen vnd löblichen Gewonheiten / für besser mehr bleiben vnd gelassen werden sollen / ohne Intracht / Hindernuß vnd Irrunge allermänniglichs / vnd bey vnsern vnd deß Reichs Hulden / vnd darzu bey Verliessung hundert Pfundt Lötigs Goldts/die ein jeglich vnd jegliche/der oder die wider diß vorgeschrieben vnser Sprechen/ setzen/lutern/ Meynung vnd Willē thun/ als offt das beschicht / zu einer rechten Pœn verfallen seyn sollen/

halb

halb in Vnser vnd deß Reichs Cammer / vnnd halb dem Bischoff / der alsdann zu Speyer Bischoff ist / vnlåßlich zu bezahlen.

Mit Vrkundt diß Brieffs / versiegelt mit Vnser Königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Znaim / nach Christus Geburt vierzehen hundert Jahr / vnd darnach in dem ein vnd zwantzigsten Jahr / deß nechsten Freytags nach vnser Frawen Tag Annuntiation / Vnser Reiche deß Hungarischen / ꝛc. in dem fünff vnd dreyssigsten / deß Römischen im Eylfften / vnnd deß Böhmischen in dem ersten Jahr.

M.

Copia instrumenti publici, so vber die Beschaffenheit deß ersten auffgerichten Vdenheimischen Walls / verfertiget worden.

IN dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit / Amen. Kundt vnd offenbahr seye allermänniglich mit diesem offenen Instrument / daß im Jahr nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt / tausent sechshundert vnd achtzehen / in der ersten Römer Zinßzahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrschung vnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten vnd vnvberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Matthias / erwehlten Röm. Keysers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien vnd Schlauonien Königs / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogẽ zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain / vnd Würtenberg / ꝛc. Graffen zu Tyrol vñ Habspurg / ꝛc. vnsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Mayestät Reiche / deß Römischen im Siebenden / deß Vngarischen im Eylfften / vnnd deß Böhmischen im Achten Jahren / Sontags den zweyten Monatstags Septembris / zwischen acht vnnd neun Vhren / vormittag allhie zu Vdenheim / in deß Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Christoffen / Bischoffen zu Speyer / vnd Probsten zu Weissenburg / Röm. K. M. Rath vnnd Cammer Richters meines Gnädigen Fürsten vnd Herrn Schloß / vnd Residentz Behausung / benanntlich in der Landschreiberey / vor mir Endsbenannten Notario erschienen ist jrer Fürstl. Gnaden Landschreiber / der Ehrnvest vnnd vorgeachte Herr Johann Wolff Hundheim / vnnd zu erkennen geben / was massen wegen eygentlicher Beschreibung derjenigen Arbeit / so durch die vier Wallmeister an dem allhieigem Wallbaw angefangen / aber nicht zu endt gebracht / der Augenschein durch Churf. Pfaltz Bawmeistern zu Mannheim vnnd jhrer Fürstl. Gn. Zugeordnete vorzunehmen / derowegen in Nahmen Hochgedachter jhrer Fürstlichen Gnaden er mich meiner Pflicht vnd Eyden / darmit deroselben ich verwand vñ zugethan / so lang solche handlung werẽ werde / erlassen. Folgendes als offenen Key. Notarium gebührender massen requiriret haben / angeregtem Augenschein beyzuwohnen / vnnd was bey solchem fürbracht / oder abgered werden möchte / fleissig in notam zu fassen / vnd erst Hochermelter jhrer Fürst. G. darüber eines oder mehr offene Instrumenta zuverfertigen vnd mitzutheilen / deme ich würcklich zu geleben vnnd nachzusetzen / mich so willig als ~~schuldig~~ vnderthänig anerbotten. Als nun hierauff zu neun Vhren höchstgedachter Churfürst. Pfaltz Bawmeister / der Ehrengeacht vnnd Fürnehme Herr Adam Stab / sampt zweyen Wallmeistern / Meister Hans Weinderle / vnd Johann von dem Busch / so dann jhrer Fürstl. Gn. verordnete die Woledle / Veste / Ehrnveste vnd Ehrsame Philibert von Hoheneck / Hoffmeister / Philips Melchior von Dalheim / Fauth am Brureyn / vnd vorbenannter Johan Wolffgang Hundheim / Landschreiber / vnd Ich der Notarius / beneben deren zu endbenannten Gezeugen / bey der Speyerer Pforten / den demolirten Wall angetretten / vnd biß auff die Mitte deß Bollwercks litera E. kommen / ist vnter andern von jhme Landschreibern diese Frag beschehen / ob nicht dieses das erste Bollwerck seye / so zum fördersten auffgeworffen / vnd in seine Höhe vnd Breite aufgebawet worden / darauff beyde anwesende Wallmeister / Meister Hans Wenderle / vnd Johann von dem Busch geantwort / daß selbiges das erste gewesen / so auch noch vor dem Winter in die jenige Breite / wie es in dem Tag der demolition gewesen / geschütt / vnd ausserhalb der Ober Brustwehren / auch deß Vberstürtzens mit gutem Grund allerdings fertig gewesen / vnd daß solches auß der Vrsachen / dieweil der Orten zu viel Sandt im Vorrath gewesen / durch Anweisung jetzgedachtes Herrn Bawmeisters / in selbige Breite gerichtet worden: Daneben auch benannter Johann von Busch angezeigt / daß als Fürst Christian von Anhalt im Aprili allhie gewesen / er mit seiner F. G. auf dẽ Werck herumb gangen / vnd dieselbe gedachtes Bollwerck litera E. daß es etwas breiter / dann die andere gewesen / selbsten gesehen haben / seithero aber seye von jnen Wallmeistern / ausserhalb daß sie dasselbig Bollwerck an der inwendigen Abdachung vngefähr halben Schuchs dick / nach Besag jres Bestechs mit gutem Grund vberschüttet / kein einige Schauffel Grundts der Breite zugelegt worden / deßgleichen obernanter Bawmeister sich so wol erinnert / daß er auff der Wallmeister befragen / sie selbsten angewiesen / dieweil sie gegẽ diesem Bollwerck an Grund ein Vberfluß hetten / daß sie darmit den Wall desto dicker machen solten / seye auch vor diesem selbsten auf mehrbesagtem Bollwerck gewesen / vnd die etwas vbertragende Breite gesehen / vnd weil es seines Erachtens nichts zu bedeuten gehabt / derowegen er es auch nicht in die Standtzeichnuß gebracht habe. Geschehen im Jahr / Indiction, Keyserlicher Regierung / Tag / Stund / vnd Mahlstatt / wie obstehet / in Beysein vnd Gegenwärtigkeit der Ehrngeachten vnd Ehrsamen Marcel Dopfen / Jacob Glathorn / vnd Meister Christmann Eppelin / als hierzu insonderheit erfordert / vnd gebettener Zeugen.

N.

Proposition deß Durchschnitts oder Standtzeichnuß der Wällen / Ständen / Brustwehren / ab- vnd anlauffen Faulsebrage / Gräben / bedecktem Wegs vber den Graben vnd Contrascarpe / mit jrer Abdachung / wie dieselbige in dem Besteck / Abriß / vnd vnderschriebener Visierung vber den Baw zu Vdenheim verglichen / vnd so wol von deß Herren Bischoffens / ꝛc. wie auch Fürst Cyristians zu Anhalt / ꝛc. F. Gn. Gn. sampt den beyden Ingenieurn den 25. Tag April. Anno 1618. zu Vdenheim vnderschrieben worden.

DJe Höhe deß Hauptwalls vom Fuß biß an die Brustwehr Schuh 16.
Die Höhe der Brustwehr mit dem Banckquet 6.

Die vnderste dicke deß Walls/anlegens auff dem Horizont 74
Die obere dicke deß Walls / Standt vnd Brustwehr 80.
Als der Standt oben auff biß an die Banck 20.
Der Banck biß an die Brustwehr 4.
Die Brustwehr inwendigen Anlauff 2.
Die obere dicke der Brustwehr 10.
Aber vnden im Fuß ist jhre dicke ohne das Banckquet 16.
Außwendig laufft die Brustwehr an 4.
Vnnd bleibt vom Standt deß Walls an außwendig hoch 4.
Von dannen ist der außwendige Anlauff deß Hauptwalls gegen der Faulsebrage im Fuß 16.
Vnd jnnwendig gegen der Statt der Ablauff im fuß 18.
Der lauff der Faulsebrage mit dem Banquet 12.
Davon 4. Schuh vor das Banquet/ vnd 8. Schuh vor den Lauff / der Faulsebrage Brustwehr dick ist vnden im Fuß anlegens 8.
Vnd ist hoch mit dem Banquet 6.
Laufft inwendig an 2.
Außwendig 2.
Vnd ist oben auff dick 4.
Bleibt außwendig hoch 4.
Die weite deß Grabens oben auff dem hohen Landt 130.
Auff dem nidrigen vor dem Bollwerck A. B. vnd halben C. 154.
Gegen der Wiesen/da der Weyher gewesen vorm halben Bollwerck C. vnd D. 240.
Der Anlauff auff jeder seiten deß Grabens 15.
Die tieffe deß Grabens 10.
Der außwendig vber dem Graben bedeckte Weg mit dem Banquet 24.
Davon vor das Banquet. 4.
Vnd vor den Lauff 20.
Die höhe der Brust der Contrascarpa mit dem Banquet 6.
Die außwendige Abdachung der Contrascarpa von der Brust hinauß ist 120.

Proportion vnd Durchschnit deß Hornwercks wie derselbe gleicher gestalt in der vnderschriebenen Visierung vergliechen vnd zu finden.

DJe höhe deß Walls vom Horizone biß auff den Stand 6.
De höhe der Brustwehr darüber mit dem Banck 6.
Die vnderste dicke deß Walls im Fuß anlegens / da sie nicht an die Stattmawr reicht 38.
Dessen vor den außwendigen Anlauff 6.
Für den inwendigen Anlauff 8.
Bleibt noch vor die obre dickung deß Walls 24.
Davon widerumb vor den Standt/ vnnd das Banquet genommen werden 12.
Dessen das Banquet 4.
Vnd dem Stand 8.
Da der Wall an die Mawr stöst / geht der innwendig Ablauff nemlich 8. Schuh ab / vnnd bleibt vor seine gantze dicke 30.
Vnnd ist in gemein die Brustwehr im Fuß angelegt 12.
Davon der inwendig Anlauff 2.
Der außwendig 4.
Bleibt die Brustwehr oben dick 6.
Vnd ist außwendig hoch 4.
Inwendig sampt dem Banck 6.
Das außwendige Vorligen oder Fuß vorm Wall biß an die Schar deß Grabens ist 4.
Die Oberste Weite deß Grabens 60.
Die vnderste Weite deß Grabens 30.
Vnnd laufft die Schar auff jeder Seiten deß Grabens an 15.
Der Graben ist tieff 10.
Das Banquet wirdt an allen Orthen durchauß ein Schuch hoch gerechnet.

Weil bey den Bollwercken litera G. die Contrascarpa vber die Gleydstraß litera S. gezogen/soll durch die Jngenieurn dasselbe besichtiget / vnd wie dieselbe ohne Abbruch derselben Strassen zu accommodiren/ auff beyderseit Jhrer Churf. G. belieben verzeichnet/ vnd im Abriß geendert werden. Actum Wersaw den 1. Maij/Anno 1618.

Philips Christoph Bischoff zu Speyer. Christian Fürst zu Anhalt.

D. Wormbs Zollschreiber vnnd Oberschultheiß zu Mannheim/vor sich vnd Adam Stapfen Jngenieurn daselbst / weil er lähme halben nicht schreiben können.

O.

Copia Chur Pfältzischen Concepts / wie es der Vdenheimischen Befestigung wegen hette sollen gehalten werden.

VOn Gottes Gnaden Wir Friederich/ &c. Vnnd Wir Philips Christoph / &c. Bekennen hiemit vnd in Krafft diß Brieffs/für vns / vnsere Erben vñ Nachkommen an der Churf. Pfaltz vnd Stifft Speyer: Demnach wegen vnsers deß Bischoffs vnlengsten angefangenen newen Baws vmb vnnd bey vnserm Schloß vnd Statt Vdenheim allerhand Nachdencken vnd Mißverständt entstehen wöllen: Vnnd Wir der Pfaltzgraffe daher vervrsacht worden wegen besorgten præiudicii vnserer der Ends habender Gleydts Gerechtigkeit/vnsere Notturfft in acht zunemen/vnd von Materialien vnd andern Nothwendigkeiten/zu besagtem Baw/ durch vnser Fürstenthumb vnd Gebieth weiter nichts folgen zu lassen / dahero dann zwischen vns beyden Chur- vnd Fürsten vnderschiedliche Schrifftwechßlungen / schickungen / vnd andere Bezeugnussen vorgangen dardurch leichtlich zu mehrem Mißtrawen/weiterung/ vnd andere Vngelegenheit/ bey diesen ohne das gefährlichen Läuffen im Reich anlaß hette gegeben werdē mögen / welches wir aber auß Liebzu Fried vnd Ruh / vnd besserm Vertrawen zwischen den Ständen im Reich lieber verhütet gesehen/ daß wir demnach auß diesen Sachen durch gute Vermittelung / vertrewliche Conferentz gepflogen / vnnd vns mit einander in Krafft dieses zum kräfftigsten vnnd beständigsten / als es immer seyn kan/soll vnnd mag/für vns / vnsere Erben vnd Nachkommen auch Capitul / Angehörige vnd Vnderthanen miteinander verglichen vnnd vereinbart haben/ verbinden vnd obligirē vns auch gegeneinander besagter massen/als hernacher vnderschiedlich folgen thut.

Erstlich/erklären wir Bischoff Philips Christoph vns nochmahls dahin/gleich wie wir vns gegen seiner deß Pfaltzgraffen Churfürstlichen Gnaden auch andern Hohen vnnd Niederstandts Personen zum öfftern vernehmen lassen / daß wir nie gemeint gewesen / auch noch nicht gemeint seind diß Orths zu Vdenheim ein Hauptvestung auffführen / oder zurichten zulassen/vielweniger aber daß durch solchen Baw den benachbarten Chur:Fürsten vnnd Ständen / insonderheit aber der Churfürstlichen Pfaltz einiger Verdruß/æmulation/ Gefahr / hostilitet / Schaden oder Nachtheil/wie das auch Namen haben/vnd verstanden werden möchte / zugefügt werden solte oder könte/jtzo/oder ins künfftig/ gestalt solche vnsere auffrichtige intention/wir seiner deß Herren Pfaltz. G. zu vnderschiedlichen mahlen / so wol Mündtlich als Schrifftlich im Wort der Warheit zu erkennen gegeben/darauff vns nachmahls referiren/vnnd vns/ wie auch alle vnsere Successores vnd Nachkommen am Stifft / auch vnsere vnnd derselben Capitularn/Beampte/Räthe/Officirer/Diener / Vnterthanen vnd Angehörige/Geistlich vnd Weltliche/darzu nochmals zum kräfftigsten vnd wider solche Intention vnd Erklärungē/ nimmermehr inn Ewigkeit zukommen zuthun/oder gethan zuwerden / zuerstatten / hiemit obligirt vnd verbunden haben wollen.

Fürs ander / Nach deme wir der Pfaltzgraffe / Churfürst inn Krafft habenden vralten Documenten / vnnd darüber gemachter Vidimus zubeweisen getrawen /daß wir der Oeffnung zu Vdenheim befugt/ wir der Bischoff aber allerhand Einreden dargegen zuhaben vermeinen: So haben wir vns beyde vor diß mahl ein jeder jme sein Recht ohne deß andern Nachtheil außrucklich vorbehalten / vnd da wir der Pfaltzgraffe hernechst vnser Recht der Oeffnung außfündig machen werden / wollen wir der Bischoff Seine Gn. daran keines wegs hindern / sondern vns denselben der schuldigkeit nach bequemen.

Darbey erklären wir der Bischoff vns auch /daß wir gestatten vnnd zulassen wöllen / daß in Vnfriden / Vhedt: vnnd Kriegszeiten der Churfürstlichen Pfaltz daselbst herumb gesessenen Vnterthanen vnd Angehörige/nit weniger als die Speyerische in eylenden Notfällen / jre liebste vnd beste Sachen hinein flehen/bringen/vnd verwahren lassen mögen/ denen wir auch den Zugang darzu alsdann nicht verwehren/ sonder gestatten vnnd zulassen wollen. In alle weg aber verbinden wir vns / auch vnsere Nachkommen/ vnd alle die jenige so dem Stifft zu jederzeit/ jetzt vnnd künfftig zugethan/verwandt / verpflicht vnd angehörig seyn werden/zum aller kräfftigsten / daß jetzo/oder ins künfftig/vnd also in Ewigkeit nicht/zu keiner Zeit einige wissentliche Feindt vnd widerwertige der Churfürstlichen Pfaltz/oder andere verdächtige vnd schädliche Leuth / durch welche der Churfürstlichē Pfaltz/ dero Landen oder Leuthen / oder auch den benachbarten Ständen/vnnd dero Angehörigen/einiger Vbertrang /Nachtheil / Abbruch vnnd Gefahr zugezogen werden köndte/weder in Krieg noch Friedenszeit / weder einzelich noch zusammen rottirt / vielweniger Hauffenweiß / inn vnser Hauß oder Statt Vdenheim/deroselben Begriff vnnd Verwahrung / vnnd also inn den gantzen Bezirck desselben Orths vnnd Platzes nicht ein:noch auffgenommen / auffgehalten/behaust oder beherbergt / oder einiger vnterschleiff jnen vergundt noch verstattet / oder denselben einiger Vorschub/Vortheil/oder Anlaß zu der Chur Pfaltz/ dero Land/Leuth/Vnderthanen vnd Angehörigen/oder auch der benachbarten Schaden / Gefahr / oder Nachtheil in keine weiß /wie das auch erdacht werden könte oder möchte/gegebē noch zugelassen/vñ also auß vnd von diesem Ort einige hostilitet/ein:vnd vberfall/ beschädigung vnnd dergleichen wider die Churfürstl. Pfaltz / vnd benachbarte nicht gebraucht noch verübt werden solle/alles getrewlich / teutsch vnd auffrichtig/ ohn einige collusion / exception / arge List vnnd Außflucht/wie das erdacht werden köndte.

Für dritte / Die Besatzung vnnd Guarnison diß Orts betreffendt / nach deme wir der Bischoff keine Vestung zubawen oder zuerhalten / vns jederzeit darneben auch dahin erklärt / daß wir keine ordinari Guarnison dareinzulegen gemeint / als lassen wir es bey solchen vnsern Fürstlichen Worten / für vns vnd vnsere Nachkomnen / ausserhalb der täglichen Wacht/ welche sich doch nicht vber zwantzig /oder auffs höchst dreyssig Manne erstrecken solle/ nachmals bewenden. Da aber die Zeit vnd Läuffen zu vnserer vnd deß Orts verwahrung erfordern solten/daß wir jemand vber die berührte ordentliche Wacht darinn verordnen vnd legen müssen/so wollen wir zuvor Seiner Gn. die Vrsachen vnnd Vmbständ /so vns darzu bewogen/vertrewlich entdecken/ solche verwahrung jedes mahl mit rath/vorwissen/ vnnd auff vorgehende Vergleichung mit seiner deß Herrn Churf. Pfaltz. Gn. vnnd dero Nachkommen / insonderheit der anzahl halben vornemmen/vnd anderer gestalt nit zu Werckrichten/vnd soll also hierinn von keinem Theil einige Gefehrt gebraucht werden.

Zum vierdten / damit alles Mißtrawen beyseits/ vnnd vnsern gethanen Versprechnussen nachgesetzt werde / so verbinden wir Bischoff Philips Christoff vns/vnsere Nachkommen am Stifft/als obgemeldet/ zum beständigsten / daß wir vnnd sie diesen vnsern angefangenen Baw zu Vdenheim /wann derselbe außgefertigt/in dem Bezirck/weite/grösse/dicke/höhe/tiefe/vnd formb der Bollwercken / Courtinen / Wällen/ Gräben/Contrascarpen / vnnd allen dimensionibus vnnd proportionibus, wie die Namen haben mögen/ vnnd jetzige vnderschriebene Absteck/ Standzeichnuß vnnd Abriß solche außweisen / vnd mit sich bringen/ gäntzlich vnnd zumahl wollen verbleiben lassen / vnnd ausserhalb nothwendiger reparation / dessen keine extension/erweiter/begröß/ oder erhöhung nicht vornehmen / in gleichem den Durchschnitt von den beyden Bollwercken an der Statt/gegen dem mitlern Thurn vnd Thor zu / dardurch man auß dem fordern Theil/ der Statt in den andern Theil vñ zum Schloß zukommen pflegt/wie die in dem vnderschriebnen Abriß mit A. vnd G. gezeichnet/ wollen vnderlassen vñ einstellen/ vnd wann aber je derselbe etwann von vnsern Nachkommen tringender eusserster Noth halben auch gemacht werden müste / sollen sie denselben doch nit angreiffen vnd vornehmen/ehe vnd zuvor dessen Vrsach mit Chur Pfaltz/ oder dero Nachkomnen vertrewlich vnnd Nachbarlich communiciert / auch hierüber mit derselben außtruckliche Vergleichung getroffen sein wirdt / alle Gefehrdt hindann gesetzt. Wir wollen auch einig ander Hornwerck (ausser dessen / so vnsere Burgerschafft neben außfertigung der alten Gräben/vñ reparation der Thürnen/ Mawren vnd Pforten/der Schuldigkeit nach auff sich genommen / so in dem vnderschriebnen Abriß mit litera O. sampt seiner

Proportion vnd Ständtgezeignuß verzeichnet ist) wie auch kein einzig ander auissen Werck / wie die Nahmen haben mögen / vnd ausser der Contrascarpen gelegt werden köndt / nicht wollen vornehmen vnd ins Werck richten / insonderheit an vñ gegen dem Rheinstrom nichts fortificiren / bawen / anstellen vnd vornehmen / dardurch der Strom an ab- vnd auffahrten der Churfürstl. Pfaltz vnd andern benachbarten Ständen / wie auch dē Commercien vnd gemeinem Nutzen zu Schaden vnd Nachtheil gesperrt oder gehindert werden köndte / sonder denselben durchauß offen / frey vnd vnverwehrt lassen.

Zum fünfften / wollen wir diesen Baw also führen / damit auch je vnd allwegen der Gestalt verfahren / daß weder die Contrascarpen / oder einig ander Gebäwe der Churfürstl. Pfaltz Gleydtstrassen gantz vnd gar in keine weiß nicht berühren / noch etwas vorgenommen verhengt oder zugelassen werden soll / dardurch der Churfürst. Pfaltz Gleydsgerechtigkeit / vnd securitas publica, in einigen Weg verletzt / geschmälet / gesperrt / oder gehindert werden köndte / sondern gedachte Chur Pfaltz solche Ihre Gleydstraß anders nicht / als wann dieser Baw nie gemacht / gerühiglich / vnnd ohne Hinderung gebrauchen vnnd exerciren soll vnd möge / wie von alters Herkommen vnd darüber sonderbare auffgerichte Verträg außweisen.

Zum sechsten / so wollen Wir der Pfaltz Graff / Churfürst / ꝛc. vnsere Erben vnd Nachkommen hingegen auff obgedachte Conditiones, vnd deren Erfüll- vnnd Haltung seiner deß Bischoffen Liebd. mit Sperr- oder Auffhaltung der Materialien zu solchem Baw gehörig / ferner nicht hindern / sondern vnsern Beampten nothwendigen Befelch ertheilen dieselbe inskünfftig vnverwehrt folgen zu lassen / doch daß hierin das alte herkommen in acht genommen werde / vnd soll also durch diese vergleichung alles sorgliches Nachdencken / so auß diesem Baw entstanden seyn möchte / gentzlich gefallen seyn. Damit aber solches alles desto gewisser vnd vnfehlbarer gehalten werde / so haben wir Bischoff Philips Christoph vns dahin ferner erklärt / verschrieben vnd bestendig verbunden / erklären / verschreiben vñ verbinden vns hiemit in krafft dieses Brieffs an statt sonderbarer gnugsamer Obligation / Caution vnnd reuerses, daß im Fall wir oder vnsere Nachkommen wider diese obgesetzte Puncten vnd Artickl / einen oder mehr / oder auch alle in einigen Weg / wie solches auch Menschen Sinn erdencken möchten / handlen / oder darwider zuhandlen zusehen oder gestatten solten / welches doch keines Wegs nit seyn solle / daß alsdann auff solchen Fall deß Churf. Pfaltzgr. Gn. vnd dero Nachkommen / vns vnd vnser Nachfolger ersuchen vnd anlangen möge / von aller solcher Contrauention abzustehen vnd abzulassen / was wir mit bawen / vnd in andere Weg vorgenommen hetten / abzuschaffen / darauff sollen wir der Bischoff vnd vnsere Successorn schuldig vnd verbunden seyn auff solch anlangen alsbald / ohn einige Widerred / an dem jenigen / so wider diese Abred vnd Vergleichung zu bawen / oder in andere Weg vorgenommen / still zu stehen vnd inzuhalten / vnd keines Wegs fort zufahren / da aber wir oder vnsere Nachkommen solchem nit nachsetzten / sondern der vorgangenen Abmahnung vngeacht / ein als den andern Weg / mit dem angefangenen Werck fortfahren würden / so solten Wir der Pfaltzgraff Churfürst macht haben / dasselbige eigenes Gewalts abzulegen vnd zu demoliren / im Fall auch Wir der Bischoff / oder vnsere Nachkommen nach der Hand welches doch nit seyn soll / das abgelegte Werck / oder ein anders hindan gesetzt aller Verwahrung wider auffzubawen vns vnderstehen würden: Alsdann sollen wir der Churfürst vnd vnsere Nachkommen abermahl völlige Macht vnd Gewalt haben / nicht allein das wider diese Vergleichung new angefangen / sondern auch das gantze Gebäw allerdings hinweg zuthun / vnd in Grund zu legen. Wann aber wir der Bischoff vnd vnsere Nachkommen / wie wir vns darzu allbereit erklärt vnnd verbunden / auff deß Pfaltzgraffen Churf. ermahnen mit dem newerlichen Baw still halten werden: so soll alsdann ferner ohn allen Verzug zwischen dem Churfürsten Pfaltzgraffen vnd vns / oder vnsern zusamb geordneten Räthen eine Conferentz vnd Vnderredung von solcher angezognen Contravention zu halten angestellet vnd vorgenommen / vnd da man sich in derselben deß geklagten Puncten / darüber die Beschwerung geführt / nicht vergleichen kündte / so sollen alsdann innerhalb eines Monats frist von vns beyden Chur- vnd Fürsten / zween Fürsten / als vor dißmahl Bayern vnd Brandenburg Anspach / mit Vberschickung dieser Vergleichung / auch deß vnderschriebenen Abriß vnd Proportion / sampt einem Bericht vber den geklagten Puncten ersucht vnd angelangt werden / die Erkantnuß deß beschwerten Puncten vber sich zunehmen / welche allein darüber beschehen vnd ergehen soll / ob wider diese Vergleichung durch vns den Bischoffen / oder vnsere Nachkommen etwas vorgenommen vnd gehandlet worden were / daß auch solche Erkantnus innerhalb zweyen Monaten auffs lengst erledigt vnd erörtert werde: vnd da die Erkantnus erfolgt / soll von vns dem Bischoff zum förderlichsten / vnd innerhalb eines Monats zum längsten dieselbe vollnzogen / vnd aller deren Inhalt zu Werck gerichtet werden. Da aber daran einiger Mangel seyn vnd erscheinen wurde / so soll alsdann vns dem Pfaltzgraffen / Churfürsten vnbenommen / sondern zugelassen seyn / wir auch Macht vnd Gewalt haben / das jenige / was berührte Erkantnus mit sich gebracht vnd außweiset / selbsten eigenes Gefallens vor vns / oder mit Hülff vnserer Benachbarten vnd Freund / auff deß Bischoffs vnd Stifft billichmessigen Kosten zu werck zurichten das jenig / so newlichen gebawt / wider abzulegen / hinweg zu schaffen / vnd zu demoliren / vnd also deren Landt vnd Leut Versicherung zu schaffen. Im fall sich aber zutrüge / daß obgedachte beyde erkieste Fürsten sich einer einhelligen Meinung vber den Contravenirten vnd strittigen Puncten nit vergleichen könten / ist es dahin gestellt vñ verglichen worden / daß wir d' Pfaltzgraff Churfürst vnd wir der Bischoff alsdann jeder einen Fürsten innerhalb vierzehen Tagen benennen sollen / deren einer denen beyden erkiesten Fürsten als einen Obmañ zu adiungiren / vnnd im Fall wir vns derselben einsen nit selbsten vergleichen köndten / soll es alsdann dem Loß vndergeben / vnnd auff welchen Fürsten dasselbe fallen würde / derselb beyden erkiesten Fürsten zugegeben / vnd welchem auß denselben er mit seiner Meynung beyfallen / vnd was also von jhme erkant vnd außgesprochen / dasselbe obgemeldter massen exequirt werden solle. Würde dann nach dem Willen deß Allmächtigen einer oder beyde von obbenandten beyden erkiesten Fürsten mit Todt abgehen / so soll deß Pfaltzgraffen G. einen / vnd wir der Bischoff einen

ändern innerhalb vier Wochen von beyden Religionen Weltlichen Standts benennen / welche alsdann abermals vmb vbernehmung der Erkandenüß / auff den Fall ichtwas widriges gehandlet vnnd vorgenommen worden were / ersucht / vnnd solches so offt sich Enderung mit den benannten Fürsten begeben würd/obgesetzter massen gehalten werden soll. Wann nun durch vns den Bischoffen / vnnd vnsere Nachkommnen dieser Vergleichung in allen jhren Puncten / Clausuln vnnd Articuln / wie wir der Pfaltzgraffe Churfürst vns gentzlich versehen / vnd billich geschehen soll / würcklich nachkommen / geleben / vnnd darwider nichts vornehmen noch gestatten / vnnd also die Chur Pfaltz / vnnd deren Hauß trewlich meynen werden ! So erbieten Wir der Churfürst Vns / vnnd versichern gedachten Bischoffen / Seine Nachkommen / vnd das gantze Stifft / daß Wir das gute vertrewliche vernehmen / welches zwischen vnserm Churhauß / vnd dem Stifft von alters Herkommen / auffrichtig continuiren / auch in Notfällen / da der Bischoff oder das Stifft mit vnbillichem Gewalt angegriffen würde / demselben mit gutem nachbarlichen Willen vnnd Zusprung zugethan seyn sollen vnd wöllen.

Wir Bischoff Philips Christoph sollen vnnd wöllen auch daran seyn / vnnd Unsern Dechant vnnd ThumbCapitul zu Speyer / dahin vermögen / daß sie diß alles nicht allein genehm halten / sondern auch darüber genugsame Brieff vnd Siegel deß Herren Pfaltzgraffen Churfürstlichen Gnaden innerhalb vierzehen Tagen / von dato dieses anzurechnen zuhanden geben vnnd liefern / vnnd in specie darinnen sich dahin verbinden sollen / daß sie vnnd Ihre Nachkommen / jederzeit auff zutragenden Fall einen new erwehlten Bischoff zu Speyer / auff diesen Receß innsonderheit verpflichten vnd verbinden sollen / auch trewlich vnd ohn alle Gefehrde.

Schließlich ist auch beyderseits abgeredt vnd vorbehalten worden / daß durch diese vnsere deß Churfürsten / auch vnsere deß Bischoffen Vergleichung eines jeden theils in andere Weg habende gerechtsame vngeschwecht verbleiben / vnnd dieselbe ausserhalb der darin begriffenen Puncten keinem theil zu Præiudiz / oder nachtheiliger Consequentz gezogen / oder interpretirt / werden soll.

Vnnd dieses alles / wie obstehet / versprechen Wir Friederich Pfaltzgraffe Churfürst / vnnd Wir Philips Christoph Bischoff zu Speyer / so viel vnser jeden berührt / alles nach Inhalt dieses Receß / steth / vest / vnverbrüchlich vnd getrewlich zu vollnziehen vnd zu halten / bey Unsern Chur vnd Fürstlichen wahren Worten / trewlich vnd ohne alle Gefehrde / vnd seyndt dieser Brieff zween gleichlautendt gefertiget / von Vns mit Unsern Handtschrifften vnderzeichnet / mit Unsern Secreten bekrefftiget / vnnd jedem einer zugestellet worden. Actum den 4. Tag Maij Anno Sechszehundert vnd Achtzehen.

***

P.

Copia eines WolEhrwürdigen ThumbCapituls zu Speyer Erklärung vber vorriges Concept.

VOn Gottes Gnaden Wir Friderich / vnnd Wir Philips Christoff / ꝛc. Bekennen hiermit / vnnd in Kräfft deß Brieffs für Vns / Unsere Erben vnnd Nachkommen / an der Churf. Pfaltz vnnd Stifft Speyer / Demnach wegen Unsers deß Bischoffs vnlängsten angefangenen newen Baws / vmb vnnd bey vnserm Schloß vnd Statt Bödenheim allerhand Nachdencken vnnd Mißverständt entstehen wollen / vnd Wir der Pfaltzgraff dahero vervrsacht worden / wegen besorgten Præiudicii Unsere nach Außweisung darüber besagender Vertrags habenden Gelaidtsgerechtigkeit Unsere Nohtturfft in acht zu nehmen / dahero dann zwischen Uns beyden Chur- vnnd Fürsten vnderschiedliche Schrifftwechßlung / Schickungen / vnd andere Bezeugungen vorgangen / dardurch leichtlich zu mehrerm Mißtrawen / Weiterung / vnd anderer Vngelegenheit / bey diesen ohne das gefährlichen Läufften / im Reich Anlaß hette gegeben werden mögen. Welches Wir aber auß Lieb / zu Fried / Ruhe vnnd besserm Vertrawen zwischen den Ständen im Reich lieber verhütet gesehen / daß Wir demnach auß diesen Sachen durch gute Vermittelung vertrewliche Conferentz gepflogen / vnd Uns mit einander / in Kräfft dieses zum kräfftigsten vnd beständigsten / als es immer seyn kan / soll vnnd mag / für Uns / Unsere Erben vnd Nachkommen / auch Capitul / Angehörige vnnd Underthanen / mit einander vergliechen vnnd vereinbaret haben / vergleichen vnnd vereinbahren Uns auch gegen einander besagter massen / als hernacher vnderschiedtlich folgen thut.

Erstlich erklären Wir Bischoff Philips Christoff Uns nachmals dahin / gleich wie Wir Uns gegen seiner deß Pfaltzgraffen Churf. Gn. auch andern Hohen vnnd Niedern Standts Personen / zum offtern vernehmen lassen / daß Wir nie gemeynet gewesen / auch noch nicht gemeynet seynd / diß Orths zu Bödenheim ein Haliptvestung auff führen / oder zurichten zulassen / viel weniger aber / daß durch solchen Baw den benachbarten Chur Fürsten vnnd Ständen / insonderheit aber der Churfürstlichen Pfaltz einig Æmulation, Gefahr / Hostilitet / Schaden oder Nachtheil / wie das auch Namen haben vnd verstanden werden möchte / zugefüget werden solte / jetzo oder ins künfftig / gestalt solche vnsere auffrichtige Intention wir seiner deß Herren Pfaltzgraffen Gn. zu vnderschiedlichen mahlen / so wol Mündt- als Schrifftlich zu erkennen gegeben / darauff vns nachmals referiren / vnd Uns / wie auch alle vnsere Successores vnnd Nachkommen am Stifft / auch Unsere vnnd desselben Capitularn / Beampte / Räth / Officirer / Diener / Underthanen / vnnd Angehörige / Geist- vnd Weltliche darzu nachmals zum kräfftigsten / vnd wieder solche Intention vnnd Erklärungen nimmermehr in Ewigkeit zukommen / zuthun / oder gethan zu werden zu verstatten hiemit obligirt vnnd verbunden haben wöllen.

Fürs Ander erklären Wir der Bischoff vns auch / daß Wir Nachbarlich gestatten vnd zulassen wollen / daß inn Unfrieden / Vhedt vnnd Kriegszeiten der

Churfürst. Pfaltz daselbst herumb gesessenen Vnderthanen vnd Angehörige / nicht weniger als die Fürstliche Speyrische / hingegen in der Churfürstl. Pfaltz in eylenden Nohtfällen jhre liebste vnd beste Sachen hinein flehen / bringen vnd verwahren lassen mögen / denen dann auch zu dem Ende der Zugang darzu / alsdann nicht verwehret / sondern gestattet vnd zugelassen werden solle. In allweg aber verbinden wir der Bischoff Vns / auch vnsere Nachkommen / vnd alle die jenige / so dem Stifft zu jederzeit / jetzt vnd zukünfftig zugethan / verwandt / verpflicht vnnd angehörig seyn werden / zum allerkräfftigsten daß jetzo / oder ins künfftig / vnnd also in Ewigkeit nicht zu keiner Zeit / einige wissentliche Feind oder Widerwertig der Churfürstlichen Pfaltz / durch welche dero Landen vnd Leuthen / oder auch den benachbarten Ständen / vnnd dero Angehörigen einiger Vbertrang / Nachtheil / Abbruch vnnd Gefahr zugezogen werden köndte / weder in Krieg noch Friedenszeiten / weder eintzelich noch zusammen rottirt / vielweniger aber hauffen weiß zu solchem Ende in vnser Hauß oder Statt Vdenheim / deroselben begriff vnnd Verwahrung / vnnd also in dem gantzen bezirck desselben Orths vnd Platzes nicht eyn- noch auffgenommen / auffgehalten / behauset oder beherbergt / oder einiger vnderschleiff jhnen vergönt noch verstattet / oder denselbigen einiger Vorschub / Vortheil / oder Anlaß zu der Churfürst. Pfaltz / dero Landt / Leut / Vnderthanen vnd Angehörigen / oder auch den Benachbarten Schaden / Gefahr oder Nachtheil / in keine weise / wie das auch erdacht werdē köndte oder möchte / gegeben noch zugelassen / vnnd also auß vñ von diesem Ort einige Hostilitet / ein oder Vberfall / Beschädigung vnd dergleichen wieder die Churf. Pfaltz / vnd die Benachbarte nicht gebraucht noch verübet werden solle / alles getrewlich / Teutsch- vnnd auffrichtig / ohne einige Exception / Argelist vnnd Außflucht / wie das erdacht werden köndte.

Fürs Dritte / nach deme Wir der Bischoff obgenandten vnsern Baw allein zu Vnser vnnd der vnserigen Verwahrung angesehen: So wollen auch Wir / oder vnsere Nachkommende darinn kein ordinari Guarnison legen oder halten / sondern allein mit nohtwendigen Wachten versehen lassen. Vnd da etwann der Zeiten Gefährlichkeit ein anders erfordern / vnd Wir es rathsam vnnd nohtürfftig befinden solten das Orth besser besetzen vnnd verwahren zu lassen / dasselbig dergestalt anordnen / damit der Churf. Pfaltz / oder andern Benachbarten einige Hostilitet / Gefahr oder Vngelegenheit daher nicht zugefüget werde.

Zum Vierdten / damit alles mißtrawen beyseits gesetzt werde / so verbinden Wir Bischoff Philips Christoff Vns / vnsere Nachkommen am Stifft / als obgemeldet / zum beständigsten / daß wir vnd sie diesen Vnsern angefangenen Baw zu Vdenheim / wann derselbige außgefertiget / in dem Bezirck / weit / grösse / dicke / höhe / tieffe vnd Form der Bollwercken / Courtinen / Wällen / Gräben / Contrascarpen / vnnd allen dimensionibus vnd proportionibus, wie die Namen haben mögen / vnnd jetzige vnderschriebene Absteck / Standtzeichnuß vnd Abriß solches außweisen vnd mit sich bringen / gäntzlich vnd zumal wolten verbleiben lassen / vnnd ausserhalb der Statt / darein keine Extension / erweiter / ergrösse / vnnd Erhöhung nicht vornemmen / Wir wollen auch einig ander Hornwerck (ausserhalb dessen / so in dem vnderschriebenen Abriß mit litera O. sampt seiner Proportion vnnd Standtgezeichnuß verzeichnet ist) wie auch kein einzig ander Aussenwerck / wie die Nahmen haben mögen / vnnd ausser der Contrascarpen geleget werden köndte / nichts vornemmen vnnd ins Werck richten / insonderheit an vnnd gegen dem Rheinstrom nichts fortificiren / bawen / anstellen / oder vornemen / dardurch der Strom an ab- vnd auffährten der Churf. Pfaltz vnd andern benachbarten Ständten / wie auch den Commercien / vnnd gemeinen Nutzen zu schaden vnd Nachtheil gesperrt / oder gehindert werden könte / sondern denselbē durchauß offen frey vnd vnverwehrt lassen.

Zum fünfften / wollen wir diesen Baw also führen / damit auch je vnnd allwegen dergestalt verfahren / daß weder die Contrascarpen / oder einig ander Gebäw die Glaitstrassen gantz vnnd gar inn keine weise nicht berühren / noch etwas vorgenommen / verhengt oder zugelassen werden soll / dardurch der Churf. Pfaltz Glaidt gerechtigkeit inn einigen weg verletzt / geschmälert / gesperrt oder gehindert werden köndte. Sondern gedachte Chur Pfaltz solch jhr Glaid anderst nicht / als wann dieser Baw / nie gemacht / geruhiglich / vnnd ohne Hinderung / gebrauchen vnd exercieren soll vnnd möge / wie von alters herkommen / vnnd darüber sonderbarer auffgerichter Vertrag außweiset. Damit aber solches alles desto gewisser vnnd vnfehlbahrer gehalten werde / so haben Wir Bischoff Philips Christoff vns dahin ferner erkläret / verschrieben / vnnd beständig verbunden / erklären / verschreiben / vnnd verbinden vns hiemit in Krafft diß Briefs / an statt sonderbarer genugsamer Cautten / daß im fall wir oder vnsere Nachkommen wider diese obgesetzte Puncten / einen oder mehr / oder auch alle in einigen weg / wie solches auch Menschen sinn erdencken möchten / handlen / oder darwider zu handlen zusehen / oder gestatten solten / welches doch keines wegs nicht seyn soll / daß alsdann auff solchen fall deß Churfürst. Pfaltzgraffen Gnaden vnnd dero Nachkommen / vns vnnd vnsere Nachfolgere ersuchen vnnd anlangen möge / von aller solcher Contravention abzustehen / vnnd abzulassen / was wir mit bawen / vnnd inn andere wege vorgenommen hetten / abzuschaffen. Darauff sollen wir der Bischoff vnnd vnsere Successorn schuldig vnnd verbunden seyn / auff solch anlangen / alßbald ohne einige widerrede / an dem jenigen / so wider diese Abred vnnd Vergleichung zu bawen / oder in andere wege vorgenommen / still zustehen vnnd inzuhalten / vnd keins wegs fortzufahren.

Da aber wir oder vnsere Nachkommen solchem nicht nachsetzen / sondern der vorgangnen Abmahnung vngeacht / ein als den andern weg mit dem angefangnen Werck fortfahren würden / so sollen wir der Pfaltzgraff Churfürst macht haben / dasselbige / was also wieder diesen Verglich neuwerlich angefangen / eigenen Gewalts abzuthun vnnd zu demoliren.

Wann aber Wir der Bischoff / vnd vnsere Nachkommen / wie Wir Vns darzu allbereits erkläret vnd verbunden / auff deß Pfaltzgr. Churf. ermahnen / mit dem newerlichen Baw stille halten / vnnd gleichwol denselben zu continuiren vnnd fortzusetzen nöhtig erachten werden / so soll alsdañ ferner ohn allen verzug zwischen dem Churf. Pfaltzgraffen vnnd Vns / oder

Vnsern zusambgeordneten Räthen eine Conferentz vnnd Vberredung von solcher angezogenen Contravention zu halten angestellet vnd vorgenommen / vnd da man sich in derselben deß geklagten Puncten / darüber die Beschwerung geführet / nicht vergleichen köndte: So sollen alsdann innerhalb eines Monats frist von Vns beyde Chur- vnnd Fürsten / zween Fürsten / als yetzt dißmals Bayern vnnd Brandenburg Anspach / mit Vberschickung dieser Vergleichung / auch deß vnderschriebenen Abriß von Proportion / sampt einem Bericht vber den geklagten Puncten ersucht vnd angelangt werden / die Erkandtnuß deß beschwerden Puncten vber sich zunehmen / welche allein darüber beschehen / vnd ergehen soll / ob wider diese Vergleichung durch Vns den Bischoffen / oder vnsere Nachkommen etwas vorgenommen oder gehandelt worden were / daß auch solche Erkandtnuß innerhalb zweyen Monaten auffs längst erlediget vnd erörtert werde / vnnd da die Erkandtnuß erfolget / soll von Vns dem Bischoff zum förderlichsten / vnnd innerhalb eines Monats zum längsten dieselbe vollnzogen / vnd aller deren Innhalt zu Werck gerichtet werden. Da aber daran einiger Mangel seyn vnd erscheinen würde / so soll alsdann Vns dem Pfaltzgraffen Churf. vnbenommen / sondern zugelassen seyn: Wir auch Macht vnd Gewalt haben / das jenige / was bestührte Erkandtnuß mit sich gebracht vnd außweiset / selbsten eigenes gefallens / vor Vns / oder mit Hülff vnserer Benachbarten vnd Freundt auff Erstattung billichmessigen Kosten / nach Erkandtnuß hochgedachter beyder Fürsten zu Werck zurichten / das jenig so newerlichen gebawet / wieder abzulegen / hinweg zuschaffen vnd zu demoliren / vnd also vnsern Landt vnd Leuten Versicherung zu schaffen / hingegen auch / vnd da solche Erkandtnüß vor Vns dem Bischoffen / oder Vnsere Nachkommende außschlagen würde / so soll in dem / was Wir / oder Sie dardurch erhalten / von Vns dem Pfaltzgraffen / vnnd Vnsern Nachkommenden keine Hinderung zugezogen / noch andere dergleichen verstattet werden. Im fall sich aber zutrüge / daß obgedachte beyde erkieste Fürsten / sich einer einhelligen Meynung vber den contravenirten vnnd streitigen Puncten nicht vergleichen köndten / daß alsdann die Erkandtnuß ohn einige weitere Schrifften / innerhalb 14. Tagen dem Keyserl. Cammergericht compromißlich vndergeben / vnd dasselbigen vmb deren Vbernehmung angelangt / auch was dasselbe erkend / ohne einigen Verzug oder Außflucht / auch hindangesetzt aller Revision / Reduction / Restitution / oder wie dieselben Namen haben möchten / vollnzogen / vnd demselben allerseits gelebt werden solle. Würden denn nach dem Willen Gottes deß Allmächtigen einer oder beyde von obbenandten beyden erkiesten Fürsten mit Todt abgehen / so soll deß Pfaltzgraffen Gn. einen / vnd Wir der Bischoff einen andern innerhalb 4. Wochen von beyden Religionen Fürsten Stands benennen / welche alsdann abermals vmb Vbernehmung der Erkandnuß / auff den Fall ichtwz widriges gehandlet / vnd vorgenomen worden were / ersucht vnd solches so offt sich Enderung mit den benandten Fürsten begeben würden / obgesetzter massen gehalten werden solle. Hingegen erbieten Wir der Churfürst Vns vnd versichern gedachten Bischoffen / seine Nachkommen / vnd das gantze Stifft / für Vns / vnsere Erben vnd Nachkommen / daß wir das gute vertrewliche vernehmen / welches zwischen vnserm Churhauß vnnd dem Stifft von Alters herkommen / auffrichtig continuiren / auch in Nohtfällen / da der Bischoff oder das Stifft mit vnbillichen Gewalt angegriffen würde / demselben mit gutem Nachbarlichen Willen vnd zusprung zugethan seyn / weniger aber dergleichen Gewalt den vnserigen verstatten / noch dem freyen Zugang der Fürstlichen Speyerischen Vnderthanen zu keiner Zeit hindern sollen oder wollen / also durch diese Vergleichung alles sorglich Nachdencken / so auß diesem Baw entstanden seyn möchte / gäntzlich ab vnd gefallen seyn.

Schließlich ist auch beyderseits abgeredt vnd vorbehalten worden / daß durch diese vnsere deß Churf. auch vnsere deß Bischoffen Vergleichung eines jeden theils in andere weg habende gerechtsame vngeschwächt verbleiben / vnd dieselbe ausserhalb der darin begriffenen Puncten keinem theil zu Præjudiz / oder nachtheiliger Consequentz gezogen oder interpretiert werden sol. Vnd dieses alles / wie obstehet / versprechen Wir Friderich Pfaltzgraffe Churf. vnd Wir Philips Christoff zu Speyer / so viel vnser jeden berühret für Vns / vnsere Erben vnnd Nachkommen / alles nach Innhalt dieses Receß / stät / vest / vnverbrüchlich vnd getrewlich zu vollnziehen vnd zu halten / bey Vnsern Chur- vnd Fürstlichen wahren Worten trewlich vnd ohn alle gefehrde. Vnd sind dieser Brieff drey gleichlautende gefertiget / von Vns mit Vnsern Handtschrifften vnderzeichnet / mit vnsern Secreten bekrefftiget / vnd jedem Theil einer zugestellet worden. Vnd wir Decant vnnd Capitul / ꝛc. Actum den 4. Maij / Anno 1618.

Q.

Instructo, was vnser von GOttes Gnaden Philips Christoffen Bischoff zu Speyer / abgeordnete Räth vnd Cantzler bey Fürst Christian zu Anhalt / den 20. Junij 1618. verrichtet.

PRæmissis Curialibus, & succincta recapitulatione der Heydelbergischen Handlung / daß wir dieselbe in substantialibus mit dem Churf. letztern nach der Werfawischen Handtlung vns zugeschickten Concept fast einig befinden / soll vnsertwegen weiter mündlich verbracht vnnd anerbotten / auch da es begehret wirdt / Schrifftlich hinderlassen werden / daß wir vor vnser Persohn / vnnd da es mit Vns allein zu thun vnnd zu schliessen seyn solte / hetten wir vns in einem vnd andern / wie Ihren L. bewust / genugsamb erbotten / erkläret vnd vnderschrieben / dabey wir auch Vnsers theils vnverrückt / nachmals gemeynt weren zuverbleiben / Vnserm Thumb Capitul aber hetten Wir seine auff die Posterität sehende bedencken nicht können benemmen / zuversichtlicher Hoffnung / wir auch dessen vngleich nicht würden verdacht werden / Ihr L. sich weiter so viel zu interponiren würden vnbeschwert seyn / damit wir bey nechstgemeltem vnserm erbieten gelassen / vnd darüber keine weitere Beschwerlichkeit / oder was je in vnserm vermögen nicht stündte / nicht zugemuthet / vnnd dergestalt die mit vns angefangene Handlung / entweder der Billichkeit nach / geschlossen / oder da man nachmals deß Capituls Ratification dabey nicht ermanglen wolte / auch dasselbig bey seinen erbieten verbleiben möchte.

Damit aber demnach an allem dem / was zu fruchtbarlichē Effect angeregter bißhero gepflogener Hand-

lung gereichen möchte / vnsers Theils nichts ermangeln möge: So geben Jhren L. wir zu bedencken/wañ das Concept im vbrigen bey dem jenigen / was Capitulum darbey hinc inde erinnert/ verbleiben solte/ wir noch diesen weitern versuch theten / daß in puncto der Guarnison den passum vorgehender vertrewlicher Nachbarlicher Notification vnnd Communication einzurücken/Capitulum vermöget würde.

Vnd dann in puncto deß Durchschnitts (weil wir vermerckt / die meiste Bedencken darinn bestünden/ daß nach desselben Außfertigung der eussere Theil der Statt hinweg geraumbt/ vnd also dz Werck zu seiner rechtẽ perfection leichtlich gebracht werdẽ könte) wañ wir auch zu dessen Begebung vnd Versicherung gedacht Thumb Capitul erhandlen köndten/ob alsdann J. L. auff sich nemmen wolten/so viel dargegen zu erhalten/ daß ermeldtem Capitul nicht benommen seyn solte / den jnnern alten Graben außzuwerffen / vnnd sampt den Mawren zu repariren / vnd so gut sie köndten / zu jnnerlicher Verwahrung zurichten / da wir dessen etwas Zuverlässigkeit haben möchten / wolten wir allen möglichen Fleiß anwenden / gedachtes Thumb Capituls weitern Consens vnd Ratification jnner wenig Wochen zu wegen zu bringen.

Nach dem nun vnser Abgeordneter auff vorgesetzt Vnser weiter erbiethen verhoffende zuverlässige Resolution vernemmen wirdt / soll er J. L. vor Jhre bey diesem Werck bezeigte treweyfferige Affection vnnd gute Officia danckſagen / vnd daß Wir solches wollen zu beschulden. Vdenheim 20. Jun. Anno 18.

Philips Christoff/ ꝛc.

Ende deß Ersten Buchs.

Das Ander Buch

Von der Andern Ursache deß Teutschen Kriegß/

Nemblich:

Daß Ertzhertzog Ferdinand zum König in Böhmen in Anno 1617. angenommen vnd gekrönet / vnd von desselben Königreich Erbgerechtigkeit / sampt Gegenwürffen vnd beständigen Ablehnungen vnd Erbgerechtigkeit Deductionen.

Das I. Capitel.

Gutachten Ertzhertzogs Maximiliani Keyſ. Matthiæ gegeben wegen ſo wol Succeſſion im Römiſchen Reich/als Erbkönigreichen vnd Ländern/Prag 1616.

Summarien.

Ertzhertzog Maximilian ſchlägt Keyſ. Matthiæ auff erfordern vor vom Succeſſore im Röm. Reich/vnd daß den Erbkönigreichen zu bedencken. Im Reich daß die Churf. zuſammen beruffen würden/wo nicht alle/ doch meiſtentheil/mit Chur S. ſich in der Perſohn aſſociir, dardurch bey jhr Key. May. Lebzeiten die Succeſſion zu verwilligen: darneben werden noch 6. Puncten vnd Vorſchläg gethan: Sonderlich daß man per maiora fortfahre / ob ſchon Pfaltz vnd Brandenburg nit drein verwilligen wolten. Was die Erbländer anlangt/werden auch 4. Vorſchläg an die Hand geben.

DJe hochnohtwendig es ſey bey dieſen betrübten Zeiten ſich dahin zu bemühen/daß E. Keyſ. May. ſo wol bey dem H. Röm. Reich / als auch bey dero eigenthumlichē Erb-Königreichen vnnd Landten einen annemlichen vnnd tüglichen Succeſſorem aſſumirn vnnd verſichern / vnnd warumb darunter keine Stund noch fleiß zu verſaumen ſeye/ das iſt E. Keyſ. May. vielfältig in Vnderthänigkeit vorbracht worden / auch forderſt ſelbſt gnugſamb bewuſt/daß es ohne noht E. Keyſ. May. hierbey wiederumb newe Außführung zuthun. Sintemal es an dem erwindet/daß vor E. Keyſ. Maj. nunmehr zur würcklichkeit getretten/vnd ſolche verordnung ertheilet werde / daß der verhoffte Effect zu forderſt erfolge. Darunter aber E. Keyſ. May. mein gehorſamlichs gutbedencken allergnädigſt erfordert: ſo habe ich / meiner Schuldigkeit nach / nicht vnderlaſſen / dieſe ewer ſo hoch angelegene Sachen / vnd an jhr ſelbſt hochwichtigſten/ möglichſten fleiß vnd trew nachzuſinnen/was mir auch hie zu dienſt vnd nohtwendiges fürgefallen/ in kürtzen nachfolgenden Puncten auffs Papier ſtellen zu laſſen/darauß E. K. M. ohn einigen vorgrieff/ das jenige zunemen vnd zugebrauchen haben können/ was von jhr ſelbſt vor das vorträg- vnd beförderlichſte wird angeſehen werden.

Damit ich nun zu der Subſtantz ſelbs ſchreite/ſo befinde ich die Succeſſion zweyerley zu ſeyn / nemlich bey dem H. Röm. Reich eine/ vnd bey Erb-Königreichen vnd Ländern die andere. Dann ob gleichwol dieſe beyde Paſſus alſo durcheinander vermenget/dz einer/ ohn den andern nicht füglich practicirt / in effect gebracht oder ſolidirt werden können/ ſo finde ich doch/ in conſiderirung eines/oder deß andern/ſolche differentien, daß ſie / zu beſſer meinem verſtand / quo ad modum, von einander zu theilen vnnd erſtlich vom Reich/ darnach von den Erb-Königreichen vnd Landen zu reden ſeye.

So viel nun die Röm. Cron anlangt/ſo iſt wiſſentlich/daß ſolch anderſt nit/als durch gewöhnliche freye Wahl vnder den ſamptlichen Churf. deß Reichs erlanget werden könne. Nicht weniger aber zu beſorgen/ weil dieſelben zu dieſer zeit in ſolchē differentien durch einander ſeyn / daß es vielleicht ſchwer fürfallen möchte / ſie nur zu der reſolution eligendi, zugeſchweigen certam perſonam nominandi, zu bewegen / als wirdt nohtwendig dahin / vnd auff die Mittel gedacht werden müſſen / wie ſolche Verhinderung auß dem wege geraumet möge werden. Von dieſem nun zu reden/ befinde ich/daß die Güldene Bulla / vnd das alte herkommen im Reich dieſen gewiſſen Weg vnnd Nachrichtung geben / wann daſſelbe von frembder Kriegßmacht feindtlich angriffen / oder ſich innerlich Auffruhr vnd Vnruhe begeben wolten/ auch ſonſten hochwichtige Sachen vorfallen / daran deß Reichs Wolſtandt vnd Conſervation gelegen/daß alsdann ein regierender Churfürſt zu forderſt / mit den ſamptlichen Churf. vnd ſeinen geheimbſten Räthen / innerlichen Mitgliedern/ vnnd vornemmen Seulen deß Reichs/ conſultiren vnnd beratſchlagen ſollen. Zugleich auch befinde ich/daß E. Keyſ. Maj. es nicht ſonders ſchwer ſeyn würde/wo nicht alle/doch die meiſte/Churfürſten zu jhrer löblichen Intention zu bringen. Dann ſo viel

die drey Geistliche anlanget / seind dieselbe sondern zweiffel geneigt E.Key.Maj.intention nach möglichkeit zu confirmiren/darin sie durch den Churfürst.von Maintz/ohn sonderbare bemühung / erhalten werden können.Sachsen belangend/wissen E. Key. M.auch wie weit derselbe Churfürst durch Maintz allererst gebracht worden/durch desen nachmahlige vnnd inständig Erinnerungen keines wegs zu zweifflen / Er noch weiter zu disponiren vnd zubringen seyn würde. Ob ich gäntzlich darfür hatte/daß über dasselbe niemandt anders/als Key.Maj.zu gratificiren/sich Jhr / vnnd jhrem Hauß / zugewinnen / vnnd von deroselben den danck selbsten zuerlangen/geneigt seyn werden. Vber diß alles were nun mein gehorsamlich/vñ vnuorgreifliche meynung/daß E.Keyf.M. Jhr wolten belieben lassen/ die gelegenheit selbsten zusuchē/wie sie sich selbsten vffs förderlichste mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen in der Person associren/vnd von demselben erhalten möchte/die succession bey E.Key.Maj.lebzeiten nit allein jhres theils zuuerwilligen/sondern äuch bey jhren Mit Churfürsten zubefördern. Jedoch daß in alle weg E.Key.Mai.die designation/salua electione,heimgestelt verbleibe.Vnd ob schon jr L.inwenden würden / daß die jetzig Erinnerungen vorhin accommodiret seyn müsten/köñte doch derselbigen entgegen zu gemüt geführet werden / dz die grauamina,darüber jetzo disputiret würdt / schon vor vielen jahren moniert gewesen/ vnnd gleichwol recessirt worden / noch bey lebzeit der Key. Maj. zur Election zuschreiten/inmassen dieselbe hernach/ohnuerhindert der grauaminum,glücklich verrichtet worden. Neben deme / das die suspensio vnd vffziehung der Election/ oder Successionn/dasselbe mittel nicht wer / dieselbe zuerledigen/ sondern vielmehr überhauffig zumachen / benorab wann es ad vacaturam kom̃en selte/ als auch wol offentlichen Krieg verursachen möchte:darumb E.Key. Maj.zuforderst/neben auch Churfürsten zu Maintz/ continuirung solches alles vrgiren / vnd mit ernst negotijren solten/hielt ich vnzweifflich zuseyn / es würde sich hochgedachter Churfürst zu Sachsen mit Ewer Key.Maj.dann auch den Geistl.Herrn Churfürsten zu accommodiren nicht vngeneigt erklären.

2. Hetten Ew.Keyf.Maj. nit zu vmbgehen / bey den andern beyden Weltlichen Churfürsten/durch angeneme schickungen / versuchen zulassen / ob dieselbe gleichfals disponiret weren/vñ wie weit main bey denselben/sampt vnd sonders/gelangen möchte.

3. Da sich nun daß gantze Collegium / mit einhelligkeit/zu E.K.M.versehē wolte/ hette es/meines erachtens / seine Richtigkeit. Wo aber gleich Pfaltz vnnd Brandenburg difficultiren wolten/aber allein Sachsen/vnd die Geistliche Herrn Churfürsten / mit Ewer Key.M.sein würden/wie nit zuzweifflen/auff solchen fall möchten E.Key.Maj.den Herrn Churfürsten zu Maintz ersuchen / einen Churfürstlichen Tag / dem herkommen nach/außschreiben/daß daselbst/ zuerhaltung gemeinen friedlichen Wesens im Reich/bedacht vnd berathschlagt würde/wie auch bey E.Keyf.Maj. Lebzeiten wegen der successionn vorsehung zuthun.

4. Vnd ob gleich vielleicht vnderschiedlichē orthen solche difficultates einfallen möchten / das schwer sie die Churf.vor diß mal in der Persen zusamen zubringen/ köñen doch letztlich E.K.M.dero intention durch vornemeLegatos proponiren/vñ vmbfrag dahin stellē zulassen/Obs/ pro communi bono & quiete Imperij, rathsamb die Election viuo Cæsare fürzunemen.

Wann E.Keyf.Majest.maiora beyfallen/inmassen die vbrige sich/vermög der guldenen Bulla / vnd sonsten den maioribus haben zu accommodirē/ stünde zuhoffen/ sie würden sich auch entlich dahin anweisen lassen. 5.

Solte aber solches bey jnen nit zuerhalten sein/ sondern die jrige/mit hinderlassung Protestation/ dauon zihen/ könte man gleichwohl den Schluß gemäß dem Wahltag/der per maiora gewilliget/an einen gelegsamen orth/ vñ da man zum sichersten in der Person zusammen kommen könte außschreiben. Vnd ob gleich als dann Pfaltz vnd Brandenburg nit erscheinen solten/könte man gleichwol per maiora verfahren/ allermassen in electione Keysers Ferdinandi,hochlöblichster gedächtnuß/vngeacht der Sächsischen Contradiction/vnd oppositionen/beschehen. 6.

Zu welches alles behauptung daß einige nothwendig vnd dienstlich sein würdt/daß E.Key.Maj.m andern Gutachten / der vnendbarlichen Kriegserinnerung halber/in gehorsamb anmelde/vnd diß so viel die successionn am Römischen Reich anlangen thut. 7.

Demnach aber allein jetztbesagten auch die successionn in E.Key.M.Erb-Königreichen vnd Landen also conjungirt / vnd dieser der Röm. successionn anhängig ist/daß eine die andere an sich zihet/vnd welche erst zu der würcklichkeit gebracht würde / die andere nicht wenig befördert vnd facilitiert / so halte ich in alle weg nothwendig zusein / dz damit eben so wenig zeit zuverseumen sey.Die aber zubefördern/vñ in effect zubringen/bey E. Key.M. gewalt vnd handen allein stehet/ vñ damit E.Key. M. nachfolgender gestalt fruchbarlich negotiret werden möchte.

I. Were ich der vnuorgreifflichen meynung/daß E. Key.M. dieses hochlöbliches werck iren vnderthänigsten Räthen vnd Dienern proponiren/ vnd deren gutachten begehren möchte. Jm fall sich E. Key. M. dahin resoluren/daß sie noch bey E.Key.Maj. Lebzeiten die successionn der Erb- Königr. vnd Landen auff den Ertzhertzog Ferdinandum dirigiren/vnd zeitlich versichern vnd stabiliren wolten / was vor ein modus hierin observiret werden möchte/Sintemal nit zu zweifflen / es würde nit allein von demselben viel gute vnnd nutze vorschläge gegeben / sondern auch darzu alle ersprießliche præparatoria gemacht werden können.

II. Allermassen ich in alle Wege nothwendig zusein erachte/dz E.Key.M.durch getrewe vñ vertrawte Personen/die Catholische Landt St.in allen Erb-Landen zugewinnen hette/so meines erachtens so viel weniger müh bedörffen wird/weil solches alles vornemblich zu jrer selbst eignen sicherheit gemeinet werde.

III. Vnd weil verhoffentlich vnder den Vncatholischen Land-Ständen auch etliche erfunden werden/ welche den vbrigen gute officia præstiren können / were vielleicht nit zu vnderlassen / dieselbe auch hierzu zu disponiren / so aber biß zu letzt / vnd biß nach dem alles darzugericht verschoben bleiben müste / vnnd also würde es bey E.Key. Mayest. allergnädigsten willen stehen/ solche jhre intention auff offentlichen Landtägen zuproponiren.

IV. Wolte zwar hiebey E.Key.M. mein gehorsamblich gutachten auch gern erachten/bey Erb-Königreichen vnd Landen nemblich dieselbe den anfang machen/vñ also incaminiren könten / damit die vbrige vmb desto leichter hernach folgeten / da mir nicht dieses im Weg stünde/dz mir vnbewust/wz E.Key.M.bey einem oder dem andern Konigr.vnd Land biß anhero vor præparatoria

ratoria vnd disposiciones gemacht. Da aber ich dessen nothwendigen Bericht empfienge / wolte ich nicht vnderlassen mein trewe Gedancken hierauff gehorsamlich zu eröffnen / wie auch die hierzu anderwerts gethane Kriegsverfassung sonderlich im Reich canieren/vnd Beförderung geben könte/also möcht vnsers Vettern Ertzhertzogs Ferdinandi alles beforderst bey E.Keys.Maj.belieben stehen/ob sie in wehrender Venedischer Vnruh mit derselben Occasion ein mehres Kriegsvolck auf die Beyn bringen/vnd so lang erhalten wolten / biß diß löblich Werck allenthalben incaminirt, vnd zu erwünschter Endschafft prosequiret were.

Vnd sintemal hingegen diesem allem die Notturfft erfordert/ daß so wol gegen E.Keys.Maj.selbsten/als auch vns andern sich vnser Vätter gleichfalls erklären vnd cauiren theten / wie bey vnseren Vorfahren andermals in dergleichen Transaction löblich herkommen/vnd das jenig/was vor diesem zwischen Ew. Keys.Majest. selbsten/vnd vnserm in Gott ruhenden Bruder verglichen wordē/hierzu nothwendige Richtschnur vorweisen würde/so wil ich keins Wegs zweifflen / was daran zu tractiren wurde vffgetragen werden / daß solches mit bestem Fleiß würde verricht werden / wann nur kein Müh gespart. Vnd wann beschließlich/ Ew. Keys.Maj.selbst hochverständig wissen vnd erkennen / wie hoch angeheim vnd Stillhaltung dieses/ biß zu der rechten occasion, gelegen seyn/ So bit dieselbe Ich gehorsamlich / die geruhen es darumb also gewahrsam zuhalten allergnädigst Anordnung zu thun. Deren ich mich zu Keys. Gn. vnd Brüderlichen Hulden befehlen thue. Geben zu Prag/ den 19.Feb.1616.

Das II. Capitel.

Keyserl. Maj. Ist mit gethanen Vorschlägen deß Ertzhertzogs Maximiliani zu frieden; auch daß er in Person mit Ertzhertzog Albrecht vnterrede; vnd mit andern Churfürsten; dieselbe darzu disponirt würden/ vnd persönlich beym Churfürstentag sich eynstellen; oder wo nicht Pfaltz vnd Brandeburg/doch die andere / gleichwol könte man per maiora fortfahren nach dem Exempel jhrer Vorel'ern. Doch müßte man zuvor deß Königs in Spanien Resolution erwarten wegen der Kron Böhmen movirter Prætension. Prag 14.Martij Anno 1616.

SJe Röm. Keys. M. auch in Hungern vnnd Böheim König / vnser allergnädigster Herr/ haben gnädigst angehört/ vnd ablesend verstanden/ was bey deroselbē beyde J. F. Gn. Ertzhertzog Maximilian/ vnd Albrecht/ vnserm auch gnädigstē Herrn/in P.successionis so wol im H.Röm. Reich/als deren Erb-Königreich vnd Landē/ schrifft- vnd mündlich ist vorgebracht / vnd drauff nit vnderlassen / der Sachen Wichtigkeit nach / vnd daß an Beförderung dieser heylsamer Werck die Erhaltung vnserer Catholischen allein seligmachender Religion/ jhres hochlöblichen Hauses / vnd derselben Erb-Königreich vnd Landen Wolstandt einig vnd allein beruhet / sondern alles in reiffe Berahtschlagung zu ziehen/wie vnd welcher gestalt dasselbe ohn längere Verzügnuß ins Werck zustellen/ Sintemal höchstgedachte Keys.Maj. sich hierzu forderst geneigt befünden/ihr auch nichts liebers gewesen were/als daß sie noch vorlängst zu einem Churfürstentag gelanget/die Persönliche Erscheinung/wo nicht Pfaltz vnd Brandenburg/ doch zum wenigsten Sachsen erhalten / vnd hierin ein Anfang machen könten. Daß sich aber hierunter J.Fürstl.D.mit Vbernemung so weiter Reyse in die Niderlande / zu jhrem geliebten Herrn Brudern Ertzhertzog Albrecht / hindann gesetzt vieler grossen vngelegenheiten/vnd jhres selbst eigenes Leibs beschaffenheiten/so hoch bemühet/vnd dise sachen mit demselben jhrer Key.M. intention gemäß / so viel die succession in den Erb-Königreichen vnd Landen berühre/verricht/ solches gereicht jhrer Key. M. zu danckenemenden gefallen/wöllen es auch mit allen Key. Gn. gegen demselben hinwider erkennen. Dieweil nunmehr mit jhrer Keys.M.dero Herrn Bruder / deß subiecti halber/so zum Successorn vorzunemen/verglichen/vnd einhelliglichen J.F.D. Ertzhertzog Ferdinand jren dazu gefallen lassen/als resoluiren sich jre Key. M. wegen jhrer F.D. Ertzhertzog Maximilian hiermit freundtlich daß sie diß hochnützlich Werck nit weiter zu protrahiren/sondern/aller müglichkeit nach / zubefördern entschlossen. Vnnd ob wol gleich ein ander modus im Reich/als denen Erb-Königreichen vnd Landen / damit zu obseruiren / so halten doch jhre K. Maj. zumal hochvorträglich / beyde successiones zugleich eyferig tractirē zulassen / vmb willen eine die andern nach sich ziehet/vnd welche hierunder ehe in effectum gerichtet/ die andern dardurch inn viel weg befördern wird. Wann dann jhre Key.Maj. sich gnädigst zuerinnern wissen/das die drey Geistliche Churfürsten bey jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstag / die successionem im H.Röm.Reich / bey deroselben fast starck vrgiret/ welchen dazumahl von deroselben zu gnädigster antwort erfolget: im fall Sie anderst mit jrer Key. M. zu correspondiren gedacht weren/sie solches also bald ins werck zurichten geneigt.

Nun haben sich aber seithero Hochermelte drey Geistl.Churfürsten hierinn jrer M.noch mehrers vertrawet/also daß hierauff jrer M.höchstgeehrter Voreltern Exempel nach/durch Persöhnliche Besuchungen/auch die andere drey Weltliche Churfürsten hierzu disponiren vnd zu gewinnen sich eusserst bedacht zu bemühen/allermassen dann bey Sachsen jhre Churf. G.zu Maynz auch dero geheymen Raht den Prämster mit derselben bereit zu tractiren/vnnd guten theils darzu disponiren lassen: Vnnd wöllen jhre Key.Maj. dieses werck desto fruchtbarlicher zu effectuiren / sich auff künfftigen Frühling zu jhrer F.D. nacher diesen in der Person erheben /dauon mit deroselben vertrewlich conferiren vnd freundlich ersuchen/die successionem/ bey jhrer Maj.Lebzeiten / nit allein jhres theils zuverwilligen/sondern auch bey jhren Mit Churfürsten zubefördern sich gnädigst versehen. J. Ch. G. als dero Vorfahren mit dem Hauß Oesterreich jederzeit inn guter Correspondentz gestanden / werden den danck bey jrer M. selbst zuverdienen/vnd deroselben hierinn zu gratificiren nicht vngnädig seyn / vnd auch das jre Maj.mit desto besserem nutz effectuiren können / sein sie gnädigst willens/ jhre Churf. Gn. zu Maynz zuersuchen/eben zu selbiger zeit obgemelten jhren geheimen Raht den Prämbster dahin an Sächsischen hoff abzuordnen /damit dieselbe / was dieser Sachen halben bißhero vorgeloffen / mehrer information einnemen könne : Ingleichem auch keine zeit versaumet werde/ die andere beyde Weltliche Churfürstē durch angeneme abfertigungē hierzu auch zu disponiren/damit man durch einhellige bewilligung deß Churf. Collegij zur außschreibūg eines vnuerlengtē Churfürstentags/wo

es am gelegensten vnnd sicherstẽ / anzustellen / gelangen möchte / allermassen daß allbereit von jhrer M. ein anfang gemacht / vnd zu jedem absonderlich geschickt worden. Darauff deroselben antwort Jre Key. Maj. erwartend sein. Vnd da gleich wieder alles versehen / bey Chur-Pfaltz vnd Brandenburg die Persöhnliche Erscheinung zum Churfürstentag nit erhalten werden solte / köndte doch hierinnen der guldenen Bulla / als Richtschnur / vnd den Maioribus nachgegangen werden / versamptlich Sie werden entlich auch darzu verstehen / vnnd dauon sich nicht trennen. Bey den Erb-Königreichen vnnd Landen sol dieses negotium nicht weniger / durch allerhand gelegenheit vnd Præoccupirung der Vornembsten vnnd wol affectionirten Patrioten / fortgestellet werden. Jedoch ist vor allen dingen deß Königs in Hispanien / der Cron Böheimb mouirten Prætension wegen / auff jhr F. D. vnd dero Herrn Bruder / Ertzhertzog Albrecht / jüngsthin auß Brüssel derowegen von hochermeltem König abgangene Schreiben da selbige endliche Resolution zuerwarten / vmb willen jhre Maj. nicht vor rathsamb befunden / daß man diß orths mit dem Hispanischen Oratorn inn Tractation sich einlassen solte: Sondern halten vielmehr vorträglich zu seyn / das jre Maj. den Herrn Oratorn vorsich erforderten / demselben bewẽglichst außführeten / daß hieran deß gantzen Hauses Ruina beruhete: vnnd dabey nebenst ersuchten / durch abfertigung eines eilenden Curriers / bey seinem König solche Resolution möglichst zubefördern / jhm angelegen seyn lassen wolte / welches durch K. Majestät geheime Räht / vnnd andere dem Herrn Oratorn vertrawte Personen auchgeschehen soll / Dieweil aber dieses ein weitsichtiges Werck / K. Maj. auch solches allein aller orthen zu effectuiren schwer fürfallen wil: damit nun aber vmb so viel desto mehr / allermassen solches die vnumbgängliche nothurfft erfordert / das diß hochnötig vnd heylsamb werck befördert werde / als wollen solches jhre Key. Mai. bey dem Heiligen Römischen Reich / vnd der Cron Böheimb vber sich zunemen anerbotten / vnd weiters jhre F. D. freundtlich ersucht haben / jetzo hierunder / dem gantzen löblichen Hauß zum besten / an die seiten zustehen / vnd beyde den Hungarischen vnnd Oesterreichischen Landtägen / wie auch dasselbe Gubernament (in erwegung ire Fürstl. Durchl. so wol bey den Hungarischen als Oesterreichischen Ständen inn hohem ansehen / forderst wol gewolt / vnnd sie zu deroselben ein sonderbar vertrawen haben vnnd tragen) zuhalten / vnnd vberzunemen vnbeschwärlich seyn lassen wolte. Es sein auch Jhre Keyserliche Majestät gnedigst entschlossen / sich der Condition halber / auff welche Sie der Fürstl. Durchleuchtigkeit Ertzhertzog Ferdinand das Regiment zuuerlassen / meinen vnuerlengt zu resoluieren / vnnd derentwegen mit derselben zuuergleichen.

Wann nun bey Hungarn / vnnd Böheimb die Sach / wie nicht zuzweiflen / Jhr Majestät Intention nach / geräth / wird es bey den Oesterreichischen Landen keine difficultet haben / sondern deroselben Cession auch leichtlich zuerhalten sein. Datum Prag den 14. Mertz / 1616.

***

Das III. Capitel.

Auff vorhergesetztes Gutachten seynd hernach zwischen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich folgende Erb-Pacta auffgericht worden.

Philippi deß Dritten Königs in Hispanien Renunciation / vnnd Verzüg vber das Königreich Böhmen vnd andere Oesterreichische Landten Keyser Ferdinando vnd seinen mannlichen Erben gegeben.

ICh Don Inacus Weler von Gueuara, Graff zu Ognate, K. Majest. in Teutschlandt Gesandter / thue kundt vnnd zuwissen / durch diese gegenwertige Schrifft / vnd Instrument / Nachdem die Keyserliche / auch zu Hungarn / vnd Böhmen Königliche Majestät Matthias der Ander / nach seiner Vätterlichen vnd sonderlichen Liebe / Sorg vnd Affection darmit er der Catholischen Religion / vnd dem gantzen Löblichen Hauß Oesterreich zugethan / bey sich ermessen / vnd befunden / daß es zu jhrer aller Auffnehmen vnd Wolfahrt dienstlich / vnd ersprießlich were / wo noch bey Jhrer Keyser. vnd Königlichen Majestät Lebzeiten eine Richtigkeit wegen künfftiger Succession in Hungarn / Böhem vnd dero darzu gehörigen Provincien / vñ Landschafften gemacht würde / auch zu dem Ende bey dem König in Hispanien / meinem Herren / mehrmals darumb anhalten lassen / Jhre Catholische Majestät dahin zubereden / daß er die Renunciation / vnd Verzüg vber berührte Königreich / vnd Länder so durch seine Mutter Anna den 29. April Anno 1571. zu Lieb vnd Vortheil der Mannlichen Erben deß Keysers Ferdinandi geschehen / billichen / vnd genehm halten / wie nit weniger / vnd gleichfalls für sein Person seine Rechten / vnnd Anforderung / so er wegen solches Respects / als der auß der Königin Anna durch Maximilianum den Andern Römischen Keyser entspressen / seinem Vettern dem Ertzhertzogen Ferdinando zu gutem sich begeben / vnd abtretten wölle: Darauff dann mein gnädigster König vnd Herr sich der Löblichen Fußstapffen / vnd Exempla seiner Voreltern erinnert / benebens wie Er mehrmals auß Vrsachen sein Hauß zu erweitern / vnd grösser zu machen / auch in Betrachtung der Heiligen Religion / vnd deß allgemeinen Wesens / sich keiner Miltigkeit betawren lassen / vnd seinen Privatnutzen hindangesetzt / also nicht weniger für dißmahl sich willfährig erzeigt / vnd mir seinem Gesanden / vnd Ambassadeur in gebürlicher Form einen schrifftlichen Befelch / vnd procuratorium, dessen Datum zu Madrit den 21. Aprilis lauffenden 1617. Jahrs / zukommen lassen / welches ich allhier im Original fürgewiesen / vnd glaubwürdige Abschrifft von mir geben / darinnen ich Special vnnd sonderliche Macht / vnd Gewalt empfangen / im Namen meines Herrn Königs begerte Cession / vnnd Renunciation mit dem Ertzhertzogen einzugehen / vnd zuverwilligen.

Derowegen ich obbenanter Gesandter / vnd vollmächtiger Vermög mir ertheilter Vollmacht vnd Plenipotentz bestättige vnd approbire im Namen deß Königs / meines Herren / vnd seiner Kinder erwehnte Renunciation / vnd Verzüg / so von seiner Mutter der Königin Maria geschehen. In gleichem so verzeihe / vnd begib ich mich im Namen meines Königs /

vnd sei-

vnd seiner Kinder/aller Rechten / so er mein Herr der König oder der junge Printz Infant/ vnd seine Söhne auff einige Weiß vnd Weg an ermelten Königr. vnd Provintzien haben möchten/ oder solten / alles dē Ertzhertzog Ferdinando / vnd seinen manlichen ehelichen Leibserben zum besten / ohne einig Ansehen der Gradlimitation/oder Zeits Verjährung/jedoch auf nachfolgende Modification / vnnd Geding/ daß eine Compensation vnd widergeltung dargegen angestellt werde in einer Oestert. Prouintz / welche man begeren würde/oder köndte / dannenhero der Vergleich vnnd Tractation/so baldtjmmer möglich/fortzustellen/ dabey in obacht zunemen/was für Schutz vnd Schirm bißhero das Oestert. Hauß bey Spanien befunden/ damit ein rechte Satisfaction für all solche erzeigte Wolthaten erfolge: Ebener massen solle sich Ertzhertz. Ferdmandus verbinden/das/so bald seine mannliche Lini abgehen würde/ermente Königr. mit jren zugehörigen Stücken/vnd Pertinentien widerumb an Spanien/vnd deß Königs manliche eheliche Erben fallen sollen: also/vnd dergestalt/daß die Töchter/vnd Töchters Söhne an Ferdinandi seiten jmmer/ vnd zu ewigen zeiten von deß Königs ehelichen Söhnen / vnnd Söhns Söhnen in infinitum außgeschlossen seyen: Welches alles Ertzhertzog Ferdinandus auff sich genommen/vnd versprochen/ die Sachen / vnnd diesen Vertrag bey Keyf. Maj. dahin zu richten vnd zu mitlen/ daß / was also beyderseits gehandelt/ auch durch Keyf. vnd Kön. Maj. krafft vnd ansehen corroborirt/ gestärckt vnd bestättiget werde.

Welches alles ich Graff von Ognate / Kön. Gesander/vnd Gewalthaber/im Namen als obsteht/mit gutem wissen vnd willen / vnd nach bester Formb vnd Maß/wie es zu Recht/deß H. Röm. R. Gewonheiten/ oder deß Kön. vnd anderer Landen vblichem gebrauch nach gelten kan vnd mag/versprich/ vnd genehm halte/nemlich/dz/ was verabschiedet / mein Herr der König seine Söhn/ vnd Erben manliches vñ weibliches Geschlechts vnverbrüchlich halten werden/ darwider keinen Behelff/Schirm oder außzug fürwenden / es geschehe durch Testament / oder einen andern letzten Willen / oder Verordnung vnter den Lebenden/auch wo jchtwas dergleichen geschehē solte / solle es nichts/ tod vnd vnkräfftig seyn/verzeihe deßwegen/ vnd begebe mich im namen wie gesagt/aller excep.ionum, doli mali, enormissimæ læsionis, restitutionis in integrū, der weiblichen Successjon in erwehnten Königr. vnd Landschafften/aller Primilegien/Freyheiten / Indulten/Ordnung/Satzung/Gewonheiten / Transactionen/Obseruantzen/ vnd Geding/ welche wider diesen vergleich lauffen möchten/vnd alles anders / wz außdrückenlich hette können gesetzt werdē/widersprechende deß Außzugs gemeiner verzeichnuß/ohne vorgehēde Sönderung / welchem allem ich also gar renuncire/ vnd abkündige/daß auch wider dieses geschworne Instrument/vnd pactum kein Bäpstl. oder Keyserl. Dispensation/vnd Relaxation gelten/im Fall auch motu proprio eine ertheilet werden möchte / vnkräfftig vnd vergeblich seyn vnd bleiben solle.

Vnnd wo auch Ertzhertzog Ferdinando belieben würde/etwas zu seiner vnd der seinigen mehrer Versicherung hinzu zuthun / dadurch dieses Instrument besser erklärt/vnd mit mehrer Authoritet vnd ansehen gezieret seye/allein daß die conditiones vnd substantialia in jrem Wesen verbleiben: so verobligire ich mich gleicher massen im Namen meines Königs/wo ferrn innerhalb Jahres frist/man ein solches begeren thete/ welches von dato dieses Instruments anzurechnen/ daß die Petition bey dem König vnd seinen Söhnen statt finden solle vnd müsse. Zu welches alles vollführung verpfände ich alle vñ jede Güter meines Herrn/ mit Renunciation aller Rechten vnd Statuten/so im weg stehen/vnd hindern möchten/ vñ versprich es mit Wort vnd Mund meines Königs wolbedächtlich/gelobe auch einen würcklichen Eyd auff die heiligen Evangelia/im Namen jhrer Catth. Maj. ohne gefährde.

Vnd zu mehrer Versicherung habe ich dieses Instrument mit meinem Sigill verwahret/ vnd mit eigenen Handen vnterschrieben/ in beyseyn Jh. Durchl. Ertzhertzogs Ferdinandi / auch derselben respective Räth/Cämmerer/ Stallmeister/ Kriegsrath/ Hoffrath/vnd Vice Cantzlern/Herrn Jacob Chisel/Freyherrn in Kaltenbrunn/Herrn Vrban / Freyherrn zu Bodingen vnd Persin / welche zween als Zeugen zu diesem actu beruffen worden/vnd Herr Leonhard Gezius/beyder Rechten Doctor/als Assistent / auß Befelch jhrer Fürstl. D. doch alle von mir erbetten/auch allhier jhre Handtschrifften vnterzeichnet haben.

Geschehen im Schloß zu Prag in der ordinari Cammer J. F. D. den 6. Junij/An. 1617. indictione 15. bey Regirung Keysers Matthiæ deß Andern.

Ill. Graff zu Ognate, &c.

Johann Jacob Chisel/ Freyherr in Kaltenbrunn.

Vrban von Bödingen vnd Persin/ Freyherr in Falckenstein.

Lienhardt Gezius/qui supra.

Auß sonderbarem Geheiß vnd Befelch deß Herrn Gesandten:

Guilielmus Portugal Secretarius.

Collacionirt/vnd mit dem originali concordiret zu Prag in Keys. Maj. Cantzley in der Böheimischen zu Prag/den 7. Octobris, 1617.

Wolff Adam Zeiß de Pirnoua Registrator.

Das III. Capitel.

Keysers Ferdinandi auff vorgesetzte Renunciation / gegen Obligation vnnd Versprechnuß.

WIr Ferdinandt von Gottes Gn. Ertzherzog von Oesterr. Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndtē/ Crain vñ Würtenberg/ &c. Gr. zu Tyrol/ vñ Görtz/ &c. Bekennē vnd thun kund jedermenniglich/ so dieses vnser offen Schreiben lesen/ sehē oder hören: Nach dem die Key. auch in Vngarn vnd Böhem Königl. Maj. Matthias der Ander/ vnser gnedigster Herr Vetter vnnd Vatter/ verwichene Jaren/ als er die Böhm. vnd Vngarische Regirung auff sich genomēn/ nach seiner Vetterlichen vnd sonderbaren Liebe vñ Fürsorg/ so er zu dem Vatterland/ der Religion/ vñ dē gantzen Hauß Oesterr. trägt/ vnd hat für gut angesehen vnd befunden/ daß es allerseits sehr nutzlich vnd ersprießlich seyn solte / wo noch bey seinen Lebzeiten eine Richtigkeit in berürten Böhmischen vnnd Vngarischen Ländern gemacht würde/ auch mit dem Durchleuchtigen vnd Großmächtigen König in Spanien Philippo dem Dritten / vnserm geehrten lieben Bruder vnd Vettern/ wie nit weniger

mit seinen Brüdern Maximiliano vnd Alberto/Ertzherzogen zu Oestern. vnsern lieben Vettern vñ Brüdern/sich reifflich darvon berathschlagt vnd vnderredet: Ist einhelliglich dahin/was deß Königs in Spanie Prætension betrifft/ geschlossen vnd verabschiedet worden/Erstlich/daß Ihre Catholische Maj. auff begeren vnd Vnderhandlung Keyserl. Mayestät / vnd in ansehen deß allgemeinen Nutzen / jhres Rechten sich verzeihen solle/ daß jhme wegen der Königin Annæ/in Respect Keysers Maximiliani II. in der Erbfolgung berürter Königreich/vnd der daran hangenden Provincien gebüren möchte / vnnd dieses alles zu vnserm vnd vnserer ehelichen Männlichen Leibserben in absteigender Liny sauor/ vnnd besten / jedoch mit vorbehalt einer Recompens / darvon anderwerts gehandelt werden wird/so bald die alte Priuilegia vnd compactata zwischen dem Hauß Oesterreich nachgeschlagen/vnd examinirt worden. Darauff vñ fürs ander/ daß jhre Catholische Maj. die Renunciation bestätige/ so von seiner Fraw Mutter / der Königin Anna/ deß Key. Maximiliani II. Tochter/ den 29. April / An. 1571. gethan / wie es dann der Wolgeborne / Edle Herr Inacus de Guevara, Graff zu Ognate, jhrer Catholischen Maj. Abgesandter am Keys. Hoff/im Namen seines Herrn vnd Königs/vermög ertheilter Plenipotentz vnd vollmacht verrichtet/ vnnd besagte Renunciation / würcklich bestättigt vnd confirmirt. In welchem actu all solcher Cession vnnd Vbergab wir gnugsam das gutherzige Gemüt vnd geneigten Willen deß Königs gegen vns erkennen/vnd mit schuldiger Danckbarkeit vns belieben lassen. Derowegen so gestehen vnd versprechen wir vnsers theils hinwiderumb/daß Ihrer Cathol. Majest. leibliche Männliche Erben in ermeldter Königreichen vnd Länder Succession vnsers Vätterlichen Stammens Weibesbilder/vnd jhre Söhne/ohn einige Limitation oder Prescription jederzeit auß schliessen sollen / also vnnd der Gestalt/ daß wo ferne (welches Gott gnediglich verhüte) kein Männlicher Erbe von Vnserm Leib entsprossen / mehr vorhanden were / Spannien den Zutritt wider haben / vnd die Männliche Erben in gerader Liny auß dem jetzigen König Philippo III. herkommend/die Länder besitzen vnd ewiglich beherschen sollē.

Was die Recompensation betrifft/so auff eine Provintz in Oesterreich zu richten/versprechen vnd geloben wir/dz deßwegen/so bald immer müglich/ ein tractation angestelt/vnd da bey alle gutthaten von Spanien dem Hauß Oesterreich so lang erwiesen/gebührlich in acht genommen werden sollen/ damit Ihrer Maj. richtige vnd genugsame satisfaction vnd contentement widerfahre.

Diesem nach halten wir alles genäm/ vnd nemens an/erkennen auch vnsere vnd der vnsern augenscheinliche Nutzbarkeit freywillig / vnd für vns selbst / ohne alle argen List/wie solches in aller Form Rechtens / oder nach gewonheit deß Reichs/ vnnd andern Landen geschehen kan vnd mag/darbey wir versprechen alles zu halten/in vnsern vnnd vnserer Nachkömling Namen Männlichs vnd Weiblichs Geschlechts/ was in diesem Instrument begriffen / vernünfftiglich geschworen vnd gelobet worden.

Weiters vnd ferners verheissen wir/ daß wir weder durch vnsere Person/vnd für vns selbst / oder durch die vnserige/entweder durch Testament/oder einen andern letzten Willen oder Verordnung vnter den Lebenden ichtwas thun vnnd schaffen wöllen / so dieser transaction entgegen lauffen vnd zu wider were / auch wo dergleichen etwas geschehen solte: solle es vnbündig/nichts vnd todt seyn: Verzeihen derowegen/ vnnd begeben vns aller exceptionum doli mali, enormissimæ lætionis, restitutionis in integrum, der Weiblichen succession, in erwehnten Königreichen vñ Landschafften: Item aller Privilegien/Freyheiten/Indulten/Ordnung/Satzung/ Gewonheiten/ Tranlactionen, Obseruantzen vnd Geding/welche wider die Articckel vñ conditiones diesem Instrument einverleibt/ lauffen möchten/vnd alles anders / was außdruckenlich hette können oder sollen gesetzt werden/ widersprechend deß Außzugs gemeiner Verzeihung ohne vorgehende sünderung. Welchem allem wir also gantz renunciren vnd abkündigen/daß auch wider dieses geschworne vnd hochbetheuerte Instrument vnd Geding/ kein Bäpstliche oder Keyserliche Dispensation vnnd relaxation gelten/im fall auch eine/auff waserley weiß von vns oder vnsern Erben außgebracht/sie für Null vnd nichtig geschätzt vnd gehalten werden solle. Darbey wir dann auch dieses auff vns nemen/die Key. M. dahin zu disponiren vnd zuerbitten/ daß selbige / was also allerseits zwischen vns gehandelt/so wol deß Catholischen Königs renuntiation als vnser acceptation, vnd dieses Instruments conditiones, auß Key. Maj. Macht vnd vollkommenen Gewalt inn bester Form vnd Maß approbire vnd bestätige. Nicht weniger versprechen wir/daß wir dieses Instrument von newem/vnd solenniter bekräfftigen wöllen jnnerhalb 6. Monatfrist/so bald wir ein Böhmischer vnd Vngarischer König erkläret vnd coronirt werden.

Noch mehr verbinden wir vns / wo dem Catholischen König oder seinen Söhnen belieben würde / etwas zu grösserm ansehen dieses Instruments/oder der seinen/vnd seiner mehrer versicherung hinzu zuthuen/ allein dz den conditionibus & substantialibus nichts derogirt werde / so bald etwas dergleichen jnnerhalb einem Jahr/von dato dieses Instruments anzurechnen / an vns gesunnen/ wollen wir vns/ohne einige verwägerung oder außrede darzu willig vnd schuldig finden lassen. Endtlich verheissen wir/alles steiff vnd vest zu halten/mit verpfändung aller vnser Haab vnd Güter/ künfftiger vnnd gegenwärtiger / renunciren nochmals allen Rechten vnd Statuten / so im Weg stehen/mit auffrichtigen/trewen vnnd wahren worten eines Fürsten vnd Ertzherzogs/vnd schweren zugleich einen cörperlichen Eyd mit vnsern Händen auff die H. Evangelia/zu mehrers grösserer vorgewissung vnd allecuration, haben wir vns mit vnserer eignen Hand vnterschrieben/vnd vnser Ertzherzoglich Sigill auffgedruckt/auch vnsern geheimbden Rayt vnnd Hofs Vice Cantzlern Leonhardū Gezium, beyder Rechten Doctorn vnderschreiben lassen/in beyseyn vnd gegenwart/als hierzu sonderlich erforderten Zeugen Jacob Chisel Freyherrn in Kaltēbrun̄/vnsers Raths/Cammerer vnd Stallmeisters/vñ Vrbani Freyherrn von Bödingē vñ Persin/vnsers Kriegs Rahts vñ Cämerers. Geben vñ geschehē im Schloß zu Prag/ in vnser ordinari Camer/ dē 6. Junij/ Anno 1617. Indictione xv. bey regierung Keysers Matthiæ deß Andern.

FERDINANDVS.

Johannes Jacobus Chisel Freyherr in Kaltenbrunn/ꝛc.

Vrbanus de Bödingen / Freyherr in Falckenstein vnd Persin/ꝛc.

Leonhardus Gezius Vice Cantzler.

Vnd ich Graff von Ognate; deß mächtigen Catholischen Königs in Spanien / meines Herrn Gesandter/bestättige/vnd nimb an im Namen jhrer Catthol. Mai. vnd vermög meiner Vollmacht vnd Gewalts/welches Datum ist Madril,den 21. Aprilis laufendes 1617. Jahrs/so ich berührtem Cantzler / auch jhrer D. ad recognoscendum vberreicht/ diese schrifft/ Instrument / Verschreibung vnd Obligation in allen Puncten vnd Clausuln/was meinem König vnd seinen Söhnen in absteigender Linj dienstlich vnnd förderlich seyn mag / in aller bester Form vnnd Maß als es jmmer geschehen kan / zu welches versicherung vnd gezeugnuß hab ich in gegenwart jhrer F. D. vnd der gedachten Zeugen vnd deß Cantzlers/mich mit eigenen Handen vnterschrieben / die, mense & Anno, quo supra.

Don Graff zu Ognate, &c.

Johann Jacob Chisel/ Freyherr in Kaltenbrunn.

Vrban von Bödingen vnd Persin/
Freyherr in Falckenstein.

Lienhardt Gezius, qui supra.

Auß Befelch deß Herrn Gesandten/

Guilielmus Portugal Secretarius.

Collacionirt/vnd concordirt mit dem Originali zu Prag den 7. Octobris, 1617.

Wolff Adam Zeiß de Pirnoua Registrator.

Das IV. Capitel.

Keysers Matthiæ deß Andern alles deß vorigen Confirmation vnd Bestättigung.

WIr Matthias von Gottes Gnaden/ erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien/ vnd Sclavonien/ &c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/Braband/Steyer/Kärndten/ Crain/zu Lützelburg/ Würtemberg/ Teck / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / Mähren/ Ober vnd Nider Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg/ Tyrol/Pfird/Kyburg vñ Görtz/ &c. Landgr. in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins / &c. Thun kundt vnnd zu wissen allen vnd jeden/ die es angehet/in krafft dieses Briefs: Nach dem vns in diesem zergenglichen Wesen vnnd Leben höchlich angelegen / auff welche weiß wir vnser Reich vnd Länder in richtige Continuation/Wolfart vnd auffnehmen / neben der Mayestät vnd Würde/ die vns Göttliche Gn. bißhero verliehen / bey vnserm ansehentlichen Hauß jmmer vnd ewiglich/vermittels gewisser Successiõn vnd Erbfolgung behalten möchten/derohalben erstlich mit vnserm Vetter vñ Enckel dem Kön. in Spanien/Herrn Philippo dem Dritte̅/ dann auch mit den Hochgebornen Ertzhertzogen von Oesterreich Maximiliano vnd Alberto, vnsern lieben Brüdern/Handlũg gepflogen/daß/was sie für Recht vnd Zuspruch zu dem Vngarischen vnd Böhemischen Königreich hetten / vnserm lieben Vetter dem Ferdinando vbergeben vnd cediren wolten: Ist endlich die Sach so weit gebracht worden / daß beyde vnsere Brüder sich jhres Rechtens begeben/auch der König in Spanien renuncirt, vnd alle Forderung vnter gewissen Geding/ wie vnten folgt/auffgesagt vnd verlassen: Darauff/damit alles herrlicher vnd stattlicher zu Werck gesetzt würde/haben Ihr Kön. Hochheit dero Gesandten Don Inaco de Guevara, Graffen von Ognate völligen nottürfftigen Gewalt ertheilet vnd zukommen lassen/welches glaubwürdige/vnd dem Original gemäße Copey vns vberantwortet/ vnd fürgezeigt worden/zwischen welche̅/ vnd vnserm liebe̅ Vetter dem Ferdinando allhier bey vnserm Keys. Hoff gehandelt/vnd beyderseyts verabschiedet / auch darüber Instrumenten vnd briefliche Vrkunden auffgerichtet seyn/in Form vnd Maß wie folget:

Inserantur.

Ich Don Inacus Weler, &c.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden/ &c.

Wann wir nun so wol von Königlichem Spanischen Gesandten/als vnserm lieben Vetter Ferdinando gebetten/vnd ersucht worden / dz wir solche Instrumenta vnd pacta zu approbiren vnd zu bestättigen geruhen welten: Als haben wir außtragende̅ Eyfer/Lieb vnnd affection, damit wir vnsers Hauses Wolfart/ Verbreitung vnnd Auffnemen hertzlich gern sehen vnnd fortsetzen / vns dahin leichtlich bewegen lassen/ daß wir mit vnser Keyserlichen vnnd Königlichen Authorität solche Handlung vnd tractation gut heissen vnd confirmiren/ wie wir dañ hiemit/vnd in krafft gegenwertiges Briefs/alles solcher gestalt bestättigen approbiren vnd ratificiren/ das in künfftige ewige zeiten / wo einiger weiter zweiffel fürfallen möchte / alles nach außweiß vnd inhalt gemelter resignation/ renunciation / vnd vnserer approbation gerichtet vnnd geschlichtet/allbereits seyn vnd bleiben solle / also gar/ das nichts durch vns oder vnsere Nachkömlinge/auf wz weiß vnd weg es zuerdencken/dawider zu handeln/ auch im fall einiger mangel erscheinen thete/oder was mehrers vonnöten / dieses alles ersetzen vnd supplyren wir ex plenitudine potestatis, auß Key. Maj. Macht vnnd völligem Gewalt. Zu vrkundt dessen haben wir vns selbst vnterschrieben / vnd vnser Key. Sigill daran hengen lassen. Datum in vnserm Königlichen Prager Schloß den 15. Junij / Anno 1617. Vnserer Reiche deß Römischen im 5. deß Hungarischen im 11, vnd deß Böhmischen im 7.

MATTHIAS.

Von wegen deß Hochwürdigen Herren Johann Schweickardt Ertz Cantzler vnnd Churfürsten zu Meyntz/

J. L. von Vlm.

Auß Befelch Ihrer Key. May.

Ioannnes Barnitius.

Collationirt vnd concordirt/ &c.

Das V. Capitel.

Keyser Matthias Proposition zu Prag / Ertzhertzog Ferdinand zum König anzunemmen/ Prag den 3. Maij/ 1617.

Summarien.

1. Keyser Matthias auff einem Landtag zu Prag: dieweil Ihr May. wie auch Ertzhertzog Maximilianus vnd Albertus dero beyde Brüder nun mehr erlebt vnd ohne Erben weren: schläget Ertzhertzog Ferdinand vor zum Böhmischen König auff vnd anzunemmen von den Ständten/ wegen desselben trefflichen Qualiteten/ vnd deß Königreichs Nutz. 2. Neben Versprechung eines Reuers/ daß sich Ertzhertzog Ferdinand bey jhrer May. Lebzeiten ohn dero wissen vnd sonderlichen willen deß Regiments nichts soll annemmen.

1. Der Key. M. Proposition/ den Böhmischen Ständen zu berathschlagen vbergeben.

SJe Röm. Keys. auch in Vngarn vnnd Böhmen Kön. Maj. vnser allergnädigster Herr / nemmen von den getrewen Ständen deß Königreichs Böhmen / daß sie auff den heutigen Tag zu dem von jhr Keys. Majest. außgeschriebenen Landtag / in so grosser Anzahl sich allhie befinden lassen/zu Gnaden an/vnnd geben denselben ferner gnädigst zu vernehmen/ was massen sie jhnen die vielfaltigen trewen vnd ersprießlichen Diensten mehrmals zu Gemüht geführt/welche die Stände dieses Königreichs Böhmen/wie jhrer Keys. Majest. als auch dero hochlöblichen Vorfahren / nit allein mit leistung vnd dargebung mächtiger hülffen vnd stewren / zu Nohtürfft der gantzen Christenheit / sondern auch in allen andern Vorfallenheiten / mit Darsetzung Leibs vnd Guts/jhrem eüsserstem Vermögen nach / bißhero erwiesen / vnd hierdurch andern Ihr Keys. M. Königreichen vñ Landen ein gutes vñ rühmliches Exempel von sich geben/wie dann J. Key. M. der vngezweiffelten gentzlichen vnd gnedigsten Hoffnung seyn/sie werden auch noch in künfftig/sich ebenmessiger Trew vnd Gehorsam erzeigen/ vnnd daß dannenhero jhr Keys. Maj. jhnen wegen solcher jhrer/wie jhr Key. Maj. als auch dero löblicher Vorfahren / in allen Gelegenheiten würcklich erwiesener Trew/vnterthäniger Lieb vnd Gutwilligkeit/ mit sondern Keys. vnd Kön. Gnaden gewogen/auch sonderliche vnd gnedigste Vätterliche Fürsorg tragen/ damit sie erwehnten Ständen / als getrewen vnd lieben Vnderthanen / nit allein jetziger Zeit vnd bey dero Regierung / mit allerhand Danckbarkeit begegnen/sondern auch im Werck die Vätterliche Fürsehung thun/ damit auff künfftige zeit/dieses Königreich mit disen incorporirten Landen / in gutem friedlichen Stand/wie auch zwischen jhr Keys. Maj. getrewen Vnderthanen Lieb vnd Einigkeit erhalten/ vnd alles das jenige / was zu zwitracht / Vneinigkeit vnd Vnfrieden Vrsach vnnd Anleitung geben kan/ würcklich vermitten vñ abgewend werden möge. Vñ demnach nun jr Key. M. in betrachtung dessen allen/ vnd daß sie ebẽ wie andere (welches doch der Allmächtige lange zeit gnedig verhüten wolle /) dem Todt vntergeben seyn/gnedigst nit wollen/ daß dieses Königr. Böheimb/mit den zugethanen vnd einverleibten Ländern/ohne Haupt vnd zukünfftigen Kön. vnd Herrn verbleiben / vnnd dardurch jrgends Verderben / vnd schädliche Verenderung/wie hiebevorn in vielen Ländern beschehen/leiden vnd empfindẽ soll/ welches dañ jhr Keys. Maj. dero getrewen Ständen/daß es hierzu kommen solte / gnedigst nit vergönnen/ als haben sie jhrer lieben Voreltern Exempel gemeß / diesem zeitlich vnd bey dero Lebzeiten vorkommen/vnd diese vorsehung thun wollen/dafern Gott der Allmächtige jhr Keys. M. ohn eheliche Mannliche Leibserben von dieser Welt abfordern würde/ damit das Königr. Böhmen vnd die incorporirten Länder/zu jhrem Nutz vnd besten/mit einem künfftigen König vnd Herrn / versehen / vnd also allerhandt schädliches Vornehmen/ Vneinigkeit vnd Verderben verhütet werde.

Weil sie auch ferner in acht genommen/daß jhr F. D. Ertzhertzog Maximilian vnd Albertus nunmehr erlebt/vnd ohne Erben seyn/ hierumb so haben jhr K. M. vor das füglichste vnd nutzlichste angesehen / daß jhr Keys. M. Herr Vetter Ertzhertzog Ferdinandus (welcher zuvor nicht wenig seiner Erbländer hat/vnd jhm jhr Key. M. vmb dero fürtrefflichen vnd ansehnlichen Tugenden vnd Qualiteten willen/mit denen jhr D. võ Gott begabet/auff erweg- vnd berathschlagung hochgedachter dero Herrn Gebrüder vnd deß gantzen hochlöbl. Hauses Oesterreich/zum Sohn beliebet)zu einem König in Böhmen angenommen/ publicirt vnd gekrönt werde/in massen dann beyde jhrer Key. Maj. Herrn Brüder/vermög jhrer schrifftlichen Reuersen/ welche den Ständten zugestellt werden sollen / jhrem Recht / so sie zu diesem Königreich haben mögen / renunciirt/ auch sie selbsten / vnd das gantze Hauß Oesterreich hiermit wol zu frieden ist / also daß es derentwillen bey dieser Versamblung vnd Tractation / keines Bedencks bedürfftig.

Derowegen begeren Jhr Keyserl. Maj. von dero getrewen Ständten gnedigst / daß sie nun in Erwegung obangezogenen hochwichtigen Vrsachen / Jhr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum zu jhrem König vnd Herrn/ im Fall wie obgemeldt Jhr Keys. Mayest. ohn Mannliche Ehliche Leibserben abgehen würden/annehmen/publiciren/ tituliren / halten vnd erkennen/auch wegen eines gewissen ehesten Tags zur Crönung sich miteinander vnterreden vnd entschliessen wollen.

Dargegen wollen J. Fürstl. D. Ertzhertzog Ferdinandus den Ständen dieses Königr. einen Reuerß alsbald einhändigen/daß sie bey Lebzeiten J. Keyserl. Majest. der Regierung vnd Herschung in diesem Königreich von sich selbsten ohn jhr Keys. Majestät sondern Willen vnd beneben mit Berathschlagung der Obersten Landofficiern vnd Landrechts Besitzer/auch Jhr Keyserl. Majest. Räthen/ deß Hoff- vnnd Cammer Rechtens nicht anmassen/ noch vnderfangen sollen/biß nach Jhrer Keyserlichen Majest. Absterben/ nur allein/daß sie jetziger Zeit ein gekrönter König zu Böhmen genennt / darfür gehalten vnd jhr Durchl. der Titel als einem gekrönten König zu Böheimb gegeben werde. 1.

Auch vber dieses/da fern J. F. Durchl. bey Lebzeiten Jh. Key. Majest. der Regierung/ohne absonderlichen Befehl vnd Willen Jhrer Maj. wie obgemeldt/ sich anmassen wolten/daß in dergleichẽ Fall die Stände Jhrer F. D. mit keiner Vnderthänigkeit / Gehorsamb vnnd Pflicht verbunden seyn sollen / so werden auch Jhr Durchl. alles das jenige/was jhr Key. M. vnd vorgehende König zu Böheim der Pflicht / Bekräfftigung der Priuilegien / vnd aller andern hierzu gehörigen Sachen halben geleistet/gleichfalls gnedig vnd willig zu leisten / vnd zu vollziehen schuldig seyn.

Seynd also jhr Keyſ. M. zu dero getrewen Stänˇden der gewiſſen vnnd gnädigſten Zuverſicht / daß ſie ſolche hochnohtwendige Handlung / ohne einige Hinˇdermiß für die hand nehmen / vnd obgedachter maſſen dieſes Werck ſchleunig befördern werden / vnd J. Key. Maj. zu forderſt / vnd dann dero Herrn Gebrüder / wie auch Herrn Vetter vnd Sohn Ertzhertzog Ferdinand alle jhre Fürſtl. Durchl. wollen ſolches von den Ständen ſamptlich / vnd einem jeden inſonderheit mit allen Gnaden erkennen / auch jhrer Keyſ. M. dero getrewen Ständten vnd Vnderthanen gnädigſter Keyſer Könˇnig vnd Herr verbleiben.

Das VI. Capitel.

Der Böhmen Antwort auff die Keyˇſerliche Propoſition.

Summarien.

Die Böhmiſchen begehren von jhrer Mayeſt. der Regieˇrung Continuation: vnd in Betrachtung deß gemeinen Nutzen / auch daß Ertzhertzog Ferdinand auß Königl. Böhmiſchen vnd Keyſeriſchen Geblüt / vnnd von der Anna als Erbin dieſes Königreichs herkommen / auch ſeiner ſonderbaren Gaben: nehmen Herrn Ferdinand für jren König an / vnd publiciren jhn in der Landſtuˇben mit einhelligem Schluß / folgendts den 29. Junij krönen zu laſſen / doch mit gewiſſen jrer Recht vnd Geˇrechtigkeiten auch Priuilegien vnd Freyheiten Vorbeˇhaltungen Prag 9. Jun. Anno 1617.

Antwort der Böhˇmiſchen Stände auff die Keyſer. Propoſiˇtion.

Aller Durchleuchtigſter / Großmächtigˇſter vnd Vnüberwindlichſter Römiſcher Keyˇſer / auch zu Vngarn vnd Böh. Kön. ꝛc. Allerˇgnedigſter Herr / Was Ew. Keyſerl. Majeſt. am verˇgangenen Erichtag / durch die Landtags-Propoſition / auch mündlich vns allen dreyen Ständen deß Königˇreichs Böheimb / E. Key. vnd Königl. Maj. getrewer Vnderthanen gnädigſt vorbringen laſſen / haben wir ſolches alles in Demuth vnnd Vnterthänigkeit verˇnommen / vnd thun gegen E. Key. M. vns / in dem wir drey Ständ ſolches alles in fleiſſiger Erwegung vnd Beˇrathſchlagung gehabt / daß zu förderſt E. Key. M. wie hiebevor jederzeit / damit diß Königreich ſampt deſſen einverleibten Landen / in Fried / Lieb / Einigkeit vnd gutẽ Fürnemen verbleiben möge / gnädigſte Fürſehung geˇthan / alſo auch anjetzo / auff daß es ebenmäſſig in guˇtem Zuſtand vnd Ruhe verbleiben möchte / Key. vnnd Kön. ja vätterliche vnd gnädigſte Fürſehung tragen / mit demütiger Annemung deſſen hierfür vnterthäˇnigſt bedancken.

Vnd ſindemal wir alleſampt mit E. Key. M. Reˇgierung vnd Herrſchung vber vns wol zu friedẽ / wünˇſchen wir von dem Allmächtigen auffrichtig vñ trewˇlich / derſelbe wolle E. Key. M. langwieriges Leben / guˇten Geſund / Vberwindung aller dero Feinden vnnd vber das Königreich vnd deſſen einverleibten Landen / ſo wol der gantzen Chriſtenheit / mit jrem Nutz vnd guˇten / noch längere Regierung / dañ auch in dero hohem Ehrẽſtand mit wol gedeyendẽ Erben begnadẽ / vñ inalˇleſeinem Göttlichen Segẽ gnedigſt geben vñ verleihẽ.

Wie wir dann nicht weniger E. Key. M. vnterthäˇnigſt bitten / ſie geruhen in ſo gnädiger vnnd glückſeliˇger Regierung / vber vns / ohne Verenderung / biß an dero End zu verharren / vnd bey vns in dieſem Königˇreich (ſo viel nur euſſerſtes müglich) mit dero Reſiˇdentz zu verbleiben.

Ferner ſo viel E. Key. Maj. obbeſchrieben begeren / wegen Verſehung dieſes Königreichs (im Fall der Allmächtige E. Maj. ohne Leibserben von E. Keyſ. Maj. im H Eheſtandt herkommen / von dieſer Welt abfordern ſolt) anbelangt / alldieweil E. K. M. als vnˇſere gnädigſte Obrigkeit vnd rechter Vatter deß Vatˇterlands / für jnen nichts anders / als das / wz dem Köˇnigreich Böheimb vnd deſſen einverleibten Ländern / auch vns allen E. Key. Maj. getrewen Vnterthanen anˇ vnnd auffnehmen / vnd zu gutem gereicht / ſuchen / gnädigſt vnd vätterlich betrachten / vnd das allbeſeits zu befördern hierzu geneigt / jhren gnädigſten Willen geben / da wir Stände doch / wenn wir von dieſem E. Keyſ. Maj. gewiſſen vnd gnädigſten Willen nit wüˇſten / nicht allein was dergleichen für vns nemen / noch auch (behüt GOtt darfür) daß wir für vns ſelbſt darˇauff gedencken ſolten.

Dann in Betrachtung / wann das Königreich Böheimb ſampt den einverleibten Landen bey Ewer Key. M. Lebzeiten nit gebürlich verſorgt würde / ohne Haupt vnd künfftigen König verbleiben ſolte / was für Verderb vnnd ſchädliche Enderung ſo voriger Zeit in vielen Landen entſtanden) es empfinden müßten / welˇches aber E. Key. Maj. vnd Ständen / als dero getreˇwen Vnderthanen gnädigſt nit gönnen wöllen / auch daß ſie im Werck befinde / was maſſen J. F. Durch. Ertzhertzog Ferdinand / der auß Königlichem Geblüt herkompt / ſo wol zu Jhrer Key. Maj. Keyſers Ferdiˇnanden / als erwehlten König in Böheimb / als auch dero Königin Anna / als einer Erbin dieſes Königˇreichs / vnd alſo beyder Jrer Keyſerlichen Maj. hochˇlöblichen Gedächtnuß Enckel / iſt von E. M. mit Raht deroſelben Herrn Gebrüder / vnd deß gantzen hochlöbˇlichen Hauſes Oeſterreich zum Sohn angenommen worden / Vber das auch Jhr Fürſtl. Durchl. Perſon ein angeborne Lieb zu dieſem Königreich haben / vnnd mit ſonderbaren Gaben von Gott begnadet ſeyn / alſo daß Jhrer Fürſtl. D. Gottesforcht / Verſtandt / Geˇrechtigkeit / gute Diſcretion gegen dẽ Armen / Freundˇlichkeit vnd gutwilligkeit zu befinden / dahero die Hoffˇnung zu Gott dem Herrn / wañ es einmal darzu komˇmen ſolte / ſie werden diß Königreich GOtt zu Lob / zu allem guten vnd nutzlichen dem Königreich / vnd deſˇſen einverleibten Ländern / auch dero Jnnwohnern reˇgiren / daſſelbe verſorgen vnd erweitern.

Vber diß auch Jhr Fürſtl. D. hiebevorn nicht weˇnig dero Erbländer haben.

Vnnd endlich in vermerckung vieler wichtiger erˇwogener Vrſachen / auch diß / daß es ein ſondere ſchiˇckung vnd Willen Gottes ſey.

Derowegen ſo annehmen vnd publiciren Wir im Namen der Heiligen Deyfaltigkeit / (welche ſelbſt jhˇren Segen darzu geben / vnd dieſem vornehmen beyˇſtehen wolle) auff ſolch Ewer Keyſerl. Majeſt. als Köˇnigs in Böhmen gnädigſt begeren vnnd fürbringen / mit Ewer Keyſ. Mäj. allergnädigſten Bewilligung / Jhre Fürſtl. Durchl. Ertzhertzogen Ferdinandum E. M. geliebten Herrn Vettern vnd Sohn dieſer Welt / folgender geſtalt / nemblich / im fall der Allmächtige E. Key. Maj. ohne Männliche Leibserben / von E. Key. Maj. im heiligen Eheſtandt herkommend / von dieſer Welt abfordern ſolte / zum König in Böheimb / als auß den obgeſchriebenen Vrſachen deſſen würdig / vñ wann es ob Gott wil / darzu kompt / dem Königreich nutzen wirdt / für vnſern König vnd Herrn einhellig / mit aller gebürender Reverentz / nach jnhalt alten Geˇwonheiten vnd Gebrauchs.

Also damit Jhre F.D. Ertzhertzog Ferdinand am Donnerstag in die S. Petri & Pauli der Aposteln deß Herrn/das ist/den 29. diß Monats Junij / im fall es Jhrer Key. Maj. also gefällig / allhie auff der Prager Schloßkirchen S. Viti Martyris, vermög obgeregter alter Gewonheit mit Gottes hülff glücklich gekrönt werde/doch mit E. K. M. vorherbeschriebenen mächtigen Vorbehaltungen/vns in Demuth vergleichende.

Fürs erste/das jhr F.D. den Ständen bey der Crönung die gebürliche Pflicht vnd Eyd thue vnd leyste/ dann auch alle Privilegia vnd Majestäten / Begnadungen/Freyheiten/Recht vnd die Lands Ordnung/ alte gute Gewonheiten vnd Gebräuch/in allen Puncten vnd Clausuln/nichts darvon außgeschlossen/ aller massen wie E. Keys. M. vnser jetziger allergnädigster König vnd Herr/vnd vorige Könige in Böhmen gethan/gleichfals confirmire / Dieweil aber an jetzo bey Ewer Key. M. Lebzeiten angeregte Bestättigung von jrer F.D. nicht beschehen kan / sondern allererst nach E. Key. Maj. ableiben (welchs doch der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) derowegen wann der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen E. Key. Maj. von dieser Welt abfordern / alsdann jhr F. D. von dem Tage E. K. M. Ableibens/vnd nach eintrettung jhrer F.D. Regiments zum Königr. Böhaimb anzuraiten/jnner 4. Wochen den nechsten / die Confirmation obgedachter Priuilegien / M. Begnadungen/Freyheiten/Rechten/aller guten Ordnung vnnd Gebräuch/in alle Puncten vnd Clausuln/nichts darvon außgeschlossen/aller massen/wie es E. Key. Maj. vnser allergnädigster Herr / auch vorige Könige in Böhmen gethan/wie schuldig/ leyste / vnd zu handen dem Obristen Burggraffen zu Prag / oder in fall zur selbigen Zeit kein Obrister Burggraff im Leben were/ dem nechsten vornembsten Landt Officirer nach jhm gewißlich einhändigen/welche Confirmation der Obriste Burggraff/ oder der nechste Land Officirer nach jhm auß seinen Händen empfangen / vnd nacher bey nechstem Landrecht vñ beysein der Obersten Land Officirer vnd Landrechts beysitzern zu der Landtaffel der Abschrifften der Lands Privilegien deponiren soll / also daß sie hernacher/vermög deß Landtags Beschluß vnd Relation/so deßwegen geschicht/zu den Priuilegien deß Königreichs Böheimb / auff den Carlstein verantwortet vnd beygelegt werden mögen.

An jetzo aber alsbald bey der Crönung sol jhr F.D. verpflichtet seyn/den Ständen deß Königreichs Böheimb einen Revers von sich zu geben/daß Jhr F.D. in Lebzeiten Jrer Key. Maj. als Königs in Böhmen/ sich der Regierung von sich selbst/ausser Jhrer Maj. sonderbarer bewilligung vnnd berahtschlagung der Obristen Land Officirer vnd Landrechts Beysitzern/ E. Key. M. Rath der Hoff- vnnd Cammer Rechts/ auch zweyer Personen der Herrn Stände/auß jedem Creyß der Präger vnd Abgesandten/ auß den andern Stätten aber 6. Personen/so mit diesem Landtag verordnet seyn/keines wegs anmassen wollen/biß allererst nach E. K. M. tödtlichen Abgang/sondern jhre F.D. sollen allein an jetzo ein gekrönter König in Böhmen genennt/darfür gehalten/vnd Jhr D. der Titel als einem gekrönten König in Böhmen gegeben werden.

Auch vber diß/da Jre F.D. bey lebzeiten E. Keys. Maj. der Regierung sich anmassen wolten / daß auff solchen fall wir Stände jhrer F.D. mit keiner Unterthänigkeit vnnd Pflicht verbunden seyn sollen / mit fernerer Einbringung im Revers/daß Jh. F.D. wegen obbeschriebener Confirmation der Lands Privilegien/vnd dessen einhändigung dem Obristen Burggraffen zu Prag / oder dem nechsten Obristen Land Officirer nach jhm / solches jnnerhalb vier Wochen den nechsten von dem Tage E. Keys. Maj. Ableibens/ oder nach Eintrettung jhrer F. D. Regiments dem Königreich Böheimb zu thun schuldig seyn. Vnnd weil vor Alters hero bey Crönungen in Böhmen ein gewisse Stewer gereicht worden / also bewilligen wir dieselbe/nemblich ein halbjährig Interesse vmb Galli nachkünfftig solche von vnsern vnterthanen einzubringen/ vnd auff nechstkünfftige Weynachten oder 6. Wochen hernach abzuführen vnd zu geben/welcher Artickel nit weniger als zuvor gebräuchlich gewesen/ vnd im Landschluß einkommen/darneben auch wegen der Commission auff Carlstein/zur erhebung vnd daherbringung der Cron/vnd anderer bey der Crönung gebräuchlicher Kleynodien / gewisse Verordnung beym Landtag beschehen soll.

Vnd diese vnser aller dreyer Ständt deß Königreichs Böheimb bewilligung / so wir auff E. Key. M. so gnädigst begeren/auß vnterthänigster Lieb vnd gutẽ freyẽ willen gethan / nit sol gereichẽ zu keiner schmälerung vnd Abbruch deß Königreichs Böheim Priuilegien/Begnadungen/Freyheiten/ guter Ordnungen/alten Herkommen/Gebräuchen vnd Satzungen jetzo oder künfftig zu ewigen Zeiten. Publicirt in der Landstuben zu Prag/beywesendt Jhrer K. M. vnnd beyder Herrn Ertzhertzogen Maximiliani vnd Ferdinandi/am Freytag Nachmittag/dẽ 9. Jun. An. 1617.

Dieser Schluß ist in der Landstuben offentlich abgelesen/vnd vom Obersten Burggraffen die Ständt gefragt worden/ob einer oder der ander darwider was einzureden hätt? da aber niemand widersprochen/sondern in gemein diese Election approbirt / hat er Jhr Durchl. Ferdinandum offentlich zum Böhmischen König proclamirt/im Namen der H. Dreyfaltigkeit Glück/langes Leben vnd friedliche Regierung / wie auch dem Land Fried vnnd Schutz gewünscht / diese Gratulation haben auch die Stände widerholet / vnd der König den vornembsten mit offerirung seiner Gnaden/die Hand gebotten.

Das VII. Capitel.

Keyſ. Matthiæ Propoſition auff dem Hungariſchen Landtag.

Summarien.

Keyser Matthias / inn bedencken seines tödlichen Hintrits/vnnd damenhero deß Reichs/so es ohne Haupt/ eusserster Gefahr/ auch seiner vnd dero beyder Herren Brüder Maximiliani vnd Alberti hohes Alters vnd Vnvermöglichkeit/vnd gegebenẽ Consens/schlägt den Vngrischen Ständen vor/den Kön. Ferdinanden als nechsten/nach hochermelten dreyẽ Herrn Brüder / Erben deß Königr. vor jhren König auff vnd anzunemẽ/ sonderlich wegen seiner Hochfürstl. Tugenden an Leib vnd Seel/mit Versprechung bey Jh. Keys. Maj. lebzeiten ohn dero Vorwissen Willen vnnd Consens sich deß Regiments nit anzunehmen / auch alle jhre Freyheiten / Recht vnd Priuilegia zu confirmiren vnnd zu handhaben. Preßburg den 19. May/An. 18.

GJewol die Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böhmen Kön. Maj. vnser allergnädigster Herr/ꝛc. nach seiner vätterlichen Liebe / vnnd sonderbaren Zuneigung gegen diesem

löblichen

löblichen Königreich Hungarn / vor langem hertzlichen gewünschet/daß sie diesem ansehnlichen Landtag vnd Versamlung so vieler getrewen Stände / in der Person beywohnen / vnd dem gemeinen Obligen dieses Königreichs seine Hülffe vnnd Entschüttung gegenwertig erzeigen möchten/seynd doch solches vnangesehen/jhre Keys.Majest. wegen vieler vnd treflicher Obligen deß H.Reichs/durch die glückliche Verrichtung deß Successionwesens in dem Königreich Böhmen / vnd Auffrichtung deß Friedens zwischen jhrer Königl.Würde / Herren Ferdinanden / Königen zu Böhmen/vnd Ertzhertzogē zu Oesterreich/ꝛc.vnd der Herrschafft Venedig / auch andere hochanligende Sorge vnd Geschäfften dermassen vberhäuffet worden/daß jhre Maj.wider Willen/solchem jhrem Vätterlichem Begierdten vnd wolmeinen in persönlicher Besuchung dieses Landtags/nicht nachsetzen mögen. Darzu dann auch die fast tägliche Leibsschwachheitē sich befundē / welche ebenmessig durch die auß sonderlicher Zuneigung gegen dieses Königreich/Winters zeiten vorgenommene vnd außgestandene Reiß / nit ohne merckliche Lebensgefahr/ so viel vermehret worden/daß dannenhero jhre M.die abnemung jrer kräfften höchlich verspüret/vnd zu etlichen malen in vorige Schwachheit wiederumb gefallen / also dem Willen deß Allmächtigen still halten müssen/ vnnd der vorgenommenen Reiß / wie hoch sie zwar dasselbe gewolt/ weiter nit nachsetzē können. Vnter dessen aber / damit auß solchē erlängerten Verzug diesem hochlöbl. Königreich Vngarn kein Schaden entstehen möchte/ hat jhre Key.Maj. hindan gesetzt andern hochwichtigsten Geschäfften/vnd Obligē deß H.R.Reichs/wie auch ander jhrer Königreichen vnd Erblanden / nit wenigers auch/vnerachtet jrer selbst Leibs vnvermögenheit (welcher sie jhre vätterliche Liebe vnd Vorsorge weit vorgezogen/) auß Böhm.naher Wien/so den Vngarischen Grentzen etwas näher gelegen/so viel müglich in schweren Tagreisen sich begeben/vnd dann auch an jetzo/dieweil dieselbe wegen mehrbesagter abnehmung an kräfften vnd schwachheit / in der Person dieser ansehenlichen versamblung der getrewen Ständen dieses Königreichs/nit beywohnen mögen/ durch gegenwertige Schrifft jhrer Majest. Vätterliche Wolmeinung allergnädigst erklären wollen/Nemlich:

Es seye jhnen allen gnugsam offenbar vnd bekant/ mit was grosser vnd treflicher Sorge/Mühe/Arbeit/ Wachen/Vnkosten vnd bevorstehender offtmals vor Augenschwebender Lebensgefahr/jhre Keys.vnd Königl. Maj. nunmehr viel Jahr lang dahin sich höchstes fleisses beworben/ damit dieses löbliche vralte vnd herliche Königreich / so mit jmmerwehrenden vnnd schweren Kriegslasten beschwert/dem mächtigē Erbfeind auß dem Rachen gerissen/von allen jnnerlichen Empörungen befreyet / vnd von dē vor Augenschwebenden Vntergang mit starcker Handt errettet / zu seinem vorigen Stand/Ruhe vnd Einigkeit gebracht vnd restituirt werden möchte. Welche grosse Vorsorg J.M.nun vor das gemeine Vatterlandt vnd Reich dieser Nation/nach dem nunmehr mit dē eusserlichen Feind ein Frieden getroffen/vnd durch Göttliche verleihung jhr M.dessen Cron vnd verwaltung glücklich angetretten / auch wie hoch dieselbe solchs jhr jederzeit angelegen seyn lassen/ist allhier an jetzo weitlauffiger zuermelden/ vnnötig erachtet wordē/in sonderlicher Erwegung/solches alles/als newlicher zeit vorgegangen/vnd so viel mehr noch in frischem Andencken bey menniglichen seyn werde. Zu dem auch der Verlauff vnd Succeß kurtzabgewichener zeit hievon gnugsam Anzeige thun / in dem nemlich nach Hinlegung deß Türckischen Kriegs / die in diesem Reich jämmerlich entstandene jnnerliche Vnruh/Bürgerliche zwispaltungen/vneinigkeit vnd factionen/ gleich als ein starcke Wasserflut auch in die benachbarte Lande sich ergossen/da dann J.M.keine Vnkosten/Mühe/Arbeit vnd Sorge/ja auch nit die Brüderliche Verbitterung vnd abgunst selbst sich abwendē lassen/daß sie nit vielmehr jhr Gut vnd Blut/auch dz Leben selbst/dē glück vertrawet vnd gewaget/auch jhrer selbst eigener Erblanden/vnd frembder Fürsten hülff solchen Ortē zum besten gerichtet vnd verwendet/zugeschweigen daß J.M.selbsten dē gemeinen Nutzen zu Ersprießlichkeit/ nach beschaffenheit dero Sachen/eine Zeitlang auch von seiner selbst eigen höchsten Authorität vnd Ansehen nit ein geringes fallen lassen/damit solche Vnruhe vnd Factionen gedempffet/die jnnerliche Zwyspaltungen/auch andere hochsorgliche Vornehmen/dannenhero der gemeine Frieden / so mit dē Erbfeind mit grosser Mühe geschlossen/durch solche jñerliche Trennungen leichtlich hette mögen gebrochen vnd zerstöret werden/vndergedruckt würden / vnd also die lengstbegerte Ruh vnd Friedē in diesem Königr.widerbracht/ bestättiget/vnd Jh.M.sich einen wahren Vatter deß Vatterlands/einen Beschützer vnnd Vertretter deß Vngarischen/so wol gemeinen/als Priuatnutzens in der warheit vnd that selbst erzeigen vñ erweisen möchte. Dessenlöbl.vornehmens Frucht vnd Nutzen dann so Jhre Key.vnd Königl.Maj. beneben den getrewen Ständen dises Königr.Rathschlägen vnd Wunsch erlanget/haben sich Jhre Maj. billich hoch zuerfrewen/als welche gesinnet auch hinführo / vermöge jhrer Vätterlichen Vorsorge / vnnd wolmeinenden Affection gegen diesem löblichen Königr. Vngarn/so das erste jres Königl.Regiments/vnd dahero vmb so viel desto lieber/alle jhre Rathschläge vnd Vermögen dahin anzuwenden/daß alles allenthalben in guten Frieden gesetzt werde/ auch auff die Verbündnussen / vnd was sonsten diesen köstlichen Frieden wiederumb zu zerstören angesehen seyn / vnnd in Summa alles/ so dem Feindt ersprießlich seyn möchte/ein sorgsam wachendes Auge jederzeit zu haben.

Demnach aber die Keyser.vnd Königl.Maj.auch die allgemeine Ableibung vnd tödtlichen Hintritt/wie auch das schwere vnvermögliche Alter / so ohne das bey jhrer Maj. mit Schwachheiten gemeiniglich beladen/jhnen reifflich zu Gemüt geführet / vnd insonderheit bey sich erwogen / wie hochbeschwerlich vnnd schädlich diesem löblichen Königreich Vngarn es fallen würde/wann Jhr.Maj.(welches der Allmächtige gnedig verhüten wolle / etwas Vnfalls zustossen möchte/ehe vnd zuvor wegen eines rechtmessigen Successoris vñ Nachfolgers am Reich/daran alle Wolfahrt vnd höchster Nutze deß Vatterlands bestehet/ gewisse Verordnung tractiret vnd geschlossen were/ dann auch wie viel grosse merckliche Gefahr / Empörungen vnd Zerrüttungen durch solche Entledigung vnd Interregnum allenthalben/insonderheit aber diesem löbl.Königreich/ so ohne das aller Orten mit heftigem Hasse der Benachbarten / vnd grosser Macht deß so nahe gesessenen Erbfeindts beschweret / zu entstehen pflegen/wie dann jhre Keys.vnd Königl.Maj. viel lieber wil/daß es deren getrewe Stände nach Gewonheit vnnd wolmeinender Zuneigung gegen dem

Vatterlandt/bey sich reifflich vnd zeitlich zu Gemüth ziehen / dann daß sie solches durch eygenen Schaden vnd Erfahrung dermal eins selbsten innen werdē solten. Dannenhero dann Jhre Keys. vnd Königl. Majest. den löblichen Fußstapffen jrer hochgeehrten Voreltern vnd Vorfahren nachzusetzen / vnd dem künfftigen Vnglück mit zeitigem Rath zuvorkommen / allergnädigst entschlossen / eines gewissen Königs vñ nachfolgers dieses Königreichs / auff den Fall Jhre Maj. ohne mannliche ehliche Leibs Erben abgienge / gewisse Verordnung zu thun / Vnd dann ob auch wol dieses Orts deß Durchleuchtigstē Fürsten Herrn Maximiliani / vnd Herrn Alberti / beyder Ertzhertzogen zu Oesterreich / welche jhrer Maj. als geliebte Brüder näher verwand / nach dieses löblichē Königreichs altem Gebrauch / Person billich in acht zu nemē gewesen / jedoch ist auff gehabter reiffer Rathschlagūg aller Notturfft / wegen gemeines vñ dieses Königreichs Vngarn Nutzens / vnerachtet deren Prætensionen vnd Vorwendungen / dessen Jhre Durchl. in sonderlichen Schrifften an Jhre Keys. Maj. sich gäntzlich begeben vnd renunciirt / auch Jhre Maj. inständlich vnd brüderlich angelanget / daß in Ansehūg sie nunmehr erlebtes Alters / vnd ohne mannliche Leibs Erben / Jhre Maj. diesem Königreich ausser jhrer Person anderwertliche Vorsehung erzeygen wolle. Hat diesem allem nach jre Keys. vnd Kön. Maj. vor billich vnd hocherspriesslich angesehen / daß der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Ferdinandus / König in Böhmen / vnd Ertzhertzog zu Oesterreich / welchen wegen seiner sonderlichen hohen heroischen Tugenden / an Leib vnd Gemüth / jre Maj. zu einem Sohn auffgenommen / vnd in rechtem Alter vnd Kräfftē / auch vber seine Erblande zweiffels ohne grösserer Digniteten vñ Standes gewärtig vnd würdig / von dē getrewen Ständen dieses Königreichs Vngarn / zum König in Vngarn proclamirt / erkennet / auffgenommen vnd gekrönet werd. Wie dann derowegen jhre Keys. vnd Kön. Maj. die Stände dieses Königreichs vätterlich vnd allergnädigst ersuchē / daß sie das jenige / so obvermeldt / vmbständlich beherzigē / vnd hochgedachte Jhre Königl. Würde Herrn Ferdinanden / Königen in Böhmen / vnd Ertzhertzogen in Oesterreich / ꝛc. jhrer Keys. Maj. höchstgeliebten Herrn Vettern vnd Sohn / obvermelter Weiß an jetzo zum König in Vngarn erkennen / proclamiren / verehren / vnd zur gewöhnlichen Krönung eines gewissen Tags förderlichst bey diesem Landtag sich vergleichen wollen.

Vnd ist beneben vorigem Anzeigen solches auch so viel mehr billich / vnd erfordert es die schuldige Danckbarkeit gegen Jhre Keyserl. vnd Kön. Maj. als welche nemlich so viel ansehnliche treffliche Mühe vñ Sorge zu Erhaltung dieser Cron in den allergefährlichsten Zeiten außgestanden vnd angewendet / sich selbstē dem grawsamen Erbfeinde dem Türcken / vñ dessen mächtigen Kriegsheeren / so manchmal entgegen gesetzt / ein vberschwengliche Summa Gelts zu bemühsamer beschützung vnd deren Grentzen / behebē vnd vber die ordinari jrer Königreich Erblanden / vnd extraordinari Contributionē / auß jhren eygenen Camergütern / vnd Hofhaltungs Eynkommen / auß rechter Vätterlicher Wolmeynung vnd Gnade angewendet die innerliche entstandene Vnruhe weißlich gestillet / ja gantz nichts vnterlassen von allem / was zu Sicherung dieses Königreichs / dessen Ehr vnd Herrligkeit / auch eines jeden Nutzen vnd Frommen in einigem Wege dienen könte / also gar / daß jhre Maj. auch vor andern jren Königreichen vnd Landen ein sonderliches wachendes vnd vätterliches Auge auff diese Cron Vngarn getragen / vñ (ohne jemands anders beleidigung / allein der warheit zu stewer / zu meldē) jrer M. hochgeehrte vorfahren am Königreich Vngarn / welche demselben sehr grosse vnd herrliche gutthaten erwiesen / in solchem weit vbertroffen. Habē also die getrewen Stände in solchem jrer Maj. treffliche Zuneygung vnd Liebe gegen dieses Königreich im werck selbsten zuverspürē / wie nemlich dieselbe in den gemeinen schranckē menschlicher Affecten sich keines wegs eynschliessen lassen / sonder auch weiter vber menschen vermögen sich erstreckē / in deme jhre Maj. einen solchen Fürsten zu einem Successorn vnd Nachfolger dieses Königreichs ernennet / welcher nicht weniger / als jhre Maj. selbst / auß dem Königlichen Geblüt deß H. Königs Stephani entsprossen / vñ zum Regiment gleichsam von der Natur selbstē angewiesen vñ formiret ist / vñ an welchem was so wol jrer Kön. W. Fromkeit / Freundlichkeit / treffliche herrliche sitten / weißheit vnd verstandt in Regimentssachen / jre kräfften / vñ vnvberwindliche großmütigkeit / als auch den Leibsegen Jhrer Königlichen Erben / oder andere herrliche Tugenden belanget / gantz nichts zu befinden / so nicht vor sich selbst der Kön. Ehren vnd Standts würdig / Zu dem haben jhre Königl. W. vnter jhrem Gebiet jhre Herrschafften vnd Erblande / so diesem Königreich Vngarn nahe gelegen / welchen jre Kön. W. biß anhero löblich vorgestanden / vnd ohne deren ansehenliche hülffe dieses löblichen Königreichs vberbliebene Landschafften schwerlich vor dem grawsamē Erbfeindt / im Nohtfall kömen beschützet vnd vertheidiget werden. Beneben diesem ist jhre Kön. W. auch den allermächtigsten Königen / Potentaten vnd Fürsten der Christenheit mit blutfreundschafft vnd schwägerschafft verwandt / auß welchem an sich selbsten zu sehen was mercklicher trefflicher hülff vnd beystands / dieses löbliche Königreich Vngarn dannenhero sich zu vertrösten habe. Dannenher auch das löbliche Königreich Böhmen / sampt dessen incorporirten Landen sich wegen eines solchē vortrefflichen Successorn vnd Nachfolgers nit vnbillich hoch erfrewet / vnd jrer Key. vnd Kön. Maj. glücklich Regimēt (welches jrer Maj. sie von Gott langwirig vnd glücklich / mit gemeiner Stimm wüntschen) bey jhrer Königl. W. in gleichem glücklichen Zustande / Gnade vnd Güte / auch mit zu seiner Zeit Zulegung vnnd Erfolgung der allerhöchsten Maj. vnd Obersten Grads fortgesetzt zu werden / in gentzlichen Vertrawen stehen.

Vber dieses alles ist auch Jhre Keyserliche vnnd Königliche Majestät erbiethig / Jhrer Königlichen Würden Königs Ferdinandi Reverß vnnd Obligation den Ständen dieses Königreichs einbehändigen zu lassen / in dem Jhre Königl. Würde trewlich verspricht / bey lebzeiten Jhrer Keys. Majest. ausser deren rechtmessigen vnd außtrücklichen Bewilligung / vnd ohne vorgehende der Vngarischen Ständen Berathschlagung der Regierung vnd Administration deß Königreichs Vngarn sich keines wegs anzumassen oder dessen Geschäfften einzumischen / sondern allein an dem blossen Titul eines gekrönten Königs in Vngarn / ohne einige Administration vnnd Verwaltung sich begnügen zu lassen / biß vnd so lang jhre Keyserliche Majest. hierinn etwas anders zuverordnen gefallen trüge / oder dieselbe Todts verfahren würde.

Wo aber sonsten hier vnd diesem zu wider etwas vorgenommen attentirt oder versücht würde / sollen die St. dieses Königreichs Vngarn aller Ihrer geleysten Pflicht Juraments vnd Gehorsams entlediget frey vnd loß seyn. Deßgleichen solte auch Ihre K. W. alles das jenige / was biß anhero Ihre Keys. vnd Kön. Maj. deren Voreltern vnd Vorfahren / die Könige in Vngarn an deß Königreichs Vngarn Freyheiten / Priuilegien / Gnaden / Befreyungen vnd allem anderen darzugehörigen bestätiget vnd geleystet / ebenmässig nichts weniger gnädiglich confirmiren vnd bestätigen / ꝛc.

Das VIII. Capitel,

Deduction der Erbgerechtigkeit / welche Keys. Maj. Ferdinandus Secundus zum Königreich Böhmen hat.

BEy diesem Verlauff vnd als auff dem Hungarischen Landtag vorgemelte Propositionvorgangen / haben die Böhmen auch ein deduction wegen Ihrer Wahlgerechtigkeit zum Böhmischen Königreich außgehen lassen / welche weil sie an vielen Ortern absonderlich getruckt den Leser dahin remittirt haben wollen. Dieses nun nemlich die Succession vnd Wahl oder Annemung vnd Publication Ertzhertzogs Ferdinandi die schöne Helena / vnd nicht der geringsten vorgeschützten Vrsachen eins / deß bald darauff aber durch vnruhiger Leut vnruhige doch nicht ohne Schein / consilia folgenden mehr als Troianischen Kriegs / so vieler Christen Blutvergiessens vnd gantz Teutschlands Verderbens / vnd benachbarter Königreich zugefügtem Vngemach.

Derowegen dann nohtwendig allhie die Acta vnnd Schrifften beyderseits eynzubringen / die da verhandelen / ob dann das Königreich Böhmen / auff einer freyen / ledigen / vnconditionirten Wahl bestehe / oder ob es in etwas an das Königliche Hauß Böhmen vnd in dessen Abgang / an das hochlöbliche Hauß Oesterreich erblich gewiedemt vnd angewachsen sey?

Zwar vff der einen Seiten / ist nachmals in Anno 1620. ein Pfältzische Böhimische Deduction außgangen / darinn deducirt vnd außgeführt wil werden / als wan die Böhmen von jhrem ersten Hertzog Croco von dem Jahr Christi 700. vnd etlich / in die 600. Jahr biß vff 1306. dreissig freye Wahl actus auß jhrem Geblüt exercirt auß deß Croci vnd Libussæ Geschlecht: So wil doch auff der andern Seiten eyngewendet werden / daß eben darumb das Hertzogthumb vnd Königreich Böhmen deßwegen erblich / dieweil es mit der Wahl / diese gantze sechshundert Jahr auß dem Stamm niemals geschritten / vnd auch hernach gantzer dreyhundert Jahr / kein einiges Exempel / außgenommen deß Podiebracii der durch die Hussitische Vnruh zu deß Königreichs Administration gelanget (dann Vitoldus, oder sein Sohn Noriburus ein Hertzog auß der Littaw solches als mit eines andern Præiudiz vnd Nachtheil angebottenes Königreich nicht hat wollen annemen) eines begerten oder angenommenen Königs / der nicht durch das Geblüt entweder mannlich oder weiblich durch Heurath / zum Königreich ein Erbanspruch hette angezogen.

Dargegen ist vff der Keys. Maj. Seiten ein Deduction der Erbgerechtigkeit / welche Keys. Maj. Ferdinandus Secundus zum Königreich Böhmen hette / auch außgangen / vnd deßwegen sein Jus außständischen Potentaten durch ein Commission deduciren lassen / darbey gleichwol andere Sachen angehänget / ob er mit Recht oder Vnrecht von den Böhmen wider vom Königreich verstossen vnd verworffen: Dieses Inhalts.

Es halten sich von jetzigem Zustandt deß Königreichs Böhmen / vnter vielen mancherley Meynungen / viel Reden / Fragen / vnd Discursen von welchen auch vnter anderen diese Frag auff die Bahn gebracht / zu vnsern Handen kommen ist / Ob nemblich die Sach der Stände in Böhmen gerecht oder vngerecht? Ob bemeldte Stände einen Königjhres gefallens abzusetzen / vnd an dessen statt einen andern zu erwehlen / befugt vnd bemächtiget seyen? Auß was Vrsachen / sie die Böhmen / jren König Ferdinandum deß Reichs entsetzt / ob sie solches jhres Thuns gnugsame kräfftige Vrsachen anzeigen können? Jngleichem was sie für Mittel bey Handen haben / dardurch sie beydes sich vnd jren newerwehlten König getrawen zu erhalten? Vnd dieweil viel dergleichen / der Böh. Sach zu bemänteln / ohn einigen rechten Grund vorkomen / so wird ein Notturfft erachtet / die Bewandnüß der Sachen / zu männiglichs Wissenschafft auß dem rechten Brunnen der Befreyhungen / der Lands Ordnungen / vnd anderer offenbaren vnfehlbaren Gemercken vnd Zeichen / damit nit der jenige / so deß Orts der Sachen vnerfahren / hinter das Liecht geführt vnd hintergangen werde / zu eröffnen vnd zu entdecken.

Daß fürs erste in berührtem Discurß vermeldet / daß das Königreich Böhmen eine freye Wahl haben solle / vnd zu bestärckung dessen die Stände in Böh. von 600. Jahren hero an einander sich einer freyen Wahl gebraucht / vnd krafft derselbigen jhre Könige theils auß dem Hause Lützemberg / theils auß Polen / auß der Lithaw / auß dem Hause Oesterreich / vnd auch vom Freyherrischen Stande / genommen vnd eingeholet haben / angezogen werden will / gibt man darauff zur Antwort / Das Königr. Böheimb habe zwar eine Wahl / aber mit seiner Maß / ehe vnd anders nit / dann wañ von Königlichem Stamen niemand mehr Mañlichs oder Weiblichs Geschlechts noch vbrig oder bey Leben ist / So zumal Sonnenklar / allen Zweiffel hindan gesetzt / auß deß Reichs Befreyungē / (besihe die gülden Bull Keysers Caroli deß 4. vnd derselben gülden Bull Bohemiæ, die Disposition Königs Wladislai, Keysers Ferdinandi Reverlales,) Darnach auß deß Reichs Cōstitutionib. (besihe die Cōstitutiones A. 1. B. 20. B. 25.) Zū dritten auß den Reichs Abschiedē / (vide Comitia anni 1545. so den Reichsstaffeln einverleibt sind) vnd dann auß der Form deß Eyds / den mehrer Theil der Officianten vnd Befelchshabere dem König vnd seinen Erben erstattē müssen / (besihe die Conftit. Regni B. 2. B. 8.) erscheinet / vñ vberflüssig zu erweisen ist.

Vnd mit nichten war / daß sie jhre vermeynte freye Wahl von 600. Jaren hergebracht. Dann daß König Joannes auß dem Hause Lützemberg zum Reich kommen / dz ist darumb geschehen / dieweil er Elisabetham / deß Königs zu Böheimb Tochter zum Weib hatte / welche nach Ableiben jres Bruders deß Königs Wenceslai, so keine Kinder hinterlassen / deß Königreichs ein Erbin ward / zwar Heinricus Hertzog in Kärndten / hatte die ältere Schwester zu einē Weib /

vmb welcher wegen er auch zur Cron gelanget / aber vom Keyser Henrico, weil er von jhme abgefallen / vnd von Jhrer Keyſ. Majeſt. der Gebür vnd Schuldigkeit nach / ſich nicht belehnen laſſen / iſt jhm das Königreich entzogen wordē / hievon Hiſt. Boh. Hagek. f. 283. Dubr.

Als dannenhero das Königreich Böhmen / nach dē die ältere Schweſter Anna davon außgeſchloſſen worden / auff die jüngere Schweſter Eliſabetham kommen / hat der Keyſer dieſelbige auff Bitt der vornembſten Landherren in Böhmen ſeinem Sohn vermählet / vnd ſolcher Geſtalt hat König Johann das Königreich erlanget / davon lieſe Æneam Syluium.

Wird derowegen mit dem Hauſe Lützemberg / dieſer vorgewandten freyen Wahl halben ſehr wenig zu erweyſen ſeyn / vnd trifft dieſer Fall zu mit dem jenigen / der ſich vnter König Ferdinando dem Erſten begeben hat / von welchem drunten mehrers angedeutet werden ſoll.

Carolus deß Namens der Vierdte / erſtgenanntes Johannis Sohn / iſt durch keine freye Wahl zū König erwehlt vnd auffgenomēn worden / ſondern iſt ſchlecht ſeinem Vatter im Reich / ohn einige vorhergangene poſtulation oder erſuchen der Stände nachgefolget.

Jngleichem iſt Wenceslaus, Caroli deß Vierdten Sohn / ohnerfordert von den Ständen / alleinig auß Befelch ſeines Vatters / in ſeinem dritten Jahr zu einem König gekrönt worden / Vnd daß er wegen Erblichen Succeſſions Rechten / als der Erſtgeborne zum Königreich kommen / das iſt mit briefflichen Vrkunden der Stätte in Böheimb / vnd der Marggraffſchafft Mähren zu bevrkunden / davon ſchreibet Hagek. fol. 315. lib. ciuit. Pragenſ.

Nach dem Todtfall Wenceslai hat ſein Bruder Sigiſmundus vnd Caroli deß Vierdten Sohn / nicht durch die Wahl / ſondern abermal erblich die Cron angenommen / vnd obwoln nachmalen die von Prag in Zeiten der Liſcouianer Auffruhr / in welcher das gantze Königreich durch Schwerd vnd Rauberey allerdings ruinirt vnd verherget worden / mit andern Auffrührern von jhme abgefallen waren / vnd wie ſehr ſie auch bey den Mähren / vnd andern Ständen der incorporirten Länder vmb den Abfall ſich bemüheten vnd anhielten / haben ſie doch zur Antwort bekommen / vnd von jhnen hören müſſen / ſie köndten nicht ohne Nachtheil jhrer Ehr vnd guten wolhergebrachten Namens von jhrem rechtmäſſigen / erblichen König abfällig werden.

Als nun die Präger nichts deſto weniger ſich vnterſtunden deß Hertzogen auß der Lythaw Witholdi Sohn / ſo Noriburus genannt / zu erwehlen / hat ſich doch der Freyheriſch vnd der Edlen Standt ſolcher Wahl widerſetzt / anzeygende / daß es nit recht vnd ehrlich were / von einem Erb König / ſo bereit zum König gekrönet auff vnd angenommen were / abzufallen vnd außzuſetzen: Endlichen haben die Prager ſelbſten jren beruffenen Königin Hafft genommen / jhn an ſtatt einer güldenen Cron / mit einem ſchmählichen kleid vnd einer kutten angezogen / jhme eine vmgekehrte Kappen auffgeſetzt / mit Schand vnd Schmach auß dem Königreich getrieben vnd verjagt.

Dieſem allem nach vnd außgeſtandenem groſſem Vngemach vnd Vnglück / Verwüſt- vnd Verhergung deß Königreichs / haben ſie iren Fähler erkandt / vnd ſich widerumb vnter den Gehorſam jhres Königs Sigiſmundi ſubmittirt vnd begeben / daß alſo erzehltes Hertzogen auß der Lythaw Sohns Exempel / der vorgebenen freyen Wahl wegen / zu Behauptung jhrer Meynung nichts dienen mag. Als nun Sigiſmundus ohne Kinder verſtorben / iſt nach jhm kommen Albertus der Ander / Ertzhertzog in Oeſterreich / dieſer hat Sigiſmundi Tochter Eliſabetham, als ein Erbin deß Reichs zu einem Weib gehabt / vnd iſt auch dieſes Exempel der erblichen Succeſſion Königs Ferdinandi deß Erſten zu vergleichen. Aber hievon wir drunten an ſeinem Ort handlen wollen.

Nach dem Todt Keyſers Alberti, wiewol damalen die Böhmen zu einem König Albertum Hertzogen in Beyern erwehleten / ſo hat er doch Weißlich vnd wol / ſolche Wahl / als die dem rechtmäſſigen Erben zum Nachtheil gereichen thet / nicht annehmen wollen / für vnkräfftig gehalten / ab- vñ außgeſchlagē. Nach dieſe iſt jnen von den Mährē ſolche jre Wahl / für ein offenbar meineydiges auffrühriſches ſtücklein angezogen / fürgerückt vnd zū höchſten verwieſen worden / wie dañ die darüber gepflogene Handlungen / deſſen zur ſelbigen Zeit außgeſchriebenen Reichstags / von welcher wegen von König Ladislao die vornembſten Herren auß Hungarn vnd Oeſterreich zuſammen gefordert werden / vnd dieſelben Sachen entſcheiden vnd erledigt haben / ſattſamen Bericht geben kōnen.

Jſt derohalben ſeinem Vatter Alberto Ladislaus in der Regierung ſuccedirt / hat aber in ſeiner blühendē Jugend ohne Kinder / als er deß Königs in Franckreich Caroli deß Siebenden Tochter zur Ehe nehmen wolte / von wegen empfangenen Giffts / jhme von Georgio ſeinem Nachfolger beygebracht / ſein Leben enden müſſen.

Nun / nach dieſem Ladislao, wiewol Caſimirus König in Polen / welcher deß verſtorbenen Königs Schweſter Eliſabetham zur Ehe genommen hatte / im Namen ſeines Weibs ſich deß Reichs rechtlich vnterziehen wolte / ſo hat jedoch Georgius Podiebracius durch angeſtellte Mänterey dz Reich eingenommen / vnd vngeachtet alles widerſetzens der vornembſten Stände / hat er doch ſolches biß an ſein End behaltē. Aber nach dem er Todes verfahren / wiewol er Männliche Erben hinterlaſſen hatte / ſo iſt doch daß Reich wiederumb zu ſeiner ordentlichen / rechtlichen Succeſſion oder Erbſchafft kommen: vnd haben die Böh. den Wladislaū, Caſimiri Königs in Polen / vnd Elisabethæ Königs Alberti Tochter / vnd Ladislai Schweſter Sohn / (von welches wegen / wie droben angezeigt / Caſimirus ſich deß Reichs vnterwunden vnd angemaſt) zum Reich beruffen vnd erfordert / welches von Rechts wegen eigentlich nach dem tenor der Privilegien jhm gebüren thät. Dieſer hat ſeinen Sohn Ludwigen / ſo noch ein Kind geweſen / im fünfften Jar ſeines Alters zu einem Kön. krönen laſſen / vnd durch obvermeldtes Privilegiū verordnet / ſo fern Ludouicus ohne Kinder abſterben / daß alsdann Anna die Tochter Wladislai vnnd Schweſter deß Ludouici als ein ware Erbin im Reich jm nachkommen ſolte. Nach deme nun im Jar Chriſti ein tauſent fünff hundert ſechs vñ zwantzig / Ludouicus in der Schlacht wider die Türcken vmbkommen / haben die Böhm. St. deß Rechtens / ſo Annæ gebüret hatte / mit keinem Wort gedacht / haben dero Gemahl Ferdinandum zu einem Kön. erwehlet / vñ darüber vō jme Reversbrieffe empfangen / dz ſie jn gantz ohnverbunden / von freyem gutem Willen erwehlet hätten / aber Keyſer Ferdinand / nach Beſichtigung der Reichs Privilegien vnd Annæ ſeiner Ehegemahlin angehörigen Rechten / hat auff öffentlichē Reichstage mit Bewilligung

willigung der Ständ solche Reverßbrieff im Jahr ein tausent/fünff hundert fünff vnd viertzig/ ihm wiederumb herauß geben lassen/vñ andere von sich gegeben/ in welchen außdrücklich stehet/das Königreicht Böhmen mit dessen zugehör rechtswegen auff seine Ehegemahlin Annam/ als die ware Erbin vollkommenlich komen vñ gefallen/vnd durch dieses er Ferdinand/als Ehegatt von den Ständen erwehlet worden sey. Vnd dieweil die vnrühigen auffrührischē Leute newe Meutereyē im Reich erweckten/habē sie durch eines Kriegs gelegenheit mit Johan Friderichen / Hertzogen zu Sachsen geführet/in vnzimblichen heßlichen Bündnussen vnd Zusammenthuung vnter einander etliche Artickel zum præiuditz vnd Nachtheil deß Königs geschmiedt vnd beschlossen/vnter denen einer war/ Daß man deß Königs Erben keinen Eyd leisten / vnnd bey Lebzeiten deß Königs/keinen von seinen Erben krönen solte/mit beygefügter Vrsach: Sintemal solches jrer freyen Wahl gerechtigkeit gantz præiudicir: vnd nachtheilig seyn würde. Ferdinand, nach dem er die Empörung gestillet/hat er im Jahr ein tausent fünff hundert vnd sieben vnd viertzig einen offenen Reichstag angesetzt vnd außgeschrieben/sich ob diesen vnbillichen Artickeln beklagt vnd ist letztlich ein solcher Schluß auff gedachtem Reichstag gemacht worden / dz hinfürder die Reichs-Stände in Böhmen/ sich gegen seiner M. Erben/nach dem Innhalt der güldenen Bull Keysers Caroli deß Vierdten/ Item deß Privilegij Wladißlai / vnnd laut deß Königlichen in Anno ein tausent fünff hundert vnd fünff vñ viertzig gegebenen Revers verhalten solten. Vnnd sind also diese drey Priuilegia vnd Freyheiten mit sonderbaren Verein seiner Maj. vnd der Stände auffgericht/angenommen vnnd verabschiedet/vnd zu einer Richtschnur vnd Fundament der Erb Gerechtigkeit/als Reichsordnungen vnd Gesetze in vielen Orthen den Reichs Constitutionibus einverleibt worden.

Schließlich ist männiglichen auß denen in offenen Druck außgangenen Abschieden/kund vnd zu wissen/ daß Keyser Maximilianus, Rudolphus, Matthias, vñ Ferdinandus II. durch ordentliche rechtmässige/Erbliche Succession zum Reich kommen vnnd gelanget sind.

Derentwegen ist auß dieser Deduction/ so mit Privilegien/Reichs Abschieden vnd dergleichen beweißlichen documenten mehr erfindlich vnd ad oculum erweißlich/daß die Böhmen die freye Wahl Gerechtigkeit sechs hundert Jähriger fälschlich berühmbter Observantz, solche bißhero weder gehabt haben/oder in Vbung gewesen seyen.

Es haben zwar die Böhmen viel vngebürlichen Gewalt gegen einem oder dem andern Herren oder Könige fürgenommen/derselben Milde vnnd Gütigkeit mißbraucht/dz kaum einer oder der ander zu nennen vnd auff zuzeigen/der nicht dieser auffrührischen Leute Meineyd/Verstrickung/Widersetzligkeit vnnd Rebellion hette erfahren müssen/aber alle das jenige/ so wider Recht vnd Billigkeit vorüber gangen / mag in seinen Kräfften nicht bestehen/ noch jhre Sach vertheidigen oder versprechen.

Die Exempel in besagtem Discurs / von den erwehlten Königen angezogē/sind viel anders bewand/ dann sie angezogen werden. Sintemal Carolus der Vierde/Wenceslaus, Sigismundus, Ladislaus, Maximilianus, Rudolphus, Matthias vnd Ferdinandus Secundus sind nit erwehlet worden/sondern nach den Priuilegiis rechtens der Erbsuccession/so jhnen eignet vnd gebüret/zum Reich gelanget.

Vnd hindert nicht/daß die Böhmen auch in solchem bißweilen sich deß Worts der Wahl gebrauchē/ dieweil in Böhmischer Sprach ohne Vnterscheid ein jede Annehmung deß Königs/dieselbe geschehe gleich nach Erblicher Succession , oder durch eine wahre Wahl/durch das Wort (Wahl) in gemeinem Verstand gebraucht/wiewol nit eigentlich verstandē wird.

So ist auch bey Johann Lützembergern / Alberto, Ladislao vnd Ferdinando dem Ersten keine ware vnd eigentliche Wahl nit gewesen / dann solche durch die Weibliche Linien zum Reich kommen/vnnd damit sie nicht im Namen vnd von wegen jhrer Weiber / sondern eignes Namens/vñ für sich selber regieren möchten/haben sie neben der Erbsuccession auch die (Wahl) gebraucht vnd hinzu gethan.

Was nun mit dem Noriburo deß Hertzogen von der Lithaw Sohn / vnd Georgio Podiebratio fürgegangen/ist solches deß Reichs Privilegien gestracks zu wider / vnd eine vnverantwortliche Thathandlung gewesen: sol auch nicht gleich wie die abscheuliche Rebellion der Böhmen zu keinem ärgerlichen Exempel/ oder in keine Consequentiam vñ Recht gezogen werdē.

Derowegen so ist die Wahl der Königen inn Böheimb in Priuilegiis restringirt/vnnd der gestalt limitirt / daß den Ständen nur in solchem Fall die freye Wahl / wann niemand mehr auß Königlichem Stamm / Samen vnnd Geblüt/Mannlichen vnnd Weiblichen Geschlechts vbrig vnd vorhanden / zugelassen.

Vnd ob schon mit einem leiblichen Eyd die Könige zu Böheimb jetzterwehnten Ständen ob den Priuilegiis vnnd Befreyungen zu halten angeloben / vnnd wañ sie darwider weren / oder theten/geschicht solches wider jre Pflicht/ist doch solches darumb nicht gnugsam zur reiection eines Königs in Böh. vnd Annehmung eines newen : Sintemal dergleichen Abschaffung der Königen/weder in den Gesetzen/noch Privilegijs/noch Reichs Abschieden angedröhet wird. So wil auch keinem Vnterthanen geziemen vnd gebüren/ von Sachen/so jhm zu hoch sind/zu iudiciren / damit nit zu täglichen/ja stündlichen Meutereyen Anlaß gegeben werde/ist darnebens an jhm selbsten gantz vnbillich/daß einer zugleich Kläger/Zeug vnd Richter/vnd das noch mehr/seines selbst eigenen Königs vnd Herren seyn will/so in diesem Fall also geschehen würde.

Solchem nach / wird inn vielbemeldtem Discurs fälschlich fürgeben/daß König Wenceßlaus von den Böhmen abgesetzt / vnd einanderer an seine Stell gesetzt worden sey / sondern er ist biß in sein letztes End König in Böhmen verblieben.

Der verlauff deß 1608. vnd 1611. Jahrs/als Matthias zum König angenommen wurde / ob schon damaln/als in Zeiten deß Kriegs vnd Vnfriedens / die Ordnung nit zum schärpffsten/ vnnd nach der gebür/ in Achtung genommen worden / so stimmet er doch mit der Stände vorgeben von der freyen Wahl nicht vberein.

Auff das jenige/wz da von den auffgerichten Verträgen zwischen dem Hause Oesterr. vnnd den Böhmischen Ständen im Discurß abermal angedeutet wird/were sich vnschwer zu resoluiren/ aber es erscheinet wol/daß die jenigen/so die besagte Verträg anziehen / vnnd davon discurriren wollen / dieselbe entweders nicht gesehen/oder nit verstanden haben / weil sie

nicht bleiben in Termin vñ Zeit/in welcher wir jetzund leben / nemblich da noch so viel fürtrefflicher Fürsten von Königlichem Stamm vbrig blieben sind/aber die verordnung vnnd Disposition gehet allein auff den Fall wann von dieser Königlichen Lini niemand mehr vbrig vnd vorhanden/ist also vnnötig hierauff zu antworten.

Daß aber etliche Bündnüssen zwischen den Böhmen vnd miteinverleibten Ländern auffgerichtet worden sind / wañ solches von den alten verstandē wird/ benehmen dieselbigen der Erbgerechtigkeit der Könige in Böhmen gantz vnd gar nichts / beschliessen auch nichts wider die Könige. Aber wañ man redet von den vnzimlichen Bündnussen/die dieses Jahr / in währendem diesem Böhmischen Vnwesen vnd Empörung allererst angefangen / Weil dieselben ohn den König vnd das Hauß Oesterreich gemacht worden / können sie derselben vhralten Recht nichts benehmen.

Ferner wird in gemeltem Discurs gesetzt/die Böhmen seyen dem Römischen Reich nicht vnterworffen/ sondern die güldene Bull verordne sonderlich vnnd außdrücklich/wie es mit der Wahl eines Böhmischen Königs solle gehalten werden.

Zu besserem Verstand /besiehe die güldene Bull/ darauß erscheinet/daß das Königreich Böhmen ein Reichslehen sey/vber welches die Könige vom Keyf. belehnet werden. Vnd das da gesagt wird von König Matthia, Ferdinando, vnd dem Hause Oesterreich/ dz sie solche belehnungen nicht in acht genommen /ist der Warheit nit gemeß. Dann König Ferdinandus der Erste hat von Keyser Carolo V. zu Augspurg dieses Lehen empfangen : König Matthias hat durch vier von den Obristen Officianten zweymal vmb die Belehnung bey dem Keyser Rudolpho angehalten: Vnd König Ferdinand hat von Keyser Matthia dem Ersten Indult / nachmalen auch die Belehnung vber das Königreich Böhmen empfangen / vnnd sind die Originalia vorhanden.

Zwar ist nicht ohn/daß die Böhmen dem Reich nit immediate, sondern dem Könige vnterworffen / welcher dem Keyser vnterworffen ist / von deme er das gantze Königreich Böhmen mit der Chur Stimme vnd das Ertzschencken Ampt/wie auch andere Marggraffschafften vnd Fürstenthumbe zu Lehen trägt vnd empfähet. Vnd ist dieses sonderlich auß besagtem Artickel der güldenen Bull zu mercken / daß in derselben den Böhmen keine freye Wahl vollkommenlich / sondern allein auff den in den Priuilegijs außgedruckten Fall/gegeben werde/ja besagte güldene Bull verordnet außdrücklich/wie die Könige in Böhmen vnd andere Churfürsten deß Reichs succediren sollen / vnnd zugelassen werden.

Daß aber die Könige zu Böheimb auff Keyserliche Reichstäg nicht allemal vnd zu allen Zeiten beschrieben worden/ist die Vrsach/daß vor vnverdencklichen vielen Jahren die Könige zu Böheimb / auch Röm. Key. gewesen/ vnd durch ein sonderbar Privilegium/ das sie haben/zu erscheinen nit genöttigt sind : es were dañ dz die Reichstäge zu Bamberg / Nürnberg vnd Merßburg fürgenomen vnd angesetzt wurdē/sondern sie mögen darauff komen/ob sie wollen/vnd sind nicht weniger Churf. deß Reichs/als auch die andere. So geben sie auch keine Reichs Anlagen vnnd Stewren/ sind durch ein sonderbar Priuilegium / wie auch die Ertzhertzogē in Oesterreich davon entlediget/vnd werden deren vom Reich belehneten Fürsten mehr gefunden / die solche Stewr vnd Hülff nicht erlegen dürffen/sondern für sich allein von jren Vnterthanen solche Anlagen fordern/einnehmen / zu jhrem Nutzen gebrauchen vnnd anwenden /vnnd folget hierauß darumb nicht / daß sie dem Reich nicht vnterworffen seyen.

Ist derentwegen alles zumal falsch vnnd verdunckelt / oder fälschlich erkläret / was inn berührtem Discurß angezogen vnnd fürbracht wird /vnnd nicht wunderlich/daß auch ein falscher Schluß darauß erfolget.

Nun wollen wir auch die Vrsachen anzeigen/auß welcher Erwegung die Böhmen de facto vnd eigenes Fürnemens König Ferdinandum deß Reichs zu entsetzen/Enderung vnd Wechsel fürzunehmen sich vermessen vnnd gelüsten lassen / oder viel mehr wie die Wort in dick berührtem Discurß lauten : Auß was Vrsachen die Röm. Keyf. M. sich der Cron Böheimb selber priuirt vnnd verlüstigt/ vnnd tacite die Stände von Pflicht vnnd Eyd/damit sie dero verwandt / quit vnd ledig gemacht habe.

Bey der ersten Hauptvrsach/werden wider die jetzt regierende Keyserliche Maj. an seiten der Böhmen/ die vnwarhaffte vnd keines wegs erfindliche Calumnien spargirt vnd außgebreitet/ als hetten sie dero von sich gegebenen Revers vnnd beschehene Zusag nicht allerdings nachkommen vnd nachgesetzt/ sondern sich bey Lebzeiten Keysers Matthiæ in die Königliche Regimentssachen in Böheimb eingemenget vnd eingedrungen/fürnemblich aber wider sie allerhand Rathschläg machen helffen/ vnd dieselbigen dirigiret habe/ Aber ex parte allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. Maj. wird diesem zumal widersprochen/vnnd gesagt: Daß der den Böhmischen Ständen gegebene Revers allein dieses vermöge : daß jhre Keyserliche Majest. sich bey Lebzeiten der nechstverstorbener Keyserl. Majest. ohne sonderbaren Willen deroselben / vnnd darneben mit Berathschlagung der Obristen Landt Officirer der würcklichen Regierung deß Königreichs Böheimb / vnnd deren darzu gehörigen Länder/für sich selbsten nichts vnterwinden wollen / welches auch von allerhöchstgedachter Keyf. Majestät in acht genommen/niemaln geschehen / vnnd ist männiglich wol bewust / daß Keyser Matthias / biß auff dero Majestät tödtliches Ableiben regierender vnd herrschender König in Böheimb verblieben/vnd allein deß Regiments sich gebraucht / die jetzt aber regierende Keyserl. Maj. der Regierung vnnd Herrschung deß Königreichs/ sich für sich selbsten niemalen vnterfangen vnd angemast / also/daß sie gar nichts gethan oder vorgenommen / sondern allein als ein gehorsamer Sohn weyland dero geliebten Herrn Vettern vnnd Vatters Befelch effectuirt/vollzogen/vnnd sich lassen befohlen seyn.

Es will vnnd vermag auch jetzterwehnter Revers nicht / daß sie auff abgeleibter Keyserlichen Majestät Begehren vnd Zuziehung / nit hette sollen den Consultationibus beywohnen oder vor seyn. Dann nicht billich were/daß ein gekrönter König in wenigerm respect vnd authoritet dann Cardinal Clesel / vnd Herr Trautsonius seyn solte / Welchen / ob schon die wichtigste Sachen durch Hände gegangen / daß ohne sie nichts gethan worden / darumb das würckliche Gubernament nicht vbergeben vnnd eingeraumbt worden.

So ist es derselben auch nicht gewehrt gewesen J.

Majestät in Rath zu ziehen / von denen deß Königreichs Böhmen / anderer Königreich vnnd Länder hochwichtigen obligen zu deliberiren. Dañ wer hat dz mögen hindern oder verbieten? Oder haben sie als ein stumm auff die Fragen nicht antworten sollen ? Ist doch einem jeden gemeinen Vnterthanen so viel erlaubt/ja wol befohlen / seinꝛgutachten von vorgefallenen Sachen/darüber er befragt wird / dem König oder Fürsten/seinem Herren/zu eröffnen vnnd anzuzeigen / vnnd stehet doch hernach die Verordnung oder Entscheidt bey seinem Herren / König oder Fürsten/ vnd dises solte damaln Jhro M. nit erlaubt gewesen seyn?

Bey dem andern Fundament / daß sie sich darab beschweren vnd beklagen wollen/daß Cardinal Clesel in Arrest genommen vnd zur hafft gebracht worden/ damit sie hätten erweisen mögen / das Jhr Maj. dero gethane Zusag mit anmassung der regierung in Böhmischen Sachen nicht allerdings in achtung genommen hätte/ werden sie deß orts gar schlechtlich beschieden vnd abgewiesen: Es gehe sie nichts an.

Dann was hat das Königr. Böheimb mit Cardinal Cleseln für gemeinschafft? Was den Cardinal Clesel antrifft / ist er selbst kein geborner noch angenõmener Böheimb / auch zu den Böhmischen Regiments Sachen nie bestelt gewesen. Aber der Author deß Discurs hat eine widrige einbildung vnd bildt jhm ein / Clesel seye darumb zur hafft verbracht worden/ daß er allzufleissig die gnad vnd sanfftmuth gegen die Böhmen einzuwenden vnd zu gebrauchen / gerathen habe. Aber wo kompt diese grosse affection / die sie nun zum Clesel tragen/her? der zuvor in grosser verhassung bey jnen gewesen/den sie öffter für einen anfänger dieses Vnheyls vnd Empörung proclamirt vnnd angeklagt haben. Vnd woher wissen sie / daß er so gar zum Frieden gerathen habe ? Fürwar es steckt was anders dahinder / welches an jetzo menniglich zu erkennen zugeben/nicht nötig noch rathsam erachtet.

Bey der dritten Einführung wird vermeldt/J. M. habe durch die Patres der Societet IESV den stand deß Königr. Böheimb in eine Vnordnung bringen vnd verwirren lassen / aber dieses ist ein gantz vnbegründte calumnia. Vnd wunderlich/das eben die jenige / welche dazumahl/als Kön. Ferdinandt auff den Reichstag in Hungarn verreyst gewesen/theils J. Maj. hinderlassene Statthalter vnd Land Officirer /zum Fenster hinab gestürtzt / verfluchte zusamen verschwerungen vnd vnzulässige zusamen verbindungen gemacht/ ein gantz newe Form der Regierung für sich selbst angestelt: die Waffen am ersten ergriffen vnnd Kriegsvolck angenommen/vnd dardurch den erfolgten Jammer vnnd Elendt/auch verhör: vnnd verwüstung deß gantzen Königreichs causirt/noch darzu den abwesenden König/ der sich der regierung in Böhmischen Sachen im wenigsten nichts vnterfangen / dieses gemeinen Landverderbens/verwüst- vnd zerrüttung halben/ beschuldigen vnd bezüchtigen dörffen.

Daher dann zum Vierdten ein new gedicht hinzugesetzt wirdt. Die frembden werdẽ zum höchsten Aemptern erhobẽ/erhöcht vnd gesetzt/die Außländischen zu regierung der Königr. vnd Länder gezogen. Aber auch dieses kan nimmer wahr gemacht vnd erwiesen werden. Dann auff erfolgten Todtfall Weilandt Römischen Keysers Matthiasen / hat König Ferdinandus zu Statthaltern vnnd Obristen Land Officirern/ denen im abwesen Jhrer Majestät daß Königliche Guberno zuverwesen obliget / von keinen andern Nationen / dann von Herren vnnd Rittern / gebornen Böhmen bestellet / vnnd die jenigen die von Keyser Matthiasen / auch zugleich gewesten regirenden König/biß auff fernere Resolution confirmirt/ diese haben die (angemaste Directores) zum höchsten calumnirt vnnd verleumbdet / vnnd jhrer Aempter entsetzet.

Beym fünfften Einwurff wird angezogen / daß wiewol ein König die Priuilegia zuschützen vnd handzuhaben ratione iuramenti verbunden/ so haben doch Jhre M. der Ständ newe / vnd auffberührten Priuilegiis wolgegründte Capitulation vnnd Confœderation zu schwächen / ja gar zu euertiren gesucht. Welches abermal zu verkleinerung Jhrer Majestät erdichtet ist. Dann weil die Böhmen niemaln Jhre Majest. Keyser Ferdinandum vnterthänigst ersucht/ wie sich das wol gebieret vnnd geziemet / ob sie die mit den benachbarten auffgerichte Bündtnuß oder Einigung allergnädigst approbiren / genehm halten / oder ratificiren wolten / wie wirdt dann demonstrirt werden können / daß sie solche verneinet/ cassirt/ oder vmbgestossen haben? Wiewol das so sehr wol zu consideriren ist/daß die Böhmen/als Vnderthanen/mit andern Ländern keine Confœderation ohne jhren König machen können.

Was am Sechsten zum höchsten Despect vnnd Verschimpffung J. M. fürbracht wird / ist ein pur lautter vngrundt. Gestalt in ewigkeit nit zuerweisen seyn wird/das von J. M. jemandt von den Böhmen/ oder auß den Mit einverleibten Ländern zur besuchung der H. Meß seye genöttiget worden / viel weniger daß einem mit gewalt der Mundt auffgebrochen / vnd wider seinen willen die andere gestalt deß Herren eingezwungen worden seye. Aber solch vnerhört ding werden außgebreitet für die jenige/die der Sachen wissenschafft oder erfahrung nicht haben.

Dann die jenigen die den frömmesten / von Gott geliebten Key. kennen/die werden nicht leichtlich zu bereden seyn/daß J. M. das aller heiligste Sacrament/ dem Sie mit höchster Ehrerbietung / Deuotion vnnd andacht gleichsamb gantz ergeben ist / also vnwürdig: vnnd vngöttlich entunehret vnd verschimpffet haben solte.

Zum Siebenden wird auch daß vermeldt / daß ire Kirchen / darinn sie jrer religionis exercitium gehabt abgebrochen/ vnd eingerissen worden seyen / Aber lieber sag mir/wann vnd wo ist das geschehen? Dann J. Maj. zuvor nicht regieret haben / oder solches ist vnter jrem selbst eigenen der Böhm. Regiment geschehen.

Jngleichem ist jr Achte prætension mit träumen vñ Mährlein sehr wol gespickt. Dañ in Böm. keine Verwalter oder Vice Kön. sind: So hat Kön. Ferdinand dem Ertzbischoff von Prag keine Collaturen geben/ vnd die Privilegia der Stände dem Bischoff nit vnterwürffig gemacht : Vnnd der author deß Discurs setzt bequemlich hinzu / solches seye geschehen durch mittel/welche zu erzehlen viel zu mühsam sind. Dann gewißlich daß mit bestand vnd warheit beyzubringen/ jnen nit allein schwer / sondern auch vast vnmüglich fallen würde. Dann wo kein wesenheit ist / da ist auch kein qualitet oder gestalt eines dings.

Beym 9. Puncten werden J. Maj. deß frembden vbelhausenden Kriegsvolcks / vnnd deß darauß erwachsenen vnheils halber sehr hart angriffen vnd angezogẽ. Aber wer ist der entstandenẽ Vnruh/vnwesens

vnd vnheils ein anfänger vnd rahtgeber gewesen? Haben nicht die selbstgenandte Directores in Böhmen/ nach vorgenommener veränderung deß Regiments/ gleich darauff vñ am ersten diesen Krieg angefangen/ frembdes Volck ohne consentirung deß Königs in die Länder gebracht? Keyser Matthias aber/ nach dem sie jhr Volck bereit gemustert hatten / feindlichen gewalt von sich vnd den seinigen abzutreiben/ hat alsdann allererst sich zubewerben/ angefangen. Wie glimpfflich vnd Vätterlich diesem allem nach König Ferdinand nach tödlichen abgang J. M. mit den widersetzlichen Böhmen gebahret vnnd vmbgangen / zum stillstandt der Waffen / wie nit weniger zu gütiger interposition der Chur vnnd Fürsten deß Heiligen Römischen Reichs sich erbotten / die bestättigung der Privilegien vbersendet/ mit gnädigstem begehren/ daß sie auß jrem mittel etliche Personen zur vnterrede/ wie den entstandenen Inconuenientien zu begegnen / vnnd denselben zum besten vnd ehisten abgeholffen werden möcht / an sie abzuordnen /, solches bezeugen Jhrer Majest. ansie abgangene/ vnnd nunmehr in truck verfertigte schreiben: hingegen sie Böhmen/ die Römische Keyserliche Majestät nicht allein keiner antwort gewürdiget/ sondern haben inmittelst die Mährischen Stände vnnd andere Länder gleichfals zum abfall bewogen / mit jrem Kriegsvolck vber die Thonaw in Oesterreich gefallen/ viel örter eigenmächtig vnnd mit gewalt eingenommen / kurtz darnach für die Hauptstatt Wienn gleichsamb für Jhrer Majest. Angesicht vermessentlich genähert vnnd verruckt/ Jhr Läger daselbst in den Vorstädten auffgeschlagen / Nichts Feindliches vnterlassen / Endtlich als sie deß Königl. Heers innen worden/ widerumb inn Böhmen ziehen müssen.

Wen wolt dann wundern / daß der Friedliebende König nachdem zuvorderst alle gelinde mittel versucht worden/ aber dieselbige nichts helffen wollen das Jhre Majestät nach Keysers Matthiæ todt zu dem vorigen in Budweiß vnd benachbarten orten liegendē Kriegsvolck/ noch ein mehrer Volck/ so zuvor schon von Ke. M. in anwartung vnd bestallung auffgebracht/ vnnd mit demselben gantzen Heer zusammen gestossen hat? Sintemalen nit die milte allein oder Gnad / sondern auch die Gerechtigkeit den Kön. Thron zieren soll/ wiewol sie auch damalen nicht in dero gerechten zorn der gnade vnd barmhertzigkeit vergessen haben. Dann sie dem Obersten Leutenant offene Patenten geben / darinn fürsehen vnd befohlen/ die jenigen/ so wider vmbkehren wollen / mit keiner feindlichen gewalt anzugreiffen/ sie mit nachlassung deß verbrechens / zu gnaden anzunehmen.

Daß hindendran henget / die Gesetze in Böhmen ordnen vnd wollen/ daß ein jeder (ohne vnterscheid einiger Person / er sey gleich ein König / oder jemandt anders) der frembdes Volck ins Königreich bringet/ solle würcklich aller Würde entsetzet / vnnd für einen Feindt deß Vatterlandts declarirt vnd gehalten werden/ dieses ist ein gedicht / vnd in den Constitutionib. vnd Reichssatzungen nicht zu finden.

Der Zehendte grund ist dieser. Die Wahl Königs Ferdinandi seye nur von etlichen auffrührischen Personen befürdert vnd beschlossen worden/ welche alle list vñ Röcke gebraucht zu verhindern/ daß die incorporirten Länder Mähren / Schlesien / Ober: vnnd Nider Laußnitz zur bevorstehenden Königl. Wahl jre Stimmen zu geben/ citirt vnd beruffen würden. Vnnd seye auch anders niemandt / dann nur etlich wenige Catholischer Religion/ / welche er Papisten nennet/ nach deren willen alles verhandelt/ zugelassen/ auf der andern seiten aber seyen die fürnembsten von den Protestirenden jhrer Dienst entsetzt worden/ vnter welchen der Graff von Thurn das Burggraffenampt zu Carlstein/ da die Königliche Cron behalten wirdt / verlohren hat.

Zu mehrerm besserm bericht ist zumercken/ daß von Keyser Matthia allen Ständen ein Reichstag außgeschrieben worden / Ferdinandum für einen König anzunehmen/ als nun auff angesetztem Tag die sub vtraque oder Euangelische so wol/ als die Römisch Catholische mit grosser Anzahl gen Prag zusammen kamen/ ist jhnen der Vortrag/ wie gebräuchlich/ den tag hernacher gethan worden/ am dritten tag ist jhre Key. Majest. mit einhelligem Consens zum König angenommen vnd publicirt: Auch die jenigen / die jetzundt Directores oder Generales genant werden/ waren dazumal gegenwertig/ vnd hatten jhrer Maj. jhre Stimmen gegebē/ vnd folgends bey ablesung deß Landtagsschlusses/ sie alle vnd jeder insonderheit/ wie auf sie mit Namen geruffen worden/ zu solcher Annehmung mit lauterer Stimm bekandt/ auch sich vnderthänigst vnd gehorsambst vnterschriebē. Vnd damit mans gründlicher wisse / daß nit nur etliche wenige von den Papisten oder Aufrührern Ferdinandum zum König angenommen haben / so besehe man die Namen/ die in den gemeinen Actis vnd Landtaffeln eingeschrieben sind/ wird sich befinden/ daß mehr der Evangelischen dann der Catholischen sich zu solchem Landschluß bekennet haben. Vnnd ebenmässige bekandtnuß seye auch bey dem Actu der Crönung widerholet vnd ernewert worden/ als die Stände durch den Obristen Burggraffen befragt/ ob sie jre Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinādum für jren König erkennen / vnd deroselben gehorsam/ getrew vnd vnterthänig seyn wollen / auch sie zu krönen begeren? Zu welchem allem sie Ja gesagt/ vnd jren Willen darzu gegeben/ auch das gewönliche Juramēnt/ mit legung zweyer Finger auff die Cron/ mit grossen Frewden vnd hinzu tretten / vollzogen. Vber diß alles / so bezeugen vnterschiedliche vnter dem Namen der Stände /von Prag auß abgangene Schreiben/ (deren Originalia bey handen) daß sie schon bey wärender Böhmischen Vnruh J. M. vmb gnädigste Intercession / Hülff vnnd Befürderung bey der verstorbenen Keyserlichen Majestät in grosser Demuth vnd Vnterthänigkeit ersucht/ dieselbe einen König zu Hungarn vnd Böheimb intitulirt / vnd also vor jren König vnd Herren erkandt haben.

Es ist auch schlechter importantz, daß man sagt/ die incorporirten Länder seyen zum Reichstag nit beschrieben worden/ weiln es in keinem herbringen / daß die Länder beschrieben werden / sondern ein jegliches von den incorporirten Ländern hält seine eigene vnnd besondere Landtäg: Vnnd nehmen die Mähren den König für einen Marggraffen in Mähren/ die Schlesier für einen Hertzogen / vnd die von der Laußnitz für einen Marggraffen zu Laußnitz/ an: Daß es also mit den Königen in Böhmen gehalten worden / wann sie zu Königen proclamirt vnnd angenommen werden/ das kan mit offenbaren actis, vnfehlbaren Gemercken vnd Zeichen der Keyser Maximiliani, Rudolphi, Matthiæ dargethan werden / vnnd ist dessen kein widriges Exempel vorhanden.

So ist abermaliges Anbringen der Warheit nicht gemeß/ daß Jhre M. eben zur Zeit deß Reichstages/

den Graffen vom Thurn vnd andere vornehme Herren von den Evangelischen Ständen jhrer Aempter quittitet haben solle. Daß der vom Thurn zwar lang nach J.M. Crönung/vnd in dero Abwesen/von Keyser Matthiassen seiner alten Dienst erlassen worden/ ist jhm solches viel mehr eine Beförderung zu höhern Ehren gewest / welches auch seinem Vorfahren dem Herren von Sclavvata widerfahren / der außm Burggraffen zum Obristen deß Königlichen Hofgerichts Richter wurde.

Zum Eilfften / wie obige Deduction zu erkennen gibt/mag selbig angeben / daß sich der Crönungs Actus mit König Ferdinando so lang verzogen/biß daß der mehrertheil der Protestirenden / in der Meynung/ es werde nichts mehr gehandelt werden / wiederumb von dannen gezogen/den Stich nicht halten. Gestalt derselbige Reichstag allerdings in dreyen Tagen seine Endschafft erreichet hat.

Daß ferner vermeldet wird/die Böhmen seyen zur annehmung jhres Königs mit Bedrohung künfftigen Kriegs erzwungen worden/vnd daß die Stände/ als der Cron Glieder/darwider protestirt hätten: Das ist gleichfalls/wie das vorhergehende/ein falsche Auffzlag/dann es bezeugen die Böhmischen/ wie auch aller einverleibtẽ Länder/zu jedermans Ablesung in Druck publicirte Reichs vnd Landshandlungen/daß J.M. ohn einige difficulter / widriges protestiren vnnd Bedrohung / dem eusserlichen erzeigen nach / mit höchsten Frewden vnnd Frolocken angenommen worden sey.

So dann zum 12. die Pacten mit dem Hause Hispanien / als solten dieselbe ohne wissen vnd willen der Stände heimlich auffgericht worden seyn / vnd deßwegen der author nit kan vnangefochten lassen / betreffende/haben sich die Stände wegen derselbigen nicht zu bekümmern / weil darinnen kein newe Succession eingeführt / sondern allein die Erbgerechtigkeit deß Keysers/wie auch deß Königs auß Hispanien/welche denen gebüren mag/concernirende.

Zum 13. klagt der author vber dz Barbarische Tyranisiren deß Kriegsvolcks/vnd ist zu glauben/daß so wol das Keyserisch / als der widersetzlichen Stände Volck viel grawsamer / hochsträfflicher Vnthaten verübet vnd begangen habe: Aber daß J.M. dergleichen befohlen /vnnd dz Schreiben auffgefangen worden / damit solches zu bescheinen seye / sind beyde vnwarhaffte / vnerfindliche Calumnien. Dann die Schuldigen die in der That ergriffen oder vberwiesen/ zu schwerer Staff gezogen worden.

Demnach zum 14. geschicht Meldung von der Protestation der berührten Stände / die da fürgeben/ das sie von jhren eigenen Gewissen bewegt vnd getrieben worden/das Reich von der Tyranney zu erledigẽ.

Aber dieses ist jetzt ein gemeine Weiß vnd Form zu reden aller Abtrünnigen / auff das zierlichst zu Protestiren/wo jnen an recht gebricht vñ mangelt gestracks das gewissen zum fürwort zu nehmen / vnnd muß die Sach mit einem schönen ehrlichen schein/als ob man sich von der Tyranney loß vnd ledig machen / vnd die gemeine Freyheit erhalten wolle / wann schon dergleichen nichts daran ist / geschmücket seyn: Dann niemalen gröſſer Tyranney vnnd Bedrängnuß im Königr. gewest/als vnter jhrem angemasten Guberno oder Directorat: Die Vnschuldigen werden jhrer Güter vnd Herrschafften ohne ordentlichen Gang Rechtens / de facto entsetzt/ die Kisten/hölen vnnd klufften vnter der Erden/in den Schlössern werden gefegt/ ersucht/das Gelt genommen/die Leute werden in Krieg gezwungen / mit vnerträglichen Anlagen vnd Schatzungen vbersetzt vnd außgespreſt / zugeschweigen andere beschwerden/deren in specie mehr als zu viel außfündig worden/ vnd werdẽ darüber von allen vnd jedẽ insonderheit im gantzen Königr. angefochten werden.

Zu dem sprechen sie/wann jhrem Gewissen einiger zwang oder gewalt angelegt solte werden / daß sie dasselbige zu Mantteniren vnnd handzuhaben / da es sie auch jhr Leib vnd leben / Haab vnd Güter kosten thät/ das nicht sparen sondern das eusserste darbey zusetzen wolte.

Welches warlich ein geringer ruhm vnd vnnötiger kosten were/Leib / vnd Gut wider den König vnnd seinen Herren/vmb einer vnerfindlichen / vnwarhafften Sache willen/anzuwenden. Dann weder in Profan noch Religionssachen im geringsten wz attentirt worden/darinn den gewissen der Stände in Böhmen einiger gewalt oder eintrag geschehen wäre.

Zum 15. werden von dem Authore deß Discurs viel falscher/erdichter/wider Jhre Keyserl. Maj. außgegossene Schmachreden erzehlet/sagende / es sey wider der Stände Privilegia / vnnd nechst verstorbener Keys. Maj. Brieff/vnd andere Eydliche / aber nicht gehaltene versprüchnuß vielfältig procedirt vnd verfahren worden / da doch J. Keyserl. Maj. weder vor oder nach der Wahl / bey Lebzeiten Keysers Matthiasen / als zugleich gewesten regirenden Königs in Böheimb / mit den Ständen deß Reichs sehr wenig zu thun gehabt.

Welcher gestalt aber nach dem J. Maj. von dieser Welt abgeschieden /die jetzt regierende Keyserl. Maj. in dem Böhmischen Wesen hergangen / vnnd die bestättigung aller Privilegien von Wort zu Wort gleichlautendt / gleich wie Keyser Matthias vbersendet habe/ist droben angedeutet/vnd vnlengst durch offenen Truck publicirt worden.

Wes haben sich doch die Stände jemalen wegen der Privilegien/wegen der Brieff Keysers Matthiæ/ oder wegen nit gehaltener Zusag/bey deren König beschwert vnd erklagt? Dessen doch ohngeachtet/werden öffentlich/ohne schew/solche Ding außgegossen / vnd zwar die jenigen /die von dreyen Kö. Keysern Pflicht vergessener weise abgefallen / vnd abtrünnig worden/ die dörffen sich vnterstehen/den gerechten hochlöblichsten Keyser/der Nichthaltung des Juraments anzuklagen / Warlich die folgende Welt wird nach dieser Zeit solche Sachen mit Verwunderung vnnd Verstürtzung lesen.

Fürs 16. Zum Zusatz sagt dieser Calumniant/daß Jhre Keyserliche Maj. von den vnrühigen Geistern der Jesuiter/von Römischen vnd Spannischen Dienern/Tyranney/Neyd/ Stoltz vnd Hochmuths voll/ sich regieren lasse.

Warlich damaln redeten sie viel anders in jrer widerantwortlichen Oration / auff die bey dero Crönungs Actu geschehene proposition / gethan / in welcher sie mit Warheit dero Maj. beywohnende höchste Tugenden vnd Gaben rühmeten vnnd preiseten / also nunmehr kein Wunder ist / nach deme sie Trew vnnd Glauben verendert / auch jhre Wort vnnd Reden endern/vnd jrem Könige zu Neyd vnd Haß / offenbare erdichte Ding beyzulegen vnnd zuzumessen / nicht gezweiffelt haben.

Jhre Keyserliche Majestät haben niemaln einigen

Patrem von der Societet zum Regiment kommen lassen/gebraucht sich auch dero Rath nicht / außgenommen in eigenen Gewissens Sachen: Römische vnnd Spanische Diener werden in Rhat nit gezogen / von denen ist nichts Friedhässiges/nichts grawsames geschehen oder gerathen worden/ja der Kön. auß Hispanien in Hoffnung/es solten die entstandene differentien hingelegt werden / hat ein geringe Hülff das Jahr durch gereichet/wüntschet nichts anders/dann daß dz Hauß Oesterreich vnnd die Länder in gutem Frieden erhalten werden möchten.

Ferner vnd zum 17. wird gesagt/es seye keine Hoffnung eines beständigen vnd gewissen Friedens vorhanden gewesen/dieweil Kön. Ferdinand vnterschiedlicher Fürsten Abgesandte vber diesem Anbringen nit habe anhören wollen / aber es wird der Abgesandten keiner mit Warheit sagen können/ daß er nicht gnugsamb gehöret worden / vnd deß H. Reichs Chur- vnd Fürsten werdens bezeugen/daß Ihre M. jederzeit zum Frieden nicht vngeneigt gewesen / welche zu continuirung gütlicher Tractation in den Böhm. Sachen/ nach Keysers Matthiæ Ableiben / ersucht worden/inmassen dz gesampte Churfürstliche Collegium/denen von Ihrer M. angeregtes Werck/als interpositor ib. zu Franckfurt heim gestellet wordē / solches bestättigē. Wie bereit sich aber zu solcher Interposition die Böhmische Vnterthanen angelassen / inn deme sie den Krebsgang an sich genommen/zu ruck gezauffet / der Waffen stillstandt nit annehmen wöllen / solches haben die in Truck gegebene Articuli vnd Informationes gnugsam erwiesen.

Endlich/ nach so vielen eingewandten motiuen vnd vrsachen machen sie volgenden Schluß / daß jhnen auß dieser vnd anderer vnuermeidenlichen nottürfft/ gleichsamb nothgedrangte vrsach gegeben worden/ dem König Ferdinando allen gehorsam auffzusagen/ deß Reichs sicherheit/ den gemeinen nutzen vnd frommen allen andern dingen vorzuziehen/ weil dieses das vornembste vnnd höchste von allen Menschen angenommene Gesetz sey.

Welcher Schluß nach widerlegung der Fundamēten/darauf er sich stützet/vor sich selbsten zu bodē fällt/ vnd hat sie die noth zu dieser Perduellion nicht getrieben / dannenhero diesem Köntgreich keine sicherheit zu hoffen oder zugewarten/nothwendig muß alles mit auffstandt vnd empörung verwickelt werden / wir besorgen billich an statt vorgewandten gemeinen bestens vnterdruckung der Vnschuldigen/vñ ins gemein anders nichts / dann Jammer vnd Elendt deß Vatterlandts / wie dann deßgleichen der Krieg mit sich bringet/vnd wz von demselben vornembsten Gesetz gedichtet worden / daß will sich zu diesem vnsern Vorhaben nicht bequemen noch reimen.

Anlangendt die mittel/mit welchen sie das abscheweliche Laster deß Abfals von jrem gekrönten König vñ Herren vermeinen zu verantworten vnd zu vertheydigen/dieselbigen werden alle(geliebts Gott) jnen zuwider seyn.

Dann erstlich/dieweil keine Obrigkeit ist/ ohn von Gott: so wird derselbig Allmächtige liebe Gott/der J. Keyserliche Maj. Ferdinandum, zu einem König inn Böheimb / als welche auß Königlichem Stammen/ Samen vnnd Geblüt geboren / Königs Ferdinandi deß Ersten Enckel/mit bewilligung deß gantzen Hauses Oesterreich/ von allen Ständen vnd Orthen auff offenbahrem Reichstag / rechtmässig angenomēn vñ gekrönet: Zugleich auch von den inteynverleibtē Ländern / für jhren Herren auffgenommen / von Keyser Matthia belehnet/ von allen Königen vnd Fürsten der Christenheit für einen solchen geehret / wie Sie dann auch zu Franckfurt von deß Heyligen Reichs Churfürsten/ohngeachtet der Böhmen Eynrede/für einen wahren vnd rechtmässigen König vnd Churfürsten erkandt/klärlich zur Wahl zugelassen/ vñ endlich auß seiner sonderbaren Schickung zu der Ehre vnd Würde deß Römischen Keyserlichen Nahmens vnd Gewalts erhoben / erhöcht vnd gesetzt hat / deroselben gerechten Sach patrociniren vnd beyfallen / dermal eines das Seufftzen vnd weynen so vieler vnschuldigen erhören / das erschreckliche Rauben / verstattete oder nachgesehene andere Bedrangnuß vnd Verfolgungen der Geist- vnd Weltlichen/Witwen vnd Waisen/ an welchem diese widersetzliche Vnderthanen schuldig sind/ vngestrafft nicht hingehen noch passieren lassen.

Zum andern / so werden deß Heyligen Reichs Churfürsten / welche dieselbe selbsten zu solcher dignitet erwehlen vnd erheben helffen / vermög der güldenen Bullæ Caroli IV. Ja alle Fürsten deß Reichs/ Teutscher Redlichkeit/ welche nach Gerechtigkeit vnd Ehren fragen/ Ihrem Keyser Hülff vnd Assistentz zu leysten / Ihre Majestät bey dem Reich/ daß derselben von eygenen Vnderthanen / durch Gewalt entzogen worden/zu erhalten nicht vngeneigt seyn.

Drittens / so werden alle Außländische Potentaten / Fürsten vnd Obrigkeiten / sintemalen denselben/ wegen ärgerlichen Exempels / gefährlich seyn wolte/ da dergleichen Perduellion der Vnderthanen nachgesehen werden solte / Diese als abtrünnige vnd Verrähter jhres eygenen Herren / anfeinden / das gantze Hauß Oesterreich mit seinen Blutsverwandten Fürsten werden solche jhre Sach nicht verlassen/ noch gestatten vnd zugeben / daß jhnen jhre Königreich vnd Länder / die jhnen wegen der Erbsuccession zuständig sind/auß den Händen gerissen werden.

Ob wol die Böhmen newe Capitulationes, Confœderationes vnd Bündnüssen mit andern zum Hauß Oesterreich gehörigen Ländern / wie auch mit andern Fürsten vnd Ständen auffgerichtet / können sie doch keines Wegs/weil sie den Göttl. vnd Weltlichen Rechten zu wider lauffen / bestehen / vnd werden in kurtzer Zeit / gleich wie sie eygenthätlich inirt worden / widerumb zertrennet / auffgelöset vnd zerschlagen werden.

Wann sie dann zum Beschluß / mit dem Anhang vermelden / daß dieses zumal geschehe zur defension, Schutz vnd Schirm der Catholischen / welche in gutem Frieden vnd Ruhe jhr Religions Exercitium vnverhindert halten/ sicher vnter jnen sitzen/wohnen vnd leben / so lasset vns besehen / ob auch Wort vnd That concordiren vnd zusammen lauten.

An die obersten Prælaten der Kirchen haben sie die Hände gelegt / derselbigen so wol Erb- als Geistliche Güter ohn einig gegeben Vrsach vnd Recht eyngezogen / die äbte / Stiffts vnd Thumbherren außgetrieben / für Landsverrähter proscribirt vnd erkläret: am Gut gestrafft / die Clöster verkaufft / verpfändet/verschenckt/ geplündert/die Kirchen Kleinodien/Priuilegien vnd Bücher spolirt, die Thumbkirche zu Prag eyngenommen/die Altär vmbgeworffen/ etliche Priester erwürget/etliche nacket hinauß gejagt/ vnd den jenigen / so noch im Königreich vberig sind / wird kaum so viel gelassen/daß sie zur täglichen Nottürfft bedürf-

fen:

fen: In die Hauptkirchen zu Olmitz sind sie gefallen/ den heiligen Schatz darauß gestolen / die Stufftsherꝛren zusammen in ein gefangen Hauß gesperret / vnd verwaret. Die Prælaten zu Brinn haben sie mit sampt den München carcerirt: Vnd schließlich / welchen Catholischen verleumbten oder verfolgen sie nit? Vnd nichts desto weniger / in dem sie solches thun / sagen sie wol tausend mal an andern Orten / sie schützen vnd schirmen die Catholischen / vnd redens auch / daß sie dieselbigen bey jrem Religions exercitio frey vnnd sicher bleiben lassen.

Auß diesem allen wird der günstige Leser der Billigkeit nach erkennen können / daß der Böhmischen Stände Sache nit gerecht / vnnd daß Sie Böhmen etwan einen oder den andern Herren oder König abzusetzen / andere an derselben stelle von newem zu erwehlen / weder befugt noch bemächtiget seyen.

Vnnd welches gleichwol jhre vornembste fundamenta vnd Einwendungē seyn sollen / zur allerhöchsternandter Römischen Keyſ. Maj. Ferdinandi Hindansetzung / vorbracht / daß dieselbigen nichts gründliches / nichts warhafftes / nichts erhebliches in sich begreiffen / vnd keine Mittel nicht / ein solch schändlich / abschewlich Laster zu vertretten vnnd zu versprechen / vorhanden seyen.

Das IX. Cap.

Von der Wahl / Succession vnd Nachkommen der Könige zu Böheimb / Caroli IV. Römischen Königs /

Güldene Bulla / vnnd Inuestitur oder Belehnung deß Königreichs Böhmen von Friderico, dem Andern Römischen Keysern.

WIR Carle der vierdt / von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / vnnd König zu Böheimb / zu ewiger Gedächtnuß der Sachen.

Durch die Vnserm Hertzen angeborne Mildigkeit / damit dasselbe mit stättigem embsigem wachen Vnserer lieben Andächtigen vnd Getrewen Ehr vnd Nutzens wegen täglich bemühet / sind Vnsere Gedancken auch fürnemlich vnd ohne vnterlaß dahin gerichtet / in rechtmässigen billichen Dingen / so offt deren vnterthänigst bitten für vns kommet / sie gnädigst derselben zu gewehren.

Dann hierinn jrret sich Vnsers freygebigen Gemüths gefaste Intention gantz nicht / sondern ist der heilsamen Meynung deß Königl. Scepters Hochheit noch mehr vnd mehr dardurch zu erheben vnd zu erhöhen.

Vnnd sich bey Vnser Hochheit / die Ehrwürdigen / Ertzbischoff zu Prag / die Bischoffe zu Ollmütz / Preßlaw vnd Lignitz: Jngleichem die Durchleuchtigen Hochgebornen Johann Hertzog zu Kärndten / Graffe zu Tyrol vnd Görtz / vnser liebster Bruder / vnd Nicolaus Hertzoge zu Opauia vnd Ratiborien vnd die andern Prælaten / Hertzogen / Fürsten / Freyherren / Ritter vnnd Edle Vnsers Königreichs Böheimb / vnd desselben angehörige / gegenwart erschienen / vnnd haben vnterthänigst an Vns angelanget / daß Wir etliche Brieff Friderici Dini, Erwöhlten Römischen Keysers / Vnsers Vorfahren Königs zu Böheimb / Vns von jnen eingelifert / alles innhalts vnd Form / wie von Wort zu Wort folget.

WIr Friderich von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Keyser / vnd zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König zu Sicilien / Hertzog zu Apulien vnd Fürst zu Capua &c.

Nach deme Wir auß habender Keyserlicher Authoriter vnd Macht / nit allein andere Fürsten mit jrer Würde vnd Hochheit begnadigen / sondern auch das Königliche Scepter von Vnser Maj. gegeben vnnd verliehen wird.

So achten wir Löblich vnd Herrlich seyn / daß von vnser so grossen / reichen gutthätigkeit / auch andere zu der Königlichen Würde gelangen vnnd doch solches vnser Keyserlichen Hochheit kein schaden bringet.

Wann wir dann in ansehung deß Löblichen außbündigen gehorsams / welchen das Böhmische Volck von alten Zeiten hero dem Römischen Reich so trewlich als eyfferig erzeigt hat / vnd das der Durchleuchtig Ottocharus, Jhr König / zum ersten vnter andern Fürstē / Vns insonderheit vor andern zu einem Keyser erwehlet / vnnd vnserer Wahl gantz beharrlichen / mit allem fleiß vnnd nutzen beygestanden / gleich wie Weylandt vnser geliebter Herr Vetter vnd Vatter / König Philippus, &c. hochlöblicher Gedächtnuß / bey gehaltener Versamblung / mit Rath aller Fürsten durch sein Priuilegium jhne zum König verordnet: Also auch Wir ordnen vnd setzen jn / vnd wollen solch heilige würdige Constitution genehm halten / auch confirmiren vnd ratificiren.

Vnd leyhen Jhme vnnd seinen Nachfolgern das Königreich Böhmen zu ewig wehrenden zeiten / allerdings frey / vnd ohn einige Abnahm Gelts / vnd nach Vnsers Hoffs gewöhnlichen Rechten / Wir wollen auch / das ein jeder so von jhnen zum König erwehlet wird / zu Vns vnd Vnsern nachfolgern / gebürender weiß seine Regalien zu empfahen / kommen solle.

Zu diesem jhme vnd seinen Nachfolgern alles das jenige / was zu vorbesagtem Königreich gehöret / aber davon kommen / auff was weiß vnd weg dasselbe auch vereussert worden / würcklich einraumen thun.

Wir leihen auch jhm vnnd seinen Erben die vollkommenliche Macht vnnd Recht die Bischoffe seines Reichs zubelehnen / doch der gestalt / das dieselbige bey der Freyheit vnnd sicherheit bleiben vnnd gelassen werden / so die von vnsern Vorfahren gehabt haben.

Ferner setzen / ordnen Wir nach vnser Freygebigkeit / daß vorgedachter Durchleuchtige König / weder für sich oder seine Erben auff keinen Hoff Gespräch vnd Versamblung zu erscheinen / schuldig sein solle / es wehre dann daß wir zu Bamberg / Nürnberg / oder Merseburg einen offenen Hoff zu setzen vnnd zu ordnen / für gut ansehen würden / als dann sollen sie dahin zu kommen schuldig vnd verbunden sein.

Wann der Hertzog auß Polen beruffen würde / vnd käme / sollen sie jm den Ducatum præstiren / gleich wie vor diesem seine Vorfahren / die König zu Böh. im brauch gehabt / doch also daß jnen die Zeit der sechs Wochen auff besagtem Hoff vnd Versamblung einzukommen / bestimbt werde / Jedoch auff dem Fall / da es sich begebe / daß Wir oder Vnsere Nachfolgere zu Rom solten gekrönet werden / stellen Wirs besagtem König Ottocharo, oder dessen Nachfolgern zu jhrem

belieben/ob sie Vns dreyhundert Mann in Rüstungen zuschicken/ oder dreyhundert Marck darfür entrichten vnd bezahlen wollen.

Zu dieser Vnserer Keyserlichen Constitution vnd Gesetzes bestättigungs gedächtnuß/so ewiglich krafft haben/währen/vnd gelten soll/haben Wir gegenwärtig Priuilegium mit Henrici von Pariß Notarii, vnd Vnsers getrewen Schreibers handen/ vnd mit Vnserer Güldenen Bulla befohlen zu bewahren vnnd zu bekräfftigen / Im Monat / Indiction oder Römer Zinßzahl/wie vnten geschrieben stehet.

Dessen Gezeugen sind /der Ertzbischoff zu Bamberg/Bischoff zu Trient/Bischoff zu Basel/Bischoff zu Costentz/Bischoff zu Chur/Abt zu Augen / Abt zu Sanct Gallen/Abt zu Witteberg / Bartholdus von Nisphe/ Kön. Hoffs Protonotarius / Graff Vlrich von Chiburg/ Graff Rudolff von Hab : vnnd Eßburg/vnd Landgraff von Elsaß/ die Graffen Ludwig vnnd Herman von Froburg/ Graff Wratierus von Hönenburg / Arnold der Edle von Wand / Rudolff Aduocat von Raprechtesurilare / Rudolff von Ramensburg/Albrecht von Tranchuse vnnd Camerari-bus, vnnd noch andere vielmehr hohe Vortreffliche Leut/ vom Adel vnd Freye/durch welcher Gezeugnuß klar vnd offenbar/das dieses Priuilegium confirmirt vnd bestätiget ist.

So geschehen im Jahr der Menschwerdung deß Herren/als man zehlt Zweyhundert vnd Zwölff / deß Monats Septembris, Indiction oder Römer Zinßzahl Fünffzehen / Aber deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herren / Herrn Friderichs Erwöhlten Röm. Keysers/ vnnd alle Zeit Mehrers deß Reichs/ deß Königs in Sicilien im Fünffzehenden Jahre. Geben in der Edlen Statt Basel / durch die Handt Vlrici protonotarii, den sechs vnnd zwantzigsten tag Monats Septemb. glücklichen. Amen.

Mit Vnserer Königlichen Authoritet vnd Macht zu confirmiren vnnd zu bestättigen / würdigen wolten.

Wann Vns dann die mit sorgfältigkeit stets beladene Gemüther dieser obgenandten Herren / Fürsten/ Freyherren/ Ritter vnd Edlen / deß Heiligen Römischen Reichs Zierde/Lob vnd Wolfahrt halber gantz wol bekandt/sind wir nicht vngeneigt gewesen / damit das Königreich Böheimb/als ein Gliedt deß Römischen Reichs zu mehrer herrlichkeit auffwüchse / Irer bitt gnädigst beyzufallen.

Als thun Wir mehrbesagte Brieff mit allen denen darinn begriffenen Puncten / auch vnsers theils approbiren, genehm halten/bestättigen/ratificiren, Inmassen Wir von Keys. Macht vnd deroselben Vollkommenheit / mit rechtem wissen gedachten deß Königreichs Prælaten/Hertzogen/Fürsten/Freyen/ Edlen/Rittern/vnd allen Inwohnern gemeldtes Reichs vñ desselben Zugehör zum gebrauch vnd notturfft das Königreich Böheimb von newen zu ewigen zeiten geben/alles inhalts gegenwertiger Brieff schencken/einhändigen vnd zustellen/allen mangel vnd ringerung/ so in angezogenen Brieffen sich befinden möchte/wollen Wir als ein Vollkommen Keyserlich Geschenck/ von Keyserlicher Macht Vollkommenheit allerdings verbessern vnd ergäntzen.

Jedoch / woferen jemandt den inhalt angeregter Brieff entweders zu schmähen vnnd lästern / zu mißdeuten/in einen verkehrten Verstandt zu ziehen / oder auch zu verdunckeln sich gelüsten liesse / allen zweiffel vnd dunckelheit/mit welchen bemeldte Brieff behaffiet sind/hinweg zu nehmen/auffzuheben vnnd abzuschaffen/damit in berührtem Königreich Fried vnd Einigkeit in vngeferbter Liebe gepflantzet/auffgerichtet vnnd verfüget werde / vnd die Inwohner besagten Königreichs / wann dergestalt mit allem fleiß gar starck præcauirt, fürsehen/vnd heylsamblich fürkommen wirdt/ daß in künfftigen zeiten zu einem deß Leibs vnnd der Seelen gefährliche / schädlichen Mißtrawen außbrechen oder außschlagen möcht/als die Sanfftmütigen das Erdreich erben / vnd in vollem friede sich ergötzen mögen.

Vnd ist die Wahl eines Königs zu Böheimb nur auff den fall zugelassen / wann niemandt mehr von Königlichem Stamm/Samen/vnd Geblüt Mannlichen vnd Weiblichen geschlechts (welches Gott gnedig woll abwenden) vbrig vnnd vorhanden / auff den fall/oder da sonsten solches Königreich ledig würde/ alsdann berührtes Königreich den Prælaten/Hertzogen/Fürsten/ Freyen/ Edlen vnd Inwohnern/besagtes Königreichs/mit dessen Zugehör / auff zuvor mit etlichen der Churfürsten deß Reichs / die damaln bey Vnser Keys. Hochheit gegenwärtig waren/ gehabten Vnterredung/vnd mit derselben Rath/ Gestalt Wir hiemit erkennen/sprechen/außlegen / vnnd mit behelff gegenwärtiges Brieffs erklären/ordentlicher billicher weiß/von Rechtswegen in Ewigkeit gehören vnd gebüren solle/vnd die Wahl eines Königs in Böheimb auff den erstgemeldten fall vnd außgang/ vñ kein andern nit/gebe/leihen/vberlieffern/vbergeben vñ schencke/Wir vorgemelten Prælaten/Hertzogen/Fürsten/ Freyen/Edlen/ rc. den Inwohnern besagtes Königreichs vnd dessen gehör/auß Röm. Key. Macht Vollkommenheit/mit rechtem wissen vnd thun vielbesagte Wahl in der allerbeständigsten Form / wie dasselbige geseyn kan vnd mag/bestättigen/vnd auff sie transferiren vnd verwenden.

Wir wöllen auch daß ein jeder der zum Böhmischen König also erwehlet wird/zu Vns vnd Vnsern Nachfolgern/den Röm. Keys. vnd Königen kommen/ seine Lehen vñ Regalien von Vns vñ Vnsern Nachfolgern schuldiger gewöhnlicher weyse empfahen solle.

Ohne Verhinderung einiger Gesetze / gebräuche/ gewonheiten / Observantzen / gemeinen oder Statrechten/ widrigen Mandaten oder Edicten / welche Wir allzumahl als weren Sie benandtlich von Wort zu Wort geschrieben / vnd gegenwärtigen Brieffen einverleibt / hiemit widerruffen / verwerffen / cassiren vnd annulliren vnnd außbesagter Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit für null vnd nichtig erkennen.

Vber das fügen Wir jedermenniglich zu wissen/ daß vorgemeldte Brieff mit der Bull/Ihrer Maj. besagten Friderici Erwehlten Römischen Keysers Aureatypario oder Stempel betruckt sind / welcher sich der König in Sicilien/Hertzog zu Apulien/vnd Fürst zu Capua vor Röm. Königliche Crönung gebraucht/ wie Vns bewust ist/vnd Wir dessen sattsam berichtet sind/vnd gleich wie vor weilen Henricus Vnser Großvatter Römischer Keyser/hochlöblicher Gedächtnuß/ mit dem Insiegel der Graffschafft Lützemburg/ vnnd die andern Erwöhlte Röm. Keyser/Vnsers Vorfahren seiner Titul/vnd auch Wir Vns der Marggraffschafft Mähren Sigel/vor jhrer vnnd Vnserer Crönung/ gebraucht haben.

In welcher güldenen Bullæ vmbkreyß auff der einen seh-

nen seiten vmb Jhre M. herumb diese Wort geschrieben stehen: Friderich von Gottes Gnaden König zu Sicilien/Hertzog zu Apulien/Fürst zu Capuen / vnd auff der andern Seiten / da seine Burg gedruckt ist: Christus vberwindet / Christus regieret/Christus herrschet / vnnd sind solche Brieff gantz ohnversehrt / ohne Mangel vnnd wohl verwahrt befunden.

Soll sich derentwegen kein Mensch / diese Vnsere Genehmhaltung / Ratificirung / Approbation / Bestättigung / Vbergab oder Schenckung / Verbesserung/Ergäntzung/Außlegung/ Erklärung/ Widerruffung / Cassation / Irritation vnnd Annullation schrifft auß Frevel vnnd Vermessenheit vnterstehn vmbzustossen/oder sich darwider zu setzen.

Welche nun wider dieses thun würden / (so doch nicht seyn soll) vber daß sie in Vnserer Keyserlichen Hochheit höchste Vngnad fallen / die sollen tausend Marck Lötiges Goldts Vnserm vnd dem Römischen Reich / oder deß Reichs Schatzkamer verfallen seyn/ nemblich derselbigen halben Theil Vnser/ vnd Vnserer Nachfolger Römischer Keyser vnd Könige Hoff oder Kammer/den vbrigen Theil aber den jenigen / so solche Schmach erlitten vnd außgestanden/ohnnachlässig zu bezahlen vnd zu entrichten.

Dessen allen zu mehrer Vrkund vnd Gewißheit haben wir gegenwärtige Schrifft verfertigen lassen vnnd mit der güldenen Bulla Typario oder Stempel Vnser Majestät Bedruckung zu bekräfftigen/ befohlen.

Die Gezeugen dieser Sach sind Gerlacus Ertzbischoff zu Meyntz / deß H. Reichs durch Germanien Ertz Cantzler/ Ludolphus der Elter Hertzog zu Sachsen / deß Heil. Reichs Ertz Marschalck/ Rudolff der Jünger zu Sachsen/vnd Friderich von Orlemundt/ die Graffen Vlrich von Helffenstein / vnnd Rudolff von Wertheim/Petrus von Heroii, Crasto, vnd Hohenloe/Gottfried von Brunegk/Eberhard von Walthe/Egloff von Frieberg vnd Burckardt von Elbeth/ deß vorbesagten Römischen Reichs Fürsten vnnd Freyen. Geben zu Prag im Jahr deß HErren / als man zehlt / dreyzehen hundert viertzig acht / In der Römer Zinßzahl 1. den 19. Aprilis / Vnserer Reich im andern Jahre.

Das X. Capitel.

Verordnung oder Dispositon Königs Wladislai wegen der Hertzogin Annæ seiner Majest. Erbin.

WIR Wladißlaus von Gottes Gnaden zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien König / Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützemburg vnnd Schlesien / vnd Marggraff zu Laußnitz/ &c. thun kund männiglichen mit diesem Brieff.

Dieweil Gott der Herr nach seinem heiligen gnädigen Willen vns mit Erben Mannlichs vnd Weiblichs Geschlechts gewürdiget / gesegnet vnnd begabet hat:

Als haben wir nach Göttlicher Verhengnuß/ auff zuvor mit vnsern Vnterthanen/Prælaten/Hertzogen/Freyen/ vnnd aller Stände Vnserer Königr. gepflogene Vnterredung / vnd mit deroselben Rath vnd Willen insonderheit den Durchleuchtigen Fürsten vnd Herren / König Ludwigen / Vnsern vielgeliebten Sohn / zum König in Hungarn krönen lassen.

Demnach ist er auch von freyem Willen der Freyen / Ritter vnnd Städte deß Königreichs Böheimb zum König angenommen worden / vnnd Krafft der Privilegien vnnd Freyheiten deß Königreichs Böhmen/wofern Gott der Herr seine Durchl. König Ludwigen von dieser Welt abfordern / vnnd dieselbe ohne Leibs Erben (dafür Gott gnädig seyn wolle) mit Todt abgehen würde/alßdann Vnsere Tochter/die Hertzogin Anna / ein ware Erbin deß Königreichs Böheimb verbleiben solte.

In consideration/ Betrachtung vnnd Erwegung alles dessen / vnd angesehen der sonderbaren Lieb vnd vnterthänigen Gehorsambs / mit welchem die Vnterthanen beyder Königreich Vns gewogen vnd zugethan/gantz willig vnd bereit sind.

Als haben wir jhnen in diesem/ wie an jhm selbsten für billich / recht / würdig vnnd nothwendig befunden vnd angesehen / die Fürsehung thun wollen / daß sie mit Vnsern Erben vnd jhren zukünfftigen Herren von Notturfft derselbigen Cronen vnd Königreich/ mit jhren angebornen Sprachen desto besser vnd vollkomlicher handlen mögen.

Derohalben haben wir verordnet / vnnd ordnen nachmals mit diesem Brieff / daß Vnsere Erben an einem gelegenen/füglichen/ bequemen Ort sollen auferzogen werden / damit die Cron Hungarn vnd Böheim zu jnen einen offenen/freyen/ vnversperrten Zugang habe / vnd hinwiderumb so wohl die Cron Böheimb/als auch die Cron Hungarn.

Wir sollen vnd wollen auch / vnd haben vns darzu obligat gemacht vnnd verbunden zu allen Zeiten eine gleiche Anzahl Personen auß dem Königreich Hungarn vnd auß dem Königreich Böheimb / Mannlichen vnd Weiblichen Geschlechts jhnen zuzuordnen/ zu haben vnd zu halten/ also daß sie beyde Sprachen/ die Hungarische vnnd die Böhmische frey / ohn alle Hindernuß zusammen lernen / vmb so viel daß ein jede Cron mit Jhrer Durchl. in jhrer Sprach/ von jhrer Notturfft genugsamb / behend vnnd fertig Reden vnd Handlung pflegen möge/ von jhren eigenen/ vnd derselben Königreich nothwendigen Obligen.

Darzu geloben Wir der Cron Böheimb/ daß Wir Vnsere Tochter / die Hertzogin Annam / nicht vnwissend / vnd ohne Rath desselbigen Königreichs ehelichen verloben oder versprechen wollen / dieweil sie desselbigen Königreichs / wie droben vermeldet / eine Erbin ist. Vnd diß alles zumal/was in diesem Brieff begriffen ist / haben Wir mit Vnsern Königlichen Worten geredet / gelobet vnd versprochen / Gereden/ geloben / vnd versprechen demnach den Freyen / Rittern vnd allen Ständen deß Königreichs Böheimb mit diesem Brieff / solches vnverbrüchlich / auffrichtig / stet vnnd fest / ohn alle Vbertrettung zu halten. Dessen zu warem Zeugnuß haben wir befohlen Vnser Königlich Insiegel an diesen Brieff zu hangen.

Geben im Schloß zu Prag / den sechsten nach der Heil. Drey König Tag / im Jahr deß Herren / als man zalt/ ein tausend / fünffhundert vnd zehen/vnnd Vnserer Reiche/deß Hungarischen im zwantzigsten/ vnnd deß Böhmischen im neun vnnd dreyssigsten Jahre.

Das XI. Capitel.

Majestätbrieff Königs Ferdinandi deß Ersten.

Welcher Gestallt das Königreich Böheimb mit dessen Zugehör nach tödlichem Ableiben König Ludwigs/ an die Hertzogin Annam / Römischer Königlicher Majestät Gemahlin kommen vnnd gelanget/ꝛc. Vnnd wie Höchstgedachte seine Mayestät zum König in Böheimb erwehlet worden.

FIR Ferdinandt von Gottes Gnaden Römischer König/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/zu Hungarn/Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ König/ꝛc. Infant zu Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraffe zu Mähren/ Hertzog zu Lützemburg/ vnd Schlesien/ vnnd Marggraff zu Laußnitz/ꝛc. Thun kund allermänniglich mit diesem Brieff. Als auß vnerforschlichem Rath vnnd Verhängnuß deß Allmächtigen im funffzehen hundert sechs vnd zwantzigsten Jar/am tag S. Johannis Enthauptung sich ein sehr trawriger Fall begebē vnd zugetragen/daß der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr/ Herr/Ludwig/Kön.zu Hungarn vnd Böheimb/Vnser vielgeliebter Bruder vñ Schwager / zur defension/ manutenir:vnd vertheidigung deß Heil. Christlichen Glaubens / auch protection / Schutz vnd Erhaltung der Königr.der Länder / vnd seiner geliebten / trewen Vnterthanen/im Streit wider den grawsamen Erbfeind Christliches Namens / den Türcken/ ohne hinterlassung einiger Erben / dz Leben zugesetzt vnd vmbkommen/ vnd dergestalt das Königr. Böheimb/ vnd dessen zugehörige Länder/ als nemblich die Marggrafschafft Mähren/ dz Fürstenthumb Schlesien/ die Ober: vnd Nider Marggraffschafft Laußnitz/mit allen vnd jeden jhren Hochheiten/Herrligkeiten vnd denen darzu gehörigen Freyheiten / an die Durchl. Fürstin vnd Fraw / Fraw Annam/ Römische/ auch zu Hungarn vnd Böheimb Königin / ꝛc. Vnsere allerliebste Gemahlin/ als obbesagten Kön. Ludwigs / hochlöbl. Andenckens/Leibliche Schwester/vnd wahre/natürliche/angeborne Erbin/ Krafft der Freyheiten / Privilegien / Constitutionen vnd Satzungen Keysers Caroli IV. rechtmässig heimbgefallen vnd auffgewachsen / Gestalt dieselbigen Majestätbrieff solches weitläufftiger in sich halten/mitbringen vnd begreiffen.

Daß/wann kein rechtmässiger Erbe mehr/Männlichen oder Fräwlichen Geschlechts/Ehelich geboren/ von einem König vbrig vnd vorhanden ist / die freyen Wahl eines Königs zu Böheimb/ den Ständen desselbigen Königreichs/ vnd denē darzu gehörigen Ländern/alßdann erst vnd nit anders gebüren/ statt findē vnd haben solle. Deren Keysers Caroli Brieff Datum ist/Prag/im Jar/ als man zahlt/ dreyzehen hundert/ viertzig acht/in der Römer Zinßzahl 1. den 19. Aprilis, vnd der Reiche im andern Jahre.

Vnd ist zugleich den Brieffen vnd Reversen weyland Königs Wladislai, Vnsers viel geliebten Herren Vatters / hochlöblicher Gedächtnuß / außtrücklich dieses einverleibt.

Da Gott der Allmächtige König Ludwigen ohne Leibserben ausser diesem Jammerthal abfordern würde/daß nach Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Constitutionen/Ordnungen/habenden Freyheiten vnd Privilegien deß Königreichs Böheimb/die Königin Anna Vnser liebste Gemahlin / eine wahre Erbin deß Königreichs Böheim verbleiben solte: Vnterm Dato dieser Brieff / Prag / im Schloß / den sechsten nach der H. Drey König Tag / im fünffzehenhundert vnd zehenden / vnnd der Reiche / deß Hungarischen im zwäntzigsten/vnd deß Böhmischen im acht vnd dreissigsten Jahre.

Derentwegen dann die Stände besagten Königr. Böheimb gedachte vnsere liebste Gemahlin / als eine wahre Erbin vnd Königin dieses Königreichs / nach dem tenor vnd Inhalt desselben Königreichs Rechten vnd Gerechtigkeiten / Constitutionen vnnd Freyheiten / vnterthänig erkandt vnnd angenommen haben. Vnnd vnsere Person / nach vnser Gemahlin/ als ein wahre Erbin / zu jhrem König vnnd Herren/ von jhrem freyen vnd guten Willen erwehlet vnd angenommen.

Solche der Ständ vnterthänige zuneigung / willfährigkeit / vnd Vnserer Person Erwehl: vnnd Annehmung zum Könige/ wollen Wir gegen gemeldten Ständen / deren Erben vnd Nachkommen inn allen Königl. Gnaden / mit sampt vnsern Erben vnnd Nachfolgern erkennen vnd erwidern.

Vnd dessen alles zu wahrem Vrkundt haben wir mit Vnserm Königlichem Insiegel diesen Brieff bewahren lassen / vnd Vns aigner handen vnterschrieben. Geben zu Prag in Vnserm Schloß den dritten nach deß H. Ægidii Tag Anno nach der Geburt deß Sohns Gottes im Fünffzehenhundert vnd fünff vnd viertzigsten vnd Vnserer Reiche / deß Römischen im Fünffzehenden/vnd anderer im Neunzehenden.

Das XII. Capitel.

Auß obgesagtem ist klärlich zusehen/ Warumb

Keyser Ferdinand der Ander/ zu Hungarn vnd Böheim König / ꝛc. zu einem König inn Böheimb allein angenommen vnd gekrönet/ vnnd nicht erwöhlet worden.

FVrs Erste / Dieweil Keyser Friderichs Indult/ Gnadt vnnd Constitution daß also disponirt vnnd verordnet / vnnd Keyser Carol der Vierdt solches inn gleichem Verstandt / mit folgenden gleichlautenden Worten erkläret vnnd bestättiget hat. Daß nur in solchem Fall / den Böhmischen Ständen einen zum König zu erwehlen zugelassen sey / wann niemandt mehr auß Königlichem Stamm/Samen vnnd Geblüt / Mannlichen vnnd Weiblichen geschlechts ehlich geboren/im leben ist.

Diese Bulla wirdt vnter den Vornembsten deß Königreichs Böheimb Privilegien bewahrt vnd behalten.

Nuhn aber König Ferdinand auß Königl. Böhmischen Geblüt / als König Ferdinandi I. vnnd Königin Annæ Enckel in rechter absteigender Lini herkommen vnd entsprossen.

So ist derowegen nicht nothwendig gewesen Jhre Mayest. zu erwehlen/ Sintemal der zum Wahl gehörige Fall noch nicht kommen wahr.

Am Andern/ ist Wladislai Königs in Böhmen obbeschriebene Verordnung / welche ebenmessig für ein Priuilegium gehalten wird / der Form vnnd Inhalts.

Da dero Majestät Sohn Ludwig ohne Erben von dieser Welt abscheiden wird / als dann seine Tochter Anna, nemblich König Ludwigs Schwester rechtmessige ERBIN deß Königreichs Böhmen sein solle.

Darumb dann das Königreich Böhmen auff die Erben/ vnd zwar Weibliches Geschlechts fellet vnnd gebracht wird/ vnd ist mit nichten der Böhmen fälschlichen vorgeben oder andeuten nach / Ein Freyes Wahl Königreich.

Allhie zubedencken / das jetziger König Ferdinand der ander / derselbigen Königin Annæ/ Enckel sey.

So ziehen sich drittens die obgesetzte Reverßbrieff auff angeregte Keyser Carols Güldene Bullam/ vnd deß Wladislai Verordnung / vnnd werden eben dieselbige Wort der Güldenen Bullæ den Reversen einverleibt.

Viertens / halten die Böhmischen Stände vnter jhnen diese drey Fundamenten für ein Gesetz. Dann in jhren Constitutionen oder Gesetzen / zu welcher Haltung beydes der König vnd die Stände mit Leiblichen gelobten vnd geschwornen Eyden verbunden sind / werden also bald in der Ersten Rubric oder Titul von der Wahl deß Königs / vnter dem Buchstaben A. gleich anfenglichs klärlich diese Wort gesetzt.

Da Krafft der Güldenen Bullæ Caroli IV. Verordnung Königs Wladislai, vnd Revers Vnsers jetzigen Königs es zu einer Wahl kommen solte / als dann/ rc. Eben dieses wird in denselbigen Satzungen vnter den B. 20. vnd 25. widerholet.

Fünfftens / Gleicher gestalt ist es auch von Caroli IV. zeithero gehalten worden. Dann jhme sein Erstgeborner Sohn Wenceslaus, Diesem sein anderer Sohn Sigismundus, vnnd als dieser nuhr ein einige Tochter hinderlassen/ ist jhme der von jhr erborne/ vnd vom Gregorio Podiebratio nach der hand mit gifft hingerichtete Ladislaus nachkommen vnd zugelassen worden.

Derohalben ob woln Ladislai Schwester / welche Casimirus der König zu Polen zu einem Weib hatte/ noch bey leben war: Jedoch weil erstgedachter Georgius, in voller Empörung vnnd Auffruhr deß gantzen Königreichs / sich derselben Cron zwar bemächtiget/ aber nicht ohne gefahr alle zeit behalten vnd ingehabt/ ward sie vbergangen vnd außgeschlossen.

Darnach ist er Georgius, vom Payst in Bann gethan worden / vnd gestorben. Als er nuhn verstarbe/ sind die Böhmen / außgeschlossen seiner Söhne / widerumb zu jrem ordentlichen Rechten geschritten/ vnd haben obberührten Ladislai Schwester / Elisabethæ Königin in Polen Sohn/ Wladislaum zu einem König angenommen. Diesem ist Ferdinandus der Erste/ darumb daß er Annam Wladislai Tochter zum Weib hatte/ nachkommen. Nach diesem kam sein Erstgeborner Sohn Maximilianus der Ander: Hernacher Rudolphus II. Maximiliani Sohn / Vnnd nach diesem Matthias Rudolphi Bruder/ vnd jetzo zu letzt/ Ferdinandus II. welcher von dem andern Ferdinandi I. Sohn/ nemlich Carolo gezeuget.

Dieser ist mit einhelligem Consens der Stände zum König angenommen/ gesalbet vnd gekrönet worden: Vnd haben all die vermeinte vnd selbst genante Directores vnd dieser Rebellion Rädelßführer der Annehmung selbsten beygewohnet / wie solches aller vnd jeder in den Reichstaffeln verzeichnete Nahmen bezeugen/ davon auch droben meldung beschehen.

Auß diesem augenscheinlich zusehen vnd offenbar/ wie Gottloß / wieder alles recht vnnd billichkeit die Stände in Böhmen gehandelt / daß sie den Weisesten / Mässigsten König Ferdinandum den Andern/ Welchen Gott / die Natur vnnd die Gesetze gegeben haben/ ohne einige/ rechtmessige Vrsach/ de facto, der Cron deß Königr. zu destituiren/ vnd zu einer andern Wahl zuschreiten sich gelüsten / belieben vnd gefallen lassen.

Darnach ist auch zusehen / Ob Herr Churfürst/ Pfaltzgraffe bey Rhein/ rc. recht gethan habe / daß er die angetragene Cron angenommen. Weißlicher/ besser vnd löblicher hette er gethan / wann er dem löblichen Exempel deß löblichen Fürsten Alberti in Bayern nachgefolget / von dem / wie folget/ die Historien bezeugen.

Als nach absterben Königs Alberti das Königreich Böhmen / Alberto / Hertzogen in Bayern / angetragen wurde/ hat er sich der mässigung gebraucht/ vnnd so tugendtlich erzeigt / das von der zeit an / daß König gewest sind/ nicht offt befunden worden.

Dann als der Böhmen Bottschafften vnd Abgesandten zu jhm kamen / das Edle / grosse Königreich jhme anzutragen / hat er sich dessen bedanckt / daß sie Jhn vor allen andern erwehlet dem sie gehorsamen vnd vnterwürffig sein wolten/ vnd jhn eines so mächtigen Königreichs würdig geachtet hetten: Sey derentwegen den Böhmen in viel weg obligirt vnd verbunden / wolle auch solche gutthat nimmer in keinen Vergeß stellen.

Dieweil aber noch Kinder von König Alberto vorhanden/ were es vnzimlich/ mit eines andern Vnrecht vnd Schmach ein Königr. zu suchen oder anzunehmen/ man solle keinem sein Vätterlich Erbtheil entziehen / Wer da Pflegkinder jhres Rechtens beraubet/ seye Gott vnd den Menschen verhässig/ müste dermal eins begangener schwerer Missethat wegen seiner Straff gewertig seyn: Er wehre gläublich berichtet/ es seye vnter den Böhmen vnd Oesterreichern ein alter Bundt / wann niemandt Mannlichen Geschlechts mehr vorhanden / sollen sie keinen frembden Fürsten einnehmen. Es sey ein Zierd Trew vnd Glauben halten/ vnd habe man wol auffzusehen / daß keinem auß ohnbedachtem muth schaden zugefüget werde / ein verfluchte lästerhaffte Rede führen die / so da sagen/ man solle regierens wegen das Recht violieren vnnd schwächen/ vnd hat damit zu erkennen gegeben/ daß er grösser sey dann das Königreich: Die Warheit zu bekennen/ hat er einen löblichen König vertretten: Sintemal das Königreich bey denen ist / die es verachten/ vnd nicht bey denen/ die seiner begehren.

Dieses ist im Original der Böhmischen Historien Æneæ Sylvii im 57. Cap. befindlich/ Eben dieses wird auch von Doctor Philippo Camerario inn seinen Meditationibus histor. Cent. 2. cap. 45. (was allhie geschrieben stehet) angezogen. Wer Ohren zu hören/ der höre; Wer augen zu sehen / der sehe; Wer einen Verstand hat / der gebrauch sich seines Verstands/ vnnd forsche jhm nach; Wer von discretion ist / der wolls richten / vrtheilen / erwegen vnnd bedencken.

Das XIII. Capitel.

Hier folgen die Copiæ dispositionum **beylagen Reuersaliorum vnd Priuilegiorum die Succession zum Königreich Böhmen betreffend.**

Brieff Vladißlai seinem Sohn Ludovico gegeben.

Summarien.

Solle den Böhmen halten / nemblich / was seine Verfahren die König in Böhmē / vnd er selbst auß Pflicht zu halten versprochen: 2. Weren die Böhmen auff diesen Fall schuldig jhn vor jhren König anzunehmen.

WIr Wladißlaus / ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff vor allen in gemein / wo der gesehen / oder zu lesen gehört wird. Demnach die Herren auch von der Ritterschafft / die Präger / die Städte / vnd gantze Gemeine deß Königreichs Böh. den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Ludwig / gekrönten König zu Vngarn / vnsern Allerliebsten Sohn / auß jhrem freyen Willen / als die solches zu thun nit verpflichtet / bey vnsern Lebenszeiten / so wohl als zuvorn in vielen wichtigen vnd Vns zuträglichen Diensten / in diß Königreich auß jrem freyen Willen / als denen Wir hinwieder allezeit bereit / willig vnd gefast seyn / dieses erfunden / dz sie an jetzo auß Liebe / die sie zu vns tragen / als zu jrem Herren / vnd dessen Erben / dieses erwiesen / vnd König Ludwigen / bey seinem vnd vnserm Leben / zu einem Böhm. König erwehlet vnd gekrönet / Jedoch also daß Wir / so lange Wir bey leben seynd / in diesem Königreich herrschen dasselbe genieſſen mit sampt den Ländern so darzu gehörig seind / ohn allen Eintrag vnd Irrung Königs Ludwigen / vnsers allerliebsten Sohns / biß zu vnserm Absterben. Da wir dann hinwiederumb vor solche jhre Dienste ohne vnterlaß dancken / Sie hinwiederumb beschützen vnd also versorgen wollen / daß sie bey jhren Rechten / Freyheiten / Privilegien / guten Ordnungen vnd Gebräuchen / ohn einigen Eintrag / geschützt werden sollen: Als haben Wir jnen solches also zugesagt / thun auch jnen in Krafft dieses Brieffs / zusagen vnd versprechen / dz zu welcher Zeit Kön. Ludwig / Vnser allerliebster Sohn / nach vnserm Tödtlichen Abgang / zu seinen voigtbaren jaren komen / vnd sich der Herrschung seines Böhm. Königr. vnterwindē vnd mächtigen wolte / daß er jnen alles dz leisten soll / was vnsere Vorfahren die Könige zu Böheimb / wie auch Wir selbst auß Pflicht gethan haben / thun soll / In solcher gestalt / wie Wir jnen hierüber einen Brieff zugestalt / vnter vnserer eigenen Hand vnd Petschafft / mit solchem Reseruat: Dz so fern Kön. Ludwig / Vnser allerliebster Sohn / diesem allem kein Benügen thete (wie solches der bemeldte von Vns gefertigte / vñ jnen außgeantworte Brieff / in sich mit mehrerm begreifft / besagt vnd vermag) wz nemblich die Kön. zu Böheimb zu leisten schuldig seynd / Als sollē sie derowegen auch nit schuldig seyn / zum Regiment vnd Herrschung diesen Kön. Ludouicum komen zu lassen / Vnd solches so lange / biß diesem allen ein vollkommen Benügen beschicht / vnd solcher vnser jnen außgeantworte Brieff ferrner anzeigen vnd weitläufftiger besagen thut. Da aber diesem allen von König Ludwigen ein Begnügen beschehe / alßdann so sollen alle Stände im Königreich Böhmen vnnd in andern incorporirten Ländern schuldig seyn / wie dann auch verpflicht / inn aller Vnterthänigkeit die Pflicht vnd Trew zu leisten vnd zu halten / als zu jhrem gekrönten König vnd Herren.

Das XIV. Capitel.

Copey Königs Vladislai in Böhmen vnnd Vngarn Verordnung / wegen Annæ / Jhrer Majestät Tochter vnd Erbin / auff dem Prager Schloß / Freytags nach der H. drey Königtag Anno 1510.

Summarien.

Das nach absterben Königs Ludwig ohne Erben / gedachte Hertzogin Anna als Schwester ein rechte Erbin deß Königreichs Böhmen soll verbleiben. Die Böhmische vnd Vngarische Sprach lernen / deßwegen Böhmen vnnd Vngarn allzeit vmb sich haben / vnnd daß Ihre Majestät Vladißlaus diese Jhre Tochter die Hertzogin Anna ohn deß Königreichs Böhmen Wissen vnd Rath nicht wolle verheurathen.

WIR Wladislaus / von Gottes gnaden zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König: Marggraf in Mehern / Hertzog zu Lutzenburg vnnd in Schlesien / Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Zeigen allen an / mit diesem Brieff. Dieweil vns der liebe Gott / durch seine Göttliche gnade / Mannlichs vnnd Weiblichs geschlechts Erben gegeben hat: Da Wir dann / durch seine Göttliche verleyhung / auch willen vnnd Rath vnserer Vnterthanen / Prælaten / Fürsten / Herren / vnd aller Stände vnserer Königreiche / Erstlich auff das Königreich Vngarn / den Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Kön. Ludwigen / vnsern geliebsten Sohn / krönen lassen / Dann auch hernach / auß freyem Willē der Herren / Ritterschafft / vnd Stätte daß Königr. Böhmen / in demselben Königreich gekrönet vnnd angenommen worden ist: Im fall aber König Ludwig / ohne Erben (welches Gott gnädiglich verhütten wolle) mit Todt abgehen möchte / So würde / vermög deß Königreichs Böhmen Rechte / Außsatzung vnd Priuilegien / vnsere Tochter / die Hertzogin Anna / eine rechte Erbin deß Königreichs Böhmen verbleiben.

Dieses alles nun haben Wir in acht genommen / auch angesehen / daß vnsere Vnterthanen beyder Königreiche / Vns mit sonderbarer Lieb vnd Vnterthänigkeit geneigt / vnd zu aller willfährigkeit bereit sind: Als wollen Wir dieselben / wie Wir es dann vor billich vnd recht erkennen / also versehen / damit sie mit vnseren Erben / vnd jhren künfftigen Herren / vmb dieser beyden Cronen vnnd Königreiche nothurfft willen / mit jhren angebornen Zungen vnnd Sprachen desto besser vnd vollkömlicher tractiren vnd vmbgehen könten. Haben demnach verordnet vnd eingesetzt / Setzen vnnd Ordnen auch hiemit / Daß vnsere Erben / an einem solchen gebürlichen Orth / da jhrer im zutritt die Cron Vngarn so wol als die Cron Böhmen / vnd hergegen die Cron Böhmen / so wol als die Cron Vngarn / mächtig seyn könne / auffenthalten werden sollen. Auch sollen wir vnnd seind Pflichtig / allezeit eine gleiche Anzahl Mannes vnnd Weibes Personen / auß dem Königreich Vngarn / vnnd auch auß dem Königreich Böhmen / bey jhnen zu halten vnd zu haben / Auff das sie beydes die Vngarische

vñ Böhmische Sprache/frey/ohn alle verhinderung/ lernen möchten/ vnnd ein jede Cron in seiner Sprache/ jhrer Notturfft halber / mit denselben gnugsamb vnnd Nottürfftiglich/ in desselben Landtes Anliegen/ Handlung pflegen vnd sich vnterreden könte. Ferners thun Wir auch dem Königreich Böhmen zusagen vnd versprechen: Daß Wir vnsere Tochter / die Herzogin Anna/ohne deß Königreichs Böheimb Rath/ zum Ehestand nicht versprechen vnnd verheyrathen sollen. Vnd dieses alles/was in diesem Brieff begriffen ist/haben Wir mit vnserm Königlichen Wort versprochen/dasselbe auch hie mit diesem Brieff/den Herren/Ritterschafft / vnd allen Ständen deß Königr. Böhmen/ganz völliglich / vnverbrech-vnd vnbeweglich/zu halten vnd zu handhaben/ ohne alles Verbrechen. Dessen zu Vrkund haben Wir vnser Königliche Insiegel hieran anzuhengen anbefohlen. Datum nuff Vnserm Präger Schloß/Freytags nach der H. drey König Tage/Anno 1510. vnnd Vnserer Reiche/ deß Vngarischen im 20. vnd deß Böhmischen im 39.

Das XV. Capitel.

Keyser Friederichs Lehn Brieff/ König Wladislao gegeben. Wien 10. Junij 1477.

Summarien.

Keyser Friderich deß Dritten Lehenbrieff seinen adoptirten Sohn vnd Oheimb succedirenden erwehlten vnnd angenommenen König in Böhmen vff sein Bitt/auch wegen seiner vnd seiner Vorfahren Trew vnd Dienst/ mit demselben Königr. vnd Churfürstenthumb Belehnet / als seiner vnnd deß H. Röm. Reichs Lehenman/ auß Keyserl. Macht. 1477. Wien. 10. Junij.

WIr Friderich / von Gottes Gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/zu Hungarn/Dalmatiē/ Croatien/ꝛc. König/ Hertzog zu Oesterr. zu Steuwer / zu Kärndten/ vnd zu Crain: Herr auff der Windischen Marck/vnd zu Portenaw / Graff zu Habspurg / zu Tyrol/zu Phyrt/vnd zu Kyburg/Marggraff zu Burgaw/vnd Landgraff in Elsaß / Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnd thun kund allen denen/ die solchen sehen oder hören lesen/Wiewol Wir / von Röm. Key. Mildigkeit / darinn vns der Allmächtige GOtt durch sein Göttliche güte gesetzt hat / allzeit geneigt seind/allen vnsern vnd deß H. Röm. Reichs Unterthanen/Vnser Keys. Gnad vnd fürderung zu beweisen: So seind Wir doch insonderheit mehr fleissig / denen Vnser Key. gunst vnnd gutthat zu beweisen / die Vnser vnd deß Reichs vorderste Glieder seind /vnd vns die Bürde deß H. Reichs zuverwesen mittragen helffen/vnd auch eines Edlen/Fürstlichen/vnd vnsers Blutes / vnnd vnser angeborne Freund/ vnnd vns Freundschafft vñ Lieb zu beweisen geneigt sind. Wañ nun/als Wir in Vnser Keyser. Maj. gezieret gesessen seynd/vor Vns komen ist der Durchleuchtige Wladislaus König zu Böheimb/des H. Rö. Reichs Erzschenck vnd Churfürst. ꝛc. Vnser Lieber Sohn vnnd Ohaimb/mit seinen Panieren vnnd Landen / zugehörenden zu der Crone vnd dem Königreich Böhmen/ gezieret mit seinem Churfürstl. Kleide/als sich gebürt/ vnd hat vns angeruffen vnd gebeten/Daß Wir jhme das Churfürstenthumb mit der Chur vnd dem Erzschencken Ampt deß H. Rö. Reichs/zu der Cron Böheimb gehörig/mit sampt seinen Marggraffschafften/ vnd allen Fürstenthumben/Landen/ Mannschafften/ Herrschafften/Lehenschafften/Geistlichen vnd Weltlichen/Ertzen/Bergwercken/Geleiten / Wildtbänen/ Weidnereyen/Zöllen/Ehrenrechten / Würden/Zierden/hohen vnd niedern Gerichten/ Gerichts zwängē/ vnd allen andern Herrligkeiten/Rechten/ vnd gerechtigkeiten zu der gemelten Cron zu Böhmen gehörende/ zu Lehē zu verleyhen gnädiglich geruheten. Deß haben Wir angesehen des benanten Vnsers lieben Sohnes vnd Ohaimben/ deß Königs von Böheimb / fleissig zimliche bitt/auch die stette/lauter/Trew/vnd nutzliche annehme Dienste/die seine Vorfahren vnd Er / Vnsern Vorfahren/Vns vnd dem H. Reiche offt willig glich vnd vnverdrossentlich gethan hat / vnnd Er vns vnd dem H. Reiche/in künfftig zeit wol thun mag vnd soll. Vnnd haben darumb mit wolbedachtem Mute/ gutem zeitlichen Rhate Vnser vnd deß Reichs Fürsten/Prælaten/Graffen/Herrn/vnd getrewen / vnnd auß rechtem wissen/demselben Vnserm lieben Sohne vnd Oheimen/ Wladislao Königen zu Böheimb/ seine Regalia vnd Lehen/das Churfürstenthumb vnd die Chur/das Erzschenckenambt deß H. Reichs / mit sambt den Marggraffschafften / vnnd allen Fürstenthümben/ Landen / Mannschafften / Herrschafften/ Geistlichen vnnd Weltlichen / Ertzen/Bergwercken/ Gelaiten / WildBänen / Waidnereyen / Zöllen/ Ehrenrechten/Wirden / Zierden / Hohen vnnd Niedern Gerichten/Gerichtszwängen / vnd allen andern Herrligkeiten/Rechten vnnd Gerechtigkeiten / zu der Crone zu Böheimb gehorig / zu Lehn gnädiglich gereicht/vnd verliehen/Reichen vnnd verleyhen jhm die auch/von Röm. K. Macht vollkommenheit / wissentlich in krafft diß Brieffs/was Wir jhme von Recht/ Gewonheit vnd Billigkeiteit wegen/daran zu verleyhen haben/Also daß Er die nun hinfür von Vns vnd dem Heiligen Reiche in Lehensweise jnne haben / halten/besitzen/nutzen/niessen/ vnd gebrauchen soll vnnd mag/in allermasse vnnd Recht/ als seine fordern König zu Böheymb die jnne gehabt/besessen/genutzt / genossen vnd gebraucht haben/ von allermänniglich vngehindert. Der vorgenent Vnser lieber Sohn vnnd Oheimb der König zu Böhmen/hat Vns auch darauff gewöhnliche Gelübde vnnd Eyde gethan / Vns vnd dem H. Reiche getrew/gehorsamb vnnd gewertig zu seyn/Vns vor seinen rechten natürlichen Herrn zu zu halten/zu dienē/als einem Erzschencken vñ Churf. deß H. Reichs/von recht gebüret. Vnd gebieten darumb allen vnd jeglichen Marggraffschafftē/ Herzogthumben deß Königreichs zu Böheymb/Bischoffen/ Herzogē/Prælatē/Graffen/Herrn/Rittern/ Knechten/Mañen/vnd Lehensmañen der Crone zu Böhmē/ Herzogen / Marggraffen / Landgraffen / Graffen/ Freyen Herrn/Rittern vnd Knechten/Stätten / vnd sonst jedermänniglich Lehenhabenden von der Cron zu Böheim/Auch Hauptleuten/Ambtleuten / Burgermeistern/Richtern/Rhäten/Bürgern / Voigten/ Gemeinden/Hindersässen vnnd Unterthanen / die Rechtlich zur Crone gehören/ in wz Würden/ Standes oder wesens die seind/von obbestimter Röm. Key. Macht vollkommenheit/ernstlich vnd vestiglich / mit diesem Brieff / dz sie dem gemeldten Vnserm lieben Sohne vnd Oheimben Wladislaien KONIGE zu BEHEIMB/in allen vnnd jeglichen gebotten/ verbotten / auffsatzungen / sachen vnnd geschäfften/ sein vnnd des Königreichs Böheymb / als jhrem rechten natürlichen Herren / ohne alle jrrung vnnd wiederrede / getrew / gehorsamb vnnd gewertig seyn/

Vnd jhne deß alles/wie vorgeschrieben stehet / berühlich vnd ohne Jrrung / gebrauchen vnd geniessen lassen/als lieb jhn allen vnd jhr jedem sey / Vnser vnnd deß Reichs schwere Vngnad zuvermeiden. Daran thun sie vnser ernstliche Meinung. Wer aber diß vnser Keyserlich Gebott vberführ vndnit hielte/der/oder dieselben/ sollen alsdann aller jrer Lehn / Freyheiten/ Priuilegien/Rechten vnd Gerechtigkeiten/von wem sie die hetten / dem gemeldten vnserm lieben Sohne/ dem König zu Böhemb/auch darzu in seine Straff vnd Busse verfallen seyn. Mit Vrkund diß Brieffs/ besigelt mit vnser Keyserlichen Mayestät ainhangendem Jnsiegel. Geben zu Wien am zehenden Tag deß Monats Junij / nach Christi Geburt Viertzehen Hundert vnd am sieben vnd siebenzigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im acht vnd dreyssigsten / deß Keyserthumbs im sechs vnnd zwantzigsten/vnnd deß Vngarischen im Neunzehenden/Jahren.

Das XVI. Capitel.

Ertzhertzogs Ferdinandi Legation vnnd Bottschafft an die Ständte deß Königreichs Böhmen / Anno 1526.

Summarien.

Ertzhertzogs Ferdinandi Legation an die Ständte diß Königreichs Böhmen / dieweil nach tödlichem Abgang Königs Ludwigs seine Gemahl in die Hertzogin Anna ein Erbin dieses Königreichs wer/vnd vermög deß Vertrags/mit König Vladislao/ein Antritt darzu habe: Als bitt er die Ständt wollen jhn vor jhren König annehmen. Anno 1526.

BAldt desselben Tages seynd deß Ertzhertzogs Ferdinandi vnnd der Königin Anna Abgesandten vorgebracht worden: Vnd haben dieselbe / nach dem sie ein Credentz Schreiben auff alle Personen/die von jhrer Fürstlichen Durchl. gesandt waren/lautend vberantwortet/dises Jnhalts geredet. Erstlich jhres Herren Gruß vnnd Gnad in solcher Gestallt/ wie es bräuchlich ist / angemeldet/ vnd daß Jhr Fürstlichen Durchleucht. diese klägliche Bottschafft zukommen were / welcher massen von dem grausamen Türcken die Schlacht erhalten/ vnd der König Ludwig/deroselben Schwager / in solcher Schlacht blieben/vnd von dieser Welt / neben vielen frommen Männern / die neben Jhrer Königlichen Majestät vmbkommen / abgeschieden sey: Welches dann Jhre Durchl. sehr beklagten. Weil es aber je nit anders seyn köndte / sie Gott dem Herren seine Seel befohlen. Weiter vermeldet/daß die Hertzogin Anna/ eine Erbin zu diesem Königreich sey/ vnd vermög deß Vertrags/so mit König Vladislao seeligsten Andenckens geschehen/ zu disem Königreich vor andern den nähesten Zutritt habe: So were auch Jhre Fürstliche Durchl. diesem Königreich/ mit sonderbahren Gnaden gewogen/vnnd diesem Königreich zu nechst in der Nachbarschafft angesessen/vnd dieses Landt mit Jhrer Fürstl. Durchl. Lande in dem Handeln vnd Wandeln gleichsamb contungiret vnd vereinigt: Darzu so weren Jhre Fürstliche Durchl. auß hohem vnd vortrefflichem Königlichen Geschlecht entsprossen: vnnd hetten mit dem Christlichen Keyser / als ein Bruder eine Gemeinschafft/Coniunction vnd Vereinigung: Vber das empfinge dieses Königreich die Lehen von dem Röm. Reich: Derowegen so sey Jhrer Fürstlichen Durchl. wie auch der Hertzogin Anna / als der nähesten zu dieser Cron / bitten vnd begehren / dieselben zu Jhrem Herren anzunehmen: Vnd solten alle/ auch ein jeder insonderheit / bey seinen ordentlichen Rechten/Ehren vnd Gerechtigkeitē / ein jeder Stand/ auch alle Standspersonen/ bey seinen Gerechtigkeiten erhalten / vnd dieselben nicht gemindert / sondern vermehret werden: wolten auch mit deroselben Rath/ alle Mängel zu recht bringen/vnnd alles mit fleiß bestellen vnnd vornehmen / was zu dieses Königreichs Nutz/löblichen Ehre vnd Wolfahrt / were vnnd seyn solte: Auch die Schulden vertretten / vnnd mit jhrem Rath ablegen vnnd bezahlen/ohne alle vnnd jede Beschwerung. Vnd in allen jhre gnedige Herrn seyn.

Das XVII. Capitel.

Recognitio Ferdinandi I. Qua se Baronum, Nobilium, Ciuitatum, ac totius communitatis Regni Bohemiæ, libera & bona ipsorum voluntate, iuxta libertatis Regni electum in Regem Bohemiæ confitetur, Anno 1526.

NOs Ferdinandvs D. G. Bohemiæ Rex, Infans Hispaniarum, Archidux Austriæ, Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, Silesiæ, & Marchio Lusatiæ, &c. Notum facimus tenore præsentium Vniuersis; Quemadmodum BARONES, NOBILES ET ETIAM CIVITATES, AC TOTA COMMVNITAS REGNI BOHEMIÆ, EX SVA LIBERA ET BONA VOLVNTATE, IVXTA LIBERTATES REGNI, ELEGERVNT NOS IN REGEM BOHEMIÆ. Quapropter recognoscimus, quod hoc ipsum ab Oratoribus ipsorum abunde intelleximus, & reipsa cognouimus & comperimus, quod præfati STATVS & COMMVNITAS ILLIVS REGNI, NON EX ALIQVO DEBITO, sed ita, prout supra scriptū est, EAM ELECTIONEM, ELIGENTES Nos in Regem Bohemiæ, EX LIBERA & BONA VOLVNTATE HOC FECERVNT. Harum testimonia literarum Sigilli nostri, quo hactenus tanquam Archidux Austriæ vsi sumus, appensione roboratarum, Datum in ciuitate nostra Vienna, Die tertia decima Mensis Decembris, Anno Domini, Millesimo, Quingentesimo, Vicesimo sexto, Regni vero nostri anno primo.

Istæ literæ sunt Reg. Majest. à Statibus regni Boemiæ in Dieta publica in arce Pragensi feria II. post festum assumptionis B. M. V. An. Dom. 1545. reddita. Atque aliæ literæ loco illarum à sua Reg. Maiest. Statib. Regni lingua Boemica sunt datæ. Quæ in hunc librum sunt quoque inscriptæ. Quarum Datum in Arce Pragensi feria quarta post Ægidij. Anno 1545.

Das XVIII. Capitel.

Newer Reverß Königs Ferdinandi, an statt deß gegebenen/Anno 1526.

Summarien.

Daß die Königliche Böhm. Wahl seiner Person vor ein Erbgerechtigkeit anzeugt / herrührend von seiner Gemahlin ANNA, als eine leibliche Schwester vnnd geborne Erbin deß verstorbenen Königs Ludwig/ vermög der Pacten Caroli IV. Daß die Wahl nicht

anders

anders den Böhmen gebühre / als wann auß Königl. Stamm kein Mans- oder Weibsperſohn ehelich geborn vorhanden: Krafft auch Verſchreibung Königs Vladislai ſeiner Gemahlin Vatter. An. 1545. Mitwoch nach S. Ægidi. Prag.

WIr von Gottes Genaden Ferdinandt/ Röm. König / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs/ in Vngarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Crabaten/ ꝛc. König/ Infant in Hiſpanien/ Ertzh. zu Oeſterreich/ Marggraff zu Mähren/ Fürſt zu Lützenburg vnd Schleſien/ auch Marggr. zu Laußnitz/ Bekennen vnnd thun kundt in Krafft dieſes Brieffs vor menniglich. Demnach durch Schickung vnnd Verhengnuß Gottes deß Allmächtigen An. 1526. am tag Decollationis S. Iohannis ein trawriger Fall ſich begeben / in dem der Durchleuchtigſte Fürſt vnd Herr/ Herr Ludwig in Vngarn vnd Böheim König/ vnſer geliebſter Schwager vnd Bruder / zu Beſchützung deß Heil. Chriſtlichen Glaubens/ wie auch zu Erhaltung deroſelben Königr. Landt vnnd getrewen lieben Vnterthanen/ wider den Tyranniſchen Erbfeind der gantzen Chriſtenheit im ſtreit vnd treffen/ ohne Erben todts verblichen/ vnd hierdurch das Konigr. Böhm. vnd andere darzu gehörige Länder/ als dz Marggraffthumb Mähren / Fürſtenthumber Schleſien / auch Marggrafftthum Ober vnd Nider Laußnitz/ mit aller vnd jeder Obrigkeit/ auch darzu gehörigen Herrſchafften vnd Freyheiten / an die Durchleuchtigſte Fürſtin vnd Fraw Anna/ Röm. Vngariſche vnd Behmiſche Königin/ vnſer allerlibſtes Gemahl/ als an ein leiblich Schweſter obgedachtes Kön. Ludouici Lobſeligſter Gedächtnuß/ vnd rechte geborne Erbin / inhalts der gegebenen Freyheiten / Priuilegien vnnd Außmeſſungen Keyſer Carl deß IV. rechtmeſſig gefallē/ inmaſſen ſolche Maj. dieſes nach weitern Inhalt beſagt vnd vermag/ daß wann auß Königlichem Stam vnd Linien mannliches oder weibliches Geſchlechts die Ehelich geboren ſeynd / niemandts vorhanden were/ die freye Wahl eines Böhm. Königs/ den Ständen dieſes Königreichs / auch denen darzu incorporirten Ländern/ vnd nicht auff andere Maß oder Weiß gebüren thet/ inmaſſen daß Datum Keyſer Carls in angezogenem Brieff/ nemlichen Prag/ Anno 1348. Indictione prima den 7. Idus Aprilis, vnnd deß Königr. im andern Jar außweiſt. Zu dem auch in dem Brieff vnd Verſchreibung Königs Vladißlai / vnſers allerliebſten Herrn Vatters lobſeligſter Gedächtnuß/ dieſes außdrücklichen exprimirt vnd geſetzt zubefinden/ daß wañ Gott der Herr/ den König Ludouicum nicht geſundt ſparete/ alſo daß er ohne Erben mit Tod abgieng/ daß alsdann nach Inhalt der Recht/ auch Satzung/ Freyheit vnd Priuilegien deß Königreichs Böheimb / die Königin Anna / Vnſer allerliebſtes Gemahl / ein rechte Erbin deß Königreichs Böheimb bleiben ſolt/ Inmaſſen ſolches Brieffs Datum auffm Königlichen Schloß Prag/ als Freytag nach der Heil. drey König / Anno 1510. deß Vngariſchen Königreichs im 20. vnd deß Böhm. im 38. zu befinden. Als haben derowegen die Ständte deß obgedachtē Königr. Beheim/ oberwehnt vnſer allerliebſtes Gemahl / als vor ein rechte Erbin vnnd Königin dieſes Königreichs/ nach Inhalt der obgeſchriebenen Cron zu Beheimb rechte Auſſatzungen vnnd Freyheit / vnderthänig erkant vnd angenomēn/ wie auch vnſere Perſon / nach jetzberürtem vnſer Gemahl/ als einer rechten Erbin zu jrem König vnd Herrn/ auß jhrē freyen vnd guten Willen erwehlet vnd angenomen. Welche der Stände Gutwilligkeit / als in Erwehlung vnſerer Perſon zu einem König / wir berührten Stände / deroſelben Erben / vnnd jhren Nachkömlingen mit aller vnſer Königlichen Gnade/ vor vns / auch vnſer Erben vnd Nachkommen/ zu erwidern geruhen wollen. Deſſen zum Gezeugnus habē wir vnſer Königlich Secret an dieſen Brieff zu hengen befohlen / Wie auch vns mit eigener Handt vnderſchrieben. Geben auff vnſerm Königlichen Schloß Prag / Mitwoch nach S. EGIDIEN / im Jahr nach Chriſti Geburt 1545. Vnd vnſer Königreich / deß Römiſchen im 15. der andern aber im 10.

Das XIX. Capitel.

CONTRACTVS MATRIMONIORVM REGALIVM INTER SEREN. QVONDAM LVDOVICVM Vngariæ Regem & MARIAM Regis Hiſpaniarum Filiam: nec non Sereniſs. FERDINANDVM. tunc Archiducem Auſtriæ, & ANNAM Vladislai Reg. Vngariæ Filiam, medio MAXIMILIANI Imperatoris, factus.

NOs MAXIMILIANVS, diuina fauente clementia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus; ac Germaniæ, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Rex; Archidux Auſtriæ; Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, & Geldriæ; Landgrauius Alſatiæ; Princeps & Comes Burgundiæ, Ilindiæ, Tyrolis, Goriciæ, Artheſiæ, Holandiæ, Selandiæ, Ferreti, in Kyburg, Namurci, & Zulpaniæ; Marchio S. R. Imperii, ſupra Anaſum Burgoniæ, Dominus Phryſiæ, Marchio Slauoniæ, Meclunæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. Nos LADISLAVS, Dei Gratia Rex Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatię, Ramæ, Seruiæ, Galliciæ, Lodomeriæ, Cumaniæ, Bulgariæ, Marchio Morauiæ, Dux Sleſiæ, & Lucemburgenſis, ac Marchio Luſatiæ, &c. Nos SIGISMVNDVS, eadem gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, &c. Dominus & Hæres, &c. Tenore præſentium recognoſcimus, & ad perpetuam rei memoriā notum facimus Vniuerſis: Quod cum ſuopte naturę noſtræ inſtituto, ea quæ ad ornamentum, dignitatē, amplificationem, & conſeruationē regnorum ac ſubditorum noſtrorum, quibus diuina diſpoſitione ſumus præfecti, ſpectare nobis videntur, pace, concordia atq; amicitia potius quā vllo ſtudio ſiue officio, quærenda putauerimus; ac præſertim amicitiā atque fraternā inter nos vnionē, quamuis alias auita neceſſitudo, ſanguiniſq; ſtricta cōiunctio, inter nos intercedat, nouis & arctiorib. vinculis ſtringere atq; conſolidare cogitauerimus; quo cęteri Chriſtiani Principes, exemplū noſtrum imitati, facilius etiam inter ſe ad ſancta pacis fœdera coirent: & Religio Chriſtiana, propriis atq; concordibus virib. ac armis aliquando ſubnixa, ſibi ipſi decori, conſeruationi & incremento, ſuis vero hoſtib. imaniſſimis formidini ac demū exitio eſſet futura. Cumq; eius rei cauſa, ex multis nunc annis tam ſuper ſponſalib. quā vinculis matrimonialib. inter noſtros Maximiliani Imperatoris & Wladislai Regis Nepotes & Liberos formandis, eſſet tractatum alias, tandē diuino annuente fauore, his negotiis extremam manū apponere voluimus, & in hoc

celeberrimo atque sanctissimo conuentu nostro, quem DEVS propitius sua benignitate clementer indulsit ac fieri ordinauit, vltra ea quæ ad publicam Vniuersalis Christianæ Religionis vtilitatem inter nos acta & consultata sunt, memoratos Sponsaliorum & Matrimoniorum tractatus, felici fine atque conclusione duximus firmandos, atque sanciendos. Itaque ad laudem & gloriam inprimis DEI OPT. MAX. & ad vtile Religionis incrementum, nec non ad perpetuam tranquillitatem, quietem, stabilitatem, atque conseruationem non tam nostram quam nepotum, liberorum, Regnorum, Dominiorum & Subditorum nostrorum, ad hos infra scriptos contractus & tractatus deuenimus.

INPRIMIS contracta, celebrata, & firmata sunt Sponsalia, per verba matrimonialia & de præsenti, cum solennitatibus & ceremoniis in huiusmodi actibus interuenire solitis & consuetis, inter Sereniss. Dominam MARIAM, nostri Maximiliani Imperatoris Neptem charissimam, & Sereniss. quondam filii nostri Philippi Regis Castellæ filiam, ex vna; & Serenissimum D. LVDOVICVM, Hungariæ, Bohemiæque Regem, nostri Wladislai Regis filium charissimum, parte ex altera; accedente ad hoc mutuo & expresso, quantum per ætatem licuit, eorum consensu & voluntate; proferente præfato Rege LVDOVICO hæc verba formalia: EGO LVDOVICVS ACCIPIO TE MARIAM IN MEAM LEGITIMAM VXOREM; Contra autem ipsa Domina MARIA pronunciante: EGO MARIA ACCIPIO TE LVDOVICVM IN MEVM LEGITIMVM MARITVM: coram Reuerendissimo in Christo P. Domino, Domino Thoma, tituli S. Martini in montibus Presbytero Cardinale, & Archiepiscopo Strigoniensi, & Patriarcha Constantinopolitano, & Sedis Apostolicæ de Latere Legato, huiusmodi contractum, per annulorum subarrhationem, & aliis necessariis firmante & solennizante, hac potissimum lege & fine; Vt succedente per tempus legitima atque idonea ætate, præfati Dominus LVDOVICVS Rex, & Domina MARIA, huiusmodi matrimonium per copulam carnalem, vt conuenit, inter se consummare debeant. Quod indubitanter ita futurum, Nos MAXIMILIANVS & Nos WLADISLAVS Rex, in verbo nostro Cæsareo & Regio promittimus.

SECVNDO, NOS MAXIMILIANVS hodie contractum matrimonialem, cum Serenissima Domina ANNA, nostri WLADISLAI Regis Filia charissima, per verba de præsenti, & ad talem actum necessaria, & proferri vtrinque solita, celebrauimus, & solenniter in facie Ecclesiæ firmauimus; NOBIS IMPERATORIBVS hæc verba formalia pronunciantibus: EGO MAXIMILIANVS ACCIPIO TE ANNAM IN MEAM LEGITIMAM VXOREM; è contra ipsa Domina ANNA referente: EGO ANNA ACCIPIO TE MAXIMILIANVM IN MEVM LEGITIMVM MARITVM; coram supradicto Reuerendissimo Domino Cardinale Legato, huiusmodi contractum nostrum matrimonialem, per annulorum subarrhationem, & alia ad hæc requisita & adhiberi solita, firmante & solennizante. Priusquam tamen Nos MAXIMILIANVS cum Domina ANNA præfata contraheremus coram Notariis ac Testibus, specialiter ad hoc requisitis & vocatis, Nos Maximilianus & ipsa Domina ANNA solennem protestationem fecimus & declarauimus: *Quod si alter ex Nepotibus nostris Maximiliani, videlicet aut Illustrissimus* FERDINANDVS, *Archidux Austriæ, siue Serenissimus Dominus* CAROLVS, *Dux Burgundiæ, & Hispaniarum Princeps (dummodo is à contractu cum Domina Renata olim Ludouici Regis Franciæ filia alias facto liber & immunis fieret, & opportuna Sanctissimi Domini nostri & Sedis Apostolicæ dispensatio interueniret) cum præfata Domina* ANNA, *infra spacium vnius anni à data præsentis contractus proxime futuri, contrahere vellet: quod istud de expresso consensu & voluntate amborum nostrorum fieri posset: Et præsens contractus inter nos Maximilianum Imperatorem & ipsam Dominam Annam in isto casu annihilatus, annullatus & cassatus esse debeat:* Prout in instrumento Protestationis desuper confecto latius continetur & exprimitur.

Debemusque ac volumus Nos Imperator MAXIMILIANVS huiusmodi contractum matrimonialem cum Domina ANNA, *nisi alter Nepotum nostrorum in tempore præfixo, vnius videlicet anni, eam per verba de præsenti ducet,* per copulam carnalem, infra trimestre post & supra annum à die præsentis contractus computando, consummare & complere.

Et in hunc finem præfata Domina Anna ad manus nostras fuit tradita & libere consignata.

Nos vero VLADISLAVS Rex, cum vtraque ista matrimonia non solum de consensu & voluntate nostra, imo ex ardentissimo nostro desiderio, facta sint: vt præfatam filiam nostram charissimam dote decenti & conuenienti honestaremus, eidem filiæ nostræ ANNÆ Ducenta Millia Florenorum Hungaricorum, Dotis nomine, tenore præsentium inscribimus & assignamus: *ita tamen, quod huiusmodi pecuniæ solutio, neque ad præsens, neque tempore consummationis fieri, sed ad illud tempus differri debet, quo charissimus filius noster* LVDOVICVS *cum Domina* MARIA *matrimonium per copulam consummabit. Cui Domina* MARIÆ *similiter, vt infra patebit, Ducenta Millia Florenorum Hungaricalium Dotis loco, sunt inscripta. Hoc namque matrimonio filii nostri cum Domina Maria per copulam consummato, huiusmodi dos vtrinque compensata, & neutra partium ad illius solutionem alteri obligata sit vel esse debeat.*

Vt autem vicissim Nos MAXIMILIANVS Imperator Dominam ANNAM, vt par esset, debite & ingenue remuneremus; loco Donationis propter nuptias, seu Contradotis, eidē Dominæ ANNÆ, reditus annuos, Viginti quinque Millium Ducatorum Hungaricalium, super certis castris locis, seu territoriis nostris, in tenore præsentium assignamus: Videlicet medietatem illorum reddituum in Prouinciis nostris Australibus Inferioribus, videlicet super Oppidis & Castris Iudēburg, Leolen, Styra, Lembach ad S. Hippolytum & Gars, vna cum omnibus, ac singulis ipsorū territoriis, districtibus & emolumentis: Alteram autē medietatē, in Comitatu nostro Tyrolis, videlicet super oppidis & castro Ympst, Caltarn, vna cum officio in Altēburg, & super oppido & castro in Ratenberg, vna cum corū omnibus pertinentiis, vt supra asscribimus, vna cum omnibus aliis, quæ vel ex priuilegio, cōsuetudine, aut de iure Prouinciæ nostræ Australis, ARCHIDVCISSÆ debentur pro Contradote. Si autē istorum locorum per Nos assignatorū reditus ad præscriptam summam non ascenderet; ex aliis reditibus nostris, huiusmodi defectum, vt par est, supplere vsq; ad integrum valorē summæ vigintiquinque millium Ducatorum Hungaricalium, curabimus, & pari firmitate promittimus; ipsamq; Dominam ANNAM, statim post consummationem Matrimonii inter nos per copulam, in possessionem supradictorum locorū ponemus & introducemus, curabimusque, Vt omnes

officiales

officiales ac subditi suptadictorũ locorum, Dominæ ANNÆ, per Nos assignatorum homagia & alia fidelitatis iuramenta, eidem Dominæ ANNÆ præstare debeant. Ipsaq; Domina ANNA de omnibus istorum locorũ officiis ac personis instituendis ad arbitrium suum disponere possit & valeat; ita videlicet, vt præfata Domina ANNA, huiusmodi reditibus, vita sua durante, vti, frui, ac gaudere, & ex illis statum suum sustinere & intertenere possit & valeat.

In casu autẽ, quo alter ex nepotibus Nostris, FERDINANDVS aut CAROLVS, cum prefata Domina contraheret, Nos vna cum Serenissimo Principe, Domino FERDINANDO, Arragonum, vtriusque Siciliæ & Hierusalem Rege Catholico, communium Nepotũ nostrorum auo, concordabimus & providebimus, vt Domina ANNA pro supradicta summa Contradotis viginti quinque Milliũ Ducatorũ Hungaricalium, cõuenienter ac sufficienter assignetur & assecuretur.

Circa vero contractum Domini LVDOVICI Regis cum Domina MARIA, Nos Imperator eidem Dominæ MARIÆ, Dotis nomine, similiter summam Ducentorum Millium Florenorum Hungaricalium, tenore præsentium asscribimus & assignamus, recompensandam tum suo tempore cum alia dote; sicut superius est expressum clare.

Vicissim vero Nos VLADISLAVS Rex, nomine charissimi filii Ludouici, loco Donationis propter nuptias siue Contradotis, præfatæ Dominæ Mariæ, reditus annuos valoris viginti quinque Milliũ Florenorum Hungaricalium, super bonis ac locis in regnis nostris Hungariæ & Bohemiæ Reginis assignati solitis, inscribimus, & per tenorem præsentium assignamus: videlicet in Regno nostro Hungariæ, Maromarcissium cum Camera Salium, & Castrum Hvvrth cum quinque Oppidis & aliis possessionibus: in Regno autem nostro Bohemiæ, Hradetz supra Albim fluuium, Chrudim, Dvvor, & Iaromirz, cum attinentibus, vna cum aliis omnibus quæ vel ex priuilegio, consuetudine, aut de iure præfatorum Regnorum nostrorum Reginis debentur pro Contradote.

Quibus omnibus ipsa Domina Maria, temporibus vitæ suæ, libere gaudere, vti ac frui possit ac valeat, hoc pacto: Vt si supradicta summa in eorum reditibus summam præfixam, videlicet viginti quinque Millium Florenorum Hungaricalium, non attingeret, quod de aliis reditibus nostris hunc defectũ supplere debeamus: Si autẽ hanc summam vigintiquinq; Millium Ducatorũ excederent, nihilominus id totũ Dominæ Mariæ cedere debet. Ipsamque Dominam Mariam, statim post consummationem Matrimonii cum Filio nostro Domino Ludouico per copulam, in possessione supradictorum locorum ponemus & introducemus: curabimusque, vt omnes officiales ac subditi præfatorum locorum, Dominæ Mariæ per Nos assignatorum, homagia & alia fidelitatis iuramenta eidem Dominæ Mariæ præstare debeant: Ipsa quoque Domina Maria; de prædictorum locorum officiis & personis instituendis & destituendis, ad arbitrium suum disponere possit ac debeat.

HÆC DVO matrimonia, tametsi ad laudem imprimis DEI gloriosam, & ad propagationem Regalis sanguinis (qualis esse debet finis & intentio Sacramenti Matrimonii) à Nobis instituta & firmata sunt: tamen, si DEO æterno placeret, sicut omnes mortalitati obnoxii sumus, reuocare ad se (quod tamen longius abesse velit) vnum ex sponsis & sponsabus, ante vel post matrimonii per copulam consummationem ita inter nos est conuentum & concluſum; & inprimis in casu, quo Sponsum siue Maritum Dominæ ANNÆ, (siue Nos, siue alterum Nepotum nostrorum) ex humanis ante copulam discedere contingeret; quod tunc, præfatæ Dominæ ANNÆ, summa Centum Millium Ducatorum, in spacio vnius anni tunc proxime futuri persoluatur, aut iocalia tanti valoris, secundum veram æstimationem ad numerum Centum Florenorum Hungaricalium, quæ apud Prouinciales nostros Inferioris Austriæ deponere debemus, in euentu non solutionis supradictæ summæ Centum Millium Florenorum Hungaricalium, tradantur, cum Conditione tamen, *Nos aut Hæredes nostros de Domina Anna aut hæredibus suis, huiusmodi iocalia cum summa memorata centum millium Ducatorum Hungaricalium redimere posse.* Pro qua re Prælati, Comites, Barones, Nobiles, Comitatus, omnesque Status & Ordines, Prouinciæ Austriæ, sufficienter sub fide atque honore suo & sub hypotheca omnium bonorum suorum mobilium & immobilium se obligabunt: quod in suprascripto casu, summa Centum Millium Ducatorum Hungaricalium absque omni diminutione, aut iocalia ipsa à Nobis apud eos deponenda, manibus præfatæ Dominæ ANNÆ, aut Sereniſſimorum Regum Vngariæ & Bohemiæ, siue aliorum quos Serenitates Suæ aut Regna ipsa ad hoc deputabunt, in arce Posonienſi tradent & assignabunt, omni dolo & fraude, & quauis machinatione siniſtra, procul remotis.

Quod vt faciant, illis tenore præsentium præcipimus, iniungimus & mandamus, ipsosque ab omni obligatione subiectionis, fidelitatis & obedientiæ, quibus Nobis & Hæredibus nostris sunt astricti, ad hunc duntaxat effectum absoluimus, & liberos fore circa executionem prædictorum, expresse pronunciamus, & ex nunc declaramus. Hi autem qui huiusmodi pecuniam siue iocalia supradicto casu ad arcem Posonienſem perferent, numerum Ducentorum (siue Equites siue Pedites fuerint) excedere non debebunt. Similiter moriente ante consummationem matrimonii per copulam Sponso præfatæ Dominæ Annæ quicunque is fuerit, iidem Prouinciales nostri ipsam Dominam Annam, cum omni honestate, saluis personis & omnibns rebus suis & omnium suorum, ad omnem eius atque Sereniſſimorum Regum voluntatem & arbitrium, ad Regna paterna, Posonium videlicet aut Znoymam, reducere debebunt & tenentur. In casu vero, quod vnam ex Sponsabus, ante matrimonii consummationem per copulam; mortem obire contingeret; nihilominus alteri Sponsæ, quæ superstes erit, dos expressa, videlicet Ducentorum millium Ducatorum persoluatur. Similiter si vnus ex maritis, post matrimonii consummationem, fatis cõcederet, & vxor relicta ad secunda vota transire vellet; eidem relictæ summa illa Ducentorum Millium Ducatorum persolui, & ipsa relicta statim è reditibus pro Contradote sibi assignatis, sibi cedere debet: Interim vero & quamdiu solutio Dotis Ducentorum Millium Ducatorum non fit, reditus annuos & statum suum tenere & percipere poterit ac debet.

Quæ omnia supradicta, inter Nos Maximilianum nostrosque Nepotes, ac nostros Vladislai filium & filiam contracta, firmata & concluſa, postquam matura deliberatione præhabita, & à Nobis sancita sunt, Procerum vtriusque Imperii ac Regnorum

nostrorum accedente consilio grata, rata, firma habemus, eaque omnia, in fide ac verbis nostris Regiis obseruare, exequi, ac adimplere, pro vobis, nepotibus, liberis & hæredibus atque successoribus vestris, neque ex illis quoquo modo contrauenire, directe vel indirecte, ex quacunque causa, occasione, siue colore, dolo & fraude penitus exclusis, tenore præsentium promittimus & nos obligamus.

Nos vero SIGISMVNDVS, Poloniæ Rex, postquam hæc omnia supradicta, nedum in præsentia nostra, sed & cum scitu & voluntate atque consensu nostro sancita atque firmata sunt: nosque, vt sic fierent, omni opera & studio laborauimus; rati non tam præfatis Majestatib. Sacratissimi Cæsaris & Fratris nostri Hungariæ Bohemiæque Regibus, Regnis & eorum liberum, sed & vniuersæ Reip. Christianæ rem tam sanctam & salubertimam profuturam, eadem fide nostra Regia, atque in verbo ingenui Principis, præsentium tenore promittimus, Nos omni fide, studio, opera nostra, quantum fieri per nos poterit, vt supradicta omnia obseruentur, exequantur, integra atque illæsa conseruentur, & manu teneantur, & compleantur, sincere atque ingenue curaturos atque elaborataros.

AD HÆC Nos, MAXIMILIANVS Imperator, VLADISLAVS & SIGISMVNDVS Reges, pro præmissorum omnium confirmatione, Sanctissimum Dominum nostrum requirimus; Si contractus suprascripti debitis solennitatib. vel personarum ætate, aut alia quauis causa, siue defectu, non satis essent sulciti; vt Beatitudo Sua, ad incrementum pacis, & vniuersorum salutem, huiusmodi defectus suppleat, & omnia, vt acta sunt, confirmet & approbet omnibus in contrarium facientibus derogari.

IN QVORVM omnium fidem indubitatam atque testimonium, Nos tres præfati Principes, ternas conformes literas, manibus & Chirographis nostris propriis subscripsimus ac sigillis nostris Imperialib. atque Regalibus communiri fecimus. Cumque res istæ etiam consilio & industria atque opera Reuerendissimorum Cardinalium, supradicti videlicet Strigonensis & Sedis Apostolicæ Legati Matthæi S. Angeli Diaconi, Cardinalis Grucensis, Coadiutoris Saltzpurgensis, & nostri Imperatoris Locum Tenentis in Italia Generalis, actæ tractatæ & conclusæ sint: manibus suis præsentes literas, ad maius robur & efficaciam, etiam duxerunt subscribendas.

Datum in Ciuit. Vienna, Dominica die festi Mariæ Magdalenæ, 22. Iulii, Anno 1515. Regnorum nostrorum; Nostri Maximiliani Regni Romanorum 30. Hungarici vero 26. Nostri autem Vladislai, Hungariæ 25. Bohemiæ vero 45. Nostri autem Sigismundi, Regni Poloniæ 9.

Nos itaque præfatus Vladislaus, Rex Vngariæ & Bohemiæ &c. Vt hoc supra scriptum exemplum, ex literis originalibus, fœdus affinitatum nobiscum cum Cæsarea Maiestate continentibus, ad verbum transsumi & transscribi fecimus: vt Oratoribus nostris ea in re Sanctissimus Dominus noster plenam & indubitatam fidem faciat, Sigillo quoque nostro corroborari iussimus.

* * *

Das XX. Capitel.

Juraments Form welches der Oberst Burggraff deß Königreichs Böhmen schweren muß.

ICh schwere Gott dem Herren/allen Heiligen/dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinanden Römischen Hungarischen König/ꝛc. Als einen Böhmischen König vnd seiner Königlichen Majestät Erben / vnnd wer darnach ein König seyn wirdt / aller Herrschafft Ritterschafft / vnd gantzer Gemeine im Königreich Böheim/dem Reichen vnd Armen/ daß ich in diesem Obersten Prägerischen Burggraffenampt/zu welchem ich berüffen bin / die Warheit fördern/ vnnd die Vnwarheit vntertrucken will / vnd das nicht vnterlassen/ weder durch gunst/noch vngunst / noch vmb einer sachen willen/ Als mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Das XXI. Cap.

Maximiliani II. Schreiben an die Ständ / darinnen er sich bedancket/ das sie jhm vergönnet Königl. Titul zu führen.

MAximilian von Gottes gnaden König in Böheimb / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ vnd Marggraff zu Mähren/ ꝛc. Hochwürdiger Fürst/ Wolgeborne/ Gestrenge/ Wolbenambte/ Erbare vnnd Weise / vnsere getrewe vnnd liebe/ Auß Ewerem an vns gethanen schreiben / wie daß jhr bey vergangenem gehaltenen Landtage auff dem Prager Schloß / auff gnädigstes begehren des Allerdurchleucht. Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinandi/ Röm. auch zu Hungarn vnd Böheymb Königs/ Infanten in Hispanien/ Ertzhertzogs zu Oesterreich/ vñ Marggraffens in Mähren/ vnsers gnädigsten Herrn Vatters/ euch so gefast willig vnd vnterthänig erzeigt/ vnd vns/ als Jhr Kön. M. Leibs Erben/ vnd eltisten Sohn/ Ewern Priuilegien vnd Freyheiten deß Königreichs Böheym nach/ vergönnet vnd darinn gewilliget/ daß Wir vns/ bey lebzeiten J. Königl. M. vnsers gnedigsten Herrn Vatters/ deß Namens/ Titels vnd Kön. Dignität / als ein Beheymischer König gebrauchen mügen vnd darfür auch sollen gehalten werden (wie solches Ewer Schreiben mit mehrerm in sich begreiffet) haben wir verstanden. Welche ewer vnterthänigste Zuneigung vnnd Bewilligung / wie deßgleichen auch ewre Glückwüntschung zu langwiriger Regierung / von vns mit allem Danck vnd Gnaden angenomen worden. Vnd wollen gegen euch in gesampt/ auch gegen einem jeden insonderheit / als gegen vnsern getrewen vnd lieben Vnterthanen mit der Hülffe Gottes/ wo fern Er vns solches gönnen wirdt / zusamb mit der Königin Jhrer L. vnserer allerliebsten Gemahlin/ mit aller Königl. Gn. solches eingedenck seyn. Vnd vberschicken euch hiemit neben Jh. Kön. Maj. vnserm gnedigsten Herrn vnd Vattern/ vnsern Reverß vnd Zusagungs Brieff vnd Verschreibung/ nach welchem wir vns / in allem gegen euch verhalten/ vnd ewer gnädiger König vnd Herr seyn wollen. Geben in der Statt Valadolit / den Dienstag / welcher gewesen der tag Georgij/ vñ 12. Martij deß 1554. vnd vnsers Königreichs Böheym/ deß ersten Jahrs.

Das XXIII. Capitel.

Keyser Rudolphs Reverß.

Summarien.

Keyser wil / daß nach seinem Todt / wo er kein eheliche LeibsErben hinterlasse / kein ander als Ertzhertzog Matthias / als sein eltester Bruder zum König in Böhmen soll gewehlet werden: Allein wo er als dann als ein EXPECTANT deß Königreichs solches bey den Böhmen ordentlicher vnd gebührlicher Weiß / jhren priuilegiis vnd Freyheiten nach suchen werde; Zu keinem jhrer Vorfahren der König in Böhmen Abbruch. ANNO 1608. Sonnabend nach Fronleichnams Tag. Prag. 1608.

WIr Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc. zu Hungarn / Böhmẽ / Dalmatien / Croatien / König / ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraff zu Mährern / Hertzog zu Lützenburg / vnd in Schlesien / Marggraff in Laußnitz / ꝛc. Thun kund männiglichen hie mit diesem Reverß / vnd sonderlich wo Noth. Wie daß Wir dieser Zeit hero zum offtern in acht genommen / vnd vns zu Gemüth gezogen / viel ansehenliche getrewe vnd nutzliche Dienste / welche die getrewe vnd gehorsame Stände dieses Königreichs Böheimb / Vns diese Jahr vber / vnd bald von der Zeit an / als der Allmächtige Gott Vns jnen zur Obrigkeit / vnd zu einem König vnd Herrn vorgestellt vnd gegeben / mit aller Willfährigkeit / nicht nur allein mit Entrichtung gewaltiger Hülffen vnd Stewer / zu nutz vnd frommen der gantzen Christenheit / sondern auch in allen vorfallenden Notturfften / mit Hindansetzung jhres Vermögens / auch Leibs vnd Lebens / biß zu jhrer höchsten Verwindung / vnterthänigst præstiret vñ geleistet. Hiemit sie dann / nicht nur allein jr tragendes ehrlich Gemüth / vnd Begierligkeit / zu Erweiterung Gottes Lob vñ Ehre / vnd zu jrer von Gott verordneten Obrigkeit / wie auch zu Erhaltung jhres lieben Vatterlands / als getrewe Vnderthanen / bezeuget vnd erwiesen: Sondern auch hierin / andern vnsern Königr. vnd Landen / an jhnen ein gutes Exempel würcklich statuiret. Wie wir dann / ohn alles zweiffeln / der gäntzlichen vñ gnädigsten Hoffnung leben / Sie auch solches künfftiger Zeit getrewlich vnd gehorsamblich thun vnd verrichten werden. Wann wir dann jhnen / wegen solcher jhrer gegen Vns vnd vnsern hochlöblichen Vorfahren / in allen Occasionen vnd Gelegenheiten / im werck erwiesenen trewen Dienste vnd Willfährigkeit / mit sonderbaren Keyſ. vnnd. K. Gn. gewogen / vnnd darumben eine sonderbare gnädigste vätterliche Vorsorg tragen / Damit Wir jhnen den Ständen / vnsern getrewen vnd lieben Vnterthanen / nicht nur allein jetziger Zeit bey Vnserer Regierung / alle vñ jede gnädigste Danckbarkeit erweisen / sonder auch diß würcklich vnd vätterlich versehen möchten / auff daß künfftiger Zeit / dieses Königr. sampt denen darzu gehörigen Ländern / in gutem friedlichem Zustandt verbleiben / vnter vnsern getrewen Vnterthanen gute Freundschafft / Lieb vnd Einigkeit erhalten / vnd alles das jenige / was zur vneinigkeit / zwytracht vnd vnfriedẽ gereichen thut / von jhnen würcklich abgewendet werden möchte: Als habẽ wir diß alles / vñ daß wir / so wol als andere / dem zeitlichen Tode vnd absterben (welches der liebe Gott noch lange zeit verhütẽ wolle) vnterworffen seynd / Vns zu Gemüth gezogen / vnd betrachtet / vnd seynd nit gewillet / daß dieses Königreich Böhmẽ / vnd die darzu incorporirte Länder / ohne Haupt vnd künfftigen Herrn verlassen werden / vnd dannenhero schädliche verderb- vnd verenderung / wie solches in dẽ vmbligenden Königreichen vnd Ländern zu sehen / empfinden solte / Welches Wir jnen den Ständen / als vnsern getrewen vnterthanen / dä es darzu gelangen solte / getrewlich nit gönnen würden. Haben derowegẽ bey vnsern Lebenszeiten / deme zeitlich vorkommẽ / vnd solches versehẽ wollen: Wo fern Gott der Allmächtige Vns / ohne männliche von vns im H. Ehestand entsprossene LeibsErben von dieser Welt abfordern würde / damit auff solchen Fall das Königreich Böhmẽ vnd die darzu gehörige Länder / vmb jres nutzes vnd wolfahrt willen / mit einem künfftigen Herren vñ König versehen / vnd es also von allen schädlichen zerrüttungẽ vnd vngelegenheiten abkommen köndte: Vmb dieser vrsachẽ willen nun / auch auff deß Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herren Matthiassen / Ertzhertzogens zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgũd / Steyer / Kärndtẽ / Crain / vnd Wirtenberg / Graffens zu Tyrol / Vnsers Eltistẽ vnd geliebtesten Herren Bruders S. Lieb fleissiges begeren / vñ mehrmaliges ansuchẽ bey Vns / Wir Vns dahin geneyget / vnd diesen gemeinen Landtag allen Ständen bemelten Königreichs anstellen / vnd zum Dienstag nach dẽ Sontag Exaudi dieses 1608. Jars außschreiben / solches bey jhnen den Ständen suchen vnd von denselben gnädigst begerẽ lassen / dieses vntereinander (jedoch mit dieser gewissen vnd obangezeigtẽ / gewaltigẽ vnd grossen Exception, Wo fern Wir / wie gemelt / keine eheliche Leibserben hinder vns verlassen würdẽ) zu verordnẽ / vnd krafft dieses Landtags zu versehen. Dieweil Wir / als ein König zu Böhmen / den Ständẽ vnsere verwilligung gebẽ / damit wolbenanter Ertzhertzog Matthias võ Oesterreich / als vnser ältister Herr Bruder / wenn es derselbe bey jhnen ordentlicher vnd gebürlicher weise / jren Priuilegus vnd Freyheiten nach / suchen würde / nach Vns ein Expectant deß Königreichs Böheimb / vnd keiner ausserhalb jhme / nach vnserm abschied auß dieser Welt / zum König in Böheimb nit erwehlet werdẽ möchte. Wie wir dañ hierin zu mehrbemeltẽ Ständẽ deß Königr. Böhmẽ / vnsern lieben getrewẽ / der gnädigstẽ vnd gäntzlichẽ Hoffnung leben / Sie in erwegung obangezogener billichen Vrsachen / in diesem vnsern gnädigsten begerẽ sich willfährig vnd thunlich erweisen / vnd diese Sach / jnen selbstẽ vñ dem gantzẽ vatterland zũ besten / durch diesen Landtag zu versorgen vnd zu befördern nit vnterlassen werden. So wollen auch Wir / vnd J. L. Ertzhertzog Matthias / vnser geliebtester Herr Bruder / wañ es also darzu gelangen / vnd J. L. dergleichen Versehung vberkommen wird / die Stände dieses Königreichs / daß solches jhren Priuilegiis, Freyheiten / guten löblichen Gewonheiten / Ordnungen vnd Gebräuchen zu keinem Nachtheil vnd Schaden / jetzt vnd zu künfftigen Zeiten nicht seyn soll / mit einem sonderbaren vnd genugsamen Revers versehen vnd versorgen.

Dieweil dann die Stände dieses Königreichs / vnsere liebe getrewe vnterthanen / diß alles bey sich fleissig erwogen vnd betrachtet / daß Wir / als jr friedliebender König vnd Herr / hierin anders nichts / dann das jenige / was zu dieses Königreichs / vnd deren darzu gehörigen Länder / wie auch jhnen vnsern lieben getrewen / zu ersprießlicher vnd gedeylicher Wolfahrt gereicht / zu suchen vnd gnädigst zu befördern / Vätterlich bedacht seyn / Sie auch selbsten allem dem jenigen / was künfftig diesem Königreich schädlich seyn könne / so wol als

Wir / vorzukommen begeren: Als haben sie sich / auff solch vnser gnädigstes vorwenden / vnterthänigst vnd wilfährig finden lassen / solches acceptirt vnd angenommen / Also daß es nunmehr darzu kommen / vnd Ihr Lieb Ertzhertzog **Matthias** wegē dieses Königreichs eine solche versehūg erlanget / daß derselbe / **Als Vnser eltester Herr Bruder zum Expectanten dieses Königreichs** nach vnserm tödlichē Abgang / mit obgedachter Exception erwehlet worden ist. Vnd sol kein anderer / denn J. L. Ertzhertzog Matthias nach vnserm tödlichen abgang auß dieser welt / zum König in Böhmen nicht gewehlet werden. Derowegen Wir vor Vns / vnsere Erben vnd künfftige Könige zu Böheimb / allen Herren / der Ritterschafft / dē Präger vnd andern Stätten / auch der gantzē Gemein / den Ständen der Cron Böhmen / zusagen vñ versprechen: Daß solche freye Erwehlung deß Ertzhertzogs Matthiæ / Vnsers geliebten Herren Bruders / Ihrer L. zum Expectanten, vnd nach vnserm tödlichen Abgang zum Könige in Böheimb jhnen vnd dereselben Rechten / Ordnungen / Priuilegien / Freyheiten / Außsatzungen vnd Landsbegnadungen / auch allen Alten vñ andern gewöhnlichen / guten vnd billichen Gebräuchen / insonderheit deß Königs Ottocari, Königs Johannis / Keyser Carls / Königs Wenceslai, Keysers Sigismūdi, König Albrechts / Königs Ladislai, Königs Georgii, Königs Vladislai, Keysers Ferdinandi, vnd Keysers Maximiliani, &c. Vnsers geliebtesten Herrn vnd Vatters / hochlöblichsten Angedenckens allen / biß zu jhrer M. tödlichen Abgang / ertheilten vnd abgangenē verschreibungē zu keinem abbruch / nachtheil vnd schaden / seyn vnd gereichen soll / jetzt vnd zu künfftigen ewigen Zeiten. Dessen zu Vrkundt / haben Wir Vnser Keyserlich Insigel an diesen Revers zuhängen anbefohlen. Datū auff Vnserm Prager Schloß / Sonnabends nach Fronleichnams Tag / Anno 1608. Vnd Vnserer Reiche / deß Römischen im drey vnd dreyssigsten / deß Vngarischē im sechs vnd dreyssigsten / vnd deß Böhmischen auch im drey vnd dreyssigsten Jare.

Rudolph / ꝛc.

Sdenco Ad. P. de Lobkovvitz,

S. R. Boemiæ Cancellarius.

Ad mandatum S. C. M. propr.

Johan Mentzl.

Das XXIIII. Capitel.

Ertzhertzog Matthiæ Revers.

Summarien.

Vff geschehene Verwilligung Keysers Rudolphi, er sagt vnd verspricht; daß den Böhmen solche freye Wahl Ihrer Person zum Expectanten / vnd nach Keys. Rudolphi ohn Leibserben todt / zum König in Böhmen / an jhren Rechten / Ordnungen / priuilegiis, Freyheiten / vnd dergleichen / zu keinem Nachtheil vnd Schaden zu ewigen Zeiten gereichen solle. Im Feldläger Anno 1608. Mitwoch nach Joannis deß Täuffers.

WIr Matthias / von Gottes Gnaden Ertzhertzog von Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnd Wirtenberg / Graff zu Tyrol / ꝛc. Vrkunden hie mit diesem Revers. Demnach Wir / auß angeborner Affection vnd Lieb / die Wir zu den Ständen deß Königreichs Böhmen / vnd diesem Königreich je vnd allezeit / als die Wir auß Königlichem Böhmischen Stamm vnd Geblüt entsprossen / getragen vnd noch tragen / je vnd allweg in acht genommen / vnd bey aller Vns gegebener Occasion vnd Gelegenheit mit Fleiß darauff bedacht gewesen / was zu Auffnehm- vnd Erhawung allgemeiner Wolfahrt bemelten Königreichs dienstlich seyn vnd gereichen möchte: Dahero dann nicht allein diß entstanden / daß Wir in dem wehrenden Vngarischen Krieg / zu Erhaltung jhrer Keyserl. Majestät Vnsers geliebtesten Herren Bruders Landen / insonderheit aber deß Königreichs Böheimb / welches dem Erbfeind Christlichen Nahmens dem Türcken / nach dem Königreich Vngarn / fast am allernechsten / sampt andern Christlichen Ländern angesessen ist / in guter Sicherheit vnd Ruhe / vnd zu der Stände Beschütz- vnd Beschirmung vor deß Feinds Macht / zum öfftern Vnsere Person in Gefahr zu setzen / vnd also Vnser Leben / so viel an Vns gewesen / daran zu strecken vns nicht tauren lassen: Sondern auch als Wir vermercket / daß man deß Feindes Macht / also wie sichs gebühret hette / nit widerstehen können / auch dahin bewogen werden / denselben einen beständigen vnd vollkömlichē Frieden zu wege zubringen / vnd sie auß so vielen Beschwerungen / dareyn sie wegen deß langwirigen Krieges eyngeführet worden / zu erretten: Wir haben aber in Erwegung gezogen / daß Ihre Keys. Maj. so wol als andere / dem zeitlichen Todt vnd Abgang auß dieser Welt (welches doch der Allmächtige Gott noch lange Zeit verhüten wolle) vnderworffen sind / vnd also mit verlangen begeret / Damit dieses Königreich / vnd die darzu incorporirte Länder / ohne Haupt vnd künfftigen König vnd Herren nit verlassen bleiben möchten / vnd dadurch schädliche Veränderung vnd Verderbung nit empfinden müsten: wie dergleichen zum öfftern in den vmbligenden Ländern zu sehen ist. Vmb dieser Vrsachen nun / seynd Wir begierlich / diesem / bey jhrer Keys. M. Vnsers geliebtesten Herren vnd Bruders Lebenszeiten / vorzukommen / Haben auch solches / bey Ihrer Keys. Maj. Vnserm geliebtesten Herrn Bruder / nicht nur einmal embsiglich gesucht / Auff daß Dieselbe bey den Ständen deß Königreichs Böheimb dieses gnädigst dahin richten welten: Daß Wir / als Ihrer Keyserl. Majest. Elteister Bruder / Wann wir dasselbe bey den Ständen ordentlicher vnd gebürlicher Weise / jhren Priuilegiis vnd Freyheiten nach / suchen würden / wofern Gott der Allmächtige jhre Key. M. ohne männliche LeibesErben / von Ihrer Majest. in dem heyligen Ehestand erzeuget / durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abfordern würde / nach Ihrer Maj. deß Königreichs Böheimb Expectant seyn / vnd kein anderer dann Wir / nach Ihr Keys. Maj. Ableiben zum König in Böhmen erwehlet werden möchte.

Wie dann Ihr Keys. Majest. den Ständen bemelten Königreichs Böhmen / deßwegen zum Dinstag nach Exaudi dieses 1608. Jahres / einen Landtag außgeschrieben / vnd diß alles weitläufftiger vortragen lassen. Auff welchen Landtag auch Wir Vnsere abgesandten abgefertiget / vnnd solches bemeldten Ständen vorzutragen nicht vnterlassen haben / Nebens dieser Vermeldung / Wenn es also darzu kommen thet / vnd Wir wegen der Wahl zu einem Expectanten / deß Königreichs Böhmen / in obbeschriebener Gestalt / solche Versehung erlangen würden / daß dasselbe jhren Priuilegiis, Freyheiten /

vnd gu-

vnd guten löblichen Gewonheiten/Gebräuchen vnnd Ordnungen/zu keinem Nachtheil vnd Schaden seyn vnd gereichen soll/jetzt vnd zu künfftigen Zeiten.

Auff solche Tractation vnd Vorwendung der Kö. Keys. Maj. / wie auch auff vnser begeren / haben die Stände alles in Erwegung gezogen/vnd dem jenigen/ was künfftiger Zeit diesem Königreich zu Schaden gereichen könte/vorkommen wollen / sich hierinn willig lich finden lassen: Vnd Vns also / auff demselben gemeinen Landtage/mit gnädigstem wissen vnd bewilligung der Röm. Key. Maj. als Königē zu Böheimb/ auß jrem guten vnd freyen Willen/zum Expectanten deß Königreichs Böheimb einhelliglich erwehlet: In dieser obgedachten Gestalt/ Wo fern Ihre Keyserl. Majest. ohne Männliche Erben von Ihrer Maj. im heiligen Ehestand erzeuget/von dieser Welt durch den zeitlichen Todt abgienge/ So solten Wir / als Ihrer Keyserlichen Maj. ältister Bruder künfftig zum König in Böhmen erwehlet werden.

Derowegen Wir / obvermeldter vnserer verwilligung nach/allen Herrn/der Ritterschafft / den Prägger Stätten/wie auch andern Stätten/ vnd der gantzen Gemeine/den Ständen bemelder Cron Böheimb/ vor Vns/Vnsere Erben vnd Nachkommen / zusagē vnd versprechen/Das jnen solche freye Wahl Vnser Persohn zum Expectanten, vnd nach J. Keys. M. Vnsers geliebsten Herrn Brudern / Ohne Männliche von J. Maj. im Ehestand erzeugte Erben/ ableibē/ zum König in Böhmen/deroselbē Rechten/Ordnungen/Privilegien/Freyheiten/Aussatzungen vnd Landes Begnadungen/wie auch allen billichen/alten/vnd andern gewöhnlichen guten Gebräuchen / insonderheit Königs Ottocari, Königs Ioannis, Keyser Carls/ Königs Wenceßlai / Keysers Sigißmundi, Königs Albrechts/König Ladislai Königs Georgii, Königs Wladislai, Keysers Ferdinandi, Keysers Maximiliani Vnsers gnädigsten Herren vnd Vatters vñ Keysers Rudolphi, Vnsers geliebsten Herren Bruders hochlöblichsten andenckens/auch allen ertheilten/ vnd biß zu J. K. Maj. Tödtlichen abgang außgangenen Verschreibungen (nur allein/daß dieser vns zum Expectanten deß Kön. Böh. beschehenen Erwehlung/ wie dann vns hierüber von den Ständen jetzt bemelten Königr. ein Revers vnter deß Landes Insiegel ertheilet ist/nit zu wider seyn vnd gereichen können) zu keinem Nachtheil vnd Schaden/jetzt vnd zukünfftigē ewigen zeiten/nit seyn vnd gereichen solle. Item/ Wir zusagen vnd versprechen/ daß Wir bey J. K. M. Vnsers geliebten Herren vnd Bruders lebenszeiten/ vns der Regierung/Gubernaments/vnd Herrschung bemelten Königr. Böh. noch der zu diesem Königr. gehörigē Hertzogthumber Schlesien/auch Ober vnd Nider Laußnitz/ohne sonderbaren Willen vnd Consens der Röm. K. M. vnd aller Dreyen Stände deß Kön. Böhmen/nicht sollen noch wollen anmassen / vnd dieselben auff vns ziehen/biß erst nach J. K. M. Tödtlichen abgang auß dieser Welt. Würden wir aber vber das/das Gubernament/die Regier- vnd Herrschung/ bey J. K. M. Lebenszeiten/auff vns ziehen wollen / oder aber etwas dergleichen/was Ihre Keys. Maj. vnd andere vorige König zu Böheimb/wegen der Pflichtleistung / vnd allen andern darzu gehörigē sachen verrichtet gleichfals damals / wann Wir zum Königr. Böhmen gelangeten / nit præstiren vnd verrichten: So solten Vns die Ständte ebener massen auch mit nichten ferrner verpflichtet seyn.

Dessen zu Vhrkundt/haben Wir Vnser Insiegel zu diesem Revers anzuhengen befohlen vnd Vns mit eigner Hand vnterschrieben. Datum in vnserm Feldläger zwischen Sterboholtz vnnd vnter Mecholup/ Mitwochen nach Iohannis des Täuffers / Anno 1608.

Matthias ꝛc.

Das XXV. Capitel.

Königs Matthiæ Reuerß / vor seinem Einzug in Böhmen.

Summarien.

Er Verspricht/daß er den in Anno 1611. durch daß Passawisch Kriegsvolck zu Prag verübten Gewalt wollrechnen vnd straffen / jhr Fürgen Vnbillich vornemen abstellen/die Böhmen vor Gewalt beschützen / als jhr ordentlicher wirdt Gekrönter zum designirten König in Böhmen. Anno 1611. Donnerstag der Lætare. Iglaw.

WIr Matthias der ander / von Gottes Gnaden König zu Hungarn/ Designirter zum König in Böheimb/ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Marggraff zu Mähren/vnd Graff zu Tyrol. Thun kund hiemit diesem Vnsern Königlichen Revers Brieff / offentlich vnd vor jedermänniglichen/vnd sonderlichen wo sichs gebühret. Demnach Wir Vns / durch Vnsern den Ständen deß Königr. Böheimbs von vns zur Hülff abgefertigten Kriegsvolck / ertheilten offenen Brieff (dessen Datum in vnserer Statt Wien Montags nach dem Fastē Sontag Inuocauit) wie auch in gleichem/durch Vnsere denen von jetztbemeldten Ständen deß Königreichs Böheimb zu vns abgefertigten Commissarien gegebene Resolution vnd Antwort/vnterm Dato den 4. Martij/ alles dieses 1611. Jahrs/ dahin resolvirt vnd erklört / Daß wir auß der angebornen Lieb vnd Affection/so wir zu bemeltem Königr. tragen/vermög deß vor Prag Anno 1608. auffgerichten Vertrags/inen den Stendē deß Königreichs Böheimb/wider das Passawisch Kriegsvolck / welches anfangs in Vnser Ertzhertzogthumb Oesterreich ob der Enß/einen feindlichen Einfall gethan / vnd Vnsern armen Unterthanē mit Mord/Rauben / Brennen vnd Plündern/vnwiderbringlichen Schaden zugefüget/gleichfals auch hernach im Königreich Böheimb / etliche Oerter vnnd Stätte / biß auch gar die kleinere Statt Prag/mit hinderlist vnd betrug eingenommen/sich deren bemächtiget / der Inwohner höhern vnd nidrigen Stands nicht wenig ermordet/das Prager Schloß/alda Jrer Key. Maj. Vnser geliebster Herr/vnd Bruder/die Freyheiten vnd Landtaffel/ als bemelten Königreichs höchstes Kleinot/die Böheimische Cron/vnd andere Kleinodien vnd Privilegien dieser Zeit verbleiben/belägert/ja auch die vbrigen alten vnd newen Prägger Stätt zu bezwingen vnterstehē thut/mit hilff vnd rettung beyzuspringen/ obbenanter Stende Nutz/Wolfahrt vnd Auffnemē zu befördern/ vnd dieselben/wie dann auch neben jnen/Vnsere eygne Königliche Person/zu sampt den Ländern/ vor fernerem Vnheil vñ Verderb/mit der Hülffe Gottes zu retten/Diese Vnser vñ Vnserer Länder Beschädiger aber/gebürlicher weise abzutreiben/Jhr ferrner vnbillich vnd vngebürlich vornemen abzustellen vnnd ohne aller der Stände Schaden vnd allerwenigste Beleidigung/zu

gung/zu nicht zu machen/gäntzlich gesinnet seind: Als haben auff solch Vnser Gnädigstes anerbieten / bey vns offt benandte alle Drey Stende deß Königr. Böheimb/alles fleiß ansuchung gethan/Sie die Stende/ ehe vnnd zuvor Wir von den Gräntzen in bemeldtes Königr. verrucken / mit einem genugsamen Revers hierinnen so weit zu vergwissen vnd zuversichern / daß jnen dieser Vnser Einzug / zu keinem Nachteil vnnd Schaden/auch nicht zu Cassirung vnnd auffhebung der Privilegien / Rechten / Lands Ordnung / Landtagsbeschluß / jren guten alten Gebräuch vnnd Gewonheiten/insonderheit aber auch nicht wider den vor Prag auff gerichten Vertrag / dessen Datum Mitwochen nach S. Johannis deß Täuffers An. 1608. nicht sey/noch gereichen sol.

Wann Wir dann solch Jhr inständiges Begehren/vor billich vnnd rechmässig erkennet / allermassen wir auch in keiner anderē meinung/als vmb jrer Wolfahrt vnd auffnemens willen/sie zu beschützen/vnd jhnen verhülflich zu seyn/vnd ein solches löblich vñ auffrichtiger weise vor Vns nehmen: So thun derowegen/Wir/mit vnserm vnd vnserer Rähte / vnd lieben Getrewen/Rahte vnd gutē Wissen/ auß Königlicher Macht/vnd als ordentlicher weiß Gewölter zum Designirten König in Böheimb/ Krafft dieses Vnsers Revers/sie/jhre Erben vnd Nachkommen/ hierinnen vnd in allen der Gestalt versorgen/versehen / bestätigen/vnd nach aller Notturfft versichern / Daß diese Vnsere mit Vnserem Kriegsvolck in das Königr. Böheimb/jnen den Ständen zu Hülff vñ Beystand/ starcke Ankunfft/ weder jnen allen Dreyen Stenden dieses hochlöblichen Königreichs Böheimb / noch deroselben Nachkommen / zu keinem Nachtheil vnnd Schaden/oder aber zu Cassirung vnd Auffhebung bemelter Privilegien/Freyheiten/Rechten / Landsordnung vnd Landtagsbeschlüssen/ bevorauß aber obangezogen vor Prag beschehenen Vertrag / dessen Datum Mitwochen nach S. Johannis deß Teuffers 1608. zu wider/nicht gereiche vnd beschehe/auch nicht sey/noch seyn werde. Sintemaln Wir sie alle sambt/ auch einen jeden in sonderheit: bey allen jhren Freyheiten/Privilegien/Majestäten/Begnadungen / Rechten/Landes Ordnung/Landtagsbeschlüssen/ gutē löblichen Ordnungen / Gewonheiten vnd Gebräuchen/ bey obgedachtem Vertrag / auch bey deme wegen der Religion auffgerichten Fried vnd Vereinigung / vnverbrüchlich vnd ohn veränderung/je vnd allweg verbleiben lassen/darbey schützen vnd handhaben wöllen. Versprechen vnd sagen jhnen solches auch zu / auff künfftige ewige Zeit. Dessen allen zu Bekräfftigung vnd ewiger Gedächtnuß nun haben Wir mit vnserm Gewissen vorbewust/Vnser Königl. Jnsiegel an diesen Brieff zu hengen befohlen / vnnd vns darinn mit vnserer eignen Hand vnterschrieben. So gegeben ist in vnserer Statt Jglaw / am Donnerstag nach der Fasten Sontag Lætare, Anno 1611. vnd vnsers Königreichs/deß Hungarischen im dritten Jahr.

Matthias.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Friderich Jordan von Klattsenburg.

Das XXVI. Capitel.

Keyser Matthiæ Reuers vor seiner Crönung.

Summarien.

Keyser Matthias verspricht / Er wolle jnnen halb 14. tag nach der Crönung alle Majestätbrieff vnnd Privilegia, sonderlich was das freye Exercitium Religionis sub vtraque anlangt/ alle Freyheiten/ Rechten/ Ordnung/ bevorab in Anno 1608. vnd 1610. gegeben/ auch den Schlesiern ertheilten Majestätbrieff wegen der Religion confirmiren/ vnd was er versprech vnd confirmiere/ stät vnd vest halten. Anno 1611. Sonnabend nach Exaudi Prag.

WIr Matthias der Ander/ von Gottes Gnaden König zu Hungarn/ Designirter zum König in Böheimb / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt / Marggraff zu Mähren/ Graff zu Tyrol / ꝛc. Bekennen hiemit diesem Brieff oder Revers/vor allermänniglichen / fürnemblich an Ort vnd Enden/wo es vonnöhten. Nachdem der Allerdurchleuchtigste/Großmächtigste vnnd vnüberwindlichste Fürst vnd Herr/Herr Rudolff der Ander/von Gottes Gnaden Erwöhlter Röm. Keyser/zu Hungarn vnd Böheimb König/Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Marggraff zu Mähren/Hertzog zu Lützenburg vnnd in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz/Vnser geliebster Herr Bruder/ allen dreyen Ständen deß löblichen Königreichs Böheimb/in deroselben Propositiō oder Landtags Fürtrag/am Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti den eylfften Aprilis fürbringen lassen / daß Sie/ auß der Zuneigung vnd brüderlichen Lieb/ die Sie zu vns/als jhrem gelibten vnd elteisten Bruder tragen/sowol wegen dieses Königreichs Böheimb guten Wolstands/vnd auff daß jn künfftig/wann der Allmächtige J. Keyf. Maj. durch denzeitlichen Todt von dieser Welt absordern thäte/nit etwa allerhand Zwietracht vnd Widerwillen entstehen möchten/hierzu allergnädigst bewilligt / damit Wir / dieweil Sie angeregte Stände auff Jhrer Keyf. Maj. hievor gnädigstes Ersuchen vnd Bewilligen / vns für einen Designirten zum König in Böheimb gewöhlet vnnd sich einhellig dahin vereiniget hetten/daß nach absterben Jrer Key. Maj. Sie keinen andern zum König in Böheimb nit haben wollen/noch bey lebzeiten Jhrer Keyserl. Maj. alt herkommenem Gebrauch nach/zum König in Böheimb publicirt vnd gekrönt werden solte/an ermeldte Stände ferner begehrend/Vns unverzüglich zu krönen/vnd hinfüro vor jren König vnd Herren zu haben vnd zuhalten. Vnd hierauff gedachte alle Drey Stände dieses Königreichs Böheimb/angeregten Jrer K. Maj. Vnsers geliebsten Herrn Bruders an Sie beschehenes begeren/bey jetzigem General oder Allgemeinem Landtag/sampytlich in fleissige / embsige vnnd genugsame Berahtschlagung gezogen: auch dabey dieses/daß wir abgewichenen 1608. Jahrs auff J. Key. M. gnädiges ersuchen / von den Ständen zuvor zum Designirten König dieses Königreichs / auff gewisse Condition bereit erwöhlet worden/erwogen: vnd demnach sich hierinnen gegen der Key. M. unterthänig/so wol auch gegen Vns willfährig erzeigt / Vns zum König in Böheim/ vnd jhren Herrn/ Jnnhalts Jhrer Freyheiten publiciret/vnd sich mit jhrer Keyserliche Majestät eines gewissen Tages / an welchem die Crönung (geliebts GOTT) glücklichen vollendet werden sol / nemblich auff den Pfingstmontag/

so da ist der 23. Tag deß Monats Maij/verglichen vnd vereiniget: Doch mit diesem sonderbaren Vorbehalt/ daß Wir Kön. Matthias/vor obgehörter Vnser löblichen Crönung / ermelten allen Dreyen Ständen dieses Königreichs Böheimb / einen gnugsamen Revers von Vns geben / vnnd gnädigst versprechen solten/daß innerhalb vierzehen Tagen/den nechsten nach vnserer Crönung/Wir schuldig seyn auch mit würcklicher Volziehung/alle vnd jede/so wol in allen Dreyen Ständen in gemein / also auch insonderheit oder in particulari, von vorgehenden Königen in Böheym löblichster Gedächtnus / ertheilte Majestätbrieff vnd Priuilegia, wie nicht weniger die von jrer Key. M. König Rudolffen / Vnserm geliebsten Herrn Brudern/ ermelten Dreyen Ständen / auß sonderbarer Gnad vnd Miltigkeit/nit allein auff dz freye Exercitium Religions Sub-Vtraq;, sondern auch auff andere Politische Sachen/als Ablassung der Straffen/so sich auff Verliehrung der Güter ziehen/gethane begnadigung. Item/alle Freyheiten/Recht/Lands-Ordnung / Lobwürdige gute altherkommene Gewonheiten /vnd Gebräuche/deßgleichen auch die Landtagsbeschlüß /vornemlich die / so An. 1608. vnd 1610. geschehen / deßgleichen der Stände Vereinigung/Sub-Vna vnd Sub-Vtraque, wie auch zwischen denen Sub-Vtraq; dieses Königreichs allein /vnd dann die Conjunction / welche offt ernennte Stände Sub-Vtraque mit den Fürsten vnd Ständen auß den Fürstenthumbern Schlesien / abgewichenen 1619. Jahrs / auff allgemeinem Landtag in dem Punct der Religion auffgericht / in allem jrem Innhalt/Puncten / Clauseln/vnnd Artickeln / hievon nichts außlassen / gäntzlich volkomlich belieben/vernewern/vnd durch vnsern Königl. Majestätbrieff confirmiren/auch solchen Majestätbrieff/ in ermeldter Zeit der bestimbten zwo Wochen / endlich vnd gewiß den Ständen dieses Königreichs Böheim/ in jre Macht/oder an stadt jrer / dem Obristen Burggraffen zu Prag anhendigen lassen /vnd Vns also in deme allem gebürlich vnd gnedigst verhalten wolten. Dieweiln dann / Wir König Matthias / aller Drey Stände diß Königreichs Böheimb / vmb jetzt erzehlten Vrsachen willen/daß sie Vns zum Böheimischen Kön. publicirt/vnd sich mit J. Key. M. Vnserm geliebsten Herrn Brudern/wegen der Crönung vereinigt im Werck erwiesene Wilfehrigkeit / mit sonderbarer Genemhabung angenommē: So wollen wir dagegen jederzeit dahin bedacht vñ würcklich beflissen seyn/ solches allen Dreyen Stenden dieses löblichē Königreichs Böheim/mit allē Königl. G. (daran sie ein Gefallen tragen/vñ mit Vns wol zu frieden seyn werdē) zu gedenckē vnd einzubringen. Wir versprechen auch/ vnd sagen vber dises/Krafft Vnsers Revers / offtbemelten allē Dreyen Stenden/mit vnsern Königl. worten zu/daß Wir alles dz was obgeschriebē/wegen beliebung/vernewrung vnd bekrefftigung aller vnnd jeder ihrer Privil. auff die Religion vnd andere Politische sachen sich erstreckē/ so wol auch alle Freyheitē / Rechte / Landsordnungē Lobwürdige gute altherkommene Gewonheitē vnd Gebräuche/wie nit weniger die Landtags Beschlüß/insonderheit die Jenigen / so in angeregtem 1608. vnd 1610. beschehen/deßgleichen die abgehandelte Vereinigung zwischen beyderseit mit denen Sub-Vna, so wol vnter denen Sub. Vtraque in diesem Königreich absonders / vnd dañ der zwischen den Ständen Sub-Vtraque mit den Fürsten vnd Ständen auß dem Fürstenthumb Schlesien /verwichenem 1609. Jar /auff allgemeinem Landtag in Religionssachen auffgerichte Conjunction/(dieweil dieselbe wider die Catholische Religion Sub-Vna nit gemeynet seyn sol / inn bestimbter Zeit der Zwo Wochen / nach Vnserer (ob Gott wil) glücklichen Crönung / in allen Puncten/Clausuln / Articuln / vnnd Jnhalt wie die lauten/gäntzlich/vnd volkomlich / nichts hievon außgenommen/gnädigst belieben/confirmiren/alles auffrecht vnd getrewlich zu Ende bringen / vnd vollenziehen / auch vnsern Königl. Majestätbrieff darauff gerichtet / mit vnsern eygnen Händen vnderschrieben/ vnd mit vnserm Königlichen Jnsigeln/ deß denn von Vns / vnd nachkommenden Königen in Böheimb/ ein begnügen beschehen solle/ bekräfftigen vnd zu handen aller Drey Stände dieses Königreichs Böheim/ oder an stadt jhrer / dem Obersten Burggraffen zu Prag zustellen lassen wollen. Betreffen aber etliche andere von den Stenden dieses Königreichs Böheimb vns fürgebracht gemeine Artickel / welche auß besonderen Vrsachen auff dißmal nit erörtert werden können / dieselbe thun wir / biß zu künfftigen allgemeinen Landtag / der von vns den Ständen außgeschrieben wird werden/verlegē vnd verschieben/ daß auch solche Artickel / bey angeregtem Landtag / vor allen andern Sachen zur endlicher Erörterung kommen vnnd gelangen sollen / seyn wir solches den Stenden mit vnserm Königl. Mund einheischig worden. Warauff sich denn alle Drey Stände endliche zuverlassen vnd dessen gesichert seyn können / daß dieses von vns als jrem König/vnd (erstlichen) sein von haltendē Herrn/ allerseits gebührlich auffrecht gehalten vnd volzogen werden soll. Zu Vrkund haben wir diesen vnsern Revers mit eygnen Händen vnderschrieben / vnnd vnser Königliches Jnsigel hiefür drucken lassen. Der geben ist auffm Retschin/ in der Obern Statt Prag / Sonabents nach dem Sontag Exaudi, Anno 1611. Vnsers Reichs deß Vngarischen im Dritten.

Das XXVII. Capitel.

Matthiae Revers vnd Universal Obligation auff die Religion vnd andere Privilegien den Stenden nach der Crönung gegeben.

WIr Matthias/ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor jedermänniglichen daß wir zugesagt haben/die Cron Böhm. zuhalten vñ zu beschützen/alle Herrn/die Ritterschafft/die Präger vnd andere Stätt / so wol die Gemein angeregter Cron/bey jren Rechten/Ordnungen/Majestätbrieff/ Privilegien/Freyheiten / Außsatzungen/vnnd Lands Begnadigungen vber die Religion vnd andere Politische Sachen/Item bey der Landsordnung/Landtags beschlüssen/besonders aber die so An. 1608. vnd 1610. beschehen/deßgleichen der Stend Sub-Vna vnd Sub-Vtraque Vereinigung wie nicht weniger deren Sub-Vtraq; selbst vnd dann der Ständ deß Königr. Böhmen mit den Fürsten vnd Stenden in Schlesien Sub-Vtraque, beym gemeinen Landtag abgewichenen 1609. Jahrs/getroffenen Conjunction (sintemal dieselbe wider die Catholischen Sub-Vna nicht gemeynet seyn soll) Auch allen billichen alten vnnd andern gewöhnlichen guten Gebräuchen / besonders hochlöblichster vnnd seligster Gedächtnus / König Ottagari / König Johannis / Keyser Carls / König

Wenceßlai / Keyser Sigismundi, König Albrechts/ König Ladislai/König Georgen/König Wladislai/ Keyser Ferdinandi/Keyser Maximiliani/vnd vnsers geliebten Herrn Bruders/Keysers Rudolphi/ so wol alle von Jh. Maj. außgangene / vnd von sich gegebene Verschreibungen/ ohne Widerspruch / vnd allerhand Verhinderung nachzukomen / dieselben würcklich zu halten vnnd zu beschützen. Item/so haben wir auch zugesagt/das Schloß Carlstein/die Cron / vnd allerhand Kleinodien deß Lands/die Landtaffel sampt den Priuilegien,ausser Willen vnd Rath der Herrn/ der Ritterschafft deß Königr. Böheim/vnd der Präger Stätte / so weit welche darzu berechtigt seyn/niemanden zu befehlen oder zu vertrawen. Item/wir haben auch zugesagt/daß wir deß Königreichs Böheim Ordnung vnd alte Gewonheiten halte wollen. Item/ wir haben zugesagt / keine Außländer / Geistl. noch Weltlichen Standts/ zu den Landes, Hoff, Stätt, oder Geistlichen Aemptern zugebrauchen/ sondern geborne Behmen/ vnd mit jnen die Schlösser vnd Stätte der Cron Böheimb zu besetzen / oder jhnen dieselbe zuvertrawen. Vnnd dieses sollen wir mit Rath thun. Welches auch in den Vmbliegenden/ vnnd dem Königr. Beheim einverleibten Landen also gehalten werden sol: wie es bey Keyser Carls vnnd anderer König/ vnd vnserer Vorfahren zeiten/ gehalten vnd observirt worden ist. Item/wir haben versprochē/keine Länder/ Fürstenthumb/Stätt/Schlösser/Vesten/Mannen/ vnd allerhand Güter/so dem Königr. Beheimb gehörig / von der Cron zu veralieniren oder zu verwenden/ in keinerley weise / oder durch Morgengab. Sondern was von der Cron weg genommen oder verwendet worden/daß sollen wir wider darzu bringen vnd samlen. Item haben wir zugesagt/die Beheimische Münz keines Weges zu geringern noch zu schmälern / ohne Willen deß gantzē Landes/sondern Jnhalts der Cron Beheimb Außsatzung vnd Priuilegien, wie Recht ist/ sich verhalten. Item seynd wir eynheischig worden/ weme vnsere Vorfahren Keyser vnd Könige zu Böheim was gegeben/vnd den Ständen/einer oder mehr Personen / entweder auff Königlichen / Geistlichen/ oder Lehengütern / verschrieben / daß Wir demselben nachkommen / vnd es gentzlich halten wollen/ doch so weit es König Wladißlai seeligster Gedächtnuß / allen Ständen deß Königreichs Beheimb gegebenen Gnaden vnd Befreyungen nicht zu wider seyn wird. Item/so haben Wir auch zugesagt/einen jeden Stand besonders/bey seinem Rechten/Ordnungen/vnd Priuilegien, Freyheiten/ Außsatzungen / Gewonheiten/ Begnadungen/so viel jedem Stand angehörig/zu erhalten. Zu Vrkund besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Jnsiegel. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag / Freytags nach vnsers Herren Fronleichnamstag/Anno 1611.

Günstiger Leser / dieweil so baldt nach Crönung Keysers Ferdinandi Secundi zum König in Behmē/ der noch wehrender Teutscher Krieg / recht seinen Anfang gewonnen / in dem die Erb Gerechtigkeit welches das Hochlöbliche Hauß Oesterreich so wol zu Behmen als Hungarn jederzeit erhalten / von etlich Behmischen Ständtē hat wöllen in ein Disputat gezogen werden/Vnd dannenhero die Böhmen so wol als die Vnion im Reich deßwegen in vngewöhnliche Kriegsverfassungē auch noch bey Leben Keysers Matthiæ sich eingelassen/ dieselbe hernacher nach ableben Höchstgedachtes Keysers Matthiæ nicht allein hefftig fouirt wordē/sondern biß noch wider Keys. M. Ferdinandum II. von etlichen continuirt werden will/ als haben wir der gantzen Sachen Beschaffenheit vnd was derentwegen von Anno 1618. biß 20. vorgelauffen / in diesem Tractat als zu der 2. Vrsachen dieses Kriegs gehörig alles dem Leser communiciren wollen.

Das XXVIII. Capitel.

Klärlicher Bericht was von 1618. biß 1620. die gemachte Vnion im Reich wider die Catholische/ das Hauß Oesterreich mit Außländischen Potentaten wie auch den Ständen in Behmen / ins Werck zu richten sich vnderstanden.

Fürstl: Anhaltische geheyme Cantzley genannt.

WJe vnergründtlich / wunderbarlich/ vnnd vnaußsprechlich der Will / Räthe/ Weißheit/Disposition vnd Verhengnus GOttes deß Allmächtigen seyn / der allein Wunder/ Ps. 3. v. 7. auch grosse ding thut/die nit zu zehlē sind/Iob c. 5. v. 9. vnd dessen Gericht wie ein grosse Tieffe ist / Ps. 35. v. 7. das hat das H. Röm. R. Teutscher Nation/ bey diesen leydigen zeiten mehr vnnd klarer gesehen/ würcklicher empfundē/vnd noch schmertzlich empfindet/als vor jemals/so lang daffelb gestanden. Vnnd zwar/ob wol das Fewer anfänglich in Beheimb außgeschlagen / baldt darauff mehr andere Oesterreichische Königreich vnd Erbländer ergrieffen : den meistentheil so schöner / herrlicher/ansehenlicher/ reicher/ mit aller menschlicher notturfft zum vberfluß begabter/an sich selbst gleichsam vnüberwindlicher Provincien verhergt / ertödigt / viel Ort gar in die Aschen gelegt/auch darinn so viel 1000. vnschuldiger Christen thewer erkanfftes Blut vergossen / gestalt die leidigen vestigia & rudera vor augen/ vnd allen Posteris, wol so lang die Welt stehet/ein lebendige anzeig seyn wird/ was zu vnsern Zeiten durch vnser eigen verursachen/ auch vbelgeführte actiones, erfolgt ist.

So seynd doch die Brunnquel/ Hauptwurtzel vnd fundamental consilia dessen alles / mitten im Römischen Reich erhebt/lang her fomentirt/präparirt/fortgetrieben / vnnd endlich occasione der Beheimischen Vnruhe / völlig außgebrochen/ vnd zu Werck gesetzt worden.

Gleichwol der Gestallt/daß die Haupt Inuentores vnd directores es andern etwz leicht/thunlich/ schön/ practicierlich/Gottselig/jhrer seits allenthalben/nutzlich/eingebildet / derselben etliche / auß Priuat passionirtem oder interessirtem Gemüt/oder tanquam in re communi Euangelica, gar an sich / etliche in zweiffel gezogen: ein guter theil durch scheinliche persuasiones gar mitten in das Spiel / auch in solche Beschwerlichkeit gerunnen / die sie jhnen nicht wol imprimiren können / vnnd woll selbst den Weg nicht wissen/deren sich zu entledigen.

Oder doch/jhr eignes Gewissen jhnen nunmehr an die händ gibt/ wie vbel sie dahin verleitet / deßgleichen was für schadē/nachtheil/ gefahr vñ jamer sie außgestandē/was für mächtige summen Gelts / welche offt manche Statt mit jhren Bürgern/in langen Jaren/ mit grossem fleiß/mühe/arbeit / erspart vnd zusammē getragen / jetzt vnd vor wenig Jahren hergeschossen/

ähter gleichsamb in das Wasser geworffen. Wie reiche vnderschidtliche Magazini, mit Geschütz / Munition / Prouiant / auch aller bereitschafft / die jmer zu offnem Krieg ersprießlich / angestelt. Was für vngelegenheiten eben diese der Euangelischen Vnion einuerleibte vnd Correspondirende Ständ / mit außtheilung / bewöhrung / vnnd vnderhalt jhres eignen Landtvolcks vnd Bürger. Nicht weniger mit randeuous, Musterplätzen / Quartiern / durchzügen / rauben / plündern / schänden / vnnd andern Feindseligkeiten / der Vnion eignen geworbenen / oder den Böhemen zugeschickten vnd zuziehenden Kriegsvolcks vnderschiedlicher Nationen / auff sich geladen.

Ebenmessig daß dannenhero der Röm. Keys. Majest. vnd dero Hauses Kriegsvolck / gar in das Römische Reich (daselbst jenen vnd diejenigen / der vnd die / J. Maj. zwo auffgesetzte besessene Kronen / sampt den incorporirten vnd andern Oesterreichischen Erbländeren von jhrem Haupt reissen / ja an der Röm. Kron mit euserstem fleiß vnd bemühung verhindern / vnnd besagtes Hauß / sampt der Catholischen Religion gantz vndertrucken wöllen) geruckt / vnd weil die Krieg nie ohne schaden geführt werden können / nit allein die schüldigen vnd verursachere / sondern auch andere benachbarte mit jhren Landen vnnd Leuthen in viel weg leiden müssen.

Dardurch dann die Rhein: sampt den angrentzenden Ländern vnd derselben Inwohnern / sonderlich die Statt vnd gegent vmb Wormbs / von eines vnd deß andern theils Kriegsvolck / in jetzigen vbelstand gerahten: solches theils verderbt: viel der vnderthanen verjagt: dz Land ligt theils vngebawt: der Stände Einkommen / Zoll vnnd Maut seyn geschmälert: den Stätten vñ Bürgern jr Handtarbeit / commercia geschwächt: die Nahrung benommen: sie zu vberflüssigen Kostbarn den Bürgern beschwerlichen gebäwen / vnd Vestungen bewegt:

Wie entgegen die Schatzungen / Contributiones, Bech: Gülten gedoppelt / drey: vnnd vierfach außgeprest / der arme Mann mit seinem Weib vnd Kindern auffs Marck außgesogen: die Rente vnd Gülten sonderlich der Reichsstätt commercia, nach vnd nach gesperrt: auch wz noch vbrig / durch die einreissende suchten / Thewrung / einziehung zeitlicher Nahrung grossen abbruch gelitten.

Vnd da man die Augen nunmehr nicht will auffthun / vnd von den (Gott dem Herrn sey lob) eröffneten schädlichen consilijs, Intentionen vnd Practicken ablassen / es ja woll zu völligem bruch deß Römischen / Teutschen Reichs / welches von vnsern lieben Vorältern von so viel hundert Jaren / vber vnd wider alle andere Nationen / Ritterlich conseruirt / erweitert / vnnd auff vns gebracht / eben zu vnsern zeiten / durch vnser verbittert verblendtes gemüth / mit ewigem vnauslöschlichem verweiß / schand vnnd spott lauffet / vnnd lauffen / auch besagt löblich / edle / namb: vnnd Mannhaffts Römische Reich Teutscher Nation / so bißhero vnvberwindtlich / vnd andern ein Forcht vnd Schrecken gewest / jetzt Frembdē vnd menniglich zum Raub werden / vnd villeicht woll (welches Gott gnediglich abwendē wöll) noch in viehische Dienstbarkeit deß Erz- vñ Erbfeindts kom̃en muß oder möcht: der doch sampt allen Feinden Christlichen Namens / mit viel weniger macht / vnkosten / præparation / vnd zusammensetzung (als nur die zwey Jahr herumb im Röm. vnd benachbarten Reichen gesehen worden) gar von Constantinopel verjagt / die Türckischē Prouintzen / vnd der gantze Orient zum Christenthum gebracht werden kön̄en.

Da entgegen alle solche nit baldt gehörte Christliche Kriegsmacht / nur in vnnd vnder den Christen zu jhrem eignen schaden vnd verderben / geführt vnd erweckt / jre Wapffen / Geschütz vñ Munition / wider jre eigne Blutsfreund / Verwandte / eines Leibs Glieder / als es jmer vnder Hauptfeinden geschehen kan / exercirt worden / alles mit berürtes Türckischen Erzfeinds höchster erwünschter gelegenheit / der durch diese der Christen eigne Blutgirige grimmige Feindschafft / die er ohne sonderbarn eusserlichē beystand / so fein vnmerckt zu befürdern weiß / mehr vortheils / wider die / sich selbst zu boden richtende Teutsche vnd benachbarte Christenheit / in die Händ bekombt / als er mit aller seiner Ottomannischen Macht vnd Monarchia / so lang dieselb stehet / gedencken / viel weniger zu effectuirn / jme träumen lassen kömen: Benorab daß die Christlich mit deß Rö. Reichs Blut vnd Vnkosten lange Jahr ritterlich verfochtene Vormawr (das Königr. Vngern) in sich selbst zertrent / entblöst / verderbt / meistentheils inn seines getrewen Leibeignen Vasallen deß Bethlehem Gabors händen: das Königr. Böhmen sampt den incorporirten Ländern / ist guten theils ruinirt / dieselben vnd fast der meiste theil deß Rö. Reichs / haben sich an Gelt / Vorrath vnd Volck / eneruirt: die verbitterten Gemüther continuiren jhre bißhero geführte extrema, noch jmmerdar; suchen bey der Türckischen Porten noch eusserste hülff vnnd assistentz: werden oder möchten vielleicht gantz vnd gar zu jhme tretten.

Ach Gott was für schönes außerlesenes Kriegsvolck / zugeschweigens der andern vnschüldigen / oder nit interessirten vnzahlbaren verdorbnen Seelen / ist diese zwey Jar / entweder durch mangel zeitlichen vnderhalts / oder durch die Wapffen / oder durchs Feuwer / oder durch Kranckheiten zu grund gangen.

Wann einer so wol der Vnierten im Römischen Reich / der Stadischen / Vngarn / Böheimb / incorporirten / confœderirten vnnd Vnierten Lande / als der Röm. Keys. Maj. dero löblichen Hauses / vnd der Catholischen Stände anzahl / bißhero vnderhaltenes vnd geworbenes Kriegsvolck ein wenig vberschlagen wolte / würde er weit vber 100000. zehlen.

Was hette man mit einmütigem hertzen gegen dem Erbfeindt / zu gentzlicher restauration deß alten Römischen Reichs außrichten können: da jetzund die jenigen / so dz Spil angefangen / jhr intent durchauß nit erlangt / sondern andere in die Wapffen gebracht / auch daß die Christen sich selbst vndereinander (als die schröcklichsten Feind) angriffen / consumirt / in jhrem eignen Blut jhre Händ vnd Wapffen gewaschen / ein Freundt vnnd Standt den andern / die Vnderthanen jhr von Gott fürgesetzte Obrigkeit / diese / jhre auffgestandene / verfolgt / eintzig vnd allein verursacht haben.

Von dem vnglaublichen Vnkosten / so darzu gehörig vnd bißhero angewendt worden / ist vnnothwendig ein Rechnung zu machen / es weiß ein jeglicher Stand / Statt vnnd Commun, wie tieff er in seinen Seckel / Zeughauß / Kasten oder Speicher vnd Vorrath griffen: Wie schwer offt einer sich erholen / oder diejenige / sonderlich bey den Stätten / welche dz negotium vnd Gelt maneggirt, jhren Herrschafften / Obern vnnd Communen werden rechenschafft geben vnd auffweisen / wz vortheil / versicherung / nutzbarkeit / gewinn vnd

gedeyen / sie darmit eingeholt / vnnd solche fast vnerschwinckliche Außgaben/ersetzen wollen.

Diß soll einem getrewen Patrioten das Hertz zerbrechen/daß dieser Reyen/ vnd all dieses Spiel / darinn das Römische Reich / beyder Religionen Stände/deßgleichen Böheimb/ Vngarn/ vnd die vbrigen Incorporirte/Conföderirte Oesterreichische Erbländer gestürtzt/nur durch etlich wenige Personen angefangen/geführt/gepfiffen/ vnnd gespielt worden/welche anderst im Hertzen intentionirt/vnnd die actiones verdeckter weiß dahin dirigirt: ein anders aber im Reichs: Kreyß: Wahl: vnnd andern Tägen / so mündtlich/ so schrifftlich durch offne/ theils gehässige getruckte Tractat / mit so zierlichen / frommen/ Andächtigen/als dem Vatterlandt vnd gemeinen Wesen/getrewen auffrechten Teutschen (gleichwol nur gefärbten) Worten/ Deductionen/Außführungen/ vielfältigen Schickungen / (nemblich allem wegen deß gemeinen periclitirenden / Evangelischen Wesens / Teutscher Libertet / außländischen Dominats/ Conservation Chur- vnd Fürstlichen Häuser / ꝛc.) so wol jhrer eygnen confederirten als andern Ständten Augspurgischer Confession solche in jhr Confederation zu bewegen / vnd jhr innerliche rechte Original Intent hindurch zu bringen/ fürgemahlt/ meisterlich imprimirt; andere darzu beweglich ersucht/flehentlich gebetten/ja wol mit Betrohungen darzu zwingen wöllen: gleichwol so gar jhren eygnen confederirten/zu geschweigens andern/die warhre Beschaffenheit vnd innerliche Intention nicht eröffnen dörffen / sondern es ist in der Rathstuben / weniger Personen / heimlich concludirt, angestellt/vnd verdeckt geblieben.

Man hat (da der Caluinisch Geist erstlich / als ein sanfftmütiger jrrgehender Geist/der sich wol (scilicet) weisen läst/ vnd nur in der Andacht bey vnd neben andern friedlich / in allem schüldigen Gehorsam / ohne Offension deß geringsten Knots / vnderschlupff gesucht vnd zu leben gebetten/in Teutschland beherbergt: vnd da er ein wenig erwarmet/fein nach vnd nach sich impatronirt; den alten mitleidigen Wirth an vielen Orthen ohne Barmhertzigkeit vnd Mitleiden außgejagt: gar nach Churfürstenthumb / Keyser- vnd Königlichen Scepter grieffen) alsbaldt auch je länger je mehr wol abgesehen/daß ein verdecktes Essen vnd Betrug darunder lige: Er viel ein anders suche: daß auch das / welches dieser Geist selbst öffentlich außgeben/ vnd andern/ sie (wie geschehen) an sich zu ziehen/eyngebildet/nicht der rechte Grundt vnd Zweck / sondern daß es auff viel ein anders angesehē sey: Deßgleichen daß alle verhaßte Zulagen (welche man der Römischen Keyserlichen Majestät vnd den Catholischen Ständen/ sie zu öffentlichen Feinden zu machen/ vnd wider dieselben classicum zu erlangen/vngütlich zugemessen) nicht also / wie mans fürgeben / sondern viel anderst beschaffen/ auch der Catholischen Gemüth vnd Intention nicht sey/wie man jhnen (wider die erkandte Warheit) affingirt hat.

Darumben Catholischen Theils man die beschwerlichen Zulagen/ jedesmals mit dem warhafften/recht vnd trewlich gemeynten Erbieten/Zusagen vnd Versprechen verneint hat: vnd daß sie einmal nichts anders / als das jhrige / vnd daß man sie bey dem jhrigen: deßgleichen bey gleichem Recht / den Reichssatzungen / vnd thewren auffgerichten Religion- vnd Prophanfrieden lassen solle / begeren / wünschen vnd bitten: daß auch sie weder einen oder den andern Stand/Augspurg. Confession/ in deren Land/Recht vnd Gerechtigkeiten zu turbiren / zubeschweren / viel weniger (wie etlich hitzige consulenten votirt vnd geschrieben) von Land vnd Leut zu treiben gemeynt seyē.

Vnd weiln etlicher hoher Ständt vnd Stätt / die von Anno 1607. angesponnene vnd Anno 1610 zu offenem Krieg außgeschlagene Martialische consilia, den rechten Effect nicht erreicht / auch die interessierte Reichsstätt selbst augenscheinlich gesehen / daß man erstlich sie in die Correspondentz / hernach gar in ein Vnion vnter dem scheinbaren Fürwand gebracht/jhnen in jhren meisten vermeynten grauamine Donawerterischer Restitution zu helffen: Aber solcher Krieg von den Generaln viel anderst geführt/ vnd jnen darbey kein ander Vortheil erfolgt ist / als daß sie in Abzahlung deß vnwilligen vnbezahlten Volcks / sampt deren Obristen vnd Befelchshaberen / müssen den Schlüssel zu jhrer Casla hergeben: hat man mit guter Gelegenheit/ etliche fürnehme Rathspersonen/ dessen vnd daß die Reichsstätt Schatz- vnd Zahlmeister seyn müssen / in dem was andere zu jhrem Intent anspinnen/erjnnert: Die zwar sich vernemmen lassen / man sehe ja / wie es mit den Reichsstätten beschaffen / aber man werde hinfüro sie wol nicht mehr also anführen/ viel weniger sich weiter eynlassen / sondern sie müssen nach rühigem friedlichen Wesen trachten / vnd andere gleichwol kriegen lassen.

Ohne Zweifel/wann man solchen schädlichen Personen / welche etlichen hohen Ständen in der Vnion in die Karten gesehen/in den Reichsstätten gefolgt/vñ nit andere durch den Calvinischen Geist inflammirte, entweders selbst sich eyngetrungen/oder die stellen/damit sie das rechte Oel bey der Vnion zuschütten kōnten/erpracticirt hetten: Es würde besagter Vnion/der rechte nervus belli, so wol an Gelt/ Munition/ Præparation vnd Subministration aller Beförderung zu diesem jetzigen leydigen vbel brennenden Fewer entzogen / auch dardurch der völlige Böhemische Abfall sampt allem dem darauß entsprungenen Vnheil/ vermitten blieben seyn.

Hat also der Calvinische Geist mit seiner Arglistigkeit/insonderheit auch etliche Reichsstätt widerumben verblendet / vñ sie in diesen grossen Labyrinth verleitet.

Ob nun wol dieser correspondirenden Vnion Anschläg / consilia vnd intentiones (wie gemelt) nit also gar verdeckt blieben / daß nit andere/ auß den circumstantien es colligirn vñ mutmassen können/wie dann zu vnderschiedlichen malen/ etliche/denen solche Practicken nicht so gar vnbekandt seyn / so schrifft- vnd so mündlich dessen gnugsame Anzeig gebē/vnd daß man sich nit betriegē lassen soll/gebetten: So hat man doch wegen der Calvinischen getrewen Verschwiegenheit/ mit vnlaugbaren gründlichen Probationen nicht völlig können auffkommen / beuorab daß der Calvinisch Geist mit Exclamationen/Protestationen/betewrungen/ das alte Lied (es sey nur ein Defension der Teutschen Libertet / Religion / priuilegia, Recht vnd Gerechtigkeiten/wider der Bäpstischen vnd Spanischen Dominat) viel höher gesungen: biß daß Gott der Allmächtig solchen gefährlichen seiner Göttlichen Ehr/ dem Röm. Reich/ allen Christlichen Potentaten vnd Häuptern schädlichen Anschlägen/vnd daß die Boßheit jhr Ziel erreicht/ länger nicht können zusehen/vnd nach seiner vnergründlichen Weißheit/ die fast in der Welt erscholne Pragerische Victori/ erfolgen lassen.

Durch welche / neben andern vnzahlbaren Göttli- 1. Haupt punct.

chen Gna-

chen Gnaden/insonderheit seyn/nach dem 135. Psalm vers. 4. ewigwehrende Barmhertzigkeit gegen seinem auff Erden verordnetem höchsten weltlichen Haupt der Christenheit/gegen dem Heyl. Röm. Reich/dessen getrewen Gliedern / vnnd daß solches vor gäntzlicher ruin noch errettet werde/erschienen.

Zum andern/daß eben durch diese Oesterreichische vnd Pragerische sigreiche Victori, die bißhero in höchster geheim schädtliche verdeckte consilia vnd Anschläg (durch welche mann die höchsten Häupter von jhrem Thron stürtzen/Keyserthum/Königr. vnd Länder/anderwerts transferiren; neue Regiment anstellen / vnder gedichtē geferbten schein/andere præueniren/vbereilen/vberweltigen/verstossen/vndertruckē / allenthalben die Oberhandt erlangen: vnd die Caluinische Religion einführen möcht) der getrewe Gott/der gantzen Welt gezeigt/ vnd die fürnemsten Capita solcher Impressen / sampt jren fürnemsten Ministris vnd instrumentis, welche dz Rueder geführt/vnd das Werck getrieben/mit jren eignen concepten/originalen/vnd documentis, in aller jrer Witz zu schanden gemacht/welche Schrifften Fürst Christian von Anhalt (der sonst Generalissimo, vnd der berümtest Soldat / in den geheimben consilijs prædicirt worden) in seiner flucht von Prag / sampt seiner geheimben Cantzley / ohne zweiffel auß fürsehung Gottes/hinderlassen müssen.

Zum dritten/hat Gott der Herr/ der Welt bekandt machen wöllen/wie bawfällig/gering vnd vnbestendig die weltliche Spitzfindigkeit/Räth/Anschläg/confœderation/abiuration/abdication / Kriegsmacht/Gewalt vnd practica seyn/welche nicht mit Gott/ vnd zu keinem guten endt / sondern mit solchem verbittertem grimmigem Gemüth / zu auffhebung der verordnungen Gottes / in seinem angestelten Weltlichen Regiment/deßgleichen zu vndertruckung seines Nechsten/ wann es gleich mit eigner augenscheinlicher gefahr/ vnd mit zuziehung des Ertzfeinds /oder dessen Leibeignen vnd Vasallen/nit weniger mit den Spitzen eusserister extremiteten geschehen. Dann Gott fahet die Weisen in jr klistigkeit/vnd macht zu nicht jren bösen Raht/Er macht zu nicht die Anschläg der Bößlistigē/ daß es ihre Händ nit außführen mögen / das sie hetten angeschlagen. Iob. c. 5. v. 12. vnd 13.

Das Ander Membrum.

DAs ander Hauptstück der eröffneten vnnd in der Anhaltischen geheymen Cantzeley verlaßnen originalien / consilien / schrifften/instructionen/legationen / correspondenzen / &c. betreffent/muß man den gutherzigen Leser der vornemsten Puncten / worauff die Vnion jhr intent öffentlich vor der gantzen Welt bißhero angeben/deßgleichen etlicher circumstantien bey der Böheimischen Vnruhe / abdication vnnd newen Wahl erinneren. Vnnd zwar erstlich / sey die Vnion nur zu jhrer eignen not-defension/gegen vnnd wider der Catholischen Anschläg/ vnd gar nit zu eintges Menschen offension:

2. Auch nit wider die Römische Keys. Maj.
3. Viel weniger wider dz Römische Reich:
4. Sonder zu erhaltung Keyserl. Hochheit/ Ampt/Ehr vnd reputation:
5. Deßgleichen zu wolstand des Rö. Reichs:
6. Zu rettung der Teutschen Freyheit/Priuilegien: gemeinen gleichen Rechtens/der wolverordneten heilsamen Reichssatzungen / Religion: vnd Prophanfrieden / sonderlich der Euangelischen von den Catholischen angefochtenen Religion:

7. Zu pflantzung des werthen Friedens / auffhebung alles mißtrawens:
8. Wider das Bäpstische vnd Spanische Joch/ frembden dominat vnd seruitut:
9. Vnd wegen der jnen beschwerlichen grauaminum auffgericht vnd angesehen:
10. Were man jederzeit nur in terminis defensionis, ruhe vnnd friedlichen stand geblieben/nichts tentirt/geworben/oder sich in bereitschafft gestelt / biß die Cathol. Ständ angefangen/vnd sie darzu verursacht.
11. Die Vnion hette auff einiges Catholisches Stifft keine gedancken gesetzt / oder den Geistlichen gütern nachgestelt.
12. Wie der Mißverstand im vbrigen Römischen Reich/also seye die entstandene vnruhe in Böheimb/ der Vnion leid gewest.
13. Sie vnd sonderlich dz Capo vnd Generalissimus der Vnion/hettē nichts mehr begert/als daß solche vnruhe zeitlich / auff gute mittel ohne weiterung/ zwischen beydē Key. M. vnd dero auffgestandenē Vnderthanen/strack in der Aschen gelegt werden kōnen.
14. Sich auffs höchst darumben bemühet/sonderlich Chur Pfaltz/so wol die Keys. Maj. als die Böhemen selbst/durch Gesandten / schrifft- vnd mündtlich darzu starck adhortirt.
15. Dessen müste die gantze Welt/der Chur Pfaltz zeugnuß geben/mit angehencten schweren betewrungen vnd protestationen/daß Chur Pfaltz dz seinig gethan/auch an allē vnordnungē vnschüldig seyn wöll.
16. Von der Böhemen newē auff Churpfaltz gefallenen Wahl / hette der Churfürst nichts zuuor gewüst/nichts practicirt/nichts ambirt / sonder es were ein sonderbare disposition vnd will Gottes / qui regna dat & transfert, d. m hab Chur Pfaltz müssen statt geben/zur conseruation der Kron Böheim / so sonst gar von dem Reich kōmen/wegen daß die Böhemen Keyser Ferdinanden/vnd das Hauß Oesterr. desperat abgeschworen/mit erwidertem Chur Pfältzischen betewren.
17. Die Vniérte Stände hetten ebenmässig mit der Böhemischen vnruhe nit zu thun/noch darbey interessirt/viel weniger jhnen hülff vnnd assistentz geleistet.
18. Allein daß sie den Böhemischen Ständen zuziehendem Volcks/den Paß nicht verwöhrt.
19. Der in Italia abgedanckte Manßfelder/het zu Nürnberg Gelt empfangen/vnd weil er von den Böhemen zu einem Obristen vnd Generaln vber die Arteglaria bestellt / hette er bey entrichtung seiner zu Nürnberg anwesendē Befelchshaber für die Böhemē von newen geworben/vnd dz Volck jnen zugeführt.
20. Vermög der Reichssatzungen / dem Churfürstlichen Statthalter Fürst Christian zu Amberg caution geleistet/der den Paß/vnberichtet deß Churf. nur damit man solche frembde Leuth bald auß der Pfaltz brechte bewilligt.
21. So seye der Vnion Volck nit den Böhemen zu gutem / sonder nur frembder den Teutschen vngewognen Nationen durchzüg zu wehren / die jhrigen bey so gefährlichen Läuffen / vor einfall/plünderung/ sonderlich vor der Catholischen Anschläg /welche nur die Euangelischen zuuertilgen gesinnet / geworben vnd vnderhalten worden.

Vnd dz dergleichen mehr ad nauseam aller Orten/ in Truck: Schrifft: Mündlich/ja gar durch ehrenrüerige famos libell, gepredigt/geschryen / gesungen/ver-

drießlich repetirt/vnd gleichsam der gantzen Welt eingeblewet werden.

Es haben diese vrsachen bey meniglich einen schein: vnd bey den passionirten verursachen dergleichen prætexti leichtlich einen beyfall: es ist aber auß obangeregten vnder erlangter Victoria vor Prag eroberten Anhaltischen Schrifften dz platte widerspil alles dessen / so bißhero eusserlich vorgeben worden/vnd jetzt gehörter massen recapitulirt / zuerweisen vnd darzuthun.

1. Dann so viel den ersten schein prætext antrifft (gleich als ob die Vnion nur zu der Vnierten protestirenden Ständ eignen not Defension wider der Catholischen anschläg / vnnd gar nicht zu einiges Menschen Offension auffgericht vnd angesehen) haben die Vnirten biß dato keine specialia, wer / wo / vnnd auff was weiß einige anschläg wider die Augspurgischer Confessionsstände oder sonst jemand / gemacht worden seyen / können anzeigen oder namhafft machen/ sondern in den specialibus stecken blieben/ vnd mit general aufflagen (daß solches der Catholischen intent sey) schrifft: vnnd mündlich / vnnd was durch etliche schmächkarten / die em zeither zu Nürnberg / Heydelberg / Prag / vber Nacht erdicht worden / geschehen/ die gantze Welt wöllen vberreden: Darbey sie bißweilen ein vnergreiffliches Wort auffgefischt / aber mit einiger gründtlicher prob durchauß nicht herfür kommen.

Gleichwol auch vor diesem/man den Catholischen/ solche zulag (gemachter Anschlag vnnd Bündnussen wider die Protestirende) auffgedichtet / deren etliche als Otto Pack / Hertzog Georgen zu Sachsen seligster Gedächtnuß gewesener Cantzler / jhren Lohn empfangē/den meisten aber ist jr vngrund zu gnügen widerlegt worden. Es ist noch der Landspergisch vnd andere Bündt vnnd deren löbliche Intention bekandt/ darneben ist so gar der Augspurgischer Confessicn fürnehmen Ständen vnd Stätt/wann sie etwo zu handhabung deß jhrigen mit etlichen Catholischen Reichsständen sich verbunden / oder wider einen vngehorsamen protestirenden Standt ein execution vber sich genommen/nit verschont worden / derenthalben die ableinungen Cardinal Ottens/Bischoffen zu Augspurg seligen de anno 1556. Item der Statt Nürnberg wider Marggraff Albrecht den Jüngern de anno 1552. vnd 1553: Ferner Churfürsten Augusti auß Sachsen löb: andenckens wegen der execution mit Gotha vbernommen/de anno 1507. selbiger zeiten in öffentlichem Truck außgangen/ vnd die exemplaria noch heutiges tags darumb vorzulegen seyn.

An. 1618 Mann kan aber die Correspondirende Vnion vnd dessen Häupter / in dem was sie wider die Catholische Defension mit vngrundt also außgeben / mit offt ermelten eignen/ in der Anhaltischen geheymen Cantzeley gefundenen original schreiben/instructionen / relationen/Handtschrifften/concepten vberweisen: vnnd zwar daß besagte Vnion so baldt sie An. 1608. auffgericht worden/zugleich die Vnionisten zu dergleichen anschläg einen anfang gemacht / zu Aschhausen jhr Vnion stabilirt/vnd selbiges Jahr wie troben in actis confœderatoriis Holandicis zusehen 30. Monat/Anno 1609. Anno 1610. Anno 1611. Anno 1612. jedesmahls 15. Monat/Anno 1613. 1615. 1616. 1617. jedesmahls 10. Monat/An. 14. noch 30. Monat. Ferners 100. Credit Monat / vnnd Anno 1609. 50. Monat eingewilliget / auch guten theils erlegt worden/damit das jenige / oblata occasione, zu effectuirn / was die Generaln von guter zeit im sinn jnen vorgenommen/ in massen sie / die Vnionisten / die Böhmische Vnruh zu jhrem Intent arripirt / dann sie vber alle jhre zusammen getragene bereitschafft / alsbaldt im Iulio An. 1618. (ehe vnd zuuor einiger Catholischer Stand/ ja so gar Keyser Matthias höchst seligster gedechtnuß zu seiner selbst eignen defension / zu geschweigen zu erhaltung seines damahln periclitierenden Königreichs Böhem nit ein einzigen Mann geworben) bey einem der Vnionisten wolbekandten Potentaten / mit allerhandt Anschläg / mot: vnd erbieten / vmbetlich tausent Mañ / auff 15000. starck practiciert / mit deinen man theils nit allein in Elsaß einfallen/ vnnd dieselbe Land der Chur Pfaltz erblich einraumen/sondern so gar den Oceanum mit dem Adriatischen Meer coniungirn/auch zu dem endt die Päß gegen Tyrol/vnnd sonsten nacher Italien eröffnen soll. Darbey zu mercken/daß anfenglich / laut des von Mannßfeld vnnd Fürst Christian von Anhalt verhandenen original schreibens/Er Fürst Christian sampt Marggraff Joachim Ernsten zu Brandenburg / vnd der Mannßfelder/besagte 15000. Mañ bey ermeltem bewusten Potentaten schrifftlich gesucht / aber ehe solche schreiben angelangt/hat er N. N. auff seinen eignen Kosten dem Churfürst Pfaltzgrauen der Vnion Haupt vnd Generaln, 2000. Mann zu vnderhalten offerirt/ die mög besagter General gebrauchen/wohin/vnd wie es jn für gut ansehe/doch sol man hierinen niemand / als allein jhne Fürst Christian von Anhalt / Churpfaltz vnnd Marggraff Joachim Ernst zu Brandenburg/nichts wissen lassen.

So bald nun diese offerta dem General Leutenamt der Vnion Marggraffen Joachim Ernst / durch den Mannßfelder vorkommen/ hat er solches alsbaldt dem Generaln Chur Pfaltz selbs sub dato den 31. Iulij An. 1618. notificirt / dabey er abermahlen deren schreiben/ so ex parte der Häupter vō der Vnion/Anhalt/Pfaltz/ Brandenburg an N. abgangen / gedenckt/vnnd eben darumb gute hoffnung geschöpfft/daß man zu der völligen anzahl der 15000. Mann desto leichter werde gelangen können/weiln diese offerta vor einlangung jrer schreibē erfolgt/ stehe jetzt beym Churfürst Pfaltzgrafen/als Generaln, sagt dz schreiben/wz er dem Mannßfelder (der damaln 4000. Mann vnabgedanckt beysamen gehabt) befehlen wöll / Sonsten hab er Marggraff Joachim Ernst / General Leutenambt / 2000. Mañ vnd Knecht in seinē Land in Wartgelt/also daß mans in wenig Tagen haben köne. Er der Churfürst werde sich der occasion bey dē Böhemischen (NB.) wesen nützlich gebrauchen können vnd der Böheimen affection sehr dardurch gewinnen/inmassen dann sie die Böhmen dergleichen succurs wol werden von nöten haben.

So bezeugt ebenmessig ein ander original schreiben vnder besagtem dato 31. Iulij, An. 1618. an Fürst Christian von Anhalt/daß man auff jetzt angeregte offerta Hoffnung geschöpfft / die stärckere Resolution (der 15000. starcken armee) nicht allein bey N. N. sonder auch bey der Herrschafft N. zu erlangen/vnd wañ solche erfolgte/so könte nunmehr der Vnion klein Schifflein (sunt verba formalia deß schreibens) baldt hinauß ins Meer fahren/vnd were diß das rechte mittel/zu einer schleunigen Resolution zugelangen.

Was diß für ein Meer sey / dahin der Vnirten Schifflein zu fahren gedacht / wz auch für ein schleunige resolutiō/vñ wohin dieselb gezilt gewesen/schreibt

der

der Vnion General Leutenambt/Marggr. Joachim Ernst von Brandenburg fein rundt / etlich wenig Wochē hernach/Nemlich/wañ man mit zuthun des bewusten Herrn / zu solcher armatur vnd assistenz gelangte/es alsdañ an deme seyn werde / dz man in dem Stifft Würtzburg (damaln weder solcher Stifft/oder einicher Catholischer geworben) dē rendeuous anstelle: vnd damit es bey N. nit dz ansehen hab/als ob die Vnion von außländischen Potentaten allein hülff begeren/sich aber in proprio wenig oder gar nit angreiffen wolt / als soll man sich wegen der Vnion dahin vernemmen lassen/es wölle die Vnion den Böh. (damalen hat Keyser Matthias höchstseligster gedechtnuß noch gelebt) heimlich (sunt verba formalia) mit Gelt/ munition vnd Rüstung beyspringen.

Ja es kompt noch ferner ein/ in dem memorial, welches die Häupter der Vnion/Anhalt/Ohnspach/vnd Ch. Pfaltz jrem Gesandten nach N. mitgeben/der Gesandte sol in seiner fleissigen sollicitatur grösserer assistenz/vnd der armee von 14. biß 15000. Mann vnder anderm diß auch fürbringen/Man getrawe hiedurch den Oceanū mit dē Adriatischen Meer zu coniungirn. Vñ ob wol diese armata auff die erhaltung des Böhm. Wesens/vnd was von demselben dependirt: Item/da es zu einem interregno vñ Vicariat des Reichs kōme/ zu desselbē erhaltung / wie auch zu abhelffung der grauaminū angesehen seyn soll / so werde es doch fast vnmüglich sein/dz/nach dem die Vnion armirt/nit auch die Geistlichē müsten angegriffen werden/nit nur darumb/dz sie der Vnion vnd derselben zugethanen St. vbel gewogen/sondern weiln dieselben jhre Landt vnd Leut von tag zu tag vermehren/auch den Protestirenden vnmüglich sallē wurde/ein so grosse anzal Volcks ob jhren Vnderthanen zuerhalten: doch solle der Gesandte ein solche dexteritet gebrauchen/dz wann er diß bey N. N. anbring/es nit dz ansehen hab/gleich als ob die Vnion nit nur die Cathol. St. sondern so gar auch die Cathol. Religion im Teutschlandt zuuertilgen/ vñ außzureutten vorhabens were.

Ohne ist es zwar nit/ das von diesem Anschlag vnd geheimen vorhaben der Vnion/ nicht allen/ ja so gar vielen vnder den vornembsten Vnionsverwahnten/ kein apertur/oder verstandt gemacht / sonder von den Böhmen selbs im anfang/ als man jnen das Manßfeldisch Regiment zugeschickt / verborgen gehalten worden/von weme dieser succurs vnnd vnderhaltung (ausser/ daß man allein die Chur Pfaltz genennt) eigentlich hergeflossen / wie dann damalen/als man die grösser armatur in lebzeiten Keysers Matthiæ sollicitirt/mehr nit/ als besagte drey vnder den vornembsten Vnionß Ständen/ Anhalt/ Ohnspach/ vnnd Chur Pfaltz / darvon wissenschafft gehabt / weiln sich aber hernach eröffnet/ dz man ohne den Marggraffen von Baden (dessen Landt zu der vorhabenden impressa, dz Elsaß anzugreiffen) gar gelegen/nit fortkommen können / vnd derselb zu solcher gar geneigt / als ist derselb auch darzu gezogen: Den Stätten aber/wie auch dem Hertzogen von Würtenberg/ auß sonderbaren bedencken (von denen Camerarius in seinem geheimen im Ziffer an den von Anhalt abgangenen Sendtschreiben meldung thut) durchauß nichts darvon eröffnet worden/biß ein zeit hernach/ohne zweiffel wann andere Ständt anfangs solche Practicken vermerckt / haben die Häupter geförchtet/ man würde es nicht allerdings gut heissen.

Zu einem motiuo aber / warumb ex parte der Vnion man nicht in puris terminis defensionis verbleiben/sondern nunmehr offensiue, wider die Catholischen / es geschehe gleich mit/ oder ohne gegebne vrsach/verfahren / vnd zu dem endt obangedeute frembde hülff procuriren sollen/wird in einem gutachten/ so der General Leutenambt von der Vnion/ Marggraf zu Anspach/neben dem von Anhalt/dem Churfürsten Pfaltzgr. gebē/ sub dato deß 13. August. An. 1618. diese ratio angezogen/dieweil nemlich es dahin im Teutschland kommen / daß alles libelliren (oder tractirn) hinfüro vergebens/vnd salus patriæ in weitern nichts als in den armis vñ derselben guten anlegung/vnd (NB.) gebrauch zu suchen/ insonderheit jetzt / damit der blossen Vnion sehr wenig oder gar nichts außzurichten/ vnd wegen der grossen kaltsinnigkeit der Ständt gar vbel damit fortzukommen.

Zuerwundern ist zwar/daß die Triumuiri der Vnion/Anhalt/Anspach vnd Chur Pfaltz/ vor mennigklich nit gescheucht vorzugeben / jre Armierung sey nur zur defension/vnd zu keines Menschen offension/noch auch den Böhmen zu gutem angesehen; Aber man muß darzu wissen / daß die Triumuiri, so gar jhre vbrige Mitunierte hierin anfangs vnder das Liecht geführt/dañ in besagtem gutachten de dato 13. August. gehet der Schluß dahin: Ob man wol die 2000. Mañ/ welche N. N. durch den Manßfelder/ dem Churfürsten Pfaltzgraffen offerirt / auch würcklich vnderhalten hat / zu einem succurs den Böhm. Ständen zum besten (vnuermerckt) anwenden/so soll man jedoch den andern Vnierten/den originem, vnd auff was kosten diß Volck erhalten werd/nit communiciren/ sondern sagen/man thue es vor sich selbsten vnd hoffen/die andern werden es auff dem Vnionstag approbiren vnd gutheissen / welches zu anderm mehrerm effect (sagt das gutachten) seinen sonderbarn nutz haben werde: Wann es aber zu der grössern armatur komme/so seye dem Pfaltzgraffen Churfürsten in alweg zurathen/dz er sich der condotta in eigner Person vnderfange/vñ sey die veranlassung der vorgeschlagenē mittel zu offtgedachter grössern armirung also beschaffen / dz wañ mans vor Jaren haben mögen/sich Leut gefunden/so den Span. König in seinem Nest heimbsuchen/ (zugeschweigen sein hauß im Teutschlandt angreiffen) vnder anderm sich vnderstehen dörffen/ aufs wenigst die gantze Niderländische pacification vnd trefues dardurch auffzuhalten.

Ob nun dieses nit heiß mit seinem Nechsten/nit nur dē Catholischē sondern so gar mit seinen Vnionsverwanten (denen man anfangs von diesen Ratschlägē nichts eröffnet) vnder dē huetlein spielen/in den Vnions Abschiden ein anders einkomen/ hergegen im namen der Vnion anderstwo ein anders tractiren / vnd effectuiren lassen/daß mögen die interessirte Vnionsständ/die solcher gestalt angeführt/vñ jr Barschafft/ munition/prouiant/ Volck / vnd andern Kriegsvorraht / vnder anderem schein zusammen getragen / indicirn.

Vnd hat männiglich auß deß von Anhalts fernern beygesetzten/ vnd vielleicht jren der Vnions directorn Gesandten/die grösser armatur der 15000. Mann/ innahmen der Vnion ausser Teutschlandt zu sollicitiren / mit gegebenen absonderlichen notabilibus dē fernern schluß zu sehen/nemlich/Man sol darnebē/ 1. auf ein guten vorrat an Gelt trachten/vñ wañ der Pfaltzgraf Churfürst die Kron Böheim beym Kopf bekomen/in den vbrigē (der Stiffter halb) zu gleichem theil

die Außbeut theilen. II. Soll der Churfürst Pfaltzgraf General sein / deme man zween General Leutehambt zuadiungirn/deren commando dergestalt außzutheilen / daß wann der General Leutenaimbt vom Rhein in Francken (wider Würtzburg/Bamberg/vnd Aichstätt) anzüge / er von dem Fränckischen : Hergegen wann der Fränckisch general Leutenant am Rhein (wider Speyr / Straßburg / oder Maintz) sich hinab verfüge / als dann er von dem Rheinischen General Leutenant commandirt soll werden.

Dabey abermahl inn acht zunemmen / wie es sich mit dem reimbt (Chur Pfaltz hab vmb das Böheimisch wesen biß zu der Wahl nicht gewust/ vnnd er oder die Vnierten haben sich beym Böhmischen wesen nicht interessirt gemacht) da doch gleich nach entstandnem Fenster außwerffen / die Triumuiri, die Böheimische Cron beym Kopff zunemmen / gut befunden.

Es wären bey diesem ersten schein prætext, wie der Caluinische Geist nicht nur die Catholischen / sondern auch seine eigene Bundtsverwanten zuuerführen sich beflissen / noch vil particularia anzuziehen / aber weil es anderweres geschehen möcht so stellt mans dahin

II. Vnd auff den andern der Vnierten Vorwand zu kommen/ (daß der Protestirenden Vnion / wider die Römische Keyserliche Mayt. als deß heiligen Römischen Reichs Oberhaupt) nicht angesehen/ oder etwas practiciert worden sey / will man von dem jenigen so tempore Rudolphi mit den dröwungen/scharpfen anziglichen schreiben vnd Legationen, dz Werck zu administrieren/vnd dergleichen fürgangen / nichts sagen: sondern nur etwas wenigs bericht thun / was wegen der Vnion durch jhre Häupter / wider beyde Keyser Matthiæ : vnnd Ferdinandi M. M. in : vnnd ausserhalb Teutschlandt nicht nur in den negsten drey Jahren hero bloß negociert, sondern auch würcklich ad effectum gebracht worden. Vnnd zwar ist dasselb außtrücklich auß offtermelter schickung/auffgetragener instruction vnnd memorialn zu offtermeltem bewüsten Herren / durch Anhalt vnd Ohnspach geschehen/mehr als zu vil zusehen/ wegen daß der punct der Böhemischen Cron solche für Pfaltz zu sollicitirn einkompt/vnd in dem neben memorial, so ein gantzes Jahr vor der Böheimischen Wahl / de dato 13. Augusti/Anno 1618. weiters anbefohlen worden: Er der abgeordnete soll den bewusten Fürsten versichern/daß was in der haupt instruction (welche in namen deß Marggraffen von Ohnspach / vnnd Fürst Christian von Anhalt vergriffen worden) einkommen / mit wissen vnnd willen deß Churf. Pfaltzgraffen geschehen/ daß man auch auß keinem andern der intention deß bewusten Potentaten besser köndt versichert seyn/ als da die arimirung dauon in der instruction vermeldt/ ehist jhren fortgang gewinne/bevorab da mans (NB.) zuerlanguitg der Böheimischen Cron für den Churf. Pfaltzgraffen anwende/vneracht der Pfaltzgraf (notetur fucus) wegen seiner angebornen modestia sich nicht sonders darumb annemme : Aber die Böheimische Ständt suchen solches starck vnnd seyen wegen Ferdinandi (hierauß ist abzunemmen / wie gern diese Leut das Böheimische wesen hetten accommodirt gesehen) starcke difficultates obhanden : Da nun der Churfürst Pfaltzgraff durch zuthuung deß bewusten N. N. zu dieser Cron gelangen würde / so sey kein zweiffel/er Pfaltzgraff den bewusten gehülffer / vor einen Gutthätter erkennen/vnd hochermeltem N. vmb so viel desto mehr obligirt, Auch er Pfaltzgraff Churfürst zu der widergeltung desto stattlichere mittel haben würde / weiln er hiedurch in dem Churfürstlichen Collegio zwey vota bekomme/so sey er deß Brandenburgischen voti ohne das mächtig / weiln Brandenburg allerdings von der Chur Pfaltz dependire, seye auch gute hoffnung/Trier zu dem Churfürstl. Pfältzischen voto zuuermögen / durch mittel der Staden in Hollandt vnd des Königs auß Engellandt/ꝛc.

Bey dieser heimblichen tractation ist es nicht verblieben / sonder es hat offgedachter Pfaltzgraff Churfürst die 2000. Manßfeldische Soldaten / alsbaldt würcklich wider Keyser Matthiam/vngeacht der Keyserlichen publicirten Patenten/in Böheimb geschickt/ vnd noch darzu Churpfaltz/laut vorhanden originals sub dato deß 17. August. Anno 1618. befohlen / Daß Fürst Christian von Anhalt die compagnien der 4000. Mann fürderlich complirn, in Böheimb dirigirn, daselbsten bewehrt mächē/ vnd vnerwart der fernern verrichtung bey den bewusten Potentaten / Der von Manßfeld (es were dann sach / daß er sich in der schickung an N. neben dem Freyherrn Christoph von Dona brauchen ließ) in der Person fortziehen / damit also den Böheimen fürderlich hilff widerfahren / vnd durch den geringsten verzug der hilff/ zur forcht vnnd kleimütigkeit nit vrsach gegeben werde.

Bey diesem Puncten wölle der Leser vnd männiglich/der Vnierten intent, auß Volrath von Plessen/ eines Churfürstlichen Pfältzischen geheimbsten Rats schreiben an den von Anhalt abgangen / vnder dato 11. Septemb. offtbemelten 1618. Jahrs ersehen / darinnen er gleich im anfang setzt / Es sey der Böheimischen Ständt / der Protestirenden Vnierten im Teutschland / vnd der vereinigten Staden im Niderlandt prætensiones, alle auff ein fundament gewidmet/dannenher er (Plessen) vnd alle seine Miteonsorten von hertzen wünschen/dz die Böheimischen Ständ in manutention jhrer prætension/prosperieren;

Im selben schreiben beschicht auch meldung/wann die sachen wegen deß Manßfeldischen Regiments/ vnnd was man bey dem bewusten Herren werben lassen / außkommen : Daß der Marggraff von Ohnspach / vnd Fürst von Anhalt zeitlich darauff gedächten/wie man sich hierin zu gubernirn, was man auch den Keyserischen / Maintz / vnd Bayren antworten solte/dann wol zubesorgen/ wann mans deren Orten innen werden/es allerhandt fragen abgehen vnd man sich sehr darob scandalisiren möchte.

Ist dann der Staden prætention/die sich wider jhren König schon längsten auffgeleint / wie auch der Böheimb vorhaben/die damalen/als Plessen diß von sich geschrieben / sich eines gleichmässigen vnderstanden / vnd dann der Vnion intent / als welche sich mit den Staden vnd Böhmen auff ein gewisse maß in ein Bündtnuß eingelassen alles auff ein fundament/ (wider der Oesterreich) gewidmet/so folgt ja/ daß die Vnion gleichfals wider jhren ordentlichen erwöhlten Röm. Keyser sich auffzuleinen / jren dominat vnd Caluinische Religion/mit vndertruckung der anderen/außzubreiten/vnnd also die Vnion wider Jhre Keyserliche Majestät so wohl als wider alle gehorsame Catholische Ständt deß Reichs / die jhnen nahendt gesessen/ vnnd jhrem vorhaben widrig sich erzeigen / angesehen seyn muß/vnd gewest ist/wegen daß dieser Plessen vmb der Vnion geheimb / sonderlich was mit den

Staden inn Hollandt / vnnd mit den Böhemischen Ständen/mit dem Türckischen Vasall, vnnd Rebellischen Vngarn/dahin er ein Gesandter gewesen ist/so wol auch mit dem Duca de Boullion in Franckreich/ vnnd mit der Kron Engelland tractirt worden / gute wissenschafft hat.

Auff jetzige Keyserliche Majestät Ferdinandum zu kommen: were viel zu repetirn, was vnder wehrendem Wahltag zu Franckfort die Wahl zu hindern fürgangen: Dauon anderwerts / ꝛc. vnd referirt man sich jetzt nur auff etlich intercipirte schreiben / auch deß Churfürst: Pfaltzgraffen selbst eignes manifesto, in welchem er die von den Böhemischen Ständen nichtig vorgebne Wahl / zu iustificiern sich vnderstanden / darin er außtrücklich einkommen last/gleich als ob man zu Franckfort vnder wehrender Wahltractation alles præcipitirt/die Böhemische Ständ (als dieselben sich vnderstanden die session vnd votum deß Böhemischen vom Heil. Röm. Reich belehnten Königs hinderstellig zu machen) nicht gehört / vnnd also hierdurch zu solcher newen Wahl bewegt worden seye/ das es doch dem Haupt der Vnion (Chur Pfaltz) vmb dz Königreich Böheimb zu thun gewest/ dessen weitere gedancken sich hernach nicht so gar verdecken lassen wöllen / inn deme vnder wehrendem correspondentz Tag zu Nürnberg gepregte silberne Geschawpfenning herauß kommen/in dem diese numerales litteræ begriffen.

FrIDerICVs reX roManVs. 1622.
FrIDerICVs IMperator aVgVstVs. 1623.

Vnd hat bewustes Potentaten Gesandter/ nach dem die Chur Pfältzischen/Keysers Ferdinandi Wahl nit verhindern können /mit Fürst Christian von Anhalt/ laut eines original memorials in dem dritten Puncten/gehandlet/Weil je die Wahl in personam Ferdinändi außgeschlagen / daß zum wenigsten die Protestirende Chur-Fürsten vnd Stände / sich der hüldigung verweigern / darbey der von Anhalt mit eigen handen verzeichnet / die zeit werds lehren / was hierin zuthun/ꝛc.

Item / beym vierten Articul begert vorbemelter Gesandter (mit deme darnor der von Anhalt viel wichtige vnd geheime sachen zu mehrmahln tractirt) mann soll mit Ferdinando nach dem derselbe schon zu der Römischen Kron erhaben gewest/einzigen frieden oder accord nicht eingehen oder treffen / es geschehe dann mit consens vnnd vorwissen offtbemelten bewusten Herrens / mit deme mann wegen der grossen armatur in lebzeiten Keysers Matthiæ in Handlung gestanden / mit diesem fernerm anhang / da es je darzu käme / daß mann sich mit Keyser Ferdinando accommodiern solte oder müste / vor allen dingen offternandter Herr/zu einem mitler vnnd arbitro deß Friedens nominirt / vnnd erkiest werde / Welches der von Anhalt / laut mit eigner Hand darzu verzeichneten antwort / vor billich gehalten: Ja es hat vorbemelter Gesand auch diß zu begern/vnd beym neunden Puncten seines memorials mit dem Fürsten von Anhalt deßwegen handlung zupflegen / sich nicht geschewcht/ Obs nit dahin zu bringen/daß bey nechst vorstehender Reichs-oder ander versamlung/die Vnions verwanten dahin zu disponirn / daß sie auff die Wahl eines andern vnnd solchen Römischen Königs gedencken/ bey deme dz gemein wesen/ der Rhue vnd Friedens allenthalben versichert.

So hat Fürst von Anhalt selbst an diesen berührten Herrn sub dato deß 18. Septembris/ Anno 1619, geschrieben / Es sey zwar zu Franckfort die Wahl wegen deß Römischen Reichs auff Ferdinandum gefallen/jnmassen solches Weltkündig / es sey aber der Keyser von Franckfort nicht verreist / wiewol er täglich von dannen verreisen soll / nicht zwar nach Wien (weiln er sich daselbst nit sicher wisse) sonder in Steyrmarck nach Grätz/zu seiner gewohnlichen alten / aber gar weit entlegnen Residentz. Der Pfaltzgraff/newerwöhlter König in Böheim / sey der Meynung/ daß der Residentz halber noch viel difficultates vorfallen werden/vnd daß Er Ferdinandus schwerlich zu Grätz werd verbleiben können: Vnder anderm weilen es in Vngern (hie ist wol zu mercken / was Chur Pfaltz dahmahln schon mit dem Gabor practiciert) gar mißlich stehe/seyen die Vngarische Gesandten / bey jme Fürsten von Anhalt gewesen/vnd mit vmbständen den zustand desselben Königreichs jm entdeckt/darauß dann abzunemen / was man in Teutschland vor ein schöne Wahl vorgenommen vnnd daß sie eines schlechten (NB.) effects seyn/ auch nicht lang dauren werde.

Deßgleichen erbietet Anhalt dem $\frac{18}{28}$ Septemb. eodem anno zur Continuation seines widrigen Gemüts/wider den Erwöhlten Römischen Keyser/in einem memorial, dem Gesandten deß N. N. zugestellt/ Er wölle besagten Fürsten wissen lassen/ ob vnnd was für Fürsten dem Ferdinando der Franckforter Wahl halber gratulirn / vnnd ob sie sich vmb die Lehen empfengknuß anmelden/oder nit viel mehr ein verhinderung (die er Anhalt gern procurirt hette) hierunter sich præsentiren möchte.

III. Was den dritten Vorwand betrifft / ob die Vnions verwahnten nicht auch wider das Römische Reich vnnd desselben Satzungen allerhandt præcticiert/vnd also nicht/wie sie vorgeben / jhnen die hochheit desselben/sonder allein jren eigenen privatnutzen / eusserist haben lassen angelegen seyn / geben die öfft angezogne jetzt eröffnete geheime schreiben vnnd Tractat/ die warheit an tag: in deme die Vnierten Triumviri des Römischen vnnd Böheimischen Reichs / noch vber voriges / mit dem bewusten Potentaten dahin tractiert vnnd geschlossen / ob sie jhme ein drittes Vicariat auffragen / vnd also dardurch dem Hauß Oesterreich die mittel seiner defension nit nur in Teutschlandt benemmen / sondern auch eben hiedurch demselben vnd den Catholischen Ständen anderstwoher sonderbare diuersiones vnd newe turbas vber dē halß bringen möchten / zu dem end man sonderliche discursus auff das Papier bringen / vnnd so gar in dem Heydelbergischen archiuo mit sonderm fleiß nachsuchen lassen/ob vnd wz wegen vnderschiedlicher Vicarien in- vnd ausserhalb deß Reichs/fündig seyn möchte. Weiln sich aber von dem jenigen Vicariat dem man so starck nachgefochtē/gar nichts: ja wie der groß Hofmeister von Heydelberg/Graf zu Solms schreibt/vnder dato deß 18. Decemb. Anno 1618. so gar von dem Chur-Pfaltz. Vicariat so wenig gefunden worden/daß sich darob zuerwundern: Als hat man nichts desto minder zu behauptung erstbesagten intents/ein absonderliche historische außführung vergriffen/vnd solche dem von Anhalt (der vnder werendem Vicariat selbst in eigner Person/sich ausserhalb deß Reichs verfügt) zustellen lassen; dieser hat hierauff mit vnnd neben dem Secret. Balt. New / der vor jhme beym N. gewest/wider deß Heiligen Röm. Reichs satzungen gar

viel / vnder anderm auch diß per expressum practiciert, ob nicht so gar die Böheimische vnd Römische Cron auff offt bemelten N. N. doch mit diesem geding / zu transferiren seyn möcht / daß man hergegen dem Pfaltzgraf. Churfürsten hinder die Cron Vngern / wie auch zu dem Elsaß vnd einem theil der Vorder Oesterreich. Landen erblich verhülfflich seyn solte.

Ehe aber jetztgedachter Fürst Christian von Anhalt / sich auff die Reiß begeben / ist noch ein andere Legation vorher gangen / vnder welcher der von Mansfeldt gebraucht / vnd N. N. sub dato deß 2. Febr. Anno 1619. eben was jetzt angeregt / auch euentualiter dahin geschlossen worden / Nemblich / die Vnions Directores sollen dem N. N. zur Böheimischen vnd Römischen Cron helffen / alsdann wolt N. auff sein Credit auff mittel vnnd Volck trachten / dem Pfaltzgraffen Churfürsten zu der Kron Vngarn vnnd zu eroberung deß Obern vnd Nidern Elsaß / wie auch eines theils der Oesterreichischen Landen / verhülfflich seyn / wölle auch entweders auß seinem Beutel / oder vermittelst eines andern N. N. anderthalbe million ducatoni Järlich / vnd noch darzu den Vnderhalt zu 4000. zu Fuß / vnd 600. Pferd vnder dem Mansfelder herschiessen / solches auch 3. Jar lang continuiren.

In einem proscripto den 7. Februar. vorbemelten Jahrs kommen noch ferrner diese particularia ein / Es hab N. N. zum Krieg / vnnd sonderlich in Vngern / grossen lust / lasse sich vernemmen / da etwas gegen die Pfaffen zu exequirn / daß es zeitlich geschehen mög / ehe er selbst ins Reich kompt / damit er der Verantwortung gegen / ꝛc. vberhaben seyn möge / Ohnspach soll General Oberster Leutenampt im Felde / der von Anhalt Feldmarschalck seyn / sey zu hoffen / dz durch diß Mittel der Pfaltzgraff Churfürst nit allein noch mechtiger gemacht / sondern auch deß Marggr. zu Ohnspach Landt erweitert werden möchte / Nota, wie wil Ohnspach sein Land erweitern / als mit Bamberg / Würtzburg / seinen nechsten Nachbarn: Es müste nur Nürnberg auch in consideratione gewest seyn / damit das Burggrafthumb nit ein blosser Name sey.

Was Christoph von Donaw in seiner Haupt-Relation de dato den 2. Novemb. Anno 1618. (wegen Translation deß Keyserthumbs: Item / den Böheimen zuhelffen / vnd dann mit frembden Potentaten Correspondentz zumachen: Item / daß die Vnirten jhre Zeughäuser zu richten / drey in 4000. Mann vnterhalten / zu der grössern Armee helffen / Franckr. Engelland / die Staden / Venedig / etlich Volck bezahlen solle / ꝛc.) mit mehrern bedencklichen Vmbständen einführt / lest man jetzt auß sonderbaren Vrsachen noch zur zeit auff sich beruhen.

Dis muß man aber anregen / was Anhalt / Ohnspach / vnd Chur Pfaltz vber deß von Dona Relation / in einer eignen Zusammenkunfft zu Kreylsheim geschlossen / Nemblich / daß dem von Mannßfeldt ein newe Legation an N. auffgetragen / vnd derselb allda vorzubringen habe / Daß die drey Häupter / die Fürschläg hoch achten / vnd wöllen / denen zu Volg / Chur Pfaltz das Werck bey Engelland vnd bey den Vnirten Staden sollicitirn vnd recomendirn / es sey aber zubesorgen / daß auff solche weiß viel zeit dazu erfordert / vñ man sich der Evulgation dadurch zu befahrē habē werde / rühre vñ dependire diß negotiū, vornemlich vō Reich / dannenhero es auch vom Reich muß promoviert werdē / vnd sey von nöten grosse Geheimb / vnnd daß vor allen Dingen man auff die Præuention gedacht seyn müsse / an welchem das meiste gelegen / vnd ausser deren (zuuerstehen der Præuention neben der geheimb) das vbrige alles vergebens / welches ein vrsach / daß mans den sammentlichen Vnionsständen nit communicirn / sonder Churpfaltz / als das Haupt / vnd etlich wenig auß den vornembsten wöllen sich zusammen thun / vnd die Fortsetzung dieses Wercks vber sich nemmen / sey diesem nach N. zuerbitten / daß in Ansehung jetzt gehörter vrsachen / bey dieser Occasion / auffs förderlichst / als müglich / ein ergibiche summen Geldts erlegt werde / auff maß wie der von Dona newlich proponiert: ob auch wol N. N. sich entschuldigē / so möcht aber denselbē durch N. zu Gemüt geführt werden / daß in vielen Jaren kein so gute Gelegenheit vorgefallen / das Gelt zu jrem Vortheil anzuwenden / als eben jetzt mit dem Böhm. Wesen / weil der Feind vnd sein Hauß hierdurch nit nur enerviert / sonder auch gentzlich von N. N. diuertirt werde / dañ je einmal jetzt die Anschläg deß hauß Oesterr. müssen gebrochē werden / wegen daß solchs Hauß hoch gewachsen / ꝛc. Da hergegen / wañ man das grosse Armament effectuirte / vnd ein Zeitlang continuirte / sich der Paß zwischen Teutschland vnd N. eröffne / vnd dardurch N. N. ein grosser Vortheil zuwachsen würde / in dem man dieselben in jeder vorfallender Occasion succurrirn köndte. In summa diß sey das einzig Mittel die Correspondentz / Intelligentz / vnnd Verbündnussen / so zwischen Engelandt / zwischen den Vnirten Staden / zwischē den Vnisten / vñ zwischen N. N. geschlossen / recht zu stabilirn / ausser dessen werde man nimermehr zu dem zweck gelangen: Im fall aber N. darvor haltē wolte / daß die summa / von deren Dona newlich anbringē gethan / zu groß / were zubitten / dz N. mit N. N. handelte / auff dē halben theil / vñ daß man dz Gelt förderlich verordnete / auch diese Contributiones / wo nit auff drey / zum wenigsten auff zwey Jahr lang continuirt / den andern halben theil / wolt man vnter den Vnirtē vñ Correspondirendē St. in Teutschl. zusamen bringen / vnd nit desto minder darauff gedacht seyn / wie fernere Hülffen eusseristen fleisses procuriert mögen werden / so wöll man auch die Assistentz / deren sich N. vnnd die Staden mit den Vnierten reciproce verglichen / hieher verwenden: Welches / wann man es recht bedencken wöll / einer solchen importanz, daß man billich nicht difficultirn soll / sich in etwas extraordinarie anzugreiffen / damit man starck gnug sey / ein so ansehnlich werck zu effectuirn.

Darbey dann nit ausser acht zu lassen / daß in fine erstgedachter Puncten / darauff die instruction für den Mansfelder formalisiert worden / beym zwölfften Articul so viel herkompt / daß man in Engelandt schon Anno 1618. wegen deß Böhmischen Wesens / so viel als das Parlament vnd die geheimbste Räth anlangt / die sachen dahin vnderbawet / daß dieselben mit den Rathschlägen vnnd Resolutionen / die man ex parte deß Pfaltzgraffen gefast / allerdings einig. Item / beym dreyzehenden puncten / daß man bey der schickung in Sachsen / welche N. thun wöllen / Ihre Churfürstliche Gnaden zur neutralitet zuermögen / wol achtung darauff geben soll / dz man derein Orten / vmb daß die Räth gut Keyserisch seyen / keinmeldung thue / von der Mansfeldischen hülff / die Pfaltz den Böhmen zu gutem verordnet: Letzlich soll man auch der Liga nit vergessen / welche der N. Residentz zu N. N. proponirt / auff maß wie Pfaltz an gedachten

N. allbereit

N. allbereit geschrieben. Damit alich besagte andere gesuchte Hülffen desto eher durch die drey Triumuiros, Pfaltz / Anhalt / Ohnspach / erhalten werden möchten / haben sie in einem absonderlichen Memorial / dem von Manßfeldt / als Gesandten / anbefohlen / bey N. vorzubringen / Nicht allein was die auffgestandene Böheimb für sich selbst / für vires ob den Beinen / sondern was sie auch anderwerts bey der Vnion / deßgleichen bey andern Oesterreichischen / der Böhemischen Kron keines Wegs incorporirtẽ Stänaden / vor Mittel haben / sich wider Keyser Matthiam zu manutenirn, daß nemlich die Böhemische Ständt 10000. zu Fuß / vnd 4000. Pferd vnderhaltẽ / Schlesien 2000. zu Fuß / vnd 1500. Pferdt / ohne was der Marggraff võ Jägerndorff hab: Manßfelder 4000. zu Fuß / vnd 500. Pferdt / Ober Oesterreich 4000. zu Fuß / 800. Perdt / Laußnitz werd auch Volck schicken / Mähren inclinier sich auff der Böheimb Seiten / wöllen sich vom Keyser absöndern / Die statt Wien wölle verhindern / daß der Keyser kein Geschütz oder Munition von dannen außführẽ mög: die Vnionsverwanten favorisiren die Böheimb / vnd die Böheimische Ständ dependiren von jhnen / seyn resoluirt, sich mit dem Keyser in kein Vergleich eynzulassen / ohne Vorwissen der Vnion / Engellandt / N. Hollandt / die Anschestätt seyen dieser Sachen wol gewogen / vnd verhoffe man von dannen Hülff: Der Keyser hab jetzt alle seine vires in Böheimb / ausser dessen hab er kein Macht / Sey jhme alle Volckwerbung / so wol in Böheimb / als im Reich vnd sonsten abgestrickt / Hergegen haben die Böheimb allenthalben die Päß offen zu jren Werbungen. Das gubernament (Hie ist zu mercken / wie artlich alle Sachen disponirt worden) sey in Händen deren so wol zu dieser Sachen intentionirt, die Stände haben Munition vnd Profiant gnug / suchen bey den Evangelischen Eydgenossen / vnd bey den Grysonern Hülff vnd Assistentz / sonderlich dem Feind den Durchzug vnd Volckwerbung abzustricken.

Weiln auch eben zur selben Zeit / so circa finem anni 1618. geschehen / die Manßfeldische Hülff / vnd Eroberung der Statt Pilsen / so viel gewirckt / daß die Böhemische Ständt den Manßfelder zu einem General der artegleria erklärt / vñ bald darauff durch ein absonderlichẽ Gesandten effectiue vnd wircklich dem Churfürsten Pfaltzgraffen die Böhemische Cron offerirt, hat man die Sachen / was nemblich dem Böheimischen abgeordneten anzudeuten / in consultationem gezogen / darbey dann nachfolgende Bedencken / auff die Ban kommen / nemlich / die offerta so die Böheimb gegẽ dem Pfaltzgraffen thun / seyn also beschaffen / daß darzu ein gewisse Resolution / fiducia in Deũ, & constantia in actionibus erfordert werde / seye kein zweiffel / daß anfangs grosse tempestates vnd viel verhinderung eynfallẽ möchtẽ / weil das Königreich zimblich geschwächt / vnd an jm selbst nit von den mächtigistẽ bißhero in geringer verfassung / sehr oblædirt, weit von der Vndern Pfaltz vnd Residentz abgesondert / an Sachsen kein gute nachbarschaft / die offensiones bey Sachsen nit gering / bey der Liga aber / vñ bey Spanien noch grösser: Hingegen aber sey dem Pfaltzgraffen zu rathẽ / vornemlich dahin zu sehẽ / daß er ein legitimam vocationem (i.e. ein scheinprætext) bekom̃e / vñ daß die incorporirte Land mit der Cron einig (Hie sihet der Leser / woher die so vielfaltige confœderationes der Länder jhren vrsprung genommen) Als dann werde den obgehörten difficulteten wol zu begegnẽ seyn: dem Hispano zu wider stehẽ / muß man die außländische hülffen herbey bringen / noch zur Zeit soll Palatinus nichts vornemẽn / dann es sey nur vox vnius, vñ kein periculum in mora, die Ständ werden sich ante obitũ Cæsaris (NB.) nit erklären / vnd auff solchẽ fall müsse man sich præparirn. Diese veranlassung könte der Pfaltzgraf dẽ König in groß Britannien / vnd Printz Moritzen notificirn, den võ Dona je eher je besser widerumb in Böheimb ziehen lassen: Vigilandum, der von Dona müste vorgeben / der Pfaltzgraff begere vor allen Dingen ein legitimam vocationẽ zu haben / ꝛc. Man soll sich auch bey den Böheimischen abgeordneten erkündigen / ob der begert exercitus (Hie sihet man wie leid diesen Leuten die entstandene Vnruhe in Böheimb gewest / davon in 12. scheinprætext meldung beschicht / vnd was im 13. gleich darauff folgt / gleich als ob der General der Vnion nicht mehr gewünscht hette / als daß solche vnruhe zeitlich auff gute Mittel ohne weiterung / zwischen beyden Keys. M. M. vnd deren auffgestandenen Vnderthanen stracks in der Aschen gelegt werden kötinen) sich cum sumptibus verstehe / (das ist / ob der Pfaltzgraff allein das Volck hergeben / vnd als dann die Böheimb dasselb besolden / oder man vom Pfaltzgraffen die sumptus vnd das Volck mit einander haben wölle) Itẽ / wie die incorporirte das Werck möchten ansehen / man werde ex parte Palarini nit auff vermutungen / sondern auff Sicherheit gehen: sonsten sey der Pfaltzgraff nit geneygt / jemand in seinem Gewissen zu tringen: wañ der grosse vorschlag vorher gangẽ / als dañ möcht dz Böheimische wesen besser succedirn.

Damit man aber den grossen Vorschlag (von dem jetzt verstandnen / daß der Pfaltzgraff den Succeß deß Böheimischẽ wesens meisten theils darauff fundirt) desto leichter erhalte / haben der Marggraff von Ohnspach vnd Fürst Christian von Anhalt sub dato den 12. Decem. Anno 1618. dem Pfaltzgraffen gerathen / weilen allem Anzeigen nach zu der grösseren Armierung nit schlechte Hoffnũg / als were gut / da d' Pfaltzgraff ein freundlich handschreiben an N. dem Manßfelder mitgeben / sich auch gegen einem dergleichẽ vniuersaldienst / vnd auff solchen Fall (zuverstehen / wann er dz gelt herschüsse / oder procurirte / zu der grossen armierung) dahin in genere verlauten ließ / daß mans mit annemlicher danckbarkeit würcklich erkennẽ wolte / dabey man sich mit etwas guter hoffnung vertrewlichen in geheimb (der künfftigen wahl zum Römischẽ Reich) gegen N. verlautẽ ließ: Es wölle zwar jnen nit gebührẽ in altioribus, so dem Churfürstl. Collegio obligẽ / viel zu erinnern: Aber in ansehung der Spanischẽ vnd dessen hauß corruption, kündten sie wol betewrẽ / im fall N. N. dergleichen publica beneficia præstirte, auch das particulare mit Böheimb (subintellige den vnderhalt deß Manßfeldischen Regiments) cõtinuirte, darzu noch ferner die Religions-freyheit / vñ was demselbẽ wesen anhängig / durch sein zuthun köndt in rühigen standt gebracht werdẽ / daß an der Person N. wenigers als in keim andern subiecto könte gejret werden / in sonderbarer betrachtung / dieweil dem H. Römischen Reich kein grösser dienst vnd nutz widerfahrẽ mög / als wann dasselb widerumb ein starcken / ꝛc. bekommen köndt. Sey diß vor ein von Gott zugeschickte sonderbare Occasion zuhalten / vnd keines Wegs mit Vndanckbarkeit zu verwarlosen.

Hierauß folgt klärlich / vnd weil man das Keyserthumb vnd Königreich also zu transferiren sich gelüsten lassen / daß der vierdte / fünffte / vnd sechste Schein- IV. V. & VI.

prætext / in denen vorgeben worden / gleich als ob der Vnion intent einzig vnd allein zu erhaltung Keyserl. M. Hochheit/Ampt / Ehr vnd reputation angesehen: Item/zu Wolstand deß Heil. Röm. Reichs/ gantz aber nicht zu abbruch der Teutschen Freyheit gemeint worden / eben so wol nur ein blawer dunst gewest / mit deme man der Welt eusserlich vorgangen / jnnerlich aber hat man dahin gezilet/dieselbe Hochheit noch bey Keysers Matthiæ zeiten / deßgleichen Catholische Ständt vnderzutrucken / mit derselben Güter sich zu bereichen/vnd ein general commotion im Heil. Röm. Reich/da man nur mit Böheimb/Vngarn/vnd den Oesterreichischen Landen so baldt het kömen nacher kommen / anzurichten / welches vnder anderm / in der geheimen Tractation der Meß/mit weme man dauon communiciert / vnnd wie die Papisten allgemach an den bewusten Orten den kürtzern ziehen möchten/zuersehen/dauon in deß Graffen von Solms/Heydelbergischen Großhoffmeisters schreiben de dato 24. Nouemb. An. 1618. an Fürst Christian von Anhalt/meldung geschicht / der zeit / als er Graffe neben dem D. Camerario, von dem Creilsheimischen Tag anheims kommen/daß nemlich neben mehr geschloßnen Puncten / die Legation nach Engelland dahin angesehen/ damit mann der intention deß Königs in groß Britannien versichert seyn köndte/welches ein groß Liecht gebe/den Rathschlägen deß Churfürsten Pfaltzgraffens/aber die zwen vornemste Puncten/werden die abfertigung deß Gesandtens noch wol ein zeit lang in suspenso halten / ehe mann ein endliche Resolution schöpffe / welche in Engellandt fuß mög halten / der Pfaltzgraff sey aller confus, auß vrsachen / wie leicht zuerachten/doch werde Gott den weg zeigen / alle difficultates zu vberwinden /in einem negocio einer solchē importantz, &c. & paulo post circa finem deß schreibens / der Engel: zu N. vnderhaltne Gesandte / hab durch den jungen Fürsten von Holstein Joachim Ernst etwas proponiren lassen/Dannenhero zu besorgen/daß N. gedachtem von Holstein etwz reuelliert/dadurch die geheimnuß der Meß vor der zeit möcht außgesprengt werden/sey darauff zu gedencken / wie man diß fals remediren wölle.

NB.

Daß ander schreiben / in deme von der geheimnuß der Meß andeutung beschicht /darauß auch mit mehrern abzunemen / was man hierdurch vor ein secretum, vnder denen so vmb diese Cabalam wissenschafft/ wöll verstanden haben / ist deß Onspachischen geheimen Secretarij Balthasarn New / der sich hernach zu N. N. mit einem andern namen Bernard de Nomar vnderschrieben / woll inn acht zunemmen / datiert zu Nurnberg den 14. Decemb. Anno 1618. darinn gibt gedachter New oder Nomar, conto von einer Bündnuß/so zwischen N. vnd N. N. getroffen worden/offensiue vnd defensiue, vnnd leßt in fine diese Formalwort mitlauffen: Es sey gute nachricht verhanden/ daß man in gleich am selben Ort mit den Staden sich accordiren/vnd also die Papisten allgemach / an den bewusten Orten (welches ohne zweiffel die Meß vnnd stiffter seyn) den kürtzern ziehen möchten.

Mann hat die conuersation deß jungen Hertzogen von Holstein / mit dem Engl. Gesandten etwas besser hernach interpretirt, weil der von Dona sub dato 24. Nouemb. Anno 1618. gleichwol sorgfeltig an den Fürsten von Anhalt schreibt: Daß man jetzt starck im Werck sey/wegen seiner instruction nach N. Interim sey Hertzog Joachim Ernst von Holstein von N. N. zu Heydelberg ankommen / wöll sich in dem Böhmischen Krieg gebrauchen lassen / hab schreiben von N. gebracht/ wegen der Liga zwischen N. N. vnd der Vnion / vnd daß man beyder seits Gesandten hierzu verordnen / dieselben auch jr Reiß dergestalt anstellen sollen/damit sie auff ein Tag an dem bestimbten Orth (allerhand disgusti wegen der præcedenten zuuermeiden) ankommen/ꝛc. Vermuetlich werde man jme ein dilatorische Antwort geben / der möcht auch ehist widerumb nach N. N. reisen / last sich aber vernemmen/ daß er durch Amberg ziehen wöll/ꝛc.

Vnder gleichem dato / wie oberstandene zwey schreiben/deß Graffen Alb. von Solms/vnnd Christoph von Dona datiert, findt sich ein anders vom Pfaltzgraffen selbst an den von Anhalt abgangen/ in deme der Pfaltzgraff dasjenige / was mehrgedachter Graff von Solms / wie auch Camerarius zu Kreilsheim wegen der bewusten Legation gehandelt/ ratificiert, darbey etlich wenig bedencken vberschickt/ welche seinen Räthen bey der Manßfeldischen instruction beygefallen/welches aber dem von Anhalt heimgestelt wirdt / ob bey außfertigung gedachter instruction man solches in acht nemmen soll oder nicht: darbey auch ein schreiben an den zu N. N. residirenden Gesandten N. die correspendentz der Vnion mit derselben rep. betreffent / beygelegt / von offtbesagter geheimbnuß aber der Meß/weiln er mit dem vorigen/so man ihme davon communiciert, so indiscrete vmbgangē/durchauß ferner nichts mehr anuertrawt/sondern im gegenspil dem Manßfelder befohlen wirdt (inmassen solches auß deß Grafen von Solms schreiben erscheint/de dato Heydelberg den 18. Dec. Anno 1618.) daß wañ er nach N. N. kommen/von seiner cōmission vnd verrichtung (die jhme auffgetragen worden von der Röm. Cron N. außländischen Potentaten/da die grösser armatur durch sein zuthun erhalten würd/vertröstung zu thun) er durchauß gegen offtgedachtem N. sich hievon nichts verlauten lassen / sondern allein diese anzeig thun soll/Er sey ex parte Palatini befelcht/das begeren der Böhm. Ständt/welches damaln auf ein freywillige assistentz / oder da solche nit zuerhalten / auff ein anlehen gestelt gewest / zu fauorisiren: von den vbrigen particulariteten aber / hab er sich gegen offtgedachtem N. nichts vermercken lassen/ ja er soll so gar kein handlung mit demselben pflegen/ der Vnion oder Liga halber so der von Holstein dem Pfaltzgraffen proponirt; die vrsach wirdt daselbst gemelt/damit die sachen nit außkommen/vñ weiln sonst diß mittel/so der N. auf die Ban gebracht/dem andern welches der Manßfelder negocieren sollen / etwo verhinderlich seyn möchte: da doch sonsten nichts difficultiert wird / wegen des andern Engel. Gesandtens N. N. der zu N. residiert / vnd außtrücklich durch offtbemelten Grafen von Solms gestanden wird/dz derselb alle secreta von der Meß wisse.

Diesen heimblichen anschlag/ den man diß Orths wider vnderschidliche Catholische Churfürsten/Fürsten vnnd Ständt im sinn gehabt / vnnd vnder dem Wort geheimbnuß der Meß / vmb welche niemandt als nur etlich wenig wissen sollen/verdeckt/ hat man zwar beym 6. vnd 8. schein prætext, dahin zu coloriern sich beflissen (damit es bey den vbrigen Vnions Ständen/die man zur dieser geheimnuß nit gezogē/die auch von dē effect nit participiern / sondern allein die Geltmittel/ vnd den verlag herschiessen sollen) den namen hab / gleich als ob alles nur auff conseruation der VI. VII. VIII.

Euan-

Euangelischen von den Catholischen angefochtnen Religion/vnd wider das Bäpstische vnd Spanische Joch/frembdem dominats vnd seruitut gemeint.

Es erscheint aber auß einem andern schreiben gedachtes Pfaltzgräfischen geheimen Raths/Graf Alb. von Solms (so er vnder dato deß 25. Decembris/offtbemelten 1618. Jahrs an den von Anhalt ablauffen lassen) weit ein anders / vnder anderm auch das widerspil dessen / was im siebenden Puncten vermeldt wird/gleich als ob man ex parte der directorn von der Vnion, jemaln ein Friden zupflantzen/vnd allerhandt eingerissen mißtrawen auffzuheben im Sinn gehabt.

Dann auß gedachtem schreiben handgreifflich zusehen/daß jhnen bang gewest/ es möchte das Böhmische wesen mit zuthuung der Chur Sachsen/ vnd anderer/zu rettung der Teutschen Freyheit weit besser affectionirten vnd frembden dominats oder seruitut, gantz vnd gar nit begieriger Ständt componirt werden/ehe vnd zuuor sie mit jhren anschlägen fertig: Er (sagt der Graff) hette gern gesehen/dz der Pfaltzgraff/ etwas mehr ad speciem (zuuerstehē wegen künfftiger election N. zum Römischen König) gangen wer/damit gedachter N. desto mehr zu einer guten Resolution præpariert were worden: Es hab sich aber Chur Pfaltz also gleich im anfang schrifftlich nicht entdecken wöllen/sonder dem Manßfelder mündtlich befohlen / daß er N. ex parte Pfaltz versichern möge/daß/ wann sich die gelegenheit (Viuebat enim tum temporis adhuc Cæsar Matthias) darzu præsentiren, man nichts vnderlassen werde/was jmmer zu auffnehmung der Ehr/ Guts/Ansehens/deß Hauß N. erdenlich seyn möge/ ꝛc. Im selben schreiben beschicht meldung der Steyrumbischen Reuterey/dz dieselb nit Troppēweiß / sonder mit hellem hauffen durch die Pfaltz ziehen wöllen/ dadurch man ein groß geschrey erwecken werde / were besser gewest/da ers einziger weiß (damit man den grundt desto weniger mercken solte) hett marchiren lassen/ꝛc. Weiln sich auch Sachsen der Interposition halb (Ecce, wie ernst jnen zur pflantzung deß werthen Fridens gewest) auff Beyern bewerffe/sey zu besorgen/ Beyern möchte sich letzlich einlassen / dardurch werde man an den Pfaltzgraffen desto stärcker setzen: Mentz schwimme zwischen zweyen Wassern / wiß nit wessen er sich zu resoluiren / schlag die Statt Nürnberg vor zum Ort der zusammenkunfft/sehe aber gern / daß er vnder diß daheimb sicher seyn möcht/hab gegen Pfaltz protestiert, so lang man die Geistlichen mit fried/ vnd den Krieg in Böheimb lasse/soll man sich nichts zubefahren haben.

Eben diese intētion/dz inen/nemlich nichts mehrers zu wider gewest/als da das interpositiō werck sein fortgang bekommen hette/erscheinet auch auß einem andern Christophēs von Dona schreiben/Kurtz daruor/ ehe er in N. geschickt worden/sub dato 5. Decemb. An. 1618. alda vnder anderm herkompt/Dz er/Dona, deß Fürsten von Anhalt schreiben / sampt dessen beylagen dem Churf. Pfaltzgraffen vorgelesen/ der halte darnor/es gehen die sachen wol fort in Böheimb/vnd daß man noch so bald zu keinē (sihe gutherziger Leser / wie man den Friden zu pflantzen begert) Fridschluß gelangen werde.

Eben dieses (daß Chur Pfaltz / oder die geheime Räth/in Böheimb keinen Frieden/sondern nur Vnruhe gesucht) erscheint auß obangezognem Chur Pfältzischen geheimen Raths deß Plessen Schreiben de dato 11. Septemb. Anno 1618. daselbsten vberschreibt er dem Fürst Christian von Anhalt seine bedencken/ wie sich die Böheimen in diesem wesen gubernirē sollē/wie wol in Frantzösischer Sprach/dieses jnhalts: Man zweiffel zwar nit/es werden die Böheimen jhre vires, so sie jetzt beysammen/wol anlegen / doch wer es gut/dz sie sich negst gegen der Keyserischen armata lögierten, vnd verhinderten/damit das Keyß. volck kein progres thun köndte: Dardurch dann nit allein das Königr. sondern auch die Einkomen/die Freund/vnd die Victualien, jnen zum besten erhalten/zuforderist die diuersiones vnder den Ständen verhindert würden/ Dann wañ der Feind (dann also nennen diese Leuth J. Key. Majest. Kriegsvolck vnder der zeit / dz sie sich zu interponenten angeben) mittel bekombt/das Land zu durchstreiffen/so werden vil/so jetzt auf der Ständt seyten seyn/sich von jnen/den Ständen/lepariren, vñ bekomb der Feind alle die mittel/so die Ständ jetzt haben/dadurch sie bald möchten ruinirt werden: Auff ein solche weiß hab vor Jahren der Duca de Alba den Bapst Paulum III. vnd die Frantzösisch armata in Italien/hernach im Niderland den Printzen von Vranien vneracht derselb viel stärcker gewest/ruiniert. Gedachter Duca de Alba sey nit in der Statt Neaples/ oder zu Gend/Brüssel/vnd Antorff verbliebē/sondern sey dē Feind auff die Gräntzē vnder die Augen gerucket: in Italien an den Fluß Tronto: im Niderland an der Male seinē gegentheil entgegen gezogē. Das hab man auff die Böheimen zu appliciren, vnd denselben zu rathen/dz sie sich auff die Frontiren gegen dē Feind legē: Der Großhofmeister/Graff von Solms/geb vor / dz damalē/als er zu Prag sich befundē/die Häupter vnd dē Böheimischē Ständē/einer andern meinung gewesen/vñ dz sie des Feinds in d Hauptstatt Prag erwartē wöllē/da sie das thun/sey zubesorgen/sie möchten bald vmb dz Königr. komen/vñ jnen anderst nichts als die Mauren vberbleibē: were gut/wañ der von Anhalt sich selbst dahin begebe/vñ alles bey jnen anordnete/ so wol der armata, als auch der munition halber/damit auß mangel guten rahts/sie nit den kürtzern ziehē: Schließlichen wañ es zu einer suspension di armes käme / soll man wol achtung darauff gebē/dz dē Artickeln in specie einverleibt werde/dz werendes anstands die Keyß. in jren Quartiren zuuerbleibē/vñ keines wegs jnē vergund vñ zugelassen werde dz sie mögen in die Stätt vñ Flecken deß Königreichs reiten/ damit sie nit mit den Vnderthanen Practickē anstellē/ diese cautela sey nötig in allen bürgerlichen Kriegē/vñ hab mans also im Niderland practiciert, vñ dē Duca de Parma die Practicken dadurch abgeschnittē: Wañ auch die Böheim hierauff nit werden achtung geben/sey zubesorgen/dz/ wañ der Anstand zu end laufft/vñ sie meinen werdē/dz sie zum widerstand (Hie sieht man/was vnder dē scheint der suspension der Waffen gesucht worden) gnugsam gefaßt/vil auß den Ständen/von jnen/zum gegentheil fallē/vnd jrē fridē mitten vnder werendē anstand werden gemacht haben: Darauß nit nur den Ständen/ sondern auch zu forderist den directoren, vnd den vornemsten Häuptern grosse gefahr auffwachsen möchte: Sonst sey zu förchtē/der Keyß. eines wegs als deß andern/wañ schō die Böheimb nit disarmiren sich in ein Fridenshandlung einlassen möcht: weiln durch ein cōposition, die Keyß. mehr/als durch gewalt/ jhnen zuerhaltē getrawen: Es seyē aber die Ständ zu erinnern / dz sie den vortheil/den sie jetzt haben/nit auß der hand geben/sondern jre vires wol anlegen sollen/dañ da sie im widrigen fall den kürtzern ziehen/hab man dem Pfaltz-

NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB.

grafen keine Schuld zugeben / dörffen sich auch mit deme nicht entschuldigen / daß sie ohne vorwissen deß Palatini nichts gethan/ꝛc.

IX.X. XI. Damit aber meñiglich desto besser sehe/daß die Cathol. von dem Caluinischen Geist in den 9.10. vnd 11. Puncten vbel anklagt worden / vnd daß vielmehr der Vnionhäupter alle jhre Sinn vnd Gedancken zum Abbruch der Cathol. Religion/vnnd Occupation der Geistlichen Güter gericht / sonderlich dem Pfaltzgr. (dem entgegen/was zum 12.13. vnd 14. dem gemeinen Mann vorgepredigt worden) die Vnruh in Böheim nit leyd/sonderlich aber nie ernst gewest/ sich zu bemühen/damit diß Vnwesen / darauß so viel vnrath hernach erfolgt/in der güte hingelegt würde/ja daß es ein offentlicher vngrund sey / daß der Vnion directores, XII. XIII. XIV. Gott geb was zum 15. einkompt / an den Vnordnungen/so in Böheimb fürgeloffen / kein schuldt tragen? XV. Als will ich hie etliche documenta nach einander referiren / die man all mit vnuerneinlichen Originalien zubelegen/vnd gewißlich einem der die originalia liset/ vñ mit fleiß ponderirt/solt machen die Haar gen berg stehen/wann er bedenckt/wie vnerbar/ vnteutsch/ vnd falsch doch die Chur Pf. Rathgeber / darunder Fürst Christian von Anhalt Choragus, vnd der Haupträdelführer gewesen / mit jhren Anschlägen vmbgangen / in dem sie es letztlich so grob gemacht / daß/ ob man wol so gar die specialia, was von einer zeit zur andern in der Feder gesteckt / nicht wissen konnen / jedoch durchgehend der effectus ein anders erwisen/ alles was sie ins gemein so Schrifft: so Mündlich von einer zeit zur andern publiciren vnd vorgeben.

Exempli gratia, durchgehend ist vorgeben worden/ gleich als ob die Catholischen an der Armierung ein anfang gemacht/vnd also jhrem Gegentheil Vrsach geben hetten/sich gleichfals in ein Verfassung zu stellen / da hergegen auß dem was jetzt nach einander deducirt worden/so alles in An. 1618. vorgangen/gnugsam erscheint / daß einmal die directores der Vnion nit nur vor sich selbst allenthalben vmb mächtige Assistentzen vnnd mitteln zu einer grössern Armirung sich beworben/ehe vnd zuvor einziger Catholischer Stand ein einzigen Mann in vnterhaltung genommen/oder sie jhnen von der geringsten Armirung etwas traumẽ lassen/sonder daß auch gedachte Häupter der Vnion würcklich das Manßfeldische Volck in Böheim geschickt/vnd noch darzu/ehe der von Manßfeldt befehl bekomen sich mit seinem Volck dem Pfaltzgr. zu vntergeben/der Marggr. zu Ohnspach (vermög obangezogner seines sub dato 31. Julij An. 1618. an Churf. Pfaltzgrafen gethan/Handschreibẽs) vber die 2000. Mann mehrertheils in seim Landt im Wartgeldt gehabt (zugeschweigen / was oben auß deß Pfaltzgräfischen Obersten Hoffmeisters Schreiben) von den Styrumbischen Reutern einkombt. Dessen aber vneracht ist man jhrer seits so vnuerschämbt/daß im andern Jar hernach/als An. 1619. anfangen die Werbungen außzubrechen/ vnnd alsdann erst die Cathol. vrsach genommen/auff jhr selbst eigne Defension/ etwas zugedencken/sie von den Vnirten noch darvnter verschimpfft werden/wie dann auß der Vnion Directoren einer/ Marggr. Joachim Ernst von Brandeburg/sub dato deß 8. Februarij/An. 1619. dick bemeltem Fürst Christian von Anhalt zuschreibt: Es fangẽ die Geistlichen an / vermög eingelangter Auisen/sich gar Martialisch zu erweisen / allenthalben sage man von Krieg/ in effectu laß es sich darzu ansehen / daß auß lauter Forcht (Wie kan man dañ sagen/ dz man sich vor den Catholischen zu förchten gehabt / wañ sie selbst sich vor der Protestirenden Vnion geförchtet) die Geistlichen dem Keyser helffen werden / man wisse aber nit / ob gedachter Keyser lebendig oder todt. Die Böhm. Ständt haben gestern (zu verstehen den 7. Febr. Anno 1619.) Commission vnd Patenten für Graff Henrich Wilhelm vberschickt/ daß er in Qualiteten als jhr Obrister 500. Pferdt sol werben/also/daß sich alles zum Krieg richte / dannenhero Anhalt sein widerkunfft vmb so viel desto mehr zu maturiren/weil man seiner (wie hernach dz Werck bezeugt hat) zu der völligen Rebellion wol werde vonnöten haben/ ꝛc.

Nicht gar 8. tag darnach/schreibt erstgedachter Vnions Director, vnderm dato deß 14. Febr. An. 1619. Er hab ein Schreiben erhalten von N. einer vberauß grossen Importanz, welches er vber Land nicht wagen dörffe/wölle dem Pfaltzgraffen Communication darvon thun: Das negociũ erfordere ein gute vnd eilende resolution/ꝛc. Vnd wañ jemaln ein Occasion obhanden gewest die Post zu reiten / so sey es eben diese/ mit wenig worten zu melden/so hab man jetzt die Mittel in handẽ (Hie sihet der Leser/an wem es jnen gemangelt/ gar nicht/dz sie vor den Geistlichen nit sicher/ sondern allein daß die Mittel nit vorhanden gewest) die gantze Welt vber vnd vber zu werffen.

Was aber diß vor ein Mittel gewesen / die gantze Welt vber vnd vber zuwerffen/vnd wohin dz geheime Schreiben/welchs man nit vber Land wagen dörffen (weil ers damaln schon deciferirt gehabt) gelautet/ist zu mercken / daß obangezogener dem von Manßfeldt zugebner Ohnspachischer Secretarius vnderm dato deß 25. Ian. an. 1619. Bericht gehabt / Er New oder Nomar, hab dem Manßfelder an die hand geben/dem N. das Elsaß für den Pfaltzgraffen: vnd daß N. dagegen die Cron Böhmen haben sol / vorzuschlagen/ welches dem Pfaltzgr. wol zuthun / ja nützer / weil es Erbländer/ dabey auch zu confödrirn/ daß N. schon alt / also dz man hernach nichts desto minder zur successionderselben Cron / ex parte Palatini, durch recõmendation, denomination, oder andere zeitliche vnderbawung bey den Böhm. werde gelangen kõnen/ꝛc.

Nicht lang hernach ist noch ein ander Schreiben eben von diesem Secretario erfolgt/de dato 7. Feb. an. 1619. N. wöll einẽ vom Adel nach Heydelberg mit dem von Manßfeldt schicken/der werde die schrifftliche resolution dem Pfaltzgraffen vberlieffern / hergegen sol Pfaltz ein andere schrifftliche verfassung von handen geben/darin er sich obligier/ N. sein Stim̃ neben dem Brandenburgischen voto , darzu ferner auch das Sächsische votum hernach conditionirt wordẽ/ vermög eines absonderlichen schreibens de dato den 18. Mart. 1619. auff die Röm. Cron zuversichern/vnnd noch darzu die Böhm. Cron für offtgedachten N. effectiue zu wegen zubringen/alsdann wöll N: obligirt seyn/dem Pfaltzgraffen das Elsaß helffen zuerobern/ vnd wo möglich / auch ein stück von den Oesterreichischen Landen/vnd zum Krieg auß seinẽ Beutel achthalb Thonnen Golts jährlich herzugeben/ wie nit weniger alle Möglichkeit anzuwenden/daß N. N. auch so viel hergeben/vnd solchs auff 3. Jahr/vñ noch darzu dem Pfaltzgraffen die Cron Vngarn zu cedieren.

So bald diß schreiben dẽ General Leutenampt der Vnion (Ohnspach) zukommen / erfrewte er sich dermassen ab dieser zeitung/dz er in continenti ein handbrieffel an den von Anhalt ablauffen lassen sub dato

deß 20. Febr. darinnen er vermelt: der Handel stehe in guten terminis: es werde der Graff von Mannßfeld nit lang mehr außbleiben: Man muß aber ein rechtschaffene/ dapffere/ ja vberauß dapffere Resolution schöpffen / soll diesem nach Anhalt eilen so viel als jmmer möglich/ einmal muß man sich fürderlich erklärē/ vnd daß man vnter diß die Gelegenheit auffhalte / wer handlen wölle / der muß auff den Jahrmarckt ziehen.

NB.

Damit dann die rechtschaffene dapffere / ja vberauß dapffere resolutiō desto füglicher geschöpfet möchte werdē/ ist die Handlung vñ der Jarmarckt abermal auff ein sonderbaren geheimen conuentū der Triumvirorum, vnd zwar darumb nach Kreylsheim angestellt/ vnd durch den von Anhalt dem Pfaltzgr. vorgeschlagen worden / weiln es daselbst weniger auffsicht/ als zu Heydelb. gebähren / vnd man von dort auß die schickung / welche N. begert / vnvermerckt fortgehen lassen könte: præsentire sich jetzt (so viuēte adhuc Cæsare im anfang deß Mon. Martij An. 1619. geschehen.) ein angebottene Conferentz der zweyē Generaln in Böheimb / welche sich der sachen zuträglicher schicken werde/ wann jhme der Pfaltzgraff diese Malstatt vnd den Tag auff den 16. Martij (man wolts dann noch länger hinauß prorogiren) gefallen liesse.

Siehet also hierauß jedermenniglich/ was dise Leut für lust zum Frieden / vnd hergegen was vor ein materiā, zum Krieg (als nemblich die drey vnderschiedliche Cronen/ zuuerstehen/ die Röm. Böhm. vnd Vngerische: Item / das Elsas / vnd ein Particul der Oesterreichischen Landt dem Pfaltzgraffen erblich einzuraumen: Item / der Geistl. Vberfall/ davon vnden mit mehrerm die particularia einkommen werden) vñ gar nit die angefochtne Evangel. Religion/ vnd eben so wenig das Bäpstliche vnd Span. Joch vor sich gehabt / dann sie sich vor dergleichen angebenen Joch wol sicher gewüst/ sonderlich den Pfaltzgräfischen geheimē Räthen/ auß den geheimen Anisen/ die sie so gar zu Rom bestellt / nit vnbewust gewesen / daß zu Rom vnd in Spaniē/ man zu diesem Krieg so gar kein Lust gehabt/ daß Plessen selbst bekent/ in obangezognem seinem schreiben/ vnterm dato 11. Sept. Anno 1618. an den von Anhalt abgangen: Es hab Don Balthasar de Zuniga in Spanien dem König vnd seinen Räthen imprimirt/ daß an dem verlust deß Königr. Böheim/ der Verlust deß Niderlandts/ Burgund/ Meyland/ vnd Neaples dependiren: werde also der König kein Occasion außschlagen einer Composition/ wann nur dardurch der Keyser in die Possession deß Königr. widerumb gelangen könne/ &c. Dergleichen jhnen auch von Rom geschrieben worden / daß der Papst durchauß kein lust hab zu diesem Krieg/ vnd man denselben schier mit Gewalt nöten muß / daß er nur etwas wenigs darzu contribuire / ja er werde eben so mehr den Pfaltzgrafen in Böheimb gern sehen vnd geduldē/ damit die Spanische Macht etwas geringert werde/ als da solche Landt beym Hauß Oesterreich verbleibē/ in bedenckung der Bapst sich vielmehr vor der Span. Macht förchte/ als daß er sich besorge der Pfaltzgraff jhne zu Rom/ da er schon mit den Landen bleib / heimsuchen / oder sonst in Italien grossen schaden zufügen werde. Haben also die Vnierten sich deß Papsts vnd Spania halber nichts besorgen dörffen.

NB. NB.

Hierneben ist D. Camerarii Schreiben an den Fürsten von Anhalt den 5. Martij/ 1619. abgangē/ in acht zu nemen/ darin er obangezogenen Conuents der drey Directorn von der Vnion (dann man hierzu dem Hertzogen von Würtemb. damaln noch/ sonderlich aber den Stätten/ vnd Diis minorum gentiū, nit angesagt) gedenckt mit diesen worten: Weiln auch Pfaltz/ der Marggr. von Ohnspach/ vnd Fürst Christian von Anhalt in kurtzem in der Person zusamen kommen/ vnd er/ D. Camerarius, neben dem Gr. von Solms/ dem Churf. Pfaltzgraffen / alsdann folgen möchten/ als wöll er/ was diß Orts zu schreiben / biß dahin verschoben haben/ jhme lig jetzt vornemlich das vorleihen (Ecce, daß man damaln den Böhmē schon mit volck vnd Gelt verhülfflich gewesen) gegen den Behmischē Ständen an/ welches der Pfaltzgr. biß auff sein / deß von Anhalt ankunfft (dann er damaln zu der Conferentz mit den zwen Generaln in Böhem reisen sollen) verschoben/ werde also er Fürst Christian von Anhalt/ der Sachen vmb so viel desto mehr recht zu thun wissen/ weiln res nit mehr integra: Es gehe im vbrigē wie Gott wölle: deß von Dona Relation vō seiner N. vnd Holändischen Expedition / vnd deß Gr. von Mannßfelo Widerkunfft/ werden materiam zu einer starcken Deliberation geben: Gott verleyhe / daß dabey nit allein recta & salutaria consilia, sonder auch das Hertz vnd Muth etwas zu seiner Ehr / vnd pro libertate & religione zu wagen/ vorfallen: im widrigen Fall helffen die verständigste vnd beste (scil. seine vnnd seines gleichen) Discurs wenig oder viel mehr gar nichts: Heroische resolutiones müssen von oben herab grossen Herrn ins Hertz gegossen werden/ &c.

Was nun bey diesem Conuent zu Creylsheim/ wegen einer abermaligen Legation an N. bey deren sich Fürst Christian von Anhalt (weil es vmb die Römische/ Böhmische/ vnd Vngarische Cron/ vnd also nit nur vmb die blosse vnterhaltung deß Mannßfeldischen Regiments vnnd desselben Vermehrung zu thun gewest) in eigner Person gebrauchen lassen / geschlossen worden/ oder wie Camerarius sagt / was damaln vor recta (hat sollen sagen recta) & salutaria consilia gefallen/ das weist ein Concept/ welches der Pfaltzgraff Churfürst den 19. Mart. von eignen Handen vnterzeichnet/ nachfolgenden Jnhalts:

Es soll Anhalt sein Negotiation an dem bewusten Ort auff diese zwen Puncten stellen. I. Auff die Erfüllung der petitorum ex parte N. (die Behmische vnd Römische Cron/ die man N angetragen) II. Auff deß Pfaltzgraffen begeren/ vnnd deren endliche Richtigmachung vnd gewißheit.

Was nun den ersten puncten (das ist/ die Böhmische Kron) anlangt/ soll Anhalt N. berichten/ daß allbereit ein Conferentz mit den Generaln in Böheimb vorgangen/ vnd daß der Pfaltzgr. grosse Inclination (Hie ist zu mercke/ daß man N. die warheit/ daß nemlich gar durch ein Legation etlicher auß dem Behmischen Directorio damahlen schon dem Pfaltzgraffen die Cron Böheimb angetragen gewest/ nit angezeigt/ sondern diß dem Pfaltzgr. selbst zu einem stichblätlein vorbehaltē worden) auff sein Person fünde/ nichts desto minder wolle Pfaltz allen Fauor auf N. deriuiren/ doch bestehe alles darauf/ dz die ex parte N. vorgeschlagene erbieten jhren würcklichen effect erreichen. Was aber die Röm. Cron betrifft/ sol man N. richtig vnter augen gehen/ daß es bey deme zuuerbleiben/ daß nemlich die successio hæreditaria deß Hauß Oesterreichs zuvor kommen/ sonderlich bey jetziger Occasion (dañ bloß 8. Tag darvor Jhr Keys. Maj. gestorben gewest) vnnd daß der Pfaltzgraff vornemblich auff das iuramentum electorale sehen/ den jenigen vorschlagē vnd

eligiren helffen werde/ der dem gantzen Reich/ zu Erhaltung der Freyheit vnd Authoritet am nützlichsten: darunter dann die jenigen vornemblich begriffen/ die dem Vatterlandt die meiste Officia vnd Dienste in der That (das ist/ mit Herschiessung deß Geldts/ zu Werbung vnd Vnderhaltung der grossen Armatur) erweisen theten: verhoffe auch ohn allen zweiffel Chur Brandenburg durch gewisse Mittel zu ebenmessigem Zweck zu disponiren/ vnnd sich derselben Stimm gewiß zu machen/ doch wöll Pfaltz das votum l. berum vorbehalten/ biß es zu einer solchen Occasion komme: Weil aber auch hierunder bey der Cron Franckreich zu vnderbawen/ vnnd dieser Punct/ als er für die Königliche Räth gelanget/ (Ergo haben diese Leuth der künfftigen Wahl halber so gar bey Franckreich viuente Cæsare eben so wol practiciret) sehr kaldt auffgenommen/ vnnd gleichsamb mehr gehindert als befürdert worden/ als soll N. durch Mittelpersohnen diese Sach besser treiben/ vnd die Obstacula remoniren/ vnd daß Franckreich gut heisse/ daß kein Wahltag/ auch kein Wahl vorgenommen werde/ ehe die Vnruhe in Böheimb gestillet/ (warumb sagt man nicht fein gut Teutsch/ ehe das Hauß Oesterreich nit nur desselbigen Königreichs vnd Incorporirten Länder/ sondern auch deß Rests entsetzt/ davon baldt hernach die salutaria consilia folgen/ was tempore interregni allenthalben practicieret worden) daß man auch bey wehrenden motibus den Ferdinandum zum Wahltag nicht beschreibe/ damit die Behauptung hæreditariæ successionis deß Hauß Oester. hierdurch nit eingeführet werde: Franckreich soll auch bey Chur Trier/ damit dieselbe zu ebenmessigem Zweck disponirt werde/ vnderbawen/ wie dann hierzu allbereit nutzliche præparatoria gemacht worden.

Den andern Puncten betreffent/ soll das p titum nochmalen der drey/ oder auff wenigst zwo Millionen ducatoni beharret werden/ doch ausser der Mansfeldischen Vnderhaltung/ vnd ausser deß Angriffs im Elsaß/ daß auch die helffte deß Geldts an einem gewissen Ort vnfehlbar erlegt/ ausser dessen die Werbungen nicht angehen können/ soll sich hierbey der von Anhalt erkündigen/ wie weit man der signoria di N. N. versichert/ vnd sich darauff zu verlassen: Bey diesem passu soll die Resolution/ sagt das Concept/ beförderung/ vnd assecurance fleissig getrieben/ vnd dabey protestirt werden/ da diß nicht geschehe/ den Böhmen nohtwendig muß gerathen werden/ den Frieden einzugehen/ vnd wann man sich im Reich mit der andern Parthey/ nach dem es die Noht zeigete/ würde müssen accommodiren// könne N. leichtlich erachten/ was so wol jhme als auch Venedig für ein groß interesse abgienge/ ja die eusserste gefahr mit newer stärckung der macht deß Hauß Oesterreichs vnd Spanien zuwüchse.

Auff diß sey nun die richtige vnderhaltung/ I. der 4000. zu Fueß vnnd 600. Pferdt deß Graffen von Mansfeldt/ vnder vorigen conditionen zutreiben: wie nicht weniger II. der sonderbare angriff im Elsaß/ vnd bey demselben die anzahl/ die anführung/ die zeit/ der Paß vnnd modus (können diese Leuth nicht alles so fein außdingen) den Angriff zuthun/ fleissig zuerwegen/ vnd zu reportiren/ auch vber diß alles ein schrifftliche vergleichung auffzusetzen. Neben diesem muß man III. auff den Puncten continuationis gedencken daß solches auff drey Jahr (dann so viel zeit haben sie jhnen vorgenommen/ möchte darzu erfordert werden/ alle jhre Anschläg wider die Catholischen völlig ins Werck zusetzen) vnd auff die signoria di Venetia, zugleich nebens N. vnd das IV. sich hierunder die successores verstehen/ gerichtet werde: Wie dann mit weniger V. der angriff ex parte Venedig gegen Friaul vorgenommen/ vnd dabey dieser scopus jhnen soll zu Gemüt geführt werden/ damit das Kriegswesen/ so viel möglichen in Italia fomentiert/ vnd Spanien so wol als dē Bapst negocium facessirt mög werdē: Schließlich hab man sich VI. zuuergleichen/ wie solches an Engelandt vnd an die Staden zubringen/ vnd durch was prætext VII. diß gantze werck zuuerdecken.

Vnd diß ist die materia dessen/ was der von Anhalt vertrewlich mit N. negocieren sollen/ auch in eigner Persohn hernach so still vnd verdeckt negociert hat/ daß von seiner Reiß keinem vnder allen Catholischen Churf. Fürsten vnd Ständen/ vnd vielleicht gar wenig vnder den vornembsten Vnionßverwahnten/ nie nichts zu Ohren kommen: Damit man aber noch ferner sehe/ wohin die conferentz mit den zweyen Böhmischen Generaln/ darauff sich der erst Punct vorgemelten memorials (so viel die Böhemische Kron berührt) bewirfft/ gestelt gewesen/ muß man hieher noch ein anders Concept referiren, welches ebenmessig zu Kreilsheimb/ vnderm dato deß 20. Martij/ Anno 1619. auffgesetzt/ vnd nicht weniger als das vorig/ von dem Pfaltzgraffen Friederichs eignen handen vnderzogen worden/ deß Inhalts:

Daß man anfänglich offtbesagten zween Böhmischen Generalen die geheimb auffs höchst einbinden/ vnd dabey zu Gemüth führen soll/ dz auß entdeckung dieses Wercks/ den jenigen so hierunder interessiert, nit ein geringer nachtheil zugewarten/ deßwegen sie/ die Generaln/ mit einem handtschlag zuuersprechen/ diese negotiation biß in jr Grub ic. zu halten: Hierauff vnnd wann man der geheim solcher gestalt versichert/ ist vor rathsam gehalten worden/ vorbemelten Generaln anzeig zu thun/ was N. in An. 1617. ob dem Vniontag zu Heilbrunn durch ein absonderlichen Gesandten/ werben lassen/ wz gestalt auch der Pfaltzgraf vñ die Vnion/ gedachten N. bey. N. vnd bey den Staden so lang fauorisiert, biß entzwischen dz Böhm. Kriegswesen entstanden: Damit dañ offtbemelter N. gegen dem Pfaltzgrafen sich danckbar erzeigte/ hab er sich erbottē/ anfangs 2000. Mann dē Pfaltzgr. (entweder vor sich/ oder vor die Böhm. Ständt/ oder anderwerts zu gebrauchen) auff sein kosten zu vnderhalten: diesen succurs hab Pfaltz nach fleissig gehabtem Rath vnd communication mit Ohnspach/ Baden/ vnd Anhalt/ ꝛc. den Herren Euangelischen Ständen zum besten (vermög deß dē 9. Septemb. An. 1618. vorgangnen Tractats) angelegt: Vnd weil N. die anzahl biß auff die 4000. zu Fuß/ vnd etliche 100. Pferd zu erstrecken sich anerbotten/ so könne mit Warheit wol gesagt werden/ dz der gantze succurs deß Mansfeldischē Kriegsvolcks/ in effectu vom Pfaltzgrafen herkome/ dependire vnd den Ständen zugeschickt worden/ die dañ solches dem Pfaltzgrafen billich danck zu wissen: Jetzt bestehe es auf diesem/ dz der Pfaltzgraf nit allein die 4000. Mañ zu Fuß/ vnd 500. Pferdt den Sommer vber/ ohne der Böheimb entgeldt/ noch ferner zuerlangē getraw/ sondern auch noch etlich 1000. Mañ darüber/ welche das Hauß Oesterreich/ vnd die Geistlichen im Elsaß (Hie kompt der Butz herauß/ warumb man der grossen armatur so starck nachgefochten) angreiffen/ vñ also die Macht so auf Böhm. fallen thet/

distrahieren vnd diuertieren werden: so wolte N. darzu verhelffen/dz man zů wenigstẽ 8000. oder 10000. Mañ im Reich vnder den Euangelischen vnderhalten mög/entweder die durchzůg zuuerhindern: Oder da Böheimb noth leiden solte / gedachten Böh. St. beyzuspringen. Endtlich/dz durch vermitlung N. die N. N. das Hauß Oesterreich in Friaul widerumb angreiffen/vnd sich dem Spanischen beginnen nach mögkeit/widersetzen solten. Wañ dañ dieses alles nicht auff diesen Somer allein (zuuerstehẽ 1619. in welchẽ die vermeinte Wahl vnd abdicatio zu Prag vorgangen) sondern auff Jahr vnd Tag/ja auff 3. Jar/ da es vonnöthen/angesehen/so begere N. hinwiderumb diese condition/daß / wann die Böh. St. solchen nutzen im Werck befinden/vnd er N. mit einer armata jnen zum besten sich nähern würde / daß sie nach jetzigem abfall Key. Mayt. vnd weil Ferdinandus seinem reuers kein genügen gethan haben möcht (Hie sihet der Leser/ wer den Böheimen die motiuen zu der vermeinten abdication fůbministrirt) gedachtem N. mit der Cron Böheimb entgegen gehen/vnd denselben zu schuldiger danckbarkeit/damit bedencken/vnd jhne eligiren wolten. Ecce abermal/wie diese Leuth Practicken anspinnen/selbst fürschreiben/vnd andere so fürsetzlich anzuführen/tag vnd nacht sich befleissen.

Mit vnd neben jetzt gehörten Puncten / wegen der Cron Böheimb/vnder was geding nemlich die Böhmische Ständ dem N. verwehnung thun sollen / jhne zu jrem vermeinten König auffzuwerffen/kommen in vorbemeltem vom Pfaltzgraffen Friderich vnderschriebnen Concept, auch etliche Neben-Puncten ein/ derentwegen man damahlen mit den Bömischen Generalen handlen sollen / 1. Von dem Puncten der durchzůg. 2. Von den Niderländischen 3. Regimenten vnd tausent Pferden. 3. Von der continuation. 4. Ein gewissen stato zuuerfassen / was zu vnderhalten vonnöten/vnd auß dem Königr. zu gewarten. 5. Von den Erblanden/auch Königr. Vngarn (an diesem ort ist vnzweiffenlich deß Gabors halber handlung gepflogen worden) 6. Was sie à morte Imperatoris jetzt vor consilia ratione Ferdinandi vnd sonsten. 7. Was der composition halber (vor deren sich die drey Vnions directores zum höchsten geförcht / vnnd jhnen nichts mehrs zu wider gewesen) zugewarten / vnnd an jetzo vor consilia.

Es schreibt aber der von Anhalt an Achaz von Dona (dem er diese verrichtung an seiner statt auffgetragen) sub dato deß 28. Martij/Anno 1619. daß er das jenig/so obuerstanden / mit den zweyen Generaln da sie jetzt zu Prag bey der stell/vnd mit dem Ruppa/sonsten aber durchauß mit niemandts anderm / in höchster geheimb negocieren, vor allen dingen aber sich befleissen soll/damit die Antwort vnd resolution in dem Hauptpuncten auff den 5. Aprilis zu Amberg seyn möge/dañ er/Anhalt/den 5. dito gern auff seyn wolte. Mit den Nebenpunctẽ aber deß memorials, hab er sich anderst nit auffzuhalten/als ein wenig ein schatten zu geben / pro informatione, wie er dann die vollkomne relation von der negociation vber dieselbe nebenpuncten dem Palatino vberschicken soll/ sonst sey noch ein particular instruction (sagt Anhalt) beygeschlossen deß Gelts halber/dessen er Dona, sich zu bedienen / nit in Pfaltz: (Hie sihet der Leser abermaln recta consilia) sondern in Anhalts namen: Ausserhalb dessen komme ein schreiben mit/vom Groß Hoffmeister an dẽ Grafen von Hollach / das subiectum betreffent/ von sein/ Anhalts/commission, solche vmb so viel desto mehr zu facilitieren: Mit gedachtem Hollach/ wie auch mit dẽ Ruppa mög er wol von dieser sachẽ communicieren, Da aber Hollach nicht bey der stell / hab man mit niemand dauon zu reden/als mit Ruppa/dessen Rath er von Dona sich in allen dingen gebrauchen/vnd wohin die resolution an N. zustellen / bey gedachtem Ruppa einholen soll: Da aber Ruppa jetzt gleichfals nicht zu Prag/sondern ins Läger verreist/soll Dona bey eigner Staffeta solches berichten/vnd er sich nach dem Läger verfügen/daselbst sein werbung bey den Generaln vnd beym Ruppa ablegen / doch alle sachen in solcher still angreiffen/dz man dabey weder der palesation noch einiges verlusts der zeit/ sich nicht zubefahren hab: zumahlen summopere periculum in mora, &c.

Weiln denn dick bemelten von Anhalt vor gut angesehen/daß ander præuention eben viel gelegen/ vnd man sich derenthalben also baldt in etwas verfassung zu stellen/damit vnder diß bey der Vnion nichts verabsaumbt werde/als ist immittelst daß der von Dona nach Prag: Er Anhalt nach Nürnberg gezogen / vnd daselbsten den 22. Mart. Anno 1619. (zwen Täg nach dem vergriff erst angezognen vom Pfaltzgraffen gefertigten memorials) mit etlichen deputierten eines Erbarn Raths/als Endres im Hof/Böheimer / vnd D. Oelhafen/handlung gepflogen/ob nit ein enger/ oder aber gemeiner Vnions conuent ehistens anzustellẽ seyn möcht (vnuermelt/daß es jhm nur vmb das Gelt zuthun gewest) begerendt/daß sie/die von Nürnberg/ jhr gutachten dem Pfaltzgraffen hierüber ertheilen sollen/was darbey zuerinnern/vnd was vor mittel zugebrauchen/damit die abgeordneten sich mit den zuruckbringungen nit auffzuhalten/vñ weil es nur vmb die gegenwertige gefahr zuthun (also sagt Anhalt in seiner relation, die er dem Pfaltzgraffen gethan / von dem/was er zu Nürnberg außgericht / daß er sich gegẽ denen von Nürnberg keiner mehrern specialien verlauten lassen) wie derselben vorzukommen / ob nicht die außschreibende Stätt von den vbrigen gevollmächtiget werden köndten/den sachen desto eher vnd leichter abzuhelffen.

Bey dem andern memorial aber/welches auff den von Anhalt gelautet/vnd von dem Pfaltzgraffen verfertigt worden / hat er von eignen handen mit roter Dinten hinzu gezeichnet: Er hab die substantialia dieses memorials an etlichẽ Orthen deutlicher dem Herren Achatio von Dona in höchstem vertrawen zu Prag abzulegen/zugeschickt: Ob der andern seiten deß Blats / stehn von vorermeldts Fürst Christian von Anhalt handen verzeichnet/noch zwen puncten zu den neben puncten deß haupt memorials gehörig/1. punct von der Statt Prag/2. Chur Sachsen: Item besser vnden/abermahl mit roter Dinten/Der Puncten mit Venedig in Friaul sey nit so gar klar/als nur in einem schreiben auß N. vom $\frac{4}{25}$ Januarij/Decemb. $\frac{1610}{1618}$. so sey auch achtung darauff zu geben / welche conditiones vor/oder nach gehen sollen. N. möcht es verstehen / seine petita vnd deren erfüllung erst zuhaben/Die directores aber der Vnion verstehn es/ 1. auf cõtinuation der vnderhaltung der 4000. Mañ zu fuß/vnd 600. Pferd für Mansf. 2. Einfallen vnd occupation Elsaß. 3. Die 2. milliones, vnbegriffen deß Mansf. volcks vnd Elsässischen angriffs. 4. Venediger in Istriam. 5. Cõtinuation auf 3. Jahr: zugeschweigen einraumung deß Elsaß. Itẽ/Vngarn. Item/theil an Oesterreich/ꝛc. Ob einer andern seitẽ stehen diese Wort: Die Böhm. Ge-

neraln

neraln sollen declariren / Ferdinandus seye nicht habilis,&c.

Von solchen Anschlägen aber haben die Triumuiri den andern Vnirten Ständen auch wenig communicirt / wie auß vorbemeldter deß Anhalts Relation seiner Nürnbergischen Verrichtung zu sehen / daß nemblich sein Proposition obuerstandener massen allein dahin gestelt / gleich als ob es nur vmb die gegenwertige Gefahr zuthun / wie derselbē vorzubawen / gantz ohne daß man etwas von den erstuerstandenen notabilibus, das ist / von den 4000. Mannen zu Fuß vnnd sechshundert Pferdten deß Grafen von Mannßfeldt / oder vom Angriff der Geistlichen im Elsaß / viel weniger von den zwo Millionen vber vnnd ausser deß Mannßfeldischen Volcks / Item vom Einfall ins Friaul: von der Coniunction deß Oceani mit dem Adriatischen Meer: von Einnemmung der Cron Vngarn für Chur Pfaltz: von Einraumung eines guten Theils der Oesterreichischen Landen: Von der Declaration der Böheimischen Ständt daß Ferdinandus inhabilis: von der Vnderbawung bey Franckreich / daß man Ferdinandum bey wehrenden motibus zum Wahltag nicht beschreiben soll: von dem rendeuous deß Ohnspachischen Volcks in dē Stifft Würtzburg: von der geheimnuß der Meß: von der offerta der Beheimischen vnd Römischen Cron gegen N. vnd was dergleichē mehr biß anhero auß den Instruktionen / Memorialien / Relationen / Missiuen / Gutachten / Rathschlägen / vnnd andern Originalconcepten der Anhalt. Cantzley erwisen worden / die wenigste Meldung thun soll: wie man dann sonderlich die Reichsstätt / fast nur wann man Gelt geben müssen / erfordert / denen man alsdañ grosse Gefahren vom Spanischen Joch vnd außländischen Dominat vorgepredigt / sie zum herschiessen deß Gelts desto williger zumachen / wie eben in der Anhaltischen Relation herkompt / daß er den Deputirtē der Statt Nürnberg anders nichts communicirt / als von den Werbungen deß Marggr. von Baden / wegē Durchzug der Wallensteinischen Reuter: Item / daß sich der Pfaltzgr. gleichfalls resoluiren müssen etliche Compag. zu Roß werben zu lassen / solche theils in die Vnter-theils in die Ober Pfaltz zu legen / dañ es nemme die Gefahr zu (sunt verba formalia relationis) die Mittel aber der Verfassung / sonderlich der Reuterey halber / nemme täglich ab / vnd daß der von Ohnspach eben so wol etliche Compagni Reuter werben: Dem von Würtenberg aber vmb gleichmessige verfügung / Andeutung beschehen werd. Mit welchen Werbungen aber es diese Meynung hab / daß weiln man so bald zu einem Vnionstag nit zugelangen / jeder sein Reuterey / so viel das Anrittgelt vnnd ersten Monat anlangt / auff sein Kosten zur Hand bringen: hernach wann es zu künfftigem Vnionstag komme / daß alsdann alles auff gemeinen Kosten zubringen / doch so viel möglich / der verhandne vorrath nit anzugreiffen / sonder derselb Vnkosten in ein Monat zwölff extraordinarie zu schlagen: dabey denen von Nürnberg bericht beschehen / was es mit den starcken Werbungen für ein gelegenheit / vnd wie dieselben von vnderschiedlichen Orten auisirt vñ continuirt / auch auß Franckr. new occasiones, die sehr gefährlich (scilicet) repræsentirt werden. Dem Grafen Friderich von Solms hab man hiervon vertrewliche Communication gethan / der dann solche Verfassungen gantz nöthig / darneben davor gehalten / weiln in kurtzē bey so gestalten sachen kein gute Reuterey mehr zu erlangen / daß es rathsam sey / wann mehr besagte von Nürnberg gleichfals ein Compagnia Kürassier geworben / ꝛc. vnnd man sich hernach vergleichen hett / wohin solche Compagnien zuverordnen vnd anzuweisen.

Weil dann die Abgeordneten verspüret / daß man / sonderlich was die Außschreibung so wol deß Engern als deß Generalconuents anlangt / in generalibus verblieben / haben sie in jhrer gegebenen Antwort zwar etwas weings Meldung gethan / von der vorstehenden Gefahr vnd grossen Werbungen / daß sie aber bey den vbrigen Stätten sollen Vnderbawung thun / damit man deß ad referendum nemmens möchte gehabt seyn / haben sie darvor gehalten / daß rathsam obgehörte Communication von der allbereit ex parte der Vnion angestelten Verfassung auch mit Straßburg vnd Vlm vorzunemmen: Weil aber den 5. Aprilis ohne das der Fränckische Craiß zu Nürnberg zusammen kommen werde / so were zu guter Vnderbawung nicht vndienlich / wann mann in dessen die specialia vnnd ingredientia, in die Proposition deren von Nürnberg / hette vertrewlich communiciren können / damit gemelte andere Stätt die jhrigen desto baß zu instruiren / ꝛc.

Auff diß dañ / vnd damit vorbemelte Statt Nürnberg sehe / wie dieser vorschlag (in deme sich die Nürnbergische Abgeordnete auff die specialia vnnd ingredientia beworffen / darauff sie hernach beym Fränckischen Craißtag sich in der Proposition desto besser hetten reguliren können) bey Anhalt auffgenommen worden / vnnd was man jhnen darauff für Communication gethan / können sie sich in dem Schreiben informiren / welches der von Anhalt gleich den folgenden Tag nach jetzt gehörter mit dem D. Oelhafen gepflognen Tractation / an den Pfaltzgraffen abgehen lassen / da er gleich im Eingang vermeldet: In deme was er gestriges Tags bey denen von Nürnberg proponirt / vnd verricht / hab er mit fleiß vmbgangen (argute aurea Pamphile) wie starck vnd welcher gestalt / die comp. g vnd gardes zu werben / halte aber davor / ermeldte von Nürnberg in diesen Sachen desto baß zu imbarquiren / vnnd einzuflechten / daß der Pfaltzgraff kein bedencken haben / auch sich nicht besorgen soll / daß die andere Stätt auch / (da schon besagten von Nürnberg mehrere Communication beschehe / wie starck die gardes zu werben) auff die particularia fallen möchten / in ansehen es mit Nürnberg also bewandt / daß sie dem Böhmischen Kriegswesen ziemlich nahent gesessen / vnnd durch Hülff deß Obristen Friderich von Solms / leichtlich zu dergleichen Werbungen gelangen können (Ecce, wie Nürnberg allgemach ins Spiel kompt) Was aber die andere specialia betrifft / so ermelte von Nürnberg zur nachricht der Proposition zu wissen begeren / könn er Anhalt nicht wol finden / warauff dieselbe zu stellen / als weil es vmb die vorstehende Noth vnd Gefahr zuthun (also bleibt man stets in generalibus, da doch viel ein anders darunder ligt) daß von derselben Abhelffung vnd Remedirung muß geredt werden / ꝛc.

Nürnberg vnnd mit derselben die andern vnierte Reichstätt können sich in solchem / deßgleichen in einem andern Anhaltischen Schreiben an den Marggraffen von Ohnspach gleiches Datumbs wie das vorige / erspieglen / dieses Inhalts: Er / Anhalt / finde bey denen von Nürnberg / Gott lob / gar gute Disposition (scil. zum Gelt außgeben) allein der von Wal-

lenfels / hab sie mit den Craiß vorschlägen etwas irr gemacht/wie aber er Anhalt verstehe / können sie sich selbst darein nicht richten: vnnd werde anderst nichts mehr von nöten seyn/als daß nur dieser Tägen einen/ Graf Friderich auff einen Tag hinein in Nürnberg NB. ziehe / doch vor dem Creißtag/vnd jhnen(merckt auff jhr Herren von Nürnberg) den Kopff ein wenig zu recht setze: Sie /die von Nürnberg/heissen den dreyfachen Römerzug das jenig/was sie weder mit 10. noch 20. Monaten werden verrichten können: Aber Anhalt findé so viel/daß man sie gar leicht auff sein / Anhalts vnd Ohnspachs meinung werde bringen mögen; Halte auch darnor/ Ohnspach solt dem Pfaltzgraffen zu bedencken geben / wie die von Nürnberg vorgeschlagen/einen General Vnionstag außzuschreibē/vnd dz man sich vor den special propositionen, so viel möglich zu hüten/darbey köndte die erinnerung beschehen/ daß Camerarius je eher je lieber nacher Dreßden abgefertiget werden möcht/dann wie er/Anhalt / verstehe/hab man von Newstatt auß an Chur Sachsen zu schreiben für gut angesehen/mit allerhand erbietē von des Keysers wegen (NB. daß sie so gar den Herrn Churfürsten auß Sachsen nur zum schein/gleich als ob sie das Böhmische wesen / in fauorem des Keysers zu accommodiren begert hetten / von Newstatt auß versuchen wollen) welches doch nur endtlich auff KB. NB. die gewachtelten stiffel außlauffe / (was Anhalt mit den gewachtelten Stiffeln/zu verschimpffung der löblichen Chur/anzeigen wöllen / ist leichtlich zu colligiren) Er/Anhalt halt darnor / dz die zusammenkunfft zu Wilßberg gegen dem 5. oder 6. April / wol werde vorgehen mögen.

Offtermelter Fürst von Anhalt / als anima des gantzē Wercks/ist zwar vorhabens gewest/sich bey der conferentz mit den Böhemischen Generaln in der Person zu befinden / Weiln aber entzwischen der Vnionstag nach Heilbrunn auff den 24. Mey außgeschrieben worden/bey dem Anhalt eben so wol sich hat einstellen/vnd daselbst sein Ampt (als Hauptdirector aller Vnruhe)vertretten sollen / vnnd aber die vorgehabte geheime reiß an den N. etwas weit angestelt/ hergegen die anvertrawte verrichtung einer vberauß grossen Consequentz vnd Wichtigkeit gewesen: Als ist obgehörter massen die Conferentz mit den Generaln in Böheimb / zu Gewinnung der Zeit / dem Achaz von Dona auffgetragen worden: Er Anhalt aber hat sich inmittelst mit allem deme / sonderlich mit vielen discursen / schrifften / vnnd beylagen gefast gemacht/die er vermeint / daß sie jhme zu erhaltung obuerstandenen intents (dessen particularia theils in seiner zu Creilßheimb auffgesetzten Instruction begriffen / theils in des Secret. New / herauß auß Welschland gethanen berichten zu finden) dienlich vnnd bequem seyn möchten.

Vnder diesen discursen/ schrifften/vnnd beylagen/ befindt sich I. ein extract aller deren berichten / so der Secretarius New neben dem von Manßfeldt/ vnder der zeit daß sie inn Italien negociert / herauß an Chur Pfaltz vnnd Marggraffen von Ohnspach/ wie auch an jhne Anhalt / abgehenlassen / wie weit nemblich bey den vorgehenden zween Ambassaten deß Christoph von Dona, vnnd Manßfelders / die Handlung mit N. in vnderschidlichen Puncten kommen / deren contenta oben guten theils verstanden / allem / daß beyneben in bemeltem extract eines Puncktens Meldung beschicht / auß deß Secretarij New schreiben / de dato den 4. Mart. stylo nouo, nemblich / Es sey ein Bericht von Wien einkommen / an dem Orth / dahin deß von Anhalt reiß angestelt gewest; darin vermelt werde / gleich als ob ein Frid mit den Böheimen gemacht / vnnd jhnen viel ding/so der Papistischen Religion zuwider / verwilligt worden/ derenthalben N. begert / daß man Ohnspach schreiben soll / im Fall dergleichen Tractation noch nicht vorgangen/vnd aber noch bevor stünde / daß man solche zuverhindern sich befleisse/ mit Versprechen/ alles was möglich ferner beym Krieg zuthun / nur daß derselb continuirt werde.

Item / vnderm dato auß N. N. den $\frac{18}{28}$. Martij schreibt vorgedachter New an den Marggraffen von Ohnspach noch ferner: In der Schrifft / welche N. mit sich nach Heydelberg geführt / sey vber das Chur Pfältzische vnnd Brandenburgische/ auch das Chur Sächsische / oder sonst noch ein ander vorum begert vnnd conditionirt worden / welches mann also hab müssen verbleiben lassen / die Proposition die er New bey der signoria zu N. N. anzubringen / haben den zu N. residirenden Ambassator lesen lassen / ders in etwas wegen der signoria Prætension in Friaul vnnd Istria/corrigirt/mit zusetzung der Graffschafft Görtz vnnd Gradisca vnd derer Ort am Meer/so Vscochen innen haben / vnd die Herrschafft bey dieser occasion/ wann sie die begerte summen hergeben / an sich bringen/auch jr Grentzen biß in Tyrol erweitern können: Dieser N. N. Ambassator (sagt New) helt gäntzlich darnor/es werde etwas außzurichten seyn / allein sey die summa so hoch gespant/ wölle also / er New / oder Nonar / auff die dritte million vor das dritt Jar / so hart nit tringen / es seye dann vonnöten den Krieg so lang zu führen: da man ein million baar Gelt haben/ vnd noch einer million innerhalb zwölff Monat versichert seyn köndte/vnnd sich die signoria solcher gestalt imbarquierte, würde es verhoffentlich hernach im dritten jahr auch nit ermanglen: Inmassen N. selbst darnor halte / der zum halben theil noch gantz willig/ vnnd bedacht sey die anderwerts gehörige 400000. Cronen hieher zugebrauchen.

2. Die ander beylag so auff diese erste gleich hernach folgt / weiln sie keiner sonderbaren importantz, vnd einen dritten antrifft / der bey diesem wesen nicht interessirt, helt man nicht nötig/etwas an diesem ort darnon zuuermelden.

3. Die dritte beylag ist das memorial, so man dem Achaz von Dona mitgeben an die Böhmischen Generaln / was er mit jhnen zu tractiren / wegen anbietung der Böhemischen Kron dem N. gegen den conditionen / deren oben gedacht / an dem Orth / da das Concept referirt wirdt / wie es zu Creilsheimb den 20. Martij / Anno 1619. auff den von Anhalt vergriffen / vnd vom Pfaltzgraffen vnderschrieben worden: Also kürtze halber hie nicht wider zu repetiren.

Die 4. beylag ist die relation / oder verrichtung deß von Dona bey dem Graffen von Hollach vnnd Ruppa zu Prag sub dato deß 6. Aprilis / An. 1619. welche neben sein von Dona anbringen bey den Generaln / auß dem Teutschen in das Frantzösisch vbersetzt / vnnd beyde von gedachtes Achaz von Dona eignen handen vnderschrieben worden / damit mans N. vorweisen / vnnd derselb sich darauß ersehen möge/wie weit sich die Generaln in Böheimb in puncto oblationis der Böhemischen Kron eingelassen/

vnd was gestalt der Pfaltzgraff sein dabey habendes ius jhme N. cediert.

5. Die 5. beylag bestehet in denen conditionen/die jnen die Böheimb bey der Wahl des N. zum Böheimischen Königs in euentum vorbehalten / darunder die erste ist / daß die ex parte N. anerbotne conditiones würcklich vorhero geleist / vnnd vors ander die Cron Böheimb jhrer habenden Priuilegien / Freyheiten/ Maiestätbrieffs/vnd alles dessen in Religion : vnnd profansachen genugsamb versichert werden/was von jhren Vorfahren auff sie gebracht/sie selbst bey vorigen jren Königen erhalten / vnd in specie in einer verzeignuß begriffen / welche man den Abgesandten zu der interposition nach Eger/viuente Cæsare, hat mit geben sollen.

6. Loco der 6. beylag/findt sich ein verzeignuß / was bey etlichen Artickeln / vnder denen die man N. pro confirmatione (in euentum daß die Wahl mit jhme fortgienge) vorlegen sollen / der Generaln gutbedünckens nach/noch ferner/vber vnd ausser dessen was in der 4. beylag einkompt/zubedencken.

7. 7. Ist ein Danckschreiben der Böheimischen Ständ an N. de dato 10. Aprilis, Anno 1619. vmb dz er den Graffen von Mansfeldt also fauorisiert, sonderlich jhre sachen bey der signoria de Venetia so stattlich recommendiert.

8. 8. Ein ander schreiben der Böheimischen Ständt an gedachten N. de dato 12. Aprilis, An. 1619. des Jnhalts: Daß N. durch sein authoritet vnnd macht verhindern wölle/damit keinem Kriegsvolck wider sie/ dē Paß vergunt/ vnnd eben so wenig die werbungen verstattet werden / diß werden N. zu einem vnsterblichen Lob/vnd zu auffnehmung seines / ꝛc. gedeyen: Sie die Ständ werden auch jme N. so weit hiedurch obligiert verbleiben / daß wann die occasion sich zutragen werde/jme zu dienen / sie solches mit dem effect erweisen/ vnd Gott den Allmechtigen vnder diß bitten wöllen/ daß er jhne mit vermehrung seines staats prosperirn vnd segen wolle.

9. Mit der 9. beylag hat es ein meinung/wie oben bey der andern verstanden / daß solche vor dißmahl auß gewissen bedencken / an diesem Orth außgelassen wirdt.

10. Damit aber ja nichts abgehe/ was zu befürderung der Anhaltischen Legation jmmer dienlich / ist zum zehenden ein Frantzösischer discurs bey gelegt/warumb nicht raht, oder thuenlich/bey künfftiger Wahl eines Römischen Keysers/auff das Hauß Oesterreich/sonderlich auff Ferdinandum zugedencken: Dann erstlich derselb mit Spanien gar starck vnd zu nahendt emparentiert. Zum andern hab er die newlichste differentz zwischen den N. N. ꝛc. wegen Friauls / gantz vnd gar an den Spanischen Hoff remittiert. Zum dritten/Tractier gedachter Ferdinandus ein heurath zwischen seinem Sohn vnd der Infanta in Hispania.

Wann dann auff andere subiecta zugedencken/sey zwar vor dißmahl kein hoffnung zu machen auff ein Protestirendes haupt/dann dadurch würd ein Religionskrieg erweckt in Teutschlandt: ohne sey es nicht/ daß Beyern vnder den Catholischen mächtig/vnd mit den Geist vnd Weltlichen Churfürsten nahendt befreundt: seye aber zubesorgen/die Evangelische reformierte Religion/bey solchem abwechßlen (Beyern gegen dem Hauß Oesterreich zuvertauschen) wenig gewinnen würde/ weiln Beyern gantz vnnd gar von den Jesuitern dependire. Bleib diesem nach allein N. vbrig/dieser/ꝛc. hab ein grossen anhang/ꝛc. bey dem die Jesuiter ein schlechten/ oder wol gar kein access : per ragion distato würden auch die Venediger hierunder gern concurrirn, vnd neben Engellandt hierzu / wo nicht verhülfflich / auffs wenigst den Protestirenden an diesem vorhaben nicht verhinderlich seyn.

Auff diß folgt die eilffte beylag / welche anderst nichts begreifft/als ein particular verzeichnuß etlicher Päß/welche durch vnderschidliche Gebürg auß N. in Teutschlandt gehen. 11.

Anstatt der zwölfften beylag ist zumercken/daß vnder den ingredientien, darauß die instruction deß Mansfelders genommen worden / beym 15. Puncten diß per expressum einkomen gewest / Es sey darauff zugedencken/ob man mit N. nicht auch deß Clösels halben etwas zu tractiern, doch anderer gestalt nit/ als allein/damit man Ferdinandum desto mehr verhast mache/Dabey den Pfältzischen Räthen diß bedencken zu gemüt gangen/ daß man nicht vrsach hab sich gedachtes Clösels anzunemmen / weil er der Vnionsverwahnten actiones stets transuersiert, wie es dann damaln also darbey verbliben / vnnd in odium Ferdinandi allein der modus procedendi, als ob derselb frembdt vnd Jhr Keyserlichen Majestät respect nicht wenig hierdurch violirt, gegen N. anzuziehen befohlen worden / welches aber der Mansfelder allein per modum discursus, vnnd nicht directe, in form einer proposition vorbringen sollen: Weiln aber jetzt Anhalt weit ein stärckere commission vnder anderm wegen deß Römischen Reichs/ wie auch wegen Böheimb / dem N. ꝛc. offerten zuthun/ob sich genommen / als hat man ein schreiben fingirt de dato den zwey vnd zwentzigsten April. Anno 1619. darin das odium Ferdinandi, ex illo facto, was sich mit dem Clösel verlauffen / zum höchsten exaggeriert, sonderlich aber alles dahin extendiert wirdt / daß es jhne Ferdinandum jetzt an der Wahl zur Römischen Cron / nicht wenig hindern werde.

Mit was vnfug der Calvinisch Geist / die 16. 17. 18. 19. 20. 21. Schein vrsachen vnd prætext, sein vorgeben dardurch zuverdecken / fürbracht / erweist eben dieses schreiben/welches zu vnderschiedlichen mahlen concipiert, corrigiert, vnnd biß zu verhoffter perfection dirigiert worden / darin vnder andern gesetzt: Ferdinandus auß Oesterreich verlasse sich auff Spanien/vnd das mit hülff so vieler Erbländer vnnd Königreich er vor andern stattliche Mittel zu der Röm. Cron haben werde: Es lig jhme aber im weg / der widerwillen so Böheimb/Schlesien/vnnd Ober Oesterreich wider jne concipiert, vnd dz sein armata biß dato so wenig außgericht: so förchten sich die Reichsstätt/ daß er die Jesuiter allenthalben einführen / vnnd die Freyheit der Gewissen/inmassen in Steyrmarck vnd Kärndten beschehen/verhindern würde: welches aber alles nichts seye gegen dem Haß/den die Catholischen selbst wider jhne Ferdinandum gefast/ vmb daß er wider den Cardinal Clösel also seltzam procediert, dardurch er nicht allein das sacrum Collegium, sondern auch zuvorderst den Römischen Stul zum höchsten offendiert, vnd in die tieffeste Gruben des Geistlichen Banns gefallen/vnd sich sampt allen seinen Kindern vnfähig gemacht / einiges Scepter oder Herrschafft zubesitzen: vnd ob er wol durch seine Practicken den Pabst gestilt/dz derselb solchs so hoch nit andre/so können jms aber die Cardinales, so hierunder nicht wenig XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI.

inter-

interessirt, keines wegs vergessen: Man verspür auch bey dieser Gefengnuß/ein grosse Vndanckbarkeit gegen dem Keyser/der jhme Ferdinando zwo Cronen cedirt/vnd noch darzu bey Ertzhertzog Albrecht/vnd bey Spanien/die Cession zu wegen gebracht/jetzt hab er jhme zu Lohn sein Obristen directorem deß geheimen Rahts/amouiert/vnd die Keyserin zur Desperation (vel quasi) gebracht/darvon beyde auß leyd bald hernach verstorben. Nach dem auch Ferdinandus sehe daß ohne die Spanische Hülff nicht fort zukommen/ stehe er doch im zweiffel/ob solche anzunehmen/damit er nit ein compagno oder Gesellen bekomme/da er doch gern alles allein hette: Auß diesem Brunnen entspringen die klagen auß Tyrol/der auffstand in Mähren/die disgusti deß Hauses/vñ daß Ferdinandus weder inner- noch ausserhalb deß Reichs/kein einzigen rechten Feind bekommen könne/so geb es den Churfürsten nachdenckens/einen Römischen König zuerwehlen der armiert/damit sie nit vnter das Joch einer Dienstbarkeit geschoben werden/vnnd daß jhnen begegnen möchte/wie den Böheimen/daß jnen die Capitulationes nicht gehalten würden/darauff auch die Fürsten in Italien ein aug werffen/damit er sich gegē denen/die jhn jetzt nit anbetten wöllen/reche/vnd solche straffen vornehme/wie die mächtigen Potentaten zu thun pflegen/wenn sie einen Sieg erhalten: hab es also das Ansehen/daß man noch so bald zu der Wahl nicht schreiten werde/(damit Chur Pfaltz Vicarius desto mehr die Practicken befürdern möcht) weiln es den Reichssatzungen zu wider lauffe/ein Wahltag außzuschreiben/vnter diß/daß mitten im Reich ein vnd ander Theil armirt seyen. So vnterstehe sich Ferdinandus wider die Bewilligung vnd ohne vorwissen der Vicarien außländisch Volck ins Reich zu führen/vnd sich dardurch gleichsamb mit Gewalt zu stabilirn: Vnter diß spargirt er hin vnd wider im Reich fälschlich auß/(heu quę impudentia hominis) gleich als ob er sich mit den Böhmen zuuergleichen begerte: Diß sey der Inhalt/was im Reich discurrirt werde/ vnd sagt man öffentlich/daß das Reich vbel versehen seyn würd/mit einē Haupt/welches ruinirt/von seinē Vnterthanen verhast/halb blind an Augen/vnd wegen Vndanckbarkeit gegen seinem Vorfahren/vnd wegen deß schlechten Respects/den er gegen den Cardinäln/vnd gegen der Kirchen trägt: Item/daß er seine Capitulationes nit gehalten (wie hat aber Baden sein Reuers gehalten) der gantzen Welt hab zuerkennen geben/was ins künfftig von jhme zu hoffen.

Vnd diß seyn kürtzlich die Beylagen vnd Behelff/ mit denen sich Fürst Christian von Anhalt vber vnd ausser der jhme eingehändigten Instruction vnnd neben memorial/die er gleichwol selbst vergriffen/vnd deren contenta oben referiert worden/auff den Weg staffiert gemacht/das jenig zuuerrichten/darvon niemandts vnter den Vnions Ständen/ausser deren so sonderbar zu den Secreten der Meß initiirt/ wissen sollen/oder wie sie in dem Nebenmemorial sagen/welches man sub dato Schwabach den 13. Augusti/Anno 1618. dem Christoph von Dona auffgeben/Ob wol die Vnierte deß Effects zugenieſſen/sie dannoch den Vrsprung/Intent vnnd Mittel/(die Vnirten wollen es wol in acht nemen) dieses wercks/ nicht zu penetriren haben/Inmittels soll man aber nichts desto minder die vires der Vnion/nach begebender Gelegenheit/zu diesem scopo (die Geistlichen zu vberfallen) verwenden.

Was sonst die Verrichtung anlangt/deß von Anhalt/an dem bewusten Orht/vnnd wohin diese Legation/die man so stattlich instruirt/vnnd mit so grosser Geheimb angriffen/abgelauffen/kan solches auß nichten besser abgenommen werden/als auß dem Protocoll/welches offtgedachter von Anhalt gutentheils von eigen Händen annotiert/das vbrig aber/ wo Christoph von Dona (der den von Anhalt bey dieser Schickung accompagniert) zu einer Conferentz oder Handlung mitgezogen worden/hat gedachter von Dona compliert/alles inn Frantzösischer Sprach/zwar mit solchem eusseristem fleiß/daß nicht allein alle Tag/was in einem jeglichen ergangen/sondern so gar minutissima quæque von stund zu stund/ inn- vnnd ausser der vnderschiedlichen mündlichen/ heimblichen Conferentzen/was dem von Anhalt in seinem Fieber/so jhne daselbst angestossen/wiederfahren/wie er tractirt worden/ꝛc. curiosissime verzeichnet/welches gar wol zu lesen/vnnd denen/so sich in Legationen brauchen lassen/etwas nachricht gibt/ wie sie sich zuerhalten/wann sie also schöne Practic anspinnen wöllen.

Man will gleichwol allhie nur die principalia succincte einführen/die originalia kan man zu seiner Zeit ad verbum ediren. Allein muß man vorher etwas wenigs melden von einem Schreiben Graff Albrechten von Solms Groß Hoffmeister zu Heydelberg den 6. Aprilis, Anno 1619. datiert/welches den von Anhalt vnter Wegs zu Vlm angetroffen/in welchem besagter Großhoffmeister jhne Anhalt aui-siert/von weiß nicht was Practicken/so die Cathol. damaln sollen heimblich vnter einander tractiret haben/welches/wann mans beym Liecht besicht/anderst nichts ist/als daß der Pfaltzgraff von Newburg sich eines Vberfalls besorgt/nach dem er gesehen/daß die Vnion mit Macht allenthalben anfangen zu werbē/ derentwegen er bey Bayern vmb Hülff angehalten/ im fall/entweder der Gülchisch Vnkosten mit Gewalt eingefordert werden/oder beyde Brüder Pfaltzgraff Augustus vnd Johan Friederich etwas mit der Vnion Volck wider die Landtsfürstliche Obrigkeit de facto tentiren wolten: Wann man aber hergegen die Beylag erwigt/welche inn dem Solmischen Schreiben eingelegt/vnnd ein Copia ist von einem Schreiben/so Bamberg vnd Aichstatt an den Pfaltzgraffen von Newburg abgehen lassen/vnnd vnzweiffentlich ein heimblicher Correspondent den man zu Newburg vnterhelt/nacher Heydelberg communiciert hat/so wird sich lauter befinden/daß die Cathol. so gar kein Lust zum Krieg/vnd zu der Armirung gehabt: daß sie auch nicht gut befunden/Imo darvor gehalten/daß weder ein oder ander Standt (so lang er öffentlich nicht angegriffen) es sey vnter was gesuchtem Schein es jmmer wolte/sich nicht armiren/vnd daß sonderlich die Catholischen durch dergleichen Armierung/so lang man jhnen nicht Feindtlich zusetze/jhrem Gegentheil zu gleichmessiger Verfassung nicht Vrsach geben sollen.

Wol befind sich/auß sein deß Groß Hoffmeisters Schreiben/daß die Vnisten damaln schon/ehe Keyser Matthias/hochseligster Gedechtnuß erkaltet/vnterschiedliche Volckwerbungen da vnd dorten angestellt/wie er dann erzehlt/was mit dem Rittmeister Streiffen/sonst Löwenstein genant: Item/mit dem Capitain Ranwick/gehandelt worden/daß auch der Pfaltzgr. im werck gewest/an Printz Moritzen vmb et-

liche Obristen zu schreiben. Ferner wie der Marggraf von Ohnspach so grosse mühe hab/mit der bestimpten Anzahl Reuter auffzukommen: Ja er sagt/daß Graf Heinrich Wilhelm von Solms mit seiner Reuterey den 2. April. allbereit würcklich nechst bey Heydelberg vorüber passirt / vnd daß man der vbrigen Compagnien von Tag zu Tag erwarte: So seyen auch die Dragonen deß Obristen Fränckens vnderwegs / vnd daß dem Manßfelder gar bang sey / wie er seine 2. Regimenter erhalten wölle / vnder diß biß von N. (dahin Anhalt gereist) resolution erfolge / vnd wz dergleichen mehr/Darauß im wenigsten nit erscheint/ja auch ein solches mit keinem Wort nit gedacht wirdt / daß entweder die Catholischen damahls schon geworben / oder daß mann sich vor einzigem Catholischen des geringsten vberfalls zubefahren gehabt/zumahlen Kön. Ferdinandus den Pfaltzgraffen Churfürsten so gar durch ein eigne Botschafft syncerirt/daß / was er damahlen für Volck werben vnnd anziehen lassen / wider kein Standt des Reichs / sondern allein wider die vngehorsame auffgestandene Vnderthanen angesehen sey.

Nun zum Protocol zu kommen / wird im selben anfangs gedacht/Was gestalt der von Anhalt den 30. Aprilis, Anno 1619. zu N. ankommen/aber am selben Ort den jenigen / zu dem er geschickt / bey seiner Residentz nit angetroffen/derowegen der von Dona abgefertigt worden/die ankunfft deß von Anhalt/doch gar in höchster geheimb/N. zuuerstendigen / vnd zuerkündigen/wo dz abboccament in der still geschehen möcht/ welches eher nicht erfolgt / als den 2. Maij. Damit Anhalt aber vnbekandt bleibe / hat N. damahln nur mit dem von Dona vor den Leuthen geredt / hernach priuatim den von Anhalt zum Nachtessen eingeladen: Nach der Mahlzeit ist Mons. N ankommen / der nach Heydelberg vnd Ohnspach geschickt worden mit dem Grafen von Manßfeld/damahlen als gedachter Graf von seiner gedachter Legation wider zurück in Teutschland gezogen.

Den 3. Maij hat sich N. in den schönen Garten verfügt/daselbst man die Mittagsmahlzeit mit einander eingenommen. Nach essens zeit ist die proposition abgelesen worden die N. dem Pfaltzgraffen gethan/ vnnd was Monsieur N. für ein Antwort darauff von Heydelberg vnnd Ohnspach gebracht: Hergegen hat der von Anhalt abgelesen den vorhalt vnd anbringen/ welches den Böheimischen confidenten/als dem Grafen von Hollach vnd Ruppa beschehen / vnnd wessen sich darauff gedachte confidenten gegen dem Achaz von Dona vernemmen lassen / (Ecce, hie werden die zwo beylagen / als die dritt vnnd vierdt/ daruon oben vermelt / schon gebraucht) vnd von diesen beyden stücken ist dem N. ein extract in scriptis (vnd zwar gefertigt in forma probante) zugestelt wordē: Damaln hat Christoph von Dona (der dieses Protocol complirt) auch die zwey Schreiben der Böheimischen Ständt (daruon in der siebenden vñ achten beylag Meldung beschicht / vberlieffert) darauff man vor dißmahl von einander abgeschieden.

Den 4. Maij ist ein festum eingefallen gewest /vnd haben sich beyde Fürsten den folgenden Tag in dem Garten zusammen gethan/daselbsten der von Anhalt/ N. die Artickel vbergeben/die er selbst auffgesetzt (deren contenta hernach sollen referirt werden zu end dieses Protocols, sub littera A.)

Vide beylag sub littera A.

Ehe N. diese Artickel zu sich genommen /hats der von Anhalt in seinem beyseyn abgelesen: Darauff ers auß deß von Anhalts zu seinen eignen Händen angenommen / vorgebend / daß ers ad partem vberlesen/ vñ eins vñ anders der notturfft nach ponderirn vñ erwögen wöll: Er hat aber darbey vermeld/ er sehe kein gewißheit vor sich/ wann das Römische Reich sich etwa theilen / vnd die Catholischen ein Keyser vor sich/ vnd die vbrigen ein andern erwöhlen solten/wz es alsdañ für ein meinung haben würde / hat also von dem võ Anhalt zu wissen begert/wessen man sich in einē solchem fall zuuerhalten: darauff der von Anhalt geantwortet/man müsse vor die Freyheit fechten / vnnd mit dem gegentheil kein frieden eingehen oder schliessen/ so lang biß einer oder der ander vndertruckt. (succumbe, sagt der Text) N. hat darauff nichts anders repliciert/ NB.
als daß er vermelt / er gedächte dz Manßfeldische Regiment noch ferner zu vnderhalten / darauff jme Monatlich biß in die 70000. ducaroni gehen werden/welches dann nit ein schlechter vnkosten sey vor jne/Doch hat er sich dessen ferner erbotten/ wañ man Tryer könte gewinnen mit einer starcken summa Gelts / so wolt er den vnkosten auß seinem Beutel darzu außschiessen: Ausser dessen / hat er noch ein ander mittel vorgeschlagen/da es sich practicieren ließ / daß man nemblich jetzt den Kön. Ferdinandum zu einem Römischen Keyser erwöhlte/jhne N. aber /zu einem Röm. König machte. Ferner ist geredt worden von der weiß vnnd modo des angriffs/vnd daß man hierzu zwo armaten werde vonnöten haben: Eine in N. ohne gefähr von 8000. zu Fueß/vnd 1500. Pferd / vber vnd ausser der 5000. die er N. ordinarie vnderhelt: die ander im Reich/vnd im Königr. Böheim/Die im Reich müste etwz stärcker seyn/vnd in zwen theil abgetheilt werden/ darunder ein theil in Franckenlandt einfallen/ der ander aber sein Verrichtung am Rhein haben/ hernach an dem jenigen Orth zusammen stossen möchten/ da mans der sachen am rahtlichisten befinde: Es ist auch von einnemmung der Statt Preysag geredt / welche impresa dem Marggrafen von Baden zu vberlassen/ vor rahtsam gehalten werden.

Den 6. Maij hat man die Mittags Mahlzeit in dem Lusthauß eingenommen / nach essens ist Anhalt vnd N. drey stundt beysammen in der conferenz gewest: N. hat etliche Entschuldigungen eingewendet/ daß er ein solchen Last allein nicht ertragen köndte/ vnnd daß die jenigen/welche principaliter, vnnd weit mehr als er/interessirt, jhr quotam hierunter proportionabiliter einwerffen/ alsdann er sich pro rata gern angreiffen/ vnd das seine bey der Sachen thun wölle: dabey er ein lista anfangen zu dictiren / daß er für sein Persohn in N. vnd N. 15000. zu Fuß/ vnnd 2000. Pferdt vnderhalten köndte: Von Kriegsmunition habe er nichts/ im Reich wolte er 4000. zu Fuß / vnd 1000. Pferdt in sein Bestallung nehmen / darzu gehörten biß in 42000. Thaler: Die Vnionständt solten 8000. zu Fuß/vnd 2000. Pferd: Engelland 400 jrer Nation/vnd die Staden in Holland auch so viel. Item die Böhm. Ständt / mit den Incorporierten Ländern/biß in 10. oder 20000. Mann vnderhalten: In Summa / man müß ein exercitum haben von 40000. zu Fuß/vnd 6000. Pferdten.

Hierauff hat der von Anhalt angefangen die Motiuen seiner vorgenommenen Reiß / vnnd darbey die Nutzbarkeiten / so mann darauß zu gewarten / zu erzehlen.

I. Damit man einander hinführo desto besser verste-

hen/vnd

hen/vnd sich der Correspondentz allerseits gebrauchen köndte.

II. Damit diß negotium, (verstehe was Christoph von Dona das erste/hernach der Manßfelder das andermal an diesem Hof negociert) ob den Beyhen behalten/ vnd der Angriff præoccupirt werde.

III. Damit er Anhalt in eygner Person die Päß absehe / ob vnd was dieselben vor eine importantz. (hievon besihe die 11. Beylag.)

IV. Damit er abzunemmen/ was vor Mittel verhanden/sonderlich aber in persona N. die Gaben/mit denen jhne Gott vor andern gezierd / zu recognosciren.

Welches alles von N. inmassen auß den Vmbständen abzunemmen gewest / wol auffgenommen worden: wie er dann darauff vermeldt; daß er den Vergriff derer Puncten / die jhme gestern seyen zugestelt wordē/ von anfang biß zum end alles fleiß durchlesen / auch fast die gantze Nacht darauff gedacht: Er könne sich aber also gleich nicht wol eines endlichen erklären: hierüber Anhalt replicirt, vnd mit Vmbständen den Anfang dieses Wercks / wie es sich erhebt/ erzehlt/vnd daß die offerta auff 15000. Mann gangen/ darauff man die Rechnung gemacht deß Vnkostens auff drey million Thaler: Hernach hab der Pfaltzgraff vnd Ohnspach sich contentirt, mit zwo millionen, doch daß man dieser Summa versichert / vnd daß es baar Gelt sey / vnd also zu reden nicht mehr bedörff / als vom Tisch herab (fur le tapis) zustreichen: Nun sey er Anhalt / in dem vberliefferten Concept/ noch weiter gangen / vnd von jhme N. mehr nicht als 1200000. Thal. begert/ deßwegen er Anhalt/ doch nit gevollmächtigt / sondern solches allein auff ratification deß Pfaltzgraffen vnd Marggraffen von Ohnspach also gesetzt / wie er dann denselben nichts præiudicirt haben wöll: Damit sich aber die Handlung nit zerschlage/vnd in Bedenckung N. also freygebig/welcher jetzt in ander Weg mit vielen schweren Außgaben beladen/vnd weiln gute Hoffnung/daß sich die N. N. hierzu auch verstehen / vnd diese intention befürdern helffen möchten: Als wöll Anhalt die 1200000. Thaler auff Ratification/wie verstanden/hiemit acceptirt haben. Als dann hat man sich anfangen zuuergleichen / auff mäß wie in dem andern Vergriff (von deme vnden Relation beschicht sub lit. A. allda beyde Concept welche Anhalt vbergeben / vnd N. corrigirt, zusammen gezogen) mit mehrerm zuvernehmen.

N. hat die Erfüllung der offerten, wessen ein theil gegen dem andern obligirt seyn solle / dahin verstanden / daß vor allen Dingen die Böhemen jhme die Cron würcklich anbieten sollen / damit wann es seine Vnderthanen sehen / sie desto lieber die jenige Summen Gelt/die er von jhnen zubegern herschiessen.

Sey also vonnöthen (protocolliert Anhalt) daß erstlich dem von Manßfeldt wegen seiner Troppen/ das jenige was seiner halber in dem Accord eynkompt/ als baldt / doch dextre, zu wissen gemacht. 2. Der Herr von Ruppa verständigt werde/daß man ein General Landtag in Böheimb außschreibe. 3. Daß die Böhemische Ständt/ Gesandten schicken an N. welche jhme die Zeitung vnd Versicherung brngen/ daß sie jhme die Böhemische Cron aufftragen wöllen/ vnder nachfolgenden Conditionen.

1. Die Continuation der 4000. zu Fuß / vnd 500. Pferdt vnder dem Graffen von Manßfeldt.

2. Einfall in das Elsaß/ oder zum wenigsten/ das Spanisch Volck vnder wegs anzugreiffen / da man solches auß (frembden Orten) führe.

3. Die Mittel herschiessen zu Vnderhaltung einer Armada.

4. N. N. dahin zu vermögen / daß sie gleichfalls angreiffen/vnd kein Paß verstatten.

Vmb 5. Vhr dieses Tags/hat N. sich bey dem von Anhalt licentiert / vnd haben miteinander veranlast/ daß Anhalt sich gefast soll machen zu der Conferentz mit den N. N. Gesandten / vnd mit dem Monsieur N. vnder anderm hat N. sich verlauten lassen/daß vnder den vornehmbsten Kriegs Obristen die heutigs tags im Leben/diese 3. den Vorgang haben: 1. Fürst Christian von Anhalt. 2. Printz Moritz von Auranien. 3. der Marschalck desdiguieres, &c.

Den 7. Maij hat der von Anhalt in dem Garten/ mit NN. Gesandten Handlung gepflogen: Jhnen Anfangs zu Gemüth geführt / daß der Secretarius New / kein wilfährigen Bescheydt bekommen / vielleicht auß dieser Vrsachen / daß diß ein schweres vnd weit außsehendes Werck / vnd gedachter New vom Pfaltzgraffen keine Credentzschreiben gehabt/welches doch nur darumb verblieben / weiln die Geheimbnuß dieses Wercks / wie auch die Zeit/ ein solches damaln nicht zugelassen / zu dem man sich deßwegen auff N. verlassen / daß desselben interposition diesen Mangel solt erfüllt haben: Aber auff die Hauptpuncten zukommen/so halte männiglich darvor/die Sachē deß Hauses Oesterreich schicken sich dahin / daß sie entweder plötzlich vndergehen / oder da man nicht wol auffsehen / zu einer solcher restauration gelangen möchten/ daß ohne Zweiffel dannenhero vielen andern Häusern der gantzlich Vndergang angetrohet werde: die restauration bestehe auff deme/ wann Ferdinandus zu der Hochheit deß Römischen Reichs gelangen solle. An diesem Ort ist Außführung beschehen nach längs/ von der Grösse dieses Hauses: von dessen dependentz; von seiner Macht/ Wapffen/ vnd Mittelen zu derselben Vnderhaltung: daß auch durch den ersten Stoß die Staden in Hollandt vnd N. N. hierunder leyden vnd empfinden würden; Auß Vrsach/daß Spanien dahin bedacht / à circumferentia ad centrum zu gehen/ vnd daß sie die jenigen/ welche in dem centro deß Reichs ligen/vnder diß wollen schlaffen machen/darmit sie hernach desto leichter wider sie / wann die circumferentia versichert/die Oberhand erhaltē mögen/ mit welchen Anschlägen Spanien lang vmbgangen/ gestaltsamb Ertzherzog Maximilian sich bey mehrmahln eines solches verlauten lassen/vnd sey ohne das der Haß deß Hauses Oesterreich gegen dem N. N. so groß / daß keine Reconciliation in Ewigkeit nicht zu hoffen: Damit man dann der Macht vñ dem Zunemmen deß Ferdinandi vorbawen / seye kein ander Mittel/als diese so gute vnd erwünschte Occasion, die sich jetzt præsentirt, dergleichen sich in hundert Jahren nicht zugetragen / zu abbracchiren. An diesem Orth ist das Exempel der Venediger mit Gradisca, den N. N. Gesandten zu Gemüth geführt worden / vnd wie viel daran gelegen / daß man sich der occasion, wann sich dieselb præsentirt, bediene / hauptsächlich / ist die Andeutung beschehen/ daß man nicht allein die zween Puncten / so der Secretarius New bey jhnen angebracht/wölle recommendirt haben/ (zuuerstehen/das Anlehen vor die Böheimen / vnd ein starcke assistentz an Gelt zu dem grossen armament) sonderen daß die N. N. keinen Paß gestatten. Schließlich haben die

N.N. zuerwegen / was diß für ein schöne gelegenheit seye / den Krieg in N. vnnd N. zuerneuweren. Dann von allem diesem werde N.N. grosser nutz entspringen: zuuerstehen/erstlich wegen des vortheils mit der diuersion: Item/ der nutz den sie haben / daß sie einen Feind anzugreiffen/der aller schwach vnnd an so vielen Orten distrahiert, dann dem König auß Spanien sey der Paß allenthalben gesperrt / vnnd den N. N. geöffnet/mitler zeit würden sich mittel entdecken/ gar durch Tyrol vñ Vngarn die Päß in der N.N. gewalt zu bringen/welches nicht einer geringen consequentz. Insumma/alles diß sey der rechte Zweck vnd allgemeine effect, einer solchen general coniunctur: sie nachmahlen ersuchendt / daß man diese Puncten bey den N.N. recommendiren, vnnd sie/ die Gesandten/mit ihrem hochuerständigen Raht / die sachen zu einer gewirigen Resolution befürdern helffen wöllen.

N hat etliche mahl diese conferentz interrumpirt, aber der Ambassator N. hat angefangen die Redt zuthun/anfengklich die gute affection so N. gegen dem Pfaltzgrafen trag/mit vielen vmbständen gerhümbt/ alsdann vermeldt/ Es seye causa communis, vnd lassen es N.N. jnen eyfferig angelegen seyn / der gestalt/ daß sie nicht baldt ein occasion werden lassen vorbey gehen: was aber diß particular werck anlangt/so Secretarius New bey den N angebracht / vnnd Anhalt jetzt mit mehrerm erholt/könne er / Ambassator, kein ander Antwort von sich geben/als daß es den N.N. nit so sehr an dem guten willen/als an den mitelen ermanale. Dann die vnmüglichkeit sey diß fals notorisch / hergegen der vnkosten der N.N. jetzt tragen müssen/fast vnerschwincklich: gehe jhnen Monatlich vber 400000. Thaler auff: In effectu sey diese diuersion den Vnierten Fürsten vnd den Böhemen ein grosser behelff: diß wölle er aber thun/ die N.N. zu ermahnen/vnd von allem deme/was Anhalt diß fals begert vnd angebracht / vmbständig Relation zuthun. N. hat repliciert, daß es den N.N. so gar an den mitelen nicht ermanglen köndte/weiln bewust / daß auff den fall der noth/in weniger als in acht Tagen/die N.N. mehr als 6. million mögen zusammen bringen: Aber der Ambassator hat sein voriges angeben beharret/ doch diß darbey angehenckt/daß/ so viel den Paß anlangt/zu Wasser vnd zu Land/ die N.N. dem Hauß Oesterreich dergleichen nicht verstatten / sondern die Durchzüg so starck sie seyen/verhindern werden/ doch köndten sie so gar nicht darvor/da etlich wenig volck einzehlich vnnd heimblich durchzüge: Was aber den angriff in N. anlangt/wöll er Ambassator dafür halten/daß die N.N. solches anders nicht difficultieren werden/als daß man der zeit anderwerts verhindert/ vnnd sonderlich ob dem Meer starck occupiert, dannenhero sie jhre vires nicht wohl trennen köndten.

Hierauff hat N. instantz gemacht/eingeringe Separation jhrer armata, solte man hierunder nicht ansehen/die köndte nach gestalt der zeit vnnd des Orths/ da mans recht anstelle/viel nutzen/vnd ein grossen effect bringen: Zu einem Exempel/so köndten die N.N. jetzt mit 5000. Mann mehr außrichten / als vor diesen mit einer armata von 20000. Mann / dann Ferdinandus sey in Böheimb/Oesterreich/ vnnd in Vngarn verhindert/hab nicht macht gnug/sich in Friaul zu defendiren/herabwerts/weiln die Vnderthanen in seinen Erbländern/vnd fast rings herumb/da er mit den N.N. gräntzt/mehrtheils auffgestanden / oder doch bald auffstehen möchten. Auff welches sich der Ambassator erwiesen/gleich als ob er dem N. in dem was jetzt verstanden / beyfall geben müste / doch sey es vor diß mahl also darbey verblieben.

Hernach aber hat N. vor rahtsamb erachtet/es solte der von Dona gedachte Ambassatores gleichfals heimsuchen/vnd das jenig / so oben nach leng verstanden/ mit mehrerm erholen/vnd jhnen mit solcher occasion die schreiben einlieffern/so die Böheimischen Ständt hergeben an die N.N. fast gleiches inhalts (ausser dessen was vom Vicariat einkompt) wie die zwey andere/ dauon oben in der siebendē vnd achten beylag die contenta referiert worden/vnd daß noch ferner des anlehens vnnd der Päß halber in diesem schreiben etwas meldung beschicht.

Den 8. Maij hat sich der von Dona zu N. verfügt/ vñ dasselbst bey jhme im Zimmer audientz gehabt/mit welcher occasion das Concept / welches man verfertigen sollen/ abgelesen / vnnd durch N. selbsten corrigiert worden: der hat auch zum Dona vermelt/daß diß Concept, welches er jetzt corrigiert, in originali soll gefertigt / die andere beylagen aber / vnd memorialia so der von Anhalt hergeben / nur bloß abcopiert werden: Hernach hat er dem von Dona nochmahlen befohlen / sich zu den N. N. Gesandten zuuerfügen/ vmb zuuernemmen / wie sie jetzt zu der sachen disponiert/ bey denen sich Dona ein halbe stundt auffgehalten/vnd der Böhm. Ständ schreiben vberantwortet: die haben sich vernemmen lassen / daß sie den Puncten/wegen anlehen einer summa Gelts/ den Böheimischen Ständen zum besten / wie auch den andern/ wegen des Passes der Spanier / ad referendum annemmen wollen: Vnd zwar den Paß betreffent / werde man denselben / Spanien ohne das nit verstatten/ starck protestieren nt wegen der grossen Affection vnnd eyffer/mit deme die N.N. dem Böheimischen wesen/ vnnd der Vnion gewogen: Darbey sie aber entschüldigung eingewendt/ daß man den Böheimen der zeit darumb nicht wol helffen köndte / wegen des vberschwencklichen kostens/den die N.N. Monatlich/vnd auffs wenigst vber die 400000. Cronen auffwenden müssen: Der von Dona hat jhnen hergegen kürtzlich die grosse Macht/ansehenliche Länder/vnnd die mittel des Ferdinandi, darbey auch den Haß den er gegen den N.N. trage/zu gemüth geführt / welches sie auch nicht laugnen können / vnd doch sich mit der vnmöglichkeit nochmahlen entschüldiget.

Den Abendt selben Tags/hat sich N. zu dem von Anhalt verfügt / vnnd ist in beywesen des von Dona, das Concept, wie mans auff ein neuwes emendiert, vnd mundiert, abgelesen worden. N. hat sich vernemmen lassen/den folgenden Tag woll ers vnderzeichnen vnd fertigen.

Vnd ob man wol entschlossen gewest / den folgenden Tag/so bald das Concept vnderzeichnet / widerumb nach Hauß zu ziehen/so ist aber der von Anhalt erkranckt/derenthalben er N. zuentbieten lassen / daß er den anderen Tag sich gern retiriert auff halten/vnd seiner Gesundheit pflegen soll.

Den 9. vnd 10. Maij/hat den Fürsten von Anhalt ein starck Fieber angestossen/dene N. besucht / vnd vnder anderm angezeigt/daß er von Monsieur N.N. ein schreiben empfangen/darin andeutung beschehen/Es soll sich N. bey dem Böheimischen wesen nicht interessiert machen / dieser Monsieur sey aber ein für

witziger Mann/wölle sich in alle Sachen mischen. In effecta zu besorgen/Franckreich sey gut Spanisch.

Den 11. Maij ist ein Curier ankomen vom Marggrafen von Baden/damahlen hat Anhalt dem Groß-Hofmeister Grafen von Solms/dem jungen Fürsten von Anhalt/dem Achaz von Dona, vnd dem Börstel geschrieben: Denselben Abend hat man discurrirt von deme was der Badisch Curier mit gebracht.

Folgende Täg hat der Fürst von Anhalt viel mit seinem Fieber/so jhne vnter wehrender tractation hart angestossen/zu thun gehabt/vnd er den Medicis, Apoteckeren vnd Auffwarteren viel Arbeit gemacht/dannoch seinem gewohnlichen Eyffer nach/mit seinen gefährlichen Anschlägen vnd negotiationen, die Cron Böheimb/ nominerenus, wol auch auff andere/aber in effectu nur auff den Churfürsten Pfaltzgraffen Churfürsten zu bringen/starck laborirt, die specialia (darauß noch andere dissegni zu sehen/) stellt man auß gewissen Vrsachen beyseyts.

Den 18. Maij seyn in dem Raht vnder andern diese Zeitungen auß Böheimb eyngelangt/vnd darüber deliberirt. 1. Ehe deß Ferdinandi Volck auß Niderlandt ankomme/haben die Böheimen gute Hoffnung/Budweiß eyntzunemmen. 2. Daß nicht weniger gute Hoffnung verhanden/daß die incorporirte Länder/als Mähren/Vngaren/&c. zu den Ständen in Böheimen stossen/vnd sich mit jhnen confœderirn möchten. 3. Daß die Fürsten der Vnion armieren; &c. Item die Böheimen fahren noch starck fort mit jhrem Krieg wider Ferdinandum; seyen in Mähren eyngefallen/mit einer starcken armada. Item/es bemühen sich N. N. zu Constantinopel/den Groß Türcken dahin zu bereden/daß er Volck auff die Vngarische Gränitz schicke/dardurch dē Vngarn (so damals bey jrem König Ferdinando noch gehaltē) ein Schrecken eynzujagen/vnd dem Ferdinando selbiger Orten verhinderlich zu seyn. Item/auff Engellandt sey wenig Rechnung zu machē/weil so gar kein Gelt verhanden/welches oft vñ weitläufftig erklärt wird/allda der König den Pfaltzgraffen zu der Römischen Cron nit wil prætendiren; weil er zu jung. Jre Maj. in Britannien hetten sich verlauten lassen/daß sie das Böheimische Wesen gern gestilt gesehen/derowegen jhren Gesandten geschickt/auch den Fridē zu befürdern. Item/die Stadische Gesandten haben beym König/so wol die navigation als d künfftigē assistentz halber nichts außgericht/seyen mal content nach Hauß gereißt.

Hie ist zu merckē/daß zu diesen Puncten absonderliche Beylagen gehören sub lit. B. vnd C. welche aber Kürtze vnd anderer respect halber vor dißmal außgelassen werden. Ermelter Fürst von Anhalt weiß sich zu erinnern/was den 26. vnd 27. Maij selbigen Jahrs/in seiner geheimten Audientz/zwischen jhme vnd N. wegen N. N. für consilia, discurs vnd conferentzen fürgangen/vnder anderm/Daß die Böheimen nur wol defendirt, auch wenn es anders nicht seyn köndt/daß sie sich in forma Reipublicæ mit Hülff der Holländer vnd N. N. gubernieren sollen.

Deßgleichen was man für einē Anschlag gemacht/vnd deßwegen so gar Anhalt/den 19. Maij vor dem Nachtessen dem von Dona ein memorial in die Feder dictiert hat/auff ein ansehentliche mächtige Statt/dieselb eynzunemen/vnd mit derselben Reichthumb/so man auff 32. Millionen angeschlagen/die spesa zu jhrem Vorhaben anzuwenden/vnd denn insonderheit was die Römische Cron anbelangt/seye es besser den Türcken/ja den Teuffel selbst zu derselben befürderen/als daß Ferdinandus succediren wolt.

Die verba formalia deß Protocols seyn diese: qu'il seroit mieulx de prendre plustost vn Turc, voire vn diable à la succession de l'Empire, que de la laisser venir à Ferdinand.

Man gehet aber auff solche specialia jetzt nicht/sonderen ist gnug daß Anhalt/Ohnspach/Pfaltzgraff/Groß Hoffmeister/Camerarius, Plessen/beyde Dona, vnd die vertrawtesten wissen/daß jhre gedeckte schädliche consilia, Gott eröffnet.

Sonst hat nach dieser vollendter heimblichen Gesandschafft vnd negotiation, so wunderbarlicher Anschlag vnd Schlüß im zurück reysen/Fürst Christian drey stattliche Pferdt/sampt einem Rapier vnd Tolchen/mit Perln vnd Edelgestein versetzt/zur Verehrung bekommen.

Zu der Beylag lit. A. so das concept ist deß Vergleichs/auß deß von Anhalt instruction genommen/seyn viertzehen Puncten grosser importantz, so man jetzt meisten theils an sein Ort stellt/allein/daß N. dem Manßfelder gar 4000. Mann/vnd 600. Pferdt/deren sich Chur Pfaltz auff alle Fäll zugebrauchen. Itē/daß man dem Keyser vnd der Spanischen Hülff den Paß aller Orten soll sperren. Item/das Elsaß angreiffen/das Hauß Oesterreich diuertieren, groß Gelt zu 200, 1200, 1400000, ja zu millionen Thaler auff gewisse Zihl herschiessen/Nicht allein die Böheimische Ständt/sondern auch das Römische Reich bey seinen Freyheiten zu conseruirn, ein stärckere Armad in dem Feldt erhalten soll; Item/so bald ein drittel Gelt erlegt wird/verspricht Churfürst Pfaltzgraff/Anhalt/Ohnspach/alsbaldt zehen tausendt zu Fuß/sampt einer Anzahl Pferdt zu werben/alles Geschütz vnd munition so viel darzu vonnöten/zuverschaffen/den Spanischen Anschlägen zu widerstehen/die Böheimische Ständt zu sustentirn, vnd die correspondirende bey jhren priuilegien vnd Freyheiten zu conseruiren; was auch der Manßfelder mit N. beschlossen/zu effectuiren, keinen Frieden oder Anstandt in etlichē Jaren zu schliessen. Bey den Böhemē sey N. in grosser consideration, die wöll Chur Pfaltz vermehren/damit die Böhemischen Ständt jhme die Kron auffragen/vnd zu jhrem König erwehlen: Auff welchen Fall der Pfaltzgraff sich befleissen wird/die neygung vñ gunst/so er an den Böhemē gegen seiner selbst eygnē Person verspürt/vñ gedachte Ständt zu mehrmaln sich gegē dem Pfaltzgr. entdeckt/auff sein N. Person zu träsportirn vñ zu detiuirn. Bey künfftiger wahl eines Röm. Königs/wil Pfaltz den erwehlen helffen/welcher/nach Außweisung der Reichssatzungen am meisten qualificierr, zu Erhaltung deß Heyligē Römischen Reichs Freyheiten: Vnder welchem denn vornemblich sol obacht geben werden/auff die jenige/welche durch jhren verdienst vñ gutthaten sich vor andern segnaliert: verhoff auch der Pfaltzgraf hierunder deß Churfürstlichē Brandenburgischen/wie auch seines Sohns voti, mächtig zu seyn. Item/sollen zu den verglichnen Articuln/nicht allein die contrahirende Chur- vnd Fürsten/sondern auch jhre Erben vnd Nachkommen verbunden seyn: Das Geschütz ist beynebens auff 12. Stück/vnd so viel darzu gehörige Kuglen vnd Pulfer specificiert: Nemblich zum wenigsten 3. oder 400. Centner Pulfer/so viel Lunten/doppelt so viel Bley/sampt nohtwendiger prouision, so wol zu einer Belägerung als im Feldt.

Es ist noch weitters in dieser Tractation fürkommen/daß man die Römische Cron auff N. vnnd die Böheimische auff den Pfaltzgraffen transferieren soll/weiln auff dißmal genug were / wann man dem Hauß Oesterreich die Böheimische Kron entziehe: Wie es dann auff Chur Pfaltz angesehen / damit die Religion vmb so viel desto mehr erweitert werde.

Wegen der Keyserlichen Cron getrawe jhme N. auff Absterben Keysers Matthiæ (der bericht darauß diß extrahirt / ist den sechtzehenden Februar. datiert / damahln Keyser Matthias noch gelebt) wol etwas außzurichten / wo fern Franckreich sich gleichfalls darzu verstehen wolt / Allda man es müste vnterbawen.

Es wirdt beynebens Fürst von Anhalt sich erinnern/was für Schreiben er seinem Amanuensi, dem Freyherrn von Dona den 17. oder 7. May in die Feder dictirt hat.

In dem Ersten / lit. D. an den Marggraffen von Baden / streicht er den N. meisterlich herfür / wie valoroso derselb sey / ꝛc. Item er Anhalt habe den Currier abgefertigt jhne den Marggraffen zu auisiren / daß in genere die Sachen in guten terminis/welche aber in specie die Feder nicht zuuertrawen / wie er dann außtrücklich befelcht / mit Jhme Marggraffen in höchster Geheimb vnnd ohne Zuziehung einiges Menschen/ von einem vnd dem andern zu communiciren/daran dem gemeinen Wesen mercklich gelegen/ vnd jhme Marggraffen nicht vnangenemb seyn werde/ꝛc.(wegen Preysach) / so dem Marggraffen deputiert worden.)

In dem andern Anhaltischen Schreiben lit. E. an Chur Pfaltz schreibt er gleichfalls: Die Sach stehe in guten/doch solchen terminis, daß die Relation mündlich geschehen müß / vnd der Feder nit zutrawen/ diß könne er aber vnder diß woll vermelden / daß ex parte N. kein mangel seyn werde/vneracht sich N. N. noch zur zeit abschlägig erklärt/ wie sich dann N. erbotten/ nichts desto minder alle Monat seine 100000. Thaler zuerlegen doch mit solchem billichen vorbehalt/ damit der Pfaltzgraff vnd die Vnierten werden können zu friden seyn: das meiste sey an deme gelegen. Es könne sich N. auff das General versprechen der zween confidenten in Böheimb/ deß Graffen von Hohenlohe vnd Ruppa/nicht verlassen/sehe diesem nach gern/ da diß fals etwas mehrers erleuterung hett können herauß gebracht werden/gestaltsamb er(Anhalt)dem Achaz von Dona hiemit derwegen zuschreibe / vnnd beym Pfaltzgraffen / ob er besagten Achaz von Dona alßbald fortschicken / vnd die sachen dahin befürdern lassen wölle/damit zu sein Anhalts ankunfft / er in allen Puncten ex parte Pfaltz ein gute vnd gewirige resolution finden / vnd dadurch N. vrsach vnd gelegenheit nemmen möge / sein gute intention ins werck zustellen.

Das dritte Anhaltische schreiben lit. F. an Achatium von Dona/geht auch dahin/ nemblich: Daß N. die gute disposition der zween Confidenten inn Böheimb woll auffgenommen / befinde aber darauß kein versicherung/ darauff sich zuuerlassen / in einem so wichtigen Werck / darbey sein reputation / auch Landt vnd Leuth / vnd was demselben anhangt / zum höchsten interessiert/köndte sich auch bey solcher vngewißheit noch wol præcipitiren / beger diesem nach die sachen zu solchen terminis zubefördern / damit er N. ein förderlichen vnnd gewissen beruff oder vocation haben möge/alsdann wöll er alle Assistentz leisten/vnd darvnder sein Person/vnd andere gute Freundt vnd Confoderierte / gern spendiren : Sollen also die Böheimischen Ständt ein Abordnung an N. ehist als möglich anstellen/ vermittelst deren sie jhres endtlichen vnnd guten Willens Jhne N. zuversichern/ bey deren man sich auch eins vnnd andern Theils wegen der Artickel was hierunter nötig/reciproce zuvergleichen/zu welchem End er Anhalt ein eignē Currier fortgeschickt / vnd auff gutheissen deß Pfaltzgraffen/ vorrathlich eracht / daß die zween Confidenten Ruppa vnd Hohenloe/dessen was vorgeht / in continenti bericht/ vnd von denselben alle notwendige Präparation angestellt würde / Vnter diß woll er Anhalt sein zurückkunfft so viel als jmmer möglich maturiren/ auff daß er von allen Particularitäten Mündtliche Relation thun möge: stehe sonst alles in gar guten vnd zwar solchen terminis, daß man die Göttliche Providentz augenscheinlich darauß zuersehen. Datum N. den 17. May/Anno 1619.

In den Memorialen lit. G. H. finden sich abermal viel / vnder anderm folgende consultationes vnnd Fürschläg/Es sollen die Staden in Holland den Anstandt jetzt gleich brechen/vnd damit nit zuwarten/biß sich die zwölff Jahr enden/können hierzu leichtlich ein Prætext vnd Gelegenheit finden/vnter dem vorwand der Spanischen Practicken mit dem von Barnfeldt. Item / mit den Gülchischen Landen / oder mit der Statt Embden.

Man müst die Venediger persuadieren / daß sie den Krieg mit Spanien vnnd dem König Ferdinando erneuern/ ob sie etwo Friaul oder Istriam occupiren möchten/dardurch sie vieles Vnkostens/den sie so wol zu Wasser als zu Landt auffwenden müssen/könten vberhaben bleiben: Item/ man müß Spanien an zweyen Orten angreiffen / vnnd den Vnierten Fürsten zu gleichmessigem Intent / mit Herschiessung einer grossen summa Gelds/verhülfflich seyn: Vnd ob woln die Venediger gemeinlich Behutsamb gehen/ vnd nit gern an den Krieg kommen / so werde sie doch letztlich die gute Occasion/die sich jetzt præsentiert/anbeissen machen.

Es erfordere die höchste Notturfft / daß man darauff gedacht sey/den jenigen Anschlag (trifft die Statt N. an) förderlich ins Werck zusetzen/ darvon mündtlich gehandelt worden/dann derselb Anschlag/ein solche Consequentz gebähren werde / darauß dem gemeinen Wesen nicht weniger nutzen entspringen könne/ als auß den zweyen vorgehenden Anschlägen/ wegen der Vmbständ/so sich darbey befinden / doch soll man damit nit feyren/sondern desto schleiniger solchen Anschlag vollziehen / als man von dannen den grösten nutzen zugewarten.

Nichts weniger sey vonnöten / daß die Vnierten Churfürsten/Fürsten/Ständ vnd Reichsstätt einander die hülffliche Hand biethen/dann es vmb jhr Freyheit/vnd Erhaltung jhrer selbst/mehr als vmb anders zuthun: daß sie auch sich befleissen sollen/ dem Volck/ so im Niderl. geworben/den Paß zunemmen/ Dann wann Ferdinandus vnnd das Hauß Oesterreich auß dem Niderl. kein Hülff bekommen/so seye es mit jhnen auß/dann auß Neapoli kein Volck durch den Golfo nach Tryest passiren könne/es sey dann Sach/daß sie sich mit der Venedischen Armata schlage / dann die Venediger gentzlich entschlossen/ ehe sie den Paß auf solche Weiß gestatten / sie lieber alles darauff setzen/

vnnd das eusserist wagen wollen: Soll man nun das Volck von Neapoli auff Meylandt führen/gehör viel zeit darzu / so wol zu Wasser als Landt/ vnnd sey der Weg gar rauch vnd weit/ꝛc.

Item / Soll man diesen gantzen tractatum was mit N. vorgangen / nun mehr auch dem Marggrafen von Baden eröffnen / zu dem endt / damit er disponiert werde / Preysach einzunehmen / vnnd daß er auff diesen Anschlag bedacht sey / sich auch mit munition vnd Geschütz gefast mache/mit der condition/daß jme alßdann gedachte Statt Preysach pro recompensa zuuerbleiben.

Dem Hertzogen von Würtenberg aber hievon weiter nichts zuentdecken / als wz den vnderhalt deß Mantzfeldischen Volcks berührt.

Den Pfaltzgraffen Churfürsten zuerinnern/wegen der bewusten Vicariat.

Vnder wegs auff die Päß fleissig Achtung zu geben/wie sie beschaffen.

Alßbald die Böhemische Ständ zuerrinnern /daß sie die anordnung thun/damit ehist ein Ambasciata an N. geschickt werde/mit einer gewißheit / wessen mann sich der Kron halber zugetrösten.

Bey N. bescheidts zuerholen / ob man den Pfaltzgraffen vnd consortes versichern dörffe/so bald es mit den Böhemen richtig / alßdann N. die andere conditiones effectuiren/vnd daß sonst die Böhemischen Gesandten vergebens reisen würden.

Ob man mit dem Pfaltzgraffen vnnd Baden/ wegen deß Heurathß N. mit N. etwz conferiren dörffe.

Darauff gedacht zu seyn/ob ein Geistliche gelegenheit sich præsentirte vor den Cardinal N.

Daß Anhalt darzu verhülfflich sey/damit die Böhemische Ständ alßbald Gesanden schicken an N. mit anbietung der Kron / gegen den bewusten conditionen/vnnd daß der Pfaltzgraff auch ein Gesandten mitschicke/wegen deß Punctens mit dem Gelt/vñ der grössern armatur,vnd daß alßdann der Gesande von hinnen nacher Venedig/ daselbst gute officia zu præstiern reise.

Item/ sich zu befleissen / wie Tyer zugewinnen / in welchem kein Gelt zu sparen/vnd darunter qualificirte subiect zu gebrauchē. Exempli gratia der von Anhalt/oder sonst jemandt.

Daß die Staden den Anstand brechen / sonst würde man wenig außrichten.

Den Heurath hindern zwischen Spanien vnd Engellandt.

Zu gleicher zeit / wann die Staden in Niederlandt den anstand brechen/vnd die Venediger in Friaul einfallen / alßdann zu befürdern / damit der Krieg in Meyland anfange.

Item/der Krieg in Franckreich sey zu diesem wesen mehr beförderlich als der Friden.

Item / daß die Spanier so forchtsamb / daß sie die Staden bitten werden vmb Continuation deß anstandts/es kost gleich was es wöll.

Item/der Punct wegen deß Reichs vnd der Wahl soll reservuert werden / wie Anhalt mündtlich sich erklärt.

In den andern memorialn so der Fürst von Anhalt mit eigner hand notiert/findet sich/wann N. zum König in Böheim eligirt würde/Alßdann soll die cession deß Elsas fortgehen. Item / die Kron Vngarn cediert/auch ein theil der Oesterreichischen Landen dem Pfaltzgraffen eingeraumt werden.

Ferner/was Anhalt bey seiner ankunfft in acht zunehmen.

1. Wie es stehe mit dem Wahltag /ob derselb fort- oder hindersich gehe?vnd ob die Churfürsten in eigner Person ankommen/so wol auch Ferdinandus, vnd in was qualitet admittirt soll werden.

2. In was terminis die Werbung der Vnion sich befind/in gleichem deß Ferdinandi, vnd das außländisch Volck?

3. Der status deß Böhemischen wesens/so wol den Krieg/als auch das interposition wesen/vnnd die reiection betreffendt?

Item/was Chur Pfaltz wegen Böheim zuthun?

1. Sich zu resoluiren / obs Pfaltz vor sich prætendier / in ansehung deß Königs auß Engellandt / auff welchen fall zuerwarten / was der König darbey thun könne/vnd wölle.

2. Oder obs man N. zuüberlassen / mediantibus conditionibus:de quibus supra.

3. Oder es noch in statu Reipubl. bleiben zu lassen.

Mehr was ich Anhalt für mich selbst in acht zunemmen.

I. Quid in genere, ob die sachen sich noch zum Frieden anlassen II. Incitamenta ad Ens; III. De reiectione, mit den Staden in Böheimb? IV. Collegialtag? V. Armement? VI. Mantzfeld zu helffen? VII. Engelland ratione Bohemiæ, & ratione matrimonij. NB.

Auff daß man aber ins gemein nicht wissen möge/ warumb Anhalt zu N. gereist/ hat er eusserlich fürgeben: 1. Es geschehe wegen auffrichtung guter correspondentz zwischen N. N. N. 2. Des von Anhalt Sohns jährliche pension zuerheben. 3. Vnderhandtlung zwischen N. N. ꝛc.

Ferner hat jhme Anhalt memorirt. 1. Wegen der gantzen anzahl der 4000. zu Fuß/vnd 600. Pferdt Mantzfeldischer Troppē/vñ der continuation auff N. vnkosten. 2. Daß die 1200000. Thaler entweder bar/ oder transport, vnnd daß solches gewiß / vnnd mit continuation beschehe. 3. Einraumung Elsaß/oder abfindung. 4. Venedig in assistentz vnnd angriff zuermögen. 5. In Italia diß wesen zu fomentiren, vnnd also zusehen/ob man ein newen accord treffen köndte. 6. Von diesem Werck nicht außzusetzen / wie in gleichem die Correspondentz nicht zu vnderlassen / damit man täglich wissen mög/wie es stehe. Item/ mein Anhalts Sohn in Italien zu schicken diß Werck zu promouiren/das Land zu besichtigen/sonderlich Rom vnd Neaples.

Was für Rahtschläg auff der Böheimischen St. begeren/ vnd des Anhalts vermuthlich gute promotion/an einem bewüsten orth gehalten vnnd geschlossen/weiset sein beylag lit. H. des inhalts. Man sey dieser Tagen stäts im Raht occupiert gewesen/auff begeren der Böheimischen directoren / wie es die Böheimen anzugreiffen/damit sie sich von dem Gehorsamb des Hauß Oesterreich ledig machen möchten/ sey ein groß Disputat gewesen/in deme die meisten geschlossen/daß man den Krieg continuiren/vnd keines wegs mit Ferdinando einzigē accordo eingehē solle/ wie sie/ die Böheimen/dann zu dem endt / ein vberschlag gemacht: Im fall Ferdinandus vnd Spanien sie mit gewaldt zum gehorsamb zwingen wolte/was sie hin vnd wider für hülffen zugewarten: allein stellen etliche in deme an/wie das Regiment anzustellen / vermeinen man werde schwerlich fortkoīmen/ wann nit ein qualificiertes Haupt verhandē/welches so wol vō sich selbst/

als wegen seiner adhærenten / mit solcher macht versehen/vnnd dabey des Kriegs wesens so wol erfahrē/damit man zum widerstand gnugsam gefaßt möcht seyn / Dannenhero sie gern ein König haben wolten/ der sie nicht allein wider Oesterreich vnnd Spanien/ in Böheimb / vnnd in den incorporierten Ländern defendiren/sondern auch im fall der noth sein Fueß weitersetzen / vnnd das dominium allargiren köndte/ damit das Hauß Oesterreich vmb so viel desto mehr geschwächt würde: Andere sehen lieber/ daß man vmb die Freiheit kriegte/ vnd daß die Ständ hinfüro keinem König mehr dörfften vnderworffen seyn. Diese referiren sich auff die Staden in Holland / welche zwar anfenglich es versucht/vnder etlichen Fürsten vnder dem Matthia Alanzon, Wilhelm von Auranien/ꝛc. vnnd aber letstlich jhre Freyheit in forma Reipub. wider die Spanische macht defendiert / vnd haben nichts desto minder: vnnd ob sie sich schon keinem Fürsten vnderwürffig gemacht/hülffen von vnderschiedtlichen Potentaten gehabt/soll man also das Hertz nit fallen lassen / ob schon die sachen im anfang schwer hergehen/ dann es auch in Hollandt nicht also gleich im ersten Jar zu richtigkeit gebracht worden. Die Catholischen aber/vnd etliche wenig sub vtraquę, wolten gern / daß man sich mit Ferdinando vergliche /vnd daß man die conditiones vmb so viel desto höher spannen köndt/ dann es sey zu beförchten / daß / wann Ferdinandus die Oberhandt mit Gewalt bekomme / sie alsdann vmb jhre Privilegia vnnd Freyheiten gantz vnnd gar kommen möchten/dessen vneracht seyen des Ferdinandi Commissärij vnnd abgeordnete mit einer abschlägigen antwort zurück geschickt worden / vnnd stehe es jetzt an deme/daß die Böhmische Ständ sich mit jren Freunden berahtschlagen wöllen / was jhnen hiernn der zuthun / wie sie dann in Engellandt geschickt/vnd an andere correspondenten / begeren jetzt von N. N. gleichfals jhre Meinung zuvernemmen / halten auch gentzlich darvor/daß wann sie der N. N. rath folgen/ es jhnen nicht wol werde fehlen können/vnder diß tractiren sie auch stäths mit den Holländischen Gesandten/vnd mit Chur Sachsen/N. N. aber gehen hierin gar behuetsamb / vnnd werd von den Directorn alles in der höchsten geheimb gehalten: Dem N. hette man die Puncta vmb das bewüste gutachten zugestellt/ darüber abermahl lang Raht gepflogen/daß man gar N. N. erforderen müssen / denen man alle particularia des Böheimischen wesens entdeckt / darüber vnderschiedliche Meinungen gefallen / welche im Rath erwogen / vnnd von etlichen darvor gehalten worden/ daß die Böheimb zu jhrem intent noch wol gelangen können/da sie schon keinen Kön. erwöhlten/ꝛc. Item/ es sey fast das gantze Teutschlandt des Oesterreichischen Imperij müed/ꝛc. & post nonnulla. Aber es sey zu bedencken/wann die Böheimen gleich den Krieg continuiren / vnd jhnen auff ein Jahr oder zwey hülff zukommen würde / so sey doch nicht möglich in die harr widerstand zu thun / sonderen werden müssen letstlich mit verlust aller jhrer Priuilegien vnnd libertet / vberwunden vnd bezwungen werden: Dannenhero jhnen zu rathen / daß sie vor dißmahl sich mit Ferdinando accommodiren / vnd auff ein andere vnnd bessere gelegenheit warten sollen: Dann weil die Einkommen des Königreichs nicht sonders groß / vnd die Ständt nit durchgehent einer meinung / vnnd es mit den benachberten ein vngewiß ding / so werden sie in die läng den Krieg/vneracht jhnen schon viel hülffen möchten versprochen worden seyn/nit außdauren können / sonderen wann dz Land verderbt/vnd vngebawt/zu letst dem Ferdinando zu einem raub werden.

Andere haben rahtlicher erachtet/ die Böheimische Ständt sollen den Krieg vor sich selbst führen / vnnd kein andern König erwöhlen / dann keiner gern seine eigne Landt vnd Leuth von jhrentwegen in die schantz schlagen werde: auch sich befleissen / damit sie Schlesien / Mähren / vnnd Oesterreich auff jhre seithen ziehen mögen/dardurch den Paß den Vngarn zu sperren/damit sie zu Schaden der Böhemischen Ständt sich nit mögen gebrauchen lassen / weil sich je die Vngarn so gut Oesterreichisch erzeigen: Nicht weniger sollen sich die Vnierten befleissen/dem Ertzhertzog Leopoldo den Paß im Elsaß zu benemmen / damit das Volck auß Spanien vnd Niderland deren Orten nit durchgelassen werde: Dann wann dem Ferdinando alle Päß benommen / können sich die Böheimische Ständ ohne einen Kön. leichtlich bey jrer Freyheit erhalten / vnnd noch darzu mehrer Land in jhren gewalt bringen. Also zu schliessen / daß sich die Böheimen zu freyen Ständen machen sollen / alsdann werden sie von den Holländern/wie auch von den Reichsstätten/ vnd etlichen Potentaten/ so gegen dem Hauß Oesterreich nicht wol affectionirt / alle hülff vnd assistentz erlangen. Solches conclusum hat man den Directorn vberschickt.

In dieser consultation ist auch fürkommen/Weiln auß Persia wegen des Friedens die Zeitungen sich continuirn/daß man sich der Freundschafft deß Groß Türcken wol versicheren möge /vnnd daß der gewaldt oder nervus derselben Porten / auff das Hauß Oesterreich dirigiert werde/wie dann die Türckische Räth hievon schon informiert / vnnd es an dem sey / daß man sich ehist an der Porten resoluiern werde / nach innhalt dessen / so der Fürst inn Siebenbürgen wegen Teutschlandts angebracht / Volck an die Vngarische Gränitz zuschicken / dem Ferdinando dardurch ein forcht einzujagen / vnnd den Vngarn daheimb so viel zu schaffen zugeben / daß sie inn Böheimb dem Ferdinando zu gutem sich weiter nicht brauchen lassen.

Item/man vernemme von Wien / daß Ferdinandus in grossen ängsten stehe / weiln seine anschleg so gar kein fortgang haben wöllen. Es last sich zu einem blutigen Krieg ansehen/ dann die Böheimen fast das gantze Reich auff jhrer seiten haben/vnd ob wol sie(die Böheimen) biß anhero den Ferdinandum stäths mit guten vertröstungen/daß sie jhme getrew wollen seyn/ auffgehalten / so sey doch das widerspil war / welches verursache/daß man fast täglich zu Raht gehe/wegen der vnbestendigkeit der Mährischen Ständt / die sich biß dato gestellt / als ob sie gut Oesterreichisch weren/ heimblich aber sie mit den Böheimischen Ständen ein verstand gehabt / wie es dann bey jüngstem Landtag außgebrochen / in deme sie sich vor die Böheimische Ständ öffentlich erklärt / darauff der Graff von Thurn mit 10000. Mann deren Orthen eingefallen/ vnd ein heimblichen anschlag gehabt auff des Ferdinandi Volck; der aber entdeckt worden / dergleichen auch gegen den Conte Colalto im Werck gewesen /aber eben so wenig riuscient / weil der Capitan der auß dem Keyserischen Läger sich hierunder wollen gebrauchen lassen / vnnd bey dem Bucquoy gar vertraut geweest/verkundschafft worden.

Dieses vnd mehr anders ist zwar principaliter von

der Correspondirenden Vnion Häuptern tractirt/ aber nach vnd nach den vbrigen Vnionisten ein guter Theil darunter communicirt worden / wie dann auff folgenden Vnionstag zu Heylbrunn / nicht allein die Böhemische Abgeordnete sich eingestellt / sondern das Böhemische Wesen / wie weit man sich desselben anzunehmen/in deliberationem kom̃en / vnd schreibt Anhalt auß Heylbrunn den 10. Junii / Anno 1619. Die Böheimb werden sich mit nechstem entschliessen/ nit allein deß punctens der Reiection Ferdinandi/ sonder sie wöllen alsdann auch weiter schreiten / aber es sey die Reiection vnd vlteriora darumb noch nit vorgangē/weiln entzwischen das Spanische Volck/auß den Niderlanden ankom̃en/welches den von Manßfeld geschlagen /vnd dadurch verhindert worden/daß diese Wochen (den 10. oder 20. Junij/Anno 1619.) die Böhmische/Oesterreichische/vnd Mährische St. jhre confœderationes nicht schweren vnd beschliessen können. Er Anhalt het gedachten Böhmischen Ständen gerathen / noch zur Zeit darmit jnnen zu halten: Vnd weil Chur Meyntz vnd Sachsen starck auff die Kö. Wahl zu Franckfurt tringē / werde man schwerlich mit dem fürgesetzten Zweck (so oben gnug zu sehē) fortkommen können / nichts desto minder seye man jetzt zu Heylbrunn starck in der Arbeit/von Mitteln zu tractirn/dadurch man zu dem gewünschten ende (de quo supra) gelangen möge: Es läst sich auch dafür ansehen/daß man endlich zu einer ernstlichen vñ starcken Resolution / welche mit einer ziemlichen Anzahl Kriegsvolck accompagniert gelangen werde: Ja es wer das Kriegsvolck schon würcklich ob den Beinen/ da N. auff den Vorschlag sich willfärig erklärt/dann dadurch hette man die Schläffrigkeit etlicher Vnirten vmb so viel desto mehr erinnern vnd auffwecken mögen: Jetzt aber daß mans gleichsamb auff das net nägle gespart / sey die Verfass- vnnd Volckwerbung mit weit mehrern Difficulteten behafft / als vor diesem/ꝛc.

Sonst weist Anhalt/wer sich weiters allda zu Heilbrunn bey den Vnionständen angeben/warumb man einen oder den andern von dort auß / nicht also gleich nach Böheimb reisen lassen/ vnnd daß endlich (weil theils der Anhaltischen Anschläg nit angangen / vnd der Vnkoste deß Armaments vnd Kriegsbereitschaft auff der Vnion eignen Vnkosten kommen) sub dato den 4. Julij geschlossen vnd geschrieben worden/nicht mehr den N. sondern den Churfürsten Pfaltzgr. auff den Böhmischen Thron zu setzen/vnd daß der Pfaltzgraff die Neigung vnd Gunst / so er an den Böhmen gegen seiner selbst eignen Person verspürt/vñ gedachte Ständt sich zu mehrmaln gegen dem Pfaltzgrafen entdeckt/in acht nemmen/vnd daß man die Böhemischen Ständ (welches in einem Memorial zu Amberg signiert/den 4. oder 14. Julij / Anno 1619. also einkompt) warnen soll / daß sie keiner Proposition deß Friedens trawen / sondern in jhrer guten Resolution verharren/ vnnd sich keines Wegs voneinander trennen/vnd eben so wenig keiner Vneinigkeit vnter sich statt geben.

Ob dann wol der Vnion zu Heylbrunn / besagter völlige Vnkosten der Kriegs-Verfassung/allerdings auffgewachsen / auch den Vnierten solche Bürdt schwer gefallen/ so hat man doch darneben / nach deß Anhalts Schreiben an Pfaltzgraffen de dato Amberg den 5. oder 15. Julij bedacht/ daß/ob wol der vberschuß an dem Manßfeldischen Volck / Monatlich 60000. Thaler billich dem Pfaltzgräffen/vnd den jenigen so mit interessirt / sol zu gutem kommen / so möchten aber die Böheim/wann man jnen nit die beschaffenheit der sachen entdecken/solche 60000. Thaler vor sich prætendirn/hingegē sey zubetrachten / daß bey jetzigem zustand dz gemeine Wesen in Böheim die gröste noth leyde / vnd was in Böheim geholffen vnd remedirt/ dem gantzen gemeinen Wesen zu statten vñ besten kom̃en/sonderlich aber/dz dises alles nit so sehr auf anderer Ratification/als auf der Böheimb endliche Resolution vnd Declaration (König Ferdinands zu abdicirn / vnnd den Pfaltzgr. zuerwehlen) beruhen wolle/als wüst der Anhalt nicht/warumb dergleichen extremum remedium nit viel mehr geschehen zulassen/vnd zuuersuchen/ als daß man bey den Böhmen eines nachtheiligen Absprungs vnd (mercks wol) vergleichung mit dem Ferdinando zuerwarten/ꝛc.

Item/eadem die, wiewol an ein andere Person der Conuentus zu Heylbrunn hab sich Gott lob gar wol zum endt geschickt/gehe den Vnirten nichts mehr ab/ als allein die zeit/sonsten seyen sie resoluiert/jhr armata von 10. oder 12000. zu Fuß / vnnd 3000. Pferdt zu stärcken/mit einer Anzahl Geschütz / so viel als in einer solchen armata von nöthen/ vnnd seyen hierunder die außländische Hülffen nit gerechnet / sey auch das Volck schon mehr als halb geworben / darüber der Pfaltzgr. Generalissimus, vnd Marggraff von Ohnspach Generalis, Anhalt hab anders kein caricho (hat das Generalat in Böheimb damaln vor sich practicirt / inmassen jhme solches drey Wochen nach dem dato dieses Schreibens würcklich auffgetragen worden) wöll aber nit desto minder dz eusserst darbey thun helffen/ vnd wann er Gesundheit halber fortkommen möge / stäts beym Pfaltzgr. sich finden lassen. Es hab sich der Pfaltzgraff auffs eusserst bemühet / damit der Wahltag zu Franckfurt möcht verschoben werden: Hab zu dē end sich mit Meyntz abbochirt / derselb hab aber zum hefftigsten darauff getrungē/damit der Tag fortgehe/auff die zeit wie er bestimpt/vñ dz der Pfaltzgr. in eigner Person nach Franckfurt kom̃e/lassen sich also die sachen dahin ansehen/daß man nunmehr keines andern zugewarten/ als daß zwar der conuentus zu Franckfurt fortgehen / vnd Ferdinandus grosse fauores haben möcht: Man werde sich aber auff der andern seiten dahin eusserst befleissen/damit den fautorn deß Ferdinandi solche difficultates (darunder die protestation der Böheimb / daß man Ferdinandum nit/ sonder die Böhmische Ständ ad collegiū electorale admittirn soll) in weg zu werffen/ daß/wann sie vermeinen mit dem Werck fort zu fahren/sie damit gnug werden zuschaffen haben: der Rest deß Volcks so man noch zu werben/versamle sich von tag zu tag / vñ lasse es sich ansehen/ daß der Vnion armata so baldt nicht möcht licentzirt werden/diß seye gar ein gute Coniuncteur/daß jetzt die Confœderierte Provintzen zu Prag beysammen/ein enge Verein zu schliessen.

NB.

Item/im Anhaltischen Schreiben an den Tschernembel auß Amberg de dato den 14. Julij. Es werde einer auß den Confidenten nach Prag reisen / vnterdiß soll der Tschernembel den Anhalt in vertrawen berichten/ob man nicht mit der endlichen Confœderation vnnd Schliessung derselben / auff den Außgang deß Wahltags zu Franckfurt sehen vnd warten thue/ wegen daß der Euentus der Sachen ein sonderbare Verenderung vnd gestalt geben würde.

NB.

Damit nun solche verhinderung Kön. Ferdinandi

desto mehr befürdert werde/ist weiters bedacht worden dz man sich der Statt Franckfort soll versichern/ vnd die Wahl omnibus modis verhinderen / wie Doctor Camerarius in seinem schreiben an den Fürsten von Anhalt sub dato 2. Julij / An. 1619. vnder andern mit diesen Worten meldet: auff deß Churfürstē Pfaltzgraffens vnder wegs (man ist eben am zurück reisen von Heilbrunn gewest) vns zukomen befelch/ seyn wir nechst verschiene Montag gleich auf Mannheim verreist / da dann gegen Abendt/ bald nach einander/ der Pfaltzgraf Churf. vnd Landtgraff Moritz angelangt/ vñ selben Abendts/ausser freundtlichem Gespräch/de publicis wenig vorgangen: Deß andern morgens hab es zimbliche orationes geben/auch jr Fürstliche G. den abschiedt (zu Heilbrunn) mit diesen vier conditionen zu ratificiren bewilligt. 1. Da ad soluendum jr die termini etwas prorogiert würden. 2. Assecuration gegeben der assistentz auff den nothfall. 3. Da sie mit der werbung mehrers in acht genommen. 4. Jhre priuatsachen auch richtig gemacht würden: das vbrig sey ein discurs von dem gemeinen conuentu Euangelicorum vnd von der Wahl gewest / cū obtestatione dz Pfaltz in der Person zu Franckfort sich nit finden lassen solle. Vnd ob wol zuuor der Vnierte vorhabende armatur, sonderlich der zeit halber für zu spatt angezogen worden: so hat man doch vorschlagen dörffen/ „Man solte doch Ferdinando damit entgegen ziehē/ sich Franckfort versichern / vnd die Wahl omnib. modis verhindern/ vñ wz andere speculationes mehr gewesen. Mā hab damit summo cum fastidio, den gantzen tag zugebracht / entlich die conditiones zimlicher massen verglichen / vnd auff deß Landtgraffen begeren / darüber ein recess vergriffen/ Da es zum vnderschreiben kommen/ hat der Landtgraf sich zu beth begeben/ Pf. sey in der Nacht aufgebrochen/ vnd nacher Lautern verreist/ der Landtgr. frühe auch weg gezogen/ vnd hab sein (deß Camerarij) Concept deß Abschidts / mit sich genommen: Dahero die Pfältzische geheime Rāt im zweiffel/ ob der Landtgraf den Abschiedt außfertigen/ oder wz er thun werde. Es sey mit diesem Herrn durchauß nicht fortzukommen/ dz müß man Gott befehlen biß es besser wird. Hie (das ist/ zu Heydelberg) sey man der zeit halber auf dz eusserist arctiert, vñ weiß schir niemandt wie es anzugreiffen: den Räthen sey bang / der nerus werde bald zerrinnen/ alsdann die Ch. Pfaltz den Last allein tragen müssen/ dz mache den Pfaltzgrafen kleinmütig vnd vnlustig / jme Camerario aber schwere gedancken/ rc. könne nit sehen/ wie der Pfaltzgr. in termino deß Wahltags allhie auffbrechen könte / da so gar keine præparatoria gemacht worden/ vnd man gleichsamb der sachen nit achtet/ so jne Camerariū von Hertzen bekümmere/ bleibe dañ Ch. Pfaltz bey wehrendem Wahltag zu Heydelberg/ so werde er deß Persönlichē hinkommens halber extreme importuniert werden/ jtzt zugeschweigē/ dz der prætextus excusationis, facto contrario gar auffgehebt werde / versamur ita (sagt Camerarius) vbiq; inter sacrum & saxū, Gott geb recta (tecta) & salutaria (Cameraria) consilia, &c.

Die von Franckfort (sagt Camerarius ferner) haben mit dem Waldtmanshausen accordiert/ vñ mehr bewilligt / als er zu Heilbrunn würdt erhalten haben/ also muß man die Stätt tractiren / &c. Die von Straßburg lassen 200. Mann folgen / werden nunmehr inn loco seyn: Rheingraff Philipps hab einen Diener zu Heydelberg / wöll 2000. flor. anticipiert haben: wisse Camerarius nicht / ob jhme die Churvnd Fürsten dergleichen bewilligt/ er könne auff diesen Herren kein groß fundament setzen/ rc.

Fast auff einsolchen schlag / so vil die versicherung der Statt Franckfort anlangt / schreibt auch Ohnspach den 26. Julij / nach dem erzeitung empfangen/ daß die 500. Solmische Reuter / welche wider die vngehorsame Böheimb sich haben sollen gebrauchen lassen/ etwas zurück gezogen/ sagende: Da es sich also befinden / daß diese Reuter gantz wider zurück nach Franckfort ziehen solten / verursachte es mir allerley gedancken/ ob nicht villeicht die occasion erfordern solte/ daß wir vnsers (Vnion) theils auch in kurtzem der Orten ziehen möchten/ rc. NB

Noch mehr / wie es mit der Guarnison zu Franckfort vnder wehrendem Wahltag beschaffen gewest/ findt sich auß Graff Johann Albrecht von Solms schreiben/ de dato Franckfort/ den 14. Julij/ An. 1619. vnder diesen Worten: „Die hiesige Guarnison/ vornemblich aber die Officier (welche meisten theils deß „ Pfaltzgraffen (NB. NB.) Diener) seyen den Geistlich NB gar verdächtig/ dann sie nit gern der Vnion discretion „ leben wolten/ welches der Churfürst von Meintz denen von Franckfort zuuerstehen geben / damahln als der von Waldtmanshausen die Schrancken vorgezogen/ vnd die Meintzische Reuterey visitiert/ ob nicht gewerben Volck darunder/ wie sich dann vnder dem Kratzen 500. armierte Reuter befunden: Es habs zwar Meintz starck empfunden / Waldtmanshausen hab sich aber entschüldigt / daß ers auß seiner Herrn befelch thun müssen: Cölln hab sich darab geärgert / vnnd eher in Franckfort nicht einziehen wöllen/ biß man jm vorher erlauterung geben / daß die Guarnison niemandt anderm Pflicht geleist/ vnd auch niemand commendiert sey/ als von der Bürgerlichen Obrigkeit/ als man jhne dessen versichert / sey er erst zu Franckfort eingeritten / vnnd hab sich deßwegen zween tag zu Königstein auffgehalten/ rc.

Nach dem nun die sammentlichen Vnierten zu Heilbrun / wie oben vermelt / das facit gesehen / daß sie nunmehr den vnkosten jhrer bereitschafft / jhnen selbst vnnd den Böhemen zu gutem/ nicht mit so grosser frembder hülff / als man jhnen eingebildet/ sondern allein tragen müssen/ auch darauff bey den Vnierten/ so sich solcher bürd nicht versehen / die Gemüter anfangen zu wancken/ als haben die Triumuiri es dahin gericht/ daß die Holländische Staden an die Vnierte Churfürsten / Fürsten vnnd Ständt sub da. o Hag den 15. Julij / 1619. nachfolgenden jnnhalts geschrieben: Sie / die Staden / haben den Vnierten Fürsten (welche sie so wol im eingang als inn der vnderschrifft jhre Bundtsgenossen nennen) vor diesem die Conseruation der gegenwertigen Regierung vnnd sachen inn Böheimb serio recommendiert / da bey allerhandt motiuen angezogen / warumb die Vnion / da sie anderst sich selbst nicht ruiniren wölle / sich dieses wesens mit ernst anzunemmen / zumahlen sie diesem Fewer nicht nur nahendt gesessen / sondern bey sich selbst leichtlich zuerachten / daß / da der gemein Feindt solt die oberhandt bekommen / er damit nicht zu frieden seyn / sondern die benachbarte eben vnder dasselb Joch ziehen / vñ mit dieser occasion die Christliche Religion gäntzlich extirpiren würde / inmassen er mit diesem Anschlag lang vmbgangen / vnnd sich hierunder mancherley List vnd Practicken gebraucht / auch hierzu vmb so viel desto mehr würde animiert werden: Als sie vermerckten / daß man die Böhemische Ständt

vnd deren confœderirte hülffloß lassen solt: Darbey auch zuerwegen / dz die vornembst maxima vnd rationes status dahin gehen / daß man deß Feindts macht nit ob seinem eigen Boden vñ Grundt erwarten / sondern mit diuersion so lang als möglich / dauon abhalten solle: Vnd ob wol sie die Staden nit zweifflen / dz die Vnierte Churfürsten / Fürsten vnd Ständt / dero hocherleuchten verstandt vnd eyffer nach / alle solche motiuen vorher wol werden erwogen haben / nichts destominder weil die drey Euangelische Ständt in Böheimb / durch vnderschidliche schreiben sich bey jhnen vmb hülff vnd assistentz angemeldt / als werde man sie nit verdencken / daß sie jhre vorige recommendation anjetzo widerholen / dienst- vnd flehenlich bittendt vnd begerendt / daß man die consequentz dieser sachen reifflich bedencken / Vnder anderm auch diß erwegen wölle / daß je einmahl bey diesem wesen nicht nur die Religion / sondern auch die Freyheit deß gantzen Heyligen Römischen Reichs / zum höchsten interessiert.

Dannenhero sich die Vnion billich der Böhmischen Ständt annehmen / jnen mit aller jhrer Macht beyspringen / vnd nicht verstatten sollen / daß wann sie sich allenthalben verlassen sehen / etwa auß kleinmütigkeit ein resolution schöpffen müssen / darauß dem gemeinen wesen / vnwiderbringlicher schadt zuentspringen: dardurch auch andere interessierte König / Fürsten vnd Ständt abgeschreckt / hergegen / wann sie sehen / das die Vnion das jhrig darbey thut / sich der Böhmischen Ständt mit raht vñ that alles ernsts anzunemmen vmb so viel desto mehr vrsach haben werden: sie die vereinigte Prouintzen / tragen ein solche affection zu dem Wolstandt vnd Conseruation dieses Königreichs / dz sie sich freywilliglich dahin obligiert / auch zugesagt vñ versprochen / solche subsidia vñ assistentz den Ständen zu leisten / so viel die gegenwertige gelegenheit vnd constitution jhrer selbst eignen sachen jmmer leiden vnd zulassen werden: welches sie auch in effectu mit der hülff Gottes also vollziehen vnd leisten wöllen. Haben nit weniger alle jre Freundt vnd Confœderierte ersucht vnd ernstlich gebetten / daß sie neben den Vnionsverwandten diß wesen beherzigen / vnnd wider den allgemeinen Feindt die protection der Böheimischen Ständt vber sich nemmen wollen / ꝛc.

Bey der nechsten Keyserlichen Wahl zu Franckfort / hat sich zwar Chur Pfaltz gegen damahls König Ferdinanden / auch andern Chur- vnd Fürsten / die beförderung solcher Wahl hoch anerbotten / aber die consilia seyn anderst beschaffen gewest / Nemblich / daß die Römische Wahl in allweg (wie oben außgeführt) verhindert würdt / deßwegen die Pfältzische Rahtschläg dahin gangen / dz die Böheimb auff den Wahltag schicken / votum vnd sessionem begern solen: Item / man müsse zuuor das Böheimische wesen accommodiren / Friedt vñ Rhu im Römischen Reich erheben / vnnd den grauaminibus Imperii abhelffen. Es ist aber diß der Caluinische fundt gewest / den Wahltag / wie die zween Reichstäg / gantz vnd gar zustecken vnd zu zerschlagen: Dann die Pfältzische wol gewüst / den Böheimen würdt man weder votũ noch sessionem gestatten / wegen daß König Ferdinandt von den Böheimen selbst: Item / von dem Pfaltzgrafen vnd Churfürsten vnd menniglich für einen ordentlichen Böheimischen König erkent vñ admittiert worden. Deßwegen die consilia heimblich dahin gangen / daß man König Ferdinandum zuuor reijciren, depossessioniren, vnd degradiren soll: Die ander vrsach (daß man das Böheimische wesen / vor der Keyserlichen Wahl accommodirn soll) ist der Ch. Pfaltz vnd dero inneristen Caluinischen Räthen / so wenig ernst gewesen / als Tag vnnd Nacht / oder weiß vnd schwartz / oder als Caluinus / Plessen / Camerarius, vnd Anhalt der Catholischen Religion jemahls wol gewölt / vnnd wirdet sich die Welt solcher eusserlichen Caluinischen fürgeben / in omnem posteritatem nit gnug verwundern können / daß ein Christlich Hertz also wissentlich wider sein eigen Gewissen handlen / vnd dergleichen vngebürliche handlung führen dörffen: dann hieoben vnd hernach außgeführt worden / daß nicht allein damahls / sondern ein Jahr zuuor / Tempore Matthiæ Imperatoris, so wol des Pfaltzgraffens / Anhalt vnd Ohnspachs consilia, inn- vnd ausser des Römischen Reichs / als der Böheimischen Rebellen Hauptintention dahin gangen / Dz Hauß Oesterreich nicht allein von der Böheimischen Cron / sondern von aller dero Länder zuuerstossen / zu deprimiern, vnd außzutilgen / die Caluinische Religion vnnd dominat an allen Orthen einzuführen / die Römische vnnd Böheimische Cron anderwerts zu transferiren / wañ man auch die Römische Wahl nit verhindern köndt / die extrema zu tentiren / vnnd die Böheimische abdication fürzunemmen.

Wie ist nun wahr / oder wie hette das Böheimische wesen / mit dem Hauß Oesterreich vor der Römischen Wahl zu Franckfort gerichtet werden können? Allein daß vnder dessen die Triumuiri sampt der Caluinischen Vnion jhre grosse Kriegsverfassungen von in vnd außländischem Volck vnd hülffen auff die beyn zu bringen: die Catholischen im Reich zu vberfallen / Elsas einzunemmen / die Böheimen zu stärcken / im Röm. Reich mit zuziehung des Türckischen Vasallen des Gabors / meister zu werden / zeit gewinnen / der Pfaltzgrafe zu einem König in Böheimb auffgeworffen / im Churfürstlichen Collegio & electione Regis Romanorum, newe / grössere difficultates erweckt / neben seinem Voto, noch das Böheimische de facto erlangen / vnd weil er des Brandenburgischen mächtig / desto leichter mittel haben möcht / einem der jhme dem Pfaltzgrafen gefellig / die Römische Cron zugeben.

Die dritte vrsach / Daß man vor der Wahl den grauaminibus Imperij abhelffen soll / erklärt sich selbst auß der Chur Pfältzischen Anschläg / Art vnd Eygenschafft / die sie zu Friedt vnnd Eynigkeit tragen / geführt / vnnd wider jhren Willen / zu jhrem Spott der Welt bekant worden: Nemblich / daß nur mit verlierung der zeit / mühe vnd arbeit deren / so es gut meinen / sie jhr intent erlangten.

Es ist billich fast jederman frembdt fürkommen / daß Chur Pfaltz auff angekündigten Wahltag nach Franckfort / gleichwol vnder dem schein die Gräntzen gegen Böheim zuuersichern / gar hinauff nach Amberg gereist / dann da es geschehen were / mit einer solchen manier / wie in dergleichen occasionen breuchig / hette es weniger auffsehens gemacht: Daß aber die Princessin, die junge Herrschafft / das gantze Frawenzimmer / fast die gantze Hoffhaltung / in so stattlichem apparat, Zier vnd splendore fortgereist: Die Chur Pfältzische Schätz / fürtreffliche groß vnd kleine Clinodia, Golt / Silber / Tapetzereyen / auff das allerstattlichist mitgeführt / zu Heydelberg ein andern Statthalter der Chur verordnet / die Vnderthanen

heuffig erschienen/von denen vrlaub genommen wor-
den: Das ist jhnen / den Chur Pfältzischen Vnder-
thanen/ also zu hertzen gangen / daß nicht allein / wie
man sagt / dem Groß Cantzler von anfang diese sach
nicht recht eingehen wollen/vnd er darob ein Mißfal-
len getragen / sondern es hat fast menniglich zu Hey-
delberg die Zäher auß den Augen getrieben/ in dem
jhnen der leydige Zustandt jhrer Herrschafft / dero
Landt vnd Leut / darinnen sie mit allen Benachbar-
ten jetzt begrieffen / vorgangen / vnd deßhalber so ge-
wisse præsagia von sich geben. Andere darbey nicht in-
teressierte, haben leichtlich gedencken können / dieser
Apparat gehe auff ein Freudenfest/vnd müsse darun-
ter ein anders stecken / welches baldt hernach außge-
brochen/wegen daß Pfaltz/ vnd seine Räth die Wahl
zu Franckfurt miteusseristem Hertzenleid/ nicht mehr
verhindern können / vnnd darumben er/ Pfaltzgraff/
seine lang geführte consilia zu der Cron Böheim/ mit
Beförderung der newen vermeynten Wahl/ (alles
mit eusserlichem Schein einer Böhmischen ordent-
lichen Beruffung / darvon Pfaltz nicht ein Wort ge-
wist hette) zu Werck gerichtet / die Cron/so er vnd die
seinẽ zuvor lang practicirt/ mit so stattlichem Pomp/
Frolocken/ Frewden/ jhme vnnd der Princessin / Ja
letztlich gar seinem ältesten jungen Sohn (den man
gleichwol hernach zu den Staden/ vnd Graffen von
Nassaw geführt) auffsetzen lassen/ deß Königreichs/
auch Königlichen Schlosses sich impatronirt. Dar-
umb ein Christlich Hertz in sich gehen / diese wunder-
barliche Practick / vnnd wie weit Gott der Allmäch-
tige den Menschen/welcher mit so gefährlichẽ / schäd-
lichen vnverantwortlichen Sachen sich vertiefft/letzt-
lich fallen/verblenden/vnd zu schanden werden lasse/
erkennen soll.

Jnn obvermeldtem Chur Pfältzischem Frewden
Comitat in die Ober Pfaltz nach Amberg / hat sich
offtermeldter Doctor Camerarius, einer auß den ge-
heimbsten Haupt Consilianten jetzigen Vnglücks /
vermög deß Pfaltzgrafens Ordnung/als der Kriegs
Cantzeley Director befinden sollen/es hat sich aber die
Resolution / vermög des Groß Cantzlers des von der
Grünen Original Handt an Doctor Camerarium,
geendert / daß Camerarius zuvor dem Wahltag zu
Franckfort beywohnen solle / auffs wenigst so lang/
biß man sicht / ob es gewiß zu einer Wahl kommen
werde / alsdann könne er Doctor Camerarius nicht
desto weniger fort reysen: Dahero Camerarius Vr-
sach genommen/nunmehr bey zeiten auff sein Schantz
zu sehen/ dann ob er wol bey seinem künfftigen König
vermutlich viel grössere Reichthumb vnd Auffnem-
men verhofft / als daß er hernach Schlesingischer
Vice Cantzler / auch jhme ein schön Hauß zu Prag
geschenckt worden. So hat er dannoch in præsens jm
vigiliert vnd bey dem von Anhalt de dato den 10. Iul.
Anno 1619. seine zu Heylbrunn angebrachte vnnd
wegen der Kriegs Cantzeley vorbehaltene Conditio-
nes, vorhero richtig haben wöllen/dergestalt/wie man
es vor diesem/ mit seines gleichen Gesellen Hippolito
de Collibus, im Frantzösischen Zug mit Monatlicher
Besoldung Pferdt / vnd anderm gehalten: annectirt
nach mehr andern/ diese Formalwort/ Was publica
betrifft/ habe Landtgraff Moritz zu Hessen / zu Man-
heimb/ vnd newlich zu Franckfurt/ seltzame actiones
geführt/ sey wol zu beklagen/daß dieser Herr jhm vnd
dem gemeinen Wesen wenig Nutz schaffe / ꝛc. Item
in den Puncten die jhme Camerarius vorbehalten /
vnnd Anhalt den 5. Julij dem Pfaltzgraffen einge-
schlossen.

Weil ich Camerarius bißher bey allen Reichs Eh-
Wahl- Vnions- vnnd andern Tägen / vor allen der
Chur Pfaltz Räthen stätigs gebraucht worden / so ist
billich / daß ich auch gegen dem jetzigen Wahltag zu
Franckfurt nit allein in dem Gewalt mit eingeruckt/
sondern auch in der Verzeichnuß der Personen/ so
wol bey der Mentzischen/als künfftigen Reichs Cant-
ley gebraucht / vnd also der gewohnlichen Commodi-
teten / so bey einer newen Wahl den Churfürstlichen
darzu gezognen Räthen gebühren/ neben andern mö-
ge würcklich theilhafftig werden.

Was nun Camerarius sampt andern Pfältzischen
Abgesandten gen Franckfurt/ als Graff Johan Al-
brecht von Solms Groß Hoffmeister / Groß Cant-
ler Grün/ Volrath von Plessen / ꝛc. eusserlich fürge-
ben/ vnd jnnerlich im Schildt geführt / das ist theils
oben angeregt/ vnnd erleutert sich noch mehr auß deß
Pfaltzgraffen Schreiben vom 7. Iulii, Anno 1619.
an den von Anhalt / in dem der Pfaltzgraff sonder-
liche subiecta zum Reich vorschlegt/ vnd letztlich mit
diesen Worten beschleust: Es komme zu der Röm.
Cron wer da wöll / wenn es allein Ferdinandus nicht
seye/möge er Pfaltzgraff solches wol gedulden/ damit
nur dieselbige Cron bey Oesterreich nicht bleibe/ vnnd
die Oesterreichische Pacta fallen/ vnder anderm auch
die Böheimb- vnd Oesterreichische Landte den Krieg
mit besserm Fundament continuiren/ auch jhnen den
Böhmen/die Euangelische Ständt im Reich/ wenn
sie Ferdinando nit verpflicht seyn/die hülfflichste handt
sicher erbieten können.

Jn dem andern Pfälzischen Schreiben / eins von
dem von Anhalt vbergebnes Memorial / betr: resol-
uirt sich der Pfaltzgraff vber die Puncten/ Er lasse jm
gefallen / daß die in dem Memorial einverleibte Arti-
ckel / (der Böheimischen Wahl / Intervention zu
Franckfurt/vnnd Abdication halber) durch bemeldte
Personen an gehörigem Orth (in Böheimb / bey
dem Ruppa vnnd andern Confidenten) in höchstem
Vertrawen an vnd vorgebracht werden. Es sol aber
Anhalt darbey die Nohtwendige Erinnerung vnnd
Verordnung thun/damit diese hochwichtige vnd ge-
fehrliche Sachen mit grosser Vorsichtigkeit eröff-
net / vnnd er Pfaltzgraff darinn nicht zu sehr noch of-
fentlich einvermischt werde: auß Vrsach die An-
halt bey sich selbst vernünfftig zu ermessen / sonderlich
in Betrachtung / daß die Böhmen in diesen euser-
sten Nöhten des R. anerbieten annemmen / jhme da-
gegen die Cron offeriren / ꝛc. die Böheimb aber in
grosser vngewißheit einen weg als den andern schwe-
ben/ vnd deßwegen allerhandt Vnruhe erweckt wer-
den/vnd den Euangelischen/ bevorab aber den Vnir-
ten zuwachsen möchten.

Den 14. oder 24. Julii/ 1619. schreibt D. Came-
rarius auß Franckfurt vō der Wahl: Der Orschino-
wßky / so einer auß den Böhmischen Gesandten ge-
west/die man auff den Vnionstag nach Heylbrunn
geschickt/beklagt sich sehr/daß die Vnionständt ein so
grosse menge Spanisch Kriegsvolck durchs Reich ge-
lassen/dadurch Böheim an jetzo ruinirt werd/ꝛc. Sey
darauß zu verspühren/ daß die Böhmische Ständte
anfangen deß Kriegs müd zu werden/wie es zugehen
pflegt/wann man sich proponirt der Sachen bald ein
Ende zu machen/vnd doch darbey der zeit vnnd occa-
sion nicht warnimpt/wie aber jetzo die Confoderation

der Länder / vnd zugleich der Fried so schleinnig zu erhalten / könne er Camerarius nit absehen / König Ferdinandus werdt sich seines Glücks gebrauchen / hab den Englischen Gesandten baldt gewonnen / nach Franckfort geschickt vnd also verhütet / daß er nicht in rem præsentem kommen / vnd in loco der Ständt fundamenta (die jhnen der von Anhalt in die Feder dictiert) hett vernehmen können / darzu er doch Befelcht gewest: zu Franckfort werde es lentum negocium, vnd ein halbe / oder viel mehr ein Scheinhandlung werden. A Britannicis actionibus hab man sich nicht wenig zu beförchten / dann er in höchstem Vertrawen berichtet / gleich als ob der König auß Engelandt an Sachsen ein Schreiben gethan / vnd darinnen angeregt / daß einmal Ferdinandus ein König in Böheimb / vnd res mali exempli, wann die Evangelische Böheimische Ständt sich nicht Salvis priuilegiis & religione, submittiern wolten / Es suche der Engelländer mit den Spanischen Gesandten correspondentz, vnd in Franckfort / bey demselben nahendt sein Losament zu haben / jhme Camerario gefalle diese familiaritet nicht / der Außschlag werds zu erkennen geben: die Böhemische Evangelische Ständt schicken Gesandten / nur jhr Protestation contra Ferdinandū zu insinuirn, da billich Leut bey der Hand seyn solten de rei summa Red vnd Antwort zugeben: die Sächsische selbst / wollen sie vor der Wahl nicht excludiren, auch hievon nit reden lassen / biß zuvor von Friedenstractation gehandelt / da auch darin nichts erhalten / so werde Chur Sachsen nit gen Franckfort kommen. Gott geb daß sie bey dieser resolution constanter verharren / so würde die Election noch wol ein weil differiert bleiben. Diese Wochen sey schon verspielt / vnd darinn nichts gethan worden / kompt es zur action, lentum erit negocium: Dann auch die Sächsische Gesandten haben nur ein general instruction, vnd müssen noua emergentia hinder sich bringen: Er Camerarius hab sie (die Gesandten) Gott lob / wol vnderbawt / werden zimblich intoniren, wann sie nur das Lied außsingen helffen wolten: Es werde aber Gott thun / was jhme gefellt: Die Solmische 500. Pferdt stehen jetzt hinauff / vnd werden durch das Bamberg- vnd Newburgische territorium marchirn, das werde Pfaltz vnd Anhalt nahendt berühren / stehe wol zu bedencken / wie jhme zuthun / damit man den Böheimen was jhnen zugesagt (scilicet zu Heylbrunn ob dem Vnionstag) halte / vnd doch auch die hostiliteten nicht temerè anfange / &c.

Doctor Camerarius schreibt an den Fürsten von Anhalt den 5. August. oder 26. Iulij, 1619. weiters: Vom Churfürsten zu Meintz sey die Erklärung wegen der Geistlichen sehr hart gefallen / vnd hab respectu der weltlichen Churfürsten ein sehr grosses ob sich / daß man zu einem kurtzen Termin astringier, vnd da in dessen die resolutiones entweder nicht / oder widerig einkommen / &c. daß die Geistlichen alsdenn mit der Wahl jhres theils verfahren wolten. Was nun Sachsen sich darauff erklären / wöll er gern hören / vnnd da jhr Churfürstliche Gnaden beständig bey dero ersten Meynung bleiben / wolt er hoffen / man köndte den Geistlichen noch bang machen / vnd sie eher auff ein ander subiectum bringen / als daß sie deß Ferdinandi halber ein secession vervrsachen / oder diesen Tag zerschlagen lassen solten. Er Camerarius sorge aber sehr / Chur Sachsen werde wancken / &c. sonderlich der Churfürst in der Person nach Franckfort kommen solte / deßwegen sich die Geistlichen starck bemühen / vnd durch ein eygnen Currier jhne hierzu ermahnen lassen. So sehen die Sächsische Gesandten selbst gern / daß sie jhren Herrn zu Franckfurt hetten: Er Camerarius hab vor diesem vnd ehe man auff Franckfort gezogen / offt erinnert / ob man nicht bey deß Churfürsten Pfaltzgraffens Anwesen in den obigen Landen / er zu Chur Sachsen in der Person kommen / vnd jhne in einem vnd andern gewinnen / sonderlich aber sein vorum, erhalten möchte. Auff welchē fall Chur M. auch dahin gienge / villeicht auch Chur M. dahin zubringen: bey deme er Camerarius biß dahero / aber nur per indirectum vnd ohne benennung der Person / selbsten laboriert, vnd dadurch bemelten Churfürstē M. zum wenigsten in etwas nachgedencken gebracht hab: Ob nun gedachter vorschlag sich noch practiciren lassen möcht / daß werde Anhalt der Chur Pfaltz zum besten zuweisen wissen / &c. Es scheine / daß die Geistliche Churfürsten alles auff Ferdinandi election setzen / &c. Gott der ins verborgen sihet / der werde es richten / ipse faciet, illi autem sunt filii hominum: Deß Königs auß Engelland Gesandter communicier mit den Spanischen in der Person / vnder per nuncios, sehr fleissig / bemühe sich hoch / damit seinem König die pacification zwischen Ferdinando vnnd den Böhemischen Euangel. Ständen möge eingeraumbt werden / beger auch / daß Chur Pfaltz durch seine zu Franckfort habende Gesandten erinnert werden solte / die Böheimb ebenmessig darzu zu disponieren: Er Camerarius besorge dabey allerley sequelen / die dem gemeinen wesen / vnnd andern guten intentionibus (das ist der abdication Ferdinandi, newen Wahl Friderici / angriff der Geistlichen im Elsaß / rendouus inn Würtzburg / einfall im Friaul / &c.) köndten schädlich seyn: Der Spanier sey dem Engelländer viel zu schlauch / werde Jhnen mit guten Worten lactiren / biß Ferdinandus in allem vorhaben seinen scopum erlangt / alsdann dörfft er respectiert werden / wie Monsieur Lesieur zu Regenspurg: der Königinn gros Britannien wendete sein Gelt / welches sein Legatus jetzo consumier, besser an / wann er solches vnuermerckt / den guten Böheimen darschiesse / &c. Die Böhm. Gesandten können noch nit in Franckfort kommen / was sie an Chur Meintz bringen lassen / werd alles vnderschlagen / vnd dauon nichts in Rath gebracht / summa rei, werde nunmehr auff deß General Conuents Schlutz zu Prag (ob deme die Abdicatio Ferdinandi: vnnd gleich darauff die newe vermeinte Wahl Friderici herauß kommen) bestehen / darauff menniglich sehe vnd warte. In den gemeinen auisen werdt offentlich geschriben / Anhalt seye nunmehr der Böhemischen General / were zu wünschen / daß ers vor einem Jahr gewesen: Aber der Engelländische Gesandt hab gestern vermeldt / jhme were vorkommen / die Euangel. Böhemische Ständt / wolten nunmehr Hertzogen Ludwig Philipp zum König haben / daß werde nun zu Franckfort seltzame discursus verursachen / wann nit die Böheim vnd Confœderirte Land auff continuationem belli gedencken / so werden sie sich bald consumieren: darauff Buquoy seine dissegni richte: Hingegen / wann jedes Landt so viel Volck vnderhielte / als es auff viel Jahr erschwingen könte / so solte es endtlich Hispano schwer fallē / da sonderlich die Treues in Niderlandt zum endt kommen / an vnderschidtlichen Orten der gestalt Krieg zu haben /

NB.

NB. NB.

vnd möchtē sich bey solcher occasion N. vnd N. N. mit der zeit auch wider regen/vnd in dessen in Franckreich (mit dem Duca de Bullion, Sedan, Roschello, &c.) es auch besser werden / quod faxit, Deus ter Opt. Max. Wegen der Vnierten Kriegsrüstung / seye r offt sorgfältig / damit der nervus Vnionis nicht vergeblich consumiert (gestaltsame auß den Rechnungen erscheint/ so man bald hernach auffgenommen/ daß in beyden Cassen zu Nürnberg vnd Heydelberg den 10. Decembris Anno 1619. nach Abzug dessen / was man den Knechten vnnd Befelchshabern schuldig / mehr nicht Vberschuß verhanden gewest/ als 85701. fl. 43. kr.) vnd zugleich wenig Reputation erlangt / welches Chur Pfaltz in viel Weg würde nachtheilig seyn: Anhalt hab dabey die meiste Direction / werde also der Sachen am besten zu rahten vnd zu helffen wissen. Er Camerarius verneme / daß Friderich von Berg (diß ist der vornembsten heimblichen Caluinischen correspondenten einer / der dem von Anhalt die meisten Auisen von frembden Orthen / vnnd so gar von Rom procurirt) Pfenningmeister worden / sey viel daran gelegen / daß er zeitlich alle notturfft/ so viel zu seinem Ampt gehörig/ wisse / vnnd daß er mit Carl Paulen (Churfürstlichen Pfenningmeister / so vil man weiß) fleissige correspondentz halte: So hab man auch dahin zu sehen/
» daß die Cassa zu Nürnberg (Notent die Reichsstätt)
NB. » die meiste Außgab trage / deren zu Heydelberg aber/
» so lang müglich / verschont werde / ex causa, wie Anhalt leichtlich ermessen köñe. (dañ in der Heydelbergischen wenig baar gelt) was Landtgraff Moritz sich entlich erklärt/ werde jetzt auch hinauff berichtet: Wann er Landtgraff seinem versprechen nach/ in der Franckforter Meß zuhielte / so hette er Camerarius nicht vergeblich darunder gearbeitet / darneben aber vermerck er/ wann diese erstattung geschehen / man mit gedancken vmbgehe / alßdann die Vnion zu queritieren/ auff welchen schrecken gleichwohl sein (Camerarij) erachtens / das Gelt anzunehmen seyn möchte. Palatinus würde wol thun / wann er an gedachten Landgraffen ein freundtlichs gut Briefflein abgehen liesse/ vnd dardurch sich der bezahlung so viel desto mehr versichert/ &c.

In dem postscripto rathet Camerarius, Daß dem Graffen zu Schawenburg mit einem priuilegio ein Vniuersitet auffzurichten/ vnd mit dem Titel (Hochgebohrn) willfahrt werde / durch Chur Pfaltz als Vicarium Imperij, doch mit dem beding / daß er dem Palatino mit einem vorleihen von 100000. fl. auff etlich Jahr/ ohne/ oder je leidenliche Verzinsung / an die Hand gehe / dahin es Camerarius zu richten sich bemühen wölle/ &c.

Ob nun wol der Groß Hoffmeister Graff von Solms / Groß Cantzler Grün/ Plessen/ der Camerarius, Andre Paul/ D. Schloer/ D. Pastoir/ Chur Pfältzische Gesandten zum Wahltag gen Franckfort / allda auff alle Weg / (als vnder dem Vorwandt der Böheim: vnd deß Reichs Friedens Tractation / Anhörung der Böheimischen Gesandten/) sich bemühet / die Römische Wahl zu offtberührtem end zuuerhindern / so hat es doch nicht fortgehen wöllen / derowegen Camerarius den 22. oder 12. Augusti / 1619. an den Fürsten von Anhalt schreibt: Der Pfaltzgraff werde jetzt außführlich bericht/ warauff alles in Franckfort beruhe: Sey nötig / daß so gleich darauff durch ein eigne Stafeta jhnen den Pfältzischen Gesandten / resolution noch vor dem Mitwochen zukomme / da die Wahl auffs lengst den fortgang haben werde: damit die Geistlichen zum heffigsten eylen: die Sächsischen seyen zu keiner richtigen correspondentz mit Pfaltz recht zubringen / seyn vnnd bleiben in summa Meinzisch: Chur Sachsen Antwort ān die Geistliche Churfürsten / haber von jhnen begert: Man hab sich aber entschuldigt / als wann dauon kein copia verhanden/ die er aber anderst woher erlangt. Er besorge auch/ der von Dona werde bey Chur Sachsen wenig außgericht haben/ vnd weil Manßfeldt dz Sächsisch votum führen / zweiffle niemandt/ es werde auff Ferdinandum gehen. Er Camerarius hab gestern lang mit Tryer geredt / vnnd jhme nicht obscure auff N. andeutung gethan / so viel aber vermerckt/ daß er auff Ferdinandum inclinire, gebe doch vor / hett noch kein entlich resolution gefast/ noch mit andern dauō cōmuniciert/ wolte deß Wahltags selbst erwarten / da Gott das best jhm inn Sinn geben werde: In summa / er sehe electionem Ferdinandi vor augen/ Gott wöll dañ miracula thun/ so geschehen köndte / wann abdication Ferdinandi zu Prag erfolgen solte: quo casu stehe er sehr an / was sich Pfaltz resoluiren köndte oder solte / vnnd ob nicht besser were (wann dies electionis vorhanden) gar dauon zu bleiben / als mit in das conclaue zugehen Ferdinando zu gratulirn vnd auffzuwarten / welches alles bey Böheimb vnd bey den confœderirten ein seltzames Ansehen haben würde. Er sey seines theils bey diesen schweren händlen sehr perplex, perturbiert, vnd sorgfältig: solte besagte abdicatio beschehen / so were hochnötig/ daß die Böheimb solche also bald dem Churfürstlichen Collegio notificiert hetten / sonsten würde man es vor ein blosse Zeitung achten / aber priori casu (id est, wann mans dem Churfürstlichen Collegio solenniter notificiert hette) dörffte es wol die Churf. stützig machen. Daß von Chur Pfaltz auff etliche Bericht / noch kein Antwort erfolgt / das sey gantz beschwerlich / vnd wer gut gewest / Palatinus hette einen oder zween der geheymen Räth bey sich gehabt. Der von Dona hab jhm bißhero nicht geschrieben / warten also der heutigen Post mit Verlangen / &c. daß also es bey der alten Beygen bleiben werde: Komme also das Römisch Reich je länger je mehr vmb sein Libertet/ reputation, Fried vnd Sicherheit/ (vel quasi) zwar durch der Geistlichen Trib / qui sunt homines (ein schönes elogium von einem Chur Pfältzischen Rath) ad seruitutem nati, aber vornembslich durch Chur Sachsen Verschuldung / welchers gegen Gott vnd der posteritet, schwerlich werd zu verantworten haben / die geschlossene interposition deß Churfürstlichen Collegii, haben sie die Chur Pfältzische Gesandten (Hie sihet der Leser abermahl/ wie vngegründ vñ der Warheit zugegen man vor der gantzen Welt schrifft- vnd mündtlich fürgeben dörffen / Chur Pfaltz hab nicht mehr begert / als daß die Vnruhe in Böheimb zeitlich auff gute Mittel zwischen beyden Keyserlichen Majest. vnd dero auffgestanden Vnderthanen stracks in der Aschen gelegt werden können) nichts hindern können / ob aber/ vnd wie Böheimb vnd die confœderirte darzu verstehen werden / das werde die Zeit geben: Wann die abdicatio richtig / (welche vnder dessen der von Dona bey den Böheimen richtig gemacht) so fall es mit der interposition deß Churfürstlichen Collegii

öhne zweiffel/ꝛc. Ein mehrers (sagt Camerarius zum beschluß) fall jhme jetzt nicht zu/dann seine Gedancken aller distrahiert, (dz die Practick nicht recht will fortgehen) vnnd befindt sich nicht aller ding zum besten.

Zu diesem schreiben gehört noch ein post scriptum, in welchem Camerarius ein schreiben accusiert, welches er von dem Dona auß Dreßden erhalten / beschwert sich gar hoch/Daß die Chur Sächsische Gesandten nichts von jhrem Gewalt mit den Chur Pfälzischen communiciert, wiß niemandt / ob nicht ein mysterium dahinder stecke/dardurch den Pfaltzgrafen bey andern Euangelischen/sonderlich bey den Böheimischen Ständen zu grauirn / vnd in vnglimpff zubringen ꝛc. Sey error manifestus vnd hab kein rationem, in deme man vorgeben wol / gleich als ob durch Gesandten von der Person selbsten / so zu eligirn seyn möchte/nichts zu tractirn, seyen exempla in contrarium: Da auch ein Churfürst nicht in Person bey dem andern / so könn ja nicht mündelich zwischen jhnen selbst darüon geredt werden/ꝛc. Er sehe nun mehr vor augen / daß Ferdinandus die Cron des Römischen Reichs hinweg hab/ singulari fato Germaniæ, sey aber der meinung/daß es jhme (Ferdinando) so baldt zum fall/als grossem vortheil gereichen könne / dann eben die jhne eligiren, werden jhm geringe hülffen leisten: Die Böheimen vnd confœderirtẽ (NB.) seyen zu animiren, darumb es nit vor verspilt zu halten / Alein lige jhme Camerario allzeit der scrupel continuationis im Sinn/so vielleicht auch möglich / wann die confœderirte ins gemein rechte Ordnung machẽten/daß erschwinglich/dann sie müssen nunmehr die Resolution nemmen/wie die (NB.) General Staden/ sonsten würde jhnen die vorhabende abdicatio vbel bekommen / ꝛc. diß concordiert mit dem / was oben Plessen geschrieben/fol. sup. daß der Staden/der Vnion/vnd der Böheimen prætension all auff ein fundament gewidmet.

Eben an diesem Tag schreibt Groß Hofmeister Graf Allbrecht von Solms an den von Anhalt/Daß er denselben Morgen wol drey stundt verzehrt / biß er dem Pfaltzgrafen von allem dem was zu Franckfort vorgelauffen/in ziffer bericht gethan / mit diesem fernerem andeuten/man eil vnnd præcipitier die Wahl dermassen/daß er beförchte/ehe vom Pfaltzgraffen die Resolution einlange / werde man schon im conclaui beysammen seyn / in welchem fall sie die Pfälzischen Abgesandte wol werden zu schaffen haben / vnnd beförchten sich sehr / daß sie nicht etwas eingehen vnnd bewilligen müssen/welches der intention (die Römische Wahl vnd Böh. accommodation zuuerhindern) des Pfaltzgrafens/nicht gemeß. Sie die Pfälzischen Gesandten können des Churfürsten Pfaltzgrafens eigentlichen Willen/vnd wie sich die sachen gehlingen endern / nicht wissen: Kräncke jhn also nicht wenig/ daß entweder auß nachlässigkeit / oder daß mans zugnügen nicht erwigt/man etwas möcht thun vnnd bewilligen/welches Chur Pfaltz hernach nicht gern sehe / vnnd dem gemeinen wesen præjudicierlich fallen möchte: Erfordere es diesem nach die höchste notturfft: daß man auffs chist als möglich / erleuterung hab: Er vor sein Person möcht wünschen / da man hierzu ein gut fundament hette / daß die Pfälzische Gesandten (dann Achaz von Dona Chur Pfälzischer Gesandter bey den Böheimen / hat mit der abdication Ferdinandi an das Churfürstliche Collegium, vnd jeglichen Churfürsten in Franckfurt / zu rechter Zeit nicht können ankommen) sich von dem conclaui absöndern vnd eussern köndten: Allem Ansehen nach/ werden sie die Pfälzische Gesandten wenig fruchtbärlichs außrichten/dann es seyen schon alle Sachen vnterbawet/vnd in jhrer crisi (Ecce, wie die Pfälzische ad desperationem, daß die Wahl nicht verändern können / allgemach kommen) wann nicht GOtt der Allmächtig selbst vnverhoffter Ding ein Enderung verhengt / inmassen Anhalt auß dem Schreiben an Pfaltzgraffen/vnd auß dem andern / so vom Camerario an den von Anhalt (welches hieoben referiert worden) abgehet/mit mehrerm zuuernemmen.

Ermeldtem Chur Pfälzischen Groß Hoffmeister ist das Böheimische Wesen dannoch auff diesem Wahltag hart angelegen / damit dasselbe inn Mangel deß Generals / nicht schaden leyde / derowegen Er den Fürsten von Anhalt de dato 23. oder 13. Augusti folgender Gestallt ermahnet / Ob wohl die Böheimb Jhr Ærarium allbereit außgelert / vnd diesem nach Jhnen schwer fallen werde / inn die leng / den Krieg wieder das Hauß Oesterreich (welche das Grün vnd das Dürr herfür suchen werden/ damit sie sich bey diesen Landen/bey denen sie ein Erbgerechtigkeit prætendieren/manteniren) zu continuiren, Nichts desto minder muß man dz publicum interesse der Evangelischen Religion/dem priuato vorziehẽ/werde sich nit baldt ein andere Occasion præsentiren / (das heist bey diesen Leuthen das Böheimische Wesen accommodiren) bey deren Anhalt alle protestirende Ständt inner, vnnd ausserhalb deß Reichs jhme mehrer obligirt machen könne / als eben mit diesem Böhmischen Wesen / dann zu dessen Conseruation müssen nunmehr alle Evangelische Ständt concurriren / in particular müsse sich der Pfaltzgr. bey dieser querela von Tag zu Tag / je lenger je mehr einmischen/vnd sey allbereit entschlossen (Ecce, weil er vmb dieselbe zeit eligirt werden sollen) daß er in eigner Person zu Pferd sitzen wölle / ꝛc. Der Churfürst zu Meyntz hab sich zwar newlich in einer Conuersation verlauten lassen / als er auß den gemeinen zeitungen verstanden/ wie daß die Böhemen den von Anhalt zu einem General erwehlt/wann Anhalt diß acceptier/ so verliehre er all sein Witz auff einmal (hem tibi vatem veridicum) aber nichts desto minder verspührte man so viel an jhme / vnd an den andern Geistlichen/ daß die geschöpffte resolutiones der Böheimischen Ständt jhnen mucken machen/ꝛc.

Bey der Franckfortischen Wahl / hat der Caluinisch Geist vermeint sein Intent (daß man zu seinem Vortheil die Böhmische Handelung/ der Römischẽ Wahl soll vorziehen) fein glimpfflich durch andere zuerlangen/auch derowegẽ in den Churpfälzischen Gewalt/dieselb Clausul der Böheim. Prætension nicht/ sondern nur in genere einuerleiben lassen / daß die Pfälzische sich mit andern der Wahl halben accommodieren: Entgegen es an einem anderen Orth dahin practiciert / daß man die Böhemische Handlung der Wahl vorzuziehen / in derselben Gewalt setzen/auch auff dieser Proposition starck verharren sol: Als aber durch sonderbare Schickung man den Caluinischen Griff heimlicher Practicken/vñ andere anzuführen vermerckt/ vnd dañenhero es vmb so viel destomehr/ wider den Pfälzischẽ Willẽ zur Wahl kommen wöllen/auch die Churpfälzische derhalben so gar bey den jhrigen / beschuldiget worden: Hat Chur-

Pfaltz: Ober Hoffmeister principal Gesandter Graff Albrecht von Sölms auß Franckfort sich in einem Schreiben de dato den 24. oder 14. Augusti/ 1619. bey dem Fürsten von Anhalt purgiert, folgenden Inhalts: Er Groß Hoffmeister vermerck / daß man sich beklag/ gleich als ob der Gewalt/ den man jhnen (den Churf. Gesandten) nacher Franckfort mitgeben / ein Vrsach / daß man jetzt so eylendt mit der Wahl verfahre/ehe die Böheimische Vnruhe accommodiert: Ohne sey es nicht / daß er Gewalt auff den Schlag gericht / wie vor sieben Jahren / vnd daß darinn bloß der election, nach Inhalt der gülden Bull / gedacht: nichts desto weniger haben sie die Churfürstliche Gesandten nach Inhalt der instruction stets darauff getrungen / vnd mehr als sonsten keiner / auch biß in die letzt darauf verhartet/ daß man ehe zu der Wahl nicht verschreiten soll / biß der Friedt / vermittels accommodirung der Böhemischen Vnruhe stabiliert, auch den Reichsständen jhrer habenden grauaminum halber satisfaction geben würde. Vnd in diesem Puncten haben sich die Brandenburgische vnd Sächsische Gesandten (damalen wie Camerarius das erstemal bey jhnen intoniert) stets mit jhnen den Chur Pfältzischen Gesandten verglichen / vnd also ins gesambt auff diesen Puncten getrungen/ biß letzlich vorbemelte Sächsische Gesandten mit einer andern resolution von jhrem Herrn auffgezogen: dessen jhm dann die andern werden Zeugnuß geben müssen / daß je vnd allwegen sie Krafft habender Instruction/ vnd nicht in Ansehung deß Gewalts/ ob diesem Puncten auch damahlen noch beharret / wie die Sächsischen von jhrer vorigen Meynung gewichen: Sehe also nicht/ warauff sich diese Klag fundirn möge: da auch die Pfältzische Gesandten zu jhrer Ankunfft nach Franckfort hetten die wenigste Wissenschafft gehabt / (weist doch oben Camerarius in seinem ersten Franckfortischen Schreiben / wohin die Sächsische instruction gehet / daß sie nemblich general, vnd die Gesandten noua emergenria hinder sich bringen müssen) wie / vnd wohin der Sächsische Gewalt gelautet/ gestaltsam sie sich gegen der Sächsischen Gesandten zu guter vertrewlicher correspondenz anerbotten / wolten sie wol Mittel gefunden haben / jhren Gewalt von dem Pfaltzgrafen/ der damahlen noch zu Heydelberg gewest/ (vnd bey dem von Anhalt zu Amberg noch nicht ankommen/) enderen zu lassen: Aber diß sey der effect, wann man so kalt vnd nur zum halben theil zusammen setze (noch weniger würden die Chur Sächsischen mit den Pfältzischen correspondentz gehalten haben / wann sie die Pfältzischen Practick gewüst hetten / nemblich was man vnder diß zu Prag der abdication vnd election halber: Item darvor / wegen Außschliessung Ferdinandi von dem Churfürstlichen Collegio: Item/ bey N. wegen der grossen armatur, vnd dann bey N. N. wegen deß Eynfalls in Friaul / vnd anderstwo wegen deß Vberfalls der Geistlichen in dem Elsaß: Item / was bey N. vnd bey den Staden vnderschiedlicher Bündnüssen vnd Hülffen halber negociert: Item / daß man auff ein Geistliche Gelegenheit gedacht vor den Cardinal N. ein Churfürstenthumb zu erlangen/) Sonsten (sagt Groß Hoffmeister ferner) könne er jhne Anhalt dessen mit Warheit wol versichern / daß biß auff den heutigen Tag vber allen angewendten Fleiß / mans zu keiner rechten correspondentz bringen können mit vorgedachten Sächsischen Gesandten (was die Vrsach/ ist leichtlich zu gedencken/) sondern was vorgehe / sey allein eusserlich vnd so schlecht/ daß es nicht außzusprechen: Auff den Mitwoch den 28. oder 18. Augusti gehe die Wahl noch gewiß fort / dann alles schon darzu fertig: so sehe er auch nicht was ob dieser Welt die Wahl hindern möge/ausser deß jenigen/ bey deme alles stehet/ &c. In welchem Werck Camerarius sich viel bemühet hab / wiewol alles vmbsonst: Dann man Cölln nicht hab versichern wöllen oder können / daß die andern Gesandten gleichfalls mit jrem voto nachfolgen vnd secundiren werden/ werde also jetzt Cöln thun wie die andern/ vnd Chur Pfaltz werde sich gantz allein an die Spitz stellen müssen/ die Teutsche Freyheit (quasi vero, wol aber die confœderirte Länder vnd das Königreich Boheimen) zu verfechten/ &c.

Gleich wie aber auß jetzt gehörten deß Camerarii vnd deß Groß Hoffmeisters sechs Schreiben zimblicher massen erscheint / mit was Gedancken vnd Anschlägen man zu Franckfort vnder wehrender Wahl vmbgangen / vnd daß die Caluinische faction es gern dahin gerichtet hett / wie das memorial den 19. Martij 1619. in Kreilsheim aufgesetzt oben fo. 5 sup: zu erkennē gibt/ nemlich weil man je den Wahltag nicht hindern können / auffs wenigst kein Wahl darob vorgenommen / auch Ferdinandus darzu keines wegs beschrieben / oder admittiert werde / darzu man bey Tryer/ vermittels der Cron Franckreich / (wie das memorial außweist) allbereit gute præparatoria gemacht/ vnnd das Brandenburgisch votum ohne das in des Palatini disposition gewesen / Also hat man vnder diß zu Prag auch nit gefeyrt / sonder Achaz von Dona/ (dañ die andere geheime Räht zu Franckfort/ zu Amberg aber beym Pfaltzgraffen sich niemandts als Anhalt vnd Ohnspach befunden) ist allda zu Prag in seiner commission gantz eyfferig fortgefahren / welche diß in sich gehalten. Erstlich die abdication vnd gleich darauff die intimation der abdication dem Churfürstlichen Collegio, zu sollicitieren, als dann die election deß Pfaltzgraffens der gestalt zu procurieren, daß / wo möglich / solche vermeynte Wahl eher nicht publiciert werde / biß man sehe / wohin sich der Wahltag zu Franckfort lencken / vnd da die Römische Wahl daselbsten je nicht zuverhindern / auffs wenigst die vermeynte election zu Prag so lang zu differiren seyn möcht/ biß man auß Hollandt vnd N. deß Nachtrucks zu gnügen versichert.

Der erste Bericht den Achaz von Dona in Frantzösischer Sprach vnd in Ziffer / die Anhalt außsetzen lassen / auß Prag an den von Anhalt gethan / betrifft die abdication, de dato den 21. August. An. 1619. deß Inhalts: Den Ständen hab man ein Deduction vbergeben von den Priuilegien deß Königreichs Böheimb/ wegen der Freyheit jhrer Wahl/ vnd was man wider Ferdinandum zu allegiren.

Auff diß (nemblich die vbergebne deduction) haben die sammentliche Ständt den 19. Aug. votiert vnnd geschlossen/ daß man den Ferdinandum vom Königreich remouiren vnd abdiciren soll/ vnd daß man diese resolution den andern Ländern / zu dem endt zu intimiren hab / damit mans in ein General schluß bringen möge / die deputierte auß Mähren haben den 20. dito jhre meinung dahin geben / daß sie sich mit dem Böheimischen concluso, (Dona weiß die vota, so bey Leib vnnd Lebens straff verbotten) allerdings vergleichen. Heut: das ist den 21. dito sollen die Schlesier vnd Laußnitzer jre meinung gleichfals von sich geben/

die werden sich von den andern nicht separiren/ allein möchten sie mehrer materiam submini∫trirn, zur con∫firmation der abdication: Jetzt eyl man sehr zur newen Wahl zu schreiten: Er von Dona hab den confidenten (Ruppa/ Hohenloe/ Thurn) die declaration deß Pfaltzgraffens (von deren oben der Groß Hoffmeister sagt/ Dz der Pfaltzgraff resoluiert/ in eigner Person zu Pferdt zu sitzen/ doch daß man noch ein wenig mit der offentlichen Wahl zuwarte/ biß die resolution auß N. vnnd von den Staden/ wie auch vom Gabor eingelangt) repræsentiert, die lassen jhnen solche declaration gar wol gefallen/ weiln aber die völlig vnd endtliche resolution sich verweilt/ sey jhme bey der sachen bang/ vnd bitte zum allerhöchsten/ dz man damit eylen soll (dann wann man in Böheimb vnder diß die Wahl zu Franckfort in fauorem Ferdinandi vernommen/ were so wohl das abdication- als auch das electionwesen zurück gangen/ vnnd die confidenten in jhren desegni mercklich gehindert worden/ darumben sie vmb so viel desto mehr geeylt/ damit das concluſum mit der abdication vnnd election zu Prag eher herauß komme/ als die election des Römischen Keysers zu Franckfort in Böheimb publicirt würdt) Er Dona sehe/ daß vberauß schwer/ imo vnmüglich fallen werde/ länger dilation zuerhalten/ sondern so baldt der Generalschluß gemacht/ werde man mit der Wahl verfahren/ wiewohl die witzigsten noch nicht entschlossen/ wohin sie sich wenden solten/ im fall der Pfaltzgraff die Wahl nicht acceptierte: Graff Schlick sey wider zum Churfürsten von Sachsen gezogen/ so baldt diß vnder den Ständten publicirt worden/ habens etliche hoch empfunden/ warumb man nicht auch an Pfaltzgrafen geschickt/ dannenhero es mühe bedürfft/ solche zu stillē/ die sich auch letzlich mit deme contentirn lassen/ daß er Achatz von Dona vnder diß nach Amberg geschickt worden: Nun sey die Warheit/ daß gedachtem Schlicken im wenigsten nichts befohlen worden/ gegen Sachsen der Wahl halber sich etwas vernehmen zu lassen/ wie wol Schlick starck darauff getrungen/ sondern man hab jhms viel mehr außtrücklich verbotten/ Nichts desto minder/ weil er sich vor diesem verlauten lassen zu dergleichen offerten, möchte ers jetzt mehr thun/ als daruor/ sonderlich/ weil Graff Johan Albin Schlick jhne von allem deme was nach seinem verreisen seithero zu Prag vorgangen/ mit vmbständen auisiert/ Weil er aber nichts hab dadurch er das jenig/ dessen er sich gegen Sachsen möcht vernemmen lassen/ bescheinigen vnnd authorisieren könne/ möchte er wenig danck deren Orten verdienen: Es verlaut/ daß der Churfürst auß Sachsen 8. Meil weit jenseyt Dreßden jetzt sich auffhalten soll/ diß möcht die negotiation sein Achats Bruders/ Christophs von Dona/ wie auch andere handlungen verweilen/ ꝛc. Es fallen bey den expeditionen auß viellerley vrsachen vnderschiedtliche difficultates vor. Dann 1. præsentire sich der Principal Punct wegen der abdication, welcher nit wenig zu schaffen gebe. 2. Sein die Lutherischen (Also nent der von Dona die vbrige Böheimische Ständ sub vtraque) wegen der Bestallung deß von Anhalt zum Generaln sehr perplex, bilden jhnen ein/ daß es bey Sachsen ein offension erwecken werde/ dardurch einer den andern mal à propos jrr mache/ dann ob wol (sagt Dona weiter) der von Jägerndorff/ der jetzt zu Prag sey/ so woll den Generaln im Feldtläger vor diesem/ als jetzt zu Prag den andern Lutherischen Ständten diesen wohn vnd jrthumb zubenemmen/ sich zum höchsten bemühet/ So bleib doch bey gedachten Lutheranern die affection vñ neigung/ so sie zu der Person des Churf. auß Sachsen tragen/ noch starck eingewurtzelt/ vneracht sie nit versichert/ ob Sachsen gegen jnen gleiche neigung trage/ vnnd daß dabey die incommoditates, so bey Sachsen vorfallen/ (im poſtſcripto prope finem, geht Dona ein wenig mehrer ad ſpeciem, wessen er vnd seines gleichen sich bey Sachsen beförchten) offentlich an Tag ligen/ ꝛc. Alle diese inconuenientien können anderst vnnd besser nicht dissipiert/ vnnd remediert werden/ als durch die ankunfft vñ Persönliche gegenwart/ deß von Anhalt/ wiewol dabey gleichfals allerhandt schwere bedencken vorfallen/ Es sey aber zubesorgen/ daß der gemachte vorschlag nicht viel anders verursachen werde/ ausser verlust der zeit/ vnnd daß vnder diß die Landt in noch mehr angst gesteckt/ vnd die occaſiones dadurch zu vnduchten möchten gemacht werden. In summa er müß bekennen/ daß/ obwol auff einer seiten jhne das Wesen aller perplex vnd verwirt mache/ so könne er auff der andern seiten nicht verneinen/ daß hierunder das gemein wesen vornemblich zubetrachten/ dabey die höchste gefahr/ damit man diese vorstehende occaſion/ vnd sonderlich die zeit (die Caluinischen Anschläg ad effectum zubringen) nicht verliere/ welches dann auch der Pfaltzgraff wohl zubedencken/ ꝛc. Es sey zeit/ daß man kein augenblick mehr feyre gebürende vñ notwendige reſolutiones zu schöpffen/ vnnd sey ſummopere periculum in mora, &c. Er Dona hab das original sampt der beygelegten copia, wegen deß Obristen Salern: Insonderheit deß Ertzhertzogs Leopolds eigne Handt wol empfangen/ dabey auch das ander Exemplar gesehen/ so nachgemahlt (Nota, wie diese Leute auff Caluinisch erbar handlen) befinde/ daß es artlich imitiert, vnd betrüglich gnug gemacht/ Tschernembel vnd Ruppa sampt den andern (confidenten) thun sich jhme Anhalt gehorsamblich befehlen.

NB.

In seinem poſt ſcripto de 23. oder 12. Auguſti beschreibt er der Böhmen qualiteten/ darumben er nochmaln bewegliche Andeutung thut/ den von Anhalt nach Prag zubringen/ sagendt: Vnder denen/ so zu gegen/ seyen gar wenig verhanden/ welche gnugsamb qualificiert/ daß sie ein Resolution schöpffen können/ Es sey dañ sach/ daß jnen jemand vorgehe/ vnd gleichsam die Hand biete/ ꝛc. Derowegen sie samptlich eylen/ vnd auffs höchst bittē/ daß doch Anhalt vmb Gottes willen in der Person kommen wölle: Es werde sich alßdann alles leicht schicken. Mann werde thun/ was Anhalt begere/ vnnd vorschreibe. ꝛc. Er halt gäntzlich daruor/ daß/ wann Anhalt kompt/ man in einer stund mehr werde richten können/ als auff diese weiß in der gantzen Zeit/ daß man zu Rahte gehe. Er schick diesen Diener mit Fleiß/ als der vmb alle Weg gar guten Bericht habe/ deme er aber nichts vermeldt/ wen er sol allher führen/ sondern von dem D. Rosin gesagt/ der möchte von Nürnberg vber Eger nach Prag reisen/ die Patenten laut auff gedachten Rosin/ daß man jn so wol mit Gutschen als Postpferdē allenthalben versehen soll. Gestern haben allein die Schlesier votiert/ vnd dz Maul weit auff gethan: Heut/ daran dz poſtſcriptum datiert, werden die Laußnitzer jre Meinung sagen. Er Dona köns mit Worten nicht gnugsamb außsprechen/ wie sich die affectiones gegē dem Pfaltzgraffen erhitzigen vnnd vermehren: Daruor hab es

vnderschiedliche Meinungen abgeben / wegen dessen so man vor N. sollicitirt: vnnd daß etliche persuadiert gewesen/daß der Pfaltzgraf sich nit gern imbarquirn werde/(hat sich allbereit anfangs Anno 1618. vnd die gantze Zeit hero nur zuviel imbarchiert) so baldt aber Er Dona / dasjenige / was er vom Pfaltzgraff befelcht gewesen/etlichen wenigen Confidenten entdeckt/ hab sich alles geendert/vnd sey ein wunder/wie sich alles bewege/ &c. Gleich bey Zumachung deß Brieffs/ hab sich der alt Ruppa angemeldt/ welcher vnder den Mährischen Gesandten dervornembst / ein feiner alter Herr / der hab mit weinenden Augen jhme Dona angezeigt / die grosse Frewd / die er in seinem Hertzen empfinde/wann er gedenck/daß die Länder ein solchen Gottsförchtigen Herrn (Pfaltzgraff Friderichen der Caluinisten Haupt im Reich) vnd darzu so vortreffliche Generaln (den theuren Helden Fürst Christian von Anhalt/der in Franckreich/ vnd im Straßburgischen Krieg so ansehenliche Thaten vollbracht) bekommen sollen: Darbey Ruppa starck vber die eingerißne Vnordnung geklagt/vnnd daß man in allen Kirchen vmb nichts anderst bitte / als ein Gottsförchtig Haupt zubekommen / zum höchsten beweinend das Vnglück / auff den Fall (das ansehenliche Churhauß wölle die gute Böhemische Caluinische affection warnemmen) daß Sachsen oder ein anderer seines gleichen (Augspurgischer confessions Chur vnnd Fürsten) zur Regierung komme/darvor GOTT die seinige behüten wölle / dergleichen wünsch vnnd verlangen verspür er Dona ohne zahl/ der jenig der im Himmel wohnt / der werd diß Gebett gewiß erhören.

Eben denselben Tag schreiben die Böh. Ständ vnder 54. Sigelan den von Anhalt / jhme vmb die bißhero geleistẽ Rath vnnd That Danck zusagen/vnd noch ferners darzu / daß er auch bey den Staden die Indianische navigationes vnnd Floras zunerhindern sich bemühen soll/ zu bitten/mit folgenden Worten: Nach dem sie Bericht empfangen / wie daß Anhalt inneigner Person auß Heroischem Gemüt vnnd Eyffer / jhrem vnnd aller Euangelischen Religionsfeindt/deß Graffen von Solms Reuterey/entgegen gezogen / dieselb ritterlich attaquiert, geschlagen / vnd zertrent / sey jhnen den Ständen ein solches sehr erfrewlich zu hören gewest / vnnd haben vor billich angesehen / auch sich schuldig befunden / darvor Danck zusagen. Sie die Ständt an jhrem Orth vnderlassen auch nicht / der gemeinen Wollfahrt mit Rathen vnd Thaten auffzuhelffen / vnnd jhr eusserist dabey anzuwenden. In welchem Eyffer dann sie in jetziger ansehenlicher versamblung (bey deren sich auch ein Bethlehem Gaborische Bottschafft befunden) fleissig beherziget vnd erwogen / was zum Wolstandt dieser Länder vnnd verhoffter widerbringung eines sichern Friedens / dienstlich vnnd nützlich seyn möge: Vnnd demnach in gehabter fleissiger deliberation befunden/wie Ertzherzog Ferdinandus vor zwey jahren jnen zum König aufgetrungen worden/wie vielfältig er wider sein reuers vnd jurament gehandelt / (dieses hat Dona den Böhmen/ vermög deß zu Kreylsheim den 20. Martij / Anno 1619. geschlossenen vnnd von Chur Pfaltz mit eygner Handt vnterzeichneten Memorials submini strirt/wie oben zu sehen / fol....) wie feindlich er diese Länder mit Fewer vnnd Schwerdt verfolget / verhört vnnd verzehrt: Derowegen sich selbst der Regierung vnnd Possession dieses Königreichs (Ecce, hie ist Ferdinandus in possessione gewest / welches man anderer Oerther leugnet) verlüstigt gemacht / vnnd sie die Conditiones Pflicht tacite absoluiert habe/also/ daß die Länder durch einhelligen Schluß / die zuvor erpracticirte Krönung wiederumb zu cassieren bewogen worden. (Ecce, legitimam vocationem Palatini, de qua fol. sup. die man vor der vermeinten Wahl practicieren müssen) dieweil aber der Feindt nichts desto weniger mit Rauben / Brennen / vnnd Mörden / je lenger je mehr verfahre / von dessen Resistentz sie in jetziger Versamblung zwar Jhre Consilia conferiren wollen / aber gleichwol ohne anderer Potentaten insonderheit Anhalts weitern Raths (Ergo, hat er jhnen vorher zu allem jhrem vornehmen gerathen) Hülff vnnd Beystandt/dem Feindt schwerlich mit Jhrer armata, sufficient werden seyn kõnen: als bleiben sie in vorigẽ vertrawen zu Anhalt / ersuchen vnd bitten auch / er wölle vnnd geruhe sie die Ständt nicht zuverlassen/ sondern mit würcklicher assistentz ehistens zu hülff zukommen / auch vnbeschwert zu sein den Herrn Printzen zu Oranien durch ein bewöglich schreiben zu ersuchen vnd zuermahnen/daß die Flotta in West Jndien (diß hat Anhalt / vermög der notabilien / so er jhm bey der Legation deß von Dona nach N. memorirt / auch in den miscellaneis nach Holl. vnnd Engelland art. 15. zufinden/submini strirt) so von den H. Generaln Staden allbereit bewilligt seyn soll / versaumblich zu Werck gerichtet werden möchte: Seytemal leichtlich zuermessen / durch solche Flotta der Spanischen Macht ein grosser abbruch geschehen/ vnnd sie in diesen Landen vmb so viel desto mehr jhren andern Feinden resistieren kõndten: Zu welchem Endt sie die Directores im Böheimb / den hochmögenden Herrn Staden / so woll jhrer Excellents / jetzt auch zugeschrieben / vnnd vmb Beförderung dieses Wercks gebetten haben: Nicht zweifflendt / wann also communi consilio & auxilio jeder an seinem Orth die allgemeine Wollfahrt zuerheben geflissen seyn möchte / sie allerseyts zu gewünschtem ziel/ mit jhrer vnnd der posteritet grossen Rhumb / Ehr vnnd Nutzen/insonderheit (NB. das Caluinisch Euangelium kan nicht außgebreitet werden/ als wo man die Catholische Religion / oder die rechte Augspurgische Confession vndertruckt) zu Außbreitung jhrer allgemeinen Euangelischen Religion vnschwer wurden gelangen können: Zu welchen so löblichen conatibus Anhalt bißher sich also erzeigt / daß sie billich jhme grossen Ruhm vnd Danck nachzusagen vrsach haben / auch in der zuversicht bleiben Anhalt also continuiren werde.

NB.N

Vnder dessen ist dem Achaz von Dona zu Prag die negotiation für Pfaltz von Tag zu Tag schwerer worden/dann Chur Pfaltz mit der offentlichen erklärung/ (dann heimblich hat er von zweyen Jahren her darnach trachtet) ob er die Cron wölle annemmen/ nicht herauß gewölt/biß man sehe / ob vnnd wie die Römische Wahl abgehe. Entgegen die Böhemische Rädelführer / mit der abdication vnnd newen Böhemischen Wahl auß dieser vrsach geeylt/ daß sie sich gefördchtet / daß Landt möchte sich zum König Ferdinando wenden: Derowegen er dem von Anhalt de dato den 24. Augusti / eylendt zugeschriben: Es soll Fürst von Anhalt sein Reiß nach Prag doch maturieren, dann er getraw jme vnder so vielen Köpfen nicht fort zu kommen / lassen sich die sachen

nicht

nicht so wol durch schreiben / vnnd in abwesen / als mündtlich in loco vnd in re præsenti negocieren, da auch die schreiben solten intercipiert werden/würde es tausent vngelegenheiten gebähren. Es seyen die mängel so groß/daß es ein schandt zuerzehlen / verlang also jederman nach der ankunfft deß von Anhalt / damit er in loco Trost/ Hülff vnnd Artzney adhibieren möge / in denen sachen / welche in abwesen leichtlich vnwiderbringlichen schaden verursachen möchte: so sey es richtig/ daß man vor Anhalt nichts verbergen / aber gegen jme von Dona nit jederman/wie gegen Anhalt / sich herauß lassen / auch die resolutiones viel schleuniger von statten gehen werden. Es seyen die Gemüter nit gleich disponiert, wegen vngleichen verdachts/so etlich auff sein Anhalt Person concipiert/ dannenhero sich das wesen etlicher massen stecken/ vñ andere vrsach nemmen werden / den verdacht zu fomentiren, vmb dz niemand verhanden der einer solchen authoritet, daß er sich darwider setzen köndte/ so seyen auch die occupationes so vilfaltig/vnd einer so wichtigen importantz, die sein Anhaltsgegenwarth / notwendig erfördern: Da man auch schon jemand andern mit einer plenipotentz schicken wolt/ so were doch der sachen damit nit geholffen/Nit zwar darumb/dz man das jenige so man sucht (dann dessen ist man vorher schon längst versichert gewesen, nicht erhalten werdt/ sondern allein daß es langsamb hergehen / vnnd man viel zeit darüber müste verliehren. Man laß jhm kein ruhe/vnd fragen von einer zeit zur andern/ ob Anhalt noch nicht kommen. Eben so starck vnd noch mehr vergier man die endliche Resolution vom Pfaltzgrafen. Was das erste anlangt/verhoffe er daß seine jüngste schreiben etwas fruchten werden/das ander sey noch vil wichtiger/vnd vnmöglich die Wahl länger auffzuschieben/oder deßwegen ein dilation zu erlangen: vorgestern sey das conclusum in aller Länder Namen publiciert worden/contra Ferdinandum. Dannenhero man notwendig jetzt zur newen Wahl schreiten müsse: Dann man förcht sehr/im fall Ferdinandus, den
NB. auß Sachsen vñ Franckfort habenden vilen nach/zu der Röm. Cron soll kommen / so möcht der gemein Pöfel jhne Ferdinandum auffs new erforderen / oder
NB. auffs wenigst dörffte es vneinigkeit zwischen den St. gebähren: Vnd auß dieser vrsach (sehe der Leser was für Practicken geführt worden) werde vnd könne man die Wahl vber drey Tag nicht anstehen lassen: Gott geb was man sich bemühet ein dilation zuerhalten/sey alles vergebens/Im fall deß Palzgraffen resolution enzwischen nit einlang / so werde jhme Dona bang darüber werden/die Lutherische mouren wunder seltzame Practicken / vnnd factiones, alles (Sehe der löblich Churfürst auß Sachsen die gute Calvinische neigung) auff Sachsen angesehen/so mißbrauch sich Graff Joachim Andres Schlick seiner Sächsischen legation/die man jhme auffgetragen/vnd komb nicht wider zurück. Was N. anlangt/haben die affectiones zimblich nachgelassen/seythero daß man verspür/daß der Pfaltzgraff selbst nit mehr vor jne sollicitiern lasse (ex hoc iterum apparet, quam candide agant Calvinistæ cum socijs) vnd man gute hoffnung hab/ daß er Pfaltzgraff die Cron (die er von zweyen Jahren her practicirt) nicht abschlagen werde: Sey also nicht zu zweifflen/dz die maior nunmehr simpliciter auff den Pfaltzgraffen gehen werden / dann (NB.) Mähren/ Schlesien/ vnd Laußnitz/abhorriern die vnordnungen/ schandt vnd gefahr / dern man bey Chur Sachsen zugewarten (das ist aber deme nit gemeß/wz die Böheimische Ständ vnd die incorporirte Länder durch so viel vnderschiedtliche legationes Chur Sachsen syncerirn lassen) der gestalt / daß so gar auch die Lutherische Böheimische Ständt dißfals mehr auff Pfaltz als auff Sachsen inclinirten/&c. NB. NB.

Den 25. Augusti / last der von Dona eben dergleichen bericht/wie jetzt auß dem schreiben an Anhalt vernommen/an Pfaltzgraffen selbst ablauffen / darin allein noch diß weiter vermeldt wirdt/ Er Dona befindt die Gemüter ins gemein dahin disponirt / daß sie durchauß kein Catholisch subiectum zu einem König haben wöllen/damit sie deme nit zuwider handlen / wz allzeit der scopus gewest/das ist / daß es ein pur lauter Religionwesen: Vnder den Euangelischē Häuptern/ so zum Königreich möchten vorgeschlagen werden/ gebe Deñemarck vnd Sibenbürgen (NB. Der Pfaltzgraff hat gleichwol inn seinem manifesto fürgewend/ da er die erpracticierte vermeinte Wahl nit angenommen/man den Bethlehem Gabor / oder andere außländische Potentaten erfordert/solche dem Churfürstlichen Collegio obtrudiert / oder das Königreich gar vom Römischen Reich gerissen het) wenig zu bedencken/gleiche meinung hab es mit den andern / daß dieselben bald werden außgeschlossen seyn/beruhe also die gantze Consultation allein bey Pfaltz vnnd Sachsen: vnnd ob wol nichts vnderlassen worden/ Dilation zuerlangen / so sey doch nit möglich gewest/dißfals etwas zuerhalten / vmb daß die Ständt inn sorgen stehen/es möcht ein Verwirrung drein kommen / vnnd etliche auß jhnen sich separirn/so seyen die Länder dermassen hin vnnd wider zertrennt / daß die höchste notturfft erfordere/bald ein Haupt zu haben / welches allen inconvenientien wisse zu remediren /beuor ab weisen die vnglückliche vnnd widrige Zeitungen von Franckfort / leichtlich ein disgratiam erwecken möchten: im fall daselbst die Wahl pro Ferdinando außschlagen/alßdann dörfft sich der Pöfel inn einem huy bewegen lassen/ widerum̃ der alten geygen nachzuhengen/&c. NB.

Eadem die continuirt Dona seine Avisi auß Prag an den von Anhalt/vorgebendt: Aller verschub sey zu erhalten vnmöglich / vnd laß sich kein Dilation mehr practicieren/sondern man schreite mit gewalt zu der Election deß newen Königs/ vnnd morgen werde man den Anfang machen: Jedermann sags vnnd glaubs / daß die Wahl (dann obuerstandner massen die directores schon im Monat Decemb. An. 1618. ehe König Matthias gestorben gewest / dem Palatino die Cron würcklich vnnd verbündtlich / doch inn der still/offeriert/ Vnnd findt sich eben fol.... das Concept der bedencken / was man den Böheimischen Abgeordneten / der die Cron dem Churfürsten Pfaltzgraffen auffgetragen / auß Rath deß von Anhalts vnd Ohnspachs/antworten. Item/fol. sup. daß man die Armierung der 15000. Mann/zu Erlangung der Böheimischē Cron für den Pfaltzgraffen schon dē 13. Augusti / Anno 1618. anwenden sollen) auff den Pfaltzgraffen fallen / vnnd daß die Lutheraner, also sagt Dona) den kürtzeren ziehen werden / beuorab weil Graff Andres Schlick vbervilfaltig angewendte artificia (Chur Sachsen hat zusehen / daß man mit Artificijs, id est, mit list vnnd tückischa mitjr gehandlet) nicht hab erhalten kömen / daß Chur Sachsen inn die Acceptation vermilligt hette: Die Sächsische

Räth hetten gern (signentum videtur Anhaltinum, die Chur Sachsen bey den Böheimen Suspect zu machen) den Sohn eingeschoben: Aber diß halte den Stich nicht/weil er noch ein Kind. Die jenige welche biß dato gut ob deß N. seiten gewesen / die vermeinen es sey ein Notturfft/daß man demselben in einem andern sol Satisfaction geben/welches dann pro bono publico, vnd per ragion di stato, wol in acht zunemmen: Man schlag zwar Mittel vor / doch könne man zu einer andern Zeit darvon reden: wann man auß den jetzigen Difficulteten sich herauß geschwungen. Das meiste so jhn Dona trucke/sey die Kürtze der zeit/ vnd daß er vom Pfaltzgraffen kein Antwort hab/auch auff das heutige Schreiben jhme vor der Wahl kein Resolution mehr mög zukommen.

Weil dann der von Dona so starck auf ein antwort vnd Resolution vom Pfaltzgraffen getrungen/als ist dieselb vnter dato den 26. Augusti / Anno 1619. dahin erfolgt: Man hab der Confoderirten Ständ / wie auch sein deß von Dona schreiben / wol empfangen/ auch was er an den von Anhalt sub dato den 21. vnd 22. Dito geschrieben / ablesent vernommen: Belangend den geheimen Puncten/bleibe es bey deme / was er Pfaltzgraff jhme Dona mündlich entdeckt / in welchem er verstehe / daß die Ständt gar wohl damit zufrieden / allein wöll jhnen die Zeit etwas zu kurtz seyn/ vnd daß sie vmb die endliche Resolution jnständig anhalten t hun: Damit dann er Dona jhnen mit Fundament zu antworten wisse/geb man jhme hiemit zuvernemen/daß der Pfaltzgraff sich endlich nicht resoluiren könne/biß nachricht auß N. eingelangt: Dahin allbereit mit allem fleiß Christoff von Dona geschickt worden/mit gnugsamer Instruction vñ Deduction/ dessen was man sich deren Orten vernemen zu lassen: Es wölle auch der Pfaltzgraff der Meinung seyn/daß den confoderirten Landen selbst nutz seyn werde / daß sie die sachen so lang in suspenso halten/biß sich N. vñ die vereinigte Staden wol imbarquirt/ vnd eingeflochten (Est enim causa communis, Holandorum, Bohemorum, & Vnitarum, vermög schreibens deß Vollraht von Plessen de dato den 11. Sept. oben fol.... An. 1618. welches nicht geschehen werde / wann man zu sehr mit der Sachen eyle: Da aber sie die Confoderirte sich auff ein solche Dilation (von anderhalb Monaten) nit resoluiren wolten / welches nit zu hoffen/so könne wol geschehē/daß dieser geringe verlust der zeit/ nit so groß seyn möcht/als man sich zubefahren/dz die Ständ/da sie der Resolution auß N. nit erwarten/in grosse Confusion möchten gesetzt werden/man wöll aber hierunder gute Correspondenz mit jhnen pflegen: soll also Dona sich nochmaln bemühen/bey jhnen Dilation zuerlangen/zum lengsten auff anderthalb Monat. Er Pfaltzgraff wölle keine zeit verlieren/ vnd jnen gute seruitia erweisen/ wöll auch sein möglichst dabey thun/damit der Ständ intention ein genügen geschehe/wie er denn vnder andern/ den Puncten der West-Indianischen Nauigation mit mehrerm nachtruck tracturn lassen/auch dieser Orten ob den Gränitzē ein zimliche armata zu Feld rüsten wölle: dazu er Pfaltzgr. der Hülff deß von Anhalt vonnöten. Hernach wolle er jhme erlaubnuß geben/wiewol fast vngern/(scil.) daß er zu jhnen in Böheimb reisen/vnnd daselbst die Notturfft tractirn vnd abhandlen möge: GOtt den Allmächtigen bittend/daß er alles zu seiner Ehr richten/ vnd zu erhalt- vnd fortpflantzung seiner (id est, Caluinischen) Kirchen/erdeyen lassen wölle/Amen.

„ NB.
„ NB.

Nach jetzt gehörtem vom Pfaltzgraffen an den von Dona abgangen schreiben / ehe solches zu Prag einlangen mögen/hat der geheimb Punct / den der Pfaltzgraff gedachtem Dona mündtlich auffgetragen: Wie auch dz jenige/so gedachter Dona auß befelch deß Pfaltzgraffen/etlichen wenigen Confidenten entdeckt/so viel gewürckt / daß vnerwart der endlichen Resolution deß Pfaltzgraffen / auch vneracht auß Holland vnd Engellandt die mit so grossem verlangen erwarte erklärung noch nicht erfolgt / die Böhemischen Ständt zu der vermeinten Wahl / darauß hernach so viel jämmers entstanden/geschritten: Auch der Dona / noch denselben Tag bey eigner Staffetta sub dato deß 27. Augusti / Anno 1619. an den von Anhalt in höchster eyl bericht gethan: Wegen deß election-wesens zu Prag/gehe noch alles schleinig von statten/Inhalt seiner vorigen Schreiben/ der gestalt/daß sich gleichsamb darob zuverwundern/ vnnd der Finger GOttes Augenscheinlich darauß abzunemmen: Er Dona müß gleich diese Staffeta eylends an den Pfaltzgraffen ablauffen lassen / denselben von dem Succeß deß Election Wesens zuberichten. Gestern haben die Böhmische Ständ den ersten Anfang gemacht/heut sollen die Länder schliessen: Vnter vierzig Personen vom Herrnstandt/seyen mehr vota pro Sachsen nit gefallen/als fünff oder sechs: die andere alle haben pro Palatino votiert. Der Adelstand sey allerdings Churpfältzisch gewest / biß an einen. Beym dritten Stand aber hab es gantz vnd gar keine Difficultet gehabt / sondern durchgehend den Palatinum nominirt vnd erwöhlt: dergestalt/daß das concl-sum geschwind/leicht/vnd ohne Contradiction (es hat niemandt contradiciren dörffen / weil man die Catholischen/so bald die Abdication publicirt worden / disarmiert / vnter diß das Mannßfeldische Volck inn den Gassen zu Prag in völliger Schlacht-Ordnung gestanden) gemacht worden. An den Ländern sey so viel zuverspuren / daß sie zu einem gleichmässigen disponiert/ohne einzige Widerredt vñ Difficultet/vnd daß man noch diesen Abend die gewohnliche zeichē der alegreza ergehē lassen werde / vneracht etliche wenige davor gehaltē / man sol mit der publicatiō nit also gleich verfahren/welches aber vergebens gewest/ vnd befunden worden / daß es sich nit practicirn lasse (weil sie in sorgen gestanden / es möcht ein Verwirrung darein komen/vnd etlich auß den Ständen sich separirn) der Allmächtig der im Himel wohnt/der wölle diß Werck zu seiner Ehr vñ zu Wolfart seines Volcks vollenden helffen. Man stehe etlicher massen in sorgen/ob die Acceptation gewiß erfolgen werde/dabey sich die Ständ versichern/daß wann man die Göttliche Vorsehung erwegen/vnder anderm bedencken werde/ daß einmal diß ein Werck der Göttlichen Barmhertzigkeit / daß auch der Beruff (welchen man Anno 1618. den Böheimen vorgeschrieben/fol. 27.) wol fundiert/sonderlich das Heil der Kirchen vnd der Ehr (deß Pfaltzgr.) wie nicht weniger deß Worts (Caluinischen) GOttes / zum höchsten hiebey interessirt / es werde ausser allen zweiffel der Pfaltzgr. gewissens halber nit hinnn können/daß er solchen beruff nit anneme / dabey sich getröstend der Assistentz deß jenigen / der seine Kinder bißweilen wunderbarlich anspannt / auch wider alle Boßheit vnd Teuffelische machinationes zubeschützē weiß: da er (Dona) nicht auff Antwort warter seiner vorigen schreiben/wolt er alsbald auffgebrochen seyn/ jetzt müß er sich nach deme richten was jme der Pfaltz-

graff

graff ferner gnädigst befehlen werde: Die Ständ wöllen ein Schickung thun/ dem Pfaltzgrafen die Wahl zu notificiren / doch soll man jhme Dona vorher Befelch zukommen lassen / was hierunder deß Pfaltzgr. meinung vnd willen seyn möchte: so verlang auch jne (Dona) zu wissen/ ob/ vnd wie lang er noch in Prag zuerharren / wiß hie anderst nichts mehr zuverrichten/als daß er auff die Ankunfft deß Anhalts/vñ was derselb (seines Generalats halber) befehlen möcht/ zu warte: die Länder fangen an sich nach Hauß zu begebē/aber von jeder Provintz werde einer oder 2. deputirte in Prag verbleibē. Vnder den Gesandē die man an den Pfaltzgraffen zu schicken gedenckt / jhme die Election zu intimiren / seyen neben andern auch die zwen Freyherrn von Ruppa/der eine auß Böheim/der ander auß Mähren: Man sehe gern wañ er (Dona) voranziehe / aber er mouier sich nicht ohne Befelch deß Pfaltzgr. vnd Anhalts. Gleich in diesem momento, läß man das Geschütz abgehen in dem Schloß/vnnd schrey menniglich Viue le Roy, &c. (In margine steht) Ehe diß Schreiben verpetschirt / sey die Approbation der Länder / vnnd die Conclusion erfolgt/ das Salue geschossen/ vnd alles zum vollkommnen schluß gebracht/ Gott segne die gentzliche Execution/ Amen.

Weil dann in denen biß dahero referirten Schreiben / so offt der endlichen Resolution deß Pfaltzgraffens gedacht worden / auch grosse Gefahr darbey gewest/ wañ hergegē deß Ferdinādi Election zu Franckfurt erschollen were (wie man dann die Böheimen vberredt hat/ der Pfaltzgraff werde den Wahltag hindern/ vnd da man ander Gestallt nit köndte/ letztlich/ ehe den Campum, den Anhalt ob den Böheimischen Gränitzen formiren helffen / hierzu anwenden / vnnd nach Rath deß Landgraffen Moritzen / Ferdinando damit entgegen ziehen / sich Franckfurt versichern/ vnd die Wahl omnibus modis verhindern) daß sich die Gemüther endern/ vnnd den Ferdinandum auffs new erfordern möchten: Als haben nicht allein vnder diß die Böheimische Ständt/ (auff Suggestion deß Anhalts durch den von Dona) an die Vnions Fürsten/ wie auch an die Staden geschriebē/ jnen deß Pfaltzgraffen Election zu wissen zu machen / damit man nunmehr deren Orten (also sagt Dona in dem schreiben/ so er den 28. Aug. Anno 1619. an seinen Bruder abgehen lassen) vmb so viel mehr auff eine starcke Assistentz gedacht seye/ vnd solcher jnnerhalb der andert halb Monaten/ vmb welche der Pfaltzgr. Dilation gebetten / würcklich hierauff in die Ober Pfaltz / allda man mit Formirung deß campo occupirt gewest schicken solte/ sondern es hat auch ermelter Anhalt zu entfliehung der Gefahr/ in continenti so bald der Dona vorbemelter bericht vō der Pragerischē Wahl einkommen/ im namen deß Pfaltzgr. vnder dato deß 29. Aug. An. 1619. nachfolgende Resolution von sich geschrieben. Es werde der Pfaltzgr. dem Willen Gottes / der sich in so viel Weg (durch die Caluinische Anhaltische Practick) entdeckt/ in dē sich die Vmbständ vnd Mittel allenthalben so wol schicken/ nicht widerstreben/ aber es sehe der Pfaltzgr. gern / da man die Abordnung der Gesanden/ so lang als jmmer möglich/ auffhielte/ damit man hiedurch Zeit gewinnen möge / vnder diß aber sol Dona von Prag sich nicht erheben / sondern die Deduction von der Rejection Ferdinandi / auffs chist als möglich / nach Amberg schicken: Sonst seye der Pfaltzgr. resoluiert/ nunmehr jhme Anhalt erlaubnuß zugeben / daß er nach Prag ziehen möge / doch könne er den Tag seines Auffbruchs noch nicht gewiß schreiben: Auff den Fall aber / daß man die Abordnung der Böhmischen Ständte an den Pfaltzgraffen je nicht auffhalten köndte / sol solches Dona alsbaldt durch ein eigene Staffetta berichten/ vnd sich vor dem Auffbruch der Gesandten allher nach Amberg verfügen/ von allen Sachen Information zugeben/ vnnd alsdann gedenck der Pfaltzgraff den Anhalt so lang noch bey sich auffzuhalten/ biß er Dona ankommen: Auſſer dessen / werden die Gesandten fast angenemb vnnd willkomb seyn/ sie stellen sich ein/ wann sie wöllen / vnd hette man besser subiecta zu solcher ambassata) als den jungen vnd alten Ruppa/ welche vermög ob allegierten postscripti de dato deß 22. Aug. fol. sup. zum höchsten das Vnglück beweint/ auff den Fall daß Sachsen / oder ein anderer seines gleichen zur Regierung kommen weren) nicht erkiesen können: Deß Marggraffen von Jägerndorff schreiben / de quo infra sub dato 4. Sept. Anno 1619. seye dem Palatino, wie auch deß Tschernembel/ gar angenemb gewesen/ thu sich denselben gnedigst recommendirn/ wie auch jhm von Dona.

Jnn dem postscripto in Ziffer/ in Namen deß von Anhalts / finden sich die Orth dardurch er reisen wil/ vnnd etliche numeri oder dies critici die dem Pfaltzgraffen fatales gewesen/ als der 26. oder 16. Augusti, daran er geboren/ der 27. oder 17. Eiusdem, daran die Wahl in Böheimb vorgangen/ der 28. oder 18. dito, die Bestimmung deß Tags zu der Wahl Ferdinandi in Franckfurt / der 29. oder 19. Augusti, dies natiuitatis der Princessin auß Engellandt (omisso 29. Octobris, oder 8. Nouembris Anno 1620.) Item es sey der Pfaltzgraff jetzt wol resolurt/ nichts desto minder muß man der Antwort auß N. wie auch der Conföderirten erwarten: Es werde der Pfaltzgräff innerhalb acht Tagen etliche Vnions Ständt zu sich fordern/ sich mit jhnen von einem vnd dem andern zu vnderreden/ Gott wölle verleihen/ daß es wol abgehe. Ex Pfaltzgraff hab zu jme Anhalt gesagt/ jetzt habe er nit mehr Vrsach jhn auffzuhalten/ sondern er wolte gern sehen / daß gedachter Anhalt sich baldt nacher Prag verfüge/ alles (das völlig Generalat auff sich zu nemmen/ mit dem Graffen von Thurn in Oesterreich vor Wien zurucken / den Bethl. Gabor darzu zu erfordern / in Böhmen alles auff jhren schlag zurichten) anzuordnen / doch sol er eher nicht von Amberg wegziehen/ biß alle Sachen (der Pfältzischen armata halber) resoluirt: Der vō Ohnspach hab darüber gelacht/ sey aber sehr perplex, so wol als der Pfaltzgraff / Er Anhalt/ stehe sehr an/ welches rathsamer/ daß er vor oder erst nach Ankunfft der Böhm. Gesandten/ nach Prag reisen sol/ bitte/ es wöll Dona jhme hierüber sein gutbedüncken eröffnen. Er Dona sol zum Herrn von Ruppa sagen: Es zweiffle Anhalt nun mehr nicht/ daß alles glücklich vnd wol fortgehen werde: Er habe aber noch nicht gnugsamen bericht / von der Bündtnuß der Ober Oesterreichischen Landt/ wie hoch dieselben in der quota angelegt / die Gesanden soll man auffs wenigst noch 10. tag auffhaltē/ vnd schawen/ dz jnen gewalt auffgetragen werde/ wegen der Capitulation mit jhme Anhalt Handlung zu pflegen vnnd zu schliessen/ Dona sol kecklich glauben/ daß alsdann im vbrigen alles desto leichter hergehen werde. NB, NB.

Damit nun der Marggraff von Jägerndorff sein gute Affection gegen Pfaltz erweisen köndt/ hat er sub dato den 4. Septembris Anno 1619. (nach dem er

davor

davor in eigner Person der reiection vnd newen Pragerischen election beygewohnt / dem Pfaltzgraffen Glück gewünscht / mit disem anhang / Daß nunmehr die Cron Böheimb nicht nur auff deß Pfaltzgraffen Person / sondern auff dgs hochlöbliche Hauß Pfaltz ohne einiges widersprechen (ita loquitur Marchio) vnd jetzigen Churfürsten gerichtet worden / begehrt in vertrawen zu wissen / wie es stehe mit der endelichen (oder vil mehr offentlichen) erklärung wegen der acceptation / warauff man sich diß falls sicher zuuerlassen / welches Anhalt jhme Jägerndorff / bey disem deßwegen nach Prag (dañ Anhalt vnder diß sich dahin verfügt) eignen abgefertigen Curier / in wolmeinendem vertrawen auistern soll / versehe er Jägerndorff sich der willfahrung vmb so vil desto mehr / dz er alßdann höchstgedachten jhren Königlichen Würden bey vorstehendem Schlesischen Landtag (auff den er achte tag daruor von Prag auffgebrochen) destö bessere seruitia werdt leisten können.

Der Pfaltzgraff hat auff solche abdication vnnd election anfangs sich nur zum schein nicht resoluiren wöllen / biß er von andern Orthen gewisser assistentz versichert / auch hie zwischen vnderschidliche Legationes vmb hülff vnd beystandt außgefertigt / vnnd sonderlich der Bethlehem Gabor inn das spil gebracht werden köndt / wie dann der Fürst von Anhalt / an einen außländischen Potentaten bald nach der newen Wahl den 18. oder 8. Septemb. Anno 1619. vnder anderm dieser gestalt geschrieben / Obwohl der Pfaltzgraff der acceptation halber sich noch keines endtlichen erklärt / auß vrsach daß man noch der Antwort auß Engellandt / vnd zwar mit grosser vngedult / erwartet / so sey aber gar glaublich (es fall gleich die resolution wie sie wölle) daß die acceptation erfolgen „ werde / ꝛc. „ Vnder diß seyen die Gesandten auß Vngarn bey jhme (Anhalt) gewest / vnd mit vmbständen „ den zustandt desselben Königreichs daß der Setschy „ Georg / vnd Ragazy chistens anziehen / vnd der Gabor gleich darauff in eigner Person nachfolgen werde) jmé entdeckt / sey hierauß abzunemmen / was man in Teutschlandt vor ein schöne Wahl vorgenommen / vnd daß sie eines schlechten effects seyen / auch nicht lang dawren werde / ꝛc. Et paulo post. Es sey nunmehr (Sehe menniglich die Practick) das Feldtläger starck gnug deß grossen Soccors auß Vngarn zuerwarten ꝛc. Ohne zweiffel darumben / weil dem newerwöhlten Königinn Böheimb / vnnd deß Königreichs eingeführten General dem von Anhalt / berührter Gabor / vnnd die Türckische Porten / neher als Grauenhag vnd Engellandt (von dannen man der Antwort mit grosser vngedult erwartet) gelegen gewesen / aber durch die Staden daselbst in Engellandt deß Pfaltzgraffens sach zubefürdern / sich sehr bemühet / wie auß der getruckten Continuation historicæ relationis zu sehen / mit diesen Worten: Daß vmb diese zeit die Herrn Staden auß dem Grauenhag ein außführlichs schreiben an den König auß Engellandt abgehen lassen / darinnen sie jhr Königliche Mayestät ermahnt / wofern von Spanien / wegen annemmung der Cron Böheimb / dem Pfaltzgrafen zu hart solt zugesetzt werden / daß jhr May. gleich wie sie sich solches mit aller macht zu thun erbotten / jhme Pfaltzgraffen / als newerwöhlten König auch beyspringen wöllen / hierauff in Engellandt viel vnd vnderschidliche deliberationes, wegen annemmung der Cron auff Chur Pf. gehalten worden / derẽ schluß nach lang gehaltenẽ Rathschlag endtlich dahin gefallen / daß auff vorgehende bewilligung der vornembsten Reichsständ vnd deß Königlichen parlaments / (diß concordiert mit deme was oben auß deß Manßfelders Instruction beym 12. Artickel fol. 5up. referirt worden / daß man in Engellandt so viel die geheime Räth vnd das Parlament anlangt (aber nicht der König mit den Rathschlägen vnnd Resolutionen die der Pfaltzgraff geschöpfft / allerdings einig) hochgedachte Chur Pfaltz bemelte Cron annemmen solte / derowegen alßbalde (sagen die Continuatores) der Freyherr von Dona von jhr Königlichen Majestät mit gutem bescheidt abgefertiget worden : Ebner massen haben auch jhr Majestät einen Gesandten an den König in Dennemärck geschickt / denselben König / im fall der Pfaltzgraff etwa wegen Annemmung der Böhemischen Cron angefochten werden solte / zu hülffs leistung zubewegen: gestaltsam dann auch viel particularen auß der Ritterschafft in Engelland / dem König wegen solcher annemmung gratuliert / vnd sich gutwillig anerbotten haben / dem newen König in Böheim mit etlich tausent Mann auff eignen jhren kosten zu hülff zuziehen / ꝛc.

Hierauff ist die solennis acceptio coronæ zu Waldtsachsen erfolgt / dahin sich der von Anhalt auß dem Böheimischen Feldtläger begeben / daselbst ist den Böheimischen Ständten ein reuers wegen Haltung jhrer Priuilegien sub dato des 20. oder 10. Octobr. zugestellt / vnnd noch im selben Monat der Pfaltzgraff zu Prag Anno 1619. solenniter eingeritten / empfangen / vnnd gleich darauff mit vngewohnlichen in Böhemen nie erhörten cæremonien neben seiner Gemählin den 4. Nouemb. gekrönt worden / welches alles zu der Teutschen Nation vnnd des Römischen Reichs darunder lauffenden spot in Kupffer gestochen vñ getruckt worden / insonderheit daß der vierde Standt / in 400. starck nechst bey der newerbawten Schantz mit einem alten Fahnen / darinn des Zischka Namen / Kelch / vnnd Ostien / gemahlt gewesen / den newen König empfangen / sie aber inn alten vnnd schweren Brustharnischen vnd Pickelhauben / stumpffeten hellenbarten / eysen Trischlen / Armbrusten vnd grossen Schilten auß gerüst / in einer schlachtordnung stehend den Pfaltzgraffen mit einer Lateinischen Oration empfangen / vnd wie sie mit jren Wöhren ein gereusch gemacht / vnnd dardurch den Pfaltzgraffen zum lachẽ bewegt (Zu einer sonderbarn Ehr der Teutschen Nation / vnnd deß Römischen Reichs / in memoriam dessen was vor Jahren sub Sigismundo Imperatore vorgangen) mit allen vmbständen repræsentiert / abgerissen / vnnd in den so vielfältigen außgangnen Historischen Relationen Teutsch vnnd Frantzösisch referiert / Ja so gar vnlangst hernach der Pfaltzgraff inn einem Königlichen Gezelt sitzendt in Hollandt depingiert worden / hinder deme etliche Teutsche Fürsten vnd andere Vnierte Ständ stehen / welche etlich Adlers Federn darreichen / mit denen ein Kürschner dem Pfaltzgraffen seinen Königl. Mantel außgefüttert / hergegen der Adler in einem Hünerköficht eingesperrt / vnd seiner besten Federn / mit denen er sich schwingen sollen / beraubt / an deme Jhr Churfürstliche Gn. auß Sachsen zeucht / mit einem Wetterhanen / ob dem Huet vnd vmbgewenden Pelz / negst dabey stehet der König auß Hispanien mit einer Leyren / Spinola mit einer Geygen / vñ der Bucquoy mit einer Zwerchpfeiffe / welche vor einẽ Bawrẽkrug (dar-

durch

durch wird der Vnderthanen auffstandt bedeut) den zechenden Bawren einen danz auffmachen: vnder diß jagt vorbemelter 4. Böheimb: Ständt / mit seinem anhang / die Geistliche Churfürsten vnnd Fürsten sampt der gantzen Catholischen Clerisey inn ein grub/ꝛc.

Bey der Crönung sein güldene vnd silberne Münzen/darauff ein halbe König- vnnd halbe Keyserliche durch fünff Händ erhebte Kron gepregt / außgeworffen/auch vnder den fünff Händen bewuste bedeutung verstanden worden.

Was sonsten deß newen Böhemischen Königs vnnd Generals Confœderirter Freundt vnnd Brueder bey der sachen gethan/weist sein Tyrnawischer einfall in Vngarn/Oesterreich/ vnnd so gar gleichsamb die Belägerung vnd Schlacht vor Wien / die occupation deß Königreichs Vngarn / deßgleichen seine auff den außgeschriebnen Landtagen gemachte conclusa, reiection Ferdinandi, vnnd election seiner Person/erstlich zu deß Königreichs Fürsten/hernach gar zu einem König/von denen villeicht ein absönderliche anzeig erfolgen möcht / an jetzo will man nur ein schreiben / welches Bethlehem Gabor an Balassi Ferentz seinem Gesandten auff Constantinopel/ 2. Tag nach den außgeworffnen Müntzen / geschickt/ vnd vielleicht dem von Anhalt vnuerborgen gewest/ setzen / in dessen eingang rümbt Gabor seine Dinst/ die er dem Ottomanischen Reich geleist (mit vermelden) da jhme der groß Vizier nicht gehindert/ wolt er jetzt nicht allein inn Vngarn / sondern auch in Böheimb ein gekrönter König sein. Er Gabor sey der Ottomannischen Porten auffrichtiger beständiger Sclaue vnnd Diener/ gedachter Vizier hab verursachet/daß jetzt die Böheimb einen andern König auffgeworffen von 22. Jahren / Dieser sey mit jhme Gabor einer Religion/besuchen ein ander offt durch Bottschafften/sey deß Königs auß Engellandt Tochtermann / sein Mutter sey deß Printz Moritzen (in Hollandt) Schwester / der König auß Dennemarck seiner Gemählin nahender Vetter. Er der Churfürst / seye jetzt als ein König in Böheimb der vernembst/die andere Chur in der Pfaltz besitze er vorhin / dannenhero er weit mächtiger als die andere fünff Churfürsten/zumalen auch Brandenburg mit jhme Vniert/diese(Chur Pfaltz vñ Chur Brandenburg)wöllen den Ferdinandum nicht mehr zu einem Keyser haben / Sachsen selbst hab kein lust mehr zu jhme/wie dann Sachsen in der Person/ der Wahl vnnd Crönung zu Franckfort nit (aber wol deß Bethlehem Gabors Vetter) beygewohnt: Imo es sey Ferdinandus nur von den dreyen Geistlichen Churfürsten erwöhlt vñ gekrönt worden: darauß die Herrn an der Porten zuerachten / was es vor ein gestalt mit deß Ferdinandi Keyserthumb hab / kein Reichsstatt (Hieher gehört was oben Anhaltschreibt/ den 18. oder 8. Sept. fol.... daß jhme die Gesandten auß Vngarn den zustand desselben Königreichs entdeckt/ vnd sey darauß abzunemmen / was man in Teutschlandt vor ein schöne Wahl vorgenommen/vnd daß sie eines schlechten effects seyn / auch nicht lang dawren werde) sey jhme (Ferdinando) gehorsamb/ die Böheimische/Mährische/Schlesische/Laußnitzische / vnd Oesterreichische Ständt haben jhne verworffen. Er Gabor sey ein vrsach/daß sich dieselbe Ständt biß dato manteniert / also offtgedachtem Ferdinando die jenige Landt entzogen worden / darnon er seine meiste einkommen gehabt / dadurch jhme dann die Flügel / (zu sein deß Gabors vnnd Pfaltzgraffens Mantel) mit welchem er geflogen / außgerauffte: Hergegen seyen alle diese Länder jetzt deß Sultans gute Freund / haben jhme Gabor versprochen / so lang die Vngarn / als deß Türcken Sclauen (also nennts Gabor) mit der Porten friedt halten/sie die Confœderierten Länder auch dergleichen thun/vnd so offt Vngern die ordinari verehrüg schicke/sie ebenmässig verehrung mit senden / vnd von der Länder wegen (also macht sich Böheimb/ Mähren / Schlesien/ Laußnitz vnd Oesterreich dem Erbfeindt von freyen stücken tributbar) mit schicken wollen: Nunmehr sey der Sultan vor diesen Ländern/ durch welche Carolus Quintus, Ferdinandus I. Maximilianus II. vnd Rudolphus II. den Krieg (wider das Ottomanisch Reich) geführt/ versichert / sey nit mehr von nöthen einige forcht oder argwohn/jrenthalbē zu haben/Er Gabor wöll mit seinem Kopff vñ Seel betewren/„ dz alle diese Länder (so mit der Vnion in conspondentz vnnd gewissem vergleich seyn) dem Sultan vnd der gantzen Machometischen Nation mit hertz vnd Seel alle beständige dienst erzeigen werden / weiln auch von Venedig biß auff Canischa / vnd von dannen von Vngern / biß auff Ofen vnd Mähren/den Teutschen der Paß allenthalben geschlossen/vnd an jetzo die Böheimische / Schlesische / vnnd incorporierte Ständ vnnd Länder/wie auch Siebenbürgen/in der Ottomannischē deuotion/ so können die Tartaren mit dem Türckischen Kriegsvolck gar leicht inn Podolien einfallen Es hab Ferdinandus anderst nichts mehr in seinem gewalt / als die zwo Stätt Wien vnnd Newstatt / wann nicht die so gar grosse Kälte eingefallen / wolte jetzt er Gabor inn Wien logiert haben / seyen darinn mehr Lutherischen als Idolatræ, (also nennt Gabor die Catholischen) vnnd würden die Lutherischen die Idolatras selbst vberfallen haben: daß aber solches noch nicht beschehen/hab wenig zu bedencken: Auff den Frühling wöll er mit einer solchen armata von Vngarn vnnd Teutschen sich vor Wien (soll sagen vor Prag / allda seyn deß Gabors Armata ein Jahr vnd zwen Tag nach dem dato dieses schreibens / so ritterlich inn die Molda gesprengt) legen / daß man vber 100. Jahr dauon zusagen haben werdt. Der Obriste Vizier hab jme Gabor biß dato nicht ein einzigen Mann zuhülff geschickt/Nichts desto minder hab Gott vñ deß Sultans glück so vil gewürckt/ daß er für ermelte Statt Wien 54. Squadroni Vngarn/vnd vier vnd dreissig Squadroni Teutsche (deß Grafen von Thurn Volck) gebracht / daselbsten hab er drey Tag in deß Keysers Garten logiert, vnd in allem biß in 62000. starck gewest/ohn was er zu Preßburg hinderlassen. Vnder diß sey der Humaney in Vngarn eingefallen / deme er Gabor aber dermassen zubegegnen verordnung gethan/daß er verhoffentlich wenig außrichten werde: Es sey aber hierauß zuerspüren / wie der König auß Polen den Friden/den er mit der Porten geschlossen/halte/im Winter sollicitier er vmb Friden/ im Somer verwüste er deß Sultans Länder: Wann man aber jme Gabor es befelch/wöll er dem König in Poln in das Land fallen/jetzt hab man gute mittel vnd gelegenheit darzu/besser als darnor nie. Ferdinandus hab Gesandē zu jme Gabor geschickt/Frid vñ Barmherzigkeit zu begehren: Er Gabor aber hab die Gesanden nit ansehen wöllen: Gedachter Ferdinandus könne wol seine Händ waschen/ er kome in ewigkeit nicht

NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB.

» wider zu diesen zweyen Cronen / sondern es stehe darauff/daß er auch auß allen andern seinen Erbländern verjagt / vnd in Spanien sich zuerkriechen gezwungen werden möcht. Er Gabor verwundere sich sehr/ wo doch die Vezier jhr Hirn vnd verstand hingethan/ daß sie nicht erkennen/wer Jhr Feindt ist. Ferdinandus hab sein Schwester in Spanien vermehlt/ so hab Polen durch Dispensation deß verfluchten Bapsts zwo seiner Schwestern nacheinander zur Ehe genommen/diese all haben sich wider die Ottomanische Porten verbunden/die Machometanische Religion(Ecce, wie trewlich) steht die Caluinisch der Türckischen Religion bey(per mare vnnd per terra, anzugreiffen/von den Böheimischen vnd Vngrischen Ständten aber (das ist ein schönes Lob so Gabor den Böheimen vnd Vngern ertheilt) seyen sie hieran verhindert worden: da aber er Gabor diesen Ständen nicht zu Hülff kommen were/ hetten sie succumbieren müssen / alsdann hette Spanien/Ferdinandus/Polen/jrem Anschlag nachgesetzt: Dannenhero der Soltan niemand als jhme Gabor / daß solche Impressa zuruck gangen/zu dancken / Er hab dem Ferdinando allbereit vber die 30000. Mañ erlegt / viel vornehme vnter seinem Anhang gefangen bekommen/dieselben starck ranzionirt vnnd die blosse Seel wider zurück geschickt / erscheine also auß diesem allem/was er Gabor bißhero zu diensten der Ottomanischen Porten geleist/dergleichen er auch inskünfftig zuthun nit vnterlassen wölle / wann nur der Herr Vtzier/sein Gabors Gemüt vnd Trewhertzigkeit / die er gegen dem Soltan trage / auß der bißhero beschehenen Bemühung erkennen wolte/ꝛc.

NB.

Daß aber das jenig / was jetzt auß deß Gabors Schreiben / nach längs erwiesen worden / nicht nur sein Gabors / sondern auch der Correspondirenden vnd Conföderirten Intent gewesen / ja daß der Vnion directores einzig vnnd allein dahin gezielt / wie die Catholische Religion in Teutschlandt / Vngern/ vnnd Böheimb gentzlich außzutreutten / neben deme daß der Effect genugsam zuerkennen geben / an allen den Orten/wo sie die Oberhand bekommen / wie man mit den Catholischen / sonderlich in Vngern vnnd Mähren gehandlet / erscheint auß Achatz von Dona Schreiben de dato den 15. oder 5. Novem. An. 1619. an den von Anhalt abgangen / daselbst bekennt er gutrundt/daß die Intention deß Gabors vnd der Vnirten/seye/pied à pied (also lauten seine Wort /) das Wider Christlich Papstumb zu extirpiren: mit welcher Intention sich auch deß Königs Hoffprediger (Scultetus) der deß Gabors Eyffer hierin nit gnug loben könne/vergleiche/ꝛc.

Zuuor den 12. Octob. beklagt sich Ohnspach: Es hab der Pfaltzgraff das jenig Volck / welches ob den Böhemischen Gräntzen gelegen / abgefordert/ vnnd wölls mit sich in Böheimen führen/bleib also der Orthen mehr nicht als ein Compagney zu Pferdt vnnd zwo zu Fuß/das ander Volck wöll der Pfaltzgraff gebrauchen / zu Eroberung etlicher Oerther inn Böheimb/ꝛc. Nun wolte aber Er Marggraff nicht gern sehen/ daß vnder deme Pfaltz vnd Anhalt in Böheim jr Sach machten/ man jme vnd den andern Vnisten im Reich den Handel verderbte: Inmassen zu förchten daß geschehen werde / wann der Pfaltzgraff mit der Vnion Volck die Keyserischen angreiffen solt. Hergegen sey zu hoffen / es werde beym Correspondenztag ein gute Resolution erfolgen / (was diß für ein Resolution seyn sollen / entdeckt vnden Plessen in seinem Schreiben de dato den 27. Novemb.) welche den Böheimen weit nutzer seyn werde/als da man schon jetzt lang etliche schlechte Orth einnehme/vnnd hergegen im Reich den Handel (den attaque im Stifft Bamberg vnnd Würtzburg) verderbte: wann es vmb ein Schlacht zu lieffern/oder vmb solche Impressa zuthun / dardurch der Hauptsachen geholffen/ so wolt er sich so starck darwider nicht setzen vnd mutiniren / aber daß man dem Feindt an einem seltzamen Orth sauber machen soll/(NB.)wie Ehrerbietig) sey der Mühe nicht werth(ꝛc. NB.

Diß Schreiben hat dem von Anhalt verschmacht/ derentwegen er in seiner Antwort de dato 14. Octob. sich dahin vernemmen last / Er begehr keines Wegs dem Feindt (den der Graff von Hollach sagt nach sich gelassen) sauber zu machen/wolte ehe deß D. Ehrers Pillulen gebrauchen / vnnd diese Ehr einem andern vberlassen / Er hab aber anderst nicht vermeint/ als daß Ohnspach den Modum deß Angriffs / deß conuois vnnd wie die Guarnisonen auffzuschlagen (dessen man sich zu Rottenburg / Heydelberg/vnnd Ohnspach verglichen) approbiert vnnd gut geheissen hab / Dannenhero er jhme nicht einbilden könne/ woher jetzt Ohnspach sein Meynung endere: Es müß nur der Jost Nolde oder sonst ein Schweger dieser Vneinigkeit ein Vrsacher seyn/ꝛc.

Baldt hernach werden diese zwen Herren widerumb eins/vnd schlägt sub dato deß 27. Octobris erstbemeldter Marggraff von Ohnspach vor / der von Anhalt soll Passaw einnemmen / mit dem andern Volck aber von der Vnion / soll man die ander Impressa thun/er beförchte sich aber / die Stätt möchten solchen attaque, conforme all abschied (ita loquitur Anspacensis) vnnd secundum terminos Vnionis, nicht gemäß befinden: Es werde aber der König durch sein Gegenwart solchem allem schon zu remediren wissen: daselbst specificieret Ohnspach die Compagnien / welche man zu der bewusten Impressa hat gebrauchen sollen / daß nemblich die Compagnia deß Generals, deß von Anhalt / zwo Liechtensteinische/ Eine deß Hertzogen von Würtenberg / Eine von Sachsen Weymar: Eine deß Charles Lambert, in allem 800. Pferd / vnnd fünff companien zu Fuß sampt 1000. auß dem Landvolck/den Pfaltzgrafen in Böheimb begleiten/hergegen in der Obern Pfaltz die zwo andere Liechtensteinische / sampt einer deß Graf Krafften/vnd 1000. geworbene Soldaten verbleiben / mit denen man inmittelst obangedeuten attaque vornemmen solle. Warumb aber Ohnspach dieselb impresa vorgeschlagen / sey diß die vrsach: Weilt er von denen von Nürnberg ein schreiben empfangen / darinn sie sich grosser streich außgethan/ was sie bey der Vnion thun wolten / da man nur die sachen nicht also præcipitierte.

Gleich darauff den 28. Octobris/thut offtbemelter Marggraff von Ohnspach ein andern vorschlag / in einem schreiben an den Pfaltzgrafen selbst abgangen/ in deme er dem Pfaltzgrafen referirt / was es vor ein meinung hab mit dem newankommenden Volck auß Italien(welches jhnen etlicher massen den Compaß verruckt/in jhrem Vorhaben wieder die Catholische) sagend: Mann könne demselben Volck den Paß anderst nicht verhindern mann occupir den Pregentz vnnd Villach / welche beyde Oesterreichisch/ vnnd dann Darrepiere dem Graffen von Altembs zuständig / welche weiln es vermawrte Plätz/

ob sie wol

ob sie wohl nicht sehr starck / jedoch anderst nicht eingenommen werden können / als mit groben stücken vnd Petarden: Ob wol auch solch Volck sich auff vnderschidliche fäll allenthalben inn das Gebürg begeben vnnd retirieren könne / so müß es doch endtlich auff Sundthofen herauß kommen / allda es ein flach Feld / vnd zum vberfall zimblich bequemb / vñ nur drey meilwegs von Memmingen gelegen. Es sey aber an deme daß man darzu zugelangen durch Immestat (welches mit Oesterreichischem Landevolck besetzt) oder doch negst neben der Statt hin / vnd durch starcke Clausen passieren müste / könn disem nach nicht vor rathsamb erachten / daß bey so beschaffenen dingen / man mit dem Kriegsvolck auß der Marggrafschafft auffbrechen / vnnd dieselben posti verlassen solle / sondern hab an die von Kempten begehrt / ob sie ein compagnia zu Fueß / vnd die von Memmingen auch so vil einnemmen / vnnd noch darzu 400. Würtenbergische Reuter / vnder Graff Krafften von Hollach / negst vmb die Statt einquartieren lassen wolten: dem Italianischen Volck bey Sundthoffen auff den Dienst zu warten: Da aber ein theil von demselben Volck auff Kempten marchiren solt / so verbleib er Ohnspach nochmal resoluiert, demselben den Kopff zubieten / vnnd sich nichts daran hindern zulassen.

Vnder diß hat sich der Correspondentz Tag zu Nürnberg (allda man wider die Catholischen den ernst vnnd angriff geschlossen) herzu genahet / bey deme der Böheimischen Ständt / abermalen wie darvor zu Heylbrunn / Gesandten sich befunden / Ruppa gar in den Rath gezogen / vnd vermög schreibens deß Großhoffmeisters de dato deß 8. Nouemb. an den von Anhalt / vnnd darauff erfolgter Antwort sub dato 9. dito in sonderbare pflicht (als nunmehr mit gewisser Maß ein Vnionstandt) genommen / den 12. Nouemb. aber durch den von Anhalt / auff Burckhardt von Erlach / ein instruction vergriffen worden / mit deren derselb auff Nürnberg reisen / den daselbst anwesenden Ständen durch den von Ohnspach im Nahmen offtbemeltes von Anhalt beym fünfften Puncten proponiern vnd remonstrieren müssen / daß man vor allen dingen dahin sehen soll / damit die continuation vnd vnderhaltung des Kriegsvolcks resoluiert: Item / versucht werden sol / wie nahent man einander der Böheimischen sachen halber in puncto confœderationis kommen möchte / hergegen soll man sich mit den nebenpuncten oder supplication Raty / darauff anderst nichts als bewegliche schreiben vnd in effectu nichts erfolge / nit auffhalten: Beym sechsten Puncten erinnert Anhalt / das allernötig sey die bedenckung einer continuierlichen militiæ. Item / beym siebenden Puncten sagt Anhalt: Da man fragen würdt / was sein bedencken bey der Böheimischen alliantz, hab man zu antworten / daß ers bey jetzigem zustandt je lenger je mehr vor die Vnion nutz- vnnd notwendig befinde / sey gedachte alliantz nur ein reassumptio der vorigen tractation / welche an jetzo mit weit leidentlichern vnnd vortheilhafftigern vmbständen vor die Vnion zu negocieren. Wie dann nunmehr ein solche conhærentia, Gott lob so vnderschiedelicher Königreich / Prouintzen vnnd Landen verhanden / die einander vor das gemein Euangelisch (Caluinisch) wesen trew vnd förderliche Handtbietung (Ecce die fünff Händt / welche an der Pfältzischen Cron heben) thun können / daß der Allmechtig Gott selbst sonst straffen würd / da man dergleichen occasion nicht würde war nehmen / ꝛc.

Es schreibt zwar eben am selben Tag daran erstgedachte Anhaltische instruction datiert / der Großhoffmeister von Heidelberg: Es sey die anzahl der anwesenden Fürsten zu Nürnberg nicht so groß wie man verhofft / welches etliche Ständt nicht wenig erschrecken werde. Etliche apprehendirten es allbereyt dahin / daß die Vnion / da dieselb nit noch mehr erweitert / diß wesen inn die harr nicht werde erschwingen können / nur die jetzige armata zuerhalten / so sie allbereyt ob den Beinen / zugeschweigen ein mehrer anzahl zu werben: Derowegen der Pfaltzgraff sehr eyle mit den ambasciata nach Engellandt / zu dem endt die zwen Brüder von Dona (zuuerstehen Achatz vnnd Christoph) nach Nürnberg beschriben worden / jetzt sey man occupiert mit der instruction: Vnder diß sey schreiben angelangt von Graff Johann von Nassaw / deß Inhalts: Man wöll es in Hollandt dahin nicht verstehen / daß die Confœderation so die Vnisten mit den Staden geschlossen / auff das Böheimisch wesen zu extendiren seye / Erfordere es disem nach die notturfft / daß man disen Puncten gegen den Staden wol erleutere / vnnd von jhnen außtruckliche erklärung begere / damit man nicht etwas anfange / vnd sich auff die Staden verlasse (Hiebevor haben die Staden / wie zu sehen auß jhrem schreiben an die Vnion Ständt abgangen / vnderm dato deß 15. Jul. oben fol..... in f. sich zum Böheimischen wesen freywilligklich obligiert / den Böheimen solche assistentz vnnd subsidia zu leisten / so viel die gegenwertige gelegenheit jmmer leiden vnd zulassen werde) dessen man nicht gnugsamb vergwisset / ꝛc.

Den andern Tag aber darnach / das ist den 13. Nouembris (als kurtz dauor Ohnspach sub dato deß siebenden dito an den von Anhalt wegen einer schönen occasion geschrieben / die sich zugetragen / die Statt Regenspurg einzunemmen / schöpfft vorbemelter Groß Hofmeister widerumb ein gut Hertz / vnd läßt den schrecken / den jme die wenig anzahl der anwesenden Fürsten gemacht / vnd daß man der Stadischen hülf zum Böheimischen wesen noch nit recht vergwisset gewesen / etlicher massen fahren / vnd auisiert den von Anhalt / Man hab dise zwen Täg den handel magistraliter in dem Raht tractiert / sey einhellig darvor gehalten worden / daß es mit den grauaminibus (diser prætext muß den Caluinisten allenthalben gut seyn) ad extrema kommen / der gestallt / daß man sich nichts guts zu keiner composition zuuersehen: Dannenhero via facti, als der sicherist weg (embrasser la voye de faict comme la plus seure) an die handt zunemmen (behüet Gott / wann die Catholischen ein solchen Schluß gemacht / oder von sich geschrieben hetten / ausserhalb dessen / sagt Solms / (viæ facti) man auß dem garbuglio nimmermehr gelangen werde / ꝛc. Doch zu erhaltung glimpffs / sol man den Keyser vnd Beyrn (mit Beyrn ists fortgangen / aber mit dē Keyser hat mans einstellen müssen / weil man sich deß Titels halb nicht vergleichen können / dann die Correspondirende Ständt jhne vor keinen Vngarischen vnnd Böheimischen König mehr erkennen wöllen /) vorher ersuchen / ob sie lieber den Friden / oder Krieg / haben wöllen / vnnd dz man bey Sachsen gleichfals sollicitieren solle / sich mit disem Schluß (viæ facti) zu accommodiren / vnerachte aber diser ersuchung (vnd NB. NB.

vnerwart was darauff vor Antwort erfolgen möcht) soll man nichts desto minder sich einer solchen defension vergleichen/ die man alßbaldt vnd zu jederzeit also gleich zu Werck richten / vnnd an der handt haben
NB. mög. In thesi (die Catholischen anzugreiffen) sey man verglichen / aber wann man ad hypothesin komme/ (wo der anfang zu machen / vnnd wie weit man anfänglich zuuerfahren) sey zu besorgen / werde es hart hergehen/vnd man sich eines einhelligen schluß nicht so leicht vnd bald vergleichen können.

Drey Tag nach disem schreiben / zuuerstehen den 16. Nouembr. Anno 1619. gehet offt ernennter Graff Albrecht von Solmbs noch weitters /vnnd kompt zu den præparatoriis in hypothesi, repetiert anfangs was er im negsten schreiben vermeldt. Item/man sey in thesi dahin verglichen / daß man sich ferner auff kein vertröstung mit Werten verlassen/sondern negst GOtt alle hoffnung dans les armes, das ist / auff das Faustrecht stellen soll: Nichts desto minder so offt man ad particularia kompt/ dessen wz zum Faustrecht/vnd was zum Krieg nötig (Ecce, vires desunt, non voluntas) stehe man allenthalben an / sey disem nach geschlossen worden / daß man vorher zur auffnemmung der Rechnung schreiten / vnnd auß denselben sich ersehen soll / was man allbereit außgeben/ was noch per resto in der Cassen verbleib / vnd was man noch ins künfftig vonnöten haben vnnd gebrauchen möcht: Wann man mit diesem Puncten fertig/ darzu aber noch viel Tag gehören / möcht man sehen / wohin das resultat (vnnd der Vnion Schifflein / dauon Ohnspach den 31. Julij / Anno 1618. fol. sup. geschrieben) außlauffen / Es sey ein grosse confusion (sagt Solms ferner) vnder den Ständen / vnnd werde man mit der Rechnung schwerlich zu einem Schluß gelangen mögen: Hergegen wöllen sich ein theil vnder den Ständen / im fall sie hierinn nicht gnugsamme erläuterung haben / zu der continuation nicht verstehen / wer gut/ daß Carl Paul (der Heydelbergisch Hauß- Hoff- vnnd Pfenningmeister) zugegen were / wegen der Chur Pfältzischen quota, von deren vnder den Räthen niemandt recht informirt, was man inn die Cassa herein oder hinauß schüldig oder nicht: Vnder den zweyen Brüdern von Dona, werd der jenig den man inn Engellandt schickt / auch mit den General Staden tractieren, was sie bey dem Böheimischen wesen / (in specie) thun wollen / vneracht dasselb wesen / inn der Confœderation mit jhnen (vor der Böhemischen vnruhe) getroffen/nominatim nicht begriffen.

Der von N. hab sich gegen Baden vermercken lassen / im fall ers dahin richten köndte / daß der Pfaltzgraf die Böheimische Cron abtrette/so wöll man jhne alßdann versicheren / daß die hinderlaßne Söhn Weylandt Marggraff Eduardi jhne weiter nimmer anfechten sollen: Man hab aber dem jenigen / der geschickt worden/diß anbringen zu thun / dermassen abgedanckt / daß er gewiß mit dergleichen proposition nicht mehr auffziehen werde/ꝛc.

Sonsten hab man auch auff die Person deß Rippels zugedencken / weil derselb vnter den Lutherischen in Böheimb in einem guten credit, daß mans dergestalt angreiffe / damit es bey gedachten Lutherischen
NB. keine offension gebähre / ꝛc. Per postscriptum meldt Solms / Es haben die Vnierte General Staden dem Pfaltzgraffen die jenige summen Gelts bewilligt/wie Anhalt woll wisse/ vnd solches ohne einzige difficultet.

Der von Plessen/als einer vnder den vornembsten Chur Pfältzischen geheimbsten Räthen / der neben dem Doctor Camerario sich hierinn am meisten gebraucht/vnd dem die Secreta der Meß bewüst/ erklärt mit völligen particulariteten die hypothesin der Vnion wie solche beschaffen / auch was auff dem Vnionstag zu Nürnberg / von dannen die Legation an den Herzogen in Beyern sollen abgehen/ wider die Catholischen tractiert vnnd geschlossen worden in einem Berichtschreiben auß Nürnberg de dato deß 27. Nouembris / Anno 1619. an Fürst Christian von Anhalt / welches man der lenge nach / wegen der Importantz inserirn sollen / des Inhalts: Nach verlust vieler zeit vnnd auffwendung grosses vnkostens (sagt Plessen) fang man an bey dieser nauigation Landt zusehen / was es aber zuuor (ehe man mit den Rechnungen ein wenig auff ein Ort kommen) vor Vngewitter abgeben / dz hab Anhalt auß deß Pfaltzgraffen / vnnd deß Groß Hoffmeisters schreiben vnzweiffenlich vernommen: Es seyn drey puncten vnder anderm auff die Bahn kommen/die nicht gar gut pro Palatino: Der erst / daß die Vnionsverwandten starck darauff getrungen / man soll die vires der Vnion nicht in Böheimb führen / da diß solt effectuirt werden / würdt dem Pfaltzgraffen der vnkosten vermehrt / dann er müste eins wegs als den andern sein quotam zu der Vnion herschiessen / dauon man der Vnion Volck zubezahlen: Vnnd vber diß läg jhme der vnkosten in Böheimb (daselbst ein absonderliche armata zu vnderhalten) fast allein ob dem halß: zu geschweigen / daß man auch die Vnder Pfaltz inn versicherung zustellen / ausser dessen was die Vnions-Ständt versprochen / daß sie gedachte Pfaltz nicht hülffloß lassen wöllen. Nun werde sich deß Pfaltzgraffens quota, die man zur Vnion zu contribuiren/ auff ein starckes hinein lauffen / beuorab wann man vber die 100. credit Monat / noch 50. Monat vnder den Ständen anlegen werde: Darauß dann abzunemmen / daß diß nicht ein geringer Punct / auff dessen remedirung mann woll zugedencken. Was den andern Puncten anbelangt / sey zu beforgen/ Es werdt der Pfaltzgraff die 6000. flor. Monatlich / die er von der Vnion als Generalis hat / müssen dahinden lassen / dann da man auff diese 6000. fl. gar zu hart tringen / möchten etliche vnder den Ständen offendirt werden / vnder dem Vorwandt/ gleich als ob man die abschiedt / welche inn diesem Puncten ein klaren außschlag geben / ex parte deß Pfaltzgraffen nicht halten wolt / so stehe er Plessen noch starck an / ob die mittel verhanden / daß man die 50. Monat / welche an den hundert credit Monaten noch restiren / werde richtig machen können / welches vnder den Soldaten ein grosse vnordnung erwecken dörffte. Der dritte vñ vornembste Punct aber beruhe auf dieser Frag / Wohin vnd was gestalt der Vnion Volck mit nutz zugebrauchen? Das ist/ ob man nunmehr die Pfaffen (Man sehe / ob die Vnion defensiue oder offensiue zu abhelffung der grauaminum, oder zum vberfall der Geistlichen gangen) soll angreiffen oder nit? Die Ständt haben die resolution dieses Punctens dem Pfaltzgraffen als Generaln / vnd Marggraffen von Ohnspach als General Leutenant vbergeben / die sich deßhalber mit den Kriegsräthen/ vnnd mit denen / welche dem Pfaffen geschmeiß

(prestra-

(prestarille) am nechsten gesessen / vergleichen mögen: Es fallen aber hiebey allerhandt Bedencken vor / deme man gern vorher remediren wolte / durch ein Schickung an Hertzogen auß Beyern / ob von jhme ein klare Cathegorische Antwort zu bringen: Er von Plessen aber hab dabey den Ständen zu Gemüth geführt / daß der Hertzog auß Beyern ein solche Antwort von sich geben möcht / daß man darnach eben so wol als davor / nicht wuste / woran man ist / Ja er möcht der Vnisten Vortrag vnd Anbringen zu seinem Vortheil auffnemmen: Dann wann man die Sach recht bedencken wöll / könt es leicht geschehen / die Vnionsverwandten / durch jr eygen Anbringen vñ Werbung / jhnen selbst die Händt binden / vnd dem Hertzogen auß Bayern / wie auch dem Churfürsten zu Meintz / Zeit vnd Weil geben möchten / daß sie ihre Werbungen nit allein nicht eynstellen / sondern im Gegenspiel gedachte Werbungen noch mehr accresciren dörfften: Der Pfaltzgraff laß sich verlauten / daß er eben jne Plessen nach München / mit dem Hertzogen handlung zu pflegen / schicken wölle / vnd daß man die vorige erklär- vnd lyncerierung, so beyderseits vor diesem vorgangen / erneuern / dabey (sehe man die Caluinische Griff vnd Freundschaft) demonstration thun soll / einer grossen affection, Freundschafft / vnd Freundt vätterlichen Vertrawens: Aber es wölle jhne Plessen bedüncken / daß Graff Friderich von Solms zu einer solchen Legation dauglicher seyn / derselb auch hierinn bessere vnd fruchtbarlichere Außrichtung thun würde.

NB.

Damit man aber deren Orten desto besser zu negocieren, werde von nöthen seyn / dem Abgesandten ein absonderlich Handschreiben / vnd neben instruction mitzugeben / welche von der Haupt Instruction separiert, vnd hab man hierzu den Cantzler zu Stuttgart vorgeschlagen: Die substantz deß memorials möcht vngefährlich dahin / doch auff Anhalts Verbesserung / gestellt werdē / ob man gedachten Hertzogen in der neutralitet erhalten könte / der gestalt / daß er das Wort vō sich / auch eines solchē schrifftliche Versicherung von Handen gebe / daß er sein Volck nit allein vor sich selbst / wider die vnierte vñ wider Böheimb nicht gebrauchen / sondern auch sein armata keinem andern / den Protestierenden vnd Böheimischē Ständen / auch den incorporirten vnd confœderierten Ländern zu schaden / vndergeben oder vberlassen / vnd daß er auch in ander Weg wider das Königreich Böheimb vnd der Vnierten Ständt / Landt vnd Leut niemand kein Vorschub oder Hülff thun / Hergegen wölle der Pfaltzgraff Jhr Fürstliche Durchleucht. eines solchen ebenmässig versichern / mit obligation, daß die vnierte nichts feindliches wider sein Fürstl. Durchleucht. vnd dero Landt vnd Vnderthanen (Wie lang? biß man in Böheimb die Sachen recht stabilirt, wie vnden das Gutachten der Staden dahin gehet) vornemmen würden. Auff den Fall daß solches sein Fürstl. Durchleucht. eyngiengen / würde es pro Palatino ein grosser Vortheil seyn / so wol ratione deß Königreichs Böheimb / vnd wegen der incorporierten Länder / als auch wegen der Vnion. Hergegen were er ein grosser Abbruch vnd Schwächung der Ligisten in Teutschlandt. Im Fall aber der Hertzog solches abschlüg / so wer darauß klärlich abzunemmen / wohin seine Gedancken stünden / vnd könt sie alsdann der Pfaltzgraff vnd die Vnion desto besser darnach richten. Er Plessen aber halt darvor / der Hertzog werd ein solche Antwort von sich geben / daß er weder den Pfaltzgr. noch die Vnierte / so lang sie jhne vnd seine Mitverwandten / wie auch die jenige die er obligirt zu defendiren, mit Ruhe lassen / nicht zu offendiren begere: Da nun durch diß Wort (Mitverwandte) allein zween oder drey Bischoff die nahendt an Beyern stossen / solten verstanden werden / Als Augspurg / Freising / Regenspurg / &c. So solte man sein Plessens darnor haltens (diß seyn Caluinische zu Ruhe vnd Einigkeit gehende Anschläg vnd Wärheiten) conniuirn, damit man im vbrigen ein freye vngesperrte Handt hett (im Landt zu Francken / Bamberg vnd Würtzburg: Item / am Rhein gegen Meintz / Speyer / &c. Dann durch diese Weiß separirte man in effectu Beyeren von gedachten Ertz- vnd Stifftern. Es sey aber gar zweiffentlich / ob Beyern sich zu einer solchen declaration eynlassen / vnd verstehen werde / vnd da er sich solcher Gestalt nicht eynliesse / so hett man Vrsach dem Volck so er zu Cölln / Düsseldorff / vnd daselbst herumb werben lasse / den Paß zuverweigern: In summa: wann Beyern (sagt Plessen) zu der Neutralitet zuvermögen / so sey kein Zweiffel / daß diß ein grosser Vortheil seyn würde / so wol pro Palatino als auch vor die Vnion: Es were dann Sach / daß es Beyern dahin verstehen wolte / daß er nichts desto minder dem Keyser dörffte Hülff leisten wider den Bethlehem Gabor: Dieser (sehet / wie man für den Gabor sorg trägt) möchts als dann vbel auffnehmen / daß man jhn nicht auch in dem accord genennt: Diesem aber were damit zubegegnen / daß man sagen könt / daß vnder dem Wort der incorporierten vnd confœderierten Länder / auch das Königreich Vngarn begriffen / wegen der confœderation von deren Anhalt wol wisse: da man aber den Gabor außtrücklich (An diesem Ort ist wol Achtung zu geben / wie gern man Beyern mit einer æquiuocation hinder das Liecht geführt hette) nennen solt / were zu besorgen / daß der Hertzog ein solches nicht eyngehen würd: doch köndt vielleicht geschehen / daß er ein solches darumb nicht difficultierte, weilen er die Vngarn vber die massen (das hat man domaln wol gesehen / wie man die Vngarn vor Prag in die Multa gesprengt) förchte / vnd vor allen Dingen auff sein selbst eygne Versicherung / erhaltung seiner Landt vnd Leut / vnd auff seine Eynkommen (Anhalt aber vnd sein Anhang auff frembde Land vnd Königreich) sihet: Man müsse aber in diesem Fall die Sachen dextre angreiffen / vnd zu erkennen geben / daß man auff der Vnierten Seyten auffrecht (das ist / gut Caluinisch / Arg / vnd Listig) zu handlen beger / vnd diß / so viel Beyrn anlangt: Was die andern Rahtschläg (schreibt Plessen ferner) die Vnierten betrifft / were es nunmehr schier Zeit / daß man zu einem Schluß verschritte / wohin der Vnion armata zugebrauchen / damit der Vnkosten nicht vergebens aufflauffe: Die Erörterung aber dieses Puncten bestehe in dreyen Fragen: Dann entweder müß man offensiue wider den Gegentheil verfahren / vnd denselben angreiffen: Oder in der defension verbleibendt / das Volck hin- wie hero / im Müssiggang vnd vergebens vnderhalten: Oder da man ab dem Vnkosten kommen wil / entweder einen theil / oder die gantze armata abdancken? Den letzten Puncten / das ist / die Abdanck- oder disarmierung herrührent / hab man durchgehendt darvor gehalten vnd geschlossen / daß die Abdanckung der Vnion Volck der Zeit nicht rahtlich.

Was aber die Frag anlangt / Wie vnd was gestalt dann der Vnion Volck solcher massen zugebrauchen /

damit die Vnierten den vnkosten nit vergebens auffgewendt / auch alle mühe / arbeit vnd gefahr verlohren were / mit verlust der reputation / vnnd daß man noch darzu deß allbereyt erlittenen schadens nicht allein nicht ergötzt / sondern auch ins künfftig eines mehrern nicht versichert / dabey auch die Vnion Ständt jhr condition wenig gebessert hetten?„ Hiebey fall kein
NB. „ ander mittel vor / als daß man dem Gegentheil (ist
„ dann dises defensiue handlen) ins Landt falle / vnd
„ der Vnion Volck jhnen auff den Hals lege. Dahin
„ incliniren die Deputierte von Durlach (allda das
„ Fewr auff alle weiß geschürt wirdt) offentlich: Es sey aber diser Vorschlag nicht also leichtlich ins Werck zusetzen / wie man etwa (ex parte Durlach) vermeinen möcht: Dann da man das Volck einziger vnnd Truppenweiß / da vnd dort den Pfaffen einlegen solte / könd es leichtlich geschehen / weiln die Geistliche allbereyt armiert / sie der Vnion Volck auffschlagen möchten: Soll man dann die hauffen (wie kurtz darnor in zeit deß Rotenburgischen Conuents inn der Marggrafschafft Ohnspach beschehen) zusammen führen / vnd ein corpus machen von fünff / sechs / oder sibentausent Mann / so muß man das Land vnd die Stätt der Vnierten fast allenthalbē entblössen: Diese köndten sich alßdann vor einem anfall / dessen sie sich etwa zubefahren / nit defendiren: Solten dann die Vnierten jr Volck im Elsaß einlegen / so werden alßbald die Lothringer vnd Burgunder herauß fallen / vnd möcht es den Vnierten darüber ergehen / wie man damalen gesehen / als das Gülchisch wesen auff die Bahn kommen / daß Burgundt vnd Lothringen / welche dz Stifft Straßburg eben so starck vnd hefftig verfochten / als jhr eigen Landt / jnner einer kurtzen zeit die stärckisten
NB. worden: Solte man dann das Volck inn das Stifft Speyr einlogieren / so werde Lothringen vnd Lützenburg dabey nicht still sitzen / sondern herauß ins Reich fallen / dadurch der Krieg in die Pfaltz gezogen würdt / vnd könte mans so wol nit anstellen / es würde auffs wenigst die Pfaltz durchstreifft vnd verhergt / da man schon vor den Pfaltzgrafen / welches doch zweiffenlich / das Lande erhielte. „ Bleib also Meintz / Würtzburg /
NB. „ Aichstatt vnd Ellwang (Ecce, wie man mit den Ca-
„ tholischē vmbgehet) noch vberig / diese Pfaffen (schreibt
„ Plessen) haben gute Kornkästen / vnd volle Käller / bey
„ denen sich der Vnion Volck wol auffhalten vnd er-
„ nehren köndt. Man müsse aber auch auff diesen Fall ein Ordnung halten / vnd darauff gedacht seyn / wie man ein solchē Einfall der Vnion zum besten / wol anstellen vnd anlegen möchte: dañ solte man die Soldaten jhrer Discretion nach / die Pfaffen außfressen vnnd verderben lassen / vnnd aber vnder diß jhnen jhr Monatsoldt eines wegs als den andern auß der Vnions Casla bezahlt werden / so hett man dessen / wann es heut oder morgen zum abdancken kome / ein schlechten gewinn: Müsse man sich also / sein Plessens davor
NB. haltens / vorher einer Ordnung vergleichen / wie der Einfall vnnd Einlogierung in die Stiffter Meintz / Würtzburg / Eichstätt vnd Ellwang / mit vortheil der Vnion anzustellen. Bey diesem Puncten sey auch zu mercken / was man auß Franckreich vnd auß dē Hag schreibt / derentwegen Anhalt beyligende discurs deß Monſ. Aersens (sol der Staden Principal Secretarius im vnderzeichnen) an jhme von Plessen: Item / deß von Plessis (welcher vorm König Henrico Quarto in der Disputation wieder den Bischoff von Peronna, jetzt Cardinal / so wol bestanden) an den Gueretin Würtenbergischen guten correspondenten) abgangen / zu ponderirn: diese widerrahtens starck / daß man „ NB.
jetzt gleich im anfang / die Pfaffen nicht angriffen / „ NB.
sondern deß außgangs in Böheim zuuor erwarten / „
vnd dasselb wesen recht stabilirn soll / auß vrsach / die „
in jhren discursen angezogen. Es were aber noch die
frag / obs auch thun vnd möglich sey / dieselbe moderation / darzu sie rathen / anzustellen / vñ ob man die Pfaffen absq; colore werde angreiffen vñ anfallen mögē: Er Plessen habe dessen inc Anhalt / vnnd zwar darumb erinnern wollen / ob Anhalt sich gefallen ließ der sachen nachzudencken vnd die rationes pro vnd contra zuerwegen / dann es jn Nürnberg hierzu nit zeit gebe / wann er die beylagen (als deß Arsens / Plessis, Gueretins) vnd deß N. schreiben gelesen / bit Plessen / jhme solche widerumb zukommen zulassen.

Es sicht nunmehr hierauß menniglich / daß der Vnion intent vnd angestelte werbung / nicht / (wie sie die gantze Welt wöllen verblenden) zu Frid vnnd Einigkeit / oder zu blosser defension / sondern ex propolito allenthalben / vnd sonderlich wider die Catholischen / dieselben zu vberfallen / die Caluinische Lehr außzubreiten / meister zu werden / Practicken geschlossen / vnnd ins Werck gerichtet worden / vnd annectiert ermelter Plessen im post scripto von vnderschidlichen Legationen / so man in Hollandt / Franckreich / Vngarn / vnnd Sibenbürgen / ex parte deß Pfaltzgraffen vnnd Anhalt / theils angestelt / theils noch anzustellen im handel gewest) Ferner / ꝛc. Daß diese Wochen der Duca de Bullion, vmb daß jhne villeicht die Kranckheit daran verhindert / nichts geschriben. Item ꝛc. Er wöll dem Groß Hofmeister vnnd Camerario sein meinung entdecken / wegen dessen was man noch weiter beym König in Dennemarck / vnnd beym Hertzogen auß Braunschweig / als deß Pfaltzgrafen negsten Bluts verwahnten / anzubringen / wegen einer Diuersion auß Nider Sachsen (auß Westphalen / Münster / Paderborn / Hildißheim) Dann da man NB
dergleichen Diuersion nicht thue / so werde der Pfaltzgrafe vnnd die Vnierten (NB.) jhren handel wider die Pfaffen heroben Landts (Meintz / Würtzburg / Eichstätt / Ellwang) nur zum halben theil außtragen. Es sey aber zuerbarmen / daß wann man mit dem Gegentheil auffstost (die Pfaffen am Rhein vñ am Meyn angreifft) man sich auff die haltung vnnd bezahlung (NB. das Gelt will manglen) deß Landtgraffen Moritzen / Culmbach / Straßburg / (vber diese klagt Doctor Pastoir absonderlich an einem anderen Ort / da er in causa pecuniæ nichts erlangen mögen) vnnd etlicher Reichsstätt (welche theils zu hoch angeschlagen / vnnd theils jhre schäden zu recompensiren begehrt) NB
Ja so gar deß Marggraffen zu Baden selbst (der sonst den Angriff im Elsaß am meisten getrieben) nichts verlassen dörffe: sey zu besorgen daß diese Leut vnder dem prætext, daß sie die quotam jhrer angebührnuß jnnen behalten / solches Gelt hernach inn jhren Beutel schieben / vnd den Abschid ein Abschid seyn lassen werden / Gott geb / was man jetzt zu Nürnberg schliesse. Wann Anhalt den Abschid bekommen / werde er baldt darauß sehen / wie vil / vnnd auff wen man sich diß fals zuuerlassen: Solten dann die meisten Ständt / wie leyder zu besorgen / nicht zuhalten / sey leichtlich zuermessen / was es vor ein Vnordnung vnder den Soldaten / vnd endtlich ein gantze ruinam vnder den Ständen cauliren vnnd erwecken werde / darnor sie Gott behüten wölle.

Dem

Dem von Anhalt laut seines Schreibens an Grafen von Solms Großhofmeister/ hat mißfallen/ daß die Vnierten zu Nürnberg mit Auffnemmung der Rechnungen vnd Supplication Rath / zu lang sich auffgehalten / vnd wil in effectu daß die vier Hauptpuncten / die in deß von Erlach instruction eynkommen/ obseruiert werden / vnd man vor allen Dingen auff diesen scopum sehen soll: Wie nemlich 1. dem Pfaltzgraffen die direction vnd das Generalat bey der Vnion conseruiert: 2. Die continuation deß Kriegs Volcks accordiert. 3. Die arma wol angelegt. Vnd 4. mit den Böhmi. Ständen ein engere alliantz getroffen werden möcht. „ Vnder diß aber sol man keins Wegs die gute Zeit mit den beweglichen Schreiben vnd was dergleichen vaniteten mehr seyn/verliehren/ sonderlich hierunder deß Camerarii direction, der sich vnd die Vnion mit deme / daß er einen jeden in seinen particular prætensionen hören/ vñ satisfaction geben woll/in Schadē bringt) ein Biß einwerffen/dann diß ein grosser vnd schädlicher Error sey/in deme Camerarius steckt / daß er vermeynt / mit seinen beweglichen Schreiben / viel außzurichten / beynebens einen jeden in seinem particular änligen hören / vnd nit viel mehr auff den principal scopum der Vnion/(oben fol. sup. sagt Ohnspach vnd Anhalt vnder dato Schwabach deß 13. Augusti / Anno 1618. Es sey alles libellieren in Teutschlandt vergebens/ man müß salutem patriæ nur in den armis vnd in derselben guten Anlegung vnd Gebrauch suchen / ꝛc.) seine consilia dirigiren wölle: Zum dritten Puncten gehör die Handlung mit dem Hertzogen auß Bayrn / daselbs müß man wol auffmercken / wohin der Tractat anzustellen / das ist/ ob man mit jhme vom Frieden / vom Krieg/ oder von der neutralitet handlen wol: Man tractier nun mit Bayrn vnder diesen dreyen Puncten welchen man wöll/so müß man hauptsachlich dahin sehen/dz es mit der Vnion (NB.) sonderbaren Vortheil geschehe / ꝛc.

NB. „ „ „ NB. „ „ „

Vnder diß / daß man nun von diesen Puncten/ sonderlich aber von der weiteren Anlag / vnd wie das Kriegswesen zu continuiren deliberiert, seyn zu Nürnberg Schreiben eyngelangt vom Grafen von Hollach/ der damaln zu Preßburg allerhandt Sachen mit dem Bethlehem Gabor von deß Pfaltzgrafen wegen tractiert, de dato deß 4. oder 14. Novemb. Anno 1619. dieses Inhalts: Er befinde/daß auff vorgehende (deß Grafen von Thurns / Hollachs vnd consorten) tractation, das Königreich Vngarn nicht allein als ein Mitglied / sondern auch als ein Churfürstenthumb sich dem Römischen Reich adiungiren wölle. Da nun jhr Fürstliche Durchleucht. in Sibenbürgen (Hollach nennt diesen Fürsten Durchleucht / seinen Keyser aber nur Ferdinandt / der Ferdinandt/ ꝛc.) die Vngarische Cron bekommen sollen/weil dieselben keine Erben haben/ dörffte nach derselben tödtlichen Abgang / der Pfaltzgraff in euentum zu der succession declarirt vnd angenommen werden: Wann dann er (Hollach) nicht allein dem Römischen Reich/ als seinem geliebten Vatterlandt / (mit Einführung eines Türckischen Vasallen/zu einem Churfürsten) sonder auch dem Pfaltzgrafen was zu seiner augmentation vnd Erhöhung er verhelffen könne/sich pflichtschüldig erkenne / vnd er dieser zween Puncten halber in völliger (NB. NB.) tractation stehe/darzu sich allbereit gute Mittel ereygnen/Als hab er nicht vnderlassen sollen/solches dergestalt in Vertrawen anzudeuten/daß man solches dem Pfaltzgraffen vortragen / vnd jhn Hollach bald darauf wider auisiren, wie weit vnd was gestalt er hierin verfahren/vnd sich ferrners verhalten solle/ ꝛc.

Diesen Vorschlag communiciert der Großhofmeister dem von Anhalt / de dato den 19. Nouemb. Anno vt supra, begert: Es soll Anhalt jhm sein Bedencken hierüber eröffnen/ ob sich solcher Vorschlag werde practicieren lassen/dann ob man wol viel Difficultäten dabey vermerck / so werd doch darvor gehalten daß man den guten Willen den Gabor gegen dieser (Caluinischen) Parthey erweise/auff alle möglichste we gerhalten soll.

Weilen aber hierauff nicht gleich ein Antwort erfolgt/sondern den von Anhalt ein Catarr angestossen/ vnnd wie er hernach sich entschüldigt / solcher Catarr jhme den Kopff dermassen eingenommen / daß er so gleich nicht antworten können/Als hat Großhofmeister sub dato deß 21. Novemb. dises Punctens halber abermalē anmahnung gethan / Erzehlt anfangs: Wie es so schwer hergehe mit dem Schluß wegen der continuation deß kriegswesens / vnnd was man noch ferner hierzu zu contribuiren / hernach specificiert er vnderschidliche Schickungen / welche von Nürnberg auß/an Dennemarck/Schweden/ Anseheſtät vnd an den Nidersächsischen Kreiß: Item/an Sachsen vnd Bayrn: wie auch wegen eines starcken schreibens / so an Keyser abgehen sollen / man könne sich aber wegen deß Titels nicht vergleichen/ ꝛc. Alsdann kompt er wider auff die Hollachische Proposition / referirt / wie hoch Gabor seine merita rühmt / was er bey dem Böheimischen wesen biß dato præstiert / gebe vor / daß er sein Person / auch Landt vnd Leut in grosse gefahr gesteckt/vnd also wol verdient hab / daß man jhme in deme/was er prætendiert / satisfaction soll geben/beuorab weiln auß deß Hollachs vnd Thurns schreiben / so vil abzunemmen/daß sie in sorgen stehen/im fall man gedachten Gabor nit content halten / es bey demselben baldt ein alteration causiren möcht/ ꝛc.

NB.

Vnder diß ist den 20. dito von dem von Anhalt/ auff obbemeldten Gaborischen Puncten / das Gutachten erfolgt: Es sey der Vorschlag deß Graffen von Hollach wol werth/daß man demselbē nachdenck/ sonderlich was die Incorporation anlangt / deß Königreichs Vngarn mit dem Reich / vnnd daß dieselb Cron auff den Pfaltzgrafen hernach solt transferiert werden: Wie jme Anhalt die sachen vorkomen/sey er der meinung / im fall man entweder dz ein oder dz ander effectuiren könte / daß mans keins wegs dahinden oder ausser acht lassen solte / vnnd daß man vnder diß die gute intention deß Gabors vnd deß Grafens von Hollach/in allweg vnderhalten soll. Was aber die erection antrifft dieses Königreichs / zu einem electorat, halte er daruor / daß er darumb nit zu practicieren/ weilen das Churfürstlich Collegium hierein nicht bewilligen werdt/ dann die Euangelischen bekomen gar zu viel Stimmen/ vnnd in particular auff den Churfürsten Pfaltzgr. fielen drey vota, Wölle jhne diesem nach bedüncken / daß da diß impedimentum nicht im weg/ der Hollachische Vorschlag den Reichsständen (Caluinischer Parthey /) nicht vnannemblich fallen würde/wie er sich dañ zuerinneren/daß er vor disem zu der Incorporation deß Königreichs Vngarn mit dem Reich / damit eins vnnd das ander desto leichter köndt conseruiert werden / zu mehrmalen gerathen hab: Vnnd diß könd man vielleicht per maiora, oder doch mit gutheissen sanioris partis, auff gewisse Con-

NB.

ditionen durchbringen vermittelst gewisser Intelligentzen / welche auff ein particular Respect gegen Vngern gestellt/vnd daß Teutschland die Protection deß Königreichs Vngern ob sich nemmen/ vnd consequenter im Namen deß Reichs mit dem Türcken ein beständiger Frieden tractirt werden möchte. Sonsten den Transport betreffent diser Cron auff die Persen deß Pfaltzgr. wöll er Anhalt / darvor halten/ daß von rechtswegen solcher Transport jhme Pfaltzgr. ohne das gebüre/ zumaln der Vngern vnd der Böheim Prætension alles auff ein Fundament gewidmet: sie könten vorwenden vnd deducirn / (sehe der Leser/wie diese Leut den Königreichen vnnd Landen zur Rebellion vnd Abfall rathen/vnd materiam submunistrirn) die Auffhebung jrer Rechten/Priuilegien/ vnd Verheissungen: Item / die Grawsamkeit vnd Tyranney mit denen man gegen Böheimb vnd Mähren verfahren/ dergleichen sie auch zugewarten: so seyen die Vngern eben so wol interessirt bey der Vbergab Spanie/ vnd deß Hauses Oesterreich gegen dem Keyser Ferdinando, vnd vielleicht mehr als die andere Länder vnd Provintzien: ein jeder vnder diesen Puncten sey gnugsamb die Iustitiam diser Sachen zu deducirn. Da nun die Occasion der gemeinen Affection (der rebellischen Vngarischen Ständ gegen dem Pfaltzgrafen) vnnd der gute Willen in particular deß Gabors hierunder concurriren / in deme sie dem Pfaltzgraffen die Cron auffragen wolten / so were alsdann dem Pfaltzgrafen in allweg zu rathen / daß er ein solche Gnad von Gott nicht außschlagen solt / nicht so sehr wegen deß Nutzes: der im Anfang etwa gering seyn möcht/ als der Consequentz halber / vnd daß man hierdurch die Conseruation deß Worts GOTTES vnnd seiner Kirchen nicht nur stabiliern / sondern auch besagtes Wort noch mehr (mit Außrottung der Catholischen der Orthen von der Apostel Zeit Continuirten Religion) erweittern vnnd propagiren könte.

NB.

NB.

Auff diß antwort der von Solmbs noch selben Tags/anfangs wegen eines Schreibens Graff Wilhelms von Nassaw / welches der von Anhalt Jhme Graffen von Solms communiciret / Er vermerck/ daß gedachter Graff Wilhelm von Nassaw/ eben der Meinung sey/wie Printz Moritz/daß man sich nemblich auff die Außländische Hülff nicht zu viel verlassen / sondern daß meinste Fundament auff die Cassa daheimb machen / das vberig aber nur vor ein accessorium rechnen solle: Er Solms halt darvor/ daß man diese Difficultät / an jetzo darumb hervor ziehe/ damit die Vnion auff der General Staden socors nit gar zu groß Fundament mache/vnd vnter diß herboben Landts/etwa schlechte Bereitschafft anstelle: zuvor erwehnter Gr. Wilhelm / setzt noch diß hinzu: im Fall man von den Staden vor das Böhmische Wesen/wöll Hilff haben/so müß man sich mit jnen in ein newen Tractat einlassen / dann es præsupponiren die Staden / daß die Allianz (NB. dieser Leut Vereinigung/auff ein Intent) welche die Vnion mit den vereinigten Provintzien geschlossen / mit dem Böheimischen Wesen nichts zuschaffen / sondern ein absonderlich Werck / sie auch in diesem Fall zu einem mehrern nicht verbunden seyen / als zu den 50000. pfunden Monatlich / mit welchen sie noch continuiren wöllen: (trifft nicht viel mehr als der Monatliche Vnderhalt / mit deme Anhalt als General inn Böheimb von den Ständen bestellt worden) Was aber den Vorschlag deß Graffens von Hohenloe antrifft/ hab seithero der Gabor/ so wol gedachtem Hohenloe/ als auch dem Graffen von Thurn / per expressum Befelch geben/daß sie dasselb Werck inn seinem Namen vrgieren sollen / zu mehrerer Facilirung desselben / erbiet sich Gabor seines Theils alles das jenig zu leisten / was in seiner Macht jmmer stehen möcht. Es scheine daß die zwen Gr. diese Negotiation/werde in suspenso halten/biß vom Pfaltzgraffen hierüber ein Resolution erfolge / derselbe befindt die Incorporation des Königreichs Vngern mit dem Reich/ voller Difficulteten/die Erection aber dieser Kron zu einem Electorat vor vnmöglich. Es seyen etliche / die wöllen darvor halten/im Fall man das Königreich Vngern zu einem newen Kreyß erigierte / immassen Ober vnd Vnder Oesterr. den Oesterreichischen Kreyß machē/ daß man alßdann ein solches eher als auff die ander weiß / wie es Gabor vor sich habe/practiciren köndte. Ehe man aber diß fals zu einem schluß gelange / muß man vorher erwarten/wohin die Vngarische Ständ inclinieren / vneracht Gabor mit vngedult auff die Resolution diß fals tringe /vermeinend/daß man kalt mit der sachen vmbgehe / gleich wie mit der Confœderation deß Königreichs Böheim vnd der incorporirten Länder/ꝛc.

Als man sich beynebens auff diesem Nürnbergischen Vnionstag der schickung nach München verglichen / auch dem Keyserlichen Gesanden Herrn Hans Georgen zu Hohen Zollern / derowegen offentliche Audientz geben / dieweil die Pfältzische geheime Räth / vermög schreibenes de 24. dito, vom Groß Hoffmeister an den von Anhalt abgangen / sich starck besörcht/es möcht das Keyserische anbringen/da man sonderlich mit etlichen ad partem handelte / ein Alteration vnder den Ständen erwecken / derowegen die Pfältzische Räth / wie auß einem andern schreiben de dato deß 25. Nouembris / zuvernemmen / bey den Ständen alles woll/vnd zwar dahin vnderbawt / damit solche ambasciata ohne frucht ablauffe/vnder dem Vorwandt / daß Spanische griff vnd artificia mit vnderlauffen/vnnd daß man die Ständ hierdurch trennen wolte/ꝛc.

Es beklagt sich Groß Hoffmeister noch ferner vber die Vnierten Ständt / daß sie so hefftig darauff getrungē/der Vnion Volck (anderwerts schreibt man/ die Vnion sey mit dem Böheimischen wesen nicht interessiert) welches der Pfaltzgraff mit sich inn Böheimb geführt/abzufordern / daß mans auch inn Böheimb/damit es nicht das ansehen hab/als ob man öffentlich vnd directe sich desselben wesens theilhafftig machen wolt / ferner nicht gebrauchen / oder da je der Pfaltzgraff der Vnion Volck in Böheimb behalten/ dem Marggraffen von Ohnspach / erlaubt seyn solle/ ander Volck zu werben/ vnnd dadurch die bey der Vnion vacierende stellen zuersetzen / ꝛc. Es lassen sich auch etliche auß den Vnierten dahin verlauten / Es soll der Pfaltzgraff jetzt die 6000. fl. so jms die Vnion Monatlich vor das Generalat bewilliget / fahren lassen/dazu der Pfaltzgraf schlechtē lust hab/ vnd es dannenhero etlich mal contenten abgehe: so sey man eben jetzt im Werck / wie man auß dem Labyrint kommen möcht/in dem Puncten deß abzugs/auff welchē Puncten die resolution der continuation mit dem Kriegswesen meisten theils beruhē thue: Vnd diß hab verursacht/daß der Pfaltzgraf/ob er wol zū auffbruch schon resoluiert gewest / noch zween Tage zu Nürnberg ver-

NB.

bleiben

bleiben werde / damit er diesen Hauptpuncten zu einem guten Schluß incaminieren helffen möge / wiewol sich die meiste Ständte entschüldigen / daß inn Mangel Gewalts / sie hierinnen nicht schliessen können/ꝛc.

Auff dieses Schreiben hat Anhalt vermuhtlich derowegen noch selbigen Tag geantwortet / weil er sorg getragen / daß man jhme eben so wol sein monatlich deputat, wie dem Pfaltzgraffen / möcht auffheben / dieses Inhalts: Er hab diesen Streich schon lang vorher gesehen / wie man noch zu Waldtsachsen gewesen (damahlen als die solennis acceptatio der Cron daselbsten vorgangen / vnd der Pfaltzgraff gleich darauff mit der Vnion Volck in Böheimb gerucket) hab also auff anderst nichts gewart / als auff die Zeit / wann es darzu käme / wie dieser Streich außzuschlagen: diß sey aber das ärgest / daß der Pfaltzgraff vberauß vbel prouidiert, vmb daß der Graff von Hollach / vnd der von Thurn / mit allem Volck / was in Böheimb gewest (zum Bethlehem Gabor in Vngarn vnd vor Wien) auffgebrochen / vnd mehr nicht hinder sich gelassen / als 6. compagnien vnder dem Graffen von Mantzfeldt / vnd 400. vnder dem Obristen Fräncken / könn also er Groß Hoffmeister leichtlich gedencken / daß / da nur etwan wenig Volcks auß dem Stifft Passaw in Böheimb eynfiele / in was Gefahr sich der Pfaltzgraff als dann befinden: Ja daß auch die Statt Prag (das Keyserisch Volck hett sich dieser Gelegenheit gebrauchen sollen) nicht sicher seyn würd. Noch ein ander inconuenient fall hierunder vor / daß wann der Vnion Volck auß Böheimb abgefordert / solches als dann in die Ober Pfaltz müß eynquartiert / vnd dadurch das Landt verderbt werden / da mans doch in Böheimb leichtlicher vnderhalten köndte / weil man daselbst deß Plünderens vnd Vbertrangs (foules) besser gewohnt als herauß im Reich: befindt also die Abforderung vberauß schwer / vnd daß man nohtwendig auff newe Werbungen gedacht seyn müste / wöllen die Vnierten anderst den Pfaltzgraffen nicht gantz vnd gar entblössen.

Was aber den Puncten deß Angriffs anlangt / sagt Anhalt ferrner / könte der Pfaltzgraff sagen / daß er der Vnion Volck zu keinem Angriff zu obligiern begere / es sey dann Sach / daß man demselben zusetzte: sehe diesem nach kein andere Resolution / die der Pfaltzgraff fassen oder schöpffen köndte / als nochmahlen ein Versuch zu thun / ob die Ständt zu frieden / daß man der Vnion Volck (NB. der Vnion Volck hat man in Böheimb geführt) in Böheim liesse / auff die Weiß wie es sonsten in der Obern Pfaltz ligen sollen / mit diesem Erbieten / so offt vnd wann die Vnion dieses Volcks bedürfftig / mans als baldt widerumb folgen lassen / vnd an End vnd Ort schicken wöll / wohin sie es begehrten: daß der Pfaltzgraff sich versehe / man werde wegen der compagn. so die Vnion dem Pfaltzgraffen zur Leibquardi / vnd was man jhme von Anhalt vnderhalte / so præcisè nicht scrupulirn, (Es war jhme dem von Anhalt vmb sein deputat vnd monatliche 10000. fl. zu thun / durch deren Gelegenheit er den Böheimen gleich bey Antrettung seines Generalats 6000. fl. vorgestreckt) vnd daß der Pfaltzgraff deß Erbietens sey / seiner Leibquardi / auff den Fall / daß die Vnion deren von nöthen / nicht allein zu erlauben / sonder daß er jhnen so gar auch ein gute Anzahl Volck / (vnzweiffentlich von dem so die Länder bezahlt) zu Hülff schicken wolle: Im Fall nun die Vnierten deßwegen viel disputiren, vnnd ob jhrer Meynung halßstarrig (opiniastrer) verbleiben wolten / so soll man sich dahin befleissen / daß sie zum wenigsten gestatten / daß der Pfaltzgraff der Vnion Volck so lang in Böheimen behalten möge / biß er sich mit anderm Volck zu seiner conseruation versehen / vnd auff diesen Fall müste mans jhne Anhalt in continenti wissen lassen / vnd sich einer Resolution vergleichen / was als dann hierunder zu thun / dann mit nichts könne man die inconuenientia, welche hierunder leichtlich eynfallen dörfften / nicht diuertiren, &c.

Die Vnierten haben vor der Antwort dieses zu Nürnberg eyngelangten Schreibens / (welche mit deß Plessen oben vermelt / auff einen Tag den 27. Nouemb abgangen) den Puncten / wie der Vnion Vires nunmehr wol anzulegen seyen / vnd der Vnkosten nicht vergeblich angewendet / zu raht gezogen / auch wie der Groß Hoffmeister in besagter Antwort de 27. Nouemb. ferrner meldet / man ist in deliberatione gestanden / was so wol dem Keyser als auch den Beyerischen Gesandten zu antworten / darbey vor rathsam eracht worden / in deme man ex parte der Vnierten Ständt der compositon begere / soll man die geringste Anzeig nicht thun / gleich als ob man sich förchte / vnd daß die Vnion dardurch jhr selbs wölle der gestalt die Händt binden / damit der Gegentheil einzigen Vortheil darauß zu schöpffen / seine Werbungen zu auanziren vnd hernach das jenig vorzunemmen / was jetzt scheint / daß in der protestirenden Macht wider die Papisten zu exequiren, sonder es sey die Antwort (Ecce was diese Leut für Arglist brauchen / vnd wie ernst jhnen die auff allen Reichs- vnd andern Tägen so hoch begerte compositon sey) dahin viel mehr zu formalisiren, daß auch mitten vnder der composition, da dergleichen schon erfolgen solte / den Vnisten frey stehe / jhre arma zugebrauchen wie es jhnen jedermalen am bequemlichsten fallen werde / sonderlich da entweder der Keyser oder der Hertzog auß Bayrn ein dilatorische Antwort geben / oder die compositon auf die Weiß / wie man sich versehe (alles pro authoritate zu erbochen vnd durchzubringen / wie jr Schreiben an den Hertzogen auß Bayrn außweist) nicht bewilligen solten. Weilen dann vnder diesem der Puncten / wie vnd was gestalt der Vnion vires anzulegen / verborgen lige / welches die jenige chordę oder Seytē seyen / die mā biß dato nie recht regē dörffē (toucher à bon escient) als hab der Pfaltzgraff vor ein Notturfft eracht / dieser deliberation in eygner Person beyzuwohnen / solche zu einem guten Endt dirigiren zu helffen / dañ die sammentliche Ständ / so wol die Vnierte als die correspōdirende, (sagt Solms ferrner) seyen jetzt besser als darvor nie incliniert, in dem Puncten de l'employ, ein dapffere (vberauß dapffere) Resolution (die Catholischen anzufallen) zu schöpffen: weilen sie handgreifflich sehen vnd verspüren / daß / wann man hinfüro nit anderst / als wie biß dato (allein in terminis defensionis) verfahrē / so werde die Vnion sich allgemach selbst consumiren, vnd den Vorrath den man zusammen getragen / (Hie irrt sich der Herr Groß Hoffmeister / dann es ist ja der Vnion Vorrath dem Pfaltzgraffen so weit zu statten kommen / daß / so lang die Vnion würcklich armiert gewesen / jhme Monatlich nicht nur die 6000. fl. geloffen / sonder auch die Leibquardi auß der Vnion cassa bezahlt / vnnd noch darzu das Volck / welches die Gränitzen gegen

NB.

NB.

NB.

Nürnberg bewahren sollen/vnd der Pfaltzgr. mit sich von Waldtsachsen inn Böheimb geführt / nicht auß seinem Beutel bezahlen dörffen) vergebens consumiren/Imo mit deß Feindts grossem Vortheil / darauff er ein sonders Aug geworffen / ohne den wenigsten Nutzen verspielen werde : der Pfaltzgraff hoffe/ vnnd glaubs kräfftiglich / es soll ein gute Resolution hierüber / vnnd ohngefährlich dahin erfolgen / wie Anhalt (in deß von Erlachs Instruction oben vnder dato 12. Nouembr. Item in dem Schreiben an den Groß Hoffmeister de 28. dito) vorgeschlagen/ NB. daß man vor allen dingen diesen Puncten recht durch die Hechel ziehen / vnnd den employ de l'armee, das ist / wohin der Vnion Volck zugebrauchen / vor den Hauptzweck dieser Versamlung halten/vnnd achten NB. soll. Der Hertzog von Würtenberg præstier hierunder vberauß gute officia , vnnd bahne den andern den Weg/die haben gestern durchgehendt keinen außgenommen/wol nachgefolgt: Wie dann die Ständt nach dem Exempel besagtes Hertzogen von Würtenberg/all einhellig versprochen / dem Pfaltzgräffen mit ihrer Macht beyzustehen / wann er entweder inn der Obern oder Vndern Pfaltz solt angegriffen werden / vnd wollen / daß man solches dem Keyser in der Antwort die man seinem Gesandten geben werde / per expressum andeuten sol/den Puncten mit den Rechnungen hoffe man gleichfalls bald zuerledigen/ gestern hab man ein guten Anfang gemacht / heut möcht man vermittelst eines Außschuß / bey dem der Marggraff von Ohnspach das directorium/ein end daran machen/ꝛc.

Den 28. Dito schreibt eben dieser Groß Hoffmeister abermaln an den von Anhalt/in Antwort dessen/ so oben verstanden sub dato deß 26. eiusdem, daß Anhalt gar sorgfältig gewest/es möchte der Vnion volck alsbald auß Böheimb abgefordert werden / meldet: NB. NB. Es wöll der Pfaltzgraff mit etlichen ad partem . welche wohl zu dieser Sachen disponieret / (die Vnion-Ständt werdeit wissen / welche auß Ihnen so wol zu dem Böheimischen Wesen disponiert gewesen/daß sie gerathen/ der Vnion Volck in Böheimb zuschicken / vnnd daselbsten noch länger zu vnderhalten) handlen / vnnd sehen / ob es auffs wenigst dahin zu bringen seyn möcht / daß die Abforderung eher nicht geschehe / biß der von Obentraut mit seiner Reuterey fertig / vnnd daß die Compagnien / so die Vnion dem Pfaltzgraffen zu einem Leibquardi bewilligt / auff der Vnionkosten stets vnderhalten werde: Ein mehrers werde schwerlich zuerhalten seyn/ dann die Ständt vermeinen / sie thun viel in deme/ daß sie die Defension der Churpfältzischen Land heraussen im Reich ob sich genommen / auff den Fall/ daß inn Ansehung deß Böheimischen Wesens / dieselbe Länder solten angegriffen werden/wie man dann solches dem Keyserischen Gesandten außtrucklich andeuten werde : müß sich also der Pfaltzgraff vor dißmahl / mit diesem Bescheidt contentiren lassen: dann mans schwerlich dahin bringen werde / daß sie sich offentlich (heimblich hat es seinen Weg) deß Böheimischen wesens / wie es der Pfaltzgraff gern sehe/ annemen werden/ꝛc.

Die Abforderung der Vnion Volck auß Böheimb / biß der Obentraut mit seiner Reuterey zum Pfaltzgraffen stieß/ist durch den von Anhalt derowegen so starck getrieben/weil/ wie der Groß Hofmeister den 2. Decemb. Anno 1619. bekent / man kein nachricht vom Obertraut haben können: damit nun biß dahin der Pfaltzgraff vnnd die Böhmen/ sich der Vnion in Böheimb ligenden Volcks / auff besagter Vnion casla gebrauchen köndte / Anhalt vermöge schreibens de 18. Nouemb. diß / damit nemblich zwischen der Vnion / vnd den Böhmischen Directoren ein engere Allianz (also eine allbereit vorher) geschlossen werde / gerathen. Zu deme aber die Vnion Ständte / sonderlich die Stätte / (wie auß einem Schreiben erscheinet vielbemeltes Hoffmeisters vom 30. Nouembris /) sich nicht recht verstehen wöllen/ doch auch den Vndanck beym Pfaltzgraffen/ daß/ so eben sie die jenigen seyen / welche so starck auff die Abforderung der Vnion Volck auß Böheimb / vnnd auff die Auffkündung der 6000. flor. Monatlich Vnderhalts tringen / nicht verdienen wollen : Ist also die Commission dem Marggraffen von Ohnspach (als ders ohne das oben sub dato deß 12. Octobris hart empfunden / daß der Pfaltzgraff vnnd Anhalt nur ihre Sachen in Böheimb zu accommodieren suchen / es gehe ihme vnnd den andern Vnion-Ständten herauß im Reich wie es wölle) wie auch dem Hertzogen von Würtenberg auffgetragen worden/welche den 30. Nouemb. vermög erst angezognen Solmischen Schreibens / dem Pfaltzgraffen den Handel angezeigt/daß er nemlich die Prætension wegen der 6000. fl. Monatlichen vnderhalts/ so jme deß Generalats halber in der Vnion bewilligt/ fahren lassen/vor allen dingen aber der Vnion Volck auß Böheimb zurück schicken / oder auffs wenigst verstatten soll/daß man dieselb anzahl Volcks anderwerts auß der Vnion casla ersetzen möge/welches die Ständt so gar auff die zu seiner Leibquardi verordnete compagnien verstanden haben wollen: Er Solms stehe an/ was der Pfaltzgraff hierüber vor ein resolution zu schöpffen / auisser daß jhme zurathen / die 6000. fl. vnd zwar darumb fahren zulassen/ dadurch die bewilligung zu facilitiren / daß der Vnion Volck in Böheimb so lang noch gelassen biß Obentraut mit seiner Reuterey auffkomb : Es fall aber hiebey noch ein andere difficultet vor / daß wann man die 6000. gülden vor den Pfaltzgraffen fallen laß / so werde man eben diß auch gegen den andern hohen Officirn (vmb diß ist es eben dem von Anhalt / als der auch einer vnder den hohen Officiern der Vnion/ am meisten zuthun gewest /) behaupten/ daß jhnen die Vnionsbestallung ander gestalt nicht lauffen solen/ als wann man von der Vnion wegen würcklich zu Feldt lige / ꝛc. Anhalt aber ein General inn Böheimb / der Vnion herauß nicht dienstlich sein köndt.

Das vberig so in diesem schreiben einkombt / gehet auf den Herrn Graffen von Hohenzollern/ von deme Anhalt zu wissen begert ob er nit etwo ein commission hab ad partem an etliche correspondirende Ständt/ deßwegen Solms vermeldt / daß er biß dato nichts vernemmen können / daß gedachter Graff bey einem oder anderm Standt absonderliche audienz gehabt / ꝛc. In fine lobt Solms die von Nürnberg/ „ wie sich dieselben vnder wehrendem Correspon- „ denztag inn ihren resolutionen so hertzhafft (courageusement) erwiesen / dergestalt / daß man ein „ mehrers von jhnen nicht hett begeren sollen / außge- „ nommen / daß sie stets manteniert / so wohl als viel „ andere daß man das Böheimisch wesen / von den Reichs sachen absondern soll.

Dem

Dem von Anh. ist oben vermelder paß der Vnirten Volck halber / hart angelegen/derowegen er vber vor angeregtes dem von Erlach gegebnes memorial vnnd abgangene schreiben / noch ein absonderliche Instruction vnnd neben memorial, mit eignen handen de dato 29. Novemb. vnderschrieben / jhme mit dem von Erlach zugestelt / mit etlichen motiuis, so mann dem Pfaltzgraffen zu gemüt führen soll / ob doch bey den Vnion Ständen es dahin zubringen / daß sie verwilligen wolten / damit der Vnion Volck auß Böheimb nicht abgefordert / oder auffs wenigst so lang vnder dem Anhaltischen newen Generalat vnnd commando gelassen würde / biß Obentraut complire, dann er gedencke (sagt Anhalt) mit demselben Volck / so baldt es sich nur ein wenig erfrischet / (weil es kurtz daruor Bragaditz vnnd Piseck einnemmen helffen) die impressa deß gulden Steigs zu tentiren / doch soll sich Monsr. Erlach/ dieses Paß halber gegen niemandts von den Vnierten nichts mercken lassen / sonder daruon erinnerung thun/ (welches der vierdte Punct ist der instruction / vnnd darumb hie referiert wirdt / damit die Stätt sehen / was vor Puncten mann mit jhnen communiciert / vnnd welche hergegen vor jhnen verborgen worden /) daß es nunmehr hohe zeit / der Vnierten Reuterey vnnd Fußvolck in Böheimb vnd in der Obern Pfaltz mit jrer Bezahlung länger nit auffhalten.

Beym fünfften Punct aber raht Anhalt dem Pfaltzgraffen wegen der 5000. fl. auff die Zug vnnd Artillerey Pferdt / wie auch die Büchsenmeister vnd Wägen / daß solche nicht besser könten angewendt werden/als daß diß Gelt / ob es wol nur auff ein Monat gemeint/zur abzahlung gedachter Zug- vnd artillerey Pferdt / wie auch der Büchsenmeister vnnd Wägen auß der Obern Pfaltz/appliciert werde/dann (Nota,der Vnion Volck) weder Pragaditz noch Piseck/(sagt Anhalt) ohne dieses mittel hette können eingenommen werden.

Anhalt annectirt auff einem absonderlichen Blat mit eigner Handt/(vermuetlich/damit die Vnion mit einen andern hohen Officier an stat deß Anhalt auff stelle)Man solle verhindern / damit dem Landgraffen Moritzen auß Hessen keine werbung verstattet werde/ oder vielleicht/weil man diesem Herrn (wie Camerarius den 2. Julij/An. 1619. geschrieben/fol. sup.)durchauß nicht kan fortkommen.

Auff diese Anhaltische Rathschläg / vnnd durch den Pfaltzgraffen nunmehr Königen in Böheimb/ der mit seiner authoritet etwas weiters zuerhalten vermeint / geführte begern / ist etwas vnerhoffte Resolution gefallen / wie deß Graffen von Solms Pfaltzgräfischen Groß Hoffmeisters schreiben de dato den 2. Decembris, Anno 1619. zu erkennen gibt / da er sagt: Mann hab starck inn den Pfaltzgrauen gesetzt/ daß der Vnion Volck auß Böheim alßbald abgeführt werden soll: Es sey aber letstlich / wiewol nicht ohne grosse mühe/so viel erhalten worden / daß offtgedacht der Vnion Volck so lang in Böheimb verbleibē mög/biß Obentraut mit seiner Reutterey/von derē man aber die wenigiste Zeitung nicht hab (de qui on n'a nulles nouuelles du tout) ankomme: Was aber die Leibguardia anlangt / sey der schluß einhellig dahin ergangen /daß / wann der Pfaltzgraff solche länger in seinem dienst behalten wölle / man an derselben Statt andere compagnien werben / vnnd soll alßdann der Pfaltzgraff loco deß Anrittgelts / welches diese Reutter im anfang als mans geworben / empfangen / schüldig sein / für die newe Reutter die Rustungen herzugeben: Es hab sich aber der Pfaltzgraff hierinn weder auff ein noch den andern weg/nicht vergleichen / sondern die Resolution biß nach Prag verschieben wollen / dann daselbst könn er besser iudiciren ob vnd wie lang er der zwo compagnien zu Pferd von nöthen haben möcht / welcher bescheid den Stätten (dann es geher dz meist vber jren Seckel / vnd mercken wo es hinauß wölle) nit zū besten gefallen. Betreffend die Leib guardi zu Fuß / hab der Pfaltzgraff bewilligt/ daß man ein andere compagnia zu Fueß werben / vnd die allbereit geworbne / zu Prag auff deß Pfaltzgrauen (oder vielmehr der Böheimischen Ständt oder der vereinigten Provinzien) vnkosten verbleiben soll/ꝛc.

NB.

Ob dann wol der Pfaltzgraff mit jetzgehörter Resolution nach Prag auffbrechen wollen / auch den Groß Hoffmeister allbereit voran geschickt / so haben sich aber die Stätt / (mit denen der Marggraff von Ohnspach/auß einem particular respect, in diesem puncten sich gern verglichen) wider solche resolution gesetzt / vnnd so gar den Groß Hoffmeister/ nach dem derselb schon in der Gutschen gesessen / vnnd von Nürenberg hinweg fahren wollen / vermittelst besagtes Marggrauen von Ohnspach forderen lassen/ vnd jhme Groß Hoffmeistern (wie er den 3. Decemb. Anno 1619. dem von Anhalt bericht gethan /) angezeigt: Es seyen die Stätt gar vbel zu Frieden / wegen nachfolgender Puncten. 1. Daß der Pfaltzgraff die 18000. fl. behaupten woll / wegen der drey Monaten die allbereit verflossen / an der Bestallung seines Generalats. 2. Daß der Pfaltzgraff bey dem Puncten der Abforderung der zwo compagnien seiner Leibguardi vnder dem Spaldorff vnd Straiffen / sein endtliche Resolution biß nach Prag verschoben: sie mercken daß es dahin angesehen / damit mann die Resolution nur lang genug verschieben/vnnd die Stätt in das Böheimische wesen noch mehr einflechten köndte / dazu sich der Stätt Obern nicht verstehen werden. 3. Daß sie wol sehen/man spile es dahin / damit die Vnierte Stätt / sonderlich die kleinern/ mit guarnisonen belegt werden/ von einer vbel disciplinirten Soldateſca. 4. Daß sie den hohen Officirern/ als dem Obristen Wachtmeister vnd dergleichen/ jhre bestallungen ander gestalt nicht passiren lassen können/als wann sie von der Vnion wegen zu Feld ligen: vorgebend / daß / wann man jhnen in disen vier Puncten nicht werde satisfaction geben / sich jhre Obern eines andern entschliessen / vnd ein jeder so gut als er köndt/ in ander weeg sich saluiren möcht/ sey dise proposition durch die von Vlm beschehen / in namen der samentlichen Stätt disen morgen in dem Rath beym Hertzogen von Würtenberg: Er Groß Hoffmeister sey hernach daruon gefahren / vnnd wiß nicht was vor ein bescheid hierauff erfolgt: Es laß sich aber dahin ansehen/ daß / wann man hierauff nit wol achtung geben / es allerhand böse affect, vnnd noch viel ein ärgern effect verursachen möcht: Ohnspach vnd Würtenberg haben sich hierunder interponiert/ vnd werde Anhalt vom Pfaltzgrafen selbst (dann derselb vorhabens gewest / den folgenden Tag von Nürnberg nacher Amberg auffzubrechen) mit mehrern vernemen / wohin die Interposition außgeschlagen.

Was jetzt gehörter massen der Groß Hoffmeister dē von Anhalt Frantzösisch / das hat Ohnspach dem Pfaltzgraffen selbst / Teutsch mit nachfolgenden worten geschriben: In dieser stundt (sagt Ohnspach) last der Hertzog von Würtenberg mich berichten / daß die Stätt (dieweil sie gesehen / wie mann sie anführt) auffs eusseriſt mal content / vnnd durch die von Vlm bey seinem Cantzler angezeigt worden / sie begerten zwar den vndanck nicht zuuerdienen / wolten auch nit viel sagen / allein were gestern das concluſum (oben sub dato deß 27. Octob. fol. 112. zeucht Ohnspach die Vnions Abschidt inn einen schimpff) nicht gangen / wie sie verhofft / hielten darnor / daß jhre Herren / vnnd die sammentliche Stätt gezwungen würden / sich nunmehr anderst zu reſoluiren / sie sehen (incipiunt sapere, sed sero, nec fuillet sero, modo sapuiſſent in sequentibus) daß man es dahin spile / daß er nur vber sie gienge / vnd hette mann nur ein Aug auff das Böheimisch wesen: Als ich nun (sagt Ohnspach) begert ad ſpeciem zu gehen / berichtet mich D. Faber (Würtenbergischer Cantzler / vnnd der am selbigen Hoff wider etlicher anderer Räth willen in dieser sachen das Directorium meisterlich geführt) daß sie zwar sich nicht viel haben einlassen wollen / allein hetten sie wol angeregt / der Besoldung / so jhre Königliche Majestät (Pfaltzgraff) allbereit empfangen: Item / daß sie (die Statt) wol sehen / wohin es gemeint / daß man sich der zwo compagnien halber vor dißmal nicht reſoluiren wolte / so hette es auch ein gleiche Meinung mit andern hohen Emptern mann wölle sie (die Stätt) mit Guarniſonen beschweren / vnnd anders dings mehr ꝛc.

NB.

Ob nun wol die Stätt diesen grauaminibus abzuhelffen starck gesucht: So habens doch Anhalt vnd Pfaltz nach jhrer Gelegenheit gemacht / (wie auß deß von Anhalts schreiben de dato 5. Decembris Anno 1619. an den Grauen von Hohenlohe zusehen) auß welchem erscheint / daß Anhalt schlechten lust gehabt / diesen grauaminibus abzuhelffen / stelt die Abforderung der Vnion Volck nur auff den fall / da es die Vnion zu einer sonderbaren Intention von nöhten haben solt / sagend: Es hab der Manßfelder den Graffen von Styrumb zu jhme abgefertigt / vnnd sehr instendig anhalten lassen / ob er zu Frieden / damit sein Rentterey wider inn auffnemmen vnnd zu recht komme / ermelte Reutterey / so beym Haupteläger (welches damalen vmb Wien in Oesterreich beym Gabor sich befunden) herauff ins Königreich Böheimb abgefordert werden möcht: Nun hab sich gleich zugetragen / daß der Pfaltzgraff zu derselben zeit selbsten allhero (nach Amberg) kommen / mit welchem er solch suchen dienstlich communiciert / weil dann er Pfaltzgraff jhme Anhalt in vertrawen angezeigt / auch auffgetragen / vnnd befohlen / jhne Hollach ein solches in ebenmessigem vertrawen wissen zulassen / wie daß es sich gar leicht zutragen vnd geschehen dörffte / daß die Vnierten zu sonderbarer Intention (die Catholischen zuüberfallen / die Stiffter einzunemmen / den Vorstreich zuerlangen / viam facti wol anzulegen) jhr im Königreich Böheimb vorhabendes Kriegsvolck abfordern / vnd anderstwohin (an die Ort / dauon dz Plessisch den 27. Nouemb. datiertes schreiben redt / auch die vbrigen Conſilia dahin gehen) employren möchten / ꝛc.

NB. „ „

Gleichwol entlich der Pfaltzgraff vor seinem auffbruch / den General Leutenambt (Ohnspach) vnd die Stätt / in guter Deuotion zuerhalten / sich dahin erklären müssen / die in Böheimb geführte compagnien seiner Leib guardi zu Roß vnnd Fuß / (inmassen auß dem Nürnbergischen Vnions neben Abschidt / in §. Ebenmessiger gestalt / ꝛc. außtrucklich zusehen) zwar zubehalten / die vbrigen aber jnner Monat zeit / oder da man dero eher vonnöthen / noch eher herauſſen folgen zulassen: dabey dann erjnnert wordē / daß Ohnspachs Fürstl. Gn. als General Leutenant an statt dero zwo abgehenden compagnien (vmb diß ist es meistentheils zuthun gewest / dann sonst die Stätt wenig würden erhalten haben) andere werben / vnnd die verglichne anzahl ergäntzen vnd compliren / der Pfaltzgraf aber dazu die Waffen der jenigen zwo compagnien zu Roß vnd Fuß / so er bey sich behalten / reſtituiren lassen wölle: Jnmittelst solle der jenige Stand / dem sie zu werben auffgetragen werden / einen weg als den andern / dieselbe zu mustern / gute macht haben / Jn dem auch höchstermelter Pfaltzgraf / seinen General statt betreffendt / gegen den Vnierten sich dahin erklärt / daß ers in derselben defenſion stellte / wie es mit dem empfang so geschehen / zuhalten / Als ist solches dem Pfaltzgrafen von den Vnierten widerumb anheimbs gegeben worden / mit zweifflend / derselbe der Vnions Calla beschaffenheit / in acht nemmen werde / ꝛc.

Interim ist das vornembst grauamen wegen der guarniſonen / so man den Stätten einlogiert / vnnd der Punct der hohen Officier Bestallung / von deme Solms Meldung thuet / vnerörtert blieben / ausser daß sich Ohnspach erbotten / von den zwo Würtenbergischen compagnien zu Fueß / welche zu vnder Oelchingen ob den Vlmischen Vnderthanen gelegen / im fall Kempten vnnd Memmingen wider verhoffen / ein compagnia darunder nicht an. Ers alßdann zu sich in sein Landt / vnnd der von Würtenberg eines derselben Fendtlein vber sich nemmen wolle / ꝛc.

Sein also die sachen (so wol diser vnd anderer grauaminum halber / als daß der vnkosten sich gar zu hoch in den Rechnungen befunden / die höchsten Vnions Ständt / als Chur Pfaltz / Chur Brandenburg / Hessen / Ohnspach / Culmbach / theils gar nichts erlegt / theils in grossem außstandt einkommen / auch die Stätt / wie weit sie angeführt / vnd daß sie den meisten last tragen müssen / im werck verspürt) bey disem Vnionstag / mißlich / vnnd bawfällig gnug gestanden / dessen vnangesehen dannoch die Vnion ein so trewliches meisterloß schreiben / an den Hertzogen von Beyrn dörffen lassen abgehen / auß welchem handgreifflich erscheint / daß diese Leüt auff alle weg bald mit guten vnnd süssen worten / bald mit gewaltthaten / vnnd wann es daran fehlt / zum wenigsten mit schnarchen vnnd bochen / wann gleich nichts oder wenig in receſſu ist / hinauß zu trucken sich befleissen. Von besagtē bawfelligen Vnions Stand schreibt der Pfältzisch Groß Hoffmeister an den von Anhalt auß Hartmanshoffen / den 4. Decembr. Anno 1619. Daß man em Miſſif dem Achatz von Dona an den Duca de Bullion mit geben sollen: Item / daß gute gewesen were / da der von Anhalt selbst zu Nürnberg sich befunden hette / weilen sich daselbsten vnder wehrendem Vnions / vnnd correſpondenztag / allerhand diſgusti ereugnet / welche bey der ohne das zu endt lauffenden Vnion leichtlich ein diſsolution erwecken möchten / darbey auch meldung beschicht / von 30000. Thaler vnnd so vielen fl. die der

von Knyphausen zu Hamburg vnd zu Bremen zu 5. per 100. auffgebracht: Item / daß des Königs auß Dennemarck Fraw Mutter 200000. Thaler außzuleihen hab/welche sie aber ohne Burgschafft der Statt Straßburg/Nürnberg oder Vlm/(Ecce,ir Reichs-Stätt/warumben es zu thun ist)nicht hergeben wölle.

Es hetten gleichwol die außschreibende Reichs Stätt ein gantz Jahr vor dem dato dieses schreibens/ warumb es den Vnions directoren zuthun gewest/ leichtlich abnemmen mögen/weilen sie aber hierunder von denen / welche man wol zu der sachen disponiert gewust / villeicht möchten hindergangen worden sein/ Als wirdt deß Groß Hofmeisters schreiben / de dato 18. Decembris Anno 1618. anden von Anhalt abgangen/nichts desto minder hieher vnd zwar darumben relatiert, damit sie ins künfftig nachricht haben / wer diejenigen bey jhnen sein/so die mittel recte zu suggeriern wissen/wie das Gelt von den Ständen herauß zu pressen/Man erwart des Camerarij (sagt Solms) mit verlangen/was er zu Vlm außgericht / sey wol zubesorgen / werde kein bessern bescheidt bringen/ als der Pastoir von Straßburg gebracht / welches in effectu ein abschlägige antwort / vneracht mans auff ein weiter communication mit Nürnberg verschoben: Mann habe jhme (Camerario) die andeutung gethan / daß er das Mittel vorschlag / welches (NB.) der Oelhafen suggeriert, es werde aber das Schreiben zu spat ankommen seyn / nach dem Camerarius von Vlm schon verreist / auff welchen fall er befelcht / daß ers Schrifftlich noch versuchen soll / welches man auch gegen Straßburg zu practiciren/&c.

B. NB. " "

Mit ebenmessigem bochen/vnd mit der guten affection die man gegen Bayern trägt / schreibt der von Anhalt an den Plessen nach München / als derselb neben Graff. Friderichen von Solms / Andres im Hoff/vnd Doctor Oelhaffen / armatam seu comminantem legationem abgelegt. Der Keyser hab von den Oesterreichischen Ständen jhr gutachten erfordert/wie man zu einem Friden zugelangen: Die haben gut rundt geantwortet / Ihr Keyserliche Majestät sollen die beyde Königreich (Böheimb vnnd Vngarn) fahren lassen / die Religions freyheit absolute gestatten/sich deß Außländischen Volcks vnnd hülffen begeben/&c. seinem versprechen vnnd capitulation ein gnügen thun: Etlich haben auch darzu gesetzt / das beste were/daß er sich gantz vnd gar (Des Römischen Reichs) abdicirte: (die formal wort sein diese / quelques vns ont adiouste que le meilleur seroit, de s' abdiquer totalement, &c.) wöll nun Beyrn bey so beschaffnen dingen neutral bleiben/wol vnd gut/wo nit/ mög er sich dessen wol versichert halten/daß er der erst wirdt seyn / den man an vnderschidlichen orten angreiffen möcht/il se peut asseurez (sagt das concept) qu'il sera le premier, qui pourrat estre attaque par diuerses endroicts, &c. Ohne allen zweifel / weil nicht allein der Hertzog / sondern noch vielmehr die vbrigen Catholischen / bey den Vnierten in dem concept gewesen / daß sie forchtsamb / jederzeit Krieg vnnd vnruhe geflohen / ehe einen theil der Ertz- vnd Stiffter / Landt vnnd Leut nachgeben/damit sie nur bey dem rest in ruhe bleiben können/ den man hernach (vnder dem schein eines newen Religionfridens/oder da man sonst im Römischen Reich/ daß zerfallne mißtrawen nicht könne auffheben/ frid vnd einigkeit pflantzen) mit dergleichen schnarchen vnnd pochen gleicher gestalt / mag an sich ziehen/wie dieser Leut geführter modus bey den letzten zween Reichstägen (allda der Ohnspachische Gesandt/ auff das Faustrecht vnd blawe Augen offentlich votiert) bißhero in facto erwisen/vnd schreibt Ohnspach selbst oben fol. sup. daß die Catholischen Ständt auß lauter forcht / vnnd gar nicht auß lust oder eignem willen dem Keyser möchten oder werden helffen.

Dieses was die Anhaltische / Solmische / Plessische/auch andere schreiben vnd bericht außweisen/ neben vielen andern sachen/ist allda zu Nürnberg bey offtermeldtem Vnionstag tractiert/geschlossen / vnd so viel man köndt/exequiert worden: wie es in der Anhaltischen geheymen Cantzeley vnder dem Tittel Vnion facta/was bey wehrendem correspondentz vnnd Vnionstag zu Nürnberg einkommen / vorgelauffen vnd abgangen/in Originalibus vnd concepten zufinden/&c.

Alda man sonderlichen nach laut des Vnions Abschiedt de dato 29. Novemb. Anno 1619. wie auch des Chur Pfältzischen an die außschreibende Nidersächsische Fürsten/ vnterm dato Nürnberg den 26. Novemb. Anno 1619. abgangen schreibens/ der Catholischen Ständt werbung / erst ab An. 1619. her deriuiert. Da hergegen (wie oben außgeführt/vnd die documenta darthun /) Ohnspach allbereit im Monat Iulio, Anno 1618. zwey Tausent Mann in das Wartgeldt angenommen/man auch vmb dieselbe zeit / wegen einer starcken armee von 15000 zu Fueß / vnnd etliche tausent Pferdt in tractatu gestanden: das Mannßfeldisch Regiment ist damahls allbereit würcklich vnderhalten vnd in Böheimb geschickt / Königreichen vnd Landen hat man nachgetracht/der Vnion Schifflein hat im Augusto Anno 1618. (da man nur die mittel zu der grossen armee hette erhalten können) in das Meer hinauß fahren/den rendeuous im Stifft Würtzburg anstellen / in besagtem 1618. Jahr ein dapffere ja vber auß dapffere Resolution schöpffen/ja die Welt vber vnd vber werffen / den Oceanum mit dem Adriatischen Meer coniungirn, vnder andern Franckreich dahin induciern wöllen / daß man daselbst nicht verstatten wöll/den Ferdinandum, wann es zu einem Wahltag komme/ad Collegium electorale zu admitt'ern; viuente Cæsare Matthia, hat man wegen der geheimbnuß der Messen: Item / wie man Elsaß/Breisach/&c. einnemmen / ja so gar die Statt R. zuüberfallen/vnd dardurch einen guten vorrath an Gelt zu Continuirung deß Kriegs in die Handt zubekommen/würcklich tractiert: Item ist bewust / was hernach Anno 1619. vnder wehrendem Wahltag zu Franckfort / vnnd eodem momento zu Prag practiciert/sonderlich aber vor diesem allem/ an vnderschidtlichen orthen / in- vnnd ausserhalb deß Reichs/vnderschiedtliche intelligenzen, correspondenzen, allianzen vnd bündtnüssen geschlossen / vermittelst deren die Papisten an den bewusten orten/ den kürtzern ziehen sollen: wie dann mit deß Pfaltzgraffen vnd der Vnion Volck / Pilsen / Pragadiz / Piseck / Strackonitz / Winterberg / Wodian vnnd Pechin würcklich eingenemmen: auff Passaw vnnd Regenspurg ein anschlag gemacht / die 500. Solmische Reuter vnder deme daß man zu Franckfort der Wahl halber tractiert, durch der Vnion Volck auff dem Catholischen territorio auffgeschlagen / vnnd vom Landtgraffen Moritzen pro-

poniert

poniert worden/mit gedachtem Volck dem Ferdinando entgegen zuziehen / sich Franckfort zuuersichern/ vnd die Keyserliche Wahl omnibus modis zuuerhinderen.

Dessen alles vngeacht / dörff man inn vorbesagtem Abschidt beym 3. Puncten noch hinein setzen / ob nicht zubedencken / wie sich hienegst die Vnion / deß vnkostens halben/ (da doch die Catholischen / vermög Onuspachischer bekandtnuß nur auß lauter forcht / nicht auß lust oder eygnem willen die Wapffen ergriffen) erholen möcht. Vnd befindet sich ohne das/in der damahls zu Nürnberg auff Beyeren geschloßner Legation zu München gewechßleten Schrifften / auch der Catholischen Ständte auß Würtzburg den 9. Martij Anno 1620. gegebner antwort / so alles offentlich getruckt worden / deßgleichen inn den vnderschidlichen Teutschen / Lateinischen / Frantzösischen relationibus, historicis & Mercurijs Gallobelgicis, wie vngütlich jhnen den Catholischen Ständen imponiert worden / als wann sie mit jhrer Defensions Verfassung im Heiligen Reich /einen vnzeitigen Anfang zum Krieg gemacht / vnnd dardurch den correspondirenden Vnierten vrsach geben/ sich gleicher gestalt zu armiern.

Was sonst für mehr specialia bey diesem Nürnbergischen Vnionstag einkommen / gehandlet vnnd geschlossen/was für vielerley Beylagen der Correspondentz, vnnd Vnions Abschidt / sampt derselben nebenn recessen auffgerichtet: Deßgleichen wz für schreiben / tractat / vnnd Handlungen mit den Staden / Reichs, vnd Anfee Stätten/in deß Straßburgischen Stiffts sachen/wegen Sachsen Weymar/wegen der Marggräfischen Badischen Pupillen / wegen Pfaltzgraff Augusti/vnd Johan Friederich/wider jhren H. Brudern Pfaltzgraff Wolff Wilhelmen/was mann wegen Regenspurg / derselben Statt sich zubemechtigen: Nit weniger was für deliberationes, Instructiones vnd schreiben/an den Nidersächsischen Kreiß / in der Keyserl. Legation: Auch der Wetterawischen Grafen Religionssachen fürgange: Ferner wz gestalt die Vnion/ (vber den auffgewendten Kriegs vnd andern vnkosten) Rechnungen auffgenommen: wie hoch sich die restanten besagter Kriegsvnkosten belauffen: wie groß die anzahl der Vnierten Volck: wo dasselbe gelegen/vnd einquartiert: wie die Magazini vnd Artigleria statt beschaffen: wie schlauch die Vnion sonderlich die Häupter/jhre Practick bey Venedig/Franckreich/ Saphoya/Engellandt/allda hülff / rath vnd that zuerlangen angebracht: Gleicher gestalt/wie man Chur Sachsen auff alle weg gesucht hat/in dz Vnionwerck einzuführen/vnd wie trewherzig Jhre Churfürstliche Gn. dem Pfaltzgraffen/den Vnierten / vnd den Böheimen gerathen/aber wie wenig es gefruchtet: Ebenmässig was sonst mehr der orten gehandlet/ ist vnnoth jetzt vnnd inn diesem vorbericht (weil es zu gelegener zeit mit völliger Edition der Originalien füglicher geschehen kan) alles der leng nach außzuführen.

Der Leser wölle gleichwol darneben der Vnions Directorn sorg / mühe / arbeit/fürsichtigkeit/auß deme auch abnemmen / daß sie nicht allein jhr Kriegßverfassung zu jhrem Intent auffs best zu compliern sich bemüht/sondern dieweil sie gesehen / daß Jr Keyserlich Majestät in Italia vnnd in Franckreich durch Gesandte /sich vmb hülff beworben: deßgleichen weil inn Kriegssachen nicht das wenigste an guten Kundschafften / was anderer Orthen negociert wird/vnnd wie dagegen zubawen sey / gelegen: ist von jhnen für nothwendig erachtet worden / allenthalben / vnnd so gar zu Constantinopel gewisse correspondents zubestellen / zu dem end Anhalt in einem neben memorial auff den von Erlach concipiert; beym dritten Puncten befilcht: Er soll mit dem von Bubinghausen Würtenbergischen fürnemen Ministro inn vertrawen reden/Ob nicht mittel zufinden / das etwa ein Post von Augspurg auff Brüssel (dann diß wegs kommen die schreiben auß vnnd inn Spanien vnnd Franckreich durch das Würtenbergisch territorium) ausserhalb Landts zu intercipiern: Item / beym vierdten Puncten wil er / daß Camerarius mit Friederichen von Berck (Bundts-Pfenningsmeister vber die Vnions casla zu Nürnberg) handlen soll / damit er von Rom vnnd Venedig nicht nur wochentlich die gemeine Auisi procuriern soll/Sonder es ist so gar dem von Dona auffgetragen worden / daß er ad partem mit gedachtem Berck handlen müssen / wie vnnd was gestalt die Kundtschafften vnnd correspondents inn Italien bey vertrawten Personen anzustellen.

Ob nun wol Fürst Christian zu Anhalt / gleich anfangs der Böheimischen Rebellion Anno 1618. vnnd hernach öffters / durch hohen vnd nidernstands mittel Personen / Gesandten vnnd Ministros (darunder der New nicht der geringst) vermeint hat / mit wunderbarlichen scheinbarn arglistigen fürschlägen/ vnnd Motiuen/die Herrschafft zu imbarchirn / vnnd inn der Vnion correspondents mit grossen summen Gelts zubringen: aber die Herrschafft es viel anderst befunden/ vnnd derowegen sich bekandter fürsichtigkeit halber / von diesen Leuthen nicht anführen lassen; Also der von Anhalt/der Berck vnnd andere/nicht mehr an diesen Eckstein sich reiben / oder stossen sollen: So scheuhen sich doch solche vnruhige vermessene Gemüter nicht / wann es auff ein weiß nicht prosperiert / andere mittel zuerdencken / zu fingirn/ vnnd zu werck zu setzen: wie dann jetzt angeregter Berck / in Meinung er werde es erhalten / vnnd der rechte Mann darzu sein/sich vnderstanden / Prudentissimum Senatum zuerhandlen / vnnd jhme bey der Vnion dardurch einen Nahmen zu machen; derwegen er dato 24. oder 14. Decemb. Anno 1619. an den von Anhalt nachfolgenden bericht thut: Er hab inn aller vnderthänigkeit vernommen / was Jhrer Fürstl. Gn. gefallen / durch den von Dona jhme anbefehlen zulassen / vnnd solchem nach / noch heut die NB.
Feder nach Italia gespitzt / der Hoffnung / solte im etwas fruchten; Es hab aber heutigs Tags bey den Venedigern diese gelegenheit / daß die affectionierte nicht allzeit/wie gern sie auch wolten/operieren könten / vnd derowegen jhnen durch ministri publici, materia an die handt müß geben werden / damit sie sich regent vnnd inn vnsern (Caluinischen) fauor sich erzeigen / sonderlich aber die Bäpstische Parthey / mit der Ragion del ben publico, abtreiben; vnnd also dem gemeinen wesen etwas zu gutem præstirn könten / dann sonsten müssen bißweilen inconuenientia einfallen; demnach sie motto proprio vilerley suspetti halben / sonderlich von wegen der Religion / offt sachen / so sie gern vermitten sehen / passiern lassen müssen: Er hab nicht vnderlassen / als auß jhme selbst Anregung zuthun / daß nunmehr zeit were / daß sich die Herrschafft erklerte / vnnd inn etwas

mit effecti erzeigte / würden sie gewiß vielmehr Nutz darauß zugewarten haben / als sie bey Saphoya gehabt / vnnd daß die materia heraussen solcher massen disponiert vnnd incaminiert; daß / wann sie die Benediger solche inn etwas secondirch vnnd fomentiren / man sich allerseits also wirdt versicheren können / daß die præresa monarchia, sich würde zur Ruhe begeben / vnnd andere Nationen vnmolestiert lassen müssen. Vnnd ob wohl nicht ohne daß andere Potentaten / amici deß Königreichs Böheimb / sich bißhero wol erzeigt / mit Rath vnd That Ihnen beyzuspringen / so thue es doch alles von nöthen / rispetto der schweren vnnd wichtigen Sach / auch mächtigen Feindt / so man erwecket / zumahln dieweil das erario vorher von denen die dasselbig Königreich vorhin possidiert / aller erschöpfft / vnnd vber solches nach indebilitiert worden / dannenhero leichtlich zuerachten / daß bey solcher gehlingen Mutation derselb neruo nicht also formidabile constituirt seyn köndte / daß jhnen nicht mit einem guten socorso der Muth noch besser gemacht werde: Wann denn die Domination der frembden Nation, Italia bißhero sehr im Weg gelegen / also were dieses eben ein stattliche Occasion sich derselben allgemach ledig zu machen / in deme durch Herauß schickung deß Kriegsvolcks / deß Spaniers Provintzen mercklich entblöst / hingegen vnnd damit diese heraussen nicht præualiren köndten / der Kron Böheimb militia tanto piu formidabile constituirt / vnd mit Gottes Hilff desto eher vittorioß gemacht werde / wenn nur die Spanische Faction dieser gestallt nicht vbersich kommen könte / sondern getrennt vnd debole gemacht würde / dergleichen succesßo, den bißher gehabten credito in Italia auch schwechen / vnd die Herrschafft leichtlich die Sach dahin bringen könte / daß sie es weit von jhren Gräntzen / vnd vielleicht gar di la de monti Pirennei confinirten, vnnd hetten sich allezeit zugetrösten / vnnd gewiß zuuersehen / daß diejenige / denen sie in jhren Nöthen geholffen / wenn jhnen GOTT die Victoriam verleihe / sich wiederumb danckbarlich erzeigen / vnnd Jhnen mit Volck beyspringen werden / wie sie (NB.) beym letzten Krieg dessen ein klein Zeichen gesehen / vnd mit dergleichen Vmbständen mehr: Er Berck verhoffe / wenn anderwerths andere negotiationes auff die Bahn kommen / es werde ohne Frucht nicht abgehen / vnd nach dem die Brieff schon zugemacht gewest / hab er der 2000. Pferd halber / so sich zu Meyland befinden sollen / ein post scritto auff einen zettel inuentirt / (NB. wie diese Leut andere zuverführen / selbst Sachen erdichten / wie oben f. sup. dergleichen zusehen) vnd mit eingeschlossen / der Hoffnung / sol auch etwz operirē / erkeñe sich sonst schuldig / in dergleichen / vnd anderm zu vigilirn / wenn er nur ein wenig instruirt würde / ꝛc. Inmassen Friderich von Berck es trewlich geleistet / auch vielmahls seine selbst fingirte Zeittungen / hin vnnd wider communiciert hat.

Vnder diesem (so man wegen der Zeit einführt) als diß Berckische schreiben / am 4. Jan. Anno 1620. dem von Anhalt zukommen / beklagt sich Gotthardt von Starnberg / (Ober Enserischer Landt Obrister) den 9. Jan. auß Linz / anfangs gar hoch / wegen / daß Ober Oesterreich je lenger je mehr mit Feinden vmbgeben werde / wie dann sein Vetter Herr Erasmus von Starnberg / welcher jüngstlich zu Ihr Majestät (Pfaltzgraffen) inn Böheimb abgesandt worden / ohne zweiffel werd referiert haben / vnder diß das Keyserische Volck durch Wegnehmung der Statt Ips (so er Gottfried von Starnberg kurtz dauor mit Gewalt eingenommen / vnnd solches wegen deß Paß am Thonawstromb hab seyn müssen) noch näher diesem Landt ob der Enß gantz gefährlich quartiert / daß also auff dem Ipserlandt jhnen alle Zusammenkunfft gesperrt / vnd nunmehr kein Paß sey / dardurch dem Keyser. Volck das streiffen / vnd mit einer Armada herauff zu ziehen / ohne grosse Macht / nicht gewehrt werden könne / er hab zwar die Confin bey Wallsee / ꝛc. mit etwas wenigs Volcks besetzt / den (NB.) gemeinen Mann dardurch zuerhalten / damit nit terror panicus in das Land komme / aber es hab der Feind (Conte de Buquoy) mittel gnug / solchen Paß ligen zu lassen / vnd nebenseits ins Land zu streiffen / ꝛc. Sie die Ober Enser halten bey der Böhmischen vnd Vnder Oesterr. armada starck vmb Hülff an / damit doch dieser Ipser Paß möcht mit mehr Volck besetzt werden / haben zwar Vertröstung / obs aber geschehen werde / hab man der Zeit zuerwarten / wanns nur nit zu spat geschehe: Solte der Feind in disen Landen vorbrechen / warlich Böheimb vnnd gantz Teutschlandt müste es entgelten / ꝛc. gegen Passaw lig die Welsche armata / welche auff wenigst 8000. Mann starck sey / nur ein Meil von den Enserischen frontiren / sey gewißlich ein Wunderwerck Gottes / (NB.) daß sie kein Resolution nehmen dörffen / oder können / in diß Land zu fallen / wöll weiter nichts schreiben / ꝛc.

Darmit er zuuerstehen geben wollen / was damaln vnd darvor / ehe der Vnion Volck in Böheimb gezogen / Buquoy für ein schöne Gelegenheit versaumbt / der Sachen bald ein End zu machen / wie entgegen erscheint / wie desperat diese Leuth es gewagt / nach dem sie gesehen / daß man so glimpfflich mit jhnen procedirt / vnd kein rechter Ernst wider sie gebraucht worden / der Gestallt / daß Georg Tschernembel vmb diese Zeit de dato Linz / den 24. Novembris Anno 1619. an den von Anhalt zu schreiben kein Scheuen gehabt / Obzwar Passaw ein Reichs Mittglied / jedoch / weil es sich gegen Böheimb vnnd gegen dem Land ob der Enß / bey diesem gantzen wehrenden Krieg gantz gefährlich erzeiget / ꝛc. auch wegen grosser Gelegenheit / deß situs, viel effectuiren könne / vnnd nunmehr weitter nicht zuuerschonen sey / ob mann sich nicht eines solchen noch im Winter / ꝛc. zu impatronirn / dann sonsten kein ruhe vor diesem bösen Nest / Vnnd da sich Bayern wolte der sachen annemmen / werde er müssen sein offnes Landt / darein (NB.) die Vngarn leicht zubringen / bedencken müssen ꝛc.

Es ist sonst auch noch ein anschlag vmb diese zeit / wegen daß sich Bayern auff die Legation / nicht wie die Vnierten gern gesehen hetten / erklärt / in der Feder gewest / weilen man sich aber besorgen müssen / es möchten die jenige disgusti, deren oben Solmbs gedenckt fol. sup. in seinem Schreiben / de 3. & 4. Decemb. An. 1619. gar zu weit einreissen / sonderlich die Stätt Vrsach nemmen / sich nunmehr eines andern / wegen deß Böheimischen Wesens zu resoluiren / als ist die Execution desselben Anschlags / von dem General Leutenampt der Vnion Ohnspach auff ferrner Resolution deß Generalissimi verschoben / vnnd der von Erlach eylendts nacher Prag abgefertiget worden / mit schreiben de dato 1. Januar. Anno 1620. in denen er Ohnspach allerhandt auisi anzeucht / welche

auß Italien/ aller anzeig nach der Nürnbergisch Vnions Pfenningmeister mit seiner gespitzten Feder/ wie auch von Meylandt/ dahin das inuentierte postscriptum gangen/ procuriert hat. Dem von Erlach (schreibt Ohnspach) hab er ein memorial zugestellt/ darauff Ohnspach sich hiemit referiert wöll haben/ Es rüste sich der Vnion Feind starck/ vnnd komme von vnderschiedlichen Orthen je lenger je neher herbey: In Italien bring mann allenthalben Volck zusammen/ der gestalt/ daß es am exercitio nicht ermanglen werde: woll diesem nach verhoffen/ der König (Generalissimus) werde zu frieden seyn/ daß man die Resolution exequiere, darauff der von Erlach (NB.) jetzt instruiert: Wiewol er Ohnspach wol wisse/ daß es jhme an verweiß bey den Stätten (die allein cassa Räth seyn sollen) nicht ermanglen werde/ combien que ie scay bien (sagt der Text) que ne me manqueront des reproches des viles, &c.

NB.

Ermelter Friederich von Berck Vnions Pfenningmeister schreibt sub eodem dato an Anhalt gen Prag/ allda das schreiben den 6. Januar. An. 1620. einkommen/ hiemit vberschick er die Auisi auß Italien/ in denen der Punct mit dem Fueßvolck nicht allerdings auß der acht zulassen/ Er (Berck) könn sich eben nicht darein befinden: gewiß aber sey es/ daß die Bäpstliche Faction nicht feyren thue/ sonder wo sie kan oder mag/ kein mühe noch vnruhe spare/ Vnnd ob wol vnsere alles mercken/ so haben sie doch kein materia apertamente zu operiren: Von dem gewohnlichen amico hab er dißmal kein schreiben empfangen/ der sich aber entschüldigen lassen/ daß mit negstem Brief von jme folgen werden/ sonst hab Anhalt auß nachfolgender abschrifft abzunemmen/ daß er Berck/ so vil er könn vnd möge/ nit vnderlasse guten Saamē (Caluinischer Frücht) bey der Herrschaft Glider außzuwerffen/ vnd daß solcher Saamen nit vbel auffgenoñen werde/ &c. Wer aber der 516. sey/ (der heimliche spion der sich nit nennen/ vnd so gar der Vnion selbst nit bekant seyn will) dz reseruier er Berck zu besserer gelegenheit per degni rispetti: Anhalt aber werde solchen ohne andere nomination schon penetriern/ wann er den Antipapa in acht nimbt/ also daß die sachen allgemach ein formam gewinnen möchten. Mit welcher occasion er Berck zuerjnnern keinen vmbgang nemmen soll/ daß weil sich die Schweitzer/ sonderlich die Zürcher/ so affectioniert erzeigen/ der Vnion beyzuspringen/ daß die occasion nicht außhanden zulassen/ dieweil erstlich deß Paß halber/ bey dieser Nation viel fruchtbarliches zuhoffen/ vnd vors ander diß ein mittel seyn möcht/ mit dem Senat (der sich nicht vberreden lassen wöllen) ein wenig neher zusamen zukomen/ weil N. N. einen Agenten zu Zürch/ vnnd da mann einige hülff/ wie jetzt die zeit mitbringt/ den Schweitzern zuthun/ sich resoluiern solle/ damit dieselben sich etlicher Catholischen ort/ (die Cath. Aydtgenossen sehen zu) bemächtigen/ vnd dem Spanischen volck widerstandt thun/ were darauß etwas mehrers zu hoffen/ da man schon jetzo etwas spendiren solte/ nach dem spruch che fuisse à buttar illucio per pigliar il pesce, &c.

Die Beylag zu diesem schreiben gehörig/ begreifft allerhandt specialia, was inn dem Excellentissimo collegio etlicher Bündtnussen/ vnnd derowegen entstandener Disputation halber fürgangen: Item auß Rom/ daß sich meniglich daselbst verwundere/ ob der generosiret des Pfaltzgrauens/ vnnd daß mans nunmehr vor kein temeriret/ wie es Bapst anfenglich außgeschryen/ sondern vor ein vorsichtigkeit hatte/ zumalen alle protestirende Fürsten in Europa hierunder concurriern/ welche anticipiert haben/ einem andern zuerzeigen/ was man wider sie zu exequiern/ vermeint hat.

In einē vom 3. Januarij auß Venedig datierten Schreiben kompt der daselbst anwesende heimbliche Correspondent 516. abermals ein/ wie starck man daselbst sich bearbeytete/ die Signoria dahin zubewegen daß sie dem Churfürsten Pfaltzgraffen vnnd der Vnion auff dero Schreiben antworten/ deßgleichen absonderliche Gesandten zu dem Pfaltzgraffen (jhme wegen der newen Wahl zucongratulirn) schicken auch nur ein wenig Gelt/ das werck desto mehr zuerhitzigen/ herschiessen sollen/ mit fernerm bericht/ warumben solches damahls verhindert worden/ man vnderlasse aber nichts vnuersucht/ vnd kein mögliche vnderbawung/ auch kein repliciern auff jegliche abschlägige antwort.

Gleich wie nun Anhalt die Correspondenz in Italien/ also hat sie der Marggraff von Jägerndorff in Polen procuriert vnnd communiciert de dato 4. Ianuarii, Anno 1620. dem von Anhalt/ ein heimblich anbringen des Nielaß Wolßky der Cron in Polen Marschalcks/ welches derselb durch einen Rahtsitzer des Fürstenthumbs Oplen/ nahmens Melchior Kosenbahr/ thun lassen/ dahin gestellt/ ob wohl in Polen ein Kriegsvolck beysammen/ thete sich doch jhre bestallung nicht länger als biß in Maium erstrecken/ vnnd ob auch etwas vorgienge/ wolte doch er Wolßky neben dem Waywoden von Crackaw/ vnnd dem Feldhauptman/ wie auch andern seinen confidenten mehr/ verhüten helffen/ daß dem König weder inn Creiß: noch andern tägen/ kein Gelt zukommen solle/ insonderheit wann solches wider die Ständ in Schlesien solte angewendt werden/ so were auch dem König vnmüglich auff sein credit Gelt auffzubringen/ vnnd sey auch sonst keins verhanden. Ferner lasse der Cron Marschalck jhme Marggraffen von Jägerndorff in grossem vertraiwen anmelden/ woferrn von dem König in Spanien/ dem Bapst/ vnd andern deß Keysers adhærenten/ dem Keyser so grosse hülff zukomme/ vnd die Länder zur Cron Poln sich schlagen/ wolten sich die Poln jhrer annemmen/ vnd bey jren Priuilegien vnd Majestetbrieff manteniren.

Was sonst zu dieser zeit in Preßburg vnd Wien eines Anstandes halber gehandelt/ vnd letztlich biß auff das Festum Michaelis zu halten geschlossen worden/ ist ohne das in offenem Truck/ darbey diß in acht zunemmen/ daß so baldt Gabor in Preßburg die Oberhandt bekommen/ Er gleich die Thumbkirchen zu S. Martin daselbsten prophanirt/ das Catholisch exercitium abgeschafft/ newe Prædicanten auffgestelt/ auch der Vngerisch zu Constantinopel anwesende Gesandte Stephan Corlathi dem Groß Türcken ein schreiben vberliffert haben soll/ in deme die Vngarische/ Böheimische/ Mährische/ Schlesische vnnd Oesterreichische Ständt dem Erbfeindt die vornembste Gränitzen vnnd Festungen in Vngarn/ Vileck/ Nouigradt/ Zschazin/ Palancka/ Jarmuth/ vnnd Wayzen/ wie auch Gabor ad partem, Genea, welches mit deß Reichs vnkosten tempore Sigismundi Batorei erobert/ vnd im vmbkreiß biß auff 60. meil wegs Landts dominiert/ einzuraumen versprochen.

Was ermelter Gabor weiters bey der Ottomanischen Porten guts verricht / das weist sein bekantes anderwerts publicirtes schreiben von eigner Handt an den Groß Türcken / welches nur vmb nachrichts willen inserirt wirdt: Er hab das wesen / darzu jhne der Türckisch Keyser vielmals durch schreiben vnnd bottschafften gezwungen / angefangen / hab nunmehr die meiste Vngarische Herrn jme zugethan gemacht / etwas wenigs mangle an jhnen / die wöll er auch herzubringen / erschein hierauß daß er seinem versprechen allzeit gehorsamb gewesen / als deß Türckischen Keysers Sclave vnd gefangener / wöls auch hinfüro noch thun / wie jhme von dem Groß Türcken befohlen sey / vnd was er durch sein Gesandten / auch trawen vnnd glauben geschworen / woll er noch halten / haben sich die Vngerische Ständt auch schon erbotten wohin mans bedörffen werd / hülff zuthun / Er der Groß Türck könn sich woll erinnern / was jme von den Vngarischen Ständen (Emerich Turso / Setschy Georg / Ragozi / &c.) geschrieben worden sey / woferr er nicht auffsehen / vnnd die Papistischen Pfaffen (vide supra fol. ... von deß Gabors vnnd der Vnierten Vorhaben das Bapstumb pied â pied zuextirpiern) außrotten helffen werde: was er auch hierauff angefangen / das hab er mit der hülff GOTtes wol zu endt geführt / bitte also den Groß Türcken als sein patronum, er wölle in die Teutsche tractation (dann Jhr Keyserliche Mayestät haben sich wider der Rebellen machinationes an der Türckischen porta opponiert) gar nicht glauben setzen / dann jhme Gabor wol bewust / was derselben erbieten / welches sie aber nicht vollziehen können / derowegen er sein Leben vnd Sterben auff den Groß Türcken vertrawt hab / &c.

Man hat gleicher gestalt im Reich beflissen / alles wohl auß zukundtschafften / wie dann darinn / sonderlich bey den Catholischen vnnd am Keyserlichen Hoffe nicht baldt was fürgangen / welches die drey Haupt directores der Vnion / durch heymbliche Calumnische Practick / die sie fast aller orthen haben / nicht auffgefischt: Wie sie dann so wohl der Römischen Keyserl. Mayestät als der Fürstl. Durchleucht. in Beyern Kriegsverfassung / wie starck dieselb sey / wer die Häupter / wie die Ordinantzen / was für weg genommen oder zunemmen / von einer zeit zu der andern gar specifice gewust: Vnd dero wegen / als sie vermerckt / die Beyerische bereitschafft würde jhrem Intento am meisten zu schaden kommen / Sein hierüber / vnnd wie es anzustellen wer / starcke deliberationes erfolgt / vnnd schreibt Graff Johan von Nassaw der Elter an den von Ohnspach de dato 7. Ianuarij Anno 1620. Als ich diesen Abendt von Hauß / hie (zu Heydelberg) angelangt / hat Herr Statthalter befelch hinderlassen / derselben gen Wißloch zufolgen / dahin sie auch den Marggraffen von Baden vermöcht hetten. Als ich nun deß Abends daselbsten angelangt / hat man in berathschlagung gezogen / wo man am füglichsten dem Beyerischen anziehenden Kriegsvolck den Zug wehren / wo nicht gar schlagen könne / vnd weil ich der orts herkomme / da das Kriegsvolck lige / was mir daruon wißlich: Als ich nun hieuon alle gelegenheit angezeigt / haben beyde Jhr F. F. G. G. mir befohlen / solches Ew. Fürstl. G. (Ohnspach) schrifftlichen zu zuschicken / &c.

Mit abermahliger erzehlung der specialiteten dieses Volcks / schlägt darauf er Graf von Nassaw vor / da man nun so starck were / dz durch hülff der Staden man den nachzug angreiffen dörffte / vnd beyde (Ohnspach vnd Baden) den vorzug schlügen / were solches / ehe sie sich conjungierten / hochnötig: derowegen zu deß von Onspachs discretion stehe / ob er die Herrn Staden / zum fortziehen vermahnen wolt / vnd was sie (die Staden) vor einen weg zunemmen / damit man sich mit dem Volck / so man ex parte Vnionis zusammen bringen möchte / mit jnen / (den Staden) zuuor conjungieren köndte: vnnd woll seines ermessens vonnöthen sein / dz auch Stadisch Fußvolck bey der Reutterey seye / vñ solte wol / doch ohne maßgebung / vmb Limburg die beste gelegenheit sein / sie anzugreiffen / mit angehengten specialiteten der Chur S. bereitschafft / &c.

Landtgraff Moritz / (folgt weiter im Schreiben /) halte vor hochnohtwendig / daß auß erzehlten Vrsachen diß Beyerisch Volck (NB.) geschlagen werde / deßwegen sie mich dann zu sich gen Wolkersdorff beschrieben gehabt / vmb meine schlechte Gedancken deßwegen zuvernemmen.

Es were ein Nohtturfft / daß Ohnspach den Landgraffen ermahnet / daß er also baldt die 300. Pferdt / vnd 1000. zu Fuß / ohn längern verzug auff die Beine gebracht hette / damit er Landtgraff auch solchen Fall sich mit den Stadischen conjungieren köndt / darzu ich jhne seines theils geneigt weiß / dann er Landgraff willens gewesen / da er Erlaubnuß gehabt hett / diesem Volck den Paß zu Limburg zu wehren / &c. Da nun diß Volck / wie dann ratione status es seyn muß / angriffen werden solte / so haben E. F. G. (Ohnspach) leichtlich zu erachten / daß man der Vndern Pfaltz auch nicht fehlen wirdt: weilen dann kein geworben Volck hierunden als Obentrauts 300. Pferdt / als bitt ich vnderdienstlich / Ohnspach wölle (doch ohne maßgebung) alles also anstellen / daß man mit dem Feindt zu schlagen / den sichersten Weg gehe / vnd die Vnderpfaltz versichert werde: An meistem Ort sol inmittelst gute Kundschafft außgelegt / vnnd mögliche nötige præparation gemacht werden / gemelten locors zu erwarten / &c.

Diß schreiben hat der Marggraff von Ohnspach vnder dato deß 8. Ianuarii, auß Rotenburg dem von Anhalt in originali communicirt, dabey auisiert, Es erforder es die höchste Nohtturfft / daß ausser deß socors dessen man zugewarten / sich die Vnion stercke / dann sonst möchten die Sachen vbel außlauffen / (il faut necessairement que nous nous renforcons outre les secours qu' auons à attendre, ou les affaires iront mal) sein Bruder Culmbach / hab jhm das Quartier zu Bayersdorff vnd Erlangen abgeschlagen / das seye jhm Ohnspach ein feiner Trost. Er woll aber Gott zum Gehülffen nemmen / vnd thun was er könne / &c.

Eadem die ist dem Marggraffen Schreiben zukommen / von dem von Anhalt / darinnen er sein Ankunfft von Prag nacher Ohnspach oder Amberg (dann damahlen die Confirmation mit dem Gabor zu Prag beschlossen / vnd ihme 100000. fl. geschickt) den Marggraffen auisiert / darauff in continenti Antwort erfolget / des Inhalts: Er Marggraff von Onspach erfrew sich sehr sein Anhalts ankunfft / dann ohne dieselb die Ober Pfaltz in grosser perplexitet stehen würd / gleich darauff macht Ohnspach ein vberschlag / wie viel Volcks auß dem Niderland im anzug / welcher vberschlag sich erstreckt biß auff 1700. Pferdt / vnnd 6370. zu Fueß / darauff sagt

Ohnspach / sey dieses sein ordinanz, daß er Baden auffgetragen/zuforderst ein Aug auff die ChurPfaltz zu haben / ꝛc. Vors ander auff den Paß zu Franckfort / ꝛc. 3. Daß die Obentrautische Reuter baldt mögen gemustert werden. 4. Das Geschütz vnd magazin in ordenung gebracht. 5. Das Landtvolck an bequeme ort/so (NB.) Meyntz am meisten nachzudencken geben möchten / gelegt werde: Solte aber solch Volck der Pfaltz den Rucken wenden/vnd höher herauff ziehen/ Baden alsdann mit seiner canallarie den zug auff Wimpffen vnd Newstatt nemmen / ꝛc. Solten sie aber auff Bamberg ziehen / vnnd auff Forcheim neben Nürnberg hin/so müß er Ohnspach sich selbst hinauff neben Bayrsdorff vnnd Erlangen legen: Ob aber er Ohnspach baldant sie auff zuhalten / mög Anhalt indiciren / lig das Würtzburgisch Volck entzwischen/ welches auch vor kein nulla zurechnen/diß Volck führe den namen vor Bayrn/köndt aber baldt Keyserisch werden / (hierauß erscheint abermaln / daß die Vnions Häupter es allenthalben principaliter wider den Keyser halten) so würd Bayrn da er resolution nemme/diesem Volck entgegē zuziehen/vnd den Paß zu freyen / von den vier Würtenbergischen compagnien Reutern / auch nit können auffgehalten werden/ (hie ist zu mercken/daß Anhalt von eignen Händen in margine verzeichnet / à lui facile faire à larme, in meinung dessen so er oben an den Plessen geschrieben/fol. ...) also daß es fast ein quæstion / ob die Vnion also beschaffen / daß mann vor diß mahl vrsach / der Liga Volck feindlich anzugreiffen: Er Ohnspach hab /vermög seiner vollmacht / die negstgesessne Fürsten / vnd drey außschreibende Stätt beschriben / vnd werd jhnen weisen / daß die Vnion nothwendig mehr Volck haben/ vnd nit mehr von einer calla vnd deren vermögen (notent hoc, die Reichsstätt) reden / sonder daß man alles daran setzen müß/anderst so dörffte man einen Affen (zu Heydelberg) fangen: ferner müsse man die socors fürdern/ vnd von vnden auff mit einem formierten Läger herauff ziehen / sonsten werde die Vnion die Pfaffen (NB.) nicht sprechen machen: wann es möglich daß Ohnspach vnnd Anhalt köndten zusammen kommen/möchte es wol wissen/allein dörff er von allhier (zuunterstehen von Rotenburg) nicht wegk/ꝛc.

Am selben Tag schreibt auch Bleychart von Helmstatt/gleichfals auß Rotenburg an den von Anhalt:) Man sey zu Rotenburg erfrewet/daß Anhalt wol ankommen / verhoffend sein Anhalts Præsentz vnd Anstalt/Bayern stutzend machen werde/der Herr Marggraff zu Durlach ziehe heut / das ist den 8. Januar. Anno 1620. nach Wimpffen mit seinem Volck/sein Rendevous sey vmb die Newstat/ziehe bey Heylbrunn vber den Necker / vnnd werde allda jhrer Fürstl. Gn. Herrn Marggraffen zu Ohnspach Ordinantz erwarten (beklagt sich) daß die Vnions Reichsstätt den Gewinn bey dem Gelt/an den Orten / da das Volck einquartiert/zu sich ziehen/ derwegen sol Anhalt der löblichen Vnion zum besten /vnd dem Königr. Böheimb zum guten Ruff/vmb mehr dergleichen Dienst einander willig zuleysten/remediren/ꝛc.

NB.

ND.

Demnach der von Anhalt als nunmehr Böheimischer General, desselben Ambts sich starck vndernommen/vnd derenthalbē nach Brünn sich begeben/ vnd aber heraussen den vbrigen Vnierten die sachen etwas schwer fürkommen / schreibt der Hertzog von Würtenberg den 12. Jan. An. 1620. an jhne Anhalt:

Wir erfrewen vns E. L. glücklichen herauß kunfft auß Böheim/so wol der vrsachen/daß bey jetzigem Wesen in der obern Pfaltz allerhand notwendige ordnungen beschehen möge/als daß E. L. in dem Hauptwerck der vnirten Defension/bey verlautender deß Gegentheils starcker Conjunction/ mit jhrem guten Rath mit enrathen helffen könten/welches aber E. L. desto weniger abzuhalten/weiln eben zu deren herauß kunfft/deß H. General Obristen Leutenants Marggraff Joachim Ernsten zu Brandenburg verheischender Notturfft nach/einen gereznsammenkunfft gen Heidelberg außgeschrieben / die wir allein dem gemeinen Wesen zum besten / hindan gesetzt vnserer eigenen Obligen vnnd verhinderunssen/zubesuchen/ geliebts Gott / vrbietig/ vnsere Affection / dardurch zubezeugen: dannenhero wir nit zweiffeln/auch E. L. hiemit freundlich ersuchē/ wie sie sich bißhero vmb das gemeine Wesen wol verdient gemacht/sie wollen fürter jr gemüt dariñen continuiren/ vnd sich die geringe Zeit nit betauren lassen/ mit S. deß Marggr. L. auch nacher Heydelb. zukommen/vnd den nöthigsten deliberationibus beyzuwohnen/welches dann ohne Auffhalt vnd Verhinderung E. L. anderer Obligen beschehen kan/ꝛc.

Als nun die Vnion jhr in Böheim bißhero / dem Pfaltzgraffen vnd den Böheimischē Ständen zu gutem ligendes / vnd bißhero von der Vnion bezahltes Volck (dannoch) darff man sagen/ die Vnion sey bey dem Böheimischen wesen nicht interessirt) jhme dem Pfaltzgraffen vberlassen / erinnert den 16. Januar. besagter Bleickardt von Helmstatt auß Rotenburg/ sagend: Bey der vorhabenden Vbergab der 5. Compagnien Fußvolcks (Von der Vnion) gegen Stellung so vieler anderer/wöll von nöthen seyn / jemand abzuordnen / der so wol der Vbergab dieses Volcks/ vnd Erlassung jhrer der Vnion gethanen Pflichten beywohne/ als auch nachgehends also baldt wider in newe Pflicht annemme/ Soll diesem nach Anhalt bey jhr Königl. Majest. (Pfaltzgrafen) vnbeschwerdt erinnerung thun/ꝛc. wie es zuhalten: Item wie man das Bayrisch Volck soll auffhalten. Interalia, finde er Helmstetter ins gemein soviel / daß etliche zwar geringe sachen als die außmusterung der Ziehrat vnnd Bilder / (welche der Pfaltzgraff in der Schloß- vnnd Jesuiter Kirchen zu Prag weggeraumbt) etliche Vnierte Ständ vbel verstehen / vnd werde er Helmstetter vrsach haben/dem von Anhalt hierunter weitleuffiger zu schreiben/darzu jhn dann die trew vnnd Affection gegen jhrer Majestät (dem Pfaltzgraffen) dringe/ꝛc.

Den 16. Januar. vberschickt Berck dem von Anhalt/ der Signoria zu Venedig antwort auff deß Pfaltzgraffen vnd der Vnion schreiben/darneben ein langen bericht von Rom/vnder anderem: Man sey daselbsten gar perplex vnd forchtsamb wegen der protestirenden Vnierten in Teutschlandt / weiln der Bayst so gar nichts bey der sachen thun wolle / vnnd sein N. N. auffs new mit dem Bayst disgustiert, welche gern sehen/da Gott der Allmächtig ein straff vber diese lasterhaffte Pfaffen verhengte / Es haben die Cardinäl den Bayst zu mehrmahlen ermahnt / daß er den stato della chiesa, als der zum einfall der Aquilonarischen Völcker aller offen / fortificieren wölle/ man könn jhn aber zu keinem spendiren bereden / wie er sich dann gegen dem Cardinal Bellarmino etlichmahl hab verlauten lassen / das vbel in Teutschlandt sey so groß/hergegen sein vermögen so gering/daß sein

hülff/

hülff/da er gern helffen wolt/für nicht seyn würd: sey nicht zu hoffen/dz Franckreich viel beym Keyser thun/ sonder werde sich entschüldigen / wie die Geistliche Chur-vnd F.F. dem Pabst geantwort/wann sie sehen/ daß er Pabst/jhnen den Chur-vnd F.F. mit einem guten socors vor die Catholische Vnion vorgehen / sie alsdann vrsach haben werden / sich in gleichem desto besser anzugreiffen/Die warheit seye/daß die nachlässigkeit vnd der Geitz dieses Bapsts / dem Keyser zum höchsten nachtheil gereiche/&c.

Baldt darauff vberschickt dieser Friderich Berck ein Schreiben von Venedig de dato 17. Ianuarij, von einem heimlichen Correspondenten / mehrertheils in Ziffer geschrieben/welche Berg / oder ein ander auffgesetzt / mit vielen specialiteten / der zwischen beyden Rebuspublicis Venedig vnnd den Stadten in Holandt getroffenen confœderation / deßgleichen des Standts in Franckreich / vnter andern: Es habe der König in seiner Antwort / die er an den Pfaltzgraffen abgehen lassen/jhme den Königlichen Tittel nicht geben wöllen / vnder dem vorwandt/ weil Engellandt/ der jhme so nahent verwandt/jhn als ein König nicht intituliert/könne Franckreich auch kein mehrers thun: Sonsten hab man zu Venedig deß Pfaltzgraffen manifesto (der acceptirten Böheimischen Cron) auß dem Teutschē in das Welsch transferiren vnd trucken lassen/vorgestern hab mans angefangen offentlich zuverkauffen.

NB.

Den 21. Januarij / wirdt Anhalt auß dem Haag berichtet vnder anderm/ daß etliche Englische Räth/ jhren König von der hülff für Chur Pfaltz gern abgewendt/vnd dahin persuadiert hetten / daß der Pfaltzgraff zuuermögen / von der Cron Böheimb abzustehen / damit seine Länder vnuerändert bliben / weil der Keyser vnnd sein anhang zu mächtig/&c.

Es schreibt der heimblich Correspondent von Rom de dato 25. Januar. Anno 1620. abermahln / vnder anderm: Ob wol der Bapst gern gesehen/daß die Catholische Chur-vnd F.F. sich offensiue vnd nicht nur bloß defensiue erklärt / so sey doch solches von jhnen rund abgeschlagen / jnmittelst das manifesto deß Pfaltzgraffen zu Rom spargiert / vnd diß / daß der Pfaltzgraff die Catholischen (scilicet wie es der augenschein geben) nicht molestiern wölle/ nicht vbel auffgenommen / vnder anderm dahin verstanden worden/ daß die Catholischen im Reich recht daran thun/daß sie bey so beschaffenen dingen/das vngewitter von der protestirenden Vnion jhnen nicht auff den Halß laden wollen: Item/der Pabst hab sich gegen dem Keyser einer hülff anerbotten / aber er wöls einstellen: Item/in summa der Pabst werde wenig gnug / vnnd so wenig thun/als jhme jmmer müglich/er wöll auch nit gestatten/daß Spania in dem statu Ecclesiastico vor Teutschland Volck werbe: Item man hab deß Pfaltzgraffen manifesto, oder iustification seine Wahl / an vielen orten zu Rom gelesen / theils hetten gern gesehen / daß mans verbieten solle / aber der Pabst habs nicht thun wölle/als der in dergleichen sachen/so Fürsten vnd Herrn betreffen/gar behutsam gehet/darauß die Vnierten selbst vberwiesen werden/dem nicht also zusein/wie sie fürgeben/nemblich als wann der Pabst/ die Krieg in Teutschlandt befürdern / die Teutschen Fürsten wegen der Religion verfolgen/ solche außrotten / vnnd zu der Spanischen Monarchia helffen wolte.

Damit auch menniglich/sonderlich Rom vnd die Signoria zu Venetia sehen/was für Leuth sie zu Rom vnd Venedig vnder jnen haben/dergleichen wie man so gar specialia & secreta anderwerts communiciert/ vnnd sie dahero Vrsach nemmen/ auff solche Kundschaffter acht zu geben / jhnen nach zuforschen / vnnd den gebührenden verdienten Lohn zu geben: hat man gut befunden / vnder andern folgends zu inserirn / so die daselbsten heimliche Spionen / vnder denen sich der Venedisch gemeinlich tecto nomine 516. vnderschrieben/der Vnion deßhalber befelchten Pfenningmeister Friedrichen von Berck berichtet/vnd sagt jetzt der zu Rom: Er habe vergangene Wöchen (im Febr. Ann. 1620.) eines Venedischen Ratsherren Schreiben gesehen zu Rom / deß Jnnhalts: Es gehen die Sachen in Böhmen nur gar zu wol / pro Palatino, der gestalt / daß die Signoria erachten wölle es möchten der Sachen zu viel beschehen/ dann daß Venedig biß dato mit dem Pfaltzgrafen vnd der Vnion correspondirt / seye meistentheils darumb geschehen / sich selbst von der Forcht/ so sie vor dem Hauß Oesterr. haben/zuerledigen/ es seye kein Mensch vnder der Sonnen/der weniger Affection gegen einer oder der andern Parthey trage/ als eben die Venediger / dann sie einzig vnd allein auff jr selbst eygen interesse sehen: so sey auß den Historien soviel zuverspüren / daß wann die Sachen in Teutschlandt ein wenig vmbschlagen/vnd Venedig verspüren / daß auß der Freundtschafft mit Spanien jhnen ein Nutz zuhoffen / so werden sie als dann die Teutschen Fürsten fahren lassen / vnnd mit Spanien wider die Vnirten sich selbst verbinden/ gestaltsam sie allbereit sich eines solchen etlicher massen verlauten lassen / da nur Spanien ein wenig von den Gränitzen abweichen/vnd den Tractat den der König mit N. vorhab/fahren lassen/ alsdañ sie sich der Protestirenden nit vielmehr annehmen woltē / gestaltsam der Venedisch Ambasciator zu mehrmahlen protestiert / daß / was Venedig biß dato wider Oesterreich sich eingelassen/ nit auß Lieb so sie zu den Protestirenden tragen / sonder allein ad redimendam vexam geschehen/damit Spanien genötiget würde / sich vnnd sein Hauß zu defendiren / vnd vnder diß die Venediger / so wol zu Wasser als zu Land vnmolestiert zulassen. Es stehe darauf daß Saphoya vnd Mantua sich vnder ein ander in der güte vergleichen möchten/dann sie beyde von Spanien disgustiert / Vnd dieweil das Hauß Oesterr. in Teutschland in so grosser Gefahr/ haben sie leichtlich zuerachten / im Fall der Pfaltzgr. die Oberhandt erhalte/ nicht wol müglich seyn werde/ daß sich nicht auch ein Enderung in Italia zutrag/ dann weil es vmb die Vndertruckung deß Hauß Oesterreichs zuthun/ so muß man Spanien vornemlich in Italia/da der rechte Neruus ligt / der Castiglianischen Monarchia/ angreiffen vnnd auff solchen Fall/ da sich in Meylandt etwas erregen solte / könten sie in demselbigen Hertzogthumb jren Vortheil finden (all' occasione di tumulti in Italia possino nello stato di Milano far qualche bel colpo, &c.)

Als den 11. Jan. An. 1620. man auff vnderschidliche ort vmb kundtschafften außgeschickt/ kombt den 16. Febr. hernach bericht auß Pirn wegen Ch. Sachsen ein/Jhr Churfürstl. G. zu Sachsen/vnangesehen Hertzog Johann Casimir vnnd Hertzog Johann Ernst zu Sachsen gebrüder / Coburgischer Lini / sie abgemahnt/verharren noch in jrem proposito, mit jhrem Kriegswesen fort zufahren / vnd jhr Keyserliche

Majest. beyzuspringen/wie sich dann der von Schönberg verlauten lassen/sie hetten Jhr Keyserl. Majest. zum Keyser machen helffen / wolten diesem nach denselben bey seiner Reputation vnd Hochheit defendiren/schutzen / vnnd erhalten / Jhr Churfürstl. Gn. haben mit Bayern ein gleichen Vorsatz / welcher dieser sey / dieweil sie sehen das Fewer je lenger je grösser werde/vnd ins Röm. R. kommen wolte/damit Landt vnd Leut/sonderlich die Vnschuldigen / nicht so jämmerlich verhörgt vnd verderbt werden/sonder dz Fewer dermaln einest widerumb gelescht/grössers vnglück verhütet/vnd der werthe Friden widerumb eingeführt werden möge: Item meldet das vertrawt Schreiben/ es weren Jhre Churfürstl. Gn. zu Sachsen wieder Böheimb vnd die Reformierten verbittert gemacht/ dieweil es den vornembsten Böheimischen Ständen/ sonderlich den jetzigen Officirern / neben Jhrem König/nicht vmb das / was Anfangs vorgewendt worden/sondern vielmehr vnd eigentlich darumb zuthun sey/daß sie so wol die Lutherischen als die Catholischen vndertrucken / vnnd mit einem gleich wie mit dem andern den Garauß machen möchten: Daß solches auch war sey / hette man darauß abzunehmen / daß die Reformierten der Zeit inn Böheimb das PRÆ führten / in der Schloßkirchen jhr Gemüth allbereit erzeigt / vnnd an vnderschiedlichen Orthen in den gemeinen Kirchen auff dem Lande dergleichē anstellen. Es werde jhnen aber wegen jhres vnzeitigen Eyffers in Böheim (dann von jhren Practicken / wie sie sonsten alle gute Ordnung / wo müglich im gantzen Römischen Reich vmbstossen möchten / auff dißmahl nichts zuverwehnen sey) ärger ergehen/als den Bäpstischen Böheimischen Practickanten ergangen/welche darüber das EXITE auß dem Fenster vnnd auß dem Landt spielen müssen: Es weren auch Jhre Mayestät (der Pfaltzgraff) bey dem gemeinen Mann dermassen durch gedachtes Reformieren verhaßt worden / daß wann nicht baldt ein sonderlicher Religionsfriden vnter jhnen auffgericht/ vnnd der König sich dardurch deß Verdachts entschütten/die Lutherische Herrn vnd Vnderthanen auch der Religion halber dadurch versichert seyn werden/so hab man gewiß sich eines Auffstandts in Böheim zubeförchten: Vnd wann Jhr Churf. Gn. zu Sachsen in den Leitmeritzischen vnd Sätzischen Creyß mit jhrem Volck nur kämen/würd man sie hertzlich gern einnemmen/ja noch wol von etlichen Böhmen grosse Beförderung darzu beschehen / als welche dem Hauß Oestert. nicht allem noch woll zugethan weren/ sonder auch das jetzige vnleidenliche Caluinische Regiment nit ertragen könte/ sintemal es sich in Böheim dardurch nicht verbessert/ sonder nur verbösert hette: Auß Spanien / Welschl. Polen vnd anderer Orten komen mächtige Hülffen/ welchen nicht leichtlich möchte Widerstandt gethan werden können/so hetten J. Keys. M. auch die meiste Ständ im Reich Teutscher Nation auff jrer Seiten: Ja auch wol etliche auß den Vnirten/auf welche sich die Böhmen am meisten verlassen: Chur Brandenburg werde gewiß nichts bey dieser Böhmischen Vnruhe thun/damit sie nit etwa vmb die Chur / vnnd zugleich vmb Preussen komme/welches Landt der Kön. in Poln dem verstorbnen Churfürsten/wie man sagt/ nur ad tempus vitæ verliehen: gedachter König hab sich erklärt/er wöll sein Haupt nit sanfft legen / biß er Preussen zu der Kron Poln auß den Brandenburgischen Händen gentzlich widerumb bringe: Item/ die Böh. seyn deß Kriegs allbereit müd / haben zum theil kein Gelt mehr zu contribuirn/die Obristē vñ Hauptleut wöllen lenger nit dienen/dann sie nit bezahlt worden / die meisten Soldaten seyn zum theil gestorben/ zum theil erschlagen worden / die vbrige weren (wie auch die Böheimb) sehr schwürig / vnd köndten kein Volck mehr bekommen / ꝛc. Auß diesem allem sie den Schluß machten / daß Jhr Keyserl. Mayestät jhren Zweck leichtlich würden erlangen / vnnd auff künfftigen Sommer die Kron Böheimb sampt den incorporirten Ländern widerumb zu jhrer Devotion vnd Gehorsamb bringen können: Es seyen auch andere mehr Sachen erzehlt worden / welche hie nicht zu erzehlen/ oder der Feder zuvertrawen seyen/ꝛc.

Den 14. Februar. Anno 1620. schreibt einer auß den Confidenten zu Venedig / Es hab die Frantzösisch Bottschafft an die Signoria begehrt / im Nahmen seines Königs / daß sie sich neben Franckreich in dem Böheimischen Wesen / damit dieselb Vnruhe zu Nachtheil der Christenheit / vnnd zum Vortheil deß Erbfeindts nicht weitter einreisse / zu der Interposition zwischen Jhr Keyserlichen Mayest. vnd dero widerige anbieten solle: Man halt aber zu Venedig darvor/daß diß ein Mittel sey/ so Spaniē suggeriert/ zu einem Teufflischen Endt (suggerito da spagnioli con qualche diabolico fine) Es werden aber die Venediger inn der Antwort behutsamb gehen / damit sie sich inn kein Gefahr begeben: Jhr Mayestät (deß Pfaltzgraffens) Schreiben / darinnen sie der Signoria die Geburt deß jungen Printzen zu wissen thun/ hab man fleissig vberliffert / werde die Antwort mit nechstem hinnach folgen / dergleichen complimenta seyn trefflich gut zu Vnderhaltung Vertrewlichkeit vnd pflantzung eines guten Willens/da man dē Fürsten in Siebenbürgen zu einem gleichmessigen disponirn könt/würde es dem gemeinen Wesen sehr beförderlich seyn/aber noch vielmehr/were es gut / da einer vnd der ander/ (Pfaltzgraff vnnd Gabor) jhre eigene ministros zu Venedig vnderhielten: Man wolt gern wissen/ob vnder Vngarn welches gegen Venedig lige / noch in deß Keysers oder in deß Gabors Gewalt sey: Man sol den Gabor erinnern/daß gedachter Gabor der Repub. jedermaln communicire sein Progreß/ vnnd wie es jhme gehe / mit Anerbietung seiner guten Freundtschafft vnnd Vertrewlichkeit / dann vermittelst eines solchen Anfangs / könne man hernach allgemach auff begebende Gelegenheit/ zu einem andern vnd mehrern verschreiten / secondo che porteranno gli affari del mondo, das ist / wie es die Händel vnnd Beschaffenheit der Welt jedermahln erleyden werden/ꝛc. NB.

Den 19. Februar. berichtet Gotthart von Starnberg den von Anhalt auß Brünn / daß er noch nicht ins Landt ob der Enß reysen können: Item / daß der Feindt (die Keyserischen) eingefallen: Item/mann müsse den gülden Steig / vnd new gemachten Weg/ allerdings ruiniren / damit schneide man dem Feindt den Durchzug in Böheim ab/ wer dieses Orths kündig/könne spüren/ den grossen Nutzen / der auß dieser Impressa erfolge/ zwar möcht dem Landt ob der Enß desto stärcker zugesetzt werden / weil aber dem Königreich mercklich an der Conservation deß Landts ob der Enß gelegen / als getröstten sich die Enser der Nachbarlichen vnnd schuldigen Hülff / ratione confœderationis, sonsten müsten sie nur defensiue, vnd nicht offensiue kriegen / mit solchem cunctiren

ren werden sie consumiert, es müß doch der ernst (prophetia) bey jhnen angefangen werden/ꝛc.

Im Vnder Oesterreichischen Directorio zu Horn/ hat man ein conclusum gemacht/in der Huldigung (welche bey den ober vnd vnder Ensern auff alle weg verhindert worden) oder sonst nichts ohne den von Anhalt vorzunemmen / dann sie vermög Georg Erasmus Tschernembels schreiben de dato 3. Martij/vnderthenig gebetten: Er Anhalt woll sich der sachen Vätterlich annemmen / dann nechst GOtt hetten die Ständt jhr vertrawen auff sein assistenz gestellt/ dessen heilsamen vnd getrewen rath sie in allweg wollen gehorchen.

In der Preßburgischen vnd Brünnischen tractation / darauff der Vngnad in seinem schreiben auß Lintz de 25. Febr. gehet / entdeckt sich die Practick so diese confœderanten in Steyr/Kärnten vnnd Krein/ dieselben ebenmessig zur Rebellion zubringen / geführt / vnnd berichtet Vngnad den von Anhalt: Die Euangelische Ständ in Steyer/Kärnten vnd Crein/ seyen zwar resoluiert / die freystellung der Religion wieder zubegeren / so man aber nachrichtung hab/ möchten sie leichtlich auß vbriger forcht abgeschreckt werden/ꝛc.

Es hat aber dieses abfals halber einer von Eckenberg zu Brün mit dem Grauen von Thurn tractiert/ welchen er Graue dem von Anhalt mit viel guten worten commendiert / sagendt: Dieser Herr von Eckenberg ist der redtlichen Gottsförchtigen trewhertzigen cauaglier einer / der leben kan / ist ein geborner Steyrer/hoch vnd ansehentlich befreund/ja im Landt
» NB. » amor & deliciæ generis humani, derselb könne jhme
» Anhalt Information geben / was für ein heylsames
» werck sein würde / wann man (NB.) ober Steyr mit lieb vnd freundtligkeit sich bemechtige/diß zuerhalten/ gehöre ein anzahl Fueßvolck/welches von den gesampten Ländern proportionaliter müste gegeben / vnnd diesem ehrlichen Cauaglier (Eckenberg) dieß Wesen Hauptsachlich anbefohlen werden / der werde es mit Gott anfangen/vnd glückselig enden/Wann nun jhr Fürstl. Gn. als sein Thurns gnediger Herr General/ solches in berathschlagung ziehen/vnd den Herrn von Eckenberg erfordern wölle/so werde man jhne inn seinem deß von Thurn quartier finden: Aussen steht ob diesem schreiben / von deß von Anhalts eignen handen / das darüber gemacht concluſ. 1. die Steyrer zu der confœderation durch schreiben anzusprechen. 2. Volck / quanti, quando, vbi, quomodo? 3. Auff Boßna Kirchen. 4. Prediger mit einzuführen/ꝛc.

In jetztvermelter Preßburgischen tractation ist eben dieser Punct berathschlagt worden / nemblich wie dieselben Länder in die Confœderation zu bringen / oder dz im widrigen fall der Gabor deren orten einfallē soll/wie dann hierzu der Budiani deputiert wordē/daß er ex parte gedachtes Gabors mit den Steyrischen Ständen handlen soll/dieser berichtet / wiewol etwas spaters / als jetzt gehörte schreiben datiert, folgenden inhalts: Es haben sich etliche auß den Steyerischen Ständen dahin erklärt/daß sie dem Gabor die Päß öffnen/alsdann die vbrige heimbliche Correspondenten/welche nur auff gelegenheit warten / zu jhme stossen werden/ꝛc.

So findet sich auch ein schreiben vom Grafen von Thurn de dato Brün 25. oder 15. Febr. in welchem er von einem andern Schreiben meldung thut / welches der Graff von Hollach an den Bassa von Offen geschrieben/diß seye jhme Graffen von Thurn zuvbersenden/nit zugeschickt worden / solte nun der Bassa die Beantwortung nit bekommen / so seye er hoch empfindlich ꝛc. Sehe der Leser/ob man nit mit dem Türcken vnd seinen Sclaven/zu dieser Länder Abfall vnd sonst nicht vnder der Decken gelegen: Also es vnder jhnen ein gemeines Werck gewest seye.

Den 17. oder 7. Martij berichtet Georg Hanß Pöblitz (so einer auß den vornembsten Kriegs Commissarien vnd hohen Befelchshabern ist) den Fürsten von Anhalt vieler Particulariteten auß Prag/darinnen vnder andern zusehen/daß deß zu Nürnberg in dem neben Vnions abschied einkommen Schlusses vneracht/der Pfaltzgraff vnd seine Leuth nach Außgang deß daselbsten bestimbten Monats/nichts destominder der Vnion Vorraths sich noch bedient/ auch etlich Volck in Böhmen auff der Vnion Kosten vnderhalten worden: Item daß die 5. Compagnien / so Graff Rheinhard auffs new draussen richte werden den 20.10. Martij zu Enßdorff gemustert/sey ziemblich fein Volck/ gehe eben der 7. Monat auff denselbē tag auß/also dz die Vnion (NB.) siben Monat dem Anhaltischen Regiment für voll bezahl/vñ den 8. fangen jr Majest. (der Pfaltzgraf) an jnen Gelt zugeben/ das Sächsisch Regiment werd halb herein in das Königr. Böheimb rucken/wie jne (Pöblitz) Hertzog Wilhelm von Sachsen berichte/Sonst stehe es im Königreich Böheim also/dz die Herrn Landofficier, jren alten gebrauch halten/habē gestern jr Maj. (den Pfaltzgraffen) angesprochen/sie wolten jnen Gelt leyhen jr Kriegsvolck zubezahlen / beklagen sich / sie haben keins/können auch den so lang vnnd thewr versprochnen Monatsold nicht erlegen/jhme Pöblitz werd heiß/ wann er an dieser Leut nachlessigkeit in jhrer eignen so grossen noth gedencke. Er hette jhren Fürstl. Gnad. (Anhalt) noch wol etwas vnderthenig zusagen/ wann er köndte bey derselben seyn/es lasse sich aber der Feder nicht vertrawen/jhne bedüncke/er merck etwas / das nicht viel dange/allzeit sey gewiß/daß der Monatsold noch nicht so eylend folgen werd/als ers gern sehe/vnd jhrer Fürstl. Gnaden (Anhalts) notturfft erfordere.

Sintemal auch Anhalt nicht allein ein General des Königreichs Böheimb vnnd der Incorporirten Länder/sonder auch von den Ober vnd Vnder Ensterischen Ständen/als jr einiger Heylandt/trost/ vnnd hülff/ersucht/vnd erkennt worden/hat er den Vnder-Oesterreichischen auffgestandenen vnd wider Jr M. armirten Ständen/welche absonderliche Regierung/ Direction / vnnd ein Corpus erstlich zu Horn / hernach zu Retz auffgerichtet/vnnd vnder jhrem Landts Obristen oder Generaln den von Hofkirchen / etliche der Keyserlichen Majestät gehorsame Plätz feindlich anzufallen / geschlossen / gantz eyfferig gerathen / wie alles woll vnnd fruchtbarlich anzurichten: Item seinen Obristen Wachtmeister Schlammerstorff mit seiner Guarnison inn Retz gelegt / zu seinem Vortel/ wie theils auß seiner Resolution de dato Egenburg den 22. Martij zusehen / da er die Vnder Oesterreichische Ständt vberredt / sein Anhaltische gen Retz gelegte Guarnison seye jhnen zum besten geschehen/ vnnd seyen die Stände genugsam verwahrt/ dörffen auch nit gewärtig seyn/daß die Key. Maj. die Restitution deß Orths an sie suchen / vnnd von denselben behaupten werde/da es auch zum Anstand käme/würde

die Sicherheit auff solche Manier der Restitution von den Herrn Böhmen weit mehreren Effect haben/ als wann die Ort bloß in der Oesterreicher Händen blieben.

Es haben aber die Oesterreichische Ständt den Vortheil gemerckt/ solches/ oder daß das Anhaltische oder Böhmische Volck/ neben dem jhren in der Besatzung Retz bleiben soll/ nicht wöllen gestatten/ dahero Anhalt sich erklärt: In Erwegung allerhand hiebey vorfallender Vmbständ/ befinde er das rathsamst vnd bequemste zu seyn/ dz die Herrn Oesterreichische ständ sich der Besatzung Retz allein vndernemmen/ auffs allerbest vnd ordenlichst/ wie sie solches wol werden zu thun wissen: deß gäntzlichen Versehens/ daß die ständ/ da es mit dem Gegentheil zu einziger Tractation kommen solte/ ohne vorbewust jhrer Fürst. Gn. (Anhalts) die Guarnison nit herauß thun/ viel weniger den Platz ohne Eynwilligung jhrer Königl. Maj. (deß Pfaltzgraffen) vnd der confœderierten, interessierten, cediren, dagegen aber/ da es die Notturfft erfordert/ allzeit von der Böheimischen armata weiter Besatzung eynnehmmen wolten.

NB.

Demnach den 28. Martii der Landtag zu Prag außgeschrieben/ hat der Böheimische vnd aller confœderirten General besagter Fürst von Anhalt dabey seyn müssen/ vnd sich dahin in der Person begeben/ alda viel wichtige Puncte in die proposition eyngeruckt vnd deliberirt worden/ vnder anderm: Wie die Vngerisch Confœderation von den sämentlichē Ländern/ vollendts confirmiert, zugleich die confœderationes erweitert/ insonderheit auff die General Staden in Hollandt extendiert, ein Legation an den Türckischen Porten/ (welche auff den 25. April zu Caschaw eynlangen sollen/) expediert, gewisse vnd qualificierte Personen dazu namhafft gemacht/ das Defensien werck recht stabiliert, wider die jenige/ so dē Pfaltzgrafen vor kent König erkennen wollen/ executiue procediert, allerhand Mittel vnd impoſten auff die Kleider vnd Getranck/ auch accisen in dem Königreich Böheimb eyngeführt/ insonderheit das gantze Kriegswesen/ dergestalt gesterckt werden möchte/ damit es einen Bestand haben könne/ sampt mehr anderm: vnder denen auch es deß jungen Printzens Kindtstauff/ (der zuvor im Decembri geborn/) jetzt mit sonderbarer solennitet zur Kirchen getragen/ vnd vnder den erbettnen Gevattern Bethleem Gabor erfordert/ der Printz Rupertus genannt/ auch derowegen stattliche Pancket/ Däntz/ vnd Frewdenspiel angestellt worden/ ꝛc.

Eadem die, hat der jung Fürst von Anhalt von eygnen Handen protocolliert, Er hab Schreiben empfangen von dem Freyherrn Christoph von Dona, in deme derselb bericht: Auß Engelland werd gewiß Hülff erfolgen/ vnd daß die Venediger dem Pfaltzgraffen zu assistirn gedencken/ Der Hertzog von N. fang an sich zu regen/ der Bapst wöll sich zu keiner andern Hülff bewegen lassen/ als monatlich 10000. fl. Spanien könn nicht helffen wegen seiner Schulden/ der Pabst wöll nicht helffen wegen seines Geitzs: Ja man erwart zu Rom seiner (deß Pfaltzgraffens vnd Anhalts) armee, sey daselbst kein so grosser Schatz nie gewest/ als eben jetzt/ werde auf 100. Millionen geschetzt/ Vnd auff solchen Fall (deß Zugs nach Rom) würd ein grosser Theil auß Italien sich zu jnen (der Pfältzischen Armada) schlagen/ theils auß Forcht/ theils auß Haß/ den sie gegen den Pabst tragen/ Gott werd sein Zeit schon finden/ Dieu trouuerà son temps, &c.

Die älte Churfürstl. Wittib Louise Iuliana Pfaltzgräffin schreibt den 9. April. oder 30. Martii/ dem von Anhalt auff Prag: Man sey sorgfältig/ wo doch das Volck/ welches auß dem Niderlandt vnd auß Lothringen im Anzug/ „ den Kopff hinauß strecken wölle/ der Marggraff von Baden/ der hab gar ein gute intention, Gott verleyhe Gnad/ daß er solche sein intention glücklich vollenden möge/ ꝛc. sie wöll darnot halten/ daß man jetzigen Landtag zu Prag ohne Anhalts Gegenwart/ nicht schliessen werde/ so könn sie auch wol glauben/ daß der König jhr Sohn/ nach jhme Anhalt groß verlangen trage/ Gott der Allmächtig wölle gedachtem jrem Sohn sein Göttliche Gnad vermehren/ vnd das best eyngeben/ was zu Erweiterung seiner Ehren dienstlich/ ꝛc.

Drey tag nach dem dato dieses Schreibens/ berichtet Ohnspach auß Rotenburg den von Anhalt/ was für ein resolution zu Würtzburg auff der Vnion Werbung/ (die von Nürnberg nacher München abgangen) gefallen/ solche sey weder cathegorisch noch dilatorisch/ aber gar eynschneydent vnd empfindtlich/ dergestalt/ daß es nunmehr/ sein Ohnspachs darnot haltens/ an deme sey/ daß man jetzt ein effect erweise/ (tellement qu'il me semble, que maintenant, il faudra monstrer quelque effaict.)

Den 26. April. An. 1620. schreibt obgedachter Poblitz auß Budtweiß in Mähren/ dahin jhn Anhalt zum Graven von Thurn geschickt/ Es hab Graff Philips von Manßfeldt einen vom Adel an den Fürsten von Anhalt geschickt/ seine Dienst/ jhrer Majest. (dem Pfaltzgraff) anzubieten/ im fall nun Jhr Maj. (Pfaltzgraff) mehr Volcks solt von nöthen haben/ würde das Anbieten dieses Graf Philips von Manßfeldt nicht vbel fallen/ weiln die Soldaten anfangen thewr zu werden/ so köndt man sich seiner auch wider Sachsen bedienen/ dem Churfürsten ein Haußkrieg zu erwecken/ dann dieser Graff bey dem Adel im Landt zu Sachsen viel vermög: Es seyn aber diß solche Sachē/ darumb nicht er Poblitz/ sonder die grosse Herren/ sich anzunemmen/ heut werde er (mit dem Volck) biß auff Zneimb kommen: der Graff von Thurn geb grosse Eyl/ schreibt/ wie daß der Feind Geschütz bringen lassen/ mit deme er jne Graffen angreiffen wölle/ gedachter Graff vom Thurn sey vbel zu frieden/ daß man nicht ein andern Weg genommen/ sehe gern/ daß man Weidhouen vnd Drosendorff angriffe/ im Fall Anhalt zugegen/ wolt man es in Gottes Namen wagen/ ꝛc.

NB.

Dem von Manßfeldt Feldmarschalck hat an der Böheimischen Bezahlung anfangen zu mangelen/ derwegen schreibt er den 3. May/ deß newen Königs/ newen Obristen/ oder Groß Cantzler dem Wilhelm Ruppa starck zu/ vnd da man jhme mit der Bezahlung der restanten vnd prouision nicht als baldt gratificirt, begert er vrlaub.

Eadem die, schreibt deß Plessen correspondent auß Pariß/ N. Villiers (mit deme der von Bunninghausen viel tractiert,) jhme dem Plessen viel specialia, von der vorhabenden Frantzösischen Gesandtschafft nach Wien/ deß Duca de Angelousme, &c. vnd gleich den 4. dito darauff der Pfältzisch Groß-Cantzler der von Grün/ an besagten Plessen/ (welchen der Pfaltzgraff nach sich gen Prag abgefordert) damit er Plessen dem Pfaltzgraffen die Vmbständ (als die dem von der Grün starck zu Gemüth gangen) anzeig/ vñ nothwendige Erinnerung thue/ die billich eben

dem Pfaltzgraffen / dem Plessen / vnd D. Camerario, seinen meisten geheimbsten Räthen dieses Böheimischen vnfalls / die augen etwas sollen auffthun: Sein deß Groß Cantzlers Puncten sein diese: I. Daß man dieser orthen (inn der vndern Pfaltz) allerdings an Geldt bloß vnnd erschöpfft / also / wann diesen Landen mit gewalt vnnd feindlich solte zugesetzet werden / man gantz vnd gar nicht gefast were / mit mitlen sich zur defension zurüsten / ja wann auch schon das gewaltthätig zusetzen verbleiben / vnnd es nur in dem Landt / in disem jetzigenstand gelassen werden solte / dz man nemlich mit erhaltung deß Waldtmanhausischen Regiments / (dieser Waldtmanhausen ist vnder wehrendem Wahltag in Franckfort mit Volck gelegen / gleichwol nach deß Graffen von Solms schreiben / de dato 15. Jul. An. 1619. damalen schon von der Vnion dependiert /) vnnd der Obentrautischen 500. Pferdten / continuiren wölle / man doch die mittel darzu nicht hab / weilen Monatlich auff solche beyde bey die 30000. fl lauffen thue.

II. Sey man von Pfaltz wegen in die Vnion noch vber die 150000. flor. schüldig zuerlegen / diß vngerechnet / was etwa auf nechstkünfftigen Vnionstag noch weiter zur continuation der verfassung möcht gewilligt werden / wie dann an jetzo von dem General Pfenningmeister zu Nürnberg (Friderichen von Berck) auffs wenigst 75000. gulden in die Nürnbergische Cassa (NB.) zuschicken / auffs inständigist vnd eyfferigist begert werden / vnd solches den 10. May daselbst haben wollen: Wie dañ / wann nur mangel vorsäle / man alher lauffen vnd schicken thue / vnd halten doch die andere Vnierte Ständt (oben fol. ...) nit zu.

III. Landtgraff Moritz / so bey die 200000. gülden in die Vnion schüldig / vnd deren erlegung halben / in dieser verschienen Franckforter Meß vertröstung gethan / hat gantz vnd gar nichts erlegt / vermög Hauß Hoffmeister einkommnen relation / darauff man sich auch zu Heydelberg verlassen / vnd wann solche abstattung erfolgt were / hette man dieser orten noch etwas frist gehabt.

IV. Die Landt Commissarii in der vndern Pfaltz / haben innerhalb drey viertel Jaren vber die 300000. fl. hergeschossen vnd erlegt / vnnd alles durch ein auffhamb / vnnd also in dieser kurtzen zeit das Landt mit 15000. fl. Jährlicher pension beschwert / So sey im Landt kein oder je wenig Gelt mehr zuentlehnen / zubekommen / weil alles durch die Commissarien schon durchsucht: frembde wöllen nichts mehr hergeben oder leyhen / weil sie Ch. Pfaltz in diesem werck interessiert wissen / besorgen sich der vngewißheit: In gleichem ist die Cammer an Gelt gantz bloß / hat jr auß dem Franckenthaler Gelt / welches die Statt hergelihen / vnd vber 70000. fl. beloffen / etwas müssen geholffen werden / sonsten hetten sie die Meß nicht besuchen können / mit höchstem schimpff vnd spott der Pfaltz: So ist ebner massen die verwaltung (der Geistlichen eingezognen Clöster / Stifft / Gottshäuser / Pfarrn /) an Gelt gantz bloß / weil Wein vnd Frucht jetziger zeit zu keim Gelt zubringen / inn welchen beyden stucken der verwaltung einkommen bestehe.

V. Ebner gestalt könne man auß angedeutem mangel mit dem Monheimer baw auch nit fortkommen / dann noch dieser tag ein verzeichnuß von dem Deputierten vbergeben worden / darinn sie 38000. fl. begern / die sie nur inner halbt eines viertel Jahrs zum selben baw bedörffen / vnnd den grösten theil der selben Summa allbereit den Handwercksleutlen vnd andern schüldig seyn / zu welchem allem kein Mittel vorhanden / weil obige grosse Summa allbereit außgeben / vnd man noch so viel / wie zuvor angedeut / schüldig sey: so were auch hin vnd her in der Pfaltz etliche Oerter zuverwahren / vnd in etwas defension zu bringen / welches alles / auß Mangel der Mittel / in grosser Gefahr müß vnderlassen werden.

VI. Weil nun die Sachen jetzt gehörter gestalt beschaffen / vnd je dieser Ortẽ zu weiter Auffnam (Gelts) zukommen / nicht Mittel zufinden / were Ihr Majest. (der Pfaltzgraff) dahin zubitten / jhr gefallen zu lassen / daß von den Geltern so auß Niderlandt die monatliche 50000. Brab. Gülden / so die Staden zu der Vnion oder den Böh. hergeben /) vbermacht: Item / wie man verhofft / auß Engellandt herauß vberbracht werden sollen / vor dißmahl nur 100000. floren / vnd etwa wider so viel in einem par Monat / diesen Landen die Handt gebotten werden möchte / oder daß auff das wenigst vor dißmahl der Nürnbergischen Cassa, mit den gesuchten 75000. flor. möchte geholffen werden / so wöll man nunmehr / weil je Amberg mit jhrer quota nicht soll auffkommen können / die Vnderthanen vmb Erhöhrung der Schatzung vmb zwey Orts Gülden auffs hundert / daß sie nemblich von jedem Hundert Gülden / fünff Ort / da sie zuvor nur drey Ort geben haben / auff ein zeitlang / biß vnser HERR Gott bessere Zeiten schickt / herschiessen möchten / ersuchen / ꝛc.

Es möchte sich einer verwundern / daß deß Pfaltzgraffens vnd der Vnierten Sachen / so bawfellig gestanden / daß sie doch eusserlich jhr Bereitschafft / an Volck / Gelt / Munition / artiglaria, Magazini, &c. so groß gemacht / angeschlagen: darauff gepocht / vnd fast der gantzen Welt damit Meister werden wöllen / wie man sich darneben auch so vieler Millionen Pfundt Sterlitig / so mann auß Engellandt nach Nürnberg vbermacht haben soll / berümbt / vnnd aller Orthen vmb Gelt angesucht / als D. Camerarius bey Vlm vnnd Nürnberg / D. Pastoir zu Straßburg / Kniphausen bey Hamburg / Bremen / Dennemarck / ꝛc. der von Dona in Hollandt vnnd Engellandt: So hat deß Camerarij Anschlag in dem er fol. sup. die meinsten Außgaben auff die Nürnbergische Cassa wöllen verschieben / vermög dieses deß Groß Cantzlers Schreibens / gleicher gestallt nicht wöllen forgehen: Allein daß diese Leut / so von Heydelberg auß ein gute Zeit hero im Römischen Reich auff allen Reichs- vnd andern Tägen den Meister gespielt / jhnen vbel imaginirt / das schnarchen / pochen / schrecken / werde alles suppliren / damit sie sich gleichwol heßlich betrogen / ꝛc.

Der heimblich Correspondent zu Pariß (de quo supra fol... sub dato 3. May /) kompt den 9. Dito abermalen mit einem Bericht ein / an den von Plessen / de dato Pariß den 9. May / vnderschreibt sich mit einem anderen Nahmen / du Noyer / sagt anfangs / daß er mit verlangen erwarte der Copien von den getroffenen Conföderationen / Vnder diß vernemb man von einem vertrawten Ort so viel / daß die Gegentheil mit einer Diversion vmbgehen / wider die Vnderpfaltz / er halt aber davor / daß wegen der Staden / vnnd weil der Geistlichen Chur- vnnd Fürsten Landt der Orten allenthalben mit der Pf. vermischt / es noch wol ein weil werd eingestellt verbleiben. N. sey gut Spannisch / weit mehr als Franckreich: Die

zween Frantzösische Gesandten/Bethunes vnnd Preaux werden nunmehr in N. ankommen sein/denen soll der Duc de Angoulesme ob der Post nachfolgen/wie er sich bey den zween Gesandten (der Vnion Mons. Gueretin vnd Buuninghausen) licenciert, hab er sich verlauten lassen/jhr der Gesandten instruction vnnd intent gehe auff ein frieden zu tractieren / vnnd zuuerhindern/damit der Türck sich dieser occasion wider die Christenheit nit bediene/dz sie auch befelch bey beyderseyts Religion zugethanen Chur- vnd Fürsten sich anzumelden. Aber ein guter Freundt / der ein guten theil an der Instruction gelesen/ hab sich verlauten lassen/ daß jhnen die Conseruation der Catholischen Religion starck recommendiert worden/vnnd daß sie vor allen dingen dahin sehen sollen/ damit der König inn Böheim (Pfaltzgraffe) von seinem vorhaben / vnnd von der Cron ablasse: ob sie wol dem von Buuninghausen ein anders vorgesagt / man werd aber baldt mercken auß dem anbringen/so sie daussen in Teutschland bey den Vnions Fürsten thun werden / was diß fals in der Feder steck: sey aber selzamb zuuernemmen/ von gedachtem Buuninghausen/wie ers müß gemeint haben/daß er am N. Hoff vorgeben/Es sey deß Königs inn Böheimb (Pfaltzgraffen) prætension / weder inn Holland noch in Franckreich/vnd eben so wenig in Engelland woll auffgenommen worden / dann hierdurch werdt der gegentheil nur gestärckt/ &c.

Den 12. continuiert deß Gueretins Amanuensis du maistre eben diesen auilo vber Sedan, so viel die ambassata auß Franckreich anlangt/berichtet wegen deß Buuninghausen etwas beweglicher/daß man von N. nach Pariß geschrieben/es hab der von Buuninghausen von den händlen der Vnion vber die massen kaltsinnig geredt/Onà escrit de N. que Mons. de Buuninghausen y à parle des affaires des vnis si foiblement, que rien plus, &c. Vnnd daß man auß Engellandt vnd von den Staden gar wenig assistentz zu gewarten haben werde: die jenige/welche diß gehört vnnd gelesen/wissen nicht wie vnd wohin sie solches verstehen sollen/was auch besagtē Buuninghausen hierzu möchte bewegt haben / daß er sich solcher reden / deme zu wider / was er zu Pariß vorgeben / verlauten lassen.

Den 5. oder 15. May schreibt Achatz von Dona/ (der vorm Jahr zu Prag das abdication vnnd election wesen tractiert) auß Engelland/an den Lingelsheimer Chur Pfältzischen geheimben Rath / Er hab gestern audientz gehabt zu Granuik beym König auß Engellandt wegen der Legation die vom König auß Franckreich in Teutschlandt abgangen/ vnnd allbereit vnder Weg sey / zuuernemmen was der König deßwegen zuthun gesinnt: Er verspür aber noch nicht/ daß Engellandt gleichfals dahin zuschicken gemeint / wol haben sich jhr Königl. Majest. mit occasion allerhandt motiuen/die er Dona jhr Majest. zu gemüt geführt/ dahin vernemmen lassen/in wenig tagen ein Resolution zugeben/deren man also erwarten müß / Er Dona wöll nicht vnderlassen/in continenti Herren Statthalter (zu Heydelberg) dauon bericht zuthun: der König hab auch befohlen daß er dem Pfaltzgraffen Churfürsten schreiben soll/der Hertzog auß N. wolt sich gern inn ein Bündnuß mit dem Pfaltzgraffen Churfürsten/mit der Vnion/vnnd mit den Staden einlassen / wegen deß mißtrawens so zwischen jhme vnd N. verspüre: jhr Mayest. seyen der meinung / man soll jhnen hören: gestalltsamb jhre Königl. Majestät den Staden allbereit hieuon durch dero Gesanden haben verwehrung thun lassen/&c.

Den 16. dito schreibt offt besagter heimblicher Plessische Correspondent von Pariß gleichfals an den Lingelsheimer/vnderschreibt sich aber nur mit einem blossen Buchstaben N. Es sey jhme geschrieben worden / daß die Vnierte Fürsten das hertz etlicher massen fallen lassen/ weil jhnen auß Engellandt kein willfähriger bescheid erfolgt/vnd daß sie anfangen zu dubitieren / ob man nicht dem Volck im Elsaß / den Paß bey Breysach verstatten soll / vnd daß sie wegen der Resolution so Chur Sachsen geschöpfft/schlechte hoffnung mehr haben/daß deß Pfaltzgraffens sachen glücklich werden hinauß gehen/diß bekümmere etliche in Franckreich nicht wenig/die vermeinen / obs nicht räthlich / daß der Pfaltzgraff seiner Gemahlin ein Reiß verstatte inn Engellandt / die möcht vielleicht den König jhren Herrn Vattern zu einem mitleyden bewegen/dadurch auch die grandes inn Engellandt/ vnnd das gemein Volck desto mehr muht fasseten/ vnnd diß werdt nicht von schlechten / sondern von vernehmen Leuthen gerathen / Lingelsheimer soll diesem auiso dem Plessen communicieren / damit ers gehöriger orten anbringen mög/&c.

Weil dann der Pfaltzgraff vnnd seine Räht / auß dem was bißhero verstanden/leichtlich verspüren mögen/daß die sachen eben mißlich gnug gestanden/vnd es fast an deme gewesen / da die Vnion nur bloß den Paß dem auß Niderlandt vnd Lothringen anziehenden Volck verwehren sollen/man fast alles/ wie Ohnspach bekent oben fol. ...hett daran strecken müssen/ als ist vor rathsamb eracht worden/ bey Beyern nach müglichkeit sich zu bemühen/ob man daselbst / wo nit der assistenz, doch zum wenigsten der neutralitet könne versichert seyn/vnnd zwar durch D. Camerarium, der jhme selbst dazu etwas mehr hoffnung gemacht hat: Es hat jme aber aller anzeig nach dieser anschlag gefehlt / wie auß denen zwischen Chur Pfaltz vnnd Beyern getruckten Correspondentzschreiben zu sehen/ Er Camerarius schreibt vnder werender seiner Legation/was er auffgefischt / auß München an den von Plessen nacher Prag in Ziffer/vnder dato 18 oder 28. May Anno 1620. Ich würde allhie / (zu München) lenger als mir lieb/auffgehalten: excusant, daß die geschäfft cumuliert/vnd also eines das andere hindere: Ex omnibus circumstantiis colligo, der Hertzog auß Bayern werde nicht allerdings neutral bleiben/ sondern Cæsari hülff thun: der von Wensin ist abermals zu Dreßden / das man mir / da ich nach jhme gefragt / verhalten / aber einer von den Cammer Räthen / hat es inter pocula eröffnet / bey welchem auch inter colloquia die Keyserliche Acht per discursum exaggeriert worden/daß zuuerspüren/Beyern möchte etwas starckes tentiren / Man hat mir gestern die gemeine Italianische auisen von Rom communiciert/darinnen expresse gestanden jhr Durchl. in Beyern/hab dem Bapst anzeigen lassen/sie erwarten nur der Keyserlichen declaration, alßdann wolten sie gleich in die Ober Pfaltz einfallen/vnd daß Signor Criuelli Bayerischer Raht/noch zu Rom dergleichen tractieren thete/was dauon der bewuste correspondēt zu Rom schreiben mag/wird nunmehr zu Prag kund sein. Man hat gleichwol diesem werck wol nach zudencke/propter causas quas nuper retigi, wie wañ Rex Bohemiæ (der Pfaltzgraff) seinē Bruder Hertzog Ludwig

Philipps ad tempus, vnd (NB.) auff gewisse Reuers der restitution halber/die Chur Pfaltz cedierte, oder auch dem Printzen/(cui tutor facile tum inueniri potest) wider welchen die executio nit köndte statt haben: Es sein gedancken/vnd bekenn ichs gern / daß ich ex metu mich præcipitirn mag: die Vnierte werden nit alle die farb halten / (Plessen oben fol.... der mehrertheil wirdt sich nach dem Wind richten / hette die Böheimische armata ein wenig vnglück/da Gott vor seye/ so würdt es vbel stehen / dann auch auff die Vngern kein sicher vnfehlbar fundament zusetzen/so bekümmeren mich interna nostra mala: irresolutio, Geltmangel/vnd andere incommoda, mehr als aller Feind gewalt. Gott wolle hülff schicken: Chur Brandenburg oder die Räht zu Berlin weren zuerinnern / die vorgehabte werbung zubefördern: dadurch (NB.) Sachsen einen floch ins Ohr zusetzen/auch sich zubemühen/damit Pomern per Regem Bohemiæ auch besser disponiert, vnd ad nostras partes gebracht werden möchte/ Zu München præparantur omnia zum Feldtzug/ wie dann die Zelt gegen meinem Gemach vber auffgezogē gestanden. D. Jocher klagt vber die besorgte commotiones vniuersales, deme ich circumspecte & neruosè begegnet/daß ich hoffe / Beyern möchten die rationes dubitandi noch zuschaffen geben/vt est princeps prudens & nonnihil timidus: dē König in Böh. (Pfaltzgraffen) wird hie (zu München) von niemandt der Titel geben: Der newen Wahl vnsers jungen Printzens ist nie mit keinem Wort gedacht worden: In reliquis etiam omnibus consilia sua tegunt & occultant, vt penetrare in illa facile non sit: die Obristen sind alle abwesend vñ beym Kriegsvolck/die geworbene Crabaten habē im Land den Bawrē grossen schaden gethan/ die hat man jetzt gen Müldorff gelegt / Jn Jngolstatt ligt ein starcke Guarnison, zu Münchē keine/die Statt fangt man an etwas zu fortificieren, &c. Jn den letzten auisen auß Prag/welche mir gesteren von D. Jocher selbsten communiciert worden/ steht / Camerarius sey nach München/dem trachte man sehr nach/ jne lebendig oder Todt zuhaben/solche ding solten leichtlich anlaß geben zur gefahr/vnd daran man etwa sonst nicht gedacht hette/die authores solcher Zeitungen soltē billig cohibirt werdē/D. Jocher hat es selbsten detestirt, vt spero ex animo, aber Jesuitische Practicken sein doch nicht zuuerachten: die Zeitung von Rom hat gedachter D. Jocher durchauß negirt, Beyern hette sich bißhero dergleichen nie in sinn genommen: So offt ich aber deßwegen auff allecuration gedeut/ haters vbergangen/vñ nur darbey gelassen/Bayern würd sich allein nit leichtlich imbarchiren, wüste aber nit was andere Ständt schliessen möchten / wünschte man thet bald darzu/vnd käme dardurch grössern moribus vor: Jch wolt wünschen / wir hetten ein Schreibenten gehabt/der fleissig protocolliert; Jch hab nicht zeit alles zu schreiben/ist auch nit alles der Fedder zuuertrawen: Referier mich auch im vbrigen auff mein jetzt mitkommende Relation/die jetzige Creutzwochen/Processionen, Wallfahrten/vñ das heutig Fest / haben auch viel zeit hinweg genommen / weil jetzo hie die Deuotion groß / vnnd die Geistlichen geschefftig seyn / mich hindert es gleichwol an meiner Reiß / vnd wirdt also mein Wiederkunfft nacher Prag verlengert: Sed quod mutari nequit, æquo animo ferendum est, &c.

NB.

Die dem von Dona zu Londra vertröste Englische Resolution / wegen der Legation inn Teutschlandt/ ist jhme erfolgt/laut Extractschreibens auß besagtem Londra de 28. Maij, Anno 1620. Es hab der König die Communication der Jnstruction / die man dem Frantzösischen Gesandten nacher Teutschlandt mitgeben/mit erhalten können/welches ein Vrsach / daß Engellandt vor dißmal die Mitabordnung eingestelt/ aber der Heinrich Wotton / welcher nach Venedig zu reysen/ zu seiner ordinari Residentz / dē werde man Commission geben / daß er am Durchziehen sich bey etlichen Chur vnd Fürsten angeben sol / ob auffs wenigst ein Suspension d'armes für die jenigen/die der Suspension vonnöthen/zuerhalten? Jnmittelst habe man die 2000. Engelländer auff Böheimb zugeschickt/ die Gelt contributiones bring der von Dona allgemach ein/sey aber zubesorgen/die Summa werd nicht so groß seyn / wie man verhofft: Monſ. Glasquin Secretarius deß Hertzogs von Würtenberg / der den von Buuinghausen inn seiner Legation accompagnirt/sey vor 3. Tagen zu Londra vom König ankomen/ vnnd ob er wol sein bestes gethon im Namen der Vnion/bey ihr Königl. Majest. die Assistentz zu solliciteren/deren sich dieselb gegen der Vnion obligirt/so hab man aber die jenige Satisfaction die man gesucht/ ja so gar auch kein Vertröstung bekommen mögen/wiewol ers statlich gnug demonstrirt/wie hoch die Vnion solcher Assistentz vonnöten.

Sub dato deß 1. Junij seyn am Keyserl. Hoff nachfolgende Zeitungen auß Vngern eingelangt/ Es sey der Vlei Ianos deß Gabors Diener / Hauptman zu Damaßdi / mit einem Böheimischen Herrn vnnd etlich Kapithien/von Constantinopel gen Ofen in grossen Frewden ankommen/habē vom Türckischen Keyser ein Credentzschreiben gebracht/ daß alle Land / die sich dem Bethlemb vntergeben/vnd zu jhme geschworen haben/die sollen mit dem Türckischen Keyser ebenmessig verbunden/wie dann solcher Fried zwischen jhnen de nouo bekräfftigt worden sey. So hab sich auch der Türckisch Keyser mit den Tartarn wieder verglichen/vnd jhnen grosse Geschenck zugesagt/ darauff er dem Gabor 40000. Tartarn zur Hülff versprochen/ wann ers bedörffen werde / hab sich auch offerirt/wo er mit dem Persianer nicht also in Zwytracht stünde/ wolt er in eygner Person sich mit dem Gabor coniungirn/vnd sein Blut neben jhme vergiessen/dadurch zu erzeigē/daß er sein/vnd deren jme anhängigen Länder trewer Freund vñ Bruder sey/wöll sich tag vnd nacht befleissen mit dem Persianer einen vergleich zutreffen/ vnd auffs Jar herauß zu komen: Obgesagte Gesandē bringen dē Gabor vberauß statliche Präsent/ vñ werden von Ofen alßbald nach Newensoll auff dē Hungar. Landtag. So hab der Türckisch Keys. dem Bassa zu Ofen bey seinem Kopff befohlen / was der Gabor begeren werde/zu vollziehen/ vnd jme in nichten nit zu wider zu seyn / dessen sich alle Türcken hoch erfrewen/ vnd seyen kurtz darvor auch Gesandten bey dē Bassa gewesen/vnd mit jme tractirt/er sol sich den Teutschen Keyser mit einicherley Geschenck nit lassen einnemen/ den jetzigen Gesandten seyen alle Rittersleut zu Roß vnd Fuß entgegen gezogen / offtgedachte Gesandten haben ansehenliche Türckische Kleyder vnd güldene Kafft an/so jhnen der Türckische Keyser verehrt hat/ angelegt / die erbieten sich im Namen der confoderirten Länder dem Türckischen Keyser (NB.) mit Volck vnd Gelt beyzustehen/hingegen der Keyser dem Bassa befohlen auff Siebenbürgen gute Obacht zu haben/vnd es gegen allen vnd jeden Feinden zu schützen.

Den 12. Junij auisiert der bewust correspondent zu Venedig in Ziffer / was für Gelt vnnd Volck wegen Spania in Teutschlandt remittirt etlicher Meinung nach / zu hülff deß Ertzhertzog Leopold / andere vermuten wegen der Grisoner. Ferrner berichtet der correspondent / was der Hollendisch Gesandt Arsens bey den Schweitzern verrichtet / Im durchziehen zu Zürch hab man jhme Arsens grosse Ehr erwisen / sey allenthalben Kostfrey gehalten worden / Bey Vberreichung seiner Credentzschreiben hab er sich erstlich bedanckt/daß die Vncatholische Ort / jhre Predicanten im nechst abgewichnen Jahr auff den Synodum nacher Dordrecht geschickt / mit anerbieten / daß die Herrn General-Staden auff begebende gelegenheit/ sich gegen jhnen widerumb danckbar erzeigen werden: Hernacher hab er anfangen mit vilen vmbständen zu deduciren / wie viel daran gelegen sey / daß alle freye Ständ vnd Repub. achtung geben auff das Teutsche wesen / (die Teutschen Fürsten haben auff diese Anschläg vñ wohin sie gehn/acht zu geben de quo & Plessen supra fol...) vnd daß man dē Spanischen Volck vor allen dingen den Paß verwehren soll/damit sie nit zu schaden der Vnion herauß ins Teutschlandt kommen:die antwort sey General gewesen / vnd daß man sich der guten affection bedanckt: Es laß sich aber ansehen/Es wollen die Schweitzer das Hauß Oesterr. nit disgustieren/so möcht es sie hart ankommen /da sie an den Pässen allenthalben grosse præsidia, inmassen auff einen solchen fall vonnöten were/vnderhaltē müsten / neben dem vnkosten der hierzu erfordert/Vnder anderm hab der Gesandt jnen dz Grysonisch wesen recommendiert/weil dasselb wesen einer mercklichen consideration / vnnd noch viel einer grössern consequentz/ seyen dabey eben sie die Vncatholischen Ort am meisten interessirt/&c. So vil man auß deß Venedischen Ambassators schreiben de dato N. den 6. Iunij abzunemmen / so sey auff ein newes gar gut vertrewligkeit zwischen den N. N. vnnd N. wiewol in vertrawen zumelden / man nit glauben könne/daß N. N. sich mit einem solchen seltzamen Kopff che uuol abbrachiar tutti partiti,che si rapresentono, das ist / der sich in alle Händel schlagē wölle/ niñermehr recht werdē vergleichen können: Man hab in Senato starck disputiert/ob nit Gesandten an den Keyser zuschicken:Den sechsten diß / hab der Hertzog von Venedig die vota deß gantzen Collegij auff seiner seyten gehabt / biß auff zwo Stimmen/wie er sich aber in Rath tragen lassen / haben diese zwey contraria vota solchen fleiß vnd dexteriter gebraucht / daß jnen 157. vnder den Rahtsherren beygefallen / da hergegen der Hertzog mehr nit als 50. Stimmen erhalten/darab sich die gut Parthey nit wenig erfrewt/ dann vnder diesem prætext seyen grössere disegni verborgen gelegen/&c.

Der Holländisch Brederodius zu Heydelberg schreibt den 15. oder 5. Junij an den von Plessen / darauß die Intention bey dem Böheimischen vnder jhnen gemeinen wesen zusehen / Er Plessen werde nunmehr wissen / auß was vrsachen der Conuentus, den man nach Heylbrunn außgeschrieben / nacher Vlm verschoben worden/welches dann verursacht / daß die Frantzösische Gesandten nicht mehr nach Meintz / wie sie vorhabens gewesen / sonder nacher Vlm verreisen werden / doch möcht sich einer auß jhnen zum Churfürsten verfügen / bey demselben sich zu erkündigen/wohin der Geistlichē intention gericht? zu Heydelberg hab man nachricht/ daß Meintz auffs new sechs tausendt Mann werben lasse / diese vnnd andere dergleichen Zeitungen die täglich auß Niderlandt einlangen / solten billich die Euangelische Ständt im Teutschlandt auffwecken / ein mannliche Resolution zu schöpffen/vnnd solches vmb so viel desto mehr/weil mann sihet / daß die Frantzösische Gesandten jhnen den Euangelischen Ständten noch darzu rathen / sie sollen die Vnion fahren lassen / da doch der Catholischen Volck nicht zu jhrer Defension / sonder zu Stabilirung der Keyserlichē Hochheit gemeint/wann mann nun diß woll bedencken wölle / so sey jetzt nicht zeit den muth fallen zu lassen / sonder viel mehr ein Hertz zuschöpffen / zu dem endt dann die jetzige Reiß deß D. Camerarij nach Vlm wol dienen werde / den Ständen / welche eines andern persuadiert / zuerkennen zugeben / daß das Böheimische wesen von dem Vnionwesen gantz vnnd gar nicht vnderscheyden/welches Camerarius schon in einen guten Stand zurichten/ vnnd die Vnionsverwahnten zu armieren wissen werde; Er Brederodius hab hie (zu Heydelberg) mit den Räthen gar vmbständig von diesem wesen communiciert / sonderlich mit dem Camerario, darbey er angedeut / daß man den Vnierten den scrupel außreden müß / gleich als ob mann daran wider die Iustitiam thät / wann die Vnion jhre arma defensiua mit den Böheimischen Ständen coniungirte, dann dadurch gebe mann zuverstehen / gleich als ob die Ständt vnrecht daran gethan / daß sie die Keyserliche Räth zum Fenster hinauß geworffen / jhren König abgesetzt / vnnd sich einer newen Wahl vnderfangen/Nun sey aber hierunder zubedencken/ daß dieser effect nit von der armierung der Vnion /wol aber im gegenspil die armierung der Vnion wegen obgehörter effect an die handt genommen worden / wie im Niderlandt in gleichē geschehen/&c. Diß Exempel soll man nicht allein den Vnierten Euangelischen Ständen / sonder dem Corpori deß gantzen Heyligen Römischen Reichs woll zu gemüth führen/sonderlich den benachbarten / dadurch die Mandata vnd edictal cassation/wie auch ander dergleichen Schrifften / so die Geistlichen vnd Catholischen publicieren/abzuleinen/ damit die Euangelische nit getrennt/ vnd ruinirt werden / mit dieser meinung vnnd erinnerung vergleiche man sich zwar zu Heydelberg / man sehe aber bißhero schlechten Effect / vielleicht werde die Ankunfft deß Camerarii zu Vlm etwas guts außrichten / bey jetziger der Euangelischen Ständ Versamlung/da aber diese oder ander dergleichen informationes bey den Vnions Ständen vñ anderwerts weren vorhergangen / hette es vielleicht ein mehrere Frucht erwecken können / Die Gegentheil procedieren mit einer weit mehrern Vorsicht vnd Einigkeit / als die Vnierten/ welche par raison d'estat, das schwartz (NB.) mit dem weissen vermischē wöllen/&c. Mit mehr andern specialien/welche hohe Personen antreffen/darauff Brederodius ferner meldt/ also gehe es in der Welt zu / in Engelland gleich wie an andern orten: So laß es sich ansehen/daß in Holland nach endung deß anstandts/ der Krieg gleichfals widerumb angehen möcht / alßdann werde man Gott wol zubitten haben (in betrachtung der Status interior derselben Republ. jetzt vbelgnug beschaffen/) daß er sich seiner Kirchen erbarme/ Dann es laß sich ansehen/daß/nachdem derselben orten die schädtliche trennungen eingerissen/ vnd sich die Staden an Kriegsvolck fast allerdings entblöst / vnd an so vielen orten distrahiert, daß man sich dieses vor-

theils wider die Staden gebrauchen / vnnd jhnen den gar außmachen werde (l'on vondroit faire à ce coup vngaraus de nous, &c.) Wie dann täglich Zeitungen einlangen / was gestalt Spinola vorhabens 4000. Pferdt vnd 6000. zu Fuß auffs new werben zu lassen / solten nun diese zu dem Meinzischen Volck ob einer / vnd deß Leopoldi Volck / welches vmb Breysach ligt / ob der andern seyten zusammen stossen / vnnd zu gleicher zeit auch die Beyerisch armee sich gegen Vlm näheren / vnnd alßdann ins gesambt in die Vnder Pfaltz einfallen / so sey leicht zu erachten / was sie dieser orthen für gut geschirr machen werden: Die Niderländisch socors sey noch in der Marck / vnnd hab man keine gewisse nachricht / von der hülff auß Engellandt / die antwort deß Königs auff der Vnion schreiben / hab man geraden wegs auff Vlm geschickt / aber Monsl. Elz der mit dem Curier kommen geb vor / der König hab sich vernemen lassen / Er sehe / daß jhn Spanien betrogen / hab den Monsl. Caron erfordert / vnd an jhn begert / Er soll den Staden schreiben / dz sie jhnen gefallen lassen / mit aller jhrer macht der Pfaltz beyzuspringen / er wöll seines theils nichts sparen / sonder in kurtzem einen von den grandes auß Engellandt herauß in die Pfaltz schicken / welcher in deß Königs namen alles nach seiner intention dirigieren soll.

Ein ander Römischer heimblicher correspondent berichtet vom 6. Iunij, vnder der subscription 137. viel specialia, was für anschläg in Italia vorhanden wider Spania / die er etwas hart anzeugt / vnd meldet vnder anderm / der hiesige Spanische Ambassator liege dem Bapst gar starck in Ohren / dz er sich zu einer starcken Jährlichen hülff pro Cæsare resoluieren wolle / da er diß erhielte / sey kein zweiffel / daß die andere in Italien / desto leichter zu der hülff würden zu bewegen seyn / dann nach dem exempel deß Bapsts / regulieren sich die andern / vnd sey eben diß die vrsach / daß man sich biß dato den contributionen so starck widersetze / weilen man sihet / daß der Bapst / der doch so vermöglich / dem Keyser nicht helffen wölle / da doch diß ein sach / dabey die Religion interessiert, zum wenigsten der consequentz halber / vnnd per viam concomitantiæ, dann wann die macht der Catholischen Fürsten ab / vnd der Protestierenden zunieme / so werde der Catholischen Religion viel dardurch præjudiciert, hergegen der Protestierenden erweitert / inmassen man wol sehe / an den so viel Geistlichen / welche auß Möhren zu Rom ankommen: Aber der Bapst der laß in sich reden / wie in ein Mawr / vñ erschrecke jn weit mehr die insolenz der Spanier / die jhm so nahend gelegen / wann sie anderstwo nicht occupiert, als daß jhme die prosperitet deß Pfaltzgraffens / zumahlen derselb jhme weit entlegen / zu Hertzen gehe / &c.

Den 8. Iunii schreibt Achaz von Dona dem Lingelsheimer auß Londra, beklagt sich anfangs / daß man jhme so wenig / von dem was in Teutschland vorgeht / communicier, Man hab jhme zwar geschrieben / daß D. Camerarius zu München wol ankomen / was er aber vor ein bescheidt bekommen / beschehe kein meldung / da es doch wol von nöthen were / daß er darvon nachricht hette zur folg dessen was der König in Böheimb (Pfaltzgraff) jhme Dona geschrieben / von besagtes Camerarii abfertigung / vnd wie er von dannen abgeschieden: da er Dona von deß Camerarii verrichtung nachricht hette / geb es ein groß leicht zu der ambasciata, die auß Engellandt ins Reich solt geschickt werden / davon er so wol die vorige als jetzige Wochen jhr alteza (Statthalter zu Heydelberg) conto geben! Alles sey zu Londra in grosser perplexitet vñ cõfusion, dañenhero die resolutiones sich gar schwerlich zu einer conformitet vnd auff ein guten weg werden richten / vnd regulieren lassen: Man spargiert zu Londra allerhandt Tractätel so von Wien vnnd Brüssel kommen / exempli gratia, eines vnder dem tittel fides Bohemo Palatina, vnd andern dergleichen: were also zeit / daß man dagegen die Iustification deß Böhmischen wesens publicirte / vnnd ander nothwendige replicas, &c. Auß Rom hab man nachricht / daß daselbsten starck gearbeitet werde / ob man die sachen mit Chur Pfaltz dahin köndt bringen / wie tempore Caroli V. mit der Chur Sachsen geschehen / GOtt wöll das Vnglück gnediglich abwenden / &c.

Wegen deß zu Vlm zwischen den Catholischen vnd Vnierten auffgerichten vertrag / schreibt der Statthalter von Heydelberg de dato 9. Julij oder 29. Junij / an den von Plessen: Er zweiffle nicht / daß so wol die Böheimb als auch der König (Pfaltzgraff) wenig gefallen gehabt haben werden / an deme dz man dem Elsässischen Volck den Paß bewilligt / Es wiß aber er (Plessen) wol / daß offt ein resolution geschöpfft werde / darvon man zu Heydelberg nichts weiß / sonsten werde man auß dem / was bey dieser Post an den König (Pfaltzgraffen) abgehe / mit mehrern vernemmen / wessen sich die Vnion mit Beyern verglichen / welcher accord ebenmessig nit gar gut seye vor die Chur Pfaltz / weilen gleichsamb der gantze last des Kriegs dahin gezogen werde / vnnd seyen sie in der Pfaltz jetzt die letzten / dahin das Kriegsvolck miß einquartiert werden / dessen bezahlung jhnen alßdann auff den Halß wachse / darbey wol zubedencken / dz die flecken deß Pfaltzgrafens Ludwig Philipsen / vnder wehrender Vormundschafft den grösten schaden leyden dörfften / dessen er sich heut morgen beschwern möcht / were also gut / da entweder der König selbst / oder durch jemandt andern besagten Pfaltzgraffen Ludwig Philips informieren liesse / warumb diß also geschehẽ müsse / gestaltsam sich madame la douairiere eines solchen / daß nemblich jhr junger Sohn subiectum haben möcht / sich deßhalber zubeklagen / außrücklich verlauten lassen / mit vermelden / man hette jhm dannoch etwas davon communicieren sollen / bevorab / weilen es sich zum ende der Vormundschafft nahet / als welche künfftigen Monat Novembris auß seye: Deß Spinola intention sey so gar geheimb / daß man biß dato nicht eigentlich penetrieren können / wo er hinauß wölle / doch werd man bald davon ein gewißheit haben / Gott wölle / daß gute verordnung beschehe / wegen der Gränitzen / was er Statthalter an den König (Pfaltzgraff) schreibe / dz bleib jhme Plessen vnverhalten / sey ein schreiben darbey von denen von Franckfort / die (NB.) declarieren sich gar wol: Zu Heydelberg erwarten sie der resolution die man geschöpfft / wegen deß tractats mit Beyern / damit man nach jnhalt derselben an die benachbarte Pfaffen entweder schreiben oder schicken möge: Er Statthalter trag wol die beysorg / daß / wann man sich wider den Spinolam defendiern müß / man der Pfaffen nicht wol werd verschonen können / vnd in einem solchen fall / hab die noth kein Gesetz (si nous nous debuons defendre cõtre Spinola à peine les prestres pouront estre espargnez, & alors la necessite n'aura de loy, &c.)

Camerarius werde bey dieser Post das jenig / was dieser orthen auff das Papir gebracht worden / nacher

Prag schicken / sey ein antwort auff dz Keyserlich monitorium, D. Eysenthue vnrecht daran / daß er ein so gemein nutzig werck wegen seines priuat intereſſe hindern wölle / wiewol er in deme nit vnrecht daran / daß er seiner gehabten mühe vnd arbeit ergötzlichkeit begere: Das præsent so der König (Pfaltzgraff) vom König auß Schweden bekomen / sey in der warheit stattlich / besagter König auß Schweden sey zu Heydelberg vnlängst vnbekandter dingen gewesē / mit sein Statthalters jüngern Bruder / es laß sich ansehen / daß er ein hertzhafften / verständigen / vnnd eyfferigen Regenten abgeben werde / redt gut Lateinisch / Frantzösisch / Italianisch vnnd Hochteutsch / sey vber die massen wol gegen dem Religion vñ gegen dem Böheimischen wesen affectioniert; Er Statthalter hab demselben mit hülff deß Graff Johan von Nassaw allerhand gute informationes geben / gedachter Graff sey mit jhme nacher Manheimb gezogen / von dannen seyen sie in Gesellschafft seines (Herrn Statthalters) Bruder nach Jhringen verreist / daselbsten deß Marggraffen von Baden Feldleger zubesichtigen / vnderwegs hab er deß Keysers vnnd der Liga Volck gesehen / der Marggraff hab jhne kennt / vnd gleichfalls guten vnderricht geben: Darauff sich mehr gedachter König so wol dorten als zu Heydelberg erkläret / dz er bey diesem wesen das best / vñ so viel thun wölle / als der status seines Königreichs immer zulassen werde: jetzt werd er nunmehr zu Berlin seyn / daselbsten wiß Plessen wol / was sein intention, sey zu wünschen / daß jhme sein vorhaben gelinge / man hab aber der Madame la Douairiere von dannen geschribē / dz man dieselb Princessin gern mit dem Printzen in Polen verheyraten wolte / dazu sie aber kein lust / wegen der Papistischen Religion / hette den König auß Schweden lieber / derselb sey gantz vnd gar resoluiert, diese Princessin zuhaben / es kost was es wölle / da der König in Böheimb (Pfaltzgraff) etwas guts bey der sachen thun köñe / soll es billich nit vnderlassen / würde sich dadurch diesen Printzen nit wenig obligiert machen / der auch nit vnderlassen werde / ein solches hinwider zubeschulden: Jhne (Herrn Statthalter) verlange sehr / wz sein Bruder für diesen Herrn zu Berlin guts werd außgericht haben / vñ wie der gantze handel werd abgelauffen seyn / dz Hauß Brandenburg muß zwar hiervnder ein respect tragē gegen der Cron Poln / hergegen bedüncke jhne / dz es schwer hergehen werde / diß Frawlein zunöten einen Papisten zunemmen / zu deme sie kein lust: So werd es dem Churfürsten zu Brandēburg an mittlen so gar nit ermanglen / das vorhaben dieses Papistens zu interrumpieren, vorgebend / dz er den gewalt vber sie nit hab wie sein Herr Vatter / vnd dz derselb schon den conſens geben pro Schweden / ꝛc. Auff den Landtag in Vngern zu Newensol meñiglich ein starckes Aug geworffen / GOtt wöll den Vngern standhafftigkeit verleihen / diſe werden dem Keiserischē Volck / deme man jetzt den Paß vergont leichtlich widerstand thun können / jhme sey leid / dz die Oesterreichische Ständ jhr Volck cassiren wöllen / so werde jhr geschöpffte resolution sich einē andern Herrn zu vndergeben / (Nota, dz sie auch abfallen wollen) viel difficulteten haben / ꝛc. Er Statthalter sey wol vergewist / dz der König auß Schweden nit gern sehen würd / da der König auß Deñemarck mächtiger würde / gestaltsam er sich eines solchen außtrücklich hab vernemen lassen / dz er nit gedulden könde / dz besagter König gar zu groß würde / dañ er beförchte sich / dz Deñemarck alßdañ etwz wider jn tentiren möcht / die formal wort seyn diese / Ie scay que le Roy de Schvveden ne desire l' accroiſſement de celuy de Denemarck, comme il me dict luy meſmes, qu'il ne pouuoit ſouffrir que ceſtuy cy deuient trop grand, craignant qu'apres il n'entreprint par deslus luy, &c.

NB.

Den 29. Iun. oder 9. Jul. schreibt einer auß den Heydelbergischen anheims gelassenen Räthen an ermelten von Plessen / vnd erzehlt anfenglich was man vor vermuthung hab von deß Spinolæ anzug: Item / wohin dz Ohnspachisch / Badisch / vñ Würtzburgisch Volck soll logirt werden / alsdann kompt er auff deß von Dona schreiben auß Engelland / sagt: Es sey daraus zuersehen / dz die Engelländer das Englisch Geld vor sich selbsten haben wöllen: Item / dz die Engelländer so herauß komen / nit armirt, sey heut (dē 9. Iul. oder 29. Iun.) darauff im Rath gut gefunden worden / in etwas dem Herrn von Dona den zustandt in der Chur Pfaltz zueröffnen / vnd dz es jhnen mehr an Gelt / als an Volck mangele / der armatur halber sey man schlecht zu Heydelberg vor solche Caualliers versehen / da etwa einer ein Pick von Spanischē Holtz von 20. oder mehr Thaler / vergülte Rüstungen / ꝛc. haben wöll / dabey man die vnvermöglichkeit nit allein wöll andeuten / sonder sich auch dahin ziehen / weil dz Engelisch Volck an vnderschidlichen orten der Papisten durchzihen / als müß die armatur drunten seyn: In summa / hetten wir dz Gelt / vnd blieben sie (die Engelländer) in jhren tapisierten Kamern / so möcht vns alsdann beyderseyts wol seyn: zu diesem end ist bedacht worden / obs nit besser / daß sie sich mit den Staden coniungierten, da sie vns auch ein guten dienst leisten könden / vñ also die gefahr / wañ sie allein solten herauff marchieren vermeydeten / weil aber dieser Punct etwas stachelicht (spinoſo) habē wir es dahin gestelt / ob der General der Marggraff hierauff wolt antworten: Zu dessen mehrer fortsetzung / ist dem Graffen (von Nassaw) ad partem an die hand gegeben / weil er voriges Jar ein General / werd es viel bedenckens geben deß commando halber; was nun in diesem gut gefunden / werden wir hernegst vernemen: Allhie (zu Heydelberg) geht es auch dahin / daß alle Impoſſibiliteten müssen zurück gesetzt werden: Item der Graff hat heut proponiert / daß er wöll ein general vñ absolut Gewalt von vns haben / auff dem Land pro diſcretione zuthun: Der Herr Statthalter findt sich in diesem vnd anderem perplex, dañ es hieß Statthalter vnd Räth halten zu rück / erkeñen die gefahr nit / wir werden aber zu deß Marggraffen (Onspach) ankunfft mit Jhr F. G. müssen vnsers zustandts halber vnderredung thun / vnnd sagen warauff wir gangen vnd sehen.

Eodem die sind sich ein Original schreiben vom König auß Engellandt selbst an Pfaltzgraffen Churfürsten abgangen / in deme gedachter Pfaltzgr. kein König in Böheimb / sonder allein Monſ. mon trecher filz, le Prince Electeur Palatin du Rhin intitulirt wirdt / deß inhalts: Er Pfaltzgr. wiß / daß von anfang dieser Vnruhe / die jetzt in Teutschland eingerissen / er der König auff anhalten vnd requiſition nit allein deß Königs in Spanien / sonder auch auff sein deß Pfaltzgr. vnd der Vnion selbst eygen begeren / sich zu einem Mittler angeben / darumb auch die Böheimb gebettē / ob doch dieselb differentz in der güte componiert vnnd hingelegt werden möchte / vnd auß dieser vrsachen hab sich er der König in der impreſa, deren er Pfaltzgr. sich vnderfangen / zu keiner Parthey machen sollen / damit er dem jenigen / darzu er sich je vnd allemahl erklärt nit zuwider handelte / vnd dardurch zu nachtheil seiner reputation in sein Auffrichtigkeit ein bruch machte: Vnnd ob wol

ob der andern seyten das gemein interesse jhrer beyder (scil. Engelland vnd deß Pfaltzgraffens) so wol auch dz interesse deß Geblüts vñ der Religion/ jhne Pfaltzgraffen villeicht möcht beredt habē/ dz der König schuldig sey sich seiner in der Böhmischen sachen anzunemmen/ so haben aber eben diese motiven jhne den König dahin persuadiert / daß er sich dieser sachen biß anhero entschlagen/ wol wissent/ daß eben jhme Pfaltzgraffen selbst zum besten vnnd zu auffnemmung seines Hauß/ man jhme kein bessern dienst leisten könde/ als da man jhn bey der possession seiner eigen Land vñ Leut ruhiglich erhielte / vnd jhne keines wegs zu verfolgung einer newen vnd gefährlichen acquisition armierte: Was das auffnemen der Religion anlangt/ haben jhr Kön. May. gleichfals grosse vnnd billige bedencken gehabt/ sich in diesem wesē in sein deß Pfaltzgraffens favor nit zuerklären/ damit sie durch jhr exempel nit andere Fürsten bewegten / welche biß anhero stets in der neutralitet verbliben/ sich gleichfals in diß werck vnd zwar zum gegentheil zuschlagen / darauß anderst nichts erfolgt were / als ein allgemeiner Religions Krieg/ mit eusserstem scandalo vnnd augenscheinlicher gefahr der ganzen Christenheit/ welches dann ein vrsach seye/ daß er König nochmalen bey dieser resolution beharren / vnd sich dahin bestleissen musse/ vielmehr Oel in die Wundē zugiessen/ damit/ wo müglich dz vbel gelindert vnd geheilt werde/ vermittelst der interposition/ die er hiervnder eingewend / als dz vnheil noch grösser solte machē/ in dem er sich zu einer Parthey erklärte: Ob dann wol der erste anwurff/ den er der König durch den Viscomte Doncastre zu diesem end hab thun lassen / den jenigen succeß den er gewünscht/ nicht erreicht/ so wolle er doch darumb nit vnderlassen / fernere interposition einzuwerffen vnd solches vmb so viel desto mehr/ weil es sich ansehen last / dz jetzt etwas besser hoffnung eines gewirigen effects/ vmb dz entzwischen die zeit die sachen maturiert / vnd die Gemüter etwas besser zu der reconciliation disponiert worden: gestaltsam er der König nit zweiffle/ es sey der Keyser nit vbel hierzu incliniert/ wolle auch hoffen / es werde der Pfaltzgr. nit weniger zu einem solchen wol affectioniert seyn / dañ je einmal hiervnder die Ruhe vnd Frieden der ganzen Christenheit/ der wolstand vnd auffnemmen deß H. Röm. Reichs/ vnd der progreß der jenigen Religion/ denen er Pfaltzgraff sich allzeit eyfferig angenomen / zum höchsten interessiert: Bitt vnnd ermahn diesem allem nach er der König/ jhne Pfaltzgraffen zum höchsten/ dz er doch sich hierzu dermassen disponieren vnd acquiescieren wölle/ wie jhne sein selbst eygne Gottseligkeit darzu ermahnē werde: Dañ je einmal der Friden das principal intent seyn soll deß Kriegs/ je eher vnd leichter dañ einer zum Frieden gelangen könē/ je verständiger vnd weißlicher thue er daran/ wann er sich zu solchen mitelen / welche den Frieden ohn weiterung nach sich ziehen/ bequeme: welches in diesem fall vmb so viel desto mehr statt soll finden/ weil auß continuation dieses Kriegs/ die Christenheit (NB.) leichtlich in gefahr kommen möcht/ daß der Türck / wann sein deß Pfaltzgraffens Vatterland verderbt/ besagte Christenheit anfallen dörffte/ (que la continuation de ceste guerre exposera la Chrestiente à l'invasion du Turc par la bresche de vostre patrie) welches dann ein vrsach / daß er König / vorweser diß/ die Ritter/ Convvoy vñ Weston abgeordnet/ vnnd jhnen in gnedigstem befelch auffgetragen / jhme Pfaltzgraffen ein solches von seinetwegen mit mehrerm repræsentieren, &c.

NB.

NB.

Ob vermelster Gueretin bericht den 7. Julij den von Plessen auß Pariß/ daß der in Franckreich residierend Engelländisch abgesandt/ schreiben erhalten hab/ von Londra/ in denē man jne avisiert/ dz auff instāndig anhalten deß Achaz von Dona sich die resolutiones in Engelland nunmehr geändert/ &c. Gedachter Engelländisch Gesandt hab jmē Gueretin beyligende schreiben geschickt / darvnder eines an den König in Böheimb (Pfaltzgraffen) vnd das ander an Fürst Christian von Anhalt / sampt noch zwey andern in Engelländischer Sprach/ in denen dieser sachen halber mehrer nachricht zufinden seyn werde.

NB.

Den 8. dito schreibt ein ander correspondent auß Engelland an dē von Plessē/ in Engelländischer Sprach/ die geheime Räth schicken jetzt einē Schottischen vom Adel/ namens Hart/ nacher Heydelberg/ sich zuerkündigen/ wie es doch daselbst zugehe/ dann es hab Robert Drurie vom Pfaltzgraffen vnd seinem Hoffgesind seltzame sachen referiert/ hergegen hab dieser Hart/ wie er das nehermal von dannen zurück komen/ solche information geben/ darab der König vnnd Printz Heinrich gar gute satisfaction empfangen / der Convvay vnnd Weston, wie auch der Dikenson, die seyen vor zweenn Tagen nacher Teutschland verreist / einen Frieden zumachen: Vnder diß samble man durch gantz Engelland vñ Schottland Gelt vor den König in Böheim/ die Geistlichen haben jhr quotam allbereit richtig gemacht: Zwischen der Statt London aber vnd zwischen der Starkammer/ sey ein streitt vorgefallen/ doch haltens die meisten Ständt mit der Statt Londra. Die Papisten vermuten auß allerhandt heimblichen aspecten/ dz vber den König in Böheim (Pfaltzgrafen) ein groß Vnglück ergehen werde / so rede man nicht wol von jhme/ wegen der Vndanckbarkeit die er gegen dem Graffen von Thurn erwisen/ dann derselb jhme zu der Cron geholffen/ jetzt laß man jhne vmb gehen muß ein privat leben führen/ (wegen daß Anhalt Oberster General worden) viel gutherzige Leut/ wolten hievon gern ein beständig information haben / damit sie denen / so vngleich hievon discurriern/ dz Maul stopffen könden. Ein Schottländer namens Max Well sey zuverhafft genommen worden/ wegen eines Tractats / so er außgehen lassē/ in welchem er etliche mittel proponiert/ wie zwischen jhr Kay. May. vnnd dem Pfaltzgraffen ein Friden möcht zutreffen seyn: darbey er vnder anderem anzeucht/ daß der titulus Jhr Kay. May. zu der Cron Böheimb weit besser fundiert / als deß Pfaltzgraffens prætension, daß auch die erste Wahl / der andern weit vorzutziehen/ were also das beste/ dz der Pfaltzgraff sich der Cron Böheimb begebe / hergegen der Keyser jhne zu einem König macht am Rhein/ &c.

Vns diß ist der Landtag zu Newensol angangē/ deßwegē der Balla von Ofen sub dato 18. Iul. vermöge der am Keys. Hofe eingelangten berichtē an den Bethlehē Gabor geschrieben / er solle jhne wissen lassen / wie die handlung zu Newensol abgehē werde/ ob auch die Vngerische Ständ jhne Gabor / inmassen sie vom Groß Türcken beselcht/ zum Vngerischen König erwöhlen vnd krönen wollen/ oder nit: Er Gabor soll mit Ferdinando kein friden eingehen ohne deß Türcken vorwissen / dañ er sonst der Porten zorn auff sich ladē würde/ so soll er auch die Festung Waxen dē Beegen zu Gran vberantworten / wann nun er Gabor einen seiner vertrawten Diener zu jhm Balla abfertigen / er alsdann wol mittel finden wölle/ diesen ort ohne Blut vergiessē einzunemmen/ so könne man alßdann jhme Gabor kein schuld geben/ dz diß mit sein deß Gabors vorwissen beschehen/ sey besser / daß er Gabor diß jetzt heimlich also

geschehen laß/als wann ers hernach vermög(NB.)der compactaten,offentlich thun müsse.

Auß dieser guten mit dem Gabor vnd dem Türcken vergewister correspondentz vnd assistentz/ist den vnder Oesterreichischen Ständen der muth gewachsen/daß sie nit gescheucht von Retz auß durch den Kuffsteiner der Röm. Kay. May. auff außgangne citation zu der Erbhuldigung/anzuzeigē: dz da jr Majest. den Ständen nicht die freystellung der Religion simpliciter verwilligen/die mit Vngern/Böheim/vnd incorporierten Länder getroffene cōfœderationes gut heissen/vñ dieser beider Puncten halber jnerhalb 14. Tagen dero erklärung einschicken / sie alßdann jhnen vmb ein andern Herren sehen/vnd demselben die von jhnen begerte Erbhuldigung leisten wollen / dergleichen schreiben sie auch an die gehorsame Ständte ergehen lassen / in denen sie jhnen das Exempel der Böheimb vor augen gestelt/mit erinnerung/daß sie nit vrsach geben sollen/ man gegen jhnen (den gehorsamen Ständen) gleichergestalt verfahren / vnd sie auch zum Fenster hinauß werffen müsse/ ꝛc.

Die freye Heyducken an der Teissa hat Gabor auß Newensol/durch den Gesandten den 20. Jul. gesucht von jhrer Majest. abzuwenden/rümbt in der Gesandten Instruction beym vierdten Puncten / was gestalt er mit dem Türcken in solchem guten vertrawen stehe / daß der Sultan jhme wider die (NB.)Teutschen allen fauor, hülff vnnd vorschub versprochen / daß auch er Gabor auff seiner seytē hab von 10. Königreichen vñ Landen die Gesandten an dem Türckischen Hoffe/ als die Vngerische/Böhmische/ Sibenbürgische/ꝛc. welche im werck / stattliche Præsent nach Constantinopel zu schicken/ allda die Engelländische/ Holländische vñ N. N. Gesande jhme beystehen: Nit weniger seye jhme die Wallachey vnd Moldaw wol gewogen/vermittelst derer aller er den Friden so Ferdinandus mit dem Türcken geschlossen/leichtlich widertreiben/ vñ ein andern Frieden/ der jhnen den Heyducken weniger schädlich schliessen könne.

Er Gabor hat sich allbereit zuvor mit dem Türcken verglichē: Er wolle die Vngerische Ständ dem Sultan auff ein solchen schlag vnderthenig machē/ wie die Sibenbürger vor 75. Jaren sich dem Röm. Keys. als König in Hungern vnderwürffig gemacht: jetzt hat er den Heyducken das außlauffen (wie beym 7. Puncten vorbemelter Instruction zusehen) auff die Türcken/bey höchster straff verbieten/auch der Heyducken Obersten anzeigen lassen/daß/da sie solch außlauffen nit verhüten/ers dermassen an jhnen einkommen vnnd straffen wolle / daran sich andere zuspiegeln / da sie aber je so grossen lust zu Kriegē / soll man sie zu jme in sein Läger schicken / damit sie daselbst jhme vñ den confœderierten (vnder diesen sein auch die Vnisten certo modo begriffen) wider Ferdinandum (NB.) dienen/vnnd daselbsten jhren valor vnd Muth gleichwol külen vnd erzeigen mögen.

Es were an diesem orth viel zu referieren, was Ludwig von Starnberg vnnd Zacharias Starzer in namen der Oesterreichischē / wie in gleichem die Böhmische abgeordneten/ in namen deß Pfaltzgraffens/ vnd der Böhmischen vngehorsamen Ständt / allda zu Newensol vnder wehrendem diesem Landtag angebracht / sonderlich die postulata in 31. capita dirigiert, hergegen bey den Pfältzischen postulatis art. 16. außtrucklich angebracht wordē. Es sollen die Hungerische Ständ ihnen jhr gedancken eröffnen/ob sie nit willens in der protestirenden Chur. vnd F. F. wie auch in der Staden Vnion zutretten / ꝛc. die specialia wären zu lang zu referiren, wird dißmal gnug sein der Ober Enser Gesandten Erasmi von Landaw/ vñ Wolff Christophs von Schallenberg relation auß Newensol den 3. Aug. An. 1620. anzuzeigen: Nach geschloßner Vnion sey man täglich zu Rath gangen / vnd den modum gerendi bellū berathschlagt/dessen man sich auch verglichē/beschehen jetzt zu der vnd Hungerischē Armada von tag zu tag mehrere præparationes, was auch deß (NB.) Türckischē Keysers schreiben inhalt/dz hab man auß der Beylag zuvernemen/dem Herrn Starzer hab Herr Graf Emerich Turso zu Hoff ein original schreiben von der Herrn (NB.) Staden Gesanden auß Cōstantinopel/an jhr Fürstl. Durchl. (Bethlem Gabor) lautend vertrewlich zulesen geben/darinnen werde vermeldt/daß deß Gabors sachen/ vnd die cōfœderation am selbigen Hoff bey dem Keyser/Oberster Vezier/vñ Mufti gar wol stehē / sich mit jhme zuvereinigen/man erwart allein der Gesanden/ ꝛc. Beynebens bitten sie/ es wollen doch die Oesterreichische Ständ die notturft als Chartabianchē, offtbegerter massen/jnen vbersenden/vnd hierin kein moram, darauß anderst nichts als spott vnd schaden zugewarten /caulieren wollen/ꝛc. sie (Landaw vnnd Schallenberger) haben auch alßbald der zu Wien versambleten wenigen Euangelischen Ständ erklärung zu der Huldigung/ vnd wz jhr Key. May. zu deren Gesanden mündlich geredt/ vnd durch den Grapler Schrifftlich herauß geben/in Latein vertiert/ vñ durch Herrn Starzer dem Gabor einreichen lassen/darüber Gabor vermeldt: Er hette allberent seinen Gesanden nacher Retz befohlen / wie er gegen denen/ so gehuldigt/ vnd die cōfœderation so schändlich verlassen/ vnd nit widerkehren/ gesunnen / wie er auch gegen denen / so noch zuhuldigen gedenckē inskünfftig zuverfahren gedenck/welches der Gaborisch Abgesandten zu Retz versamleten Ständen rund vñ lauter vortragen/die getrewen animieren, vñ dz sie in allen occasionen zu jhme Gabor ein gutes vertrawen haben wöllen/ermahnen sollen/ verhoff Herr Canzler werde solches gar fleissig vnd trewlich vorbracht vnnd viel guts damit oben geschafft/auch dermalen einest die endliche resolution auff ein beständigē effect befördert haben.

Den 29. Jul. hab Gabor vnd dz Land/zu den Böhmen/Mährern/Schlesiern vnd Laußnitzern ein ansehlichen Außschuß/darvnder Herr Graf Emerich Turso in eygner Person sich befunden/geschickt/die resolution vnd antwort auff derselben vberreichte postulata, so bereit nacher Retz comunicieret worden / so mündt: so schrifftlich erheit / jetzt erwart man in gleichem auff die Oesterreichische postulata ein erfrewlichē bescheid/ laß sich ansehen dz der Landtag sich mit nechstem endē möcht/dann Gabor mit Heerwagen vnd anderer notturfft / sonderlich mit Fahnen vnnd Heerbaucken sich ins Feld staffiert/vnd bey den Handwercksleuten Tag vnd Nacht/solche zuverfertigen antreiben lasse: Eodē die, sey der so lang erwarte Keyserl. Gesand Graf Collalto ankommen/der mit deß Gabors Leibwagen/aber mit wenigem comitat, eingeholt worden / Gabor vnd das Land haben zu jhme geschickt/was er in namen jhr Key. May. zu proponieren, dz soll er befördern / dieser hab zwar die propositiō zuverziehen/allerley gelegenheit gesucht/einsmals zuvor mit dem Palatino absonderlich zu reden begert / andersmal die Session in der audienz difficultiert, man hab jhm aber alle diese prolongationes abgeschnitten / vnd er Collalto zu der audienz, vermittelst sonderlicher Außschuß vom Land so starck angehalten worden/daß er dieselb auff den ersten

Augusti annemmen vnnd erscheinen müssen/warauff nun der Credentialen inhalt/vnd sein proposition gestelt gewesen/das sey auß der Beylag zuvernemmen: Gabor hab in continenti die Herrn Ständt zusamen gefordert/vnd was zu antworten/auch auff die propositionvorzunemmen/berathschlagt.

In der vmbfrag seyen etliche Catholische/so noch gar starck von dem Keyserl. Hoff depēdiren, der meynung gewest/man soll die gantze Landtags vñ Kriegsberathschlagung auff 3. Wochen/oder 14. Tag verschiebē/vñ vnd der Zeit den Frieden mit den Keys. Gesandentractiren/denen aber Gabor kurtz vnd mit diesen Worten begegnet/Deus auertat, damit haben sie geschwiegen/vnnd sey per maiora geschlossen worden/alsobald auff die proposition antwort zugeben/die antwort sey gewesen/dz/wo der Gesand plenipotentiert, einen beständigen Frieden mit Vngern/vnd allen andern confœderirten Königreichen vnd Ländern indiuidue vnd vnzertrennlich zu schliessen/so soll er die cōditiones pacis proponieren, sey man erbietig dieselben anzuhören/vnd die notturfft zubedencken/wo nicht/so könden sie in eintzige handlung mit dem Gesandten/so viel Königreich Vngern absonderlich anlangt/sich nit einlassen/ꝛc. Den 30. Julij sey der Fendrich Riedt deß Abends ankomēn/bey dem er Landaw vnd Schallenberger den gefährlichen leidigen zustand deß Lands ob der Enß/sonderlich auß dem particular schreibē deß Herrn Tschernembels/an jne Erasmum von Landaw lautent/mit schmertzen vnd bekümertem gemüth vernomēn/solches alsbaldt dem Herrn von Hodievvoa, Pfältzischen Abgesandten von deß Königreichs Böhmen wegen/cōmuniciert, vnd sich mit jhme underred/vnd dz sie folgenden Tag zusammen kommen/vñ was hierin zuthun/vnd vorzunemēn/berathschlagen wollē/veranlast: Als sie nun denselben Morgen sich hinüber verfügt/haben sie allein den Hodievvoa vñ seinen mitverwahnten gefunden/denen sie den gefährlichen Zustand deß Lands vorgebracht/sey der schluß dahin gefallen/dz auß allen cōfœderirten Gesanden einer genomēn/vñ ein gesambte audientz beym Gabor begerē/dz schreiben so die ober Oesterreichische Ständ deßwegen abgehen lassen/Lateinisch vertiert, dem Gabor cōmuniciert, vnnd dabey der völlige anzug der Hungerischen Armada/vñ sonderlich der Einfall in die Steyrmarck sollicitiert vnd begert werden soll/vnder dessen/weil man noch beysammen gewesen/hab Gabor den Herrn Krausen zum Herrn Starzer geschickt/vnd begert zuvernemēn/wz der gesterig ankommende Curier gebracht/darauff Starzer vermeldt/es wölle sich mit dem Hertzogen auß Beyern/vñ Ertzhertzogen Leopolden was anspinnen/vnd sey man von derselben Armada/so sich nechstē an die Gränitz logiert, eines einfalls in dz Land ob der Enß in sorgen vñ nit geringer gefahr/sie seyen aber gleich beysammen/vnd dahin reloluiert, bey jhr Fürstl. Durchl. (Gabor) vmb ein gesambte audientz noch heut anzulangen/hab also Starzer gebetten/wañ solches beschehe/Herr Krauß die audientz befördern helffen wölle/dessen er sich gutwillig erbotten: seye nach dem Essen zu jhnen komen/vnd die audientz vmb 1. Vhr/dz sie zur selben Stund gewiß sich finden lassen wolten/bestimbt/welches sie den andern Herrn Gesanden angedeut/wie nun die stund herbey koñen/hab sich ein competentz zwischen den Schlesischen/Mährischen vnd Oesterreichischen Gesanden erhebt/derowegē die Oesterreichischen die audientz für sich allein annemēn müssen/sey also Herr Andre Thanredel/Herr Erasmus von Landaw/Herr Zacharias Starzer/vnd Herr Wolff Christoph von Schallenberg in Gottes Namen zur audientz gefahren/vnd Herr Starzer in Latein proponiert, die noth vnnd gefahr/so dem Land ob der Enß/wider trawen vnd glauben/gantz vnverhofft vnd vnfürsehens zugestanden/entdeckt: Vnd wann dz Land ob der Enß solt occupiert vnd vberwältiget werden/es alsdann alich vmb die Vnder Enser werde geschehen seyn/vnd dergestalt in alle confœderierte Königreich vñ Länder ein solcher Paß gemacht werden/daß sie nit weniger darob/vnd sonderlich Vngern/zu grund vnd boden fallen/vñ alles sich dem willen deß Keysers vndergeben vnd vnderwerffen müsse. Darauff Gabor mit sonderbahrer bewegnuß zur antwort geben/vnnd durch den Secretarium theils dolmetschen lassen/theils lateinisch gered/er hett mit jnen ein sonderlich mitleyden/sollen aber dannoch an Gott vnd an mitlen zuhelffen/nit verzagen/er hette allbereit vber 5000. Hungern zu Roß/oben (bey dem von Anhalt) nemb jhn wunder/warumb man also still lige/vnnd mit so ansehenlichem Volck nichts verricht/Er Gabor hab deßwegen dem König in Böhmen (Pfaltzgr.) zugeschrieben/man solle vor Einfall zeitlich vorsehung thun/darauff der Pfaltzgr. geantwort/dz er deren orthen 7000. Mañ vnd dem Graffen von Thurn vnd Mansfelder hab/zu dem endt/damit Beyern vnd dem Leopoldo durch den Güldensteig begegnet/vnd dz Land ob der Enß soccorriert werde: Dabey Gabor gefragt/wie starck dann Beyern vñ Leopold seyen? Darauff die Gesandten geantwortet/von 6. Regiment vñ 2000. zu Roß/Gabor vermeldt/einem solchen exercitu sey noch wol zubegegnen/die Herrn Ständ sollen jhre Weib vñ Kinder an feste orth stehnen/der Bawersmann soll sich sampt den seinigen an die Wälder vnnd Berg saluieren, das vbrige Gott befehlen/wann man allein den Kopff vnd dz Leben davon bringt/seye noch Land vnd Leut wider zu gewinnen/er werde gleich auffeinmal die Länder nit auffzuckē/vnder dessen wöll er Gabor mit der Hungarischer Armada bald im handel seyn/vnd dem Beyerfürsten/was dieselb vermög/zuerkennen vnd zuentpfinden geben/dañ was man einem vnder den confœderierten zu leidt thue/das beschehe jhm Gabor selbsten/er hab schon allbereit dem Herrn Setscht/dem Emerich Turso/dem Ragozy vñ andern befelch zum fortzug/wie nit weniger disseits der Tonaw ordinanz gegeben/was zuthun/innerhalb 14. Tagen wöll er sein Heyl in Steyrmarck versuchen/were gut/daß die Bömische Armada auffbreche vnnd simulierte, als wolten sie nacher Wien rucken/so müß sich Buquoy auß seinem Quartier begeben/dadurch er auß seinem vorthel könde gebracht werden: Insumma/man soll dem Feindt weder Tag noch Nacht kein ruhe lassen/Sie die Oesterreichische Gesanden haben zwar vermeldt/dz der Buquoy sich etlich Tag nach einander zum auffbruch fertig halte/man wisse aber nicht wohin sein intent seye: Man besorg sich/wann Beyeren von oben solte ob der Enß attaquierē, der Buquoy von vnden hinauff zugleich auch sich dahin wenden möchte: wann aber die Hungerische Armada im anzug were/würd er sich nach Wien begeben/vnnd sein vorhaben in dz Land ob der Enß zufallen/vnderlassen müssen/hierauff Gabor geantwortet: Er wölle nunmehr auffs ehest/als müglich/die Hungerische Armada befördern/ꝛc. weiln sie aber ein sondere notturfft zu sein eracht/damit von jr Fürstl. D. (Gabor) dem Hertzogen auß Beyern zugeschrieben/(jhne von dem Ein-

NB.

NB.

NB.

fall abzuhalten) im widrigen fall gleiche vindicta communieiert werde/dadurch die Herrn principalen zu animieren, als hab Gabor solches schreiben alßbaldt verwillige / dabey vermeldt / daß es gut vnd rathsamb seye / wie dann solche Schreiben alßbaldt vergriffen/ vnd gefertigt/ auch folgenden Tag jhnen den Gesandten eingehändiget worden/wie ansehentlich/vmbständig/beweglich vnnd eyfferig solche Schreiben gestellt/ das geben die Beylagen sub lit. G. vnnd H. zuvernemmen/GOtt geb sein Gnadt / daß dieselben so viel würcken / als zuwünschen / bey der audienz sey niemandt als Emerich Turso/ der Cantzler Peky/ vnd Secretari Krauß gewesen/weil aber sehr viel daran gelegen/dz solche schreiben mit allernechstem an die Oesterreichische Ständt vbergebracht werdē/haben sie deß Starzers Diener Bartholomæ Teublinger ob der Post tag vnd Nacht zureiten/abgefertigt/vñ werden die Ständ der Sachen recht zuthun / vnnd sie deß fernern verlauffs zuerinnern wissen/ꝛc.

Item vermög einer andern Relation / de dato Newensol / den 4. Augusti: Die Böheimb so wol als die Türcken/vrgieren zum höchsten/dz Gabor auff Preßburg ziehen/vnd daselbsten sich Krönen lassen soll: Gabriel Savastich practicier mit dem Keyserl. Volck / (darüber Esterhasy commandiert) daß tausent Mañ darvon zu den Rebellen / welche vmb Comorra ligen/ fallen sollen/das Esterhasisch Volck hab allbereit darein verwilligt / wollen jetzt vber die Tonaw rucken/hernach in Steyrmarck einfallen/drey Steyrische Herrn haben mit den Vngarischen heimliche correspondentz/ so baldt die Vngern in Steyrmarck angelangt / wollen sie sich alßbald mit jhnen coniungieren, vnnd ein Auffruhr daselbsten anrichten/ꝛc.

Wie dann ohne das vmb dieselbige Zeit (vermög Protocols deß jungen Fürst Christian von Anhalts/ de 2. Aug.) die Vnder Oesterreichischen Ständ/vneracht man deren Orten kein ledis vacantiam, wie auch keine vermeinte election zu prætendieren gehabt / jhren Herren verändert / vnd an statt jhres Erbherrens/ den Pfaltzgraffen Churfürsten zu einem Herrn vnnd Protectorn auffgeworffen: Les estats de ce pays assemblez à Retz, sagt Anhalt / ont receu & reconnu aujourdhuy (den 2. Augusti/Anno 1620.) Sa Majesté de Boheme pour leur Seigneur & Protecteur.

Der Schlesingische vnnd Laußnitzische Gesandte Abraham von Dona schreibt auß Newensoll an den von Plessen (der sich sonst auch bey solchem Landt Tag befunden/ vnnd derselben zeit zu Kremnitz gewest/) wie es mit den Keyserischen Gesandten abgangen / vnnd daß man gegen jhnen gar mit Bestia vnnd anderen Schmähworten zugeworffen / vnderm dato den 5. oder 15. August. An. 1620.

Zu gleicher zeit schreibt der von Anhalt an gedachten Plessen / nacher Newensol vnderm dato Egenburg/den 9. oder 19. Augusti/Anno 1620. die Frantzösische Gesanden haben vorgesteren den Herrn S. Catharine mit instruction vnd schreiben zu jhme Anhalt geschickt/deß inhalts: Er Anhalt soll mittel eines Friedens vorschlagen/vnd gedachten S. Catharine damit nacher Preßburg abfertigen / so wolte auch der Duca de Angoulesme zwischen Egenburg vnd Krembs sich
NB. gern mit jhme Anhalt vnderreden/soll Anhalt wol vorsehen/damit er nit etwa auß ambition, vnd von wegē particular interesse ein vrsach seye / daß dem Türcken ein Thür geöffnet werde/zu nachtheil der gantzen Christenheit: Er Anhalt hab geantwortet/es stehe in seinem gewalt nicht/sich in ein tractation einzulassen ohne vorwissen deß Königs in Böheim (Pfaltzgraffens) was aber die vnderredung anlangt / zwischen Egenburg vnd Krembs/beschehe jhme Anhalt gar zu grosse Ehr / da der Duca de Angoulesme die mühe wolte nemen / vnnd sich dieser orthen begeben / Er wöll solches dem König (Pfaltzgraffen) zuwissen machen / dann er Anhalt seiner selbst nicht mächtig/verhoff aber bald selbst auff Wien / (NB.) daß man allbereit die Eroberung derselben Statt für richtig gehalten) zukommen / alßdann möcht es besser gelegenheit geben zu einer conferenz, vnnd dörfft Er Duca de Angoulesme die mühe nicht haben / sich zu jhme zu transferieren, was jhne anlangt (sagt Anhalt ferner) begeret er die ambition, derer so dem Türcken die Porten zu der Christenheit eröffnen wöllen: nicht zu fouieren, Er verlasse sich aber auff die Gerechtigkeit der sachen seines Königs / vnnd dessen confœderierten, vermittelst deren/vnd durch die hülff Gottes/hoff er in kurtzem zu einem glückseligen Endt zugelangen. Auß der conuersation deß S. Catharine hab er viel gute sachen erfahren/ vns anderē/dz man vns sich die rechnung mache/ Vngern in der neutralitet zuerhalten / Es hab auch gedachter S. Catharine vermeldet / die Gesandten verlassen sich gantz starck darauff/dz Ober Oesterreich in Jhr Keyserl. Majest. Devotion. Auff diß habe er Anhalt so viel demonstriert/daß Oesterreich vnd Beyern sich dessen wenig zurühmen vnd zu erfrewen/dann dieselben Länder biß dato den Böhmen wenig genutzt/ zumaln sie stets dem Feindt Proviant vnd Munition haben folgen lassen: In summa/offtgedachter S. Catharine seye von jhme Anhalt mit einer solcher instruction (NB.) abgeschieden / daß man sich vor diß mal dieser ambasciata halber wenig zubeförchten/das vornembste sey / daß die Beyerische Armada den Kopff gegen Böhmen strecke: seye also von nöhten / daß der Vngarische Socors länger nicht verschoben werde/ꝛc.

Nach dem nun der Calvinisch Geist in Böhmen vermeint hat mit extirpation deß Bapsthumbs / der Lutheraner / vnd fratrum vnitatis, nach vnd nach fort zufahren / hat der Pfältzische geheyme Rath zu Prag gut befunden/auff den Königlichen Herrschafften den anfang zumachen/vnd den Schulteum Pfältzischen Obersten Predigern vnd Directoren deß Caluinismi, vber den Puncten wegen vocation der Ministrorum auff den Königlichen Herrschafften / zuhören/ was auff der Böhmischen Cammer vorschlag / Er Schulteus zuerinneren/vnnd an die Hand zugeben haben möcht / damit Jhr Mayestät immediate angehörige Vnderthanen mit düchtigen Ministris orthodoxis (Calvinischer Religion) versehen werden: wie dann solches gedachtem Schulteto per signaturam angedeut worden.

Ob nun wol vermög der Böhmen fundament auß dem Mayestät Brieff/kein solche änderung hett sollen vorgenommen werden / So consuliert Schulteus mit eigner Handt sub dato Prag/ den 14. August. Anno 1620. Es haben hiebevor die regierende König in Böhmen die Bestellung der Kirchendienst in den Königlichen Herschafften nicht dem Consistorio vndergeben/ sonder dem Archiepiscopo anbefohlen / daß sie jhrem Gewissen nach/vnd nicht auff belieben anderer/ die Kirchendienst in den Königlichen Herschafften versorgt/vor eins: Zum andern/ daß auch die Herrn/ so den fratribus vnitatis zugethan / biß anhero jhre

Kirchendiener nicht dem Consistorio zugewiesen / wie auch noch nicht / sonder sich jhrer Freyheit gebraucht: dahero er Scultetus schliesse / daß Jhr Königl. Majest. (der Pfaltzgraff) vielmehr befugt seye / nach dem Gewissen / die Kirchendienst in dero vnd der Königin Herrschafften zubestellen / vnnd solte diß Regale, sagt Scultetus / auß den Händen gelassen werden / würde viel Vnheyl darauß erwachsen / wann aber diß Ius erhalten wirdt / soll alsdann mit gutem Bedacht vnd allem Fleiß ein Vorschlag gethan werden / wie man die Kirchen mit düchtigen Lehrern / die Lehrer aber mit guter Instruction / die Leuth in Lehr vnd Leben erbawlich zuvnderweisen / versehen werden.

NB.

Wie die Reformation in der Schloß Kirchen zu Prag angestellt / daß weiset der getruckte verlauff / vnd hat man die temporalia ebenmässig angefangen zu reformieren / vnd zur Königlichen Cammer zu incorporiern, derwegen sich Christoph von Nostitz Malteser Ordens Ritter vnnd Commendator zu Strakonitz / bey den Obersten Landofficiern vnnd Landrechtsitzern beklagt / daß / weil das Priorat Strakonitz / welches man ohn einzige gegebene Vrsachen vnnd Verwürckung der Königlichen Hoffkammer zugewendt / kein Geistlich / sonder ein frey Adelich Weltlich Gut sey / zu besser Vnderhaltung vieler vom Ritter / vnnd Adelstandt gewidmet vnd fundiert / also besagte Landofficier vnd Landrechtbesitzer / jhnen doch selbst vnd jhrer lieben Posteriter zu Præjudiz / nicht verstatten wollen / dz ob angedeute Einziehung deß Priorats Strakonitz fortgesetzt werde / ꝛc.

Damahlen vnd zwar nur vmb 1. Tag später / als Pfaltzgraff vor einẽ jar darvor vermeintlich elegiert wordẽ / ist dẽ Pfaltzgraffen vñ den Böhmischen Ständen die Keyserl. Commission, sampt einem schreiben von Jhr Fürstl. Durchl. in Beyeren insinuiert, vnnd dariñen das jenig was allbereit in offnem Truck außgangen vnd Weltkündig ist / angedeut worden / derenthalber der Pfaltzgraff sub dato den 28. oder 18. Augusti / an den von Anhalt nachfolgenden Befelch abgehen lassen: Gleich in jetziger Stund sey ein Curier von dem Hertzogen in Beyern zu Prag angelangt / vnnd ein Schreiben mit gebracht / davon hiebey Anhalt Abschrifft zuempfangen / vnnd den Inhalt mit mehrerm vnnd zwar dahin zuvernehmen / daß er der Hertzog / trafft der von dem Keyser habender Cõmission, vorhabens / mit seinem Kriegs Volck in sein Königreich zurucken / vñ daselbsten das jenig zu exequieren, was ermeldte Cõmission mit sich bringt: beger diesem nach er Pfaltzgraff hierüber / sein (Anhalts) förderliches außführliches gutachten / was bey so beschaffen sachen zuthun seyn wölle / vnd ob Anhalt darvor halte / dz der Pfaltzgraff in der Person entweder zu jhme Anhalt in das Läger oder zum Graffen von Thurn sich begeben solle: sonderlich aber wölle Anhalt jhme dem Graffen Angesichts ein gute anzahl an Vngerischer Reuterey / so viel er deren entberen könne / nacher Teschin zukommen lassen / vnnd weil man gewisse nachrichtung hab / dz Chur Sachsen sein Volck auff Dreßden zuziehen lasse / sey dahero zuvermuthen / dz Sachsen gleichmessig seines theils Feindtlichen angriff zuthun vorhabens / so wölle nun mehr zeit vber zeit seyn / die Augen auffzuthun / vnd alle mittel vnd weg zur rettung an die Hand zunemmen / darvnder Anhalt sein getrewen Rath vnnd zuthun jhme Pfaltzgraffen eröffnen / vnder anderm auch der sachen nachdencken wölle / wohin er vermein / man die Königliche Gemahlin vnnd Kinder sicherlich verschaffen möge / vnnd ob es nach Brinn / oder in die Ober Pfaltz am gelegensten vnd thunligsten sey. Weil endtlich auch an den Landofficiern so viel zuverspüren / dz sie in den Gedancken / der Ober Leutenant Pöblitz / bey diesem Zustandt / sonderlich in der Statt Prag / gute dienst leisten köndte / so hab Anhalt ebenmessig nach zudencken / ob er nit hieher (nach Prag) zu erfordern / vñ zu gleich zu verwahrung dieser allerdings entblösten Statt / etlich Volck darein / vnnd wie viel zulegen / vnnd wo her dasselb zunemmen / welchem er Pöblitz zu commandiern hette.

Gleich darauff schreibt der Pfaltzgraff abermalen / an den von Anhalt de dato Prag 29. oder 19. Augusti / nach dem nunmehr der Hertzog in Beyern seinen anzug in das Königreich zunemmen vorhabens / erfordere es die hohe nothurfft / daß mit der vor diesem vor gut angesehnen diuersion gegen das Hertzogthumb Beyern länger nit ingestanden / sonder dieselb förderlichst fortgestellt werde / befinde also je länger je mehr / daß mit derselben zueylen / soll diesem nach Anhalt jhme die wirckliche fortstellung nochmalen angelegen seyn / vnd damit gleichsam kein Tag mehr vorüber gehen lassen / darbey dann zuerwegen / wie der Graff von Thurn gestärckt / vnd also Beyern / daß er nicht zu weit ins Land komme / diuertiert, vnnd gleichwol bemeldte diuersion zu einer zeit zu werck gericht werde / weme auch diese diuersion als einem Haupt / vertrawt werden möcht / sonsten sey der zwentzigst Mann Auffbott in müglichster beförderung / daß verhoffentlich deßwegen kein saumsall vorfallen werde / demnach aber auch ein notturfft / daß dergleichen diuersion gegen der Steyr geschehe / hab er Pfaltzgraff den Gabor (NB.) vmb fortstellung derselbẽ diuersion ebenmessig ersucht / vñ werde vmb mehrer beförderung willen Anhalt wol thun / wann er gedachten Gabor durch schreiben / darzu gleicher gestalt ermahnen thäte / vnd die beykomende originalschreiben / zurecht bestellen lasse: Ferner hab er Pfaltzgraf dem Marggraffen zu Jägerndorff nochmalen ordinantz geben / mit seinem Volck geraden wegs gegen Oberlaußnitz sich zubegeben / weilen dieselbe Landt wegen Chur Sachsen nicht ohne gefahr / daneben auch dem oberampt Schlesien in befelch auferlegt / die allbereit bey Handen habende 1000. Mann zu Fuß vnnd 500. Pferdt gleicher gestalt in die Oberlaußnitz also baldt zuschickẽ / demnach aber der Marggraff von Jägerndorff an Reuterey etwas zuschwach seyn möcht / so sehe er Pfaltzgraff gern / wann Anhalt 1000. oder 600. Hungern folgen lassen köndte / daß man dieselben alßdann (NB.) gedachtem Marggraffen förderlich zugeschickt hette / wie nicht weniger dem Graffen von Thurn mit 1000. Hussarn zuhülff were komen / dieser seye gleichwol in den gedanckẽ gestandẽ / ob bey diesem Zustand nicht auch Mähren in gefahr / daher die notturfft sein Zug daselbsthin erfordern wolte / Er Pfaltzgraff aber hab jhne (Graffen von Thurn) in Böhmen mit seinem Volck zubleiben / erinnern lassen / welches an jetzo auch an sich selbsten / wegen Beyern / hochnothwendig / ꝛc.

Den 23. August. oder 7. Septemb. Anno 1620. beklagt sich auß Angerburg in Preussen / Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg wegen deß Schwedischen Heyraths / Es werde der Pfaltzgraff auß einem andern sein deß Churfürstẽ von Brandenburg schreiben mit mehrerm verstanden haben / was wegen der Heyrath in Schweden in Sein deß Churfürsten

abwesen/zu Berlin vorgelauffen/vnd wie man sich im selbigen werck viel zu sehr vberylt: Jetzt berichte Brandenburg jhn Pfaltzgraffen/dz der Graf von Schwartzenburg/welcher gedachtes Heyraths halber in Poln geschickt worden/wider zur rück komen/vnd beger der König in Poln/von jhme Churfürsten/er wöll solche Heyrath hindern/vñ nit zugeben/dz sie jhren fortgang gewinnen: wie vbel aber an jetzt er Churfürst zu Brandenburg daran/vnd zwischen beyden Königen gleichsam in die mitten gestelt/deren einen er notwendig offendirn müsse/dz kön er Pfaltzgr. hoch vernünfftig ermessen: Zwar möcht es etwas gewesen seyn/wann solche Heyrath mit guter discretion were tractirt wordē/nach dem man aber in dē selben Werck dermassen precipitāter verfahren/geräth er Churfürst darüber in die eusserste schwirigkeit/auß welcher er sich so leichtlich nit werde außwicklen können. Hierzu kome/daß auff den 3. Nov. stylo nouo, der Reichstag zu Warschaw außgeschrieben/vnnd werden die conuentus particulares der Stände/welche sie Sameiken neñen/auff den 22. Sept. gehalten werden. Dieweil dann solche Heyrath hin vnnd wider erschollen/habe er sich nichts gewissers zuversehen/als daß er Churfürst selbigen orths/dahin er sich in Person begeben müste/ einen sehr schweren Standt werde außzustehen haben: Auch fall jhm die Zeit vber alle massen kurtz/ sintemal er sich deß Reichstags vor dem Februario nit versehen/er Churfürst habe zwar an den König in Franckreich/ Groß-Britanien vnnd Dennmarck/wie auch an die Herrn Staden die Sach gelangen lassen/vnnd deren Raht vnnd Assistentz gebetten/ ob aber er gegen gedachtem Reichstag derselbigen Antwort mächtig werde könnē seyn/sey gar zweyffelhafft: Deß Pfaltzgraffen Assistēz solte jhm Churfürsten zu Brandenburg in viel Weg nützlich seyn können/jedoch möchte er Pfaltzgraff vor dißmal dabey Bedencken haben: Er Churfürst zweiffel aber nicht/es werde der Pfaltzgraff dannoch seinen Gesandten/welcher er vnd die Länder auff künfftigen Reichstag schicken werden/ zugleich mit Befelchen/jhren Churf. Gn. auff dero ansuchen/mit deren hochverständigem einrathen/beyständig zuseyn/ ꝛc.

Dessen vneracht vnnd damit der Pfaltzgraff die Schwedische hülff erlange/vnd die correspondentz erhalte/hat er solche Heyrath allbereit befürdert/derwegen der König in Schweden den 18. oder 8. Septem. auß Stockholm/dem Pfaltzgraffen zum höchsten gedanckt/vñ sich hingegen widerumb zur möglichster assistentz in sein Pfaltzgraffens nöthen anerbietig gemacht/vnder anderm meldendt: Es soll der Pfaltzgr. jhme König in Schweden kecklich glauben/daß er nit allein von grundt seines Hertzens wünsche/damit der Pfaltzgraff sich alßbald auß den difficulteten, mit denen er jetzt vmbfangen/ herauß wircken/seine Feindt zu der ehr Gottes/vñ zu (NB.) erweiterung deß Euangelischen wesens/ zu seinen Füssen legen/ sonder daß auch jme König nichts erfrewliches widerfahrē könd/als da er sich vmb jhne Pfaltzgrafen wol verdient könd machen: Demnach auch er Pfaltzgraff vnder anderm wol verständig vrtheile/daß durch die Gnaden Gottes auß diesem Heurath den Euangelischen Ständen ersprießlicher nutzen/hergegen der Spanischen Monarchie, an deren man schon von so vielen Jaren hero bawe/mercklicher schaden entspringen werde/Als soll er Pfaltzgraff kecklich glaubē/dz er (König auß Schweden) zu allen zeiten mit rath vnd that/so lang er werde ein Ader rühren könen/dahin beflissen seyn wölle/damit gedachte Spanische Macht vnd vnertreglicher Ehrgeitz vielmehr gestürtzt/vnd profligiert, als noch mehrers gestärcket vnd zu einem auffnemmen gebracht werden möge: dahin auch vnzweiffentlich er Pfaltzgraff gesinnt vnd beflissen seyn werde/ ꝛc.

Demnach hie zwischen die Keyserliche May. durch den Marches Spinola in der Vndern Pfaltz die Diuersion, wider den/welcher Jhrer Mayestät das Königreich Böhmen/sampt den incorporierten Landen vorenthalten/vorgenommen/berichtet der Pfältzische Statthalter zu Heydelberg de dato den 11. Septembris/den Pfaltzgraffen weitläufftig/daß D. Scholoer information geben/ daß man auff dem Vnion Tag noch fünffzig Monat in zweyen termin/Martini vnd Weyhenachten/zur Vnions cassa zuerlegen/per maiora bewilligt/ vnd daß man sich mit einem grösseren Vorrath gefast machen soll/ welches dann der Churpfaltz sehr schwer fallen werde: Der von Aneßdorff seye mit der alten Churfürstin ins Württeberger Land verreist/ soll zu seiner widerkunfft ins Läger geschickt werden: Deß Secretarij Erkenbrechts Bericht auß dem Läger/seyn bißhero gar schlecht gefallen/der vrsachē/weil er kein rechten accesß bey dem Herrn General vnd den Fürsten haben könne: Bey hiesiger in diesem wesen vorgangener confusion, hab man das Dennmarckisch Gelt neben andern vornhmen sachen auch forth geschickt/ wöllen aber theils wider zurück fordern/das Gold wöllen sie einpacken vnnd dem Pfaltzgraffen hineinschicken/ wann es nur sicher könne fort gebracht werden/ besorg aber die Vnions Verwanden darüber sehr vnwillig werden vnd zerfallen möchten.

Den 18. Dito ist vom Ambergischen Rentmeister Gottfriedt Saugenfinger bericht eingelangt/was gestalt Elias Oelhafen/Losungs Secretarius zu Nürnberg/von 200000. Floren Capital/welche der Pfaltzgraff vorm Jar auffgenommen/die Zinsung begehrt/de dato Nürnberg den 13. Septembris/Anno 1620. deß Inhalts: Es seyn jhm Saugenfinger guter massen wissendt/ daß von den vor länger als einem Jahr der Cron Böhmen Abgesandten Herrn Rosino zu Amberg auß gezehlten Geldern/den 26. Augu. nechst in 12000. Floren als em Jahrzinß verfallen/ vnnd als em Ehrsamer Rath allhie (zu Nürnberg) in denen Gedancken gestanden/ es würde entweders von Prag oder Amberg auß/ nach vertagtem ersten termin die bezahlung angeordnet werden/welches aber wider verhoffen noch der zeit nicht erfolgt/ Als habe er Oelhafen solches jhme Saugenfinger/auß empfangnem befelch/vertrewlich andeuten/vnd darneben bitten wöllen/gute officia, wie er zweiffels ohne wol thun könne/zu præstieren, daß besagte Gelder/ als deren man dieser zeit wol bedürfftig/ehestens als müglich abgestattet vnd baar hieher (nach Nürnberg) verschafft/oder doch (NB.) bey der Vnion/vermittelst Königl. Majest. in Böhmen erhalten werden möcht/ daß in abschlag angeregter 12000. Flor. der vberrest bey der (NB.) Vnion cassa angenommen/vnd darauff abgerechnet werde.

Deß Saugenfingers gutachten ist dahin gestellt/daß die Statt Nürnberg bey gutem willen/ wie auch der Böhmischen Herren Ständt/vorderst aber/Jhr Königliche Mayest. (deß Pfaltzgraffens) credit zu erhalten/ werden sie geneigt seyn/ entweder dieser Zinßbezahlung halber gnädigste verord-

nung

nung zuthun/oder aber den Rath zu Nürnberg zur gedult zuweisen/ inmassen dann er Saugenfinger obgedachtẽ Oelhaffen vertröst vñ beantwortet/ dz ergehöriger orten hiervnder schuldige erinerung thunwolle/ ꝛc.

Den 22. oder 12. Sept. An. 1620. schreibt der Manßfelder auß seinem Quartier nechst bey Glatta / an den Pfaltzgr. vnder anderm: daß man den anschlag wider Sachsen exequieren, vnd dem Hertzogen in Beyeren einfallen soll: Item/ dz in Böhmen viel verräther/ vnd da man jhme nit succurriere, protestiert er: Deßgleichen klagt er wegen mangel deß Gelts.

Den 25. oder 15. Sept. Erinnert Manßfelder den Pfaltzgraffen abermal / deß bewusten Anschlags auff Chur Sachsen / folgenden inhalts: In betrachtung aller vmbständ/ vnd wie sich die Sachen dieser Enden anlassen / würde es trefflich gut seyn / da man jetzt den anschlag wider Sachsẽ ins werck richtet/ da es auch jn Pfaltzgraffen also vor gut ansehe/ bitt er jhme auffs eheste davon nachricht zukommen zulassen/ ꝛc.

Oben ist angedeutet / was gestalt man zu Prag die schöne Keyserliche vnd Königliche Kirchen auff Calvinisch reformiert / darauff man den Catholischen ebenmessig zugesetzt/ vnd sie wol hetten müssen sich auch also reformieren lassen / wann nit Gott gleich in tempore darzwischen kommen: Die Catholischen Bürger beklagten sich den 25. Septem. bey dem Pfaltzgraffen/ weilen dz new Juramẽt/ so man jhnen zuleisten auffgetragen/ das Gewissen concerniert, man jhnen zu jhrer Erklärung mehr nicht/ als nur drey Tag dilation, vnnd vnder diß durch abschrifft den Begriff bemelten Juraments ertheilen wolle.

Vnder diß hat sich der Pfaltzgraff von Prag in der Person erhebt / vnd den Ständen zuverstehen geben/ dz er sich mit dem Bethlehem Gabor / dem er ein vberauß stattlich prædicat gibt / vnderreden / auch aller orthen/ so wol Chur Sachsen/ als Beyern dermassen begegnen wöll/ dz sich die Ständ vnd Länder verhoffentlich nichts sollen zubefahren haben/ mit diesen worten: Er hab so wol in diesem Königreich Böhmẽ/ als auch in andern Ländern/ das Auffbott angeordnet/ vnd den von Jägerndorff mit der Schlesischẽ Stände Kriegsvolck vñ Reuterey in Oberlaußnitz/ wid die Krigs Armada deß Churf. von Sachsen / zu beschützung desselben Marggrafthumbs vor jhrer Tyranney / abgefertiget/ vnnd den Manßfelder mit seinem Volck auß andern Kreysen dieses Königreichs/ gegen den Beyerischen Gräntzen / zu Defendierung deß Einfalls in Böhmen / zuziehen gnädigst befohlen. Er Pfaltzgraff selbst aber sey Vorhabens/ im namen Gottes sich auß der Königl. Residentz deß Prager Schloß zu dem General Feldtläger zubegeben / vnd mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Gabriel von Gottes Gnaden/ erwehlten König in Vngern / Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclavonien/ Fürsten in Siebenbürgen vnnd Siculorum Graffen/ ꝛc. seinem vertrawten Herrn Brudern/ Gevattern vnnd Confœderanten zuersehen/ vñ welcher massen sie sampelich dem Feindt widerstreben möchten/ zuberatschlagen/ wessen sie sich nun (Pfaltzgraff vnd Gabor) miteinander entschliessen werden/ dz wöllen sie alsbald in effect bringẽ/ vnd wider den Feind Persönlich ins Feldt rucken/ deß gäntzlichen vertrawens zu GOtt dem Allmächtigen/ vnd gewisser Hoffnung/ derselbige sie auff allen orthen segnen/ vber den Feind Victori verleyhen/ vnd auß jhren Handen/ jhn vnnd alle die Länder ledigen werde: Kein zweiffel setzend / die Ständt dieses Königreichs sich seinem Exempel nach/ gleichfals erwecken/ wohin ein jeglicher Kreiß inhalt der außgefertigtẽ Ordinantzen/ gewiesen worden/ ziehen/ vñ bey jhrem König vnd Vatterland alles das jenig thun/ wz getrewen Vnderthanen vñ auffrichtigen Liebhabern deß Vatterlands gebührt/ vnnd wozu sie/ inhalt der Landsordnung/ bey Leib/ Ehr/ vnd Gut verbunden seyn: Weiln auch die oberste Landofficier sich mit jhm Pfaltzgraffen ins Feld begeben wollen/ vnd aber die Königin mit jhrem jüngsten Sohn zu Prag verbleibẽ werde/ wie auch die Cron vñ Privilegia auff dißmal bey der Landtaffel gelassen worden / vnnd im Feldtläger wegen Anordtnung der Kriegssachen zuberahtschlagen / andern / sonderlich Particularsachen / welche vorgebracht werden möchten/ man nit Satisfaction geben könẽ: Als sey Bauchwol Berka von Duba/ ꝛc. Wilhelm der Elter von Lobkowitz zu Bischoffteinitz / ꝛc. Georg von Talnberg / ꝛc. Casper Capler von Sulewitz / Heinrich Ott von Loß/ vnnd Bohußlau von Michalowitz/ gnädigst anbefohlen worden/ interim zu Prag zuverbleibẽ/ die Königin vnd jungen Printzen/ wie auch die Kron vnnd Landsprivilegien zuversorgen/ nicht weniger alle vorfallende Sachen zuexpedieren/ ꝛc. Allen vnd jeden gnädigst befehlendt/ jhre Zuflucht vñ Respect zu den obbenamsten Personen zunemen/ jr noturfft vor jnen anzubringen/ vnd allen gebürlichen Gehorsamb zuerweisen/ ꝛc.

NB.

Zu endt diß Monats hat Gabor auß Tyrnaw sub dato deß 28. oder 18. dito erstlich an den Pfaltzgraffen selbst geschriben/ die Keyserl. Commissarii cõtinuiren den tractatum Pacis noch zu Preßburg / Erbieten sich jhme Gabor die vollkommene administration der Regierung mit dem Königlichen Titul zu cediern, da er sich der confœderation, mit den Ländern getroffen/ begebẽ wöll: Er Gabor aber sey hiezu so wenig incliniert, dz jhme auch dergleichen zugedancken nie kommen / ja er sey vielmehr bereit/ ehe Leib vnd Leben dahinden/ als dz wenigst von seinem vorigen eyffer vñ beständigkeit/ die er gegen dieser heiligen bündtnuß erwisen/ abzulassen/ ꝛc.

Zween Tag darnach/ hat besagter Gabor auch an den von Anhalt geschrieben/ laut Originals / welches auff der wahlstatt/ wo die Schlacht geschehen/ gefunden worden/ folgendẽ inhalts: Anhalt soll jne alßbaldt berichten / worauff die Sachen mit der Keyserlichen Armada (die er Gabor verstehe/ dz sie aller distrahiert) beruhen/ sey jhme viel daran gelegẽ/ ꝛc. da Beyern mit seiner armada in Böhmẽ geruckt/ sey kein bessers mittel / als dz Anhalt die Vngern lenger bey sich nit aufffhalte / sondern mit zuordnung 2000. Curassier/ sie jhrem gebrauch nach/ auff den Feind streiffen/ vnd außreiten lasse/ damit sie denselben bald vornen / bald hinden/ vnd auff den seyten/ allenthalben angreiffen / Anhalt aber mit dem hellen hauffen seiner Armada allgemach hinnach folgen/ vnd jhm nie kein ruh lassen/ So werd der Feind durch dz stettig anlauffen der Hungern aller müdt gemacht / sein Macht von Tag zu Tag geschwächt / vnnd die victoria vmb ein mercklichs hierdurch facilitiert: Im fall aber die Keyserisch Armada solcher gestalt / wie man sagt / soll distrahiert seyn / so werds der außgang bezeugen/ daß die motiuen, deren sich Gabor in der newlichen (NB.) berathschlagung/ gegen jhme Anhalt vernemmen lassen / nit vbel à propósito gewesen / vnnd werde sich nicht weniger baldt an Tag geben / was der Einfall der Gaborischen Armada jenseit der Tonaw/ genutzt: Quod si itaque (sagt das schreiben) distractio isthæc exercitus Cæsariani vera fuerit, consiliorum nostrorum nuper cum Dominatione vestra (NB.) communicatorum

NB.

NB.

ratio-

rationes haud fuisse intempestiuas, ipso eorum euentu comprobabitur, quantumque exercitus nostri in vltra Danubianas partes instituta expeditio illi emolumenti attulerit, iam apparebit, &c. Darauß dann die Göttliche vorsehung vnd daß Gott der Allmächtig jhr der confœderirten vorhaben segne / augenscheinlich abzunemmen / den frommen zu trost / vnnd den widrigen zum schrecken / ꝛc.

Vnder diesem / vnd weil alle solche anstellung vnd Kriegsbereitschafften für den Pfaltzgraffen / auß einē bösen fundament / dem König auß Engelland selbst / so viel man vermerckt / nit gefallē / auch nit allein er selbst schrifftlich / sonder durch seine Gesanden / die dē Pfaltzgraffen biß zur Schlacht beygewohnt / jhne gantz inständig zu bessern consiliis ermahnt / hat doch dasselb bey offtermeltem Pfaltzgraffen vñ seinen Räthen / authorn, vnd directorn, nichts gefruchtet: Wie dañ der Gesandten abmahnung auß Prag den 26. oder 16. Oct. vnd 2. Nov. oder 21. Oct. als der Pfaltzgraf allbereit ins Feldt gerucket / solches mit mehrerm außweist: Sonderlich / dz der Pfaltzgr. nit in der generalitet / daß er deß Fridens begirig / bleiben / sonder auff reiffe erwegung der vmbständ seiner sachen beschaffenheit / sichere cōditiones zu conservierung vñ versicherung seiner Person vñ Lande fürschlagen soll / sonst sehe er der König kein mittel: der vmb das gemein wesen sorgfältig: es erfordere die notturfft / dz der Pfaltzgr. sich erkläre / auff deß Königs in Engelland propolition, damit dessen verlangung ein satisfaction geschehe / welches auff billiche Gottselige rationes fundiert, &c.

Solches anbringen hat der Pfaltzgr. auß dem Läger bey Rakonitz / dem von Plessen vnnd Camerario / welche vnder dessen zu Prag verblieben / den 5. Nov. oder 26. Oct. vmb jhr gutachten vberschickt / so vermutlich zu spat eingelangt / weil den 8. Nov. oder 29. Oct. darauff das Treffen vor Prag / vnd den 9. Nov. stylo nouo die Eroberung der Statt erfolgt.

Es seyn (wie hieoben auch angemelt) noch viel gefundene Originalia / schrifften vnnd handlungen / die man hierin derowegen nit eingeführt / dz dieses membrum sonst sich gar zu weit hett erstrecken müssen / vnd man dieser zeit dem Ehrliebenden Leser auff der correspondirenden Vnion vnd derselben directorn, bey diesem andern mēbro principali anfangs fol. sup. specificierte Maximas vnd schlußred / welche sie bißhero der Welt vorgetragen / nur ein vor information zu geben / räth / vnd notwendig erachtet: Wegen der vbrigen nit einkommenē Originalien, Acten / Schrifften vñ handlungē / wölle sich ehrnberührter Leser biß zu anderer gelegenheit (die vermutlich sich bald zutragen werde) gedulde: Alsdañ kan er sich so wol in denē extractsweiß / als vbrigen nit eingeführten zu genügen ersehen.

Auff dißmal ist gnug / dz man augenscheinlich greiffe / wie der correspondirenden Vnion / sonderlich derselben Häupter / jetzt angeregte bißhero allenthalben gerümbte / publicierte / vñ auffs eusserst / verfochtene Maximæ vñ schlußsätz beschaffen / vnd dz ire eigne geführte heimliche consilia, practickē / vnd dz werck selbst / viel ein anders mit sich gebracht habe / man hett zwar jeglicher / außberürten Vnions schlußredē vnerhebligkeit / wol weitläuffiger vnnd in specie nach einander deduciren können / dieweil aber bey den meisten / ein sach vñ documēt mit deß Lesers verdruß öffters hett widerholt werden müssen: Also hat man gleich die Ordnung der zeit / von Tag / Monat / vnnd Jahr zu dem andern / wie alles nach vnd nach fürgangen / vnnd also die weiß einer Histori gehalten / darauß sich offtermelde 21. Maximæ ob continuationem & seriem actorum, ohne mehrer mühe desto besser erleutern / auch dem Leser die vnerhebligkeit selbst zeigen.

Allein geschicht diese erinnerung / dz wol die meisten originalia / so hierin eingeführt werdē / so gar von Teutschen Chur- vnd Fürsten / Ständen / geheimen Räthē vnd Officiern / (villeicht damit es nit jederman verstehen soll /) nicht ein Teutscher / sonder Frantzösischer Sprach geschriben / die man bona fide, vnd dieweil nit jederman der Frantzösischen oder anderer Sprach kündig / in die Teutsche iuxta literam, zwar etwas eilender extractsweiß vbersetzen müssen / doch auff jeden fall die originalia können oder sollen auffgewisen vnnd ediert werden.

Man hat gleicher gestalt auß beweglichen vrsachen / sonderlich auch darumben etliche Namen nit specificiert vnd außgelassen / dz wie auß dem gantzen verlauff zusehen / die Vnions directores, vnnd geheime Chur-pfältzische Räth / an vielen orten durch vnderschidliche fürschläg / einbildung vnd persuasiones: andere an sich zuziehen: hülff / assistentz vñ beförderung / an Gelt / munition / vnnd bereitschafft zuerlangen / sich auffs höchst beflissen; darzu vnderschidliche subiecta gebraucht; wañ sie gleich auff ein weiß abgewisen / nichts destoweniger mit newen fünd vnd mediis wider angeklopfft: also andere (cum iuris sit gentiū) anzuhören / vnd communication zupflegen / gleichsam angetrieben / welche vielleicht sonst nit daran gedacht / oder aber / nachdem etliche die intention gemercket / jhnen den Hauptdirectoribus vnnd negotianten dergestalt höfflich abgedanckt haben / daß sie wenig oder kein rechnung auff frembde / sonder letzlich auff jren eignen Seckel machen müsse / vnd in den anschlägen sich selbst gar zuweit verstigen; derhalben man mit andern / oder deren namē (sie seyen wer sie wollen) dißmal nit zuthun / auch keine / ohn vrsach verdencken kan.

Zuverwundern ist es / wie embsig / fleissig / spitzfündig / vnverdrossen / vnd auff was mancherley form der Calvinische Geist / aller orthen so gar zu Rom bey dem Bayst / in Franckreich / Spanien / Savoia / Venedig / ꝛc. weis anzubinden / heimliche correspondenten / vnnd kundschaffter zufinden / welche auff anderer Potentaten / Chur- Fürsten / Commun, vnnd Herrschafften arcana & consilia, wie solche beschaffen / wohin man inclinirt / was für Gelt / Munition / correspondentz / bündnuß / der orten obhanden / ja was ein oder die ander Person im Rath fürbracht / wie viel vóta auff ein oder die ander meinung gefallen / penetriren, vermuhtlich offt viel darzu addiern / vnd solches alles alßdann zu grosser offension, æmulation, vnd gefahr jederzeit weiters communicirn: Dannenhero alle Potentaten / Chur- vnd Fürsten auff dergleichen vnd bey jhnen heimliche Kundschaffter / daß auch jhre Secreta nit also propalirt werden / obacht haben sollen.

Vnd diß so viel daß ander membrum principale betrifft.

Das erste vnnd dritte principale membrum.

DAs erst vnd dritte principal notabile belangent / wird nit bald in einiger Histori zufinden seyn / dz jemals eines Menschen Sinn / sein dissegno, vorhaben / vnnd intention, also angefangen / consultirt, beschlossen / præparirt, so weit gebracht /

vnd

vnd also stabilirt hat / dz man Menschlicher vernunfft nach vermeinen müssen / es sey in summa perfectione, vñ könne durchauß nie mehr fehlen / als eben der Calvinische verschmitzte abgefürte Geist / mittels der correspondirenden Vnion: Dañ (wie die bey dē andern memorabili eröffnete consilia erweisen) hat besagter Calvinische Geist / vorher vnnd noch An. 1607. vnder werendem Reichstag / die fundamenta der Calvinischen Practicken / mit der Vnion gelegt / vñ vnd dem schein / gemeiner grauaminum, auch (hindan gesetzt der Augspurgischen Confessions namen) vnder dem Titel gemeinen Euangelischen wesens / ꝛc. Etliche fürneme höhere Ständ vnnd Reichsstätte (sine quib. non) an sich gelockt: mit einbildung eusseristen gefahr von den Catholischen / als wann dieselben die Augspurgerische Confession aller orthen außtilgen: Churfürsten vnnd Stände / von Land vnd Leut votirn wöllen: vnnd was dergleichen scheinliche anzüg mehr / ꝛc. darzu sie jhnen die Donawertische Achts erklärung trefflich wol / vnd sonderlich bey den Reichsstätten / Straßburg / Vlm / vnd Nürnberg (denen die andern geringern ohne das folgen) zu nutz gebracht / als wann Straßburg wegen deß Closters zu S. Margrethen / ob S. Maria Magdalena / vnnd derhalben verlegter Closter sachen reuision: Vlm wegen der daselbst nach vnd nach geschmelerten Catholischen Religion vnnd dessen exercitii: Nürnberg wegen gleicher jrrung mit dem Teutschen Ordenshauß daselbst / vnfehlbar eines gleichmessigen Proceß zuerwarten hetten.

Man hat sich nicht gescheucht / die Chur Sachsen völlig einzuflechten / als wann man daselbst wegen etlicher Güter in gleichen sorgen seye.

Etliche Calvinische vnd andere Graffen vnd Herrn haben balde eingestimbt / dieweil sie vergewist worden / durch diß mittel / neben den Fürstlichen Personen / bey den Ertz- vnd Stifften / sonderlich Cöln vnnd Straßburg / den accell zu den Dombherren Pfründen vnnd Fürstenthumben zuerlangen / welchen sie bey abfall Churfürst Gebharden / auch nach absterben Bischoff Johansen zu Straßburg zum zweyten mal / mit fast gänzlicher verwüstung beyd Ertz: vñ Stiffter / auch so grossem angewenden vnkosten nit erhalten können.

Graff Gottfriden von Oettingen / ist vermütlich zu Gemüth gangen / wann er wegen eingezogner Carthauß Christgarten der ergangnen Vrtel parirn soll / es möchte sein theil an der Graffschafft / nur mit den fructibus perceptis, zuthun haben / dessen alles er erledigt zu werden / vnnd bey so feister Carthauß rüwig zu bleiben / andere / vnd sonderlich sein bekanter Calvinische interessirter Rath / jhme dem Grafen / auch dieser jhme selbst / die rechnung gemacht hat.

Die Marggrafen von Baden / seyn wegen occupirter obern Marggrafschafft / deßgleichen wegen deß hernach von sich gegebnen reuers, auch deß mit den Graffen von Eberstein eingezognen stattlichen / Adelichen / Jungfrawen Closters Frawen Alb halber / in steten sorgen gestanden: deren abzuhelffen / vnd sich bey der occupation zuversichern / ein Vnion, dz einig mittel erachtet worden / vñ weil Baden mit einem solchen Fürstenthumb interessiert, ist sich nit zuverwundern / dz eben Baden jetzt der Vnion Kriegs verfassung mit eusserstem vermögen / fast am meisten forttreibt / vnnd nur die extrema der Waffen continuirn will.

Dem General Leutenampt Marggraff Joachim Ernst zu Brandenburg / ist das Bistumb Würtzburg gar zu nahent an der Thür / vnnd ein guter verhoffter lohn seines Generalats, deß gleichen ein grosser behelff seiner beschwerten Vnderthanen / damit sie die järlich dreyfach vnnd vierfache aufferlegte Schatzung desto leichter erschwingen möchten.

Inmassen Chur Pfaltz / der Vnion Capo; mit dem wolgelegnen Stifft Speyr / vñ einem guten theil deß Ertzstiffts Maintz (ohne zweiffel zu besserer vnderhalt deß prædicierten Vicariats / auch hernach der expracticierten Cron Beheimb) sich dieser zeit / vnnd weil Wormbs ohne das fast hindurch / contentiren hett lassen.

Fürst Christiano von Anhalt / hat das Glück / in dem Frantzösischen zug / vnd sonst / vber all sein eusserste mühe vnd arbeit / die er allenthalben angewend / bißhero wenig zugeschlagē / der möchte anfangs / wegen seines ohne das nit grossen theils / an dem Fürstenthumb Anhalt / ein aug auff ein particel deß Ertzstiffts Maintz vnd Bamberg: hernach auch auff die Böhmische Lehen / deren man die Chur Sachsen / vnd andere den newen König nit erkennende Stände / privirn wöllen / geworffen haben: dann diese alle expresse in jhren consiliis auff die Beut gangen: Auch hochermelter Fürst Christian für seinen Sohn an zweyen bewusten orten stattliche pensiones, vnnd ein Regiment zu Fuß vnnd Pferd vorauß bedingt vnd expracticirt hat.

Warumben Würtenberg sich bereden lassen / kan man nit wol erfinden / weil dieser Fürst in dergleichen nit mehr interessirt ist / es sey dann / dz er quasi ob rem & negotium commune, oder wegen deß Stiffts Ellwangen / oder dz Hertzogthumb Würtenberg von dem Lehen gantz frey zumachen / oder Mümpelgart zuerweitern / villeicht durch seinen / dem Calvinischen Geist wol verwonten Vice Cantzler beredt worden.

Bey jetzt angeregtem Reichstag Anno 1607. hat gleichwol dickbesagter Calvinisch Geist / es so weit gebracht / daß damals dem frōmen Keyser Matthiæ (dergleichen sonst so lang dz Römische Reich bey den Teutschen ist / vber einmal nit geschehen) derselb erst vnnd letzter Reichstag zerschlagen werden müssen! Er der Calvinische Geist aber die principia Vnionis erhalten / erweitert / stabiliert, vnd so weit dirigirt hat / daß Anno 1610. darauff die Vnion (nach deme dieselb allbereit von zwey Jahren hero / sich mit Gelt gefast gemacht) vnder dem schein Gülchischer assistentz, die Waffen ergriffen: den Stifft Würtzburg wider gegebnes versprechen vberfallen: viel Tonnen golts werth daselbst / wie auch im Stifft Speyr vnd Straßburg / schaden gethan / geraubt / geplündert / erschossen / gemartert / wie ein offner Feind pflegt / vnd es nach jetziger (laider) vbler Teutscher Kriegs-disciplin, fast vberall für einen (doch höchstärgerlichen / schädlichen / vnchristlichen) gebrauch gehalten werden will.

Aber ausser dieser Ritterlichen Thaten / vnd verderbter Land vnd Leut / weiß man nit / was die Vnion vnnd jhr General damals weiters verrichtet / allein dz jhnen nach darzu jhr erstes intent wider die Catholischen gefählt: Ingleichem daß die Beuth (so gleichwol bey den Häuptern meistentheils gebliben) zu abzahlung der gantz abgematteten Soldaten durchauß nit applicirt worden / vnd (als die Catholischen allgemach zur Gegenwöhr sich gefast gemacht) die Vnion, ohn einiges zumuthen / selbst bey Bayrn den Friden gesucht / nachdem auch derselbe beschlossen / die Reichsstätt vber andere außgestandene vngelegenheitē / noch mit darschissung deß meisten Solds / den Last tragen müssen.

Offtermelter Calvinische Geist / hat bey mehrermel-

tem Reichstag An. 1607. noch einen langen gesuchtē vortel suaui modo erlangt/ nemlich dz andere Vnierte Stände deß Reichs Augspurgischer Cōfession, mit dē Calvinischen Geist nit mehr den Namen Augspurgerischer Confession, sondern einen gemeinen Namen/ der Euangelischen geführt/ also in dem blossen namen zusammen gestanden: nit anders/ als wañs vnder jhnen ein Euangelischer religions consens vnnd Werck were: da doch das Calvinische Euangelium oder Religion/ von der Augspurgischen Confession, so weit von einander/ als der Cōrporliche Leib Christi von dem Sacrament (der Calvinischen Lehr nach) dz ist/ so weit der Himmel von der Erden: Ja es seyn die Calvinische/ der Augspurgerischen Cōfession so erzfeindt/ als sie jmmer der Catholischen Religion seyn/ vnd in ewigkeit in keinen syncretismum gebracht werden können.

Vmb so viel desto weniger/ dz die Calvinische selbst/ vnder einander in vngezwungnem Gewissen (darüber kein Mensch/ sondern nur GOtt/ wie sie melden/ herschet) gar keine einmütige/ fridliche Brüder vñ Glaubensgenossen/ anfangen zuwerden: wie bey den Staden zwischen den Gomaristen vnnd Arminianern/ in Engelland vñ Schottland/ zwischen den Puritanern/ vnd andern sittsammern Calvinisten vorher zusehen.

Was für extrema zwischen der Augspurgischen Confession, vnd der Calvinischen Religion seyen/ ist nit dieses orths/ sondern der Leser weiß sich auß Herrn D. Hoe Churfürstlichen Sächsischen Hoffpredigers/ mit den Berlinischen Calvinischen Theologen: deßgleichen auß der Würtenbergischen/ Tübingischen vñ andern/ mit dem Pareo, Schultetо, vnd jhres gleichen gewechßleten Schrifften/ Predigen vnnd disputationem, nach notturfft zu informiern.

Was aber der Calvinische Geist/ gegen der Augspurgerischen Confession würcklich effectuirt, vñ wie vbel er seinen Wirth bezahlt/ dz hat die Oberpfaltz/ vnd der zu Amberg geführte Proceß/ deßgleichen das Fürstenthumb Hessen/ sonderlich der Marburgische theil: dann die Pfaltz Simmern: Zweybrucken: die Berlinische Churbrandēburgische Länder in der Religions mutation, mit wehklagen empfunden.

Nit weniger weiß sich Chur Sachsen der Crellischen angefangenen/ aber durch schickung Gottes vbel dirigirten religions deformation zuerinneren: Dannenhero höchstgedachte Chur Sachsen von dem Calvinischen Geist gewitzigt/ jetzt desto mehr auff solche vndanckbare Gäst/ damit die Augspurgerische Confession von solchen hälschleichenden/ eusserlich demütigen Reinickefüchsen/ nit inficirt werde/ recht vnnd wol gute acht geben lassen/ wegen das vnglaublich ist/ wie solcher Gast sich vberall weiß zu applicieren, zu insinuiren, jeden das Helmel durch den Mundt zustreichen/ quamcunq; religionē pro re nata zu simulieren, vñ verdeckt einzunisten/ ja wol ein gute zeit, sich nit anderst/ als wañ er die pur lautere Augspurgerische Cōfession professierte, zuerweisen/ biß er mit seinē Sawerteig die gantze massam vermeint zu inficiern, zeit zu seyn/ wie der Statt Speyer mit einem Calvinischen Predicanten/ der biß in das dritte Jar bey jhnen seine Calvinische Predigen verblümbt/ vor diesem begegnet.

Was er der Calvinische Geist/ sonst bey mehr andern Reichsstätten/ in Religion- vnnd Regions- oder Politischen sachen gewürcket/ insonderheit arglistig eingeschliechen/ nach vnd nach die meisten Gewerb vñ authoritet an sich gezogen/ turbulenta & sanguinolēta consilia, Vneinigkeit/ Auffruhr/ vñ motus erweckt/ fort nach dem Scepter grieffen: seine Wirth/ wo er nur könnt/ verstossen/ dz wissen die ansehenliche Stätt deß Reichs/ Aach/ Cölln/ Speyer/ vnnd noch newlich Wormbs vnd Franckfort/ allda er auß mitleiden angenommen/ vnd neben an sich ziehung der meisten cōmercien vnnd nahrung/ die gefährlichen Auffständ/ gleichwol also bey den vnverständigen Bürgern angesponnen/ daß es dieselben selbst nit gemerckt/ sondern letzlich es theils mit der Haut/ theils mit andern straffen bezahlen müssen; der verschmitzte Geist aber gleichsamb leer hindurch gewischt.

Man hat vrsach sich zuverwundern/ wie doch die Stände deß Römischē Reichs/ sonderlich die Reichsstätt/ so nunmehr mit jhrem eignen vnnd anderer Exempel gewitzigt/ dannoch diesen Geist/ der einmal nit anders/ als der Augspurgischen Confession exilium & mutationem Reipublicæ im Hertzen führt/ so viel trawen/ glauben/ vnd sich mit jhme als dem besten Freundt/ so gar vnder einem Namen coniungieren; Allein daß etliche der Welt lauff nit vnkündige/ diese vrsach erklären/ vnd sichs selbst auß dem was hiroben beym andern membro principali außgeführt/ erweist/ es erfolge darauß/ daß (wie oben etlicher massen anregung geschehen) an etlichen Fürsten Höffen/ Räthe/ sonderlich in den Reichsstätten etliche Syndici, vnnd mit denen etlich wenig verwande Rathspersonen/ eusserlich sich zu der Augspurgischen Confession, dieselb biß auff den letzten Blutstropffen zuvertheidigen bekennen; aber weil sie zu Genff/ Heydelberg/ Marburg/ Leiden/ vnd sonst der Calvinischen art nach/ ꝛc. jhre ingenia wol acuirt, inwendig mit einem arglistigen Calvinisten völlig außgefüttert/ durch jren fleiß/ Dienstbarkeit vnnd heimbliche schleichende Mittel zu solchen Aemptern befürdert/ mit den Häuptern der Calvinischen Practicken/ correspondiren, leichtlich jre Chur-Fürsten/ Herren vnd Obern anführen/ vnd weil sie dz Ruder in der Hand haben/ auch andere die es mercke/ vnnd verhinderen würden/ auß schliessen/ jhre zu viel trawende Herrschafften gar füglich in solche weitterung (wie leyder jetzt geschicht) also verleiten/ daß sie selbst nit wissen sich füglich herauß zureissen.

Ohne allen zweiffel/ wann solche gefütterte Calvinisten/ von jhren Herrschafften recht erkennt/ mit mehrerm ernst examinirt, von jhnen/ jhrer verwaltung rechenschafft erfordert/ jhnen das Regiment benommen/ es würde nie zu diesen extremis komen seyn/ auch jetzt das Römische Reich/ vnnd die benachbarten Länder/ in rüwigem blühenden friden sitzen/ deren vnglaublicher/ schädlicher/ heimlicher Practicken/ man nicht gesichert ist/ so lang vnd wo sie können/ auch jhrem Geist platz geben wird.

Daß durch diesen Geist/ die Stände Augspurgischer Cōfession, nur wegen deß Bapsts/ oder der Catholischen (wie dann diß der Zunder/ vnnd plausibile argument ist) sich lassen verleiten/ ist von Catholischē theils offt mit grund erwisen/ vnd widerlegt; als die einer viel anderer auffrichtigen Teutschen intention, jhre sachen nit vnderm Hütel spielen/ sonder bey den jhrigen gesichert zuseyn/ auch keinen Stand Augspurgischer Confession in seinem Landt/ Rechten vnd Gerechtigkeit eintrag zuthun begeren. Vnd da der Calvinisch Geist nicht noch etliche Chur-Fürstenthumb/ Stifft/ Clöster/ Geistliche Güter (so jhne den berührten Geist in die Augen stechen/ auch weil die eingezog-

nen allbereit verschwunnen/vnd verdäwet / nunmehr multiplicata gente & non lætitia, bey dem Rest sich zu nöhren sucht) in jrem/ der Catholischen gewalt wüsten / so würde der Catholischen Grewel / Abgötterey/ die Oesterreichische Monarchia, das Spanische joch/ vnd Päpstliche Feindschafft gegen jhnen wol nicht so groß seyn.

Vnnd haben höchst : hoch : vnnd wolernannte Stände Augspurgischer Confession sich bey den jhrigen/weniger von dem Bapst zu Rom / als von dem Caluinischen Geist zubesorgen / weil wissentlich / daß der Bapst zu Rom / noch keinen Standt Augspurgischer Confession vberzogen/oder einicher Catholischer etwas gebührender massen prætendirt, oder zu bleiben begert / als was er vermeint hat/de iure jhme zugehörig zu seyn / oder da er nit zuuor auch ein Mitglid vnnd rechter wirth gewest ist ; Der Caluinische Geist aber / kombt von frembden Orten / ein Wanderer durch dürre vnnd faiste Orth/ vertreibt den alten Wirth / er sey Lutherisch oder Catholisch / mit Listen/ vnd da dieselben nit hafften / mit gewalt / Fewr/ Schwerd vnd gäntzlicher Euersion Rerumpublicarum.

Zu obgemeltem / bey dem Reichstag Anno 1607. gelegten Fundament der Caluinischen Vnion / hat mann etliche materialia vor gutter zeit von der Statt Ach / auß dem Gebhardischen Cölnischen Abfall / vnnd dem Straßburgischen Bruderhöfischen tumult eingeholt ; dieselben nach entstandenen vier Closterſachen Anno 1600. auch bey folgenden Deputation vnnd Reichstägen (deß Caluinischen Geists Intention nach) völlig außzubeitaten angefangen / weil so wol selbige Conuentus (darbey gute mittel zu Hinlegung deß mißverstandts erwogen vnnd gar beschlossen worden) als folgender Reichstag Anno 1607. vnnd Anno 1613. ohn alle Frucht abgangen ; mit so Maisterlichem Caluinischen wisch- oder Strogolt vnnd Farben / daß dieselben allem Catholischen erbieten / Erklärungen / bitten / vnnd suchen vorgetrungen : Die Vnion zu Hall / Hailbrunn / Rottenburg / Nürnberg offentlich : sonst bey Hochzeiten / Kindtstauffen/ Rungelrennen/Frewdenfesten/Jagten / besuchungen heimblich/ jhre sachen tractiert vnnd geschlossen / daß man offt keinen Secretarium gebraucht/ oder andere/ als Fürsten-Personen / zugelassen / welche die Secretarios vertretten haben.

Darauff mann sich allgemach etwas mehrers auffgethan / die grauamina zum schein etwas mehrers vnnd eyfferiges getrieben / vnnd als der Brüderliche mißverstandt zwischen Keyser Rudolph vnnd Matthia seligister gedächtnuß / gar zu feindlichen Thathandlungen befürdert worden / hat der Caluinische Geist durch Fürst Christian von Anhalt vnnd D. Camerarium fidelem Achatem, inn Nahmen der Vnion / im Julio Anno 1608. bey Keyser Rudolph anfangen gröber zu intonieren / die Erledigung der grauaminum dergestalt zu jhrem vortel getrieben / daß sie wolgewüst / mann köndte oder wurde jhnen/jhrem völligen gefallen nach / nicht willfahren. Derhalben die Vnionisten den 27. Januarij Anno 1610. von Hall auß sich nicht gescheucht Keyser Rudolphen / durch vnerhörte / bey Römischen Keysern gantz vnbräuchige comminationes dahin zuzwingen / wofern der Keyser jhrem begeren nicht statt thut/vnd dem Vatterlandt vngelegenheiten zuwachsen sollen / sie bey menniglich entschuldigt / auch der Keyser sie nit werde verdencken / da wir (die Vnionisten) nun selbst vnsers Vatterlandts Notturfft vnnd Wolfart in acht nemmen / vnnd das Werck also administrirn / wie es vns Eyd vnd Pflichten halber gebürt / weniger aber vns mit dergleichen Hofprocessen vnnd andern vnleidentlichen wegen/sonderlich/ rc. nit lenger trucken vnnd beschweren lassen / sondern mit Rath vnd That einander beyspringen / rc. Gleich als wann Fürst Christian / vnnd sein formierte Vnion völligen gewalt / vnnd allein Maister im Römischen Reich seyen / auch jnen zustünde Römischen Keysern leges fürzuschreiben / zu comminirn / wol gar abzusetzen/vnd das werck selbst zuadministrirn.

Dahin eben derselben zeit deß Chur Pfaltzischen biß hieher nit auff die Caluinische weiß bekandten Vicariats restauration / inn einem discurs an Tag kommen/ darinnen mann einen Römischen Keyser in gewisse (dem Caluinischen Geist angenehme) Schrancken zubringen/vnnd vor den Churfürsten Pfaltzgrafen/in allem zu Recht zustellen vnd zu syndiciern vermeynt.

Es ist bewüst/als die Composition durch den Caluinischen Geist (deme doch eben so wenig als den Böheimischen durch die Vnierte gestärckten Ständen/ jemals zu billichem schiedlichen Vergleich rechter Ernst gewest) auff die Bahn gebracht / vnd allen vnglimpff den Catholischen (welche ein solche Caluinische Composition nit können eingehen/ auch dieselben bey den klaren Reichsconstitutionen / vnnd einmahl verpenten hohen versprechen nicht notwendig zu seyn erachtet) auffgetrungen : daß endtlich die Catholischen / jhr friedlich / nit also/wie der Caluinisch Geist sie beschuldiget / beschaffenes Gemüth in der That zu erwiesen / ein Composition eingewilligt/ doch daß die Vnionisten zuvor auff etliche Puncten sich erklären/ vnd solche Mittel an die Hand geben sollen/ daß man bey einer Composition/ guten/ vnd nicht bösen Effect zuverhoffen.

Sie die Vnierten haben gleichwol sich darzu anerbotten/ vnnd als sie Ertzhertzog Maximil. auff nechstẽ Reichstag / mit jhren schein-Demonstrationen / zu Einwilligung eines Interpositions Tag / vnnd vielleicht gar zu einem Interpositorn bewegt : Aber als Fürst Christian vnd sein Amanuensis D. Camerarius, in dero Werbung vber die Composition zu Inspruck (auff deß Ertzhertzogen gleichmessigs begern/ damit Jhre Durchl. desto leichter könten fortkomen) mit der Sprach nicht herauß gewolt/sonder daselbst/ vnd die Vnierten gegen mehr andern Catholischen/ es dahin gestellt: Man solle nur zu hauff kommen/ die Mittel vnnd Erklärungen werden sich alsdann wol finden : hat der Ertzhertzog den Caluinischen Geist anfangen zu mercken/vnd mit Vnwillen die Gesandschafft abgefertiget/auch er sich solcher Interposition entschlagen.

Dieser vnrühige Geist hat dannoch jnn- vnd auſſer deß Römischen Reichs / vnder dem Deckel der grauaminum, nicht gefeyrt / vnd (weil er wol gewust/ daß die Catholischen Ständt Forchtsamb / leichtlich vberpocht vnd vberschnarcht/ nur zum Frieden geboren / nichts vnliebers als die Waffen tractiren / auch gemeiniglich partem & tunicam im Stich lassen/ damit sie nur inn dem vberigen gesichert vnnd rühig bleiben möchten : Letztlich/ da der Geist in der Vnion ad metam / vnnd wie man sagt / an den Eckstein mit

Böhaim komen) auß Nürnberg / ein vermessen / vnfreundtlich / feindtlich / betrowlich Schreiben vnnd Werbung dem Hertzogen auß Bayern / wegen der Catholischen insinuiren lassen / darinnen der Geist die Catholischen zu allem der Vnierten Begehren / mit Ankündung der Waffen zwingen wöllen / nicht anderst abermahl / als wann die Vnierten das Oberhaupt / den Catholischen / Theils hohen ansehlichen vnnd mehreren Ständen zu gebiethen / auch diese jhrer Genaden vnnd Discretion vnderworffen seyen: Darauff gleichwohl beyde / der Hertzog auß Bayern / vnd die vbrigen Catholischen Stände auß Würtzburg / den Vnierten / mit Außführung deß vermessenen Vnfugs / der Nothurfft nach geantwortet.

Wie man nachricht hat / wann die Vnierten derselben zuentrawt / vnd nicht verhofft / mit solchem pochen vnd schnarchen die Catholischen in die Forcht zu bringen / sie hetten bey jhrer ohne das / jhnen zum besten bewüsten Beschaffenheit / solche trowliche feindtliche Zwangslegation wol vnderlassen.

Was für præparationes die Calvinische Vnion von vielen Jahren her gemacht vnnd zusammen getragen / das weisen Jhre jetzt zu Prag gefundene Conuents acta, die viel angelegte / hieoben auch angeregte Monatliche contributiones, besoldung deß Generaln / Obristen vnd Befelchshabern; Vnd damit an allen Orten / sie in jhrem vorhaben gesichert / auch die Vngarische Cron vom Hauß Oesterreich reissen köndten / haben sie die oben erklärte mit dem Türckischen leibaignen Vasallen, vnnd theils Arrianischen / Antitrinitarischen / Calvinischen / vnnd theils Arbeischen Sibenbürgeren vnnd Vngaren / gute Correspondentz gepflegen. Es hat zu besserer vnuermerckter gelegenheit / deß Gabors nechster Vetter / nach Heydelberg / daselbst zu studieren / auch jhre tractationes allda durch schreiben vnnd zugebene vnuermerckter füglicher anzustellen / reisen müssen.

In den Graubindten / hat die Calvinisch parthey / durch ein Auffruhr / die Oberhandt erwischt / vnnd dasselb mit einem / seiner wolbesetzten Calvinischen Predicanten Straffgericht / inkiticiern wöllen.

In Franckreich / zu Bearn / Montpelier, Nismes, Rochella, &c. jhre Religion zuerweitern / zu stabilieren / jhrem König / sampt den Catholischen daselbst zu schaffen zumachen / vnnd sie von dem succurs (dessen sie sich / die Vnierten im Teutschlandt / in jhrem vorhaben von dannen besorgt) abzuhalten / newe motus, conuentus, tractatus erweckt.

Den mißverstandt zwischen dem König vnnd seiner Fraw Mutter:

In Italia den Friaulischen Krieg.

Hernach den Montferratischen / mit würcklichem zuthuen befürdert / vnd so wol den König in Spanien / als die Venediger / mit vergiessung so vil Christenbluts; etlicher millionen Golts entblöst / die Cron Spanien von weiterer assistentz nach Teutschlandt / abzuhalten vnd zu eneruiern.

Man hat weiters in Italia / durch Mittelspersonen / schickungen / trewe Agenten / darzu sich Fürst Christian von Anhalt / der Mannßfelder / beyde Christoph vnd Achatius von Donau / der gehaime Secretari Veiras, Börstel vnnd New / wie beym andern membro principali deducit worden / selbst in der Person brauchen lassen / an mächtigen bewüsten Orten / assistentz / hülff / vnnd versicherung gesucht / theils erhalten.

Zu Rom vnd andern Italianischen Orten / jhre gewisse Kundtschafften / daß der Bapst oder die Italianischen Fürsten / den Catholischē im Teutschlandt / wegen daß sie theils an Gelt bloß / theils dasselb zu lieb hetten / wenig hülff laisten wurd / allen mit particulariteten bestellt.

Der Zwinglischen / Calvinischen Schweitzer / vnd der Staden in Hollandt / als Glaubens genossen / ist man auff alle fäll gäntzlich versichert gewest.

Die Treues seyn zu end geloffen / derowegen Spania daselbst / wie auch auf den Meer Costen / wegen der Seeraubern / vnd Türckischen einfalls / deßgleichen wegen der Indianischen nauigation / vermütlich gnug zu thun / vnd derohalben anderen zu helffen / nicht mittel haben wurde.

Schweden / hat der Calvinische Geist / so wol der Eltern mit Hertzog Carln fürgangen / als seines Sohns jetziger Heurath / mit Chur Pfaltz vnd Brandenburg / zur assistentz wider jre Keyserl: Mayt. Spania / vnd die Catholischen / gar leicht persuadirt, wie dann derselbe König / laut seines original Handtbrieffs / nur zu viel eyfferig / sich gegen Chur Pfaltz anerbotten.

Von Dennenmarck aber / wegen der nahenden Sipptschafft / mit beyden Häusern Pfaltz vnd Brandenburg / vermütlich / vnd gegen der Cron Engelland / vnzweifflich alles guten getrestet / weil es vmb die Ehr / Hochheit vnd auffnemmen eines Königlichen Tochtermans / sampt dessen Königlichen Princessin zuthun gewest.

Vnd ob der Calvinische Geist gleichwol mit aller seiner Witz vnd Arglistigkeit / in Teutschlandt ansehenliche Chur: Fürsten vnd Stände / in die Vnion (dieselb mit Manschafft / Gelt / vnd notwendiger bereitschafft / noch mehr zustercken) vber alles verhoffen / mit vberreden können: So hat er doch etliche / zu ergübigen Geltanlehen / etliche zu guter affection vnd correspondentz: etliche zuweiterer deliberation vñ auffsehen: etliche zu der Neutralitet disponiert zu haben / von allen aber auff einen oder den andern weg / zum wenigsten in seinem vorhaben versichert zuseyn / vermeint.

Solchem nach / als er / der Calvinische Geist / durch sein Vnion im Röm. Reich / vt in centro, sein bereitschafft gantz verdeckter / heimlicher / zu einē andern intent, als er fürgebē / gerichter weiß zu müglichste perfection gebracht / auch fast aller vmbligenden Potentate / Herrschafften / vnd Landte / sich vermeintlich allecuriert; Also nicht mehr / als das man hand anschlagen soll / vbrig gewest: Wie dann dieser vnselige partus sich ohne das lenger weder halten lassen / noch können: Vnd aber im Teutschland dannoch die occasion sich nicht recht præsentirn wöllen: hat besagter Geist / die auffgestandene Ploketen vnuerständige Böheimb (als die wegen alter / mit den Teutschen geführter Kriegen / jhnen Herculis vnüberwindtligkeit imaginiert) gar leicht vnderwisen / daß sie das Perarde angesetzt / mit dem Fenster stürtzen / Fewr geben / lermen geblasen / vnnd den handel angefangen: Darauff die vnderschidlichen Legationen (die Böheimb in jhrem abfall zu stercken) sampt den heimliblichen hülffen / deßgleichen mit sonderlichem eyfer vnnd vorgang der Ober Enserischen Politischen Stände / die starcken confœderationes der incorporirten

vnd vbrigē Oesterreichischen Länder/Ja mit dem Türckischen Vasall, vnd durch jhne/ mit dem Türcken/gute affection vnnd beförderung / letzlich die newe vermeinte Böhmische Wahl vnd Crönung: deßgleichen die Vngarische Wahl erfolgt ist.

Vnd zwar der zeit/da Keyser Matthias / in hoffnung gütlicher accommodation/sich mit Kriegsvolck von frembden Orten/nit versehen/auch hernach Keyser Ferdinand die Milte wöllen vorziehen. Derwegen dieser/auch anderer verhinderungen halber / mit notwendiger beraitschafft/eben so wenig/als die Catholischen/ bey außgeschlagnem Fewer / können auffkommen/auch wegen aller Orten verlegter Päß/mit grosser vngelegenheit/jhr Volck weit vmb/vnd zusammen führen müssen.

Entgegen die Vnierten jhre Wartgelter / geworbne / vnnd außschuß deß Landtvolcks / gleich an der hand/von einem in das ander Ort geruckt : die Ober Enser mit starcken Guarnisonen Ketten vnd Schantzen/das Landt verschlossen/mit vnd neben den Vnder Oesterreichischen viel Volcks vnderhalten : die Böhmen durch der Vnierten Landt / vnnd vorschub mit Volck/Gelt/munition gestärckt / auch mit hülff deß Türckischen Vasallen, vnd auffgestandenen Rebellen/ beynahe die Statt Wien / vnnd darinn Jhr Mayt. selbst/in jhren gewalt bekommen : die Statt belägert/ gar in Jhrer Keyserl. Mayt. Gemach geschossen/ gleichwol darneben besagter Türckischer Vasall, Bethlehem Gabor / vnnd Böheimischer Haupt Director Graf Hainrich Matthes von Thurn (der sampt allen den seinigen/ all jhr auffnemmen / herkommen vnnd wolfahrt allein von dem Hauß Oesterreich hat) in der Statt Wien/ bey etlichen so wol angesehe gewest seyn/ vnd die Kundtschafft so gut gehabt haben sollen / daß nicht allein gute Freundt / sondern so gar Frawenzimmer auß der Statt in das Feldläger zu freundtlichem/lieblichem gespräch/Pancketen vnnd Däntzen/ vngeschewcht gefahren: auch man Abents im Läger gewüst / was am Morgens in der Statt im Rath vorkommen.

Es hat aber Gott der Allmächtig auß seiner vnergründtlichen Weißheit/prouidentz, vnd zulassung/ alle diese der Caluinischen Geistes von langen Jaren gekochte anschläg / vilfältige grosse præparation, gewisse fürsehung/ mächtige Krigsmacht/auch vermeinten vnfehlbaren zweck / den der Geist nunmehr allenthalben in besser perfection richtig gestellt/ fundamentaliter plantirt, vnd schnur stracks getroffen zu haben vermeint/in weniger zeit/durch den vnfürsehenen von allen confœderirten für vnmüglich geachten anzug/ in das bißhero/vnder andern/nit das geringst sich widersetzende Landt Ob der Enß / hernach durch die expedition in vnder Enß/ folgents in Böheimb / auch daselbst durch die in gar wenig stunden / mit einem so mächtigen pochenden in seinem vermeinten Königreich vnd vortel ligendem Feind (der Vngarn/Schlesien/Mähren / sampt mehr Correspondirenden nach sich gezogen) wunderbarliche sigreiche vollbrachte Schlacht / deßgleichen so wol durch der Marggrafthumb Nider vnd Ober Laußnitz/als sonderlich durch deß Königklichen Stuels Prag (den die widerwertigen mit so viel Säulen vnüberwindtlich machen wöllen) vrblützliche eroberung / dann mit ergebung deß Marggrafthumbs Mähren/vnd erhoffte Accommodation deß Hertzogthumbs Schlesien / augenscheinlich gedemütiget/geschwächt/confundirt, sampt allen Generalissimis, Generalibus, colonellis, &c. mit verlassung jhrer besten mobilien, in die Flucht gejagt.

Beynebens zugelassen / daß der/welcher frembden Königreichen vnd Ländern nachgetrachtet / mit so geringen Ehren (als so groß sie jhme in seiner Wahl/ krönung vnd huldigung erwiesen) jetzt in gefahr deß seinen vnd seiner eignen Erbländer stehet.

Auch ansehen muß / daß Königreich vnnd prouincien/welche auff sein practicken (nach dem sie jhren ordentlichen gekrönten/erkenten/ gesalbten König / abdicirt, reijcirt, verbant vnd abgeschworn) jhne Churfürsten Pfaltzgraffen mit so grossem Triumph / magnificentz vnd Ehren auffgeworffen / eingeholt/ mit newen im Königreich Böhaimb / so lang dasselb stehet vnbekandten ceremonien gekröndt / gesalbt / in den Königlichen Thron gesetzt / vnnd mit Fürwendung Göttlichen berufs / Anruffung / auch Vergwissung in: vnd außländischer mächtiger hülffen / mit darsetzung Landt/Leut/ Gut vnd Bluts / gegen menigklich gnugsamb zuuersichern versprochen : Nun mehr durch jne den Pfaltzgrafen / vnd jr Churfürstl. G. von dero Vatter/vertrautistem freund / vorgeher vnnd hauptdirectorn / Fürst Christian von Anhalt/ sambt dessen geheimisten assistenten Marggraff Joachim Ernsten von Brandenburg/D. Camerario, vnd Volrath Plessen / mit dero vbel geführten gefährlichen oben nach lengs erzehlten anschlägen/in dises gegenwertiges vnheil geführt / zugleich auch alles vbel vnd motum quasi vniuersalem, im Römischen Reich erweckt.

Das auch alle solche eitel/grundtlose/ Gott mißfällige/ vnverantwortliche/vbel applicierte Menschliche Caluinische witz/Verstand vnd Spitzfindigkeit / mit so betrübten schmertzlichen valete, guten thails im rauch auffgangen: Sonderlich daß Gott noch darzu die böse Rathschläg/vnd wunderbarliche angesponnene practicken / zu der authoren ewigem nachklang / kund vnd offenbar werden lassen.

Sollen sich demnach alle vnd jede hohe vnd nidere Standtspersonen/in disem nunmehr Weltkündigen lebendigem Spiel informirn / wie schwer es sey/verdeckte heimbliche schädliche consilia wider Gott / in seinen Verordnungen / auch fürgesetzten ordentlichen höchstem Haupt / rechtmässigen Erbherrn vnnd Obrigkeit / zu deren / auch seines nechsten vndertruckung zuführen: In Politischen sachē schädliche confusiones, enderungen/confœderationes, correspondentz, intelligentz, hülff vnnd assistentz zusuchen; Eusserlich rechte æquiuocationes, simulationes, dem innerlichen Rath / intent vnnd vorhaben / gantz vngleichs vnd widriges sincerirn/protestirn / betheurungen/schrifft: vnd mündtliche Tractat : vnd also eusserlich gute wort/inwendig böse Ränck zugebrauchen.

Deßgleichen daß Gott mit sich nit auff Caluinisch scherzen/oder denselben Geist/wann er zuweit greifft/ vngetroffen lest/sondern alle Spitzfindigkeit/eigne gefährliche böse menschliche Anschläg / wann mann meint es sey alles gewunnen / richtig vnnd perfect, durch geringe / vnfürsehene / ja wol bey etlichen verächtliche mittel/mit zeit vnd ewiger Straff/ Schand vnd Spott zu Wasser macht.

Ebenmessig/daß keiner/er sey so verständig/ witzig/ schalckhafft / gedopplet / gefletert / oder genatürt / wie er wöll / sich solcher gestalt vnnd mit dergleichen vnteutschen / gefährlichen / zur Ruin deß Heiligen

Römischen Reichs / aller ordentlicher Potentaten/ Chur/Fürsten vnd Obrigkeiten raichenden consilien/ vnder was geferbten schein / worten vnnd actionen es seyn mag/vergreiffe/sonder sich derselbē gäntzlich enthalte; sein was er im hertzen führt / mit dem Mundt offentlich Teutsch vnd warhafft bezeuge: vnnd darneben lerne / wann jemandt gleich seinen Nechsten vermeint zu vbertölplen (welches dann in diser sachen geschehen / vnnd wohl mehr geschehen kan) daß er doch Gott nit anführen / oder es also hinauß trucken/ sein intent erlangen / sonder iusto Dei iudicio, (vnd daß die Vntrew letztlich seinen eignen Herrn trifft/ auch wie Gott kein gut Werck / so gar einen trunck Wasser nicht vnbelohnt/ also dz böse nicht vngestrafft lest) er inn die Gruben fellt / die er andern beraitet hat.

Sonderlich aber sollen alle Neutralische jn: vnnd außländische / der Römischen Keyserl. Mayt. auch allen ordenlichen beruffungen/zugethane verwandte/ oder angehörige Potentaten/ Chur/ Fürsten/ Stände/ vnnd was conditions Personen seyn können/ inn jhrer deuotion, guten neigung/ gehorsamb/ eben wegen diser wunderbarlichen Dispositiō Gott deß Allmächtigen/ in eröfnung vnd widertreibung der schädlichen consilien / hinfüro vnbeweglich gestärckt / mehr darzu animirt, vnnd dardurch bewegt werden/in dem sie Jhr Mayt. vnnd den angefochtnen ordentlichen von GOTT / der Natur/ vnnd den satzungen gegebnen Obrigkeiten / auch der an jhr selbst gutensachen/ alle mügliche Assistentz vnnd beyfall leisten; sie dardurch jhre eigne Königreich / Fürstenthumb / Landt vnd Leut / so wohl in jhrem Leben / als in deren posteris & successoribus vor deraleichen heimblichen machinationibus (deren / welche newe Regierungen/ respublicas, vnzuläßige Waffengierige religiones, inuasiones, abdicationes frembder Königreich/ Fürstenthumb vnd Länder suchen) recht stabilieren vnd versichern.

Im widrigen fall / ein jeglicher König/ Potentat/ Fürst vnnd Obrigkeit/ bey seinen eignen Vnderthanen / die baldt bey einem vbelgewognen / oder sonst seinen vortel ersehenden nachbarn / auch mehr andere jhres gleichen an sich ziehen / vnder einem leichten schein (als beschwerlicher regierung/vbermässiger betrangnuß in den herkommnen priuilegien / Religionen vnd Religionssachen) eben so wol das / was Jhrer Mayt. dero Hauß vnd anderen interessierten begegnet / zugewarten / auch was disem heut / morgen gar leicht jhnen entstehen mag.

Darzu die vnrüwige instrumenta (darauff jetzt die meisten wanderen / vnnd an frembden Orthen vbel informirt, im Vatterland nichts vntentiert lassen) nicht manglen/auch jedeßmals baldt scheinliche argumenta vnnd vrsachen mit hauffen voll Apologiis erfinden / poliern / außfertigen / andern für den grundt fail bieten / auch vnschuldig in das spiel bringen.

Inmassen eben in dem Böheimischen Werck / ob man mol mit grundt erwisen hat/ es sey nicht vmb die Religion / sonder Region zuthun; Nicht destoweniger haben die vilfältige durch der haupträdelführer Anschläg angestellte Legationes, schrifft: vnnd mündtliche informationes, nur den erbärmlichen standt deß religion wesens in Böheim / vnd wie man ster Grab vnd Braunawischen sach gehandlet / herfürgezogē/darauß in den Apologiis bald etliche hundert grauamina religionis außgebrütet/fingirt/ theils gantz partheyisch vnd vngegründt der gantzen Welt vorgetragen/auch die Böheimische Ständ vor Gott vnd männiglich / von anfang jrer rebellion/ein lange zeit bethewrt haben/daß sie nit wider Keyser Matthiā, oder das Hauß Oesterreich (dessen getreweste Vnderthanen sie weren) sondern nur wider die Jesuitische böse Räth/daß dieselben abgeschafft/alles wider in vorigen rüwigen wesen / standt / auch schuldigen willigisten gehorsamb zu bringen/ angefangen/ vnnd alle jre verfassungen/nur jrer Mayt. selbst / zu recuperation jhrer authoritet, Recht vnd Gerechtigkeiten/ auch dem Königreich zu gutem angestellt hetten.

Heimblich aber haben sie durch anweisung deß Calumischen Geists/wie das ander membrum principale erklärt/mit auß: vnd inländischen Chur: vnnd Fürsten alle müglichiste Practicken jn: vnnd ausser deß Reichs geführt / sich interessiert gemacht / vnnd bemühet / damit die Cron Böheimb / Vngaren/ vnnd das Römische Reich/sampt mehr anderen Oesterreichischen Landen / dem Hauß Oesterreich gantz entzogen / dasselb vnder dem Namen Spanischer Monarchia an vnderschiedlichen Orthen oppugnirt, diuertirt, vnnd gar vertriben/ auch berürte drey Cronen andern auffgesetzt würden / ohne einiche principal Consideration deß Glaubens/als was der Calumische Geist darneben für Chur Pfaltz absonderlich zu effectuiren sich beflissen.

Darumben dann auch die jenigen so bißhero den Böhmen vnd Vnierten auß vbler information nicht so gar vnrecht geben / oder sonst fauorisirn, sich sollen vor jhnen vnd jhren dergleichen practicken hüten/viel weniger sich verführen lassen / sondern bey jrem höchsten ordentlichen von Gott gegebnen Haupt halten/ mit demselben allen dergleichen verdeckten machinationibus vorkommen/solche bestreitten/zu frid vnd Eynigkeit/auch dem heiligen Römischen Reich sampt den vbrigen vnrüwigen betrangten Christlichen Landen / von diser grossen gefahr gäntzlichen verderbens/ zu ihrem vorigen wolstandt/ helffen/ rathen/ vnnd befürdern.

Die jenige Ständt aber / welche auß ebenmessiger vngegründter einbildung durch die Triumuiros Anhalt / Pfaltz / Anspach / sampt jhren Seelen / dem Plessen/Camerario/ deßgleichen mehr andern bewüsten trewen gehülffen in die Vnion eingehäckelt/ werden vnzweiffentlich erwegen / zu weme man sie verlaitet/auch in was vblen standt man sie/vnd sie sich/auch andere / gesetzt / dieweil einmahl die inn der Vnion lang geführte vnnd bey der Böheimischen Occasion außgeschlagene consilia, allen Vnrath vnnd Vbelstandt der inn Teutschlandt / Böhaimb / Vngarn incorporirten vnnd Vnder Oesterreichischen Ländern jetzt vor augen (darüber ohne zweiffel so vil vnschuldig vergoßnes Christen Blut / so vil tausent verderbte / erarmbte / mit Hunger vnnd Trangsal verschmachte / gemarterte / gestorbene/ verdorbne Seelen/jmmer vnd ewig vor dem Richterstul Gottes Rach schreyen) verursacht/vnd diese schöne Frucht getragen.

Dann woferrn je die Vnion sich inn verfassung stellen / vnnd in terminis defensionis (wie sie eusserlich fürgeben / aber jnnerlich daß widrig effectuirt) geblieben / vnnd die Häupter vnnd Triumuirat

der Vnion/nit die Böheimen in jhrer halßstarrigkeit/ aufruhr / mit jhn: vnnd außländischen hülffen / räthen/ gesandten vnnd Practicken gestärckt / dieselben zu folgender extremiteten, abdication, reiection, abiuration jhres ordentlichen gekrönten / recht gesalbten / erkennten Königs / vnnd deß Hauses Oesterreichs / deßgleichen da sie nicht die Böheimische Cron / dann diesem / dann jenem fail zu bieten / letzlich zu einer newen Wahl vnnd coronation, besagte Böheimische Ständt inflammirt, die Vngarische Cron für den Pfaltzgraffen oder Bethlehem Gabor nicht expracticiert, auch solches alles mit eusseristen aller Orthen auffgetriebner Kriegsmacht / hülff vnnd Anruffung / so gar sein deß Türckischen Vasalls, nicht continuiert hetten: würde das Böheimische wesen zeitlich/oder doch/wegen das sich der löblich Churfürst zu Sachsen/ so trewhertzig darunder bemühet / auch Chur- vnnd Fürsten / ja das Churfürstliche Collegium selbst auff derselben gegebene vollmacht es zu accommodiern auff sich genommen) baldt vnnd vor den eussersten desperat anschlägen/zu fridlichem rühigen wesen gebracht / auch aller jetziger darauß gefloßner jammer vermitten bliben seyn.

Mehrgedachte Stände der Vnion / werden gleichergestalt erwegen / wie man nach außweisung des andern membri principalis, mit dem ersten Manßfeldischen Volck der 2000. Mann / deßgleichen mit der grossen armada auff 15000. Mann / vnnd mit so viel millionen, ducatonen, Cronen / Gülden / ꝛc. jhrer der meinsten vnwissend/ durch den von Anhalt/ Chur Pfaltz vnnd Anspach / an bewusten Orthen/ mit außführung allerhandt zusammen gesuchten Vrsachen / die Böheimische vnnd Römische Cron anderwerts auffzusetzen / den Krieg inn Friaul auff dem Meer/inn Niederlandt/ Franckreich / anzuzünden / vnder frembden Potentaten jhnen fürtregliche Heurathen zupracticiern / die einfall so woll inn Elsaß/vnnd andere Oesterreichische / als der Catholischen Christlichen Landte zu effectuirn, das Hauß Oesterreich vnnd Spanien aller Orthen zu diuertirn vnnd zu eneruirn, zugleich auch diese Triumviri (ausserhalb daß man Baden/als einen woll dahin affectionierten, wegen der gelegenheit im Elsaß/ vnnd dem Hertzogen von Würtenberg letzlich auch parte geben) inn Namen der andern Vnierten/ zu einem vnd anderm zuuersprechen / zuuerobligirn/ sich vnderstanden / entgegen inn den gemeinen außschreiben vnnd conuenten der Vnions tägen/die Defension der Euangelischen Religion / Teutschen libertet vnnd Freyheit / wider den Bapst / Keyser vnnd Spania / die Hauptconsultation seyn / vnnd die vbrigen Ständt vnder demselben schein / die grosse anlagen vnnd contributiones schwitzen müssen. Darbey abermal / sonderlich die Reichsstätt inn der Vnion billich nunmehr acht zu haben / daß der gantze last der Vnion fast allein auff jhnen berührt / dann nicht allein Anno 1610. sie / wie offt vermelt/das meiste Gelt hergeschossen/sondern wann sie nur die Rechnung/welche auff jüngsten Nürnbergischen Vnions tag Anno 1619. (doch nur vor einem außschuß / nach deß Fürsten von Anhalts censur) geleistet worden/ ein wenig vberschlagen / werden sie finden/daß an den inn Anno 1611. vnnd 1617. verrechneten 60. Rotenburgischen/vnnd 27. Hailbrunnerischen Monaten / Chur Brandenburg per resto 136240. fl. Landtgraff Moritz zu Hessen 10016. fl. Pfaltz Zwaibruck 9698. fl. 27. kr. Mehr an den 10. Monaten / vermög Achausischen abschidts / bleibt per resto Churbrandenburg 18280. fl. Pfaltz Zweybruck 2516. fl. 40. kr. Brandenburg Culmbach 5160. fl. Würtenberg 18280. fl. Anhalt 2240. fl. Mehr an den 35. 20. vnnd 50. Monaten bleibt Chur Brandenburg 191940. fl. Chur Pfaltz 54075. fl. 28. kr. Pfaltz Zweybruck 17616. fl. 40. kr. Brandenburg Onolßbach 1440. fl. Brandenburg Culmbach 9595. fl. 19¼. kr. Landtgraff Moritz zu Hessen 190073. fl. 45. kr.

Ohne zweiffel / weil die Vnion damals Anno 1619. auff dem Vnionstag zu Nürnberg / noch 50. Monat / Martini vnnd Weihenachten Anno 1620. zuerlegen bewilliget / es werde in demselben / wie auch bey den 100. Credit Monat/der maiste außstand/ bey oberzehlten Ständen (wie der Vnions-Pfenning Maister Friederich Berg in gleichem schreibt) auff dem Papier / aber der Stätte mit jhrer quota bar einkommen seyn:

Sintemal dann allbereyt An. 1619. da man noch nit recht zu Feld gezogen/auch die Magazini absonderlichen grossen vnkosten erfordert / die contributiones vnd außstände/sich so weit erstreckt/wie weit wirdt sich derselb von solcher zeit bißhero/vnd noch /biß GOTT Frid schickt/belauffen? welchen die Stätt auß jrer eignen Räth vnd Syndicorum fürschläg / vermütlich ersetzen / vnnd darauff das facit & dedit wider müssen machen.

Was besagte Reichsstätt mit jhren Bürgern für vortel gewonnen/das erklärt der augenschein / dieweil sie nit allein das Römische Reich zu disem vbelstandt brjngen helffen/sondern auch / wie hieoben mehrmals anregung geschehen/jren eignen Stand vnd Wesen/ eben durch die Vnion / in vil weg nur mehr in gefahr vnd vngelegenheit gesetzt.

Vermütlich/wann in solchen Reichsstätten / dergleichen wichtige gefährliche sachen / nicht durch etliche wenige Rathgeb vnnd Syndicos vnder verdecktem schein / sondern vor den mehrern Rathsverwandten vnd fürnembsten von der Bürgerschafft fein offen/ wie sie an jnen selbst seyn / tractirt würden / es wäre so weit nit kommen / vnd wird den sachen nit ehe geholffen / als wann man solchen gewalt den wenigeren nit mehr lasset/sondern beschnitte/ von jnen/vor dem völligen Rath-vnd Außschluß der Bürgerschafft/rechnung vnd gründlichen bericht jres thuns vnd lassens/ abforderet.

Wie gleicher gestalt nit vermütlich / wann die vbrige Rathsverwandten / sampt den maisten auß der Bürgerschafft wüsten / daß durch solche Practicken jhre Schätz vnnd Vorrath (welchen die Bürgerschafft offt lange Jahr mit schweren anlagen gesamlet) jetz erschöpfft / vnd auff künfftigen nothfall sie derselben manglen müssen: Es würde die Bürgerschafft solchem Regiment nit mehr zusehen / sonder mehr zu Fried vnd Einigkeit genaigt seyn / auch bey dem Römischen Keyser / neben vnnd mit den Catholischen Ständen / in bestem vertrawen vnd wolstandt befinden.

Wie man sich entgegen verwundert / warumb diejenigen / so in den Reichsstätten salutem Reipublicæ suæ, befürdern sollen oder wöllen / dannoch wider Jhr Majestät dero höchstes Haupt / sich bewegen lassen/ vnnd nicht viel mehr derselben mit hülff / Rath

vnd that/würcklich beystehn/weil fast alle Reichsstätt von keinem mehr / als eben den höhern Ständen (mit denen sie sich verbunden/vnnd angräntzen) angefochten / vnd wegen jhrer Gerechtigkeiten zustreiten haben / als die Statt Wormbs / Landaw/ Cron Weissenburg vnd Speyer/ mit Chur Pfaltz / Nürnberg / mit den Marggraffen / Vlm vor disem mit Würtenberg/ꝛc.

Wie mit gleichem die Reichsstätt keinen andern Schutzherrn vnd defensorenjrer Priuilegien/ Recht/ Gerechtigkeiten vnnd Wolfart / als einen Römischen Keyser / von dem all jhr Heil dependirt; jederzeit genossen / erkent / vnnd noch werden erkennen.

NB. Mit der Statt Aach / Mülheim / Donauwerth/ vnd den Closterſachen/ hat man sie ineseirt vnnd eingefädnet / aber wann die Reichsstätt bedencken / daß die Vnruhe zu Aach vnd Mülheim durch den Caluinischen Geist erweckt; die Aachische sach/ so gar durch zwen/ beyder Religionen/ Churfürsten tractiert; darauf vor vilen Jaren von den Römischen Keysern decretiert; der Churfürst Pfaltzgraf: (als ein Vicarius) hernach wider der Vnionisten eignes fundament (dz der Keyser inn dergleichen sachen kein Jurisdiction hab) nicht allein alle vorige erkantnussen auffheben/ sonder erst newer cognition sich vnderfangen / also in diser sachen ein Vicariatischer Richter seyn wöllen/ welches er seinem Herrn/ dessen Vicarius er ist / nit gestehet: So würden besagte Reichsstätt denselben wol nit so groß gehör geben.

Mülheim ist durch den Caluinischen Geist/ wegen etlicher vnrüwiger Caluinisten / so der Statt Cölln vnd andern benachbarten jhr Nahrung entziehen / & ad æmulationem, zu abbruch habender priuilegien/ ein Nest dahin bawen wöllen / abgeschafft: vnd würde Nürnberg / Straßburg vnd Vlm / wann Brandenburg/ Böheimb/ oder Lothringen negst jrer Statt/ zu ebenmässigen intent etwas fürnemm / eben so wenig zu friden seyn / oder alle rechtliche weg zu dessen abwendung vnderlassen/ als die Statt Cölln/ derowegen man sich der natürlichen billigkeit/ quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, soll erinnern.

Wann der Vnkosten wegen Donawört erstattet/ so ist die sachen richtig; Die Reichsstätt hetten jhnen selbs vnd der Statt Donawört besser nutz geschafft/ wann sie das Gelt/ so sie Anno 1610. zu dem vermeinten Vnionisten Krieg außzahlt / eben zu abstattung deß Donawörtischen vnkostens angewendet / denselben der Statt Donawört/ wo nicht freywillig geschenckt/ doch auff künfftige entrichtung / fürgestreckt hetten / deren widererstattung nach vnnd nach mehr als jetzt / da sie so statliche schuldner / aber villeicht schlechtere bezaler/ in jhren Registern finden/ zuhoffen gewest wäre.

Es wirdt die Statt Straßburg insonderheit bedencken/ ob es jhr thuenlicher/ nutzlicher/ verantwortlicher gewest / wann sie gleich das Jungfraw Closter zu S. Margrethen / oder S. Maria Magdalena (sonderlich weil es gemeiner Statt onera getragen/ vnnd gewissen respect dahin hat) inn seinem alten standt gelassen: oder daß sie mit dem erweckten stritt/ jhnen / jhrer Bürgerschafft / so grosse vnruh gemacht / auch neben dem Magazin sampt aller bereitschafft / so schönen Pfenning contribuirn müssen/ nicht anderst als wann der Statt heil vnd vndergang an disem Frawen Closter beruhet / da doch die Statt eben in dem standt/ hochheit/ gewalt vnd macht vor disem erweckten stritt gewest / auch jederzeit seyn können.

Gestalt der vbrigen drey Clöster sachen halber bey denen Baden/ Eberstein/ vnnd Oettingen andere interesse suchen: Deßgleichen was man den Ständen von gäntzlicher extirpation der Augspurgischen Confession eingebildet: hetten die Stätt nicht vrsach gehabt/ sich auff solche extrema einzulassen/ vnd zu solchen motibus zu concurrirn, weil einmal so wol vorige/ als jetzige Key. Mayt. den grauaminibus gebürlicher weiß abzuhelffen: Jederman bey den Reichssatzungen / sonderlich dem Religion- vnnd Prophanfriden / deßgleichen bey seinem recht vnd gerechtigkeiten hand zuhaben:

Jn gleichem die Catholischen (wie offt gemelt worden) sich schrifft- vnd mündlich erklert / erbotten/ vnd versprochen / daß einmal jhr intention nicht sey / den Ständen der Augspurgischen Confession / inn dero Landt/ Gebiet/ Recht vnd Gerechtigkeiten / maß vnd ordnung zu geben/ sonder in wahrem/ getrewen/ auffrechten Friden/ mit jhnen als Mitglidern/ deß H. Römischen Reichs Nachbaren vnnd Freunden zu leben / dem periclitirenden gemeinen wesen widerumben nach müglichkeit auffzuhelffen: nur daß man sie ebenmessig bey dem jhrigen / bey obberührten Reichssatzungen / Religion- vnnd Prophanfriden / bey dem alten löblichen herkommen (bey dem das Römische Reich sich wohl befunden) lasse/ jhnen mit solchen verdeckten gefährlichen anschlägen nit eins nach dem andern strittig mach / entziehe/ vnd da man nicht alles gleich nachgibt/ was der Caluinisch Geist jhnen zumutet/ alsobald mit Höreskrafft trowe/ vnd würcklich verfahre.

Wann mennigklich bey seinem blib/ nit nach frembden sachen trachtet/ vnd sich nit so leicht verleiten ließ/ oder man den hitzigen Räthen nit so vil Gehör gebe/ sonder inn dem alten rechten Teutschen vertrawen mit einander handlete/ würde dem werck baldt geholffen seyn/ jnmassen je billich/ daß wie einem / also auch dem andern Standt / seine Recht vnd Gerechtigkeiten/ die er zur zeit vnd nach dem Religionsfriden hergebracht/ vnnd vermög desselben berechtigt ist / rüwig verbleibt: weil besagter Religionfriden von den Römischen Keysern/ Chur: Fürsten vnd Ständen / erstlich als das beste einige mittel vnnd bandt / Frid im Römischen Reich zuerhalten/ nicht allein auffgericht/ vnd höchlichen versprochen / sonder auch denselben/ biß auff die Caluinische newerung nachgangen / vnd bey ein ander verbunden geblieben: Also man auch noch darbey bleiben vnd ohne enderung fridlich leben köndt.

Allein der Caluinisch Geist kan niemandt neben sich leiden/ sonderen will allenthalben das völlige Regiment/ in Religion- vnnd Prophans sachen vber alle andere allein haben/ dahin er all seine actiones consilia vnd anschläg richtet: Jetzt gibt er dem Römischen Keyser seinen gebürenden respect, Gewalt vnd Authoritet: baldt detorquirt ers nur auff einen eusserlichen schein / vnd blossen namen; jetzt benimbt er dem Keyser vnd dem Cammergericht in wenigen / bald in mehrern / bald per Consequentz in allen sachen / die nur zwischen beyden Religions verwandten strittig sein können/ alle Jurisdiction/ deren er selbst hernach/ zu seinem vortel / berechtigt zu seyn / sich darff vnderstehē: Jetzt wil er in etlichen sachen einē gewissen/ bald

gar keinen Richter leyden / sondern wie der Religionfrieden nur gütlich / mit aller Ständt Bewilligung auffgericht/alsosollen alle dergleichen Sachen/ nicht vor dem Keyser/ oder dem Cammergericht (wider den außtrücklichen Jnhalt) gerechtfertigt/ sonder vor allen Ständen vnd derselben Außschuß / in gleicher Anzahl in der Güte hingelegt werden.

Man möchte aber gern wissen / wann der Caluinisch Geist ein feyste Abtey / Bistumb / vnd stattlich Closter / so er vor nicht gehabt / den Catholischen entzeucht / wie er sich in der Güte mit den Catholischen anderst / als daß es jhme bleibe/ könne oder werde vergleichen: oder da er es also nicht erhelt / er nicht allen Vergleich auffstoßt / im Besitz bleibt / nechsten Tag nach einem andern trachtet / vorigen Proceß anstelt/ also ein Catholischer oder anderer/ bey jhme rechtloß/ mit Sperrung aller Iustici, sein / vnd das Römische Reich wann kein Iustitia mehr verhanden/zu Grundt gehen muß.

Es ist diß Orts nicht / deß Caluinischen Geists vngereimbtesten Beginnen/außzuführen/weil sie nur zu viel bekand seyn.

Allein wöllen die löblichen Chur-Fürsten vnd Stände aller seyts in sich selbst gehn/deß getrewen gerechten Gottes wunderbarliche Barmhertzigkeit/ disposition vnd Straff/in gleichem die menschliche Vntrew/Weißheit/Witz/Spitzfindigkeit/wie solches alles bey Gott ein lautere sich selbst eröffnete Thorheit ist/ erkennen/in wahrem/auffrechten wolmeynen zu jrem Haupt/zu desselben/ deßgleichen zu gemeines periclirenden notleydenden Vatterlands Verbesserung/ Auffnemmen vnd Wolstandt/ ehe dasselbig durch widerwertige consilia in noch mehr Gefahr / eusserister ruin gesetzt wird / mit Hülff/ Raht vnd That assistirn: daß bißhero von den vnrühigen fomentirte Mißtrawen ablegen: mit einander in gutem Getrewen/auffrechten Verstandt / in der biß auff vns gebrachten schönen harmonia, deßgleichen in dem festen Fridens bandt der heilsamen Reichs constitutionen, sonderlich deß hochverpeenten Religion: vnd Prophanfriedens heben vnd legen: keiner den andern in dem seinen molestirn, turbirn, oder Abbruch zu ziehen:

Beynebens mit gesambten Raht vnd Zuthun/ dem Vnchristlichen noch immerwerenden Caluinischen Geist (welcher nicht allein bißhero mit dem Erbfeindt selbst vnd dessen Creatur correspondentz gepflegt/allda hülff/ protection gesucht/auch allerhand extrema tentirt, sondern zu solcher desperation gezilt/ vnd gerathen / daß er jetzt offentlich / vnd so gar an Churfürstl. Höfen/wie der Graff von Hohenlohe vnlangst in Sachsen trohet/vnd protestiert, da jhme nit condescendirt wird / würcklich Türcken vnd Tartern eynzuführen) nach bestem Vermögen widerstandt thun/vnd also das Röm. Reich/ sich selbst/ jhre posteros, Landt vnd Leut / vor der viehischen seruitut deß Ertzfeindts / auch die betrangten Lande vor völligen Vndergang verwahren.

Vnd hat die gantze Welt zu sehen/ daß / in dem der Caluinische Geist männiglich verblenden wöllen (seine actiones gehen nur zu Abwendung der Oesterreichischen vnd Spanischen monarchia) er vnder diesem falschen prætext das H. Römisch Reich sampt desselben herrlichen Ordnungen zu inuertirn: newes Caluinisches Regiment eynzuführen: vnd ein rechten Caluinischen / oder letzlich gar Türckischen dominat auffzurichten / zubefürdern: vnd die werthe Christenheit (welches GOTT der Allmächtig auff der frommen Christen flehenliches Seufftzen ab- vnd auff den Caluinischen Geist wird wenden) mit Verlust zeitlich- vnd ewiger Wolfahrt in sein deß Erbfeindes Rachen vnd seruitut zu lieffern/ sich vnderstehet/auch im volligem Werck ist / ꝛc.

Ende deß Andern Buchs.

Das Dritte Buch

Von der Dritten Vrsache deß Teutschen Böhmischen vnd Hungarischen Kriegs/

Nemlich

Daß etliche Böhmische Ständt / sich nach Abreysung Keys. Matthiæ von Prag naher Wien/deß Regiments de facto angenommen/vnd die Keyserliche hinderlassene Räth/ vnd Officirer/ (als wann von denselben jhn an jhrem Majestätbrieff / in Religions Sachen ein Eintrag beschehen / vnd sie wider die priuilegia beschwert werden) zum Fenster hinauß von der Höche/ hinunder gestürtzt.

Das I. Capitel.

Keys. Matthiæ Schreiben sub dato Wien den 11. Martij an die Böhem zu Prag versamlet.

Demnach Keys. Matthias sich von Prag naher Wien begeben / haben etliche Böhmische Ständt ein verbottene Zusammenkunfft zu Prag im Collegio Carolino gehalten/ derowegen Keys. Maj. sich beschweret vnd nachgesetztes Inhalts an sie geschrieben.

Summarien.

Die Böhmischen Ständ/sub vtraque, als Keyser Matthias von Prag / sich nach Wien begeben / haben ein Zusammenkunfft zu Prag im Collegio Carolino, gehalten / dessen sich der Keyser zum höchsten beschwert/wegen der falschen Aufflagen/als wann jnen der Majestätbrieff durch beyde geschleiffte vnd zugeschlossene Kirchen solte zu nicht gemacht werden / da sie doch hierin weiter / als jhnen der Majestätbrieff zuliesse / griffen: mit ermahnen sie solten zu Tumult vnd Vnheil kein Anlaß geben / von diesem Zusammenkünfften abstehen / vnd anderen darzu zuerscheinen verbieten.

MAtthias/ꝛc. Wolgeborne/Gestrenge/ Lieben Getrewen / Was sich also bey vergangener Zusammenkunfft im Collegio hochlöblichster Gedächtnuß Keysers Caroli IV. verloffen / solches alles haben wir nicht allein auß ewren Schreiben / vnd der darinn verschlossenen Beylag / sondern auch auß andern vnderschiedlichen Orten vnd Berichten gnädigst verstanden/vnd befinden / daß solche Zusammenkunfft wider vnsere Keyserl. vnd Kön. Person außgeschrieben worden/in dem die Vrsach in besagten Einschluß / die von newem erbawete Kirch/in der Statt Closter Grab/so dem Ertzbischoffen zu Prag vberantwortet / auch die Straff der vngehorsamen Kloster Vnterthanen / auß der Statt Braunaw gesetzt wird/ welches alles auff vnsere eygene gnädigste Anordnung beschehen ist.

Vors Ander / daß sie weiter denn jhnen der Majestätbrieff / vnd die darauff zwischen beyden Theilen/ als sub vna vnd sub vtraque verwandten getroffene Vergleichung zuläßt / greiffen thun / in deme sie sich frembder Vnterthanen / in vnbillichen Sachen / vnd wider vnsere resolution annemē / vnd derselben wider Vns außdrücklichen Vngehorsam vnd Auffstandt vertheidigen / auch jhnen hierinn Stärckung geben wollen/bey welcher Zusammenkunfft dann in gemein außgesprengt / wie nicht weniger in jhren Citationen zum Theil gesetzt worden/als wann jhnen solche Vergleichung vnd Majestätbrieff zu nichten gemacht wollen werden / vnd daß etwan Kriegsvolck ins Königreich Böheimb eynziehen solte / dadurch wir nur bey dem gemeinen Volck / als dieser Sachen vnkündigen / in Abwesen vnser / in schädlichen vnd bösen Verdacht/bey vnsern getrewen vnd lieben Vnterthanen aber in grosse Mißgunst gezogen / vnd darauß allerley schwere vnversehene Tumult vnd Vnheil / in vnserm Königreich Böheimb / mit gewaltigen vnd vnwiderbringlichen / ja aller Einwohner grösseste Schäden/ Gefahr vnd Nachtheil vervrsacht werden können / dessen wir Vns wider etliche wenig Personen/so dessen ein völlige Vrsach/keines Weges versehen/ viel weniger jhnen zugetrawet / an dem aller sichersten Ort / ein solches zu vben / vnd sich also zu vergreiffen.

Dieweil sie dann vnserer Gütigkeit sich mißbrauchen/vnd weiters als sich gebüret/vnd besagter Majestätbrieff vnd Vergleichung/darauff sie sich beruffen/ mit sich bringt / greiffen wollen/ Vns als dem König vnd Herrn deß Lands / ehe dann das Fewr mehrers sich erregt/solchem vorzukommen/in allweg gebühret/ Derhalben wir keins Weges vnderlassen wollen /

Vns derentwegen weiters mit allem Fleiß erkundigen zu lassen / vnd vns gegen jhnen gebürlichen eines jedwedern Verdienst nach zu verhalten / Euch aber gnädigst befehlend / jhr wollet die jenigen Personen / so ander citirt haben / vor euch bescheiden / vnnd jhnen im Namen vnd an statt Vnser ernstlichen anbefehlen / daß sie in mittelst / biß wir widerumb in vnser Königr. Böheim / ob Gott wil / bald glücklich gelangen / oder aber biß zu weiterer vnserer Anordnung keine dergleichē Zusamenkumfft außschreiben / der Brauner Unterthanen vnd ander fremden sich nit anmassen / euch zu Auffruhr vnd Vneinigkeit Vrsach geben sollen / andere Einwohner auch hierzu / auff daß solche citationes dieweil sie dessen keine erhebliche Vrsach von vns / nit zu erscheinen / ermahnen wollet / Weil auch etliche auß ewerm Mittel / wie auch Präger / vnd anderer auß den Einwohnern / Vnsere gehorsame vnnd getrewe Unterthanen mehr auff jhr begeren vnnd citation zu solcher Zusammenkunfft / in Ansehung Vnser / als jres Königs vnd Herrn / nit erschienen seyn / thun wir solches von jhnen gnädigst auffnehmen / vnnd wollen dasselbe jnen in vorfallenden Gelegenheiten mit allem guten gedencken / daran vollbringt jhr vnsern Keyſ. Willen vnd Meynung / ꝛc. Wien Mitwoch post Dominicam Oculi 11. Martij, 1618.

Das II. Capitel.

Ermahnung der Directorn auff allen Cantzlen wegen der folgenden Zusammenkunfft.

Summarien.

Die Defensores zu Prag lassen auff allen vncatholischen Cantzeln Teutsch vnd Böhmisch daß Volck vermahnen / zu bitten vor jhr instehende Zusammenkunfft wegen der Religions bedrängnuß / Gottes vnd deß Vaterlands Feind vnd wider bey Ihr Königl. Maj. anhalten vmb Schutz wider dero Feind / auch vor Ihre Maj. vnd Gemahlin zu bitten. Prag 20. Maij Anno 18.

GEliebte in dem Herrn Christo / ꝛc. Es wird E. Christliche L. auß sonderbarer Anordnung angemeldet: Nach dem der getrewe Allmächtige vnnd Barmhertzige Gott / durch seine Göttliche Gnade verliehē / daß nach grosser vnträglicher Zusatz vnd Beschwerung / in vnser Christlichen Religion sub vtraq; bey hochlöblichster Gedächtniß / Keysers Rudolphi Zeiten / alle der Herrn / Ritter vnd Bürger-Stand / wie auch andere zur Böhm. Confession bekennende Unterthanen / in diesem Königr. die Gnad vnd freye Religions Vbung erlangt / deren sub vtraq; vnd sub vna, so wol durch die Vergleichung der Herrn Ständ sub vtraq; vnd Coniunction / mit den Herrn Schlesiern bestettiget / vnd mit der jetzigē Keyſ. M. vnserm allergnädigsten Kön. vnd Herrn / bekräfftiget worden: Als haben solcher Freyheit wir biß daher etliche Jar in ziemlicher guter Ruh vnd Frieden genossen / hat sichs auch niemand vns vmb solche Gn. Gottes vnd Christliche Freyheit zu bringen offentlich vnterstanden.

Es ist aber nunmehr den Herrn Ständen sub vtraq; gründlicher Bericht fürkommē / daß etliche der Göttlichen Ehr vnd Warheit wiedersetzige / in diesem Königr. den heylsamen Fridē vnd alle Liebe vnd Einigkeit zwischen vns zu zerstören / sich vnterstehen sollē / durch mancherley heimliche List vnd Practickē / vnser Christlichen Religion sub vtraq; nicht einerley schwere Bedrängnuß vnd vnträgliche Beängstigung zuzufügen / die zu Gottes Lob vnd Ehr / mit grossen Vnkosten erbawte Kirchen / zu Hohn vnd Spott vnser Christlichē Religion feindselig zusperren / einzuwerffen / vnnd biß auff den Grund nider zureissen / die Leut mit Gefängniß zu beschweren / zum Abfall der Göttlichen Warheit mit Gewalt zu nötigen / vnd in Summa / zur gäntzlichen Vernicht- vnd Auffhebung deß Majestätbrieffs vnd Religions Freyheit / auff das höchste zubeschweren vnd zubedrängen.

Vmb welcher Vrsachen willen J. G. wie vnlängst verwichener Tagen / also auch vor der Zeit / zu etlichen mahlen / vermög der jnen ertheilten Macht / in dz grosse Collegium Keysers Carls deß IV. zusammen kommen / solches an jre Key. M. gelangen lassen / vnd dero gnädigste Versehung demütigst vñ friedlichst erwartet. Sie sind aber vnter dessen von den Feinden der Göttlichen Warheit vnnd Friedhessigen Leuten gantz Vnschuldig / als ob sie wider J. Key. M. jhren allergnädigsten Herrn / Zusammenkünffte anstellen / vnd sich mit einander vereinigen vnnd verbinden solten / schwerlich angeben vnd verkleinert worden / dargegen jre G. für Gott vnd aller Welt bezeugen / daß jnen hierinne Gewalt vnd Vnrecht beschehe / haben darauff nie gedacht / sey auch in jhren Sinn nit kommen / daß sie das geringste wider jhr Key. Maj. gedencken / noch würcklichen vornemen sollen / Sondern sie suchen allein Gottes Lob vnnd Ehre / vnnd begehren bey vnser Christlichen Religion / sampt Vns allen inn diesem Königr. Böheim / jnnhalt deß Majestätbrieffs gerühig zuverbleiben / vnnd mit allen der Widerigen Religion zugethan / Fried / Lieb vnd Einigkeit zuerhalten.

Dieses haben wir ewer Christlichen Lieb darumb anmelden lassen wöllen / wofern jemandt dergleichen von jnen vnter euch / vor auß vnter den Einfeltigē / fürgeben vnd außsprengen würde / als solten sie sich wider J. Key. M. Iren allergnädigsten König vnnd Herrn verbunden / oder sonst etwas Vnbilliches / vor diesem an jetzo / vñ künfftig für sich nemen / dz jr denselbigen keinen Glauben geben / noch jhre G. dafür achten vnd halten wollet / sondern gewißlichen glauben / daß solches alles zu Gottes Lob vnnd Ehren / zu abwendung aller Bedrängnus in vnser Christlichen Religion sub vtraque, vnd vns allen zum besten gemeynt sey: Demnach Jhr Gn. helffen vertretten vnnd entschuldigen / auch von denselbigen euch niemandt abwenden lassen.

Vnd weil J. G. alle drey Herrn Stände zu sampt den Defensoren morgenden Tags abermal vmb der Ehre Gottes willē in bemeltem grossem Collegio versamlet seyn werden / obgemelte Religions Bedrängniß / vnd anderwerts alle betreffende Sachen zuerwegen / vñ ferner bey Jrer Keyſ. Maj. vmb Versorgung anzuhalten / so lassen dieselben euch alle / als Christliche Mitglieder bitten / jr wollet mit kindlicher Zuversicht euch zu Gott wenden / Vnd seine Göttliche Majestät mit inbrünstigen Geist / vnd warem bußfertigen Hertzen anruffen / vnd bitten / daß er vmb seines heiligen Namens Ehre / vnd vnser aller Seelen Heil vnd Seligkeit willen / für allen dingen J. K. M. vnsers allergnädigsten Königs vnnd Herrn Hertz / Lieb vnnd Gemüth gegen jnen vnd vns / als dero getrewen Unterthanen neigen / J. M. sampt derselben Keyſ. Gemahlin / langes Leben vnd glückselige Regierung vber vns gönnen vnd verleihen wolle.

Folgends wollet auch vnsern lieben GOtt fleissig bitten vñ anruffen / vor jre G. die Herrn Stände / Welche vmb dero Ehr Gottes willen keine Müh noch Vn-

costen sparen / sondern für vns alle vnter beyder Gestalt/Sorge getragen/seine Göttliche Allmacht wolle J. G. stärcken/bekräfftigen vnd befestigen / deroselben Sorg / Mühe vnd Fleiß / zu seines H. Namens Lob vnd Ehren segnen / jhnen alles zu einem guten End bringen helffen/vnd mit rechten Gnaden / beydes hie zeitlich vnd dort ewig / gestatten vnd vergelten / seiner Göttlichen M. so wol auch J. Key. M. vnd vnser Feinde zu schanden machen/sie bekehren/vnd vns alle Fried vnd Einigkeit in künfftigen langen Zeiten gnädiglich verleihen / damit wir allerseits in Lieb vnd Einigkeit verbleiben / vnd seiner Göttlichen M. dienen mögen: So last vns von Hertzen singen/Verley vns Frieden gnädiglich/Herr Gott zu vnsern Zeiten/ꝛc.

Das III. Capitel.

Ein Zusammenkunfft der Directorn in Böhmen/sub dato Prag den 21. May 1618. im Collegio Carolino gehalten.

Summarien.

Die Directores halten ein Zusammenkunfft / vnnd kommen die sub vtraque jeder mit einem Knecht vnnd 2. Pistolen ins Schloß vnnd stürtzen H. Schlabata/ H. Smisanski sampt dem Secretarien zum Fenster hinauß.

Allgemeine Versamlung der Evangelischen Ständt im Collegio Carolino zu Prag gehalten.

BAldt darauff ist vorgedachte Versambslung der Euangelischen Ständ den 21. Maij im Collegio Carolino zu Prag gehalte worden / welcher einer grosser Anzahl vornehmer Herrn/ auch etlicher Bürger auß allen dreyen Städten beygewohnet / Anfangs sind etliche Psalmen gesungen/ vnnd durch einen Böhm. Priester ein Sermon, auch nach solcher wider etliche Psalmen gesungen worden vnd darauff alsbald zur Berahtschlagung geschritten/wie nemlich die Evangelische Lehr vnd Kirchen/ nit allein in den Prager Stätten/sondern auch im gantzen Land (welche die Widersacher außzutilgen vnd die Kirchen niderzureissen vermeynten) zu erhalten.

Hierauff folgenden Mittwochen / nemblich den 23. diß/seynd die Herrn Stände nach Hoff jeder mit sich habenden Knecht mit zween Pistolen ins Schloß geritten/vnd vor den Obersten Herrn Landofficirern jre Beschwerden vorgebracht/ Bescheid angehört/ab vnd eingetretten / vnd nach dē Herr Oberster Burggraff neben Herrn Popel Creutz Herrn vnd grossen Prior bey vnser lieben Frawen/sich jhres Gefallens ziemlich accommodiret, Entgegen Herr Slabata Oberster Land Hoffrichter / vnd Herr Smisantzky etwas Widerpart gehalten / Als haben die Stände die ersten zween beyseyts begert/vnnd hierzwischen Herrn Slabata/vnnd Herrn Smisantzky beneben dem Secretario M. Philippo /auß der Cantzeley durchs Fenster jn Graben/ so eine treffliche grosse höhe herunter werffen lassen / sind aber alle drey durch sonderliche schickung GOTTes beym Leben blieben / Darüber dann im Schloß ein grosser Tumult vnnd Schrecken sich erhaben/theils Ständt vnnd sonderlich der Graff von Thurn sind alsbaldt inn die Alt Statt geritten / den Leuthen zugesprochen / nichts anzufangen / noch sich zubefürchten / Es solt niemandt nichts beschehen / Was sie gethan/wüsten sie wol zuverantworten / wie sie denn alles schrifftlich an Jhr Majestät wolten gelangen lassen. Nach Stillung deß Volcks/ haben die Stände den Obersten Burggraffen nach Hauß begleitet / vnnd jhnen die Thor Schützen sampt dem Schloß Hauptman/neben drey Prager Stätten schweren lassen. Dannenhero haben die Ständ angefangen täglich in der Landstuben öffentlich zusammen zukommen/ welchen jederzeit in die 80. Mußquetirer / so mit Trommel vnd Pfeiffen auff vnd abgeführt worden/ auffgewartet / Sie haben sich auch zusammen verbunden wider Gottes/jhres Königs/deñ jr selbst Feind vnd widerwertige deß Majestätbrieffs zu streiten/auch Leib vnd Gut bey einander auffsetzen/Zu dem End sie dann auch viel Volcks zu Roß vnnd Fuß werben lassen.

Das IIII. Capitel.

Schreiben der Böhmischen Ständt sub vtraque sampt apologia vnd Verantwortung an Key. Maj. wegen deß Fenster Stürtzens/Prag den 25. May 1618.

Summarien.

1. Nach Erzehlung vieler Injuri vnd Beschwernuß/ mit welchen sie bißanhero von Jesuiten vnd Keys. Officirern belastiget / So melden sie nemlich daß der Officirer Fensterstürtz nicht wider Jhre Keys. Maj. Jn deren Devotion vnd Gehorsam sie beständig begerten zuverharren / auch nicht wider friedsame Catholische Ständ oder Religion ; Sondern wid. r die Friedensstörer/ eygennützige Räth/ die jhnen jhren Majestätbrieff/Religion vnd Prophanfrieden vnd Freyheit begerten zu turbiren vnd vffzuheben/ auch Recht vnd Gerechtigkeit zu hint. thal.en seye angefangen worden.

WJr Herrn/Ritter/Präger/Kuttenberger vnd anderer Stände Abgesandte / alle drey Stände dieses Königreichs Böheim/ so den Leib vnd Blut vnsers HERRN JESV CHRISTI in beyderley gestalt empfahen/ zu der Böhmischen Confession sich bekennen vnd an jetzo auff dem Prager Schloß versamlet seyn/thun kundt/ Wir vor vns gegenwärtige / also auch an statt abwesender in gemein/jedermänniglichen/daß ob wol nach vielen erlittenen Beschwerungen vnd Trangsalen/so verwichener Jaren auß Verursach vnd Anstifftung böser vnruhiger Geist vnd Weltlicher Leute / bevorauß aber von der / in diesem Königreich allerschädlichsten Jesuitischen Secte/(welcher Angetrieb/Tichten vnd Trachten / zu jederzeit am meisten dahin gangen / wie sie nicht allein jhre Maj. vnsern König/ sondern auch dieses gantzen Königreichs seine Jnwohner vnd Stände sub vtraque, arglistiger vnd betrüglicher Weiß dem Römischen Stul/als frembder Obrigkeit vnterwürffig / vnd demselben in seine Gewalt liefferen möchten) allen dreyen Ständen vnd Jnwohnern gemeltes Königreichs auff allerley Weise/so wol in Politischen/wie in Geistlichen Sachen angethan vnd begegnet sind/Hernach aber als An. 1609. auch 1610. ein vollständiger Fried auffgerichtet/vnd von jhr Keyserlichen Majestät/ hochlöblichster Gedächtnuß/Keyser Rudolpho durch deroselben Majestätbrieff / wie auch von beyden Theilen/denen sub vna vnd sub vtraque auffgerichte Vergleichung vnnd allgemeinen Landtag/dieses kräfftiglich confirmiret vnd bestättiget worden/ daß kein Theil das andere schänden/ sondern wie die sub vna, also auch / die sub vtraque, Beysage jhrer vnter einander beschehenen vnd auffgerichten Vereinigung geruhiglich Gott dem Herrn allenthalben/an jeden Orten/ohn einige Einhalt Weltlicher oder Geistlicher Obrigkeit / frey dienen mögen vnd sollen / wie solches gedachter Majestät. Brieff / Ver-

gleichung vnd allgemeiner Landtag / mit mehrerm in sich helt vnd besagten thut.

Welches dann auch jhre Key. Maj. jetziger vnser Allergnädigster König vnd Herr / bey Antrettung jres Regiments in diesem Königreich nach Inhalt dieses Landtes Gewonheit / nit allein in genere, sondern auch in specie, vortrefflich vnd gewaltiglich bestettiget vnd bekräfftiget.

So haben doch obangeregte Königliche / Landes / auch allgemeines Friedens Feind nicht vnterlassen sich dahin zu bearbeiten / wz massen sie den gewünschten vnnd bekräfftigten Frieden zu nicht machen / vnnd nichts weniger jhre böse / diesem Königreich vnnd vnsern Nachkommen hochgefährliche vnnd schädtliche Intention hinauß führen möchten / inn dem sie schon damals / als obgedachter Friede vnnd Vereinigung geschlossen vnnd ratificiert worden / andere Personen jres mittels sub vna vorgezogen / den Majestät Brieff vnnd Vergleichung so wol die Amnistiam (Krafft welcher wir mit weylandt Keyser Rudolpho / Hochlöblichster Angedächtnuß gantz vnd gar außgesöhnet / vnd dardurch alle Rach vber vns vnnd die vnserigen auffgehaben worden) nicht vnterschreiben wollen / sondern diß alles gäntzlich auffzuheben sich bemühet / an nicht wenig Standes Personen jhr boßhafftiges Gemüth vnnd Willen wircklich erwiesen / vnd da sie zuvor nicht allein heimbliche / sondern auch inn vielen Sachen / dieses jhres Vatterlandts offene Feinde gewesen / auch jetzigen vnsern Kön. vnd Herrn vmb die Designation oder künfftige Successi on in diesem Königreich bringen / vnd auff einen andern transferiren wöllen: aber solches ins Werck nit richten können / sondern Gott der Herr verliehen / daß alles sein Ende erreichet / vnd von jhrer Key. Maj. vnserm jetzigen Allergnädigsten König vnd Herrn confirmirt worden ist.

Als haben sie sich durch mehr angedeute Jesuiten / vnnd andere jhre Werckzeug widerumb auff vielfeltige Schmähung / Lästerung / auch schon Verurtheilung derer sub vtraq; begeben / öffentlichen in Schrifften / so wol mündtlich vernemen lassen / daß wir Ketzer weren / denen man / nach Außweisung jhrer Lehr / keinen Glauben / er werde jhnen versprochen oder verschrieben / wie hoch er wolle / zu halten schuldig were: Haben vns auch allerhand schmehliche Nahmen zu vernehren vnnd hoher Verachtung vnser Lehr vnnd Religion sub vtraque gegeben / wie auch inn jhren Schmehe-Schrifften allen vnter beyderley Gestalt / vnnd einem jeden / aus den / so nicht der Römischen Religion zugethan / das Leben neben der Ehr abgesprochen. Dabey die Obrigkeiten dieser Welt / zu derer sub vtraque mit Schwerdt vnnd Fewer Außrottung angefrischet: Vnd damit sie desto leichter die Leut hintergehen / vnnd zwischen den Ständen sub vtraque ein Vnvernemen vervrsachen vnnd zu wege bringen möchten / haben abermal diese Landes vnnd allgemeines Friedens Feinde Vns Stände sub vtraque, in massen auch die von Vns mit jrer Mayestät gnädigster vorwiesener Bewilligung vnd Bestettigung / auß hochbeweglichen Vrsachen verordnete Defensores, so Vnsere mit mehr angezogenen Majestätbrieff nachgelassen vnnd bestettigte Religion in guter Hut halten solten / von einander trennen / vnnd dannenher auch vnser Consistorium vnter beyderley Gestalt / gäntzlichen auffheben / Vns vereinigte Stände bey offentlichen Zusammenkunfften / wie dieselben vor sich / also auch durch jhre böse Werckzeuge / einander verhaßt vnd widerig machen / zur Vnenigkeit anlaß geben / mehrgemelte vnsere selbsten zwischen vns Ständen sub vtraque auffgerichten vnd mit dem Majestet-Brieff / Landtag / so wol von jhrer Keyserlichen Majest. jetzigen vnsern allergnädigsten König vnd Herrn erlangte General Confirmation aller vnser Privilegien vnd Freyheiten dieses Königreichs in specie bestettigte Vereinigung / nur jhr böses Vornehmen fortzusetzen / anders vnd anders außgelegt: Die Defensores bald mit grossen Verheissungen / baldt mit Bedrewungen jhrer Römischen Keyserl. M. schwerer Vngnade / daß sie Vrlaub nehmen solten / zu bereden sich vnterfangen / auch dañenhero etliche schwachgläubige Personen vnsers Mittels zu wancken vervrsachet / andere mit Verheissung / auch aufftragung jhnen vornehmer Aempter dahin gebracht / daß sie in Erwegung sonsten jhrer wenig geachtet / auch keine Lieb vnd Förderung bey jhnen haben würden / wegen des Zeitlichen wider jhr Gewissen sich an der einmal erkandten vnnd bekandten Warheit vergessen / vom Glauben abgefallen / vnnd sich zu jhnen gewendet.

Nachmals sind sie weiter fortgefahren / vnd nach Erlangung hoher Aempter haben sie nicht allein bey Königlichen vnnd Landes Expeditionen / sondern auch auff jhrer Keyserlichen Majestät Herrschafften alte vnnd nützliche Diener schimpfflich abgeschafft / hergegen aber andere Hauptleute / vnnd jhre Mitgehülffen / so jhrer Religion sub vna zugethan / an der vorgehenden Stelle eingeschoben / durch sie mannichfaltiger Weiß die Leut wegen der Religion gepeiniget / dieselbe vnter dem Schein weltlicher Verwirckung verweisen lassen / die Priester sub vtraque auch von den Pfarren / wo sie nach ertheiltem Majestet-Brieff vnd Vereinigung sich befunden / abgeschafft / vnd jhre Stellen mit andern vnter einerley Gestalt ersetzt: In den Prager Städten aber diese Verordnung gethan / daß die sub vna die fürnembsten Stellen vnnd Aempter bekommen / welche hernach durch jhre mannigfaltige List vnd Dräuwort / an andern Rathspersonen sub vtraque jhren Muthwillen so verübet / daß sie fast alles / was sie nur begehret vnd jhnen angemutet / thun müssen.

Wie dann Vns Bürgermeistern vnd Rath / der Alten / Newen / so wol der Kleinern Stadt Prag / die Wir Vns zu der Böhmischen Confession bekennen / vnd vnter beyderley Gestalt sind / diß also begegnet / daß Wir nemlich / nach dem vns nicht gnugsam wissentlich gewesen / daß Vnsere Vorfahren / vnd alle andere Städte sub vtraq; mit Auffruckung jhrer Stadt Insigel / zu einer Zeit bey allgemeinem Landtag / als vmb den Majestät-Brieff vnd Freyheit der Religion angehalten werden / den höhern Ständen vnter beyderley Gestalt / vnd hergegen sie widerumb jnen so hoch vnd thewer / bey Verlierung der Ehren verschrieben / daß sie sämptlich vor einen Mann vnd einer vor alle stehen / einander diß falls beschirmen sollen vnnd wöllen / auch leut des Majestät-Brieffs vnnd Landschlusses schuldig gewesen / wann die vber das Consistorium, vnd Pragerische Academia verordnete Herrn Defensores zu Erwegung etlicher den Mayestät-Brieff vnnd vnsere Religion betreffender Sachen die Ober Herrn Land-Officirer / Landrechts Beysitzer vnnd Jhrer Keyserlichen Majestät Hoff- vnnd Cammer Räth / beyneben sechs Personen

auß jedem Kreyß nach Prag beruffen würden / wir vnsers Mittels / auß jeder Statt in gleichem zwo Personen dahin zuschicken / vnd diß ist vns deßwegen nicht allerseits wissentlich gewesen / alsbaldt von derselben Zeit an / vielmahls die Aempter inn den Stätten / zu Vernew- vnnd Enderung kommen / auch von den Vns beygesetzten vnnd vorgestellten Personen sub vna, wie auch andern Vns dißfalls Hinderung vnnd Einhalt gethan / in dem Ihrer Keyserlichen Mayestät verordneten Richtern allhier so allerseits sub vna, vor Abreisung jhrer Mayestät / wider allen vorigen Gebrauch / solche Instruction gegeben worden / daß sie sich Vnserer Kirchen sub vtraque Fundirung vnnd Stifftung / deßgleichen allerhandt derselben Einkommen anmassen / vnnd ohne gedachten Keyserlichen Richter keine Kirchspiel / auch inn seinen eigenen Sachen anderer Gestallt zusammen kommen vnnd solches zuversorgen nicht Macht haben solle: Welches dann wider die Befreyhung / Mayestät-Brieff vnd Vereinigung lauffet / so vnter anderen dieses vermag / so viel derer sub vtraque selbst eigene Sachen / auch Kirchen vnd Religion betrifft / daß Ihre Keyserliche Majestät mit solchen nicht belästiget werden / sondern sie die Stände sub vtraque ohne Bemühung Ihrer Keyserlichen Majest. solche selbsten richten vnd schlichten sollen: vnd sind doch dahin von jhnen beredet worden / daß (nach dem vns jetzo zu letzt / die Herrn Defensores zu zweyen vnderschiedlichen malen ordentlich durch schreiben / vnter sich erfordert) wir keinen vnsers Mittels vorgehenden Gebrauch nach / nit geschickt / sondern neben denen Personen sub vna, welche vnserm Theil sub vtraq; allein zustehender Sachen in vnserer Rahtsstelle / (so nicht seyn sollen) neben vns berathschlaget / vnnd Ihrer Keyserlichen Mayestät vnserm Allergnädigsten König vnnd Herren zugeschrieben / daß Wir solches ins Collegium nicht schicken / vor Recht sprechen vnnd billichen / auch weiter dieses hinzu gesetzt / daß wir sampt vnsern Gemeinden auisser Ihr Keyserlichen Mayestät niemandts andern vor einen Defensoren erkennen noch bedörffen. Auß welchen was bey jetzigen Zeiten / als solches so hierdurch wider alle die sub vtraque vorgenommen hat werden wöllen / an Tag kommen / auch vns begegnen könten / ein jeder Vernünfftiger leichtlich bey sich finden kan: Dieweil wir aber / was massen sie verführet / wahrgenommen / darneben vnsere Gefahr erkennet / auch vns gewiesen worden / was anbelanget die höchste Defension vnd Schutz / vber Vns Stände dieses Königreichs / daß in der Vorrede vnserer in Truck verfertigter Confession / zu vorhin dieses außtrücklich zu befinden / daß alle drey Ständte sub vtraque vber jhres Glaubens Bekandtnuß / auch der Administratorn vnd CONSISTORII, keinen andern Defensorem vnd Beschützer / nechst Gott haben wöllen / als allein Ihr Keyserliche Mayestät vnsern allergnädigsten König vnd Herrn / vnnd die / welche mit Einwilligung vnnd Wissenschafft Ihrer Keyserlichen Majestät von allen dreyen Ständen sub vtraque zur Auffacht vnnd billicher Vorsorg gemeldtes Consistorii, gewehlet würden.

Auß diesen vnd andern erheblichen Vrsachen / haben wir vor obgedachten Herrn höhern an jetzo auff dem Prager Schloß versambleten Ständten / wie auch vor Vnsern Gemeinden so von der zu Vertheidigung Vnserer Religion verordneten Defension niemals abgewichen / noch abwendig sich machen lassen wöllen) wegen gedachtes Vnsers an jhre Keyserliche Majestät / in dieser Sachen abgegangenes Schreibens / vnsere gebührliche Entschuldigung gethan / auch hierdurch so viel erhalten / daß sie Vns wider vnter sich auff vnd angenommen / mit welchem allen wir vns jetzt vnd künfftig zu Erhaltung mehrgemeldts Majestät-Brieffs / vnd was demselben anhängig / sintemal alles dermassen zusammen gefasset / daß eines ohn das ander nicht bestehen kan / mit Bewilligung jhrer Keyserlichen Majest. angeordnet / getrew vnd auffrichtig Vnserm eusserstem Vermögen nach / stehen vn demselben nachkommen wöllen.

Damit aber wir Anfangs gemeldte Euangelische Stände sub vtraque, Vns wider zu denen offtgerürten Königl. Landes vnd allgemeinen Friedens-Feinden wenden vnd dieses dargethan werden möge / wessen sie sich weiter vnter andern Sachen vnterfangen / nemblich / daß sie ohne Besetzung eines ordentlichen / absonderlichen zu solchen Sachen / durch den Landtag verordneten Rechten / ausser desselben sich selbsten zu Richtern mehr angezogenes Majestät-Brieffs / Vereynigung vnd Landtags Schlusses gemacht / auch als sie gesehen / daß jhr Röm. Keys. Majestät / vnser Allergnädigster König vnd Herr / mit andern hochwichtigen die gantze Christenheit betreffenden Sachen in viel Wege vervnruhet / vnd also Ihr vnmöglichen gewest / daß sie alle Dinge / darauff sich die Landes Freyheiten / Priuilegien / Verträge vnd Vergleichungen erstrecken / in Gedächtnuß behalten solten / derselben zu diesem Ende (damit sie nur jr Key. Maj. mit den Ständen sub vtraque, in vnvernehmen führen / vnd dieselbe dahin bringen möchten / daß sie solche Befehl / welche im Majestät-Brieff außtrücklichen verbotten / abgehen liesse) jhr schrifftliches Gutachten gegeben / als solte in mehr angezogenen Majestät-Brieff vnd Vereinigung nicht zu befinden seyn / daß die zu den Clöstern gehörige Vnterthanen / Kirchen zu erbawen / einig Recht hetten: da doch solches zu jhrer selbst eygner Erwegung vnd Gutachten nicht gehöret / sondern wie gemeldet / durch den Landtag dieser außgemessene Proceß beyden Theilen an die Hand gegeben / so einiger Streitt in solchen Fällen zwischen jhnen sich erhübe / daß alsdann deßwegen ein ordentlich Recht / mit gewissen beyder Religion zugethanen Personen in gleicher Anzahl nidergesetzet werden solte: Sie haben aber mit Vbergebung dieses Processes / auff solches jhr Gutachten / von jhrer Keyserlichen Majestät an die Statt Braunaw nichts weniger Befehl außgebracht / daß sie jhren angefangenen Kirchenbaw eynstellen solten / welches als sie die Braunawer wider an die von vns verordnete Defensores gelangen lassen / jhre Zuflucht dißfalls bey jhnen gesuchet / vnd sie hierinnen / daß sie bey dem Majestät-Brieff vnd getroffener Vereinigung / darzu sie sich auff dem Landtage bekennet / geschützet werden möchten / alles Fleisses vnd zum höchsten gebeten: Die Defensores aber etwas für sich selbsten in dieser Sachen zu verordnen / Bedencken getragen / vnd diesem nach dieses zu berathschlagen / nach Inhalt deß Landtages / so wol derer jhnen gegebnen Instruction / die Ob. Land-Officirer / Landrecht Beysitzer / Römischer Keyserlicher Majest. Räthe / in Hoff- vnd Cammerrecht / sub vtraque, vnd noch auß allen Kreysen sechs Personen nach Prag beruffen: Allda sie nach reiffer Berathschlagung befunden / daß sie die Braunawer / wie auch

alle

alle andere zur Geistlichkeit in dieser Cron Böheimb gehörige Unterthanen / nicht allein wegen derer sich bey dieser vnser Apologien befindender vnnd absonderlich gedruckter Artickel / sondern auch anderer Vrsachen halben / so allhier geliebter Kürtze wegen / zu erzehlen vmbgangen werden / aller dieser denen von jhrer Keyserlicher Majestät / den Ständen sub vtraque ertheilter Gnade vnd Wolthat / ingleichem fähig vnd theilhafftig sind: Besaget auch mehrgemeldter Majestetbrieff / vnter andern Sachen außdrücklichen: Daß wider denselben vnd Vnser Vergewisserung / keine Befehl noch jchtes solches so Vns im wenigsten eine Verhinderung oder Veränderung dessen bringen köndte / weder von jhrer Keys. May. noch deroselben Erben / vnnd künfftigen Königen in Böheimb / auch sonsten niemand andern außgehen / noch angenommen werden sollen / vnd da sie gleich außgiengen / oder von jemands angenommen würden / dieselbe keine Macht haben / noch in dieser Sachen / es sey Rechtlich oder ohne Recht / was weiters erkandt vnd gesprochen werden solle: Derwegen dann / auff dem als Vnser der gegenwertigen Stände vnd Defensoren erfolgte Erwegung vnd Gutachten jnen den Braunawern / wie auch des Bergstädtleins Closstergrab Jnwohnern / so zu dem Prägerischen Ertzbisthumb gehöret / diese Antwort gegeben worden / daß sie eine vnd die ander jhre Kirch vollend außbawen / vnd dieselbe zu jhrem Gottesdienst gebrauchen mögen / jedoch mit dieser außdrücklichen Bedingung / daß sie sich sonsten in allem friedlich / ehrerbietig vnd gebührlich darbey verhalten / zur Vneinigkeit vnd Widerwillen niemandt auß denen sub vna, viel weniger aber dem Herrn Apt oder Herrn Ertzbischoff / als jhren Obrigkeiten / zu eitiger Bewegung oder Zorn wider sie durch nachtheilige Reden oder anderer Gestallt / weil sie wol wissen / daß solches höchlichen verbotten vnd verpœnet were / kein Vrsach geben / sondern jhnen vnd jhren Ampteleuten allen billichen Gehorsamb / in allen Weltlichen Politischen Sachen / als trewen Unterthanen gebüret / leisten sollen: Vnd diese jhnen mit Raht der erforderten damahls Personen vnsers Mittels gegebene Antwort / haben wir alle drey Ständte sub vtraque, bey allgemeinem An. 1615. auff dem Prager Schloß gehaltenem Landtag / durch vnsere auß vollem Landtag den Defensoribus geschehene Schreiben gebilliget vnd bekräfftiget.

Ob wir aber nun wol auff gedachtem Landtag an Jhr Keys. Maj. als vnsern König vnnd Herrn / diese vnd andere vielfältige Beschwer- vnd Bedrängnusse / welche nicht allein an gemelden Orthen vorgangen / sondern auch auff Jhrer Keyserl. May. Herrschafften den Leuten wider den außtrücklichen Text offtberührtes Majestät Brieffs vnnd Vereinigung angethan worden / gelangen lassen / vnd vmb ein Einsehen vnnd dessen wider Zurechtbringung angehalten / der gewissen Hoffnung / diesen Sachen solte ehe der Landtag zum Beschluß gelangen möchte / geholffen werden.

So haben doch offtgedachte Königliche Landes / vnd allgemeinen Friedes Feinde / sich wieder zu jhrer gewöhnlichen List gewendet / vnd weil sie sich darauff verlassen / daß sie bey Jhrer Königlichen Mayestät allesvermögen / haben sie auff allerley Weiß verhindert / daß vns Ständen vor Außgang deß Landtages darauff keine Antwort gegeben worden; sondern nachdem sich etlich wenig Personen jhres Mittels bey allgemeinen Landtagen / Rechtsstellen vnd andern Expeditionen / alles Gewalts durch seltzame Mittel angemasset vnd vnterfangen / haben sie es endlich dahin gebracht vnd gericht / daß wir Stände jrer Keys. M. getrewe Unterthanen / vber alle vnsere vnnd vnserer armen Unterthanen vorige gröste Beschwer / auff 5. Jahr lang gewaltige vnd fast vnmügliche Stewren vnd Contributionen / zur Bezahlung Jhrer Keyserl. Majest. Schulden / auff vns vnd vnsere arme Unterthanen / allein auß Hoffnung / so vns wegen Abhelffung der angedeuten Beschwernussen künfftig gemacht worden / bewilliget haben.

Aber es ist nach geschlossenem Landtag / durch Angetrieb mehrgemelter Landes Feinde keine Antwort / viel weniger daß denen Sachen abgeholffen werden solte / von Jhrer Keyserl. Mayest. zu erlangen gewest: sondern vielmehr hergegen diese Beschwernüssen je lenger je mehr sich gehäuffet / biß letztlich Jhr Keys. Mayest. als dieselbe auß diesem Königreich verreysen wollen / vnnd schon allbereit auff dem Weg auff dero Schloß zu Brandeiß gewesen (ohne zweiffel auß jhrer Anstifftung) einen auß der Defensorn Mittel / nemblich / Herren Heinrich Matthes Graffen von Thurn / damahls Burggraffen zum Carlstein / ꝛc. in beyseyn zweyer Personen vermeldet / daß sie der Stände sub vtraque Beschwer vnd bitten nicht vor rechtmessig erkenneten / hetten auch alle jhre Collaturen auff dero Herrschafften dem Ertzbischoffen zu Prag übergeben / derowegen wollen sie weiter darmit nicht behelliget seyn.

Als sich aber gedachter Herr Graff von Thurn gegen Jhre Keyserliche May. unterthenigst entschuldiget / daß er diese derselben mündliche Resolution deßwegen auff sich nicht nemmen köndte / weil die Sache alle drey Stände sub vtraque betreffen thät / bittende / Jhre Keyserl. Mayestät wolten dem damals gegenwertigen Ob. Cantzler solches schrifftlichen zuverfassen / vnd jhme zuzustellen Befelch geben / wolte er alsdann nit vnterlassen solche zu ferner Erwegung / wo es sich gebüret / vorzutragen: Welches ob wol jhr Keyserl. May. bewilliget / auch deßwegen angeregten Ob. Cantzler solches zuthun anbefohlen / doch auch solche schrifftliche Resolution / wie offt man darumb angehalten vnd sollicitirt / nit können erlangt werden: sondern der H. Ertzbischoff hat die zum Klostergrab mit grossen Vnkosten erbawte Kirche / zu welcher Chur- vnd Fürsten deß H. Röm. Reichs vnd andere vornehme Leuth jhnen Hülff ertheilen lassen / zu Schmach vnserer Evangelischen Religion sub vtraque eintreissen / zerschleiffen / vnnd mit der Erden vergleichen lassen. Jnn gleichem ist auch den Braunawern wieder befelch geschehen / daß sie jhre Kirch dem Apt abtretten / derselben müssig stehen / vnd die Schlüssel darvon inn die Böheimisch Cantzley einantworten solten: Vnd aber nach dem sie sich solches zuthun gewegert / vnd bey jhrer Kirchen sie verbleiben zulassen gebetten / sind etliche vornehme Personen auß Jhnen auffs Prager Schloß beschickt / vnnd zu gefänglichen hafften / in welchen sie mit hohem Wehklagen jhrer Weiber / Kinder vnnd Freunde / biß daher verblieben / genommen worden.

Als nun vnter andern viele Drangsalen / so an vnterschiedlichen Orten je länger je mehr vorgelauffen / auch deßwegen abermahls an die Defensores gelanget / vnnd dieselben allenthalben inn Kreysen beschuldiget / als giengen sie jhren Pflichten nicht recht nach /

wissentlich gemacht: Haben sie nach Anleitung mehr angezogenes LandTags auß wichtigen Vrsachen mehrgedachte Ob. Landt Officiter/ Landtrechts Beysitzer vnd Ihrer Keyserl. May. Räthe / wie auch auß einem jedem Kreyß sechs Personen sub vtraque abermals wieder nach Prag erfordert/ bey welcher Zusammenkunfft dann wir sampt jhnen solches in Erwegung genommen / vnd weil wir vns je alles müglichen Glimpffs vnnd Bescheidenheit gebrauchen wollen/ nichts anders gethan noch vor die Hand genommen/ sondern nur allein ein demütige Supplication den Herrn Statthaltern vbergeben/ vnd die ander an Ihr Keyserliche Majestät nach Wien geschickt / in tiefffster Demut bittende / Ihre Keys. Maj. geruheten solche Drangsalen einzustellen / darneben die Braunawer jhres Gefängnuß allergnädigst entledigen zu lassen/ Befehl geben: Deßwegen wir dann auch die Herrn Stände deß Marggrafthumb Mähren / so wol die Fürsten vnnd Stände in Ober- vnnd Nider-Schlesien/ beneben auch die Herrn vnnd Stände in Ober- vnd Nider Laußnitz / als diesem Königreich incorporirte Länder/ vmb Intercession an jhre Key. M. gebürlichen durch vnsere Schreiben ersucht/ auch als bald dem allen mit den Defensoren einer andern Zusammenkunfft / in Keyser Caroli deß Vierdten Collegio/ Montags nach Rogationum jüngsthin/ zu dem Ende vergliechen / wo fern in dieser Zeit von Ihrer Keys. M. auff vnser supplicirn einige Antwort käme/ damit wir dieselbe vernemen vnd in vnsere Erwegung ziehen könten: Aber wir haben / als wir zu angesetztem Tage erschienen/ so viel erfahren/ daß in dieser gantzen Zeit von Jh. Keys. May. keine Antwort ankommen/ viel weniger vnsern Beschweren abgeholffen worden/ sondern ist noch vber diß durch Verursachung vnnd Anstifftung mehrgemelter vnserer Feinde deroselben Statthaltern/ ein sehr scharpffes nicht allein auff der Defensoren / sondern auch vnser allergröste Gefahr sich erstreckendes Schreiben zugeschicket/ vnd solches jhnen den Defensoren vorzuhalten befohlen worden/ dessen Inhalts:

Erstlich / Daß jhr Keys. Maj. befinden/ daß diese vnsere Zusammenkunfften wieder deroselben eigene Maj. vnd Kön. Person auß geschrieben vnd angestelt worden seyen.

Zum andern/ was die Kirch zum Klostergrab vnd Straff der Vngehorsamen auß der Statt Braunaw zum Klostergehörigen Vnderthanen betreffen thät / were solches beydes auff Jhrer Keys. May. gerechten Befelch geschehen.

Vors dritte/ daß von vns weiter als der Mayestätbrieff vnd Vergleichung vnter vns Ständen sub vna vnd vtraque zuliesse/ gegriffen würde.

Vnd vor das vierdte / daß wir vns frembder Vnterthanen in vnbillichen Sachen wider jhre Mayest. annehmen / vnnd jhren öffentlichen Vngehorsamb vnd Empörung wider jhre Keyserl. Mayestät verthätigen vnd sie darin verstärcken wolten: Welches sich jhre Keyserl. Mayest. gegen etlichen Personen/ so dieses Wercks Authores seyn/ keines wegs versehen/ mit diesem fernern Anhang (alldieweil wir Jhrer May. Gütigkeit mißbrauchen/ vnd ferner dann vns gebühret/ greiffen wolten/) derowegen wolten jhre May. nit vnterlassen weiter nachzufragen / vnnd gegen denselben gebührlichen nach eines jeden Verdienste zuverfahren: verbieten auch hierbey den Defensorn mitler weil biß zu deroselben Widerkunfft in dieses Königr. oder aber weiter deroselben Maßgebung keine solche zusammenkunfften außzuschreiben/ die Herrn Statthalter aber andere Jnwohner/ daß sie auff dergleichen Erforderung nit erscheinen noch sich einstellen solten zuvermahnen/ wie solches alles gedachtes Schreiben in sich weitleufftig begreiffen thut.

Nun hetten wir vns Stände dessen keines Weges nimmermehr versehen/ daß wir durch Angetrieb vnd Vervrsachung derselben vnserer Feinde / von Jhrer Keys. May. an statt Vollzihung vnserer demütigsten Bitte/ ohne einzige Verhör vervrtheilet/ vnd nunmehr einig vnnd allein zur Execution vorbehalten werden sollen: sintemal wann dem also were/ wie solches jhre May. in gedachten jhren auff böse vnnd vngegründte Information ergangenen Schreiben schon allbereit bekräfftigen / daß wir wider jhrer Key. vnd Kön. M. eigne Person eine zusammenkunfft außgeschrieben/ frembder Vnterthanen in vnbillichen sachen gegen jhre Key. M. sich angemasset/ jhren offentlichen Vngehorsam vnd auffstandt wider jhre May. vertretten/ vnd sie hierinnen gestärcket: Dergleichen Sachen durch die Recht- vnd Landtsordnung dieses Königreichs/ bey verlust Leibes vnd Ehren verbotten sind. Vnd ob wol solches von vns nit geschehen / sondern wir abermahls von jhnen vnsern Feinden gantz vnschuldig bey jhrer Key. M. angegossen werden/ haben sie doch weil sie sich darauff verlassen/ daß sie solch Königl. Schreiben (welches sie zu vnserer Schmach vnnd Verkleinerung / an vielen Orthen vnder die Leut außgesprengt) bey handen haben/ sich genugsam erzeigt/ wie begierig vnd bereit sie seyn/ so bald nur vns oder einem vnter vns pro forma mit jnen das Recht besetzt würde/ sie dasselbe schon wider vns vor der Zeit gefälltes Vrtheil / auß gegen vns brennender Boßheit alsbaldt völlig zu bestättigen. Vnnd weiln es gewiß ist / daß solches auß jhrer Berathschlagung herkomme / auch das schwere Schreiben zu Prag concipirt/ vñ jhrer May. zur Vnterschrifft vberschickt worden/ diesem nach ist leichtlich zuerachten/ wañ wir von jhnen hierinnen hetten gevrtheilet werden sollen / daß sie vber vns jnen selbsten zu eigner Schmach kein ander Vrtheil gefället hetten: Sonder in dem sie biß daher auff vns nicht offentlich mit Gewalt greiffen können noch dörffen / vnter einem Schein deß Rechtens vnd Gerechtigkeit/ vns ehrliche Leut vnnd jhrer Keyserl. Mayest. trewe Vnterthanen vmb Leib vnnd Ehr/ zu grossem vnserer Weiber/ Kinder vnd lieben Freunde Hertzenleyd vnd Wehklagen / jhrem Willen nach zubringen / vnd also widerumb auß gemeldtem Mayestätbrieff / vnd Freyheit vnserer Religion nichts zumachen/ ja alles was schon durch den Mayestätbrieff jemals / wie auch die Vergleichung mit denen sub vna, so wol durch allgemeinen Landtag gebillichet/ vnd vor ein stethwerendes Recht in diesem Königreich erkennet / bestättiget worden / wiederumb gentzlichen zu zerstören/ vnnd vns also zuverschrencken/ daß die Defensores, wann gleich / wie jhnen / also auch vns die gröste Gefahr zustünde/ vns nicht beruffen/ vnnd daßselbig verständigen dörfften / vber welches nichts schwerers noch gefährlichers seyn kan.

Dieweil wir dann dieses vnd anders jhr vber vns betrüglicher Weiß zusamen getragenes Vnheyl vnd Gefahr gerne ableinen / vnnd auß Jhren Fallstricken einsmals entgehen wollen / sie es auch durch jhr arglistige Einhalt vnd verhinderung dahin gebracht/ daß wir von jhrer Keyserlichen Mayestät/ auff vnser

vnser-

vnterthäniges flehen vnd bitten / nit einiger Antwort gewürdiget worden: auch Ihre Majestät also durch jhre wunderbare Practicken / vnnd etliche jhnen gleiche Leut eingenommen / daß jhnen alles / vns aber nichts geglaubt/wir auch nicht gehöret worden/ja daß auch vnser der Stände sub vtraque vnd Defensoren Nahmen / von Jhrer Majestät zunennen das beschwerlichste Ding zu hören seyn solle/dessen sich dann die heillosen Leute selbsten berühmet / vnnd darmit gekützelt haben. Vber diß alles ist männiglichen mehr als zu viel wissentlich vnd offenbar/wann sie ehrliche Leut in Beschwerung bringen wollen / vnnd vber sie Rath geschlossen/daß sie alles / wann es gleich wider Recht/Billigkeit vnd alle gute Ordnung geloffen/zu Werck gerichtet/ viel Leut durch wunderbarliche vnd vngewönliche Mittel/vmb jr Haab vnd Güter zubringen / vnd noch vber diß in grosse Beschwerungen zu setzen / vorhabens gewesen: Beverauß wann es die Euangelischen betroffen / zum wenigsten jhnen jhr Recht vnd Gerechtigkeit auffgehalten / auß schwartzem weiß / auß weissem schwartz jhrem Willen nach gemacht / trewe vnnd gehorsame jhrer Keyserlichen Majestät Vnterthanen/vntrewe / vnnd hergegen die Vntrewē trew geneñet: Leichtfertigen bösen Leuten zu Ehren vnd Auffnehmung / wol verhaltenen aber zu Veracht- vnd Verkleinerung geholffen: selbsten aber/ wie jhre/also auch des Landes Vnterthanen/ deßgleichen auff Jhrer Keyserlichen Majestät Herrschafften/so wol der Geistlichkeit Gütern / die so beyderley Gestalt / vnterschiedlich der Religion halben sehr geplaget/vnd zu jhrer Religion sub vna mit vnerhörter Grawsamkeit wider jhren Willen vnd klaren Buchstaben des Majestät Brieffs gezwungen: Ja auch durch den Hoffrichter der Königlichen freyen Städte/vnd seine Bedräwung etliche derselben Städe darzu gebracht/daß sie nicht mehr bey den Ständten zu stehen / vnnd vnter jhnen befinden zu lassen/sich verschreiben müssen: Vnnd noch mehr böses zu thun gefast gemacht/wie sie dann auch dieses/ daß ob gedachtes Schreiben vnnd vnser Vervrtheilung nicht auß jhrem Rath geschehen seyn solte / als sie darumb von vns gefraget/nicht wider sprochen noch widersprechen können/noch dörffen.

Als haben wir auß oberzehlten Vrsachen gegen zweyen jhres Mittels/nemblich Wilhelm Schlawata von Chlum vnnd Kossumberg / vnnd Jaroßlaw Borzita von Martinitz / sonsten Schmeczanßky genandt/als Zustörern des Rechtens vnd allgemeinen Friedens/verfahren/ vnd weil sie jhre Aempter vnnd Stellen / in welchen sie sich befunden / nicht jhm acht genommen/sondern derselben zu Schmälerung jhrer Keyserlichen Majestät als vnsers Königs vnd Herrn Authoriret, so wol zu Auffhebung allgemeines Friedens / dieses Königreichs Böheimb bößlich gebraucht/alle beyde sampt einem Secretario jhrem Adulatore, so neben andern viel Zerrüttungen inn den Präger Städten vervrsachet / auff vorgehende jhre Publicirung vor die jenigē/so sie in der That gewesen/ nach altem Gebrauch auß dem Fenster geworffen. Gegen welchen (weil sie bey Leben verblieben) vnnd jhren Gütern / so wol allen denen/ so sie diß falß vertretten/entschuldigen/oder vns auff wäserley Weiß vnnd Wege es jmmer seyn kan/verfolgen wollen/ wie auch gegen andern gleichmässigē Zerstörern des Majestät Brieffs vnnd Vergleichung / so in dergleichen Verbrechen befunden werden/insonderheit aber was den Paul Michna / einen losen zunichtigen bösen Menschen/Verräther vnd Zerstörer des allgemeinen Friedens/welcher zwar schlechtes Herkommens/nachdem er aber in die Böheimische Cantzeley zum Secretariat kommen / in kurtzer Zeit sich so hoch erhoben/ daß er jhm sampt denen obangedeuten vnsern Feinden/das gantze Regiment vnnd Verrichtung in diesem Königreich vber die Ständte zugemessen / den Obersten Land Officirern vnd Landrechts Beysitzern sich gemein gemacht/vnd jrer wenig geachtet/ in allen Sachen/wenn sie jhm gleich nicht zugestanden / vermessentlich mit eingedrungen / durch seine vnziemliche List viel böses/ vnd diesem Königreich schädliches zu wegen gebracht/Zertrennungen angerichtet/ vnnd nach seinem höchsten Vermögen sich dahin bemühet / damit die Ständte sub vtraque auß allen jhren Freyheiten geführet werden möchten / sich aber jetzo verkrochen / vnnd nunmehr auß diesem Königreich entlauffen/betreffend ist / wol zu verhalten wissen.

Zu welchem Ende wir dann bey dieser Vnserer auff dem Prager Schloß Versamblung / Jrer Keyserl. Majest. vnnd diesem Königreich / vnserm lieben Vatterland zum besten / auch zu Beschützung vnserer Weiber vnd Kinder / vor allerley Gefahr in dem gantzen Königreich ein Defension werck angerichtet. Vnnd ist solches von vns nicht deßwegen beschehen/ daß wie Jhr Keyser. Majest. als vnserm allergnädigsten König vnnd Herrn / hierdurch ichts zu wider seyn / oder aber friedfertigen Leuten vnsern lieben Freunden sub vna (so ferrn sie nur selbsten Ruhe haben werden wollen) einige Vngelegenheit zufügen wolten: Sintemal allen in gemein kundt vnd wissentlich/daß bey diesem Actu sonst keiner weltlichen noch geistlichen Person ein Leid angethan / noch einiger Aufflauff erfolget / sondern allenthalben wie in den Prager Städten / also auch jm gantzen Königreich guter Fried erhalten wird/sondern nur allein auß obangezogenen vnvermeidlichen Vrsachen / vnnd daß vns anders vnd weniger zu thun nicht gebühret / noch müglichen gewesen.

Derowegen wollen wir nicht hoffen/daß Jr Keys. Maj. vnser gnädigster König vnd Herr / vns solches anders deuten/vnd anderm widerwertigen Bericht von vns Glauben geben solte: Wir werden auch vns nicht versehen/daß vnsere einheimische liebe Freund sub vna, wegen gemeldter billich gestraffter vnsers Majestät Brieffs Vergleichung / Freyheiten/vnd allgemeines Friedens Zerstörer / was widerwertiges anfangen / viel weniger jemands anders vor sich oder im Namen anderer offentlich oder heimblich sich gegen vns feindtlich erzeigen solten / sondern wir sind der vngezweiffelten Hoffnung / daß ein jedweder in Erwegung oberzelter Vrsachen/ vnd genugsamen obangezogenen Personen Verbrechens / auch daß vnsere Meinung nicht gewesen/auch noch nicht ist/im wenigsten wider die Keyserl. Maiestät/Vnsern allergnädigsten Keyser/König vnnd Herren / die Römische Religion sub vna vnnd getroffene mit jhnen Vergleichung vor die Handt zu nehmen / vns nicht allein bey sich entschüldiget zu halten/sondern neben vns alles dasselbe/was zu Erhaltung der allgemeinen Freyheiten/Landes Privilegien/so wol was zu Lieb vnnd Einigkeit dienlichen/gegen jederman vertretten vnnd beschützen helffen wird. Darumben wir auch Jhre Keyserliche Majestät vnsern allergnädigsten König

vnd Herrn anfliehen / auch noch ein ander vnnd außführlichere Apologiam, so weit es von nöthen seyn wird / abfertigen / vnnd vns vor aller Welt entschuldigen wollen. Geschehen auff dem Prager Schloß / bey allgemeiner vnserer Versamblung / den Freytag nach der Himmelfahrt Christi / welcher war der 25. Maii, Stylo nouo, Anno 1618.

Das V. Capitel.

Schreiben welches abermal die Böhmische Ständ sub dato Prag den 26. Maij 1618. an Keyser Matt. abgehen lassen.

Summarien.

Weil den Defensoren sub vtraque von den Böhmischen Stat hältern wegen Keys. Maj. vorgeworffen / jhre Zusammenkunfft sein wider Jhre Maj. die Schleiffung der Kirchen Clostergrab vnd Straff der Brawnawischen Vnterthanen so zum Closter gehören / seye von Jhrer Maj. befohlen: Sie die sub vtraque griffen mit jhrem Majestät Brieff zuweit / nehmen sich auch frembder Vnterthanen in Vnbillichen sachen an / stellen deßwegen die Böhmische Defensores sub vtraque neben voriger Apologi an männiglich / ein außgefertigt Schreiben an Keys. Majest. dieselbe wolte jhren Feinden / so dem gantzen Königreich schädlich / nit glauben.

Der Böhmischen Stände Schreiben an die Keyserl. Maj. neben jhrer Apologia.

ALlerdurchleuchtigst / ꝛc. Von Gott dem Allerhöchsten thun Ewer Keyserl. Majest. wir ersprießliche Gesundheit / vnnd vber vns Ewer Majest. getrewe Vnterthanen / auch viel lange Jahr glückliche Regierung in aller Demuth trewlich wünschen / Auß was grossen erheblichen vnnd vnvmbgänglichen Vrsachen / wir vergangene Tag wieder Wilhelm Slabata vnd Smisansky / dann auch M. Philip. Fabr. als Zerstörer des gemeinen Nutzens / vmb Willen / daß wir länger nicht vermöcht / jhr vielfältig arglistige vnnd meuchlerische Practicken zu erdulten / durch welche sie vns vmb vnsern / von Keyser Rudolpho / hochlöblich-vnnd seligster Gedächtnuß / Ewer Majest. vielgeliebsten Herrn Brudern / wegen freyer Vbung vnser Religion gegeben / vnnd von E. Majestät confirmirten Majestät Brieff / dann auch vmb die zwischen vnß theilen getroffene Vergleichung / Landtäg vnnd anderer Defendirung / vnserer Religions Freyheiten gehörige Sachen bringen vnd entsetzen wollen / zu dem wenn jhr Fürnehmen zu dem vermeynten Ziel kommen / vnnd diß Gott der HErr nicht selbst abgewendet hette / her diß Edle Königreich müssen in Grund gehen / als getrewe Söhn vnd Liebhaber des Vatterlands / also nach jhren Diensten sträfflich verfahren müssen / vnd auch gleichfals noch gegen andern vnnd jhnen gleichmässigen Practicanten rechtmässig zu procediren / auß vnvmbgänglicher Noth gezwungen seyn / deß haben Ewer Majestät auß beygefügtem demütigsten Bericht vnnd männiglich zur Wissenschafft inn gemein außgangenen Apologia, mit mehrerm zu vernehmen / darneben E. Keysetliche Majestät nicht verhaltend / daß wir in Betrachtung jetziger Läufften vnnd Gefährligkeiten / dann auch weil wir diß Ewer Majestät vnsere eigene Noth zu seyn erkennet / daß wir diesen grossen / bösen vnnd vielfältigen Practicken / durch welche sie Ewer Majestät so wol vmb dieses / als auch andere Königreich vnnd Länder vnnd vns Ewer Majestät getrewe Vnterthanen vmb Ewer Majestät als vnsers Königs vnnd Herrn / vnnd vns von GOtt vorgesetzten höchsten Obrigkeit / daneben auch vmb vnsere Freyheiten zu bringen sich vnterstanden / mit Hülffe des Allmächtigen in Weg tretten / vnnd Abbruch thäten / Vns vntereinander einer gewissen Defension / auß einhelliger vnser aller Vergleichung / Vermög voriger in dergleichen Fällen habenden Exempeln / zu Beschützung Ewer Keyserl. Majestät vnser vnnd vnsers lieben Vatterlandts entschlossen haben / Dieweil wir aber nicht jederzeit alle mit einander stets versamblet seyn können / Als haben wir auß vnserm Mittel aller dreyer Ständte gewisse Directores, Regenten vnnd Land Räth / die stets in den Prager Stätten verbleiben möchten / vnnd allda was sie zu beschützung Ewer Keyserl. Majestät Hochheit / dann vns Ewer Majest. getrewen Vnterthanen / vnser Weiber / Kinder / Recht / Majestät Brieff / Priuilegien / Lands Freyheiten / vnnd allgemeinen Friedens für guterkennen werden / diß alles wir gleichsamb in gesambt gegenwärtig weren / an jhrer vnd vnserer statt nach vorigen Exempel verrichten vnd anordnen möchten / bestellt / Welches alles / dieweil es von vns nicht mit dieser Meynung fürgenommen worden / als wolten Ewer Majestät als vnsern Allergnädigsten König vnnd Herrn wir im wenigsten offendiren / oder andern friedsamen Leuthen vnnd vnsern lieben Freunden sub vna (da ferrn sie nur selber werden vnnd wollen Fried halten) was Böses zuzufügen vermeynen / sondern zu förderst Ewer Majestät vnnd vns Ewer Majestät getrewen Vnterthanen zum besten / seynd zu Ewer Majestät vnserm Allergnädigsten König vnd Herrn wir der demütigsten Zuversicht / Ewer Majestät werden diß falls mit vns gnädigst zu frieden seyn / vnd da ferrn jemandt er sey wer er wölle / dieses anderst deuten vnnd außlegen wolte / solchen Vnwarhafften Berichten nicht glauben / vns Ewer Majestät getrewe Vnterthanen verhaßt zu machen / nicht gestatten / obbemeldter inseuderheit wider E. Majestät so wol wider vns Ständ / vnd dieses vnsers lieben Vatterlands / in vielfältig vnd erschrecklichen Sachen sich so hoch vergriffener Personen nicht annemmen / sondern auch andere Jhres gleichen / böse / Vntrewe / practicirende Räht der Zerstörer vnsers Majestät-Brieffs / vnsere Vergleichung vnnd Landtägs Beschlusses / auch allgemeinen Friedens / als vnser Allergnädigster König vnnd Herr / würcklichen bestraffen zu lassen / verhülfflich werdē seyn / wider vns E. M. getrewe vnderthanen aber nichts dergleichen / wz E. M. vns vnd dem gantzen Königreich schädlich were / auff Raht böser Leut fürnehmen / ob welchem wir E. Keys. Majestät zu vns als dero getrewen Vnterthanen habender Recht: vätterlicher Vorsorg vnd zuneigung / die wir sampt vnd sonders mit darsetzung Leib / Guth vnd Blut / biß in die eusserste vberwelligung getrewlich vnd vnterthänigst verdienen wollen vnd schuldig sein erkennen / Wir seynd keins andern bedacht / als bey E. Majest. allesampt in schuldig gebürlicher Vnterthänigkeit / beständig vnnd getrewlich verharren / hiermit E. Keys. Majestät Vätterlicher Vorsorg vnnd Schutz demütigst befehlendt / ꝛc. Prag den 26. Maij / 1618.

***

Das VI. Capitel.

Bandisierung der Jesuiter zu Prag sub dato 9. Junij 1618.

Summarien.

Der Jesuiter Verbanitung auß dem Königreich Böhmen bey Leibstraff durch die Stände sub vtraque, auch ohne interessione aut rogatione contrariæ Legis, als welche alles Vnglücks / vnd Auffruhr / Anfänger vnd Vrsacher / Frieden / Religions vnd Majestätbrieffstörer vnd Vffwiegelus ein Vrsprung.

WIr Herrn / Ritter / Präger / Kuttenberger vnd ander Stände Abgesandten / alle drey vereinigte Stände deß Königreichs Böheimb / so den Leib vnd Blut vnsers Herrn Jesu Christi in beyderley Gestalt empfahen / zu der Böhmischen Confession sich bekennen / vnd an jetzo bey einander auff dem Königlichen Prager Schloß versambletseyn / ist in gemein wissent / in was grössen Gefährligkeiten dieses löbliche Königreich Böheimb alle die Jar hero / seither die scheinandächtige Jesuitischen Sect in diß Königreich Böheimb eyngeführet worden / jmmerstets gestanden / vñ wie offtere Verenderung Auffruhr außstehen / welches wir Stände / vnsere Vnterthanen auch andere Jnwohner höchst beschwerlich tragen vnd dulden / wie nit weniger vnser Leib vnd Gut hierauff darsetzen müssen. Weil aber in der That befundē / daß solches Vnheils keine grössere Vrsacher seyn / als eben obgedachte vergiffte Jesuitische Sect / die sich gantz dahin begeben / wie sie den Römischen Stul befestigen vnd alle Kön. vnd Länder dieser Welt vnter jhre Macht vnd Gewalt bringen möchte / ohne Gott deß allerhöchsten Respect solcher Mittel vberall vnd zu jederzeit hierin sich gebrauchen / befleissen / hochlöbliche Potentaten dieser Welt einen gegen den andern verhetzt / vnter den St. eines jeden Lands sonderlich / da die Religion nicht eins / Empörung vnd Auffruhr gesponnen / Obrigkeiten gegen die Vnterthanen vnd die Vnterthanen gegen die Obrigkeiten auffrührisch gemacht / auff Könige vnd deß Herrn Gesalbte / die nach jhrem bösen Raht / betrachtende Gott den Allmächtigen vnd jhr Gewissen / nit folgen wöllen / jeden Mörder greiffen zu lassen / wie auch zu solcher Leichtfertigkeit mörderische Hertzen / mit sonder Verheiß die Seligkeit hiedurch zu erlangen / vnd deß purgatorii ledig zu werden angeführet / Freunde wider Freund wider insurgirt, durch die Beicht alle Geheimnüsse erforschet / der Menschen jhres Gewissen sich so angemasset / daß sie nicht allein jhr Einwilligung etwas guts zu thun / sondern auch das jenige / so jhnen von andern auffgetragen vnd befohlen werde / wann gleich solches wie sehr wider Gott vnd sein Gebott strebet / in Bedencken vñ Zweifel zu ziehen gestattet / vnd exemplo der Templarier gedachte Sect ansehenliche grosse Güter an sich gebracht / in das Politische Regiment in allen Winckeln sich gemischet / in gemein gelehret / alle diejenigen so nicht der Römischen Kirchen zugethan seyn / denselben sey man nicht schuldig Glauben zu halten / vnd sie vor Ketzer proclamirt.

Deren nun jhre Practicken insonderheit das Land Franckreich / Engelland / Vngarn vnd Siebenbürgen / Venedig / Niderlandt vnd andere deß Reichs Länder genugsame Zeugen seyn. Wie auch hernach in diesem Königreich Böheimb es darzu gebracht / da wir nach manigfältigen vorigen (ohne allen Zweiffel durch jhre Anstifftung) vns in vnser Christlichen Religion zugefügten Bedrängnussen / vmb künfftige wider sie vnd jhre Listigkeit Vorsorg einen Majestätbrief von hochlöblichster Gedächtnuß K. Rudolpho vnserm König vnd Herrn / vber das freye Exercitium religionis, erlangt / vnd nicht weniger mit denen sub vna gewisse compacta, damit jeder Theil seine Religion frey vnd vnverhindert ohne vituperirn vnd verdamen eins deß andern vben möchte / auffgerichtet. Dieses auch von Jhr Maj. vns confirmirt vnd in die Landtaffel vmb stetters vnd festers einer dem andern dessen Haltung eynverleibet haben. Sie aber vngeachtet der Peen / so in gedachtem Majestät-Brieff auff Zerstörer dessen gesetzet / zu Vernichtung bemelten Majestät-Brieffs vns sub vtraque in den Predigten vnd durch Schrifften / die sie ins gemein außgesprengt / kecklichen geschmähet vnd verketzert / vnd der Seligkeit vervrtheilet / die Wort / so in dem Majestät-Brieff begrieffen / extranee vnd contrarie außgeleget / ein frembden Verstandt (als daß solcher Majestätbrieff / Jhr K. M. Leut / Cammer Vnterthanen / auch der Clöster / oder Geistlichen vnd der Ständen sub vtra nichts antreffe) denselben gegeben. Nit weniger auch die K. Authoritet vnd Macht in Böheimb geringert / in dem sie offentlich reden dörffen / Also daß Jhr Kön. Maj. vns Ständen / seinen getrewen Vnterthanen / ein solchen Majestätbrieff die Religion betreffent ohne Entwilligung deß Bapsts zu Rom nicht geben können / da er doch weder ob vns Ständen / viel weniger ob vnsern König vnd Herrn keine Gewalt vnd Herrschafften hat. Hierdurch sie so weit penetrirt, daß Jhr K. Majest. Leut / Vnterthanen vnd der Geistlichkeit / wie auch der Personen auß den Ständen sub vtraque von der Religion genothzwengt / vnd zu der sub vna durch gefängliche Verhafft vnd andere allerley hierzu außerdenckliche Instrumenta vnd Bubenstück öffentlich auch vnter dem Schein vnd Tittel deß Politischen Thandts / wider jhren Willen gezwungen / Die Kirchen gesperret / anderstwo zu Grund geschleifft / Gottesdienst verbotten / alle vornehme Königliche so wol auch deß Lands vnd der Stätt Aempter / mit denen sub vna besetzt / vnd die sub vtraque in was Gelegenheit es gleich sey / dem König vnd dem Vatterland zu gutem / vermüg jhrer Gewissen dieselben das Wort geredt / vnd in jhre Practick nicht eyngehen wöllen / von den Beampten mit höchstem Schmach vnd Spott verstossen / vnd in Summa etlichen wenig Personen der Religion sub vna, vnd Meineydigen Söhnen jhres Vatterlands gantzes Regiment vnd Direction dieses Königreichs in jre Hand geben worden / durch welche die vergiffte Sect vnser liebes Vatterlandt zu einem schweren Fall vnd Verderb bringen / vns Getrewe dessen Liebhaber gantz außzutilgen sich dahin bemühet / vnd gleichsam mit jhrem lencken vnd wincken / schon mit allbereit vnser aller gäntzlichen Vntergang (da Gott allein sonderlich auß grosser Lieb vnd ferner Barmhertzigkeit / welche er zu seinem seligmachenden Wort vnd zu vns träget / diesem nicht vorkommen were) ist guberniret vnd regieret worden.

Diesem nach / Weiln sie diesem Königreich deß Vbelstandes Vrsacher seyn / Als haben sie rechtmässig verdienet / Sie nicht mehr in diesem Königreich zu dulden / Derowegen auß denen allen vorhergangenen vnd andern billichen Vrsachen / da wir wol betrachtet

trachtet / so lang bemeldte Secr inn diesem Königreich verbliebe / das obgeschriebene Vnheil nicht gemindert / vnd kein beständiger Fried nicht gemacht werden kündte / sondern wie anfangs Ihrer Keyserl. Mayestät Wir alle Ständt jmmer stäts in grosser Gefahr Vnser Leib Haab vnnd Gütern verharren müssen.

Thun also jedermänniglich wissend / daß wir auß einhelliger vnser aller drey Ständt Erwegung / den gantzen Orden der Jesuiter auß diesem Königreich vnnd auß allen Stätten vnnd Oerthen desselben / da sie an jetzo Ihre Collegia vnd Auffenthaltung haben / als nemblichen auß den Prager Stätten / Böhmischen Crummaw / Newhauß vnd Glatz / vnd von allen andern Oerthern / wo sie sich in offtgedachtem Königreich auffgehalten / vnnd noch zur zeit auffhalten (denen wir vorher davon zu wissen gethan) verwiesen haben / vnd mit diesem Brieff in Ewigkeit verweisen / also vnd in der gestalt / dz sie allzumal / so viel noch derselben / an was Orten vnd bey weme / in diesem Königr. nun seyn / auß demselben friedlich abziehen / vnd nimermehr ins künfftige ewige Zeiten in diß Königr. durch keine erdeckliche weiß / es sey vnter oder eins andern Ordens Titteleinkomen oder widerkehren. Wird aber einer auß jnen / es sey wo es wöll / vnd bey wem es wölle / auch vnter was vor Schein es sey befunden / vnterfragt / so sol gegen denselben vnd gegen einem jeden / der sie oder etliche auß jhnen bey jhme auffhielt als zu den Zerstörern deß gemeinen gedeylichen Auffnehmens / deß Landes Verhergern vnnd Feinden von vns allen besage / vnnd nach Außweisung deß Landts Ordnung procediert vnnd an sie griffen werden.

Es sol auch offtermelter Jesuitischer Orden / nach diesem schon einmahl auß diesem Landt beschehener Ihrer Verweisung / es sey auff deß Bischoffs zu Rom oder jemands Intercession / so wol auch durch einigerley andere erdenckliche Weiß / wie solches der Menschen List außerdencken möchte / ins künfftige vnnd ewigen Zeiten ins Königreich widerumb nicht eingeführet werden / vnnd wann sie auch durch was Practicken es wölle (deren sie wol kündig) jemaln ins künfftige dieses von jhnen tentirt / vnnd bey den allgemeinen Landtägen vnd sonsten ausserhalb darumben / Ob man sie ins Landt annehmen solt / tractirt würde / so sol keiner auß den Ständten dieses Königreichs bey Straff / so auff die Zerstörer deß gemeinen gedeylichen Auffnehmen / vnd deß Landts Verhörger vnd Feinde mit d Landsordnung gelegt / hievor intercedirn / dessen vmb künfftiges ewiges endencken solchs durch die Patenta wir jedermenniglichen kundt thun wollen. Betreffendt die andere Orden der Religion sub vna, die inn den Clöstern vnnd anderstwo jhren Auffenthalt haben / vnd sich freundlich erzeigen / dieser Patent gehet sie nichts an / sondern vnnd allein offtgedachte Jesuiter.

Welche schädliche vnnd auffrührische Jesuitische Secr verflossener Zeit wegen Ihrer erschrecklichen Fallstricken / die sie den Obrigkeiten dieser Welt vnd gantzen Ländern gelegt / von denen Oberkeiten vnnd der Römischen Kirchen Religiosis auß andern Königreichen vnd Ländern / damit in denen eine Ruh geschafft werden möge / verweisen müssen / vnnd ist verwiesen gewest.

Zu Vrkundt dessen / sind die Patenta mit Petschafften gewisser Personen auß vnserm Mittel / an statt vnser aller dreyer Ständt dieses Königreichs sub vtraque besiegelt worden. So beschehen auff m Prager Schloß / Sambstag nach dem heiligen Fest / Sendung deß heiligen Geistes / das ist / den 9. Junij / Anno 1618.

Das VII. Capitel.

Apologia Patrum Societatis.

Baldt nach diesem haben die Patres Societatis wegen beschehener Bandisirung nachfolgende Apologiam abgehen lassen.

Demnach den 9. Julii 1618. ist inn dem Schloß zu Prag vnter dem Nahmen der dreyen vereinigten Ständen deß Böhmischen Königreichs / so den Leib vnnd Blut Christi vnter beyden Gestalten (wie sie sagen) empfangen / vnd zu der Böhmischen Confession sich bekennen / ein öffentlich Decret ergangen / vnnd in Druck außgeben worden / darin die gantze Societet Jesu vnnd alle derselben Genossen / auß obgemeldtem gantzen Königreich / allen Städten vnd Orten / da dieselbe bißhero jre Collegia vnnd Residentien gehabt haben / gebannet werden.

Erstlich / da jemand derselben Societet in dem Böhmischen Königreich / wer / bey wem / vnnd vnter was Schein es seyn möchte / betretten würde / wider den oder dieselbe / sie seyen weß Stands sie wollen / soll von den Herrn Ständen / als wider Zerstörer deß gemeinen Wohlstands vnnd deß Königreichs Feindt nach Außweisung der Statuten verfahren werden.

Zum andern sol all solche Societät / weder auf deß Papsts oder jemands anders Begehren / auch sonsten auff kein einige Weiß oder Weg / wie die erdacht werden möchten / von nun an biß zu ewigen Zeiten / nicht in das Königreich gebracht werden.

Zum 3. da villeicht ins künfftig so viel zu wegen vñ in gemeiner Versamlung / der Landständen oder sonsten in Berathschlagung gebracht werden möchte / ob man vnsere Societät wider in das Königreich solt kommen lassen / sol niemand von den Ständen desselben / für sie intercedirn oder sprechen / er wolle dann für ein Zerstörer deß gemeinen Wolstands vnnd Feindt deß Vatterlandts gehalten / vnnd als ein solcher gestrafft werden.

Damit es aber nicht das Ansehen hab / als ob die Herrn Ständ ein so scharpffes Decret vnnd Bann / leichtfertig vnd vnverschuldter Weiß wider vns vnd vnser Societät hetten ergehen lassen / ziehen sie in gemeldtem vnderschiedliche Aufflagen an / damit zuerweisen / daß solcher Bann auß recht vnd billichmessigen Vrsachen wider vns erkandt sey.

Erstlich / sagen sie / wir haben ein geraume Zeit hero / den Frieden vnd gemeinen Wolstandt deß Königreichs zerstöret. Zum andern / wir suchen zu Erhöhung vnnd Befestigung deß Römischen Stuls / alle Reich vnnd Landtschafften der Welt desselben Joch vnnd Gewalt zu vnterwerffen. Zum dritten / wir verhetzen Potentaten vnnd grosse Herren wieder einander / vnnd richten so wol vnder den Ständen / sonderlich denen / so nicht einer Religion seynd / als zwischen der Obrigkeit vnnd Vnderthanen /

ten / allerley Vneinigkeit an / ja auch verhetzen die Vnterthanen wider die Könige selbst / mit Rath / Lehr / ja auch Verheissungen / daß sie das ewig Leben erlangen / vnnd dem Fegfewer entrinnen sollen. Zum vierdten / erforschen wir alle Heimlichkeiten durch die Beicht / vnnd herrschen daher vber aller Menschen Gewissen / ja reitzen vnnd treiben sie zu vnredlichen Stücken. Zum fünfften / folgen wir den Fußstapffen der Tempelherrn nach / inn dem wir viel schöne Gelegenheiten vnnd zeitliche Güter an vns brächten. Zum sechsten / wir mischen vns inn das weltliche Regiment. Zum siebenden / wir hielten vnnd schryen alle die für Ketzer auß / so der Römischen Kirch nicht gehorsambten / Lehrten auch öffentlich / daß man denselben Glauben zu halten nicht schuldig seye. Zum achten / von all solchen vnsern vnnd vnserer Societet listigen Anschlägen vnd lästerlichen Stücken / köndten auß andern Königreichen vnd Landschafften mit Namen / auß Franckreich / Engelland / Hungarn / Venedig / Niderland / vnd andern Provintzen deß Römischen Reichs / gnugsame Exempel vnnd Zeugnussen herfür gebracht werden. Zum neundten / vnangesehen deß von Ihrer Mayestät Weyland Rudolph dem II. Römischen Keyser / Christmildes Andenckens / ertheilten Majestätbrieffs / die freye Zulassung vnd Vbung der Religion betreffend / wie auch Keyserl. Majest. deßwegen Vergleichung mit den Catholischen Ständen / hetten wir die sub vtraque, wie sie sich nennen / offentlich in Predigten vnd Schrifften / zu lästern vnd schmähn nicht vnterlassen / vnterstünden auch die Wort deß Mayestätbrieffs Partheylich vnd widersinniger Weiß außzulegen. Zum 10. hielten wirs dafür / daß in Verleyhung obgedachten Majestetbrieffs / als in einer Sach so die Religion angeht / deß Römischen Bapsts Bewilligung nothwendig hette müssen ersucht werden / da doch derselbe / wie sie sagen / vber die Ständ deß Königreichs viel weniger vber den König selbst kein Gewalt nicht habe. Zum 11. seyen die Vtraquisten oder Euangelische Vnterthanen deß Königs vnnd anderer Catholischen Herrn / durch vnsern Raht vnnd anstiffter / mit Gefengnuß vnd andern Trangsaln / zu der Catholischen Religion gezwungen / die Kirchen vnd Gottesdienst gedachter Vtraquisten in etlichen Orten vnter Catholischen Herrn zerstört vnd auffgehebt / die fürnembste Aempter / so wohl am Königlichen Hoff als sonst in Stätt vnnd Flecken vnter die sub vna oder die Catholische außgetheylt / hingegen die Vtraquisten welche sich auß schuldiger Pflicht deß gewissens dawider setzen / jhrer Aempter vnnd Würde fast schmählicher Weiß entsetzt worden. Zum 12. were daß gantze Königreich / vnnd sonderlich die sub vna, von etlich wenig Catholischen / aber an dem Vatterland trewlosen Personen / zu dem fast alles nach vnserm / der Jesuiter / Eingeben vnnd Willen hergangen vnnd ins Werck gericht / schier ins eusserste Verderb gesetzt vnd gebracht worden / wo nicht der Allmächtige Gott auß lauter Gnad vnnd Barmhertzigkeit / so er gegen sein Wort vnnd die sub vna trägt vnd erzeigt / dem Vbel vorkommen were.

Nach dem nu dieses Edict von gedachten Herrn Ständen in dem gantzen Königreich eröffnet vnnd angeschlagen / daneben vns dasselbe durch Brieff / so den 1. Jun. datirt / vnd mit viel erdachter Herrn Ständen eyghen Pitschafften versigelt gewesen / inn allen vnsern Collegijs insinuirt vnnd eingeliffert / wir also wohl merckten daß weder Recht noch Verthädigung meht Platz haben / sondern da wir bey so gestallten Sachen in dem Königr. bleiben wolten / dz solches so wol vns als vnseren Nechsten / von derentwegen wir biß dahero vns allda auffhalten / nicht allein zu vnstatten / sondern auch zum Verderb gereichen würde: haben wir dem gefasten Vnwillen vnd Zorn ein zeitlang weichen wöllen / vnd also das jenige Mittel für vnd angenommen / so die Vernunfft selbst an die Handt gibt / ja / welche vnser Herr Christus selbst in gleichem Fall den Aposteln zu gebrauchen befohlen / in dem er sagt: Matth. 10. Wann sie euch in dieser Statt verfolgen werden / so fliehet in ein andere / wie dann nicht allein die Aposteln / sondern auch viel andere Heylige vnd gelehrte Männer / ja die Bischoffen vnd Vorsteher der Kirchen selbst solches gethan haben.

Nun were vns zwar in diesem vnserm Zustandt wann wir allein auff vnsern Nutz vnd Zuneygung sehen wollen / nichts liebers erwünschen / dann daß wir alle Verthädigung hindansetzen / in Gottes gnädigen Willen vnd Providentz (ohn welchen kein Haar von vnserm Haupt fallen kan) vns gantz vnd gar ergeben / nicht allein die zugefügte Vnbillichkeit (welche wir den Herrn Ständen von Hertzen verzeihen) sondern auch vnsere Geistliche Profession vns für Augen setzen / vnd also mit gutem vnverletzten Gewissen vnser Leben fortzubringen / daneben aller falschen Auflagen vnd Verleumbdungen nichts achten / vnd zu forderst diesen vnverschuldten vnd allein wegen deß Glaubens vns aufferlegten Bann geduldig tragen vnd erleyden möchten: Sintemal das tröstliche Wort vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi vns stättigs für Augen vnd Hertzen schwebet / da er sagt: Selig seynd die so wegen der Gerechtigkeit Verfolgung leyden / dann das Himmelreich ist jhr. Vnd widerumb da er zu seinen Jüngern spricht: selig seyd jhr so euch die Leut schelten vnnd verfolgen / vnnd alles arges von euch sagen werden (vnnd doch daran liegen) vmb meinet willen. Frewet euch vnnd frolocket / dann ewere Belohnung ist groß im himmel. Dann also haben sie auch verfolget die Propheten so vor euch gewesen sind. Wir bedachten auch wohl das jene daß der H. Apostel Petrus lehret: Selig seyd jhr wann jhr geschmähet werd vber dem Nahmen Christi / die Ehr deß Preises vnd die Krafft Gottes vnd sein Geist ruhet auff euch. Niemand aber vnter euch leide als ein Mörder oder Dieb / oder ein Lästerer / oder frembdes Guts begiriger / ꝛc.

Endlich haben wir vor Augen das Exempel der Aposteln selbst / welche / da sie von grossen Herren dieser Welt eben solch Schmach vnd Vnbill leyden nusten / giengen sie gantz frölich von deß Rahts Angesicht / daß sie würdig gewesen waren vmb deß Nahmens Jesu willen Schmach zu leyden.

Demnach aber vnser Beruff vnd Standt / so damit bringt / daß wir nicht allein für vns selbsten / sondern auch für vnsern Nechsten vnd dessen Heyl sorgen / vns billich soll vñ muß angelegen seyn / zu fruchtbarlicher Bedienung aber dessen nicht allein ein vnverletztes Gewissen / sondern auch guter Leumuth von nöthen ist: Haben wir nicht vmbgehen können / obgedachter Herrn Ständen sub vtraque öffentlichem Decret / vnd dem was vns in demselben

auffgemessen werden will / ein öffentliche Schutzschrifft oder Apologi / doch mit gebührlicher Mässigung vnd Bescheidenheit / entgegen zu setzen: Wie dann solches jederzeit viel Heilige vnnd treffliche Leuth / Lehrer vnnd Vorstehet der Kirchen / ja die Heilige Apostelen selbst gethan haben / auch vnser Herr vnnd Heyland die Verleumbdung daß er den Teuffel haben solt / selbst abgeleinet vnnd widerlegt / auch der jhm ein Backenstreich gegeben / zu redt gestelt hat. Also auch als der Heilig Apostel Paulus vor den Richterstuel gebracht wardt / hat er sich auffs best vnd fleissigst verthädigt / ja da er vermerckt daß sein Vnschuldt bey so vnrechtfertigen Richtern wenig stat finden würde / hat er sich nicht geschewet an den Keyser / wiewol derselb ein Aberglaubischer Heyd war / zu appelliren.

Wir seynd auch der Hoffnung / es werden die Herren Ständt selbst / vnangesehen sie dieser Zeit vnsere Feind seynd / diese vnsere so nothwendig als von der Natur selbst allen so vnbillicher Weiß verletzt worden / zugelassene ja erforderte Defension vnd Rettung nicht in vngutem vermercken. Dann ob sie wohl auß Eyffer jhrer Religion (welche wir gern bekennen / daß von vns niemaln gebilliget sondern offtmahl bestritten vnd widerlegt worden) wie auch auff falschen Bericht vnd Præiudiz von vns ein gantz vngleiche Meinung vnd Vrtheil gefast: Zweiffeln wir doch nicht / sie werden / nach jhrem dapfferen vnnd auffrichtigen Gemüth / so jhnen verhoffentlich noch beywohnet / vns als den andern bißhero noch vngehörten Theil wegen all solcher Auffla gen zur Verantwortung kommen lassen / vnnd da nach besserer Erwegung aller Sachen vnsere Vnschuld sich befinden würde / eines andern Sinnes werden / vnd das ergangene Decret selbst gern verendern vnd auffheben. Inmittelst wollen wir in vnserm Fürhaben mit Gottes Hülff fortfahren / vnd erstlich uns gemein erwegen / ob vnnd was solches wider vns ergangene Decret gelten mög oder soll: Wöllen alsdann auff jeden Punct so vns darinn auffgemessen werden wil / absonderlich antworten.

Es ist bey allen so wol deß Geistlichē als deß Weltlichen Rechtens erfahrnen / unleugbahr vnnd ausser allem Zweiffel / ja das natürlich Recht bringet es selbst mit / daß zu einem gerechten vnnd bundigen Vrtheyl oder Gerichtlichen Sententz drey Stuck nothwendig seyen. Erstlich ein solcher Richter / für den die Sach eygentlich gehöre. Zum andern / daß der Proceß ordentlicher Weiß angestellet / vnnd die Sach wie sichs gebühret / zur Erkändtnuß gezogen vnnd außgeführt. Zum dritten / daß nach dem was angezogen vnnd erwiesen / ein rechtmessiges Vrtheil gefellt werde. Nun ist am Tag / daß dieses der Herrn Ständen sub vtraque Decret nicht an einem / sondern an allen dreyen Stucken Mangel habe / vnd derowegen an sich selbst vnkräfftig vnd nichtig sey.

Leg. 4. Cod. si à non competente.

Dann erstlich / so viel das erste Stück / nemblich den ordentlichen Richter belanget / darvon im Keyserlichen Rechten außtrücklich bedinget ist / daß niemandt an das Vrtheil eines frembden Richters gehalten seyn soll / ist es kund vnd offenbahr / daß vielgemeldte Herren Ständ vnsere Richter nicht seyen / vnd daß sie in dieser Sach zu vrtheilen oder ein Sententz zu fellen im wenigsten kein Recht oder Gewalt gehabt haben.

Keiner ordentlicher Jurißdiction können sie sich hierinn anmassen / sintemal dieselbe allein dem König selbst / neben den dreyen gemeinen Ständten deß Reichs / ohne Absönderung der Catholischen von den Vncatholischen gebühret / vnd zwar der Gestallt / daß nach gemeinem Recht vnnd Gebrauch deß Königreichs / auch die sämptliche Ständt keine Artickeln / so durch das gantze Landt sollen gehalten werden / ohne Willen vnd belieben deß Königs Fürschreiben / viel weniger was inn die Landtaffel eingebracht oder geschrieben / oder zuvor von dem König gesetzt vnnd gebotten worden / etwas verendern mögen. Weiln Wir nu von den Böhemischen Königen selbst / vnnd vermittelst deroselben Authorität / Willen vnd Freygebigkeit / in das Königreich beruffen / vns daselbsten zu Verrichtung Vnsers Ampts vollige Macht geben / zu Vnderhaltung gewisse Renten vnnd Einkommen zugeeignet / Collegia auffgerichtet / vnnd dieses alles zu Versicherung in die Landtaffel eingeschrieben vnnd registrirt worden: Hingegen vielbesagtes Decret weder vom König selbsten / noch von den sämptlich gemeinen Ständen / sondern vielmehr wider deß Königs vnnd der Catholischen Ständen Willen verfast vnnd außgeben worden: Als ist mehr dann kündig / daß die Herrn Stände sub vtraque ein solches Decret zuverfertigen kein Gebühr oder ordentliche Jurißdiction gehabt / sintemahl sie in desselben Auffschrifft selbst bekennen / daß es allein von den Ständen sub vtraque herrühre / vnnd so wohl dem König als den Catholischen Ständen / von welchen die andere sich ohne vrsach abgesondert / zu höchstem Mißfallen gereiche.

Viel weniger können sie hierinn eine anbefohlene Jurißdiction für vnd einwenden / sintemal nicht weniger am Tag / daß / nach dem Königliche Mayestät auß dem Königreich verruckt / all solche Jurißdiction allein dem Burckgraffen / vnnd andern Jhrer Mayest. Statthaltern / sämptlich anbefohlen vnd auffgetragen worden. Weil nun vnter denselben / so wol der Herr Burggraff als fast alle andere / der Catholischen Religion zugethane / der Ständen aber sub vtraque, so dieses vermeynte Edict geschmiedet / gar wenig sich befunden / haben diese eines solchen Gewalts sich niemahln anmassen oder vnternehmen dörffen. Ja / es haben die Herrn sämptliche Statthalter / keine Macht noch Gewalt gehabt / ohn sonderbarn Befelch vnd Commission Königl. May. wider vorige Decreten deß Reichs / vns auß dem Landt zuverbannen vnd zu verjagen. Daß es aber Kön. May. Will solte gewesen seyn / dörffen vnnd können die Ständ selbst nit sagen / vnd ist das Widerspiel gnugsam am Tag.

Auß welchem allem mehr dann Sonnenklar erscheinet / daß die Herren Ständt sub vtraque ein solches Decret wider vns zuverfassen eben so wenig Jurißdiction vnd Rechtens gehabt / als wann die Catholische Ständt vnter sich selbsten eins worden weren / vnnd ohn deß Königs Wissen vnnd Befelch / wie auch der andern Ständt Bewilligung / die Predicanten oder Diener der Ständten sub vtraque oder auch die Ständt selbsten auß dem Reich zu verjagen beschlossen hetten. Auff welchen Fall ohne zweiffel die Herrrn Ständt sub vtraque alsbaldt würden protestirt vnnd sich verlauten haben lassen / daß man wiederrechtlich mit Jhnen handelte / vnnd ein solches Vrtheyl oder Schluß nicht von dem rechtmes-

figen Richter herrühre/sondern lauter wider deß Oberherren gebührend Recht angelegter Gewalt were.

Es können vnd mögen sie sich auch vnter dem Titel als Beschützer deß Majestätbrieffs/einer solchē Macht gar nicht vnterziehen / sintemal meñiglich bewust daß solcher Tittel jhnen zu dem Endt gar nicht geben worden/vnd kein Gewalt zu setzen / oder Vrtheyl zusprechen/sondern allein anzuhalten/zu mitteln / zu befürdern vnd zu procurirn mit sich führe. So bekennen sie in jhrer Apologi selbst / es seye vnlängst von Keyser: vnnd Königlicher Majestät verbotten worden/daß die Defensores oder Beschützer (deß Majestätbrieffs) biß auff deroselben Widerkunfft / oder fernere Erklärung / kein Zusammenkunfft halten/ auch die Einwohner deß Königreichs auff jhre Erforderung sich nicht einstellen solten. Wie können dann die Herren Ständ sub vtraque vnter diesem Titul sich einiges Rechtens oder Gewalts Zusammenkünfften außzuschreiben vnnd zuhalten / zu Vrtheyl zu sitzen/Vnterthanen vnnd deß Königs getrewe zu verbannen/vñ zu verjagen/ vnd sonst wider dieselbe gantz vnmildt vnnd vngebührlicher Weiß zuverfahren/anmassen/oder mit einigem Fug vnterwinden?

Sie möchten vielleicht einwenden / daß sie wieder vnrecht vnd Gewalt zu jhrer eignen Defension vnnd Beschützung solche Dingen fürnemen müssen. Dieses aber kan auch nicht gesagt werden. Dann ein solches Recht/nemblich eygener Defension/hat kein statt da man vber Gewalt mit fug nicht klagen kan / da man auch bey der ordentlicher Obrigkeit / nemblich dem König vnd dessen Statthaltern vnd Beampten/ frey vnnd sichere Zuflucht vnnd Schutz haben kan/ Da sie aber sagen wolten/eben dieselbe werē mehr mit Gewalt dann Recht gegen sie verfahrn/derowegen sie an denselben anfangen/vnd jhnen ein Gebiß einlegen müssen:mögen sie sehen wie sie damit bestehen / sintemal sie hiemit sich nit allein nit beschützen/sonder jnen selbst wider den Oberherren recht sprechen/deß Königs vnnd von jhm ordentlich angesetzter Obrigkeit Gericht vnnd Vrtheyl verachten / jhr Recht abstricken / vnnd also deß höchsten Lasters der verletzten Maj. sich schüldig geben würden. Diß aber sey fern daß es jemahln den Herrn Ständten in den Sinn kommen sey.

So viel die Erkandnuß der sach vnd gebührlichen belangt/ ist es vnleugbar / daß beyde Theyl zugleich müssen Citirt vnd verhöret werden / wie solches die Keyserlichen Rechten mit sich bringen. Nun ist es inn gleichem vnleugbahr/daß wir von den Herrn Ständen sub vtraque vor vnd ehe vielberührter Bann wider vns ergangen / weder Citirt noch gehört seyen/ja auch sie vns Citiren kein Recht gehabt / wie zuvorn angedeutet. Wie solten wir dann als die weder Citirt noch verhört sind / für verdammte können gehalten werden? Vnd ist an diesem so viel gelegen / daß / da ferrn bey solchem Proceß noch viel andere vnzehliche Laster vns zugemessen würden / dieselbe all durch ein schlechtes leugnen gnugsam vnnd bestendig köndten abgeleint werden: sintemahl wir mit einem Wort hetten sagen können / wir seynd nicht Citirt / nicht gehört / viel weniger vberzeugt worden / es ist alles was vns auffgelegt wirdt falsch vnnd erdichtet/ vnnd nichts dann lauter Lästerung vnnd Verleumbdung.

Lokir. lib. 4. Tit. 16. par. 2.

Es ist auch der Herrn Ständen sub vtraque wieder vns ergangene Edictum/auß Mangel deß dritten Stücks/nemblich / eines rechtmessigen Vrtheyls oder Sententz/vnkräfftig vnnd nichtig. Dann erstlich laufft dieser Sententz des Oberherrn / nemblich Königlicher Majestät Decreten gantz zu wider/wie auch vorn angerührt. Nu ist ein solches widerrechtliches Vrtheyl auch ohne Appellation an sich selbst nichtig. Zum andern/ist dieses Vrtheil wieder die jenige / so weder citirt / noch vielweniger vberzeugt worden / gefället / wie zu theil voren angedeut / vnnd auß folgendem mit mehrerm sol vernommen werden. So bringt aber der außdrückliche Buchstab Rechtens mit sich/ daß wann jemandt Krafft eines Edicts oder Decrets/so nicht eröffnet / noch dem Abwesenden zu wissen gemacht / verdampt worden / selbiges Vrtheil vnnd Sentenz gantz krafftloß vnd nichtig seye. Zum dritten / streckt solches Vrtheil den gemeinen Ständen deß Reichs zu grossem Præjudiz vnd Nachtheil/ in dem die Herrn Ständ sub vtraque damit nicht zufrieden sind/daß wir zu allen vnd ewigen Zeiten (eben als ob sie der Ewigkeit selbst zu gebieten hetten) auß dem Königreich Böhmen gebannet seyn vnnd bleiben sollen/ sondern wollen darneben vnnd setzen / daß keine Ständ deß Reichs / sampt oder sonders / vns inn das Königreich wieder sollen bringen / oder vns wieder ein zubringen / intercedirn vnnd anhalten mögen. Wie vngereimet aber vnd wie gar ein solches den Gesetzen vnd Privilegien deß Reichs zu wider sey/kan ein jeder selbst leichtlich ermessen. Dann weil niemandt vber seines gleichen zugebieten hat/vnnd nachfolgende Ständ deß Königreichs Böhmen / eben so viel/ja mehr Rechts vnnd Machts haben / als die gegenwertige Ständ sub vtraque, welche allein ein Theil gemeldter Ständ sind: kan vnnd sol denselben gewißlich durch viel ermeldtes Decret an jhrem Rechten im wenigsten nit vorgriffen/noch jhr habendes Recht vnnd Gewalt vnsere Societet inn das Königreich/ wann sie allein wollen/wieder einzubringen / entzogen werden. Da fern auch gegenwertige Herrn Ständt sub vtraque, vermittelst Göttlicher Gnaden vnnd bessern Vnterrichts / zu der Catholischen vnnd Römischen Religion / wie noch wol geschehen kan / sich begeben/vnd also das gantze Königreich zu dem alten Glauben wiedergebracht würde: Wer wolte vermeynen/daß sie alsdann diesem jhrem Decret viel nachfragen/vnnd nicht viel mehr die Jesuiter / da es rathsam befunden würdte/alßbaldt wider in Böhmen beruffen vnd einführn würden? Es ist gäntzlich zu gläuben / sie würden fürgeben / daß sie nicht weniger Macht hetten/ ein solches Decret auffzuheben vnnd zu cassiren/als sie zuvor dasselb zu machen / gehabt haben.

Weil nu auß diesem allem klar vnd offenbahr/daß in Verfassung vielbesagten Decrets / die ordentliche Jurisdiction nicht in Acht genommen / der Proceß verschnellt vnnd vbereylt / vnnd ein widerrechtliche Sententz gefellet worden / muß vnwidersprechlich folgen gemeldtes Decret sey in sich selbst nichtig vnd vnkräfftig / vnd zwar der Gestallt / daß es wider dasselb keiner Appellation bedarff / als welches nimmermehr durch lenge der Zeit/wiewohl andere / kan einig Krafft erlangen.

Was die Auffschrifft deß Decrets / deßgleichen der Herrn Ständen sub vtraque Haß wider vns/ den sie vielfeltig sehen lassen / betrifft / lassen wir es

dabey bleiben. Sie nennen sich Freyherrn / Ritter / Präger vnnd Kuttenberger / vnnd anderer Stätt Abgesandte / alle drey vereinigte Ständ deß Böhmischen Königreichs. Einmal weiß man wohl / daß die Religion betreffend / etliche Hussiten / andere Lutheraner / andere Picarder oder Calumnisten sind / zwar allsampt vncatholisch / aber in Religionssachen gantz vnterschiedlicher Meynung / auch also vnter einander einig vnnd verbunden / daß die Religion welche im Königreich nach der Catholischen die erst vnnd mächtigste gewesen / nach dem diese newe letzte dazukommen / fast gantz nunmehr erloschen. Vnnd daß sind die jenige / welche vnterm schein der Religion so einig vnnd verbunden sind / da doch die fürnembste derselben mit den andern jhnen zugethanen Ständen / so viel Glaubenssachen betrifft / vielweniger als mit vns Catholischen selbst einstimmen. Vnnd daß sind die jenige / so den Leib vnnd Blut vnsers Heylands vnter beyden Gestallten empfangen / da doch sehr viel vnnd fast die fürnembste vnter jhnen / nach Außweisung jhrer Religion vnnd Lehr / dazu sie sich bekennen / festiglich glauben / daß der wahre Leib vnnd Blut Christi / so weit von dem Nachtmal sey / so weit der Himmel von der Erden ist / vnnd daß in dem Nachtmal nichts anders sey dann das truckne Brodt / vnnd pur lauter Wein: vnnd sind derowegen sie vnter sich inn Religions Sachen einander so nah verwandt vnnd zugethan / so weit der Himmel von der Erden / vnnd so grosser Vnterscheid zwischen der Menschlichen Person Christi vnnd Gestallten deß Brods vnnd Weins ist / vnnd ob wohl dieses alles vorhin gnugsamb bekandt ist / kan mans doch jetzo viel weniger leugnen oder bemäntelen / nach dem der Prædicant zu S. Egidi in der alten Stadt Prag Gallus Zalenius genandt / an dem Fronleichnams Tag dieses 1618. Jahrs / in öffentlicher Predigt / welche nunmehr inn Druck kommen / nicht allein die wahre Gegenwart deß Leibs Christi im H. Nachtmal geleugnet / sondern auch die allerwürdigste Hostiam / so die alte Böhmische Utraquisten oder Hussiten allzeit inn hohen Ehren gehalten / ja / vor welcher die Engeln selbst erzittern / auff das höchst zu lästern vnnd zu schänden sich nicht gescheuwet hat. Wir wollen es aber / wie gesagt / darbey bleiben lassen / allein mögen sie wol selbst zusehen / wie recht sie jhnen selbst den Namen geben / daß sie seyen die vereinigte Ständ deß Königreichs / vnnd daß sie in Religionssachen eins seyen.

Wiewol es nicht nötig were auff jeden Puncten / so inn viel angezogenem Decret der Herrn Ständen sub vtraque den Jesuitern wollen zugemessen werden / besonder zu antworten / sintemal schon erwiesen / daß solches Decretum an sich selbst gantz nichtig / vnnd daß alle darinn angezogene Aufflagen mit einem schlechten Nein beständig können abgeleinet werden: jedoch / damit niemand meyne / wir suchen mehr vnsere Widersacher zu fliehen / dann zu vberwinden / wollen wir auff alle vnnd jede Puncten besonder antworten. Den ersten belangend / ist derselb von den Herrn Ständen also verfaßt: Es sey männiglich bekandt / inn was grosser Gefahr das löbliche Königreich Böhmen von der Zeit an die scheinliche Secte der Jesuiter darin kommen / jmmerdar gestanden / vnd wz für grosse Vnruh vnd Verenderungen darin fürgelauffen / welche zwar sie / die Ständ / vnnd alle Vnterthanen deß Reichs (sub vtraque) zu jhrem mercklichen Nachtheil empfunden / vnnd noch empfinden / vnnd derowegen Gut vnnd Blut wagen müssen. Weiter sagen sie: sie haben in der That befunden / daß die gifftige Jesuiter alles dieses Vnheils meiste Anstiffter vnd Vrsacher seyen / vnnd daß derhalben so lang diese Secte in dem Königreich bleiben würde / kein End all solches Vnheils zu verhoffen / auch der Fried nit lang bestehen könne / vnnd müsten also so wol Kön. M. als die Stände in stetiger Sorgen vnd Gefahr Leibs vnd Guts stehen. Hieher gehört auch die dritte Aufflage / da sie die Jesuiter beschuldigen / daß sie Herrn vnd Potentaten / sonderlich die / so nit einer Religion sind / wider einander verhetzen / sie erwecken Zanck vnnd Vneinigkeit zwischen der Obrigkeit vnnd Vnterthanen / ja zwischen Freunden vnd Verwandten / sie reitzen an / vnd wapffenen mit Rath / Lehr vnd Verheissungen die Meuchelmörder wieder König vnd Fürsten / vnd bereden sie / daß sie hierdurch dem Fegfewr entgehn / vnnd das ewig Leben erlangen müssen.

Nun ist diese Lästerung nicht new / sonderen seynd vorlangst von den Feinden der wahren Religion die Vorfechtere derselben damit angezäpfft vnd beschweret worden. Die Jüden / da sie Christum den HErrn gern zum Todt hatten / vnd kein andere Vrsach an jm finden kondten / gaben für / Sie befinden / daß er das Volck verkehrt. Vnd bald darnach sagen sie: Er hat dz Volck bewegt / vnd gelehrt durch dz Jüdische Land / ꝛc. Eben dieses ist auch den Aposteln widerfahren / dañ also seynd Paulus vnd Sila für Gericht vnd für die Obristen gebracht / vnd angeklagt worden / daß sie die Stadt jrr machten. Vnd bald darnach sagen die Jüden: Diese / die den gantzen Weltkreiß bewegen / seynd auch herkommen.

Nun kan man nicht leugnen / daß da man inn der Religion nicht einig ist / leichtlich Zwitracht vnd Empörungen entstehen. Sintemal die Predigt vnnd Verkündigung deß wahren Glaubens denen gantz vnnd gar zu wider ist / welche in jhrer falschen Lehr eifferen / vnnd derowegen den Rechtgläubigen / vnnd sonderlich den Vorfechtern der wahren Religion spinnenfeind seynd. Dahero weil der HERR Christus vnnd die Aposteln mit solchem Ernst vnnd Fleiß die falsche Religion widerlegten / die wahre pflantzten / die Feind deß Glaubens mit Worten kräfftig strafften / jhre Jrrthumben anzeigten vnnd erwiesen / jhnen auff das Geschwer fühlten / jhre Laster fürwurffen / vnd die verkehrte vnd böse Anschläg zu nichten machten / seynd sie bey den gottlosen Leuten in solchen Haß gerathen / daß sie jhnen nach Leib vnnd Leben getrachtet / vnd männiglich sie vmbzubringē angehetzt haben.

Derowegen hat der HErr selbst zu verstehen geben wollen / daß man wegen deß Glaubens vnnd Gottseligkeit / bißweilen auch von den Rechtverwandten vnd seinem eygenen Hauß gesind sich absöndern müsse / da er zu seinen Jüngern sagt: Jhr solt nit meinen daß ich kommen sey Fried zu senden auff Erden. Ich bin nicht kommen Fried zu senden / sondern das Schwerdt. Dann ich bin kommen abzusöndern den Menschen wider seinen Vatter / vnnd die Tochter wider jhre Mutter / vnnd deß Sohns Frauw wider jhre Schwiger / vnd deß Menschen Feind werden sein eigne Haußgenossen seyn.

Jn diesem aber muß man nicht sehen auff das so geschicht / sonder wer an solchen Empörungen vnnd zweytrachten / so nu vnd dann an den orthen da vnter-

schiedliche Religiönen im schwang gehen / entstehen / schuldig sey. Dann wer wolt so verzucht vnd Gottloß seyn / daß er sagen dörfft / daß sie durch jhre Predigt haben Vneinigkeit angericht vnd Auffruhr vnd Krieg erwecket / wiewol nicht ohn / daß solche Dingen auff jhre Predigt erfolgt seynd? Solte man den Herrn Christum darumb für ein Vrsacher deß Jammers / ärgernuß vnd andern Vbels halten / weil / als er kaum auff die Welt kommen / der grewliche wüterich Herodes so viel vnschuldige Kindlein hat tödten lassen: oder weil die Phariseer sich an seinen Worten vnd Thaten geärgert: oder weil die Priester vnd fürnembste deß Jüdischen Volcks / vmb seiner Wunderwerck wegen jhm nach dem Leben getracht / auch endtlich vmb dasselbe gebracht / sich aber vnd jhr gantzes Geschlecht in das eusserst Verderben gestürtzt haben: oder daß vmb der Christlichen Lehr willen (so doch je mehr zugenommen / je hefftiger die Fürsten vnd Potentaten der Welt darwider getobt vnd gewütet) so viel tausent auffs grewlichst seynd gepeinigt vnd gemartert worden?

Wöllen wir den Aposteln die Schuldt geben / daß die Jüden die erbar vnd andächtige Weiber vnd der State Obristen bewegt / vnd ein Verfolgung vber Paulum vnd Barnabam erweckt / daß sie von den Grentzen hinauß gestossen worden? Ist es deß H. Apostels Pauli schuldt / daß die Jüden einmütig wider jhn auffgestanden / vnd jhn für Gericht geschlept? Ist er daran schuldig / daß / da er zu Epheso die Abgötterey strafft vnd verdampte / vnd die Epheser schryen / Groß ist die Diana der Epheser / die gantze Statt sich empörete vnd jrr war? Vnd daß wir anderer vnzehlicher Exempeln geschweigen / was kan Paulus darzu / daß / da die Jüden wider jhn rufften vnd schryen / dieses ist der Mensch der dawider das Volck vnd Gesetz vnd wider dieses Ort lehret / ꝛc. die gantze Statt erregt vnd ein Zulauff deß Volcks ward? Soll man nun dem Herren Christo vnd den Aposteln die Schuldt dieser Empörungen vnd Zerrüttungen zu messen?

Eben also ist es in diesem Fall mit vns bewandt. Es wissen die Widersächer wol / ja bekennen es auch nicht ohne Hertzleidt / daß vnsere Societet / wiewol sie die geringste vnd an Zeit die letzte ist / den Feinden der Kirchen / wie die auch sind / vnd derselben schädlichen Practicken vnd Anschlägen / jederzeit möglichstes Fleiß sich widersetzt / vnd gleichsam ein Mawer für dem Hauß deß Herren gewesen / wie sie dann sonderlich in diesen mitnächtigen Landen / mit Lehren / Disputiren / Predigen / ermahnen / schreiben vnd rathen / alles dahin richtet / daß die wahre Catholische Religion in denselben erhalten vnd fortgepflantzt werde.

Weil nun die Feind deß Glaubens sich darwider setzen / auch öffentlich Lermen blasen / vnd zum Vnfried Rath vnd That geben / ist kein Wunder daß bißweilen Auffruhr vnd Krieg sich erheben / insonderheit da man jhnen nichts nachgeben oder sehen wil. Als dann fangen sie als baldt an zu lästern vnd schreyen / die Catholische / sonderlich die Jesuiter / welche jhnen sonderlich vmb das Hertz ligen / erwecken Vneinigkeit / Krieg vnd Auffruhr / ꝛc. Wiewol nicht die Catholische / sondern die Widersacher selbst an allem solchem Vnheyl schuldig seynd. Vnd kan man den Catholischen so wenig die Schuldt geben / so wenig eines reissenden Wolffs Grawsamkeit einem blähenden Schäfflein / oder die vergebliche Arbeit deren so embsig nach einem Zweck schiessen / dem Zweck kan zugemessen werden / So da aber einige Vrsach were / ist dieselbe nicht actiua, wie die Philosophi reden / sondern passiua.

Daß aber diese Verleumbdung auß keiner andern Vrsachen herfliesse / bezeugt nicht allein die tägliche Erfahrung / sondern es geben die Herrn Ständt in jhrem Decreto selbst solches zu verstehen / in dem sie den Jesuiten allein / vnd sonst kein andern Geistlich Ordensleuthen in die Haar gefallen / wie sie dann in demselben diese Exception gebrauchen: Die andere Geistliche Personen vnd Ordens Leut sub vna so in den Clöstern vnd sonsten hie vnd da wohnen / vnd sich still vnd friedsam halten / dieselbe gehe dieses Decret nicht an / sondern allein die Jesuiten. Warumb doch? Weil sie wol erfahren / vnd wissen / daß diese vnter allen sich jhnen vnd jhren Practicken am hefftigsten widersetzen / wie auß nachfolgendem Capitel klärlicher zu ersehen.

Wir seynd gar nicht in Abred / ja bekennen von Hertzen gern / daß andere Ordensleuth in Widerleg- vnd Außrettung der Ketzereyen / vnd Beförderung der Catholischen Religion bey diesen Mitnächtigen Völckern auch jhr bestes gethan / gleichwol verstehen vnd wissen sie wol / was die Widersacher in solchem Fall von vns vnd vnser Societet halten / werden auch nicht leugnen / daß wir zu solchem etlich besondere Mittelen haben / als da seynd die Kinderlehr / die Vnterweisung in freyen Künsten / vnd dann die vielfältige Arbeit der vnsern in Streitschrifften vnnd Widerlegung der Ketzerischen Bücher / welche zwar vns den Haß vnd Neyd bey den Widersachern vermehren / jenen aber an jhrem Lob nichts benemmen.

Da nun die Herrn Ständ sub vtraque vns auch dieses zumessen wollen / daß die hohe Obrigkeit nach Außweisung jhres Ampts / zu Fried vnd Ruh deß Königreichs / durch newe Rescripten vnd Befelch / newe vnd in dem Böhmischen Königreich zuvoren niemals zugelassene Secten verbotten / vnd auß dem Reich verbannet haben / ja auch bißweilen wider die hartnäckige vnd widerspenstige mit gebürlicher Straff verfahren / wie dann von Ferdinando I. Maximiliano II. vnd Rudolff dem II. sampt lich Christmildesten Andenckens / vnd sonderlich ehe die Jesuiter geboren / von König Ladislao beschehen / welche durch offt widererholte Edicten der Picarder Secten gantz vnd gar verbotten vnd abgeschafft: thun sie vns grosse Ehr an / vnd halten mehr von vns / dann vns wegen vnsers Verdiensts oder geringen Stands gebüret / sintemal nirgend gefunden wird / daß diese hochlöbliche Potentaten in Verrichtung jres Ampts der Jesuiten Rath bedörfft / oder besonders gebraucht hetten.

Wann schon aber die Jesuiten die Handt mit angeschlagen / vnd zu solchen Sachen gerahten hetten / solten sie darumb für Zerstörer der gemeinen Ruh vnd Friedens / vnd für Anstiffter aller Zweytracht vnd Spaltungen gehalten vnd außgeschryen werden? Dann entweder seynd höchstgemeldter Keyser vnd König Decreta vnd Befelch recht vnd billich / oder aber vnrecht vnd vnbillich gewesen. Seynd sie recht vnd billich gewesen / wie können die jenige so dieselbe helffen zuwegen bringen / für Zerstörer deß Friedens / vnd Anstiffter der Empörungen / so etwan durch Hartneckigkeit der vngehorsamen möchten

entstanden seyn/gehalten werden? Warumb wird die Schuld denen nicht zugeschrieben/so all solchen Decreten vnd Befelchen nit wöllen gehorsamen? Seynd aber dieselbe Vnrecht vnd wider die Billigkeit gewesen/warumb lassen sie den Dägen nicht stecken/vnd greiffen zur Feder/das vnbil zuvor zu erweisen/ehe man die jenige so darzu gerathen vnd geholffen/für friedhässige vnd Feind deß Vatterlandts außschreyt?

Da nun die Herrn Ständt oder jhre Vnderthanen/weil sie solche Decreten vberschritten/in einige Gefahr gerathen/haben sie solchs nicht vns/sondern jhnen selbst vnd jhrem Vngehorsam zu zuschreiben. Ist es recht daß sie selbst das Wasser trüb gemacht haben/vnd wöllen vns jetzt die Schuldt geben. Warumb solt es den Jesuiten nicht so wol erlaubt seyn die Catholische vralte Böhmische Religion zu verthedigen/als jhnen/dieselbe wider der hohen Obrigkeit Befelch vnd Willen zu vnterdrucken/vnd da möglich/gantz vnd gar außzurotten.

Es können aber die wider die Picarden ergangene Decreta vnd Edicten den Ständen sub vtraque zu keinem Nachtheil oder Gefahr gereichen/sintemahl zu derselben Zeit gemeldte Picarden nit allein nicht vnter die Ständt eines so löblichen Königreichs gezehlt/sondern auch kaum für Ingesessene/vnd vielmehr für frembde vnd außländische gehalten worden/Derowegen sie billich erkennen vnd bekennen solten/daß solche Gesetz vnd Decreten gar nicht zu Nachtheil auch der vncatholischen Ständt/sondern vielmehr zu jhrer Sicherheit verfaßt/vnd dardurch den jenigen der Weg zu den hohen Emptern vnd Digniteten abgeschnitten worden/welche/nach dem sie jetzo von den alten Böhmischen Vtraquisten oder Hussiten/vnter dem Deckmantel der Böhmischen Confession auff vnd angenommē/darauff auß seynd/daß sie die alte Hussiten gantz vnd gar auffressen vnd vntertrucken/hingegen jhre Secr stärcken vnd vermehren/damit sie bey gebender Gelegenheit/jhren Haß vnd Neydt wider die Jesuiter vnd alle Catholische desto besser außstossen/vnd mit derselben Gut vnd Blut jhr dürstiges Gemüth ersettigen mögen.

Ein viel gröbere/doch wolbekandte vnd vielfältig widerlegte Verleumbd vnd Lästerung ist dieses/daß in der Herrn Ständt Decreto den Jesuitern zugemessen wird/als ob sie einem jeden Vnderthanen vnd blutdürstigen Gesellen/erlaubten die Könige vnd Gesalbte deß Herren anzugreiffen vnd zu ermorden/ja auch dieselbe mit Verheissung deß ewigen Lebens solche Mordthaten zu begehen anlockten. Ferrn/ferrn sey von vns ein solche verruchte vnd Gottlose Lehr/so in vnsern Schulen nie gehöret/in vnsern Schrifften nie gelesen/sondern mit einhelliger Stimm von allen Jesuiten an allen Orten widerlegt vnd verdampt worden/wie wir dann dieselbe auch hiemit verdammen vnd verfluchen. Vnd können vnsere Widersacher diese so grobe Verleumbdung in Ewigkeit nimmermehr mit einigem Schein der Warheit beweisen/sie wöllen dann vngeschickter vnd gottloser Weiß auß den Königen vnd Gesalbten deß Herrn lauter Tyrannen machen/welche doch zu tödten/nach der Jesuiter Lehr/gar nicht ein jeder Macht hat.

Da aber vnsern Widersachern beliebt hette/mehr auff sich selbsten vnd jhre Religionsverwandten/dann auff die Jesuiter zu sehen/vnd die Anstiffter der Vneinigkeiten/Spaltungen vnd Auffruhr so vor vnd nach in Böhmen sich erhebt zu erforschen/würden die jenige so einen Splitter in jhrer Brüdern Augen gesucht/in jhren Augen selbst wol ein grossen Balcken gefunden haben.

Dann lieber/wer hat zur Zeit Königs Wenceßlai/so Caroli IV. Sohn gewesen/darzu gerathen/daß die Rathsherrn zu Prag von dem Rathshauß herunter zum Fenster hinauß gestürtzt worden? Wer hat die Taboriten wider König Sigismund zur Auffruhr verhetzt? Wer hat die grewliche Verfolgung vnter dem Zisca angerichtet? In welcher nicht allein die Münch vnd Priester/sondern auch alle Catholische/wie rasende Hundt/zu todt geschlagen/herrliche Clöster vnd Kirchen außgeplündert/vnd in die Asch gelegt/die Geistliche Güter vnter die weltlichen außgetheilt/das Ertzbißthumb zu Prag gantz vnd gar auffgehebt/alles in einander gemischt/das vnter vber sich gekehrt/vnd endlich mit den Catholischen also verfahren worden/daß/da es Gott nicht verhütet hette/von denselben weder Butz noch Stiel/wie man sagt/vberblieben were.

Wer hat zur Zeit Keysers Ferdinandi in Böheimb die Vnruh angericht/da fast das gantze Königreich sich jhrem rechten vnd angebornen König widersetzt/vnd an ein außländischen/darzu von Keyserl. Majest. in die Acht öffentlich erklärten Fürsten gehenckt hat/darauß dann viel Jammers entstanden?

Wer hat Keyser Rudolphum II. hochmildestes Andenckens/in dem Prager Schloß gleichsamb verstrickt vnd gefangen gehalten/vnd den so weit beschreytenMajestätBrieff/vermittelst welches sie nunmehr meynen/daß jhnen alles frey stehe/jhme wider seinen Willen/allein zu Verhütung grössers Vnheils/abgedrungen vnd abgezwungen? Auß weß Befelch ist den 20. Maij dieses Jahrs zu Prag in allen Hussitischen Kirchen ein gifftige Schrifft von den Cantzeln abgelesen worden/welche vnterm Schein einer Ermahnung zum Gebet nichts anders dann ein Blaßbalg oder Trommet zur Auffruhr wider die Jesuiter vnd Catholische/so strack darauff erfolgt/gewesen.

Wer hat endlich vnsere Ankläger/nemblich die Herrn Ständt sub vtraque gelehrt vnd beredt/daß sie so freventlich sich wider jetzige Keyserl. vnd Königl. Maj. Matthiam II. auffgelehnet/deroselben fürnembste vnd getrewe Diener vnd hinderlassene Statthaltere vnd Beampten zum Fenster hinauß gestürtzt/vnd da sie von Gott nicht wunderbarlicher Weiß erhalten worden/so viel an jhnen vmb den Halß bracht/zu Verthätigung eines solchen stücks Kriegsvolck angenommen/das Gelt so zu Ablegung der Schulden deß Königreichs bestimpt war/an sich gezogen/Jh. Majest. Haupt vnd Befelchsleut/auff dero eygnen Gütern vnd Herrschafften von jrem Eyd vnd Pflichten abzutreiben/vnd daß sie sich mit jhnen in newe Pflicht eynlassen solten/zu zwingen sich vnterstanden?

Ehe vnd bevoren die Herrn Ständt dieses Spiel angefangen/ist guter Fried vnd Ruh im Reich gewesen: vnd haben sie ein solchen Anstand zu erwecken kein Vrsach gehabt. Da sie aber gleichwol vermeynt/daß deß Königs Diener vnd Beampten an diesem oder jenem Schuld hetten/solten sie nach billichem Brauch vnd Gewonheit/auch Außweisung der Gesetz/jhre Sach rechtlich außgeführt/vnd die arme Vnterthanen vnd das gantze Reich gar nicht in so grosses Vnheyl vnd Jammer gestürtzt haben.

Las dann die Widersacher vns sagen / wer seyind die jenige so da Vnruh anrichten? Wer zerstöret die gemeine Ruh vnd Frieden? Wer erweckt Krieg vnd Auffruhr? Wer verhetzt die Vnterthanen wider jhre ordentliche vnnd hohe Obrigkeit? Wer hetzt die Ingesessene vnd Bürger wider einander? Laß sie sich wider vnsere Societet mausig machen als sie wöllen / laß sie vns zuschreyen / Bistu der da Jsrael verwirret? Die Antwort ist schon fertig vnd bereit: Nicht ich sondern du vnd deines Vatters Hauß verwirret Jsrael / die jhr verlassen habt Gottes Gebott (die wahre alte Kirch vnd Glauben der Vätter) vnd sind Baal nachgefolget / habt mancherley newe Secten angenommen / welche so nicht eingeschlichen / wer das Königreich nimmermehr mit so viel Auffla-gen / Krieg vnnd Empörungen angefochten worden.

Die Andere Aufflag damit die Jesuiter inn der Herrn Ständen sub vtraque Decreto beschwert werden / ist diese: Die Jesuiter haben jederzeit dahin gesehen vnnd gezielet / wie auch noch / daß sie den Römischen Stul befestigen / vnnd alle Reich vnnd Landen dieser Welt desselben Gewalt vnterwerffen möchten. Eben solches schlags ist daß jene was oben im siebenden Puncten gemelt worden / daß alle so dem Römischen Stul nicht gehorsamen / von vns für Ketzer außgeschrien werden / vnnd daß wir lehren man sey nicht schuldig denselben Glauben zu halten.

Auff welche wir absonderlich also antworten. Erstlich was den Gewalt deß Bapsts vnnd Römischen Stuls belangt / ist derselb zweyerley / Einer / Zeitlich oder Weltlich / deßgleichen Fürsten vnd Herrn dieser Welt vber jhre Vnterthanen haben. Der ander ist Geistlich / vnnd stehet in Erkandtnus / Vrtheil vnnd sorg vber geistliche Sachen / vnd dem was den Menschen zu der ewigen Seligkeit zu befürdern nötig ist. Der erst / lehren wir gebürt dem Röm. Bapst in denen Landt vnd Orten / so da dem zeitlichen Gebiet deß Römischen Stuls vnterworffen / streckt sich aber gar nicht vber die gantze Welt / oder Landtschafften: darauß wohl zu sehen / ob wir dahin zielen daß alle Reich vnd Länder dieser Welt deß Bapsts zeitlichen Gewalt vnnd Beherschung vnterworffen würden.

Diese vnsere Meinung bezeugen viel treffliche Bücher / so vnsere Societet / insonderheit der Cardinal Bellarminus, Gregorius de Valentia, Franciscus Suarez, vnnd andere haben außgehen lassen.

Ein solches können bezeugen die mächtigste Potentaten der Christenheit / welche in Teutschlandt / Jtalien / Spanien / Franckreich / Polen / ꝛc. Vnser Societet so viel Jahr lang hero viel groß vnnd hohe Gnaden erzeigt / dieselbe gantz milt vnnd freygebig vnterhalten / vnd vnsere Collegia vnnd Residentzen mit stattlichen Einkommen vnd Gefällen begabt haben / vnnd täglich mehr vnnd mehr begaben / welches sie zwar nimmermehr thun würden / wann sie mercketen daß wir darauff auß weren / sie vmb jhre Königreichen / Landt vnnd Leuth zu bringen / vnnd dieselbe deß Bapsts Zeitlichem vnd Weltlichem Gebiet zu vnterwerffen.

Es bezeugens vnserer Societet Statuten vnnd Ordnungen selbst / in welchen vns nicht ein solcher sondern gar ein ander Zweck / nach dem wir zielen sollen / in nachfolgender Regel fürgeschriben wird: Daß end oder Zweck dieser Societet ist / daß sie nicht allein für jhr eigen Heyl vnd vollkommenheit sorg tragen / sondern neben dem sonderlich deß Nechsten vnnd anderer Heil vnd Vollkommenheit befürdern soll. Vnd an eim andern Ort stehet also: Damit die Societet / vermög jhrer Einsatzung / den geistlichen Dingen desto besser obligen möge / sollen sie / so viel möglich / von allen zeitlichen Geschefften sich enthalten / auch durch kein bitten oder flehen / mit denselben sich zu bemühen / sich bewegen lassen. Darauß wol erscheinet / daß vnserer Societet Einsetzung vnd Fürnehmen gar nicht dahin gerichtet / mit weltlichen Dingen sich zu beladen / oder jemands weltliche Herrschafft zu befürdern.

Was wil man aber mehr / da es doch die tägliche Erfahrung selbst an Tag gibt? Vnsere Societet hat nunmehr nicht allein inn Europa / sondern auch inn den eussersten Jndien / vnnd fast inn der gantzen Welt / vber die funffzig Jahr gewohnet / vnnd nach Außweisung jhrer Emsetzung jhr Ampt verrichtet / gleichwol hat mann nirgend gesehen / daß sie einem einzigen Herrn oder Potentaten / Land vnnd Leuth entzogen / vnd auff den Bapst verwendet hette. Zwar das Königreich inn Böhmen selbst / hat es nicht noch seine rechtmässige König vnnd weltliche Herrn / vnangesehen vnsere Societet nunmehr vber gemeldte 50. Jahr sich darinn gebrauchen lassen? So ist derowegen vnser Thun vnnd Lassen gar nicht dahin gerichtet / wie wir dieser Welt Reich / Landt vnnd Leut / deß Bapsts zeitlichem oder weltlichem Gewalt vnterwerffen mögen / achten auch nicht / daß vnser Widersachere selbst / so den Herrn Ständten diese Verleumbdung an die Handt geben / vns deroselben mit Ernst vnnd gutem Gewissen bezeihen dörffen.

Wann sie aber von dem geistlichen Gewalt deß Bapsts reden / so viel nemblich derselb für sich selbst zu Beförderung der Menschen ewigen Seligkeit gerichtet ist / welcher zwar dem zeitlichen Gewalt der Königen vnd Fürsten zu keinem Nachtheil oder Prejudiz gereichet / bekennen wir gern / daß wir / vermög der Einsatzung vnserer Societet / nach vnserm Vermögen vns höchlichen angelegen seyn lassen / daß alle Königreich vnnd Landschafften dieser Welt / all solchen Geistlichen Gewalt deß Bapsts vber die gantze Christliche Kirch erkennen / vnnd demselben mit Ehrerbietung sich vnterwerffen mögen / nach dem Spruch deß Propheten Jsaiæ: Dz Volck vnd Reich so dir nicht dienet / wird sterben.

Vnd schemen wir vns dieses gantz vnd gar nicht / daß wir deßwegen solten auß dem Königreich verjagt vnnd verbannet seyn / ja achtens viel mehr darfür / daß vns hierinn von vnsern Widersachern grosse Ehr geschehen vnd widerfahren. Dann damit geben sie außdrücklich zu erkennen / daß wir dem jenigen was inn vnser Regel auffgelegt wird / fleissig folgen vnd nachkommen / daß wir nemblich anderer Leut Heyl vnnd Seligkeit vns höchlich angelegen seyn lassen / welche zwar ausserhalb der Kirchen / vnnd ohne wahren Glauben vnnd Gehorsam / der dem Pabst als Christi Statthaltern vnnd sichtbarlichem Haupt der Kirchen auff Erden gebüret / niemand wiederfahren kan. Dann der Röm. Pabst ist in solcher Geistlichen Amptsverwaltung vber die Christliche Kirch / der rechte vnnd wahre nachfolger deß Heil-

ligen Apostels Petri/welchen der Herr Christus als erauff dieser Welt war/ zu einem Felsen vnd dem andern Fundament seiner Kirchen gemacht vnnd verordnet/ vnnd mit dem höchsten Gewalt dieselbe zu regieren begabt hat/ wie auß diesen Worten klerlich abzunehmen/ da er zu jhm sagt: Selig bistu Simon/ du Sohn Jonas: Dann Fleisch vnd Blut hat dir das nicht offenbahrt/ sondern mein Vatter im Himmel. Vnnd ich sag auch dir: Du bist Petrus/ vnnd auff diesen Fels wil ich bawen meine Kirche: vnnd die Pforten der Hellen sollen sie nicht vberweltigen. Vnd dir wil ich geben die Schlüssel der Himmeln: vnd alles was du binden wirst auff Erden/ sol auch gebunden seyn in den Himmeln/ vnd alles was du lösen wirst auff Erden/ sol gelöst auch seyn in den Himmeln.

Eben denselben Petrum hat der Herr Christus selbst nit ohn sonderliche Vrsach dreymahl angesprochen/ vnd befohlen daß er seine Schaff vnnd Lämmer weyden soll. Weil dann der Herr Christus von der Zahl dieser Schaffen niemands außgenommen/ erscheinet klärlich/ daß dem Heyli. Petro vnnd seinen nachfolgern/ nicht allein vber etliche sondern vber alle Schaff/ vnnd also vber den gantzen Schaffstall vnd Kirch Christi/ die geistliche Sorg vnd Regierung befohlen sey.

Vnd dieses ist nicht allein vnsere sondern aller Catholischen Lehr/ ist auch nicht new/ sondern eben also von den heyligen Vättern vnnd Kirchenlehrern geführet worden. Dann also hat der H. Irenæus vor 1400. Jahren von der Römischen Kirch geschrieben: Zu dieser Kirch/ muß die gantze Kirch/ das ist/ alle glaubige allenthalben/ wegen jhres höhern Ansehen/ zusammen kommen.

Der H. Hieronymus hat vor 1200. Jahren also an den Römischen Apost geschrieben: Ich/ sagt er/ so keinem ersten (oder Haupt) als dem Herrn Christo nachfolget/ habe Gemeinschafft mit deiner Heyligkeit/ das ist/ mit dem Stul Petri. Ich weiß daß auff diesen Felsen die Kirch gebawet sey. Wer ausserhalb dieses Hauß das Lamb essen wird/ der ist vnrein. Wer zur Zeit der Sündfluth in der Arck Noe nit seyn wird/ der wird verderben. Wer mit dir (nemblich mit dem Röm. Pabst) nicht versamlet/ der zerstrewet: das ist/ der deß HERRN Christi nicht ist/ der ist deß Antichrists. Vnd an einem andern Orth da er von vielerley Anfechtungen der Ketzer wider die Christliche Kirch redet/ sagt er also: Wer dem Stul Petri zugethan ist/ der ist auch mein/ das ist/ mit dem halt ich es.

Hier. Ep. 57. ad Damasum.

Der H. Augustinus bekent auch außtrücklich/ daß die Macht vnnd fürtreffligkeit deß Apostolischen Stuls allzeit in der Römischen Kirch gewesen. Eben dasselbe hat vngefehr vor 1200. Jahr Maximilianus Bischoff zu Constantinopel bezeugt/ da er sagt: Alle Grentzen oder Landschafften der Welt/ so den HERRN mit auffrichtigem Hertzen auff- vnd angenommen/ vnnd den wahren Glauben bekennen/ sehen auff den Gewalt der Röm. Päbst als auff die Sonn/ vnnd nehmen oder empfangen von denselben das Liecht deß Catholischen vnd Apostolischen Glaubens.

Vor andern aber hat hieruon der H. Bernhardus ahn den Pabst Eugenium vngefehr vor 500. Jahren sehr deutlich vnnd herrlich geschrieben. Last vns/ sagt er/ fleissiger nachforschen/ wer du seyest/ vnd weß Person oder Ampt du dieser Zeit in der Kirch Gottes tragest. Wer bistu nun? Der grosse Priester/ der Obriste Pabst. Du bist ein Fürst der Bischoffen/ ein Erb der Apostoln/ du bist in Elte der Zeit Abel/ in Regierung Noe/ im Ertzvatterthumb Abraham/ im Lehrung Melchisedech/ in Würde Aaron/ inn Ansehen Moyses/ im Richter Ampt Samuel/ in Gewalt Petrus/ in Salbung Christus. Dir seind die Schlüssel gegeben/ dir seind die Schaff befohlen worden. Es seind wohl Thürwarter deß Himmels/ vnnd Hirten der herde/ du aber hast so viel ein herrlichern Namen ererbt/ als derselb vor andern mehr vnderscheids hat. Jene haben jhr gewisse besondere Herd/ dir aber seind sie alle befohlen. Vnnd du bist nicht allein der Schaff/ sondern auch der hirten selbst einziger Hirt. Fragst du/ woher ich das beweise? Auß dem Wort deß HERRN. Dann welchem/ ich sag nicht Bischoff/ sondern welchem Apostel sind also ohn Vnderscheidt alle Schaff befohlen worden? Hastu mich lieb/ Petre/ so weyde meine Schaff/ welche? Diese oder jene Völcker/ in dieser oder jener Statt/ in diesem oder jenem Landt oder Königreich? Meine Schaff/ sagt er. Wer sihet nicht/ daß er nicht etliche allein hab damit andeuten/ sondern alle sampt jhme vndergeben wöllen? Da kein vnderscheidt gemacht wird/ wird auch nichts außgesöndert/ ꝛc. Dieses sind deß H. Bernhardi Wort vnnd Meynung/ welche er auch an einem andern Orth bekreffiget/ da er sagt: Die volle Macht vber alle Kirchen der Welt/ ist durch ein sonderlichen Vorzug dem Apostolischen Stul gegeben. Wer nu diesem Gewalt widerstehet/ der widerstehet GOTTES Ordnung/ ꝛc.

Weil nun dem also/ vnnd diese Sach vnnd Lehr eben so wohl von andern Catholischen als von vns getrieben vnnd geführt wird/ möchte man sich billich wol verwundern/ warumb die Herrn Ständ sub vtraque die Jesuiten allein auß dem Königreich verbannet haben. In welchem sie widerumb vnserer Societet mehr Ruhms vnnd Preiß zuschreiben/ als dieselbe vielleicht verdienet: sintemahl sie damit zu verstehen geben/ das gemelte vnsere Societet vor andern sich auffs fleissigst dahin bearbeitte/ daß dem Röm. Stul der Gebürliche Gehorsamb vberall möge geleistet werden. Welches zwar wir selbsten vns nit zuschreiben dörffen/ lassen vns aber dardurch vnsers Berufs vnd schuldiger Pflicht erinnern.

So viel den andern Puncten belanget/ werden gar nicht alle die so dem Römischen Stul nit gehorsam/ ohne Vnderscheidt von vns für Ketzer gehalten vnd außgeschrien/ Dann es kan wol geschehen/ daß desselben Befelch oder Gebott allein ein weltlich oder burgerliche Sach/ oder sonst ein besonder Handel oder That betreffe: ja/ es kan wohl geschehen/ daß man in einer zur Religion gehörigen Sach/ als die Fastagen vnnd dergleichen belangend/ nicht auß Irrthumb deß Glaubens oder Vrtheils/ daß man dardurch die Obriste Geistliche Macht dem Röm. Stul entziehen wolte/ sondern auß verkehrtem bösen Willen vnnd Zuneigung/ der Röm. Kirch nicht wil gehorsamē: in welchem Fall wir solche zwar für vngehorsame allzeit/ aber nicht für Ketzer/ sondern bißweiln für Vrsacher der Trennung oder Spaltung halten vnd außschreien.

Für Ketzer aber halten wir die allein/ welcher Glaub mit der Römischen Kirch gar nicht vberein-

stimmet/ oder welche dem Römischen Stul also zuwider seyn daß sie in Glaubens Sachen anderst vrtheilen vnd gefühlen dann die Röm. Kirch/ vnd zwar auff jren gefaßten Meynungen hartneckig verharren: ohn welche Hartneckigkeit eigentlich kein Ketzerey seyn oder genennet werden kan. Die jenige nun / so allein in einem Artickel fehlen oder irren / darneben aber gantz halsstarrig seynd/ vnd keine Vnderweisung annehmen wöllen/ die halten wir vnd alle rechtglaubige eben so gewiß für Ketzer/ als gewiß wir wissen daß vnser Catholischer Glaub rechte vnd wahr seye: wie dann der Herr Christus selbst das Vrtheil fellet vnd spricht: Daß man den so die Kirch nicht höret / für ein Heyden vnd publicanen halten soll. Dann wer (nach deß H. Cypriani Lehr) von der Kirchen sich ab / vnd einer Ehbrecherin sich zuthut oder beyfüge / der ist auch von den Verheissungen der Kirch abgesündert: vnd wer Christi Kirch verläst / wirdt die Belohnungen vom HERRN CHRISTO nimmermehr erlangen / sondern ist frembd / ist vnrein / ja / ist ein Feindt CHRISTI. Vnnd kan niemand GOTT zum Vatter haben / der die Kirch nicht hat zur Mutter.

Vnd was wöllen doch sie sagen? Müssen doch jrer nicht wenig vnder den Böhmen so der Religion sub vtraque zugethan / von dem Luther selbst hören daß sie Ketzer seyen. Dann also sagt er ahn einem Ort: Es sollen aber die vnglückselige Ketzer die Picarden nicht meynen daß ich sie verthädigen wölle. Vnd anderstwo: Wann nun auch zur Zeit der Aposteln / wie der hoffertige Picardus fürgibt / kein Fegfewer gewesen were/ soll man darumb einem Ketzer der kaum fünfftzig Jahr gelebet/ glauben geben / daß dasjenige was so viel hundert Jahr lang geglaubt worden / falsch sey? Ist es dann vnsern Wiedersächern erlaubt / die Catholische für Abgötter vnnd Götzendiener / vnnd den Römischen Pabst für den Antichrist anzuschreyen / vnnd solten wir Lutherum, Caluinum, oder Picardum, welche vnder die Böhmische Ständt nie gehöret / nicht Ketzer nennen dörffen?

Daß aber die Herrn Ständt sub vtraque darbey fügen/ wir lehren öffentlich / man sey nicht schuldig den Ketzern glauben zu halten/ thun sie vns offentlich gewalt vnd vnrecht. Dann solches wird von vns mit nichten / sondern vielmehr das Wiederspiel gelehrt/ wie vnsere Schrifften genugsamb bezeugen. Vnnd ist nis gemein von dent / was man / so wohl den gläubigen als vngläubigen/ sie seyen Ketzer / Juden oder Türcken / verheissen vnnd mit Eydtspflicht versprochen hat/ dieses vnsere meynung vnnd Lehr: daß alle Verheisungen vnd Eydschwür erlaubte Sachen betreffend/ menniglich sollen vnnd müssen/ in vnzulessigen aber vnd vnbillichen Sachen / nicht sollen noch müssen gehalten werden: Sintemahl der Eydschwur/ wie der H. Augustinus sagt / kein Bandt der Vngerechtigkeit seyn soll. Vnnd der H. Isidorus spricht: In bösen oder vnrechtfertigen Verheissungen zerreiß den Glauben/ in einem schendlichen Gelübd verende te dein fürnehmen. Das jenig so du vnfürsichtiger weiß gelobt hast/ thu nicht. Dann es ist ein Gottlose Verheissung / welche ohn Laster oder Missethat nicht kan volbracht werden. Weil aber von diesem Stück anderstwo von den vnsern weitleufftig gehandelt vnd geschrieben worden / ist vnnöhtig dieses Orths mit mehrerm zu erwehnen.

Die vierdte Aufflag wird in dem vielbesagten Decret der Herin Ständt sub vtraque, in diesen Worten begriffen: Die Jesuiten erforschen vermittelst der Beicht/ alle Heimlichkeiten/ vnd halten der Leuth Gewissen also im Zwang / daß die Bußfertige ohn jhr Erlaubnuß vnnd wolgefallen nichts guts thun mögen/ hingegen alles das so jnen von den Jesuiten auffgelegt wird/ wann es schon Gott vnnd seinem Gebott zuwider were/ also vnvmbgenglich thun vnd vollbringen müssen daß sie es in keinen Zweiffel oder einige Beratschlagung ziehen dörffen.

Nun sind wir nicht in Abred / daß wir das Ampt die Beicht zu hören je vnd allwegen in sonderliche acht genommen / wie solches vnser Regel selbst erfordert/ alda also befohlen wird: Alle die / welchen außgehorsam daß heylige Ampt/ die Beicht zu hören anbefohlen wird/ sollen dasselb jhnen hoch angelegen seyn lassen/ vnd als ein Stück dz sonderlich zu vnserm Ampt gehört/ fleissig in acht nemen. Wir erkennen auch mit danckbarem Gemüt vnnd Hertzen zu Gott dem Allmächtigen / daß wir jederzeit hierin ein sonderliche Zuneigung der rechtgläubigen Christen gespüret / in dem sie auß sonderlichem Vertrawen zu vnserer Trew vnnd Bequemheit zu solchem Ampt vnsers Dinsts/ nit ohne grosse Frucht vnd Trost jhrer Seelen sich gebrauchen/ daß wegen deß grossen Zulauffs der jenen/ so in Gewissens Sachen bey vns Raht zu nemen begeren/ wie viel auch vnserer Priester sind/ nicht allen jhrem Begehren genug geschehen kan.

So glauben wir auch vnd bekennen öffentlich mit der Catholischen Kirch / daß den von dem HErren Christo solches Ampt zu verrichten/ ein besonderer Gewalt sey geben worden/ in dem Er gesprochen: Nemet hin den H. Geist. Welchen jhr die Sündt erlasset/ den sind sie erlassen/ welchen jhr sie behaltet / denen sind sie behalten/ derowegen all solche Priester/ wann es an ordentlicher Jurisdiction nicht mangelt / macht haben nicht allein den Beichtenden in Gewissens Sachen zu rahten vnd zu helffen/ sondern auch etlicher massen zugebieten vnd zu befehlen / sonderlich in dem daß sie von GOtt vnnd Rechtswegen zu thun schuldig seind.

Erstlich / daß die Beichtende jhr Gewissen zwar fleissig erforschen/ vnd jr Sündt bedencken ehe sie die Absolution von dem Priester empfangen.

Zum andern/ daß sie jr Gewissen dem Priester also entdecken vnnd entblössen/ daß sie all vnnd jede Todt Sünden / so jhnen nicht zu Sinn kommen/ vnnd gebürlicher weiß von jhnen nicht gebeichtet worden/ sie seyen öffentlich oder heimblich / so wohl die Zahl als Gestalt derselben betreffend / mit allen jhren Vmbstenden/ so da die Speciem oder Gestalt der Sünd verendern/ ohn allen Fehl/ List oder Betrug anzeigen oder erzehlen vnd hertzlich Leidt vnnd Rew darüber haben sollen.

Zum dritten / da etwa einige Sünd ins zukünfftig noch also hangen blieben / oder nach Außweisung Göttlichen Gesetz vnd Rechtens ein gewisse Schuldt vnnd Verbündung mit sich führte / sollen die Beichtende sich darin also verhalten wie GOTTes Gesetz selbst anweiset: Als nemblich / das vnrechte Contractus vnnd Handlungen auffgehebt / vnrechtmessige Befelch vnnd Rhatschläg widerruffen / vnrechtfertig Gut widergeben/ vnerlaubte Lieb vnd Beywohnung abgeschnitten / Haß vnd Neid abgelegt / vnnd

einem jeden was man schuldig / gehalten vnd geleistet werde.

Zum vierdten / sollen sie die Buß so jhnen wegen der Sünden auffgelegt / vnd was sonsten für Mittel zu Heylung derselben möchten für nohtwendig oder bequem gefunden werden / nicht vnderlassen / sondern fleissig ins Werck richten. Zu diesen Stücken / sag ich / können die Beichtende von dem Priester angehalten vnd gezwungen werden. Dann sonsten würde der HERR Christus den Apósteln vnd jhren Nachfolgern den Gewalt so wol zu binden als auff zu lósen vergeblich geben haben. So da nun vnsere Widersacher diesen von GOTT sebst den Priestern auffgetragenen vnd anbefohlenen Gewalt wöllen ein Herrschung vber die Gewissen nennen / jrren sie zwar in der Sach selbst nicht / brauchen aber ein solche Weiß zu reden / so etwas hessig vnd in der Kirchen GOTTES nicht gemein ist / auch nicht eygentlich wie die Wort lauten / kan verstanden werden: Sintemahl dem allein vber die Gewissen zu herrschen gebühret / der das Hertz vnd Nieren erforschet / nemblich GOTT dem Allmächtigen: Vnd kan das nicht stracks für ein Herrschafft oder Zwang gehalten werden / so etwan jemanden zu dessen eygnen / nicht zu deß gebietenden Nutz vnd Wolfahrt / wie in diesem Fall / etwas befohlen vnd gebotten wird.

Einer andern Herrschung oder Macht / vermittelst welcher wir die beichtende solten wollen vom guten abhalten / oder zum bösen antreiben / haben wir vns auch niemahln vnderfangen. Es möchten aber die Herrn Ständt sub vtraque, als welche den Decreten vnd Satzungen deß Catholischen Glaubens zuwider seynd / für böß vnd vnrecht halten / daß was wir vnd alle Catholische für das best / nöhtigst vnd heyligst halten: Daß wir nemblich vnsere Beichtkinder von dem Vtraquitistischen Glauben abnemen / daß wir jhnen verbieten Ketzerische Predigten zu hören / oder Bücher zu lesen / daß wir jhnen den Gehorsamb der Kirchen / vnd dero Gebott vnd Verbott fleissig einscherpffen / ꝛc. Wann wir nun solches nicht / sondern das Widerspiel theten / ist kein Zweiffel vnsere Widersacher würden vns loben vnd preisen. Aber ferrn sey von vns / daß wir vnsers Glaubens vnd Berufs vergessen / vnd vns zu den Feinden der Kirchen begeben / vnd jhrer böser Anschlägen theilhafftig machen solten.

Andere Heimligkeiten so obermeldte Stück nicht angehen / begehren wir in der Beicht gar nicht zu wissen / wie auch solches vns in vnsern Satzungen außdrücklich verbotten wird / daß wir in der Beicht keiner Sachen / so zu der Beicht nicht gehören / Meldung thun sollen. Da aber die Widersacher jemand wüsten der hierin zu viel gethan / vnd gemeldte Regel vberschritten hett / warumb haben sie solches jhren Obern nicht geklagt vnd angezeigt / damit der Sach nachgeforscht / vnd der schuldig zu gebührlicher Straff hette können gezogen werden?

Damit es aber nicht das Ansehen hab / als ob die Herrn Ständt sub vtraque auß einem lären Hasen reden / vnd ohn einen Schein der Warheit vns zumessen wolten / daß wir die Leut zu vnerlaubten bösen Stücken antreiben / setzen sie in vielgemeldtem Decret etliche Sachen / so nach jhrer Meynung vngebürlich vnd böß / von vns aber gleichwol ins Werck gerichtet seyn solten / vnd sagen: die Jesuiten haben die Sach dahin gebracht / daß die Vnterthanen in Jhrer Majestät Herrschafften / wie auch diese so den Klöstern vnd Geistlichen / auch andern Catholischen Herrn angehörig / von jhrer Religion zu der sub vna oder der Catholischen mit Gefängnuß vnd andern zu diesem End allein erfundenen Mitteln öffentlich / darneben vnderm Schein Bürgerlicher oder Politischer Sachen / wider jhren Willen seyen ab vnnd angetrungen / deren sub vtraque Kirchen zum Theil gesperret / zum Theil in Grund gerissen / der Gottesdienst verbotten / die fürnembste Empter der Kron Königlichen Hoffs vnd sonsten in der Policey vnder die sub vna außgetheilet / die aber sub vtraque, so bald sie etwan in Sachen so da deß Königs oder Vatterlands Nutz vnd Wolstandt betreffen / Gewissens halben sich dazwischen gelegt / vnd in der andern Practicken vnd Fürschläg sich nicht eynlassen wöllen / seyen sie mit grossem Spott vnd Verachtung jhrer Ehrenämpter entsetzt worden. Endlich sagen sie in einer Summ: Die Jesuiten haben mit Hülff vnd Fürschub etlich weniger sub vna oder Catholischer Personen / als meineydigen Kindern deß Vatterlandts / das Vatterland in schweren Vnfall / ja in das Verderben zustürtzen / vnd alle die so desselben Wolstandt lieb haben außrotten vnd zu vertilgen sich vnterstanden vnd beflissen: sey auch schon so weit kommen / daß alles nach der Jesuitern Will vnd Wolgefallen verhandelt worden / vnd da GOTT auß sonderlicher Barmhertzigkeit gegen sein Wort vnd die Ständt sub vtraque, solches nicht verhüt vnd verhindert / hetten sie allein das eusserste Verderben gerahten vnd fallen müssen: wie solche Aufflag auch oben von vns angedeutet vnd erzehlet worden.

In diesem Stück aber vergreiffen sich vnsere Widersacher widerumb vielfältiger Weiß / vnd häuffen mehr jhr eygene Schuldt / dann daß sie auff vns oder andere Catholische deßwegen solten etwas erweisen. Dann ob sie wol vns vnd andere Catholische vnd getrewe Diener vnd Beampten deß Königs vieler Sachen beschuldigten / beweisen sie doch nichts / deuten auch nicht an / wo / wann / durch vnd mit wem dieses oder jenes so da vbel solte gehandelt seyn / auß vnserm Angeben / Willen vnd Rath geschehen oder verrichtet sey worden. Das Vorurtheil allein bleibt von jhnen gefällt / daß alles das so zu Befürderung der Catholischen Religion vnd zu Verhinderung der Ketzereyen / so im Böhmischen Königreich vnder dem Schein vnd Tittel sub vtraque mehr vnd mehr eynriessen vnd vmb sich frassen / etwann fürgenommen worden / den Jesuiten zu Schuldt gelegt würde / allein darumb / weil wir vnsers Nechsten Heyl vnd Seligkeit vns angelegen seyn lassen / vnd derowegen gern sehen daß alle Secten so derselben entweder zu jhrem selbst besten / sich bekehrten / oder aber durch jhre Hartnäckigkeit niemanden dann jhnen selbsten schädlich weren.

Dieses zwar haben wir von den Heyligen Apósteln selbst gelehrnet / welche daß wir solches thun sollen / ernstlich gebieten. Der Apostel Paulus sagt: ein Ketzerischen Menschen meyde / wann er einmahl vnd abermahl ermahnet ist / vnd wisse daß ein solcher verkehrt ist vnd sündigt / als der auß seinem eygnem Vrtheil verdampt ist. Vnd anderstwo: Vngeistlich vnd vnnütz Geschwätz (der Ketzer) vermeyd / denn es fürdert viel zu einem vngöttlichen Wesen / vnd jr Red frißt vmb sich wie der Krebs. Der Heylige

Apostel Johannes sagt: So jemandt zu euch kompt/ vnd bringet diese Lehr nicht/ den nehmet nicht zu Hause/ vnd grüsset jhn auch nit / dann wer jhn grüsset der hat Gemeinschafft mit seinen bösen Wercken. Vnd der H. Apostel Paulus spricht widerumb: wolte Gott daß die abgeschnitten würdten die Euch verwirren. Endtlich der HERR Christus selbst ermahnet vnnd gebeut/ daß der so die Kirch nicht höret / für ein Heyden vnnd Publicanen soll gehalten werden. Da wir nu diese vnnd dergleichen Apostolische Gebott vnnd Ermahnungen/ zu geistlichem Wolstand deß gantzen Königreichs/ öffentlich vnnd ins gemein den Leuten noch fleissiger eingescherpfft / vnnd gepredigt hetten/ hetten wir dann vnrecht gethan ? Vnnd wann schon alles das wahr were was sie von vns zu Befürderung deß Catholischen Glaubens geschehen zu seyn fürgeben : Hetten wir eben das jenige allein gethan was der Herr Christus vnd die Aposteln selbsten fürgeschrieben vnd gehotten haben. Ein gar Kaltsinniger Catholischer müste er seyn / der da GOttes vnnd der Aposteln Befelch vnnd Satzungen / mit welcher sie die Catholische Religion gleichsam vnderstürtzt haben / auß der Acht lassen/ ja auch für vnzimblich halten wolt : vnd wie solte man können sagen daß die so solches zu thun für Missethat vnd Laster halten/ einen Funcken der Christlichen Gottseligkeit in vnd bey sich haben?

Es lassens aber weder vnsere Satzungen noch der Christlichen Fürsten hohe Würden vnnd Macht zu/ daß wir in deß Königreichs Sachen / Außtheilung der Empter/ daß man dieses oder jenes / dem oder jenem geben soll/ vnd dergleichen/ einig Maß oder Ziel fürschreiben/ vnd also vns in die weltliche Regierung einmischen/ oder daß alles nach vnserm willen vnnd Meinung solte fürgenommen vnnd gehandelt werden/ verschaffen solten. Die Fürsten haben in Regierungs sachen jhr Räht/ vnd ist nicht ohne/ daß wir wegen Liebe so wol deß Glaubens als deß Vatterlandts/ von Hertzen wünschen/ daß dieselbe getrew vnnd dem Catholischen Glauben zugethan seyn möchten : Wir haben aber vnsere vbungen vnnd von vnsern Satzungen aufferlegte Bedienungen in lesen vnd schreibē der Bücher/ in Vnderweisung der Jugend in den Schulen/ in Predigten auff der Cantzelen / in Besuchung der armen in den Spittalen / der gefangenen inn den Gefencknussen/ in Beicht zu hören / vnnd dergleichen Dingen/ welche wir vns mit höchstem fleiß angelegen seyn lassen / haben auch so viel Zeits nicht vbrig daß wir vns mit frembden vns nicht angehenden Sachen bekümmern solten.

Da aber wir etwan in einem Fall deß Gewissens von einigem Fürsten zu Rath genommen oder gefragt würden/ können wir in Ansehung vnsers Zwecks/ wie auch ins gemein des Ampts eines Christen/ demselben ein solches eben so wenig als andern schlechten Leuthen abschlagen/ sintemahl es alhie vmb die ewige Seligkeit zu thun ist. Daß man aber diesen soll inn Gefencknuß setzen / daß man jene zu grossen Ehren herfürziehen/ den anderen absetzen vnd dergleichen thun soll/ gebüret vns nicht / particulatim oder in besonder Raht vnd That darzu zu geben.

Vnd wiewol wir gesehen/ vnd darfür halten / daß eigentlich daruon zu reden/ dafern kein besondere Verheissungen oder Verträge im Weg liegen / die Ketzer mit etlichen Straffen zu Annehmung vnnd Bekantnuß deß Catholischen Glaubens können gezwungen werden/ wie dann der H. Augustinus sagt: Gebüret es einem fleissigen Hirten nicht/ daß Er auch die Schaf/ so nicht mit Gewalt hinweg gerissen / sondern mit schmeichelen vnd liebkosen von der Herdt abgeführet/ vnd nunmehr eines frembden worden sind / da sie sich widersetzen wolten/ mit schreckē/ oder auch mit schmertzen/ geisseln vnd straffen/ wider zu deß Herrn Schaffstall zu bringen? Jedoch glauben wir nicht/ daß einige Vtraquistische Vnderthanen in Böhmen/ denen die Freyheit deß Glaubens erlaubt/ mit Straff der Gefencknuß oder andern von Catholischen Herren belegt worden : ja wir wissen viel mehr/ daß etliche der Catholischen Herrn Vtraquistische Vnderthanen/ wann sie wegen anderer Missethaten gestrafft worden/ als bald/ allein jhre Herren bey den andern verhast zu machen fürgewandt/ daß sie wegen der Religion solches leiden müsten/ welches wir mit vielen Exempeln beweisen können / weil aber vnser fürnemen dieses Orths nicht ist / andere anzuklagen / sondern vns zu retten vnd zu verthädigen / lassen wir es dabey beruhen.

Das mögen die Widersacher vns glauben/ wann im Königreich Böhmen alles nach vnserm willen vnd Meynung were verhandelt worden / es würden jetzo die Herrn Ständ diesen Auffstand nicht gemacht haben/ noch jetzo die Geistliche vnd ins gemeine alle Catholische also gewaltsamer weiß beängstigen/ oder den verbandten Jesuiten also auff dem Kopff dantzen.

Aber dieses / sagen sie / seye durch die Liebe vnnd Barmhertzigkeit GOTTES/ so Er zu seinem Wort vnnd Vtraquistischen Ständen vnd Personen tregt/ verhindert worden. Aber sagt mir doch was für ein Wort ist das? Ist es der Lutheranern / der Calvinisten/ der Picarden/ oder Hussiten/ so in Böhmen wegen alte der Zeit mehr rechts haben dann all die andere? So höre ich wol/ GOTTES Wort ist nunmehr mancherley / vnnd jhme selbst zuwieder: das Reich GOttes ist zertheilet / damit Er / scilicet, vnderscheiden/ ja widerwertigen Secten Hülff vnnd Beystandt leiste/ die Lügen verthädige/ Ketzereyen befürdere/ vnnd vnderschiedliche Secten beschirme. So es nun ein Werck der Göttlichen Barmhertzigkeit ist/ daß die Vtraquisten in Böhmen bißnoch verblieben vnnd erhalten worden/ wes Werck ist es dann / daß die newe Vtraquisten die alte vnnd in wenigen Puncten jrrende / also zermalen vnnd auffressen ? Huß zwar vnnd die alte Hussiten/ haben die Anruffung der Heiligen/ die Verehrung der Bildern vnd Reliquien/ den reinen Standt der Priester/ Münch vnnd Nonnen/ die sieben Sacramenten deß newen Testaments/ das Opffer der Meß / die verwandelung deß Brodts vnnd Weins in den Leib vnnd Blut CHRISTI/ das Fegfewer / die Nothwendigkeit der guten Werck zu Erlangung deß ewigen Lebens / die Pilgerfahrten vnd Processionen/ vnnd viel andere mehr deß Catholischen Glaubens Artickel vnd Lehrstück nicht allein geglaubt/ sondern auch verthädigt/ welche aber jetzo von den newen Vtraquisten gäntzlich verworffen vnd verdampt werden.

Wer sihet aber nicht/ dz dieses mehr ein vnbedachte Gotteslästerung wieder die heylige Warheit Gottes / dann eine Bekandtnuß der Göttlichen Güte vnd Barmhertzigkeit sey ? Welche zu loben vnnd zu preisen / vnsere Widersachere nichts bequemers hetten sagen oder fürbringen können / dann daß derselbe

gütige Gott/wie der Herr im Euangelio selbst bezeuget/ seine Sonn lest auffgehen vber die Gerechte vnnd Vngerechte/vnd lest regnen vber die Gerechte vnnd Vngerechte. Sie solten aber bey solchem billich betrachten/das jenig was der H. Apostel Paulus sagt: Meinstu aber O Mensch / der du richtest die so solches thun/vnd thust das auch selbst / daß du dem Vrtheil GOTTES entrinnen werdest? Oder verachtestu den Reichthumb seiner Gütigkeit/Gedult vnd Langmütigkeit? Weistu nicht daß dich Gottes Gütigkeit zur Buß locket? Du aber nach deinem verstockten vnd vnbußfertigen Hertzen/ legst dir selbst ein Schatz deß Zorns / auff den Tag deß Zorns vnnd der Offenbahrung deß gerechten Gerichts GOTTES/ welcher geben wirdt einem jeglichen nach seinen Wercken.

Die 5. vnd 6. Aufflag lautet also: Es befleissigen sich die Jesuiter / nach dem Exempel der Tempelherren/die beste Güter an sich zu ziehen/ vnd in allen Orten vnd Enden in das weltlich Regiment sich einzumischen. Wie falsch aber solches beydes sey/wirdt auß folgendem Bericht erscheinen.

Was die Güter belangt / so wir im Königreich Böhmen in Besitz gehabt / hat es diese Gestalt. Im gantzen Königreich hatten wir fünff Collegien. Vnder diesen hatte sonderlich das zu Prag / kein andere Güter oder Einkommen/ dann allein ein Meyerhoff/ von dem mann das Brot hatte/vnd ein halbes Dorff/ welches Keys. Maj. in Auffrichtung desselben Collegij jhme verehret hat. Dem Collegio zu Glatz (welches doch nach etlicher Meynung / ausserhalb Böhmen ligt) war vngefehr vor 24. Jahren / mit deß Pabsts wissen vnd Bewilligung/ ohn einigen Nachtheyl der Cron Böhmen/von Keyser Rudolpho II. hochmultester Gedechtnuß / ein Kloster eingeraumet worden. Die drey andere Collegien/ hatten kein liegende Güter/allein hatte das zu Commothaw / wie auch das zum Newenhauß/ein jedes ein geringes Meyerhöfflein: vnd möchte das jährliche Einkommen aller dieser Collegien / in welchen ohn die Frembden vnnd Gest/bey 70. Personen vnderhalten würden/ vber die 10000. Gülden nicht außbringen / vnnd zwar also schwer vnd kümmerlich daß sie fast alle mit schweren Schulden beladen waren. Sihe/das sind die Güter/ diß sind die grosse Reichthumben so mit der Tempelherrn Macht vnd Reichthummen wöllen vergliechen werden: Welche doch gantze Stätt / ja Lande vnnd Leuth vnder jhrem Gebiet gehabt / also / daß sie mit jhrem eignem Gelt vnd Einkommen / gantze Kriegsheer haben zu wegen vnnd in das Feldt bringen mögen.

Wunder ist es/daß die Herrn Ständt sub vtraque nicht viel mehr die Jesuiter mit den Geistlichen / so in vorigen zeiten gelebt/vnnd wie etliche außgeben / den dritten Theil deß Königreichs in Besitz gehabt / jetzundt aber wegen vielfeltiger von den Ketzern dem Reich zugefügter Schaden vnd Zerstörungen/kaum so viel vbrig haben / daß sie sich ehrlich vnderhalten mögen/vergleichen.

Es haben vor zeiten die Böhmen für ein sonderlich Lob gehalten/Kirchen vnd Klöster zu bawen / welche von den Newgläubigen hernach schendlich sind zerstöret vnd verwüstet worden: jene haben die Diener Gottes/den Gottesdienst Tag vnd Nacht zu verrichten/reichlich vnderhalten/diese verjagen / bannen/ja tödten sie: jene haben die geistliche Güter gebessert vnd gemehret/diese ziehen dieselbe an sich: Was aber für Nutzen sie daruon haben werden/ mögen sie selbst zusehen/sintemahl die tägliche Erfahrung bezeugt/ daß die zeitliche Güter durch Beyfügung der Geistlichen nicht allein nicht vermehret/sonder viel mehr als von Adlers federn verzehret werden/daß sie also selten auff den dritten Erben kommen.

So laß nun die mißgünstige von vnser geringer Armuht reden was sie wöllen: Wir wünschen dieses allein/daß die andere Ordens vnd Geistliche Personen zu jren Gütern in dem Königreich Böheimb widerkommen mögen/zweiffeln alsdann nit / jener völle werde vnserer Armuht zu Stewr vnnd hülff kommen / Vnnd wann vnsere Societet so grossen Lust vnd Begierd hette zeitliche Güter zu versamblen/würde sie nicht auff das gemeine Recht vnd Erbfolgung in den Güteren der jenen so sich in die Societet begeben/ver ziehen/noch gesetzt vnd verordnet haben / daß alle vnd jede derselben zugethane gedencken sollen/daß sie das jenige was sie vmbsonst empfangen/auch vmbsonst geben/vnnd den wenigsten Lohn oder Allmusen/ zu Vergeltung der Meß/Beicht/Predigt oder anderer Sachen / so sie nach Außweisung jhres instituti zuthun Macht haben / nicht empfangen oder nehmen / viel weniger heisen sollen / damit sie mit desto mehrer Freyheit vnnd Erbawung deß Nechsten / dem GOTTesdienst abwarten mögen. Pax. c. 7. & Exam. 3. 3. & 5. constit. Reg. 4.

Was die andere Aufflage belangt/daß wir in den Winckelen vns inn die Politische Regierung hetten eingetrungen / gibt vns nicht allein vnser / sondern auch deß Obristen Haupts im Königreich/den dieses sonderlich angehet/Gewissen vnnd Vrtheyl gnugsame vnd gewisse Zeugnuß/daß vns hierinn widerumb Gewalt vnd Vnrecht geschehe. Dann ein solches wirdt vns inn vnseren Satzungen auffs hefftigst mit folgenden Worten verbotten: Damit wir vor allem Schein deß vbels vns enthalten/vnd allen klagen/ so auch auß falschem verdacht herfliessen / so viel möglich / fürgebawet werde / wird allen vnnd jeden vnserer Zugethanen/in krafft deß heiligen Gehorsambs/ vnd bey Straff der Vnfähigkeit aller vnd jeder Aempter vnnd Würden/wie auch so wol seine Stimm zu geben oder zu empfangen/gebotten/daß niemandt inn Weltliche Geschäffte der Fürsten / so die Regierung betreffen / einiger weiß sich einlassen/auch solche Geschäffte wie hoch vnnd von wem Er auch jmmer ersucht vnnd gebetten seyn mag / zu verhandeln im wenigsten nicht auff sich nehme. Vnnd wirdt den Obern ernstlich befohlen / nicht zu zulassen daß jemandt der vnsern mit solchen Sachen einiger weiß bemühet werde: vnnd da sie vermercken daß jemandt darzu geneygt / den oder dieselbe / wo einige Gefahr daß sie mit solchen Sachen möchten verstrickt werden/fürhanden / alsbald an ein ander Orth schicken.

Auß welchem hell vnd klar/wie hoch vnnd ernstlich ein solches vns verbotten / also daß auch das jenige welches andern Geistlichen Ordens Leuthen/ zu grossem Lob gereichen kan/vns gantz vnnd gar abgestrickt: ist auch kaum etwas in welchem mehr vnd scherpffer einsehen gebraucht wirdt. Da gleichwol jemandt der vnsern seine Profession so weit auß der Acht gesetzt/ vnd wider dieses etwas fürgenommen oder gehandelt hette / welches wir doch nicht glauben: solt mann darumb den gantzen Orden vnnd so viel vnschul-

dige / welche möglichstes Fleiß / daß solches nimmer mehr geschehen möchte / darfür gewesen / anklagen / vnd wegen deß einzigen Verräthers Iudæ das gantze Collegium der Apostelen verdammen?

Wir wissen aber wol auß welchem Köcher diese Verleumbdungs Pfeil genommen. Es wissen vnsere Mißgünner sehr wol / sehen es auch nicht ohne Schmertzen mit jhren Augen / daß Catholische Potentaten vnnd Fürsten / bißweiln / die von vnserer Societet zu jhren Beichtvättern annehmen / vnd daß gemeldte Fürsten vnd Potentaten / eben selbiger oder dergleichen Vrsachen wegen / wie auch zu Ehr vnnd Danckbarkeit / insonderheit so sie etwan solche Collegia gestifft / oder der Societet sonsten guts gethan haben / von vns / vnd hingegen vnsere Collegia / zu jhrem Geistlichen Trost: auch auß lauter Lieb vnnd Gutwilligkeit so sie gegen vns tragen / von jhnen besucht werden.

Wir leugnen auch nicht / daß dieselbe nach Außweisung vnsers Zwecks vnnd Ziels daß wir nemblich menniglich zu gutem verbunden / bißweilen von vns in Glaubens vnd Gewissens Sachen mit raht geführet / vnd mit Geistlicher Lehr vnd Ermahnungen vnderrichtet werden / damit sie ein vnuerletztes Gewissen behalten / das jenige was sie Gott / dem Nechsten vnd jhren Vnderthanen schuldig seind / leisten / vnd so viel billich vnd möglich / die Handhabung vnd Fortpflantzung deß Glaubens jnen angelegen seyn lassen. Dieses bricht vnsern Widersachern das Hertz / vnnd weil sie vns gern weit von dannen sehen / geben sie fälschlich für / daß wir vns in die Weltliche Regierung einmischen.

Sie jrren aber weit: es were dann daß mann sagen wolt / der Heylig Johannes Täuffer habe sich auch inn zeitliche Regierungssachen eingemischet / in dem Er den Herodem wegen der Herodias seines Bruders Weib / vnnd alles vbels so Herodes gethan / gestrafft hat: oder inn dem als er von den Publicanen vnd Kriegsknechten gefragt ward / wz sie thun solten / daß sie das ewig Leben erlangen möchten / er den ersten geboten / daß sie niemand höher dann jhnen befohlen vberschetzen / den andern aber / das sie niemand gewalt oder vnrecht thun / sondern mit jhrem Sold sich benügen lassen solten. So hat der Heilige Apostel Paulus sich auch gar nicht inn die weltliche Regierung eingemischt / da er vor dem Landpfleger Felice vnnd seiner Haußfraw Drusilla / von der Gerechtigkeit / von der keuschheit / vnd von dem zukünfftigen Gericht also geredt vnd gedisputiert / dz sie mit Schrecken hinweg gangen. So auch der Heylig Apostel Paulus bekennet / daß er aller Menschen Schuldner sey / vnnd das er jederman alles worden / auff daß er allen hülffe: mit was Recht kan mann vnser Societet beschuldigen / daß sie den Fürsten vnd andern Personen so das Regiment führen auff deroselben erfordern / in Geistlichen Sachen gute Vnderweisung vnd Raht mittheilet: welchen wir destomehr verbunden / je grössere Wohlthaten vns von denselben widerfahren / vnd können auch solche Personen wegen jhres hohen Ampts deß geistlichen Regiments Wohlstand am besten befürdern.

Die Herrn Ständt sub vtraque sind mit dem nicht zufrieden / daß sie die Jesuiter mit dem was im Königreich Böheymb / jhrem fürgeben nach / solte geschehen seyn / beschuldigen / sondern holen auch auß andern Landen ich weiß nit was herfür / vnd zwar lauter solche Dingen / so von allen Ketzern welche wieder vnser Societet bißhero geschrieben / vns fürgeworffen werden. Weil aber alles von den vnsern gnugsam vnd bestendig widerlegt / wöllen wir allein dz fürnemst / auß welchem vnsere Vnschuld klärlich erscheinet / kürtzlich anziehen vnd vberlauffen.

Was erstlich Franckreich belangt / ist nicht ohne / daß in verstrichenen Jahren / vnsere Societet darinn viel leyden vnd etliche harte Püff außstehen müssen: doch hat alles ein solches End erreicht / dz nicht allein der Societet Vnschuld gnugsam an tag kommen / sondern auch alle vorige Mühseligkeiten durch erfolgten glücklichen Außgang reichlich ergetzt vnd vergolten worden. Wir waren angeklagt / daß wir die Könige zum theil jhnen nach Leib vnnd Leben stelten: es haben aber die allerchristlichste Könige Henrich der 4. vnnd Ludwig der 12. denen wir solten nach dem Leben getrachtet haben / nicht allein mit Worten vnnd Schrifften / sondern auch mit der That selbst / vnd Erweisung jrer mildten Freygebigkeit gegen vns / vnsere Vnschuld auffs herrlichst bezeuget / in dem sie vnsere Societet / so ein zeitlang nicht vmb einige Missethat / sondern allein wegen böser zeit / auß dem Reich vertrieben gewesen / wider darein beruffen / vnnd durch Decreten vnd Befelch darin befestigt / vnnd zugelassen / ja befohlen / das wir an allen vnd jeden Orten deß Reichs / dahin wir beruffen würden / solten frey vnd sicher leben vnnd wohnen mögen: ja sie haben vns auß jhrem eygnen Schatz Collegia auffgericht vnnd erbawet / sie haben durch öffentliche Decreten vnd Königliche Authoritet vnsere Societet nicht allein von allen aufflagen frey vnnd ledig gesprochen / sondern auch mit herrlichem Lob gezieret / als die da wegen Vnderweisung der Jugend so wohl zur Gottesforcht als inn guten Künsten / den Vnderthanen sehr nutz vnd fürträglich / jnen aber selbst so angenehm gewesen / daß beyde deß verstorbenen Königs Henrich deß 4. Hertz / zwar ein köstlich / ja ein solches Pfand der Liebe / dem nichts zu vergleichen / in jre Händ zu liefern vnd in deroselben Collegio zu hinderlegen gewölt vnd befohlen haben.

Hiebey können gefügt werden die an öffentlichen Gerichten mit vns ergangenen Sententz vnnd Vrtheylen / vieler fürnehmer Stätt vnnd Communiteten ehrlicher Ruhm / wie auch vieler fürnehmen Prælaten Lob vnd Preyß / so sie den vnsern geben: Vnnd vnder andern hat der Bischoff zu Pariß / der alles dessen was fürgelauffen / gute Wissenschafft gehabt / nicht allein vnsere Societet der jhr zugemessener auffla gen frey gesprochen / sonder auch mit schrifftlicher Vrkundt öffentlich bezeugt / daß dieselbe so wohl wegen Gottseligen Wandels als der Lehr vnnd Gottseligkeit / der Kirchen Gottes / vnnd dem gantzen Königreich sehr nutzlich vnd förderlich sey. Welches alles durch vnderschiedliche Schrifften vnnd Apologien inn vnderschiedlichen Sprachen menniglich zu guter Nachrichtung für Augen gestelt vnnd erwiesen worden / vnd darum vnnötig allhie zu widerholen. Allein können wir nit vnderlassen / ein Schreiben so König Henrich der 4. Allerchristlichster Gedächtnuß / an sein Vnder- aber nit der Catholischen / sondern der Vtraquistischen Religion zugethane / nemblich an die von Roschell Anno 1606. den 17. Septembris abgehen lassen / allhie zu setzen vnd zu ziehen / weil dasselb vnsers Wissens zwar in Lateinischer Sprach nie außkommen / welches also lautet: Liebe /

Getrewe / demnach wir inn vnderschiedlichen Stätten vnsers Königreichs die Frombkeit vnnd Bescheidenheit der Vätter der Societet Jesu gnugsamb erfahren/welche in jrer Lehr / Leben vnd Wandel gnugsamb beweisen / daß sie nichts anders vor Augen haben dann GOTTES Ehr: Hat vns für gut angesehen den Prediger Pfequiram auß gemeldter Societet nach vnser Statt Roschell abzufertigen / als einen so mit allen denen Gaben geziert / welche zu solchem Ampt erfordert werden. Dieses Zeugnuß hat der Allerchristlichst König den Jesuitern an die von Roschell / die es inn Religionssachen fast mit den Bömischen Ständen sub vtraque halten / gegeben.

Wann wir darneben jetzigen Stand vnd Beschaffenheit der Sachen in Franckreich anschawen / wird sich befinden/daß alle vnserer Widersacher vnd Mißgünner verleumbd vnnd Lästerung zu eitelem Rauch worden / vnnd nunmehr gantz vnnd gar erloschen. Es kan wohl geschehen daß die Vnschuldige durch falsches Anbringen jhrer Mißgünner vnderdruckt/ vnd auch wohl gar ins Ellend verjagt werden: es geschicht aber selten / ja nimmermehr/ daß man zu verruchte vnd mit so grewlichen Lastern behaffte/ ja auch an der Königen Todt schuldige Leuth nicht allein im Land lassen/sondern auch noch in Ehren halten / vnd befürderen solte / wie wir sehen das durch GOttes Gnad vnsere Societet inn Franckreich mehr vnnd mehr zunimpt. Wann solches vnsere Widersacher nicht wissen / wöllen wirs jhnen hie kürtzlich anzeigen. Ich will aber nit in specie erzehlen was für ein newe Collegia vnserer Societet hie vnd da mehr vnd mehr anwachsen / vnnd sich durch alle Prouintzen deß Königreichs außbreiten: sondern will sie allein gen Paris weisen / allda kaum vor einem Jahr jetzt regierender König Ludwig XIII. vnserer Societet vergünnet hat/ daß sie an einem herrlichen vnnd vber die maß wol gelegenem Ort alle freye Künsten/ wie auch die Philosophiam vnnd Theologiam öffentlich lesen vnd lehren mögen. Wer wolt nu sagen / daß die Parlamentz vnnd Rahtsherrn / die Fürsten / Prälaten/ der König so schläfferig seyn solten/ daß sie nicht verstünden was sie thäten / oder so vnsinnig daß sie dem Vbel nit allein nit stewren / sondern auch noch Thür vnd Thor auffthun solten?

Auß welchem allen Sonnenklar erscheinet / daß wann man alles mit vnpartheyischen Augen vnnd Gemüht ansehen vnnd erwegen will was in Franckreich fürgelauffen/solches keines wegs zu vnehr vnnd Schand vnserer Societet gereiche/sondern derselben Vnschuld bezeuge / vnd jr Lob vnd Ruhm vermehre. Vnd können vnd mögen wir auff der Welt kein bessern Außgang vnsers Banns in Böheim wünschen/ dann den so vnserer Societet nach etwas gehabter Gedult/in Franckreich widerfahren.

Auß Engelland weiß ich nit was vns vnsere Widersachere können fürwerffen / dann daß daselbsten ein grosse Zahl der Catholischen/sonderlich aber nicht wenig auß vnser Societet Befengnuß/gefoltert/ mit Galgen / Schwert / Räder / Fewr vnnd auff andere schreckliche weiß hingerichtet wordē / welcher wir vns gar nicht schämen / sondern als ein sonderliche Zier/ ja Zuflucht vnsers Ordens / vnnd heylige Märtyrer inn grossen Ehren halten. Vnsere Widersachere mögen hingehen wo sie wöllen / sie sterben weß Todts sie wöllen/ja wann sie schon nach Indien liessen/ vnd sich alda marteren liessen / wird jhnen gleichwohl nimmermehr ein so Ehrlich vnnd Seliger Todt widerfahren / wann sie nicht alle Feindseligkeit ablegen/ vnnd in Glaubenssachen mit vns eins werden. Auß selbst deß Garneri Actis vnnd seiner gantzen Histori ist zwar nichts zu ersehen dann lauter Vnschuld / ich sage von denen so nit von seinen Feinden/sondern von trewer Hand verzeichnet sind.

Auß Hungarn vnd Siebenbürgen hat die Jesuiter / ja nit allein die Jesuiter / sonder fast alle Geistliche / nichts anders vertrieben dann etlicher vbergrosse Haß wider die Catholische Religion / wie solches diejenige so das letzte Edict oder Bann daselbsten wider vns ergehen lassen / selbst bekennen vnd bezeugen/ daß nemblich die Patres der Societet Jesu/als fromme vnnd tugenthaffte Männer / auß jhren Collegijs vnnd Gütern nicht vmb einiger Missethat willen / oder daß sich etwan einer vnder jhnen vergriffen / sondern allein auff das vngestümm anhalten deren so es mit dem Römischen vnnd Catholischen Glauben nit halten/gesetzt/ vnd an andere Ort zu begeben gezwungen worden. So lang die Widersachere vns solches vnd dergleichen fürwerffen / wöllen wir GOtt nicht auffhören Lob vnd Danck zu sagen / als die gäntzlich darfür halten/daß vns kein grössere Ehr könne widerfahren / dann so vnsere Feind selbst bezeugen daß die vnsere wegen deß Catholischen Glaubens verjagt vnd gemartert worden.

Daß wir wieder vnsern willen auß Venedig vnd dem Venedischen Gebiet solten verjagt seyn/kan niemand sagen. Man disputirte dazumal von dem Gehorsam so man dem Pabst schuldig ist. Nu war von jetziger Päbstlicher Heyligkeit / Paulo V. vnser Societet befohlen / wann die Venediger inn dazumahl schwebenden Sachen/jme kein gehorsam leysten würden / daß sie den Gottesdienst einstellen vnd vnderlassen solten. Diesem nun ist vnsere Societet nachkommen/vnd hatt dem Obersten Haupt der Kirchen/dem wir ohne deß / wegen vnsers Ordens etwas näher verbunden waren/schuldigen gehorsamb geleystet. Ist also allein derowegen auß dem Venedischen Gebiet vertrieben worden. Da sie aber wieder deß Pabsts Befelch hetten den Venedigern gehorsamen/vnnd derselben Sach vnd Ehr/wie sie vermeynten/ mit Continuirung deß Gottesdiensts fürstehen wöllen. Ist kein zweiffel man würde jhnen nicht allein zu bleiben/wie andern Geistlichen Ordensleuthen vergünnet/sondern auch viel newe Gunst vnnd Gnaden erzeigt haben. Hatt vns also auß dem Venedischen Gebiet nichts anders vertrieben / dann daß wir vnsers Ordens Einsatzung vnnd Zweck haben inn acht nehmen / vnnd vor allen Dingen Päbstlicher Heyligkeit gehorsamen müssen. Wir verhoffen gleichwol vnnd zweiffeln nicht wann hochgemeldte Herrschafft den gefasten Vnwillen einmahl würde fahren lassen/ vnd so wohl vnser Vnschuld als den gemeinen Nutzen betrachten/sie würden deß Königs in Franckreich Exempel folgen / vnnd vns widerumb in jhre Gebiet vnd vnsere Collegia einkommen lassen. Mag es dann nicht seyn: So geschehe der Will deß Herren / der da ist ein König aller Königen / vnnd Herr aller Herrn/ von welchem wir all so wol ein Gerechtes Gericht als das ewige Leben zu gewarten haben.

Was die Wiedersacher auß Niderlandt anders dann was ehr vnd löblich ist / herfürbringen vnd vns fürwerffen köndten / können wir nicht wissen / es

weren dann die grobe stinckende Lügen / deren nunmehr diejenige so sie erstlich außgesprengt (wiewol sie sich selbst nie recht an Tag gebẽ wöllen) sich schämen müssen / wie dann kund vnnd offenbar / daß dieselbe von der Obrigkeit selbst an selbigen Orthen da die Jesuiter diß vnnd jenes solten außgerichtet haben / widerlegt worden. Vnnd haben sich die Herrn Böhmische Ständt sub vtraque alhie zu erinnern / das nachdem vor diesem inn Böheimb ein eytel geschrey erschollen / ja auch ein Büchlein wieder die ehrwürdige Väter (wie sies nendten) der Societet JEsu außgangen / darinn fürgeben ward / was massen mann zu Prag in jrẽ Collegio ein grossen Vorraht an Kriegsmunition / darneben ein Anzahl Kriegsvolck gefunden / mit welchen man die Statt vnd Vatterland hette vberfallen wöllen / solch nichtiges aber gifftiges außgeben durch ein öffentlich Instrument vnd briefflicher Vrkundt kräfftig hindertrieben / vnnd die Lügen an Tag gebracht worden.

Mögen vns dann die Widersacher solch vnd dergleichen Ding so lang fürwerffen als sie wöllen. Die Jesuiter sind / Gott lob / noch so Zaghafft vnnd Weibisch nicht / das sie wegen deß Catholischen Glaubens vnnd dem Pabst schuldigen Gehorsams / nicht etwas leyden köndten / wann es schon der Todt selbst were / sie sind auch so vnuerstendig nicht / das sie das jenig was jhnen der gestalt widerfehrt / für ein Schand achten solten: sie sind auch nicht so vndanckbar / daß sie inn diesem allem Gott als für seine Geschenck vnnd Gnaden / nicht solten loben vnnd preisen / aber welcher sein Barmhertzigkeit an vns bewiesen / vnd vns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheil seiner Heiligen im Liecht: welches Erbtheil ist / Guts thun vnnd böses leiden.

Es geben die Böhmische Ständ sub vtraque für / wir haben vns gegen den Majestät Brieff vergriffen / Erstlich in dem wir dessen vnangesehen / wie auch hindan gesetzt deß zwischen beyden Ständen sub vna vnd vtraque auffgerichten / vnnd von Keyser Rudolpho II. Hochmildtester Gedächtnuß / befestigten Vertrags die sub vtraque in vnsern Predigten vnnd Schrifften schmehlich angezepfft vnnd durchgezogen.

Sie setzen aber nicht / wann / von wem / wo solches beschehen / vnnd wie die Wort gelautet. Wir zwar können allhie nicht anderst gedencken / dann daß sie die alte Wunden haben auffkratzen / vnnd jhren Verdruß zuverstehen geben wölln / den sie daher empfangen daß sie von vns Ketzer genendt vnnd gescholten worden / wie wir oben haben angedeut: Vnd ist vnnöhtig daß wir vns damit lang auffhalten / sintemahl vnleugbar / daß in dem Majestätbrieff nit verbotten worden / auch nicht kan verbotten werden / die jenige Ketzer zu nennen / welche nach dem sie das Sacrament deß Glaubens empfangen / von dem Glauben der Catholischen Kirch abfallen / vnd denselben halßstarriglich verwerffen.

Was die Außlegung deß Majestätbrieffs belangt / meynen sie treffen vns etwas besser / vnnd sagen / wir habens denselben letz vnnd Partheyisch außgelegt / als ob derselb auff Jhrer Majestät in dero Kammergütern / deßgleichen der Klöster vnnd Geistlicher Prelaten Vnderthanen nicht köndte gezogen werden.

Wiewol wir nun kein Wissen tragen / daß jemand von vns inn Außlegung gedachten Majestät Brieffs ex professo sein Vrtheil vnnd Meynung hab an Tag geben wöllen / weil solches zu vnser Sachen vnnd Vnderthanen / deren wir inn Böhmen gar wenig gehabt / wenig dienet: können vns auch nicht erinnern / ob jemahln ein Copey oder Abschrifft solches Brieffs inn vnsern Collegijs gesehen worden: jedoch / wann schon von jemand der vnsern deßgleichen etwz geschehen / vnd solche Außlegung / wie die Herrn Ständ sub vtraque fürgeben / gemacht were / soll man darumb die gantze Societet auß dem Königreich verbannen vnd verjagen?

Erstlich / wann gleich ein solche Außlegung falsch vnd letz were / würde doch solcher Jrthumb allein diesem oder jenem zugeschrieben / müste aber gar nit durch Straff auch der Vnschuldigen auß gebüst / sondern vil mehr rechtlicher weiß vor der Obrigkeit examinirt / vnd alßdann dz Vrtheil darüber gefellet werden / sintemahl derselben Ampt ist / den zweiffelhafftigen Sinn vnd Verstand deß Gesetz außzulegen / vnd sollen auch billig die Herrn Ständ sub vtraque (als die in dieser Sach nit Richter / sondern ein Parthey sind) derselben nit weniger als die Jesuiten / die Außlegung vnd Vrtheyl heymstellen.

Vnnd wann schon vor dem ordentlichen Richter alles verhandelt vnnd solche Außlegung dem ergangenen Decreto vngemeß befunden were / würde mann doch nicht leichtlich ein so strengen Richter finden / der eines zweiffelhafftigen Rechtens oder Punctens Außlegung / so doch den Gelehrten gar nit verbotten / mit dem Bann oder sonst einer schweren Straff zu widerlegen kein Schew tragen solt. Vnd lieber Gott / wie mancherley / ja widerwertige vnnd vngereimbte Außlegungen dieses vnnd jenes Punctens sind durch gelehrte Leuth nicht allein in Schulen gelehrt / sondern auch in Schrifften verfast worden / wie auch noch. Wer hat aber jemahl gerahten oder darfür gehalten / daß mann mit so schwerer Straff wider dieselbe verfahren solt. Wie vbel würden die Juristen / wie vbel würden die Theologi daran seyn / wann alle vngereimbte Außlegungen jhnen also zu Hauß kommen würden.

Endtlich / welches das fürnembste ist / so beweisen die Ständt sub vtraque nit / habens auch bißhero nit bewiesen / daß solche Außlegung so wol den Worten als dem Fürhaben vnnd Verstand / deß Gesetzgebers vngemeß sey. Erstlich / weil der Herrn sub vtraq; Ständen Sententz in dem den Böhmischen Ständen gegebnen Majestätbrieff nirgend außgedruckt wirdt / da doch gemeinem Rechten vnd aller Doctorn Meynung nach / all solche Priuilegia so einem dritten zum Nachtheil gereichẽ / gantz naw außgelegt / vnd gar nit durch einige Consequentz weiter außgestreckt werden müssen.

Es bringts auch die Vernunfft selbst mit / daß Königliche Majestät vnnd die Catholische Ständt / ein so mercklichs Præjudiz vnnd Nachtheyl jhnen selbst mit nichten haben zuziehen wöllen / (es were dann daß sie alles mit dürren hellen Worten außgedruckt hetten.) Daß nemblich denen sub vtraque frey stehen solt / auff der Catholischen Herrn / sie wern Geist- oder Weltlich / Grund vnd Bodem / zu Gebrauch der Vtraquistischen Religion / Kirchen zu erbawen / hingegen die Catholische keinen Nutz dauon / oder gleichmässig Vergeltung zu fordern oder zu gewarten haben.

Letzlich bekennen die Herrn Ständt sub vtraque

in jhrer Apologia selbst/viel gemeldter Majestätbrieff sey von Keyserl. May. nicht also außgelegt worden wie sie wol verhofft vnd gewünscht hetten. Dann vnder anderm sagen sie/es haben Keyserl. Mayestet in einem Schreiben den Ständen sub vtraque höchlich verwiesen vnd auffgerupfft/daß sie eines mehreren sich vnderwinden/dann jhnen in gedachtem Majesterbrieff vnd dem zwischen denen sub vna vnd vtraque auffgerichten Vertrag zugelassen: vnd in specie haben Jhre Mayestet durch ein Reſcriptum bezeugt/das jenige/welches an vnd bey den zween Kirchen/so die Vtraquisten auff der Catholischen Grund vnd Bodem erbawet hatten/deßgleichen bey Verhafftung der widerspenstigen Vnderthanen deß Klosters Brauna fürgenommen vnd verrichtet worden/sey recht vnd wol/auß Jhrer May. Befelch geschehen.

Warumb ist dann den Herrn Ständen sub vtraque, die doch in dieser Sach nit Richter/sondern allein ein theyl sind/der Jesuiter Außlegung so gantz vnd gar zu wider/ja jhres Erachtens deß Banns wol würdig/da sie doch selbst/wiewol wider jhren willen/bekennen/daß sie dem willen vnd Vrtheyl deß Gesetzgebers gemeß sey? Ich geschweige dessen/daß vielgemeldter Mayestätbrieff dem Keyser Rudolpho/hochseliger Gedächtnuß/mit lauter Gewalt abgetrungen/auch nicht von allen die solches angienge/vnderschrieben worden/wie sie selbst inn jhrer Apologi klagen/vnnd wir zum Theyl oben angezeigt haben.

Eben also ist es mit dem zwischen beyden sub vna vnnd vtraque Ständen auffgerichten Vertrag bewandt. Es hatte wohl den Schein als obs allem zu Erhaltung gemeiner Ruh vnnd Friedens gerichtet were: aber in der That selbst sahen die sub vtraque daß sie die Catholische Priester von jhren Beneficien vnd Collaturen abschaffen vnd außschliessen/die Catholische aber hingegen solches gar nicht thun möchten. Wie recht vnd billich aber dieses sey/sonderlich von denjenigen so zuvor im Böheimischen Königreich kein Recht oder Priuilegium/ja kein Platz gehabt/(ich verstehe die Picarder vnd Calixtinen) kan ein jeder bey sich selbst ermessen.

Nu kommen wir auff den 3. theyl dieser Auflag/da sie sagen/wir haben durch vnser Vrtheyl dem Majestätbreiff viel entzogen/wir haben Königl. Maj. in Böheim Macht vnd authoritet höchlich geschmelert/in dem wir öffentlich fürgeben/dieselbe haben Macht gehabt/vns (sagen die Herrn Ständ sub vtraque) dero getrewen Vnderthanen ein solchen Mayestätbrieff/die Religion betreffend/ohne deß Pabsts zu Rom erlaubnuß zu geben/da doch derselb (nemblich der Pabst) vber vns Ständ gar nichts/viel weniger vber vnsern König vnd Herrn zu gebieten hat. Es wöllen aber die Herrn Ständ sub vtraque allhie ein wenig gedult haben/vnd vnsere Meynung hierumb recht hören vnd einnemen. Wir disputiren nicht was weyland Keyser Rudolphus hochlöblicher gedächtnuß/in dem Stand darin er sich dazumal befunden/als er von den Herrn Ständen sub vtraq; allenthalben mit Gewalt vmbgeben vnd gleichsam belägert gewesen/zu Abwendung eines grössern vbels habe geben oder zulassen können/achten auch nit/daß jemand vnder vns dieses also scharpff mit allen vmbständen habe außecken oder finden wollen. Wann wir aber von der Sach selbst/ohn einige dergleichen vmbständ/ reden/ist vnser endliche Meynung/das all solche Sachen so die Religion betreffen/vor allererst an den Röm. Pabst/als den Obristen Regenten der Kirchen auff Erden/vnd Richter aller Spän vnd Irthumben in Religions-Sachen/gehöre/also dz der Stand der Religion ohne desselben wissen vnd Erlaubnuß/nirgend sol vnd müsse verendert werden/wie oben angezeigt worden.

Dann gleich wie die Weltliche Fürsten gar nicht leiden würden/wann die Geistliche Prälaten in jrem Gebiet vber Weltliche Sachen würden erkennen vnd vrtheylen wöllen/als wann sie auff die Güter so gekaufft vnnd verkaufft werden/ein gewissen Preiß setzen/die Bürgerliche Verträg vnd Contracten/vnder jrem Siegel verfertigen lassen/in der Müntz Ordnung geben/vnd endtlich dergleichen Politischen Sachen sich vnterwinden wolten: also ist es viel weniger einigem Weltlichen Fürsten oder Obrigkeit erlaubt in Religions-Sachen auß eygner Authoritet etwas zu setzen oder zu verändern/vnd gebühret dieses allein dem Obristen Richter/nemblich dem Römischen Pabst. Man kan aber nit sagen/daß so wohl hochgemeldte Key. M. als auch andere vorgehende Keyser/von diesem der Kirchen/deß Geistlichen Prälaten/vnd sonderlich deß Rö. Babst Gewalt nichts gewist/oder desselben sich entschütten haben wöllen/sintemal sie selbsten/wie auch sonderlich die älteste Lehrer der Kirchen hierumb gnugsame Zeugnuß geben. Dann also sagt der Keyser Constantinus zu den Bischoffen in gemein: Gott hat euch zu Priester verordnet/vnnd hat euch Gewalt geben auch vber vns zu vrtheylen. Werden wir also von euch recht vnd billich gerichtet/jhr aber könnet nit von den Menschen gerichtet werden. Auff denselben Schlag schreiben beyde Keyser Theodosius vnnd Valentinianus an den Synodum zu Epheso/vnd bekennen es sey nicht recht noch billich dz der so vnder den Orden der Bischoffen nit gehört/sich inn Geistliche Sachen vnnd Handlungen einmische. Rauſſn. l. 10 hiſt. c. 2.

Keyser Honorius in einem Sendbrieff an Arcadium sagt also: Jhnen (verstehe den Bischoffen) gebühret die Göttliche Sachen außzulegen/vns aber der Religion zu gehorsamen. Deßgleichen Keyser Iustinianus in Authen. Const. 123. Wann/sagt Er/ein geistliche Sach oder Handlung fürfellt/sollen die Weltliche Beämpten vnd Obrigkeiten sich gar nicht darin mengen/sondern es sollen die andächtige Bischoffen/nach Außweisung der geistlichen Canonen vnd Statuten dem Streit ein Außschlag geben. Fast eben also redt Keyser Basilius bey dem 8. Synodo.

Gar fein sagt der H. Ambrosius: was ist ehrvnd löblicher/dann daß der Keyser ein Sohn der Kirchen genendt werde? welches zwar ohne Sünd gesagt werden kan. Dann ein guter vnd frommer Keyser ist in der Kirch/nicht aber vber die Kirch: vnnd ein solcher sucht der Kirchen Hülff/wiederlegt sie aber nicht. An einem andern Orth spricht er den Keyser also an: Beschwere dich damit nicht/daß du vermeynen woltest/du habest vber die Göttliche oder Geistliche Sachen ein Keyserl. Gewalt. Erhebe dich nicht/sondern wann du lenger regieren wilt/so seye Gott vnderthan/Es stehet geschrieben/gebt GOTT was GOTTES ist/vnnd dem Keyser was deß Keysers ist. Die Palläst hören dem Keyser zu/die Kirchen aber dem Priester. Dem Keyser ist das Recht

vber die Statt mawren/ nicht vber den Gottesdienst befohlen. Gar außtrücklich aber redet hieruon Pabst Joannes 8. Wann der Keyser (sagt er) Catholisch ist/ ist Er (mit seiner Erlaubnuß also zu reden) ein Sohn der Kirchen/ nicht aber ein Bischoff oder Vorsteher. Was die Religion betrifft / gebühret jhm zu lernen vnd nicht zu lehren. Er hat seines Gewalts Priuilegien/ in Verwaltung der gemeinen Gesetz vnd Regiments/ welche er von Gott erlanget: Soll derowegen für solche Gutthat nicht vndanckbar seyn / vnd wider die Disposition der Himlischen Ordnung nichts fürnehmen. Dann Gottes Will ist gewesen / daß die Priester sollen das was inn der Kirch zu disponiren ist verrichten / nicht aber die Weltliche Obrigkeiten/ welche / so sie gläubig sind/ er gewölt hat daß sie den Priestern vnderworffen seyn sollen. Er soll keines frembden Rechts oder Diensts so einem andern zugehört/ sich vnderfangen. Strecke sich auch nicht daß er von dem abgerissen würde / von welchem alles gesetzt vnd verordnet ist. Auß welchem allem zuersehen / daß ein solcher Irthumb / daß nemblich der Pabst vber jhn so viel die Religion betrifft kein Recht oder Gebiet habe / von eim Christlich vnnd Catholischen Fürsten weit seyn soll vnnd muß. Dann so er ein Schaff CHRISTI ist/ so wird er auch wol wissen wer der Oberste Hirt auff Erden vber den gantzen Schaffstall sey/ kan auch in Glaubens Sachen mit keinem Fug dessen so jm billicher weiß gebotten wird / sich entschütten.

Es sagen aber die Herrn Ständ sub vtraque, der Pabst habe gleichwol vber sie kein Macht oder Gewalt / als den sie nach Außweisung jhrer Religion/ gar nicht erkennen. In dem aber jrren sie weit/ sinthemal nicht allein alle Rechtgläubige/ sonder auch Abtrinnige vñ Ketzer/ welche den Tauff empfangen / vnd dem Christenthumb einmal einuerleibt sind / sie wöllen oder wöllen nicht/ der Kirchen / vnnd also deß Rö. Pabsts / als welcher von Christo selbst zum Haupt der Kirchen verordnet worden (wie oben erwiesen) Jurißdiction vnnd Gewalt ohn allen Zweiffel vnderworffen sind. Dann wie wolte der H. Apostel Paulus Hymeneum vnnd Alexandrum / welche ein gutes Gewissen von sich gestossen/ vnd am Glauben Schiffbruch erlitten hatten / durch den Geistlichen Bann dem Teuffel haben geben können / daß sie nicht mehr lästerten / wann die Kirch vber sie nicht hette zu gebieten gehabt. Wie könte er sonst den in Bann thun vnnd verfluchen der da ein ander Euangelium predigen würde dañ er gepredigt hat / warumb solt er wünschen / daß die jenigen abgeschnitten würden / nemblich durch den Geistlichen Bann die Brüder mit falscher Lehr jrr machen? So ist es auch wider aller Völcker Gesatz/ daß ein flüchtiger knecht darumb frey solte seyn/ weil er nicht wider zu seinem Herrn will/ oder daß ein Vberlauffer im Krieg von seinem vorigen Obersten oder Hauptmann nicht mehr solte können angesprochen werden / oder daß ein Meineydiger darumb von seinem Meineyd frey seyn solt. So seynd nun die Herren Ständt / ob sie schon der Catholischen Religion den Rücken gekehrt/ deß Pabsts Geistlichen Gewalt / sie wöllen oder nicht / vnderworffen/ vnnd können mit keinem Fug der Recht das Haupt auß der Schlingen ziehen.

Dieses haben wir auff der Herrn Böhmischen Ständ sub vtraque wieder vns ergangenes Decret/ vnd was vns darin hat wöllen zugemessen werden / zu Erweisung vnser Vnschuldt vnnd Stewr der Warheit/ kürtzlich antworten wöllen. Dann/ sagt der Heil. Augustinus / man sol auch den heyligen Männern vnnd Weibern kein Gehör geben oder folgen / welche wann sie etwann wegen einer Fahrlessigkeit gestrafft werden / vnnd dardurch in ein bösen Argwohn gerahten / von dem sie doch wissen daß jhr thun vnnd lassen fern sey / diß allein sagen / jhr Gewissen sey jhn vor Gott gnug/ vnd verachten also nicht allein vnfürsichtiger/ sonder auch grausamer weiß der Leuth Vnheil vnd jhren eygnen Leumuth/ weil sie andere Leut Seelen vmbbringen / so entweder GOtt lästern/ als welchen/ wegen jhres Argwohns / daß keusche Leben der Heyligen/ als vnflätig mißfelt oder aber folgen / mit Anklag/ dem jenigen nicht was sie sehen/ sondern was sie meynen vnd glauben. Wer derowegen sein Leben von Sünden vnnd Lastern bewähret / der thut jhm selbst wohl/ wer aber auch sein gut Gerücht vnnd Leumuth bewahrt / der ist auch gegen andere Barmhertzig/ Dann vns ist vnser Leben nöhtig/ andern aber vnser gut Gerücht.

So aber die Widersachere vermeynen wolten daß wir etwan hie vnd da zu grob gefahren / mögen sie bedencken wie sie nicht vns allein mit Worten / sondern auch mit Wercken gehandelt haben: vnd haben wir zu erweisen daß das jenige / so sie wider vns gesetzt vnnd gethan/ gantz vnrecht vnnd vnbillig sey / die Warheit nicht verschweigen können/ haben auch niemand einige Verleumbd oder Lästerung auffgetrochen/ sondern die vns vnbillicher weiß auffgetrochene abgelent. Inmittelst bitten wir GOTT den Allmächtigen von gantzem Hertzen/ daß Er vnsern Widersacheren gut Verstandt / reiche Gnad / zeitliche Wolfahrt vnnd endtlich nach diesem Leben die ewige Seligkeit / verleyhen wölle. Dann fern sey es von vns (wir sprechen mit dem H. Augustino) daß wir darumb vnsere Widersacher hassen solten / eben als ob wir deß HERREN CHRISTI Gebott / da Er sagt / wir solten vnsere Feind lieben / nicht erfüllen köndten. Welches von vns gnädiglich abwenden wöll die Barmhertzigkeit dessen der vns geliebt / vnnd sich selbst vor vns gegeben hat / also daß er am Creutz hangendt gesprochen: Vatter vergib jhnen/ denn sie wissen nicht/ was sie thun: Damit er vns auch von solchen Feinden lehrt sprechen: Herr verzeihe jhnen/ dann sie wissen nit was sie reden.

Das VIII. Capitel.

Antwort Schreiben Keyserl. Maj. auff die Apologiam vnd Schreiben sub dato Wien den 18. Junij 1618. wie vor angezogen.

Summarien.

Key. begehrt an die Böhm. Ständ sub vtraq; die Waffen einzustellen/ die geworbene Knecht abzuschaffen / vnd sich in der that als getrewe gehorsame vnderthanen zu erzeigen.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge/ Liebe Getrewe/ Ewer an vns abgangenes vñ den Sonnabend post Ascensionis dieses 16.8. Jahrs Datiertes Schreiben/ haben wir neben der vberschickten Apologia allererst den verschienen Mitwochen empfangen: Nun können wir das jenige/

so also wider vnsere Statthalter vnd Secretarium vnser liebe Getrewe in vnserm Prager Schloß vnd Königl. Residentz in der Böhmischen Cantzley / wo die gröste Sicherheit vnd Respect seyn soll / fürgenommen worden / keines Weges gut heissen. Dann ob schon die Vrsach gesetzt wird / als ob sie grosse Practicken zu vnsers Königr. Böheimb gäntzlichen Verderben solten führen / vnd an die Hand genommen haben / so hat sich doch nicht gebühren wollen ohn einzig bey vns vorgehendes Anbringen / auch ordentlich / rechtliche Verhör / der Gestalt so plötzlichen gegen jhnen als vnsern Statthaltern vnd Dienern zuverfahren / sowol / da man von keinem Feind weiß ohn Vnser / als eines ordentlichen Königs vnd Herrn Vorwissen vnd Willen Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu werben / ein Bereitschafft anzuordnen / vnd hierdurch vnsere getrewe liebe Vnterthanen / sonderlich aber die armen Leut in den Kreyssen in das eusserste Verderben zu setzen: Auch andere Sachen / welche nach Datum ewers Schreibens geschehen / fürzunehmen. Nichts desto weniger weil jhr euch angebet vnd vermeldet / daß jhr mit Darsetzung Leibs vnd Guts biß auff die eusserste in trewer Vnterthänigkeit stehen vnd verbleiben wollet / Als vberschicken wir euch beyligend eyn auß vnsern Patenten / welche wir in vnserm Königreich Böheimb öffentlich publiciren lassen / darauß jhr vnsern gnädigsten Willen mit mehrern zu vernehmen. Vermög solcher Patent / befehlen wir euch / daß jhr euch gehorsamlich verhaltet / Ewer geworbenes Kriegsvolck abdanckt / fernere Werbung / auch das Auffbot eynstellet / wider Ordnung vnd Recht nichts fernere vor euch nemet / vnd vnsere weitere Vorsehung in allem friedlich erwartet. Dann wir euch sonsten nicht bergen / weil wir vernemen / was massen in vnserm Königreich Volck zu Roß vnd Fuß angenommen wird / daß wir gleichfalls zu Defension vnd Erhaltung vnsers Königreichs Böheimb / vnd getrewer Vnterthanen vnd Rettung vnser Keyserlichen Reputation / zu Roß vnd Fuß Kriegsvolck zu werben / Befelch gethan. Wir seynd aber der Hoffnung / daß von euch als vnsern getrewen Vnterthanen viel mehr zu Frieden / vnd vnserer gnädigsten Affection / als etwa einiger Widerwärtigkeit / zu welcher wir es sonsten nicht gerne kommen lassen / Vrsachen geben wird / Daran vollbringet jhr / ꝛc. Wien den 18. Junij / Anno 1618.

Das IX. Capitel.

Keyserl. Patent den Böhmen vberschickt / wegen Abstellung der Kriegspræparation. Wien 18. Jun. An. 1618. Ist gleiches Inhalts mit dem vorigen Schreiben.

MAtthias: Wolgeborne / ꝛc. Es ist euch wol bewüst / was am Mitwoch nach der Creutzwochen / den 23. Maij / mit theils vnsern Statthaltern / Secretario vnd lieben getrewen / in vnserm Prager Schloß vnd Königl. Residentz / in der Böhmischen Cantzley / wo die höchste Sicherheit vnd Respect seyn soll / wie nicht weniger in andern Sachen / in diesem vnd nachfolgenden Tagen sich verloffen.

Vnd dieweil diß alles vnterm Titul / als wann der Majestätbrieff / auch freye Vbung der Religion sub vtraque cassirt solte werden / geschihet / Als haben wir mit diesem offenen Brieff euch nit bergen wollen / daß sie nicht werden befinden / daß wir zu Auffhebung vnd Cassirung deß Majestätbrieffs / vnd der zwischen denen sub vna vnd sub vtraque geschehener Vergleichung (nach Inhalt solches beydes) ichts fürgenommen / wenger einem andern das zu thun bewilligt / vnd daß jemand anderer von Ständen vnsers Königreichs Böheimb dergleichen solte fürgenommen haben / sonder wir sind keines andern Willens vnd Meynung gewest / auch noch nit seyn / als vber den Ständen sub vna vnd sub vtraque handzuhaben / vnd sie bey jhren Priuilegiis, Freyheiten / Majestätbrieffen / Landtagsschlüssen vnd Verträgen zu schützen / vnd wers anderst außlegte / der thät vns vor Gott vnd der Welt vnrecht: Sind derhalben zu allen gehorsamen vnd getrewen Ständen vnsers Königreichs Böheimb der gnädigsten Keyserlichen vnd Königlichen Zuversicht / daß niemand auß Euch von Vns / was dergleichen fulpiciren, gedencken / vnd dem einigen Glauben geben werde. Vnd ob wol vns nichts liebers were / als daß wir auffs ehest in der Person zu vnserm Königlichen Stul vnd Residentz vnter vnsere getrewe gehorsame Vnterthanen / aller dreyer Ständ vnd Inwohner / wider zu kommen / vnd alles diß / was hierüber fürgeloffen / vnd auch wo fern einziger Mißverstand in einem vnd andern sich erregt / die mit der Hülf Gottes fürzunemen vnd zu erörtern / Weil wir aber theils Leibesschwachheit / auch anderer wichtiger Geschäfften halber / der Zeit selber in gedachtes vnser Königreich Böheimb zu kommen nicht vermögen / so sollen vnsamtlichen / gewisse / ansehentliche vnd fürneme Personen zu Erörter- vnd Hinlegung dieses Mißverstandts vermöcht vnd verordnet werden. Vnterdessen aber / dieweil kein Feind / der vns als Königen zu Böheimb / allen dreyen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs Schaden zu zufügen / deßwegen Kriegsvolck geworben / ein Bereitschafft im Lande / vermög deß in der Landsordnung begriffenen Articuls / wegen Defendirung deß Lands angestellt müste seyn / vorhanden / Auch wo fern jemand / wer der auch were / jrrende Beschwerung hette diß fals sich deß ordentlichen Rechtens Inhalt der Landes-Priuilegien / Majestätbrieffen / Auffsatzungen / Freyheiten vnd Landsordnung gebrauchen kan / vnd jhm niemands selbst Richter seyn sol / darüber wir dann männiglichen / auff daß keinem einige Verkürtzerung beschehe / schützen vnd handhaben wollen / Demnach so befehlen wir gnädigst / vnd wollen / daß jhr ewer geworbenes Volck zu Verhütung mehrer Schäden vnd Vnkostens / dann Verderbung deß gemeinen Manns abdanckt / weiter nicht werbet / noch werben lasset / auch das Auffbot eynstellet / dann auch / daß alle Inwohner / so wol sub vna, als sub vtraque, mit Worten vnd Wercken gegen einander nichts fürnemen / vnd einer den andern im geringsten nicht beleydigen / sondern sich mit einander friedlich vnd freundlich betragen vnd lieb haben / nicht zweiffeln / Sie getrewe Ständ werden sich hierinn gehorsamlich verhalten. Vnd wir wollen so baldt das geworbene Volck im Königreich Böheimb wird abgedanckt vnd loß gelassen / auch das Auffbot eyngestellt seyn / fernere Werbung / zu welcher wir durch ewere Werbung vervrsacht worden / abschaffen / vnd so viel allbereit geworben / gleichsfalls abdancken / dann wir allen vnsern getrewen Vnterthanen vom Kriegsvolck entspringende Schäden vnd Vnkosten nicht gern vergönnen wolten. Wo fern aber wider all vnser verhoffen / gnädigstes vnd vätter-

liches

liches ermahnen/vnd billiche/ auch rechtmässige vnsere Befelch vnd Anordnungen gedachtes ewer Kriegsvolck/im Königreich Böheimb/nicht als baldt loß gelassen/vnd fernere Werbung vnd Auffbot eyngestellt werden solte/vnd vnser gnädigstes Erbieten nicht statt finden würd/so köndten wir kein anders erkennen/oder abnehmen/dann daß Ordnung vnd Recht nunmehr zu rück gesetzt werden solte/auff welchen Fall wir auch wider vnserm Willen genothdrungen würden/mit Hülff deß Allmächtigen/durch dessen Gnad wir euch zum König vnd Herrn ordentlich vorgesetzt sind/solche Mittel vor die Hand zunehmen/durch welche vnsere Authorität billicher massen erhalten werden möchte. Vnd dieweil ein jeglicher leicht selbst zu ermessen/was für grosse Vngelegenheit/hefftige Bedrangnüssen vnd Wehklagen der armen Leut Krieg vnd Empörungen mit sich bringen: Wollen wir vor Gott vnd der gantzen Welt bezeugt haben/daß wir hierzu kein Vrsach geben/vnd an diesem allem keine Schuld haben. Hergegen aber denen/die sich vnserm Königlichen Befelch gemäß vnd gehorsam verhalten/vnd sich der vnruhigen Leute (wo ferr etliche nach diesem vnserm Befelch wider verhoffen sich nit warnen lassen wolten) nicht annehmen werden/mit allen Königl. Gnaden/Schutz vnd Gütigkeit zugethan verbleiben/nach dem sich jedweder zu richten wird wissen/kein anders nicht thun. Wien den 18. Junij/1618.

Das X. Capitel.

Keyſ. Maj. Schreiben an die Chürfürsten wegen der Böhmischen Ständt/Wien vltimo Iunij 1618.

Summarien:

Keyser schreibet vnnd schickt Patent ahn die Chur- vnd Fürsten/daß Sie den Böhmischen Ständen in diesem Wesen/ohn Ihr Majestät Vorwissen/laut Abschieds Anno 1570. kein Kriegswerbung in ihren Landen gestatten/neben Erzehlung viel angemaßter vnd vnbefugter attentaten.

WIr Matthias/ꝛc. Auß was Vrsachen/vnvmbgänglich/vnd beweglich/Wir/der in vnserm Königreich Böheimb/vnd so gar in vnser Residentz vnd Schloß zu Prag/vnlängst entstandenen Vnruhe/vnd was darauff Zeithero ferrnere Vnwesen vnd Vbelstandes halben erfolgt/vnsere Keyserliche Patenten ins Reich hin vnd wider abgehen lassen/wir nicht vmbgehen mögen/das habt ihr auß bey verwarten Exemplarien mit mehrerm zu vernehmen. Befehlen auch darauff hiermit gnädigst/Ihr wöllet erstberührte Patenten/in vnserer vnd deß Heyligen Reichs Statt Cölln/an Ort vnd End wo dergleichen Sachen ohne das/zu männigliches Wissenschafft vnd Warnung publicirt zu werden pflegen/alsbaldt nach Empfahung öffentlich anschlagen vnd verkünden lassen/auch mit allem Ernst darob vnd daran seyn/damit angeregte Patenten der Gebühr vnd Schuldigkeit gemäß/auch Krafft vnserer vnd deß Heyl. Reichs Satzungen vnd Abscheid/ohn allen Auffzug vnd Verweigerung/würcklich verlebt vnd nachgegangen werde/an dem erstattet jr vnsern gnädigsten gefälligen ernstlichen Willen vnd Meynung/vnd seyn Euch mit Keyſ. Gnaden wol gewogen/Wien am letzten Junij/1618.

Das XI. Cap.

Folget hierauff ein Keyſ. Patent an die Churfürsten/Abschaffung deß Kriegsvolcks betreffendt/ist gleichen Inhalts mit dem vorigen.

WIr Matthias/ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geist- vnd Weltlichen/ꝛc. ad longum, ins Reich/ꝛc. Es wird E.L.L.A.A. vnd Euch/auch sonsten männiglich jnner- vnd ausserhalb deß Reichs nunmehr gnugsam erschollen vnd offenbar gemacht worden seyn/was für ein Vnruhe vnd Empörung sich vnlangst am 23. nechstverflossenen Monatstag Maij in vnser eygenen Residentz vnd Schloß zu Prag in vnserem/als regierenden König/Abwesen an etlichen vnsers Königreichs Böheimb verordnet vnd hinterlassenen Statthaltern/Land Officirern vnd andern Dienern theils widerwertigen zugetragen vnd erhaben. Wann wir dann glaubwürdig verständigt werden/es auch die von einem Tag zum andern eynkommende Bericht mit mehrerm zu erkennen geben/daß vorgemelt vnsers Königreichs Böheimb widerwertigen/welch in jrer eygenthätig- vnd feindseligen Handlungen/vngeachtet vnserer schon zu vnterschiedlich mahlen/Theils in verschlossenen Schreiben/Theils durch General Patenten angezeigt vnd erbottenen Glimpffs vnd Sanfftmütigkeit/auch gütigen Heyls vnd Entscheidung dessen woraus alle berührte Vnruhe vrsprünglich hergeflossen zu seyn/angezogen/vnd hin vnd wider außgesprengt wird/noch stättig vnd ohne Vnterlaß je mehr vnd mehr fortfahren zu Besterck- vnd Durchdringung jhres zu sonderbarer Verachtung vnd Schmälerung vnserer gebührenden Keyser. Hochheit Præminentien vnd Iurisdiction gereichenden vnverantwortlichen Intenten aller Orten/vnd vnter andern auch zumal in dem H. Reich/auch vnsern vnd desselben Chur-Fürstenthumb/Landen/Stätten/Märckten/Flecken/Obrigkeiten vnd Gebieten/hin vnd wider Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu werben vnd annehmen sich bemühen/vnd aber wie E.L.L.A.A. vnd euch genugsamb bewust/dergleichen erst verstandene Werbung vnd was demselbigen anhängig/in vnsern vnd deß Heyligen Reichs heylsamen Satzungen/vnd bevorab vermög deß im Jahr 1570. auffgerichteten Abscheids/ohn vnser als Regierenden Römischen Keysers vnd Oberhaupts Vorwissen vnd bewilligte Patenten/Præstirung gebührender Caution vnd anderer nohtwendiger Requisition in allweg verbotten/hierumben so befehlen wir demnach Er. L.L. A.A. vnd euch sampt vnd sonders von Röm. Keyſ. Macht ernstlich gebietendt vnd wollen daß sie in vorgemelten dero Chürfürstenthum/Landen/Graff-Herrschafften vnd Stätten/auch derselben Vnterthanen vnd Verwandten/weß Stands vnd Wesens die seyn/mehr vor angeregte Böhmischen vnd andere zu deren Behuff anmassent Kriegswerbungen/Bestallung/Musterungen vnd Durchzüg/vnd was deme anhängig seyn mag/ohn Fürweisung vnserer Keyserlichen Patenten/Bewilligungen vnd andern in obgemelten Reichs Abscheiden specificirten Requisiten, durchaus nicht gestatten vnd fürgehen/sondern darwider gebürlich ernstlich Verbott/alsbaldt vnd vnsaumblich abgehen lassen/vnd mit

würcklicher Execution Bestrickung/Trenn- vnd Abschaffung ohn allen Respect steiff vnd fest handhaben vnnd halten / auch was allbereit dargegen fürgenommen vnd vnterstanden worden were/ reuocirn vnd abschaffen/als lieb E. L. L. A. A. vnd euch samptlich/vnd einem jeden insonderheit ist vnser Keyserl. Vngnad vnnd darzu die in vorangeregten Reichs Satzungen vnd Abschieden bestimbte Peen zuvermeiden / Wir wollen auch vnd ist vnser ernster endlicher Will vnnd Meynung/daß denen hiervon gemachten vidimirten Abschrifft nicht wenigers / als den Originalien selbsten vollkommen Glauben beygestellt / darüber auch gehorsambste Vollziehung geleistet werden sollen.

Ferner so ist auch wol bewust / was massen etliche auß Vnsern Vnderthanen deß Königreichs Böheimb sich so weit vermessen / daß sie in Vnser Prager Schloß vnnd Königliche Residentz inn der Böhmischen Cantzley/vnd zwar in die Rathstuben/ als an ein vornembstes Orth/dahin aller Recurs / so wol in Justitien als deß gantzen Landts angelegenen höchsten Sachen ist / auch billich daselbsten der gröste Respect gehalten werden / vnnd jederman vor Gewalt gesichert seyn sol / mit gewaffneter Handt kommen/ allda zwen auß Vnsern Statthaltern vnnd ein Secretarium / Vnsere liebe getrewe ohn alle vorhergehende Anklag vnd Verhör gewaltthätiger weiß angefallen / auch zum Fenster hinauß inn die Tieffe deß Schloßgrabens gestürtzt/vnnd als sie wider alles verhoffen auß sonderbarer Gnad vnnd Schickung Gottes beym Leben geblieben/auff sie loß geschossen / vnnd wann derselben etlich jhrem furor nicht gewichen/ vnd sich an andere Ort saluirt/ sie jhrer außgangenen Apologia nach / noch weiter jhren wütenden Grimm vnd Zorn an deroselben Leib vnnd Leben außgegossen hetten / Vber diß sie auch theils andern vnsern Räthen vnd Dienern nachgestellt / jhnen jhr Hab vnnd Gut genommen vnd geplündert/ auch sie an jren Ehren öffentlich geschmächt.

Dreyssig Directores, Regenten vnnd Landt Räthe selb untereinander auffgeworffen/ alle Expeditiones, vnnd so gar das gantze Regiment Wesen an sich gezogen / das Schloß mit frembden geworbenen Volck bewachen / vnd die vorige Guardi in jhr Gelübd nehmen lassen / den Obersten Burggraffen deß Königreichs Böheim in Arrest genommen/vnd jme Wacht vor die Thür gesetzt / jhme so wol als den vbrigen abwesenden Statthaltern / auß der Statt zu weichen/ alle Rathschläge/ vnnd daß sie auch auff vnsere Citationes sich nicht absolute, den andern Innwohnern aber allen in gemein ohn jhr Vorwissen solches nicht zuthun/inhibirt vnd verbotten/die Geistliche Collegia zu wider dem Landtags Schluß vnnd klaren Text deß zwischen den sub vna, vnd sub vtraque auffgerichteten Vertrags abgeschafft / sie jhrer in der Landtaffel ordentlich einverleibter Güter de facto entsetzt / vnd die Personn eigenmächtig auff ewig auß dem Landt proscribirt / durch allerhand vngleiche vnd vngereumbte informationes nicht allein vnsere getrewe Länder vnd Vnterthanen/sondern auch Chur vnd Fürsten wider vns zuverhetzen vnnd von vns abwendig zu machen/ sich vnderstanden / jhre außgangene Apologiam mit vielen vngeräumpten Contumacien vñ Sachen angefüllt/in vnser König vnd Landts Contribution gegriffen / die mit Bewilligung der Ständt im Landtrecht Deputirte Oberste Stewreinnehmer abgesetzt/andere hierzu verordnet / frembdes Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ohne vnser/ als deß Königs zu Böheimb / Wissen vnd wider vnsern Willen geworben / vnnd auffgenommen/ das Land vnd die Inwohner mit der Lehen/ einlegen deß Kriegsvolcks vnd andern Anlagen vnd Beängstigen zum höchsten beschütt / ja gar sämptlich in Bereitschafft zu stehen ohn einigen hiezu habenden Fug vnd Macht durch Patent ermahnet / verordnet/ vnd auffgebotten/vnser Statt Crummaw als vnser Eigenthümblich Erbgut/mit Abweisung vnser dahin verordneten Leuth/so wohl die Statt Böhmisch Budweiß mit eusserster Bedrohung auffgefordert / derselben klärlich zuentbieten lassen/im Fall sie sich nicht ergeben würden/daß man sie mit Fewer vnd Schwerd/ also daß die Statt jnner drey Tagen mit Besemen zusammen gekehret werden solle / verfolgen / vnd deß Kindes in Mutterleib nicht verschonen wölle/die jenigen auß den Ständen/so sich jhres bösen vnd sträfflichen Beginnens geeussert/daß sie zu jhnen tretten/es mit jhnen halten vnd sich verbinden müssen / gezwungen / vnsere offene vnnd ins Königreich Beheimb geschickte / vnnd dem Königreich zum besten gemeynte Patent/darinn wir sie gantz Vätterlich vnnd gnädig zu Niederlegung der Waffen / Einstellung fernerer Werbung vnd allen schuldigen Respect / Gehorsamb ermahnet vnd gewarnet/zu publiciren verhindert vnd verbotten / vnser vnderschiedliche Schreiben / trewe Ermahnungen / gantz Vetterliches anerbieten / daß wir ohn alles Kriegsvolck dem Streit durch gebürliche Mittel deß Rechten abhelffen wolten/ gar nicht in Acht genommen/ vnsere Keyserliche Hoffpost / so vnser vnnd deß Heiligen Römischen Reichs hohes Regal/vnd desselben getrewe Churfürsten vnd hochwichtigste angelegne Sachen betrifft/ etlichmal intercipirt vnd eröffnet/vnd letzlich gegen den Landgräntzen sich auch der Päß gemächtigt / vnd vnser vnder den vnserigen mit gewaffneter Handt dieselben zusperren vnterstanden / vber jhre vorige kurtz vorhergangene Defensiõ abermals ein newe vom Montag nach S. Johannis deß Täuffers deß 1618. Jahrs gemacht vnnd auffgericht/darinnen vnter andern Artickeln / die von vns außgeschriebene Landtäg vnd derselben Bewilligung/bey denen sie selbst Perſönlich gewesen / als verfast vnmüglich taxirt vnd auffgetrucket/hergegen aber selbsten noch viel grössere Auffla gen auff das gantze Landt vnd alle Innwohner geschlagen/ vnd darin vnser selbst eigene Herrschafft vnnd Cammergüter gezogen.

Ferner setzen sie gantz vermessen/daß Ihr Volck zu Beschützung deß Landes angesehen / vnser aber als jhres Königs vnd Herrns ein frembdes Kriegsvolck seye / vnd desselben Werbung wieder die Landts Ordnung lauffen thue / schwerer vnnd hoch betrohlicher Protestation sich gegen vns gebrauchendt / nemblich im Fall vnser Volck anziehen werde/ daß alle Klöster vnnd Geistliche im gantzen Landt möchten von dem gemeinen Pöfel vberfallen werden / sie solches nicht wehren köndten / auch daran nicht schuldig seyn wolten. Ob nun dieses alles vns selbsten vnnd dem Landt (wie sie fürgeben) zum besten/vnnd nicht viel mehr wider vnsere Keyserliche vnd Königliche Hochheit vnd Reputation/auch dem gantzen Königreich zum höchsten Verderb vnnd Schaden sey / geben wir einem jedern vernünfftig zu erkennen.

* * *

Das XII. Capitel.

Keyſ. Maj. Widerholtes Schreiben an die ſub vtraque wegen deß vberſchickten Schreibens vnd Patents / Wien auff Ioannis Baptiſtæ.

Summarien.

Keyſer klagt vber deß Graffen von Thurn feindthätlichkeiten in Böhmen / vnd ſonderlich gegen der Statt Budweiß da er deß Kindts in Mutterleib nicht woll verſchonen / wo ſie ſich nicht ergeben.

WOlgeborne / Ehrſame / Weiſe liebe Getrewen / ꝛc. Wir haben bey einem eygnen Currier / denen auß dem Herrn / Ritter- vnd Bürgerſtand ſub vtraque damals verſambleten Perſonen ein Schreiben / benebens denen Paterlten / ſo in vnſerm Königreich publicirt werden ſollen / vberſchickt: vnd als vns keine Antwort darauff zukommen / haben wir den andern Currier mit Schreiben vnd beygelegten Abſchrifften / denen Perſonen / ſo auß allen Ständen / jüngſt verwichenen Montags beyſammen ſeyn ſollen / abgefertiget: auß welchen beyden Schreiben jhr vnſern gnädigſten Willen / Vätterliche Vorſorg vnd Meyning / was maſſen dieſen Zerrüttungen ohn Kriegs Verfaſſungen abgeholffen werden köndte / ſonder Zweiffels vernommen. Vnterdeſſen aber kompt vns glaubwürdiger Bericht vor / wie noch der Graff von Thurn / mit einem Kriegsvolck gegen vnd in der Nähe der Statt Budweiß gezogen / dem Bürgermeiſter vñ Rathmannen geſchrieben / vnd durch ſeine abgeordnete / in maſſen auch vnſern Vnterthanen zu Crummauw zu entboten / ſie ſollen vnſer Volck / ſo ſich zu Verwahrung derſelben Statt daſelbſten befunden / abſchaffen / die Statt abtretten / neben groſſen Bedräwungen / wo fern ſie ſolches nicht vollziehen würden / wolte er auch das Kind in Mutterleib nicht leben laſſen: Welches jhme oder keinem andern / daß er an vnſern Getrewen / ſolcher Geſtalt ſeinen Willen treiben möchte / nicht gebürt / können auch ſolchem langer nicht zuſehen vnd geſtatten / laſſen derowegen vnſer Volck zu Roß vnd Fuß muſtern / mit dieſem Befelch / Sie ſollen vnverlängt in vnſer Königreich Böheimb rucken / vnd vnſere getrewe Vnterthanen / wider die jenige / ſo vnter vnſerm Namen vnd Titul ſie beleydigen wollen / vertretten vnd ſchützen: welchs wir euch durch dieſes Schreiben andeuten wollen / damit jhr reifflich das böſe ſchädliche / ſo hierauß entſtehen kan / bey euch bewegen / vnd lieber von ewren Vornehmen durch dieſe Ermahnung abſtehet / dann vnſers Königreichs Böheimb / ewer ſelbſt vnd ewer Vnterthanen Verderbens Vrſacher ſeyn. Hergegen aber mögen vnſere getrewe liebe Vnterthanen / die ſich dieſer Sachen nicht angemaſſet / deſſen vergewiſſert ſeyn / daß wir ſie vnd andere durch vnſer Volck / im wenigſten zu beleydigen nicht verſtatten wollen / ſondern ſie allermaſſen ſchützen / vnd ob jhnen Gn. vnd Vätterliche Obhand zu halten gemeynet: Darnach werdet euch wiſſen zu richten. Wien am Tage Johannis Baptiſtæ / 1618.

Das XIII. Capitel.

Der Böhmiſchen Ständt Antwort vnd Proteſtation auff das Keyſ. Schreiben. Wien den 30. Junij 1618.

Summarien.

1. Böhmen haben zu Beſchützung deß Königreichs / auch jhrer Weib vnd Kinder / Haab vnd Gut / nicht wider jre Maj. Sondern dero vnd deß Königreichs Feindt Kriegsvolck angenommen. 2. Die Budweiſſer hetten ſich vor deß Landsfeindt erkläret / kein leidliche Beſatzung wollen eynnemen / mit angehängter Proteſtation / daß ein Vffſtand deß Pöbels in den Prager Stätten vnd den Kreyſen zu beförchten / wo fern von Jhrer Maj. Kriegsvolck ſolte feindlich ins Landt geführt werden.

ALlergnädigſter Herr / Von Gott dem Allmächtigen wüntſchen Ew. Keyſerl. Maj. wir alle Wolfahrt / ꝛc. Vnd eben in dem / da wir dieſen Currier mit beyligenden / von allen dreyen Herrn Ständen dieſes Königreichs Böheimb / an E. Keyſ. M. lautende Antwort / ſampt andern beygeſchloſſenen Sachen abgefertigt / iſt von Ewer Keyſerl. Majeſt. vns ein ander Schreiben / vnterm dato Wien / erſchienen Mitwoch zukommen / in welchem vermeldet wird / daß Ewer Keyſerl. Majeſt. auß Vrſachen / daß Herr Graff von Thurn mit einem ſtarcken Kriegsvolck zu Budweiß ankommen / vnd ſie die Buden eifiſchen mit ſcharpffer Bedrohung / daß ſie jhm die Statt abtretten ſollen / oder aber im widrigen Fall er ſie dazu wol bringen wolte / ꝛc. Fürhabens ſeynd deroſelben Kriegsvolck muſtern zu laſſen / vnd daſſelbe in das Königreich Böheimb zu ſenden / mit dieſem dabey vermelden / was für ſchwere Sachen darauß erfolgen würden.

Derohalben allergnädigſter Keyſer / König vnd Herr / E. Keyſ. Majeſtät wir hierauff in vnterthänigſtem Gehorſam bitten / Sie geruthen deroſelben erſtlich ſolche von allen dreyen Ständen hierbey gelegte Antwort vorbringen zu laſſen / vnd dieſelbige in jhre reiffe Berahtſchlagung zu nehmen / ſo werden dieſelbe darauß / ſo wol auch auß andern E. K. Maj. hiebevor vberſandten Sachen / allergnädigſt vernemen können / daß dieſe Defenſion / ſo von den Herrn Ständen abgeordnet / nicht iſt E. Keyſ. Majeſt. zu wider fürgenommen / ſondern vor vnnd wegen Ewer Keyſ. Majeſt. vnd zu Beſchützung dieſes Königreichs / auch vnſer Weib vnd Kindern / vnd daß alſo gar keine Notturfft erfordert / daß E. Keyſerl. Majeſt. etlich Kriegsvolck werben / viel weniger daſſelb in diß Königreich zu gewaltigem Verderb deſſelben ſchicken laſſen. So viel dann die Budweiſer / als eine in dieſem Königreich gelegene Statt betrifft / können Ewer K. Majeſt. wir in Warheit berichten / daß der Graff von Thurn jhnen ſelbſt zum beſten / auß der Ständ Befelch / mit jhnen gar glimpfflich darvon tractirt, damit von jhnen kein frembd Kriegsvolck nicht auffgehalten würde / dieweil ſolches in der Landsordnung vnd Landtagsſchlüſſen dieſes Königreichs hoch verbotten ſey / ſondern daß ſie dieſelben abſchaffen ſolten / mit dieſem Verſprechen / wann es von jhnen beſchehe / ſo ſolte jhnen einiges Kriegsvolck von den vnſern in die Statt nicht eyngelegt werden. Nach dem ſie ſich deſſen aber geweigert / vnd ſich hierdurch vor deß Landsfeind erzeigt / vnd jhnen hierauff was rauher

1.

Wort geben worden/ist sich in solchen Fällen nichts zu verwundern: Jedoch ist Herr Graff nicht willens gewesen/jhnen damit im geringsten schädlich zu seyn/ welches dann auß der Crummawer Exempel abzunehmen/daß/wie sie dem also nachkommen/vnnd das frembde Kriegsvolck abgeschafft/vnter jhnen keinem nichts vnrechts begegnet / noch jrgends ein Kriegsvolck dahin von den Herrn Ständen eingelegt worden: worauß E. K. M. gnädigst befinden / daß zu der zeit keine billigmässige Vrsach nicht vorhanden / daß allein den Budweisern zu Gefallen / vnnd auff etwa jhren allzumilden Bericht/ein Kriegsvolck von Ew. K. M. in dieses Königreiche eingeführet werden solte: vnd wiewol vns nicht zweiffelt/daß vnsere vnd dieses Königreichs Feind/Ewer Keyserl. Majestät Tag vnd Nacht dahin anführen/jhnen jren willen zu erfüllen/ vnnd Kriegsvolck in dieses Königreich außzurüsten vnd zu senden: so seynd wir doch zu Ewer Keyserl. M. der vnterthänigsten Hoffnung/darumb wir dan auch Ewer Keyserl. Majestät an statt aller dreyer Stände/ vnauffhörlichen in aller Demuth bitten / daß Ewer Keyserl. Majestät weder vor sich selbsten sich dazu commouiren, viel weniger zu jren so bösen vnd schädlichen Rahtschlägen verwilligen werden: dann neben der hiebevorigen Anmeldung vnd Bezeugnuß / welches die Herrn Stände in dem Beschluß jhrer Antwort gesetzt/können Ew. Keyserl. Majestät wir auch weiter dieses vnterthänigst zuvermelden nicht vmbgehen/was gestalt bißher / nechst Göttlicher Hülff wir solche Versehung gethan/vnd in acht genommen / dz niemandt vnter denen sub vna, nichts Bedrängliches begegnet ist.

Wann aber von E. Key. Mey. etlich Kriegsvolck hierinn in dieses Königreich wider die Landsordnung vnd Landtagsschluß gebracht werden solt: so beförchten darauff wir vns dessen / daß der gemeine Pöfel in den Prager Stätten/vnnd auch in den Creyssen / so bald sie im geringsten etwas darvon vernehmen würden/alle Clöster vnd andere Ordenspersonen angreiffen dörfften/daß vns auch vnmüglich were / wie gern wir jmmer wolten/ sie zuerhalten: wordurch vielleicht viel vnschuldiges Blut (welches der Allmächtige Gott gnädig verhüten wolle) vergossen werden möchte. Warfür/vnd für solch vnschuldig Blutvergiessen nicht die Ständ dieses Königreichs/sondern der jenige/welcher ein fremdes Kriegsvolck in dieses Königr. geführt vnd geschickt hätte/rechenschafft geben müste/ welches dann Gott dem Allmächtigen vnd der gantzen Welt wunderbar seyn würde. So dann hierauß vnd noch ein anders mehr entstehen können / wo fern die Stände dieses Königreichs in solchen vnvmbgänglichen/vnd darzu gedrungnen Notturfften/wider solches Kriegsvolck auch anderstwohin vmb Hülff vnd Schutz fliehen.

Dieselben wir E. Keyserl. Majestät der vnterthänigst zu erwegen/ Wir seynd aber jedoch nochmalen zu E. Keyserl. Maj. der vnterthänigsten Zuversicht/ daß wegen etlicher Personen vnnd böser Rahtgeber/ welche alles dieses Vbels / so darauß ferner erfolgen möchte/ Authores vnd Vrsacher seynd/Ew. Keyserl. Majestät solches dahin nicht kommen lassen werden. Hiermit Ewer Keyserl. Majestät in den Schutz deß Allerhöchsten befehlende. Datum auff dem Prager Schloß/Sambstag den 30. Junij/1618.

***

Das XIV. Capitel.

Völlige Keys. Antwort / auff der Ständt/ an Keyserl. Majestät vnderschidliche abgangene Schreiben/Wien den 9. Julij 1618.

Summarien.

Auff diese der Böhmen Protestation vnnd bedröhung erfolget Keyserl. gegenbedröhung/daß Ihr Maj. durch Ihr Verursachen / mit jhrem im Reich geworbenem Jnheimischen Volck die Vnruhige beschädiger deß Vatterlandts zustraffen in willens / GOtt werde Mittel verschaffen/andere Christl. Obrigkeit werden jhnen zu jhrem vnzimlichen Vornemen kein assistentz lassen. Die jenigen die sie beklagten müste man zuvor hören.

MAtthias/ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge/ Liebe Getrewe / etc. Wir haben ewer beyde Schreiben / so vns durch eweren eigenen Currier von Prag auß vberschickt / deren erstes den 17. das ander den 30. abgewichenen Monats Junii datirt, darneben vber vorige jetzt abermals auff vns angeordnete Defension empfangen / darauß vber alles vnser antragen wir vernommen/ daß nicht allein vnsere gnädige vätterliche Vermahnung / Warnung/ Erklärung vnd Befelch keine statt noch raum erfunden / sonder viel schwere vnträgliche Puncten solchem Schreiben einverleibt seynd / vornemblich Bedrohungen vnd Protestationes geschehen/vnnd da seren von vns ein geworben Kriegsvolck nun das Königreich Böheimb / zu wider der Landsordnunge vnnd Landtags Beschluß / geführt werden solte / jhr euch beförchtet / das gemeine Volck wer in Präger Städten/also auch in den Creyssen alle Clöster vnnd Geistlichen anfallen möchte. Objhr zwar solches gantz gerne verhütē wissen wollet / euch doch dieselbige zu erhalten keines wegs möglichen were/vnd daß vor vnschuldig Blut nicht jhr/sondern der jenige / welcher dieses frembdes Kriegsvolck ins Landt einführete / rechenschafft geben müste.

Wann wir dann von vnsern getrewen Vnterthanen/dieses keines wegs vermeynen vnnd halten / daß sie also vnchristliche Sachē vor die Hand nehmen solten/sonderlich weil sie hierzu keine gegebene Vrsachen fürzuwenden/Wir auch vnsere getrewe Vnterthanen zu beleidigen nicht gemeyn: / sondern vns allein die vnruhigen Beschädiger des Vatterlandts zu bestraffen fürhaben/vnd dieses durch kein frembdes/sondern in vnserm Königreich vnd Land/dann im H. Römischen Reich geworbenes einheimisches Volck/ist vns auch nichts liebers gewesen / auch nachmals nicht/ dann daß wir dessen hetten geübriget seyn mögen / Jnmassen wir euch dann bald Anfangs zum Frieden ermahnet/auch so lang kein Volck geworben / biß jhr euch selbsten herfür gebrochen / vnnd viel mehr die Waffen/Vnruhe/ Krieg / vnnd darauff folgendes Blutvergiessen / als sanfftmütige Mittel erwehlen vnd belieben lassen. Wann es nun je durch ewre Verursachung darzu kommen müssen/vnd bey euch vnsere gnädige Vermahnung keine Wirckung haben kan/so wird vns der Allerhöchste vnd gerechteste Gott gnädiglichen solche Mittel an die Hand geben / durch welche wir vnschüldige geist- vñ weltliche Vnterthanē vertheidigen vñ schützen werdē können. Jnsonderheit weil dergleichen Vornehmen aller Vernunfft / der

Natur selbsten / denen Landtags Beschlüssen / allen Gewonheiten/den Rechten / Lands Ordnungen / der Vereinigung zwischen denen sub vna vnnd sub vtraque vnnd ewerem Mayestätbrieff außdrücklichen zu entgegen / auch von keinem Verständigen nicht kan gebilliget werden.

Anlanget die Zerstörer deß Friedens / mit dem jhr fezet/euch in kein Recht einzulassen / an vns gemeint/ daß solche ferners würcklichen gestrafft werden möchten / erkennen Wir vor billich / seynd auch dasselbe gesonnen / solche Zerstörer deß Friedens gebürlichen straffen zu lassen / weil aber vermög aller Vernunfft vnnd natürlichen Rechten / niemandes für dergleichen gehalten werden soll / ehe dann er zuvor hierüber gehöret / vberzeuget vnnd vervrtheilet wird/ so auch als billig dabey verbleiben / in widrigen werdet jhr ewere Freyheit / Recht vnnd Landsordnung selbst cassiren, vnnd ein sehr schädlich Exempel vber euch / ewere Kinder vnnd Nachkommen einführen/ welches wir als ein gerechter Kön. der auff die Landsordnung vnd ewere Freyheiten geschworen / auch nit billigen/oder hierzu stillschweigen können. Vnd da jr zum Beschluß dalnit drohet / daß jhr anderstwo vmb Hülff vnnd Schutz wider solches Volck euch bewerben müsset / das habt jhr allbereit an allen Orthen im Werck erwiesen/Wir aber sind dessen versichert / daß keine Christliche Obrigkeit/ewer vnziembliches Vornemen / sich werden belieben lassen / sondern ein jeder sich dessen beförchten muß / daß jhme vnter gleichmässigem Schein vnnd Verwandnüssen etwas dergleichen / oder auch ärgers von seinen Vnterthanen begegnen möchte/Welches wir euch zur Antwort auf ewer Schreiben nicht verhalten wollen. Wien/ am 9. Julij 1618.

Das XV. Capitel.

Gegenantwort der Böhmen auff die Keyserliche Schreiben Prag den 19. Julij 1618.

Summarien.

1. Böhmen klagen/ vber die Räth / als jhrer vnd deß Vaterlandts Feindt: 2. Erzehlē/wie vngütlich man mit jhnen bey Schlaiffung jhrer Kirchen Clöstergrab / vnnd Zuschliessung der andern Kirchen zu Brawnaw/auch der Bürger Verhafftung gefahren.

1. Aller Durchleuchtigister / ꝛc. Ewer Keyserliche Mey. Schreiben sub dato am 9. Julij / ist vns jüngst verschienen Freytags / den 13. dieses vberantwortet worden / hierauff hetten Ewer Keyserliche Majestät wir alsbalde vnterthänigst beantwortet / so haben gleich dazumal jhre Churf. G. der Pfaltzgraff am Rhein/deß H. Röm. Reichs Churfürst/einen ansehenlichen Gesandten zu vns abgefertigt/ vnd etliche nötig Ewer Mayest. vnd diesem Königreich / so wohl dem H. Röm. Reich ersprießliche Sachen vortragen lassen / wie dann auch wir gleichfals vnd Jhr Churf. Gn. zu Sachsen inn dergleichen Sachen Gesandte abgefertigt / vnnd auß dero Relation vnnd Antwort stündlich erwartet. Aus diesen vnnd andern vnvmbgänglichen Vrsachen / hat sichs mit dieser vnterthänigsten Antwort verzogen/ bitten E. K. M. vnterthänigst / des Verzugs halben / aus gesetzten Vrsachen kein vngnädiges Mißfallen zu tragen.

Als wir nun solch E. K. M. Schreiben mit gebürlicher Reverentz empfangen/ haben wir vns in allweg aus demselben einer ergetzlichen remedirung alles desjen / so bißhero aus Anstifftung etlicher böser schädlicher Rhäte/E. K. M. vnd der Ständ sub vtraq; dieses Königreichs Feinde/ zu verkleinerung Ew. M. Hochheit/vñ dieses Königr. eusserstem Verderbnüß vorgenommen worden/ versehen/ haben aber leider daraus befunden/daß E. Keyß. M. noch biß anhero etliche wenig Personen der vntrewlichen vnd schädlichē Rhäte mehr als die gesampten Ständ sub vtraqüe E. Keyß. M. gehorsame Vnterthanen / wie auch dero von andern vnterschiedlichen Orten auffrichtig / ansehnlich ertheilte Rhatschläg / in acht nehmen/ Hergegen aber vnsere vnd aller St. sub vtraque trewherzig Gutachten/ vnserer Meynung zu wider/ deuten/ vnd für eine Commination annemen / denn daß wir in vormahls an E. Keyß. M. vnserm abgangenen Schreiben gemeldet/wann von E. Keyß. M. ein Kriegsvolck in dieses Königr. der Landsordnung vnd Landtags beschluß zu wider/eingeführt werden solte/so were zu befahren/ daß der gemeine Mañ in Städten vnd Creyssen/ alle Clöster vnd Geistliche anfallen möchte / da dann wegen des vnschüldigen vergossenen Bluts nit wir/sondern die jenige / so verursachen daß frembdes Volck ins Land geführt worden/Rechenschafft geben müstē/ Solches ist von vns auß auffrichtiger vnterthänigster Liebe gegen E. K. M. so wol zu erweisung der guten Inclination so die St. sub vtraquē zu den Ständen sub vna tragē/daß sie nemlich nit jres Verderbēs begierlichen/ sondern mit jhnen viel lieber in Christlicher Lieb vnd Einigkeit zu leben sich verwüntschen / geschehen/ Es hat aber leider der St. sub vtraque dieses Königr. bevorn E. Key. M. zu mehrmalen flehentlich vnd vnterthänigst fürgetragene trewherzige Meynung / bey E. K. M. keine statt noch raum finden mögen/sondern wird vns hergegen mit feindlichem Auffenthalt in dieses Königr. hoch getrewet/da wir vns dargegen gäntzlich versehen hetten/E. K. Maj. würden durch andere Mittel diß gantze Wesen zu gutem Ende vnnd Außgang befördern/bevorab da E. Keyß. M. nit gemeynt/ vnsere Priuilegia/Freyheiten/Majestetbrieff/ Landsbeschlüß/ vnd der Ständ sub vtraq; mit denen sub vna Vereinigungen vmbzustossen/auch daß E. Keyß. M. ansehnliche fürnehme Personen in kurtzem vermögen vnd abordnen wolten / so alles dasjenige / was in diesem Königr. fürgelauffen/in welchem auch alles/was in einigem vnvernemen verbleibet / an statt E. Keyß. M. gebürender massen zu endlicher abhelffung bringen sollen. Diesem nach seynd die Stände der vngezweiffelten Hoffnung gewesen/ jre grauamina würdē hierdurch dermal eins erlediget werden / jetzt aber befinden wir/ dz solchem obbeschriebenen allergnädigstē Erbieten zu wider/E. Keyserl. M. in letztem Schreiben dieses hinzu setzen lassen/ Sie seyn des Willens / nur die Verderber des Vatterlands/ nit zwar mit frembdem/sondern mit einheimischen/in diesem Königreich vnd im H. Röm. Reich vnd andern E. Keyß. M. Landen geworben Volck zu straffen / Welcher gantz beschwerlichen Wortē vnd Bedrawungen/so abermals auß Anstifftung E. M. bösen Rhätē hergeflossen/hetten sich die freyen Ständ sub vtraque dieses Königr. nit versehen/es auch mit nichten verdienet / dz sie für jhre trewe/auffrichtige/ gehorsame Vnterthänigkeit / welche sie E. Keyß. M. bißhero mit darsetzung Guts vnd Bluts/auch vielfältigen andern glück vnd Vnglück/ dem gantzem Hochlöbl. Hauß Oesterreich nützlichen Diensten/gnugsam bewiesen/ solchen Lohn bekommē

solten/vnd bitten E. Key. M. die getrewe Ständt vnterthänigst/sie für keine Verderber des Vatterlands zu halten / sondern vor trewe auffrichtige Böhmen vnd Liebhaber der Göttlichen Warheit / E. K. M. getrewe Vnterthanen/vnd des Vatterlandes Beschützer wider alle Landsbeschädiger vnnd Verderber / so vormals vnd jetzt noch mit jhren vntrewen Rathschlägen E. K. Maj. der Stände/vnd dieses Königreichs Verderben vnd Vntergang suchen/vnnd dieses Königreich mit Kriegsmacht zu vberziehen / anreitzen. Daß aber E. Key. M. mit keinem frembden / sonden in diesem Königreich vnd andern E. Key. M. vnd des Heil. Röm. Reich Landen geworbenen einheimischen Volck straffen wollen/in dem verkehren die bösen Räthe vnsere Feind den rechten Verstandt vnnd Meynung/E. K. M. Pflicht vnnd vber die Landsordnung geleisteten Eyds/wie auch der Landsordnung selbsten/ vnnd wollen diß darauß erzwingen/weil das Kriegsvolck in E. K. M. vnd des Reichs Landen geworben/ so weren E. Key. M. befugt/mit feindlicher Macht in dieses Königreich zu fallen/ vnnd dero getrewen Vnterthanen ruiniren zu lassen.

Welche Consequenz mann jhnen nicht gesichert/ denn es laufft diese jhre verkehrte Deutung außdrücklich wider E. K. M. Iurament, welches nicht vermag/ E. K. M. vnd des H. Röm. Reichs Landen geworben Kriegsvolck ,dieses Königreich zu vberziehen/ vnd die Stände durch solche Mittel zu straffen/ Sondern also stehet es/daß E. K. M. schuldig seyn/ die gantze Gemeinde des Böhmischen Königreichs/bey jhren Satzungen/Rechten/Privilegien / Statuten / Freyheiten/Gerechtigkeiten vnd allen wolhergebrachten löblichen Gebräuchen zu erhalten/das Königreich zuvermehren/vnnd alles das jenige zu thun/was zu gutem ersprießlichem Auffnehmen deß Böhmischen Königreichs gehörig.

Es leidet auch die Landsordnung diese jhre Deutung gar nicht/sondern erklärt öffentlich einen jeden für einen Feind deß Königreichs/so da durch einiges Mittel mit Kriegsvolck inn diß Königreich zu fallen im Sinn hätte / wie sich nun diese Bedeutung vnnd Rathschläge Ewer Keyserl. Majestät vnnd vnserer Feinde/so sie derselben geben/mit Ew. Keyserl. May. Iurament vnd gedachter Landesordnung reime vnnd vberein stimme/geben zu deroselben eigen allergnädigsten nachdencken / wir vnterthänigst zu erkennen. Da auch ferners gemeldet wird/ das Ewer Keyserl. Majestät nichts liebers were / denn daß /von diesem allen abkommen möchte / jedoch wo es durch der Ständte Verursachung darzukommen solte / so wolte dieselbe die vnschuldige Geist-vnnd Weltliche Vnterthanen schützen vnd handhaben.

Hierauff allergnädigster Keyser/König vnd Herr/ können E. Keyſ. Majestät wir in Warheit vergewissern/wann dieselbe solche vntrewe Meynungen vnnd Ratschläge böser schädlicher Leuthe hindan setzen/vnd lieber dero getrewen Vnterthanen gute Wolmeinungen zu dero Keyserl. Hertzen/vnd allergnädigsten Bedencken zuziehen geruheten / so dörffte es nicht allein keines schädlichen Einfalls ins Land/sondern es würde auch hierauß viel guts Ew. Keyſ. Mäj. vnd diesem Königreich/so wol auch andern Ew. Key. Maj. Ländern erspriessen.

Es ist auch vnnöttig/daß E. Key. May. der Geist- vnnd Weltlichen Leute halben / ein Kriegsmacht ins Land schicken/sie durch dieses Mittel zu schützen/Sintemahl die Stände sub vtraque niemals gesinnet seith gewesen/auch noch nicht seyn/den andern Theil sub vna oder die jhrigen/so da in Lieb vnd Einigkeit friedlich mit jhnen leben wollen / im geringsten zuverletzen oder beschädigen.

Ferner befinden sich in E. Keyser. Maj. Schreiben diese Antwort/daß der Stände Vornehmen / wider allen Verstandt/alle Natur/wider der Landtags Abschied/Ordnung/Recht/Landsordnung/der zwischen den Ständen sub vna vnd sub vtraq; auffgerichteten Vereinigung / auch wider den Majestät-brieff außdrücklichen lauffe/vnd könne von keinem Verständigen gebilliget werden.

Hierauß wir dann begreifflich befinden / daß offtermelte böse Räht vnd vnser Feinde Ew. Keyſ. Majestät dessen bereden wollen / daß alles das jenige was sie selbst zu förderst wider Gott/E. Keyſ. Maj. jhr eigen Gewissen/Verstandt/Landtags Abschied/Statuten/ Rechten vnd Landsordnungen/Vereinigungen zwischen den Ständten sub vna vnd sub vtraque , wider den Majestätbrieff/wider die liebe Einigkeit/gemeinen Friede/vnd wider Ewer Keyserl. Majestät friedlich vber vns dero getrewen Vnterthanen Regierung/gethan vnd gewirckt haben/welches freylich von keinem Menschen/ so eines guten Gewissens / vnnd dieser Sach erfahren/nicht kan gebilliget werden / auff die getrewe Stände sub vtraque re. ortiue geleitet/gedeutet vnd in verkehrten Sinn vnnd Meynung gezogen werden will / wir aber diß abermals mit der Warheit vnnd dem Buchstaben vnsers in puncto Religionis gegebenen Majestätbrieffs / mit der Lands Ordnung vnd Vereinigung vñ Landtags bewilligung (welches selbsten an jhm hell vnd offenbar ist/vnd jhren verkehrten Deutungē mit nichten weichen wird) vbereinstimmet / geben wir abermals E. Keyserlichen Mayestät vnd einem jeden vernünfftigen Liebhaber der Warheit zuerkennen.

Demnach auch E. K. M. allergnädigst andeuten/ Daß sie vor billich erachten / daß die Turbatores pacis publica zu verdienter Straff gezogen werden/ vnd daß dieselbe gesinnet seyn / solche Friedens Zerstörer gebürlichen straffen zu lassen / jedoch daß niemandt dafür gehalten werden soll / er were denn zu vorn hievor gehört / vberwiesen vnnd vervrtheilet.

Auff diesen Punct Allergnädigster Keyser vnnd König/ geben Ewer Keyserl. Mayestät wir vnterthänigst zuvernemmen/wann diß den Ständen sub vtraque auff jhr vielfältiges demütiges von etlichen Jahren hero mündt- vnd schrifftlich in gemeinen Landtägen vnd ausserhalb der Landtäge/durch die verordnete Defension vñ andere fürneme Personē auß der Gemeine Anbringen / flehen vnd bitten hätte wiederfahren können / daß sie weren ordentlich gehört / vnnd nicht durch ein Schreiben so vnter Ewer Keyserl. Majestät Namen/ auß falschem Vnwaryafftem Bericht / der schädlichen Räthe/ Ewer Keyſ. Majestät vnd vnserer Feinde zu Wien datirt vnd ergangen/vnerhörter Sachen wider alle Recht vnd Billigkeit vervrtheilet worden/hernach jhnen das Defensor Ampt zu Erhaltung deß auff dz Liberū Religionis Exercitium, gegebenen Majestatbrieffs Landtags beschluß/Vereinigung der Stände sub vna vnd sub vtraque gehörige Mittel nit benommen/vmbgestossen/vnnd den Ständten hierinn kein Einhalt beschehen were/so hätte aber dieses darauß erfolgtes Vnheil vermitten werden können.

Weiln aber die vnrechtmessige Verurtheilung der rechtmässigen Verhör vergangen / vnnd sich hierneben vnsere Feinde mit beschwerlichen Drohworten/ als nemblich / daß sie vnsere Richter seyn würden/ vnnd etliche der Vnsern die Köpffe springen solten/ verlauten lassen / vnnd das liberum Religionis exercitium, verschrencket / den Majestätbrieff / die Vereinigung / Landtags Bewilligung vmbzustossen / vnd in Grund zu nit zu machē sich bemühet / da doch erwehnter Majestätbrieff vnd vnsere Vergleichung einen jeden / der vns hierinnen einigen Inhalt thun würde / für einen Zerstörer des gemeinen Friedens öffentlich erklärt / auff die Landsordnung der Stände Macht Gewalt verleihet / zu allen Beschädigern vnd Zerstörern gemeinen Friedens / ohn einigen rechtlichen Proceß vnd Verhör zu sehen.

Auß diesen vnd andern Vrsachen will sich nicht gebüren / vns mit solchen Zerstörern gemeinen Friedens / E. Keyſ. Majest. vnnd des gantzen Landes Feinden / in einen rechtlichen Proceß einzulassen / sondern billich wieder sie würcklichen ab executione vermög der Lands Ordnunge / vnnd vielen inn diesem Königreich vnnd anderstwo geübten Exempeln / zukünfftiger Warnung allen bösen Leuthen / verfahren worden / vnnd hierdurch weder vnsere Freyheiten mit nichten geschwächt / sondern viel mehr bekräfftiget / ziehen auch damit kein böß Exempel auff vns / vnser Kinder vnnd Nachkommen / so wird auch E. Keyſ. Maj. Iurament hiermit nit geschwächt / sondern vielmehr gestärckt.

Beym Beschluß E. Keyserl. Majestät Schreiben wird nachgesetzt / als solten wir mit diesen Worten drohen / da wir melden: Wir haben vns müssen vmb andere Hülff vmbsehen / vnd ob zwar dieselbe schon an allen Orthen gesucht / so seynd doch E. Keyserl. Maj. der gäntzlichen Hoffnung / daß keine Christliche Oberkeit diß vngebürliche (wie daselbst die Wort lauten) der Stände Fürnehmen billigen werde / sondern es werde sich ein jeder dessen befahren müssen / daß jm vnter solchem Schein dergleichen etwas oder wol ärgers von seinen Vnterthanen widerfahren möchte.

Hierinnen haben die Stände sub vtraque dieses Königreichs das Vertrawen zu Gott / daß sich nichts befinden wird / darinne sie was vngebürliches für sich genommen hetten / dann sie bißhero hierauff besonder Auffacht geben vnnd noch geben / daß sie nichts zu Verletzung Gottes / Ew. Keyserlichen Majestät vnnd dero Hochheit / auch nichts anders / was von andern Leuthen nicht köndte gebilliget werden / anfengen / wie sie dann auch bißhero inn jhrem so billich vnnd rechtmässigen Fürnemen von männiglich vngehindert bleiben / vnnd ob GOtt wil bleiben werden.

Da aber auff böser Räthe Anhetzung ein vnverhoffter Einfall inn dieses Königreich geschehen solte (welches doch zu Ewer Majest. wir vns als die getrewe Vnterthanen zu verhengen nicht versehen wollen) so seynd doch die Stände zu Gott dem Allmächtigen / welcher zu förderst selbst als ein gerechter Richter vnd Schutzherr seiner Gläubigen / weiln es seine eigene Sachē anbelangt / selber vor vns streiten wird / der vngezweiffelten Hoffnung vnnd Zuversicht / er jhnen alßdann solche Menschliche Hülff vnd Mittel in die Hand geben würde / dardurch sie der Religion vnd Vatterlands Feinden kräfftiglich Widerstand thun mögen. So hett sich auch eine Christliche Obrigkeit / wann sie jre Pflicht / damit sie jhren getrewen Vnterthanen verbunden / inn acht nimpt / durch die Hülffe / damit sie vns inn so gerechten Sachen beyspringen möchte / von jhren Vnterthanen / wann nur alles / was zugesaget ist / würcklichen gehalten würde / einiger Gefahr zu besorgen.

Wir sind aber zu E. K: M. vermittelst demütigster Bitte dieser vnterthänigstē Hoffnung / dieselbe geruhē dermal eins dieser schädlichen Räthe sich zu entschlagen / vnnd dieses viel trewhertzige / auffrichtige / nötige vnnd vnvermeidlich Fürhaben der Ständten dieses Königreichs jr allergnädigst belieben lassen / die Keyserl. vnd Königl. Authorität zu interponiren / vnd vermög jhrer Pflicht / damit sie diesem Königreich verbunden / vns gegen solchen bösen Räthen vnd schädlichen Zerstörern gemeinen Friedens / (welche diesen Zwiespalt / Vnheil / Vnfrieden vnnd alles böse mit Jhren schädlichen Rathschlägen verursachet haben) zu schützen vnnd handzunemen / dadurch diesem Vnrath auffs ehest geholffen / dieses Königreich Böheimb / als das fürnemste Glied des Reichs / vnter E. Key. Maj. glücklichen Regierung / bey seiner Freyheit vnnd Standhafftigkeit beharrlichen Fried erhalten werden möchte / Darneben dann zu förderst Gott der Allmächtige / dann auch das gantze H. Röm. Reich ein besonder Gefallen haben / vnd E. K. Maj. K. Cron dadurch bestettiget wird. Vnd weil E. Keyſ. Maj. wie obbemelt / sich hiebevorn gegen den Ständen allergnädigst erbotten / daß von E. Key. Maj. vnverzüglich ansehnliche hohe fürneme Personen zu Commissarien abgeordnet werden sollen / welche diß alles / was in diesem Königreich fürgelauffen / sampt dem / was noch in Vnvernemen bleibet / an statt E. Key. Maj. durch gebürliche Mittel zu End bringen möchten / Inmassen dann zweiffels frey an E. Keyserl. Majest. von Chur Pfaltz vnd Sachsen dergleichen wolmeynende Erinnerung geschehen / Wir auch von höchstgedachtem Pfaltzgraffen vnd Churfürsten bey Rhein durch derselben anwesenden ansehenlichen Gesandten dessen gnädigst ermahnet seynd worden / auch dergleichen durch den Churfürsten zu Sachsen / so wol Schrifft- vnnd mündlich durch vnsere widerumb zu rück kommende Abgeordnete.

So nun E. Keyſ. M. dieses Mittel vnsaumlichen an die Handt zu nemen beliebet / dessen wir vnnd die Stände bißhero vnterthänigst gewertig gewesen vnd noch seyn / wie künfftiger Zeit die Stände aller jhrer Freyheiten in Religions- vnnd Politischen Sachen / vnnd eines beständigen Friedens versichert seyn können / vnd als dero durch Gottes Hülffe vnd Vermittelung solcher hochansehnlichen fürnehmen Personen (nicht aber der Partheyischen E. K. Maj. vnd der Stände Feinde) diesem allen Vnheil möchte abgeholffen werden.

Da aber E. K. Majest. vber vnser aller verhoffen / dem gewüntschten Friede zu wieder beschehener massen sich von obgenandten bösen schädlichen Räthen einnehmen vnd verleiten lassen / vnd hergegen das gute Wolmeynen der Stände E. Key. Majest. getrewen Vnterthanen / wie auch andere auffrichtige / ansehenlicher vnd vornehmer Personen Rahtschläge zurück setzen vnnd vorschieben solte / So bezeugen die St. diß abermals vor Gott dem Herrn vnnd aller Welt / wañ da Gott gnädiglich vor sey / etwz schädliches darauß erfolgen solte / daß wir hieran keine schuld hetten /

sondern E. K. M. vnd die jenigen so bißher zu solchen bösen gefehrlichen sachen gerathen / vnnd noch zu rathen nit auffhören / Gott dem Herrn vnnd aller Welt dafür antworten müssen.

Wessen nun hiemit E. Keyserl. Majest. gnädigster Will vnnd Meynung sey / bitten wir vnterthänigst vnnd gehorsambst vns hierauff mit vnverzüglicher Antwort allergnädigst bescheiden zu lassen. Geben auff dem Prager Schloß am 19. Julij deß 1618. Jahrs.

Es haben auch J. K. M. die Oesterreich. Stände zu Linz schrifftlich vermahnet vnnd starcke Motiuen eingeführet vnd angezogen / daß sie den Auffstand in Böhmen nit per arma sondern durch Güte stillen solten: wie hiernach folget.

Das XVI. Capitel.

Wahrnungs vnd Abmahnung Schreiben der Ständ in Oesterreich / an Key. M. sub dato Augusti 1618.

Summarien.

1. Ihr Keys. Maj. wolle den Krieg einstellen / in ansehen deß auffgeschwollenen Schulden lasts / außgesaugten vnd erschöpfften landes vnd hinfüro mächtiger Vncosten. 2. Auch deß außgangs vnd Victori vngewißheit. 3. Außländischer Hülff wandelbarheit / auch vorstehender dē Oesterreichischen Hauß gefahr. 4. wie auch Böhmen vnd deß Röm. Reichs: nit durch Waffen / sondern vielmehr durch friedens Tractation / nachgeben / verzeihen / so viel immer möglich. 5. Jrer viel Höchstgeehrten vorfahren Exempel nach / diesen auffstand vnd vnwesen wolle hinlegen.

BElangende den Auffstand in Böhmen / ist der Zeit noch schwer zu Vrtheilen / weil ein vnnd der ander Theil noch nit zu gnüge vernommen worden: Vnd J. Key. M. aber derentwegen ein ansehenliche Inquisitions Erkündigung anzustellen in willens. Gesetzt aber / die sub vtraque seynd vberwiesen vnd declarirte Rebellen / so befind sich doch / daß J. Maj. vnd dero hochlöblich Hauß Oesterreich nichts schädlichers / vnnd daß mehr zu Abbruch dero Reputation gereichen könte / mag gerathen worden seyn / als daß sie die arma wider die Böhmen an die Hand genommen.

Dann ob gleich J. Maj. die gewisse Victori in der Hand vermeinen zu haben / so gewinnen J. Maj. nur dz / was zuvor jr ist / daher es auch kein Gewinn zunennen / zumal es vor der Victori deroselben ohngeschmälert ist vñ bleibt / hernacher aber verwüst vnd verderbt / derselben in die Handt kömpt: Ja sie verwüst durch grosses Werben / vnd Einführung der Vngarn / nit allein jhr schönstes Königreich vnter allen Oesterreichischen Landen / deßgleichen mit Reichthumb vnnd mächtigem Titul / auch der König in Hispanien / noch andere Potentaten in Europa sich nicht berühmen / oder zum nothfall prævaliren kan / sondern sie fügen auch andern Jhrer Majest. Landen solche Beschwer zu / daß sie sich dadurch aller Mittel zu jhren eignen / auch der Vngarischen vnnd andern Grentzen nothwendiger Vnterhaltung gleichsam allerdings entsetzen. Dann solcher Gestalt haben sie auß Böhem kein Einkommen / die Böhmische incorporirte Land werden sich mit jrer eigenen Defension bestellung entschüldigen.

Auß Vngarn haben Jhr Majestät ohn das nicht so viel / daß sie ohne dero Erblanden Hülff / die Grentz versehen / geschweigend / daß sie jhre Kön. Residentz vnd Auffenthaltung in deroselben Cron haben möchten: die Oesterreichische Landt werden durch die Werbung / Durchzüg / Musterplätz / gantz außgesaugt vnd erschöpfft / vnd könten J. M. derwegen kein Landtag halten: Auß dem Röm. Reich ist sich bey werender Vnruh nichts zu getrösten / die Cammergüter vnnd Gefäll seynd bey solchem Krieg gesperrt / haben also J. M. wegen dieser Vnruh vnd Kriegswerbung auß allen jhren Königreichen vnnd Landen / nit eines Hellers werth Einkommen / vielweniger einigs Mittel zu dero / oder jhriger nothwendigen Vnterhalt / vnnd zu nothwendiger Versehung der Türckischen Grentz / oder continuirung des angefangenen Kriegs / ꝛc. Vor diesem war gleichwol der Credit, der ist aber jetzo wegē J. M. vnerschwinglichen vnnd wissentlichen Schulden lasts / der Vnhelligkeit / der Länder Erschöpffung vnd grossen Schulden halben / leider gefallē / vnd fällt täglich mehr je länger solche Werbung vnnd Kriegsgefahr weren. Was sich auff Außländische Hülffen zu einem continuirenden Krieg zu verlassen / das hat mann schon längst vnnd offt erfahren / daß es gar nichts außträglichs / darüber auch Keyser Maximilian geklagt / vnnd J. Maj. Vorfahren biß auff dato empfunden haben. Es gebens auch die Vmbständ / das Außländer / mit dergleichen darleihen entweder selbst nicht gefolgen können / oder doch zu Continuation derselben / wie zu solchem Werck gehört / wegen Schmälerung jhres Einkommens nicht verstehen wollen. Da nu J. M. mit einer Hand voll Geldes sich zu einem solchen Krieg einleiten lassen / hernacher aber mit Außzahlung stecken bleiben / so kömpt die gantze Bürd vnnd Schuldenlast endlich auff die Länder / die seynd zuvor vertiefft / vnd durch Kriegs Werbung darzu verwüst / vnnd müssen also vnverschuldter weiß mit sampt J. Maj. zu grund / vnd zu einem Fluch vnd Verderben vieler ehrlicher Christlichen Leuth werden / die also vmb das jhrige kommen. Ohn zweiffel machen etliche jhren Anschlag / es werden J. Majest. bey den Böhmen durch verdiente Bestraffung sich erholen können / wie Keyser Rudolphus bey den Böhmischen vnnd andern confiscirten Gütern gethan: aber da ist grosser vnterschied / dann die traffen nicht die Ständte an / sondern es wurde durch recht erkand / das gieng nit mit Krieg zu / kosten auch J. Maj. nichts / Bey jetzigem Auffstand aber seynd mächtige Stände / vnd ein grosser Adel interessirt / J. M. werbungen seynd schwer / vnd kan keine so grosse Victoria den auffgeloffenen vncosten vnnd schaden erstatten / wie dann kein Victoria, sie sey wie sie wölle / einem Potentaten Geld eintregt / sondern gibt allein territorium vnnd regalia, so dieses Orts ohne das Jhrer Majestät zustehet / das Geldt aber bleibt dem Volck / Befelchshabern / Ministris vnd Officirern / ꝛc. König Ferdinandus bezwang im 47. vnnd 48. Jahr die Böhmen mehr als kein König vorher gethan / die mästen Geschlechter waren condemnirt / doch erstattet der Krieg mehr nicht / als die Victori nutzte / dann die Ministri so vmb Jhre Majestät gewesen / namen dadurch auff / Jhre Majestät Schulden aber wurden so weit / daß hernacher aller Gewinn den Böhmen wider zugestanden: Seither jhre Freyheiten die Keyserl. Majest. jhnen genommen / mehr vnd vber jhrer VorEltern zeiten befestiget worden. Jhr Majestät haben bißhero als ein weiser Herr dero schweren

schuldenlast jhr hoch angelegen seyn lassen / vnnd in dem jüngern Landtag die Benennung der Außschuß zu dieser Berathschlagung begehrt/welcher leyder so hoch erwachsen/das kein Mittel fast zur Abzahlung dessen zuerdencken / es sey dann daß beständige Ruh vnd Fried in den Landen ein wegzeigen. Sol nu J.M. in grosse Werbung sich einlassen/die Monatlich mit vnter 200000. Gülde sich belauffen/ benebens die Länder täglich mehr sich erschöpffen / aböden / an Manschafft vnd vermögen abnemen / sonderlich aber die jenige so vnter allen J. May. Landen am meinsten schuld hetten/vber sich nehmen sollen vnd können: So wird hinführo vnmüglich seyn auß dem Last zu kommen/vnd recht heissen mit dē güldenen Angel gefischt/ dabey zubesorgen/daß alle Cammergüter / Stätt vnd Länder nicht endlichen in frembder Fürsten Hend vnd gentzlich vom Hauß Oesterreich hinweg kommen/dessen alles man vberhaben/wann J. M. ohne armis die Vnruh zu dempffen vornehmen.

Nu ist aber die eusserste Gefahr so auusser Kriegswerbung J.M. vnd dero höchl. Hauß Oesterreich zu besorgen/weit höher in acht zu nehmen: Dann zu dem Krieg sind allzeit die Vorschläg vnd Räth schein-vnd annemlich/der Anfang leicht/ das Mittel schwer vnd Mühsam/der Außgang vngewis: J.May. seynd hohes Alters/grossen Schwachheiten / vnd Kranckheiten vnderworffen / bedörffen nur der Verschonung/ vnd könten das stätig anlauffen/ Behelligung/ Sorg/ Vnruh vnd Vberdruß / so bey solchen Kriegsübungen vnvermeidlich / ohn Vermehrung dero Kranckheiten vnd abkürtzung deß Lebens nit außbleiben: solte etwan mit J.May. (Gott erhalte dieselbe lang) vnterwerender diser vnruhe sich ein fall zutragē/so ist nichts gewissers/dann daß die Cron Böheimb gantz vnd gar vom Hauß Oesterreich weg kommen würde / dann schon (daß wir nit verschweigen / wz viel ehrliche Leut offt in Böheimb selbst gehört) von langen Jaren hero haben beyde Religionen/ sonderlich die Euangelische/ die im Land mächtig sich befinden / vber die langsame Hofferveditiones / schlechte Außrichtungen / Eingriff in die Freyh. vngleiche Außtheilung der hohen vnd andern Aempter/beschwerliche Vrtheil vnd Sententz/gefährliche Procedirung vnd handlung in Landtägen/Vbermütigkeit/ Falschheit vnnd Geitz der Regenten/vermessenheit der Geistlichen/verachtung vnd sorgliche vnderdruckung der Euangelischen/ ein groß Mißtrawen/heimliche Vngedult vnd Sorg der Privierung jhrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit in die Hertzen gefast/vber etliche in Oesterreichisch. vñ Steyrischen Landē fürgeloffene scharpffe Handlung sich erschreckt/vnd da sie bey jetziger Keys. Mayest. Remedirung verhofft / verspüren sie sich vielmehr durch die Ministros eingetrieben/als zuvor Die Scherpffe weyland Königs Ferdinandi / die ernstliche Handlung Ertzhertzogs Caroli / der vnversehene gewaltige Einfall Ertzhertzogs Leopoldi / die verdächtige Handlung deß Königs Ferdinandi / Ertzhertzogs Maximiliani/ vnd Alberti / (die Mittler hetten seyn sollen) Kriegshülff/aller deren Herrn Räth Trowung vnd partheyische Lästerung/haben fast alles Vertrawen von jhren Hertzen abgewendt / vnnd scheinet / sie die Böheimen trachten entweder auf ein Reformation oder Enderung. Daher auf alle Vätterliche gütige schleunige Vermitlung ohne Wehr vnnd Waffen bey Zeiten zu gedencken.

Auf die Designation vnnd Krönung deß Königs Ferdinandi zu bawen/ist mißlich/daß schon vielmals in Vngarn / Böhem/ vnnd anderen Ländern sich zugetragen/daß sie bey Lebzeiten eines regierenden Königs/Landtfürstens vnnd Herrens benendte / erwehlte/ gekrönte Successores andern haben weichen müssen/ꝛc. Darumb alle vrsachen zum Mißtrawen höchlich zuverhüten / damit man nicht das wenige / was newlichen mit grosser Müh vnd Sorg erworben/hernach mit leichtem vberlehen / dem gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreich verliere. Gleiches Nachdencken ist auch bey der möglichen Victori: Jhr M. vnd Königl. W. bringen mit Hülff deß gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreich grosses Volck zusamen / darüber auch erfahrne Häupter / das wirdt ohn zweiffel mercklichen Schaden der Cron zufügen. Solte aber Gott auff J.M. seiten Vnglück verhengen / wie offt geschicht/so kan die Gemein weniger maß halten / als ein Potentat / dörffte nicht allein in die Länder fallen/ sonder es würde auch seinē Herrn gantz verlieren/ sich mit einem andern Herrn versichern / vñ es nimmer zu voriger Regirung kommen lassen. Ist also ein hochgefährlich wesen/es seyn gleich die Böhmen vbermannt oder nicht. Dann seyn sie vbermannt / so gerathen sie in gefährliche Desperation / die ist einem jeden Potentaten mit fleiß zu vmbgehen / damit Jhm nicht geschehe / wie dem Keyser Sigismundo / der mit aller deß Bapsts/deß Röm. Reichs/deß Ertzhertzogen Alberti vnnd Seiner Brüder zusammengesetzten mächtigen Hülffen vnd Ernst/vom geringsten Hauffen der Hussitten geschlagen worden: Oder wie es Balduino deß Ertzhertzogs Gottfriedt von Boullion Bruder / der mit 1200. Mann den Colipho mit 29000. Mann geschlagen. Oder wie dem letzten Graffen Ludwig von Flandern/ der da begunte einsmals/seine widerspēstige gentes zu Niederlegung der Waffen mit Gewalt zu zwingen vnd zubestraffen / bedrohet auch die Stätt daß sie sich ergeben / doch der Gestallt / wo ferrn sie die Waffen von sich legen / mit vnbedeckten Häuptern/gebogenen Knien / vnnd ein jeder einen Strick vmb den Halß abbitten/vnd auff Gnad vnd Vngnad sich ergeben / darüber sie inn Desperation gerathen/ vnnd nur mit 5000. Mann / wie rasende Wölff herauß den Graffen angefallen/vnnd biß in die 40000. Mann in seinem Volck erlegt. Dergleichen seynd zu allen Zeitten vnzehliche Exempla inn allen Landen/ sonderlich auch inn Hungarischen Kriegen zu finden/ daß mit wenigem grosse Meng der Feindt / glückseeliglichen erlegt worden / vnd sich also grosse Potentaten jhrer Macht nicht zu vertrawen haben: Darzu kompt/daß Jhrer May. Volck gemeiniglich vnbezahlet ist/vnd dahero baldt zur Meuterey geriethe. Wann es sich nun verzehrt/vnd keine Bezahlung hoffen kan/ seynd J. May. nicht allein mit jhren Diensten in der Noth nicht versichert / sondern darff sich so ein vnbezahlt Volck wol auff die ander Seiten begeben/wo sie jhre Bezahlung haben können/zu höchster Gefahr J. M. Auch ist wol zubedencken / da der arme Bawersmann/wann er durch den Soldaten vbel tractirt/deß seinigen benommen/nichts mehr herzugeben / noch zu verlieren/ vnd sein eusserstes außgestanden hat / auffstehen solte: So hett man sich nichts gewissers zuversehen / dann daß die nechst anrainende mit Behmen eine Gelegenheit zum General Auffstandt in allen diesen Ländern mit höchster Gefahr aller Jhrer Mayest. getrewen Landtschafften/geschweigendt der Behmen verursachen. Daß nun diese Sorg mit der Cron

4.

Böhmen nicht zu verachten / weisen vns die vorige Zeiten vnd Läuff / da Böhmen zum dritten mal vom hochlöblichen Hauß Oesterreich sich weg / vnnd auff andere Häupter / begeben / einmal nach Ableibung König Rudolphi, des Andern / im Jar 1307. das andermal nach Hertzog Friderichen des Schönen / Anno 1309. da sie in die 120. Jahr bey Gr. von Lützenburg verblieben / das drittemal nach König Ladißlai 1458.

Vnd hat wenig gefehlt / daß nicht das vierdte mal nach König Ludwig Anno 1536. Todt J. Majest. Anherrn Keyser Ferdinandus / durch Sachsen vnnd Bäyern verdrungen worden: Darauß zu ersehen / wie leichtlich ein so schönes Königreich von einem solchen hohen Hauß kan weg kommen / vnnd wie schwer es wider zu erholen / auch zu der Zeit / da die pacta, Siebschafften vnnd das Geblüt neben einer solchen Wahl die doch auß dem Geschlecht nit gehet / grossen Zutritt zur Succession bereiten können / Bey diesen Zeiten aber / da die prætension zum Königreich einig vnnd allein auff die freye Wahl der Stände gestellt / vnd hinfüro nit mehr an ein Hauß gebunden ist / darein auch die vom Hauß Oesterreich regierende König durch Revers gewilligt / vnd dadurch jhrer haben den Recht vnnd Zuspruchs sich gleichsamb begeben / würde auff solchen Verlust gleichsam kein Hoffnung mehr seyn / wieder darzu zu kommen / weil die Cron solche Häupter finden möcht / die nicht allein kein andere Macht scheweñ / sondern auch ein solchen Bissen jrem Hauß nicht mehr werden ziehen lassen.

Neben der Gefahr mit Böhmen / ist auch Gefahr wegen Vngern / denn alßbald die Kö. Catholischen J. Maj. wider die Böhmen werden Hungarn zuführen: So werden die Hungern / so dieses Vnwesen für ein Religionssach halten / auch auff seyn / vnd einander in die Haar fallen / factiones machen / den Siebenbürger an sich ziehen: vnd weiln er mächtig / den Hungern wegen der Sprach Verwandnüß / einerley Gebräuche / Reichthumb vnnd des Regiements angenem: des Türcken halben / dessen Vasall er ist / keiner Hinderung sich besorget / der Palatinus aber wider jhn etwas fürzunehmen zu schwach ist / ꝛc. köndte dz jenige / was nach König Ludwigs Todt beschehen / leichtlich sich auch jetzt zutragen / nemblichen / daß der Siebenbürger zum König auffgeworffen vnd angenommen / Böhem auch diese Cron vom Hauß Oesterreich weg genommen würde.

Bey König Ferdinando war zwar noch der Vortheil / daß mit Hülff der reichen ohnerschöpfften Ländern vnd des H. Reichs / vnnd in Hoffnung der friedlichen Regierung mann dem Siebenbürger dazumal vberlegen seyn können / dieser Zeit aber were die Böhmische Hülff entgangen / die ander Länder gar zu sehr erschöpfft / des Reichshülffen schlecht / die Cammergüter entblösset vnd gesperret / destoweniger Hoffnung der recuperation zu fassen. Vber das alles ist wol zu bedencken / daß die Türckischen Gesandten noch nicht auß dem Lande gereist / die sehen der Christlichen Länder Vneinigkeit / Kriegs Confusion vnnd Verderben mit Augen an / werden nach Constantinopel alles referiren / der Vernunfft nach jhren Kön. ins Spiel ziehen vnnd anreitzen / daß er diese Gelegenheiten die Christenheit anzugreiffen nicht auß Handen lasse. Mit was Christlichen Blutsvergiessung / Verderben vnd Verlust der Länder solchs zugehen: vnnd wie besorglich demselben sie gantz tributaria vnnd eigen werden möge / ist leicht zu erachten. Dessen schuld ob sie schon den Anfängern zuzumessen / werden J. Maj. doch vnd das löblich Hauß Oesterreich vnd Spania wegen des Kriegs ein grosse Bürd vnnd verdacht bey der Christenheit auff sich laden. Weitere Gefahr entsteht auch wegen verlust des Röm. Reichs: Dann der verlust mit Böhem zeucht nach sich den verlust des Röm. Reichs. Wie hergegen die erste vnnd sicherste Staffel zum Reich der erlang dieser Böhm. Cron ist / das erweiset praxis der Röm Succession / dann ausser eigenthümlichem anderm Einkommen / kan sich ein Keyser von des Heil. Reichs Einkommen schwerlich erhalten / Wie Keyser Carl der IV. pflegt zu sagen / Ein Röm. Keyser muß mit der Böhmen Vberfluß sein Taffel bedecken / vnd sein Hoheit zieren. Daß also Jhr Majestät wann sie wil die Cron mit Gewalt vnd Schwerdt angreiffen / Jhre vnnd des gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreich Macht vnnd Hochheit mit höchster Gefahr dran wagen müssen / welchs keines wegs zu rathen / sondern allzeit auff den sichern Weg zu gehen / das ist / daß Potentaten vnnd Monarchen inn allen grossen Rebellionen vnnd mißlichen Handlungen conniviren vnnd der zeit nachgeben solen / dann wann das Vnwesen gestillet / Land vnd Leut erhalten / so ist die Reputation durch weißliche Remedirung inn kurtz wieder zu erholen / wo aber auch mit Gewalt Land vnd Leut erhalten werden / da ist die reputation auch dahin / vnd nicht wider zubringen. Keyser Ludwig mit dem Namen der Gottselige / war wegen der grossen thaten seines Vattern vnd Anherrn / der höchsten Monarchen einer / so jemals gewesen / der reputation durch sein hohes Alter vñ Mutigkeit sich vñ seine gewaltige Land vñ Leut / ließ durch ein einzigen geitzigen / vermessen / vbermütigen vnnd eigennützigen Mann Bernhardum Hispanum sein Cammerherrn / dem die Keyserin selbst Vorschub gab / regieren / vnnd vngeacht mann sich gleich beschwert / der Keyser doch sich dieses Menschen nicht köndte erwegen / seynd die Leuth auffgestanden / vnnd haben zu verstehen geben / daß sie dieselbe schädliche Regirung nicht leiden können. Dieses Vnwesen wolt der Keyser mit Macht vnnd grossem Kriegsvolck dempffen / weil er aber gesehen / daß dadurch die Rebellion nur grösser vnnd gefährlicher worden / also daß er sich gar der Entsetzung besorgen muste / hat er den Bernhardum gantz vnnd gar abgeschafft / die Keyserin aber / biß die Land wiederumb gestillet worden von sich beyseits geschickt / vnd seine Regirung darauff so vernünfftig angestellt / daß männiglich damit zu frieden gewesen / vnnd hiermit die Vnruhe für sich selbsten gestillet.

Nam demnach sein liebe Gemahl die Keyserin wieder zu sich / behielt hinfüro sein Reich vnd Land in guter vnd bestendiger reputation / dessen er sonst wider seinen Willen were entsetzt worden:

Der König inn Böhmen der Blinde genand Johannes vom Hauß Lützenburg / ein berühmter tapfferer Heldt / hatte stets Rheinländer vmb sich / mit den er die Empter in Böhemb seines Gefallens besetzt / vnnd inn seinem Abwesen zu Stadthaltern sie verordnet / die alles nach jhrem gutbedüncken gehandelt: des beschwerten sich die Böhmen / konten aber nichts erhalten / derhalben stunden die vornembste Herrn auff / als Leipp / Wartenberg / Rosenstein / Landenstein / vnd andere worben Kriegsvolck / nahmen dem Kön. vnd der Königin des Reichs Kleinodien / vnd ob

wol der

wol der König auch viel Volcks hatte / wiche er doch mit der Königin biß an die Grentz. Keyser Ludwig schlug sich drein / erforderte beyde Theil nach Eger / vnd zu Verhütung mehrer Erweiterung vergleichet er diese differentz mit beyder Theil Eynwilligung dahin / daß erstlich der König schwerē müssen / die Rheinländer vnd frembdē / darunter ein Bischoff zu Meintz / vnd ein Bischoff von Olentz neben dem Cantzler gewesen / von sich zu thun / die Empter mit Böhmen zu besetzen / vnd in seiner Abwesenheit dieselben zu Statthaltern zu machen / auch in Gegenwart deß Keysers zu vollnziehen: Darnach erst haben die Böhmen geschworen / dem König hinfüro allen Gehorsam vnd Trew zu leisten / darauff sie den Cantzler / der vorhin den König vnd fast die gantze Regierung in Händen gehabt / zu Prag in die Verhafftung genommen / darinnen er auch gestorben. König Johannes regiert hinfür glücklich vnd mit mehrer Reputation als zuvor nie biß an sein End. Dieser Kön. war eines Röm. Keysers Sohn / Keyser Carl deß IV. Vatter / zweyer Röm. Keyser Anherr / einer Röm. Keyserin Vhranherr / einer der weisesten Potentaten vnd dapffersten Helden / so jemals regieret / vnd der von Freundschafft vnd Vermögen im gantzen Römischen Reich mächtig gewesen: Doch hielt er der weise Keyser für rathsamer in wehrender Rebellion seiner Ständen die Reputation zu suspendirn vnd nachzugeben / als sein Recht mit dem Schwerdt gefährlich zu verfechten / dann es läst sich mit mächtigen vnd resoluirten Ständen / wie mit kleinen Provincien nicht vmbgehen / die Erfahrenheit hats zu allen Zeiten mit sich gebracht / daß welche Potentaten die Rebellion mit der Güte vnd suspension der Reputation haben hinzulegen versucht / vnd in dergleichen Gefährligkeiten gewesen / jeder Zeit jhre Reputation wider erlangt / welche aber auß Respect der Reputation mit Gewalt der Schärpf vnd dem Schwerdt solcher Anstöß sich erwehren wolten / haben sich vmb die Reputation gebracht / vnd allzeit den Kürtzern gezogen. Keyser Carl der V. ein großmütiger vnd siegreicher Monarch wolt den Don Pitro di Toleto vice Re auff der Neapolitaner vielfältigen Beschwerden / vber sein Indiscretion so er gegen den Adel gebraucht / nicht nach Rath deß Principe di Salerno vnd Marchese del Cuasto nach Spanien abfordern / vermeynt es möcht Jhr Maj. Reputation schmälern / wann sie den / welchen sie so hoch erhebt / solte von den Würden wider absetzen: Als aber Jhr Majest. vermerckt / daß sich die Stände wegen jhrer Beschwerung an Franckreich wolten hencken / haben sie lieber den Vice Re naher Spanien abfordern lassen / als in Gefahr vnd Verlust deß Königreichs gerahten wollen / Dergleichen hat Keyser Carl mit Ferdinando Gonzaga, welchem der König sein gantzes Regiment in Italien vertrawt / auch gethan: als die Meyländer vnd Italiäner vber sein grossen Geitz geklagt / haben Jhr Majest. vngeacht Ferdinandus jhro den höchsten Dienst schon verwaltet / doch den Consaluum, als ein bescheidenen vnd glimpfflichen Herrn nach Italien abgefertigt / ohne dessen Raht Ferdinandus nichts hat fürnemen dörffen. Also haben J. Majest. mit Absetzung seiner vornehmen lieben trewen Diener für rathsamer geacht / dero Reputation zu suspendiren, als mit Gewalt der Ständen Vnwillen zu legen. Hergegen / als eben dieser mächtige Keyser nach erlangtem Triumph von Teutschlandt Anno 1552, in der Berahtschlagung von fernerer Bestellung der Administration desselben / mehr dem Duca de Alba, welcher gerahten / daß der Keyser die Teutschen so er schon gedemütiget hette / nimmer zu den vorigen Freyheiten / solte kommen / sondern mit Ernst vnd Scherpff regieren lassen / mehr als dem erfahrnen vnd vernünfftigen Obristen Castaldo so zur moderation vnd der zur Freyheit geneigten Teutschen Nation etwas nachzugeben / gerathen / gefolgt / hat der Keyser vnverseheuer Sachen allen Ruhm vnd Reputation so er bißher in den mächtigen Königreichen / als Franckreich / Italien / Teutschlandt vnd Spanien / statlich erhalten / mit seiner Flucht vor dem Mauritio gantz vnd gar außgelescht / vnd verlohren: Sintemal die Reichsfürsten vnd Stände hernach vielmehr Freyheiten / so wol in Religion / als Weltlichen vnd Politischen Sachen bekommen / als sie nie begert vnd gewünscht haben. Nichts kan aber heller vnd lauterer seyn / als der Verlust mit Niderlandt / wie dieselben wegen etlicher beschwerlicher Newerungen mit der Inquisition, Vermehrung der Bistumben Anzahl / Eynführung der Spanier / nach vielen vergeblichen suppliciren, vbel gestanden. Vnd als König Philippus in der wichtigen Berahtschlagung / wider deß Gometzii Wissen / vnd zu allem glimpff vnd gnädigster Nachgebung vnd Cedirung gegebenen Rath dem Duca di Alba, der seim Brauch nach zur scherpff Straff vnd Rach / vngehört der beschwerten Theil / gefolgt / in nichts weichen vnd mit dem Schwerd die Reputation erhalten wollen: hat er neben Verlust vnzehlicher Millionen Golds vnd Vermehrung seiner Schulden seine schöne erbliche Reich vnd statlich Land mit allen dern Eynkommen / verlohren / vnd mit Begebung der Königlichen Reputation den Frieden / seinen gewesten Vnderthanen anerbotten / mit jhnen schliessen / vnd sie für freye Ständt erklären müssen. Also bleibt wahr / auß der Praxi vnd Erfahrenheit der Weltlichen Handlung / daß gemeinlich welche grosse Potentaten in grossen Gefährligkeiten / als Auffständen / Vnruhen vñ Rebellionen / weichen / die suspendiren zwar die Reputation auff ein kleine Zeit / aber die nicht weichen wollen / verliehren dieselben offt ewig.

Dawider ist dieser Eynwurff / das Haupt der Christenheit sey schuldig das vnrecht zu straffen / ist wol gered / wann solche Straff ohn grosse Vngerechtigkeit / ohne grosse Beleydigung der vnschuldigen / zu Verbesserung deß gemeinen Wesens abgehen kan / aber wo der vnschuldige durch solche Buß mehr leydet / als der schuldige / da ist besser hundert Sünder zu absoluiren / als einen Gerechten zu verdammen / J. M. klagen vber 30. Personen von denen sie offendiret vnd viel tausendt armer vnschuldiger Mann / Weib / vnd Kinder / Geist- vnd Weltliche Verderben sie mit dem Krieg / Mord / Raub / Brand / man stilet / plündert / verwüstet / schändet / fluchet vnd tractirt vbel / die Jhre M. vertheidigen solten / alle Institien werden gesperrt / alle Policeyen vmbgekehrt / die wahre Gottesfurcht vnd der wahre Gottesdienst verschwinden / darob J. M. zu halten schuldig / die abschäwlichsten Sünden / Laster vnd Grewel werden begangen / so ein Potentat außrotten solt / vnd die da den Fluch vnd Vermaledeyung vber Herrn / Land vnd Leut ziehen. Das heisset ja nit Vnrecht straffen / sondern vermehren / Es heißt nit Reputation sondern deuastation. So ist auch das kein Reputation zu nennen / mit Gewalt jemandt bezwingen vnd vnterdrücken können / weil dergleichē Lob

auch mit jeden vbermachtigen Erbfeind / Tyrannen vnd Vntugentsamen gemein ist: Aber das ist deß Namens würdig / löblich vnd nicht gemein / mit Weißheit / Glimpff / ohne Gewalt vnnd Zorn / einen Auffstand oder Rebellion zu dempffen / durch Vernunfft vnd Ansehen die Waffen jren Vnterthanen auß den händen nemmen / die Vnruhen stillen / Frieden verschaffen / Die Leute zur Gebühr bringen / vnnd darinnen mit Lieb vnd gutem Willen erhalten können. Non paruum n gotium est, sagt König Ladislaus II. zu Vngarn / placare regnum nouitatis auidum.

Dann gleich wie ein berümbter guter Medicus / ein schweren vngedültigen Patienten mit fleissiger Wartung / gesunder Wohnung / subtilen vnnd reinen Tranck / besser tractiret vnnd vielmehr verschonet / als eines Gesunden / vnd wo ers nicht thut / die Kranckheit mehr zunimpt / der Medicus aber mehr Mühe vnnd weniger Ehr darvon hat. Also ist jede Rebellion / Auffstandt vnnd dergleichen Vnruhe / ein Kranckheit im der Republ. will mann sie mit der Scherpff dempffen / so bläset mann das Fewer auff / vnnd es brennet hernach stercker. Aber mit auffrichtiger Weißheit / Moderation vnnd würcklicher güter Reformation / wirdt alles zum besten gekehret. Vnd ist der Waffen vnnd Außländischen Hülff eben so wenig Noth / als wann der Medicus zu geschwinder Heylung sich auff frembde Specereyen / die er nicht vermag / noch auch allzeit zur Golegenheit haben kan / verlassen wolte.

Jhr Maj. hagen zu Antrettung dieser schönen Länder / den Frieden menniglich zugesagt / darauff verlassen sich alle Landt / erfrewen sich vnnd frolocken darüber vnd empfinden / daß sie das hoch bedörffen / jetzt aber da Jhr Mayestät im all dero Landen grosse Werbung anbefohlen / die jenige bekriegen wollen / Ein solches treffliches Königreich angreiffen / Jhre getrewe Landt auffs eusserst ohn einig verursachen / beschweren lassen: Da kan darauff anderst nichts folgen / als schweres Blutvergiessen / vnnd Mißtrawen vnter den Christen / die Jhr May. zu schützen / vnd für Vnglück zuverwahren vertrawt seynd. Das streitet wider alle Reputation. Dann kein Christenblutbad / in dem Haupt der Christenheit verantwortlich / noch viel weniger solcher Christen / die Jh. K. Mayestät Regierung vnterworffen / vnnd deroselben Leibschutz vnnd Vnterhaltung anbefohlen / vnd vertrawt seynd. Dahero man die löbliche Regenten vnd Potentaten Vätter deß Vatterlands nennet.

Wann die Kinder vnterweilen vngehorsamb / muthwillig vnd böß sind / hawet man sie doch nicht zu todt / sondern damit sich der Vatter nicht selbst deß seinigen beraube / vnd darauß jhm groß Rew vnd Hertzleyd verursache / hawet er sie an das Orth / da er vermeynt / es jhnen am allerwenigsten schaden vnd mangel bringen möge: also wann die Vnderthanen vnderweilen auffstehē / rebellirn / ist solchs nit mit Schwerts scherpffe vnnd Bedrohungen / als gegen Frembden vnd Feinden / an deren Verlust demselben Potentaten nichts von dem seinigen entgeht: Sondern mit Vätterlichen Verweisungen / mit allerhand weiser Verschonung vnd Cedirung vnnd züchtigen / wider zum Gehorsam zubringen / damit er sich selbst nit deß seinigen mit schwerer Verantwortung vnnd Nachtheil seiner Nachkommen beraube. Dahero man von deß hochtrefflichen vnnd weisen Keysers Anthonini Regierung / als deme wegen Erhaltung der Freyheit viel seiner Orientalischen Provintzien rebelliret / ja die seine Gesandten / so sie darumb straffen wollen gar zu todt geschlagen / jhn gleichwol die begerte Freyheit mit Gnaden zugelassen / vnd also die Provincien beym Reich erhalten / ꝛc. Diß Sprichwort in gemein vffgebracht: Romani ignoscendo crescunt. Welches den Potentaten ein sehr grosses Lob vnnd Reputation bringet: Derohalben ist auch am allermeinsten das Hochlöbliche Hauß Oesterreich so hoch gestiegen / daß es vber alle andere hohe Häuser mit Lindigkeit / Milde vnd Gütigkeit gemeinlich regieret / dahero das Sprichwort kommen: Daß ein Oesterreichische Vngnade sey besser als ein Sächsische Gnade / weil ohne Zweiffel bey dem Hochlöblichen Hauß Sachsen etwa vor Jahren die Scherpffe vnnd genawe Bestraffung gemeiniglich der Genaden fürgezogen. Weil dann J. May. Herr Vatter Maximilian. II. (löblichster Gedächtnuß) vnter vielen andern schönen Exempeln der weisen glimpfflichen Regirn / da Herr Friderich von Sachsen / ꝛc. der zu Gotha mit vielen vornehmen Leuthen / wieder den Keyser / Churfürsten / vnnd das gantze Römische Reich rebelliert / der Römischen Cron mit Gewalt nachgestellt / solches öffentlich an Tag zu geben nit geschewet: nicht allein am Leben nicht gestraffet / sondern er hette jn auch lengst vor seinem End auß der Verhafftung gelassen: wann nit das Reich vnd löbl. Hauß Sachsen selbst / wegen beyforg allerhand Vnruhe seine Verhafftung für besser befunden. Mit dergleichen schönen friedlichen vnnd löblichen Regieren hat er aller Menschen Liebnuß an sich gezogen / vnd auch was er gewolt / glücklich erhalten. Ja durch die sanffte vnd weise Regirung hat das löbl. Hauß Oestern. bißhero das Römische Reich mit höchster Reputation gleichsam erblich possedirt: Hergegen hasset vns verflucht man die Spanische Regul / wegen seiner grossen Scherpffe vnd gefasten Reputation / daß alle der Freyheit liebhabende Völcker / dieselbe fast für vnleidlich halten / vngeacht die Schuld nit der Herren / sondern der Diener sey / die Jhnen dardurch ein grosses Ansehen vnnd Respect vor andern zuerlangen vermeynen: aber eben damit all ihr Vornehmen bey der gantzen Welt verdächtig vnd verhast machen.

Schließlich wird man auch ohn allen Zweiffel Jhrer Mayestät einbilden / es sey wider Jhrer Mayestät vnd deß hochlöblichen Hauß Oesterreich Reputation / daß die Böhmen sich armieren / Jhr Mayestät aber nicht. Darwieder ist hieoben mit etlich Exempeln erwiesen / das gewaltige Keyser / Potentaten / darob kein Bedencken getragen / auch wo sie schon Kriegsvolck gehabt / dasselbe wider erlassen / vnd wer diese jetzige Zeit recht ansihet / der befind daß der Behmen Armirung auß Forcht Keyserlicher Mayestät Offension vnnd daß sie den Landt Officierern vnnd anderen die der Cron Böhmen gedrohet haben / sonderlich weil die Jesuiter sehr zur Rach antreiben / beschehen / vnnd weil sie nicht trawen vnd sich wider den Angriff versichern wollen / wie der Behmen Schrifft vnnd Schreiben öffentlich außweisen.

Aber Jh. Mayestät Armirung beschicht nicht auß Forcht der Böhmen / noch wegen jhrer eigen Person / oder jhrer Länder Versicherung / sondern die Behmen zum Gehorsam zu bringen: Also daß Jhr May. ohn alle Beschmälerung dero Reputation jhr Volck erlassen können / dardurch die Landt der Beschwer zu entladen / vnnd die Böhmen sich nicht zu ent-

schuldi-

schuldigen/ sie hetten auß Forcht vnd schew deß Keysers Kriegsvolcks jhr Obligen Keys. Majestät nicht anbringen dörffen. Dienete also die vnterlassung der Werbung viel mehr J. Maj. Großmütigkeit zubezeugen/vnd zuverstehen zu geben / daß sie jrer Vnterthanen arma gleichsam für nichts achten /vnd jhr wol getrawen / allein durch dero Keyserliche Authorität solche ohne Waffen niderzulegen / als wann sie mit jren Vnterthanen fechten wolten. Solten nu J. Majest. wider so greiffliche Vrsachen mit der Werbung lassen fortfahren/so werden sie grosses Mißtrawen nicht allein bey Frembden / sondern auch bey jhren eignen Ländern erwecken / gleichsam sey solche Werbung nit allein auff Böheymb/sondern auff jhre andere Osterreichische Land oder Reformation angesehen / welchs dero löbliche VorEltern bey jhren Ständten erhaltenen Vertrawen vnnd Reputation sehr zu wider were.

Weil dann durch diese beschehene Außführung männiglich für Augen gestellet wird/daß J. Keyserl. Maj. jhr vnd jhrem höchlöblichen Hauß Oesterreich/ dero Landen vnnd Leuthen nichts schädlichers/ nichts gefährlichers noch dero Reputation etwas widrigers vnnd verderblichers mög gerathen worden seyn / als die Böhmen zubekriegen. So ist nunmehr gar leicht vber dz/was bey der Sach zu thun/sich allergnädigst zu resoluirn/wann nur auff einigen finem gesehen wird/ Nemlich damit J. M. die Cron Böhmen für sich vnd dero Nachkommen in Frieden vnnd Ruhe bestendig erhalten werde.

Das XVII. Capitel.

Keyserl. Zweifache Information an jedermänniglich/vnd denn Chur- vnd Fürsten/welche von den Böhmischen Ständen anders informirt.

Summarien.

1. Keyser wiederholt erstlich der Böhmen Fensterstürtz/ hoher Keyserlicher Officirer Absetzung / der Geistlichen vnnd Collegiorum Abschaffung / etlicher Landherren eigenthätliche Proscription vnd Confiscation angezogen vnnd 2. Auch wie sie Budweiß auffgefordert/mit entbieten/im widrigen fall / sie mit Fewer vnd Schwerdt/die Stadt in 3. Tagen mit Besemen zusammen kehren wollen / deß Kindts in Mutter Leib nit verschonen/wie sie die Keyserliche Patenta wegen Einstellung der Werbung verhindert/vnd verbotten/ die Hoffpost angegriffen/ mit jhrer Kriegsmache vnd Feindtlichkeitten fortfahren / 30. Directores auffgeworffen / das Schloß Carlstein / da die Cron vnnd Schatz/eingenommen ꝛc.

Keys. Maj. Information I.

1. Es ist nunmehr wol bewust/was Massen etliche auß vnsern Vnterthanen deß Königreichs Böhmen sich so weit vermessen/daß sie in vnser Prager Schloß vnnd Königliche Residentz in der Böheimischen Cantzley/vnd zwar in die Rahtstuben / als an ein vornembstes Ort/dahin aller Recurß/so wol in Justitien/als deß gantzen Lands angelegnen höchsten Sachen ist/ auch billich daselbsten der gröste Respect gehalten werden / vnnd jedermann vor gewalt gesichert seyn soll / mit gewaffneter Handt kommen/allda zwen auß vnsern Statthaltern / vnnd ein Secretarium vnser liebe Getrewe ohn alle vorhergehende Anklag vnnd Verhör gewaltthätiger Weiß angefallen / auch zum Fenster hinauß inn die Tieffe deß Schloßgrabens gestürtzt / vnnd als sie wider alles verhoffen auß sonderbarer Gnad vnd Schickung GOttes beym Leben geblieben / auff sie loß geschossen/ vnd wann derselben etlich jhrem furori nicht gewichen / vnnd sich anderer Ort begeben vnd saluirt, sie jhrer außgangenen Apologia nach / noch weiter jhren wütenden Grimm vnnd Zorn an deroselben Leib vnd Leben außgegossen hetten/ vber diß sie auch theils anderen vnsern Räthen vnnd Dienern nachgestellt/ jhnen jhr Haab vnnd Gut genommen vnnd geplündert / auch sie an jhren Ehren öffentlich geschmächt.

Dreyssig Directores, Regenten vnnd Landt Rähte selbst vnter einander auffgeworffen/alle Expeditiones, vnnd so gar das gantze Regiment Wesen an sich gezogen / das Schloß mit frembdem geworbenem Volck bewachen /vnnd die vorige Guardi inn jhr Gelübd nemen lassen / den Obersten Burggraffen deß Königreichs Böhmen inn Arrest genommen / vnnd jhme Wacht vor die Thür gesetzt /jhme so wol/als den vbrigen anwesenden Stadthaltern/ auß der Stad zu weichen/alle Rathschläge/ vnnd daß sie auch auff vnsere Citationes sich nicht gesellen sollen absolute, den andern Innwohnern aber allen inn gemein ohn jhr Vorwissen solches nicht zu thun / nicht inhibirt vnnd verbotten/die Geistliche Collegia zu wider dem Landtags Schluß vnnd klaren Text deß zwischen den sub vna, vnnd sub vtraque auffgerichteten Vertrags abgeschafft / Sie jhrer in der Land Taffel ordentlich einverleibten Gütern de facto entsetzt/ vnd die Personen eigenmächtig auff ewig auß dem Landt proscribirt, durch allerhandt vngleiche vnnd vngegründte Informationes nicht allein vnsere getrewe Länder vnd Vnterthanen/sondern auch Chur vnd Fürsten wider vns zu verhetzen vnnd von vns abwendig zu machen / sich vnterstanden / jhre außgangene Apologiam mit vielen vngeräumpten vnd vngegründten Contumacien vnnd Sachen angefüllt/in vnser König- vnnd Lands Contribution gegriffen / die mit Bewilligung der Ständ im Landrecht deputirte Obriste Stewr Einnehmer abgesetzt / andere hierzu verordnet / frembdes Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß / ohne vnser / als deß Kön. zu Böhem / Wissen vnnd wider vnsern Willen geworben/ vnnd auffgenommen / das Land vnnd die Innwohner mit der Lehen einlegen deß Kriegsvolcks vnnd andern Anlagen vnnd Beängstigen zum höchsten beschütt/ ja gar sämptlich in Bereitschafft zu stehen ohn einigen hierzu habenden Fug vnnd Macht durch Patentermahnet / verordnet / vnnd auffgebotten/vnser Schloß vnnd Stadt Crumaw als vnser Eigenthümblich Erbgut/ mit Abweisung vnserer dahin verordneten Leuth / so wol die Statt Böhmisch Budweiß mit eussersten Bedrohungen auffgefordert / derselben klärlich zu entbieten lassen / im Fall sie sich nicht ergeben würden / daß man sie mit Fewr vnd Schwerdt also daß die Statt jnner 3. Tagen mit Besemē zusammen gekehrt werden solle/verfolgen/vnnd des Kindts in Mutter Leib nicht verschonen wölle / die jenige auß den Ständen/ so sich jhres bösen vnnd sträfflichen Beginnens geeussert/daß sie zu jhnen tretten /es mit jnen halten/vnnd sich verbinden mussen / gezwungen / vnsere offene ins Königreich Böhmen geschickte vnnd dem Königr. zum beste gemeinte Patent/darin wir sie 2.

gantz Vätterlich vnnd gnädig zu Niederlegung der Waffen/Einstellung fernerer Werbung vnnd allen schuldigen Respect vnnd Gehorsamb ermahnt vnnd gewarnet/zu publicirn verhindert vnd verbotten / vnser vnterschiedtliche Schreiben / trewe Ermahnungen/gantz Vätterliches Anerbieten/das wir ohn alles Kriegsvolck dem Streit durch gebürliche Mittel des Rechten abhelffen wolten / gar nicht in acht genommen/vnsere Key. Hoffpost/so vnser vnd des H. Röm. Reichs hohes Regal vnnd desselben getrewe Churfürsten/vnd höchstwichtigste angelegene Sachen betrifft/ etlich mahl intercipirt,vnd eröffnet/ vnd letzlich gegen den Landtgräntzen sich auch der Päß gemechtigen/ vnd vns vnter den vnserigen mit gewaffneter Handt dieselben zu sperren vnterstanden/vber jhr vorige kurtz vorhergangene Defension abermahls ein newe vom Möntag nach S. Ioannis deß Tauffers diß 1618. Jahrs gemacht vnd auffgericht / darinnen vnder andern Articulen / die von vns außgeschriebene Landtäge vnnd derselben Bewilligung bey deme sie selbst Persönlich gewesen/als verfaßt vnmüglich taxirt vnd auffgerucket/hergegen aber selbsten noch viel grössere Anlagen auff das gantze Land vnnd alle Jnwohner geschlagen/ vnnd darin vnser selbst eigene Herrschafft vnd Cammer Güter gezogen.

Ferner gantz vermessen setzen dörffen/das jr Volck zu Beschützung deß Landts abgesehen / vnser aber als jres Kön. vnd Herrens ein frembdes Kriegsvolck seye / vnd desselben Werbung wieder die Landt Ordnung lauffen thue/schwerer vnnd hochbeträchtlicher Protestation sich gegen vns gebrauchend / nemblich im Fall vnser Volck anziehen werde/daß alle Clöster vnnd Geistliche im gantzen Landt möchten von dem gemeinen Pöfell vberfallen werden / sie solches nicht erwehren könten/auch daran nicht schuldig seyn wolten.

Ob nun dieses alles vns selbsten vnnd dem Landt (wie sie fürgeben) zum besten vnd nit vielmehr wider vnser Keyserliche vnd Königliche Hochheit vnd Reputation auch dem gantzen Königreich zum höchsten Verderb vnd Schaden seye/ geben wir einem jedwedern vernünfftig zu erkennen.

Das XVIII. Capitel.

Keyserliche Informatio Secunda gleiches Jnhalts.

DEmnach die Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste / vnnd vnüberwindlichste Keys. Majest. im Jahr nach Christi vnsers Herrn vnd Seligmachers Geburt sechzehenhundert/ vnd im Elfften auß Vorsehung deß Allmächtigen Gottes zu der Cron Böheimb glücklichen getretten/ hat bey deroselben der Apt des Closters Braunaw vber vnd wegen seiner Vnterthanen sich höchlich beklagt: das sie nemblich nit allein wider sein Wissen vñ willē/ sondern auch/vnangesehen er sich jnē starck widerlegt/ ein newe Kirch in seinem Flecken / der sunst keinen/ als jhn allein vor den rechten Herrn erkennet / auffzubawen vorhabens seyen / ja was noch mehr/das sie/ wiewol es jhnen offentlich / vnnd von Rechts wegen verbotten/nichts desto weniger dem Werck vnabläßig obliegen vnd also den Baw mit eusserstem Vermögen eignen Mutwillens vor seinen Augen auffführen: Hierumb Jhrer Majestät Hülff inn aller Vnterthenigkeit anruffendt/sie wollen Jhr Königliche Auctorität hierinn einzulegen Allergnädigst geruhen/damit die Vnderthanen / welchen / diesen Baw zu vollführen von Rechtswegen im wenigsten nicht zustehet/ von diesem jhrem vnbefügten Vornehmen ab / vnd zu jhrem Beruff/gebürliche Trew/ vnnd Gehorsamb Jhrem Herrn zu leisten/angehalten würden. Als hat der auffrichtige fromme Keyser/ seiner deß Apts Bitt statt zu geben für billich angesehen / vnnd derowegen die Braunawer daß sie hierüber seiner Mayestät ohne einigen Verzug gründlichen Bericht einbrechten/ vnd dann hierzwischen von dem angefangnen Werck abstünden / allergnädigst anbefohlen. Deren sie doch keines auß diesen beyden inn acht genommen / vnnd was mehr ist die Königliche Mandat vnnd Befelch/ nicht so würdig gehalten daß sie einige Antwört darauff geben / sondern haben bey den Defensoren oder Beschützern des Consistorii,vnd der Vniversität zu Prag wider die Keyserliche vnd Kön. Majestät Hinderhalt gesucht / dardurch sie dann auch viel münger den angefangenen Baw desto halstarriger volnzogen/ wo sterckere Handhabung sie durch das Ansehen der Defensoren jhrem Thun zu kommen vermeinten/weil diese durch jhre Schreiben jhnen Anlaß gaben/nicht den geringesten Fuß zuruck zu weichen sondern vielmehr/ was sie ernsthafftig angefangen/hindan gesetzt aller Kön. Mandaten/mannlich zuvolnbringen / diß war dem Apt wie billich fast beschwerlich.

Hierzwischen als jhre K. Maj. auß Böhem in andere Landtschafften wegen vieler wichtigen Geschäfften (dardurch sie dann lange Zeit auffgehalten werden) verreyset/willens nach Verrichtung dieser in der Widerkunfft / so Anno 1616. geschehen / auch diese Strittigkeit zu gewünschtem friedlichen Außgang zu bringen (wiewol sie strenger wider die Vngehorsamen hette mögen verfahren) haben sie den Freyheits/ oder wie sie jhn nennen / den Majestät-Brieff besser durchsehen/vnd den beyderseits Religions-Verwandten eingangenen Vertrag fleissiger erwogen. Darauß dann erlernet/daß zwar der Majestät-Brieff den Ständen des Reichs allein Gewalt Kirchen zubawen zulasse: Der Vnterthanen aber / vnd vornemblich deren / so den Geistlichen angehörig / geschicht nicht die geringste Meldung: Der Vertrag aber erstreckt sich auch auff die Vnterthanen der Keys. Herrschafften allein mit Vnterscheid/vnnd wird also dem Rechten des dritten in diesem Fall das geringste nicht benommen/vnd kan auch der Majestät-Brieff/ noch auch beyderseits Vertrag auff der Geistlichen Vnterthanen gezogen werden.

Hierauff nun haben Jhre May. den Graffen von Thurn beneben 2. andern auß den Defensoren beruffen/ auff solche massen gegen jhnen sich resoluirend: Daß die Vnterthanen in den Gütern der Geistlichen im geringsten nicht befugt seyen eine Kirchen auffzubawen / weder vnter dem Schein des Majestät-Brieffs/noch auch darauff geschehenen Transaction, vnnd Vertrags / ja daß auch die/so den auffrührischen Vnterthanen Vorschub / Hülff vnnd Schutz mittheilen/nicht ein einige Vrsach/darauff sie bawen möchten / zu jhrem Vortheil beybringen können. Auff diese Erklärung / wiewol sie rechtmässig / die Defensores jnnerlich wegen Zorn brennendt / beruffen jhre Mitcollegen / nehmen deren Meynung ein/erdichten newe Fündt / newe Außlegung / vnnd

newe Zulassungen nach jhrem Wolgefallen / alles so nur den Vnderthanen der Key. Landen / nit zwar von dem König / sondern von den dritten zugelassen ist / wollen sie auch auff die Güter der Geistlichen verstanden haben. Vnd daß der Vrsachen vorntemblich / weil dieselbe gottselige Stifftungen / sonderlich die Könige vor jhre Stiffter erkennen / vnd also die geistliche Güter der Kammer Eygenthumb (mit vngesonnenem Verstand) pflegen zu nennen. Vnd diese Meynung der Königlichen Richt gegen vber entgegen / geben sie die Defensoren auß höchstes angenommenen Macht / den Braunawern zu verstehen / diese Weiß schreiben sie jhnen vor / daß diß der wahre Kern / vnd eygentliche Verstandt deß Vertrags sey / schreyen / vnd halßstarriger Weiß verfechten sie jhn. Dannenhero haben die Bürger mehr in den Harnisch getrieben / Jhr Kön. M. offt abgangenen Mandaten nicht gehorsamen wollen / auch von dem Vorhaben nicht abweichen / noch auch die Schlüssel der Kirchen / welches jhnen auffgelegt war / in die Böheimische Cantzeley liefferen / biß so fern die vornemste Häupter / vnd gleichsam Vorspieler dieses Tantzs der Auffruhr auff jhrer Maj. Befelch zur Hafftung gezogen würden. Als sich dergleichen Sach erhube in dem Flecken Closstergrab / vnd der Herr desselben Orts der Ertzbischöffe zu Prag auff empfangenen Keyserl. Befelch / nach seinem Rechten / die Kirch / welche newlich von den Vnterthanen eygenen Willens auffgebawet war worden / liesse zu Grundt reissen / vermeynten die Defensoren newe Gelegenheit sich auffzulehnen zu haben / sagten jhrer Confession zugethanen ein newe Zusammenkunfft an (welche sie zum Vnterscheidt der Catholischen sub vtraque nennen) beschrieben in der Zahl / so viel als müglich / vorgebende / alles sey an jhrem Heyl jetzund gelegen / die Freyheiten müssen Gewalt leyden / dem Majestätbrieff stelle man hinderlistig nach / grosse Kriegsmacht / welche wider das Gesetz deß Vatterlands / das Vatterlandt vberfalle / stehe / vnd sey zu Feldt / die eusserste Gefahr / es sey dann daß sie auffwachen / sey vor der Thür / vnd mit diesen vnd dergleichen falschen Gedichten jagen sie allen was da ist / Forcht vnd Schrecken eyn. Welches Geschrey als es vnter das gemein Volck / so dem Argwohn mehr dann zu viel statt gibt / nicht weniger falsch- als boßhaffter Weiß ist außgebreyt worden / daß es eygentlich das Ansehen zu offnem Tumult vnd Auffruhr hat / wie sehr es dem sorgfältigen Vatter deß Vatterlands / vnd gemeinen Friedens Liebhaber dem Keyser mißfallen habe / hat er in den vielfaltigen an die Statthalter / vnd beampten deß Reichs abgangnen Schreiben klärlich / vnd mit Schmertzen bezeugt / welchen er alle die Sicherheit / vnd nohtwendige Beschirmung verheissen vnd zugesaget / wann allein die Reichsgenossen jhm wolten folgen / vnd gebührlichen Gehorsam erzeigen / vnd von solchen Zusammenkommungen sich abhalten / vnd abtrünnig machen / vnd wann ferners ein Zweiffel oder Zwytracht zwischen beyder Religions Ständten solten eyntfallen vnd zutragen / hat er befohlen daß derselbigen Streitten Decision oder Vertrag solte auffgeschoben werden / biß in sein geschwinde Ankunfft. Darneben daß sie solten die Zänck vnd Hader vermeyden / vnd sich von Argwohnungen / (deren kein Vrsach noch Fundament vorhanden / so viel als zu dulden) ein Weiß hielteten / vätterlich ermahnt / vnd einem jeglichen seine Priuilegien zugebrauchen / frey / vnd nach seinem Willen gestattet / vnd zugelassen. Vnangesehen daß diese alle versäumet / weder statt noch Platz gehabt / haben sich eben diese Defensoren den 21. Tag Maij / mit mehrerm Hauffen vnd grösserm Zahl versamblet / da sie 1. Tag zuvor in allen Kirchen auff den Cantzlen durch die Prædicanten / hatten das Volck mit einer vollkommenen vnd angenemen Redt zu dem Sturm / Lermen vnd Auffruhr bewegt vnd auffgemundert / alsdann haben sie diese vnbillliche vnd lasterhafftige Rahtschläg vnder einander gespünnten / welche der nechstfolgende Mitwoche hat entdecket / vnd in Tag gebracht / da sie mit einer grossen gewaffneten / groben vnd vngeschmackten Schar Menschen vnd Meng vmbgeben / in dem Schloß / ja selbst in der Königlichen Cantzeley (doch sonsten am sichersten Ort / Zuflucht / vnd Freyheit) der H. Keys. vnd Königlichen Majestät Ort vnd Platz mit vnbillicher Weiß eyngenommen / die Räth / vnd deß Reichsbeampte Personen / ja die fürnembste vnd eines stattlichen Herkommens vnter den Böhmen (welchen in diesem Fall kein Schuldt konte zugeeygnet werden / haben sie mit jhren eygenen von jhn geschriebenen Brieffen kaum vor sieben Wochen öffentlich bekennet) wider alle Rechte / Göttliche vnd weltliche / wider deß heyligen Reichs Satzungen / vnd Ordnungen / wider aller Völcker / vnd Zeiten / Brauch vnd Gewonheit / mit grossem Gewalt vnd Vngestümmigkeit gähenlich / ohn einiger vorgehender Anhörung / viel weniger Vberweisung / oder Bekandtnuß angegriffen / ohn einigen angestellten Proceß ja nicht so viel Zeit gegeben / daß sie sich hetten können mit einer vorgehenden Christlichen Catholischen Beicht mit Gott dem Allmächtigen versöhnen / sich reynigen / vnd deß allerheyligsten Fronleichnams Jesu Christi sich theilhafftig machen / welches auch den verruchtigsten / vnd allerlasterhafftigsten Mördern die menschliche Gütigkeit niemal versagt / noch abgeschlagen hat / mit vngebürlicher / vnleydiger vnd vnerhörter Weiß / haben sie diejenige oben auß den Fenstern hinunter auff die Erden gestürtzet / Nach dem haben sie mit einhelligen / vnd zusammen gethonen Gemütern / alles wider die Keyser- vnd Königlichen Majest. Würde / Dignität vnd Herrligkeit allenthalben dörffen wagen vnd versuchen / da sie nemblich der Soldaten / vnd deß Schloß zu verhüten deputirten vnd angeordneten Capitän / vnd der Ptagischen vnd anderer Stätten Inwohner von der dem König gegebenen vnd zugesagten Trew / vnd Beständigkeit / sich von jhm entziehen vnd abfallen / vnd in jhre Wort zu schweren gezwungen / vnd gedrungen haben / etliche / welche auß rechtmässigen vnd wichtigen Vrsachen halben in die Hafftung vnd Verwahrung genommen / auß jhrem eygenen Gewalt haben sie die Kercker vnd Gefängnuß wider auffgeschlossen / ja frey vnd ledig gelassen. Andere Diener Jhrer Kön. Maj. mit zugesetzten ernstlichen vnd grimmigen Drewung: haben sie in die Gefängnuß zusammen gestossen: Andere haben sie obangemelter Vrsach der Güter beraubt / vnd grosser Summa Gelds gestraffet.

Das Schloß vnd die Festung Carolstein / das allersicherst / vnd zu der Kön. Cronen Schatz / vnd zu deß Reichs Privilegien geheyligtes / bewahrtes Ort (nach abgesetztem Burggraffen / vnd andern auß deß Königs vnd deß gantzen Reichs öffentlichen Willen verordneten / vnd geschwornen Beampten) haben

sie vnbillich eingenommen / die Gegenwürdige jährliche Gülden der Antemonitaner (welche zu der Hungarischen Grentzen Noth deputiert waren) vnd andere Königliche Einkommen angewendt vnd angefallen/die Gemeine von dem König/vnnd den Ständen designierte Verwalter / vnnd Empfaher der Provincialischen Contribution/ haben sie von dem Ampt abgesetzt / vnd andere in der abgangenen Statt verordnet/ vnd die angesagte Contribution / oder Zugebungen (welches dem Kön. selbst nicht erlaubt wer gewesen) wider den außdrücklichen Tenor deß Reichs/ vnd gemeinen Reichstagen / haben sie in andere Bräuch angewendet/ Kriegsvolck zu Fuß vnd zu Roß geworben/ihrer Mayestät gute / getrewe vnd standthaffte Reichsgenossen/ mit Pochen vnnd Dräwungen auff jhre Seiten genötiget vnd angetrieben/ andern nemblich jhn widerstrebigen vnnd vngehorsamen Vnderthanen/haben sie angezündet/ vnnd auß der heiligsten Keyser vnd König Freygebigkeit / von vielen Jahren her/auch mit Einstimmung vnnd Verwilligung aller Ständte deß Reichs / gegründte Schulen / vnnd die herrliche vnnd stattliche Academy der Böhmischen Jugendt Erhalterin / vnnd inn guten Sitten der Erbarkeit Fortpflantzerin / sampt den Professoribus vnd andern Geistlichen/ geschickten vnnd hochgelehrten Personen auß der gantzen Provintz außgeworffenen / vnnd inn das Elendt vertriebenen / Kirchen/ vnnd jhre Güter eingenommen / verwüstet vnnd verherget.

Was hat diesem allen können hinzugesetzt werden/ so vielleicht diß einem geringer köndte scheinen/ haben sie sich keines Wegs geschewet den Keyserlichen vnd Königlichen Beampten solches auffzulegen / ein solchen Gewalt haben sie wieder sie gebraucht / Jhrem Ampt haben sie nicht dörffen gnug thun/noch (ehe dieses Vngewitter vertrieben/vnd gesetzt würde) von jhrem Orht vnd Platz bewegen / wiederumb haben dem Burggraffen (dessen in dem Königreich / vnnd nach dem König ist der gröste vnd fürnembste Gewalt) die Privaten Vrlaub zu geben / vnnd Jhn abzusetzen vnnd mit geordneter Hande der Soldaten inn sein eignes Hauß einzuschliessen / sich freventlich vnderstanden.

Vnnd zwar vber alle diese Vnbillichkeit wenden sie kein andere Entschuldigung vor / dann daß sie die Mayestätlichen Privilegien / vnnd der inn Gefahr gestandenen Religion sub vtraque Erhaltung / deß herrlichen vnd fürtrefflichen Reichs Heyl/ja selbst der H. Keys. vnnd Kön. Maj. (welche zuvor niemal deren Sachen ermahnet war) Wolfahrt/ vnnd Vnversehrung / jhnen / eben diese nothwendige Weiß der Verthädigung hette gerathen. Dessen Gedichts Eitel vnd Nichtigkeit scheinet auß diesem klar/vnnd wird offenbar / daß sie nicht ein einzigen Feindt können nennen/ oder erdichten/ geschweigen/ daß jhn jemal von einem solchen geträumet hett / welcher zu vnderdrucken von nöthen were gewesen / daß sich alle oben vnder sich hetten bewegt / vnnd das Reich inn die eusserste Noth geworffen worden wer. Es nennet zwar jhr inn Truck außgegangene Apologia vier Personen / zu welcher würd specialius geantwort werden / vnnd endlich die schädliche Feind deß Reichs / vnd der gemeinen Ruh vnd Friedensverwirrer vnd Auffwecker/welche diesen Vnflaht auffgerühret/ welche wiewol sie noch nit angehört / noch vberwiesen / doch dieselbige mit vielen Schelt vñ Schmachworten vberladet. Aber fälle doch ein jedweder billicher Richter seiñ Vrtheil / ob wegen dern angezogenen Vrsachen / hab das Joch deß Gehorsams müssen abgeworffen seyn/der Zaum der Rebellion also auffgelöset / die Satzungen vnderdruckt/ vnd hindan gesetzt/vnd das gantze Gesicht der Gemein also verendert vnd verstelt müssen werden/vnd die vnschuldige Reichs genossen mit solchen Schäden eines vnnötigen Kriegs von solchen deren fürnemste Vergänger Stiffter/vnnd Anfänger seyn die Außländische/ haben müssen eingewickelt werden ? Ob wegen dieser zu den nechstgelegnen/vnd andern Provintz, vñ Reich/vnnd Electorn deß Teutschlandts darzu auch Kön. außländische Sändungen anzustellen/ihre Gemüter zuerbittern/vnd von J. K. M. so viel in jhn vnd möglich gewesen/abwendig zu machen/ Hülff/ Raht/ Zusammenthuung der Gemüter vnd Waffen/ wider den Herrn vnd seinen König auffzutreiben vnd zu nötigen den Vnterthanen erlaubt sey gewesen.

Es ist bewust vnd menniglich offenbar/ würd auch in der Warheit also seyn vnd bleiben / daß den Privilegien vnd zwar dem Mayestätbrieff im wenigsten nit abbruch beschehen sey/noch auch beschehe/ist auch niemaln jhrer May. in Sinn kommen / wider die gegebne Trew / vnd allergnädigst mitgetheilte Bestätigungen auch den geringsten Buchstaben zuwyder zu/vnnd zweiffelhafftig zumachen/welches die vnderschiedliche Erklärungen/vnd in diesem fall außgangene Schreiben scheinlicher an Tag geben. Deren Sachen aber/ welche vnter der Freyheit der Religion/ vnnd also ohn einigen Zweiffel vorfallen/ als da ist/ obs den Vnderthanen zugelassen sey in den Gütern jhrer Geistlichen Herrn/Kirchen zu bawē/deren Sachen/sag ich/Außspruch Außleg- vnd Außführung ist hie keines Wegs zwischen den Streitenden zuverfechten / vnd hat sich hierumb diesen Defensorn mit nichten gebühren wollen / zu vnzeiten mit jhren Sichlin in einem frembden Acker zur Ernd einzufallen / sondern solcher endlicher Schluß / Spruch / Außlegung/ Außführung/ Vnderscheidung vnd Einbindung / als einer Sach deren das newe Privilegium keine Meldung thut / ist billich jhrer Keys. vnd Königl. Majestät auffrichtigem Vrtheil vorbehalten worden.

Ist derowegen vor liederlich anzusehen / daß man so grober / ja von Menschen gedencken hero nie erhörter Vnthaten die Religion zu einem Deckmantel vorhangen will / welche auch Jhrer Keyserlichen vnd Königl. M. Person selbsten nicht ein wenig angehen/vnd darumb auch sie hoch/vnd nach Verdienst ohn einigen Verzug zu straffen / vnnd jhr Königliche Authorität zu erhalten/wiewol es Jhrer Mayestät an Gemüth noch auch andern vberflüssigen Mitteln ermangelt / doch wegen angeborner Güte vnd sonderlicher Sanfftmütigkeit/ damit sie die vielfältige Kriegs-Noht/vnd elenden Jammer gleichsamb gegenwertig vor Augen sehendt / diß herrliche Königreich auß erbärmbd vnd hertzlichem Mitleyden anschawet/will sie vor der gantzen Welt bezeugen / daß sie nicht anderes Sinns seyen / dann daß man laut der Satzungen deß Reichs / durch die ordentliche Erkündigung der Sachen dem Rechten nachfolge / vnnd so ein Außspruch zuthun nach allen Solenniteten vnd Brauch auff allen Seiten demselben gelebe/hierzwischen alles Kriegsvolck abgedanckt/vnnd die eusserste Gefahr dieses Königr. durch Mittel der Gerechtigkeit / welches auch die Statuta vnnd Satzungen deß Reichs vermögen/ vermitten werde. Welche nicht weniger billiche / als

auch rechtmässige Zuneygung deß Gemüts / so wol durch öffentliche / als auch sonderliche Privat Brieff allen vnd jeden sub vtraque hat Ihre Majestät zu erkennen geben wöllen / wie ein jeder auß diesen hiebeygesetzten Exemplarien zu ersehen hat / wann er auß rechtem / vnd nicht von den Affecten verrucktem Sinn das milte sanfftmütige / vnd allen Satzungen / Rechten / vnd Gewonheiten deß Reichs gleichförmige Gemüth Ihrer Keyserl. vnd Königl. Majestät ertheilen wöll.

Das XIX. Capitel.

Dieweil dann in vorigen Handlungen vnd gewechselten Schrifften der Keys. Majestät. Brieffen / welche so wol Keys. Rudolphus als auch Keys. Matthias als Könige in Böhmen höchlöbl. Andenckens den Ständen in Böhmen allergnädigst vnd mildiglichst ertheilet vnd geschenckt / dannenhero darüber dieser gantze Disputat vnd erfolgte Weiterung entstanden / als haben wir dieselbe / hernechst diesem Verlauff anhencken wollen.

Keys. Majest. Rudolphi Majestät Brieff de dato 1609. den Böhmen gegeben zu Prag die Procopii.

Summarien.

Daß die Ständ sub vtraque jhre Religion frey vngehindert / ohn einiges Eintrag mögen vben / jhr eygen Consistorium haben / auch die Prager Universitet. Darüber jhre Defensores bestellen / auch newe Kirchen in Flecken vnd Stätten vffbawen mögen / jhre Kirchengebräuch bey Begräbnussen vnd anderstwo frey gebrauchen; niemandt zu einer widrigen Religion gezwungen werde.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraff zu Möhren / Hertzog zu Lutzenburg vnd in Schlesien / Marggraff zu Lausitz / vnd Graff zu Tyrol / ꝛc.

Zu ewiger Gedächtnuß / in Krafft dieses Brieffs / sey männiglichen kundt gethan / Nach dem alle drey Ständt vnsers Königreichs Böheimb / so den Leib vnd Blut deß Herrn Jesu Christi vnter beyderley empfangen / vnser liebe getrewe / in gemeinem Landtag (welcher vorgangenen 1608. Jahrs / Montag nach Exaudi, auff dem Prager Schloß angegangen / vnd eben dasselbe Jahr / Freytag nach Johannis deß Täuffers beschlossen worden) bey vns als jrem König allervnterthänigst vnd gebührlichen angehalten vnd gebeten / damit sie bey der gemeinen Böhmischen Confession vnd Glaubens Bekandnuß (welche von etlichen die Augspurgische genennet wird) im Jahr Christi 1575. auff allgemeinem Landtag zusammen getragen / vnd der Keys. Majest. weyland Keyser Maximiliano, vnserm geliebsten Herrn Vattern / löblichster vnd seligster Gedächtnuß / vbergebenen Confession (die jhnen baldt damals / wie wir gewißlich berichtet worden / vnd auß dem Schreiben vnsers geliebsten Herrn Vatern eygenen Hand / auch andern bey der Landtaffel verzeichneten Gedächtnussen vernommen / von Ihr Majest. bewilliget worden) auch jhrer vnter einander auffgerichter vnd in der Vorred eyngebrachter Vergleichung / so wol bey andern ansuchen vnd begeren jhre Religion betreffend / so außdrücklich fürgedeutet / erhalten worden / solche jhre Christliche Religion sub vtraque frey vnd von männiglich vngehindert vben vnd fortpflantzen / vnd also in diesem allen / daß die Ständt gnugsam von vns versichert werden möchten / in massen dieser Articul vnd jhr Begeren / in gemeltem Landtag / vnd der Landtag in die Landtaffel in das grüne Buch der gemeinen Landtägen Anno 1608. Montag nach Exaudi sub lit. K. 8. eyn verleibt / diß weitläufftig vnd außführlichen in sich begreifft. Weil vns aber damals höchwichtiger Geschäffte halben / welcher wegen bemeldter Landtag am meisten angestellt / vnd die da einigen Auffschub nicht dulden möchten / dieses zu bestättigen vnmüglich fürgefallen / haben Wir zu weiterer Erörterung solcher Sachen gnädigst Auffschub begert / biß auff künfftigen Landtag / welcher auff den Donnerstag vor Martini nechstfolgendts verlegt worden: Jnmittelst auch die Ständ sub vtraque versichert / wo fern solches auff allgemeinem Landtag nicht zu End gebracht würde / daß sie vnter dessen jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben vnd halten / auch biß zu endlicher Hinlegung dieses Articuls / zu einiger Erwegung oder Abhandelung anderer Articul / so wir jhnen in der Landtags Proposition vortragen würden / zu schreiten gar nicht schuldig oder verbunden seyn sollen / wie dann solches vnser gnädigst Begeren vnd Versicherung mit mehrerm bezeuget. Nach welchem allgemeinen verbleiben / als der Landtag auff gemelten Termin Donnerstag vor Martini angestellt / auß erheblichen Vrsachen von vns verschoben / vnd ein anderer den Dienstag nach Pauli Bekehrung Anno 1609. angestellt / vnd mit vnsern Mandatis auff das Prager Schloß außgeschrieben worden / haben obbemelte Ständ sub vtraque abermals die vorige Confession / vnd wie sie sich vntereinander verglichen / Vns vbergeben / vnd nicht vnterlassen / bey vns als jrem König vnd Herrn / nicht allein durch vnterthäniges vnd demütiges Flehen vnd Bitten / sondern auch durch stattliche vnd ansehenliche Jntercession vnd Vorbitt zu sollicitiren vnd anzuhalten / daß wir geruheten / solches der Ständ sub vtraque als vnser lieben Getrewen / Bitten vnd Ansuchen gnädigst zu bewilligen.

Als wir nun diß mit vnsern Obristen Land Officirern vnd andern Räthen dieses Königreichs Böheim in vnser Keys. vnd Königliches embsiges Erwegen gezogen / haben wir für gut angesehen / auff vnterthänniges / demütiges Bitten vnd Begeren deren von Herrn vnd Ritterstands / der Prager vnd andern Abgesandten der Stätt / aller drey Ständt sub vtraque dieses Königreichs Böheimb / so sich zu der bemelten Confession bekennen / vnserer lieben getrewen Vnterthanen / allen dreyen Ständen in gemein deß Königreichs Böheimb / einen gemeinen Landtag auff dem Montag nach dem Sontag Rogationū in der Creutzwochen dieses 1609. Jahrs durch vnsere Königliche Mandat außzuschreiben / auff das Prager Schloß zu verlegen / vnd in publicirten Mandatis auch mit anzuhefften / daß wir bey diesem Landtag die schließliche Erörterung deß Articuls von der Religion in der Landtags Proposition eynbringen / Item wie auch

alle vnd jede / so wol vnter Beyder als einerley / vnd die sich zu der vns vbergebenen Confession bekennen / jhre Religion / ohne allerley Bedräng- vnnd Verhindernuß / es seye von geistlichen oder weltlichen Personen / frey vben vnnd fortpflantzen möchten / gnugsam versichern vnd versehen wolten: Wie solches vnsere Mandata, deren Datum auffm Prager Schloß / Sonnabends nach dem Sontag Iubilate, dieses 1609. Jahrs / in bemeltem Articul weiters besagen. Zu welchem allgemeinen von vns außgeschriebenen Landtag / weil Sie alle drey Ständ gehorsam vnd vnterthänigst sich haben eingestellt / vnd wir auch / laut vnsers gnädigen Versprechens inn bemeltem Mandat / den Articul von der Religion in der Landtags Proposition zu förderst fürbringen lassen / haben offtermelte drey Ständ sub vtraque einhellig jhr voriges begeren vnd bitten / durch eine vns vbergebene Schrift / wider ernewert / vnd genugsame Versicherung / vnd bey der Landtaffel Bestättigung desselben / vnterthänigst gebeten.

Dieweil vns dann nichts liebers ist / als daß in vnserm Königreich vnter allen dreyen Ständen / so wol einer als beyderley Gestalt / allen vnsern lieben getrewen Vnterthanen / nun vnnd zu ewigen Zeiten / standhafftige Lieb vnd Einigkeit / Fried vnd Verträglichkeit / zu auffnemen vnd Erhaltung gemeinen bestes / gepflantzet / ein jedes theil bey der Religion / bey welcher sie jhrer Seelen Seeligkeit versichert zu seyn festiglich glaubet / freywillig / vnverhindert vnd vnbedrengt / neben dem andern möge verbleiben vnd gelassen werden: Damit also / wie billich / dem Anno 1608. geschehenen Landtags Beschluß / vnd dem newlich publicirten Mandat (in welchen wir die vereinigten Ständ / so sich zu gemelter Confession bekennen / für die / so sie allzeit gewesen nemblich für vnsere trewe vnd gehorsame Vnterthanen / vnter vnsern gnädigen Schutz / zu allen Ordnungen / Recht / Gerechtigkeiten vnd Freyheiten dieses Königreichs / erstrecket / erkennt vnd gehalten) gemäß vnd gehörig (auff welche sich vnsere Königliche Pflicht / Recht vnd Landsordnung erstrecket / erkennet vnd gehalten / auch gegenwärtig erkennen vnd halten) folge vnd ein genüge beschehe / in Ansehung vnd Betrachtung der obberürten stattlichen Intercessionen vnd Fürbitten / vnnd dann auch auff vielerley embsiges anhalten vnd bitten jhrer selbst / der Ständt sub vtraque, neben den trew vnd nützlichen Dienst / so sie vns die gantze Zeit vnsers glückseligen Regierens vber sie / mit der That erzeiget vnnd bewiesen haben: Auß diesen allen vnd andern vielen Vrsachen / mit reiffem Raht / bedacht / vnserm guten wissen / Kön. Böhmischen Macht / vnnd mit Raht vnserer Obersten Officirern / Landrecht Beysitzer vnnd Räthen / haben wir den Articul die Religion betreffend / mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böheimb bey gegenwertigem Landtag / so auffm Prager Schloß gehalten wirdt / erörtert / vnd also endlich beschlossen / Wir die Stände sub vtraque mit folgendem vnsern Mayestät oder Königlichen Brieff versichert haben vnnd versichern.

Fürs erste / Wie es vorhin bey der Landtaffel Lit. A. 32. bestettigt ist / was die Religion vnter einer oder beyderley Gestalt belangt / daß sie einander nicht bedrängen / sondern für einen Mann bey einander stehē als trewe Freunde / vnnd ein Theil das ander nicht schmähen soll / das soll also bey diesem Articul gentzlich verbleiben. Vnnd sollen hiemit beyde Theil / wie jetzo / also auch künfftig einander verbunden seyn bey der Peen / so hiervon inn der Landsordnung begriffen ist. Vnd dieweil die vnter Einerley in diesem Königreich / Jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben / in welchem jhnen die vnter Beyderley / so sich zu der Confession bekennen / keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / daß hierinn eine Gleichheit möge gehalten werden. Derowegen verwilligen wir / vnd geben jhnen Recht vnd Macht darzu / daß obgemeldte vereinigte Stände sub vtraque Herrn vnd vom Adel / Prager- Berg- vnd andere Städte / sampt jhren Vnterthanen / in summa alle die sich zu der Böhmischen Confession / welche löblicher vnd seliger Gedächtnüß / weyland Keyser Maximilian / vnserm liebsten Herrn vnd Vattern / auff allgemeinem Landtag Anno 1575. vnd jetz auffs new auch vns vbergeben worden (bey welcher Wir sie allergnädigst zu schützen versprochen) bekennt haben vnd noch bekennen / keinen außgenommen / daß sie nemlich jhre Christliche Religion sub vtraque, laut deren Confession / vnd vnter einander auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichung / frey vnd vngehindert / aller Orten vben vnd vorbringen / bey jhren Glauben vnd Religion / Priesterschafft vnd Kirchenordnung / welche bey jhnen ist / oder auffgericht werden würd / friedlich mögen gelassen werden / biß zu gäntzlicher Christlicher einhelligen Vergleichung wegen der Religion im Heil. Reich. Vnd also sollen sie weder jetzt noch künfftige Zeit nicht schuldig seyn sich nach den Compactatis, welche auff allgemeinem Landtage Anno 1567. in den Land priuilegiis vnd anderswo außgelassen / zu reguliren.

Ferner wollen wir in folgenden / den Ständen sub vtraque, auch diese sondere Gnad thun / vnd allen dreyen Ständen / so sich zu dieser Confession bekennen / das Vnter Pragerisch Consistorium in jhre Macht vnd Verwaltung widerumb einantworten / vnd verwilligen gnädigst darzu / das die vereinigten Stände sub vtraque, solch Consistorium mit jhrer Priesterschafft / nach der Confession vnd jhrer hierinnen Vergleichung / reformiren vnd vernewern / jhre Prædicanten / so wol Böhmisch vnd Teutsch / allda ordiniren lassen / oder welche albereyt ordinirt worden / von dannen ohn einige Verhinderung deß Pragerischen Ertzbischoffs / oder aber jemands andern auff jhre Collaturen nemmen / vnd dieselben damit besetzen mögen.

Nichts weniger geben Wir auch gnädigst inn die Gewalt der Stände (wie sie jhnen dann von Alters herzugestanden) die Pragerische Academy mit allen Zugehörungen / dieselbe mit tauglichen vnd gelehrten Männern zubesetzen / gute vnnd löbliche Ordnung vnd Gebräuch auffzubringen / vnd vber beyde / als das Consistorium vnd Academy / gewisse vnnd tüchtige Personen zu Defensorn vnd Beschützern anzuordnen vnd zu bestellen.

Vnder dessen aber vnd ehe diß alles gebürlichen ins Werck gerichtet werde / sollen nit weniger alle drey Stände sub vtraque, wie oben bemelt / als nemlich / das sie jhre Religion ohne Bedrängnuß vnd Verhindernuß möchten fortvben / vollkommenlich gelassen werden. Vnd wie viel Personen die vereinigten Stände sub vtraque jhres Mittels zu Defensorn vber gemelt jhr Consistorium vnd Academiam, nach jhrer einhelligen Vergleichung / auß allen dreyen

Ständen in gleicher Anzahl verordnen/ vnd dieselben vns/als jhrem König vnd Herrn vbergeben werden/ dieselbe vns alle namhafft gemachte vnnd vbergebene Personen/ keinen hievon außgelassen/ wollen vnd sollen Wir/ innerhalb zweyer wochen von dato der vns vbergebenen Verzeichnuß/ darzu bestättigen/ vnnd sie für Defensores erklären/ doch vber der Stände jhnen gegebene Pflicht vnd instruction in keine andere Instruction noch Pflicht sie zuziehen. Da wir aber anderer Verhinderungen wegen/ in obbemelter Zeit dieselben nicht bestetigen kondten oder würden/ so sollen sie doch eines wegs als den andern/ vber beydes Defensores verbleiben/ alles das thun vnd verrichten/ als wann sie von vns confirmirt vnnd bestettiget weren. Vnd da auch einer auß jnen stürbe/ werden die Ständ sub vtraque an statt desselben/ bey nechst darauff folgendem Landtag/ einen andern zu denen noch vbrigen im Leben verbliebenen/ wehlen vnnd zugeben können. Welches also ins künfftig allezeit obbeschriebener gestalt/ wie von Vns/ vnsern Erben vnnd künfftigen Kön. in Böheimb/ also auch von jhnen den Ständen sub vtraque vnd Defensorn/ observirt vnnd gehalten werden solle.

Wann auch jemandt auß den Vereinigten allen dreyen Ständten sub vtraque dieses Königreichs/ ausser den Kirchen vnnd Gottshäusern welche sie jetzund halten/ vnd jhnen vorhin zuständig (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd erhalten werden sollen) jrgend in Stätten/ Stättlin vnd Dörffern/ oder anderswo wolte oder solte mehr Kirchen/ Gotteshäuser oder Schulen/ zu vnterweissung vnnd aufferziehung der Jugend/ auffrichten vnd bawen lassen/ dasselbe soll gleich/ wie den Herrn vnd Ritterstand/ also auch den Pragern/ Berg- vnd andern Stätten in gemein/ vnd einem jeden insonderheit/ an jetzo vnnd ins künfftig zu thun/ von menniglichen vngehindert frey vnnd offen stehen.

Weil dann auch in vielen vnsern Kön. vnnd auch der Königin Stätten dieses Königreichs/ nicht wenig sub vna vnd sub vtraque vnter einander wohnen/ derentwegen ist diß vnser sonderer Will vnd Befelch/ das zu erhaltung Lieb vnd einigkeit/ ein Parth der andern in vbung jhrer Religion vnd Kirchenordnung nicht eingreiffen oder fürschreiben/ Die Begräbnuß todter Leichnam in Kirchen vnd auch Kirchhöfen/ wie auch das Läuten nicht abschlagen vnd verbieten/ vnnd also von heutigen Tags dato an/ keiner/ wie auß den höhern vnnd freyen Ständen/ also auch den Stätten/ Stättlin vnnd Bawersvolck/ weder von jhrer Obrigkeit noch von keinem andern/ Geistlichen oder weltlichen Stands Personen/ von seiner Religion abgedrungen/ vnd also zu einer andern/ es seye durch Gewalt oder listige erdachte Fündlin/ gezwungen vnnd abgeführt werden solle. Vnnd ist also diß alles auff nichts anders/ als zu erhaltung Lieb vnnd einigkeit/ trewlich gemeynt vnd angeordnet.

Derowegen versprechen wir bey vnsern Königl. Worten/ das alle drey vereinigte Ständte/ so sich zu der Böhmischen Confession bekennen sampt jhren Nachkommenden/ bey allem obgesatzten/ von vns/ vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böheim/ gantz vnd vollkommenlich/ ohne Verwirrung sollen gelassen/ erhalten vnd geschützt werden. In massen wir sie dann in den Religionsfrid deß H. Reichs/ als ein vornemes Glied desselben/ gäntzlich mit einschliessen. Sol auch jhnen hierinnen ins künfftig/ weder von vns/ vnsern Erben vnnd künfftigen Königen in Böheimb/ noch von andern Geist- oder Weltlichen Personen/ zu künfftigen vnd ewigen Zeiten/ einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen/ noch verstattet werden. Wider solchen obgedachten auffgerichten Landfried/ vnd den Ständen sub vtraque von vns wiederfahren Versicherung/ wöllen Wir nicht/ das einzige Befelch oder etwas dergleichen welche die geringste Verhinderung dessen vervrsachen möchten/ von Vns/ vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böheim/ oder jemand anders/ außgehen oder angenommen werden sollen. Vnd im fall dergleichen etwas außgienge/ oder von jemand angenommen würde/ soll es doch vnkräftig seyn/ vnd auff den fall/ weder mit Recht/ noch ohne Recht etwas gevrtheilet oder außgesprochen werden. Wie wir dann auch derwegen alle andere Befelch vnd Mandata, so vor diesem wider die Ständ sub vtraque so sich zu bemelter Confession bekennen/ von was jmmer Orthen außgegangen seyn/ in gegenwertigkeit auffheben/ vernichten/ todt erkennen vnd halten: Daß also alles/ was die Stände an jetzo vnd zuvor/ bey bestettigung dieses Articuls/ begert/ sampt allen dem/ was inzwischen vorgelauffen/ weder jetzo noch ins künfftig/ zu einigem Nachtheil oder Abbruch deß ehrlichen Leymuths oder ander Beschwerung vnd Anstössen/ allen dreyen Ständten in gemein vnd insonderheit/ von vns vnsern Erben vnd künfftigen Kön. in Böhmen/ nicht gerechnet/ oder bemelten Ständen vbel angezogen vnd gedeutet werden soll/ vnd diß zukünfftig vnd zu ewigen zeiten.

Befehlen hiemit allen vnsern Obristen Officirern/ Landrechts beysitzern vnnd Rähten/ auch allen Ständen vñ Inwohnern dieses Königreichs/ so an jetzo vnd künfftig seyn werden/ vnsern lieben Getrewen/ daß jhr gemelte Herrn/ Ritterschafft/ Präger- Berg- vnd andern Stätte/ alle drey Ständt dieses Königreichs/ sampt allen jhren Vnterthanen/ in summa, alle die sub vtraque, welche sich zu dieser Böhmischen Confession bekennen/ bey dieser vnserer Versicherung vnd Majestät/ wie dasselbe in allen Articuln/ Sententzen vnd Clausuln lautet/ vertrettet vnd schützet/ selbst jhnen hierinn einigen Eintrag nicht thut/ viel weniger andern zuthun nicht verstattet/ vnd diß bey vermeidung vnsers Zorns vnd Vngnad. Vnd wollen vber diß/ da jemand/ es sey von Geist- oder Weltlichen Personen/ diese Maj. zu vbertretten sich vnterstünde/ so erkennen wir vns schuldig/ sampt vnsern Erben vnnd zukünfftigen Königen in Böhmen/ wie auch den Ständen dieses Königreichs/ zu einem jedē derselben/ als einem Verhinderer vnd Zerstörer des gemeinen Friedens/ zu greiffen/ die Ständt hergegen bey dem jhrigen zu schützen vnd zu vertheidigen/ wie solches in der Landsordnung der Articul von Beschützung des Lands/ guter Ordnung vnd Rechten desselben klärlich außweiset. Endtlich befehlen wir den grössern vnnd mindern Officirern bey der Landtaffel dieses Königreichs Böheimb/ daß sie zu künfftiger Gedächtnuß diesen Brieff vnnd Majestät/ in der Landtags Relation welche bey diesem Landtag von allen dreyen Ständten dieses Königreichs Böheimb bey der Landtaffel geschehen wird/ in die Landtaffel mit einleiben/ vnnd hernach diß Original zu andern Freyheiten vnd Landsprivilegien auff Carlstein legen vnd verwahren lassen. Dessen zu Vrkund haben wir vnser Keys. Insigel an diesen Brieff vnnd Majestät anzuhängen befohlen. Geben auff vnserm Königl. Schloß

zu Prag/am Donnerstag nach S. Procopij / Anno 1609. Vnserer Reich des Römischen im 34. des Hungarischen im 37. vnd des Böhmischen auch im 34. Jahren.

Rudolph.

Adamus de Sternberg Supremus Burggrauius Pragens.
Ad mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.
Paulus Michna/ꝛc.

Das XX. Capitel.

Vereinigung so zwischen denen sub vna vnnd sub vtraque wegen deß Majestätbrieff / in Böhmen beschehen/vnd in die Landtaffel Anno 1609. am Sambstag nach Egidij inserirt worden.

BEtreffend den Religions Artickel / welcher auff der Keys. Maj. als Königen zu Böheimb gnädigstes Begeren/beym gehaltenen Landtag/Anno 1608. am Montag nach dem Sontag Exaudi / biß auff den nechst darauff folgenden Landtag/zu dessen allen fernern Beschluß verlegt worden/ alldieweil denselben höchstermelte jhr Keys. Majestät mit allen dreyen Ständten dieses Königreichs / bey diesem Landtag beschlossen/vnd dem Theil/so den Leib vnd Blut des Herrn Jesu Christi sub vtraque empfängt/durch dero Königliche Majestät Brieff ein gewisse Versicherung gethan/daß sie sich deß Exercitij jhrer Religion/innhalts jhrer Böhmischen/der Keyserl. Majestät vberreichten Confession/vnd vnter einander auffgerichten Vereinigung vñ Vergleichung/ öffentlich vnnd frey/ ohn alle Verhinderung gebrauchen mögen / Vber das auch das vntere Consistorium vnd Pragerische Academiam, sampt deren Zugehör/jhnen den Ständten sub vtraque (inn massen besagter auff eine besondere Landtags Relation in die Landtaffel einverleibter Majestätbrieff/ dessen datum Donnerstags nach S. Procopij dieses lauffenden 1609. Jahrs/ alles mehrers in sich hält vnd außweisen thut) in deren Vorsorg vnnd Gewalt gegeben: So wirdt es dißfalls bey gemeltem Majestätbrieff vnnd der angeregten Versorgung gäntzlichen gelassen.

Vnnd sintemal sich das Theil sub vna mit der Stände sub vtraque verordneten Personen hierumb vnterredt vnd vergliechen/daß die Stände sub vtraque die sub vna, bey allen jhren Kirchen / deren Gottesdienst / Ceremonien / Collaturen/Clöstern/Collegien/Auffsatzungen/Begabung/ Zehenden / Gülten/ Zufälligkeiten / Einkommen vnnd altherkommenen Gebräuchen/ohne verenderung jhrer Religion/gäntzlich vnd vollkömblich (dabey jhnen keine Hinderung oder Bedrängnüß zufügendt) aller massen auch die sub vna die sub vtraque bey jhren Kirchen / wie jedes Theil derselben bißhero in possessione seyn / verbleiben lassen wollen vnd sollen.

Deßgleichen auch/ wenn Jhr Keys. Majestät als König in Böheimb/ auff jhren Herrschafften / oder jemand anders auß den höhern Ständen / es sey sub vna oder sub vtraque, vor sich oder jhre Vnterthanen/ auff seine Pfarr oder Collatur / einen Priester sub vtraque, der von dem Ertzbischoffe zu Prag geweihet worden/einsetzen wolte/ daß sie dessen berechtiget sein sollen.

So viel aber die Präger vnnd andere Stätt dieses Königreichs anbelängt / dieweil die Gemeine aller dreyer Präger Stätte/sampt jhrer Priesterschafft/ so wol andere Stätte in grosser Anzahl / zu jhnen den Ständen sub vtraque getretten / gemeldte Confession angenommen/vnd daß sie sich in allen der Ordnung nach/so die sub vtraque, innhalts der Confession / an jetzo haben/oder ins künfftig auffrichten möchten/verhalten wollen / erkläret / so haben sie zu verhütung künfftigen Zancks vnd Vnwillens bey den Kirchspielen vnd Gemeinden/nachfolgender gestalt sich vnterredet : Im fall / in welcher Gemein oder Kirchspiel sich noch jemandt befünde/ der sich nach einem Priester sub vtraque so von dem Ertzbischoff zu Prag / vnd mit inhalt der Böh. Confession geweihet worde/richten wolte/daß deren ein jeder möge nach seinem Willen vnnd Wolgefallen (doch ohne Vrsachgebung zu einigem Zwytracht oder Hinderung in derselben Gemein oder Kirchenspiel/ dann auch von Jhr Keyserl. Majestät den Ständen sub vtraque in jhren Gewalt gegebenen Consistorio) zu einem solchen von dem Ertzbischoffe zu Prag geweiheten Priester sich wenden / vnnd die Kirchendienst von jhm empfangen.

Item / die Begräbnuß der todten Leich vnnd das Leuten betreffendt / sollen die jenigen so sub vtraque seynd/bey den Pfarrern vnd Kirchen deren sub vna, wie dann auch dagegen die sub vna bey deren sub vtraque Kirchen vnd Pfarren keines wegs begraben werden / es geschehe dann mit Willen vnnd Wissen deß Collatoris oder geistlichen Vorstehers derselben Pfarr. Wann aber zu welcher Pfarr sub vna, Leuthe sub vtraque gehörten/ vnd dahin Zehende oder andere Gülte reicheten / die soll man ohne sonderbares ansuchen beym Collator deren Orthen begraben. Ebener massen sollen auch auff der andern seiten/ wann welche Leuthe sub vna zu einer Pfarr sub vtraque gehörten / vnd den Zehendt oder andere Zinsen dahin geben / dieselben ohne absonderliche Beger an den Collator deren Orthen begraben werden.

Vnd da welcher Collator oder jemandt anders/ die Begräbnuß der todten Leichnam nicht verstatten wolte/werden sie nicht schuldig seyn/den Zehend oder andere Gülten hinfüro mehr zu reychen/sondern mag sie jhre Obrigkeit zu einer andern Pfarr/wo es jhr belieben wirdt /wenden / vnnd daselbst die Begräbnuß auffrichten. In welchen Orthen oder Stätten aber entweder in den Königlichen Jhrer Majestät der Königin/oder aber auff jhrer Majestät Herrschafften/die jenigen so sub vtraque seyn/jhre eygene Kirchen vnnd Begräbnuß / noch auch gesampt vnnd zu gleich mit denen sub vna nicht haben / die mögen nach außmessung obangeregten Majestätbrieffs / jhnen Kirchen vnd Gotteshäuser / den Dienst Gottes darinnen zu vollziehen/erbawen/ auch gewisse Orth zu jhren Begräbnüssen außsetzen.

Ob auch jemand mit dem andern wegen einer Collatur / von einem ordentlichen Recht dieses Königreichs / bereit vor dieser Vergleichung in einen anhängig gemachten Rechtsstreit gediegen were / vnnd derselbe auff gerichtlicher Erkändenuß beruhete / so sollen die Parthen darinnen deß Rechtlichen Entschieds erwarten/doch die jenigen/ vnd ein jeder / der vor dem andern eine Collatur oder Pfarr errechten oder erhalten wil/ dem Besitzer in derselben Pfarr oder Collatur kein Eintrag thun oder sich immisciren/

es sey jhm dann zuvor durchs Recht (in massen beyder Theil auffgerichte Vereinigung mehrers außweisen thut) zugesprochen worden. Sintemal denn mehr angeregter von Jhr Keyserlichen Majest. den Ständen sub vtraque gegebener MajestätBrieff / dieser von beyden Theilen gemachten Vergleichung / dargegen die Vergleichung dem Majestätbrieff nicht zuwider/vnnd solche Versorgung der Theil / es sey welchen es wolle / die rechte Deutung der Versorgung deß andern Theils nicht verbrüchlich ist: Als lassen J. Keyserl. Maj. die sub vna nicht allein bey der jenigen Versorgung/so jhnen durch ob mehr besagten Majestätbrieff erfolget / sondern auch bey dieser obgeschriebenen Vereinigung inn allen vollkömblich also / daß wie der Majestätbrieff dieser Vergleichung/also auch die Vergleichung dem Majestätbrieff nicht zu wieder sey/noch seyn soll / bewenden / Vnnd bewilligen gnädigst / damit eine besiegelte Abschrifft vnter deß Lands Jnsiegel dieses Königreichs / so wol angeregten Majestätbrieffs / als dieses Landtags Artickel denen sub vna, wie eben fals auch denen sub vtraq; von der Landtaffel gegeben werde. Actum am Donnerstag nach S. Procopij/Anno 1609.

Das XXI. Capitel.

Keyser Rudolphi Majestätbrieff / den Fürsten vnd Ständen in Schlesien gegeben/ist fast/gleiches Jnhalts wie mit den Böhmen/ Prag den 20. Augusti 1609.

WJR Rudolph/der Ander/von Gottes Gnaden/erwehlter Röhmischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / inn Germanien/zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/Croatien/vnnd Sclavonien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Marggraff zu Mähren/Hertzog zu Lützenburg / inn Schlesien / zu Brabändt / zu Steyer / Kärndten / Crain / Wirtemberg vnnd Teckh /ꝛc. Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lausnitz/Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol/zu Pfirt/zu Kiburg/vnd zu Görtz / Landgraff in Elsaß/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs ob der Enß / vnnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen Marck/zu Portenaw/vnd Salins/ꝛc. Bekennen für Vns/vnsere Erben/vnnd nachkommende Könige zu Böheim offentlich mit diesem Brieff. Demnach vnsere Getrewe vnnd Gehorsame / der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten vnnd Stände in Ober vnd Nider Schlesien verwichener zeit/durch jhre Gesandten/den Wolgebornen / vnd die Ehrnveste/auch Gelährte vnd Ersame/Vnsere liebe getrewe/ Weickhart von Promnitz / Freyherrn zur Pleß / auff Soraw / Tribel vnnd Hoyerwerda / Hans Georgen von Zedlitz/auff Stroppen/Sigmunden von Burghauß auff Stoltz/Andreas Geißlern der Rechtē Doctorn/ vnd Wentzel Ottern / vnder andern deß Landes Beschwerden/zuforderst vnd fürnemblichen/ von Vns/ als Regierendent Könige zu Böheim vnd Obristen Hertzoge in Schlesien/allervnderthänigst gebetten/dz sie bey der Augspurgischen Confession / dero freyem Exercitio gelassen/vnd dessen von Vns gnugsam versichert werden möchten: wir auch sie vnderm dato den 16. Tag des Monats Decemb. nechst verflossenen Jahres / mit mehrer Außführung gnädigst dahin beschieden/Daß wann ein jeder bey dem jenigen / wesen er befugt vnd berechtigt/verbliebe/vnd nicht davon gedrungen würde / Wir jhnen nachmals kein vnbilligkeit zuzufügen verstatten / sondern es in Glaubenssachen allerdings bey deme/wie es bey vnserer hochgeehrten Vorfahren als Keys. Ferdinandi vnd Maximiliani zeiten gehalten worden / vnnd wie Wir es bey Vnser angehenden Regierung befunden / in gnaden beruhen lassen wolten: Vnd aber Vns/bey dieser jetzigen Abfertigung / sie ferner vnterthänigst fürbringen lassen/daß jhnen solche Resolution darumb beschwerlichen fallen wölte/weil dieselbe conditionirt / vnd dadurch den Catholischen / der Augspurgischen Confessions verwandten/ Streit zu erregen / anlaß gegeben würde / Mit vnterthänigster Bitte / daß in Puncto Religionis ebener massen / wie Wir gegen Vnsern Ständen deß Königreichs Böheim sub vtraq; Vns gnädigst resolutiret / auch jhnen den gehorsamen Fürsten vnd Ständen / mit gleichmässiger Satisfaction allergnädigst vns zu erzeigen/geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solch Vnserer gehorsamen vnd getrewen Augspurgischen Confessions verwandten Fürsten vnnd Ständt vnterthänigstes flehen vnd bitten/ Beynebens auch wargenommen die vielfaltige vnnd grosse Beschwerungen/ so wir hin vnd wider / also im Lande Schlesien / auß den Religionsstrittigkeiten erwachsen vnnd biß dato sich erhalten haben/hinfüro auch noch mehr(wo fern/ wie biß dieser zeit geschehen / ein theil gegen dem andern / sein Recht vnnd Gerechtigkeit / welche sie gegen einander vor Alters / wie auch vor Antrettung vnserer Regierung/zu Stifftern /Klöstern/Kirchen/ Consistoriis, Renten/Zehenden/Einkommen / vnnd allen andern zugehörungen / siue ex prima Fundatione, aut ex iure Patronatus, vel alio quouis titulo, wie solcher erdacht / auffgesucht / vnnd herfür gezogen werden köndte vnnd möchte/gehabt / im Petitorio rügen/eyffern/deßwegen einander turbiren vnd bedrängen solten) sich gar leicht vberheben vnd vberheuffen möchten: Diesem nach/ vnd damit solchem vnrath in der zeit vorkommen/ vnnd wie in allen vnsern Königreichen vnd Landen/also auch im land Schlesien/ vnter Beyder Religionen / nemblich den Catholischen vnd Augspurgischen Confessionsverwindten / Vnsern gehorsamen Fürsten vnnd Ständen/vnnd getrewen Vnterthanen/jetzo vnd allzeit /standhaffte Liebe/ Fried / Einig-vnd Vertrawligkeit / zu auffnehmung deß gemeinen Nutzes /gepflantzet vnd erhalten / auch fürbaß kein theil dieser beyder bewilligten Religionen/ in seinem Posseß vnnd Exercitio bedrängt / sondern dabey geruhiglich/ohne mennigliches einhalt / gelassen werden möchte: Als haben wir /in betrachtung dieser aller jetzt gesetzten / vnnd sonst vieler andern erheblichen Vrsachen vnnd Motiven/bevorauß/deren vns von obgedachten Vnsern gehorsamen Fürsten vnnd Ständen / inn allen vnnd jeden die gantze zeit vnserer Keyserlichen vnnd Königlichen Regierung vorgefallenen angelegenheiten/mit so standhaffter trewe/ gantz nützlichst vnnd willigst geleisten diensten/welche jhre Trewhertzigkeit / sie auch noch ferner zu continuiren sich gehorsambst anerbieten / auffgehabten genugsamen bedacht / vnnd mit Vnserm guten wissen vnd willen / auch zuvor mit Vnserer Obristen Land Officirer/Land Rechtsitzer/Edlen Räthen/ vnd lieben Getrewen Vnsers Königreichs Böheimb/gepflogenem reiffen Rath / den Articul der Religion betreffend/gnädigst dahin vermittelt vñ beschlossen/ vnd zu

desto beständiger wehrenden festhaltung / gedachten Vnsern gehorsamen Augspurgischer Confessions Verwandten / Fürsten vnd Ständen / vnd getrewen Vnterthanen / solches alles mit darüber Ertheilung dieses Vnsers Keyser- vnd Königlichen offenen Majestätbriefs / versichert vnd bestättiget.

Erstlich / Demnach die Catholischen im Lande Schlesien jhr freyes vnd vngehindertes Exercitium Religionis haben / inn welchem jhnen die Augspurgischē Confessions Verwandten keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / viel mehr sie bey jhren Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Klöstern / Schulen / Pfarren / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommē / vnd alten Gebräuchen / wie solches alles biß anhero vnnd zu dato sie im Besitz gehabt / dieser Vnser Majestät / vnd dem interdicto, Vti possidetis ita possideatis, gemäß / ruhig vnd ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen vnnd wollen: Diesem nach / vnnd damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde / bewilligen Wir / vnnd geben Macht vnd Recht darzu / daß die gehorsamen Fürsten vnnd Stände / vnnd also alle vnd jede Einwohner des gantzen Landes Schlesien / sie seyen vnter Geist- oder Weltlichen Fürsten / Herrn Commendatorn / auch in vnsern Erbfürstenthumern gesessen / auff m Land / Städten vnd in Dörffern / welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn / vnd sich zu derselben bekennen / keinen außgenommen / jre Religion / laut jetzterwehnten Confession / frey vnd vngehindert vberall / an allen Orten / vben vnd verrichten / bey solcher jrer Religion Priesterschafft vnd Kirchenordnung / welche jetzo bey jhnen ist / oder dieser Confession gemäß / möchte auffgerichtet werden / fried- vnnd geruhiglich verbleiben / keiner aus denselben zu einer andern Religion / als wie sie bißhero gehabt / vngeachtet / vnter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit einer gesessen / oder sich auffhalten thut / gedrungen / oder derowegen verjaget / viel weniger bloß vnd allein der Religion halben / ab Officiis removiret, vnnd also auff keinerley Weise noch Wege / in jhren Gewissen bedrenget oder betrübet / sondern viel mehr alle vnd jede dieser Augspurgischen Confessionsverwante / bey deroselben / auch bey allē jetzo inhabenden Kirchē / Gottesdienst / Ceremoniē / Schulen / Pfarren / Klöstern / Stifftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen / allermassen / wie sie solche bißhero im Besitz vnnd Gebrauch gehalten / ruhig vnd vnangefochten gelassen werden sollen. Zum andern / wollen vnd ordnen Wir / daß alles das jenige / was ein Theil zu dem andern / Catholische / so wol als der Augspurgischen Confession Verwandte / vor Alters / wie auch vor vnd nach Antrettung Vnserer löblichen Regierung / zu Stifftern / Klöstern / Kirchen / Consistoriis, Renten / Zehenden / Einkommen / vnd allen andern Zugehörungen / siue ex prima Fundatione, aut ex iure Patronatus, aut ex alio quouis titulo, wie solcher in Petitorio erdacht / aufgesucht oder herfür gezogen werden köndte oder möchte / berechtiget gewesen / oder zu seyn vermeynet / gantz ruhig / vnd ein jeder bey deme / was er besitzt / insonderheit Kirchen vnnd Schulen / vnangesehen / wem solche vor Alters zugehöret / vnnd deßwegen noch jhre iura Patronatus darauff prætendiren möchten / verbleiben / vnnd deßwegen kein Theil das ander / mit oder auſſer Recht / anfassen / darinnen turbiren / oder im wenigsten bedrangen sol. Zum dritten / Verwilligen Wir auch dieses: Da jemand auß den Fürsten vnnd Ständen / auſſer denen Kirchen vnd Gotteshäusern / welche sie jetzo inne haben / halten / oder jhnen sonsten zuständig seynd (bey welchen sie auch friedlich geschützt vnnd erhalten werden sollen) etwa in Städten / Städtlein / Dörffern oder anderßwo / wolte oder wolten / mehr Kirchen / Gotteshäuser oder Schulen / zu Vnterweiß- vnnd Aufferziehung der Jugendt auffrichten vnd bawen lassen / daß solches / gleich wie den Fürsten vnd Herrn Stands / vnd derselben allerseits Vnterthanen / also auch den Erb Fürstenthumben / so wohl inn Städten als auff dem Lande / inn gemein / vnnd einem jeden insonderheit an jetzo vnnd ins künfftig zu thun / frey vnnd offen stehen soll / von männiglich vngehindert. Zum vierdten / Wollen wir auch den Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Ständen / diese sondere Gnad thun / Daß die jenigen Fürsten so zu zeiten Vnserer Hochgeehrten Herren Anherrns vnnd Herrn Vatters / auch bey Antrettung vnserer Regierung / jhre Consistoria gehabt / vnnd biß Dato erhalten / darbey nun vnnd hinfüro allezeit / von männiglich vnbeirret seyn vnnd bleiben / Auch daß denen andern Augspurgischer Confession Fürsten vnnd Ständen / so hiebevor keine Consistoria gehabt / newe auffzurichten / vnd allermassen mit denselben / wie die andern / so die jhrige bißhero gehalten / inn Ordination vnd Ehesachen zu verfahren / frey stehen soll. Dabey Wir dann insonderheit den Erb Fürstenthumbern gnädigst freystellen / daß sie es in Ordinationibus, wie vor diesem beschehen / ins künfftig halten vnd die Pfarherrn ordiniren lassen. In Ehesachen aber / sich entweder der Consistorien der Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten vnd Stände in Schlesien gebrauchen oder aber durch die Hauptleute / vnnd die vom Lande darzu verordnete Personen Augspurgischer Confession / an einem gewissen Orte / ein General Consistorium auffrichten mögen: Jedoch auff Vnser gnädigste Ratification / so innerhalb eines Monats nach beschehenem jhrem gehorsambsten anbringen / erfolgen / oder inn verbleibung dessen / wie es auffgerichtet / gehalten / vnnd von jhren Deputirten ohn allen Eintrag dirigiret werden soll. Dahin dann sie alle vnd jede Ehesachen remittiren mögen / mit diesem außdrücklichen Vorbehalt / daß in erwehnten Heyraths vnd Ehesachen / wie bey diesem / also auch in allen andern Consistorien / flenßig Auffacht gegeben werde / damit niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische / vnnd da es je beschehen solte / doch der modus coercendi & puniendi, allermassen / wie es im Heiligen Römischen Reich / vnter den Augspurgischen Confessions Verwandten / vnnd deren wolbestelten Consistoriis, inn vblichem Brauch bißhero gehalten vnd obseruiret werde. Zum fünfften / Sollen die Begräbnuß todter Leichnam / inn Kirchen vnnd auff Kirchhöffen / wie auch das Außleuten / den jenigen / so dazu gepfarret / nicht abgeschlagen. Gleichwohl aber bey den Catholischen Kirchen vnd Pfarren / den Augspurgischen Confessions Verwandten anders nicht / denn vermöge derer daselbsten gebräuchlichen Ceremonien / Hinwiderumb auch den Catholischen / bey des andern Theils Pfarren ebener Gestalt zugelassen vnd ertheilet werden. Vnd da es je beschehe / daß von den Eingepfarreten die zur Zeit so gestalten verwegerung gebürende / vnd sonsten zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent vnd Decem, zu entrichten entnommen / vnd jre Obrig-

keit

keit dieselben zu einer andern Pfarr/da es jhr gefällig/ zu verwenden / vnnd daselbst sie begraben zu lassen/ befugt seyn. Wegen frembder Personen vnnd Leichen aber / soll dieses alles / mit deß Collatoris oder Pfarrers selbigen Orths / guten wissen vnd willen verrichtet werden. In welchen Orthen aber vnnd Städten/ die jenigen / so der Augspurgischen Confession seynd/ jhr eigne Kirchen vnnd Begräbnuß / oder gesampt mit den Catholischen nicht hätten/ dieselben sollen/ vermöge dieser vnser Concession / wie Kirchen vnnd Gotteshäuser/ also Begräbnuß vnd Kirchhöfe auffzubawen/auch Stellen darzu außzusetzen Macht haben. Auff daß also hierinn/zum Sechsten/viel gedachten Vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen/auch allen andern Vnsern im Hertzogthumb Schlesien/ vnnd Vnserer darinn habenden ErbFürstenthumbern getrewen Vnterthanen vnnd Einwohnern/ nicht etwas verhinderliches seyn möge: So thun Wir hiemit alle Befelch vnnd Mandata, welche vor diesem wider die Augspurgische Confessions Verwandte / in Specie aber die jenigen / so wegen verbottener Graduum in Heurathen vnnd andern in Puncto Religionis außgangē seynd / in gegēwärtig gäntzlich auffheben vnnd cassirn. Letztlich wollen wir auch dieses / daß zu Erhaltung Lieb vnnd Einigkeit / eine Part der andern/Catholische so wol als der Augspurgischen Confessions Verwandte / inn so / wie vorgesetzt / verwilligter Vbung vnnd Gebrauch jhrer Religion / Kirchenordnung / vnnd ertheilten Gerechtigkeiten / nicht eingreiffen oder fürschreiben/die Geistliche inn Weltliche / vnnd hinwider die Weltliche in Geistliche Empter sich nicht einmischen / viel weniger einander schmähen noch verfolgen / sondern nunmehr/als Glieder zu einem Corpore gehörig / einander lieben / ehren / fördern/vnnd beyderseits für einen Mann / inn allen Vnsern / vnnd des Vatterlandes Notturfften vnnd Angelegenheiten / es sey in Mitleidungen/oder andern vnvermeidlichen Zufällen / beysammen als trewe Freunde stehen / Vnnd in summa also von heutiges Tages dato an / keiner von dem andern/wie auß den Fürsten/ Herrn vnd Ständen / also auch den Städten / Städtlein vnnd an Bawersvolck / weder von jhren Obrigkeiten / noch von keinen einzigen andern geist- oder weltliches Standes Personen/wegen der Religion bedrenget / vnd zu einer andern/es sey durch Gewalt / oder anderer vnzimblicher Weise/gezwungen vnd abgeführet werden solle. Welches alles vnd jedes/wie jetzt erzehlet/verwilligen / versichern/vnd bestettigen wir hiermit/auß Regierender/ Königlicher Böhmischer Vollkommenheit / Macht vnd Gewalt / vnd als Obrister Hertzog in Schlesien/ meynen / setzen vnnd wöllen / bey vnsern Königlichen Worten versprechende / daß viel erwehnte Vnsere Augspurgischer Confessionsverwandte Fürsten vnd Ständte / sampt andern obberührten Vnsern deren Orth Landen vnnd Erbfürstenthumbern / getrewen Vnterthanen vnnd Einwohnern / für sich vnnd jhre Nachkommen bey allem dem / was obgesetzt / von Vns / auch künfftigen Königen zu Böheimb vnnd Obristen Hertzogen in Schlesien / biß zu einer Christlichen / vollkomlichen / vnnd endlichen Vereinigung wegen der Religion / im Heiligen Römischen Reich/ gantz vnnd vollkömmlich / in Fried vnnd Ruhe gelassen/vnd gleich andern bey dem Religions Frieden deß Heiligen Römischen Reichs erhalten / das geringste jhnen hierinn / weder von Vns /noch/wie obgedacht/ allen Vnsern Nachkommen / oder aber von andern geist-oder weltlichen Personen/zukünfftigen vnd jeden Zeiten / einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen noch verstattet / weniger wider solchen Religions Frieden/vnd diese Vnsere Assecuration/einzige Befelch oder etwas dergleichen / so dessen geringste Verhinder-oder Verenderung vervrsachen möchte/ von Vns oder mehrerwehnten Vnsern Nachkommen/oder aber sonsten jemands andern / außgehen/oder von jemands anzunehmen angehalten. Vnd im Fall ja etwz dergleichen außgienge / oder von jemanden angenommen würde/jedoch vnkräfftig seyn / vnd dafür gehalten / auch auff solche Gestalt weder mit oder ohne Recht/ jchtwas gevrtheilet vnnd außgesprochen werden soll.

Vnnd gebieten darauff Vnsern Ober-vnnd allen andern Häuptleuten inn Ober vnnd Nieder Schlesien / daß gemeldte Vnsere gehorsame Fürsten vnnd Ständt sampt allen andern Vnterthanen vnd Einwohner inn Ober vnnd vnter Schlesien / Augspurgischer Confession/bey dieser vnser Versicherung vnnd Maiestät Brieff / wie dieselbe inn allen Articuln Sententzen vnnd Clauseln lautet / vertretten vnnd schützen / selbst jhnen hierinn kein Eintrag thun/ viel weniger andern zu thun verstatten. Vnnd wo vber diß jemand Geistlich oder Weltlich diese vnsere Assecuration vnnd Majestät zuvbertretten sich vnterstünde/zu dem vnnd einem jeden deroselben / als zu einem Zerstörer deß gemeinen Friedens an statt Vnser vnnd jhres von vns oder mehrerwenten vnsern Nachkommen jhnen anvertrawten Amptshalben greiffen / vnnd also viel ermelte vnsere Gehorsame Fürsten vnd Ständ vestiglich Schützen Beschirmen vnd Vertheydigen sollen. Vnnd diß alles bey Vermeidung vnsers vnser Nachkommen vnnd künfftig Regierenden König inn Böhmen Zorns schwerer Straff vnd Vngnad alles geträwlich vnnd ohne gefährde. Prag den 20. Augusti Anno 1609.

Rudolff.

Das XXII. Capitel.

Vnion der Evangelischen dreyen Ständen im Königreich Böheimb / mit den Herrn Fürsten vnnd Ständen in Ober vnd Nider Schlesien superpuncto Religionis, welcher man sich verglichen/auff m Prager Schloß/bey allgemeiner Landtags Versamblung den 25. Junij Anno 1609.

IM Nahmen der Heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit/Gottes deß Vatters/Sohns/ vnd Heiligen Geistes: Haben heute dato/ mit zuvor beschehener / ernster vnnd demütiger Anruffung Gottes / vnnd Beystand deß Heiligen Geistes/ durch Christum seinen eingebornen Sohn / vnnd ewigen Mitler zwischen GOtt vnnd vns Menschen/ Die Löblichen Evangelischen drey Ständte der Cron Böheimb/mit den Herrn Fürsten vnnd Ständen / in Ober vnnd Nider Schlesien Augspurgischer Confession / nachfolgendes Christliches / vnnd allein zu Beförderung GOTtes Ehre / Fortpflantzung vnnd Beschützung reiner vngefälschter Religion/ ja zu Erhaltung aller vnser / vnnd der gantzen Posteritet Seelen / Heyl vnnd Seligkeit / gemeines Religionis Defension Werck angerichtet / geschlossen / vnnd vnaufflößlichen / nun vnnd zu

Ewigen zeiten / sich mit einander verbunden / allenthalben wie folget.

Demnach das Landt Schlesien / seiter es mit der Cron Böheimb anfangs incorporirt worden / biß zu dato allezeit stanthafftig vnnd trew / bey deroselbten verblieben / auch jederzeit zu Beschützung der Cron / vnd hiergegen wider die Cron Böheimb gegen dem Land Schlesien / sich also erwiesen / daß nicht zu zweiffeln / es werde dieselbte Vnion / vnd incorporation viel mehr dz dannenhero geflossene sondere grosse Vertrawen / Freund: vnd Nachtbarschafft / gute vertrewliche Correspondentz / Liebe / Einigkeit / auch forter also zwischen beyden Landten continuirt, erhalten / vermehret / auff die Posteritet gepflantzet / vnd also ein indissolubile vinculum füro hin vnd zu ewigen zeiten / seyn vnd verbleiben / wie dann beyderseits Gott den Allmechtigen hierum täglich zu bitten / mehr dann gnugsambe Vrsache haben / auch nicht vnterlassen wollen noch sollen.

Vnd aber doch beyde Landte / so wol die Cron Böheimb / als auch das Landt Schlesien / nun eine zimliche zeit hero / mit sonder grossen Beschwer vnnd fast eusserster Gedult erfahren / vnnd ertragen müssen / die heimliche vnnd offentlich angestelte Practicken / so von GOttes vnnd seines Heiligen Worts Feinden / nemlich von der vnruhigen Geistlichkeit / vnd etlichen Politischen Hochschädlichen Räthen / als zum Vnfrieden / vnnd zustörung alles Wolstandes inn den Ländern dienenten Instrumentis vnnd Werckzeugen / durch welche nicht allein die ware Christliche rechte Religion verdruckt / ja da es in ihrer / vnnd nicht vielmehr in Gottes Macht allein gestanden / gantz vnd gar were vertilget vnnd außgerottet worden / ob gleich Land vnnd Leute darüber zu Grundt vnd boden gehen / vnnd biß auff den eusersten Grad verderbet werden sollen: Auch nach / vnnd biß auff gegenwertige Stundte / man spüret vnnd siehet / daß solche Gottes vnd seines worts Feind / nit auffhören: sondern je lenger je mehr / wie inn dieser Cron Böheim / also auch in dem Land Schlesien / vnauffhörlichen practiciren vnnd persecutiones anzustifften / euserst sich bemühen.

Vnd ob zwar die beyden Länder gar nicht zweiffeln / daß wie bißhero / als noch künfftig der Allmechtige GOtt / die ware Religion selbst schützen / vertheidigen / vnnd alle Practicken vnnd Practicanten / endtlich schamrot vnnd zu schanden machen werde.

Jedoch handelt Gott allhie auff Erden mit den Menschen durch Mittel / die in allwege inn acht genommen / vnd neben inbrünstigem Gebete vnd Seufftzen zu Gott / gebraucht werden müssen.

Als haben diesem allem nach / offt vnd wolermelte die drey Euangelische Stände der Cron Böheim / mit den Herrn Fürsten vnnd Ständen inn Schlesien Augspurgischer Confession einer Religions Defension / wie obvermeldt / sich verglichen vnnd vereiniget. Vergleichen / vereinigen sich hiemit an Eydes statt / für sich vnnd die liebe Posteritet / nu vnnd zu ewigen zeiten / im Nahmen deß Allmechtigen Gottes / ohne dessen Beystand wir nichts thun können noch mögen / also daß anfangs sie die Röm. Key. auch zu Hungarn / Böheim Kön. Mayest. ꝛc. Ihren allergnedigsten Keyser / König vnd Herrn / als von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit / deroselbten Königliche Person außgezogen / dero gestalt / daß wider dieselbte / mit dieser Religions Defension / im aller wenigsten nichts vnverantwort: vnnd thätliches vorgenommen werden solle. Wo aber ausser höchstgedachter Ihrer Keyserlichen Mayestät Person sonsten jemandts / weß Würden oder Herkommens / Geistliches oder Weltliches Standes er sey niemandt außgeschlossen / von dem Höchsten biß auff den nidrigsten / sich entweder inn Ihr Käyserlichen Mayestät namen / oder für sich / oder inn was namen es immer beschehen könte oder möchte / vnterstehen wolt die Herren Euangelischen drey Ständ der Cron Böheimb / oder die Herrn Fürsten vnnd Ständ inn Schlesien Augsp. Confession / oder allerseits Vnterthanen / vnd Glaubensgenossen / nemlich sie seind vnter Geist: oder Weltlichen / Cathol. oder Euangelischen gesessen / inn ihrer Christlichen Religion / Kirchen / Schulen / Consistorien / zu turbiren / oder auß einiger prætension / so vor diesem die Cathol. zu Stifftern / Clöstern / Kirchen / Schulen / Consistorien / Renten / Einkommen / gehabt haben möchten / vnd die an jetzo / bey den Euangelischen in beyden obgedachten Ländern stehen / vnd im Brauch erhalten werden / sie die Euangel. anfassen wolten / sie für einen Mann stehen / beysammen standthafftig vnd fest halten / vnd alles das eusserste als Leib / Gut vnd Blut / biß auff den letzten Blutstropffen / zu Beschützung der Euangelischen Lehre / Kirchen / Schulen / Consistorien / vnd wz diesem allem anhengig / bey einander zusetzen / vnd dieses auch für ihre beste Asseuration halten vnd haben wollen.

Vnd diesem nach erkleren vnd verwilligen in specie sich die Herrn Evangelische drey Ständ / der Cron Böheim / gegen den Herrn Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augsp. Confession / Daß wann sie oder ihre vnterthane oder Glaubensgenossen / so nemblich vnter Geistlichen oder Weltlichen gesessen / wie obgedacht / in ihrer Christlichen Religion / Kirchen / Schulen / Consistorien / vnnd was dem allem anhengig / turbiret / bedrenget / oder angetastet werden wolten / es geschehe auch vnter was prætext oder Schein es immer wolle / mit Rebellion oder ander gestalt wie solches GOTTES vnd seines Wortes Feindte / listig erdencken vnnd zuthun wohl wissen pflegen / vnnd es je immer seyn möchte / sie die HERRN Euangelischen drey Ständten der Cron Böheimb auff die erste Erforderung / innerhalb eines Monats / mit tausent geworbenen Kriegs-Volcks zu Rosse / vnnd zwey tausent geworbener Knechte / auff Ihre der HERREN Böhemischen Stände selbst eigene Vncosten vnnd Vorlag: auff die andere Erforderung aber wieder / innerhalb eines Monats / in gleichem wie zuvorn / mit ein tausent geworbner Pferde / vnnd zwey tausent zu Fuß auch auff ihre der Herrn Evangelischen Böhmischen drey Stände Vncosten vnnd Vorlag / vnnd dann auff den eussersten nothfall / mit aller ihrer höchsten macht also wie sie zu förderst / ihren König / sich selbst / ihr Weib vnnd Kindt / vnnd das gantze Vatterlandt zubeschützen vermeynen / auffs schleinigste zu springen / vnnd zu Hülffe kommen wollen.

Welche Hülffen auch die Herrn Fürsten vnnd Stände inn Schlesien / zu sonderem angenehmen gefallen / vnnd grossen Danck auff: vnnd angenommen / vnnd sich hingegen widerumb gegen ihnen den Löblichen Herren Evangelischen drey Ständten

der Cron Böhmen / dahin verwilliget vnnd obligiert / daß sie gleichfals / wann die Löblichen Herrn Euangelische drey Stände / so jhre Vnderthan vnnd Glaubensgenossen / nemblich sie sind vnder Geistlichen oder Weltlichen gesessen / jemandt / als wie oben vermeldet / in jhrer Christlichen Religion / Kirchen / Schulen / Consistorien ; oder allem was dem freyen Exercitio Religionis anhanget betrüben / beängstigen vnd turbiren wolte / es beschehe solches quocunque colore , daß sie auff die erste ermahnung jnnerhalb einem Monat / mit 1000. geworbenen Kriegsvolcks zu Roß / vnnd 2000. geworbnen Fußvolcks / auff Jhre der Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien Vnkosten vnnd Darlage : Auff die andere ermahnung ebnermassen / wie auff die erste / in gleicher frist / anzahl vnnd vorlag. Auff die eusserste noth vnnd dritte erforderung zum schleinigsten / mit aller jhrer höchsten Macht / wie sie jhren König vnnd Obersten Herzog in Schlesien / sich selbsten / jhr Weib vnd Kindt / ja das allgemeine Vaterlandt zubeschützen vnd zuhandthaben gemeinet / jhnen zuspringen vnd Hülffe leysten wollen. Jedoch soll diese Defension bloß vnd allein auff die Religion / wie obvermeldet / gemeynet / vnnd ausser deren in allen andern den dreyen Euangelischen Ständen der Cron Böhmen / so wol den Herrn Fürsten vnd Ständen in Schlesien vnnachtheilich vnnd vnverfenglich seyn. Vnnd weiln dieses zu beförderung Gottes Ehre / beschützung vnnd Assecuration jhrer Christlichen Religion / keines weges aber wider jhr Kayſ. vnd Königlichen Mayestat Person / noch zur Offension der Catholischē Stände beyder Lande : sondern zu erhaltung Fried / Lieb vnd Einigkeit / vnder beyden Religions verwandten / ja zu Jhrer Kay. Mayest. selbst eignen Dignitet / Hochheit vnd allem auffnemblichen wolstand / wie auch der Länder selbst / defendirung / auff vorgehende Offension , einig vnnd allein gerichtet vnnd gemeinet ist. So seynd beyde theil der vnderthenigsten Hoffnung vnd zuversicht / Jhr Kay. May. solches vngnedigst nicht empfinden : sondern vielmehr / die Länder selbst / wie bey jhren Freyheiten vnnd Privilegien / also auch bey jrer Christlichen Religion allergnedigst schützen vnd handhaben werden.

Vnd dieses haben die Löblichen Herrn Euangelischen Ständ / durch jhre vollmächtige vnd hinc inde durch Eydespflicht einander verbundene Directores , die Wolgeborne / Edle / Gestrenge / auch Ehrenveste vnd Wolweise :

Hans Georg Herr von Schwambergk / vnd auff Worligk / Römischer Kay. May. Rath vnd Oberster Hofflehen Richter deß Königreichs Böhmen.

Hans Sezyma von Sezyma Austi / Herr auff Auſſe / Röm. Kay. May. R. vnnd Erb Fürschneider deß Königreichs Böhmen.

Theobald Herr von Ryznberg vnnd Schwichaw / auff Horazdiowitz / Röm. Kay. May. Rath vnd Fürschneider.

Carl Herr von Wartenbergk / auff Rossitz vñ Skala / Röm. Kay. May. Rath.

Hans Lidtwin Herr von Rzitzan vnnd auff Horzowitz / Röm. Kay. May. Rath.

Wilhelm der Elter Herr von Lobkowitz / Herr auff Bischoff Teinitz / Tscherzowitz vnd Mirkaw / Rö. Kay. May. Mundschenck.

Joachim Andres Schlick / Graff zu Passaun vnd Weißkirchen / Herr auff Swiganech.

Wenzel Wilhelm Herr von Ruppa auff Truwan vnd Zitenitz.

Wenzel Budowetz von Budowa / auff Minchengratz an der Jser / Koznowitz vnd Sassaka / Rö. Kay. May. Rath

Auß dem Herren Standt.

Georg Gersdorff von Gersdorff auff Choltitz vnd Schweischütz / Röm. Kay. May. Rath.

Matthias der Elter Stampach von Stampach / auff Scewetsch / Kornhauß vnd Prerubenitz / Rö. K. May. Rath.

Niclas Berkowsky von Schebirzowa auff Koschetitz / Röm. Kay. M. Rath.

Christoff von Vitztum / auff newen Schumburgk vnd Klösterle.

Bernhard der Elteste Hodiejowsky von Hodiejowa / vnd auff Rzepitz.

Georg Wanschura von Rzehnitz vnnd auff Studenz.

Georg Hohmuth von Harasaw / auff Radonitz vnd Ehaustnick.

Bohußlaw von Michalowitz / auff Seestädle / vnd Newdorff / Vice Landschreiber deß Königreichs Böhmen.

Heinrich Otta von Loß auff Komarow.

Wenzel der Elteste Wratißlaw von Mitrowitz / vff Lititz:

Auß dem Ritter Standt.

Adam Leonhard von Newenberg / auff Wilkaw / Rö. Kay. May. Diener.

Wenzel Magrle von Sobischk / Röm. Kay. May. Diener.

Martinus Fruewein von Vodoli.

Simeon Humburgk / von Humburg.

Natanael Wodniansky von Vratschaw / Rö. Ka. May. Diener.

Gilgi Berger von Czastolowitz.

Valentinus Koehan von Pragow.

Krystoff Kober von Kobersberg.

Daniel Koralck von Tieschin.

Adam Woprcha von Vrazaw : Auß dem dritten Stand. Von wegen vnnd im Namen aller dreyer Euangelischen Stände.

Wegen der Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien aber die Wolgeborne / Edle / Gestrenge / Ehrveste / Hochgelehrte / Wolweise :

Weigkhard von Promnitz / Freyherr zu Pleß / auff Soraw / Triebel / Hoierswerda / Falckenbergk vnnd Kuya.

Hans Georg von Zedlitz / auff Stroppen.

Sigmund von Burghauß / auff Stolz.

Andreas Geißler / beyder Rechten Doctor / Fürstlicher Liegnitzischer Brigischer Rath / vnnd der Herren Fürsten vnd Stände in Ober vnnd Nider Schlesien Landsbestellter.

Wenzel Otter / deß Raths zu Schweidnitz.

Als verordnete vnd hiezu insonderheit gevollmechtigte Abgesandte :

Acceptiert, beliebet/angenommen / auch in allen Clausulen/Puncten/vnd Artickeln/ steiff/ feste/ vnnd vnvorbrüchlichen/ für sich vnd Jhre Herrn Principalen, vnd die gantze Posteritet/ nun vnd zu ewigen zeitē/ zuhalten / an Eydes statt versprochen vnnd zugesagt/ alles trewlich ohne Gefahr. Welches geschehen auff m Prager Schloß bey allgemeiner Landt Tags versamlung/ den 25. Junij Anno 1609. Zu Vrkundt haben alle Theil für sich vnnd jhre Herrn Principalen ob angezogner masse/ solche Religions Defension/ mit jhren Petschafften besiegelt/ vnd mit eygenen Handen vnderschrieben.

Das XXIII. Capitel.

Articul vnd vergleichung / von verordnung/ gewalt/ vnnd verrichtung der Defensoren: deßgleichen von vbergab deß Consistorij vnnd der Academi: auch den Rechtlichen außtrag in vorfallenden Religions Streitten.

NAch dem Jhr Keys. Mayst. als König zu Böhmen / allen dreyen Ständen dieses Königreichs sub vtraq; vber das freye exercitium Religionis ertheilten Mayestatbrieff gesetzten Articuln / hierzu gnädigst bewilligt: dz gleichsfals die vereinigte Ständ/ vber daß jhnen in jhren gewalt gegebene Pragerische Consistorium vnnd Academiam, auß jhrem Mittel gewisse Personen zu Defensorn verordnen möchten/ mit diesem anhang: So viel Personen auß jhrem Mittel/ die Stände sub vtraque zu Defensorn vber diß jhr Prägerisch Consistorium vñ Academiã, auß jhrem gesambten Beschluß/ von allen dreyen Ständen in gleicher anzahl ordnen/ vnd jhr Kay. M. als jhrem König vnd Herrn mit namen auffgezeichnet vbergeben würden / daß jhr Kayß. M. dieselben Personen alle/ welche also auffgezeichnet vberreicht werden/ keinen außgenomen / ohne ziehung in andere pflicht oder Instruction vber die jenige/ so jhnen von den Ständen anvertrawet werden wird/ von dem Tag d vberreichten Verzeichnung anzurechnē/ jnner 2. Wochen darauff folgend / hierzu bekräfftigen/ vnd sie zu solchen Defensorn publicieren wollen vnnd sollen: Jnmassen gedachter Mayestätbrieff in diesem Artickel weiters außweiset. Welchen nach nun die Stände vnder beyder Gestalt/ bey Jhr Kay. May. dieses alles in Vnderthänigkeit gesucht / damit Jhr K. Mayst. hierzu gnädigst bewilligen wolten / daß sie die Stände sub vtraque solchen Defensoribus, so von jhnen verordnet würden / die Vertrettung vnnd Beschützung jhrer Religion / vnnd Versehung Consistorii vnd Academien/ in jhren Gewalt geben könden: Als haben Jhr Kay. May. mit allen dreyen Ständen dieses Königreich sich verglichen/ vnd hierzu gnädigst bewilliget.

[Facultas Componendi, Transigendi & Reformandi concessa.]

Erstlichen/ daß alle diese drey vereinigte / vnd zu erwehnter Böhmischē Confession sich bekeñende Stände sub vtraque, den angeregten Defensoribus werden diese Macht gebeu können / daß sie auff alles das jenige / so jhrer der Ständt Religion sub vtraque, so wol die Versehung deß Consistorii vnnd der Academien betrifft/ wie alles in guter vnd friedlicher Ordnung erhalten möge werden / gut achtung geben: Vnnd da es von nöthen / vnder denen sub vtraque allein / jrgendt was anzuordnē / zu componiten / oder zureformiren/ dasselbe ohne alle hindernuß/ vnnd ohne Jhrer Kayß. May. bemühung thun.

[Iura Conuocandorum Conuentuum.]

Deßgleichen / ob es die notturfft erforderte / hierzu die Oberste Landofficirer/ Landrechtsitzer/ vnd Jhr K. M. Räthe deß Hoff- vnnd Cammer Rechtens / so wol andere Jhrer Kay. Mayst. Böhmische Räthe/ nur allein die so vnder beyder Gestalt/ vnnd sich zur Böhmischen Confession bekennen / vnd auß jedem Creyß bey 6. Personen auß der Gemein/ von allen dreyen Ständen vnder beyder Gestalt / in gleicher Anzahl / zu Berathschlag: vnnd Erörterung derselben Sachen / gen Prag erfordern/ solche mit jhnen erwegen/ vnd zu orth vnd ende bringen sollen.

[Cognitio & Decisio Causarum Ecclesiasticarum, Statibus tradita.]

Jm fall sie auch in solcher anzahl jrgendt was selbsten nicht erörtern könden/ sollen sie dieienige sach/ biß auff den nechsten darauff folgenden Landt Tag verschieben / vnnd alsdann bey solchem Landt Tag die vnder beyder Gestalt so sich zur Böhmischen Confession bekennen / selbsten vnder einander in mehrer anzahl auß der Gemein/ welche bey solchem Landt Tag sich versamblen werden / berathschlagen/ schliessen/ vnd zu einem End bringen.

[Renunciatio & Abdicatio Cognitionis Regiæ.]

Darinnen nun jnen weder von Jhr Kön. M. künftigen Königen zu Böhmen / noch von dem Theil sub vna, einige hindernuß zugefügt werden soll.

Jedoch bey solcher berathschlagung vnnd anordnung/ sollen die sub vtraque, in den sie jre eigne sachen erwegen / nichts dergleichen berathschlagen / noch schliessen / so wider Jhre Keyserliche Mayestät als Königen zu Böhmen / so wol wider die sub vna, noch denen sub vtraque ertheilten Majestät Brieff / vnnd die zwischen beyden theilen auffgerichte vnnd in die Landtaffel einverleibte Vergleichung seyn möchte.

[Iudicium Formatum seu omnis Cognitio in controversiis Religionis commissa ex Lege publica.]

Sondern / wann zwischen denen sub vna vnd sub vtraque, in fürfallenden die Religion betreffenden sachen / jrgendt ein Streit entstünde / also daß ein Person die andere/ auß den Geistlichen / oder Weltlichen/ wegen der Religion schmähen vnd verachten / oder einer dem andern / die zu seiner Pfarr billicher weiß gehörige Zehenden vnnd Zinsen entziehen / oder in sein Pfarr vnd Collatur jrgendt eingriff thun / Oder aber in seinem Exercitio Religionis einige hindernuß oder bedrängnuß / wider offtgemelten Mayestät Brieff/ vnnd die bey diesem Landt Tag zwischen denen vnder

Einer vnnd Beyder Gestalt auffgerichte Vergleichung/zufügen würde: So haben Ihr Keyserl. Majest. damit man wegen solcher bedrängnussen vnnd fürfallenden Differentzen nicht allezeit ein Land Tag legen dörffte / mit allen dreyen Ständen sich dahin entschlossen/vnd zu Recht statuirt: Wann jemanden auß den sub vtraque von einem sub vna jrgende widerwertigkeit zugefügt/oder was hinderhalten werden wolte/ daß die von denen vnder beyder Gestalt erwehlte Defensores, Erstlichen solche fürgefallene Sach mit den Obersten Land Officirern / Landrechtsitzern / vnnd jhrer Keyserl. Majestät Räthen deß Cammer Rechts/ deßgleichen denen Personen auß der Gemein/ allen auß denen sub vtraque, welche sie hierzu auß allen Kraissen/ in der Zahl/ wie oben berührt/ beschicket hetten/ anfänglich berathschlagen/ nacher Jhrer Keyserlichen Mayestät vorbringen / vnnd vmb Versorgung bitten/ Jhre Keyserliche Majestät / auch alsbaldt die Partheyen / welche es angehen wird/ auff das Prager Schloß / in die Landestuben / wo man das Landrecht helt/ von dem Tag deß Anbringens auff sechs Wochē veranlassen / ein Relation wegen Zeugenführung zur Landtaffel thun/ vnd hierzu ein ordentlich Recht/ von zwölff Personen auß denen sub vtraque, so die Defensoren vnnd Obersten Land Officirer/ Land Rechtsitzer/ auch jhrer M. Räthe/ bey Hoffe vnnd Cammer Rechten/ sampt denen auß der Gemein/ erforderten Personen darzu erwöhlen / dann andern zwölff Personen deren sub vna, welche die Stände vnder einerley Gestalt dieses Königreichs / vnder sich gleichfals erwöhlen werden/ besetzen/ den Partheyen ein gewisse Zeit benennen / vor Außgang der sechs Wochen verhören/ vnd durch ein Rechtlichen Entscheid/ vmb obgeschriebene zufällige Sachen ein End machen sollen. Gleicher Gestalt / da jemanden auß denen sub vna, von einem wer der wer/ auß denen sub vtraque, in diesen oberwehnten Sachen zu kurtz geschehe/ oder was vorenthalten würde/ soll es ebenermassen von den Officirern vnnd Landrechtsitzern deren vnder einer Gestalt / Jhr Kay. May. vorgebracht/ vnnd dißfals mit Besetzung deß Rechts vnd Rechtlichen Entschiedt/ allermassen/ wie obgedacht/ gehalten werden. Auch ein jeder / er sey Geistlichen oder Weltlichen Standes / schuldig seyn/ vor solchem Recht sich zugestellen / vnnd deme / was jhme allda zuerkeunt wirdt/ gnug zuthun vnd nachzukommen.

[Executio Publica.]

Wolte aber zu solchem Recht jemand sich nicht gestellen/ vnnd dem Außspruch gnug thun/ soll alßdann gegen jedwederm solchen verfahren werden / wie die Landsordnung D. 49. außweiset. Vnnd zu solchem Rechte sollen diejenigen / welche vorhin kein Pflicht zu jhren Ampt vnd Dienst nit hetten / ein besonderlichen Eydt thun. Die andern aber auff jhr vorig Juramēt vrtheilen vnd richten.

[Derogatio & Cassatio omnium Rescriptorum.]

Doch werden bey solchem Recht/ wann es gehalten wird/ alle Rechtsitzer darauff wol Achtung geben/ daß sie nichts dergleichen beschliessen oder außsprechen / welches im geringsten wider offters erwehnt Majestät/ vnnd deren darinn verfaßten Vereinigung/ alsō auch wider die mit den Ständen sub vna getroffene Vergleichung seyn möchte / sintemalt in solchem Majestät vnder andern Articuln auch dieses gesetzt ist: Das diesem oberwehntem von der Religion gemachten Fried / vnnd jhnen den Ständen vnder beyderley Gestalt von jrer Majest. erfolgten stärcker Versicherung zuwider/ keine Befelch/ auch nichts dergleichen / so jhnen in dem geringsten zur Verhindernuß / oder dessen Veränderung/ gereichen wolt/ weder von Jhrer Kay. May. deren Erben / oder künfftigen Königen in Böheimb/ oder jemand andern/ außgehē/ noch angenommen: Vnnd ob auch gleich was ergienge/ oder von jemanden angenommen würde / es doch kein macht haben / auch in solcher sachen weiter nichts / es sey rechtlich oder ausser dessen/ gevrtheilt/ noch gesprochen werden soll. Dabey es nun dißfals gelassen wird.

Das XXIV. Capitel.

Bericht vnnd Ableinung der Beschwerungen/ welche den Euangelischen Ständen im Königreich Böhem zu dero Vnglimpff beygemessen werden wollen.

Die vornembste Articul vnnd Beschwerungen wider die Ständ in Böhem sub vtraque seynd nachfolgende.

ERstlichen / Daß die Stände sub vtraq; zween Jhrer Mayestät Statthalter / beneben einem Secretario / zum Fenster hinauß geworffen/ ohn einige Anklag/ Verhör/ oder vorgangener Condemnation.

2. Daß sie die Schloß Guardi in jhre pflicht genommen.

3. Eine newe Regierung auffm Prager Schloß angestellt.

4. Die vbrigen Statthalter vnnd Land Officirer in jhren Häussern arrestiret.

5. Jhnen die Consilia verbotten.

6. Kriegswerbungen angestellt.

7. Gebott vnd Verbott gemacht.

8. Die Jesuiter bannisiert/ vnd deren Collegia abgeschafft/ da doch dieselbe/ durch Weyland Keyser Ferdinandum/ mit deß Lands Verwilligung vnnd Fundation/ eingeführt/ auch in offentlichem Druck bekennen/ Fidem seruandam esse aduersæ religionis patrib.

9. Sich deß Schlosses Carlsteins / vnnd anders mehr/ impatronirt.

10. Vngeacht auch Jhre Keyserliche Majestät/ durch Patenta vnd andere Schreiben / sich außtrücklichen erklärt / daß sie niemals deß Sinns gewesen / vnd noch nit weren / den Euangelischen Böhmischen Ständen jhre Privilegia vnd Majestätbrieff zu entziehen / sondern sie jederzeit darüber zuschützen / Auch in den angezognen streittigen puncten der Kirchen Consistorien vnd anderer sachen/ dem Landtags Beschluß nach/ zu procediren/ vnd da in Politicis einige differentien vorgefallen weren/ sie ebenermassen jedermännigklich gleich vñ recht widerfahren lassen/ oder aber auch/ zu abhelffung dieser beschwer / ansehenliche Personen abordnen wolten / welches alles doch nichts verfangen hette.

11. Sondern es weren die Königlichen Stätt mit vnerhörten Bedrawungen / auch deß Kindts in Mutterleib nit zu verschonen auffgefordert.

12. Jhrer Mayest. Herrschafften eingenommen/ vnd viel Thätlichkeiten hin vnd wider verübt worden.

Das XXV. Capitel.

Kurtze ableinung obgesetzter Beschwerungen/ vnd Excess, so den dreyen Euangelischen Stänn den in Böhmen zugemessen werden.

Deß 1. Articuls.

DAß die zween genandte Statthalter/ Schmesanzky vnd Slawata / zum Fenster hinauß geworffen worden / das ist zwar also geschehen/ vnd hat wol bey der sachen vnerfahrnen ein vngleich vnd seltzam ansehen. Wer aber alle Antecedentia Facti, vnd dabey vorgelauffene Circumstätias, in acht nimmet/ der wird vber das / Quod sæpius læsa patientia fiat tandem furor, vnd daß in einer dermassen verursachten Commotion, Sorg / Forcht vnnd Gefahr/ein so geschwinde resolution genommen worden/ sich darüber so hoch nit verwundern.

Das Factum an sich selbsten wirdt gestanden / so aber auß vnden berührten vnwiderleglichen Vrsachen geschehen müssen.

1. Erstlichen/ So haben Slawata vnd Schmesanzky (deß M. Philippi Fabritij Secretarij darbey/ als jhres Vnderknechts vnd Adulatoris, zu geschweigen) ins gemein / noch vor erlangtem Mayestätbrieff/ so baldt sie nur zu den Aemptern kommen / die Euangelischen Ständ in jhrem Religionis Exercitio (vngeacht sie von der Anno 1575. Keyser Maximiliano Hochseligster Gedächtnuß vbergebenen Böhmischen Confession / vnnd darüber erlangten Assecuration, so beydes in offenem Druck / wol gewust/ zum theil zuvor selbst Euangelisch geweſt/ aber mit verletzung deß Gewissens abgefallen) in viel weg beschweren vñ turbirē helffē/ mit einstellung d' erbawung Euangelischer Kirchen auff eigenen gründen/ abschneidung der Begräbnuß vornehmer vom Adel / so sie von alters hero auff Römisch Catholischen Collaturen gehabt / Begräbnuß gemeiner armen Leuthe / so auff Scheidwegen/ Angern / Gärten vnnd Viehtrifften / an statt der Kirchhöffe/ begraben werden müssen. Solches alles/ vnd was sie neben jhren Helffershelffern / Geistlichen vñ Weltlichen Personen/ mehr Trangsals den Euangelischen Ständen vor erlangtem Mayestätbrieff angelegt / auß denen im Landtag An. 1610. eingebrachten Exempeln gnugsam zuvernehmen. Als auch Schmesanzky/ nach absterben seines Herrn Vettern/ demselbē succedirt, hat er alle seine Euangelische Vnderthanē Gewaltsamer weiß zur Bäpstischē Religion gezwungen. Darzu jhme nit allein Englische Hunde/ welche er an die arme Leuth hetzen lassen / dienen müssen : Sondern er hat auch denselben mit Gewalt die Mäuler bey der Meß auffsperren/ vñ jhnen die Ostien einschieben lassen/ auch in andere weg vnerhörter weiß mit jhnen verfahren. Welches Factum jedoch/ als gut Catholisch/ bey der Cantzeley König Rudolphi Löblichster Gedächtnuß hoch approbirt / Er auch ferners dahin ermahnet worden / in dergleichen Deformation der Euangelischen Kirchen fortzufahren. So er auch/ als er das Dorff Tuchlowitz / von den Prælaten auff dem Prager Schloß/ nach erlangtem Mayestätbrieff/ tauschweiß bekomen/ trewlich verrichtet: Auch zu vorhin einen Ablaßbrieff/ so er zu Rom vom Bapst erbettē/ in die Landtaffel vnzimlich einkleistern lassē / (da doch die Landtaffel vom Carolo IV. dahin niemals dirigirt worden) dargegen aber die Euangelischen Ständ in piis causis, an diesem orth gleichmässiges Rechtes nit theilhafftig werden können / sondern allezeit durch die Obersten Landt Officirer / auff Relation der kleinern Ampteleuthe/ daran verhindert worden/ wie obgedachte Exempel außweisen. Dergleichen Proceß mit abschaffung frommer Christen / so nicht haben wollen Bäpstisch werden / hat Slawata / von einem Jahr hero/ zu Newhauß vorgenommen. Dahero viel vornehmer Bürger daselbsten jhre Güter verkauffen/ vnd die Statt oder jhr Vatterland mit dem Rucken ansehen müssen / were auch darinnen stercker fortgefahren wann jhn Gott darüber nit gestürtzt hette.

2. Zum andern/ Als Jhre Mayest. den Ständen Anno 1609. ein Amnestiam ertheilt / haben sie dieselbige nicht eingehen noch vnderschreiben wollē/ zu dem ende/ damit sie jhres theils den Ständen pro libidine, vnderm schein jhrer tragenden Aempter/ alles Leid anzufügen/ ein freye vnverbundene Hand behielten/ vnd also die Stände / zu jhrem willen / in stetiger Gefahr verblieben / vnnd jhnen dagegen besagte Amnestia nit vorgerucket werden könde.

3. Ebenermassen haben sie die nach erlangtem Mayestätbrieff zwischen den Ständten sub vna vnnd vtraque auffgerichte Vereinigung nicht vnderschrieben / noch sich zur Landtags Relation bekennen wollen. Welches doch von allen Römisch Catholischen anwesenden Obersten Landt Officirern vnnd Rechtsbesitzern / Jhrer Mayestät Hoff- vnd Cammerräthen/ auch von denen auß der Gemeine / Herren vnnd Ritterstandspersonen / ohne einig bedencken geschehen. Darwider haben die Stände schon dazumaln auff offentlichem Landtage publice vnnd solenniter protestirt, vnd wegen solcher bezeigung/ vnnd absonderung von der gantzen Landschafft vnnd allen getrewen Patrioten / sie für hostes patriæ vnd turbatores pacis publicæ erkläret. Welche Protestation dann desto füglicher von den Euangelischen Ständen hat geschehen können / weil in der Vergleichung außtrucklich stehet / daß der Mayestätbrieff / sich so wol auff die sub vna als sub vtraque erstrecken thut. Dahero erfolget/ daß wer wider gedachten Mayestätbrieff handelt / der seye in krafft deſſelben / pro Hoste patriæ & Turbatore pacis publicæ zu achten vnnd zuhalten : Hat sich auch ein solcher ipso facto theilhafftig gemacht deß Pönfals / so in der Landsordnung D. 49. zubefinden. So wirdt auch in gedachtem Mayestät Brieff / den Landts Officirern vnnd Räthen anbefohlen / vber denselben Mayestätbrieff vnd Vergleichung steiff vnd fest zuhalten / vnd darwider selbst nichts zuthun / noch andere thun lassen / bey vermeydung Jhrer Mayestät höchsten vngnad/ vnd der Ständ andung vnd zugriff. Welches aber alles gedachte beyde Slawata vnnd Smesanzky wenig in acht genommē / sondern offentlich vnnd heimblich / die Euangelischen Ständ/ wider vielgedachten Mayestätbrieff / in mancherley weiß beschwert vnd verfolget haben.

4. Als auch König Ferdinandus den Ständten/ vor Jrer Königlichen Würden jüngstē Krönnung/ einen sonderbaren Reverß / wie gebräuchlich / von sich geben / darinnen der Mayestätbrieff außtrucklich begriffen/ haben sie sich darwider auff offenem Landtage

auffs hefftigste opponirt, vnd also abermal / so viel an jhnen / den Mayestätbrieff zu cassiren, vnnd in effectu auffzuheben vnderstanden / dadurch sie abermal in die verwirckte Straff eingefallen / ob schon damals der oberste Burggraff noch einmal die vota hat herumb gehen lassen müssen / vnnd sie also per maiora zu ruck getrieben worden.

5. Haben sie an diesem allen / was vorher gesetzt ist / nit genug gehabt / sondern neben jhren Mitconsorten / dem Obersten Cantzlern vnd Paul Michna Secretario / dahin gearbeitet / wie sie der Euangelischen Stände Zusammenkunfft / deren sie doch in krafft der Majestätbrieff vnd Vergleichungen befugt / vnd in plenissima Possessione gewest / in puncto Religionis verhindern vnd abthun möchten. Daher sie bey Hoff allerley inhibitoria wider die Ständ außgebracht: Auch kurtz vor der abgewichenen Zusammenkunfft / ein solch beweglich Schreiben an die Statthalter erpracticiren vnd selbsten stellen helffen / darinnen die Stände viererley / wider den klaren Buchstaben deß Mayestät-Brieffs / in welchen vnder andern auch diß begriffen / dz wider denselben keine Befelche in keinerley weg außgehen / oder da sie außgegangen / keine macht haben solten / vñ jhnen zu pariren die Stände nit schuldig seyn / vnerfindlicher weiß bezüchtigt werden.

Erstlichen / Daß jhre Kayserliche Mayestat befinden / dz diese der Ständen Zusammenkunfften / wider deroselben eigene Kayserliche vnd Königliche Person außgeschrieben vnnd angestelt worden seye: Zum andern / was die nidergerissene Kirch zu Closstergrab / vnd Straff der Vngehorsamen auß der Statt Brauna zum Closter gehörigen Vnderthanen / betreffen thut / were solches beedes auff Jhrer Mayestät gerechten Befelch geschehen: Zum dritten / dz von den Ständen weiter / als der Mayestät Brieff vnnd Vergleichung vnder den Ständen sub vni vnd utraque zuliessen / gegriffen würde: Vnd vors vierdte / daß sie sich frembder Vnderthanen / in vnbilligen sachen / wider Jhre Majestät annemmen / vnd jhren offentlichen Vngehorsam vñ Entpörung wider Jhre Keyserl. Mayestät vertheidigen / vnnd sie darinnen verstercken wolten: Welches sich Jhre Keyserliche Mayestät gegen etlichen Personen / so dieses Wercks Authores seyndt / keines wegs versehen: Mit diesem fernern Anhang: Alldieweil sie Jhrer Mayestät gütigkeit mißbrauchen / vnnd weiter dann sich gebührt greiffen wolten / derowegen wolte Jhre May. nit vnderlassen / weiter nachzufragen / vnd gegen denselbigen gebührlichen / nach eines jeden verdienste / verfahren. Verbieten auch hiebey den Defensorn / mitlerweil / biß zu deroselben widerkunfft in dieses Königreich / od aber weiterer deroselbē maßgebung / keine solche Zusamēnkunfften mehr außzuschreiben / die Herren Statthalter aber / andere Jnwohner / daß sie auff dergleichen erforderung nicht erscheinen / noch sich einstellen solten / zuvermahnen. Wie solches alles gedachtes Schreiben in sich weitleufftig begreiffen thut.

Vnder diesen erdichten Aufflagen aber haben die vnruhige / von den Jesuitern verhetzte Leuth / nichts anders gesucht / noch zu einem andern ende damit gezihet / dann dadurch auff die Stände die schweren Articul / welche Leib vnd Leben betreffen / so in der Landsordnung A. 4. K. 52. L. 5. begrieffen / zu ziehen / vnd sie darauß / jhrem gefallen nach / zuvervrtheilen / vnd dahero vmb alle jre Wolfahrt in dieser Welt zu bringē. Sintemal darinnen außtrucklich stehet: Wer Zusammenkunfft helt ohne jhre Mayest. deß Königs bewilligung / oder frembde auffgestandene vnd vngehorsame Vnderthanen vertritt vnd fördert / der soll Leib vnnd Leben verfallen haben.

Hier möcht jemandt sagen / warumb man sie jhrer Vnthaten halben nicht Rechtlich besprochen? Sondern die Ständt so gleich / ohne vnnd auisser Rechten / sich nicht allein zu Richtern / sondern selbst Executorn gemacht / da doch die beschuldigte zuvor nie gehört / viel weniger vberzeugt oder condemnirt worden?

Darauff wird mit bestand gesagt / daß in Notoriis, vnd da die Rei allbereit / als offentliche Hostes patriæ vnnd Turbatores pacis publicæ, bey gemeinem Landtag erklärt / vnd gleichsam jetzo in flagranti crimine, ergriffen / vnnd daher præsens Seditionis & maioris tumultus periculum vorhanden gewest / viel zu spaht / vñ den Ständen / auch der posteritet halben / verweißlich gefallen were / allererst einen weitläufftigē Rechtlichen Proceß anzufangen. Sondern man hat / vermög deß Mayestätbreiffs / thätlichen gegen jhnen procediren, vnd also ab Executione anfangen können vnd sollen. Sintemal der Mayestät Brieff die Ständ darzu verbinden thut. Vber dieses alles / vñ da man auch rebus sic stantibus erst mit jhnen hette rechen sollen / so ist doch weder Forum competens, noch ein Vnpartheyischer Richter / zufinden gewest.

1. Dann erstlichen / so haben jhre May. in dem an die Statthalter abgangenē Schreiben sub dato Wien Mitwoch nach Oculi / das factum deß Ertzbischoffs vnd Abts zu Brauna gebilliget / vnd daß es auff deroselben rechtmässigen Befehl geschehen seye / sich außtrücklichen darzu bekennet. Darauß dañ zuschliessen / daß sie jhre May. allbereit auff jhre seyten gebracht gehabt.

2. Nachmals / so hette das Iudicium durch sie vnd jres gleichen müssen besetzt werden / vñ sie also zugleich Partes vnnd Iudices würden gewest seyn: Were auch von jhnen kein anders Vrtheil erfolget / als dz jenige / so sie in dem Kayserlichen Schreiben / als Cōcipisten desselben allbereit angedeutet.

3. Gesetzt auch / man hette sie propter competentiam fori zu Recht anklagen kōnen / warumb haben sie dergleichē Proceß auch selbstē nit vorgenomēn? Warumb haben sie eher die Stände (so wenig Personen in der anzahl / den gröstē theil deß Königreichs) vervrtheilt als angeklagt? Ja gleichsam mit Fingern auff etliche der Herrn Defensorn gewiesen / Auch sich verlauten lassen mit diesen formalibus? Wir Wir haben den Kayser auff vnser seitten / Wir wollen euch vrtheilen / vñ müssen ewer etlichen die Köpff herunder springen. Wie solches alles gnugsam am Tag ist. Dann sie ermeldte Defensores, jhrem gegen der Euangelischen Religion Feindseligen gefasten Gemüth nach / gleichsam vor Rädelsführer dieses Wercks gehalten vnnd angegebē: Da doch von jhnen allerseits / so wol denen auß den Kraissen erforderten Personē / nichts anders gesucht worden / dann vber der einmahl erlangten / vñ mit dem Landtagsbeschluß confirmirten / Zusammenkimfft in puncto Religionis, steiff / fest / vnd vnwiderbrüchlich zuhalten.

4. Ist in solchem gefährlichen Statu kein ander remedium vorhanden gewesen / gedachte Turbatores pacis publicæ zu recht zubringen. Dann seyder 7. jahren hero / der Ständ jhrer May. vorgebrachte Gravamina niemals erwogen / viel weniger dieselbe vorgenommen / oder jnen abgeholffen worden. Ja das noch

mehr ist / als die Herrn Defensores, sampt denen vermög deß Landtags Beschluß erforderten Personen auß den Krayssen / denen hinc inde eingeantworteten Beschwerungen (vngeacht bey Ihrer May. vnnachläßlichen sie es supplicando vorhin gesucht) gnugsame satisfaction (wegen der gesperrten audientz) nicht thun können / haben sie es endtlichen an die gesambte Ständ auff dem General Landtag An. 1615. gelangē / vnnd solche alsbaldt Ihrer May. durch gewisse jhres mittels Personē / bey erlangter audientz vnderthenigst vortragen lassen / aber keiner resolution gewürdiget worden. Es haben zwar Ihre May. dem Herrn Grafen von Thurn extraordinarie, nach auffbrechung jhrer May. von Prag / selbsten gnädigste audientz gegeben / aber gantz beweglichen geantwortet / daß dieselbe der Stände sub vtraque begeren nit vor billig erkenneten / hetten auch auff jhren Herrschafften alle jhre Kirchen vnd Collaturen dem Ertzbischoff vbergeben / wolten derowegen mit dergleichen vorbringen ferrner verschont seyn. Als auch dagegen von gedachtem Herrn Graffen Schrifftliche antwort vnderthänigst gesucht worden / haben zwar jhre Mayst. es gnädigst bewilligt: Aber durch den obersten Cantzler ist es verhindert worden. Darauß ja Sonnenklar zu ermessen / daß dardurch alle mittel / den Gravaminibus der Stände abzuhelffen / abgeschnitten worden.

Man darff sich nit daran kehren / daß es Statthalter gewesen / daß sie Ihrer Mayestät Person repręsentiert, vnnd dahero crimen læsæ Majestatis möchte erzwungen werden. Dann sie seynd zugleich auch Land-Officirer vnnd angesessene Inwohner deß Landts gewest / die vermög jhres Ayds / deß Lands Gerechtigkeit haben schützen sollen / haben aber jhr Jurament nit in acht genommen / sondern darwider gehandelt / seyndt für Feinde / mit einer schweren clausul in der protestation An. 1609. (welche den 23. tag deß Monats Maij dieses lauffenden 1618. Jahrs in der Cantzley jhnen vorgeleſen) erklärt worden / sich durch jhre attentata, laut deß Mayestätbrieffs / welcher niemanden / so darwider handelt / excipirt, selbsten in die schon erlittene Straff vervrtheilt. Et sic quicquid Lege permittente fit, pœnam non meretur.

Weil dann jhr gantzes Datum auff cassirung deß Mayestätbrieffs / vnd vndertruckung deß freyen Religionis Euangelicę Exercitij. gerichtet / so sie / wie in publicis consiliis bey der Cantzeley / also auch auff jhren eigenen Herrschafften vnd Gütern erwiesen: In dem sie / der Smesantzky lengst zuvor / Slawata aber von Königs Ferdinandi Krönung hero / die Vnderthanē auff allerley weiß vnd weg / zur Römisch Catholischen Religion genötigt / so jhnen aber frey passirt vnd gelobet worden / die Euangelischen Ständ aber dargegen bey Ihrer Kay. May. auff jhr so vielfaltiges supplicirē vnd anhalten / einige satisfaction niemals erlangē können: Als ist man endlichen dahin gezwungen worden / solche jhre Thätlichkeiten contrario facto zu diluiren, damit der gantzen Welt / sonderlich aber der lieben Christenheit / möge kund vnnd offenbahr werden / was für Trangsal die Euangelischen Christen in der Cron Böhmen in jhrem Religionis exercitio, wider den klaren Buchstaben deß Mayestätbrieffs / auffgerichten Vereinigung zwischen den sub vna vnnd vtraque, so wol Landtags Beschluß / biß auff jhre degradation, außstehen müssen. Vnnd ist also / zu abwendung dessen / nach inhalt deß Mayestät Brieffs / der Landsordnung / vñ dem herkommen / rechtmässig verfahren: dahingegen exaduerso in vielweg de facto, ausser vns wider Recht / straffmässig procedirt worden.

Ad 2. Articulum.

DJe Schloß Guardia ist nicht zu dem Ende in die pflicht genomen worden / dardurch sie der pflicht / mit welcher sie jhrer Ka. M. verbunden / zu relaxiren, sondern bloß zu assecuration deß Königlichē Schlosses zu Prag / vnnd deß Königreichs / auch der Herrn Stände sub vtraque, defensiue, absq; præiudicio der Herrn sub vna: In ansehung / daß auff dem Prager Schloß die Landtaffel / dieser Cron hohes Kleynodt / vnd andere Landes Archiua verbleiben. Dahero billig / Ihre Mayestät zu forderst / hernacher auch die Landsachen / mit einer trewen Guardia zuversichern / vnd so viel da mehr / weil jhre Mayestät abwesend / vnnd nicht zugegen gewest.

Ad 3. Articulum.

BEy diesem Punct beruffe man sich anfänglichen auff die gedruckte Apologiam, wie billig. Weiter wird geantwortet: Weil man sich eines grossen schädlichen Auffstands deß gemeinen Pöfels beſorget / Zu dem auch das Defensionwerck eines Directorii hoch benötigt gewest / hat man interim, ad euitandos motus & seditiones domesticas, salua authoritate Regia, legib. & priuilegiis nostris, zu Schutz deß lieben Vaterlands / ein Collegium von Standspersonen / zu dem blossen Ende bestellen müssen / damit Ihre Mayestät / als König vnd Herr / die auffrichtigen Ständ sub vna & sub vtraque, zusambt Ihrer Mayestät Privilegien / Freyheiten / Recht vñ Gerechtigkeiten / von allen feindseligen schädlichen Thätlichkeiten manutenirt würdē. Inmassen dann zu Zeiten seligster Gedächtnuß Kayſers Rudolphi / ein gleichmässiges Directorium vnnd Defension Werck auffm Altstätter Rathhauß Anno 1611. von den allgemeinen Ständen dieser Cron bestellt / vnd von gedachter Keyserlicher Mayestät / Kayser Rudolpho / beliebet vnd für gut erkandt worden.

Vnd haben dardurch die Ständ in Ihrer Mayestät Regalien / Hoheit vnd Iurisdiction, im geringsten nit gegriffen / ist auch jhr intention vnnd meinung nie gewesen: Weiln das Justizwesen nicht geändert / Sie auch sich dessen nicht anmassen / die von Ihrer Römischen Kayserlichen Mayestät / als König zu Böhmē / verordnete Officirer vnnd Justizpersonen / in jhrem Statu vnd Wehrt verbleiben / Privat- vnnd Partheypersonen / der expedition halber / an sie gewiesen werden. Vnnd ob wol die wider den Mayestätbrieff / ohne ordentliche verhör / zur vngebür / vmb der Euangelischen Religion willen allein / gefangene Burger von Brauna / auß Befelch der sampthchē Herrn Ständ / sind der Gefängnuß erledigt worden / so hat man sich / ausser dieser keiner Politischen gefangenen / weder Theobalden Hockhen / noch deren von Aussig / wie hoch auch darumb gebetten worden / nicht annemmen wollen. Vnd verbleibet also die Politische Ordnung vnd bestellung deß Regiments vngehindert.

* * *

Ad 4. Articulum.

ES ist keine Arrestirung der vbrigen Statthalter vnd Landofficirer nicht beschehen/sondern bloß eine Erinnerung: dieweil sie die Turbirung der Euangelischen Ständ sub vtraque, wie jhnen ex Officio gebürt/ nit verhindert/ vnd dardurch diese weitläufftigkeiten so weit kommen lassen/ als solten sie sich/ biß zu außtrag der sachen/zu frieden stellen schädliche practicen vnderlassen/ vñ sich in diese sachen nit einmischen. Wie kan nun einer od der ander mit arrest belegt seyn? Sintemal sie nicht allein in die Kirchen/ Lustgärten/ Hochzeiten vnnd Pancketen/ frey vnnd vnverhindert (wie jedermañ kund ist) zu vñ abgang haben/ sondern auch der Oberste Herr Land Hoffmeister/ ohne hinderung der Ständ/ ins Marggrafthumb Mähren auff den Landtag verreist. Ist jhnen also nit mehr/ als nur noxiæ Machinationes verbotten/ vnd darwider nohtwendige zulässige Verordnung vorgenommen worden.

Ad 5. Articulum.

ES wirdt vnd kan nimmermehr bewiesen werden/ daß jhnen jemals die Consilia vnnd Zusammenkunfften verbotten weren. Dann klar vnd vnlangbar ist/ dz Herr Abgesander Khaan/ zu etlich mahlen in der Böhmischen Cantzeley auff m Prager Schloß bey gedachten Herrn Statthaltern audientz gehabt/ vnd sie darinnen zu öfftern beysammen gewesen/ auch täglichen in Justitiensachen zusammen kommen mögen.

Ad 6. Articulum.

ES haben bißhero die Ständ zum öfftern hoch beteurt/ daß sie in ansehung J. M. selbst eigenen Person/ oder auß begird zu weitterung vnd vnfriden/ oder auß einiger bösen intention, keine Werbung anstellen wollen/ sondern allein in betrachtung der bösen vñ diesem Land feindlichen Räthe/ welche biß dato noch am Hoff in esse, sich aller schädlichkeiten vnd feindseligen practicken/ zu der Ständ ruin, vnd forderst der Euangelischen Religion gäntzlichen vndertruckung vñ außrottung/ gebrauchen thun. Vnnd dannenhero grosser gefahr sich befürchtēde/ seynd die Ständ dahin nohtringlichen zu erhaltung Jhrer Mayestät/ als Königs zu Böhmen/ reputation vnnd authoritet/ dann derer Ständ sub vna vnd sub vtraque jhrer Religion vnnd Policey/ eine Werbung von Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ defensiue anzustellen/ vorigem vnnd von Weyland Kayser Rudolpho ahnseligster Gedächtnuß approbirtem brauch nach/ verursacht worden. Ist auch keinem von denen sub vna dardurch/ weder Geistlicher noch Weltlicher Person/ einziger Schad oder Gefahr darauß entstanden/ sondern durch jhr Vorsichtigkeit aller Auffstand/ Empörung vnnd Thätligkeit deß gemeinen Manns verhütet worden. Es suchen/ wünschen vnnd begeren auch/ die Euangelischen Ständt nichts anders/ dañ allein die erhaltung deß Majestätbrieffs/ vnd anderer heylsammen Ordnungen/ dz freye Exercitium jhrer Religion/ vnnd daß sie bey der Cron Priuilegiis mit den Jhrigen in Ruhe vnd Frieden gelassen/ vnnd vor dergleichen Trangsalen ins künfftig wircklich assecurirt verbleiben mögen.

Ad 7. Articulum.

DAs Gebott vnnd Verbott/ welches gegen den Ständen prætendirt wirdt/ ist ohne Præiudicio der heilsamen Justitien/ vnd anmassung deß von Jhrer Mayestät bestelten Regiments geschehen. Dann weil das Collegium der Defensoren/ wie oben Articulo 3. gemeldet/ nothwendig hat müssen/ zu widerstandt der Religions Feind/ angestelt werden: Als haben die Ständ auch eine willkührliche Contribution vnd Anlag vnder sich auffgerichtet/ so sie als freye Ständ/ auß eigener macht/ vnnd jhrem vermögen/ wol thun können/ vnnd vorhin mehr geschehen. Sonsten seynd vnnd bleiben Jhrer Mayestät Regalia in Regirung/ Gebott vnnd Verbott/ in vorigem esse, darein die Euangelischen Ständ/ als gehorsame Vnderthanen/ einzugreiffen niemals gesonnen/ viel weniger im werck gewesen.

Ad 8. Articulum.

1. DJe Jesuiter sind abgeschafft worden: Erstlichen ins gemein/ daß sie gleichsam die Incentores alles dieses Vnheils/ vnd in der that in viel weg Perturbatores pacis publicæ Religionem & Politiam concernentis gewesen/ wie solches der Ständt wider sie außgefertiges Patent mit mehrerm bezeugē thut: darinnen nahmhaffte Exempel/ der Frantzosen/ Niderländer vnnd Venediger/ darnach in specie in diesem Königreich/ begriffen: Daß also mit jhnen rechtmässig/ auch in krafft deß Mayestät Brieffs/ der niemand excipirt oder befreyet/ verfahren worden. Dann jr jhre auffrührische Predigten/ vnd in Doctrina, Consiliis & Actionibus geführt vnd practicirtes Axioma männiglichen bekandt vnd Notorium, Hæreticis non esse seruandam fidem: damit Sie niemandt/ als die Evangelischen meynen/ vnnd diesen Schluß zumachen im brauch gehabt: Weil der Bapst zu Rom den Mayestätbrieff nit bekräfftigt/ ergo, so ist jhn denselben die Weltliche Obrigkeit zu halten nicht schuldig.

Vnd ob sie gleich in jhren Schrifften zum Schein ein anders vorgeben/ so ist es jedoch allem ad res luciras, dafür sie die Euangelische Religion gar nicht halten/ restringirt/ vnd ins gemein/ mit solchen Æquiuocationibus, Distinctionibus, & Subdistinctionibus verfaßt/ daß sie vnzehliche Außschlüpff haben: wie die refutationes solcher jhrer Schrifften mit sich bringen. Et quid verbis opus est, vbi facta loquuntur? Wie leider in der Cron Böhmen nur zu viel am Tag ist.

2. Dann auch jhre Tragödien vnd Comödien/ so sie in odium der Euangelischen Ständt jährlichen zu halten gepflogen/ solches außgewiesen/ vnd genug zu verstehen geben/ Fidem Euangelicam extirpandam esse.

3. Ist im gantzen Königreich Böhmen bekandt vnd Notori/ jhr vor Jaren leichtfertig Blutdurstiges begiñen zu Comuthau/ (bey Regierung Herrn Georg Poppels) darüber Auffruhr erreget/ vnd vnschuldig Blut vergossen worden.

4. Wie nit weniger jre Anstifftung vnd Auffrischung bey Hoff/ vnd sonsten bey der lieben Obrigkeit/ gegen den Euangelischen/ wie ins gemein/ also insonderheit: Zum exempel ist die State Communhau/ Briex/ Glatz/ da sie alles vbel angericht/ vñ fromme Christen bedrangen helffen: auch Vrsacher seynd/ dz Slawata

die deformation in Religione zu Newhauß angefangen/vnd jhn vnd andere von subscription der Amnestia vnnd Vergleichung mit denen sub vna abhalten helffen.

5. Seynd jhre offentliche außgangene Schmachschrifften in männiglichs Handē / sonderlichen Patris Ferdinandi Kolovvrat vnnd P. Lucæ Fanini wider D. Helvicum Garthium, darinnen zum Fewer/Wasser/Schwerdt vnd Strang/ alle Euangelische verdamet werden. Welches è Diametro dem Mayestät Brieff zu wider laufft / vnd dahero auch wider Sie ab executione billig angefangen worden.

6. Seynd die Jesuiten/ohne Cōsens der Ständ/ in diß Königreich An. 1547. hochschädlicherweiß eingeschoben/vnnd in der Dominicaner Münch Closter/ so jhnen biß Dato nicht restituirt, geführt worden/wie solches demonstriert werden kan.

7. Haben sie sich vnderstanden/durch vorschub jrer Patronen/in dieser Cron Landgüter zukauffen/vnnd in die Landtaffel einverleiben zulassen: Da doch nit vor solche Patres, sondern vor die treue Patrioten, gedachte Landtaffel auffgerichtet worden.

8. Haben sie wider die alte Pragerische Universitet/ein Privilegium bey Hoff auff ihre new auffgerichte Jesuitische / außbringen dörffen: Da doch zwo Universiteten in einer Statt nit seyn kōnen: Alles zu despect vnd Vndergang der Euangelischen Religion/ vnd in effectu zerlöcherung deß Mayestätbrieffs.

9. Zu geschweigen deß Schreibens/so Pater Gregorius Rümer auß Passaw / an P. Rector Guilielmum Lamormaini zu Greiß gethan / da er in jetzigen wehrenden turbis, vnd jhrer election auß dem Königreich Böhmen/schreiben vnnd setzen darff: Intelligo scribi militem pro Cæsare contra Bohemos. Si milite agatur, ego breui bene spero. Si ad compositionem ventum fuerit, timeo ne maneamus foris, sicut ex Venetia. Status certe nos non admittent, nisi vi coacti, &c. Item, Deus det nostr s Principibus bonum animum. Nunquam erat maior occatio eripiendi Bohemis omnia Priuilegia, quæ sunt in detrimentum Religionis, Litteras Maiestatis, & recuperandi templa. Item, hic tamen magno animo opus erit, quia Status dicuntur scribere militem continuo. Vtinam cum Venetis sit pax, & ille miles, qui fuit Goriciæ, huc veniat. Ist das auff Schulfüchß nicht zu viel/so ist es ja genug. In summa/wañ gleich solche special vrsachen in dieser Kron gegen jhnen nicht vorhanden weren/so weiß doch die gantze Welt wol/wz für schädliche Leuth die Jesuiter seynd.

Ad 9. Articulum.

Es haben etliche von den Herrn Statthaltern/denen zum Schloß Carlstein verayderen gehörigen Mannen vnd Lehenleuthen / solches in trewe verwahrung zunehmen/durch ein schreiben anbefohlen. Welches gedachte Lehenleuthe den Herrn Ständen angezeigt / vñ daß man jhnen die von alters hero gebräuchliche Victualien nicht reichen wollen / sich beschwert. Weiln dañ Carlstein ein Landschloß/vñ so den Ständen immediate vnd allein gehörig/darinnen die Kron vnd Landsprivilegien asseruiert werden / vbel versichert gewest: in betrachtung dessen / daß Smesanzky obbesagter massen deiicirt vnd außm Land geflohen / der ander Burggraff aber außm Ritterstand/nemlich der Herr Ademhussane von Harasow / sein habendes ius (alters vnnd grossen vnvermögligkeit halben) ex pacto besagtem Smesanzky gantz vnd gar cedirt, vnd hierin keine Interesse gehabt: seynd die Ständ vnvmbgenglichen dahin bewogen wordē/jhr eigenes Schloß pro interim, einer ehrlichen Standsperson zuvertrawen/doch mit vorbehalt einer künfftigen bestellung eines Burggraffen daselbsten / welche allein dem König zu Böheim/ auff vorgehende Beratschlagung vñ gutachten der Landofficirer / wie vor alters bräuchlich gewesen/gebüret/die Ständ sich auch derselben im wenigsten anzumassen nit begehren.

Ad 10. Articulum.

Wird von den Ständen verhofft/ds jhre May. den Mayestätbrieff ins künfftig in mehrere observāz kommen zulassen geneigt. Wie dann an einem König vnd hohen Potentaten nichts rühmlicher / als dasjenige/dazu er sich selbst verbunden / steiff vnd fest zuhalten/vnnd niemand darwider etwas zuverstatten. Wie aber Jhre Mayest. bißhero von der Ständ widerwertigen hindergangen / vnnd was dahero für Eingriff/ Trangsalen vnd Beschwerungen erfolget / das geben etliche wenig hernach gesetzte exempla, vnd könde alles mit mehrerm außgeführt werden.

Erstlichen/Obwol Jhre Mayest. alle jhre Collaturen, nach erlangtem vnd von Jhr selbsten confirmirtem Mayestätbrieff / dem Ertzbischoff auff gewisse conditiones, so demselben nit zu wider seyn/vbergeben/so hat doch derselbe gedachter vbergab / dem Mayestätbrieff/vnd der vergleichung stracks zu entgegen/alle Euangelische Priester abgeschafft / vnd den armen Leuthen Römisch Catholische Priester auffgedrungen. Welches in jhrer Mayestät namen gebilliget vnd gut geheissen worden.

Zum andern/seynd jhrer Mayestät Vnderthanen hin vnd wider auff den Herrschafften zur Bäpstischen Religion gezwungen wordē: exempli causa, zu Grummaw vnd anderßwo: Darinnen aber ein solcher Modus gehalten: 1. Seynd die Vnderthanen mit harten drohworten angeloffen: 2. Darnach mit schwerer Gefängnuß belegt worden: 3. Hat das nit helffen wollen/ habē die fürnemsten Inwohner jhre Güter etliche verkauffen/vnd etliche eine Geldstraff erlegen müssen: Alles wider den klaren Buchstaben deß Mayestätbrieffs.

Zum dritten / Die zerschleiffung der newgebawten Kirchen zu Closstergrab / so durch den Ertzbischoff de facto, ohne einig vorgangene Rechtliche Außübung/ fürgenomen/ist von n egē Jhrer May. gebilliget/vnnd vorgeben worden / dz es auff derselbigen rechtmessigen Befelch geschehen seye. Da doch/wann es vmb ein vngleichen verstandt deß Mayestätbrieffs zuthun gewest were / zu förderst das Vnpartheyische Recht / vermög Landtag Beschlusses An. 1609. mit vnderlassung der thätlichen Niderreissung / darüber hette vorher gehen sollen.

Zum vierdten/ob wol vermög deß Mayestätbrieffs/ die jtzigen vnd künfftigen König in Böheim/die bestellung deß Euangelischen Religionswesen den Ständen gantz vñ gar anheim gegebē / vñ jnen dabey nichts vorbehalten/so auch von jtziger Kayserl. May. als König in Böhmen / vielfaltiger weiß bekrefftigt worden: Jedoch dessen allen vngeacht/so seynd vnder jhrer M. namen / auß antrieb der Religions Feindt vnnd etlicher schädlicher Rähte / an die Richter / so seidher Ferdinandi I. zeiten/die Verwaltung vber die Stätt/

nur in Politischen sachen/ nemlichen die Zusammenkunfft der Burgerschafft vnd Handwercker/so wol jhrer Mayest. Fälligkeiten betreffend/gehabt/vnnd noch biß Dato haben/newe Instructiones außgefertiget/vñ jhnen dariñen die Inspection vber die Kirchspiel auffgetragen worden / darüber sich die Kirchspiel zwar höchlichen beschwert / aber keine Restitution erlangen können.

Zum fünfften/nach dem man auch zu Prag die Teutschen Kirchen / sonderlich auff der kleinen seiten/ lang gern hette einziehen wollen / als ist dem Keyser. Richter auß der Cantzeley anbefohlen worden / in geheim nachzufragen/auff wessen Grund vnnd Boden dieselbe auffgebawet seye / vnd als Bericht einkomen/ sie stünde zum theil auff der Statt / zum theil auff deß Apts zum Strohoff Grund vnnd Boden/ist gedachtem Keyser Richter weiter auffgetragen worden / dieselbe dem Apt zum besten sperren zulassē. So zwar verbliebē/weil sich die Euangelischen Rathsfreund starck darwider opponirt, vnd auß jhren Amptsbüchern bewisen/ daß die Kirche auff deß Raths grund vñ boden erbawet seye / Aber gar nit zu zweiffeln/ da den schädlichen Räthen vnnd Officirern der Lufft lenger were gelassen worden/die sperrung/vnd endlich gäntzliche einnehmung besagter Kirchē/ dazu doch/ausser 6 Ständ vnd anderer ehrlicher Leuth anlag/ viel Euangelische Chur-fürsten vnd Ständ mildiglich gesteurt haben / nicht würde verblieben seyn.

Zum sechsten/Ebenmässigen Außschlag hat es mit der Kirchē in der alten Statt zu Prag/zum Bethlehem genent/nemen sollen. Dann nach dem die Collegiaten vnd Professores der Pragerischen Universitet/als Collatores, die stell deß verstorbenen Priesters Seel:mit einer andn Geistlichē tauglichen Person bestellen wollen / hat man auß der Cantzley den Raht in besagter alten Statt angefrischet/ sich einer frembden Collatur anzunemmen / vnnd darüber bey Hoff / als wann jhnen von den Professoribus in bestellung eines newen Priesters Eintrag geschehe zu beschweren. So dañ geschehen / vñ darauff/ohne einigē eingenomenen bericht / von Hoff anbefohlen worden / die Kirche biß zu verhör vnnd außtrag der Sachen sperren zulassen: Da sich doch nachmals auß der Fundation im werck befunden/daß die Collatur gedachter Kirchen simpliciter den Professoribus zustendig / vnnd nur honoris causa, nach deß Fundatoris hinderlassenen anordnūg/ der damals regirēde Burgermeister in der altē Statt/ zu Installirung eines newen Priesters / ohn einig sein votum, erbetten wird.

Zum siebenden/Weil auch endlichen der Euangelischen Kirchen Feind dichten vnd trachten von etlichen Jahren hero / einig vnnd allein dahin gerichtet gewesen/ vnnd noch ist/wie sie das Euangelische Religionswesen zerscheittern vnnd letzlichen gar außtilgen möchten / vnnd aber wol vermerckt / daß es durch kein ander mittel als Cassirung der Euangelischē Zusamkunfften in puncto Religionis, als darauff das Fundament der conseruation vnnd manutenenz bestehet/ geschehen könne / Als haben sie es endlich dahin gebracht.

1. Erstlichen ist im namen Ihrer Mayestät den Herrn Defensoribus Categorice, die Zusammenkunfft vnd erforderung gewisser Personen darzu/ auß den Ständen in Kreissen wonhaffte / verbotten worden. Nachmals hat man ad partem, mit theils Herrn Defensoribus, sonderlichen denen/die in officiis gewesen/gehandelt / von der Defension abzulassen / vnnd darvon jhren Abschiedt zunemmen. Welche persuasion dann bey etlichen nicht wenig gewürcket. Ferners haben Ihre Mayestät/durch den Raht in den Prager Stätten / denen Personen / so auß der Burgerschafft auff offendtlichem Landt Tag zu Defensorn ordentlichen erwöhlet/ernstlichen anbefehlen lassen/ vnder den Defensoribus in Collegio nicht mehr zu erscheinen / solte auch der Raht selbsten keine Personen mehr auß jhrem Mittel dahin abfertigen : Wie dann auch geschehen. Dergleichen Verbott ist in Ihrer Mayestät namen / durch den Hoff Richter / in alle andere Freye Königliche Stätt / bey veränderung deß Rahts geschehen / Seynd auch theils Stätt mit harter bedrawung dahin gebracht worden/daß sie Reverß von sich geben müssen / niemandt anderst als Ihre Mayestät vor jhren Defensorn zuerkennen. Welches in Politischen sachen recht vnnd billich / aber dißfals wider den klaren Buchstaben deß Mayestät Brieffs vnnd Landtags Beschluß / in Religionis puncto vorgenommen worden: darinnen außtrucklichen befunden wird/daß der Herrn Defensorn Collegium perpetuirt, vnd auff die liebe posteritet (ohne einigen deß Königs Eintrag) soll gebracht werden.

Man will zwar allenthalben die Leuth bereden/ daß es dißfals vmb die Religion gar nit zu thun sey. Auß obigen vnnd andern vnzehlichen aber ist Sonnenklar/ daß der Anfang/das Mittel/vnd Endt/ von der Religion herrühre / dieselbe vornemlich betreffe / auch auff deren vnderdruckung vnnd auffhebung alles hafften thue. Dañ daß man geschweig/in was terminis beym Bapst/Spania vnd anderwo / Hülff wider die Böhmen gesucht/ist auß einem Keyserl. Schreiben an den Graffen von Buquoy die intention wol abzunemē/ da er seine Reyß eylend fortzusetzen/ mit denen worten ermahnet wird: Præclare de nobis, de Augusta domo nostra, de Religione & Republica mereberis, &c.

2. In Politischen Sachen haben die Euangelischen Ständ allzeit den kürtzern ziehen müssen / wo nit anderer gestalt/doch daß man jhre Sachen bey Recht/ 30. 40. auch wol 50. Jahr auffgezogen/ehe sie zu einem Außspruch gedeyen könnē. Auch die Rosenbergischen Güter zum exempel angezogen werden können: Weil darauff den Anfall die Euangelischē Ständ/ vermög Herrn Peters von Rosenberg seeligen Testaments/zu gewarten / hat man sich dahin anfangen zubemühen/ die Herrn von Schwamberg davon durch wunderliche renck zudringen/vnd in der Römisch Catholischen Händ einzuantworten / darzu auch allbereit ein guter anfang gemacht werden. Doch werden diese vnd dergleichen Politische Gravamina hindangesetzt / GOtt vnd der Zeit befohlen.

3. Ihre Mayestät haben sich zwar anfangs zu gütigen mitteln vnd abordnung ansehenlicher Commissarien anerbotten / so auch vnderthänigst angenomen vnd zu jhrer May. fernern gnädigsten wolgefallen anheim gestellt / vnnd derselben mit verlangen von den Ständen erwartet worden. Es ist aber damit nichts zu werck gerichtet/sondern Ihre May. haben sich nachmals in jrem letztern Schreiben dahin erklärt/ daß sie Ihr Volck mustern / vnnd die Ständt mit gewehrter Hand vberziehen lassen wollē. Wie solches die mit jrer Mayestät gewechßlete Schreiben / vnnd was den Chur- vñ Fürsten in Schrifften darvon communicirt worden / mit mehrerm bezeugen thun. Dahero die Ständ nothwendig jr zugelassene Defension stercken

vnnd continuiren müssen: da sonsten durch schleinige fortsetzung vorbemelter Commission/vnnd da sonderlich vornehme Weltliche Churfürsten sich gantz Trewyfferig interponiren wollen/die Waffen leichtlich hetten deponirt, vnd alle Gefahr vnd Blutvergiessen verhüetet werden mögen.

Ad 11. Articulum.

DAß die Aufforderung der Stätt bloß auff Pilsen vnd Budweiß zu deuten / ist zu beweisen / daß sie niemals/ benorab mit einer solchen Cōmination, welche nie vorgangen / auch nimer erwiesen werden mag/ auffgefordert/ sondern an sie nur begehrt worden/ das frembde bey jhnen ligende Volck außzuschaffen / vnd dardurch alles Mißtrawen gegen den Ständen wegzunemen / haben auch die Inwohner gedachter Stätt freyen zu: vnd außgang/ sind nit belägert/ viel weniger jemals feindlichen angegriffen wordē. Im gegentheil aber hat man sich gegen jhnen zubeschweren/ dz Budweiß der Ständt Proviantmeister / sampt einem andern vom Adel gefangen helt: Pilssen munitiones anricht/ dz Geschütz auff die Wähl zeugt/ vnd wider eigenes zuschreiben vnd zusag handelte. Da aber vnder gedachter Aufforderung will verstanden werdē/ der Königl. Stätt mit den Herrn vnd Ritterstand in puncto Religionis Vergleichung vñ Verbündnuß/ soll männiglichen davon diß wissen / daß die freye Königliche Stätt in Böheim ein Freyer vñ also der dritte Stand in Böheim seye/ der zu allen Landtagen vnnd publicis Conse ſſibus vnd Consultationib. gehörig/ auch von alters hero zu jederzeit jr Liberum votū gehabt haben. Seynd demnach die Stätt/ ohne einige Aufforderung/ Zwang vnd Trang / frey vnd gutwillig zu den Obern zweyen Ständen getretten/ vnd alle jhre Conſili- vnd Actiones in puncto Religionis bißhero approbiren helffen / vngeachtet man sie von jhnen hinderlistiger weiß zu trennen sich vnderstanden / darüber sich die Prager Stätt in der Apologia höchlichen beklagen.

Ad 12. Articulum.

DAß Ihrer Maeystät Herrschafften sollen von den Ständen eingenommen worden seyn / ist durchauß nit zubeweisen/ sondern bleiben dieselben allerseits in jhrem alten esse, vnder dem Guberno der Böhmischen Cammer/ gehen auch Ihrer Mayst. Gefäll vnd Einkommen auff den Herrschafften/ vnnd sonsten an Biersteuren/ Zöllen/ Vngelten vnd dergleichen / eine weg wie den andern fort/ ohne einige verhinderung der Stände/ darein Ihrer Mayst. zu greiffen niemanden keines wegs gebühren will. Ohne daß die Anno 1615. hinderstellige bewilligte Steuren zu rück gehalten werden/ zu defendirung deß Lands/ nach der im gedachten Landtag begriffenen exception fol. 54. So ist auch nur bloß von Crummaw der Hauptmann Welser mit seinem außländischen Volck abgeschafft/ auff m Schloß aber regirt der vorgesetzte Hauptmann wie vorhin/ ist auch kein Guardia darein niemals gelegt worden.

Weiters weiß man von keinen Thätigkeiten mehr/ so die Stände hetten begehen sollen: Es sey dañ / daß es auff zwey gefangene / Fabium Maximum Ponzons, vnd Jacob von Tepentze Hauptmañ der Herrschafft Mielnick gemeinet seye. Deren verbrechen ist dieses: Dz Ponzon wider den Mayestätbrieff die armē Klostergraber hefftig beängstigen vnd tribulieren helffen/ flüchtig wordē/ vnd allerley schimpffliche spöttische bericht von dem Collegio der Herrn Defensorn / in Schlesien gethan / da doch der Ständ e sub vtraq; sachen jn gar nichts angangen/ noch jhme zu expediren anbefohlen: Der Hauptmañ von Mielnick aber/ hat in Religionsachen viel vbels auff der Herrschafft daselbsten/ vnd den armen Vnderthanen stifften helffen/ Iniurioſe von den Ständen geredt / auff jhre Citationen nit erschienen / noch sich verantworten wollen. Ist aber vnder dessen durch eine ehrliche Person die Herrschafft nach notturfft bestelt/ auch solches jhr May. der Keyserin durch ein Schreiben gehorsambst angedeut worden.

Das XXVII. Capitel.

Erklärung vnnd respectiue gründliche ablehnung der Böhmischen Apologia, vnnd vorgesetzter der Böhmen Defension auff die Klagartickel so wider die sub vtraque außgangen.

Euangelische Erklärung auff die Böhmische Apologia.

WIr die Hoch- vnd Nidern Standspersonen/ die wir vns zu der wahren / rechten Euangelischen vnnd Apostolischen Religion/ auch zu dem wahren Leib vnnd Blut Christi Jesu/ in dem H. Hochwürdigen Sacrament deß Altars / wie auch zu deme bekennen/ daß vermög deß H. Euangelij alle Obrigkeit von Gott eingesetzt / vnd man derselben allen Gehorsam / Respect vnnd Liebe Gewissens halben zuerzeigen schuldig sey/ darvnder krafft deß H. Worts Gottes/ auch die böse Obrigkeiten nit außgenommen/ sondern für die alle embsig zubitten/ vns vnser Christlicher Glaube vermahnen vnnd weisen thut/ wer auch der Obrigkeit sich widersetzt / daß derselbig Gott selbsten widerstrebet / sie verachtet/ Gott verachte / vnd dz Gott in denen Personen der Obrigkeit præsentiert werde. Wir alle/ die vnser Eydt vnd Pflicht/ so wir vnser Ordentlichen Obrigkeit geschworen / wie Biderleuth in acht haben/ dieselbe biß in den Todt zuhalten gedencken/ zum Frieden vnnd Einigkeit der Euangelischen gedult / vnnd wie Christen gebührt der Gerechtē vñ Billigkeit geneigt seyn / auch nicht wöllen durch Vngehorsam vnd hindansetzung oder außrottung vnserer von Gott fürgesetzten Obrigkeit/ mit Fewer vnd Schwerd/ Blutvergiessen/ auch verwüstung Land vnd Leuth/ vnderdruckung vnnd verderbung der armen vnschuldigen / vnd allen andern vngelegenheiten/ so auß dem Kriege folgen / vnsere particular passiones rechen / oder vns von dem Obrigkeitlichen Gewalt frey machen: Sondern vielmehr nach der Lehr deß H. Euangelij / durch die Predig seines heiligen Worts/ Gebett/ Sanfftmuth / Gehorsam vnnd Gedult/ offtberührte Euangelische Lehr / vnnd den lieben Frieden / wie wir solche von CHRISTO / vnnd seinen Heiligen Aposteln gelernet/ vñ biß auff vns gebracht/ in der Warheit befürdern / Entbieten N. allen vnd jeden / was Stands vnnd Würden die seyn / vnser Dienst vnd alles Liebs vnd Guts / Thun Kundt vnd zuwissen Männiglich/ daß vns newlich/ Eine in Böhmisch vnnd Teutscher Sprache getruckte Apologia (wie sie sich intituliert) oder Entschuldi-

gungs

gungs Schrifft/ dieses Tituls (Auß was für vnvermeidentlicher Vrsachen alle drey Ständt deß Löblichē Königreichs Böheimb/ sub vtraq; ein Defension-Werck anstellen müssen:) zukommen / welche wir mit allem fleiß/ ohne Passion vnd Präoccupation vberlesen/ vnd darüber billich geseufftzet/ vnnd mitleyden getragen / es auch für ein sonderliche Straff vnd Verblendung Gottes gehalten/ daß diese/ welche sich zu dē beyden gestalten deß allerheiligsten Leibs vnd Bluts Christi/ der Böhmischen Confession nach/ bekennen/ ein so schendliche erschreckliche vnnd vnerhörte That begangen/ dergleichen Attentata fürgenommen / vnd dannoch Recht haben/ auch für ehrliche Leut vnd gute Patrioten / auch getrewe vnd gehorsame Underthanen wollen gehalten werden.

1. Dann erstlich befindet sich in dieser vermeinten Schutzschrifft/ daß sie jhren natürlichen Herrn vnnd König / deme sie offentlich einen Leiblichen Eydt deß Gehorsams geschworen / solchen ordentlich zum König publiciert, allein mit dem Mundt vnnd Worten ehren / vnnd was sie dieses orths vnbillich fürgenommen / daß solches Jhr Mayest. zum besten geschehen seyn solle/ an vielen vnderschiedlichen orthen solcher Schrifft ganz vermessen vnnd leichtfertig bemändlen vnd bedecken.

Hergegen ist klar / vnnd wahr / daß durch antrieb etlicher Rädlsführer / (deren die fürnembsten jhrer Vätter vnd Voreltern Gräber in Böhmen nit zeigen noch finden werden / wider Jhrer Kay. Mayst. außtrücklichen Willen vnnd Verbott / die auß den Stätten sub vtraque in grosser anzahl / in das Collegium Weyland Keysers Caroli 4. gen Prag geschrieben vnd zusammen gefordert / gleich aber von dem anfang vnd angehung deß Conuents, auff den Cantzeln sub vtraque, durch jhre bestellte Prediger / das Volck Auffrührisch vermahnet vnnd auffgewiglet worden/ darauff sie/ sampt jhrem Gesindl vnd Anhang / nicht auff solche weiß / wie in friedlichen Tractationen zu geschehen pfleget / vnnd auff den Cantzeln den Leuthen offentlich eingebildet worden / Sondern armirt/ vnnd mit einem grossen Impetu, in das Königliche Schloß/ vnnd gar in Jhrer Kayserl. Mayst. Böhmischen Cantzeley/ in die Rathstuben / wo billich der gröste Respect zuhalten ist / vnnd jederman vor Gewalt gesichert seyn solle/ kommen / vnnd wie hernach nur auff das kürtzeste folget/ mit denen Königlichen Herrn Statthaltern vnd Dienern vmbgangen, die Schloßguardi/ so Jhrer Kayserl. Mayst. geschworen / in jhre Pflicht genommen/ newe Verbündnussen auffgericht vnnd verfasset / dieselben vnderschrieben / vnnd wo sich ehrliebende Gemüther geweigert / dieselben mit Ernst vnnd allerley Bedräwung/ daß man sie sonsten vor Verräther vnnd Feindt deß Vatterlands halten wölle / darzu getrieben/ die Prager / vngeachtet sie sich von jhnen abgesondert / vnnd vnder sie nicht kommen wollen / ja noch denselben 23. Tag Maij / als sie jhren wütenden grimmen außgegossen/ bey Jhrer Keyserl. Mayst. zustehen / vnnd mit jhren Händeln nichts zuthun haben / sich der Rath mit der Gemein entschlossen / durch vorher eingejagten Schrecken / Bedröwung / vnd allerhandt Gewaltsamkeit an sich gebracht / Jhrer Keyserl. Mayst. Räth vnnd Dienern nach gestellet / jhr Haab vnnd Güter genommen vnd geplündert/ deroselben eygenen Herrschafften sich angemasset/ wie auch in dero / vnnd deß Landes / auff gemeinen Landt Tag bewilligte Contributiones gegriffen/ vnnd mit abseztung deren vorhin/ mit bewilligung der Ständt verordneten Stewr Einnemmern/ andere darzu erwehlet vnnd benennet: den Herrn Obersten Burggraffen/ als den vornembsten Landofficirer/ vnd die erste Person nach dem König / in vnbilligen Arrest genommen / vnd jhme Guardien für die Thür gesetzt: die andern anwesende Statthalter aber / weder in eignen / noch Jhrer Kay. Mayst. Sachen auß der Statt sich nicht zubegeben verbünden / sie hiedurch / der von Jhrer Kay. Mayst. jhnen anvertraweten Statthalterey de facto entsetzt / jhnen zugleich alle Rathschläge / vnnd daß sie weder auff einiges Gutachsten Jhrer May. ferner geben / auch auff irgendt von jhrer Kay. May. an sie ergehende Citationes sich stellen/ ernstlich sollen inhibirt vnnd verbotten. Selbst vndereinander 30. Directores, Regenten vnnd Landt Räthe auffgeworffen: aller expeditionen vnnd deß gantzen Regiments sich vnderfangen: Jhrer Kayserl. Mayst. ins Königreich geschickte/ vnnd demselben zum besten angesehene Mandata vnnd Patent, darinnen der schuldige Gehorsam vnnd hinlegung der Waffen / mit einer gantz Vätterlichen Verwarnung/ vnnd angehangenem gnädigsten anerbieten/ anbefohlen worden/ zu keiner Publication kommen lassen/ auch Jhrer Kayserl. Mayst. an sie abgangene vnderschiedliche gantz Vätterliche ermahnungs Schreiben gar nicht in acht genommen: Die Kayserliche Hoffpost als ein sonderbares Regale, daran auch dem Heyligen Römischen Reiche / vnnd desselben Getrewen Chur-Fürsten vnd Ständen / in jhren angelegenen Sachen / gar hoch vnnd viel gelegen/ intercipiert, vnnd eröffnet/ Kriegs-Volck zu Roß vnnd Fuß geworben vnnd angenommen/ das Königreich / vnnd desselben Inwohner mit darlehen/ einlosirung deß Volcks / auffmahnung zur bereitschafft / anordnung deß auffgebotts / vnnd also auff viel vnderschiedliche weg zum höchsten betranget vnnd beschweret: der Päße an den Landts Gräntzen sich gemächtiget / vnnd dieselben Jhrer Kayserlichen Mayestät vnnd dero Leuthen gesperret: Jhrer Kayserlichen Maystät eygenthumbliches Schloß vnd Statt Crumnaw / so wol die Königliche Statt Böhmisch Budweiß auffgefordert / ja Graff Heinrich Matthes von Thurn / als dieser Sachen Haupt Rädelsführer / denen von Budweiß klärlich vermeldt/ vnnd zuentbotten: Im fall sie sich innerhalb dreyen Tagen den Ständen nicht ergeben würden/ Er sie mit Fewer vnnd Schwerdt / also daß man die Statt mit Besem zusammen kehren solle/ verfolgen/ auch weder deß Kindts in Mutterleib/ noch seines leiblichen Vatters / wann derselbe vnder jhnen / verschonen wolte / vnnd was dergleichen scharpffe vnd grimmige betrohungen mehr gewesen seyndt / vnnd in summa, alle diejenigen so Jhrer Kayf. Mayst. mit vnderthänigen trewen zugethan / in Gefahr vnnd grosser Vnsicherheit verbleiben müssen.

Ist nun dieses jhrem fürgeben nach / gut Euangelisch / vnnd gebühret solches denen/ die sich zu Christo/ vnd seinem H. Leib vnnd Blut bekennen? Heisset das/ dem Keyser geben/ was deß Keysers ist/ sein Authoritet erhalten/ Jhre Kay. May. zum besten gemeinet/ ein bessers Regiment angestellet / vnnd ist diß der Form ehrlicher Leuth / vnd gehorsamer Underthanen Proceß gegen jrer Obrigkeit? Lassen wir nit allein gutherzige fromme Euangelische Christen / sondern auch Heyden/ Türcken / vnnd alle Vernünfftige vrtheylen vnd erkennen.

Fürs ander / kan ja nichts vngerechters seyn vnnd fürgenommen werden / als dieser Leut so grobe excess, Vneuangelische facta vnd Auffrührische attentata.

De facto, vnnd mit dem Werck haben sie Ihrer Kayſ. May. in jhrem Königreich vnnd Churfürstenthumb Böheimb / damit sie / wie andere Churfürsten (jedoch mit seinen prærogatiuen, wie in denen Reichsabschieden vnd Güldenen Bullen zusehen /) vom H. Reich belehnet / deß Regiments / so Ihrer von GOtt / der Natur / vnnd ordentlichen Mitteln gegeben worden / entsetzet / dessen sie weder krafft deß Wort Gottes / deß gemeinen noch jhres Böhmischen Rechtens befugt. Dann ob sie wol Ihrer Kayſ. Mayst. den namen gelassen vnnd geben: Haben sie es doch ins werck weit anderst erzeigt / als die eusserlichen farben mit sich bringen / weil sie wol gewust / im fall sie die Wort mit den Wercken verheuratet / bey ehrlichen auffrechten vnd vernunfftigen Leuthen sie jhre Sachen nunmehr so weit würden bringen / vnd sie bethören / verblenden / vnd verführen können.

De facto haben sie sich in die Königliche Cantzeley vnd Rathstuben eingetrungen / den Herrn Burggrafen / sampt dē Herrn Poppel / beyde Königliche Statthalter auß der Cantzeley jhrem ordentlichen orth / dahin sie von jhrem König gesetzt waren / hinweg geführet / die zween andern Statthalter / als Herrn Slawata / vnnd Herrn von Martinitz / beyde auß Vralten Böhmischen Herrnstands geborē / für sich genomēn / mit grossem geschrey vberfallen / einer da / der ander dort / allerley verschlagene spitzfündige fragen gethan / jhre Antworten mit grossem geschrey verlacht / vnd nit anhören wollē / vñ do sie sich auff dz ordentliche Recht referirt, vñ in die Böhmische Landsordnung gezogē / flehenlich geberten / jhnen bedacht vñ Zeit zulassen / jhre entschuldigungen anzuhörē / vñ alsdañ / was bey dem ordentlichen Recht erkēnet werde / zu exequieren: Hat doch solches alles bey diesen vnbillichen Leuthen nicht verfangen wollen / sondern seynd auß jrem mittel Herren vnd Ritterstands Personen / wie die wilden Thier / vnnd wütende Hundt tyrannischer weiß in sie gefallen / haben die Händ selbsten angelegt / sie von der Erden erhebt vnd zum Fenster auß geworffen. Vnd welches noch Vnchristlich vñ Tyrannischer ist / als beyde Herrn vmb Gottes willen geberē / dz sie zuvor beichten vnnd sich mit GOTT versöhnen möchten: Hat doch nichts wöllen statt haben / sondern sie seynd beyde nach einander / wie sie gangen vnd gestanden / in jhren Mänteln / angehengten Rapparen vnnd Dolchen Mörderischer weiß ohne Christliches Mitleyden vnd Barmhertzigkeit / 28. Ellen hoch zum Fenster hinauß geworffen worden. Vnd welches zu erbarmen / haben sie einen Secretarium Namens Philippum Fabritium / so noch verblieben / vnder dem prætext, das er obbenanten Herrn gesuchsschwenzet / wie die Wort der Apologiæ lauten / auch genommen / vnd do sie jhn vorhero lang mit worten vnnd allerley weise spöttisch vnd gantz vbel tractiert vnd tribuliert / Er aber anders nichts / als nur ein einige Vrsach zuwissen begehrt / gleichfals mit grossem gewalt / triumph vnd gelächter eben durch diese Tyrannen zum Fenster hinauß geworffen.

Vnd welches noch Vnmenschlich vnnd vnbarmhertziger / da sie gesehen / daß GOtt dieser dreyer Vnschuld miraculose erzeigt / solche bey Leben erhalten / vñ sich dieselben vnden auff d' Erden rühren: Hat man noch vber alles auff sie mit Püchsen etliche Schüß gethan / darvon zwar der von Martinitz getroffen worden / aber durch GOttes fürsehung nichts anders geschadet haben / als das jhme Herrn von Martinitz auff dem rechten Arm zwey blawe Mähler auffgelossen.

Vnd welches ein sehr grosse Barbarische Tyranney / so auch gegen Dieb vnnd Mördern / welche durch ordentlichen Sententz zum Tode vervrtheilet werden / nicht geschicht / sonder allem mitleidentlichen gebrauch nach / da sie jhr peinlich Vrtheil außgestanden / wann der Züchtiger oder Hencker das seine gethan / vnd solche arme Sünder von GOtt erhalten werden / alsdann frey vnd sicher seyn / auch von niemandts weiter angesprochen werden: So hat doch solches bey diesen Tyrannen nicht statt haben wollen / sondern als beyde berührte Herren auffgestanden / sich Slawata sehr verblutet vnd an dem Schloßgraben hinumb gezogen / biß sie in der Frawen Obersten Cantzlerin Behausung auß Barmhertzigkeit vnnd Mitleiden eingenommen worden / allermassen dem Haupträdtführer / dem Graffen vom Thurn / als derselbe im Prageriſchen Passauer Emfall in einen Arm geschossen worden / er vnnd der vom Felß die Flucht geben / daselbst hinauff gekrochen / von Ehrngedachter Mitleidenden Matron gleichsfals in jhr Hauß genommen / vnd daselbst bey Leben salviert worden / auch beschehen: nicht desto weniger ist bemeldter Graffe mit einer starcken Guardi kommen / vnnd beyde halb todte Herren / mit fürgeben / solche zu besuchen / ohne zweiffel von newem vbel tractieren wöllen / wie sie dann hernach / als Herr Slawata sich zum Todt mit dem H. Sacrament versehen / vnnd nunmehr seines Auffkommens wenig hoffnung gewesen / denselben zu einem gantz vnbillichen / vngebührlichen / vnadelich vnnd Vnchristlichen Revers gedrungen vnd gezwungen / welchen er / damit er nur zu ruhe seyn / vnd sich zum Todt bereiten könde / gefertiget.

Bey deme ist es nit verblieben / sondern sie haben jhme auch noch vber das ein Guardi furs Hauß gesetzt / so nicht allein jhne / sondern auch gedachte Fraw Oberste Böhmische Cantzlerin vnd die jhrigen verwachten / vnnd das diese ehrliche ansehenliche Matron zu jhrem Herrn vnd Gemahel / der seinem Dienst am Kayserlichen Hoffe abwarten muß / nicht ziehen. vnnd jhme jhrer Ehelichen pflicht nach / beywohnen solle / wider das H. Euangelium / Befelch Christi vnnd seiner Apostel / der Natur vnnd aller Billigkeit zugegen / verbotten / vnnd auffgehalten / Also daß sie dieser Tyranney nicht benügt / sondern auch dieselbige in die abwesenden vnd Vnschuldigen exercieren wöllen.

Da nun auch der Allmächtige GOtt / dem Herrn von Martinitz abermals auß seiner Göttlichen Gnad darvon / vnnd gantz vnnd gar auß seiner Feind Handen geholffen / welchem Weib vnd Kind bald gefolgt / haben sie jhme laut jhrer Apologia angetrohet / alle seine Güter vnnd Aempter zu confisciren, den anfang aber hat offtgemelter Graffe von Thurn / mit dem Königlichen Schloß Carlstein gemacht in dessen ordentlichen Posseß mehrgedachter von Martinitz gewesen.

Den frommen alten / vnd vmb das Königreich so wolverdienten Herrn Obersten Burggraffen / Adamen von Sternberg / ꝛc. haben sie nicht allein vngehört / vnprocessiert / wider alles Recht de facto, weil er von seinem Herrn vnnd König nicht weichen wollen / der Statthalterey vnd aller seiner Authoritet entsetzet /

auch seiner Gemählin/einer geborne Gräffin von Hohen Zollern/daß sie sich mit jhren kleinen Kindern von Prag / an sichere orth nicht verfügen mögen / verboten.

Im gleichen / den Obersten Landthoffmeister / Adamen Herrn von Wallstein / mit vngebürlichen Schreiben persuasionen, tractationen, Betrohungē/ oder doch allerley verheissungen vnnd sperantzen/ von seinem Herrn / dem Keyser vnnd König in Böhmen ab/vnnd zu sich ziehen wollen / welcher deßwegen / daß er bey seinem Herrn beständig verharren / vnnd nicht weichen will/allerley Vngelegenheit vnd Gefahr außstehen/sich auch täglich noch mehr besorgen muß.

De facto haben sie Jhrer Kayserlichen Mayestät Rahtvnnd Secretarium Paul Michna für einen loßernichtigen bösen Menschen / Verrähter vnnd Zerstörer deß allgemeinen Friedens / so jhme das gantze Regiment deß Königreichs zugemessen / der Obersten Landofficier wenig geachtet / viel böses vnd schädliches gestiffet / Zertrennung angerichtet / die Ständ sub vtraque auß allen jhren Freyheiten geführt/ vnnd dergleichen / nicht weniger dann wider obgemelte zum Fenster außgeworffene zween Herrn in jhrer Apologia vnd andern Schrifften geschehen / außgeschryen. Wer sagt aber diß mehr/wer hat sie deßwegen anklagt vnnd ordentlich fürgenommen? Wie seyndt sie dessen mit Recht ordentlich vberwiesen worden? Was für rechtlicher Sententz ist vorhanden/in welchem sie also declarirt vnnd jhrer Ehren entsetzt worden? Heisset dieses nicht de facto gehandlet / die Parthey jhr selbst das Recht gesprochē / wider alles recht ehrliche Herrn vnnd Männer / welche allzeit ehrlich verbleiben/biß sie eines andern Rechtlich vberwiesen werden / an Ehren also angriffen; privat passion erzeigt? Würde auch CHRistus selbst / vnnd seine Apostel / so wol / als die allergerechtesten vnschuldig : vnnd heyligsten dieser Welt / bey diesem Proceß / Natur vnnd condition dieser Tyrannischen Leuth bestehen können? Vnnd muste nicht vnschuldig auff ein neues noch viel Tyrannischer weiß / als beschehen / gevrtheilt werden.

De facto erklären sie die Jesuiter für ein Secten durch welcher Antrieb Dichten vnd Trachten/nicht allein Jhr Kay. May. sondern auch deß gantzen Königreichs Jnwohner vnd Ständt sub vtraque arglistig vnnd betrüglicher weiß / dem Römischen Stul/als einer frembden Obrigkeit vnderwürffig gemacht/ vnnd demselben in seinem Gewalt gelieffert werden solte. Lassens bey dem nicht verbleiben/ sondern schaffen dieselben durch offentliche Patenten / mit vielen Ehrenrührigen Anzügen / welche sie auß allen Landen vnnd Endten da man die Jesuiter verjagt zusamen klaubt/ auß dem Königreich auff ewig hinweg/vngeachtet vñ vnbetrachtet / daß dieselbige Keyser Ferdinand Hochseeligster Gedächtnuß / als Regirēder König in Böhmen/ am ersten eingeführet/gestifftet / possession vnnd Mayestät Brieff gegeben/welche in der Landtaffel einkommen/ von allen Ständen approbiert/ von Keyser Maximiliano/ Rudolpho vnnd dieser Kayserl. May. confirmiert/Kayserς Ferdinandi Stifftung vermehret vnd verbessert worden / alda sie seidher Anno 1555. auch damaln / als die Franciscaner von dem wütenden Pöfel zu Prag / nach dem Passawerischen Einfall so jämmerlich ermordet vnd martyrisiert / sie doch von der Ständt sub vtraque Volck vnd Befelchshaber defendiert vnnd erhalten/vnnd daß sie die Jesuiter allerdings vnschuldig seyen/ von der Beschuldigung/ damit sie jhre Verfolger erdichter weiß calumnisiren/ mit offentlicher Kundschafft vnnd auffgerichtem Instrumento, Dessen datum Prag/den 23. Septembris im 1611. Jahre ſo von offtgedachtem Graffen vom Thurn/ vnd dem von Felß/neben andern Ständen in Böhmen vnderschrieben vnd versigelt/ atteſtirt/ welche Kundschafft zum Beschluß/sub litera A beygerucket worden / damit männiglich sehen vnnd greifen möge / wie vnverantwortlich man gegen den jenigen de facto verfahre/deren Vnschuld jetzige Verfolger selbsten damals der Warheit zu stewer/der gantzen Welt bezeugt haben.

Alle jetzt angezogene Partheyen aber/ welche diese auffgestandene faction, in Böhmen angreifft/sagen/ jhnen geschehe vor Gott vnd der Welt vnrecht/begehren von vnpartheyischen Richtern / was Religionen auch dieselben seyn/gehört / vnnd was recht/gevrtheylet zuwerden / erbieten sich darzu thun / vnnd solches alles wahr zumachen / daß diß purlauter falsche auffla gen/.rdichtungen/opinionen, vngegründe Vermutungen/vñ lauter passiones seyn. Vnd weil kein Mörder noch anderer Vbelthäter vngehört vnnd vnverwunden nicht gevrtheilet wirdt/GOTT selbst/ als der Schöpffer/Adam vnd Eva vngehört nicht vrtheylen wöllen/ erbieten sie sich gegen diesen Tyrannen vñ verleumbdern solches mit Recht außzuführen / vnd zuerweisen / dz jhnen vor Gott vnd der Billichkeit vnrecht geschehe.

Was kann einer grössern Vermessenheit vnnd de facto geführtem Proceß gleicher seyn / als daß sie D. Fabium Ponzon/so vieller vnd ansehenlichen Reichsfürsten Rath vnnd agenten am Kayserlichen Hoffe/ welcher nullo titulo, denen Ständen in gemein/ oder in particulari vnderworffen/de facto einziehen/in Gefängnuß werffen/ seine Schrifften vnd Vermögen zu sich nehmen/ die Geheimnussen vieler Chur- vnd Fürsten durchsuchen / erforschen / zu keiner rechtlichen vnpartheyischen Verantwortung zulassen/vor ordentlicher Obrigkeit hören/vnd Rechtliche Mittel/so bey allen Christen vnnd der Vernunfft gebräuchlich genieſſen lassen.

Aller andern so wol insgemein/als particulari von vorberührten Rebellen fürgenommen attentaten geschweigendt/damit diß Werck nit so lang vnnd weitschweiffig werde.

Jst nun abermahlen diß alles Christlich/ Euangelisch auffrecht vnnd Bidermännisch gehandlet/ wölle männiglich vnpassionierт vrtheylen.

Zum dritten / ist zu einem fundament ebenfals bey dieser jhrer Apologia wol zumercken / daß dieselbe vol mit Vngrund/Vnwarheit vnd exaggeration, den gemeinen Mann zubewegen/ vnnd Vernünfftige zu bethören/ Männiglich aber zu jhrer falschen Meynung zu persuadiren/welches mit wenig folgenden exempeln bewerßlich.

Dann erstlich wird an vnderschiedlichen orten/von vielē erlittenē Drangsaln/ ängstigung vñ Beschwärnussen deß Gewissens/in diesem Apologetischen Paßquil gemeldet.

Wer weiß aber nicht / daß diß ein fürsetzliche Verleumbdung vnd Vngrund ist? Dann was ist in Böhmen freyer/als die Religion/jedweders Hauß hat sein Ordnung vnnd Disciplin / an die Religion allein ist niemandt gebunden / sonder mag leider ein jeder/was er will/glauben.

Haben nicht Ihr Kayſ. Mayſt. vor jhren Augen zugeſehen / daß ſie in der Statt Prag zwo anſehenliche ſtattliche Kirchen auffgebawet / darinen ſie jhr exercitium frey vnd vnperturbiert gehalten.

Haben nicht jhr Mayſt. zugeſehen / da die Picarden die dritte gebawet / ſo von ſich ſelbſt wider eingefallen / wer hat jhnen das gewehret?

Haben dann Ihr Kay. May. eben zu Prag vorbenanten Picarden jhr offentliches exercitium eingeſtellet / vnd nicht offentlich treiben laſſen?

Seyndt nicht etliche newe Kirchen / in Ihr Kayſ. Mayſt. Stätten / auch andern mehr Orthen im Königreich (welches der wenigſte Edelmann in Böhmē / jhme nit zumuthen laſſen / oder geſtatten wurde) von Grund aufferbawet / an vielen Orthen aber das exercitium ſub vtraque eingeführet worden? wann haben Ihr May. ſolches jemahlen eingeſtellet?

Haben Ihr Kayſerliche Mayſtät nicht dem Grafen von Thurn das Schloß Carlſtain / alſo die Cron ſelbſt / vertrawet / ſolchen hernach zu höherem Ampt erhebt / Landrichter / LandCammerer / alſo auß den LandOfficiren Land- vnnd Cammerrechts: auch deß Hoffgerichts Beyſitzern vnd Räthen Perſonen ohne vnderſchiedt der Religion befördert? Man erſehe das Schreiben / ſo die Apologiſten an Ihr Kay. May. abgehn laſſen / vnd ſich vnderſchrieben / ſeyndt die meiſten nicht alle Ihrer Mayſt. Räth / Officirer vnd Diener? Wie dann die meiſten Rädelsführer auß jhnen / den Kayſerlichen Cammerſchlüſſel / auch viel Gnaden vñ fauor von Ihrer Mayſt. empfangen haben.

Im gleichen / mag man in den Prager Stätten / die Räth / Officia vnnd Burgerſchafft examiniren: So werden ſich die meiſten ſub vtraque befinden.

Es trette ein einiger Landman herfür / ſo mit Warheit ſagen vnd erweiſen könde / daß er von Ihrer May. der Religion halben / were geängſtiget / getrungen / vnd perturbiert worden? Damit ſie aber das Kayſer vnnd Königliche Gewiſſen / wie gehöret / nicht verſchonet haben / viel weniger der Böhmiſchen Confeſſion ſeinen freyen Lauff gelaſſen / dann anderer Exempel zugeſchweigen / hat nicht noch newlich der H. Smirzitzky auff allen ſeinen Gütern vnnd Collaturen die Prediger ſub vtraque abgeſchafft / vnnd Picardiſche eingeſetzt?

2. So geben ſie für / man hette ſich Schrifft- vnnd Mündlich vernemmen laſſen / als wären ſie Ketzer / denen kein Glauben zuhalten / were jhnen heimlich nach Leib / Gut vnnd Blut geſtanden / hette alſo jhr Weib vnnd Kind ins euſſerſt verderben bringen wöllen.

Dieſes alles / iſt die höchſte Vnwarheit vnnd Vngrundt / weil Ihr Kayſerl. Mayſt. den jhnen confirmirten Mayeſtät Brieff auffrecht zuhalten ſich vielmahlen erklärt / vnd deſſen noch erklären / auch von keinem Bidersmann mit Warheit können bezuchtiget werden / daß ſie jhre Wort / welche ſie gegeben / mit willen jemahlen gebrochen / oder zubrechen in dero Gedancken kommen / viel weniger einigem Menſchen nach Leib vnnd Leben getrachtet / ſondern vielmehr denen / ſo das Leben / eben bey jhnen in Böhmen rechtlich verwürcket / alle Gnad erzeigt haben. Dahero ſie dann falſch verdacht werden / als wolte man der meynung ſeyn / daß denen / ſo der Catholiſchen Römiſchen Religion nicht zugethan / kein Glauben zu halten.

Iſt dieſes dann von Privatperſonen geredet / muß ſolches auff ſie erwieſen / vnd nit nur gedichtet / vermutet / vnd mit lähren Worten geredet werden.

Geſetzt aber vnd vnbeſtanden / Privatperſonen hetten auß Eyffer dergleichen gethan oder geſchrieben: Was könden Ihr Kayſ. Mayeſtät oder das gantz Königreich deſſen entgelten. Solle es dann von Predigern Catholiſcher Religion geſchehen ſeyn / ſo iſt auff der andern Seiten im ſchmähen vnnd läſtern nichts vnderlaſſen / vnnd groſſe Vrſach gegeben worden. Es haben aber Ihr Kayſerl. Mayſt. daran niemalen gefallen getragen / ſondern beyde Theil durch jhre getrewe Räth zu der Beſcheidenheit vermahnen laſſen. Dahero Ihr Mayſt. weil derſelben Klagweiß ordentlich nichts fürkommen / diß Orths kein ſchuld tragen vnd haben können. Were aber jemandt deßwegen mit warhaffter Beſchwär bey Ihrer Kayſerl. Mayeſt. einkommen / vnd dieſelben als dann die Billichkeit nicht adminiſtriren wollen / dann hette man ſich der Vnbillichkeit halben zubeſchwären Vrſach gehabt. Es iſt aber Ihrer Kay. Mayſt. in particulari niemahlen was ordentlich fürgebracht worden.

3. Eben alſo hat es ein Gelegenheit mit denen Anzügen der Particularperſonē / welche ſie in dieſer Apologia Ehrloſe / Ehrnvergeſſene Leuth / Verräther / Zerſtörer deß Friedens / vnd ſo allerley Practicken wider das Vatterland vnd getrewe Patrioten vor der Hand gehabt / ꝛc. paſſionierter weiß nennen. Welches aber alles ſo lang gedicht / furien, opinionen, vñ Vngrund verbleiben / biß ſolches / wie recht vnnd billich iſt / mit grund der Warheit dargethan vnnd erwiſen würdt / auff welchen Fall dergleichen Auffwügler billich zuſtraffen.

Vnd halten wir nit darfür / daß dieſe Verleumbder würden content ſeyn / da man gegen jhnen gleiche manier gebrauchen / vnnd ſie an Ehren angreiffen wolte / daß darumben ſolches beſtändig / weil mans ſchreiben vnnd trucken laſſet: Zweiffeln auch nicht / ſie würdens per retorſionem anden / vnnd ſich auff ordentlichen Proceß vnnd Vberweiß lenden / gleiches Recht nun halten / iſt Gott lieb: Quod enim tibi non vis fieri, alteri non feceris.

Was vermeldet wirdt / daß etliche denen ſub vtraque das Leben / neben der Ehr abgeſprochen / darbey die Obrigkeitē diſer Welt zu dern ſub vtraq; mit Schwerd vnnd Fewer Außrottung angeſtifftet vnnd angetrieben: Iſt ein pur lauters Gedicht / ohne Grund / vnnd wirdt mit Warheit in Ewigkeit nicht erwieſen werden. Dergleichen aber werden von jhnen geſetzt / die Gemüther wider Ihr Kayſerl. May. vnd friedlibende Leuth zuverhetzen / vnnd allerley Meuterey anzurichten.

Was gehen aber die Privat Vermutungen Ihr K. May. vnnd das Königreich an / wer hat ſich deſſen jemalen bey derſelben beſchweret?

Was von denen Defenſoribus bey dieſem termino der Apologien geredet / iſt ein purlautere Vnwarheit / dann Ihr Kay. May. ſolche nie abgeſchafft oder deßwegen jhrer Dienſt entſetzet / oder verfolgt / ob ſie gleichwol lieber geſehen / dz die ſo in dero würcklichen Dienſten geweſen / dergleichen Schutzwaltungen ſich enthalten hetten.

Sonſten iſt der Graffe vom Thurn / ein fürnehmer Landofficirer / vnnd doch das Haupt der Defenſorum geweſen / dergleichen auch andere Perſonen zufinden.

5. Daß Ihr Kay. May. von Ihren Herrschafften Haupteuth der Religion halben solten abgeschafft haben / wie die Apologia meldet/ist auch ein Vnwarheit / dann Ihr Mayestät zu Krumaw / Clumnetz/ Königshoff/Tozinick/Zbirow/ꝛc. Haupteuth / sub vtraque gehalten/anderer Orthen aber vntaugliche/ so wol die sub vna als die sub vtraq; gewesen/abgeschafft. Were es aber der Religion wegen geschehen / würde man die sub vna verbleiben lassen / vnd keine sub vtraque befördert/oder erhalten haben.

Was gehet aber dieses die Ständ an ? was haben sie Ihrer Kay. May. mit jhren Dienern/in jhrem eigenen Hauß vnnd Herrschafften Ordnung zugeben ? Seynd doch auß jhnen / die sich sub vtraque nennen/ vnnd Picardischer opinion zugethan / so etliche jhre Haupteuth / Vnderthanen vnnd Kirchendiener sub vtraque abgeschafft / vnd Pickarden / eingesetzt/andere / die Catholischen abgedanckt / oder gar keine befördert/ derentwegen doch Ihr Kayſ. Mayst. niemands Maß oder Ordnung geben / sondern männiglich in dem seinigen frey lassen wölle. Es ist aber alles nur zur Verbitterung von jhnen angesehen/vnd was Ihr M. wichtiger Vrsachen willen fürnehmen müssen / auff die Religion gezogen/ vnnd für vnrecht gehalten worden.

6. Ist im gleichen falsch/ vnd nicht wahr/ was die Apologia ferners meldet/daß in denen Prager Stätten/die sub vna , die fürnemsten Stellen vnd Aempter bekommen/ weil alle Primaſſen der Stätt/so primum votum im Raht vnd inspectionem der Wirtschafften haben heutiges Tags / wie auch der Raht/ vnd andere Stattämpter meisten Theils mit Personen sub vtraque ersetzt seynd.

Was aber der Prager Widerruff anlanget/ist auß der hiebeygelegten sub B. C. & D. an Ihr Kayserliche Maystät Schreiben/leichtlich abzunemmen/wie diese gute Leuth seydhers von Ihres Herrn vnnd Königs deuotion widerumben abgeführt vnnd verleittet worden.

7. So wöllen die Ständ deß Marggrafthumbs Mähren / daß die Ständ auß Böhmen sie vmb Fürbitte sucht / wie sie ferners in der Apologia meldten/ nicht gestehen / es müste dann solches Schreiben verhalten/vnnd nicht fürgebracht worden seyn. Auff welchen Fall sie gleichmässig dergleichen Vngrund in der Apologia nit hetten setzen sollen.

8. Was sie von der Gerechtigkeit Auffzug / wann jemands sub vtraque interessiert, melden / also auß dem schwartzen weiß / vnnd auß dem weissen schwartz gemacht hetten / bleibt ein verdächtiger Vngrund/biß das Widerspiel auff einen oder den andern erwisen wirdt. Ehrlichen verlübden Officieren/ Räthen oder Personen aber / wie sie die Apologisten / seyn wöllen/ hett gebührt/ vmb gemeines Vatterlands Nutz/ auch jhrer Eydt vnd Pflicht willen/ solches an die Kayserl. May. gelangen zulassen / dieselb zu warnen / vnd vmb Abstellung zubitten/welches aber nicht geschehen. Hetten Ihr Kayserl. May. alßdann/nach befündung der Sachen / nit Einsehung gethan: Würden die Ständ solches zu empfinden / vnnd sich zubeschweren billiche Vrsach gehabt habē. Weil sie aber so schändlich außgerissen:wöllen sie nunmehr jhren Vnfug mit dergleichen Dichtungen vnd zusammen klaubten Vermuhtungen vnd Falschheiten bedecken.

9. Geben sie auch für/daß diß ein Religions Auffstand seye/weil man jhnen den Majestätbrieff nemen/ die Religion auffheben/im Gewissen engen/vñ nichts halten wölle/ꝛc.

Was dieses für grosse Falschheit vnnd Vngründ seyen/ erscheinet auß oberzehlten actibus , vnd im gleichen auß hiebey gelegten Ihrer Kay. May. Patenten vnd Schreiben. E. F. G.

Weil aber diese Apologisten wol gewust/daß die Religion zum besten in diesen jhren Kram dienē wür de: Haben sie denselben Mantel Ihr mutwillig gesuchte Rebellion mit demselben zubedecken / jhnen zum liebsten seyn / vnnd gefallen lassen/verhoffendt/ dardurch würden sie Männiglich wider Ihr ordentliche Obrigkeit in den Harnisch bringen. Es hat aber bey Trewherzigen/auffrechten/ vernünfftigen guten Teutschen Christlichen Hertzen/nicht allenthalben angehen wöllen / sondern jhr Muthwill/priuat passionen vnnd offensionen , auch Raachgüriges Gemüth ist baldt erkennet worden / daß vnder diesem Schein der Religion vnnd Gewissen alle Vnderthanen Ihre von GOTT fürgesetzte Obrigkeiten carniren vnnd entsetzen/auch alle Tag einen newen Lärmen anheben könden.

Aber zu mehr Handgreifflicher demonstration, daß die In dem Königreich Böhmen/fürgenommene Kriegswerbungen/ vnnd andere in newligkeit daselbsten verübte Gewalt Thaten vnnd Anmassungen/ gar kein Religion Werck seynd : sonder allein mit solchem scheinlichen prætext , zu verlaittung deß gemeinen Manns in Böhmen/ vnd die benachbarten hierdurch desto mehr zum Beyfall zubewegen/ bemäntelt wöllen werden : Ist vorderist wol zu mercken/daß all das jenige/was die in Böhmen sub vtraque bißhero lamentiert/ geschrieben/ in vnderschiedlichē Discursen durch offentlichem Truck spargiert/vnd zuvermeinter Verthedigung jhres Vnfugs vorgewendet haben / auff dieser einigen Hauptklag bestehet : daß man sie nemblichen vmb jhren Mayestät Brieff / vnd die dardurch erlangte Religions Freyheit bringen wölle / vnnd daß sie darwider in viel Weg / sonderlich mit Verwehrung der newen Kirchen Gebäw / zu Braunaw vnnd Closstergrab / darumb hiernunden in specie weiters Meldung beschicht / höchlich beschweret worden.

Ob/oder welcher Gestalt man nun zu solcher Klag befugt seye / solches ist man dieses orths zu disputiren oder außzuführen nicht gemeint/ sondern wirdt alles/ wie billich zu gebürender Rechtlicher vnd Vnparteyischer Erkandnuß gesetzt / darbey aber gleichwol dieses nit auſſer Acht zu lassen.

Gleich wie die sub vtraq; in jhrer zu Prag in Teutscher Spraach gedruckten Apologia fol. 10. mit diesen Worten vermelden/daß denen sub vna nicht gebühre/ ohn Besetzung eines ordentlichen absonderlichen / zu solcher Sachen durch den Landtag verordneten Rechtens / auſſer desselbigen / sich selbsten zu Richtern deß Majestätbrieffs Vereinigung vnnd Landtagsschluß zumachen / noch zu jhrer selbst eignen Erwegung vnd gutachten gehöre/ was den eigentlichen Verstand gemeldes Majestätbrieffs betrifft/ꝛc.

Daß also auch denen sub vtraque , dasselbe eben so wenig gebühret / seydemalen der von jhnen angezogne Landtagsschluß/sie gleich so wol / als die sub vna binden thut. Ob aber die sub vtraque nicht selbsten eben die jenige Vngebühr begangen/welche sie obverstandner massen / denen sub vna höchlich verwiesen. Ja daß

noch mehr ist/ sich selbst nit nur zu Richtern/ sondern auch zu executorn gemacht / darvon lasset man Ihr einige Apologiam, auch die allbereit verübte vnd continuirende eigenthätligkeiten selbst reden. Deme seye aber / wie jhm wölle: so können die sub vtraque jhre obangezogne Hauptklag wider niemandts andern führen / als entweders wider jhren Allergnädigsten Kayser/König vnnd Herrn selbsten/oder wider andere jhre Mitständ vnnd particular Personen in dem Königr. Böhmen.

Woferen sie nun Allerhöchstgedachte Kayser- vnd Königliche Mayst. zubeschuldigen vermeinen (welches sie zwar bißhero noch nit expresse gethan haben / auch mit keinem grundes Bestande nimer thun können) so wird durch folgenden Syllogismum vnnd dessen kurtz vnd gründlichen Beweiß / allen Vernünfftigen zuerkennen geben / wie wenig jhnen das jenige gebühret/ so sie allbereit verübt haben/ vnnd noch täglich zuverüben nicht vnderlassen.

Dann welcher von dem jenigen/wider dene er etwas zuklagen / oder zu prætendiren hat / ein solche Erklärung bekommet / daß er mit einigem Recht oder Fug ein mehrers nicht begehren kan/derselbe hat nicht Vrsach wider den jenigen dessenthalben ichtwas weiters / beverab / vngüetliches de facto fürzunemmen.

Nun haben von der Röm. Kay. auch zu Hilngarth/ Böhmen/ rc. Kön. Mayst. dero Vnderthanen sub vtraque, in Ihrem Königreich Böhmen / auff obverstandene Ihr Hauptklag / vnd was derselben anhängig / ein solche Erklärung allbereit vor diesem / vnd an jetzo wider von newem Schrifft- vnnd Mündlich empfangen/ daß sie mit einigem Recht oder Fug/ ein mehrers nit begehren können.

Derwegen sie einige befugte Vrsach nicht gehabt/ oder noch haben/angeregt jhrer vermeinten Klag halben ichtwas weiters wider Ihre Kay. vnnd Kön. Ma. zu attentiren, &c.

Die Maior dieses Syllogismi, ist für sich selbsten der Vernunfft vnnd Billigkeit vndisputirlich gemäß/ vnd bedarff derowegen keiner fernern probation.

Die Minor aber / wirdt mit diesem erwiesen / daß Ihr Kayß. Mayst. sich außtrückenlich erklärt haben/ vnd bey jhren Kayserlichen Worten nochmals bezeugen / daß dieselbige niemahlen gesinnet gewesen / dem mehr angezognen Mayestätbrieff / vnd darüber auffgerichten Vereinigung ichtwas zuwider zuhandeln oder zuverstatten/ sondern waß sie denen sub vna, & sub vtraque mit Hand vnd Sigel einmal zugesagt vnnd versprochen haben/ solches gedencken sie Keyser- vnnd Königlich zuhalten/ vnnd einen Theil wie den andern dabey zuschützen vnd handzuhaben/ was auch hinc inde für Beschwernussen/ Strittigkeiten vnd Mißdeutungen besagtes Mayestätbrieffs vnd Vereinigung/ sich allbereit ereignet haben/ oder noch entstehen möchten: Solches seynd Ihr Kayserl. Mayestät vhrbietig/ durch Recht / vnnd ordentliche Erkantnuß / wie man sich deren / auff solche Fäll / in dem Königreich Böhmen/ allbereit verglichen/ erörtern vnd entscheiden zulassen/ rc.

Ob nun diese Erklärung nicht also beschaffen/ daß die sub vtraque in Böhmen/ ein mehrers mit einigem Fug oder Recht nicht begehren können: Darüber mag man der gantzen Welt Vnpartheyisches Iudicium woll leyden.

Dannenhero erfolget ob gesetzte vnfählbare consequenz , vnnd wirdt hierauff abermals der gantzen Welt zu iudiciren heimgestellet / ob dieses nicht grosse Attentata vnnd Verbrechen wider Ihr Kayser- vnnd Königliche Mayestät seynd? Daß man in dero Königliche befreytes Schloß vnnd Residentz mit gewapneter Hand eingefallen / dasselbe nicht allein eingenommen / sondern mit eygenthätlicher / in der Königlichen Cantzley/ vnnd also in loco Sancto wider etlicher vorgenommener Barbarischen Execution violiert.

Ihrer Kay. May. Schloß Carlstein/ vnd dero Königlichen Cron/ sich de facto impatroniert.

In Ihrer Kayserlichen Mayestät zuständigen Gefällen greiffen/ vnnd dieselbige zu dem jenigen verwenden thut/ so wider Ihrer Majestät Gebott vnnd Verbott ist / deren sonderbare eigene Herrschafften / vnnd Königliche Stätt auff forderen / belägern vnnd einnemmen.

Andere mehr / zu nicht geringem Schimpff vnnd Schmälerung Ihrer Mayst. Kay. vnd Königl. Authoriter, Iurisdiction vnd Hochheit verübter Thätligkeiten vnd Anmassungen / vmb geliebter kürtze willen diß Orths zugeschweigen.

Dieweilen aber hieoben demonstriert worden/ daß man vmb der angegebnen Klag willen/ den Mayestätbrieff / vnd die Religions Freyheit betreffent/ kein weitere Vrsach hat / weder viel noch wenig / wider Ihrer Kay. May. willen zu attentiren: Also folget nothwendig hierauß / daß es derenthalben einiger Kriegswerbung nicht bedarff/ sondern dieselbige so wol / als oben erzehlte Thätligkeiten zu einem weit anderem Ende (so zu seiner zeit schon außbrechen wirdt) muß angesehen worden seyn/ vnd derwegen die Religions Freyheit in Böhmen gar nicht angehen.

Wofern dann die sub vtraque in Böhmen/ mit obverstanden jhrer Hauptklag/ Ihr Kay. vnnd Königliche Mayestät nicht/ sondern allein den Herrn Slawata/ Herrn von Martinitz/ die Jesuiter/ die Secretarios Paulum Michna , Philippum Fabricium vnnd andere / so es mit denselben / wider die sub vtraque solch gehalten/ vnd practicirt haben/ vnd also nur etliche particular Personen zubeschuldigen vermeinen. Obwolt man anfänglich zwar an seinen orth stellen thut/ ob vielermelte sub vtraq; befugt oder berechtigt seynd/ wider jetzt besagte patticulates oballgezogen jrer selbst eignen der Apologia einverleibten Assertion è diametro zugegen / Jhre selbst eigene Richter zu seyn/ sie zu condemnieren, vnnd wider sie de facto zu exequiren man auch dieses Orths gleich so wenig gemeint ist/ jemands von obbemelten Personen / oder jhren adhærenten zuvertheidigē/ oder zu inculpiren, sondern man gibt citra veritatis præiudicium zu / es seye dem jenigen also / was die sub vtraque obgedachte Personen/ vnnd andere (wie sie in jhrer Apologia genennet werden) Königliche / deß Lands vnnd allgemeinen Friedens Feindt bezüchtigen/ vnnd daß sie auch guten fug gehabt / drey/ oder mehr von denselbigē dem angebnen alten Gebrauch nach/ zum Fenster hinauß zuwerffen/ vnnd jhre Güter einzuziehen: So kan jedoch ein jedes Vernünfftiger leichtlich abnemmen / daß die Kriegswerbungen / vnnd andere wider Jhre Kayser- vnnd Königliche Mayestät verübte Thätligkeiten vmb deß willen nicht vorgenommen worden / sonsten würde das alte Sprichwort inuertiert müssen werden: Ni-

mirum, quod delirant Archiui, plectuntur Reges: Dann wider obvermelte / vnd andere particular Personen in Böhmen / deren man alle Stundt mächtig seyn kan / ist vnnöhtig einiges Kriegsvolck zuwerben. So gehöret daß Königliche Schloß zu Prag denen angegebnen delinquenten nicht: sondern Ihrer Kay. Mayestätzu / deßgleichen hette man anderer Orthen (alda die Fenster zum hinauß werffen / gleich so wol groß genug waren gewesen) die in Böhmen alsübliche Execution fürnemen können / vnnd deßwegen Ihrer Kayſ. Mayst. befreyte Königlich Residentz nicht violieren dörffen / welches kein geringer Fürst oder Herr / in dem seinigen / von Frembden / zugeschweigen von Vnderthanen gedulden würde.

Nicht weniger ist bewust / daß die Königliche Böhmische Cron / das Schloß Carlstein / vnd Ihrer Kay. Mayst. Königliche Gefellen vnd Einkommen / eigene particular Herrschafften vnnd Königliche Stätt / obberührte angegebne delinquenten nit angehen / noch Ihr seyndt: So ist auch beschlüßlichen / mit andern mehr Thätligkeiten vnnd Anmassungen / nicht Ihrer der angegebnen delinquenten sondern der Römischē Kayser- vnd Königlichen Mayestät Authoritet, Iurisdiction vnd Hochheit höchlichen præiudiciert, vnnd also der Schimpff dieses Falls nicht dem Beklagten / sonder der Kayser- vnnd Königl. Mayestät zugefüget worden.

Auß welchem dann abermals Sonnenklar erscheinet / daß in mehr besagte Kriegswerbung vnnd verübte Thätligkeiten / die Religions Freyheit in Böhmen gar nicht angehen.

Vber diß alles / ist kein Feind im Land / von keinem ist jchtwas bewust / keiner ist dieser Zeit zubefahren / einiger Auffstand oder Feindseligkeit / ist in dem Königreich nicht zu beförchten / sondern alles friedlich vnnd still gewesen. So haben Ihre Kayſ. vnd Königl. Mayestät wider einigen Stand sub vtraque, die geringste Thätligkeit weder fürgenommen / noch vorgehabt / viel weniger ist Ihrer Mayest: jemals zu Gemüth kommen / einigen Soldaten / wider die sub vtraq; in Böhmen zuwerben / sondern was an jetzo zu nothwendiger defension beschicht / darzu seynd Ihr Kay. Mayestät durch die in Böhmen vorgehende offentliche Kriegswerbungen / wider Ihren willen vnnd tragend friedliebendes Gemüth genöttiget wordē. So betrifft auch / daß von der Kayserl. Mayestät an dero Königliche Statthalter auß Wien abgangene Schreiben / darab man sich so hoch / in der Böhmischen Apologia beschweret / die sub vtraque ins gemein / oder derselben Religions Freyheit nicht / sondern allein die jenigen / so sich Defensores nennen / welche / da sie sich in deme / so von höchstgedachter Kayſ. Mayst. Ihnen verwisen wordē / vnschuldig gewust / durch gebürliche Entschuldigung sich wol hetten Purgieren können vnnd sollen. Inmassen sie sich hierzu / durch ein / an die Königliche Statthalter abgangene vnnd hiebey gefügte Verantwortung selbsten erbotten gehabt.

Auß welchem allen der sub vtraque in Böhmen Vnfug vnd Vngebür / vnnd wie das jetzige Böhmische Vnwesen die Religions Freyheit so gar nicht betrifft / sonder viel ein andere Putz / vnd priuat passiones darhinder stecken / vmb so viel mehr gleichsamb mit Händen zugreiffen / derentwegen weitere Außführung vnnöhtig erachtet würd.

10. Alda sie die Apologisten setzen / daß sie Ihr K. Mayst. für Ihr von GOtt fürgesetzte ordenliche Obrigkeit halten / dero kein Schuld geben / vnnd zu erhaltung derselben Authoritet, diß alles von Ihnen angesehen sey / vnnd was dergleichen mehr. Ist ein solche Vnwarheit / vnnd Vngrundt / wie im ersten Fundament außgeführet / dz diß fürgebē mehr einem Spott / vnnd Ironiæ, dardurch das Widerspiel verstanden wird / als der Warheit gleich sihet. Ja ihre eigne hieroben außgeführte vnnd nunmehr Weltkündige That vnd Gewalthandlungen gebenes genugsamb an tag. Der vierdte Hauptpunct bey dieser gantzen Sachen / ist die Kirchen zu Braunaw vnd Closstergrab / die eine dem Ertzbischoff / die ander dem Abten zugehörig. Der Herr Ertzbischoff hat seine / durch ein vorhergangene Commission, vnnd Königliche Resolution, bey welcher beyde Partheyen verblieben / erhalten / darauff mit seinen Vnderthanen accordiert / der Abt hat prætendiert, das Grund vnd Boden zu Braunaw jhme zugehöre / so wol die Statt / als die Vnderthanen deß Prælaten eigen / seyndter das Geist- vnnd Weltliche Regiment der Orthen / hette derowegen seinen verlübten Vnderthanen auff seinen Grund / Boden vnnd Iurisdiction, ohne sein vorwissen vnd consens zubawen nicht gebühre. Sintemalen im gantzen Mayestätbrieff / dessen Copia sub litera H. hinnach getrucket / (welchen die Böhmische Apologia mit Fleiß nur gestückelt allegiert) mit keinem Wort zu finden / daß Kirchen zubawen den Geistlichen Vnderthanen erlaubt seye. Zu deme / were die Vergleichung zwischen denen Catholischen / vnnd denen sub vtraque, Anno 1609. am Donerstag S. Procopi gewesen / in welcher lauter fürgesehen: Daß der Theil sub vna, bey allen jhren Kirchen / Gottesdienst / Cæremonien, Collaturen, Clöstern / Collegien, Auffsagungen / Begabungē / Zehenden / Gülten / Zufälligkeiten / Einkommen / vnnd Altherkommenden Gebräuchen / ohne Veränderung jhrer Religion gantz: vnnd volkommenlich verbleiben solle. Vnnd weil niemands in dieser Vergleichung / als nur der Königlichen Mayestät wie auch der Königin Herrschafften / außgenommen / daß die Vnderthanen sub vtraque daselbst jhre Kirchen bawen / vnd freyes exercitium darinnen haben mögen: Hat er sich dieses Texts auch betragen / vnd fürgebracht / weil daß Closter kein Herrschafft / weder deß Königs noch der Königin seye / noch dergleichen Clöster / wie andere Herrschafften tractiert vnnd gehalten werden / Ihr Kayſ. Mayst. als König selbst / dieselben darfür nicht halten noch gehalten haben wolten: So bleibe er Abt bey dieser seiner Gerechtigkeit / vnd hindere Ihne gar nit das die Clöster von etlichen Cammergüter genennet werden / dieweil auch die Stätt / vnd viel andere Cammergüter seyen / aber doch jhre absonderliche Freyheiten haben / vnd darbey gelassen werden / gar aber jhrer May. andern Herrschafften nit gleich seyen. Bey dieser Gelegenheit ist wol zu mercken / nach deme die Böhmischen Apologisten verspüret / daß jhnen jhr Majestätbrieff zu diesem jhrem intent gantz vnnd gar nit fürtraglich: Haben sie sich deß Schlesischen Majestätbrieffs behelffen / vnnd durch solchen jhren Böhmischen / wegen der Geistlichen Vnderthanen / außlegen vnnd exrendiren wöllen. Vnnd hergegen / was jhnen am Böhmischen Privilegio abgangē / auß dem Schlesischen anflicken vnnd erzwingen wöllen. Welches aber mit so vngebürlicher Manier geschicht / daß es auch geringverständige greiffen mögen / dz sie alda nicht befugt / vnd dieser Mantel nicht genugsam sie zu-

bedecken. Dieweil Erstlich der Böhmische Mayestätbrieff dem Schlesischen vorgangen. Fürs Ander/ so ist diß tractation mit den Schlesiern/gar ein abgesondertes Werck/welches sie absonderlich mit Ihrer Ka. Mayst. tractiert vnnd geschlossen. Drittens/so wird in keinem Mayestätbrieff weder der Böhmen noch Schlesier / daß einer deß andern solle theilhafftig seyn / nichts gemeldet / vnnd also deßwegen kein Majestätbrieff hierüber der sie participes machet / auffgerichtet/auch ohne daß alle Priuilegia strictissimi Iuris, vnnd sich auff andere / contra dantis voluntatem keines wegs ziehen lassen. Zum vierdten/haben die Schlesier der Böhmen Mayestät Brieff von sich nit genugsam gehalten / derentwegen dieselben einen andern begehret.

Fünfftens / ist der Schlesische Mayestätbrieff auff die Augspurgische Confession / wie sie An. 1530. Keyser Carolo vbergeben worden/gegründet/ der Böhmische aber gar nicht / sondern frey auff Ihr Böhmische Confession gebawet vnd zugelassen / welchem auch die Pickarden includiert / so die Schlesier verdammen/ vñ die Böhmen die Augspurgischen Confession in ihren Mayestät Brieff nie hinein kommen lassen wöllen.

Fürs Sechste/ die Confœderation aber zwischen beyden/denen Böhmen vnnd Schlesiern/ist specificiert/vnnd auff beyde Mayestätbrieff/wo einer/oder der ander angegriffen wurde / daß sie beyde einander zu defendiren schuldig/welches im Mayestät Brieff eben so wol hette fürgesehen werden können / daß beyde / eines deß andern Mayestät Brieff gemessen möchten. Es ist aber in particulari allein auff defension jedes Mayestätbrieffs vnnd gar nicht auff das contentum in demselben gestellet. Wie sich dann die Böhmen deß sen bißhero niemahlen angemasset/die Schlesier auch von den Böhmen / ihres Mayestätbrieffs theilhafftig zuwerden / nie begehrt haben / auch noch nicht begehren oder zu Ewigen Zeiten begehren werden. Vnnd was dergleiche Vrsachen mehr beygebracht werden könden.

Daß aber jetztgedachte confœderation daß eine/ oder das ander Privilegium hette weiter extendiren können/ist mehr lachens dann verantwortens würdig.

Entgegen seynd die Defensores, wie auß der Apologia zusehen/einer andern Meinung/ vnnd bemühen sich zuerweisen/daß die Geistlichen Güter / Cammergüter/ vnd also den Kayserlichen Herrschafften gleich seyen.

Darauff man könde sub vtraque, wie auff Ihrer Kayf. Mayst. Herrschafften Kirchen bawen/Inmassen zu Ende der Apologia darzu thun vnderstanden worden.

Es verhelt sich aber mit den Braunawern die Sach kürtzlichen also/Nach dem sie ohne deß Abts/als jhres Grundherrn außrücklichen willen zu Braunaw eine Kirchen / auß anfuhr / vnnd anleitung Friedhässiger Leuth / (deren intent gewesen / vielmehr Vnruh im Land als einige Andacht anzurichten vñ zubefördern) von newem zuerbawen angefangen/ vnd er Abt jhnen solches nicht erwehren können / hat er diß falls Ihr Kayserliche Mayestät vmb Hilff vnnd einsehen angeflohen / vnnd fürgewendet wie jhme erstlich ohne Verletzung seines zum Orden/ vnd demselben Stifft gethanen Eydt / vnd Pflichts solche newigkeit einführen zulassen vnmöglich sey / vnd dann auch seine Vnderthanen vermög deß Mayestätbrieffs / als in welchem nichts dergleichen zufinden / zu solchem eygenmächtigen newen Kirchenbaw im wenigsten Fug vnd Recht nicht haben / mit embsigster Bitt / jhme hierinnen die Billigkeit zuertheilen. Darauff nun jhr Kayserliche Mayestät in Vernehmung deß zwischen jhnen entstehenden Streits / ein mehrers nicht gethan/ dann den Braunawern die fortstellung deß Gebäwes nur so lang inhibiert vnnd eingestellet / biß sie ferner sich vnderrichten könden lassen / ob nemblich sie die Braunawer durch den Mayestät Brieff zu solchem Kirchen Gebäw zugelassen/vnd befugt seyen oder nit? Hierüber sich aber die Braunawer ob sie solcher Ihr Ma. Anordnung zu gehorsamen schuldig / bey den Defensoribus Rahts erholet / welche jhnen stracks dz Widerspiel/vnd daß sie vngeachtet / deß Keyserlichen Rescripts, in jhrem Gebäw fortfahren sollen / anbefohlen haben / jhnen auch widermänniglich sie zuvertretten betheurlich zugesagt vnd versprochen.

Heist nun dieses nicht Ihr Kay. May. als der höchsten Obrigkeit von dero eygenen Vnderthanen den Trutz anbieten / vnnd einen dermassen schmertzlichen Schimpff vnd Spott anthun? Hetten nicht Ihr Ka. Mayst. auß Vngedult alsbald damals/zu einem andern dardurch können bewogen werden? Es haben aber jhr Kay. Mayst. jhre angeborne grosse Güte vnnd Langmütigkeit in diesem mercklichen erzeiget / daß sie noch ein lange zeit zugesehen/biß die Braunawer solch Kirchengebäw vollendet/auch darinnen jhr freyes exercitium gehabt.

Inmittelst als nun von beyden theilen auch durch einkommene Schrifften vnder den Namen aller dreyen Ständt sub vtraque die Sach bey Ihr Mayestät vrgiert worden / vnnd man also beyderseits dero gnädigsten Resolution gewertig gewesen / so haben Ihr Kayserliche Mayestät nach fleissiger der gantzen Sachen gehabten Erwegung/ auch auff eingezognen fatten Bericht / sich gnädigst dahin resoluirt, das mehrerwente new erbawte Kirchen zu Braunaw geschlossen / vnnd die Schlüssel darzu von Händen gegeben werden solten. Deme sich aber die Braunawer gantz trutziglich zuwider gesetzt/vñ die Defensores habe inmittelst ein Zusammenkunfft den Ständen außgeschrieben: Weil aber Ihr Mayestät auß den abgangenen citationibus, darinnen jhr Authoritet nicht wenig verkleinert worden / genugsam vermercken vnnd spüren können / daß man die Ständ von newen zur Vnruh/ vnd wider jhr höchste Obrigkeit anfrischen vnnd verhetzen würde / auch jhr etliche dabey jhre eygne passiones mit durch zubringen gedächten / haben sie solchen conuent mit Ernst / jedoch wo nit gar / doch nur so lang / biß sie wider ins Land kämen / oder sich deßwegen weiter resoluierten inhibiert vnnd eingestelt/ auch zu desto gewisser Erlangung dessen / vnnd Verhütung allerhand Vnrahts/etliche schärpffere Wort in jhrem Schreiben mit inferirt, daß sie nemblichen (weil man wol wüste / daß die Sach von etlich wenig Personen herrührte) den Authoribus nachforschen lassen / vnd gegen denselben jhren Verdiensten nach/ vermög Billigkeit sich verhalten wolten / auß diesen Worten schliessen alßbald die Defensores vnnd Apologisten, sie weren schon/ vñ zwar vnverhörter Sachen condemniert / vnnd dannenhero hetten sie die Ständ zuberuffen/ vnvmbgängliche Vrsach gewunnen. Ist nun deme also/wie sie jhnen selbst die Außle-

gung

gung machen/so hette incondemnatos nichts anders/ als die Execution ergehen müssen.

Wer kan aber auß diesen Ihr Kayserl. Mayestät Worten erzwingen / weil sie sich der Billigkeit nach verhalten wollen/daß sie alle Verhör zuentziehen/vnd stracks zu exequiren gesinnen seyn? Wird nicht vielmehr dergleichen Wort die Verher / vnd billiche Erkandnuß angedeutet vnnd verheissen? Dann wer die Verdienst vnnd zwar billicher massen belohnen oder bestraffen will / muß vorher hören vnnd vernehmen/ wie/vnnd was gestalt die Verdienst beschaffen vnnd was die Billichkeit mit sich bringen thut/vnd darauff folgt allererst der sentenz oder die condemnation. Zu deme kan auch niemandt mit Warheit sagen/daß Ihr Kayserl. Mayestät jemahls/wider einen einigen auß den Inwohnern deß Königreichs Böhmen vnverhörter sachen procedirt, oder exequirt? Ist nicht viel mehr klar vnnd am Tag / daß sie auch in notoriis die Verbrecher / vnnd zwar wider Ihr eygene Person zu rechtlichem Verhör mit zulassung aller Rechtlichen Notturfft kommen lassen / Ja wann sie gar durch einen oder mehr Sentenz schon condemnirt dero angebornen milde nach jhnen noch Gnad erzeiget? Wer sich nun gegen jemanden der Billichkeit nach verhalten will/muß jhme Recht / vnnd Gerechtigkeit widerfahren lassen : Welchen man aber deß ordentlichen Rechts geniessen leßt / der kan sich nicht beschweren/ dz jhme vnrecht geschehe? Was haben sich dann die jenigen/ so sich recht gewust zubeförchten gehabt? Weme ist noch das wenigste vbel geschehen? Hat man dann derentwegen zu solchen vnerhörten abschewlichen exempeln / wie obgemelt / vnnd darauff zu Wehr vnnd Waffen/wider jhren König vnnd Herrn greiffen/vnd einen solchen Vnrath allenthalben anrichten müssen? Welcher Vernünfftiger vnnd Gottliebender Mensch kan doch dieses Wesen gut heissen oder billichen?

Da nun die Ständ von dieser quęstion in der Güte/vnnd wie getrewen gehorsamen Vnderthanen gebühret/wöllen erlediget werden: Hetten sie Ihrer Ka. May. zu gehorsambsten Ehren / eben das Mittel/ dessen sie in der Apologia gedencken (daß wann dergleichen zweiffel fürfalle / seye dem Landtags schluß gemäß/daß man ein ordenliches Recht / von beyderseits Religions Verwanden in gleicher anzahl Personen/ solle ersetzen/vnd dasselbe entscheiden lassen)andeuten/ vnd an dieselben begehren sollen.

Ist nun deme also/ vnnd seyndt diese Apologisten Friedliebende Leuth / warumben haben sie nicht Ihrer Kayſ. Mayst. diß Mittel fürgeschlagen / sich auff den Landtag referirt, dasselbe an Ihr Mayst. gesucht vnd begehret?

Vnnd da jhnen der Bescheid in der Braunaweriſchen Sachen / geben worden / vnnd were jhnen mit dem Frieden gedient/auch etliche Personen / so Ihrer Kayserlichen Mayestät beywohnen/wie sie andeuten/ verdächtig : Warumben haben sie nicht jhre Gesandte zu Ihrer Kayserlichen Mayst, wie andere Königreich vnnd Länder zuthun pflegen / geschicket / welche ihre Sachen vnnd Beschwär Mündtlich fürbringen können?

Vnnd da sie solches auch bedencken / haben sie viel gute vertrawliche Freund zu Hoffe/denen sie jre Noth klagen vnd fürbringen konden.

Wem haben aber jhr Kay. May. einmal das Gehör abgeschlagē/ja da sie zu Ebersdorff in Oesterreich was vbel auffgewesen/ vnd in grossen Schmertzen gelegen: haben sie doch jhre Vngarische Ständ für gelassen vnd angehöret. Anderst hetten sie mit jren Böhmischen Ständen nit gehandelt.

Wie dann wol seyn kan/vnd geschicht/daß offtmalen ein Herr/auß vngleicher information rescripta abgehen lasset / welche aber auff Billichkeit fundiret. Wo nun der Gegentheil sich beschwert befindet / gibt es die Natur / daß jedweder Vnderthan bey seinem Herrn sich entschuldigen/vnnd jhne besser informiren kan.

So ist dieser Kayserlichen Mayst. Natur / condition vnd Eygenschafft männiglich bekant/ daß sie gütig/sanfftmühtig vnd mehr zu Gnaden / als schärpffe geneigt seynd/auch kein Exempel bey jhrer Regierung kan beygebracht werden / da sie nicht denen/ so Gnadt begehrt / auch bey höchster offention hetten verziehen/ od an einigen Menschen de facto Hand anlegē lassen. Desto weniger haben die Ständ Vrsach gehabt/ Ihr Kayserl. Mayst. als jhren König vnnd Herrn nicht zu würdigen / denselben zubesuchen vnd jhr Noht fürzubringen.

Gesetzt aber/Ihr Mayst. hettens nicht fürgelassen/ nicht anhören / nicht abhelffen vnnd jhren Widersachern zuschaffen wöllen: So weren sie doch / nach deme sie doch die ordentliche Mittel gebraucht vnnd ergriffen / bey der gantzen Welt desto mehr entschuldigt gewesen.

Was sie entgegen/deßwegen sie es vnderlassen/fürgeben möchten / seyndt alles nur Dichtungen / imaginationes männiglich zubethören vnnd zuverblenden/ auch jhren Mutwillen/ vnnd zu Auffstand auß priuat passion geneigte Natur zubedecken / darbey viel ehrlicher/ansehenlicher/ trewherziger / auffrechter Stand vnd Patrioten deß Königreichs Böhmen/ welche wider jhren Willen gezwungen / vnd weil sie von solchen Schreiern Practicanten vnnd Furiosischen Leuthen/ bey denen kein Vernünfft noch Gebür statt hat /vbermannet / gar nicht gemeinet / sondern dieselben werden billich eximiert, entschuldigt / vnnd für die gehalten/die sie seynd/vnnd zu seiner Zeit hoffentlich sich erzeigen werden.

Schließlich/ wollen wir Anfangs benante / alle fromme/ erbare/auffrechte/Evangelische/ vernünfftige / vnpassionirte vnnd vninteressirte Christen/ hohen vnd nidern Stands Personen / vmb willen der Warheit (so GOTT ist) gebetten haben/sie wöllen die gantze Böhmische Apologiam in den Grund legen/ vnnd alles das/was darinnen vermeldet würd/es treffe priuat Personē/ oder die Hauptsach/nemlich den Streit wegen Braunaw vnd Clostergrab an / vnd seye alles/ wie sie es anziehen / also beschaffen / wol examiniren vnd bedencken/ob die Materia / wanns alles wahr were/ was sie alda einbringen / genugsam vnnd würdig/ daß diese Leuth/ drey ihrer Mitchristen vnnd vornemste Ständ/ Landofficirer/ auß vberalten hohem Böhmischen Adel geboren / vnnd hinderlassene Statthalter selbsten ohne allen vorgehenden Proceß vnnd Sentenz / mit GOTT vnversöhnet also Tyranniſcher weiß zum Fenster hinauß werffen / vmb das zeitlich vnnd ewige Leben bringen / vnnd da sie alda halb Todte gelegen noch auff sie schiessen lassen / auch als jhnen GOTT vbernatürlich darvon geholffen/ zum andernmahl vielleicht erwürgen vnnd peinigen wöllen?

Ist die Materia so wichtig vnd würdig/ daß sie alle Ständ sub vtraque deßwegen zusammen beschreiben/ mit einander verbünden/ newe Tumult vnd Rebellion anfahen/ jhren ordenlichen von Gott erwöhlten vnnd gesalbten König / deme sie einen Leiblichen Eydt geschworen/ seines jhme vertrawten Regimentes entsetzen/ jhme sein Königliche Burg vnd Schloß einnemmen/ seine jhme beaydigte Räht vnd Diener entziehē/ vnnd zu newen Juramenten nöttigen / seine gesetzte vnnd verordnete Statthalter jhrer Aempter entsetzen/ den Obersten Burggraffen / so allen Böhmischen Rechten nach/ die nechste Person nach dem König ist/ also Schimpff vnd Schmächlich tractieren/ wie auch den Landhoffmeister mit allerley Betrohung / von jhrer Kayſ. Mayestät fideliter bringen / sie zu Prag mit Weib vnnd Kind arrestiren vnnd verwachen / darbey auch ansehenlicher Weibspersonen vnd Kinder / dieselben zu arrestiren nicht verschonen / in Jhrer Kayſ. Mayſt. vnnd deß gemeinen Landes Königlichen Einkommen/ vnd beyder/ deß Königs vnd Landes/ also/ so wol von denen sub vna, als vtraque Bewilligungen zugreiffen / vnd dieselben æraria zu jhrer Rebellion/ wider jhren natürlichen Herrn zugebrauchen / jhrer Ka. Mayſt. Cammergut/ die Stätt/ von jhrem ordenlichē Gehorsamb vnnd Obrigkeit zu dieser tumultuanten vngebürlichem fürnehmen/ von Jhrer Mayſt. zu persuadiren, zuschrecken/ zubelägern/ oder zunötigen/ jhre Kayserliche Mayestät eygnen Herrschafften sich zubemächtigen / dieselben einziehen / die Personen verändern/ ersetzen/ vnd in newes gelübt nemen/ dz Schloß Carlstein/ in welchem die Königliche Cron vnnd Privilegia enthalten / vnnd zween ordentliche Burggraffen / so darzu gelübt vñ geschworen / in jhre Hand zunemmen/ auch den vornembsten Rädleinführern/ Directorn, Anfänger vnnd Haupt / dem Graffen von Thurn/ einzugeben / Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß bestellen/ Jhrer Mayſt. Königliche Stätt von derselben Gehorsam auffzufordern/ mit Gewalt darfür ziehen/ mit solchem Kriegsgewalt in diesem Königreich/ alles was sie wöllen / hinauß nöttigen / vnd was mit willen von seinem Herrn vnnd König nicht weichen wöllen/ mit Gewalt vnd Kriegsmacht compelliren, vnd daran sich nicht ersättigen / sondern auch in andere Königreich vnnd Länder / dieselben auffzuwiglen vnnd in die Arma zubringen/ durch Schreiben vnd Gesandte sich bemühen / also jhren Herrn vnnd König auch bey Außländischen Potentaten / mit Vngrundt belegen/ vnnd mit vngebürlichen Anzügen angreiffen / sich solches Regiments vnderstehen dörffen / dz sie die sub vna (mit denen sie sich/ vermög deß auffgerichten/ vnd von Kayser Rudolpho Hochseligster Gedächtnuß/ approbirten Vergleichs / darauff bemelter Kayserliche Mayestätbrieff fundirt: daß nemlich beyde/ die sub vna vnnd sub vtraque, sampt beyderseits Geist- vnnd Weltlichen Personen / bey einander verbleiben / mit einander heben vnnd legen/ Brüder- vnnd Freundlich sich vergleichen sollen/ ꝛc.) auß dem Königreich/ ohne allen Proceß vnnd vngehört außschaffen / auch auff ewig desselben verweisen sollen. Vnnd da Jhr Kayſ. Mayſt. als jhr Herr vnd König / durch offene Patenta/ vnnd absonderliche Schreiben/ sie Vätterlich vermahnet / von diesem Vnfug abzustehen/ die Arma nider zulegen/ sich zu Ruhe zubegeben/ mit erbieten in der Person ins Königreich zu kommen / die Sachen wie sie beschaffen/ zuhören/ zu examiniren vnd jedwederm Theil die Iusticiam zu administriren, daß doch solches bey den Tumultuanten keines wegs verfangen / oder einig gütliches Mittel statt haben will.

Vnnd weil diese Leuth so starck auff dieses dringen / vnnd männiglich dessen bereden wöllen / als seye diese materia ein Religions Sache / deßwegen man/ vermög deß Vergleichs / beyde Religion zusammen setzen müssen: So ist solches Jhrer Kayſ. May. nie zuwider gewesen / sondern sie haben sich etlichmaln dahin genädigst erklärt / daß sie ansehenliche Personen zu abhelffung dieses gantzen Wesens zu Commissarien vermögen vñ verordnen / oder aber die Sach durch beyder Religions verwanden Personen laut deß Landtags An. 1610. entscheiden lassen wolten. Vnder dessen aber damit dieses schöne Königreich mit Kriegsmacht nit betrangt vnd verödet / sondern das Kriegsvolck aller Orthen abgeschafft werden solte.

Welcher Verständiger sihet vnd greiffet nun auß diesem allem nit/ daß es jhnen denen Rebellen / gar nit vmb die Religion vnd Mayestätbrieff / weil die Materia / die in der Apologia begriffen / viel zu wenig / sondern vmb das Regiment/ solches jhres gefallens zubestellen/ nach jhren Willen zu dominiren, sich also an jhren vermeinten privat Feinden zurechen / jhre passiones dardurch zu curiren/ Jhr Kayſ. Mayſt. vnd dero gantzes Hauß Oesterreich / dieses Königreichs zuentsetzen/ zuthun ist. Dann sonsten greiffet männiglich/ daß sie zu einem solchen weit außsehenden Werck/ vermög jhres selbst eignen Fürbringens / die geringste Vrsach nit haben.

Da aber rechte Religions puncten interessiert weren/ lernet das Evangelium/ Christlicher Glaub vnd Gewissen/ weit andere Mittel / den H. Glauben zubekommen vnd zuerhalten. Vnd wer sich mit Warheit zu dem Leib vnnd Blut Christi bekennen wil/ wird den Frieden/ Sanfftmuth/ Gehorsam/ Gedult vnnd Respect der Obrigkeit / vielmehrers/ als Blutvergiessen/ Krieg/ Mord/ Beschwerungen der Armē/ Verödung Land vnd Leuth / so der Krieg mit sich bringet/ erwöhlen / vnd darzu / als ein recht Evangelischer Christ geneigt seyn.

Darbey aber/ haben alle Christliche Obrigkeiten wol in zuacht haben / daß sie sich dieser Rebellen vnnd Tumultuanten nicht annemmen / solchen favorisieren / vnnd bereden lassen / als were dieses ein Religions Sachen / vnnd hetten diese Vngehorsame Vnderthanen gar recht / damit sie nicht durch solche conniuenz zusehen/ vnnd assistenz, in jhren eygnen friedlichen Landen dergleichen Auffstandt / Tumult vnnd Rebellion vervrsachen / vnnd also künfftig vmb Land vnnd Leuth gebracht werden. Dann obwol das Königreich Böhmen ein particular Sach / gehet doch dasselbe alle Christliche Obrigkeiten an / vnnd ist ein fürnehmes Churfürstenthumb deß Heiligen Reichs/ darvon es auch zu Lehen gehet/ dann würdt/ diß orths/ die insolenz nicht gestrafft / schlecht geachtet / zugesehen / vnnd dissimuliert: So ist kein Obrigkeit nit sicher / daß jhre Vnderthanen / vnder dem Schein der Religion/ oder vbler Bestellung deß Regiments/ oder auch jhrer Räht vnd Diener/ oder anderer vermeinten Vrsachen halben auffstehen/ sich coniungiren, jhrer Herrn Räth vnnd Diener zum Fenster außwerffen/ die Herrn von Land vnnd Leuth verjagen / vnnd sich derselben mit Gewalt bemächtigen/ auch letzlich so vnverschambt/ vermessen vnd ohne Stiern werden/ daß sie fürgeben dörffen / solches alles geschehe denen Obrigkeiten zum besten/ zu ehren/ erhaltung jhrer Autho-

riter, vnnd seye die rechte Manier / das Regiment zu verbessern / wie auß dieser Böhmischen Apologia abzunemmen.

Welches alles wir / der Warheit zum besten / ohne passion einiger Religion / ans Liecht bringen vnd fürstellen wöllen / damit männiglich spüre vnnd erinnert werde / wie es mit dieser gantzen Sachen beschaffen / sich auch darnach wisse zurichten.

Kommet nun auch die grössere Apologia, welche die Böhmische verheisset / wird dieselbe Vrsach geben / in particulari, etlicher Personen actiones vnnd Proceß an den Tag zugeben / vnnd auch mit mehrer Außführung / der Warheit zum besten / in dieser Materien zuverfahren.

Vnder dessen / bitten wir Gott / vermög seines Heiligen Worts / für alle Christliche Obrigkeiten / daß er solche / als das Mittel GOttes / durch welches er die Welt regiret / erhalte / derselben Friede / Glück / Heil / Sieg / vnd Vberwindung ihrer Feind verleyhen / vnd gutes beständiges Regiment geben wölle / Amen.

Das XXVIII. Capitel.

Patent / welches die Böhmische Directores wegen der Herrn Patrum der Societet Iesu zu Prag / Vnschuld / der geziehener Kriegs Munition betreffend außgehen lassen.

WIr Heinrich Matthes Graff vnnd Freyherr von Thurn / vnd zum Creutz auff Welisch vnd Losdorff / Erb Landhoffmeister im Crain / Erb Marschalck der Fürstlichen Grafschafft Görtz / der zu Hungern vnnd Böhmen König. Mayst. Rath vnnd Burggraff zu Carlstein / bestelter General Leutenampt deß Königreichs Böhmen / Leonhard Colona, Freyherr von Felß auff Engelsberg / auch höchstgedachter Ihrer Königl. Mayestät Raht / vnnd deß Königreichs Böhmen Oberster Feldmarschalck / Johann der Jünger von Bubna / Oberster Feldwachtmeister / vnnd Wilhelm Jakawetz von Jakaw Oberster Feldquartiermeister in mehrgemelte Königreich Böhmen / Entbieten allen vnnd jeden / wessen Stands vnd Würden die seyndt / denen vnser offener Brieff zu Handen kompt / oder fürgewisen wird / vnser Dienst / Freundschafft / geneigten Willen / vnd Gruß / vñ fügen denselbigen hiemit zuvernehmen / Nach dem nicht allein vor / sonder auch nach dem bösen / vnd diesem Königreich hochschädlichen Einfall deß Passawerischen Kriegsvolcks in die weitberühmbte Haupt-Statt Prag / ein Ehrnrühriges Gedicht / nicht allein vnder dem gemeinen Volck erschallen / sondern auch von etlichen hässigen ein famosschrifft wider die würdigen Patres, der Societet Iesu, in offentlichen Truck zu vnderschiedlichen mahlen außgesprengt worden / Als sollen die Patres, zu Prag in ihrem Collegio, ein vberauß grosse Kriegs Munition / auch ein nicht geringe Anzahl Soldaten (der Statt vnnd gemeinem Vatterland zu schaden) versamblet / vnd in aller Bereitschafft haben. Dardurch wir dann gemeltes Collegium zu visitirn / vnnd der Warheit (zu verhütung gemeines schadens) mit allem Ernst nachzuforschen / vervrsacht worden seyndt / auch darauff mit höchstem Fleiß dreymahl / durch verordnete von vns gewisse Personen / auß allen dreyen Ständen / dieses Königr. Herrn Ritter vnnd Burger / auch ihnen zugegebne Hauptleuth / das gantze Collegium visitirn / vnd alle Zimer / Gewölber / Keller / Krufften / Kirchen / Thürn / vber vnd vnder der Erden / durchkriechen / vnnd durchsuchen lassen / aber das allerwenigste / weder an Muß-quetē / noch Pulfer / noch einigem anderm Kriegsmunition / wie dieselbigen genennt werden mag / vielweniger Soldäten nicht gefunden habē / sondern gantz gewiß erkennt / daß gemelten würdigen Patribus von ihren Mißgönnern / alles auß Haß zugedichtet / vnd wider alle Christliche Billigkeit ihnen zu Leyd außgesprengt worden ist. Dieweil sie dann gantz vnschuldig befunden / so haben sie jrer Vnschuld ein offenes Zeugnuß von vns begehrt / welches wir als Beschützer der Warheit / vnd Verfolger der Lügen / ihnen nicht haben sollen noch wöllen abschlagen.

Bezeugen derowegen vor allen vnnd jeden wessen Stands vnd Würden die seyn / mit diesem vnserm offenen Brieff / daß die würdigen Patres, der Societet Iesu, zu Prag vnschuldig befunden / vnd alle wider sie in dieser Sachen außgesprengte Reden vnd Schrifften erdichtet / Vnwarhafftig / gantz vnd gar Falsch seyn / bewilligen auch / daß dieses vnsers wahren Zeugnussen / durch einen publicum Notariū vidimirte Abschrifft vberall eben so viel gelten soll / als wann dieses Original selbst bey dem Recht fürgelegt vnnd auffgewiesen wurde.

Dessen zu wahren Vrkund haben wir obbenante Oberster General Leutenampt / Oberster General Feldmarschalck / Oberster General Wachtmeister / vñ Oberster General Quartirmeister / deß Königreichs Böhmen vnsere Siegel hiervnder auffgetruckt / vnd vns mit eigenen Händen vnderschriebē / auch zu mehrerer Zeugnuß haben wir jhr Gnaden / die Herrn Oberste Land Officirer / Landrechts Beysitzer / der zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayst. Statthalter vnd Räht im Königreich Böhmen / hierzu gebetten / das jhre Gnaden gleichfals neben vns jre Sigel hiervor getruckt. Geben zu Prag den 23. Tag deß Monats Septemb. Anno 1611. ꝛc.

Heinrich Matthes Graff von Thurn Burggraff auff Carlstein.
(L.S.)
Adam von Sternberg Oberster Burggraff in Böhmen.
(L.S.)
Johann der Jünger von Zbubna Oberster Feldwachtmeister.
(L.S.)
Georg von Thalenberg.
(L.S.)
Jaroßlaw Herr von Martinitz.
(L.S.)
Leonhard Colona Freyherr von Felß Oberster Feldmarschalck.
(L.S.)
Adam der Jünger Herr von Walstein.
(L.S.)
Wilhelm Jakhawen von Jakhaw Oberster Feldquartiermeister.
(L.S.)
Christoph der Aelter Wratißlaw.
(L.S.)
Tiburtz Zwitzky.
(L.S.)

Das XXIX. Capitel.

Der Altstätter Erklärung gegen Ihre Mayest. wegen Ihrer nicht Erscheinung zu der von den Defensoren außgeschriebener Zusammenkunfft.

ALler Durchläuchtigster / Großmächtigster / vnnd vnüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnnd Böhmen König / Allergnädigster Herr / Ewer Kay. May. verwichener Tag an vns ergangenes gnädigstes Schreiben / haben wir nicht allein mit demütigster Vnderthänigkeit / sondern auch mit grosser Angenehmkeit vnnd Trost sampt vnsern zehen Herrn / Eltesten auß der Gemein vnnd Amptleuthen / von allen Aemptern / die wir allesampt für vns in Raht beruffen / empfangen / vnd darauß demütigst vernommen / daß Ewer Kay. May. ihr diß gnädigstes wolgefallen liessen / vnnd billichen / daß wir nicht allein auff der Herrn Defensorn Schreiben / sondern auch auff Mündliche ersuchung gewisser zu Ewer Kay. Mayst. Burgermeister Ampt / im namen etlicher versambleten Personen sub vtraque abgeordneter zu etwa einer tractation in Kayser Carls deß Vierdten Collegio nit erschienen seyndt / wegen Kay. Königlicher / ja gantz Vätterlicher Gnadt vnd zuneigung seynd wir in Vnderthänigste Gehorsam / demütigst danckbar. Es hat vns auch Allergnädigster Keyser als Ihrer Kayserl. Maystät. Jederzeit trewgehorsamben / vnd demütigsten Vnderthanen / zu wider vnserm Ew. Mayst. als König in Böhmen geleisteten Pflichten / nicht anders zuthun gebühret / wöllen auch in künfftig nach höchsten vermögen mit Hilff Gottes deß Allmächtigen also beständiglich verharren / vnnd darneben fleissige Obacht habē / damit weder von vns / noch vnsern Mitburgern / ohne Ihr Mayest. Gewissen Willen / vnd Befelch nichts dergleichen gehandelet vnd fürgenommen werde. Dann wir sampt vnser Gemein niemand andern als Ewer Kayf. vnd König. Mayst. für vnsern Defensorn erkennen / vnnd kein andern bedürffen / sondern verbleiben vnder Ewer Kayf. Mayst. gnädigsten Defension, vnnd Schutz: E. K. vnd Kön. Ma. wünschent auß auffrichtigem Hertzen allezeit Langwirige / gute Gesundheit / glückselige vber vns getrewen / vnd Gehorsamben Vnderthanen Regierung / vnd Vberwindung aller derer Feind / darneben Ewer Mayest. vns vnnd vnsere Gemein / zu dero Kay. Schutz vnd Gnaden vnderthänigst empfehlent / Actum Freytag nach dem Fasten Sontag der da genannt wird Lætare der ist der 30. Martij An. 1618.

Ewer Kayf. Mayest.

Getrewe vnd Gehorsame
Vnderthanen

Altstätter / Burgermeister vnd
Rath der Alten Statt
Prag.

Das XXX. Capitel.

Der Newstätter zu Prag wegen Ihrer nicht Erscheinung / zu der von den Defensorn außgeschriebener Zusammenkunfft / an Ihre Mayst.

ALler Durchleuchtigster / Großmächtigster vnnd vnüberwindlichster Röm. Kayser / auch zu Hungarn vnnd Böhmen König / allergnädigster Herr. Ewer Kayserl. Mayestät. ꝛc. Allergnädigstes Schreiben / gereicht vns zu sonderem Trost / dann wir darauß erkennen / was Ewer Kayf. Mayst. deren löblichen Vorfahren Exempel nach wie zuvorn je vnnd alleweg also auch jetzo gegen vns / vnd vnserer gantzen Gemein für ein gnädige Keyserliche Zuneigung erzeigen / vnnd vnsere mit den Prager Altstättern gesambte Vergleichung in Sachē dz wir vns in dz groß Keyser Carls deß IV. Seeligster Gedächtnuß Collegium nicht gestellt / dero belieben vnnd rühmen thun / wessentwegen Ewer Kayserl. Mayestät vnserm Allergnädigsten König vnnd Herrn / wir zusambt den 10. Herrn / auch denen Gemeinen Eltesten / die wir allein dieser Vrsachen willen vor vns erfordern lassen / wir mit gebognen Knien Danckſagen vnd vns diß schuldig zu seyn erkennen / daß wir je vnd allweg / nach vnserm höchstem Vermögen in allen Trewen vnnd Gehorsamb / solches vmb Ewer Kayf. Mayst. verdienen / auch vnserer vns von Ewer Röm. Kayser. Mayst. anvertrawten Eydspflichten gemeß / vnnd nicht anders zuverhalten solten lassen angelegen seyn / / vnnd wir niemals auch biß dato nit anders gesinnet gewesen / noch seyn / dessen wir E. K. M. versichern mögen / dz wir hierinnen vns wie in andern vnd dieser Sachē gegen Ew. Kay. May. Trew vnnd Vnderthänig vns erwiesen haben / mit der Hilff deß Allmächtigen standhafft biß auff vnser eusserste vbergewaltigung / nicht allein nur wir verbleiben / sondern auch vnsere Mitburger / vnd die gantze Gemein / zu diesem vnd keinem andern Endt vermahnen / vnd Ewer Kay. May. als vnsern König vnd Vattern deß Vatterlands in solchem respect halten wöllen / damit wir vnder Ewer K. May. glückseliger Regierung viel lieber in Ruhe / vnserm auffnehmen empfahendt keinen andern Defensorem auſſer Ewer Kay. Mayst. nicht suchen / nicht annemmen / auch keinem diß / was zuwider Ewer Kayserl. Mayst. allergnädigsten Willen / vnnd Meinung zihlet / vor sich zunehmen / nicht verstatten / hiervber Ewer Kayserl. Mayst. in Allervnderthänigkeit demütigst bittend daß Ewer Kayserl. Mayst. laut dero Allergnädigsten Vätterlichen Zusag / die wir jederzeit vnnd allerseits vielfältig im Werck erkennet / / vnnd je länger je mehr spüren / vns dero Getrewe vnnd Gehorsame Vnderthanen / so woln die sub vna als sub vtraque in dero Keyserlichem vnnd Königlichem Schutz halten / vnnd vnser Allergnädigster Kayser / König vnd Herr zuverbleiben / geruhen wolten / vnnd thun wir hierauff Ew. Kayf. May. von dem Allmächtigen friedliches langwiriges Regiment mit glückseliger Vberwindung aller dero Feind / ohne Vnderlaß zuwünschen nicht auffhören / vnnd diß fals vns vnnd vnser gantzen Gemein Ewer Kayserl. Mayst. zu dero Allergnädigsten Vätterlichsten Schutz empfehlen /

Datum den Dienstag nach dem Palm Sontag/ welches ist der 10. April. Anno 1618.

Ewer Kayſ. Mayestät
Getrewe vnd Gehorsame
Vnderthanen
Burgermeister vnd
Raht der Newen
Statt Prag.

Das XXXI. Capitel.

Der kleinern Statt Prag an Ihre Kayserliche May. erklärung wegen Ihrer nicht Erscheinung / Zu der von den Defensorn außgeschriebener Zusammenkunfft.

Aller Durchleuchtigster/ Großmächtigster/ vñ vnüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hungarn vnd Böheimb/ ꝛc. König: vnser Allergnädigster Herr/ ꝛc. Ewer Röm. Kayserl. May. diese verwichene Tage / an vns gethanes Schreiben/ haben wir mit gebührender Reverentz vnd Danckbarkeit empfangen / vnnd dessen Inhalt samptlichen mit grosser Frewdt verstanden. Wegen welcher gnädigsten/ vnd gewißlich mehr dann Vätterlichen Fürsorg/ welche Ewer Kay. May. für vns dero demütige vnnd allzeit gehorsame vnd getrewe Vnderthanen tragen/ wir samptlichen / Burgermeister / Rahtmänne / Gemeine / Eltesten / auch die gantze jetzt versamblete Gemein / mit einhelligem Hertzen vnnd Sinn / in aller schuldigen Vnderthänigkeit Danckſagen/ auch ohne vnderlaß Gott den Allmächtigen / daß derselbe Ewer Kayſ. Mayst. ꝛc. vber vns glückselige Regierung/ dañ auch vber dero Feindt löbliche vnd fröliche Vberwindung viel vnnd langwürige Jahr verleyhen wölle / demütig zubitten nicht vnderlassen. Vnnd daß wir auff dero Herrn Defensorn Außschreiben keine vnsers Mittels Personē/ in dz groß Collegium Kayser Carls deß IV. hochlöblichster vnd seligster Gedächtnuß auff den vonjhnen anbestimbten Tag/ vñ Ort/ laut der mit andern Herrn Pragern einhelligen Vergleichnuß/ nicht abgeordnet/ befinden wir bey vns nicht als wann hierinnen was Newes von vns geschehen seyn solte / was wir sonsten von Rechts : vnnd getrewer Vnderthänigkeit wegen Ewer Kayserl. May. nicht schuldig zuthun gewesen weren / dann dieweiln beydes die Catholischen/ wie auch sub vtraque biß dato/ vnder Ewer Kayserlichē Maystät so glückseligen vber vns Regierung / von niemands nichten bedrängt/ haben wir dessen keine Nothurfft gehabt/ welcher wegen wir/ weiln wir nur einen GOTT/ einen König vnd Defensoren erkennen/ vnnd auch keinen andern ausser Ewer Keyserliche Maystät vnsern Allergnädigsten Herrn vnd König/ mit keinem Gehorsamb vnnd Vnderthänigkeit verbunden seyn zu wider Ewer Kay. Mayst. Wissen vnnd Willen jrgends jemands andern Gehorsam laysten / vnd deren Ding so einer andern Iurisdiction gehörig/ vns anmassen/ vnser so wol auch ander Leuth gravamina vor jemandts anders zu offentlichem verfang vnserer trewen vnd Vnderthänigkeit vorbringen anders wohin vmb hülff flehen / oder dieselbe andern zuaygnen schuldig seyn sollen oder könden.

Vnnd wann gleich vns hierin etwan mangeln thete / wie dann keine ist / daß wir dißfals Ewer Kayserl. Mayst. ꝛc. als vnsere ordentliche/ vñ einige nach Gott vorgesetzte hohe Obrigkeit vmbgehen / auff waßerley Weiß derselben vns entschlagē/ andere Schutzherrn/ vnd Defensores suchen solten/ vnd wolle es Gott vber vns nimmermehr verhängen / daß auch das wenigst/ zuverletzung Ew. Kay. May. Allergnädigsten Willen vnd Meynung sich erstrecken wolte/ wir vor vns nemmen wolten/ vnnd seynd auch nicht der meynung/ daß jrgends jemandts in dieser vnser Gemein eines so vnbesonnen Hertzens vñ verkehrten Gemüths seyn könd/ welcher nit sagent sich hiervon nit außschliessen / sondern auch darauff wz zu vnrecht vñ Verubertrettung Ewer Röm. Kayſ. Mayst. Hochheit gereichen möcht/ nur zugedencken sich verwegen wolt / welches wir dañ auch niemanden also leicht vbersehen wolten. Sondern wir seynd allweg darob gewesen/ vnd bleiben noch einträchtig / versprechen auch fest vnd getrew wir vor vns selbst/ auch vor vnsere Nachkömbling/ daß ausser Ewer Kayserl. Mayst. wir keinen andern vor vnsern König / Herrn vnd Defensorem nit erkennen wöllen/ sondern nach Ew. Kay. Mayst. Allergnädigsten Willen / vns stets ohne Veränderung richten / was Ewer Kay. May. beliebet vnd gut heisset / allem dem jenigen nachtrachten/ seynd auch in derselben trewen gehorsamen demütigen vnd schuldigen Vnderthänigkeit biß zu vnserer allerhöchster vbergewaltigung vnnd vngeschonet vnser Weib/ Kind/ Haab/ Gut vnd Blut/ bey Ewer Röm. Kay. May. Todt vnd Lebendig zustehen vnd außzutawren vns jederzeit / dahin bereit zu seyn verwilligen thun. Benebens Ewer Kay. May. in aller Vnderthänigkeit bittendt / sie gerühen zu vns dieser gäntzlichen Hoffnung zu seyn/ vnd vnser aller dero getrewer Vnderthanen Allergnädigster König vñ Herr zuverbleiben/ vnd so wol den einen als andern Theil zu dero Vätterlichem Schutz vermög diesen E. Kayserl. Mayestät gnädigsten Zusag all dieweiln ausser dieser Gemein vnd Statt/ welche nechst Ewer Kayserlichen Mayestät Residentz ist/ bey deren Privilegien/ Begnadungen / einkommen / keine fast so gar außgesogen ist/ empfohlen seyn lassen/ Geben in der kleinen Statt Prag Mittwochen nach dem Fasten Sontag Palmarum/ welcher ist der 11. Monats Tag Aprilis / Anno 1618.

Ewer Kayſ. Mayestät
Getrewe Vnderthanen
Burgermeister / Rathmänne/ Gemeine/ Eltesten vnnd die gantze
Gemein der kleinern Statt
Prag.

Das XXXII. Capitel.

Vnder dessen hat Kay. May. den Graff Dampier mit seinem Kriegsvolck in das Königreich Böhmē rucken lassē/ darauff die Statt Newhauß an Graffen nachfolgend geschrieben.

Schreiben an Graff Dampier.

Hochgeborner / ꝛc. Vnser vnderwillige Dienste/ ꝛc. Demnach E. Gn. den 14. Augusti vor Tags mit Jhr. K. M. Kriegsvolck zu der Statt/ welche nit vnser/ sondern J. G. deß Wolgebornen Herrn / Herrn Wilhelm Sclabata von Chlum vnd Koscheuberg/ ꝛc. vnsers gnädigen Herrn (da vns doch dessen verhin keine Wissēschafft gethan)

ankommen seyn / wollen verständigen / ob wir trewe Vnderthanen Kay. M. vnseres allergnädigstē Herrn weren / weil dann wie vnsere gnädige Obrigkeit / also auch wir / wider J. K. M. vnser Lebenlang nie gewesē / im wenigsten daran gedacht / ja biß an vnser End oder Todt J. K. M. vor vnsere Obrigkeit vnd allergnädigsten Herrn erkennen / daß aber so ein erschröcklicher Einfall / Brand der Häuser vñ Truhen auffschlagen / Vieh wegnemen / der Nachbarn Mordt / ja auch der Kirchen deß lieben S. Wenceßlai Erben vnd Patron deß Königreichs Böhmen / Plünderung / Kelch / Ornat vñ anderer geheiligten Sachē wegnemung / Stifftungs vñ Indulgenzbrieff / derselben Kirchen zerreiß- vnd spolierung der Altar / Verderbung der Bilder / der Heiligen zerhawung / eines Hoffs vnd Dorffs vnsers gnädigen Herrn / Fewr ansteckung fürgenommen / vñ solches Feindseliger weiß von dem Kriegsvolck beschehen / welches wir arme elende vnnd betrübte Leuth vns nit versehen / dann ein Hertz eines Menschen so solches ansihet / darüber stehen vnd weinen muß / mit gewisser Versicherung / daß keines solchen erschröcklichen vnd feindseligen Wercks jhr Kayſ. Mayst. vnser allergnädigster König vnd Herr / als ein Vätterliche gnädige vnd Christliche Obrigkeit Vrsacher seyn.

Weil wir dann zu dieser Zeit die Schlüssel von der Statt in vnserer Verwahrung nicht haben / sondern Herr Hauptmañ Brandt / Jhr Gn. wollen vns demnach / als Jhr Ka. M. vnsers allergnädigsten Herren trewe vñ biß in den Todt gehorsame Vnderthanē gnädig bey sich entschuldigt haltē / biß wir auffs ehest von jr Gn. vnserm gnädigen Herrn / gnädige Erklärung habhafft werden / vnd Ew. Gn. beantworten könnē / Bitten demnach in demütiger Vnderthänigkeit / Ew. Gn. die wollen nit solches vnnd dergleichen vber vns zulassen / Vns E. Gn. zu gnädigen Gunsten / ꝛc. Datum am 16. Augusti Anno 1618.

Das XXXIII. Capitel.

Schreiben der Böhmen an Kayser Matthiam vmb Fridenstractation Prag den 29. Augusti 1618.

Summarien.

Weil Graff Buquoy mit seinem Kriegsvolck in Böhmen gezogen dem September hat sollen rucken / bitten die Böhmen bey Kay. May. solches ab / vnd begeren ein Friedenstractation. Darauff der Keyser antwort S. M. dessen zufrieden were / wañ sie jren erklärungē würcklichen nachsetzten / sich deß Regiments abtheten / dem Kriegsvolck abdanckten / die Sachen in vorigen Stand setzten / vnnd zwar auff König Ferdinands intercession.

Allergnädigster Keyser / König vñ Herr / ꝛc. Wir wollen vnderthänigst nicht zweiffeln / E. K. M. werden vnserer verordneten Herrn Directorn vnd Landräthe / jüngstes abermaliges vnderthäniges Schreiben von dato den 28. dieses gnädigst empfangen / vnd vnser samptlich gehorsambste Meynung in Gn. dahin verstanden haben / daß weil E. K. May. vorlangst die gnädigste Vätterliche Andeutung vnd resolution vns zukommen lassen / durch ansehenliche Commissarien denen in diesen Landen vns vnverhofften vnd vnverdient zugestandenen Beschwerlichkeiten abzuhelffen / wir nochmals der vnderthänigsten Zuversicht leben / Ew. K. M. dieselbe vns jederzeit gewünschte ersprewliche tractation gnädigst vorstellen / vnnd diß jhr vnschuldiges Königreich mit fernerem Kriegsvolck verschonen / geruhen. Darauff dann E. K. May. gnädigste gegenwertige resolution, wir alle 3. Stände mit hertzlichem verlangen / biß diese Stunde verwartet / aber nicht erwarten können / vnder dessen seyndt wir zur Berathschlagung / wie dieses vnser liebes Vatterland / der täglich vnd je mehr vnd mehr andringenden feindlichen Gefahr gesichert / vnd diß orts gnugsame Versehung geschehen möge / gestern auff im Prager Schloß zusammen kommen / vnd von vnsern Deputirten eine außführliche Relation / als dessen abhörung / wir auch vnserm Verstandt nichts weißlichers vermercken können / bezeugen es auch mit Gott / dz die jenigen Wort / welche Ew. Kay. May. als vnserm gnädigsten Herrn / etwa empfindlich vorkommen seyn mögen / von vns nie also gemeynt / vnnd da auch gleich wider all vnser verhoffen / was solches vorgangen were / so versehē wir vns doch zu E. K. May. vnderthänigst / dieselbe es mit solchen Vngnaden nit auffnemmen werden / wie wir dann auch darumb aller vnderthänigst wollen gebeten haben.

Vns aber / allergnädigster Keyser König vnd Herr / als Ew. K. M. trewen gehorsambsten Vnderthanen kompt hoch beschwerlich vnnd betheuwerlich an / daß der Graff Tampier mit etlich tausend Mann in dieses Königreich gerucket / daß Ew. K. M. dero Räth / Cämmerern vnd Herrn Obersten Johan Eusebium Cayn / zu einem Commissari mit völligem Gewalt verordnet / welcher zu Nachfolg etlich tausendt Mann mit sich in dieses Königreich einführen thut / darneben Patenta / deren zwey E. K. M. vns zugeschickt / vñ wir in vnsern öffentlichen Versamblungen haben ablesen lassen / im Land zu publicieren Befelch hat / nun erklären wir vns alle drey Ständ öffentlich vnd einhelliglich / wie zuvor jederzeit / also auch noch jetzt / vnnd versichern Ew. K. M. als dero getrewe gehorsambste beständige Vnderthanen seyn vnd bleiben wollē / jnmassen vns dann zu vernemmen sehr lieb / daß E. Kay. May. nochmals bey der gnädigsten Vätterlichen Meynung verharren / vñ bey dem Mayestätbrieff / Vergleichung der Ständ sub vna vnnd sub vtraque vnnd dem Landtagsschluß gnädigst handzuhaben vnd zuschützen / verhoffend also vnderthänigst / E. K. M. werden vber alle dero beywohnende / hohe Key. Kön. vnd Vätterliche considerationes hierbey auch dieses allergnädigst beherzigen / das durch wunderbarliche schickung vnd verhengniß deß Allmächtigen Gottes / dieses Königreich vnser liebes Vatterland von wenig Jahren hero / schon dreymahl mit starcker Kriegsmacht angefochten worden / welches wir lange Zeit E. Kay. May. halben geduldig ertragen / vnnd solchen schaden verschmertzen müssen. Bitten hierauff E. Kay. Ma. als vnsern allergnädigsten vnnd von Natur zur Güte geneigten König vnnd Herrn / in solcher zuversicht / allervnderthänigst vñ demütigst / E. K. M. geruhen von vns dero trewen Vnderthanen kein andere Gedancken zuschöpffen / als dz wir deß lieben Friedens begierlich seyndt / vnnd demnach den Fortzug dero Kriegs Volck gnädigst hinderhalten / alle thätliche Feindseligkeiten einstellen / wie dann ebenermassen dem von vns geworbenen Kriegsvolck / vnd zur Vorsorg auffgebottenem Landvolck / so zur Defension angesehen / verbotten soll werden / die gemelte Patenta so auff vns / so wol auff das Kriegsvolck gerichtet / cassiren / vnd hergegen die jenige ansehenliche / vñ ob Gott will / ersprießliche Mittel der interpolition, zu dero Ew. Kay. May. sich geneigt vnderschiedlich erklärt / gnädigst anstellen vñ vns nichts

änders zumessen lassen / als daß E. Keyserl. Majest. wann wir in puncto Religionis sampt denen darzu gehörigen Pertinentien vnd Priuilegiis gnugsamb versichert seyn / wir vns für solches als trewe / beständige / willige vnd gehorsame demonstriren werden / daß es die gantze Christenheit für recht vnd billich erkennen vnd rühmen wird / welches Ewer Keys. Majest. wir alles auß vnterthänigstem demütigstem Vertrawen / zu gnädigstem Vätterlichem Gemüt zuführen / nicht vnterlassen wollen. Dero Keyserl. vnd Königl. gnädigsten Schutz wir Vns endlich in aller Vnterthänigkeit thun befehlen / vnd deroselben langwirige Gesundheit wüntschen. Datum auffm Prager Schloß am 29. Augusti / deß 1618. Jahrs.

Das XXXIIII. Cap.

Auff vorgehende Schreiben / hat Keys. Majest. außführlich sub dato Wien den 6. Septemb. 1618. geantwort:

Keyserl. Majest. Antwort auff der Böhmen Schreiben / wegen begerter Friedens-tractation.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Liebe Getrewe / ꝛc. Ewer vom 29. Augusti deß 1618. Jahrs in Teutscher Sprach vns vberschicktes Schreiben haben Wir selbst verlesen / vnd dessen Inhalt vernommen / So viel nun erstlich den Anzug vnsers Kriegsvolcks anlangt / habē wir in vnsern vorhergangenen Patenten vnd Ermahnungen gnugsamb angedeutet vnd zuverstehen geben / was vns zu solchem bewogen / auch wie schwer vnd vngern wir dar zu kommen / Inmassen wir auch vorhin / was dem Landt für Schaden durch das Krigsvolck zugefügt werden möchte / fleissig considerirt / euch dasselbe vmbständlich zu Gemüth geführt / vnd derentwegen viel Zeit vnd Wochen mit vnserm Volck / Wiewol mit der andern vmbligenden Ländern / sonderlich aber Oesterreichs vnter der Ens / höchsten Vngelegenheiten / Beschwer vnd Schaden zu rück gehalten.

Weil aber vnsere so vielfaltige trewe Warnungen nicht statt finden wollen / vnd mit der Werbung / als auch Anziehung deß Kriegsvolcks ein Anfang von den ewrigen gemacht / darneben vnsere gehorsame vnd getrewe Vnterthanen / so wol Geist- als Weltlich / mit Plünderung vnd Benemung deß jhrigen / vnd sonsten in viel Weg hin vnd wider im Lande hoch bedrängt vñ geängstigt / auch allerhand schwere vñ grosse / euch vorhin wol bewüste / vnd zum theil von vns angedeute Attentatē fürgenommen / seynd wir solchē Vbel entgegen zu gehen / abzuwenden / vnd zu dem Ende vnser Volck ohne längern Vorschub fortzuschicken gedrungen worden / Daß nun die arme vnschuldigen darunter leyden / vnd das Land zu Verderb vnd Schaden gebracht wirdt / solches ist vns selbst als ewrem getrewen König vnd Vatter deß Vatterlands zu hören gantz schmertzlich vnd mitleidentlich / vnd dessen Schuld kan niemand / als etlich wenig Personen ewers Mittels zugemessen werden / welche die andern vnd mehrentheils auß euch mit vngleichen persuasionibus, sampt es vmb die Religion hierin zu thun sey / da es doch nur der jenigen particular Offension vnd Rath / vnd damit sie sich der hochverwürcklichē Straff entwürckē möchten / eyngenomen / auch jr viel mit schweren bedrewungen zu sich gezogē.

Weil dann jr euch in ewerm Schreiben außdrücklichen angebt / vnd vns dessen versichert / das jhr vnser getrewe gehorsame vnd beständige Vnterthanen seyd vnd bleibet / wann jhr solchen ewern Erklärungen würcklich nachsetzen / deß vnrecht angemäßten Regiments euch entschlagen / das Kriegsvölck abdancken / alle Sachen in jhrigen guten Standt setzen / vnsern euch zugeschickten Patenten ein gehorsames genügen leistet / vñ also euch zur Tractation fähig machen werdet / so wollen wir als dann vnsäumlich gewisse Personen zu williger Abhelffung der Sachen benennen / vnd darbey sonderlich auff jrer K. Königs Ferdinandi, vnsers geliebten Herrn Vetters Intercession, vnd dann auch der Churfürsten wolmeynliche Erinnerungen vnd Anerbieten / vns dermassen gnädig vnd vätterlich zeigen / daß vnsere angeborne Güt vnd Mildigkeit / vnd wie trewlich wir es mit vnsern Landen vnd Vnterthanen meynten / der gantzen Welt offenbar vnd bekandt werden soll.

Inmassen dann auch gar wild / vnd zu lauterer Verbitterung deß gemeinen Manns / in dem jüngst von etlichen ewers Mittels angangenen Patenten gesetzt wird / sampt vnser Volck / vnd wir consequenter ein Feind deß Vatterlands seyn solten / ja daß man auch die Böhmisch Nation in ein ewige Dienstbarkeit zu bringen / vnd gantz vnd gar außzurotten vnd außzutilgen / das gantze Königreich vnd der Stände Güter mit frembden Nationen zu besetzen / vnd durch dieselben ein Tyranney einzuführē fürhabens seyn / Darauf doch niemals gedacht worden / sonder wir vns allbereit vorhin / durch Schreiben vnd offene Patenta erbotten / vnsere Stände deß Königreichs Böheimb / so wol sub vna als sub vtraque bey jhren Privilegien / Majestätbrieff / Vergleichungen / Landtagsschlüssen / auch Recht vnd Gerechtigkeit zu schützen vnd handzuhaben / so lassen wir es nochmal bey dem verbleiben / vnd weil angeregte vnsere Ständt hierüber wol vnd gnugsam versichert / im Fall noch vber diß jemand wo-rinnen grauirt oder beschweret würde / soll diß falls einem jeden / nach Außweisung der Landtagschluß / vermög vnsers vorigen Schreibens / geziemendes Recht vnd die Billichkeit widerfahren. So hat auch schließlich vnser Kriegsvolck außdrücklich gemessenen Befelch / daß sie gegen vnsern getrewen gehorsamen vnd beständigen Vnterthanē kein einzige thätliche Feindseligkeit vornehmen / sonder dieselbe bey allen den jhrigen / friedlich / ruhig vñ ohne Zufügung einiges Schadens / verbleibē lassen solle / hierüber sich ja mit Billichkeit niemandt zu beschweren haben wird. Wann aber jemand auß euch / welches wir vns doch zu keinem nit versehen / diese vnsere Vätterliche Vermahnung nit annemen / denen im Königreich Böheimb publicirten Patenten / kein Folg leisten / vnd sich als vngehorsam erzeigen / jnen auch deßwegen was Widriges begegnen würde / als dann nicht vns oder vnserm Volck / sondern jm selbst vnd seinem Vngehorsam die schuld zuzumessen / welches Wir euch zur Antwort nicht verhalten wollen. Gebett in vnser Statt Wien am 6. Tag Septemb. 1618.

Weil allhier Königs Ferdinand jetzt gedacht worden / als ist dessen Intercession Schreiben hiemit beygefügt worden / welches aber mit deß vorigen Inhalts / daß sie / die Böhmen sich bequemen vnd stracks gehorsam seyn solten / das Kriegsvolck abschaffen / vnd Bescheids erwarten.

Das XXXV. Capitel.

Königs Ferdinandt Erinnerung zum Frieden vnd Anerbietens Schreiben vor die Böhmen zu intercediren. Wien den 6. Septembris 1618.

Summarien.

Als König Ferdinandt gesehen daß dieses anbrennende Fewer/wofern nicht so bald erleschet zum eussersten Vntergang des Königreichs außschlagen möchte/als haben Ihre Majest. Schrifftlichen gegen den Ständen sich allergnädigst vnd vor sie bey Keys. Majestät Matthiæ Intercedendo einzulassen erklärt.

FErdinand der Ander von Gottes Gnaden/zu Vngarn vnd Böheimb König / ꝛc. Wolgeborne/Gestrenge/Ehrenveste / Erbare/Ehrsame liebe Getrewe/Wir geben euch gnädigst zuvernehmen / daß wir ewer vom 28. Augusti auffm Prager Schloß / so wol N. auch selben Monats / an vns/wegen des jetzigē Vnwesens in Böhmen/gethane Schreiben zu recht empfangen/vnnd deren gnüge vernommen haben.

Wie wir nun bald anfangs diese gefährliche motus mit sonderm Wehmuth verstanden / also haben wir als gekrönter König zu Böheimb auß sonderer gnädigster zu diesem löblichen Königreich vnnd desselben Innwohner je vnnd allezeit getragen Affection vnd Mitleiden/nicht vnterlassen/vor vns selbsten/von euch noch vnersucht/die Röm. Keyser. Majest. vnsern geliebsten Herrn Vettern/vñ Herrn Vattern/als regierenden König zu Böheimb dahin zu vermögen/ sie geruheten in Keys. vnnd Königl. Gnaden / ihnen nit lassen zu wider seyn / damit diesem Vnwesen wegen allerhand vnvermeidlich/darauß männiglich/ bevorauß den armen vnschuldigen/entspringenden Schadens vnd gänzlichen Verderbens / inn Güte möchte Rath geschafft/vnd dasselbe beygelegt werden / haben auch mit solcher vnserer Intercession biß dato continuirt, vnd selbige jetzo/weil wir auß ewern Schreiben/ daß jhr euch derselben / vngeacht bey schon ziemblich weit kommenen Sachen/getröstet thun/so viel eifferiger renovirt vnd fürgewendet/ deß gnädigsten Erbietens / daß wir an mehrer Intercession (wo fern jhr euch nur selbsten/wie wir euch hierzu gnädigst ermahnen/höchstgedachter Jhr Keyserliche Majestät gantz Vätterlichen Befelch vnd Erklärungen (inmassen auß der Beylag zu vernehmen) im Werck bequemen/vnd ohne diß geneigten Sanfftmuth fernet Vrsach geben werdet) nicht wollen erwinden/sondern damit alle diese vorgeloffene vnnd noch befährliche Vngelegenheiten zu gewünschtem rühigen Stand möchten gebracht werden / vns eusserst angelegen seyn lassen/ wollen wir euch hinwider gnädigst nicht bergen. Wien am 6. Septemb. 1618.

Das XXXVI. Capitel.

Bitt vnnd Klag Schrifft der Böhmen an Keyserliche Majestät. Prag den 25. Septemb. 1618.

Summarien.

1. Böhmen entschuldigen sich/wegē daß sie solten bey dem Türcken vmb hülff angehalten. 2: Beklagen sich dessen vnd Bitten vmb Fridens tractation.

ALlerdurchleuchtigster / Großmächtigister vnnd Vnüberwindlichster Römischer Keyser/ auch zu Vngarn vnd Böheimb König/ ꝛc. Allergnädigster Herr / Ewer Keyserlichen Majestät wünschen wir von GOtt dem Allmächtigen beständige gute Gesundheit/glückselige vber vns derosselben getrewe Vnterthanen Regierung / vnnd alle selige Wolfahrt inn aller Vnterthänigkeit getrewlich zuvor/ꝛc.

Ew. Key. M. haben wir ein demütig vnd vnterthänigstes Schreiben in Teutscher Sprach / dessen Datum den 14. des Monats Septemb. vbersendet / inn welchem E. K. M. derjetzige Zustandt vnd Verderbnüß dieses Königreichs von vns berichtet worden seynd/was vō E. K. M. Kriegsvolck in diesem Königreich Böheimb vor Schaden vnnd Tyranney verübt vnd beschehen / vnd noch dato nicht gemindert wird/ zu solchem vnserm Schreiben wir auch dieses noch hinzu gesetzt / vnnd vns vnterthänigst erklärt / wann nun E. K. M. zu dieser Tractation / darin Jhr Churf. Gn. des H. Röm. Reichs sich gnädigst interponiren wollen / auch gnädigst verwilligten / dieselbe annehmen/vñ vns die Stände dieses E. K. M. Königreichs diß fals/welcher gestalt wir vnter werender Tractation gesichert seyn kōndtē/versichern werden/sich alßdann (ob Gott wil) solche Weg vñ Mittel erweisen werden/ wie vnnd waserley Gestalt vnser geworbenes Volck abgedanckt / so wol auch von den verordneten Directorn abgestandten werden kōndte / wie dann solch Schreiben mit mehrerm inn sich hält vnnd besagen thut.

Inmittels aber ehe vns von E. Key. Maj. auff bemeltes Schreiben eine gnädigste Antwort / auff welche wir biß dato frewdentlich verwarten/ertheilt worden/seynd vnlängsten verwichener Tagen der Herrn Ständ des Marggrafftthumbs Mähren/Herrn Abgesandte anhero an Ew. K. Maj. Präger Städte gelanget/vnd vns vermög jhrer ertheilten Instruction mündlich vorgetragē/ welcher massen die Herrn ständ des Marggrafftthumbs Mähren/als das vornembste Glied dieses Königreichs darumb Sorg getragen/ vnd bey E. Keys. Maj. vnserm allergnädigsten Keyser/König vnd Herrn anhalten sollen/damit E. Key. M. zu Gnaden bewogen vnd diesem Königreich auß diesem beschwernüß/ darinnen es dieser Zeit schweben thut/geholffen werden kōnde. Solche der Herrn Stände deß Marggrafftthumbs Mähren/vmb diß Königreich vnd desselben Innwohner getragene Sorg vnd Kümmernüß wir danckbarlich angenommen / benebens für billich erachtet/bey E. Keys. Majest. vns hierin demütigst anzumelden / daß das jenige was also mündtlich von den Herren Abgesandten deß Marggrafftthumbs Mähren vns den Ständen dieses Königreichs nie inn Sinn kommen/das wir Ew. Keys. Majest. vnsers allergnädigsten Königs vnnd Herren Hochheit vnd Würden im geringsten offendiren sollen oder wollen/allein was vns dazu gebracht/daß wir etlichen Sachen vnvmbgänglicher Notturfft nach schreiten müssen/jedoch bey diesem allen/E. Keys. M. vnsern allergnädigsten König vnnd Herrn höchlich excipirt vnd außgenomen/ist E. K. M. zuvor nit einmal zu Gemüth geführt vñ angezeigt worde/nebē anhangender demütiger Bitt/ E. K. M. vnser allergne-

digster

digster Keyser / König vnd Herr seyn vnd zubleiben geruhen wolte / wie wir dann auch an jetzo E. Keyſ. Mayeſt. demütigſt vnd vnterthänigſt zu bitten nicht vnterlaſſen / wo fern wir / worinnen vber vnſern Willen vnd Gedancken vnwiſſentlich in dieſen ſeltzamen Zerrüttungen E. Key. Mäj. offendirt, dieſelbe ſolches nit ſchwer zu Gemüth führen / vnd vns E. Maj. getrewſte Vnterthanen nicht mit Vngnaden entgeltẽſſaſſen. Weiln wir dañ / allergnädigſter Keyſer / König vnd Herr / nunmehr täglich vernemẽn vnd anhören / was für groſſe ſchwere Tyranney vnd Grauſamkeit an vns den Ständen vnd Jnwohnern dieſes E. Keyſerl. M. Königreichs vnd vnſern armen Vnterthanen ohn vnterſcheidt Manns- vnd Weibsbildern / auch den vnſchuldigen / vnmündigen Kindern / vnd ohne verſchonung der Gottshäuſer / ſo wol den ſub vna als ſub vtraque von bemeltem E. M. Kriegsvolck verübet / auch vor vnwiderbringlichen Schaden nit allein mit dem Schwerdt / Plündern vnd Rauben / ſondern auch mit dem Fewr (in dem allbereyt ein groſſe Anzahl Märckt vnd Dörffer verbrent) zugefügt worden / als das ſichs zu beſorgen / wo fern dieſes nicht zu eheſter guten Handlung gelangen möchte / ſo würde dieſes Königreich E. K. M. zum endlichen Verderb vnd Vntergang gebracht werden müſſen.

Derowegen E. K. M. wir in aller Demuth bitten / dieſelb geruhen diß E. Majeſt. Königreich / vnd deſſelben Jnwohner / als E. Majeſt. jederzeit getrewe Vnterthanen mit Gnaden anzuſchawen / dieſen gewaltigen Schaden / als vnſer allergnädigſter König / Herr vnd Vatter deß Vatterlandts zu Keyſerl. Hertzen nemmen / vnnd ehe dann ſolches Königreich zu endlichem Verderb vnd Vntergang gebracht würde / deſſelben Kriegsvolck nicht geſtatten / daſſelbe noch mehr zu verderben / vnd vnſchuldig Chriſten Blut zu vergieſſen / ſondern gnädigſt anzubefehlen / daſſelbe hinwiederumb ohne Zufügung weitern Schaden / auß dieſem Königreich vnverzüglich zu beruffen / vnd vnter deſſen aber zu dieſer Interpoſition / vmb welche die Churfürſten deß H. Röm. Reichs E. K. Maj. zugeſchrieben / vnd zu welcher die Ständ dieſes Königreichs gern geſchritten / auch ſolches Jhr Churf. Gn. von Sachſen Abgeſandten / welcher jetzt bey E. Majeſt. Hoffſtatt verbleibet / angezeigt / gnädigſt zu bewilligen / vnd zu deroſelben gnädigſten Vollziehung Jhre Churf. Gn. zu erſuchen geruhen wolten. Da nun E. K. M. durch Vermittelung Jhr Churf. Gn. die Ständ dieſes Königreichs / wie ſie dann der demütigſten vnd vnterthänigſten Hoffnung leben / wider alle vnd jede Gefährligkeit / gewiſſe Verſicherung / vnd in jren Beſchwerungen gebürliche Abhelffung erlangen / Sie alß dann jhr allein zur Defenſion geworbenes Volck abdancken / auch von dem allgemeinen Auffbott vnd Direction abzuſtehen nicht vnterlaſſen werden / ſich deſſen zu E. Keyſ. Majeſt. verſehend / dieſelben werden dergleichen auch thun / vnd deroſelben Kriegsvolck abdancken laſſen.

Solches vnſer vnterthänigſtes vnd demütigſtes Anmelden / werden E. K. M. wie wir dann hierinnen der demütigen vnd vnterthänigſten Hoffnung leben / vnd darumb bitten / deroſelben gnädigſt belieben laſſen vnd hierauff als vnſer gnädigſte Obrigkeit deroſelben / wie auch deß gantzen Hochlöblichen Hauſes Oeſterreich angeborne Mildigkeit nach ſich gnädigſt reſolviren / E. K. Maj. zu gnädigſtem Schutz in Demuth vnd Vnterthänigkeit vns empfehlend / vmb gnädigſte Antwort bitten thun. Datum Prag den 25. Septemb. 1618.

Das XXXVII. Capitel.

Hierauff folget eine Keyſerliche Antwort vnnd Vertröſtung einer gütigen Tractation vnd Interpoſition / welche aber zergangen / vnnd zu nichte / auch von jhnen nicht angenommen worden. Wien Sontag nach S. Michaelis 1618.

MAtthias / ꝛc. Geſtrenge / Wolgeborne / Liebe Getrewe / ꝛc. Wir haben auff vnſer euch / die jhr damals auff vnſerm Prager Schloß geweſen / gethanes Schreiben die verwichene Tage von den jenigen / die ſich der Direction vnverordentlicher Weiß vnterfangen / eine Antwort durch einen eignen Currier vberſchickt / benebens ein anders Schreiben wegen der Außländiſchen Hülff erſuchung bekommen / da dann dieſe Entſchuldigung vorgewandt wird / es were jhm in keinen wegen müglich / zumorauß bey dieſer jetzigen Beſchaffenheit / da vnſer Kriegsvolck allbereit ins Land geruckt / vnd nicht wenig Schaden thut / jhr Volck abzudancken / ſintemal nicht von mehrern künfftigen ſchädlichen Einfällen geſichert / mit dieſer jrer fernern Anmeldung / wann wir die von jhnen erſuchte Tractation gnädigſt vnd würcklich vor die Hand nehmen / vnd die Stände deß Königreichs Böheimb vnter ſolcher währender Tractation dieſes vorobbemeldten vnd andern dergleichen Einfall gnugſamb verſichert ſeyn worden / ſie an dieſem nicht zweiffeln / daß nit alſo bald dieſe Mittel zu finden ſeyn werden / wie vnd auff welcher Geſtalt die Waffen nidergelegt / von der Direction abgelaſſen vnd was fernerer zu einem beſtändigen Friede zu förderſt zu vnſer vnd hernach vnſers gantzen Königreichs Böheimb Wolfahrte dienlich / tractirt vnd verrichtet werden köndte.

Ob wir nun wohl ſolche jhre Entſchuldigung vor vnkräfftig zu ſeyn erachtet / vnd derſelben ſolcher Geſtalt ſtatt vnd raum zu geben nicht geruhen / jedoch haben wir nichts deſto weniger auß ſonderbarer leidentlicher Erbarmung / die wir vber dem Vntergang vnd Verderbung vnſers bemelten Königreichs Böheimb / vnd vnſerer armen vnd vnſchuldigen Vnterthanen haben / noch zuvor ehe vns die obbemeldte Antwort eingereicht / Jhr L. deß H. Rö. Reichs Churfürſten / Meintz / Pfaltz vnd Sachſen / auch dem Fürſten von Bayern zuſchreiben / vnd dieſelben zu Mittlern gnädigſt erbitten laſſen / vnd wann wir von jnen eine Antwort erlangen / jhr auch gleichesfalls gegen vns einen Gehorſamen im Werck erweiſen werdet / wollen wir nicht vnterlaſſen / vns mit jhnen ein gewiſſe Zeit vnd Orts / auch vmb alles was ferner zu dieſer Sach von nöthen / vnverzüglich zu entſchlieſſen vnd zu vnterreden / Vñ damit hierin niemand zu zweiffeln / auch aller Welt vnſer Gütigkeit kund vnnd offenbar ſeyn möchte / erklären wir vns hierinn / wann jhr die Waffen / die jhr zum erſten vnd ehe dann wir an die Hand genommen / niderlegen / das Manßfeldiſche vnd anders auffs new geworbens Volck / wo fern deſſelben etwas vorhanden / oder noch erwartet wird / auß vnſerm Königr. Böh. abſchaffen / vnd die Abdanckung ewers vorigen Volcks würcklich vor die Hand nemẽ / von der Direction vnd Landsverwaltung / welche vns

als ewerm König vnd Herrn allein gehörig/ablassen/ vnd euch also vnsern Patenten gemeß verhalten werdet/daß wir alsbaldt diese Verordnung thun wollen/ damit vnser geworbenes Kriegsvolck an gewissen Orten in vnserm Königr. Böhmen (dann es vnbillig were/daß ferner die Inwohner deß Ertzhertzogthumbs Oestern. vnd Marggrafthumb Mähren/ vnsere liebe getrewe Vnterthanen/ damit solten beschwert werden) wo demselben köndten gegen gebürliche Bezahlung Proviant zugeführt werden/verbleiben/vnd den Inwohnern keinen Schaden vnd Trangsal zuzufügen/also daß jhr vor allem Gewalt vnd Trangsal deß bemeldten Volcks/auch sonsten wol versichert werdet/ wie wir dann auch hiervon Jhrer L. dem Churfürsten von Sachsen weitleufftiger durch vnsere Schreiben angezeigt/ von welcher jhr alles nach Notturfft vernehmen werdet/ derowegen wir zu euch dieser Hoffnung leben/vnd beneben ernstlichen anbefehlen/damit jr ewrer Pflicht vnd Eyd nach/ diese Sachen nicht möget lenger protrahiren vnnd verschieben/ sondern zu Abdanckung deß bemeldten Kriegsvolcks/ welches mit Raub vnnd Brandt vnsern Vnderthanen vnwiderbringlichen Schaden zum theil zugefügt/ vnnd zum theil verursacht/ alsbaldt abtretten vnnd keines mehr werben lassen solt/so wol auch von der obgeschriebenen Direction abstehen/ deß Landts Verwaltung ferner nicht anmassen/vnd hierdurch vnser Königreich/euch selbsten vnd die armen Vnderthanen in eusserstes vnglück vnnd Verderben setzen/ noch keines Wegs anderst thun/ damit wir nicht mit denen in vnsern Patenten vermeldten Straffen gegen den Vngehorsamen fernere Vrsach haben möchten. Wien am Sontag nach Michaelis/1618.

Das XXXVIII. Capitel.

Keys. May. Schreiben an Chur Sachsen wegen verhoffter Interposition/ Wien im Septemb. 1618.

Summarien.

Keyser erbitt sich bey Chur S. zur Interposition vnd vertrag deß Böhmischen Wesens durch Maintz/Pfaltz/ Sachsen vnd Bayern.

MAtthias ꝛc. Hochgeborner lieber Oheym vnd Churfürst/ D. L. wirdt auß Vnserm jüngsten Antwort Schreiben von dato dem 6. nechstverschienen Monats Augusti/ deß noch-werenden Vnwesens/ vnnd Vbelstandts in vnserm Königreich/Böheim belangend/nunmehr nach Notturfft vernommen haben/was massen wir/darinn vngeachtet der von einer zeit zu der andern fürgenommenen allzu grob vñ vnverantwortlichen Excessen/Verbrechen vnd Vbertrettung/ vnsere angeborne Milde vnd Sanfftmütigkeit/ dem wolverdienten Ernst vnd Scherpffe vorzuziehen/ auch welcher gestallt vnd mit was Condition wir vns D. L. angedeutte gütige Intercession nit zugegen zu seyn/erklärt vnd erbotten haben/ darauff mögen wir D. L. in vertrewlicher Wohlmeinung ferner nicht vnangezeigt lassen/ daß vns dieser Tagen von vnsern Vngehorsamen vnnd widerwertigen Vnderthanen/weiter Schreiben zukommen/welche wir zu Anerbietung schuldiges Gehorsams etwas näher als bißhero geschehen/gestellt empfunden/ auff welchs wir jnen mit abermals widerholter vberflüssiger Milde vnd Sanfftmütigkeit/vnangesehen vns darzu wenig Vrsach bißhero gegeben worden/ in Antwort zu verstehen gegeben/wie inligende Abschrifft zu erkennen gibt.

Wann wir dann vns nunmehr keiner andern Vrsachen/ denn das vorgemeldte vnsere Böhmische vngehorsame Vnderthanen jhre Schuldigkeit mit würcklicher Näherung vnnd Qualification/ wie sich solche Vnserer Keyserl. vnd Königl. Hochheit/Authorität/ Jurisdiction/Gewalt vnd Majestät gemäß gebühret/ im Werck erweisen/ vnnd Vnser gantz Väterliche/ trewhertzige/ widerholte Vermahnung vnd Abmahnung hierzwischen vollzogen/ vnd sich damit zu Wiedererlangung Vnser Keyserlichen vnd Königlichen Hulden fehig gemacht haben/ daß wir daher Vrsach schöpffen mögen/ der vor disem von vnderschiedlichen Orthen/vnd zumal auch von D. L. angebottene Interposition ohne Verletzung mehrberührter Vnserer hochbeleidig- vnnd angegriffenen Keyserlichen vnnd Königlichen Hochheit vnnd Würden statt zu geben/ also vnnd auff solchen Weg lassen wir vns auß angeborner Sanfftmütigkeit die vermeldte Interpositon nicht zugegen seyn/ wie wir dann entschlossen/zu derselbigen neben D. L. auch deß Churfürsten von Meyntz vnd Pfaltz/ wie auch vnsers Vettern deß Hertzogen in Bayern LLLL. zu ersuchen vnnd zu vermögen/wie hiermit geschicht/ vnd wir wollen vber dieses nicht vnterlassen/wenn vnnd so baldt wir der rechtschaffenen Submission/ Gehorsamb/ schuldigen Verhaltung/ Erkändtnuß/Rew vnd Besserung/ wie sich getrewen Vnderthanen gegen jhren König/ Herrn vnd Oberhaupt gebühret/ zur Notturfft vnd Gnüge versichert seyn/ vnd darüber gebürenden Bericht erlangen werden/jhren allerseits LLLL. den Tag vnd das Orth (darzu wir Vnser Königl. Statt Pilsen vor bequemlich hielten) wie auch die Weise/auff welche die Handlung zu stellen vnd zu bringen/ alsbaldt durch eigenen Currier namhafftig zu machen/vnd zu erkennen zu geben/ versehen vns demnach zu D. L. vnd begehren auch zugleich an sie hiemit Freundlich vnd gnädiglich/ D. L. wolle sich obgerührter Interposition als nechstbenachbarter/ Krafft deren mit vnserm Königreich Böheim habender Erbeinigung/ vorberührt vnsern sondern Vertrawen vnnd bekandten friedliebenden Affection nach/neben gedachten Chur/ vnnd Fürsten gutwillig vnd vnbeschwert vnternehmen/ sich auch zu würcklicher Fortsetzung derselben in selbst eigener Person an das vergleichende Werck vnaußbleiblich also bereit vnd gefast machen vnd halten/ damit auff obverstandene weitere Erinnerung alsbaldt vnnd ohn Auffzug zur Sachen geschritten werden möge. Seyn hierüber D. L. gutherzigen willfährigen Erklärung mit allem ehesten gewärtig/ vnd bleiben dero mit Freundschafft/ ꝛc. Geben in vnser Statt Wien/ꝛc.

Das XXXIX. Capitel.

Diesem nach haben Chur Sachsen/ dieser Interposition halber an die Directores, sub dato Dorgaw den 21. Sept. 1618. geschrieben/ nimpt die Interposition willig auff vnd an.

Chur Sächsische Schreiben an die Directores.

VNsern Gruß zuvor/Wolgeborne/Edle/Veste/Ehrsame/Weise liebe besondere/ welcher gestalt die Kö. K. M. vnser allergnä-

digster

digster Herr sich gegen vns allergnädigst erklärt / das sie auff vnsere vñ anderer beschehenes vielfältiges sitchen vnnd bitten / nunmehr entschlossen / die wegen der im Königreich Böhmen entstandener Vnruhe vorgeschlagen Interposition einzuräumen / deß Herrn Ch. zu Meintz / Pfaltzgraffen / Vns vnnd deß Hertzogen in Bayern &c. dieselbe auffzutragen / vnnd zu förderlichst Zeit vnnd Orth zubenennen / habt jhr auß beyligender Abschrifft J. Key. Maj. an vns gethanes Schreibens mit mehrerm zuvernemen. Solche Jhr K. M. allergnädigste Erklärung vnd Entbieten / haben wir mit vnterthänigstem Danck acceptirt vnd angenommen / vnd vns anerbotten / mit solcher Interposition willig / doch wie es jetziger Zeit vnd Ort / Zustand vnd gelegenheit erfordern wirdt / beladen lassen / Darneben aber vnterthänigst gebetten / nach dem wir vermercken / daß J. K. Maj. auß gewissen Vrsachen mit gäntzlicher zu Werckstellung der Interposition noch in etwz an sich hielten / J. M. wolten damit zuverhütung grosses Schadens vnd Gefahr nit lenger verziehen / sondern schleinig verfahren / vnnd förderlichen deß Tags vnd Orts halben sich resoluiren. Nach dem wir aber befunden / auch J. M. selbsten etlicher massen andeuten / das diß Werck vnnd solche allergnädigste resolution Ewer vnd der Evangelischen Ständte im Königreich Böheimb letztere an J. K. M. vnterthänigste demütige vnd die Submission guter massen angedeute Schreiben nicht wenig befördere / Als versehen wir vns / vermahnen auch wolmeynendt / trew- vñ Nachbarlichen / man werde vnd wolle eins Theils mit solcher Submission vnd Gelindigkeit / wie Vnterthanen gegen jhre Obrigkeit ohne das gebüret / nicht allein continuiren / sondern J. Maj. Gemüth dadurch von Tag zu Tag noch mehr sänfftigen / sondern auch Jhr M. selbsten mit gebürlicher Subiection in Vnterthänigkeit anlangen / nit allein die würckliche fortstellung angeregter Interposition / sondern auch derselben gewünschten Effect promoviren / damit einmals widerumb Fried vnnd Ruhe gestifftet / die benachbarten vor Gefahr gesichert / vnd vielen Vngelegenheit vberhoben bleiben möchten / wollen wir euch guter Meinung nicht verhalten / Seynd euch mit G. wol gewogen. Datum Torgaw den 23. Sept. 1618.

Das XXXX. Capitel.

Der Böhmischen Directorn Antwort auff die Chur Sächsische Schreiben Prag den 6. Octobris 1618.

Summarien.

Die Böhmen / weil der Keyser bey der Interposition begert / daß sie sich zuvor solten vnterwerffen / gehorsamen vnnd berewen / Sorgend solches möchte zu weit gezogen werden / halten bey Chur S. zu rück mit der Interposition.

GNädigster Herr / Ew. Churf. Gn. abermals an vns ergangenes Schreiben ist vns zu recht eingeantwortet worden / darauß wir denn mit erfrewlichem Gemüth vnd gantz gerne vernommen / daß die Keys. Maj. als König in Böhmen (vnser allergnädigster Keyser / König vnd Herr) sich gegen E. Churf. Gn. dahin allergnädigst erklärt / daß sie auß derselben vnnd vnter andern beschehenes vielfältigs suchen vnnd bitten nunmehr entschlossen / die wegen jtzm diesem Königreich entstandener Vnruhe vorgeschlagene Interposition einzuräumen / vnd dieselbe Ewer Churf. G. neben andern Churfürsten vnd Fürsten deß H. Röm. Reichs auffzutragen vnd darzu förderlichst Zeit vnd Orth zubenennen / welches Jhre Maj. gnädigst anerbieten wir in vnterthänigsten Gehorsamb mit danckbarem Gemüth auff vnnd annehmen / auch den Allmächtigen demütigst bitten / Jhr M. Hertz vnd Sinn dahin zu dirigiren / damit die angebotene Interposition der massen effectuirt werde / auff daß J. K. M. vnd Königl. Hochheit / Authorität / Jurisdiction / Gewalt vnd Macht dardurch möge erhalten werden / vns auch dieselben als frey privilegirten Ständen / gehorsambsten Vnterthanen / ohne verletzung vnsers guten Gewissens / Privilegien / vnd wolhergebrachten Religions exercitij annemblich seyn möchten / Wir befinden aber auß Jhr Maj. an Ew. Churf. Gn. diß fals gethanen Schreiben / so viel erwehnte Interposition nicht ein freyes willkürliches Werck / so auff Beweiß vnnd gegen Beweiß beruhet / vnd dahero E. Churf. G. als Interponenten zu iudiciren billichen anheim gestellt werden solte / seyn wil / sondern J. K. Maj. thun auß gewissen Vrsachen mit gentzlicher zu Werckstellung der Interposition noch etwas in sich halten / darunter dann zweiffels frey nichts anders gemeint noch verstanden werden kan / dann daß J. M. zuvorhin der rechtbeschaffenen (wie sie es nennen) Submission / Gehorsamb / schüldigen Erhaltung / Erkandnüß / Rew vñ Besserung wie Getrewen Vnterthanen gegen jhrem König / Herrn vnd Oberhaupt gebühret / zur Notturfft vnnd gnüge versichert seyn wollen / wie solches alles in J. K. M. Schreiben weitläufftiger zufinden.

Nun bekennen wir vor Gott E. Churf. G. daß wir niemals anders gesonnen gewesen / auch noch nicht seyn / dann vor J. Key. Majest. vns auffs eusserste als müglich zu demütigen / dieselbe vor vnser Haupt / König vnd Herrn allein zuerkennen / vnd dahero von E. Churf. Gn. angedeuten Submission vnnd Eindigkeit / wie Vnterthanen gegen jhre Obrigkeit ohne das gebürt / nicht allein continuiren / vnnd Jhr Majest. Gemüth von Tag zu Tag noch mehr zu sanffmütigen / sondern auch Jhr Keyserl. Majestät selbsten ferners mit gebürlicher subiection zu begütigen. Da aber vnter dem prætext vnnd Schein pflichtschuldiger Demuth vnnd Gehorsambs / von vnsern Feinden vnnd Widersachern (wie vermutlichen) etwas anders gesucht vnnd vns solche Attentaten vnnd Thätligkeiten zu berewen angedeutet werden sollen / die vns niemals inn Sinn kommen / viel weniger von vns im Werck vorgenommen / were vns vnmüglichen / frembde Missethat auff vns zu nehmen / vnnd derselben vns theilhafftig zu machen / sondern vielmehr billichen / vnd der Gebür nach / wegen vnser grauaminum gegen vnsern Religions Feinden zu gebrauchen / als vns dergleichen Submission ohne vorgehend gnugsame Verhör vnd zumuthen / Inmassen wir Jhr Maj. diß fals keine schuld zumessen / sondern nur allein vnsern Feinden vnd bösen Räthen / so Jhr Majest. bißhero wider vns vnbefugter Weiß angefrischet vnnd zu Vngnaden bewogen haben. Bitten demnach E. Churfürstl. Gn. gehorsambst / sie geruhen gnädigst ohne fernern Verzug / die bißhero gewünschte Interposition Jhr Majestät zu vrgiren / vnnd wo müglich / schleunig ins Werck richten helffen / auch vor vnnd bey währender Tractation nit lassen / vns von vnsern Widerwertigen jchtwas zu beklagen / auffdringen zulassen / dessen

wir niemals vor Gott vnd der Welt schuldig worden. Was den vorgeschlagenen Ort der Stadt Pilssen zu vorstehender Composition anlangt / achten wir denselben (doch ohne maßgebung Ew. Churf. Gn.) viel zu vngelegen darzu zu seyn / ist auch vns Evangelischen Ständen gantz verdächtig / eins Theils wegen der Inwohner daselbsten / so alle Catholisch / vnnd der Vrsachen halben auch biß dato allerley Feindseligkeiten thätlich gegen vns vorgenommen / anders Theils daß dardurch die Prager Städ abwesend deß Außschuß auß den Ständen / leichtlich von den Feinden vberfallen vnnd eingenommen werden können / sindtemal der Feind nicht feyret / sondern vnterm schein gütlicher Tractation in seinem Blutdürstigen Tyrannischen Vorhaben täglich fortfähret / vnd ein Orth vber das ander einnimpt / jämmerlichen verwüstet vnd verheeret / inmassen abermal diese Tage arglistiger Weiß deß Schlosses vnd Städtlins Petschatnack Cammitz bemächtiget / mit Volck besetzt / vnnd darin vbel hausiren thut. Hiemit E. Churfürstl. Gn. Gottes deß Allmächtigen Schutz vnd Schirm / vns aber zu dero beharrlichen Churf. G. gehorsamb empfehlend. Prag den 6. Octob. 1618.

Das XXXXI. Capitel.

Schreiben der Böhmen an Bayern jhren zustand betreffend Prag den 9. Octobris 1618.

Summarien.

Böhmen die erzelen den gantzen Böhmischen Verlauff dem Hertzogen in Bayern / vnnd wider holen woran es mit der Belägerung Pilzen / welche es selbst verursacht hette / bewendte.

DEß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Maximiliani Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Ober vnd Nider Bayrn / wol verordnete Regierung / vnnd der F. D. anwesende hochansehenliche vnd fürnehme / zu dieser Audientz / gnädigst deputirte geheyme Räht / Wolgeborne auch Edel / Gestrenge / Veste vnd Hochgelehrte / gnädig geneygte vnnd großgünstige Herrn / Denselben wüntschen wir Leibsgesundheit / vnd allen glückseligen Zustand / vnnd wiewol vns von den löblichen 3. Ständen deß Königreichs Böheimb sub vtraque, den Wolgebornen Herrn / Herrn / auch Edlen Gestrengen Ritter vnnd Ernvest Wolweisen Herrn / an Jhr Fürstl. Durchl. Abgesandten ein solcher Befelch / Instruction vnd Information gegeben / daß bey Jhr Fürstl. Durchl. selbsten / wir vnsere auffgetragene Commission mit gebürendem Respect vnnd Reverentz ablegen vnd verrichten sollen / vns Abgesandten auch nichts gewüntscht / liebers vnd erfrewlichers gewesen were / dann daß vns solche groß Fürstl. Gn. widerfahren mögen / weil aber Jhr Fürstliche Gn. abwesend / auch bey dero Hoff (wie wir bericht werden) sonsten vb- vnd gewöhnlich / daß J. Fürstl. G. durch deroselbsten gnädigst darzu deputirte / hochansehenliche geheyme Räthe / die Abgesandten abzuhören pflegen / vnnd von Ewer Gn. vnd den Herrn gestrieges Tags als wir wegen gnädigster Audientz vns anmelden lassen / Fürstlich vnd gnädig vns solches angedeut worden / auch noch an heut / (das wir für eine sonderbare von Jhr Fürstl. Dur. erzeigte Gnad erkennen / vnnd beyvnsern Herrn Principalen / den Herrn wolgedachten löblichen Ständen der Cron Böheim sub vtraq; lobwürdig nach zu rühmen werden wissen) vns zur Audientz vnd Verhör auff diese Stund abholen vnd erfordern lassen / haben Jhr Fürstl. Durchl. gnädigster Ordnung vnnd Verordnung nach wir vnterdienstlich vnd gehorsam vns bequemen / vnnd vor E. G. vnd den Herrn zu Ab- vnd außrichtung vns auffgetragener Commission willig erscheinen wollen / vnd deroselben ohn allen weitern Vmbschweiff im Nammen deß Höchsten einen Anfang zu machen / so wünschen Jhr Fürstl. G. wolgedachte löbliche 3. Stände der Kron Böheim sub vtraque förderst von dem Allmächtigen bestendige langwierige Gesundheit / willig: glücklich / friedliche Regierung / vnd alle heylsame ersprießliche wohlfahrt gantz trewlich vnd von hertzen.

Vnd sollen diesem nach Ew. Gn. vnd den Herrn nicht verhalten / ob wol vor diesem J. Fürstl. Durchl. die löbliche Stände / auß sonderbarer vnderdienstlich vnd gehorsambsten vertrawlichen Affection / durch ein Schreiben den vnverhofften jetzigen Zustand deß löblichen Königreichs Böheimb vnnd geliebten Vatterlands zu erkennen geben / vnd zu beharrlichen dero Fürstliche Gn. bester massen sich recommandirt / auch jhnen keinen zweiffel machen / daß Jhr Fürstl. Durchl. auß solch jhrem eingeschickten gehorsamen Bericht / neben mit vbersendter Apologia, vnnd vber diß auch auß gemeinem Geschrey vnd Reden / so davon herumb getragen / hin vnnd wider spargirt vnnd außgesprengt worden / zu gutem theil satsam vernommen haben / was in erwehnter Cron Böheim von wenig Zeit hero / in puncto deß freyen Religionis exercitii Augspurgischer Confession / so auff deß Heiligen Reichs Ständ / hoch vnd thewer sanctirten Religionsfrieden sich sundirt vnnd gründet / vorgelauffen vnnd vorgangen / auch noch biß dato verlauffen vnd vorgehen thut.

Weil aber die Discurß darvon wunder seltzam vnd vngleich gefallen / vnd nach dem die Leut vbel oder wol sundirt / vnnd denen löblichen Ständen der Cron Böheimb affectionirt oder nicht affectionirt seynd / auch vnterschiedliche Iudicia vnd Reden / sonderlich aber von den Widerwertigen vnnd Gehässigen allerley vngegründte Information vnnd Bericht zu jhrer Thaten / vermeynten Bescheinung / vnnd der löblichen Stände verkleinerung außgelassen worden / davon ergehen / daher dann zu erfolgen pflegt / daß auch wol gantze vnpartheyische / erbare / dapffere vnnd vornehme Leuth / die sonsten ohn alle privat Affect darvon judicirten / ja auch wol grosse Herrn vnd Potentaten / mit vngleich vnnd vngegründtem Bericht der Hässigen hindergangen vnd irr gemacht / oder ja zum wenigsten in zweiffel gebracht vnd gesetzt werden / als haben sie die löblichen Herrn Stände für hochnothwendig vnd rahtsam erachtet vnnd befunden / Jhr Fürstliche Durchl. durch gewisse Abgesandten zu ersuchen vnnd den gantzen wahren eygentlichen Zustand jhres Proceß wider etliche Personen vnnd die Jesuiten in der Warheit zu berichten / sonderlich auß was hochdringenden vnuermeyd- vnnd vnumbgänglichen hochwichtigen Vrsachen dieselben Kriegsvolck werben / vnnd ein Defensionwerck anstellen vnnd verfassen müssen / informiren zu lassen / vnnd derentwegen zu jhrer Fürstl. Durchl. vns gegenwertige Personen abgefertigt vñ abgeordnet / wie deßhalben vnsere Personen diß von den löblichen Ständen vns zugestell-

tes Credential Schreiben an jhr Fürstl. Durchl. welches deroselben wir mit Gebür vnnd gezimbter Reverentz/demütigst præsentiren/vberreichen vnnd einantworten thun/verhoffenlich gnug legitimierē kan/Jhr Fürstl. Durchl. vns hierdurch zu allen Fürstl. Gn. befehlendt/vnd gantz gehorsambst bittendt / daß dieselbe vns darauff mit vnsern an- vnnd vorbringen vnbeschwerlich anzuhören / vnd denselben völligen Glauben/als vnsern Principalen selbsten zu geben vnd zuzustellen gnädigst gerühen/E. G. vnnd die Herrn mit vergebener Weitläufftigkeit nicht zu molestiren / sondern auffs kürtzest vns müglich zu expediren.

So viel nun den Verlauff deß in diesem Zustand gebrauchten Proceß der löblichen Stände betreffen thut/sollen Jhr Fürstl. Gn. wir gehorsambst berichten/wie von Gott dem Allmächtigen/auch der Natur einem jeden Menschen ein Eyffer zu der Religion eingepflantzt/der sich aber sonderlich bey den recht- vnnd Christglaubigen herfür gibt/vnd sich sehen läßt / daß also derselbige sich auch bey den löblichen drey Ständen deß Königreichs Böheimb sub vtraque befunden/das ob wol sie zuvor / auch noch bey den vorgehenden hochlöblichen jhrer Römischen Keyserlichen Majest. als Königs in Böheimb Vorfahren/das freye exercitium jhrer Christlichen Religion / jederzeit in Böhmischer Sprach gehabt / sie demnach darmit nicht contentt verblieben/sondern damit sie wegen künfftiger Gefahr/die sich schon damals etwas sehen vnd blicken lassen/deßhalben desto besser vnd stattlicher assecurirt vnd versichert seyn / vnd desto freyer vnd beständiger solch jhr Christliche Religion auff ihre liebe Kindlein/ Posterität vnd Nachkommen propagiren / transferiren vnd fortpflantzen/vnd dieselben Priuilegia freyen exercitii , deßgleichen sich in Teutscher Sprach gebrauchen köndten vnnd möchten / noch bey weylandt Keyser Rudolphi II. hochlöbl. vnnd Christlicher Gedächtnuß/ein Majestätbrieff vnnd Privilegium darüber allervnterthänigst erhalten vnnd außgebracht/ darinnen in beyden der Böhmischen vnd Teutschen Spraach / solch frey exercitium jhrer Christlichen Religion allergnädigst jhnen indulgirt / verliehen vnd zugelassen/vnd dardurch daß selbiges vmb so viel mehr renovirt / confirmirt / bestättigt vnd bekräfftigt worden/welchen Majestätbrieff vnd Privilegien deß freyen exercitii Religionis jetzige Keys. Majest. vnser allergnädigster Herr/nachmals auch weiter allergnädigst confirmirt/ vnd darob wie vber andern des hochlöblichen Königreichs Böheimb Privilegien zu halten / vnd sie die getrewen Stände darbey zu manuteniren/zu schützen vnd handzuhaben/ sub, Religione, iuramento sancte allergnädigst promittirt vñ anheissig worden/dahero die löblichen Stände/ weil sie vber die massen so stattlich vnd ansehenlich durch allergnedigste Keys. Privilegien vnd Confirmation versichert vnd verwahret gewest/jhnen nimmermehr die Gedancken machen/weder einiger gestalt nur imaginiren vñ einbilden können noch sollen/daß ein einiger Mensch/ geschweigen denn jhre eygene Patriotten / vnnd deß Lands eingeborne Kinder/denen vor allen andern auß schuldiger natürlicher Pflicht/ das Heyl / Wolfahrt vnnd glückseligen friedlichen Zustandt deß geliebten Vatterlands/ in fleissige achtung zu nemmen gebürt vnd obliget/sich finden würden oder solten/ daß wider solche dermassen hohe Keyserl. vnd Königl. Indult/ Concessiones vnd Priuilegia sich zu setzen / vnnd darzwischen den beyden Religions verwandten denen sub vna vnd vtraque zu keinem andern ende/ dann daß die gute Correspondentz/Verträglichkeit/Liebe / Freundschafft vnd Einigkeit/auch guter Fried vnd Wolstand in dem geliebten Vatterland erhalten/ vnd niemand/ vnter denen sub vna als auch denen sub vtraque in seinem Gewissen beunruhet/beängstiget / viel weniger aber ein Religion von der andern betrübt/bedrängt oder gar verfolgt werdē solte / auffgerichte so ansehenliche bestättigte Vereinigung zu contraveniren vnterstehen dörffte/vnd das vmb so viel weniger / weil solches bey außtrückenlicher schwerer/ in rechten vnd der löblichen Landsordnung deß Königreichs Böheimb/ wider die turbatores pacis publicæ, auffgesetzter Straff ernstlich verbotten / dessen gleichwol aber vngeacht/ haben nichts desto weniger etliche vnrühige vnd friedhässige Personen eben auß den jenigen so nit allein Patriotten/sondern vor andern in dem Königreich Böheimb vnnd geliebten Vatterlandt / alle Lieb / Ehr/ Freundschafft vnd Gutsempfangen/ja darinnen zu hohen ansehenlichen Emptern vnd Digniteten befördert vnd erhaben/ vnd zu grossen Possessionen / Güthern vnd Reichthumb komen / befunden / die solches zu thun sich wircklich vnterwunden vnd für die Hand genommen/es auch so weit gebracht vnd getrieben/ dz wenn Gott der Allmächtige durch sein Göttliche Providentz vnd Allmacht darbey nicht wunderbalich sich erzeigt/vnd jhre heymliche Practica vnd conatus offenbar gemacht vnd an Tagen geben hätte / dieselbige die löbliche drey Stände sub vtraque vmb all solche wol erlangt vnd erhaltene/auch bißhero in friedlichen Possessionē behaltene Freyheiten zu sehēs gebracht/dieselbē gäntzlich vmbstossen vñ zu nichten gemacht hättē.

Dann etlichen vnter den jenigen/denen die Administratio deß hochlöblichen Königreichs Böheimb/ in absentz vnnd abwesen Jhrer Römischen Keyserlichen Majestät anvertrauwt vnd anbefohlen gewesen/ nicht allein ein mehrers als jhnen gebürt/sich angemast vnd vnterfangen/ sondern auch mit dergleichen zuver vnerhörten listigen Mitteln vnd Practicken (so die Jesuiten erfunden/vnd die jhnen heymblich vorgeschrieben vnd zu exequiren an die Hand gegeben) vmbgangen/daß sie Jhrer Römischen Keyserlichen Majestätt Keyserliches Vätterliches / vnnd gegen die löblichen Ständte wohl affectionirtes lieb vnnd friedreiches Hertz (denn gedachte löbliche Stände gewiß wissen/daß weder von Natur / noch durch selbst eigenen gefaßten Rathschlag Jhr Römische Keyserliche Majestät zu den geübten friedhässigen / vnnd dero Keyserlichen vnnd Königlichen von sich gegebenen Jawort vnd Reputation stracks zu widerlauffenden Actionen geneigt) einnehmen / vnd mit jhren vngleichen vnd vbel informirten actionibus dahin bringen köndten/daß sie erstlich vnter Jhr Römischen Keys. Majest. Namen vnd hohen Authorität/all jhr gefährliche Anschläg vnd böse Practica fortgesetzt.

Zum andern/die löbliche 3. Stände sub vtraque aber hergegen auff alle maß / weg vnnd weiß verhindert/ dero allervnterthänigste Supplication an Jhr Röm. Keyserl. Majest. geführte Klagschrifften/vnnd eingebene hohe schwere grauamina vbel interpretirt vnd außgelegt/vnd in einen solchen Mißverstandt insolenter detorquirer, daß an statt der allergnädigsten Remedirung vnnd Abhelffung derselben / von Jhr Röm. Keyserl. Maj. scharpffe gefährliche Leib/Leben/ Ehr vnd Gewissen berührende vnnd concernirende resolutiones darauff erfolgt / dardurch die löblichen

Stände zum höchsten vnd vber die massen aggravirt/ vnd in die eusserste Gefahr gesetzt worden. Zum dritten / vnnd damit ja solche jhre listige heimliche Practicken nicht entdeckt / vnd Jhr Röm. Keyserl. Majestät von den gehorsamen vnd getrewen Ständen der wahren gründlichen Beschaffenheit halber nicht besser informirt / vnd berichtet würden / jhnen allen Zutritt zu derselben/wie auch die Audientz vnnd Verhör verhindert vnnd versperret / oder je zum wenigsten sie damit auffgehalten vnd auffgezogen / vnder diesen haben die löbliche Stände nicht ohne Schmertzen mit sonderm Hertzenleyd/mit jhren Augen gesehen/vnnd mit jhren Ohren hören müssen / wie embsig sich die Jesuiten vmb sie jhre Patronen her gefunden / vnnd mit was Ernst vnd grossem Fleiß sie jhnen die Sachen fortzutreiben/angelegen seyn lassen/daß sie keiner Mühe/Arbeit/Lauffens noch Rennens von Morgens frühe an biß an die Nacht ersparet/ noch sich verdriessen lassen/ biß sie das Fewer endlichen angezündt/ dann sie dahin außgebrochen/daß sie nicht allein in öffentlichen Predigten vnd außgangenen gedruckten Büchern vnnd Schrifften/ Lermen wider die Evangelischen geblasen/ wider dieselben mit vnerfindlichen Zumessungen detonirt/vnd jhre von Jhr Röm. Key. May. allergnädigste approbirte vnd confirmirte Christliche Confession/ die sie der Göttlichen Schrifft gemeß erkennen/ vnnd jhre Seligkeit darein setzen / auffs schändlichst traducirt vnd durchgezogen/ sondern auch öffentlich vnverholen / die Evangelischen Christen sub vtraque, verdergleichen / ja eben die jenige abscheuliche hæreticos vnd gottlose Ketzer proclamirt vnd außgeruffen / die an die H. Dreyfaltigkeit nicht glaubten / kein Göttliches Wort/kein Tauff vnd Sacrament hetten/ vnnd kein ordentlichen Ehestand führten/die wider die geist- vnd weltliche Recht Fewer vnd Schwerdt statuirten vnd decernirten/vnd so viel an jnen/ die löbliche Ständ vnd Glaubensgenossen / sampt jhren lieben Kindern nicht allein zu vntüchtigen Leuthen / sondern auch zu den ärgsten verdampten Ketzern/so in der Christlichen Gemein nit zu gedulden/sondern mit Fewer/Schwert/ Galgen vnnd Rad zuverfolgen vnnd außzurotten seyndt/gemacht/welches den Löblichen Ständten nicht vnbillich schmertzlich zu Gemüth vnnd Hertzen gewachsen / darbey sie aber noch nicht verblieben vnnd bewenden lassen / sondern auch durch Jhre Adhærenten (denen wie obgedacht/von jhr Römischen Keyserlichen Majestät die Regierung in dem Königreich Böheimb / sonderlich aber in der Königlichen Residentz zu Prag anvertrawt worden) alle Politische consilia listiglich erforschet/dieselbe zu jrem Intent gerichtet/vnd mit jhren vnablößlichen bösen suggestionibus vnd einblasen die Keyserliche Räthe dermassen occupiert/vnd vnder einem Schein der Gewissen / dieselbe so weit eingenommen vnnd gebracht / daß sie ohn der Jesuiter eingeben / nichts so Christlich / ehrbar vnnd redlichs auch jmmer gewesen/ consuliren vnd effectuiren dörffen / daher allerhandt schwere aggrauationes, Beschwer / vnd Bedrangnuß der Vnschuldigen erwachsen vnd erfolget/welches nicht allein die Evangelischen Stände / sondern auch viel Herrn vnd Ritterstandts Personen / vnd andere fromme ehrliche Leuth auß den Catholischen vnd denen sub vna, ja viel Geistliche mit grosser Verwunderung angesehen/vnnd diß selbst nicht gut noch recht heissen können / sondern improbiern müssen / dardurch dann endlich die löbliche Stände dahin bewogen / ja gedrungen worden / daß sie länger sich nicht enthalten können / sondern damit solcher vberauß hohen Beschwer / vnd Bedrangnuß abgeholffen / Jhr Röm. Keyserliche Mayestät vnser allergnedigster Herr / eines bessern vnnd gerühigern Regiments vergewisset/dann aller entstandener Mißverstand vnd Zerrüttung zwischen den sub vtraque & vna auffgehaben/vnd beständiger Fried / Lieb / Einigkeit / gutes Freund / vnnd Brüderliches Vornehmen/ vnnd Einträchtigkeit wiederumb gestifftet vnnd angerichtet / vnd alle Vrsach deß Vnfriedens vnnd Vneinigkeit auß dem Weg gethan/vnd weggeschafft werde/wie etliche Personen solcher gestalt/wie darvon in der Apologia Meldung beschicht(vnd den löblichen Ständen sonsten niemals in Sinn vnd Gemüth kommen were) procedirt / vnd nachmals auch darauff die Jesuiten/ so an solcher Zerrüttung alle schuld haben/ tragen / vnnd wie gemeldt/ mit jhren bösen suggestionibus solches Fewr vorerzehlter massen auffgeblasen/ Licentz gegeben / vnd jhnen (wiewol sie ein anders verdient) einen gantz friedlichen Abzug denunciiren vnnd ankünden lassen / wie man sie dann auch ohne einige Verletzung vnd Offension/so wol jhrer Personen als auch allem dem jenigen / was sie mitnehmen wollen vnnd können/ auch mitgenommen/gantz friedlich abziehen vnd passiren/ jhr Collegium aber neben anderm Ornat/Bibliothec / vnnd was mehr hinderstellig geblieben vnd vorhanden gewesen/in gute Verwahrung nehmen/vnd alles vnverruckt bleiben lassen.

Welches alles die löblichen Ständte mit gutem Fug vnd Recht gethan haben/verhoffen in Ansehung vnd gnädigster Erwegung/ daß erstlich der in puncto liberi exercitii religionis, den sub vtraque Evangelischen Ständen/allergnedigst ertheilt vnd confirmirte Mayestät Brieff / 2. die getroffene vnnd gleichsfalls confirmierte Friedens Vergleichung: zwischen den sub vna & vtraque, 3. der allgemeine Landtagsschluß/ 4. vnnd dann auch die löbliche Landts Ordnung deß Königreichs Böheimb klare Außmessung geben/daß wider diejenigen/so sich wider solche Keyserliche vnnd Königliche allergnädigste Concessiones vnd privilegia setzen/vnd die Religions Verwandten beyrren/vnderstehen würden/ mit anderst als wider die turbatores pacis publicæ mit ernstlicher Straff procedirt vnd verfahren werden sol / wiewol die löblichen Ständte sehr vngern / vnnd mit jhrer selbst eigenen Beleidigung zu solcher Extremität kommen / aber weil es Status Regni & salus publica nicht anderst hat leyden vnnd dulden wollen/haben sie auch nicht anderst thun können/ vnd das fürs eins.

Was aber vors 2. das geworbene Kriegsvolck vnd auffgerichte Defensionwerck anlangt / bitten Ewer Fürstl. Durchl. die löblichen Ständte / daß dieselbe von jhnen als Jhr Keyserlichen Mayestät getrewen vnnd gehorsamen Ständten das Gemüth gnädigst schöpffen vnnd fassen / vnnd sich von Jhren Feinden vnd Wiederwertigen je keines andern persuadiren/ noch in ein andere Meynung vnd Gedancken führen vnd bringen lassen wolle/ daß nemlich diß Defensionwerck zu eines friedliebenden Menschen/er sey sub vna oder vtraque Geist- oder Weltlich / vnd was Ordens vnd Standts er wolle/Læsion/ Offension vnd Beleidigung gar nicht/weniger wider Jhr Röm. Keys. May. vnsern allergnädigsten Herrn vñ derselben Hochheit/ Authoritet vnd Respect / wie auch den schuldigen Gehorsam/darzu die Löblichen Stände allerunterthenigst derselben verbunden / zu einigem Nachtheil nicht angesehen/

gesehen/sondern in Grund beständiger Wärheit/vor-nemblich zu Ihr Röm. Keys. Maj. dero selbst Hoch-heit vnd Reputation/wie auch dero Königl. Stul vnd deß geliebtē Vatterlands Defension/Schutz/erschei-nenden Notturfft vnd besten/2. dann daß den Turba-toribus liberi exercitii Religionis gestewert/vnd noch etliche friedhässige schädliche Leute/die deter den löb-lichen Ständen sub vtraque angethanen Drangsa-len Vrsacher vnd Stifftet erfunden worden/auch noch biß dato zu vermeynter Entfliehung der darauff gesetzten schweren Pœn/mit ihren Practicken nicht auffhören können/Ihr Röm. Keyserliche Majest. wi-der die löbliche gehorsame Stände zu Vngnaden zu verleyten/vnd sich deroselben angeborner Mildigkeit vnd Güte wider sie mißzubrauchen/zu gebührender außgesetzter Straffen gezogen werden/die löblichen Stände sub vtraque aber nachmals desto besser vnd beständigster ihrer habenden Priuilegien vnd freyes exercitii allecurirt vnd versichert/vnd nicht stets von einer Zeit zu der andern in Sorgen/Forcht vnd Ge-fahr/wie bißhero stehen bleiben dorfften/sondern auff-gehaben aller Mißverstandt vnd Mißtrawen/in gu-ter Verträwlichkeit/Lieb/Ruhe/Fried/Freundschafft vnd Einträchtigkeit mit ihren lieben Brüdern/vnd denen sub vna leben/brüderlich sich begehen/vnd för-derlich Gott dem Allmächtigen/nachmals auch Ihr Röm. Keyserlichen Majest. als ihrem allergnädigsten Keyser/König vnd Herrn allerunterthänigst/gehor-samest einmütiglich mit einander dienen können vnd mögen/dirigiret vnd gerichtet/wie dann die löbliche Stände diese Nothwendigkeit/vnd daß sie solch De-fensionwerck eynzuordnen vorhergehenden Exempeln nach befugt vnd berechtiget worden/daß ihre Feinde vnd gehässige auß Boßheit vnd rachgierigem Gemüt sich dahin bemühet/daß sie mit ihren vnbegründten bösen informationibus gleichsam von ihnen den löbli-chen Ständen außgeben/daß sie etwas (darvor sie Gott gnädig behüten wölle/vnd ihnen niemals ins Gemüth vnd Sinn kommen) wider Ihr Röm. Keys. Majest. Hochheit/Authorität vnd Reputation/oder wider die sub vna vorgenommen/Ihr Keys. Majest. so weit zu Vngnaden bewogen/daß dieselbe öffentlich Kriegsvolck werben lassen/die Herrn Stände vnd das Königreich Böheimb damit zu vberziehen/wer-den die löbliche Stände noch vmb so viel mehr mit ih-rem Defensionwerck vnd Werbung/zu Schutz deß geliebten Vatterlands ihrer selbsten/vnd ihrer lieben Weib vnd Kindern/sampt allen den vnschuldigen weiter fortzupflantzen/biß so lang Ihr Keys. Majest. eines andern vnd bessern sich allergnädigst informi-ren vnd berichten lassen/gedrungen vnd gezwungen.

Weil denn nun diesem allen/wie vorgebracht vnd bißhero erzehlt worden/in Grund vnd Bestandt der lieben Warheit/also vnd nicht anderst/vnd gnug-samb darauß erscheinet/erstlich daß die löblichen drey Ständt der Kron Böheimb sub vtraque, zu solchen ihren vor die Handt genommene procediren/wider die impugnatores & turbatores liberi exercitii reli-gionis & pacis publicæ, vnd ihre Anstiffter vnd sugge-stores die Jesuiter gnugsamb hocherheblich vnd drin-gende Vrsach gehabt/daß sie sich patientia sæpius læ-sa nit länger enthalten können vnd mögen. 2. ihr vor-genommen Defensionwerck auch gar nicht wider Ihr Röm. Keys. Majest. sondern zu dero Königreich Stul selbst/vnd zu Schutz deß gantzen Vatterlands ange-sehen/vnd damit die Verhinder- vnd Zerstörer deß ge-meinen Friedens andern zum Exempel/mit der ver-dienten Straff belegt vnd abgeschafft/vnd hergegen die löblichen Stände bey ihrem libero exercitio reli-gionis geschützt vnd gehandhabt/vnd beständige Ru-he/Fried vnd Einigkeit/vertrewliche brüderliche Lie-be vnd Freundschafft zwischen denen sub vna vnd vtraque, wie zuvor/ehe die Jesuiten/die solche Vn-ruhe erweckt/in das Königreich kommen/widerumb gestifft vnd auffgerichtet werden möge/sintmassen dann die sub vna solches in nechster Versambling/ am Montag nach Baptista jüngst erschienen/selbsten erkennet/vnd deßwegen/außgenommen ihrer wenig/ die andern alle sich zu ihnen den löblichen Ständen sub vtraque vnd solchem angestellten Defensionwerck willfährig geschlagen vnd begeben/gleiche Bürd vnd Gefahr/böses vnd gutes neben ihnen darob außzuste-hen/freundlich vnd gutwillig sich offerirt vnd erklärt/ 3. vnd dann zu Ihr Fürstl. Durch. die löblichen Stän-de auß sonderbarer Affection ein vnterdienstliches vnd gehorsames Vertrawen setzen vnd tragen/daß dieselben der Cron Böheimb/ihrem geliebten Vatter-land/vnd den 3. loblichen Ständen/darinn dero hoch-gnädigsten Vorfahren Exempel nach/mit F. Gn. wol zugethan/vñ so weit gewogē daß sie denselben viel mehr alle gnädige Beförderung/Hülff vñ gute Nach-barschafft/dann einige Widerwärtigkeit/zugeschwei-gen ein Beschädigung vnd Trangnuß ihnen von je-mandt widerfahren vnd zufügen lassen werden. Als ist vnd gelangt an J. F. G. als ihren gnädigsten Für-sten vnd Herrn Nachbarn/ihr dero offtberührten 3. Ständen sub vtraque vnterdienstliches vnd gehor-sambst bitten/daß J. F. G. ja nichts zulassen oder ver-statten wollen/daß in derselbe Fürstenthumb vnd Lan-den einige Werbung/Musterung oder Durchzug ei-nigem Kriegsvolck wider dz hochlöbliche Königr. Bö-heimb/vnd sie die löblichen Stände beschehe noch zu-gelassen werde/sonder daß dieselbe ihr gnädigste Fürst. Affection vnd gute getrewe Nachbarschafft/wie biß-hero/als auch noch ferner/gegen inen vnd das gelieb-te Vatterlandt zu scheinen lassen/vnd als ein hochbe-rühmbt milter vnd friedliebender Fürst bey J. M. vn-serm allergnädigsten Herrn (wie dann J. F. D. durch dero bey J. K. M. habendes grosses Ansehen/Autho-ritat vnd Gültung das gar wol vermögen) sie die löb-lichen getrewen Stände sub vtraque vielmehr gnä-digst dahin zu erbitten helffen/geruhen/daß J. K. K. M. in Wort geschworenen thewren Eyd/vnd gnädig-ste confirmirte Priuilegia inen den löblichen Ständē/ von iren widerwertigen Feindē hochangethane schwe-re Betrang- vnd Beschwernussen/so weiter nicht zu ertragen vnd erdulden gewest/vnd dardurch inen vor-genommener massen wider dieselbe zu procedirē/vber-grosse Vrsach gegeben worden/allergnädigst dero an-geborne Milte vnd Gütigkeit nach/vätterlich zu be-herzigen/vnd durch ihr der Feinde vnbegründtes vnd vnwarhafftes informiren/zu keiner Keys. Vngnad/ weniger Streit vnd Vberfallung mit Kriegsheer vnd Krafft dieselbe sich bewegen vnd eynführen zu-lassen/sondern sie also jederzeit getrewe vnd gehor-sambste Stände/mit ihren grauaminibus zu hören/die öffentliche befundene turbatores pacis & tranquillita-tis publicæ von sich zu schaffen/vnd mit verdienter Straff dieselben ernstlich/andern zum Exempel/zu belegen/sie die gehorsamen Stände aber bey ihren wol-erlangten/vnd so lancte von J. K. K. M. selbst auch approbirten vnd confirmirten Majestätbrieff vnd an-

dern Privilegien/wegen deß freyen exercitii Religionis zu manuteniren vnd handzuhaben/allergnädigst geruhen/dardurch werden J. K. M. alles Vbel vnd vorstehende grosse Gefahr/Land vñ Leut Verderbung gar leichtlich abwenden/sich vnd das geliebte vatterlandt/wie auch all dero Länder in gewünschte Ruhe vnd Frieden hinwiderumb setzen/vnd jhr der getrewen vnd gehorsamen Stände Hertzen/vnd noch vmb so viel mehr/widerumb zu aller trewen schuldigsten Pflicht verbündig machen/darauß dann auch beständige Einigkeit/Lieb/Trew vnd Freundschafft vnter beyden Religionsverwandten sub vna & vtraque erfolgen wird/vnd alles mit Gottes Hülff zu einem guten erwünschten Ende/mit J. K. K. M. vnsterblichem ewigem Lob vnd Ruhm hinauß lauffen/vnd zu deroselben gröstem Nutz vnd eygenen besten/vnd deß geliebten vatterlands vnd anderer Lande gutem gedeylichem auffnemen gelangen vnd geruhen/solches wollen von J. F. D. die löblichen Stände für ein sonder grosse Fürstliche Gnad/Trew vnd Nachbarschafft vnd jren vnterdienstlichen vnd gehorsamsten beflissenen Diensten/widerumb zu verdienen in keinen vergeß stellen. J. F. G. vns hiemit zu allen Fürstl. Gn. vnd gnädigster ersprießlichster Resolution vns demütigst accommodirend vnd befehlend.

Das XLII. Capitel.

Schreiben Keys. Majest. an Chur Sachsen wegen Belägerung Pilsen. Wien den 19. Octobris 1618.

Summarien.

Keyser beklagt sich bey Chur S. wegen der Ma ßf. dischen Belägerung der gehorsamen Statt Pilsen/mit Bitt/derselb wolle solches vnd alles was die Interposition verhindern möchte/schleunig abwenden.

MAtthias/ꝛc. Hochgeborner lieber Oheym vnd Churf. Nach Verfertigung vnsers jüngstes Antwortschreibens/vom dato 16. Octobr. werden wir glaubwürdig berichtet/daß Vnsere getrewe/gehorsame vnd standthafftige Statt Pilsen/von vnsern vns widerwertigen Böhmischen Vnterthanen/vnd deren auß dem Reich ankommenden Hülffe feindthätlich starck belägert worden. Wann dann D. L. leichtlich zu ermessen/daß solches zu würcklicher Fortsetzung der auff D. L. auch andern Chur- vnd Fürsten gethane Ersuchung/noch vor diesem schon etlich Wochen bewilligten/gegen D. L. Raht dem von Grünthal erklärten/vnd durch vnsern Gesandten/den Wolgebornen/Vnsern lieben Getrewen/Friederich von Thalenberg/Vnsern Raht/Cämmerer vnd Præsidenten der Appellationen im Königreich Böhmen/so bereit vnterwegenes widerholten gnädigen Interposition, vnd D. L. vertrawten suspension vnd deposition armorum gar nit fürträglich sey/vnd zumal dem jenigen zu widerlaufft/was ermeldter Grünthal an seinem hieher reysen/bey obgenandt vnsern Böhmischen Vnterthanen angebracht vnd verlassen hat: Als haben wir vmb so viel mehr ein vnvmbgängliche Nottursft ermessen/vmb der auffm Verzug beruhenden Gefahr willen/Zeigern diesen Currier zu D. L. eylends abzufertigen/mit freundlich vnd gnädigem Gesinnen vnd Begeren/Sie wolle die Belägerung obbenanter Statt Pilsen/so wol auch das jenige/was seythero sonsten in obbestimpt vnserm Königreich Böhmen/von andern Orten/mit Hülff vnd vorschub/vnd in andere Weg vorgangen/auch mehr angeregter gütlicher Interposition verhinderlich seyn mag/als bald abwenden/jhr auch nicht zugegen seyn lassen/daß obgedachter D. L. Abgesandter von Grünthal/sich zu solchem Ende/auff vnsere gnädigste Behandlung vnd Ersuchung/vnd bey D. L. vernommene verantwortung/von hinnen widerumb in obgedacht vnser Königreich Böhmen gegeben hat. An dem erweiset vns D. L. sonder angenemes Gefallen/in Freundschafft/Key. Gnaden vnd allem guten (damit wir dero ohne das förderst wol zugethan vnd gewogen verbleiben) anderwerts hinwider zu erkennen. Wien den 19. Octob. 1618.

Das XLIII. Cap.

Schreiben deß Hertzogen in Bayern an die Böhmen wegen Pilsen: München den 3. Nouemb. 1618.

Summarien.

Hertzogs in Bayern Abmahnung an die Böhmen wegen der Statt Pilsen/die sie mit Kriegsmacht starck belägert; vnd doch vor gehorsame Vnterthanen wöllen angesehen seyn/welche Statt sich vff jhr Versprechen sicherlich verlassen hett/darumb zum Gewalt sich nicht gefaßt gemacht; Sie machten hiemit bey Keyserl. Majest. das Vbel grösser.

VOn Gottes Gnaden Maximilian/Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Ober- vnd Nider Bayern/ꝛc. Vnsern Gruß zuvor/Wolgeborne/Edle/Gestrenge/Veste/auch Vorsichtige/Ehrsame vnd Weise besonders Liebe/Vns ist noch vnabfälligē/wz auff vnser den 3. Julij jüngst wegen der Statt Pilsen beschehene wolmeynende Erinnerung jhr vns hierüber den 13. Aug. antwortlich zu erkennen geben/daß euch niemals in Sinn kommen/der Statt Pilsen vnd dero Inwohner einigen Schaden zuzufügē/viel weniger sie zu belägern/welche ewer aller Billichkeit nach gethane Erklärung wir nicht allein gern vernommen/sondern auch der vngezweifelten Hoffnung gewesen/jr würdet von solchen Dingen nicht abweichen/sondern stät vnd fest darbey bleiben/zumal weil gesagte Statt Pilsen/vnsers wissens/gegen euch nichts tentirt, allein daß sie sich der Röm. K. M. vnserm allergnädigsten lieben Herrn vnd Vettern/als jhrer von Gott vorgesetzter Obrigkeit/gehorsam zu seyn erklärt/jhr euch selbsten in allen ewern Schreiben für gehorsamste/getreweste Jhr M. Vnterthanen berühmet/Nun vernemen wir/daß auß ewerm Befelch bemelte Statt Pilsen mit Kriegsmacht starck belägert/vnd derselben auff das höchst zugesetzt werde/Dieweil aber solches ewerer Erklärung zu wider/vnd dargegen anders nichts als noch mehrer Offension vnd Widerwillen bey J. M. wie auch allenthalben vngleichen Verdacht vnd Weiterung/die jhr auch selbst auffs höchst zuverhüten gebeten habt/verursachen kan vnd wird/zumahl daß J. M. Volck ein zeithero/wie man berichtet/zu Ruh gestanden/auch eben die Statt Pilsen sich auff ewer Erbieten vnd Versprechen sicherlich verlassen/auch darumb desto weniger auff dergleichen Gewalt/wie sie vielleicht wol thun können/gefast machen sollen oder wollen/Als er-

suchen wir euch / jhr wollet zu Erweisung ewers friedliebenden Gemühts / dessen jhr euch je vnd allmahl erbotten / gegen offtgesagter Statt Pilsen weiter nichts thätlichs fürnemen / von feindlicher Benötigung abstehen / vnd ewer Kriegsvolck darvon abfordern / daran vollziehet jhr was an jhm selbst recht vnd billich / vnd werdet euch dadurch bey J. M. viel mehr zu der von euch begerten vnd gesuchten Außsöhnung / Fried / Rühe vnd Wolstandt so wir förderst gern sehen wolten / kommen vnd gelangen mögen / Im Fall jhr aber dieser vnd dergleichen friedlichen Erinnerungen / auch ewer Schuldigkeit vnd außtrückliche Erklärungen vnerachtet / dannoch also feindlichen wider offtgesagte Statt Pilsen verfahret / so kan man wol abnemen / daß es nur vmb die Catholische Religion / vnd daß sie von derselben / auch von J. Maj. nicht wollen absetzen / deßgleichen vmb eine verhoffte Beut bey ewren eygnen in dem Majestätbrieff sampt andern Priuilegien begriffnen Patriotten zu thun sey / jhr auch im Werck scheinen lasset / dessen jr euch bey der K. M. vnd allenthalben zu bescheinung der vnruhe so starck beschwert / vnd vor allen Dingen auff vnfehlbare Versicherung abzuhelffen begeret / dahero ein solche der Catholischen Religion halben erfolgte Bedrängnuß / bey allen Catholischen in- vnd ausserhalb deß Reichs / eben so ein grosses vnd wol ein mehrers Nachdencken erwecken muß / vnd wird / als bey ewers Glaubensgenossen / wann (wie J. Majest. anderwerts erinnert worden) sie auch ewer Religion halben verfolgen solten.

Dieses vnd mehr anders zu entfliehen / seyn wir nochmals der zuversichtlichen Hoffnung / jhr werdet vnserer wolmeynenden Ersuchung auff ehestes / vnd ehe es ad extrema kompt / statt geben zu bedencken / daß wir es jederzeit mit dem Königreich Böhmen / auch euch gut gemeynet / jhr auch zu keinem andern Vrsach gehabt / wie wir dann euch beneben mit Gnaden wol gewogen. Datum in vnser Statt München den 3. Nouemb. 1618.

Das XLIIII. Capitel.

Antwort der Böhmen an Bayern die Belägerung Pilsen betreffent, Prag den 10. Nouembris 1618.

Summarien.

Vff Abmahnung deß Hertzogs in Bayern / daß sie die Böhmen von der Belägerung Pilsen sollen abstehen / wenden sie eyn / daß die Pilsener durch jhre feindselige Thaten den Mantzfelder vffs new zu einer Belägerung vervrsacht hetten.

GNädigster Fürst vnd Herr / E. Fürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 3. Novemb. haben wir mit gebürender Reverentz wol empfangen / vnd auß desselben Inhalts so viel vermerckt / daß Ew. D. von der Vrsachen / warumb die Belägerung der Statt Pilsen hat geschehen müssen / nicht gründlich seyn berichtet worden / vmb daß wir dann dieselbe wegen so eyfferiger Anmahnung gehorsambst gern für entschuldigt halten / können aber nicht vnterlassen / E. D. deß wahren Grunds nochmals vnterthänigst zu berichten.

Erinnern vns zuförderst gehorsambst gar wol / wessen wegen E. D. wir vns nechstverwichenen 13. August. bemeldter Statt Pilsen halber zwar erklärt / aber darbey auch damals schon angedeutet / was für Feindseligkeit sie vns zur selben Zeit allbereit erwiesen / Vnd ist vns ja dabevor inn Sinn nicht kommen / die Statt belägern vnd beschädigen zu lassen / wo fern sie es selbst so hoch nicht vervrsacht / daß wir nicht anders haben thun können. Dann als die Statt Pilsen von jhrer vns Anfangs schrifftlich gethanen Erklärung / daß sie mit vns in Freundschafft verbleiben wolte / abgewichen / hat sie sich so widerspenstig vnd feindselig erzeigt / daß sie also bald Kriegsvolck geworben / benebens jhnen auch etlich anderer Herrn Vnterthanen zu sich in die Statt gezogen vnd genötigt / mit Wegführung deß Viehs vnd Plünderung jhrer Güter grossen Schaden gethan / ja so weit verfahren / daß sie vornehme Personen auß dem Ritterstandt gefangen genommen / vnd in die Statt Pilsen geführt / deren Vnterthanen zu jhrer Hüldigung zu zwingen sich vnterstanden / vnser Sigel von den Patenten abgerissen / vnd vnter jhr Polet zum Volck werben / auisser Lands mit vnsern Namen gestellet vnd falliret, auch jhre Gewalt so hoch gebracht / daß jhnen das auffgebottene Landvolck im Pilsener Crayß / sampt noch andern Crayssen / nicht haben das Plündern vnd außfallen wehren können / Vnd ob wir wol sie in viel Wege durch Schreiben vnnd Zuentbietungen von solchen Landbeschädigungen abmahnen lassen / haben sie doch nicht allein nicht gefolget / sondern jemehr vnd mehr Feindschafft geübet / vnnd nochgefährliche Dräuwort außgeben / daß wir zu Sicherung vnsers gantzen Lands nothwendig ein Ernst gegen sie haben müssen versuchen / in meynung die Pilsner nur von jhrem bösen Vorsatz zu einem bessern Sinn zu bringen / damit nicht die Stadt durch endliche Gewalt erobert / vnnd sie das jenige Vnglück so in dergleichen fällen den Halsstarrigen pflegt zu widerfahren / außstehen dörffen müssen / Sie haben aber das so wenig geachtet / dz sie sich so trotziglich selbst zur Belagerung bereytet / die schönen Vorstätt vnnötiger weiß in Brandt gesteckt / vnnd sich auff jhren gewaltsamen Widerstandt verlassen. Als wir solches vernommen / haben wir auß guter Affection zu der Statt / vngeacht aller Iniurien / demnach dem Herrn Grafen Ernst von Mantzfeldt zur mehrmalen continue auff einander Ordinantz zugeschickt / er solle vmb so viel erheblichen Vrsachen willen / darunter Ewer Durchleuchtigk. Respect nicht die geringste gewesen / von der Belägerung vnd Beschädigung der Statt Pilsen als baldt ablassen / warauff dann der Graff mit seinem Kriegsvolck gäntzlich abgezogen / das Geschütz allbereit 3. Meilen / das Volck aber 2. Meilen von der Statt geführt / vnd dem Hauptläger zugeylet hat. Nach diesem vermerckten Abzug / haben die Pilsner mit trotzigem Geschrey vnd Bedräwung / sampt sie das Landtvolck dem Graffen gar baldt auch hinnach schicken wolten / so viel vervrsacht / daß die Landstände deß Pilsnerischen / so wol auch ander nahendt gelegener Crayssen selbs / dem Herrn Graffen nach geschickt vnd jhn hoch gebetten / Er wolle vmb Beschützung jhrer / vnd damit nicht noch ein grösser vnd gefährlicher Fewr auffgehen möge / mit seinem Kriegsvolck wider zu rück kehren / vnd die Statt Pilsen zu Friedhaltung vnd Verhütung feindlicher Attentation bringē helffen / darauff dann der Herr Graf sich auffs new der Belägerung angemaßt / vnd dieselbe bißhero continuirt, in dessen haben wir nochmaln nit vnterlassen / die Statt auff allerley Mittel zu gütlichem Accord zu vermanen / es hat aber zu keiner Zeit nichts erfolgē wollen / welchs / ob es die Bürgerschafft

oder der darin ligende Hauptman vervrsacht wird/ist vns vnbewust / Wir seyn aber noch jetzt im Werck/ durch ein sonderlich Anstellung/der Statt vnnd dem Hauptman ein deutliche wolmeynende Tractation zu Verhütung Blutvergiessen vnd eusserstem Verderb der Statt/darzu sie durch vielfältige wider vns die Evangelische Stände / als auch wider die in der Belägerung anwesende vornehme Personen außgegossene Schmähwort/gnugsam Vrsach gegeben haben / anzufügen/ob sie vielleicht von jhrer vnnöhtigen Feindtseeligkeit abzulassen / vnnd sich der Gebühr zu accommodiren bewegen lassen möchten/dessen Effect wir erwarten.

Auß dieser Erzehlung/welche als Gott wissend/die eygentlich Beschaffenheit ist / haben Ew. Fürstl. D: gnädigst hochverständig zu schliessen / ob die Statt Pilsen nicht selbsten all diesem jhrem Vnglück/so wol auch an dem Schaden / so demselben gantzen Creyß auff vielmal hundert tausent fl. geschehen/ muthwillige vrsach gegeben/wie wir dann anfang niemals auff diese Belägerung einigen Sinn gehabt/die Eroberung nie begert haben/auch noch nit begeren/dafern nur die Statt selbst sich eines bessern bedencken / vnnd den von vns jhnen vorgeschlagenen Weg gleichsam der Güte vnd deß Friedens hetten erkennen vnd annehmen wollen/were jhnen so wenig Leydts vnd Gewalts / als andern friedlichen Catholischen Ständen vnd Stätten zugefügt worden/Solchem nach/wollen Ew. Fürst. D. sich in diesen Gedancken gnädigst ferner nit auffhaltē/gleichsam die Statt Pilsen wider vns nichts tentirt / vnd wir derselben vorsetzlich vnnd allein darumb Gewalt anthun wöllen / daß sie sich der Römischen Keyserlichen Mayestät vnserm Allergnädigsten König vnd Herrn/als jhrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit/gehorsam zu seyn erklärt/oder daß sie von der Catholischen Religion nicht wolten absetzen / oder aber auch vmb ein verhoffte Beut willen / wie solches vielleicht E. F. D. mag vorgebildet seyn worden/sonder es wolten E. Fürstl. Durchl. vns vnd die gesampte Herren Evangelische Stände für solche redliche vnnd gewissenhaffte Leute erkennen vnnd halten/ daß wir vns so wenig als die Pilsner/von Jhrer Keys. Mayest. als vnsers allergnädigsten Königs vnnd Herrns schuldigen Gehorsamb / in allem was nur nicht wieder vnser Gewissen/ vnd die hochbekräfftigte Freyheit der Religion laufft/zu entbrechen gesonnen/ wie solches gegen Jhr Keyserl. May. so wol viel andere Christliche Potentaten/Chur- vnd Fürsten deß Heiligen Römischen Reichs wir genugsamb bezeuget haben / vnd noch hiemit gegen Ewer Fürstliche Durchleucht. gehorsambst, bezeugen.

Gleich so wenig begehren Wir der Statt Pilsen/ wegen der Catholischen Religion einig Bedrängnuß zuthun/daß wir vielmehr bald am Anfang sie zu Vnserer Freundschafft gütlichen requirirt haben. Sintemal auch fast alle andere ansehenliche / der Catholischen Religion zugethane/von Herrn vñ Ritterstands dieses Kön. sich gut vnnd willig zu vnserer Defension bekennet/vnd vns in allen Beschwerungen/ Anlagen vnnd Contributionen secundiert/ es werden vns auch hierinnen gnugsames Zeugnuß die Präger Stätt geben können/daß in so vielen Klöstern vnd andern Catholischen Kirchen / vnnd bey einer so ansehenlichen grossen Gemein der Catholischen Bürgerschafft/niemals einigem Menschen (ausser der vnfriedfertigen Jesuiten) einiger Einhalt/Hinderung oder Bedrängnuß zugefügt worden / sondern es pflegt ein jeder seines Gottesdiensts mit Ruhe vnd Fried/ wie wir selbst auch zu vnser Evangelischen Religionsübung jederzeit gewüntscht vnd begehrt/vnnd noch nichts anders wüntschen/suchen vnd begern thun. Der angedeuten Beuthe halben tragen zu Ew. Fürstl. Durchl. wir das vnterthänigst Vertrawen / dieselbe vns vmb eine dergleichen Vrsachen willen / die Verderbung eines so ansehenlichen Glieds dieses Königreichs / gnädigst nicht beymessen lassen werden / sondern nunmehr die eigentlichen warhafften Vrsachen der Belägerung auß obiger Narration in Gn. vernehmen / vnnd vns gnädigst Beyfall geben. Vmb all solcher Motiuen willen / ist an statt vnd im Namen vnser Herrn Principalen nochmals vnser vnterthänigst gehorsambstes Bitten/sie geruhen den jenigen/ so auß vngleicher Affection wider vns Ew. Fürstl. Durchl. ein anders berichten wolle/keinen glauben gebē/auch selbst von vns kein solches Nachdencken fassen / samb wir in wenigstē zu der Catholischen Religion verfolgung/ oder Abhaltung der Statt Pilsen von Jhrer Mayestät schuldigem Gehorsam vnser Intent / darfür vns Gott behüte/gerichtet hetten / sondern vielmehr vns gnädigst zutrawen/daß wie obgemeldt/ alle vnd jede der Catholischen Religionsverwandte/ die mit vns in Lieb vnnd Fried zu leben begehren / für vnsere liebe Freundt halten/ehren/fördern / vnd mit vnserm Defensionwerck/ darvnder sie auch außdruckenlich begriffen / für aller feindtlichen Gewalt auffs beste vnd müglichste / schützen/sie in keinerley Weiß in jhrer freyen Religionsübung hindern oder betrüben wollen / gleicher Gestalt seyn vnd bleiben wir so wol als die Pilsner/als sie vermeinen/in jhr Keyserlichen Mayestät als vnsers gnädigsten Königs vnd Herrns schuldiger Deuotion vnd Gehorsamb beständig vnnd vnaußgesetzt/ wüntschen auch vnd vernehmen gerne / daß jedermänniglich mit gutten auffrichtigen Hertzen vnd Gemüth Jhr Majestät dienen/vnd deroselben Keyserliche vnnd Königliche Wohlfahrt mit solchen Trewen meynen / suchen vnd fördern thäte. Wolten auff Ew. Fürstl. Durchl. gnädiges Ermahnungsschreiben wir zu gehorsambst Widerantwort vnderthänigst nicht verhalten. Datum auff dem Präger Schloß / den 10. Novembris 1618.

Das XLV. Capitel.

Einnemmung der Statt Pilsen von Graff Ernsten von Mansfeld auff Ordinantz der Böhmischen Ständ.

DEr Belägerung Pilsen / wie solche durch den Graffen von Mansfeld auß Ordinantz der Böheimischen Ständte vorgenommen worden/ist zuvor Meldung beschehen / Auß was Vrsachen aber solche Belägerung vorgenommen worden / ist auß jetztgedachtem Schreiben mehrentheils zu vernemmen gewesen / nemblich weil die Pilsner ohn Not wider jhr an die Herrn Stände/ anfangs schrifftlich gethanen Erklärung (daß sie mit den Herrn Ständen in Freundschafft verbleiben wolte) abgewichen/ vnd sich so feindtseelig erzeigt / daß sie Kriegsvolck geworben/ benebenst demselben auch etlicher anderer Herrn Vnderthanen zu sich in die Statt gezogen vnd genöthigt / mit demselben Volck herauß

gefal-

gefallen/den vmbwohnenden Landsassen mit wegführung deß Viehs vnd Plünderung jhrer Güter grossen Schaden gethan/ja so weit verfahren / daß sie vorneme Personen auß dem Ritterstand gefangen genommen vnd in die Statt geführt/ deren Vnderthanen zu jhrer Huldigung zu zwingen sich vnterstandē/ auch jre Gewalt so hoch bracht / daß jneil das auffgebottene Landvolck im Pilsner vnnd andern Kreysen / das Außfallen vnd Plündern nit abwehren können.

Vnd ob wohl die Böhmischen Stände sie in viel wege durch Schreiben vnnd Zuentbietung von dem Landbeschädigen abmahnen lassen/ haben sie doch nit allein nit gefolget / sondern je mehr vnd mehr Feindschafft gebet vnd noch gefährlicht Dräuwort außgestossen / also daß die Stände zu sicherung deß gantzen Lands einen Ernst gegen sie haben wollen versuchen/ in Meynung die Pilsner nur von jhrem Vorsatz zu einem andern Sinn zu bringen / Sie haben aber das so wenig geachtet / daß sie sich selbst zur Belägerung bereytet / die schönen Vorstätt / so für eines Fürsten Wohnung vnd Statt wol passirt / mit sampt da häuffig ligenden Früchten/vnd solcher Wüterey (welches sie zwar deß geworbenen Volcks Hauptman Dornhan schuld geben) daß sie einer schwachen Kindbetterin das Betth vnter dem Leib mit einem Liecht angezündet / vnnöthiger weiß verherget vnd in Brand gesteckt. Als aber die Stände solches vernommen / haben dieselbe auß guter Affection zu der Statt / vngeacht aller Injurien / den Graffen von Mansfeld zu dreyen malen continue auff einander Ordinantzen zugeschickt / er solle vmb vieler erheblicher Vrsachen willen von der Belägerung vnd beschädigung der Statt Pilsen alsbald ablassen/ Warauff dann der Herr Graff mit seinem Kriegsvolck alsbald abgezogen/ das Geschütz allbereyt 3. Meilen / das Volck aber 2. Meilen von der Statt gentzlich abgeführt vnd dem Hauptläger zugeeylet. Nach diesem vermercketen Abzug haben die Pilsner mit viel grossen Dräwungen/ samb sie dz Landvolck dem Mansfelder gar bald hernach schicken wollen/so viel vervrsacht/ daß die Landstände deß Pilsnerischen/so wol auch anderer nahegelegener Kreyß selbst dem Graffen nachgeschickt / vnd jhn hoch gebetten/er wolte vmb beschützung jhrer/vnd damit nit noch ein grössers vnd gefährlichers Fewer auffgehen möchte/mit dem Kriegsvolck wider zu rück kehren / vnd die Statt Pilsen zu friedhaltung vnd verhütung feindlicher Attentaten bringen helffen. Warauff dann der Graff sich auffs new der Belägerung angemaßt / vnd dieselbe continuirt. Jn dessen haben die Stände nochmals nicht vnterlassen / die Statt auff allerley Mittel zu gütlichem Accord zu vermahnen/ hat aber nichts wollen verhelffen. Letzlich ist durch ein sonderliche Anstellung der Statt vnd dem Hauptman ein gütliche wolmeynende Tractation / zu verhütung Blutvergiessens vnd Verderb der Statt / angefügt worden / ob sie vielleicht von jrer vnnöthigen Feindseligkeit abstehen möchten / wie dann deßwegen nachbenannte vollmächtige Commissarii zu beförderung eines verhofften gütlichen Accords freundlich vermögt vnd dem Graffen zu,vnd abgeordnet worden/nemlich die Wolgeborne Herrn / Herr Heinrich Burya vnd Herr Heinrich Lorentz Gebrüder/ der Graf von Guttenstein auff Rissenberg/Kaut/ Hostaun vnd Swrznie / Die Edlen Gestrengen vnd Ehrnvesten Herrn/ Jobst Adam Schirntinger von Schirnting/auf Kuttenplan / Herr Christoff Widersperger von Widersperg auff vhter Kainnitz/ Herr Vlrich Bechyne von Lazan/auff Tuschinzich / Herr Heinrich Czernin von Chudienitz zu Schwihoff/ Herr Ernfrid Berbistorff von Berbistorff Hauptman/vnnd Herr Johan Gezberd von Koliwehory mit folgender Instruction: Daß sie mit vnd neben Herrn Obristen vnnd mit jhnen Herrn Georg Ebenberger Obristen Leutenant/ den Bürgern vnnd Einwohnern der Statt Pilsen/ Geistlichen vnnd Weltlichen / wie auch dem Hauptman Felix Dornhan von Rez in Oesterreich/vnd seinen vntergebenen Befelchshabern vnd Soldaten / daselbsten vorhalten vnd zu Gemüht führen solten/ Dieweil sie jhre eusserste Gefahr augenscheinlich sehen/ deren sie sich/vmb der/von jnen selbst gegebenen gnugsamen Vrsachen willen / endlichen nicht entledigen köndten / sondern in gentzlichen Ruin der Statt vnd jhrer aller Verderb gerahten würden (welches die Herrn Directores jnen nicht gönnen theten) daß derowegen sie die Pilsner/neben gedachtem Hauptman Dornhan vnd seinen Knechten / auff folgende Conditiones sich gutwillig in ein Accord einlassen / die Statt eröffnen vnd vbergeben solten. Nemlich/ erstlich solten die Bürger vnd Einwohner der Statt Pilsen/ Mann vnd Weibspersonen/ Jung vnd Alt / so wohl die jenigen/ so vom Land vmb vermeynter Sicherheit willen dahinein sich begeben/Geistlich oder Weltlich/ weder an jhren Ehren / viel weniger an jrem Leib vnd Leben nit verletzt/beschädiget noch gefährdet werden.

Zum andern / solte auch der Hauptman Felix Dornhan/mit seinen vnterhabenden Befelchshabern vnd Knechten/mit Ober vnd Niderwehren/Sack vnd Pack / doch eingewickelten Fähnlin vnd gelöschten Lunden abzuziehen solcher gestalt verstattet werden/ daß er alsbald von dannen vnd auß diesem Königr. gegen das Bambergische Gebiet fortziehen solte / da er aber mit seinem Volck den Ständen dienen wolte/ solte er mit der Besoldung vnnd Vnderhaltung andern Capitänen gleich gehalten werden.

Zum dritten / solten die Pilsner dem Graffen von Mansfeld für den Sturm-Monat / zu befriedigung seiner Officirer vnnd Soldaten / so wohl auch zu etwas Ergetzung seines auffgewendten Kriegskostens 60000. Gülden Rheinisch bares Gelts / oder aber durch andere/dem Grafen annemliche Mittel bezahlen vnd gut machen.

Zum letzten/ solten sie zu der Herrn Stände / so wol jrer selbst eygener Sicherheit vnd beschützung/ vnd gar nit zu einiger Offension / 2. Fähnlin Knecht Mansfeldisch Volck/in die Besatzung einzunemmen schuldig seyn/welche zu sampt jhren Hauptleuthen vnd Befelchshabern in solcher Disciplin vnd Gehorsam gehalten vnd jhre Proviant bezahlt werden solte / darvber sich niemand zu beklagen haben würde.

Wann nun besagte Pilsner vnd der Hauptman darinnen solche Conditiones erfüllet vnd allerdings ins Werck gerichtet würden haben/alsdann solte vnd würde wolermelter Graff / sein so wol auch das Land vnd Kreyßvolck / also baldt von der Statt vnd auß demselbigen Kreyß gentzlich wegführen / vnd ferner sie in keinerley weiß /weder mit Schiessen/Stürmen/ Einfall oder Plündern/ noch anderer gestalt nicht beschweren / sondern solt die Statt für sich / also auch an jren Gütern/ jn,vnd ausserhalb derselben/in Fried vnnd Ruhe hinfüro von abgedachtem Graffen / seinem vnd dem Kreyßvolck / vnd menniglichen gelassen werden. Dessen allen zu mehrer Sicherheit / steif-

ser vnd vester Haltung / ermeldte Herren Directores, so wol auch der Graff von Mannßfeldt / diesen Vergleich vnd Abhandlung / mit eignen Händen den 9. Nov. stylo nouo deß 1618. Jars / vnterschrieben.

Als nun die Belegerten jetzterzehlte Mittel eines Accords / da man auch von der geforderten Summa Geldts deß Sturm Monats abgelassen / allerdings repudiirt / vnd auff jhrer Standhafftigkeit mit Verwunderung verblieben / auch schon allbereit ein ziemliche Lücken in die Mawer bey dem Barfüsser Closter geschossen war / so hat man noch an einem andern Ort bey dem Prager Thor (mit zwey von Prag etlich Tag vor der Eroberung ankommenen Stücken) grössern Ernst angefangen zu brauchen / vnd zwischen gemeldtem Thor vnd deß Keysers Rudolphi seeligen / auff die Mawer vestgebawtem Hauß / ein langen Spieß breyte Lücken oder Breschen geschossen / also daß man den $\frac{8}{18}$. Novembris Sontags frühe Sturm zu lauffen vermeynt / wo nicht die Belägerten mit grosser Geschwindigkeit vorhergangene Nacht / vngeacht das Geschütz dapffer darauff geblasen / dermassen mit Mist vnd mit eisern Zacken versehenen Bawhöltzern die Lücken vermacht / daß / ob schon etliche der Mannßfeldischen mit Hacken den Mist hinweg zu räumen / bey der Nacht sich vnterstanden / sie doch wenig wegen der fliegenden Kugeln außrichten können / so ist man doch nichts desto weniger / gleich wie an andern mehr Posten Sturm zu lauffen gantz entschlossen gewesen / vnd thaten auch alle Companien / von morgens frühe an / biß vmb 1. Vhr den $\frac{11}{21}$. Novemb. desselben in jhrer Rüstung erwarten. Als man nun die Belägerten zu dem Ende auß dem Hauß / von dañen sie starck auff die Anlauffende hetten flanckiren oder schiessen können / zuförderst wegzutreiben nötig befunden / hat man das Hauß von zweyen Baterien her / an beyden Ecken angegriffen / vnd daselbsten in 4. stunden eine Breschē geschossen / welche auff der rechten Hand nit vber 10. auff der Lincken aber vngefehr nur 5. Elen breyt / vnnd wegen deß darbey vorvberfliessenden Wassers (welches die Mannßfeldischen zu jhrem Behuff abgegraben hatten) sehr vnbequem gewesen / doch stracks darauff ist man angelauffen / erstlich durchs Wasser gewatten / so etlichen biß an die Knye / etlichen an den Leib vnd höher gangen / etlich wenigē aber so darin erschossen worden / gar zu tieff gewesen. Nachmals hat man durch Mittel etlicher wenig / ja mehr ohne Leytern (weil die beyde Leutenampt Raubitz vnnd Escher / so durchs Loß / jeder mit 50. Mann die Ersten gewesen / derselben nicht kunten erwarten) mit solcher Muht vnd Willigkeit der Soldaten die Mawren erstiegen / dz weder die vordersten noch die folgenden Compagnien durch der Belegerten vnaufhörliches Schiessen / so von beyden Seiten herkommen / noch auch jhrer Spießgesellen blutige Köpff vnnd todte Leichnamb sich abschrecken lassen / sondern durch das Spiel deß grossen vnd kleinen / ob schon wenigen Geschützes (so vnder dessen von vier Battereyen her / den Belägerten die vberige Wehr benommen / vnd jnen mit dem stetswehrenden grawsamen Donnern ein Schrecken eingejagt) vber den Graben mit stettigem Schiessen vnverzagt sich lassen empfangen / Weil sie aber anfangs allzu willig vnd häuffig angelauffen / vnnd gleich wie ein Bienschwarm auff vnd neben den Leytern an der Breschen gehangen / auch deßwegen etliche im Stich vnd beschädigt hinder sich gelassen / seynd doch zwo Companien deren auff der rechten Seiten deß Herrn Obristen / so Capitän Leutenampt Franckin geführt / auff der Lincken Hand Capitän Schlamersdorffers / so mit den vberigen dem Loß nachgelauffen / die erste gewesen / bald hinauff kommen / vnd in jrer Ordnung mit schwingenden Fahnen vnnd frölichem Spiel / allweil der vberigen im Obern vnd Untern Zimmer deß eingenommenen Hauses erwartet / also daß ein jeder auß folgenden Capitänen in seiner Ordnung an designirtem Ort der Breschen / frisch hernach gefolget / als auff der Rechten Seiten Capitän Liebenstein / Capitän Fripont / Capitän Romanesque / Auff der Lincke Seiten Capitän Carpezo Oberster Wachtmeister / Capitän Heyden Ritter deß weissen Creutzes / Capitän Krauß Quartiermeister / Capitän Dettenborn / so 2. Company Landtvolck geführt / vnd weil man in gnugsamer Anzahl sich befunden / vnd mehr nit hinein zu schicken entbotten / als ist der Capitän Sadupsky / welcher auch Landvolck geführt / heraussen geblieben / welcher sampt deß Herrn Obristen noch fünff vberigen Companyen deß andern Tags frühe anlauffen sollen / vnd damit von dem rothen Thurn vber dem Prager Thor jhnen nit so hefftig zugesetzt werden könte / hat gemelter Sadupsky bey Nacht zu dem ende die Brücken angezündt / in der Meynung daß Fewer den Thurn auch ergreiffen würde.

Nicht weniger hat man auch bey dem Barfüsser Closter / welchen Posten Herr Gr. Hanß Georg von Solms Obrister Leutenampt / zu commendieren inngehabt / ernstlich Lermen gemacht / vnd haben 5. Companyen in jhrer / auch durchs Loß gewisser Ordnung / daselbsten zum Sturm sich wacker præsentiert / vnnd beyde Leutenampt Kechler vnd Helmstetter von Heydelberg / welcher an statt seines Capitäns Christoph (so der Orthen / ob wol anwesend / doch wegen etlich Wochē zuvor bey einer Minen erlittenē Beynbruchs / sein Ampt nicht verrichten kondte) die Company angeführt / den Anfang gemacht / welchem stracks zu folgen Capitän Jean Piritz / Capitän Putler / wohlermelter Obrister Leutenampt / vnd Capitän Walbrun sich in guter Bereitschafft gehalten / Die vordersten hatten dieselbige Breschen auch künlich erstiegen / jhre Fewerkugeln in die Statt geworffen / vñ vngeacht deß Feindts / mit Schiessen / Stein- vnd Bechwerffen vnnachläßlichen Widerstandts / würden sie sich frisch in das Kloster einlosirt haben / wo nicht hinder der Breschen der Statt / ein langen Spieß tieff / vnd mit grossen spitzigen Eisen belegte Gruben / sie zu rück gehalten hette / also daß ob es schon vnmöglich gewesen da hinein zu kommen / doch zu Beförderung der Sachen auff der andern Breschen / man miteinander allda obberürter massen gefochten / vnnd von dannen nicht gewichen / biß der Herr Obriste nach erkundigter Sachen sie von dannen abfordern lassen. Jnmittelst vnnd zugleich haben auch am Lüttitzer Thor Capitän Tiefel / Capitän Mereschowsky / Capitän Lamminger / so 2. Company geführt / mit Lermen machen in der Vorstatt sich mit jhrem Landtvolck wacker erzeigt / daß wo ein Frantzoß Lauoye genant / der sich deß petardirens vnderfangen / vnd die Petarden aller fertig anschrauben sollen / die Sachen recht angestellt vnd sein Ampt vertrichtet hette / der Feind auch auff diesem Ort mehr zu wehren gehabt hette / vnd also weniger Volck auf der vorbesagten Breschen were beschädiget worden. An dem vierdten Posten bey dem Nürnberger Thor / haben auch 2. Company Landtvolck vnter Capitän Schena vnd Capitän Schenter die Statt angegriffen /

griffen / wie dannauch an dem fünfften Posten bey dem Malasitzer Thor (da man zuvor den Feind auß der Mühlen geschlagen / vnd dieselbige in Brand gesteckt) von Capitän Gräffinger vnd Capitän Dobrainer / mit auch 2. Companyen Landvolck fleissig geschehen. Jetztgedachten Petardiers Fehler hat ein anderer Frantzoß zu rettung vnd Ehren seiner Nation / compensiren wollen / vnd den müssigen Petarden / obwol zu dieser gefährlichen Reyse nit gnugsam armirt / tünlich gefasset / denselben anzuhencken vermeynend / hat aber wegen er von stund an erschossen worden / nichts außrichten können.

Mitler weil haben etliche von obgedachten 9. Companyen / von den obern Zimmern besagten Hauses / auff den Feind (so sich in der Gassen stracks für demselben Hauß / mit einer Brustwehr von Erden vnnd Miß gemacht / mit sich habendem Stück von Hagelgeschütz / so eines Haupts groß Loth treibt / wohl verschantzt) dapffer zugeschossen / vnd weil sie den Feind vberhöhet / auß dem Nest getrieben / daß er sich zu rück auff den Marck hinder seine mit Erden außgefüllte Fassz / zwischen welchen das Geschütz auff jetzt gedachte Gassen vnd Hauß gerichtet war / begeben / vnd von dannen den Mansfeldischen in jhrem Hauß mit Schiessen dapffer zugesetzt / wie solches noch an den Wänden / Thoren vnd Fenstern zu sehen. In jhrer Schantzen war jhnen die Zeit dermassen kurtz worden / daß sie jhr Hagelgeschütz anderst nit anwenden kondten / wo nicht auß dem Hauß her / einer der Mansfeldischen Soldaten / vngefehr in die Zündpfann geschossen / vnd er also selbsten von einem stücklin Stein tödtlich getroffen / auff dem Platz blieben were. Allweil sich dieses verloffen / haben etlich andere Companyen / mit jhren Axten / Beylen vnd Steinpicken / so sie an jhren Gürteln / ein gute Beuth auch desto leichter zu erdappen / zu dem ende mit sich genommen / auff beyden seiten der Gassen etliche Häuser durchgraben / vngeacht deß Fewers so in hoher Flammen vber vnd neben jhnen brandte / welches die Pilsner in ein Hauß hart an der Breschen eingelegt hatten / in Meynung das Fewer sich in der Mansfeldischen noch zum theil erstes Losament / dieselbe entweder zu rück zu treiben oder gar zu verbrennen / erstrecken würde / welches aber Gott der Herr damaln nit haben wollen / vnd dz Fewer in damals gantz stillem Wetter weiter nicht kommen / sondern von sich selbst vnd durch darauff in der Nacht erfolgtem Regen lassen verleschen. Hat also das Mansfeldisch Volck auß den zu beyden seiten der Gassen eingenommenen Häusern scharpff auff jren Feind geschossen / vnd endlich auf den Marck das Geschütz zu vernageln / wie geschehen / zugedrungen / Inmittels haben die in der Statt / als sie sich vberwunden gesehen / mit schiessen nachgelassen / sich zum Parfüsser Closter begeben / vnd daselbst mit Herrn Obristen Leutenant zu parlamentiren angefangen vnd vmb Stillstand gebetten / so jhnen mit Condition deß Herrn Obristen Consens / verwilliget vnd nachmals durch den Herrn Obristen bekräfftiget worden.

Ehe aber gedachtes Fewer eingelegt worden / vnd das Mansfeldisch Volck so weit kommen / hat man zuvor vngefehr vmb 4. Vhrn gegen Abend nach Kraut vnd Loth / nach Liechtern vnd mehr Steinpicken für die Doppelsöldner / so ohne das jhr Gewehr in den Häusern nicht brauchen können / bey der Nacht forter von einem Hauß ins ander zu brechen / geschickt / vnd welcher Capitän commendiren solte / zu wissen begert / darauff dann dem Obristen Wachtmeister solches befohlen worden. Diese Bottschafft hat vnverzagt ein Soldat außgericht / vnd bey noch hellem Tag vber die Breschen zu rück vnd durch den Stattgraben kommen vngeacht deß heyssen Orths / so jn zuvor nit gebrandt hatte / vnd ist also nach dieser gebrachten guten vnd ersten Zeitung wie es vmb das Mansfeldisch Volck stünde / nach / von dem Herrn Obristen empfangenen gutem Trinckgelt mit etwas Kraut vnd Loth zu rück gekehrt. Die Pilsner aber haben nunmehr nichts anders gethan / als das sie eine Stund vber die ander Stillstand begert / vnd also fast die gantze Nacht mit zubracht / da nichts desto weniger der Obrist Wachtmeister auff deß Herrn Obristen Befelch vnd Anordnung / alle Thor / Marckt vnd Gassen besetzt vnd eingenomen. Inmittelst hat man im Läger auch gute wacht gehalten / vnd dem Regiment Schultheyssen D. Leimgern die Sachen daselbst befehlen / vnd zu besserer Sicherheit seynd 8. Company Reuterey vnter den Rittmeistern / Daniel / Treullet (so deß Herrn Graffen 2. Companyen geführt) Prschowitz / Mesitschke / Habsperger / Seckerke / Rebschitzky / Hinecowitzthum / so auß den Böhmischen Kreyssen vnnd doch vnter deß Herrn Obristen commando gewesen / etliche auf den Strassen / etliche vmb die Statt / etliche vmb das Läger geritten / vnnd das Fußvolck hingegen in der Statt scharmützirt / vnnd zu beyden Theilen vnter stettigem Trommeten (damit die Innwohner jhrem Volck wie 14. Tag zuvor bey einem Außfall / so sie bey dem Barfüsser Closter vber die Breschen herauß gethan / da sie nemlich die Wellen Holtz / so die Mansfeldischen den Graben zu füllen hingeführt / wider zerworffen / aber von den Mansfeldischen zu rück getrieben worden / einen Muth vnd Hertz zu machen gedachten) vnd vnter stettigem Drommeln / Pfeiffen / Schiessen / Stein vnd Bechwerffen / ein solch Zettergeschrey geführt / dz weil auch allweil etliche Häuser / insonderheit eins / so bey der Mansfeldischen erstem Losament oder Breschen in allerhöhe gebrandt / vnd das vnauffhörliche groß vnd klein Kugelwechseln / von 1. Vhr vmb den Mittag biß in die vierdte Stund in der Nacht gewehret / es grausam vnd erschröcklich gewesen ist zu hören vnd zu sehen / dz auch / ob man wol an der Teutschen Mann- vnd Standhafftigkeit nicht gezweiffelt / doch wegen das Fewer so nahe an der Mansfeldischen Hauß war / vnd man es erstlich dariñen zu seyn vermeynt / etwas perplex vnd vbel zu frieden worden / auch für sie / gleichwol in guter bereytschafft angefangen zu sorgen / biß der Graff von Mansfeld die fröliche Zeitung mit Frewden vernommen / daß deßwegen sich nichts zu befahren.

Nach dem aber nun / wie obgemelt / die Sachen bester massen bestellt / vnd die Nacht vergangen / haben sich die Pilsnerische Soldaten auff dem Marckt in jhrer Gewehr vnd erwartung jres Bescheids gehalten / vnd sich also der Gnaden deß Herrn Obristen zu rühmen / daß man jhre Wehr nicht / gleich wie den Bürgern abgelegt / dann denselben deß andern Tags jhre Wehr auff einen hauffen in das Rahthauß / beneben geschwinder Einhändigung der Statt Thor-Schlüssel / befohlen worden.

Der geworbenen Soldaten Fähnderich hat alsbaldt seinen Fahnen gebürlicher massen dem Herrn Obristen vberliffert / aber denselben / wegen er jr G. demüthig vnd bittlich darumb ersucht / insonderheit aber weil sich die Knecht / wie ehrliebenden Soldaten zu-

stehet/rechtschaffen gewehret/für ein Geschenck erhalten / vnangesehen es jhrer viel / so sich in wehrender Belägerung/der vergifften vnd Drathkugeln beflissen/nit verdient hatten. Seynd demnach inn der Zahl 400. Mann / darvnter vber 160. Mann Landvolck gewesen / mit eingewickltem Fahnen / vmbgekehrten Musqueten ohne Lunden vnd Spiel/ doch mit Sack vnd Pack/durch den Obristen Wachtmeister vnd andere Capitän auß der Statt geführt worden außgenommen das Landvolck/welches in der Statt an der Pforten jhrer Ober vnd Vnterwehr loß gemacht/vñ mit einem weissen Stäblin in der Hand/ fortgeschickt worden. Die vbrige geworbene Soldaten (deren Hauptman Dornhan/14. Tag vor der Eroberung/ als er den Feind wie nahe er an die Statt geschantzt/ besichtigen wollen / erschossen werden) welchen der Obriste noch mehr Gnad bewiesen/vnd jhnen zu jhrer bezahlung/darvñ sie sonsten villeicht gesprungē werē/ behülfflich zu seyn zugesagt/seynd nach dem sie für der Pforten draussen durch den Herrn Primas oder Statmeister zu Pilsen/so auff Keys. Maj. Befelch geworben/abgedanckt waren / alle wider zu rück gekehrt/vnd sich von den Mansfeldischen Capitänen/ wegen derselben Dapfferkeit / so sie selbsten erfahren vnd gesehn / lassen vnterhalten. Etlich wenig haben den Fänderich/ so vber sein erhaltenes Fähnlin/gleich als vber einer stattlichen Beuth sehr froh gewesen/ begleytet. Etlich andere so mit Gewalt in dem sie vmb andere Vrsachen gen Pilsen kommen oder durchreysen wollen/zu bleiben genöthiget worden / haben sich auch vnter gestellt/etliche jhrer Erledigung nicht wenig erfrewet worden.

Vnter andern Stücklin so sonsten im Kriegßwesen nicht vblich seyn/ist das nicht das geringste / daß der Pilsner Diebshencker sampt einem Bawren so entlauffen/jener aber in Verhafftung genomen worden/alle Tag ein jeder drey Schüß auff die jenigen/ so sie gesehen vñ treffen wollen/durch Mittel ohne zweifel der schwartzē Kunst gehabt/welche Kunst der Hencker auff einer Cloackē/ von dañen mā sich nichts versehen vnd wo die Schüß herkämen/ nicht abnemmen können/exerciret/deß wegen er dann vnlengst an einen newerbawten Galgen ist erhöhet worden. Der Pilsner alten Galgen/welchen sie Zisckæ Kuchen (weil er sie daselbsten belägert) zu nennen vnd älter als die Evangelische Religion zu seyn/noch in der Belägerung auß der Statt zu rühmen pflegten/hat man abreissen lassen.

Nach dem Fußvolck seynd noch etlich vnd siebentzig Pferd/der Statt Reuterey abzufertigen gewesen/ darvnter viel Böhmische Edelleuth / so vnter Peter Pessin/deß Obristen Landschreibers Tochterman geritten/er Pessin/so Rittmeister vñ alles zugleich gewesen/hat sein Cornette J. G. dem H. Obristen vberliefert/da dann der Obriste Leutenant jhm das Fähnlin von der Stangen gerissen / vnd dem Pessin die blosse Stange wider præsentirt/welche er mit grosser Reverentz empfangen/vnd sich deß wegen gegen dem Herrn Obristen höfflichen bedanckt.

Er sol auch/als er mit seinen Reutern sich niemals herauß gewagt/sondern sich hinder den dicken Mawren der Statt enthalten / gesagt haben / er wolte 12. Mannßfeldische Caveliers bestehen/ Als jhm aber der Obriste Wachtmeister/ welcher sich einer von derselben Zahl zu seyn/zuentbotten/er Pessin/müste mit jm einen Kampff thun/oder solte von seinem Pferdt absteigen/Als diß Pessin vernommen / hat er viel lieber sein Pferd hinder sich gelassen / als auff den Plan zu kommen gewilligt.

Bey Eroberung dieser Statt/ist insonderheit deß Herrn Obristen gute Anordnung vnd Befehl/ja auch desselben Capitän vnd Soldaten williger Gehorsam zu mercken/ daß nemblich kein einziges Hauß (ohn was man in den Häusern / so mann bey der Nacht durchbrochen/vngefehr gefunden) geplündert wordē/ auch keinem Menschen/weder Geist- noch Weltlichen Stands personen/der geringste Schad vnnd Leyd ist widerfahren/auch den Soldaten sich selbsten einzuquartiren/nicht gestattet worden.

Auß der Statt hat man keinen Menschen weder Geist- noch Weltlich / biß auff fernern bescheidt der Herrn Directorn fortpassiren lassen/ob schon die Barfüsser Mönch bald deß andern Tags nacher Bayerland sich zu begeben / vmb Erlaubnuß hefftig den Herrn Obristen gebetten/welcher jhnen kein Leydt geschehen zu lassen sicherlich versprochen.

Den $\frac{14}{24}$. Novemb. hat man die fünff Stück/damit die Statt beschossen worden / beneben etlich kleinen Feldstücklin/so die Belägerten Schlehenbüchsen genennt/in die Statt gezogen.

Folgenden $\frac{15}{25}$. Novemb. Sontags/ist der Herr Obriste/nach dem die Pilsner jhre Meß verrichtet/beneben den Herrn Kreyß Commissarien vnd dem Obristen Leutenant/so wol auch andern Kriegß Officirern vnd Befelchshabern/vmb 9. Vhr in die Haupt Kirchen zu S. Bartholomei gangen / vnd in grosser Versamlung vnnd Anzahl deß Volcks (dabey sich dann auch auff der Empor Kirchen bey der Orgel viel Pilsner / vnd vor dem Predigstul etliche Weibspersonen gesunden) durch seinen bey sich habenden Feldprediger / eine Dancksagungs-Predigt vnnd Lobgebet zu Gott dem Allmächtigen für den verliehenen Sieg/halten lassen/ bey welcher Handlung ein Sprüchlin auß dem 118. Psalm/vers. 24. 25. außgelegt worden: Diß ist der Tag den der HERR macht / laßt vns frewen vnnd frölich drinnen seyn. O HERR hilff / O HERR laß wohl gelingen. Anfangs der Predigt ist der 46. Psalm/ Ein feste Burgk ist vnser GOtt. Zu end aber / Erhalt vns HERR bey deinem Wort/ gesungen worden. Weil aber die Soldaten / deren 9. Fähnlin auff den Marck für die Kirchen Thüren/ die vbrigen 4. Fähnlin zu den Thoren verordnet waren / nit alle in die Kirche kommen kondten / so verichteten gleichwol die vbrigen auch jhren Gottesdienst/ vnd sungen mit hellem Gesang diese geistliche Lieder: Vatter vnser im Himmelreich. Vnd: Wie nach einer Wasserquelle / Psalm. 42. jhre Frewde vnnd Dancksagung zu Gott für den Schutz vnnd Erhaltung bey außgestandenem gefährlichen Sturm / zu verstehen zu geben.

Vmb hiegemelter Vrsachen willen hat der Graff von Mansfeld öffentlich zu predigen / vnd folgenden Mitwochs beneben der Predigt das H. Abendmahl sub vtraque halten lassen / gar nicht / dardurch dieser Statt das Religions exercitium sub vna zu cassiren vnnd auffzuheben / oder etwas feindseliges wider die Catholischen / dieser Meynung daselbsten oder anderstwo vorzunemmen/ wie dann auff folgenden Tag stracks die Meßpriester jhre gewohnliche Messen bey vnterschiedlichen Altaren/deren auff die 30. in S. Bartholomei Kirchen stehen/gelesen haben/ vnd sich jhres gewöhnlichen Cantzelpeitschens vnnd Nachkehrens

nichts

nichts angenommen/ oder einiger durch die Evangelische Predigt geschehener Entweihung halben vernemmen lassen/ sondern es hat der Prelat förter auff eben dem selbigen Predigstuel sein Ampt verrichtet/ vnd es den lieben Gott müssen walten lassen.

Nach angehörter Predig verfügte sich der Herr Obriste sampt bey sich habenden Herrn in sein Quartier vnd Losament/ da Keyser Rudolph selig vor 21. Jahren werender Pestzeit gelosiret hatte/ Gleich darauff wurde alles Geschütz loß gebrennt/ die Glocken in den Kirchen geläutet/ vnd von den 9. Companyen Soldaten drey Salve oder Frewdenschüß gehalten. Darauff ist ein stattlich Pancket gehalten/ vnnd zu demselben die anwesende Herren gebetten worden/ bey welchem sich der Herr Primas vnd etliche deß Rahts der Statt gefunden.

Gegen Abend ist der Woledle/ rc. Hans Gebhardt Schenck von Schweinsberg/ Capitän Krausen gewesener Fändrich (so im Sturm auff der Breschen durch den Bauch/ als er noch 2. Schritt hinauff zu thun gehabt/ geschossen worden/ vnd deß andern Tags gestorben) Kriegsbrauch nach mit Drommeln vnnd Pfeiffen/ bey anwesen deß Herrn Obrist/ vnd der obgedachten Herren in die Stattkirch zu S. Bartholme ehrlich begräbet/ vnd bey seiner Begräbnuß ein Leichpredigt durch den Mansfeldischen Feldprediger gehalten worden/ nach welcher der Graff von Mansfeldt die erste Erden vber den Todten geschüttet/ welchem die vbrigen Capitän vnd Befelchhaber nachgefolgt. Sonsten ist kein Fändrich die gantze Zeit vber geblieben/ wiewol man dapffer (welches die löcherichte Fahnen bewiesen) nach jhnen geschossen/ wann man auff dem flachen Feld zur Statt auff die Wacht gezogen/ ohn daß der Woledle/ Gestrenge vnnd Veste Johan Christoff von Eyp/ Capitän Heydens gewesener dapfferer Fändrich/ 8. Tag vor dem Sturm in der Transchee nit weit vom Barfüsser/ sonsten schwartzen Closter genant/ vnter einem hohen Dach herfür durch den Kopff geschossen worden.

Folgends hat der Graff von Mannßfeld die Statt mit 7. Company zu Roß vnd Fuß vnter Graff Hans Georgen von Solms besetzt/ mit dem andern Volck ist er dem Böhmischen Hauptläger zugezogen.

Diese Statt Pilsen hat in dem Hussitischen Krieg standhafft entgegen gehalten/ sonderlich als sie Anno 1433. 9. Monat vnd 23. Tag belägert gewesen/ seyndt sie herauß gefallen/ den Feind geschlagen vnd von der Statt gejagt/ jhm ein Cameel abgejagt vnd in die Statt gebracht/ deßwegen der Keyser Sigismundus wegen jhres Ritterlichen verhaltens der Statt ein Cameel in jhrem Wapen zu führen erlaubt/ wie sie dann dasselbig für ein Siegzeichen vnd zu ewiger Gedächtnuß in S. Bartholmei Kirchen ins Chor lassen mahlen/ vnnd folgendte Wort/ so noch daselbst zu sehen/ darvnter geschrieben/ welcher Inhalt auff einer Tafel/ so hiebevor in der Kirchen vber der Sacristey gehangen/ außführlicher ist gelesen worden.

Sub anno à natiuitate Domini 1433. Idus Iulias, hæc Plzna à crudelissimis Hussitis, Wicklefistis ac Thaboritis, vltra bimestre tempus, grauissimam sustinuit obsidionem, quorum exercitu quadrifariam posito, ac ex omni parte oppugnante, alacri virtute manuq; potenter resistente ciuitate, illos spe potiundæ ciuitatis quam strenue frustrata est. Sequenti die anno Idus Majas, quæ fuit dies crastina S. Stanislai Deus omnipotens, constantia pro Religione facta benignissima clementia hostes impios cum maxima ignominia à nobis fugare dignatus est. Post quam execrabilem vrbis huius afflictionem, patres nostri depulsis hostibus plurimum consolati, ad maximum firmissimumq; virtutis specimen nobis ac posteritati viam præbuerunt; virtuteque sua adepti, vt ciuitas nostra insigniis istis pro stemmate vteretur.

Das ist:

Im Jahr nach der Geburt deß Herrn 1433. den 25. Julij/ hat dieses Pilsen von den grausamen Hussiten/ Wicklefisten vnd Thaboriten/ vber 2. Monatlang ein vberauß schwere Belägerung erlitten/ deren Kriegsvolck/ an 4. Orthen angestellt/ von allen seiten ein Angriff gethan/ denen aber die Bürgerschafft mit frewdiger Tapfferkeit vnd gewehrter Hand mächtigen Widerstand gethan/ vnnd jhrer geschöpfften Hoffnung/ die Statt zu erobern/ Ritterlich benommen. Folgenden Jahrs hernach den 15. Maij/ so gewesen der morgige Tag S. Stanißlai/ hat GOtt der Allmächtige/ nach dem für die Religion solche Standhafftigkeit an vnd auffgewendet worden/ nach seiner milten Gütigkeit die gottlosen Feinde mit grossen Schanden von vns ab- vnnd in die Flucht getrieben. Als haben wieder erlittene abscheuliche Bedrangnuß dieser Statt/ vnsere Vätter sich nach abtreibung deß Feindes mercklich zu getrösten/ damit wir ein sonder Beyspiel hetten/ vnnd jhrer Tugenden nimmermehr vergessen/ vns vnd den Nachkommenden den Weg gebahnet/ auch durch jhr gedachte Tugend erlangt/ daß vnsere Statt gleichsam dieses Stamm Wapen führet vnd gebrauchet.

Das XXXXVI. Capitel.

Der Statt Pilsen geleyst Juament nach der eroberung.

Hat sich also diese Statt dißmals mit den Evangelischen Ständen in Böhmen/ bey jhnen hinfüro zu halten/ folgender massen verpflichten vnd verbinden müssen: Nach dem wir von J. Gn. den Herrn Evangelischen Ständen dieses Königreichs Böheym sub vtraque ohne alle darzu gegebene Vrsach/ vns in der Statt Pilsen eingesperrt/ hernach wegen etliches vngebürlichen Fürnemmens zur Belägerung der Statt kommen lassen/ daß alsdann dieselbe auß sonderbarer schickung Gottes/ mit gewehrter Hand ist erobert vnd eingenommen worden/ vnnd wir die Einwohner gemelter Statt/ nunmehr in Gewalt der Herrn Stände gerahten seynd/ auch inn demselben verbleiben/ Als schweren wir hiemit zu Gott dem Allmächtigen/ dz wir nunmehr dieser Zeit/ in allen vnsern Notthurfften vnnd fürfallenden Sachen auff J. G. die Herrn Stände sub vtraque, oder anstatt jhrer auff die Herrn Directores vnnd Land-Rähte (inmassen andere Königliche Stätt inn Böhmen solches dieser Zeit ebener massen thun) vnsern Respect vnd Auffsehen haben/ interim aber/ vnd biß auff anderweit/ J. Gn. der Herrn Stände sub vtraque, Verordnung/ vns nach dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Ernsten/ Graffen zu Mannßfeld/ Edlen Herren zu Heldrungen/ Jhrer Chur- vnd Fürstl. Gn. vnd der sampetlichen Vnirten Stände deß H. Röm. Reichs/ wie in gleichem J. Fürstl. Durchleuchtigkeit Hertzogen zu Savoyen bestellten Kriegßobristen/ vnd der löblichen dreyen Ständen in Böhmen General vber die Artillerie vñ obristen/ oder auff die jenigen/ so vns von

J. Gn. dem Herrn Graffen vorgestellt werden möchten (jedoch aber nur so weit/als sich die Kriegß Disciplin vnd Verwahrung der Statt erstrecken wirdt) reguliren/ auff denselben oder seine Befelchshaber/zu förderst aber vnd vor allen dingen / auff J. G. vnd die Herrn Stände sub vtraque, vnnd die Herrn Directores vnd Land Räthe / für allen andern vnsern Respect haben/vnd gegen denselben vns alles gebürlichen Gehorsams erzeigen / benebens auch alle Stewren vnd Contributionen / auch andere Anlagen / so allbereyt verfessen/oder noch von den Herrn Ständen beschlossen vnd bewilligt werden möchten/willig vnnd ohn alken Auffschub entrichten vnd erlegen /auch sonsten alles das thun sollen vnd wollen / wz zu erhaltung Friedens / auch was getrewen Einwohnern deß Vatterlands sich eygnet vnd gebüret. Darzu helff vns Gott Vatter/Sohn vnd H. Geist/die Heil. Dreyfaltigkeit Gottes/Amen.

Das XXXXVII. Capitel.

Vnder diesem verlauff vnd angehenden Böhmischenvnwesen hat Hertzog Maximilian in Bayern/als zu des Römischē Reichs Frieden vnd deß Königreichs Böhmen nutzē geneigt/ sich sehr bemühet / ein Frieden zuwegen zubringen / derowegen dann vber die zuvorgesetzte Schreiben / welche jhr Durchl. an die Böhmen deßwegen abgehen lassen/auch mit Chur Pfaltz vnderschiedliche Schreiben den Frieden belangent/gewechßlet/ vnd vertrawlich communicirt.

Chur Pfaltz an Bayern/den 14. Julij/ Anno 1618.

VNser freundlich dienst/ꝛc. E. L. ꝛc. berichten E. L. an jetzten freundtlich/ daß jhre Maj. seythero Graff Hans Georgen zu Hohenzollern zu vns abgefertigt/vnd das jenige/ was sie vns inn jhrem Schreiben vor diesem zuerkennen geben vnnd begert/ wiederholen lassen/eben der zeit auch etliche von den Böheimischen Ständen abgeordnete bey vns angelangt / die vns den verlauff der Sachen gantz beweglich angebracht / auch gebettē/ daß wir bey E. L. gute vnterbawung thun wolten/damit sie sich wider sie zu vngleichen gedancken nicht bewegen lassen wolten / wohin wir nun gedachten Keys. Gesandten/ vnd sie die Böhemische abgeordnete beantwortet haben/das werden E. L. auß den beylagen mit mehrerm zuvernemmen haben.

Weiln wir dann nachmaln zu allen theilen kein besser vnd sicherer mittel finden können / als daß man sich dahin bemühe vnd bearbeyte / wie schedlich Blutvergiessen vnnd andere gefehrliche Weitterung vorkommen vnnd verhüttet werden mögen/ welches vmb so viel mehr zuhoffen/ weil wir so wol jhre Majest. als auch die Stände selbst noch zur zeit mehr zu gute / als zu vnbeliebenden thatligkeiten geneigt vermercken/ so wöllen wir an vnserm Ort / als ein getrewer Chur-Fürst deß Reichs / dabey nochmalen alle mögligkeit gern anwenden / wie wir auch auß dieser getrewen sorgfalt den Wolgebornen vnsern Großhoffmeister Johan Albrechten Graffen zu Solms/ꝛc. als derselb sich ohne das in seinen priuat geschefften zu Amberg bey seinem Brudern Graff Reinharden befunden/befelch nach geschickt / sich vollendts nacher Prag zubegeben / vnnd sich der enden aller gelegenheit vnnd der Ständt Gemüther zuerkündigen / dieselben auch zu gebürendem respect vnd gehorsam zuermahnen / dessen widerkunft wir nunmehr täglich erwarten. Damit aber jr K. M. bey solcher jrer Intētion vmb so viel eher erhalten/ vnnd nit etwan durch hitzige zu einem widrigen verleydet werden: so haben wir nit vnterlassen können / an E. L. freundlich zugesinnen / daß sie auch an jrem Ort bey J. M. gute vnd zu fried vnd ruhe dienende erinnerungen ein: vnd dardurch ein grosses Fewer von vnserm geliebten Vatterland abwenden helffen wolten/verhoffen dergleichen Erinnerung bey J. M. guten nachtruck haben werde /ꝛc. deren wir angenemme freundt Vetterliche dienst zuerzeigen geneigt seyndt. Datum Heidelberg/den 14. vnd 24. Julij Anno 1618.

Friederich Churfürst.

Das XXXXVIII. Cap.

Bayrn an Chur Pfaltz/den 30. Julij. Anno 1618.

WIr haben E. L. Schreiben sambt mit vberschickten beylagen / deß jenigen / was auff der Röm. Key. Maj. vnsers Allergnedigsten Herrn vnd Vettern / durch dero Gesandten/ Graff Johann Georg von Hohenzollern anbringen/ als auch etlicher von den Böhmischen Ständten sub vtraque abgeordneten anlangen / E. L. sich resolurt/ zu recht empfangen / thun vns gegen deroselben der vertrewlichen communication freund: Vetterlich bedancken: vnnd lassen nit weniger E. L. hiemit zukommen / was kurtz verwichener Zeit eben besagter Böhmischen Ständt zu vns abgeordnete / mündt: vnnd schrifftlich vorgebracht / wir vns auch darauff inn Schrifften erklärt/inmassen E. L. zu Fortsetzung vnd Continuation vnserer wolmeynender offener Vertrawlichkeit auß den Beylagen mit mehrerm zuvernemen/Sonsten haben wir von jhr Key. Maj. Werbung kein eigentliche nachricht / also E. L. gestalt wir ohne daß ein solches nicht vnterlassen hetten / hierin nichts gründlichs zuberichten / da vns aber davon ichtwas zukombt / bleibt es derselben vnserm hergebrachten vertrawen nach vnverhalten/ den 30. Julij/ Anno 1618.

Maximilian.

Das XLIX. Capitel.

Chur Pfaltz an Bayern/den 18. Augusti/ Anno 1618.

VNser freundlich dienst / ꝛc. wie sich dann die Böhmische Ständ verlautten lassen solten / daß sie sich mit der bißher gehabten gedult / wegen vertröster vnnd verhoffter multigkeit zu jhrem höchsten schaden lenger nit auffhalten können/ darauß dann ein solch Fewer zubesorgen/welches endlich auch die benachbarte Ständt ergreiffen möchte. Wir hetten einmal vnsers theils die Sachen gern auff andere vnd gelindere weg gerichtet gesehen/vnnd daß es zum wenigsten ad aliquam suspensionem armorum gebracht werden mögen / wir müssens

aber dahin gestellt seyn lassen / vnd wird bey diesem nunmehr angefangenem ernst gleichwol den benachbarten Ständen zu wachen gesagt seyn / darumb wir gantz freundlich gesinnen / E. L. wöllen / wie bißhero löblich geschehen / in der angefangenen Correspondenz fortsetzen / vnd vns jederzeit / was sie für Nachrichtung dieser Böhemischen Vnruhe halben vnd deren Verlauff / sonderlich von dem Dampierischen Einfall / vnd wie derselbe abgeloffen / erlangen / vertrewliche Wissenschafft widerfahren lassen: deßgleichen sie von vns nit weniger versichert seyn / verbleiben E. L. angeneme freund-Vetterliche Dienst zu erzeigen allezeit wol geneigt. Datum Heydelberg den 18. vnd 28. Augusti Anno 1618.

Friderich Pfaltzgraff Churfürst.

Das L. Capitel.

Churpfaltz an Bayrn / deß Böhmischen Wesens halber / den 1. vnd 11. Septemb. Anno 1618.

Summarien.

Churpfaltz bericht Bayrn vom Böhmischen Wesen; daß er zwar allzeit den lindern Weg zum Frieden vorgeschlagen; aber besorge sich wegen deß Tampirischen Einfalls / werden die Böhmen die Waffen nicht niderlegen / Sonderlich weil sie den Mantzfelder in Bestallung genommen. Er rathe nochmals durch seinen Gesandten bey Keys. Majest. zur Suspension armorum nur zu einer gewissen Zeit. Bitt Bayrn wolle deßgleichen thun. Entschuldigt sich wegen der angenommenen Guarnison zu Manheim.

VNser freundtlich Dienst / ꝛc. freundlicher lieber Vetter / Ew. L. zwey vnderschiedliche Schreiben vom vnd letzten deß zu endtgeloffenen Monats Augusti seyndt vns zu recht wol eyngeliffert worden / in deren erstem sie vns deß Keyserlichen Gesandten deß Graffen von Zollern Werbung / vnd E. L. Antwort darauff zugeschickt / in dem andern aber ire vertrewliche Gedancken / wie sie das beschwerliche Böhmische Wesen nochmalen verstehen / freundlich entdecken / neben angehencktem Bericht / wie es jetziger Zeit mit dem Italianischen Kriegsvolck allenthalben beschaffen / vnd was jüngsthin zu Landshut geschlossen / vnd an die Keys. Maj. geschrieben worden.

So viel dann das Böhmische Wesen an sich selbsten belangt / da müssen wir nochmal bekeñen / daß vns jetziger Zeit ein mehrers nicht anligt / als eben dasselbige / vnd daß nicht darauß endtlich ein groß gefährlich Fewer entstehen möchte / wir haben an vnserm Ort eins vnd andern theils / als wir verhoffentlich dessen Zeugnuß erlangen werden / durch Schreiben vnd Schickungen an zeitlichen vnd wolgemeynten Erinnerungen / vnd noch biß auff diese Stund nichts ermanglen lassen / dabey wir dann jedesmahls der Böhemischen Ständ Erklärungen dahin beständig vermerckt / auch auß vnterschiedlichen an die Keys. Maj. gethanen beweglichen Schreiben / vnd sonderlich auß deme / was sie dieser Tag an vns gelangen / vnd wir E. L. davon abschrifft hiemit zukommen lassen / vernommen / daß sie anders nichts suchen / wünschen noch begeren / als daß jhre Maj. jr nochmal die gelindere Mittel vnd Weg belieben / vnd die Thätlichkeiten abstellen lassen wolten / wir wissen bey so gestalten Sachen / vnd da dieselben durch die allbereit vorgangene feindliche Einfäll gar in andere terminos gerathen wollen / fast nit / ob vns / was bey jnen den Ständen durch fernere Erinnerungen vnd Ermahnungen / sonderlich wann dieselben auff die Niderlegung der Waffen gerichtet seyn solten / zuerhalten / vnd darin jr Gemüt vnd Meynung seyn möchte / zubesorgen ist / weil inmittelst der Einfall widerholt worden / es werde angeregte Niderlegung der Waffen ohne mehrere Versicherung bey jnen schwerlich zuerhalten seyn / gestalt wir dann nunmehr beständig berichtet / daß ob wol sie die Böhemische Ständ / als sie sich gegen vns hiebevor selbsten erklärt / nicht gemeynt gewesen / sich vber vorig Kriegsvolck in einigen Weg ferner zu stercken / sondern der so hoch verlangten interposition zu erwarten / jedoch seythero nach dem Dampierischen widerholten Einfall vñ vbel hausen sie mit Graff Ernsten von Mantzfeldt / welcher ohnlangst seines Kriegs außstandt von deß Hertzogen zu Sauoien L. in der Statt Nürnberg völlige Bezahlung erlangt / vnnd der zeit ein gute anzahl an Capitainen / Kriegsofficiern vnd Soldaten an der handt gehabt / gehandelt / daß er jnen ein Regiment Fußvolck von 2000. Mann zuführen solte / vnd vernemmen wir / daß er / der Graff / welcher zwar / auch noch in anderer Bestallung / aber jederzeit jhme vorbehalten / da man seiner nit bedürfftig / sein glück anderstwo zuversuchen / sich auff solch Regiment / vñ zugleich zum Obristen vber die Artilerei / bestellen lassen / vnnd weil dieser lauff ohnuersehens sich begeben / haben vnsers Statthalters Fürst Christians zu Anhalt L. den durchzug gegen gewohnlicher Caution davon wir E. L. abschrifft zu schicken / gestattet / so wil auch verlautten / daß etlicher orten im Reich ebenmessig Volck wider die Böhemen geworben / vnd nach Pilsen vnd anderst wohin geschickt worden / welches alles wir / vnnd vnsere Mitvnirten Ständ noch zur zeit also angesehen / dabey still gesessen / vnd vns einiger Werbung nit vnternommen / wiewol es vns sehr an die Nachbarschafft gehen wil / so haben wir doch ein mehrers nit gethan / als daß wir vnser Landtvolck in guter bereytschafft zustehen ermahnen lassen.

Diese vnnd dergleichen beschwerligkeiten / so auß diesem Böhmischen wesen entstehen / haben wir gleich anfangs vor augen angesehen / vnd darumb jhrer M. so trewlich gerathen / das sie es zu jrer selbst eygen Erbländer schaden vnnd verderben / vnd armer vnschuldiger Leut Blut vergiessen / so weit nicht kommen lassen wolten / wir haben auch deroselben an vns vnd Churs. Sachsens L. gethone schrifftliche Erklärung dahin vermerckt / daß sie keinen ernst wider die Böhem gebrauchen lassen wolten / biß sie zuuorher durch jhren General commissarium vnnd einen Herolden anderwertige Mandata darinnen die Güte vnd Gelindigkeit begriffen / im Königreich publiciern lassen / dessen aber ohngeacht / ist der bewust Einfall geschehen / bey welchem sich dañ auch allerhand beschwerliche Vmbständt verloffen haben / dardurch / wie gemelt / wir fast zweiffeln müssen / ob sich die Böhemischen Ständt zu niderlegung der waffen bewegē lassen würden / es were dann das hinc inde eine suspensio armorū auf ein gewisse Zeit zu erhalten seyn möchte / wie vor wenig Jahren in Oesterreich geschehen / dabey / wie wir es jhrer Maj. durch vnsern Gesandten allbereit wolmeynend vorschlagen lassen / wolten wir das vnserige nochmal gern anwenden: vnd bitten E. L. gantz freundlich / daß sie auch an jrem Ort sich hierunder ebenmässig bemühen wolten / damit durch dieses Mittel allen fernern

extremiteten ein zihl gesteckt / nochmalen zu gäntzlicher Vergleichung mittel gefunden/vnnd also verhütet werden möchte / daß nicht auff den widrigen fall der Türck/als ein Feind der Christenheit / in dessen zu Wien noch seyenden Gesandten angesicht gleichwol alle diese ding vorgehen/anlaß suche/ seinen vortel bey diesem innerlichen Krieg vnnd Blutvergiessen vnter den Christen selbst/in acht zunemmen.

Entlich mögen wir E. L. nicht verhalten/daß/nach dem wir biß daher vnsere Vestung Mannheim allein mit vnsern Burgern daselbsten vnd etlich wenig Soldaten verwahren lassen / dieselbige aber nunmehr inn vollige Defension gebracht / wir ohnlangsten eine bestendige Gugrnison vnter darzu gehörigen Officiern dahin verordnen /vnd zu solchem endt etwz von Soldaten werben lassen / E. L. wollen es gäntzlich darvor: vnd sich versichert halten / daß es allein zu besagtem/ vnd keinem andern endt von vns geschehen/ deren wir zu erzeigung freundt: Vetterlicher dienst bestendig zugethan verbleiben. Datum Heidelberg den 1. vnnd 11. Septembr.

Friederich.

Das LI. Capitel.

Bayern Antwort Chur Pfaltz / München / den 3. Septembris 1618.

Summarien.

Bayern antwort Chur Pfaltz/ der Böhmen feindlich procediren mit auffbott / Pilsen / Budweiß diene wenig zum Frieden. Thäten besser sie accommodirten sich Keyserl. Mt. daß fewer were noch zu leschen / sonderlich durch Chur Pfaltz ansehen vnnd Respect bey den Böhmen.

VNser ꝛc. freundlicher lieber Vetter / auff E. L. den 28. vnd 18. diß abgangen schreiben/ vnd einschluß/deßwegen wir vns freundtlich bedancken/berichten wir die freundt: Vetterlich/daß von deß Grassen Dampiers einfall vnd bißhero eben das vnnd nit weiters als was E. L. einschluß vermag/ eingelangte für vnser Person sehen wir nit gern / daß es zu solcher weitterung kompt / der meynung / wann die Böhmischen Stände sub vtraque auff der Röm. Key. Maj. als eines bekannten sanfftmütigen friedliebenden / vnd nicht rachgirigen Fürstens mehrmaligs Vätterlich anerbieten / die Waffen erstlich abgelegt/ vnd mit täglicher der Statt Pilsen / Budweiß vnnd andere so sich für jr Maj. gehalten zumöttigungen/deß gleichen mit dem / wz zu Prag nach vnd nach fürgangen/höchstermelte Key. M. zu so starcker gegenverfassung vnd fortsetzung vermutlich nicht bewegt hetten/ es were diese vnruhe wol zu stillen gewest / auch alles nunmehr in friedlichem wesen: ohne der Stände sub vtraque gefahr/als wann alßdann jhr Maj. wider sie desto mehr mit der schärpffe verfahren könten / dieweil jr Majest. Erklerung sich außtrücklich auff die Landtordnung abschied vnnd Böhmische Rechten lendet/ welche ohne das die rechte Richtschnur ist /in völligen friedens zeiten/jeglichem zu billichem vnpartheyischen rechten zuhandtlen / darwider jhr Maj. sie die Stände gewißlich nicht beschwerdt haben würden / vnnd dardurch jhr erst bey menniglich alten vnnd newen vnglimpff/eintrag vnnd vngemach erwecken wollen/ aller anzeig vnd vmbständen nach ist jrer Majest. dieser nunmehr offner Krieg/verwüstung Land vnnd armer Leuth / Vergiessung so viel vnschuldigen Bluts nit lieb / dahero sie auch eben im fortrucken außtrucklichen befelch geben/ wo fern vnd so bald sich die Stände sub vtraque zum gehorsamb accommodirn ,nichts feindtlichs für: sonder menniglich zu gnaden auffzunemmen / also wir der Hoffnung weren / wann besagte Ständt gutem friedlichen vnterschiedlichem Rath zum gehorsamb / vorgehender Ablegung der Waffen/Ansuchung vmb gnad / einstellung aller hostiliteten nachfolgten/ auch jhr so vielseltige gerümbte schuldigkeit / vnd daß sie jhrer M. getrewe Vnterthanen/alles nur jhr Majest. zu gutem angestelt / in dem werck erwisen / es wurden jhr Maj. jeden augenblicklich sich noch zu der güte gnad vnnd versöhnungbewegen lassen: E. L. ansehen vnd respect vermag bey jhnen den Ständen viel/vnd thun E. L. wol / daß sie beneide Ständ dahin persuadirn / als dann würden die völlige gütliche Handlungen interposition fried vnd rechtliebenden Chur: vnnd Fürsten desto leichter vnnd mit mehrer frucht folgen.

Welches jetzt da die Stände sub vtraque vber das vorige noch die Statt Pilsen erst beengstigen / die Keyserischen nunmehr verfolgen / den 5. vnnd 7. Mann sampt dem geworbenen Volck mustern / auß dem Niderlandt vnnd mehr orthen im Reich mit Ritter vnnd Knecht sich stärcken / vnnd was dergleichen mehr fürnemen /also alles auff die Spitzen setzen/vnd jhre Keyserliche Majestät noch mehr bewegen sollen/ nicht so leichtlich geschehen kan / darauß dann leichtlich ein grosses Fewr (davon E. L. wol andeutet vnd jedermann sonderlich/da noch gute Hoffnung ist/zu leschen helffen soll) entstehen / auch den benachbarten auffzusehen Vrsach geben möcht / sonderlich weil an so vnterschiedlichen Orthen im Reich sich Volck versamblet/gleichwol wir vns bißhero nicht meinen lassen / sondern in stiller ruhe zu warten nicht liebers begehren/vnnd vnsers theils nit erwinden lassen wollen/ als daß Fried erhalten/ auch das alle Weitterung im Röm. Reich verhütet/vnd die Böhmische accommodirt werde.

Offtermelte Böhmische Ständt sub vtraque haben jhr gegen vnsern gräntzen gelegtes Volck auff vnser erinnern (doch wie wir anderwerts vernemen/) zur Pilsischen Belegerung abgeführt / was sie derohalben an vns geschrieben / vnnd wir zuantworten im werck seyn/soll E. L. bey nechster Post zukommen/ꝛc.

Auß dem Conuent zu Landshut ist auff ein Schreiben an jre Majest. (davon hieneben Copey) so allbereit abgangen/vnd dann da wider alles verhoffen es nicht wircken wird/geschlossen werden/daß wir dieses werck als sehr mächtig weit außsehent viel auff sich hat/vnd diesem Creiß zuschwer ist / an die 3. negstbenachbarte Creiß vmb eylenden rath vnnd zusammenkunfft gelangen lassen sollen.

Welches alles wir E. L. zu erzeigung vnnd fortsetzung vnserer vertrewlichen wolmeynenden correspondentz sonderlich auch weil E. L. es so freundtlich begehren anfügen wollen / deren wir zu angenem freundt Vetterlichen diensten bereitwillig verbleiben / München den 3. Septembris / Anno 1618.

Maximilian.

Das LII. Capitel.

Bayrische zweyte Antwort an ChurPfaltz/ den 18. Septembris / Anno 1618.

Summarien.

Das Böhmisch Wesen hab jhm nie gefallen / man solt sich accommodiren/Ihr Keyserliche Mayest. hofften noch das best.

VNser/ꝛc. freundlicher lieber Vetter/ E. L. Schreiben den ersten diß datiert / haben wir sampt den beylagen(derē wir vns freundlich bedancken)wol empfangen / vnnd wie vns gleich anfangs/vnnd noch bißhero die Böhmische Vnruhe nie gefallen/als seyn wir gleicher gestallt/ jederzeit vnd noch der Meynung gewest / wann die Böhemische Stände sub vtraque sich gleich anfangs zur Gebür accommodirt/vnd das jenige/was die Röm. Keyserl. Mayestät vnser allergnädigster lieber Herr vnd Vetter/in dero an vnderschiedliche Chur-vnd Stände/abgangenen schreiben/auch außführlichē mündt-schrifftlichen vnd getruckten publicirten Mandaten vnd Patenten/so hoch anziehen/nach vnd nach nit fürgenommen/oder es zu diesen terminis kommen lassen/ es were nunmehr alles in guter Ruhe / auch die vbrige Länder/oder das Römisch Reich sich dergleiben besorgter Vngelegenheiten nicht zubefahren hetten / gleichwol wir vns nie interessiert gemacht / vnnd jeglichen daß seine verantworten lassen/vns belangend/wissen E. L. vnser vor diesem zu mehrmalen gegen derselben gebene Erklärung/so wir nochmal wiederholen. Wie wir ebenmessig E. L. bestettigte friedliche Intention/deßgleichen die Erleutterung jhrer Werbung vnnd Versicherung zu Mannheim gern vernommen.

Kōnen derselben benebens in Freund Vetterlichen Vertrawen nicht verhalten / daß gleich jetzt höchstermeldte Keyserliche Mayestät vns bey eignem Currier allergnedigst zuerkennen geben / daß offtangezogene Ständ sub vtraq; sich etwas mehr nähern/vnd Hoffnung seye / sie werden sich folgends der Gebür nach submittirn / derowegen jhre May. neben Ewer/ auch Chur-Meyntz: vnd Sachsen L. L. L. vns zu Interpositorn ersucht/vnd ist berürter Currier / wie wir berichtet / mit ebenmässigem Begehren gleich von hinnen nach Ew. Liebd. Hoffläger passiert/ vnd verbleiben daneben/ꝛc. München den 18. Monats Tag Septembr. Anno 1618.

Maximilian.

Das LIII. Capitel.

Drittes Bayerisches Schreiben an Chur-Pfaltz/ den 1. Octobr. Anno 1618.

VNser/ꝛc. Freundlicher lieber Vetter/ E. L. Schreiben den 14. verschienen Monats Sept. datirt/ist vns zu recht geliffert/darauß wir verstandē/was massen E. L. dero Mitvnirte Fürsten vnd Stände / nach Rottenburg auff der Tauber/ zu Berahtschlagung etlicher Puncten beschrieben: bedancken vns solch Freund Vetterlicher Communication/vnd wie Ew. L. Sincerirung jhres Gemühts/zu Fried vnnd Ruhe im Reich fürderst angesehen / als zweiffelt vns nicht/dieselben werden durch jhr Authorität diesen löbl. scopum erreichen/ dann auch daß die Böhmischen nunmehr weit außgebrochene Vnruhe ohne Abbruch Key. Hochheit allerseits nach billichen dingen gestilt werde/jr angelegen seyn lassen/verbleibē darnebens E. L. Freund Vetterliche angeneme Dienst zuerzeigen jederzeit geneigt. Datum in vnser Statt München den 1. Octobr. Anno 1618.

Maximilian.

Das LIV. Capitel.

ChurPfaltz Antwort Bayern/den 9. Octobr. Anno 1618.

Summarien.

Copey eines Schreibens an Keyser: Daß er kein Werbung laß vorgehen.

VNser/ꝛc. E. L. Antwort Schreiben auff vnsere Nachrichtung / wegen der zu Rottenburg auff der Tauber vorgewesenen Zusammenkunfft/ist vns zu recht eingelieffert worden/berichten E. L. freundlich/daß dieselbe nunmehr vorüber/vnd nach dem auch der enden der gegenwertige Zustandt in Böheimb vorkommen / vnnd vnder anderm ein beweglich schreiben an die Key. M. vnsern allergnädigstē Herren vor gut angesehen / verglichen vnd außgefertigt worden: Als thun wir E. L. Abschrifft davon vertrewlich vbersenden/wollen hoffen E. L. darauß vnser vnd vnserer Mitvnierten Ständt friedliebende Intention genugsamb verspühren / vnnd darumb einem widerigen keinen Glauben zustellen werden / als wir daß vnsers theils abermals freundlich zu bitten / weil wir fast allenthalben damit belegt werden wollen / als solten in vnserm Namen allerhand Werbungen/sonderlich in den drundigen Landen / den Böhmischen Ständen zum besten / vorgehen / es wollen sich E. L. versichert halten/daß im wenigsten nichts daran/vnd wir weder Commission noch Patentē zu einiger Werbung inn- oder ausserhalb Landen außgetheilt haben/ ohn ists zwar nicht/ daß sich eine Zeithero bey vns vnderschiedliche außländische / sonderlich aber an den Frantzösischen vnd Lottringischen Gräntzen wohnende Kriegsleut/vns jhre Dienst angebotten/welche wir aber noch zur zeit nit angenommen / vnangesehen wir den gründlichen Bericht / daß etliche Geistliche sich mit grosser Anzahl an Gewehr vnnd Rüstung gefast gemacht/vnd dieselben in Lottringen deponirt haben. Mit deß Obristen Schavelitzky Reutterey hat es / erlangtem Bericht nach / die Beschaffenheit / daß sie nunmehr mehrerntheils fortkommen vnnd der Herrschafft Venedig zugezogen / vnnd die vbrigen auch in vollem an-vnd fortzug seyn sollen/ꝛc. Datum Heydelberg den 9. Octoc. Anno 1618.

Friederich Churfürst.

Das LV. Cap.

ChurPfaltz anderwertliche Antwort an Bayern/den 13. Octob. Anno 1618.

VNser/ꝛc. Wir haben auß E. L. Schreiben/ꝛc. verstanden/auß was Vrsachen dieselben bewogen worden / sich nunmehr bey dem Böhm. Zustandt in etwas wenigs Bereitschafft oder Werbung / allein / vnnd blößlich zu nohtwendiger

defen-

defension jrer allenthalben fast vmbgebener Land vnd Leut / auff vnverhoffte widrige Fäll zustellen / mit der Versicherung / daß solches auß keinem Mißtrawen gegen vns oder vnsere mit vereynigte / sonder allein zu besagtem End angesehen sey / sagen E. L. für solche vertrewliche Nachrichtung freund-vetterlichē danck / befinden auch die Vrsachen dieser E. L. Lands vätterliche Vorsorg also gethen vnd beschaffen / daß wir weder dieselben noch einigen andern dem Fewer so nahe gesessenen Stand / daß sie hierinnen jrer Land vnd Leut warnemen / in einigen Weg nicht zuverdencken / wir schöpffen auch hierab kein vngleiches Nachdencken / lassens viel mehr bey der zwischen vns auffgerichten vnd bißhero erhaltenen vertrewlichē correspondenz, die wir vnsers theils nicht weniger Teutsch vnd auffrichtig zu continuiern, sondern auch zu deroselben Vermehrung keine Gelegenheit zuversaumen geneygt vnd begierig seyndt / ꝛc. Datum Heydelberg den 13. vnd 23. Octobris / Anno 1618.

Friderich Churfürst.

Das LVI. Cap.

Bayrn an ChurPfaltz / der Keyserlichen mehrer Durchzug halber den 16. Octob. Anno 1618.

VNser / ꝛc. lieber Vetter / wir können in hergebrachtem wolmeynenden beständigem Vertrawen E. L. nicht verhaltē / wie es dann vnsere actiones selbst außweisen / daß wir nur Fried Ruhe vnd Einigkeit / vnd daß alles in einmütigē friedlichen Wesen sey vnd bleiben könne / sonderlich auch daß wir neben andern friedlichen Ständē deß Reichs / aller Sorg Vnkosten / vnd geringster Anleytung zu einiger eygenen Vngelegenheit möchtē geübrigt seyn / wünschen / suchen vnd begern / gestalt wir bey diesem vnruhigen Wesen vns desselben nicht angenommen / oder mouirn lassen / ein solches auch hinfüro zuthun / vnd in der vertrawten correspondenz zu verharren gäntzlich gemeynt / auch E. L. eines solchen vnd was wir zwischen vns getrewlich verlassen / bey vns gesichert seyn sollen / wir seyn darneben der zuversichtlichen Hoffnung / es werde die Böhemische Vnruhe / mittels Göttlicher Gnaden / auff der Röm. Key. Majest. allergnädigstes mildes eynwilligen nunmehr zu friedlichem Standt gelangen.

Sintemal aber dannoch vnter dessen allenthalben von tag zu tag mehr Volcks häuffig sich mercken last / auch so viel die Erfahrung gibt / an denen Orten da die Bereitschafften im schwang seyn / so wol an Gelt als Prouiant / sich mangel erzeigt / darauß leichtlich Auffstand vnd Meutterey / vnd wann das Volck allenthalbē abgedanckt würdet / dennoch gefährliche Durchzüg / Einlagung / vnd Abdanckplatz kan erfolgen / deßgleichen weil im Landt ob der Enß die Thonaw etwas gesperrt / auch derselben Volck theils nun gar an die Gräntzen deß Bayrischen Crayß gelegt worden: also vnd ob wir wol wegen E. L. vnd der Mitvnirten vns nicht zu besorgen / doch bey solchen Läuffen in denen wir fast in der Mitten begriffen / bald vber Nacht was gefährlichs / so nit so bald zu remediern / leichtlich könt vns zuwachsen / also seyn wir bewegt worden / vns in etwas wenigs Bereitschafft oder Werbung zu begeben / versichern darneben E. L. hiemit / daß solches nicht auß Mißtrawen gegen sie / vnd dero mitvereinigten / oder daß wir etwas feindlichs / thätlichs / oder jnen verfänglichs fürzunemmen gedencken / sonder allein vnd bloß zu nothwendiger defension vnserer allenthalben fast vmbgebener Land vnd Leut auff vnverhoffte widrige Fäll / die man in solchen Läuffen nicht gnug fürsehen kan / gemeynt / auch es durchauß keinen andern Vmbstandt hab / viel weniger E. L. einige andere Gedancken darauß schöpffen / oder sich zu einem andern bewegen lassen sollen / welches wir also E. L. mit offenem Gemüt wöllen entdecken / verbleiben darneben / ꝛc. 16. Octobris / Anno 1618.

Maximilian.

Das LVII. Capitel.

ChurPfaltz Antwort an Bayern / den 13. vnd 23. Octobris / Anno 1618.

VNser / ꝛc. Vnsers theils haben wir vns angeregter Interposition halber / gegen ihrer Majest. erklärt / wie die Beylag mit mehrerm außweißt / weil sichs aber je länger je mehr verweilt / die Sachen in Böheimb sich fast täglich ändern / vnd die Gefahr jmmerzu vberhandt nimpt vnnd gröſſer wird / so stehen wir fast selber an / was vns hierin endlich zuthun seyn / wie gern wir auch sonsten zu Widerbringung rühigen vnd fridlichen Wesens / vnser Möglichkeit anwenden wolten. Heydelberg den 13. vnd 23. Octobr. Anno 1618.

Friederich Pfaltzgraff Churfürst.

Das LVIII. Capitel.

Bayrn Antwort an ChurPfaltz / den 30. Octob. Anno 1618.

VNs ist E. L. Schreiben / ꝛc. wie dann E. L. wißlich / daß vnser Gemüth nur zu beständiger Ruhe / gutem Verstandt / auch wol zu wünschen / damit offtbesagtes Böhemische Wesen ohne Schmälerung jhr Majestät Hochheit accommodiert werde / ꝛc. München den 30. Octob. An. 1618

Maximilian.

Das LIX. Capitel.

Bayrn an ChurPfaltz / anderwertliche Antwort / den 30. Octobris / Anno 1618.

VNser / ꝛc. Lieber Vetter E. L. vom 19. diß newen Calenders / ist vns zu recht geliffert worden / darauß wir verstanden / daß die zu Rottenburg an der Tauber gewesteZusammenkunfft / nunmehr fürüber / vnd nach dem der gegenwärtig Zustandt in Böheimb / daselbsten vorkommen / was für ein Schreiben / an die Keys. Majest. vnsern allergnädigsten lieben Herrn vnd Vettern / davon Ewer Lieb vns Abschrifft beyschliessen / abgangen / thun gegen deroselben vns der communication freundlich bedancken / vnd seyn Ewer Lieb versichert / weil nicht allein vnser beyde wolmeynende / auffrechte Vertrewligkeit allenthalben den Vorzug hat / sonder auch E. L. vns ferner / dero Mitvnirten friedliebendes Gemüt sincerirn, daß wir einigen widrigen Zeittungen nicht glauben zustellen / vnd da vns dergleichen einlangen solten / daß wir vnser veranlasten vertrewlichen correspondenz nach / nicht vnterlassen wurden / E. L. vmb

die beschaffenheit zuschreiben daß etliche Geistliche am Rheinstrom dieser zeit sich mit grosser anzahl an gewöhr vnd rüstung gefast machen / auch in Lottringen deponiern sollen/davon haben wir kein nachricht ausserhalb was etwann vor guter zeit / als sie sich mit deß von Vaudemonts L. in einem gewissen vergleich/ auff den notfall zur Defension eingelassen / geschehen seyn mag/gestalt samb offt angeregte Geistliche Stand solches E. L. vnd andern damahls zuerkennen geben/ auch Ewer L. mit dero vereinigten derselben zeit vnnd hernach/jhrer gelegenheit nach/gleicher weiß Obriste vnnd Befelchhaber/vnd darunder (wie Ewer Liebd. selbst hiebeuor vermelt) den von Manßfeldt in bestallung genommen/wegen jhrer verfassung / contribution bewöhrung/sambt anderer notturfft / fürsehung gethan haben sollen / in welchem kein theil zuuerdencken/wann es nur nicht zur offension, schaden / gefahr vnd nachtheil deß andern/denselben de facto wider recht vnd billigkeit zubeschweren / oder widerwertigs zu tentiern angesehen/in massen E. L. jhr vnd der jhrigen gemüt jetzt vnd vormahl außführlich erklärt/ auch wir wol wissen/dz es mit den Geistlichen Rheinländischen Ständen kein andere meynung hat / also es bey einem oder dem andern friedliebenden/keine vngleiche Gedancken erwecken soll oder kan: Haben daneben gern vernemen/daß die Schauenlißkysche Reutter mehrern theil nunmehr fortkomen/der Herrschafft Venedig zuzogen / vnnd die vbrigen auch im fortzug seyn sollen/ꝛc. München den 30. Octob. Anno 1618.

Maximilian.

Das LX. Capitel.

Chur Pfaltz an Bayrn/den 12. Nouemb. Anno 1618.

VNser/ꝛc. Demnach vns jhr May. dieser tagen zu erkennen geben / daß sie E. L. hierunder ferner ersuchen lassen/in hoffnung/ sie sich willfährig erkleren werden/vnnd wir dann dasselbige gantz gern vernommen/als die wir Ew. L. bey solcher interposition zumal gern wissen vnd sehen / deßwegen auch in zeiten nachrichtung haben möchten: als gesinnen wir hiemit freundt: Vetterlich / E. L. wolle vns vnbeschwert verständigen/wohin sich E. L. auff jhrer Majestät ferner anhalten erklärt/oder noch zuerklären gemeynt seyn. Heidelberg den 12. vnnd 22. Nouemb. Anno 1618.

Friderich Pfaltzgraff Churfürst.

Das LXI. Capitel.

Chur Pfaltz an Bayrn/anderwertlich Schreiben / den 1. vnnd 11. Decembris/ Anno 1618.

VNser/ꝛc. was die Statt Pilsen belangt/ comuniciern wir E. L. was dieser tagen die Ständ in Böheim an vns gelangen lassen: vnsers theils hetten wir hertzlich wünschen mögen / dz durch gütliche mittel in zeiten diesen vnd andern mehr besorgenden weitleufftigkeiten hetten vorkomen werden mögen/wie wir doch nochmahl hoffen / jhre Maj. endlich nicht gemeynt seyn werde/von gelinden mitteln vnterwegen allerdings außzusetzen / ꝛc. Datum Heidelberg den 1. vnd 11. Decembris/Anno 1618.

Friederich Pfaltzgraff Chiurfürst.

Das LXII. Capitel.

Bayrn an Chur Pfaltz/den 18. Decemb. Anno 1618.

VNser/ꝛc. lieber Vetter/ꝛc. vnnd demnach das Böhmische wesen lenger je gefehrlicher sich erzeigen/ vñ die gefahr dem Bayrischen Creiß / welcher ohne das / wie Ewer Lieb bewust/ der Cron Böheimb zu nechst gelegen / zustreichen thut/ also hat die Creißstände zu deren nothwendigen versicherung für ein vnvmbgängliche notturfft angesehen/sich auff allen besorglichen fall in etwas Verfassung zustellen/vnnd 1000. Knecht zu Fuß in Bestallung zunemmen / dieselbe auch denen / so gegen den Grentzen nechst gesessen / einzuquartiern / jnmassen dann bereyt 600. derselben in die Statt Passaw / alda die gefahr wegen eintringenden frembden Kriegsvolcks zum sorglichsten/gelegt werden / ꝛc. München den 18. Decembris/Anno 1618.

Maximilian.

Das LXIII. Capitel.

Bayrn anderwertliche Schreiben an Chur Pfaltz den 12. Martij/Anno 1619.

VNser/ꝛc. Die nach Oberwesel angestelte zusammenkunfft ist gar nicht (wie vielleicht vbel affectionirte sulpicirn möchten) zu einiger offension/Vnruhe/Weitterung / Betrangnuß/ oder feindlicher Thathandlung gemeynt: sondern allein dahin angesehen seye/daß bey diesem jetzt inn Böheimb/vnd mehr andern Oesterreichischen Landen/ schwebenden offnen gefehrlichen Krieg / vnd das im Röm. Reich / vnd sonderlich in Nachtbarschaften/ etlicher Catholischen Stände nun ein gute zeit vnterschiedtliche durchzüg oder Durchläuff/Versamlung vnd Beförderungen/so wol an Volck als allerhand munitionen fürgangen/vnd noch allerley obhanden seyn soll. Sie die Catholischen Chur: vnnd Fürsten ein hohe notturfft zuseyn erachtet / sich wiederumb nach so vielverflossener Jahrē/einmal in vertrewlichkeit zu vnterreden/vnnd zu deliberirn; wie doch solche Vnruhe/vnd daß darauß theils albereit erscheinendes/vnd (so Gott wölle abwenden) noch mehr erfolgendts vnheil/gelegt / vnnd verhüttet / auch die Catholischen Ständte auff vnverhoffte fäll / (welche inn solchen coniuncturn sich wol ohne einigen fürsatz zutragen) bey den jhrigen inn etwas gesichert / vnnd dardurch mit den andern Ständten deß Reichs / inn wahrer beständiger ruhe/ fried vnd einigkeit zu erhaltung/befürdernuß / vnnd wolfahrt deß Röm. Reichs leben/vnd verbleiben können/ꝛc.

Gestalt von obvermelten Chur: vnd Fürsten / biß auff diese stundt keiner (ausserhalb daß deß Bischoffens zu Bamberg/Würtzburg/vnd Aichstätt L. vnnd fr. jhrer Residentzen vnd ordinari Wacht / etwas wenigs gesterckt) einige Werbung fürgenommen / auch wol keine/es zwinge sie dann die eusserste noth/ werden anstellen/ꝛc.

Was vns anbelangt vnd sonderlich wegen Versicherung deß Bayrischen Creiß / deßgleichen vnser friedfertig auffrecht vnnd bestendigs Gemüth vnnd intention/ bleibt es bey dem / was E. L. wir deßwegen zugeschrieben/ꝛc. Wünschen in allweg/ daß wir obbe-

sagter Mühe / auch Vnkosten vnd Gefahr möchten geübrigt seyn / vnd alles auß diesem schwer sorglichen Vnwesen / so sich nunmehr weit verlauffen / ehist zu friedlichem Standt gelangen / ꝛc. München den 12. Martij / Anno 1619.

Maximilian.

Das LXIV. Cap.

Chur Pfaltz Antwort an Bayern / den 8. vnnd 18. Martij / Anno 1619.

VNser / ꝛc. lieber Vetter / ꝛc. E. L. Schreiben vom 12. huius; &c. zu was Endt vnnd Zweck die jüngst etlicher Geistlichen Chur- vnd Fürsten zu Oberwesel vor gewesener Zusammenkunfft angesehen / ꝛc. ist vns zu recht eingelieffert worden / ꝛc. Vnd wie wir an vnserm Orth niemaln seines Thuns wegen maß zu geben gemeynt / also haben wirs auch damaln dahin gestellt seyn lassen / vnd vns deßwegen so wenig vbereilet / daß Wir auch auff diese Stundt keinen einigen Mann geworben / gestallt bey andern vnsern Mitverwandten Ständen ebenmessig geschehen / wird auch damit wol so lang verbleiben so lang wir vnd dieselben in sicherer Ruhe vnd Frieden / darzu wir vnd sie nochmalen geneigt / werden gelassen werden / an Ew. Ld. auffrichtigen wolgemeinten Intention haben wir gantz keinen Zweiffel / wissen dieselbe als einen gebornen Teutschen Löbl. Fürsten / also gesinnet / daß sie auff deß Heiligen Reichs Wohlfahrt / vnd dessen friedlicher Erhaltung ein sorgfeltig wachendes Aug tragen / vnd alle Gefahr von demselben vnd dessen Ständten vielmehr abwenden / als jhres Theils ein wideriges geschehen lassen / oder zugeben werden / wie wir nicht weniger ebenmessig gesinnet / auch gentzlich resoluiert seynd / bey der mit Ewrer Lieb auffgerichten Vertrewlichkeit vnd Correspondentz bestendig zu verharren / ꝛc. Heydelberg den 8. vnd 18. Martij / Anno 1619.

Friederich Churfürst.

Das LXV. Capitel.

Vnder dieser Handlung haben die Vnierte Stände im Reich / im Octob. 1618. zu Rottenburg ein Versamlung gehalten / vnd Keyserl. Mayest. deß Böhmischen Wesens halber / mit nachfolgendem Schreiben ersucht.

Schreiben der Vnion an Keyserliche Mayestät / sub dato den 3. Octobris 1618.

Summarien.

Versamlung der Vnierten Reichsständt zu Rottenburg / welche bey Keys. May. anhalten / das Böhmisch Vnwesen durch Friedens Tractation hinzulegen: Sonsten das Mißtrawen vnd Verbitterung mehr möcht vberhand nehmen / vnnd zu einem allgemeinen Auffstande außbrechen.

ALlergnädigster Keyser vnd Herr / mit was Betrübnus Wir / vnsere Herrschafften / vnnd Obern vor diesem die im Königreich Böheimb vnversehens entstandene Vnruhe / dahero Ew. Keys. Mayest. vber die ohne das auff jhr habende schwere Regirung zugewachsene Beschwerung vernommen / vnd in was sorgfältige Gedancken wir darüber gerathen / daß etwan durch dieses Fewr ein grössere Brunst entstehen / welche der Gestallt vmb sich fressen möchte / daß derselben zu wehren / hernacher all zu schwer / wo nicht vnmüglich / fallen möchte / das alles achten wir ohne Noth seyn / Ew. Keys. Mayest. weitleuffig auß zuführen. Was auch der werthe vnd edle Fried in einem Königreich vnd Land für ein grosse Gabe Gottes sey / dessen das Oberhaupt vnnd Glieder geniessen können / das weiset vnnd gibt die Natur vnnd Erfahrung.

Nun seynd Wir / vnsere Herrschafften / Herrn vnd Obern / bey diesem Böhmischen Wesen / so schwer sich auch dasselb anfangs erzeigt / jederzeit in der Hoffnung gestanden / in Erinnerung E. K. Mayestät bekandten Keys. friedliebenden Gemüths / sie werden nunmehr verhengen noch zugeben / daß dieses alte Königreich in einen beschwerlichen vnd verderblichen Krieg vnd vnschuldiges Blutvergiessen gesetzt werden solte / sondern vielmehr nach reifflicher Erwegung deß Vrsprungs vnd Verlauffs / aller Sachen sich vielmehr zu Keyserlichen Gnaden lenden / vnd hierinnen solche Mittel finden vnd gebrauchen / dardurch ohne Weiterung vnd Kriegsmacht / darbey der euentus allezeit mißlich vnnd vngewiß / auch nichts elender dann die Victoria selbsten seyn kan / Ew. Keys. Mayestät Authorität / der schuldige Gehorsamb bey den Ständen (als darzu sie sich noch auff diese Stundt verbunden erkennen vnd beständig erklären) vnd also Ruh vnnd Fried erhalten werden möge. Gestalt wir / vnsere Herrschafften / Herrn vnd Obern solcher Hoffnung nicht fehl gangen / vnnd baldt nach entstandener Vnruhe / vnd als bey Ewer Keyserl. Mayestet von vornehmen Chur- vnd Fürsten deß Reichs / auch deroselben eigenen Erblanden / auß treweyfferiger Wolmeinung / gantz sorgfältigen Erinnerungen zur Sanfftmut vnd Gelindigkeit eingewendet / beständig berichtet worden / daß Ew. Keys. May. deß vorhabens gewesen / jhren Commissarium in Böhmen abzuordnen / vnd vor Ankunfft desselben jhr habendt Kriegsvolck kein Gewalt noch Feindtseligkeit vben zu lassen.

Es hat aber nach der Hand leyder die Erfahrung geben / daß Ew. Keyserl. Mayest. Kriegs Oberste vnd Befelchshaber mit jrem vnterhabenden Kriegsvolck ins Königreich Böheim eingefallen / sich vnderschiedlicher Plätz vnd Oerther bemächtiget / mit Brennen / Sengen / Plündern / Rauben vnnd vnschuldigem Blutvergiessen / darneben auch etliche schreckliche Grausamkeiten / wie die einkommene Bericht verlauten / mercklichen Schaden gethan / auch so gar der Weibs Personen vnnd vnschuldigen jungen Kinder nicht verschonet / das / wie viel darvor halten / vnder Christen dergleichen nicht leichtlich erhört worden / E. K. M. seynd vor jhre Person bey vns vnd menniglich wol entschuldigt / als deren friedliebende Gemüth viel anderst beschaffen / als daß sie dero Königreich vnnd Vnderthanen in solchen Jammer / Elend vnd Verderben wissentlich setzen solten.

Hiergegen aber werdens die jenige sehr schwer zu verantworten haben / welche zu Vnruhe vnd Vnfrieden geneigt / vnd welche aller Vermutung nach / mehr auff frembde Außländische / so dann auff jhr eigen interesse vnd Nutzen / als E. K. M. deß Königreichs

Böheimb/vnd consequenter deß gantzen H. Reichs Authorität vnd Wolfahrt sehen/zu dergleichen extremis Vrsach vnd Anlaß geben/Vnd wie die tägliche einkommende Nachrichtung mit sich bringen / so ist der jetzige Zustand in Böhmen also beschaffen / daß zubesorgen/wo Ew. Keys. Majestät der darauß entstehenden Gefahr mit heylsamen Mitteln / nicht noch ohne längern Verzug also balden entgegen gehen solten (wie wir doch nachmaln der allervnterthänigsten Hoffnung geleben) es möchte endlich dahin gerathen / daß eins theils bey den Böhmischen Ständen vnd gemeinen Volck ein gäntzliche Desperation/ andern theils aber bey denen dem Fewer so nahe gesessenen Ständen / allerhandt Nachdencken vnd Sorg verursachet / vnd endtlich bey diesen ohne das allenthalben dermassen schwierigen vnd gefährlichen Läufften / ein allgemeiner Auffstandt dahero zu befahren/ welches wir E. K. M. bey dero von Gott erlangtem löblichen Alter zumal nicht gönnen / auch vngern sehen wolten / daß bey deroselben Regierung solche gefährliche Verenderung sich begeben vnnd zutragen solte.

E. Keys. Majest. als ein hochverständiger Regent wissen auß der Erfahrung / was auß den Religions- vnd andern Beschwerungen / wann denen nicht in zeiten jhre abhelffliche Maß geben wirdt / für Vngelegenheiten zu folgen pflegen.

Weil nun die Evangelischen Stände in Böhmen zum höchsten klagen / was für grosse Betrangnussen jnen ein gute Zeit hero / wider den von weylandt Keys. Rudolphen Christsel. Gedächtnüß erlangten / hochbetheuerten / vnd von E. Keyserl. Majestät selbsten confirmirten Majestätbrieff / durch Vnfriedliebende begegnet / vnnd wie sie so gar zu keiner würcklichen Hülffe oder Versicherung gelangen können/So stellen wir in keinen zweiffel/wann E. K. Maj. durch gerechte Verordnung zu den Sachen sehen/ vnnd der Ständ Bedrängnussen erwegen/ dabey auch derselben Beharrlichkeit zu schuldigem Gehorsam vnd getrewer Devotion bedencken / sie werden alsdann Vrsach haben / die geschöpffte schwere Vngnad fallen / vnd alles wiederumb zu erwüntschter Ruhe vnd Friden bringen zu lassen/ Vmb so viel auch / weil vornehme Chur- vnd Fürsten deß Reichs / auß getrewer Sorgfalt vnd Lieb/ zu E. K. M. vnd deroselben Wolfahrt/ sich der Sachen durch ein güteliche Interposition anzunemmen / schon vorlengsten vnd zum öfftern anerbotten/ E. K. M. sich allbereit auch darzu willfährig erklärt haben.

Welches wir dann sonders gern vernommen / als daß einige Mittel / dadurch Landverderben / vnschuldiger Leuth Blutvergiessen / Gefahr vnd Nachtheil / vnnd grosse Veränderungen / so den benachbarten Ständen vnd dem gantzen Reich / auß diesem Kriegswesen / wie auch dahero besorgenden schädlichen Durchzügen vnd Musterungen zu befahren stehet/ vnd endlich darauß erfolgender gemeiner Auffstandt verhüttet werden kan.

Haben auch von dieser vnser Zusammenkunfft auß / da wir den gegenwertigen Zustandt betrachtet/ eine Notturfft befunden/E. K. Majest. vnser getrewes Mitleiden zu bezeugen/ vnd darbey vnterthänig/ aller vnterthänigst vnd gehorsambst zu bitten / daß Ew. Keys. Majest. in diesem schweren weitaußsehenden vnnd gefährlichen Werck jhr die gelindete weg nochmaln belieben / vnnd weil deroselben Erklärung der Interposition halben auff sehr starcken Conditionen / welche vor allen dingen von den Böhmischen Ständen geleystet vnnd erfüllet werden sollen / bestehet / sie derselben / weil sie sich gleichwol guter massen accommodiren / allergnädigst erlassen / vnd also das jenige so sonsten etwan E. Keys. Maj. löblichen Intention / vnnd dem gemeinen Frieden vnd Wolstand im Reich in einige weg verhinderlich seyn kan/abwenden / auch bey jhren Kriegsobersten vnd Kriegßvolck die allergnädigste Verordnung thun / damit dasselbe auß dem Königreich Böheym ohne weitere Thätlichkeit vnd Verwüstung deß Lands durch Brand vnd Raub / widervmb mit dem ehesten abgefordert vnnd abgeführet werde/ biß durch verleihung deß Allmächtigen/ der werthe sichere Fried erhandelt vnnd widerbracht worden / da sonsten nicht allein bey denen der Cron Böheym incorporirten vnnd andern Ew. K. Maj. Erblanden / die dann zum theil auch allbereyt in armis seynd / sondern bey allen Evangelischen Ständen ins gemein im gantzen Reich das Nachdencken / als ob die jenige die dieses Werck inn E. K. M. Namen/ vnd wie wir darvor halten / ohne derselben Wissen vnd Willen / der gestalt vnnd zu solchem Zweck führen möchten / gemeynt vnd resolviert / die Evangelische Religion auß dem Königreich Böheym durch diesen vorgenommenen Kriegsgewalt gentzlich außzurotten / vnd hernacher mit dem Religionfried im Reich / welcher nicht ein geringe Gleichheit mit dem Majestätbrieff hat / ebenmessig also zu verfahren/darauß aber anders nichts / als noch grösser Mißtrawen vnd nothwendige erlaubte Gegenfassung entstehen möchten. Ja es ist wol zubesorgen / da nicht Gott der allmächtige es sonderlich verhüttet/ das bey diesem Vnwesen / vnnd da die Christen der gestalt jhr eygen Blut vergiessen/die Königreiche vnd Länder / welche bißhero die Vormawer der Christenheit inn Vngarn / mit so viel Gut vnnd Blut erhalten helffen / verderbt / erschöpfft vnnd außgesauget worden / dem Türcken als einem Feind der Christenheit / bey der inn seiner Bottschafft zu Wien angesicht vorgehenden entblössung der Vngarischen Grentzhäuser / an Volck vnnd Munition / vnd daß solcher Vorraht aller Orthen daselbsten hinweg genommen / wie wir berichtet seyn / vnnd wider die Böhmischen Ständ gebraucht / gleichsam Thür vnnd Thor zu seinem Vortheil auffgethan würde/ darzu es aber Ew. K. Maj. als ein Christlicher löblicher Keyser vnd Regent nicht kommen lassen / sondern vielmehr so vieler Ständ deß Reichs getrewe Erinnerungen in allergnädigster Consideration haben / vnd derwegen diese Böhmische Vnruhe zu keiner grössern Weitläufftigkeit/auß welcher sonsten besorglich dieses Königreichs Böheym ruin vnd Vntergang/auch etwan gar ein gemeiner Auffstand leichtlich erfolgen köndte / kommen lassen / vnd auch hiernechst nach erlangtem Frieden / den wir hoffen vnnd hertzlich wünschen/ jhre ferrnere K. bemühung dahin allergnädigst anwenden / damit auch ohne lengere Verzögerung / darauß je lenger je mehr das Mißtrawen wächßt vnd zunimbt/die Evangelischen Stände deß Reichs / durch würckliche abhelffung jrer lang geklagten grauaminum, vermittelst der von E. Keys. Majest. bey jüngstem Reichstag vertrösteten Interpositionhandlung ebenmessig dermal eins erfrewet werden.

Dardurch wird E. K. M. Keys. vnd Königlicher

Cron vnd Scepter befestiget/allenthalben gutes Vertrawen/Fried/Ruhe vnd Einigkeit widerbracht / vnd auff die liebe Posteritat fortgepflantzet/E. Keyſ. Majest. die ſchwere Regierung erleichtert / vnnd alſo der Wolſtand deß Römiſchen Reichs Teutſcher Nation vnſers geliebten Vatterlands / deroſelben Königr. vnd Länder / Stände vnnd Vnterthanen befördert/ Befehlen damit E. Keyſ. M. in den Schutz deß Allerhöchſten. Datum Rotenburg auff der Tauber / den 3. Octob. Anno 1618.

Das LXVI. Capitel.

Der Evangeliſchen Ständt in Schleſien gemein Außſchreiben wegen Hülffleiſtung an die Böhmen. Preßlaw den 12. Octob. 1618.

Summarien.

1. Schleſinger Fürſten vnd Ständ erzehlen vnd widerholen Kayſ. May. den Böhmiſchen Vffſtand. 2. daß aus angezogenen 18. Motiven zu beweiſen / daß diß kein Religionswerck ſey / gleichwol ſchein daß die Böhmen/welche allzeit trew zu ſeyn verſprochen / in puncto vnd aſſecuratione deß Religionsweſens nicht geſichert/dißwegen von der auffgerichteten Defenſion eher nicht können abſtehen. 3. Sonderlich weil durch Kayſ. Kriegsvolck das Königreich gantz verwüſtet/auch hitzige Conſilia wegen der Religion vnd Majeſtetbrieff vnd allerley Drawungen vorgiengen. 4. Da doch auß Religion vnnd Gewiſſenszwang gantze Königreich eingeäſchert würden. 5. Sie beweiſen auch wei er/daß diß ein Religionswerck ſey auß der Religion herkommend/vnd daß man den Religions Beſchwerden nicht allein nicht abgeholffen / ſondern dieſelbe gebilligt durch viel Argument. 6. Deßwegen könten ſie die Böhmen nicht hülfflos laſſen/ doch in puncto Religionis & Confœderationis.

SEmnach die Röm. Keyſ. auch zu Vngarn vnd Böhmen Kön. May. vnſer allergnädigſter Keyſer/König vnd Herr / durch ein Keyſerliches Schreiben / bey jhrer löblichen vnnd Fürſtl. Gnaden / dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn / Herrn Johan Chriſtian/ Hertzog in Schleſien/zur Lignitz vnd Briegk / Obriſten Hauptman in Ober vnnd Nider Schleſien / die gnädigſte Verordnung gethan / ein allgemeine Zuſammenkunfft der ſämptlichen gehorſamen Fürſten vnd Ständen/nach geendtem FürſtenRecht zu halten / außzuſchreiben / darzu Jhre Keyſerliche Majeſtät gewiſſe Commiſſarien abzuordnen / vnd den gehorſamen Fürſten vnnd Ständen etliche Puncten gnädigſt vortragen zu laſſen/ſich entſchloſſen. Vnd aber ſolcher J. Keyſerlichen Majeſt. gnädigſten Anfügung zu gehorſambſter Folge / jhre löbliche vnnd Fürſtl. Gn. der Keyſerliche Oberhauptman/ die Außſchreibung anbefohlener maſſen fortgeſtelt/die gehorſamen Fürſten vnnd Stände auch hierauff in zimlicher Anzahl erſchienen / als haben ſie folgends auß der anſehenlichen Herrn Keyſ. Commiſſarien / der wolgebornen Herrn/Herrn Gundackers/ Herrn von Liechtenſtein vnnd Nicklasburg/ auff Wolfferſtorff/ Polſtorff vnd Regenſtorff/höchſtgedachter Jhr Keyſ. Mayeſt. Cämmerers/Herren Niclaſſen Freyherrns von Burckhauß auff Jonsdorff / Schildberg vnnd Peterwitz / Königl. Raths vnnd CammerPræſidents in Ober vnd Nider Schleſien / vnnd deß Edlen Geſtrengen / Herrn Wentzels von Zedlitz / auff Schönaw/ꝛc. Keyſer. Mayeſt. HoffCammerRahts/ Cämmerers vnd Hauptmanns deß Fürſtenthumbs Sagen/neben Vbergebung deß Key. Credentionalſchreibens / gethanen Mündlichen Propoſition / wie auch auß der vbergebenen ſchrifftlichen Inſtruction/ mit mehrerm J. Key. May. gnädigſte Meynung / dahin verſtanden/daß nebenſt Zuentbietung dero Keyſ. vnd Kön. Gnaden/Jh. Key. May. auff das von den Gehorſamen Fürſten vnnd Ständen de dato Preßlaw deß 28. Auguſt. gehorſambſt abgegangne Schreiben / in zweyen vnderſchiedenen Puncten weitläufftige Außführung thun / welcher geſtallt/ nemblich J. Keyſerliche Mayeſtät vors Erſte/vngeacht / wie hoch deroſelben Keyſ. vnd Königl. Authorität/Reputation vnd Hochheit/durch die Abſtürtzung der zweyer Land-Officirer vnnd eines Secretarii lædiert worden / an jhrer trewen Vätterlichen Vorſorg gar nichts erwinden laſſen / damit alle Kriegs Empörung abgewendet / vnd durch den ordentlichen Weg Rechtens dieſem Vnweſen abgeholffen werden möchte / Maſſen ſie dann den Ständen inn Böhmen durch öffentliche Patenta / vnnd zwar mit dieſer gnädigſten Erklärung / daß ſie bey jhren Priuilegiis vnnd Mayeſtätbrieffen geſchützt/auch die entſtandene Mißverſtänd/ durch die in den auffgerichten LandtagsBeſchlüſſen verwilligte Außträge hingelegte auch zu dem Ende anſehenliche vornehme Perſohnen dahin abgeordnet werden ſollen/nicht eines / ſonder mehrmaln zu erkennen gegeben/vnd darneben ermahnen laſſen/die Werbung einzuſtellen/oder da ſolche allbereit erfolget / dieſelbe wider zu rück zu ſetzen / dergleichen wolten Jhr Keyſerliche Mayeſtät auch thun / Es hetten aber die Böhmen dieſes alles in Wind geſchlagen / vielmehr trotzige vnd bedräwliche Antworten gegeben/ſich auch von Tag zu Tag der Bearmirung mit Volck geſtärcket/dannenhero Keyſerliche Mayeſt. verurſacht worden/ das geworbene Kriegsvolck inn das Königreich Böhmen fortzuſchicken/wiewol ſie ſich durch Schreiben vnnd Patenta auch nachmahln dahin gnädigſt erklärt / wo ferrn ſie jhren zu letzt gethanen Erbieten/ mit Wiedereinantwortung deß Regiments vnnd der längſt begehrten Dißarmierung / würcklich nachſetzen würden/ſo wolten ſich J. Keyſerl. M. dermaſſen gnädigſt vnnd Vätterlich gegen jhnen erzeigen / daß Jhre hochgeborne Keyſerliche vnd Königliche Gnad/ Güte vnd Miltigkeit/vnd wie trewlich es J. Keyſerliche M. mit dero Landen meyneten / der gantzen Welt kund vnd offenbar werden ſoll / ehe aber die Böhmen jhr Kriegsvolck abgedanckt/ vnd ſich zum ſchuldigen Gehorſam ergeben / köndten Jhr Keyſerl. Mayeſtät vnbewehrter Ding einige Interpoſition nicht eingehen.

Dann vnd vors anders/daß J. Keyſ. May. durch 18. Motiuen andeuten / ſamb dieſes keine Religions-Sach ſey / vnnd alſo die mit den Fürſten vnnd Ständen getroffene Vnion nicht angehe/ derowegen den gehorſamen Fürſten vnd Ständen nit gebüre/ ſich derjenigen ſo ſolch vnziemliche Exceß verübet/weder auß der Vnion noch jhren Cörperlichen Eydspflichten/mit einziger Hülffleiſtung anzunehmen/alles nach mehrerm Inhalt der in Schriften verfaſten vnd den gehorſamen Fürſten vnd Ständen eingehändigten Inſtruction.

Nun haben die gehorſamen Fürſten vnd Ständ dieſe J. Key. Maj. gethane außführliche Erinnerungen in reiffe gnugſame Berathſchlagung gezogen/ thun ſich hierauff anfangs gegen J. Keyſerl. Mayeſt.

der zuentbottenen Keyserl. vnnd Königl. Gnaden alervnterthänigst vnnd gehorsambst bedancken / mit trewer Wüntschung/daß der Allmächtige J. Keyserl. Majestät samb dero Keys. vnnd Königl. Gemahlin/ allen gewünschten wolersprießlichen Keys. vnd Kön. Wolstand/in guter geständiger langwieriger Leibsgesundheit verleihen / auch dieses entstandene Vnwesen gnädig dahin dirigiren/vnnd demselben einen solchen Außschlag geben wolle/damit J. Keys. Maj. aller dieser schweren Sorgen/in dero angehendem Key. Alter/ gäntzlichen entnommen / vnnd alles widerumb inn guten rühigen Friedstand gebracht werden möge. Diesem nach so erinnern sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände / was an Jhr Keyserlichen Majestät sie nicht allein von dato deß 28. Aug. auß rechtschuldigen/vnterthänigsten vnnd offtmals erkandten beständige Trewen geschrieben/sonder auch hiebevorn durch J. Keyserl. Majestät Reichs Hoff Rath / Herrn von Stralendorff/ꝛc. vnd abermaln durch jhre vornehme Abgesandten / deroselben zu Gemüth führen lassen/ was nemblich für hohe / grosse / offters auch vnwiderbringliche Gefahr bey solchen Empörungen zu befürchten/wie offtmals bey gantzen Königreichen vnd Fürstenthumben hierunter die grösseste Verenderung sich begeben/auch wol gantze Länder zu Grund gehen/ vnd was sonsten bey dergleichen Zerrüttigkeiten vor Verderb/Vngemach/ja eusserste Noth / Schuldige vnnd Vnschuldige außstehen vnnd erdulden müssen/ inmassen dann ein jeder Krieg nichts gewissers / als gäntzliche Verwüstung des Lands / Zerrüttung deß Religions vnnd Prophan Friedens/der Justitz / aller guten Constitutionen vnnd Ordnungen/Zucht vnnd Erbarkeit / auch deß Respects der Vnterthanen gegen jhre Obrigkeit/ Steckung aller Commercien vnd Handthierungen mit sich bringet / vnnd kan kein Jammer vnnd vnglück so groß seyn / das nicht hierbey zu verspüren / Derowegen dann aller vnterthänigst gebetten / Jhr Keyserliche Majestät geruheten den aller gelindesten Weg zuergreiffen / vnnd solche Mittel an die Hand zu nemen / dadurch alle Zerrüttung vnnd Gefährligkeit möchten vermitten / vnd die Länder zu Ruh gesetzt werdē/bevorab weil auch etliche hochansehenliche Churfürstliche Häuser/als Seulen deß Römischen Reichs / vnnd an derer Pflichtschuldigsten Trewen vnd Friedfertigkeit im aller wenigsten nicht zu zweiffeln / so embsig vnnd inständig vmb die gütliche Interposition anhielten / vnnd alles Fleisses sich bemüheten. Es haben auch die gehorsambsten Fürsten vnnd Ständ nicht vnterlassen / zu mehrer Anzeigung jhrer Schuldigkeit / durch gewisse Abgesandten bey den Bömischen Ständen/daß sie moderata Consilia vnnd billiche glimpffliche Mittel nicht außschlagen solten/alle fleissige Anmahnung zu thun.

Nun aber ist gleichwol nicht allein auß jetzo gesetzter Gesandten Relation / sondern auch auß etlichen zugeschickten Schreiben / auch mündtlichen Berichten / die sie durch jhre vnterschiedliche abgeordnete Personen / im Mittel der gehorsamen Fürsten vnnd Stände thun lassen/so viel zu verspüren gewesen/daß sie sich dahin erklärt / sie bezeugeten vor Gott / Jhr Keyserl. Majestät vnnd der gantzen Welt / daß sie Jhr Keyserl. Majestät getrewe / gehorsame vnnd beständige Vnterthanen seyn vnnd verbleiben wolten/ daß jhnen auch die allergnädigste Keys. Resolution/ darinnen Jhr Keyserl. Majest. angedeutet/ durch ansehenliche Commissarios diesem Vnwesen abhelffen zu lassen / in aller Vnterthänigkeit gantz angenemb vnd mit hertzlichem Verlangen darauff warteten/inmassen sie dann deß wegen an Jhr Kön. Würde/ König Ferdinandum / so wol auch jhre Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogen Maximilian gantz beweglich geschrieben/ vnnd J. Keyserl. Mayest. noch weiter zu solchen gütlichen Mitteln zu bewegen / gehorsambst gebetten / So hetten sie auch die von Chur vnnd Reichs Fürsten beschehene Interposition / mit sonderm Danck beliebet / selbsten jnnstendig durch jhre Gesandten darvmb angehalten vnd alles fleisses solicitiret / wie nemblich die gütlichen Tractata mit ehestem zu Werck gestellt vnd effectuirt werden möchten/ Das sie aber von der auffgerichteten Defension / ehe vnd zuvorn sie der gütlichen Tractaten vnd Mitteln/ auch abhelffung der Religions bedrangnuß vnd deß Mayestätbrieffs gnugsam gesichert würden / nicht abstehen köndten / geschehe bloß vnnd allein vmb der Fried- vnnd Religiongehässigen feindseligen Räthe willen / derer theils baldt anfangs sich nicht allein von dem Mayestät-Brieff / sondern auch von der Vergleichung mit denen sub vna, auch der erfolgten Amnistia, selbst gantz außgeschlossen / vnnd dardurch wie sie gegen denen sub vtraque, vnnd dem Mayestät-Brieff affectionirt / mehr als gnugsam an Tag gegeben / theils sonsten an Vervnruhigung der Religions Verwanden ein hertzliches Gefallen tragen / auch wider die Religion je mehr vnd mehr zu practiciren nicht vnterlassen / Vnnd ob wohl von Jhr Keyserl. Mayestät angedeutet worden / mit glümpfflichen gnädigsten Mitteln zu verfahren/ vnd diesem Vnwesen gantz vätterlichen abzuhelffen / So weren doch solche derogestalt nicht zu verspüren gewesen / daß solche zu abhelffung vnnd Assecuration deß Religionwesens gerichtet / inmassen dann dergleichen in keinem Patent noch Außschreiben zu befinden / vielmehr müssen sie mit sonderm Kummer vnd Schmertzen vernemen/ daß Jhr Keyserl. Majestät in diese Gedancken gebracht würden/ samb dieses keine Religionssachen weren / dz auch die Zerschleiffung der new auffgebawten Kirchen zu Klostergrab/ auch die gefängliche Einziehung der Vnterthanen zu Braunauw / den Majestätbrieff nicht angieng/ vnnd daß Jhr Keyserl. Mayestät die Rebellen zum Gehorsamb bringen wolten / inmassen dann bey wehrender Jhr Keys. Maj. Erklärung/die Stände durch Patenta vor Rebellen erklärt werden wollen / da sie doch vor GOtt vnd aller Welt bezeuget / daß sie J. Keys. May. trew seyn vnnd verbleiben / auch bey deroselben / wann nur jhnen gnugsame Assecuration in puncto Religionis erfolgete / vnnd die schädliche Räthe gestrafft vnd abgeschaffet würden / Gut vnd Blut zuzusetzen begierig weren/ Vnd daß auch in der zeit das Keys. Kriegsvolck mit gantzer Heeresmacht einen weg wie den andern gewaltsamer weiß in das Königreich eingefallen / viel arme Leut vnschuldiger weiß vbel vnd jämmerlich vmbs Leben gebracht / vnd also viel vnschuldig Christenblut vergossen / darbey dann auch der ärmsten kleinsten Kinder / so an der Mütter Brüsten gelegen/dieses Volck nicht verschonet/sondern dieselben von einander gehawen/vnd den Müttern vorgeworffen/wie sie dann auch viel Flecken vnd Dörffer angezündet/verbrandt/vnd in die Aschen gelegt / vnd also mit Rauben / Morden / Plündern/ Sengen vnnd Brennen / auch ohne Vnterscheid was vor Religions Verwandten solcher Schaden

betroffen / feindseliger verfahren worden / dardurch dann keine güttliche Mittel in effectu, sondern endliche Ruin/Verheer- vnd Verwüstung deß Königr. Böheimb/öffentlich / mit Vertilgung vieler vnschuldiger Seelen/zu spüren vnd zu vermercken. Vnnd ob wol bey mehr höchstgedachter Keyserl. Mayestät sie die Böhmischen Stände / noch vnter dem dato deß 29. Augusti schrifftlichen alles vnterthänigsten Fleisses gebetten / weil sie deß lieben Friedens begierig weren/J. Keyser. May. welten den Fortzug deß Kriegsvolcks allem inhibirn/ alle Feindseelige Thätlichkeiten einstellen/obangedente Patenta cassiren/vnd die allergnädigst angedeutete gütliche Mittel / durch die Interposition mit allerehestem zur Würcklichkeit befördern lassen / so were doch solchem ihrem allervnterthänigsten demüthigsten Bitten gar nicht statt gethan worden/sondern es befinde sich gantz augenscheinlich daß alles noch in den höchsten Extremiteten beruhe/ in dem Ihre Keyserliche Mayestät dero Kriegsmacht/ wider zurück zu fordern / oder einen beständigen Anstandt zu machen/sich biß dato nicht entschlossen / von jhnen den Ständten aber die Dißarmierung einen Weg als den andern von erst erfolgen/vnd nachmaln wegen gütlichen Tractats vnnd Composition eine Erklärung oder Resolution erwartet werden solle/ Auch würde deß Religionwesens vnnd derer Assecuration / in gleichen wegen der bösen Räthe / das wenigste nit gemeldet. Hiergegen aber hetten die Stände mit Originalien zu belegen / daß die Jesuiten in ihren Consiliis nit zum friedē/ sonder zum Krieg rahten thäten/mit vorgeben/Jetzo were die gewünschte Zeit/ das Königreich Böheimb vnd die Länder zu vberziehen / vnnd sie vmb den Mayestät Brieff / Religions-Freyheit vnd Privilegia zu bringen / alles nach laut der Ständt in Böheimb schrifft- vnnd mündlich gethanen vnderschiedlichen Außführungen vnnd Berichten.

Welches J. Key. Mayest. die gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession/darumb bey Anregung deß ersten Puncts der Keys. Proposition/ was weitläufftiger vnterthänigst anzudeuten / nicht vnderlassen wollen / damit Jh. Keys. Mayest. vmb so viel desto beständigern Nachricht haben möchten/was die Ständte in Böheimb gleichwol auff dieses / daß Jh. Keys. May. alle mögliche zu Glimpff vnnd Güte gerichtete Mittel vorgeschlagen / vnd das die Stände solche jhres theils gar nicht eingehen wollen / vor- vnd einwenden thäten. Die Gehorsamen Fürsten vnnd Ständte Augspurgischer Confession wolten zwar hertzlich vnd gantz trewlich wüntschen / das baldt Anfangs den Religions Bedrängnussen in Böhmen gebührlichen abgeholffen / die sub vtraque bey dem Mayestätbrieff vnd der Vergleichung sub vna geschützt/ vnnd da je was zweiffelhafftigs gewesen / beyderseits angehörige Oerth zum Versprechen gewiesen / vnnd nicht baldt ante lententiam mit der Execution / beydes inn Zerschleiffung der Kirchen zu Klostergrab/ vnnd mit gefänglicher Einziehung der Vnderthanen zu Braunaw / were verfahren / vnnd also zu solchen grossen weitaußsehenden Extremiteten von denen/die vielleicht nicht gefallen haben / daß beyderseits Religions Verwandten in Fried/Lieb vnnd Einigkeit beysammen wohnen sollen / Vrsach gegeben worden. Weil es aber inn diesen bekümmerten Zustandt nunmehr gerathen / vnnd demselben füglicher nicht / als durch die anfangs von J. K. M. vorgeschlagene gütliche Tractata abzuhelffen / auch gantz vnmöglichen scheinet/wann man beyderseits auff den Extremis beruhen / vnnd durch Kriegsmacht dieser Sachen ein Außschlag gegeben werden solte / daß nicht das Königreich Böheim/vnd die vnschuldigen Incorporirte vnd andere annahende Länder/ darüber gentzlichen zu Grund erschöpffet vnnd in eusserstes Verderb gesetzt werden/auch dann Schuldige vnd Vnschuldige zugleichleyden vnnd in Vntergang gerathen müsten/ als bitten diesem nach Ew. Keyser. Mayest. die gehorsamen Fürsten vnnd Ständte abermahls allervnterthänigst vnd Gehorsambst/J. Key. May. wolten doch jhrer Keyserl. vnnd Königlichen Gnaden hochangeborne Milte vnnd Sanfftmuth nicht gantz verschliessen/die Vnschuld vieler Christen/vnd sonderlich derer Länder die jederzeit in standthaffter Trewhertzigkeit/ Gut vnd Blut/vnd alle das eusserste bey Jh. Keyserl. Mayest. vnd deroselben hochlöblichsten Vorfahren/ willig vnnd gern zugesetzt / allergnädigst behertzigen/ auch der hochansehenlichen Chur- vnnd Reichs Fürsten trewe Intention in gnädigste acht nemmen / vnd zu solchen Mitteln sich bewegen lassen / die zu Ruhe/ Fried vnd Wolstandt der Länder nutzlich / zu Hinlegung dieses Vnwesens dienlich / vnnd dardurch den Religionsbeschwerden gentzlich vnd mit genugsamer Sicherung abgeholffen werden möchte.

Was nun den andern Punct in der Keyserlichen Proposition anlangt/darinnen J. K. M. durch etliche Motiven vnd Vrsachen / die Gehorsamen Fürsten vnd Ständte Augspurgischer Confession anermahnen/daß vngeacht der zwischen den Ständen in Böhmen/vnd Fürsten vnd Ständen in Schlesien auffgerichteten Vnion / sie sich in dieses Vnwesen einzumischen / oder mit einiger Hülffleystung den Ständen zu willfahren / nicht befugt weren / da setzen die Gehorsamen Fürsten vnd Stände im keinen Zweiffel/J. Keyserl. Majest. werden allergnädigst ingedenck seyn/ was deroselben sie / so baldt die Vnruhe in Böhmen erschollen/jhren Pflichten nach vnterthänigst zu Gemüht geführt/nemblich/daß auß vieler Länder Exempeln vnd Historien zubezeugen/daß auß schweren Religions- vnnd Gewissens Zwang vnnd Turbation/ vnd sonderlich warvber Königl. vnd Keyserl. Privilegia vnd Concessiones außgegangen/endlich nichts anders in einem Königreich vnnd Lande zu besorgen vnd zu gewarten / als desselben endliche Zerrüttung/ Verwüstung/ grosse Empörungen/ Mutationes vnd der gentzliche Vntergang / Darneben so haben Jhr Keys. May. die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände auch ferner durch viel Vmbstände zuerkennen gegeben / wie nemblich dieses Vnwesen auß der Religion seinen Anfang vnd Vrsprung geschöpffet / vnnd wie von Jahr zu Jahr die Bedrängnuß vberhandt genommen/daß endelich diese Extrema darvber erwachsen/vnd dannenhero gehorsambst gebetten / J. Keys. Mayestät wolten allergnädigst dahin verstimen / wie den Religions Verwandten in Böhmen vnd Schlesien schleunige Satisfaction vnd gnugsame Assecuration in puncto Religionis erfolgen / dardurch allen Beschwerlichkeitē abgeholffen/vnd alles widerumb in guten Fried vnd Wolstand gesetzt werden möchte/vnd diese Jhre Trewhertzige Vnterthänigste Intention desto mehr vnnd ansehenlicher zuerweisen / haben an Jhrer Keyserlichen Mayestät sie mit grossem schweren Vnkosten ein vornehme Abfendung geschlossen/ vnd durch die Abgesandten obgesetzte Petition ferner

gantz inständig vrgiren / auch vmb gute ersprießliche nützliche Satisfaction zum allerfleissigsten anhalten lassen / Wie sie dann in gleichem auch den Ständen in Böhmen durch andere absonderliche Gesandten / daß sie nemblich schuldig weren / allen moderatis Consiliis vnd Mediis sich zu bequemen / nöttürfftige Erinnerungen gethan / alles zwar zu solchem Ende / damit in Ihr Keyserl. Majest. Königreichen vnd Landen / vnter beyderseits Religionsverwandten aller Mißverstand auffgehaben / hingegen beständige gute Vertrewlichkeit erhalten / auch zu Ihr Keyserl. Majest. selbsten vnd der Lande gutem Auffnehmen vnd Wolstandt / der liebe Fried vnzerrüttet bleiben / vnd die gantz gefährliche eynheimischen Empörungen gestillet werden möchten. Vnd damit J. K. Majest. noch vmb so viel mehr klar gemacht werde / daß die in Böhmen entstandene Vnruhe auß nichts anders als auß der Religion herrühre / vnd daß Leute seyn müssen / die offters bloß vnd allein nur auß Neid der Religion / an Vnruhe der Länder gleichsam ein Frolocken haben / vnd solche wo sie wissen vnd können / stifften / vnd befördern helffen / Haben ferner Ihr Keyserlichen Majestät die gehorsamen Fürsten vnd Stände vnterschiedlich nach aller Nottürfft gehorsambst referiret / was es vor einen Zustandt in Religionssachen von etlich Jahren hero in diesem Land Schlesien gehabt / vnd wie schwere turbationes vnd Bedrängnuß die Augspurgischen Confessionsverwandten erduldet vnd ertragen. Vnd weil J. K. M. durch ihren Abgesandten obgenannten Herrn von Stralendorff / ꝛc. sich gnädigst anerbieten lassen / vber der Länder Privilegien vnd Majestätbrieffen zu halten / so hetten die gehorsamen Fürsten vnd Stände wol verhoffet / J. K. M. würden deß Königreichs Böhmen vnd dieses Landes / bey nechster Absendung einhellig vorgetragene vnd angegebene Religions-Beschwer / dafür erkandt vnd gnädigst befunden / auch alles dahin gerichtet haben / daß zum ehesten solchem Rath geschaffet / vnd mit gewüriger Assecuration denselben were remedirt worden / bevorab weil Ihr Keyserlichen Majestät allergnädigst bewußt / in was Conjunction vnd Vnion in puncto turbatæ Religionis, die Stände in Böhmen sub vtraque mit den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in Schlesien verbunden / vnd wie sie an Eydsstatt beysammen zu halten schuldig.

Es befinden aber die gehorsamen Fürsten vnd Stände erstlich auß jetziger Keyserlichen Proposition / daß Ihr Keyserl. Majestät dieses wil eyngebildet werden / als ob die Vnruhe in Böhmen gar nicht auß der Religion herrühren könte / daß auch kein Offension erweißlich / vnd daß die Zerschleiffung der Kirchen zu Closterngrab / wie auch die Bestraffung der armen Leut zu Brauna / vnd was dergleichen mehr ist / den Majestätbrieff nicht angienge / Dann vnd vors ander / in Ihrer Keyserlichen Majestät jüngsten der gehorsamen Fürsten vnd Stände Abgesandten / auff die Religions grauamina ertheilten Resolution / daß angeregte grauamina keiner Importantz geachtet / sondern dahin angesehen worden / sampt in denselben nichts wider Recht vnd billichkeit geschehen were.

So viel nun die erste Erwegung der Stände in Böhmen Prætension betrifft / ist es gantz vnverneinlich / öffentlich vnd notorium, daß die Kirch zu Closterngrab allererst / da die armen Leute solche gantz auffgebawet / der Erden gleich zerschleifft worden / Inmaßen daß etliche Bürger zu Brauna in gefängliche Hafft genommen / jhnen die Schlüssel zur Kirchen in die Böhmische Cantzley eyntzustellen / anbefohlen worden / Daß auch / als die Directores zusammen kommen / vnd dieses Religionswerck berathschlagen wollen / man Ihr Keyserl. Majest. beredet / samb dieses Werck wider Ihr Keyserl. M. eygene Person vnd Hocheit angesehen / vnd dannenhero so hoch bedrawliche Befelch an die Directores außgegangen / inmassen dann die jenige / so der Religion zu wider / diese sondere Art haben / daß sie auß Religions Sachen / Rebellion vnd Politische Excessus der höchsten Obrigkeit eynzubilden pflegen / Daß auch / wie der Rath der Alten / Newen vnd Kleinern Statt Prag selbsten gestehet / man die Defensores trennen wollen / in dem sie auß jhrem Mittel / auff die zwey theil Erforderung der Defensorn niemanden abzuschicken anermahnet worden / Daß man auch solche Instructiones gegeben / daß ohn den Keyserlichen Richter (zu welchem Ampt stets Römisch Catholische gebraucht werden) die sub vtraque nicht zusammen kommen solten / vnd daß in jetziger Keyserl. Proposition / der Zerschleiffung der Kirchen zu Closterngrab gebilliget / vnd vor eine Religions Turbation nicht wil gehalten werden / Ja daß man fürgeben darff / Ihr Keyserl. Maj. Keyser Rudolphus hette nicht Macht gehabt den Majestät Brieff zugeben / derselbe were vi & dolo außgewunden worden / Daß auch die Stände in Böhmen klar von sich schreiben samb sie die Originalia bey Handen hetten / in welchen die Jesuiten schreiben vnd rathen helffen / wie auch oben angezogen worden / Jetzt were die Zeit / das Königreich Böhmen vnd die Länder zu vberziehen / sie vmb die Majestät Brieff / Freyheite vnd Priuilegia zu bringē. Endlich daß auch auff offentlichen Cantzeln / die Religionsverwandte / zu wider dem Majestätbrieff / angetastet / vnd allerhand grosse Aufflagen vnd Schmähungen jhnen begegnen.

Daß aber nun diese vnd andere hohe Beschwerligkeiten nichts anders als Religions turbationes vnd Verfolgungen seyn / haben die gehorsamen Fürsten vnnd Stände nach jhren Pflichten anders nicht ermessen vnnd befinden können / vnnd gibt jnen nicht wenig Kummer / das solche schwere Verhinderungen der Religion vnnd derer freyen Vbung / von Ihr Keyserl. Majestät Räthen nit wöllen für Religionssachen vnnd Bedrängnussen erkennet vnnd gehalten werden / waraus dann gnugsamb erscheinet / daß die Stände in Böhmen sub vtraque nicht vnbillig jhren Bedrang der Religion anziehen / vnnd solchen den Fried- vnnd Religions gehässigen Räthen zuschreiben. Vnnd kan nunmehr nicht verneinet werden / sondern es ist klar vnnd offenbar / daß Kirchen zerschleyffen / vmb Auffrichtung der Kirchen vnd vbung deß exercitii Religionis, die Leuth mit Gefängnuß zu straffen / die Schlüssel zu den Kirchen abzufordern / vnnd dergleichen obangezogene Begängnuß mehr / anders nichts als Religionsbeschwerungen seyn / welches alles nunmehr auch daher erweißlich / daß die Stände in Böhmen / vor Gott / J. Key. Maj. vnd der gantzen Welt bekennen vnd bethewren / daß Ihr Keyserlichen Majestät trewe / gehorsame vnd bestendige Vnterthanen sie verbleiben wolten / vnnd bey derselben Gut vnnd Blut zusetzen / wann jhnen nur Assecuration in puncto Religionis erfolgete. Dannehero weil sie keine weltliche oder politische Sachen vnd Prætensiones

tenſiones vorgeben / ſondern allein vmb allergnädigſte Aſſecuration (die Jhr Keyſerl. Majeſtät zu vollziehen gar nicht ſchwer) anhalten / haben J. Keyſ. Maj. ſo viel mehr allergnädigſt zu erkennen / daß es allein den Ständen vmb die Religion vnd deroſelben ſicherung zu thun ſey. Gleich vnnd ebenmeſſige Beſchaffenheit hette es vors ander mit den Beſchwerden / ſo die gehorſamen Fürſten vnd Stände Augſpurgiſcher Confeſſion / in puncto Religionis die Zeit daher erlitten / vnnd faſt bey allen Abſendungen / Jhr Keyſerl. Majeſtät vnterthänigſt vnd demütigſt vorgetragen / auch vmb allergnädigſte Remedirung angeſucht vnd gebetten / wie dann ſolcher Deductionen / Klagen vnnd Schrifften bey der Schleſiſchen Expedition genugſamb zu befinden / vnnd derowegen vnnöthig ſolche allhie widerumb zu erholen. Vnd haben die gehorſamen Fürſten vnd Stände jederzeit der tröſtlichen Zuverſicht gelebet / daß deſelben durch ein gewündſchte vnd dem Majeſtätbrieff gemeſſene Reſolution hette abgeholffen werden ſollen.

Daß nun aber dieſen Religionsbeſchwerden nicht allein nicht abgeholffen / ſondern noch / was hinc inde vor Turbationen ergangen / gebilliget worden / iſt auß Jhr. Keyſ. Maj. newlich ergangener / von den Abgeſandten inn Wien zugeſtellten Reſolution mit mehrerm zu befinden. Dann vors erſte / wird in dieſer Reſolution auff ein bloſſe Aſſertion deß Catholiſchen Parts / die Religionsſachen vor ein politiſch Excess angenommen vnnd erkläret. Vors ander / wirdt daß gantze negotium Religionis nicht auff den Buchſtaben deß Majeſtätbrieffs fundiret / ſondern auff Bericht der Commiſſarien / vnd auff Jhr Key. Maj. darauff erfolgende Reſolution. Da doch J. Key. Majeſt. ſich aller Befehl / Reſcript / Commiſſionen / Reſolutionen gantz begeben / dieſelbe getödtet vnd annulliret. So iſt auch jederzeit für ein ſonders Lands grauamen geachtet vnd gehalten worden / daß man Commiſſiones angeſetzt / nach Hoff berichtet vnnd darauff offters gantz beſchwerliche Reſolutiones außbracht. Welches auch Jhre Keyſerliche Majeſtät Keyſer Rudolphus abzuſtellen ſich erkläret inn vnterſchiedenen Reſolutionen Anno 1604. vnnd 1608. den 18. Julij / wie in gleichem jetzo regierende Keyſ. M. Vnd begreifft der Majeſtätbrieff klar dieſe Wort: Auff daß niemanden hieran etwas verhinderliches ſeyn möge / ſo thun wir hiemit alle Befelch vnnd Mandata gentzlich auffheben vnnd caſſiren. Vnd widerumb: Wann wider ſolchen Religionsfrieden vnd die Aſſecuration / einige Befelch oder etwz dergleichen / ſo deſſen geringſte Verhinderung verurſachen möcht / außgienge / ſolte ſolches vnkräfftig ſeyn.

Vors dritte wird auch vor genugſam erachtet / wann eines Orts Hauptman / wann er gleich Catholiſch / J. Key. M. die beſchaffenheit (ſo doch den Religionszwang concerniret / berichtet / alſo daß auch darauff ſchwere Execution erfolget / die Leuthe ins Elend verjagt vnd verderbet werden. Vors vierdte / wil der Majeſtätbrieff dahin gezogen werden / daß man ſeyen müſſe auff dz Ius patronatus, welches doch ſo klar / hell vnd deutlich in dem Majeſtätbrieff aller Orth auffgehaben. Es wil auch zum fünfften ein Reſpect auff den loci Ordinarium implicite eingeführt werden / welchē doch die gehorſamen Fürſten vnd Ständ Augſpurgiſcher Confeſſion niemaln dz wenigſte einräumen wollen. Endlichen wird auch auff der Cath. Obrigkeit Bericht mehr / als auff den Majeſtätbrieff geſehen / da doch die Religions grauamina fürnemlich auff dem beſtehen / daß der Majeſtät-Brieff vor recht vnd billich außgeſetzt / Daß aller Orth / vnter Geiſt- vnnd Weltlicher Obrigkeit / Kirchen zu bawen / den Vnterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion zulässig / Daß auch aller Orthen in Schleſien / wegen der Religion / die Leuthe / wie von Emptern / alſo auch von Bürger- vnnd Meiſter-Rechten nicht außzuſchlieſſen / weil ſolches zu Vertruckung vnd Vertilgung der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten gelanget / da doch der Augſpurgiſchen Confeſſionverwandten der Majeſtät-Brieff an allen Orthen ein freyes exercitium jhrer Religion / mit Predigen vnd anderm Gottesdienſt / vnverhindert zulaßt. Vnnd können hiergegen keine Privilegia, welche vor dem Majeſtätbrieff die Catholiſchen außbracht / angezogen werden / weil alle ſolche Colores, die zur Turbation der Religion Augſpurgiſcher Confeſſion dienen / in dem Majeſtätbrieff gantz abgeſchnitten / wie dann auch denjenigen / denen die Kirchen ſeyther dem ergangenen Majeſtätbrieff geſperret worden / ſolche billich widerumb eröffnet / vnnd das Religionswesen in vorigen ſtand gerichtet werden ſoll. Es werden aber dieſe jetzterzehlte Puncten in Jhr Keyſ. Majeſtät Reſolution vbergangen / vnd das gantze Religionswesen / theils auff Dilationes, theils auff vnzulässige Commiſſiones, theils auff parteyiſche Bericht vnnd auff ſolche Wege / dadurch den Religionsverwandten jemehr vnnd mehr grauamina zugezogen werden / gerichtet.

Vnd weil dann nu aller Welt bekandt / das dieſes alles / was bißher angezogen vnnd erzehlet worden / rechte Religions grauamina ſeyn vnnd gantz vnverneinlich iſt / daß ſo wol in Böhmen als in Schleſien / die Religion an vnterſchiedenen Oerten hart angefochten worden / inn jetziger Keyſerlichen Reſolution auch / gar nicht der gebettenen Aſſecuration / ſolche dieſen Landen oder den Ständen in Böhmen widerfahren zu laſſen / meldung beſchicht / darvmben doch bey J. Keyſ. Majeſt. die gehorſamen Fürſten vnd Stände ſo fleiſſig in nechſter Abſendung angeſucht / vnnd in ſpecie die Vntertruckung der Religion ſehr weitläufftig vnd zu aller Notturfft außgeführt / ſo werden verhoffentlich J. Keyſerl. Maj. die gehorſamen Fürſten vnnd Stände Augſpurgiſcher Confeſſion nicht verdencken / daß ſie dieſes præſtiren / leyſten vnd halten / was ſie den Ständen in Böhmen / in der Vnion an Eydsſtatt zugeſagt / vnd auff ſo anſehenliche J. K. M. allergnädigſte Ratification verbunden werden / weil ein jeder / vermög Göttlicher vnnd Weltlicher Rechte / das jenige zu halten vnnd fortzuſtellen ſchuldig / was er mit gutem Bedacht / bey Gottes Namen / an Eydsſtatt / auch bey Trew vnd Glauben / zugeſagt. Sondern aber im widerigen fall / anders nichts als gewiſſe Straffe GOttes zu gewarten / derer die gehorſamen Fürſten vnd Stände ſich fürſetzlich theilhafftig zu machen / darneben Jhren Fürſten / Herrlichen / Adelichen vnnd redlichen Namen / Ehr vnd Beſtendigkeit / in einmal bewilligten vnd beſchloſſenen Hülffen / ſchmählich zu ſchwächen / jhnen keines wegs gegen der gantzen Chriſtenheit / dahin dieſe Coniunction weit vnd breyt erſchollen / auch der lieben Poſterität ohne ſondern böſen Nachklang / nicht verantwortlichen ſeyn würde.

Es wollen aber die gehorſamen Fürſten vnd Stände Augſpurgiſcher Confeſſion / hiemit öffentlich vor GOTT / Jhr Keyſerl. Majeſtät vnnd der gan-

zen Welt protestirt vnd bedingt haben / daß allein in puncto Religionis diese Hülff von jhnen gemeinet / vnd gar nicht wider Jhr Keyserl. Mayest. Keys. vnnd Königliche Person / sondern wieder die Turbatores pacis publicæ angesehen sey / vñ daß diese Hülff außtrücklich dahin nur zu verstehen / daß die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände hierdurch sich eines mehrern / als was die Vnion klar besagt / vnnd darauff sie sich allein verbunden / vnnd sonderlich dessen / was die Ständt in Böhmen beschuldiget werden wollen / so weit solches die Religion nicht angehet / gar nicht angemasset haben wollen. Dannenhero Jhr Keyserliche Mayestät die Motiuen / vnnd sonderlich was bey der Eylfften angegeben wirdt / auff sie die Gehorsamen Fürsten vnd Stände zu ziehen / verhoffentlich nit Vrsach haben werden. So seynd auch gegen Jhr Keyserl. Mayest. die Gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession vnderthänigst erbietig / so baldt den Ständen inn Böhmen sub vtraque vnd diesem Landte / ein billiche vnnd gewisse Satisfaction vnnd Assecuration in puncto Religionis amplius non turbandæ, vnnd den Mayestätbrieff in seinen Artickeln / Clauseln vnnd Puncten / ohn einige Deutung oder andere widerige Resolutiones vnverbrüchlich zuhalten / beschehen würde / daß alsdann sie jhre Hülffen widerumb zurück fordern wolten. Vnd thun beyneben Jhr Keyserliche Mayestät die gehorsamen Fürsten vnd Stände sich zu dero Keyserlichen vnd Königlichen Gnaden hiemit allervnterthänigst vnd gehorsambst befehlen. Geben zu Breßlaw bey allgemeiner Fürsten vnd Stände Zusammenkunfft / den 12. Octobr. Anno 1618.

Das LXVII. Capitel.

Instruction vnd Keyserliche Proposition / welche Keyserl. Mayest. seinen Gesandten / den Schlesingern zu Preßlaw zu proponiern (die Böhmische Vnruhe vnd dero Composition betreffend) mitgetheilet. Wien den 11. Novembris / 1618.

Summarien.

Keyserl. Mayestät durch ein ansehenlich Legation führt den Schlesiern zu Gemüth / daß man gar vnbillich Jhr solches Kriegs Wesens vnd Elends inn Böhmen Schuld geb / da doch die Böhmen daran Vrsach / die zu keinem Fried / Composition vnnd Interposition verstehen wollen / auch kein Remedierung annehmen / sondern alles durch Kriegsmacht durchtreiben. Jhr Mayestät bewegt auch die Schlesische Ständt mit 29. Argumenten / daß sie in dieser Rebellion den Böheimen die versprochene Hülff zu Roß vnnd Fuß wollen zu rück halten / nicht leisten vnnd schicken. Was sonsten wegen der Kirchen Iuris patronatus vnnd Religion vor Strittigkeiten in Schlesingen etlich Jahr vorliessen / die wolle man an Jhre Mayestät vnnd Keyserlich vnnd Königlich Ampt hinweisen / sollen alle Begrangte gute Zuflucht vnd Bescheyd vberkommen.

ANfänglich sollen Vnsere Commissarien sich in vnseren Gehorsam / Fürsten vnd Stände Mitler verfügen / vnnd jhnen neben Vberantwortung vnsers gnädigsten Credentialschreibens / vnser Keyserliche vnd Kön. Gnad vermelden / vnnd darneben anzeigen.

Es sey vns nach notturfft gehorsamst vorgetragen / was massen vnsere samptliche gehorsame Fürsten Ständte dem Böhmischen vnwesen / nachmaln durch schönliche mittel abzuhelffen / gehorsamst bitten: die Augspurgische Confessions verwandte aber nach der lenge außführen thun auß was vrsachen sie / die in deren / zwischen jhnen vnd den Böhmen / in jhrer Vnion außgesetzte anzahl zu Roß vnd Fuß fort zuschicken bewilliget hetten / welches alles wir inn fleisige Beratschlagung gnädigst haben ziehen lassen.

Vnd befinden anfangs so viel / daß ernente Böhmen lieber vns die schuld / warumb diese Kriegs Empörung bißhero durch gütliche mittel nit abgewendet worden were / zumessen wolten / es ist aber auß vnsern Keyserlichen vnd Königlichen Archiuis (denen wie billig mehr glauben / als der Böhmen bloßen vnerwiesenen fürgebē / beygestellet werden soll /) offenbar vñ in vnserer bey nechst gehaltener zusamenkunfft / vnsern Commissarien eingeantworter / folgents auch vnsern gehorsamen Fürsten vnnd Ständen / dem gewohnlichen brauch nach communicirter Instruction, durch die / deroselben auß besagten vnsern Archiuis beygefügte producirte Patent Schreiben vnd Vrkunden / mehr alß Sonnen klar erwiesen vnnd Außführlich gemacht: Daß wir gleich Anfangs als sich dieses vnwesen entspunnen / auß trewer vnd Vätterlicher fürsorge für dieses vnser Königreich / Landt vnd Leut / weil vns mehr als gnugsam bewust / was auß dero gleichen Kriegs Empörungen vnd jnnerlichen Kriegen für grosse Inconuenientien erfolgen / dahin gnädigst fürgesonnen / wie ohne weitläufftigkeit mit abstellung der fürgenommenen Kriegs werbung / durch den ordentlichen weg Rechtens / oder sonsten durch gütliche mittel mit verordnung fürnemen Ansehenlicher Personen / der fürgegebenen differentien abgeholffen werden möchte: Jnmassen wir jhnen dann solches nicht allein durch vnser Gnedigste schreiben angedeutet / sondern / sie auch durch offentliche Patenten ermahnt / weil wir sie in jhren Privilegiis / Freyheiten / Majestät Brieffen / Verträgen / vnnd Landtags beschlussen zu turbiren nicht gemeinet / wir aber theils wegen Leibs schwachheit / theils wegen Hochwichtigen deß Heiligen Reichs / vnnd anderer vnserer Königreiche vnnd Länder / vielfeltiger vns täglich obliegender Geschäffte / inn eigner Keys. vnnd Königlicher Person / vns inn vnser Königreich Böheimb zu begeben / nicht vermochten / vnnd dahero vnsere Ansehenliche Commissarien, zu Vornemvnnd Erörterung dieser sachen / dahin abzuordnen gemeinet / daß sie demnach das von jhnen ohne vnsers / alß Regirenden Königs zu Böheimb vorwissen / vnnd einwilligung allen Rechten / vnnd ordentlichen Verfassungen / zu wieder eigenmächtiger weise / ohne einige noth / vnnd da kein Feind oder Gefahr vorhanden gewesen / zuerstgeworbenes Kriegs Volck / damit mehr schaden / auch schändliche Verwüstung / vnnd Verderblicher vntergang deß Landts verhütet werden möchte / alsbaldt abdancken / vnnd sich fernerer werbung vnnd Auffbots im Land enthalten solten: Dargegen auch wir deß Gnädigsten Erbietens weren / so baldt sie demselben Gehorsambste folge gethan / wir im gleichen vnser Kriegs Volck abdancken / vnnd fernere werbung einstellen wollen: welches aber bey jhnen so gar nicht verfangen / daß sie auch vnsere Patenta anbe-

solcher massen/nicht alleine nicht publiciret, sondern vns auch die trotzige Antwort widerfahren lassen / sie hetten noch eines so viel Volcks / als vor diesem / angenommen / vns auch jhre Werbung zugeschicket/ welches auch also von jhnen zu werck gerichtet: haben sich auch hierüber von tag zu tag / je mehr vnnd mehr / an vnserer Keyserlichen vnnd Königlichen Hochheit vergrieffen/in deme sie solche vnuerantwortliche Excess fürgenommen/dardurch sie vns/nach vnserer Königlichen Cron vnd Scepter gegrieffen / alle Regierung vnnd Iura Majestatis, so doch niemanden anders/als vns jhrem ordentlicher weise fürgesetztem Haupt / vnnd Regierenden Könige / jhren vns geleisten Cörperlichen Eyd vnd Pflichten nachgebüre/ zu sich gezogen/vnnd vns hiervon / wie auch von vnserm Königreich/gäntzlich außzuschliesen/ so viel an jhnen gewesen / sich vnterstanden / wie dann solche Excess nach der länge in voriger vnserer Instruction/ bey der zehenden Ration in specie deducirt vnnd außgeführet worden / dahin sich vmb geliebter kürtze willen gezogen / weil nun obberührtes vnser Vätterlichs ermahnen/vnd gnädigstes erbieten/ von jhnen gar nicht in acht genommen / sondern je mehr vnnd mehr/in jhrem vngehorsamb vñ vnzimblichen attentaten fortgefahren/vnd von tag zu tag / an statt deren von vns begerten vnnd angedeuten Dissarmirung / sie sich noch mehr gestärckt/wie dann solches noch biß dato kein ende hat/so seynd wir demnach mit vnserm Kriegsvolck/ so wir eine gute zeit in vnserm Ertzhertzogth. Oesterreich vns vnnd vnsern gehorsamen vnterthanen daselbst / zu mercklichen nachtheil / mit vergeblicher erwartung / ob das gegentheil sich entlich eines bessern bedencken/vnnd deß schuldigen gehorsambs erkennen wolt/gehalten zur Defension vnserer Keyf. vnnd Königl. Authoritet vnd Hochheit / vnserer Königlichen Cron vnd Scepters / wie auch vnsers Königreichs/ vnd vnserer getrewen Vnterthanen beschützung / mit vnserm Kriegsvolck / inn jetztbemeltes vnsers Königreichs / fortgerückter massen / dann dieses alles auch in voriger vnserer Instruction mit mehrerm außgeführt/vnd haben wir bißhero ehe die dissarmirung von jhnen/als so zu erst geworben /geschehen / mit vnserm Kriegsvolck ein anders fürzunehmen /vnd vnser K. nigr. anderen Waffen zuuertrawen / vnd dasselbe von aussen anzusehen/nit vnbillich bedencken gehabt /auß welchem allem dann zur gnüge erscheinet / daß die Böhmischen abgeordnete / vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen / mit vngrund eingebildet / sampt weren wir ein vrsach/daß bißhero die güte nicht fürgenommen worden/Ebener massen ist auß diesem allem offenbar / daß sie jhnen zur lautern vngebür einbilden wollen / samb weren im kleinen Patent / nach außschreiben / solche mitel von vns vorgeschlagen / so zu Abhelffung deß Religions wesens gerichtet / dann es wiesen obberürte Patenta vnnd schreiben / so wir bey mehr angezogener / vnsern zu der letzt gehaltenen zusammenkunfft / verordneten Commissarien gnädigst ertheilter Instruction produciren lassen /daß wir vns außtrücklich erbotten haben /die Stände in jren Priuilegien/Freyheiten / Majestätbrieffen / Landtagsbeschlussen/vnd Verträgen/nicht zu turbiren/ auch diesem streit durch ansehenliche vnd vorneme Personen/ oder Rechtlich vermög deß Landtags beschluß / An. 1609. abzuhelffen.

Ob nun dieses nit mittel seyen/so zu abhelffung solches wesens dienlich / stellen wir der gantzen Erbaren Welt vnd männiglichen so dieser sachen Verständig vnd vnpassioniret ist/diiudiciren anheim.

Daß sie auch ferner Vnseren Gehorsamen Fürsten vnd Ständen / einzubilden sich vnderstandē samb hetten von vns / sie zur vngebür durch Patenta für Rebellen erkläret werden wollen / da wiesen dieselbe Patenta/wie sie dann auch mehr angezogenen vnserer letzten Instruction beygefüget worden/auß was vrsachen/vnd mit wz für Conditiones, sie mit solcher Erklärung/da sie sich deß schuldigen Gehorsams nit verhalten würden/betrawet worden.

So ist nicht weniger ein vergeblich fürwenden/ daß vnser geworbenes Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß/ an dem jenigen so bißhero in vilgemeltem vnserm Königreich Böheimb / mit Rauben / Plündern / Brennen/ vnd sonsten in andere derogleichen Feindtseligen wegen fürgelauffen / einig vnnd allein schuld tragen/ sintemal offenbar vnd am tag / daß nach dem offtgenante vnsere widerwertige/vnsere getrewe vnd Standhafftige Stat Budweiß/gleich bald anfangs der entstandenen Vnruhe / obangezogener massen / erst zur Belägerung vmbgeben / vnd Feindhafftig bedrawet/ vnd wir derselben mit würcklicher Entsatzung zubegegnen/vnd zu hilff zukommen verordnet/solche vnsere Entsatzung / gleich nach ankunfft vnsers Kriegsvolcks / in angeregt vnser Königreich Böheimb/für Feinde gehalten vnnd tractirt worden/da nun Schaden vom Kriegs Volck verursachet / so haben sie solches viel mehr jhnen selbst zu zumessen / als von denen Kriegs Empörung / jhren Anfang genommen / wie sie dann mit grobem Geschütz wider vnser Kriegs-Volck für Tschaßlauw zu erst / wie auch mit Rauben / Brennen vnnd Plündern / einen Anfang gemacht / vnnd da gleich etwa von jhnen oder andern Soldaten / auß vnserem Kriegsheer / ein Excess begangen / so haben vnsere Fürsten vnnd Ständte in jhrem gewissen vernünfftig zuerachten/weil wir durch harte vnnd scharpffe befelche / solches alles ernstlich verbotten / auch kundbar ist / wie vnsere Hoch: vnnd Wolerfahrne Befelchshaber / die Kriegs Disciplin inn acht genommen / auch die jenigen so solche Excess fürgenommen / alles Ernsts gebürlich abgestraffet/ daß vns die Vrsach diß fals nicht gegeben / noch dardurch der Interessirten Waffen Justificiret / vnnd das Recht vnnd Billigkeit / vnserer zu hoch genottrangten Defension fürgenommen Kriegsrüstung vernichtiget werden köndte / damit aber der gantzen Welt kundtbar werde / wie vngütlich vns von denen geschehe so vns einzige begierdt zum Krieg zumessen/ auch die gehorsamen Fürsten vnnd Ständt im werck spüren / daß vns Friedliche Mittel nicht zu wider seyndt / vnnd vnsere gehorsame Fürsten vnnd Stände sich dahero durch vor angedeute vnnd andere vngegründte Einbildung länger nit verführen lassen.

Als haben wir jhnen vnsern Gnädigsten bescheid/ so wir dem Churfürsten zu Sachsen / jhrer Lieb Gesandten / wegen dero von der interessirenden / so hoch Vnterthänigst gebettenen Interposition ertheilet / nicht allein communiciret / sondern jhnen auch dieses hiemit andeuten wollen / daß wir durch einen absonderlichen in dieser sach / von vns gnugsamb instruirten/zu jrer Lieben dem Churfürsten zu Sachsen abgeordneten Gesandten/mehr hochernantes Churfürstlichen Liebe solche Interposition so viel die Ablegung der Waffen anlangt / wircklich vor die hand zunemen auffgetragen.

Dahero dann vnsere gehorsame Vnderthanen/ da jhnen der Fried ja jhr einige Heyl vnd Wolfahrt ein Ernst/sich nunmehr einigen Prætext nicht verleiten lassen/ sondern viel mehr vnsere Widerwertige/ den Frieden fort zustellen / neben vns anhalten/ vnnd vnß auff alle Fäll wider sie / würckliche hülffe als Pflichtschuldigen Getrewen Vnderthanen gebühret/ leisten werden / Daß aber vnsere gehorsame Fürsten vnd Ständ Augspurgischer Confession / vermög deren zwischen jhnen vnd den Böhmen/sub vtraque, von jhnen in puncto Religionis auffgerichten angezogenen Vnion / jhnen die darin bestimbte anzahl zu Roß vnnd Fuß / inn nechstgehaltener zusammenkunfft zuzuschicken bewilliget / dessen hetten wir vns zu jhnen in betrachtung derer / ganz erheblichen auß gedachter Vnion selbst / welche wie sie/ sie in einem für sich anziehen / also auch in dem andern wider sich gelten lassen / deducirten vnnd angezogenen fundamenten / welche auch im wenigsten haben widerlegt werden können/gar nicht versehen.

1. Dann nach dem vnsere Gehorsame Fürsten vnd Stände / selbsten vmb gütliche mittel / vnd daß wir die güte / der je vnd alwege gebetten / auch so wol in vnterschiedenen Landes zusammenkunfften/als auch bey nechster Abfendung / vnd dan anietzo abermals darumb gantz inständig/ bey vns Vnterthänigst vnd zum fleissigsten angehalten: so haben sie leichtlich zu erachten/ da gedachte anzahl zu Roß vnd Fuß / nicht widerumb so baldt zu Rück gefordert werden solte/ daß hierdurch die von jhnen / mit anziehung hochwichtiger Motiven, widerrathene fortstellung des Kriegs / je mehr vnd mehr gestercket: hergegen aber die von jhnen gantz inständige / vnterthänigste sollicitirte vnd gebettene gütliche Tractaten vnnd Mittel zurück gesetzt vnd verhindert würden.

2. Vnd solches vors ander / vmb so viel desto mehr/ weil angedeutener massen diese sache allbereit auff die Interposition gerichtet / vnnd deß Churfürsten zu Sachsen Liebe / hiemit insonderheit was die dissarmirung anlangt / einen würcklichen anfang zumachen auffgetragen worden.

3. Würde also vors dritte / was mit einer hand / nemlich deß Churfürsten zu Sachsen Lieb/der dissarmirung halber erbawet/solches mit der ander hand nemlich solcher hülffleistung widerumb eingerissen werden/welches in alle[weg] zu verhüten ist.

4. Vors vierde / so [würden] vnsere gehorsamen Fürsten vnd Stände jhne[n] selbst zu wider seyn / inn deme sie vmb friedliche mittel / vnd gütliche Interpositien/ so vielfältig alles fleisses [ge]thanst angehalten/ auch nachmaln anhalten thun / vnnd nichts destoweniger mit geworbenem Kriegsvolck / den Böhmen beyspringen solten/ sintemal die Waffen / Krieg vnnd friedliche mittel / zugleich nicht bestehen können/sondern eins das ander vmbstösset.

5. Vors 5. so haben sich die Böhmen / inn Vnterschiedenen an vns gethanen Schreiben / wie beyligt/ zu sehen / zur dissarmirung selbsten erbotten / wofern sie nur vorgefahr gesichert sein könten.

Dieselbe dissarmirung nun/wie auch die versicherung wegen gefahr / haben wir deß Churfürsten zu Sachsen Lieb / daß dieselbe von vnsert wegen / jhr Churfürstenwort von sich geben / vnnd sie die Böhmen dardurch der gefahr halber Assecuriren wolte/ Gnädigst auffgetragen (da nu die gehorsamen Fürsten vnd Stände / jhre hülff nicht bald wider abfordern solten / würden die Böhmen in jren waffen noch mehr gestercket / hiedurch die dissarmirung gehindert/ vnd zu Rück gesetzt / vnnd also die Continuation der Kriegsverfassung keiner andern vrsach / als bevorab dieser hülffleistung zuzuschreiben seyn.

Vors Sechste so geben die Böhmen nach außweissung deß letzten Fürstentags Beschlusses vor, daß sie nicht mit Jhrer Mayestät / sondern etlichen particular Personen zu thun haben / wie aber wider dieselbe verfahren werden soll / geben deß Königreichs Böheimb Priuilegia, Landtsordnungen vnnd beschlusse/welche wollen daß man wider keinen de facto vngehörter / vnvberwiesener / vnnd vnuervrtheilter sach/procediren solle.

Beuorab gibt der Landtags beschluß/ Ann. 1609. klar ziel vnd maß / wie in dergleichen sachen zuuerfahren sey / so ist auch vors siebende gar nicht vonnöten/ wegen einer oder der andern Priuat Person / derer man jederzeit zu gleich vnnd Recht Mächtig seyn kann / so eine grosse Kriegs macht außzurüsten / viel weniger durch offentliche Waffen solches vns entgelten zulassen. 7.

Es würde auch vors achte / durch die Conniunction deß Böhmischen vnnd Schlesischen Kriegs Volcks / vnd dahero verursachte Continuation der Waffen/nichts anders / als gentzlicher verderblicher vndergang vnsers Königreichs Böheim / vnsers Hertzogthums Schlesien vnd aller anderer angrentzenden incorporirten Länder erfolgen / vnd würden also die jenige inconuenientien hierauß entstehen/ vmb welcher willen / vnsere gehorsame Fürsten vnnd Stände vermög jhrer eigenen Fürsten Tag beschlüsse vñ vnterthänigst an vnß ergangenen schreiben/vns mit vnserem nicht offensiue, sondern defensiue, auff der Böhmen außrede / vnnd gantz gröbliche verursachung / inn dene sie ohne einige Noth / zu erst sich inn Kriegsverfassung begeben / zur gegenrüstung geworbenes Kriegsvolck / nicht fortzurücken/ sondern daß wir den Frieden / dem Krieg vorzuziehen/vnnd die zur gütlichen hinlegung/ dienliche vnd ersprießliche mittel zu ergreiffen / gnädigst geruhen wolten:so wohl vorgedachter fortschickung / vnsers Kriegsvolcks / auch nachmals demütigst alles fleises angelanget. 8.

Vors neunte / weil durch diese fortschickung deß Schlesischen geworbenen Kriegs-Volcks / wir vnserer eigenen Länder hilff / inn mangel stehen müssen/ vnnd vnsere widerwertige allbereit Stärcker am Volck / alß wir seyn/ so würden wir eusserster hochgedrungener nothalben auff andere hilffen / derer wir vor längst/wo vns nicht mehr die güte/ als die schärffe angelegt gewesen / hetten mechtig seyn können / bedacht seyn müssen / dardurch würde vorbemelten inconuenientien/ nicht allein nicht remediret noch rhat geschafft / sondern dieselbige noch mehr vermehrt/ vnd also diejenigen zum Krieg vrsach geben / so vor diesem den glimpf / so vnterthänigst gesucht vnnd gebetten. 9.

Zum zehenden / ist biß dato noch nicht klar / vnnd wie es sich vermög der Rechte gebühret / außgeführt/ sondern soll allererst noch außgeführet werden / vnd ist also noch zur zeit zweiffelhafftig / ob des gegentheil der Böhmen / sub vtraque intent, auß dem Mayestätbrieff vnd dero vergleichungen zwischen denen sub vna vnnd vtraque behauptet werden könne/ vnd eine solche Religions sach sey / welche angeregtem 10.

Mayestätbrieff/vnd Vergleichung / vngezweiffelt zu widerlauffe/die aber wider vnser Keys.vnd Kön.Person/Authorität vnd Hochheit begangen Exceß seynd Sonnenklar am Tag vnd notori. Deren dann bey so auff widerigen Theil jhres Intents halber vnaußgeführten Sachen/vnd dahingegen jhre hochsträffliche Exceß offenbar/vnd auff der kundbarn Notorietet bestehen / vnsern Gehorsamen Fürsten vnd Ständen/der klaren Buchstaben/dero zwischen Jhnen gemachten Vnion schnurstracks zu wider/sich theilhafftig zu machen/jhrer vns würcklich geleisten klaren Cörperlichen Eydes Pflicht nach / billich bedencklich fallen solte.

11. Daß auch vors eylffte / wegen Closter grab vnnd Braunaw der Böh. sub vtraq. Intent/vnserer gehorsamen Fürsten vnd St. fürgeben nach/noch zur Zeit nicht klar sey/erscheinet darauß / daß er entweder / ex instrumento deß Mayestätbrieffs / oder der Vergleichung/zwischen denen sub vna vnd vtraque, oder deß Landtagsschluß / An. 1609. vnd 1610. oder ex re iudicata klar seyn müsse.

Vorangezogene Instrumenta oder Documenta aber / erfordern in diesem Puncte altiorem indaginem, wie es dann die Böhmen anders nicht / als auß voreingefürten Folgerungen / erzwingen wöllen/deme aber der klare Buchstab im wenigsten beyspringt/noch zu statten kompt.

Einige res iudicata ist nicht vorhanden/weil die bewilligte Außtrags Richter / vermög mehr angezogenem Landtags Beschluß/Anno 1609. nach Außweisung vnserer Königlichen Archiven niemals begehrt noch nidergesetzt worden/viel weniger daß sie die Partheyen gehört/vnd rechtlicher Ordnung/vnd mehrgesagten Landtagsbeschluß gemäß / hetten einen Sententz oder Abschied ergehen lassen: mit was Grund kan das geschehen oder fürgegeben werden/daß diese Sach Closter grab vnd Braunaw betreffe: eine vngezweiffelte vnd solche Kirchensache sey/darinnen dem klaren Buchstaben/offtbesagten Mayestätbrieffs / der Vergleichung zwischen denen sub vna vnnd sub vtraque, vnd der Landtagsbeschluß / vnwidersprechlich zu wider gehandelt/vnd dieses so noch zu recht / vermög angezogenē Landtagsschluß auß geführet werden sol / an jetzo executive mit den Waffen verthedigt/vnd zu deromassen vnordentlichem vnrechtmässigem Proceß/ohn Verletzung der Iustitia, auch dem Mayestätbrieff selbsten / vnnd deren zwischen jhnen auffgerichteten mehrbesagten Vnionhülff geleistet werden mögen.

12. Viel weniger aber können vors zwölffte / die von denen sub vtraque in jhren Zusammenkunfften gemachte vnd wider die sub vna außtrücklich lauffende vnd exequirte Schlüsse also vorangeregten Priuilegien/wie auch deren zwischen jnen gemachten Vnion/außtrücklich zu wider / mit rechtmessigen Waffen defendiret werden.

13. Zugeschweigen vors dreyzehende/daß jhre der Interessierten Kriegs Rüstung / auß keiner andern Vrsachen / als allein auß Furcht der Justitz wie Landtkündig/vnd die Gehorsame Fürsten vnnd Stände/auch selbsten in jhrem Gewissen / nicht werden leugnen können / wegen deren von Jhnen wieder Vns vnnd vnsere Statthalter/Obriste Landt Officirer vnd Räthe/verübten abscheulichen That fürgenommen/da es jhnen doch an Gleich vnd Recht in vnserm Königreich Böheim nicht gemangelt.

Weil dann vors vierzehende / hierauß erscheinet/ 14.
daß in der Böhmischen Vnruhe / nichts als lauters wider vnser Keyserliche vnd Königliche Person/ Authoritet vnd hoheit/auch die Priuilegien selbst / verübte/Exceß vorhanden/vnd jhre Waffen anders nichts als lautere vnzimliche Exceß/vnnd Attentata seynd: vnd aber vnsere Königliche Hoheit / Regalien vnnd Authoritet, in offtgemelter zwischen jhnen gemachter Vnion/zu vielen vnterschiedlichen malen/mit klaren hellen worten/außgenommen/vnnd vnsere Gehorsame Fürsten vnd Stände/so wol in dem nechst gehaltenen Fürsten vnnd Landtagsbeschluß / als in dem folgend / den 13. Octob. jüngsthin an vns ergangenen schreiben/sich außtrücklich erkläret / daß sie sich gedachter Excessen gar nicht anmassen wolten/auch deßwegen offentlich protestirt.

Was nun für eine Consequentz hierauß zumachen sey/wenn sie jhr fortgeschicktes Volck nicht bald widerumb zurück fordern/vnd jre waffen mit dermassen vnrechtmessigen/vnnd vnbefügten Waffen coniungiren solte/solches haben sie selbst in jhren gewissen zuerwegen.

Zum Fünffzehenden / geben vnsere Gehorsame 15.
Fürsten vnd Stände/weiter für/protestiren auch abermals deßwegen offentlich / daß jre hülff nit zur offension sondern zur Defension gemeynet sey.

Nun ist aber auß oben eingeführten Excessen offenbar/daß nicht wir/sondern sie in offensione versiren, vnnd daß wir zu beschützung vnser Keyser: vnnd Königlichen Persen Authoritet vnd Hochheit/wie auch vnsers bedrangten Königreichs / vnd Vnterthanen defensiue, zur gegen Kriegs Rüstung vnd verfassung schreiten müssen/weil dann die Böhmen nicht in terminis defensionis sonder offensionis versiren, so würde durch diese Coniungirung der Waffen / die offension wieder vns gestärcket / vnnd vnser Königlich Scepter/durch die jenigen bestreiten werden / deren trew vnd Standhafftigkeit / wir vns jederzeit getröstet.

Wie nun vors sechzehende/die angegebene Böhmische beschwerden vnd bedrangnusse deren sub vtraque also beschaffen / daß sie krafft jhrer selbst eigenen Priuilegien eine Rechtliche außführung bedörfen/vnd die Kriegs Rüstung / vnd was ferner erfolgt/vnlangbare Exceß seynd/ also ist auch in voriger Instruction/gantz Satt vnnd vnwiderleglich außgeführet worden/daß einige offension in Religionssachen/gegen jhnen den Böhmen / so dergleichen offension wie jhre Vnion erfordert/ niemals vorhanden gewesen: derentwegen so vnsere gehorsame Fürsten vnnd Stände/da sie auch jhre gewissen / auff die zwischen jhnen gemachte Vnion / vnnd von jhnen gegebenes wort fundiren wollen / jhnen bey dieser Kriegs Rüstung beyzuspringen nicht schuldig.

Dargegen vnd vors siebenzehende/weil je vnd vnlangbar/daß vnsere Key. vnd Königl. hochheit vnnd Reputation von jhnen den Interessirten höchlichen verletzt/so gibt es jhnen jhre Pflicht / waß massen sie vnsere Keyserliche vnd Königl. Ehr/hochheit / vnnd Reputation zuretten/vnd vns hilff zuleisten verbunden.

Wie dann vors achtzehende/weil kein ander Kriegs Volck/im Königreich Böheim ist / als welches von vns/zu wider erlangung/dero vns vorenthaltenen Regierung / inn gedachtes vnser Königreich fortgeschickt vnnd dahero gantz klar erscheinet / daß die

Böhmen

Böhmen diese hilffe/wieder niemanden anders / als vns/begeren/Inmassen sie dann in der letzten hilffsuchung/diß vnser Volck vor einen Feind/vnd die einzige Motiu angeregter hilffleistung angezogen/so solten vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände als vnsere vnmittelbare Vnterthanen/sich wider vns/als jhren natürlichen Herrn/hilff zuleisten/durch einzigen gesuchten schein nicht bewegen lassen.

Bevorab vnd vors neunzehende / weil jhre krafft obberührter pflicht / als trewe vnterthanen / vnsern schaden zu warnen/vnd frommen zu befördern schuldig. Wenn dann Sonnenklar / daß vns von vnsern widerwertigen im Königreich Böheimb / vnsere Königliche Regalien Recht vnnd Gerechtigkeiten/vnnd was mit dem Scepter / zu welchem vnsere gehorsame Fürsten/vnd Ständ geschworen/auff vns kommen/ vorenthalten / so kan je ohne Mercklichen Schaden vnnd præjudiz vnserer Königlichen Hochheit vnnd Scepters / jhnen nicht hilff geleistet / vnnd sie inn vorenthalt dieses/so vns von GOtt / Rechts vnnd billigkeit wegen gehörig / noch mehr gestärcket werden.

19.

Vnd weil auch vors 20. die Böheim am Volck/ viel stercker als wir seynd/in deme wir einzig vnnd allein/auß der zuneigung zum Frieden / auff jhr vnterthänigst anhalten / vnnd so viel ansehenlicher Chur vnd Fürsten Intercession vns derer mittel / so wir bey Händen gehabt / nicht brauchen wolten : so solten vnsere Gehorsame Fürsten vnnd Ständte sie wieder vns noch ferner zu stercken / billig ein abscheuw tragen.

20.

Vnd da vors 21. von Rechts vnd billigkeit wegen/ auch von frembden/der ordentlichen Obrigkeit / welcher von jhren vnterthanen / mit vorenthalt vnnd Einziehung / deß jhrigen gewalt geschicht / hilff geleistet werden soll : wie viel mehr soll solches von Pflichtschuldigen trewen Vnterthanen geschehen.

21.

Weil auch vors 22. Vnsere Gehorsame Fürsten vnnd Stände andeuten daß diese Hilffleistung nur allein in puncto Religionis gemeinet / mehrerwehnte vnsere Kriegs Rüstung aber / jemanden in Religionssachen zu offendiren/nicht angesehen / auch mit grundt der warheit zu erweisen / daß einziger Mensch der Religion halber/durch vnsere offentliche Waffen/ oder de facto bedranget/vnnd also keine offension der Religion halber vorhanden / dessen wir vns zum offtern erkläret vnd nochmaln erklären. Als haben vnsere gehorsame Fürsten vnd Ständ/als welcher jrer Obrigkeit Respect/dz recht vnd billigkeit lieben/vnd Gottes zorn vor augen haben in jrem gewissen zuermessen/ mit waß für einem grund diese hilff gefordert/ vnd geleistet werden könne.

22.

So ist auch vors dreyvndzwantzigste / am tage/ daß das zwar die in der Böhmischen Vnruhe interessirte/im Munde den Frieden führen / in der that aber sich viel anders erzeigen/in deme sie vnsere Königliche Statt Pilsen / zum hefftigsten biß dato belägern/ vnnd deroselben Starck zusetzen / auch hin vnnd wieder / Frembde hilff vnnd Verbündnusse gesuchet/ vnnd noch täglich suchen/dannenhero leicht abzunemen / inn was für eine weitleufftigkeit vnnd Gefahr/ vnsere Gehorsame Fürsten vnnd Ständte / die Kriegslast auch wieder jhren willen zu Continuiren / durch diese Hilffleistung sich einflechten lassen.

23.

Vnd weil vors vier vnd zwantzigste/die Erhalt:vnd Stattpflantzung jhrer Priuilegien vnnd Freyheiten/ auch andern wolstandes von vns / als von deme/ wie auch vnsern hochgeehrten vorfahren / als dem Rechten Brunquell sie hergeflossen / dependiret, wie leicht sie nun durch solche hilffleistung sie inn gefahr alles Wolstandes setzen würden / da sie sich denjenigen so die Waffen in Händen haben / vnnd von denen allerhandt widerwertigkeit / auß lautern jhren particular passionen vnnd Affecten, vns jederzeit zugefüget worden / auch nochmahln zugefügt wird / vertrauwen solten:das haben sie Vernünfftig vnd wol zuerwegen.

24.

Sintemaln vors fünff vnd zwantzigste / wie die jenigen so den Krieg angefangen / vnd denen die Waffen vertrawet / auß vielfältigen jetzo angeregten Particular passionen , vnnd Ruhe darzu gerathen:also wird es jhnen / so lang sie deß Kriegs begierig / vnnd desselben geniesen/ vnd jhren Stattlichen profit / vnd gewinn hievon haben können / an prætext vnd scheinbarer bemäntelung / solchen Krieg zu Continuiren/ allerhand weitleufftigkeiten zusuchen / vnd darzu etzliche durch forcht der Waffen / andere durch particular interesse , andere durch falsche vnd in dergleichen fällen / gewonliche einbildungen zu bringen / niemals mangeln.

25.

Vnnd gleich vors 26. vnsere Gehorsame Fürsten vnnd Stände / sich deren bißhero / vns trewhertzig gereichten Contributionen, vngeachtet / wol befunden / vnnd an Ehr / nutz / vnnd aller zeitlichen Wolfahrt zugenommen : also würden sie sich / durch diese Hilffleistung / darzu sie doch gar keine noth / noch vrsach treibt / je mehr vnd mehr vertieffen / vnnd sie vnd jhr geliebtes Vatterlandt / in Höchstes verderben vnd vntergang einführen : ja auch wol die bey vnser vnd vnserer Hochgeehrten Vorfahren friedliche Regierung / erworbene wol hergebrachte güter vnnd vermögens / wider vns vnnd jhre selbst eigene wolfart herleihen müssen / welches jhnen anjetzo vnnd bey der lieben posteritet / insonderheit weil der Vnschuldige hierunter zum höchsten leidet / gantz vnverantwortlich fallen wolte.

26.

Derentwegen dann / vnd vors 27. wie vnsere Geträhwen Vnterthanen vnnd Länder dieses schweren Kriegs lasts vnd anderer darauß besorglicher / vnnd widerbringlicher gefahr zu befreyen / vor allen dingen auff eine Dissarmirung gegangen.

27.

Vnnd damit vors 28. vor denen / so menniglichen zum Krieg vnd andern newigkeiten / zuerleyen begirig/nicht etwa auff den fall der Dissarmirung / Eintzige gefahr / oder Religions beschwer / zum schein jhrer Intention zuerlangen / genommen werden mögen.

28.

So haben wir vns gegen deß Churfürsten zu Sachsen Liebde resoluiret / daß sie zu Versicherung / wegen deren / von den Böhmen angedeutete gefahr/ bey dero jhr Liebde anvertrawten Dissarmirung / an vnser Statt jhr Churfürstliches wort / von sich geben solle. So viel aber die in der Religion / vnnd andere der Interessirten angegebenen prætext anlanget/ haben wir dieselbe auff die Interposition verschoben.

Da nun die interessirten vnsere Gehorsame Fürsten vnd Ständte / wolten vnter dem schein der Gefahr / zu jhren selbst eignen Sachen vnnd Vngelegenheit verführen / würde solcher scheinbarer Betrug/

trug/durch allecuration deß jenigen Churfürsten/den sie selbst fürgeschlagen vnd begert/eröffnet / kommen sie aber auff die Religions prætext / heben sie die interpositionauff welche sie selbst gedrungen.

So würde auch vors lezte / vnsern Gehorsamen Fürsten vnd Ständen/ein gantz vnerträgliches / vns aber ein gefährliches vnnd vnzuläßliches werck seyn/ wenn/so offt / jenes theil ein Religions beschwer fürwendete/ob gleich dieselbe nicht erwiesen/noch einzige Kriegs Gefahr vorhanden were / sie alsbaldt ein Kriegs Volck auß zurüsten/das Land zu beschweren/ vnd sich mit jhnen in alle Wege coniungiren verbunden seyn solten.

Wie wir nun vnsere Gehorsamen Fürsten vnnd Stände in diesem fall die in der Böhmischen vnruh/ verinteressirten/verwichener zeit selbst bescheiden/vnd als sie eben die Religions sachen/damit sie sich anjezo behelffen/gegen jhnen geandet / von aller thätlichkeit ab vnnd zur bescheidenheit / vnnd Moderation anermahnet / vnd an vns gewiesen:dahero dann anjezo/ da sich das gegentheil ereiget/sie jhnen vmb so viel weniger mit einiger hilff bey zuspringen schuldig : also werden sie sich auch in jhren selbst eignen/ angegebnen Religions sachen /die vernunfft vnd billigkeit weisen lassen.

Vnd weil bey jüngstem Fürstentag / vber die den Gesandten inn Religions puncten von vns ertheilter Resolution/darumb beschwer geführet worden / daß dieselbe allein auff Commissiones,informationes vnd Dilationes gerichtet : so haben sie vernünfftig nachzudencken/daß wir jhnen / warümb also inn einem vnnd andern verfahren / außführung thun müssen / welche auch von den Gesandten angenommen.

So ist auch nicht mehr als ein Einzige Commission,vnd zwar in denen/wegen der Kirchen zu Breßlaw/zwischen der gemein daselbst / vnnd den Capitularn zu Glogau schwebenden strittigkeiten angestellet/ welche auch von Weilandt Hertzog Carln Münsterberg/als vnsern damaligen obern Ampt/in dieser sach selbsten vorgeschlagen / vnnd allein darauff gerichtet/ damit wir gründliche nachricht haben möchten / ob zu zeiten deß auffgerichten Majestätbrieffs / die Catholischen oder Augspurgischen Confessions verwanten/in besitz deroselben Kirchen gewesen / welches wie es dem Majestätbrieff gantz gemeß/also ist es auch ehe man in facto nottürfftig informiret, vnmöglich/ einige Hauptsachliche Resolution ergehen zu lassen/ gestalt dann auch weder von vns / auff den Religions Frieden im H. Röm.Reich noch einzigem andern Potentaten/eh es auß dem facto erlernet / ob die gehörige requisita vorhanden/so inn gedachtem Religionsfrieden außgesetzt/vnd ehe man sonst deß facti halber genugsamen bericht eingezogen / mit einer bestendig hauptsachlichen Resolution verfahren werden mag.Vnnd wird vns niemandt verdencken / daß wir bey solcher Commission nach vnserm iuri patronatus fragen/vnnd wie es damit beschaffen / erkündigung lassen einziehen:in deme wir vns das vnserige so wenig als andere das jhrige entzihen lassen können.

Inmassen wir auch in den jenigen fällen : da keine gründliche nachricht/bey vnsern Cantzeleyen vorhanden : als wegen der Troppawischen Kirchen / Item der Tesnischen vnnd Lubentalischen sachen / wie dann auch / nach dem vns wegen der Relegirten zu Rotteber/vmb deren Restitution gebetten/ was deroselben Personen Gelegenheit/voriges verhalten/ vnnd Zustand sey/auff was vor Conditiones sie relegirt/nicht vmbständiglich Beweiß gewesen / ohn Erkundigung / keine endliche Resolution haben ergehen lassen können.

Die Oberglogauischen Sachen / seynd vor diesem von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen/wie auch vnserm Oberhauptmann selbst / vor das Opplisch LandRecht gewiesen worden/welches deroselben Fürstenthumer/Privilegien vnd Landsordnung gemässen/deme nachmals inhæriret / auch dem Hauptman daselbst/daß ersolches befordern solle anbefohlen worden / welches weil die angegebene attentata zwischen der Herrschafft vnd Vnderthanen in facto bestellen/ anders nicht seyn können.

Vnd weil vnsere Gehorsame Fürsten vnd Stände/sich in vielen wegen erzeigt/daß sie dem Reussischen Wesen/gern mit Glimpff abgeholffen sehen wolten/ sich auch selbsten in jhren Schrifften vor vnd anbringen/auff den Respect so sich Ihr L. deß Hertzogs halber gehabt beruffen: Als ist solches auch vnsers Hochlöblichsten Hauses halber/von vns zu Gnaden angenommen:vnd weil wir vnsers Oberhauptmans Dexteritat vnnd Moderation erkannt / zu Continuirung solcher Glimpflichen Intention/von vns gleich Anlaß geben worden.

Wie nun auß diesem allem erscheint / auß was für einer gnädigsten Wolmeynung / wir vnsern gehorsamen Fürsten vnd Ständen/ die Motiuen vnd Vrsachen/warumb in einem vnd andern / bißhero also verfahren worden / in dero jhnen gesandten gegebenen Resolution/damit sie jhnen keine fürsezliche beschwerden einbilden dörffen/angedeutet.

Also da jhnen was bedencklichs vorkommen / hetten sie der gegen vns tragenden Devotion vnd Schuldigkeit/auch jhrer selbst eignen / denen iuxta vtraque im Kön.Böheim / gethaner Anleitung nach zu niemanden anders als zu vns / vnnd vnserm hochtragenden Key.vnd Königl.Ampt zuflucht nehmen / andern so sie vor diesem/zur Bescheidenheit ermahnet/gute Exempel geben/vnd die vnterthänigste Trewe / vnd Devotion / deren sie sich jederzeit bey vns angegeben / im Werck erzeigen/vnd diese Sach nicht auff Coniunglrung der Waffen / sondern auff vnsere rechtmessige Vätterliche Abhelff vnd Remedirung / so was erhebliches von jnen vorbracht stellen:auch in deme sie vmb den Frieden / so inständig vnterthänigst angehalten/ vnd vns gerne / wie sie in jhrem vnderschiedenen / bey vns gethanen für vnd anbringen /vermelden/bey vnserm nunmehr ziemlichen Alter / in Ruh gesetzt sehen wollen/vnsere widerwertige zu fernerer Halßstarrigkeit nit armiren/vnnd dardurch jhnen vnnd vns/den Frieden schwerer machen sollen.

Weiln aber auff falsche / jhnen gemachte Einbildungen so zumaln darauff beruhen / als ob wir diesen Irrungen/nit durch friedliche Mittel abhelffen/auch den Böhmischen Interessirten in jren Befügnissen vñ Priuilegien/wolte Eintrag thun lassen/zu welchen Einbildungen dann auch die angezogene gefundene Particular Discurs gehören / (daran aber wir / weil wie solche Discurrenten niemals zu Rath gezogen/ nicht allein gar keine Schuld haben/sondern vns vielmehr auff der Gegenseiten allerhandt bedencklicher Discurs vorkommen.) Vnsere Gehorsame Fürsten vnd Stände/vnserer vielfältigen Erklärung vngeach-

tet/

ten/dahin verlehret werden/daß sie offternenten Interessenten Kriegsvolcks zu zuschickē bewilliget/solches auch allbereit im Werck erfolget/nunmehr aber sie vnsere gnädigste Intention der friedlichen Mittel halber/vor Augen sehen/wie auch daß wir obgedachte vnsere Widerwertige/im Königreich Böheimb auff die von jhnen so starck getriebene Interposition remittirt, vnd was zum Böhmischen Frieden gehört/dahin verschoben.

Wir vns aber nicht einbilden/daß vnsere gehorsame Vnterthanen/ sich der Interessirten Böhmen Feindseligkeit annehmen/vnd dahero sich in Frieden/als weren sie jemals in Vnfrieden mit vns gewesen/gesetzt haben wöllen.

Gleichwol aber wie vnsere Gnädigste/vnd Väterliche Zuneigung vnd angegebene Milte/so wir zu vnserm Land Schlesien tragen/ jhnen noch weiter erzeigen: hinwiderumb aber auch/jhren gegen vns als jhrer ordentlichen Obrigkeit/schuldigsten verpflichten/Gehorsam vnd Vnterthänigkeit jhnen im Werck zu erfahren/vns gäntzlich zu jhnen versehen wöllen.

Als seynd wir gnädigst erbietig/daß in würcklicher vnterthänigster Erzeigung/solcher jhrer vnterthänigsten Deuotion vnd zurück forderung deß Volcks/wir den zwischen den Catholischen vnd jhnen/ in vnserm Land Schlesien sich erhaltenden Irrungen vnd Beschwerden/durch ansehenliche Tractaten gnedigst abelffen wollen.

Inmassen wir dan deß Churfürsten Sachsen Liebde/weil dieselbe am nechsten angesessen/dero wir auch etliche vnsere Räht zuzuordnen gemeynet/ gnädigst ersucht/ solche Tractaten vber sich zu nehmen/deren Antwort wir gewärtig.

So bald vns nun dieselbe zukompt/wollen wir die Notturffte ferner/ vnserm Oberhauptman in Gnaden anfügen/immittlers/ vnnd damit es eines andern Fürstentags nicht bedürffe/ vnd die Zeit neben den Vnkosten ersparet werde: so wollen vnsere Gehorsame Fürsten vnnd Stände/ sich auff gewisse/ gentugsame/gevollmechtigte vnd friedliebende qualificirte Personen/durch welche angeregten Tractaten gebürlich beywohnend abwarten/ anjetzo gleich bey dieser Zusammenkunfft entschliessen.

Wie wir dann auch deß Ertzhertzogs Liebde/wegen seiner Liebde vnnd anderer interessirten/ sich gleicher Gestalt/hierzu gefast zu machen/ andeuten lassen.

Diesem nach/so begehren wir an vnsere gehorsame Fürsten vnd Stände Gnädigst/daß sie in Erwegung deren bißhero angezogenen hochwichtigen Motiven/zu Verhütung jhres vnd mehrbesagten jhres Vatterlandes/selbst eigenen endlichen Verderben/vnd Vntergangs/sintemaln kein anders Mittel dardurch hirvon/so woln vnser Königreich Böheimb/wie auch sie vnd jr geliebtes Vatterland/wie auch die andere Länder/errettet werden können/ als mehrerwehnte Dißarmirung daß den Böhmen zugeschicktes Volck/alsbald wider abfordern/ die Waffen ab vnd niderlegen/sich diejenigen/so jhren obangezogenen/priuat passionen vnd affecten nachhengen/nicht verführen lassen/die in der Böhmischen Vnruh verinteressirte zu fernerer Halßstarrigkeit nicht armiren, noch die friedliche Tractaten schwerer machen/vnd sich selbstē in Gefahr setzen/sondern vielmehr vns/als jhrer von Gott fürgesetzten Obrigkeit/sich wie von jnen vñ jren Vorfahren/vor diesem je vnd allwege rühmblich beschehē/pflichtschuldiger Gebür nach/gehorsamlich bequemen.

Wie nun solches vnserer Gehorsamen Fürsten vnd Stände Pflichten/vnd jhrer vor diesem/in viel wege/erkandten Trew vnd Standhafftigkeit gemäß/ vnnd jhnen bey der gantzen erbaren Welt/ zu ewigem vnsterblichen Lob vnnd Ruhm/gereichen werde: als wöllen wir es auch gegen jhnen/sampt vnd sondern neben vnserm Hochlöblichen Hauß von Oesterreich/ in Kayserlich/vnd Königlichen Gnaden/ würcklich zu erkennen vnvergessen halten. Solte aber wider verhoffen/dieses vnser aller Vernunfft vnnd Billigkeit/gemäses gnedigstes Ermahnen/ Erklärung vnd Begehren nicht fangen/vnd diejenige Vrgelegenheiten/davon wir sie anjetzo/so trewlich/gnedigst vnnd Väterlich gewarnet/erfolgen/so wollen wir für Gott vnd der gantzen erbaren Welt/entschuldiget seyn.

Welches alles vnsere Commissarien/ den Gehorsamen Fürsten vnd Ständen/ wol eyferig werden zu Gemüth zu führen/vnd einzubilden wissen.

Was nun vnsere Commissarien/deme in sie gesetzt Vertrawen/vnd beywohnender Discretion nach/ (in welche wir das vbrige gestellet haben wöllen/ gar nicht zweifflende/sie werden an jrem trewen eusserstem Fleiß/vnnd Sorgfeltigkeit gar nichts erwinden lassen) also verrichten werden/dessen sollen vns/sie zuhanden vnser Königlichen Hoff Cantzeley/Schlesisch vnd Lausitzer Expedition außführliche Relation/ gehorsamb einbringen.

Vnd Wir wollen solches gegen jhnen herwider in Kay. vnd Königlichen Gnaden/damit wir jhnen fürters wol gewogen/zu erkennen ingedenck seyn.

Geben in vnser Statt Wien/den 11. Tag Monats Novembris im 1618. vnserer Reiche deß Römischen im Siebenden/deß Hungarischen im Zehenden/vnd deß Böhmischen im achten Jahr.

Matthias.

Das LXVIII. Cap.

Der Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien auff obgedachte Proposition gegebene Antwort.

Summarien.

Nach Widerholung Kayserl. Begerens/vnd Wunsch eines beständigen Profan vnnd Religionfriedens/welchen gleichwol etliche Friedenstörer begehren vmbzustossen/darüber nunmehr so viel Christenblut vergossen/Land vnd Leut verderbet. So achteten sie zwar die Disarmirung vff der Böhmen seiten vorerst höchst von nöhten. Allein sie müsten auch versichert seyn/auff welche Versicherung/als dann sie sich darzu wie auch zur Abstellung der Directorum bequemen würden; Bitten Ihr Kayſ. May vmb Anstand vnd Suspension der Waffen biß zu Außschlag der Interposition/jhnen auß Gnaden zu condoniren. Es bestehe nachmals vff Abhelffung der Grauamina, vnd Assecuration de amplius non turbando, vnd salua fide & religione: dann sonsten die Böhmische mit jhrer Vnion nicht wol werde zu trennen seyn: In Schlesien werde der Majestätbrieff auch disputirt/die Religionsverwandten von officiis gestossen/vnd dergleichen Particulariteten mehr. Die begehrte von den Böhmen Hülff an sie die Schlesier streck sich nicht weiter als auff den Religionsfried vnnd Majestätbrieff zu erhalten. Deßwegen sie die Schlesier vnbillich anderer Vfflagen gegen jhre Kayſ. May. bezüchtiget würden/ da sie doch nechst der Religion nichts anders als Jhr May. Reputation/ Hochheit vnd Bestes suchten.

Als auff der Römischen Kayser: auch zu Hungarn vnd Böheim Königlicher Mayestät/ vnsers aller

Gnedigsten Keysers Königs vnd Herrn/allergnedigste Verordnung/Ihr Lieb vnd Fürstliche Gnad / der Durchleuchte / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Christian Hertzog in Schlesien / zur Lignitz/ vnnd Briegk / Obrister Hauptmann inn Ober vnnd Nieder Schlesien / ein allgemeinen Fürsten Tag / auff den Zwantzigsten Monats November / allhier inn der Statt Preßlauw zuhalten / außgeschrieben / haben sich die gehorsamen Fürsten vnnd Ständt Höchstermelter J. K. M. zu vnterthenigstem Gehorsam vnnd gebührenden Oberampts Respect gantz schuldig befunden/sich darbey gehorsambst befinden lassen:seynd auch zum theil in eigenen Personen/ theils durch dero Abgesandte darzu zu recht erschienen / vnd haben vermittels höchstermelter J. Key.M. abgeordneten ansehenlichen Commissarien / der Wolgeborner Herrn/ Herrn Gundackers / Herrn von Lichtenstein vnd Niclaßburg/auff Wolffersdorff/Polßdorff/vñRangsdorff/J.K.M. Raths vnnd Cammerers/Herrn Niclassen Freyherrns von Burghauß vnnd Stolz auff Jonsdorff/Schildberg vndPetersswitz/Röm.K.M. Cammerers vnnd Cammer Præsidentens inn Ober vnd Nider Schlesien/ auch Hauptmanns deß Münsterbergischen Fürstenthumbs/vnd Franckensteinischen Weichbildes/vnd deß Edlē Gestrengen Herrn Wenzels von Zedlitz/auff Schönaw/Quaritz/vndZieruß/ Röm.Key.M. HoffCammerrahts/Cammerers vnd Hauptmanns deß Fürstenthumbs Sagan / neben Vberreichung deß Keys.-vnd Kön. Creditirs gethanen Fürtrage/vnd behändigten in Schrifften abgefasten Instruction vnterthänigst angehört vnd verstanden/was Höchstgedachte J.Keys.M.auff der samptlichen gehorsamen Fürsten vnd Ständ/vmb gut vnd thunliche Abhelffung / der entstandenen Vnruhe im Königreich Böheim / vnlangst beschehenes vnterthenigstes ansuchen/ wie nicht weniger der Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession wegen deren den Böhmischen Ständten sub vtraque zugeschickten/ vnnd in deren zwischen jhnen auffgerichten Vnion/ auffgesetzten Kriegshülffen erfolgte außführung / jhnen weiter/vnd mit mehrerm fürhalten lassen.

Vnd nemblich wie fürs Erste mit mehrerm abgeleynet worden/daß etwa J. K. M. von den Ständen in Böheim/beygemessen werden wollen : samb es an derselben bißhero erwunden/daß die Böhmische Vnruhe/durch gütliche Mittel nit abgestillet: samb in keinem Keys. Patent / noch Außschreiben solche Mittel vorgeschlagen / so zu Abhelffung deß Religions Wesens gerichtet:samb sie wider gebühr / durch Patenta für Rebellen erklärt/vnd das Keyserl. Kriegsvolck an dem jenigen / so bißanhero in Böhmen mit Rauben/ Plündern/Brennen vnd sonsten in andere feindselige Wege fürgelauffen/einig vnd allein schuld trage.

Dargegen aber/daß J.K.M. zu Behauptung jhrer allergnedigsten Zuneigung zum frieden/dero gnädigsten Bescheyd/jhrer L.vnd Churf.Gn. zu Sachsen Gesandten wegen dero von den Interessirten/so hoch vnderthänigst gebettenen Interposition ertheilt/nit allein Communicirten / sondern auch dieses andeuten wollen:das doch Hochged.Churf. zu Sachsen Liebde/ vnd Churfürstl.Gn.dieselbe Interposition, so viel die ablegung der Waffen belangt/würcklich für die hand zunehmen : auffgetragen / damit die gehorsamen Fürsten vnnd Ständte / sich nunmehr desto weniger einigen prætext nicht verleiten lassen : sondern viel mehr Ihr Keyserlichen Majestät widerwertigen/den Frieden fortzustellen / mit anhalten / vnd deroselbert auff allen fall/würckliche hilffe leisten möchten.

Dann daß fürs ander J.Key.M.mit einführung vnterschiedener vnnd in grosser anzahl / angezogener vrsachen vnd motiven/den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen Augsp.Confession zu gemüt führen/wie ihren gestalten sachen nach die Böhmische Assistentz hülffe/zu bewilligen vnd zu leisten/weder auß schuldigkeit der Vnion/noch in andere weg obgelegen / vielweniger gebührt hette.

Vnd vors 3. mit mehrerm deduciren, vnd außführen/warumb J.K.Maj. an derer Resolution / deren jhr vnlengst abermaln fürgetragenen Religions Gravaminum, dieses Landes Schlesien nicht gelangen mögen.

Mit fernerem Allergnädigsten anerbieten vnd bericht/daß gegen wider zurück forderung / der fortgeschickten Böhē. Assistentz hülffe / J.Key. Maj. nit allein denen / zwischen den Cathol.vnnd Augs.Confessions verwanten Fürsten vnd Ständen/sich erhalten/ den jrrungen vnnd beschwerden / durch ansehenliche Tractaten abhelffen lassen wolten : sondern auch zu solchem ende J.L.vnd Churfürstl.G.zu Sachsen/deren J.K.M.nit weniger etliche deroselben Räht mit zuverordnen gemeynt/ solche Tractaten zu vbernemen Gnedigst ersucht/vnd darumb ferner allergnedigst begeren/bey dieser zusammenkunfft auff gewisse/ genugsam genollmächtigte vnnd friedliebende qualificirte Personen/so denselben Tractaten / gestalt dann J.L. Hochfürstliche Durchl.dem Herrn Bischoff zu Breßlaw/für sich/vnd wegen anderer interessirten/ gleichermassen sich gefast zuhalten/allzeit angedeutet worden/ abwarten möcht zu schliessen:in all wege aber/vnd für allen dingen / daß naher Böheim abgefürte Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß wider ab/vnnd zu Rück zu fordern/neben schließlicher allergnedigster verwarnung/ was ob dem widrigen fall den Gehorsamen Fürsten vnd Stände für vnheil/daran alsdann J.Key.Maj. entschuldigt seyn wölle/zustehen vnd zu gewarten seyn werde / alles nach besagtem mehrerm Innhalts obbemeldter vbergebener Keys.Instruction.

Darauff die gehorsamen Fürsten vnd Stände/nit vnterlassen/dieses alles in notthürfftige vnd reifflicher Berathschlagung zuziehen / vnd wie sie samptlich vrsach haben J. K. M. für dieses vnterthenigst Danck zu sagen / daß J. K. M. die angezeigte allergnedigste Vätterliche Vorsorge / damit die entstandene Vnruhe / durch die bequeme billiche vnnd zwar gütliche Mittel befriediget : vnd abgestillet werden möge/gnedigst an die Hand genommen/ vnd sich nicht allein zu allergnedigsten einwilligung/forderer Werckstillung/ der so offt gebettenen Interposition bewegen : sondern auch darinnen allezeit gute præparatoria fürnehmen lassen/vnd wessen J.K.M.deßwegen J.L.vnd Churfürstliche Gnad.zu Sachsen / für diesem gnädigst beschieden/wie nicht weniger / was sie mit seiner L. vnnd Churf. Gn.auch von newem verhandelt vnd tractirt/ den Gehorsamen Fürsten vnd Ständen / zu dero vnterthänigstem Nachricht zu communicirn/jr allergnedigst gefallen lassen wollen / also thun sie die Gehorsamen Fürsten vnd Ständ / von der allerhöchsten / also dem Gott deß Friedens / vnterthänigst trewlich verwünschen/daß dessen Allmacht J. K. May. bey denen Christl. Friedliebenden / Gott wolgefälligen Gedancken/forders erhalten bestättigen / vnd zu würcklicher Fortstellung/deß gantzen Friedenwercks/insonderheit

aber an die Handbringung deromassen billichen vnnd bequemen Mitteln/ nottürfftigen Segen vnd Gedeyen verleihen wölle/ wordurch zuforderst J. K. Mayst. Hertz vnd Gemüth ermildert/ vnnd gesänfftiget/ alles mißtrawen auffgehebt/ die Waffen abgethan/ die Religions beschwerden zu grund vnnd bestand erlediget/ vnd alles in solchen Stand komme/ vnd gesetzt werde: auff daß beyderseits Religionsverwandten / so wol in Böhmen als Schlesien / hinfüro in gutem Friede/ Ruhe vnnd sonderlich der hiebevorn gepflogenen vertrawlichen Correspondentz/ mit vnnd bey einander leben vnd wohnen/ vnnd ein jeder mit freyem/ Ruhigen vnd frölichen Gewissen/ seinem Gott vnd J. Kay. M. als deren einiger höchster / von GOtt fürgesetzter Obrigkeit/ trewlich dienen/ auch J. K. M. diesen vnd andern / deroselben vndergebenen Königreichen / vnnd Ländern / noch viel lange Jahr beständiger Gesundheit/ vnnd Friedlichen Kayſ. wolstand / mit heilsamen nützlichen Gubernament/ vorstehen möge / was dann den ersten Punct der Kay. propolition belanget: ob zwar die Gehorsamen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession dasjenige / so sie in jüngstem Fürstentags beschluß / auß der Böhmischen Ständ prætensionen, an seinen orth / vnd jhrer der Böhmischen Stände weitere außführung / vnderläuterung/ billig gestellt seyn lassen: so mögen doch vnnd geruhen J. K. M. in die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände / dieses gewisse allergnädigste vertrawen wol setzen/ daß sie sich weder durch angezogene prætensionen, noch in andere wege jemals/ verleiten lassen/ noch die Evangelische Stände dahin verstanden / daß sie einigerley weise begeret/ oder in Sinn genommen J. K. M. Friedliebendes Gemüth/ vnd angeborne Kay. milde gütigkeit vnd sanfftmuth/ auch sondere liebe vnnd zuneigung / zu deroselben löblich. Königreich Böhmen/ mit deroselben Vnderthanen/ vberflüssig bekant: sondern daß sie vielmehr / jhren pflichten nach / nit vmbgehen mögen/ solches Jhrer Ka. M. vnderthänigst zu Gemüth zuführen/ weil darauß kein anders zuschlissen: dann daß sich gleichwol Leuth finden müssen / die wie sie anfangs/ auß Friedhäfftigem Gemüthe/ gegen dem freyen Religions Exercitio, zu denen beschwerlichen Sachen/ mehr dann zu viel anlaß gegeben: also nachmaln die Extrema/ so lange zeit zu sopiren/ jnen weit mehr/ dañ zu sopiren angelegen seyn lassen / welches dann vnder andern/ vnd insonderheit auch auß diesem/ desto mehr erscheinlich: demnach Jhre Ka. May. bald anfangs/ auß eigenem Kayserlichem bewegnuß / vnd friedlicher zuneigung / sich allergnädigst anerbotten / wann die Böhmischen Waffen nidergelegt/ durch ansehenliche Commissarien/ dem entstandenẽ Vnwesen/ allergnädigst abhelffen zulassen: die Böhmischen Stände aber solche Condition zu was ende gespannet zuseyn/ vnd für vnerträglich angegeben / daß gleichwol dieselben Leuthe es dahin gebracht vnd bearbeitet / daß vber solchem disputat in puncto der disarmirung/ so viel zeit verlohren/ so viel vergebene Gelt spilterung/ in allen Jhrer Kay. M. Landen erfolget/ so viel Landes im Königreich Böhmen verderbet/ vnd hin / vnnd wider außgezert/ vnd/ welches das gröste / vnd höchlich zubeklagen / so viel vnschuldiges Christen Blut vergossen worden/ dz nun mehr am Tage: nit weniger aber auch/ das gantze Hauptwesen/ vnnd alle Friedliche mittel/ so weit auffgehalten / daß auff alle so wol der Länder als anderwerts eingewende/ so embsige/ fürnehmen vnnd ansehenliche Intercessiones, biß anhero ein weiters vnd mehrers/ als was bald anfangs erkläret worden/ nicht erhebt werden mögen / da doch der Natur vnnd Erfahrung nach nicht vnschwer abzunemen / daß mit denen/ so als biß anhero zum offtern vorkommen/ auß forcht der Justiz/ vnnd gleichsam ex desperatione die Waffen an sich genommen / auff etwas anders zu handlen seyn wolle/ vnnd zwischen zweyen extremis nur media seyn müssen / eins aber durch das ander nit wol remediret / noch eins ohn das ander auffgehebt werden möge.

Welches alles dann die Gehorsam. Fürsten vnnd Ständ auch nochmaln verursachen thut/ ob sie wol zu stabilierung J. K. M. Authorität vnd Reputation zu erhaltung deß vnderschieds / so zwischen Obrigkeit vñ Vnderthanen nohtwendig seyn muß/ aller Billigkeit gemäß erachten / dz die disarmirung für allen dingen/ vnd zu erst von den Vnderthanen erfolgt.

Dannoch J. K. M. nicht allein vnderthänigst/ vnd wolmeinend zuerinnern: weil gleichwol nicht zu verspüren daß wider solche Jhrer Kay. May. anmuthen die Böhmischẽ Stände/ etwas anders oder mehrers/ dann einig vnd allein die besorgnuß allerhand darauß erwachsenden Gefahr zusetzen vermeint: im vbrigen aber vnnd ausser dessen sich allbereit / als auß jhrer der Kay. instruction beygefügten / vnnd mit vbergebnen schreibens Copeyen zuvernehmen / sich so wol zur disarmirung / als auch abstellung der an sich genommenen Direction deutlichen erbotten / vnnd submittirt, vnnd durch solche submission zuversichtlich J. K. M. Hochheit vnnd Reputation wo nicht durchauß gänzlich/ doch nach gelegenheit deß fürgewenden impediments zu grossem theil ein vnzweiffelichs benügen geschehen/ vnd wie die Gehors. Fürst. vnnd Stänãt. bey dieser Zusammenkunfft / eingeschickten schreiben vernehmen / vnd in Hoffnung stehen/ noch weiter beschehen wirdt / das vermutlich die benanten Interponenten, angeregte disarmirung/ nicht für so ein nothwendiges mittel / vnd Requisitum, vmb welches willen dz Hauptwerck/ mit Jhrer Kay. May. selbst eignen schaden vnd nachtheil / lenger hinderzogen werden müste/ halten / noch weniger aber sich / zu einiger Versicherung/ oder obligation, deßwegen verstehen dörffen/ wie dann auch/ ob Jhr Kay. May. dero Kayserlichen Reputation halber / vber diß alles noch was bedencklichs fürkommen solte: dagegen nicht weniger zubewegen haben werden / daß ohne diß das gantze Interposition werck/ zu keiner andern intention, als daß alles mit Jhrer Kayserlichen Mayest. Reputation hin: vnd beygelegt werde/ gerichtet/ vñ zu erhaltung Jhrer Kayserlichen Mayestät Kayserlichen Hochheit vnnd Reputation/ ein weit mehrers/ an vernünfftiger vnnd gütlicher abstillung der entstandenen Vnruh / vnd also an dem Hauptwesen selbst / als dem eusserlichen werck der diß armirung gedeyen. In deme dasselbe ohne diß/ davon zu weit dependiret, dz so bald dz Hauptwesen / nur zu seiner gründlicher vollziehung gelangt/ die angenommene Arma/ für sich selbst fallen müssen: Sondern es bitten auch hierumb Jhre Kay. Mayst. die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände / Vnderthänigst / sintemal gar nicht new / sondern dessen alle Historien voll seyndt / daß in dergleichen fällen / Kayser vnd Könige/ wann sie gleich mit jhren Vnderthanen/ zu Waffen gedeyen / dannoch lieber mit jhnen per inducias, vnd suspensionem armorum, zu bequemer vermittelung verfahren / als den extremis Raum vnnd Statt geben wöllen/ Jhr Kayſ. Mayſt. geruhen / dero

Kayſ. milte vnd gnade/zuermilterung der bißhero fürgeſtelten Condition / noch ſo weit vorzuſetzen / daß es zum wenigſten / bey dergleichen anſtand vnd ſuſpenſion der Waffen / biß zu außſchlag der interpoſition verbleiben/ vnd das Hauptweſen deßwegen nit weiter auffgezogen werden möge/im vbrigen aber/das jenige in welchem ſich Jhre Kay. Mayſt. von deroſelben erſtmals gefaſten / vnnd bißhero enthaltenen meynung/ diß fals noch außſonderen Kayſerlichen Gnaden zu condoniren/ vñ deſſen vngezweiffelt verſichert zu ſeyn/ daß Jhre Kay. May. in ſolcher augenſcheinlicher Clemenz/vnd Kayſerlicher Gnad mehr Reputation/dañ durch alle Victorien vnnd Triumphos, die ſie von jhren Vnderthanen/ mit Schaden vnd Verderb/Land Leuthe auffheben könden/erhalten werden/anlangend die bewilligte Böhmiſche Aſſiſtens hilffe/vnd daß Jhr Kay. M. deroſelben Revocirung allergnädigſt begehren / da bitten die Gehorſamen Fürſten vnd Stände/ Augſpurgiſcher Confeſſion/Jhre Kay. May. geruhen in Kayſerl. vnnd Königlicher Gnaden/zu beherzigen/ was ſeydt der entſtandenen Böhmiſchen Vnruhe/in dieſem Werck/von Zeit zu Zeit vorgangen / wie nemlich bald im erſten anfang/als die Böhmiſchen Stände ſub vtraque, die Gehorſamen Fürſten vnnd Stände/der auffgerichteten Vnion erinnert / vnnd inhalts derſelben die Aſſiſtentz hülffe geſucht / daß ſie die Fürſten Stände / wie ſie in Religions beſchwerden jederzeit gethan: alſo auch in dieſem Werck/nechſt Gott jhren Recurs/zu niemand anderm/ dann zu Jhrer Ka. May. als jhrer höchſten Obrigkeit genommen/vnd bey derſelben / vmb abhelffung der beſchwerden / vnnd damit gütliche mittel der ſchärpffe vorgezogen werden möchten/Vnderthänigſt angehalten.

Darneben aber vnd folgends demnach ſie die ſachē weiter erwogen / nit allein Schrifftlich / ſich angeben/ daß ſie dieſelben dermaſſen beſchaffen befinden thäten/ daß ſie die Vnion/ ſo nicht anders denen ſachen remediren würde / nit würden beſeit ſetzen können: ſondern auch ſolches nachmals durch Mündlichen Vertrag/ mit anderweit einführung mehrer beweglichen Motiven erholet: auch nit vnderlaſſen anſehenliche Königliche / vnnd Ertzherzogiſche interceſſiones hiervnder zugebrauchen/vnd damit ſie ja ſich nit vbereilen möchten / beynebēt gewiſſe Perſonen zu den Böhmiſchen Ständen abgefertigt / ſich aller gelegenheit / an vrſachen vnd intention zuerkündigen / vnnd zu moderatis conſiliis, vnnd annehmung friedlicher mittel anmahnung gethan.

Vnd ob man zwar auß allerhand nachricht befunden/daß alle Vnruhe auß den Religions bedrangnuſſen hergerühret / dañoch zu allem vberfluß/die vermöge der Vnion geforderte Hülffe/ nochmaln einen weg als den andern / beſeit geſtellet / vngeachtet daß allbereit das Brennen/Plündern vnd Blutvergieſſen im Königreich Böhmen / ſtarcken anfang genommen/ vnnd abermal von newem/ mit angeben daß man der Hülffe nicht würde fürvber gehen mögen / vnnd deſtoehe der Sachen Remedirung in Schrifften gebetten/ auch nothwendige Erinnerung gethan/daß alles auff gäntzlicher abhelffung der Grauaminum vnd Aſſecuration de amplius non turbando beruhen wölle / vnd alſo die Hülffe welche doch mehr iure debiti krafft der Vnions obligation / dann in andere wege zu fordern geweſen/etliche Monat vnd ſo ferrn / daß auch in vnd auſſer Landes/nicht allerdings gleich davon iudiciret werden wollen/auffgehalten/alles zu dieſem Ende / ob Jhre Kay. May. dero Kayſerl. gemüthe ermiltern laſſen / vnd ſolche mittel an die Hand zunehmen belieben wolten/damit die Gehorſamen Fürſten vnd Stände/ auß dieſem Labyrinth gerettet / vnd damit nicht eingeflochten werden dörffen.

Vnnd wiewol ſie dieſe Sachen auff freyen vnderſchied denen Zuſammenkunfften nach aller nothurfft erwogen / auch befunden daß vber alle jhre Zuverſicht vnnd Vertrawen / nichts dergleichen worauff einige inverlaſſige hoffnung zu ſtellen / erhebt werden möge/ angleichem jhre angebrachte Religions beſchwerden/ mehr vnd mehr ſchwerer vnd weitläufftiger gemacht/ von der aſſecuration de amplius non turbando einige verſtörung nit erlange: hingegē aber die Vnion ſtarck zu diſputat gezogen worden. So iſt doch Jhrer Kayſerlichen Mayeſtät wiſſentlich/daß man deroſelben zu Vnderthänigſtem Gehorſam vnnd billichem reſpect vber diß alles noch ferner auß dem wege gehalten/ vñ noch in der dritten deßwegen angeſtelten Zuſammenkunffte/ dz gantze werck widerumb in newe berahtſchlagung gezogen/vnnd mit euſſerſter bemühung/ſorgfeltigkeit vnnd bekümmernuß alle mittel vnd winckel erſucht / wie weit man ſich darinnen herauſſer laſſen/oder zu rück halten ſolte/ oder auch vnd fürnemlich Jhrer Kay. M. ſalua fide & Religione, ſich zubequemen haben möchte.

Je mehr aber nun die Sachen in Nachdencken gezogen worden / deſtoweniger haben jhnen die Gehorſamen Fürſten vnd Stände/Augſpurgiſcher Confeſſion einbilden können / daß nicht ſo hefftige Religions Turbationen zu der Vnruhe gewiſſe Vrſach gegeben haben ſolten.

In mehrer anmerckung daß neben deme / daß zu verhinderung deß Religions Exercitii mit Cloſtergrab vnd Braunaw / ſo ſcharpffe proceſſus executiui fürgenommen worden / dergleichen in einem Land nit balden gehöret: welches doch/ob auch gleich die Sach nach dem ſpecial Buchſtaben deß Majeſtätbr. (welcher doch / wie er in ſeiner generalitet diß fals zuverſtehen / in der Vnion ſpecifice gnugſam allbereit erklärt zu befunden) vnklar vnnd altiorem indaginem erfordert hette / deſto mehr von billigkeit wegen eingeſtellet werden ſollen/daß die Böhmiſchen Stände nicht vnklar / ſondern manifeſte fundatam intētionem, in der gemeinen Landes verfaſſung gehabt/vermöge welcher das jenige/was zwiſchen der Königl. Mayſt. vnnd den dreyen Ständen/(als dann mit dem Mayeſtät Brieff geſchehen) abgehandelt wird/nit allein derſelben dreyen Ständen/ ſondern auch der Geiſtlichkeit/ vnd welche gleich nicht Stände ſeynd/Vnderthanen/zugehöriger obſervantz / vnd vnderhaltung/wann ſie nicht in ſpecie eximirt worden / jederzeit verbindet / oder zum wenigſten / in noch hiervnder fürgefallenem zweiffel/zu ordentlicher cognition, auff daß nicht der proceſs ab executione allgefangē würde / remittiert werden mögen/ſo iſt ja nicht zuverneinen / daß intentiert zertrennung der defenſorn vnnd inhibirung deren Zuſammenkunfften/ der gantze nervus zu exercirung der Religionsfreyheit / zu wider vorigen conceſſionen incidiret, vnd verſchnitten werden wollen.

Vnd wie wol auch die Defenſores, in deme ſie ſich jhrer Conceſſionen, ſo cum omnibus Clauſulis derogatoriis, künfftiger widricher verordnungē in optima forma außgangen / gehalten / dadurch nichts haben delinquirn mögen: ſie demnach hierüber / als den Gehorſamen Fürſten vnd Ständen/ noch ein anders

nicht fürkommen/wider Jhre Kay. M. Person selbst gehandelt zuhaben / mit bedrohung der Execution erkläret worden/worzu dann ferner kompt/daß dergleichen alles zum gröstentheil/durch die jenigen Jhr Ka. May. Officirer/Räthe vnd Diener gegangen/welche sich von dem Böhmischen Religionsfriede/im Majestat Brieff sancirten Amnistia, vnd Vergleichung/ zwischen denen sub vna vnnd vtraque begrieffen/selbst gesondert vnd außgeschlossen.

Vnnd weil dannenhero leicht zuermessen / was die ub vtraque auß solcher expedition, sich zuversehen gehabt / vnnd vielleicht zu vollziehung deß gedroheten ernsts / gehörige executorialia, vermittelers derselben Personen/würden außzubringen gewesen seyn: ist nicht vnschwer zuschliessen/ob nit eben dieses die Böhmischen Stände gleichsamb desperat machen müsse/ sintemal dergleichen vmbstände gleichwol einen iustū, vnd solchen metum, erwecken können/welcher auch in constantissimum quemque, zufallen pflegt.

So viel vber dieses alles auch noch bericht einkommen/daß mitten in der entstandenen Vnruh/die Religionsverwandten / von auffig durch newe inhibitorialien in jhrem Exercitio nit wenig turbirt worden.

Welchem allem forders die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände / destomehr beyfall geben können vnnd müssen / wann sie es zu Gemüth ziehen / daß nicht weniger in diesem Land Schlesien/mit Religions turbationen vnnd beschwerden vorgehet / in deme offentlich am Tage/wie nicht allein das freye Religions Exercitium, niemands hefftiger/als seydhero deß erlangten Mayestätbrieffs / vnnd dessen Confirmation, welcher zeit doch darinnen die gröste Sicherheit seyn sollen/turbiret vnnd angefochten werden: sondern daß auch sie/ die Gehorsammen Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession biß dato noch zu keiner ersprießlichen Erledigung kommen mögen / in dessen aber nit weniger / als in Böhmen beschicht / der Mayestätbrieff zu Disputat gezogen: dardurch zweiffelhafftig gemacht/ vnnd erst zu newer cognition vnnd erklärung will gebracht werden.

Darbey dann deren/zwischen den Böhmischen Ständen/sub vtraque, vnd den Gehorsamen Fürsten vnnd Ständen Augspurgischer Confession in Schlesien auffgerichter Vnion/ vngeachtes dieselbig für die beste assecuration, beyden Ländern ertheilet vnd bestätiget worden / in nichts mehr verschonet: sondern vnlangst durch newes vnd zuvorn vngehörtes disputat, erst auff Rechtliche Proceß / vnnd auß vbung aller zu einer offension vñ inuasion, gehörigen requisiten, gewiesen/ vnd hingegen die in solcher Vnion begriffene/ einige exemtion deß Königs Person / auff alles was vnder deß Königs Namen außgehet/fortgestellet/oder von den Religions Feinden erpracticiret wird/ extendiret, vñ alles dahin getrieben wird/daß solche Vnion nullo casu zu effect zubringen/ sondern nur zu Papier stehen / nichtig vnd gantz eluſoria seyn/ vnd verbleiben mögen.

Für allen andern aber ist sonderlich zubeklagen/der jenige modus, so in dem Lande Schlesien nunmehr durchaus / auch nunmehr / bey den Catholischen privat Personen vberhand genommen / daß nicht allein die Religionsverwanden von allen officiis gestossen/ ja auch Bürger Rechten nicht zugelassen worden / vñ daß derselbe bißhero zu keiner abstellung zu bringen gewesen/weil er eusserlich das ansehen vnnd prætext geben kan/ sampt es Politische Sachen / die niemanden pro arbitrio zu disponiren verschencket werden können: da er doch hingegen in recessu eine solche Religions persequution auff sich trägt / dadurch in wenig Jahren/wann die Alten absterben/ das Religions Exercitium zu grund gerichtet/ vnd nit stumpff vnd stil außgerottet wird.

Wie nun auß solchem allem/ dabey doch vieler particularien eines vnnd deß andern Landes / wissentlich vbergangen gnugsam zusehen/ daß an gantz schweren vnnd hefftigen Religions bedrangnussen in beyden Ländern kein mangel: dieselben auch in dem Königreich Böhmen so weit vnd hoch getrieben worden/daß sich die Stände sub vtraq; deren selbst zu entschütten/ Raths worden / vnnd nicht allein sich darüber zu dermal eins beständiger vnd Endlicher abkommung jetziger vnnd künfftiger Beschwernussen/ eine Defension an die Hand genommen: sondern auch die Gehorsamen Fürsten vñ Stände/Augspurgischer Confession/ deren zwischen jhnen auff alle pesteritet/ an Eydesstat mit Kayserlicher vnd Königlicher concession approbirt, vnd bestetigung in puncto Religionis auffgerichter Vnion/ mit vnauffhörlicher abforderung der darinnen begriffenen hilffe vnd assistentz / mehrfaltig vnd vnnachlesslig erinnert: vnnd die Gehorsamen Fürsten vnd Stände nit vnbillich jhnen zu Gemüth gezogen/ daß sie jhre Religions beschwerden / so wenig als sub vtraque in Böhmen vber vielfältiges anhalten vnnd sollicitieren bißhero auff orth vnnd ende bringen mögen / ja noch dieselben für gantz vnerheblich erachtet/ vnnd an stat gäntzlicher abhelffung / noch fast weit geworffen werden wollen/ von Assecuration aber wider künfftige turbationen, nicht daß wenigste zuvernehmen gewesen: haben sich die Gehorsamen Fürsten vnd Stände mehr dann eines angegeben / verwahret vnd gebetten/ in deme je Ehren/Trew Glaubens vnd Gewissens halber nit für bey zukommen vermöchten / J. Kay. May. sie vngnädigst nit verdencken wolten/ daß sie befugt d' Vnion sich gegen den Böhmische Ständen mit der ersten hülffe zuerzeigen gedencken würden/ dessen Jhre Kay. May. desto mehr Vrsach zuhaben/ sie vnderthänigst verhoffen: weil nit allein die Vnion sie hierzu deutlich/ vnnd ad literam verbindet: sondern auch dieselbe ohn einige defension zu jhrem effect vnd würcklichkeit nit zubringen.

Für allen dingen aber die Gehorsamen Fürsten vñ Stände/ zu mehrer bezeigung schuldigsten respect, vñ gehorsams/gegen der Kay. May. vnnd daß man sonderlich durch diese Hülffleistung / nichts gefährliches suchen thäte / weil gleichwol die Böhmischen Stände allerhand starcker excessen beschuldiget worden / die bewilligung der Hülffe gantz ad punctum Religionis restringiret, auff die maß vnd weise/wie es die Vnion besagt/ allerdings conditioniret, vnnd deutlich vorbehalten / so bald beyderseits Religions grauaminib. abgeholffen / vnd de amplius non turbādo sicherung gemacht seyn würde / daß alßdann die Hülffe wider ab vnd zu rück geführet/gefordert werden solle.

Wie sie sich dann nit weniger einiger excessen oder was ausser der Religions defension befündlich seyn möchte / theilhafftig zumachen/jederzeit deutlich præmuniret, vnd verwahret / vnd nochmaln darob beharren.

Wiewol sie vnder dessen mehr angeregten Böhmischen Ständen kein anders Zeugnuß geben mögen/ dann so weit sie bey jhnen einkommen / dz sie auch niemals einige andere communion von jhnen begeret /

sich auch gegen jhnen jederzeit keines andern/dann der Kay. May. Gehorsamb vnd Vnderthänigkeit zuverbleiben / deß Friedens begierig zu seyn/ja Waffen / direction in eventum der assecuration abzulegen / vernemen lassen.

Vnd hat zumaln den Gehorsamen Fürsten vnnd Ständen / in Sinn vnd Gedancken nit eingeben mögen/weil Jhr Kayserl. May. so wol die Vnion als den Mayestatbrieff deutlichen confirmiret, vnd darwider nit zu seyn/ sich verpflichtet / vnd hingegen die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände/auff vnderhaltung wie anderer jhrer profan als in specie dieser Religions privilegien/in Jhrer Kay. May. Pflicht vnd Gehorsam widerumb getretten / daß einiger lebendiger Mensch mit Billigkeit vñ Vernunfft/jhnen hiervnder einiger Vnfugen/oder culpam rei illicitæ beymessen solle.

Vnd diß vmb so viel mehr/weil geregte Vnion/dergleichen defension auch wider die jenigen / so vnder der Kön. Ma. Namen / vom höchsten biß zum nidrigsten/das Religions exercitium zuhindern oder zu turbiren, sich vnderstehen vorzunemen freylasset.

Ja die fürnemste Religions assecuration in beyden Ländern / fürnemlich auff solche Vnion/ vnnd darinnen begriffene defension fundiret, in deme dieselbe für die beste assecuration deutlich erkläret wird.

Vnd das auß diesem allen erscheinlich/wie J. Ka. M. durch die bewilligte hilffe/ein mehrers nit/als was sie selbst den Ländern versprochen / vnd dero Kay. vnd Kön. confirmation mit sich bringt/zugemuhtet vnnd begeret werde.

Vnd dannenhero solche Hilffleystung zuwenden/ vnd alles in ruhigen Stand zubringen / täglich in J. Ka. Ma. Handen gestanden also gar/daß auch darzu keiner Kriegsrüstung bedürfftig : sondern alles einig vnd allein an würcklicher vñ beständiger effectuirung/ dessen was Jhre K. M. einmal approbiret, vnd bestätiget/ so J. K. M. daran durch Friedhässige Leuthe nit verhindert/vñ zu rück gehaltē worde/gelegen gewesen.

Vnnd solte auch billig darumb die Gehorsamen Fürsten vnd Stände/ niemand so extreme von allem bedacht abgewand halten/ vñ vermuthen/ sintemal sie auß dem gantzen Werck ein mehrers nicht Schaden vnd Gefahr zugewarten/daß sie nit lieber sich solten in Ruhe/ vnd gutem Gemach gehalten haben / wann sie hierunder nicht Jhre Gewissen/Trew/Glauben/Ehr/ Glimpff vnd jhrer vnd der posteritet ewiges Heil/als zeitliches wolergehen/in acht zunehmen bewogen worden.

Derowegen dann vnd wie die gehorsamen Fürsten vnd Stände/dannenhero in jhrem Gewissen gantz frey vñ sicher/daß sie in diesem allen wider Jhr Kay. M. Person nichts fürgenommen / noch fürzunehmen gedencken/sie auch Gott darfür behüten wird / sondern jhre Eydespflichten / nit weniger als hiebevor vnd bißhero beschehen/ gegen der Kay. May. Fürstl. auffrecht/vnd wie sichs erheischt/ in deme sie sich deroselben / vnd wie drein kommen/ zur gnüge erfunden/zuverwahren wol wissen.

Also haben sie nit ohne sondern Kumer / vnd nachdencklicher Wehmut auß der Kayserl. propositionen vernemmen müssen / daß jhn nit allein allerhand vnzimlichkeit / so sich aber auß deme was jetzo kürtzlich im grunde angezogen/selbsten bescheidet/diß fals wil auffgeladen / sondern auch jhrer der Kay. May. gethane Corporliche Eydspflicht der beschworne Scepter/vermöge dessen sie J. K. M. bestes zu trachten/vnnd schaden zu warnen schuldig / neben der Gefahr all jhres wolstandes / so jhnen ob solcher Hülffleystung stünde/ so eyfferig vnd verkleinerlich an derer wolher gebrachten Fürstl. Herrlichen/ Adelichen/vnd Ehrlichen Namen fürgehalten werden will.

Demnach sie aber J. K. M. (deren sie sonst hierinnē weder ziel noch maß zugeben hettē) als derer Hocherleuchtes Kayser- vnnd Königliches Gemüth / vnnd die jederzeit von jhnen erkandte / Standhaffte vnd beharrliche trew sie dessen gnugsam versichert / dißfals nit zuzumessen : sondern dieselbe gehorsambst wol vnd billig entschuldiget halten müssen / sie jhnen nur dieses nachdencken fassen / dz / wie sonst im gantzen negotio, also auch hierinnen sich die jenigen herausser lassen/ welchen nit lieb ist/daß der Länder Ruhe vnd Frieden/ vnd inhalts jhrer Prophan vnnd Religions Privilegien vnd Freyheiten erhalten werden sollen / vnd darumb alle gute affection vñ vertrawen zwischen Herrn vnd Vnderthanen/so viel an jhnen/gerne auffgehebt/ vnd die Länder zur desperation vnd ruin gerichtet wissen wolten.

Denen aber die Gehorsamen Fürsten vnd Stände / aller bestendigen Trewe vnd Liebe gegen gegen Jhrer höchsten Obrigkeit / ob sie gleich daneben vnnd für allen dingen jhre Liebe vnnd Trewe gegen jhren Gott/ nach dem jhnen mitgetheilten Erkandnuß / in erhaltung jhrer Religions vbung/vnd wz zu derer Menschlichen sicherung gehöret/in acht zunemen nicht lassen/ auch das wenigste nit bevorgeben / vnnd darüber aller erbaren Welt/welcher derer Leuth Practicken bekant/ Vrtheil vnd Erkandnuß erdulden können/ vnder dessen bitten J. Ka. Ma. die Gehorsamen Fürsten vnnd Ständ Vnderthänigst / sich entgegen vnnd wider sie nit bewegen/oder jhr von solchen Leuthen einbilden zulassen/ sampt man durch die Hülffleistung den jenigē/ was man zuvor zu Ruh vnnd Friedenspflantzung gesucht/ zu wider zuhandlen sich vnbilliger Waffen / excessen , oder delicten, anhengig zu machen / den Frieden dardurch zuhindern / zu cōtinuation deß Kriegsanlaß zugeben/vnnd J. Ka. M. widerwertige zu sterckē vorhabens weren/sondern vielmehr die Gehorsamen Fürsten vnd Stände allergnädigst dahin zuvernemen / daß sie beydes im Hauptwesen / als auch in modo procedendi, nichts anders suchen noch fürnemen / noch zu suchen vñ fürzunemen begeren: dann wz zuerhaltung jhrer Religions Concession nötig vnnd nach erforderung derer von J. K. M. approbirter vñ bestetigter Vnion jhnen frey gelassen / vnd damit dermal eins in negotio Religionis , in beyden Ländern Böhmen vnd Schlesien / eine zuverlässige gewißheit vnd sicherung angestellet/vnd J. K. M. vñ dero nachkomende Könige so schwerer molestirung desto bestendiger entzhebet seyn/vnnd die Länder in desto gewisserer langwiriger Ruh/Flor/ vnnd Friedlichem Wolstand zu regiren haben mögen.

Auß welchem allen Jhr Ka. M. ob gleich nunmehr die Interposition allergnädigst gewilliget / genugsam zuverspüren haben / wie gerne sich die gehorsame Fürsten vnd Stände / in wider zurück forderung der hülff/ Jhrer K. M. Allergnädigstem postulato Vnderthänigst accommodiren wolten / daß sie doch auß vielen erheblichen vnd wichtigen Vrsachen / ehe vnd zuvorn der effect würcklich erfolget / hierzu zugelangen nicht vermögen : darumb sie dann nit allein hierunder vmb allergnädigste entschuldigung bitten: sondern auch J. K. M. vnderthänigst versichern/ so baldt die ertheilten

Kelt-

Religions Privilegien / in beyden Ländern / in ein richtige gewehr vnd securitet gestellet seyn werden / daß sie jhrem mehrmals gethanen erbieten nach / inmassen die Hilffleystung auch auff solche Condition deutlich gesetzt / vnnd die Böhmischen Stände sich auch darauff reuersiret, mehr geregte Hilffe vngesaumet / wider ab vnd zu rück fordern / vnd abstellen wollen.

Was vors dritte in der Kayserlichen propositiõn, wegen jüngst ertheilten Bescheids / in den Schlesien Religions Beschwerden deduciret wird / daß die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände / dargegen gnugsam außführen köndten / wie weit eine vnnd andere eingeführte motiv / dem Majestatbrieff zuwider / vnnd dem freyen Religions exercitio nachtheilig: demnach weil Ihre Kay. May. sich allergnädigst anerbieten / die vollend gäntzliche erledigung dieser Beschwerden / auff tractaten vñ interpositionen zurichten / lassen sie dasselbe nit vnbillig dahin gestellet verbleiben: in deme sie / vngeachtet der Buchstab deß Mayestatbrieffes / dergleichen tractat vnd verhandlung / wie auch commissionen vnnd dergleichen mittel gantz abscheidet / vnnd gar nit admittiret: die Schlesischen Grauamina auch / wann nur der Sachen auffrecht vnder Augen / vnnd dem Buchstaben deß Mayestatbrieffs nachzugehen / durch die Religions widerwertige nit gehindert würde / deren keines bedörfften.

Demnach Ihr Kay. May. zu vnderthänigsten Ehren / vnd schuldigsten Gehorsamb / (doch iure deß Majestatbrieffs semper saluo) billige vnnd gleichmässige tractaten gerne annehmen wollen / vnd nicht weniger von Ihr Kay. May. dergleichen Sorgfältigkeit / vnd Friedliche zuneigung / zu vnderthänigstem danck erkennen / vnnd wiewol sie auch sonst wegen vorgeschlagener Chur Sachsen / absonderlichen interpolition, vnnd damit dazu inhalts Ihrer Kay. May. allergnädigsten begerens / bey dieser Zusammenkunfft gewisse Personen deputirt werden möchten / wann die Religions Beschwerden bey dem Land Schlesingen allein hafften theten / kein sonders Bedencken haben würden: so werden doch Ihre Kay. Mayst. nicht vnschwer abzunemmen haben / alldieweil so wol in Böhmen als Schlesien dergleichen Beschwerden vorfallen / vnnd die Sachen allbereit zu einer Vnion assistentz, zwischen beyden Ländern gelangt / vñ denselben / damit sie deren durchtrennung / oder in andere wege / in deme jhnen zu jhrer besten assecuration gegeben vñ bestätiget / nicht entnemmen werden möchten / so hoch vnnd viel / als an dem Mayestatbrieffe selbst gelegen / gestalt dañ auch / die Gehorsamen Fürsten vnnd Stände / vnder andern vrsachen auch darumb desto mehr zu der Böhmischen assistentz, in puncto Religionis sich begeben müssen / damit nicht / so die Böhmischen Stände / deroselben hetten anstehen sollen / zu deren dissolvirung zerrüttung von jhnen selbst / oder sonst vnder prætext begangener excessen anderwerts occasion vnnd anlaß genommen werden mögen / daß die Gehorsamen Fürsten vnd Stände / ohne sonders jhrer vnnd der gantzen posteritet vnwiderbringliches præiuditz, in absonderliche / vnnd von den Böhmischen außgeschiedener interpositions tractaten sich nit begeben können / sondern sich der Vnion halten / vnd gesampt vnd vngesonderten tractaments so viel die abhelff vnnd sicherung der Religions Beschwerden betrefft abhelffen müssen.

Derowegen J. K. M. sie nachmals vnderthänigst ersuchen vñ bitten / J. K. M. sie hiervnder vngnädigst nit verdencken / sondern die Sachen allergnädigst dahin zurichten bedacht seyn wolle / damit die Religions Beschwerden beyder Länder zugleich fürgenommen / vnd beständig remediret werden / vnd sie also der jenigen coniunction die J. K. M. jhnen für die beste assecuration bestetigt / zugleich / als fern sie die Religion betrifft / empfindlich genesen mögen.

Auff welchen fall dann die Gehorsamen Fürsten vnd Stände / so bald sie von fortgang derselben tractaten Wissenschafft erlangt haben werden / damit anbenem / vnd abschickung qualificirten vnd Friedlibenden Personen / so viel müglich / kein abgang erschinen solle / gebürende anstellung zuverfügen nit vnderlassen wöllen.

Vnd so dann nunmehr auß allem / was oberzehlt / augenscheinlich gnugsam / dz den gehorsamen Fürsten vnd Ständen in dero Sinn vnd Gedancken niemals eingestigen / mit denen / mit den Böhmischen Ständen in puncto Religionis fürgenommenen / vñ auff alles was Christlich / Billig / Fürstlich / Erbar / vntadelhafftig vñ zuläßlich: Insonderheit aber den Privilegien vnd Lands Freyheiten / wie nit minder Ihrer Kay. May. eigenen bestettigungen / vnd also auch alle Pflichten gemäß ist conditionirten vnd wolverwahrten cõiunction entgegen vnd wider J. K. M. Kayser- vnnd Königliche Person vnnd Hochheit jchtwas zu handlen / oder jemanden in etwas / ausser dem Religions Wesen / wider Gebür bey zupflichten / vielmehr aber Ihre Kay. Mayst. in viel wege erkandt / wie Trew vnd Standhafftig sich die Gehorsamen Fürsten vnd Stände / jederzeit gegen Ihr vnnd dero Hochgeehrte Vorfahren / am Königr. Böhmen erwiesen / wie willig vnd bereit sie sich in allen Ihrer Kay. May. angelegenheiten mit darsetzung nicht wenig der jenigen Blutes / vnnd sonst vber vermögen: vnnd als seidhero die Schlesien Länder / der Cron Böhmen incorporirt, ausser offenem Türcken Kriegs / keinen vorgehenden Königen geschehen erfinden lassen / wie lang auch / vñ willig sie sich in Politischen grauaminibus gedultet / vngeachtet nicht wenig derselben / an denen doch den Ländern hoch vnd viel gelegen / von Weiland Königs Ferdinandi deß ersten zeiten her / noch vnerledigt verblieben / deren auch theils bey werender Ihrer Kayserlichen Mayestat löblichen Regierung / darzu kommen / vnd welcher sie noch vber vielfältige vnd hoch anlauffende / aber gantz vergebliche angewende Geltspilterung noch vnbenommen stehẽ / die sie doch auch nachmals beyseit gestellet seyn lassen / ja wie sie auch in Religions Sachen selbst Ihrer Kayserlichen Mayestät zu gehorsambsten Ehren vnnd billichen Respect dero Hochlöblichsten Hauses so weit gewichen / daß jhnen ohn eusserste præiudic der posteritet vnnd Privilegien weiter zukommen / nit müglich gewesen / vnangezogen / sie nicht mit allem fug / weit anderer mittel gebrauchen können.

Im vbrigen aber nun ins neunte Jahr / vber denselben Religions Sachen / mit vnderschied / so Mündt- so Schrifftlichen bitten / flehen / suppliciren / wie nit weniger gebrauchtem intercediren eusserst gearbeitet / vñ doch nie inhalts deß Majestatbrieffs / so doch die jenige norma seyn sollen / bescheiden werden mögen.

Als haben Ihre Kay. May. wol vnd allergnädigst zuerachten / vnd die Gehorsamẽ Fürsten vnd Stände / Augspurgischer Confession nit zuverdencken / wann solchem allem entgegen / dieselben nunmehr kein anders zugewarten haben solten / dañ daß jhnen erst auff angeben / vñ vermittlers der Religion niderwertigen /

der wolerlangte Majestatbrieff / zusampt der Vnion disputierlich gemacht/die darinnen zugelassene defension verschreucket/sie auch deßwegē mit so vnverschuldeten/vnd durch allerhand vngleiche Consequentien, erzwungenen Auffiagen beschweret / nicht weniger aber alles so hoch auff jhre Pflichten getrieben / ja auff Ruin vnd verderb deß Landes/vñ vndergang der Privilegien/vnnd aller zeitlichen Wolfahrt gesetzt werden solte/ daß sie nicht allein hieran gantz vnschuldig kommen/sondern auch/ so Jhre Kay. May. dißfals nicht mit ernst darein sehen / oder durch gutherzig: gleichmässige Interposition solchem wesen remediret werden solte/daß es den Gehorsamen Fürsten vnd Ständen/sehr wehe thun/vnd solches endlich Gott im Himmel werden klagen/vñ billichem vnd vnpartheyischem iudicio der posteritet befehlen müssen.

Es wollen aber Jhre Kay. May. als jhren allergnädigsten Kay. König vñ Herrn/die Gehorsamen Fürsten vnd Stände/nachmaln Vnderthänigst vnnd in tieffster Demuth gebetten haben/ J. Kay. May. diese Sachen / noch ferner in Kayſ. Gnaden zuerwegen/ vnd zu deme / was sie zu erhaltung jhrer Religions Freyheit nach der von Jhrer Ka. M. selbst bestätigten Vnion oben erklärter massen / fürzunehmen genotringt werde/ sie als dero jederzeit getrewe vnd gewärtige Vnderthanen/keines wegs auß dero Kay. vnd Königl. Huld vnd Gnaden/ von jhnen abzuwenden/sondern vielmehr einen weg als den andern in dero Kay. Schutz allergnädigst zuerhalten / vnd also mit jhnen/ ob dem/damit sie in jhren Gewissen/(weil sich doch die Religions Gewissenssachen so eng nit einspannen lassen) gäntzlich verstrickt vnnd gefangen seyn/allergnädigste gedult zutragen / jhr allergnädigst wol belieben lassen / damit auff widrigen fall es nit das ansehen haben möchte / sampt jhr Kay. May die einmal ertheilte Religions cōcession auffzuhebē/die approbirte vñ zur beste assecuration bestätigte Vnion zutrennen vnd zu cassiren/die gemeine Friedens verfassung zwischen beiden Religionen abzulegen / vnd den Gewissenszwang einzuführen / jhr fürgenommen / welches wir die Gehorsame Fürsten vnd Ständ jhnen von höchstermelter Kay. May. keines wegs einbilden kōnen/ also thun sie sich nochmals Jhr K. M. allergnädigsten Schutzmilte vnnd friedfertigkeit desto gewisser vnd freymütiger getröstē / vnnd in solcher Zuversicht derselben sich zu fernneren beharrlichen Kay. vnd Königl. Gnaden entpfehlen.

Decretum Vratislauiæ in Conuentu P.P. & Statuum Siliſiæ 29. Nou. An. 1618.

Das LXIX. Capitel.

Nach diesem Verlauff/hat der Gr. von Thurn sich in Oesterreich mit seiner Kriegs Armada erhalten/vnd nachfolgendes Schreiben an die Oesterreichische Landsassen / warumb er ins Land gefallen/abgehen lassen.

Summarien.

Graff von Thurn will sein vhrplötzlichen Einfall in Oesterreich bey den Stä. den ganz entschuldigen. daß er in still vnnd will dem Feind hab müssen vorkommen. Iwe. hel An. 1618.

VNderlich zwar vnnd selsam scheinet es/vnd wanns verseßlicher Weiß geschehe/ ein vnverantwortliche Sach / in ein Land ohne Begrüssung zu ziehen / vnnd etwas Feindliches vorzunemmen/nun weiß es aber Gott / vnd alle Vernünfftige Menschen können es vrtheilen / daß wir gedrungen vnd gezwungen seyn worden/ ein solche relation zu nemen / nach dem wir wissen/ daß die Blutdürstigen Rähte zu keinem Fried vnd Wolstand helffen / sondern nur eine Werbung nach der andern befördern/ die Länder mit Kriegsvolck zu belegen / vnnd das Königreich Böhmen damit gar zuverderben/ daher die Trümmer dieses Fewers (wo man nicht zeitlich stewren würd) weiter springen würden/hetten wir vnser schuldigen Gebür nach / vnsern Hereinzug in Oesterreich angedeut/ so were der Feind dessen verwarnet wordē/ deßwegen hat es müssen geschwind/stillschweigend vnd in eil beschehen/ bittend/es wolle es niemand vbel denten noch verstehen/sondern versichert vnd vergewissert seyn/ dz es dahin gemeynt/ vnsern Feinden zu sich samlen/ im Weg zur verhinderung zu ziehen / vnd wo wir dieselb zerstreuen können / dz vnser nachster thun/hergegen alle vnd jede vnser liebe Freund sampt jhren Vnderthanen vnnd Zugehörigen zu verschonen/ sie zu ehren / lieben / vnnd alle Trew zu erweisen/ vnnd kein gewalt noch Vnrecht geschehen lassen/ daß was man vns zuführen wird / Wein/Haber vñ Brod/wie es im Land gültig/richtig vnd ordentlich zu bezahlen/ die H. Geistlichen hie zu Land/welche zu vnserer Verfolgung emsig geholffen / vnnd begierigen Vorschub gethan/dessen nicht entgelten zulassen Sie auch an jhrem Gottesdienst im geringsten nit zu verhindern / so lang vns fernere Vrsach nit geben wird.

Außzuführen warumb diß Werck angefangen/ist ohn noth mehr zu erzehlen/ die Apologia hats an Tag gebē/ auch vnsere Ablenung der bezüchtigten Artickel hat nit allein den Herrn Fürsten vñ Ständē in Schlesien die Augen eröffnet/ sondern auch Chur vnd Fürsten/welche es für ein allgemeines Werck halten / vnd die andere mehr/die vnser bestes procuriren werden.

Wird also die Salua Guardia geben den N. vnd N. auff sein Schloß vnnd Marckt N. sampt allen derselben Zugehörigen vñ Vnderthanen/ daß kein Soldat weder zu Roß noch Fuß soll einigen Menschen etwas zu Leyd oder Gewaltthätigs thun / sondern einen jeden nach seinem Stand vnnd Würden/mit Respect/ Ehrerbietung vnd Freundlichkeit tractieren / vnd sich also verhalten / daß kein Klag für mich komme / wer auch wider dasselbige thun würde/ soll ohn alle Barmhertzigkeit vnnachläßig gestrafft werden / ja ich wünsche jhm/ daß er deß zeitlichen vnd ewigen Segens beraubet werde/ dann wir suchen vnd begeren nichts anders/ als vnser vnd der vnserigen gewissen Freyheiten/ dz niemand darüber beschwert werde / auch daß vnser Majestätbrieff vnd andere vnsere Lands Freyheiten in jhrem Werck vnverbrüchlich gehalten werdē/hoffend/ sie werden vns solches/ so wol als jhnen selbst zu Nutz/ vnd sich auß Leib vnd Blutsfreundschafft auch Christlicher affection dahin bearbeiten / dz es zu diesem End vnd Ziel gedeyt/ wie wir dann sämptlich an vns nichts erwinden wollen lassen. Actum Zwethel/1618.

Das LXX. Capitel.

Schreiben der Böhmen an Kay. May. wegen der vorgeschlagenen interposition. Prag den 29. Novembr. 1618.

Summarien.

Die Böhmen an Keyser bedencken sich ein solche interposition anzunemmen / bey deren sie sich zuvor so lang subiiciren, die Wehr ablegen/dem Volck abdancken/ derwegen daß jhren Feinden nit zutrawen sey.

Aller-

Allergnädigster Keyser / König vnnd Herr / Wir haben der vnderthänigsten vnd gehorsambsten Hoffnung gelebt / es würden Ewer Kayserliche Mayestät mit vnserer allerdemütigsten Submission / so in vnserm an dieselbe vor diesem ergangenen Schreiben Ew. Kay. May. Wir vns vnderworffen / allergnädigst vnd wol zu frieden seyn / vnnd durch die Ew. K. M. gnädigst wol bewuste interposition, denen allen Beschwernussen / darinnen dieses Königreich vnser liebes Vatterland an jetzo schwebet gnädigst abhelffen.

So vernehmen aber auß Ew. K. M. vns gegebenen Antwortschreiben vnder dato Wien / Sontags nach Michaelis dieses gegenwertigen Jahrs / so wol auch was Ew. Kay. May. an J. Churf. Gn. zu Sachsen derwegen abgehen lassen / so vns dann allererst diese Tage vmb vnsern Gegenbericht zugeschickt worden / wir so viel / dz hierin den Ständen dieses Königreichs vnerträgliche vnd gefährliche Mittel vnnd Conditiones vorgeschlagen werden / nemblich wann wir im Werck vnsern Gehorsam erweisen / Waffen vñ Wehren niderlegen / das Mansfeldische vnd angeworbenes Volck / im fall was mehres vorhanden / oder wir dessen noch etwas gewertig seyn / auß dem Königr. schaffen / auch die Abdanckung deß vberigen den Ständen zugehörigen Volcks würcklich vornemen / von der Direction vnd deß Lands Administration abstehen / vnd den von Ew. Kay. May. publicirten Patenten nachkommen würden / alsdann Ew. Kay. Mayst. die gnädigste Verordnung thun wolten / daß deroselben geworbenes Volck angewissen Orthen dieses Königr. allda jhnen die Notturfft Proviant dargegeben werden möchte / verbleiben solte / welches wir dann mit betrübtem vnnd trawrigem Gemüth vernommen / daß vnser vnderthänigste Submission von vnsern widerwertigen Feinden / bey Ew. Kay. May. in Zweiffel gesetzt wird / auch daß noch mehrers vnnd schwerers ist / vns solche gefährliche Begeren / allein nur mit Fleiß zu dem Ende fürgeschlagen werden / damit diesem Vnheil / durch billiche Mittel / niemals abgeholffen werden möchte / vnd also die der Stände Feind vnnd Widerwertige hierdurch je länger vnd mehr jhren Willen an den Ständen dieses Königreichs vollbringen / vnd jhren Muth an jhnen kühlen könden. Dann so viel den Gehorsam vnd Submission anlangt / zu welcher mit der von E. Kay. May. an J. Churf. Gn. zu Sachsen / so wol an vns ergangene Antwortschreiben / die Stände dieses Königreichs ermahnet werden / ist Ew. Kay. May. vnnd der gantzen Welt Kundt vnnd Offenbar / daß wir vns der Vnderthänigkeit vnnd Gehorsam / damit E. Kay. May. wir vnserm allergnädigsten König vnd Herrn / als vnserer von Gott vorgesetzten Obrigkeit verbunden / niemals entbrechen / sondern je vnd allezeit vns zu gebürlichen vnd schuldigen Gehorsam bekennet vnd noch erkennen / auch darin beständig zuverbleiben / gedencken / wann wir nur Remedirung vnserer Beschwer vnd Bedrangnussen erlangen möchten / das vns aber Sicher vnnd ohne Gefahr seyn soll / Wehr vnd Waffen / zu welcher wir / nicht wider E. K. M. sondern wider vnsere Feinde / zu Beschützung vnser / vnnd dann deß Mayestätbrieffs / das exercitium Religionis betreffend / nothdrünglich vnd erheischender Notturfft nach greiffen müssen / niderzulegen / vnser Volck abzudancken vnnd zu licentiiren / dargegen aber E. K. M. Volck im Land verbleiben / vnnd dasselbige proviantiren zulassen / solches können wir bey vns nicht für rathsam zu seyn / erachten.

Dann ob wol zwar in gemeltem Ew. Kay. May. gnädigsten Antwortschreiben so viel zubefinden / wañ wir die Wehr vnnd Waffen niderlegen / vnser Volck auß dem Königreich licentiiren / entgegen aber E. Kay. May. Volck darinnen lassen würden / daß von allem Gewalt vnnd Thätlichkeit desselben Ew. Kay. May. Volcks auch sonsten wir gar wol gesichert seyn könden / Wann wir aber die grosse Tyranney vnd Vngehorsam dieses Volcks bedencken vnnd ansehen / auch vorige Ew. Kay. May. Schreiben / so wol deren außgangene Patenta in acht nehmen / darinnen ebenermassen solches angezogen wird / daß Ew. Kay. May. solch jhr Volck allein zu beschützung dero getrewen Vnderthanen in dieses Königreich schicken theten / so erscheinet doch hierauß ein wideriges / nemblich / daß solch Volck dieses Königreich mit Mord vnnd Raub / Fewer vnd Schwerd / Plünderung der Kirchen / wegführung der Leuth / ohn Vnderscheid der Religion / so wol der Menschen / Jung vnnd Alt / zum höchsten verderbt vnd verwüstet / dahero zubesorgen / dieweil sie solches an jetzo zuthun nit vnderlassen / da sie doch sehen / daß der Allmächtige GOTT sein eigenes Werck dermassen vertretten / vnd den Ständen bey ordenlichem Mittel / jhren Feinden damit zubegegnen / an die Hand geben thut (dafür dañ seiner Allmacht Lob vnd Danck in Ewigkeit gesagt sey) daß sie es alsdann vielmehr thun würden / diesem Königreich Schaden zuzufügen / vnd jhre Boßheit zu vben / wañ solch vnser Volck abgedancket vnd erlassen werden solte / welches wir dañ in künfftig / da es also geschehe / gegen Gott / den Ständē dieses Königreichs andern incorporirten vñ vmbligenden Ländern / mit gutem Gewissen nit verantworten könden / so haben wir auch ein newliches vnnd erschröckliches Exempel deß Passawischen feindseligen Volcks vor den Augē / welches vns billich von diesem Begeren abhelt / dann als dasselbige ebener massen feindlich in dieses Königreich eingefallen / haben Jhr Kayserl. Mayst. Weyland Keyser Rudolph Hochlöblicher Gedächtnuß / den Ständen dieses Königreichs gnädigst zugesagt vnd sie dessen vergewissert / dz solch Passawisch Volck niemanden schaden / sondern dasselbe hinwiderumb alßbald auß diesem Königreich zu rück geführt werdē solte. Es hat aber solches Volck keinen Gehorsam leisten wollen / sondern ist wider der K. M. eignes wissen vnnd willen / je länger je mehr den Prager Stätten zugeruckt / die kleine Statt Prag Feindseliger Weiß angefallen / vnnd darinnen seinem Gefallen nach / Mord vnnd Rauben geübt / dessen biß auff den heutigen Tag Zeugen vnd Gedächtnuß vorhanden / solcher vnd dergleichen Gefahr hetten sich die Stände dieses Königreichs zu befahren / wann solch wütendes Volck / nach Abdanckung deß vnserigen / in diesem Königreich gelassen werden solte / vnnd sich die Stände alsdann auff niemandts zuverlassen hetten. So wil vns ebener massen nicht gebüren / ist auch nit müglich noch sicher / ohne Bewilligung deß gantzen Lands / auch Vorwissen der Herrn Fürsten vñ Ständen in Schlesien / welche jhr Kriegsvolck mit dem vnserigen nunmehr zusammen gestossen / das exercitiū Religionis mit vnd neben vns vertheidigen / vnnd für einen Mann stehen / solches einzugehen vnd zu solchen schwerlichen vnd gefährlichen Conditionen / ehe vnnd zuvor die Interposition / fürgenommen / auch den

Ständen dieses Königreichs / so wol den Herrn Fürsten vnd Ständen der Fürstenthumben Schlesien / in jren Beschwerungen nit abgeholffen würde / zuschreyten. Dannen hero Ew. K. M. wir gantz vnderthänigst anlangen vñ bitten / dieselbe geruhen von solchen Conditionen / so vns anzunemmen nicht müglich seyndt / gnädigst abzulassen / vñ vns bey derselbē für entschuldigt halten / daß wir in das jenige / so deß gantzen Königreichs vnd anderer Länder Gefahr ob sich trägt / nit eingehen können / sondern E. K. Ma. wolten viel lieber zu der begerten Interposition / deren wir vns bißhero getröstet / vnnd vmb dieselbe E. K. M. in aller Vnderthänigkeit nachmals bitten thun / gnädigst schreiten / vnnd solche Mittel hierzu gnädigst fürschlagen / durch welche diesem gefährlichen / vnnd nunmehr weitkommenden werck / glücklich vnd auffs eheste als möglich / abgeholffen werden möchte.

Wir befinden aber das vnsere Feinde solches nicht allein mit diesen obangezogenen schweren Conditionen / sondern auch mit dem vertheydigen wöllen / so in obangedeuten E. K. M. Antwortschreiben / so sie an J. C. G. zu Sachsen gethan / so wol auch / was alsdann weiters von E. K. M. an gedachte Churf. Gn. vnderm dato Wien 9. Octob. zubefinden ist nemlich / daß E. K. M. vnsere Feinde die Belägerung der Statt Pilsen / welche vnvmbgänglich vñ nothringenlich auß nachfolgenden Vrsachen geschehen müssen / so sehr embilden vnd darzu bewegen wollen / sampt solches zu Verhinderung der begerten Interposition vnnd Vnderhandlung gereychen thete / so aber gar nicht diese Meynung hat. Damit aber nun bey E. K. M. wir nicht in dem Verdacht gelassen / als wann wir deß Kriegs begierig / vnd gleichsam mit fleiß gemelte Interpositionen verhindern wolten / darvor vns doch der Allmächtige behüten wolle. So thun E. K. M. wir von beschaffenheit der sachen diesen warhafften Bericht / dz wir bald von anfang dieses Wesens / obgemelte Pilsner zum Frieden ermahnet / vnd an sie begeret / nicht feindliches vorzunemmen / dessen sie sich dann durch jhr Schreiben / so an vns von jhnen derentwegen ergangen / demselben nach zukommen / anerbotē / sich friedlich zuverhalten / haben aber baldt jhre Zusagung gebrochen / vnd ohn alle jhnen gegebene Vrsach wider die Stände sich feindlich auffgelegt vnnd gesetzt / Volck geworben / vnnd dann benebens auch etlicher auß den Ständen eygene Vnderthanen zu jhnen in die Statt einzugehen gezwungē / mit welchem Volck sie alsdann auß der Statt Außfäll gethan / viel Viehs eingetrieben / vnnd den vmbligenden Benachbarten mit Plünderung jhrer Güter / grossen Schaden zugefügt / etlicher frembder Herrn vnd Obrigkeiten Vnderthanen / daß sie jhnen die Vnderthänigkeit schweren müssen / darzu genötigt / vñ letztlich sich auch diß vnderfangen / dz sie ansehenliche Rittermessige Personen auß den Ständen / im Außfallen / gefänglich eingezogen vnnd in die Statt eingeführt / von vnsern Brieffen die Sigel abgerissen / zu jhren erdichten Polleten auffgedruckt / darauff in vnserm Namen Volck werben lassen / vnd sich mit demselben also gestärckt / daß auch letztlich dz Landsvolck / so im selben vnd andern Kreysen auffgemahnet worden / jhnen vnd jhren Außfällen vnd Plünderungen nit stewren vnd wehren können / vnd ob wir sie wol nicht einmal ermnert / daß sie das Land nicht verwüsten vnnd plündern solten / so haben sie sich doch je lenger je mehr Feindseliger erzeigt / vnd den Innwohnern desselben Kreyses Bedräwungē gethan. Von dessentwegen dann vnnd nothdrüngentlich / zuvor auß aber / zu Verwahrung deß gantzen Lands / auch auff embsiges bitten vnd anhalten der Inwohner deßselben Kreyses / denen ein grosser Schaden von jhnen Pilsnern ist zugefügt worden / hat die Sach etwas ernsthafftigers gegen jhnen fürgenommen werden müssen / der Meynung vnd Hoffnung / sie sich hierauff etwas bedencke / vnd von jhrem böslichen Fürnemmen abstehen würden / damit es letzlich nicht darzu kommen dörffte / die Statt mit Gewalt zu ängstigen / sondern daß sie jhrer künfftigen Gefahr viel lieber entledigt werden möchten. Es hat aber dieses alles bey jhnen nichts verfangen wöllē / sondern sie haben sich selber muthwillig zur Belägerung geschickt / die Vorstatt vergebens vnnd ohn alle Vrsach angezündt / vnd sich auff jhre Macht verlassen / Nach erfahrung dessen / ob sie vns wol mit Worten vnd Wercken mehr als zu viel Vrsachen gegeben / so haben wir jedoch nichts desto weniger auß trewherzigem Mitleiden nit vnderlassen / Herrn Ernsten / Graffen zu Mansfeld / drey vnderschiedliche Ordinantzen zuerheilen / dz er auß vielen Vrsachen von der Belägerung ablassen / vnd jhnen Pilsnern keinen Schaden zufügen wölle / deme gemelter Herr Graff nachkomen / von der Statt gantz vnd gar abgezogen / vnd dz Geschütz 3. dz Volck aber 2. Meil wegs von der Statt zu rück geführt / der Hoffnung / sie die Pilsner sich friedlich verhalten / vnd keine weitere Vrsach zum Vnfrieden vñ vnvernemen geben würdē. Darauff sie aber widerumb Dräwort außgesprengt / mit fürgebē / sie bald dem Herrn Gr. von Mansfeld auch dz Kreyßvolck nachschicken wollen / mit welchen Dräworten sie dann die Inwohner desselben Kreyses bewegt / daß sie selber dem Herrn Graffen von Mansfeld hinwidervmb nachgeschickt / vnd denselben inniglich gebetten / er wolle zu beschützung jhrer vnnd anderer / jhnen zunechst angelegnen Kreyß / damit sie nit etwa mehrern Schaden vnd grössere Gefahr außstehen dörfften / mit seinem Volck zurück kehren / vnd verhülfflich seyn / die Statt Pilsen zum Frieden zubringen / so der Herr Gr. gethan / vnnd alsdann die Statt auffs new belägert / enzwischen aber haben wir der Statt vnderschiedliche Mittel zum accordo fürgeschlagen / damit dieselbe nit etwan zum gäntzlichen Verderb gerathen / vnd dann auch zu weiterm Blutvergiessen kommen möchte / sie aber sind in jhrem Vornemmen fortgefahren / biß es darzu komen / sintemal sie wider all vnsere Zuversicht / bey jhrer Halßstarrigkeit verblieben / vnd keine billiche Mittel zu hindanlegung dieser Sachen / nicht eingehen wollen / daß der Herr Graff von Mansfeld solche Statt einnemen müssen / damit hierdurch den Schaden / welche durch jhre Verwüstung demselben Kreyß zugefügt worden / nit weniger auch weiterer Gefahr / deren man sich vor jhnen befürchtet / zeitlich vorkommen hat werden mögen / jedoch aber hat der Herr Graff vnserer Ermahnung nach sich also verhalten / daß auß der Burgerschafft vñ andern der Statt / mit mehrerm von Mann vnnd Weibspersonen / weder Geist- noch Weltlich / so viel es jmmer möglich seyn können / niemanden an Leib vnd Gütern einiger Schaden widerfahren ist / wie dann auff dato vnbewust / daß jemandt nach einnemmung der Statt geblieben seyn solle.

Darauß dann Ew. K. M. nach lengs gnädigst zu vernemmen haben / daß die Belägerung dieser Statt nicht fürsetzlicher weiß oder ohne Vrsach / viel weniger darvmb vnd zu dem ende beschehen / daß hierdurch die Interposition gleichsam gefallen vnd auff-

gehabē seyn solle/oder das Ew. Keyſ. M. Wir vnd die Stände (darfür vns Gott gnädig behüten wölle) im wenigsten was widerwertiges zufügen / vnd Ew. Keyserl. Maj. als vnsern allergnädigsten König vnd Herrn etwan offendiren solten / sondern was hierinn vorgelauffen / dz solches vnvmbgänglich zu vorkommung vieles Bösen vnd Vbels/so E.K.M. vnd dem gantzen Königr. hierauß erwachsen hette mögen/geschehen müssen. Dahero E. Keyſ. Maj. wollen vns in diesen Sachen Gnädigst für entschuldigt haben / auch derselben jhr gnädigst diese Sach nicht verhinderlich seyn lassen / sondern die vielfältige grosse Bedrangnussen dero getrewen Vnterthanen / welche sie von E. Keyſ. Maj. Kriegßvolck/nun von langer Zeithero erlitten/mit dero Gnaden Augen anschawen/auch diß darbey beherzigen / was Christlichen Bluts die Zeithero/so den Allerhöchstē vmb die Rach anruffen thut/ ist vergossen worden/benebens sich zu vnserer begerten Bitte/wie in gleichem auch zu den Seufftzen vnd Flehē der trawrigen vnd armseligen vnschuldigen Leute/deren Schreyen vnnd Klagen / das durch die Wolcken dringt/bewegen/Dann auch Jhr den getrewen Rahte der Chur- vnd Fürsten deß H. Röm. Reichs gnädigst belieben lassen / vnd ferner nicht gestatten/ das solche Tyranney (sintemal solches wider E. K. M. vnd deß hochlöblichen Hauses Oesterr. angeborne Güte vnd Miltigkeit lauffen thut) an Christlichem Volck gevbet werden sol/sondern E.K.M. wollē solches zu Key. Hertzen fassen/ derselben getrewen Vnterthanen vnd deß Königreichs Wolfahrt beherzigen / dasselbe ferner nit verwüsten/vnd das vnschuldige Blut vergiessen lassen / sondern mit dero K. vnd Kön. Gnaden zu vns vnd den Ständen sich gnädigst lencken/deroselben Kriegsvolck auß diesem Königr. hinwiderumb abfordern vnd abdancken lassen: Jnmassen Wir dann allbereyt etlich Tausend vnsers Einheymischen Volcks zu Roß vnnd Fuß abgedanckt/der tröstlichen Zuversicht/wie hievor also auch noch bittend / Ew. Keyserl. M. werden die nun von langer Zeithero begerte Interposition/ darvmb E. Keyserl. M. wie wir hiervor/ also auch an jetzo nochmahl in aller vnterthänigsten Gehorsamb bitten thun in betrachtung / daß wir der Abdanckung nunmehr einen anfang gemacht vnnd vnderlengst fürnemmen/ vnsern vnd der Fürsten vnd Stände in Schlesien beschwerungen abhelffen/ vnd wie jetzo / also auch ins künfftig / vns wider die Zerstörer deß gemeinen Friedens (welche an diesem allem schuldig / vnd von deren Händen dann die Rechenschafft deß vnschuldigen Bluts / so beyderseit in diesem Königr. bißhero vergossen worden/durch dz gerechte Vrtheil Gottes abgefordert werden wird) versichern/die gegen vns gefaßte Vngnad / darzu E. Keyserl. M. vnsere Feinde wider vns anleyten / gnädigst fallen/ vnser vorige vnd jetzige Submission/ vnd vor E. Keyſ. Maj. Demütigung jhr gnädigst belieben lassen/hierdurch einen/aufs höchst als es immer seyn kan/bestendigen vnd werthen Frieden/in diesem Königreich vnd andern Landen auffrichten / vnd dann benebens auch vnser allergnädigster Keyser / König vnd Herr seyn vnd verbleiben. An dem wird nicht allein der Allmächtige sein Göttliches Wolgefallen haben / sondern es wird auch Ewer Keyserl. M. Königlicher Thron vnd Scepter hierdurch befestiget / auch damit deroselben/ so wohl den benachbarten Landen viel Gutes vnnd Nützliches gestifftet/ E. Keyserl. M. ꝛc. Datum auff dem Prager Schloß den 29. Nouembr. 1618.

Das LXXI. Capitel.

Hierauff hat Keyſ. Maj. nachgesetztes Inhibitionschreiben an Hertzog Joh. Christian zur Lignitz / wegen deß Turnischen Einfalls in Oesterreich vberschicke.

Keyſ. Maiest. Schreiben an Hertzog von der Lignitz/sub dato Wien den 30. Novembr. 1618.

Summarien.

Keyserlich Gesinnen an Hertzog von der Lignitz / daß er daran sey/damit die Schlesier Jhr den Bohmen zugeschickte Volckhülff/ als das offensiue nicht defensiue krieget/ widerumb zu rück abfordern.

MAtthias / ꝛc. Hochgeborner Oheym vnnd Fürst / Lieber getrewer/ꝛc. Obwol wir vns keinen zweiffel machen / es werde nunmehr der Fürstentag seine Endschafft erreicht / vnnd Du vnsere Angelegenheit darauff zu vnserm gnädigstem Content befürdert haben / demnach aber inmittelst/die in der Böhm. Vnruh Interessirte je länger je mehr in jren vnverantwortlichē Thätligkeiten fortgefahren/ vnd nit allein vnser Keyserl. Kriegsvolck mit jhrer gantzen Heerskrafft vnlangst angegriffen / sondern auch an jetzo in vnser Ertzhertzogthumb Oesterr. einen feindlichen Einfall gethan/vnd allda mit Plündern/morden / hergen vnd verderben wider vns vnnd vnser trewe Landt vnd Leut allerhandt Feindseligkeit verübt/vnd noch verüben / darzu jhnen dann die zugeschickte Schlesische Hülffe in allem dem / was offensiue wider vns vnd die vnserigen im Königr. Böheim vorgenommen/Rath vnd That gegeben / ja selbst sich an der Spitz finden lassen / eben die jenigen seyn sollen/ so obberührten Einfall in vnser Ertzhertzogthumb gethan. Diesem allen nach/vnnd weil darauß so viel erscheinet / daß dir vnd den andern gehorsambsten Fürsten vnd Ständen gantz fälschlichen eingebildet worden/als ob jhre der interessirten Kriegsrüstung wider vns vnd vnsere Kön. Personen vnd Hochheit / auch vnsere Gehorsame Landt vnd Leut nit angesehen/ vnd die von euch jhnen zugeschickte Hülffe / sich allein defensiue verhalten / vnd sich offensiue keines Weges gebrauchen lassen solten / dessen allen nunmehr das Gegenspiel am Tag/ Vnd wir aber vns gegen vnsere Landt Schlesien nit versehen / daß wir durch desselben besoldte Leute bekrieget/vnd daß sie jhren Pflichten zugegen sich von vns abwenden / vnd hierwider andere verthädigen / auch hierinn gleichsamb selbsten Rädelführer seyn wolten.

Als ist vnser gnädigster Befelch an dich/du wollest darob seyn/damit nicht allein angeregte Hülff vorhin gnädigst begehrter massen wiederumb zu rück gefordert/die Feindseligkeit abgewendet/vnnd vnsere Langmütigkeit/Gedult vnd Mildte nicht dardurch gemißbraucht / sondern vns auch wider mehrernendte in der Böhmischen Vnruhe Interessirte/als von denen wir vnnd die vnserigen Feindtseliger Weiß angegriffen/ vnnd bedrangt werden / von vnsern Gehorsambsten Fürsten vnd Ständen/ jhren Pflichten nach / Hülff geleyst werden möge / daran vollbringstu vnsern gnädigsten Willen vnd Meynung / Geben in vnser Statt Wien den 30. Novembr. 1618.

***

Das LXXII. Cap.

Antwort deß Hertzogen von der Lignitz an Kay. May. sub dato Elsten den 5. Decemb. 1618.

Summarien.

Der Hertzog antwort dem Kayser / daß solche Volck Hülff ausser der Verbündnüß die die Schlesier miteinander hetten/vnd derselben Handhabung nicht soll schreiten. 5. Decemb. Anno 18. Oelsten.

ALlergnädigster Keyser / König vnd Herr / &c. E. Keys. Mayest. seynd meine vnterthänigste gehorsambste Dienst in schuldiger Trewen jederzeit bereit/vnd habe E. Keys. May. an mich vom 30. abgewichenen Monats Nouemb. abgangenes allergnädigstes Schreiben mit vnterthänigster Ehrerbietung/gleich allhier zu Oelsten zu recht empfangen/ vnd darauß gehorsambst verstanden / daß E. Keys. May. mir allergnädigst fürhaltē/wie die nacher Böhmen geschickte/Schlesische Hülff nicht allein in dem/ was offensiue wider E. Keys. May. vnd dero Kriegsvolck daselbst fürgenommen / Rath vnnd That gegeben/ja selbst sich an der Spitz finden lassen / sondern auch eben die jenige seyn sollen/welche deß Ertzhertzogthumbs in Oesterreich einen feindlichen Einfall gethan vnd allda mit Plündern/Morden/ Hergen vnd Verderben/wider E. Keys. Majest. vnd dero getrewe Land vnd Leut/allerhand Feindseligkeit verübt zu haben/bey E. Keys. May. durch einkommenden Bericht angegeben worden/vnnd darauff ferner allergnedigst verordnen/darob zu seyn/ damit durch hiebevorige begerte Zurückforderung angeregter Hülffe / alle dergleichen Feindseligkeit abgewendet/auch darwider E. K. M. von den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen schuldigste Hülff geleistet werden müge.

Wie nun E. Keys. Ma. so wol von mir als den gehorsambsten Fürsten vnd Ständen vnterthänigst zu mehrmälen berichtet worden / mit was Conditionen vnd Reservaten / darauff sich auch die Böhmischen Stände sub vtraque gegen den Fürsten vnd Ständen deutlichē reseruirt, die Schlesische Hülff nacher Böhmen verwilligt worden/ E. K. M. auch vnd niemand (ob Gott wil) darauß ein anders wird zu verstehen oder zu befinden haben/dann daß der gehorsamen Fürsten vnnd Stände Intention in Fortschickung solcher Hülff vnd Kriegsvolcks einig vnd allein jederzeit dahin gerichtet gewesen/damit dem jenigen / darzu sie den Ständen in Böhmen sub vtraque durch die so theur versprochene vnd von E. Keys. May. approbirte vnd bestetigte Vnion verbunden/ein genügen beschehen/vnnd die Religions Beschwerden beyder Länder dermal eins zu recht vnd zu verlässiger Richtigkeit vnd Sicherheit gebracht werden mögen/also geruhen vnd mögen E. Key. May. den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen/als dero jederzeit getrewesten vnnd gewehrtisten Vnterthanen allergnädigsten wol zutrawen/ daß jnen auch nochmaln kein anders in Sinn komen/ vnnd gewißlich das eusserste Mißfallen daran haben werden/so auß solcher Intention vnnd klaren Bedingungen / von jhrem Kriegsvolck weder für sich oder auch vermittelst der Böhmischen Stände Ordinanz einigerley Weiß geschritten werden solte / vnd kan E. Key. Ma. mit gewissem Bestandt vnd Grund wol berichten/daß von dergleichen deß Schlesischen Volcks Fürnehmen weder mir noch andern Fürsten vnnd Ständen / noch zur Zeit einige Wissenschafft beywohnt/derowegen ich auch so vielmehr der Notturfft befinde/solches den Obersten vñ Befelchshabern/wie nit weniger auch den Böhmischē Ständen selbsten mit allem gehörigen Ernst einhalten/vnd mich der Vmbstände alles Fleisses zu erkundigen/vnd wie ich dieses E. Key. May. allergnädigstes Schreiben alßbald den nechstangesessenen Ständen zu dero weitern Forsinnen vnd Nachdencken zu notificiren/nicht vnterlassen wil/ also sol alsdann vnnd so bald mir gewisse Nachrichtig vnd Antwort einkömpt/die darauff erheischende Notturfft mit jhnen ferners berathschlagt / vnd in gehörige vnterthänigste Obacht genommen werden. So E. Keys. M. ich inmittels zu dero gnädigstē Nachricht vnd vnterthänigstē Beantwortung gehorsambst nicht bergen wollen/dero mich darbey zu beharrlichen Keys. vnd Königlichen Gnaden vnterthänigst empfehlend. Datum Oelsten den 5. Decembr. 1618.

Das LXXIII. Capitel.

Schreiben welches Fürst Johan Christian in Schlesingen an die Böhmische Ständ deß Einfals in Oesterreich halber sub dato Brieg den 9. Decemb. 1618. abgehen lassen.

Summarien.

Johan Christian Hertzog in der Schlesien begert von den Böhmen Bericht/wie es mit dem Einfall in Oesterreich beschaffen / weil der Keyser vber die grawsame Gewaltthätigkeit sich beklage: Erinnert sie daß sie jr Volck vnd Schlesische Hülff zu keiner Offension/sondern nur zur Defension der Religion/ Vatterlands/ vnnd gemeiner Verbündnuß vntereinander gebrauchen. Brieg. 9. Decemb. An. 1618.

BEsondere liebe Freund / gute Gönner vñ besondere liebe Nachbarn/welcher Gestalt die Röm. K. M. vnser allergnädigster Keyser / König vnd Herr/vns dieser Tagen vom dato den 30. Nouembr. durch Schreiben mit mehrerm zu erkennen geben / wie nicht allein die Herrn vnnd jhr vermittels jhrer habenden Kriegsmacht das Keys. Kriegsvolck vnlangst angegriffen / vnnd folgends in das Ertzhertzogthumb Oester. Einfall gethan/vnd allda mit Plündern/ Morden / Hergen vnd Verderben allerhand Feindseligkeit verübet/sondern daß auch die den Herrn vnd euch zugeschickte Schlesische Hülff/ in alle dem/was offensiue wider J. May. vnd die Jhrigen im Königreich Böhmen vorgenommen/ Rath vnd That gegeben habt/ja selbst sich an der Spitz finden lassen/vnnd eben die jenigen / so denselben Einfall in Oesterreich gethan/ seyn sollen / vnnd derowegen nochmaln allergnedigst begehren / die Schlesische Hülffe/als welche jederzeit nur zur Defension / keines wegs aber zu einiger Offension anzusehen zu seyn/angegeben/wider zu rück zu fordern/ vnnd vielmehr damit Jhr Keyserl. Mayest. zu Abwendung deren gleichen Feindseligkeit zu ratten vnd Rettung zu komen/ solches wollen die Herrn vnd jhr auß mehrer Begriff beygefügter glaubhaffter Copia deß Keyserlichen Schreibens/weiter vnbeschwert vernehmen. Wiewol wir nun hierauff nicht vnterlassen/höchstermelte Jhre Keys. Ma. vnterthänigst zu beantworten / als nicht weniger die Herrn vnd jhr beyligend zu ersehen. Demnach weil wir die Sachen nicht vnbillich auff weitere Erkundigung vnd Bericht darvon stellen müssen/daß vns der Zeit von bemeltem Einfall nacher Oesterreich/ weniger daß daselbst dergleichen Feindseligkeit mit Plündern/Hergen vnd Verderbē/als angegebē wird/

verübet worden/die wenigsten Wissenschafft beywohnet/So haben wir neben dem / daß vns solches nichtminter auß schuldiger Correspondentz vnd Vnionsverwandnüß/ darinnen mit den Herrn vnd Euch die Herrn Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession dieses Lands/mit der Keyserl. Majestät vnsers allergnädigsten Herrn Approbation sich befinden/ obligen wollen / mit den Herrn vnd Euch nothwendige Communication zuhalten/nit vmbgehen mögen/vnd achten zwar solche nach keiner Notturfft zu seyn/den Herrn vnd Euch mit mehrer Erinnerung zu Gemüth zu ziehen/was dieselbe jederzeit wegen jhrer angenommenen Waffen vor vrsachen vnnd Prætensionen angezogen / vnnd wie sie die einig vnnd allein auff ein nothwendiges Defensionwerck zu dirigiren sich mehrfältig erklärt/so wol auff was Weg vnnd Gestalt die hiesigen Ständte Augspurgischer Confession / sich zu gleichmässiger jhrer Waffen Conjungirung begeben/ inn dem solches die zwischen beyderseits Landten fürgangene Handlung / auch die vnterschiedenen an die Keyserliche Majestät vnsern allergnädigsten Herrn selbst / so wol von den Herrn vnd Euch / als auch den hiesigen Ständen / vnderthänigst erfolgende Erklärung vnnd Anerbieten/gnugsamb außweisen. Können vnd wollen auch nochmaln den Herrn vnd euch/ als so vornemen ansehnlichen Ständen wol zutrauwen/vnd vns versehen/daß so wenig wir vnnd die hiesigen Stände von jnen niemals in dem gantzen Werck einige andere Intention vnnd Vorsatz zu verspüren vnnd zu befinden gehabt / dann so weit dieselben deren zwischen beyden Ländern auff alle Posterität auffgerichten / vnnd von der Keyserl. Majestät bestettigten Union zu Defendirung vnd Gesicherung deß freyen Evangelischen Religions Exercitij fundirt vnd zugelassen/ dessen wir auch vor der Keys. Maj. vnnd männiglich den Herrn vnnd Euch allweg Zeugnüß gegeben/also sie auch hinfüro sich bey solchem Zweck vnnd proposito vnverruckt erhalten / vnnd keines wegs in Sinn kommen lassen werden/etwas zu einiger Offension oder Feindseligkeit wider J. Key. M. Person vnd Hoheit/oder derselbigen friedliche vnd rühige Land vñ Vnterthanen fürzunehmen / oder auch das Schlesische Kriegsvolck in etwas/so der Union directo, oder sonst durch Exorbitanten entgegen lauffen möchte/zu gebrauchen. Weil es aber gleichwol nicht weniger / so dergleichen feindlicher Einfall mit Plündern / Morden/Hergen vnd Verderben/als J. Key. Maj. beygebracht werden wollen / naher Oesterreich per modum offensionis, vnnd bevorauß auch mit Zuziehung des Schlesischen Volcks erfolget were / daß solches die hiesigen Stände nicht wenig befrembden würde/ vnd vns darumb/wie auch zuförderst/ damit wir höchstgedachte J. Key. M. desto gewisser vnnd gründlicher zu beantworten haben möchten / hievon vmbständlichen Bericht wol von nöthen/ Als ersuchen die Herrn vnd Euch wir hiemit in Freundschafft günstig vnnd gnädig / sie wollen vns dergleichen Nachricht zum schleunigsten / möglichsten vnbeschwert zukommen lassen/ solches wirdt vns reifflich zu gemeinen Besten gereichen/vnd wir wollens vmb die Herrn vnnd Euch mit Freundschafft vnd geneigten auch gnädigen Willen/ damit wir jhnen ohne diß zu allem gutem förderst wol beygethan / jederzeit im besten zu erwideren vnvergessen halten. Datum Brieg den 9. Decembr. Anno 1618.

Das LXXIV. Capitel.

Antwort der Stände auff jetziges Schreiben/ vnd außführliche Entschuldigung / Prag den 17. Decembr. 1618.

Summarien:

Die Böhmischen Ständ berichten / nach Dancksagung vor die Vätterliche vorsorg/daß solcher einfall deßwegen geschehen / weil der F. indt ein grosses Gütt auß Böhmen nach Oesterreich in die Clöster mit sich weggeführt/allda sein vnterstehleiff/Muster Plätz angestelt vnd allerley Vortheil gesucht/ wie auch darumb/damit etliche so jnen im Evangelischen Religionswesen verhinderlich zu rück getrieben würden/ hingegen die Conjunction desto stärcker möcht eingeflochten werden. Prag 17. Decembr. Ao. 18.

Durchläuchtiger Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seynd vnsere gefliſſene vnd gehorsame Dienst/nebē Wüntschung von dem Allmächtigen beständiger Gesundheit vnd allerglückseligen Wolfahrt zuvoran/ꝛc.

Gnädiger Fürst vnd Herr/auß E. F. Gn. Schreiben vom 9. diß/vnd denen communicirten Beylagen haben wir nicht ohne Verwunderung angehört/was gestalt der Römischen Keyserlichen Majestät vnserm allergnädigsten Herrn die beschehene Einrückung in das Ertzherzogthumb Oesterreich von vnseren Wiederwertigen/vnd auß Anstifftung der schädlichen Jesuitischen Prædicanten / eingebildet sey/vnnd deßwegen im Nahmen Ihr Majestät E. F. Gnaden inn Ernst vorgehalten werde / vmb daß der Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien Kriegshülffen zu alle dem was offensiue wieder J. Majest. vnd deroselben Kriegsvolck fürgenommen/Rath vnd That gegeben/ ja selbst sich an dero Spitz befunden/vnnd eben sie den Einfall gethan / vnd allerhand Feindseligkeit verübet hetten/daher Ihre Majest. die zurück forderung angeregter Hülffen gnädigst anbefehlen thäten.

Hierauff E. F. Gnaden vnterdienst-vnnd gehorsambst zubeantworten/ erinneren wir vns zu förderst/ vnnd sagen deroselben / so wol denen andern Herrn Fürsten vnnd Ständten inn Schlesien / vnsern auch gnädigen / großgünstigen / freundlichen vnnd lieben Nachbarn vnnd Vnionsverwandten gebürlichen vnnd schuldigen Danck mit grossem Lob vnd Ruhm/ daß derselbe abermals bey dem nechstgehaltenen Fürstentag / auff beschehene so starcke Anmuthung der Keyserl. Herrn Commissarien auff jhrer erstlichen Fürstlichen/herrlichen vnd ansehenlichen / jhnen vnd vns nützlichen Resolution/nicht allein allerdings verblieben / sondern die jhnen scheinbarliche vorbrachte oppolita mit dermassen verständigen vnnd hochwichtigen fundamentis vnd rationibus abgeleynet / entgegen aber die Gerechtigkeit / vnser einander schuldigen Assistentz also erläutert haben/daß es von jedermännilich höchlich gerühmet wird / dahero wir auch billich Vrsach genommen / solches gegen die Chur- vnnd Fürsten/auch andere fürnehme Stände deß Heiligen Röm. Reichs/vnsere gnädigste/gnädige vnd günstige liebe Herrn bester massen zu recommendirn/ vnd demnach gegen E. F. Gn. hiermit absonderlich inn vnterdienstlichen gehorsamen Danck zu recognosciren/ bitten zugleich den Allmächtigen Gott/er wolle E. F. G.

vnnd dero gesampten Herrn Fürsten vnd Ständen solchen Eyffer gegen die Wolfarth seiner Christlichen Kirchen in diesen Landen/mit vielen guten reichlichen Segen recompensiren,vnd wir verbleiben in der verlässigen Gewißheit/sie werden sich an dero / so sancte beschlossenen Vnion / vnnd darauff Hülffleystung/ durch keinen Schein jrr zu machen / sondern bestendiglich darbey/ wie wir entgegen auch resoluirt, verharren.

Anlangend nun obgedacht E. F. Gn. Schreiben/ verspüren wir darauß / daß dieselbe vnsern Bericht von dato 4. diß / darinnen wir jhnen die provisionem besatzung der Aptey Zwethel in Oesterreich/auch was gestalt vnnd warumb solches geschehen müssen / damals in eyl/wie es vns zu wissen gethan / vnterdienstvnnd gehorsamlich notificirt haben / bey dato jhres Schreibens noch nicht empfangen.

Auß welchem sie nunmehr etlicher massen vernommen / auch ingehabter hochverständiger Erwegung selbst bey sich befunden haben werden / wie es dann in grund nicht anderst ist/daß vnsere Herrn Generalen/ als sie ein lange Zeit hero mit höchster gedult vnd verschmertzung zusehen müssen/wie der Feind neben verübter schröcklichen Tyranney/ein grosses Gut/so er in Böhmen geraubt / naher Oesterreich inn die Clöster/ vnd benentlich in das Stifft Zwethel / allda auch der Feind mit solchem Raub in flagranti crimine deprehendiret worden / gestehet/daselbsten hin seinen vnterschleiff / vnnd widerumb hero allen Vorschub zum Profiant gehabt/allda mehrers Kriegsvolck versamlet/vnd in dieselbe Gegend Musterplatz angestellt/ mit einer grössern Macht das Königreich vnd vnser conjungirtes Kriegsvolck zu vberfallen / derowegen die Herrn Generalen/als hochverständige Kriegs Obristen / denen das gantze Defensionwerck vertrawet/ optimo iure vnd necessitate bellica nicht anders thun solleit noch können/dann dem Feind diesen Vortheil abzunemmen/vnnd durch solches Mittel das Räuber-vnnd Mörderische Kriegsvolck per diuersionem auß diesem Königreich zu bringen / keines wegs / wie solches die Vernunfft/ vnd insonderheit die rationes bellicæ einem jeden Verständigen an Tag geben / zu negligiren,sondern jhren Feind/ wo sie denselben antreffen/zu persequiren,dadurch demselben den Paß/ durchzüge vnnd fernere occasiones diesem Königreich vnnd andern incorporirten Landen schaden zuthun/abzustricken / Sintemal sie es auch neben vns gesetzt/daß der Chur-vnd Fürsten interposition / oder anderer Friedens Tractation vnsere Widerwertigen auff ander Leut Endgelt vnnd dieses Königreichs eusserstem Verderben warten / Derowegen wir auch disseits nicht verdacht werden können / daß das Kriegsvolck den Fuß in Oesterreich ratione talionis auff etliche der jenigen / so vns vom Evangelischen Religionswesen verunderlich vnnd solches zurück zu treiben / seythero stattlich Gelt vnnd andere Hülffen zu submnistriren, vnsers allgemeinen Friedens zuerwarten / Vrsach genommen / darzu auch Anleytung gegeben haben / viel trewhertzige Evangelische Patrioten in Oesterreich / die da mit vns balde anfangs sich in ein Conjunction eingelassen / hetten/ vnnd nur von der Clerisey vnnd jhren Favorirten seynd verhindert worden / dieselben haben inn verträwlicher Correspondentz von Herrn Generalen / so Ew. Fürstl. Gn. wir in stillester Geheimd biß auff dato zu gleichmessiger Verträwligkeit vnterdienstlich vnnd gar hiemit offenbaren begert/jnen durch solches bequemes Mittel den Weg zu berichten / daß sie zu lengst gewünschter Confœderation / welche sie vor 4. Jaren mit vns auffzurichten Gelegenheit darauff gesucht/aber durch hinc inde bezundene böse Leut darzu nicht herren gelangen können.

Vnd weil dann dieselben gutherzigen Leut Oesterreichische Correspondenten verstanden / was für ein hoher Nutz auß der Zusammensetzung vnnd Conjunction der Länder / zu erlangung einer sicherlichen vnnd bestendigen Religions Versicherung entstehen kan / haben die Herrn Generalen sich vmb so viel geneygter vnd williger erklärt/ vnd jhren Durchzug deß Kriegsvolcks den Weg zu einer general Conjunction eröffnet / vnnd die Kleinmütigere dardurch animirt/ von welchem gewünschten Intent vnd diesen verhoften Effect Ew. Fürstl. Gn. als ein hochverständiger Fürst / so wol auch die andern Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien/jr heylsame Gedancken vnd Considerationes mehr haben werden/als wir sie weitläufftig zu expliciren für nöthig erachten.

Vnnd diß seynd also die waren Vrsachen/so viel vns auff dißmal wissend/deß auffzugs in Oesterreich/ vnnd gar nicht das Vorhaben / daselbsten mit Rauben / Morden vnnd dergleichen niemandt / weder Geist- noch Weltlichen zuverderben / welches auch niemandt mit grund also geschehen/vnsers erachtens wirdt darthun können / Insonderheit aber ist solche Fortschickung vnd Besetzung der Orther in Oesterr. keines wegs offensive gegen J. Keyserl. Maj. vnsers allergnädigsten Keysers vnnd Herrn eigene Person (welche einig vnd allein in den Majestätbrieffen also von vns vnnd denen gesambten Herrn Fürsten vnnd Ständen in Schlesien /in diesem gantzen Defension werck jederzeit / vnnd noch mit vnterthänigster Reverentz solennissime excipiret vnnd außgenommen wird) geschehen / Was sonsten wolermelte Herrn Generaln noch / warüber diß für andere vnnd vnvermeidliche Vrsachen deß Fortzugs vnnd Besitzes der Oerter mehr gehabt/weil wir jhnen Ewer F. Gnaden Schreiben Copeylich zugeschickt vnd jhr Antwortgewertig / wollen wir / so bald die ankompt / nicht vnterlassen/E. Fürstl. G. dieselbe vnterdienstlich gehorsamlich hernach zu communiciren / vnangesehen vnsere Feinde bey J. Majestät vnnd andern vns vber vorige Calumnien auch mit dieser zubelegen nicht auffhören werden.

Wir trösten vns inn dieser gerechten Sachen eins guten Gewissens / vnnd von dem Allmächtigen eines glücklichen successus, wie vns dann gleich heut von verträwlichen Orthen zukommen / daß die wolmanirten Herrn Möhrer / dem Herrn Obristen von Wallstein/vnnd seinem Obristen Leutenant das Regiment nemmen/vnnd vnter 2. Evangelische Hauptleuth/als Herr von Dietrichstein vnd Herr Schwembeck commando zuhalten / vnnd als Obristen vnnergeben wollen / in der Meynung die Conjunction per amor oder Sforza mit vns vnnd allen incorporirten Landen auffzurichten/vnnd bey jhnen Leib/ Leben/ Gut vnnd Blut auffzusetzen / So erfolget auch auß Oesterreich so wol vnter/als ob der Ens/daß wir dannenhero eine categoricam resolutionem förderlichst zu vnserm contento, ob Gott wil/ zu erwarten. Auß welchem allem E. F. Gn. selbsten hochverständig zu ermessen/warumb ein theil deß Schlesischen Kriegsvolcks mit vnnd neben den vnserigen in so communi

causa in Oesterr. gezogen / vnd daß dardurch auß den terminis der Defension / da man dem Feind durch solche vnd andere in offenem Kriegswesen erlaubte Mittel abbruch zuthun / vnnd den suchenden Frieden zu eines vnd andern Lands besten / fürnemblich vnd allein in schwebenden puncto Religionis, vmb so viel hefftiger zu erlangen / genötiget / gar nicht geschritten / oder offensiue mit Rauben / Morden vnd Verheeren / verfahren worden sey.

Bitten derowegen E. F. Gn. wir hiermit vnterdienst- vnd Gehorsamlich / sie geruhen für sich vnd mit denen andern Herrn Fürsten vnd Ständen jhre obangeregte consilia wolgefallen zu lassen / vnnd die gesambte Vollziehung der Herrn Schlesier mit vnserm Kriegsvolck in Oesterreich / als ein lang gewündschtes Mittel zu einer Vniuersal Conjunction aller dieser Länder achten / vnnd wider vnsere Mißgünstige verständiglich mit günstiger Wolmeynung defendiren / vnd jemand einigen andern vngleichen Bericht nicht anhören / sondern diß gute Werck mit dero Fürstlichen Favor / Rath vnnd Assistentz bester massen befördern helffen. Daran erzeigen sie GOtt einen gefälligen Dienst / vnd gereicht jhr bey vnser lieben Posterität zu einem vnsterblichen Rhum / Wir seynd es auch vmb Ew. Fürstl. Gn. mit gebührlichen vnnd gehorsamen Diensten zu erkennen vnnd zu erwidern willig vnd geflissen. Prag den 17. Decemb. Anno 1618.

Das LXXV. Capitel.

Keyserl. Maj. letztes Schreiben an die Böhmen dato Wien 31. Decemb. 1618.

Summarien.

Der Keyser nach Widerhohlung deß Böhmischen vngehorsams vnd Landverderbens dräwet mit diesem letzten Schreiben den Böhmen / wo fern sie sich zur Interposition / welche er durch Stillstand der Waffen eingangen vnd befördert / nicht bequemen würden / die eusserste Mittel an die Hand zunemen. Will an darauß erfolgendem Jammer vnschuldig sein. Wien 31. Decembr. An. 18.

MAtthias / ꝛc. Wolgeborne / Gestrenge / Liebe Getrewe / ꝛc. Es ist euch wol bewust / welcher massen wir je vnd allezeit dahin getrachtet / vnd kein Müh vnd Vnkosten nicht geschonet / damit das H. Röm. Reich sampt andern vnsern Königreichen vnd Ländern / in gutem Fried / Ruh vnd Einigkeit verbleiben / vnd vnsere liebe getrewe Vnterthanen in Wolstandt mehr vnd mehr zunemmen / vnd sich vnsers Scepters erfrewen möchten / wie auch Gott der Allmächtige diese vnsere Sorgfältigkeit gesegnet / daß von zeit an vnserer Antrettung in das Regiment / alles glücklich vnd friedlich / in gedachten vnsern Königreichen vnnd Landen zugangen / jhr vnnd andere vnsere getrewe Vnterthanen von allen feindlichen Attentaten vnd Kriegs-Vngelegenheiten seynd befreyet gewesen / vnd die Iustitia jren Lauff vnd Fortgang behalten. Daß aber nechstverschiener zeit inn vnserem auß dem Königreich Böheimb Abwesen / wider alles verhoffen / vnd ohn einige von Vns darzu gegeben Vrsach / so grosse Vnruhe vnnd Empörung entstanden / durch welche das Königreich Böheimb vnnd dessen Inwohner / zu vnüberwindlichen Schaden vnnd Verderb der andern vmbligenden Länder / vnd auch wir selbst zu mächtigen Vnkosten vnd Vngelegenheit gebracht worden / darüber haben wir sehr grosses vnd vätterliches Mitleiden / vnd erkennens für ein verhängnuß Gottes des Allmächtigen / habē auch gern diesen allen Vngelegenheiten bey Zeiten vorkommen wollen / wie wir dann deßwegen Elich / durch vnsere Patenta sub dato den 18. Junij ghädiglich warnen vnnd vermahnen lassen / ewer geworbens Kriegsvolck / weil kein Feind vorhanden gewest / abzudancken / weiter nit zu werben / auch das Auffbott einstellen / daß wir gleichfalls vnsere Werbung / welche wir zimlich lang nach der ewrigen angefangen / abschaffen / vnnd so viel allbereit geworben / gleichfals abdancken / auch vnsaumlich gewisse fürneme ansehenliche Personen / zu erörter- vnd hinlegung deß Mißverstands / vermögen vnd verordnen wollen / daß jr auch den jenigen / so vns gezichen / samb gedachten wir ewere Privilegien / Freyheiten vñ Majestätbrieff / Landschlüsse vnd Verträg zu cassiren / keinen Glauben geben / noch dergleichen Argwon von vns schöpffen solten / wie gedachte vnsere Patenta / vnd andere darauff an Euch ergangene Schreiben mit mehrerm außweisen / aber theils auß euch / haben diese vnsere vätterliche vermahnung verworffen / vnnd vber die zuvor geworbene Anzahl Kriegsvolck / noch einmahl so viel werben / vnd stracks nach vnser Stad Budweiß damit rucken / vnnd sie beängstigen lassen / also daß wir hernach gezwungen worden / zu Beschützung gemeldter Stad / vnd damit wir von vnserm Königr. Böheimb nit gantz vnd gar außgeschlossen würden / auch mit vnserm Volck anzuziehen / haben doch gleichwol auff ewer Begeren / dann auch der Chur- vnd Fürsten deß Röm. Reichs / vnd der incorporirten vnd anderer vnserer Länder Interessiones J. L. L. die Churfürsten Pfaltz vnd Sachsen wie jr selbst vorgeschlagen / vnd sie auch darzu sich anerboten / wie auch die Chur Meintz / vnd der Hertzog in Bayern / den 7. Septemb. vnnd hernach zu vnterschiedlichen maln / durch Schreiben / auch ansehenliche Gesandten ersucht / sich der Interposition in diesem Vnwesen zu vnternemen / vnnd vns dero Erklärung zuzuschicken / Daß nun biß dato gemeldte Interposition nit angefangen worden / daran hat es an vns nit gemangelt / sondern an J. L. L. dein Interponenten selbst / deren etliche anfänglich solche Interposition auff sich zu nemen / Bedenckens getragen / auch etliche auß jnen persönlich zu erscheinen / sich entschuldigt / sondern allein jre Räthe abfertigen wollen / welches alles zu einem langen Auffschub vnnd Verlängerung der Sachen gerichtet.

Derohalben haben wir der Interpositorn L. L. Bedencken abgeleynet / vnnd sie auffs new gnädigst ersucht / vielberührte Interposition ohne weiters expensiren zu vbernemen / wegen eines gewissen Orts vnd Zeit sich selbst vnter einander zu vergleichen / vnd dieselbe ehest anzufangen / daß alles nit mehr an vns / sondern an J. L. die Fortstellung der Interposition gelegen ist / vnd wird vns nichts liebers seyn / als daß ohne weitern Auffschub / dieselbe würcklich vor die Handt genommen werde / deren wir endlich erwarten.

Vnd nach dem vns durch ewer Schreiben / dessen Datum Prag den 28. Sept. zugeschrieben / wann wir euch wegen Fortstellung der Interposition vnd wider die Attentata vnsers Kriegsvolcks versicheren / es werden sich solche Mittel erzeigen / auff was Weiß die Niderlegung der Waffen / so wol auch Einstellung der Direction erfolgen möge / wie jr euch denn dessen noch deutlicher in den Schreibē / so jr durch die Abgesandte

auß Möhren vns zugeschickt / doch mit Anhang etlicher Conditionen erklärt / Also haben wir inn diesen beyden Puncten / J. L. dem Churfürsten zu Sachsen als Nechstgesessenem / vnnd der sich zu der Interposition anfänglich Categorice anerboten / daß J. L. euch dessen versichern solte / vnser Keyserl. Wort geben / zu deroselben auch vnsern Gesandten geschickt / vmb zu Beförderung der sachen vnd Gewinnung der zeit / die billiche Conditiones welche anfänglichen bey vnserer Bewilligung / zu der Interposition angehencket worden / auch mit Hindansetzung theils vnserer Reputation vnd Hochheit / J. L. anheims gestellt vnd committirt / Nichts desto minder habt ihr vnter der damals schon angehenden / vnnd euch durch vnsere Antwort wol bewusten Handlung vmb die interposition / viel frembdes Kregsvolck ins Land geführet / die Statt Pilsen belägern lassen / vñ da euch von J. LL. dē Churfürsten zu Sachsen vnd Hertzogen in Bayern / als ersuchten Interpositoribus, von solcher Belägerung abzulassen / zu geschrieben worden / ihr es nit gethan / sondern noch mehr Volck vnd Munition dahin geschickt / vnnd also gedachte Statt Pilsen mit Sturm eingenommen / In vnser Ertzhertzogthumb Oesterreich eingefallen / der Statt Zwethel vnd anderer Orten euch bemächtiget / mit vielen vngegründten Informationibus, Vnsere Königreich vnnd Länder wieder vns auffzuwigeln euch vnterstanden / vnd viel andere zum Frieden nicht dienende Sachen / welche wir allhier / dieweil männiglich davon gute Wissenschafft hat / zu erzehlen vmbgehen / vorgenommen / vnnd hierdurch vns noch grössere Vrsachen zu billicher Empfindligkeit gegeben.

Doch zu desto Sonnenklarer Erweisung der gantzen Welt / daß kein Glimpff vnd Gütigkeit / zu erlangung deß Friedens / von vns nit gespart worden / Vnd weil wir nit gläuben können / daß dergleichen Attentata mit Willen ewer allen solten geschehen sein / haben wir auff J. L. deß Churfürsten zu Sachsen ansehenliche intercession vnd wolmeynenden Rath / damit alles / was zum Frieden dienlich ist / desto füglicher getractiret vnd vollendet werden möchte / den Stillstand vnnd suspensionem armorum auff eine gewisse Zeit (diß alles J. L. ohn alle conditiones heimstellend) bewilligt / Wie es dann auch die gehorsamen Stände deß Marggrafftumbs Möhren vnd die Fürsten vnd Stände in Schlesien diß an vns demütigst begert / vnd so wol deßwegen als sonsten / zu Beförderung aller anderer zum Frieden ersprießlicher Sachen / den Wolgebornen vnsern lieben Getrewen / Adamum von Wallstein / zu J. L. eylends abgefertiget. Wollen auch dieses im Werck erweisen / daß wir in dem / als wolte man die Stände ihrer Privilegien / Majestätbrieffs vnd Freyheiten priuiren, vngütig vnd mit Vngrund beschuldigt werden.

Derohalben setzen wir keinen Zweiffel / da jhr anderst Frieden begert / ihr werdet nunmehr die Augen eröffnen / vnsere grosse Affection die wir allzeit zu euch getragen / vnd wie viel gutes meistentheils auch euch von vns / vnsern Vorfahren / Röm. Keysern vnd Königen zu Böhmen / vnsers hochlöblichen Hauses beschehen / wie auch ewer Eydespflicht vnd Schuldigkeit betrachten / die grosse contributiones vnnd nie zuvor gewesene vnerträgliche Schatzungen vnnd Bedrängnuß deß armen vnschuldigen Manns / welches Seufftzen in Himmel penetriret, den Fluch von Gott vnd der gantzen Welt / auch die vnaußbleibliche Straff Gottes in acht nemen / vnd diesem / so setzt euch von J. L. dem Churfürsten zu Sachsen inn vnserm Namen wird angedeutet werden / euch vnterthänig bequemen / vnd selbsten Vrsachen darzu geben / damit nunmehr obgemeldten grossen Beschwernussen im Königreich Böhmen vnnd andern Landen abgeholffen / vnnd der gewünschte Friede befördert werde. Woferrn jhr aber vber alles verhoffen / diese vnsere vätterliche Gnad vnd Milte nicht erkennen thut / auch wieder Gottes Gebott vnd alle Christliche Satzung vnd Recht / Vns / als ewerm Herrn / euch zu widersetzen / vnd euch selbst verderben / andere Länder zu noch grösserm Schaden vnd Vnkosten bringen / vnnd zu mehrerm Blutvergiessen / Morden vnnd Vnterdrückung des armen vnschüldigen Manns / fernere Vrsach geben wollet / so seynd wir zu förderst zu GOtt dem Allmächtigen der gewissen Hoffnung / daß er als ein starcker Beschützer aller Obrigkeiten / vnd gerechter Richter / vns hierinnen nicht hülffloß lassen werde / vnd wir müssen zu dē eusserstē Mitteln / die wir biß dato allzeit zu verhütung grössern schadens gemeidet / nottürfftig greiffen / Wollens aber auffs new / mit Gott vnnd der Welt hiemit bezeuget haben / daß Vns / was zur Pacification dieses vnsers theils von nöthen gewest / nichts abgangen / vnd wir auß dem darauß erfolgten Verderb der Länder / keine schuld nicht haben / welches wir euch vätterlich vnd noch zum vberfluß hiemit mit ernstlicher warnung angedeutet haben wollen. Wien / den 31. Decembris / 1618.

Das LXXVI. Capitel.

Der Böhmischen Ständte Schreiben an Churf. Sachsen wegen suspension armorum, Prag den 16. Februar. An. 1619.

Summarien.

Die Böhmen wöllen die suspensionem Armorum oder Stillstandt der Waffen nicht eingehen: sie seyen dann versichert de indemnitate: weil Bucquoy vnd Tampier zween Außländische Graffen sehr vbel in Böhmen hausirten: begehren Ihr Churf. G. wölle sie versichern / dem haltenden Theil beystehen / das nicht haltende verfolgen.

Durchleuchtiger / Hochgeborner Churf. Gnädiger Churfürst vnnd Herr / Daß vber alles verhoffen vnd zutrawen / diese nunmehr verflossene viel Wochen hero / vnter anderm diese Haupthinderung (daß wir biß dato vnerfolgte deren Fürsten vnd Ständt in Ober vnnd Nider Schlesien eigentliche nachrichtsame erklärung vnd Resolution) vorgefallen / vmb dessen wegen Ew. Churfürstliche Gn. auß sonderbarem für diß Königreich tragenden Christlichen Eyffer / dergestalt anhero geschickter ansehenlicher Herr Gesandter / der Edle vnnd Gestrenge Herr Jacob Grünthal zu Krembseichen vnd Vegstat / E. Churf. G. Rath vnd Oberauffseher der Grafschafft Manßfeld / vnnd Hauptman zu Sangerhausen / zu wider vnserm Willen / nit hat können vnd mögen lätterlich vnd categorice abgefertiget werden / vñ cum contento abscheiden / darob tragen wir in Warheit keine Belieben / Inmassen diß falls auff kurtzgedachten Herren Gesanden Relationes vnd tragende gute Wissenschafft / vns hiermit referirt haben wollen / Getröstē Vns demnach hiebevor vnterschiedlichē gebettener massen gehorsambst nochmaln / Ewer Churf. Gn. diesen vorgangenen Verzug nit vns / son-

der

dern der weit entlegenheit vnser Herrn Mit Vnirten / bevorab der vnwiderbringlich Flüchtigkeit der Zeit / so in dergleichen arduis negotiis vnvermerckt auß den Händen zu gehen pflegt / die vorneinbste Schuld gnädigst werden zumessen.

Weil vns aber heutiges Tags von vielgedachten Herrn Fürsten vnd Ständen jhre schrifftliche Resolution / wie auß beyligender Abschrifft zu ersehen / zuhanden einkommen / daß derselben Herrn Deputirte / Assistentz vnnd Rath / welche nicht allein jhre vnd jhres Landes Angelegenheit / bey dem vorstehenden Interpositionwerck zu befördern / sondern auch vns in vnsern Beschwerden vnd Notturfften / dabey trewlich mit Rath vnd That zu assistiren / anhero sich zu erheben / verordnet vnd befehlicht.

Ob zwar inn dieser beygeschlossenen Resolution keine außdrückliche Meldung des Stillstands beschicht / so ist doch hiebey dieses vnterthänigst zu vermercken / daß wir vnlängst vns gegen gedachten Herrn Fürsten vnd Ständen in vertrawlichen Correspondentz so weit entdeckt / daß wir vnsers theils nit zu entgegen / den vorgeschlagenen sichern auffrichtigen vnnd hoch verpœnten Stillstand / auff gewisse hochnothwendige Conditiones vnd Termin anzunemen / halten es aber gänßlich dafür / vnsere Herrn Mit-Vnirten werden sich neben vns solchen auch nicht mißfallen lassen. Damit aber inmittels jhrer glücklichen Anlangung / zu verhütung grösserer schaden / auch Gewinnung der Zeit / der Sachen etwas näher möchte entgegen gegangē / auch allerhandt vertrawliche præparatoria gemacht werdē / als ist in puncto suspensionis vnsere Erklärung diese / welche Ew. Churf. Gn. als die wir in dem Königreich Böhmen / vnserm lieben Vatterlandt jederzeit in Churf. Affection wol zugethan verspürt / wir hiemit vnterthänigst thun vbersenden / mit gehorsambster Bitt / dieselbe geruhen gnädigst reifflich zuerwegen / mit was Assecurations Mitteln dieser bevorstehende Stillstandt oder suspensio armorum köndte also verfasset werden / daß dieses löbliche Königreich vnser liebes Vatterlandt / vnd die Evangelischen Herrn Stände / vnsere Herrn Principaln sampt den benachbarten Ländern / ob der Gewißhaltung deß Stillstands / vnd also de indemnitate versichert werden / weil das gantze vnd hochwerende Vnwesen einig vnnd allein auß diesen bösen Brunquellen der Nichthaltung hergeflossen / der Keyserl. May. hiebevor an Ew. Churf. Gn. vnnd andere deß H. Röm. Reichs Chur- vnd Fürsten / alsdann vns selbst ergangenen vätterlichen friedsamen Schreiben zuwider / hat der Keyser. May. Commissari / mit deren bey sich habenden Tractationen Patenta angedeutet / welche augenscheinlich zu sonderbarer Feindseligkeit außgeschlagen / Der Kriegs General Conte di Bucquoy ist ein Außländer / welcher vnsers wissens im H. Röm. Reich nicht immatriculirt / viel weniger ansässig / dannenhero keinem Rechten im Röm. Reich vnterworffen / also da er excessum würde begehen / nirgendes beständig zuerlangen. Vber diß hat er auff etliche vnderschiedliche Befelch vnnd inhibitiones dannoch mit Brennen fortgefahren. Der Conde Tampier auch zu jener Zeit bey vorgangener Oesterreichischen Vnruhe / vnter werendem Stillstandt / dem Herrn von Kinßberg eingefallen / dardurch der Stillstandt gebrochen / aber gleichwol ausser eins vielleicht gnug schlechten Verweises / nicht bestrafft / sondern fast zu höherm Commands erhaben vnd gebracht worden / daß wir also beschaffenen Sachen nach / auch ser E. Churfürstl. Gn. als einer von Keys. May. erbetenen leydiglich in Handt gestellten hochansehenlichen Churfürsten Versicherung / dem haltenden theil beyzustehen / hergegen den nicht haltenden Theil zuverfolgen / kein andere wol vnd gewißhaltene Versicherung / darbey wir vns vngefehrd wissen möchten / für diß mal finden. Leben hierauff der vnderthänigsten Hoffnung / E. Churf. Gn. werden diese vnsere Erklärung sich nicht allein gnädigst belieben / sondern auch solchen Stillstandt neben dem bevorstehenden Interpositionswerck / zu Erlang- vnnd Widerbringung deß heilsamen beständigen Friedens / möglichstes vnd ehistes fortzusetzen / sich wie anhero also noch förderlich treweyfferig angelegen seyn lassen / thun vns hierauff in einem vnd andern einer gnädigsten Gegenantwort nachrichtsamblich versehen. Inmittelst E. Churf. G. Göttlicher Obhalt / vns aber zu dero Churf. Gnaden empfehendt. Geben auff im Prager Schloß den 16. Februarij / 1619.

Das LXXVII. Capitel.

Chur S. Antwort / solches auff bestimpten Interpositionstag auffzuschieben / vnd dann zuerörtern. Dreßden 24. Februar. Anno 19.

VOn GOttes Gnaden Johan Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülich / Cleve vnnd Berg / Churfürst / Vnsern Gruß zuvor. Wolgeborne / Edle / Veste / Ehrsame vnd Weise / liebe Besondere / ꝛc. Ewer den 16. datirtes Schreiben sampt den Beylagen haben wir den 11. huius empfangen / vnd daraus auff was Maß vnd Weiß jht die vorgeschlagene suspensionem armorum einzustellen vnd zu bewilligen entschlossen / vnnd darbey vnterthänigst sichert vnd bittet / zur Gnüge vernommen. Ob nun wol vns nichts liebers gewesen / als daß auff vnserige vor zehen Wochen gethane Absendung vnnd Werbung alsbald richtige Erklärung der gestalt erfolgt wer / damit man zum Hauptwerck gelangen / die Zeit gewinnen / vnsehliche Vnkosten vnd andere Vngelegenheit verhüten köntten.

Dieweil aber auch das jenige / so von euch selbsten zu vnderschiedlichen vnd vielfältig malen / bey der Röm. Keyserl. Mayestät auch in Vngarn vnnd Böhmen König / Vnserm gnäd. Herrn vnd vns gesucht vnd gebetten / von andern Chur- vnd Fürsten deß Reichs / so wol allen der Cron Böhmen incorporirten vnnd angräntzenden Landen gerathen / beliebet vnd vorgeschlagen worden / nochmahls in fernere Communication zu stellen gefallig / so haben wir es auch vnsers Theils geschehen / vnd diesen langen verzug / wie vngern wir es auch gesehen / zulassen müssen / der Zuversicht / wir werden dahero bey männiglich wol entschuldigt / vnd was bey werendem Verzug sich zugetragen / vns nicht zuzumessen seyn / inmassen wir dann der gentzlichen Hoffnung / darvor 10. oder 11. Wochen die von der Keys. May. vns vnd andern Churfürstlichen Herrn Interponenten anheim gegebene Interposition / vnd was dem anhängig / auff die von vns benambte vnnd euch vnd andern zugeschriebene vnnd notificirte Zeit vnd Ort / fortgestellet / vnd richtige Erklärung dessen wegen von euch erfolgt were / man solte sich alt jetzo durch Göttliche Hülff / vnnd der Interponenten Bemühung etwas näher bey dem vorgesetzten Ziel vnnd

Zweck deß lieben Friedens finden/vnnd vielen vnterdessen Vngelegenheiten begegnet seyn.

Weil dann nunmehr die Hauptsach darauff beruhet/vnd durch verleyhung deß Allmächtigen/auch angewendten Fleiß vnnd Bemühung dahin gebracht worden/daß die Keyserliche Majestät wie angedeutet worden/verlängst die Interposition gewilliget/den bewusten Herren Interponenten anheimb gegeben/vorige benante Zeit vnd Ort beliebt/gewisse Personen zur Anordnung deputirt darbey nochmals standhafftig beruhet/vnnd zum fleissigsten die Fortsetzung desselben begehret/die Herrn Interponenten auch allerseits neben vns solche auff sich zu nehmen/vnnd dem gemeinen Wesen zum besten/damit beladen zu lassen/bewilliget/ausserhalb daß von etlichen/die gleichsamb zum anfang persönliche Erscheinung so wol der Ort Eger sich etwas difficultiren werden wil/dem aber durch allerhand dienliche Motiven gebürend Maß verhoffentlich gegeben werden wird/Ihr selbsten angedeutete Interposition dißmals vnterthänig gesucht/auch nochmals darumb angehalten/die Fürsten vnd Ständ in Schlesien solche auch eingewilligt vnd gewisse Personen allbereit darzu verordnet/das Marggraffthumb Mähren vnd Oesterreich vnter der Ens aber solche einzugehen nit auß handen zu lassen/sondern vielmehr die deputirtē Chur- vnd Fürsten dieselbe schleunig zu befördern/zu ersuchten trewlich rahten/wie der Nider Oesterreichischen sub dato den 15. so wol der Mährischen Ständ Evangel- vnd Catholischen theils vnnd auch sub dato den 31. Janua. abgangener Schreiben/mit mehrerm bezeugen/vnnd nichts mehr vbrig/als daß das Hauptwerck vor die Hand genomen/schleunig befördert/anderweit Tagsfarth angesetzt/vnd gewisse Zeit darzu benennet werde/wir auch an vns nit gerne etwas ermangeln lassen wolten/was zu Beförderung dieses heilsamen Wercks nötig/so wollen wir damit zu fortsetzung solches Hauptwercks/vnd vns vnd andern Chur- vnnd Fürstl. Interponenten anvertrawten Interposition Euch den 14. Apr. Alt. Cal. (weil weit entsessenheit der Herrn Interponenten/vnd weil mit einfallenden beyderseits hohen Ferien man eher darzu nicht kommen noch gelangen kan) benennet vnd angesetzt haben/mit gnädigsten beginnen/ihr wollet auff angedeute Zeit durch ewer Friedfertige vnd gnugsam Vollmächtige in der Stadt Eger erscheinen/vnd angeregter Interposition vnnd Handlung bestes fleisses neben andern abwarten. Inmassen wir dann solches der R. Keyserl. Majestät vnd andern Chur- vnd Fürstl. Interponenten nicht allein gleichsamer gestalt alßbald notificiren/sondern verhoffen auch gäntzlich/es werde Ihr Key. M. vnnd LLL. sich hierzu gnädigst/freund- vnnd willfährig verstehen/vnd neben vns die andern Herrn Chur- vnd Interponenten embsig vnnd fleissig dahin bemühen/wie einsmals diß schwere vnd gantz gefährliche Werck mit Göttlicher Hülff componiret/vnd beständige Ruhe vnd sicherer Fried in dem löblichen Königreich Böhmen restituiret werden mögen. Anreichend aber suspensionem armorum, wolten wir wündschen/daß darzu auch also bald zugelangen/weil aber die darbey vberschickte Conditiones wichtig/schwer vnnd weit außsehen/vnnd also beschaffen/daß dieselbige auff fernere Communication/hin vnd Widerschickung vnnd sonderbaren Abhandlungen vnnd Tractaten beruhen/zu welchē zimlich zeit gehöret/inmittelst aber dz Hauptwerck verzügert/auffgehaltē vñ Vnkosten vermehret/vnnd andere Vngelegenheiten vervrsachet werden/darzu wir vnsers theils nicht gern Anlaß geben/sondern vielmehr das Hauptwerck so viel möglich befördern wöllen/als kan vnsers ermessens solcher Punct auff die bestimpte vnnd nunmehr angesetzte Tagfahrt wol verschoben/Vnnd alsdann beyde Punct weil solche einander anhängig/pari passu vnd zugleich vorgenommen vnd tractirt/vnnd dergestalt abgehandelt werden/wie man es damals für gut befinden/vnd der Sachen zuträglich erachten wirdt/Inmassen wir solches gleichfalls der Kō. K. M. vnd andern Chur- vnd Fürstl. Interponenten/mit zuschicken ewers an vns gethanen Schreibens/zu wissen gemacht/damit sie dero Abgesanden vnnd Räth auch dieses Puncten halben instruiren vnnd bevollmächtigen können/wollen aber zu Gott dem Allmächtigen hoffen/wann es zum Hauptwerck kommen vnnd gelangen wirdt/es werde durch Hülff seiner Göttlichen Allmacht vmb embsiger fleissiger bemühung der Herrn Chur- vnd Fürstlich. Interponenten/die Sachen dahin gedeyen/daß mann von der längst gewünschten Dissarmirung vnd abdancken mehr als Suspension zu reden vnd zu schliessen Vrsach haben möge/dazu die Göttliche Allmacht sein gedeyen/mildreichen Segen vnnd Gnaden Vätterlich geben vnnd verleyhen wolle.

Nach dem auch die Römische Keyserliche Majest. vnlengst bey vns vmb Geleit vor derselben Abgesandten nach dem Egerischen Tag/wie euch auffvorgehend vnsere communication wissend/gnädigst angehalten/Wir aber solches für vnnötig befunden/weil Ihre Keyserliche Maj. ermehlter Röm. Keyser vnnd gekrönter Böhmischer König/das Geleit selbst ertheilen/vnd ohne diß vigore iuris gentium die Legati inuiolabiles seyn sollen/als haben wir vns diß fals gegen Ihrer Keys. M. entschuldiget/Euch aber gleichfals zu ewerer Wissenschafft andeuten wöllen/damit ir euch auch aller vnterthänigsten gehorsambsten Gebühr gegen J. K. M. erzeigen möget/wolten wir euch auff ewer an vns gethanes Schreiben zu gnädigster Widerantwort vnd Erklärung nicht bergen/denen wir sonsten mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden den 14. (24. Febr.) 1619.

Das LXXVIII. Capitel.

Der Oesterreichischen Evangelischen Ständt vnter der Ens Schreiben vnd bedencken so sie an die Röm. Keyserl. Majestät wegen der Böhmen Einfall in Oesterreich vbergeben.

Summarien.

1. Oesterreicher Ständ bedencken an Keys. Maj. wie diesem vorgangenē Oesterreichischen einfall abzuhelffen. Durch jhr Kriegsvolck daß noch zu werben wer/könt es nit seyn/wegen der Böhmen macht. 2. Aber Oesterreich solt ein außschuß machen von den gehorsamen Ständen/durch welche die Böhmen jrer alten Freund vnnd Nachbarnschafft erinnert würden/vnnd sie die Böhmen auch ein außschuß/durch welchen auff ein von Ihrer Maj. bestimten Tag das ding reifflich betrachtet werde.

Allerdurchleuchtigster/ꝛc. Allergnädigster Herr vnd Lands Fürst/ꝛc. Auß dem am 29. Novemb. im Namen Ew. Keyserl. Majest. durch

dero

dero Hoff Kriegs Raht/Cämmerern/Obristen vnnd Lands-Obristen dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ens / Herrn Georg Andreæ von Hofftirchen Freyherrn vnnd Rittern / denen gehorsambsten gesambten Nider Oesterreichischen Landt Ständen inn dieser starcken Versamblung beschehenen Fürtrag / haben wir fürs erste aller vnterthänigst verstanden / daß Ewer Keys. Mayest. vns nicht allein neben communicirung eines vom Herrn Wolff Jörgern von Pötting en Freyherrn / an dieselbe vom 26. diß abgangenen Schreibens / gnädigst vnnd vätterlichst zu Gemüht führen / was massen das Böhmisch Kriegsvolck / den Fuß je lenger je mehr in dieses vnser geliebtes Vatterland setzet / vnd vielleicht gar ein Winterläger (dem erschollenen Geschrey nach) darinnen zu machen vorhabens sein sollen / sondern vns auch gnädigst vermahnen lassen / das wir die Wichtigkeit solches Wercks / vnnd wie etwa grösserm Vnheil mit guten ersprießlichen Mitteln vorkommen vnd fürgebawet werden möchte / in reiffe Consultation vnnd Veratschlagung ziehen wollen.

Anderten aber auß dem an Herrn Land Marschalcken gestellten / vnnd in besagter den 29. Novemb. gehaltenen Versamlung abgelesenen Decret gehorsambst vernommen / welcher gestalt E. K. May. ihm gnädigst anbefohlen / das er denen gehorsambsten Ständen zur Landtags Proposition alsbald ansagen / ihnen auch das zu berahtschlagung selbiger / vngehindert deren zwischen beyder Religionen erwachsenen Differentz / förderlichst schreiten / vnd das publicum dem priuato vorziehen wollen / auffs beweglichste zu sprechen soll / ꝛc.

Wie wir nun hierauß Ew. K. M. vor dero hochlöblichen Ertzhertzogthumbs Oesterreich tragende fürsorg allervnterthänigst zu verspüren / also erkennen wir aller gehorsambst schuldig E. Keys. M. hiervmben allerdemüthigst Danck zusagen. Vnd hetten wir eins so wol als das ander / vnd neben den löblichen Catholischen Ständen inn reiffe Berahtschlagung zu nemmen / zwar nicht vnterlassen können / wann wir auff vnser E. Keys. M. in vnserm jüngsten Entschuldigungs Memorial communicirtes vnd an sie gestelltes billiches begeren / so doch allein auff dem beruhet / das sie sich gegen vns erklären / ob sie gesonnen / vns vnd vnsere Glaubensgenossen / wider den Tenor vnd Inhalt weiland Keysers Maximil aller Christmiltisten angedenckens / vns gegebenen Religions Concession vnd E. K. M. mit dero Königl. Hand vnd Insiegel gefertigten Capitulations vnnd andern dero schrifft- vnnd mündlichen in der Mährischen Herrn Interpositorn vnd deß Königr. Vngarn Herrn Palatini Attestaten begriffenen Resolutionen nit zu ängsten noch zu turbiren / weniger zuverfolgē / zuersetzung des vnparteyischen iudicis aber sambt dem Hoffraht Personen ihres theils vorzuschlagen / vnnd das jenige / so sie ohne das schon Anno 1610. öffentlich mit klaren lautern Worten rundt vnnd Teutsch versprochen vnnd zugesaget / würcklich zu vollziehen / vnd zu halten oder nicht / kein Antwort von ihnen erlangt vnd bekomen hetten / Weil sie vns aber noch biß dato damit auffziehen / vnd dz publicū bonū eben dahin versirt / das zuforderst vnter den Ständen im Land die Einigkeit gepflantzt / dz Mißtrawen vnd Vnvertrewlichkeit auß dem Weg geräumbt / hergegen die alte Vertrewlichkeit vñ gutes Vertrawen wider erhebt werde / Als habē wir vns mit vnd neben jnen noch zur Zeit vnd erfolgung dessen in keine Berahtschlagung einlassen können / in massen E. Keys. M. wir solches in obgedachtem vnserm gehorsambsten Memorial selbst angedeut haben / ꝛc.

Damit aber die hohe nothwendige erforderte vnsers geliebten vnd an jetzo wegen deß Böhm. Einfalls in grösser Gefahr stehenden Vatterlands Wolfahrt betreffende Berahtschlagungē vnsers theils nit gehindert / noch vns einige mora zugemessen werden möge / Als haben wir selbige absonderlich vnd alsbald vorzunemmen nit vnterlassen / auch vnser geschlossenes gehorsames Gutachten vnd Wolmeynung E. K. M. nachfolgends kürtzlich eröffnen vnnd anfügen wollen.

Allergnädigster Keyser vnd Herr / zwar wir hetten allervnterthenigst verhofft gehabt / weil dieses Ertzhertzogthumb neben den andern Nider Oesterreichischen Landen / vermög deß Jnßbrückischen Libels von vnerdencklichen Zeiten dahin befreyet / daß kein Krieg offensiue ohne der Land vorwissen eingewilliget / vnd ohne vorgehende Berahtschlagung vorgenommen oder eingangen werden soll / es würden E. K. Majest. ehe sie wider die Böhmen die Waffen ergriffen / solches zuvor mit den gehorsamsten Länder vnd Ständen consulirt vnnd berahtschlaget / jhnen die Vrsach weil ohn erheblichkeit kein Krieg anzufangen / vorgehalten / vns zeitlicher in was terminis es mit dē Böhmischen Kriegßvolck beruhen vnnd was es mit dem gantzen Wesen vor eine beschaffenheit haben thut / gnädigst communicirt haben / so ist doch solches biß daher vnterlassen worden vnd außstendig verblieben / vnd ob zwar die Verordnete dieses Lands auf dem an den 15. Junij dieses Jahrs von E. Keys. Maj. geworbenen Kriegsvolck erforderten Musterplatz / zugefertigte Decret in dero Antwort gnädigst angedeut / daß sie / da E. K. Maj. je die Noht vnd Gefahr so groß befunden / vnd sie dessen gnädigst erjnnerten / die Gehorsambsten Ständ alsbald hiehero beschreiben wolten / solches auch gleichwol so viel gewürckt / daß E. K. M. darauff einen Landtag außgeschrieben haben / zu welchem wir auch allhero erschienen / vnnd ein gute Zeit mit vnserer grossen Vngelegenheit allhie verblieben / vnd auff die Proposition gewartet haben / so hat man vns doch weder wenig noch viel erjnnert / weniger hie zu bleiben ermahnet / sondern gantz ohne Proposition vnnd Vortrag / auch einige verrichtung / dessen wir hievor beschehen zu seyn vns nicht entsinnen / selbsten wider heimziehen lassen / Vor vns auch alles was wegen deß Böhmisch. Kriegß einkommen / gleichsam als ein geheimnuß verhalten / darzu zu diesem Krieg fast lauter Außländisch vnd Catholische Obristen bestellt / welches vns (wie E. K M. selbst gnädigst ermessen können) hochschmertzlich fallen / andern sonder allen zweiffel ein grosses Nachdencken machen / dz Mißtrawen allerseits vervrsachen / vnnd vmb der / auß vnserm an die löbliche Catholischen Stände gestelltes billiches begeren noch nicht erfolgten Erklärung willen / vermehren thut.

Daß aber die Noth vnd Gefahr (Ewer Keyserl. Maj. erst den 29. Novemb. vns gethanen gnädigsten Erjnnerung nach) allbereit so groß / vnnd das Vnheil so weit eingerissen / das die Böhmischen in vnser geliebtes Vatterland feindlichen eingefallen / etlicher Oerther / sonderlich Zwethl sich impatronirt vnnd eingenommen / ist vns sehr leid zu vernemmen gewest /

dann wie solchem vbel billich zeitlicher Rath geschafft vnd vorgebogen werden sollen / als tragen wir keinen zweiffel/wann E.K.M.dero Königr. vnd Länder dieses Wercks Wichtigkeit stracks im Anfang vnd ehe es ad arma kommen/ zu derselben Deliberation gnädigst hetten vortragen vnnd proponiren lassen / es würden solche Mittel von jhnen vorgeschlagen worden seyn/ dardurch Ewer K. M. Satisfaction beschehen vnnd das Vbel verhütet vnnd abgewendet werden mögen/ sintemal es die Erfahrung mit sich bringet / daß die mit dero Königreichen vnnd Landten gepflogene Beratschlagungen allezeit jhren glücklichen Außgang erreicht/also daß/was sie gerathen/ auch inn die That zu richten möglichst geholffen/inmassen es Ew. Keys. Maj.wann sie den vorigen Zeiten nachdencken / gnädigst befinden werden.

So hat auch der Anno 1614. zu Linz mit dero Königreich vnnd Landten gehaltene General Conuent gleichwol diesen würcklichen Effect gehabt / daß darauff die bestettigte Friedens Tractation mit dem Türckischen Suldan / wider etliche wideriger gehabter Intention/glücklich erfolget/neben auch Siebenbürgen bey der Christenheit biß auff dato erhalten werdē.

Weil aber E.K.M.in diesem jetzigen Böhmischen Wesen jhr diesen Weg nicht belieben lassen / vnnd der Churfürsten von Landen/so zu friedlicher Accommodirung dieses negotii, trewhertzig vnd wolmeynend gerathen/gegebene Gutachten nichts verfangen/ vnd nunmehr gleichsam an dem prophecyten Schaden vnd in dem Werck erschienen / so ist wol zu ermessen/ daß denen jenigen/so ohne tieffere Consideration/vnd eins deß andern reifferer Erwegung zur Schärpff gerathen / vnnd den Krieg vorzunemmen vrgirt haben/ alles darauß entstandenes Vnheil zuzuschreiben/welche auch wie an jetzo demselben wieder zu stewren/vnd von vnserm lieben Vatterland abzuwenden sey/ Mittel vnd Weg billich an die Hand geben sollen.

1. Wir vnsers theils wie wir Anfangs / als auch noch/E.K.M.gehorsambste vnd getrewe Unterthanen hetten zu diesem Kriegswesen nicht gerathen/ inn Betrachtung der euentus allezeit zweiffelhafftig/vnd die errores in pugnando commissi irreparabiles, auch ein jeder Krieg nichts gewissers als endliche Verwüstung deß Lands/Zerrüttungen der Justitien/aller guten Constitutionen vnd Ordnungen / Zucht/ Erbarkeit/Steckung aller Commercien vnnd Handlungen nach sich zeucht/vnd kein Vnglück so groß seyn kan/ das beym Krieg nicht zu verspüren/so gar / daß auch die Victoria mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen thut/also können wir nicht befinden/wie diese jetzige Gefahr vnd vor Augen schwebende Noth (wann es sonst andere dergleichen Bedencken nicht hette) ohne sondern mächtigen Widerstand abzuwenden sey/ dañ weil erstlich das Böhmische Kriegsvolck so starck/daß es durch E.K.M.im Königr.Böhmen gewesten gantzen Armada nicht zu rück gehalten werden mögen/ sich auch selbiges täglich je länger je mehr stärcken soll/so würde es gar wenig erklecklich seyn/wenn man gleich ein Anzahl zu Roß vnd Fuß werben wolte / Ja es were vielmehr darbey zu besorgen/daß die Böhmen nicht allein die gantze Werbung hindern/die Musterplätz auffschlagen/sondern auch darzu gereitzt werden möchten/mit desto grösserer Macht herein zufallen/vñ das gantze Land zu verheeren/verderben vnd verwüstē/ vnd were zu wünschen/daß die vorige Werbungen nit vorgenommen worden weren / so würde verhoffentlich das Königr.Böhmen noch auffrecht stehen / vnd der so wol denselben/als auch diesem Land zugewachsene Schaden vnnd viel vnschuldig Blutvergiessen/ auch mercklicher Vnkosten / Verlust so vieler ehrlicher Soldaten/die im Nothfall gegen den Erbfeind hetten gebraucht werden mögen / vermitten bleiben seyn/dieweil der neruus belli geschwächt / von dem guten Theil deß Landts durch den Durchzug vnnd Musterung deß Kriegsvolcks ersäugerten Unterthanen die Ordinari Gaben nicht eingebracht worden/das Land auch ohne das wegen der lang geführten Türckenkrieg/in grossen Schuldenlast gerathen/ E.Keyserl. Majestät Cammergüter zu Kriegsführung auch nicht erklecklich/die Vngarisch Grentzen entblöst/die Reichs vnd Kreyßhülffen gesperret / E. K.M. Schulden/so ohne das groß/ sich je mehr anhäuffen / so sehen wir nicht / wie zu continuirendem Krieg oder weiterer Werbung/zumaln es damit (weil die Zeit vnd Gefahr kein Auffschub leidet) zu spat seyn würde/einiges wegs zu rathen sey.

2. Damit aber gleichwol die grosse Noth vnnd Verderben ein als den andern Weg abgewendet / vnd wir sampt vnsern Weib vnd Kindern nicht vollend gar in eusserstes Verderben/durch deß Böhmischen Volcks feindlichen Einfall / zu mal es sich auch / weil sie den jhnen abgenommenen Pagaschi nachdrucken / vnnd das jhrige wiederzuholen begeren / starck darzu ansehen läst/gebracht werden möchte / so were vnsers gehorsambsten erachtens/der Zeit kein bequemers vnnd bessers Mittel / als daß erstlich von den gehorsamen Ständen ein Außschuß von wol qualificirten Personen gemacht vnnd an die Böhmen abgeordnet würden/jhnen zu Gemüth zu führen/ daß mann verhofft hette/sie würden alter Freund-vnnd Nachbarschafft halber diß Landt ohn alle gegebene Vrsach nicht angefallen haben/derowegen sie von fernern Attentaten abzumahnen vnnd zu adhortiren / daß sie jhr Volck zu rück nehmen / vnd von weiterer feindlicher Devastirung gäntzlich abstehen wollen.

Anderten/vnd weiln den Sachen noch nicht außm Grund geholffen / were vnser vnterthänigster gehorsambster Rath vnd Wolmeynung/Ewer Keyserliche Majestät solten die gehorsambste Königreich vnnd Länder dahin ermahnen / damit sie förderlichst vnnd ehest so möglich/jhre Außschüß verordnen/die auff einen angestellten vnd von Ewer Keyserliche Majestät außgeschrieben General Convents Tag erscheinen/ dieses gantz wichtige Werck reifflich vñ wol zu berathschlagen / vnnd welcher Gestalt zu dem erwünschten Frieden / welcher doch endlich tractirt werden muß/ wieder zu gelangen sey/gutachtiglich eröffnen möchten/welches Ewer Keyserliche Mayestät wir in dieser Eil kürtzlich gehorsamlich entdecken wollen / alleruntherthänigst bittende / weiln es anderst nicht (darüber wir auch gegen menniglich protestiren) als auß der gehorsambsten Schuldigkeit/Lieb vnd Trew / damit Ewer Keyserliche Mayestät vnnd dem Vatterlandt wir verpflicht vnd zugethan seyn / hergeflossen vnd gerühret/E.K.M. mit Keys. Willen vnd Sanfftmuht auffzunehmen geruhen.

Vmb daß Ewer Keyserliche Mayestät vns von hinnen nicht reysen zu lassen/durch dern vom 30. Novembr. ergangenes Decret gnädigst ermahnen lassen/wollen wir vns demselben/so viel die beschwerliche trübseelige Zeit / vnnd eines jeden eigene Noht vnnd Gefahr zuläst / nach Möglichkeit vnnd Gelegenheit

der Hochlöblichen Catholischen Ständen / von vns erwartenden Erklärungen / gehorsambst accommodiren / So Ewer Keyserl. Mayestät wir kürtzlich in gehorsambster Unterthenigkeit demütigst anfügen / beneben zu Ewer Keyserlichen Mayestät Landsfürstlichen Hulden vns allerunterthenigst befehlen wollen.

Das LXXIX. Capitel.

Weil der Graff von Mansfeldt vber vielfältiges Erinnern von der Belägerung Pilsen nicht abstehen wollen / sondern dieselbe occupirt / ist er von Keyserl. Majestät in die Acht erklärt worden / sub dato den 19. Februarij / Anno 1619.

Achtserklärung deß Graff Ernsten von Mansfeldt.

WIR Matthias von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain vnd Würtenberg / Graff zu Habspurg vnd Tyroll / ꝛc. Entbieten allen vnnd jeden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vñ Weltlichen / Prelaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landt Marschalcken / Landtshauptleuten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landtrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs / auch vnserer Königreich erblichen Fürstenthumb vnd Lande Underthanen vnd Getrewen / was Würden / Standts oder Wesens die seynd / denen dieser vnser offener Brieff fürkompt / vnser Freundschafft / Gnad vnd alles guts / Hoch- vñ Ehrwürdig / auch hochgeborne liebe Freund / Neven / Oheym / Churfürsten vnnd Fürsten / auch Wolgeborn / Edel / Ehrsam / Lieb Andächtig vnd Getrewen / Ob wol in vnsern vnnd deß Heil. Reichs Satzungen vnderschiedlich versehen / daß niemands / was Standts oder Wesens der sey / besonder / vnd fürnemblich kein Obrister / Rittmeister / Hauptleut / Befelchshaber vnnd gemeine Kriegsleuth / auch alle die / so der Vergätterung / zusammenlauffens oder häuffens / auch anderer Werbung vnd Bestallung der Knecht / Anfänger vnd Auffwickler seyn / vnnd sich hierzu gebrauchen lassen / einigen Krieg / vnnd vnfriedliche Handlung thun noch fürnehmen / wieder vns oder einigen gehorsamen Standt deß H. Reichs / ohn vnser oder seiner Obrigkeit Vorwissen vnd Bewilligung / fürnemblich bey jetzigen geschwinden gefährlichen zeiten / sich zu dienen nit sollen bewegen lassen / Wie dann endlichen in dem Reichs Abschied / von Anno 1559. damit hinführo im H. Reich Teutscher Nation Ruhe / Fried vnd Einigkeit desto beständiger erhalten vnd gehandhabt werden möge / die in vorigen vnsern vnd deß H. Reichs Constitutionen gesetzte Pön dahin erweitert / daß die Vberfahrer solches vnsers Keyserlichen Gebotts / vnd Gemeine deß H. Reichs Satzung / neben vnd vber die in demselben genante Pœnfall / in vnsere vnd deß H. Reichs Acht / ipso facto, auch ohn einige fernere Erklärung / gefallen seyn sollen / alles mehrern Inhalts obgemeldten Reichs Abschieds / so hernachmaln in den folgenden Reichsconstitutionen de Anno funffzehenhundert vier vnd sechtzig / vnd funffzehen hundert sechs vnd sechtzig / widerholet vnnd bestättiget worden. Ob wir auch schon auß vätterlicher Vorsorg vnd Neigung durch öffentlich außgangene Patent vnd Mandaten / als vom letzten Junij vnd 27. Octob. jüngst abgewichenen Jars / obvermelte Reichssatzungen / jedermänniglich mit denen darin gesetzten Pönen zur Warnung / vnd sich vor Schaden zu hüten vorgestellt / vnnd sich denselben in allem gemäß zuerzeigen / auch darwider im wenigsten / bey Vermeydung mehrgedachter Straffen / zu handeln / ernstlichen befohlen vnd aufferlegt: So ist doch Landkündig / vnnd wir erfahren solchs im werck selbsten / daß Ernst von Mansfeldt / nicht allein vor diesem sich gelüsten lassen / ein namhafftes Kriegsvolck / ohn vnser Keyserlich Vorwissen vnd Bewilligung / auch einige in mehrgedachten Reichs Constitutionen / erforderte Conditien vnd Requisiten / vnd also solchen Heilsamen Satzungen gantz vnd gar zu wider / im H. Röm. Reich zu werben / vnd mit höchstem Schaden der Obrigkeiten eigenthätlicher Weise durchzuführen / sondern noch vergangenen Jahrs abermaln viel Kriegsvolck geworben / vnd in vnser Königreich Böheimb / vnd also wider vns vnnd vnsere Underthanen geführet / daselbsten mit feindlicher Belägerung / Einnehmung vnd Rantzionirung vnser getrewen Statt Pilsen / vnnd sonsten gantz verbottener Weiß / wieder jetztgedachte vnsere Underthanen / vnd zu Handhabung desselben Königreichs geworben Volck / verfahren. Dannenhero er dann / vermög obangezogener Reichs Ordnungen / ohn einige fernere Erklärung ipso facto in die Straff vnser vnnd deß Heil. Reichs Acht gefallen / als declariren wir mehrgedachten Ernsten von Mansfeld / in vnser Keyserl. May. vnd deß H. Reichs Acht / wie vermeldet / mit der That vnd ipso facto gefallen zu seyn / denunciirn vnd verkündigen jn auch hiemit auß Keyserl. Macht / zu Schutz vnd Handthabung obbemeldter Reichs Constitutionen vnnd Satzungen / in jetztbemelte Acht / Setzen jhn auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben seinen Leib / Hab vnd Gut jedermennigklich / mit Vrkundt dieses Brieffs besigelt mit vnserm Keyserlichen auffgetruckten Secret Insiegel. Geben in vnser Statt Wien / den 19. Monats Tag Febr. Anno 1619. Vnserer Reich deß Römischen im Siebenden / deß Vngarischen im Eylfften vnd deß Böhmischen im Achten.

Das LXXX. Capitel.

Demnach vnter dessen das Keyser. Kriegsvolck / sich in Böhmen hin vnd wider etlicher Oerter bemächtiget / haben die Directores ohnerachtet angeordnets Composition vnd Interpositionwesens / den 20. Mann auffbieten vnnd folgendes Patent derenthalber divulgirn lassen.

Der Directorn in Böhmen Patent / wegen deß Kriegswesens.

WOlgeborne / Edle / Gestrenge Herren Ritter / auch Ehrsame Wolweise Herren aller drey Prager / auch anderer Bergstätt /

dann alle gantze Gemeinde vnnd Jnwohner deß Königreichs Böhm vnsere freundliche liebe Herrn Brüder/ Gevattern/ Schwäger vnnd Freundt/ entbieten E. G. vnnd Euch vnsern freundlichen Gruß / neben wündschung zeitlichen vnd ewigen Wölhfahrt iederzeit zuvor/ Es ist E. G. vnd Euch/ auch meñiglich wol bewust/ wie daß wir vnser Pflicht halben/ welche vns von E. G. vnd Euch allen 3. Ständen auffgetragen worden/ durch gewisse außgangene Patenta / welche wir allenthalben inn allen Kreysen auß senden haben lassen/ vnd E. Gn. vnnd Euch eine Zusammenkunfft auff den Sontag Iudica den Montag hernach/ nechstkünfftig auffs Prager Schloß angesetzt vnnd außgeschrieben/ bey welcher Zusammenkunfft wir dann E. G. vnd euch dz jenige/ wz nun bißhero von vns gericht vñ angeordnet / vnd warauff diese bereit verflossene sachen eines vnd anders biß auff diese Zeit beruhen/ vorzutragen vnnd anzukündigen / wie auch was gestalt nun ferner dieses Königreich/ vnser geliebtes Vatterlandt vor dessen Feinden geschützt vnd erhalten / vnd wie man solchem Vnheil auff das ehest vorkommen/ helffen rathen vnd der einmal gewünschte bestendige Friedt mit der Hülff Gottes getroffen vnnd gericht könte werden/ mit E. G. vnd Euch dißfals zu berahtschlagen vnnd abzureden/ so wir nun dieses alles bey solchen außgangenen Patenten beruhen vnnd verbleiben lassen wollen.

Entzwischen aber wir E. G. vnd Euch hiemit auß sondern erheblichen vnvmbgänglichen Vrsachen init diesen vnsern Patenten/ zu berichten nicht vmbgehen sollen/ ob wir zwar nichts anders gemeynet / wie wir den gewünschten Frieden vnlengst gewünscht/ zu der interposition williglich zu tretten / wie dann auch zu denen außnemmenden Artickeln / neben welchen wir zu einem An- vnd Stillstandt kommen köndten/ vbergeben/ vnd darauff J. K. M. vnd J. Churf. Gn. die Churfürsten/ damit solches förderlichst vnnd mit dem ehesten bestehe vnd ins Werck gesetzt würde/ vnterthänigst vnnd gehorsam als bald im anfang vnnd an jetzo biß dato begert haben/ vnd aber doch vnter solchen zu beyderseits Theilen gesuchtē Stillstand des Kriegs/ deß Feinds Volck nicht allein von allen Orthen vnd Enden sich stärcket/ sondern auch Tyrannischer weiß/ vnangesehen J. Keys. Majest. außgeschriebenen Gebots an die Obersten obgemeltes Feindes Volck / damit sie mit dē Fewer oder sonsten nit schaden sollen/ sie dannoch Stättlin/ Siß/ dörffer vnd wozu sie nur allein kommē können/ hin vnd wider plündern vnd brennen/ vnd zu solchem Brennen liederliche Leuth (welche theils von vns gefangen/ auch ernstlich gestrafft seyn worden) auffnemen / braucht/ ihnen für ihre Vnthaten vnd Brennen/ Sold vnd Zahlung reichen thut/ wie auch in andere wege seine Tyranney fürnimbt vnd vollbringt/ dahero auß diesen vnd andern wol zuvermuthen vnd zu sehen ist / daß der Feinde diß Königreich/ vnser liebes Vatterland gar in Grund vñ auch zu endlichem verderb vnd Vntergang/ auch in ewigen Spott vnser löbliche Böhmische Nation vnnd dieses Königr. in die Asche zu bringen / sich vnterstehen wil/ Vnd dieweil dann ob viel erwehnter Stillstandt deß Kriegs biß auff dato nicht ins Werck gerichtet noch fürgenommen worden / sondern Jhr Churf. Gn. zu Sachsen vns auff vnser Schreiben ein Antwort geben/ auch die Interposition inn die Statt Eger auff den 14. diß Monats Aprilis benennen haben lassen/ mit diesem darbey gesetzten Vorbehalt / das allererst alldort solte oder köndte wegen deß Stillstandes deß Kriegs gehandelt vnd tractirt werden/ Nun wir aber entzwischen gewissen Bericht vnd Nachrichtung haben / wie nemblich der Graff Tampier mit einer Anzahl gewissen Volcks / so von newem geworben worden / zu Roß vnnd Fuß in diß Königreich zu gehen/ vnnd ohne zweiffel mehre Streiffung mit rauben/ brennen / morden / vnnd anderm Vnfug schaden zu thun vnnd vorzunemmen willens sey / damit nun solchem seinem Vornemmen alsbald vorkommen könte werden / dahero wir Ewer Gnad. vnnd Euch allen Dreyen Ständten dieses Königreichs hiemit diesem Patent desto zeitlicher kundt vnnd wissen haben wollen lassen / als alle die jenige / die dazumal bey dem jüngst Anno 1618. vergangenen auff dem Prager Schloß / zu Beschütz vnnd Rettung der Ehre vnnd Lob GOttes / vnnd Erhaltung deß jenigen Majestätbrieffs / der von Weylandt hochseliger vnnd löblicher angedencken deß K. Rudolphi / als König zu Böhmen/ Vns allen Drey Ständten zu freyer Vbung der Christlichen Religion vnder beyderley Gestalten ertheilet/ auch von jetziger K. Majest. Vnserm Allergnädigsten Herren bestandthafftig bekräfftiget/ wie auch nach laut gewisser Vergleichung/ so zu beyderseits Theil auffgericht zu wider der schädlichen bösen Räthe vnd offentlichen bemeldes Majestätbrieffs/ Landts Freyheiten vnnd gemeines Frieden berüchtigten Feinden vnnd deren Mithelffern / welche nun weiter vnnd ferner auff diß Königr. feindseliger weiß sich anmassen schaden zu thun/ ein gewisse Defension anzuordnen / zu derselbigen zu tretten / wie auch bißhero bey solcher angeordneter Defension alles dasjenige / was also auff getrewe Liebhaber vnnd rechte Söhne ihres Vatterlandts sich eygnet vnnd gebühret/ leisten welten / vnnd wollen als die vnter einer so wol auch die vnter beyder Gestalt / Ewer Gn. vnnd Euch / hiermit andeutents freundt- vnnd dienstlich bitten / auch vnserer schuldigen Pflicht nach/ die vns auffgetragen worden / endtlichen ermahnen / Euch sämptlich inn fleissiger embsiger Auffwacht/ vnnd in guter Bereitschafft zu seyn vnnd zu halten/ vnnd fürnemblich was die Reuterey anlanget / ein jeder mit derselbigen nach eusserstem seinem Vermögen / mit Rossen vnnd seinen Dienern vnd Knechten / sich ein jeder also verhalten/ wie es einem getrewen Liebhaber seines Vatterlandts gebühret vnnd zueignet / Mit dem Kriegsvolck zu Fuß aber mit dē 20. Mann wol außstaffierten vnnd gemusterten / mit einem langen Rohr / nach Außweisung hinvorigen vnnd an jetzt wider vernewerten Anordnung vnnd Defension inn Bereytschafft seyn sollen vnnd sich zu halten / auff daß wo etwan vnversehener Einfall (welches GOtt gnädiglich verhüten wolle /) inn einem vnnd andern Kreiß sich zutragen oder etwas darvon hören möchten/ als baldt demselbigen zu Hülffe zu kommen / schuldig seyn werden / dahero auch wo etwann solches dergleichen beschehe / vns alsbadt vnverzüglich/ als Herrn Generaln bey Tag vnd Nacht zu berichten nicht vmbgehen sollen/ damit also desto bestandthafftiger nachembsiger Berath schlagung vnd weiter einhelligen Anordtnung dem Feindt mit der Hülffe deß Allmächtigen Gottes / auch vnter dessen mit dem geworbenen Volck ein Widerstandt geschehe/ Wie wir dann auch gar nicht zweiffeln / vnd euch ohne das bewust seyn wird/ daß wir bereit mit den Herren Rittmeistern vnnd Hauptleuten / so wol mit den

Herrn Fähnrichen vnd andern Befelchshabern tractirt haben/welche hiebevor das vorige Landvolck geführt / woferrn zukünfftig dessen etwa eine Notturfft deß Vatterlands erscheinet/ daß sie sich ebener gestalt widerumb wegen deß Vatterlands vnnd jhrer Ehren Notturfft/in demselben Beruff vnd Diensten/ gegen gewissen außgemessen Monatlichen Besoldung/welche jhnen seit bemeldter Zeit an als sie dienen werden/ angehen soll/gebrauchen lassen sollen.

Derowegen wir dann die Herrn Commissarien in jedwedern Kreysen/vnser Pflicht nach hiemit ermahnen / für vnsere Personen aber freundtlich ersuchen / daß sie nach Außweisung jhrer schuldigen Pflicht/ mit so vielen Herrn Ritmeistern vnd Hauptleuten/ so viel jhr nach Außtheilung eines jeden Kreyses / den 20. Mann von nöthen seyn würde / vnter ein Fähnlein 500. Knecht gerechnet / dann vnter ein Cornet/ auffs wenigst hundert Pferdt gerechnet/ vnverzüglich werben vnnd auffnehmen lassen wollet / damit sie sich nach jhrer Zusagung williglich vnnd bereit befinden möchten/vnd also sich in eigener guten Bereitschafft stehen vnd haltende / dergleichen Pflicht auff sich widerumb zu nemmen/ vnnd darwider nit seyn noch stellen werden/In welchem Creyß aber die Zahl nicht zusammen gebracht werden können / als kan dasselbige Volck einem andern Creyß beygebracht/vnd also das Fähnlein mit Hülff deß andern Kreyses erfüllet vñ ergentzet werden. In gleichem soll auch vnter der Rentterey die Anordnung seyn vnd gehalten werden/vnnd dieweil dann solche grosse Gefährlichkeit diesem Königreich von den Feinden/welche auch J. K. M. keinen Gehorsam leisten wollen/ sondern alles böses vnd arges diesem Königreich vnd dessen Jnwohnern nach jhrem eigenen Muthwillen vnnd Sinn nicht allein dräwen/sondern auch Tyrannischer Weiß jhren Vnfug vollziehen wollen / damit sie nicht allein die Stande dieses Königreichs vmb Leib/Ehr/Mayestätbrieff / Privilegien / Weib vnd Kinder zu bringen/vnnd diß Landt mit frembden Nationen zuersetzen sich vnterstehen willens seyn / ist ja vnnd einmal zubesorgen: Als seyn wir zu Ew. Gn. vnd Euch der gentzlichen Zuversicht / daß nach Beherzigung jhres selbst eigenen Gemühts/als Liebhaber Gottes / vnnd jhrer Seelen Heyl vnd Seligkeit/auch deß gemeinen gutē nutzes vnd Wolfahrt/nicht allein Euch willig vnd bereyt hierinnen erweisen / vnd diß möglich verfolgen werdet / damit obernendte Bereitschafft sampt dero Knechten vnnd Diener zu Roß / in grosser Anzahl anhero in die Prager Statt seyften vnnd ankommen / auch Jhr selbsten zu Berathschlagungen solcher hochwichtigen dieses Königreichs vnnd vns antreffenden eigenen Sachen / zu solcher Zusammenkunfft auffs Prager Schloß / laut vor diesem außgangenen vnd außgeschriebenen Patent / gemeß vnverzuglich erscheinen vnd euch finden lassen wollet / vber die andere Patenta aber / so bereit vnderschiedlich wegen Forcht Gottes / auch Verrichtung deß embsigen Gebets/vnd Vermahnung zu wahrer Buß / hierdurch der gerechte Zorn Gottes gestillet kan werden/darüber Handt zu halten / vnd solches würcklichen ins Werck zu setzen vnd zuvermahnen nicht vnterlassen.

Geben von vns N N N. verordneten Directorn vnd Räthen/vnd Landrechts Beysitzern/ welche von allen 3. Ständen dieses Königreichs sub vtraque, den Leib vnnd Blut vnsers Herrn Jesu Christi empfahende/ vber die Beschützung Christlicher Religion vnder beyderley Gestalten/den Mitwoch als den 27. Februarij / Anno 1619.

* * *

Ende deß Dritten Buchs.

Das Vierdte Buch

Von der Vierdten Vrsache deß Teutschen Böhmischen vnd Hungarischen Kriegs/

Nemlich

Keysers Matthiæ Todt/ vnd daß König Ferdinandus/ zum Römischen Keyser erwehlet/ vnd gekrönt/ Item daß Ihre Majestät/ von den Böhmischen Ständten von dem Erbkönigreich Böhmen verstossen/ Fridericus V. Palatinus vnd Churfürst/ hergegen erwehlet/ vnd er die Böhmische Kron acceptirt vnd krönen lassen/ darauff die Vnion sich seiner angenommen/ vnd mit dem Keyser vns der Catholischen Liga/ in zimliche Mißtrawen gerathen/ letztlich auch die Oesterreichische Ständt/ die Key. Ferdinando Erbhuldigung gewägert vnd zwischen Böhmen/ Oesterreich/ vnd Hungaren verbottene Confœderationes auffgericht worden.

Das I. Capitel.

Vnter diesem Verlauff ist Keyserliche Majestät Matthias nach dem Willen Gottes den 10. vnd 20. Martij 1619. Tods verfahren/ vnd jetzige regierende Keys. Maj. ins Regiment getretten/ darauff dann so bald Churpfaltz/ als jhm der Todtfall kundbar/ Kraft Vicariats in Imperio, allenthalben nachfolgendes Patent anschlagen lassen.

Churfürst Pfältzisch Vicariat Patent 22. Martij. 1619.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Ertz Truchsäß vnd Churf. vnd in den Landē deß Rheins/ Schwaben vnd Fränckischen Rechtens FVRSEHER vnd VICARIVS, Hertzog in Bayern/ &c. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Stätten/ Gemeinden/ vnd sonsten allen andern deß Heyligen Reichs Zugewandten/ Vnterthanen vnd angehörigen/ was Würdens/ Standes oder Wesen die sind/ vnser freundlich Dienst/ freundlichen vnd günstigen Gruß/ Gnad vnd alles gutes zuvorn/ Ehrwürdige/ Hochgeborne Fürsten/ Würdige/ Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame vnd Weise/ besondere liebe Freund/ freundliche liebe Vettern/ Oheimb/ Schwäger/ Vätter/ Brüder vnd Gevattern/ liebe Getrewe vnd Besondere: Ewern Liebden vnd Euch fügen Wir mit diesem Vnsern offenen Brieff/ freundlich günstig vnd gnädiglich zu wissen.

Nach dem der Allmächtige GOtt/ auß seinem allweisen/ vnerforschlichen Rath vnd Willen/ weiland den Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn MATTHIAM/ erwehlten Römischen Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Vngarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/ Königen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogē zu Burgund vnd Braband/ &c. Graven zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ &c. Vnsern allergnädigsten Herrn/ hochlobseliger Gedächtnuß/ Mitwochs den 10. nechkauffenden Monats Martij/ durch den zeitlichen Todt auß diesem vergänglichen Leben gnädiglichen abgefordert (Dessen Leichnam der gütige vnd barmhertzige GOtt/ an jenem grossen vnd herrlichen Tag/ ein frölichs vnd selige Aufferstehung mildiglich verleihen wolle) Vnd dannenhero auff solchen jetztverstandenen begebenen Todtfall/ Vns als regierendem Pfaltzgraffen Churfürsten/ vermög vnd nach Inhalt klärlicher Disposition der Gülden Bull/ auch Außweiß Keyserl. vnd Königlicher Privilegien/ vnd darüber habenden Keyserl. Confirmationen/ wie nicht weniger gewissen vnd vnzweifflichen Herkommens vnd Observanz/ die Verwaltung/ Verwesung vnd Vicariat deß Heyligen Reichs in den Landen deß Rheins/ Schwaben vnd Fränckischen Rechtens/ biß dasselbe nach deß Allmächtigen Willen/ vermittelst ordentlicher Wahl/ widerumb anderwerts mit einem beständigen Keyserlichen Haupt versehen vnd versorgt seyn wird/ zustehet/ eygnet vnd gebüret: Daß Wir darauff/ zu deß Heyligen Reichs/ auch vnsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation/ vnd dessen Ständen/ Ehr/ Nutzen vnd Wolfahrt/ Vns schuldig erkandt/ solche/ wiewol wegen an jetzo im H. Reich/ vñ dessen angrē-

genden Landen vnd Königreichen sich gefährlich vnd sorglich erzeigender Läufften/sehr mühsame Verwesung/Provision vnd Vicariat / nach Anleitung obgerührter Gülden Bull/auff Vns zu nemen / Vns dessen zu vnterziehen/vnd demselben/nach vnserm besten Verstandt vnd Vermögen / mit aller geziemenden Sorgfältigkeit vorzuseyn.

Wiewol Wir nun ausser Zweiffel setzen / Ewer L. vnd Ihr tragen dieses Vnserem Chur Hauß angefallenen Rechtens /Zustehender Würden vnnd Dignitet/gut wissens/so haben wir doch dasselb /zu mehrer Nachrichtung/vnd daß Wir Vns solcher Verwaltung vnd Vicariats vnterzogen/durch diesen vnsern offenen Ankündigungs Brieff /zu männiglichs Wissenschafft bringen vnd publiciren lassen wollen/ Vns diesem nach freundlich / günstig vnnd gnädig versehend/auch Krafft tragenden Vicariat Ampts begehrend/E. L. vnd Ihr/werden vnd wöllen Sich/ inn Zeit dieses Vnsers Vicariats /zu gedeylichem Wolstand deß H. Reichs/auch Erhalt vnd Fortpflantzung friedlichen/rühigen vnd einträchtigen Wesens / sich aller Nachbarlichen Einmüt/vnd Einigkeit befleissen/ keiner den andern mit Gewalthaten beschweren / sondern viel mehr da je eines vnd andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten/dieselbe an vns / als Vicarium vnnd Provisorem deß H. Reichs in obberürten Landen/bringen/vnd deren Entscheid suchen vnnd gewarten. Seynd wir deß freundlichen/günstig/vnnd gnädigen erbietens/männiglichen gutwillig zuhören/ vnd darauff Recht vnd Gerechtigkeit also zu ertheilen vnnd ergehen zulassen / daß man zu befügten Klagen nicht Vrsach haben soll. Insonderheit auch/mit Ew. L. vnnd Ewerem Raht vnd Hülff / allen möglichen Fleiß anzuwenden/damit alles in gutem wolfärigen Zustand erhalten werden möge. Vnnd dieweil (wie vorangeregt) sich eben jetziger zeit die Läufften sehr gefähr-vnd beschwerlich/wegen hin vnd her vorgehender starcken Kriegsverfassungen / ansehen lassen / so versehen Wir vns abermaln Ewer Liebden vnd Euch darzu mit Fleiß ersuchend/daß Sie sich also in guter Bereitschafft vnd Verfassung/ darzu Sie ohne das Krafft deß Reichs Constitutionen verpflicht vnnd verbunden / verwarlich halten werden vnnd wollen/ Im Fall etwas hervor brechen / dardurch dem H. Reich vnd dessen zugewandten Ständē Vngemach/ Nachtheil/Schimpff vnd Abbruch zuwachsen wolte/ damit mit gesambtem Raht / zuthun vnnd Bestand/ demselben begegnet / vnbillicher Gewalt vnnd Verschimpffung abgewendt/deß Reichs Hochheit vñ Ansehen in gutem Wesen/zu desselben Reputation erhalten vnd gehandhabt werde/ biß solchem / mit Gottes gnädiger Verleihung / wider ein ordentlich Haupt vorgesetzt werde. An dem allen erweisen Ewere Liebden vnd Ihr/ein gut löblich vnd billich Werck / welches deß Reichs hohe Notturfft / zu Ihrem selbst Ruhm vnd Nutz/erfordert. Vnd wir seynd vrbietig / solches vmb dieselb mit Freundschafft / günstigen Willen vnd Gnaden/zu beschulden vnd zu erkennen. Geben inn vnser Statt Heidelberg / vnter Vnserm vorgedruckten Secret/den 22. Tag Monats Martij / nach vnsers Herrn vnd Seligmachers Jesu Christi Geburt im sechzehenhundert vnnd neunzehenden Jahr.

* * *

Das II. Capitel.

Gleicher Gestalt hat auch Chur Mäintz / König Ferdinandum, als einen Churfürst. zu verstehendem Wahltag beschrieben / sub dato Aschaffenburg / den 29. Martij / Anno 1619.

Außschreiben Ihrer Churfürstlichen Gn. von Maintz nach laut der Güldenen Bull / wegen eines Wahltags an alle Churfürsten deß Heiligen Römischen Reichs mutatis mutandis.

DEM Durchleuchtigsten vnnd Hochgebornen Fürsten / Herren Ferdinanden/ Königen zu Hungarn vnd Böheim / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund/ Steyer/Kärnden/Crain vñ Würtenberg/ꝛc. Marggraffen in Mähren / Graffen zu Tyrol vnd Görtz/ꝛc. vnsern besondern lieben Herren Freund vnnd Herren Sohn/ꝛc. Entbieten Wir Johan Schweickhard von Gottes Gnaden/deß H. Stuels zu Maintz Ertzbischoff/ꝛc. deß H. Rö. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler vnd Churf. ꝛc. Vnsern freundlichen Dienst/ vnd was Wir mehr liebs vnnd guts vermögen allzeit zuvor/vnd fügen Ew. Königl. W. mit betrübten Gemüht/hiemit freundlich zuwissen/was gestalt von den Keyser. hinderlassenen geheimen Rähten / Wir vor wenig Tagen deß tödlichen Abgangs weiland deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Matthiæ/erwehlten Rö. Keysers hochlöblichster Gedächtnus der gestalt vorgewissert vnnd berichtet worden/daß sich derselbe leider den 20. diß/ zwischen acht vnnd neun Vhrn / gleichwol bey guter Vernunfft vnd sanfftiglichen begeben/der Allmächtige Gott wolle der Christlichen Seelen inn der ewigen Ruhe vätterlichen pflegen.

Wann Wir dann vns hierbey billich erinnern sollen/was Vns weiland Keyser Carl deß vierdten Gülden Bull/vff solchen begebenen Fall / sonderbar vorschreibt vnd aufferlegt/als/daß Wir nemblich/so bald Wir eines solchen beschwerlichen Todtfalls inn Vnserm Ertzbistumb gewar werden / denselben alßdann in gewisser Zeit/ einem jeden Churfürsten/in offenen Brieffen entdecken vnnd dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs / zu Förderung künfftigen Keysers erfordern vnd beruffen sollen / So berichten Wir der Schuldigkeit / vnd Vnserer Amptsgebühr nach/nicht allein Seine Königliche Würden hiermit durch Vnsern offenen besiegelten Brieff / obberührten der Keys. Maj. betrübtes tödtliches Ableiben / sondern ersuchen auch darauff dieselbe nach Inhalt der güldenen Bull/ vnd erfordern Sie als Vnsern Mit Churfürsten / vermög Vnsers Ertz Cantzellariatsampts hiemit vnd in Krafft dieses offenen vnnd besiegelten Brieffs/auff Sambstag den 20. Julij nechstkommenden Stylo nouo , welches von dem Tag der Verkündigung an zu rechnen / nicht weniger dann drey Monat seyn wird/durch Sich selbsten oder Ihre Bottschafften oder Verweser / einen oder mehr / mit gantzem vollem Gewalt in der Statt Franckfurt am Mayn zu erscheinen/nach Art/Form vnd Gestalt/der darüber auffgerichten Gesatzen zu handeln vnnd vberein zu kommen / mit andern Ewern vnnd Vnsern Mit Churfürsten LLLLL. von der Wahl eines Rö-

mischen Königs zum künfftigen Keyser zu machen/ vnnd allda biß zu Ende derselben Wahl verharren/ auch zu thun vnd gebaren / wie in den heilsamen Satzungen hiervon geordnet / Dann Ewer Königliche Würden kommen oder erscheinen durch Sich selbst/ oder jhr gevollmächtigte Botschafften oder nicht / so wird nichts desto weniger durch andere deß Heiligen Reichs Churfürsten / auch auff den Fall der außbleibenden Churfürsten / Jhre gevollmächtigte Botschafften / oder Abgesandten inn der Wahl verfahren werden / wie solches die Recht außweisen / Vnnd dessen zu Vrkund haben Wir Vnser groß Jnsigel an diesen Brieff wissentlich thun hencken / der geben ist zu Aschaffenburg in Vnserer S. Johannis Burgk / den 29. Martij / Anno 1619.

Das III. Capitel.

Schreiben Jhr Königl. Maj. an die hinderlassene Statthalter vnd Räthe in Böhmen/ Wien den 27. Martij 1619.

Summarien.

König Ferdinand verkündigt den Böhmischen Statthaltern Keysers Matthiæ Todt vnd bestätigt sie in jhrem Ampt: Verspricht jhnen auch all jhre Priuilegia, vnd was er jhnen zuvor Versprochen zuhalten. Welches Schreiben aber die Böhmen nicht haben wollen annehmen.

FErdinand von GOttes Gnaden / zu Hungarn vnd Böhmen König / ꝛc. Wolgeborne vnd Gestrenge / liebe Getrewe / Wir wollen euch nicht bergen / wie das Gott der Allmächtige Vns mit einem Trübsal heimgesucht / vnnd den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vñ Herrn / Herrn Matthiam / vnsern geliebsten Herrn Vettern vnd Herrn Vatter / auch ewern gnädigsten König vnd Herrn / hochlöblichster Gedächtnuß / gesteriges Tages frühe zwischen 8. vnd 9. Vhr / durch den zeitlichen Tod von dieser Welt / vnd wie Wir nit zweifflen / zu sich in die ewige Frewde abgefordert. Weil denn nun dz völlige Regiment / des Königreichs Böheim / vnd der incorporirten Länder / Vns als getrewen König heim zustehet vnd gebühret.

Als lassen wir zu forderst Euch / als die jhr von J. Kön. M. (Christseligen Angedechtniß) zu Statthaltern verordnet gewesen seydt / bey solcher Statthalterey / neben voriger habender Instruction / biß auff fernere vnser Anordnung gnädigst verbleiben / vnnd befehlen euch darneben gnädigst / das jhr den andern Obristen Landt Officirern / Landrechts Besitzern / Hoff vnnd Cammer Rechts Räthen / auch an- vnnd nicht anwesenden Personen auß der Gemeine / Präger vnnd andern Stätten / solche trübselige Zeitung / Nemlich den Tod ewers vnd jres Herrn ankündiget / Auch alle Räth vnd die fürnembste Personen auß den Einwohnern / daß sie sich den alten löblichen Brauch nach / in der Klagen erzeigen / anmahnet / vnd beneben dieses andeutet / daß wir in erinnerung vnsers / bey der Crönung den Ständen deß Königreichs Böheim / von vns gegebenen Revers allgemeine Land-Privilegien confirmiren vnd bestettigen / Auch dieselbe Confirmation dem Obristen Burggraffen einhändigen vnd ferner mit der hülff deß Allmächtigen / vor allen andern dahin trachten vnd bedacht seyn wollen / damit vnser Königreich widerumb in guten rühigen Stand gesetzt vnd die Einwohner vnd Unterthanen in Fried / Lieb vñ Einigkeit verbleibē / auch vber Recht / Gerechtigkeit vnd Ordnung / Schutz vnnd Schirm gehalten werden möge / hiervon denn der Wolgeborne V. L. G. Adam von Wallstein / Obrister vnd Landhoffmeister deß Königreichs Böheim nach seiner Ankunfft außführlichen Bericht wird geben können / wie wir dann zu jnen vnd allen Einwohnern bemeltes Königreichs vns keines andern versehen / weil wir alles das jenige / wz wir den Ständen versprochen / zu vollziehen Erbötig / daß sie gleichfals jhr Eyd vnd Pflicht in Acht nemmen / vnd Vns würckliche Unterthänigkeit vnnd Gehorsam leysten werden. Geben in vnser Statt Wien / den Donnerstag nach dem Fasten Sontag Judica / den 17. (27. Martij) Anno 1619.

Das IV. Capitel.

Vnter dessen vnd ehe dieses alles verloffen / hat FERDINANDVS (als ein adoptirter Sohn voriges Keysers Seligen vnnd Successor) sich nicht allein deß Regiments vnterfangen / sondern auch als erwehlter vnd gekrönter König in Böh. vber jhre Privilegia schrifftlichen jnen einen Schein zugeschickt / mit hiernachfolgenden Worten.

Königs Ferdinandt Confirmation vber der Böhmen Priuilegien / datum Ostersamstag 1619.

WIr FERDINAND / der ander von GOttes Gnaden / zu Hungarn vnnd Böheimb / Dalmatien / Croatien König / Ertzhertzog in Oesterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd Schlesien / Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor Jedermänniglich daß wir zugesagt haben / die Cron Böheimb zu erhalten vnnd zubeschützen / alle Herrn / die Ritterschafft / Präger vnd andere Stätte / so wol die gantze Gemein angeregter Cron Boheimb / bey jhren Rechten / Ordnungē / Majestäten / Priuilegien / Freyheiten / Außsatzungen vnd Lands Begnadigungen / vber die Religion vnnd andere Politische Sachen / Item bey der Landsordnung / Landtags Beschlüssen / Besonders aber die / so Anno 1608. vnnd 1610. geschehen / der zwischen beyden Partheyen sub vna & sub vtraq; Vereinigungen in bemeltem Königreich / wie nit weniger / der zwischen den Ständen sub vtraque mit den Fürsten vnd Ständen in Schlesien / bey gemeinem Landtag Anno 1609. wegen der Religion auffgerichten Conjunction / Sintemahl dieselbe wider die Catholische Religion sub vna nicht gemeinet seyn sol / auch allen billichē alten vnd andern gewöhnlichen guten Gebräuchen vnd Ordnungen / besonder alter hochlöblicher Gedechtnuß Königs OTtogari / Königs Johannis / Keyser Carls / König Wenceslai / Keysers Sigismundi / König Albrechts / Kön. Ladißlai / Kön. Georgen / Kön. Wladislai / Keyser Ferdinandi / Keyser Maxim. Keyser Rudolphi vnd Keys. Matthias / vnsers gnädigsten Herrn Vettern vnnd Herrn Vatters / so wol alle von J. Key. M. außgegangene vnd gegebene Verschreibungen / ohne Widersprech vnd allerhand Verhinderungen zu halten / auch würcklich zu volziehen vnd zu beschützen.

Item / so haben wir auch zugesagt / Niemand das Schloß Carlstein / oder die Kron vnd allerhand Kleinodien deß Lands / die Landtaffel sampt denen Privilegien / ausser willen der Herrn vnd Raht der Ritterschafft deß Königreichs Böheimb / vnd der Präger Stätte / so weit solche darzu berechtiget seyn / zu befehlen oder zu vertrawen.

Item / wir haben auch zugesagt / daß wir deß Königreichs Böhmen Ordnung vnd die Gewonheit erhalten wollen.

Item / Wir haben zugesagt / keine Außländer / Geistliches oder Weltliches Stands / ausser geborner Böheimb zu den Lands Hoff Statt oder Geistlichen Emptern zu gebrauchen / noch mit jhnen die Schlösser vnd Stätte der Cron Böheimb zu besetzen / oder jhnen dieselbe zu vertrawen / vnd dieses sollen wir mit Rath thun / welches auch in den vmbligenden vnd dem Königreich Böheimb eynverleibten Landen also gehalten werden soll / wie es bey Keyser Carls vnd anderer König vnserer Vorfahren Zeiten gehalten vnd observiret worden ist.

Item haben Wir versprochen / keine Länder / Fürstenthumb / Stätt / Schlösser / vnd allerhand Güter / so dem Königreich Böheimb gehörig / von der Cron zu veralieniren oder zu verändern / in keinerley Wegs / noch durch einigerley Gestalt / sondern was von der Cron weg genommen worden / das sollen Wir wider darzu bringen vnd außlösen.

Item / haben Wir zugesagt / die Böhmisch Müntz keines Wegs zu geringern noch zu schmälern / ohn Willen deß gantzen Landes / sondern Inhalt der Cron Böheimb Außsatzung vnd Privilegien wie recht ist / zu erhalten.

Item / seynd Wir anheischig worden / weme vnser Vorfahren / Keyser vnd Könige zu Böheimb was gegeben / vnd den Ständen / einer oder mehr Personen / entweder auff Königlichen / Geistlichen oder Lehngüter verschrieben / daß wir demselben nachkommen / vnd es gäntzlich halten wollen / doch so weit es Kön. Vladißlai seligster Gedächtnuß / allen Ständen deß Königreichs Böheimb / Gnad vnd Befreyhung nicht zu wider seyn wird.

Item so haben Wir zugesagt / einen jeden Standt besonders bey seinen Rechten / Ordnung / Privilegien vnd Freyheiten / Außsatzungen / Gewonheiten / Begnadungen / so viel jeden Standt angehörig zu erhalten.

Zu Vrkundt haben Wir vnser Königlich Insiegel an diesen Brieff anzuhencken befohlen. Geben in vnser Statt Wien / Sambstag nach dem H. Ostertag / Anno 1619. Vnser Reiche deß Hungarischen im ersten / vnd deß Böhmischen im andern Jahre.

Das V. Capitel.

Vnerachtet nun dieser Keyserlichen abgangenen Schreibens vnd vberschickten confirmationen priuilegiorum, haben sich die Directoren durch ein Schreiben sub dato Prag den 3. April. bey Chur-Sachsen vnd Pfaltz beklagt.

Copia Schreibens an jhre Churfürstlichen Gnaden Gn. Sachsen vnd Pfaltz / von Böhmischen Directoren das Kriegs-Wesen betreffent.

Summarien.

Die Böhmen beklagen sich bey Chur Sachsen vnd Pfaltz / daß Kön Ferdinand die von jhnen abgesetzte hohe Officierer deß Reichs begehr zu restituiren / vnd daß in Italia vnd Niderlandt starcke Werbungen vorgehen / begeren Rath.

Gnädigster Churfürst vnd Herr / ꝛc. Wie zu Ewer Churfürstlichen Gnaden wir jederzeit in denē / vns obligenden höhen Beschwrlichkeiten / vnsern vnterthänigen vertrawlichen Recurß vmb gnädigsten Rath vnd Hülff bißhero gehabt / auch Ewer Churfürstlichen Gnaden / gnädigste Affection in viel Wege / dafür wir billich danckbar gehorsambst wol gespüret haben / also wollen wir derofelben / auch an jetzt vnterthänigst nicht verhalten / daß Jhr Maj. König Ferdinand an die von der in Gott ruhenden Keyserl. Maj. vnsern allergnädigsten König vnd Herrn hochlöblichster Gedächtnuß zu jener Zeit verordnete Obriste Land Officirer / Landrechtsitzer vnd Statthalter im Königreich Böheimb (wie auch absonderlich an den Herrn Adam von Sternberg auf Bechin) geschrieben / vnd vnter andern jhm gnädigst angedeutet / daß Jhre Kön. Maj. dieselbe bey voriger Instruction vnd darauff gedachter Administration vnd Verwaltung biß zu ferner jrer M. Anordnung verbleiben lassen / vnd danebenst jnē gnedigst anbefohlen / wie desselben Schreibens hiebey gefügte auß dem Böhmischen ins Teutsche vbersetzte Abschrifft mit mehrerm außweiset.

Worauß nun anders nicht zu schliessen / dann daß Jhr Maj. ausser vorgehender vollkömlichen Erstattung der nothwendigen Requisiten sich der Regierung dieses Königreichs vnd jhren incorporirten Ländern anzumassen gesonnen / in dem sie Krafft obgedachtes in genere außgefertigten Schreibens die jenigen Personē / welche mehrentheils dieser erbärmlichen Zerrüttung / so viel grosses Vnheils / Landverderbens vnd Blutvergiessens in diesem Königreich Vrsacher seyn / wider der Evangelischen gesampten Ständen einhelligen Beschluß vnd alles Verhoffen / bloß auß Anregung derer bey Jhrer Maj. dort befindlichen Interessenten in jhre vorige hohe officia zu ziehen / vnd denselben dignitatibus zu restituiren gemeynt seyn.

Dabey müssen gegen Ewer Churfürstlichen Gnaden / wir auch diß vnterthänigst beklagen / daß nach so erfolgtem vnzeitlichen Todsfall der hochlöblichen gedachten Keyſ. Majest. nichts weniger das feindselige Kriegsvolck einen Weg als den andern im Lande verbleibet / vnd mit Verderbung vnd Verwüstung biß jetzt fortgefahren hat / zu dem vns täglich von beglaubten Orten vertrawliche Avisen vnd Warnungen einkommen / daß jnn- vnd ausserhalb deß Heyligen Römischen Reichs / sonderlich aber in Italia vnd Niderlandt starcke Werbungen vnd andere Kriegs præparationes im Werck / wie dann etliche tag nach J. Majest. Todt vnderschiedliche Obristen (als vnter andern Obrister Fuchs vnd Lottringische Gesandten wegen deß von Liechtenstein) von Wien mit Patenten vnd Bestallungen Volck zu Roß vnd Fuß zu werben / abgereiset / so alle wider vns vnd diß Königreich angesehen / welches E. Churfürstlichen Gnaden wir auß so habenden vnterthänigsten Vertrawen / gehorsamlich zu communiciren nicht vnterlassen können / in der gehorsambsten guter Zuversicht / dieselbe auß seithero vielfaltig gegen vns vermercketer Chur-

fürstl. hochlöblichen Affection vns obberührte continuirende vnd auß obiger Relation vns ferner besorgte vnd androhende beschwerlichkeiten gnedigst nit gönen werden / vmb deß willen wir auch vnterthänigst bitten Ewer Churfürstliche Gnaden als dieser Zeit deß H. Röm. Reichs Vicarius vns vnd diesem hochbedrangten Königreich / als einem fürnehmen Churfürstenthumb deß Reichs / mit beharrlichen Gnaden / auch hocherspriesslichen Rath vnnd Hülff förderst wol gewogen zu seyn / geruhen / dero wir hinwiderumb zu schuldigen gehorsamen Diensten jederzeit vnderthänigst geflissen. Datum Prager Schloß den 3. Aprilis, Anno 1619.

Das VI. Capitel.

Der Böhmischen Directorn gleichmessig gesinnen an Ihr Fürstl. Durchl. in Bayern deß Kriegswesens halben / daß man dem Spanischen Kriegs Volck keinen Paß vnd Durchzug gestatte.

EN 9. Aprill haben die Böhmische Directores an Ihre Fürstl. Durchl. in Bayern ein Schreiben außgefertigt / vñ vnter anderm vnterthänig gebetten / wegen gnädigster Abwendung deß frembden ankommenden Spanischen Kriegsvolcks / demselbigen kein Paß vnd Durchzug zu verstatten / in Ansehung / daß nicht allein der Cron Böhmen vnd dero incorporirten vnd jetzt von newem Vnirten Landen / sondern auch den hochlöblichen Churfürsten vnd Ständen deß heiligen Römischen Reichs vnnd Ihrer Fürstl. Durchl. eigenen Fürstenthumb / Landt vnd Leuten selbst grosse Vngelegenheiten vnnd Vergiessung vieles vnschuldigen Christenbluts verursachen möchte.

Das VII. Cap.

Bayerische Antwort / darauff im Aprill Anno 1619.

Summarien.

Bayern antwort / Er könne solches für sich selbst vom Keyser nicht erlangen: müsse vnschuldig mit andern ihrer entgelden / welches köndte vermitten bleiben / wañ sie sich jhrem König nur accommodiren wolten.

DIerauff haben Ihre Fürstliche Durchl. die Böhmische Directorn / vnter anderm wieder schrifftlich beantwortet: Ob woln Wir Ihr Keyserliche Majest. gehorsamblich gebeten / daß Wir der Durchzüg hetten vberhebt / vnd vnsere Land damit verschont werden mögen / so haben wir jedoch auff allerhöchstgemeldt jhrer Keyserlichen Maj. gnädig / vnd jetziger zu Vngarn vnnd Böhmen regierender Königl. W. vnd Liebden freundliches vnd inständiges Ansuchen / beuorab weil der Paß andenen Orten / wo dz Volck in vnser Land zu kommen offen / vnd die Durchzüge nit wol ohn Kriegs Gewalt zu verhindern / nicht herumb köndt / derselben zu Verhütung mehrers Nachtheils vñ Vngelegenheit vnserer Land vnd Vnterthanen / zumaln man sich den Reichs Constitutionen mit Caution Leistung vnd anderm allerding gemeß verhalten / vnd anderwerts von Churfürsten vnd Ständen dergleichen auch beschehen / zu bewilligen. Wir hetten aber gleich Anfangs dieser entstandenen Vnruhe / wie hernach jederzeit förderst gern gesehen / daß diesem Vnwesen bey Zeiten remedirt / vnd so wol Ihr zum begehrten Wolstand vnnd Frieden gelangen / als andere welche dieser Vnruhe vnnd frembder Händel vnverschulder Weiß entgelten müssen / vieler Vngelegenheiten vnnd Beschwerlichkeiten enthebt werden mögen / wie es dann noch beschehen köndte / wann Ihr Euch gegen Ewrem vorgesetzten erwehlten vnnd gekrönten Haupt / König vnd Herrn mit Gehorsam vnnd Respect submittirn vnd bequemen / auch das jenige so gehorsamen friedliebenden Ständen vnd Vnterthanen gebürt vnd wol ansteht / erweisen werdet / ꝛc.

Das VIII. Capitel.

Vnder dieser verhandlung / vnd als es in Böhmen sich so verhalten / hat König Ferdinandus an die Schlesische Ständt / einen Gesandten geschickt / auff welches Proposition die Schlesische Ständ nachfolgender gestalt sich resoluirt. sub dato Preßlaw den 1. May 1619.

Der Schlesischen Fürsten vnd Ständt Resolution an Ihr Mayestät König Ferdinand.

Summarien.

Die Schlesier wollen König Ferdinando nicht eher huldigen / er versichere sie dann zuvor deß jenigen / was er versprochen / würcklich / die Priuilegia halte / die Beschwerden vnd Strittigkeiten abschaff / vnd es wider zu einem ruhigen Wesen bringe.

EVrchl. Großmächtigster König ꝛc. Gnädigster König vnd Herr / ꝛc. E. Kön. Majest. seind vnsere gehorsambste Dienste / mit trewer Wünschung alles Königl. Wolstandes in Demuth bevorn / ꝛc. vnd solten E. Kön. M. gehorsambst nicht verhalten / was massen vermittelst meiner deß Oberampts vnd andern Ständen bey dieser vnserer Zusammenkunfft allhier / nach aller Notturfft fürgetragen worden / was nit allein E. Königl. Majest. hiebevor nach seeligem Ableiben der weiland Röm. Keys. Maj. auch zu Hungarn vnd Böheimb König vnsers Allergnädigsten Keysers / Königs vnd Herrn Christmilter angedencken / an mich das Oberampt zum zweyten mal schrifftlich / dann auch vnnd in wehrender dieser vnserer Zusammenkunfft / durch dero Königl. Appellation vnd Lehen Rath / den Edlen Gestr. hochgelährten D. Otthonem Melandern / so münd. vnnd schrifftlich dahin gelangen lassen / daß nemblich / weil nach höchstgedachter jhrer K. M. ableiben / die Kön. Regierung auff E. K. M. kommen / E. K. M. gnädigst anerbötig weren / Vermöge vnnd Inhalts deroselben ertheilten Revers / mit beschehener Antrettung der Regierung / aller der Fürsten vnd Stände dieses Lands Freyheiten / Begnadungen / alle alte vnd newe priuilegia generalia vnd specialia, Majestäten / Verträge / concessiones, vnd gute wolhergebrachte Gewonheiten / in allen Puncten vnnd Clausulen nichts außgeschlossen / aller massen wie solche von vorgehenden Königen in Böhmen vnd sonderlich von weylandt Keysern Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, vnd der nechst abgeleibten Keys. M. gegeben / auch confirmiret vnd bestättiget worden / zu

confirmiren / nicht weniger auch solch anerbieten allbereit zu Werck gestellt / vnd die Original Confirmation angeregter Privilegien / gäntzlich vollzogen / mit eingeschickt / vnd die Verfügung gethan hetten / damit / ob zu Erlangung weiterer Confirmation eines jedē Special Privilegien / bey einem oder dem andern die originalia jetziger Zeit vber Land zu führen bedencken seyn wolte / daß von obgedachtem E. K. M. Gesandten / vnd der Schlesischen Cammer oder auch der Cammer allein / wann bey jhnen die originalia fürgelegt würden / glaubwürdige transsumpta genommen / vnd zu forderst zu würcklicher Confirmation gebracht werden solten / In gleichem das E. Kön. M. den zwischen den Cathol. vnd Augspurg. Confessions Verwandten Fürsten vnd Ständen sich verhaltenden vnd für diesem auff die Interposition verwiesene Differentien gebürlichen abzuhelffen / vnd darumb die Interposition nicht auß Handen zu lassen bedacht weren / sonderlich daß sie das Königlich Oberampt anderwerth bestättiget / zu dessen weiterer Publication die Königl. Patenta vbersendet / auch die Abnehmung der Oberampts Pflicht gnädigst angeordnet / vnd endlich sich auff dieses alles nunmehr versehen wolten / zu deme E. Kön. M. auff die im Lande Schlesien hafftende Keys. Schulden zu vbernemmen gemeynet / vnd also alles von E. Kön. Maj. wegen dero von sich gegebenen Reverses obgelegen / gäntzlich vollzogen / daß wir nicht allein in Abgebung deren allbereit gutwillig bewilligten Contributionen continuiren vnd keinen Mangel erscheinen lassen / sondern auch Vermög vnserer Pflicht vnd Schuldigkeit vnsere Vnterthänigkeit vnd Gehorsamb / wie Vnterthanen gebühret / damit E. Kön. Maj. sich gegen vns hinwiderumb nicht allein als ein König / sonder wie ein Vatter zu erzeigen / Vrsach haben möchten / im Werck erweisen / nicht weniger aber auch auß mehrerer Furhaltung dero Königl. friedfertigen Gemüthes die Böhmische Stände / als denen nicht weniger die Confirmation der Privilegien vnd andere E. Kön. M. Obangelegenheit allbereit erfolget vnd geleistet were / zu schuldigen Gehorsam vnd friedfertigen Mitteln zu disponiren vnd es dahin zu befördern Anlaß nemen würden / damit fernere Verwüstung vnd Verderbung der Länder verhütet / die Waffen nidergelegt / Einfall in die friedliche Länder abgewendet / der gewünschte liebe Frieden widerbracht / vnd alles in einen friedlichen ruhigen Standt gesetzt werden möchte / Alles mehrern Inhalts E. Kön. M. an mich Oberhäuptman von 16. vnd 17. erst abgelauffenen Monats Aprilis abgangenen Schreiben / welches alles wir nicht vnterlassen in sampt liche reiffliche Erwegung vnd Berathschlagung zu nemen.

Wie wir aber vns nun sampt licher guter massen zu bescheiden / daß wir verwichner Zeit zu vnterthänigstem Danck angenommen / vnd für ein insonderbare Wolfahrt von vnserm Gott vnd der weyland Keys. M. vnserm Allergnädigsten Herrn lobseeligsten Gedächtnuß diesen Landen bewiesen / erkennt / daß ihre Keys. M. der Keys. vnd Vätterlichen Gedancken dahin gerichtet / auff daß dero Königreiche vnd Länder mit einem gewissen Haupt vnd successore bey dero Keyserl. Lebzeiten versehen seyn / vnd sich dannenhero desto weniger Vnruhe vnd Zerrüttung zu befahren / viel mehr aber gantz beständigen Friedens vnd ruhigen gewünschten Zustands zu getrösten haben möchten / vns auch nichts minders erinnern als nochmaln solch Succession Werck auff E. Kön. M. gedyhen / wesser gestalt E. Kön. Maj. wir vor einen successorn am Königreich Böhmen vnd Obristen Hertzog in Schlesien angenommen / was vns dieselb dabey versprochen / vnd hingegen vns durch die darauff E. K. M. abgelegte Eventual Pflicht vnd Huldigung einer vnd der andern Zeit von Schuldigkeit wegen / obgelegen vnd noch obligen wolle / Also wollen wir nichts mehr wüntschen / dan daß höchstermelter J. Key. M. Abschied auß dieser Welt solche Zeiten hätte erreichen mögen / da sich dieselbe Länder inn guter Ruhe vnnd Fried befunden / vnd darinnen sie ohn alle Beschwer vnd Handlunge jrer habenden Privilegien / Rechten vnd Befügnussen geniessen / jhrer Königl. M. dero ob dem Successions Werck löbliche gefaste intention erlangen / vnd Ewer Kön. Maj. als auff welche die Designation kommen / sich deren glücklichen Successes desto mehr zu erfrewen haben mögen / Alßdann vns auch nichts im Wege gestanden haben würde / gegen Empfahung der brieflichen Confirmation vnserer habenden General vnd Special Privilegien / E. Königl. Maj. nichts minder als vorgehenden Könige in Böhmen also bald mit Antrettung schuldigen Gehorsams vnterthänigst entgegen zu gehen / gestallt wir dann nichts desto weniger zu gehorsamen Danck erkennen / daß E. Kön. M. sich dero von sich gegen vns gegebenen Reversalien vnd gethanen Versprechnussen gleicher massen erinnern vnd zu deren Werck etlicher massen einen Anfang erweisen wollen.

Wir machen vns aber / ausser meim Ertzhertzog Carls Bischoffs zu Preßlaw keinen Zweiffel / Ewer Kön. Maj. auch ohne vnser erinnern / jr mehrers vor Augen stellen werden / in was schwerlicher vnd zerrütlicher Confusion diese Länder hinderlassen worden / vnd noch schweben / vnd wie das auffgegangene Fewer allbereit so ferne außgeschlagen / das dessen Ablöschunge je mehr vnd mehr gefehrlicher vnd vngewisser sich erzeyget / in gleichem wie weit sich diese Zeiten vnd Läuffte von dem Zustand / als E. Kön. M. Designation / bey diesen vnd andern Landen fürgangē / alterirt vnd vnterschieden / in deme dieselben auß gantz rühigem Wesen zu offentlichen Waffen vnd zu dieser allgemeiner Klage vnd Beschwer gedyhen / daß die allbereit in Handen habende Religions vnnd Prophan Privilegien / confirmationes, wider deroselben Zerrüttung nichts fürtragen wöllen / so wol aller Effect vnd Würcklichkeit derer zu besserer Religions Assecuration zugelassenen vnnd bestättigten Religions Defension / durch newe vnerhörte Disputata / vngewöhnliche vnd weitgesuchte Glossirung vnd Restrictionen / gefährlicher Entgegenstellung der gethanen Pflichten vnd Verlusts aller Freyheiten / ja auch durch offenen Krieg vnnd Feindliche Verfolgung den Ländern gantz zu nicht gemacht / vnd auß Händen genommen worden / also daß nunmehr jhnen mit keiner blossen Privilegien Confirmation geholffen seyn könne / sondern da sie wider zu Ruhe vnd ordentlichen beständigen Regiment gelangen sollen / alles was mit Worten versprochen / vnd mit Brieff vnnd Siegel bestättiget wird / mit zugleich also bald nit nur in einem vnter den Ländern / sondern in einem so wol als dem andern zu Würcklichkeit gestellet / alle hinderungen vnd Turbationen abgethan / vnd mit der That der in der Confirmation versprochene Privilegien Schutz erwiesen seyn wolle.

So wenig zweiffeln wir auch / E. Kö. M. gnädigst zur Gedächtnuß ziehen werden / in was für Ordnung

bey den Ländern nicht allein aller rühigen bey dero regierenden Könige Lebzeitē zur Succession angenommen / vnd gekrönten Böhmischen Königen / sondern auch E. Kön. M. selbst eigene Designation erstmals fürgegangen / vnd wie weit an jetzo / Als E. Kö. M. die Antrettung dero Regiments fürnemmen thun / darauß gleichsam geschritten werden wölle / vnd wz auch in einem vnd dem andern Landte zu Vermeydung Præjuditz vnd Nachtheils / so wol Trennungen vnd Mißvernehmens der Länder / vñ darauß besorgenden viel Inconuenientien daran gelegen / damit so wol bey Annehmung eines newen Regiments / als der ersten beschehenen Designation oder Wahl / die von erster Vnirung vnd Incorporation der Länder außgesetzte vnd durch langwirige Observantz hergebrachte Ordnung erhalten werden / Auß welchem E. Kö. M. vnd männiglich zuversichtiglich zubefinden / daß ob wol E. Kön. Maj. verwichener Jahr von vns Ständen dieses Lands auß freyem Willen vnd gar nicht nach Respect der Böhmischen Designationen, welches allein ad conseruationem Iuris der freyen Wahlstimme erfolget / zum Obristen Herzog dieses Lands erkläret vñ angenommen worden / wir doch darumben nunmehr so wol in executione designationis, als in ipsa designatione den vorgehenden Ländern vorzugreiffen / gestalten Sachen nach bedencken zu nemmen / nicht vnbillich Vrsach haben / wie auch E. K. M. auß obigen nicht vnschwer zuermessen / daß den grossen entstandenen Zerrüttungen vnd was dardurch mutiret / vñ den Ländern / insonderheit Böhmen vnnd Schlesien in puncto Religionis vnd deren darzu gehörigen Priuilegien vnd Allecuration entnemmen worden / durch die briefliche Priuilegien vnnd Confirmation ohne würckliche Redintegrirung vnd beständige Sicherung nicht remediret werden möge / vnd daß die Zeit nun allbereit erschienen / welche den Effect fast mehr vnd eher als die Versprechnuß erfordern thut.

Also leben wir der gewissen Zuversicht / ist auch an Ew. Kön. May. vnser gehorsambst bitten / sie werden vnd wöllen vns nicht verdencken / daß wir diese geschwinde vnd gefährliche Leuffte / so ferner gewahrsamlich in acht halten / daß wir nicht allein einer sondern Notturfft befinden / zuerwarten / biß E. K. M. die Eintrettung dero Königlichen Regierung in den vorgehenden Ländern befördern vnnd an sich nemmen / sondern auch diese vnrühige Zeiten zu den Ständen bringen mögen / wie es die Priuilegia erfordern / vnd darinnen wir derselben Confirmation, ohne Klag vñ Beschwer geniessen können / daß dann wir fürnemblich zu geschehen verhoffen. Wann E. Kö. May. das Kriegswesen abschaffen / die Länder wessen sie an jren Religions-Privilegien vnd was denselben mehr anhängig de facto entwehret / in einem Lande so wol als dem andern plenarie restituirn / vnnd an statt der so hoch labefactirten Vnionsversicherung / mit solcher Securitet versehen / deren sie sich neben der Privilegii Confirmation glücklicher vnnd zuvorlässiger als derselben ewigen zugebrauchen vnd zu halten haben möge / welches wie es keiner Weitläufftigkeit oder frembden Interposition bedarff / in deme darfür ein mehrers nicht als nur der würckliche Effect / derenseits E. Kö. M. gantz vnstrittigen Privilegien vñ deren darinnen begriffenen Versprechnuß erfordert wird / also das einige Mittel ist / wordurch E. K. M. nicht allein ein rühiges glückseliges Regiment eintretten / sondern auch desto beständiger ins künfftig erhalten werden / Als dann auch wir vnd wann in Antrettung solchen Regiments die Ordnung an das Landt Schlesien kommen wird / vns aller obligenden Gebühr vnd erforderten Schuldigkeit gantz vnverweißlich zu erzeigen / wie auch vnter dessen / gegen dem Oberampt / welches wir / als das Herkommen bey dergleichen Zeit mit sich bringet / vngeachtet dasselbe in newer Pflicht einnemmen zu lassen / neben dem Hauptwerck an sich selbst einerley Bedencken gehabt / ferner biß dahin zu continuiren ersucht / mit allen geziemenden Respect vnd Folge / wie auch mit Abtragung der einmal gewissen K. Landsschulden für diesem deputirten Hülffen / gegen den Inländischen Ke. Creditorn vnd sonsten allenthalben / dz wir es zu verantworten haben werden / zu verhalten nicht vnterlassen wollen.

Welches Ewer Königl. Mayest. zu gehorsambster Antwort wir vnvermeldet nicht lassen sollen / deren wir vns dabey zu Königlichen Hulden vnd Gnaden befehlen. Datum bey vnserer Versamblung zu Preßlaw den 1. Maii, Anno 1619.

Das IX. Capitel.

Je nun dieses also vorgangen / hat der Graff von Thurn abermals ein Einfall in Oesterreich vnnd Mähren gethan / derowegen der Landt Hauptman Herr Poppel von Brin auß / an den Graffen von Thurn geschriebē.

Schreiben an den Graffen von Thurn von Herrn Poppel.

MEine Dienst. ꝛc. Ewer Gn. kan ich nicht bergen / welcher massen mir von vnterschiedlichen Oertern gewisser Bericht zukommē / wie daß dieselbe mit einem Kriegsvolck auß dem Königreich Böheimb / nicht nur allein auff die Gräntz dieses Marggrafthumbs Mähren ankommen / sondern auch gar in das Land verrücket seyn solten / Wañ dann von der Königl. Mayestät meinem gnädigsten Herrn / mir dieses Landt anvertrawet / habe ich nicht vmbgehen mögen / diß Schreiben an Ewer Gnaden abgehen zu lassen / mit Bitt / dieselbe sich gegē mir / auß was Vrsachen sie in dieses Landt gerucket / erklären wolten / vnd bin von E. Gnaden einer nachrichtlichen Antwort gewertig / derselben alle glückliche Wolfarth wünschend.

Das X. Capitel.

Deß Graffen von Thurn hierauff erfolgte Antwort.

MEine Dienste / ꝛc. Demnach Ewer Gnaden durch ihr sonderbahres vnnd mit Fleiß abgangenes Schreiben eine Frage an mich / auß was Vrsachen ich in das Marggrafthumb Mähren / mit Kriegsvolck auß dem Königreich Böhmen gerucket / gelangen lassen / So ist kein Zweiffel / Ew. Gn. werden deroselben hochansehenlichen Verstandt nach dessen gute Wissenschafft habē / ich zwar habe solches auß Befelch gethan / vnd habe mit mir die gantze Ritterschafft deß Königs. Böhmē /

welche jre hoch ansehenliche vñ nahe verwande Herrn Vettern/Ohmen/Schwäger vnd Brüder in freundlicher Gestalt vnnd guter Meynung anheim suchen/ vnd sich bey den jenigen/so es mit jhnen außgetrewem Hertzen wolmeynen / jhr Haab vnnd Gut/auch Leib vñ Lebē zuzusetzen/anerbieten/neben diesem aber gesinnet seyn vber die jenigen / welche biß Dato zwischen vns das Heil. Band der Liebe/einigkeit vnd Conjunction zu trennen sich barbeitet / darzu auch / daß das Königreich Böhmen gantz Heidnisch vnd Barbarischer Weiß mit Raub / Schwerdt vnnd Brandt an vielen Oerthern verderbt vnnd geplündert worden/ Hülff vnd Vorschub gethan/zu klagen / sich hierinn klärlich vnnd außtrücklich erklärende / daß sie die jenigen welche vnsere Feinde sind/hasseten / vnd dieselben nach höchstem Vermögen mit der Hülffe Gottes deß Allmächtigen sieben vnd reitern werden vnd wöllen/weil aber die Verwaltung E. G. anbefohlen/ vnd vertrawet wordē/ derowegen mögen sie es also versehē vnd verwalten/ damit sie hievon Ehr vnnd Lob / also auch von dem Landt einen Danck erlangen möchten. Hiemit ꝛc. Datum Znaimb den 30. Aprilis / Anno 1619.

Das XI. Capitel.

Mitler weil/vnd demnach sich diese vnruhe vnd Königlicher Despect je lenger je mehr plicken lassen/haben die Mährische Directorn auch ein decretum publiciren lassen vnnd die vnschuldige Patres Societatis Iesu außverbandt sub dato Brinn/ den 6. May. Anno 1619.

Der Mährischen Ständ Decretum/so sie wider die Patres societatis gemacht.

WIr N. N. N. die Herrn / Ritterschafft vnd Personen auß den Stätten vnnd Innwohnern deß Marggrafftumbs Mähren/so der Evangelischen Religion zugethan/den Leib vnnd Blut vnsers Herrn vnnd Heylands JESV Christi sub vtraque empfahen / vnnd an jetzo inn der Statt Prinn versamlet sindt/Thun kund vnd offenbar mit diesem Brieff vor jedermänniglichen/wo derselbe gelesen vnd gehört wird / vnd insonderheit wo es von Nöthen/Welcher massen vns von den Herrn Ständen deß Königreichs Böhmen dieses nicht nur allein durch die in Truck außgangene Apologiam, sondern auch durch viel vnd mancherley Schrifften vnd Beweiß zu erkennen geben worden/ja allbereit zuvorhin weltkündig ist / was für gewaltige Practicken durch Anstifftung der Jesuitischen Sect / wie in bemeltem Königr. Böh. als auch in andern Landen vnnd Provintzen/je vnd allweg gestifftet worden / also das viel Potentaten vmb Leib vnd Leben gebracht/ auch sie die Jesuiter/grosser vnd gewaltiger Kriegs empörungen vnd vnschuldig Blut vergiessung in allwege Vrsacher gewesen/So werden wir gleicher massen gewißlich berichtet/daß von jhnen den Jesuiten zu diesen jetzigen Empörungen / durch welche das Marggrafftumb Mähren vnser Liebes Vatterlandt nicht nur allein in gewaltige Schulden Last gesetzt / sondern auch in entsetzt Verderben gebracht ist / Vrsach gegeben worden sey.

Halten demnach dieselben vor solche vnnd dergleichen Practicanten vnnd Auffrührer welche mit böß vnd falschen Rathgebungen nicht nach lassen wollen/ vnd haben einhelliglichen beschlossen/sie mehr gedachte Jesuiten/auß diesem Marggrafftumb Mähren auff ewig zu proscribirn vnd zuverweisen.

Derowegen wir euch Rectorn/Magistern/Schulmeistern vnd allen Jesuiten/die sich in diesem Marggrafftumb Mähren/es sey in Stätten/Märckten oder an welchem Ort es wölle/ auffenthalten / hiermit ernstlich anbefehlen / daß jhr denen von vns zu euch abgeordneten Herrn Commissarien an jetzo vnd also bald vnverzogentlich ohne alle Außflucht / gutwillig die Schlüssel von den Kirchen vnd Collegien einantworten/vnd euch von dannen nach Publicirung dieses Patents/auß diesem Marggrafftumb Mähren hinwegpacken/vnser liebes Vatterland fliehen/vnnd weder keine vnter euch noch ausser ewer Secte vnd Rotten zu künfftigen ewigen Zeiten/sich nicht mehr/vnter welchem Schein vnd Titel es sein möchte / in diesem Marggrafftumb Mähren finden lassen solle.

Wesern aber einer vber diese vnsere sämentlichen Meldung sich fernerer in diesem Lande/wo es jmmer sein möchte finden lasse / derselb soll ohn alle Gnad vnnd rechtliche Verhör/von welchem er auß vns den Ständen erdappet würde/am Leben gestrafft werden.

Hierin weil euch vnsere gewisser Will kund vnd offenbar/so stehet euch also vnd nicht anderst zuverhalten/daß nicht von Nöthen künfftig gegen euch einen andern Ernst zugebrauchen / dessen zu besserer Vrkund/ꝛc. Datum Brinn den 6. May. 1619.

Das XII. Capitel.

Gleicher gestalt haben auch die Schlesinger die Patres societatis bandisirt sub dato Prig den 24. Junij 1619.

Summarien.

Die Jesulten werden wegen jhrer (deren sie beschuldiget) Arglistigen Practicken vnd Vnseeligen anschläg wider alle gute proiecten ordnungen vnd Verfassungen/ auß der Schlesien getrieben bey Leibs straff/ denen/ die jhnen vnterschleiff würden geben / bey verlust jhrer Ehren/Hab guts vnd Vermögens.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Christian/Hertzog in Schlesien / zu Lignitz vnd Brieg/Obrister Hauptman in Ober vñ Nider Schlesien / Entbieten allen vnnd jeden Ober Ampts verwanten/vnd vnsern Vnterthanen/so hiermit ersucht werden / Vnsere geflissene freundliche Dienst/Freundschafft/Gunst/Gnade vnnd alles gutes. Hochwürdigster/Durchleuchtigster/Hochwürdiger/Hochgeborne Fürsten/Ehrwürdige/Andächtige/ Wolgeborne/Gestrenge / Ehrneveste/Ehrsame/Weise/Freundliche liebe Herrn Ohmen/Vettere/Schwägere/Brüdere/vnd Gevattern/auch gute Freunde/besonders liebe getrewen: Wir stellen in keinen Zweiffel E. L. L. L. L. L. L. den Herrn vnd euch auß Erholung deß jenigen/was verwichener Zeit/vnd insonderheit vom 12. Martij/deß 1596. Jahrs/an die damalig regirende Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königliche Majestät Christlobseligsten angedenckens die H. Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession in Ober vnnd Nider Schlesien/ wegen der schädlichen

Secte der Jesuiten / vnd deroselben arglistigen Practi-
cken vnd vnseeligen Anschläge / die sie wider alle gute
Policeyen/Ordnungen/Verfassungen vñ gemeinen
Ruhe vnd Friedstandt in allen Ländern / als es nun-
mehr Weltkündig zu verüben pflegen / mit stattlicher
Deduction vnnd beweglicher zu Gemühtsführung
Vnterthenigst zu dem Ende gelangen lassen / damit
weiln sie albereit jre Anschläge auff dieses vnser Vat-
terlandt Schlesien/ darinnen sich nemblich niderzulas-
sen/vnnd einen festen Fuß zu setzen gerichtet / Sie dar-
durch endtlich zurück vnnd so viel jmmer möglich
gentzlich auß dem Lande gehalten werden möchten/
allerdings bekandt vnd vnvergessen seyn werde/wessen
vnsere hochgeehrte vnd löbliche Vorfahren/sich dazu-
maln mit zugleich deutlichen angegeben/nemblich wie
sie bey Einnehmung derselben Secte allbereit jhrer
selbst vnd jhren Nachfahren vnd der gantzen Posteri-
tet/Verderben vnd eusserstem Vndergang für jhren
Augen haben vnd sehen thäten/vnd keines Wegs we-
der gegen der Key. M. noch gegen den Benachbarten
Landen/noch auch gegē der Posteritāt zuverantworten
hetten/wann sie nicht bey jhrer Key. M. als jhrer von
Gott fürgesetzten höchsten Obrigkeit / solch jhren vor-
stehenden verderblichen Jammer klagbar machen/vñ
zur Abwendung dermassen vnleidlichen Jochs vnnd
Bedrangnuß alle Mittel vnd wege vntersuchen soltē.
Wiewol aber nun der vielgütige Gott / vermittelst sei-
ner wundern Gnade vnnd Mildreichen Barmher-
tzigkeit (deren darfür ewiges Lob vnnd Danck gesagt
seye) damaliger Zeit/höchsternelder J. Keyſ. May.
hochbegabtes Keyserl. Gemüth / dahin regieret vnnd
gelencket/daß sie solches alles allergnädigst zu Hertzen
vnnd Sinn genommen / vnd gleichwol dahin gerich-
tet/daß dieses Land von denen vnruhigen Leuten dan-
noch befreyet blieben : So ist doch leyder nunmehr
nicht allein offenbar vnd am Tage/sondern auch höch-
lichen zubeklagen/demnach die Benachbarten/ leyder
deß Königreichs Böhmen der Leuthe nicht gelibriget
seyn mögen/daß sie bißanhero mit jhrem vnauffhörli-
chen practicirn/vnd verfolgen / alles so ferne getrieben
vnd fortgebracht/daß kein ander Effect / dann in vie-
len andern Ländern der Christenheit mit kläglichem
Exempel beschehen/darauß erfolgen kēnen/vnd nem-
lich alles in einem derselben Länder/so wol als dem an-
dern/zu derer Confusion vnd Zerrüttung / wie es an
jetzo stehet / gedeyen müssen. Derowegen wie dann die
löbl. Evangel. Stände der andern Länder solchem Ü-
bel/mit gäntzlicher Ab-vnnd Außschaffung so schädli-
cher Leute/einmal für allemal abzuhelffen gemeint ge-
wesen / Also haben auch die H. Fürsten vnd St. Aug-
spurgischer Confession in diesem Lande solches alles
wie billich gantz beweglich zu Hertzen genommen/ vnd
beneben jhnen obangezogenes Exempel jhrer löbli-
chen Vorfahren vor Augen gestellt / vnd sich mitein-
ander dieses einhelligen Schlusses/auß erheblichen vr-
sachen verglichen/Sintemal wol zuvermuten / daß nit
allein dergleichen Jesuitische anderer Orth außge-
schaffte Leut / nit weniger als sie voriger Zeit zu thun
in Sinn genommen / auch inn diesem vnserm Vatter-
land ein zuschleichen sich bemühen / sondern auch wol
etliche jhre Favoriten vnnd Patronen sich vnderste-
hen dörfften jnen Vnterschleiff vnd auffenthalt zu ge-
ben/ daß weder jhnen selbst noch den andern solches ei-
nigerley Weise gestattet / sondern jhnen den Jesuiten
vnd jhren Anhängern/sich dieser Orthe vnd in diesem
Lande Schlesien einigerley Weise betretten zulassen/bey
Leib vnd Lebensstraffe/den jenigē aber/die jnen einigen
Vnterschleiff geben würden/bey Verlust jrer Ehren/
Hab/Guts/vnd Vermögens solches abgeschafft vnd
verbotten seyn solle. Wie nun aber solchem nach wir
gantz nit zweiffeln / die löbl. Cathol. Stände vnd In-
wohner dieses Landes / so zu Ruhe vnd Fried geneygt
seyn/ die Augspurg. Confessionsverwandten Fürsten
vnd St. hierunter so wenig/als dero Vorfahren vori-
ger Zeit/davon oben gemeldet / gethan / zu verdencken
anlaß nehmen / vielmehr aber befinden werden / daß
kein besser vnd nützlicher anfang vnd vorschub / zu wi-
dererlangung beständiger Ruhe Friedens vnnd auff-
rechten Teutschen sichern vertrawen/ genommen wer-
den mag/dann sich so viel möglich/ der jenigen schäd-
lichen Practicken vnd friedhässigen Anschläge zu ent-
laden/vermittels welcher alle wolgefaste Ordnungen/
Bande vnd nerui aller getrewen Verwandtnuß vnd
guten Vornehmens/ so wol zwischen Obrigkeit vnnd
Vnderthanen/als auch den friedsamen/ruhigen Ca-
tholischen vnd Evangel. Ständen / ja das einige vnd
genaweste Vinculum der Menschlichen Societet / so
in data Fide & pactorum obseruantia bestehet / in al-
len Landen zerrüttet/durchlöchert vnd zertrennet wer-
den/also hat vns von tragenden Oberampts wegen/
vnd zu desto gewisser Beförderung deß gemeinen be-
sten/friedlichen Ruhestandes / vnd alten auffrechten
guten Vernehmen / zwischen beyderseits Religions-
verwandten Ständen / auff ersuchen der Augspurgi-
schen Confessionsverwandten Fürsten vnd St. an-
ders nicht gebühren wollen/ dann solch jetzt angezeigte
jren einhelligen Beschluß hiemit zu menniglichen
Wissenschafft zu publicirn/Ew. L. L. L. L. L. L. die Herrn
vnd euch freundlich darauff in Freundschafft/günstig
vnd gnädig ersuchend vnd ermahnend/ den vnserigen
aber endtlichen befehlende / daß ein jedweder Fürst/
Herrn/Standt/Ampt vnd Obrigkeit an seinem Ort/
die gewisse vnd zuverlässige Anstellung verfüge/damit
solchem Beschluß vnd Verordnung auff alle Bege-
benheit würcklich nachgelebet/vnd darwider auch das
wenigste nit verstattet / zugelassen / oder nachgesehen
werde/mit weniger auch ein jeder/ dene es betrifft/ sich
für Schaden/Schimpff vnd Vnglück zu verwahren
haben möge/vnd wir seynd E. L. L. L. L. L. L. den Herrn vnd
euch darbey mit Freund-angenehmen Diensten in
Freundschafft/günstigen vnd gnädigen Willen: zu al-
lem guten jederzeit beflissen vnd wolgeneygt. Zu Vr-
kund vnter vnserm Fürstlichen Secret verfertiget vnd
geben zum Brieg den 24. Junij/ 1619.

Kurtz vor dieser Proscription / haben die Evangel.
Stände im Königr. Vngarn auch dergleichen Pa-
tent wider die Patres Societatis Iesu publicirt/vnd viel
Vnheil/so sie im Königreich Vngarn solten gestifftet
haben / in specie daß durch jhre Practicken inn Ober
Vngarn durch den Belgiotosa ein Christen Blutbad
angerichtet / wider alle Ordnung vnd Freyheit in der
Haubtstatt Caschaw dermassen tyrannisirt/daß er die
Evangel. Kirchen vnd Schulen verspert/die Priester
vnd Schulmeister zu sampt den Studenten verjagt/
vnd andere mehr Vnthaten verübt/jhnen zugemessen
vnd beygelegt.

Das XIII. Capitel.

**Bey diesem Verlauff vnd als Kön. Ferdinan-
dus wie das Königreich Böhmen/ also auch
das Ertzhertzogthumb Oesterreich antretten
wollen/ hat er zuforderst Ertzhertzog Alberti**

cessionem vnd plenipotens den Ständen vberschickt vnnd das Homagium darauff begert / auch an die Statthalter in Böhmen mit vberschickung der Confirmation privilegiorum vnterschiedlich schreiben abgeordnet.

Copia, der Plenipotentz / welche jre Majestät / König Ferdinand von jhrer Durchl. Ertzherzogen Alberto vberkommen.

Summarien.

Darin er König Ferdinando Böhmen / Oesterreich vnd die Incorporirte Länder vbergibt vnnd Plenipotentz den Ständen schickt: auch Ferdinand darauff neben vberschickter Privilegiorum Confirmation das Homagium begert 2. Febr. Anno 19.

WIr Albertus von GOttes Gnaden / Ertzherzog zu Oesterreich / thun kundt allen vnd jeden / denen gegenwärtig vnser offentlich Mandat vorkompt / vnd geben denselben hiermit Gn. zu vernehmen / Demnach die Römische Keyser. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majest. wie wir nicht ohne sonderbahre Condolentz vernemmen / sich leyder in so beschwerlicher vnnd vbeler Leibs Disposition befinden / das ohne sonderlichen Beystandt deß Allmächtigen / sich deroselben zeitlichen Abschieds zu besorgen / dardurch dann nicht allein beyde Königreich Hungarn vnd Böheimb / sampt dero einverleibten Provintz / sondern auch vnsers Durchl. Hauses Erblandt / nemlich beyde Ertzherzogthumben vnter vnd ob der Ens / jhrer Keys. Königl. vnd Landtsfürstlichen Regiments entsetzt / vnnd dannenhero auff solchen begebenen Fall berührte beyde Ertzherzogthumb einig vnd allein erblich auff vns / als jhrer K. Majest. hinderlassenen einigen Bruder vnnd nechsten Erben fallen werden / Diesen besorgenden Incidentz aber jeder Zeit Rath zu schaffen / haben wir nicht allein vor vns selber / vnnd vns zu gutem / sondern auch auß der Liebe vnnd gnädigsten Affection / welche wir zu vorbemelter Ertzherzogthumb Ständten / Vnterthanen / vnnd Inwohnern / wie auch zu beförderung derselben Wolfahrt vnd deß gemeinen Wesens vffnemen / tragen vnd mit vorgehaltenem reiffen Rath / auch guten Wissen vnd Willen dahin gnädigst resolvirt / vnd dem Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem andern / Königen zu Hungarn vnd Böheimb / Ertzherzogen zu Oesterreich / ꝛc. vnserm freundlichen geliebten Herrn Vettern vnd Brudern / in Krafft diß Brieffs / vollmächtigen Gewalt vnnd Plenipotentz geben vnnd aufftragen / Thun dasselbe auch hiemit nachmals wissentlich / also / vnnd der Gestalt / daß seine Königl. W. vnd L. vff solchen begebenden Zufall vnd so bald jhr Key. Maj. auß diesem zergänglichen Leben nach dem Willen Gottes abscheiden möchten / ohne allen fernern Vffzug sich vorberührter beyder Ertzherzogthumb Oesterreich ob vnnd vnter der Ens würcklicher Possession vnterfangen vnnd in vnserm / als jhrer Maj. hinderlassenen nechsten vnd vngezweiffelten Erben / Namen / deroselben Ständt vnnd vnterthanen in das Gelübd nemen / auch von denselben das gewöhnliche Homagium vnnd Huldigung acceptiren vnd auffnemen sollen vnnd mögen / dem Gubernament des Lands vorstehen / dieselbe regieren vñ administriren / auch mit desselben Einkommen vnd Gefellen / auch allem deme / so weit sich vnser Ius vnd Landsfürstliche Gerechtigkeit erstrecken thut / also disponiren vnd führen / wie es jhre K. Wür. vnnd L. für daß beste halten / vnd vnser vnnd des Lands Nutzen vnd Wolstandt erfordern wirdt / zusagen vnd geloben bey Ertzherzoglichen Worten vnd Glauben / alles daß jenige / so jhre K. W. vnd L. hierinnen deroselben beywohnenden hochvernünfftigen Discretion / vñ vnser in dieselbe gestelten vngezweiffelten Vertrawung nach / handeln / thun vnnd fürnemen werde / in Krafft diß Brieffs ratificirt vnd approbirt zu haben.

Vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Prælaten / Herrn / Rittern / Edelleuten / auch der Stätt vnd Märcken vorstehenden Obrigkeiten / allen Communiteten vnd dieser beyder Ertzherzogthumb ob- vnnd vnter der Ens Einwohnern / was Ordens / Standes vnd Condition dieselbige sein / fürnemblich aber allen jhrer Keys. M. hinderlassenen Räthen / Hohen vnd Nidern / Ampteuten vnnd Officirern / welche dieser vnserer Verordnung vnnd Befelchs Wissenschafft zu haben von Nöthen / daß sie in Krafft diß vnsers Mandats jhrer Königl. W. vnd L. als vnserm Gevollmächtigten Gewalttrager / in allem dem jenigen / was sie denselben in vnserm Nahmen für vnnd aufftragen werden / völligen Gehorsamb vnnd vnweigerliche Willfahrigkeit præstiren wollen / Mit Vrkund diß Brieffs / welchen wir zu mehrer Versicherung mit vnserer Handt vnnd Ertzherzoglichen / fürgetrücktem Insigel bekräfftiget. Geben inn vnser Statt Brüssel / den 2. Februarij Anno 1619.

Das XIV. Capitel.

Schreiben Ertzherzog Alberti auß Niderland / an die Löblichen Landständt in Oesterreich ob der Ens / die Erbhuldigung betreffend / de dato 26. Junij 1619.

ALbrecht von Gottes Gnaden / Ertzherzog in Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Brabandt / Lützenburg vnnd Gellern / Graff zu Habspurg / Flandern / Tyrol / vnnd Arthoiß / Pfaltzgraff zu Hennegau / Holland vnd Seeland / Herr zu Frießland / ꝛc.

Würdige: Andächtige: Auch Wolgeborne / Edle / Ersame / Liebe Getrewe: Auß ewerm an vns / vnter dem 13. diß abgangenen vnterthänigen Schreiben haben wir / was jhr an vns nochmalen / gehorsambst gelangt mit mehrern gnedigst vernommen / Entzwischen werdet jhr vnser voriges auch empfangen vnnd auß demselben vnsern gnedigsten willen / belangt die plenipotens, bey dero wir es nochmalen / hiemit gnedigst bewendten / vnd ruhen lassen / vernommen haben / Selbige ist zwar in Lateinischer Sprach / Jedoch nit anderst als guter meinung verfertigt worden / vnnd eben die jenige / so vnsers freundlichen lieben Herren Vettern / vnnd Bruders / deß Königs zu Hungarn vnd Böheim Königl. Würd. vnd Lieb. in vnserm Nahmen auch jüngstlich communicirn vnnd intimirn lassen / were derohalben vnnoth gewesen / daran einigen zweiffel zutragen / weiln auch diß alles vorhin bekandt / werdet auch darauff nunmehr versehentlich seiner Königl. Würd. vnd Lieb / zuvor gedachter plenipotens Ewern gegen vns erwiederten Gehorsamen

anerbieten nach als gehorsame getrewe Erblandt/ Ständt/vnd Vnterthanen / gegen jhren Erbherren/ dafür jhr vns inn ewerm Schreiben erkennt / so wir auch von Euch in G. gern vernommen / in altem gehorsam zuerschuldigen Erbhuldigung erzeigt haben/ oder zum wenigsten / auff diß vnser nochmals gnedigst Schreiben inn Ewer gebür vnd schuldigkeit euch bequemen /vnd ob die plenipotens zu Teutsch oder Lateinischer Sprach / derer Orten man keines Dolmetschens bedarff / nicht jrren lassen/auff solchen fall werden wir als Ewer gnedigster Landsfürst/vnd Erbherr vrsach haben/Euch hinwiderumb mit allen Gn. zu begegnen/wie dann auch höchsternandter J. Kö. Würde Lieb/ohne zweiffel dero hohen verstand nach/den sachen wie es dero / vnsers hochlöblichen Hauses Nothturfft/Reputation vnd Autoritet gegen dessen Erblanden/Ständen vnnd Vnterthanen erfordert / zu thun wissen werden/damit in vnserm eygenthumb bestendiger Fried/Ruhe/vnd gutes wesen erhalten werde/vnd je noch jemand deßhalben/mit fug sich zu beschweren/ vrsach/verstehen sonsten vngern / daß die Böhmische Vnruhe/angedeuter massen/so weit außwachsen soll/ hoffend / der liebe Gott / werd den Gerechten sachen/ vnd vnserm Hochlöblichen Hauß beyzustehen gerühen / wolten wir euch auff das ewerige nicht verhalten / von denen wir auch verhoffend gehorsambste/ schuldige Erzeigung gewarten. Geben auff vnserm Fürstlichen Lusthauß zu Maria Berg den 26. Junii 1619.

Albertus.

Das XV. Cap.

Abermahlige Schreiben Ertzhertzog Alberti an die Oesterreicher/Marienberg den 5. Julij 1619.

Summarien.

Ertzhertzog Albertus vermahnet die Oesterreichische Ständ ob der Enß von der Böhmischen Vnion/ vnnd deß Landts Administration abzustehen/ vnnd sich inn gehorsam Königs Ferdinandi als dem er die Landt mit einer Plenipotentz cedirt hette/ zubegeben/bey Vngnaden.

Albrecht/ꝛc.

VNdrige / Andächtige / Wolgeborne/ Edle/Ersame liebe getrewe/ wir seind nicht allein von der Königl. Majest. vnd liebden zu Hungarn/vnnd Böhem vnserm Freundlichen geliebten Herrn Vettern vnnd Brudern freund Vätterlich berichtet/sondern Ewer selbst eigene an vns gehorsambst abgangene Schreiben/ bringen es auch also mit / welcher gestalt gegen Ihr Königlichen Würden vnnd Liebden Vnsern vollmächtigen gewaltragern/jr euch nit allein der Erbhuldigung halber gegen zuversicht verweigern thut / sondern auch die Landts Administration Ewres gefallen an euch gezogen /vnd ergrieffen / die Lands Hauptmanschafft selbst vermeintlich ersetzt / vnnd Ihre Königliche Würd. vnnd Liebden weder inn einem noch dem andern erkennen wollet/ mit mehrern empfindlich vernomen/vñ kompt vns diß Ewr Eygensinniges verfahren vmb so viel desto mehr gantz frembd für / weiln jhr vns für Ewrn Erbherrn (wie es seid) in Ewrn schreiben gehorsambst erkennet /vnnd zu Ewer schuldigkeit gar zierlich erbietet/vnd demnach auff beschehen communication / vnser auff seiner Königl. Würden/vnd Liebden gefertigten Plenipotens darinnen wir euch vnser gnedigste meinung gnugsam eröffnet / bey euch keine Parition erfolgt / sondern jr vielmehr durch gedachte ewere vermeinte bestellung euch die gedancken machet/ als ob jr vns mit worten viel schönes einbilden / in den wercken aber auff ewer mit den Böheimen vnwissent ewers Erbherrn eingangene Vnion euch verlassen / Vnser wenig zumuden seyn/ vnd vnserm hochlöblichē Hauß selbst Leges geben/vnd vorschreiben / vnd ewer eigene Richter (wie man es auch lesen vnd verstehen mögen) zu ewern angemasten prætensionen sein/vnd allein wz gleich in allen ewern Schrifften vngereumbter massen euch verlesen lasset/ohne ewrn rath / wissen vnd willen geschehen seyn solle/verstehen/aber von vnsers Ewers Erbherrn vnnd dessen vollmechtigen gewaltrager/ auch ohne des nechsten vnlaugbarn Successionn vnd künfftigen Erbherrn gleicher gestalt Rathnussen vnd willen nichts wissen wollet/auff welche weit außsehende ding Vns zwar wohl ein wachendes Aug zu haben stehent/vnd haben es euch derhalben hiemit wie wir es meinen / vor augen stellen wollē gnedigst vnd ernstlich befehlende/ jhr wollet gegen Vns vnd Ihrer Königl. Würden vnd Liebden / an vnser statt auch ohne weitere cunctation/weigerung / auffzug vnd Maßgebung/ zu der schuldigen Erbhuldigungs gebühr erklären vñ fügen / von der Böhmischen Vnion vnd vermeßlich ergriffenen Landts-Administration abstehen / jetzt bey derselben von euch proinnde euſſerlich schad/vnd verkleinerlichs fürgenommen worden alsbald reparirn/ vnd abtragen/ vnnd vnnötiger sorg wegen der Haußhaltung vnd vergleichs zwischen J. König. Maj. vnd L. vnd Böheimen geübrigt seyn / damit wir nicht auff den widrigen fall auff ander weg vnd mittel zu widerbringung schuldigen respects vnd gehorsam zugedencken vervrsacht werden / worauff wir von euch einer schleunigen vnd gehorsambste Resolution vnd schuldige Accommodation ehist erwarten / Darauff jr hernach ewre angelegenheit mit gebürenden Respect bey Ihro Konigl. Würd. vnd L. anzubringen wissen werdet. Zu Marienberg 5. Julij An. 1619.

Albrecht.

Das XVI. Cap.

Bericht/

Wie es in beyden Löblichen Ertzhertzogthumben Oesterreich vnder vnd ob der Ens auff Absterben vnnd Verenderung der Regierenden Landsfürsten/ vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich / biß zu würcklicher antrettung deß nachfolgendē Erbherrens vnd Landsfürstens/vnd demselben geleister Huldigung mit Administration deß Lands / von altem hero gehalten worden.

ALs auff Christseligstes ableiben der Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheim/Königl. Maj. ꝛc. H. Herrn Matthiæ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ꝛc. Lob vnd Hochseligsten angedenckens/ die beyde Ertzhertzogthum Oesterreich / vnder vnd ob der Enß/auff die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Albertū alß J. M. einzigen nachgelassenen Brudern vnd Erben / der Natur / vnd allen Rechten nach Erblich gefallen: J. Durchl. die würckliche Regierung der besagten jrer anerstorbenen/vnd ersamtē Ertzfürstenthumben vnd Landen in eigner Person nicht antretten noch

die Erb-

die Erbhuldigung auffneinen könten / haben sie noch in dem Monat Jan. vnd vff den damal besorgten todfall allerhöchstermeldter Key. M. ihre Vollmacht der jetzigen in Hungarn vnd Böhem Kön. Maj. Herrn / Herrn Ferdinando dem Andern / Ertzhertzogen zu Oesterreich euentualiter vbergeben: daß sein Kön. May. auff den angedeuten tödlichen Abgang / an statt Ihrer / J. Fürstl. Durchl. die Erbhuldigung von mehrgedachten Ertzhertzogthumben einniemen / dieselbige regiren / vnd in summa alles das thun / handlen / vornemē / verordnen vnd verrichten mögen / was einem regirenden Erbherrn / vnd Landsfürsten eignet / vnd gebührt / vnd Ihre Fürstl. Durchl. da sie zugegen gewest weren / selbsten gethan / fürgenommen / vnd gehandelt hetten / wie solche vollmacht vnnd Gewaltsbrieff in seinem Buchstablichen Inhalt sub lit: A. hernach gesetzt ist.

Diese Plenipotentz vnd Vollmacht haben J. Kön. May. den löbl. Ständen deß Ertzhertzogthumbs vnter der Enß / den 25. Martij deß 1619. Jahrs zu Wien in Ihrer eignen Kön. Gegenwertigkeit / denen im Landt ob der Enß aber / durch ihre ansehenliche Commissarios den 4. April. ordentlicher Weiß vnnd solenniter intimirn / vnd daß sie sich darüber der gebür nach / erklären wolten / vernehmen lassen.

Es habē die aber vielgedachte Landschaffte sich hierüber nit alsbald wilfährig / sondern dahin erklärt / daß sie die Sachen / ihrer auff sich habenden Wichtigkeit nach / in mehrer anzahl der Herrn vnd Landsleuten / in Berathschlagung ziehen müssen / mit vnderthenigstem bitten / ihnen zu vergönnen / daß jr jede auff ein gewisse förderliche Zeit zu dieser Berathschlagung / eine Zusammenkunfft anstellen / vnd halten mögen / welches ihnen vergönnet worden.

Vnder dessen aber haben die Stände deß Ertzhertzogthumbs vber der Enß / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / sich deß Landts Administration vnnd Regiments anzumassen angefangen / mit fürwenden daß ihnen solches Krafft alten herbringens / so lang gebüre / biß sie einem künfftigen Herren vnd Landsfürsten gehuldiget / vnd ihnen ihre Privilegia / von demselben bestättigt seyen / vnd zu Bescheinung dieses ihres Vornehmens den obgedachten Herren Kön. Commissarien eine schrifftliche Deduction vnd Bericht vberhändigt / wie der hernach sub B. von Wort zu Wort inserirt ist.

Als aber Ihre Kön. May. vermerckt / daß diß der Ober Enserischen Ständen beginnen / eine lautere / vnd dem Hochlöbl. Hauß von Oesterreich / hoch præjudicirliche Newrung / haben sie zu Handthabung ihres hochlöblichen Hausses Rechten / vnnd Gerechtsame nit vmbgehen können / eine wahrhaffte Ableinung vnd Gegenbericht ex historiis vnd denen in Archiuis vorhandenen actis verfassen / vnd dieselbige ihnen den Ständen durch obgedachte ihre Commissarios einhändigen zu lassen / die vielbesagte Stände dardurch zu der Schuldigkeit / vnd vnderlassung ihres newerlichen Anmassens abzumahnen / inmassen auß hievnden einverleibten Deduction lit. C. mehrers Inhalts zusehen ist.

Das XVII. Capitel.

Der Oesterreichischen Ständt Ob der Enß der Augspurgischen Confession bericht / wie es von Vhraltem hero auff Absterben vnd Verenderung der Landsfürsten vnnd Ertzherzogen auß Oesterreich / biß zu würckliche Antrettung folgenden Erbherrens vnnd geleister Huldigung mit Administration deß Landts gehalten worden.

1.

Als An. 1246. oder wie etliche setzen 1248. Herr. Friederich zu Oesterr. so man den Streitbarn genant / der letzte auß den alten Marggr. von Oesterreich mit Tod abgangen / haben die Stände (2. vngeacht Marggr. Herman von Baden in Nahmen seiner Frawen Gemählin / als einer gebornen Herzogin auß Oesterr. auch hierumb sich angemeldt doch seiner zu weit / vnnd der anstossenden wüterichen grossen Macht) an das Röm. R. vmb ein tauglichen Regenten selbst angesucht / der ihnen auch mit Herzog Ludwig auß Bayern gegeben worden. Als aber dieser Herr die Land wegen seiner stetigen Abwesenheit vernachlässigt / hat die Landschafft obwolged. Marggrafen Herman herzugezogen / wie die von diesem Marggraffen gefertigte Brieff dem Kloster Baumgartenberg Zwetteln / vnd andere mehr beweisen.

3. Nachmahls als in Anno 1250. dieser Marggraff Hermann mit Todt abgangen / vnnd König Ottacker inn Böheymb sich zu deß obbemeldtes Herzog Friederichen deß Letzten Ehleiblichen Schwester verhewrath / vnnd hierdurch inn Hoffnung der Landtschafft daß Er als ein mächtiger Potentat den Vngarn / welche damahl Oesterreich starck angefochten / desto grössern vnnd harrigern Wiederstandt thun möchte / inn das Landt vnnd Regierung kommen / darinn aber also tyrannisiert daß nach der Königin seiner Gemählin Ableiben / die Landtschafft vervrsacht worden / von dem Römischen Reich Hilff / vnd wider einen Landtsfürsten zu begehren. Ist ihnen solches ohn alle Bedencken vom Keyser Rudolpho I. widerfahren.

Darauß dann folgt / daß da die Landtschafft nicht hette das Recht gehabt / bey diesem Interregno vnnd Vacantz / das Landt zu administrirn / hette das Reich nicht so leichtlich / allein auff der Landtschafft Begehren / ihnen mit einem Herrn wilfahret. Vnd da sie hie kein vralt befreytes herkommen gehabt / hett sie weder Marggr. Herman anfangs vmbgehen / noch jemandt andern die Regirung auffzutragen begehren können / Nach dem Keyser Rudolph (vornemblich mit Hilff vnd Beystandt der Landtschafft) König Ottackern in Böheim vberwunden / vnd auß dem Land gebracht / vnnd sein Abzug wider ins Reich angestellet / doch seinen Sohn Albertum I. biß auff weitere seine vnd deß Reichs Verordnung zum Vicario vnnd Statthalter verordnet.

Seyen zwar auff dem angestellten Reichstag zu Augspurg die Herzog. auß Bayern gesampt erschienen / vnnd begehren ihnen die Oesterreichischen Landt zu Lehen zuverleihen / mit Einführung stattlicher Vrsachen / derentwegen sie vor andern den Zutritt haben sollen. Es ist aber ihnen solches / der Vrsachen abgeschlagen worden / daß auß Oesterreich ein Bottschaft gleich damahln auch auff dem Reichstag erschienen mit gehorsamem Anruffen vnnd Bitt / ihnen gedachten Albertum nicht allein zu confirmieren / sondern auch zu einem ordentlichen Herren zugeben / mit grosser Außführung seiner sondern Qualiteten vnd Tugenden / welche gute Affection Chur- vnnd Fürsten zu

sten zugemüt gefast / vnnd Alberto vor Beyern / die Landt verliehen. Den auch hierauff sein Vatter Rudolphus I. mit ansehenlicher begleitung den Oesterreichern zugefürt/auch mit einer schönen redt/wie dieselbe sein Jugent vbertragen vnd in acht nehmen sollen / erindert vnnd vermahnt den Jungen Printzen selbsten zu vnderweisen / wie er sich in genere & Particulari gegen den Landen verhalten soll:

4. Wie im anfangs die Landschafft zu einfürung Rudolphi I. vnnd seines Sohns Albert. I. in die Oesterreichische Landt vrsach vnnd gelegenheit geben/ auch das jhre mit Gut vnnd Blut trewlich beygesetzt/ Also haben dieselben sich auch / so wol als dero Hochlöblich nachkommen / vnd Regirende Landtsfürsten/ nicht allein in allen Hochwichtigen sachen / der Landt Regirung vnnd wolfahrt betreffent / jhrer getrewen Landschafft Raths vnnd gutachtens jederzeit gebraucht / vnnd ohne derselbigen nichts geordnet / wie solches auß erst: Hochgedachtes Key. Rudolphi I. auf gerichtem Landtfrieden zu Wien 3. Non. Nouembris 1276. vnnd folgender Regirender Herrn vnnd Landtsfürsten eigen Brieflichen bekanntnussen (darinn allenthalben mit außdrücklichen worten deß Raths vnnd bewilligung maturi & deliberati consilij Principum, Prælatorum, Comitum & Baronum &c. melding geschicht) in Anno 1362. 1364. 1366. 1406. 1461. vnnd folgent nach vnnd nach biß auff Jüngst Christseligstes abgelebten Key. May. krafft deren 1613. Jährigen Reselutten erscheinet vnnd sich beweiset: sondern so offt sich auch begeben / daß nach Tödtlichem Abgang deß Regirenden Landtsfürsten / entweder desselbigen Hinderlassene Kinder/ vnnd nechste successores noch vnregbar / oder da sie gleich bey jren völligen Jaren/doch mängels oder abwesenheit halber / oder da sie sonsten vndereinander strittig/vnd vnverglichen gewest / befindet sich daß die Administration vnd handlung deß Landts Notturfft niemandt anderer/als die Landschafft gehabt.

Inmassen solches auß dem zusehen / daß als nach ableiben Hertzog Friderichen deß Schönen genant/ Hertzog Ott als Eltister Bruder folgen solt / vnnd aber derselb die Landtschafft etwas alber dauchte/ daß sie den Hertzogen Albrechten sein Jüngsten Bruder/so ein Kluger Herr war / Ime an die seiten gestellet/ohne dessen vorwissen vnd Rath Hertzog Ott ohne widersprechen angenommen.

Also da in Anno 1385. Hertzog Leopold gestorben/ ist zwischen seinen Verlassenen Söhnen vnnd Hertzog Albrechten ein vertrag gemacht worden daß Hertzog Albrecht sie vnderhalten soll / biß jeder 16. Jahr alt/nach solcher zeit/wenn jeder sein Theil haben will/ sollen die Landtherrn beydertheils das best darbey thun.

Ingleichem als Hertzog Albrecht der 4. gestorben vnnd einen einigen Sohn Albertum den 5. noch vnmogbarn hinderlassen / haben die Ständ denselbigen zu jhrem Herrn angenommen / vnd ein ordnung wegen seiner Vormundschafft gemacht / dieselbige seinem Vatter Leopoldo/als dem Eltisten auff 4. Jahr lang zugesprochen / doch daß er Leopoldus sie die Landtschafft versorge mit Brieffen / wenn die Jahr vergehn / daß er ohne verzug das Land zu Oesterreich vnder vnnd ob der Ens jhrem Jungen Herrn abtretten wölle. Ob nu wol Hertzog Ernst / als deß Leopoldi dritter Bruder mit solcher Ordnung nit zufrieden gewest / vmb daß er neben seinem Bruder nicht zugleich zu der Vormundtschafft zugelassen / auch vngeacht seines erbietens / dz er der Landschafft gemachten Ordnung vnd Bedingnuß nicht weniger als sein Bruder Leopold geleben wölle/dannoch bey der Landtschafft nichts erhalten mögen. Ist letztlich auff Bischoffen zu Passaw vnd Herrn vnd Ritter vnder vnd ob der Ens auff 16. Personen/vnd König Sigismundum in Vngarn als ob man / zu Hinlegung solches Streits compromittirt worden: welcher König Sigismund der Landtschafft Außspruch vnd Ordnung zu kräfften erbeut / auß dem außtrücklich angezogenen Fundament/ weil sie die Landtschafft / das alt Herkommen vnnd Recht zu genügen erwiesen / vnnd hernach als auch dieser Albrecht/(so Römischer Keyser worden) ohne Kinder in Anno 1439. gestorben/ hat sich Hertzog (hernach Keyser) Friderich vnnd Hertzog Albrecht (als welche sonst die nechste Successores vnd Erben geweest weren) sich der Landen Regiments vñ Verwaltung halben bey den Ständen angemeldt. Weiln aber Keyser Albrecht nicht allein ein ordentlich Testament gemacht / sondern auch sein Gemählin schwangers Leibes verlassen / daß Hoffnung eines Jungen Landtfürsten von jhme vorhanden geweest / als hat die Landtschafft sich zusammen gethan/vnnd der Bischoff von Freysing Bischoff zu Passaw/ vnd die andere Ständte vnter / vnnd ob der Enß zu Wien zusammen kommen/vnd darauff Keyser Albrechts Testament vnd gedachter Hertzog Friderichs / vnd Hertzog Albrechts Werbung angehört/ darüber auß den 4. Ständten oder Partheyen (wie sie genennet werden) etlich benennet/die darüber sitzen/ vnd die Sachen berathschlagen/ vnd sich vergleichen sollen / welcher der Landtschafft Außschuß gedachtes Keys. Albrechts Testament / deß Hauß Oesterreich/ vnd Landtsfreyheiten / vnnd andere Notturfften ersehen/ vnderwogen / vnnd darauff Hertzog Friderichen biß die schwangere Königin gelähre/zum Verweser mit gewissen gedingen vnnd Articuln angenommen: Darunder bey dē 4. Articul/sonderlich versehen/ daß er H. Friderich nach der Landt leut Rath / so auß den 4. Partheyen genommen worden / alle Sachen deß Landts handtlen/ auch Pfleg/ Gericht/ vnd Empter mit gesessenen Amptleuten ersetzen soll wie herkommen/welches er auch also ohne Difficultet oder Verwegerung angenommen / vnd würcklich vollnzogen also daß auch die Landschafft neben jm einen Schlüssel zu dem Schatz Gewelb gehabt vnd behalten.

Vnd als im folgenden 1440. Jahr dieser H. Friderich zum Römischen Keyser erwehlet worden/vnd deßwegen nach Franckfurt vnnd Aach gereiset / hat der Bischoff zu Freysing Bischoff zu Passaw / vnnd alle vnd jegliche Graffen / Herren / Ritter vnd Edelleut für sich einen Landtfrieden auffgerichtet/ wie das Landt regieret / vnnd ein Landt dem andern zu hülff kommen / auch sonsten die Iustitia administrirt werden soll/allermassen wie solches im Vertrag zwischen Keyser Friderichen vnd der Landtschafft Anno 1439. versehen: darinnen begriffen / daß zwar der Landtsfürst / nach der gesambten Landtschafft oder Landtsleute/ Prælaten/ Herrn/ Ritter/ Knecht vnd Stätte Rath/ alle Sachen deß Lands bestellen / auß vnnd einen Mann ersetzet soll werden/ ꝛc. vnnd vnter andern stehet / sie (die obbemeldte Landtständt) haben auch vor sich genommen die Freyheyten deß Hauß/ vnnd Fürsten von Oesterreich / darzu die Theil Brieff vnd Ordnung Brieff wie es zwischen vnser/vnsern Erben

vnd

vnd Landleuthen mit Regierung Gerhabschafft vnd in andere wege bleiben vnd gehalten soll werden : welches auch der Keyser zu seiner widerkunfft nicht allein nicht verworfen/ sondern auch würcklich darob gehalten.

Vnd ob wol hernach Jhrer Majest. (ohne zweifel durch widerwertige Räthe) eingebildet worden wie der Landesfürstlichen Reputation gemeß / für sich selbst ohne zuthun der Ständ die Regirung in abwesenheit anzustellen: Derentwegen er im 12. Jahr hernach bey vorgenommener Reiß nach Rom/ ein verwesung deß Landts zwar auß mittel der Landsleuthe aber mit vorwissen vñ Raht der Landschafft auffgericht/ seyen solche hohe beschwerungen darauß erfolgt : Daß da gleich Jhre Keys. Maj. das mittel gesücht/ daß sie auß den Ständen ein vornemes Glied zu der Verwesung ziehen wöllen/ jedoch dasselbige der Vrsachen sich nit wöllen gebrauchen lassen / daß solches wider gewonheit deß Landts nicht mit Raht der Ständte vorgenommen vnd angestelt/ alß deme deß Vatterlandts befreytes altes herkommen höher als sein eigen Ehr angelegen. Auß welchem hernach der beschwerlichsten Händel einer erfolgt/ als jemals in Oesterreich sich zugetragen. Daß sich nemlich die Stände mit Vngarn/ Möhren/ vnd theils Böhemen zu S. Martinsberg verbunden/ in welcher Bündtnus der vornembst Articul einer gewest daß jhr Key. Maj. ohne willen deß Lands die Regirung angestellet / vnd der Landschafft Landsfreden zu wider gehandlet habe.

Darauß denn offenbar/ daß die Ständ vor Vraltem nicht allein auff absterben deß Landtsfürsten / die Lands Administration hergebracht / sonder auch der Landtsfürst in abwesen mit der Landtschafften Rath die bestellung zu thun schuldig.

6. Wie nun auch dieser König Ladißlaus vnd Regirender Landtsfürst mit Todt abgangen vnd keinen Leibes Erben verlassen/ ist von beyden Landen vnder/ vnd ob der Enß ein Landttag zu Wien gehalten worden/ an S. Agnes Tag ; Darauff Erstlichen Keyser Friederichs Bottschafften erschinen vnd begert / jhnen als den Elteisten Fürsten von Oesterreich ohne alle jrrung vnd außzug/ auch ohne alle fürwart / vnd fürgeding zuzulassen/ mit dem erbieten daß er sich mit seinem Bruder Hertzog Albrechten vnd seinem Vetter Hertzog Sigmunden jrer Erblichen gerechtigkeit vergleichen wölle/ wo das nicht sein möcht / wolle er das kommen lassen/ auff die Landtschafft vnd anders wo/ vnd wie gebürlich sein soll. Wölle auch die so inn vergangenen Läuffen wider Jhre Key. Maj. gehandlet solches nicht entgelten lassen/ vnnd die Freyheiten vnnd herkommen den Ständen bestetigen vnnd halten/ dagegen Hertzog Albrecht vnd Hertzog Sigmundt auch jhre Gerechtigkeit eingewendt / vnd begert Keys. Friderichen zuvor nicht einzulassen/ ehe er sich mit jhnen verglichen hat.

In gleichem hat auch die verwittibte Keyserin/ wie auch Hertzog Wilhelm inn Sachsen im Nahmen seiner Gemählin Anna (als deß verstorbenen Königs Ladißlai Leiblichen Schwestern) vnd die Böhemische gesandten auff Keyser Friderichs seiten/ ihr habende Sprüch eingebracht/ vnd weilnt mennigliches auffsehen vnd wartung gestandent/ was die Oesterreichische Stände den anmeldeitten Herrn für bescheids vnd antwort geben werden/ auch Hertzog Albertus sich etwas vngedultig erzeigt/ vnd allerley lediges gesind im Land zusammen suchte/ vnd daher die Stände nach fleissiger erwegung vnd vieler vnderhandlung gesehen daß die gütliche vergleichung nicht verfenglich seyn wölle/ haben sie die Burck zu Wien eingenommen/ vnnd mit Volck besetzt/ Die Keys. Majest. in der Münzgassen in Peter Strassers Hauß / die Keyserin Leonora in der Stegerischen behausung/ Ertzhertzog Albrecht in der Pragerischen Behausung/ vnd Ertzhertzog Sigmund in Lorentz Heiders behausung Losiret / biß doch letzlich die vergleichung dahin geschehen / daß Keys. Friderich das Land vnder der Enß mit gewissen conditionen/ Hertzog Albrecht das Landt ob der Ens auff drey Jahr lang haben soll : vnnd da sie sich inn denen drey Jahren nit vereinigten dz die Landschafft macht vnnd gewalt habe/ sie darumb nachmaln in der gütigkeit mit jhrem wissen vnnd willen vberein zubringen/ oder da daß nit sein möchte/ mit jhrer Rechtlicher erkandtnuß/ dabey es gentzlich verbleiben soll.

Vnd hat darauff Hertzog Albrecht das Land ob der Ens mit beyligender verschreibung angetretten. Volgents als im Decemb. deß 1463. Jahrs/ auch Hertzog Albrecht mit Todt abgangen / haben die Ständ vnter der Ens nach Heitersdorff/ die ob der Ens aber zu Lintz ein Landtag gehalten/ darauff die Keys. M. vnd Hertzog Sigmundt auch erschienen / vnnd beede die Ständt der succession vnnd huldigung halber ersucht. Darauff die Stände sich erklärt/ daß ob sie wol einem so wol als dem andern zugehorchen nit zu wider/ so erwegen sie doch daß jhr voriger Herr Hertzog Albrecht deß Keysers Leiblicher Bruder gewest sey / daheto der fall auff jhre Keys. Maj. gehör / doch daß auch Jhre Key. Maj. die Landschafft dagegen halt / als er jhnen als seinen getrewen Vnderthanen schuldig / vnd von alters herkommen/ auch der Landschafft durch Herrn Georgen von Volckersdorf zugesagt vnd vertröstet. Daß also zum drittenmal dieser Keyser Friderich die Gubernation von der Landtschafft begert hat / als Keyser Maximilianus I. dē 12. Januarij Anno 1519. zu Welß mit Todt abgangen/ haben seine hinderlassene daselbst anwesende Räthe vnd Testamentarii deß E. E. Landschafft Ob der Ens alsbald folgenden 13. Januarij durch schreiben erinnert / mit der andeutung daß Jhr Key. Maj. ein Testament hinderlassen/ auch darin vnder andern die verordnung gethan/ daß die Regiment/ Hauptleut vnd Beampten in jren Regirungen vnnd verwesungen nach jhren Ordnungen vnnd Gewalten bleiben sollen / biß auff fernere versehung jhrer Majestät Söhne. Dessen hat auch die Regirung von Wien auß die Löblichen Ständte sub dato 21. Januarij 1519. in gleichem bericht auch daneben Georgen Sighardten / Vitzdomb ob der Ens/ Erasmum Baumkirch / vnnd Eberharten Marschalcken mit Credentzschreiben vnd Instruction auff den damaligen Landtag abgeordnet / vnnd den Löblichen Ständen Erstlichen jhrer Keyserl. Maj. Todtlichen abgang vortragen lassen / zum andern daß jhre Key. Maj. in dero Testament verordnet/ dz dero Leichnam zur Newstat soll begraben werden/ zum 3. daß sie dero Enckeln König Caro. V. vnnd Ferdinandum zum Erben verordnet vnd eingesetzet/ zum vierten auch befohlen daß vnder dessen all Jhr Majest. Regiment vnd Beamptten in jhren stellen bleiben sollen. Zum fünfften daß auch sie die Regirung Höchstgedachte Herren Brüder vnnd Erben alsbaldt berichtet/ vnnd beneben der Landt gehorsam Gemüht/ auch daß sie jetzt Landtag vnnd Versamblung der Landt zu halten fürgenommen / selbst angemahnt / Mit der

erinnerung daß Ihr Gnaden sich ihres beywesens bey diesen Landen vereinen vnd vergleichen.

Zum 6. ermahnen auch die löbl. Ständ daß sie ein Sendung in Hispanien vnd Niderlandt zu höchstgedachten ihren Erbherrn fürnehmen.

Zum 7. Vnd damit hierzwischen in deren abwesen/ vnd ehe andere Ordnungē fürgenommen/gute fruchtbare Regierung gehalten / die Landt vor Einzug vnd Vergewaltigung verhütet bleiben/ wolle die Notturft erfordern daß der Articul die Rüstung betreffendt/ sampt andern Articuln diesen Sachen anhengig/vnd Jüngst zu Insbruck beschlossen / endtlich vnd gewißlich auffgerichtet/vnd damit nicht verzogen werde/dadurch ein Landt sich ihrer Hülff gegeneinander / wo sich ein Noth zuträgt vertröstẽ / vnd darauff verlassen mögen.

Zum 8. Daß sie gute Kundschafft bestellen/vnd daß ein Landschafft mit sampt dem Hauptman rahtschlage/vnd gute Ordnung fürnehme / wo etwan ein Einzug beschehe/demselben in eyl zu widerstehen.

Zum 9. Daß auch wegen der gefährlichen Läuff/ E. E. Landtschafft einen Außschuß erkiese/ der/ wann er beschrieben / bey dem Regiment erscheine/vnnd die Notturfft rahtschlage.

Zum 10. Mit Büchsen/Pulver vnnd aller Munition sich zuversehen.

Also schreiben auch die löbl. Stände/Vnder Ensetische sub dato Pfingstag nach Scholastica 10. Febr. vnd schicken mit die Ordnung/welche sie in jrem Landtag fürgenommen vnd geschlossen / ermahnen auch diß Land zu gleicher Fürsorg/vnd daß sie ein notturfft halten / daß alle fünff N. O. Erblandt/auff das erste zusammen kommen.

In gleichem schicken die Stände in Steyer einen eigenen Abgesandten Herrn Bernharden von Teuffenbach solcher Zusammenkunfft halben.

Vnd wirdt dieselbige auff Montag nach Inuocauit nach Bruck an der Muer angestellet / da auch ein sonderbar libell,wie es mit der Land Defension gehalten/vnd die Bestellungen in den Landen biß auff Zukunfft der Erbherrn angestellt / auch Sendung an jre Königl. May in Hispanien vnd in die Niderlandt abgefertigt solle werden. Vnnd haben die Ständt diß Landts gesampt beygelegte Ordnung für sich selbsten/ wie sie es dem alten herkommen gemeß/vnd dem Land zum nützlichsten befinden / auffgericht / nach welcher der Landt Hauptman vnd die jhme auß den 4. Ständen zugeordnete Landräthe / (welche zugleich beneben den andern Beampten im Landt / inn der löblichen Ständ Pflicht genommen worden) deß Landts Notturfft mit Defensions Anordnung mit Verwesung der Cammergüter/Administrirung der Justitien vnd alle andere Sachen würcklich an sich genommen/vnd verrichtet / wie die von jhnen außgefertigte Befelch/ vnd vnderschiedliche Verordnung vnd Gerichtliche Erkantnussen hiebey außweisen. Es ist jnen auch von menniglichen Hoch- vnd Niderstands Geistlichen vnd Weltlichen willig parirt worden. Vnd befindt sich im wenigsten daß solch jhr fürgenommen Ordnung vnd Handlung jemals vnrecht geheissen/oder das geringste so solche gantze Zeit durch fürgangen gehandelt/erkent / vnnd befohlen worden für vnkräfftig angefochten/auffgehebt / oder einige Incompetenz prætendiert were worden. Zugeschweigen / daß man sich einiger Straff deßwegen zubesorgen gehabt hette.

Dann ob wol die Keys. May. in jhrem der Landgesandten/in Hispania gegebenen Bescheyd vermeldet/ daß dieselbige fürbaß gethan gedeucht / sie hetten an die Nutz- vnd Rentgericht/Obrigkeit vnd andern Regalia/jhren Fürsten vnd Herrn zugehörig / außjhres Rahts keines Wegs Handt angelegt / noch die Form deß Regiment von Weylandt Key. May. gesetzt vnd durch J. Key. M. Testament für gut angesehen / auß etlicher eigener Gewalt verwandelt. So setzen doch J. May. die Vrsach außtrücklich darzu: nemblich weil Maximil. I. Key. May. in jhren Testamenten anderst verordnet / darauß vielmehr erscheinet / daß wann es ausser dessen gewest were / daß sonsten die Landschafften gar nit vnrecht gethan hetten. Wie denn auch jhre Key. May. damaln noch keinen bericht der Landschaften alten herkommens gehabt.

Vnnd weiln die Gesandte sich damal entschuldigt/ hat es auch Jhre May. bey der Entschuldigung bleiben lassen/vnd durch Jhr/in folgendem Jahr herauß verordnete Commissarios / denen auch durch die löbliche Ständte alles was fürgangen de nouo erhalten / vnd die Vrsachen warumben es geschehen / angedeutet / die Huldigung nicht allein ohn allen Verweiß Cassir: oder Auffhebung angeregter Handlungen/auffgenommen/sondern auch mit Confirmirung der Freyheiten/vnd Auffnehmung der Rainungen deren von der Cammergesellen einnehmen: vnd außgaben halber (wie der Commissarien Schein hiebeneben außweiset) ratificiert.

8. Ob auch wol auff Antrettung Keysers Ferdinandi Regierung vnder der Ens gegen etlichen Landleuten/Straff fürgenommen worden / so ist doch solches (wie die Keyserliche Schreiben/auch Klag vnd Sententz deßwegen ergangen außweisen) nicht zu fast der angestelten Ordnung halben als anderer mehr Verbrechen wegen geschehen vnd allein wider die / welche die Keyserl. Schreiben vndergedruckt / vnd hinderhalten/sich in Jhr Keyserl. Mayest. Nahmen Münz zu schlagen/ von Jhr May. schimpfliche Reden außgeben/die Keys. Räth zu wider dem Keys. Testamen/ schimpflich tractiret / vnd gar auff Königliche vnnd Landsfürstliche Commission nit wie die andere Landt zu der Huldigung erklären wöllen. Wie sie dann auch nicht von Jhr Keys. May. sondern der ladierten Regirung die sich fürnemblich auff vielgemeldt Testament fundiert/anklagt worden. Dergleichen doch wider in diesem noch den andern Landen da gleichfalls die neuwe Ordnung gemacht vnnd gehalten worden/ nicht gesucht / ja die allerwenigste Straff niemandt/ weder getrohet noch vorgenommen worden: vnd deßwegen sich auff den gegenwertigen Fall da vorderst weder Testament noch solche Vngleichung wegen Continuation der Regierung vnd Empter vorhanden seyn/nicht ziehen läst.

9. Nach Keyser Ferdinand hat sich kein Fall mehr begeben/ da die Landtschafft sich der Administration füglich hetten annehmen können / weiln so wol Keyser Ferdinand als Maximilian. 2. Junge Herrschafften vnd Söhne / vnd zwar dieselbige bey geständenen Jahren (ja die bereit zun Röm. Königen erwehlt gewest) verlassen / auch dieselbe noch in jhren Lebzeiten nicht allein dem Landt fürgestellt / sondern auch zu der Regierung gezogen / welche im Landt gegenwertig/ derentwegen kein Vrsach / warumb jhnen die Stände nicht alsbaldt gleicher Gestallt/wie nach Absterben Keyser Friederichs / Seinem Sohn Maximiliano Primo geschehen/gehuldigt. So ist auch die Cessio von

Keyser Rudolpho II. auff Keysern Matthien Christ-löblichster Gedächtnuß mit der Landt Consens vnnd Bewilligung / ja auff jhr selbst begehren vnd zuthun / geschehen.

Gleichwol dannoch auch Jhr Key. May. die Land Justitien vnnd Cammer Empter / theils von newen / vnd zwar nach der Landtständt begehren vnd willen bestellet / vnnd denen so verblieben von newem die Administration / zu Anzeigung daß mit verenderung deß Landtsfürsten / auch jhre officia expiriret, anbefohlen / von newem bestellet / vnnd so wol die Verwaltung der Lands Hauptmanschafft als den Land Rähten de nouo die verrichtliche Handtlungen anbefohlen.

Vnd so dann nicht allein mit angezogenen vielen vnderschiedlichen actibus erwiesen / daß auff absterben oder Verenderung eines regierenden Landtsfürsten / auch desselbigen hinderlassenen Räth vnnd Bedienten Gewalt vnd Verwaltung auffhören / vnnd demnach die Administration biß auff die Huldigung eines angehenden Landtsfürsten in der Landtständt Händen jederzeit gewest.

Sondern auch eben solchs durch die nechst Christseligste abgeleibte Keyserl. May. vnnd dero geheime Räthe in Anno 1608. selbsten / als vnwidersprechlich angenommen vnnd wahr erkennet / die Capitulation auch darüber vnd auff solchen für genugsam befundenen Beweiß auffgericht.

Vnd demnach tanquam res iudicata weiter in keinen zweiffel sol noch kan gezogen werden / so versehen sich die Ständte deß Landts sie werden in dem was also von jren vorfordern durch viel hundert Jahr herkommen / vnnd auch an jetzo allerdings vnd in denen Terminis vnd Ordnung / wie es oben eingelegter massen in Anno 1619. gehalten worden / vnnd nichts anders noch weiters fürgenommen / keines wegs können gespert / noch jnen dasselbige vnrecht geheissen werden: sondern bey jhrer Anordnung vnnd Administration der Iustitien, vnd andern deß Landts notturfften / so lang vnd viel zu lassen sein / biß man sich der Erbhuldigung halb / in einem vnd andern verglichen / die Privilegia, vnd alt herkommen / recht vnnd Gewonheiten aber zuvor realiter mit würcklicher abthuung der beschwerden vnd versicherung künfftigen vnderbruchs derselbigen / exemplo maiorum gentzlich verglichen hat.

Das XVIII. Capitel.

Gründtlicher Gegenbericht /

Auff vorgesetzten von den Ständen deß Ertzherzogthumbs Oesterreich ob der Enß / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vnlengst eingelangten bericht / als solte die Administration der Oesterreichischen Erblandt / nach Ableiben der Landtsfürsten biß zu geleister neuwer Huldigung / nicht der Erbherrschafft / sondern den Landt Ständen gebüren.

DAß Erstlich / vermög einkommenen berichts An. 1200. vnd etlich vnd viertzig auff Absterben Marggraff Friderichen von Oesterreich als letzten damaligen Erbherrens die Ständte in Oesterreich an das Römische Reich vmb einen Tanglichen Regenten selbst angesucht / der jhnen auch mit Hertzogen Ludwigen auß Bayern gegebē worden sey: darvon doch kein namhaffte Oesterreichische Histori meldung thut / viel weniger in actis dergleichen gefunden werden können: das concludirt nichts vor die Ständte / sondern ist vielmehr ein Argument daß der Landtschafft die Administration vnd Regirung / auch in abgang der gantzen Herrschafft / geschweigens auff vberleben eines angebornen Belehnten Erbherrn gebüre: weiln die Landschafft die Administration bey dem H. Reich schon damaln suchen / vnd einen außländischen Fürsten darzu annemmen müssen. Wie es aber nach ableiben obgemeltes Friderici Victorioſi zugangen / vnd wer sich vmb die Administration der Landen angenommen / vermeldt die Oesterreichische Historia also:

Nach dem Marggraff Herman von Baden sich mit Gertruden von Oesterreich Hertzog Heinrichs von Medling Tochter verheurath / vnd der letzte Hertzog auß dem Badenbergischen Hauß zur Newstatt gestorben / ist er vom Röm. Reich zu Regierung der Oesterreich. Landen zugelassen worden / welche er mit hülff Graff Otto von Eberstein (der Osterreich inmittels im Namen deß Reichs administrirt hat) vnd der Schencken von Haußpach vnnd der Preußler / welche damals in grossem Ansehen in Oesterreich waren / jedoch nicht gantz vnd gar in sein Gewalt bracht / weiln jme s von Kuhenring vnd der Graff von Hardegg Faction vnd die Kriegsmacht Belæ Königs in Vngarn / vnd Ottocari Königs in Böhmen zugegen waren.

Item ein ander Histori meldet: Nach dem Keyser Friderich der Ander deß Fürsten in Oesterreich Abgang vernommen / hat er den Pfaltzgraffen bey Rhein mit einem ehrlichen Comitat abgefertiget / damit er das Landt ins Keysers Namen regiere / vnd nit lang darauff Graff Meinharten auß Tyrol die Administration dreyer Landen anbefohlen. Vnnd wann sich schon in andern Erbfällen die Landtleute je bißweilen eines Eingriffs / vñ nur eines scheins der Administration jhrer Herrschafft habe / vnd Güter vnderfangen / wirdt es doch mehrers inn der Historia getadelt dann gerühmet / dann sie also davon geschrieben: Als Hertzog Friderich nach seines Vatters Todt ausser Landts gewesen / vnnd seine Vnderthanen jhme / als Erben / seine Vätterliche Schätz vnd Gefäll wider alle Billichkeit genommen / vnnd das Landt mit rauben vnnd plündern verhergt / deren Räthlinführer zween Brüder vō Khuenring gewesen / Heinrich vnd Hartmann genant / sind sie wegen jhres wütens vnd grawsamkeit gegen jren natürlichen vnd angebornen Erbherrn / Hundt genant worden. Als aber der Fürst wieder in sein Landt kommen / sind sie wegen jhres Mißhandels abgestrafft worden.

Fürs ander / daß aber die Landtschafft auß Nachlässigkeit vnd steter Abwesenheit ermeldten vō Röm. Reich jhnen vorgesetzten vnnd gebettenen Regentes, dann Marggraff Hermann von Baden / alß Oesterreich. befreundten Fürsten herzu gezogen / wer den Hartmannum Badensem, vnd warumb man jn nach Oesterreich gezogen / ist hieroben vermeldtet. Es hett aber die Landschafft auch dieses falls deß Marggrafen nit bedürfft / wo ferrn sie einiger Administration selbst weren befugt gewesen.

Fürs 3. wirdt gesetzt / dz nach Marggraff Hermans Todt / König Ottocar auß Böhmen / als Hertzog Friderich Schwester Mann inn die Regierung der

Landt Oesterreich kommen / aber viel Jahr hernacher tyranniſiert/dardurch die Landschafft verurſacht/von dem Röm. Reich hülffe / vnd wider einen Landtsfürſten zu begeren/ſo ohne alles bedencken an König Rudolpho widerfahren. Darauß dann erfolge / da die Landtſchafft nicht hette das Recht gehabt / bey dieſem Interregno oder Vacantz dz Land zu adminiſtriren/ daß das Reich nicht ſo leichtlich / allein auff der Landſchafft begerē / jnen mit einē Herrn willfahrt/vñ da ſie hierinn kein Vhralt befreytes Herkommen gehabt/ſie weder Marggraff Herman anfangs vmbgehen/noch jemands andern die Regierung auffzutragen begeren können.

Hierauff wird dieſer beſſerer Gegenbericht gegeben/ daß König Ottockar gar nicht von den Landtſchafften/ſondern von dem Heil. R vnd Keyſ. Rudolff dem I. der Oeſterreichiſchen Landt Inhabung mit Vrtheil vnd Recht entſetzt: Dargegen die newe Hochlöbliche Herrſchafft in das Landt beneficio Imperii eingeſetzet worden. Wie dann allerhöchſtermeldten Keyſer Rudolphi abſonderliche Keyſerliche Confirmation de anno 1283. auch dieſes in ſich helt/ daß ſo wol obgemeldter Marggraff zu Baden / als König Ottocar/ die Landt Oeſterreich mit Vnrecht vnnd geraubter Hand jnnen gehabt haben. Alſo daß Keyſer Rudolph vnnd dem Heiligen Reich gar nicht der Landtſchafft Wilkühr / ob ſie Ottocarum zu einem Herren leyden vnd dulden wolten/angeſehen/ſondern König Ottocari der Keyſerl. Maj. vnd dem Heiligen Reich erzeigten Vngehorſam vnnd Rebellion / die jhm als damahln dem mächtigſten Kön. ſo erbärmlich hat auß geſchlagen/ in dem er endtlich priuiert/erlegt / vnnd nach deß Reichs gutachten/vnd Key. Majeſt. wolgefallen/das Landt Oeſterreich wieder mit einem Herren verſorgt worden.

Da aber auch dieſes zugeben möchte / daß die mutatio auff Anhalt vnd Begerung der Landtſchafft beſchehen were / ſo reimbt ſich doch die Conſequentz gar vbel/ daß derhalben die Adminiſtration in dem Interregno vnnd Vacantz der Landtſchafft (in welchem Standt man ſich an jetzo/Gott lob/nicht befindet) gebührt habe / ſondern wann man das Argument vmbkehret/nemlich weiln ſie die Landſchafft bey dem Reich jhre Herrn / ja ſo gar nur die Verweſer vnd Adminiſtratores geſucht / ſo haben jhnen ſelbſt ſolche zu beſtellen nicht gebührt / alſo laut vnd gehet das Argument viel beſſer/vnd da dem alſo nit were/ ſo würde die löbliche Oeſterreichiſche Landtſchafft / als die auff jhren Privilegien fleiſſig zu halten pfleget / ſich ſo offt ſelbſt nicht depoſſeſſionirt haben.

Solches confirmiern deß Berichts eigene Wort: nemblich / daß Keyſer Rudolph nach Vberwindung Königs Ottocari ſeinen Sohn Albertum biß auf weitern Jhrer M. vnd deß Reichs Verordnung zum Vicario vnnd Statthalter verordnet/wo bleibt dann der Landtſchafft Adminiſtration biß zu der Erbhuldigung?

Bey dieſem Paſſu iſt gleichwoln nicht zu vbergehn/ (weiln man ſo hoch darauff dringet / daß die Landtsfürſten vnnd Erbherrn von dieſem Landt ohne der Landtſchafft Wiſſen vnnd Willen nichts zu diſponiren haben) daß eben obgemeldter Ottocarus dem die Landtſchafft deß Berichts anzeigen nach biß zur Zeit ſeiner Tyranniſierung zum Herrn geduldet vnnd angenommen / von Seiner Gemählin die Landt zum Hewrath gut bekommen. Wie dann die Hiſtoria dieſe Wort mit ſich bringt / daſſelb gab Margaretha jhrem Mann Ottocaro Oeſterreich mit allen ſeinen Zugehörungen. Item / Leopoldi filia Margaretha Ottocaro Regi Bohemiæ nupta, Auſtriam, Styriam, & alias Prouincias pro dote aſſignat. Wie viel Theilungen zu den vorigen Zeitten zwiſchen den Landtsfürſten ein weil mit/ein weil ohne offt wieder den Rath der Landtſchafft fürüber gangen / Darvon ſeyn nicht allein Hiſtorien ſondern acta ſelbſten vorhanden: Vnnd daß die Fürſten nach Jhrer Gelegenheit oder Wohlgefallen darmit verfahren / ja es ſeyn die Landtſeſſen Jahr in particulari vnnd nicht gleich mit einer gantzen Landtſchafft vertheilt worden: als ſonderlich Hertzog Albrecht vnd Leopolden Theil Brieff de anno 1379. außweiſet / allda vnder andern dieſe Formalia verhanden / Jtē alle Herrn Ritter/Knecht/ vnd Pfaffen / in dem Landt Gericht zu der Newſtatt ſäßhafft ſollen Hertzogen Albrechten ſeyn / vnnd in Sein Hofftäding gen Wien kommen. Der Bericht meldet weiter / daß bey angeſtelltem Reichs Tag nach Keyſer Rudolphi Victori die Hertzogen auß Bayern die Landt Oeſterreich Jhnen zu verleyhen / die Landtſchafft aber den Albertum zu confirmieren begehrt / vnderhalten habe. Quo conceſſo folget abermahl nicht allein kein Argument / noch Beweiß für der Landtſchafft Adminiſtration / ſondern vielmehr für die Hochheit deß Römiſchen Reichs / vnnd daß nicht die Landtſchafft ſondern Albertus auch ehe vnd zuvor er die Herrſchafft/vñ Erbhuldigung eingenommen/authoritate Imperatoris, vnnd nicht die Landtſchafft die Regierung geführet vnnd adminiſtriert habe. Wie ſolches die Oeſterreichiſche Hiſtori in folgenden Worten bezeugen. Auentinus vermeldet/daß bey dieſer Reichs Verſamblung die Hertzogen auß Bayern / Oeſterreich / Steyer / Kärndten / welche jhren Voreltern abgenommen worden / ſtarck widervmb begehrt haben. Vnd damahls ſey erſt durch die Reichsfürſten verabſchiedet worden/ daß ſolche Landt Alberto Keyſer Rudolphi deß Erſten Sohn / vnnd Mainhardo / Graffen zu Tyrol zugehören/vnd zuverleyhen ſeyen.

Die Hauptvrſach / wie vnnd warumb die Oeſterreichiſche Land auff jetzgedachten Albertum kommen/ ſchreibt die Oeſterreichiſche Hiſtoria alſo: Albertus/ der Erſt dieſes Nahmens / in dem Hauß Habſpurg/ nach dem Ottocarus König inn Böheimb / Oeſterreich vberwunden / vnnd inn der Schlacht geblieben/ vnnd durch die getroffene Hewrath Oeſterreich vnnd Böheimb wiederumb zu Ruhe kommen / ehe daß der Fürſten deß Reichs Gemüther gewunnen waren / iſt er von Rudolpho ſeinem Vatter Verweſer vnd Vicarius vber die Oeſterreichiſche Länder verordnet worden. Jnmittelſt aber der Witzige Keyſer obgedachte Fürſten deß Reichs gewunnen/vnd gedachtem ſeinem älteſten Sohn Eliſabethen / Graff Mainhardts zu Tyrol vnd Görtz Tochter (welche damahls die einzige Erbin der Oeſterreichiſchen Landen war/ſo dieſer Lehē fähig gehalte worden) bey offenē Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1284. ehelichen verhewrath/vnnd auß Keyſerlicher Macht Vollkommenheit auß einem Verweſer einen Hertzogen zu Oeſterreich / vnd Hertzogen zu Steyer vnd Crain gemacht / Graff Mainharden aber zu Belohnung deß geſtatteten Hewrats das Hertzogthumb Kärndten gelaſſen / vnnd darauff ſeinen Sohn mit deß Ertzhertzogs Hütlein/vñ vollen Gewalt in Oeſterreich geſchickt / vnnd demſelbigen

Eber-

Eberharden von Waltensee vnnd Herman von Landenberg zu innersten Rähten verordnet vnnd mit geben.

Zum vierdten kommet der Bericht auff Keyserl. Rudolphi Landfrieden / vnnd nach einander folgende Resolutiones, daß man nemblich in allen vnnd hochwichtigen Sachen der Landt Regierung vnnd Wolfahrt betreffend/der getrewen Landtschafft Rath vnd gutachtens sich gebrauchen solle. Das haltet man für gantz löblich vnd billich/vnd daß es die löbliche Landtfürsten bißhero vberflüssig in acht genommen vnnd gehan haben/daß aber deß Berichts lateinische wort/ maturi & deliberati consilii statuum, &c. auff Teutsch / Raht vnnd Bewilligung heissen / kan man nicht befinden / viel weniger daß hierauß einige prætendirte interims Administration zu schliessen seye.

Zum fünfften wirdt gemeldt / daß nach tödtlichem abgang des regierenden Landsfürsten / inn zeit desselben hinderlassenen Kinder/ oder aber mangelhafften/ oder abwesenden/ oder strittigen Successorn niemanden / als der Landschafft die Administration vnnd Handlung deß Lands Notturfft gebürt habe / Solches vnterstehet man sich zu bescheinen mit dem / daß die Landtschafft Hertzog Albrechten den Jüngern/ dem Hertzog Ottoni dem Albern an die seiten gestellt haben.

Item daß Anno &c. 1385. zwischen Hertzog Leopolds Söhnen vnd Hertzog Albrechten ein Vertrag gemacht worden / wo ferrn nach der jungen Herren sechszehen järigen Alter jeder seinen theil haben wölle/die Landtherrn beyder theil das beste dabey thun sollen. Item daß die Landtschafft den vnfogbarn Albertum V. zu jrem Herrn angenommen / die Vormundschafft seinem Vettern Hertzog Leopoldo / als dem Elteſten auff vier Jahr lang zugesprochen gegen Reuers, nach verflossenen Jahren die Landt widerumb anzutretten. Vnnd ob wol Hertzog Ernst / als Hertzog Leopoldi dritter Bruder/mit solcher Ordnung nit zu frieden gewesen/so hab er doch nichts erhalten können/sondern das Werck auff 16. Personen deß Lands Oesterreich / Herren vnnd Ritterstands vnnd Bischoffen zu Passaw / auch König Sigmunden inh Vngarn Compromißweiß gediegen / welcher König Sigmundt der Landtschafft Außspruch vnnd Ordnung zu kräfften erkennet / auß den außdrücklich angezogenen Vrsachen / weiln die Landtschafften das alte Herkommen vnnd Recht zum genügen erwiesen. Item / daß nach absterben Alberti deß Andern/ Hertzog hernach Keyser Friederich vnnd Hertzog Albrecht sich der Landt Regiment vnnd der Verwaltung halben bey den Ständten angemeldt: Weiln aber Albertus nicht allein ein Testament / sondern auch sein Gemahl schwanger gelassen/sind die Ständte sampt dem Bischoffe zu Passaw vnnd Freysing zu Wien zusammen kommen / Außschuß auß den Ständten benennt / so die merita Caulæ, als Keyser Albrechts Testament deß Hauß Oesterreich vnnd Landts Freyheiten / vnnd andere Notturfften erwegen / Fridericum biß auff der Keyserlichen Wittiben Niderkunfft zum Verweser mit gewissen Conditionen angenommen/sonderlich aber hochermeldtẽ Keyser / oder Hertzogen Friederichen dahin conditionirt/ daß er nach der Landleuhte Raht / alle Sachen deß Lands handeln/Gericht vnnd Empter mit gesessenen Landleuten ersetzen solle/wie herkomen / so ohnedifficultet vollnzogen/also daß auch die Landschafft neben jhme ein Schlüssel zu dem Schatzgewelb gehabt vnd behalten.

Item als Anno &c. 1440. dieser Hertzog vnd Keyser Friederich zur Römischen Krönung verreist / haben obgemeldte Bischoffe vnnd Stände für sich ein Landfrieden auffgericht/wie das Land regirt / vnd ein Landt dem andern zu Hülff kommen / vnd sonsten die Justitia administrirt werden solle / wie solches in dem Vertrag zwischen Keyser Friederich vnnd der Landtschafft Anno &c. 1439. vnnd darinnen vnder andern versehē/daß der Landsfürst nach der gesampten Landschafft Raht alle Sachen deß Landts bestellen solle. Darbey auch bemeldt wird / daß die Landtständt für sich genommen haben die Freyheiten deß Hauß vnnd Fürsten von Oesterreich/ darzu die Theil- vnnd Ordnung Brieff / wie es zwischen Jhr Mayestät Erben vnd Landtleuten mit Regirung/ Gerhabschafft / vnd in andere Wege gehalten werden solle. Ob welchem allem der Keyser zu seiner Wiederkunfft würcklich gehalten. Vnnd ob wol hernach Jhre Mayestät inn der Reyß nach Rom Jhre Landtsfürstliche Hochheit anderst bedencken / vnnd zwar auß den Landen (aber mit Raht desselben) die Verwesung anstellen wöllen / hab sich doch ein fürnehmer Patriot / wider deß Landes Gewonheit/nicht darzu gebrauchen lassen wollen / auß welchem hernacher der beschwerlichsten Händel einer / auch die Verbündtnuß der Stände/ mit Hungarn vnd Möhren / vnd theils Böhmen erfolget.

In welcher Bündnuß der fürnembst Artickel einer gewesen/daß Jhre Mayestät ohne Raht vnd Willen deß Landes die Regierung angestellt/ vnnd der Landtschafft auffgerichten Landtfrieden zu wider gehandelt hab.

Darauß dann erfolgt / daß auff Absterben deß Landtsfürsten die Stände die Landts Administration hergebracht/vnd der Landsfürst in abwesen mit der Landtschafft Rath/die Bestellung zu thun schuldig.

Daß nun diese Conclusion auß den præmissis nit folge / vnnd obgemeldte fünffte Position mit den Argumentis nicht einstimme / ist dahero abzunemmen: Dann erstlich meldet zwar die Oesterreichische Histori / daß beyde Brüder / nemblich Hertzog Otto vnd Hertzog Albrecht miteinander regiert haben / daß aber Hertzog Albrecht die Authorität dieser Mitherrschung von den Ständen empfangen / oder empfangen müssen/ darvon kommet gar nichts für. Vnd da gleich die Stände sich einer solchen Disposition angemast hetten/ so würde doch diese Anmassung noch deß Alberti Kleynmütigkeit/(daß er nemlich jhme von seinen Vnderthanen vnd Ständen das jenige/ so Jhm die Natur vnnd alle Recht gegeben / jedest seines blödsinnigen Bruders Pflegschafft aufftragen hat lassen/ dem gantzen Hauß nicht præiudiciren / oder ein löbliches Exempel einführen können / wol aber vnd recht haben gethan dieselbe getrewe Stände / daß sie in anmerckung der Debilitet jhres ordentlichen Herrns vnnd Landsfürsten Hertzog Ottonis seinen Bruder Albertum zur Assistentz gehorsamlich ermahnt vnnd bewegt habē. Eins wegs aber als dē andern concludirt diß Exempel vnnd Argument mit nichten/daß wegen eines mangelhafften Herrn vnd Landsfürsten die Administration den Ständen gebüre/weiln jrem eigenen anzeigen nach / die Regierung bey denen Erbherren selbsten verblieben.

Eben so wenig folgen vnd bestehen die im Bericht

gesetzte Positiones vnd Conclusiones auß dem andern Exempel/ daß nemblich anno &c. 1385. zwischen damaligen vogt: vnd vnvogtbarn Herrschafften vertragen worden /wenn diese zu bestimpter zeit jhre Antheil haben wolten/die Landherrn beyder theil das beste darbey thun solten / Denn so wenig dieses den Ständten ein Administration/oder einiges Recht eynraumbt/so wenig ist der Landschafft præiudicirlich / daß sie in gemeinen vnnd andern Landsachen sich jhrer getreuwen Ständen gehorsamen Rath hülffe vnnd zuthun gebrauchen/vnd bedienen.

Es ist aber von nöten / weiln der Bericht die gantze völlige truckene wort dieses Vertrags nicht gesetzt/ daß zu besserer Information dieselben diß Orts eyngeführt werden: damit man sehe / mit was Authoritet vnd Intention die Landsfürsten jhre Landstände jhr bestes zu thun ermahnet haben. Die wort lauten also: Es ist auch geredt / wenn der hochgeborne Fürst/vnser lieber Vetter / Hertzog Albrecht der Jünger/ vnnd vnsers lieben Herrn vnnd Vettern/Albrechten deß ältern Söhne/oder die hinder jhm liesse / zu jhren vollen Jahren kommen / von vns vnserm Bruder/ Hertzog Leopold / oder von andern vnsern Brüdern/ jhren Theil haben wolten/so sollen alle Landherren vnserer Landt beydenthalben jhren Fleiß vnnd Bestes thun/vnnd vns alle weisen / so ferrn sie mögen/damit wir beydenthalben freundtlich bey einander vngetheilt bleiben möchten. Ob nun auß diesem im Bericht allegierten / aber anjtzo vollkömlicher erzehlten Exempel nicht klärer zu sehen / daß die Erben / wenn sie wöllen vnverhindert der Landschafft / (die allein jhren Fleiß vnd Bestes/vnd so ferrn sie mögen / sich zu freundtlicher Abwendung interponiren sollen) das Land vnnd consequenter die Landschafft selbst theilen mögen: Also daß die Landschafft ein anders disponiren / oder ein sonder Auteritet jr arrogiren köndte/Das mag ein jeder leicht erachten.

Das dritt Allegat in diesem fünfften Puncto, da es gleich also/ohn alle andere Vmbstände/wahr were/ würcket es doch auch nicht zu der prætendirten Administration. Denn hat die Landschafft den vnvogtbarn Albertum Quintum zum Herrn angenommen / wie jhme solches per lineam & gradum gebürt / so hat sie daran erbar / recht vnnd wol gehandelt / auch jhrem angebornen Landsfürsten vnnd Erbherrn nichts gehen/sondern erst das jenig gethan / was getrewen vnd gehorsamen Vnterthanen gebürt hat. Hat die Landschafft seinem Vetter / Hertzog Leopoldo die Vormundschafft/als dem ältesten/zugesprochen / vnd solchen Außspruch zu thun der Landschafft vertrauwet worden/so hette sie/was recht vnnd billich / gevrtheilt/ vnd solches vmb so viel mehr vnnd weißlicher / daß sie dem Herrn Vormünder cautionem de restituendo zugemutet. Hat Hertzog Ernst / als der mit der Disposition nicht zu frieden/ sampt andern Interessirten/ auff etliche Fürsten / vnnd ein anzahl Oesterreichischer Landleute von Herrn vnnd Ritterstand/forderst aber in König Sigmundum/als ob man compromittiret / König Sigmundo aber der Landtschafft Außspruch / als den Rechten vnnd Herkommen gemäß/ zu kräfften erkent / so ist an allem dem nichts anderst/ als was theils willkürlich/theils / wie obgemelt / recht vnd billich ist / verhandlet worden. Bey allem diesem bleibt die Administration / vnd dergleichen Authoritet der Landschafft diß orts noch sehr weit dahinden. Daneben muß gleichwol erscheinen / ob der Bericht das Exempel nach der Histori recht allegirt hab oder nit. Vnd befindet sich zwar in bemelter Histori/das Hertzog Leopold zu der jhme gebürende Vormundschafft seines Vettern/Hertzog Albrecht / nach Wien beruffen wordē/weiln er damals ausser Land gewesen vñ in Schwabern gewont. Als aber H. Ernst die mit Gerhabschafft prætendirt / schreibt der im Bericht vielmals angezogene Historicus Haselbach/dz jm H. Leopold diß orts nit zuwider seyn wollen/sondern sich entschlossen/seinē begern stat zu thūn. Also dz sie beyde Monatsweiß mit einander in solcher Tutel vnnd Gubernament vmbgewechselt haben. Bald darauff haben sich die Brüder in der Tutel vertragen / vnd die Landherrn (also schreibt der Historicus) beyde factiones gestefft/ dahero Oesterr. mehr als 2. Jar durch innerlichen Krieg mit Raub/Mord vnd Verhörung vielfältig angefochten worden. Wenn nun dem also/hat man sich der prætendirten Verordnung vnnd zugesprochenen Gerhabschafft nit so hoch zu rühmen.

Ein ander Oesterreichischer Historicus schreibt von dieser Gerhabschafft also : Als Albertus der Viert zu Znaim starb/hat Leopoldus mit seinē Bruder Ernesto das Regiment vber beyde Oesterreich bekommen / vnnd ward Alberto dem Fünfften / so von Jahren noch jung / von dem Römischen Reich zum Gerhab gegeben / welches denn dem Landt zu grossem Schaden gereicht / Denn dieweiln die Brüder wegen der Gerhabschafft mit einander kriegen / hat dieser brüderliche Krieg vnnd Zorn viel der ansehenlichsten vnd adelichsten Männer in denen Prouintzen weggenommen.

Was nun auß diesen Historien vnnd Exempeln für ein Ius administrationis oder tutelæ vnnd Adiudicationis für deß Berichts Intention könne gezogen werden / ist abermaln leichtlich zu erachten/ An jhm selbsten aber seyn die Exempla factiosa & tumultuosa gefährlich zu imitirn vnnd zu allegirn.

Vnnd deß Königs Sigismundi Außspruch/ schreibt der im Bericht angezogener Historicus, daß solcher dahin gangen / daß die Bürger zu Wien beyden Fürsten / Gebrüdern / jedem zu seinem Recht/ jhrem Herrn aber dem jungen Alberto als wahren vnnd natürlichen Herrn zu schweren schuldig seyen/ so auch beschehen. Welcher Außspruch viel mehr der Landtschafft schuldige Subiection/ als derselben Gerechtigkeit der Administration fundirt vnnd bestätiget. Dann hierauß ist zu sehen / daß das alte Recht vnnd Herkommen/ welches die Ständte sollen bewitzen haben/wie der Bericht anzeigt / gar nicht auff der Stände prætensiones , sondern auff den Landsfürsten zu verstehen : Als nemblich daß den ältern Brüdern/ jedem nach seiner gebür / die Successionsverwaltung oder Gerhabschafft zustehe / vnnd zuerkennet werden müsse.

Vnnd weiln in diesem Orth sonderlich das Compromiß auff ein anzahl der Landtleute/etwann darumb angezogen wird/daß darauß erscheine/welcher gestalt die Landschafft in strittigen Sachen der Landsfürsten jhr Authoritet zu interponiren Macht habe/so ist doch hierauß zu schliessen/ wie wenig zu diesem Intent das angezogene Compromiß / vnnd alle andere dergleichen vor vnnd nachgehende allegata dienen können/ weiln die Compromiß kein Jurisdiction / sondern das Widerspiel præsupponiren. Oder aber es müste/ dem Bericht nach / auch dem König inn Vngarn/

dem Bischoff zu Passaw vnd Freysingen / hierdurch ein Authoritet vnd Jurißdiction im Landt vnd neben der Landschafft einzuraumen seyn. So ist auch nicht vngebräuchig/sondern im Reich so wol bey Chur: vnd Fürsten / als dem hochlöblichsten Hauß Oesterreich ex speciali Priuilegio, vnnd sonderm Regal herkommen/ daß bemeldte Churfürsten / Ertzhertzogen vnd Fürsten in jhren Sachen jhre eigene Räht vnd Landleute niedersetzen/vnd von denselben Recht geben vnnd nemmen mögen. Daß aber hierdurch solche Räht/ Landtleute vnd Landschafften/wider pur lautere Willkühr vnd wolgefallen/jhrer Herschafft einige Jurisdiction/Administration/ oder dergleichen Herrligkeit im Land jhnen zumessen wolten oder köndten / ist bey den Ständen / Räthen vnd Landleuten nie gedacht/ oder gehört worden.

Betreffend fernner den Punctum von Keyser Friderico ist leicht zu glauben/dz sich derselbe sampt Hertzog Albrechten deß Landes Regiments halben bey den Ständen ziemlicher massen angemeldt haben / Denn anderswo kan vnd mag ein Erbherr/es sey vmb die eigene jhm angefallene Regierung/ oder vmb die Verwaltung zu thun / sein vorhabend Gubernium nicht notificiren / wie denn solches jederzeit durch außgeschriebene Täge der Huldigung fürforderung der Ständte / Mandata vnnd andere Intimationes beschicht.

Daß aber die Stände bemeldten Keyser Friderico conditionirt/vber die merita Causæ, Priuilegia, Testamenta, gleichsam ein erkanntnuß fürgenommen/selbsten Lands Statuta gemacht/mit andern Königreichen vnd Landen sich verbunden / vnd also den modum excedirt / vnd dardurch mit jren Herrn vnd Landsfürsten in der beschwerlichsten Händel einen/ wie der Bericht meldt / gerahten / das ist ein gar vndienstliches Exempel zu deß Berichts Intent/darauß man nicht allein keinen klaren Fug/oder rühiges Herkommen schliessen köndte / sondern ehe vnnd zuvor man wüste / ob der Keyser als Herr / oder die Landschafft als Vnderthanen hierinn vnnd zu viel vnnd Vnrecht gethan hetten / so müste man in so klarem Contradictorio bey der allgemeinen Richtschnur/ quod præsumptio sit pro Magistratu verharren. Auffs wenigst geben die Historien / daß Fridericus mehrers seine Landtfürstliche Executiones, als etliche Oppotenten jhre Intentiones vollnzogen / vnnd endlich behauptet haben/Wie denn auch die Landständte dieses Vnwesens nicht einig gewesen/vnnd vnder andern sich befindet / daß Herr Georg von Buchenheim / Herr Rudiger von Starrenberg vnd Heidenreich/Truchsäß/König Friderici Räht / wider Vlrichen Einzigers Auffwiglung etlicher Ständen/nachfolgender gestalle geschrieben: Ob jemand an euch begeren/oder euch erfordern würde / zu einem Landtag zu kommen / empfehlen wir euch von wegen vnsers gnädigsten Herrn/daß jhr euch solches nicht annemmet/noch zu solchem Tag kommet/ohne vnsers gnäd. Herrn willen vnnd wissen/als jhr dessen von Gelübd wegen seiner Königlichen Würden schuldig seyet.

Von seiner/vnd nicht der Stände auffgetragenē oder zuerkannten Vormündt: vnnd Gerhabschafft schreibt Keyser Friderich an die Ständte zu Oesterreich selbsten also: Nun sind wir rechtlicher Vormund vnd Gerhab vnsers obgenannten Vetters Königs Laßla/nach altem herkommen vnd Stand deß Hauß Oesterreichs.

Der Oesterreichische Historicus von dieser Erbschafft schreibt also: Fridericus ist von Alberto dem Fünfften seines Vattern Brudern / so dazumal ein Herrn vber Oesterreich war/seinem Sohn Ladißlao/ welcher nach deß Vattern tod geborn/ zu einem Gerhaben verordnet worden / vnd that das Landt Oesterreich mit Elisabet/deß Pupillen Mutter/zugleich verwesen/biß auff daß Christi 1457. in welcher zeit / als der Pupill erwachsen / vbergab er durch antreibung der Landstände/schreibt der Historicus, dem Ladißlao beyde Land Oesterreich.

Ein ander Historicus schreibt also: Daß König Ladißlai Mutter / jhren Sohn sampt der Hungarischen Kron dem Keyser Friderich gelieffert. Vnnd ob wol solches nicht zugleich von allen Historicis angezogen werde / so seye doch gewiß / daß der junge Printz höchgedachtem Keyser Friderich zugebracht sey worden/Als welchem die Tutel vnd das Guberno in Oesterreich gebürt hat.

Auß welchem allem erscheinet/daß der Keyser Friderich mit seinem Gerhabschafft nicht also / wie der Bericht wil/dependirt / sondern sich seines angebornen Landsfürstlichen Rechtens gebraucht / die Landschafft aber kein Administration gehabt habe.

Zum sechsten/General Puncten vnd Behelff / der im Bericht prætendirten Intention wirdt allegiert der Stände Versamblung vnnd Landtag zu Wien/ nach absterben Ladißlai / allda sich Keyser Friderich vmb die Succession absolute angemeldt habe. Mit dem erbieten/daß er sich mit seinem Bruder Hertzog Albrecht/vnd seinem Vettern / Hertzog Sigmundt/ jhrer erblichen Gerechtigkeit halben vergleichen wölle/ Vnnd da das nicht seyn möchte/wölle ers kommen lassen auff die Landschafft/vnd anderstwo / vnnd wie gebräuchlich seyn solle/neben anerbieten Perdon / dessen so fürüber gangen / vnd offerirten Confirmirung der Freyheiten. Dargegen hetten Hertzog Albrecht vnd Hertzog Sigmund auch jre Gerechtigkeit eyngewendet/vnd begert Keyser Friderichen nicht zu zulassen/ehe er sich mit jhnen vergliechen hette.

Ingleichem habe die verwittibte Keyserin / vnnd König Ladißlai Schwester Mann / Hertzog Wilhelm zu Sachsen/Item/die Böhemische Gesandten auff Keyser Friderichs seiten jhre habende Sprüch angebracht / darauff die Stände nach allerhand erwegung/sonderlich daß die gütliche Vergleichung nicht verfangen wollen/die Burg zu Wien besetzt/den Keyser/ Keyserin/vnnd Ertzhertzogliche Personen vnderschiedlichen in der Statt losirt/biß die Vergleichung erfolget/ darinnen Hertzog Albrecht das Landt ob der Ens auff drey Jahr lang zugetheilt worden. Mit dem Anhang / da sich die Fürsten in denen drey Jahren nicht völlig vereinigten/daß die Landtschafften nachmaln die Gütigkeit versuchen/Oder da das nicht seyn möchte / mit rechtlicher Erkänntnuß/darbey es gäntzlich zu verbleiben/fürgehen solle. Vnd als anno &c. 1463. Hertzog Albrecht mit todt abgangen / haben Keyser Friderich vnd Hertzog Sigmundt bey denen Ob: vnnd vnder der Ens durch die Ständte angestellten Landtägen die Stände der Succession halber ersucht. Darauff sich die Stände pro Friderico als deß abgestorbenen Alberti Bruder erkläret/Doch daß sie als getrewe Vnterthanen/vnd was jhnen verheissen/gehalten werden soll. Also daß Keyser Friderich zum drittenmaln die Gubernation von der Landtschafft begert habe.

Hierauff wird erzehlet / was oben angeregt / daß nemlichen die Anmeldung der Succession die Vergleichung der Landsfürstlichen Personen / auch gar die Compromissa in ein getreuwe Landtschafft denen Landesfürsten nicht allein nicht præjudicirlich / sondern auch rühmlich vnnd wol anständig seyen. Ist auch nichts newes / daß zwischen strittigen / sonderlich so hohen Partheyen / die einnemmung der Possession auß eigener Willkühr præcavirt werde / wie solches außdrücklich inn der Historien zu finden: Da aber hiebey vnd in solcher verwirrter Conjunctur die Stände sich etwas mehrers / als jhnen etwan gebühret / angemast hetten / könde solches eben so wenig / als das neheſt vorgehende Exempel für ein Brauch / oder gute Gewonheit angezogen werden: Zumahln der Bericht selbst an Tag gibt / daß Keyser Friderich den Ständen ein Perdon deß vorigen Vorlauffs angebotten / welches nichts anders ist / als ein Anzeigung jhrer vnbefugten attentaten, vnnd deß Landsfürsten Contradiction.

Es ist aber nach Außweisung der Historien auch nicht so gar genaw für deß Gerichts Intention / mit diesen Landtägen vnd angehengten Dispositionen / so von der Landtschafft beschehen seyn sollen / zugangen.

Dann erstlich / wegen deß Interregni meldet die Histori / so viel Herr Vlrich der Eitziger / der von Schwabenberg / der von Maydenberg / vnnd der von Wallsee / brachten dannech von dem Römischen Keyser vnnd den zween Fürsten zu wegen / daß man jhnen empfahle die Regierung auff einen kunfftigen Landtag.

Wegen deß Landtags meldet die Histori weiter diese Wort: Desselben Tags haben die drey Fürsten / Hertzog Friderich der Römische Keyser / Hertzog Albrecht sein Bruder / vnd Hertzog Sigmund jhr Vetter / nach Bitt der Landtschafft / außgeschrieben ein Landtag gen Wien / auff S. Florians Tag / vnd jeder Fürst schriebe insonderheit den Landleuten / vnd jhrer Brieff Inhaltung was also: Daß dieselbe Landleut solten rathen vnd helffen / sie vmb erbliche Gerechtigkeit vberein zu bringen.

Der fast allenthalben im Bericht angezogen Historicus meldet selber / daß die Oesterreichische 4. Stände / nach Wien auff S. Florians Tag durch den Keyser seinen Bruder Albertum / vnd Vetter Sigismundum / zum Landtag beruffen worden.

Item / schreibt er / als die Fürsten jhre Differentz / dem gantzen Landtag zu decidiren vertrawen wöllen / ist die Landschafft sehr angestanden / ob sie solches Anerbieten mit gnugsamer auff sich nemen möchte / doch endlich auß Hertzog Ludwigs in Bayern Rath bewegt / haben sie sich deß Compromiß vnderwundē / wo fern durch brüderliche Composition deß Streits kein Ende könde gemacht werden / vnd ist endlichen durch einhelligen Consens der Fürsten / der Weg der Vereinigung getroffen worden.

Auß welchem allem zusehen / daß die Erbherrn vnd Fürsten selber die Landtäg angeordnet / auch sonsten nicht Nagelbreit von jhrer Fürstlichen Præeminentz gewichen / hergegen auch die Landschafft nicht anderst als gütig / Vätterlich vnd mit gnädigstem Vertrawen tractirt haben.

Der Bericht schreibt zwar die Action vñ Ankunfft deß Keysers vnd der Fürsten gar schlechtlich / vnd als weren sie gleich wie gemeine Partheyen vnnd Prætendenten zu den Ständen erschienen / die Histori aber meldet viel anderst hiervon.

Vnd erstlichen von Hertzog Albrechten vnd Sigmund / daß die wahren eins / vnd hetten als bey 1500. Pferden / die lagen enthalb deß Wiener Bergs in den Dörffern.

Item / wann sich der Keyser mit seiner Gemahl gen Wien fügten / müsten jhm beyde Fürsten / die Bürger vnnd Landleute versprechen / daß sie die Soldaten in die Statt nicht wolten lassen / vnnd als das geschach / erst zog der Römische Keyser mit seinem Gemahl gen Wien / die mit dem Heilthumb vnnd Proceß löblich empfangen worden.

Item / die Landleut theten wol acht Wochen solche Fleiß / daß die drey Fürsten in dem Marckschalckhauß zu einander kommen / vnnd darnach gienigen sie gen Hoff in das Sagret / vnd theilten daselbst die Kleinet.

Item / am Montag nach S. Veit / liessen beyde Fürsten / Hertzog Albrecht vnnd Hertzog Sigmund / das Thor bey S. Thibold vnd bey der Burg auffhawen / vnd brachten jhr Volck in die Statt / das ander der Keyser wider die Fürsten / vnnd ließ alle Gassen vnd Häuser bey seiner Herberg besetzen / vnnd die Statt nam auff 200. Soldaten / dem Keyser zu Dienst.

Item / der Keyser wolte auch darumb von dannen gezogen seyn / die Landschafft aber vnd die Statt müheten sich fast / vnd baten den Keyser lenger zu bleiben.

Auß diesem allem erscheinet / daß sich die drey strittige Fursten vielmehr jhrer Hochheit / als die Landtschafft einer Administration vnd sondern Authorität gebraucht haben.

Der siebend Punct trifft an die Zeit nach absterben Maximiliani I. allda der Bericht nach langer Außführung / was von deß verstorbenen Keysers Räthen / wegen Jhrer May. hinderlassenen Disposition / Item von der Regierung / wie auch von der vnter Oesterreichischen vnd Steyrischen Landschafft an dz Land ob der Ens geschrieben worden / vnnd daß doch endlich daselbsten / wegen abwesen vnd weiter Entsessenheit der angehenden Erbherrschafft / ein Ordnung gemacht worden / deren von Weltlichen vnnd Geistlichen partin / solche von der Erbschafft nicht auffgehebt noch beſtrafft / sondern vielmehr mit Confirmirung der Freyheiten / vnnd beschehener Auffnemmung der Raittung / von den eingenommenen Cammerfällen ratificirt worden.

Es kan aber der Bericht bey so klaren wissentlichen Sachen selbst nit verhalten / daß beyde Erbherrn vnd Landsfürsten / nemlich König Carl / vnnd Ertzhertzog Ferdinand den Excess / so fürgangen / vnd darumben es in allen Discursen zu thun ist / keins wegs passirt / noch vngeeffert gelassen. In deme jnen den Ständen / oder jhren Abgesanten / mit runden truckenen Worten verhebt vnd verwiesen / daß sie an die Nutz vñ Ständ Gericht / Obrigkeit / vnd andere Regalien / jhren Herrn vnd Fürsten zugehörig / ausser jhres Raths Hand angelegt / auch die Form deß Regiments / so von weiland Keys. M. für gut angesehen / auß etlicher eigenem Gewalt verwandelt haben.

Auß welcher deß Berichts eigenen Confession mit mehrem bedacht zu schliessē / ob auch die Administration deß Landes / ja ein einiges oberzehltes Werck vnd Regal der Landschafft nach absterben eines Landsfürsten / biß zu völliger Antrettung eines Erbherrns vnd geleister Huldigung zustehe vñ gebür / (wie dz Thema

titul vnd propositum deß gantzē Berichts ist) so beyde angehende Erbherrn per expressum widersprochen.

Der Bericht aber extenuirt diesen Verweiß mit demē/dz die Erbherrschafft allein die Vrsach darzu gesetzt habe / weiln der verstorbene Keyser in seinem Testament ein anders verordnet/darauß erscheinet/wann es ausser dessen gewest were/daß sonstē die Landschafft nicht vnrecht an jhrer Ordnung gethan hette/wie dañ auch damaln die Landtsfürsten keinen Bericht der Landschafft alten Herkommens gehabt.

Hierauff weiset nun der Bericht / auff oberzehlte Wort/daß nemlich das Testament zwar eine/aber nit die einige vnnd fürnembste Vrsach gewesen / daß die Erbherrschafft / welche vielmehr die Gericht / Obrigkeit/vnd andere Regalia Principis, neben der noch in Lebzeiten J. M. gesetzten Form deß Regiments alterirt vnd geandert/der Stände Anmassung empfunden hat. So hat auch die Landschafft zu jhrer Entschüldigung damals kein Wort von diesem alten Herkomen gemeldet / sondern mit der blossen guten Intention, auch vnverhofften außwendigen Gefahr vnd inwendiger Zerrüttung sich entschuldiget.

Zu dem haben höchstermelte Erben auch nach gethaner Entschüldigung der Stände/in Auffheb: vnd Cassirung obgemelter angemasten Administration außdrücklich continuiret, alle dieweiln sie alsbald jhr vollmächtiges Regiment noch vor auffgenommener Erbhuldigung würcklich bestättiget / vnnd wider die alterirte Administration außtrückliche Mandata außgehen lassen / wie eines vñ deß andern die getrewē Stände bey jhren Actis wol werden zu finden wissen.

Darbey wol in acht zu nehmen/daß man laut derselbigen Acten / die Hauptvrsachen der ergangenen Vrthel vielmehr in dem Inspruggerischen libello fundirt/welches ein perpetuirtes/ vnd von den Ständen allezeit sehr hochangezogenes Werck vnd Statutū ist. Also daß so lang die nunmehr hierauff fundirte Landtregierungen / vnnd biß dahero zu billigen der Stände Benügen continuirte gubernationes in esse, vmb so viel weniger auch die Stände an jetzo befugt/sich einer solchen Ordnung vnd Mutation / wie damain sträfflich beschehen ist / anzumassen / wenn gleich kein Testament vorhanden / vnnd die Erbherrschafft/oder jemands anderer von jhrentwegen / nicht in dem Landt were. So doch an jetzo viel anderst beschaffen/weiln das Land mit einer anwesender / so wol Erb: als gevollmächtigen belehnten Herrschafft respective vnwidersprechlich versehen ist. Daß aber der getrewen Ständ Will/Meinung / Bitt vnd Begehren allezeit gewesen/daß die Landsfürstliche angeordnete Regierung/vnd nachgesetzte Obrigkeit dem Land vnd Herrschafft zum besten / in jhrem esse verblieben/ vnd auff zutragende Fäll continuiren solle/daß bringen jhr eigene vor hundert Jahren vbergebene Petita klar mit sich. Dann also supplicirn die fünff N. O. Lande Anno 1510. an Höchstermelten Keyser Maximilianum: die Landtschafften lassen sich samptlich bedüncken/daß Keyserl. Majestät vnd Jhr Keyserliche Majestät Enckeln vnnd Jhrer Gn. Erben auch Landen vnd Leuten zu Ehr auffnemmen/Wolfahrt vnnd gutem / damit auch die Keyserl. Mayestät vnnd Jhr Keys. May. Enckeln vnd Jhrer Gn. Erben bey deinen Landen / vnnd hinwiderumb die Landt bey Jhrer Majestät vnd Gn. Erben bleiben möchten/nichts fürträglicher ersprießlicher noch nützlicher/auch Jhrer May. vnd Gnaden vnd der Landsfeinden vnd Widerwertigen nichts erschröckliches seyn könte / dann ein auffrichtig/gut/vnd ordentlich Regiment mit Landtleuten auß deren Land / zu sampt einer ordentlichen Cantzeley auffzurichten/vnd an einem gelegenen Ort im Land zuhalten.

Item/diß Regiment soll alle Sachen vnd Handlungen so Jhrer Keys. May. oder da es zu Fällen käme/für Jhr May. Enckeln vnnd Erben als Nachfolgende recht natürliche Erben vnnd Landsfürsten zuwenden gebühren / zusampt andern der Landt Notturfften mit dem besten erwegen / fürsehen / erledigen/ bescheiden/ꝛc.

Item (welches noch mehrer wegen klarer Continuation vnd Regierung vñ jres Gewalts zu mercken ist) haben die Stände damals weiters gebetten also: deßgleichen vnd zuvoran/wann es/ wie obsteht/zu fällen käme/daß als dann die vom Regiment / nach Gelegenheit der Sachen/das Cammergut anzugreiffen/ den Landschafften sampt: vnd sönderlich auffzubieten/ vnd alle andere Landtsachen mit dem besten zu handlen/Macht vnd Gewalt haben sollen.

Hierauß erscheint ja klärlich / daß der Ständ eins oder andern Landes Gedancken nicht gewesen/ vff zutragende Fäll vnd Abweseinheit der Herrschafft biß zu der Erbhuldigung sich selber einer Land administration anzumassen / sondern daß sie gantz klar vnd auffrichtig für die gröste Richtigkeit vñ Sicherheit gehalten/daß auff zutragende Fäll nit allein Maximiliani, sondern Caroli vnd Ferdinandi, vnd jhrer Erben die nachgesetzte Regirungen/so ohne das dem Landsfürsten vñ seinen Erben geschworen / alle Landsnotturfft versehen/regiren vnd abhandlen sollen.

Das ist nun die Vrsach warumb nicht allein wegen deß Testaments/sondern der Constitution Maximil. I. zumal auff der Stände eigenes Begehren erfolgt / die darwider newe angemaste Landsordnung geklagt vnd gestrafft worden. Auff solches Fundamēt lendet sich Keyser Maximilianus in seinem Testamento selbsten/allda er also disponiret, daß sein Regimēt/ auch der newe geordnete Hoffrath mit allen Dingen/ wie er mit den Außschüssen seiner Landt zu Jnßbruck beschlossen vnd auffgericht habe/in Würden / Handlung vnd Expedition bleiben / auch demselben gehorsam beschehen solle.

Dahero dann erfolgt / daß auff ableiben Keysers Ferdinandi Hochlöblichster Gedächtnuß / vnnd aller nachfolgenden Landsfürsten / so eben Hochermeltes Maximiliani Vrenckel vnd Erben gewesen/da gleich der Todfall sich ausser Lands begebē/auch der Erbherr nicht im Land vnd zur Stelle gewesen/niemands auß den Landständen an solche Administration der Landschafft gedacht / sondern mit höchstem Respect von Land vnd Leut auff solchen Erbherrn acht geben / von den Erbherrn der Regirung/vnd Landobrigkeiten Iurisdiction exercirt, jhnen die Iustitia vnd Lands Notturfft zu administrin anbefohlen/ auch wol Gubernatores verordnet/vnnd in summa die Hoheit deß Regiments alsbald durch den Erbherrn/auch noch vor der Huldigung an die Hand genommen / vnnd exercirt worden / davon viel tausent Actus, rescripta, Proceß vnd dergleichen vorhanden.

Derhalben das Argument gar vbel bestehet/wann nemlich das Testamentum Maximiliani nit im Weg gelegen / daß die Landschafft mit jhren angemasten Ordnungen nicht vnrecht gethan hette. Dann diß Orts nit so viel das Testament / als wie obgemelt / die

Constitutio vera, so Ihre Majest. für sich vnnd ihre Erben mit ihrer Ober: vnd Nider Oesterreichischen Landtschafften volmechtigen Außschuß für löblich/ fruchtbar/notwendig vnd für gut (also lauten die formalia) fürgenommen/bedacht/abgered/bewilliget/beschlossen/vnd zugesagt haben/zu consideriren ist.

In ansehung dessen der bericht viel besser argumentirte, wann er gesagt hette/wann gleich das Testamentum Maximiliani I. nit im weg gelegen/so hette doch die Landschafft mit ihrer damals angemasten Ordnung solchem statuto nit vorgreiffen sollen/vnd da diß special statutum auch nit in rerum natura were/so lassen doch weder Geistl. noch Weltliche/weder Keyser: noch Fürstliche/weder gemeine noch Lehen Recht/die Landt Regirung/so das höchste Regal niemandt alß dem Landtsfürsten zu/vnd dem er solche vertrawet hat. Wie denn solchem zu folg die Iuramenta so bey denen Erbhuldigungen von den Regirungen vnd andern Tribunalibus vnnd Collegiis geleistet vnd aufgenommen werden nit nur denen damals lebenden vnd Regirenden Landtsfürsten/sondern zumal auch jren Erben geschehen/wie notorium.

In massen denn die Landschafft so baldt sie nach Maximiliani Todt vnnd vffgerichter ihrer Ordnung sich eines bessern bedacht/gegen denen weitentsessenen angehenden Erbherrn/auff das demütigste entschuldiget vnd dero abgeordneten delegirt/vñ subdelegirten Commissarien/hoch vnnd geringen Standts gehorsamlich parirt/ja Jährlich ihnen an stat ihrer Hochgeehrten principalen dz Erbgelübt præstirt, sich auch in solcher entschuldigung mit nichten des vorgebenen herkommēs einer Interim administration gebraucht/ sondern außtrücklich vermeldt/daß sie deß gemüts oder willens nie gewesen/sich etwas zu vnderstehen/ oder zu vnderwinden/damit das Regiment in Oesterreich in Irrsal erwachsen vnnd im Landt Böhem ein offentliche Fēd/vnd absag von etlichen Leuten ergangen were.

Daher kan den prætendirenden der von ihnen allegirte Revers zu ihrem Intent diß fals destoweniger behülfflich sein/weiln darin nirgents zufinden/daß mann jnen die angemaste Interims administration gut geheissen/sonder sie allein versichert worden daß jhnen nicht præjudiciren soll/daß sie ihrem Erbherrn nicht selbsten Persönlich die Erbhuldigung gethan/ sondern durch plenipotentiarios Commissarios vnd zwar nur Subdelegatos von jnen damals aufgenommen worden/vmb so viel desto gefährlicher ist sich vff den vngleichen bericht zuverlassen.

In dem bericht will zum 8. starck behauptet werden/daß ob wol nach ableiben Keysers Maximiliani I. Ertzherzog Ferdinandt ein straff vorgenommen/so sey es doch nicht so fast wegen angestelter Ordnung/ als anderer mehr verbrechen/nemlichen hinderschlagener Keyserlicher schreiben/schimpflicher reden/ Müntz anmassung/schimpflicher tractirung der Räthe/verwaigerung der Erbhuldigung beschehen/Item seyn die verbrecher nicht von Ihrer Maj. sondern von der Regirung/vornemlich auff vielgemeltes Testament verklagt worden: dergleichen im Land ob der Enß vnd andern Landen/da gleichfals die newe Ordnung gemacht vnd gehalten worden/nicht beschehen/ vnd deßwegen sich auf den gegenwertigen fall da forderst weder Testament/noch solche vergleichung wegen Continuation der Regirung vnnd Empter vorhanden sein/nicht ziehen lassen.

Hierauff ist jederzeit der gegenbericht beschehen/ vnd ob wol Keyser Ferdinandus gantz weiß vnd mittiglich gehandlet/daß er nit mit durchgehendem Riger wider die jenige/so etwa der newen ordnung sich theilhafftig gemacht/verfahren/sintemal auch jr viel mit vnwissenheit böser Information/auch folgender vnweigerlicher submission billig für entschuldigt zuhalten gewesen/so ist doch nit ohn/vnd kan es der bericht selber nicht in abred sein/daß die Vrtheil welche nicht nur vber etliche personen/sondern den beklagten theil einer gantzen Landschafft sampt vnd sonders ergangen/vnder andern auch die klare Lautere wort/ Rationes vnd sondere vrsachen deß Sentenz in sich halten thut/nemblich daß jhnen nicht gezimbt sonder versamlung zumachen ꝛc. das Regiment der verwaltvnnd Regierung zuentsetzen/Newe Landtsordnung vffzurichten/Key. Majest. auch Fürstlich. Gn. Cammergut einzunemen/die heimligkeit jres einkommens zuerlernen/dasselb auf erfordern vorzuhalten/die pfleger vnd Amptleuth in Aidspflicht zunemen/in handlung meri Imperii sich einzulassen/ꝛc. ohne beuelch zuhandlen.

Vnd ob wohl die anklag nicht von Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit/sondern von der Regirung beschehen/so ist doch die Regirung anderst nicht/als von wegen Ihrer Durchleuchtigkeit die sie præsentiret/beleidigt/vnd die beklagten in jrer Fürstl. Durchl. Pön vnd Straff vervrtheilt worden. Wie denn ihre Fürstl. Durchl. in dem folgenden Gnadbrieff so viel vermelden/daß der Frevel/muttwill vnd vngehorsam wider ihre Maj. vnd Fürstl. Durchl. begangen worden sey/sich in allem vff die hernach sub litera D. angehengte Copey der damals ergangenen Vrtheil referirendt. Daß aber diß vrtheil sich vff gegenwertigen fall da forderst weder Testament noch solche vergleichung wegen continuation der Regirung vnnd Empter vorhanden sein/nit ziehen lasse/ist billig zuhoffen/ daß es die getrewe Stände dahin nit werden kommen lassen/daß man von solchem Betrübten Exempel viel reden müsse.

Weiln es aber im bericht selbst/so offt auff die Bann kompt/so wird darauff zwar hernach angedeutet werden/daß sich ja nit allein dieser fall/sondern auch vnder allen angezogenen Exempeln vnd fällen/kein einiger zu dem prætendirten Intento vnd auff jtzigen statum reyme. Aber in jtziger particulari wirdt diß mals allein so viel in specie vermeldet/oder vielmehr widerholet/daß der angegebene Actus nicht allein im Testament beruhe/sondern daß die anmassung darumb ein gantzer theil der Landschafft beklagt worden wider die wissentliche Iura Principis (die keines Testaments/oder vergleichung bedürffen) in specie aber wider das perpetuirte statutum Maximiliani vnd aller Stände einhellige/klare/hieoben erzelte Meinung/Intention/bit vnd acceptation bey den auffgerichten libellen zu Augspurg vnnd Jnßbruck beschehen. Dafero vnvonnöthen ob wol im notfall auch ein Testamentum Ferdinandi I. vnd villeicht noch mehrere verhanden/ welche maß/ordnung vnd anweisung geben/wie die ohnvnderbrochene Regirung von personen zu personen/vff einander stimmen vnnd folgen solle: ob wohl auch die Keyserlich Lehenbrieff darin die jenige Erb- vnd geuolmechtigte Herrschafft mit Namen benent/ der Jnhab/Nutz/niessung/Regalien/Regirung vnd continuirung ohne menniglichen hinderung ordentliche meldung thun/welchem allen die Stände eben

so wenig

so wenig als dem Testamento Maximiliani für: vnnd eintzugreiffen macht haben / so ist doch / wie gemeldt / von vnnöten / solches lenger außzuführen / sondern was Carolus vnd Ferdinandus dieser anmassung halber / fürnemlich auß dreyer vrsachen Testamenti, statuti, & iuris principis geandet vnnd widersprochen / Das wird an jtzo auch von Alberto vnd Ferdinando auffs wenigst vigore statuti, Iuris, & præsentiæ Principis geandet vnd widersprochen. Dabey dieses Priuilegium jres Hochlöblichen Hauses wol in acht zunemen / was der Hertzog in Oesterreich in seinen Landen / vnd Gebieten thut oder auffsetzet / das soll weder Keyser / vnnd andere Gewalt nit verendern.

Nach Keys. Ferdinandi ableiben meldet der bericht zum 9. habe sich kein fall mehr begeben / da die Landtschafft sich der Administration füglich hette annemen können / weiln die Junge Herrschafft theils noch in Lebzeiten denen Landen fürstellet / zur Regirung gezogen / vnd im Land gegenwertig gewesen / Item sey die succession Keys. Rudolphi auff Keys. Matthiam mit der Land bewilligung begeren vnd zuthun beschehen / vnd hetten jre M. demnach die Ersetzung der Empter nach der Landschafft willen vnd begeren / bestelt / vnnd denen so verblieben von newen die Administration zur anzeigung das mit verenderung deß Lands auch die officia expirirt / anbefohlen. Hiebey nimpt mann auß dem bericht für bekant an / daß nach Keys. Ferdina. I. ableiben sich kein fall zu der Landschafft administration begeben: dahero denn auch die Intention (nemblich daß biß zu præstirter Erbhuldigung / welche jedes fals ein geraume zeit angestanden / der Landschafft die Administration gebüre) gar zu boden sincket.

Daß aber solche der Landschafft Administration auch darumb vnderlassen worden / daß die Junge Herrschafft noch in lebzeiten fürgestelt / auch zur Regirung gezogen worden / vnnd anwesent gewesen das befindt sich nicht mit allem. Dann diese Fürstellung zum Erbherrn vnd Regenten ist mit keinem als Keyser Matthia Hochseligster Gedechtnus geschehen. Keyser Maximilianus II. ist nicht allein auß Landes gestorben / sondern seinen Sohn vnd Successorn vnd zuvor im Landt angefangen zu regieren / als er darein kommen vnd die Erbhuldigung auffgenommen / welche nach ableiben Keysers Maximiliani vnnd Landt vnder der Enß / fast ein Jahr / ob der Ens aber zwey Jar hernacher erst erfolgt ist / inmittelß aber vnd alsbald nach dessen ableiben den successor einẽ Landsfürstlichen Gubernatorn Ertzhertzog Ernestum ohne alle Contradiction verordnet hat. Vnd wenn es endlich an dem lege / daß der successor noch in lebezeiten deß Antecessoris zur Handt vnnd zum Regiment gezogen haben werden müssen / so ist bey jtzo anwesender Keyserlichen Majest. Herrn Ferdinandi deß andern vnsers Gnedigsten Herrn diese Condition nicht weniger als im vorigen verificirt. Daß aber Keyser Matthias auch vorige Herrschafften jhre nachgesetzte Regirung theils besterigt / theils von newem ersetzt / ist für der Landtschafft Administration kein Behelff / noch darauß zu schliessen / daß biß auff solche Bestatung die Regiments Sachen in der Ständ hand fallen sollen.

Da auch die prætendirenden denen Sachen vnnd dem herkommen besser nachdencken wöllen / hetten sie befunden / daß allerhöchster Keyser Matthias / welcher doch die Ständ mercklich contentirt / vnnd deme / wie der bericht meldet / die Stätt die cession erworben / alß bald nach empfangener cession vnnd lang vorbeschehener Huldigung nicht allein die Regirung vnnd Cammer / sondern auch den Landmarschalck vnter / vnnd den Landhauptman ob der Ens provisorie vnnd würcklich bestetigt / weiln sagt Keyser / damal König vnd Ertzherz. Matthias in decreto vltimi Iulij Anno 1608. sich die Erbhuldigung etwas verziehen mögte / vnd Jhre Königl. Würde sich zuerrinnern / daß auch J. Key. M. vnd deroselbe Löbliche vorfahren / auß angezogenen vrsachen / vnnd damit inmittelst die Iustitia einen als den andern weg jhren Lauff habe / vnd nicht ersitzen bleibe / auch vor auffnehmung der Erbhuldigung die Regirung vnd andere Mittel biß zu völliger Resolution interim prouisorio modo ersetzt haben / das ist kein alte Historia / sondern frisches Exempel / welches allein gnug die gantze Information vnd Intention (daß nemlich von der verenderung biß auff die Erbhuldigung die Administration der Landschafft gebüre) bey allen getrewen ständen suspect vnd vngültig zumachen. Es schleust endtlich der bericht also / weiln mit angezogenen actibus erwiesen daß auff absterbung / oder Verenderung deß Regirenden Landsfürsten auch desselbẽ hinderlassener Räthe Ampt aufhöre / vnnd demnach die Administration biß auff folgende Huldigung jederzeit in der Landstand Hand gewest / darmit auch Keysers. Matthiæ Capitulation vberein koñe / welches als res iudicata in keinen zweifel könne gezogen werden / so versehe man sich daß die Anno 1519. fürgenommene Ordnung keines wegs in einigen terminis könne gespert / noch vnrecht geheissen / sondern die Landschafft bey jrer Anordnung vnd Administration der Justitien vnd andern deß Lands Notturfft so lang vnd viel zuzulassen sey biß man sich der Erbhuldigung halber in einem oder andern wege verglichen / die Priuilegia vnd alt herkommen / Recht vnnd gewonheiten zuvor realiter mit würcklicher abthun der Beschwerung vnnd Versicherung künfftigen vnderbruchs derselbigen exemplo maiorum verglichen hat.

Hierauff ist nu zeit kurtz Recapitulation vnd Erinnerung zumachen daß durch keinen einigen obermelten actum erwiesen worden daß die Administration bey jtzigem fall vnnd termino der Landschafft gebüre / vnd ohne schmelerung der Landfürstl. Hochheit vnnd hergebrachter possession verstattet werden könne. Deñ ob wol es auch sonst mit eim vnnd anderm erzehlten actu vnd Exempel weit andere vmbständ / vnd beschaffenheit hat / als im bericht zufinden / wie solches hioben kürtzlich erzelt worden / so stimmet doch derselbigen keiner / auch secundum narrata deß berichts selbsten / mit jtzigem statu rerum vberein.

Dann erstlich ist Gott lob / der Stamm vnserer aller Gnädigsten Herrschafft nit abgestorben / wie mit Hertzog Friderichen An. 1248. geschehen seyn soll.

2. Weniger die Landschafft an dz Reich einen Administratorn zubegeren vrsach / wie sie damals vnnd volgent tempore Ottacari an statt der prætendirten Administration fürgebner massen gethan hat.

3. So ist es aber auch an jtzo nicht darumb zuthun ob: vnd welcher gestalt der Landsfürst mit gutem Rath seiner getrewen Landtschafft / sondern ob er oder die Landschafft Regiren vnd administriren solle.

4. So ist es auch nit zuthun / vmb Zuordnung eines Miterben / wie Ottonis tempore beschehen seyn solle.

5. Wenigerist anjtzo die frag vmb bestellung eines

Vormundts wie tempore Alberti vnd Ladislai, oder vmb Mißhelligkeit vnd Zwitracht deß Landtsfürsten selbsten/als tempore Ernesti, Friderici, & Alberti.

6. Vnd ist man auch endtlich nicht in denen terminis wie nach Absterben Maximil. I. da keine Erbherrn/vnd jhre Commissarij vnnd Plenipotentz noch im Landt waren/ob wol auch dasselbe wie im Außgang befunden/nicht von nöhten gewesen/dann Gott lob so ist vor: bey nach begebenem jetzigen leidigen Fall ein vnwidersprechlicher natürlicher belehnter Erbherr zur Stelle gewesen/vnd noch/dem das Gubernament völlig vnd absolute von dem/deme sonsten die nechste Regierung gebühret hette/auffgetragen/dannenhero alle widrige Proceß desto bedencklicher/weiln viel weniger Vrsachen verhanden/die Ordnung de Anno 1519. zu reassumieren/also selbigen mals solche auffzurichten. Viel mehr Vrsachen aber an jetzo die Parition vnd Erbhuldigung einem gevollmächtigen Erben als damals gemeinen Subdelegirten zu leisten.

Vnnd ob wol bey diesem passu der Bericht Keys. Matthiæ Concession tanquam rem iudicatam starck angezogen/so ist doch vberal nichts von der Landständ Administration biß zur geleisten Erbhuldigung darin zu finden/was auch berühret/daß hiebey wegen ziemlich starcker vorgehenden conditionirung der Erbhuldigung gleichwol mit wenig aber starcken Worten angeregt würdet/ist nicht zu glauben daß der angehende Erbherr vnd Landtsfürst wider alt löblich herkomen/auch einigerley Freyheit vnd Prüvilegien die Ständt beschweren oder dieselbig auffrichtig altē brauch nach zu confirmiren difficulirn werde/wann die Erbhuldigung zu der zeit/wie sich gebührt/vnd von alters bey jhren Voreltern/vnd forfordern fürüber gangē/auch folgen wird/was auch diß fals für ein Manier/Ordnung/vnd pro exemplo maiorum von den getrewen Ständen gehalten worden/ist von zeit zu zeit/von fällen zu fällen menniglich kundt vnd offenbar. Es bringē aber auch nachfolgende die Landschafft ob der Enß an Hertzog Ferdin. dirigirte gehorsambste Wort/vnd Erklärung/solches zu mehrer Nachrichtung mit sich/wil aber E. F. G. sagt die Landtschafft vmb der Röm. Keys. Mayest. theil von newen Erbhuldigung vnnd Pflicht von Vns haben/sind wir in Vnderthänigkeit bereit vnd gantz willig/die mit frölichem Gemüht zu thun/gar vnderthäniglich bittend/vns/wie obstehet/entgegen Regierung/Gericht vnnd Recht nach Rath stattlich auffzurichten/auch alle vnsere Mängel vnd Beschwerden nach ziemlichen vnnd billichen Dingen zu wenden/vnd abzustellen. Also sind Landt vnd Leut/Herr/vnd Vnderthanen in Fried vnd Ruh bey einander verblieben.

Das XIX. Capitel.

Ertzhertzog Ferdinanden Vrtheil zwischen dem Regiment/vnd der Landtschafft zu Oesterreich/ so wider dasselbe Regiment gestanden seyn.

DEr Durchleuchtigst/Großmächtigst Fürst vnd Herr/Herr Ferdinand Printz in Hispanien/Ertzhertz. zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/ꝛc. vnser gnädigster Herr/ꝛc. sampt seiner F. G. dieser sachen halben sonderlichen geschwornen Räthen/vñ verordneten Beysitzer haben in dieser Sachen vnd Rechtfertigung/so sich zwischen Jhrer Fürstl. Gnaden Herrn vnd Anherrn Key. Maximiliano hochlöblicher gedechtnuß Landthoffmeister/Canzler/Statthalter/vnd Regenten der Nider Oesterreichischen Landt/vnd denen von Ständen/sohnen beystendig vnd anhengig gewest/als klagend an einem/vnd N. den theil der Landschafft deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder der Ens/so eine Newe Landtsordnung auffgericht/vnd deroselben anhangs antwortern andertheils gehalten/auff klage/Antwort/Red/widerredt/verhörung der eingelegten Schrifften brieff/aller in Recht eingebrachter vnnd geübter Handlung beschehenen Rechtsatz/genommen/bedacht/vnnd genugsamer gründlicher erwegung aller sachen/gehabten zeitlichen vnnd treffentlichen Rath/mit Vrthel erkant/daß dem vorgemelten Regiment nach absterben weylandt Keyser Maximiliani ꝛc. sich der Regierung/verwaltung/Administration zu vnderziehen vnd zu vndersahen/auch denen so dem Regiment anhengig gewest beyzustehen wol gezimbt habe/vnd dasselbige als getrewe Diener vnd Vnderthan schuldig vnd pflichtig gewest/laut gedacht weyland Key. Maj. Libels zu Augspurg auffgericht/zu Jnßbruck bestetigt/vnnd nach vermögen Jhr Mai. Testaments/vnnd dem vorgemelten theil der Landtschafft der vermeinten Landtsordnung/vnd im anhang/die beklagten handlungen vnnd vngehorsam mit keinem fug gebürt/vnnd insonderheit habe jhnen sampt vnd sonders nicht geziembt sich gegen vorgenanten weylandt der Key. Majest. verlassen Regiment/wider obberürt Libell confirmation/vnd Testament in vngehorsam vnnd auffruhr zubegehn vnnd auffzuwerffen/in die gemeinde darüber zuerwecken/sondern versamblung zumachen/sie der Verwaltung vnnd Regirung zuentsetzen/Newe Landts-Ordnung auffzurichten/Keyserl. Majest. auch Jhrer Fürstl. Gn. Cammergut einzunemen/vnd die Heimligkeit jhres Einkommen zu erlernen/auch Key. May. vber sein Mayest. vilfeltigs ersordern das Cammergut vorzuhalten/die pfleger vnnd Ampsleuth in Eydtspflicht zunehmen/sich deß Münzhauß vnd Münzen gewaltiglich vnderstehn/vnnd darzu der gethan verbott vber das blut zu richten ohn ban/vnnd acht zuhandlen/in mei Imperii sich einzulassen/deß Regiments offentlichen angeschlagenen brieff vielfeltig abzureissen/der Key. Mayest. Brieff darinnen Jhre Mayestät sie zur Erbhuldigung ermahnt/vnnd erfordert/nicht außgeschickt noch verkunt worden/solten zuverbietē/den Zeugmeister außzutreiben/vnd der Artelorey sich zu vnderwinden/vnd in andere weg ohne befelch vnd sonst laut der klagen dermassen zuhandlen vnderstanden/besonder daß sie alle sampt/vnd sonder damit vnrecht gethan/vnnd mißhandlet haben/deßhalben sie in seiner Fürstl. G. Straff vnd Pön gefallen sein/vnd sollen demnach die gedachte Antworter den vorgenanten klägern die erlitten Kosten vnd schaden nach jhr Fürstl. Gn. messigung vnd Tax abzulegen/wider zu keren vnnd zubezahlen schuldig/vnd nicht desto minder S. Fürstl. Gn. vnd deroselben Cammer Procurator alle vnnd jegliche spruch dieser sachen halben/auch anforderung deß Cammerguts vnnd anders vorbehalten sein/eröffnet zu der Newstat am 29. Julij An. 22. Wiewol auff die verhör vnd Vrtheil so jzo ergangen/der Fürstl. Gn. wol gebürt vnnd zustündt gegen allen so sich also Frevenlich mutwillig vnd vngehorsam erzeiget/auch sonsten beschwerlich wider Keys. May. vnnd Jhre Fürstl. Gn.

gehandlet / mit Straff wie billig Vrtheil vnd Recht geben hat / zuverfahren / Dieweiln aber einem löblichen Fürsten wol ansteht / sich gegen seinen Vnderthanen der Gütigkeit vnnd Gnaden / neben der Gerechtigkeit zugebrauchen / als dann bey den löblichen Herrn vnnd Fürsten von Oesterreich allwegen die Sanfftmütigkeit neben der Miltigkeit statt gehabt / demnach sein F. G. als ein gnädigster Landsfürst vnd Herr zu Oesterreich / seiner Vorfordern Fußstapffen nachfolgent / auß bewegter Güte / sich auch gegen seinen Vnderthanen diesen gegenwertigen Fall gnädig finden lassen will / vnd besonder in Gedenckung / daß sich seine Fürst. Gn. versihet / daß ein grosser Theil der Antworter dieser Handlung auß Einfalt / Vnverstand / vnd durch andere böse Practick verführet worden seynd / demnach auß oberzehlter Vrsachen / vnnd gütlicher Bewegligkeit / thut hiemit sein F. G. den jetzt gemelten / die dieser Sachen nicht Anfänger / Vrsacher / Beweger / Auffrührer / Vollzieher noch Händler gewest / seine Fürstl. Begnadung / will sie der Pön vnd Straff / darin sie wol schwerlich gefallen / begeben in gnädiger Zuversicht / sie werdē sich füran / wol redlich / auffrichtiglich vnd getrewlich gegen jhren Herrn vnd Landfürsten halten vnd erzeigen / vnd zu Zeit nit mehr jemands andern dermassen von so hoch / als beschehen ist / verführen lassen / auch jhre Kinder / Freund vnnd Nachkommē daran weisen / daß sie sich eines erbarn: getrewen vnnd gehorsamen Gemüths gegen jhrem Herrn vnd Landsfürsten vnd fürgesetzten Obrigkeit befleissen / daß sie dann GOtt vnd jhren Fürsten von Natur zuthun schuldig seyn. Doch damit das Vbel nicht vngestrafft bleiben / vnd je frommen auffrichtige Vnderthanen künfftiglich sich vor solcher oder dergleichen Verführung hüten / vnd jhnen weiter von jemands Vrsach geben / die Boßheit außgetilgt werde / hat F. G. deroselben Cammerprocurator wider die jenige / so dieser Handlung vnd Zwytracht Anfänger / Beweger / Vrsacher / Auffrührer / Vollnzieher vnd Händler gewest / nach jhrem Verdienen vnnd Verschulden / wie sich gebürt vnd recht ist / nach Gelegenheit solcher Mißhandlung / andern zum Ebenbild zustraffen vnd zuverfahrn vorbehalten. Das hat seine F. G. derselben Vnderthanen lassen anzeigen / seiner Fürstl. Begnadung / so jhnen in diesem Fall mittheilt / wissen zuhalten / vnd sich hinfüran bedächtlicher vnd gehorsamer zuerzeigen / Act. loco & die vt supra.

Hernach folgen die Herrn / so an der Verhör deß alten vnd newen Regiments gesessen seyn / die sich angefangen am 10. Tag Jul. vnd also mit Klag / Antwort / Red vñ Widerred gewert / biß auff dat. vt supra.

Ferdinand von GOttes Gn. Printz in Hispanien / ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Peter Bischoff von Triest groß Cantzler / Fürst vō Simpt. D. Jeron. Balbus Probst zu Preßburg. Herr von Malenpeiß / Herr N. von Bern / Pfleger zu Scherdingen / Herr N. Buchen Hoffmeister deß Ertzhertzogen / Herr Hans Jacob von Landaw Ritter / Herr N. Emicar / D. Peter Bongartner Rath / D. Winckelhofer / Hertzog Wilhelms von Bayern Cantzler zu Wirtenb. D. N. Scheurlein von Nürnberg / D. Weissenfelder / Hertzogs Wilhelms von Bayern Rath / darbey auch gestanden seynd die nachgemelte Secretarii, Marx Treitsauerwein / Niclas Rayenhaupt / N. Oeder.

Hat die Geschrifften vnnd Vrtheil hievor gemelt gelesen / vnd dieweil nur die Irrung / Zwytracht / vnd Vneinigkeit / wie wir ein Zeit hero zwischen beyden Theilen gewest / durch sein F. Gn. jetzigen Verhör vnd Vrthel abgeleint / vergleicht / auch dieselbe Zweyung vereint vnd hingeleget worden / demnach ist seiner Gn. bey vermeydung seiner Fürstl. Gn. Vngenad vnnd Straff ernstlicher Befelch / daß jemand wer der seye / einigerley Disputation noch Sonderred dieser Händlung halben / hab noch treib / vnd keiner den andern der Sachen halber mit Schmehworten / noch in andere weg zu red / noch Vnbilligkeit zufüge / sondern gäntzlichen hierin stillschweig / vnd der Sachen müssig gehe / damit vielerley new Auffruhr / Vneinigkeit vnd Widerwillen verhüt vnd vermitten bleib / das ist seiner F. Gn. ernstliche Meinung.

Item / nach verlesung dieser Vrthel / ist der Fürst in die Burg anheim geritten / vñ von stund an herauß gesandt sein F. G. Hauptman / dē Artschier mit sampt dem Profosen / vnd die nachfolgende Herrn vom Adel vnd Bürger von Wien gefänglich annehmen lassen / vnd in die Burg führen.

Mit Nahmen:

Herr Michael von Eytzingen /
Hansen von Buchheim Landherr /
Doctor Mert Siebenbürger /
Hans Rinderer /
Caspar Reitter /
Martin Flaschner /
Steffan Schlag Zeitweit /
Hans Schwartz Müntzmeister /
Hans Schmidinger /
Hans Lungel /
Sigmund Stanier /
Friderich Pietsch.

So ist Martin Flaschner auch befohlen gewesen / anzunehmen / der aber sich allhie 2. Tag verborgen / vñ von hinnen hinweg kommen in verkehrten Kleydern / vnd zu Wien in seines Nachbarn Hauß gangen / daselbst verhofft sicher zu seyn / aber daß vnangesehen / ist er zu Wien gefänglich angenommen / auff einen Karren in Ketten geschmid / vnd allhero der F. G. gesandt worden.

Item / auff den 9. Augusti in dem Jahr 1522. ist in der newen Statt zu Morgens vmb 7. Vhren Herr Hans von Buchheim / vnd H. Michael von Eytzingen auß der Burg in der newen Statt / auß jhrem Gefängnuß an den Marck auff die Brücken / darauff vormals der Ertzhertzoge Ferdinandus die Verhör hat gehalten / offentlich für der newen Stattgericht geführt vnd gestellt worden / daselbst jhr Vrgicht vnd Bekandnuß / so sie beyde obgemelte Herrn haben vnterschrieben / offentlich verlesen worden.

Von ersten / daß H. Hans von Buchheim vnnd H. Michael von Eytzingen / zu Wien in jhrem Hauß sich miteinander verbunden / vnd etliche zu jhnen erfordert / daselbst berathschlaget / wider das alt Regiment zu handlen / vnd also sich vnderfangen / den Vicedumb zu Wien zu nötigen / jhnen anzuzeigen der F. G. jährlich Einkommen / die Aempter entsetzt / vnd die Amptleut in Gelübt genommen / der Keys. May. vnd Fürstl. Gn. jhr Cammergut nicht folgen lassen wöllen / der Müntz zu Wien sich vnderfangen / vber das Blut zurichten / ohn Bann / vnd Acht der Keyserlichen Mayestät / vnd deß alten Regimentsbrieff herabgerissen / sich in Geschäfften vnd Befelchen vnderschrieben / daß sey der Landts Räthe ernstliche Meinung / vnd weiln sie vormals Herrn von Rottel / vnnd

Herrn Johan Schneitbeck von altem Regiment nit haben leiden wöllen/ in Räthen / als Beysitzer/so haben sie sich doch jetzt an jhnen/vnd an dem alten Regiment gerochen / wöllen die auch nicht bey jhnen sitzen lassen/den Zeugmeister Hansen Hessen entsetzt / vmb daß er jhnen nicht hat wöllen schweren / vnnd an sein Ort geordnet den Starcken / vnnd Herrn Veiten Steyrer/zum Obersten Zeugmeister gesetzt/so deß von Hasselbach offner Feind ist gewesen.

Vnnd weiter von einer Landtschafft offentlich geredt / daß schwerlich ein Landts Fürst in das Landt kommen werde / auch sich aller Artelerey vnderzogen/ der Fürstlichen Gnaden Cammergut eingenommen vnd außgeben/vnd Ordnung darinnen gemacht/daß denen so in Regierung seyn / Tägliches geben werden soll 20. Creutzer auff ein Pferdt / daß sie also angenommen.

Auff solches vnd dergleichen mehr verlesenen Vrgicht fraget sie der Richter ob sie die also bekenten/ wie verlesen were / vnd sie mit jren eigenen Händen hetten vnderschrieben/da sagten sie Ja.

Darauff der Richter Michael Zichtinger erfordert vnd fragt jhn auff den Eydt der Vrtheil auff ihr verlesen vnd bekandt Vrgicht. Auff solches ist durch den Zichtiger zu recht erkant vnd gesprochen worden/ daß sie beyde Herren der Fürstl. Gn. Leib vnd Gut verfallen seyndt / vnnd er soll sie mit blutiger Handt richten von dem Leben zum Todt. Von stund an sind sie herab von der Brücken auff den Platz geführt / vnd von ersten Herr Michael von Etzingen/vnd nachfolgendt Herr Hans von Buchheimb vngebunden enthauptet worden.

Das XX. Capitel.

Hiernechst vnnd als sich auff hinc inde außgangnen vnd publicirten Bericht vnnd Gegenbericht der Erbhuldigung halber in Oesterreich die Sachen etwas sich difficultiren wöllen/vnd sonderlich von den Ständen deß Landt Ob der Enß auffgezogen hat wöllen werden/als habē sie nachfolgende Deduction Ertzhertz. Alberten auff Prüssel zugeschickt.

Summarien.

Die Oester. Ständt Ob der Enß klagen Ertzhertzog Alberto ein Deduction wegen der Erbhuldigung/ vnd etliche grauamina betreffendt. 1. Daß er von jren Feinden von jhrem Zustandt vbel sey berichtet / als ob sie schuldig die Erbhuldigung zum ersten zu leisten / welches wider die Freyheit vnd Priuilegia wer / dann sie solches erst nach Confirmation derselben vnnd abthun der grauaminum solches schuldig weren / vnnd wirdt solches auß alten vnnd newen Acten herbewiesen. 2. Begehren jhre priuilegia pure vnd Categorice ohne Clauseln zu confirmieren / sonderlich wegen der Religions Freyheit / deßwegen niemandt zu beschweren. 3. Entschuldigen sich/ daß sie an diesen Extremiteten gantz keine schuldt tragen / sondern friedhässige Leute die jhnen den Krieg auff den Haß zögen: Dagegen sie grosse Klag von zugefügter Vnbillichkeit einwenden. 4. Beweisthumb daß auff Absterben eines Landtsfürsten die Admmistration den Ständten / biß auff künfftige Erbhuldigung gebühre : deßwegen sie nicht vorgriffen hetten. 5. Vor der Huldigung sol ein Landsfrieden vnnd Defension wieder eingeführtes Kriegsvolck angestellet werden : Da doch im Wiederspiel sie von grossen Feinden angegrieffen zu werden / in eusserster Gefahr stünden : auch zum theil erfahren hetten. 6. Warumb sie sich mit den Böhmen in ein vernewerte Verbündtnuß eingelassen/nemlich dem Vaterlandt zum besten / vnnd jhrer Vorfahren Exempel nach / absque omni notarebellionis. 7. Ohne der Landtschafft Bewilligung were jhnen ein ander Successor auffgetrügen worden. Jedoch dessen ohngeacht sind sie zur Huldigung vrbietig / wann man zuvor jhnen jhre priuilegia vnnd Gerechtigkeiten ohne Clauseln bekräfftiget/wie auch die newe Confœderationes mit Vngarn vnd Böhmen/wie auch den Churfürsten vnd Stänaden deß Reichs : vnd vor allen dingen wegen Freyheit der Religion / Abführung deß Kriegsvolcks/vnd Restitution der entsetzten.

DEDVCTION,

So die Ständte deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich/ Ob der Enß/jhrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Ertzhertz. Alberto / jüngsthin nach Brüssel in Niderlandt vberschickt / welche allein die Erbhuldigung/vnd etliche grosse grauamina betreffen thut/ Anno den dritten Decembris.

Durchleuchtigster Ertzhertzog/ etc. Gnädigster Herr: Daß Ewer Fürstliche Durchl. zu deroselbigen jüngst abgeordneten vnserm Gesanden/H. Weickharden Freyherrn zu Polheimb/ vnd Wartenburg / auff Puchhaymb/ etc. nicht allein mit Ertzhertzoglichen/vnd Landsfürstlichen Mulden/ gnädigst angehöret / sondern auch in andere wegt/ gnädigst tractieren / vnd mit Ertzfürstlicher Present/ zu Erzeigung dero gnedigster Affection / abfertigen lassen / (inn massen wir auß seiner / so Mündt- als Schrifftlichen Relation / mit vnderthänigsten Frewden vernommen) deßwegen thun E. Fürstl. Durchl. wir vns gehorsambst bedancken / vnd bitten Gott den Allmächtigen/daß er Ewer Fürstl. Durchl. noch förder bey langwiriger Gesundheit/glücklicher Regirung/ vnnd beständigster gnedigster Vätterlicher Affection/ gegen dero Landen / vnnd Vnderthanen / erhalten wölle.

Vnd wie wir auß solcher E. Fürstlichen Durchleucht gnedigsten Erzeigung / die vngezweiffelte Gedancken schöpffen/ daß wo dieselbige sich selbsten / vnserm vnderthänigsten Wundsch vnd bitten nach / in diese deroselben Vätterliche Erblandt / begeben können / vnd deren gehorsambsten Stände/ wahre trewe/ Devotion / sampt allen/ vnnd jeden deroselbigen bißhero vorgenommenen Rathschlagen vnd Handlungen/auch wie trewlich solche einig allein Ewer Fürstl. Durchl. vnnd dero Hauß Oesterreich/ als jhrem liebsten Vatterlandt zum besten gerichtet/im Werck selbst erkundigen sehen vnnd erfahren mögen/daß sie in solcher jhrer gnädigsten Affection / vnnd Landsfürstl. Vätterlicher Neigung / mehr weg gestercket weren worden: also haben wir aber die Eheschafft Verhinderungen/dardurch Ew. Fürstl. Durchl. an dero herauß kunfft/abgehalten werden/ vnnd darneben auch/ auß dero gedachten vnserm Gesanden / ertheilte gnedigste Resolution / auch jüngst vorgehenden Schreiben/mit höchster Betrübnuß vermerckt/wie gantz vngleich E. Fürst. Durchl. allbereit von vnsers Gesandē Ankunfft / von dieser jren Erblanden/ hergebrachten Freyheiten/Recht vnd Gerechtigkeiten/wie auch derselbigen jetzige vblen verderblichen Standt/ vnd vorstehenden

stehendē mehrern Ruin als auch der gehorsambsten Ständ handlungen/vnd trewen gemüth/durch vnsere widerwertige/vñ ohn zweiffel die jenigen/ welche alles hißhero entstandenen vnheils / haupt Vrsächer/ informirt sein worden/als solche die zu Bedeckung jhrer rechten Handlungen / die Zerrüttung deß gemeinen Wesens / schwechung vnnd auffhebung der lautern Justicien / vnnd wolhergebrachten Freyheiten: Dargegen pflantzung deß schedlichen Mißtrawens/ vnd vngleichen Verstandts zwischen Obrigkeit vnd Vnterthanen / vor das jhnen bequembste Mittel halten / vnd daher alles das / so dem Landtsfürsten vnd gemeinen Vatterland zum besten vnnd abwendung mehrern Vnheils / zum trewlichsten vermeint/ vnnd vorgenommen worden / zum ergsten wiederig außzulegen / sich nun eine gute zeithero / vnterstanden vnnd zum eusserstē bemühet. Derentwegen so wohl der Schuldigkeit nach / damit Ewer Fürstl. Durchl. vnd vnserm geliebten Vatterland /wir vnß befinden verbunden / als zu notwendiger Errettung/ vnserer wahren Vnschuld / vnnd deren Zeugnüß/ auff die Posteritet getrungen worden / Ewer Fürstliche Durchl. mehrern vnd bessern Bericht/ auff einen vnd andern Puncten / vnterthenigst zuthun / vnnd zugleich deren vor Augen stehenden von Stund zu Stund / wachsenden Gefahr / vnnd besorgenden endtlichen Landtsverderbens / inn gehorsamsten trewen/zuerinnern vnterthenigst bittend / vnß / deren angebornen Ertzherzogischen Milden nach / zu vernehmen.

Daß dem nach erstens Ewer Fürstliche Durchleichtigkeit der angezogenen Erbhuldigungs Gebür halber / in dem gar vbel vnnd vngleich informirt sein worden / als ob vns dieselbe / der Schuldigzeit nach/ zuvor zu leisten / oblege / ehe vns vnsere Freyheiten/ Rechten / Gewonheit vnd hergebrachte Gebräuche/ würcklich confirmirt/ vnd wir deren steethaltung versichert weren/sondern solten hernach erst / die Confirmation der Privilegien/satisfaction,in allen billichen dingen warten.

Solches/ vnd das es in diesen Landen jederzeit anderst herkommen / ist nicht allein auß denen alten vnd newen Oesterreichischen Freyheits:vnd Erbhuldigungs Acten/offenbar / sondern auch beyder jüngst abgeleibten Key. Mayestät Hoch vnnd Christlöblichster Gedächtnuß / antrettung dieser Land / inn Anno 1609. Da die widerwertige jhre Key. Majest. gleichmessig dahin zu verleiten / sich bemühet / als solte die Huldigung denen LandtStändten / vnnd Landtschafft zuvor obligen/ vnd hernach erst der Confirmation der Freyheiten / wie auch der Mährerischen ansehenlichen Gesandten / mit alten vnd newen Brieffen/ vnd documentis, ad oculum dermassen erwiesen / vnd vorbracht worden / daß jhre Key. Majestät weiter daran zu zweiffeln keine rechtmessige Vrsach befunden / sondern hierauff solchen erwiesenen vralten Befreiten vnd Herkommen nach / die begerte Confirmation / vnnd Abthuung der grauaminum, sonderlich vnnd in specie, inn Religions Sachen/ gnädigst bewilligt / vnnd deßwegen nicht allein die Evangelische Ständ / mit sonderbarer gefertigter Capitalations resolution, versichert / sondern auch (neben erholung deren mit dem Königreich Vngarn/vnnd Oesterreich vnnd Mähren/ auffgerichten Confœderation / wie auch Correspondentz mit den Churfürsten vnnd Ständen deß Reichs) die ferrner General Bestättigung aller / vnnd jeder Freyheiten/ Rechten / Gerechtigkeiten / Gebräuch vnnd herkommen / vnd das die gehorsambsten Ständte / bey allen vnd jeden / solchen festiglich gehandhabt / darwider nichts gehandelt / noch handeln zu lassen / gestattet solle werden/vor der Huldigung / ingleichen gefertigter durch dero Reichs Vice Cantzlern zu handen / ein Ersame Landtschafft öffentlich / vnd in beyseit aller dero Räth/ Land-Officirer vnd Ständen / vberantworten lassen/darauff aller erst vnd gar nichts zuvor/ dem alten herkommen nach / die Huldigung erfolget vnnd geleistet worden / wie dann solches ingleichen auch zuvor/vnd gleich vor 100. Jahren/als auff Absterben Ewer Fürstl. Durchl. Vranherrn/ Weiland Keyser Maximiliani I. Christmiltester Gedechtnus/ die von Weiland Keyser Carolo V. vnd deren Majestät Herrn Brudern Ewer Fürstl. Durchl. Anherrn / Hochlöblichster Gedechtnuß / in diese Landt/ zur auffnehmung der Erbhuldigung deputirte Herrn Commissarii, auch ohne vorgehende Confirmation der Freyheiten/solche Erbhuldigung begehrt/ die Ständ aber sich deren verweigert/vnd jhren Freyheiten / vnnd herkommen inhærirt, ist jhnen nicht allein vor solcher Erbhuldigung / deßwegen die Notturfft/ sondern auch / daß solche Huldigung an jhren Freyheiten vnpræjudicirlich sein solle/gefertiget/ vnd zugleich auch die Ständ / vnd menniglich beyseinen Freyheiten würcklich gelassen vnd gehandhabt worden.

Daß auch solches befreyte herkommen / nicht nur dämaln jhren anfang genommen / vnnd allein von hundert Jahren (so doch vor sich selbst zum beweiß eines befreiten alters/gnugsam were) herkommen/ sondern je/ vnnd allwegen bey dem Hauß Oesterreich in diesen Landen also erhalten sey worden / das erscheinet auch noch auß Weilād Keysers Rudolffi I. Landtfrieden / welchen er alsbald / nach vberwindung Königs Ottacker auß Böheim / vnnd also bey ersten seinem eintritt in diese Lande / mit den Ständen gemeiner Landschafft/in Anno 1270. auffgericht / da er mit allein gleich zu eingang/vermeldet / daß er alles in vorigen Stand/vnd nach deß Landes herkommen/ widerrichten vnd erhalten wolle / sondern auch zu ende / allen Obrigkeiten/ vnd Richtern / bey Straffe anbefihlet/ daß sie nach der Ständte Freyheiten / vnd Priuilegium richten/vnd erkennen solten.

Darauff erst / vnd nach solcher Confirmation der Freyheiten / hat er seinen Sohn Hertzog Albrechten/ als damals noch Graffen zu Habspurg / zu einem verweser / vnd gewaltigen Pfleger (wie er selbst in seinem Brieff sich nennet vnd bekennet) vor allen denen Landherren / vor den Bürgern / vor den Stätten / vor Arm vnd Reichen/nach jhrer aller willen/ vnnd nach jrem Gebet/wie die formalia lauten/eingesetzt.

Als er auch nachmals/ auff ferner anlangen / vnd Bitt/dieser Land Stände/ zum völligen Herrn / vnd Hertzogen in Oesterreich gemacht/ vnd investirt worden / ist solches anderst nicht / dann mit vorgehender Bestettigung so wol der Land-Ständ/ als der Landsfreyheiten beschehen: vnnd als dieselbige der würcklichen Antrettung vnd Regiment vorher gangen / wie abermal das Keyserliche Diploma mit denen Worten: Venientes ad nos Albertus & Rudolphus, Duces Austriæ, &c. & cum ipsis melioribus terrarum suarum, Nosque humiliter exorabant, quatenus dignaremur confirmare literas datas fauorabili-

ter Dictis Terris neben andern Actis klärlichen außweisen.

Daß auch solches in folgenden zeiten also erhalten worden/das beweisen Keyser Carl deß 4. ꝛc. König Wenceßlai in Böheimb / ꝛc. Hertzog Rudolffs ꝛc. Hertzog Albrechts/ vnd Hertzog Leopoldi zu Oesterr. vnterschiedliche diplomata, vnd Revers/de An. 1363. vnnd 1366. darinnen außtrücklich præcauirt, vnnd mit nahmen verordnet/ auch gar mit Leiblichen Eyd bestetigt worden / daß auff künfftige begebene fäll/ vnd also vorher / mit jeder eröffneter Antrettung der Land / die Ständ jhrer Freyheiten halber versichert/ vnd vergwist seyn sollen. Solches erleutert noch mehrer/volgendt Hertzog Albrechten deß V. Brieff / welchen er solchen der Ständ Freyheit/vnd herkommens Confirmation, vnd stethaltung halber / mit ansehenlicher Außführung/ehe/vnd zuvor sie sich jhme vntergeben/vnd gehuldiget/in Anno 1461. jhnen den Ständen zu handen König Georgen in Böheimb gefertiget/vnd gegeben hat.

Auch nachfolgend Keyser Friederichs Außschreiben/wegen der huldigung/darinnen er mit Nahmen/ deß vorhergehenden Vergleichs/mit der Landschafft/ meldung thut/solches bestettiget.

Weil dann solchem nach / Ewer Fürstl. Durchl. auch in dero plenipotentz præstationem iuramenti, deren Herrn plenipotentiario vor der gehorsambsten Stände homagio solchem Vhralten herkommen gemäß/gesetzt/vnd zumal dabey selbsten / die schuldige gebür / nach der Landt wohlhergebrachten Privilegien vnd Freyheiten vermögen/ vnnd außweisung erklären Ewer Fürstl. Durchleuchtigkeit angebornes Ertzherzogisches Gemüth/vns auch dahin vergwist/ daß deroselb gnädigster will vnd meinung / niemaln anderst gewest/noch auch jetzt sey/dann daß vor Gott/ vnd aller Welt billich vnnd recht sey / daß auch gar nur ein privat Person/dessen/so er vber Menschen gedencken/im Brauch gehabt/vnd erhalten/ nicht solle/ noch möge entsetzt werden / daß solches viel mehr/gegen einer solchen Landschafft/welche weder mit Feindlicher Hand/von Ewer Fürstl. Durchleucht. Höchstgeehrten Vorfahren/vberwunden / vnnd einbekommen worden / noch solcher oder auch einiger andern rechtmessigen Vrsachen halber/jhrer Vhralten Freyheiten entsetzt/oder sich deren vnwürdig gemacht: viel mehr gegen jhren Landts Fürsten / also gehorsam/getrew vnd wolverdienet gehalten/auch mit jhrem zugesetzten vielfältig vergossenen Adelichen Blut/jhnen ansehenliche Königreich/Landt vnd Leut / herzubringen/vnd mit gnedigsten Rhum/Lob vnd danck / (wie die deßwegen vorhandene Keyser: vnd Lands Fürstl. Brieff/darumbē auffzulegen) erhalten helffen/daß neben der alten Confirmationen sie auch zu vnterschiedlichen zeiten/der vermehrung/gewürdiget/ nochmahlen recht vnd billich bleiben/ vnd sie darwieder nicht beschwert sollen werden. Zu dem auch solcher Gebrauch vnd herkommen / daß der angehende Landts Fürst/ als das Haupt/seine Stände vnd Vnterthanen/wegen gewisser Handhab / jhrer hergebrachten Freyheiten/ehe vnnd zuvor dann sie jhme die Huldigung leisten/versichere/nicht ohngewöhnlich/vielweniger den Rechten/vnd Billichkeit zuwieder / sondern denselbigen allerdings gemäß seye. Das bezeugen neben natürlichen billichkeit/auch die Exempla vieler/vnd fast aller Königreichen/vnd Länder der Christenheit / als deß Heiligen Römischen Reichs selber / das Königreich Vngarn/Böheim / Franckreich / Engellandt/ Dennemarck/ vnnd der benachbarten Hertzogthumb Steyer/Cärnten / Krain / vnd anderer mehr/darin von altershero/allwegen der angehende König vnnd Landsfürst/vor der Crönung vnnd Erhhuldigung/ denen Ständen vnd Landschafften zuvor / jhre Freyheiten confirmiert/vnd bestettiget/ehe die Ständ vnd Landschafften die Pflichten/vnd Huldigung geleistet haben: vnd hat zwar die Erfahrung mit sich bracht/ was für schmertzliche Beschwerungen / Nachtheil vnd Schaden / den jetzt angeregten Landten/in dem vervrsacht worden/daß sie sich einsmals/ außsolcher jhrer Gerechtigkeit gelassen / vnnd jhre hergebrachte Freyheiten/nicht in mehrer achtung genommen. So dann E. Fürstl. Durchl. da sie selbsten in dero Fürstl. Person/im Landt weren/(welches wir in vnterthenigstem Gehorsam wünscheten) vnserer gehorsambsten Getröstung/Recht vnd Billigkeit nach / vns wider solche Vralte hergebrachte Freyheiten / nichts beschwerlichers zumuthen/ noch die Huldigung eh/vnd zuvor dann/vnsere Freyheiten/Recht / Herkommen/ Gebrauch/vnnd Gewonheiten/nicht allein mit gefertigten Brieffen/sondern auch würcklicher abstellung alles dessen/daß solchem bißhero zuwider fürgangen/ vnd noch vor Augen ist/ gnedigst begeren vnnd erfordern könten: So werden sie vielweniger dero Herrn plenipotentiario Jhrer Keyſ. Majest. oder deroselben Substituto, solches einraumen/ vnd vns dero Gehorsamste Stände/ also schlecht/zu der Huldigung/ohne vorgehende præstirung dessen / was sich reciproce zu leisten gebüret/weisen/oder daß wir vns dessen / auß rechtmessigen billichen vrsachen verweigern / durch andere vngleiche informationes der widerichen Räth zur vngnad wieder vns bewegen lassen/sonderlichen auch/weil wir durch die / ein zeithero vorgangne beschwerliche handlungen / wider vnsere Freyheiten/ Recht vnd Landsgewonheiten / in solchen betrübten Stand/vnd klägliches Landverderben gesetzt worden/ daß es mehrer zubeseufftzen/vnd Gott zu klagen/dann mit worten außzusprechen / vnnd dahero so viel höhere/vnd noth gedrungene vrsachen haben/ wieder die jenige böse Räht (als die erfahrung gibt) alle jhre Gedancken vnd Handlungen/ dahin einig allein anstellen/wie sie vns mit Gewalt / all vnsere Freyheiten gentzlich entziehen/ vnserer Gerechtigkeiten entsetzen/ die alte Geschlechter vnterrucken / sich dardurch erhöhen/vnd bereichen/vnd die Schuld alles / von jhren eingeführten vbel vnnd verderbnus / von sich auff die vnschuldige legen mögen / vnnd dahero so vielschwerer verstehen können / was Ewer Fürstl. Durchleuchtigkeit durch die sonderbare limitation/ der angedeuten Confirmation / in billichen dingen vermeinen/weil dergleichen Clausuln/in keinen alten vorgehenden Confirmationen zubefinden / sondern inmassen die Freyheiten an jhnen selbst/nicht allein in worten lauter/sondern auch durch folgende/lang Jährigen Gebrauch/vnd vbung/sich selbsten gnugsam erkleren/vnd außlegē: also seyn sie auch jedesmals ohne Clausuln in allen verantwortlichen billichen dingen/ vñ nach möglichen dingē: ꝛc. Sondern pure vnd Categorice confirmirt vnd bestettiget / vnnd eben darumb sein auch die Wort / Gebrauch vnnd Gewonheit dazu gesetzt worden / daß nicht allein solche Gewonheit / vnnd gebrauch auch vor denen vorgehenden Keyser vnnd Landtsfürsten / denen geschriebenen Freyheiten gleich gehalten / sondern auch hier-

durch

durch das jenige/so etwan in schrifftlichen instrumentis vnd diplomatibus, vnlauter scheinen / oder durch widrige interpretationes anderst angedeutet wolte werden / dem gefolgten vnnd hergebrachten gebrauch gemäß / solle verstanden vnnd gehalten werden : Zu dem auch nicht zu vermuthen/daß Ewer Fürstl. Dur. Höchstgeehrte Vorfahren Römische Keyser / König vnnd Regirende Landsfürsten jhren Ständen/ oder auch jemandt andern etwas vnbilliches oder vnmügliches werden gegeben haben / vnter solchem allen aber / die noch von Ewer Fürstl. Durchl. mehr Höchstgedachten Anhern / Weiland Keyser Ferdinand beweißlich geduldten : durch E. Fürstl. Durchl. Herrn Vattern bekräfftigten / vnd bestättigten/vnnd durch nechst Verstorbne Keyserl. Maj. aller Christseligster Gedächtnus erläuterte vnnd hoch Confirmirte Religions Freyheit / vnser der Evangelischen Stände höchste vnd fürnembste/nichts weniger aber/ obangedeuter massen / wie bißhero nicht allein im werck vielfeltig mit schmertzen erfahrn müssen / wie hart sich vnsere widersacher eine zeithero darwider gesetzt / vnnd wie hoch man vns solches vnser höchstes Priuilegium auffzuheben/ aller Orthen sich bemühet/ sondern auch Ertzhertzog Leopold vnsers Gnedigsten Herrn hoch Fürst. Durchl. inn werender Substitution sich auff der Evangelischen Stände anmelden/ krafft der beylag / lauter dahin erklärt / daß jhre hoch Fürstl. Durchl. dahin nicht gevollmechtiget die Religions Freyheiten zu Confirmirn. Wir wollen an jetzo der hohen vnnd starcken Bedrohungen / so auch von den vornembsten Rähten beschehen/vnnd nur zuviel erweislich/ geschweigen : So haben wir billig zu besorgen / es möchte solch vnser Religions Freyheit/ vnter der newen Clausul / als vor kein billiches vnnd mögliches Ding / von denen welche der Religion nit seyn/ wollen verstanden werden/ vnd demnach da wir vns wegen solcher newen Limitation / so viel weniger der Huldigung/ ehe vnd zuvor dann die Specialconfirmation würcklich erfolget / erklären / solches vns auch hoffentlich/ bey allen vnpassionirten Gemütern in Vngnaden vnnd widrigen Verstandt nicht wirdt zugemessen werden. Da auch gleich vns fürgehalten möchte werden / daß auch die vorgehende Confirmationes dero Landsfreyheiten nicht in specie, sondern allein in genere, von E. Fürst. Durchl. Vorfahrē gegeben weren worden / welchem nach auff dieselbige jetzund nit drauß gehen / noch wir ein mehrers suchen möchten/so haben wir doch mit schmertzen bißhero erfahren müssen/vnd stehet vns noch die Gefahr offentlich vor Augen/daß nunmehr fast alle vnnd jede Freyheiten disputirt/limitirt/restringirt/ vnnd also auffgenommen wollen werden / dz wir vns deren fast keiner würcklich in die länge zu erfrewen hetten / wie dañ beweißlich/ dz auch wol vornehme Räthe vñ Officierer/ sich vermercken lassen / sie wüsten vnnd wolten auch vmb der Ständte Freyheiten vnd Priuilegien nichts wissen.

Item man müsse dieselbigen nicht confirmieren/ sondern tolliren / &c. dahero vnsere vnvermeidliche Noht erfordert/nunmehr vns vor der Huldigung bessers vnd mehrers zu versichern/ vnd sonderlich wieder die Politischen/Euangelischen drey Ständte/in specie der Religions Freyheit / daß allermassen jht vns durch angeregte Captitulations Resolution attestata, vnd darbey vorgangenen Handlung in specie bestetiget worden/als auch in specie deren Confirmation/ vnnd Versicherung erfolgt / welches auch E. Fürstl. Durchl. zuthun / darumb so viel weniger bedencken haben / sondern vielmehr klärlich hierin dieselbigen zu bestettigen / vnnd Hand zuhaben gnedigst geneigt seyn werden/daß ohne dieselbige kein gewisse ruhe/vnd wares vertrawen / zu deß Landes gedeylichen / vnnd Friedlichen Erhaltung zuhoffen / noch deren schädlichen mehrern zweyungen vnter denen Lands Inwohnern zu wehren / sonderlich weil wir an jetzo bereit hören vnd erfahren müssen/ daß vns nicht nur auch gar vornehme Keyf. Räth/ für Ertz Ketzer/ vnnd mit noch schweren Namen beschworen/sondern auch/im werck zuerkennen geben / daß die bißhero / wider vns Evangelische geführte Proceß / anders nicht / als wieder Condemnirte Ketzer/vnd Vbelthäter angestellet/vnd vermeint worden/in dem so gar auch in den höchsten Gerichten / sonderlich bey hoff / vnnd der Nider Oesterreichischen Regierung / die Räth mehr auff die Personen / was Religion die seyn / dann der geraden Gerechtigkeit gesehen/auch wol in offenbaren wissentlich vnrechten Sachen / der Evangelischen Gegentheil Recht : vnnd den gerechten Evangelischen Vnrecht gesprochen/alle fürnemste Aempter so viel möglichen/ jhnen entzogen/vnd in allweg/alß geringen vnd jhren vngleich gehalten ins künfftig welches bey mit mehrer special Confirmation der Religions Freyheiten/viel mehrers zubesorgen.

Daß dann vors dritt Ewer Fürstl. Durchl. leid / daß man deren hochlöblichen Hauß zu gegenwertigen Extremiteten / vnnd darauß erfolgten inconvenientien Vrsach gegeben : thun wir vns zwar deß gnedigsten mitleydens vnterthenigst bedancken : hetten aber in gerechter vnserer vnschuld vnterthenigst verhofft/wir solten dessen/ als vnschuldige nicht entgelten gehabt haben. Denn mit was vnterthenigste auffrechte wahrer Trew / diese Land gegen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / als jhren geliebten Vatterland/vnnd dessen Lands Fürsten (als von denen hochheit/vnd wolfart/auch jhr eigen/vnnd der jhrigen heil hangend/sey jederzeit eyferig bedacht/ vnnd ermessen) sich bißhero erwiesen/das bezeugen nit allein die Continuirte trewhertzige zusetzungen/ mit Blut vnd Gut (die sich nur in nechsten verloffenen 16. Jahren / von beeden Landen/ nur in baren Gelt / ausser andere Beschwerungen/ weit vber die zehen Million belauffend) neben vnterthänigst trewer vorsorg/Bitt/ Warnung vnnd Erinnerungen / dalnit die gehorsambste Stände / beyder Land gleich anfangs der entstandenen Böheimischen vnruh / so wol bey der nechst in GOtt verstorbenen/ als jetzigen Keyserl. Majest. so schrifft: so mündlich / durch Sendungen gantz eyfferig eynkommen/vnd dieselbige vnderthänigst gebetten / deren vnschuldigen Land vnd Leuth zuverschonen/vnd die entstandene Vnruhe/durch andere / vnnd vortreglichere Mittel vnd weg/als mit der Scherpffen deß Schwerds zu sopirn, wie solches auß denen beyligenden Schrifften vnnd Supplicirn zuersehen. Da dann auch bekand/vnd wißlich/daß Ihre Keyserliche Majest. hierzu nicht vngeneigt gewest / vnnd allein die schädliche Räth / vnd frembde Botschafften/vnd vnruhige Anhetzer / so theils jhrigen Nachgirichen / theyls eygennützigen Affecten vnnd verhofften nutzen gefolgt / jhre Keyf. Maj. dazu nicht kommen lassen wollen/sondern vnter dem Schein der Landsfürstlichen Reputation vnnd Religions Eyffer / darunter sie doch mehr jr Ehr erhöh: vnd Bereichung gesucht) durch allerley

einbildungen / die solche so leicht / vnnd den Krieg so gering/auch den Außgang desselben so gewiß/vnd erwünscht gemacht/vnd darneben vnter dessen die Werbungen gestärckt/vnd das Frembd Volck in die Land/ auch die vnschuldige Ständ vnnd Vnderthanen gebracht/daß es zu diesen elenden erbärmlichen Stand/ vnd vor Augen stehenden Verderben gelang/darneben der Gehorsambsten Stände / nicht auff blosse Schein Reputation jhres Lands Fürstens / vnnd geliebten Vatterlands/sonder die wahre würckliche/vñ beständige Hoheit vñ Reputation gestelte: vnd auß dē vorgehenden Zeiten / alt vnd newen Handlungen erholt: vnd fundirte vnderthänigste Bericht verworffen/vnd jhre trewe eyfferige Bitten vnnd Erinnerungē/wie gefährlich/nemlich vnter der so hoch vñ rühmlich hergebrachten Oesterreichischē Reputation abseelig/vñ vnwiderbringlich es seyn würde/da man sich in offene Krieg einlassen / dessen vnzweyfflichen Außgang vertrawen/ vnnd ein vnglücklichs End erfahren solte? Was auch für hoher vnerschwinglicher Vncosten darzu erfordert werde / einen einmahl angefangenen Krieg zu continuiren, sonderlich an denen Gräntzen deß heiligen Römischen Reichs/ gegen dē mächtigen Erbfeind/wie schwerlich es auch/so wol vörderst gegen GOtt / als auch der Posteritet/vnnd werthen gantzen Christenheit / ja deß Hochlöblichen Ertzfürstlichen Successorn/in künfftig zuverantworten seyn würde/da solchem mächtigen Erbfeind/Thür vnd Thor/durch dergleichen Lands Ruin auffgethan solte werden/dargegen wie erbärmlich/die Land durch vorige langwürige Türcken Krieg/vnd erfolgte andere Zerrüttigkeiten sich befinden / wie vertiefft Ihre Durchl.vnd dero Cammer in Schulden stecken/vnd eben derentwillen auff die Landtschafften selbst wegen vor Jhr Keyserl. Mayestät geleisten Fürstand vnnd steten Contributionen / daß auch der Credit sich gar deßwegen verlohren / vnnd ein vnmüglich Ding bey solchen jhren Mängeln vnd wissentlichen Vnkräfften/mehr Feind zumachen / sedem belli in das Landt zu ziehen / vnd gleichsam fürsetzlich den Vntergang Landt vnd Leut zu suchen/vnd zu maturirn/ꝛc. Doch so gar solches alles in keine Achtung genommen/noch erwogen worden/daß auch wol bey Hoff vnd dem gemeinen Heyl widrigen Räthen / solche trewhertzige Bitt vnd Erinnerungen/vor verdächtig / vnd gleichsam pro collusione cum adversa parte außgedeutet worden / vnnd vmb so viel stärcker / aller Orten hero (auch so gar mit Entblösung der Vngarischen Grentzhäuser) Volck vnnd Munition gegen diesen Landen gesucht/vnd verderbung Schlösser/Märckt/ vnnd Dörffer/ sonderlich der Evangelischen / auch Mord / Raub / Brand / Schendung Frawen vnnd Jungfrawen / ja so gar auch Grassirung in der verstorbenen Adelichen/ auch bey vorigen Keysern vnnd Landsfürsten wol verdienten / vnnd in Ehren gehaltenen Mann vnnd Frawen Leichnam/ die in jhren Grüffen vnd Gräbern nicht vor jhnen sicher verblieben/ so wol in dem Durch- vnd Anzug/in das benachbarte Königreich Böheimb als inn zurück kehren / nicht allein gantz Vnchristlich gehauset vnd alles verderbt / sondern auch den Böhmen / zum Heraußfall in diese Oesterreichische Lande / vnd gleicher Verderbung dessen / was etwa solcher Orten noch vbrig verblieben / gegeben / wie auch mit feindlichen Einzug/ vnnd Eingriff/in die Marggraffschafft Mähren/ (die sich doch sonsten still vnd friedlich erwiesen) solche ingleichen zum Feindtlichen Gegenzug / vnnd Nachsuchung in diese Landt bewegt / alsō daß durch dreyerley Hauffen/Raub/Brandt/ vnnd Mordt (darunter die/so schützen sollen / den gröstē Schaden vnnd Tyranney verübt / wie auß beygelegter Verzeichnuß der vnderschiedlichen Ort / vnnd Handlungen zusehen) die drey Viertel deß Lands meistentheil zu Grund verderbt/darneben auch (daß das schmertzlichsteist) dennoch von Hoffauß den gehorsamen Ständen/ mit allerley Aufflagen beschwerlichen Decreten vnd bedrohlichen vngewonlichen Zumuthungen vnd Aufflagen zugesetzt/ihnen jhre Zusammenkunfften/ vnd Defensions Fürnehmungen gewehrt: Jn gemeiner Landtschafft Cassa gegriffen/ vnnd ein merckliche Summa herauß genommen/der Euangel. St. Geld auff dem Landt auff viel 1000. gülden auffgefangen vnd in die Burgk nach Wien geführt: Die Burgerschafft vnd Jnwohner der Statt Wien/ohn alle gegebene Vrsachen/vnd verbrechen dißarmirt: mit solchen Bewehrungen/new geworbenes Volck außstaffirtden Edlē vnd Vnedlen Einwohnern/ sonderlich denen Kauffleuten/so nicht daselbst wohnen / sondern nur jhre Niderlags Factorn daselbsten haben / auch wider jhre vralte außtrückliche / vnd special Freyheiten / mit vberschwencklicher vnd vnerhörter Schatzung belegt/vnd theils mit Arrestirung der Personen/abgetrungen: ja so gar auch der Landtleuth Vnderthanen / ausser der Statt auff dem Landt (vngeacht jhrer obligenden Beschwerde mit dem frembden Kriegsvolck) solche Schatzungen abgenommen / vnnd alles mit solchem Gewalt gehandlet worden / dergleichen fast in keinem Landt/vnd Landschafften deß Reichs erhört.

Welches sonderlich auch darumb dieser Landt / gehorsamen Ständen/so viel vnleidentlicher vorkompt/ dieweil dieselbige von Vralten hoch befreyet/ daß kein Landsfürst/ ohne der Landtschafften Raht vnnd Willen/einen Krieg anfangen/noch fürnehmen sol/wie er dann auch nicht befügt / einige Stewer noch andere Anlagen/auff die Ständte / oder derselbigen Vnderthanen eigens Gefallens/vnd Willens/zuschlagen/oder jemand damit zubeschweren/sondern wz in Landtägen ein Landtschafft bewilliget / lauter freye Gaben/ vnd Bewilligungen seyen/deßwegen auch der Landsfürst jedesmals sonderbare Schadloßbrieff / daß es nicht auß Schuld: oder Gerechtigkeit / sondern der Landtschafft guten Willen / beschehen seyn / gefertigt von sich geben muß / innmassen die durch mehrhundert Jahr/herkommene gefertigte Keyser / vnd Landsfürstliche Brieff biß auff diese Zeit/zuerkennen geben. Dahero dann solcher doppelten Freyheiten halber/viehweniger ohne vñ wider der Landschafft wissen vnd willen mit Musterplätzen/Durchzügen / vnd andern Schatzungen zu verfahren/zum wenigsten aber solche Vergwaltigung vnnd Landts Verwüstung / auff die Gehorsambste Ständ vnd Vnderthanen fürzunehmen/ vnd zu verursachen/verantwortlich/vorderst aber verursacht die Continuirung / vnd noch täglich beharrliche Vermehrung/dergleichen Gewaltthat / Kriegshandlung: vñ Schatzungen/wider so lautere Freyheiten zu der Zeit nicht geringes Nachdencken / da man zu Antrettung newer Regierung/die Freyheitē confirmirn/was denen etwa zu wider vorgangen auß dem Weg raumen/vnd den gehorsamsten Ständen/ mehrer versicherung/dz dergleichen hinführo nit geschehe/ sondern sie bey jren befreyten herkomen / erhalten werden/zumachen/ja da man sich der hochlöblichstē Ver-

fahren Exempel nach / newe Gab vnd Gnaden hette getröſten ſollen / vnnd ob wol vorgewendt wolte werden/daß bey denen Berathſchlagungen / deß Kriegswesens / auch Landtleuth ſitzen / vnnd alſo die Stände nicht gantz außgeſchloſſen/ noch in ſolchen Stück/ durch der frembden KriegsRath / verderbliches fürtringen jhren Freyheiten zuwider / gehandelt ſey worden/ſo iſt doch wiſſentlich/daß allein ſolche Landtleuth gebraucht worden/ welche ohne das / bey Hoff vnd Kriegs Räthen/als darzu verpflichte / vnd beſolte diener ſitzen / deren theils vmb deß Lands Gelegenheit/wegen jres ſtetigen bey hoff ſeyn/nit wiſſen/theils wenig an Gütern zuverlieren / theils in hoffnung ſtehen durch erlangung newer anſehenlicher Befehl jhren nutzen dadurch zuſchaffen / vnnd mit ander Leuth Güter zubereichern / mehrer theil aber auch wol gantz frembd/vnd in Land nit herkommen /die ſich auch dahero deß Landes wolfahrt/ſo faſt nit annehmen / noch jnen daſſelbig angelegen ſeyn laſſen/da doch viel angeregte Freyheiten / fürnemblich daher jhren vrſprung genommen/weil die Hochlöbliche Keyſer vnnd Landt-Fürſten bey ſich hochverſtendig ermeſſen / vnd befunden/daß allwegen diejenigen/welche von Bralten im Land von anſehenlichen Geſchlechtern/vnnd Vorelteren herkommen/jhre namhaffte Güter/vnd anererbte Vnterthanen im Lande haben / vnd mit Ehrlicher alter Freundtſchafft verbunden/auch täglich mit dem Landtweſen vmbgehen / nicht allein / zumahl auch die Gelegenheiten / was ſich nützlich thun leſt oder nicht / beſſer wiſſen / ſondern auch auß mehrer affection gegen jhren angebornen Lands Fürſten / vnnd deß Landes gemeinen wohlfart / viel nützlicher / als frembde rathen werden / vnnd dahero nit nur etlicher weniger / zuvor mit Hoff:vnd Krieasbeſtallungen/ verbundenē Rät/ſo Landt Leut ſeyen / ſondern geſambten Landtſchafft/oder deren hierzu verordneten vñ Partheiiſchen Außſchuß/von gebornen Landleuten erfordert/deren ſich doch (auſſer deß Herrn Land Obriſten der auch mit darzu gezogen wurdt) keiner in Kriegs Raht/ſondern lauter frembde befinden/wie dann kein zweiffel. Dann wo ſolchen Land Freyheiten geſtracks nach gegangen / vnd der Landſchafften getrewe Räth vnd gutachten hierinn gebraucht / vnd zugelaſſen were worden/ es zu ſolcher weitleufftigkeit nicht kommen were / ſondern mit viel höhern der Lands Fürſtlichen reputation / vnnd nutzen / die ſo theur herzu gebracht/ vnnd mit viel der getrewen Stände Blutvergiſſung erworbene Königreich / ſo weit nit alienirt, noch dieſe ſonſten ſchöne Land / ſo vbel ſpolirt, verwüſt / vnnd in das vor Augen ſtehend euerſte verderben gebracht worden weren.

Auß welchem allen dann erſcheinet/ wer zu der entſtandenen Zerrüttung/ vnd verderblichen Extremiteten vrſach gegeben vnd an dieſen Vnheil ſchuldig ſey/ nemlich nicht die Landſchafften/vnd deren getrewen Stände/ſondern frembde eigen Ehr / vnd Nutzſuchtige/vnd meiſten theils mehr zu der außlendiſchen (jrer Penſionen vnnd anſehenlichen einkommen halber) dann jhren LandsFürſten/vnd derer Land heil / vnnd auffnehmen gefliſſene böſe Räth / die auch mit grund einig geringſte vrſach deß entſtandenen vbels/auff die gehorſame Ständt nimmermehr erweiſen/noch was jhre widrige affectionen jhnen gerathen / vnnd ſie anjetzo auff die vnſchuldigen zu legen ſich vnterſtehen/ gegen Gott vnd der poſteritet, ſo wenig werden verantworten können/als jnen/ den verurſachten vnmeſſigen ſchaden/E.F.Durchl.vnd den Landen zuerſtatten (darzu ſie doch der natürlichen Billichkeit nach/ verbunden) müglich iſt.

Weil auch vors vierdte die Adminiſtration deß Landes auff Abſterben eines Lands Fürſten biß auf künfftige Erbhuldigung/denen Land Ständten von Vhralten Zeiten / auch noch vor Keyſer Rudolphi I. Ankunfft in dieſe Oeſterreichiſche Landt gebühret / vnnd nachgeſtanden / in maſſen ſolches in abſonderlichen außführlichen Bericht vnd Erklärungen/ mit vnwidertreiblichen Documenten außgeführt / von Zeit zu Zeiten/biß auff dieſen begebenen Fall / erwieſen worden/ſo können noch ſollen wir vns keinen andern Gedancken machen/dann daß E.Fürſtl. Durchl.hiemit in beygelegten Deductions Schrifften den wahren Grund vnſers Fugs/vnderthänigſt bittend/denſelben gnedigſt ohne verdruß abzuhören/vnd zu vernehmen/ ſo werden ſie ohne Schwer gnedigſt befinden/daß wir in dieſen allen anderſt/ noch mehrers nicht gehandelt/ als deſſen dieſe Landt vor vralters befreyet / vnnd von vnſern Voreltern nit nur durch ein oder zwey/ ſonder viel mehr hundert Jahren/auff vns herkommen/vnd von Ewer Fürſtl. Durchl. Höchſtgeehrten Vorfahren / als recht vnnd billich geſtattet/ vnnd ohne einige Auffhebung oder Caſſation beſtettiget worden: Ja E. Fürſtl. Durchl. werden darauß gnedigſt ſehen / daß wir nit alles / deſſen wir doch befugt geweſen / fürgenommen / ſondern zu vnderthänigſter Verſchonung der Röm. Key. M. die Cammergüter bißhero vorgelaſſen/vnd allein die Höchſtnohtwendig / vnd vnendtbarliche Adminiſtration der gantz gefallenen/vnd verruckten Juſtitien / darob doch menniglich Geiſtl.vnd Weltlich/Reich vnnd Arm / zum höchſten beſchwert/ befunden/an die Hand genommen / darbey aber auch Ewer Fürſtl. Durchl. keines wegs vorgriffen / noch dieſelbe beyſeit geſetzt/ ſondern alle Befehl/ vnd Handlungen in derſelben / als vorderiſt Erbherrens Nahmen/neben dero Ständen verrichtet worden/vnd auch dergeſtalt die LandsRechten/vnd Verhören/eheſt wider angeſtelt/daher wir vns auch diß Orths vnterthenigſt getröſten/Ewer Fürſtl.Durchl.werde vns nicht allein in ſolcher Adminiſtration / biß auff die künfftige huldigung/gnedigſt nit zu turbirn geſtatten/ weniger deren abtrettung vns weiter zumuthen laſſen/ſondern vielmehr/weil auch die Cammergüter fürnemblich zu erhaltung deß Landes angehörige / vns in vngnaden nicht vermercken / daß wer ſolch vnſern Freyheiten nach (vnd zu deren neben andern würcklichen Beſtettigungen vor der Huldigung) derſelbigen vns auch vnternehmen / weil zu mal die vorwendung der Aempter vnd Gefäll/nit allein Ewer Fürſtl. Durchl. als Erbherrn: ſondern auch dem Landt zu künfftigen hohen/ vnnd faſt vnwiderbringlichen præiudicio vnd nachtheil gereicht / in dem daſſelbig / mehrer zu deß Lands Schaden/ denn Nutzen angelegt / daneben an denen LandtsFürſtlichen Schulden (die ſich allein/ was die geſampten Stände betrifft / vber die funffzehenhundert tauſent gülden erſtreckt:) weder in hauptgut/noch im intereſſe nichts abbezahlt/ſonder der laſt von tag zu tag ſich mehret / vnd auffwechſt / daß dardurch der Credit verſaget / ſo gar auch mit vernünfftigen Gedancken nicht zuerreichen / wie bey ſo beſchwerlichen Handlungen / wo nit andere mittel an die Hand gereicht ſollen werden / dem gemeinen weſen zuhelffen/da hingegen die Landſchafften vñ Ständ wie anderer jhrer adminiſtration vnnd Handlung:

also auch der Cammer Gefäll halben (so viel wir deren einnehmen / vnnd hierinn handlen werden) wie vnd wann dieselbige zu Jrer Fürstl. Durchl. vnd dero Land nutzen hin verwand / vnd angelegt werden Rechenschafft vnd Erstattung in E. Fürstl. Durchl. Lands Fürstlichen Gewalt verbleiben / vñ darumb zu finden / auch so bald es zu der Erbhuldigung gelangt / rechtmessige verantwortung zugeben erbötig.

5. Vnd dieweil vors fünffte / vor der mehr angeregten Erbhuldigung vnnd deren nothwendig vorgehenden Confirmation aller vnd jeder hergebrachten Landts Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / auch bräuchen vnd Gewonheiten / so wol in Religions / als Politischen Sachen / wie auch solchen Freyheiten zuwieder / in das Land eingeführten Kriegs Volcks / ab vnd außführung vnd abstellung dessen / so sonsten ein zeit hero widriges eingeführt worden / der zeit / vnnd denen noch vor Augen schwäbenden vmbstenden / nicht sehen noch befinden können / wie wir vns einer gewissen sicherheit zugetrösten / vörderist aber / die Erbhuldigung / das jenige mittel / auch darzu von den Voreltern ersunden / vnd in allen Königreichen / vnd Landen eingeführt worden ist / daß / wie sich der Landts Fürst / dardurch der bestendigen Trew / vnnd gehorsamen Zusetzung seiner Stände / vnd Vnterthanen / also auch die Ständte / vnd Vnterthanen der getrewen Vätterlichen Lieb / vnd Schutz der Vätterlichen Billigkeit nach reciproca fide gegẽ einander versichern / also getröstẽ wir vns vnterthänigst / Ewer Fürstliche Durchleuchtigkeit werden die nothalben vor solcher Huldigung vorgenommene Lands Defension (nit allein als ein Anhang der Administration / sondern auch als ein Vhralt hergebrachte Gerechtigkeit) ab oder einzustellen / genedigst nicht gewillet sein. Denn daß auch vnsere Voreltern derselbigen vor mehr 100. Jahren / ohn alle der Regirenden Landts Fürsten irr oder hinderung / so wol als wir / noch in jüngern zeiten / bey denen in Gott abgeleibten Regierenden Keysern vnnd Landsfürsten in offentlicher vbung gewest seyen / das ist auß denen Archivis vnd alten Actis erweißlich / in massen / in Anno 1406. die Stände von Herrn / Ritter / vnnd Knechten sich mit einander verbunden / damit sie (wie die formalia lauten) dem Landts Fürsten desto baß dienen / vnnd jhnen selber vor gewalt gesein mögen / wer jhnen vnrecht thun wolt / ꝛc. zuschützen / ꝛc. welche auch Hertzog Wilhelm vermög seines Briefs hernach vor recht vnd wolgethan bekennet / vnd bestettiget / vnd in folgenden 1442. Jahr / als Keyser Friederich nach Rom gezogen / vnnd das Regiment den Landts Freyheiten gemäß / nicht besetzt / haben die Landschafften auß allen vier Ständen / einen Landt Frieden auffgericht / darinn vnter andern sonderlich der Lands defension halber versehen / daß die darzu vorgenommene Anwaldt / oder Außschuß die bestellung oder vorsehung von deß Landts Rent / vnd Nutzen thun sollen / daß allwegen Werckleut / Büchsen / Pulver vnd anderer zeug / so man zu gewinnung der Schlösser bedarff verhanden sey / wie auch in folgenden 1470. Jahr durch die Ständt ein sondere Ordnung zur Lands defension gemacht worden. Jtem folgens 1477. die Graffen / Herrn / Ritter vnd Knecht / zu widerstandt der Böhmen ein Defension vorgenommen / damaln Herr Georg von Scharpffenburg mit 200. Pferden von jhnen bestelt worden / ingleichen in folgenden 1478. Jahrs / da Herr Georg von Losenstein zu einem Viertel Hauptman in Haußrück / Viertel: Herr von Starenberg vnnd Oberheim im Machland Viertel / vnd was mehr zur Defension gehörig vorgenommen. Ebenmessig seyn auff Absterben Weiland Keyser Maximiliani 1. in Anno 1519. von denen Landschafften vor der Huldigung / die Defension Ordnungen angestellet worden / wie auch folgend bey Regierung der Lands Fürsten in Anno 1525. 1531. 1542. 1548. vnnd mehr Jahr / wie die deßwegen auffgerichte / vnnd allein durch die Landschafften gegen einander gefertigte libell solches außweisen / ja noch Weilandt Keyser Rudolff der 2. vnd nechst abgeleibter Keyser Matthias Hochlöblichen andenckens / haben selbst vielmals in deren vnterschiedlichen Landtags Propositionen die Landschafften zu newer verfassung vnd anstellung der Landts Defension angemahnt.

Es bezeugen auch die alte mehr hundert Jährigen reseruata in den Landtags bewilligungen / solcher der Land Ständ Gerechtigkeit / in dem dieselbige jnen jederzeit bevor behalten / daß auff den fall das Landt durch Krieg / Feind / oder in andere weg angefochten / oder es ein Noth anstossen würde / sie jhnen zur Landes Beschützung in die bewilligungen zugreiffen / eine freye handt vorbehalten haben wöllen / da wir auch gleich solch Vralte hergebrachte Gerechtigkeit nicht vor vns hetten / würde es vns doch auch darumben förderst zu diesen zeiten / nicht vnrecht mögen geheissen werden / weil die eusserste noturfft solches erfordert / in dem gleich alsbald anfangs auff entstandene Böhmische Vnruh / daß in Friaul vnnd selbiger Orthen wider Venedig vnterhaltene Königliche Volck / in das Land eingeführt wollen werden / vber dessen vbel vnnd Landverderbliches hausen / Raub vnnd verwüstung nicht allein die Grafschafft Görtz vnd Friaul / sondern auch die benachbarte Fürstenthumb zu Gott nicht gnugsam seufftzen vnd klagen können / deme daß auch die Ordinantz diß Land ohn alles vorwissen vnd errinnerung der Stände gegeben worden / dabey auch damaln die Obriste Befelchshaber ohne Schew offentlich vernehmen lassen / daß sie die Ketzer heimsuchen / vnd von deren Gütern sich deß Verlusts / so im Widrigen Krieg erlitten / erholen wollen.

Da wir auch durch sonderbare Hülff Gottes / von der nechstverstorbenen Key. Ma. als Regierenden vnsern Allergnedigsten Landsfürsten / auff vnterthenigste Errinnerungen deren bewusten Lands Trew / so viel erlangt / daß solche gefehrliche Ordinantz allergnedigst wider abgestellet / vnd wir bey vnser vnterthenigst erbetenen Landts Defension verblieben / haben wir doch (neben den mehrern mechtigen Betrohungen) alsbald wider erfahren müssen / daß durch Passaw vnnd andern Orthen nach der Thonaw newes frembdes Volck / diesem Land zugerückt / der General Obriste Conte di Bucquoi nechst an die Grentzen kommen / vnd also mit allem Ernst Sedes belli in diß Land wollen gelegt werden / dardurch dann auch das Königreich Böheimb mit seiner Kriegsmacht zum gegenzug in diß Land verursacht / daß wir von beyden seiten / das eusserst verderben vor Augen gesehen / vnd wo vns Gott nit sonderlich errettet hette / wir beyden theilen zum Raub werden sollen.

Solche Bedrohunge Einfall vnd Feindliche Gefahr / hette sich auch biß auff diese Stundt so gar nicht verlohren / sondern im werck je mehr vnd gefährlicher wachsend erzeigt / daß auch nunmehr durch allerley vbel disciplinirtes frembdes Kriegsvolck vnter der

Ens

Ens fast keiner in seinem Hauß noch Schloß / auch ausser derselben auff dem Feld vnd Strassen sicher / der Schutz dessen man durch solches Kriegs Volck zwar anfangs von Hoff aus vertröstet worden / hat sich im werck anders nit denn Raub / Brand / Mord / Schendung Weib vnd Kinder / Plünderung vnnd Verderbung Land vnd Leuth / leyder befunden / alß sichs dann noch zur Stund nicht anders beweiset / so werden vber diß alles zu mehrer dergleichen verderblicher einführung allerley præparationes vnd werbung inner : vnd ausser Lands gesucht vnd fürgenommen / die benachbarte vnd angrentzende je mehr vnd mehr zu widriger Handlung irritirt / vnnd zum Einfall gereitzt vnd bewegt / vnd also aller Orten die Extrema wider dz Land tentirt / so ist wißlich / daß auch wol hievor (wie die decreta deßwegen auffzulegen) wann mann zu Hoff vmb Schutz vnnd Hülff zur höchsten nothzeit angeruffen / der Bescheid daß man nit Mittel habe / sonder die anruffenden sich selbst beschützen sollen / erfolget / daß mann sich nichts gewiß versichern können noch dörffen / zu allem vberfluß aber / ist auch eben diese gegenwertige Defension von der nechst verstorbenen Keyserlichen Majestät iustificirt / vnd vermög deroselben / allergnedigsten Schreiben approbirt worden / inmassen Jhr Keys. Ma. schreiben hieneben außweisen.

Daß demnach vnsere widrige deßwegen bey Ewer Fürstl. Durchl. vns in vngnedigen verdacht zubringen / oder sich derentwegen zubeschweren / (da jhnen anderst inn wahrem vertrawen friedlich mit vns zu leben ernst: vnd nicht anderst von jhnen gesucht wird) oder auch selbst hierinnen zuverdencken / darumb so viel weniger vrsach / weil vermög beygelegten decrets, den Catholischen dergleichen Defension nicht verwehrt / sondern gar sampt der Besetzung jhrer Clöster vnnd Heuser befohlen / vnnd vnser Defension zuverhindern / vnnd abzuschlagen gebeten worden / vnnd daß vber diß alles / auch so gar die natürliche vnnd aller Völcker Rechten einem jeden Menschen (ja so gar auch dem vnvernünfftigen Vieh) die Defension zulassen / vnnd auch gegen GOTT nicht zuverantworten / daß sich ein Mensch muthwillig inn Gefahr setze / oder an seinem Leib / Weib / Kindt / Befreundten vnnd zugehörigen (da er anders die mittel zu Wehr haben kan) Verletzung vnd Mord gedulden solle.

Da wir dann auch vors sechste / mit guten reinen gewissen gegen Gott / Ewer Fürstl. Durchl. vnnd der gantzen Christenheit bezeugen können / daß vnsere Gedancken vnd Rahtschläg jederzeit einig vnd allein dahin gerichtet gewest seyn / daß wir vnser ehrlichen Voreltern Redlichkeit vñ Trew gegen Gott / vnserm Landsfürsten / vnd gemeinen Vatterland in Achtung nemen / deren eyfferig nachsetzen / vnd dieselbige aller Welt im Werck erweisen: Als haben wir die drey Politische Ständ auch bey dieser jetzigen erneuwerten Verbündtnuß mit der Cron Böheimb (mit dessen Adelichen Ständen vnd Innwohnern / wir auch ohne dz von Vralten zeiten hero / durch Bluetfreundschafft vnd neher verwandnuß / auch als nechst benachbarte einander zugethan) vns einig dieses End vnd ziel fürgestellet / vnnd wolten in vnsern gehorsamen Hertzen wündschen / daß nicht nunmehr der betrübt / vnnd der höchstschädliche Außgang bezeugte / wie höchst nachtheilig es dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / vnserm geliebten Vatterlande vnnd dessen angehörigen gewest / daß solche nit zeitlicher vnd damaln / wie es die nechst Abgeleibte Key. M. in An. 1615. auß hochvernünfftigen Vrsachen / nothwendig befunden / vnnd die Ständ selbst / darzu allergnedigst ermahnt fürgangen / sondern auch durch die Landschedliche Räth verhindert worden / weil ohne zweiffel durch solches heilsame mittel / das Königreich Böheimb / in den alten Vnterthenigsten Gehorsam vnd Friedlichen Stand / mit diesen Oesterreichischen Landen vnd herkommen sich befinden / vnnd so viel 1000. Vnschuldiger Christen Blut / so beeder Orthen bißhero vergossen worde̅ / nicht so starck gen Himmel schreien / vnd besorgendes mehrers Vnglück / vnnd Straffen / vber die Landt vervrsachen würde / es befindt sich aber dennoch im werck / daß auch auß dieser gleichwol spaten vergleich: vnnd Bündnuß / dieser nutzen erfolgt / daß hierdurch noch diese Oesterreichische Land / bey jren angebornen rechten Erbherrn erhalten worden / welche ausser dessen / in höchster Gefahr gestande̅ / vnd gegen dem grössern Gewalt sich nit hetten schützen können / wie dann die vorige alte Geschichten vnd Exempla zuerkennen geben / daß solches Königreich / mit seinen Incorporirten / vnd Volckreichen starcken Ländern nicht so schlecht sich befindet / daß es durch eilende geringe Macht / oder Drowung zu schrecken oder zu vberwinden / vnd sonderlichen diese Land / wo man sich nicht in guter Nachbarschafft gehalten / vielmal hohes verderben daher erfahren müssen / als solches die vor Augen stehende alte Schloß Gemewer vnd rudera der Posteritet weisen / vnd wir vnterthenigst bitten / Ewer Für. Durchl. geruhe jhr die jenige Vrsachen / welche nechst verstorbener / vnd jetzt regierender Keys. M. wie gleich von Anfang dieser entstandener vnruh in gehorsamster Treuw vbergeben / jhr vnderthänigst vortragen lassen / so werden sie gewißlich darauß mit augenscheinlichen Grund befinden / daß ausser dieses mittels der vergleichung vnmüglich gewest were / diese Ewer Fürstl. Durchl. zu erhalten.

Da auch in den Oesterreichischen Archiuis nachgesucht solle werden / wird sich befinden / das vngleiche Conjunctiones dieser Landt Ständte / so wol vnter sich selbsten mit einander als mit denen benachbarten / nichts newes noch vngewohntes / sondern auch hievor mehr ermeltes dergleichen / ohne alle verweisung fürgangen / vnnd recht gehalten worden / inmassen nit allein ob angezogene ältere Verbündtnuß / der Ständ selbsten vntereinander zu jhrer / vnd der jhrigen Defension / sondern auch mit den Benachbarten Landen zu erweisen / so gar / daß auch Anno 1442. in dem damals auffgerichten Landt Frieden der vier Landtstände / vnnd andern / den hierzu Deputierten außschüssen / (oder Anwälden) in specie anbefohlen wirdt / daß sie mit den vmbligenden Landten / wo das nohtürfftig / allwegen bey zeiten Tag machen sollen / vnnd versuchen / damit zwischen den Landen Friede gemachet werde / nach Notturfft / alsdann etwa / (wie der Buchstaben solches Landtfriedens lautet) bey vnsers gnedigsten Herrn Königs Albrechts zeiten / hochlöblicher Gedechtnus / auch geschehen sey. Item folgend 1451. 1452. mit der Cron Vngarn / darzu auch folgenden 1453. Jahrs / das Bisthumb Passaw getretten / wie auch nochmals in Anno 1460. da die Landtschafft mercklich beschwert worden / wider altes herkommen vnnd darumb etliche auß den Herrn / Ritter / vnnd Knechten sich zusammen gefügt / vnd auß denselbigen Gebrechen / vnnd verderben / damit Arm vnnd Reich / ein zeit lang beschwert / vnd verderbt worden / getrachtet / da der Landsfürst / vñ seine Rechte bittlichen vmb

Abhelffung offt ersucht/aber nichts erlanget worden: mit solcher Verbündnuß dem Land vnd seinen Freyheiten geholffen / vnnd dem besorgenden Verderben vorkommen.

So hat Keyser Rudolff der Ander/zu Antrettung seiner Regirung vnd Huldigung Anno 1577. in seiner ersten Landtags Proposition, auß seine fürnembsten Stücken/dardurch er diesen Landen wol vñ nützlich vorzustehen gedenckt/die Verbündnuß benennet/ vnd vermelt/daß er dahin zu trachten gedächt/daß die Defension Ordnungen der Landt / in gleichen Verstandt vnnd Bündnuß (darunter auch damaln Böheim) zubringen / auff daß / wo eins darauß angegrieffen / die andern demselben zu Hülff kommen mögen.

Also hat auch weyland Keyser Matthias Anno 1608. als damals Gubernator, nach dē er die merckliche Mängel vnd Gebrechen der Land gesehen/vñ von Hoff keine Leuterung erfolgen wöllen/die Ständ beyder Land/neben Vngarn vnd Mähren (in Lebzeiten vnd Regierung Keysers Rudolffi) zu Landen Verbündnuß vnnd Confœderation, ermahnet: ja es beweisen auch die Geschichten vnd briefflliche Documenta, daß wann die Landt / durch jhren regirenden Landsfürsten / wider jhre Freyheit vnd Billigkeit beschwerdt/ keine Wendung vnd Linderung erlangen/ vnd erbitten können / daß sie jhr Zuflucht zu einem Churfürsten/deß heiligen Römischen Reichs genommen / vnd sich in desselben Schutz vnd Schirm / absque omni nota rebellionis begeben / wie anno 1461. gegen König Georgen in Böheimb geschehen / auch von Hertzog Albrechten / vermög seines Brieffs / datirt den 25. Aprilis 1461. approbirt worden/in gleichen nach tödtlichen Abgang hochgedachtes Hertzog Albrechts / da widerumb Keyser Friderich / die Stätt schwerlich bedrangt / vnd mit dem Schwerd bezwingen wollen / sie sich abermals / absque omni nota rebellionis Königs Matthiæ in Vngarn Schutz gebraucht/wie auß den/deßwegen auffgerichten Instrumenten, datirt Offen / am Sambstag vor S. Vlrichs Tag 1472. vnd andern Schreiben an Chur Meintz/auff Keyser Friderici ablegung der Gravaminum, mit mehrern zuerweisen.

So dann vber diß alles / diese jetzt eingangene Cōiunction vnd Verbündnuß mit der Crou Böheimb/ vnd deren confœderirten Landen / noch durch beyde nechst abgeleibte Keys. Majest. selbsten diesen Landen/ für nothwendig vnd nützlich befunden/ vñ die Ständ darzu ermahnet worden/ vnnd zwar zu denen Zeiten/ da die Gefahr an denselbigen nicht so groß / vnd das Verderben / so hoch / als jetzunder geweſt / der Außgang auch bereit bezeuget / daß solches Ewer Fürstl. Durchl. vnd dero hochlöblichen Hauß Oesterreich zum Nutzen vnd Conservation, der Land vnd Leuth fürnemblich gereiche / vnnd in allen derselbigen Articuln vnnd Inhalts / inmassen ob deren Beyschluß/ hie neben zu sehen / nichts begreiffen / daß zu Ewer Fürstl. Durchl. oder das Hauß Oesterreich vnd zugehörigen Landen / Schaden vnd Nachtheil vnd Vnheil/oder einigen Menschen zur Offension gereichen/ oder billige Vrsache gegeben werden möchte/ dieselbe nicht vielmehr zu confirmirn / dann vns davon abzumahnen: als wir dann auch ohne Verletzung vnserer Gewissen vnd Ehren / von solcher einmal zugesagten vnnd mit Eyd bekräfftigten / verbündlichen Zusag/ nicht mehr abtretten / noch vns deren begeben könden oder möchten / vnd da wir es auch thun wolten/hierdurch anders nichts verursachten / dann der so starcken mächtigen benachbarten Königreich vnd Landt/ (inmassen der Marggraffschafft Mähren empfangenen Schaden bezeugen) feindlichen Einfall / vnser/ Vnserer Weib/Kinder/vnnd Vnderthanen / sampt deß gantzen Landes / gewisses Verderben / welches Ewer Fürstlichen Durchleucht. inn Stäthaltung/ vnnd Approbation dieser Vnser Coniunction hoffentlich mehr zu verwehren / vnnd abzuwenden / dann auff vbel passionierter / wiederiger Räth Anhetzen / mit mehrerm Blutvergiessen / der Vnschuldigen / deni Landt beschwerlichen zu machen / vnnd vns wetter darvon zu ziehen gnedigst gewillet seyn werden.

Ob wir auch wol / vors siebende/ kein Exempel finden können / daß jemahls ein angehender Erbherr/ welcher inn der Persohn zu Empfahung der Huldigung / nicht in das Landt erscheinen können / durch dergleichen Plenipotentz: Wie dißmahls geschicht einen andern auch nechsten Successorn ohn der Stände/der Landtschafft vnnd Bewilligung einzunehmen/ vnnd zu gubernieren so gar absolute vbergeben hette / sondern vielmehr die Alt vnnd biß auff Vnser Zeit continuirte Handlungen vnnd actus bezeugen/ daß dergleichen anderst nicht / dann mit vorgehenden Raht/ Wissen vnd Willen der gesampten Stände / als die es vornemblich betrifft vnnd angehet / beschehen / Inmassen es gleich vor Hundert Jahren Ewer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Vranhern Keyser Maximilian I. Christlöblichster Gedechtnuß / in diesem Landt / mit Todt abgangen / vnnd aber ders Keyserliche Majestät Testamento instituirte Herrn Erben vnd Enckel/auch Weylandt Keyser Carol deß Fünfften vnd Ewer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Anherrn/wegen allzuweiter Abwesenheit/in der Person / sich so baldt in die Landte nicht verfügen / vnnd die Huldigung / vnd Regierung / an die Handt nehmen können/haben sie zwar ansehenliche Herrn Commissarien / mit genugsamen Gewalt / Instructionen vnd Creditiven zu Auffnemmung der Huldigung in das Land verordnet/solches weder in lebzeiten Höchstermeldter Keyserlichen Majestät/ noch auch ehe / vnd zuvor die Gehorsambste Stände / durch Jhre Sendung vernommen worden / weniger solchen völligen Gewalt der gantzen Landsregirung / in allem vbergeben / noch auch die Ständte selbst solches geschehen lassen / wie sie dann die Administration biß auff fürgangene Huldigung erhalten. 7.

So haben auch ermeldten Ständen absonderliche Reverß / daß Jhnen solche Huldigung / den abwesenden Erbherrn geleistet/ an Jhren Privilegiis vnd herkommen/vnschädlich/ vñ unpræiudicirlich seyn solle/ neben versprochener Confirmation aller vnd jeder anderer habenden Freyheiten / ohne Clausul vnnd Appendicirung angehendigt werden müssen/als (dann auch erst die Vergleichung / wegen deß künfftigen Regiments mit den Ständen geschehen / vnd solches Regiment nicht auß eigner Vollmacht angestelt worden) wie Weylandt Keyser Caroli V. eigen Erforderungsschreiben an die Stände / als auch nachmahln Ewer Fürstl. Durchl. Anherrn/Christlicher Gedechtnuß/Handlungen solches außweisen / ingleichen hat auch mehr höchstgedacht Keyser Maximiliani I. Herr Vatter/Keyser Friederich/auch so gar in die Gerhabschafft seines vnmündigen Herren Vettern König

Ladißlai / ohne der Landschafft vorgehenden willen mit antretten können / wie abermal seine eigne Key. Außschreiben solches bezeugen / vnnd Ewer Fürstl. Durchl. Herr Vatter Weiland Keyser Maximilian 2. als er durch Teschlomb endliche Verordnung derselben an Herrn / Weyland Keyser Ferdinandi / die Regirung annehmen sollen / so ist in offnen Landtag den Löblichen Ständen vorgestellet worden / ehe er einig Regiment angetretten / wie die vorhandene Landtags Propolition, vnnd acta zuerkennen geben / wie auch Keyser Rudolph der ander / seinen Herrn Brudern Ertzhertzog Ernsten / zum Gubernatori dieser Land anderst nicht / dann mit der Land Ständ wissen vnd willen in gehaltenem Landtag verordnet: vnnd auch nachmaln der Verstorbenen Keyserl. Majestät die Land anderst nicht / denn mit der Ständt wissen vnnd willen vbergeben / vnd dieselbige solche angetretten / daher daß solchem Vralten herkommen zu wider / diese Plenipotentz nicht allein noch jnn Lebzeiten vnsers Regierenden Landts Fürsten / vnnd Keys. Majestät erfolgt / sondern auch wider vnsern vnterthenigsten verstand / auff die vnlimitirte Confirmation vnsere Freyheit durch jüngste Resolution inn viel weg an jetzo beschwerlicher gemacht / conditionirt, clausulirt, vnnd wider das Alter interpretirt, vns dessen billig zubeschweren.

Vngeacht aber deß allen / haben wir vns Vnterthenigist dahin zur Huldigung erklärt / da nemblich dieselbig mit vorgehender gnedigster Leistung dessen / so von alter ohne Condition vnnd clausuln befreyet / hergebracht / vnnd die Conseruation vnserer Rechten vnd Gerechtigkeiten erfordert allergnedigst bestetigen vnd leisten werden. Vnnd werden vnterthenigster hoffnung nach / Ewer Fürstlich. Durchl. vns in vngnaden nicht vermercken / noch jemands vns bey solchen vnsers geliebten Vatterlands / Vhralten befreyten herkommen zu halten / vnnd die Gnaden / so durch Ewer Fürstl. Durchl. Höchstgeehrte Vorfahren / Keyser / König / vnd Regirende Landsfürsten gegeben vnd gelassen / auch vnsere Voreltern / mit jhren Trewen zusetzung / Bluts vnd Guts thewer erworben / so wol zu denckwürdiger vnterthenigster Gedechtnus vnnd Ewigen Lob / solch Keyser: vnd Landsfürstlicher Gab vnnd Gnaden / als vnserer Voreltern verdinst hoch halten / vnnd als rechte wahre Erben / deß Geblüts / Stands vnnd Tugenden erweisen / solche auch auff vnsere Kinder vnd posteritet / als ein anreitzung / zu nachfolg der voreltern Tugenden zubringen / vnnd zu erhalten begehren / viel weniger wird vns dahin außgedeut werden können / als ob wir newe Bedingnussen für zuschreiben / vns vnterstünden / weil nit wir / sondern das erweißliche Alter vnd herkommen / solches also eingeführet / vnnd die vorige Regirende Herrn / vnnd Lands-Fürsten / es also gehalten / davon an jetzo erst mit newlicher enderung zu weichen / vns nicht gebüren will / vnnd demnach die gnedigste begerte (vnnd sonsten vnterthenigst willige) huldigung / ehe vnnd zuvor / alle vnnd jede vnsere Priuilegien, Freyheiten / Recht / alte Gewonheiten / Gebräuch vnnd herkommen / so wol in specie als in genere, vnnd darunter sonderlich die Freyheit der Religion / nach außweisung / der nechst verstorbenen Keys. Majestät Matthiæ Christlöblichster Gedechtnuß / gefertigten capitulation, vnnd dabey auffgerichten attestaten vnd handlungen würcklich bestettigt / vnnd confirmiret, vns auch dabey die Confœderationes, mit Vngarn / vnd nunmehr auch der Cron Böheimb / vnd derselben Incorporirten vnnd Mitvnirten Landen / sampt der Correspondentz, mit den Churfürsten / vnnd Ständen deß Reichs / vnverwehrt / vnnd vnuerletzt zuerhalten / (wie denn auch nechst verstorbene Key. Mayest. bey der Huldigung vns solches gnedigst zugesagt) vnverwehret gelassen / vnnd daß wir bey solchem allen stet vnnd fest handgehabt / darwider weder von Hoff auß / noch die nach gesetzte Regirung / Gericht vnd beambte / nicht gethan noch geschehen zu lassen versicherung gemacht / vnd wir mit gnugsamen Reuersen deßwegen versehen.

Zum andern daß auch zu Stäthaltung solch vnserer Freyheiten / das fremde / vnd alles Kriegs Volck / so ohne der Ständ willen / in das Land gebracht worden / wider darauß gebracht / der Krieg auß diesen Landen gantz auffgehebt / vnnd dieselbige zu gewisser Ruh vnd Frieden gestelt / vnd dessen versichert werden.

Das drittens auch sonsten alles vnd jedes / so bißhero wider vnser Freyheiten vorgangen / Würcklich aufgehebt / die so ausser ordentliche recht / vnd deß Gerichts Erkandtnuß / bißhero deß jhrigen entsetzt worden plenarie restituirt, vnd sonderlich alle Gericht vnd Räthe / geändert / vnd den Freyheite nach / mit ehrlichen Teutschen gebornen Landleuten / vnnd qualificirten Personen / nach Raht der Stände / vnangesehen einer / vnd andern Religion ersetzt / vñ auch in vbrigen Puncten vns auf bey gelegte grauamina, gnedigste Satisfaction vnd remedirung geschehe.

Demnach wir vns auch / als oben angezeiget vber die 150000. Gülden für die nechst Verstorbene K. M. für Stand vnd anbahren dar Lohen vorsteckt / vnd verbunden / als bitten Ew. Fürstl. Durchl. wir die geruhe die gnedigste verordnung zu thun / daß wir deren bey diesen ohnedz / schweren obligen / mögen befridigt vnd bezahlt / oder doch solche mittel vorzuschlagen / vnd anzuweisen / dardurch wir deren ehist mögen habhafft werden / vnnd weil wir anderst hierin nichts begeren / als dessen wir befreyet / vnd hergebracht / welches auch zu Ewer Für. Durchl. vnd Hauß Oesterreich selbst erhaltung / wolstand vnd friedlichen auffnehmen gedeiet / in dem hierdurch das alte vertrawen gepflantzt / vnnd die Land / in solchen Stand / wie vor Jahren / da solch vnsere Freyheiten vngeschwecht gelassen worden / sich inn glücklichen Gedeyen / auch Herr vnnd Vnterthanen wol befunden / vns auch gegen vnsere Posteritet an dem alten herkommen / etwas zuvergeben / vnverantwortlich / als hoffen wir Ewer Fürstl. Durchl. werden sich hierüber gnedigst resolvirn, vnnd die huldigung hierdurch befördern / die wir alsdann auch vnsern hievorigen vnterthenigsten erbieten nach / zu leisten / willig / vnd Ewer Fürstl. Durchl. vns hierüber inn vnterthenigsten getrewen Gehorsam / zu beharrlichen Ertzhertzogischen vnnd Lands-Fürstl. milden / vnnd Gnaden befehlen thun / Linz 3. Decembris Anno 1619.

N. N. N. alle vier Stände von Prælaten / Herrn / Ritterschafft vnd Stätten deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß.

Das XXI. Capitel.

Als bey dieser Handlung die Nieder Oesterreichische Ständt gesehen / daß sich das frembde Kriegsvolck / auff jhren Gräntzen gehäuffet / haben sie an Keyserl. May. nachfolgendes Inhalts supplicirt.

Bittschrifft der Oesterreichischen Ständt an Jhr Königliche Majestät vom 30. Aprill die Landtbeschwerung / vnd das frembde / wie auch das im Landt ligende Kriegsvolck betreffend.

Summarien.

Die drey Euangelische Ständ ob vnd vnder der Enß berichten Keyserl. Mayestät nach Erzehlung deß grossen Jammers so auß dem Böhmischen Vnwesen entstanden / deßgleichen in 30. Jahren bey offenem Türckenkrieg nicht geschehen / daß / nach dem sie die Administration dieser Landen im Namen Ertzhertzogs Alberti vbernommen / Jhr Maj. abermal ein starcke werbung in Vngarn vor die Hand genommen / die eheist ins Landt gelegt werden sol / wie auch ander Volck so auff den Vngarischen Gräntzen gelegen / sol in diese Landt gefahrt werden. Welches sie klagendt vorzubringen nicht vmbgehen könten / mit vnderthänigster Bitt / solches Vnglück abzuwenden.

ALLERDVRchleuchtigster Großmächtigster König ꝛc. Gnedigster Herr: Wir haben mit gehorsambster Vnderthänigkeit vernommen / das E. Kön. M. vnsern vor zwey Tagen nach Hoff geschickten Außschuß / gnädigste Audientz ertheilet / nebens aber vber deroselben so gnädigiste Antwort auß Königlichen vnnd Ertzhertzoglichen Gnaden begehrt haben / daß eben das jenige was Ewer Mayestät mündlich gehorsambst fürgetragen worden / zugleich auch schrifftlichen eingereicht werde.

Hierauff berichten Ew. Königl. Majest. wir nach vnterthenigster Danckſagung der obbesagten ertheilten Audientz / vnd Mündlich gnädigist gegebenen Antwort gehorsamist so viel / daß wir zwar für dißmal nit gesinnen gewesen / bey Ewer Königl. Mayestät was schrifftliches (alldieweil solches zu Ewer Königl. Majestät den gesambten löblichen Ständen dieses Landes am 25. Martij gethanen Propesition / an welcher Berathschlagung wir biß dahero wegen der Herren Catholischen vns nicht gegebenen / aber von vns lengst desideriert vnnd begerten Antwort verhindert / Inmittels aber von vns gleichwol mit Auffsuchung etlicher nothwendiger Instrumenten / darauß wie man es zu Zeiten fürgangenen Vacanzen vñ Erbhuldigungen von alters hero gehalten / abgenommen werden möge / nichts vnterlassen werden / verschoben / vnnd alles mit guter Außführung gestellt werden muß) anzubringen / weil aber Ew. May. solches selbsten gnädigst begehren / so können wir gehorsamist nicht vnterlassen / nachfolgendts ferner schrifftlich in Vnterthenigkeit zu widerholen / was vnsere Herrn Außschüß allbereit mündlich verrichtet haben / gehorsambst vnterthenigst bittendt / Ew. M. solche in Gedult anzuhören / vnnd zu vernehmen. In was langwiriger höchster Bedrangnuß gnädigster König vñ Herr / dieses vnser geliebtes armes Vatterland seithero deß entstandenen Böhmischen Vnwesens / vnd der darauff noch von weylandt der abgestorbenen Keyserlichen Majestät vnsers allergnedigsten Herrn Christseeligsten Angedenckens / vnd zwar ohne vnd wider der getrewen Ständte Wissen Raht vnd Gutachten / auch zu wider dero freyheiten für die Hand genommene Kriegspræparation gerahten / vnd leyder fast bey einem Jahr nicht ohne eusserste Gefahr / vnd schmertzlich erlittenen vnzehlicher Noth vnnd Kümmernuß gestanden / vnd noch leyder verirt / dieses ist nicht wol müglich außzureden / dann daß in so langer Zeit durch vnd durch allen Ständen vnnd Jnwohnern in gemein begegnet / daß kan vnnd mag gleichsam in einer Stund von einem allem nicht erzehlet / vnd fürgebracht werden / es tragen aber Ew. Kön. May. dessen selbst nicht geringe Wissenschafft; jedoch wann die Warheit also / wie gesolt / darff gesagt werden / so ists gewiß / daß in etlich vnd 20. vnd wol 30. Jahren wehrenden offenen Türcken Kriegs / vnd denen darzwischen entstandenen Rebellionen vnd Empörungen es diesen Landt nicht so nahend zum Hertzen kommen / vnd geleget worden / dann ob wol in werenden Zeiten es ohne vielfältige Beschwerungen nit gewest / oder seyn können / so ists doch vmb das Landt / einig / vnd in guter Fürsorg Jhres Landsfursten gestanden / demselben allzeit einhellig / vnd ohne längern Verzug remedirt worden / die Durchzüg / Muster vnd Abdanckplätz / vnd Kriegs Disciplin / vmb der guten vnd richtigen Bezahlung willen / haben leichtlich dergestalt auffgenommen / vnd bestellt werden mögen / daß der arme Mann darvnter leydent gleichwol erhalten / vnd respirirn / nach dem das Kriegsvolck bald gegen dem Feind angeführt / oder nach vollendem Zug außgezahlt / oder abgedanckt worden / vnd der Orthen wo sie gelegen / widerumb bezahlen müssen.

Da aber entgegen da das Landt zwischen jhn selbst dissentiert / ligt das Volck nunmehr schier bey einem Jar mit schlechter Bezahlung auff dem armen Man / vnd weil auch vor Augen noch nicht ist / wann diesem Vnheil noch so balde Raht geschaffet werden möchte / wirdt der arme Mann biß auff den eussersten Grad außgesaugt / ohne einige Recompens oder Ergetzlichkeit / vnd sonsten auch aller abscheulicher Muthwillen vom Kriegsvolck vnverschont kemes / hin / vnd her also verübt / ist ab mir / daran zu gedencken / zu erbarmen ist / diesem allem nach / weiln noch zu Lebzeitens vorerwehnter Keyserlicher Majestät die getrewen Ständte gedrungenlich nicht geseyret haben / Jhr Keyserliche Majestät den betrübten Zustandt deß lieben Vatterlandts gehorsambst fürzubringen / zum offtermal flehentlich bittendt vmb Vätterlich Ensehen vnnd Beschützung / wie sie hierauff wol vertröstet / haben sie alles in guter Hoffnung eines heylsamen würcklichen Affects sich bißanhero geduldet / vnd vmb weitere Reparirung sich nit so hoch bekümmert / hetten sich auch gehorsamist zu E. Keys. May. versehen / nach dem sie die Administration dieser Landen im Namen Jhrer Fürstl. Durchl. Herrn Albrecht Ertzhertzogen zu Oesterreich jhres Theils gutwillig vbernommen / es würde der so lang verzügige Mangel / deroselben jhr von dem Allerhöchsten verliehenen Verstandt vnnd lobwürdig ertheilten Fürstl. Eigenschafften / wie auch zu diesen Landen gnedigsten vnnd sonderbaren Affection nach / vermittelt / vnnd bißhero gnedigst erstattet seyn worden / so müssen doch wir die getrewen Ständte mit Schmertzlicher Empfindung innen werden / vnd im Werck erfahren / daß zu den hievorigen harten Be-

drang-

drängnussen/ noch diese geheufft werden wöllen / daß anfangs vnter E. König. Majest. Namen / nit allein eine abermaln starcke werbung in Vngarn für die Hand genomen/ vnd ehist ins Land gelegt/ vnd eingeführt werden solle/ sondern das noch hierzu vmb mehrer steckung vnd vberheuffung willen/ theils eben das jenige Kriegsvolck so auff den Gräntzen wider den Erbfeind zu Wasser vnnd Land von denen Ständen besoldet wird / vnd dorten zu mercklicher gefahr der Gräntzen / vnnd zu vnserm noch grössern schaden abgefordert worden seyn : Was nun hierdurch dem Türcken vnd andern Feindseligen/ an denen es nie gemangelt / wie noch nicht / für handsame gelegenheit gemacht würdet / wie sie sonderlich Raab vnnd Comorn / sonsten die einige Vormaur der Statt Wien/ vnnd dieser Oesterreichischen Landen auß der Teutschen Disposition / zu vnerdencklicher gefahr / vnnd nachtheil deß allgemeinen Vatterlands Rauben möchten/ ist leichtlich zuerachten. Demnach vnnd dahero haben wir die getrewen Evangelischen Stände/ auß gehorsamb. zu E. Königl. Maj. tragenden affection nicht vnterlassen sollen/ Ew. Majest. diese gefahr deß Landes als getrewe Landsassen der pflicht nach / die wir vnsern künfftig würcklich angehenden Erbherrn vnd Landsfürsten/ vns selbsten/ vnd vnsere posteriter, so wol dem lieben Vatterland / von Gott vnd der natur gehorsamist für zutragen/ vnd vmb Gottes barmhertzigkeit willen zu bitten / E. Maj. wollen gnädigist geruhen / jhr eins vnd anders lassen zu gemüth vnnd Hertzen kommen / vnd also hierinnen vermitteln / wie sie von der liebe willen zu Gott vnd dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / Jhrem Vettern Alberto Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. als angehenden Erbherrn / vnd Landsfürsten zu E. Königl. Person selbsten / vnnd vns armen bedrängten in gemein vermahnet werden. Es wolle auch Ewr Königl. May. dero nicht anders einbilden / als wann da zu dero Füssen ohne vnterschied alle vnnd jede Hoher vnnd Nider stands Personen beeder Landt neben dem gemeinen Mann erbärmlichen ligen / vnd gantz flehentlich in so eusserster noth / vmb Hülffe / Trost / vnd Rath instendiglich bey deroselben ansuchung thäten / damit nicht allein durch E. Ma. gnedigste vermittelung kein Volck auß Hungarn vnd anderer Orte / in diß Land gebracht / sondern das bereyt darinn ligende abgeführt / vnnd deß Vatterlandts endliche devastirung die wir in Præiudicium deß nechsten Erbherrn Ertzhertzogen Alberti nit zulassen köndten / verhütet / vnd dieses Ertzhertzogthumbs als dessen Stände es nicht verschuldet/ verschont / auch dem armen Mann/ vnd was noch etwa inn dessen Armut pro alimento sein vnd die seinigen vbrig / vnd daß die Ständte vff fürfallend mehrere noth vnnd conseruirung jhres lieben Vatterlands / dem Landsfürsten selbsten zu guten/ noch in eusserstem Jhrem vermögen / nit also gar verzehrt / verhergt vnd verderbt werden möchte : Wann das beschicht/ so vollbringen E. Maj. ein so Christlich Gott wolgefelliges werck/ dergleichen von vnerdencklichen Jahren/ kein Fürst/ kein Potentat nicht geleist/ Sie beschützen alsdann allererst rechtschaffen/ nit allein vns Jnwohner/ sonder die hoheit vnd auffnemen deß gantzen hochlöblichen Hauses Oesterreich / vnd nicht weniger deren lobwürdigisten Königlichen Person / vnd machen Jhr ein vnvergeßliches lob bey aller Welt. Entgegen aber wann das von E. M. nit beschehe/ so blieb alles in höchster verwirrung/ noth/ gefahr/ vnd gantzen Lands ruin, alle notwendige berathschlagungen / vnnd vorsichtigkeit würde dadurch gewend vnd auffgehebt/ vnd es endlich kurtz zu reden / dörffte dahin kommen/ daß wir auß dero obacht gelassen/ vnd die Stände nit lenger allhie zu erhalten sein würden/ sondern sampt Weib vnnd Kindern / in Mangel all anderer beteyrschafft der Allerhöchsten Maj. hinauff gen Himmel klagen / vnd vns als die wir an vnserer trewhertzigen gehorsamisten Affection / wider vnsern willen gehindert würden / gleichsam nach dem der Wind blasen möchte/ richten müsten/ Thun benebenst zu E. Königl. M. Königl. vnd Ertzhertzogl. Gnaden vns gehorsambist befehlen.

Ewer Königl. Majest.
Gehorsambiste/

N. Die 3. Euangel. Ständt von Herrn/ Ritterschafft/ Städt/ vnd Märckten deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich / vnter der Enß / wie auch die gesampte Landstände deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Enß.

Das XXII. Capitel.

Andere Bittschrifft an König Ferdinandum der Oestereichischen Ständt im Majo/ 1619.

Summarien.

Supplication der Vnter Oesterreichischen Ständt an König Ferdinandt / er wolle verordnen / daß kein Volck auß Vngarn vnd andern Orten in jhr Landt gebracht/ vnd das darin ligende abgeführt werde.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ ꝛc. Gnädigster Herr / wir haben mit gehorsamer Vnterthänigkeit vernommen/ daß Ewer Königliche Maj. vnserm vor zwen Tagen nach Hoff geschicktem Außschuß gnädigste Audientz ertheilet/ nebens aber vber deroselben so gnädigste Antwort auß Königl. vnd Ertzhertzogl. gnaden begert haben/ daß eben daß jenige/ was Ewer Königl. Majest. mündlich gehorsambst fürgetragen worden / zugleich auch schrifftlich eingereichet werde. Hierauf berichten Ew. Königl. Maj. wir nach vnterthänigster Dancksagung der obbesagten ertheilten Audientz/ vnd mündlich gnädigst gegebenen Antwort/ gehorsambst so viel/ das wir zwar für dißmal nicht gesonnen gewesen/ bey E. Königl. M. was schrifftliches/ alldieweil solches zu E. Königl. M. den gesampten löblichen Ständen dieses Landes am 25. Martij gethanen Proposition / an welcher berathschlagung wir biß dahero wegen der Catholischen vns nit gegebenen / aber von vns lengst desiderirten vnnd begehrten Antwort verhindert / inmittelst aber von vns gleichwol mit Auffsuchung etlicher nothwendigen Instrumenten/ darauß/ wie man es zu Zeiten fürgangenen Vacanten vnnd erbhuldigung/ von alters hero gehalten/ abgenommen werden möge/ nichts vnterlassen worden/ verschoben / vnd alles mit guter Außführung gestellt werden muß / anzubringen.

Weil aber E. Maj. solches selbsten gnädiglich begeren / so können wir gehorsambst nicht vnterlassen nachfolgendes ferner schrifftlich in Vnterthänigkeit zu widerholen / was vnsere Herrn Außschüß allbereit mündlich verrichtet / gehorsambst bittende

E. May. geruhen es mit gnädigster Gedult anzuhören vnd zuvernemmen.

In was langwüriger höchster Betrangnuß / gnädigster König vnd Herr / dieses vnser geliebtes armes Vatterlandt / seithero deß entstandenen Böhmischen Vnwesens / vnnd der darauff noch von weyland der abgestorbenen Keyserlichen Majestät vnsers allergnädigsten Herrn / Christseligster Angedenckens / vnd zwar ohne vnd wider der getrewen Stände Wissen / Rath vnd Gutachten / auch zu wider dero Freyheiten für die Hand genommen Kriegspraparatien gerathen / vnd leyder fast bey einem Jahr nicht ohne eusserste Gefahr vnd schmertzlich erlittene vnzehliche Noth vnd Bekümmernuß gestanden / vnd noch leyder verspürt / so nicht wol möglich außzureden / dann das in so langer Zeit durch vnd durch allen Ständen vnd Inwohnern in gemein begegnet / daß kan vñ mag gleichsamb in einer Stund von einem nicht allein erzehlet / noch fürgebracht werden.

Es tragen aber Ewer Königliche Majestät dessen selbsten nicht geringe Wissenschafft / jedoch wann die Warheit also / wie gestalt / so ists gewiß / daß in etlich vnd zwantzig vnnd wol dreyssig Jahren wehrenden Türckenkrieg / vnnd denen darzwischen entstandenen Rebellionen vnd Empörungen / es diesem Landt nicht so nahend zum Hertzen kommen vnnd gelegt worden / dann ob es wol in wehrenden Zeiten ohne vielfaltige Beschwernuß nicht gewest / oder seyn können / so ist doch das Land einig vnd allein in guter Fürsorg jhres Lands Fürsten gestanden / demselben allezeit emhellig vnd ohne lengern Verzug remedirt worde / die Durchzüg / Muster vnd Abdanckplätz vnnd Kriegsdisciplin vmb der guten vnnd richtigen Bezahlung willen / haben leichtlich der Gestalt auffgenommen vnd bestellt werden mögen / daß der arme Mann gleichwol erhalten worden ist / nach dem das Kriegsvolck bald gegen dem Feind angeführt / oder nach vollendem Zug außbezahlt oder abgedanckt worden / vnd der Orten / wo es gelegen / wider bezahlen müssen / Da aber entgegen / da das Landt zwischen jhme selbst dissentirt liegt / das Volck nunmehr schier bey einem Jahr mit schlechter Bezahlung auff dem armen Mann gelegen / vnnd weiln auch vor Augen noch nicht ist / wann diesem Vnheil noch so bald Rath geschafft werden möchte / wird der arme Mann biß auff den eussersten Grad außgesaugt / ohne einige Recompens oder Ergetzligkeit / vnd sonsten auch aller abscheulicher Muthwillen vom Kriegsvolck vnverschont keines hin vnd her also verübet / daß nur daran zu gedencken / zu erbarmen ist / diesem allem nach / weiln noch zu Lebzeiten vorerwehnter Keys. Mayest. die getrewe Stände getrungenlich nicht gefeyret haben / Ihr Keys. M. den betrübten Zustand deß lieben Vatterlands gehorsambst fürzubringen / zum öfftermal flehentlich bittend / vmb vätterlich Einseh- vnd Beschützung / wie sie hierauff wol vertröstet / haben sie alles in guter Hoffnung eines heylsamen würcklichen Effects sich biß anhero geduldet / vnd vmb weitere Reparirung sich nicht so hoch bekümert / hetten sich auch gehorsambst zu E. Kön. Mayest. versehen / nach dem sie die Administration dieser Landen / im Nahmen Ihrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzogen Alberti jres theils gutwillig vbernommen / es würde der so lang verzügige Mangel deroselben jhr von dem Allerhöchsten verliehenen höchsten Verstand vnnd Lobwürdig ertheilten Fürstlichen Eygenschafften / wie auch zu diesen Landen tragenden gnädigsten vnd sonderbaren Affection nach vermittelt / vnd biß hero gnädigst erstattet seyn worden / so müssen doch wir die getrewen Stände mit schmertzlicher Empfindung jnen werden / daß zu den vorigen harten Bedrangnussen noch diese gehäufft werden wollen / daß anfangs vnter E. K. M. Namen nicht allein ein starcke Werbung in Hungarn für die Hand genommen / vnnd ehist ins Land gelegt vnd eingeführt werden solle / sondern daß noch hierzu vmb mehrer Stärckung willen / theils ebē das jenige Kriegsvolck / so auff den Grentzen wider den Erbfeind zu Wasser vnnd zu Landt / von denen Ständen besoldet wird / vnnd zu mercklicher Gefahr der Grentzen / vnd zu vnserm noch grössern Schaden abgefordert worden sey.

Was nun hierdurch dē Türcken vñ andern feindseligen / an denen es nie gemangelt / wie noch nicht / für handsahme Gelegenheit gemacht / wie sie sonderlich Raab vnd Comorra / sonsten die einige Vormawr der Statt Wien vñ dieser Oesterreichischen Landen auß der Teutschen Disposition zu vnverdencklicher Gefahr vnd Nachtheil deß allgemeinen Vatterlands rauben möchten / ist leichtlich zu erachten.

Demnach vnnd dahero haben wir die getrewen Evangelischen Stände auß gehorsambster Ew. Kö. M. tragende Affection nicht vnterlassen sollen / Ewer May. diese Gefahr deß Landes als getrewe Landsassen der Pflicht nach / die wir vnserm künfftig würcklich angehenden Erbherrn vnd Landsfürsten / vns selbsten vnd vnserer Posteritet so wol dem lieben Vatterland von GOtt vnd Natur gehorsambst fürzutragen / vnd vmb Gottes Barmhertzigkeit willen zu bitten / dieselbe geruhen / jhr eines vnd anders zu Gemüth vnnd Hertzen kommen zu lassen / vñ hierin zu vermitteln / wie sie von der Liebe willen zu Gott vnd dem hochlöbl. Hauß Oesterreich jhrem Vettern Alberto Ertzhertzogen zu Oesterreich / als angehendem Erbherrn vnnd Lands-Fürsten / zu Ewer Königlichen Person selbsten / vnnd vns armen Bedrangten in gemein vermahnet werden.

Es wolle auch E. Kön. M. jhr selbst nicht anders einbilden / als wann da zu dero Füssen ohne Vnterschied alle vnd jede hoch vnnd niders Stands Personen beyder Land / neben dem gemeinen Mann erbärmlichen ligen / vnd gantz flehentlich in so eusserster Noth vmb Hülff / Rath vnd Trost jnständiglich bey deroselben Ansuchung theten / damit nit allein durch E. M. gnädigste Vermittlung kein Volck auß Hungarn vnd anderer Orten in diß Land gebracht / sondern daß darin ligende abgeführt / vnd deß Vatterlands endliche Devastirung / die wir in præjudicium deß nechsten Erbherrn Ertzhertzogen Alberti nicht zulassen könten / verhütet / vnnd dieses Ertzhertzogthumb / als dessen Stände es nicht verschuldet / verschonet / auch dē armen Mann vñ was noch etwan in dessen Armut pro alimento seyn / vnnd der seinigen vbrig / vnnd daß die Ständ vff fürfallend mehrere Noth vnnd Conservirung jhres lieben Vatterlands vnd Landsfürst selbsten zu gutem noch in eusserstem jhrem Vermögen nit also gar verzehrt vnd verderbt werden möchten.

Wann das beschicht / so vollbringen E. Mayest. ein Christlich Gott wolgefällig Werck / dergleichen von vnverdencklichen Jahren kein Potentat nit geleist / sie beschützen alsdann allererst rechtschaffen nicht allein vns Jnwohner / sondern die Hoheit vnd Auffnehmen deß gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreichs / vnd nicht weniger dero lobwürdigsten Königl. Person

vnnd Nahmen / Ihr ein vnvergeßliches Lob bey aller Welt/hingegen aber/wann solches nicht beschicht / so bliebe alles in höchster Verwirrung / Noth / Gefahr vnd gantzen Landes Ruin/ alle nothwendige Berathschlagungen vnd Vorsichtigkeit würden dardurch gewendet vnd auffgehebt / auch endtlich dahin kommen dörffte / daß wir auß dero Obacht gelassen / vnnd die Ständt nit länger allhie zuerhalten seyn würden/sondern sampt Weib vnd Kindern in mangel all anderer Bereitschafft der Allerhöchsten Majestät hinauff gen Himmel klagen / vnd vns / als die wir an vnser trewherzigen gehorsambsten Affection wider vnsern Willen gehindert/ würden gleichsam/nach dem der Wind blasen möchte/richten müssen / thun benebens zu Ew. Kön. May. vnd Ertzherzogl. Gn. vns gehorsamst befehlen/ꝛc.

Das XXIII. Capitel.

Graff von Thurn ruckt in Oesterreich.

Summarien.

Graff von Thurn kompt vor Wien/ tractiert mit den Evangelischen vnd Catholischen Ständ vmb Fried vnd Conföderation.

Graff von Thurn zeucht mit dem Böhmischen Läger inn Nieder Oesterreich.

SEmnach der Graff von Thurn die Ständt in Mähren zur Vnion vnd Conföderation mit der Cron Böhmen gebracht/ ist er mit dem Läger auffgebrochen / vnd in Nider Oesterreich gerückt / vnnd vnterschiedlicher Oerther sich bemächtigt/vnd weiln die Statt Laba ein Guarnison eingenommen/vnd sich jhm entgegen gesetzt / als ist er Graff darvor gerückt / vnd mit Gewalt zur Auffgebung nötigen wollen.

Das XXIII. Capitel.

Evangelische Nieder-Oesterreichische Ständt schicken Gesandten zum Graffen von Thurn vnd derer Verrichtung.

INder dessen haben die Evangelische Nider-Oesterreichische Ständt / welche bißhero lang mit selbigen Catholischen Ständen tractirt / aber zu keinem Vergleich kommen mögen/ jhre Abgesandten zum Graffen von Thurn geschickt/ mit Instruction/Erstlich gebührliche Salutation zuverrichten. 2. Warum̃ er mit so starcker Kriegsmacht in diß vnschuldige Landt geruckt / vnd auff jhr Güter das Kriegsvolck quartirt / da sie doch wider Böhmen nichts gehandelt/begehrten derhalben/er wolt dasselbe wider ab- vnd zurück führen. 3. Daß die Schreiben / so sie von Böhmischen Ständen sub dato den 5. Martij vnd 24. Aprilis empfangen / nit beantwortet worden/sey die Vrsach / weiln die Catholischen Nieder-Oesterreichische Ständt Jhr Categorische Antwort auff die Contenta von einer Zeit zur andern verschoben/ interim stets verhofft worden/sie würden sich einmahln erklären / Nach dem aber kein Categorische Antwort mehr zu hoffen / sey jhnen zum 4. die begehrte Conföderation gar nicht zu wider / sonderlich weiln Keyser Matthias Christseeligster Gedechtnuß / Anno 1614. zu Budweiß den Ständen selbst ein Decret zugefertiget/daß sie auff den Anno 1615. zu Prag angestellten General Landtag jhre Außschüß schicken/ vñ solcher Conföderation wegen mitemander vergleichen sollen/auff welches sie / die Ständt jetzundt jren Gesandten Macht geben / gedachte Conföderation würcklich zu schliessen / doch daß dieselbe nicht wider das Hauß Oesterreich / noch wider die Catholischen Ständt vnd derselben Religion sey. Dieses Anbringen haben 5. auß dem Herren Standt / 5. auß dem Ritter- vnd 5. auß dem Bürgerstandt beyderseits mit gutem Willen verrichtet.

Das XXIV. Capitel.

Der Römischen Catholischen Ständt abgeordnete Verrichtung / bey dem Böhemischen Herrn Generaln / Herrn Graffen von Thurn/ den 14. May/ 1619.

Summarien.

Auff der Catholischen Ständt aubringen / daß die Catholische allzeit zum Frieden gerathen / vnnd bitt man woll von Zwetel vnnd Laba das Volck abführen/ mit der Conföderation mit Böhmen weren sie auch zu frieden/nur es beruhe auff einem Punct: Hat der Graff von Thurn geantwort: wann nicht in allem ein Gleichheit zwischen den Catholischen vnnd Evangelischen gehalten werde / könne es nicht gut thun. Es sey einmahl gewagt / vnnd müsse außgeführet seyn.

EN 10. Maij haben die Catholischen Gesanden bey dem Herrn Graffen Audientz gehabt / da der Herr Graff von Buchheim das Wort gethan / ein Zettel seiner Verrichtung inn der Handt gehabt/ doch aller erschrocken / erbliechen/ vnd so erkranckt/daß er nichts reden kũnn/ biß er sich wider ein wenig erholet/da er mit Zittern diß begehren gethan / Erstlich die Catholische Stände wider jhne Herrn Graffen/noch die Herrn Böhmen was fürgenommen/oder zuthun gesonnen gewest/ sondern jederzeit zum Frieden trewlich gerathen / Zum andern bitten die Ständt / Herr Graff wolte das Volck von Zwettal vnd Laba abführen/ Zũ Dritten die begerhte Conföderation betreffend/were sie mit den Evangelischen Ständen verglichen / erwinde aber mehr nicht als an einem Puncten / aber es muß vnd solle chist beschehen/dahero wolte H. Graff jhnen verschonen/vnd sie nichts entgeltẽ lassen/daher hat der Gr. geantwort/ daß was die Herrn Böh. gethan/seyn sie dazu getrungen worden/ wolte noch nit gern gegen jemandts ohne Vrsach etwas vornehmen / allein wo er geworbenes Volck hette vnnd befinde / dem ziehe er nach/ sonsten sey er allein zu Erhaltung Fried vnd Einigkeit / vnnd den Bedrangten zuhelffen ins Landt geruckt / denen Feinden aber setze er nach / vnd solten sie gar zu Jerusalem seyn / mit hohem Schwur betheweret / daß er sich einmahl GOTT ergeben hette / vnnd demselben befohlen / dann es sol vnd muß zwischen den Euangelischen vnd Catholischen ein Gleichheit seyn / die Catholischen müssen nit mehr seyn als die Euangelischẽ/ die Catholischen seyn so gut als die Evangelischen/ vnd die Euangelischen so gut ehrlich/vnnd redlich als die Catholischen / dann ob wol die Catholischen ein zeithero / wie das Oel ob dem Wasser geschwummen / vnnd hergegen die Euangelischen vndertruckt/ veracht/vnd verfolgt / sey es doch nicht recht gewesen/

man nicht die Gedancken machē/ daß man jhnen vñ ein Haar weichen werde/sondern es müsse gleich seyn/ vnnd ohne Vnderscheid der Religion ein Gleichheit gehalten werden / was ein Theil hat / der ander auch also haben muß / vnnd also ein beständiger Fried vñ ein Vereinigung zumachen/damit künfftig ein regierender Herr vnd Landsfürst mit mehrer Reputation regieren kan/damit nit etwan ein Eleſel oder Jesuiter Kopff komme/vnd solche Verwirrung vnd alles Vnheil anrichte / es komme gleich Hülff auß Hungarn oder weiß woher / Ja gar auß den Indianischen Insulen / oder wo das herkompt / fragt man nicht darnach/daß solle man sich versehen / er habe sich einmal GOtt ergeben vnnd befohlen / wolle auch denselben GOtt trewlich bitten / daß er sein Christliches rechtmessiges vnd billiches Vorhaben befürdern / sein Lob erhalten / sein Arm stärcken / ein Mannliches Hertz vnd Ritterlichen Muth geben vnd verleyhen wölle/er müsse mit der Warheit bezeugen / daß er mit Laba nichts vorzunemmen seye bedacht gewest / wo nicht Volck darin gewest were/vnd sie nicht Vrsach darzu geben hetten/wie dann Er Herrn Graffen Trautsam solches auch anzeigen lassen / wo er kein Volck vnnd Satzung finde / oder man sich jhme nicht widersetzen thut/soll jhnen kein Haar gekrümbt werden.

Darauff die Catholischen geantwort / sie wollen bey Jhrer May. darob seyn / daß nicht allein zu Laba/ sondern das im Landt ligende Volck alles abgeführt werden solle. Hierüber hat Graff vermelt/ wann von Laba das Volck abziehe / die Thor offen bleiben/ nicht wider von Feinden/ sondern von den löblichen Ständen besetzt werde/daß er dißfals zu frieden sey / vnd begehr mit jhnen nichts feindlichs vorzunemmen / deß andern Volck halben gab er nicht Maß oder Ordnung/seynd also mit diesem Bescheid abgezogen.

Das XXV. Capitel.

Relation der Niderösterreichis. Evangelischen Ständ an König Ferdinandum, was sie bey dem Graffen von Thurn verrichtet.

Summarien.

Die Evangelische Niderösterreichische Stände / begehren an Kön. May. Ferdinand/ daß er wegen deß vbermachten Tyrannisiren seines Kriegsvolcks / es zu einem friedlichen St. wolle richten: oder aber sie müsten sich mit den Böhmen confœderiren, vnd Jhr Weib/ Kinder vnd Vnderthanen/Leib vnd Leben/auch Hab vnd Gut vertheidigen.

Durchleuchtigster/Großmächtiger König/gnädigster Herr/ꝛc. wie E. K. May. wir gehorsamst andeuten/daß wir vnsere Herrn Abgesanten an Herrn General vber das Böhmische Kriegsvolck/mit der Instruction, die E. M. auff dero gnädigst Begehren / wir gehorsambst communiciret,schicken wolten / als haben sie derselben gemeß gestern jhren Vortrag gethan vnnd abgelegt / sie haben vns aber in jhrer Relation erst heut bericht / daß er selbige gleichsam mit grosser Verwunderung angehöret/vnd mit alteration vnnd Betrübnuß vermelt habe/die jhme vorgehaltene / vnd in der Instruction einkommene Frag/durch was Mittel die gütliche Composition vnd friedliche gütliche Accommodirung ins Werck zusetzen/frembd vorkommen / wisse auch nicht was er vor ein Mittel vorschlagen könne oder solte/in Bedenckung den löblichen Ständen in Böhmen ein solches Volck ins Landt geführt worden sey / welches mit Raub/Mord/ Brand / vnnd anderer Vnthaten so schröcklich grassiret / daß es auch dem Erbfeind Christlichen Namens mehrers zu thun/oder grössers Frevels sich zugebrauchen vnmüglich / in dem sie deß Kinds in Mutterleib so gar nicht verschonet / etliche Weibspersonen/auch deren Mäñer sie theils nidergehawet/theils an Händen vñ Füssen binden lassen/vnd diesem Spectacul gleichsam zu zusehen geschändet / die Jungfrawē genotzüchtiget/ vñ weder Witwē ja auch der Kindbetterin darunter nit verschonet/zu dem heut die Böhmen erfahren müssen/daß man noch mehrers Außländischen Volcks / bey denen nichts bessers zu hoffen/erwarte / also daß sie nicht gedencke/oder jhnen einbilden können / wie ein Christliches Hertz in solche Gedancken fallen vnd gerathen solle / seine mit vnd neben Christen so vnerbärmlich Vnchristlich vnd tyrannischer Weiß zuverfolgen / daß auch die von Natur den Menschen eingepflantzte Affection/die ein Creatur GOttes gegen der andern hat/ ja die Natur selbsten ein Abschew vnnd Entsetzung darüber habe, vnd billich haben solle / bevorab weiln bey solchen kein Ansehen ein / oder der andern Religion / ein oder andern Stands/ja auch der Gotteshäuser selbsten nicht gehalten/sondern von jhnen alles geplündert/ verheeret vnd verderbet werde.

Fürs ander/so habe man Nachrichtung/daß man sich auff alle Weg vnd Mittel bemühet / das Werck der heylsamen Confœderation, wie vormals auch jetzo zuverhindern / mit dem Anfang / daß dieses nicht also solte remediret,das Vngarisch vñ ander Volck abgeführet / keins mehr herein gebracht / sondern das Außländische an denen Orten / da sie seyn gelassen, vnd die Confœderation befürdert worden/daß sie sich mit gleicher Münz / wie gern sie es auch vnderliessen/ vnd wie vngern sie darzu kommē / doch höchstgenugsamer Weiß bezahlen vnnd begegnen/deßwegen auch begehrt/daß man sich alsbald hierüber resolviren wolle/wo nicht so werden sie selbst getrungen / eine Resolution vorzunemmen.

So dann gnädigster König vnd Herr/ Ew. May. hieraus gnädigst zuersehen/daß nicht allein das schöne Königreich Böhmen / sondern auch alle vnd iede incorporirte Länder dardurch in Grundt verheeret werden/die Böhmen auch / wie wir anderst nicht verspüren können/jhre gantz Intention dahin gerichtet/ wie diese Länder samptlichen bey dem hochlöblichen Hauß Oesterreich richtig verbleiben / vnnd erhalten werden möchten vnd könden.

So bitten Ewer Königl. Mayest. wir gehorsamst/ sie geruhen gnädigst in acht zunemmen / erstlich jhre selbst eygene Königliche Person / dann aber Jhre Fürstl. Durchl. Ertzherzogs Alberti vnsers angebenden gnädigsten Herrn vnnd Lands Fürsten / wie nicht weniger deß gantzen Hochlöblichen Hauß Oesterreich Hoheit vnnd Reputation / in gleichem auch der Catholischen / so hie vnnd wider in Landen/ so wol in dem Ertzherzogthumb wohnend/wie auch der Stände in genere Catholisch vnnd Evangelisch / so diese Ruin nicht verschuldet/ die bey diesem Krieg interessirt,noch darzu Vrsach geben/alles Christlich bey sich zu behertzigen/vnd vmb der vnergründlichen Barm-

herzig-

herꝛigkeit GOTTES willen / daß Christen Blutbad / so vor dem Thron Christi vnserer aller Erlösers vnd Seligmachers am Jüngsten Gericht / (da aller Herꝛen anschläg vnnd gedancken offenbahr gemacht werden müssen/) schwerlich zuverantworten / Auff alle wege so jmmer möglichen zuverhütten / vnnd diese ob angedeute mittel vorzunemen/jhr gnädigst belieben zu lassen.

Denn da solches nicht beschehe / würde anders nicht als die endtliche Ruin der Länder zugewarten seyn / wir aber müssen zu Assecuration vnserer selbst eygnen Personen/wie auch zu Rettung vnserer Weib vnnd Kinder / auch Vnterthanen Leib vnnd Leben ein verantwortliche notwendige Defension (darüber wir gehorsambst vnnd solennissime vor Ewer Majestät dem gantzen Hochlöblichen Hausse Oesterreich / ja vor GOTT vnd aller Welt Protestirn) vornemen / vnnd weiln diß Orths Summum Periculum in mora, der Graffe auch heut zeitlich eine endtliche Categorische antwort von vns begert vnd haben will: So bitten wir gehorsambst / Ewer Majestät geruhen sich als bald hierüber eygentlich vnnd gnädiglich zuerkleren. Thun benebenst/Ewer Maj. zu dero Königlich vnd Erꝛherꝛoglichen hulden Vnderthänigst vns befehlen.

E.M.

Gehorsambste/

N. die drey Nieder Oesterreichische Stände.

Das XXVI. Capitel.

Hiernegst vnnd als der Graff von Thurn von Wien abgewichen vnnd König Ferdinandt auff den Wahltag nach Franckfurt gezogen/hat Erꝛherꝛog Leopoldus nachfolgendes Patent affigiren lassen/Wien den 16. Julij 1619.

Copia Patents/so Erꝛherꝛog Leopold / wegen Disarmirung der Bürger zu Wien anschlagen lassen/ꝛc.

WIR Leopoldus von Gottes Gnaden/ Erꝛherꝛog zu Oesterreich / Herꝛog zu Burgund / Bischoff zu Straßburg/vnnd Passaw / Administrator der Fürstenstifft Murbach vnd Lutters / Landtgraff inn Elsaß / Graff zu Tyrol / vnnd Görꝛ / als deß Durchleuchtigisten Großmechtigsten Fürsten vnnd Herren / Herren Ferdinanden zu Hungarn vnnd Böheimb Königs ꝛc. vnnd deß Durchleuchtigsten Fürsten / Herren Alberten Erꝛherꝛog zu Oesterreich vnsern freundlichen geliebten Brudern / Herren Vettern vnnd Herren Vattern/L.L. in dieser Landen substituirter vollmächtiger Gubernator &c. Entbieten allen vnd jeden / so allhier in der Statt Wien wohnhafft/vnnd dieses vnser Patent fürgewiesen wurd/vnser Gnad vnnd alles gutts/Vnd fügen Euch hiemit benebens gnedigst an/ daß sich höchsternandte Königl. M. von 11. diß Monats gnedigst resoluirt:

Nach dem der Burgerschafft vnnd Jnwohnern allhie/diese so hohe Belägung/ mit dem Kriegsvolck so wol inn vnd ausser der Stadt höchst beschwerlich vorfellet / sich auch zu besorgen / es möchten sich wegen der vnsauberkeit / vnnd Vberhäuffung deß Volcks nicht allein / allerley vngelegenheiten / zutragen / sondern auch gefehrliche Seuchten / vnd insonderheit die Pest noch mehrers erwögen / dagegen aber auß allerhand Vrsachen/ vnnd fürnemblich der wieder der Burgerschafft schwebenden differentien/ vnnd anderer gefährlichen Läufften vnnd zeiten willen/nicht rahtsambist / wo nicht andere mittel für die Händt genommen werden / die Anzahl deß Kriegs-Volcks zu ringern / daß demnach damit eines theils Kriegs Volck ohne gefahr von der Statt abgeführt/ vnnd doch alle vngelegenheit vnnd besorgende Rumor / bey der Burgerschafft vnnd andern verhütet werde/von allen so wol Catholischen als der Augspurgischen Confession zugethanen Burgern / vnd Jnwohnern auff ein zeitlang die Arma behaltungs weiß abgefordert/ vnd an ein sicher Orht depositirt werden sollen.

Wann wir dann zu solcher Abforderung der Waffen auff vnterschiedliche mittel/wegen der viererley instantien/so sich in der Stad befinden / Commissarien verordnen lassen/welche solche Waffen mit guter Ordnung vbernemen / in genemer Stadt Zeughauß depositirn werden.

Als ist vnser gnedigster Befelch an euch / vnnd wollen / daß jhr den Commissarien / alle vnnd jede Ober Wehr / als lang vnnd kurtze Rohr / Hellepartten / Spieß / Schlachtschwerdter / Partisonen / dann auch Pulver / Lunden / vnnd Bley / so viel jhr der habt ohne alle Weigerung / bey ewern Haußthüren / gehorsamblich zustellet / vnnd jhnen gewißlich nichts verhaltet / auch biß auff vnsere fernere Verordnung dergleichen nichts inn ewer Häuser vnnd Bestandt zimmer bringet oder haltet / Bey Vermeydung vnserer höchsten vngnad / auch vnnachläßlichen/Leib vnnd Gutes Straffung / wie wir dann in kurtzen eine Visitation deßwegen ehist anstellen wollen / doch soll diese Ewer Liefer: vnnd Depositirung / der Waffen gemeiner Burgerschafft/ vnnd jeden insonderheit an seim Recht / vnnd Gerechtigkeit /auch sonsten allerdings vnpræiudicirlich sein.

Hieran vollziehet Jhr der Königlichen Mayestät vnnd Liebd. auch vnsern gnedigsten endlichen willen/ vnnd Meinung / Gebeth in der Statt Wien den 16. Julii 1619.

Leopold.

Ad mandatum Seren. Dn. Archiducis proprium.

M. Grapler.

Das XXVII. Capitel.

Deß Raths zu Wien supplication wegen Vorgangner Dißarmirung an Ertzherꝛ Leopoldum.

Summarien.

Der Rath zu Wien begert 1. der Bürgerschafft wehr vnd Waffen Restitution wegen der Soldaten Plünderung in der Vorstatt / vnd daß sie in der Statt selbst nicht sicher. 2. Bitt daß sie mit dem Schantzengraben vnnd dergleichen verschonet würden / Dieweil was erstlich gnewilligt der Obrigkeit ist verwilligt worden / man daraus ein recht vnd consequentz will machē / darnach auch dieweil hierzu andere müssiggänger vnd inwohner können gebraucht werden.

Hochwürdigster Durchleucht. Ertzherzog /

GNädigster Fürst Gubernator vnd Herꝛ / ꝛc. Wir haben nicht allein vor abforderung / vnnd zusammen tragung der Waffen auß mehrerley wichtigen vrsachen / insonderheit wegen der bey andern Stätten vnd Nationen dieser weit bekanden Statt erwachsenden verschimpffung / Verdacht / vnd Spott vmb gnädigste verschonung der allhiesigē Burgerschafft gehorsambst gebetten / sondern vngezweiffelt verhofft / nach der abereit einhellig von der gesambten Burgerschafft geleisten huldigung / Jurament / vnd pflichten vnser durch hiervor eingefallenes mißtrawen / hinweg genommene arma zu gemeiner Defension / vnd zu eines jedwedern eignen Hauß / seiner / vnd der seinigen versicherung vnverwegert zu empfangen.

1. Weiln aber jetzt gemelte vnsere Waffen / vnd notürfftigliche Haußwehrn biß dato nicht erfolgt / entgegen die gefahr deß Feindts / vielmehr aber / die gefahr deß Keyserl. Kriegs Volcks / dermassen bey dieser Statt / insonderheit aber in denen Vorstätten vber Handt genommen / das alles das jenige / was wir in vnnd vor der Statt wohnende Burger mit vnserm saurn Schweiß / mühe vnd Arbeit / auch grossen Vnkosten inn gedachten Vorstätten erbawt / nunmehr durch jhr Keys. Maj. vnsers aller gnädigsten Herꝛen Soldaten / verwüst / verderbt / verhergt / die Bürger sampt den Jhrigen vbel tractirt / die Palancken abgerissen / die Leut auff der Strassen außgezogen / vnd erschlagen / vnd in Summa alle vernünfftige anzeigen vnd vnfehlbare Exempel gegeben werden / das man in den Vorstätten / vnd auff dem Land alles auffgezehrt / vnd verdorben / von denen Soldaten / der anschlag auff die Burger solche zu plündern vnnd deß Jhrigen zu entsetzen vnaußbleiblich würde gemacht werden.

Diesem nach damit sich auff das wenigste jedwederer ehrlicher Burgersman in seinem Hauß / als welches tutissimum refugium, eines / vnd deß andern sein soll / wider den einfall vnnd spolirung erretten möge / haben bey Ewer Hochfürstl. Durchleucht. vmb erfolg-lassung bemelder vnserer Burgerschafft Wehrn / neben andern billichen begehrn wir gehorsamb sub A. gebetten / vnnd solches vnterthenigstes vnvormeidenliches anbringen / so wir nochmahlen zu vernehmen bitten / gehorsambst vberreichen lassen / darauff sich Ewer Hochfürstlich Durchleuchtigkeit vt B. gnädigst resolvirt, daß sie die restitution armorum zu bewilligen / noch zu der Zeit / bedencken tragen / weniger einen Bürger / welcher zu dieser Statt geschworen / bey diesen gefehrlichen zeiten von der Statt ablassen können / damit aber die Bürgerschafft sicher vnnd ruhig bey den jhrigen verbleiben möchten / wern sie gnädigst im Werck bey denen in vnnd vmb die Statt einlosirten Soldaten / alle vnordnung / ernstlich vnd gewißlich einzustellen / vnnd die vbertretter am Leben vnverschont bestraffen zulassen / wie dann Ewer Hochfürstl. Durchleuchtigkeit solche beschwerung / vnd vnordnung abzustellen / gnädigst bedacht / als haben ob dero gnädigster fürsehung / sorg / vnnd Vätterlicher affection wir gehorsambst niemaln gezweifelt / wol aber befürchten wir vns vnd zweiffeln sehr hoch ob dieses Volck die disciplin vnnd Regiment annehmen / vnnd nicht etwann zu spatt / wann es leyder vmb Vns / vnd die Vnsrigen beschehen die ordnung ergreiffen werden / sintemal dieses Volck der Vnordnung gar zufast gewohnt / vnnd auß solcher gewonheit gleichsamb die Natur / vnnd Art deß Raubens vnnd Blünderns an sich genommen / welche inn keinerley weg außzutilgen / Sed vsque recurrit, so erzeigen sich diese Soldaten inn Kirchen vnd geaen den Armen Leuthen so Vnmenschlich das wenig hoffnung durch güte / oder Schärpffe etwas bey Jhnen zu erhalten / sie lassen sich auch durch keine Ration laiten / wie sie dann gäntzlich einen allhiesigen ehrlichen Burgersmann / als er nach Pertolsdorff zu seiner allda habenden Wirthschafft geraist / dem Profosen ohn alle vrsach gefänglich vbergeben / vnnd auff sonderbahre fürbitt die Eysen anzuschlagen / schwerlich erlassen haben / zweiffels ohne die Rantion von jhme zu erzwingen: Dannenhero wir wegen deß vnauffhörlichen muthwillens der Soldaten eusserst verursacht werden / E. Hochfürstl. Durchleuchtigkeit nochmaln vmb erlassung der Waffen vnterthänigst zu suppliciren, mit wohl begründten vnd vnvermeydenlichen vermelden vnnd anzeigen / daß wir anderer gestalt nur von denen wenigen Soldaten / so allbereit in der Statt seyn / in die länge nicht werden gesichert seyn / viel weniger denen vor der Statt einigen beysprung leisten können / Dann Ewer Hochfürstliche Durchleuchtigkeit wollen wir gehorsambst nicht bergen / daß vor wenig Tagen allhier in der Statt an eines Burgersmans behausung im Schultergäßlin seine Haußthor bey nächtlicher weil rentirt, vnd mit Rüglen in die Höhe gehebt worden / die darinn vermerckte Schaff vnnd (Salva venia) Schwein / vnd vielleicht mit dieser occasion die Zimmer vnnd Cammer zu visitirn vnd einzufallen / so aber durch der Inwohner zulauffen vnnd geschrey verhindert worden / das Pallancken abbrechen / spolirung der Gärten vnnd Häuser in der Vorstatt ist nunmehr so gemein worden / vñ in solche übung kommen / daß es die Statt Guardi Knecht bey den Thoren / welche ein gantzes Jahr von vns mit Wochentlichem Lohn auffgehalten werden / vnnd vnser Brodt essen / nicht weniger können practiciren vnnd gebrauchen / als die frembde / vnnd außlender / vnnd lassen gleichsam die frembden nicht mehr vor jhnen zukommen.

Gelangt demnach nochmaln vnser gehorsames bitten / E. Hochfürstl. Durchleucht. geruhen / gemeiner Burgerschafft die arma wiederumb zugeben / Gnädigst bewilligen / vnd Gnädigst erwegen / welcher mas-

sen sie vns das vnserige zu zusetzen/ vnd standhafft die Statt defendirn zu helffen / gnädigst ermahnen/ welches wir mit leern Händen/vnd ohne Waffen/ nit præstirn köndten.

Für das ander werden wir auß vnvermeydenlicher Noth E. Hochfürstl. Durchleucht. den Armseligen Standt vnformliche erbärmliche gestalt / deß Burgerlichen wesens gehorsambst fürzutragen / vnvermeydenlich gedrungen / inn dem wir von dem alten Stand Flore vnd Ruhm vnserer Voreltern so weit gefallen/vnd dahin gerathen/daß wir zu Schantzgräbern vnd Rohbottern wollen gebraucht / vnnd angemast werden / vnd obwoln wir vns dessen versichern/ daß ewer Hochfürstl. Durchl. in massen wir auch derselben nicht gerne dazu Vrsach geben wollen / mit der Ley / vngewöhnlich Newerung vnnd Seruituren ein solche weitberühmte Statt vñ ohne Ruhm zu melden vmb dero hochlöbliche Hauß Oesterreich höchst gehrteste Keyser/ König/ Landsfürsten vnnd Herrn lobwürdig verdiente Burgerschafft zu betrüben vnd verschimpffen / viel weniger von den Burgerlichen rechten / Freyheiten vnnd Exemption zu verstossen vnd denen Unterthanen auff dem Land gleich zu halten nicht gesinnen / wie dann auch wir viel lieber für deß Vatterlands liberter, lobwürdig sterben / als solche Neurungen / daß sie ander zu Consequens gezogen werdē solten/vnserer posteritet vberlassen wolten/ nichts desto weniger / anderer wichtigen bedencken zu geschweigen / wil vns solches zumuthen auß zwey trefflichen Hauptvrsachen/kümmerlich/schmertzlich/ vnd vnüberwindlich fallen.

Erstlich / daß wir leyder mit schaden erfahrn / daß alles das jenige/wz von vnsern Vorfahrn/ oder vns/ auch in der höchsten noth vnnd mangel auß pur lauterer gutthätigkeit/ dem Landsfürsten / vnd Vatterland zu guten erzeigt worden / hernach inconsequentiam hat wollen gezogen vnnd ein recht darauß gemacht werden/ dessen wir kürtz halben / allein eines einigen Exempels mit schickung der Artolerey Roß gedencken wollen / von welchem onere / vns weder die minuirer, weder die dazu gegebene Summa gelts/ weder die expresse, außgedingte Condition der entlassung nicht hette entschuldigen können/was vns nit zur entschuldigung / endlich die augenscheinliche vnmüglichkeit/zu hilff kommen were/ Anderen daß vnsers erachtens / bey fürfallender occasion, wo bey einer Stadt jhr Notdurfft vnd gefahr schantzens / oder dergleichen reparation erfordert / in allwegen zuforderst/dazu die müssiggeher/ vnd diejenigen Innwohner sollen gebraucht werden / welche bey selbiger Statt jhr Nahrung suchen / vnd ohn reichung an einiger Stewr vnnd Gaben / darinnen sich auffhalten/die nechste stell zur Arbeit/solten alsdann die Unbürgerlichen gewerbs / vnd Handels Leut haben / als die inn der Niderlag der verweindten Hoff Cammer die Interims Decret genossen / vnnd inn Summa alles das jenige Gesindel / so den Keyserl. vnnd Ertzherzog. Hofstatt würcklich oder denen löblichen 4. Ständen dieses Ertzherzogthumbs Oesterreich / vnter der Enß nicht einverleibt / vnnd zugethan sein/ allermassen Ew. Hochfürstl. Durchleuch. wir hievor sub C. gehorsambst angedeut haben / dann ob wir die Bürgerschafft zu Wien / als der halbe 4. Standt dieses Lands/ dern stell / vnd function ist inn Feinds gefahr zur Defension auff den Plätzen/ vnnd Mawrn / nit aber bey den Schantzgräben sich finden zu lassen/ für die vnburgerliche Personen/ dern 3. 4. oder 5. mal mehr in der Statt sein/ schutz finden/ vnnd der Burgerschafft dz Brod vor dem Mund abschneiden/zu Schantzgraben / vnnd Rohebotten/ schuldig/ wollen E. Hochfürstlich Durchl. wir zu gnädigstem nachgedencken / vnd erkandtnus heimsetzen / welches aber gemeiner Burgerschafft / vmb so viel schmertzlicher / vnd vnuerschweiglicher fallen thut / daß Ewer Hochfürstl. Durchleucht. dahin möchte informirt werden/als sollen sie bey der allhiesigen Burgerschaft die jenigen hülffen / onera vnnd Defension werck suchen / welche von einer solchen ansehnlichen grossen Statt verhofft werden köndten.

Es ist aber zwischen der Statt vnd Bürgerschaft/ ein grosser / vnd gar zu mercklicher vnterscheid / dann vor zeiten / sein mehr als 8000. Burger in der Statt gezehlet worden / dieser zeit aber sein in : vnnd vor der Stadt nicht vber 1300. vnnd vnter denselben 400. vnnd etlich wenig / so eigene Behausung haben/ nun sein der Häuser inn der Statt nicht weniger worden/auch nicht weniger Personen/ die sich inn der Statt nehren / vnnd dieselbige bewohnen / aber der mehrer theil ist vnburgerlich / vnd den Burgern entzogen / daß nun Gnädigster Herr dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / vnnd dieser Burgerschafft / also schedlich gehaust ist worden / wie Ewer Hochfürstlich Durchleucht. an jetzo stehend / vnnd bey einfallender grosser noth / (dafür vns der Allmächtig GOtt beschirmen wöll) noch mehrers befinden werde / dessen vbel hausen / haben wir die wenigen Bürger nicht zu entgelten / vnd ist vns vnmüglich / dergleichen Bürden mitführen / Stewr geben / vnd andern Exactionen, oder gutwilligen erzeigungen / hinführo zu gefolgen / vnnd so viel zu leisten als wann die Burgerschafft inn jhrem alten standt vnnd gerechtigkeit wern / von welchen sie aber vnuerschuld gestossen worden.

Gelanget demnach an E. Hochfürstlich Durchleucht. vnser vnnd der gantzen Bürgerschafft vnterthenigstes bitten/die geruhen/ vns neben oben gebetener restitution armorum, nicht allein mit Gnädigster resolution zu versichern/daß vns solche vnsere biß anhero geleiste gehorsambste Trew/vnd in dieser höchsten eyl/vnd noht præstirte Robotten/vnd Schantzen zu keiner künfftigen Consequens, præjudicio, vnnd nachtheil gereichen / sondern sie wollen auch künfftig der gemeinen Burgerschafft verschonen/ vnd dieselbe der vnerschwencklichen dargeschossenen Gelthülffen/ so sie dero hoch geehrtesten Vorfahrn / vnnd Jtziger Keyserl. Majest. vnserm allergnädigsten Herrn gehorsamist geleist / dermaln eines würcklich geniessen/ zum fall aber der Feind zur Statt sich nicht mehrers hin zu machen / sondern hoffentlichen den abzug nemen würden/ vns dessen allbereyt in vnd vor der Statt in die 21000. mit höchstem schaden/ erdulten Kriegsvolck entledigen/ vnd das Winterläger an andern orten außzeichnen lassen / hieran befürdern Ew. Hochfürstl. Durchl. die Gott liebende Iustitiam, dern Principalisch Scopus, einen jedwedern Priuat, viel mehr aber das Commun bey seinen rechten Immuniteten zu erhalten / es geben auch Ew. Hochfürstl. Durchleucht. durch der Bürger verschonung vrsach / d. ß dern anzahl mehrers auffnemen mögen / sintemal der zeit wann wir alle Ständt/ vnd Würden betrachten/so ist kein Mensch glückseliger/ als der in der Statt wohnt / sein Nahrung darinn gewinnt / vnnd kein

Burger ist/aber in der Statt ist niemand vnglückseliger/als der Burger / welcher die onera nicht allein für sich selbsten/sondern für seine Widersacher / vnd Nahrungs abschneider biß allhero/vnd zwar daran sich müdt getragen hat / daß er nun mehr insufficient vnd Impar zu halten ist/vnd thun benebens E. Hochfürstl. Durchl. wir vns zu gnedigster willfahrung vnd resolution gehorsambst befehlen.

Ewer Hochfürstl. Durchleucht. vnterthenigst gehorsame

Burgermeister vnd Raht der Statt Wien.

Das XXVIII. Capitel.

Hierauff ist entzwischen die Tractation wegen Vereinigung der Catholischen vnnd Evangelischen Ständt in Oesterreich fort gangen/wie folget.

Extract der Puncten vnd Articul / vber welche ein geräume Zeit hero die Evangelische Nider Oesterreichische Stände von Catholischen Ständten selbigen Ertzhertzogthumbs ein Categorische Antwort begert.

ERstlich daß alle vier Catholische Stände vnter vnd ob der Ens mit jhnen den Evangelischen vor ein corpus, wann von einem oder anderm Theil jemandt was zugemähtet / vor einen Mann stehen wolten.

2. Daß ein jeder Standt bey seinen vralten Herkommen vnd Gebräuchen/auch newerlangten Concession gelassen / Bürgermeister / Richter / Statt-schreiber/Bürger/ohne Beichtzettel erwehlet vnd angenommen/der Qualitet nach/wie vor alters.

3. Mit Begräbnuß/Spital / Siech-vnnd Ampthäusern kein vnterscheid der Religion gemacht werden solt.

4. Bey der Vniversität / welche die Gesampte Ständt Anno 1613. gestifftet / Personen/ohn vnterscheid der Religion anzunemmen.

5. Weder ein noch andere Religions Mitglieder wider die Gewissens Freyheit solten turbirt werden.

6. Die Verfolgung beyderseits eingestellt / vnnd hiermit auffgehebt sein solle.

7. Alles / so bißhero von einem oder anderm Theil darwider gehandelt/abgestellt vnnd wieder frey sicher verbleiben soll.

Das XXVIIII. Capitel.

Copia der vnter vnnd Ober Enserischen vier Catholischen Landstände Cathegorischen erklärung / ꝛc. den 30. April. 1619.

Summarien.

Die 4. Vnder vnd Ober Enserische Cathol. St. erklären sich lauter vnd rund die Evangel. Ständ was weltlichen Frieden auch Religion anlangt / weder an Personen/noch hab oder güter zu turbiren oder zubeschweren: Hoffen deßgleichen von jhnen auch: Sondern es bey Keyser Maximil. II. concession/Keysers Matthiæ Resolution vnd Herrn Palatini Attestaten wollen bewenden lassen. Wien 30. April. Anno 19.

WOlgeborne / Edle / Gestrenge Herren/ Ehrnveste/Fürsichtige vnd Weise/sonders Freund. Günst. Gn. liebe Herren vnnd gute Freunde: Demnach Ewer Freund. Gunst. Gn. vnnd Jhr den 25. Tag verwichenen Monats Martij etliche deren ansehenliche Mitglieder zu vns denen löblichen Catholischen vier Land-Ständen abgeordnet/Haben wir die Catholischen Stände vns dessen / was wol ermeldte vornehme Herrn Abgeordnete im Namen der vnter: vnd Ober Enserischen löblichen Stände Augspurgischer Confession mündlichen vor: vnnd angebracht/wol zu erinnern.

Wie nun wir die löblichen Catholischen Ständte hierauß vernommen/daß E. Fr. Gunst. Gn. vnd Jhr über dero noch den 21. Nouembris nechst abgelosten 1618. Jahrs nach verlesener Keys. Landtags proposition / vns denen Catholischen Ständten vnterschiedlich eingereichte Schrifftliche begehren/abermaln eine Cathegorische erklärung vnd antwort freundlich begehrt.

Also hetten wir die löblichen Catholischen Ständte Ewer Freund. Gunst. Gn. vnd Euch/da wir nit zum theil von vnterschiedlichen zum theil jhnen selbst wissenden Incidentien wieder vnsern willen verhindert worden weren/gerne ehender vnd gebührlichen beantworten / welchen verzug Ewer Freund. Gunst. Gn. vnd Jhr angedeuter Vrsachen halber vns denen löblichen Catholischen Ständten nicht vngleich vermercken wollen.

Auff das aber solche vnsere der Catholischen Stände wolmeinende freund: Nachbarlich vnd Cathegorische beantwortung nicht weiter verlengert werde/als thun wir die Catholischen Stände gegen E. Fr. Gunst. Gn. vnnd Euch vns vber dero schrifftlichen anmahnung hiermit nochmahln vnd fernere freund: dienst: gehorsamb: nachbarlich/auffrecht / vnd wolmeinend Cathegorice dahin erkleren/das wir die Catholischen Ständte mit vnsern Haußgenossen vnnd Vnterthanen vom Keyser Maximiliano Secundo, angedeuten concession, dann inn der vom Keyser Matthia hochseeligisten angedenckens sub dato 19. Martij 609. ertheilten erleuterungs Resolution / vnnd in denen von den Mährerischen Herren Palatino in Hungarn erlangten attestation so viel an vns / so wenig turbiren wollen/als Ewer Fr. Gunst. Gnaden vnnd Jhr für sich selbsten/Jhre Haußgenossene vnd Vnterthanen in vnserer Catholischen Religion turbiren werden.

Wir die Catholischen Stände erklären vns auch hierüber noch ferners/wann es von E. Fürstl. Gn. G. vnd Euch reciproce auch also gemeinet / daß Wir vnsern Vnterthanen so der Catholischen Religion nicht zugethan in das künfftige der Augspurgischen Confession halber / da sie vber glimpfliche vermahnung zu der Catholischen Religion nicht zu bewegen deroselben mit Landsbreuchiger ordnung / vnd keiner Religions verfolgung weder an Leib noch gut die ordentliche Zustifftung vnd Abzug aufferlegen/vnd verstatten wollen.

Wie nun inn dem vbrigen wir die Catholischen Stände E. Fr. Gunst. Gnad. vnd euch mit nichten andern als mit aller Lieb Freundschafft vnd guter nach-

barschafft

barschafft beygethan gewesen / also gedencken wir solches allerdings wolmeinend Continuiren/vnnd ersuchen hierauff wir die Catholischen Stände Ewr Fr. Gunst. Gn. vnd Euch hiemit nachmal freund: dienst: gehorsamb: vnnd Nachbarlich / Sie wollen nunmehr die vor Augen schwebende höchst ruinirliche gefahr vns sampt allen den vnserigen vnserm lieben Vatterland / vnnd vnserer gantzen posteritet zum besten aller förderlicher müglichkeit nach considériren / vnnd diuertiren helffen / wie auch dieses Wir die Catholischen Stände mit Inbrünstiger begier verlangen.

Also wollen wir in gleichen / ob Ewr Fr. Gunst Gnaden vnnd Ewer ebenmessiger trewhertziger guter Intention keinen zweiffel tragen / vnnd thun hierüber Wir die Catholischen Ständte zu Ewr Fr. Gunst. Gn. vnnd Ewr annembliche freund : dienst: willigkeit vns Nachbarlich Trewhertzig vnd wolmeynend anerbieten / Actum Wien den 30. Aprilis/ Anno 1619.

N. vnd N. die Vnter vnd
Ober Enserischen vier Catholischen Lands Stände.

Das XXX. Cap.

Der Nider Oesterreichischen Euangelischen Ständ Antwort hierauff Wien den 2. Maij 1619.

Summarien.

Mit dieser Erklärung seynd die Evangelischen Ständ nit zufrieden: Wollen jrer grauaminum entledigt seyn/ die Religions Verfolgung sol eingestelt werden. Oder aber bleiben bey jhrer von jhnen mit jhren Conciliis Absonderung.

EHrwürdig Hoch vnnd Wolgeborne / Edel / Gestrenge / Ehrenveste / Fürsichtige/ vnd Weise/sonders freundl. Günst. Gn. liebe Herrn vnd gute Freund.

Wir haben vns zwar die gäntzliche Hoffnung geschöpfft / Ewer Fürstl. Gunst. Gnaden vnnd Jhr würden vns nach so lang getragener gedult / auff vnsere nicht nur in der am 20. Novembr. sondern auch in denen am 4. vnnd letzten Decembr. deß verwichenen 1618. Jahrs jhnen vbergebene Schrifften specificirte begehren / eine solche antwort ertheilen / mit welcher wir hetten können content / vnnd zu frieden seyn. So befinden wir doch auß der vor 2. Tagen vns eingereichten Erklärung / daß selbige vnsern gethanen begehren bey weiten nicht correspondire. Dann wie wir so wol den 4. als letzten Decembr. von jhnen zuwissen begehrt / ob sie das jenige was von jhnen vns vnnd vnsern Glaubensgenossen inn Städt: vnnd Märckten/vnnd auff dem Lande wider die Religions Freyheiten beschwerlich / zugemuhtet worden / für Grauamina erkennen vnnd halten / oder aber solche fürders ab : vnnd einstellen wollen oder nicht / da thun sie dessen weniger einige Meldung / sondern sagen allein / daß sie vnsere Haußgenossen/ vnnd Vnderthanen (von denen wir nie aber wol vnserer Glaubensgenossen Anregung gethan) inn Keysers Maximiliani II. Concession / Keysers Matthiæ Aller Christmildester gedechtnuß erleuterungs resolution/vnd in der Mährischen Herrn/ vnd Herrn Palatini Attestaten / dazu nicht simpliciter, sondern nur so viel an jhnen / dardurch Sie tacite, was sie in jhrer Schrifft vom 12. Decembr. offentlich zuverstehen geben/griffen/Nemlich/ das der wenigste theil der Religions Grauaminum von jnen herrühren/nit turbiren wollen.

Fürs ander / wie vnsere Intention der Vnterthanen halber so vnserer Religion zugethan dahin gerichtet gewesen/ daß die bißher verübte Verfolgunge gäntzlich abgestellet werden / Also erkleren sie sich hergegen / daß sie nach einer Jahres frist / Jhren Evangelischen Vnterthanen die Zustifftung vnnd abzug auffiegen / vnnd verstatten wollen / da doch die Zustifftung vermöge deß in der Capitulations Resolution einkommenen klaren Buchstabens nicht in deß Herrn / sondern deß Vnterthanen willkühr stehet / vnd den Vnterthanen intuitu Religionis allein/wañ sonsten nicht andere gnugsame Vrsachen fürkommen / nicht auffgerichtet werden kan / noch solle.

Drittens melden zwar Ewer Freund. Gunst. Gnaden vnnd Jhr / daß sie die jenige Lieb / Freundschafft vnnd Affection mit denen sie vns beygethan gewesen / fürders wolmeinend continuiren wollen / weil wir aber in vnsern jhnen eingereichten Schrifften genugsamb deducirt / das solche bedräng: vnnd beschwernussen / vns vnnd vnsern Glaubensgenossen von jhnen vnnd dero Catholischen Mitgliedern in viel wege zugefügt werden / So hetten wir verhofft gehabt / Sie würden sich vielmehr dahin erkleren/das sie solches hinfüro einstellen / vnnd sich gegen vns also erzeigen wollen/damit wir der anerbottenen Freundschafft/Gunsten/Gnaden / vnd Nachtbarlichen Affection erfrewlich / vnnd ohne alle vorige / dero zuwider fürgeloffene beschwernussen hetten geniessen mögen.

Welchem allem nach wir Ewer Fr. Gunst. Gn. vnnd Euch / vns gegebene Antwort nich. acceptiren/ noch für ein : dem begehren gemäß gestellte Cathegorische Antwort halten / weniger mit : vnnd neben jhren deß Vatterlands obligen /wie geneigt wir sonsten darzu weren / gesampt berathschlagen können/Sondern müssen nunmehr/weil wir vns doch keiner bessern Antwort zugetrösten / alles absonderlich ja nothgedrungentlich Consultiren / Protestiren aber benebens solennissime , das wir an allem vnheyl / so auß E. Freund. Gunst. Gnaden vnnd Ewer Tergiuersation herfliessen möchte / vor Gott vnnd der gantzen Christenheit entschuldiget seyn wolten / Denen selben inn vbrigen ein: als den andern weg mit freund : dienst: gehorsamb : vnd Nachbarlicher Affection Liebe vnnd Freundschafft wol beygethan verbleiben / Actum Wien den 2. Maij An. 1619.

N. Die drey Evangelischen Landstände von Herrn vnnd Ritterschafft / Stätt vnnd Märckten deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich Vnder vnnd ob der Enß/ Augspurgischer Confession.

Das XXXI. Capitel.

Der vier Catholischen Vnder- vnd Oberoesterreichischer Stänt Cathegorische Erklärung den 16. Maij 1619.

Summarien.

Die Catholische Vnder- vnd Oberenserische Stände erklären sich hierauff wider / ins künfftig wollen sie sich der Gravaminum enthalten / auch niemand wider die Augspurgische Confession zu turbieren / nach der Cōcession Maximiliani vnd Matthiæ Keysern / deßwegen sie auß jedem Stand vier erwehlet / mit welchen sie zu gemeiner Rathschlagung schreiten wolte. Wien 16. Maij Anno 1619.

WOlgeborne / Edel / Gestrenge Herren / auch Ehrnvest / Fürsichtig vnd Weise / sonders Freundl. Gunst. Gn. liebe Herrn / vnd gute Freund.

Ob woln wir vier Catholischen Stände gäntzlichen verhofft / E. Freund. Gunst. Gn. vnd Ihr würden mit vnser jhnen den 30. Aprilis jüngsthin wolmeind ertheilter Erklärung gäntzlichen zu frieden gewesen / vnd einsmals mit vnd neben vns ins gesambt zu Berathschlagung deß gemeinen Vatterlands Abgelegenheit geschritten seyn.

So haben wir doch auß abermaliger vns hierüber von E. Fr. Günst. Gn. vnd Euch zukomener schrifftlicher Antwort vernommen / daß dieselben zwar nicht der Substantz halber / sondern allein wegen annectirter Conditionirung solche difficultiren thun / dahero vnd auff deß gemeinen Vatterlands Abgelegenheit / vmb so viel friedlicher gesambt betrachtet möge werdē. Wir Ew. Freund. Günst. Gn. vnd Ew. Antwort also bald vnd noch ferners / in nothwendige Berathschlagung gezogen.

Vnd wie wir vorhin befunden / daß dieses gantzen Wesens endliche Vergleichung nunmehr / allein auff folgenden Puncten noch beruhe / als nemblich / ob wir vier Catholischen Stänt vor das erste / daß was bißhero von vns vnnd vnsern Catholischen Mitgliedern Ew. Fürstlich Gst. Gn. Euch vnd Ewern Glaubensgenossen wider dero Religions Freyheiten beschwerlich zugefügt worden / förders ab- vnd einstellen: Zum andern aber Ew. Fürstlich Gst. Gn. Euch vnnd dero Glaubensverwande / sie wohnen gleich vnter Catholischer Obrigkeit oder nicht / weder in Keysers Maximiliani II. Concession, noch Keysers Matthiæ allerseligsten Angedenckens Erleuterungs Resolutionen, noch in der Mährerischen Herrn Interpositorn, vnnd Herrn Palatini atteſtaten turbirn, noch vnsere Catholischen Stände der Augspurgischen Confession zugethanen Vnderthanen intuitu Religionis zur Zustifftung nöten / vnd bey Gewissens Zwang vnd Verfolgung fürbaß abstehen wollen.

Vnd wann nun solche Erklärung von vns beschehen / daß E. Fürstl. Gst. vnd Gn. jhnen vnnd jhr euch alsdann vor das dritte / nicht zuwider seyn lassen wolten / mit vns der Versicherungsmittel halber / ein freundliche Vnderredung zupflegen.

Hierauff erklären wir Catholischen Ständ vns wolmeinent / trewhertzig / auffrecht / vnd Cathegorisch / daß wir vor dz erste / so viel die künfftige Gravirung betrifft: (da es von E. F. Gst. vnd Gn. vnd euch reciprocevnnd auch also genant) vns hiervon enthalten werden vnd wöllen.

Was aber vor das ander Ew. Fürstlich Günsten / Gnaden / Ew. vnd dero Glaubensgenossener angezogene Turbirung belangt / Erbieten wir die vier Catholischen Stände vns (da Ew. Fürstl. Günsten / Gn. vñ jhr sich dessen auch gegen vns Catholischē vier Ständen vnd allen Catholischen Religionsverwanten reciproce obligiren) sie wohnen gleich vnter vns Catholischen Obrigkeiten oder nicht / obverstandener massen wider die Augspurgische Confession / in ob angezogener Keysers Maximiliani II. Concession, in Keysers Matthiæ höchstseligster Angedenckēs ertheilten Erleuterungs Resolutionen / vnd in der Mährerischen Herrn Interpositorn, vnd Herrn Palatini atteſtaten nicht zu turbirn, vñ vnsere der Augspurgischen Confessiōn zugethane Vnderthanen zu vnserer Catholischen Religion fürbaß nicht zu zwingen / auch intuitu Religionis zur Zustifftung zu nöten oder zu verfolgen / damit auch dieses / durch eine hiebevor angedeute freundliche Vnderredung so viel ehender befördert werde.

Als haben wir zu solchem Ende vnsers Theils auß jedem Stand vier Mitglieder erkieset / freund- dienst vnd gehorsambist gesinnend / E. Fürstl. Gst. Gn. vnd Ihr solche ebener massen auch Ihres theils zuthun / vnd dz Werck so viel müglich zu maturirn jhnen belieben lassen wöllen / wie auch vnd nunmehr hierauß E. Fürstl. Gst. Gn. vnnd Ihr vnser Verlangen zu ersprießlicher Beförderung / vnsers gnädigsten Landsfürstens vnd Herrn / deß lieben Vatterlands vnd der gemeinen Stände selbst eigener Nutzbarkeit abzunehmen haben.

Wöllen also wir hierüber E. Fürstl. Gst. Gn. vnnd E. trewhertziger freund- nachbarlicher willfähriger Erklärung in einem vnnd andern vns freundliche Dienst vnd Gehorsambst versehen / vnd weiln wir die vier Catholischen Stände vns hiemit gegen Ew. F. Gst. Gn. vnd Euch dermassen auffrecht / wolmeinend vñ Cathegorice erklärt / so zweiffeln wir entgegen nit / E. F. Gunst. Gn. vnd Ihr werden nunmehr / mit vnd neben vns zu gesambter Berathschlagung / vnd Bedenckung vnsers lieben Vatterlands Notturfft dermahlen ems vnverlengt vnd also bald schreiten.

Im widerigen vñ vnverhofften Fall aber / protestirn wir Catholische vier Ständ hiemit vnsers theils / auch vor GOtt / vnserm gnädigsten Erbherrn vnd Landsfürsten / dem hochlöblichen Hauß Oesterreich vnserm geliebten Vatterland / vnd der gantzen Christenheit / daß wir an allem Vnheil so durch Ew. Fürst. Gunst. Gn. vnd Ewer ferner Absentirung entstehen möchte / vor männiglich vnschuldig vnnd entschuldigt seyn wöllen / Ew. F. Gunst. Gn. vnd Euch in aller annemlicher freundlicher Dienstwilligkeit / Nachbar- vnnd gehorsamblich vns anerbietend. Actum Wien den 16. Maij Anno 1619.

N. vnd N. die Vnder- vnd Oberenserische vier Catholische Landstände.

Das XXXII. Capitel.

Schreiben so Herr Tschermnel an König Ferdinanden gethan / den 12. May/ 1619. in Linz.

Summarien.

Herr von Tschernemel entschuldiget sich bey König Ferdinandt / daß er auff erfordern nicht erschienen / wegen Vnsicherheit vom frembden Kriegsvolck. Bitt er woll sich Keysers Matthiæ Jrrthumb nicht theilhafftig machen. Als 1. daß mann kein Außschuß auß allen Landen zu Berahtschlagung dieser Sachen genommen. 2. Daß mann d' Böhmen die Arma hat wollen niderlegen. 3. Daß Jhr Mayest. Reputation nicht im anfang gesucht worden / In dem man trewen Warnungen nicht statt geben. Er soll die Administration der zwey Oesterreichischen Landen vnden vnd ob der Enß / so Jhrer May. nit gehören / den Ständen lassen / vnd allein auff das Böhmisch Wesen zu dempffen / absehen / vnnd alle Werbung einstellen / möcht sonst ein General Auffstand erfolgen.

DVrchleuchtigster Großmächtigster König / E. K. Maj. seyn nach Wüntschung von dem Allmächtigen GOTT / deroselben langwürdige Gesundheit / vnd in allen dero Landen friedliche Regierung meine Vnderthänigste Dienst bevor / auff Ew: Königl. M. gnädigste Erförderung / vnnd meiner gehorsamer Vertröstung nach / hab ich mich heut 8. Tag zu E. M. Vnderthänigst verfügen sollen / so haben mich die damal vnversehene Zeittungen von der Hungarn Anzug in Oesterreich dardurch alle Wege zu Wasser vnd Landt vnsicher gemacht / zu ruck auffgehalten / wann es dann nachmaln kein Ansehen zur Sicherheit hat / sintemal von allen Orten noch mehr frembd Volck denen Orten zunahen / da dann menniglich auff sein / vnd seines Vatterlandts Rettung zugedencken / vnd nothwendige Versehung zuthun hat / als hab ich für ein sonder Nothurfft eracht / bey Jhrer Kön. Majestät meines aussenbleibens halber dißmahl mich gehorsamblich zu entschuldigen vnnd zu bitten / solches bey solchen erheblichen Vrsachen nicht zuvermercken.

Damit aber gleichwol / an meiner gehorsamen Devotion / gegen Ewer Majestät vnd dero hochlöblichen Hauß Oesterreich / bey jetzo weitaußsehenden gefehrlichen Vnwesen nichts erwind / will ich deßwegen meine einfältige Meynung in Vnderthenigkeit schrifft- vnd kürtzlich melden.

Wöllen nun Ewer Königl. Majestät auß diesem Vnheil zu dero glückseligen Regierung baldt vnnd leicht kommen / so bitt ich gehorsamblich / Ewer Kön. Majestät machen sich der jenigen errorum, so bey Jhrer Keyserl. Majest. hochseligster Gedechtnüß furgangen / vnd nach vnd nach mehr Vnheils an sich zogen / nicht theilhafftig.

Erstlich daß Jhr Keyserl. Majestät / nicht baldt im Anfang deß Böhmischen Auffstands / ehe sie das wenige vor die Hand genommen / Außschuß auß allen deren Landen / zu Berathschlagung dieser Sachen erfordert / darzu hette man der Außländern / vnnd andern hierzu nicht gehörigen Rähte / vberhebt / man were an denen Terminis Ew. K. Maj. löblichen Vorelteren Weiß vnd Form zu regiren / vnd die Land bey jhrem Gebrauch vnd herkommen verblieben / das schwere Mißtrawen verhütet worden / es were alles zu bleiben der vnnd beständiger Ruhe ohn einige Interposition der Chur- vnnd Fürsten / ohne sonderre spesa, Blutvergiessen / Verderbung vnnd Zerrüttlichkeit in allen Landen / vnd ohn Jhrer Maj. selbst höher Beschwer / baldt zubringen / vnd durch die Land selbst stattlich hinauß zuführen gewest.

Der ander Error / daß Jhre K. Maj. dero Vnderthanen zu jhrer Versicherung wider diejenigen / so sie nicht trawen können / in die Hand genommen Sicherung arma defensiua stracks / durch heimb- vnd offentliche Werbung vnnd offensiv Armirung niederlegen / vnd demmen wollen / da doch Jhre Maj. viel ein leichtern Weg vnd Mittel durch die Landt finden mögen / daß die Böhmen ohne Jhre Majestät Armirung mit grosser Authorität hetten für sich selbst ablegen müssen.

Drittens daß Jhr Maj vnd dero hochlöbl. Hauß Oesterreich Reputation / nicht jederzeit im Anfang / oder doch in medio, vnd vielmehr im Außgang vnnd euentu allervornembsten gesucht wird.

Dahero gemeiniglich alles vorhaben vnd prætensiones, so mit grosser Reputation gefallen / auff die lezt nicht ohne Schimpff fallen vnd abgehen.

Die Landt haben Jhr K. M. zeitlich auch trewlich gewarnet / weiln es aber nicht verfahren wollen / so ists endlich schwer zu reimittirn gewest / da aber nunmehr die Successio auff E. K. Maj. gewachsen / haben dieselbe einen grossen Vorthel / vnd Gelegenheit der Sachen zu helffen / wann sie nur deren bemeldten Beschehung (ohne meine gehorsame Maßgebung) sich nicht annassen vnd zueignen / sondern dahin sehen / wie E. Majest. sonderlich zu ruhiger Regierung mit Gottes Hülff gelangen / vñ solche bestendig auff dero Königlichen Erben / darinn die gantze Reputation Ewer Majestät vnnd deß Hochlöblichen Hauß Oesterreich bestehet / vnnd hergegen / soll etwann durch Verhengnüß GOttes diese Cron auß Desperation sich vmb / vnnd ein andern Herrn annehmen / ist leichtlich zuerachten / dann es vmb das Hauß Oesterreich Hochheit würde beschehen seyn.

Wegen der Consequentz / so der Verlust dieser Cron nach sich ziehet / darumb raht Ew. Majestet ich Vnderthenigst / weiln Ew. K. Majestät in der Cron Böheimb legitimus Successor vnnd gekrönter König seyn / die lassen die Administration der zwey Oesterreich Landen vnder / vnd ob der Enß / so dieser Zeit Ew. K. M. nit gehören / dißmahl an seinem Ort / vnd jedes an seiner Landschafft herkomen löblich vnd den Landsfürsten selbst nützlich ist / vnd warten einig vnnd allein der Böhemischen weitaußsehendt vnd hochwichtigen Sachen ab: biß solche zur Richtigkeit vnd bestendigen Frieden / durch Göttliche Hülff gebracht / vor welchen doch die vmbligende Land nicht sicher seyn / auch allen Vmbständen nach es erfolgen gleich Cession oder nit / nicht hüldigen / noch in andere Gewalt vnd Hand ohne schweren Conditionen vnnd Vorbehalt / sich vertrawen könten / solte aber mit Hoffnung deß Böhemischen Friedens seyn / vnnd der Sachen ein anfang gemacht werden / so ist das nechste / daß Ew. K. Maj. alsbaldt alle Werbungen inn / vnnd ausser deß Heiligen Reichs einstellen / zu Verhütung allgemeinen Auffstandts der Landt / alles Volck im Anzug aufhalten / vnnd zurück ziehen / das jenige Volck aber / so noch in Böheim vnd Oesterreich mit grossem Schaden ligt / abdancken / abziehen / vnd sich daran nichts

nicht irren lassen / Beschichts / so werden die Böheimen alles nunmehr inn gute sicherheit gestellt / auch jhr Volck abdancken / vnnd die Gelegenheit zu einem bestendigen heilsamen frieden selbst zeigen / damit Ewer Majestät zu glücklicher Regierung jhrer Cron vnd derselben einverleibten Landen baldt gelangen.

Geschichts aber nicht / oder werden etwa Ewer Majestät mit der sach saumen / vnnd langsamb vmbgehen / so bringt jeder Tag etwas newes / vnnd macht den Friedten etwas schwerer / die Landt / Ja das gantze Reich wirdt gantz auffstehn / vnnd ich trag die beysorg das nicht ein General Werck darauß entstehen möge / mit grosser Confusion vnnd höchster gefahr / der gantzen Christenheit / welche des höchsten Monarchæ Reputation an jenem Tag nicht wirdt erstatten können / Neben diesem wollen Ewer Majestät kein bedenckens tragen / als bald auß Hungarn vnd anderm Landt Außschuß gnädigst zuerfordern / vnnd durch schreiben die vrsachen anzudeuten / daß Ewer Majest. zu Behauptung deß Friedens von denẽ Mediis sich mit jhnen gnedigst bereden wollen / doch sollen sie in einer / vnd der andern Religion verwandten schiedliche vnnd taugliche Leut / der Gott sey danck / in allen Landen kein mangel ist abordnen / wenn dieser anfang gemacht / vnnd nur darinnen kein zeit versaumbt wird / hoffe ich zu Gott er werde alles zu einem gewünschten endt zu Ewer Majestät vnd dero hochlöblichen Hauß Oesterreich zu Erhaltung / vnnd Fortwachsung / vnnd forders aber zu Beförderung seines Heiligen Namens / ehre / gedeyen lassen / Daher ich der zeit von andern requisitis constitutndæ nicht meldt / biß ich gehorsambst verstehe / wo es Ewer Königl. Majest. als ein weiser hoher Potentat, von diesen præparatoriis halten / Es köndte Ewer Kön. Maj. Vnderthänigst vorgewisser! / das dieses gantz Landt anderst nicht als ein bestendigen frieden / neben E. Kön. Maj. bevorab aber vnserm gnädigsten Herrn Ertzhertzog Alberto langwiriger gesundheit / hoheit neben meines Vaterlandts wolfahrt hertzlich wünschen / Ich aber bitt Vnderthänigst / da dieses mein gehorsames vermelden vielleicht E. K. Maj. nicht nach dero gefallen / mir etwas in Vngnaden vnd Fürst. præsumption nichts zuvermercken / weiln ich auß lauter schuldiger pflicht geschrieben / vnnd hiemit E. Kön. Maj. mich allezeit Vnderthänigst befehle / Datum Lintz den 12. Maij Anno 1619.

E. K. M. Vnderthäniger gehorsamer / G. E. H. V.

Tschernemell.

Das XXXIII. Capitel.

Der 4. Euangelischen Ständte Erleuterung auff der Catholischen Cathegorische Erklärung / 22. Maij 1619.

Summarien.

Wann solches Erbieten eher geschehen were / es zu einer solchen Differentz nie kommen were: Sie verständen aber diese Erklärung also. 1. Daß alle 4. Ständte für ein corpus gerechnet werden / vnd wo einer beleydiget würde / sollen die andere zusammen stehen. 2. Daß ein jeder Standt bey seinen Freyheiten gelassen werde / Weltlich vnd Geistlich / wie bey Maximiliani II. vnd Rudolphi II. Zeiten. 3. Wegen Spitäl / Sieghäuser vnnd Begräbnuß. 4. Wegen der Vniversitet zu Wien / deren sich die gesambte Landtschafft exiure fundationis Anno 1365 anzunehmen. 5. Niemandt wider sein Gewissen zu turbiren. 6. Verfolgung gantz abgestellet. 7. Hinführo alles auffgehaben sey.

Ehrwürdig: Hoch vnnd Wolgeborne Herrn / Herrn / Edle / Gestrenge Herrn / so wol Ehrveste Fürsichtige vnnd weise sonders freund: günstig: gnedige Herrn / liebe / vnnd gute Freund.

Auß E. Fürst. Gunst. Gn. vnnd Ewer vns auff vnsere an sie gestellte begehren gegebene / von 16. Maij außgehenden Antwort / so wir den 18. Eiusdem abgehört / haben wir vernommen / daß sie sich folgender massen gegen vns erklären. Erstlich daß sie die 4. löbl. Evangelische Ständt / so viel die künfftige Graviren betrifft (daß es von vns reciproce, vnnd auch also gemeint) sich hiervon enthalten werden / vnnd wöllen / vor das ander aber was vnsere / vnnd vnsers Glaubensgenossen angezogene Turbirung belangt / sich erbieten (da einer vns dessen gegen den löblichen vier Catholischen Ständten / vnnd allen Catholischen Religions verwandten reciproce obligiren) vns / vnnd vnserer Glaubensgenossen Vnterthanen / sie wohnen gleich vnter Catholischen Obrigkeitẽ oder nit / obverstandener massen wider die Augspurgische Confession / in obangezogener Keysers Maximil. Concession in Keysers Matthie höchstseeligsten angedechtnus ertheilter Leuterungs resolution / vnd in der Mährischen Herrn Interpositorn / vnnd Herrn Palatini erlangten attestati nicht zu turbiren / vnd jhre der Augspurgischẽ Confession zugethane Vnderthanen zu jhrer Cathol. Religion fürbaß nit zuzwingen / noch intuitu religionis zur Zustifftung zuverfolgen / Dann aber / vnd fürs dritte / damit auch dieses durch ein hievor angedeute Vnterredung / so viel besser stabilirn, vnd das gemeine wesen so viel ehender befried werde / daß sie zu solchem endt jres theils / auß jedem Standt 4. Mitglieder / vnd an vns fr. dienst. vnd gehorsam gesinnen / daß wir vns ebener massen zuthun / vnsers theils wolten belieben lassen.

Hierauß geben Ewr. Für. Gunst. Gn. vnnd Euch wir freund: dienst. vnnd gehorsamb zuvernemen / daß wir (wiewol noch etwas darinnen zu erclariren) dannoch von Hertzen wünschen / daß E. Fürst. Gn. Gn. vnnd Ihr noch vor lengsten sich gegen vns dermassen erkleret hetten / als anjetzo beschehen / so würde sonder allen zweiffel die eingefallene Differentz nit allein zeitlich accommodirt / sonder auch deß Vatterlandts obligen zu deß angehenden Landsfürsten vnnd der gesampten Ständte nutzen / frommen vnnd besten / auch zu Stillung der Böhmischen vnruhe / mit guter ersprießlichkeit gesampt erwogen / vnnd berathschlaget worden seyn. Dann Ewr Fr. Gn. Gnaden vnnd jhr hoch vernünfftig leichtlich zuermessen / das in der gleichen fällen zu der erwünschten vergleichung zukommen / kein besserer / vnd näherer weg / als ein solche runde / lautere vnd Cathegorische erklärung darauff man sich gäntzlich zuverlassen / vnnd alles disputats geübriget seyn kan.

Damit nun dieses hierin gleichsfals observirt / vnnd alle dunckelheit hinweg geraumbt werde / vnnd mann einander beederseits recht eygentlich vernehme / so wolten Ew. Fürstl. gunst. Gn. vnnd euch hiemit freund. dienst. vnd gehorsam: vnangefügt wir lassen / daß wir solche jhre / vns / dero selbst eygenen Forma-

tion

tion/vnd vnsere zuversicht nach/ wolmeinendt / auffrecht/trewhertzig/vnd Cathegorisch vberreichte erklärung dahin verstehen.

Nemlichen /vnd fürs erste / daß die vier löblichen Ständ deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich/ vnder vñ ob der Enß von Prælaten/Herrn/Ritterschafft/Stät vnd Märckten vor ein Corpus gehalten werden solen/Also vnd der gestalt / daß man eim Standt vnter diesen vieren/es sey gleich welchem es wölle/wider sein Religions vnnd Politische Freyheiten/ etwa zugemuthet werden solte/allezeit die andere drey Ständt sich dessen gesampt annemen / für ein Mann gesambt stehen/vnd von jhnen nicht absondern/noch trennen lassen sollen/noch wöllen.

Fürs ander/daß ein jeder Stand bey seim vhralten herkommen/vnd gebrauch/nicht weniger auch bey der new erlangten schrifft-vnd mündlichen ertheilten Freyheiten vnd resolutionen / wie die Namen haben mögen/gelassen werden soll/ darunter auch dieses begriffen/daß der löbliche Prælaten Stand (in bedenckung/daß die gleichheit in ein / vnd anderm Standt für billich/vnd gutes vertrawen/vnd alte vertrewlichkeit wider zu bringen/für das beste mittel halt) bey der mahl / wie sie vor Jahren bey jhren Clöstern hergebracht/vnd gebräuchig gewesen/gelassen / vnnd jhnen nicht wider jhren willen andere aufftragungen / nicht weniger auch die andere Politische Ständt / sampt vnd sonders bey jhren Freyheiten / vnnd herkommen/ in specie aber der vierdte Stand/ bey Burgermeister/ Richter / Rathswahlen / vnd ersetzung der Stadtschreiber / vnnd andern althergebrachten Freyheiten verbleiben/die Evangelische ohn Beichtzettel / vnd revers zu Burgern angenomen werdē/vñ allerdings/ so wol als die obere Ständt / mit jhrem Gewissen frey/ vngehindert/vnd vnverfolget/ vnd sich dessen / wie zu zeiten Keyser Ferdinandi, vnd Maximiliani Secundi, vnd Keysers Rudolphi II. antrettung dieser Lande Regierung observirt, vnd gehalten worden/zubetragē befugt seyn sollen. Wo aber einer / oder der ander Standt/oder dessen Mitglieder / vnnd Glaubens genossen darwider künfftig beschwerdt / vnnd beträngt würdte / daß sich dann die andern Ständte beeder Religion/gesampt/vnd vnzertrennt/als wann jhnen solches selbsten beschehen were mit allen zulässlichen Mitteln annemen sollen. Drittens / das wegen der Begräbnüssen / Spittalen / Siechhäuser / vnnd in Ampthäusern einiger vnterscheidt jhrer Religion halber gehalten / die vbermachte Stola gentzlich eingestellt/vnd auffgehebt werden/vnd die gesampte löblichen Ständt es dahin zu dirigiren schuldig seyn solen.

Vierdtens / daß die gesampte löblichen Ständt beeder Religion es dahin richten sollen/damit die Universitet, als welcher sich die gesampte Landtschafft ex lure Fundationis, so Anno 1365. fürgangen/ anzunemen/vnd ob derselben/als einer sondern Landsfreyheit zuhalten billiche vrsach wieder in alten Standt gebracht/die Bücher beeder Religion / frey vnnd vngehindert/vnd öffentlich feyl gehabt / vnnd verkaufft werden können/vnd mögen.

Fünfftens/ daß weder ein noch anders Mitgliedt/ welcher auß beeder Religion/oder welchem Stand es auch zugethan seye / das ander/ es sey gleich in Commissionen/oder ander weiß vnd weg/in Raths / oder andern mitteln/wider die Gewissens Freyheit einiges weges zu turbiren / sondern dasselbige aller dings frey lassen/weniger verfolgen oder sich darzu gebrauchen lassen sollen.

Fürs sechste/was die verfolgung anlangt / verstehen wir solche dahin / daß sie bey beeder Religions Ständen gänzlich ab/vnd eingestellt/hiemit für/vnnd allezeit auffgehebt/vnd keiner/ so im Landt / er wohne gleich in Städen/Märcken oder Dörffern / der offt berürte Catholischen/ vnnd Euangelischen Religion halber verfolgt/verjagt/oder bedrängt /sondern allerdings frey sein sollen.

Fürs Siebende daß alles das/was bißher / von einem/oder dem andern/es sey welcher Religion es wölle/hierwider gehandelt / fürders gentzlich auffgehebt/ weiter nicht beschehen/ sondern fein sicher vnnd vngehindert bleiben sollen.

Wann die löbl. vier Catholische Ständte beeder Länder jhre erklärung auch dahin verstehen/vnnd sich dessen gegen vns Cathegorice rund / vnnd lauter vernehmen lassen/ So wöllen wir dann gar nit zu entgegen seyn/auch auß vnserm mittel Außschüsse zu deputiren / die mit freundlicher vnterredung der versicherungs Mittel halber mit Ew. Fürstl. Gunst. Gn. vnd Ewern Herren Außschüssen pflegen mögen. Allein können wir auß der Nachtbarlichen vnd gehorsamen Affection vnd lieb/so wir zu Ew. Fürstl. Gst. Gn. vnd euch tragen dieselben zuberichten nicht vnterlassen/ daß wir vns gegen dem hochlöblichen Königr. Böheimb erklert/vñ erbottē mit demselben eben die jenige Confœderation, so die Böhmischen Herrn Directores so wol an die gesampte Nieder Oesterreichische Ständ / als an vns absonderlich schrifftlich gesucht/ wir vnsers theils mit denen Conditionen/daß sie nicht wider vnsern gnedigsten Landsfürsten/vnnd Herren/ noch wieder das hochlöblichste Hauß Oesterreich/ noch zu vnterdruckung der löblichen Catholischen Ständen in jhrer Religion angesehen/in vnserm vom 15. Januari diß Jahrs außgangenen Ihrer Keyserl. Maj. allerseligsten gedächtnuß gehorsamist Communicirten Schreibens. A. verwilligt/einzugehen.

Dann nun E. Fürst. G. Gnaden vnd jhr jhro gleichfals belieben liessen/wolten wir dieselben freund. dienst vnd gehorsamlich gebetten haben : Vns dessen ehest freund. dienst. gehorsamlich zuvergewissern / Sintemal wir im widrigen fall denselben nicht bergen können / daß ausser dessen wir nicht sehen/wie ein rechte verständige accomodirung/ vnnd vergleichung dieser differentz zutreffen sey. Zumal wir vnser bereit / von vns gegebenes wort/ als ehrliche Leute nicht wider zu rucknemen könnten / vns demselben gemäß nach gedrungentlich verhalten müssen.

Wir wöllen aber in betrachtung solches wercks/so wol für E. Fürst. Gn. G. vnd euch/als vns/ja Principaliter vnsern Natürlichē Erbherrn/vnd angehenden gnedigsten Landsfürsten/vñ das gantze hochlöblichste Hauß Oesterreich betreffen thut / der Hoffnung geleben/es werden E. Fürstl. Gn. Gn. Jnen/vnd jhr euch besagte Confœderation auch nicht lassen zu entgegen seyn.

Wir aber wolten deroselben / freund: günst: vnnd gnedigen Antwort fürderlichst erwarten/ vnd verbleiben E. F G. G. vñ euch alzeit mit aller guten freund: Dienst vnd Nachbarlicher gehorsamer willfehrigkeit gantz wol beygethan. Actum 22. May Anno 1619.

N. die drey Euangelische Stände vnter/
vnd Ober der Enß.

Das XXXIV. Capitel.

Der Euangelischen Ständt Erleutterung an Keyserl. Majestät die angedeute Defension betreffendt vom 11. Julio 1619.

Summarien.

1. Die Euangel. Oestern. Ständ berichten / warumb sie auff Kön. Maj. Befelch in Berathschlagung deß Ertzhertzogthumbs Oestern. mit den Catholischen nicht zusammen getretten / oder jhr Gutachten noch nit absonderlich geben: Nemblich / dieweil sie wegen der Catholischen auffsichtiben vnd andere von jhnen erlittene Beschwerungen sich von jhnen nothwendig hetten müssen absondern. Sie vermeinten das best wer Frieden. 2. So köndten sie nicht sehen / daß die Noth mit den Böhmen so groß wer gewesen / daß man darumb deß Vngarischen Kriegsvolck bedürfft hette. 3. Warumb die Böhmen Keyserl. Maj. Schreiben nicht hetten angenommen / wer die Vrsach / daß der gewöhnliche Titul nicht sey in acht genommen worden. Erzehlt weitter der Vngarn Grawsamkeit. 4. Ihre Confoederation sey nicht new sondern renouirt / auch nicht wider den Landtfürsten / noch das Hauß Oesterreich / noch wider die Catholische. 5. an Jhr er May. wegen Haltung der Priuilegien hetten sie nie gezweiffelt: Sondern wegen der Soldaten vnnd anderer müsten sie sich jhrer Person / Weib / Kinder vnd Vnderthanen versichern: deßwegen sie jhre Werbung vors erste nicht köndten einstellen. 6. Die Defension auff den Landen hetten sie zu sich genommen / doch nicht wider Jhre Majestät noch Ertzhertzog Albertum oder das Hauß Oesterreich.

Durchleuchtigster Großmächtiger König / ꝛc.

GNedigster Herr: Was Jhr Kön. May. vns den 9. Junij in dero gnedigsten Audientz auff vnser den 8. eiusdem vbergebene schrifftliche Communication / vnd gehorsambst bitten / vnnd hernach schrifftlich geantwort vnnd durch dero Geheimen Rath / H. Hans Vlrichen von Eckenberg / ꝛc. wegē vnserer notwendigē Defension / absonderlich fürhalten lassen / das alles haben wir vmbstendlich / gehorsambst abgehöret vnnd vernommen / wollen auch darauff die gnedigst begehrte Erleutterung / noch folgend kürtzlich vnd gehorsambst entdecken.

Anlangend erstlich / daß Jhr May. melden / sie hetten gnedigst begehrt / daß entweder die gesampten Oesterreich. Landständt / oder so sie gesampt nicht zusammen kommen wollen / beeder Religion Stände absonderlich gutachten vber diese wichtige Sach / als dieses Ertzhertzogthumb Oestern. mercklichen angehet / fürderlich geben wolten / so habe doch solches von vns der Augspurgischen Confession zugethanen Ständten auff öfters gnedigstes ersuchen / nicht erfolgen wollen.

Da berichten Ewer Mayestät wir gehorsambst / daß wie wir stracks anfangs / als dieser Böhmische Krieg / wider der Ständt Freyheiten / ohne dero Rath Vorwissen vnd Willen fürgenommen worden / vnnd wir bey vns erwegen / was Vnheyl darauß wann er continuirt werden solte / entstehen / vnnd so wol / diesen / als andern Benachbarten Königreichen vnnd Ländern / zuwachsen möchten / vnnd was Gestallt die in GOtt ruhende / Keyserliche Mayestät durch so mißlich / vnnd gefährlichen Krieg / darunter beederseits Christenblut / vnnd vieler vnschuldiger Ruin / Schaden / vnd endtliches Verderben verfirt / der auch ohne 1.

mercklich grosse Geldmittel / so aber wegen ermangelten Reichs vnnd Creyß Hülffen / vnnd zuvor grossen Schuldenlasts gesperten Cammer Gütern / ersiegerten vnnd Verderbten Vnderthanen / vnnd Lander / nicht geführet werden kan / mehr Schaden als Nutzen darbey zugewarten gehabt hetten / allerhöchstgedachten Keys. Majest. vnser trewhertzig wolmeinendes Gutachten / so einig vnnd allein zu ehisten friedlichen Accommodirung gerichtet gewesen / zwar der zwischen den löblichen Catholischen Ständten / vnd vns eingefallenen Differentz / vnnd jhr der Catholischen vber vns an sie gebrachtes billiches Begehrn / von zeit zu zeit auffgezogen / Cathegorische Antwort absonderlich vbergeben / vnd zum öfftern vns gnedigste Effectuirung / allergehorsambst / aber vergebentlich / vnd ohne erfolgte Würckung / gebetten haben / auch wie es jetzo leyder der Augenschein mit sich bringet / damahls füglicher vnnd besser dann jetzo / da die Länder confoderiert / zuvor aber Neutral waren / beschehen können: Als haben wir nach dem allerseeligsten Ableiben / Jhrer Keyserlichen Mayestät gar nicht vnderlassen / solche vnsere gegebene gutachten gegen Ewer Königliche Majestät gehorsambst zu widerholen / emsmahls jhro selbige abschrifftlich einzuschliessen / auch die vnsern vnterthenigsten Anbringen / Ewer May. höchstflehentlichen zubitten / daß sie jro den darin fürgeschlagenen Weg gnedigst belieben zu lassen / den Frieden / dem Krieg / vnd die Gütte der Schärpffe fürzuziehen / geruhen wolten / allermassen dann Ewer Mayest. auff vnsern am 13. Maij dritten vnd achten Junij vbergebenen gehorsambsten Schrifften / gnedigst befinden werden. Wir köndten auch / da wir gleich / mit vnd neben den Catholischen Ständten / als es aber wegen der fürgangenen / durch jhr mit dero verzügigen Erklärung vnd lang gebrauchten moram vervrsachte Separation / nicht mehr seyn kan / in dises vnser geliebtes Vatterlandts Wolfahrt / concernierenden / hochwichtigen Sachen kein anders vnnd bessers gutachten / als wir in vorigem gerathen / nemblich die Königreich vnd Länder dahin zuermahnen / damit sie förderlichst so viel müglich jhre Außschüß verordnen / welche auff ein angestellten General Conuents Tag erscheinen / diß gantz wichtige Werck reifflich berathschlagen / vnnd welcher Gestalt zum erwünschten Frieden zugelangen seye / gutachtlich eröffnen möchten / nicht erinnen / nachmals zum vnterthänigsten Gehorsambst bittend / Ewer Majestät geruhen solche so weit in Consideration zuziehen / damit die gütige Hinlegung zu Ewer Majestät der Angebornen / der gantzen Welt hocherfrewlichsten bekandtlichen Sanfftmuth nacht / wir gnedigst geneigt / zu seyn / gehorsambst wissen / welche auch / wann sie auff gebührlichste Weiß vnnd Zeit fürgenommen / denen Böheimen gar nicht zu entgegen gehorsambst gerathner Massen ehist fruchtbarlich erfolge / die Königreich vnnd Länder wieder erquickt / vnnd in friedlich vnd ruhigen Wolstandt gebracht werden.

Daß aber die löblichen Catholischen Ständt mit jhrem Gutachten so lang zurück gehalten / vnnd noch keines vbergeben / da können wir nicht erdencken / da sie zu gütiger Accommodirung / so wol als wir inclinirt / warumben sie es vnterlassen / oder auß was Vrsachen sie damit verhindert worden seyn: für eins.

Es melden Ewer Majestät hernach / vnd fürs andere / gnedigsten / daß sie zu Werbung deß Hungarischen Kriegsv. gleichsam gezwungen worden / in erwe-

gung / die Böheimen alle gütliche mittel außgeschlagen/vnd entgegen sich feindlich erzeigt hetten/da können wirs vnsers theils gehorsamist nit sehen / daß die noth so groß gewesen/dz die werbungen eines so schädlichen Tyrannischen Volcks vorgenommen werden müssen/ bevorab es in diesem Ertzherzogthumb zwar mit rauben / morden vnd andern abscheulichen / vnthaten vnd greweln an vielen Vntersassen vnd Inwohnern deß Landes / darunter sie auch fürnehmer Landes Mitglieder nit verschont/ vnd anders/als wie der Feind so schröcklich grassirt, gar nichts vnterlassen / aber wider das inn vnserm lieben Vatterland ligend Böhmische Volck / nit gebraucht worden sein/ vnd wollen wir zwar gehorsamist nit widersprechen/ daß die Böheimen auff jhrer Maj. jhnen zuerschicktes vnd vns vor diesem in Abschrifft Communicirtes Schreiben / die gütigen mittel außgeschlagen / so gar/auch E. Maj. Schreiben nicht angenommen haben: Nun ist vns / die vrsach dessen zwar nit bewust/ Es haben aber vnsere Herrn Abgesandten à parte vom Herrn Graffen von Thurn verstanden / daß es meistes / die wider den von vorigen Key. vnnd König. wie auch von Keysers Matthia Mayestät dessen Schreiben anzunemen / sie sich nicht geweigert/ obsservirten vorigen stylum gebrauchtein Intitulation, gevrsacht haben/Also das wir der gehorsamsten meynung sein / wann dz werck recht angebracht würde / es solte die lang gewünschte Composition einen als den andern weg / nochmals erfolgen / zumaln Herr Graff newlich gegen vnsern Herrn Abgesandten / expresse mit hoher betheurung bezeugt / daß der Böhmische scopus gar nit zu vnterdruckung / sonder einig allein zu Conseruirung deß hochlöblichen Hauß Oesterreich / vnnd widerbringung der Königreich vnd Länder wolstandt/dessen sich ein König vnd Landsfürst/ zu seiner selbst eygenen reputation / vnnd der Vnterthanen trost zuerfrewen / gerichtet sey: gnedigist vermelden.

Daß aber drittens / E. Majestät der diesem Landt durch das Hungarisch Volck/zugefügte schaden vnd vberlast / seye wider Ew. Majest. gnedigisten willen/ vnd öffter widerholte gnedigste befelch/beschehen/deßwegen sie auch nicht allein / mit denen / so schaden gelitten ein Vätterliches mitleiden / vnnd an den vbelthaten ein vngnediges mißfallen / sondern auch / wider dieselben / vnd dern schuldige Häupter ernstliche scharpffe / auch Lebens bestraffung vorzunehmen befohlen / vnnd daß dergleichen weder im Königreich Böheimb / noch in andern Landen verstattet werden/ernstlich verbotten haben/da halten E. Maj. wir diß orts/gehorsamst wol vor entschuldigt/haben auch nie gezweiffelt/ daß E. M. leyd seye wann solche oder andere schaden vnnd verderbligkeiten / diesem Ertzherzogthumb in præiudicium , vnsers allergnädigsten angehenden Erbherrn vnnd Landsfürsten Ertzhertzogen Alberto / Ja zu E. M. als welcher nach J. Fürst. Durchl. das Ius successionis, künfftigen nachtheil zugefügt werden; Vns fellt aber dieses schwerlich / daß theils vnserer mitglieder / (denen doch wissend/wie dieses schädliche Volck in der Rebellion Anno 1605. eben vnter diesen Häuptern/ die jhnen fürgesetzt seyn/im Land gehaust / Tyrannisiert / etlich hundert Seelen/Gefangener in die Türckey geführt/ inn die ewige Dienstbarkeit verkaufft/ vnnd einigen greueln zu nemen nicht vnterlassen /) zu herauff führung desselben gerathen / vnnd sich zu handlung solches gebrauchen zu lassen / keinen Abscheu getragen haben. Was aber die anerbottene bestraffung anlanget / stehet selbige zwar bey E.M. dem beleydigten theil aber/ drumb nicht damit geholffen / wann ein oder ander Vbelthäter am Leben gestrafft würde / So hat man auch nicht erfahren/daß mit gegen die jenigen / so zu Prück vnnd anderswo/wie wissend gewesen mit morden / Plündern vnnd Raitben / so jämmerlich vnnd erbärmlich gehaust / vnd von jhnen noch stündlich beschicht/mit straff verfahren hette/ Sondern sein noch dazu gleich als wann sie es gar wol / dadurch sie in so gar üblen fürsatz gesetzt / vnd gesteckt worden / getroffen hetten/ Ewer Majestät vor der Bürck fürgeführt worden / vnd ist zwar ihr gehorsam nicht bewust / daß E. Maj. zu mehrmals ernstliche befelch ergehen lassen/daß solche vnthaten vnd verweissungen eingestelt vnd gute Mannszucht / vnnd Kriegs-Disciplin, vnter diesen vnd anderm Kriegsvolck erhalten werde / daß aber selbigen nicht nachgelebt worden / daß bezeugen deß Vnterthanen / vnd diesem gantzen Lands tägliche vnd gl'osse lamentationes, wehklagende vnd fliessende Threnen / vnnd bringts der Augenschein deß verhergten vnd verderbten Landes selbst mit sich / haben auch E. Majest. gnedigisten vnd vernünfftig wol zuermessen / daß den Ständten solche beträng vnnd beschwernussen / sonderlich weil auch die Soldaten/ an keinem ort nichts bezahln/außzustehen vnmüglich fallen thue.

Daß aber Ewer Majest. gnädigisten andeuten/ den noch der Confœderation halber an E. Maj. nie nichts weder von einem noch deß andern Königreichs oder Landständen gebracht worden / wissen wir nicht/ worumben es beschehen hetten solle / angesehen / eben die Confœderation / so die benachtbarten Länder mit dem Königreich Böheimb einzugehen/ entschlossen/schon vor lengst an Key. Maj. Matthiæ allerseeligsten gedächtnüß zu Budweiß Anno 1614. gesucht von Ihr Majestät bewilligt / zu Capitulir vnnd ins werck setzung selbiger Außschuß auß den Ländern Anno 1615. auff dem General Landtag zu Prag/ mit vollmacht beschehen / zu schicken / allergnädigst begehrt worden / daher die nicht new / vnnd demnach widerumb anzubringen nicht notwendig gewesen/ daß aber Ewer Mayestät angebildet werden möchte/ dieselbe Confœderation sey expirirt, vnnd werde ein newe gesucht / da finden wir nicht / wie solches statt haben kan / Sintemaln der gesampten Länder meynung gar nicht gewesen von derselben / ob sie gleich damals durch etliche Räth / vnnd andere friedhässige hindertrieben vnnd verhindert worden / außzusetzen/ sondern haben die intention / solche auff gelegener zeit auffzurichten bey sich behalten. 4.

So haben wir in vnserer auff E. Mayest. den 25. Martij den Ständen angehendigte proposition gethanen gehorsamlichen Antwort E. Majest. anzudeuten nicht vnterlassen/daß vnter andern/ so vor leistung deß Homagij zu thun erfordert worden / auch diese Confœderation ins werck gesetzt werden muste/ haben bey nebens außgeführt / auff was Conditiones sie gerichtet werden solle / Nemblich daß sie nicht/ weder den Landtsfürsten noch dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / noch zu vnterdruckung der Catholischen Ständ in jhrer Religion angesehen seye/ Sein auch nochmals keines andern Sinns/als bey vorstehender Tractation selbiger auff bestimpte Zeit/ zu Prag durch vnsere dorthin deputirte H. Abgesanden/

eben diese Conditiones Serio in acht zu nehmen. Dahero wir gehorsambst hoffen Ew. Majestät werden jhre vmb so viel weniger jchtes wideriges einbilden lassen.

Die Abführung E. Maj. Kriegsvolck betreffend/ vnnd daß Ewer Majestät nicht sehen / wie solche/ weil von andern der gleichmessigen Abdanckung halber niemal ein einiges Gegenerbieten nicht beschehen/ Jhro allein könne auffgetragen werden / Jhro auch alle gütliche Mittel/wie jederzeit / also noch so sehr angenehm seyn / da nun von den Ständen oder andern nur was zu Hinlegung dieser Zerrüttigkeit dienstlichen vorgebracht werden / da haben wir vns dessen gehorsamist zuerfrewen/wir haben aber benebens nit gesehen/ daß sie nicht nur von vns/sondern auch die von Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Heiligen Römischen Reichs / wie auch andere Länder trewhertzig wolmeynend / ohne Passion / auch ohne dabey Suchung einiges Interesse gegebene Gutthaten/ einigen wenigen Privat Consiliis, die vielleicht darunter jhren eigenen Nutzen vnd Vortheil suchen / theils sich offendirt befinden/fürgezogen worden sey/dan wie E. Maj. diß allein zu dem End fürgeschlagen worden/ Als wolten wir/da wir verspürt/daß es E. M. annemlich were / verhoffentlich dem ander Theil darzu vergnügt neben E. Majest. Hochheit vnd Reputation dermassen gehorsambst in acht genommen haben/daß Ewer Majestät damit gnedigsten zu frieden gewesen weren.

5. Wir haben auch vors fünffte nie keinen Zweiffel getragen/daß E. Majest. einige Vnterbrechung dero Königl. Länder Priuilegien / vnd allerhandt Freyheiten keines wegs/sonder einig vnd allein/daß Herr vnd Vnderthan / bey dem so jeglichen von Rechts / Gewonheit vnd der Königreich vnd Länder Privilegien vnd Freyheiten halber gebührt / rühig verbleiben möge/entgegen alle Landsverderbung/Krieg vnd Blutvergiessen/verhütet werde/suchen vnd begern/ da wolten wir wünschen / das von dero Räth vor diesem die Priuilegia, Concessiones, vnnd Resolutiones auch also in acht genommen weren/So würde diß vor augenschwebende Vnheil nicht erfolgt seyn/hoffen auch gentzlich / wann E. Majestät obbemeldte Freyheiten confirmiren vnnd bestettigen / daß sie es gnedigst halten werden/daß aber Ewer Majestät dahero nicht befinden/warumben wir zu Assecuration vnserer Personen/oder zu Rettung vnserer Weib/Kinder vnd Vnterthanen Leib vnnd Leben einige Defension für die Handt zu nehmen/Vrsach/da können Ew. Maj. wir gehorsambst nicht bergen / daß wir darzu notgedrungentlich bewogen worden / dann ob wir wol selbst gehorsambst wissen/daß wir vns von Ewer Majestät in diesen noch andern einige Gefahr zubesorgen haben/ vnd deßwegen keiner Defension bedürfftig seyn / So werden Ewer Majestät weder die Hungarische noch andere im Landt liegende Soldaten eingereichte gehorsambste Beschwerschrifften recht erwogen / gnedigst befinden/daß wir eben wider dieselbe/die vns vnd vnsern Vnderthanen so grossen Schaden zugefügt/ geraubt/gemordt/ geplündert/vnd andere Grewel vñ abscheweliche Vnthaten getrieben / hin vnnd wider im Land Tyrannisch gehaust/auch da sie nur ein geschrey vom Feind gespürt / die arme außgesaugte Leuth hinderlassen vnd mit dem Raub darvon gezogen / sonder Ew. Maj. Befelch nicht gehorsamen wollen/vnd sich von jhnen fort vnd fort/ je länger sie im Land geduldet werden / noch mehrers Landt Verderbens zubesürchten/ So haben wir ja nicht anders thun können/dann vns wider solche zu Rettung vnser vnd der vnserigen Leib / Leben / Ehr vnnd Gut einer Defension zu entschliessen.

Daß aber Ew. M. melden/ wann wir vnser Werbung einstellen/ daß sie das Hungarische Volck nicht herauß führen lassen wolten / berichten wir gehorsambst / daß solche nicht vmb die Hungarische allein sondern auch wegen deß noch im Landt ligenden vnd noch mehr herein komenden Volcks/so ohn alle Ordnung vñ Bezahlung den armen Leuten das Jrig nemmen / vnnd verzehren / nicht weniger wegen deß Herrenlosen vnd sich im Landt zusammen rottenden Gesinds/notwendig fürgenommen werden muß / wollen anderst die jenigen Mitglieder / so zu jhren Häusern nicht allerdings verwahrt/versichert seyn / So wissen wir also nicht warumben vns eben ein nohtwendig vnd verantwortliche Defension solte verwehrt werden/da doch alle vmbligende Länder / da sie das Jwer angehen sehen / zeitlich geworben / vns auch da man nicht verhofft/es solte die entstandene Vnruhe bälder gestillt werden/noch vor diesem zu werben iure naturæ zugelassen gewesen/auch geworben hetten / zu dem ist offenbar vnd am Tag / daß so wol Geistl. als Weltliche Catholischen wie auch die Studenten/ die frembden Privat Personen vnnd Welsche Kauffleuth an jetzo im Landt zu werben sich vnterfangen / da sie doch mit nothwendiger Defension sonsten gnugsamb versehen. Solten nun wir deterioris conditionis seyn/als sie/vnd vns welchen denen / vber Ew. Maj. Kriegsvolck bestellten Obristen / vnnd Befelchshabern / so alle Catholische vnnd Außländer zuvertrawen hochbedencklich fellt/die Defension verwehret werden wollen / wüsten wir nicht wie wir solches verschuldet haben.

Betreffend sechstens/daß E. M. zu wissen begern/ ob solche vnser Defension/mit Ew. Majest. als welche sich dieser Zeit/an statt jhres Herrn Vettern/Ertzhertzogen Alberto Vnsers gnedigsten Fürsten vnnd Landtsherrn Durchl. allhier befinden/verwiesen/ vnd Assistentz deren sie sich gnedigst vnd Vetterlichst anerbieten oder denen gesampten Ständen diß Ertzhertzogthumbs allein oder aber nur von einem Theil derselben fürgenommen vnnd ins Werck gesetzt werden solle: da berichten Ew. Majestät wir gehorsamb / daß Ewer Majestät wir / was die Plenipotentz antrifft/ vnsere gehorsame Bedencken in genere albereit angedeutet/aber vnder diß von J. Fürstl. Durchleucht. Ertzhertzogen Alberto einiges Schreiben wie sonsten in dergleichen fällen gebräuchlich biß dato nit zukommen/ so werden sich E. Maj. gnedigst erinnern / daß derselben wir erst den 8. Junij/Schrifft- vnd Mündlich zu wissen gemacht / daß wir auff den Landten die Defension für vns zu nehmen gesunnen/wie wir aber nechstmals protestirt / als protestirn wir nochmahln/ vnd bezeugen es mit Adelichen Ehren/ daß solche Defension/weder wider Ew. Maj. noch Jhr Fürstlichen Durchl. noch das Hochlöbliche Hauß Oesterreich/ noch zu Vnderdruckung der Catholischen / sonder einig vnd allein dahin gemeint / vnnd angesehen/damit wir vns selbst/vnser Weib/Kinder vnd Vnderthanē/ wie auch vnsere Ehr / Haab vnnd Gut vor diesem im Landt hin vnnd wider liegenden durch reysenden je mehr vnd mehr ankommenden grassirenden schädlichen Volcks vns zulässiger weiß retten/vnd endlichen

Vntergang vnsers lieben Vatterlands verhüten möchten.

Weiln dann E. May. gnedigsten vertröstet/ wann sie die gehorsamen Erklärung von vns haben/ so wöllen sie J. Kön. angebornen Sanfftmuth vnd friedliebenden Gemüths/ vnnd der Liebe nach/ so sie zu diesen Landen vnd derselben Ständ tragen / jhr Actiones darnach anstellen vnnd zu dirigirn wissen/ So bitten E. Kön. Maj. wir gehorsamist/ die geruhen sich zu keinen widerigen von andern persuadiren zu lassen / sondern der Länder trewherzigen Rath vnd Gutachten/ incommodirung deß Böhmischen Vnwesens sich zu gebrauchen/ die Actiones zu friedlicher Composition gnedigst zu befürdern.

Vnd weiln schließlichen bey jetzt vor der Statt ligenden Böhemischen Kriegsvolck/ nicht allein grosse Thewrung / sondern auch der Statt Wien / mercklichen vnd höchst schädliche Vngelegenheiten zuwachsen/ vnd die Vnsauberkeit/ die bey den gesperrten Thoren sich samblet / ein grosse Infection causirn möchte/ So bitten E. May. wir vnterthänigst/ die wollen auff Mittel gnedigsten bedacht seyn / wie solches Volck von dannen zu bringen/ vnd zum Abzug zuvermögen sey/ Solches/ &c.

N. die 3. Niderösterr. Evangel. Land Stände.

Das XXXV. Capitel.

Der Evangelischen Ständ vnder der Enß Abordnung nach Horn/ wegen der Erbhuldigung vnd anderer Strittigkeit betreffent den 18. Septembris 1619.

Summarien.

Auff der Catholischen Oesterreichischen St. anhalten/ daß die Evägelische Ständ gesambter hand mit Rath vnd That/ wider deß Bethlehem Gabors Einfall wollen helffen vnd wehren: Anworten die Evangelischen Ständ: wann die Catholischen jhnen gefolget/ vnd die Keys. M. nicht zu solchen extremiteten verleitet hetten/ were es so weit nicht kommen. Jetzo aber weil sie sich nie haben wollē rund erklären/ wegen der Evangel. beschwerden/ sondern allzeit Auffzüg gesucht: So hetten sie sich von jhnen abgesondert / sonderlich auch weil sie ante confirmationem Priuilegiorum die Erbhuldigung eingangen. Bey dieser Separation blieben sie nochmals/ dieweil jhren Worten nicht zutrawē. Horn.

Ehrwürdige / Geistliche / Wolgeborne/ Edle vnnd Gestrenge / auch Ehrnveste / Fürsichtige vñ Weise/ sonders freundliche günstige Herrn vnd gute Freund/ &c.

Auß dem von E. F. Gn. vnd Ewerm den 15. dies vns beschehenen mündlichen fürtrag/ haben wir vmbständlichen angehört/ vnnd vernommen/ was massen die löblichen Catholischen vier Ständ neben jhres zuentbottenen Gruß vnnd vberschickten Credentz schreiben zwey begehren an vns gelangen / vnd Ew. Fürstl. Gn. vnd Euch fürtragen lassen.

Als erstlich; daß wir inn beherzigung der wegen Bethlen Gabors newlich in Vngarn / beschehenen feindlichen Einfals/ tyrannischen vnd Vnchristlichē grassirung, diesem vnserm lieben Vatterland angetrohenden grossen Noth vnd Gefahr/ in Erwegung vnd Erinnerung / was An. 1605. durch die Hungarische Rebellen/ erbärmblich vnnd viehischer Weiß fürgangen/ vnd wir vnserm Landsfürsten/ dem Vatterland/ vnsern Weib/ Kindern/ der Posteritet, vnd dem lieben mit-Christen / schuldig vnnd verbunden seyn / zu Abwendung dieser erbärmlichen Ruin, mit vñ neben den löblichen Catholischen Ständen/ zu einer allgemeinē Lands Defension, coniunctis viribus hindan gesetzt/ aller Differentien, so vns in andern Weg vnpręiudicirlich seyn soll/ greiffen.

Vnd für das ander/ wo nicht gesampt/ doch durch einen ansehenlichen gevollmächtigten Außschuß/ mit Betrachtung / daß dieses kein Religion sondern Rebellion / vnd zu Außrottung deß hochlöblichen Hauß Oesterreichs/ Verderbung Land vnd Leut/ ja Außtilgung jhres H. Christlichen Glaubens angesehen sey/ vnnd sie die löblichen Catholischen 4. Ständ erbietig seynd/ bey vns in diesen/ vnd allen andern Politischen Sachen/ Leib/ Haab vnnd Gut/ zu zusetzen / vnd vielmehr im Werck / als mit Worten vnnd Buchstaben zuerweisen / daß jhnen nichts mehrers angelegen/ als mit vns/ in Lieb/ Fried/ vnd guten Vertrawen/ Nachbarschafft/ vnd ohn Mißverstand zu leben/ auff Wien erscheinen/ vnd das Werck in reiffe Berathschlagung ziehen wolten.

Wie wir vns nun/ deß zuentbottenē Gruß / dienstlichen bedancken/ vnd Ewer Fürstl. Gn. vnd euch hiemit freundlichen ersuchen/ denen löblichen Cathol. 4. Ständen/ als jhren lieben Vettern/ Oheim/ Schwägern/ guten Freunden/ Nachbarn vñ Lands Mitgliedern/ vnsern gleichfals / freunddienstliche Grüß/ mit wünschung aller zeitlich- vnd ewigen Wolfahrth vnbeschwerd zu vermelten.

Als haben wir mit sondern betrübten Hertzē / hochschmertzlich vernommen: daß Behtlen Gabor mit grosser Kriegspræparation, vnnd Macht/ in das Königreich Hungarn eingefallen/ in demselbē mit Mord/ Raub vnd Brand Vnchristlich vnnd Tyrannisch grassirt, die Statt Caschaw eingenommen/ vñ Herrn Andreæ Dozo Feld Obristen ins Gefängnuß gebracht: Tragen auch selbsten Beysorg / daß sie dieses vnsers lieben Vatterlands/ da jhnen GOtt/ der doch gnediglich davor seye / solches verhengen solte / mit Mord/ Raub vnd Brand / eben so wenig verschonen würden/ also daß freylich wol / die eusserste Notturfft erfordert/ ein eilende Defension fürzunemen/ vnd reiflig zu berathschlagen/ wie dieses Landes verderbliches Vnheyl mit darsetzung Leib / Gut vnnd Bluts abgewendet werden möchte.

Zwar halten wir gäntzlich dafür/ wann die löblichē Cathol. vnnd dero fürnehme Mitglieder / so zu hohen Aemptern vñ Rathstellen zu Hoff gebraucht werden/ vnsere auß trewherziger Wolmeinung/ vnnd auß der schuldigē Pflicht/ damit ein jeder Vasall seinē Lands-Fürsten verbunden bestellt: dem Keyser Matthia allerseligsten Angedenckens / vbergebene vnd allein zu zeitlicher Dempffung dessen in Böheim angegangenen Fewers / zu friedlichen Wolstand / zu Conservirung jhrer Königreich vnd Landt / zu Widerbring: vnnd Erhaltung Keys. Hochheit vnd Reputation / zu præcavir: vnd Verhütung grössers Vnheyls/ vnd endlicher Ruin, angesehene vnnd gemeinte vnterschiedliche Schrifften/ welche nunmehr in offenē Truck / im Rö. Reich vnd vberal gleichwol ohne vnser Wissen vnnd Willen/ außgebreitet worden/ in acht genommen/ vnd denselben wie auch anderer löbl. Churfürsten/ Fürstē/ Ständ vnd Länder/ guten vnd mit vnsern gutachten/

vbereinstimmenden Rath vnd Wolmeinungen / folg geleistet haben / so würden sie an jetzo selbsten nicht verneinen können / daß es zu solcher erweiterung nie kommen were / noch dieser eylenden Defension bedürfft hette / vnd würd das jenige gar zeitlich / reifflich / vnnd wol erzeigt vnterwiesen haben / was wir vnserm Landsfürsten / dem Vatterland / Weib / Kinder / vnd der Posteritet vnd einem jeden Rat Christen / dern vnter dessen leyder viel tausendt vnschuldiger weiß vmbkommen schuldig vnd verbunden gewesen / vnd noch sein.

Vnd hetten wir kein bedencken getragen / noch vor langst deß Vatterlands obligen / mit den löblichen Catholischen Ständen gesampt zu erwegen / vnd Ihr Majestät aller seeligsten gedächtnus ein gesamptes gutachten zu vbergeben. Es wissen aber Ewer Fürst. Gn. vnd Ihr / daß es allein an dem erwunden / daß die löblichen Catholischen Ständ / mit ihrer auff vnsere an sie gestellte wollmeinende frag / Desiderirten Cathegorischen erklärung / nicht wissen wir / auff was verhofften vortheil sie so lang zu ruck gehalten / vnd durch jre gepflogene moram je lenger je grössere gefehrligkeit vervrsacht haben / Nun hat vns aber nicht gebüren wollen / Ihre Majestät seeligster gedächtnus mit vnsern trewhertzigen gutächten so lang auffzuhalten / sondern sein gleichsam getrungen worden / solche noch zur zeit zu vben / da der sachen / ohne sondere ruinirung der Länder mit Reputation Rath geschafft vnnd alles in friedlichen wolständt gebracht werden können.

Weil aber dieselbigen nichts verfangen / sondern vernicht vnd verworffen / das sanfftmütige / friedliebende Keyser. Hertz von Catholischen Räthen / vnsern Lands Mitgliedern mehr zu rach angereitzet / als zu der versöhnlichkeit angemahnet / Frembdes Außländische Volck / vnter welchen die Wallonen schröcklich vbel gehaust / vnnd diß viertel gäntzlich devastirt, ins Land geführt / den Krieg ohne wissen vnnd willen der Ständ angefangen / so gar durch Catholisch. Landts mit-Glieder / in Hungarn vnnd gantz vndisciplinirts Barbarisch Volck / darunter Türcken vnnd Tartarn sich befunden / erhandelt / dieser vnthaten man sich doch so Anno 1605. mit morden / brand vnd raub / mit schand vnd schwächung der Weibspersonen / mit hinweg führung viel 1000. Christē Seelen / so er den Türcke in jre viehische servitut vmb ein schnödes Geld verkaufft / verübet / wol erinnern sollen / vnterworffen / vnd herauff in das Land / durch Catholische Landts Mitglieder / so sich zu Quartir-Commissarien, als den Landtsfreyheiten zu wieder / gebrauchen lassen / geführt / die gegē dem Erbfeind / dem Türcken ligende Grenitz / an dem vor gemeiner Landschafft vnterhaltenem Volck / dardurch sie leichtlichen inn seine Händt / sonderlich bey jetzigem zustandt / zu deß gantzen Römischen Reichs vnd der Christenheit Teutscher Nation eusserster gefahr gebracht / entblöst worden: So ist sich jetzo so hoch nicht zuverwundern / daß solcher Jammer / Angst / noth / gefahr / ruin, vnnd verhergung Landt vnd Leut darauff erfolgt / vnnd dieser jetzigen zuvor gleichsamb propheceyter so erbärmlicher status entstanden / darüber sich ein jedes Christliches Hertz wann es nur den Taussesten theil davon hört / inn bedencknuß / der Türck selbst es nicht ärger machen köndte / höchlich entsetzen würde / welches aber die / so darzu gerathen vnd geholffen / in Ewigkeit weder gegen GOTT / noch dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / zu dessen Conservation alle vnsere Consilia gerichtet / noch gegen der gantzen Christenheit / werden verantworten können.

Daß wir aber an jetzo mit vnd neben denen löblichen Catholischen Ständen zu gesampter Lands Defension greiffen / Vnd für das ander entweder selbst nach Wien kommen / oder ein außschuß hinab schicken / vnd das werck mit jhnen berathschlagen sollen / da befinden wir weder eins noch das ander vnsers theils thuenlich zu seyn / alldieweil im November 1618. Jahrs der abgeleibten / vnd in Gott ruhenden Keys. Majestät selbsten schrifftlich angedeutet / das wir mit vnd neben den löblichen Catholischen Ständen so lang vnd viel sie sich auff vnsere an sie gestellte billiche frag Cathegorice rund vnnd Teutsch nicht erklären / vnserer Ehren / vnnd gewissen halber nichts gesampt berathschlagen können / sie aber vber alles schrifftliches anmahnen / mit jhrer mora viel Monat zugebracht / vnd endlich das vervrsacht / daß wir vns / von jhnen separirt, vnd es also noch biß dato dabey verblieben / sie sich darzu vngeacht / vnsere zu Wien gehabte Außschuß newlich bey jhr Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldo vnserm gnedigsten Herren / vmb noch gehoffter vergleichung wegen einkommen / die beschaffenheit / kürtzlich erzehlet haben / vnd jnen solches vberschickt worden / weiter nichts darauff vernehmen lassen: vnd obwoln E. Fürstl. Gn. vnd jhr vermeldet / daß die löblichen Catholischen Ständt / bey vns Leib / Haab / Gut vnd Blut / zusetzen / vnd jhr Lieb / vnd vertrawen / so sie zu vns tragen / viel mehr im werck als mit Buchstaben zuerweisen begert / So ist es doch in E. Fürst. G. vnd Ewerem fürtrag allein auff alle Politische sachen restringirt / vnd würde der Religion / als deren freyen üb: vnd erhaltung / vns doch mehr als allen andern sachen gelegen / mit einigem Wort / nit weniger dessen gedacht / daß sie alle Verfolgungen ab: vnnd einstellen / vnd vns satisfaction geben wollen / wie wir aber hiebevor / von den löblichen Catholischen Ständen / gleichmessig vnd eben mit solchen worten beschehen / vertröstungen gehabt / aber die würckliche effectuirung solcher nit verspüret / sondern mit schmertzen erfahrn müssen / daß sie auch in politicis privilegiis, vns durch einen solennem publicum actum getrennet / in deme sie der Erbhuldigung vor confirmirung der Priuilegien / allein für sich selbst ausser vnserer / die doch den Catholisch. Herren / vnd Landleuten / an der zahl überlegen / vnd die meisten sein zu nit schlechtem præiudicio statt gethan / auch zu gesehen / vñ nit geandet / (als doch sonsten / wo man die Liebe / gutes vertrawen vnd gute Nachtbarschafft von dem Wort an in das werck setzen wollen / sich gebüret hette) dz der vierdte Stand dißarmirt vñ die necessaria defensio, wis das streiffente Freybeuterisch vngehaltene Volck / welches anders auch nichts / als ein dißarmirung ist / zu wider den politicis privilegiis, inhibirt, andere vnerhörte processus ab Executione mit der Evangelischē Burgerschafft zu Wien fürgenommen / theils darauff vns zwen Euangelische Ständt / als sich der löbliche Catholische Standt der Städt vnd Märck herauff geordnete / abgesondert / weil er sich darzu gebrauchen lassen / selbsten zu verhindern gerichtete Examination der Euangelischen Burger / die Persönlichen Arrestirung beym Stadtgericht vorgezogen / Ehrnrührige Paß quill gemacht / ein gute zeit offentlich feyl gehabt / gar mit den Characteribus, so die Euangelische Ständt auff Keys. Maj. gnediger verwilligung

zu der

zu der Truckerey erkaufft/gedruckt/vnnd andere mehr Beschwerlichkeiten/ Schimpff vnd Verachtung gegen den Evangelischen Ständen / vnd dero Mitglieder verübet worden: Als werden sie vns / vmb so viel weniger verdencken können/ wann wir durch dererley Actus gewitziget/ein weiters nachsinnen haben/vnnd vns noch zur Zeit/ehe wir von jhnen ein Satisfaction empfangen/ vnnd das Werck neben den Worten verspüren/mit jnen weder in gesampte Lands Defension/ noch in gesampte Berathschlagung bey solcher der Sachen Beschaffenheit/einlassen können.

Weil aber ein als den andern Weg/der diesen Landen grossen bedrohenden Gefahr / so viel immer müglich / mit guter Defension vnnd reiffer Berahtschlagung fürzubawen die vnvermeydentliche Nothturfft erheischt: As werden die löblichen Cathol. Ständ/verhoffentlich jhres theils/absonderlichen/so wol als wir/ zu Conseruierung vnd auffnemmung deß betrangten Vatterlandts/vnd deß löblichen Hauß Oesterreichs wie auch Ihr Fürstl. Durchleucht. Ertzhertzog Alberti/vnsers natürlichen Erbhern vnd gnedigen Landts-Fürsten Nutz vnd besten zuthun gesonnen/die Defension vnd darzu gehörige requisita zu consultiren / vnd ins Werck zusetzen.

Vnnd weiln wol zuvermuthen / daß die löblichen Catholischen Stände / zu jhrer Defension ein grosse Summa Geldes bedürfftig seyn werden / So lassen wir vns nicht zu wider seyn / wann sie auß gemeiner Cassa/ gegen gebräuchiger Versicherung vnnd Verschreibung etwas herauß nemen vnd erheben wollen/ daß wir mit dieser Bedingnuß/reciproce auch so viel entlehen mögen.

Vnd dieses haben Ewer Fürstliche Gnaden/vnnd Euch / auff dero beschehenen Fürtrag / wir Freundt: dienst: vnd nachbarlich anfügen wollen/ dienstfreundlich bittend / vns bey jhren Herrn Principaln außgeführter Vrsachen halben / beweglichen zu entschuldigen/daß wir weder in ein noch auff das andere begehren der Zeit bey noch instehender Separation nicht willigen / noch jhnen / wie geneigt wir sonsten darzu seyn/willfahren können / mit dem Allerhöchsten / vnd mit vnsern Adelichen Ehren bezeugent/daß wir gegen jhnen/alles trewhertziges Vertrawen/Lieb/Fried vnd Einigkeit im Werck / zuerzeigen / vnnd es von jhnen gleichmessig in der That zuerfahrn/ begierig seyn/bleiben benebens Ewer Fürstlichen Gnaden vnnd Euch mit Nachbarlichen Diensten / vnd guter Willfährigkeit wol beygethan / Datum Horn den 18. Septembris/Anno 1619.

Ew. Fürstl. Gn. vnd Ewer

Dienstwillige

N. vnnd N. die der Zeit allda versamblete Nieder Oesterreichische Evangelische Land Ständ von Herren vnd Ritterschafft Augspurgischer Confession.

Das XXXVI. Capitel.

Hierauff ist von einem Oesterreichischen Herren dieser Sachen halber / nachfolgendes Bedencken abgangen/ wie die entstandene Vnruhe in Böhmen/Oesterreich vnnd selbigen Ländern mit Reputation deß Hauß Oesterreich zu accommodiren seye / Linz den 20. Junij.

Summarien.

Ein Oesterreichischer Freyherr Ob der Enß / in einem rähtlichen Bedencken / wie die Böhmische Vnruhe zu accommodiren / schlägt Ferdinando König ein Bedencken vor / wie die Böhmisch Vnruh mit Reputation zu stillen. Erstlich bringt Vrsachen warumb sie die Ober Enssische Ständt jm Ferdinando lieber huldigen wollen / als Ertzhertzog Alberto der gleichwol ein natürlicher nechster Erb/1. Dieweil er Schwach vñ Alt/ 2. weit entlegen. Vnnd konne man nicht alle Sachen durch ein plenipotentiarium außrichten 3. Weil er bey den Spanischen aufferzogen / dieses Lands vnerfahren / 4. brächt mit sich Frembde ins Lande. Zum andern/Vrsachen/warumb König Ferdinand zugleich mit Vnder vnd Ober Oesterr. die Cron Böhmen soll haben. 1. Die Treñung bey vnderschiedlicher Herrschafft ist allzeit schädlich gewesen. 2. Wegen der Commercien vnnd Handthierung. 3. Wegen Schulden zu zahlen. 4. Wegen strittigen Gräntzen. Zum dritten warumb sie begehrn daß er Römischer Keyser würde. 1. Die Lande würden sonst wider abtrünnig. 2. Wegen Reichscontribution vnnd Hülff. 3. Wegen deß Türcken. Nach diesem räth er zur Vnion vnd Confoederation mit den Böhmen / vnd daß man den Böhmischen Auffstandt nicht durch Waffen sol hinlegen/sondern durch friedliche Mittel. Letzlich setzt er Mittel zum gesetzten Zweck zugelangen 1. die Böhmische Possession der Cron würcklich antretten. 2. Das Böhmisch Vnwesen vor der Keyserl. Wahl hinlegen. Vnd dann allem Kriegsvolck abdancke / vnd die Gewissen vnnd Religion frey lassen. Dann auch Keyser Carl der V. endlich den Passawischen Vertrag vnnd Religionsfriedē eingangen.

Gnedigster König vnd Herr/ꝛc.

Nangesehen ich nach der Zeit nit Nachrichtung habe/Ob Ewer Königl. Majestät mein vorig vnterthenigstes Schreiben / darinnen allein von denen præparatoriis, so zu einem allgemeinen Frieden vnd E. M. glückseeligen Regirung Meldung beschehen/in Gnaden vernommen / wil ich doch auff gegebene Anleitung E. Mayest. Abgesandten allhie diese fernere Außführunge / wie nunmehr bey diesem hohen vnd von menniglichen gewünschten Werck deß allgemeinen heilsamen Friedens ein Anfang zu machen/ vnnd biß zum Ende fortzuschreiten/mit Ew. Maj. gnedigster Verlaubnuß / daß ohne derselben Offension ich nach gründlicher Beschaffenheit die Nottürfft andeuten dörffe / mich vnterfahen/ damit aber alles Mißtrawen/ bey welchem kein guter Rath verfangen mag/auß dem Wege geraumbt werde / wil ich fürs erste erweisen / das bißher der Ob der Enserischen Ständte Mehnung vnd scopus von E. M. vnd allen deren trewen Dienern Intention vnnd Prætension durchauß nicht different ist.

Nemblich wüntschen sie daß Ewer Majestät vnnd

dero Erben / nicht allein Osterreich vnter vnnd ob der Enß / die Königreich Vngern vnd Böheimb alle zugleich beysammen habe / vnd würcklich regiere / sondern auch durch Gottes Gnad zur Römischen Cron vnd Keyserthumb ehist gelange.

Fürs andere das alles was bißher kan diesem Landt ob der Ens gerahten / gehandelt vnd fürgenommen werden vnd noch beschicht / zu obbemelter intention beförderlich / hergegen was derselben Stände wolgemeinten Rath vnd furnehmen bißher zuwieder gehandelt worden vnd noch gehandelt wird / vnd albemelter E. Majest. prætension gantz hinderlich vnd schädlich ist / Alßdann will ich mein gehorsambstes gutachten / wie deroselben zu würcklicher Behaubtunge dero intention / mit Göttlichen beystandt / zuhelffen / so gut ichs verstehe anzeigen.

1. Erstlichen damit Ew. Maj. an der Landtschafft intention / wie der erste Punckt außweiset / nit zweiffeln dürffen / wollen dieselbe dero hocherleuchten Verstande nach / der Stände erhebliche Vrsachen gnedigst selbst bey sich erwegen vnd vrtheilen / dann ob wolgemeiner Landtschafft Meynung nit ist / jrem Erbherrn Ertzhertzogen Alberto von seinen habendē Rechtvnd Zuspruch zu beyden Osterreichischen Landen / ausser jhrer Durchl. wissen / willen vnd guter Ordnung / ichtes entziehen zulassen / so ist doch / in Erwegung man sich jhrer Durchl. (wie wir von E. Mayest. Gesanten für gewiß berichtet worden) grosser vnd stetiger Blödigkeit halben / dero herauß künfft nit zugetrösten hat / leichtlichen zugedencken / zu was grosser gemeyner Landtschafft beschwerden die so gar ferne vnd stetige Abweseuheit des Landsfürsten geraten würde / vnnd das dahero alle vornehme Handelungen / mit grosser Vngelegenheit / verlust der zeit vnd schweren Vnkosten an weitabgelegene Orthe vmb Antwort vnd resolution gelangen müsten: Darüber bey Keyser Maximiliani Primi zeiten / als er vnterweilen in Niederlandt gewesen / eben diese Stände sich hochbeklaget haben / die plenipotentzen aber haben in etlichen fellen jhre gewisse maß / als in alienirung vnd Verwechselung eines Eigenthumbs: Item wo den Landesfürsten vnd seinem Landeschaden beschicht / vnd vbelgehauset wird: Item wo schwere Mißverstände vnnd Jrrungen zwischen einem Landesfürstlichen Statthalter vnd den Ständen sich erregen / oder sonsten præjudicia von einem vnd andern Theil vervrsachet werden etc. Alle dergleichen decisiones müssen alleine bey dem Landesfürsten selbst vnd nicht bey dem Plenipotentario gesucht werden / dann ausser diesem vnd dergleichen vorbehalt / were es keine plenipotentz / sondern eine völlige Cession vnnd Begebung alles habenden Rechtens vnd befügten Außspruchs / vnd daher wird durch die Plenipotentz sie sey gleich wie sie wolle / gemeine Landschaft in obangezogener beschwert nichts sublevirt / vmb so viel gröser aber ist alßdann dieses Orts der Landtschafft beschwerende / das ein Herr / der seine meiste Zeit von Jugend auff / in der frembde / bey einer Teutschen Natur wiederwertigen Nation / zugebracht / der ernstlichen vnd gewaltigen Regierung gewehnet / die Lande nit viel gesehen / weniger jhrer Landtstände Gelegenheiten / Freyheyten vnd herkommen kennet / gemeinlich sich von frembden einnehmen lesset / vnd nach derselben bösen information sich wiederwertig resolviret / welche grosse Sorge / wegen so vieler Exempel / nit außenbleibet.

Vnnd ob auch jhre Durchl. ins Landt könte ankommen / so ist aber zumahl zubefahren / das sie nicht etwa Spanier / Niederländer vnd außlendische Nation in die Landt bringen / welche / mit grossen Schaden des Lands / sich in die vornembsten Aembter eindringen / gemeinlich vber die Jnländer herschen / vnd dieselben vnterdrücken wollen / wie bey König Ferdinando Salamanca gethan / den / wie lieb er auch jhr M. gewesen / die Stände wegen seines Ehr- vnd gutgeitzes (also redeten sie in jhren Schrifften ohne scheu) letzlich doch durch stetig beschwer vnd klagen mit mühe gar vom Hofe gebracht haben / solte dann mit jhrer Durchl. so numehr vber die so gar jhres alters kommen / sich etwa bald ein Fall zutragen / so bringet abermal die öffters mutation dem Landt new beschwerden vnd Vngelegenheiten / wie die Erfahrung bezeuget.

Auß diesem vnnd andern mehr considerationen haben E. Königl. Majest. leicht zuermessen / das diese Landtschafft nichts heilsamers wünschen kan / als das Ertzhertzog Albertus diese Landt E. M. mit Ordnung völlig cedire vnd E. M. welche die Lande mehrers kennen vnd gleichsamb bey jnen erzogen / nach deren Freyheiten / bald vnnd langwierig regieren / warumb aber bemelte Landtschafft auch dieses vor nothwendig helt / das E. Maj. neben diesen beyden Osterreichischen Landen / zugleich die Cron Böheim habe / dessen seind wichtige Vrsachen: Dann so lang Böheim vnd Ostern. durch vnterschiedliche Herren regieret worden / ist sonderlich das Landt ob der Ens / wegen der Grentzen nie vnangefochten blieben / vnd ob gleich Vorträge fürgangen / so seindt doch offt / vmb schlechter Vrsachen willen / Einfall mit grossem Schaden vnd præjudicien vnserer Herren vnd der Landen / wie auch in vnter Ostern. auß Mähren beschehen. Erstlich bey Keyser Ferdinandi Regierunge / der durch die vornehme Heyrath diese zwey Land beharlich zusammen gebracht / haben solche Vngelegenheiten ein Ende genommen / Derenthalben dieses Landt die vnterschiedene Regierung nicht gerne sehen kan. 1.

Auch ist es diesem Landt vmb die Commercien zuthun. Auß Böheim habē wir Hopffen / Mals / Fisch / Roß / vnd Tuch / vnd was auß Meissen vnd Sachsen ins Land bracht wird / hergegen versilbern wir jren vnser Saltz vnd Eisen / welche Commercien / da sie durch vnterschiedene Regierungen solten gesperret werden / so leiden wir vielmehr / alß die Böh. weil sie deß Saltzes gnug auß Beyern / deß Eisens auß der Pf. vmb gutes Gelt / wir aber die andern Commercien zur Notturft nirgents anders woher haben können. 4

Solte es denn künfftig auch zu Abzahlung des mächtigen schulden Lasts / darzu mann lengst hette thun sollen / kommen / so were solcher den Oesterreichischen Landen außzustehen vnmüglich / wo nicht Böheim dabey / welches Königreich allzeit noch so viel als die zwey Osterreichischen Lande auff sich nehmen kann / das beste thet. 5

Endtlich wie ein Land inn viel Wege zugenieſſen hat dessen Landtfürst andern benachtbarten mit ansehender Macht vnd reputation vberlegen / Also hats auch hergegen mit den streitigen Grentzen / Mäuten / Commercien / vnd in mehr andere Wege höchlich zu entgelten / wo benachtbarte mechtiger / alß desselben Landtfürst ist / wie denn ein Hertzog von Beyern einem Ertzhertzogen von Osterreich nichts nachgeben würde / wañ dieser neben Oesterreich nit auch Böheim zugleich regieren solte. 6

Auß diesen hochwichtigen Vrsachen kan das

Landt

Landt ob der Ens wegen der Verhütung seiner eigenen Vngelegenheiten vnnd grossen Gefahr nichts so hoch wünschen / dann das Ewer Mayestät die Cron Böheimb / neben den Oesterreichischen Landen / zugleich regieren.

Es sind aber auch hohe Vrsachen / warumb diese Landtschafft jhrer eigenen Ehren vnd Nutzes halber Ew. Mayest. zum Röm. Keys. billich gerne sehe / dann wie ein Landschafft vnd Stände / durch eines Landes-Fürstens Hoheit an Ehren vnd Nutzen wächset vnd auffnumbt / Also werden diese Land hiewiderumb abnehmen / wo von vnsern Herren die Röm. Cron solte auff ein ander Hauß wegkommen / darneben haben
2. wir auch in diesen Landen der stattlichen Reichs Contributionen vnnd Hülffen / diese lange Jahr vber so viel genossen / daß ausser derselben vns vnmüglich gewesen were / den herzudringenden Gewalt deß vbermächtigen Erbfeindes außzustehen / noch die Vngerischen / Crabatischen / Windischen vñ mehr Gräntzen zubawen oder zuerhalten. Derowegen dann alle
3. Oesterreichische Landt in grosser Gefahr würden stehen / wann das Keyserthumb vom Hauß Oesterreich anders wohin gelangē solte / weil entweder die Reichs Hülffen eingezogner würden erfolgen / oder doch die Oesterreichische Land mit den Durchzügen / Musterplätzen vnd Abdancken / nicht wie bißhero / würden verschonet werden.

Vñ weil ein solches Hauß / so wegen seiner Macht viel æmulos hett / zu seinem Fall / nicht vnangefochten bleibet / als ist die Beysorge / daß nicht etwa künfftig allerhand Verantwortungen / der von so langen Zeiten hergetragenen Keyserlichen Würden / Hoheit / wichtigen Abhandlungen / offt ohne Vorwissen der Churfürsten vñ Stände deß Reichs / mancher grosser vnd dem Reich schädlichen Vbersehungen vnd præiudicirlichen alienationen vnnd die satisfaction dessen allen mit grossen Schaden / Schmälerung vnnd Gefahr dieses vnd andern Lande möchte gesucht werden.

Diese hochwürdige Vrsachen / so die gemeine Landschafft nicht vnbillich in Obacht nimbt / wird E. Königl. Mayest. hoffentlich nimmermehr etwas anders einbilden lassen / dann daß die Landtstände / jhres eigenen Interesse halben / auffs höchste wünscheten E. May. wo es anders Gottes Wille ist / nicht allein ein regierenden Herren beyder Oesterreichischen Landen vnd der Cron Böheimb / sondern auch gar einen Römischen König vnd Keyser bald zusehen / daher diese Landschafft mit Ewer Mayestät vnd aller derer / die es mit derselben trewlich vnd auffrichtig meynen / löblichen Intention jederzeit vbereinstimmet / auch nie anders seyn gewesen.

Die Differentz aber helt sich allein in dem Modo, nemlich wie / durch wen / vnd wann Ew. Mayest. am leichtesten zu obbemelter dero gewünschten Intention gelangen / hat sichs bißher befunden / dz was von dem Land ob der Ens gerathen / gehandelt vnd fürgenommen worden / vnd noch beschicht / zu obbemelter Ewer Mayestät Prætension dienstlich vnnd beförderlich / hergegen was derselben Stände Rath / Gutachten vnd Vorhaben zuwider gehandelt wird / vielbemelter Ew. Prætension hinderlich vnnd schädlich abgehet.

Vrsach ist / weil die Stände allezeit auff allgemeine Wolfarth sehen / darinne deß Landesfürsten vnnd deß Hauses beständiges Auffnehmen bestehet / daher gegen andere anders nichts als von der Reputation / reden / Anno 1614. rieten diese Lande gar hoch zur Vnion mit den Böhmen / vnnd da wan jhnen gefolget / were es zu diesen jetzigen Vnwesen nie kommen / die Landt hetten bald Anfangs dieses Auffstandes Vrsach vnnd Anleitung gehabt / sich darein zuschlagen / die Mängel vnnd Excess / so wol zu einem / als andern Theil / weren nicht also zu Spott deß Herren vnd seiner Räthe / vnd zu grossem Schaden der Land / so weit in alle frembde Lande nicht außgebreitet / die Regierung were zeitlich verbessert / Mittel zu Abzahlung deß grossen Schuldenlasts gefunden / die allgemeine Defension wider den Türcken vnnd alle æmulatores deß hochlöblichen Hauses Oesterreichs auffgerichtet / Einigkeit zwischen alle Ländern erhalten worden / vnd Ew. Mayest. weren nunmehr in eine richtige vnnd beständige Regierung so viel schöner Königreiche / Ertzhertzogthumben / Fürstenthumber vnd Land / mit vergewisser Hoffnung der Römischen Cron / vnd mit hoher Reputation schon eingetretten / Weil man aber solche Vnion auß vergeblicher Sorge der Reputations Verkleinerung bey Hoff verhindert / so hat man auch die jetzigen Vngelegenheiten desto weniger verhüten / vnd Ew. Königl. Mayest. jetzige Intention jhren gewünschten Fortgang nicht haben mögen. Pro Vnione cum Bohemis.

Bald im Anfang dieses Auffstandes / haben diese Stände sehr gerathen / durch der Landt Außschuß / diese weit außsehende Sache zeitlich zu berathschlagen / da man einen sicheren / leichten / schleunigen Weg / ohne Beschwer Jhrer Keys. Mayest. vnnd der schönen Landt ohne zweyffel hette gefunden. Ew. Majest. hette darbey die Stände besser lernen kennen / vnd nach Tauglichkeit dieselben zu jhrer selbst / vnnd allgemeinen Wolfarth hernach gebrauchen mögen. Weil man aber für ein mehrer Reputation der Chur: vnnd Fürsten ansehnliche Interposition gehalten / so hat auch das Werck einen langsamen Fortgang gewonnen / das Mißtrawen vnd Verbitterung der Gemüther / die Beschwer vnnd das Verderben der Landen / hat vberhand genommen / viel vnschuldiges Christenblut ist vergossen / arme vnschuldige vnd die nicht verwircket haben / seynd beraubet / abgebrennet / vnnd auffs vbelste tractiret worden / vnnd als entlich Jhr Keys. Mayest. löblicher Gedächtnuß / der Stände vorigen Fürschlag gerne gefolget hetten / hat man wegen Verhinderunge der Chur: vnd Fürsten offension nimmer zurück gekönt. Diese Stände haben allezeit widerrathen / den Böhmischen Auffstand armata manu zustillen / weil der Böhmen arma (wie jhr vielfeltige Schreiben vnd Protestationes außweisen) nie wider Jhre Keys. oder Königl. Majestät / sondern allein zu jhres Leibes vnd Lebens Versicherung vnnd Schutz / wider jhren Gegentheil angesehen war. Daher hetten sie auff vorgehende E. May. von der Lande decision vnd Anregen / schon von sich selbst / ohne Ew. Mayest. vnd deroselben Länder Nachtheil vnd Schaden / ehest jhre Waffen nider gelegt. Man hat aber Außländischen Rath / die zum Gewalt / vermeinter Reputation vnnd Außländischen Hülffen gerathen / gefolget / in Böhmen mit Fewer vnd Schwerd eingefallen / darüber so viel vnd allein die vnschuldigen das Haar müsten herlassen / das Land ist verwüstet / das Fewer nunmehr so weit angeblasen / daß nicht allein J. K. M. den Außgang nicht erlebet / sondern auch E. M. selbst entweder mit schweren Cōditionen zur Cron

gelängē/ oder so wol mit derselben/als der Römischen Cron in Gefahr stehen müssen / vnnd auffs wenigste ein verderbtes Königreich vnd außgesaugte Land vnd Häuser antretten werden.

Ob hiesige Stände mit Verweigerung der Musterplätz/Einquartirungen/Durchzügen/vnd der gegebenen Ordinantz/Verwehrung der Päß vnnd deß Tonawstrombs / zeitlicher Auffrichtunge der Landts-Defension / vnnd dergleichen Fürsehung weiter vnd mehr gefeilet/als diejenigen/ so in allen Sachen pariret/vnd sich auff den vertrösteten vnd zugesagten Landesfürstlichen Schutz verlassen / vnd dardurch dem gemeinen Vatterland / Verderbung vnd Verheerung gantzer Viertheil deß Landts zugezogen / sich alles Schutzes entsetzet/vnd jetzt nicht anders als durch extremiteten jhnen selbst helffen könten / darff keiner Frag/dann auch die Catholischen vns nimer vnrecht geben / sondern männiglich muß bekennen / daß eben dasselbige Volck / das man auß Friaul in diß Land führen wollen/die würcklichen Entredunge E. May. Regierung in Böheimb/ biß dato nicht ohne Ringerung E.M. Reputation auffhelt.

Also beschicht es auch mit der Prætension der Oesterreichischen Landen Verwesung / welche dem herkommen gemeß / nach ableiben jhr Keyserl. May. als Landsfürsten/in trewen handen der Stände/ biß auff Antrettunge deß Ertzhertzogen Alberti, oder wie man sich etwa mit Vorwissen vnnd Einwilligung gemeiner Landtschafften vergleichet/billich verbleiben solte/ dardurch Ewer Mayest. bey männiglich ein grosses Vertrawen vnnd Hoffnung folgender glückseligen Regierung erwecken / vnd vngezweiffelt verursachen würden / daß die Land selbst vmb die cession bey jhrer Durchleuchtigkeit anhalten/die Huldigung sollicitiren, vnd durch erhebliche Rationes vnzweiffentlich erhalten würden. Es were auch mit solcher der Stände trewen Verwesung vmb ein kleine Zeit zuthun / in deß Ewer Majestät sampt den Landen / den Böhmischen Frieden desto stärcker treiben/richten/ vnnd was noch vbrig an derselben prætension, mit der Hülffe GOttes/bald erreichen köndten / zugeschweigen daß der Stände Verwesung allezeit zu mehrern Nutz vnsers künfftigen Landesfürsten vnd Herrn / auch zu künfftiger besserer Anstellunge gereichen thete / als wann man es bey der jetzigen Vnordnung vnd schädlichen Eigennützigkeit etlicher ministern, zu grossem Nachtheil vnnd Schaden vnsers Herrn verbleiben läst/weil aber E. Majest. mehr andern / als dieser Gemeinschafft Gehör giebet/die Verwesung vnnd Huldigung der zweyen Oesterreichischen Lande so heiß begehret / vnnd durch allerhand inhibition, mandata, Bestellungen / Commissionen, zu vngewöhnlicher Trewung der Stände Vrsache geben/die Bestellung der Iustitien in E. May. Nahmen thun/ die Cameralia für sich ziehen/inn die Landesfürstlichen Einkommen greiffen / auff diese ohne diß hochbewerthe Aempter mehr Schulden bringen / die Cammer Güter/ welches einem Regierenden Landts Fürsten / auß gewissen Bedencken/nicht gerne zugesehen wird / versetzen/verpfenden/die Lands Defension bey diesen gefehrlichen Zeiten/bey den Ständen abstellen wollen/ in Vnter Oesterreich gleichfals die Bestellung der hochlöblichen vnd niedergerichten Ambten / Collegien, selbsten thun/den Schatz vnnd was allerdings vnserm Herrn / auch zu Ringerung deß Schuldenlasts gehöret/angreiffen vnd solchen Zuführung deß Kriegs mit dem doch Ihr Fürstl. Durchl. nit zuthun haben/vorwenden die Stätt vnd dz Land mit Kriegsvolck hochbedrengen / dardurch der Benachbarten Kriegsvolck ins Landt zuziehen / gleichsamb verursachen lassen/vnd zwar dieses alles ohne gemeiner Landtschafften / welche deßwegen künfftige Verantwortunge gegen Ihrer Durchl. auff sich tragen sollen/ Vorwissen/Communication/Willen vnd Rath/daran beschicht dem Land / jhrem Herrn Ertzhertzog Alberto, vnd E. May sehr vbel / E. May. laden auff sich grosse offensionen vnd Mißtrawen / können mit der Arbeit nirgend recht gefolgen / den Landen vnd jhrem Herrn wird bey solcher Verwehsunge vbel gehauset/ vnd dörffte solches wol endlichen zwischen denen Herren Geweltern zu beschwerlichen Mißtrawen vñ Vneinigkeit außschlagen / die Böhmen vnnd das gantze Reich stossen sich an solche Procedirungen / die gute affection zu Beförderung E. M. hohen prætensiõ weichet/vnd E. M. gelangen mit der Weiß desto später zu dero Intention.

Wegen Confœderation mit Böhmen hats bey den Ständen diese erhebliche Vrsache / damit vermittelst deroselben dieses kleine vnd mit vielen mächtigen vnnd ansehenlichen Potentaten vmbringende/ auch an vielen Orten an die Böhmen anrainende Land/vor Einfall/Gewalt/Thätigkeiten vnd dergleichen Vngelegenheiten/wie in Vnter Oesterreich vnd Mehrern fürgangen/in allen Ständen versichert/ daß es zur Fridens Tractation kömpt / man der Böhmen mächtig sey/vnd damit E. Mayest. wo sie anders nicht selbst jhr in Wege stehen / diese an einander reinende schöne Königreiche vnd Lande vnzertrennet beysammen/ für sich vnnd auff dero Nachkommen füglich erhalten/wie auch solche Vnion aller Landen/weil jedes nach dem Frieden höchst verlangt / denselben auch desto ersprießlicher tractiren kan/ da hergegen diejenigen Lande vnd Stände/so bißher von der Vnion sich haben abhalten lassen / in Mähren vnnd Oesterreich/ ohne allen Landesfürstlichen vnd eigenen Schutz oder Defension / Einfäll vnnd Gewalt erlitten / bey den Böhmen/wie Commissiones bißher außweisen/kein Credit zur Tractation haben / vnnd vmb so viel desto weniger den Frieden vnd Ew. Mayest. Intention befördern können / ja wegen deß grossen Saums vnnd Solds/vnd vberhand nehmender Feinde Thätigkeiten / die Böhmen wol auff andere Regenten mittlerweile/mit höchsten Schaden deß hochlöblichen Hauses Oesterreich vnnd aller derer getrewen Landen gedencken möchten.

Sehen also Ew. Mayestät auß allen denen fürgeloffenen Handelungen / daß dieses Land ob der Enß/ es in jhrem gantzen procedere mit Ew. May. vnd dero hochlöblichen Hause auffrecht vnd trewlich meinet/vnd da man nur bey Hoff gefolget/E. May. löbliche Intention, vnd den allgemeinen Frieden stattlich befördert hetten / da hingegen diese alle vnsere wolgemeinete vnd wolbedachte Gutachten vnnd Fürnehmen vervnbillicht / vnd vberall / ja gar an E. Mayest. Hoff selbst/ ohne schew verlestert / an dem schlechten Fortgang E. May. Intention vnd allem andern Vnheil alle Schuld haben/also daß je lenger E. Mayest. jhnen mehrers als diesen Ständen Gehör geben / je mehr Vngelegenheiten dieselbe sampt dero hochlöbl. Hauß Oesterreich künfftig erfahren vnnd empfinden werden.

Wann nunmehr Ew. Mayest. bey dieser Landt-

schafft so weit versichert / daß mit derselben wirs auffrecht vnd trewlich meynen vnnd ihre löbliche intention so wol deß gemeynen Nutzes / als vnsers eigenen interesse, halben gerne befördert sehen / so wil ich verhoffen / es werde mein von Ew. Majest. begehrtes gehorsambstes gutachten desto mehr verfahen vnd mit der Gnad Gottes ersprüssen / E. Majest. prætension ist wie gehört / vnterschiedlich vnnd stehet auff die Erhaltunge der Böhmischen Cron / Coniungirung der zweyen Osterreichischen Landen vnnd auff Continuirung des Keyserthumbs bey dero hochlöblichen Hauß / vnnd weil vberall Wichtigkeit halben zugefolgen vnmüglich / so ist vor allen dingen an dem Ort zuhelffen / wo die Gefar am grösten / dz ist / das E. M. die Cron Böheim ehest würcklich antrete vnd possedire / denn ist Böheimb gestillet / so geben sich nicht allein derselben Cron incorporirte, sondern auch alle vmbliegende Länder vnd Erbländer vnnd das gantze Römische Reich zur Ruhe / die Erbländer werden ohne E. M. Bemühung oder Sorg selbst die Cession treiben / vnnd wie Keysers Alberti Primi vnnd noch vorhergehende zeiten außweisen zur Römischen Cron in viel Wege können beförderlich sein / E. Mayestät werden mit Hoheit / Einkommen / etc. dero Anherren vbertreffen / Recht vnnd Gericht / Policey / Friedt / vnnd gut Regiment auffrichten / dem Erbfeindt Abbruch thun / alle die mächtige Königreiche vnnd Länder auff jhre Nachkomben bringen / deß hochlöblichen Hauses Osterreich Reputation / nach dem Willen Gottes / bestetigen vnnd also ein glückseliger Monarch sein.

Solte aber das Böhmische Vnwesen continuiren / so ist die Gefahr darbey / das nicht etwa die Cron Böheimb nicht allein von Ewer Mayestät / sondern vom gantzen Hauß Osterreich / wegkomme / vnd dessen reputation inn gantzem Teutschen Landt falle / dann zu kriegen vermag Ewer Majestät vnnd dero Herren Gebrüdere zu dieser Zeit nicht / die außlendischen Hülffen weiß man wie sie pflegen abzubrechen / Spanien siehet allezeit auff seinen Nutz / dahergegen diese Länder die Mittel zu continuiren bey sich selbst haben / vnd was sie bedörffen oder verliehren von jhren Nachbarn / befreundten vnd jhres gleichen / mit leichter Mühe vberkommen.

So wolle nun E. Maj. alß rechter successor vnnd König in Böheimb / die Cron begehret ruhig vnnd friedlichen anzutreten / vnd nit schuldig ist / was extraordinarie von dero antecessore angefangen vnd vbel außgeschlagen / sich mit dero beschwer / Vngelegenheit / vnd jhres Königreichs grossen Schaden anzunehmen vnd zuvorfechten / das Keys. geworbene vnd anziehende Volck auff vorgehende Eröffnung jhrer gnedigsten resolution gegen der assistirenden Potentaten Gesanten vnd residenten an deren Hof / mit guten glimpf abdancken vnd zurück ziehen lassen / daneben seynd dieselben Obristen zuermahnen / das von Dato an / sie so wol für sich selbst als durch jre vntergebene aller Thätigkeit sich enthalten / dann da sie zum widrigen Fall würden in Vngelegenheit gerahten / wolten E. M. des keine Schuld haben / etc. Wie denn alle Potentaten so hißhero hülffen geschickt / Danckschreiben für die dem hochlöblichen Hauß Oester. erwiesene affection abgehen zulassen / daneben anzudeuten / weil sich befindt / das dieser Krieg nit allein E. M. vnd allen vmbliegenden Christlichen Königreichen vnd Landen / sondern auch der gantzen Christenheit zu grossem Nachtheil gereichen möchte / weren E. M. entschlossen nach Exempel dero löblichen Vorfahren vnd anderer vornehmen Monarchen vnd Potentaten auff alle thunliche Mittel vnd Wege zugedencken / damit die Christliche Land in Friedt vnd Ruhe erhalten werden / dazu sie keinen bessern Anfang befinden / als daß alles hinterlassene Keyserische Volck abgedancket / weiter kein Volck geworben / noch in die Land gelassen werde / hoffentlich / es solte solche E. Maj. resolution bey männiglichen mehr gerühmet / als von jemandt getadelt werden etc.

Einwürffe vnd Ableinung darauff etc.

Dann ob wol E. Majest. allbereit hievor sich diesen Handel mit einrahten / vnd auch mit sollicitation der außlendischen Hülffen theilhafftig gemacht haben möchten / so haben sie doch diesen Vorteil dabey / das / meines wissens / in E. Maj. Nahmen weder die Bestallungen / noch außschreiben / bevehlich / patenta / noch anders etwas / außgangen / sondern alles in deß Keysers Nahmen / daher an E. Majest. reputation nichts benommen wird / ob gleich dieselbige jtzt den Weg / der vorher dem Keyser mißlungen hat / nicht gleichsfals / sondern einsicheren vornehmen / welche jre Keys. M. nach dem man schon zuweit gangen / nit gar ohne Schmelerunge der reputation hette gehen können.

Als Keyser Carolus V. dem Bäbst zu gratificiren gantz Teutschlandt durch Kriegs Macht so weit reformiret, das sie in der Religion nicht füglich zu rück weichen vnd cediren können / welchen Rähten vnnd fürnehmen dann König Ferdinand allezeit beygewohnt / gleichwol hat hernach Ferdinandus alß jhme Keyser Carl die Regierung anbefohlen / auff anhalten der protestirenden Stände / nicht allein den Passauischen Vertrag vnnd Religions frieden / ohne Schmelerung der Reputation solenniter aufgerichtet / sondern auch denen Erblanden die Religions Freyheiten vnd in Städten / so wol auff m Land / die offentliche religions exercitia zugesehen / Alſo werden Ew. M. gleichsfals nichts wider dero reputation handeln / sondern viel mehrer reputation gewinnen / ob sie gleich jtzt andere Mittel zum frieden / als vormahlß / suchen vnnd fürnehmen / auch gehet der Böhmen Einfall in Vnter Osterreich E. Maj. reputation nicht an / weil E. M. der zeit das Landt nicht zustehet / daher auch besser were E. M. nehmen sich gar derselben administration nicht an / damit hetten sie künfftig wenigere Verantwortung.

Mit Mehren wird es sich / nach dem Böheimb gestillet selbst legen / so haben sich E. M. auch deß Böhmischen Volcks halben nit zubefahren / welches / der Böhmischen Stände öfterer protestation nach / nie wieder jhren Herrn / sondern allein zu jrer Versicherung wieder jhren Gegentheil vnd frembdes Volck / von denen jhnen Schaden beschehen vnd mehres bedrohet wird / angesehē gewesen / da nu frembdes Volck abgedancket / wird sich das andere auch baldt verliehre. Auff verlassung E. M. oder vielmehr deß Keysers lobseligster Gedechtnüß hinterlassenen Volcks / ist das nechste / dz an die gemeine Ständt der Cron Böheimb oder derselben deputirte vnd wie die ein Majestetbrieff genennet worden / defensorn / taugliche vnd annehmbliche Gesanten / einer vnd der andern Religion zugethan / von jhr M. geschickt werden / jnen anzudeuten / E. Maj. trügen mit dem Vbelstandt der-

selben

selben Cron gnädigstes mitleiten / die hetten aber bey Keysers Lebzeiten kein volligen Gewalt vnd Disposition sich darein zuschlagen gehabt / auch wegen aller Handt bedencken zumahl auch die Evangel. Ständte E. Maj. die es hette gerne gesehen / nie das wegen ersuchet / noch angemahnet / sich der Sache wie sie gerne gewolt / nicht annehmen dörffen. Nun aber die Cron an E. Majestät alß jhren erwehlten gekrönten König vnd ordentlichen gewissen Successorn gediegen / liege derselben billich ab / wie sie möchte mit der Ständte Liebnüß in ruhigen friedlichen Stand die Regirung würcklich antretten / da bey sie das jenige / was an jhm selbst billich / E. M. schuldig vnd zu Erholung deß gewünschten frieden / zu Verhütung weiters Vrtheils vnnd zu Auffrichtung einer heilsamen / bestendigen / löblichen Vorfahrung die Ständte selbst für nothwendig vnd dienstlich befunden werden / gnädigst vnd gerne leisten wolten / wie denn E. Maj. wegen Abdanckunge deß Keyserischen hinterlassenen vnnd mit Abwendung alles andern anziehenden vnnd geworbenen Kriegsvolcks allbereit im Werck seynd / deß gnädigen Vorsehens vnd Vertrawens / sie werden / als Liebhaber deß gemeynen Vatterlandes vnd deß lieben Friedens / nach jhrer Voreltern Exempel / sich gleichfalls jhrer gethanen Pflicht erinneren / auff billiche / schiedliche / thunliche Wege zu einem beständigen Fried mit Fleiß gedencken / alles einstrewen ablegen / E. Majest. als jrem König mit schuldigem Respect / Gehorsam / Vertrawen / trewen Raht zur Handt geben / so werde ohn zweiffel Gott das gedeyen verliehen / damit die erwünschte Ruhe in diesem schönen Königreiche wiederumb gepflantzet / vnd männiglich sich bißhero erlittenen Schadens mit frölichen Gemüth wiederholē möge / wie dann dero abgesandten zu mehrer Außführung vnd nothwendiger vertrewlicher Vnterredung instruiret seyndt.

Die abgesandten aber sollen sich bemühen / das die Evangelische Stände in Böheimb / weil sie die militiam in Henden haben / E. Majest. auff sichers Gleidt E. Maj. vnnd der Vnter Oesterreichischen Stände / Gesante nach Wien förderlich abfertigen / nicht bloß ad audiendum & referendum, sondern von denen E. Maj. der Stände Anligen nach lengst vnd speciatim vernehmen / den fürnembsten Conditionen desto zeitlicher vorher nachdencken vnnd in ein vnnd andern sich mit jhnen der Notturfft nach vnterreden mögen.

Deßgleichen sollen auch die Catholischen Ständ auff dieselbe Zeit jhre abgesande herauß schicken / die gnugsame gründeliche Information geben können / vnd wolten E. Maj. ein vnnd andern Theil gnädigst Vertröstunge thun lassen / das sie die gantze Sache mit vnpartheyischen Catholischen Evangel. Ständen auß Vngern / Schlesien / Oesterreich / Mähren / Stäyer / Cärnten / Crain / mit fleiß wollen berathschlagen / vnd die schließliche Vergleichunge in der Cron Böheimb geschehen lassen.

Vnter dessen wolten E. Majest. (doch ohne gehorsambste Maßgebung) auß erstbemelten Landen vornehme Außschuß nach Wien / auff einen gewissen Tag gnädigst beschreiben / mit beweglicher Außführung / wie denen Landen / so viel alß jhrer Majest. selbst daran gelegen / das der Fried mit jhnen zu einem bestendigen Werck berathschlaget vnd ehest beschlossen werde / die Lande werden gerne erscheinen vnd jr Rath wird ersprießlich seyn / dann theils seynd wegen der Vnion / andere Wegen der religion / alle aber wegen begierde deß Friedens / der Böhmen mächtig / die werden vieleicht auch auff thunliche Wege zeigen können / wie mit allem Kriegsvolck zu accordiren / werden alß dann die Böhmen folgen wol vnnd gut: wo nicht / so werden ohne Zuthuung außlendischer assistentz die Land selbst E. Majestät bey jhrem Recht / ohne deren entgeldt / handthaben vnnd die jenigen Hülffen / derer die Böheim zu Führung deß Kriegs nicht entrahten können / leichtlich abschneiden.

So viel mehr aber würde es ersprießlich seyn / wann E. Majestät der zwey Vicarien deß Reichs benebens zweyen Geistlichen Churfürsten abgesanten / darumb sie zeitlich zuersuchen / zur Ankunfft der Außschlüß an der Handt haben köndten / nicht das sie der Berathschlagung allezeit beywohneten / sondern das sie sich / wo man anstehet / drein schlagen / nicht E. Majestät mehrer reputation handeln vnd durch dieselben abgesandten ein Werck suchen / jhre Principalen mit der Keys. Wahl auff E. Maj. Seiten zu disponiren vnnd nachgeschlossenen Frieden solche wohl zubefördern.

Vnd von denen Conditionen / vnd Assecurationen deß Friedens ist vor Vernehmung der Böhmischen Gesanten vnnd drüber angestelter Berathschlagung der Landen außschusse / E. M. mit zubehelligen / dann dieser Zeit pratendiret mann auff ein vnnd andern Theil viel schwerer Puncten / deren Theils bey künfftiger Handlung zuerleutern / zuendern / zu passiren / auch theils wol zuverwerffen / GOtt wolle zu dieser Tractation Guad vnd gedeyen verleihen.

Bey erstbemelten Fürschlege seyndt Ew. Maj. viel sicherer alß wann sie außländisches Kriegsvolck vmb sich hetten / deme man doch entweder vor allen vmbliegenden vnnd derentwegen unierten Landen würdet zusetzen / oder welches E. Majest. selbst möchte / wegen schlechter Bezahlung oder durch andern leichteren Zuständt zu Gefahr reichen / hinwiederumb könten die Land nimmermehr zugeben / daß dz Vertrawen / so E. M. zu jnen setzen / durch Gewalt der Böhmen / selte geschmelert werden.

Wie aber obenangedeutet / haben die Böhmen jeder Zeit protestiret / das jhre armatur nicht wieder Keys. vnd Königl. Maj. sondern wieder jhre Feinde vnd frembdes Volck in diesen Landen angesehen. Es verirt auch E. Maj. Reputation nicht wenig dabey / das alle Vrsachen / Anfang / Volziehunge / Continuirung deß Auffstandes in Böheimb / bey deß Keysers Regirunge geschehen / dannen alle Bestallungen / außgangen / vnd hat derwegen / ein successor deß mit nichten zuergelten / zumaln E. Majest. nach Dato die Regierung derselben Cron / nicht würcklichen angetreten / vor welcher würcklicher vnd solennischer Antretung E. M. ob sie wol gekrönt / doch designatus bleibet / vnd daher hohe Vrsach ist / noch zur zeit etwas gemach zugehen.

E. Majestät werden vielleicht diese gantze Böhmische Handelung lieber auff die Churf. Wahltäge remittiren / welche alle Ew. Majestät nicht allein für ein Churfürsten erkand / sondern vielleicht auch Röm. Keyser oder König declariret / vnd hernacher mit leichter Mühe die Böhmische Sache mit E. Majest. Reputation erörtert werden möchten etc. Das hat ein grossen Schein / zumahl Sachsen mit den dreyen Geistlichen Churfürsten dazu wol incliniret. Aber dadurch werden E. Majest. jhr den Frieden nur schwerer ma-

chen/daß solten die Böhmen denen Churfürsten/ alß man in gemein saget/zuvorstehen geben / das sie vor geschlossenen Frieden E. May. zur würcklichen Regierungen der Cron nicht kommen lassen wollen/ möchten sie vielleicht deß Außgangs wollen erwarten/ damit nicht wann je in Entstehung deß Friedens künfftig ein anders Häupt würcklich regieren solte/ grosse Zerrüttungen im Churf. Collegio vnd dahero gefehrliche Kriege im gantzen Königreich Böhmen durch ihre præcipitanz vervrsachet werden / vnnd ob auch E. Maj. ihrer prætension bey denen Churfürsten vor gewiß wehren / so hat man doch erfahren das bey voriger Maj. die Churf. Interposition den Frieden mehr gehindert/als befördert/vngeachtet jhre Majest. würcklicher Keyser vnnd König gewesen / deßwegen auch/da es ohne Offension der Churfürsten seyn mögen/jhren Keys. Majest. wie sie an diese Stände haben gnädigst zuvorstehen geben/nicht were zu wieder gewesen/der Lande gehorsambsten Interposition zugebrauchen.

Were demnach für Ewer Majestät rathsamber/ sie hülffen/so viel doch an derselben gelegen/dē Wahltag / biß der Böhmische Fried geschlossen / vorhindern/so sind sie alßdann deß gewünschten Außgangs eines folgenden Wahltages schon vorgewissert.

In dem nun Ewer Majestät mit dieser wichtigen Sachen wohl zuthun haben / können dieselbe desto leichter gedulden/das die Administration der Oesterreichischen Landen in derselben Landtschafft Henden biß zur Huldigung / die Huldigung aber biß die Cession bey jhrer Durchleuchtigkeit durch der Landtschafft abgesante richtig gemacht/anstehen vorbleibt/ bevorab weil bey diesem werenden Krieg / ob schon die Huldigung fürgienge / doch keine Contribution statt hette/ Solte es aber gleich zur Huldigung kommen/ würden sie die Landte doch wegen der Durchzüge/ Musterplätze/Einquartirung / vorbehalt jhrer Lande Defension / Vnionen / Correspondentzen vnnd der gleichen Conditionen sich also starck versichern/ das dieselbige Huldigung Ewer Majestät zu dem intent / warumb sie die Huldigung gerne sehen / der Zeit gantz nichts nützen / vielmehr aber Landt vnnd Leuten eussersten Schaden bringen könte / sonderlich da die bemelte Administration inn der Landtschafft Handen behalten vnnd die mutua Commercia jhren Lauff nicht haben würden/zu deme können Ewer Majestät vor dem Böhmischen Frieden die Bestallung der Vorwesung nicht thun / es sey dann das die Landte in jhren vorigen Beschwerden vber die Administration deß Landes wolten gelassen werden / vor deren Erledigung es doch mit der Huldigung schwerlich würde zugeben. Vber das ist Ewer Majestät bey dem Auffzuge nichts derogirt, dann die Ständte behalten die Administration nur eine kurtze Zeit biß zur Huldigung / nicht mit geringer Mühe vnnd gewisser Verantwortung / vnnd weil sie bey vbelen Administration das meiste zu entgelten haben / alß ist keine Gefahr noch Beysorge / das gemeine Landtschafft nicht würde fleissig/trewlich vnnd sehr gewohnsamb/ so wohl als jhre Voreltern mit den Sachen vmbgehen/dahergegen wo Ewer Majestät bey ohne deß vberheufften Occupationen etwas in solchem Gubernament vbersehen / die gemeine Landtschafft solches höchlichen zuendtgelten vnd nirgendts wider her einzubringen haben.

Endlich haben E. Majest. auch jhrer jungen Herrschafft vnnd deren Nachkommen præiudicii wol darbey wahr zunehmen/ dann solte auff ableiben E. M. welches GOtt lange verhüten / oder wie ein jedes regirendē Churfürstens/der nechste Bruder oder Agnatus stracks immediato die Curatelā der jungen Herrschafften vnnd die Regierung würcklich antretten/so möchten solche Lande ohne alle Hinderunge von Ew. M. Leibserben vnd Lini auff andere kommē/ wie vnter vielen Exempeln dem Goleacio Hertzogen zu Meyland / von seinem leiblichen Brudern Ludovico begegnet.

Daher vor Jahren Ew. Majestät leibliche vorfordern vor einen sicheren Weg gehalten / daß der abgestorbenen Ertzhertzogen hinterlassene vnzeigtbare Kinder vnd Regierung/das ist/die gantze Verwachsung/gemeinen Landschafften anvertrawet worden/ dadurch ist jedem seine gebührende Erbschafft vnnd Zubehör trew vnd fleissig auffbehalten/vnd zu rechter Zeit vnverletzt da auß geantwortet worden / wie dann auch Keyser Ferdinandus vnd König Maximilianus Secundus, in vielen Landtags Schrifften vnd Handlungen jhre liebe Kinder / denen Landtschafften in Oesterreich Vnter- vnd ob der Ens recommendirt vnd befohlen.

Ew. Majest. fundiren sich auff die Pleniporenz Ertzhertzogen Alberti, das ist aber zur Huldigung nit gnug/dann da ist kein Schreiben an die Stände / keine Persönliche Vnterredung noch gewisse Nachrichtung/ob jhre Durchl. noch deß Sinnes seyn / als wie sie die Plenipotentz noch in Lebzeiten deß Keysers geschrieben/Was diesen zweyen Oesterreichischen Landen abermals/denen Vngern/Item denen zum Türckischen Frieden verordneten Cōmissarien mit Key. Rudolphi dem Ertzstifft Baderborn mit deß Pabst Plenipotentz, begegnet/ tragen zweiffels ohne E. M. gnädigstes Wissen.

König Alphonsus IV. König von Hispanien/ hette seinen Bruder Ranimyro die Regierung cediret, vnd eine Kutten angezogen/bald hat es jhnen gerewet/wie man auch jhre Durchleuch. diese Pleniporentz rewen möchte/die er dann als von sich gegeben/ da diese schöne Lande nit sind gewesen ? Keyser Rudolff hatte sich allbereit der Cron Vngern verziehen/ doch gleichwol durch seine Räthe mit jhnen heimlich tractiren lassen/ ob sie noch lenger bey jhm bleiben wolte / neben grossen Vertröstungen jrer Privilegien halber/ dise Plenipotentz ist Lateinisch/dz ist vngewöhnlich/ meldet nichts von Erledigung der Stände Beschwerden / wir haben kein Original in diesen Landen gesehen / wie wir aber vor gewiß vernehmen / ist sie per Cabeta.

Ob wir nun gleichwol einen löblichen Potentaten nichts vngleichs zutrawen / so gebühret doch denen Landschafften weit sicherer vnnd gewahrsamer zugehen/als privat Personen / welche / so gering schetzig sie auch ist/nimbt sie doch auch nur vmb tausend Gülden von einem Römischen Keyser oder König keinen Schuldbrieff an / der nicht mit eigener Hand vnterschrieben / vnd alle requisita in sich halte / nicht daß er Jhrer Majestät Worten nicht traw / sondern daß er nicht von männiglich vor vnvorsichtig vnd liederlich gehalten werde / daher könte auch keine Cession geschwiegen eine Plenipotentz, die nicht mit Vorwissen vnd Willen derselben auffgerichtet / bey einer vorsichtigen Landtschafft statt haben / weil per consequentiam dergleichen Plenipotentzen vnnd Cessiones etwa in künfftigen Zeiten auch wol Außländern vnnd

freunden zum præiudicio deß Landesfürstlichen Geblüts selbst/wie man von dem Grichischen Keyser Alexander, deß Keysers Basilij Macedonis Sohn lieset/ möchten zu Theil werden / daher die Landtschafft billich jhrer Voreltern Exempel nachfolgend jhre abgesandten nach Prüssel abordenen/welche jre Durchl. selbst vmb besserer Nachrichtung Willen sehen vnnd gehorsambst vernehmen sollen.

Weil nun E. Majest. ausser dieser Plenipotenz so die Stände vor vngenugsamb vnd beschwerlich halten/kein Recht noch Vrsach dieser Zeit zu diesem Land hat/so wollen sie selbst gnädigst vrteilen/ ob nicht die Stände Vrsach haben/in die vnternommene vollmechtige Regierung E. Majestät darüber die Landtschafften künfftig sollē Rechenschafft geben/einzuordnen/vnd weil die Osterreichischen Lande E. Maj. ohne das gewiß/nur das es mit Ordnūnge zugehe / so werden E. May. es hoffendtlich nicht dahin kommen lassen/das auß Vngedult der kleinen Zeit dieselben mit Kriegsvolck vnnd feindtlicher Gewaltthätigkeit vberzogen/bedrengt/vnd fürsetzlich verwüstet werden/ dabey nur extremiteten vnd alles wiedriges / zu entgegen E. Majest. intention/neben schwerer Verantwortung/zubefahren.

Zu endtlicher Beförderung E. Maj. vielgedachten löblichen intentiō/dahin dieses Landt sihet/wollen dieselben neben dem obangedeuteten Fürschlage für die fürnehmbsten zwey Mittel diese nachfolgende halten. Eines so dieselben in der Stewermarck / Cärnten/ Crain/vnnd was E. Maj. zugehört. Das exercitium der Evangelischen Religion gnädigst zulassen / dann dadurch werden die Böhmischen vnnd Oesterreichischen Lande/die Chur: vnd Reichsfürsten also gewinnen vnd einnehmen/ das sie ohne Mißtrawen alle E. Mayestät begehren desto leichter eintwilligen werden.

Bißher ist bey allen Euangelischen/ das ist bey denen meisten der Discurs, man müsse mit Ewer Maj. sehr gewehrsamb gehen/vnd nicht trawen / sonderlich wo die Religion dabey verfürt/weil Ewer Majestät dieselbe wider dero geliebten Herrn Vettern vnd Anhern Zusage vnd Exempel in jhren Erblanden nicht gedulden/so werden sie auch solche in andern Landen vngezweiffelt auch vngern gedulden.

Hierauff meldet gleichwol E. Maj. sie wollens zusagen etc. Es haben aber E. Maj. auch jhren Landen zugesagt/in deme sie der Landschafft geschworen/bey jhrem herkommen/vnd Recht verbleiben zulassen/darunter die Evangelischen die Religion vnd gewissens Sachen mit Nahmen verstanden/vnd vor der Huldigung öffentlich drüber bezeuget/dero geliebter Herr Vatter hat durch dero außsehnliche geheimbte Räthe in der Pruggerischen Tractation die Euangelischen Stände vorgewisset/das nicht allein jhr Durchleuchtigkeit kein Eintrag diß Orts thun wollen/ sondern auch jhre Kinder dahin weisen vnnd erziehen/ das sie jhre Durchl. Wolthaten sollen vormehren/ vnd da die Stände darüber schrifftlich Gezeugniß begehret/sie mit dem abgewiesen worden / das jr Durch. die es Vätterlich auffrecht vnd wahrhafft meynen/ solch der Stände begehren für ein Mißtrawen auffnehmen/ vnd hart empfinden / dabey es dann billich verbleiben/dann wie König Matthias von Vngern einsmahls zu Pabst Pauli Nuncio gesagt / bey einem löblichen Potentaten sollen alle Zusagungen / sie beschehen gleich schrifftlich/mündtlich / durch ein einiges Wörtlein oder durch ein geringes Zeichen/ja nur durch einen Wincker/allerdings gleich/fast vnd auffrecht gehalten werden/vngerecht aber dieser beschehener Vertröstung vnd E. Maj. bey der Huldigung gethaner gnädigsten vnd vätterlichen Erbietung / auch der getrewen Ständt in allen E. Maj. Zustenden vnnd obliegen vielfeltigen erwiesen vnterthänigsten trewen Diensten / ist doch deren Landen nicht allein alles exercitium Religionis vberall mit grossem Gewalt/ Verfolgung vnd inquisition zu grosser Bedrengniß aller Religions Verwandten abgeschafft / sondern derowegen auch die Landt Freyheiten in mehr Weg (als man von jhnen den Ständen selbst vernimbt) geschwecht worden.

So nun E. Maj. ohne gewisses Beschwernüß andern jhren Königreichen vnd Erblanden / das jenige was sie haben/gnädigst gern lassen vnd jhnen versprechen wollen/wie dann die Religions vnnd Gewissens Freyheit/als Tertullianus redet / natürlichen vnnd männiglichen Rechtens vnd Gewalts ist / vnnd deß Religions / vnnd Gewissens Zwangs kein Zeugnüß noch Exempel/wie Athanasius anziehet/beym Herrn Christo vñ seiner Lehr zufindē/sondern solcher Zwang deß bösen Feindes weiß vnd Gewonheit zumessen/so können sie doch ohne alle Vorlegung dero gewissens/ jhren trewen Steyerischen Landen vnd Euan. Religion vnd gewissens Freyheit gnäd. zugeben/weil dieses (wie der Christliche K. Constantinus Magnus in seinem offenen edicto publiciret.) das rechte vnnd gewisse Mittel ist/gute Ruhe vnnd Friedenan zustellen/vnnd zuerhalten. Es ist auch einem grossen Monarchen der viel vnd grosse Königreich vnnd Volckreiche Landte hat/vnmüglich/ruhig vnd friedlich ohne diese Indulgirung zu regieren/ desto beförderlicher aber zu Ewer Maj. prætension vnd zu Ringerung der allgemeinen Verbitterung wieder die Jesuiten wirdt diese E. M. wohlthätige Concession dienen/wann Ew. Maj. noch vor der Handlung mit den Böhmischen Ständen auff denen Landtägen in Steyr/Cärnten vnd Crain solche lassen publiciren/vor eins.

Darnach wird E. M. zu dero Credit bey Catholischen vnd Evangelischen seht fürtragen/wann Ewer Majest. zu denen politischen Berathschlagungen die Geistlichen (ausser denen so in Ständen wegen jhrer Clöster jhre sessiones daselbsten billich erhalten) nicht herzuziehen/dann solches nicht allein wieder die Lehr vnnd Exempel deß Herrn Christi / der Apostel vnnd ersten Altväter / vnnd wider jhren / der Geistlichen Standt vnd Beruff/ sonderndie Erfahrung bezeugts auch von viel 100. Jahren her / das solche Berathschlagungen selten wol außschlagen.

Werden nun E. Maj. bey dieser wichtigen Tractation der Geistlichen Rath gebrauchen/so wirdt männiglich das Vertrawen / Hertz vnd Hoffnung eines gewünschten Außgangs fallen lassen. Sonsten aber ist kein Zweiffel das E. M. mit Rath vnnd That von allen hoch vnd niedern Ständen werden trewlich/zuförderst aber von der Gnade Gottes/den wir darumb anruffen/krefftiglich assistirt werden.

Dieses habe E. M. ich / wegen allerhandt Vmbstende vnnd der gewöhnlichen Einreden etwaß außführlich in vnterthänigsten Vertrawen vnd Begierde/ E. M. in dero Glück vnd Hoheit mit allgemeyner Liebnüß baldt zusehen/ zu dero gnädigsten Nachdencken ohne meine vnterthänigste Maßgebung gehorsambst fürbringen wollen/E. Kön. M. zu Kön. vnnd

Ertzhertzogliche Gnadē mich vnterthänigste befehlende/Lintz den 20. Junij 1619.

Das XXXVII Capitel.

Vnder diesem Verlauff in Oesterreich / haben die Böhmischen Directorn ein Zusamenkunfft zu Prag gehalten / vnd darauff mit den incorporirten Ländern deliberirt/wann es solle zum Frieden gelangen / was darbey in acht zu nemmen seye.

Artickel / welche die Böhmische Stände vnnd Directores/wann es zu einer Friedens Tractation kommen solt/in acht zu nemmen/ verfasset.

ERstlich solle die Gesambtlichen Evangelischen Stände/vñ alle Inwohner deß Königreichs Böhmen/wie auch alle Vnterthanen/ sie sein nun vnter Catholischer oder Evangelischer Obrigkeit gesessen / so der Euangelischen Religion zugethan/bey dem Keyser Rudolpho hochseligster Gedächtnuß/in puncto Religionis ertheilten Majestätbrieff/so wol bey der/zwischen denen sub vna vnnd sub vtraque,wie auch zwischen denen sub vtraque selbsten auffgerichten Vereinigungen Landtags Beschluß/ Keyserl.vnd Königl.darvber gegebene Reversen vnd Confirmationen/wie niche weniger bey der/ zwischen den Ständen in Böh.sub vtraque vnnd den Fürsten vnd Ständen in Ober vnnd Nider Schlesien Augspurgisch Confession verwandten/in puncto Religionis,geschlossenen hochbethewerten Conjunction/dem klaren Buchstaben nach / wie in allen andern Clausuln vnd Puncten/also auch insonderheit/daß die/ so vnter Geistlicher Obrigkeit gesessen / dessen befüget sein/Kirchen vnd Schulen auff derselben Gründen zu bawen (so seithero von den aduersariis ist disputirlich gemacht worden) gäntzlich verbleiben / dargegen aber alles/was von der Zeit an / es sey vom König oder sub vna,inn oder ausserhalb der Landtage / dawider fürgenommen vnnd anbefohlen worden/ cassirt/ auffgehoben / vnd zu ewigen Zeiten nichts darwider gethan werden soll.

2. Sol es bey Abschaffung der Jesuiten von den Ständen auß diesem Königreich in Ewigkeit verbleiben / vnd vnter keinem Prætext vnnd Schein einiges angenommenen frembden Ordens / wiederumb eingeschoben / sondern dargegen jhre Fundation vnnd Priuilegia/so sie entweder bey dem Könige oder andern privat Personen expracticirt/vnd in die Landtaffel defacto einverbleibt/bekommen / auß der Landtaffel wiederumb außgelescher / vnnd alle jhre Collegia, Güter/Gefäll vnd Einkommen / den Ständen zum besten eingezogen werden.

3. Confœderation mit Vngarn / Oesterreich/ Mähren/Ober/vnd Nider Laußnitz.

4. General Defensionwerck mit allen bewusten Ländern / so zwar auff vnterschiedlichen Puncten beruhet/ist doch die Außführung derselben biß auff der Länder Zusammenkunfft gelassen worden.

5. Freye Zusammenkunfft der Stände im Kreisen/ wie vor Alters bräuchlich gewesen / welcher Artickel abermals einer weitläufftige Außführung bedürfftig.

6. Vernewerung der Erbvereinigung mit vmbligenden Chur/vnd Fürsten deß Reichs.

7. Excommunication gewisser Personen auß dem Land/so wol Abschaffung anderer auß den Emptern/ welche alle mit einander in der Stänndt jüngsten Schluß verzeichnet zu befinden.

Diese 7. Artickel / darunter 4. auß dem General Landtag 1615. genommen/vnd die vbrigen drey seithero noch darzu kommen/haben die Stände bey jüngstgehaltener Zusammenkunfft mit einander einhellig beschlossen/vnd durch öffentlichen Druck publicirn lassen.

Das XXXVIII. Capitel.

Folgen andere Artickel mehr / so zu deß Landes Nottürfft vnnd Auffnehmung der Euangelischen Religion die Böhmischen Directores verfasset.

ERstlich/dieweil dieses/daß Ihr Keyserliche Majestät. ꝛc. auff allen deroselben Herrschafften die Collaturen dem Prägerischen Ertzbischoffe in seinen Gewalt vbergeben / damit er dieselben mit seiner Priesterschafft besetzen könne / öffentlich wider den Maj. Brieff vñ die beschehene vereinigung lauffen thut/ bevorauß aber an denen Oertern/ da die Vnterthanen der Religion sub vtraque zugethan/derhalben sol solche Vbergab cassiret vnnd auffgehaben werden/vnd das Prägerische Consistorium auff die Pfarren sub vtraque auch dergleichen Priesterschafft der Religion zugethan einsetzen.

2. Demnach auch hiebevor durch den Majestät-Brieff vnd durch die sub vna vnd sub vtraque auffgerichte Vereinigung versehen worden / daß nicht nur allein die Vnterthanen auff Jhr Keys.Majest.Herrschafften / sondern auch andere / sie seyn gleich vnter Geistl.oder Weltlicher Obrigkeit / die Macht vnnd Freyheit gehabt vnd noch haben/jhnen auff jren Vnkosten/ Kirchen vnd Schulen zum Gottesdienst zu erbawen/derowegen es auch also zu künfftigen ewigen Zeiten seyn vñ bleiben solle. Die Inwohner der Statt Klostergrab betreffend/dieweil jhnen der Prägerische Ertzbischoff jhre newerbawte Kirchen gantz vnnd gar niderreissen lassen/daß dieselben die andere Kirchen in der Statt so lang biß jhnen ein andere Kirch erbawet würde/zum Gottesdienst gebrauchen sollen.

3. Die Braunawer sollen gleichfalls zu künfftigē Zeiten bey jhrer Kirchen friedlich gelassen werden.

4. Die Kirchen welche gleicher Gestalt nach ertheiltem Majestät Brieff in den Prager Städten erbawet sind/nemblich eine auff der kleinen Seiten zur H. Dreyfaltigkeit genannt / die ander in der alten Statt Prag/beym Salvator/vnd die dritte auch in der alten Statt bey S. Simonis vnnd Judæ sampt der Capellen dabey/die sollen auff eine Landtags Relation in die Landtaffel/als ein frey eigenthümblich Gut einverleibt werden/vnd zu künfftigen stetswärenden Zeiten dem Theil sub vtraque, von deme sie erbawet sind/ zugehörig seyn.

5. Dieweil Keyser Rudolph hochlöblichster Gedächtnuß den Ständen sub vtraque in Böheimb die Pragerische Academia sampt aller Zugehörung zu künfftigen stetswärenden Zeiten in jhre Gewalt gegeben / daß die Stände vnter andern diese Macht

haben möchte/ daß zu solcher Academi entweder noch mehr Güter kauffen/ oder aber die vbrigen in Possession habende / zu der Academi Nutz vnnd Frommen verkauffen köndten.

6. Daß auch in gleichem den Ständen sub vtraq; frey stehen solle / in künfftigen Zeiten / bey gemeinen Landtägen entweder auß jhrem eigenen Beutel / oder von derselben Vnderthanen/ eine gewisse Stewer / zu Erhebung vnd Erhaltung bemeldter Academi, vnnd anderer Kirchen Notthurfften zu verwilligen / welche Verwilligung auch zu jedemmal in den Landtag mit eingebracht / vnnd benebens das / was verwilliget werden wirdt / gleichfalls eben so wohl als andere Landtstewer von den Defensorn eingefordert werden köndte.

7. Daß die Kön. M. ꝛc. oder Jhr Maj. ꝛc. die Königin / noch auch der Theil sub vna keine Ordensleuth/ mehr / vber diese / so an jetzo vorhanden/ in dieses Königreich einführen sollen.

8. Es sollen auch die Commissarien/ welche der König zum Land Tag zu schicken pflegt/ vnnd die deß Königs Begehren den Ständen vortragen / es sey nun der Obriste Cantzler/ Præsident/ vnd die Königischen CammerRäthe / oder jemandts anders / bey Erwegung Jhres Anbringens nicht verwarten / sondern von den Ständen einer Antwort gewertig seyn.

9. So sollen auch die Ständte bey einem jeden Landtag/ wann entweder alle Ständte samptlich / oder ein jeder Standt absonderlich etwas berathschlagen thäten / nach der Berathschlagung / durch ein Persohn auß jederm Standte / oder aber auch alle drey Ständte durch ein einige Persohn / Jhre Antwort von sich geben können / vnd Jhr Königlichen Majestät Räthe deß Hoff- vnnd CammerRechtens sollen sich von der Gemein nicht abtheilen / sondern bey derselben die Landtags Sachen zu berathschlagen seyn vnd bleiben.

10. Wessen sich die Ständte bey dem Landtag einmahl entschliessen / vnnd was sie dem König auff die Proposition zur Antwort geben vnnd verwilligen/ sol es darbey verbleiben/ vnd nicht repliciert werden/ wie es dann auch also in andern Ländern obseruirt vnnd gehalten wirdt / vnnd woferrn etwas repliciert würde/ dasselbe die Ständte anzunehmen nicht schuldig seyn sollen/ sondern von einander ziehen vnd verreysen könten/ vnnd wo ferrn nach jhrem hinweg verreysen/ von den vbrigen etwas geschlossen würde / sollen die andern diesem Satisfaction zu leisten/ mit schuldig seyn/ vnd sol kein Landtag länger als 14. Tag an einander gehalten werden/ es geschehe dann mit der H. Ständen gewisser Bewilligung.

11. Wann der Obriste Cantzler deß Königreichs Böhmen dem König etwas vortragen würde/ daß der Cantzler hierbey auch gegenwertig sey / vnnd hiervon auch Wissenschafft haben köndte.

12. Sollen zur Cantzley Secretarien wol verhaltene Leut/ der Evangel. Religion sub vtraque zugethan eingesetzt werden / wie es dann auch also in den vorigen Jahren bräuchlich gewesen.

13. Item bey nechstkünfftigem Landtag zu erwegen vnd zum Endt zu bringen/ in wasserley gestalt die Erbvereinigung mit Jhren Churfürstlichen Gnaden vnd andern vmbliegenden Ländern vernewert werden solten.

14. Item / daß es wegen der jenigen Personen vnd trewlosen Kindern deß Vatterlandts / derselben halber die Ständte bey der nechstverwichenen Zusammenkunfft beschlossen/ daß eins Theils derselben nicht im Lande/ vnd die andern in keinen Aemptern mehr gelitten werden solten / bey solchem Schluß also verbleiben solle.

15. In den Präger Stätten sollen keine Königl. Statt Hauptleut mehr gehalten werden.

16. In gleichem sollen die Königl. Richter / so wol in den Präger / als auch in andern Stätten nit mehr eingesetzt werden.

17. Vnd demnach sich die Directores, wie dann auch die Obristen Stewer Einnehmer / auff der Herren Ständte Befelch / auß vnvmbgänglicher Notthurfft/ dieses Königreichs zu vertheydigen / vnnd das Kriegsvolck zu bezahlen / ein grosse Summa Geldes entlehnen / vnnd sich in proprio verschreiben müssen. sollen derwegen zu Bezahlung dieser Schulden/ vn. deroselben Verschreibungē außzulösen/ auch zukünfftiger Abzahlung deß Kriegsvolcks der jenigen Güter (deren etliche auß dem Land flüchtig wordē/ die andern aber noch darinnen verharren/ von welchen man wissenschafft hat/ vnnd die auch noch hervür gesucht werden möchten) welche zu diesem Vnheil Vrsach geben vnd jhre Keys. vnd Königl. Maj. darzu gebracht/ daß dieses Königreichs Priuilegia vnd Freyheiten nit nur allein mit gewaltiger Bedrängnuß in der Religion sondern auch in andern Politischen Sachen gebrechen/ vnd folgendts darauff dieses Königreich / vnnd desselben Inwohner / durch Kriegsmacht feindseliger Weise angegriffen/ vnd ein grosser Theil deß Landes mit Raub vnd Brandt verheeret/ vnnd desselben Inwohner ermordet worden.

18. In gleichem sollen auch die König. Güter (ausser der Tafel Güter/ welche jetziger Zeit nicht verkaufft werden können) weil dieselben mit Schulden erkaufft vnd jhrer viel auß den Ständen deßwegen / wie auch in andern Posten / von den Königen zu Böheimb mit gewaltige Bürgschafft eingeführt worden seyn / verkaufft werden/ vnd was nach bloß Zahlung der Directorn vnnd Obristen Stewer Einnehmer / wie auch nach Abzahlung Kriegsvolck vbrig seyn wirdt/ dasselbe zur Abzahlung der König. Schulden/ vnd Loßzahlung der Bürgen / wie auch zu einer Ergetzung deren Inwohnern dieses Königr. welche von dem Königl. Volck Vnchristlicher Weise mit Raub vnd Brandt vmb jhre Güter gebracht/ angewendet werden.

19. Solte es auch bey deme/ was in dieser werender Defension auß vnvmbgänglicher Notturfft von etlichen Klöstern vnd Geistlichkeiten versetzt / oder noch versetzt werden müste/ verbleiben/ vnd dasselbe künfftig zu deß Landts Notturfft / zu einem Erblichen Eigenthumb verkaufft werden können / hierbey doch dieses höchster Möglichkeit nach in acht zu nemen seyn wird/ damit die Ordensleut jhren gebührlichen Vnderhalt haben köndten.

20. Die Böhmische Cammer sol der Hoff Cammer nicht vnterworffen seyn / noch deroselben Anordnung ins Werck richten vnd vollziehen.

21. Den Präger Stätten sollen die Statt mawern widerumb restituirt/ vnnd die frembden vnderschiedliche Geistlichen Rechte vnder Jhre Jurißdiction gebracht werden.

22. Sollen dieselben/ wie auch die andern deß freyen dritten Standes sich gebrauchende Stätte / nicht mehr Königliche Cammer Güter (wie dann solcher Tittel / inn welcher Gestallt es nun beschehen seyn

mag/der Landtaffel einverleibet worden) gemeldt werden.

23. Item was von wegē dieser zweyen in diesem Königreich Böhmen gelegener Stätte/ nemblich Budweiß vnd Pilsen/welche sich diesem Königreich jhrem Vatterland vnd deroselben Jnwohnern / als offentliche Feinde vorgestellt/des Landes Feinde vnd Verderber befördert vnd auffenthalten / dannenhero vnd auß jhrer Verursachung / jhrer viel auß den Jnwohnern dieses Königreichs in eusserste Verderbung gesetzt worden/vor eine Verordnung zu machen sey/ zu beratschlagen.

24. Denen Präger/soll die andere Helffte von den Todgefällen gelassen vnd restituiret werden / vnnd sie hiervon die Stattmawern außbessern lassen.

25. Die Statt Pilsen/Böhmisch Budweiß vnnd Königgrätz/sollen den Ständen sub vtraque in jhren Gewalt eingeraumet werden/ vnd dieselben darinnen Zeughäuser auffrichten/ vnd die Munition / das Geschütz vnnd andere Kriegsnotturfften (ohn welche dieses angeordnete Defension Werck nicht bestehen kan) daselbst verwahrt vnnd behalten werden.

26. Dann auch ferner zu erwegen / weme diese Zeughäuser solten anvertrawet vnd befohlen/deßgleichen woher vnd in welcher Gestalt solche Munition vnd Geschütz / auch andere Requisiten zu wegen gebracht werden.

Das XXXIX. Capitel.

Receß von den Directoren deß Königreichs Böheimb / welcher an statt Vnser der Ständte desselben Königreichs / Jhren Gnaden denen Herren Abgesandten der Herrn Fürsten vnd Ständein Ober vnd Nider Schlesien ist vberreichet worden.

DEmnach die Löblichen Herren Fürsten vnd Ständte in Ober vnnd Nieder Schlesiē/auß sonderlicher hoher/günstiger/freuntlicher vnnd nachbarlicher Affection / vnnd auff öffters beschehenes embsiges anhalten vnd bitten/ in ansehenden eusserstē Gefehrligkeiten / mit welchen das Königreich Böheim nun eine geraume zeit hero/ durch offne Kriegs gewalt angefochten worden/ deroselben Hoch ansehenliche vnnd fürneme Herrn Gesandten/als den Durchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/auch Wolgebornen/Edlen / Gestr. Ehrnvesten/Hochgelerten/wolbenambten/vnd Erbaren/wolweisen Herrn Heinrich Wentzeln/Hertzogen zu Münsterberg/in Schlesiē/zur Olßen vnd Bernstatt/Grafen zu Glatz/Herrn auff Sternberg vnd Jaißwitz ꝛc. Herrn Joachim Maltzam Freyherrn von Wartenberg/auff Militzsch vnnd Freyhan : Hertwig von Stitten auff Pommerowitz/Roßnitz/Stibernitz vnd Windorff / Chur : vnd Fürst. Brandenburg. geheimer Rath / vnnd Landts Hauptmann deß Fürstenthumbs Jägerndorff : Andream Geißlern beyder Rechten D. Fürstl. Liegnitzischen Briegischen Rath vnnd Cantzlern/ ꝛc. Georg Gerharden beyder Rechten Doctorn/Fürstlichen Münsterbergischen / Olßnischen Cantzlern: Albrechten von Rohr zu Seiffersdorff/ der Fürstenthumber Schweidnitz vnd Jawer Landes bestelten : Niclassen den Jüngern Freyherrn von Burghauß auff Jansdorff : Ernst von Gruttschreiber zu Stabelwitz: Georg Rumbaum/der Statt Schweidnitz Syndicum , vnnd Samuelem Roth/ Bürgermeistern zu Freystatt/ ꝛc. zu dem Endt principaliter abgefertiget/daß sie mit vnnd neben denen Evangelischen Herren Ständten deß Königreichs Böheimb / vnnd an statt derselben mit dero verordneten Herrn Directorn, Landt Rähten vnnd gevollmächtigten Gesandten bey angestelter Chur : vnnd Fürstlichen Interpositions tractation, die beyder Länder ins gemein/vnd jedē absonderlich obligender Religions grauamina ; vnnd was denselben anhengig/ durch berührtes Mittel zu verhoffter glücklicher Erledigung / mit einmütigem Rath vnnd Göttlichen Beystandt/ befördern vnd bringen helffen möchten: Vnd aber besagte tractation nahend vor dem angesetzten termino erloschen ist / doch nichts destoweniger hochermelte Jhre Fürstl. Gn. neben den andern Herrn Mitgesandten/ mit wolgedachten Herrn Directorn aller derselbigen Puncten halber / welche zu beyder Länder Wohlfahrt/vnd derer Ständte Friedlichen / nachbarlichen wesen / vnd sonderlich zu noch besserer zusammensetzung der zuvor miteinander habenden verwandtnuß / Vnion vnnd Coniunction in Religions-Sachen derer beständigen Assecuration/ vnd was diesem allem anhängig/ inhalts vnnd vermöge jhrer Instruction / dienlich vnnd nutzlich seyn / gute Conferentzen vnnd Berathschlagungen gehalten / fürnemblich aber nachfolgende Artickel / denen Herren Directorn zuerwegen vnnd Freundtnachbarlichen zuerörtern / vberreicht.

Als haben solchem nach die Herren Directores nach reiffer Berathschlagung der wichtigkeit vnd aller vmbständte der sachen/auch iiin billicher Consideration , daß hoch vnnd wolermelte Herren Fürsten vnnd Ständte in jetzigem der Cron Böheimb hartbedrengten zustandt / mit ansehenlicher Kriegs-Hülffe der auffgerichten Vnion gemäß / vnnd andern guten Conliliis vnd officiis ersprießlichen Beystandt geleystet haben / noch leysten/vnd biß zu gutem außgang der Sachen zu leysten / sich nachbarlich anerbieten / auch vmb vieler andern rechtmessigen guten Vrsachen willen / vber angeregte vnnd hernach gesetzte Puncta / von allen dreyen Herren Ständten habenden Macht vnnd Gewalt / vnnd so weit sich dieselb erstrecket/Jhrer Fürstlichen Gnaden vnd den andern Herrn Gesandten / jhre Resolution vnnd schließliche Erklärung / biß auff ratification der Herren Ständte deß Königreichs jhrer Herren Principaln; auff einen öffentlichen General Landtag folgender gestalt abgegeben / nemblich so viel anlanget den 1. Punct / der Wahl eines Königs zu Böheimb / dieweil nicht ohne / daß hiebevor etwa auß vngleicher Intention / auch wohl auß etlicher vnfriedfertiger Räthe verhinderung/ die Herrn Fürsten vnnd Ständte inn Schlesien von der Election vnnd andern gemeinen Berathschlagungen / so das gantze vnzertrente Corpus angegangen/ außgeschlossen / vnnd diese sach auff ferne deductiones jederzeit protrahirt worden/als soll künfftig in allen vnnd jeden vorfallenden angelegenheiten / die das gantze Königreich mit allen Jncorporirten Ländern betreffen / vnnd in specie bey Erwehl: vnnd annehmung eines newen Herrn/ohn Anwesenheit der H. Fürst. vnd Ständte Botschafft/keine Proposition gethan / an-

gehört noch deliberirt werden / vnnd also von der Königlichen Wahl nicht auß geschlossen seyn.

2. In der Strittigkeit wegen deß Fürstenthumbs Troppaw / weil die Herrn Fürsten vnnd Ständte selbst inn ihrem Vbergebenen Memorial der Politischen Puncten bekennen / vnnd auß Historien deduciren / daß es zu Böheimb / wie andere Fürstenthumber in Schlesien mehr / gehörig / lassen es die Herrn Directores billich dabey verbleiben / vnnd achten vor vnnötig zu seyn / sich dieses theils ferner hirvon mit den Herrn Fürsten vnnd Ständten inn emig disputat zubegeben / vielweniger sich für ihre Person / oder an statt ihrer Herrn Principaln, gegen ihnen / wie bißhero verhoffendlicht auch nicht geschehen / jemandt verleiten zulassen / sondern erbieten sich vielmehr dahin / so viel immer müglich / vnnd an ihnen ist / befördersich zu seyn / damit entweder beym General Landtag / oder sonsten bey anderer Occasion vnnd Gelegenheit alle vmb diß Fürstenthumb bißhero zwischen den Interessirten Partheyen entstandene Strittigkeiten / durch rechtmessige vnnd bequeme mittel auffgehaben vnnd hingelegt werden.

3. Fürs dritte / sind offermelte Herren Directores erbötig vnnd gäntzlich gesonnen / denen Herrn Fürsten vnnd Ständten / auff ihre fernere Anleitung inn künfftig zu Verfassung einer solchen Cantzley zu verhelffen / damit beyder Lender Priuilegia, Rechte vnnd Gewonheiten inn acht gehalten / vnnd niemandt wider gebühr beschwert werden dürffte.

4. Nicht weniger / zum vierten / ist den Herrn Directoren keines wegs zugegen / daß den Herrn Fürsten vnnd Ständten / von den jenigen Priuilegiis, so auffm Carlstein verwarlich gehalten werden / vnnd das Landt Schlesien entweder neben andern Ländern / oder für sich selbst concerniren / Vidimirte Abschrifften zu deß Landes notturfften möchten außgefolget werden / welchs dann auch gewißlichen / vermög des auffm Landtag Anno 1610. den Herrn Fürsten vnnd Ständten gegeben recessus also geschehen soll.

5. Zum fünfften / befinden die Herrn Directores, selbsten / daß die repressalien zwischen dieser Cron vnd den Fürstenthumbern Schlesien der Vnions auch sonsten der guten nachbarschafft / vnnd beyder Länder ordentlichen Rechten zuwider stehen / derwegen dieselbe hinc inde von nun vnnd zu ewigen zeiten nachbleiben / vnnd beyderseits vnterlassen werden sollen.

6. Sechsten / ob wol seithero auß Verhinderung etlicher Stätte Privilegien / vnnd alten Prætendirten Gewonheiten die Erbschafften auß diesem Königreich in Schlesien aller Orthen nicht mögen abgefolget seyn worden: so soll doch von jetzt an vnnd zu künfftigen ewigen zeiten es anderst gehalten / vnnd nemblichen / alle vnnd jede Erbschafften / seinen rechtmessigen Erben in Schlesien / auß Böheim / von Land vnd Stätten gefolget werden / jedoch daß solches reciproce auch von dannen hieher / also observirt vnd gehalten werde.

Schließlichen vnd mit gleicher Gutwilligkeit / seyn die Herrn Directores auch resoluiret / wegen der neuwen Zölle zu Budweiß / solche Vorsehung zuthun / daß die Stätte in Schlesien / vnnd besonders in den Fürstenthumb: Schweidnitz vnnd Jawer / bey ihren habenden Priuilegien allerdings verbleiben / mit newerung nicht prægraniret / noch die commercia gesteckt werden sollen.

Diese alle vnnd jede puncta wollen die Herrn Directores vnnd Landt Räthe / Ihrer tragenden plenipotentz nach / vorgesetzter massen wolmeynend expediret / vnd verabschiedet haben / mit den Dienst: Freundt: vnnd nachbarlichen Anerbieten vnnd erklären / daß sie zu nechst künfftigem General Landtag deß Königreichs Böheimb / dieselben Puncta denen Herrn gesampten Ständten zu anderweit Erwegung / vnnd folgender ratificir: vnnd genembhabung bester massen proponiren / vnnd vortragen wollen. Welches Jrer Fürstl. Gn. vnnd denen andern Herrn Gesandten die Herrn Directores hiemit vnter dienst: vnnd freundtlich auff deroselben begeren / nicht haben verhalten mögen / vnnd seyn deroselben zuangenehmen / vermöglichen diensten jederzeit bereit vnd geflissen / zu mehrer Bekräfftigung obiger Declaration haben wolermelte Herrn Directores Jre Petschafften herunter gestellet.

Actum in Consilio Directorum den 22. Aprilis Anno 1619.

Das XXXX. Capitel.

Receß von den Directoren deß Königreichs Böheimb / welcher an statt vnser der Ständte desselben Königreichs / den Herrn Abgesandten auß Nider Laußnitz ist vberreichet worden.

Die von allen dreyen Evangelischen Herren Ständten deß Königreichs Böheim / verordnete vñ gevollmechtigte Herrn Directores vnd Land Räthe auffm Prager Schloß / haben freundtlich angehört vnd vernomen / was der Herrn Stände deß Marggrafthums Nider Laußnitz fürnehme Gesande / die Edle / Gestreng / Ehrveste / viel Hochgelehrte / Herr Georg von Walwitz auff der Herrschafft Straupitz: Herr Joachim von Kokeritz auf Baußdorff / Landes bestellter / vnd beyde deß Königl. Landt-Gerichts Assessores: Herr Iosias Neander Landgerichts Notarius, vnd Land bestelter: Herr Andreas Mayer der Rechten Doctor vnnd Statt Syndicus zu Lukau / so mündlich als schrifftlich in vnterschiedlichen Memorialien vor vnnd angebracht haben.

Darauff sich ermelte Herrn Directores freundtlich gar wol erinnern / wie zu solchem End bald Anfangs auß Christlicher nachbarlicher Wolmeinung vnnd Sorgfeltigkeit / sie bemelten Herrn Ständten die allgemeine Gefahr zu vernehmen gegeben / sie ratione incorporationis, zu willfähriger Assistentz vnnd ersprießlichen Succurs, insonderheit auch zu gleichmässiger Vnion / wie mit denen Fürsten vnnd Ständten in Schlesien verwichener zeit geschehen / freundtlichen ersucht / jhnen auch die zusag gethan / daß auff solchen fall jhnen in puncto Religionis, zu einer gleichförmigen Asseveration vnnd Majestätbrieff / wie Hoch vnnd Wolgedachte Herrn Fürsten vnnd Ständte in Schlesien erlanget / nach müglichkeit verholffen seyn / auch mit jhnen Herrn Nider Laußnitzern inn andern die Wolfahrt beyder Länder betreffenden Sachē freund-

liche

liche Communicationes mit jhnen halten wolten. Daß nun derowegen die Herrn Gesandtenanhero gelanget/ erkennen obgemelte Herrn Directores zu sonderlicher Freundtschafft / vnnd thun sich gegen denselben Herrn Principaln freundt: vnnd gebührlichen bedancken.

Als viel nun den Haupt Punct der allerseits/hoch nützlichen heilsamen vnnd nohtwendigen Vnion oder Confœderation betrifft / erklären sich die Herrn Directores an statt vnnd im Nahmen wolgedachter samptlicher Evangelischer Herrn Ständte dieses Königreichs endlich vnd schließlich: Daß sie die Herrn Stände von Land vnnd Stätten deß Marggrafftums Nider Laußnitz / den Herrn Gesandten/ Principalen, als jhre freundtliche / vielgeliebte / auch respective, Großgünstige Herrn Oheimb / Schwägere / gute Freunde vnd Nachbaren / in die zwischen dieser Cron vnnd andern Evangelischen Ländern beschlossene Vnion vnnd Confœderation in puncto Religionis, zu allerseits besser versicherung hiemit im Nahmen deß Allmächtigen an vnnd eingenommen haben / vnnd sie von nun an für jhre liebe Mitvnirte erkennen vnnd halten wollen.

Der modus aber vnd die Capitulation solche Vnion neben andern specialrequisitis, wird vnd soll beygeliebts Gott / angestelter Generalzusammenkunfft aller dieser Vnirten Länder nach notturfft erwogen/ abgehandlet vnd beschlossen werden.

Gleicher gestalt erbieten vnd erklären sich die Herrn Directores hiemit anderweit freundlich vnd nachbarlich / daß sie den Herrn Nider Laußnitzschen Ständen/zu Erlangung eines Mayestätbrieffes / vber das freye Evangelische Religions Exercitium der Vbergebenen notel gemäß / alle müglichste Hülff vnnd Beförderung / wie sie hiebevor den Herrn Fürsten vnd Ständen in Schlesien gethan / vnd als getrewen Mitvnirten gezemet / künfftig im werck erweisen vnd thun wollen.

Anlangt die absonderlich eingeantwortet zwey Memorial, vnnd die darin so wol in Spiritualib. als Politicis designirte Artickel: wird so viel die Spiritualia anreicht / durch obberührten Mayestätbrieff / allen den angedeuten vnnd besorgten grauaminibus seine Maß vnnd Verforg außgesetzt werden können.

Die Politischen Artickel aber / haben die Herrn Directores in fleissiger Erwegung gehabt / vnnd wie sie das im 1611. Jahr/den 7. Iuni, den Herrn Nider Laußnitzern gegeben Abschieds halber für sich nichts zu mouiren haben: also erkleren sie sich in dem Puncto eines suffragii in eligendo Rege Bohemiæ, daß sie auff dißmal für daß aller zuträglichste vnnd beste halten: daß sie die Herrn Gesandten vnnd zuförderst jhre Herrn Principaln einer andern vnd solchen Gelegenheit freundlich erwarten wolten / da dieser Punct realiter fürgenommen vnd gehandelt werden wird / als dann sie verleßlichen nicht præterirt werden sollen / sintemal je dann jetzt vmb vielerley wichtiger Bedencken willen / schließlichen hiervon nicht kan tractirt werden.

Zum andern / die begerte Mitennehmung in die mit andern Königreichen vnnd Ländern vorhabende newe Confœderationes, gehöret eygentlich zu obbemelter General zusammenkünfft aller solcher vnirten Länder / da dann die Herrn Directores jhres theils/sie die Herrn Nider Laußnitzer zu all dem/ was jhnen vnd dem allgemeinen wolstandt zum besten dienen mag/gern befürdern helffen wollen.

Die Hof Cantzley/ fürs dritte/ betreffendt/ da mögen ins künfftig / wann mit denen Herren Fürsten vnnd Ständten in Schlesien / dieses Puncts halber Rath gehalten vnd tractirt werden wirdt / die Herrn Nider Laußnitzer sich auch anmelden/ so soll jnen von den Herrn Directoren gleichsfals solcher Fauor geschehen/daß sie jhren Priuilegien / vnd der Billigkeit gemäß beschieden werden können.

Wie gleichfals zum vierten / wegen Communicirung Vidimirter Abschrifften / von denen auffm Schloß Carlstein verwarlich gehalten Land Priuilegiis, welche das Marggrafthum Nider Laußnitz in specie concerniren / dem obberührten 1611. Jahres erlangten Receß nach / jhnen weitere Resolution vnnd verordnung widerfahren soll.

Zum fünfften / die Repressalien vnnd freye Abfolgung der Erbschafften reciproce in vnnd ausser der Cron Böheim vnd Marggrafftumb Nider Laußnitz belangendt / wirdt derselben Abhandtlung / vergleich vnd Expedirung biß zu obgedachter allgemeinen zusammenkunfft dißmal differiret, als dann beyder Länder nutz vnnd bestes wol inn acht genommen werden soll.

Was die vbrigen Puncta, vnd insonderheit Jhrer Churfürstl. G. zu Brandenburg prætendirte Exemtion der Landes Contributionen, von deroselben beyden Herrschafften Storkau vnnd Beßkau / anlanget: Erinnern sich die Herrn Directores, daß solches ein weitleufftige vnnd lang geschwebte strittige Sache ist / welche nicht ohne durchsehung derer in den Cantzleyen befindlichen Acten, vnd Schrifften/ vnnd zwar in jetziger vberheuffter Menge viel wichtiger Landtgeschäffte fürgenommen vnnd tractirt werden kan / wie die Herrn Directores zwar wohl wünschten / solche aber zu anderer besserer Gelegenheit vmb dieses Königreichs selbst hohen Interesse willen diesen Articul, so wol auch was die Herrn Gesandten der obligenden vielfeltigen / insonderheit aber der Schulenburgischen schweren Bürgschafften vnd Executionen halber erinnern vnd bitten/ zu billicher Erörterung / dem Land zum besten / zubefördern freundtlich anerbietig seyn.

Hiergegen vnnd auff so nachbarliche willfehrige Erklerung/wollen sich die Herrn Directores freundtlichen vnd gewiß auch widerumb versehen/ die Herrn Gesandten werden bey jhren Herrn Principalen, die Sachen dahin beweglich vermitteln / daß sie sich eines höhern vnnd ersprießlichen Succursus oder Vnions Hülff (es sey an Geldt oder Volck / mit welcher die Herrn Ständt dieses Königreichs / so wohl auch die Herren Fürsten vnnd Ständte inn Schlesien / billich zufrieden seyn können / vnnd die vertrewliche Assistentz inn dieser wichtigen / vnsere allgemeine Evangelische Religion / vnnd alle andere Freyheiten concernirenden Sache / es erfordert) entschliessen / vnnd bey angesetzter General zusammenkunfft aller Vnirten Länder durch jhre Gesandten sich darüber / vnd fürnemlich auch / daß sie auffm eusserstem nothfall die letzte Vnions Hülff / als den Persönlichen zuzug / zu welchen sich die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien/gegen denen Evangelischen Ständen der Cron Böheimb / vnnd diese gegen sie gleichmässig verbunden / anstellen wolten.

Darzu bemeldte Herrn Stände in Böheimb / gegen die Herrn Ständte in Nider Laußnitz / auff dergleichen notfall viceuersa sich auch verobligieren würden erklären / auch dieselbe Herrn Gesandte mit plenipotentz, vnd mit so viel conditionirter Instruction anhero zu völligem Schluß vnnd Befestigung deß Confœderation wercks / so wol anderer gemeinen Berahtschlagungen / zu rechter zeit abfertigen wolten.

Schließlichen / dieweil nun mehr die Herrn Stände deß Marggrafftthums Nider Laußnitz in die Christliche Evangelische Religions Vnion dieser Lande eingenommen: Wolten die Herrn Gesandten ersucht vnnd erinnet seyn / bey jhren Herrn Principalen die Sachen trewlich zu befördern / daß dieselbe in freundlicher gutherziger Erwegung / wie diß Königreich nun ein gantzes Jahr vber ein so schwere Kriegslast vbertragen / deren das Marggrafftthumb Nider Laußnitz durch Gottes Gnad entvbriget blieben / dem allgemeinẽ wesen dafür mit einer Geldt Hülffe biß in 60000. ß. förderlichst möchten beyspringen / den obligenden schweren Kriegskosten / dardurch etwz relevíren helffen / vnd also jhre nachbarliche Affection vnd Christlichen Eifer im werck sehen vnd spüren lassen.

Dieses also / die Herrn Directores denen Herrn Gesandten zu freundtlichen vertrewlichen Bescheyd vnd Nachrichtung nicht verhalten wollen. Vnd wie offt vnd wolgedachte Herrn Directores sich zu denen Herrn Ständen deß Marggrafftthums Nider Laußnitz vnnd dero anwesenden Herrn Gesandten aller Freundschafft vnd willfährigkeiten / als zu jren Herrn Mitvnirten Freundt: vnd nachbarlich versehen: also seyndt sie jhnen auch hinwiderumb mit freundtlichen Diensten vnnd willfähriger Assistentz jederzeit bereit vnd geflissen.

Actum in Consilio Directionis 28. May. 1619.

Das XXXXI. Capitel.

Receß von den Directoren deß Königreichs Böheimb / welcher an statt vnser der Ständte desselben Königreichs / den Herrn Abgesandten auß Ober Laußnitz ist vberreichet worden.

Sie von allen dreyen Evangelischen Herren Ständten deß Königreichs Böheimb / verordnete vnnd gevollmechtigte Herrn Directores vnnd LandtRäthte auffm Prager Schloß / haben freundlich vnnd nach notturfft angehöret / was die sämptlichen Herrn Ständte von Land vnd Stätten Augspurgischer Confession deß Marggrafftthumbs Ober Laußnitz fürnehmbste Abgesandten die Edlen / Gestrengen Herr Hans Fabian von Ponikau auff Elstra vnnd Bersitz / deß Budissinischen Creisses Landtes Eltister Herr / Abraham von Metzerad auff Malschwitz vnnd Plißkowitz / Landes Bestelter. Herr Christoff von Nostitz auff Wodomitschitz / Herr Abraham Kaul / beyder Rechten Doctor vnd Landes Bestelter. Herr Ambrosius Hidmar / beyder Rechten Doctor vnd Statt Syndicus zu Budissin / M. Christophorus Stauder Rathsverwandter zu Görlitz. Christophorus Gunter Rathsverwandter zur Sittau: ingehabter Audientz mündlich angebracht / auch schrifftlich dabey vberreichet / vnd seithero communiciret haben.

Daran erinnern sich ermelte Herrn Directores freundlich gar wol / daß sie bald anfangs auß Christl. nachbarlicher Wolmeynung / gedachten H. Ständen die allgemeine Gefahr zuvernehmen gegeben / sie ratione incorporationis zu willfähriger Assistentz vnd ersprießlichen succurs, insonderheit auch zu einer gleichmässigen Vnion / wie mit den löblichen Herrn Fürsten vnd Ständten in Schlesien hiebevor geschehen / freundtlichen ersucht vnnd jhnen die zusag gethan haben / daß auff solchen Fall jnen in puncto Religionis zu einer gleichförmigen Assecuration vnnd Majestat Brieff / wie hochgedachte Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien erlanget / nach müglichkeit verholffen seyn / auch mit jnen Herrn Ober Laußnitzern inn andern beyderseit Wolfahrt betreffenden Sachen Freundliche Communicationes halten wolten. Daß nun zu solchem End die Herrn Gesandten anhero gelanget / erkennen obgemeldte H. Directores zu sonderlicher Freundschafft / vnnd thun sich deßwegen gegen derselben Herrn Principalen / freund: vnd gebürlichen bedancken. So viel dann den Hauptpunct der allerseits hochnützlichen / heilsamen / Christlichen vnnd nothwendigen Vnion oder Confœderation belanget / erkleren sich die Herrn Directores an statt vnd im Namen wolgedachter sämptlichen Evangelischen Herren Ständte dieses Königreichs / endtlich vnd schließlich / daß sie die Herrn Ständte von Land vnd Stätten deß Marggrafftthumbs Ober Laußnitz / als jhre freundtliche vielgeliebte / auch respectiue Herrn Oheimb / Schwägere / gute Freundt vnnd Nachbarn inn die zwischen dieser Cron Böheimb / vnnd andern Evangelischen Ländern beschlossene Vnion vnd Confœderation in puncto Religionis, zu allerseits besserer Versicherung / hiemit im namen deß Allmechtigen ein: vnd angenommen haben / vnnd sie von nun an für jhre liebe Mitvnirte erkennen vnd halten wollen. Der modus aber vnnd die Capitulation solcher Vnion neben andern special requisitis, wird vnnd soll bey geliebts Gott / glücklicher General zusammenkunfft aller derer Confœderirten Länder nach notturfft erwogen / abgehandelt vnnd beschlossen werden.

Gleicher gestalt erkleren sich die Herrn Directores hiemit anderweit freund: dienst / vnd nachbarlich / daß sie den Herrn Ober Laußnitzschen Ständẽ zu Erlangung eines Maj. briefs / vber das freye Evangelische Religions Exercitium der verfaßten nötell gemäß / alle müglichste Hilff vnd Beförderung / wie sie hiebevor den Herrn Fürsten vnd Ständen / in Ober vnd Nider Schlesien gethan / vnnd getrewen mitvnirten gebühret / künfftig erweisen vnd thun wollen.

Betreffend aber die von den Herrn Gesanden eingegebnen beschwer puncta inn Politischen Sachen / seynd dieselbe von denen Herren Directorẽ in gehaltenem Rath mit allen vmbstenden reifflichen erwögen vnd auff dißmal fürs beste vnd zuträglichste erachtet / vnd geschlossen worden / nemblichen so viel erstlich den punct eines voti oder suffragii in eligẽdo Rege Bohemiæ betrifft / weil von diser Materia jtziger zeit vmb allerhand wichtigen bedencken willen / füglichen & cum gratia nichts kan tractirt werden: daß demnach die Herrn Gesanten vnd zuförderst jhre Herren Principaln biß zu solcher Gelegenheit vnnd zeit / da dieser

Punct eygentlich vorkommen vnd gehandelt werden wird/sich freundlich gedulten wolten/als dann sie gewißlichen nicht vbergangen werden sollen.

Der 2. vnd 3. Punct/ die Abstellung der Repressalien vnd freye abfolgung der Erbschafften reciproce in vnd ausser der Cron Böheim vnd Marggrafftum Oberlaußnitz belangent / werden auch in solchem zustand vnd Gelegenheit befunden / daß dieselben so wol die Bestellung der Cantzley (welcher halben die Herrn Landt Stände absonderlich Erinnerung gethan/) biß auff angedeute allgemeine zusammenkunfft vnd nottürfftige fernere Abhandlung gestellet/ vnnd alsdann vmb so viel besser expedirt werden können. Es wollen sich aber auch die Herrn Directores freundlichen vnd gewiß versehen/ die Herrn Gesandten werden bey jhren Herrn Principalen die sachen dahin beweglich vermitteln helffen / daß sie sich eines höhern ersprießlichē vñ annemlichen Succurtus oder Unions Hülffe (mit welcher die Herren Stände dieses Königreichs/so wol auch die Löbliche Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien/zu frieden seyn können / vnnd die vertrewliche Assistentz, in diese vnsere allgemeine Euangelische Religion vnnd alle andere Freyheiten/ concernirenden wichtigen sachen erfordern thut) entschliessen. Wie gleichsfalls daß zu künfftiger algemeinen zusammenkunfft der Ländter / die Herren Gesandten nicht mit so genaw eingezogener vnnd hart conditionirter Instruction / sonder mit genugsamer Plenipotentz zu völligem Schluß / vber alle vnnd jede gemeine Artickel / vnnd insonderheit / daß die Herren Ständte in Ober Laußnitz auffm eussersten nothfall zur letzten Unions Hilffe als den Persönlichen zuzug / zu welcher sich die Herren Fürsten vnd Ständte in Schlesien gegen den Evangelischen Herrn Ständten der Cron Böheim / vnnd diese gegen sie ebener gestalt verbunden / anstellen wolten/ in massen dann die Herrn Evangelischen Ständte diß Königreichs / gegen die Herrn Stände deß Marggrafftums Ober Laußnitz / auff dergleichen nothfall auch die Persönliche Hilff zu leysten erbietig seyn/ vnnd sich darzu verobligiren würden/anhero abgefertiget werden möchten.

Schließlichen/ dieweil nunmehr die Herrn Stände inn Ober Laußnitz in die Christliche vnion eingenommen/wolten dero Herrn Gesandte jhnen ferners nicht entgegen seyn lassen/bey jren Herrn Principaln die sachen dahin trewlich zubefördern / daß dieselbe in freundtlich:gutherziger Erwegung / diß Königreich nun ein gantzes Jahr vber ein so schwere Kriegslast vbertragen/derer das Marggrafftumb Ober Laußnitz/durch Gottes Gnaden entvbriget blieben / dem allgemeinen wesen mit einer Interims Hülffe an Geld von 50000. ßlm. ꝛc. förderlichst möchten beyspringen den obligenden schweren Kriegscosten dardurch etwas erleichtern helffen/vnd also jhre nachbarliche Affection vnd Christlichen Eiffer im werck spüren vnnd sehen lassen.

Welches alles/wie obbemelt/die Herrn Directores denen Herren Gesandten zu freundlichen vertrewlichen Bescheyd vnd nachrichtung nicht verhalten wollen. Vnd wie offt vnnd wolgedachte Herrn Directores sich zu denen Herren Ständten deß Marggrafftums Ober Laußnitz/ vnnd dero anwesenden fürnemen Herrn Gesandten / aller Freundschafft vnnd willfährigkeit/als zu jhren Herrn Mitvnirten/freundt: vñ nachbarlich versehen: Also seynd sie jnen hinwiderumb mit freundlichen Diensten vnd willfähriger Assistentz jederzeit bereit vnd gestissen. Sie damit sampt lich in Schutz deß Allmächtigen befehlend. Deß versehns/die Herrn Gesandten werden bey jren Herren Principalen eine freundlich willfährig Erklärung zu sollicitiren vnd einzuschicken vnbeschwert seyn. Zu Vrkundt mit der Herrn Directoren gewöhnlichen Pettschafften bekräfftiget.

Geschehen vnd geben zu Prag / in Consilio Directionis, den 15. Maj/Anno 1619.

Das XXXXII. Cap.

Hierzwischen hat Jhre Königl. Majestät / die Böhmische Ständt nochmaln ermahnet/ sich zum Gehorsam zu accommodiren / vnd jhren gethanen Eyd vnnd Pflicht in acht zu nemen / die Ständte aber haben nicht allein auff Jhrer Majestät Schreiben nicht geantwortet/sondern eins vnnd das ander auff den Landtag / so in folgendem Monat Julio zu halten außgeschrieben/verschoben.

Königl. Majest. nochmalige Vermanung an die Böhmische St.

Der Böhmischen Directorn Außschreiben wegen eines allgemeinen Landtags.

WOlgeborne Herrn / Edle / Gestrenge Ritter/Ehrnveste/ꝛc. Es sind hochwichtige vñ vnvmbgängliche Vrsachen/ vmb deren willen wir sehr begierig sind/ wünschen vnnd begeren auch vns mit E. G. vnd euch zu ersehen / vnd vmb gemeinen Wolstandes willen vnser liebes Vatterlandt vor fernerm Verderb vnd Vntergang zu erhalten/ vnd hinwiederumb zu Erlangung desto eher mit der Hülffe GOttes deß gewüntschten beständigwärenden Friedens vns zu vnterreden/ welches / damit es ohne Verzug geschehen könne / haben wir zu solcher Zusammenkunfft einen gewissen Tag nemblich den Dienstag nach Mariæ Magdalenæ/ das ist / den 23. dieses gegenwertigen Monats Julij angestellet/Derwegen wir E. G. vnd euch / auß tragender von Ewer Gnaden vnnd euch vns aufferlegter Pflicht vermanen/für vnsere Personen aber freundlich vnnd dienstlich bitten / Sie wollen geliebts GOTT auff die benente Zeit vnnd auffs längste den Montag zuvor auff die Nacht allhero in die Präger Städte sich verfügen/ vnnd die dieses Königreich Böheimb / vnser liebes Vatterlandt betreffende Nothwendigkeit mit vns erwegen /vnd mit der Hülff GOTTES zum Ende bringen / wie wir dann zu Ewer Gnaden vnnd euch vns versehen / vnd der Zuversicht leben/ Sie werden sich inn diesem Fall willig erzeigen vnd erweisen/Actum in Consl. Directionis 12. Iulii, Anno 1619.

***

Das XXXXIII. Cap.

Artickel / welche in aller dreyer Herren Ständte deß Königreichs Böheimb / auffm Prager Schloß gehaltenen zusammenkunfft / so sich den Dienstag nach Maria Magdalena angefangen / vnnd dem Sambstag nach Johannis Enthauptung dieses 1619. Jahrs geendet / berahtschlaget / vnd geschlossen worden seyn.

Im Nahmen der Heyligen vnnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit / Gott deß Vatters / Sohns / vnnd H. Geistes / deß einigen Gottes / Hochgelobet in Ewigkeit / Amen.

DEmnach die von vns Ständten deß Königreichs Böheimb verordnete Directores, Regenten vnnd Räthe deß Landts / vermög dero von vns jhnen gegebenen Macht / durch Patenten vns allen dreyen Ständten dieses Königreichs / eine Zusammenkunfft auff den Dienstag nach Maria Magdalena / sonsten den 23. Tag Monats Julij / außgeschrieben / vnnd auff das Prager Schloß geleget.

Zu welcher vnser zusammenkunfft vnnd versamblung / Jhre Gn. die H. Ständt deß Marggrafftthůbs Mähren / auch Jhre Gn. die Herrn Fürsten vnnd Ständte in Ober vnnd Nider Schlesien / Ober vnnd Nider Laußnitz / als incorporirte Glieder / wie nit weniger jre G. die Herrn Euangelischen Stände in Nider vnd Ober Oesterreich / jhre ansehenliche Abgesanden mit vollmacht abgefertiget haben.

Welche Herrn Abgesandten auß allen jetztgedachten Ländern / nach dem sie mit vns erwogen / welcher massen verwichner zeit / als wir Ständ dieses Königreichs Böheimb / auff J. Key. M. Rudol. 2. dieses namens Hochlöblichster Gedechtnuß / vnseres allergnedigsten Königs vnnd Herrn / gnedigs ersuchen vnnd Intercession / vermög vnsern Priuilegii vnd Freyheiten / auß vnserm freyen vnd gutem willen / Jhre Fürst. Durchl. Ertzhertzog Matthiam zu Oesterreich / dero Majestät Herrn Brudern / erstlich zu einem designirten / dann auch zu vnserm König vnnd Herrn gewehlet / angenommen vnd gekrönet / daß damaln J. Kön. Majest. vnter andern Artickeln / vns Ständen / dieses Königreichs / darzu gnedigst bewilliget / auch jhren Reuers darüber gegeben / daß wir Ständ dieses Königreichs / vnnd deme Incorporirte Lande / sampt andern Jhr Maj. Lendern / nemlich mit Jhren Gn. denen Herrn Ständten deß Königreichs Vngarn / so wol auch Herrn Ständen deß Ertzhertzogthumb Oesterreich / eine gewisse Confœderation auffrichten möchten: welches alles geschehen / vnd geschehen sollen zu dem end / damit zu forderst der damaln in Religions sachen auffgerichte / vnd von Jhren Kön. May. gnugsam confirmirte H. Friede erhalten / vnd ein jedes Landt sich Jhrer Priuilegien vnd Freyheiten gebrauchen / vnd also dem Allmächtigen Gott / vnnd jhrer Obrigkeit in Frieden dienen könte. Die bösen Leut aber / welche jederzeit vnsere gnedigste Obrigkeit wider die Ständte vnnd Innwohner deren Königreich vnnd Landt zur Vngnadt angefrischt / deß Landes Freyheiten vnnd Priuilegia zu nicht gemacht / zu Kriegen vnnd Vnfrieden vrsachen gesucht: ja nit allein die Länder vnnd deren Jnwohner / sondern auch die Obrigkeiten selbsten zu gröſten vngelegenheiten / vnnd vielem vnschuldigen Blutvergiessen / damit sie sich dessen so leichtlich nit mehr vnterwinden dörffen / gebracht.

Darzu auch / damit solche Confœderation zwischen denen Ländern vollzogen würde / von J. Kön. M. laut dero gnedigsten versprechen vnd Reuers / denen Ständen einen General Landtag / zu dem auch alle andere Länder erfordert würden / hat außgeschrieben werden sollen: so haben doch die bösen vnnd schädlichen Leute / vnnd sonderlich etliche aus denen dieses Königreichs Obristen Land Officirern / vnnd Landt Rechts Beysitzern / der Röm. Religion sub vna, mit jhren betrüglichen Listigkeiten / vnnd Practicken / nit allein solches / damit die Confœderation nicht auffgerichtet würde / verhindert: sondern als sie bey gehaltenem Landtag / auch andere mit solchem J. Key. M. gethanen Reuers zugesagte / diesem Königreich vnnd andere nützliche Artickel vrbgestossen / vnd sich den Ständen dieses Königreichs sub vtraq; für offentliche Feinde dargestellt / vnnd die gantze Königliche Gewalt an sich gezogen / nicht allein denselben von J. K. M. Keyser Rudolpho den Ständen dieses Königreichs / auffs freye Exercitium vnserer Christlichen Religion sub vtraq; ertheilten Majestätbrieff / vngeachtet auch der im selben gesetzten schweren Straffen / deßgleichen auch der zwischen beyden Theilen auffgerichten Vereinigung / zu nicht gemacht / die Leuth der Religion halben / auff mancherley weise bedränget / dieselben zu jhrer Religion wider offenes verbott / mit gewalt gezwungen / andere mit langwirigen Gefengnussen geängstiget / die Kirchen zerstören vnnd verpetschieren lassen / schwere Betrohungen gethan / denen mit J. Kön. M. Bewilligung verordneten Defensoren / wie auch den Ständen / die dero Bedrengnussen halben / zusammenkunfften verbotten sie zu schweren Straffen vnschuldiger weise vervrtheilt / vnnd letzlich jhnen den Ständen sub vtraque aller Gehör bey J. Key. M. versperret: Massen diß alles weitläufftiger / durch eine vnd die andere außgangene Apology der gantzen Welt kund gethan worden: Also da wir Ständ / deren bösen Leute wegen keine Verbesserung in vnsern Beschwernussen erlangen kunndten / vnd von jhnen / wie gemeld alles Gehör bey Jhrer Key. Maj. vns verschlossen: seynd wir auß solcher vnvmbgenglichen notturfft / auff etliche auß jhnen / als zerstörern deß gemeinen Friedens / zugreiffen vervrsacht worden: Vnnd (nach dem wir gewust / daß dieselben / wie auch jre Gesellen vnd Mithelffer / durch solche der Majestätbrieffe vnnd Priuilegien vmbstossung / vnd Bedrängnussen der Leute / vrsach zu Vnfrieden vnnd Krieg längst gesucht vnd suchen / vnnd daß sie nit vnterlassen würden Jhre Keyserl. Majestät wider diß Königreich zum Krieg zu bewegen) ein Defension werck zu Erhaltung vnserer Freyheiten / Weib / Kindt / Haab vnnd Gut / anzustellen.

Vnd ob zwar wir alsbald damals Jhrer Key. M. solches nach Wien durch ein Schreiben berichtet: daß solche Defension nicht wider Jhre Key. Maj. gesinnet vnd angestellet sey: sondern zu selbst eigenen Jhrer Key. M. vnnd dieses Königreichs besten / wider jeden der Jhr Maj. vnd diesem Königreich Schaden zufügen wolte / vnnd daß wir Ständte Jhrer Key. Maj. getrewe Vnterthanen verbleiben wollen / demütigst

bitten.

bittende: Ihr Keyſ. Majeſt. geruheten ſich wider vns Stände dieſes Königr. zu etwas anders nit zu bereden laſſen. Jedoch hat ſolches abermals keine ſtatt finden können: ſondern dieſelben Feinde haben Ihr Keyſerl. Majeſtät dahin bewogen / daß Ihr Keyſerliche Majeſtät durch groſſe macht eines Feindtlichen Kriegs-Volcks / ein groſſen Theil dieſes Königreichs verbrennen / außplündern / vnnd viel dero Innwohner / wie auch die kleinen Kinder / vnſchuldig ermorden / vnd alſo darinnen erſchröckliche Tyranney verüben laſſen.

Vnnd wann forderſt Gottes ſchutz / vnnd die von vns angeſtelte Defenſion / wie auch die von J. G. H. Fürſten vnnd Ständen in Schleſien Hülffe / ſo wol auch deren Herrn Ständten deß Marggrafftumbs Mähren / deren Kriegsvolcks mit dem vnſerigen zuſammen ſtoſſen / auch andere von Gott hierzu verliehene Mittel vnnd Hülffe nicht geweſen weren / hetten dieſelben Feinde ſchon längſt leicht ihre Boßheit vber dieſem Königreich / vnnd anderen vmbliegenden Ländern gäntzlich vollzogen.

Wann dann diß feindtliche volck / auch nach Irer Keyſ. Maj. Tödlichen abgang / in dieſem Königreich ſich auffgehalten / vnnd noch auffhalten thut / auch durch Ihre Königliche Würden König Ferdinandum von tag zu tag ſich ſtärcket / vnnd grauſame Tyranney / wo es nur kann / mit Schwerdt / Fewer vnnd Raub / noch viel ärger als bey Weyland Ihrer Majeſt. Keyſ. Matthiæ Lebzeiten verübet / dieſes auch offentlich reden thut: Es ſey jhme ſolches von König Ferdinando zuthun anbefohlen / vnd demnach es kein andere Bezahlung zu hoffen / demſelben diß Königr. gleichſam zu einem Raub vbergeben worden.

Mit welchem feindtlichen Volck wird nicht allein dieſem Königreich vnd andern Incorporirten vnnd vmbligenden Ländern getrohet: ſondern auch allbereit in dem Marggrafftumb Mähren dergleichen Tyranney vnnd Grauſamkeit verübet. Vnnd an jetzo allen dieſen Ländtern hoch vnnd viel daran gelegen / daß ſie ſich ſamptlich in die heilige lang gewündſchte / auch zuvor von J. K. M. zugelaſſene vnd bewilligte Confœderation / begeben / vnd hernach mit einem geſambten Rath / vor dieſen vnnd andern jren Feinden ſich vorſehen vnd defendiren möchten.

Derowegen haben wir Stände deß Königreichs Böheim / mit jhren Gnaden denen Herrn Ständen / deß Marggrafftumbs Mähren / wie auch Jhren Gn. Herren Fürſten vnd Ständten in Ober vnd Nider Laußnitz / als dieſem Königreich Incorporirten Ländern / nichts weniger / wit Jhren Gnaden den Herrn Ständten deß Ertzhertzogthumbs Nider vnnd Ober Oeſterreich / durch eines jeden Landtes inſonderheit mit gnugſamer vollmacht anſehenlichen Abgeſandten / ſolche vollkommene Confœderation vnd Vereinigung auffgerichtet / dieſelbe mit Jurament / auch vnſeren Siegeln vnd Handſchrifften bekrefftiget / welche von wort zu wort alſo lautet:

SEmnach der Allmächtige Gott / in deſſen Händen aller hohen Potentaten vnnd Regenten Hertzen ſtehen / auch alle Veränderung der Lande herrühren / es alſo gerichtet / daß die Länder / Mähren / Schleſien / Ober vnd Nider Laußnitz / theils auß freyer Gutwilligkeit / theils auß andern wichtigen Vrſachen / anfangs zu dem Königreich Böheim / ohne eintzige Erbligkeit / ſo dem Könige hierauß zuwachſen könte / ſich geſchlagen vnnd hernacher durch die vom damahligen Regier. Röm. Keyſ. vnnd den ſämptlichen Churf. deß Reichs auffgerichte Incorporation zuſammen verfaſſet / auch als treuwe Mitglieder gegen einander / in eine ſolche Societet vnd Brüderliche Einigung geſetzet worden / daß man billig der Trennung halben / einigen zweiffel nicht hette haben ſollen / maſſen ſolches alles auß dem Inſtrumento, der angezogenen Incorporation / wie auch auß etzlichen güldenen Bullen / vielen abſonderlichen auffgerichten pactis vnd vorgangnen Handlungen / mehr dann gnugſam offenbar.

Vnd aber ſich jederzeit Friedhäſſige Leute gefunden / die öffters außſchlechten liderlichen Vrſachen / oder auch böſen Hochſchädlichen principiis vnd paſſionierten Rahtſchlägen / allerhand Mißtrawen / verbitterungen / vnnd Schwirigkeiten geſtifftet. Welches auch dieſe Lande mit höchſtem Schaden erfahren vnd gedulden müſſen / in deme es ſich nit alleine Ao. 1608. zimlicher maſſen zu einer Trennung dieſes Corporis, anſehen laſſen / auch bey jetzigem ſo betrübten vnnd bekümmerlichen zuſtandte / faſt dergleichen practicirer werden wöllen. Als haben die obenangezogenen ſaimptlichen Länder / allbereit vor etzlichen Jahren / einer vnvermeidentlichen Notturfft zu ſeyn erachtet / ſich in etwas genawer / vnnd zwar ſolche Verbündtnuß einzulaſſen / dardurch allen feindſeligen vntrenwen practicanten geſteuret / hiergegen gutes beſtendiges vernehmen / zwiſchen der hohen Obrigkeit / vnnd den Vnterthanen / auch den Ländern / vnter ſich auffgerichtet / alles in ruhigen Wolſtandt geſetzet / gleichmeſſiger Schutz aller Länder Ständen vnd Einwohnern / ohn vnterſcheid der Religion gehalten / auch in durchgehender Gleichheit / die Juſtitz nach eines jeden Landes habenden Verfaſſungen / Freyheiten / Priuilegien / vnnd wol hergebrachten Gewonheiten / befördert werden möchte / vnd daß in allen nothfällen / ſonderlich wann ſich dergleichen Turbatores, beydes in Religions vnnd Regiments ſachen / ferner finden wolten / ein Land dem andern / mit deſto beſtendiger zuſammenſetzung beyſtehen köndte. Zu ſolchem Ende nun iſt bey der nechſt verſtorbenen Röm. Key. Maj. Anno 1611. vnnd hernach bey gehaltenem Landtage zu Budweiß / derogleichen Confœderation vnterthenigſt geſucht vnd erhalten / vnd hierzu Anno 1615. der general Landtag / außgeſchrieben worden. Alldieweilen aber die jenigen / ſo bißhero in allen Landten / ſo viel Bedrängnuß vnd Beſchwer angerichtet / vnd die verfolgung der Evangeliſchen Religion / euſſerſt fortzuſtellen ſich bemühet / durch jhre geſchwindte Liſt / ſo viel böſes damalen geſtifftet / daß ſolch hochnützliches werck erſitzen bleiben müſſen.

In deſſen die Lender / in dieſen kläglichen vnnd erbärmlichen Zuſtandt / wie vor Augen / geſetzet worden / alſo / daß der jenige der nit eine Chriſtliche condolentz treget / vnd ſich dieſes weitaußſehenden / vnd einig vnd allein / auß verdruckung der Evangeliſchen Religion / herrührenden Vnweſens / darbey allbereit Land vnd Leuth zimlich erſchöpfft / vnnd viel Landes verwüſtet worden / mit trewen anzunehmen begert / ohn alle Erbarmung ſeyn / vnd gleichſam ein ſteinern Hertz haben müſſe. Diß Königreich vnd andere Lande aber / ohne eyferige zuſammentrettung / ins künfftig für der gleichen vnnd mehrerm vnglück / nicht wol geſichert ſeyn können: ſo haben auß dieſen vnd vielen andern erheb-

lichen hochwichtigen Vrsachen/bey dieser gehaltenen GeneralZusammenkunfft/die Evangelische Stände der Länder/Böhmen/Mähren/Schlesien/Ober: vñ Nider Laußnitz /sich in nachfolgende Confœderation begeben/ solche auch die Herrn Ständte der Cron Böheimb/zwar samptlich/die andern Lender aber / durch jhre vollmechtige Abgesandten / mit einem leiblichen Eyde inhalts der hernach gesetzten notul beschworen.

WIr N. N. N. N. N. Schweren Gott dem Allmechtigen / imm vnser vnd vnserer Principalen vnd aller derselben Nachkommen Seel/daß Wir vnd Sie / alle diese auffgerichte/ beschlossene/vñ von aller Lender Gesandten/besiegelte vñ bekrefftigte Unions-Artickel in genere, alle Lender in gesampt/vnd ein jedes Land absonderlich betreffent/nu vnd zu allen künfftigen zeiten / standhafftig/ vest vnd unverbrüchlich halten / vñ allem vnd jedem/ wz darinnen verordnet/auffrecht vnnd trewlich nachkommen / auch sich darvon keinen Menschen / hohes noch nider Standts/auch keine Gnad noch Vngnad/ Freundschafft noch Feindschafft/Geschenck oder vertröstung / wie auch durch keine Tractaten / vnnd also auff keinerley weg vnd weiß/wie Menschen List solches erdencken könte/abwenden lassen werden / als Jhnen vnd Vns Gott helffe/rc.

Bezeugen aber darneben vor Gott vnd aller Welt/ daß diese hochnothwendige Christliche Union/vnnd Bündnüß/niemanden zu unbillichen Verdruck vnd nachtheil/sondern allein zu Beförderung Gottes Ehren/zu beständigem Schutz vnd Rettung /eines jeden Landts Privilegien vnd Freyheiten / vnd dahin angesehen sey/damit die Vnirte Länder / nach jhren Verfassungen / Privilegiis vnnd Freyheiten / regieret / die freye Ubung der Religion/inhalts der Böheimischen vnnd Schlesischen Majestätbrieffe haben/ vnnd auff alle unverhoffte weitere Turbirung / ein Land dem andern mit trewen bey vnd zuspringen möge.

1. Demnach aber der Allmechtige hierzu auch seine Gnade vnd Segen gebe/weiln diese Confœderation/ fürnemlich wegen Defendirung der Religion angesehen / haben sich die Lender zu förderst dahin geeinigt/ daß alle vnd jede Religionsverwandten / nach Außweisung der Evangelischen Lehr vnnd Bekandtnuß/ auch ein Christlich Leben vñ Wandel führen/fürsetzliche Sünden/Laster / offentliche Ergernuß/Heucheley/es sey wo es woll / meydē vnd verhüten/ auch dazu auf den Cantzeln fleissig angemanet/vñ durch die Obrigkeiten/mit ernster Straff angehalten werdē sollen.

2. Diesem nach/so soll anfangs in diese Confœderation eingeschlossen/vnd derer sich zu gebrauchen haben / der König / so fern er die Priuilegia, Majestätbrieffe/Concessiones/vnnd diese confœderations Artickel in gnedigster obacht helt / vnd darnach sein Regiment anstellet / auch in Religions vnnd Justiz sachen / allen Landen / ohne Unterscheid der Religion/ gleichmässigen Schutz hält.

3. Der König soll mit keinem Jesuiten /Außländischen Bottschafften / noch Räthen / inn sachen diese Länder betreffendt/nicht Rath halten/ auch dergleichen außlendische Personen zu vornemen Officien vnd Räthen/oder andern expeditionen/noch zu keinen Rathsstellen / oder andern Bürgerlichen Aemptern gebrauchen.

4. Vnd sollen die Jesuiten/nun vnd zu ewigen zeiten/in diese vnierte Lande/ es sey vnter was Prætext/ oder Orden/es jmmer wolle/nicht eingeführet: Vnd wo sie oder jhre Discipel noch vorhanden / oder heimlicher Weise einschleichen möchten / gentzlich abgeschafft/derselbe Orden auch / darinnen sich die Jesuiten vnd jre Discipel verstecken/vnd befunden werden/ seiner Einkommen vnd Güter verlüstiget seyn / vnd zu desselben Landes Defension gezogen vnd confisciret werden / dagegen jhre Fundation vnnd Priuilegia/so wol alle vnnd jede / worauff jmmer beschehene Versehungen/so sie entweder beyden Königen / oder andern Privatpersonen expracticiret / vnnd auff eines Landtags Relation in die Landtaffel deß Königreichs Böheimb/de facto einverleibt bekommen / auß der Landtaffel widerumb gelescht/vnnd alle jhre Collegia, Güter/Gefälle vnnd Einkommen/dem Lande zum besten anheimb fallen.

5. Auch soll in diesen Vnirten Landen / kein newer Orden / vber die so jetzo in einem jedern Lande seyn/ mehr eingeführt werden.

6. Jngleichem sollen auch die Stiffter/ Kirchen/ Clöster vnd derselben Pertinentien / so an jetzo theils öde vnd verlassen stehen / theils auch zu Schulen vnd andern der Evangelischen Gottes Diensten angerichtet seyn/in der Evangelischen Stände Händen/ Gebrauch vnd Disposition/jetzo vnnd zu allen Zeiten gelassen werden.

7. Zu förderst aber soll der König die Majestät-Brieffe/vnd Cōcessiones in Religions Sachen/wie auch die Anno 1609. zwischen den Euangelischen Ständen in Böhmen vnnd Schlesien getroffene/vnd von Königlicher Majestät confirmirte Union/auch die zuvor von Weylandt Keyser Matthia Hochlöbl. Gedechtnuß Anno 1614. den Landen zugelassene vnd hiemit auffgerichtete vnd vollzogene Confœderation/ sampt deren einverleibten Puncten ad literam, ohne einige Restriction oder per consequentiam zugezogene Deutung/cum solenni renunciatione der innerlichen Conciliis, vnnd Geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception de fide hæreticis non seruanda, nec non absolutionis à Iuramento cuiuscunque confirmiren.

8. Alle Kirchen in den vnierten Landen/Böhmen/ Mähren/Schlesien/Ober vnd Nider Laußnitz/in allen Stätten/Marckflecken/Dörffern vnnd allen Orten/welche Kirchen die Euangelische an jetzo inhaben/ sollen nun mehr vnd zu jmmerwehrenden Zeiten/ohn einige Hinderung vnd Eintrag / wie vnnd von wem solcher jmmer erdacht / vnnd auff die Bahn gebracht werden könne oder möge/verbleiben.

9. Es sollen alle diese vnierte vnd conföderirte Länder/so keine absonderliche Majestät Brieffe vber das freye Exercitium Religionis haben/als Mähren/Ober vnnd Nieder Laußnitz / vnnd welche sich zu dieser Capitulation begeben möchten / sich deß Böheimischen vnnd Schlesischen Majestät Briefs in allen Clausuln / Puncten vnnd Artickeln / zu Vbung deß freyen Religions Exercitii zu gebrauchen befugt seyn.

10. Jn allen vnierten Landen / auch in allen Stätten dernselben/ sie gehören entweder Jhr Königl. M. oder der Königin / auch aller vnnd jeder Geist- oder Weltlichen Obrigkeit zu/in gleichem auff allē Marckflecken vnnd Dörffern / soll das freye Exercitium der Euangelischen Religion Männlichen vnnd Weiblichen Geschlechts Personen/nach jedes Landts vnnd

Orts Sprachen vnd Verfassung der Böhmischen vnd Augspurgischen Confession/auch Kirchen/Pfarhäuser/ Schulen vnnd Begräbnuß darzu erbawen/ wie auch Evangelische Priester oder Schulmeister/ einzusetzen verstattet vnd zugelassen: Auch ein jeder in seinen Kirchen/die alte Ceremonien seinem Christlichen Gewissen vnd Gottes Wort nach zu behalten/ oder fahren zu lassen befugt seyn. Hergegen aber/vmb besser Einigkeit vnd verhütung allerhand Schwirigkeiten vnd Verbitterungen/ das Schmehen vnd alle personalia von den Cantzeln vnd sonsten bey allerseits Religionsverwandten/ gentzlich vnnd bey Straff der Remotion ab officiis verbotten seyn.

11. In gleichem sollen in diesen Vnierten Ländern keine Stiffter/oder Beneficia, es seyn Bistumber/ Abteyen/Commenden/Propsteyen/Prælaturen/ oder dergleichen hinführo/den Außländischen/sonder bloß vnd allein denen Eingebornen/ deren zur Cron Böheimb gehörigen Länder/ als welche für Frembde nit zu achten conferiret/ vnd vber diese Stiffter oder Beneficia, die sie an jetzo haben/ hinfüro keine mehr auff Landtgütern/ weder vom Könige noch jemandts andern gestifftet werden.

12. All Römisch Catholische in allen vnierten Landen/ sollen Iuramento allen Ständen/ eines jedwedern Landes sich obligat machen/ wieder den ertheilten Majestät-Brieff vnnd Vergleichungen wegen deß freyen Exercitii Religionis nichts zuthun noch vorzunehmen/ mit außtrücklicher Renunciation der in etlichen conciliis vnd Geistlichen constitutionibus befindlichen Exception de hæreticis non seruanda fide, nec non absolutionis à Iuramento, so wol anderer Concilien/ Statuten/ Ordnungen vnnd Außsatzungen/so dem Majestetbrieff zuwider.

13. Kein Römisch Catholischer soll wie zu den hohen/also auch zu den nidern Aemptern/ in gleichem in Stätten/ zu den Bürgerlichen Aemptern nicht gebraucht werden/ er obligire sich dann zuvor bey Leystung der Amptspflichte solenni Iuramento, die Majestätbrieff/ Vniones, vnd insonderheit diese Capitulation zu halten/cum renunciatione wie im 7. vnnd 12. Artickel begriffen.

14. Kein Römisch Catholischer Stand vom höchsten biß zum nidrigsten/ soll in den Vnierten Landen da sie vorhanden/ geduldet werden/ der sich nit ebener massen zu den Religions Concessionen/ vnnd Vnionen/ fürnemblich aber zu dieser Verfassung obligat mache/ mit obiger in 7. vnd 12. Artickel angezogenen Renunciation.

15. Es soll sich auch in allen diesen Vnierten Landen kein Römisch Catholischer hohes oder nider Geistlichen Standts vnderstehen/ vnder keinem Prætext/ wie solcher herfür gesucht werden möchte/den loci ordinarium oder eine Jurißdiction vber die Evangelischen in Geistlichen/ noch weniger aber in Weltlichen Sachen zugebrauchen.

16. In Böheimb sollen diese Aempter mit Evangelischen Personen ins künfftig besetzt werden: Der Obriste Burggraffe/Obrister Cantzler/ beyde Burggraffen zum Carlstein/Obrister Landschreiber/ Cammer vnnd Apellation Præsidenten/beyde vnter Cämmerer/ der Prager Schloß Hauptmann/ Obrister Müntzmeister/ vnnd beyde Hoffrichter. In Mähren/ der Landts Hauptmann/Obrister Landt Cammerer/ Vnter Cämmerer/Obrister Landschreiber. In Schlesien der Ober Hauptmann/ wie auch alle Hauptleuth vnnd Cantzler in den Erbfürstenthumbern. In Ober vnd Nider Laußnitz/ beyde Landvögte/ auch Landts vnd Ampts Haupleute vnd Landrichter.

17. Vnd damit qualificirte Personen zu obgedachten hohen vnnd Landts Aemptern gebraucht werden mögen/soll allenthalben die Denomination gewisser Personen/in jeden Lande den Ständen die Confirmation aber dem Könige zustehen/ vnnd was Böheymb vnd Mähren betrifft/ von einem jedwedern Standte/ welchem nun ein Ampt zuständig/ ohn Impediment vnnd Verhinderung deß andern Standts/ zu einem jeden Ampt vier Personen benennt/ vnnd auß denselben vom König ein Person erwehlet/ vnnd zum Ampt confirmirt werden/jedoch daß solches/ was diese Benennung der Ampts Personen inn Böheimb vnd Mähren betrifft/ den H. Fürsten vnnd Ständen in Schlesien/so wol den Landtständen auß Ober Laußnitz an jhren Concessionen vnnd Privilegiis vnnachtheilich seyn.

18. In denen Stätten inn allen Vnierten Landen/ da die Rathstellen mit Römisch-Catholischen nur alleine biß dato besetzet worden/ die sollen hinfüro zu künfftigen Zeiten/ dieselben Rath stellen/ halb mit Römisch Catholischen/ vnnd halb mit Evangelischen ersetzt werden/ doch daß die fürnembste Personen/als der Primas/ oder inn den andern Landen da kein Primas ist/ die Bürgermeister der Evangelischen Religion zugethan/vnd wol qualificirte Personen seyn.

19. Wegen der drey Prager vnnd anderer Stätten in Böheimb/ Mähren vnnd Schlesien/ Ober vnnd Nider Laußnitz/ da die Menge der Evangelischen zu befinden/sollen die Rathstellen vnd andere Rathsämpter allein mit Evangelischen Personen/ jetzt vnd zu ewigen Zeiten ersetzt werden.

20. Zu dem Ende sollen alle Privilegia/ Kauff-Brieffe vnnd dergleichen/ so zu Vnderdrückung der Evangelischen außbracht worden/ oder zu diesem Endt vnnd Zweck gerichtet/ wie zu Budweiß/ Pilsen: Inn Mähren/ fast in allen Königlichen Stätten: In Schlesien/Oppeln/Ratibor/ vnd andern Orthen: Inn Ober Laußnitz/ Wittingaw/ Bernstattel/ Oschnitz/ Hennersdorff vnder dem Königsholtz/ gantz null vnnd nichtig seyn. In welchen Orthen aber die Evangelischen vnder den Catholischen zu befinden/ soll Jhnen gleicher Schutz gehalten werden.

21. Die Evangelischen soll man keiner Orthen in allen vnirten Ländern von Aemptern/ auch von Bürger vnd Meister Rechten vmb der Religion willen/absetzen/ sondern beyderseits Religionsverwanden gleiche Commercia/ vrbar Handthierung vnnd Handlung frey gelassen vnd verstattet werden/vnd da einige Obrigkeit das Bürger vnnd Meyster Recht verwiedern wolte/ soll es bey derselben ferner auch nicht gesucht/sondern von dem Standt/Ampt/ hohen Obrigkeit dessen Orts/oder den verordneten Defensorn deß Landts gegeben/ vnd die Leute darvber geschützet werden. Die Präger aber vnd andere freye Stätte deß dritten Standts im Königreich Böheimb sollen bey jhren Freyheiten/ wegen Annemung zum Burgerrecht verbleiben.

22. Vnd weil diese Länder/als Böheim/ Mähren/ Schlesien/Ober vnd Nider Laußnitz/ kein Erbländer seyn/ sondern auff freyer Wahl bestehen/ auch theils sich auß blosser Gutwilligkeit hierzu geschlagen/ so sol

kein König sich vnterstehen / etwas in præiudicium hiervon zu disponiren.

23. So soll auch in künfftig bey Lebzeiten eines Regierenden Königs/kein anderer designiret / viel weniger zum Könige erwehlet oder gekrönet werden / es sey dann/daß es die Vnirten Lande selbst vor eine notturfft erachten vnd begeren würden.

24. Die Iuramenta sollen auch künfftig bloß / vnd allein auff den König vnnd keine Erben gerichtet werden. Vnnd weil der König den vorgehenden Landen / als Böheim vnnd Mähren sich durch ein Jurament verbündtlich machet / als soll solches hinfüro gleicher Gestalt mit den nachfolgenden Landen als Schlesien/ Ober vnd Nider Laußnitz / ehe vnd zuvor die Landes Huldigung beschicht/gehalten werden.

25. Die newlicher zeit wegen deß Königreichs Böheimb / vnnd desselben Incorporirten Länder/ hinder derselben wust vnnd willen auffgerichtete pacta, mit dem Hause Spanien/vnd was dergleichen mehr seyn möchte/seynd zwar an jm selbst null vnd nichtig /werden aber hiemit cassirt vnd auffgehoben.

26. Es sollen auch nun vnnd zu ewigen zeiten / alle Consilia, so das gantze Corpus angehen/vnnd sonderlich / wann ein König zu Böheimben erwehlt werden soll / gesampt gehalten / vnnd ohne anwesenheit aller Länder/als Böheimb/Mähren/Schlesien/Ober vnd Nider Laußnitz keine Proposition angehört /noch weniger was darauff votirt werden. Es were dann / daß ein Landt auß hochwichtigen dringenden vrsachen/ nit erscheinen könte/auff solchen fall sollen die andern anwesenden Lande / nichts destoweniger mit der Election deß Königs fortzufahrē vnd zu schliessen macht haben. Deme dann die abwesenden nichts wenigers bey zutretten vnd folge zu leisten verl unden seyn sollen.

27. Vnd wann ein König erwehlet werden solte/ sollen hierzu die vnder benanten Defensores deß Königreichs Böheim/einen general Landtag / den Ständen dieses Königreichs / Itē den Ständen deß Marggrafftthums Mähren/den Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nider Schlesien/ auch Ober vnd Nider Laußnitz außschreiben/vnd auff das Prager Schloß benennen.

28. Wie nun den Herren Ständten in Böheimb/ wann es zur Wahl eines newen König kommen solte/ dz Ius conuocandi zugelassen / als sollen sie auch hernach bey der zusamenkunfft aller Länder proponiren/ vnd dabey allzeit einen Herrn nominiren vñ vorschlagen/vnnd darauff dz erste votum haben / darnach die Herrn Stände in Mähren dz andere / die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien das dritte/die Ober Laußnitzischen das vierte / die Nider Laußnitzischen das fünffte/die Herrn Ständ in Böheim das sechste / vnd also dz votū conclusiuum. Wañ es sich aber vber verhoffen begebe / daß paria vota gemacht würden / vnd durch wichtige motiuen solche nit geendert/oder ratificirt werden könten / als dann vnd auff solchen eusserſten fall / soll per sortem der Schluß gemacht werden/ vnd die Länder dabey gentzlich acquiesciren.

29. Wañ nu ein König diese Confœderation confirmiret/vnd nach derselben das Regiment anstellet/ soll er sich dieser folgenden general Defension in allen notfälle/jedoch mit Rath der Lender / wider alle Feind vnnd widerwertige/zugebrauchen haben.

30. Solte aber vber alles verhoffen ein König dennoch wieder die Religions Concessiones, Vniones, auch diese auffgerichtete verfassung / was attentiren/ so diesem allem zuwider/also daß die Lender zu der Defension gedrungen würden/auff solchen fall sollen alle Ständ dieser Vnirten Königreich/vnd Prouincie, ipso facto,ihrer gethanen pflicht/loß vnnd ledig seyn/ vnd dieses was sie hernach fürnemen werden /zu einiger Beleidigung der Königlichen Hochheit vnd Maj. nicht angezogen oder gedeutet werden.

31. Es soll aber auch der König nicht befugt seyn/ ohne der Länder Einwilligung einigen Krieg anzufahen/auch keine werbung anzustellen / weniger frembdes Volck in diese Länder einzuführen / noch einige Guarnisonen ins Land vnd Stätte einzulegen / oder jemanden den Lauff/Durchzug/Musterung oder Abdanck zu verstatten.

32. Ferner soll auch der König nit macht haben in einigem Vnirten Lande/Cassell oder Vestungen/ohne der Länder Consens vnd Einwilligung zu bawen.

33. Ingleichem soll der König / auch auff kein Vnirtes Land fürter vnnd zu ewigen zeiten ohne derselbigen Einwilligung einige Schuld machen / vnd die Stände vnd Stätte zu keiner Bürgschafft dringen.

34. So viel nun die Bestellung deß Regiments betrifft/weil wie oben im 16. Artickel außgesetzt der Obriste Cantzler/Evangelischen Religion verwandt seyn soll. Als sollen alle Länder/ wie vor Alters/bey der Böhmischen Cantzeley verbleiben. Jedoch daß mit dem Vice Cantzler vnd Secretarien gehalten werde, wie bey eines jeden Landes Erinnerungen zu befinden/ da auch der Böheimischen Cammer halber jerner Erklärung zuvernemen seyn wirdt.

35. Insonderheit dieweil vermög alter Gewonheit/ der Obriste Cantzler deß Königreichs Böheimb bey Jhrer Königl. Maj. Hofe stetigs seyn vnd bleiben soll vnd schuldig ist / damit auß der Böheimischen Hoff Cantzley keine Befelche / so wol im Nahmen Jhrer Königl. Maj. als auch jemandt anderst / wer der immer were/wissentlich außgefertiget werden/die da wider die Majestätbriefe/Landsordnung/Recht / Freyheiten/ alt hergebrachte Gewonheiten vnnd Gebrauch oder Satzungen / wie auch alles das jenige / darnach sich die Incorporirten Länder reguliren vnd richten/ einigerley weise lauffen / vnd da auch etwas dergleichen ergienge/daß es doch für vnkräfftig vnnd vngültig gehalten werden solle. Als soll es nachmahln dabey verbleiben/vnd solche zuvor nie gewesene vngewöhnliche wider sich selbsten lauffende vnnötige/ zu verkleinerung vnd Schmelerung der Länder/vnd eines jedwedern haben den vnd eingeführten Recht/ Freyheiten vnd Gewonheiten gereichende Befelche gar nicht gemacht noch angenommen werden. Ergegen sollē die jenigen Schreiben/welche in Jhrer Königl. Maj. namen an die Stände dieser Confœderirten Länder / oder an das Landt Recht oder die Einwohner insgesampt oder absonderlich / fürnemlich auß der Böheimischen Cantzley gethan werden/mit solchem glimpfmessig: vnd Bescheidenheit/wie bey zeiten der vorgewesten Böhemischen Könige Christlöblichster Gedechtnuß im Brauch gehalten werden / hinfüro ohne der zu nahgehung oder vnnötiger Betrohung der Vngnaden geschehen vnd ergehen.

36. Kein Obrister Officirer deß Königreichs Böheimb/oder sonst jemand im selben Königreich / soll befugt seyn/wider einen Einwohner deß Marggrafftthums Mähren/Schlesien/Ober vnd Nider Laußnitz/ vmb einigerley Sachen willen/ die da die Maj. selben/

Schlesischen / beyde Laußnitzischen Rechte angehen möchten / repressalia zugebrauchen / oder sonsten einiger Thätligkeit sich zu vnterstehen / wie in gleichem die incorporirten Länder gegen dem Königreich Böheimb zuthun / auch nicht befugt seyn / sondern ein jedweders confœderirtes Landt bey seinen Rechten gelassen / vnd nach desselben Lands Ordnung / Proceß vnd Außsatz in vnd nicht ausserhalb desselben Landes verfahren werden.

37. So sollen auch von jetzt an vnd zukünfftigen ewigen Zeiten / alle vnd jede Erbschafften auß einem jeden vnirten Land in das ander / als auß Böheimb in das Marggrafthumb Mähren / ins Land Schlesien / Ober vnd Nider Laußnitz / vnnd auß diesen widerumb in Böheimb / vñ also wie gemelt reciproce auß einem Land ins ander / seinen rechtmässigen Erben von Land vnd Stätten / denen solche Erbschafften zustehen / ohne verweigerung außgefolget werden.

38. In Böheimb / Schlesien / Ober vñ Nider Laußnitz / soll kein Vnderthane ohne Fürweisung eines Loß Brieffs oder Kundschafft auff vnnd angenommen / auff Abforderung aber solche Personen auß einem Lande in das ander / ohne entgelt gefolget werden.

39. Vnd weil die Euocationes den Ländern zu sonderm Grauamini gerichtet / so soll keiner auß den Einwohnern deß Marggrafthumbs Mähren / deß Landes Schlesien / vnd beyder Laußnitz / im Nahmen Ihr Kön. M. auß der Böheimischen Cantzley / auff solche Maß vnd Weise / daß solches vnter einigerley Buß oder Straff muste gehalten werden / erfordert werden: sondern da jemand auß den Einwohnern der confœderirten Länder / auß erheblichen wichtigen vñ gnugsamen Vrsachen je solte vnd müste zuerfordern seyn / soll der oder dieselben auffs eheste möglich / widerumb abgefertiget vnd erlassen / vnnd vber vierzehen Tage lang / nicht auffgehalten werden: sondern nach Außgang solcher Zeit / auch ohne Antwort sich nach Hause ohne Besorgung einiger Straff vnd Vngnad zubegeben vnverschrenckt seyn.

40. Gegen einem jeglichen aber / auß allen freyen Ständen der sich auff solches Erfordern einstellet / soll gebührlich ansehen / vnd Bescheidenheit im Reden vñ Fürtrag der Vrsachen seiner Erforderung gehalten / vnd gebraucht / vnd ein jedweder hohes vnnd nidriges Stands zeitlich fürgelassen / vnnd vor Außgang der gemelten 14. Tag / expedirt, oder je auch auff ein ander Zeit verabscheidet / vnd daneben verstattet werden / daß der oder dieselben erforderten / einen oder mehr gute Freund zum Beystand mit sich nehmen / welche mit vnnd neben jhnen / da jhnen was fürgetragen würde / anhören / was darauff zu antworten / einrathen / vnnd seinet wegen die Notturfft anbringen vnnd reden mögen.

41. Vnnd wiewol wider die jenigen / welche zum Rechten angesessen keine Commissiones in J. Kön. M. Namen in Rechtssachen / auß der Böheimischen Cantzley ins Marggrafthumb Mähren / ins Landt Schlesien / Ober vnd nider Laußnitz / billich angehen sollen / jedoch da sich solches zutrüge / vnd von J. Kön. M. etwa eine Commission auß gewissen Vrsachen / in die confœderirten Länder außgeschrieben vnd angeordnet würde / sollen keine andere Personen / als eines jeden Landes Einwohner zu Commissarien benennet / auch ausser desselben Landes die Commission an andere Orte oder Lande nicht verrichtet werden.

42. Wie dann auch kein Einwohner der incorporirten Länder gezwungen seyn soll / sich dergleichen Commission zu vnterwerffen / sondern da fern er hierzu nicht gutwillig verstehen wolte / in seinem Gefallen vnd Willen stehet / ob er solche Cömission annehmen / oder für sein ordentliches Recht sich ziehen vnd berufen wolle / bey welchem ein jeder soll gelassen werden.

43. Es soll auch in die Böhmische Cantzeley keine Klag der Einwohner oder Vnterthanen deß Marggrafthumbs Mähren / deß Lands Schlesien / vñ beyder Laußnitz angenommen / oder einige Befelch darauff oder derentwegen außgefolget / sondern die Sachen klagen / vnd Beschwer jedes Lands Einwohner an desselben Orts ordentliche Obrigkeit remittirer, vnd in das ordinarium iudicium zu rück gewiesen werden.

44. Kein Königlicher Befelch / der entweder mit Vorbewust deß Königs / oder in J. M. Namen außgangen / vnd sich zu verhinderung oder kleinerung der Stände von Land vnd Stätten in den confœderirten Ländern / Rechten / Freyheiten vnd Ordnungen ziehen thete / soll künfftig auß keiner Expedition außgegeben werden / auch die Stätte nicht schuldig seyn / solchen Befelchen Gnügen zuthun oder nach zulebē.

45. Vnd ob wol die Evangelischen in obberührten Landen allein diese Confœderation vnnd Defension schliessen / so sollen doch die Röm. Cathol. Stände vñ Stiffter / wann sie sich obgesetzter massen / zu den Majestät Brieffen / vnnd Religions Concessionen, auch dieser Vnion obligat machen / vnd ruhig / friedlich / ohne Anstifftung böser Practicken / wider die Evangelischen / Leben / gleichfals hierinnen begrieffen / vnnd deß Schutzes wider jhre vnd vnsere Feinde sich zugebrauchen haben.

46. Diese Confœderation der Länder / vnnd der auffgerichtetē general Defension soll in folgendē Fällen gebraucht werden. Wann von den Zusagungen / Privilegien / Majestät Brieffen / Confirmationibus, vnd alle deme was versprochen worden / abgewichen / vnd dawider was angeordnet würde.

47. Wann auch die ober vnd vnter Officirer dieser Confœderation geneß / nicht bestellt vnd ersetzt werden wolten.

48. Wider die Römisch Catholischen Stände vnd Stiffte / auch wider die jenigen Personen / die zu Landes oder Bürgerlichē Aemptern sollen gebraucht werden / die sich zu haltung der Majestät Brieffe vnd Religions Concessionen nicht obligiren, vnd der in etlichen Consiliis vnnd geistlichen Constitutionibus, befindlichen Exception in puncto de fide hæreticis non seruanda, & de absolutione à Iuramentis, hit renunciren wollen.

49. Wann ein Obrister Landofficirer / auch sonsten jemand / so wol auff m Land als bey den Stätten / insonderheit Bürgermeister / Primas vnd Rathspersonen / sich ferner vnterstehen wolten / wider die Evangelische Religion zu practicirn: oder wann die Römisch Catholischen die Evangelischen zu jhren Processionen vnnd andern jhrer Religion Exercitiis, zu widerlauffenden Ceremonien, mit wässerley Prætext oder Fürgeben es jmmer geschehe / zwingen wolten.

50. Wann man auch die freye Zusammenkünfften der Evangelischen / auch der vorgesetzten Defensorn dieser Confœderation, per directum oder per indirectum zu verhindern / sich vnterfangen wolte.

51. Oder da sich jemand diese Confœderation zutrennen oder anzufechten / anmassen würde.

52. Wann sich auch ein Land nachmals von dieser Confœderation abziehen / oder in Nothfällen die andern verlassen/vnnd also diesem allem/ was hiemit geschlossen wird/nicht würcklich nachsetzen wolte/ so sollen die andern confœderirten Länder/das jenige Land so sich entbrechen will / wider zu recht bringen: Die Schaden vnd Vnkosten aber darein die andern Länder gesetzt würden / soll dieses abfällige Land allein zutragen / vnnd gut zu machen schuldig seyn / auch mit Hülff der samptlichen Vnirten Länder darzu gehalten werden.

53. Wann auch jemand/wer der auch sey/dieser cõfœderirten Lande eines feindlichen angreiffen vñ anfallen wolt/wider denselben/ wie auch wider alle die in obberürten Puncten begriffene Personen/soll die general Defension gebraucht werden.

54. Wann in künfftig/es sey der König/ oder wer d auch were / jemanden auß den Vnirten Landen / wegen dessen / was in dieser Defension vorgegangen bedränget/vnd denselben etwa einen andern Prætext geben wolte.

55. Damit aber auch alles in einer gewissen Verfassung bestehe / haben sich diese Länder / Böheimb/ Mähren / Schlesien / Ober vnd Nider Laußnitz/zusammen auff ewige Zeiten verbunden / bey einander vest vnnd standhafft zuhalten / in allen Nothfällen/ auch dieser Confœderation gemäß / vor einen Mann zustehen/Gut/Blut/vnd alles das eusserste bey einander zu zusetzen.

56. Doch solle alle diese Vnirte/ vnd sonderlich die zur Cron Böheimb gehörige Länder jetzo vnd in künftig/für anderst nicht /als für trewe Mitglieder gegen einander geachtet/genennet vnd gehalten werden: vñ ausser der præcedentz der Länder / wie solches von alters herbracht / ein Land vber das ander / keiner superioritet sich anzumassen haben.

57. So soll auch kein Land das ander / vnd in denselben kein Stand den andern / an seinen habenden Rechten/Freyheiten/Landesverfassungen vnd Privilegien bedrengen/sondern gantz vnbeirret lassen.

58. So soll vnnd will auch kein Landt vnter diesen Confœderirten,nun vnd zu ewigen Zeiten nichts attentiren oder fürnehmen / daß im allerwenigsten dieser Confœderation oder Defension zuwider.

59. Weil auch der höchsten Notturfft/daß ein jedes Land seine gewisse Defensores habe / sollen von einem Lande dem andern dieselben jnner 3. Monatszeit notificiret werden.

Die sollen in einem jeden Land mit einem sonderbaren Iurament zur Confœderation verbunden werden/Als:

ICh N. N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen / daß ich in diesem mir von den Herrn Evangelischen Ständen anvertraweten Ampt / dem Vatterland vnd den andern Vnirten Königreichen vnd Landen zum besten/trew vnnd gewehr seyn / alles das was vorlauffen wird/was diese Confœderations Capitulation in allen Puncten vnd Clausuln in sich helt vnd begreifft/fleissig in acht nemen / auch in trewen einrathen helffen / vnnd darob seyn / damit derosel-ben allenthalbē wircklich nachgelebt werde/ mich auch von diesem allen nicht abwenden lassen / weder Gnad noch Vngnad / Geschenck noch Vertröstungen/ Freundschafft noch Feindschafft / sondern beständig bey dem Vatterland halten vnd verharren / vnd was in Consiliis vnnd sonsten vorlaufft/niemanden offenbaren / noch vertrawen / sondern mit mir in die Gruben nehmen wolle/Als mir Gott helffe.

60. Wann auch einer abstirbet / soll zum allerehesten / als es nach eines jeden Landes Gelegenheit geschehen kan oder mag/die Stelle ersetzt/ vnnd den andern Defensoribus in den Confœderirten Landen alsbald notificiret werden.

61. Vnd diese Defensores sollen sich nach eines jeden Landes absonderlich jhnen ertheilten Instruction verhalten / vnd jährlich wann es der Notturfft/an einem gewissen Ort zusammen kommen / vnnd Rath halten.

62. Wann nun Gravamina an einem Ort sich erregen wöllen/sollen die Personē/welche die Beschwere betreffen/solche den Defensoribus an einem jeden Ort andeuten / dieselben sollen Rath halten/ wie solchem abzuhelffen: vnd wo fern sie es für nothwendig befinden würden/solches also bald an den König/oder jhre Statthalter in einem jedwedern Land gelangen lassen/vnd der König denselben von Zeit der beschehenen Vberantwortung jnner 6. Wochen abhelffen.

63. Wann aber solche in gedachter Zeit nit erledi-get würden/ vnd sie es auch vor sich alleine beyzulegen nicht vermöchten/sollen sie es den gesampten Ständen/in jederm Land fürtragen/vñ dieselben gleichfals allen fleiß anwendē/damit solchen abgeholffen werde.

64. Wann aber auch dieselben / durch bequeme Mittel die Sachen nicht vertragen / oder denselben Rath schaffen könten / sollen sie es hernach an die Defensores der samptlichen confœderirten Länder gelangen lassen/die sollen an einem gewissen Ort zusammen kommen/vnd Rath halten / wie auffs glimpfligste diesem Wesen zu begegnen / vnnd alsdann das Land/so Rath suchet/bescheiden.

65. Es sollen die Böheimischen Defensores dz ius conuocandi derer auß den andern vereinigten Landen Defensoren haben/ wie mit mehrern der 67. Artickel solches erklären wird/vnd soll weder vom Könige/noch jemanden andern/jhnen solcher Zusammenkunfften wegen / keine Inhibition, oder einige Verhindernuß geschehen. Der Ort aber zur Zusammenkunfft soll seyn Prag / oder welcher Orth nach Gelegenheit der Zeit vnd Gefahr/am gelegensten vnnd bequembsten.

66. Wann nun die Sachen zur Defension gelangen solten/werden die samptlichen Herrn Defensoren in trewen einrathen /vnnd das Werck befördern helffen.

67. Es sollen aber alsdann die Defensores dieses Landes/ daß sich der Defension gebrauchen muß / die Direction auch das ius conuocandi reliquos haben.

68. Ehe vnd zuvor aber eine Sache zur Defension kompt/sollen alle Mensch: vnd mögliche Mittel aller Orte ordenlich/glimflich vnd mit Bescheidenheit vor die hand genommen werden.

69. Es soll auch keinem Land frey gelassen werden/ ohne vorgehenden Rath vñ Einwilligung der andern Vnirten Länder vnd Mitglieder / sich zu einigen Extremis zubegeben.

70. Was nun die general Defension anlangt / da haben sich die Länder/Böhmen/Mähren/Schlesien/ Ober vnnd Nider Laußnitz / dessen geeiniget / daß ein Land dem andern mit denen Hülffen / wie sie solche einander hiemit versprochē/in allen begebenden Nothfällen/vnauß sezlich vnd ohne tergiuersation bey vnd zuspringen wolle.

71. Vnd weil der Notturfft ist/ daß ein jedes Landt vnter sich selbsten / in einer gewissen Verfassung sey/ damit die andern Länder wissen/wie sie sich in der Not auf einander verlassen/vñ wen sie hiebey ersuchen müssen. Als soll ein jedes Landt sein eigene Verfassung auffs beste vnd schleinigste befördern / vnnd alsdann was geschlossen worden / den andern Ländern jnnerhalb sechs Monaten zuschicken.

72. Vnnd nach dem es auch schwer mit geworbenem Volck auffzukommen/soll es jedes Landt für sich dahin bedacht seyn/wie die Vnderthanen zu Roß vnd Fuß zwar/ so wol in Dörffern / als in Stätten zur vbung gebracht werden möchten/ damit man allemahl zum Nachdruck ein geübtes Volck im Landt habe. Die Waffen aber der Bawren sollen den Obrigkeiten in verwarsam zubehalten/vnd nur zur Vbung jhnen herauß gegeben werden.

73. Vnd weil ein jedes Landt den modum / wie es zur Vbung gelangen solle / auch wo die Vnkosten her zunehmen / nach seiner Gelegenheit selbsten wirdt zu befinden wissen/sol derselbe hie mit einem jeden Land frey gestellet seyn. Jedoch daß Jährlich den Defensoribus aller Länder von einem vnd andern schrifftlicher Bericht zugeschickt werde / wie weit mann inn der Vbung fortkommen / vnnd auff was modum an einem jeden Orht solche an / vnnd fortgestellet wirdt.

74. Was nun den General Succurß betrifft / so hat sich Böheimb in der quota, damit sie den andern Ländern in Nothfällen/ vnd zwar von dem ersten Zuschreiben jnnert vier Wochen(welche Frist bey andern Ländern auch jnne gehalten werden soll) zuspringen will/dahin erkläret:

75. Als gegen Mähren 1000. zu Roß/vnd 3000. zu Fuß.
Gegen Schlesien 1000. zu Roß / vnnd 3000. zu Fuß.
Gegen Ober Lausitz 150. zu Roß / vnd 300. zu Fuß.
Gegen Nider Lausitz 100. zu Roß/ vnd 200. zu Fuß.

76. Mähren hat sich erklärt/
Gegen Böheim auch auff 1000. zu Roß/vnd 3000. zu Fuß.
Gegen Schlesien auch auff 1000. zu Roß/ vnd 3000. zu Fuß.
Gegen Ober Lausitz auff 150. zu Roß / vnnd 3000. zu Fuß.
Gegen Nider Lausitz auff 100. zu Roß / vnnd 200. zu Fuß.

77. Schlesien hat sich erkläret.
Gegen Böheimb auff 1000. zu Roß/vnnd 3000. zu Fuß.
Gegen Mähren auff 1000. zu Roß/vnnd 3000. zu Fuß.
Gegen Ober Lausitz auff 150. zu Roß. vnnd 300. zu Fuß.
Gegen Nider Lausitz auff 100. zu Roß / vnd 200. zu Fuß.

78. Ober Lausitz hat sich erkläret
Gegen Böheimb 150. zu Roß / vnnd 300. zu Fuß.
Gegen Mähren 150. zu Roß / vnnd 300. zu Fuß.
Gegen Schlesien 150. zu Roß / vnnd 300. zu Fuß.
Gegen Nider Lausitz 100. zu Roß / vnnd 200. zu Fuß.

79. Nider Lausitz hat sich erkläret/
Gegen Böheim auff 100. zu Roß/ vnd 200. zu Fuß.
Gegen Mähren 100. zu Roß/ vnnd 200. zu Fuß.
Gegen Schlesien 100. zu Roß / vnnd 200. zu Fuß.
Gegen Ober Lausitz 100. zu Roß/vnnd 200. zu Fuß.

80. Wann aber die Gefahr vnd noth dergestalt vberhandt nehmen wolte/ daß die obgesetzten Hülff nit erklecklich/soll alsdann ein jedes Landt auffs eusserste sich anzugreiffen / vnnd dem bedrangten Land auffs ehiste als müglich zu springen / schuldig seyn.

81. Hierauff haben sich die Vnirte Lande entschlossen/ einen General zu erwehlen/aber dieweil auff eine zeit zwey oder drey Lande können zugleich Feindtlich angegriffen werden: damit nit alle Länder auff begebende Ein: vnnd nothfälle mit ein tüchtigen Haupt vorsehen / so soll ein jedes Landt einen erfahrnen General Leutenant bestellen. Da nun eins oder mehr Länder zu einer zeit feindtlich angefochten würden / so soll auff solchen fall desselben Landes General Obrister Leutenant das Commando, so lang biß der General daselbsten Persönlich anlanget/ führen/ als dann soll er obgemeltes Generals Commando gewertig vnnd gehorsamb seyn.

82. Da es sich aber begebe/daß aller Lender Kriegsvolck in einem Lande zusammen kämen / so soll zwar der General im Namen aller Länder Commandiren, aber die andern General Officirer / vnd Befelchshaber sollen jre stellen / wie die Länder solche vntereinander in der præcedentz von alters hero vblichen hergebracht/ obseruiren, vnd einer dem andern succediren vnd nachfolgen.

83. Wann aber mehr deñ ein Landt wolt Feindlich angefallen werden/soll nicht allein dasselbe Land seine Hülffen zurück halten/ oder da solche allbereit fort geschickt / dieselbe zum theil oder gantz widerumb zurück fordern: Sondern die andern Lender so die Gefahr nit haben/mit einem theil der Hülffe dem einen / mit dem Vbrigen / dem andern Lande zuspringen / nach dem die noth vnd Gefahr groß seyn wirdt.

84. Jngleichem/wann in dreyen oder mehr Orten ein Feind einbrechen wolte/sollen die jenige/welche keine Gefahr haben/jhre Hülffen in 3. vnd mehr theil abtheilen/ vnd den bedrängten Ländern succurriren, jedoch nach dem die Gefahr groß oder schlecht/soll auch die Proportion der hülffe seyn.

85. Vnd wann es darzu kommen möchte / daß ein Land dem andern / mit der Hülffe zu ziehen müste / so soll das Land welches in Gefahr stündte / vnd in welchem das Kriegsvolck gehalten werden soll/ dz Commando vber alles Kriegsvolck / in abwesen deß Generals/durch jhren hierzu deputirten General Leutenant/wie es im H. Röm. Reich in dergleichen Fällen gebreuchlich ist/so lang vnd fern haben/ als der Krieg im selbigen Land wehren thut.

86. Es soll auch ein jedes Land darauff bedacht seyn / wie es inn zeiten von allerhandt Munition inn Vorrath schafft / vnnd was ein jedes Land Jährlich erzeuget / solches soll den Defensoribus aller Länder / doch sub fide silentii zugeschrieben werden.

87. Weil auch keine Defension ohne Gelt vnd Verlag kan angestelt vnd erhalten werden / als sollen anfangs alle gutwillige Contributiones an Biergeldern vnd andern/ so lang dazugebraucht vnnd genommen werden / biß man einen geruhigen Friedstandt erlanget/ weil doch der König von den Tafelgütern in Bö-

heim/vnnd andern seinen eigenthumblichen Landen/ die Hoffhaltung wol führen kan.

88. Die Stiffter welche sich nicht derogestalt/wie oben Articul. 12. vnter andern außgesetzet worden/zu den Majestät-Brieffen / mit der specificirten renunciation obligat machen wolten / solle man einziehen/ vnd die Einkommen zur Defension gebrauchen.

89. Die Ständ vnd hohen Stiffter aber / als Bischoffe vnd dergleichen / die sich gleichfals zu haltung der Maj. Brieff cum renunciatione vt supra, nit obligiren wollen/soll man für keine Ständ ferner halten/ auch zu keiner Session kommen lassen.

90. Vnd da sich nu ein solcher Stand dē Schlüssen widersetzen wolte / soll er mit zuthat der Vnirten Länder zuhaltung derselben gebracht werden.

91. Welches auch mit den andern Ständen vnnd Mitgliedern/eines jeden Landts absonderlichen Fürstenthumbs vnd Orths / also wie jetzt von den höhern Ständen gesetzt / soll gehalten werden.

92. Das vbrige würde durch Contributiones erhoben werden müssen / dabey aber nicht allein auff die Defension zusehen seyn würde / sonder auch wie man jährlich einen Vorrath von Gelt samle.

93. Vnd soll von solchem gesamleten Gelte / ohne aller confœderirten Länder vorwissen vnd Einwilligung / nichts an andere Ort / ausser dieser Defension angewendet/oder verwilliget werden.

94. Wann die Defensoren auß allen Ländern jährlich zusammen kommen/sollen sie auch von der Cassa, wie von andern zur Defension gehörigen obspecificirten Sachen/einander vertrawlichen sub fide silentii berichten.

95. Sonsten wessen sich die Stände eines oder deß andern Landes bey den Landtägen/Fürstentägen vnd Zusammenkunfften der Länder einmal entschlüssen/ vnd was sie dem König auff die Proposition zur Antwort geben vnd verwilligen / dabey soll es allemal entlich verbleiben/vnd nichts darwider replicirt werden. Oder da auch gleich einige Replicirung beschehe/dasselbe die Stände anzunehmen nicht schuldig/sondern von einander zu ziehen/vñ zuverreisen befugt seyn/wofern auch nach jhrem hinweg reysen/von den vbrigen etwas geschlossen würde / sollen die andern demselben satisfaction zu leysten gar nicht verpflichtet stehen.

96. Es soll auch kein Landtag vber 14. Tage weren / es sey dann daß die Ständ selbst dem gemeinen wesen zum besten/dessen ein Notturfft erkeñen würde.

97. Das jenige was wegen der Personen vnd trewlosen Kinder deß Vatterlands die Stände in Böhmen/bey der nechst verwichenen Zusammenkunfft beschlossen / daß eines theils derselben nicht im Lande/ vnd die andern in keinen Aemptern nicht gelitten werden sollen.

98. Jngleichem/was die Stände der confœderirten Länder deßhalben jetzo / oder künfftig beschliessen möchten / soll Jnhalts angenommenen Beschlusses effectuiret werden/vnd bey solchem Schluß also verbleiben.

99. Endlich/soll bey nechst künfftigem Landtag erwogen/vnd zu End gebracht werden/in wasserley Gestalt die Erbvereinigung mit Jhren Churfürstl. Gn. vnd andern vmbligenden Ländern vernewert werden solle.

100. Vñ diese vorhergesetzte Confœderations Capitulation, soll einem jeden Land an seiner Verfassung/ Privilegien/Freyheiten/Rechten/Statuten / vnd allen wolhergebrachten Gewonheiten / allerdings vnschädlich vnd vnnachtheilig seyn.

Zu Vrkund dessen/hat der Außschuß der obangeregten Stände in Böheimen/ vnnd der ander Länder anwesende Gesanden Jhre Secret vnd Jnsigel auffgedruckt/vnd mit eignen Handen sich vnterschrieben.

Actum auffm Prager Schloß bey offentlicher gehaltenen general Zusammenkunfft aller obangezogener Länder / den 31. Tag Monats Julij / Anno ꝛc. 1619. Jahr.

Das XLIV Capitel.

Confœderations Artickel deß Königreichs Böheim/vnd der vnierten Länder eines Theils/ dann deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ens andern Theils.

Im Nahmen der Allerheiligsten vnzertheilten Dreyfaltigkeit:

NAch dem bey allen Völckern / Nationen vnd Zeiten / die natürliche Vernunfft vnnd Erfahrenheit mit sich bringet / wo ein Königreich oder Land / vnnd desselben Stände/wider Billichkeit/vnauffhörlich höchst bedrangt/beschwert/ mit Krieg / oder anderwerts heim; oder offentlich angefochten werden will/vnd nechst Gott anderweit zeitlichen Rath/ Hülff / Schütz vnnd Rühe/ auß Noth/ Gefahr vnd Sorg zukommen / nicht finden kan/ daß solche durch Bündnuß vñ Vereinigung mit benachbarten vnd trewen Freunden / aller Möglichkeit nach gesucht werde.

Als haben wir die drey Evangelische Ständ der Cron Böheim/wie auch die Mährische/ Schlesische/ Ober vnd Nider Laußnitzische Abgesanden/bey denen jetzigen hochbedrängten sorglichen Zeiten/vnd antraweten Augenscheinlichen Gefahr/ deß vberhand nehmenden Vbels vnnd alles Vnheils / in dem Königreich Böheim / auch schuldiger Christlicher Liebe/ Trewe vnd Fürsichtigkeit gegen vns/vnsern Nechsten/ vnd dem allgemeinen Wesen/mit denen löblichen drey Evangelischen Ständen deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ens zusammen vnnet / vereiniget/ vnd verbunden. Verbinden/confœderiren, vnd vniren vns auch hiermit offentlich/ vor GOtt vnnd aller Welt/bey vnsern Ehren/Trewen vnd Glauben: daß wir alle dem/was in denen wölbedachten vnd berathschlagten Articuln vñ Puncten/diesen lang erwünschten/nothwendigen vnd heilsamen Confœderation vñ general Defension begriffen/ auffrichtig vnnd trewlich nachkommen: was aber darwider / für vns selbst/ vnd durch andere bestes Fleises verhüten helffen / vnd darob mit darsetzung Leib/ Guts vnd Bluts/mit vnd neben vnsern Confœderirten, gegen alle vnd jede / so darwider vns vnnd vnsere Confœderirte anfechten/ erbar / auffrecht / trewlich vnnd Brüderlich halten wollen.

Bezeugen darneben auch vor GOTT vnnd männiglich/daß diese vnsere nothwendige vnd Christliche Vnion vnd Bündnuß / niemanden zum vnbillichen Nachtheil / Schaden vnd Beschwer / sondern allein zu Beförderung Gottes Ehr/vnd seines H. Worts/ zu beständigen Schutz vnd Rettung deß liebē Vatterlands / vnd der andern vnsern lieben Bundgenossen/ aller derselbē Freyheitē vñ guten Ordnungē/zu glückseliger Regierung vnserer allerseits hohen Obrigkeit

vnd

vnd Landtsfürsten / zu müglichster Abwendung aller vnserer Feinde vnd vnheils/zu erhaltung Ruhe/ Friedens/gleichen Rechtens/nützlichen Ordnungen / vnd deß allgemeinen wesens /auch vns vnnd vnsern nachkommen zu gedeylicher wolfahrt / von vns wolgemeinet vnd angesehen. Vnd seynd diese folgende Artickel der Confœderation vnd general Defension / nachfolgender gestalt.

Damit aber der Allmechtige / zu diesem lang erwünschtem werck auch mit seiner Gnad vnnd Segen erscheine/ weiln sonderlich / vnnd vor allen andern die Erhaltung vnd Beförderung seines worts vnnd H: Namens/hierdurch eiferig gesucht wird:so haben sich die Lender alle vorders dahm vereiniget vnnd verbunden/daß alle vnd jede der Religions verwanden/ nach außweisung der Evangelischen Lehr vnnd Bekandtnus/ein Christlich Leben vnd wandel führen/ fürsetzliche Sünden/Laster/offentliche Ergernuß vnd Heucheley meyden vnd verhüten/auch auff den Cantzeln fleissig darzu vermahnet / vnnd durch die Obrigkeit alle vbertretter/vngeachtet einiges Standes/mit ernstlicher Straffe angehalten werden sollen.

Vnd weiln in dieser Confœderation wir einmaln anders nichts suchen / als dz wir neben der Religions vnd Gewissens Freyheit auch dermaleins/vnter dem Schutz vnserer allerseits hohen Obrigkeit vnd Landtsfürsten/zu einer besserer vnd erträglicherer Regierung vnnd Administration aller Landen gelangen mögen: doch aber fast vnmöglich / das jedes Confœderirten Lands so vielfeltige/vberheuffte / absonderliche grauamina hieher gesetzt/ vñ diesem werck nach notturfft alle in specie einverleibt werden können : als sollen alle vnnd jede Bedrängnussen vnnd Beschwerden der gesampten Länder/oder eines jeden insonderheit / wie sie Namen haben mögen/vnter wasserley Personen / hohen/oder nidern Stands/selbige biß dato wider Recht vnd Billigkeit fürgangen vnnd gevbt worden / durch diese Vnion würcklichen remedirt, auffgehebt / vnd jedem Lande / desselben Ständten vnnd Inwohnern/ durch diese Confœderation / forthin gleicher Trost vnd hilff erfolgt werden.

Erstlichen/dz Hochlöbliche Königreich Böhmen/ Mähren/Schlesien/Ober vnd Nider Laußnitz/vnder vnd Ober Oesterr. verbinden vnd Confœderiren sich mit denen / damit dieselben Lande / ein jedes in specie seinen König vnd Landes Fürsten mit mehr bestendiger Ruhe/Fried vnnd Wolfahrt/Abwendung / vnnd Fürkommung alles Ein : vnnd vberfall / newer Beschwerd:vnd vnheils möchten erhalten werden.

Andern / daß einem jeden Confœderirten Königr. vnd Lande/ seine erworbene / vnd künfftig erwerbende Religions/vnd Politische Priuilegia, Majest. Brieff/ Concessiones,Recht/vnd Gerechtigkeit/Freyheit/alte löbliche Gewonheiten / Herkommen vnd Gebräuchen/vnzerbrochen/in ruhigem Gebrauch vnd Possession mögen erhalten werden.

Dritten/zu Conservation Auffnehm: vnd Erhaltung eines jeden benamten Königreichs vnd Landen/ Königs vnnd Landes Fürsten authoritet vnnd Hochheit / demselbigen als getrewe vnterthanen / in allen Nöthen vnd zuständen / da nichts wider die Religion der Stände vnnd Vnterthanen Gewissen / der Religion vnnd Politische Privilegia , Majestat Brieffe/ Concessiones, Recht / Gerechtigkeit / Freyheit / alte löbliche Gewonheit attentirt/gesucht / gehandelt vnd fürgenommen wird.

Vierten/die Confœderation soll Defensiue vnnd offensiue seyn / wieder alle künfftige perturbatores pacis publicæ,wieder alle die jenigen / die in den Confœderirten Landen / Brieff vnnd Sigel/als die Religions vnnd Politische Priuilegia/ Majestät Brieff/ Concessiones,Capitulationes, Resolutionen / Confœderationen vnd alle dergleichen gefertigte Instrumenta disputirlich machen/zu Vneinigkeit/ Mißtrawen/Krieg vnd Blutvergiessen / Rath vnnd that geben/sich darzu gebrauchen / oder darbey befinden lassen.

Fünfften/da ein Land vnnd Standt / wieder diese Confœderation beschwert angrieffen / oder einigerley Bedranghussen leiden thäte/sollen die Confœderirten dessen mit Ordnung erinnert werden / zusammen kommen/dasselbige vernehmen/erwegen / vnnd allen müglichen Fleiß fürwenden/ob dem Bedrangten inn Güte geholffen / vnnd seine Beschwerung gewendet werden möchte : Wo aber nicht/ alsdann für einen Mann zusammen greiffen/die Bedrengte mit macht defendiren / vnnd erhalten / wie es die notturfft erfordert.

Sechsten/In diese Confœderation sollen auff anmelden zugelassen werden / alle der Römischen Religion zugethane Ständte/die Gott/dem Vatterland/ jhrem König vnnd Landts Fürsten / vnnd Ständten in gemein gehorsam vnd trew seyn/ auch der Confœderation ein genügen leysten/vnd darwider nit handlen/welche die Priuilegien / Concessiones, Capitulationes, Resolutiones, Freyheiten/Recht / Altherkommen/Gebräuch/Gewonheit.Aempter / vnnd dienst: die in der Confœderirten Länder / gleich ohne Vnterscheid der Religion/denē/die eines erbarn gutē Wandels/vnd Namens seyn/zuerhalten hülfflich seyn wöllen/vnd einig vnnd allein GOttes Ehr/deß Vatterlandts Wolstandt/jhres Königs vnd Lands Fürsten Hochheit den allgemeinen Landfrieden / als getrewe Patriotten:Erbar/Teutsch/vnnd auffrichtig suchen/ pflantzen/vnd befördern helffen.

Siebenden/diese Confœderation soll zwischen dem Königreich/vnd Ländern von dato zwar auff Ewig/ vnd auff alle nachfolgende Erbē vnd Nachkomen verstanden vñ aufgerichtet seyn. Damit aber dieselbe vñ so viel eifferiger bey vns/vnd vnserer Posteritet daran gedacht/ vnd darob gehalten werde : Soll dieselbe bey allen Landtägen / vmb erinnerung willen / abgelesen werden:Alle fünff Jahr aber an Ort vnd Ende/wie es die zeit/Gelegenheit / vnnd Wahlstatt verdultet vnnd verglichen wird/ein General zusammenkunfft gehalten werden/damit man zwischen den Ländern der Confœderations puncten/etwas verhinderliches/oder dieselben mit mehrem zu specificiren/ erhebliche Vrsachen fürfielen/daselbsten geschlicht/vnd berahtschlagt werden mögte.

Achten/diese Confœderation soll einem jeden König vnd Landsfürsten/bey der Huldigung in begriffener massen für dieselben Lande / vnd seine mitverbundene zur Conservation seiner Königlichen vnnd Landsfürstlichen authoritet,mit Leib/Ehr/Gut vnd Blut angebotten/vnd zugesagt werden.

Neundten / hierdurch soll keinem Confœderirten Königreich/vnd Landt/an seinem Stand/ Hochheit/ Dignitet,Præeminentz,Priuilegiē,Freyheit / Recht/ vnnd Gerechtigkeit / Gewonheiten / an den Confœderationen / vnnd Bündnussen generaliter nec specialiter etwas derogirt , entzogen / gerin-

gert / oder geschmelert / sondern alles gantz vnverbrochen/inhalt Plenipotentz geschlossen seyn.

Zu Vrkundt dessen hat der Außschuß der obangeregten Stände in Böh. vnd der andern Länder/ Mähren/Schlesien/Ober vnd Nider Laußnitz Gesandten/ so wol deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich Vnter vnd ob der Ens Ihre Secret Insigel auffgedruckt vnnd mit eignen Handen sich vnterschrieben.

Actum auffm Präger Schloß bey offentlicher gehaltener General zusammenkunfft aller obangezogener Länder/den 16. Tag Augusti, im Sechtzehen hundert vnd neunzehenden Jahr.

Das XLIV Capitel.

Absonderliche Artickel / welche das Königreich Böheimb allein betreffen / vnd bey dieser General zusammenkunfft / mit den andern Incorporirten Ländern/durch jhre abgesandten geschlossen worden seyn.

1. Dieweil dieses/ daß Ihr Key. M. auff allen deroselben Herrschafften/die Collaturen dem Prägerischen Ertzbischoff/in seinen Gewalt vbergeben / damit er dieselben mit seiner Priesterschafft besetzen könne/offentlich wider den Mayestätbrieff / vñ die beschehene Vereinigung lauffen thut/bevorauß aber an denen Ortern/da die Vnterthanen/der Religion sub vtraque zugethan.

Derhalben soll das Prageriſche Consistorium auf die Pfarren sub vtraque, auch dergleichen Priesterschafft der Religion sub vtraque zugethan/einsetzen.

2. Demnach auch hiebevor durch den Mayestät-Brieff / vnnd durch die/zwischen dem Theil sub vna, vnd sub vtraque auffgerichte vereinigung / versehen worden: daß nicht nur allein die Vnterthanen / auff Ihr Key. Mayest. Herrschafften/ sondern auch andere/sie seyn gleich vnter Weltlich oder Geistlicher Obrigkeit/diese Macht vnd Freyheit gehabt/ vnnd noch haben/jnen auff jren Vncosten/ Kirchen vnd Schulen zum Gottes dienst zuerbawen. Derowegen es auch also/zu künfftigen ewigen zeiten seyn vnd bleiben solle/ also daß in allen Stätten vnd Ortern / sie gehören gleich Ihrer Königlichen Maj. oder Ihrer Maj. der Königin / so wol aller vnd jeder Geistlich oder Weltlichen Obrigkeit zu: deß gleichen auch in allen Marckflecken vnnd Dörffern / das freye Exercitium der Evangelischen Religion/ Männlichen vnnd Weiblichen Geschlechts Personen / inhalts der Böhmischen Confession / wie auch die Erbawung Kirchen/ Pfarrhäuser vnd Schulen / vnd die Einsetzung der Priesterschafft vnd Schulmeister sub vtraque nicht prohibirt vnnd gewehrt werden. Vnnd wo ferrn jemandten / entweder auß den Ständten / oder jhren Vnterthanen / nach erlangtem Mayestät-Brieff/ etwan Kirchen / Pfarr-Häuser oder Schulen entzogen worden / derselben kan sich ein jeder also baldt anmassen / vnnd darein Priester sub vtraque, auß dem Prägerischen Consistorio sub vtraque einsetzen.

Die Inwohner der Statt Clostergrab betreffendt/ dieweil jhnen der Prageriſche Ertzbischoff jhre new erbawte Kirchen / gantz vnnd gar niderreissen lassen/ daß dieselben die andere Kirchen in der Statt/so lang/ biß jnen nicht einander Kirch erbawet würde/zu Gottesdienst gebrauchen köndten.

3. Die Braunawer sollen gleichsfals zu künfftigen zeiten bey jrer Kirchen friedlich gelassen: Dann auch denen sub vtraque zu Komothau / die Hauptkirch sampt der Pfarr vbergeben werden.

4. Die Kirchen / welche gleicher gestalt nach ertheiltem Mayestät-Brieff in den Präger Stätten erbawet seynd: nemlich eine auff der Klein Seiten / zur Heiligen Dreyfaltigkeit genandt / vnnd die andere in der Alten Statt Prag beym Saluator: Vnd die dritte/ auch in der Alten Statt/bey S. Simonis vnd Judæ, sampt der Capellen darbey / die sollen auff eine Landtags Relation den Ständen sub vtraque, denen / von welchen sie erbawet / vnd sich entweder nach dem Administrator oder Senior, deß Prägerischen Consistorii sub vtraque richten / in die Landtaffel / als ein frey eygenthümblich Gut/einverleibt werden/ vñ zu künfftigen stetswerenden zeiten/dem Theil sub vtraque, von deme sie erbawet seyndt/zugehörig seyn.

5. Dieweil Keyser Rudolph Hochlöblichster Gedechtnuß den Ständten sub vtraque in Böheim / die Prageriſche Academia sampt aller zugehörung / zu künfftigen stetswerenden zeiten / in jhren Gewalt gegeben: daß die Stände vnter andern diese Macht haben möchten / daß sie zu solcher Academia, entweder noch mehr Güter kauffen/oder aber die vorigen in posse habenden/ zur der Academi nutz vnd frommen verkauffen köndten.

6. Daß auch in gleichem den Ständten sub vtraq; freystehen soll/in künftigen zeiten/bey gemeinen Landtägen/ entweder auß irem eignen Beutel/oder von deroselben vnterthanen / eine gewisse Geltsteur / zu Erhebung vnd Erhaltung bemelter Academi vnd anderer Kirchen notturfften/zuverwilligen/welche verwilligung auch zu jedem mal in den Landtag mit eingebracht/ vnd benebens dz was verwilligt werden wirdt/ gleichsfals eben so wol als andere Landtsteur von den Defensorn eingefordert werden könte.

7. Daß die Kön. M. oder Ihr Maj. die Königin/ noch auch der Theil sub vna, auß allen Ständten/keine Ordensleut mehr vber diese/ so anjetzo verhanden/ in dieses Königreich einführen solle.

8. Es sollen auch die Commissarien/welche der König zum Landtag zu schicken pflegt/ vnnd die deß Königs Begeren / den Ständten vortragen / es seyn nun der Obriste Cantzler/Præsident/vnd die Böhmischen Cammer Räthe/oder jemandt anders/bey Erwegung jhres Anbringens / nicht verbleiben / sondern von den Ständten einer Antwort gewertig seyn.

9. So sollen auch die Ständte bey einem jeden Landtag weil entweder alle Ständte sämptlich / oder ein jeder Standt absonderlich etwas berathschlagen theten / nach Berahtschlagung / durch eine Person auß jederm Standt / oder aber auch alle drey Ständte/ durch ein einige Person / jhre Antwort von sich geben können/vnd Jr König. M. Räth deß Hoff vnd Cammer Rechtens / sollen sich von der Gemein nit abtheilen/ sondern bey derselben / die Landtags sachen zu berahtschlagen seyn vnd bleiben.

10. Wessen sich die Ständte bey dem Landtag einmal entschliessen/vnd wz sie dem König auff die Proposition zur Antwort geben vnd verwilligen / solle es darbey verbleiben/ vnd dargegen nit replicirt werden/ vnd wofern etwas replicirt wird / daſselb die Stände anzunehmen nicht schuldig seyn sollen / sondern von einander ziehen vnd verreisen können / vnd wofern nach jhrem hinweg verreisen / von den vbrigen etwas

geschlessen würde/sollē die andern diesem satisfaction zuleysten nit schuldig seyn/vnnd soll kein Landtag länger dann 14. Tag aneinander gehalten werden/ es geschehe dann mit der Herrn Ständ gewisser Bewilligung.

11. Wann der Obriste Cantzler deß Königreichs Böheimb/dem König etwas vortragen würde / daß der vice Cantzler hierbey auch gegenwertig seyn/vnnd hieruon wissenschafft haben könte.

12. Sollen zur Cantzley Secretarien bey der Cammer vnd Appellation wolverhaltene Leut / der Evangelischen Religion sub vtraque zugethan / eingesetzt werden.

13. Item/bey nechst künfftigem Landtag zuerwegē/ vnd zum Ende zubringen / in waserley Gestalt die Erbvereinigung mit Ihren Churfürstl. Gn. vnd andern vmbliegenden Ländern vernewert werden solten.

14. Item / daß es / wegen der jenigen Personen vnnd trewlosen Kindern deß Vatterlands (derselben halber die Stände bey nechst verwichener zusammenkunfft beschlossen/daß sie nit im Lande mehr gelitten werden solten) bey solchē Schluß es also verbleibē solle.

15. In den Prager Stätten / sollen keine Köni. Hauptleut mehr gehalten werden.

16. Jngleichem sollen die Kön. Richter / so wol in den Prager/als auch in den andern Stätten/da sie bißher gewesen/nit mehr eingesetzt werden.

17. Vnnd demnach sich die Directores,wie dann auch die Obristen Steuer Einnehmer auff der Herrn Ständte Befelch / auß vnvmbgenglicher notturfft/ dieses Königreich zuvertheidigen / vnnd das Kriegs-Volck zubezahlen/ eine grosse Summa Gelts entlehnen/vnd sich in proprio verschreiben müssen: Sollen derwegen zu Bezahlung dieser Schulden vnnd deroselben verschreibungen außzulösen/auch zu künfftiger Abzahlung deß Kriegs Volcks / wie nicht weniger zu Abzahlung der vorigen Keyserl. Maj. Schulden/vnd die verpfändten Güter/wie auch J. M. Bürgen auß zulösen.

Erstlich deren Personen Güter (deren etliche auß dem Lande flüchtig worden / die andern aber noch darinnen verharren/von welchen man wissenschafft hat/ vnd die auch noch erforscht werden möchten /) welche zu diesem vnheil vrsach gegeben/vnd Jre Keyser: vnd Königl. Maj. darzu gebracht / daß die Priuilegia vnd Freyheiten dieses Königreichs / nit nur allein mit gewaltiger Bedrängnuß in der Religion sub vtraque, sondern auch in andern Politischen Sachen gebrochen/vnnd folgendes darauff dieses Königreich vnnd derselben Jnwohner mit Kriegsmacht feindselig vnd Tyrannischer weiß angegriffen / ein grosser Theil dieses Landes mit Raub vnnd Brandt verheret / vnnd jhrer etzliche auß den Jnwohnern/ wie auch in grosser anzahl deroselben Vnterthanen/ohne vnterscheyd deß Alters Manns vnd Weibspersonen/ auch die kleinen vnmündigen Kindlein / jämmerlicher weise ermordet worden. Wie auch nicht weniger die Königliche Güter(ausser der Taffel Güter/welche stets bey der Böhmischen Cron verbleiben sollen/vnd darvon nicht verkaufft werden können)weiln dieselben mit Schulden erkaufft/entweder gantz vnnd gar oder zum theil nach erheischender notturfft.

Item/die Geistlichen Clöster Güter/vnd insonderheit das jenige/wz in dieser werenden Defension/ auß vnvmbgenglicher notturfft von bemelten Geistlichen Clöster Gütern versetzt werden müssen / oder noch versetzt werden muß. Item / alle vnnd jede Güter der Jesuiten/ wo dieselben hierin inn diesem Königreich Böheim/ inn der Graffschafft Glatz / oder anderswo gelegen seyn.

Item/die Häuser vnd all andere Güter beyder Gebrüder Michna, wo vnnd woran dieselben in diesem Königreich Böheim erfragt werden köndten / Item/ deß M. Philips Heuser/so wol die zu dem Jesuitischen Collegio in der Alten Statt Prag gehörige Behausungen: wie in gleichem alle vnd jede Hansen Aulners böser Gedechtnuß verlassenschafft / wo dieselben erfragt vnd gefunden werden möchten/ verkaufft/vnnd das Geld zu obgedachter notturfft angewendet werden.

Was aber betreffen thut das Collegium der Jesuitischen Kirchen zu Prag bey der Brucken / vnd allerley zu demselben / auch zu der Kirchen gehörigen Einkommen / welcher gestalt dasselbe Collegium vnd die Kirche der Prägerischen Academi zugewendet/ auch wieviel derselben Einkommen darbey gelassen werden sollen/solches soll in der Directoren/vnd so die Direction auffgehoben würde/der Defensorn Gewalt verbleiben.

Was aber die Clöster Güter anlanget / soll hierbey in acht genommen werden/ damit denen Ordens Leuthen / zum vnterhalt an jhrem Geldt Jährlich die Notturfft/was die Directores, Regenten vnd Landts Räthe vor billich erkenneten / gereicht werden: doch sollen diese alle obangeregte Güter / von vnten gemelten Personen / ehe sie verkaufft würden / geschätzet werden.

Diese obbemelte Güter vnnd Häuser aber zu verkauffen / vnnd dz Gelt darvor einzunehmen/wie auch dieselben in die Landtaffel vnnd Statt Bücher den Kauffern einverleiben zulassen / haben alle Ständte dieses Königreichs Böheimb / nach deroselben billich vnd rechtmässigen Schätzung / hierzu die Directores, Regenten vnd Landts Räthe / oder aber so die Direction auffgehoben würde/die Defensores gantz völliglich/ wie auch zu diese gevollmächtiget/daß sie/entweder alle/ oder auffs wenigst durch vier Personen / den Kauffern die Güter in die Landtaffel deß Königreichs Böheimb einverleiben / vnd den Schadloß an vnserer aller Ständte Gütern mit der Landtaffel verrichten/ also vnd dergestalt / wo einer auß jhnen entweder zum theil oder auß allem/Rechtlicher weise außgesetzt würde / so soll dem jenigen dasselbe / darauß er außgesetzt/ widerumb von deß Landssteuren vnd Contributionen mit allen Schäden vnd vncosten erstattet vnd bezahlet werden. Doch sollen die Directores oder Defensores, auch mit vnd neben denselben/die Obristen Steur Einnehmer / sampt deroselben Erben vnd nachkommen/ pflichtig vnd schuldig seyn / den Ständen von solchem Gelte ordentliche Rechnūg zuthun. Diese Güter nun rechtmässig vñ billicher weise zu schätzē /thun die Stände in jeglichen Creiß /wo dergleichen Güter zufinden/ drey Personen/eine Herrn/die ander Ritter / vnd die dritte Burger Standtes verordnen / Benantlichen:

Ausser Leutmeritzer Creiß.

Adam von Wohinitz vnd Tetaw / auff Koschtialoff vnd Schorschy/Herrn Stands.
Wenzeln Key von Hischfeldt/Ritter Stands.
Hansen Mostnick/Burger Standts.

Saxer Creiß.

Georg Steffan von Sternberg/Herrn Standts.
Felixen Kplirsch von Sulewitz/Ritter Standts.

Bohuslauen Strihal Sazer Primas / Burger Standts.

Schlaner Creiß.

Hansen Adam von Rupau/Herrn Standts.
Georgen Hrobschitzky von Hrobschitz / Ritter Stands.
Johansen Hradetzky/Burger Standts.

Rackonitzer Creiß.

Georg von Wchinitz vnd Tetaw/Herrn Stands.
Sdislauen Gall Hrobschitzky von Hrobschitz/Ritter Stands.
Wenzeln Kawan/Burger Standts.

Pilßner Creiß.

Heinrich Lorentzen Graff von Guttenstein / Herren Standts.
Christophen Kokorschowetz von Kokorschan / Ritter Stands.
Wenzeln Schkoda/Burger Stands.

Kaurschimer Creiß.

Heinrichen Mratzky von Dube/Herrn Stands.
Sdenecken Smolick von Slawitz/Ritter Stands.
Matthessen Tschaßlaffsky/Burger Stands.

Bunzler Creiß.

Michaeln den Eltern Slawata von Chlum vnnd Koschenberg/Herrn Stands.
Hansen Welck von Kwitkow/Ritter Stands.
Jonassen Melarchus/Burger Standts.

Grazer Creiß.

Christophen Harant von Polschitz vnnd Beßdruschitz/Herrn Stands.
Niclasen Klusack von Kostoletz/Ritter Stands.
Johansen Tobeletzius/Burger Stands.

Chrudimer Creiß.

Wilhelm Dobrschikoffsky von Maleyoff / Ritter Standts.
Georgen Karlick von Neschetitz/Ritter Stands.
Wenzeln Schmerhoffsky/Burger Stands.

Eschaßlawer Creiß.

Otto Burggraffen von Dohna/ Herrn Standts.
Niclassen Lukawetzky von Lukawetz/Ritter Standts.
Johansen Tscheledineck/Burger Standts.

Wultawer Creiß.

Wilhelm von Rschitschan/Herrn Standts.
Adam Rschepitzky von Sudomirsch/Ritter Stands.

Podbertzer Creiß.

Hansen Litwin von Rschitschan/Herrn Standts.
Jaroslawen Otta von Loß/Ritter Standts.
Johansen Modla/Burger Standts.

Damit nun ein jedweder in seinem Creiß solche Schatzung verrichten möchte / soll diesen Personen von den Directoren oder Defensoren/ein absonderlich Jurament/sich hierinn auffrecht vnd getrewlich zu verhalten/ertheilet werden.

18. Was aber die Obristen Steur Einnehmer belangt / so sollen die Directores, von den jetzigen die Rechnung biß zu dieser gegenwertigen zusammenkunfft/vnverzüglich empfahen/vnd bey ehist Künfftigem Landtag den Ständen vortragen / zu künfftigen zeiten aber/werden die Defensores schuldig seyn/auffs längst innerhalb 3. Jahren / die Rechnung von den Obristen Steur Einnemern zu begeren/vnnd dieselben gleichsfals bey damahligē nechstkünfftigen Landtag den Herrn Ständen vortragen / vnnd sie die Obriste Steur Einnehmer/nach dem sie also ermahnet worden/sollen gleichsfals schuldig seyn / solche Rechnungen abzuführen.

Im fall nu die Defensores auffs lengst innerhalb 3. Jahren von den Obristen Steur Einnemern die Rechnung nit annehmen: so sollen sie die Steur Einnemer den Defensoren die Rechnung nider legen/vnd ferners wie sie selbsten/also auch jre Erben vnd Nachkommen/keine Rechnung zuthun schuldig seyn.

19. Die Böhmischen Cammer soll der Hoff Cammer nit vnterworffen seyn / noch deroselbē anordnung ins werck richten vnd vollziehen.

20. Den Präger Stätten / sollen die Stattmauren widerumb restituiret/vnd die fremden vnterschiedlichen Geistlichen Rechte vnter jhre Jurisdiction gebracht werden.

21. Sollen dieselben/wie auch die andern deß freyen 3. Standts sich gebrauchende Stätte/ nicht mehr Königliche Cammer Güter (vngeacht solcher Titel/welcher gestalt es nun jmmer beschehen seyn mag) der Lands Ordnung einverleibt werden.

22. Den Prägern/Kuttenbergern vnd andern deß 3. Standes sich gebrauchenden Stätten / soll die andere helffte/von den anisterbenden Todesfällen gelassen vnd restituiret werden/vnd sie hiervon die Stattmauren außbessern lassen. Was aber die Todesfälle nach Herrn vnd Ritter Stands Personen betreffen / derselben sollen sich die Stätte nit anmassen/sondern wird ein jeder Stand bey seinen Anfällen gelassen.

23. Alle vnnd jede Priuilegien/Decreta vnd Resoluciones, die vor vnd nach dem Maj. Brieff vber der Religion (welcher vmbgemeiner wolfahrt willen/vnd Erhaltung Fried / Lieb vnnd Einigkeit außgebracht worden) demselben zum nachtheil ergangen/die sollen nit mehr gelten/sondern null vnd krafftloß seyn.

24. Die new vbersehene vnnd Corrigirte Landts Ordnung / soll von gewissen hierzu erkyseten Personen / beyder Religion zugethan / noch einest vor dem General Landtag vbersehen/dann hernach bey künfftigem Landtag den Ständten vorgetragen / vnnd vor Auffgebung deß Landtags/gedruckt werden.

25. Die Inwoner auß allen 3. Ständten dieses König. Böheim sollen macht haben / ohne Königl. Machts Brieffe wegen deroselben Erblichen Güter/darauff sich die vorigen Königl. Machts Brieff referiret / wie auch wegen anderer jhrer Haab vnd Güter zu testiren / vnd solch Testament schrifftlich vnter 3. oder 4. Personen pottschafften auff zurichten. So nu jemand er sey gleich wer er woll /solch Testament nach deß Testatoris ableiben vor die vnter Ampteut der Landtaffel/zu der Landtaffel bringen würde / soll dasselbe von jhnen angenommen/verlesen/vnd in die Landtafel ohne alle vnnd jede sonderebare Relation eingelegt werden / welche aber zuvor ertheilte Königliche Machts Brieffe haben / vnnd vermög derselben jhre Testamenta auffgerichtet / oder noch auffrichten wolten: denen soll es frey stehen / bey dieser auffrichtung zuverbleiben/oder sich obvermelter gestalt zuverhaltē.

26. Weil man auch dieses gar sehr in Brauch zunemen angefangen/daß die Inwoner deß Theils sub vna vnterm schein der Religion/dē Priestern sub vtraque die Zehend/Gülten/vñ andere zu den Pfarrē (in welchen sie von jren Collatorib. eingesetzt worden) gehörige / vñ von altershero schuldige nutzūge entweder selbstē vorenthaltē / oder jren Vnterthanen zuvorenthaltē anbefohlen/ja solches verwilligt vnd zugelassen/ vnd sie dadurch in Rechtshādigūg eingefürt / vnd zu mācherley schaden/vnd vngelegenheit gebracht. Bißweiln auch jrer Ordinatiō Priester angetastet/vñ da-

hero

hero auß jhren Rechten geführt/ alles nur zu dē End/ damit obgedachter Zehend / bemelter Priesterschafft nicht zukommen / sondern sie dessen zu jhrer höchsten Beschwerung beraubet seyn müssen. Derowegen solches hinfüro nit mehr geschehen solle / sondern einem jeden Priester/der mit Willen deß Collatoris auff ein Pfarr eingesetzt worden / ohne alle Widerung vnnd Rechtsfertigung bemelter Zehend / Gülten vnd Nutzungen / von einem jeden Inwohner sub vna vnd sub vtraque, er sey Geistlich oder Weltlich/auch von jhren Vnterthanen entricht vnd abgeführt werden. Vnd wo fern einem Priester biß dato auff einem Bawrsgut / oder von den Herrn in was gestalt immer angenommen Gründen/wie auch allen andern Gründē vnd Boden/etwas dergleichen vorenthalten worden/ jhme dasselb gäntzlich gefolget: vnd gebürlichen erstattet werden. Darüber wird ein jeder Herr von dessen Gütern solcher Zehend zu entrichten were / Schutz zu halten schuldig seyn.

27. Jngleichem sollen auch hinfüro keine geistliche Stifftungen / Bißthumer/ Abteyen/ Commenden, Probsteyen/oder dergleichen geistl. Beneficia dē Außländern/sondern allein denē im Königreich Böheim/ vnnd andern zur Cron Böheim gehörigen Ländern/ (welche vor keine Außländer zuhalten) Eingebornen/ conferirt vnd verliehen/vnd vber diese Stifftungen/ die sie an jetzo haben / keine mehr / weder vom König/ noch von jemand andern / auff Landgütern nicht gemacht vnd gestifftet werden. Vnd im Fall vō einigem Menschen etwas dergleichen beschehen würde / doch dasselb den natürlichen Erben nicht entzogen werden soll.

28. Vnd weil die Stände dieses Königreichs Böheimb/wegen mangelung Geltes/ die Gold / Silber/ Kupffer vnd andere zum Land gehörige Bergwerck/ nicht verlegen können / derowegen dieselben gewissen Personen/auff gewisse Zeit vnd Jahr/gegen einen gewissen Zinß/dem Land zum besten / verlassen werden/ vnd solche Verlassung in der Herrn Directorn vnnd Defensorn Gewalt vnd Discretion verbleiben.

29. Demnach auch noch an etlichen Orten verwüste Clösterstellen zu befinden/darinnen keine Ordensleut verhanden / vnnd nur noch alte Mauren/zu der Stätte vnzierde/vnd ziemlichen Gefahr stehen / derohalben werden die jenige Stätte / darinnen solche eingerissene Clöster zubefinden / dieselben entweder gantz vnd gar nider werffen/vnnd an dessen Statt Häuser bawen / vnd also die Statt erweitern / oder aber auff solchen Gemäurwerck Kirchen erheben vnnd bawen lassen mögen/vnd soll sich dessen niemand / bevorauß den geistlichen Ordensleuten/auff einigerley erdachte Weiß/mehr anmassen können.

30. Die Rathstellen in der Appellation, sollen mit tauglichen der Rechte / so wol deß Königreichs Böheimb/vnd der incorporirten Landen Gewonheiten kündigen Personen ersetzt werden / welche die einkommende Rechtssachē/nirgends anderstwo/ als bey der Appellation auffm Prager Schloß in gebührender Anzahl / auffs wenigste 10. Personen / gleich wie bey andern höhern vnd nidrigen Rechtē gebräuchlich/ berathschlagen vnd decidiren sollen.

31. Es sollen hinfüro alle drey Stände nach ergangenen Revisionen, mit den Vrtels geltern/ wie bißhero beschehen/sondern nach Erwegung der Räthe/nit allzuhoch vbersetzt vnd beschwert werden.

Zue Vrkund vnd stet vest Erhaltung / seynd diese vorhergesetzte Puncta, von den dreyen Ständen im Königreich Böheimb/so wol der incorporirten vnnd Vnirten Länder/Mähren/Schlesien/ Ober vnd Nider Laußnitz/anwesenden Gesanden mit jhren Secret Jnsigeln vnd Pittschafften bekräfftiget vnnd besigelt werden. So geschehen auffm Prager Schloß/den 4. Septemb. Anno &c. 1619.

Das XLV. Capitel.

Diese hernach beschriebene Personen aber/ seyn von vns den Ständen für Defensores vber die Prägerische Academia vnd Consistorium sub vtraque, so wol zu verwarung deren in den Confœderationen, auch sonsten specialiter begriffenen Artickuln verordnet worden.

Vom Herrn Standt.

Heinrich Matthes Graff von Thurn.
Leonhard Colon/Freyherr von Felß.
Gottlieb Berka von der Daub vnd Leipa.
Wilhelm der Eltere von Lobkowitz.
Joachim Andre Schlick / Graff zu Passaun vnnd Elnbogen.
Hans Litwin von Rschitschan.
Wentzel Wilhelm von Rupa.
Wentzel Budowetz von Budowa.

Vom Ritter Standt.

Caspar Käpler von Sulewitz.
Procop Dworschetzky von Olbramowitz.
Christoff Fitztum von Fitztum.
Friderich von Bile.
Bohuslauß von Michalowitz.
Heinrich Otta von Loß.
Hans Wostrowetz von Kralowitz.
Wentzel Stampach von Stampach.

Vom Bürger Standt.

Martin Früwein.
Wentzel Magrle.
Melchior Haldius.
Hans Theodor.
Valentin Cochan.
Tobias Steffek.
Peter Macer.
Doctor Daniel Basilius.

Vnd demnach die Herrn Directores, Regenten vnd Landes Räthe deß Königreichs Böheimb / vor dieser Zusammenkunfft/dem gemeinen Wesen zum guten/ vnnd mehrer Beförderung obgemelter Confœderationen, vnd Verbündnuß mit den Herrn Abgesanden Jhr Gn. der Herrn Stände deß Marggrafthumbs Mähren/folgende Beredtnuß auffgericht/ so wol mit den Abgesanden J. Fürstl. G. vnd Stände in Ober vnd Nider Schlesien/wie auch Ober vnnd Nider Laußnitz/vns wegen gewisser Artickel vereinigt vñ verglichen/ vnnd darauff J. Gn. ebener massen nachfolgenden Receß abgeführet/als lassen wir solches alles bey gehörter Beredtnuß/Recessen/vnd darinn verfaßten Artickuln/die wir gantz völlig pp. obi en, vnnd für gut halten/bewenden vnd verbleiben. Vnd zu besserer Versicherung eines jeden Landes/haben wir dieselbe hiemit gleicher gestalt durch den Druck publiciren lassen / welche in Teutscher Sprach also lauten:

Das XLVI. Capitel.

Beredtnuß zwischen den Herrn Directoren deß Königreichs Böheimb/an statt vnser der Stände desselben Königreichs/an einem/ vnnd den Herrn Abgesanden/der Herrn Stände deß Marggrafftumb Mährern andern Theils.

IM Jahr Christi 1619. den Freytag vor Magister Johann Hussen Gedächtnuß/welches war der fünffte Monats Tag Iulii: Ist ein gewisser/freundlich/vnd endlicher Vergleich vnd Abred gehalten worden/zwischen vns/ Gottloben Berka von der Daub vnd Leipa/auff Weißwasser/Kurschiwod/Chiß vnnd Laukawitz ob der Iser gelegen: Wilhelm dem Eltern von Lobkowitz/ auff Bischoff Teynz vnd Tschersowitz/ꝛc. Pauln von Rschitschan vnd auff Aich/ꝛc. Petern vō Schwanberg auff Wittingau/Werlick/Ronsperg/Klingenberg vnd Kestrschan; Wentzeln Wilhelm von Rupa/auff Ternowan vnd Schitenitz/ꝛc. Joachim Andre Schlicken/ Graffen zu Passaun vnnd Elnbogen/auff Swigan vnnd Rowen/ Wentzeln Berka den Eltern von der Daub vnd Leipa/auff Hirschberg/ Lautschny/ Widim Haußer/Newem Bernstein vnd Bißdeß/ꝛc. Johann Albin Schlicken/ Graffen zu Passaun vnnd Elnbogen/auff Falckenau vnnd Tupau/ Wentzeln Budowetz von Budowa/auff Hradischt ob der Iser/ Zasadtze von Kotschnowitz/ꝛc. Radislawen dem jüngern von Wchynitz vnd Tetau/ꝛc. Caspar Käplern von Sulewitz auff Newstupow vnnd Miltschin/ Burggraffen deß Königin Grätzer Creyses: Procop Dworscheky von Olbramowitz/ auff Werschowitz/ vnd Kystrsche/ Friderichen von Bile auff Rschehlowitz vnd Chotomirsch/ꝛc. Bohuslawen von Michalowitz auff Seestedl vnnd newen Sattel deß Königreichs Böheimb Vicecantzler/ꝛc. Henrichen Otta von Loß vnd auff Komarow/ꝛc. Hansen Wostrowitz von Kralowitz/ auff Wlaschim vnnd New Domaschin/ꝛc. Albrecht Pfefferkorn von Ottopach/ auff Ginonitz vnd Blutowitz/ꝛc. Felix Wentzeln Peripesky von Chisch vnnd Egrberg/ auff Brzischitz/Bossyn vnd Obrischstwi/ꝛc. Peter Müllern von Mülhausen vnd auff Zwolienowsy. Martin Früwein von Podoli/ꝛc. Johann Theodorn von Ottersdorff/ꝛc. Daniel Sereta Sfottnoffsky von Zaworschitz/ Böheimischen Cammer Secretari/ꝛc. Hansen Orschinoffsky von Fürstenfeld/ꝛc. Valentin Kochan von Prachowe/ꝛc. Tobiassen Steffek von Kolodiey/ꝛc. Wentzeln Piseczky von Kranichfeld/ꝛc. Christophen Khober von Khobersberg/ꝛc. Hansen Schultis von Velsdorff/ ꝛc. Maximilian Hoschtialeck von Jaworschitz/ꝛc. von jhren G. den gesampten dreyen Herrn Ständen deß Königreichs Böheimb verordnen Directoren, Verwaltern vnd Lands Räthen/an einem: vnd vns Wilhelmen von Rupa/auff Smamer Schloß/vnnd Kyjowitz/ deß Marggrafftumbs Mährern Obristen Cämmerern/ꝛc. Christophen von Rschitschan/ auff Budißkowitz vnnd Rochten Schloß/ꝛc. Hansen Tscheyka von Olbramowitz/ auff Newen Sirowitz vnnd Bisirschitz/ deß Marggrafftumbs Mährern Obristen Landschreibern/ꝛc. Hansen Odkolek von Augesdtze/auff im Temenitz/Morawitz/Bludau/vnd dem Schloß Schildberg/ꝛc. Henrichen Wodizky von Geminik/ꝛc. Abraham Kalchreytherrn von Znaym/ꝛc. Martin Leupolden von Iglau/ꝛc. Ebner massen jhrer Gn. der Herrn Directorn, Verwalter vnd Landsräthe (so von den Herrn Ständen vnnd Inwohnern deß Marggrafftumbs Mährern verordnet) Abgesanden/andern Theils: wegen hiernach gesetzter Artickel/ derenthalben wir die Gesanden im Namen vnd an statt der Herrn Stände deß Marggrafftumbs Mähren/mit jhren G. den Herrn Directoren deß Königreichs Böheimb/ad partem handlen sollen: vnnd nemlich auff Maß vnd Weiß/wie folget.

Erstlich die Strittigkeiten/ wegen der Officirer Personen Session stellen/ so entweder im Königreich Böheimb/ oder im Marggrafftumb Mährern in Aemptern seyn/betreffend/ist man dißfals dahin endlich verglichen. Nemblich: daß bey allen vnd jeden Zusammenkunfften/im gehen/sitzen vnd allerhandt andern Schrifften/ billich der Obriste Burggraff zu Prag die förderste Stell: Nach jhm der Hauptmann deß Marggrafftumbs Mährern: Als dann deß Königreichs Böheimb Obrister Landshofmeister: Folgends der Obriste Erbmarckschalck in Böheimb (oder was sonsten von alters hero wegen dieser zweyer Officia, vor eine Ordnung gehalten worden) hernach der Obriste Cammerer deß Königreichs Böheimb: Dann der Obriste Cammerer deß Marggrafftumbs Mehrern: Nach jhm der Obriste Landrichter in Böheimb: Vnnd darauff der Obriste Landrichter in Mehrern/ jetzo vnnd in künfftige Zeit/ jhre Stellen haben sollen.

So viel aber die Lädrecht sitzer deß Herrn Stands beyder Länder betrifft: Soll zuförderst ein Landrechtsitzer vom Königreich Böheimb/ der älteste von Jahren/nach jhm aber ein Landrechtsitzer deß Marggrafftumbs Mehrern/ebener massen der älteste von Jahren/ vnd also fort in der Ordnung je ein Böhmischer Landrechtsitzer/ vnnd nach jhm ein Mehrischer/einer nach dem andern seine Stell haben/mit Observirung hierin in deß altgewöhnlichen Proceß/wegen der yhralten Geschlechter.

Anlangende die Personen deß Ritterstands/ so in den Obristen Land Aemptern beyder Länder seyn/mit denen soll künfftig jederzeit folgende Ordnung gehalten werden.

Erstlich soll der Obriste Landschreiber deß Königreichs Böheimb/nachmahln der Obriste Hoffrichter deß Marggrafftumbs Mehrern/ vnnd folgends der Vndercämmerer in Böheimb: als dann der Vndercämmerer in Mehrern/ (doch so fern sie nach Gelegenheit deß Lands/außm Ritter/vnnd nicht auß dem Herrn Stand weren:) nach jhm der Burggraff zum Carlstein: dann der Landschreiber deß Marggrafftumbs Mehrern: nach demselben der Burggraff deß Königin Grätzer Creyses/ jhre Stellen haben/ vnnd also einer dem andern vorgehen vnnd nachfolgen.

Die Landrechtsitzer aber beyder Länder/ vom Ritterstand/ seynd gleichmässigen Proceß vñ Ordnung/ wie nechst oben bey den Landrechtsitzern außm Herrn-Stand erleutert vnd angeordnet worden/vnter sich zu halten schuldig.

Fürs andere/ wegen Regulirung sich mit der Böheimischen Cantzley/ist es dieses Artickels halb dahin abgeredt: daß wann die Herrn Abgesanden auß an-

dern

dern Incorporirten Ländern beyeinander versamlet seyn werden/soll hiervon/welcher gestalt solches beschehen könne/sich endtlich vnterredet/verglichen/vnd solches auff ein Ort gebracht werden.

Drittens/Nach dem auch die Herrn Abgesandten deß Marggrafthumbs Mährern/bey vns Directoren/deß Königreichs Böheimb/an statt jhrer Herrn Principalen dieses gesucht: Daß alle vnd jede Brieff oder Reuers/so sich auff das Marggrafthum Mähren erstrecken/vnd dasselbe angehen/sintemal allbereit langst/vnd vor etlich Hundert Jahren solche zu nicht gemacht worden/vnnd niemals in Gebrauch: sondern zuendtlicher Cassirung kommen seyn/vnter deß Königreichs Böheimen Landes Freyheiten vnnd Brieffen nachmals außgesucht/cassirt vnnd jhnen angehendiget würde. Wegen dieses Articuls/ist man so weit verglichen/vnd schließlich darauff verblieben: Daß alle vnd jede dergleichen Brieff oder Reuers/so sich jmmer zu Nachtheil vnnd Schmelerung deß Marggrafthumbs Mährern Freyheiten erstrecken theten/wann dieselben an jetzt/oder künfftig jrgends/wo auß gesucht würden/keine Macht haben sollen/noch etwas helffen fürtragen/oder etwa zum Exempel/auff einigerley erdachte weiß/wie solches Menschen List jmmer außsinnen vnd erfinden möchte/angezogen werden/noch gültig seyn sollen/jetzo vnnd zu künfftigen ewigen zeiten: sondern werden krafft dieser Vergleichung allerdings Todt/ab vnd nichtig gemacht.

Viertens/so viel das Hertzogthumb Troppau betrifft/da hiebevor die Herrn Stände deß Königreichs Böheimb/sampt dasselbe immediate zum Königreich Böheimb gehörig/rechtlichen zuspruch zuhaben sich angeben: die Herrn Abgesandten aber deß Marggrafthumbs Mähren/ann statt Jhrer Herrn Principalen dieses gesucht: Daß wir vorbemelte Directores vnd Landes Räthe deß Königreichs Böheim/an statt Jhrer Gn. der H. Stände/von solcher prætension/ablassen solten. Dieses Artickels halb/ist es dahin verglichen vnnd erörtert worden: daß gedachte Herrn Ständte deß Königreichs Böheimb/von solcher jhrer prætension/als ob immediate solch Hertzogthumb ins Königreich Böheim gehörig seyn solte/abgelassen/wie sie dann auch nicht bedacht/vmb dieser jhrer vorigen prætension willen/sich mit den H. Ständten deß Marggrafthumbs Mährern/in einig disputat einzulassen/noch jhnen an jhrer prætension zu solchem Hertzogthumb/etwas verhinderlich zu seyn: Sondern erbieten sich vielmehr gegen den Herren Ständten deß Marggrafthumbs Mährern: daß sie entweder bey dem General Landtag/oder anderer gelegenheit/jhnen höchster möglichkeit nach/verhülfflich seyn wöllen/damit alle diese Strittigkeiten/zwischen jhnen den Herren Mährern/auch Jhren Fürstlichen Gnaden vnnd den Ständten deß Hertzogthumb Schlesien/wegen angeregten Hertzogthumbs Troppau entstandene/vnnd auff dato sich erhaltende/durch zimliche vnnd Freundtliche Weg vnd Mittel/in der Güte friedlich hingelegt/vnd erörtert werden mögen.

Zu mehrer Gedächtnuß auch gewisser versicherung dessen allen haben wir anfangs gemelte Directores, Regenten vnd Landes Räthe deß Königreichs Böheimb/so wol auch wir obernandte Gesanten/deß Marggrafthumbs Mährern/diese vergleichung von Wort zu Wort auff Pergament gedoppelt/vmbfertigen lassen/auch vnsere Jnsigel darauff gedruckt/vnnd vns daneben mit eygnen Handen vnterschrieben/dauon jedes Theil eines zu sich empfangen.

Geschehen in der Stat Prag im Jahr vnnd am Tag wie obstehet.

Das XLVII. Capittel.

Von außrüstung deß Volcks zu Roß vnd Fuß.

VNd demnach wir Ständte in acht nehmen/welcher massen dieses Königreichs Feinde/noch biß dato im Land verharren/vnd jhre Tyranney/mit Rauben/Brennen/vnd Morden/ohne Ansehen der Personen/Manns vnd Weibsgeschlecht/wie auch der kleinen Kinder vben.

Vnd damit mit der Hülff Gottes vnd vnserm geworbenen Volck/jhnen desto kräfftiger widerstandt gethan/vnd vnser liebes Vatterlandt vor einem fernerem verderben vnnd vntergang verhütet werden möchte: Als haben wir alle drey Stände/alsbaldt im anfang dieser zusammenkunfft vns hierinnen einhelig verglichen/vñ dieser Außrüstung halbē dahin beredet/wie es die zuvor derowegen außgangne Patenten außweisen/nemlich daß ein jeder auß allen dreyen Ständten/vnd Jnnwohnern dieses Königreichs: auch Hauptleuthe auff den Cammer Herrschafften/wie auch die Geistlichen Leuthe: deßgleichen die frey Bawern/Erbsassen/vnd alle so Erbliche Güter besitzen/oder Geld auff Interesse haben: soll wol vnd stattlich außgerüstete Roß/vermöge dero/auff dem 1596. Jahrs gehaltenem Landtag/letzt geschehener Schatzung/von einem Landtgut/auch vom Gelt auff Interesse, was auff einen auß zurüsten kompt/noch einmal so viel/vnd also doppelt/nemlich/wo vorhin ein Roß gewest/jetz zwey/vnd wo zuvor zwey/jetzt viere/vnnd also fortan/vnd daß zu Sechs Rossen ein Rittermässige oder ein andere taugliche Person zugegeben werde/außrüsten/vnnd auffs längste den Montag nach jetzt verschienen S. Lorentz Tag ins Läger zu den Herren Generalen/da die Cornetten seynd/einlieffern/vnd darneben den Zwantzigsten Mann auß den Vnterthanen/so vorhin daselbsten verharren/noch länger im Feld lassen.

Wo aber einer sein Fußvolck heim gefordert/oder einer selbsten von den Fahnen weg gangen/solchen zwantzigsten Mann zu den Fahnen wider einstellen/denselben mit eim langen Rohr/auch guter vnnd tüglicher Seitenwehr vorsehen/auch Geldt auff Zehrung geben/dabey es biß dato verbleiben soll.

Vnd wo einer auß den Herren Ständten/sey wer er wolle/dieser zusammenkunfft halben/darzu nit hette gereichen mögen/derselben jeglicher wirdt pflichtig seyn/alsbald/wie die ermelte Reuterey/vermöge der doppeln Schatzung/also auch das Fußvolck den Zwantzigsten Mann der Vnterthanen/ins Läger zu den Herrn Generaln zu den Cornetten vnnd Fahnen abzufertigen/vnnd sich in allen diesen/wie obgeschrieben/bey denen/in der Lands Ordnung/wegen deß Landts Ordnung vnnd Gerechtigkeit Schutzes außgemässen straffen/zu verhalten.

Vber welches Volck zu Roß/haben wir zu Rittmeister verordnet diese Personen:

Johann Beyschowetz von Beyschaw.

Hansen Heinrich Rosenhagen von Janwitz.
Balthasarn Bessen.
Albrechten Berbistorff von Berbistorff.
Caspar Khyn von Khyn.
Hansen Merstorff.

Denen solches Volck zu Roß / von den H. Generalen / vnter das Regiment im Läger soll vntergestellt werden. Belangent aber die Hauptleut / so vor diesem vber den 20. Mann verordnet gewesen / soll es noch bey denselben verbleiben.

Denen wie auch ermelten Rittmeistern / soll von deß Lands Steuern vnd Contributionen / jeden Monat die Besoldung / auch zu Abzahlung der Fendrichen vnd andern Befelchshabern / gefolgt vnd gezahlet werden.

Das Volck aber zu Roß vnd Fuß / soll jhren Rittmeistern / vñ andern Befelchshabern / nit weniger / als das geworbene Volck gehorsam leysten / zu den Cornetten schweren / vnd drey Monat nach einander von dem Tag der geleysten Pflicht / bey dem Cornett vnnd Fahnen im Feld verbleiben.

Vnd demnach bey der vorigē Außstaffirung sichs befunden / daß jhrer viel jhrer Reutterey / weder das Gelt zu Vnterhalt jhrer Vnterthanen zeitlich nit geschicket / sondern dieselben Hunger vñ Noth leiden lassen / darauß viel Vngelegenheiten entstanden.

Derowegen solches nicht mehr geschehen / sondern ein jeder bey zeiten / so wol der Reutterey / als dem Fußvolck / das Gelt zu Vnterhaltung schicken / vnd sie nit in der Noth stecken lassen soll.

Aber den Pilßner Creyß betreffend / dieweil es die Notturfft erfordert / soll desselben Creyses Volck zu Roß vnd Fuß / wegen deß Streiffens / vnnd der feindlichen Einfällen / doch nicht daheim / sondern bey dem Cornett vnd Fahnen verbleiben: derogestalt / wie es die derowegen außgangene Patenten in sich begriffen / vnd vermögen: darnach sich ein jeder zu verhalten / vñ dieser Vergleichung in allem ein Genügen vnd Satisfaction zuleysten schuldig ist vnd seyn wird.

Das XLVIII. Capitel.

Von den Restanten vnd newverwilligten Hülffen / zu Abzahlung deß Kriegsvolcks.

WAnn dann zu Abzahlung deß geworbenen Kriegsvolcks / Gelt von nöthen: Als haben wir vns auch dahin verglichen.

Erstlich / demnach jhrer viel auß den Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs / die Steur vnd verwilligte Hülffen / so wol die vor diesem / auff dem An. 1615. gehaltenem Landtag bewilligte / vnd zu dieser jetzigen Lands Notturfft vnd Defension / auß gemeiner aller Stände Vergleichung / gewendete / als auch die auffs new / bey vergangenen Zusammenkunfften angestelte / ingleichem auch das Biergelt (vngeachtet wegen derselben Verhaltung aufferlegter Straffen) bey verwichnen Terminen nicht abgeführet / vnd noch biß dato nicht abführen: Dannenhero nicht wenig Vngelegenheiten im Kriegsläger entstehen möchten. Derohalben alle die jenigen / so obangeregte Steur / Contributionen vnd Biergelter / auff vergangene Termin nit entrichtet / sollen pflicht vnd schuldig seyn / alle vnd jede versessene Steur / gewiß vnnd endlich auff den Sambstag Creutzerhebung nechstkünfftig / dē Obristē steur Einnehmern auffs Präger Schloß / mit dē Bekendnußbrieffen / abzuführen vnd zu entrichten / doch daß sie keine certificationes vnd Quittungen vōdem Rentmeister / in das Steurampt gehörig / vnnd zu erfüllung entweder eines Theils jhrer Sum / oder Interessen / auff die von J. Keys. Mayest. hochlöblichstet jhnen gebührenden Schulden / jhnen zu hülff nehmen / vnnd neben denselben jhnen selbst nichts abrechnen.

Dann die Bezahlung aller solcher Schulden / inhalt der berührten Certificationen / biß zu gemachtem Friede / vnd einer newen darzu verwilligung / aufgeschoben wird.

Vber diß / haben wir vns vber die alten Restanten zu Bezahlung deß Kriegsvolcks / vmb diese weitere Hülffen verglichen. Das erstlich der Herren / Ritter / vnd Burger Stand / von allem Land: vnnd Bürger Gut / vnd in Summa von allerley Gütern / auch vom Gelt auff Interesse / gesessener vnnd vngesessener / von jedem hundert Schock meiß. zu sechs weissen gr. entrichten soll: benendlich / wer ein erblich / verschrieben: verpfänd: auch handvest: Bürgerlich vñ Scheßzins / so hundert Schock meiß. werth / besitzt: von demselben Gut / Grund oder Haab / soll er geben 6. weisse gr. vnd so fortan / allezeit von jedem hundert Schock meiß. von allem Land: Bürgerlichen / Schoßgut / vnnd von Gelt auff Interesse zu 6. weissen gr. doch nit nach der alten Schatzung / noch Einverleibung vnnd Kauff / sondern was es jetzt billicher weise gestehet / vnnd verkaufft werden kan / (doch aber das jenige / was einer den Leuten schuldig / abgezogen) vnd gut Gewissen dabey in acht genommen werde.

Darvon werdē auch nit außgeschlossen die Hauptleute auff den Cammergütern / die geistlichen Leut / Prelaten / Abten / Probsten / Nonnen / Priester / Pfarrer / Magistr., Collegiaten, der Landtaffel / oder waserley eines andern Ampts auffm Präger Schloß der Lands Aempter verwandte Personen / oder sonst anderstwo gesessene Leut: Auch die Vnterthanen / so mit der Landtaffel regulirenden Güter besitzen / oder Gelt auff Interesse haben / die frey Bawren / Erbsassen / Hoffbawern / Freyrichter / Vorwegsleut / noch kein ander Mensch / weder Geistlich noch Weltlich / weß Orden oder Ampts er sey / vnd in Summa / alle die jenigen / so dergleichen Güter besitzen / oder Gelt auff Interesse haben.

Ingleichem die Kauffleut / Handelsleut / vnnd alle so ein Handthierung vnnd Handel oder Wechsel treiben / es sey allhier im Lande / oder ausser deß Lands: Mann oder Weibspersonen / sollen auch von solchen Handthierungen / Handel / vnd jhrer Gütern / allezeit von einem hundert Schock meiß: zu 6. weissen gr. zu zahlen pflicht: vnd schuldig seyn. Welche Contribution / soll ein jedweder auff diese zween Termin zuentrichten schuldig seyn.

Den halben Theil auff Sambstag Creutzerhebung: vnd den andern halben Theil / Sambstag nach Christi Geburt / alles nechstkünfftig diß 1619. Jahrs.

Dabey soll diese Ordnung gehalten werden / der Herrn vnd Ritter Stand / deßgleichen die Bürger so freye Gründe vnd Boden besitzen / sollen bey Entrichtung deß ersten Termins / die Bekandnußbrieffe / welche sie mit gutem Gewissen bezeugt / wie viel sie dieselben jhres Land: verschrieben: oder verpfänden Guts / auch Gelts auff Interesse / oder Handel vñ Wechsels haben / den Obristen Herrn Steur Einnehmern /

einhän-

einhändigen: Vnd die Obristen Steur Einnehmer/ sollen bey dero zu solchem jrem Ampt geleysten pflicht/ solche Brieffe in geheim halten / vnd so in acht nehmen / damit solche Schätzung künfftig zu keinem Exempel gezogen werde. Sondern/ dieselbe Bekandnus Brieffe / wie auch die Einnahm Register / sollen alsbald nach der Obristen Steuer Einnehmer gethane Rechnung verbrennt werden. Da aber jemand in der ernanten zeit solche alte Restanten / oder auffs new allhier verwilligte Steur vnd Contributionen nicht entrichtet: So werden die Herrn Directores schuldig seyn/ den Creiß Commissarien dessen ein Befelch zuthun / daß sie alsbald in eines jeden desselben Restanden Gut zusammen kommen / vnnd biß auff dieselbe Summa/so der Restandt schuldig / entweder die fahrenden Hab vnd vorrat/oder das ligent Gut verkauffen sollen: vnnd dem es verkaufft würde / auch in die Landtaffel einverleiben/vnd solchen Restant auff dessen Schaden zu dem Steur Ampt abführen sollen.

Vnd so jemand wider diese vergleichung/vnd solche der Restanten Einmahnung / so wol auch den auffs new verwilligten Hülffen / sich widersetzen wolte / soll gegen solchem jeden / als deß gemeinen nutzes vnnd Frommen Feinde procedirt werden. So es aber einen Commissarium, welcher selbsten solche Restanten schuldig were / oder die new verwilligte Hülffen verhielte/betreffen thäte / dieselben wie obgeschrieben / nit abgeführet hätte/soll er dieselben doppelt / als der jenige/ welcher an jhm selbst ein gut Exempel geben solte/ zu dem Steur Ampt entrichten: Vnd die Herrn Directoren sollen andere Commissarien zum verkauff deß Restanten Guts / oder fahrender Güter / verordnen.

Die Präger aber/vnd andere Stätt/ welche sich deß dritten Stands gebrauchen/auch andere so frey sind/ sollen sich selbstē ein jeder/so etwas auff Gelt Interesse/oder Gründen/ allerley Nahrungen / Kauffmans Gut vnd andern allerleyen handlungen/nit nach dem vorigen Kauff/verschreib: vnd Abtrettungen haben/ sondern was dieselben jetziger zeit/die Häuser/ Weingärten / Aecker / Obsgärten / Gärten / billich werth seynd/vnd verkaufft werden möchten/schätzen.

Vnd von allem demselben Bürgerlichen Schoß Gut / oder so sich sonsten mit was es wolle Freyungs Brieffen reguliret, soll ein jeder obangedeuter massen sich verhalten / vnnd von einem jeden hundert Schock meiß: seines Haabs / zu sechs weissen Groschen / dem Bürgermeister vnnd Raht / einer jeden Statt / auff obgemeldte Termin abführen. Nichts weniger sollen die Bürgermeister/Rathsverwandten vnd Eltisten der Gemein in acht nehmen/daß bey derselbē Schatzung kein ansehen der Rathspersonē/noch keines andern Ampts/geschehe: ja alle dieselbē Ampts verwanten / auch andere Obere / in was Landes oder andern Aemptern dieselben seind / sollen den andern ein gut Exempel von sich geben.

Vnnd diese obangeregte weise/soll auch gegen den Inwohnern auff frembden Geistlichen in der Präger Stätten Gerichten / von einem jeden der Präger Stätte Stand Ampt/gehalten werden.

Solche Schatzung aber sol von einer jeden Statt/ auff das Rahthauß dem Burgermeister vñ Rahtsverwandten/auch der Gemein Eltisten schrifftlich vberreichet werden/vnd dann soll sich ein jeglicher selbst mündtlich / oder mit einem Bekantnuß-Brieff / sonderlich die Personen/ welche am Schoß Burgergut vber hundert Schock meiß: vermögen/bekennen/ daß sie jre Güter / Nahrungen vnd Händel / sey in welcher Statt es wolle/absonderlich/es sey viel oder wenig/ bey dem Gericht/wo eines gesessen/wie thewer dieselben jetzo verkäufft werdē könten/trewlich geschätzt / welches sie gleichfals auch auff jhr gewissen nehmen sollen.

Vnd jede dieselbe Statt / nach dem sie solche verwilligte Hülffen eingenommen / wird schuldig seyn/ dieselben bey obangeregten Terminen auffs Präger Schloß/mit einem Bekantnuß Brieff/darinnen auch einkommen soll / daß sie sich bey Einnahm derselben Hülffe trewlich vnd auffrichtig verhalten/ welches sie auff jhre Gewissen nehmen soll / den Obristen Landt Steuer Einnehmern abzuführen.

Aber welche auß den Obern / Herrn vnnd Ritter Ständten/in den Prägern vnd andern Stätten Häuser haben/dieselben werden pflicht schuldig seyn / nach dem Kauff / wie thewer derselben eins gekaufft worden/von jedem hundert Schock meißnisch zu 6. weissen Groschen in das Steur Ampt zuentrichten. Wo aber derselben Häuser eins / durch einen Anfall an einen käme/soll er nach der Schatzung/wie obengemelt/ was es an jetzo rechtlicher weiße gelten möchte/allweg von einem hundert Schock meißnisch / zu 6. weis. gr. zu dem Steur Ampt abführen.

Die Priester / oder Collatores, da nicht Priester vorhanden/von einer jeden Pfarr/ da ein Priester gehalten worden/vnd gehalten werden kan/ an statt deß abwesenden Pfarrers sollen zu ein ß. auff genandte Termin ins Steuer Ampt abführen.

Vnnd wo einer auß den Burgern solche Bekantnußbrieff/mit dem ersten vñ andern Theil der Hülffe/ was auff einen jeden zugeben kompt/ nicht geben noch erlegen möchte / nicht gegeben oder erlegt hätte: so soll solches alles bey derselben Straff / wie oben gemeldt/ von jhnen eingebracht werden.

Deßgleichen auch / wann einer auß allen dreyen Ständen/ein Waysen Gut/darüber er ein Vormund were / auch ein frembd Gut in sequester, oder sonsten besitzete/soll ers im selben Bekantnußbrieff vnterscheiden / vnd auß was er sich von seinem Gut / vnnd auß was von dem Weysen Gut/oder im sequester, bekennen thut/kunt machen.

Vnnd ferner vber diese obangesetzte Schatzung/ die Personen auß allen dreyen Ständten / vnnd die Innwohner/wie auch die jenigen/ so sich keines Standes gebrauchen / vnd frey seynd: doch nichts weniger jhr Gewerb treiben / sind pflicht schuldig dieses zuentrichten.

Ein Priester auff der Pfarr	1. ß. meiß:
Ein Schulmeister	30. gr. meiß:
Ein jedes Gesind Mannes vnnd Weibs Geschlecht so in diesem Königreich / vmbs Geldt dienet / von jedem Schock	2. gr. meiß.
Allerley Handwercks Gesellen denen jhre Meister das Wochenlohn/oder sonsten zahlen	16. gr. meiß: Welche Contribution ein jeder Meister von seinen Gesellen einzunehmen / vnnd dem Bürgermeister vnnd Rath jeder Statt / auff obangemelte Termin abzuführen / schuldig seyn würden.
Ein Koch oder Köchin inn der Gastlichen	3. ß. meiß:
Ein Brantweinbrenner von einem Kessel	2. ß. meiß.

Ein Schenck oder Schenckin 2.ſſz.meiß.
Ein Kräntzelmacherin 1.ſſz.meiß:
Ein Näderin ſo Mägdlein lehret 1.ſſz.meiß:
Ein Wäſcherin ſo Krägen Wäſche 1.ſſz.meiß:
Ein Dorff Handwercksman 8.gr.meiß.
Ein jeder Inmann 4.gr.meiß:
Ein jeder der Brandtwein verkaufft 30.gr.meiß:
Ein Schott der mit dem Kram herumbgeht 1.ſſz.meiß:
Ein Bauden Krämer. 1.ſſz.meiß:
Ein Bauden Handtwercker 30.gr.meiß:
Ein Wirth eines jeden Herrn Hauſes 1.ſſz.meiß:
Ein Haußknecht eines jeden Wirths Hauſes 30.gr.meiß:
Ein Höckler oder Höcklerin 30.gr.meiß:
Ein vngeſeſſener Fiſcher oder Fiſcherin/ ſo den Fiſchhandel führen. 30.gr.meiß:
Ein jeder Rauchfangkehrer/der Meiſter vnd ein jedes geſindt: 20.gr.meiß:
Ein Fiedler oder Pfeiffer 30.gr.meiß:
Ein Mitkrätſchner 1.ſſz.meiß:
Ein Mittſchmid 30.gr.meiß:
Ein Meiſter Mittmüller 1.ſſz.meiß:
Ein Mühlknecht 30.gr.meiß:
Ein Mittoberführer 1.ſſz.meiß:
Ein vngeſeſſener Roßteuſcher 1.ſſz.meiß:
Ein Händler im Viehe/Getreid/vnd was es ſonſten anders ſeyn mag. 1.ſſz.meiß:
Ein Schröter von einem zug 1.ſſz.meiß:
Ein Fuhrman von einem zug. 1.ſſz.meiß:
Ein vngeſeſſener Artz/Mann oder Weibs Geſchlecht 15.gr.meiß:
Ein Holtzhacker 12.gr.meiß:
Ein Flöſſer 20.gr.meiß:
Ein Landtgutſcher 2.ſſz meiß.
Ein jeder Marcktänder 5.ſſz.meiß:
Ein jeder Meiſter Schäffler. 1 ſſz.meiß:

Vnd alle dieſelben Hülffen ſollen gleichsfals auch auff obangeregte Termin / der halbe Theil auff jeden Termin erfolgen/vnd jeder Herr vnd Obrigkeit / ſoll dieſelben auff jhren Gründten/in freyen Stätten aber der Bürgermeiſter vnnd Rath jeder Statt/einmahnen/vnd in das Steur Ampt auffs Präger Schloß/ ſampt den Bekandtnuß Brieffen vberliffern. Wie ſolchs auch in dem obangeregten Patent gedachte vergleichung/weitleufftiger in ſich begreifft vnnd vermag / vnnd dero ein jeder ebensfals bey obgedachter Straffen/ein gnügen zu leiſten/Pflicht ſchuldig.

Das XLIX. Cap.

Wegen der Egriſchen/Elbogner vnd Glatzer.

WAs aber anlangen thut die Egriſchen/ Elbogner vnd Glatzer/daß ſie gleicher Geſtalt/wie dieſer Beſchluß vnd auffgerichte Verordnung / wegen der Außſtaffirung ſolches in ſich begreifft vñ vermag/auch inhalts gleicher Schatzung ebenfals von eim Landtgut / auch Zinßgelter/ allerley Händel vnd Gewerb/für jhre Perſonen ſolche Hülff in das Steuer Ampt auffs Präger Schloß abführen: Deßwegen ſoll mit jhnen vnverzüglich von den Herren Directoren gehandelt werdē / dañ es die Stände dieſes Königr. für billich erkennen / dz ſie Egriſche/ Elbogner vnd Glatzer/in dieſer vns alle vnd ſie ſelbſtē betreffender Noth/auch mit vns eine Gleichheit tragē.

Das L. Capitel.

Von den Juden.

ALle Juden aber/welche ſich entweder in den Präger/oder andern dieſes Königreichs Stätten vnnd Orten auffhalten / Sollen von einem jeden Hauß ſo ſie bewohnen/zu 2.ſſz.meiß.vnd von einem jeden Männlichs Geſchlechts/ſo 20. Jahr oder darüber iſt/zu 4.ſſz.meiß: vnd welche vnter 20. Jahr/ Männliches Geſchlechts biß auff 10. Jahr alt ſeyn/ zu 2.ſſz.meiß: jhren Eltiſten geben vnd richtig machen: Vnd ſie Eltiſten Juden ſolche Contribution zeitlich einmahnen/vnd allda/ wo die obangeregte Verwilligungen vnnd Contribution abgeführet werden / auff oberwehnte Termin einlieffern ſollen.

Wo aber bemelte Juden auff der Herrn vnnd Ritter / oder waßerley Gründen ſeyndt/ hierinn ſoll jede Obrigkeit/wie obgeſchrieben/ſich verhalten/ vnd wañ ſie dieſelbe Contribution von den Juden eingebracht/ dieſelbe den Obriſten Steur Einnehmern einhändigen.

Das LI. Capitel.

Vergleichung zwiſchen dem Herren Standt eines vnd dem Ritter Standt andern Theils.

DEmnach auch von etlichen Jahren hero/zwiſchen dem Herren vnd Ritter Stand/ wegen der Aempter/auch der Seſſionen/vñ Vorgang zwiſchen dem Frauwenzimmer/ſich etzliche Mißverſtand eraignet: Als haben dieſe bemelte zween Ständte ſolcher Differentz wegen / bey dieſer Verſamblung eine freundtliche Vnterredung gehalten/ ſich auch dieſer nachbenanten Artickel zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/mit einander entſchloſſen vnd vergliechen.

Nemblich/daß dieſe Aempter bey dem Ritter Stand ins künfftig verbleiben ſollen / vnd jhre Königl. Maj. werden geruhen bey künfftigem General Landtag ſolches den Herren deß Ritter Standts zu confirmiren/ vnd der Herren Standt ſoll ſich künfftig derer Aempter nicht anmaſſen.

Als benändtlichen:

Das Hofmeiſter vnd Hofmarſchalck Ampt.
Das vnter Cämmerer Ampt der Königin in Böheimb.
Das Ober Cammermeiſter Ampt.
Die Hauptmanſchafft deß Präger Schloſſes.
Die Hauptmanſchafft der Teutſchen Lehen.

Was aber die General Feldämpter anbelangen thut/ dieweil dieſelben Aempter auff der Würden/experientz vnd der Krigsſachen Erfahrenheit an der Perſon/vnd nicht am vorzug deß Stands beruhen: vnd ſo wol vnter den Rittern / als den Herren Standt gehörig: So ſollen jetzt vnd künfftig qualificirte vnnd verſuchte auß beyden Obern Herrn vnd Ritter Ständen/ Perſonen hierzu erwöhlet werden: vnnd woſern der General Obriſte Leutenant Herrn Stands were / ſo ſoll der Feldmarſchalck Ritter Stands ſeyn/were aber einer Ritter Standes General Leutenant / ſo ſoll der Feldt Marſchalck Herren Standes ſeyn.

Wegen Ersetzung der Achten Personn Ritterstandts in das LandtRecht: weil die Landsordnung Anno 35. offentlich hiervon außmessen thut / daß in das LandtRecht / neben den Personnen deß Herrenstandts vnnd der Obristen LandtOfficirer / 8. Personen Ritterstandes ersetzt werden sollen. Vnd die andere Landesordnung Anno 36. dieses zum andermal erleuttert / daß acht Rittermässige in dem Recht sitzen sollen / auff jeder Seiten zu vier Personen. Vber diß / daß keines andern stärckern beweisens vonnöthen / wie solchs die Exempel außweisen / daß acht Personen der Herrn Ritter / in erwehntem Recht gesessen. Vnd die Landsordnung B. 27. außmessen thut / daß der Obriste Landtschreiber in diese Zahl nicht gerechnet wird / sondern sol auff der Cathedra verbleiben / wie solches die Landtsordnung B. 24. außweiset.

Derowegen ist es hierbey verblieben / daß die achte Person Ritterstands in das Landrecht gesetzt werden sol / damit daß hinfüro allezeit deß bemeldten Standts acht Personen im Landrecht sitzen sollen / der Obriste Landschreiber darinn vnbegriffen.

Den Vorgang deß Frawenzimmers belangendt: Erstlich / sollen die Frewlein gehen / nach Ihnen die Jungfrawen Ritterstands / hernach die Herrnstands Frawen / nach jhnen die Ritterstandts Frawen / vnnd zu letzt die DienstJungfrawen.

Bey den Hochzeiten aber: Wann eine deß Ritterstandsperson Männlichen oder Weiblichē Geschlechts sich verehlichte / so sol neben dem Bräutigam vnd der Braut / Männlichen vnnd Weiblichen Geschlechts zwo Personen von den nechsten Freunden / jhre Stell haben vnd halten.

Betreffendt aber deß Frawenzimmers sitzen / ist es darbey also verblieben / daß bey einer jeden freundlichen Zusamenkunfft / erstlichē deß Herrnstands Frawen / vnter jnen aber die Ritterstands Frawen / der Obristen Landts Officirer / Landrecht Sitzer / Räthe deß Hoff- vnd Cammer Rechtens Gemählin / deßgleichen auch die Frawen von der Gemein der alten Geschlechter / der Ehemänner 40. Jahr vnd drüber alt weren / vnd nach jhnen die Frewlein / vnd darnach die Ritterstandts Jungfrawen / vnnd zu letzt die Dienst Jungfrawen sitzen sollen.

Das LII. Capitel.

Bewilligung Wilhelmen von Ruppa Obristen Cammerern deß Marggrafthumbs Mährern.

Demnach Wilhelm von Ruppa auff dē Znaymer Schloß vnnd Kyowitz / Obrister Cammerer deß Marggrafthumbs Mehrern / an die Stände dieses Königr. angelanget / mit Vermeldung / welcher massen zu dē Znaymer Schloß (so er Wilhelm von Ruppa jetziger zeit mit dero zugehör im Besitz vnd Genieß hat) auch von der Probstey oder Kirchen S. Hippolyti im Marggrafthumb Mehrern bey Znaym gelegen / welche jetzt Peltenberg genennet wird: deßgleichen von andern drey Dörffern / dero Namen diese seyn / Kanische / Teutsch Branitz / vnnd Geserschaw / so vor zeiten zu dem nunmehr verwüsten Scheliffer Kloster gehörig gewesen / vnnd hernach derselben Einkommen zu dem Kloster Strahofe sonsten Berg Zion genandt / gewendet worden / gewisse Zinsen gefallen: Mit Begehr / daß jhm gedachte Probstey vnd Dörffer zu erblichen Nutz vnnd Besitz gelassen werden möchten: Mit dem anmelden weil solche Probstey vor zeiten zu dem Hospital S. Francisci, zu Ende der PragerBrück dem Orden der Creutz Herren mit dem roten Stern / zugeeignet worden / vnd davon bemeltem Hospital Järlich gewisse Zinß / entweder vier Faß Wein / so zehen Eymer halten / oder aber an statt dessen zweyhundert Gülden Mährischer Wehrung / geliffert worden / daß er ebener massen solche Zinß zu selbem Hospital in künfftig von ermeldter Probstey ohne Hinderhalt entrichten wolte.

Auff solch sein Begehren / wie auch den Herrn Directoren deß Marggrafthumbs Mährern seinetwegen hierinn gethane ansehenliche Intercession / bewilligen hierzu die Stände / vnnd thun dieselbe Probstey Peltenberg / wie auch die erwehnten drey Dörffer / mit allen vnd jeder derselben Zugehör / jme Wilhelm von Ruppa / seinen Erben vnd Nachkommen / zu inhaben / besitzen / vnd darmit als mit seinem Eigenthumb zu thun / vbergeben / welches auch künfftig beym Landtag confirmirt / vnnd jhme es auff die Landtags Relation für ein erblich Eigenthumb in die Landtaffel / dahin es gehörig einverleibt werden sol. Jedoch sol er Wilhelm von Ruppa mit seinen Erben vnnd Nachkommen / laut seiner Bewilligung / schuldig seyn / den obgedachtē zinß / als jedes Jar 200. Gülden / Mehrerische wehrung / als halb auff S. Gregorii, die ander Helffte auff S. Galli, von bemeldter Probstey diesem Hospital S. Francisci, zu Ende der Pragerischen Brucken / zugeben vnd richtig zu machen / dessen sich bey Straff / nach Außmessung deß Marggrafthumbs Mehrern Rechten / auch Innhalt desselben Landts Gebrauch / zu erholen.

Das LIII. Capitel.

Bewilligung dem Wentzel von Wchinitz vnnd Tetau.

Demnach Wentzel von Wchinitz vnnd Tetau / an alle drey Herren Stände deß Königreichs Böhmen / bey gemeiner / auff dem PragerSchloß Montag nach dem Sontag Iudica gehaltenen / vnnd folgenden Sonnabendt diß 1619. Jahrs geschlossenen Zusammenkunfft / durch Wilhelm Radißlauen dem Jüngern / vnd Vlrichen / als leiblichen Gebrüdern / von Wchinitz vnd Tetau / wie auch durch sein Schreiben bittlich gelangen lassen / auch jre G. hierumb demütig / dienstlich vnd hochfleissig gebetten / daß Jh. G. Radißlauen deß Eltern von Wchinitz vnd Tetau / als Vettern / wie auch seiner Gebrüdern / vnsern Vatterland bereitwillig geleiste trewe Dienste zu Gemüt führen / solche Mittel zu erfinden geruhen wolten / dardurch auffs chiste auß seiner Beschwer / darinnen er bißanhero stecken thut / geholffen werden möchte / auff welches der Gebrüder von Wchinitz vnd Tetau begehren / Ihre Gn. alle drey Herren Stände / hierauff Antwort zu geben / solches auff nechstkünfftigen allgemeinen Landtag verwiesen.

Daß aber er Wentzel von Wchinitz vnd Tetau / bey jetziger allgemeiner Zusammenkunfft diß sein voriges begeren / verniewert / vnd Ihr Gn. die Herrn Directores, Regenten vnd Landtsräthe deß löbl. Marggrafthumbs Mährern für jhn intercediert haben / so wol auch gedachte seine Brüder vnd Vettern nach gebürendem Respect gebetten / daß Jh. Gn. bey dieser jetzi-

gen Zusammenkunfft auff dem Prager Schloß / deß Königreichs Böheimb versamblete Herrn Ständte: Jhme Wentzeln von Wchynitz vnnd Tetau diese Gnad thun/vnd darzu bewilligen wolten: daß er in diß sein Vatterlandt das Königreich Böheimb wider kommen/vnd derer jhme eingezogener Güter einraumung widerumb genieſſen möchte. Vnnd demnach Jhre G. in acht nehmen / daß es diß fals ein allgemeinen mit Jr K. M. als König zu Böheimb / aller drey Herrn Ständ deß Königr. Böheimb Schluß / vnnd auff dem löblichen Landt Recht gethane außmessung betreffen thut: vnd daß ſie diß mals zu seiner Bitt vollkommentlich nit einwilligen könten: jedoch / nach dem ſie seine Demut / vnd gantz Demütiges bitten ansehen/vnd obangeregte seinetwegen gethane ansehenliche intercessionen hoch in acht nehmen: Deßgleichen seiner Brüder vnnd Vättern diesem Königreich bißanhero geleiste nützliche dienst diese vnden gemelte Gnad ohn alle nachtheil jetzt angeregten Landtags vnd außmessung/auch verletzung deß Löblichen Land Rechts/jme Wentzeln von Wchynitz vnd Tetau thun/vnd hierzu bewilligen.

Daß er in diß Königreich sein Vatterland widerkommen/auch dero jhme vorhin von Jhrer Keyserlichen Majestät sampt dero zugehör abgetrettener Herrschafft Chlumetz / (jedoch außgenommen das jenige/ was bey derselben Herrschafft Taffel oder Landgut sich befindet / vnnd was auch seithero von der Herrschafft Podiebrad der Herrschafft Chlumetz zugewendet / massen jhme dasselbe von sonderlichen/von den Herrn Directoren/Regenten vnd Landsräthen/dieses Königreichs verordneten Commissarien / angewiesen wird/biß zu nechstkünfftigen General Landtag in posſeſs vnd genieß verbleiben/vnd auff ferners sein bitten/bey gedachtem nechstkünfftigen General Landtag / einer vollkommenen Resolution gewertig seyn soll/doch dero gestalt:

Daß vor allen dingen er Wentzel von Wchinitz vnnd Tetau / wirdt schuldig seyn/mit einem gewissen Reverß/allen dreyen Herrn Ständten deß Königr. Böheim/sich obligat zumachen/vnd zuverschreiben.

Fürs Erste/daß er nicht wolle vnd solle an jemanden auß den Ständten dieses Königreichs Böheimb/ noch an den Vnterthanen/so sich wider jhne/damahliger zeit/auß verordnung aller drey Herrn Ständte/ entweder gebrauchen lassen / oder zeugnuß gegeben/ noch an keinem andern/auff keinerley weise/selbst oder durch einen andern sich rechen / sondern friedtlich gegen jeder Männiglich/mit Worten vnd Wercken sich erzeigen.

Fürs ander/daß er nicht wolle vnd solle / in keinen Rath/Bündtnussen/Vnterhandlungen/wider Jhre Gn. die Herrn Ständte deß Königreichs Böheimb sub vtraque, vnd Freyheit in vbung der Evangelischen Religion/auch wider andere Priuilegia / Majestät Brieff vnnd Landes Freyheiten/so wol die Confœderation der vereinigten Länder/vnd den jenigen / was auff dieser oder künfftigen zusammenkunfften oder Landträgen geschlossen worden / keinerley weise seyn/ noch sich gebrauchen lassen.

Fürs dritte/daß er den Vnterthanen/so jme abgetretten werden sollen/in jhrem Christlichen GOttes dienst sub vtraque, die geringste verhinderung nicht thun/die Priester sub vtraque, von dem vntern Prägerischen Consistorio, auff die Pfar/vnd Schulmeister zur Lehr der Jugend/in die Schul zunehmen/einzusetzen/nicht verwehren/vnnd dieselben vnterthanen/ vber jhre pflicht nicht beschweren vnnd bedrängen soll.

Vnd wann dann ob angeregte seine Brüder / vor allen dreyen Herren Ständten in voller zusammenkunfft sich angemeldet: wo er Wentzel von Wchinitz vnd Tetau / wider die Ständte vnd Jnwohner diß Königreichs vnnd sein Vatterlandt etwas fürzunehmen begerte/daß ſie selbsten die ersten seyn würden/so wider jn helffen wolten/die Herrn Ständte geruhen es bey solcher jrer Anmeldung verbleiben zulassen / vnd ferner hierzu bewilligen.

Wann er Wentzel von Wchynitz vnnd Tetau solchen Revers (deſſen concept jhnen Brüdern von Wchinitz gegeben vnnd zugestellt wirdt) vnter seinem Jnsigel vnnd seiner eigenen Handt vnterschrifft den Herrn Directoren / Regenten vnnd Landts Räthen vberschicken vnnd einhändigen wirdt / daß ſie zu Abtrettung jhme deſſelben guts auff obangeregte weiß/ gewisse Commissarien verordnen möchten. Vnd nachdem auch auff demselben gut Chlumetz nit wenig Geschütz vnd Munition vorhanden/all solches Geschütz/ groß vnnd klein / auch Munition/mit allen denselben zugehörigen Jnstrumenten vnd notturfften/die Stände jnen in jrer Gewalt zu des Landes notturfft vorthalten.

Welche vnsere allgemeine vergleichung/selbe seine Brüder werden jme Wentzeln von Wchynitz vnd Tetau kund machen können.

Actum auff m Präger Schloß/bey vnser der Ständ samptlicher versamlung den 29. Julij, Anno 1619.

Das LIV. Capitel.

Reuerß von Wchinitz vnd Tetau.

Jch Wentzel von Wchinitz vnnd Tetau/ thu kund mit diesem Reverß-Brieff vor jedermänniglich: Demnach mir von jren Gnaden den Herrn Ständten deß Königreichs Böheim bey allgemeiner auff m Prager Schloß dienstag nach S. Maria Magdalena dieses 1619. Jars gehaltenen zusammenkunfft auff ansehenliche vorbitt jrer Gnaden der Herrn Directoren / Regenten vnnd Landes Räthen deß Löblichen Marggraffthumbs Mähren/deßgleichen auff fleissigst ehrerbietiges vnnd instendiges der Wolgebornen Herrn/Herrn Wilhelmen/ Herrn Radißlaw deß Jüngern / vnnd Herrn Vlrichen von Wchynitz/vnd Tetau/meiner geliebten Herren Brüder ersuchen / auch mein vielfeltiges gantz Demütiges Bitten/die Gnad widerfahren/daß ich ohne nachtheil deß Landtags / vnnd deß Löblichen Landt Rechtens im Königreich Böheim/ mir gethanen Außmessung vnnd ohne verletzung deſſelben Löblichen Landt Rechts ins Königreich Böheimb mein geliebtes Vatterlandt frey wider kommen/im selben biß zu erst künfftigen allgemeinen vnnd General Landtag sicher wohnen / auch daß Gut Chlumetz / wie mir solches von den Herrn Commissarien angewiesen / werden möchte: Doch außgeschlossen / daß jenige / was bey solcher Herrschafft zum Tisch vnnd Landt gehörig / wie auch das jenige / was seithero von der Herrschafft Podiebrad zu der Herrschafft Chlumetz zugethan/besitzen vñ gebrauchen/vñ vnter deſſen auff bemelten Landtag einer vollkommeneren Resolution

gewertig seyn könde / daß ich eine solche mir erwiesene grosse Gnad danckbarlich annemmen / vnnd dieselbe thewer achten thue / mit meinem guten vnnd freyen Willen / mit reiffer Erwegung vnd gutem Bedacht / denen Ihren Gnaden allen dreyen Herren Ständen deß Königreichs Böheimb mich verbunden vnd verschrieben / vnd Krafft diß Brieffs verbind vnnd verschreib.

Fürs erste / daß ich nicht will noch soll / mich an jemanden auß den Ständen deß Königreichs Böheimb / noch an den Vnterthanen / welche wider mich damaliger Zeit auß verordnung aller drey H. Stände / entweder sich gebrauchen lassen / oder Zeugnuß gegeben / noch an keinem andern auff keinerley Weiß / für mich selbst / noch durch keine andern / mich rechen / sondern friedlich gegen jedermänniglich / mit Worten vnd Wercken erzeigen.

Fürs ander / daß ich deßgleichen nit will noch soll / in keinem Rath / Bündnussen vnnd Vnterhandlungen / wider Ihre Gn. die Herrn Stände deß Königreichs Böheim sub vtraque vnd Freyheit / in Vbung der Evangelischen Religion / auch andere Privilegie / Majestätbrieff vnd Landsfreyheiten / so wol die Confœderation der vereinigten Länder / vnd dem jenigen / was auff dieser oder künfftigen Zusammenkünfften oder Landtägen beschlossen wird / keinerley Weiß seyn / noch mich gebrauchen lassen.

Fürs dritte / deßgleichen / daß ich nicht will noch soll den Vnterthanen / so mir abgetretten werden / in ihrem Christlichen Gottesdienst sub vtraque, die geringste Verhinderung thun / die Priester sub vtraque von dem vntern Prägerischen Consistorio, auff die Pfarr / vnd die Schulmeister zur Lehr der Jugend in die Schul zu nehmen vnnd einzusetzen / nicht verwehren / wie auch dieselben Vnterthane / wider jre Pflicht nicht beschweren vnd bedrängen: Sondern diß alles was obbeschrieben wird / wol in acht nehmen vnd fleissig halten / das ich mich gegen Ihren G. denen Herrn Ständen deß Königreichs Böheimb / solcher sonderbarer mir erzeigten Gnad / nach meinem höchsten vermögen / neben Darsetzung meines Leben vnd Halses / würcklich vnd trewlich verdienen will.

Da ich aber demselben in etwas (darfür mich Gott behüten wolle) nicht nachkommen solte / soll ich solcher auff obangeregter allgemeiner Zusammenkunfft mir von obgemelten J. Gn. H. Ständen erzeigten Gnad / mit nichten weiter geniessen.

Zu Bekräfftigung dessen vnnd dem nachzukommen / hab ich zu diesem Revers mein Insigel zugedruckt / vnd denselben mit meiner eygnen Hand Vnterschrifft bestättiget. Geben / ꝛc.

Das LV. Capitel.

Wegen Verkauffung der Meynäidigen / zuvor auß dem Königreich bannisirten Leute / Güter.

NAch dem bey der Versamlung / welche gehalten worden auff dem Prager Schloß / den Montag post Iudica, vnd nechst darauff folgenden Sonnabends / alles dieses 1619. Jars / geschlossen / man sich dahin vergliechen / daß die jenigen Personen / so den Ständen den Majestät Brieff vnd andere Lands Freyheiten / durch jhre viel: vnd manigfeltige Practicken vmbgestossen / weiter im Land nicht gedultet werden sollē / welche Personē dañ / in erwehnten Vergleich mit Namen gesetzt worden: Derwegen es bey solcher Vergleichung nachmals allerdings gelassen wird. Vnnd weiter vber dieses / haben wir vns bey jetziger Versamlung dahin entschlossen / daß aller der jenigen auß diesem Königreich geschafften / vnd in selbiger Defension mit Nahmen specificirten Personen Güter: wie auch alle Güter Adam von Sternbergs deß Eltern / vor der Zeit Obristen Burggraffen zu Prag / (der ebener massen an dieser Vngelegenheit Vrsach ist / vnnd vns versprochen / er wolle im Land verbleiben / vnd auß diesem Königreich sich niergends hin begeben / deme zugegen aber derselbe sich angehörter seiner Zusag vnd Vatterland vergessen / vnd auß dem Land entrunnen / von den Directorn vnd Defensorn verkaufft / vnnd die Gelter auff Bezahlung deß Kriegsvolcks angewand werden sollen.

So viel aber die Creditores deren Meynäidigen Söhne betrifft / werden dieselben bey jhren Verschreibungen / Assecurationen vnd rechtmessigen Schuldforderungen / erhaltener Rechten vnd Beneficien gelassen / vnd soll ein jedweder auß denen Kauffgeltern vor allen dingen bezahlt werden. Ingleichem soll auß deß Zdenco von Lobkowitz Gütern / dem Bohußlao von Michalowitz deß Königreichs Böheimb Vice-Cantzlern / seine Cantzeley Taxa / benantlichen 12000. ßß. meiß. welche jhm gedachter Zdenco von Lobkowitz vorenthalten / vnd zu seinem Nutz angewend / dieselbe aber jhme Bohußlao von Michalowitz nicht versichert / gereicht vnd bezahlt werden.

Das LVI. Cap.

Wegen freyen Proceß deß Rechten.

ALs auch jhrer viel auß den Inwohnern sich beschwert befinden / daß sie weder zu den Hauptsummen / noch Interessen gelangen können / so wol die Waysen / welche jhre Vogtbare Jahr erreichen / wie auch die jüngern Brüder / so von den Vormunden Raitung vnnd Cession der Güter / oder jhre Theil von den ältern Brüdern haben wollen / nichts dergleichen fähig werden möchten.

Derwegen wir vns die Stände dahin verglichen / daß das Recht im Burggraf Ampt gehalten / vnd bey der Landtaffel gleichfals das Recht nach Beschluß dieser Versamlung / innerhalb dreyer Wochen / auff folgende Weiß vnd Maß relaxirt werde: daß ein jeder möge seinen Debitor vnnd Schuldner / doch welchen von dem Feind seine Güter nicht geplündert vnd spolirt weren / vmb die Hauptsumma vnd Interesse / so wol wegen verneuerung oder Auffrichtung obligationes, oder nicht cedirten Rechtens halb / entweder mit deß Burggraff Ampts Registern / oder gutē Willen beschicken / vnd rechtlichen Außspruch begeren / jedoch soll er wegen der Hauptsummen / auff keine Execution dringen / wie dann niemanden / biß zu friedlicher Hinlegung dieser Sachen / die Execution wegen einer Schuldverschreibung gewilligt werden soll / als allein der Interesse vnd anderer oberwehnten Sachen halb / wird ein jeder der Landsordnung nach / rechtlich procediren, vnd entweder stecken / oder das Recht auff die Güter führen können.

Nichts weniger soll ingleichem bey der Landtaffel ein jeder vermög seiner habendē Schuldverschreibung /

doch allein den Interesse, vnnd keiner Schuldt Verschreibung halb sich mit einem Cämmerling von der Landtaffel / in dieselben Güter / die jhnen vom Feind nit geplündert vnd verderbt worden / einzuführen befugt seyn.

Vnd vber das mögen die Wayſen / so jhre Jahr erreicht / von jren Vormunden Rechnung vnd cession der Güter: So wol die Brüder / oder Vettern / Abtrettung der Güter nach Eltern oder Freunden / wie auch andere Abtrettung deß Rechten / oder Loßquittirung begeren / vnd deßwegen beschicken.

Vnd weiln die Stände jhr Recht wegen Kriegsleuffte vnd eingestelten Rechtens / nit ordentlich führen / vnd dasselbe verfolgen können: Da nun etwa mitler zeit / nemblich von der erst angeordneten Defension, vnd inhibirung der Recht / biß auff jetzige zeit / etwa einige Sach verschwiegen worden / oder biß zu Erlangung deß gewünschten Friedens / nachmals verschwiegen würde / soll solches niemanden zu einer verschweigung seiner Gerechtigkeit angezogen werden: Sondern wird ein jeder nach erlangtem Fried / vnd völligen offnen Gang aller Rechten (jedoch daß weiter keine zeit / als von dem tag der angeordneten ersten Defension zum verschweigen nachgelassen vorbey gehe) sich zu seiner befügten Gerechtigkeit wenden / derentwegen beschicken / laden / den Testamenten / Beredtnussen / Kauffen / vnd andern Sachen widersprechen / vnd deßhalben rechtlich veranlassen können: Allein wenn zuvorher / so lang die Recht gangen / vnd diese erste Defension nicht angeordnet gewesen / etwas verschwiegen worden were / soll es dabey verbleiben.

Das LVII. Capitel.

Wegen der Graffschafft Glatz.

NAch dem hiebevor die Stände vnd Inwohner der Graffschafft Glatz / mit gemeinem Landtag / so sich Anno 1610. auffm Prager Schloß geendet / gewisse versicherung haben / das sie als zu diesem Königr. gehörig: Auch alles deß jenigen / worauff sich der von Weilandt Key. Rudolpho als damals Regirenden König zu Böheimb / Hochlöblich- vnd Christmildigsten Andenckens / den Ständen dieses Königreichs Böheim sub vtraq; auff freye vbung der Religion gnädigst ertheilte Majestätbrieff erstrecket / fehig seyn sollen / als wird es hiermit nochmals darbey gelassen.

Anlangende aber jetzige zwischen diesem Königreich / vnd den Incorporirten vnnd vereinigten Ländern bey dieser General versamlung / auffgerichte Confœderationes, seynd darinn sie die Stände vnnd Inwohner angeregter Graffschafft Glatz ebner massen begriffen.

Vnd sintemal wie obgehört diese Graffschafft zum Königreich gehörig / Contributionen vnnd Steuer abführet / so bewilligen die Stände dieses Königreichs: wann künfftiger zeit es zur Wahl eines Böhmischen Königs käme / daß sie auß jhrem Mittel drey Personen / eine deß Herrn vnd die andere Ritter Standes / vnd die dritte auß den Stätten / zu solchem Landtag absenden / vnd daß diese Personen ein jede vnter den Ständē dieses Königreichs jre Stell habē / auch gleicher Gestalt jhr Votum geben möge. Entgegen werden sie die Stände vnd Inwohner auch schuldig seyn / künfftiger zeit in allerhand fürfallenden notturfften diesem Königreich vnd Incorporirten Ländern / entweder mit Gut oder Kriegsvolcks Hülf / würcklich beyzuspringē.

Das LVIII. Capitel.

Wegen deß Landes Jnsigel.

VNd weilen Hanns von Klenowe vnnd Janowitz / vor der zeit deß Königreichs Böheimb Obrister Landschreiber / an diesem Königreich zu einē Verrähter / vnd auß dem Land flüchtig worden / deß Landes Jnsigel verhalten / auch auß diesem Königreich bannisiert vnd geschafft worden / ist nit zu hoffen daß solch Jnsiegel wider erlangt werden könne: Derwegen wir vns die gesampten drey Stände dahin entschlossen / daß alsbald die Directores Regenten vnd Landes Räthe (denen wir hierüber völlig macht geben) einander Landes Jnsigel von Geld / auff die Form vnd Art / wie dasselbe bey König Ludwigs zeit / Hochlöblicher Gedechtnuß / geführt vnd gebraucht worden / stechen lassen / damit sie solches auff die Schreiben / welche der König. M. gethan werden / so wol zu den Jnstructionen der Abgesandten zu Jhrer König. M. drucken lassen möchten. Welches Jnsigel interim, so lang kein Obrister Landtschreiber nicht gesetzt wird / bey den Landes Priuilegien in der Truhen verbleiben / vnd auff behalten werden soll.

Das LIX. Capitel.

Wegen Theobald Hocken Gefängnuß entledigung.

NAch dem an vns Ständte deß Königreichs Böheim durch Melchiorn den Eltern vnnd Melchiorn den Jüngern Kalchreythern von Kalchreych / Theobald Hock von Zweybruck vnterthänig gelangen vnd bitten lassen: daß die Ständte jme diese Gnad erweisen / vnd an seinen Ehren verwahren / so wol der befenglichen Hafft / darinn er biß dato verblieben zuentledigen / gnedig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesampten drey Ständte deß Königreichs Böheimb / diese deß Theobald Hocken vnterthänige Bitt / in reiffe Erwegung gezogen / als thun darauff gedachtem Theobald Hocken wir diese Gnad / vnd Bewilligung: Daß er Theobald Hock der Gefengnuß ledig vnnd frey seyn möge / doch mit diesem vorbehalt vnd beding: daß diese sein Theobaldt Hocken entledigung der Gefengnuß / den Löblichen grössern Landt Rechten deß Königreichs Böheimb an jetzo vnd in künfftige ewige zeit / durchauß zu keiner verletzung / noch allerwenigsten verkleinerung vnnd nachtheil nicht seyn soll.

Beschluß.

VNd was die von vns verordnete Directores, Regenten / vnd Räthe deß Landes / in vnserm Abweſen / entweder mit den Abgesandten deß Marggrafthums Mehrern / Ober vnd Nider Schlesien / auch Ober vnd Nider Laußnitz / beschlossen / darvon oben in vnterschiedlichen Artickeln weitläufftig vermeldet wordē: Jngleichem wz sonsten anders von jnē verordnet: wie alle drey Stände / nach dē wir erkeñen / dz solches alles zu dē gemeinen Nutz vnd

Frommen/vnd auß vnvmbgänglichen Vrsachen geschehen/diß alles belieben loben/vnnd bey dem allen es gantz vnd vollkommen beruhen lassen.

Vnnd vber diß / was also hiemit von vns allen Ständen gutwillig beschlossen/solches haben wir vns einander trewlich vnd auffrecht / wie es Ehrliebenden Leuthen gebühret / alles bey obgesetzten Straffen zu halten zugesagt / vnnd darüber Handt zu haben vns verbunden: Zu diesem allem wolle Gott der Allmächtige seinen Segen geben.

Das LX. Capitel.

Form eines Bekandtnuß Brieffs.

ICh N. von N. bekenne hiemit vor jedermenniglich / demnach eine Verwilligung in der auff dem Pragerschloß dises 1619. Jars/ Dienstag nach Maria Magdalena gehaltener / vnnd Sambstag nach Enthauptung Johannis geschlossenen General Zusammenkunfft / wie sich ein jeder schützen/vnd was er von seinem Haab entrichten soll/ geschehen: Daß ich vermög derselben Verwilligung all mein Gut mit aller vnd jeder dero Zugehör / Nutz vnd Einkommen/so ich in dem N. Creyß hab vnd genieße / was es billicher Weise an jetzo wann es verkaufft werden solte / gelten möchte/ geschätzt: Dessen sich vermög solcher Schätzung/ vber das jenige / was ich andern Leuten schuldig / befinden thut / vmb N. vnd bahren Geldts auff Interesse N darvon mir von allem meinem Gut/Inhalt obgeschriebener Verwilligung/auff diesem ersten Termin N. von einem hundert ßß. meiß. wie deß geschätzten Guts/also auch vom Zinßgelt zu 6. weiss. gr. gerechnet/den hierzu verordneten Obristen Herrn Steuer Einnehmern/ nemblich/ vom Landgut N. vñ vom Zinßgelt N. in einer Summa gerechnet benentlichen N. zugeben kompt: daß ich mich inn demselben auffrichtig verhalten / solches nehm ich auff mein Gewissen. Zu Bekräfftigung dessen / ꝛc.

Das LXI. Capitel.

Form eines Bekandtnuß Brieffs der Contributionen von vnderschiedlichen Personen vnd Dingen.

ICh N. von N. thue kundt hiermit vor jedermenniglich/vnd sonderlich wo es gebühret: Demnach alle drey Herren Stände deß Königreichs Böheim/bey der auff dem Präger Schloß/ Dienstag nach Maria Magdalena gehaltener vnnd Sambstag nach Enthauptung Johannis diß 1619. Jahrs beschlossener Zusammenkunfft / vnter andern auch diß verabschiedet vnd hierinn sich verwilliget haben/daß vber die Schatzung ein jeder auß allen dreyen Ständen vnnd Inwohnern / wie auch die jenigen/so sich keines Standts gebrauchen vnnd frey sind / doch nichts weniger ihr Gewerb haben / schuldig seyn sollen / ein gewisse Summa auff zwen vnderschiedliche Termin zu erlegen: Welche Hülffen jeder Herr vnnd Obrigkeit sol auff seinen Gründen/in freyen Stätten aber der Burgermeister vnd Rath jeder Statt einzumahnen/vnnd inn das Steuer Ampt auffs Prager-Schloß mit den Bekändtnuß Brieffen abzuführen/ massen solche Verwilligung es weitleufftiger inhalt vnnd vermag: wann dann ich solcher Verwilligung nachkommen will/hab ich nicht vnterlassen auff allem meinem Gut alle dergleichen Personen / darauff sich obgedachte Verwilligung zeucht / mit allem Fleiß auffzusuchen/derer sich befinden thut / Priester auff den Pfarren / so viel N. Schitlmeister / so viel N. Brandenweinbrenner / so viel N. Schencken vnnd Schenckinnen/so viel (vnd so fortan biß auff den Letzten/dabey gesetzt/wie viel sich jhrer befinden.)

Von welchen allen obbeschriebenen Personen/hab ich die verwilligte Hülffen eingenommen / für den ersten Termin / sind jhrer in einer Summa zusammen kommen N. N. welche Stewer denen Obristen Herrn Stewer Einnehmern auffs Prager Schloß ich vbersenden thue. Vnnd daß ich mich hierinnen auffrecht vnd getrew verhalten / nichts verschwiegen noch hinder mir verhalten/solches nehm ich auff mein gut Gewissen. Dessen zu Bekräfftigung hab ich diesen Brief mit meinem eigenen Insiegel besigelt. Dessen Datum ist N.

Das LXII. Capitel.

Bey diesem Verlauff inn Böhmen / haben die Ständt inn Mähren auch ein Zusammenkunft zu Brin gehalten vnnd nachfolgende Artickel beschlossen.

Artickel welche die Mährische Ständ zu Brin beschlossen.

ERstlich: demnach ein grosse Confödération zwischen den Herrn Abgesandten dieses Marggrafthumbs Mähren / auch der Herrn Fürsten vnd Ständt in Ober vnd Nider Laußnitz/im Namen vnd an statt dieser vereinigten vnnd diesem Königreich incorporirten Länder auffgerichtet/ vnnd mit einem Juramẽt bestättigt / als haben wir solche Confödération / wie dieselbe von Wort zu Wort/ in vnderschiedlichen Puncten begrieffen / angenommen vnd gut geheissen. Wollen auch hinführo dieselbe beständig halten.

2. Dieweil auß Vervrsachen deß Tampierischen feindtseeligen Kriegsvolcks / welche in diesem Lande grossen schrecklichen Schaden vnd grawsame Tyranney verübet/die hohe vnd vmbgängliche Notturfft erfordert/daß wir vber vnser Kriegsvolck / welches wir zuvor in vnser Bestallung haben / vnser liebes Vatterlandt zu defendiren/ vnnd vnsern tyrannischen vnd grausamen Feinden zu widerstreben noch ein mehrers werben vnd annemen lassen möchten/ dero Vrsachen halben haben wir vns einhälliglich dahin erklärt/noch 1500. Mann zu Fuß werben zulassen. Vnd vber solch Volck wir zum Obristen wehlen vñ verordnen Herrn Rudolff Schleinitz von Schleinitz: vnnd auff newen Meßritscheck/mit diesem vnsern Herrn Obristen/ sollen gewisse von vns verordnete Personen wegen der Bestallung zu tractiren/dieselbe mit ihm schliessen/ in vnsern Nahmen vnd an statt vnser Beschreiben vnd Besigeln/auch alsdann jhme H. Obristen einhändigen vnd zustellen.

3. Demnach auch bey nechstverwichener gemeinen Zusammenkunfft/Donnerstag nach Philippi vñ Jacobi dieses gegenwertigen 1619. Jahrs / allhier in der Statt Prin gehalten/ etliche wegen der an vns vnd jhrem Vatterlandt begangener Trewlosigkeit / auch

anderer böſen Practicken halber / deß Landts verwieſen / vnd benebens beſchloſſen worden / daß deroſelben Güter vns zuhanden eyngezogen / vnnd dem Landt zum beſten angewendet werden ſollen / als laſſen wir es bey ſolchem vorigen Schluß auch an jetzo verbleiben.

4. Dieweil dieſes nicht nur allein zu hören iſt / ſondern ſich in Warheit vnnd gewiß alſo befindet / daß das Capitel zu Olmitz vnnd Prin / ſo wol die Prælaten / ſich öffentlich hierinn erkläret / daß ſie vns mit Hülff nicht beyſtehen / auch kein Volck ſchicken wollen noch können / vnd ſolches auch wider jhr Gewiſſen ſey.

Als haben wir vns dahin entſchloſſen / daß alle Biſchofliche / deß Capittels vnnd Kloſter-Güter / darunter auch der Jungfrawen oder Nonnengüter zuverſtehen / in Sequeſter genommen / die Vnderthanen der jhnen geleiſten Pflicht halber / loß gezehlet / vnnd vns den Ständen vnnd dem Landt zu Handen vnterthänig gemacht werden ſollen. Solche Güter aber ſollen von denen / von vns in einem jeden Kreyß darzu verordneten Perſohnen / denen wir ſolches in jhren Gewalt gegeben / dem jenigen / der dieſelbigen zu kauffen geſinnet / verkaufft / auch darumben Verträg auffgericht / vnnd ſie ſich darein verobligiren / wann die Recht wider gehen möchten / ſolche Güter zu einem erblichen Eigenthumb in die Landtaffel eingelegt werden.

Den Apten / Propſten / ſampt jhren München / vnd andern Ordensleuten / wie ſie den Namen haben / ſoll jhre gebürliche Vnderhaltung von ſolchen Einkommen verordnet: Denen Kloſter Jungfrawen aber / ſo ſich verheurathen wolten / ſoll ein Heurath Gut: vnnd den vbrigen / die alſo frey in jhrem Orden verbleiben wolten / gleichfals jhre Vnderhaltung verſchafft vnd verordnet werden: welche Vnderhaltung diejenigen / die ſolche Güter kauffen möchten / reichen vnd abführen / vnd ſolches gleichsfals in die Verträge mit eingeſchloſſen werden ſolle.

Es ſollen auch alle Häuſer / Wohnungen vnnd Clöſter / ſo wol die in Stätten / als auch auſſerhalb der Stätten auff dem Lande durchſucht / alle Waffen / Munition vnnd Kriegs Rüſtungen / auch was vom Goldt / Silber vnd Gelde gefunden würde / von dannen erhoben / vnnd dem Landt zum beſten angewendet werden.

Vnd weil auch dieſes zu befinden / daß die Bürger der Römiſchen Religion vnnd derſelben Orden zugethan / mit in dieſen Practicken ſeyn vnd hangen / als haben wir vns gleichfals dahin entſchloſſen / daß alle Jhre Häuſer durchgeſucht / alle vnnd jede Waffen vnd Wehren / Munition vnd Kriegsrüſtungen jhnen eingezogen / vnd an ein gewiſſes Ort deponiert werden ſollen.

Vnd weil wir jhnen auff dißmal in keinem Weg trawen noch glauben können / wir auch gleichfals verordnen / daß alle die jenigen welche noch in newen vnd alten Rathsſtellen vnd Aemptern verbleiben / vor vnſern Commiſſarien zu forderſt ordentliche Rechnung thun / vnnd von denſelben jhrer Pflicht erlaſſen / vnnd an jhrer ſtatt / andere der Evangeliſchen Religion eingeſetzt werden.

Das LXIII. Capitel.

Je vnd zuvor nun die Böhmiſche vnd Mähriſche Ständ / ſich alſo gehörter maſſen vndereinander vergliechen vnnd vnderſchiedliche Artickel in jhren conuentibus beſchloſſen / iſt König Ferdinandus von Chur-Meyntz zum Wahltag nach Franckfurt beruffen / weil aber ſolche Beruffung die Böhmen jhnen præiudicirlich zu ſeyn vermeynten / als ſeyn nachfolgende Schreiben deßwegen gewechßlet worden.

Schreiben der Böhmen an Chur-Sachſen.

Summarien.

Dieweil das Wahlrecht eines Römiſchen Königs nicht ein Ius perſonale ſondern reale wer / vnnd auff jedes Churfürſtenthumb tanquam in rem gewidmet vnnd radicirt / ſo begehrn die Böhmen wegen K. Ferdinandi erforderung zum Wahltag von Chur Sachſen guten Rath / primo Iunii 1619.

SVb dato den 1. vnnd 11. Junij an Jhr Churfürſtl. Gnaden zu Sachſen die Böhmiſche Directorn vnterthänigſt Schrifftlich gelangen laſſen / weil Jhre Churfürſtliche Gnaden zu Meyntz / Jhr Königliche W. König Ferdinandum / zur Erwehlung eines newen Haupts der Chriſtenheit vnd Römiſchen Königs zum künfftigen Keyſer / erfordert / ſolchem actui als ein König zu Böheimb vnnd Mit-Churfürſt beyzuwohnen / vnnd aber vnwiderſprechlich / daß das Wahl-Recht nicht ein Ius Perſonale, ſondern reale, vñ auff jegliches Churfürſtenthumb tanquam in rem gewidmet vñ radicirt ſey / alſo / daß niemand ohn würckliche ruhige Poſſeß deß Churfürſtenthůbs / Saluis Imperii legibus ſolche iura kõnen gegönnet werden / laut der güldenen Bull Caroli IV. Als wolten Jhr Churfürſtliche Gnaden ſie hiemit vnterthenigſtes fleiſſes bitten / bey dieſer beſchwerlichen Occaſion dero hohen vielgeltenden Authorität vnd Reſpect nach / jhnen mit Rath vnd That in Gn. beyſtändig zuerſcheinen / vnnd das Werck dahin zu dirigirn vnd zu richten / damit die löbliche Cron Böheim nicht wider den klaren Buchſtaben der güldenen Bull vnd Notoriſche hergebrachte Obſeruantz möge grauirt vnnd benachtheiligt werden.

Das LXIV. Capitel.

Chur S. antwort / die Sach ſey wichtig / könn ohn die andern Churfürſten ſich nicht reſoluiren / ſollen biß auff den Wahltag ſolches verſchieben. Dreßden 7. Junij / An. 19.

WIr Johan Georg / von Gottes Gnaden / Hertzog zu Sachſen / deß Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalck vn Churfürſt / ꝛc. Vnſern Gruß zuvor / Wolgeborne / Edle / Veſte / Ehrſame vnnd Weiſe / lieben Beſondere / vns iſt ewer Schreiben fürgetragen worden / auß deſſen

Verlesung wir vernommen / was jhr wegen deß bevorstehenden Wahltags vnterthänigst erinnert / suchet vnd bittet. So viel nun das jenige anlangt / so deß H. Churfürsten von Meintz L. diß falls angeordnet / zweiffeln wir nicht / S. L. werden dasselbe gebürlich zu verantworten wissen / Ewer suchen aber anreichend / befinden wir die Sachen wichtig vnd schwer / auch also beschaffen / daß sie vor vns nicht allein / sondern vnsere Herrn Mit-Churfürsten gehörig / vnnd vns darauff absonderlich / zu wider der Churfürstl. Verein zu resoluiren nicht gebüren wolle / derentwegen seynd wir im Werck / solch ewer suchen jren L. L. L. L. L. alßbalden zu communiciren vnd vns mit denselben der Resolution halben zu vergleichē / mit zweiffelend / jre L. L. L. L. L. die Sachen in notürfftige Berathschlagung ziehen / vñ sich darauff der gestalt vernemen lassen werdē / wie es die Churfürstl. Praeminentz / Dignitet vñ Hochheit / auch der Sachen Notturfft erfordert / Möchten wir euch zur Nachrichtung gnaoigst nicht bergen / vnnd seynd euch mit Gnaden wol gewogen / Datum Dreßden am 7. Junij / An. 1619.

Das LXV. Capitel.

Schreiben der Directorn in Böhaimē an Chur Meintz König Ferdinandum betreffent den 23. Julij 1619.

Summarien.

1. Die Böhmische Ständt wenden bey Chur Meyntz zu Franckfurt vor / daß König Ferdinand nit sondern sie die Directores zum Churfürstlichen Wahltag haben sollen beruffen werden. 2. Weil Ferdinand nicht in der residentz Stadt Prag zu gegen gewesen 3. Weil er daß Churfürstenthumb vnnd Königreich Böhmen nicht würcklich besitze vnnd regire. 4. Weil auch bey Keyser Carolo IV. Pfaltzgraff Rupert der Elter dē Jüngern seinem Vetter / der gleichwol Churfürstlicher Erb in der Wahl eines Keysers vorgezogen / nur weil er die Chur Pfaltz würcklich possid.ret / wie auch newlich Johann Pfaltzgraff von Zweybrück seinem Vettern von Newburg / anderer Exempel mehr zugeschweigen. 5. Weil auch sonsten bey einem Defect eins Böhmischen Königs die Ständ deß Königreichs zu einer Keyserlichen Wahl gezogen worden. Prag $\frac{13}{23}$. Julij Anno 1619.

HOchwürdigster Churfürst vnd Herr / E. Churfürstl. Gn. wünetschen wir von Gott dem Allmächtigen gute Gesundheit / langwierige Regierung / vnnd allen glückseligen Wolstandt / vnterthänigst / trewlich / nebenst gehorsambster Erbietung vnserer schuldigen möglichst beflissenen Dienste zuvor.

Gnädigster Herr / wir sind in glaubwürdige Erfahrung kommen / daß Ew. Churf. Gn. auff Christseliges Ableiben / weiland Keysers Matthiæ hochlöblichster Gedächtnuß / den Durchleuchtigsten / Großmächtigsten König vnd Herrn / Herrn Ferdinandum, Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. zu Erwehlung eines andern Römischen Keysers / vnnd Haupts der Christenheit / auff den angesetzten Wahltag nacher Franckfurt / mit vnnd beyneben andern deß Heiligen Reichs Churfürsten / durch derselben gewönlichen offenen Brieff / sollen erfordert haben / mit begeren / daß jr Kön. W. als ein Kön. vnd Churfürst in Böhmen / solcher Wahlhandlung beywohnen / vnd alle dz jenige solle verrichten / rathen vnnd schliessen helffen / was zu deß heiligen Reichs Wolfahrt / vnd künfftiger Keyserl. Wahl von nöthen vnd herkommen / auch in den Reichssatzungen vnd Constitutionen verordnet.

Nun möchte vns zwar nichts geliebters noch annemblichers begegnen / denn daß der Zustandt der Cron vnnd Chur Böheimb dermassen beschaffen / auch in solche Ruhe vnnd Sicherheit gesetzet / wie es bey weyland Keyser Maximiliani / Keyser Rudolphi vnnd anderer friedliebenden Königen in Böhemb Wahlzeiten ein Gelegenheit gehabt: damit wir alßdann vnsern würcklich regierenden König inn Böheimb / so ordentlich erwehlet / vnnd von allen incorporirten Ländern recognosciret / zu der vorstehenden Wahlhandlung vielmehr vnterthänigst zu committiren vnd auffzuwarten / dann wider obgedachte Conuocation vnnd erforderung vns zu beschweren Vrsach hätten.

Vnd wollen anfänglich verhoffen / es werden Ew. Churf. Gn. auß jhren Protocollen / sonderlich aber deren / vor Erwehlung Keyser Carolen deß Fünfften instrumentirten Intimation / so wol auch andern actibus denunciatorius sich gnädigst berichten lassen / daß ob wol damalß lebende König in würcklicher Regier- vnd Besitzung der Chur Böheim gewesen / auch von allen incorporirten Landen darfür freywillig vnd einmütiglich veneriret vnd erkennet / jedennoch / vnnd wann sie nicht bey jhrem Königlichen Prägerischen Hoffläger / sondern abwesend vnnd auisser Landes sich befunden / dergleichen Churfürstliche Citationes allzeit den anwesenden Regenten / Stadhaltern vnnd Officirern der Cron Böheimb bey der Residentz vnd dem Königlichen Stuel zu Prag / am ersten vnd fordristen notificiret vnnd angekündet: Nachmals aber vnd alßdann erst dem regierenden König in Böheim / zu Wien oder Ofen insinuirt worden: Vnnd solches anderst nit / dann mit vorbehaltener protestation vnd Anzeig / daß solche Intimatione nirgend anderstwo / dann in der Prägerischen Residentz regulariter vnnd ordinari beschehen sollen.

Was aber sonsten für requisita zur Habilitirung eines jeglichen Chur vnnd Wahlfürsten persönlichen Beysitz vnnd Zulassung von nöthen vnnd erfordert / ist auß der güldenen Bulla an vnterschiedlichen Orthen / sonderlich aber in cap. VII. befündlichen / auch per totum quasi orbem notorie manifestum, daß der König in Böheimb / so wol als andere Churfürsten / allein virtute Regni, & Principatuum suorum, dignitatem, vocem & Iura Electoralia in Electione Regis Romanorum halten vnd erlangen. Inmassen hierauff in cap. XX. außdrücklichen statuiret: Quod Ius, Vox, Dignitas, Officium, aliaque iura ad quemliber eorundem Principatuum spectantia non possint in alium cadere, præter illum, qui Electoratum ipsum, cum terra, vasallagiis, feudis, & vniuersis eius pertinentiis possidere dignoscitur. Vnnd intentionem & mentem perpetui istius Imperialis Edicti noch mehr zu exprimiren vnd zubestättigen / so wird in solchem contextu noch ferners widerholet vnd sanciret, Quod per cæteros Principes Electorales nemo alius ad electionem, aliosve omnes actus pro Sacri Imperii honore vel oportunitate gerendos assumi vel admitti, vel etiam pro Principe Electore reputari debeat, quam possessor cuiusliber Principatus, nec vnum sine alio impetens audiendus vel admittendus sit. Mit der lautern Conclusion / daß alles vnnd jedes / was solcher Keyserlichen Disposition zugegen

atten-

attentiret / ipso iure Vnkräfftig sein vnnd fallen sol.

Vnnd solches ist nicht allein bey den worten oder buchstablichen Inhalt deß Contexts verblieben/sondern so wol vor als nach Auffrichtung der güldenen Bulla durch Keyserliche vnd auch deß gantzen Churfürstlichen Collegii vnterschiedlich ergangene Decisiones in solcher acht vnd obseruantz gehalten worden/ daß man in den vorgeschlagenen Controuersiis ohne hindernuß aller anderer prerogatiuen oder prætensionen vnd würcklichen Regierung deren zu den Churfürstlichen Würden deputirten Land vnd Königr. gesehen / vnnd dieselbigen pro vnica decidenda causa je vnd allwegen gehalten vnd gesetzt hat.

Welches auch vornemblich mit denen Decretis zu bescheinen/so in der Strittigkeit zwischen weyland Pfaltzgraff Ruprecht dem Eltern/vnnd seines Brudern Sohn/Pfaltzgraff Ruprecht dem Jüngern / von damals regierendem Keyser Carolo IV. auch andern Churfürsten ergangen/in welchen klärlichen zubefinden/daß vngeachtet Rupertus Iunior ratione primogenit. turæ ein starcke prærogatiuam vnnd vortheil vor seinẽ Patruo (als filio secundo genito) gehabt /nichts desto weniger aber demselbigen in der Churfürstlichen Wahl vnnd dignitet cediren vnnd nachgeben müssen/ vnd solches auß dem hauptsächlichen fundamento, Quod nimirum Rupertus Senior in Possessione siue vsu suo Palatinatum & Archidapiferiam, cum vasallagiis aliisq; pertinentiis habuerit; super quib. vox & Electio Comitatus Palatini fundata. §.

Vnd wie jüngst vorgangenes ansehenliche præiudicium noch in frischer Gedächtnuß / da jhre Fürstliche Gn. Herr Johann Pfaltzgraff bey Rhein/Vnnd Hertzog zu Zweybrücken/seinem Patruo vnnd seniori Agnato, weiland Pfaltzgraff Philips Ludwigen zu Newburg / auß gleichmässiger Consideration der erlangten würcklichen Possession vnd Churfürstlichen administration/so wol durch E. Churf. Gn. selbst/als weiland K. Rudolphi, auch anderer jhrer Mit Churfürsten Censur vnnd Erkändnuß in der Churfürstl. Pfältzischen Tutela præferiret.

Also seyn auch in E. Churf. Gn. Chur-vnnd Ertzstifft nicht weniger dann in den andern Churfürstlichen Stifften vnd Häusern/noch mehr exempla vorhanden/vnd darauß zu demonstriren/oz man dergleichen vorgefallene Controuersias vnnd exercitia Iurium Electoralium je vnd allezeit/allein nach der würcklichen possession reguliret.

Vnd eben derer vrsachen willen / weyland Graff Johansen von Lützelburg als regierenden König in Böheimb/bey weyland Keyser Ludwigẽ auß Beyern election/vor Hertzog Henrichen auß Kärndten / in dz Churfürstliche Collegium admittiret hat/ vnangesehen / derselbige nicht allein zum König inn Böheimb hiebevor publiciret vnd gekrönet/sondern auch die possession vnd würckliche Regierung mit Consens vnnd einwilligung der Böhmischen Stände etliche Jahr lang besessen vnd jnnen gehalten/damals aber/vnd in Zeiten Keysers Ludwigs Wahlhandlung der Possession vnnd vorgehabter Böhmischen Regirung destituiret vnd entsetzet gewesen. Auß welchem also vnwidersprechlich erscheinet/daß solche Wahlgerechtigkeit kein Personalwerck / so der Coronation oder andern personalibus actibus vel ceremoniis annectiret, sondern tanquam realia iura, cum omnibus officiis, dignitatibus, & aliis iuribus auff alle vnd jede Electoratus inseparabiliter gewidmet vnd so starck fundiret/dz zu derselben Gebrauch vnd exercirung/ niemand ohn die würckliche vnnd völlige Possession der Churfürstenthumber vnnd jhrer pertinentien / salua Imperii legibus, kan noch sol beygelassen werden.

Dessen zugeschweigen / daß die Iura Electoralia Bohemica den löblichen Ständen der Cron Böheimb/ in jhren special priuilegiis eigenthümblich vbergeben/ geschenckt vnd adpropriiret werden/ wie solches auff erforderlichen Nohtfall / mit der Keyserlichen Donation vnnd Confirmation zu verhoffentlicher vergnügkan erwiesen werden.

Vnd dabey auch verificiret worden / dz wann sich bey den regierenden Königen in Böheimb einiger defect oder minderjärigkeit befunden / wardurch sie an dem würcklichen Gebrauch iurium Electoralium, nach gewonheit der andern Churhäuser / sonsten könten verhindert vnd abgehalten werden / daß dero ius vnd Administratio nicht auff die Agnatos proximiores & Seniores / sondern allein auff die Status vnnd Proceres Regni Bohemiæ deuoluiret, auch mit vnd neben dem König exerciret werden. 5.

Gestalt dann solches in weyland Keyser Carln deß fünfften Wahlhandlung obseruiret/ vnnd vneracht deren/durch König Sigismund in Polen (als Seniorem agnatum & Patruum deß damahls lebenden Königs Ludwigs in Böheimb) prætendirten Titul vnnd erregter contradiction / so ist doch nichts desto weniger der Cron Böheim Abgesandter auff seine/ so wol von den Ständen vnnd Regenten/ als jhren minderjärigen König vorbrachte Gewalt/von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zur Wahlhandlung darumb billichen beygelassen / dieweil der Defectus Minorennitatis durch der Stände (als der proprietariorum) speciale Procuratorium vnnd plenipotentz nach jngalt jhrer Privilegien suppliret vnnd ersetzet.

Vnnd dannenhero auch der Böhmische Legatus in allen damals vorgeloffenen actis Electoralibus, besonders aber/deren Denunciation schrifften / an weyland Keyser Carln/nicht allein für deß Königs / sondern auch der Cron Böheimb Gewalthaber vnd vollmächtigen Gesandten zum andern vnnd dritten mahl tituliret vnd gehalten worden.

Nun ist aber menniglich bewust / in was schweren vnd gefährlichen Zustand das Königreich Böheimb/ sampt dessen incorporirten Landen / wegen jhrer eussersten prægrauir vnnd Verfolgung leyder gerahten/ vnnd dabey auch Reichskündig / daß höchstermelte jr K. W. zu dessen würcklichen Regierung niemals gelanget / viel weniger sich biß dato auff Weiß vnnd Maß jetzo der Cron / sampt dero incorporirten Landen vnuermeidliche Notturfft erfordern wil / gebürlich erzeiget vnnd bewiesen / dahero deß fürnembsten hauptrequisiti thun ermangeln/welches in obgedachter güldenen Bulla vor allen dingen/vnnd so stricte erheischen würde/daß die Electiones absq; reali Electoratus possessione nit subsistiren, güldig noch kräfftig können seyn.

Solchem nach wil vns fast hart vnd beschwerlich fallen/daß bey jetzig vnserm betrübten obligẽ die Cron Böheimb mit angeregter Denuntiation noch weiters benachtheilet / vnnd was zur Prägerischen Residentz gehörig/nach Wien sol gezogen: wie auch die vhralte Böhmische Wahlgerechtigkeit von der Königlichen Possession vnnd Regierung separiret, vnnd hergegen

contra tenorem aureæ Bullæ auff die Personalis Coronationis Ceremonias astringiret vnnd gebunden werden.

Wodurch also nicht allein der güldenen Bullen vnd allegierten Churfürstlichen Collegial Decisionibus, auch herkommener langwirigen observantz mercklichen derogiert/ sondern auch denen Ständten der Cron Böheimb / an jhren specialpriuilegien beydes hierinnen / vnd in jrem eignen Election vnd fremden successionwesen (welches sie mit jhrer K. W. noch vnerörtert haben) starcke ein- vnnd vorgriff gethan würden/ wenn jnen die Freyheit vnd facultas supplendorum defectuum vel inhabilitatis benommen/ oder auch der vsus vnd administratio Iurium Electoralium bey noch wehrenden vnnd weitaußsehenden zweiffelhafften differentien wider jhren (als der priuilegierten proprietariorum) willen / assens vnnd contradiction auff höchstermelte jhr Kön. W. solte transferirt / vnd sie zu solchem hochansehnlichem Actui, vor der principal requisiten præstation, gezogen werden / durch deren feindseliges tyrannische Kriegsvolck ein starcker Antheil der Cron vnnd Chur Böheimb allbereit verheret/ verbrennet vnd verderbt worden/ daß sonsten jhr Kön. W. billich vielmehr zu schützen vnnd schirmen schuldig weren / da sie anders deren darauß fundirten Chur- vnd Wahlgerechtigkeit sich mit wissen vnd belieben der gesambten Stände zugebrauchen vnd zugeniessen vnternehmen vnnd vermeinen wolten. Welche gegenfals nicht weniger periclitiren / wenn radix & fundamentum Electoratus Bohemici, durch Jhr Königl. W. eignes Volck sol angefangener massen euertiret/ vnd zu grund gerichtet werden.

Haben derhalben vnser pflicht vnnd gewissens wegen / damit wir vnserm Vatterland verwandt vnnd beygethan/ nicht vnterlassen können/ E. Chur. G. dessen etwz vmbständiger zuerinnern vnd berichten / mit gehorsamisten dienst fleissigsten bitten vnnd ersuchen/ Sie wollen zu præcauir- vnnd abschneidung der Augenscheinlichen NVLLITETEN vnd hochbeschwerlichen weitaußsehenden præiudicien an jhrem Orth nichts wenigers/ als bey den andern jren hochlöblichst. Churfürsten neben Communicirung dieser vnser hochnöttigen Interuention schrifft die Verfüg vnnd Beförderung thun / auff daß der außgeschriebene Wahltag/ biß zu abstill- vnd beylegung dieser Vnruh vnd Kriegsgefahr suspendiret/ vñ das Churfürstliche Collegium durch richtigmachung der Böhmischen Session vnnd Churstimm wiederumb ordentlicher Weise ersetzt vnd ergänzet werden möge.

Darzu dann nicht wenig erspriessen würde / wann durch E. Churf. Gn. mit vnd neben deß Reichs Vicarien/ auch andern annemlichē vnverdächtigen Fürsten vnd Ständen / deren hohen authoritet interponiret vnd der bedrangten Chur Böheim dahin verholffen/ damit derselben Ständ vnd Inwohner vor außländischer fremder Seruitut gesichert / auch jrer thewr erworbenen Privilegien/ vhralten Freyheit / Rechten vnnd Gewonheit / beförderst aber deß erlangten Religionsfriedens ohne weitere Bedrängnuß der vnruhigen / friedhässigen Rahtgeber vnd Religionsfeinden/ in gewünschter Ruhe vnd Christlicher Einigkeit/ mit guten sichern Bestandt/ sich gebrauchen/ geniessen vnd erfrewen möchten. Hiedurch wird also die vorstehende Keyserl. Wahl zu mehrer Einhelligkeit facilitiret, die notoriè nullitates, welche in so großwichtigen sachen/ ein mächtig starcke Consequentz ob sich tragen / verhütet / vnnd das allbereit anbrennende Fewr zu deß gantzen Reichs Wolfahrt vnd Frieden/ mit vernünfftigen Rath vnd guten mitteln in zeiten gestillet vnd gelöschet werden.

Solte aber je solche suspension nit zuerhalten seyn/ auff solchen Fall / wolten wir vns krafft obangezogener gülden Bull/ Privilegien vnd Exempel versehen/ auch E. Churf. Gn. hierunter gehorsamst ersucht vnd gebeten haben/ daß sie viel mehr in die Ständ der Cron vnnd Chur Böheim / zu dem vorstehenden Wahltag erfordern vnd beschreiben/ vnd nit Vrsachen zu weiterer Contradiction vnd protestationen geben wollen.

Welches wie es den Reichs Constitutionen vnnd der güldenen Bullen gemeß / also wollen wir zu sampt den Ständen der Cron Böheimb solches vmb Ewer Churf. Gn. mit allen annemblichen vnd müglichsten Diensten wiederumb gehorsambst vnd vnterthänigst zu verdienen allezeit bereit / willig vnnd vnvergessen seyn/ E. Churf. G. damit dem Allmächtigen zu glücklicher Regierung / vnnd langwieriger guter Gesundheit befehlende. Geben auff dem Prager Schloß / den 23. Tag Monats Julij/ Anno 1619.

E. Churf. Gn.
Vnterthänigste/ Gehorsambste

N. N. N. von denen dreyen Herren Ständen deß Königreichs Böheimb verordnete vnnd gevollmächtige Directores vnd Land Räthe auff dē Prager Schloß.

Das LXVI. Capitel.

Schreiben der Böhmischen Directorn an das gantze Churfürstlich Collegium zu Franckfurt Prag den 13. Augusti 1619.

Summarien.

Die Böhmische Directores in einem Schreiben an das Churfürstl. Collegium zu Franckfurt. 1. Klagen eben dieses wie zuvor bey Chur Meintz / begeren an jhrem rechten nit vbereilt zu werden. 2. Erzehlen die nichtigkeit der Ferdinandi Böhmischen Wahl / wie daß er auch sein Reuersalia vnnd Eyds versprechen nicht gehalten / weitläufftig / wie in vielen andern Schreiben. 3. Were noch nie zu einer Königlichen Possession kommen / deßwegen vor kein Böhmischen König zuhalten/ auch nit zum Wahltag zu fordern gewesen/ viel weniger jetzo Stimm vnd Session haben soll/ welches jnen den Ständen gebühre.

Hochwürdigste/ Durchleuchtigster vnnd Hochgeborner Churfürsten / Wolgeborne Graffen vnnd Herren/ Edle/ Gestrenge vnnd Hochgelehrte Churfürstliche Herren Abgesandte/ E. E. E. E. E. Churf. G. G. G. den Herren vnd E. G. wüntschen wir von Gott dem Allmächtigen beständige gute Gesundheit / friedliche vnd glückselige Regierung/ vnd alle ersprießliche Wolfahrt/ auch zu diesem hochansehenlichem Churfürstlichen Conuentu, Gottes gnädige Beywohnung/ vnd zu allen / der wehrten Christenheit / vnd demnach diesen betrübten Königr. vnnd Landen vorhabenden heilsamen Rathschlägen/ glückhafften Succeß / mit gehorsamster freund- vnd dienstlicher Erbietung / vnserer vnterthänigsten freund- vnd willige Dienste zuvor.

Genädigste Churfürsten vnd Herren / so wol der abwesenden Churfürsten hochansehenliche Herren Abgesandte/besonders liebe Herrn/vnnd gute Freunde/auch groß günstige vnd gnädige Herren/ Es erheischet auß vnumbgänglicher Noht der Zustandt dieses Königr. Böh. vnd incorporirte Lande/welcher sich leyder Gottes/biß auf diesen tag der massen bekümert/ zerrüttlich vnd gefährlich erweiset/als bey vnserer vnd vnser lieben Voreltern Zeiten vnnd gedencken fast nicht gewesen / daß Ew. Churf. Gn. die Herrn vnnd Ew. G. wir mit Raht vnd Gutachten aller an jetzo allhier auff dem Präger Schloß anwesende Gesandte der gesampten incorporirten Ländern/ Krafft dieser Schrifft behelligen / vnd vnser Zuflucht zu denselben nehmen müssen Vnd geruhen sich E. Churf. G. die Herren vnd E. Gn. genädigst/ groß günstig vnd gnädig zu bescheiden / auß was genothdrängten Vrsachen/wir vnserer Pflicht vnd Gewissens wegen damit wir vnserm Vatterland verwandt / nicht haben vnterlassen können noch sollen / mit mehrern Vmbständen das hochlöbliche Churfürstliche Collegium bey der jetzt angestellten Zusammenkunfft inn deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt / durch vnsere verordnete Directores vnnd Land Räht zu berichten / was für hochbeschwerliche vnnd weitaußsehende præiudicia durch diß / daß jhr Kön. W. Ertzhertzog Ferdinand/ als ein König vnnd Churfürst in Böheimb zu dem Wahltage nach Franckfurt beschrieben / vnd all das jenige sol verrichten / rathen vnd schliessen helffen / wz zu deß H. Reichs Wolfahrt vnd künfftigen Keyserlichen Wahl vonnöhten vnd herkommen/dem hochlöblichen Königreich Böheim an seinen wolhergebrachten vnnd jederzeit erhaltenen Priuilegien / vhralten Freyheit/Rechten vnnd Gewonheiten / wollen beygebracht vnd angefügt/vnnd dem Auß satz der güldenen Bullen / vnnd allegierten Churfürstlichen Collegial decisionibus,auch herkommener langwieriger Observantz mercklichen derogirt werden : Vnd demnach zu bitten / daß das hochlöbliche Churfürstliche Collegium,die Stände der Cron vnd Chur Böheim / bey jetzigem gegenwertigen statu darwider nit beschweren/ sondern weil Jhr Königl. W. im Königr. Böheimb/ noch auch in andern incorporirten Landen / zu desselben würcklicher Regirung niemals gelangt/ vñ also die Election absq; reali Electoratus possessione nit subsistiren noch kräfftig seyn kan/ vns Stände der Cron Böheim zu dem vorstehenden Wahltage erfordern vñ beschreiben wolten / nach mehrerm Jnhalt obgedachtes an E. Churf. G. Ch. Meintz abgangenen Schreibens in Copien hiebey gelegt.

Ob nun wohl zu dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio wir der gehorsambsten Zuversicht seyn/das selbige vnser rechtmässiges suchen vnd angeben / gnädigst statt finden lassen werde / so hat vns doch der vnserigen abgeschickten Bericht bewogen/ daß E. C. G. die Herrn / E. G. wir nochmaln anderweit vnterthänigst/freund- vnd dienstlich anflehen müssen/vnd bitten / zu selbst hochschädlichen præiuditz deß Churf. Collegii vns an vnsern Rechten nicht zu vbereylen. Sintemal was die Hauptfundament wegen der von Jhr Königl. W. prætendirten Königl. Böheimischen Cron betrifft/daß Jhr Kön. Würd. Ertzhertzog Ferdinand für einen angenommenen vnd gekrönten König angezogen werden möchten/ist es also mit dem beschaffen/ daß vns nicht schwer zu beweisen fället / daß solches Jhr Königl. Würden nit fürtragen kan/vmb derer willen sie zu solchem auß geschriebenen Chur- oder Wahltage / als ein König zu Böheimb zu admittiren. Dann ausser dem/daß bey gedachter Annemüg vnd Crönung/theils durch Bedrohung/ theils durch andere vnzimbliche Mittel / in die Stände dermassen gedrungen worden / daß sie zu wider deren bey allgemeinem Landtage / mit theils incorporirten Ländern getroffenen Abhandelung/welche klar vnd außdrücklich vermag / dz ohne vorwissen vnd geschehener Entledigung deß Wahlpuncts / mit den incorporirten Landen keine Königl. Wahl vorgehen solte / solches auch öffentlich in voris errinnert worden. Die in geringer Anzaht in der Landstuben anwesende Evangelische Stände/von den Catholischen/ so theils nit angesessen / vnd im Lande nichts zu verlieren gehabt/vberstimmet worden / ist nunmehr offenbaht / daß das gantze Werck dieser Annehmung vnd Crönung/vnd was demselben anhängig / auff einen solchen Grund von den schädlichē Räthen gesetzt werden wollen/welcher zu gäntzlicher abolirung der freyen Wahl eines Königs zu Böheim / vnd zu endlicher cassirung aller dieser Länder Freyheiten / Priuilegien vnd Libertetten/ ja dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio deß Heyl. Röm. Reichs/selbst zu mercklichem Nachtheil auß schlagen vnd gereichen thut / vnd dergleichen von vorigen Königen niemals tentirt worden/ in dem solche pacta mit dem Hauß Spania auffgerichtet / dardurch das Königr. Böheimb / vnd alle incorporirte Lande / die doch ein fürnehmes Kayserthum vnd hochpriuilegiertes Churfürstenthumb deß Röm. Reichs constituiren/ganz erblich gemacht/vnd von Jhr Königl. W. allbereit im Schreiben dafür angezogen worden: Massen dann zu erstärckung solcher Erbligkeit / Jhr Königl. W. vom Keyser Matthia hochlöblichster Gedächtnuß/zum Sohn angenommen/vnd hierauff die proposition zu Annehmung deß Königs Ferdinandi Person/als eines Successoris, vnd nit respectu vnserer vnd der incorporirten Länder freyen Wahl dirigirt vnd gerichtet worden.

Vber dieses alles / so ist doch solche jetzt erzehlter massen vorgangene annehmung/Crönung vnd Huldigung anders nicht als euentualiter vnd auff gewisse conditiones, so in dem Landtags beschluß An. 1617. vnd dem von Jr Kön. Würd. gegebenen Reverß specificiret,erfolget / vnd kan dahero nicht pro receptione noch Electione, weniger pro libera & pura auf den heutigen Tag gehalten werden : Sintemal auff dato, die im Reverß angeregte Conditiones cum effectu nicht adimpliret, vielmehr alles das Widerspiel / nebenst andern hohen Bedrangnussen diesem Königr. vnd Landen begegnet vnnd angefügt worden. Dann offentlich vnd männiglich bewust / daß Jhr Königl. W. bey Lebzeiten Jhr Keys. M. deß Regiments damach sich angemasset / daß sie der Keys. Majestät geheimbden Raths Directorn/ Cardinal Clesel abgeschaffet / nachmalen selbst inn der Person den Rath schlägen beygewohnet / Keyserl. Resolutiones wann es Jhre Würden gutbedüncket/geendert/stättiges an jhrer Keyserl. Majest. Seiten verblieben / vnnd alle Mittel zu Beförderung deß Kriegs / vnnd darunter vorgeloffenen Feindseligkeiten / so viel müglich / fortstellen helffen : Nachmalen / ob auch wohl ihr Kön. Würd. in dero Iuramento vnnd Reuerß das löbliche Königreich Böheimb vnnd incorporirten Ländern bey jhrer Religions Confession / Ordnungen / Rechten / Priuilegien/Freyheiten/Außsatzungen / alte löb-

lichen Gewonheiten / zu erhalten vnnd zu beschützen / vnd was in gemein zu dieses Königreichs Vermehr vnd Erweiterung / auch Ehr vñ Wolfahrt gereichet / jrem Vermögen nach fortzustellen / zugesagt vnd versprochen: So seynd doch è diametro diesem allen die obangezogenen mit dem König in Spanien aufgerichten Pacta, vñ hernach gesetzte bedrangnusse gantz zuwider / weil es Land- vnd weltkündig / dz vngeacht die vnruhe in Böheim ex turbata Religione hergeflossen / vnd solches durch vnterschiedliche Apologien vñ Deduction Schriften in offenẽ Druck zur gebühr gnugsamb außgeführt worden / nichts minder doch Jhre Königl. Würd. das Kriegswesen eusserst befördert haben / Also / daß sie jhr eigenes Kriegsvolck auß der Stewermarck / wider vns Böhmische Stände ins Land geführt / in eigenen Person in Mähren dem Landtag beygewonet / den Durchzug deß Kriegsvolcks begehret vnd erhalten / vns Stände damalen selbst für Rebellen angegeben / der Ordinantzen gegen dem Keys. Kriegsvolck / vñ dem Obristen Bucquoy sich gemächtiget: durch den Muhna an die Pilßner alle Anordnũg geführt / dem Dampiero ordinantz gegebẽ / ins Königreich Böheimb zu fallen / mit Morden / Sengen vnd Brennen zu verfahren / vñ sich also an statt des Väterlichen versprochenen Schutzes / allen verübten vnd noch täglich sich vermehrenden Feindseligkeiten wider dieses Königr: vnd incorporirte Länder theilhafftig gemacht hat. Vnd ob gleich von Jhr Königl. Würd. eingewendet werden möchte / sampt dieselbe nach Jrer Keys. Majest. Tode die Confirmation der Privilegien vns zugeschickt / vnd alle friedliche Mittel an die Hand zu bringen geneigt vnd erbötig gewesen weren: So ist doch der status seyder dem gegebenen Reverß mit jhrer Kön. Würd. selbst eignen Verursachung / dermassen alterirt worden / daß alle die Länder mit dergleichen schlechten Confirmationen keines weges gesichert seyn mögen. Inmassen noch bey lebzeiten Jhrer Ke. Maj. vber die von Jhrer Majest. erfolgte Confirmationes die abhelffung der Religionsbeschwerten mit gnugsamben assecuration vnterthänigst / vielfältig gesucht / vnd man sich schon damals mit dergleichen schlechten Confirmationen / in erwegung / daß seyder derselben alle Religionsbeschwerten / vnnd das gantze Vnheil erwachsen / nicht begnügen lassen können / Vnnd daß man mit dergleichen nicht versichert seyn würde / erweiset sich mit mehrerm dahero / dz niemahls eine würckliche abhelffung der Beschwer Puncte in Religionssachen / darumb man so inständig bey leibzeiten Keysers Matthiæ / durch absendung / Deductiones, vnd andere Schrifftliche ersuchungen angehalten vnd sich bemühet / erfolget. Sondern / das dieselben von Tag zu Tag vermehret vnd bekümmerlicher gemacht worden. Ja das die in außbringung der Päß des Kriegs Volcks bey theils hochlöblichen Reichsständen / wir die Stände in Böheimb / nur darumb für Rebellen angegeben / das wir an den blossen offerirten Confirmationen / vber die Majestätbrieffe / Privilegien / vnd Freyheiten sich nicht wollen begnügen lassen / gestalt auch / dieser gantze vnselige Krieg vnd Landsverhörung / mit nichts anders / als der nit annehmung Brieffticher Confirmationen behäuptet vnd entschuldiget wird. Wie dann keine sonderliche assecuration zuvermuthen / weil jhre Königliche Majest. mit eigenmächtiger anmassung deß Regiments / die schädlichen Räthe vnd abgesetzten Statthalter in Böheimb welche die grösten Vrsacher dieses Vnglücks gewesen / auff die alten Instructiones widerumb angenommen: Da doch jhre K. W. noch selbst zu keiner possession kommen. Sie indifferenter Rähte vnd liebe Getrewen genennet / zu sich befordert / in abschreckungen gebraucht / vnd hierdurch männiglich zu verstehen gegeben / daß J. Kön. W. an dem vor Augenschwebenden Landtverderb / vnnd dessen vervrsachung kein mißfallen haben / auch die Land- vnd Religionsgravamina nit minuirt, sondern augirt werden solten. Wann dann hierauß genugsam erscheinlich / wie es vmb vergangene Königs Ferdinandi annehmung / Crönung / vnd was denselben anhängig / bewandt / vnd wie dieselbe lure vor einen erwöhlten vnd gekrönten noch zur zeit nit zuhalten / dann auch / auß was Vrsachen / biß dato die Länder Böheimb / Mähren / Schlesien vnd Laußnitz / die Kön. W. zu würcklicher Possess vnd Regierung nit haben kommen lassen / vnd aber da dem allem zu wieder / wz præjudicirliches bey der fürhabenden Keys. Wahl mit Jrer Kön. W. Person / ohn vorgehẽde erledigung dieser præiudicial Quæstion, Obgestalten sachen nach / J. Königl. W. die Session vnd das votum haben könne / ergehen solte / Solches dem Heiligen Röm. Reich selbsten zu nicht weniger Verfang / diesem Königr. vnd Landen aber zu grossen schmelerung jhrer habenden Privilegien Freyheiten vnd Gerechtigkeiten außschlagen vnd gelangen würde.

Als getrösten zu E. E. E. Churf. Churf. Churf. G. G. G. den Herren vnd E. G. wir vns vnterthänigst / freundl. vnd dienstlich / Bitten auch dieselben hierumb alles fleisses / sie geruhen werden / vnd wollen / dieses vnser rechtmässiges anbringen in nottürfftige reiffe berahtschlagung ziehen / vnnd das löbliche Königreich Böhmen / als ein fürnehmes Mitglied deß H. Röm. Reichs in gnädigste sondere acht nehmen / auch mit dergleichen weit außsehenden præjudicirlicher zulassung / Jhr. Kön. Würd. wegen vermeintlicher session vnnd votirung zu wider deß Buchstabens der Güldenen Bulla nicht verfahren / sondern vielmehr beherzigen / daß dieses löbliche Königr. so wol die incorporirte Länder ohne einzige rechtmässige verbott / vnnd der erbarn Welt verantwortliche Vrsachen / gleichsame dem Feinde / (darunter sich allem bericht nach / auch Türcken befinden) zum Raub / Mord / vnd Brandt / der gestalt preiß gegeben worden / daß solche Tyranney an Lebendigen vnd todten noch täglich verübet würdt / dergleichen bey andern Barbarischen Völckern niemals erhöret / Inmassen anderer grausambkeit zugeschweigen / die leiblichen Mütter jhre eigene Kinder selbsten lieber in die Teiche geworffen / oder sonsten vmbgebracht / dann daß sie der Feinde Tyranney an jhnen sehen wollen / Ja daß man auch die todten Leichnam (welches Gott im Himmel gewiß nicht vngestrafft lassen wird) in den Kirchen auffgraben / die Weibes-Personen / so noch nicht verwesen / gantz entblöst auff den Altar mit Händ vnd Füssen zusammen gebunden / gesetzt / an die Kirchenthürẽ mit Stützen gestellet / vnd darbey weder Herren noch Adelstands Personen verschonet / vnd gar mit todten Leichnam / wie alles gnugsamb zuerweisen / gantz vnmenschlicher weise abscheulich verfahren / vnd so viel desto mehr geneigter seyn / diesem vnserm rechtmässigẽ ansuchẽ / genädigst / freundlich vñ günstig zu deferirẽ.

Solte aber vber all vnser Zuversicht ein anders vnd was præiudicirlichs erfolgen / so müsten auff solchen fall nachmals gegen Ew. Churf. Gn. den Herren

vnnd Ewer Gnad. also gegen dem gantzen Hochlöblichen Churfürstl. Collegio/ wir vns hiemit vnvermeidlicher Nothwendigkeit angeben / wider solche Erforderung/ Session vnd votum, Ihrer Königl. Würd. Königs Ferdinandi / so lang vnd ferne diesem schwebenden Vnwesen gebürlichen nicht remediert würde/ durch dieses vnd andere Schreiben/vnd Actus solennissime zu protestirn vñ zu contradicirn / auch in euẽtum an die sämptliche Stände deß H. Röm. Reichs/ oder wohin sonsten dieses Werck gestalten Sachen nach/gehörig/gebürlich zu pronocirn. Warzu es aber Ewer Churf. G. die Herrn vnd Ewer G. günstig vnd gnedig nicht gedeyen lassen / sondern vielmehr die güldene Bullam/deren klaren Buchstaben/die jederzeit gehabte Obseruanz / vnnd dieser Cron habende special Priulegia zuerhalten / vnd zuerweitern / geneigt seyn werden.

Solche genädigste günstige vnd gnädige Beförderung/ sollen vnd wollen wir sampt den Incorporirten Ländern / mit vnsern müglichen Diensten vnderthänigst vnd gehorsambst/auch freundl. vnd dienstlich zu verdienen jederzeit geflissen seyn.

E. E. E. Churf. Churf. Churf. Gn. Gn. Gn. die Herrn vnd Ew. Gn. danebenst zu Göttlicher Protection / Verleihung langwiriger Gesundheit / vnnd glückseliger Regirung/vnd deroselben vns zu gnädigster/ günstiger vnnd gnediger Affection vnterthänigst freund- vnd dienstlich befehlend. Geben auff dem Präger Schloß den 13. Augusti Anno 1619.

E. E. E. Churf. Churf. Churf. G G. G.
der Herren vnd Ew. G.

Vnterthänigste Gehorsamste/Dienstwillige vnd Höchstbeflissene

N. N. N. Herrn/Ritter/Präger/Kuttenberger / vnnd andere Abgesandte/ auß den Stätten / alle 3. Stände deß Königreichs Böheim/ jtzo auff dem Präger Schloß versamlet/für sich vnd an statt der Abwesenden.

Das LXVII. Capitel.

Schreiben der Abgesandten Böhm. Ständt nacher Franckfurt an die gesampten Churfürsten sub dato Marburg den 18/28. Augusti 1619.

Summarien.

Der Böhemischen Ständt Abgesandte zum Wahltag nach Franckfurt/ in einem Schreiben an das Churf. Collegium beklagen sich daß jhnen von Chur Meyntz kein Resolution widerfahren / ja daß sie keiner Antwort gewürdigt worden: Vnd weil kein ander Mittel/ protestirn sie solenniter contra nullitates notorias, vnd daß sie dardurch jhrer Herren Principal habendes Churrecht vnd Wahlsfreyheit gebürender gestallt saluirn/ auch retten sollen vnd müssen.

Hochwürdigste/Durchleuchtigste/ hochgeborne Churfürsten/Hoch- vnd Wolgeborne/ auch Woledle/Gestrenge / Vest vnd Hochgelerte/der abwesenden hochansehenlichen Churfürsten/ Wolverordnete Herrn Bottschafften/Räth vnd Gesandte/gnädigst/gnedig/groß günstig vnd freundliche besonders liebe Herrn/E. E. E. Ch. Ch. Ch. G. D. G. Ew. Gn. Gestr. Herrl. vnd Gn. erinnern sich wolmassen hinderrucks gnedigst / gnedig / großgünstig vnnd freundlich/ was massen jnhalts Mandati zu mehr vnterschiedenen malen wir/so wol vor/als nach Beyp. digung gemeiner Bürgerschafft vnnd Soldateſca, in Franckfurt/wider Königl. W. Ertzherzog Ferdinandi Beylaß vnnd Einnehmung der Session entgegen der löbl. drey Herrn Ständ deß Königr. Böheim/vnserer gnedigen Herrn Principalen/ so klar vnd truckenen Deductionen/daß nemlich solches Fals vacantiæ Regni, vel interuentæ inhabilitatis, als jtzo gleichwol gegenwertig/besag der güldenen Bulla / vnd deß Königr. Böheim absonderlich vortreflicher Privilegien/ vnnd hergebrachten Freyheiten / niemandts anders/ dann eben die Ständte / als rechte proprietarii zu betreffen / vnd beyzulassen seyen / vnderthänigst/vnterthenig/ so wol zum inständigst vnnd fleissigsten imploriret / gebetten/auch gehorsambst/gehorsamblich bedinget vnd bezeiget haben.

Ob wir nun wol in dero trosttragenden zuversichtlichen Hoffnung gestanden/ es würde vns nicht allein baldt anfangs von Churf. Meyntzischen G. auff eingerichte Interuentionschrifft gewünschte vnd erfreuliche/als in solchem hochwichtigen casu geziemende resolution widerfahren/sonder weiln auß Verbleibung/ dessen wir collegialiter eingelangen müssen / sind wir gentzlicher Gedancken gewesen/E. E. Ch. Gn. D. E. G. Gestr. H. vnd G. würden noch vor Annemung der Bürgerlichen vñ Soldatischen Pflicht/sich eines gewissen Schlusses vergleichen / vnnd vns mit gewisser Instruction verfasten Gesandten zu einiger Weiterung vnd bemüssigten protestationis & querulationis adhibition nit anlaß vergönnen. So haben wir doch mit betrawren vnd sondern schmertzẽ vernemen müssen / daß wir anhero einiger vergnüglicher Antwort gar nit gewürdiget / sondern vielmehr zu höchst empfindlichen vnd vnverdaulichen Præiudiz gleichwol mit hochgedachter Kön. W. zu Derogirung der güldenen Bull/auch alhero gepflegter Obseruanz solcher actus de facto mero celebriert worden / der ipso iure null, vngültig vnd nichtig ist / vnd bleiben sol: vnd wir also/weiln es vor dißmal nicht zu endern gewesen/ mit vorbehalt vnserer Herrn Principaln vor Gott/natürlich/ vnd aller Völcker Rechten zugelassen Remedien iuris & beneficiorum eius, seines Orhts gestellet seyn lassen müssen.

Nichts weniger aber/damit wir vnserm Befelch vñ Vatterlands obligen gebürliche Folge leisteten: haben wir (wie vbel wir zwar daran zu bringen gewesen) vnserer Noturfft warnehmen/vnd weil kein anders mittel in vnserer H. Principaln höchstempfindliche Angelegenheit zu saluirn/mehr appariret/mit Zulassung der Rechte in optima iuris forma solenniter, solch höchst præiudicirlichen beginnẽ kräfftiglich widersprechen/& contra nullitates notorias protestirn, vnd dadurch vnserer H. Principal habendes Churrecht/vnd Wahlsfreyheit gebürender gestalt saluirn / auch rettẽ sollen vnd müssen: welches alles / wie es auß höchsterheischender Noth von vns erzwungen/vnd niemandt zur vngebür benachtheiligt zu seyn angesehen/als wollen E. E. Ch. G. D. E. G. Gestr. H. vnd G. hierunter wir auch noch vnterthenigst/vnterthenig/gehorsamst/ gehorsam / vnd dienstfreundl. ersucht vnd gebettẽ haben / solches / was wir auß auffgetragenen Befelch auch inn Vns angesetzten Vertrauwen vnnd Zuversicht nach/als pflichtschuldigster Liebe zum Vatter-

lande/hierinnen gethan / vnd effectuirt / gar keines wegs in Vngnaden vns beyzumessen / sondern nur gnädigst/gnedig/freundlich vnd großgünstig sich selbsten dahin bescheiden vnd bedencken/daß die intention ansich selbst zulässig auch iust vnd richtig/vnd wir nur das jenige allein expediren wollen/was wir in so hoch schweren Anligen befehlicht gewesen.

Was aber anlangende ist / daß Ewer E. Churf. Gn. Durchl. E. Gn. Gestr. H. vnd G. collegialiter, an vnsere Herrn Principaln die drey hochlöbl. Herrn Stände deß Königreichs Böheimb geschrieben / haben wir zwar beschlossener / selbiges in Vnterthänigkeit vnd Reverentz/wol empfangen/vnnd sol gebürender Orthe vnfehlbar/geliebtes Gott/geliefert werden: Gleichwol aber/hetten wir als gevollmächtigte Abgesandten auch vnterthänigst/vnterthänig / gehorsamb vnd freundlicher Hoffnung leben wollen / man würde auff vnser so vnnachlässig inständliches sollicitiren vns nichts weniger einer nachrichtlich erfrewenden Antwort vnnd gewünschten Resolution zu würdigen nicht vnterlassen haben.

Weiln wir nun aber allem empfinden nach/ re ipsa vermercken/daß vns nicht allein bald Anfangs / also an jetzo je länger je mehr/der aditus gantz vnd gar abgeschnitten / sondern auch die expectantz einig gewüntschter Vorabscheidung entnommen worden/ Vnd wir also zu dem jenigen/warumb wir wegen eines so hoch ansehnlichen Königreichs & nobilis imperii membri dieses Orts verschicket / gar nicht gelangen/sondern alle Mittel vnd Wege zur Verhör/ deliberation vnd Entscheidung so hochwichtigen deß Vatterlands angelegnen interesse der Röm. König. Wahl nicht gelangen mögen. Als seynd wir gäntzlich dahin entschlossen/nach vberlieferung dessen / worunter wir denn auch alle hiebevorige Chur Meyntz. Gn. eingelieferte/vnd den vbrigen Herrn Churfürsten copialiter communicirte Schrifften / wie auch andere nach vnnd nach/ vnsere exercirte actus interpositionis, appellationis, prouocationis, & protestationis vtiliter erwidert/vnd Inhalts derselben der Herren Vicariorum S. Rom. Imp. vnd deß gantzen Churf. Hochlöblichsten Collegii, alßdann in omnem euentum deß gantzen Heil. Röm. Reichs/ doch mit vorbehalt eines jedwedern reputation vnd fernerer vnserer Notturfft rechtmässige Erkandtnuß vnnd decision vor einiger/ fernner Fortschreitung zur Wahl gebetten haben vnd gewärtig seyn / auch alle andere nachfolgend vnnd künfftige actus darunter gezogen/ vnd verstanden haben wollen / vns naher Hause hinwiederumb zu erheben/vnd vnseren herrn Principalen deß gantzen Verlauffs Beschaffenheit in hoc passu gehorsamblich vorzutragen vnd zu eröffnen.

Welches alles E. E. Ch. Gn. D. E. Gn. Gestr. H. vñ G. wie nachmals vor vnserm abreisen gehorsamst/ gehorsamb/vnterthänigst vnnd vnderthänig gantz beweglichen zu Gemüthe zu führen/befunden/mit vnerträglich zu seyn.

Vnd bitten hierauff vnd ersuchen nachmals Ew. E. Churf. Gn. Durchl. E. Gn. Gest. H. vnd Gn. hiermit vnterthänigst/vnterthänig vnd gantz gehorsamblich/die geruhen vnsers geliebten Vatterlands hochwichtige / angelegene Sache vnnd Beschwer keines wegs ausser Augen zu setzen / sondern dero hocherleuchten iudicio vnnd discretion nach das Werck dahin gnädigst vnd gnädig nachmals disponiren/damit ein solch vornehmes Mitglied deß Röm. Reichs / bey jhren Rechten erhalten/vigor aureæ Bullæ inuiolabiliter conseruiret: Vnsere Herrn Principalen nicht weiter jhren Privilegien zu wider prægrauiret, sondern allerseits das jenige obseruiret vnnd geübet werden möge/was zu Stabilirung guten Vertrawens/Lieb/ Fried vnd freundlichen Vernehmen/zu Erhaltung deß H. Reichs Reputation der güldenen Bull / eines jeden Freyheiten / Privilegien / Rechten vnnd Wolfahrt ersprießlichen gedeyen vnd progermininen möge.

Daran verrichten E. E. Churf. G. Durchl. Ewer Gn. Gest. H. vnnd G. jhnen selbst / vnd Gott ein wolgefällig / vnd bey der lieben posteritet hochrümbliches Werck/ vnsere Herren Principalen werden auch mit vnd neben vns / solches alles / höchsten Vermögens der Gebühr vnnd Schuldigkeit / vnterthänigst vnnd vnterthänig zu verdienen geflissen verbleiben. Dieselbe hierbey Göttlichem Obhalt/vnd vns E. E. Churf. G. Durchl. Ewer G. Gestr. H. vnd Gunsten zu gnädigst/ gnädigen beharrlichen Gnaden vnd Gunsten gehorsambst empfehlende/Datum Marpurg den 18. vnnd 28. August. Anno 1619.

E. Churf. G. D. E. G. H. vnd G.
Vnterthänigste/vnterthänig/gehorsambst/gehorsamb/dienstwilligst vnd geflissene
Der dreyen Herren Stände deß löblichen Königreichs Böheimb verordnete Abgesandten
Christian Aderspach Berkha/ Herr von der Daube vnnd Leipp.
Johan Schmil von Michalowitz.
Johan Arnold Adlinger von Arnoltstein.

Das LXVIII. Capitel.

Chur-Maintz Antwort Schreiben den Böhmen wegen Citation zum Wahltag Königs Ferdinandi/Franckfurt den 9. Augusti 1619.

Summarien.

Es antwort hierinnen Insonderheit Chur Maintz den Böhmen / welche Ferdinandi Citation Wahlsession vnnd Stimm disputierten: Daß er nach inhalt der Güldenen Bull/vnd dem bekanten herkommen gemeß den mit allen Solennitäten offentlich angenommene publicirten gecrönten/dem sie gehuldigt vnd geschworen/belehnten vnd investirten/den die Churfürsten darvor erkennet/zur Wahl citirt hab/vnd getraw solches gegen Gott/auch an Orthen vnd enden/ da es von nöthen zuverantworten.

Johann Schweickard von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Maintz vnnd Churf. Liebe besondere: Auß den von den dreyen Herren deß Konigr. Böhmen verordneten directoren Schreiben / haben wir mit hoher Befremdnuß vernommen / auß was eingeführten rationibus vt præiudiciis sie sich ob vns beschweren/ daß auff Tödliches ableiben/Weiland derer in Gott ruhenden Keyserlichen Majest. Wir den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten/Herrn Ferdinandum Königen zu Hungarn

vnd Böhmen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich / vnsern besondern lieben Freund vnnd Herrn Sohn in dero Oesterreichischen Residentz Statt Wien/zur Wehlung eines Römischen Königs anhero beschrieben vnd erfordert/auff was Gestalt ein Kön. W. die Iura Electoralia vnd folgentlich die Cron selbsten zu disputiren sie sich vnterstehn vnd zu dem End begeren / die Versicherung zuthun / damit der außgeschriebene Wahltag suspendirt/das Churfürstlich Collegium durch richtigmachung der Böhmischen Session vnd Churstim vñ dessen Beförderung die Ständ in Böhmen vor außländischer Servitut gesichert / vnnd bey jhren Priuilegien vnnd Freyheiten sampt erlangten Religionfrieden gelassen / oder da solche Suspension nicht zu erhalten/ermeldte Stände zu dem vorstehenden Wahltag beschrieben vnd erfordert werden möchten.

Daß wir nuhn nach dem Innhalt der Güldenen Bull/vnd dem bekandten Herkomen gemeß in Krafft Vnsers tragenden Ertz Cantzellariat Ampts den vor wenig Jahren mit aller Ständ in Böhmen eyngenommen/publicirten/ vnd mit allen Solennitæten öffentlichen gekrönten König in Böhmen / deme man gehuldigt vnd geschworen / vnnd welcher von zu vorn allerhöchstgedachter Keyserlichen Majestät hochlöbl. Andenckens mit dem Königreich dem Churfürsten/ vnd darzu beygehörigen Wahlrecht der gebühr belehnet vnd investirt worden/als vnsern vngezweiffelten/ vnd durch vorgangene vnterschiedene Gratulationes nicht allein von den vornembsten St. im Reich/ sondern auch fast allen benachbarten Potentaten/erkandten Mit Churfürsten/vnd nicht andere/so in der Gulden Bull weder gemeldet noch gemeynet seyn / zu diesem instehenden Wahltag vñ Ende anzutreffen gewesen/beschrieben vnd erfordert/ das gethawen Wir gegen GOtt/auch an Orten vnnd Enden/da diese Sachen hin gehören/mit gutem vnd Bestandt wol zu vertheidigen vnd zu verantworten.

Was aber den Vbelstand deß Königreichs Böhmen betrifft / da haben wir niemals gern gehört / tragen auch ein Christliches Mitleiden mit den armen Leuten/so hierunter vnschuldig leiden müssen.

Wir wollen auch an vnserm Orth was zu widerbringung deß wehrten Friedens vnnd Erhaltung dieses löblichen Königreichs vor endlichem Vntergang jmmer Diensam seyn kan/nichts vnterlassen / wissen auch obbemeldte Königliche Würden der beständigen Resolution vnnd Meynung / wo ferrn man andern Theils nur Lust zum Frieden/vnd den schuldigen Respect zum Haupt nicht gar auffer Augen setzen wirdt/ daß sie nicht gemeynet seyn werden / Jhre von GOtt anvertrawte Angehörige mit außländischer Servitut zu beladen/auch denselben in jren habende Priuilegien/ Landfreyheiten/es sey gleich in Religions oder Politischen Sachen den geringsten Eyngriff zu thun lassen/ sondern vielmehr dieselbe auff verspürenden schuldigen Gehorsam mit vätterlicher Liebe zu meinen/vnnd vor allem Vngemach zu schützen / darauff man wol sicherlich sich verlassen kan.

Den vbrigen Jnhalt deß schreibens / wie auch die gesuchte Suspension deß Wahltags sampt angeheffter Eventual Petition befinden Wir frembd vnd weit aussehend/auch also bewendt/daß Wir vns darauff nicht wol erklären können/vnd besorgen darbey nicht vnzeitlich/dasselbe werde zu erlangung deß Gott wolgefelligen Friedens/Jnsonderheit da es Jhrer Königlichen Würden vorkommen solte/weit mehr hinderlich als verträglich seyn / so wir euch wegen obberührten Schreibens loco recepisse gnädiglich nicht verhalten wollen/Geben zu Franckfurt/den 9. Augusti / Anno 1619.

Das LXIX. Capitel.

Schreiben der dreyen Geistlichen vnnd abgesandten/an die Versamblete Ständt zu Prag. Franckfurt den 20. Augusti 1619.

Summarien.

Die drey Geistliche Churfürsten schreiben den Böhmischen Ständen zu Prag/ daß sie neben jhren Weltlichen Mit Churfürsten Ampts wegen/vñ auß lieb zum Vatterlandt diesen Böhmischen mißverstandt vnnd vnruhe begeren beyzulegen vnd zuvergleichen / Ersuchen darauff sie die Ständte/ Sie wollen jhnen belieben lassen Mitwoch den 10/20. Novemb. nechst kommend zu Regenspurg zu erscheinē zur Handlung. Franckfurt 10/20. Augusti Anno 19.

VOn Gottes Gn. Johann Schweickhard zu Meyntz/Lotharius zu Trier/Ferdinād zu Cöln / Ertzbischoffe/deß H. Reichs durch Germanien / Gallien / Arelaten vnnd Italien Ertz Cantzlere vnd Churfürsten.

Vnsern Gruß/Freundschafft/vnd alles Liebs zuvor/Wolgeborne/Edle/Gestrenge/Veste / Ehrsame vnd Vorsichtige liebe besondere/auch freundliche liebe Herrn/ Ob Wir wol vnnd vnsere gnädigste Churfürsten vnnd Herrn in der zuversichtlichen Hoffnung biß dahero gestanden/es würde das in dem Königreich Böhmen nun für einer zimblichen geraumen Zeit entstandene / vnnd leyder nur gar zu viel fürgebrochene Böhmische Vnwesen/sampt deren darauß erfolgten öffentlichen Kriegs empörung durch verleyhung deß Allmächtigen sich / wo nicht gar gestillet vnd gesetzet/ jedoch dermassen gelindert haben / auff daß man sich ohne besorgende grössere Gefahr/so wol dieser als anderer benachbarten Länder / eines vnvorsehenen erwündschten Friedens zugetrösten/sichere Anlaß haben mögen/gestalt wir dann gantz gerne vernommen/daß jhr vnd Ewer L. euch schon vor diesem einer gütigen Interposition etlicher vornemen deß H. Reichs Chur/ vnd Fürsten / zu hinlegung gemelter Strittigkeiten nit zuwider/sondern wolgefallen vnd belieben seyn lassen.

So haben wir jedoch vnnd höchstgedachte vnsere gnädigste Herrn/mit sehr hoher Bekümmernuß gespüret vnnd erfahren / auch ists leyder an sich selbst weltkündig/daß berührte Böhmische Vnruhen sich von Tag zu Tag dermassen gemehret / die Kriegsrefassungen vnd die Gefahr allenthalben so weit zugenommen/daß wo solchem Vnheil nicht bald gesteuert vnd remediret werden solte/man gewiß nichts als ein endliche Desolation vnd Zerstörung ermelten Königreichs Böhmen/sampt einer allgemeinen hochgefährlichen Zerrüttung im H. Röm. Reich zu gewarten haben möchte/derhalben dann/als Wir vns alhie zu erwehlung eines newen Oberhaupts im H. Römischen Reich beysamen gefunden/ Wir vnd die Gesandten/ krafft habender sonderbahren Gewalt vnnd Instru-

tion nicht vnterlassen/ dieses in reiffe Erwegung vnd Berathschlagung zu ziehen:

Wann wir dann befinden/ daß vns vnd vnsern G: Herrn bey Gott vñ der Posterität nit wol verantwortlich seyn würde/ diesem gefährlichen weit außsehendē Vnwesen länger zu zusehen / sondern daß vns vielmehr vnd denselben als deß H. Reichs Churfürsten/ denen als dessen Hauptseulen/ Pflichts vnnd Ampts halber obligen will / angelegenes sorgfeltigen Fleisses dahin zu sehen / wie das H: Reich vnnd dessen angewanden Glieder/ in gutem beheglichen Wolstand erhalten/ als auch alles Vngemach bey Zeiten darvon abgewendet werde.

Als haben wir die Anwesende vns mit einander dahin einmütiglich verglichen/ seynd auch gantz vñ endlichen entschlossen/ vns mit vnd beneben der vbrigen vnsern weltlichen Mit Churfürsten E. L. L. solcher entstandenen Etrittigkeiten / so wol auß rechter trewer Lieb zum Vatterland/ als auch ex officio vnd tragenden Churf. Ampts wegen / mit Eyffer vnd Ernst anzunehmen/ wie die zwischen Weyland der Rö. K. M. hochseligsten Angedencken/ nunmehr aber der König. W. zu Hungarn vnd Böhmen / Euch vnd E. L. entstandene Gebrechen vnd Mißverstand/ sampt denen darauß erfolgten vnnd noch beharrenden Kriegsempörungen/ durch erbare billichmessige Mittel vñ Wege/ förderlich beygelegt vnd verglichen / vnd das vhralte löbliche Königreich vnd Churfürstenthumb Böhmen nit gar zu Grund gerichtet vnd verderbet/ sonder in vorigen Gott wolgefälligen Friedenstand wider gebracht vnd gesetzet werden möge / Ersuchen euch vnd E. L. darauff/ ihr wollet euch belieben lassen/ Mittwochen den 10. vnd 20. Monatstag Novem. nechstkommend in deß H. Reichsstatt Regenspurg zu erscheinē/ vnnd förderst vnserer vorhabenden fernern Vnderhandlung vnnd wolmeynenden Interposition zu erwarten/ der gewissen guten Zuversicht Ihr vnd E. L. diß vnser auß trewhertziger Affection herrührendes Vorhaben/ nicht allein im besten vermercken vñ auffnehmen/ auch denselben gewürige statt vnd platz gebē/ sondern auch die Sachen also erwegen/ anstellen vnd richten werdet / damit entzwischen der Weg zu solcher Handlung im besten bereitet vnnd disponirt / alles so dieselbige schwerer machen könde/ so viel möglich hingeräumet vnd verhütet/ vnnd dardurch vnser zu Widerbringung Gott wolgefälligen Friedens vorgesetztes Ziel / durch Verleyhung deß Allmächtigen / ehe vnnd besser erlanget werden möge / Hieran thut Ihr vnd E. L. was zu ewer selbst / auch deß Reichs Wolfahrt gereicht / vnd Wir haben es Euch vnd E. L. zur Nachrichtung gnädigst vnd freundlich nicht verhalten wollen. Geben Franckfurt am Mayn den 20. Augusti, Anno 1619.

Johann Schweickhart Archiepisc. Moguntinus.
Ferdinandus Archiepisc. Colonienſis.
Lotharius Archiepisc. Trevirenſis.
Churf. Pfälzischer Abgesanter Johann Albrecht Graff zu Solms.
Churf. Sächsischer Abgesanter Wolff Graff von Mansfelde.
Churf. Brandenburgischer Abgesandter Adam H. von Bodlitz.

Das LXX. Capitel.

Zweytes Schreiben der Churfürsten an die Böhmen:

Summarien:

Noch ein ander Schreiben der höchstermelten drey Geistlichen Chu-fürsten/ wie auch Chur S. vñ Brandenburg/ an die Böhmische Ständ / eben deß vorigen Inhalts/ sie hoffen vnnd begehren/ die Ständ werden sich der vorhabenden Interposition auff bestimbte Zeit der Gebühr nach wissen zubequemen. Franckfurt 3. Sept. Anno 1619.

VOn Gottes Gnaden Joh. Schweickhart zu Maintz/ Lotharius zu Trier / Ferdinand zu Cölln/ Ertzbischoffe/ deß H. Reichs durch Germanien/ Gallien / Arelaten vnnd Italien/ Ertzcantzlere vnd Churfürsten/ Vnd Churf. Sächsische vnd Brandenburgische Abgesande.

Vnsern Gruß / Freundschafft / vnnd alles Liebes zuvor/ Wolgeborne/ Edle/ Gestrenge/ Veste / Ehrsame vnd Vorsichtige liebe besondere / auch freundliche liebe Herrn/ Wir machen vns einigen Zweiffel nicht/ vnser vom 10. vnd 20. August. nechsthin an Euch vñ E. L. abgangenes Schreiben/ dz noch immerzu beharrende weit außsehende Böhmische Vnwesen betreffend / werde nunmehr zu recht eingelieffert/ vnnd ab demselben von Euch vnnd E. L. vernommen worden seyn/ auß was bewegenden Vrsachen Wir vnd Vnsere gnädigste Churfürsten vnd Herrn/ vnsers Ampts zu seyn erachtet / angelegenes Fleisses dahin zu sehen/ wie ermeltes Vnwesen / durch thunliche Wege auffs förderlichst wider gestillet / vnnd das vhralte zum Röm. Reich gehörige Königreich vnd Churfürstenthumb Böhmen/ nicht so gar zu Grund gerichtet vnd verderbet werde/ vnnd daß zu solchem End wir so wol der ermelten Röm. auch zu Vngarn vnd Böhmen Königl. M. als auch euch Vnd E. L. Zeit vnnd Ort zu erwehnten / derentwegen wolmeintlich vorhabenden Interposition vnterthänig/ gnädig vñ freundlichst benant vnd angesetzt.

Wann nun auff jetztgedachtes Außschreiben als höchstgedachte Kön. M. sich bey wenig Tagen gegen Vns dahin erkläret / daß sie solcher vorhabender Handlung jhres theils gewürige Statt vnd Platz zu geben/ auch auff bestimbte Zeit zu erscheinen/ oder bey einfallen der ehehafften Verhinderung jhre Gesanten mit gnugsamer Gewalt vnd Instruction abzufertigen erbietig/ vnd darauß J. Kön. May. zu Fried vnd Ruhe geneigtes Gemüth gnugsam erscheinet. So haben Wir nicht vnterlassen wollen / Euch vnd E. L. diese J. M. allergnädigste gute Resolution zuberichten/ vngezweiffelt / Ihr werdet in gleichem der Interposition euch bequemen/ sondern auch die Consilia also zu moderiren, damit sie nicht zu gefährlichen Extremiteten außlauffen / sondern zu erwünschte Frieden: wie Vns dann nicht zweiffelt / wann von Euch vnd E. L. Ihrer M. mit gebührendem Respect vnter Augen gegangen werden solte / sie werden die Gelindigkeit der Schärpff fürsetzen / nach angeborner Sanfftmütigkeit. Datum Franckf. 3. Septemb. 1619.

Johann Schweickhard Archiepisc. Moguntinus.
Ferdinandus Archiepisc. Colonienſis.
Lotharius Archiepisc. Trevirenſis.
Churf. S. Abgesanten/ Wolff Graff von Mansfeld.
Churf. Brandeb. Abgesanter/ Adam H. von Bodlitz.

Das LXXI. Cap.

Keyserliche Information vber das Böhmische Wesen vnd Wahltag zu Franckfurt anno 1619. außgangen.

Summarien.

Ist ein Narration/wie daß König Ferdinand nach Keyser Matthiæ Todt den Böhmen die Confirmation aller jhrer Priuilegien angebotten/ein stillstand der waffen andeuten lassen/ Priuilegiorum Confirmationē abermal vnnd gedoppelt auffgetragen/etliche Personen zur vnterred wie die Böhmische Vnruh zu stillen/begert: Aber auff der Böhmischen seiten alles vergebens. Dann sie den Krieg gestärckt/die Mähren vnd Oesterreicher auffgewiegelt/vor Wien gerucket/in Hoffnung sich der Stadt zubemächtigen/nachmals zu Franckfurt Ferdinando die Wahlcitation/Stimm vnd Session disputirt als welche nit jhm sondern den Ständen gebühret.

ALs nach Keysers Matthiæ todt/die würckliche vnnd vollige Regirung deß Königreichs Böhmen an Herren Ferdinand als König in Böhmen gefallen/als einen Ao. 1617. den 17. Jun. gesalbten Gecrönten König: So haben damals Jhr Königl. Majestät vor allen dingen dahin getrachtet/wie Fried vnnd Ruh möchte geschafft werden/das Land vom Kriege erledigt. Haben derowegen den Böhmischen Herren Ständten den Todtfall Jhrer Keys. Majest. verkündigt: Sie auch beyneben nur biß auff weitere Resolution vnnd also prouisorio modo bey dem jnen vorhin auffgetragenen Stadthalter Ampt gelassen: vnd dann vors dritte/wegen der Confirmation aller Priuilegien/daß dieselbe laut Jh. Kön. M. gegeben Reuerses jnner vier Wochen dem Obristen Burggraffen vbersendet/auch das Königreich sampt den Jnnwohnern/in gutem Fried vnd Wolstand erhalten/vnnd alle geziemende iustici administrirt werden solle/sich genädigst anerbotten. Vnnd zwar dessen einen guten Anfang zumachen/haben sie dem Keyserlichen hinderbliebenen Kriegs Volck/alsbald den Stillstand der Waffen gebotten/vnd solches den angemäßten Directoribus andeuten lassen/wie auch ebener Gestalt vom Graffen Bucquoy den Böhmischen Befelchshabern dieses zu wissen gemacht worden/mit vngezweiffelter Hoffnung/sie würden gleicher massen zu Fried vnd Einigkeit sich bequämen. Darauff aber von jnen das Widerspiel erfolget/vnd bemelter Graff so viel zur Antwort bekommen/daß sie von jhren Directoribus dessen keinen Befelch hetten: Wie sie auch bald hernach dem Königlichen Volck die Päß gesperret/die Proviand abgestrickt/vnnd als dasselbige Victualien holen wöllen/vnd sich vnter dem gebottenen Stillstand/keiner Feindseligkeit versehen/mit gewapneter Hand vberfallen vnd angegriffen/auch deren/so viel sie gekönd/erleget.

Da nun von den vermeynten Directoribus oder jhnen anhangenden Ständen/auff jhr Kön. M. obgedachtes jhnen insinuirtes anerbieten/wesen sie gesinnen/inmittelst kein Antwort eynkommen/haben J. K. Maj. nichts desto weniger die Confirmation aller Privilegien in rechter Zeit/vnnd zwar doppelt/vmb mehrer Gewißheit willen/neben einem Credenzschreiben an die auß den Ständen versamblete Personen anzuhören/vnd deme Glauben zu geben/was die Statthalter im Namen jrer Kö. M. jnen fürbringen würden/vberschickt.

Hiervber aber nicht allein keine Besserung erfolgt/sondern es ist das Auffgebott im gantzen Königreich durch offene Patenten/mit Macht fortgestellet/in allen Kreysen gemustert/täglich mehr Volck geworben/vnd allerhand Kriegs præparation gemacht/J. Kö. M. auch bey den weltlichen Churfürsten vnd anderer Orht/durch jhre Schreiben/gantz verkleinerlich vnnd fälschlich angegeben worden.

Ob nun wol solche vnd dergleichen fürgenommene widerwertige Sachen jhr Kön. M. verursachen vnnd bewegen können/aller fernern Güte vnnd Glimpffe sich zu entschlagen/so haben sie doch zu allem vberfluß nochmals an die versambleten Ständ/ganz väterlich vnd zum glimpfflichsten geschrieben/vnd an sie begehrt/sie wolten etliche Personen auß jhrem Mittel/(denen jhr Kön. Maj. durch dero Königliches Wort/freyen vnd sichern Ab- vnd Zuzug versprechen thäten) zur Vnterred/wie dem entstandenen Vnwesen im Böheymb zum besten vnd chisten abgeholffen werden möchte/zu dero Hofflager schicken vnd abordnen/der tröstlichen Hoffnung zu Gott/es würde dadurch zu hinlegung deß entstandenen Vnheils ein glücklicher Anfang/vnnd folgents ein gutes vnnd gewünschtes End gemacht können werden.

Es hat aber dieser wolmeynender Fürschlag/vnnd zuträgliches an die Hand gegebenes Mittel/bey jnen gar nichts verfangen wollen: Ja sie haben auff dieses alles/jhr Kön. Maj. auch nur einer einzigen Antwort nie gewürdiget: Vnd das noch mehr ist/haben sie das eine/neben der Confirmation vbersendetes Königlich Schreiben gar nicht annehmen wollen/mit dem fürwenden/es wer jhnen jhr gebürlicher Titul der Directorn/vnd deß Theils vnter beyder Gestalt/nicht gegeben worden: Da doch weder jr Keys. noch Königl. M. sie niemals zu Directorn gesetzt oder verordnet/vor diesem auch weiland Keyser Matthias in denen an sie abgangenen Schreiben/sie nie also titulirt/vnnd sie gleichwol dieselbe angenommen beantwortet. An die sub vtraque allein hat es auch nicht können dirigirt werden/weil die mit vnd beyneben vberschickte Bestettigung der Privilegien/so wol der Catholischen/als den Theil vnter beyder Gestalt/vnnd also die gesambten Ständ in gemein betroffen hat. Inmassen dieses alles/was vorher gemeldt/mit sampt den annectirten Copien newlicher Zeit zu Wien in Truck außgangen ist.

Nach dem nun die Sachen zum kürtzlichsten/erzehlter massen fürgangen/vnd jhr Kön. Maj. ꝛc. Gedancken/Müh vnd Sorg/wie bald bey antrettung jhrer Regierung/also auch hernach einig vnd allein dahin gerichtet gewesen/damit dem höchstbeschwerlichen Kriegswesen ein End gemacht/vnd bestendiger Fried/gute Ruh vnd Einigkeit ins Königreich Böheim wiederumb eyngeführt würde: Haben die widerwertigen Böhmen dargegen jr friedhässiges Gemüht von Tag zu Tag nur mehr an Tag geben/vnd in jhrem vnverantwortlichen Fürnehmen/noch stärcker fortgefahren: Dann jhnen nicht gnug gewesen/das gantze Königreich Böheimb in dergleichen Vnheil vnnd Vnruh zu setzen/sondern sie haben auch die nechsten benachbarten Länder/so sich jhres bösen thuns vnnd beginnens noch nit theilhafftig gemacht/an sich zu brin-

gen/vnd von J. Kön. M. schuldigen deuotion abzuwenden/vnterfangen.

Darumb dann Graff Henrich Matthes von Thurn/ mit etlich tausent Mann vom Land-vnnd geworbenem Volck inn Mähren gerucket / daselbst die Ständ/ durch allerley hierzu gebrauchte Practicken/ auffzuwigeln sich bemühet / auch letzlich so viel erlangt/daß etlich wenig Personen auß den Ständten allda/ hindangesetzt jhrer vnterthänigen vnnd dienstpflicht/ mit der sie J. Kön. Maj. verbunden gewesen/ sich zu jhm geschlagen/mit ein tausent Pferd / welche von den Mährischen Ständen zu deß Lands Defension, vnd nicht zu anrichtung eins Tumults/im Land geworben vnd angenommen waren/ die Statt Brin vnversehener weiß vberfallen / derselben sich bemächtiget / den Landshauptman / so deß Marggraffen Stell vertrit / vnnd andere bey der ausgeschriebenen Zusammenkunfft damals anwesende vornembste Officirer vnd Personen / in jhren eygenen Häusern vnd Wonungen mit bösen Worten vnnd scharpffen Betrohungen vbel tractirt / vnd hernach in Arrest genommen/ die Haupt-vnd Pfarrkirchen anfangs zu Brün / vnnd folgents in der Hauptstatt Olmütz/zu welchen sie weder einig recht noch prætension gehabt/ eygenmächtig vnd mit Gewalt eyngezogen. Geistliche Personen / welche vor viel langen Jahren / auch mit der Ständ vorwissen / ins Landt angenommen worden/ plötzlich vnnd ohn Vrsach abgeschafft: derevon jhr Maj. verordneten Statt Raht abgesetzt: Directores, der Böhmen Exempel nach / vnter jhnen auffgeworffen: Vnd jetzt letzlichen in jhrem eygensinnigen Muhtwil so weit gerahten/daß sie alle geistliche Güter eyngezogen / viel Ordensleut von Jungfrawen vnd Mannßpersonen in gewissen Häusern vnd Orten eyngesperret / vnd jhnen jr Gott gethanes Gelübt zu brechen freygestellt/ja sie gar darzu angereitzet: Höhern Standspersonen/ welche jhrer schuldigen Trew vnd Pflicht gegen J. Kön. M. ingedenck gewesen/vnd sich von jhnen wegen jhres abschewlichen thuns vnd wesens/abgesondert/vor Landverrähter/ vñ ewig proscribirte/erklert/auch noch täglich solche/vnd dermassen vbele Sachen mehr fürnemen / dergleichen vor diesem nie erhört worden.

Als nun die widerwertigen Böhmen/durch erwenten Graffen von Thurn / ein solches Fewer in Mähren angelegt vnd angerichtet / hat in wehrendem solchem Tumult auch an Oesterr. sich gerieben/vnd eine an den Mährischen grentzen ligende Statt Laa genennt/so sein Volck nicht eynlassen wollen / belägert/ doch von etlichen wenig darinnen gewesenen Soldaten/ abgewehret / vnd die Sach bey jhr Kön. Majest. hernach durch Intercessionen so weit gebracht worden/daß sie dieselben Soldaten abzufordern / vnd andere so den Ständten in Oesterreich geschworen / dahin zu legen gnedigst bewilliget.

Darauff er von Thurn gar vor die ansehenliche Vestung vnd Hauptstatt Wien / daselbst J. Kön. M. der Zeit jhre Residentz gehabt/ zuziehen sich vnterstanden/ vnnd da er vielleicht mit Hülff vnd Raht seiner Mitgenossen / vber die Thonaw kommen / hat er das Volck in die Vorstätt vnd nahe hervmb gelegt/ vnd wie alle Vmbstände geben / der gewissen Meynung vnnd Hoffnung gewesen er würde der empfangenen Vertröstung nach / gar leichtlich (wie er sich dann dessen selbst berühmbt) vnnd durch Practicken sein Volck in die Statt führen vnd bringen/vnd darinnen mit seinen Mitgehülffen einen Tumult anrichten/auch seinen boßhafftigen Willen vollbringen können.

Weil aber solches Gott der allmächtige verhütet/ hat er zwar etliche tag/ so er da geblieben mit schiessen/ auch gar in die Burg hineyn/vnd andern feindlichen Attentaten, sein Frevel vnnd Muhtwillen ziemlicher massen gebet: Jedoch da sein Anschlag vmbsonst vnd vergebens gewesen/vnd er seines alda verbleibens auß deme jhme gethanen Widerstandt/einen schlechten Nutz verspüret/ist er neben Plünderung vieler armen Leut/auch Gotteshäuser/wie man sich dann zum höchsten hierüber beklagt/mit deme bey sich habenden Böhmischen vnd Mährischen Volck/wiederumb abvnd den vorigen Weg zurück gezogen.

Vnter dessen / vnd da solches alles geschehen/hat man sich in Böhmen täglich gestärckt: von den vermeynten Director bus sein die geistlichen Güter offentlich feyl gebotten / vnnd deren etliche verkaufft/ auch täglich/ wie noch biß dato beschicht / newe Ding attentirt worden.

Insonderheit aber/ so bald die angemaßten Directores erfahren/daß J. K. Maj. als ein ordentlicher König zu Böhmen / vnnd Mit Churfürst von Jhr Churfürstl. Gnaden zu Meintz/altem Brauch nach/ vnnd vermög der Guldenen Bull Keysers Caroli IV. zur Wahl eines Römischen Kön. auff den 20. nunmehr verflossenen Monats Julij nach Franckfurt citirt vnnd erfordert worden / haben sie allererst recht an Tag gegeben / wo hin Jhr Sinn vnnd Meynung gerichtet / vnd warauff Sie vor längst gezielet/ wie sie nemblichen J. K. M. K. Ferdinandum / vnnd so viel an jhnen nur ist / das gantze hochlöbl. Hauß von Osterreich in despect, vnd abnemen bringen/ vnd jhnen selbst ein hochschädliche / auch allen Obrigkeiten vnd Potentaten sehr præjudicirliche Libertet / wider Got vnd Recht eynführen möchten.

Zu dem End haben sich nun auff das eusserste bemüht/vnnd allerley mittel gesucht/damit sie Jhr Kö. Maj. erstlichen an der Reiß nach Franckfurt abhalten vnd hindern / vnnd dann auch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium dahin zu bereden/ vnnd zu bewegen/daß sie Jhr Königl. Maj. vor keinen König in Böheymb erkennen / noch zur Wahl zulassen wolten.

Vnnd als sie ein gute Zeit vorher sich deßwegen bey Jhr Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen beschwert/auch vmb Raht vnnd Hülff (wiewohl vergebenlich) ersucht: So seyn hernach gegen dem bestimten Wahltag/auch Jhr Abgesandte (wie sie mit Namen vnter jhren Schreiben gesetzt seyn) zeitlich bey Franckfurt ankommen / Jedoch in die Statt nicht gelassen worden/vnd ein Schreiben von den vermeynten Directoribus an hochgedachte Churf. G. zu Maintz mit sich gebracht / darinnen sie die abgangene Citation in zweyen Puncten antasten / vnd null vnd nichtig zu machen vermeinen. Erstlich daß sie nicht inn loco competenti zu Prag geschehen. 2. daß Jhr Königl. May. ohnerlangte possession deß Königr. Böhmens zu wider der Güldenen Bull erfordert worden sey.

Das ander Schreiben vnter dem namen der Gesandten St. hat an das gantz Churf. Collegium gelautet/in welchem sie nach widerholung deß vorigen Herren Ferdinandum von der Stimm vnnd Wahl außzuschliessen begeren/eins/ weil er dz Königreich Böhmen nit in besitz habe/anders daß er seinem gegebenen

Reverß zu wider sich noch bey Leben Keysers Matthiæ deß Regiments angemast sol haben.

Im dritten Schreiben / so die obangedeuten Abgesandten von Marpurg auß / vor jhrem widerumb zurück vnnd anheimb reisen / ebenes Falls an die gesampten Herrn Churf. vnd deren ansehnliche Bottschafften gethan ist in substantia eben das jenige / was in vorigen Schrifften begriffen / vnd werden alle drey berürte Schreiben mit einer hochpræjudicirlichen / weitaussehenden vnnd ziemlich vermessenen Protestation geschlossen / wie hernach vnter den numeris 1. 2. 3. zusehen ist. Vnd ob wol dieselben mit stattlichen beweisen / Documenten vnd Deductionen zu aller Gnüge abgeleihnt / vnnd widerlegt werden können: So hat man doch vor gut angesehen / auff dißmal / nur einen Summarischen vnd warhafftigen Bericht darauff zuthun / Damit auch der gemeine Mann spüren vnd erkennen möge / Wie vnrecht vnd vngütlich in diesem allem jhr Key. vnd Kön. Maj. beschicht / was die widerwertigen Böhmen hin vnd her wider dieselbe außbreiten / vnnd den Leuten einbilden / vnnd wie sie zu dergleichen bösen vnd schädlichen Sachen / so sie bißhero fürgenommen vnd noch täglich fürnehmen / kein einige in Grund bestehende Vrsach füglich fürzuwenden oder anzuziehen haben: Inmassen nachfolgender Bericht solches weitläufftiger giebt / vnd mit sich bringet.

Das LXXII. Capittel.

Antwort auff der Directorn erstes Schreiben.

Summarien.

Chur Maintz vnd à parte Königs Ferdinand antwort hierauff 1. Daß zwar der Churfürst zu Maintz nit schuldig solche zur Keyserlichen Wahl Citation anders wo als zu Prag auß gerechtigkeit zu insinuiren / So wer jhm doch nicht verbotten auß gutem willen solches auch anders wo zu thun / vñ so seye es bey Kön. Ludwigen der ih Vngarn residiret Anno 1619. ergangen / so wer es zu Prag nit sicher gewesen / vnd die Directores zu Prag Partensch. 2. Was die Possession deß Königreichs Böhmen anlangte / wer Ferdinandt der nechst Erb desselben / welches jm von Maximiliano vnd Alberto den Ertzhertzogen cedirt wer / auch per adoptionem vom Keyser Matthia / vnd also der siebend rechtmässig Churfürst. So hetten jm die Ständ geschworen / daß zur possession gnug were: wer von jhnen gecrönt: Sie hetten die Cronstewr verwilliget: sein Regierung gieng gleich nach Keysers Matthiæ tod an / viel hiengen jhm noch an. 3. Wirdt auch auff die gegen angezogene Exempel geantwortet.

ES haben die vermeynten Directores in Böheimb / in einer auff dem Prager Schloß / den 13. Julij dieses 1619. Jahrs datirten / vnd an Jhre Churfürst. Gn. zu Meynz lautenden / auch derselben zugeschickten Schrifft / die von J. Churf. G. an Jhr Königl. Majestät König Ferdinandum abgegangene Citation oder denunciation / darinnen sie höchstermeldte Jhr Majestät als Königen zu Böheymb / vermög der Güldenen Bull / altem Brauch vnnd Herkommen nach / zur Wahl eines Röm. Königs / auff den nun mehr verschienen 20. Julij nachst Franckfurt erfordert / sich vnterstanden inn zweyen Sachen zu tadeln / vnnd zu impugniren.

Erstlichen / das vor diesem es also gehalten worde / Wann gleich die Königen zu Böheymb in würcklicher Regier- vnnd Besitzung der Chur Böheymb gewesen: Dannoch wann sie nicht zu Prag bey jhrem Hoflager / sonder ausser Landes sich befunden / dergleichen Churfürstl. Citationes allzeit den Anwesenden Regenten / Statthaltern vnd Officirern bey der Residentz zu Prag am ersten angekündet / hernach aber allererst dem König insinuirt worden. 1.

Fürs ander / daß vermög der Güldenen Bull / sonderlich cap. 7. & cap. 10. der König in Böheimb / so wol als andere Churf. allein virtute Regni & principatuum suorum dignitatem, vocem, & iura Electoralia in Electione Regis Rom. halte. Et quod ius, vor, dignitas, officium, aliaque iura non possint in alium cadere, præter illum qui electoratum cum terra, &c. possidet: Nullus etiam nisi possessor principatus sui ad Electionem alioſve actus admittendus sit.

Zu besterckung nun der nohtwendigen possession / ziehen sie weiter an die fürgelauffenen controversias, ergangene Churfürstl. Decisiones zu förderst / die von weyland Keyser Carolo IV. vnd anderen Churf. zwischen Pfaltzgraff Ruprechten dem Jüngern / vnnd dem Eltern / außgefertigten decreta / Wie nemlich der älter allein / wegen der possession deß Palatinatus dem Jüngern vorgezogen worden.

Item / das Exempel zwischen Pfaltzgraffen Philips Ludwigen zu Newpurg / vnd Johan Pfaltzgrafen / vnd Hertzogen zu Zweybrücken / deßgleichen zwischen Graffen Johansen von Lützelburg / vnd Hertzogen Heinrichen auß Kerndten / bey Keyser Ludwigs auß Beyern Election. Setzen weiter / daß auch den Ständen in Böh. die iura Electoralia in jhren special privilegijs eygenthümblich vbergeben / geschenckt vnd approbirt worden.

Zu verificirung dessen / erzehlen sie / was sich in minderjähriger Zeit Königs Ludovici zugetragen / vnnd wie die Stände vor den proximioribus agnatis, vsum iurium Electoralium exercirt: Nemblich / daß bey der Wahl Keysers Caroli V. Jhr der Ständt / vnnd deß vnmündigen Königs Ludouici Gesandter vor deß Königs Sigismundi in Poln / als proximi agnati & patrui Abgesandten / zugelassen / Auch daß der defectus minoritatis durch der Ständ / als proximiorum special plenipotentz supplirt worden. Beschweren sich also schließlichen / weil J. Kön. M. niemals zur würcklichen Regierung gelanget / noch auff gehörig weiß vnnd maß der Cron sampt den incorporirten Landen sich gebürlich erzeygt / vnd erwiesen / daß gleichwol ein Denuntiation / vnnd zwar auff Wien / vnd nit gen Prag derselben zugeschickt / auch zuwider der Güldenen Bull die Wahlgerechtigkeit von der possession separirt werden wil. Dardurch dann ihnen in jhrem eygnen Election vnd frembden Successionwesen (so sie noch mit J. Königl. Majestät vnerörtert haben) ein starcker Vorgriff gethan würde. In sonderer achtnehmung / daß durch Jhr Majestät feindseliges Kriegsvolck allbereit ein starcker Antheil der Chur Böheym verbrent vnnd verheert / welche sonsten Jhr Majestät vielmehr zu schützen schüldig were.

Bitten hierauß J. Churfürstl. Gn. zu Meynz / daß sie zu præcavirung der augenscheinlichen Nulliteten / vermög dieser Jhrer Intervention-Schrifft / entweder biß zu Beylegung dieser Vnruhe / vnnd

Richtigmachung der Böhmischen Session/den außgeschriebenen Wahltag suspendiren / oder aber / laut der angezogenen Privilegien vnnd Güldenen Bull/ vielmehr die Ständ der Cron Böheym zu solchem erfordern/vnd beschreiben wollen.

Zuwider solchem der Directorn einstrewen / ist nun dieses kürtzlich vnnd wol in acht zu nemen: Anfänglich was die Intimation betrifft / daß dieselbe zu Prag vnnd nicht zu Wien geschehen sollen: Deuten sie / auff das gleich jetzo vor ein hundert Jahren / bey lebzeiten Königs Ludovici fürgangene Exempel: Zu besserer Erklärung nun dessen / findet sich auß deme damals Anno 1519. außgefertigtem instrumento insinuationis, daß zwar die Meyntzischen Gesandten nach Prag kommen/aber doch nur in favorem Ihres Churfürst. sich angemeldet vnd protestirt/ mit folgenden Worten: Wiewol der Churf. keines wegs schuldig oder pflichtig an einig andere Ort/dann gen Prag/ dieweil die Königliche Würd. dieser Zeit ausserhalb deß Königreichs Böheymb were / solche Verkündigung vnd Erforderung zu thun / hetten sie doch Befelch / sein Königliche Würde nicht auß Gerechtigkeit/sondern allein auß freundlichem vnnd günstigen Willen auch Persönlichen zu besuchen: Wolten darumb damit oder dardurch dem Stifft oder Churfürstenthumb Meyntz kein Eynbruch / oder Newrung zugefügt oder fürgenommen haben / darvon sie abermals protestirten. Hierauß wird nuhn wol geschlossen / daß die Meintzischen Abgesandten mit der Denuntiation/ weiter von Prag zuziehen nicht schuldig gewesen/Folget aber nicht/ daß sie nicht weiter ziehen können / vnnd ausser Landes die Citation zu vberreichen nicht fug vnnd macht gehabt. Ist nuhn damals dem Churf: seine Gesandten ausser Landes / dem König nach Offen nachzuschicken freygestanden/Warumb dann nit auch jetzund gen Wien?

So hat es auch mit dem jetzigen Zustand deß Königreichs Böheim gar ein andere beschaffenheit: dann bey weme hetten die Herrn Churfürstlichen Gesandten zu Prag sich anmelden sollen? Bey den Stadthaltern nicht: dann die Directores vnnd jhr Anhang dieselben verwerffen / vnnd keinen Gewalt jhnen verstatten: Bey den Directoribus viel weniger / dann dieselbe vor keine solche erkent werden / noch vor Regenten oder Stadthalter verordnet. Hetten auch solche Citation / wann sie Jhnen gleich zu händen kommen were/viel mehr verruffen/dann jhr Majestet/ wie bey Königs Ludouici Zeiten/die Königlichen Stadthalter gegen den Meyntzischen Gesandten zu thun sich anerbotten / insinuirt oder zugeschickt: Weil jhr respect gegen Jhrem König vnnd Herrn gnugsam am Tag. So ist dann auch den Herrn Gesandten nicht rahtsamb noch sicher gewesen bey jetzigen so gefehrlichen kriegsleufften sich nacher Prag zu begeben.

Anlangt den andern Punct der Possession / welchen die Directores obangedeuter massen auß der Güldenen Bull vnnd andern allegatis so starck auffmutzen vnnd negiren: Erscheinet erstlich auß dem angezogenen cap. 7. Aureæ Bullæ, vnnd dem gantzen contextu, daß der jenige zur Wahl zuzulassen / so ein ordentlicher Successor ist: Nun ist klar vnnd am tag/ daß die Stende in Böheimb Anno 1617. in offentlichen Landtag den 7. Junij König Ferdinandum/ als einen ordentlichen Successorn / vnnd Weylandt Königs Ferdinandi vnnd der Königin Annæ Enckel zum König angenommen / declarirt vnnd publicirt/ vnnd als dem gewönlichen Brauch nach / der Landtagsschluß inn der Landstuben öffentlich abgelesen worden / haben sich die von den Stendten in grosser Anzahl gegenwertige Personen / Jeder insonderheit/ wie man sie mit Namen gerufft/ Auch die Directores selbsten/zu solchem Schluß mit heller Stimm bekennet. Volgends den 29. Junij/ ehe Jhre Majestet gekrönt/vnnd die Stende in der Schloß Kirchen durch den Obristen Burggraffen / altem Brauch nach/ befragt worden: Ob sie Jhre Fürstliche Durchleucht. Ertzhertzog Ferdinandum für jhren König erkennen/ vnd demselben getrew/ gehorsamb/vnnd vnterthänig seyn wollen / Auch ihne zu krönen begehren / haben sie Ja geschrien/vnd jhren Willen darzu gegeben: Darauff die Crönung vnd gewöhnliche leystung deß Juraments gefolget. Wie vnd mit was fug können nun Jre Königliche Majestat an jetzo von der Wahl außgeschlossen werden?

Zum andern/ist laut der Privilegien deß Königr. Böheimb/vnd deren in berürtem capite meldung geschicht / nur auff die Königen zu Böheimb vnnd jhre Erben / vnnd niemand andern iure hæreditario, die Chur- vnd Wahlgerechtigkeit / sampt dem Ertzschenckeken Ampt gewidmet vnd gerichtet. Wie auß deß Rudolphi I. priuilegio Anno 1290 9. Cal Oct. So von Keyser Carolo IV. vnnd allen damals Regierenden Churf: confirmirt zu sehen ist: Nun seyn J. Kön. M: als ein rechter Erb vnnd Successor zum König angenommen: Ist derhalben auch billich / daß sie allein/ vnd kein anderer zur Wahl zu beruffen vnd zuzulassen seyn.

Hierbey auch zu statten kompt / daß Anno 1489. dem König Vladislao, vnnd allen nachkommenden Königen zu Böheimb / damals Churfürsten Bartholo zu Meintz / Herman zu Cöln / vnd Johann zu Trier / So wol Philips Pfaltzgraff / Hertzog Friderich Churfürst zu Sachsen/vnd Marggraff Johans zu Brandenburg / vor sich vnnd alle nachfolgende Churfürst. sich schrifftlich / jeder bey einer Peen 500. Marck Goldes verobligiret/wann der König in Böhmen nicht zur Wahl erfordert/vnnd sie gleichwol derselben beywohnen würden. Ist also kein Exempel in contrarium vorhanden / daß jemals ein anderer / als der König selbst zur Wahl were erfordert worden.

Zum dritten wird durch die Leistung deß Juraments die Antrettung oder apprehensio possessionis territorii, & omnium iurium territorialium erwiesen: Nun ist wie obgemeldt/bey der Crönung das Juramen ohn alle beschwer/vnnd gar willig von Ständen geleistet/vnd folgends J. Maj. als einem ordentlichen König / alle schuldige Ehr vnd respect erwiesen worden. Vnd zwar ist solches geschehen nit allein vor/ sondern auch schon bey wehrender Böhmischen Vnruhe: sintemal drey vnterschiedliche Schreiben / zwey von den Directoribus vnd eines von den Ständen in Gemein / sub datis 22. & 30. August. & 14. Septemb. Anno 1618. in Originali verhanden seyn / welche sie/ wie gedacht / in dem Tumultwesen noch bey lebzeiten weiland Keysers Matthiæ, an J. Kön. M. gen Wien gethan/vnd darinnen J. M. einen König zu Hungern vnd Böheim/vnd jren gnädigsten König vnd Herrn nennen/auch sich vnterthänigste / gehorsamste vnterschrieben? Mit was vor Stirn vnd Hertz dörffen sie dann jetzo J. Königl. M. dero gebührlichen Titel / Ehr vnd Würden denegirn vnd entziehen?

Zum vierdten/kommen auch diese Sachen alle Jr Majestet zu hohen statten / dz derselben von den Ständen in offentlichem Landtag die Cronstewr / so allein dem König vnd Herrn gebühret / bewilligt worden: Daß dero Regierung lenger nicht / als nur biß auff deß Keysers Matthiæ, hochlöbl. Gedächtnus / ableiben suspendirt gewesen/bald aber nach dessen Todt jhren Anfang genommen: Daß von höchstgedachter Keys. Majest. jhr Kön. Maj. vber das Churfürstenthumb / Chur / vnd das Ertzschencken Ampt ordentlich inuestirt worden/vñ dardurch solch Ampt zu exerciren fug vnd recht erlangt. Item / daß J. Kön. Maj. nach Abgang der Key. M. zu nichts mehrerm/als nur zur Confirmation der Privilegien verbunden gewesen/welches dann in rechter Zeit adimplirt,vnd solche Confirmation dem Obristen Burggraffen / nach laut deß Reverses zugeschickt worden.

Nun wann gleich die Vnterthanen widerwertig rebellisch vnd vngehorsam seyn / kan doch solchs keinem Churf. an seinem Churfürst. Ampt / Wahlgerechtigkeit vnd anderen Churfürstl. Regalien/ Rechten / vnnd deren rechtmessig eroberten Possession vnd Besitz præjudicirlich seyn. Dahero dann die von etlichen auß den Böhmen gegen Jhr Königl. M. bißher verübte Thätlichkeiten derselben so wenig / als vorher der nechst verstorbenen Keys. Majest. an jhrem Possess abbrüchig oder nachtheilig seyn können. So ist auch dergleichen wider einen Churfürsten von den Böhmen angezogene Gewaltsame detention vnnd widersetzliche Auffleinung vielmehr straffwürdig / als daß sie derselben zu jhrem fauor sich zu berühmen haben solleñ. Vnd da auch darauß wegen solcher jhrer Widerspenstigkeit / vngeacht so vieler von Jhr Maj. bißher vorgangenen Trewen/ väterlichen vnnd gnädigsten Vermahnungen / vnnd an die Hand gegebenen Mitteln / dem Land Vngelegenheit entstanden: Jst niemand anders/als sie selbst Vrsach daran.

Zum fünfften / haben jhr Kön. M. noch viel trewe vnd gehorsame Vnterthanen auß allen dreyen Ständen in Böheym / von beyderley Religionen. Ja der meiste Theil wird mit Zwang zur rebellion gedrungen/dahero Jhr Majest. solchs vbel zu stewern mit jhrem Kriegsvolck starck im Werck seyn: Auch Patenten / in denen / noch einem jeglichen Jhr Maj. Gnad vnnd güte angebotten wird / deßwegen außgehen lassen/vnd dardurch / wie auch durch Jhre Stathalter den Possess/so viel an deroselben ist/erhalten.

Zum sechsten / seyn frische exempla verhanden/ mit weiland Keyser Maximiliano II. vnd Rudolpho II. nemblichen daß Anno 1562. den 4. Novemb. Keyser Maximilianus, durch dene damals gewesenen Churfürsten Daniel zu Meyntz / als ein König zu Böheimb vnd Mit-Churf. auß Pflicht vnd Gebühr (wie die verba formalia lauten) zur Wahl eines Kö. Königs nach Franckfurt citirt worden / auch der Wahl vnd dem gantzen actui beygewohnet: Da doch dessen Herr Vatter Keyser Ferdinandus / Christseliger Gedächtnus/damals noch bey Leben vnd in völligem Regiment vnnd Possess deß Königreichs gewesen. Deßgleichen ist mit Keyser Rudolpho Anno 1575. geschehen/ welcher/ als ein gekrönter König zu Böheym / da Keyser Maximilianus noch bey Leben gewesen / vnnd die Regierung auff sich getragen/ bey der Königlichen Wahl sein Chur Ampt exercirt/ vnnd neben andern Churf. das Decretum Electionis den 27. Octobr. besiegelt: Da doch damals beyde höchstermeldte Könige von den incorporirten Landen/wie jetzige jhr Kön. Maj. die Erbhuldigung noch nit empfangen hatten. Seyn nun beyde ermeldte Keyser/ darumb / daß sie gesalbte vnd gekrönte Königein Böheymb gewesen/ noch bey Regierung jhrer Herrn Vätter zur Wahl zugelassen worden: Was kann dann König Ferdinando im Weg stehen / daß er nit gleichfals/vermög der Güldenen Bull / vnnd derselben Observantz / als ein gekrönter vnd gesalbter Fürst vnd König in Böheymb / vnd auff dene stracks nach Keys. Matthiæ Todt/ohn alles Mittel/die völlige Regierung gefallen / die Stimm vnd Stell bey der Wahl eines Rom. Kön. haben solle.

So viel aber die von den Directoribus angezogene exempla betrifft / schicken sich dieselben hieher gar nicht: Dann der Streit / so in einem vnd andern fürgefallen/ist jeder Zeit zwischen agnaten, auch Fürstlichen vnd gleichmässigen Stands Personen/nicht aber zwischen Herrn vnd Vnterthanen gewesen: Wie sie dann auch in jhrer Schrifft zu mehrmahlen ohne Grund das Churampt nur allein auff ein blosse Possession fundiren vnd restringiren: da doch auß zusammenhaltung deß 7. vnd 20. Artickels der Güldenen Bull außtrücklich erscheinet/ daß ein Titulirte vnnd solche Possession von nöhten / wie hieroben mit mehrerm angedeutet/vnd zu allen Zeiten im Königr. mit Erforderung der Königen observirt worden. So geben auch die Wort der Güldenen Bull/dz diese Ordnung von Carolo IV. inter Principes Electores, vnd nicht vnter Herrn vnd Vnterthanen auffgerichtet: Wie dann auch Keysers Caroli Meynung stracks zuwider lauffen würde / daß in dem Er die Competenter, so zum öfftern der Wahl halben zwischen den Fürsten deß Reichs fürgefallen/verhüten wollen/dieselben dargegen zwischen Fürsten vnd Vnterthanen eyngeführt werden solte. 3.

Werden also die exempla gar vngereymbt zu dieser Sachen allegirt, als welche/ wie gemeld/nicht zwischen Herrn vnnd Vnterthanen / sondern zwischen Fürsten deß Reichs / auch Theils vor der Gulденen Bull sich zugetragen / vnnd zu solcher Constitution mögen Vrsach gegeben haben.

Belangend aber die bey Zeiten Königs Ludouici beschehene Abfendung/so müssen sie erstlich wissen/dz damals nit die Ständte/sondern der Kön. Ludouicus selbst zur Wahl erfordert worden. Auch die Gesanten allein von dem König Schreiben/wegen deß Gleits gehabt/ vnd vermöge derselben das Gleit erlangt: Wie ebenes Falls Credentiales an die Churf. nur allein vom König mit sich gebracht.

Ob nun wol erwehnte Abgesandte/neben dem Königlichen auch von den Stenden einen Gewalt gehabt / so erscheinet doch auß den Protocollen so viel/ das solches sonderlich wegen deß Streits/ so damals zwischen dem König Sigismundo in Polen/als Tutorn vnd nechsten Agnaten / vnd dann dem König vnd den Stenden fürgefallen / geschehen sey: Wie das Disputat / so zwischen Gesandten vor der Wahl fürgelauffen/ klärlich bezeyget. Weil aber laut besagten Protocols Sie sich vber denselben damals strittigen Sachen/mit einander vertragen/ vnnd der eine Gesandte / Vladislaus Herr zu Sternberg / welcher principaliter deß Kön. Gesandter war / zur Wahl zugelassen worden: so kan darauß / als einem casu singulari, vnnd so sich gar zwischen andern Parthen vnd in andern Sachen zugetragen / diesem Fall Jhr

Kö. M. betreffend / zu Nachtheil vnd præiud. Eio nichts erzwungen werden.

Dann mit jhr Kön. M. Ferdinando, hat es gar ein andere Gelegenheit / bey welchem weder defectus minorennitatis, noch sonst einiger anderer im Weg ist: Vnd sie seynt auch selbst als Principalis gegenwertig.

Viel andere Sachen werden in offt erwehnter Schrifft mit Vngrund angezogen: Als daß die St. proprietarii sein iurium Electoralium, darzu sie doch inhabiles. Dann wann diesem also were / würde weder König in Böheimb investirt werden / noch der Römische Keyser jhme mit dem Churfürstenthumb / der Chur / vnnd dem Ertzschencken Ampt investiren können. Weil aber J. K. M. ordentlich investirt seyn / so gebühret auch billich derselben / vnd keinem andern das Recht / vnd die Stimm zur Wahl.

Noch eins ist zum Beschluß zuerinnern / daß nicht alle Stände in gemein deß Königreichs Böheimb / sondern nur die jenigen / so sich zu einem Defension-Werck / vor Directorii von etlichen auffwerffen lassen / solches vngegründes Wesen fürnehmen. Sonsten wann Abseindungen in viel geringern Sachen von den Ständten auisser Landes beschehen / muß solches bey einem offenen vnnd von dem König außgeschriebenen Landtag / geschlossen werden: Welches hierinnen gar nicht geschehen / kein Landtag außgeschrieben / noch einige Vollmacht hierzu den vermeinten Directoribus gegeben worden ist. Sonderlich hat nebeit vielen ehrlichen sub vtraque, der gantze Catholische Theil / von den Ständen mit diesem Werck nichts zuthun / vnnd ist gar nichts diß jhr Meynung vnd Begehren.

Die hierauß abgefertigten Personen vnterschreiben sich auch anderst / als jhr Beruff mit sich bringet / nennen sich Abgesanten aller dreyer Stände / da doch nit alle Stände / sondern nur 28. vermeinte Directores jre Principaln seynd / vnd dieselben in jrem schreiben vor jre Gesanten nennen vnd setzen. Welches also auff die angedeutte Schrifft zu erinnern / vnd vor gut angesehen worden.

Das LXXIII. Capitel.

Antwort Königs Ferdinandi auff der Böhmen anders vnnd im Schluß drittes Schreiben.

Summarien.

Antwort auff das vorige Schreiben: daß Königs Ferdinandi Böhmische Wahl nicht nichtig / sondern richtig seye / er auch nicht durch bedrowen oder silbere Spieß / sondern freywillig vnd einhellig angenommen / erwehlet vnd gekrönet / nach der güldenen Bull Caroli IV. Keysers / auch dispositionVladislai vnd Ferdinandi, auch jhre selbst eigene Freyheiten / hetten auch sie die Vncatholischen jhre Stimm vor Ferdinandum frey gebeu. In den vbrigen Anklagen Königs Ferdinandi, theten sie zu viel vnd zu vngütlich.

IN andern / von den widersetzlichen Böhmen / an die / jetziger Zeit in Franckfurt zur Wahl eines Römischen Königs / beysamen versamblete Herrn Churfürsten vnd Gesanden / vom 13. Augusti dieses 1619. Jahrs abgangenen Schreiben ist vorher / vnd ehe solches weiter examinirt wird / dieses wol ad notam vnnd in acht zu nehmen / daß die Subscription auff alle drey Stände deß Königreichs Böheimb indifferenter, vnnd ohn einige Außnehmung der Catholischen lautet / vnd listiger Weise gerichtet ist: Nur allein zu dem Ende / damit sie das vorden angemaste Directorn vorher an Jhre Churfürstliche Gnad. zu Meynitz gethane Particular Schreiben (wie dann der Eingang solches mit sich bringet) salviren vnd beschönen / auch jhrem suchen vñ prætendiren ein solche Farb vnnd Gestalt geben möchten / sampt es von allen Ständen / keinen Theil außgeschlossen / bewilliget vnd gut geheissen worden sey. Da doch kein einziger auß den Catholischen Ständen zu solchem Schreiben zugedruckt. Auch consequenter nicht bey der Berathschlagung gewesen seyn muß. Ja es wird sich befinden / daß jhres Mittels etliche bloß / vm̃ mehrers eusserlichen Scheins willen / als ob jhr Anzahl so groß sey / jre Secret doppelt zugedruckt. Ist also fälschlich solch Schreiben aller dreyer Stände / ohn einige Exception intitulirt worden / weil es nur den einen Theil sub vtraque, bey denen auch die meisten nur auß Zwang vnnd Forcht stehen müssen / vnd gar nicht die Catholichen betrifft vnd angehet.

Anlangend aber die Substantz vnnd den Inhalt desselben Schreibens / wird nach Widerholung deß vorigen / so von den Directorn / wie gemelt / einkommen / vnnd auff welches vorher ein kurtzer Bericht verfast: Erstlich / Jhr Königliche Mayest. Annemmung vnnd Crönung zum König in Böheimb / vor vngenugsamb angezogen / daß nemblich dieselbe nicht so viel fürtragen könne / vmb derentwillen Jhr Majestät zum außgeschriebenen Wahltag / als ein König zu Böheimb zu admittiren seyen / bescheinigen solches folgender Gestalt.

Fürs erste / daß bey erwehnter Annemmung vnnd Crönung / Theils durch Bedrohung / Theils durch andere vnziemliche Mittel / in die Stände dermassen gedrungen worden sey / daß zu wider deren bey allgemeinem Landtage / mit theils incorporirten Ländern getroffenen Abhandlung / welche klar vnd außtrücklich vermag / daß ohne Vorwissen vnnd geschehener Entledigung deß Wahlpuncts / mit den incorporirten Ländern keine Königliche Wahl vorgehen solte: Vnnd ob man gleich solches öffentlich in votis erinnert / nichts destoweniger Sie / als in einer geringen Anzahl anwesende Evangelische Stände / von den Catholischen / so theils nicht angesessen / vnd im Landt nichts zu verlieren gehabt / weren vberstimmet worden.

Hier geben sie nun Sachen für / deren man gar nicht geständig / vnnd welche sich in der Warheit anderst verhalten: Dañ keine Bedrohung noch Zwang / viel weniger andere vnziemliche Mittel / so sie nicht namhafft machen / gebraucht worden: Sie wollen dann dardurch dieses verstanden / vnnd vor eine Bedrohung oder anders vnziembliches Mittel angezogen haben / daß man etlich von jhnen / welche wegen der freyen Wahl / vngleich bericht vnd eingenommen gewesen / auß der güldenen Bull Keysers Caroli IV. vom Dato Prag den 7. Aprll. im Jahr 1348. Item auß der Dispositon Königs Vladislai zu Prag den Freytag nach der H. drey Königtag / Anno 1510. datirt: Deßgleichen auß deß Landsordnung vnter dem Titul von der Königl. Wahl: So wol auß dem Reverß oder Majestätbrieff Königs Ferdinandi deß Ersten / vnterm Dato Mitwoch nach S. Egidij / Anno 1545. vnd dergleichen beweißlichen Documenten mehr ad partem vnd öffentlich / so viel informirt vnd

vnterwiesen: Daß nemblichen in angeregter Guldener Bull (welche auff der Ständ in Böheymb selbst Instantz vnd Begehren außgebracht/vnd zu künfftigen vnd ewigen Zeiten gültig seyn soll) mit außtrücklichen Worten nuhr in solchem Fall erwehnten Ständen in Böheym / die freye Wahl zugelassen wird/ Wann niemand mehr auß dem Königlichen Stamm Saamen vnnd Geblüt / Mannlichen vnd weiblichen Geschlechts vbrig vnnd verhanden ist: Item wie die Verordung oder disposition Königs Vladislai dieses besage: Wann dessen Sohn / König Ludovicus / ohne Erben mit Todt abgehen solte / daß seine Tochter Anna / eine rechte Erbin deß Königreichs Böheymb verbleyben würde: Vor welche dann auch die Ständ in Böheimb Sie erkannt vnnd angenommen: Ferner daß die Landsordnung / zu welcher so wol der König selbst / als die Ständ geschworen vnd verbunden sich auff diese vorhergehende beyde Brieff vnd constitutiones, mit Anziehung/ wo vnnd wann sie datirt / referire / auch klar vnnd deutlich meldte/ Wann vermög der Guldenen Bull Keysers Carl deß Vierdten / vnnd der Verordnung Königs Vladislai, (nemblich alsdann allererst vnd nicht ehr) es zur Wahl eines Königs in Böheim / kommen solte/ wie es damit müste gehalten werden. Jngleichem / dz in weyland Königs Ferdinandi deß ersten / Revers/ diese klare Wort begriffen: Demnach nach tödtlichem Ableiben ohne Erben/Königs Ludouici, daß Königreich Böheimb / vnnd andere darzu gehörige Länder/ ꝛc. mit allen vnnd jeden jhnen zuständigen Oberrechten / Herrligkeiten vnnd Freyheiten auff die Durchleuchtigste Fürstin vnd Frawen Anna / zu Hungarn vnd Böheimb Königin / vnser Gemahlin / als weyland Königs Ludovici leibliche Schwester/ auch rechte vnnd natürliche Erbin / vermög Keyser Carls des Vierdten Begnadigung / Freyheit/ Privilegij vnnd Außsatzung/ billicher massen verfallen / inmassen angeregter Majestätbrieff mit mehrerm in sich haltet: Wann keiner auß dem Königlichen Geschlecht vnd Stammen / Männlichen vnnd Weiblichen Geschlechts mehr vbrig were / daß die freye Wahl eines Königs zu Böheimb / den Ständen des Königreichs Böheim / ꝛc. vnd nicht anderer Gestalt / zugehören solle/ ꝛc.

Diese vnnd dergleichen in der Landen priuilegiis fundirte vnd begriffene sachen hat man nun denen/so wenig oder gar nichts hiervon gewust / glimpfflich vnd gar nicht mit einiger Bedrohung zu besserer Jnformation fürgehalten / daran ja nichts vbels / noch den Ständen oder jhren priuilegiis præjudicirlichs/ sondern was menniglich billich vnd recht heissen muß beschehen ist. Welches sie dann auch jhrer Erzeigung nach/erkändt/ zu danck angenommen vnd gut geheissen: Ja Personen auß den vornembsten sub vtraque, vnd so stattlich im Königreich begütert / haben (wie sie selbst wohl wissen) mit grosser Danckſagung erkändt vnd bekänt das J. K. M. als ein sorgfältiger König vnd Herr/dem Vatterlandt zum besten zeitlich dergleichen Fürsehung thun/vnd das Königreich vor künfftigem Vnheil / durch solche denomination verwahren/ auch keinen frembden/ sondern einen solchen Fürsten vnd Herrn/jhren priuilegiis gemeß fürschlagen / wider welchen sich niemand mit fug zusetzen / sondern vielmehr denselben mit danck anzunemmen/vrsach habe.

Auff solche deß Königreichs Böheimb Priuilegia vnnd Freyheiten sonderlich mehr gedachte güldene Bull / ist weyland / Keysers Matthiæ hochlöblichster Gedächtnuß / vätterliche intention, vnd den Ständen in offentlichem Landtag fürgetragene proposition dero Vorfahren / bevorab Keyser vnnd Königs Ferdinandi deß ersten Exempel nach / gegründet gewesen/ da sie jhnen nemblichen genädigst zuverstehen gegeben / was massen sie in betrachtung / daß sie ohne Erben / auch dero beyde Herrn Brüder / Ertzhertzog Maximilianus vnd Albertus / jrem am Königreich Böheimb habenden Recht / gutwillig renuncirt/ auß sonderer tragenden Lieb vnd Fürsorg vor jetzbemeltes Königreich / jhren nächsten Herrn Vettern Ertzhertzog Ferdinandum zum successore vnd König in Böheimb fürzuschlagen / hohe vnd bewegliche vrsachen haben/mit genädigstem begehren/ denselben/ als weyland König Ferdinandi deß ersten/vnd der Königin Annæ Enckel / vnd welcher in linea descendente auß rechtem Königl. Stamm vnd geblüt herkompt/ neben mehrern angezogenen motiuen, zum König in Böheimb anzunehmen / zu publiciren vnnd krönen.

Solches ist nun also auch beschehen / daß nemblich die sämptlichen Stände mit einhelligem consens höchstgemelten Ertzhertzog Ferdinandum zum König angenommen vnd publicirt/auch solches alsbald jhr Keyserlichen vnd hernach Königlichen Majestet durch jhre abgeordnete Personen / mit sonderer gratulation zuwissen gemacht / vnnd folgends bey ablesung des Landtagsschluß sich alle vnd jeder insonderheit/wie auff sie mit Namen geruffen worden / zu solcher annehmung mit lauterer Stimm bekandt. Vnd ebenmessige bekandtnuß ist auch bey dem Actu der Crönung widerholet vnd vernewert worden. Als die Ständt inn der Schloßkirchen durch den Obristen Burggraffen befragt/ob sie Jr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum vor jhren König erkennen/vnd demselben getrew / gehorsam/ vnnd vnterthänig seyn wollen/auch jhne zu krönen begehren / vnnd sie zu diesem allem ja gesagt / vnd jhren willen darzu gegeben/ auch das gewöhnliche Jurament/ mit legung zweyer Finger auff die Cron/ mit grossen frewden vnd hinzutretten vollzogen.

So ist vors ander das jenige / wz sie wegen getroffener abhandlung mit eintheils incorporirten Ländern/das ist mit den Schlesiern/ melden vnnd anziehen / zu diesem jhrem intent gar nicht dienstlich noch fürträglich. Dann ob wol in demselbigen streittigen Punct / da die Schlesier ein Recht zur Wahl eines Königs in Böheim prætendiren/ zwischen beyden theilen in gemeinem Landtag dahin geschlossen worden/ das vor gewissen hierzu benandten personen / die Schlesier jhr angegebenes Recht fürweisen vnnd bescheinigen sollen: Vnd da nun gleich solches in votis erinnert worden/so haben sie doch hergegen widerumb wol zubescheiden/daß sie wie auß der Keyserl. proposition / also auch mündlichen Jnformation/ gnugsam vernommen / wie nemblichen Ertzhertzog Ferdinandus nit zu einer freyen Wahl (zu welcher es laut mel r berührten güldenen Bull noch nicht kommen) sondern zur annehmung vnd publicirung fürgeschlagen worden sey. Zu deme ist diesen Punct zu anden vnd zu eyffern vielmehr die Schlesier angangen/welche aber ohn alles difficultiren / vnnd wie jhr Fürstentags schluß außweiset / gar nicht inn Ansehung/was von

den Böhmen geschehen/sondern vor sich selbst König Ferdinandum zu einem König in Böheimb/vnd Obristen Hertzog in Schlesien angenommen/ publicirt/ vnd demselben gehuldiget.

Was sie noch weiter mit anhangen/ sie weren von den Catholischen/deren theils im Land nicht begütert/ vnd nichts zu verlieren gehabt/ vberstimmet worden/ hat gleichfals keinen Grundt. Dann sie selbst jhre stimmen so wol als die Catholischen/ jhrer Durchl. Ertzhertzog Ferdinando gegeben/ vnnd ist da gar kein Zwispalt gewesen: Wie man dann auch nicht weiß/ wer dieselben so gar vnbegüterten Catholischen mögen gewesen seyn/ sondern sie müssen selbst bekennen/ daß beyderseits bey etlichen ein höhers vnd bey andern ein geringers Vermögen zu finden ist.

Zum beschluß dieses Articuls/ziehen sie mit hoher beschwer an/es sey nunmehr offenbar/ wie das gantze Werck der annehmung vnd Crönung von den schädlichen Räthen/ zu gäntzlicher abolirung der freyen Wahl vnd cassirung aller Landspriuilegien vnd liberteten/ja dem gantzen hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, zu mercklichem Nachtheil angesehen/so von vorigen Königen niemals tentirt worden/ in dem nemblichen solche pacta mit dem Hauß Spania auffgerichtet/ dardurch Böheimb mit den incorporirten Ländern/als ein feudum vñ Churfürstenthumb gantz erblich gemacht wird/ sey auch zu erstärckung solcher Erbligkeit König Ferdinandus von Keyser Matthia zum Sohn angenommen worden.

Wann vnd auff welchen Fall die freye Wahl der Ständ statt vnd Platz habe/ist allbereit hieroben auß der güldenen Bull/ vnnd andern angezogenen vnwiderleglichen gründen außgeführt/ bey welcher die Ständ billig gelassen werden: Dahero dann gar nicht zu abolirung derselben noch Cassirung der Priuilegien/sondern solchen allen gemäß Ertzhertzog Ferdinandus als ein Königl. Enckel/zum König proponirt vnd angenommen worden: Ist auch dardurch weder dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio noch den Ständen im wenigsten was nachtheiliges oder præjudicirliches geschehen Deßgleichen gehen sie die pacta mit Spanien/da jrgendt auffgerichtet/ gar nicht an. Sintemal man dardurch die güldene Bull/ vnnd andere Landspriuilegia vmbzu stossen/ oder den Ständen jre Wahlgerechtigkeit/so weit sie derselben befügt/ gar nicht zubenehmen gemeint ist.

Vber diß alles/ so bezeugen drey vñterschiedliche Zweck von den angemaßten Directoribus, vnnd eins vnter dem namen der Stände/vom 22. vnd 30. August. vnd 14. Septemb. deß verflossenen 1618. Jahrs/ an jhr Kön. M. abgangene/vnd noch in originali verhande Schreiben/ daß sie lenger als ein Jahr nach der Crönung/vnd schon bey werendem Böhmischen Tumult/jhr K. M. vmb gnädigste Intercession/Hülf vnd Beförderung bey jhre Keyſ. Majestät in grosser Demuth vnd vnterthänigkeit ersucht/einen König zu Hungarn vnd Böheimb intituliret/vnd also vor jren König vnnd Herrn erkandt/auch sich vnterthänigst vnd gehorsambst vnterschrieben.

Die andere Vrsach so sie wider jhr Königl. Maj. vnnd zu dero Außschliessung auff die Baan bringen/ ist diese/daß jhr Majest. zu wider den Landtags schluß Anno 1617. vnd jhrem gegebenen Revers/ noch bey lebzeiten weyland Keysers Matthiæ sich deß Königlichen Regiments in Böheimb angemast sollen haben. Hieran beschicht aber Jhr Königl. Majestät zu kurtz vnd groß vnrecht. Dann ja menniglich wissend/ das Keyser Matthias biß auff dero tödtlichs Ableiben/ ein Regierender vnd herrschender König zu Böheimb verblieben/vnd allein deß Regiments sich gebraucht. So haben jhr Kön. Maj. gar nichts gethan oder fürgenommen/warüber sie nit schrifftlichen oder mündlichen Befelch von jhr Keyſ. Maj. gehabt/ wie dessen vberflüssig Zeugnuß verhandē/ist/vnd wird sich nimmermehr befinden/ daß sie in einige Justitz oder dergleichen zum Regiment gehörige Sachen sich eingemenget. Daß aber zu einem Schein vnd nichtigen Beweiß erstlich angezogen wird/jhr Kön. Maj. hätten den Cardinal Cleseln/als jhr Keyſ. Majest. gewesenen geheimen Rahtsdirectorn/abgeschafft: So wolle doch ein jeder verständiger bedencken/ was diß vor ein vngereimbtes Exempel sey: Sintemal bemelter Cardinal Clesel kein geborner noch angenomener Böheimb/ auch auff die Böhmischen Regimentsachen nie bestellt gewesen: vnnd dahero also die amouirung seiner Person die Ständt in Böheimb im wenigsten nicht berührt noch angehet/zugeschweigen/daß sie selbst vor diesem jhne von Hoff hinweg gewüntschet/vñ schlechte affection zu jhm getragen.

Weiter daß jhr Kön. Maj. jeden Rathschlägen beygewohnet/ auch sonsten vnterschiedliche Anordnungen gethan/hat es darmit wie vorgedacht/ kein andere Meynung/als da solches alles auff jhrer Keyſ. May. außtrücklichen Befelch/ beschehen: Wie dann Jhr Kön. M. genädigstem Willen in den jenigen sachen/ so jhr Key. M. dero anbefohlen vnd auffgetragen/sich zu bequemen.

Daß sie aber jhr Key. Majest. Resolutiones, wann es dieselbe gut bedunckt/ jhrem Vorgeben nach/ vor sich selbst/vnd nicht mit jhrer Keyſ. Majestät vorwissen/ sollen geändert haben/ ist ein pur lauterer Vngrundt/vnd falsche Zucht: Sintemal jhr König. M. in so hohem Respect wie billig die K. Maj. jederzeit gehalten: daß sie im wenigsten zu wider derselben was zuthun oder fürzunehmen nie begehrt/ weniger sich vnterstanden.

Was sie noch ferner von jhr Kön. Majest. wegen eingeführten Kriegsvolcks/beywohnung deß Mährischen Landtags vnd dergleichen erzehlen/ist gleichfals vorangedeuter massen beschaffen/daß in diesem allem jhr Keyſ. Maj. gnädigster Befehl gewesen: Jedoch ohne einige habende Gewißheit/ vnnd zwar mit Vngrund setzen sie vor richtig vnd gewiß/als ob Jr Kön. Maj. durch den Secretari Michna an die Pilßner/alle Anordnung sollen geführt haben.

Der Keyser- vnnd Königlichen Confirmationen/ daß Sie hernach so schimpfflich vnd verkleinerlich gedencken/dieselbe vor schlechte/ vnd mit denen man nit versichert seyn kan/ außgeben: Erweisen vñ bestärcken sie dardurch/wie verächtlich sie das Haupt der Christenheit/vnd jhre höchste Obrigkeit halten. Rühren auch jhre Beschwerßpuncten in Religionssachen/ als zu einem Deckmantel jhres vnverantwortlichen fürnemens/da es doch hierinnen vmb das Religionswerck gar nicht zu thun ist: Ja wider sie hat man sich vielmehr der Religion halber/vnd mit was vor Attentaten sie verfahren/zum höchsten zu beschweren/ weil wol wissend/daß an den jenigen Orthen/ welche von Jhr Königl. Majestät ꝛc. Kriegsvolck mit Gewalt eingenommen vnnd gezwungen werden müssen/ in Religions Sachen nichts geendert: Hergegen aber offenbar vnnd am Tag/ was beydes in Böheimb

vnd Mährern an den Catholischen vnd Geistlichen/ vnd derselben Stifftungen vnd Güter verübt / vnnd oben im Eingang etlicher massen angedeutet worden ist: Welcher dann die Ständ deß Ertzhertzogthumbs vnter der Enß (deren mehr oder ein guter Theil von der Augspurgischē Confession zur Vnion gedrungen) so weit in acht genommen/ daß dieselben jhre in Böheimb/zu schliessung der Verbündnuß / gehabte Gesandte/nach vernehmung der geschlossenen Artickel/ mit gutem Glimpff vnd beschaidenlich wieder zu rück fordern lassen.

Was die Continuirung der vorigen Statthalter/ mit welcher sie gleichfalß jhren Vngehorsamb beschönen wollen/betrifft / haben sie sich selbst zu erinnern/ vnd ist jhnen gar wol wissend/ daß solches nur provisorio modo, biß auff Jhr Kön. Maj. weitere Anordnung / gleichalßbald nach jhrer Keyserl. Majestät Ableiben beschehen : Derentwillen sie aber gar nicht Vrsach gehabt / dergleich hochschädlichen vorhin angerichten Vnrath noch weiter zu befördern vnd fortzustellen.

Erscheinet also auß diesem/ wz bißher kürtzlich angedeutet worden/daß auch jr darauff folgender Schluß vnd illation gantz nichtig vñ vnkräfftig: In dem sie Jr Kön. Maj. Annehmung vnd Crönung zu hintertreiben/dero possession zu entziehen/vnd darauff à voto Electionis zu excludiren/sich vermessener Weiß vnterstanden haben.

Was endlichen zu mehrer jhrer Kön. Maj. Verhässung/wegen deß Kriegsvolcks vbelen vnd vnchristlichen procedirens mit annectirt ist : Kompt solches dahero gantz vnglaublich für / weil hiebevorn solche vnd dergleichen Sachen mehr spargirt / den Leuten eingebildet/auch gar im Druck außgebreitet worden/ die sich doch hernach vnwarhafftig befunden: Jedoch mag wol seyn/ daß durch Verursachung beyderseits Kriegsvolcks / viel vnschuldige arme Leut / wie im Kriegsläufften zugeschehen pflegt / hierunter grosse Angst vnd Noth außstehen / auch etliche in eusserstes Verderben gesetzt werden / vnnd beherzigen solches zum öfftern jhr Kön. Majest. mit höchstem Schmertzen. Darumb sie denn bald anfangs/vñ im Eingang jrer Regierung/alle glimpffliche/ vñ zum Fridē dienstliche Mittel gebraucht vnd vor die Hand genommen: den Stillstand der Waffen angeordnet/vñ den Böhmen solchen insinuiren : Auch etliche gantz gnädige Schreiben an sie abgehen lassen: Letztlichen Personen zur Vnterred vnd tractation abzuordnen begert/ vnd sonsten in mehr Weg dero friedliebendes vätterliches Gemüth jhnen gnugsam zu verstehen geben.

Weil aber bey jhnen alles vmbsonst vnd vergebens gewesen/gegē dem Stillstand die Waffen gebraucht/ das Auffgebott mit macht fortgestellt/ auch Einfall in Mähren vnnd Oesterreich geschehen: die gethane Schreiben vnd Ermahnungen gar nichts geachtet/ vnd theils nicht angenommen : præjudicirliche vnnd vorhin nie gewesene Verbündtnussen mit andern Ländern / ohn einigen Königlichen Consens/auß eigenmächtiger vnnd vnbefugter Anmassung auffgerichtet: Jhr Kön. Maj. bey frembden Fürsten vnd an vnterschiedlichē Orten von jnen fälschlich angegeben vnd verhässig gemacht: Vnd in summa / alle widerwertige vnd feindliche attentata fürgenommen worden : So muß ja männiglich sagen vnnd bekennen/ daß vor GOtt vnnd der gantzen weiten Welt mit nichten Jhr Kön. M. sondern sie selbsten/vnd kein ander/an allem diesem Vbel vnd Vnheil/so man bißhero erfahren/vnd noch erfährt/schuldig vnd Vrsacher seyn / in sonderer Betrachtung / daß auch Jhr Kön. Maj. bey dero Kriegsvolck/ alles brennen vnd verheeren mit ernst eingestellet vnd verbotten / da hergegen anderseits mit sperrung vnnd benehmung der Victualien/vñ in andere Wege hierzu nit wenig Vrsach gegeben wird.

Dieses bißher angezogene Schreiben wird nun mit einer sehr schädlichen vnd weitaußsehenden/auch auff keinem Grunde bestehenden protestation vnnd eventual provocation beschlossen.

Ebenmässigen Vngrunds ist auch der angegebenen Abgesandten/vnter dato Marpurg den 18. vnnd 28. August. vberreichte Schrifft / darinnen sie sich einer vermeynten protestation vnnd provocation abermals vnterfangen. Dann gleich wie die darinnen angezogene vacantia Regni vnnd interventus inhabilitatis vor diesem/was droben deducirt, gäntzlich dahin vnd zu Boden fället / vnnd die Churgerechtigkeit ware proprietario gar nicht den gesampten Ständen der Cron Böhmen / viel weniger nur einen theil derselben/die jhnen solches zumessen / sondern dem Römischen Keyser / vnd dem Heiligen Römischen Reich zuständig ist / hierüber von der nechst verstorbenen Römischen Keyserlichen Majestät Christmildigsten angedenckens Jhr Königl. Majestät belehnt worden seyn.

Also ist auch diese allermassen / wie die in vorigen Schreiben mit angeheffte vermeinte Protestation vnd Provocation gantz vnbillich vnd vnverantwortlich/weil hierdurch Ferdinandus als Kön. in Böhm. vnnd Mit Churfürst vnnd das gantz Churf. Collegium mercklich despectirt : auch Jhr Majestät als Röm. König. hierzu erwehlt/verächtlich angegriffen worden.

Deßwegen das Hochlöblich Churf. Collegium Jhrer Majestät als nun mehr Röm. Keysers Reputation Hochheit vnd Authorität/wie auch die Gülden Bull / deß Röm. Reichs Fundamental Satzungen vnd Abschied zu erhalten vnd in acht zu nemen wissen wirdt.

Das LXXIV. Capitel.

Schreiben Königs Ferdinand an Churpfaltz.

Summarien.

König Ferdinand in eim Schreiben an Churpfaltz durch Gelegenheit der 500. Solmischer Reuter welche ohn Paßport durch gezogen/entschuldiget sich nit allein wegen desselben durchzugs daß es ohn seinen willen geschehen / Sondern auch wegen der falschen Böhmischen auffiagen/mit vermelden/daß man interpositionem oder suspensionem armorum gern an die Handt genommen hette / wann nur die Böhm. gewolt hetten: Mann hab jhnen auch all jr Priuilegia vnd Majestetbrieff wöllen confirmiren vnd Vest vnnd stätthalten/ wer aber alles vergebens gewesen.

Dieser vnd dergleichen Auflagen aber/ ist J. K. M. mit nichtē gestendig gewest/sondern auch bey Pfaltz sich entschuldiget / vnd weil vielmehr dz alles angebens/nur auß widersinnigē

Gemüth vnd offenbahrer Rebellion/ von etlichen wenigen Böhm. St. vnd Directorn herrüre (welche die incorporirte Länder zum Theil durch Betrang / zum Theil durch falsche persuasiones, als were es allein zig vmb die Religion zu thun / zu jhrer Devotion vnnd Mitstimmung gebracht) so wol in vorgesetzter Ablehnung wider der Böhmen einbringen (die Beruffung zum Keyserlichen Wahltag betreffent) diluirt, als auch sonsten sich solches/durch absonderliche Schreiben/an vornehme Chur-vñ Fürsten höchl. beschwert/ vnd deren lauteren Vngrund erdecket/inmassen Ihr Keyſ. Mayest. ehe sie zu der Keyserlich Hochheit erhoben/derwegen (daß Ihr M. bey diesem Böhmischen Wesen anders nicht suche / noch zu suchen begehre/ als wie das gantze erwachsene Mißtraw/vnd darauß erfolgtes Vnwesen componirt, ein außführliches Schreiben durch genommene occasion beschehener Zertrennung der Solmischen 500. Reutter / an Churf. Durchl. Pfaltz / nachfolgendes Inhaltß/abgehen lassen. Daß nemblichen seine Königl. W. vnderschiedliche Schreiben von Ihr Churf. Gn. das erst sub dato den 24. Iulii, das ander den 1. Augusti, auß Onolzbach wol empfangen/vnd Ihre L. freundliche Erinnerungen / wegen Graff Phil. zu Solms 500. geworbene Reutter/ dann auch die vnterschiedliche Ihr L. intercessiones vor die Böhm. St. vnd Abschaffungen der Kriegswerbungē / zu vnterdruckung der Religion vnnd Böhm. St. wol verstanden hette. Auff solches kende S. K. W. J. L. nicht bergen/daß zwar solche Werbung der 500. Pf. Gr. von Solms were aufferlegt worden / daß aber diese Pf. durch den Obristen Leutenampt Hauxleben / wie auch ander Kriegsvolck/nicht ohne Schaden der Reichsfürst. vñ St. wider jhre Ordinantz/durchzogen / vnd ohne vorhergehende gebührliche Paßsuchung/J. L. vnd andere mitvnirten Land berühret hetten/ daran were J. K. M. kein Gefallen geschehen/hette sich der Reichsconstitutionen wol zuerinnern gewust / weren solche Kriegsverfassungen wegen der Rebel. Vnterthanen J. M. auch wider Willen abgetrungen worden / were auch J. M. niemals gedacht/einigen Reichsstand zu beleydigen / gestalt dann auch von selbigen einzige Klag niemals eingebracht worden were. Ob wol gedachter Hauxlebē diß fals seine Ordinantz vberschritten hette / nichts destoweniger weil nicht fürkommen/ daß sie J. L. oder den H. Marg. von Anspach Schaden zugefügt hetten / sondern schon allbereit auff deß Bischoffs von Eychstatt Grund vnnd Boden gewesen weren/so hette sie sich vmb so viel mehr nicht versehen / daß sie also feindlichen angegrieffen vnd zertrennet werden sollen/weil keine Beleydigung gegen J. L. noch deß H. Marg. vnd anderer mitvnirter St. were angedeutet worden. Daß aber solche Böhm. Kriegs-Expedition, wie in beyden Schreiben angeführet würde/zu Vnterdruckung der Religion/ꝛc. angesehen seyn solte/wüste sich S. L. auß den Schreiben K. M. S. Ged. viel einanders freundlichen zuerinnern/ were auch solche nothwendige Defension gegen den vngehorsamen Vnterthanen / auch geringeren Obrigkeiten zugelassen/hoher Potentatē an jetzo zugeschweigen. So hette auch die K. May. auff vnterschiedliche Intercessional Schreiben etlicher Chur-vnd Fürsten/ entweder depositionem, oder aber zum wenigsten suspensionem armorum, gern eingewilliget / wo fern sich auch nur die rebellirende Böhmen darzu bequämet/vnd nicht Vrsach gegeben hetten. Seine K. M. belangende / so hette sie die zuvor angefangene Friedfertigkeit mit nichten auß der ächt gelassen/sonder dieselbe mit ebenmässigem Eyffer/vnd allerhand friedliebenden Bezeygungen continuirt, vor angedeute Interposition von newem gesucht / einzwischen aber/vermög jhrer beyder Crönung gegebenen Reversalien/ den Böhmen alle jhre Privilegia, Majestätbrieff vnd Befreyungen/so wol in Religions als andern Politischen Sachen/in der vorigen vnd von weiland K. M. observirten Form / auch in dem versprochenen Termin confirmirer, alle friedliebende Mittel ferners angebotten/auch folgends Ihren Mährischen / vnnd den Hungar. St. Gewalt ertheilet/daß sie mehr benante Böhm. St. oder der abgeordnete anhören / von jhnen die Conditiones pacis vernehmen/ solche Ihr K. M. referiren, vnd darunter selbsten ohnvorgreiffliche vnd vorträgliche Vorbereitungen / zum Frieden bedencken möchten. Was aber kurtz verwichener Zeit sich S. K. M. gegen den Kön. Englischen Gesandten erkläret/vnd was auch vor annehmliche Interposition Mittel zum Frieden (weil besorglichen/der Interponirenden Chur-vnd F. Verhandlung / ja etwas verziehen sich möchte) vorhanden/ vnnd an die Hand gegeben werden könden / dessen möchten vielleicht S. L. von ernanten Königl. Gesanten selbsten verständiget worden seyn. Was aber solche Sanfftmuth verfangen/hetten solches der Böhmen vorgenommene / vnd noch stätiges verbende Feindthätigkeiten an den Tag gegeben/in dem sie J. K. Mayest. auff jhre angezogene Schreiben vnd jhnen vberschickte Confirmation, ohnbeantwortet gelassen / vnter dessen aber jhre Practicken mit andern jhren/vñ deß Hauses Oesterreichs Erbfürstenthumben vnd Landen geführet/ sie zu jhrer Beypflichtung vnnd Confœderation behandlet/ die Mähren durch einen feindseligen Einfall / darzu gleichsam bezwungen/derselben gehabtes Kriegsvolck zu sich gezogen/vnd mit etlich tausend Mann/ in das Land vnter der Ens feindlichen eingefallen / sich etlicher Orth vnd Flecken bemächtiget / andere belägert/ die Einwohner zur Zuführung der Proviandt mit schwerer Bedräw- vnnd Beängstigung genötigt hetten/Letzlichen auch gar vor die Statt Wien/ vnnd J. May. vnter die Augen gezogen weren/hetten auch die St. jhres Königr. Hung. mit gleicher Auffwürckung vnd beträwheter feindlichen Vberziehung von jhr abfällig zu machen/sich starck bearbeitet/jhr auch bey der Königl. Wahlhandlung zu Franckfurt / jhre Stim vnd Session in disputat vnnd gar zu entziehen / keine Müh/Fleiß/noch Practick gesparet/vnd in Summa nichts vnterlassen/ welches ein jeder abgesagter feind/ zu Bezwing- vnd Verdruckung seines Gegentheils/ jmmer thun vnd verüben möchte.

Wann dann solches alles jhrer L. vnnd andern deß Reichs Chur- vnd Fürsten nur summarischer Weiß vor die Augen gestellet worden/so fiele Ihrer Königl. Majest. nicht vnbillich frembd vnd bedawrlichen vor/ daß sie bey jhrer vielfältigen Friedfertigkeit / auch Heimgebung der Hauptsach deß H. Reichs beyder Religion zugethanen Chur- vnd Fürsten / erst dessen wolten bezüchtiget werden / als verhinderten sie den Frieden / geben Vrsach zu dem grossen Mißtrawen im H. Reich/ja begerten die andere Religion zu vnterdrucken / dannenhero jhr auch die zu jhrer abgenötigt/ natürliche Defension nothwendig vnd ersprießliche/ auch in deß H. Reichs Constitutionibus, vnnd aller Völcker Rechten erlaubte Mittel benommen werden

wöllen/ hingegen aber dem Widerpart dieses alles nit allein gestattet/ sondern auch darzu anderwerths vorschub ertheilet würde: Da sie doch im Gegentheil sich/ krafft deß Reichs Verfassungen als ein Mitchürfürst/ desselbigen haben vielmehr eines Beysprungs/ (zu dämpffung dieser Rebellion/ vnd Verhütung der bösen Nachfolg vnnd Exempels/ so etwan andere Vnterthanen hierauß schöpffen vnd fassen möchten) nit vnbillich getröstet solte.

Welches alles sie J. L. neben Erweisung aller angenehmer Diensten vnnd Freundschafft/ auff ihre an sie abgangene Schreiben wolmeynend nicht verhalten sollen.

Das LXXV. Capitel.

Vnder diesem Verlauff vnd Böhmische Vnruhe/ hat sich Bethlehem Gabor auch ins Spiel mit einmischen wollen/ derowegen an die Böhmen dieses Inhalts geschrieben. Cronstatt 18. Augusti 1619.

Bethlehem Gabor schreibt an die Böhmen.

Summarien.

Bethlehem Gabor Fürst in Siebenbürgen/ schreibt den Böhmen/ daß er/ bey diesem angezündem Fewr/ ihm nicht gebühren will/ still zu sitzen/ sondern dieweil er auch deß Türckischen Keysers Gunst könne zu wegen bringen. vnd Ihrer wolgeneigt Gemüth gegen ihm verspüre/ als trieb ihn der Eyffer vor die Ehr Gottes/ vnnd ihrer verheissener Glaub/ sein Kriegsvolck vor sie außzurüsten: Wolle derowegen auff den Monat 7. prembris an die Gräntzen in Mähren mit seinem Volck gelangen.

HOch vnnd Wolgeborne Herren/ besonders liebe Freund/ ꝛc. Daß so bald bey Anfangs der Böhmischen Auffruhr/ deren wir zwar durch gemeine/ doch vngewisse vnnd vngleiche außgesprengte Geschrey berichtet/ von den angräntzenden Fürsten dermassen were zu Gemüth gezogen/ damit wir in so weit entlegenen Orten/ das alles wider in friedlichen Zustand gesetzt were/ hetten lieber erfahren mögen/ were wol jederman zu wünschen. Wann aber von selbiger Zeit an/ weder Königs Ferdinand Königl. Meitte/ noch anderer Fürsten Fürsorg vermögen können/ daß sie in Regierung der Christenheit solch schädlich angezünde Fewer hetten vertilgen/ oder einige Maß vnd Weiß/ dasselb zurück zu halten vnd außzuleschen hetten finden mögen: Ja vielmehr offenbahr/ daß die Gemüther mehr verbittert/ das Vnwesen grösser: So wollen wir einem jeden zu erkennen geben/ ob vns auch gebühren wolle/ bey solcher vnter den Christen schwebender Trübseligkeit/ so zu gewisser hierauß erfolgenden grossen Gefahr angesehen/ vergeblichen zu zusehen/ oder aber vnser Gewehr vnd Hand dahin zu strecken/ solchem Vnheil durch ersprießliche Mittel abzuhelffen/ dann alldieweil vnser liebes Vatterland vnd Reich/ in der Spitz vnd Rachen deß Türcken gelegen ist/ welche in ihren Rathschlägen wie die Wasserwogen deß grossen Meers niemals ruhen/ sondern bey der Christen auch geringster Vneinigkeit von rechtem Sinn vñ Gemüth gern abzufliehen pflegen/ fürnemlich aber zu dieser Zeit/ da sie in Asia vnd Persia guten Fried haben/ vnd daher wol wissen/ daß ohn vnsern Krieg kein Krieg in Europa/ auch kein Gefahr ohn vnser Gefahr sey/ Als haben wir vns im die Gelegenheit/ in die angrentzende Länder einzufallen/ vnd denselben Schaden zu thun/ zu benehmen/ so wol die Sachen allenthalben in besser Sicherheit als bißhero gewesen/ zu stellen/ auff 2. Puncten zugleich auff einmahl zu sehen vorgenommen.

Nemlich fürs erste/ wie wir vns deß Ottomannischen Keysers Gunst vnnd geneigten Willen/ neben Fried vnd Einigkeit könden zuwegen bringen.

Fürs ander/ daß wir auch ewern Zustand vnd Intention vns/ wessen jhr gegen vns gesinnet/ möchten bekand haben/ Darauff vnnd weil mit Göttlicher allmächtiger Verleyhung/ vnd durch Göttlichen Rath/ vns beyde Gelegenheit zu handen kommen/ vnnd wir auß ewerm vnterm Dato den 14. Augusti abgangenem Schreiben/ ewer gegen vns wol geneygtes Gemüth vernommen/ so wol von Cöstantinopol vnterm Dato 17. desselben Monats/ Türckischen Friedstand/ vber vnser verhoffen/ der Christenheit zum besten erlangt/ vnd hierdurch den Grund vnd Fundament gelegt/ Als hat vns/ vnerachtet deß Hauß Oesterreichs/ deß Römischen Bapsts/ vnd anderer jhm anhangenden grossen Authorität vnd Ansehen/ der Eyffer für die Ehre Gottes/ ewer vns verheissener Glaub/ den jhr vns durch Marcum vnsern Weywoden antragen lassen/ welchen wir auch mit billicher Ehrerbietung angenommen/ bezwungen/ ohne lengern Verzug im Gottes Nahmen vnser Kriegsvolck auff die Reyß außzurüsten/ vnnd damit anzuziehen/ der Gestalt/ so ferrn vns in Vngarn/ welches wir nicht verhoffen/ keine Verhinderung vorfallen/ daß wir auff den Monat Septembris an die Gräntzen in Mähren gelangen wölle/ Vnter dessen aber wollen wir E. Herrl. freundlich vnnd fleissig ermahnet haben/ daß jhr mit dem Feind keine Tractation pfleget/ sondern euch vnnd die ewrigen mit gantzen Kräfften schützet vnd auffhaltet/ vnd vnser Zukunfft erwarten wollet/ deß zu Gott habenden stärcken Vertrawens/ wann wir also mit Hertzen/ Gemüth vnd Rath werden zusammen setzen/ daß der Feind durch ein gewünschte vnd leichtere Weise/ als bißhero beschehen/ kan vertrieben werden. Damit nun aber solches nach vnserer aller Hertzen Wunsch vnnd Begehr/ glücklich möge fortgehen/ ist der Allmächtige GOtt im Himmel hertzlich vnd inbrünstig anzuruffen/ Im vbrigen vnd so viel dieser hochwichtigen Sachen andere Vmbstände anbelangt/ wird euch auff ewern derhalben habenden Befelch/ vnser lieber Getrewer/ der Edle Steffan Hatwann/ von welchem jhr diß vnser Schreiben zu empfahen/ denselben ferner vnd mit mehrerm vnterrichten/ welchen wir beneben all den vnserigen E. L. Trew vnd Beständigkeit zum fleissigsten befehlen/ vñ euch hiemit glückliches Wolgehen vnd Gesundheit von Hertzen wünschen. Geben in vnser Cronstatt den 18. Augusti im 1619. Jahr.

E. Herrl.

Getrew vnd dienstwilliger Freund/

Gabriel Fürst.

Das LXXVI. Cap.

Der Böhmischen Stand Antwort herauff.

Summarien.

Die Böhmen entdecken dem Bethlehem Fürsten in Siebenbürgen/wie sie jren König Ferdinand/ als mit practicken erwehlten / der sein reuersalia nicht gehalten/ schädliche Krieg eingeführet / mit Spannien heimlich practicirt vnd sich verbunden/ꝛc. verworffen/vnnd den Pfaltzgraffen erwehlt/Prag den 12. Sept. An. 19.

BEy diesem haben auch die Böhmische Stände/ vnd Directorn nit geruhet/sondern an Bethlehem Gabor Fürsten inn Siebenbürgen/ꝛc. ein sehr freundtliches Schreiben sub dato im Prager Schloß den 9. Septemb. Anno 1619. abgehen lassen / in welchem sie jhn vmb Hülff angeruffen/jhme die Wahl vnd Annehmung jres newen Königs entdecket/vnd dann König. Würden Ferdinandum mit folgenden schweren Aufflagen bey gedachtem Fürsten Gabriel Bethlehem beschweret / daß nemblich seine Königliche Majestät wider die Statuten vnd Priuilegien deß Königreichs / auch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ / jhres noch damahligen Königs/auff eingeben etlich weniger (welche Theils mit Geldt bestochen/Theils durch Bedräwung darzu weren getrungen worden) nicht durch freye Wahl vnnd Stimmen der Ständen / sondern durch listige Practicken were gekrönet worden: Daß er seinen vbergebenen Reversalien / in welchen er sich hochbetewerlich verbunden hette/daß er sich/so lang Keys. Maj. hochlöblichster Gedechtnuß im leben bleiben würde / deß Regiments nicht vnterfangen / noch desselben hochwichtigen Geschäfften einmischen wolte / keinen satten Genugen gethan/ vnd Cardinal Clöseln Præsidenten vnnd Directorn/ deß geheimen Keyserlichen Rahts/welcher alle geheimbste Sachen aller Königr. vornemblich aber der Cron Böhmen eigenes seines Wolgefallens richten vnnd schlichten müssen / wider deß Keysers Willen / von seinem Ampt gestossen / in gefängliche Hafft genommen/ vnd sich an seine Stell gesetzt hette: Vber daß hette er auch diesen trawrigen hochschädlichen gefährliche Krieg auß eigner Macht vnd Gewalt / im Namen deß Keysers/welchem doch viel Sachen verhalten vnnd verdeckt worden weren/ fortgehen/vnd das Königreich Böhm. wie dann auch ein guten Theil deß Landts Mähren mit Fewer vnnd Schwerdt jämmerlich erbärmlicher Weiß verhergen vnd verderben lassen / da dann von dem Feindt vnerhörte grawsame Tyranney gegen männiglich ohn vnderscheid deß Standts/alters an Mann- vnd Weibspersonen / were verübet worden. Vnnd endtlichen so hette er mit dem Königlichen Hauß Hispanien practicirische/heimliche/vnnd hochschädliche Verbündtnussen auffgerichtet / daß nemblichen wann er ohne Mannlichen Saamen todes verfahren würde / alsdann die Königreich Hungarn vnnd Böhmen mit derselben einverleibten Provintzen erst gedachtem Hauß Oesterreich erblichen heimgefallen seyn solten. Vnd/ zum Beschluß dieses / so hette er sich der Cron Böhm. derwegen verlüstigt gemacht / weil er sich seinem geleisteten Eyd vnd vbergebenen Reuersalien nit bequem vnd gemäß verhalten hette.

Das LXXVII. Capitel.

Schreiben deß Ludouici Camerarii an Fürst Christian von Anhalt/wegen der Franckfurter Wahl Königs Ferdinandi/Franckfurt den 14. Julij/1619.

Vnderdessen in dem die Böhmen wider König Ferdinandum wegen der Stimm vnd Wahl bey dem Churfürstlichen Collegio zu Franckfurt disputieren: So gehet die Keyserliche Wahl Königs Ferdinandi fort / welche zu hindertreiben neben den Böhmen die Chur-Pfältzischen sich bemühet: Wie solches vnter andern auß nachfolgenden Ludouici Camerarii Schreiben erscheinet.

Summarien.

Ludwig Camerarius an Fürst Christian von Anhalt beklagt sich durch ein andern/daß man so viel Spannisch Kriegsvolck durchs Reich gelassen. Mit Bayern soll man circumspecte gehen. Förcht sich vor dem Englischen Gesandten der gut Ferdinandisch sey vnnd mit dem Spannischen Legaten vmbgehe. Zweiffelt an Chur-Sächsischen. Den Böhmen sol man / was zugesagt hatten/doch kein Hoffnung geben.

Vrehleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ Ewer Fürstl. Gn. seynd meine vnterthänige bereitwilligste Dienst / gehorsamen fleisses zuvor/ gnediger Fürst vnd Herr/ Ew. Fürstl. Gn. an mich gethanes Schreiben von 10. dieses / ist mir gestern Abendt sampt dem Beyschluß / wol allhier eingehendigt worden. Das Packet von Prag kommet vom Herrn Orphinophschki / der mit vnder den Gesandten zu Heylbrunn gewest / helt in sich vielfaltige querelas, daß man so ein menge Spanischen Kriegsvolcks durchs Reich gelassen/dardurch jetzo Böheimb ruinirt werde / vnd verspüre darauß auch / daß man anfanget deß Kriegs müde zu werden / wie es zugehn pflegt/wann man sich propenirt/der Sachen bald ein End zu machen / vnd doch darbey der Zeit vnd Occasion nicht warnimmet. Daß etwas gegen Bayern/ sine fundamento certo zu anden/sihet neben E. F. G. mich auch noch zur Zeit nicht für rahtsam an. Man thut aber selbigen Otths / was billich anderstwo ebenmessig mit guter Circumspection geschehen solte. Wie jetzo die gemeine Confoderation der Länder vnnd zugleich der Fried so schleunig zu erhalten / kan ich nicht absehen. Rex Ferdinandus vtetur fortuna sua. Hat den Englischen Gesandten baldt gewonnen / hieher remittirt/ vnnd also verhütet / daß er nicht in Böheimb/vnd in rem præsentem kommen / vnd in loco, der Ständt fundamenta hette vernemmen können/ darzu er doch befelcht gewest. Hie wird es lentum negotium, vnd ein halbe / oder vielmehr **Scheinhandlung** werden. Interim Rex vi & armis acquiret Regni possessionem, welche jetzo die Ständt verbalibus contradictionibus in Zweiffel zuziehen vermeynen. A Britannicis 2163. actionibus non parum mihi metuo. Ich werde in höchstem vertrawen berichtet / als ob er an Sachsen 746. ein Schreiben 3004. gethan/ vnd darinn angeregt/ daß einmal Ferdinand. 2062. ein König 1986. in Böhmen 450. vnnd res mali

exempli, wann B.Ev.Ständ 452. sich nicht saluis privilegiis, & religione submittirn wolten. Er sucht mit Sp. Gesandt. 2109. Correspondentz 852. vnnd also allhier bey demselbigen nach Sein Logis 2163. zu haben. Mihi talis familiaritas non probatur. Exitus acta probabit.

Die B.Ev.Ständ 452. schicken Gesanden 1477. nur ihre Protestation 2728. contra Ferdinandum 2008. zu insinuiren/da billich Leut bey der Handt seyn solten / de rei summa Red vnnd Antwort zu geben. Die Sächsische 2946. selbsten wolten sie auch vor der Wahl 3487. nicht excludiren/auch hiervon nicht reden lassen/ biß zuuor von Friedens Tractation 1315. gehandelt werde / da auch darinnen nichts erhalten/ würde Ch. Sachsen 747. nicht herkommen. GOtt gebe daß sie bey dieser Resolution constanter beharren / so würde die Election 1082. noch wol ein weil differiert bleiben. Diese Wochen ist schon verspielet/vnd darinnen nichts gethan worden. Kommet es zur Action / lentum erit negotium. Dann auch die Sächsische Gesanden 2946. 1477. haben nur ein General Instruction 1454. 1879 vnnd müssen noua emergentia hinder sich bringen. Ich habe sie / GOtt lob / wol vnderbawet / werden ziemblich intoniren / wann sie nur helffen wolten das Liedt außsingen. Es wirdt aber GOTT thun / was ihm gefället.

Die Solmische 500. Pferdt ziehen jetzo hinauff/ vnnd / wie verlautet / werden sie durch das Bambergische / vnnd Newburgische territorium marchiren, das wirdt P. vnnd Onspach nach berühren. Stehet wol zu bedencken / wie ihme zu thun / damit man den Böhmen / was zugesaget / halte/ vnd doch auch die Hostiliteten temerè nicht anfange. Ich habe etwas von Zeitungen hierbey geleget / wiewol Ewer F. Gn. nunmehr viel frischere Zeitungen haben werden.

Meine Persohn betreffendt / stehet es bey P. gnedigster Verordnung / ob ich hie bleiben/ oder hinauffkommen solle / welches letztere verhoffentlich ohne gewisse Schrifftliche Erklärung mir nicht wirdt zugemuhtet werden / damit ich nicht gar ins verderben komme. Reichthumb vnnd grosse Recompens begehre Ich nicht / kan aber mit gutem Gewissen mich / Weib/ vnnd Kinder nicht in Vngelegenheit stecken/ Es ist aber hiervon Ewer Fürstl. Gn. mehr zuschreiben vnnötig / die werden der Sachen zu thun wissen.

Damit E. F. Gn. sampt dero Geliebten Gottes starcken Schutz ganz trewlich / deroselbigen aber zu beharrlichen Gnaden mich vnderthänig befehlendt. Datum den 14. Iulii, Anno 1619.

E. F. G.

Vnderthäniger gehorsamer Diener

L. Camerarius, D.

Das LXXVIII. Cap.

Camerari Ander Schreiben an Anhalt/ Franckfurt den 22. Jul. 1619.

Summarien.

Camerarius schreibet an Anhalt / wann Chur Sachsen bey der ersten Meynung auff dem Wahltag bliebe/ man köndte den Geistlichen wegen eines andern subiecti bang machen/dañ sie wegen Ferdinandi kein Secession werden vornemmen. Er vermeyn Churpf soll zu Chur S. in Persohn ziehen. Es scheine die Geistlichen setzen alles auff Ferdinandi Election. Der Engelländer rathe zum Frieden zwischen Ferdinando vnnd den Böhmen. Klaget vber Euzelstadt vnnd Maynz. Böhmische vnd Vnions Anschläg.

DVrchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E.F.G. seynd jederzeit meine vnderthänige ganz willigste Dienst gehorsammen fleisses zuvor/Gnediger Fürst vnd Herr/ auß E.F.G. jüngstem von 21. dieses/ habe ich sehr gern verständen/ daß der Graff von Manßfeldt die angedeute Ziffer/nicht/ sondern Balthasar New dieselbe gehabt / vnnd noch habe / daher man sich dann derselben noch sicher auch ins künfftige wird gebrauchē könnē. Auß P. Befelch hatte Veiras ein Exemplar geendert / so ich ihme gegeben / desselben habe an E.F.Gn. ich mich jüngst gebraucht/hernechst aber bleib ich bey der vorigē Ziffer/ weil es darmit die gedachte Bewandtnuß hat. Wir haben P. von hinauß alles so vorgangen / mit fleiß vnderthänigst berichtet/ erwarten darauff S. Chur. Gn. Resolutionen mit Verlangen. Es ist eben von Maynz die Erklärung wegen der Geistlichen sehr hart gefallen/ vnnd hat der Weltlichen Churfürsten respectu ein sehr grosses auff sich/ daß man sie nemblich zu einem gewissen kurtzen Termin astringieret / vnnd da in dessen die Resolutiones entweder nicht/ oder widerig einkämen / (das ist/ auff voriger Intention verblieben / daß nemblich recuperatio pacis der Wahl vorgehen solte / wie sonderlich Sachsen votiren lassen) daß die Geistliche alsdann mit der Wahl jhres theils verfahren wolten.

Was Sachsen sich darauff erklären werde / wil ich gerne hören / da S. Churf. Gn. bestendig bey der Ersten Meynung blieben/ wolte ich hoffen/ man könte den Geistlichen noch bange machen / vnnd sie eher auff ein ander subiectum bringen / als daß sie Ferdin. 2008. halben eine Secession vervrsachen / oder diesen Tag zerschlagen lassen solten. Ich sorge aber sehr/ C. Sachsen 746. werde wancken/ da sonderlich Ch. Sachsen 748. noch in Persohn 1001. nach Franckfurt 3120 komen solte / deßwegen sich die Geistlichen 1415. starck bemühen / vnnd Chur Sachsen 749. durch einen eigenen Currier ermahnen lassen. So sehen die Sächsische 1946. Gesandten 1477. selbsten gern / daß sie jhren Herrn 1690. allhier hetten. Ich hab vor diesem / vnnd ehe wir hieher gezogen/ offt erinnert/ob nicht bey jetzigen Pfaltz 2012. anwesen in den drobigen Landen/sie zu Ch Sachsen 747. in der Persohn kommen / vnd jhne in einem vnnd dem andern gewinnen/ sonderlich aber sein Votum 1453. auff N. erhalten möchte/ auff welchē Fall N. auch dahin gienge/ vielleicht auch

N. dahin zu bringen/bey dem ich biß daher / aber nur per indirectum, vnd ohne Benennung der Person 2603. selbsten labortirt/vnnd dardurch jhne zum wenigsten in etwas nachgedencken gebracht hab. Ob nun gedachter vorschlag sich noch practicirn lassen möchte / das werde E. F. G. Ch. Pfaltz 742. zu besten zu weisen wissen. K. Ferdinand vnd der Churf. von Cölln seynd vorgestern zu Landgraff Ludwigen nach Nidda auff das Jagen gezogen. Daher man gestern vnd heut nit zu Raht gangen / da doch die edle Zeit in guten deliberationibus von Widerbringung deß werthen Friedens wol nützlich hette angelegt werden können. Aber es scheinet die Geistliche Churf. 1414. 739. setzen alles auff Ferdinandi election 2008. 1082. vnnd sein Spanisch Kriegsvolck 3078. 2033. alsdann vna opera den Böhmen 450. vnd vns den Garaus 19.141.7.56.42. zu machen. GOtt der ins verborgen sihet/wird es richten/ Ipse facier. Illi autem sunt filii hominum. Deß Kön. in Britannien Gesanter 1903. 1476. communicirt mit dem Spanischen 3078. in der Person vnnd per nuncios sehr fleissig/bemühet sich hoch / damit seinem König 1986. die pacification 2545. zwischen Ferdinando 2008. vnnd den Böhm Ev. Ständ/ 452. möge eingeraumbt werden/begert auch daß Ch. Pfaltz 743. durch vns erinnert werden solle/ die Böhm. 450. ebenmessig darzu zu disponiern / ich besorge darbey allerley Sequelen / die dem gemeinen Wesen / vnd andern guten Intentionibus köndten schädlich seyn/ der Spanier 3077. ist dem Engelländer 1093. viel zu schlauch / wirdt jhne mit guten Worten lactiern / biß Ferdinandus 2008 inn allem Vorhaben seinen scopum erlangt. Alsdann dörffte er respectirt werden/wie M^r Lesieur zu Regenspurg. 2811. Der König in Britannien 1993 wendete sein Geldt / welches sein Legatus 2097. jetzo consumirt/besser an / wann er solches ohnvermerckt den guten Böhmen 450 darschiessen liesse. Sed hæc est fundi nostri calamitas. Hispanus 1709. optimi regis 2876. bonitate contra nos abutitur, welches hoch zu beklagen ist. Die Böheimische Gesandten 451. 1477. können noch nicht inn Franckfurt 1310. kommen / was sie an Chur Meynz 755. bringen lassen/ wirdt alles vnderschlagen/vnnd darvon nichts in Raht 2780. gebracht / Summa rei wirdt nunmehr auff deß General Conuents schluß zu Prag bestehen / darauff menniglich sihet/vnd wartet / Gott schicke es nach seinem Vätterlichen willen / vnnd das ferner Landverderben verhütet werde.

In den gemeinen Auisen wirdt offentlich geschrieben/ Fürst Christian 1373. seye nunmehr der Böhmen General 450. 1454. wer zu wünschen/daß solches vor einem Jahr gewesen / oder noch seyn köndte. Aber der Englisch Gesandte 1099. 1476. hat gestern vermeldet/jme wer vorkommen/ die Böhm. Ev. St. 452. wolten nunmehr Hern Ludwig Philips 1713. zum König 1986. haben/ das wirdt nun allhie seltzame Discurs vervrsachen. Wann nicht die Böhmen 450. vnd confœderirte Landt 814. 2062. auff continuationem belli 470. gedencken / so werden sie sich baldt consumirn 819 darauff Bucquoi 673 seine disegni richtet/hingegen wann jedes Landt 2061. so viel Volck 3431. vnderhielte / als es auff viel Jahr 1836. erschwingen köndte/so solte es endtlich Hispano 1769. schwer fallen/da sonderlich die Trefues in 3220. Niderlandt 2427. zum endt kämen/an vnderschiedlichen Orthen der gestallt Krieg 2027. zu haben/vnnd möchte sich bey solcher Occasion Sauoi 2936. vnd Venedig 3280. mit der Zeit auch wider regen / vnnd in dessen in Franckreich 1306. es auch besser werden/Quod faxit Deus ter Opt. Max.

Wegen vnserer Kriegsrüstung 2030 bin ich offt sorgfältig / damit der nervus vnionis 2413. 3408. nicht vergeblich consumirt 819. vnnd zugleich wenig reputation 2851. erlangt werde/welches Chur Pfaltz 2613. in viel Weg würde nachtheilig seyn. Ewer Fürstl. Gnad. haben darbey die meiste direction 963. werden also der Sachen am besten zu rathen vnd helffen wissen. Ich vernim̃e / daß Fried. von Berg Pfenningmeister 2621. worden/ist viel daran gelegen/daß er zeitlich alle Notturfft/so viel zu seinem Ampt gehörig/wisse / vnd daß er mit Carl Paul fleissige Correspondentz halte. So hat man auch dahin zu seh̃/ daß die Cassa zu Nürnberg 2451. die meiste Außgab trage / deren zu Heydelberg 1673. aber so lang müglich verschonet werde/ex causa, die E. F. G. leichtlich ermessen köndten.

Was Landtgraff Moritz sich endlich erkläret/wird jetzo auch hinauff berichtet / wann sein Fürstl. Gnade dero Versprechen nach in der Franckfurter Meß inhielten / so hette ich darunter nicht vergeblich gearbeitet/darneben aber vermercke ich / daß wann diese Erstattungen geschehen / mann mit Gedancken vmbgehe / alsdann die Vnion 3408. zu quittiren / auff welchen schrecken gleichwol meines erachtens das Gelde 1439. anzunehmen seyn möchte. Jhre Churf. Gn. wurden wol thun/wann sie an sein Fürstl. Gn. ein fr. gut Brieffein abgehen liessen/vnd dardurch sich der Bezahlung so viel dannocht versicherten.

Mich belangend/schlag ich am Leib/ (mit vntertheniger Reuerentz zu melden) dermassen auß / daß ich deß Nachts fast kein Ruhe haben kan/ weiß nicht wie ich der Vngelegenheit köndte loß werden/ wann ich nit ein Tag 14. zu einer Chur zu hauß haben solte/ welche mir dieses gantze Jahr nicht gedeyen mögen / ich thue verhoffentlich etiam cum dispendio valetudinis, das meinige/ will es auch so lang Gott will/gerne thun/aber es könte auch auß dergleichẽ vngelegenheit wol ein grössere erfolgen / wie mir wol exempla bekandt seyn. Ich erwarte aber in einem vnnd dem andern Jhrer Churfürstl. Gnaden gnedigste Erklärung/vnd weiß/ daß Ewer Fürstl. Gn. mich jhr in Gnaden befohlen seyn lassen.

Damit Ew. Fürstl. Gn. sampt allen dero geliebten Gottes starcken Schutz zu aller beständiger Wolfart von Hertzen getrewlich/deroselben aber zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden mich Vnterthänig befehlend. Datum Franckfurt den 26. Julij/Anno 1619.

E. F. G.

Vntertheniger Gehorsamer

L. Camerarius D.

Das LXXIX. Capitel.

Drittes Schreiben Camerarii an Anhalt Franckfurt den 12. Augusti/1619.

Camerarius an Anhalt schreibt er sehe die Election Ferdinandi vor Augen / Gott wolle dann miracula thun/ so geschehen könte / wann Ferdinandi Abdication zu Prag erfolgen solte Wer gut Pfaltz gieng nit ins conclaue, vnd durch Ferdinandi Abdication / so dem Collegio zu notificirn/möchte man bestürtzt werden. Käm also das Röm. Reich je lenger je mehr vmb sein Libertät vnd Reputation durch der Geistlichen Trieb/ qui sunt homines ad seruitutem nati, durch Chur S. vornemblich Verschuldung/ so es gegen Gott vnd der Posterität schwerlich zuverantworten.

DVrchleuchtiger/Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seyndt meine vnderthänige / gehorsame Dienst zuvor / Gnediger Fürst vnnd Herr / worauff es allhie beruhe / das wirdt jetzo P. außführlich berichtet. Es ist nötig / daß so gleich darauff durch ein eigene Staffetta, durch Mittel deß Postmeisters zu Nürnberg / dem darunter zuzuschreiben/ vns Resolution noch vor dem Mittwoch zukomme/ da die Wahl auffs längst den Fortgang haben wirdt/ damit die Geistliche zum hefftigsten eylen. Die Sachs. 946. seyndt zu keiner richtigen corr. 852. mit Pf. Räch 2613. 1781. zu bringen/ seyndt vnnd bleiben in Summa Meyntzisch Chur S. Antwort 2299. 746. 241. an P. Churf. 2435. habe ich von jnen begehrt / man hat es aber entschuldiget / als wann sie darvon keine Copey hetten/ die ich doch anders woher von eines Raths 1435. Diener erlanget. Ich besorge auch / Herr von Dona 736. werde bey Ch. Sachsen 748. wenig außgerichtet haben/ vnd weil Mansfeld 1552. das Sächsisch Votum 2941. 3455. führen wird / zweiffelt niemandt es werde auff Ferd. 2008 gehen/ dafür es N. selbst helt. Ich hab gestern mit N. lang geredet / vnd jhme nicht obscure auff N. Andeutung gethan / so viel aber vermercket/ daß er auff Ferd. 2009. inclinire, gibet doch vor / hette noch keine endtliche resolution 2861. gefaßt / noch mit andern darvon communiciret / wolte deß Wahl Tags 1487. 31506. selbsten erwarten/ da GOtt 1524. das beste jhm in Sinn geben würde. In Summa, ich sihe die election Ferdin. 1082. 2010. vor Augen / Gott wölle dann Miracula thun / so geschehen köndte / wañ Ferdin. abdic. 2008. 91. zu Prag 2670. erfolgen solte. Quo casu stehe ich sehr an/ was Pf resolu. 742. 2859 köndte oder solte / vnnd ob nicht besser seyn solte / gar davon zu bleiben / als mit ins conclaue 3.38.37.9.23.1.56 11. zu gehē/ F. zu gratuliren 2009. 15. 19. 41. 13. 55. 61. 29. 21. 47. 43. vnnd auffzuwarten / welches alles bey Böheimb 450. vnnd confœd. 814. ein seltzam Ansehen haben würde. Ich bin meines theils bey diesen schweren Händlen sehr perplex, perturbirt vnnd sorgfältig. Solte besagte abdic. 92. geschehen / so were hoch nöhtig/ daß Böheimb 452. solche also baldt dem colleg. 740. notificieret hetten / sonst würde mans für ein blosse Zeitung achten: aber priori casu dörffte es wol die Chur Sachs. 739. stützig machen. Daß wir von Ch. Pf. 744. auff etliche Bericht noch kein Antwort haben / das kompt vns sehr beschwerlich / vnnd were ja gut gewest / Pfaltz 743. hette ein oder zween der gehaimen Räthen 1419. bey sich gehabt. Dona 736. hat Vns bißhero auch nicht geschrieben. Warten also der heutigen Post mit höchstem Verlangen. N. hat wol gute Vorschläge gethan / wil aber den Anfang nicht machen / daß also wol es bey der alten Geigen bleiben wirdt. Kompt also das Römische Reich 2822. je länger je mehr vmb seine libertet reputation Fried 2144. 2851. 1350. vnnd Sicherheit / zwar durch der Geistlichen Trieb/ 1435. qui sunt homines ad seruitutem nati, aber vornemblich durch Ch. Sachsen 747. Verschuldung / so es gegen Gott vnd der Posteritet schwerlich wirdt zu verantworten haben.

Die geschlossene interposition 1891. deß Churf. collegii 740. haben Wir nicht hindern können / ob aber vnnd wie Böhmen 452. vnnd Confœd. 814. darzu verstehen werden / das wirdt die zeit geben. Ist abdicatio 92. richtig / so felt es darmit ohne zweiffel. N. hat gestern erwehnet / ob auch Chur Pfaltz 642. darzu sich würden brauchen lassen können/ wegen der Solmischen 1572. angriffenen Reuter. 2872.

Ein mehrers fellet mir jetzunder nicht zu / meine Gedancken seyndt auch distrahieret / vnnd befinde mich nicht allerdings zum besten. E. F. Gn. sampt dero Geliebten befehle ich Gottes Vätterlicher Bewahrung gantz trewlich / deroselben mich zu beharrlichen Gnaden/ vnd bleibe jederzeit

E. F. G.

Vnderthäniger gehorsamer

Diener.

Datum den 12. Augusti Anno 1619.

674.

Das LXXX. Capitel.

In Postscripto schreibt er/ es bekümmer sie/ daß Chur S. sich so schendlich verleiten lasse/ daß gemeine Wesen dermassen vulneriren zu lassen. Gott werde es rechen: dann je alles Vnheil auff Sachsen waltze. Er sehe nunmehr vor Augen/ daß Ferdin. die Röm. Cron hinweg singulari fato Germaniæ. Sey aber der Meynung daß es jhm so baldt zum Fall/ als grossem Vortheil gereichen könn. Die Böhmen sol man animiren / man soll eylen ehe auß Italia mehr Volck komme.

P. S.

VVch gnediger Fürst vnd Herr/ in dem ich diß Schreiben schliessen wollen / wirdt mir gesagt/ daß die Post schon hinweg sey. Hab es also nachschicken müssen/ inzwischen sind vns P. befelch/

wie

wie auch ein schreiben von Dona 736. auß Dreßden zukommen. Bekümmert vns höchlich/ daß Ch. Sachsen 746. durch böse Räth 569. sich so schändlich verleiden lässet / vnnd sine causa, & sub prætextu fallissimo das gemeine Wesen dermassen vnsterirn solle. Dann wie es mit den gewalten 1497. allenthalben bewandt / daß weisen die acta, vnnd seynd diß die fructus, daß man Chur S. 747 zu keiner auffrichtigen rechtschaffenen corref. 852. mit Ch Pfaltz 472. bringen kan. Hette Chur S. 479. nur ein Wort mit Pfaltz 744. von seinem Gewalt 1497. communicirt/ würde man sich gerne nach jhme gerichtet haben. Jetzo bricht man die Vrsach vom Zaum / vnnd wer weiß ob nicht ein mysterium dahinden stecket/ dardurch, Pf. 743 bey andern, Euangel. 187. sonderlich bey den Böhmen 450. zu grauirn/ vnd in Vnglimpff zu bringen? Mit den Sächsischen Räthen 2945. 2781. hab ich mich fleissige Corresp. 852. zu halten gleich anfangs bemühet/ bin zum öfftern zu jhnen gangen/ hab aber nie nichts rechts erfahren können/ sie aber seynd nicht mehr als ein einigmal bey vns gewest/ haben aber præter Curialia nichts anbracht / vnd zwar in terminis generalissimis. Daß aber durch Gesandten 1477. von der Persohn 2603. selbsten / so zu eligirn 1083. seyn möchte/ nichts zu tractiern / error est manifestus, vnd hat kein rationem, seynd auch exempla in contrarium. Da auch ein Ch Fürst 738. nicht in Person 2602. bey den andern/ so kan ja nicht thündtlich zwischen jhnen selbst darvon geredt werden. In Summa, es seynd gesuchte Ding / dardurch aber salus pub. insigniter lädiert wirdt. GOTT wirdt es rechnen/ dann je alles Vnheyl auff Sachen 2644. walzet / weil N. genugsamb zuverstehen gibet/ da man N. halben versichert / daß er mit N. sich conformirn dörffte. Ich hab noch diesen Tag mich bemühet/ ob es auff bessere Weg zu bringen. Was ich aber außgericht / das gibt vnser jetzt mitkommender Bericht an Pf. 742. außführlich. Ich sihe nunmehr vor Augen / daß Ferd. 2008. die Cron 879. deß Röm. Reichs 2822. hinweg hat/ singulari fato Germanæ. Bin aber der Meynung/ daß es jhme so baldt zum Fall/ 1234. als grossem Vortheil gereichen kan. Dann eben die jhne eligir 1083. werden jhme geringe Hülff 1826. leisten. Die Böhmen confœd. 452. & 814. weren zu animirn 221. darumb es nicht für verspielt 3339. zu halten / allein ligt mir allezeit der Scrupel continuandi belli 3.38.37.55.2.43.56.1.61.27.44.49.33.42. in Sinn/ so vielleicht auch möglich/ wann Conföderirte 814. ins gemein rechte Ordnung 2522. machete/ daß es erschwinglich / dann sie müssen nunmehr die Resolution 2861. nemmen/ wie Gen. Staden 1455. sonst würde jhnen die vorhabende Abdic. 92. vbel bekommen/ vnnd rebus sic stantibus, 2794. seh ich auch nit/ wie zu einigem sichern Frieden 1330. zu kommen. Als gestern in præsentia Ferd. 2009. gesagt / daß auß Siebenbürgen 3052. viel Volck 1431. den Böhmen 450. zukommen würde / Rex 2876. respondit, daß solches für jhne wider Böhmen 452. sey. Die Zeit wirdt es geben. Alles ligt daran / daß etwas dapffers geschehe / ehe der Feindt 1245. auß Italia 905. vnnd anderst woher noch mehr Volck 2033. erlange. Die Mehren 2277. haben ein rechtschaffene Prob 39.41 38.2. gethan / warumb thun Böhmen 450. nicht dergleichen? Aber Ewer F G. halte ich zu lang auff/ die vorhin mit Geschefften vberladen seyn. Datum vt in literis.

Daß noch vor der Wahl Nn.mm.3487. von vnderschiedtlichen subiectis 48.562.215.955 27 48 geredt werden sol/ wie Pf. 764. selbst gern sehe/ kan ich auch schwerlich glauben/ dann ob ich wol N. darzu zu disponieren mich bemühet / so habe ich doch wenig Inclination darzu gefunden/ N. wird es vermuhtlich nicht proponirn 2721. wollen / da es auch geschehe / so würden doch N. N. sich defectu mandati entschuldigen. Daß also auch dieser nötige Punct wol dahinden bleiben würde. Sunt homines ad seruitutem nati, darumb wirdt sie GOTT darein bringen.

Trier 3224. hat mich ein Schreiben Leopoldi 1164. lesen lassen darin er meldet / daß jhme F. 2009. in seinem Abwesen/ das völlige Cõmando 796. vber alles sein Volck 2033. vertrawet/ so auch zu notiren ist.

Das LXXXI. Capitel.

Vierdtes Schreiben Camerarij an Anhalt.

Summarien.

Ludouicus Camerarius bericht den Fürst Christian von Anhalt: daß in einem Discurs da zu Mannheim P. vnnd L. Moritz beysammen gewesen / vorgeschlagen worden / daß P. in der Persohn sich zu Franckfurt nit solte finden lassen. Man solte mit der Vnirten Armatur Ferdinando entgegen ziehen / sich Franckfurt versichern / vnnd die Wahl omnibus modis verhindern. Es sey mit dem Herrn durchauß nicht fortzukommen. Den Räthen sey bang / der neruus werde bald zerrinnen / vnd als dann P. den Last allein tragen. Den 2. Iulii, Anno 1619.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seyndt meine vnderthänige Dienst bereitwilligsten fleisses zuuor / Gnediger Fürst vnnd Herr / auff P. vnderwegen vns zu kommenen befehl/ seynd wir nechst verschienen Montag gleich auff Mannheim verreiset / da dann gegen Abendt baldt nach einander P. vnnd L. Moritz angelanget / vnnd selbigen Abendts ausser fr. Gespräch de publicis wenig vorgangen. Deß andern Morgens hat es ziemliche Orationes geben / vnnd haben jhre Fürstl. Gn. den Abschied sub quatuor conditionibus zu ratificieren bewilliget. 1. Da ad soluendum jhr die termini etwas prorogieret würden. 2. Assecuration gegeben der Assistentz auff den Nohtfall. 3. Da sie mit der Werbung mehrers in acht genommen. 4. Jhre Priuatsachen auch richtig gemacht würden. Das vbrige ist ein Discurs von dem gemeinen conuentu Euangelicorum, vnd der Wahl gewest / cum obtestatione, daß ja P. in der Persohn zu Franckfurt sich nicht finden lassen solte. Vnnd ob wol zuuor der Vnierten vorhabende Armatur/ sonderlich der Zeit halben für zu spat angezogen worden / so hat man doch vorschlagen dörffen / Man

solte doch damit Ferdinando 2008. entgegen ziehen 60.21.5.20.11.37. sich Franckfurt 1310. versichern / vnnd die Wahl 11. 1487. omnibus modis verhindern 3308. vnnd was andere speculationes mehr gewesen. Man hat damit summo cum fastidio den gantzen Tag zubracht / endtlich die conditiones ziemblicher massen verglichen / vnnd auff S. F. Gn. begehren darüber einen Recels begriffen. Da es aber zum vnderschreiben kommen / haben S. F. Gn. sich zu Beth begeben. P. ist in der Nacht auffbrochen vnd nacher Lautern verreiset / (kommet heut / wils Gott / wieder) der Landtgraff frue auch weg gezogen / vnd hat mein Conceyt deß Abschieds mit sich genommen / dahero wir im zweiffel / ob S. F. G. solchen außfertigen / oder was Sie thun werden. Es ist mit dem Herrn durchauß nicht fortzukommen / das muß man Gott befehlen / biß es besser wirdt. Hie ist man der zeit halben auff das eusserste arctirt / vnd weiß schier niemandt / wie es anzugreiffen. Den Räthen ist bang. der neruus mm. 1413. werde bald zerrinnen / vnnd alsdann P. 742. den Last allein tragen müssen. Das macht nun P. 2511. kleinmütig vnd vnlustig / mir aber schwere Gedancken / wann ich ex consiliariis bey P. 2611. droben allein seyn solte / da alle sinistri euentus mir dörffen imputirt werden. Da es also möglich / möchte ich gerne davon bleiben / ja viel lieber dermal eins dieser meiner schweren Function gar ledig seyn / vnd priuatim GOtt vnd meinem Nechsten dienen.

Soll vnnd kan es aber je nicht anders seyn / so beharre ich bey meinen E. F. Gn. zugestellten 5. conditionibus, vnnd bitte dieselbe vnderthänig zum höchsten / sie wölle darüber nochmals durch Schreiben Ihre Ch. Gn. dero Zusag erinnern / vnd zugleich dero Stad / den sie in Franckreich im Feldt gehabt / communicirn / aber in specie deß Hoffrichters Hippolyti à Collib. seligen Bestallung / vnd was er Monatlich gehabt / mir gnedig zukommen lassen / damit ich mich darnach zurichten.

Ich kan nicht sehen / wie P. term. odeß Wahltags allhie auffbrechen könte / da so gar keine præparatoria gemacht werden / vnnd man gleichsam der Sachen nicht achtet / so mich von Hertzen recht bekümmert. Bleiben dann jre Churf. Gn. bey wehrendem Wahltag allhier / so werden sie dero persöhnlichen hinkommens halben extreme importunirt werden / jetzo zugeschweigen / daß der prætextus excusationis facto contrario gar auffgehebt würde. Versamur ita vbique intra sacrum & laxum. GOtt gebe recta & salutaria Consilia.

Die von Franckfurt 1310. haben mit dem Waldemannßhausen accordieret / vnnd mehr bewilliget / als er zu Heylbrunn würde erhalten haben. So muß man die Stätte tractieren. Die von Straßburg 111. lassen 200. Mann folgē. Werden nunmehr in loco seyn. Rheingraff Philips hat einen Diener allhier. Wil 2000. fl. anticipirt haben. Weiß nicht ob jhme die Chur vnd Fürsten dergleichen bewilligt. Ich kan auff den Herrn kein groß Fundament setzen.

Dem Churfürsten von Meyntz hat der Rittmeister Kratz 200. Pferdt von Metz her zugeführet / die disgustieren die Meyntzische Vnderthanen auff das eusserste.

Ein mehrers jetzo nicht / dann daß E. F. G. sampt dero Geliebten ich dem Allmächtigen zu beharrlicher Wolfahrt von Hertzen trewlich / derselben aber mich vnderthänig befehlen thue. Dat. eylendts / den 2. Iulii, Anno 1619.

E. F. G.

Vnderthäniger gehorsamer
Diener

L. Camerarius, D.

Das LXXXII. Capitel.

Wiewol nun die Keyserliche Wahl lang verzogen / also daß man fast an einem fruchtbarlichen Außgang hat zweiffeln wollen / vnd die Böhmen biß auff den letzten Tag Hindernuß einzuwerffen sich vnderstanden: Jedoch ist endlich solche durch Gottes Gnad / nach dē auch Chur S. darein verwilliget / glücklich fortgangen / vnnd ist den 18/28. Augusti / Der Durchleuchtigst Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand zu Böhm. vnd Vngarn Kön. Ertzhertzog zu Oesterr. zu einem Röm. König / zu einem Keyser zu erheben einhelliglich erwehlt worden. Ehe J. M. aber gekrönt / hat er nachfolgende Capitulation den Churf. geschworen.

Keyserliche Capitulation / von dē sampt lichen Churfürstlichen Collegio Keyserl. Mayestät Ferdinando II. auff dem zu Franckfurt gehaltenem Königlichen Wahltag vbergeben den 28. Augusti / Anno 1619.

I.

WIr Ferdinandt der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnnd Sclauonien König / Ertzhertzog zu Oestern. Hertzog zu Braband / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtēberg / Ober- vñ Nider Schlesien / Fürst in Schwaben / Marggraff deß Heyligen Römischen Reichs / zu Burgaw / Ober- vnnd Nider Laußnitz / Gefürsteter Graff zu Habspurg vnnd Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg vnd zu Görtz / Landtgraff im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnnd Salins / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermänniglich:

Als auß Schickung deß Allmächtigen / kurtz verschiener Tag / durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen vnd Hochgebornen / Johann Schweickharden zu Maynz / Lotharien zu Trier / Ferdinanden zu Cölln / Ertzbischoffen / So dann an statt vnnd von wegen Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog zu Bayern / Johañ Georgens / Hertzogē zu Sachsen /

Gülich/Cleue vnd Berg / Burggrauens zu Magdeburg / Johan Sigmunds Marggraffens zu Brandenburg / Aller deß Heil. Reichs durch Germanien/ Gallien/vnnd deß Königreichs Arelat / vnd Italien/ Ertz-Cantzler vnnd respectiue Ertztruchsässen / Ertzmarschaln vnnd ErtzCämmerern/vnserer lieben Neven/Oheimen vnnd Churfürsten/durch J. L. L. L. gevollmächtigte Bottschafften/Johan Albrechtē Grafen zu Solms/vñ Herrn zu Müntzenberg/ Wolffgang Grafen zu Manßfeldt/Edlen Herrn zu Heldrungen/ Rittern vnnd Obristen / vnnd Adam Gansen/Edlen Herrn/zu Putlitz/vnd Wolffhagen/der Churr Brandenburg Erbmarschaln/ zu der Ehre vnd Würde deß Römischen Königl. Nahmens vnnd Gewalts erhoben/erhöht vnnd gesetzt seynd / deß wir vns auch Gott zu Lob/dem Heiligen Reich zu Ehren / vnnd vmb der Christenheit vnnd Teutscher Nation / auch gemeines Nutzes willen beladen.

Daß wir vns demnach auß freyem gnädigen Willen/mit denselben vnsern lieben Neven/Oheimen/vnd Churfürsten/dieser nachfolgender Artickel / Geding/ vnd Pacts weise vereiniget/vertragen / die angenommen/bewilligt/vnnd zugesagt haben/alles wissentlich/ vnd in krafft dieses Brieffs.

Articulus, siue Capitulum I.

Zum ersten/daß wir in Zeit solcher vnser Königlichen Würden / Ampts / vnnd Regierung / die Christenheit vnnd den Stuel zu Rom / auch Bäpstliche Heiligkeit vnd die Christliche Kirche / als derselben Aduocar, in gutem trewlichen Schutz vnnd Schirm halten / Darzu insonderheit in dem Heiligen Reich/ Frieden / Recht vnnd Einigkeit pflantzen/auffrichten vnd verfügen sollen/vnd wollen / daß die jhren gebürlichen Gang / dem Armen als dem Reichen / gewinnen vnd haben/auch behalten/vnd desselben Ordnungen/auch Freyheiten/vnd alten löblichen Herkommen nach/gerichtet werden sollen.

Gleichwol so viel diesen / auch den nachfolgenden 15. Artickel gegenwertiger obligation/versiculo: Das sollen vnd wollen wir mit jhrer/der Churfürsten/&c. belangt / haben vorgemeldte vnsere Oheim die Weltliche Churfürsten sich gegen vns außdrücklich erkläret/ was daselbsten von dem Stuel zu Rom / auch der Bäpstlichen Heiligkeit vor Meldung geschicht / daß J. L. darein nicht bewilligen / noch vns damit verbunden haben wollen.

II.

Wir sollen vnnd wollen auch sonderlich die vorgemeldte güldene Bull / den Frieden in Religion vnnd Prophansachen / auch den Landfrieden sampt der Handhabung desselben / so auff jüngst zu Augspurg im 55. Jar gehaltenem Reichstage auffgericht / angenommen vnnd verabschiedt/verbessert / auch in denen darauff gefolgten Reichs Abschieden widerholt vnnd confirmirt worden/stet vnnd fest halten / handhaben/ vnd darwider niemand beschweren/oder durch andere beschweren lassen. Vnnd die andere deß Heil. Reichs Ordnungen vnd Gesetz / so viel dem obgemeldten angenommen Reichs Abschied im 55. Jar zu Augspurg auffgericht / nicht zu wider / confirmiren / ernewren/ vnnd wo noth dieselbigen mit Rath vnser vnnd deß Heiligen Reichs Churfürsten vnnd anderer Ständ/ bessern / Wie das zu jederzeit deß Reichs Gelegenheit erfordern wird.

III.

Vnd in allweg sollen vnnd wollen wir die Teutsche Nation/das Heilig Römisch Reich / vnnd die Churfürsten/als die förderstẽ Glieder desselben / auch andere Fürsten/Graffen/Herrn vnd Ständt /bey jhren Hochheiten/Würden/Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Macht vnd Gewalt/ jeden nach seinem Stand vnnd Wesen bleiben lassen / ohn vnser vnnd männiglichs Eintrag vnd Hinderung. Vnd jnen darzu jre regalia, vnd Obrigkeit/Freyheiten/priuilegia, Pfandschafften vnnd Gerechtigkeiten / auch Gebräuch vnnd gute Gewonheitē/so sie bißhero gehabt/haben/oder in Vbung gewesen seyn/ zu Wasser vnd zu Land/in guter beständigen Form/ohn alle Weigerung confirmiren vnd bestättigen. Sie auch darbey / als erwehlter Römischer König/handhaben/schützen vnd schirmen/doch männiglich an seinem Rechten vnschädlich.

Teutscher Nation/ deß reichs/ vnd dessen Ständ/ Wesen/ Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit.

IV.

Wir lassen auch zu / daß die gedachte sechs Churfürsten/je zu Zeiten/nach vermög der güldenen Bull/ vnd Gelegenheit deß Heiligen Reichs / zu jhrer Nottürfft / auch so sie beschwerlichs Obligen haben / zusammen kommen mögen / dasselb zu bedencken vnd zu berathschlagen. Daß wir auch nicht verhindern/noch jrren/vnd derhalben kein Vngnad oder Widerwillen gegen jhnen/sämptlich noch sonderlich/ schöpffen vnd empfahen/sondern vns in denen vn andern der güldenen Bull / gemäß / gnädiglich vnnd vnverweißlich halten sollen vnnd wollen. Gestalt wir dann auch der Churfürsten Gemein / vnnd sonderbare Rheinische Verein/als welche ohne daß mitgenehmhaltung vnd approbation der vorigen Keyser rühmlich auffgericht so wol in diesen/als allen darinn begriffenen Puncten/ auch vnsers theils approbiren vnd confirmiren thun.

Churfürst Collegial-Täg/Gemeine vnd Reinische Churf. Verein.

V.

Wir sollen vnnd wollen auch/alle vnziemliche hässige Bündnussen / Verstrickung vnnd Zusammenthuung der Vnterthanen / deß Adels vnnd gemeinen Volcks/auch die Empörung vnd Auffruhr / vnd vngebührlich Gewalt gegen den Churfürsten vnnd andern fürgenommen/ vnd die hinfüro geschehen möchten/auffheben/abschaffen / vnnd mit jhrer/der Churfürsten/vnd anderer Ständ Rath vnnd Hülff daran seyn / daß solchs / wie sichs gebürt vnnd billich ist / in künfftiger Zeit verbotten vnd fürkommen werde.

Bündnuß vñ Empörung wider die Churf.

VI.

Wir sollen vnd wollen darzu für vns selbst / als erwehlter Römischer König / in deß Reichs Händeln/ auch kein Bündnuß oder Einigung mit frembden Nationen/ noch sonst im Reich / machen / wir haben denn zuvor die sechs Churfürsten deßhalben an gelegene Mahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert/vnd jhren Willen sämptlich/ oder deß mehrentheils auß jnen/in solchem erlangt.

Bündnuß mit frembden Nationen oder Reichsständen/in Händeln deß reichs.

VII.

Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten/ Fürsten / Herrn vnnd andern / oder dero Voreltern vnnd Vorfahren / Geistliches oder Weltlichs Stands/ der gestalt ohn Recht / gewaltiglich gekommen oder abgedrungen / sollen vnnd wollen wir / der Billigkeit nach / wie sich im Recht gebührt/wieder zu

Abgedrungene Güter.

dem seinen verhelffen/bey solchē auch / so viel er recht/ handhaben/schützen vnd schirmen/ohne alle Verhinderung/Auffhalt vnd Säumniß.

VIII.

Vndereusserte vñ vereusserte Reichsgüter.

Zu dem vnd insonderheit sollen vnnd wollen wir/ von dem heiligen Röm. Reich/vnd desselben Zugehörungen/ nicht allein ohn Wissen / Willen vnd Zulassen gemelter Churfürsten sämptlich nichts hingeben/ verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere Weg vereussern oder beschweren / sondern vns auch auffs höchst bearbeiten/ vnnd allen möglichsten Fleiß vnd Ernst fürwenden / daß das jenig / so davon kommen/als verfalln/Fürstenthumb/ Herrschafften/vnd andere / auch confiscirte mercklicher Güter / die zum theil in anderer fremder Nationen Händ / vngebürlicher Weise gewachsen/ zum förderlichsten wider dazu zubringen/zu zueignen / auch darbey bleiben zu lassen. Fürnemlich auch / dieweil vns fürkompt / daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften vnd Lehen in Italia / oder sonsten vereussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anstellen/wie es mit solchen alienationen bewand / vnd die eingeholete Bericht/zur Churfürstlichen Meynzischen Canzeley jnner Jahrs frist / von Dato anzurechnen/vnfehlbarlich einschickē. Auch in diesem/wie obigen allen/mit Rath/Hülff vnd Beystand / d sechs Churfürsten vnd der andern Fürsten vnd Stände jederzeit annehmen / was durch vns vnnd sie für rathsamb/ nützlich vnd gut angesehen vnd verglichen sehn wird. Doch männiglich an jenen gegebenen Privilegien/Recht vnd Gerechtigkeit vnschädlich. Vnnd ob wir selbst oder die vnsern ichtes/daß dem H. Reich zuständig/vnd nicht verliehen/noch mit einem rechtmessigen Titul bekommen were oder würde / jnne hetten/ das sollen vnd wollen wir / bey vnser schuldigen vnnd gethanen Pflicht / demselben Reich / ohne Verzug/ auff jhr der Churfürsten gesinnen / wider zu handen wenden/zustellen vnd folgen lassen.

IX.

Nachbarlicher Fried vñ frembd Kriegsvolck.

Wir sollen vnd wollen vns darzu in Zeit bemelter vnserer Regierung / Fried- vnnd Nachbarlich gegen den anstossenden vnd Christlichen Gewalten halten. Kein Gezänck/Fehde/noch Krieg/ in- oder ausserhalb deß Reichs / von desselben wegen / anfahen oder vornehmen / noch einig frembde Kriegsvolck ins Reich führen/ohne Vorwissen/Rath/vnd Bewilligung der Reichsständ / zum wenigsten der sechs Churfürsten. Da auch von einem oder mehr Ständen deß Reichs/ dergleichen vorgenommen / vnnd ein frembd Kriegs-Volck in das Reich geführet würde / dasselbige mit Ernst abschaffen. Wo wir aber von deß Reichs wegen/oder das H. Röm. Reich angegriffen vnd bekriget würden / alsdann mögen wir vns dargegen aller Hülff gebrauchen.

X.

Reichstäg/Canzeleygelt/ Stewer/ vnd andere Beschwerde.

Deßgleichen sie die Churfürsten vnd andere desselben Reichsstände / mit den Reichstägen / Canzeleygelt/Nachreysen/ Auffiagen vnd Stewren / vnnothürfftiglich vñ ohne redliche/tapffere Vrsachen/nicht beladen noch beschweren. Auch in zugelassenen Fällen die Steweraufflage vnnd Reichstäge/ohne Wissen vnd Willen der sechs Churfürsten / nicht ansetzen noch ausschreiben. Vnd sonderlich keinen Reichstag ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben. Auch die von dem Reich vnnd desselben Ständen eingewilligte Stewr vnnd Hülffen/ zu keinem andern End/als darzu sie gewilligt worden anwenden.

XI.

Hoff-vñ Reichsämpter.

Wir sollen vnd wollen auch vnser Königlich / vnd deß Reichs Aempter am Hoff / vnd sonst am Reich/ auch mit keiner andern Nation/dann gebornen Teutschen / die nicht niders Standts noch Wesens / sondern namhafftige redliche Leuth von Fürsten / Grafen/ Herrn / vom Adel / vnnd sonst niemands/ als die vns vnd dem H. Reich mit Pflichten vnnd Diensten verwandt seynd / bestellen: Auch die obbenante Aempter/bey jhren Ehren / Würden / Gefällen / Rechten vnd Gerechtigkeiten bleiben/vnd denselben nichts entziehen oder verwenden lassen / in einige weg sonder Gefährde.

XII.

Zung Sprach.

Darzu in Schrifften vñ Handlungen deß Reichs kein ander Zung noch Spraach brauchen lassen/ dañ die Teutsche oder Lateinische Zung. Es were dann an Orten / da gemeiniglich ein andere Spraach in Vbung were vnd im Brauch stünde. Dann alsdann mögen wir vns vnd die vnsern / vns derselben daselbsten auch behelffen.

XIII.

Tagleistung der Churfürsten vnd Vnterthanen frembder Obrigkeit.

Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten/Prælaten/Graffen/Herrn / vom Adel / auch alle andere Stände vnnd Vnterthanen deß Reichs / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation/vnd von jhrer ordentlichen Obrigkeit nicht dringen/erfordern/ noch fürbescheiden/ sondern sie alle/vnd jeden insonderheit/im Reich/laut der güldenen Bull/auch wie deß H. Reichs Ordnungen vnd Gesätz vermögen/bleiben lassen.

XIV.

Freyheiten vnd Gerechtigkeiten.

Insonderheit auch / demnach die Churfürsten im Reich/als die fürnembsten Glieder desselben/ vor andern Ständen nicht allein in Krafft der güldenen Bull / sondern auch durch andere hohe Privilegia/ vor allen frembden zuförderst aber dem Rothweilischen Gericht/ so wol für sich / als jhre Vnterthanen vnd Zugewanden gefreyet seynd / Nichts destoweniger aber durch desselben Hoffgerichts Processe / jetzuweilen deren Vnterthanen molestirt werden/ In allewege versehen/daß solches bey gedachtem Hoffgericht abgestellt/vnd da hinfüro eines oder andern Churfürsten Vnterthanen oder Zugethanen / mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe / verstatten/ daß sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen/ sondern auch die Churfürsten diejenigen/ so vber verwarnung sich der insinuation solches Proceß nicht müssigen wolten / mit Straff ansehen mögen / vnnd wollen oder sollen.

XV.

Bäpstliche Concordata Principum.

Vnd als vber vnnd wider die Concordata Principum, durch auffgerichte Verträg zwischen der Kirchen / Bäpstlicher Heiligkeit / oder dem Stuel zu Rom / vnnd Teutscher Nation / mit vnförmlichen Gratien / Reseripten / Annaten der Stifft/so täglich mit manigfaltigung vnd erhöhung der Officien am

Römi-

Römischen Hoff/auch reseruation/dispensation/oder in andere weg/zu Abbruch der Stifft / Geistligkeit vnd anders/wider gegebene Freyheit / darzu zu Nachtheil deß iuris patronatus vnd deß Lehenherrn/ stettig vnnd ohn vnterlässig / öffentlich gehandelt wird/derhalben auch vnleidliche/verbottene Gesellschafften vnd Contract oder Bündnussen/als wir berichtet / fürgenommen/vnd auffgerichtet werden/ Das sollen vnd wollen wir mit jhrer / der Churf. vnd anderer Ständte Rath/bey vnserm Heiligen Vatter dem Pabst vnnd Stuel zu Rom/vnsers besten Vermögens abwenden vnd fürkommen/Auch darob/vnd daran seyn/das die bemeldte concordata principum , vnnd auffgerichte Verträg/auch Priuilegia vnd Freyheiten / gehalten/ gehandhabt/vnd denselben festiglich gelebt vnd nachkommen werde. Jedoch was Beschwerung darinn befunden/vnd Mißbräuch entstandē/ daß dieselben vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg der mindern Zahl im 30. Jahr gehaltenen Reichstags/ abgeschafft / vnnd hinfürters dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nit zugelassen werde.

XVI.

Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschafften der Kauffgewerbsleut / so bißher mit jhrem Gelt regiert/jhres willens gehandelt/vnd mit Wucherung viel Vngeschicklgkeiten dem Reich/dessen Jnnwohnern/vñ Vnterthanen mercklichen Schaden/Nachtheil/vnd Beschwerung zugefügt/zufügen /. vnd noch täglich thun gebehren/mit jhrer/der Churfürsten vnd anderer St. Rath/nach dem wie deme zubegegnē/hiebevor auch bedacht vnnd fürgenommen/aber nit vollstreckt worden/gar abthun.

XVII.

Wir sollen vnnd wollen auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation vnd das Heilige Römische Reich zu Wasser vnd zu Landt / zum höchsten vorhin damit beschwert / nun hinfüro keinen Zoll von newen auffrichten oder erhöhen/ohne besondern Rath / Wissen/ Willen vnnd Zulassen der bemeldten sechs Churfürsten / wie vor vnd offt gemeldt.

XVIII.

Deßgleichen wollen wir auch die jenigen Ständt/ denen von vnsern Vorfahren / Römischen Keysern/ mit Verwilligung deß Reichs Churfürsten/ mit dieser Maß vñ Vorbehaltung entweder newe Zöll gegeben / oder die alten erhöhet / oder prorogirt worden: Daß sie jetzt gedachte Churfürsten / jhre Vnterthanen / Diener/Zugewandte/vnd andere gefreyete Personen/auch derselben Haab vnd Güter / mit solchen von newem gegebenen erhöheten vnnd prorogierten Zöllen/nicht beschweren/sondern an allen vnnd jeden Orthen jhrer Fürstenthumb vnnd Landen / mit jhren Wahren vnd Gütern Zollfrey durchpassiren/verfahren vnd treiben lassen / sich auch sonst der Zöll erhöhung halber gewisser verschriebener massen verhalten/ vnnd darüber vermittelst eines sondern/ verglichenen Reverses gegen die Churfürsten / kräfftiglich verbinden sollē/aber solche Reuerse noch nit von sich gebē: Mit allē Ernst dahin eriñern vñ vermahnē/ sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen / vnd angeregten Reuerß/ohn längern Verzug/herauß zugeben/ vnnd den Churf. einzuhändigen. Denen aber / so ins künfftig / obgeschriebener massen/newe Zöll oder der alten Ersteigerung vnd prorogation erhalten haben/wollen wir vor herauß gebung solcher Reuers vnsere Königliche concessiones keines weges außfertigen / noch ertheilen lassen.

XIX.

Vnnd dieweil mäniglich bekannt / wie hoch fürnemblich der Rheinstrom / wegen vieler höhen vnnd schwerē / an vnterschiedlichen Orthen deß Vntern Rheins / bey den vorig gewesenen Kriegsempörungen/ angesteleter Licenten beschwert / also daß die Reinischen Churfürsten / beneben jren Vnterthanen vnd Angewandten / daher in mercklichen Abgang jhrer Einkommen vnd Nahrung gerathen / darzu fast alle commercia auff solchem Rheinstrom erligen bleiben: Vber das auch bey kurtzer Zeit vnterschiedliche Außläger vnd Kriegsschiff/vnersucht vnd vngescheuht der Rheinischen Churfürsten/ in jr hohes Regal auff den Rheinstrom/auß den Niederlanden geführt worden/ dadurch aber der Kauff-Handels-vnd Schiffmann mit noch weitern exaction vnnd abnehmen beschwert worden/solche Außläger vnnd armierte Schiff auch bißhero vber alles ersuchen/anlangen/erinnerit vnnd vermahnen der Churfürsten / beuorab der Rheinischē nicht wöllen abgeführt werden / sollen vnd wollen wir ehest müglich/auff Mittel vnd Weg / so wol für vns/ als auch mit Rath der sechs Chürfürsten / trachten/ wie man solcher Außläger von deß Reichs Boden ledig/vnd deren künfftig gesichert/so wol auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

Licenten, freimbd Außlager vnnd Kriegsschiffe auff dem Rein.

XX.

Vnd da jemand bey vns vmb newe Zoll begnädigung vnd Erhöhung der alten vnd vorerlangten Zölle/ suppliciren vnd anlangen würde/so sollen vnd wollen wir jhme einige Vertröstung/Promotorial , vnd vorbittliche Schreiben an die Churfürsten/nit geben oder außgehen lassen.

Promotorial an die Churfürstē in Zollsachen.

XXI.

Auff den Fall auch einer oder mehr/ was Standts oder Wesens der oder die weren/einigen newen Zoll in jhren Fürstenthumben/Landschafften/ Herrschafften vnd Gebieten/für sich selbst/ausserhalb vnser Begnadigung vnd der Churfürsten Bewilligung angestellt vnnd auffgesetzt hetten / oder künfftig also anstellen vnnd auffsetzen würden / den / oder dieselben / so bald wir dessen für vns selbst in Erfahrung kommen / oder von andern Anzeig davon empfangen / sollen vnnd wollen wir durch mandata sine clausula , vnnd in alle andere mügliche Weg/davon abhalten/vnd gantz vnd zumal nicht gestatten : daß jemandt de facto vnnd eygens Fürnemens/newe Zöll anstellen / vor sich dieselben erhöhen / oder sich deren gebrauchen vnnd annehmen möge.

Eigengewaltige Newe Zöll.

XXII.

Vnnd were es sach / daß in solchen Fällen / newer Zöll vnnd Auffsetz halben dadurch der Churfürsten Zöll geringert vnd geschmälert werden möchten / die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen actiue oder passiue geriethen / Demnach solche Zöll Regal vnnd Priuilegia/allein von Römischen Keysern vnnd Königen mit Bewilligung der sechs Churfürsten im Reich ertheilt vnd gegeben werden/ vnd also derer darüber einfallender Streit Entscheidung/ vor niemand

Entscheidung derer mit dē Ch. streitiger Zollsachē.

anders/als vns gehörig/Sollen solche rechtliche Ansprachen vor vns außgeführet vnnd erledigt werden/ vnnd kein Churfürst schuldig seyn / sich derenthalben / weder an vnsern vnnd deß Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus anstrengen zulassen. Gestalt wir denn hierüber bey gedachtem Cammergericht/ gebührende Erinnerung vnnd Verfügung zu thun / nicht vnterlassen wollen.

XXIII.

Zollfreyhung vnnd Förderungs-Brieffe.

Vnd nachdem etliche Zeit her die Churfürsten am Rhein / mit vielen vnnd groſſen Zollfreyhungen/vber jhre Freyheit vnnd Herkommen / offtermals durch Förderungs Brieffe vnnd in andere Wege / ersucht vnnd beschwert worden/das sollen vnd wollen wir/als vnerträglich/abstellen/fürkommen/vnnd zumal nicht verhengen noch zulassen / fürters mehr zu vben / noch zu geschehen.

XXIV.

Freyer Lauff schwebender Rechtfertigungen.

Vnnd insonderheit so sollen vnnd wollen wir / ob einiger Churfürst / Fürst / dieser oder anderer seiner Regalien/Freyheiten/Priuilegien / Rechte vnnd Gerechtigkeiten halben/daß die jme geschwächt/geschmälert / genommen / entzogen/bekümmert vnnd betrübt worden/mit seinem Gegentheil vnnd Widerwertigen zu gebürlichen Rechten kommen / oder jhn fürzufordern sich vnterstehen wolte / oder auch anhängig gemacht hette/dasselb/vnnd auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern noch verbieten/sondern den freyen starcken Lauff lassen.

XXV.

Vergwaltigung der Ständt.

Wir sollen vnnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herrn / vnnd andere Ständt deß Reichs / selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zuthun verhengen. Sondern / wo wir oder jemandt anders zu jhnen allen / oder einem insonderheit zusprechen hetten oder einige Forderung fürnehmen / dieselben sampt vnnd sonders/Auffruhr/Zwitracht / vnd allen Vnrath im Heiligen Reich zu verhüten / auch Fried vnnd Einigkeit zuerhalten/zur Verhör vnd gebürlichem Rechten stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten gestatten/ in denen oder andern Sachen in was Schein oder wz Namen es geschehen möcht / darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen / vnnd dessen erbietig seynd / mit Raub / Nam / Brandt/ Fehden/ Krieg/oder anderer Gestalt zu beschädigen / anzugreiffen vnnd zu vberfallen.

XXVI.

Acht vnd Oberacht.

Wir sollen vnnd wollen auch fürkommen / vnnd keines weges gestatten / daß nun hinfüro niemandt/ hohes oder nidriges Standts/Churfürst/Fürst/oder anderer / ohn Vrsach / auch vnuerhört inn die Acht vnnd Oberacht gethan / bracht oder erkläret werde. Sondern in solchem / ordentlicher Proceß vnnd deß Heiligen Römischen Reichs vorauffgesetzte Satzung / nach Außweise deß Heil. Reichs im gemeldten 55. Jar reformirten Cammergerichts Ordnung vnnd darauff erfolgter Reichs Abschied / in dem gehalten vnnd vollzogen werde. Doch dem beschädigten sein Gegenwehr / vermög deß Landtfriedens / vnabbrüchig.

XXVII.

Verschbene Gerechtigkeiten der Reichsstänt/vnd andere Gefäll.

Vnd nachdem das Heilige Römische Reich / fast vnnd höchlich inn Abnemen vnnd Ringerung kommen / so sollen vnnd wollen wir / neben andern / die Reichs stewer der Städte vnd andere Gefäll/so in sonderer Personen Hand gewachsen vnnd verschrieben/ widerumb zum Reich ziehen / Auch eine gewisse designation in wessen Handen dieselbe jetziger Zeit seynd/ jnner sechs Monaten/den nechsten/zur Meynzischen Churfürstlichen Cantzley einschicken / vnd nit gestatten/daß solches dem Reich vnd gemeinen Nutz/wider alle Recht vnnd Billigkeit entzogen werde. Es wer denn das solches mit rechtmässiger Bewilligung der sechs Churfürsten geschehen were.

XXVIII.

Verledigte Lehen.

Wenn auch Lehen dem Reich vnnd vns bey Zeit vnserer Regierung eröffnet vnd ledig heimfallen werden/so etwz merckliches ertragen / als Fürstenthumb/ Grafschafften/Herrschafften/Städte vnnd dergleichen / die sollen vnd wollen wir ferner niemand leihen/ auch niemandt einige Expectantz oder Anwartung darauff geben/sondern zu Vnterhaltung deß Reichs/ vnserer / vnnd vnserer nachkommender König vnnd Keyser/behalten/einziehen vnnd incorporieren/biß so lang dasselbig Reich wider zu Wesen vnnd Auffnehmen kompt. Doch vns / von wegen vnser Erblande/ vnd sonst männiglichen an seinem Rechten vnd Freyheiten vnschädlich.

XXIX.

Erhaltung vnd empfahung Reichslehen.

In alle wege aber wollen wir vns zum besten angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen / in vnd ausserhalb desselben gelegen / auffrichtig zu halten/ vnnd derowegen zuuerfügen/daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfahen vnd renonirt werden / vnd nit vnempfangen bleiben. Da auch nach Erhebung zum Römischen König / wir derer eins oder mehr / vns angehend / befinden/sollen vnnd wollen wir das/oder dieselben / vnweigerlich empfangen lassen. Oder wann das nicht bequemlich geschehen könte/deßwegen den Herrn Churfürsten / zu Sicherung deß Reichs / gebührenden Reuers vnnd Recognition zustellen.

XXX.

Reichs Gerechtigkeit auff erörterten Gut.

Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit / Fürstenthumb/Graffschafften/Herrschafften/Pfandschafften vnnd andere Güter / dem Heil. Reich mit Dienstbarkeit/Reichsanlagen / Stewren vnnd sonsten verpflicht/ dessen iurisdiction vnterwürfflich vnnd zugethan / nach absterben dero Jnhaber / vns durch Erbschafft heimfallen oder auffwachsen / vnnd wir die in vnsern Händen behalten oder andern zukommen lassen würden / oder da wir dergleichen allbereit in Handen hetten / davon soll dem heiligen Reich sein Recht vnd Gerechtigkeit/Anlag/Stewer vnd anderer schuldiger Pflicht/wie darauff hergebracht / hindan gesetzt aller prætendierenden execution/geleist/ abgericht vnd erstattet werden.

XXXI.

Gröbere Gut.

Wo wir auch mit Rath vnnd Hülff der Churfürsten vnnd anderer Ständte deß Reichs / ichtwas gewinnen / vberkommen oder zu Handen bringen

würden/das alles sollen vnd wollen wir dem Reich zu wenden vnd zueygnen. Wo wir aber in selchem / ohne der Churfürsten vnnd anderer Ständt Wissen vnnd Willen/ichtwas fürnehmen / darinnen sollen sie vns zu helffen vnterbunden seyn/vnd wir nichts desto weniger das jenige/so wir in solchem erobert oder gewonnen hetten/oder gewinnen würden/ vnd dem Heiligen Reich zustünde / dem Reich wider zustellen vnnd eignen.

XXXII.

Münzgebrechen.

Vnnd nach dem bißher im Reich Viel Beschwerung vnnd Mängel der Müntz halben gewesen vnnd noch seynd / wollen wir denselben zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständt deß Reichs zuvor kommen/vnnd in beständige Ordnung vnd Wesen zustellen / müglichen Fleiß fürwenden/ auch zu dem End die jenigen Mittel/so in Anno 1603. vnnd auff vorigen Reichstägen durch Churfürsten/ Fürsten vnd andere Reichsständt in gemein betracht/ in gute Obacht nehmen / vnnd was ferner zuträgliches/zu Abwendung solcher lang gewehrten Vnrichtigkeit/bedacht werdē möcht / zumal nichts vnterlassē.

XXXIII.

Begnadung mit Müntzfreyheit/ vnd Auffhebung mißbrauchter Privilegien.

Wir sollen vnd wollen auch hinfüro ohn vorwissen der sechs Churfürsten niemandts weß Standts oder Wesens er sey mit Müntzfreyheiten begaben oder begnadigen/auch wo wir beständig finden / daß die jenigen Ständt / denen solches Regal vnnd Priuilegien verliehen / dasselbe dem Müntzedict zugegen mißbraucht / jhnen dasselbig / vermög der Disposition in den hierüber verfasten constitutionibus , nicht allein suspendiren/sondern die jenige/welche dasselbig Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten/ dessen gantz priuiren/vnd ohne Vorwissen der Churfürsten/ dazu nicht restituiren / vornemblich aber bey den Städten so dem Reich immediate nicht / sondern den Reichsständen vnterworffen / reuocirn,cassirn, vnnd hinfüro ferner nicht ertheilen/auch sonsten den geringern Ständten mit dergleichen oder andern hohen Priuilegien ohne Mitteinwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben Priuilegien Verhinderung oder Abbruch/nicht willfahren.

XXXIV.

Succession vnnd freye Wayl.

Vnd insonderheit sollen vnd wollen wir vns keiner Succession oder Erbschafft deß obgemelten Römischen Reichs anmassen/ vnterwinden/noch in solcher gestalt vnterziehen oder darnach trachten auff vns selbst/vnsere Erben vnd Nachkommen / oder auß jemandt anders vnterstehen zuwenden / sondern wir/ dergleichen vnser Kinder/Erben vnd Nachkommen/ wollen die gemeldten Churfürsten / jhre Erben vnnd Nachkommen zu jeglicher Zeit/bey jrer freyen Wahl eines Römischen Königs/ dieselbe so offt sie es einem Keyser zu behueff/oder sonst dem Heiligen Reich nothwendig vnd nützlich befinden/auch bey Lebzeiten eines Römischen Keysers mit oder wann derselbige auff angelegte Bitt der Churfürsten ohn gnugsame erhebliche Vrsachen verweigert werden solte/ohne eines regierenden Keysers Consenß vnnd Bewilligung vorzunehmen.

XXXV.

Auch die Vicarien / wie von Alters hero auff sie kom̃en/ die güldē Bull/Päbstliche Recht/ vñ andere Gesetz oder Freyheiten vermögen / so es zu Fallen kommen / vnd die Notturfft vnd Gelegenheit erfordern wird / bey jhrem gesonderten Rath / in Sachen das H. Reich belangend/gerühlich bleiben/ vnd gantz vnbedrängt lassen. Auch nit nachgeben / daß die Vicariaten vnnd deren iura, sampt was demselben anhängig / von jemand disputirt oder gestritten werde. Wo ab dawider von jemand etwas gesucht / gethan/ oder die Churf. in dem gezwungen würden / daß doch keines wegs seyn sol/ das sol alles nichtig seyn vnd dafür gehalten werden.

Gerechtigkeit der Vicariat.

XXXVI.

Handlung der gewesenen Vicarien.

So wollen vnd sollen wir auch alles das / so durch die zwey deß Heiligen Reichs Churfürsten vnd Vicarien/in mittler weile/ so das vacirt / laut der güldē Bull / nach Vermög deß Reichs Ordnung gehandelt vnnd verliehen/ genehm halten/auch confirmirn vnd ratificirn in der aller beständigsten Form/wie sich dasselb wol ziemet vnd gebühret.

XXXVII.

Röm. Kö. vnd Keys. Cron vnd Residentz.

Wir sollen vnd wollen auch die Römische Königliche Kron / wie vns als erwehltem Römischen König/ wohl geziemet / empfahen. Wenigers auch nicht vns / zu Empfahung der Keyserlichen Kron / befördern/vnd bey allen denselben das/so sich derhalben gebührt/thun / auch vnser Königliche Residentz/ Anwesen vnnd Hofhaltung in dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / allen Gliedern / Ständen vnd Vnterthanen desselben/zu Ehren/ Nutz vnd gutem / daß mehrentheils / so viel müglich / haben vnnd halten. Alle vnd jede Churfürsten / jhr Ampt zu versehen/zu obgemeldter Crönung erfordern / vns auch in dem allen dermassen erzeigen vnnd beweisen / daß vnserthalben / in aller Müglichkeit kein Mangel gespürt vnd vermerckt werden soll.

XXXVIII.

Rescripte. Mandat/ vñ Päbstliche Indult wider des Reichs Friedt vnd Gesetz.

Wir wollen auch in dieser vnser Zusag/der güldē Bull/ deß Reichs Ordnung / deß obangeregten Friedens in Religion vnd Prophan Sachen / auch dem Landfrieden sampt Handhabung desselben/ vnnd andern Gesetzen/ so jetzt gemacht/oder künfftiglich durch vnns mit jhrer der Churf. Fürsten / auch anderer Ständ deß Reichs Rath / möchten auffgerichtet werden / zu wider kein rescript oder Mandat / oder nichts anders beschwerlichs auß gehen lassen/ oder zu geschehen gestatten / inn einige Weise vnnd Weg. Dergleichen auch für vns selbst / wider solche güldene Bull vnd deß Reichs Freyheit/ den Frieden / sampt Handhabung desselbigen / von einiger hohen Obrigkeit nichts erlangen / noch auch ob von vns etwas dergleichen auß eigner Bewegung geben were / oder würde/ nicht gebrauchen/in keine weise. Sonder alle Gefährde. Ob aber diesen oder andern vorgemeldten Artickeln vnd Puncten einiges zu wider erlangt oder außgehen würde/das alles sol krafftloß/todt vnd ab seyn. Inmassen wir es auch/ jetzo alßdann/ vnd dann / als jetzt/ hie cassiren/ tödten vnd abthun/ vnnd wo Noth/ der beschwerten Parthey derhalben notturfftig Vrkund oder Briefflichen Schein zu geben vnd widerfahren zulassen / schuldig seyn sollen / arge List vnnd Gefehrde hierinnen außgescheiden.

Keyserlich endlich Gemüth.

XXXIX.

Audientz/ Expedition/ Lehen/ Churf. bedencken Keys. geheimer vñ Reichs Hoffrath.

Wir sollen vnnd wollen auch allen deß Heiligen Reichs Churfürsten/Fürsten vnnd Ständen/ so wol jhren Botschafften vnnd Abgesandten / jederzeit schleunige Audientz vnnd Expedition ertheilen. Denselben jhre Lehenbrieff vnnd Lehen / nach dem vorigen Tenor vnweigerlich wiederfahren lassen. In wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / bald anfangs der Churfürsten Raths vnnd Bedenckens vns gebrauchen. Insonderheit aber vnsern Geheimen vnnd deß Reichs Hoffrath/mit Fürsten/Graffen/ Herrn/vom Adel/vnnd andern ehrlichen Leuten / nicht allein auß vnsern / auch mehrentheils denen / so im Reich Teutscher Nation/vnnd andern Orten /erzogen vnd geboren/darinn begütert / der Reichssachen wol erfahren/ gutes Namens vnd Herkommens seyn/also bestellen/ damit männiglich schleunig vnpartheyisch iustitia administrirt werden möge.

XL.

Reichs Hoffraths Ordnung Visitation vnd reformation.

Genanntem vnserm Hofftath wollen wir auch gewisse Ordnung vnd Jurisdiction verfassen / die alte renoviren / vnd bey nechster Reichsversamblung den gesampten Churfürsten/ zu jhrem Gutachten vbergeben. Denselben auch jährlich/ oder in zwey Jaren einmal mit Zuziehung deß Ertzbischoffen zu Meintz/als Ertz Cantzlern/ visitirn / vnd sonderlich das jüngst zu Nürnberg / durch die Churfürsten verfassete Bedencken zu Beförderung der Justitien / insonderheit in acht nehmen/vnd dasselbig förderlich ins Werck richten.

XLI.

Churfürst. Ampts verweser vnnd Erbämpter am Keys. Hof.

Dieweil vns auch sonderlich gebührt/deß Heiligen Reichs Churfürsten / als vnsere innersten Glieder vnnd Hauptseulen deß Reichs / vermänniglichen in sonderer hoher Consideration zu halten / So wollen wir die Verfügung thun/wann derselben Amptsverweser vnd Erbämpter bey vnserm Hoff begriffen/daß dieselben jederzeit/vnd insonderheit / wann vnd so offt wir auff Reichs-Wahl-vnnd andern dergleichen Tägen vnsern Keyserlichen Hoff begehen / oder Sachen fürfallen/darzu die Erbämptern zu gebrauchen seynd/ in gebürlichen Respect gehalten /vnnd jhnen von vnsern Hoffämptern keines wegs vor/vnnd eingegriffen / Oder da je auß gewissen Vrsachen jhre Stell/ mit berürten vnsern Hoffämptern jeweils ersetzt werden soll/Wollen wir doch/daß jhnen den Churfürstlichen Amptsverwesern vnd Erbämptern / einen Weg als den andern / die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten/weniger nicht/als ob sie dieselben selbst verricht/vnd bedient/ vnweigerlich gefolgt vnnd gelassen werden.

XLII.

Verpflichtung deß Keys. geheimbden vñ Reichs Hoffraths auff diese Capitulation.

Damit auch vnsere so wol der geheimbde / als Reichs Hoffrath/dieser Capitulation gewisse Wissenschafft haben/ vnd in Rathschlägen vnnd sonsten sich darnach richten mögen / Wollen wir jhn nicht allein dieselbe vorhalten / Sondern auch bey Leistung jhrer Dienstpflicht ernstlich einbinden/dieselbe/ so viel sie einen jeden berühret/vor Augen zu haben/ vnd darwider weder zu thun noch zu rathen. Solches auch jhren Diensteydten/mit außdrücklichen Worten/ einverleiben lassen.

XLIII.

Solches alles vnd jedes besonder / wie obsteht / haben wir obgenannter Römischer König / den gedachten Churfürsten geredt/versprochen / vnd bey vnsern Königlichen Ehren/Würden vnd Worten/ in Nahmen der Warheit zugesagt. Thun dasselbe auch hiemit vnd in Krafft dieses Brieffs/Inmassen wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott vnd dem Heiligen Evangelio geschwören/dasselbe stet/ fest/ vnverbrochen zu halten/dem trewlich nachzukommen / darwider nicht zu seyn/zuthun/ noch zu schaffen / gethan werden / in einige Weise oder Weg / wie die möchten erdacht werden.

Dessen zu Vhrkund haben wir dieser Brieff sechs/ Vrkund. in gleichem Laut gefertigt / vnnd mit vnserm anhangenden Insigel besigelt / vnnd jedem obgenannten Churfürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in vnser vnd deß Reichs Stadt Franckfurt am Mayn/ den 28. Monatstag Augusti/Nach Christi vnsers liebens HERRN vnnd Seligmachers Geburt 1619. Vnserer Reich / deß Römischen im 1. Des Hungerischen / im 2. Vnnd deß Böhmischem im dritten Jahre.

Das LXXXIII. Cap.

Als diese Sachen nun/zwischen Keyser Ferdinando vnnd den Churf. deß Reichs sich zu Franckfurt also verhalten/haben entzwischen die Böhmen einen Landtag zu Prag gehalten/ vñ Key. Ferdinandum (nach hinc inde gehaltenen consultationibus, so wol der Abdication / als auch jrer Verbündnuß vnd sonsten mit der vnion vnnd etlichen außländischen potentatem gepflogener Heimlichkeiten halben / von der Cron Böhmen verworffen / Pfaltzgraffen Friedrichen Churfürsten aber hergegen erwehlet / Derowegen dann dem günstigen leser / hiernachfolgent / diese gefehrliche heimbliche Rathschläge vnd Consultationes, sonsten aber Böhmische Cancelley oder Rathschläge vnnd vota der Böhmen/genand/zu mehrerm bericht gesetzt worden.

Die Erste Consultatio oder Berathschlagung.

Fol. 5.

Confœderation/Vnion/Vereinigung/ Bündtnuß mit Böhem.

RAth. 1. Die Vnion ist ein verbündliche Vereinigung deß Königreichs Böhem vnd Land ob der Ens zu gemeiner nutzlicher Versicherung vor allen widerwertigen Jnständen/vnd zu wegbringung deß Volcks auß Böhem vnd Oesterr.

Rath. 2. Die vnauffhörliche grauamina in Geist/ vnd Weltlichen sachen/infringierung der priuilegien/ Offendierung der Benachbarten / der grosse vnnd schwerlich schulden last / die Betrangnuß der Landt durch frembdes Volck / sorg des Lands verwüstung/ Betrowung wider diß Landt / begird deß bestendigen Friedens / vnnd verhüttung künfftiger gleichmessiger Krieg / sorg der gewonlichen Practicken / verursacht die Bündtnuß.

Gloß. Diß alles können auch zu jhrer entschuldigung sagen alle die/so biß dato zu allen zeiten/vnnd in allen Ländern Tumult vnnd Auffrhur angefangen: Allezeit ist etwas gewest daß jhnen mißfallen/vnd daß sie für vnerträglich außgeben. Es waist die gantze Welt/was euch Caluinistē zu dieser Rebellion verursachet: Hoffart / Muetwill / Maisterlosigkeit/Vngehorsamb/Verfolgung der Catholischen / verachtung der Oberkeit. Es hat euch niemandt beschwert / als ewre Gewissen / auff welche jhr so vil tausent Mordt/ so vil verhörgte vnd verwüste Länder gelegt/die werden euch nit so bald auffhören zutrucken. Was bedarffs/ daß jhr euch wolt versichern / wann jhr kein Feindt habt? Seyt gehorsamb/so habt jr was jhr wölt. Gibts Mißverstandt / gibts Zwyspalt / so thut das Maul auff vnd klagt: es ist noch Recht im Land : repliciert/ dupliciert/tripliciert vnd was darzu gehört / seyt aber letztlich zufriden/wann jhr gehört worden: Die Obrigkeit wirdt so thörecht nicht seyn/daß sie ewren Handel nicht werdt verstehen: sie wirdt so vngerecht nicht sein/ daß sie was billich/euch nicht zusprechē. Sie spricht mir aber nicht zu was ich will: es spricht dir auch Gott nicht zu was du wilst: folgt darumb nicht / daß GOtt vngerecht sey. Mann hat kein Exempel dz in Oesterr. die Ertzhertzogē einmal Tyrannisiert haben/vnd wider recht die Vnterthanen vnderdruckt: allein klagen die/ denē zu wol ist/nemblich die Caluinisten/welche weniger springen wurden / wann man jhnen das Fueter höcher schütten thete. Summa Summarum: jhr habt je kein vrsach gehabt/euch wider ewren Herren mit andern Ländern zuverbinden.

Rath. 3. Die natur hat vns mit Schwagerschafft/ Vetterschafft verbunden.

Gloß. Ey lieber ist jhm also: Ergo, weil jhr Schwager seyt/so dörfft jhr ein ander zu diensten auch Rebellischwerden? Es ist ein anders Bande der Vetterschaft vnd Schwagerschafft/ein anders mit deme mahden Oberen verbunden/vnd ist nicht zulässig diß auffzulösen damit das ander desto stärcker sey.

Rath. 4. Gott hat das mittel der Confœderation den betrangten zum trost vnd hilff geben wider die Tyranneyen.

Gloß. Was hat euch Gott gebē? Mainet jhr daß Gott zu meinediger Bündtnüß mittel gebe? er lasts euch suchen / wie er manchen last frembdes Gelt suechen. Was kombst mit der Tyranney vnnd denen betrangten auff die bahn? Wer hat euch betranigt? Die Religion ist den Confessionisten dazumal in jhrem esse blibē/die ewer soll nicht bleiben/ja soll im Reich nit angefangen haben: das weltlich Recht ist jederman erlaubt vnnd gegeben worden: allein haben die Caluinisten daß Maul gehenckt/sambt denen so sie verfürt vñ auffgewigket. Hette man bey zeiten die Vnruhe auß der Vhr gethan/so hets nie geschlagen.

Rath. 5. Damit wir vnangetastet gelassen würdē.

Gloß. Die Bündnuß mit Böhem ist auch angesehen/daß man dem Kalb nicht in ein Aug greiffe / daß man die Caluinisten schön habe/ vnnd wann sie schon ein Schmitzen vber die ander geben / daß wir nichts anders tentieren vnnd sagen / als / Deo gratias, mein Herr/kombt bald wider: ich darff euch nicht antasten/ sonst käme die gantze Confœderation mir vber den Halß.

Rath. 6. Ein bessere Regierung an zustellen.

Gloß. Scilicet, wurden die Caluinisten ein bessere Regierung anstellen: wann man will das alles vmbkehrt werde/so versuche man es mit den Caluinisten: neben den Kindern verstehen sie etwas.

Rath. 7. Damit Gottes Wort frey gelehrt / vnnd die Laster/so bißher eingeschlichen / von vns gethan werden.

Gloß. Man hat in Oesterreich vnnd Böhem das Wort GOttes frey gelehrt / ehe dieser Rath können Tätte vnd Mamme lallen. Was weißt er/welches das Wort Gottes ist? von demselben glaub ich/daß bey jhnen nicht viel vbrig sey/ daß Glaubens ist eben wenig. Wann du die Laster abschneiden wilt/ so tumle dein Religion auß dem Landt / dann bey derselben darff man nichts Beichten/nichts Büssen/aber wol sündigen: GOTT helts mit vnnd hilfft darzu: thu mann was mann wölle / so ist die prædestination zum besten: ich komb in Himmel es sey gehawen / oder gestochen/nur dapffer dran/vnd thue was der Brieff vermag/sichstu/woher die Laster kommen?

Rath. 8. Damit vnser Jugent nicht vrsach habe/ zu apostasiern/sondern sich in Gottes forcht vnd Tugenden zu vben.

Gloß. Ich bins nicht in abred/das wol zeit sey/ewre Kinder auffzuhalten/ damit sie nicht apostasiēren vnd zu Heyden werden/dann warlich wenig Andacht/pieter vnd Christlicher Wandel bey euch vberbliben. Vñ kennestu selber die Laster seindt eingeschlichen / damit man auß den Früchten ewre wurmstichige Religion erkenne.

Ich mercke aber wol/was du wilt / du förchtest die Jugent werde mit der zeit Catholisch: welches Gott nicht anderst mißfallen würde als wann sich ein Jud bekehret vnd Tauffen liesse: die von euch zu vns fallen/ seind keine Apostatæ, sonderñ die jenige so bey euch seindt/dann jhr von vns abgefallen. Die Caluinisten kommen von Catholischen vnd Lutterischen her/ vnnd darumb seyt jr abgewichen vnd Apostatæ; was zu vns kombt / daß kompt wider zu dem alten Hauffen/von welchem dein Vatter oder Anherr hinder der Thür hat vrlaub genommen.

Rath. 9. Damit der arm Mann mit ruhe seim Gott vnd Obrigkeiten / vnnd jhm selbsten vnnd dem Nechsten diene.

Gloß. Der arm Mann geht dich vil an: wann du jhme die Ruhe hast gewünscht / warumb hast helffen rebelliern vnd Krieg anfangen? Machestu mit Waffen dem armen Mann ruhe? So wünsch ich auch dir die Ewige Ruhe.

Rath. 10. Guten Frieden zumachen.

Gloß. Die Confœderation taugt auch zu einem guten/das ist/Caluinischē Friden: dann wan wir Oesterreichische allein wider alle Reuerentz/wie wir sonst in anderen sachen pflegen/vnser Obrigkeit weren vnder das Gesicht gestanden / hette man vns vielleicht bald die Stiegen gezeigt: Jetzt aber trutz: wil der Keyser deß Friedens conditiones, so wir fürschlagen/ nit annemen/so tretten jhmē viel Länder vnder die Augen/ vnd sprechen: Vogel iß oder stirb: gelt er wirdt sich besinnen vnd sagen/zu vil Hund/seind deß Häsen todt. Darzu taugt die Confœderation: wir wissen was wir thun/der Keyser weiß es aber auch.

Rath. 11. Damit wir das frembdt Volck auß dem Landt bringen.

Gloß. Je stärcker je besser/ dann der Schwächer wird sich ducken: so weit hats euch gefehlt/daß jhr vermeint frembdes Volck durch ewre Confœderation auß dem Landt zubringen / daß eben diese Confœ-

deration dich vnd noch viel andere auß dem Landt gebracht/die andere aber ruiniert / dz heisset weißlich die sachen angehn; gelt mein Rath/du hast wol angeschlagen/aber neben der Scheiben geschossen.

Rath. 12. Damit wir Frid haben.

Gloß. Jetzt habt jhr Frid/aber wie jener/ dem man die Haut voll geschlagen / vnd sich nicht mehr rühren dörffen.

Rath. 13. Werdē bey mengklich respectiert werdē.

Gloß. Freylich mein Rath; freylich wirst du hoch geachtet werden / besonder wann du von Prag wirst darvon lauffen/wie dann beschehen: Ich vermein/du werdest jetzt hoch respectiert, sonderlich bey der Spānd zu Berlin in der Marck.

Rath. 14. Vnsere Herrn sambt den Räthen werden gewahrsamb gehn.

Gloß. Diese Confœderation machet / das vnser Herr der Keyser wird müssen mit seinen Räthen hinder dem Berg halten: Lasse sich einer vernehmen/vnd rühre vns ein Härle an / wir schlagen gleich Lermen/ vnnd ruffen die gantze Confœderation an; also muß man die Obrigkeit tümlen.

Rath. 15. Die Spannische Practick werden auffhören.

Gloß. Die Spannische Practick/das ist / der Catholicismus wird allgemach seinen abzug nehmen / dann wir wöllen jhme durch so viel verbundene Händ starck genug werden / ziehe er nur hin / wir bedörffen dessen/was recht ist nicht.

Rath. 16. Andere werden auch zu vns tretten.

Gloß. Es dörffte wol geschehē / daß mehr zu euch wurden tretten: die böse lästerliche Freyheit kombt niemandt schwer an/es tretten auch etliche böse Christen zum Türcken/werden aber nit besser.

Rath. 17. Ein Landt wird das ander nicht feyren lassen / damit keiner Sach zu viel noch zu wenig beschehē.

Gloß. Wann ewer Sach wer fortgangen/so hette es sich wol können zutragen/ daß ein Landt das ander nit hette feyeren lassen/wie du sagst: dann daß vnder so vielen Caluinisten alles solt gleich zugehn / kan ich nit glauben; Wir haben exempel in Hollandt / allda sie einander dapffer Zausen /vnnd wo nit der eine Hauff so starck were/dörfften sie einander auffreiben/welches jr bestes Werck were/daß sie jemals gethan.

Rath. 18. Ist allein vmb allgemeine Ruhe vnnd Frieden zuthun.

Gloß. Vberred mich; wann euch der Frid sehr beliebet/warumb seyt jhr nicht still gesessen?

Rath. 19. Die Ainigung ist Christlich vnnd hat Exempel.

Gloß. Die Ainigung der Banditen vnd Rauber/ wird auch Christlich seyn / dann sie gleich so wol Exempel hat. Wann deine Kinder sich vereinigen/ vnd stossen dich von Hauß vnnd Hoff/ists Christlich? Wann solche Sachen Christlich seyndt / so vbertrifft niemand die Caluinisten.

Rath. 20. Wir seind im interregno, vnd daher befugt.

Gloß. Im interregno ist den Caluinisten alles zugelassen/allein probiert der Successor nicht alles / vnd solte doch billich solche Leut bedencken/besondern wann man das Land raumbt.

I. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 21. Der Landtsfürst wirdts seinem Erbland nit verstatten.

Gloß. Der Landtsfürst thut recht / daß er seinen Vnderthonen nit wil gestatten/daß sie sich mit frembden Ländern einfädmen mit grossem nachtheil.

II. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 22. Das Reich wird solche Verbündtnuß als Newerung nicht verstatten. Sachsen/Bayern/ Pfaltz wird solches Exempel wegen der Vnderthonen besorgen.

Resp. Sie seynd selbst mit der Cron verbunden.

Gloß. Ach wie haiß / hat sich Pfaltz solcher Bündtnuß angenommen / damit ers wendte: Als wann er nicht mit euch vnder dem Hüdtl het gespielt? Andern Fürsten / glaub ich wol / habs bedencken gemacht/wie dann alle ewre sachen verdächtlich seyn/ vnd nach sich Auffruhr ziehen.

Die antwort auff die Obiection die bindts; Dann erstlich / nicht wahr / daß Bayern mit Böheim ein Bundt gehabt. Für das ander / respondiere ſin quid pro quo. Es ist einanders / wann die Fürsten mit einander Confœderationes eingehn / vnnd ein anders/ wann die Vnderthonen in Bündtnuß mit frembden wieder jhren Herren sich einlassen/ dann diß allendtren ist/so nichts guts im Sinn haben/ vnnd rebellieren wöllen.

III. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 23. Allen Königen vnnd Potentaten seynd solche Bündtnussen zuwieder / Exempel Spanien/ Bapst.

Resp. Die Bäpstischen haben selbst Bündtnussen.

Gloß. Billich seindt die Potentaten wieder solche Bündtnussen / vnnd du bist mehr nicht witzig/daß du sprichst: die Bäpstischen haben selbst Bündtnussen. Welche Bäpstische? Herrn vnd Fürsten; Ergo, so ist es dir vnd deines gleichen auch zugelassen? Du bist ein Vnderthan/du bist ein Knecht / lasse es dir nur nicht verschmähen; es gebürt dir nit / man heisset dich sonst ein Rebellen/vnd geschicht dir nit vnrecht.

IV. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 24. Ist gnug/wann ein Fürst/Potentat mit dem andern verbunden ist.

Resp. Wann die Landt nit auch / so ists zum höchsten schädlich/daher vor Jaren so viel Krieg zwischen Schlesien vnd Poln/Böhem vnd Vngern.

Gloß. Ich halts mit der Obiection / Gott gebs was du sagest. Wann die Herren in Mißverstandt gerathen/so gibts freylich offt vnnd vielmal Krieg / vnnd müssen sich darumb die Länder nit zusammen schlagen/vnd wider jren Herren seyn. Vnd gedenck nur nit/daß darumb werde lang Frid bleiben/wann schon ein General Bündtnuß vnder den Ländern were/ besonder bey solchē zerrütten Caluinischen Köpffen. Lise die Historien / so wirstu finden / wie offt es geschehen/ daß verbundtne Länder mit einander auffstössig worden: Bälder kan man drey oder vier vergleichen / als ein so grossen vnderschidlichen vnd vnrüwigen Pösel.

Rath. 25. Böhem hat sich zu weit gegen den Staden erklärt.

Gloß. Gegen den Staden hat sich Böhem zu weit erklärt/vnnd wider jhren Herren zu weit außgelassen/ jetzt können sie guten theils nicht mehr heimb kommen.

Rath. 26. Exempel der Bündtnussen / vergleichung/bündtlicher verstendtnuß/zwischen den Ständen / den Nider Oesterreichischen Landen / vnnd der Grafschafft Tyrol / nach absterben Maximil. I. zu

Pruck an der Muer/genannt das Bruckerische Libel. Damit die Erbherrn bey den Ländern / vnnd die Länder/bey jhren Herrn bleiben mögen.

Gloß. Dieses Exempel schickt sich gar nicht/Tyrol ist später an die Ertzhertzogen kommen als Oesterreich/vnd damit die Länder so einem Hauß zugehörig/ nicht etwann mit der zeit trennt wurden/haben sie sich mit wissen vnd willen jhrer Herrn vereiniget. Jhr Calviniste vereinigt euch mit Feinden ewers Herrn wider ewren Herrn/bemühe dich nur nicht/findest kein Exempel/daß deinem facto gleiche/als der Rebellen.

Rath. 27. Die Kirch ist ein Bündtnuß.

Gloß. Welche Kirch ist ein Bündnuß? Die deine? Ja sie seindt zusamen kommen wieder Christum den Herren. Ist nicht ein schöne Bündnuß/vnder den Puritanern, vnd etwas geschlachtern Calvinisten/vnder den Gomaristen vnd Armenianern? Hund vnd Katzen haben auch solche Bündnuß. Ich sage mich nicht ein.

Rath. 28. Die erste vereinigung ist vnder sich selbst.
Vereinigung mit den Incorporirten Landen.
Mit Vnierten Chur vnd Fürsten.
Mit den Staden.
Mit den Benachbarten Königreichen vnd Landē.
Vnion mit Vngern.

Gloß. Sihe der Leser/wie sich die Leut / so Herrenloß / oder sonst frey wöllen sein/ an so viel Gesellen gehenckt: weil aber die gantze Zech ohn den Wirth gemacht worden / hat man ein andere Kreiden gebraucht/vnd kostet sie jetzt viel genug/in ære & pelle.

Rath. 29. Vermahnung/Böhem solt nicht cunctiern.

Gloß. Was bedeut diß / Vermahnung / Böhem soll nicht cunctiern; Soll vielleicht den blutigen Rayen anheben? Du hast mit diesem Rath ein Danck verdient/hole jhn nur beym Keyser!

Die Ander Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 9.

Capita der Verbündtnuß mit Böhem.

Rath. 1. Iurament zulaisten auff nachfolgende Puncten.

Die Evangelische Religion/das ist die man Lutherisch vnd reformiert nennt/in einem vnd andern Land frey zulassen/so wol als die Röm. Catholisch / vnd soll kein Religions oder Gewissen Zwang / betrangnuß/ weder bey Hoch noch nider / Geist noch Weltlich Standt geduldet werden. Item/Kirchen zubawē macht haben. Cammergüter auß vnd jnnlendischen Fursten Güter sollen nicht exempt seyn / vnnd kein Jurißdiction/sie sey Geist- oder Weltlich/dieses Orts zu prætendieren haben.

Gloß. Weil das gutachten vorgangen / daß ein Bündnuß mit Böhem vnd anderen Landen einzugehen: also folgt jetzt recht/auff was weiß/mittel vnd geding es beschehen solle. Vnd erstlich muß man Schweren/nichts guts wöllen thun/nemblich einem jeden zulassen/Calvinisch oder was jhn gelust zusein / mit abschaffung alles getrangs: Sag der Landtfürst. ja oder nein/so bleibts bey den Bundt schluß. Wie gern wolt dieser Rath der Gemein ein Nasen machen / vnnd fürgeben/ die Calvinische Religion wäre im Reich zugelassen/so wol als die Lutherische: es ist ein Betrug. Item/die Lutherische ist zugelassen / nach laut deß Passawischen Vertrags / welcher nicht vermag/daß ein Catholischer Fürst müsse ein anders Exercitium oder Religion in seinem Landt bey seinen Vnterthanen gedulden. Wie dann auch die Lutherische Fürsten den Catholischen in jhrem Gezirck vnd Gebiet nicht bald ein exercitium Catholicum vergönnen. Nun ist bekant/dz die Oesterreichische Erbländer vnder Catholischen Ertzhertzogen seindt/vnnd derohalben den Vnderthanen der Passawrische Vertrag anders nichts einraumbt: stehet auch gantz nicht bey jhnen / sich jhrem Herren zuwidersetzen oder einreden wann sie wöllen seine Vnderthanen seyn: Vermeindt aber jemandt sein Gewissen sey beschwert / vnnd köndte sich mit seines Herren Religion nicht vergleichen / deme steht daß beneficium migrationis bevor / man haltet keinen auff. Es ist aber noch nicht gnug: die Oesterreicher wöllen nicht allen Freyheit haben Calvinisch zu seyn/sondern auch Calvinische Kirchen zubawen/ so gar auff der Cammer vnd andern Fürstlichen vnd Geistlichen Gründen/wie dann mit solchem Exempel das Spil zu Prag angefangen worden: Ja man soll auff solchen Gründen/ den Fürsten oder Herren/ seyen sie wer sie wöllen/kein Jurißdiction bestehn: das heisset die Herren außziehen/damit der Diener beklaidet werde. Vnnd müssen diese fromme Calvinisten auff solche Puncten sein Schweren/dann es möchte manchem ein Gewissen kommen: das iuramentum aber/ist ein guts mittel / das Gewissen im Zaum zuhalten. Sonst machts die Leut melancholisch / vnd rewet etlich der vbrigen Freyheit.

Rath. 2. Wöllen nach vnser Lehr vnnd bekantnuß vnser Leben vnd wandel führen / Sünd/ Laster vnnd offentliche ärgernuß vermeiden vnd verhüten/ ob guten Christlichen Policeyen halten / die Vbertretter oder verdächtigen mit glimpff zured halten / vnnd die sich nicht endern/ inzusammenkunfften vnnd anderer weiß/ entgelten lassen.

Gloß. Ewer Leben wirdt fast Heilig sein / wanns nach ewrer Calvinischen Lehr ist: zum Religionslosen Leben bedarff man keiner Lehr oder Regel / die Laus wachsen für sich selbst am Belz. Es solt einer gern diesem Regiment zugesehen haben / wanns fort wäre gangen.

Rath. 3. Weil kein Frieden wol zuversichern/als durch Bündtnuß / also muß vnser Bündtnuß dahin gehn/daß/wo ein Land im Geist- oder Weltlichen wider billichkeit höchlich beschwert/kein außrichtung haben kan / soll sich einer deß andern annemen/ zeitlich communiciern, iustificiern mit Rath/Fürbitt / protestation; vnd wo ein gemeine oder solche beschwer erscheinet/welche/da sie in Böhem beschehen/eben so wol ein beschwer were/mit That annemmen.

Gloß. Die Bündnuß muß dahin angesehen seyn/ daß ein jeder Schalt vnd Walt nach seinem belieben/ es seye in Religions oder Burgerlichen sachen/wann nur keiner dem andern nicht einredt: wann aber einer dem andern ins Liecht stünde / müssen die Benachbarten zugreiffen/damit ruhe erhalten werde. Es ist an diesem Rath ein rechtschaffner Widertäuffer verdorben/oder vielleicht grünet noch einer an jhme.

Rath. 4. Iurisdictio Ordinarii in diesem Land Oesterreich/Mähren ꝛc. soll auffgehebt sein/dann deßwegen kommen alle Strittigkeiten her. Item/ alle vnnd jede Iurisdictio deren die Geistlichen wieder die

Evangelischen sich gebraucht mit Beicht / Begräbnuß / Vmbgäng / Tauff / Samblung / vnd in summa / alles was Iurisdiction heist / vnd zuverarmung der Evangelischen dienet / soll auffgehebt seyn.

Gloß. Daß seynd Mehrer deß Lands: auff ein stuz muß man ein gantzen Stand lämmen / nemblich die Geistlichen / welche (auff ein Zeit zuverstehen) gleichwol können bleiben / aber ohn allen Gewalt bey jhren Vnderthanen: vnd nicht allein diß / sondern ist auch nicht billich / daß man den Catholischen Priestern jre Pfarrecht folgen lasse: dann Beichtgelt / Tauffgelt / Begräbnuß gelt / macht ein Armuth im Läde / die Calviniſten fahren ohn allē Kosten / wohin sie gehören? ich wil lieber mit zahlen / als mit fahren.

Rath. 5. Verbündnus muß General seyn / daß ein Land das ander in seinen obligen / wans sonst nicht zu wenden / wölle nach aller Möglichkeit beystehen.

Gloß. Wie die Bündnuß General gewesen / also ist auch das Scheiden General gewesen: So viel man zusammen geknüpfft / so viel hat man zertrent. Lieber Gott / wie hat ein Land dem andern seine Möglichkeit geleistet: da Chur Bayern in das Land ob der Ens kommen / haben euch die Böhmen verlassen: da man in Böhmen gerucket / habt jhr die Böhmen verlassen. Ist ewer Möglichkeit im außbleiben / so bleibt anderstwo mächtig.

Rath. 6. Alle vnd jede Sach / soll man vorher / ehe man was thätlich fürnimbt / bey den Landen anbringen / iustification, vnnd mit Rath handlen / sonst ist man beyzustehn nicht schuldig.

Gloß. Wann man wil Hülff haben bey dieser Bündnuß / so muß mans anbringen / die Hoffart wil geehrt seyn.

Rath. 7. Da die Land vnderschiedliche Landsfürsten haben: soll jedes bey der Huldigung diese Bündnuß bevor behalten / vnd vor ratification oder confirmation derselben huldigen.

Gloß: Da liegt der Haß im Pfeffer / bey vns Calviniſten ist es beschlossen / daß wir das Hauß Oesterreich wöllen ruiniren, im Fall aber / daß wir in vnsern Ländern mehr Herrn haben solten / vnnd darzu käme / daß man einmahl zu huldigen gedächt / so muß diese Bündnuß zuvor von den Landsfürsten gut geheissen werden / das ist so viel gesagt: Mein liebe Herren / jhr sollet Herren genent werden / wir aber wöllens seyn.

Rath. 8. Jedes Land soll sein eygne Defension haben vnnd vnderhalten / auß gemeinem Stand Casa; vnnd soll solche in gemeiner Landschafft disposition; nicht von Hoff dependiren.

Gloß. Deß Lands Einkommen muß man wol anlegen / als zu deß Lands Defension wider den Herren / also das Land / wann man vber den Herren kompt / die Schergen bezahlen.

Rath. 9. Es soll kein Land wider das ander practiciren, handlen / rathen / sondern da es etwas solches weist / so viel möglich / ableinen / verhüten.

Gloß: Das ist so viel geredt / wer nicht Calvinisch ist / der ziehe hinder dem Zaun ab / vnnd sey Bader / wann er nicht will Bischoff seyn. Diese Calviniſten leyden keinen / der seinem Herrn will gehorsamen.

Rath. 10. Wer diese Bündnuß nicht vnderschreibt vnd fertiget / soll auch für kein Stand deß Lands passirt werden. Vrsach / dann sie separirn sich gemeiner Landschafft.

Gloß. Diese Condition sticht allen Catholischen / vnnd sonst gehorsamen frommen Vnderthanen die Gurgel ab: dann wer nicht eindupffen will / vnd sich zu der Confœderation wider seinen Herrn bekennen / der muß auß den Ständen außgemustert werden: bleiben also diese Calviniſten allein Herrn. Man vertreibt auff diese weiß die Catholische nicht / sondern man thut jhnen allein Thür vnd Thor auff / weiter zu ziehen.

Rath. 11. In gemeinen L. Stätten / soll kein Orden von newem auffgericht werden / ohn mit der Landschafft Vorwissen vnnd Willen / die soll die Außzeigung also thun / damit nicht etwa Gefahr an demselben Ort in Notzeiten mit fortification, ꝛc. vnd andern verdächtigen Sachen entstehe.

Gloß. Mich bedunckt / es sey vnnötig sorgfältig zu seyn / wegen eines newen Ordens: dann noch nie erhört / daß bey den Calviniſten newe Clöster erbawt worden / aber wol nidergerissen. Dieser Rath förcht sein / man möchte vnder dem Schein der Gotteshäuser / fortificationes auffrichten / zum Nachtheil der Ständen. Ich laugne nicht / daß die Clöster fortificationes seynd / aber wider die / so den rechten Glauben anfechten / darumb fürcht sich der Calvinist.

Rath. 12. Kein Land soll das ander an seinen Grentzen / oder am seinigen fürsetzlich einigen Abbruch / Gewalt / noch Eintrag thun / felt was disputirlichs für / sollen von beyden Landsgenossen darzu deputirt werden.

Gloß. Wie gehet es nur alles bey diesen Calviniſten auff den Friden / als wañ solcher vnder den Gottlosen lang bestehen könde. Es ist kein Mittel deß Fridens / vnder einander vber eins kommen / wann man wider die Obrigkeit streit: mach du Fried / so genieſſest seiner.

Rath. 13. Jedes Land soll sein Landsfürsten respectiren, vnd die schuldige Pflicht erweisen.

Gloß. Das ist ein schöne Vnderweisung: es muß ein jeder zu seinem Landsfürsten kommen vnnd sprechen: Herr: / ich wil euch huldigen / was wolt jhr / daß ich nicht thun solle? Aber wer seyn diese newe Landsfürsten? dieweil man schon auff andere zielt / vnnd die Landsfürsten von Oesterreich geyrlaubt.

Rath. 14. Geistliche sollen nicht in Weltliche Räth hinfür kommen.

Gloß. Die nicht drein gehören / sollen nicht kommen. Warumb will man aber die Geistlichen nicht im Rath haben? Diese Calviniſten können nichts Geistlichs leyden / allein die Geistliche Güter schlagen sie nicht auß.

Rath. 15. Daß vns so wol in Böheim / als jhnen herauß auff begebenden Fall / die Erbschafften frey erfolgen sollen.

Gloß. Leyder / leyder / es erfolgt dir jetzt weder auß Böheim noch Oesterreich ein Erbschafft: deine Bubenstück haben dich enterbt; halten sich andere besser.

Rath. 16. Jedes Land soll sein meistes Obligen in acht nehmen / vnd die gemein Vnirten sollen sich darumb annehmen / daher muß sie auch fürbracht werden.

Gloß. Freylich wird ein jeder erstlich für sich sorgen: daß aber andere mir allzeit werden zuspringen / habe ich kleine Hoffnung. Wer hilfft dir jetzt auß allen diesen Ländern? jetzt muſtu frembdes Brot essen / wann du anderst leben wilst.

Rath. 17. Alle Evangelische mögen jhr Religions-Exercitia anstellen / wie sie wollen.

Gloß.

Gloß. Ist das nicht Freyheit gnug / wann einer auch wolte den Fauno ein Tempel auffrichten / diese Caluinisten schlügen jms nichts ab: dann der ist recht Orthodoxus, der allerlay Religion Mummerey zuläst.

Rath. 18. H. vō Schwanberg / soll man Vndertha-nen / biß dato vnder Hochfurt gehörig / zur recompens deß erlitnen schadens / einraumen / weil Hochfurt verrätherey wieder Böheim getriben.

Gloß. Diese Caluinisten seind freygebig auß anderer Leuten Seckel; was sie andern gethon / das haben sie jetzt selbst erfahren.

Rath. 19. Wer künfftig in Weltlichen sachen vnd Politicis nicht will denen meisten Stimmen cediern vnd pariern, soll kein Stand in der Landtschafft haben.

Gloß. Ein strenger Rath / die wöllen per forza gehorsamb haben / die selber keinen zu præstiern wissen.

Rath. 20. Vnsere Herren vnd Regenten sollen so wol Evangelische / wo sie tauglich / im Rath brauchen / als Bäpstische / Ständ sollens fürschlagen.

Rath 21. Item / inn allen Emptern vnnd gerichtern täugliche Leut brauchē / die vntauglichen præteriern.

Gloß. Wer könte da zweyffen / daß man keine Caluinische solte inn Raht nemmen? ja diese müssen den vorzug haben / es ist gnug / daß die noch vbrige Catholische Ja Herren sein; wöllen sie das Ja nit brauchen / so sagen sie daussen Nein.

Rath. 22. Die zwo Euangelischen Religionen sollen nicht feindschafft noch haß zusammen tragen / sonder jeder die seinig der ander ohne gefahr leyden.

Gloß. Es gibt ein böse Ehe / mein Raht / vnder Lutherischen vñ Caluinischen: kuple sie nur nit zusamen / dann die eine Parthey ist zuselzamb.

Rath. 23. Die Vnierten Fürsten in correspondentz zuziehen.

Gloß. Ich weiß nit was jhr zogen habt; das weiß ich wol / das jhr stecken blieben seyt / vnnd haben sie ein bedencken gehabt / Rebellischen Vnderthonen die Hand zureichen.

Die Dritte Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 14.

Rath. Daß Bethlehem Gabor Fürst in Sibenbürgen / in die Vnion zuziehen / vnnd vmb Hülff anzusuchen / auch mit tröstung der Cron Böhem.

Gloß. Mit Caluinischer vertröstung meine ich / dann jhr nie im Sinn gehabt den Gaborem / zu der Cron Böhem zupromouiern: man muß aber dem / so man betriegen wil / ein Speckle auff die Fallen legen / damit man jhn locke.

Rath. 1. Weil er sich durch Marcum Vayvvoda erklärt / auff den 17. S. (vielleicht / den 17. Septemb.) mit grosser macht / so vil man haben will / nach Preßburg zukommen / der Cron Böhem zu gytem / allein daß man kein Friden ohn sein vorwissen vnd raht machen wolle.

Gloß. Gleich vnd gleich gesellet sich gern. Weil Gabor auch ein Caluinist ist / vnnd ein rumorischen Geist hat / also folgt er den Böhmen vnd Pfaltzgrafen nach / verwirret Vngern mit Rebellion / nit zwar principaliter der Cron Böhem zu gutem / sonder jmelselber; dann solle dem Pfaltzgraffen das Maul nach einer Cron stincken / warumb solt Gabor weniger sein Dapffer daran / weil das glück wehret / man hat nie Königs Cron alle Jar zweymal feil auff der Franckfurtischen Meß.

Rath. 2. Ist also Orthodoxus, dz er mennigklich bey seiner Religion / deren vil sind in Sibenbürgen / bleiben laßt / dadurch wird die Religion sehr auffnemmen / durch Göttliche gnad / nam Regis ad exemplum.

Gloß. Lerne jederman / lerne von diesem Rath / wer Orthodoxus oder Rechtglaubig sey? Wer solts sein? Der alles glaubt / was die recht Christlich Kirch glaubt? Nit nichtē; Was der Caluinus glaubt? auch das nit. Sonder der ist recht Orthodoxus, oder rechtglaubig / der in seinem Land allerley Religion allerley Ketzereyen / allerley Aberglauben / allerley lumpen zulasset. Wañ dem also / so wirt Gabor von dem Türcken noch weit vbertroffen: Dann er in seinen Ländern wol mehr Religionem passiern lasset; Darumb nach dieses Naßweisens Raths meinung / ist der Türck Orthodoxus, vnnd ein rechtglaubiger Potentat: Mercke allhie / mein Leser / was die Caluinische Religion für ein auffnemmen hab; sie wachset nit durch die verfolgung wie die ersten Christen zugenommen / da solche profession viel 1000. das Leben gekostet; sonder sie wachset / wann man alles frey lasset; wann man recht vnd vnrecht / wenig vnnd viel / nach eines jeden willen vnd gelusten licenz gibt zuglauben. Es ist kein Laster nicht / daß nit auff diese weiß auch also zunemme / licentia deteriores simus, durch zugrosse licens vnnd Freyheit werden wir nur ärger oder verkehrter. Sagt jener / die Caluinisten nit frömmer.

Rath 3. Hat schon grosses documentum præstiert seiner guten Regierung vnd liebnuß der Landts freyheiten.

Hat viel noht vor seiner Regierung außgestanden / als exilia vnd anders / vñ vnder Gabriel Bathori grosse Tyranney versucht / daher helt er sehr vber Landsfreyheiten / vnd ist feind denen absolutis imperiis.

Gloß. Gewaltige documenta hat er in seiner Regierung geben; dann erstlich ist er schier zum Fürstenthumb Sibenbürgen kommen wie der Winterkönig zum Königreich Böhem. Zum andern / hat er sich vnd sein Landt dem Türckischen Schutz vnderworffen: Hat er aber Tyranney versucht / so gedencke er / dz er sie auch vielleicht andern zukosten geben.

Rath. 4. Ist von 28. Spanschafften zum Königr. Vngern erfordert worden.

Gloß. Er ist erfordert worden wie dein Friderich / darff auch wohl ein außschlag gewinnen / wie der ander.

Rath. 5. Von Preßburg auß soll sein erste Reiß / wo müglich / nach Wien sein / Ferdinandum oder Leopoldum zuempfahen / daselbst wird er information empfahen / den Leopoldum vnnd alle Räht in verhafft zunemmen / die Euangelische Burgerschafft zu armiern, Jesuiter zustäubern / ein Euangelischen Rath auß den Oesterreichischen Ständen Vnd vnd Ob der Ens zusetzen / welche nach vnnd nach alles reformiern. NB. NB.

Gloß. Seindt seine anschläg; Aber mehr Boßheit als Wiz darbey: als wann zu Wien Thür vnd Thor offenstehen / vnd bedörffte nit mehr / als nur der Burck zu / vnd dem Ertzhertzogen Leopold vnnd Keyser gesagt / Saluete; seyt gegrüßt Herr Keyser / E. Majestet

vnd Durchl: sitzen auff/wir wollen sie führen vnnd beglaiten/da sie kein Sonn brennen soll. Den Räthen thuts die Keiche wol/den Jesuitern das exilium; Ist nicht alles geschehen nach diesem Rath/ so ist Sündt vnd Schad: hette er doch nicht können besser sein/aber für solche Caluinisten.

Rath 6. Mit etlich 1000. so vil die H. General. begern/ soll er ins Bömisch Feldleger schicken / damit man durch sie die Päß ins Landt Ob der Ens offen behalt. Die Bäpstischen/wohin sie auß noth Straissen/niederhawen/vnd biß nach Passaw die Böhemischen vnd Ob der Ens Gräntzen versichern.

Gloß. Es ist ein zimbliche anzahl der Caluinischen Vngern ins Bömisch Läger ankommen/haben aber die vermaynte Päß nicht verlegt/vnd wer jhnen selbst nicht recht gewesen/wann die Päß solten sein beschlossen worden: Dann da sie vor Prag auß der Schlacht geflohen/haben sie es müssen offen haben.

Rath. 7. Er mit seiner Person zeuch gen Prag/vnderrede sich mit den Herren Directoren/wohin Volck zur Defension zuschicken.

Gloß Du haltest vil auff deine Kuttlen/daß du ein solchen Fürsten darffst haissen gen Prag zu den Directoren kom̃en/warumb zicht jr nicht zu jhme? Die teutschen Caluinisten vermeinen/es soll jederman Knecht werden/damit sie allein Herren verbleiben.

Rath 8. Allda kan man sich vnderreden / Wann/ wieviel vnd durch welchen Weeg Volck in Kärnten vnd Crain vnuersehens zu schicken/dannen in Steyr vnd ander Ort/damit die eyferigen zu stercken/die Jesuiten zuschrecken.

Gloß. Wann es den Oesterreichischen vnd Böhemen/wie sie fürgeben / nur vmb jhre Freyheit zuthun gewesen/warumb muß auch Stewrmarck/vnd andere Länder/die sie nicht angehn/dem Hauß Oesterreich entzogen werden ? Suchen die Böhē jhr Freyheit in Stewrmarck? warumb muß man die Jesuiter schrecken? seyt jhr Caluinisten so sanfftmutig mit dem Eysen ? man kan ein solches schrecken wol leyden / wann der selbst daruon laufft/der Lermen geblasen.

NB. Rath. 9. Mitl zusuchen/ob Ferdinand möchte gefangen werden/vnd verführt werden.

Gloß. O deiner schlimmen memori! suchstu erst jetzt mittel den Keyser zu fangen? hast du doch allbereit droben ein mittel fürgeschlagen / daß nemblich der Gabor soll gen Wien kommen/ vñ den Keyser in verhafft nemmen/du gibst für ein Raht/wie ich sihe/ein grossen Landbittel ab/(wann man doch also reden darff / weil es das gröste Haubt antrifft) Nimbst dich nicht vmb schlechte Herren an/der Keyser muß dein gefangner sein/oder du seiner; lasse dich nur blicken.

Raht. 10. Bethlehem Gabor ist bey seinen besten Jahren vnuerdrossen / bedechtig in seinem fürnemmen/Exempel mit der jetzigen assistenz.

Gloß. Wie bedächtig Betlehem sey/gibt die erfahrung/es beduncket mich nit daß der bedächtig sey / welcher viel anfangt/vnd wenig hinauß bringt: es sey dañ sach daß einer viel bedenck/vnd wenig verstehe: so bistu mein Rath auch bedächtlich/ dann dir je viel einfält: auch ein thaildeß Hirns.

Rath 11. Ist vermüglich/ ein guter Oeconomus.

Gloß. Ich getrawte mir auch ein Oeconomum zuuertretten / wanns gälte frembde Königreich inn mein Kuchen tagen: solt wol ein weil vollauff darinn seyn.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 12. Ist mit Siebenbürgen vnd allem seinem vermögen ein Vasal deß Türckischen Keysers/hat jhm als Erbfeind der Christenheit / trew vnnd gehorsamb gelobt.

Gloß. Diese obiection ist dir selbst zustarck / wieich sihe/dann du dich nicht daran reiben wilt: aber was scheuhet jhr des Türcken Vasallen? ist doch der Türck selber ewer bester Freund/vnnd schickt euch nach bitten vnnd greinen zimbliche hilff/ der Graff von Thurn hat zu Constantinopel viel Rosenkränz bettet / biß er erhört worden.

Obiectio II, oder Einwurff.

Rath. 13. Lebt mit seinem Weib vbel.

Gloß. Der Gabor lebt mit seinem Weib vbel/vnd du lebst vbel ohn dein Weib: in solches elēd bringt dich dein Caluinische Tugendt.

Die Vierdte Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 125.

Rath. Ob Zerothin mit gutem Gewissen sich von Ferdinando wegk / vnd vnder König Fridericum begeben könne/Ja.

Gloß. Zum Bericht sol der Leser wissen / daß Zerothin ein ansehlicher Freyherr/der Böheimischen Königen Matthiæ vnnd Ferdinandi, Statthalter oder Landthaubtmann in dem Marggrafthumb Mähren gewesen. Wie nun die Rebellion den anfang genommen/vnd er auch zu der vnsinnigen Bündtnuß geladen worden/hat er (ob er schon nicht der Keyserlichen Religion) auß alter Teutscher redligkeit/ den anretzern vñ verführern den Sack geben/ seinē Herrn/wie es solcher Person gebürt/trew vnnd glauben gehalten/ deßhalben dann jhne die Rebellen/da sie hernach oberhand bekommen / in verhafft genommen. Mit was argumenten aber mann vermeint / jhn zu dem verlornen hauffen zu ziehen/gibt diese Frag zuuerstehen/auff welche der Caluinische Rath / affirmatiue oder Ja/ antwortet /dann freylich auff Caluinisch ein redlicher Herr sich ehe zu lumpen Leuten schlagen soll/als zu der Oberkeit.

Obiectio oder Einwurff.

Rath. 1. Zerothin hat Ferdinando geschworen jme trew zusein / wann er nicht wieder die Landtsfreyheiten/noch sonsten zu wieder sein Schwur handlet: Ferdinandus hat nichts wider sein Schwur gehandlet: Ego, soll auch Zerothin bey jhm verbleiben.

Maior hat tacitam exceptionem. Wann ohne sein Zerothin schuld / GOtt anderst mit Regierung deß Mähren schickt/so ist er dem willen Gottes zu parieren schuldig/vnd allzeit entschuldiget.

Minor negatur. Wer Böheim mit Fewer vnnd Schwert verderbt vnnd angreifft / der greifft auch Mähren an/dann es seind ein corpus. Mähren ist incorporiert, daher Ferdinand wieder sein Schwur gehandlet / in dem er Böheim als corpus der Mähren angriffen.

Gloß. Bey diesem Syllogismo laß ich es bleiben: vnd hetten es die Caluinisten auch lassen bleiben / so

weren

weren sie nicht in solchen Jammer gerathen. Beyder Prob besteht der Raht / wie ein Belz auff den Ermlen; Die exception deß vorspruchs / ist ein exception von der vernunfft; höre nun an. Herr Zerothin ist schuldig den versprochnen Gehorsam zuleisten / wans Gott mit der Regierung nicht anderst schick / das ist / damit diese subtilitet wol verstanden werde / wann sich die Caluinisten wider den erwöhlten König setzen / so ist jederman von Pflicht vnd gethonem Ayd frey vnd ledig / vnd ist endtlich Gottes schickung / wz solche vnruhige Caluinisten anheben / darumb soll sich Herr Zerothin auch geben / vnd Gott dem Herrn folgen. H. Zerothin muß seltzame Ohren haben / daß er Gott nit höret / wann die Caluinisten reden: Wo will er anderst Gottes Stimm hören? O wol ein Caluinische Vermessenheit / daß diese Caluinisten jhr Wort / jr Werck / jhr Laster / dörffen GOttes Wort / Werck vnd Laster nennen.

Der Nachspruch im Syllogismo ist fest vnd starck / vnnd darumb hawt dieser Raht mit Beyl vnnd Axten drein / vermeinet jhne zu fällen mit einer Negation / vnd wil erweisen / daß Keyser Ferdinandt wieder sein Schwur gehandlet / dann er hat Böheymb mit Fewer vnnd Schwerdt angrieffen / das ist / Er hat sich gegen Böheimb gewehrt / welches das Recht der Natur zuläst. In welchem Schwur hat Keyser Ferdinandt versprochen / mein Raht / er wölle sich nicht rechen / wann jhr jhme werd ein Backenstreich geben? Mit Fewer vnd Schwerdt haben die Böheim den Keyser gegrüst / mit Fewer vnnd Schwerdt seyn sie empfangen worden: Vnnd ist gar nicht vonnöthen / wann ein Glied in einem corpore von rechtswegen gestrafft wirdt / daß darumb alle Incorporierte Glieder auch gestrafft werden; Man henckt inn einer Statt nur die / so gestohlen haben / den andern / so from seyn / geschicht kein Vnbildt. Darumb recht vnnd wol Herr Zerothin euch hat lassen schwimmen. Die Caluinische Böhmen möchten Morgen wieder ein Vnfletterey anfangen / müste ers drumb wieder / diß für sein iniuri halten / vñ sich zu den vnsinnigen schlagen? Ergo weil dem also / so bleibs bey den ersten ergo; dann der Syllogismus gut / vnd hat sich mit demselben Herr Zerothin löblich accordirt.

Rath 2. Ergo. Jeder ist schuldig bey gemeiner Landtschafft Huldigung zu Schweren: jetzt ist gemeiner Landtschafft Huldigung an der Handt: Ergo, ist Zerothin auch / als priuatus, zu huldigen vnnd zu schweren schuldig.

Gloß. Es gedunckt mich / dieser Raht hab erst vor kurtz Petri Hispani, oder Rami Dialecticam repetiert; er wirfft die Syllogismos herauß / wie der Jud die Würffel. Wann ein gantz Landt Meineydig wird / verwirfft sein Herren / nimbt ein ander an / bin ich schuldig auch närrisch zu seyn / vnd verobligiert / dem frembden Gast Friderich Pfaltzgraffen zu huldigen? Da das Volck Israel GOtt dem HERREN abgesagt / vnd das Kalb angebetten / da ist Moses so halßstarrig gewesen / als Herr Zerothin: solte freylich sich auch in die Sach geschickt / vnd dem Kalb gehuldiget / oder dasselb angebettet haben / so wohl als andere. Wann er ein Gesell were gewesen wie die Rebellen / so hette jhn das Gewissen trungen: Das Kalb vnnd die Kuhe hett den vorzug gehabt.

Raht 3. Es kan kein Folg der Weltlichen Schwür oder Pflicht gegen Gott vnd seinem Vatterland präiudicirn. Dan die erste Pflicht gebürt Gott / die ander der Natur / so weit sie Göttlichem Willen vnd Befehl nit zu wider / darunter vnser Vatterland vnd wir mit den vnserigen begrieffen. Die dritt denen Weltlichen Ordnungen / darunter die weltlichen Obrigkeiten / gesatz / ꝛc. so sie der ersten vnd andern Pflicht nicht entgegen. Vrsach dann also haben alle Heyden / geschweigen die Christen iudicirt, primam officiorum partem patria, alteram parentes & amici sibi sumunt. Cic. Obediendum Deo magis, quam hominibus. Act.

Gloß. Mein Raht philosophiert so hoch / daß er sich selbst nicht versteht.

Dreyerley Pflichten bringt er herfür. Die erst / ist man Gott schuldig / diß ist war: man ists Gott schuldig vnd bleiben solche Caluinisten stets schuldig / dann sie zahlen nie. Die ander gebürt der Natur / sagt mein Raht / redet aber zimlich Rotwelsch: dann was heist er die Natur? die Philosophi heissen die zusammen gefügten Formam vnd Materiam ein Natur: als / im Menschen ist Leib vnnd Seel: bistu mein Rath / deinen verpflicht? Was bistu jhnen schuldig? dem Leib wenig / vñ gibst jhm viel / der Seel viel / vnd leistest jhr wenig. Die Natur heissen wir auch etwann vnsere Anmutungen vnd Begierden: vnnd diesen glaub ich wol / daß jhr verpflicht seyt: dann jr jnen mehr außwartet / als Gott dem Herrn. Letztlich wilstu vielleicht heissen die Natur / das Gesatz oder Liecht der Natur / gegen welchen wir freylich ein starcke Pflicht haben: aber eben dieses Gesatz / wie auch das Göttlich / lehret vns auch die Obern respectiren / vnd jhnen gehorchen. Vnnd der nit folgt / thut wider das Gesetz der Natur / vnd darumb hast du wider die Natur gehandelt / in dem du rebellirt: Setze jetzt die Obrigkeit an das ander / oder dritte Ort / sie ist dir nirgends gelegen. Die dritte Pflicht / nach dieser meisterlichen Außtheilung / ist gegen denen weltlichen Ordnungen / in welcher auch begriffen die Weltliche Obrigkeit / welcher man / nach lehr deß thewrē Raths / auch etwas schuldig ist / so fern man nichts begehrt wider die erste Göttliche vnd andere natürliche Pflicht. Gelt mein Caluinist kan jhm sein Sach zu Faden schlagen: Setzet erstlich ein falsche Lehr / vnd hernach procedirt er nach derselben / als wanns ein Regel were. Daher komme ein Herr / vnd schafft jhm etwas: wans wider die Natur ist / das ist / seinem Grund nit gemäß / so ist ers nit schuldig leisten / dann er ist seiner verkehrten Natur mehr schuldig / als der Obrigkeit. O Narrheit!

Raht 4. So nun dem gemeinen wesen ein Schwür oder Pflicht gegen dem Landtsfürsten zu Præiudicio beschehen / so ist solcher nicht gültig.

Gloß. Dapffer dran / mein Raht / mach ein wackern Vnderscheid vnder den Fürsten vnd gemeinem Wesen: gehört dann Reipublicæ caput nit auch ad rempublicam? bestehet das gemein wesen nit in guter Ordnung der Gliedern vnd deß Haupts? Wañ man dem Haupt geschworn / sollens die Füß / wann sie waß empfinden / vmbstossen? Dem Landtsfürsten Bürgerlichen gehorsamb schweren / ist nit in præiudicium oder wider das gemeine Wesen: wider das gemeine Wesen ist / das Haupt absetzen / die Glieder vnder einander zerritten / newe Form einführen / die Arm auff die Achseln setzen / die Füß an die Brust.

Obiectio.

Rath. 5. Rom. 13. Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi à Deo, quæ autem sunt à Deo, ordinata sunt; itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit, &c.

Resp. vide Lambertum Auinionensem in præfat. in Amos & in Commentariis in Ionam.

Gloß. Diese obiection würget dich vnd deine Gsellen / dann jr wieder dz deutlich Wort Gottes gehandlet. Was antwortestu drauff? Nichts / als vide Lambertum. Tu videris, mein Judas / dann du deinen Herren so wol verrathen / als jener den seinen.

Rath. 6. In Politischen Sachen ist allzeit dem gerechten theil anzuhengen / wo mann dem gemeinen Wesen helffen kan / vnd dz böse Regiment verbessern. Nicht dem theil / welcher wissentlich ein vnheilsames Regiment führt. Zerothin kan nicht laugnen die vble Regierung deß Ferdinandi in seinem Lande / die grewliche verfolgung der Evangelischen / vnd daß wir keiner bestendiger mediocritet nicht haben vns versehen können: Ergo, soll er sich nit zum vngerechten theil begeben haben.

Gloß. Es meints dieser Rath je gut auff Caluinisch; vnnd hette es vns wol ein anderer gesagt / daß man dem rechten theil anhangen sol. Wo ist aber der rechte theil / mein Caluinist? bey euch? Wer glaubts? Jhr allein; die andere gantz Welt verneints. Ja / wir Catholischen führen aber ein böses / oder wie du es nennest / vnheilsames Regiment / es ist nit ohn / wann wir Catholischen solche Caluinisten führen / so führen wir wol ein vnheilsames Regiment. Es solte vns das Regiern wol besser abgehen / wann die vnrüwigen Caluinisten auß dem Land weren. Wer hat euch so grewlich verfolgt? Wen hats die Haut kost? Wann man euch nicht alles zugibt / was euch gelustet / so ruffet mann vnserer Tyranney das Bier auß; Ich habe auch vor Jahren / so gar mein Mutter der vnbilligkeit anklagt / wann sie mir was versagt; hette sie mir alles zugelassen / so were ich gerathen wie jhr.

Rath. 7. Zerothin hat mir zu Drebitsch zugesagt.

1. Mit der Landtschafft zuhalten / da Keyser Matthias wird sterben.

2. Da auß der Churfürstl: vnnd Fürstl: Interposition nichts solt werden.

3. Da Keyser Matthias nit wurde pariern.

4. Da er frembde nationes wurde ins Landt bringen.

5. Da die Böhem wurden vnderligen.

6. Da Bapisten zu Bapisten wurden sich schlagen.

Diesem hat Zerothin zuwider gehandlet.

Rath. 8. Zerothin hat mit mir vertrewlich gered / wie Ferdinand postea Cæsar wegk zubringen / daß Anhaltinus præ Jägerndorff vnd Churfürst zu succediern / Churfürst sey zu Jung: Jägerndorffer zu gech.

Gloß. Hie wil ich nicht viel antworten / Herr Zerothin wirdts thun / vnnd sagen; Es sey ein Lateinisch M. oder teutsch L. Ist kurtz / aber kräfftig.

Rath. 9 Zerothin hat sehr scandalisiert alle Evangelischen gemeinden / daß er sich zur Bapisten Seyten geschlagen / so er doch Evangelisch ist.

Rath. 10. Dann es ist mit keinem Exempel alten vnd newen Testaments zubezeugen / sondern wann ein Sach zur disputat der Religion kommen / hat sich ein theil zu seiner Religion bekennern verfügt / vnnd alles mit demselben theil außgestanden. Die Bapisten ob sie wol die defectus der jhrigen: Item / die præcipitantz der Bapisten mit Mund tadlen / contribuiern sie doch zur Liga, machen Volck / rathen vnnd thaten wider vns / Bapst selbst lobt nit den Krieg vnd contribuiert gleichwol.

Gloß. Seind die Caluinisten solche gesellen / daß sie sich Scandaliciern oder ärgern / wann mann der Oberkeit gehorsambst ist / so haben sie ein zarts Gewissen / welches die Tugendt nicht allein bey sich nicht kan leyden / sonder auch in andern Leuten: Was meinstu? Ist kein Exempel im Testament der Subiection der Glaubigē gegen dem Magistrat, der einer andern Religion? Ach / wie bistu so vbel in der Bibel beritten? Warumb hat dañ der H. Petrus die Glaubigen vermahnt / sie sollen auch den Heydnischen König gehorchen? Wann man von der Religion disputiert vnnd zancket / so glaub ich wol / daß nicht bald einer auff die seyten seiner Widersacher tretten werde / aber / wo man schuldige Gehorsamb erfordert / da stellen sich allerley liche Leut ein / allein bleiben du vnd deines gleichen Caluinisten auß.

Wir Catholische censieren die Oberkeit nit / wie jhr thut / jhr schlagt ewere Augen nur auff das böse. Das Bapst den Krieg nicht gern gesehen / glaub ich wol / wer hat jn gern gesehen? Jhr habt den ersten lermē geblasen: vnd haben etliche contribuiert / so haben sie löblich gethan: dann es ein gut werck ist / wann man vnrüwigen eins auff die Nasen versetzt.

Rath. 11. Sein neutralitet, hat den Bapisten genutzet / vnd vns geschadet / denn da man hett die Einigkeit der Euangel. gesehen / hett Matthias desto ehe zum friedē griffē / Fridericus het sich bedacht in dē Krieg zumischen / wir hetten ehe Frid gehabt. Wer ohne tumult zur Reformation kommen / daß die Stätt die Predigt deß Euangelij hetten bekommen.

Gloß. Gantz vnrecht hat Herr Zerothin gethan / daß er nicht gleich / da er ewer Trummel gehört / auch sein Feldgeschrey hat lassen hören / vnd sich zu euch geschlagen; wers geschehen / so hette Keys. Matthias per forza müssen ein Friden annemmen / hette sich Fridericus der Pfaltzgraff nicht so vergecht / vnd hetten wir Frid / dañ es weren vil benachbarte hinwegk geraumbt worden. Die Stätt hetten jetzt auch die Predigt deß Euangelij bekommen; Als wann man zu Wien vnnd anderstwo biß dato nur die Epistel geprediget hette. Die Caluinisten respectieren das Euangelium so hoch / daß sie es auch gar an Sontagen auß der Kirchen gemustert / vnd darfür ein Capitel auß dem Alten Testament herablesen / mit grossem eyfer; besonder / wann sie vber das Capitel von deß Loths Töchtern gerathen. Es gefalt dem Caluinischen Pöfel / was verbotten ist.

Rath. 12. Die Confœderation wer nicht so vbereylt worden.

Das Kriegs volck Matthiæ vnd Ferdinandi were nicht ins Landt kommen.

Were viel grosse Moderation braucht worden.

Gloß. Ey daß man dem vnsinnigen Gesind nur nicht hat weil gelassen / daß sie sich besser versehen. Weret jhr mehr verfaßt gewesen / so wer Keyser Ferdinand auch mit gröster Macht auff euch gerucket: wiewol es were vielleicht vnnötig gewesen / man hat bey vns (Gott lob) Volck gnug gehabt / solche Hasen zuhetzen. Vnd solltestu wissen / daß kein grössere Moderation wäre gebraucht worden: wo die vrsach deß Zorns gröster ist / da ist auch der Zorn gröster. Wiewol die warheit zusagen / die Moderation so Keyser Ferdinand / gegen den Rebellen erzaigt / ist je moderata. Wann er euch in Grimmigkeit gleich wer / so soltet jr wol lengst alle gefressen sein.

Raht.13. Wen Gott absetzt/ auffsetzt/ der ist zuuerwerffen oder anzunemmen / dann Gott setzt auff vnd ab König/ Keyser vnd Fürsten. Deus transfert regna atque constituit, Dan. 2. 21.

Gloß. Wer weißt das nit/ mein Raht? Der euentus zeigt an / daß den Keyser Ferdinand Gott nit abgesetzt/ sonder die Caluinisten allein. Gott hat jhn jetzt wider hinauff gesetzt; wann jhr noch einmal wolt den Buckel herleyhen/ so wagt euch noch einmal an jhn.

Rath. 14. Daß Gott den Ferdinandum absetzt/ erscheinet/ daß er nur mit Practicken zur Cron Böhem vnd Vngern kommen / vnd lose Leut jhme darzu geholffen/ als Clösel/ Burggraff/ Cantzler/ wie Zerothin bekennt.

Gloß. Was sagstu von den Practicken Ferdinandi? wie offt stichestu mit fleiß neben auß? gesetzt aber/ Ferdinandus wäre mit practica zu dem Reich kommen / (daß jm doch oder einem in seinem Hauß sonst gebürt) wz würds für bedencken machen? Vielleicht hastu auch durch verführische Kupler / vnd sonst böse practica dein Weib bekommen; ist sie darumb dein Weib nit? sie hat dir freywillig zugesagt / wie Böhem Ferdinando. Warumb schendestu aber die Herren/ so König Ferdinando zum Reich verhülfflich gewesen / vnnd heissest sie lose Leut? Der Cardinal Clösel/ Burggraff vnnd Cantzler werden dir diesen Titel wol der in Busen schieben; wiewol / sie arbeiteten vergebens/ du trägst jhn vorhin mit dir im Land vmb.

Rath. 15. Daß kein ehrlicher Mann sich begert von Böhem zu sondern/ sonder nur Ehrgeitzige.

Gloß. Dise iniuri greifft weit vmb sich; wie / seind die nit ehrlich / die von meinaydigen sich absönderen/ auß obseruantz gegen jhrem Herren vnd verschwornen Pflicht? Die Rebellen seind nit ehrlich/ vnd nimme diese Wort nur wider zu dir/ biß du sie beweisest.

Rath. 16. Daß Ferdinand keinem guten Rath gefolgt dabey man schon Friden hette erlangt.

Gloß. Der Keyser muß auch darumb von Herren Zerothin verlassen werden / weil er keinem guten Raht gefolgt / das ist / ewrem Caluinischen. Recht vnd wol ist geschehen; die solchen Räthen gefolgt haben / die habens vbel troffen; lauffen jetzt im Elend vmb/ vnd geht jhnen / wie dem verlohrnen Sohn / da er so gar Kleiben wolt essen/ vnd kondts nit haben.

Rath. 17. Das Gott jhm kein mittel zu kriegen geben/ ohn durch frembde vnd böse Weg/ nemlich durch Tyranney/ eigen nutz der Spattiern.

Gloß. Was gedunckt euch / meine Caluinisten? hat der Keys. kein mittel gehabt zum Krieg? was seyt jr dañ für Hasen gewesen/ daß jht entloffen? Ja/ er hat mittel / aber durch Tyranney; was heissestu Tyranney? Handhabung vnd Gewalt? Ey / mein Mann; wer Krieget ohn diß? Kan ein Krieg ohn Gewalt sein? meinestu / wann man wider euch Kriegt / man soll vnder euch mit Zuckererbis schiessen / vnnd mit Fuchsschwäntzen drein schlagen? Oder Tyranney welche die Catholischen inn dem Krieg brauchen.

Rath. 18. Daß Gott aller Ständt Hertz von jhm gewendt.

Gloß. Gott hat der Ständen Hertz nicht von dem Keyser gewendt/ sonder die Caluinisten/ oder einer/ so jhr guter Freund.

Rath. 19. Daß Gott dem Friderico das Königreich geben/ erscheint/ daß er nit drumb gebetten / noch angehalten.

Gloß. Erstlich folgt nit / daß Gott dem Friderich das Reich geben / weil er nicht drumb gebetten / dann wann ein Rauber mir etwas frembds gibt / so kan ich nicht sagen / Gott hat mirs geben: Zwackende vnd vnerbare Händ habens mir geben. Zum andern möchte einer / der vmb die sachen nit weiß / in einem grossen zweiffel stehn / ob bey dem Pfaltzgräffen kein bitle mit geloffen; auff das wenigst hat man nit darwider gebetten. Wie köndten einem Caluinisten gedancken kommen / ein Reich auß zuschlagen? es heisset bey jnen/ gib her/ vnd nimme nichts. Aber diser Caluinist redet hierinn seiner art nach. Hat der Pfaltzgraf nit seine Leut zu Prag gehabt vnd vor lang practiciert als die Böhem Keyser Ferdinandum reiicirn, vnnd einen andern erwöhlen wöllen? hat nit Camerarius vō Franckfort/ zur zeit der Röm: Wahl/ die schöne abdication bey seinen Mineräthen vnd dem Pfaltzgraffen getriben? Die Anhaltische Cantzley erklärt diesen Puncten.

Rath. 20. Dz Fridericus mit Rath der Seinigen/ als König von Engellandt/ der Euangelischen / vnd anderer trewer Freund gethon.

Gloß. Dörffte ich das Kind nennen / so sagte ich/ der halbe theil were erstuncken; dann der König auß Engelland wol verstendiger ist/ als daß er andern Königen helffe die Cron abziehen / seine wäre auch nicht sicher. Besihe den vmbständigen Bericht vnd relation etlicher gewester Churpfaltz geheimer / vertrawtester Räht/ so newlich an Tag geben worden/ da dir Englische Schreiben wirst finden / in welchen der König an seines Tochtermanns frechen That ein mißfallen trägt/ vñ nit vermeint / jme zuhelffen sein/ auch durch den König von Dennenmarckt: Dz andere Euangelische/ das ist / Caluinische / zu disem handel gerathen haben / glaub ich gern; es ist jhnen mit Vnruhe wol/ vnnd sehen gern die Weiter vber die Catholischen gehn. Wann keines ist/ so machens eins.

Rath. 21. Daß er fleissig darüber gebettet vnd Gott zu Rath gehalten.

Gloß. Ohn allen zweiffel / nach dem Fridericus Pfaltzgraff sein Wahl verstanden / hat er sich in sein Kämerle gemacht/ vnd etliche stund auff seinen Knyen gelegen/ in einem eyffrigen Gebett/ daß Gott jhme zuuerstehen wölle geben seinen willen/ dañ an dem eignen hats nicht gemangelt. Wer hat diesem Rath von deß Heidelbergers Gebett was anzeigt? Man sicht die Caluinisten nicht vil betten; dem andacht abgeht/ der entlehne sie von jhnen nicht. Vnnd ist diß ein augenscheinliche Vnwarheit / daß Pfaltzgraff erst sich besinnen/ ob er die Wahl soll annemmen/ weil er vnd die Seinigen/ wie hieroben vermeldt/ schon lang zuuor wie die Anhaltische Cantzley beweist / die Cron vnnd das Reich gesucht/ ambiert, vnd alle mittel angewendet/ wie er König werden könde.

Rath. 22. Daß er sich zum löblichen Regiment gewöhnet.

Gloß. Ist freylich ein löblich Regiment / nach einem frembden Regiment streben.

Rath. 23. Daß alle Lutherische vnd Euangelische Fürst. jme gunnen/ auch die sonstē æmulos hettē gebē.

Gloß. Glaubs/ wer da wöll/ dz exilium gunt man jhme wol dann ers woll verdient.

Rath. 24. Daß alle Landt sich darüber erfrewen/ die vnder jhm/ vnd vnder seinen Freunden sein.

Gloß. Die Frewd ist bald auß gewesen/ dz Wainen wehret lenger/ vnd hat schier vor der zeit angefangen.

Dann man berichtet gründlich / als Pfaltzgraff Fridericus von Heydelberg auß / sich zu der Böheimischen Reiß gerichtet / alle seine beste Sachen vnd supellectilem pretiosiorem mit geführt / auch von seinen hinderlaßnen Räthen vnd Bürgern vrlaub genommen daß nit allein den Bürgern / sonder auch dem von der Grün / die Zäher vber die Backen geloffen / dieweil er den vblen Außgang besorgt vnd vor gesehen.

Rath. 25. Daß Gott die Siebenbürgische Hülff in nöthen herauß geschickt.

Gloß. Waß ist mit derselben Hülff geschehen? Jetzt zum andern mal ist man mit der langen Nasen wieder heim gangen.

Rath. 26. Daß alle Vnierten Fürsten vnd Ständt jhms gerathen vnd congratuliert.

Gloß. Von den Caluinischen Fürsten kan ichs wol glauben / von den Lutherischen nicht / vnnd wil lieber gedencken / du schwelmelest.

Rath. 27. Daß Gott jhm weise Leut geben / so jhm rathen.

Gloß. Du bringst mich vmb ein lachen: Owol weise Leut seindt diß / die jhr Herren vmb Landt vnd Leut bringen: du hoffertiger Geist / zehlest dich fein vnder die weisen; vnnd meinest du seyest dem Pfaltzgraffen von Gott gegeben? Es kan sein / aber zum verderben.

Rath. 28. Dz er alles mit grossem bedacht gethon.

Gloß. Wer zweifelt / er gedenckt freylich offt dran / wann man jhm ein Reich antregt / villeicht damit ers nun reiffer angieng: Hat jm auch dauon traumet / hat also alles nit allein mit bedacht / sonder auch mit gutem Schlaff angefangen.

Rath. 29. Daß auch Bapisten / so verstendig / jms vor dem Ferdinando gönnen / als Sauoy / Venedig.

Gloß. Was bey den Catholischen verständig / das hats Friderico gut. Wer ist aber verständig? Saphoya vnd Venedig; andere Potentaten vnnd Catholische Volcker seind Narren; verstehen aber so viel / daß die Caluinisten nichts verstanden / da sie seind in Böheim zogen.

Rath. 30. Daß jhm Gott grosse mittel zu kriegen zugeschickt / Holandt / Engellandt.

Gloß. Wann die mittel so groß / warumb ist der effect so klein?

Rath. 13. Dz Ferdinand keinen trewen Menschen vbergebnen Rath zu Prag gehabt / durch den man het mögen die reiicierung verhüten.

Gloß. Erstlich / damit Keyser Ferdinand kein getrewen Menschen in Böheim het; habt jhr ewere Gemein gemindert; die redlichen vñ getrewen / theils zum Fenster auß geworffen / theils sonst vertrieben: vnder denen / so verblieben / glaub ich wol / daß nit viel gefunden worden / die sich für den Keyser gebraucht; die auffrührische Caluinisten sein all vberein Laist geschlagē / vnd helffen alle der ärgern Parthey.

Rath. 32. Daß alle Ständ / Hoch vnnd Nieder / Arm vnd Reich / den König vnd Königin / sambt / dero Herrschafft sehr lieben / Ferdinandum hassen.

Gloß. Similis simili gaudet; Ich vermeine aber die Lieb sey jetzt zimlich erkaltet. Warumb solten sie hinfüro den lieben / der dauon geloffen / vnnd sie lassen im stich bleiben.

Rath. 33. Daß Fridericus mit einhelliger Stimm / aller Landt erwöhlt / vnd an seim Tag publiciert.

Gloß. Friederich ist mit einhelliger Stimm aller Caluinisten / vnd an seim Tag erwöhlt worden / Ergo, so muß Zerothin spüren vnd sehen / dz diß Werck von Gott ist. Was ist für ein Friderich selbigen tag im Calender gestanden? ist er Heylig? so hat gewiß der Pfaltzgr. vnd alle Caluinisten ein grosse inbrunst gegen diesem Heyl. empfunden / vnd hat vielleicht die Letaney bettet vnd geschryen / S. Friderice, ora pro Rege nostro, er hat ein grosse andacht zu dir / glaubt nit / daß du im Himmel seyest.

Rath. 34. Daß Sachsen sich nie resoluiern wöllen vngeacht die anzahl der Lutherischen jhm zweymal durch Schlick jms fast antragen / jetzt will er æmuliern.

Gloß. Was solte sich der Churfürst auß Sachsen resoluiern, ein frembde Cron anzunehmen? wann jhr so redlich weret gewesen als er / so hettet jhrs jhme nie antragen.

Schlick hat zu Dresen nichts anders thon / als dz er / weiß nit was / für reden wieder Sachsen auffklaubt oder erdacht / vnnd hernach jhne zu Prag verklemert. Ewer Sinn ist dahin gestanden / daß jr Sachsen ein Nassen trähet / jhr aber habt sie bekommen.

Rath. 35. Wieder Gottes willen vnd vorsehung ist ein Sünde zu handlen.

Gloß. Hettest du diß geglaubt / so weres kein Rebell worden; daß aber Gotteswill sey / seinen Herren verlassen / vnd ein andern in das Landt beruefen / bedarff probierns; wiewol die sach ist allbereit probiert, dann Gott mit seinem willen euch auff die Füß geholffen; Aber zum fliehen.

Rath. 36. Ferdinandus ist mit gemeiner einhelliger Stimm aller Euangelischen Lutherischen vnd reformierten in allen Ständen vnd incorporierten Landen abgesetzt / vnd Fridericus mit einhelliger Stimm aller Incorporierten Landen vnnd Ständ beyder Euangelischer Religion erwöhlet. Legitima vocatio.

Gloß. Da die Juden geschryen / Nō habemus Regem nili Cæsarem, vnd / Tolle hunc; da hat jederman den Keys. angenommen / vñ Christum verworffen / legitima vocatio, ô stupor! wann noch so viel Caluinisten hetten Ja vnd Nein gesagt / so were weder jhr Ja vnd Nein nicht einer holen Nuß werth.

Rath. 37. Damit wir ein reformierter Religion zugethonen Herren bekommen.

Rath. 38. Denn regis ad exemplum. Das weiset auß der Herren von Oesterr. Bäpstische Regierung.

Gloß. Vmb diß ists auch vnder andern zuthun / die Caluinisten hetten gern ein Reformierten, das ist / Caluinischen Herrn: Ziehen sie gleichwol in ein Land das jr ist / vnd nehmen Caluinisten oder Wiedertäuffer; in frembden Ländern sollen sie keinen haben.

Rath. 39. Damit dem Reich Antichristi abbruch geschehe / durch so viel Christliche L.

Rath. 40. Damit wir vnsern mit Christen helffen.

Gloß. Da recht / wir müssen jetzt ein Hand von den Catholischen gewinnen / damit wir hernach den gantzen Leib können ertappen. Es wer gar nit vonnöthen gewesen / mein Caluinist / daß du diß bekennest / wir wissen sonsts wol.

Rath. 41. Damit dem Hauß Oesterreich / als dem rechten Arm deß Röm. Stuls dadurch die stärcke genommen werde.

Gloß. Es ist euch gerathen / mein Mann / den Arm deß Hauß Oesterreich habt jhr bekommen / aber auch empfunden / vnnd wisset erst recht / wie starck er ist: er hat euch dermassen troffen / daß jhr so bald nicht mehr werd auffstehen.

Rath. 42. Damit wir nicht in der Spanier hand gerathen.

Gloß. Da du wöllen des Spaniers Hand entgehn/ bist du an die Bayer. Faust geloffen: Ist eins so viel als das ander: du hast das Dußlen verdient vnd bekommen.

Rath 43. Damit in die Mährische St. die Evangelisch Predigt gebracht werde.

Gloß. Herr Zerothin muß auch deß halben vom Keyser sich trennen/ damit in Mähren das Caluinische Euangelium verkünd werde / vnd jederman kein gut thät.

Rath. 44. Damit wir deß Kriegs ein end machen/ wann mann siehet daß wir ein Haupt haben/ frembdes Volck auß dem Land zubringen. Vnnd also der arme Mann vor Gewalt der Außlendischen geschützt werdt.

Gloß. Es ist gar kein gut Mittel / mehr vnnd mehr Vnderthanen wieder den natürlichen Herrn zuuerhetzen/ du hettests besser troffen/ wann du jhnen hettest zugesprochen/ sie solten gehorsamb sein: Aber wie kan diß seyn? wanns einem nicht im Hertzen ist/ so geht die Predig nicht ab.

Rath. 45. Damit anders mal der Landtsfürst wisse gewarsamb mit seinen Ständen vmbzugehn/ vnnd nicht so gering schätze sie zu irritiern.

Gloß. Der Keyser vnd der Landsfürst müssen fort/ den Nachkömblingen/ zu einem Exempel / damit sie wissen/ wie man mit den zarten Kindern den Caluinisten soll vmbgehn: Nur auff ein Pölsterlein gesetzt/ sonst weinet man / vnnd muß es der Herr entgelten.

Rath. 46. Damit das Hauß Oesterreich seinen Pfawenschwantz falle lasse/ vnd erkennen/ daß sie vnder jhren Ständen viel jhres gleichen haben.

Gloß. Ziecht hin in Morgen Land/ meine Ertzhertzogen / vnd sehet ewre Füß an/ das ist/ ewere Vnderthanen/ welche so gut sein als ewer Durchleucht: wann jhr ewer Pfawenschwantz werd fallen lassen / so werden jhn andere Hansen gebrauchen/ die solcher Hochheit gar wol gleiche. Pfuy der stinckenden Hoffart! du schlimmer Rath / vermeinstu so hoch geschworen zu seyn? Wilst du vnnd dein Bursch den Ertzhertzogen gleich sein? Wann du nicht so kurtz weretst/ könde man was von dir abhacken/ möchtest villeicht gleicher werden.

Rath. 47. Wann er den Fridericum wirdt erkennen/ ist er eben wie zuvor in der æstimation.

Gloß. Mit nichten. Der einmal Aydbrüchig wird/ der ist nit mehr in der æstimation, die er zuuor gehabt: der bestendig bleibt / wie Zerothin gethon / vermehret sein æstimation: du aber vnd deine Gesellen / als Rebellen/ haben sie verlohren.

Rath. 48. Alle Länder werden contentiert.

Gloß. Was/ soll man die Auffrührischen contentiern? es wäre mancher Rauber zu frieden / wann er einen fundt/ ders mit jhm hielte. Die höchste Oberkeit soll mann contentiern, nit die Meutmacher.

Rath. 49. Vnsere Feinde vndertruckt / werden so bald nicht mehr in diese Landt kommen.

Gloß. Ich glaub wol / wann man einem solte den garauß machen / er wurde ein weil außbleiben: jhr habt andern wöllen den Kopff nehmen / euch aber hat man Füß gemacht/ vnd werdet mit allen ewren Füssen auch nit bald mehr in diese Land kommen.

Rath. 50. Bey vnser Victori ist sich keiner gfahr zu besorgen/ aber bey der Bäpstischen Victori haben wir extremitates zubeförchten.

Gloß. Es hette mir diß wol ein anderer gesagt. Wann ich die Schlacht gewinn/ so sorge ich mir auch nit. Die extremitates hastu je wol bekommen/ vnd mit ruin deines Vatterlandts/ die du angerichtet / bistu zertruckt.

Rath. 51. Da er vnder Friderico, kan er zu einer gutẽ Policey helffen/ vnd verbesserung der regirung/ darumb es am maisten zu thun / aber vnder Ferdinando ist kein verbesserung oder bestendige Regierung zuthun.

Gloß. Warumb kan Herr Zerothin nit eben so viel leisten bey Keyser Ferdinand/ als bey dem Pfaltzgrafen? vielleicht weil leichter ein ding ist/ vmbkehren/ als in Ordnung richten?

Rath. 52. Ferdinandus thut im Landt grossen schaden/ verwüstet vnd verderbt die Länder vmb seiner aigen gelegenheit willen / welches der Tyrannen eigenschafft ist/ darumb kan vnder jm nit sein/ der sein Vatterlandt liebt. NB.

Gloß. Nicht Keyser Ferdinand / sonder jhr Rebellen verwüstet das Landt: der Keyser wehret sich / da man jhn angreifft: vnnd ist gar kein Tyranney / solche mutwillige Leut beutschen. Hoc voluerunt, dz suchten sie vnnd also wolten sie es haben / sagt der Cæsar, da er auf dẽ Pharsalischẽ Feldt die erschlagnen Römer hat sehen liegen. Wen die Haut juckt/ dem kratzt man sie.

Rath. 53. Ferdinandus hat wieder die Reuers gehandlet / in dem er die freye Wahl deß Marggraffs Mähren dem könig von Spannien ohne verwissen deß Landts Erblich macht.

Gloß. Wie hat König Ferdinand wieder den Reuers gehandlet? anderstwo sagst du/ sein Crönung/ als ein expracticierte, sey nicht gültig gewesen. Hat die Crönung nit golten/ warum solte der Reuers gelten? seyt jhr jhme nicht verbunden gewesen / so ist er euch auch nicht verbunden gewest: Hab dir (was die Spannische pactata betrifft) anderstwo geantwortet: Wann der Keyser vergibt/ was sein ist/ so hastu nicht einzureden: Wann er aber verspricht/ was nit sein ist/ so wirds andern nichts præiudicirn.

Rath. 54. Das Landt jämmerlich verderbt vnnd verhörgt durch frembde Nationes.

Gloß. Kombst wider mit dem Land verderben: Du hast Fewr in das Stro gesteckt.

Rath. 55. Helt lauter Bäpstische lose Leut zu Räthen vnd Officier im Landt. NB.

Gloß. Erstlichen ist diß nicht wahr/ dann Herr Zerothin selbst der Keyserischen Religion nicht ist. Zum andern / solte es vnbillich sein / wann er schon lauter Catholische hette? Es ist aber bey dir / wie ich sihe/ Bäpstische vnd lose Leut/ ein ding: hette dich schier ein Lauren gescholten: seind deine Voreltern auch lose Leut gewesen? Ey du leichtfertiger Gesell/ darffstu also die Catholischen beschmitzen? Die Rebellen/ die Aydbrüchigen/ die Meutmacher/ sein lose Leut/ du bist auch darunder.

Rath. 56. Drumb seind die Landtleut entbunden jhrer Pflicht / vermög deß im Reuers einuerleibten Puncten.

Gloß. Die im Land bleiben/ seind nit entbunden/ aber wol die entloffen: man begert sie nit mehr zubinden/ dann sie je länger je ärger werden /, wie die Hund/ so man an die Ketten legt.

Rath. 57. König Matthias Coru. hat die Huldigung auffgenommen von Oesterreich vnnd Mähren/weil er mächtiger war / in Schlesien / Böhem vnnd Mähren. Item / Oestreich / Vnd vnnd Ob der Enß/da Ferdinand wurd andere vertreiben vnnd sich bemächtigen/so ist der Landsäß auch demselben zu huldigen schuldig.

Gloß. Ist diß nit ein schöne Caluinische Meynung/ dem König Matthias haben die Länder gehuldigt/ weil er Mächtiger war / sonst were es wol nicht geschehen: Wird Keyser Ferdinandt stärcker / so muß man auch huldigen. Darumb stehe jederman zusammen/ vnd sehe/daß der Keyser die Oberhandt nicht bekomme/sonst kommen wir in die Noht/daß wir müssen gehorsamb seyn.

Rath. 58. Homagium. gebührt dem / der das Vatterlandt inn hat vnd possedirt, mit Willen gemeiner Landtschafft: Ergo, sol Zerothin sich von gemeiner Huldigung nicht separirn/dann er hats nicht Macht weil er nur priuatus.

Gloß. Das argumentiren geht wider an / dem soll man allein huldigen/der das Landt possidirt / mit willen gemeiner Landtschafft / Nego hanc propositionem, besonder wann das Landt Rebellisch ist: sondern dem soll man huldigen / deme von rechtswegen das Landt gebühret / vnnd der warhaffte Successor ist: welches Herr Zerothin wol gewüst/vnnd darumb hat er sich zu euch nicht wöllen schlagen. Ein priuatus thut löblich/wann er redlich handlet / wann schon die gantze Gemein Wurmstichig ist.

Rath. 59. Wer nicht in der Huldigung ist / der ist Vogelfrey / vnnd nit in deß Landsfürsten / noch deß Landts Schutz vnd Protection / dann eben derwegen geschicht die Huldigung.

Gloß. Ich nimme alles an/was du allhie sagst/du brichst aber den Stab vber dich selbst. Wer nicht in der huldigung ist/der ist Vogelfrey/dieser verkehrte Rath ist mit seiner Bursch nicht in der Huldigung / seines rechtmessigen/natürlichen Herrns: Ergo, so ist er Vogelfrey. Komme wider in Oesterreich / vnnd erfahre dein eigen Vrtheil.

Sehe der Leser / mit was Fünden die Caluinisten den Herrn Zerothin haben wöllen erschrecken; Man hat jhm zu Gemüth geführt / werde er dem Pfaltzgrafen nicht huldigen / so werde er Vogelfrey seyn / daß also ein jeder jhn könne niderschiessen oder hawen: Das Blätlein hat sich vmbgekehrt / Herr Zerothin steht / der ander Vogel fliegt von einem Baum zum andern/daß er sicher sey/ dann er das bürschen fürcht.

Rath. 60. Zerothin thut neben dem Schaden vnd Gefahr jhm selbst den Spott an / daß er ein Vogelfreyer Mann ist.

Gloß. Was Herr Zerothin gethon / ist jhm kein Spott/ sonder ein Ehr/vnd ist darumb nicht Vogelfrey/du wölleſt dann durch die Vögel dich vnd deines gleichen Caluinisten verstehen/wann dem also / so ist er jetzt wol Vogelfrey / dann die Vögel sich mit den Storcken auß dem Land gemacht.

Raht. 61. Der deß Vatterlandts Freund verbunden ist/ der ist auch deß Vatterlands selbst ein Freund.

Gloß. Recht / weil der Keyser deß Vatterlandts Freund ist / darumb ist auch der Zerothin jhme verbunden/vnd nit deß Landes Feind/dem Friderico; welcher mit euch kein Freundt deß Vatterlands niemahl hat seyn können / weil er den Vndergang desselbigen gesucht.

Rath 62. Zerothin will dem Ferdinand verbunden bleiben: ergo, erklärt er sich dardurch ein Feindt deß Vatterlands.

Gloß. Nego consequentiam, mein Dialectice, erkläret sich nur ein Feindt der Rebellen: welche/das Vatterlandt können genennt werden / wie ein todter Cörper ein Mensch. O wie ein schöner Mensch ligt in der Baar!

Raht. 63. Der seinem Landsfürsten sich widersetzt/ handlet wider Gottes Ordnung.

Gloß. Freylich/freylich: Ihr habt euch aber ewerem Landsfürsten/dem Keyser widersetzt: ergo, so habt jhr wider Gottes Ordnung gethon. Concedo totum. Du wirst sagen der Pfaltzgraff sey ewer Herr: sey ers/vnd bleib ers/aber bleibt jhr auch bey jhme.

Rath. 64. Zerothin widersetzt sich seinem Landsfürsten/dann das Landt hat jm gehuldiget / vnd helt jhn für sein Landtfürsten. Ergo, &c.

Gloß. Herr Zerothin widersetzt sich Friderico, ob jhme das Land schon wider Recht gehuldiget / vnnd darff darumb gar nit beichten / wann er schon Catholisch wirdt werden.

I. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 65. Ferdinando hat man auch gehüldiget.

Resp. Ferdinandus ist aber reiectus, at reiectus Princeps non est Princeps.

Gloß. Die Obiection ist nicht böß / die Solution aber ist nichts werth. Wer hat den Keyser Ferdinand verworffen? Die Caluinisten: Wer fragt jhrem werffen nach? ich hab manchen Narren gesehen / der hat Goldt hingeworffen / damit er einen faulen Apffel behielt / ist darumb das Goldt nicht Goldt? Wer hat euch Gewalt geben zuverwerffen? Wir Catholischen verstehn diß latein von euch nit/sic volo, sic iubeo.

Rath. 66. Populus Iuda & Ierusalem ward dem König Iuda Ioachim vnd Sedechia verpflicht / noch müssen sie bey der grossen straff Gottes sich von jhm zum Nabuchodonosor begeben / vnnd wider deß Sedechiæ willen auß Ierusalem zu dem Chaldeeren gehn. Wie zusehen Ierem. 27. 29. 37. 38. vnd redet der Prophet so wol zu allen Volck/ Inwohnern zu Jerusalem / als zum König Juda / der auff dem Stuel Dauids sitzt.

Ergo, kan ein Pflicht dem Landsfürsten gethon nit hindern / daß ein Landtsäß vnd Vnderthan nit auch einem andern Herren sich verpflichte nach GOttes Wort / vnnd den Pflicht seines ersten Landtsfürsten lasse.

Gloß. Du liesest mehr in der Bibel / als du hälteſt/ vnd ist dein probiern nichts. Bistu Hieremias gewesen/oder Ruppa, oder Camerarius, den vnser Herr bestelt / er solle den Ländern anzeigen / daß der Keyser Ferdinand verworffen sey? Lege zuior auff / vnnd beweise es/sonst glaubt dir kein Mensch/daß du ein Prophet seyeſt. Was vergleichet jhr allzeit ewer thun / mit Gottes thun? Ein Landsfürst wird freylich nit können wöhren / wz Gott befolchen. Den befelch Gottes must erweisen/vnd nit dein Boßheit/man kennt sie sonst wol.

II. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 67. Zerothin / wann der König Friderich hett obgesigt/ den Ferdin. erlegt / so were er zufrieden/ vnd hielt es für billich /daß er einem andern Herren Schweren solt vber die vorig Huldigung.

Gloß.

Gloß. Woher weistu/mein Rath / daß Herr Zerothin sich zum Pfaltzgraffen geschlagen hett/wann der Keyser wer erlegt worden? Ich halt es gar nit darfür/ dann Zerothin nit vnbewußt gewesen/daß noch mehr Ertzhertzogen vorhanden die ein rechtmessigen zuspruch zu diesen Landen haben. Es ist nit jederman so leichtfertig wie du: bleib nur jetzt bestendig/vnd komme nit wider.

Raht. 68. Solutio. Viel Juden / welche alle haben dem König Sedechia gehuldigt/ seindt auff deß Propheten Warnung/so er zum Volck gethon/ vnder die Chaldeer vnd Assyrier / deren Nabuchodonosor König gewesen / getretten. Ier 38. v. 19. & 39. vnnd haben recht daran gethon nach dem beuelch deß Herren / wie den Ier. 39. & 40. v. 9. Nolite timere seruire Chaldæis, habitate in terra & seruite Regi Babylon. & bene erit nobis, &c.

Gloß. Was die Juden gethon / das haben sie auß befelch Gottes gethon: wann Herr Zerothin abtretten wer/so hett er den befelch Gottes nit vollbracht/sonder der Caluinisten/welcher nie besser ist/dann wann wan jhme nicht folgt.

Raht. 69. Zerothin gibt böses Exempel in seinem Vatterlandt / da jeder priuatus jetzt oder künfftig seinen vngehorsamb vnd vnthaten mit fürwendung seines Gewissens wird bemändtlen. Welches nicht löblich.

Gloß. Trew vnd Glauben halten/ist bey disen Caluinisten ein böß Exempel: sie geben wol keins. Ja es werden aber andere nachfolgen / welches dem Herren Zerothin nit löblich. Warumb nit löblich? je mehr folgen werden/je mehr wird dz lob wachsen / die dir nachgangen seyn / die haben Ruhm / Nam vnd Ehr miteinander verlohren.

III. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 70. Morani seind nicht schuldig sich nach den Böhemen zu reguliern. Exempel/ der Böhmisch Krieg Ferdinandi. Was Prodiebradii zeiten fürgangen mit der Regierung / da Mähren Matthiam zum König gehabt.

Gloß. Weil du nichts darauff antwortest / lasse ich es bey deiner obiection verbleiben/vnd haben die Mährer anfangs garrecht gethon / daß sie sich nach euch nicht haben reguliert/alsbald sie euch gefolgt/ist jhnen gangen/wie euch/das macht ewer krumme Regel.

IV. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 71. Keyser Ferdinand ist ordenlich erwöhlt.

Resp. quod non. Zerothin hats gegen mir selbst bekennt.

Gloß. Responderur quod sic, vnd zweifelt mir nit/ du spottest von Herren Zerothin. Sein Herren hat er mit dem Werck erkennt / warumb solt er jn mit Worten laugnen?

V. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 72. Als offt Zerothin (wie er selbst mir gesagt) sein Gebett zu Gott thut/er wölle jhm den Sinn geben in diser sach dem gemeinen Schluß zuweichen/ werde jhm sein Hertz schwer / vnd könne nit fort kommen in seinem Gebett.

Gloß. Ich hab nicht gewüßt / daß du auch ein Geistlicher Vatter bist/vnd examinirest anderer Leut Gebett? Ist dē Herrē Zerothin im Gebett ein Schwermütigkeit zugefallen / so ist gewiß ein Caluinischer Rath mit Gaißfüssen hinder jhme gestanden/welcher jhn mit Meuterey einblasen verhinderen wöllen.

Die Fünffte Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 80.

Daß zum Böhmischen Krieg Geltmittel zu finden.

Rath. 1. Mann mach anschläg auff jedes Hauß.

Rath. 2. Jeder Landtman gebe her vnnd leyhe der Landtschafft alles Gelt vnd Silberschirr.

Sein vnd seines Weibs geschmuck.

Barschafft.

Rath. 3. Was behaltnuß weißwegkgeführt / das bring man auß Meissen/Sachsen vnnd Nürnberg/ Vlm/Franckfurt/wider heim / wo anderst müglich.

Rath. 4. Man publicierte im Landt die Freyheit der Vnderthanen/vnd hebe auff die Leibaigenschafft/ so wirdt sich groß Gelt so bißher vergraben vnnd verborgen / finden; der gemeine Mann wirdt willig sein zur darleg/für sein Vatterlandt streitten. Ist auch Christlich vnnd löblich deß Keysers intention / auch der Churfürsten anschläg fürkommen / der auff solche Publicirung geht/vñ grossen abfall geben möchte/bey der schwirigen Gemeine. Die Vnterthanen habens mit jhrem außgestandnen Schaden wol verdient/daß man jhnen ein solche contra thue.

Gloß. In was Evangelio hat dieser Rath gelesen/ das Christlich vnnd löblich sey / dem Keyser das sein nemmen/vnnd sich der Obrigkeit wiedersetzen? Reddite quæ sunt Cæsaris, Cæsari, Gebt dem Keyser/ was deß Keysers ist/sagt Christi Euangelium; das Caluinische aber heisset/Rapite Cæsari, quæ sunt Cæsaris. Nembt dem Keyser/was deß Keysers ist/dann das ist Christlich vnd löblich.

Rath. 5. Man nemme durch auß von denen/so die casla in Handen haben / die Reitung auff / sonsten möchte der Adel wissen wöllen / wohin das Gelt kommen/wird sich villeicht mehr Gelt finden als man nit meinet.

Rath. 6. Man lasse die Gemein selbst darzu deputiern denen die casla wöllen vertrawen.

Rath. 7. Verkauffung der Geistlichen vberflüssigen Güter vnnd Einkommen in rechtem werth / der gleichwol nit gar zu gering sey.

Gloß. Was habt jhr Caluinisten mit den Geistlichen Gütern zuthun? auß was Recht ziehet jhr solche zu euch? Wann die Geistlichen eins theten / vnnd verkaufften ewere Güter/was würdet jr sagen? Ich weiß wohl was die Geistlichen sagen würden; sie hetten so viel Dispensation als jhr; gilts einem/so gilts beiden. Die Geistlichen Güter sein vielleicht von vnsern Voreltern drumb gestifft worden/daß sie den Caluinischen Keysers Feinden zum besten kämen? Es wirdts euch einer gesegnen.

Rath. 8. Man moderiere aller Obersten Bestallung so der zeit gar zuhoch gespant / vnnd zu der zeit auffgerichtet seindt/da man die Leut nicht haben können.

Rath. 9. Der Holländer Monatliche Gelthülff erstreckt sich auff 100. fl. jhrer Gulden.

Gloß. Ich vermein es gehör allhie auff diese Ziffer 100. ein m. vnnd soll hundert tausent heissen: dann was soll hundert oder tausend Gülden seyn / Monatlich von den Staden?

Rath. 10. Der Ständ in Engelland Hülff erstreckt sich.

Gloß. Die Englische Hülff erstreckt sich gar nicht weit / daß du sie nicht nennen kanst. Der König auß Engelland hat ein Bedencken / den Königs Verfolgern zu helffen / vnd köndte der Pfaltzgraff nit weißlicher thun / als wann er seinem Herren Schwäher gehorchete.

Rath. 11. Damit man den Krieg continuirn, vnd die Außgaben vnnd Bezahlung recht austheilen möge / vnd wisse wie weit man sich beladen solle / vnnd der Schuldenlast nicht in infinitum wachse / soll man Monatlich Contribution machen / nur ad tempus.

Rath. 12. So man ein Ort vberkömmet / da grosse Beuten sich finden / theile mans in zwey Theil: den ersten Theil dem Kriegsvolck vnd den Obersten / so ohne das gute Besoldung haben: der ander Theil bleibe der Landschafft Passaw / Saltzburg / Alt Oetingen nicht
NB. zuverschonen / dann sie gehören zu Bayrischen Creyß / vnd haben jhr Contribution zum Bayrischen Volck gegeben / so in Böhem zogen.

Gloß. Sag man mehr / es sey nur ein Betrug mit dē Goldmachern. Dieser Rath kans aber nicht anderst / als die / so andern die Beutel abschneiden. Wann den Rebellischen Calvinisten Gelt abgeht / so plündern sie nur dapffer die Catholische Stätt / wischen vber Passaw / Saltzburg vnd Alten Oetingen. Es möchte einer schier gedencken / diese Calvinisten hetten ein grössere Begierd zu Kirchenfärten / als die Catholischen: Achten sie vnser Fraw nit viel / so achten sie doch jhres Gelts vnd Geschmucks.

Rath. 13. Sie greiffen deß Feinds Oerter an / daher
NB. die Landleut seynd spolirt vnd ruinirt worden / vnnd noch mehrers sich dessen zubeförchten haben / dahin man viel Guts gesteher / als gen Passaw / Maintz / Bayern. Die ruinirten vom Adel schlagen sich zusammen / niemands kan sie deßwegen verdencken.

Gloß. Wer hat jemals ein annemblichern Rath gehört? Jhr verdorbene Böhmen vnd Oesterreicher / schlagt euch zusammen / werdet Freybeuter / fallet ins Passawer Bisthumb / fallet ins Maintzer Bisthumb / fallet in Bayern / stehlet vnd raubt / es kan euch deßwegen niemand verdencken / was jhr sind / ist ewer. Jhr werdet aber auff solche Weiß den Himmel nit finden.

Rath. 14. Dreyfache Stewr vnnd Contribution, so man durch / ꝛc.

Rath. 15. Ein newer Zoll auff etlich Jahr / auff allerhand Profant, Getraid / Meth / Wein / Bier / Ochsen / Schaff / Kälber / Schmaltz / Käß / ꝛc. so im Landt kaufft vnd verkaufft / auch genossen vnd verzehrt werden. Item / auff alle Kauffmans Wahr.

Rath. 16. Alles Silbergeschirr herzugeben zuvermünzen / ohne Interesse, in 12. Jahren zubezahlen.

Rath. 17. Jeder Landman soll herleyhen / nach seinem Vermögen auff 4. per cento, mit Condition, auß den Landt gefallen widerumb zubezahlen.

Rath. 18. Alles Bier von Ständen zunehmen zur Profant.

Rath. 19. Außleyhen das Gelt im gantzen Landt auff jedes 100. fl. ½ fl. ins Landhauß zu geben (der Anhang ist nicht zurathen mit dem Ayd.)

Rath. 20. In der Belägerung Campens von D. Iohann d'Austria, müntzet man silberne Klippen von 22. Stiber / auch halbe vnd Oerther / man nehme auß den Kirchen vnd Klöstern. A. 1578. fol. 22.

Gloß. Man hat sich ziemblich gebraucht / vnnd die Clöster wol geraumbt: Es hat aber nicht glücklich angeschlagen: Wie jhr andern gethon / also ist euch geschehen.

Rath. 21. In der Belägerung zu Alcmar / schlagen die Printzischen Zinnene Müntz / welches sie hernach in Silber auffgewechßlet / A. 1573. 23.

Rath. 22. In der Spanischen Meuterey zu Antorff / läst der Commandor Requelentius, all sein Silbergeschirr vermünzen.

Rath. 23. In der Belägerung zu Leyden / geduldten sich die Bürger drinnen mit Papiern Gelt / dz Stück zu 14. vnnd 24. Stiber / die sie hernach in Silber gewechßlet 1574. Requelentius belägerts.

Rath. 24. In der Belägerung zu Steinwick / gab man Handschrifften / einem jeden Tags 5. Stiber zu geben. Jetzt gelten die Restzettel.

Rath. 25. Die Müntz soll man also anstellen / daß man nicht / wie bißher Schaden / sondern Nutz davon habe. Ist ein vnerhört Werck / daß wir deßgleichen nichts empfinden / vnnd in allen Landen ist groß Nutz darvon.

Gloß. Auff das wenigst gibt dieser Rath einen guten Cämmermeister: weißt alle Weiß vnd Weg Gelt auffzubringen. Es ist gut alles versuchen / wo nichts Sünd ist.

Rath. 26. Vber die eingezogene Güter seynd gewissenhaffte Leut zusetzen / die alle Oerter bereyten / besichtigen / auffs höchst sie können / verkauffen / versetzen / bey einem Aydt nichts vmb Geschenck / fauorisiren, vnd das Gelt zu einem gewissen Einkommen bringen.

Gloß. Wann man Clöster wider Fug vnd Recht einzeucht / da bedarff es keines Gewissens: wann man aber derselben Rent vnd Gült verwaltet / so muß man gewissenhaffte Leut brauchen / damit den Calvinisten alles zukomme / dann die sündigen / so etwan etliche Gülten werth enziehen: welche aber gantze Stifter einziehen / haben vollkommen Ablaß.

Rath. 27. Item davon vberal Spitäler künfftig erbawen / zuerhaltung der Armen.

Die Schulen erbawen.

Gloß. Ist nit ein gut Werck / Spitäler vñ Schulen auffrichten? Es ist freylich gut / wann du es von dem deinen thust: aber Leder stehlen / vnnd die Schuch vmb Gottes Willen gebē / gehört allein vnder dergleichen Calvinisten gute Werck / welche andächtig seyn / wann sie im bösen was weniger thun.

Rath. 28. Auff dißmal sollen die Reichisten im Herren- vnd Adelstand zusammen tragen / biß in 700. Thaler auff ein Jahr ohne interesse, hernach vmb 5. per 100. Jährlich Zinß lassen / sonderlich wo nicht viel Kinder seynd.

Herr Wilhelm Popl.
Herr Burggraff.
Herr Hertzog.
Herr Rudolff von Stubenberg Erben.

Gloß. Zu der Rebellion find man gnug Gelt bey dem Calvinischen Adel: wann mans aber wol vnnd Christlich anlegen soll / da seynd alle Beutel leer.

Rath. 29. Mässigkeit in victu, vnd Einstellung alles Vberfluß / wird viel Gelt im Land erhalten.

Gloß. Was recht ist / das ist recht: du redest allhie wol von der Mässigkeit / brauch sie nur auch gedultig /

dann

dann ich gäntzlich glaub/du müssest jetziger Zeit im elend sie vben: wer nicht viel zuverzehren hat / der ist freylich mässig.

Rath. 30. Prokant mit ehrlichen gewissenhafften/ trewen Leuten/sie seyen gleich Landtleut oder nit zubestellen/vnd die Personen zubeaidigen.

Gloß. Es ist dannoch gut/daß die Caluinisten das Gewissen auch wöllen haben/ wo nicht gegen GOtt/ doch der Vnderthanen gegen der Herrschafft. Die Herrschafft ist frey/kan ohn ein Gewissen gut Caluinisch leben.

Rath. 31. Den Obersten vnd Befelchshabern / denen man so grosse Rest schuldig von denen verfallnen Beuten einzuraumen/doch auff wider ablösung/ vnd daß sie in dessen nichts veralienirn noch deterioriern.

Gloß. Von frembden Gütern der vnschuldiger weiß vertribnen Landherren muß man die Soldaten zahlen/so kan man den Kriegs vnkosten erschwingen. Wolan/weil du je das Vrthel gefelt/so bleibs darbey/ vnd bezahle man nur dapffer/aber von deren Güter/ so schuldig seind / vnnd auß Böheim entwichen / damit sie erfahren/waß für ein feines Leben sey / ein andern zum König/vnd sich zum Bettler machen.

Die Sechste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 37.

Warauff bey entstehung der güte zugedencken.

Gloß. Allgemach zeucht man andere Saiten auff/ vnnd vergist deß Fridens/weil er schwerlich durch vnleydenliche Caluinische conditionen zuerlangen.

Rath. 1. Damit ein Fürstlich Capo commandiere, ist Fürst Christian von Anhalt durch die Ständt in Böheim zu erforden/daß er die militiam habe/vnd allen andern commandiere. Ist nit allein erfahrner vñ glückseliger Kriegsman / sonder ein eyferiger Christ/ weiß/klug/arbeitsamb/vorsichtig/moderatus, Liebhaber der Freyheiten vnnd Ständ / auß der Schul deß Pr. Moritzen.

Gloß. Du bist ein besserer Rhetor als Rahter; das Lob dieses Fürsten ist groß/aber dein Prophecey klein: dann Fürst Christian je nit glückselig gewesen/ wirds auch ins künfftig nicht seyn/so lang er die Catholische Religion wirdt verfolgen : mercke nur wohl / ob ich ein gewisserer Prophet werde seyn / als du gewesen.

Rath. 2. Soll von den Herren Directoren mit allem dependiern/die sollen jhn zu Rath ziehen/vnd sein Gemüt auß nehmen/ vnnd so er seine Proben gethan zum König angenommen werden.

Gloß. Das ist / Fürst Christian soll der Böhmen Bürgermaister seyn: das erst Ort vnd Stimm haben im Sitzen/im Schaffen das letzt; dann er nur zur exequution beruffen: gibt er sich dreyn/daß er aller dreyen Ständen ein Sclaf ist/vnd jhnen ein gnügen thut/ so kan man jhn zum König annehmen/ der hernach so viel gewalt hab/als darnor.

Daß diesem Rath der Wahl halben zu Königklicher Würde/von Hertzen gehe / wird mich nicht bald einer bereden: es ist allein auff ein Platz vnd betrieglichen Dunst angesehen / den gemeinen Mann zublenden/darmit man nicht sehe / auff wens gezihlt were. Dann hernach da man weiter kommen / vnnd vmb qualificierte Personen vmb gesehen/ist dieses Fürsten gar kein meldung mehr beschehen/vnd er gar nicht in bedencken kommen: Freylich aber hat Fürst Christian seine Proben gethan / wie dieser Rath redt. Ich lasse mich weiter nit ein. Fürst Christian hat den Pfaltzgraffen lieber wöllē sehen summum & nullum, als sich selber/ wiewol er auch selber ehrlicher in Böheim empfangen/als darauß abgeschiden. Der obsigend Feind lasset ein nicht verlaub nehmen.

Rath. 3. Die Bündtnuß mit denen Vnierten vnd Ständen zuschliessen vnd befördern.

Gloß. Was beschehen sey mit dieser Bündtnuß/ waiß ich nicht/das waiß ich aber wohl: daß jhr mit so viel hülffen/dem Feind seyt zum Raub/der Welt zum Spott worden.

Rath. 4. Die jenige Clöster / so vntrew haben erwiesen denen Euangelischen Böheimen vnnd Landt Ob der Ens/sollen zerschleifft werden : Hochfurt hat wieder Böheim conspiriert. NB. NB.

Gloß. Deß Kriegs vnsinnigkeit geht an / ehe daß der Krieg angeht. Mit den Clöstern vber ein Hauffen vnd zerschlaifft. Wo muß aber das Einkommen hin? Will mans auch zum Fenster auß werffen? Mit nichten: diß gehört in Caluinischen Seckel. Ey / daß dir weiß nit wer diese Seckel abschneide! Ja/ wirst du sagen/sie habens mit jhrer Vntrew gegen den Ständen verdient: freylich/als wann einer den Galgen verdiente/der es mit Raubern nicht will halten? Was du den vnschuldigen vermeint zuthun/ das geschicht jetzt dir/ dann deine Güter sein eingezogen / vnnd bist du keck / so hole in Böheim oder Oesterreich ein Weißbrot.

Rath. 5. Bistumb zu Prag.

Bistumb Passa hat sich als Feind bey dieser Böhmischen Sach erwiesen / hat die Landt Ob der Ens hart verfolgt. NB.

Gloß. Diese zwey Bistumb müssen auch drüber/ nicht vnbillich/dann sie die frommen Caluinisten verfolgt. Es ist sich je zuerwundern/daß wann man ein Wolff jagt/nicht jederman zulaufft vnnd dem Wolffen hülfft/ist es doch ein feines friedsames Thierlein.

Rath. 6. Zusehen/ob Ferdinand möchte gefangen bekommen werden. NB. NB.

Gloß. Dapffer het / dapffer her/du vnbehutsamer Rath: was sagst ? Soll man den König oder Keyser fangen? Weissest du was dieses auff sich tregt? Fliehe/ fliche noch weiter: erdapt man dich/so wirdts nicht wol außschlagen.

Rath. 7. Hertzog von Bayern macht sich fürchten von allen vmbliegenden Orten/daher wol acht auff jn zuhaben/was er für hat/damit man nach gelegenheit einfallen möge.

Gloß. So siehe ich wol/ewer böses fürnehmen vnd Caluinisch conscienz , hat euch ein forcht gemacht? Jhr hetten wieder den Hertzogen auß Bayern keines auffsehens bedörfft/wann jhn die Rebellion het rühig gelassen: Meint jhr/man solle euch allen Freuel vnnd Muthwillen zulassen ? Hat euch die Haut gejuckt/ warumb seyt jhr in Bayern nicht gefallen? man wurd sie euch kratzt haben/Wiewol jhr habt sicher vermeint zusein/wann jhr daheimb bliebten: seyt aber dannoch dem Churfürsten auß Bayern nicht entgangen / er hat euch in ewrem Landt mores gelehrt; vnnd zalt jhr noch das Schul Gelt. NB.

Rath. 8. Mittel zu fouierung deß Kriegs der fürschlag deß Ainhoffers mit den Pupillen Gelt / vnnd Pfänderen.

Gloß. Was solt für glück bey euch seyn / wann jhr nicht allein die Klöster / sonder auch die Pupillen zum Kriegskosten beraubt? Bettler habt jr gemacht / Bettler seyt jhr worden.

Rath. 9. Huffnagel vnnd Sixt geben einen fürschlag / wie mit den West Indien dem Spannier ein abbruch zuthun / ob dieselben zuuernehmen.

Gloß. O mein Rath / mach dich mit deiner Armee nicht auff daß Meer / mann kan auff dem selben zu Fuß nicht so wol gen Perlin fliehen als zu Landt / welches doch allein vor Prag dein Heil gewesen.

Rath. 10. Die Leibaigenschafft der Vnterthonen in Böhm. auffzuheben / zum trost deß erlitnen Schaden: Item / damit nit der König solches thue vnd vorkomme / dadurch bekäme er ein Anhang: Item / gemein Mann wurde für sein Freyheit lieber Streiten.

Gloß. Gelt / dieser Rath sind weiß / das gantz Landt auffzuwiglen. Zehle man jederman frey / vnd quittiere sie von schuldiger gehorsamb / so wird man ein recht geschaffen Caluinischen Reyen sehen; da Recht / Ehr vnd Zucht prostituiert wird.

Rath. 11. Die Ständ sollen hinfüro nit Schreiben die Evangelischen Ständ / sonder allein die Ständt / dann die Ständ seind nit nach der Religion / sonder nach den drey distinctionen als Herren / Ritter / Stätt zuzertheilen.

Gloß. Man fangt schier an sich schämen deß Evangelischen Tittels; was bedarffs? Wann die Geistlichen außgemustert seindt / werden wenig Catholische vberbleiben. Sag man nur Ständt / man wird darnach wol wissen / daß der wenigst theil Lutherisch oder Catholisch sey: Es ist der nam Caluinisch vnd Euangelisch odios, als wans was newes were; wir wolten gern mit vnser Religion alt seyn / dann man auff die newe nicht viel hält.

NB. Rath. 12. Vor Jahren waren die König allein von Bäpstischen eligiert / vnnd gleichwol legitime.

Gloß. Gleichwol; wie gern leugest du es: Freylich seind vor Jahren die König von lauter Catholischen erwöhlt worden: dann die Natur dazumal noch zweifflet mit was Farben sie künfftiger zeit wölle ein Rebellisch / Caluinisches Thier anstreichen; Als jhr nichts wöllen einfallen / ist es selbst ohn Vatter vnd Mutter auff die Welt kommen / dann ob es schon sagen können; Caluinus genuit, gebar / Bezam, Beza Knoxum, Knoxus, Paræum, so kans doch Caluini Vatter nicht nennen: Ich höre aber auff / damit ich die Caluinische Prædicanten wider mich / als ein politicum nicht verhetze; hebe lieber mit meinem Rath auff.

Rath. 13. Ob nit König Ferdinandus vnd Leopoldus zu verhafft zubringen.

Das ist die Frucht der reformierten Religion / wie sich die Caluinisten selber intituliern: Du gifftiger Caluinist / du begerst kein schlechter Scherg zu seyn / für König vnd Fürsten tregst du band! an welchen du erworgen solst. Da sehen die grossen Potentaten / was sie für Natern vnnd Schlangen fouiern / wann sie so vnruwige / wie diese / die Caluinisten / in jhrem Landt leyden.

Rath. 14. Silbergeschirr der Landleut zuuermünzen / können anders hernach zu weg bringen. NB.

Gloß. Narren seind die gewesen / die was haben hergeben; bey wem müssens jetzt wieder zuweg bringen? Der vermeint König vnnd du / seyt darumb geloffen / Gut vnnd Gelt ist hin / die Leut seind arm: das heisset hausen / wann die Katz dz beste Vich im Hauß wird.

Rath. 15. Die Bürgerschafft vnnd Gemein wird lieber contribuiren / wann sie sehen.

Gloß. Wz ist im der Feder bestecken blleben? Wann werden die Bürger gern contribuiern; wann sie sehen. Was? wann sie sehen. Wann der Feindt ins Landt kompt? viel zwar haben sie damals contribuiert / aber nit fast gern / vnd du selber hast nichts mehr behalten; aber nit auß freygebigkeit.

Die Siebende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 65.

Was zur Defension oder Wiedersetzung der Vnierten Landen nöthig vnd dienstlich.

Rath. 1. Die Päß müssen in allen Vnierten Landen geöffnet / vnd zum sicher hin vnd wider Reisen eingenommen werden / als:

Auß Böheim ins Landt Ob der Ens / Hochfurt / Rosenberg / Cromaw / Graitzen.

Auß vnder Oesterreich in Mähren / Weidhoffen / Drossendorff / Ortenschlag / Retz / Raspach.

Auß vnder Oesterreich ins Landt Ob der Ens / Zwetl / Weittrach.

Gloß. Die Päß sein geöffnet worden; wo jr dz Ther nit troffen / da hats der jenige / den jhr selbst zu ewerm Feind gemacht / gefunden / vnnd ist euch gar zum Herzen kommen / biß gen Prag. Wo vnser Herr nit hilfft / da hilfft kein Macht.

Den Donenstram zu bemechtigen / Crems / Melk / gegen vber Ibs.

Auß dem Reich ins Land Ob der Ens / Passa / Engelhartzell.

Gloß. Bey viel anschlägen / ist wenig verricht worden; man köndte sich bald vieler Orten bemächtigen / wann niemand im Weg stünde.

Rath. 2. Vngern müssen zeitlich in Steyr / Kernten / Crain fallen / die Klöster zerstören / der Euangelischen verschonen / Religions Freyheiten publicierrn / Jesuiter niederhawen / oder wegen außwechsel gefangen nehmen / wo müglich / der Statt Grätz sich bemächtigen. Windisch L. vnd Crabaten zur Cron Vngern bringen dahin es gehört. NE NE NE

Gloß. Wie vorlengst hat man schon die Hasele zusamen tragen? Die Vngern haben allbereit Ordinantz gehabt / die Oesterreichische Länder auff einer Seyten anzugreiffen / vnd die Freyheit / das ist / in allen sachen ein vnsinnigkeit zu publicieren / Clöster zerstören / Grätz einzunehmen / Jesuiter nieder zuhawen. Danck euch GOtt meine Gäst / deß Gruß halbens / wolt jr euch so Nachbarlich halten? was jrret die Vngern Steyermarck?

Rath. 3. Vngern sollen Friaul einnehmen / vnd denen Venedigern versetzen vmb ein hohe Summa Gelts / auch einraumen / doch mit condition der freystellung der Religion. N

Gloß. Man legt Vngern viel auff/ vnd hoffet / die Venediger werden so närrisch seyn / frembde Länder kauffen/vnd euch die Religion frey geben: mein Rath der Marckt ist zu vnzeitig: erjage zuvor den Hirschen/ ehe du jhn verkauffest.

Rath. 4. Da die Venediger jhren Beystandt leisten zu den vorigen/vnd sich in Vnion einlassen/sollen Zeng mit gewissen vnnd billichen Conditionen denen Venedigern eingeraumbt werden.

Gloß. Nur dapffer in Lufft häußle gebawt/die Venediger haben nicht darumb mit jetzigem Keyser / vor wenig Jahren Fried gemacht / daß sie jhn wegen der Caluinisten wider brechen wöllen. Erfahre zuvor/ob du Zeng könnest einnehmen/ vnnd gedencke hernach/ wie zu practiciren sey. Dein Intent steht alles auff vngewissen Sachen/darumb schlegt es so wolan.

Rath. 5. Die Hol- vnd Seeländer sollen die Goldtreichen Länder noui orbis auff jhren Vnkosten einnehmen/ vnd dem König von Hispanien zu schaffen machen.

Gloß. Dein Rechnung ist nit allein auff nahe Länder/sonder auch auff die newe Welt gericht. Nimme die so weit gelegen Goldtgruben selbst ein/ was rahtest es den Holländern: bedörfft jhr doch auch deß Golts?

Rath. 6. Sollen sich zur Prolongirung der Induci̇en nicht behandlen lassen.

Gloß. Ich siehe wol / daß du auch der Holländer Raht worden/darumb sie billich dir ein Zehrpfenning mitgetheilt.

Rath. 7. Mit Savoy zu tractiren / ober sich vmb Meylandt annehme vnnd darzu köndte Venedig viel helffen. Hergegen die Vnierten dem von Savoy / da solcher Vniert / möchte man sich vmb Tyrol füglich annehmen.

Gloß. Gantz Europa hett mit der Zeit daran gemüst/weil man an so viel Orten lermen gemacht: es muß einer nur Blindt seyn/der da nit sehen wil / was für Friedstörer die Caluinisten seynd.

Rath. 8. Tyrol muß man in allweg zu schaffen machen/wo nicht einnehmen / sonsten möchte auß Italia continuirende Hülffen kommen / vnd in grosser Victori der Conföderirten/schaden.

Gloß. Tyrol lasset sich so baldt nit einnehmen/man wird vnversehens in solcher Enge vertruckt.

Rath. 9. die vnirten Fürsten vnnd Reichsstände/ sollen sich vmb Elsas annehmen / denen Benachbarten Graffen/ Herrn / Ritterschafft / Mittel zur Affection vnd Mithaltung zeigen/die Stätt hindern/vnd sich drumb annehmen.

Gloß. Wann ich nicht wüste / daß du ziemlich betagt werest/so sagte ich / diese deine Räth kämen von einem Kind her: es ist schier so viel gesagt / wir Caluinisten wöllen zuvor alles bekriegen / vnnd darnach rechtschaffen mit dem Keyser reden: wie wers / wann er zuvor mit euch redte?

Die Achte Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 227.

Ob ein Erbland Vrsach gnug haben möge seinen Landfürsten/Erbherrn oder das Geschlecht zu reiiciren.

Rath. 1. Asseritur.

Gloß. es gehört mehr/mein Caluinist/zu diser frag/ als allein asseritur, oder / ja freylich. Es ist ein lauter Calvinisch lumperey. Gesetzt aber/es were jhm also/ wer wird die gnugsamen Vrsachen erkennen? Die Vnderthanen seynd nicht Richter: besonder wann sie friedhässige Calvinisten seynd / welchen angeborn/ kein Herren zu leyden/der jhnen nicht zulasset/ was sie gelüstet.

Rath. 2. Dann jedes Land ist nur so lang ein Erbland/biß es Gott endert/ in deß Handen stehen die besetzungen der Königreichen vnd Länder.

Gloß. Da haben wir einmal ein Warheit von diesem Calvinisten. Gott macht / daß ein Erbland kein Erbland mehr ist: aber die Calvinisten seyn nit Gott/ darumb stehet es jhnen vbel an / wann sie sich solches Gewalts anmassen.

Dan. 2. Deus transfert regna, & constituit.

Dan. 4. Deus excelsus in regno hominũ, & cuique voluerit dabit illud, & humillimum hominum constituet super eum.

Ibid. Dominatur excelsus super regnum hominũ & cuique voluerit dat illud.

Ibid. Regnum enim tuum tibi Nabuchodonosor manebit, postquã cognosces potestatem esse cœlestẽ.

Ibid. Regnum transibit à te donec, &c. scias, quod dominetur excelsus in regno hominum, & cuique voluerit, dat illud.

Dan. 5. Depositus est Nabuchodonosor de solio regni sui, & gloria eius ablata est, &c. donec cognosceret, quod potestatem haberet altissimus in regno hominum, & quẽcunq; voluerit suscitabit supra illud.

Ibid. Numerauit Deus regnum tuum, & compleuit illud.

Ibid. Phares, diuisum est regnum tuum, & datum est Medis & Persis.

Gloß. Mein Calvinist ist in der Bibel wol belesen/ aber vbel beritten. Die Stellen die er anrürt/reden alle von Gott/der die Scepter außtheilt / wie er will: von Calvinisten weißt die heilige Schrifft so wenig / als die Calvinisten von der Schrifft: allein geschicht jhr auch Meldung / wann bey jhr die Gottlosen gestrafft werden.

Rath. 3. Ein Land macht sich selbst zum Erblandt/ vmb seines eygenen Respects willen/vnd ob wol Gott Länder außtheilet / thut er doch solches nur durch das Volck deß Lands/vnd wie es jhm gefellt.

Gloß. Nicht alle Länder machen sich selbst zum Erbland: man erkauffts / man tauschts ein / man schenckts / man vberkompt auch manches mit dem Schwerd/vnd machts erblich: geschehe es aber wie es wölle / wanns einmal erblich wird / so stehts den Vnderthanen gar nicht zu / sich jhres Herrn zuentschlagen: sonst weren die Knecht vber den Herrn: Wandere der Knecht/ wann es jme geliebt/der Herr bleibt Herr.

Rath. 4. Wer nun den Erbherrn macht / der kan auch den Erbherrn reiiciren, so er deß gemeinen Respects wegen nicht acht hat.

Gloß. Sey jhm also/dir zu lieb / mein Rath: Jhr habt aber den ersten Herrn nicht gemacht/sondern der Keyser mit Consens deß gantzen Reichs. Euch hat Rudolphus I. mit dem Schwerd bekommen/ von diesem kompt dz Testament / in dem gar keine Legaten zu finden/euch Calvinisten betreffend/daß jhr solt gewalt haben/ewere Erbherrn zu reiiciren.

Rath. 5. Finis deß Erblands/daß es erhalten vnnd wol erbawet werde / vnd zwar auff ewig. Wann nun der Landtfürst auff sein vnnd seines Hauses Nutz

vnd gelegenheit mehr/als auff deß Erblands gelegenheit sihet/so gibt er vrsach zur reiection.

Gloß. Das ist ein lauter gewesch. Wann ein Fürst in seinem Landt vbel regiert / vnnd die seinigen wider billigkeit vndertruckt/so stehets nit bey den Vnderthonen/daß sie selber vber den Herren wischen. Es ist das Recht/vnd ein Rechtshaber noch im Reich; es ist das Keys. Cammergericht/es ist der Keyser/wann jr Caluinisten jhnen nur jhr Ambt vnnd Gewalt nit spörrt: So haben die Böhem/Oesterreicher / vnd ander Länder / jhre eigne Land vnd andere Rechten vnd ordenliches Gericht: Die Vnderthonen sollen sich keines gewalts vnderwinden / vnd sonderlich Jhr Caluinisten nit/dann kein maß noch zihl bey euch / wo man vnbillich handlet.

Rath. 6. Wann ein Landt in ein andere form vnd standt deß gemeinen wesens ohn der Landtschafft willen vnd wissen zu gemeinen Schaden gerichtet wirdt/als:

Wann ein Herr durchs Kriegsvolck will dz Landt verwüsten.

Wann ein Herr seiner eignen Religionwegen / die Inwohner wil vertreiben vnnd sich deß verbindt mit seinem gantzen Hauß.

Wann ein Herr absolutum dominium wil auß dem Erblandt machen vnnd alle Freyheiten auffheben.

Wann ein Herr zum Tyrann wirdt.

Wann ein Herr nit Schützen wil.

Wann ein Herr kein Hoffnung gibt einer verbesserung / wie sie dann thuit/ vnnd an statt der Landtrath vns den räth gibt/wir sollen renunciern der Confœderation/sollen vnser Volck zu jhr Majestät stossen/vnd die Böhem auß dem Landt schlagen / dann alle Länder leyden vnbestendigkeit mit jhren Regirungen/ daher kan wol vrsach zu Verenderung geben werden.

Gloß. Warumb lähre Parolen vnd faule Eyer / die ich nit mag auffschlagen; vnd damit ich nicht zancke/ lasse ich die vrsachen in jhrem werth vnd vnwert passiern; Es steht aber weder bey dir noch bey andern Vnderthonen/die vrsachen in dz Gericht zu ziehen / zuvrtheilen / vnd den Sententz zusprechen; du bist zu kurtz darzu mein kleines Mändlein / lasse der Obrigkeit jhren Scepter/vnd rüffe denselbigen an/wann dir so wehe bey deinem ist; man möcht ein mittel finden / vnnd dich erledigen: den mann außführt / wirdt auch ledig.

Vnnd komstu widerumb mit der Oesterreichischen Tyranney? wann ich Keyser wer/damit du nicht gelogen hetteſt (dann diß wer Sünd) so soltestu sie mir erfahren.

Was solt der Keyser für ein Hoffnung geben der Besserung; soll er auch Caluinisch werden? das werwarlich gebessert; oder soll er euch den Zügel noch mehr lassen? gebt jhr doch sonst weder vmb Byß noch Zaum.

Deß Keysers begern aber ist vnzimlich/er darff vns lassen insinuiern/wir sollen den Böhmen vnd andern Bunds genossen auffsagen / vnd vnser Volck zu seinem stossen. O deß Tyrannischen begehrens/Es schlegt sich ein Knab zu einer hailosen vñ verlornen Bürsch/ vnnd wil helffen seinen Vatter berauben/der Vatter schickt zu jhme / lasset jhme die sach zu verstehn geben/ vnd ermahnen/daß er sich solcher Gesellschafft begeb/ vnd vielmehr jhme helffe / zu dem jhn das Gesatz der Natur verbinde. Da höre ich auch gleich ein Stimm von einem solchen jungen Knaben. O Tyranney/daß mein Vatter mir ein solches zumuthen darff/thete ich aber nicht Sünd / wann ich dem Vatter solte gehorchen? Freylich thetest Sünd/mein Sohn/wie auch die Caluinisten sündigten/wann sie dem Keyser gehorchten. Wer wolt sie absoluiren?

Rath. 7. Dann es ist nur ein Reich / so Gott ewig bey dem Hauß zubleiben verordnet.

Dan. 4. potestas Dei, potestas sempiterna & regnum eius in generatione & generatione.

Dan. 7. potestas eius potestas æterna, quæ non auferetur, & regnum eius; quod non corrumpetur.

Dan. 2. In diebus regnorum illorum suscitabit Deus cæli regnum, quod in æternum non dissipabitur, & regnum eius alteri populo non tradetur, comminuet autem & consumet vniuersa regna hæc, & ipsum stabit in æternum.

Ergo non plura sunt regna.

Gloß: O wol ein Caluinische subtilitet! weil nur ein Reich / nemblich das himmlisch ewig seyn wirdt; ergo, so ist euch Caluinisten erlaubt Keyser / König vnd Fürsten zutumlen/ab zusetzen / zuverjagen / vnnd selbst maiester zu seyn. Wann das gilt / so wöllen wir meliore iure sagen: der Caluinismus ist nit ewig; ergo, so lasset vns Catholische vnd Lutherische dapffer drein schlagen / biß alle vnrüwige Caluinisten außgesteipt werden; du mein Rath must vorauslauffen/wegen deines treffenlichen gutachens.

Rath. 8. Ist kein Landt biß dato bestendig blieben/wie Weiß / Mechtig / Vorsichtig man auch gehandlet. Ergo, müssen vrsachen sein der Translation. Vor 1200. Jahren ist kein Landtschafft beyden Geschlecht gewest/so jetzt ist.

Gloß. Du bist in lauter subtiliteten gerathen mein Rath. Kein Reich ist beständig blieben; ergo so seind vrsachen der translation vnd veränderung. Freylich/ sind vrsachen / aber nit alle just. Gott verwirfft etwan die König / vnd etwan verhengt ers / daß sie vor dem Reich kommen/wie er auch etwan verhengt/daß einer von Mördern erschlagen wird. Wer ist aber vrsach/ daß dieser oder jener ermördt worden? nit Gott sonder der Mörder/welcher auch vrsach hat/wie du/dann du den Keyser wil absetzen.

Alle Königreich vnd Land seind von anbegin Erblich vnd befind sich doch keins bey einem Haußbestendig/darauß folgt / daß vrsach gnug sich finden / Warumb sie nit bleiblich seind/als:

Dennenmarck. Schweden. Chur Sachsen.
Siebenbürge. Oesterreich. Kernthen. Tyrol.
Böhem etlichmal. Vngern etlichmal. Israel.
Juda. Teutsch Imperium. Franckreich.
Alle Monarchien. Schottlandt.

Gloß. Nichts geschicht ohn vrsach/mein Rath/aber viel ding ohn billiche vrsach; Schüttest doch du den gantzen Busen voll vrsachen auß / warumb man König Ferdinandum soll reiicieren / seind aber solche vrsachen / daß man dir soll thun / wie du deinem König zuthun gedenckest. Wann ein Land will zu grund gehn / so bestelle es solche Räth; trutz daß einers besser werde machen können.

***

Die Neunde Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 33.

König ist zu Reiiciern.

Gloß. Verweiflete Leut schlagen verzweifletes Räth für. Warumb aber ist König Ferdinand zuuerwerffen oder zu reiiciern; Vielleicht leydet dz böß das gut nicht? laß es vns hören.

Rath. 1. König Ferdinand wirdts nicht halten/ wann er gar zusagt. Dann er hat Steyerischen Landen nicht gehalten / vnnd sich verschworen / diese hæreticos, damit wir verstanden / zuuerfolgen. Iesuit. Molshaimensis in præfatione ad Leopoldum Passauiensem.

Gloß. Nur klozet genug. Was hat der Keyser nicht gehalten/daß er den Steyrern versprochen? Die Freyheit der Religion hat er den Ständen nie zugesagt. Halt ich das nicht / wann ichs nicht versprich? Es dörffte euch wol auff diese weiß im Garten gewachsen sein/daß der Keyser ohn obligation ewer Religion nit hette wöllen gedulden? kan sie doch nichts als Rumorn. Wemlieb mit Auffruhr im Landt ist/ der streb jhr nach. Ist aber diß nit ein bewöglich argument, den rechtmessigen König zuuerwerffen? Keyser wird nichts versprochens halten; Ergo, so nemme jhm die Cron wider. Wann ich sagte; diser Raht wird stehlen; ergo so hencke man jhn gleich an Galgen / was wurdestu mir antworten? Holla / holla / gemach an/ wurdestu sagen; was hastu für ein meinung von mir? Ich bin nicht zuverdammen/biß ich gestolen hab. Da recht/thue jhme auch also / vnd stelle dein Vrtheil wider den Keyser ein / biß er was wider sein versprechen verwürckt/darnach wöllen wir erst sehen / wie viel es gelte.

Rath. 2. König Ferdinand hat schon sein verfolgisch intention auch auff dises Landt gericht / in dem er alles dahingericht daß er zu seiner hereinkunfft in die Statt Guarnisonen zulegen bestelt / ohne zweiffel sie dardurch seines gefallens zudrucken/solches ist ohne scheuh bey Hoff geredt worden.

Gloß. Auch dieses argument ist auff ein argwon/ vnd zukünfftige vngewise sachen fundiert/ vnnd dannoch muß man den König absetzen. Vor der Schuld straffen ist gar nicht Politisch mein politissime Caluinista. Gesetzt aber/König Ferdinandus wäre gesinnet gewesen / Guarnisonen in Böhemische Stätt ein zulegen: hette er darumb das Königreich verwürckt: Wilt du mirs vbel außlegen / so ich mich mit einem Brügel versihe / wann mich die Hundt wöllen anfallen? was gehen dich die Guarnisonen an / wann du from bist? Zutrucken hat der König niemand gedacht/ sonder hat allein vmb hülff gesehen/daß er nicht getruckt wurde.

Rath. 3. Wird Ferdinand zur Regierung angenommen / so wirdt sein Crönung bestettiget / welche contra die Böhmische Landsordnung fol. 32. 36. vnd ohne den gebürlichen Reuers / auch mit corruption zugangen/da durch kommen wir vmb vnser election / vnd werden zum Erblandt gemacht. Im Reuerß ist außgelassen / daß Ferdinand auß freyer Election von Ständen erwöhlet.

Gloß. Daß heisset plodern/vnd mit reuerentz, neben auß spatziern gehn. Ist die Crönung wider die Landts ordnung fürgangen? So habt jhr Caluinisten die schuld. Warumb habt jhr euch nicht gesetzt/ vnd den Text ewer Ordnung citiert, köndt jhr doch sonst allzeit mehr citiren/als jhr findet. Wo seind ewer Augen gewesen / wo ewer Verstand? ô stupores! Noch geschickter: Die Crönung ist beschehen wider die Böhmische Landts ordnung? Klagstu doch selber eben allhie / jhr Caluinisten seyt zu tölpisch gewesen/ daß jhr inn dem Reuerß deß Königs außgelassen/ daß Ferdinandus auß freyer election der Ständen erwöhlt worden. Ist dann nach deiner bekantnuß / Ferdinandus erwöhlt worden / wie ist dann die Crönung wider die Bömische Landsordnung vorgangen? Bistu gescheidt ohn ein wiz?

Zum andern ist die Crönung geschehen ohn ein gebührlichen reuers. Dagebt jhr euch wider an / als einfältige/ nichts verständige Caluinisten. Habt jr dann den reuers nicht verstanden? was magel hat er? warumb erzehlest nit allhie sein nichtigkeit? Ist er damals für gut angenommen worden / was ist dar zwischen dann verändert? Jhr geht lauter mit faulen Fischen vmb/vnd kan euch niemandt nicht recht thun/als der/ so euch zum Land auß jagt.

Rath. 4. Das Hauß Spanien wirdt auff die pacta zwischen jhr vnd Ferdinand auffgericht / dringen/ vnnd mit Schwerdt vnnd Gewalt künfftig / wann man die mittel resistentiæ nicht hat / die succession suchen.

Gloß. Was zwischen König Ferdinand vnnd Hispanien fürgeloffen / weiß ich nicht. Wann er was versprochen hat / so wirdt er das versprechen halten/ dessen er bemechtiget ist vnd wirds dich nit jhme lassen wöhren. Hat er was in frembden händlen zugesagt/ so wirds dir kein nachtheil bringen/ dann soltest so gar deinem Achari dem Vngnad / meinen Siz vnd Gut Kalten spiz versprechen / wurde es mich vmb nichts anders/als vmb dz lachen bringen. Es gilt nit frembde Länder vnd iura andern zusagen.

Rath. 5. Maximilianus vnnd Albertus haben im Reuers renunciert/ welches ein recht vnd billichen zuspruch zur Cron macht/ darauß wird das Hauß Oesterreich ein Erb vnd successionrecht künfftig erzwingen wöllen. NB.

Gloß. Dieser disputation seyt jhr vorkommen/vnd ehe der handel proponiert worden/ist der Abschid gangen. Ist ein zweiffel (was euch Rebellen betrifft) der Successionhalben geweßt in ewrem Reich/so hat jezt den außschlag das Schwerdt geben: Rechtlich habt jhr ewere Priuilegia durch die Rebellion verlohren: würcklich durch die Waffen/durch König vertreiben/ köndet jhr keine mehr machen.

Rath. 6. König Ferdinand hat zugesagt im Reuers / er wölle der Ständen nutzen / frommen / vnnd wolfahrt suchen / vnd hat doch das Friaulisch Volck ins Land geführt/das Land bekriegt / verderbt / consiliis bey lebzeiten Matthiæ beygewohnt / dieselb geschärpfft wider Böhem. Da Matthias vndergangen/ hat er ordinanzen den Obristen zuschaden deß Lands geben. Jezt nach Matthiæ Todt führet er noch mehr Feind herein/gibt ordinanzen wider das Landt / verderbt mehr als Matthias / bestelt jmmer mehr Volck wider Böhem das heißt nit nutz vnnd wolfahrt der Cron geschafft.

Gloß. Erstlichen / daß König Ferdinand nutz vnd wolfahrt deß Landts zu procuriren versprochen/ wird niemandt in Abred stehen / vnnd were auch beschehen/wan jhr jhn herren eingelassen. Was soll ich guts

außrichten in einem Landt / von dem man mich außschleust? Ihr habt das Landt zum Verderben bracht / nicht der König: Ja er hat das Friaulisch Volck ins Land geführt: Aber ihr zuver das Manß feldisch / vnd das / so ihr anderstwo geschrieben. Wider wen ist dasselbig gemeint gewesen? Wider den König? Habt ihr dann / da ihr ihme bey der Crönung geschworen / vnter andern verheissen / ihr wöllet jhn bekriegen? Gehorsamb vnnd gebührende Ehr habt ihr zugesagt: wann habt ihrs geleyst? den Gehorsamb habt ihr gezeigt / da ihr wider ewer Wort vnd alles Recht jhn reiicirt, die Ehre habt ihr jhm erwiesen / da jhr Rath geben / man soll jhn fangen: das seynd gehorsame / ehrentbietende Calvinisten.

Noch mehr: dem Keyser Matthias hat Ferdinandus wider Böhmen Rath geben / vnd jhn geschärfft? Wie oder womit? Hats euch gebührt / wider eweren Herren vnd König Matthiam zuhandlen / warumb solle Ferdinando verwehrt seyn / seinen Vettern zuvermahnen / er solls nicht leyden: Habt ihr jhn darumb erwehlt / daß er alle Vnbild / nicht allein gegen seiner Person / sondern auch gegen andern / nicht solle anden / noch tadlē oder straffen? Ey so sey ewer König / weiß nicht wer. Nach dem Matthias vndergangen (also Christlich) vnd höflich redet dieser halb Atheus, von dem sterben seines Herren /) hat König Ferdinand Ordinantzen geben / zuschaden deß Lands. Mit nichten / mein Rath: König Ferdinandus hat zum Heyl deß Lands Ordinantz geben / wider die Rebellen / so das Land ex profesſo, fürsetzlich mit jhrem Wüten verderbt. Daß er aber nach Keysers Matthiæ Todt mehr Volck hinein geführt / ist daher geschehen / daß jhr auch mehrers hinein geführt / vnd je lenger je mehr wider ewer Obrigkeit rasender worden. Solts euch gelten / vnd dem König nicht? Es kompt zwar solches dem Landt nicht zu nutz / weil jhr aber durch lautere Boßheit jhn dahin bringet / so leydets: der sich selbst in ein Fewer stürtzt / der brinne nur gnug / warumb thut ers? wann jhr könden gehorsamb seyn / so were kein Krieg entstanden. Was müsten aber die Calvinisten darzwischen zuthun haben gehabt? bey jhnen heisset es Kriegen / oder gar müssig seyn: das Mittel treffen sie so wenig / als den Weg zum Himmel.

Rath. 7. In simili sich reversirt, er wölle sich vmb die Regierung vor der Zeit nicht annehmen / aber darwider gehandlet / wie oben verstanden.

Gloß. Was? hat er dann in Böhmen regiert bey Lebzeiten Matthiæ? Nach Ableiben dieses / so hats geheissen / König Ferdinande / Ewer Majestät rühre sich nicht: wann sie wider vnseren Willen vnd mit Gewalt wöllen kommen / so ists wider den Reverß / welcher vermag / Ewer Majestät soll sich vor der Zeit deß Regierens nicht annemmen. Was ist diß für ein Zeit? Verstehet es sich nicht nach deß Keysers Matthiæ Todt? O wie nein / wird mein Rath sagen / sondern die Zeit zubestimmen / steht bey vns: wann wird aber dieselbe kommen: wann die Kalendæ Græcæ werden seyn: gerad am selbigen Tag / wird auch dieser Rath wider zu seinen Ehren vnd Gütern kommen.

Rath. 8. D. Melander Pontificius, S. Authenticus hat in Vertrawen gemelt / Ferdinand hab dispensation vom Bapst auff fünff Jahr lang denen Böhmē alle seine Zusag zuhalten / hernacher aber wird er alles brechen vnd cassiren.

Gloß. Ich halte darfür / Doctor Melander hab dir ein Nasen träbet / oder sey jhme eine träbet worden. Solche dispensatiōnes kommen nicht von Rom: aber die wol / daß man die Rebellen dempfen soll / da ist dispensation vollauff.

Rath. 9. Wann Böhmen schon einen Bäpstischen Fürsten nimbt / so erhalten sie gleichwol jhre electionem liberam.

Gloß. Was die Rebellische Böhmen gehabt habē / weiß ich nit / weiß aber wol / was sie jetzt haben. Nach allem haben / kompt das nichts herauß.

Rath. 10. Savoy sey ein Branche vom Hauß Sachsen.

Gloß. Dißmal hats ein Schein / als wann dieser Rath auff Savoy gieng / vnnd erkläret jhn gern zum König: anderstwo macht er jhn schändlich auß / vnnd gilt er nichts gegen dem Pfaltzgraffen.

Rath. 11. Alle alte Leut vnnd Elteſten im Rath zu Prag / gehen auff reiectionem Ferdinandi, welches ein Anzeigen / daß dieses ein Wort GOttes ist / dem muß man vertrawen.

Gloß. Du schlimmer Dialecticus, was schleusestu? Alle alte Leut vnd Eltiste im Rath / gehen auff die reiection Ferdinandi. Sey jhm also: was folgt? ergo so ist ein Anzeigen / daß dieses ein Wort Gottes sey? Pfuy noch einmal: nur auß dem Landt mit solchem / der auß auffrührischer Leuten Worten / das Wort Gottes macht. Was sagestu? Haben nicht alle Alte zusammen gestimmet im Jüdischē Rath wider Christum / vnd geschryen / reus eſt mortis? Ist drumb ein Anzeigen gewest / das diß ein Wort Gottes sey? Habt jhr Calvinisten solches Wort Gottes? Seynd ewere Evangelisten / Caiphas / Annas / Judas / vnd der lincke Schecher? Daß seynd seine Evangelici. Jetzt weiß ich / warumb jhr euch also intituliren, vnnd zwar vor den Lutheranern / dann jhr seynd reformati, vnd vielleicht von den Lutheranern darumb erhalten worden / daß sie von euch mit der Zeit reformirt wurden.

Rath. 12. Die Ständ vnd Directores proteſtiren gegen denen Churfürsten contra admiſſionem Ferdinandi, vnd jetzt sollen sie Tractation mit jhm begehren. Das wölle sich nicht schicken.

Gloß. Wider ein Vrsach / warumb man König Ferdinandum absetzen soll. Die Böhmische Ständt proteſtiren bey den Churfürsten wider den Ferdinand / vnd wöllen kurtzumb nicht / daß er Keyser werde. Was wers aber / wann sie jhn darneben solten für ein König behalten? Wann wir eins nicht wöllen haben / so wöllen wir auch das ander nicht haben. Das ist: Wann wir jhn auß Boßheit wöllen von dem verhindern / so müssen wir jhme freylich auch das nemmen / was er durch Recht allbereit erlangt hat. Wann die Burger in einer Reichsstatt nicht wöllen / daß dieser oder jener Burgermeister werde: ergo so können sie jhm auch gleich das seinig nemmen? Daß seynd wackere Politici, solten nur immediate vor dem Jüngsten Gericht regieren / da es sonst alles wird vndergehen.

Rath. 13. Die Stände deß Reichs vnd Staden præpariren sich denen Böhmen beyzustehn / alsbald sie werden vernehmen / daß sie der Tractation statt thun / werden sie alle Hülff einstellen.

Gloß. Du giebst für / man habe sich allenthalben starck gerüst / euch zu helffen: andere aber haben so viel nicht gesehen. Vnnd lieber / worzu haben die Staden vnnd Vnirten euch wöllen helffen? zur reiection Ferdinandi? bey leib thue das Maul nicht zu weit auff / sonst verrätheſtu deinen Herrn / der sich erst nach reiection, an dero er nit schuldig seyn sol / schwerlich /

wie

wie du fürgibst lassen beseden / das er die Cron angenommen: Zum andern ist kein rechtmessige ratio, daß ich billich meinen Herren könne vertreiben / wann mir andere helffen vnd beystehē wöllen. Es hat dir villeicht mancher hülff versprochen zum Ehebruch: ergo so darffstu Ehebrechen?

Rath 14. Die Böheimb haben denen Vnierten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch den Staden zugesagt vnnd versprochen / sich in keine tractation ohne deren Rath vnnd Communication einzulassen.

Gloß. Auß dem muß man greiffen / daß dieser handel / König Ferdinand nicht anzunehmen / zuvor lengst tractiert worden / vnd zwar also / daß man sich in keinen weg wölle einlassen / ohne Rath vnd Communication der benanten / sind also alle deine vrsachen nichtig / warumb Ferdinandus außgeschlossen soll sein; dann ehe der Keyser Matthias gestorben / ist schon wieder König Ferdinandum das Calvinische Stro abgetröschen worden.

Rath. 15. Aller Euangelischer Churfürsten / Fürsten vnnd Ständ zusamenkunfft zu Fridburg in der Wetterauw / ist in kurtz angestelt / vnd werden sich deßhalben vnderreden / was gestalt die General Defension anzustellen. Dieselb Berathschlagung macht man durch die tractation vergeblich.

Gloß. Ergo, wann man sich mit dem König Ferdinand vergleicht / so muß die General defension hindersich gehn? Ist sie dann auff jhn fürnemblich gemeint gewesen? Weiter frag ich nichts; Andere bedencken die gefährliche anschläg.

Rath. 16. Wann die Böhmen die hilffmittel vnd assistentz der Ständ vnnd deß Reichs einmal verlieren / so können sie sich in künfftig nichts getrösten / da sie es bedörffen.

Gloß. Es ist je geschehen / Böheim hat die hülff zimlich verlohren: allein genieſſen noch etlich verloffne der Staden / vnd etlicher anderer weniger milte / welche sie auff diese weiß niegewunscht.

Rath. 17. Mittel zum continuierenden Krieg seind / daß sich meiniglich in der Cron Böheim vnnd in allen Vnierten Landen angreiffe / vnd alles Golt / Silber / Kleinodien hergebe / gegen verschreibung künfftiger erstattung / so wirdt man lang dauon Kriegen könnten.

Gloß. Das mittel ist nicht böß / nur alles auff ein hauffen hergeben / so findts der Feindt beysamen. Keine bestehen jetzt vbler / als die deinem Rath gefolgt; wann ich mir vnglück wüntsche / so will ich dich auch zu Rath ziehen.

Rath. 18. Alle Geistliche Güter / die man schon verpfendet hat / muß man verkauffen / vnd das Gelt zum Krieg anwenden.

Gloß. Dieser Rath gefält mir nit so sehr vbel; wañ doch die Geistliche Güter dran müssen; so ists besser / sie kommen redlichen Soldaten zu / als den Calvinischen schnauzhanen vnd Neutmachern.

Rath. 19. Die Reichs Vnion gibt hülff.

Gloß. Wie viel Million habt jhr von der Vnion empfangen?

Rath. 20. Die Staden geben jetzt hülff Monatlich $\frac{m}{50}$. Brab. fl. $\frac{m}{30}$. Thaler / werden aber mehr geben / wañ sie der Böhmen resolution zur continuation deß Kriegs wissen.

Gloß. Diß ist ein gewiß zeichen / dz jr nie im Sinn gehabt / König Ferdinandum zu admittiern / besonder weil man zu besorgen gehabt / die Staden hetten die $\frac{m}{50}$. Monatlich Thaler abgestrickt.

Rath. 21. Die jenige mittel / so nach vergeblicher tractation werden auß noth müssen gesucht werden / die kan man auch jetzt für die Hand nehmen.

Gloß. Bey diesem Rath ist gewiß / daß / wann man die sachen in güte hette wöllen tractiern / daß nichts darauß worden wäre. Warumb bist du dessen vergewist mein Rath? wer wolt zweiflen? wir hetten solche conditiones vorgeschlagen / die kein vernünfftiger angenommen; Ergo, was wir nach solcher tractation würden gethon haben / das lasse vns jetzt thun; Ad arma, ad arma wieder König Ferdinand; nicht daß er vns was gethon habe / sonder daß er vns nichts thue.

Rath. 22. Endtlichen prophetia deß einfältigen.

Gloß. Ich gebe etwas drumb / daß du / mein Rath / diese deines einfältigen Propheceÿ hetteſt verzeichnet / sie ist gewiß nit auß Isaia genommen. Sagt sie ewer stättliche Victori vor? so ist sie wol ein einfältige Warheit.

Rath. 23. Alle Astronomi geben dem Ferdinando ein kurtzes Leben / hernach haben die Böhmen die vorige Wesch

Gloß. Vielleicht hast ein oder zween Zauberer angehört / die du Astronomos heissest / welche wenig werden außrichten; wann sie schon dem Keyser ein kurtz Leben geben / wann jhme nur Gott auff den er trawt / ein langes gibt. Bey jhm stehet das zihl vnsers Leben / nit bey den verdampten Sternguggern.

Rath. 24. Basilii Mathematici zu Prag.

Gloß. Hat dieser dem Keyser die Natiuitet so wol gestelt? melde er sich nur zu Wien an / vmb ein Gnadenpfenning.

Rath. 25. Prognostica deß Churfürsten von Sachsen Bouffon, Ferdinandus soll jhm gefangen werden / vnd daselbst sterben.

Gloß. Daß deß Churfürsten von Sachsen Bouffon prognosticiere vnd Kalender mache / glaube ich wol / die Propheceÿ ist / wie der Prophet: Bring mir aber in mein Kopff nit / daß dahin werde kommen / daß er Churfürst / wieder Keyſ. Ferdinand / in Krieg sich einlasse / jhn fange vnd in seinem Land jm ein Grab zurichte. Wann mir auch das Prognosticiern gelibte / so wolte ich sagen / du wurdest vom Churfürsten auß Sachsen gehenckt werden / vielleicht dörffte ich es wol besser treffen.

Rath. 26. Man müsse Gott vertrawen.

Ferdinandus vnnd R. H. hat eben so wenig vnnd schweres zukrigen / als wir.

Gloß. Es kan sein / daß jhr Gott vertrawet / Gott trawet aber euch nit; vnnd eben darumb gibt er denen den Segen / dessen Wöhr vnnd Waffen jhr veracht. Wer den Krieg lenger treiben kan / wird der außgang anzeigen.

Rath. 27. Ferdinand vnnd seine Räth lassen sich vernehmen / er könne nicht Fried machen / es sey dann mit straff deren so delinquiert. Meggaw hab gegen dem Englischen Gesandten den Handschuch zerrissen / vnnd gemelt / also müsse man den Böhmen thun vnd der König muß mit dem Kopff durch jren Sinn fahren.

Gloß. Weil die Keyserischen Räth gesagt / man müsse vor beschluß / die / so delinquiert, straffen / muß man sich bearbeiten / daß Ferdinandus nit ins Reich komme. Daß Graff von Meggaw seine Handschuch zerrissen hab / glaub ich nicht; es müste nur in Hundts

tagen beschehen seyn/da er dessen nit bedörfft. Wz bedarffs Handtschuch zerreissen? Mann kan bessere Exempel geben.

Rath.28. Der König hat zum Englischen Gesanden gemeldt/es stehe nit in seiner macht Frieden zumachen/ müsse mit der Geistlichen vnd andern Catholischen vorwissen vnd willen beschehen.

Gloß. Solts böß sein/ daß sich der Keyser mit seinen gehorsamen Fürsten vnderrede/deß Friedens halben? Hast da doch droben vermeldt/jr könt auch nichts thun/man erhole sich dann bescheid/ von der Vnion vnd Staden.

Rath.29. Colobrat schreibt mit eigner Handt an Vrasla vnd seinen Pfleger/der König wölle durchauß kein Frieden machen/ er habe dann die Rädelführer bey dem Kopff.

Gloß. Ergo, weit mit dem König hinwegk/der das böse straffen will. Mein Kerle/man bedarff nicht aller Köpff: man erdapt etlich beym Hals.

Rath.30. Alle Weiber hoch vnd niederstandts halten/ flehen vnd bitten jhre Männer sie sollen nur Ferdinandum nicht annehmen/ wöllen allen Geschmuck hergeben/sich mit jhren Töchtern verschreiben/daß sie nichts wöllen begern/vnd selbst jhr eusserst thun.

Gloß. Der auffrührisch Calumnisch Geist steckt eben so wol in den Weibern/ wie ich sihe/ als in den Männern. Weil sie wenig bey Gott dem Herren betten/so bitten sie jhre Männer/ daß sie meineidig werden/vnd versprechen allen jren geschmuck Ketten vnd Armband zu contribuiern/ auch deren sich gentzlich/ (wie nit weniger jre Töchter) zuuerzeihen. Soll aber diß nit ein bewegliche vrsach seyn/ König Ferdinandum zuuerwerffen/ weil jhn die Caluinische Weiber nit wölken haben? Wolan/ sie haben nichts vergebens versprochen/ sie wöllen jhren Geschmuck hergeben/ dann es je geschehen/aber in deß Feindts Händ.

Rath.31. Ferdinandus braucht noch biß dato keine Euangelische Räth/hat den Oberstē Cantzler/ Michna vnd als Catholische vmb sich.

Gloß. Wiederumb ein motiv den Keyser Ferdinand auß zumustern. Er braucht keine reformierte Räth: weißlich thut er/ dann die reformierte können nichts als jhre Herren verführen: Exemplum in Friderico. Warumb soll er den Obersten Cantzler nicht haben? Was soll Ruppa gegen diesem Herren sein? Jhr vermeint/ jhr kennet die Leut sehr wol/ aber man kent euch besser/vnd eben von deßwegen last man euch sitzen.

Rath.32. Gibt nit geringste Hoffnung der Relaxation.

Gloß. Keyser Ferdinand hat euch niemal hart gehalten/ was soll er dann Hoffnung der relaxation geben? Soll er auch andere Leut lassen Caluinisch werden? Behüt vns Gott darvor/es ist an euch zuviel.

Rath.33. Nötiget sich zu Landt Ob der Ens/vnnd vnder Oesterreich.

Gloß. Wann ich wird verstehen/ was du sagen wilst/so wirst du auch verstehen was ich sag.

Rath.34. Folgt keinem guten Rath/so jhm Euangelische wolmeinende geben/vnd ob ers begert/ ist nur pro forma.

Gloß. Ja/ da danck diesem Caluinisten/der weiß nit wer! was wolten wir mit König Ferdinando außrichten/folgt er doch keinem guten Rath/den wir jhm geben? Meine Caluinisten/ wann jhr was guts habt/ so behalts selber/dann jhr sonst daran mangel. König Ferdinand hat auch Leut/die Augen vnd Hirn haben/ die witz ist mit euch nit geborn/ wird auch mit euch nit zu grund gehn. Wer dz vnglück liebt/der bestelle euch.

Rath.35. Tyranniſiert zu Wien.

Gloß. Was/Tyranniſiert Ferdinandus zu Wien? Er will/daß der Bart den Männern am Kin hange/ lasset keinem zu daß er ihn an die Stirn verseze. Sie müssen vnder Tags die Kleider tragen/ vnnd dörffen im Hembt nicht außgehen: Die Weiber müssen jhre Däzlein an den Händen tragen/ an Zähen lasseters jhnen nit zu: sie dörffen gegen ein ander reuerentz zubeweisen/ kein Huet abziehen. Mann trawt kein einiger fürnehmen Frawen: wann sie außwöllen/ führt man sie in der Gutschen/ mit Dienern vnnd Mägt verwahrt. Ist diß nicht ein Tyranney! Du schlimmer Rath/solleſt du diesen Keyser/der die Sanfftmutselber ist/mit Tyranney beschmitzen.

Rath.36. Brent vnd verderbt Mähren.

Gloß. Wer ist schuldig daran? Du vnd deines gleichen Rebellen: allein ist schad daß du nit näher bey der Brunst bist.

Rath. 37. Vide luculentam demonstrationem, Ferdinandum, suo ipsius merito Regno Bohemiæ & incorporatis Prouinciis excidisse, in 4°.

Gloß. Jch glaube/es sey gefählt/da du geschrieben/ Vide luculentam demonstrationem: hast gewiß wöllen schreiben Vide lutulentam demonstrationem, dann dasselbig gantze Buch ist mit Calumnischem/ gehässigem vnd falschen Koth vberstrichen.

Biß hieher von den vermeinten causis vnnd vrsachen/warumb Kö. Ferdinand zuuerwerffen: Anderstwo/ (nemblich fol.231.) bringt er andere argumenta auff die bahn/warumb jhme auch die Oesterreichische Ständ nicht sollen Huldigen/wir wöllen sie auch anhören.

Fol. 231.

Rath.1. Die böſen Räth eines Herren/ die bey böſen Regierungen erzogen werden/ machen ein Herren noch böſer/vnd verderben das Landt desto ehe/ sich aber machen sie Reich. Darumb ist ein solcher Herr nit anzunehmen/seine Räth aber seind Nuntius, Legatus Hilpanus die außgeschafften/Cardinal von Dietrichstein/Fürst von Liechtenstein/Jesuiter/ Eggenberger/ Harrach/Vlm.

Gloß. Einem Herren/der böſe Räth hat/ soll man nicht Huldigen/welches/ob es in politicis (will nicht sagen/ in diuinis, dann so weit gehn die Caluinisten nicht) statt habe/führt dieser Rath nicht auß/damit er nicht bestecke. Es ist ein jeder Vnderthan seinem Herren schuldig zu Huldigen/ habe er für Räth was er wölle/ mann Huldiget den Räthen nicht/ welche keinem bald zu böß werden seyn/ wann er fromb vnnd vnderthenig ist. Sie machen aber einen Herren böſer: was gehts dich an? bist du deines Herren Pædagogus, oder Zuchtmeister? Warumb seind aber deß Keysers Räth böß? Sie seind Catholisch: da manglets/weren sie Caluinisch/da hett man schon für den Bäsen ein Stihl/ die Huldigung müste fortgehn/wann schon der Herr nicht Caluinisch wäre/so wurden doch die Räht vorschlagen vnd erstatten/was dem Herren abgeht. Wiewol/ ich bekenn selbst/ die Keyserischen Räth seind in ihren Sententzen gegen euch böß/dann jr nichts guts thut/daß sie können beſſer vrtheilen.

Rath. 2. Der Keyser handlet alle Sachen prä-

meditate, hört / lieset alle Sachen selbst / darumb ist kein hoffnung noch datum auff besserung zumachen; sonder wird nur ärger. Ergo, ist man ein solchen anzunehmen nit schuldig.

Gloß. Sicht man nit auß diesem einzigen Rath / daß diese Caluinisten alles vmbkehren / vnd vrsachen schöpffen / König Ferdinandum auß zuschliessen / vmb welcher wegen sie jhn solten annehmen. Ist nicht ein Tugent an einem Herren / vnnd bringts sein Standt nicht mit sich / daß er alle sachen præmeditate anhöre / alles selbst lese? Solle er nur frembde Ohren vnnd Augen brauchen? wolter jhr nicht gern ein Herren haben / der ein geschnitzlet Bild wäre / vnnd liesse seine Räth handlen? Diß ist wieder alle Politische principia, vnnd gibstu zuuerstehen / mann thue dir vnrecht / in dem mann dich für ein solchen gewaltigen Politicum achtet. Ja wann aber Keyser Ferdinandus alles liset / höret vnnd weist / so werden wir vnnd vnsers gleichen Caluinisten nicht viel erlangen; Nicht vnrecht / dann es gebürt euch nicht viel; haltet euch wie andere Leuth / so tractiert mann euch wie andere Leuth. Mache viel mehr diese Conclusion / weil der Keyser so fleissig ist; ergo so ist mann jhn anzunehmen schuldig.

Rath. 3. Materia ex qua ist die Evangelisch Religion / dann wann wir alle Bäpstisch wären / wurden diese jetzige Räth nit fürziehen. Weil wir nun von der Euangelischen Religion nit weichen könden / so wird auch kein Enderung oder verbesserung sich finden / daher ist ein solcher Herr / so das Land verderbt / nit anzunehmen.

Gloß. Das ist so viel geredt: Wir nehmen keinen Herren an / der nit thut / wz wir wöllen; wir seind Caluinisch / vnd weichen nicht / will der Herr auch nit weichen / so gibts trümmer; darumben / damit wir künfftig nit was leyden / wöllen wir den Keyser nit annehmen; oder impatroniert er sich mit gewalt / so lauffen wir wegk / wie dann leyder geschehen.

Rath. 4. Das Landt hat ein nachfolgende gestalt: das gantze Landt verderbt / verwüst / verarmbt / an Leuthen verödet / die Frucht auff den Aeckern verderbt / der Wein ist wenig vnnd wirdt nicht gefernet / alle Bergwerck vmbgestürtzet / der Bawer hat nichts mehr / grosse Armut aller Orthen. Nirgendts ist kein Vieh / alle Laster inn allen Ständten nehmen vberhand / Vnzucht / Lügen / Verthüenligkeit / Spielen. Die Jugent wird vbel gewöhnt auß mangel der mitlen. Die guten Geschlechter gehen ab / ist nirgendts keine Frewd ohn sorg / forcht / ꝛc.

Gloß. An allem diesem seyt jhr Caluinisten schuldig / dann jhr die sach zum theil verursachet / zum theil geübet; jetzt nach dem jr zimlich raum gemacht / wirdts ein wenig besser / dann viel Vnzucht / Lügen / Spielen / vnd andere Laster mit euch gewandert; helff Gott denen Orten / da jhrs hinbringet.

Raht. 5. Damit nit wieder die Natur wir selbst einander verderben / so wir wol vmbgehen könten.

Gloß. Wiederumb ein spitziger Rath / König Ferdinandum nehmen wir darumb nicht an / damit wir selber nicht an einander kommen. Warumb kompt jhr aber aneinander? Etliche wurden wöllen gehorsamen / das köndten wir vnrühwige Caluinisten nicht leyden / wegen deß præiudicii; dann mann wurde vns hernach eben dieses zumuthen. Wir leisten keinen Gehorsam / auch wann mann vns hieß in Himmel geben.

Raht. 6. Damit wir es gegen vnsern Nachkommen mögen verantworten.

Gloß. Freylich sollen wir König Ferdinandum nit annehmen / dann sollen wir vns vnder das Joch deß Gehorsams geben / so dörfften wir vnser posteritet ärgern / dann sie wurden gewiß gedencken / wir weren nit rechtschaffene Caluinisten gewesen / wegen einer vnerhörten Demuth / welche die Caluinisten zwar gern sehen: aber an andern.

Rath. 7. Bey mit annehmung eines solchen Herrn werden wir ruinirt durch sein macht / vnnd deren die jhm hülff erweisen / als Spanien / Bapst / Florentz / Albertus / Leopoldus / Bayeren / die Geistlichen Churfürsten / die Geistlichen in allen Oesterreichischen Landen / die Geistlichen im Reich / Lotheringen / Polen / die vmb Oesterreich vmbliegende Bistumben / die Steyerischen Land / sein eigen Volck.

Gloß. Darumb ists allein zuthun: Wir wöllen dem Keyser freylich Huldigen / sein Macht aber stehet vns im Licht: thun wir nit was er will / hat er ein Regiment der helffern. Wir wöllen einen Herren haben / dessen wir können Maister seyn.

Rath. 8. Bey Annehmung werden wir ruiniert durch die Vngern / Böheim vnnd sein eigen Volck / wie in vnder Oesterreich ledes belli gemacht: müssen vnser Volck zu dem Keyserischen stossen / von frembden Bäpstischen Obristen commandieren lassen / wieder vnser Aid / Vnion / gegebene trew handlen / Religion vnnd andere beschwer mehr als zuvor gedulden / den vnkosten deß Kriegsvolcks bezahlen. Der Keyser wird hernach / so wir nit alles thun wz er will / vns nach der annehmung für Rebellen erklären / vnnd wir können vns schwerlicher / als jetzt entschuldigen. Wir werden von allen Freunden verlassen seyn / niemand wird sich vnser annehmen vnd wir werden vndertruckt werden ohn alle hülff.

Gloß. Noch mehr inconuenientia, Huldigen wir / so sagt der Keyser / gebt mir ewer Volck / vnnd mit diesem bestreitter er hernach vnser fromme Caluinisten: müssen also vnserm Feindt / dem Keyser / dz Schwerd inn die Händ geben / daß er auff vnsere vertrawteste Freundt schlage / welches wieder vnser Caluinische natur: dann wir nicht zusehen können / daß die Rebellen leyden: wir seindt auch deß gelieffters. Vber das / gehen wir auß dem Vortheil / so werden wir auch von andern verlassen / stehen also hernach Blutt vnnd Bloß: thun wir nicht alles / was der Keyser will / so declariert mann vns für Rebellen / vnnd werden nachmals diesen Nahmen schwerlicher bemändlen / als jetzt. O wol ein vnbesinnter Mensch ist dieser grosse Rath! niemals hat er bekennt / ja hats gelaugnet / daß er ein Rebell sey / dann dieser Nam zu scheußlich: allhie ist es jhm entwischt / vnnd sagt / er sey ein Rebell: dann nach der Huldigung / spricht er / könde er sich schwerlicher entschuldigen; ergo, wann er die Huldigung nicht wil eingehen / wird er sich schwerlich entschuldigen: ist also ex propria Confessione ein Rebell / dann wann ers nicht were / bedörffte es weder einer schweren / oder schwerern Entschuldigung.

Rath. 9. Solche ruina ist nicht baldt / noch inn wenig Jahren zuerstatten / sonder gehören viel Jahr darzu.

Gloß. Es ist kein ruina sich seinem Herren vndergeben / sönst were S. Michael auch ruiniert worden im Himmel / vnnd Lucifer groß worden / da er sich wieder den Höchstē gesetzt: Aber dieser Caluinist förcht

allein/er müsse lang gehorsamb seyn / wann er einmal anfange. Laß das trincken bleiben / so darffst nicht absetzen.

Raht. 10. Ist Spötlich sich in wissentliche Seruitut zustecken/ da mann mehr gefahr hernacher als zuvor zugewarten.

Gloß. Hoffertigen Köpffen gedunckt viel ding spötlich/die sonst lobs vnd preiß werth seind: was ists für ein seruitut, daß jhr/ wie andere Völcker / ewren Herren vnderworffen seyt? Ey / daß man solche Caluinisten nicht auff das Stüle setze / vnd sie zu Herren mache? Jhr solten wol von andern allen Seruitut annehmen: Ich hab nicht gewist / daß du ein so grossen Geist hast: Salue regule.

Rath. 11. Wir halten dem Keyser Ferdinand sein Erbrecht nicht vor/ sonder er macht sich selbst vnfehig der Oesterreichischen Regierung durch die Steyrische persecution/gebrauch der vorigen bösen Räth/zumuthung vnmüglicher Sachen vnnd Verwüstung Land vnd Leut.

Gloß. Risum teneatis amici. Du sperrest mir hungerigen dz Brot ein vnd sprichst: jsse/ich halt dir nichts beuor. Ja gib mirs du: das thu ich nicht. Ist dann diß nicht vorbehalten? Ja / der Keyser hat sich vnfähig gemacht mit seiner Steyrischen Regierung. Was geht erstlich die Oesterreicher an / was Keyser Ferdinandt in Steyrmarck gethon? Zum andern/ hat er dort nichts vorgenommen / als dessen er berechtiget gewesen. Das Land wird nicht verwüst werden/ wann jhr euch werdt geben/ sonder wann jr euch werd setzen/wie dann beschehen/vnnd hastu alles verlohren: deine Räth haben auff diese weiß müssen belohnet werden.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 12. Wir könden den vnkosten nit erschwingen.

Obiectio II. oder Einwurff.

Raht. 13. Manglet vns an Pulver vnd Bley.

Obiectio III. oder Einwurff.

Rath. 14. Hertzog von Bayern kan vns schaden/ wann vnd wie er will.

Gloß. Weil du dir selbst solches fürwirffst / vnnd kanst dich nit darauß expediern / warumb hastu dann nit gehuldiget? Deine einwürff seind besser dann die Räth.

Rath. 15. Sollen wir einen Herren annemmen/so ist er schuldig zugeben nemblich versicherung vor verderbung der Land/Erhaltung vnser Freyheiten. Versicherung vorden Pfaffen vnd Geistlichen.

Gloß. Mercke der Leser/warauff die Caluinisten in Oesterreich vmbgangen: Sie haben den Böhmen nichts wöllen beuor geben / sondern auch nach einem andern Herren trachtet/als wann es bey jhnen stünde vnnd zulässig wäre / wie in dem Schach einen König stechen vnnd ein andern machen? Nun wol an/dieser Rath hat zum theil wz er gewölt/dañ vnder andern ist er jetzt von den Pfaffen vnnd Geistlichen versichert/ lauffen jhme wenig nach / er ist zu weit geloffen/vnnd find in Hollandt oder zu Berlin nit viel schwarze lange Röck/die er förchten dörffte.

Die Zehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 239.

Daß die Vnder Oesterreichische Landstände zu Retz dem Ferdinando Imperatori der zeit nit Huldigen sollen.

Gloß. Der Leser obseruiere, daß diese Caluinisten durchauß nicht gemeint gewesen / dem König Ferdinando in Oesterreich zu Huldigen / ehe daß er alles / was sie wurden begehren/eingienge/welches in effectu eben so viel auff jhme trägt/als gar nit Huldigen.

Rath. 1. Dann wz dem Ferdinando gehuldiget vnd jhme gehört/bleibt nicht vnangefochten vnnd bey dem Krieg vnterfolgt.

Gloß. Was dem König Ferdinando huldiget/ehe daß man sich vergleicht: das bleibt nit sicher / dann wz sein ist/das fechten die Feind an/drumb ists besser deß Feindts freund seyn/als deß Herren.

Rath. 2. Wann nach der Huldigung die Ständ auß zwang deß stärckeren abfallen/ werden sie Rebelles vnd meineidig gehalten.

Gloß. Wer kan auß diesen verschraufften Köpffen kommen? Ich höre wol / man hat im sinn gehabt auch nach der Huldigung / vnd nach allem deß Keysers nachgeben / abzufallen / vnnd gleich nach dem Schwur meineidig zuwerden. Dann wohin gehn sonst diese Wort/Huldige nit/sonst/wann du hernach wirst abfallen / wird mann dich für Rebell halten: du wirst sagen / für sich selber sey niemand willens gewesen abzufallen/sonder wanns geschehen/were es durch zwang deß stärckern geschehen. Mein Kerle / wann man mich vberwind/vnnd darff meinen Herren nicht mehr erkennen / weil mir andere auff der Hauben sitzen/so kan vnd soll mich niemandt für Rebell halten. bin auch nit meineidig/dann ich wolte lieber/daß diese frembde Tyrannen / so wider meinen Landtsfürsten seind / der Bock holte / damit sie einmal zum Reiten kämen.

Rath. 3. Dem Ferdinand ists kein nutz den Ständen aber grosser schad/vnd gewisses verderben.

Gloß. Warumb soll es dem König Ferdinand nit nutz seyn / wann jhme seine Vnderthonen huldigen? Hat er dann mehres Einkommen von den Rebellen? Gereichet auch solches nit zum schaden der Ständen: als allein denen/so nichts guts im sinn haben.

Rath. 4. Da die Huldigung vor dem Friden beschicht/ists wider die Confœderation.

Gloß. Die Huldigung muß vnderlassen werden biß der Frid beschlossen wird. Was sols aber für ein Friden abgeben? kurtzen vnnd Caluinischen. Sage Ferdinandus nur das einizig wörtle / Ja / so ist alles richtig: Mann wird jhme zwar ein langen Zettel herlesen / das wöllen wir Böhem für das erst: das wöllen wir Mährer für das ander: das wöllen wir Schlesier für das dritt: das wöllen wir Laußnitzer für dz vierd: das wöllen wir Vnder Oesterreicher für das fünfft: das wöllen wir Ober Enser für das sechst/ für das hundert / für das tausent / vnnd nicht allein für vns: etliche Puncten muß man vns auch zulassen für Vngern/für Steyrmarck/ für Kernten / für Crain/ für andere: wann König Ferdinandt diß will thun/ so sag er/Ja/so ist der Fried beschlossen. Dz Ja / wird freylich Kön. Ferdinand sprechen/ aber wan man jne

wirdt frägen / ob solche Caluinische Articulsschmidt vnd Meutmacher den Strick nicht verdient hetten?

Rath. 5. Ein Cessionarius ist nicht befuegt ein Erbland mit gewalt zur Huldigung zuzwingen / ist deß kein Exempel / ob gleich die Landtschafften öffter die Huldigung auffgezogen.

Gloß. Auß welchem Recht beweisestu mein gelehrter Rath / daß die vnderthanen einem Cessionario nit sollen Huldigen? Ists vor nie geschehen / daß ein Vatter dem Sohn ein Reich vberlassen / oder ein Vetter dem andern gewichen? Wie lang muß aber ein Cessionarius warten / biß jhr Caluinisten willig werdet zu Huldigen? für euch selbst wirdts euch nie schmecken / der Herr accommodiere sich dann dem Knecht. Nur dapffer solche Leut beym grind genommen / für sie selber thun sie kein gut.

Rath. 6. Solche Huldigung macht nur trennung zwischen Ständen / vnd ruin deß Landts mit schaden deß Landesfürsten / sonderlich wo auff der Seyten / die auß billichen vrsachen recusiert wird / ihre vrsachen erheblicher seind als auff der andern Seyten.

Gloß. Es ist nemblich ein groß vbel / wann man vnrüwige Rebellen / vnnd deß Landts verderber zertrennt. Das Land wird durch ewr Rebellion ruiniert / vnd nicht durch Gehorsamb / so man dem Lands fürsten schuldig. Vnbillich seind die Vrsachen / daß jhr euch weigert zu Huldigen; wiewol jhr nur ein Vrsach habt / den mutwill nemblich aller Freyheit.

Rath. 7. Mann hett zuuor nicht dörffen arma in die Handt nemmen / da man hett ohn Condition zu Wien Huldigen wöllen / dieweil der Ferdinand vorher alles solches zugesagt / oder hat ers nicht zusagt / ist es jhme nie zuwider gewesen. Als

I. Daß er die Priuilegia wil nach alt herkommen confirmieren.

II. Das Volck hernacher auß dem Landt thun.

III. Capitulation halten ohne erleuterung.

IV. Vber der Bäpstischen vnnd Evangelischen Ständ / hernach bescheid ertheilen.

Ist durchauß keine erleuterung der Capitulation begert worden / von den Wienerischen Ständen.

Der Confœderation ist wider den Ayd nie in der Huldigung gedacht worden von den Ständen.

Gloß. Was zu Wien vorgeloffen mit dem König Ferdinand vnd euch / weiß ich nicht; hat er sich aber so weit gegen euch außgelassen / so seyt jhr noch Straff würdiger / daß jhr bey dem so freygebigen versprechen nicht wöllen verbleiben.

Rath. 8. Das Volck ist nicht auß dem Landt.

Gloß. Deß Keysers Volck soll nit auß dem Land / weil das ewer bleibt / sonst weret jhr Maister / vnnd solt wol manchem vbel gehn.

Rath. 9. Der Ferdinand hat das Landt ruiniert / darfür zu danck solte man jhm Huldigen? Das ist wider die Exempel der Voreltern.

Gloß. Jhr Caluinisten habt das Landt ruiniert / vnd nicht der Keyser; wer hat gerumort vnd den Krieg angefangen / als jhr? wann ich mich wöhren muß / vnd thue dir schaden / so ist der schad nit mein / sonder dein; Zucke du nicht so hawe ich nicht.

Rath. 10. So wird ers künfftig auch thun / alsbald man nicht stracks seinem vnd der Räth vnbillichen begern statt thun wird.

Gloß. Warumb solte der die Vbelthäter nit straffen auch ins künfftig? Ja des Keysers Räth begeren vnbillich ding; das wer wol eins? Was begern jhr Caluinisten? alles billich / alles recht; Es ist nur die drüß / daß man diß in der Catholischen Köpff nit kan bringen.

Rath. 11. Alle handlungen so die Ständ bißher zu Wien / zu Retz / zu Horn fürgehabt / werden zu Wasser durch die Huldigung.

Gloß. Was fragt man ewerm negotieren nach; muß drumb kein obedienz dē Kö. gelaist werden / damit ewere Handlungen ein fortgang haben? Ich hab nit gewißt / das jederman diesen Caluinisten muß abweg gehn / damit sie jhr intent erhalten.

Rath. 12. Der Ferdinand kan die vnder Oesterreichische Ständ nicht nötigen noch bezwingen / dann sie seindt beschützt durch die Böhem.

Gloß. Gelt aber / wie seind sie beschützt worden? es heisset / gebt diesem Schutzherren ein andern Schutz; was sag ich / die Böhem selber / haben freylich ein guten starcken Schutz bekommen; welchen sie aber nicht begehrt.

Rath. 13. Ferdinand laßt das Landt Ob der Ens auch durch Bayrn bezwingen. Ergo, wöllen wir keinem Herren Huldigen / der ein Tyrann vnnd mit gewalt handlet.

Gloß. Diß ist gar ein scharpffsinnig argument. Keyser Ferdinand lasset die Vngehorsamen durch den Churfürsten auß Bayrn bezwingen; Ergo, so ist er ein Tyrann deme man nit Huldigen soll. Du brüglest dein Knecht / daß er dir nit gehorsam ist / vnnd erst böse wort darzu gibt; Ergo, so soll weder er noch andere dir mehr dienen: Es darff wol geschehen / daß du selber allgemach ehe ein Knecht / als ein Herr bist.

Rath. 14. Denen beschwernussen so die fürnemmesten / ist kein genügen oder abhelffung beschehen. Daher werden diesem Exempel alle folgende Ertzhertzogen nach gehn.

Gloß. Bey leib nicht gehuldiget / dann wann vns nicht solte gnug geschehen / vnd darneben das homagium præstiert werden / so wurden alle nachkommende Ertzhertzogen eben auch dieses habē wöllen / vnd bliben wir allezeit elende Caluinisten: Mein witziger Rath / wann man dein argument vmbkehrt / wie mans der Natur nach vmbkehren soll / so bistu damit geschlagē. Keyser Ferdinand kan also sprechen / Solle ich alles eingehn / was so viel seltzame Caluinische Köpff begehren / so gibts ein Exempel / vnd werden demselben künfftiger zeit alle folgende Caluinisten wöllen nach gehn; Ergo, nichts versprechen ist das best. Sihe was dein Rath gilt?

Rath. 15. Die Ständ haben vor Jahren / mit jren wolgefälligen Conditionen gehuldiget.

Gloß. Daß die Ständ mit jhren wolgefälligen conditionen gehuldiget ist daher kommen / daß jn mehr das gut wolgefallen / als euch.

Rath. 16. Rudolpho IV. Magnan. Succ. in Au. 1358. hat man mit Condition gehuldiget / daß er seine Brüder Albertum III. cum trica, vnd Leopoldum III. probum, in seiner Oesterreichischen Regierung zu Rath hielte.

Gloß. Weil man diesem Ertzhertzogen mit einer condition gehuldiget; Ergo, so muß jhm Keyser Ferdinand mit vnmessigen / vnuerschambten / vnd vnanehmblichen conditionen auch Huldigen lassen. Es ist jhme nicht gelegen. Ius primogenituræ hat vielleicht damals so viel noch nit vermöcht / dz er allein bey seyt sētzūg seiner Brüder Regiern solte / welches zimlich klar anzeigt Gerardus Roo, in Histor. Austriaca

mit diesen worten pag. 112. Rudolphus igitur nominis eius à Rudolpho Cæsare Quartus, Alberti II. maximus natu filius, cui postea ex moribus & rebus gestis Magnanimo cognomen datum, summæ rerum patris vltima voluntate impositus erat, ita tamen, vti fratres haberet consiliorum participes, qui mos inter Austriæ Principes solemnis iã tum fuit. Das ist/wie es Ditz von Weidenberg/im dritten Buch der Oesterreichischen Historyam 107. Blat verteutscht: Nun ward Hertzog Rudolff diß Namens/von Keyser Rudolffen der vierdte/Hertzogen Albrechten deß Andern/eltester Sohn/(so man hernach von wegen seiner guten Sitten vnd Mañlichẽ Thaten/den kühnen vnd dapffern genennet) durch seines Vattern letzten willen/dem Regiment fürgesetzt/doch der gestalt/daß er seine Brüder auch zu rath nemme / welcher löbliche gebrauch damaln bey den Fürsten von Oesterreich gehalten ward. Sihestu mein Rath/daß ich die sach errathen / vnd dich ertapt an einer nicht wolriechenden Red; dann Rous der Ständen vorgeschlagnen Condition gar nicht gedenckt/sondern schreibt; die zween Brüder haben zur Regierung auch müssen gezogen werden/auß krafft deß Vätterlichen Testaments/vnd auß deß Hauß Oesterreich damaligen herbringen: derhalben ist dein Exempel lam vnnd krum / gehört auch nicht hieher/bring bessere/aber die nicht so vnuerschämpt seind/wie das deine/so will ich weichen.

Rath. 17. Rudolphus I. hat vor der Huldigung den Landfriden müssen fertigen / in welchem viel Conditiones, so das Landt betreffen/einkommen.

Gloß. Weil ich diesen Rath angesprochen mehr Exempel zubringen/so thut ers / vnnd wirfft für Rudolph. I. welcher vor der Huldigung hat müssen den Landfriden fertigen. Von welchem doch Gerardus Roo nichts dergleichen schreibt/wie auß seinen Worten zuuernehmen. Pace facta, rebusque in Bohemia constitutis Cæsar (Rudolphus) Viennam ingreditur, & festis gratulationibus excipitur, & Reipub. constituendæ, rebusque superioris belli tempore collapsis in meliorem statum adducendis annum integrum illic commoratur. Vnd da der Fride alsó gemacht/vnd alle sachen in Böhmen geschlichtet waren / ritte der Keyser/als ein Obsiger zu Wien ein / vnnd ward daselbst mit grossen frewden vnd frolocken empfangen/bracht allda mit wider auffrichtung deß gemeinen Stattwesens/so in zeit der weren den Kriegen zergangen war/ein ganzes Jahr zu/Diez von Weidenberg/im ersten Buch der Oesterreichischen History am 32. blat. Was sagstu jetzt von deinem Landsfried? Rudolph der Keyser/nach dem er den Böhemischen König Ottocarum in einer Schlacht erlegt vnnd jhme obgesiget/hat hernach durch anbringung anderer Fürsten/seinen Sohn Wenceslaum begnadet vnnd Frid gemacht. Was gehet aber dieser Frid Oesterreich / oder die Huldigung an? Welcher Stand auß den Oesterreichern hat Rudolpho diese Condition auff gebunden / daß er zuuor mit dem Jungen Böhem den Friden soll schliessen? Nugæ sunt, vnnd wilstu nur gesehen seyn/als ein besonderer Historicus.

Rath. 18. Otto vnd Albertus II. haben cum conditions die Huldigung auffgenommen/daß Otto alles mit Rath Alberti II. handle. Anno 1330.

Gloß. Du bringst wider Lumpen/ich hab dir vor gesagt/daß im Hauß Oesterreich vor zeiten breuchig gewesen/die Brüder auch zu Rath zu ziehen/vnnd diese haben viel mehr die Jungen Herrn selbst erfordert/als die Ständ. Im Roo findt ich nichts/du findest allenthalben.

Rath. 19. Die Oesterreichische Ständ wöllen bey der Bruder vnnd Vettern vneinigkeit keinem theil huldigen / biß sie eins werden / warumb jetzt nicht auch.

Gloß. Seyjm also/dann der Huldigen will/muß wissen wem er Huldigen solle; jetzt ist dergleichen Zwitracht nit gewesen: du hast deinen Herrn wol gewißt/vnd stellest die Frag selber/ob man Ferdinando Huldigung solle; also ehrenbietig redstu allezeit vom Keyser/als wann er dein Dauzbruder wer.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 20. Sey wider deß Hauß Oesterreich reputation.

Resp. Guilielmus Archidux hat vielmehr cediert mit seinem Heirath.

Imperator Rudolphus I. mit Italiänischen lehen.

Carolus V. mit Guletta.

Gloß: Es wäre freylich wider deß Hauß Oesterreichs reputation/wann sie alle von vnuerschämbten Caluinisten vorgeschlagne conditiones solten eingehn/drumb thuts der Keyser nicht.

Was der Ertzhertzoge Guilielmus mit der Polnischen Hochzeit cediert/das gehört zu deinen Landessachen nicht/viel weniger was Rudolphus I. oder Carolus V. zu Guleta nachgeben haben: vnd gesetzt/andere haben was vergeben/muß drumb diß auch der jetzige Keyser thun? Jhr solt jhm wol letztlich auch die Haut vber den Kopff abziehen/so erbare Gesellen seyt jhr.

Rath 21. Jedes Erbland hat macht Conditiones fürzuschlagen seiner gelegenheit nach.

Gloß. Maisterlich gehstu deine Räth an/sie dangen auff beide seyten: Dann hat jedes Erbland macht/conditiones jhrem Herren fürzuschlagen seiner gelegenheit nach/so hat ein jeder Erbherr macht solche conditiones abzuschlagen/auch seiner gelegenheit nach.

Zum andern ist nicht wahr/mit einem wort/was du sagst von einem Erbland/dañ solches mehr macht nicht hat/als was es von Alters her/durch Privilegia oder præscription bekommen: dann wie ein Herr das Landt erbt/alsó erbt er auch alle iura oder Gerechtigkeiten/welche von seinen Vorfahrern herrühren/vnd wachset den Vnderthanen nichts zu durch den Todt deß Herren/sonder seinen Erben wo die freywahl statt hat/da können die eligentes nach jrem willẽ conditiones setzen; wils einer annemen/stehets bey jm: gefallen sie jhm nicht/so bedancket er sich deß guten willens.

Rath. 22. Mit der Huldigung wirdt der finis nicht erlangt / der gesucht ist von den Ständen nemblich Ruhe vnd Frid.

Gloß. Es ist so vil gesagt/als wañ in deinem Hauß deine Junge vbel zufriden/vnd mit dir im Harnisch ligende Söhn sagten: Mit vnderwerffung vnnd gehorsamb gegen dir mein Vatter/erlangen wir den gesuchten Friden nicht: wieso meine Kinder wie so? Wañ sich jederman gibt vnnd gehorsamb ist/soll dann kein Frid sein? Jch mein es solle die beste weiß seyn den Friden zu bekommen. Aber wir Caluinisten wissen weder den Friden/noch die mittel zum Frieden.

Die Eylffte Consultatio oder Rathschlagung.

Fol.89.

Mit welchen Conditionem zu huldigen.

Gloß. Dieser Rathschlag/mit welchen Mitteln zu huldigen sey/ist nicht darauff angesehen gewesen/daß man huldigen solle: sondern gesetzt/daß man huldigen müsse/auff was Weiß dasselbig geschehen köne: nemlich mit gewissen Conditionen, welche re ipsa, den Herren zum Knecht machen/vnnd durch welche die Stände bekommen/was sie begehren: das heisset nit huldigen: sondern gebieten: lasset aber diese gehorsamen vnd willfärigen Calvinisten anhören.

Rath. 1. Ihre Majestät lassen die Religionen frey in allen Oesterreichischen Landen.

Gloß. Diß ist die erste Condition, die der Keyser muß eingehen/vnd dem Caluinismo, vnnd allen andern Secten allenthalben Platz geben/sonst ist alles mit deß Judas Seel verspilt: diese Calvinisten thun ohn jhr Religion nichts guts/vnd mit jhr noch weniger. Andere Vnderthanen müssen sich in Religions-Sachen mit jhren Herren vergleichen: bey diesen Calvinisten muß sich der Herr den Vnderthanen accommodiren, damit ein Gleichheit in der Welt sey.

Rath. 2. Lassen vns bey der Capitulation, vnd erleutern die disputirlichen Puncten.

Gloß. Wann man will/daß die Vnderthanen jhrem Herrn huldigen sollen/so muß man sie bey der Capitulation, die sie selber zusammen tragen/lassen/vnd disputirliche Puncte erleutern/das ist/alles außlegen nach Meynung vnnd Willen solcher Calvinisten.

Rath. 3. Reformiren die Regirung/Iustici, vnd alle Collegia der Räth/nach rath der Landschafft/ohne Respect der Religion.

Gloß. Der Keyser muß alle seine Räth reformiren, Catholische außmustern/vnd die leeren Stellen mit Calvinisten ersetzen: dann sie seynd reformati vnd consequenter, können sie auch andere reformiren, oder deformiren.

Rath. 4. Confœderation der Landen vngehindert lassen/vnd darob halten.

Gloß. Das heisset/Keyser/wir wöllen ewer Majestät vnderthan seyn/aber darneben mit andern halte/Bündnuß eingehen/zu dem end/daß wir Schutz haben/wann vns Ewer Majestät etwas wird gebieten/das vns nicht schmeckt. Wir leyden nichts/das leyden/thuts anderen wol.

Rath. 5. Führe alles Kriegsvolck auß dem Landt/ausser dem sonst die Land nicht sicher seyn.

Gloß. Vor der Huldigung führe der Keyser alles Volck auß dem Landt/sonst seynd wir nicht sicher: Dann solte der Keyser nicht alles wöllen eingehen/was wir begehren/würde das Kriegsheer vns schrecken. Wann aber der Keyser entblöst ist/so seynd wir Meister. Mein Rath/solltest deine Reden vmbkehren/vnd sagen: lasset vns huldigen vnd gehorsamb seyn/so führet der Keyser das Volck incontinenti ab. Aber der Gehorsamb ist diesen Calvinisten zu schwer/der Zwang stehet jhnen besser an.

Rath. 6. Mache kein Eintrag in die Landt Defension.

Gloß. Wann die Länder wöllen ein ander beystand thun/wieder jhren Herren/so muß er sich nicht rühren.

Rath. 7. Zahle die Schulden der Landtleut/vnnd zuvorderst der Landtschafft von dern Cammergüter einkommen.

Gloß. Vnsere schulden muß der Keyser zuvor bezahlen/vnd damit es jhn nit schwer ankomme/so nehme ers von seiner Cammer; dañ da hat ers vmbsonst/wie der Leißbeck das Brot/wann ers auß dem Ofen nimbt.

Rath. 8. Die Land eintweders selbst/oder nach rath jedes Land zu guberniern/wann je jhr Majestät nit gegenwertig.

Gloß. Wañ der Keys. will Herr sein/so bleibe er bey der Stell/vnd Regiere vns selbsten/oder/welches vil lieblicher ist/lasse vns selber Regiern: Andere werffen wir zum Fenster auß/vns wöllen wir sänffter tractiern.

Rath. 9. Jhr Mayest. wöllen kein Krieg ohne rath der Landt fürnehmen/noch mit Kriegsvolck sie beschweren/es sey gleich Durchzug/Musterplätz/dieser Punct ist in die Confœderation einkommen.

Gloß. Da hats der Keyser: kein Krieg muß er anfangen/Volck durchführen/kein Musterplatz benennen ohn vnsere bewilligung/dann diß ist also bey der Confœderation beschlossen/vber welche der Keyser kein gewalt.

Rath. 10. Die Stolam oder Geistlichen zugeben in sachen/wo die Euangelischen von jhnen nicht bedient werden/nit anfftringen/als mit Leuten/für Begräbnuß/Todtfällen/copulation vnnd dergleichen. Weil auch Euangelische Prediger nichts derwegen begeren.

Gloß. Die armen Dorffpfarrer kommen auch in schaden: man muß jhnen jhr Pfarlich recht absprechen: den Caluinischen Predicanten kan man nichts absprechen/dann sie haben kein recht.

Rath. 11. Restitution aller Kirchen so von der Reformation ausser recht vnd de facto den vnserigen genommen worden.

Gloß. Keyser muß zuvor restituiern die Kirchen/so den reformierten Caluinisten genommen worden. Mein Rath weiß noch nicht was zur Restitution gehört; frembde sachen soll man restituiren; die Kirchen gehören andern zu nicht euch: ja wans jhr noch hettet/so weret jhr schuldig zu restituiern. Jhr habts einthan/wie der/so bey dem Marckt Beutel abschueid.

Rath. 12. Kein Cammergut ohne wissen vnd willen der Landtschafft zu veralieniern.

Gloß. Secht secht die Caluinisten wöllen sein auch deß Keysers Vormunder sein: will er nit/so Huldigen sie nicht.

Rath. 13. Die verschreibung oder Huldigungs zusag/soll gehn auff sich vnd seine Erben.

Gloß. Damit der Caluinische mutwill wol confirmiert vnd bestettiget werde/muß der Keyser auch für seine Erben versprechen/vnnd seiner posteriter vergeben. Das ist/Sich vnd seine Nachkommen enterben. Ist ein billichs begern/sonst käme es von Caluinisten nicht her.

Rath. 14. Die Confœderation soll in seinem esse verbleiben.

Gloß. Ob schon die Bündtnuß außtruckenlich wieder die Herrschafft ist/jedoch wann der Keyser jhr Herr will sein/so muß er sie in jhrer form vnnd farb/

oder esse, verbleiben lassen: dann sie nicht drumb gemacht ist/daß man sie zertrenne.

NB. Rath. 15. Newerlicher Reverß/Juramenten auf die regierenden Landfürsten/deren Erben vnnd deß hochlöblichen Hauß Oesterreich hinfüro weiter nicht zugebrauchen/noch den Landleuten zuzumuthen.

Gloß. Nur die Händt der Herrschafft dapffer gebunden/damit jhr sicher seyt. Den Reverß machen die Calvinisten selber/das iuramentum formiren sie selber: der Keyser muß schwören wie sie wöllen/sie schwören auch wie sie wöllen: gehets nicht fein gleich zu? Andere Reverß/andere iuramenta, sollen kein statt haben: O wie viel were es besser/wann die Calvinisten kein Statt hetten.

Rath. 16. Vnder dem Wort Augspurgischer Cõfession, werden die reformirten Kirchen verstanden/weil sie zu Augspurg auch jhre Bekandnuß vbergeben.

Gloß. Mit nichten/mein Rath/werden die Calvinisten vnder der Augspurgischen Confession verstanden: Jhr gehört nicht vnder die Confessionisten. Ja wir haben/sprichst du/auch zu Augspurg vnser Confession vbergeben: Was ist es aber mehr? Es vbergibt mancher ein vnverschambte Supplication, auff die man schreibt/deß Supplicanten Bitt hat kein statt/so ist auch euch gangen: ja man hat euch den Weg Anno 1566. zum Reich außgezeigt/vnnd were geschehen/wann nicht auß Mitleyden vnnd Hoffnung der Besserung/euch die Lutheraner erbetten hetten.

NB. Rath. 17. Mache Fried mit Böhmen/Vngarn vñ allen confœderirten Landen.

Gloß. Da hats der Keyser gar: mit den Böhmen muß er Fried machen. Aber mit was Conditionen? Die Böhmen werdens jhm schon sagen. Warumb aber der Keyser nicht? Caluinistarum est leges dare, non accipere: den Calvinisten gebürt anderen Gesetz fürzuschreiben/vnnd nicht von anderen solche zu empfahen. Der Keys. ist ein Part/vñ sicht auff das sein. Mit Vngarn vnd confœderirten Landen muß auch Fried seyn/aber nach Willen der Länder: wann nicht jederman contentirt ist/so giebst jmmerdar saure Augen/man müste sie nur außstechen: Vielleicht kan es seyn/vnd seynd allbereit etliche einaugig/etliche gar blind worden. Gelt sie sehen nicht mehr saur auß.

Die Zwölffte Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 49.

Warumb Savoy nicht zum König zunehmen.

Gloß. In dieser vnd zweyen nachfolgenden Consultationen/wil ich mein glossiern etlicher massen sparen/vnd die Wort/weil sie sonst gar zu Teutsch/fast allein setzen: Die Sach trifft grosse Herren an/mit welchẽ ich mich nit einlaß. Diß muß ich allein meldẽ/daß wir Cathol. den Caluinisten wenig glauben geben/besonder wañ sie Kön. vnd Fürstẽ/auß Calmeüsen vnd verleumbden. Weil sie in Böheim je wöllen rumorn/vnd den Kön. endern/damit sie Fridericum den Pfaltzgraffen zu brechten/vnnd andere so auch tauglich den Ständen möchten fürkommen/außbissen: haben sie alle mit Lasterfarben abgemahlet/vnnd hingegen den Friederich stattlich außgestrichen/mit diesem ändern/dieser tang allein: Viua, viua Friderico. Laß vns aber den Rath vernehmen.

Rath. 1. Dann ob er wol von Sächsischem Geblüt/so werden doch alle die frembde Sprachen führen für außländische nationes gehalten/die ins Churfürstlich Collegium nicht admittirt werden.

Rath. 2. Ist Bäpstischer Religion zugethan/sein Sohn ist Cardinal/daher muß er die Päpstisch Excõmunication förchten/wird die fürgenommene Reformation vber Geistliche Güter/Jesuiter/Capuciner/vnd die hefftigen Landtleuth in der Religion/die Abthuung der Bäpstischen Kirchen/nit passieren.

Gloß. Ob wol dieser Rath anderstwo/auff gut Machiauellisch dergleichen sich stelt/als wañ den Catholischen (im fall sie sollen Meister werden) auch Platz solte bleiben/thut er doch allhie den Buesen so weit auff/daß man den Schalck sihet. Wann die Jesuiter vnd Capuciner außgestäubert seynd/die hefftigen Landtleut/das ist/die eyfferigen Catholischen verwiesen/die Bäpstischen Kirchen abgethan/vnnd das Exercitium Catholicum auffhöret/was wirdt vom Papstthumb bleiben? So viel vor hundert Jahren vom Caluinismo im Teutschlandt gewesen/da seine Eltern noch nicht geboren waren/vnnd doch seynd sie alt im Glauben/gleich wie in der Trew gegen jhrem Herrn.

Rath. 3. Ob gleich Obrister von Mannßfeldt Vertröstung gibt/der Religions Mutation/ists doch nur ein Red auß vnbedacht/dann weil er kein Fundament Religionis Orthodoxæ hat/so ists ein leichtsinniges Werck/vnd kein Beständigkeit zu hoffen.

Gloß. Ich halte darfür/Mannßfelder habe das Maul zu weit auffgethan/vnd sey jhm etwa entfallen/daß er nit gehört.

Rath. 4. Saphoy hat mit Genff offt starcke vnnd hochbetheurete Verträg auffgericht/aber keinen gehalten. NB.

Obiectio.

Rath. 5. Er last auff sechs Meil lang die reformirte Religion vnangefochten in seinem Gebieth. Solutio. ist nicht gnug.

Gloß. Sechs Meil für den Caluinischen Gezirck ist nit gnug/gantze Reich/ja gantz Europa ist im Vorschlag gewesen: Sie seynd aber weiter gejagt worden/als sie fortgangen seynd.

Rath. 6. Wann er sol König werden/vnnd die Macht inn die Händt bekommen/so wirdt er mit andern Ertzhertzogen correspondieren/vnd gegen Spanischer Satisfaction alles wider die Böhmen tentirn können zu Gefahr der Evangelischen.

Gloß. die Caluinisten trawen niemandt/als jhres gleichen: zahle man sie gleich auch eben mit dieser Müntz/vnd trawe jhnen auch niemandt.

Raht. 7. Er hat Kinder die wird er wöllen zur Succession der Cron bringen/weil er nunmehr erlebt ist/dardurch entgehet die freye Wahl.

Gloß. Als wann der Pfaltzgraff nicht auch hette Kinder gehabt? vnd allbereit sein Sohn zu einem dazugenden Successorem vnd König expracticirt.

I. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 8. Savoy hat fast vber das halb Jar Volck auff eignen vnkosten den Böhmen zu Hülff ein Regi-

ment

ment Knecht gehalten / mit demselben Volck hat er Bilsen eingenommen / wird man jhn nit vertrösten so fordert er das Volck ab / zuschaden deß Landts.

Resp. Wann Anhalt zum General Capo genommen wird / so erhelt Anhalt daß d; Volck lenger bleibt vom Sanoyer.

II. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 9. Ist ein Feind deß Hauß Oesterreich.

Resp. Kan nicht lang weren / weil er nicht lang kan leben.

III. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 10. Savoy bringt Venedig in der confœderierten assistenz vnd mithülff.

NB.

Resp. Incertum. Dann Venedig sicht nur allezeit auff sein Nutz: Item / ist vns mit der Venediger Bündnuß wenig geholffen.

Gloß. Daß habt euch / jr Venediger / das lob habt jhr von den Calvinisten.

IV. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 11. Savoy will den Krieg wieder Böhmen ohne entgelt der Ständ selbst verlegen.

Resp. Es ist nit gewiß / dann er steckt inn grossen Schulden.

V. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 12. Ist ein trefflicher Soldat. Resp. Wann aber Spanien jhm zuschaffen gibt / muß er in Piedmont / da sein Hauß / Kinder / vnd Erbvnderthonen / die jhn bey sich wöllen haben / sonsten das gering nicht leisten werden / was bißher beschehen.

VI. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 13. Die Bäpstischen Ständ werden dabey abnehmen / daß die Böhmen nit begern die Religion außzurotten / vnnd werden deß lieber da verharren vnnd auch zugleich heben vnd legen Resp. Sie haben nunmehr schon sich ligiert / vnd ist kein reconciliation zuhoffen.

VII. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 14. Die Erbländer werden / wo sie grauiert / durch diß mittel / vnnd die Confœderation sich zum Wahlland machen.

Wann sie sich an Böhmen hängen.

VIII. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 15. Steyr / Kernten / Crain / könten zur Religion Freyheit kommen / dann die Venediger thun die offerta.

NB.

Gloß. Mann glaubt diß nit gern / sonst wurdt man sich der Gutwilligkeit bedancken.

IX. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 16. D; gantz Evangelij Werck kombt durch Italiam, da man disen Successum erwegen will.

Gloß. Du soltest nicht sagen / da man diesen Successum erwegen wil / sonder / da man diesen Successum bekombt: dann an jenem nichts manglet / an diesem fehlt noch gar viel. Vnd sicht man gleichwol der Calvinisten intent jhr Evangelium gar durch gantz Italiam einzuführen / welches nur mit Außrottung der Catholischen Religion geschehen müst.

X. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 17. Sibenbürgen hat schon vertröstung empfangen daß man ohn sein vorwissen nichts tractiern will / vnnd macht jhm Hoffnung die Cron durch gute Seruitia zubekommen. Resp. Marcus Wayvvoda hat zu Ruppa gesagt / er Sibenbürger begert nicht Böhmen / sonder Vngern / er wölle gütig haben / daß die Böhmen vnnd benachbarten seine Freund bestendig seyen.

Gloß. Hoffet nur vnnd theilet die Cronen auß: der viel bekombt / der gibt viel wieder. Aber lieber Leser / sihe doch wie man diese Braut feil bietet.

XI. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 18. Weist noch von denen conditionen / die sehr schwer seind / nichts. Resp. Er hats alles von Anhalt vernommen / vnd drauff gemelt er wölle alle conditiones eingehn.

Gloß. So stehe ich wol / wann sich der Savoyer so weit hette außgelassen / vnd wöllen kommen: so hette man jhme die Seiten höcher auffzogen / vnnd conditiones fürgeschlagen / die jme nit geschmeckt hetten.

XII. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 19. Da man sich bald declariert / werde deß Ferdinands Wahl zuruck gehn.

Alsbald mans weist wird Bayern in Ob der Ens einfallen. Resp. Böhmen will in Bayern durch Heydnggen kommen / Pfaltz / Böhmen / werde jede particl von Bayern zihen.

NB.

XIII. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 20. Daß Manßfeld sagt / er wolt gern dem Türcken abbruch thun: Resp. Ist nit gut für die Land / dann er wird die treues brechen / so haben die Land täglich newe Händel / wir aber bedörffen Frid vnd Ruhe / vns wieder zuerholen. Durch diß mittel möcht die Religion in Italiam kommen.

Rath. 21. Ist ein böser Oeconomus, vnordenlich / verthüenlich / hat kein Fürsehung mit Zeughäuser / munition / profiant. Ist mitten in der Nacht.

NB.

Rath. 22. Fangt gern viel Krieg an / die Böhmen müssen jhms helffen außkochen / oder werden sich schämen müssen.

Rath. 23. Staden stehen nicht wol mit jhm / daß er wieder zusag den Spannischen Frieden hat eingangen.

Rath. 24. Hat viel Frewlein vnd jede jren sondern Stad / darauff viel laufft.

Rath. 25. Ist vndanckbar gegen wol verdienten.

NB.

Gloß. Diß ist ein feine panegyris, den der Savoyer mit dem Volck / daß er jhnen vnderhalten / von den Calvinisten verdient hat.

Rath. 26. Brederodus schreibt den * Aug. hieher / daß solche vble Tractation mit den reformierten Kirchen in Saluzzo vnnd Marquesat Salis vnd an denen orten / die Savoy hat von Spannischen eingewechßlet / fürlauffen / das Genff groß mitleyden mit jhnen tregt / contra deß Graffen von Manßfeld relation.

Gloß. Der Manßfelder ist wieder nit warhafft.

Die Dreyzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 53.

Warumb König von Dennemarck nicht zum König zunehmen.

Raht. 1. Dann er ist ein Herr / den die Gemein nit beliebet / vnd sehr strebt nach absoluto imperio, daher wurd er mitler zeit sich nicht mit deren hohen Priuilegien in Böheim gedichen.

Gloß. Der Leser nehme in acht / die art dieser Calviniſten / weil sie vermeint das Glück in Händen zuhaben / ist man / wie allhie zusehen / nicht wol gegen diesem König gesinnet gewesen: hernach aber da jhnen das elend vnder die Augen geschlagen / haben sie ein

sonder-

sonderliche Andacht zu jhm bekommen / vnnd durch viellerley listige verdeckte Anschläg / Consilia vnd Legationes gearbeitet / daß er sich solte vnterfangen / vnd den Calvinisten auff die Füß helffen / deß lamentirens ist kein end / vnd wendet Camerarius all sein schmeichlen dran. Bringen sie jhn einmal in das Spiel vnd es vbel geht / so hat ers mit jhnen außzustehen / soll es jnen wol gehen / so wird ers wol nicht genieſſen / dann was sie für ein Lust zu jhm haben / erscheinet allhie. Kommen sie wider vber sich / so ist Dennemarck bey jhnen / wie zuvor / diese Calvinisten können Gutthaten einnehmen / aber nicht geben.

Rath. 2. So ist er ein / NB. (weil diese Leut so grobe Sachen von diesem König außgeben / hat mans nit setzen / sondern hierin der Königlichen Würden / wie billich / verschonen wöllen /) wie er dann offt schon in Leibs vnd Lebens Gefahr deßwegen gewesen.

Rath. 3. Die Stände werden jhn nicht auß Dennemarck lassen verbleiben / wie man im Braunschweigischen Krieg gesehen.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 4. Ist mit Sachsen / Braunschweig / Brandenburg / Pfaltz / vñ also mit allen vornembsten Fürstlichen Häusern befreundet.

Resp. Das gilt zwar ein fauor in Teutschland / aber zu der Regierung dient es nicht anderst / ohne daß er desto küner nach seinem Gefallen wird anstellen / vnd sein Hülff vnnd Schutz bey seinen Blutsverwanden suchen wöllen.

Obiectio II. oder Einwurff.

Rath. 5. Er ist reich. Resp. Aber das wird er zu seinem Nutz wöllen anlegen / weil er Kinder hat.

Er hat weit herauß zu reysen.

Obiectio III. oder Einwurff.

Rath. 6. Ist ein beherzhaffter Herr / guter Soldat. Resp Ist nicht allezeit gut / dann sie fahen Krieg an / vnd die Ständ müssens hinauß führen.

Gloß. Der König lässet sich gegen dir mein Rath bedancken: wilst ein Gnaden Pfennig haben / so begehre jhn.

Die viertzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 50.

Warumb Chur Sachsen nicht zum König zunemmen.

Rath. 1. Dann er ist mächtig an Volck / Land vnd Leut / vnnd Gelt / daher wird er die Böhmen auff alle Weg versuchen / erblich zumachen / wie alle seine Land seynd / vnnd er kan mit seiner Macht viel præstiren.

Rath. 2. Ist von Natur nicht ein grosser Freund deß Adels Freyheiten / wie an seiner Regierung zusehen / wird da vnd dort von den Böhemischen Freyheiten zwacken.

Rath. 3. Je mächtiger er ist / je leichter kan er Böhmen vndertrucken.

Rath. 4. Hülfft er den Böhmen auß den Schulden / so werden sie jhm jhre Landgüter vnnd Eygenthumb verschreiben müssen / dadurch bringt er ein gut Theil deß Lands an sich / weil jhm die verderbte Güter wolfeyl in die Gewalt kommen / vnd er läst nichts dahinden / weil er der Succession seiner Kinder nicht vergewißt.

Gloß. Wer Augen hat / der sehe: dz ist Chur Sachsen zu nahe geredt: wird diese verkleinerliche Consilia gegen den Authorn vnd Interessenten / ohne zweiffel selbst anden / vnd sein existimation defendiren. Warumb ist er seiner Kinder Succession nicht vergewist? Ich rede nicht weiter / man weiß nunmehr wol / wen die Calvinisten zum Churfürsten in Sachsen haben wöllen / vnd wie man schon ein Anfang gemacht hat / da man diesen Churfürsten der Böhmischen Lehen verlustig zu seyn publicirt.

Rath. 5. Hat sich vmb Böhmen nichts verdient / er allein ist schuldig mit seim Rath / daß Budweiß nicht in der Böhmen Händen / daß die Böhmen von Bucquoy so viel brennens vnnd Vngelegenheit leyden. NB.

Rath. 6. Ist offenbahr / daß er sich durch etlich wenig Räth (2. Los. vnd ein Schönberger) läst regiren / vnd durch den Hoy / durch diese wird er auch Böhem viel regiren / vnd an der Oesterreichischen Regierung wenig gnug reformiren.

Rath. 7. Er fouirt sehr die Geistlichen / wird die Abthuung der Clöster nicht willigen / sondern die Restitution der verpfänden vnd verkaufften Güter für billich achten. NB.

Rath. 8. Ist denen Reformirten sehr feind / wie auch alle seine Räth vnd Doctor Hoy / der jetzt schon wider sie schreibt / daher werden sie mehr / als vnder dem Bäpstischen Joch / vndertruckt / vnd die Einigkeit vnder den Religions Verwanden / wird auffgehebt werden. NB.

Gloß. Jhr haltet euch darnach meine Calvinisten / daß euch so wol Lutherische / als Catholische feind seynd. Wann ein Herr euch schon wolt dulden / vnnd Fried haben / so lasset jhrs nicht zu / die Katz läst das mausen nicht: der Clöster Restitution, fellt jhnen gar zu schwer.

Rath. 9. Chur Sachß regiert beschwerlicher als Oesterreich / drumb muß sich Sachsen an Oesterreich nothwendig halten.

Rath. 10. In der Religion leyd sie kein andere Religion / als jhre.

Rath. 11. Königs Ferdinands Person / ist in Böhmen / mit deß von Sachsen Person / nicht verbessert.

Rath. 12. Ist hefftiger wider die Reformirten / als wider Papisten / daher werden die Reformirten müssen Verfolgung außstehn / weil die Geistlichen den Churfürsten regieren. NB.

Rath. 13. Die Orthodoxi florirē mehr vnder Bäpstischen / als vnder Sachsen / Sachsen wird vns zu mächtig vnd vberlegen / leydet kein Orthodoxum. NB.

Rath. 14. Sachß ist kein Liebhaber der Freyheiten / druckt selbst sein Adel.

Rath. 15. Hat bißher mehr den Böhmen geschadet als genutzet / ist das Gelt dadurch abgeschlagen.

Rath. 16. Ist nicht arbeitsam / noch nachdenckig / arbeit alles durch Pfaffen vnd Schönberg.

Rath. 17. Sachß acht sich nicht der Graffen vnnd Herren / sondern wurd vns durch den Adel regiren / wie er jetzt thut. NB.

Rath. 18. Sachsen wird ehe zum Bäpstischen schlagen / vnnd schwere Conditiones im Frieden rathen.

Gloß. Es seyn sonst noch viel Vrsachen / warumb die Böhmen den Churfürsten von Sachsen nicht sollen eligiren, in diesem Rathschlag fürkommen: dieweil

aber

aber dieselben Ihr Churfürstl. Gn. sehr verkleinerlich/ schmählich/ nachtheilig/ vnd also außgeführt/ dz man Bedencken gehabt/ sie hieher völlig zusetzen. So hat mans deßwegen/ vnnd das Ihr Churfürstl. Gn. vermutlich/ es ander wegs wissen / vnderlassen. Sie betreffen sonst sein Regierung / Recreation, Leben/ Inclination, Natur/ Oeconomiam, vnnd modum procedendi an.

Die Fünfftzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 58.

Chur Pfaltz ist Chur Sachsen vnd Savoy fürzuziehen.

Rath. 1. Weil er sich gegen Dona in geheimb entdeckt / daß er auff vorgehende Vocation sich darumb annemmen wolt / mit Rath deß Königs von Engelland. Vnd zwar nicht per ambitionem, sondern auß affection gegen Böhmen vnd gemeinen Wesens.

Gloß. Freylich; wo were das gemein Wesen/ wann Pfaltzgraff nicht were? Ich sage rechter/ wo ist das gemein Wesen/ weil Pfaltz ist? Ich vermein diese Calvinisten haben das gemein Wesen promouirt, es sey dann nicht möglich: Einem das sein nemmen/ gehört zu einem Privat Wesen / vnnd verderbt das gemein. Aber mein Rath/ wie reimbt sich diß / daß Pfaltzgraff Friderich lengst vor der Wahl sich erklärt / daß er sich auff vorgehende Vocation, wolte vmb die Cron annemmen/ aber (behüt Gott) nicht per ambitionem, &c. Entgegen schreibst du anderwerts / Pfaltzgraff habe nichts darumb gewust / oder darnach getrachtet.

Rath. 2. Ist moderatissimi vnd guten ingenii, tractiret den Adel wol.

Gloß. Was die Moderation betrifft/ hat er gar ein böses Exempel geben; Ich vermein vielmehr / er sey immoderatissimus & cupidissimus, der mit so viel zukünfftigem Vnheil / ein frembd Reich einem andern entzeucht; wann ein ding gar zu viel kost / vnnd kans dannoch nicht lassen/ so ist die Begierd vnmessig / vnd gar nicht moderata.

Rath. 3. Ist nit schuldig/ hat Barschafft/ wie Herr Achatius von Dona bericht/ vnd kan selbst helffen mit Gelt auß seinem Schatz.

Rath. 4. Anhalt/ so nicht ohne Barschafft / würde mit Gelt jhn nicht lassen.

Rath. 5. Engelland kan mitlerweil Gelt vñ Volckhülff schicken.

Gloß. Deß Pfaltzgraffen vnnd Anhalts Schatz/ hat sich gar zu bald verlohren / weil so gar kein Gelt vorhanden gewest / da der Pfaltzgraff in Böhmen kommen: dann die Pfältzischen Räth schreiben/ klagen vnd bitten / wegen deß Mangels / so derselbigen Zeit erschienen/ wie solchem wol für zusehen.

Ebener massen hastu nur bedacht / mein Rath/ was der König von Engelland könne/ aber nicht was er wölle: ist also die Zech auff einen frembden vnd vnwilligen Seckel gemacht worden. Es erschreckt die König / wann man andere König vertreibt; wiewol/ König von Engelland helt sich wol / dann er helt sich wie er soll / vnnd hülfft nicht / wie der Pfaltzgraff will.

Rath. 6. Printz Moritz wurde mit Rath / Volck vnd Gelt jhm Beystand leysten.

Vnd bey den Staden bald vnd viel Gelts herauß bringen.

Gloß. Das ist wider Schlösser in den Lufft bawt: soll ein so gescheider Herr nicht gedencken / das Gelt sey anhebig/ vnd mit Lieb auß frembden Händen nicht zubringen: das Hemmet ist allzeit näher/ als der Rock.

Rath. 7. Bayrn stehet wol mit Churpfaltz/ vnd daher hat man disseits Fried.

Gloß. Solche Räth soll man haben / die darneben Propheten seynd. Es ist nit ohn/ Bayrn ist mit Pfaltz wol gestanden / wann er nur nicht wer von seinem Stand gewichen/ vnd hette einem andern das sein gelassen.

Chur Bayrn hat dem Pfaltzgraffen offt vnd vielmals gerathen vnd gebeten/ solle es vnderlassen / auch alles/ was darnach erfolgt ist / als ein getrewer / auffrichtiger Vetter vnd Freund/ dem Pfaltzgraffen vorgesagt / vnd gehofft/ er würde einem / der sonst eines Geschlechts vnnd Hauses ist / billich folgen/ weil dergleichen Personen sonst jederzeit helffen vnd rathen/ was zu jhres Hauß auffnemmen dienstlich ist: vnnd hat Chur Bayrn weder andere / noch den Pfaltzgraffen zu vberziehen gedacht: weil aber Pfaltz / so wol deß Keysers/ als anderer Catholischen Feind worden/ hat man billich müssen helffen retten vnd wehren.

Rath. 8. Könde zu Friedens vnd Kriegszeiten dem Königreich Böhmen vor allen nutzen.

Gloß. Diß ist wider Prophetisch geredt; er hat den Böhmen genutzet/ biß sie den lezten Heller verlohren/ vnd darzu sich selbsten.

Rath. 9. Dann er hat die Direction in der Vnion/ die hat der Zeit die ganze Reichsmacht vnnd Gelt.

Gloß. Nur dapffer gerathen vnnd getrieben / daß man Fridericum erwehlt/ wann schon nicht alles war ist. Diese Assertion würde den andern Churfürsten vnd Ständen deß Reichs gar zu verkleinerlich seyn/ der exitus hat anders gezeigt.

Rath. 10. Ist mit den Herrn Staden mehr / als verbunden.

Gloß. Es erscheint wol/ daß Palatinus mit den Staden starck verbunden / sonst würden sie jhm jetzt das täglich Brot nicht geben: können aber dannoch nicht allenthalben helffen / sie haben daheimb selbst frembde Händ im Haar.

Rath. 11. Hat mit König von Franckreich die vralte Verbündnuß / zwischen der Cron Franckreich vnd Pfaltz.

Gloß. König auß Franckreich wird von wegen der alten Bündnuß den Rebellen nit Hülff leysten: wann Pfaltz solte angefochten worden seyn wider Billichkeit/ hette was geschehen mögen. Wann aber Pfaltz muthwillig verderben will / ist niemand schuldig zuhelffen. Ich kan mich selbst wol allein verderben. So hat man gar wol gesehen / welchen die Cron Franckreich zu der Chur befürdern helffen. Hat nit Franckreich am nechsten Tag zu Regenspurg / bey allen anwesenden Chur- vnd Fürsten / vnnd der abwesenden Gesanden (darunter Sachsen vnnd Brandenburg) gerathen/ vnnd sie ermahnet / daß man die Chur dem Hertzogen auß Bayrn öffentlich conferirn soll?

Rath. 12. Hat den Hertzogen von Bullion in nahender Verbündnuß.

Gloß. Die Bullionische Bündnuß hat nit so viel auff sich/ kan weder viel helffen noch schaden: man bedarff auch keines Raths / wann man zu grund will gehen.

Rath. 13. Ist gegen Bayrn versichert.

Gloß. Diese wenig Wort können zweyerley verstandt haben: Der erste ist / von Bayrn werde dem Pfaltzgrauen nichts widerfahren: Sehe mann nur / wiewol dieser Rath den Zweck troffen. Wahr ist es / von Chur Bayren were Pfaltz sicher gewesen / wann Pfaltzgraff getrewen Rath gefolgt / andern seine Länder nit entzogen / auch andere Catholische hett sicher gelassen. Der ander verstand möchte etwan seyn / Pfaltz sey wider Bayren versichert / dz wer also geredt: daß er deß Bayrfürsten dörfft warten / ohne grosse forcht / Meister zuwerden. Ist wider wol gerathen / aber vbel troffen: wer ist Meister worden in beiden Pfaltzen? Ich halte darfür / daß der worden sey / der dem Keyser seine Länder wider erobert / vnnd besagte Pfältzische Länder / im Namen deß Keysers / mit bewöhrter Hand bekomen / vnd noch ins Keysers namen behalt.

Rath. 14. Stehet wol mit Venedigern.

Gloß. Die Venediger stehen wol / aber der Pfaltzgraff ligt / weil er nit stehen wöllen / vnd bey dem seinen bleiben: das steigen hat jhn machen fallen.

Rath. 15. Sachsen vnnd Pfaltz stehen jetzt wol mit einander.

Gloß. Ich vermein sie stehen wol / Chur Sachsen hat dem Pfaltzgraffen ein Schlappen versetzt / deren er wol ein weil empfinden wird: möchte auff diese weiß auch mit dir wolstehn / von wegen deiner so guten Räth.

Rath. 16. Stehet wol mit Sibenbürgen / vnd Ober Vngern / Schweitz / den Reichs stätten.

Gloß. Ist wol eines / daß einer so viel hülff hat / vnd dannoch nichts erkleckt: Die Reichs stätt / werden nie gestehen / daß sie jemals mehr auff deß Pfaltzgrauen seyten gehalten als auff deß Keysers: dann der Keyser ist jr Herr / dem sie nit absagen sollen / sonst were es wider das Euangelium. Mit Schweitz darff man nicht Brauirn, dann nur die Caluinisten dem Pfaltzgrauen günstig: auff die Catholischen hat er sich nicht zuuerlassen.

Sibenbürgen wirds jhme freylich nit versagen / als ein Gevatter vnd Bruder: hat sich jetzt sehr braucht / vnd thut so läng sein bests / biß er nichts mehr kan: darzu wünsche ich jhme glück.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 17. Religion ist bedencklich. Resp. Niemand wirdvon diesem Herrē angefochten ist kein Exempel.

Gloß. Freylich soll keiner wegen der Religion sorg tragen / dann wann Palatinus nit allerley Religiones solte zulassen / so wäre er nit so gut Orthodoxus, als Gabor: Jede Religion wird bey jhme blatz finden / allein die Catholische nit: dann dieselbig ist jhme zu alt / zu streng / die Jungen lassen mehr muth zu / Fasten vnd den Leib Casteyen / macht kein lustig Euangelium. Wie er die Catholische Religion gelassen / vnnd gelassen hett / probirt sein schöne Reformation vnnd Bildstürmerey / der schönen Keyserlichen vnd Königl. Kirchen zu Prag / vnd so schöner Monumenten: die Sculletus, Camerarius, vnd die trewe Räth so löblich angefangen.

Rath. 18. Die Pfaltz kan mit jhren an Böhem anrührenden Gütern gegen Bayr / Passa / vnd derselben orten vielmehr nutzen den Böhem / als Sachsen.

Gloß. Secht nur wie Pfaltz den Böhmen gegen Passaw vnd Bayrn genutzt hat: wiewol jetzt geht der nutz erst an: dann sie nichts mehr verlieren / weil sie nichts mehr haben.

Obiectio II. oder Einwurff.

Rath. 19. Er wils nit annemmen. Resp. Hat sich schon erklärt / er wölls Saluti publicæ causa thun / non per ambitionem.

*Gloß. Als wann Salus publica, oder das gemeine Wesen wäre verlassen gewesen / wann sich vmb Böhem der Pfaltzgraffe nit hette angenommen. Hilffts zum gemeinen nutz / wann sich einer von den Rebellen lasset für ein Haupt auffwerffen? Wann dem Pfaltzgraffen Salus publica so fast ist angelegen / so solte er dem Keyser beygestanden seyn / vnnd nit den Verderbern deß gemeinen nutzs. Wann ich sihe / daß andere Jewr einlegen / vnd ich wird jhr Obrister / kan ich auch sagen / ich thue es dem gemeinen nutz zum besten / vnnd hilff darneben gantze Länder verbrennen? Auff diese weiß soll man solche Caluinische Räth in acht nemmen / vnd jren Nutz betrachten. Schweig nur mit der ambition / dann der Pfaltzgraff hat auch nicht laut geschryen / aber darneben im Busen getragen. Dz Hertz hupfft auff wanns solche gelegenheit ersicht. Jaer hat sich zuuor erklärt: die Cron anzunemmen: der von Thurn / Anhalt / Camerarius, vnd andere haben es für jhren Herren practiciert.

Obiectio III. oder Einwurff.

Rath. 20. Hat niemand in seinen diensten / der der Augspurgischen Confession zugethon. Resp. Wird in der Zetel anderst erwisen / vnnd so viel / daß er an sein Hoff vber drey vom Adel seiner Religion zugethon / nit hat / die Hoff dienst haben fast alle der Augspurgischen Confession zugethon.

Gloß. Ich glaub hie was ich will / der Rath redt auch was er will: wiewol es stellen sich etlich zu zeiten Lutherisch / vnd seind Caluinisch. Es haben die Caluinisten nit vrsach / sich anderst vnder Caluinisten zu erzeigen: man hats lieber / man promouierts liber: Die Lutherischen seind wol dran / wanns vber die Papisten geht / sonst seind sie jhnen so günstig / als vns.

Rath. 21. Ist mit Schweden verwand.

Gloß. Wz hat er aber darnon? Der Schwed wirdt nicht alle Scharten außwetzen so Friederich gemacht: seind dero Verwandten wol mehr / lassen aber den vnrüwigen Königsfeind sitzen. Es heisset billich bey den Königen zu obseruiern / Hodie huic, cras mihi; Heut stelt man diesem nach der Cron / vielleicht Morgen mir / wann man darzu wolt helffen. Engelland hat die consequentz wolbedacht / vnnd eben darumben seinem Aiden nie darzu gerathen / ja so gar jhne niemals gewürdiget / einen Kön. zunennen / sondern die alte Titulatur gebraucht: wañ Pfaltz. Friderich auch darbey geblibē / stünd seine / vnd deß Rö. Reichs sachen besser.

Die Sechzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 60.

I. Churfürst Pfaltzgraff / soll die Cron Böhem nit außschlagen.

Rath. 1. Dann es ist ein ordenliche Vocation von Gott / die ein solcher Herr anzunemmen schuldig.

Gloß. Keiner thut recht dran / wann er wider die Vocation GOttes was außschlegt: derohalben hat auch Fridericus an die Cron Böhmen gemüßt / damit er nit dem Göttlichen Beruff sich widersetzet. Ey mein Rath / ist Fridericus dann von Gott beruffen gewesen? Von welchē? vom Mämone? oder von Iupiter?

vielleicht

vielleicht von diesem. Dann er auch seinen Vatter vom Himmel verstossen / wie Fridericus den Keyser vom Reich Böhem. Vnd da es jhme mit Böhem wol wär hinauß gangen/hat er allbereit sein gemüt / sinn vnd gedancken/auff die Keyserliche Cron gesetzt/vnnd jhme diese gewiß gemacht. Was ist diß für ein Vocation? Wo vnd durch wen hat Gott Fridericum beruffen? Durch Rebellē? durch Meineidige? durch Pflicht vergeßne? Vnser Herr braucht andere Ministros vñ Officier. Wañ mir Propheten werden verkündigen/ sein Friderichs Vocation / so will ich andere Ohren öffnen/jetzt hab ich beschloßne: Ey daß dich! daß man nicht glauben will/ der Caluinisten Maul / Stimm vnd Vocation/sey Gottes Vocation? legen sie zuvor auff: wir wöllen gern die Prob wissen/werden aber nit viel sehen. Was sag ich? fangt er doch an zu probirn/ höre man nur zu.

Rath. 2. Daß sie von Gott/ weil der König solches nicht haben will / sagt zu Englischen Gesandten/er will sie bezwingen mit gewalt.

Gloß. Weil der rechte König Ferdinand der vnbefügten vnd vngültigen Wahl deß Friderici wieder spricht/ist es ein vnfehlbares Zeichen / daß ein solche Wahl von Gott sey. Es ist so viel geredt. Als wann in deinem Hauß/mein Rath/Knecht vnnd Mägd auffrührisch wurden/jagten dich mit gewalt hinauß / vnd erwöhlten einen auß jhnen der hinfüro Haußhalter vnd Herr sein solte; Geschechs/daß du dieser Wahl wider sprechest/so wolte ich auch sagen/eben diß sey ein Zeichen/daß deß Knechts Wahl/so an dein statt kommen/von Gott sey. Was habt jhr naßweise Caluinisten nur für ein Hirn? Wiewol ich versteh von den Theologis, daß nach ewer Lehr/das böse/vnnd die Laster auch von Gott seyen / vnnd darumb solte man die Dieb weder henckē/noch die Mörder rädern; jre Werck seind von Gott/wie der Böhmen Wahl.

Der Keyser Ferdinandus hat dem Engelischen Gesandten vermeldt/er wölle die Böhmen bezwingen mit Gewalt. O wol ein Tyranney / die Vnsinnigen bändigen/ denen Gewalt anthun/die mich mit Gewalt angreiffen! Man solte diesen zarten Caluinischen Kindlein verschonen / wann sie den Vatter angreiffen. Wilt du im friden seyn/lasse andere auch zufriedē.

Rath. 3. Schickt herein je lenger je mehr Volck/ das Land zuverderben.

Gloß. Was sols sein/das König Ferdinand je lenger mehr Volck auff Böhmen zuschickt? Nembt jhr doch auch je lenger je mehr an/vnd wachst in der Halstarrigkeit. Danckt ab meine Herrē/so wird der Keyser auch abdancken; Seyt gehorsamb/so habt jhr euch nicht zu fürchten.

Rath. 4. Ist die meiste Stimm auff Chur Pfaltz gangen/vnangesehen die meiste Lutherisch im Herrenstand seind/deß Sachsen Stimmen/ nur 6. im Ritterstandt nur einer/in Stätten keine gewesen/da doch die Ständ in anzahl.

Gloß. Daß die meisten Stimmen auff Chur Pfaltz gangen/rühret daher; daß jhr Caluinische einschleicher gute præparatoria gemacht / die Lutherische zum theil bethöret/zum theil betrohet. Jr habt seine Künst/ gehn aber nicht allenthalben ab.

Rath. 5. Etlich haben offentlich gemeldt / sie seyen willens gewesen / auff Sachsen zugehn / haben aber sich geendert im Voto. Bila der einer vom Adel / so die Stimm Sachsen geben/hat hernach renouciert offentlich sein vorig meinung.

Gloß. Die Wahl / wie ich sehe/ist gar miraculos gewesen; der heilig Geist hat vrblützlich die Hertzen verändert / daß eben die / so jhre Stimmen wollen dem Hertzogen von Sachsen geben/jr meinung verendert/ vnd wunderbarlicher weiß dem Pfaltzgraffen mit jrem Voto gratificiert. Mancher der gescheid ist / schöpfft jm ein newen Rath/wann er den Kampff antrit. Wañ ich darbey wäre gewesen/vnd hette gemerckt / daß der grösser hauffen dem Caluinischen Pfaltzgraffen faßorisiert/hette ich wol müssen ein Stocknarr sein / daß ich mich nicht hette können accommodiern; der böse Feind solte mir mein Votum gesegnet haben / wann ich Chur Sachsen benent het. Der Edelman Bila hat eben dieser vrsach halben sein Votum verändert; es brent sich einer bald/wann die Caluinische Flammen vberhand nehmen.

Rath. 6. Jhr Gn. wurden jhr reputation verlieren/ vnd für kleinmütig gehalten werden daß sie das nicht wöllen annehmen/welches andere Potentaten suchen/ mit so grossem fleiß.

Gloß. O Ja; het Friderich sein reputation verlohren/wann er ein frembdes Landt hette außgeschlagen! Als wann es nicht rühmlicher wäre (wann wir auch von einer rechtmessiger Wahl wöllen reden) ein so grosse ehr nicht wöllen/als suchen? Mein Kerle/ du hast ein klein Hertz/wann in demselben die begierlichkeit fürbricht. Wo suchen aber andere Potentaten Königreich/zu welchen sie kein zuspruch? gesetzt/man finde etlich/so seind diß fals solche nicht besser / als der Pfaltzgraff. Mit dem seinen soll jederman vergut haben: der/so nach allem schnapt/verliert alles.

Rath. 7. König von Engelland wirdts nicht für gut auffnehmen/daß er jhr Gn. sein elteste Tochter geben/gleichsam dörfft sie kein Hoffnung haben ein Königin zuwerden / dardurch wurde sie fein schlecht verheurat worden.

Gloß. Scilicet. Der König auß Engelland hets nit für gut auffgenommen / wann sich Friederich eines frembden Landts nicht vnderfangen? Seind doch Königliche Brieff verhanden/in welchen er den Pfaltzgraffen abmahnet. Nicht alle Königs Töchtern heuraten mit dem geding/daß sie auch Königin werden: wann einer Fürstin ein Fürst der jhr nicht vngemeß/ nit gut genug ist/er werde dann widerrecht ein König/ so ist sie nicht würdig/daß sie Königin werde. Mann muß solcher grossen Frawen Hoffart nit nachgeben/ die Herrn haben offt mit eigner neigung zuthun.

Rath. 8. Sauoy prætendierts, der kein vrsach darzu hat/ergo, vielmehr jhr Churfürstl. Gn. die ein Churfürst seyn/vnd darzu ordenlich vociert.

Gloß. Mein Gesell/hette Sauoya nit vrsach? Habt nicht jhr/(sonderlich Manßfeld vnnd Anhalt) jme die Cron angetragen/vnd das Maul gemacht/daß er sein Armada/vnder dem Manßfelder noch lenger/ gleichwol vnder verdecktem schein / in Böhmen erhalten/ mit welcher Manßfeld die Statt Bilsen eingenommen. Aber wol hat Sauoya gethan/von euch vnd ewren falschen Practicken zuweichen/vnd euch zuverlassen/so bald er gemerckt/was für betriegliche Leut jhne angeführt. Aber gesetzt / Sauoy prætendiere ohne vrsach König in Böhmen zu werden; Ergo, solts Friderich auch wöllen/vnd prætendiern? Warumb nit? Er Pfaltzgr. ist erstlich ein Churfürst: Als wañ die Churfürsten vor andern Priuilegia hetten / andern das jhrig zunehmen? Zum andern ist Friderich ordenlich darzu vociert: Freylich ordenlich / da der hinderst

voran gangen. Auß welchem Codice haben die Böhmen diese Ordnung gelesen / daß sie jhren rechtmessigen König sollen verstossen / vnnd einen andern vocieren / der kein recht? Von wem haben sie Ordinantz bekommen / jhre König zu dumlen: O wie ordentlich seynd nur die Caluinisten! wiewol / weil bey jhnen der brauch ist / alles vmbkehren / also haben sie auch Fridericum ordentlich erwehlet.

Rath. 9. Die Ertzhertzogen von Oesterreich nehmen alle solche Gelegenheit an / vnnd seynd dardurch hoch kommen.

Gloß: Dein Maul / mein Rath / plappert zu viel. Die Ertzhertzogen haben andern Königen vnnd Fürsten wieder recht keine Länder genommen: was durch Lehensfäll / Wahl / Heurat / oder Erbschafft jhnen zu kommen / dz haben sie nit außgeschlagen / welches niemand tadlen kan: du solst aber sie auch nit vergleichen mit den Raubern.

Rath. 10. Maximilianus Ertzhertzog hat wenig Stimmen inn Polen gehabt / noch haben sie sich darumb angenommen.

Gloß. Ob viel oder wenig Stimmen Maximilianus in Poln gehabt / will ich hie nicht abzehlen: Alle Stimmen / die er gehabt / waren güldig: dann die / so jhms geben / waren dessen von rechtswegen bemechtiget. Die Stimmen alle auff ein hauffen / keine außgenommen / durch welche Pfaltzgraff / König erwöhlt worden / seind rechtloß / vngültig vnd nichtig gewesen. Maximilianus ist durch seine Stimmen zum Königreiche / so noch kein Herren gehabt / erkiest worden: dein Friederich ist geladen worden in ein Hauß / so weder dem Gast / noch dem Wirth zugehört / vnnd lasset sich auch da gantz nichts vergleichen / jhr zahlet dann die Zech.

I. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 11. König Ferdinand ist so wol von Bäpstischen als Euangelischen dazu erkiest worden / aber diese Wahl ist nur von Evangelischen.

Resp. Die ordenlich Election beschicht von drey Ständten / Herren / Ritter / Stätten / nit nach der Religion. Daher nichts vnordenlichs fürlaufft / wann sie gleich alle einer Religion seind.

Vil Electiones vor Jahren seind von einer Religion allein fürgangen / nemblich Bäpstischen / gleichwol gelten sie. Ergo jetzt auch.

Gloß. Reim dich Bundtschuch: wie seind nur die Caluinisten so subtil? Daß die Catholischen bey der Wahl deß Friderici nit gewesen / bringt kein mangel / dann es kan ein Wahl wol fürüber gehn / wann schon die / so erwöhlen / nur einer Religion seind. Dann vor zeiten (ist gut / daß dieser Caluinist diß besteht) seind alle Wahlen von einer Religionsconsorten beschehen / vnnd haben gleichwol golten. O Hirn! O Spitz! In den alten Wahlen haben einerley Glaubensgenossen also erwöhlet / daß keiner auß denen / so gewalt gehabt / außgeschlossen worden: jhr aber habt die / denen so wol als euch / zuerwöhlen gebürt / nit zugelassen.

Zumandern / wann die Wahl / so von allen Ständen beschicht / gültig ist / so folgt nothwendig / daß deß Keysers Ferdinandi Wahl inn Böhmen rechtemessig sey gewesen: dann sie von allen Ständten vollbracht / vnnd zwar mit mehrern Personen / dann damals niemandt außgeschlossen / wie beschehen inn ewer vermeinter / deß Friderici election / den nit alle erwöhlt.

II. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 12. Mit dem König könten die Solennitates als Vnction / &c. nit beschehen weil er nit Bäpstisch.

Resp. Ligt nicht dran / ist gleichwol ein König. Aber doch kan ein solch Christlich ceremonia von den vnsertigen auch beschehen.

Henricus III. Imp. wird vor der Tauff zum Röm. König Anno 1051. Sigon.

Gloß. Ich schämbte mich / wann ich Caluinisch were / mich so weit herauß zulassen / daß ich bekenne / mein Religion so blut / bloß / vnd arm zu seyn / vnnd nit so viel ceremonien zuuermögen / daß sie bey einer Königs Crönung die Solennitates kondte verrichten. Gelt du / mein Rath / erkennest selbst / jr seyt gar zu weit in das Heidenthumb gerathen / vnd bleib wenig mehr von Christlicher Religion vbrig? Du sprichst es ligt nicht viel dran / König ist König / er sey gesalbt oder nicht: Seindt doch auch Bischoffen / die nicht geweht seind.

Es köndten auch die ceremonien / wans doch sein muß / von den Calumischen Predicanten verrichtet werden. Respondeo, bey solcher Crönung könnes gar wol seyn: dann wie der König / also seind auch die Ceremonianten: vnnd wie mann weist / so haben die Predicanten die Crönung mit solcher stattlicher Ceremonien verricht / dz menigklich hat müssen greifen / es solt anders seyn: den Predicanten ist alles angestanden / wie dem Esel / da er auff der Harpffen geschlagen.

Rath. 13. Jr Churfürstl. Gn. kan Göttlichs mittel sein die Euangelische Religion fortzupflantzen vnd zu reformiern.

Gloß. Merckt jhr Lutherische / warumbs vnder andern auch angesehen worden / daß Friederich Böhmischer König wurde: erstlichen deßwegen / daß die Caluinische Religion / die von rechts wegen / ausserhalben der Augspurgischen Confession / im Reich nicht solte seyn / weiter fortpflantzt wurd: Für das ander / daß man euch Lutherische reformiere / das ist / Caluinisch mache. Welches / was hinder sich habe / werd jr selbst erwegen. Ehe daß ich Caluinisch wird / sag jener / ehe wird ich Catholisch.

Rath. 14. Jhr Churfürstl. Gn. bekommen viel Erben / haben einen Bruder.

Gloß. Ist das nicht ein subtiler Rathgeb! Der Pfaltzgraff solle das Königreich nicht außschlagen / weil er viel Erben bekompt: als wann dem / so viel Kinder hat / erlaubt were / andern das seinig zu nehmen / damit man sie auch hin bringe. Deß Pfaltzgraffen Bruder ist allbereit versehen gewesen: weil er aber auch frembde Bistumb an sich zogen / vnd ziehen wöllen / hat er / wie der Bruder / sein Patrimonium verlohren. So heisset es bey jhnen: entweder gar zu viel / oder gar zu wenig.

III. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 15. Historia, wie es mit Georgio Podiebradio ergangen.

Resp. Das Bapstum ist jetzt viel schlechter / damals war alles Bäpstisch im Reich.

Gloß. Podiebradius ist frömmer gewesen / als Fridericus. dann er sich allein ins Königr. inpatroniert / da es ohne ein König ware. Fridericus aber hat sich eintrungen / da der rechte König noch bey leben: darumben / weil deß Podiebradii Regiment nicht inn seinem Stammen verharret / also vielmehr wirds

nicht verharren in dem Pfältzischen Hauß: die Wurtzel ist allbereit außgerissen.

Mein Raht bekent wieder / daß vor zweyhundert Jahren alles im Reich sey Bäpstisch gewesen / dessen ich jhme danck sag: dann er hiemit zugleich bekent / daß sein glaub damals nirgend gewesen / vnnd sey er in einer Kirch / die sein vnd nit sein könne / vndergehn vnd aufferstehen. Vnser Herr hat vielleicht sein Kirch darumb auff ein vnbewöglichen Pfeyler gebawt / damit sie fallen könde / portæ inferi prævalent; Sag Christus was er wölle. Endtlich / weil dieser Rath selbst bekent / das Bapstumb sey jetziger zeit schlechter oder schwecher / wird er vns desto liber zu guten halten / wann wir vns wieder die Caluinisten / die vns gar zu der Gurgel zu greiffen / vermeinen / dapffer wöhren / vnd jhnen thun / was sie vns wöllen thun.

IV. Obiecto oder Einwurff.

Rath. 16. Jhr Churfürstl. Gn. müssen jhr gantz Hauß Pfaltz / so wol Bäpstische / als Evangelische zu rath haben / vnd vmb assistentz anruffen. Dann gantz Hauß Oesterreich leistet auch assistentz dem König Ferdinand. Resp. Ist ein grosser vnderscheid. Dann alle Oesterreichische Herren sein deß Königs Ferdinandi Religion. Aber Pfaltz nicht. Daher werden Bayern / Newburg / Cölln / so in der Religion eyfferig / nimmermehr der Churpfaltz zum auffnehmen vnnd hochheit rathen / welche nur zum vndergang der Meß angesehen.

Gloß. Beicht / mein Caluinistle / Beicht einmal / wir hören selten deiner Sünden bekandnuß. Gelt wir wissen letztlich / Warumb man Bayern / Cölln / vnnd Pfaltz Newburg / nicht solle zu Rath ziehen? Die Caluinisten seind gemeint den Pfaltzgraffen zuerhöhen / damit das Bapstumb erniederet werde / vnnd die Meß gen boden falle / darzu werden freylich Chur Bayern Newburg vnd Cöln nicht rathen. Wir Catholischen sagen euch Caluinisten danck / wegen deß guten willens. Wann wir dergleichen Rathschläg gehabt hetten / so wäre mordio in allen Gassen. Es ist aber nicht böß / daß jhr vns ewren anschlag selber habt kund gethan / andern hette mans so bald nicht glaubt / aber den Caluinisten glaubt man alles. Wann sie vns böses zuthun versprechen / seind sie mehr als beständig.

Rath. 17. Item / in solchen zusammenkunfften muß sich Chur Pfaltz eröffnen / dadurch kombt Bayrn vnder heimblich anschläg der Chur vnnd Euangelischen auch der Vnierten Land / vnnd können sich deß zu grossem vortel brauchen wieder sie.

Gloß. Die andere vrsach ist dieses / warumb Chur Bayern nit zu communiciern sey die heimbliche Werbung der Cron Böhem.

Bayrn käm hinder heimbliche anschläg: Ey so schlag dich einanderer. Das heisset den schalck auß dem Busen gar auß giessen: man wil nicht / daß Bayern etwas mercke / sonst wurde er sich wissen zu hüten / vnd die wissenschafft zu seinem vortheil brauchen. O wehe / die wort seind herauß. Habt jr dañ Bayrn auch wöllen anfallen? Wann ewre Vniones vnnd Bündtnuß nur seind angesehen gewesen / auff das defension Werck / was darffs vil hinderhaltens vnd dückelmausens? Verstehe es Bayrn / oder andere so wirdts euch kein schaden bringen.

Rath. 18. Item / Bayrisch Hertzog ist nahender dem Ferdinand verwand / als dem Churfürsten / darumb wird er dem Geblüt nach / nit wieder Ferdinand seyn.

Gloß. Du hast einmal etwas errathē / mein weiser Rath: kanst eben darumb Chur Bayern desto weniger für vbel haben / daß er dich mit deinem consorten auß dem Landt gejagt / weil jhr den Keyser / der jhm so nahe verwand / auff ein Seyten gesetzt / vnd ein Königreich abgenommen. Da jhr aber nit mit faulen fischen vmbgangen / vnnd ein gerechte Sach geführt / hette Bayrn auch billich auff sein Hauß / Namen vnd Stammen acht geben. Aber zu vnbillichen sachen / lasset sich Chur Beyrn kein nahende oder fernere verwandtnuß bewögen / vnd wäre billicher einem weiten verwandten in gerechten Sachen / als einen nahendem verwandten in vngerechten Sachen / bey zustehn.

Rath. 19. Item Beyrn vnd Cölln / fragen nie die Evangelische Pfaltzgraffen zu rath. Ergo, hat mans auch disseyts nit vrsach.

Gloß. Also gehet / nulla per nulla auff: auff einer seyten bedarff man der Caluinisten Räth nit / auff der andern nimbt man keinen an: Dir ist nicht vnbewust / daß der Pfaltzgraff mit sonderer behutsamkeit / andere anschläg nit zueröffnē / den Churfürsten auß Beyern allein vmb Rath angesprochen / ob er die angebotne Cron von Böhem annehmen solle / weist auch wol / was Beyrn geantwortet / vnnd wie wenig jhr Churfürstl. Durchleucht gute meinung in acht genommen worden. Man hat nit gefragt / daß man folgen wölle / sonder Beyrn durch solche vermeinte trewligkeit in guter correspondentz zuhalten / vnnd jhne mit süssen Worten zuuerführen / auch hernach gar zu vber fallen / wie auch die anderen Catholischen; dann das Caluinisch Evangelium het allenthalben auffgesolt / die Meß vñ die Catholischen extirpirt werdē. Es hat aber die Büchß versagt / weil sie nit recht gespant worden.

Rath. 20. Item / Beyrn wird Achitophel vertretten / wird zuuergleichung rathen / mittel fürschlagen / das gantz Vnionwerck zerritten / vnnd den Churfürsten verführen.

Gloß. Danck hab dir deß Titels halben / den dir Chur Bayrn gibst. Gott hat Achitophels Räth bethöret / vnd jhn zunichten gemacht / gleich wie die ewren. Chur Beyern hats fürsichtiger angangen / vnd euch klugen in die Schul geführt. Wann der Pfaltzgraff jhr Churfürstl. Durchl. inn Beyern angehört hette / wäre er bey dem seinen blieben: Jhr habt den Pfaltzgraffen verführt / dann jhr jhn in das elend gebracht vnd habt selbst müssen mit hetschen. Was der Herr muß leyden / das thuts dem Knecht auch wol.

V. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 21. Churfürst soll die Euangelischen Chur vnd Fürsten zu Rath haben / sonsten wird er æmulos haben. Resp. Die beschickung ist nöthig / doch anderst nit als communicando, die vrsachen warumb Churfürst sich der sach angenommen. Vmb assistentz zubitten. Vnd daß die Churfürsten wolten jhre Gesandten abfordern von Franckfurt. Pfaltz kan sich gegen Sachsen / wegen der Lehen etwas erbieten.

Gloß. Gesandte müssen abgefertiget werden an andere Höff / nicht vmb Rath zubegeren / sonder daß sie allein anzeigen / daß Pfaltz nichts guts im Sinn habe vnd darneben vmb beystand anzuhalten / welches leichtlich wird hergehn / mann man vernehmen wird / was für wichtige bewegung der Pfaltzgraf gehabt / einen andern auß seinem Sattel zuheben / vnd ein gantz Reich zuentfrembden. Dem Churfürsten von Sachsen kan man einen rothen Apffel zeigen vnd sprechen: heissestu mein vornehmen gut / so möchtest die Lehen

im Königreich Böhem/vor andern bekommen. Mein Rath/verheisse was dein ist: Chur Sachsen wirds bekommen / aber dein König wirdts nicht geben: gebe man jhm.

Rath. 22. F. cum E. damit bekömbt das Churfürstl. Collegium vmb ein Stimm mehr/ als die Bapisten/ vnd kan ein Euangelischer Keyser werden/ zuerweiterung Gottes worts.

Gloß. Wann Pfaltzgraff König in Böhmen wirdt/ so ist er ein doppleter Churfürst/ vnd werden die Bapisten in der Wahl eines Keys. vberstimbt/ darumb kans geschehen/ daß einmal ein Euangelischer wirdt. Seye es nur kein Caluinist/ mein Rath/ es wurden so wenig die Lutherischen / als Catholischen ein Lust zu jhm haben/ man kent den Caluinischen Geist: Secht aber wie jhr ein doppleten Churfürsten bekommen? er ist kein einfacher mehr/ vnd habt jhr jhm sein Hütle abgezogen/ da jhr jhme ein anders auff gesetzt.

Rath. 23. Churpfaltz kan vns assistentz leisten / in vnder O vnd L. Ob der Ens / &c. da man vns billich zusetzen wil.

Gloß. Freylich hat Churpfaltz in Vnder Oesterreich/ vnd Land ob der Ens assistentz geleistet dann er Chur Bayern also abgetrieben/ daß jhme/ Chur Bayern/ das Land Ob der Ens geblieben.

VI. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 24. Pfaltz wird seim Land ein Krieg vnd vnruhe dardurch verursachen von Mäintz / Spinola/ Wirtzburg/ Bamberg/ Speyer/ Wormbs / Aichstät: Resp. Wirdt eingewünschter Handel seyn / für Wetterauische Graffen vnd Herrn/ für Anspach/ Baden/ Wirtenberg/ Vnion.

So seind alle Confœderirte Länder zu hülff.

Hoffentlich auch Sibenbürgen vnnd Ober Vngern.

Gloß. Halb Prophetisch / halb Poetisch redest hiemit Rath: Prophetisch zwar da du sagst/ Pfaltzgraff werde jhm selbst ein Krieg in seinem Land erwecken: es ist geschehen mit deinem Hertzlaid: Poetisch aber/ daß du fürgibst / es werde der Vnion ein gewünschter handel sein: dann sich diese Herren also darbey befunden/ daß sie besser geduncket / den Pfaltzgraffen lassen schwimmen/ als daß sie solten mit trincken: Der Frid/ so sie mit Spinola geschlossen/ sahe sie für besser an. Die andern Confœderierten haben mit jhnen selbst zuthun gehabt: vnd ist Vngern bald müth worden: Dieser Caluinist eröffnet sonst/ den grossen appetit der Wetterauischen Graffen/ zu den Geistlichen Stifften/ dañ weil sie nun vber 30. 40. vnd mehr Jahr / den intent zu den Catholischen Stifften/ neben den Fürsten / derhalben gesucht/ vnd jhre Stämb sich multipliciern / die nahrung gar vertheilt/ daß etliche nicht mehr zu leben haben/ vnd sich nirgents erhalten können/ so ware deß Pfaltzgraffens Wahl/ ein gewünschter handel / aber deß wunsch haben sie sich wenig zuerfrewen vnd zutrösten. Vnd gesetzt auch/ es were dem Pfaltzgraffen alles glücklich abgangen / so weißt man dannoch auß der Anhaltischen Cantzley wol / wie man die Stiffter außgetheilt hette. Die Graffen wurden ein kleinen theil gezogen haben.

Rath. 25. Da jhr Churfürstl. Gn. sich nicht wolten annemmen/ so wird Sauoy vnnd Dennemarck gern thun mit gefahr deß Reichs/ vnd nichts minder alles geschehen.

Gloß. Du must mehr wissen/ als ander Leut. Ich halte nicht dafür/ daß Sauoy / ein Catholischer Printz vnd König auß Dennemarck/ ein Lutherischer Herr/ so vnbesunnen weren gewesen / vnnd sich so weit mit Böhmischen Caluinisten eingelassen. Wann sie nicht hetten wöllen Knecht seyn/ vnd was der Brieff vermag/ zugeben/ so weren sie auch repudiiert worden / wie der König Ferdinand. Sonderlich hette den von Dennemarck das Exempel geschreckt/ dann er wol können gedencken: Gilts diesen Vnderthanen mit jhrem König/ so dörffte es auch wol meinen gelten / besondern/ wann ich in Böhem/ weit von den meinen/ ein residentz haben solt.

Rath. 26. Da Böhem solte durch das Spanische vñ Italianische vnd Walonische Volck also verwüst vñ verderbt werden / durch conniuiern der Churfürsten/ so wurde das gröste Mitglid deß Reichs Teutscher Nation/ vnd das grosse Churfürst. verderbt/ die macht deß Reichs geschwächt/ thür vnnd thor den Spaniern/ die stetig nach dem Reich getracht / auch andern Nationen/ ja Türcken / Tartarn / Polen auffgethan/ die Reichsfürsten vnd Ständ die nechsten sein/ vnnd nicht mehr erklecken können / Drumb/ weil kein Fürst sich annemmen will/ nimbt sich billich Pfaltz an/ nit allein als Churf. sonder auch als Vicarius deß R. Reichs.

Gloß. Nicht vnprobirlich disputiert/ was auß verwüstung deß Königreichs Böhem vnnd der Vnirten Länder erfolgen könde: desto mehr aber bist zustraffen mit deinen gesellen/ daß jhr selbst angefangen diese Länder zuuerderben. Es hat euch kein noth angangen/ die Leut zum Fenster außzuwerffen/ deß Königklichen gewalts zu vnderfangen / vnschuldige zuuertreiben / an Oesterreich zuhengen / Soldaten zuschreiben/ vnd den rechten König zuuerwerffen. Wiewol was den Spanier betrifft/ ist er durch diesen Krieg nicht da hin gangen/ daß er jhme selber Thür vnd Thor offnete/ sonder seinem Hauß/ vnd deme das Königr. Böhem gehörig/ dem Keyser Ferdinando in der noht beystand leiste; Der Türck möchte bälder sich der gelegenheit gebrauchen/ vnd solte er sich saumen / so wurd jhr jhn antreiben/ wie dann allbereit beschehen. Aber allen vnrath zuuerhüten muß sich der Heidelberger darumb annemmen/ als ein Churfürst (dann andere Schlaffen) ja als ein Vicarius Imperii; als wann ein Vicarius Imperii darumb bestelt wer / daß er Imperatori seine Länder solte nemmen: verwahren sol ers helffen/ biß ein newer Keyser wird. Wer den Türcken vnd Tartern/ die Thür eröffnet/ sie in Vngern / Möhren vnd Böhem eingeführt/ ja viel tausent Christenseele/ in die Vichische dienstbarkeit gelifert / vnnd die Christenheit verrathen / das weist der augenschein: deß Pfaltzgraffen/ Mansfelders/ vnnd anderer schreiben/ Legationes, vñ negotiationes an die Türckische Porten/ der Jägerndörffer/ Thurn/ vnd andere Türckische Sclauen/ biß sie die Türcken vnd Tartern erhalten.

Rath. 27. Sachsen thut nicht als Vicarius, gibt Ferdinando die Stimm/ welches ein schädlich werck/ Brandeburg ist kindisch/ daher ist billich/ dz Churpfaltz daß groß Aug auffs Reich habe / vnnd da es anderst nicht sein kan/ selbst vmb Böhem mit ordnung sich anneme.

Gloß. Chur Sachsen muß offt her halten / dann er nicht thut wie ein Vicarius; warumb? er gibt die Stimm zum Keyserthumb dem König Ferdinando: ist das wider den Vicariat mein Rath? Wo stehet geschrieben/ daß ein Vicarius nicht könne einem andern Chur oder Fürsten/ den er für tauglich helt / oder auch jme selbst die Stim̃ geben? Hat doch ewer Heidelberger jme auch die Stim̃ gebē: Ists ein schädlich werck/

wie du sagst/so seyt jhr schädliche Leut / vnd darffs nit viel erweisen. Ist Brandenburg kindisch/ was seyt jr? Brandenburg hat warlich gescheider in allen diesen Leuffen gehandelt / als die Heydelberger: Jhr mein Rath/habt die Kappen weidlich verschnitten vnd man hielte euch für Kinder wann man die Bärt nicht sehe: Drumb prange mit deinem grossen Aug nicht viel: die grossen Augen sehen selten wohl: es hette alles können anderst seyn/vnd wer gar nit nöthig gewesen/daß sich der Heydelberger vmb Böheim hette angenommen. Was gebe er drumb / daß ers mit seinem grossen Aug nie gesehen?

Obiectio VII. oder Einwurff.

Rath. 28. Einer allein kan nicht zwey Churfürstenthumb haben/Pfaltz vnd Böhem.

Resp. Kan ein Keyser zugleich ein König inn Böhem seyn/ergo, ein Churfürst / dann bey dem Keyserthumb ist mehr verdacht allerhandt gesuchs. Obs gleich die Election Imperatoris antreffe / so ists schon practicirt / daß der Keyser vberhülfft seinem Hauß/ daher solte von rechtswegen kein Keyser mehr/König in Böhem zugleich seyn.

Gloß. Jst widerumb ein Prophecey auff der Ban. Einer allein kan nit zwey Churfürstenthumb haben/ Pfaltz vnd Böhem: der außgang hats mit sich bracht.

Daß aber mehr zu bedencken hab/wann einer Keyser vñ Churfürst ist/als wann einer zwey Churfürstenthumb hat/kan ich nicht sehen: dann wann einer zwey hat/so hincket der Septemuiratus, vnd kan leichtlich geschehen / daß ein solcher mit zweyen Stimmen in der Wahl / den gemeinen Nutz auff ein Seiten setzet/ vnd alles nach seinem Köpff durchtringet: welches nit statt hat/wann einer Keyser vnd Churfürst zumal ist: dann erstlich nicht allezeit bey lebzeiten deß Keysers eines Römischen Königs Wahl vorgeht/daß der Keyser was könte dabey thun/vñ suspect seyn. Zum andern steht es allezeit bey den Churfürsten/ob sie bey lebzeiten deß Keysers ein andern wöllen zulassen/oder nicht: kompts jhnen verdächtlich/vnd nit nutzlich für/stehts bey jnen abzuschlagen/ bleibt also bey einem Churfürsten nur ein Stimm/bey welcher kein Gefahr/aber bey zwo Wahlstimmen: besonder wann die Calumische Practick solte darzu schlagen.

Rath. 29. Jhr Churf. Gn. müssen Gott vertrawen/ der sie zu diesem Werck beruffen/ wirdt es wissen nach seiner Allmacht hinauß zu führen.

Gloß. Es ist gleich / als wann einer Lust hette die Ehe zu brechen: vnd besorgte doch darbey ein Gefahr/ vnd ich spreche jhm zu mein lieber Buler / du must Gott vertrawen/ der dich zu diesem Werck beruffet/er wird es alles wissen hinauß zu führen/ vñ dich beschützen/fasse nur ein Hertz: hat nicht eben auff diese Weiß der Pfaltzgraff ein vnzimbliche Lieb getragen gegen einer frembden Frawen / gegen Böheim / vnd du gibst jhm solchen Segen? gibe nur du dapffer / dann Gott wirds doch nit thun.

Die Siebenzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 145.

Daß Chur S. sich nit sol wider den König Fridericum zu Böhem bewegen lassen / vnd wider denselben auff deß Keysers Seiten tretten.

Rath. 1. Dann weil die erste Vrsach von Anfang deß Böhm. Auffstands von der heimb- vnnd offentlichen verfolgung der Evangelischen Religion entstanden/so handlet der Churf. wider sein Religion / daß er sich zum Bapisten schlegt wider die Evangelischen.

Gloß. Erstlichen wird Chur Sachsen/mein Raht/ dem Keyser gar nicht absagen vmb ewertwegen/dann jhr den Bund angefangen / auß Frechheit vnd Mutwill: Man hat euch weder heimblich noch offentlich nachgestellt. Zum andern handlet der Hertzog von Sachsen nichts wieder sein Religion oder die Augspurgische Confession / in welcher jhr nicht begriffen/ vnd werd noch in drey nechsten Tägen nit eingeschlossen werden. Wer gern will gebrennt werden/der schiebe Fewer in Busen.

Rath 2. In Böheim / Schlesien/ Laußnitz/Mähren/Oesterreich/Vnd: vnd ob der Enß seynd die meisten Lutherischen/die wenigsten reformirter Lehr / daher gehet der Krieg mehr wieder die Lutherischen / als Reformirten.

Gloß. Jch glaub es nit gern/was du von der Zahl der Lutherischen allhie meldest: gesetzt aber / es seyn in benanten Ländern mehr Lutherischen als Caluinische: so seynd doch die Caluinisten die fürnemsten/vnd führen das Regiment/dann sie nit ruhen / biß sie dz Hefft in Händen / vnnd verführen hernach auch friedsame Hertzen. Man kent die Caluinische Redelführer wol/ die solchen Scherz angefangen: du bist einer auß den fürnembsten/vnd suchst dessen ein Lob/ findest aber wenig.

Rath. 3. Alle Euangelische haben lengst begert daß der Papisten macht solte ab / vnd der Euangelischen groß werden / damit man zur Defension erklecken möchte/ drumb solt Churfürst helffen den Böhemen/ sie bey jhrer Evangelischen Regirung zu erhalten. NB.

Gloß. Schliesse die Lutherischen nit ein/sonder rede allein von den Caluinisten/so glauben wir dir alles: sagen aber darneben auch danck deß günstigen Willens halben/den jhr gegen vns tragt. Die Catholischen sollen gemindert werden/die Caluinisten gemehrt/ vnnd daß ist schon längst auß einem Caluinischen Eiffer begert worden/wann mans nur könte in das werck richten: auff Chur S. mach kein Rechnung: er hilfft euch nit / ist solten jhr auffkommen / so wurd jhr vndanckbar seyn: wiewol jhr dörfft jhme auch helffen/aber von Federn auff das Stroh.

Rath. 4. die Bäpstliche Liga ist allezeit zu Abbruch der Evangelischen Religion / vnnd Churfürst stärckt dieselb Liga mit Zustossung seines Kriegsvolcks zum Keyserlichen/ Bayerischen vnd aller Ligisten Volck/ als Meyntz/Trier/Cöln/ alle Geistliche / alle Bäpstische Ständt / Bapst / Jtalia / Polen/Prælaten/Lothringen/Franckreich/Spanien.

Gloß. Du ratheſt allezeit zum Abbruch der Warheit/dann ich dir offt muß sagen / daß die Liga allein angesehen zu Defension der Catholischen Religion. Die Cathol. hetten sich nie armiert/wann jhr nicht zuvor angefangen/bald darauff ins Stifft Würtzburg/ Speyer vnd Straßburg/mit Fewer/Schwerdt / vnd aller Feindseligkeit/noch Anno 1610. eingefallen: vnnd als euch die Rayen damals nicht angangen / hernach die Vnion eins nach dem andern tentirt / vnnd wie sie vermeinet starck genug zu seyn / den Catholischen feindlich von Nürnberg auß/abgesagt/ mit Fewr vnd Schwerdt ewerm gefallen nach / sie zwingen wöllen/ aber jhr seyt böß lich angefahren. Vnd warumb sagst du allzeit wie alt ist die Liga? ewer Vnion hat ein ältern Bart/vnd habt jhr Vrsach geben / daß die Liga auff-

kommen. Für vnser Kriegsheer schreibstu mehr volck/ als wir gehabt: vielerley Leut seynd wol gewesen / aber nit vielerley Zahler.

Rath. 5. Chur Sachsen ist nahendt verschwägert mit dem König von Böheym / als seines Bruders Wittiben Schwester Sohn / solte billich demselben helffen.

Gloß. Chur Sachsen ist gleichwol mit Friderico verschwägert/aber die Caluinische auffrürische Ketzerey ist nicht sein Schwiger/ die Gerechtigkeit gehet der Sipschafft vor: vnd darumb sol Sachsen dem Pfaltzgrafen nicht helffen. Amicus Plato, amicus Socrates, magis amica veritas.

Rath. 6. Böheim hat allezeit mit Rath deß Churfürsten von Sachsen gehandelt/hett jm die Cron Böh. gern vergunt/da er sich het resoluirn wollen /haben jhme getrawt / gefolgt mit jhrem Schaden mit Budweiß/Cromaw/die lengst in der Böhmen Händē waren: haben manche Victori auß den Händen gelassen noch alles gern duldet/vnd jhm getrawt/hat niemahls zuverstehen geben/daß er wurde dem Keys. vnd Hauß Oesterreich beystehen. Daher Chur Sachsen sich gewiß wird versündigen an jhnen/ daß er wider das vertrawen fälschlich handelt.

Gloß. Da verredt sich dieses Caluinische Maul: jetzt nach dem es klopfft ist / vnd frembd Brodt betteln muß / spricht er/ man habe Chur Sachsen die Cron Böhem wol vergünt/vnd hat doch zuvor / damit Fridericus nit dahinden bliebe/ den Churfürst. so schändlich abgemahlt/allein zu dem Endt / daß er nit König wurd. Gunnest dann du mein Raht/mir ein sach wol/ wañ du mit Händen vnd Füssen wöhrest/ dz ich sie nit erlangt? ey so gunne ich dir auch die Widerkehr in dein Heimet. Ja Sachsen hat sich nit wöllen resoluiern/da jhme die Cron angetragen. Sachsen hat erstlich ewer Procedere wol vermerckt: Wie jr jme die Sach verschraufft fürbracht also hat er geantwortet: Die Caluinisten seynd nit allein gescheyt: jenseits deß Bachs seynd auch Gänß. Für das ander/ hat Chur Sachsen weißlich gethon/daß er sich nicht resoluirt/die Böhmische Cron anzunehmen / daß es kein redlich Resolution/einem andern in das sein fallen. Daß jhr Sachsen vertrawt habt/vnnd vermeynt / er sol euch in einer vnbillichen Sach beystehen / habt jhr jhn nicht recht kent: vnd gehofft/ er wurde sich durch ewre falsche vnd böse Practicken vberreden lassen: daß jhr jhme in etlichen Sachen gefolgt haben / ist nicht vnrecht daran geschehen/vnd hettet jhr jme in allem gefolgt/ so weret jhr inn diesen elenden Labyrinthum nicht gerathen. Was habt jhr für Victori von seinetwegen auß den Händen gelassen? habt jhr doch kein in der Handt gehabt? daß er lang nicht zuverstehen geben / daß er gedencke/dem Keyser wölle Hülff leysten / ist daher vielleicht beschehen/daß er euch nicht wölle so bald für den Kopff stossen/vnd ad desperata Consilia bringen/weil er der Hoffnung gewesen/jhr wurdet einmal der Vernunfft nachgehen/ vnd der Billichkeit geleben. Weil er aber hernach verspührt / daß ewer Intent zu weit gangen/vnd noch weitere Gefahr vor Augen ersehen/ hat er sich zu der höchsten Obrigkeit geschlagen/ vnnd der Billichkeit angenommen / inn welchem (mein Mann) er sich gar nit versündigt / besonder weil er die Caluinische Sünder verlassen. Die Falschheit die du jme auffleggst/gehört auch in dein Schuldzettel/ wann der Churfürst einmal mit dir rechnen soll / so wirdt er diese Post gewiß nicht aussetzen / du must sie bezahlen/ ich will aber mein Gelt nicht herleyhen.

Rath. 7. Chur Sachsen macht den Frieden schwerer daß er sich zum Keyser schlägt/ dann er ohne das obstinat, vnd seither weder inducias, noch den Frieden annehmen will / vide die Resolution / gegen Vnder, Oesterreich Euangelischen Ständen. Item / die Erklärung jhr Keyserl. Majestät. Warumb sie Böheim mit Gůt oder Schwerdt haben will. Da aber Sachsen dem Keyser angezeigt/er könne sein Religion nicht vnbeschützt lassen / so hett der Keyser nicht fort können.

Gloß. Ewer Halßstarrigkeit macht den Frieden schwerer / nicht Chur Sachsen: vnnd muß euch der Keyser obstinat seyn/wie ein Vatter/der einem vngezogenen/verwehnten Sohn / in vnbillichen Sachen nicht will weichen. Keyser will Böhem haben / weil es jhme angehörig/ vnnd weil jhr es jhme nicht gütig geben wolt/so braucht er das Schwerdt/ welches / so es euch zu scharpff ist/so gedenckt/jhr verdient nichts anders/dann wann jhr nicht wolt gegen dem Keyser mit güte verfahren / warumb solte er mit euch gütig seyn? Quod tibi vis fieri, alteri feceris. Chur Sachsen wirdt dem Keyser nicht entbieten / er könne die Caluinisten nicht lassen/weil er sie hat helffen verjagen. Jhr seyt den Leuten so lieb/daß jederman wüntschet/ der Pfeffer wüchse in eweren Gärten / wir wolten euch kein Stein drein werffen/vnd jhr in den vnsern auch kein: je weiter/je lieber.

Rath. 8. Chur Sachsen/weil keiner kein rechte Vrsach von jhm hört/die billich were / macht sich bey aller Welt bedechtig/daß er ex inuidia handle/darüber sein Reputation verliere.

Gloß. Was darff Chur Sachsen dir lang zuschreiben/vnd sich bey dir iustificiern/die gantze Welt weißt/ daß jhr vnrecht habt/ vnd den Churfürsten zu Sachsen nicht nur ein rechte Vrsach bewegt hab / dem Keyser beyzustehen. Wann er den Rebellen Hülff reichte/vnd die Caluinisten beschützte / so hett er gleich ein dutzet rechte Vrsachen deß Kriegs. Was solte jhn Inuidia treiben? Hette er doch König köndten werden/ wann er sich nur resoluiert hette/ wie du droben gered? Sein Reputation hat er vielmehr behalten bey der gantzen Welt / bey euch ist nichts zuverlieren / allein was man euch guts thut.

Rath. 9. Solte Chur S. ein schlappen bekommen/ dörfft er vmb seine Länder kommen/weil die Weinmarische vnd Coburgische Linj noch die vnbillliche Entsetzung der Chur S. empfind. NB.

Gloß. Solte st du vñ deine Directores, mein Raht/ ein Schlappen bekommen / so dörfften jhr vmb Böheim vnnd ewere Güter kommen / welches dann auch beschehen/weil jhr von GOTT kein Segen gehabt. Chur Sachsen hat sich nicht zu besorgen / weil er der Gerechtigkeit beygestanden. Jhr aber der Vngerechtigkeit. Man hört dich aber gar wol gehen: man hat zuvor wol gewüst / daß jhr dem Churfürsten nicht fast hold seyd/vnd wann jhr Oberhandt solten bekommen wider die Catholischen/so müste Sachsen dran/ wañ er euch schon geholffen hett / dann Weinmar euch zu fast eingebachen: vnd warumb solte ein Caluinist den andern verlassen? Das Weinmar vnrechter Weiß sey entsetzet worden / must du diß im Geheimen Rath zu Dreßden fürbringen / mann wirdt dich einlassen/ sihe aber wie du wider herauß kommest. Chur Sachsen wird diese Caluinische Anschläg jme von der Chur

vnd

vnd Churlanden zuvertreiben/vnd die Weinmarische einzusetzen/wol in achtnehmen. Es soll auch Chur S. billich sich vor solchen Leuten hüten/vnd sich auffs best gegen jhnen versichern.

Rath. 10. Der Adel ist wegen der harten Regirung schwirig/quem metuunt, oderunt; quem oderünt, pertille volunt.

Gloß. Du bist halt ein Meutmacher: kein Sächsischer vom Adel wirdt das bestehen/sie seynd nicht Calvinisten/daß sie sich wider jhre Herrn auffwerffen: vñ wolten ehe / daß alle Calvinisten verschmachten / als daß jhrem Herren solte ein Haar krümbt werden. Du machest dich sehr verdient vmb Chur S. theil aber mit mir nicht/wann du was bekommest.

Rath. 11. Hat kein Vrsach zum Krieg / köndte wol Frieden/vnd gute Nachbarschafft halten / vnnd mit grossem ansehen leben vnd regiren.

Gloß. Wann jhr keinen Krieg hetten angefangen/ so hette freylich Chur S. kein Vrsach zum Kriegen/ wie auch andere Fürsten: dann allein deines gelüfters Calvinisten zu vnsern Zeiten vnruhe anstifften/vnnd wider jhre Herrn rebellirn. Was wird Chur S. für ein Nachtbarschafft haben von euch? wo die Wölff in der nahend seynd/da ist niemand sicher/man wöll oder wöll nit/so muß man auff das gejagd.

Rath. 12. Ist kein Exempel von deren Voreltern/ noch vornehmen Potentaten / daß sie sich ohne Vrsach vnd fürsetzlich in Krieg gesteckt/sonder allezeit für Barbarisch gehalten worden.

Gloß. Als wann jhr Calvinisten dem von Sachsen kein Vrsach geben hettet zum Krieg? Ist er nicht ein Churfürst/der dem Keyser/erstlich als einem Keyser/zum andern als einem König in Böhem / seinem Mit Churfürsten in viel Weg/verobligirt ist beyzustehen/wider seine vnd deß Reichs Feindt? Jhr habt kein Vrsach zum Krieg gehabt / vnnd seit nichts desto weniger in Harnisch geschloffen wieder ewern gekrönten König: Es muß aber Chur Sachsen Barbarisch sein/weil er dem Recht beysteht: Wann er wurde helffen/so wer er ein Politischer vnnd sittlicher Hertzog. Wer von Calvinisten will gelobt werden/der verdient das Schelten: bey jhnen ist gut Heylig werden.

Die Achtzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 77.

Die Böhmen sollen jres Königs elteſten Sohn zum successore designiern.

Rath 1. Dann weil der König selbst zum Krieg reisen soll/ist es bald geschehen vmb ein Person / möcht hernach allerhand zerrittigkeiten entstehn/ ehe ein successor denominiert wirdt.

Gloß. Die designation deß Sohns giltet so vil als die Wahl deß Vatters vnd hastu vbel gerathen / daß man den jungen Pfaltzgraffen soll zu einer fürsehung/ im fall dem Vatter solte was begegnen / zuschnützlen. Habt jhr doch hernach den Jungen vor der zeit selbst gestehnet / da der Vatter noch in gefahr gestanden. Wer das Land nur so wohl versehen gewesen mit einem Kind/das man anderstwohin vertragen!

Rath. 2. Der König hat schon viel Donnen Gelts ins Königreich von seinigem gesteckt/vnd nichts vom Königreich genossen. Das wäre nach seinem todt alles verlohren von seinem Hauß / mit billicher beschwert seiner Kinder/so sie es nicht Erben solten.

Gloß. Es ist kein billiches bedencken in einer vnbillichen sach: dann du bey keinem rechten Politico einmal gelesen / daß man ein beneficium solle compensirn mit frembden Gütern vnnd Königreichen. Hat Friderich für euch Rebellen viel spendirt/so vergleichts jhme: aber nicht von dem Königreich / es gehört euch nicht.

Rath. 3: Der Keyser vnd alle die auff derselben seyten/als Sachsen/Bayern / ꝛc. so die composition suchen/halten ohn zweiffel für ein Mittel die Cron wiederumb zu Oesterreich zubringen/daß der Keyser nach dieses Herrn ableiben die succession habe/oder doch seine Erben. Dadurch gerieth die Cron abermals vnder Bäpstische Regierung.

Durch diese designation aber wird die Hoffnung auffgehebt/vnd Sachsen vnd Bayern / villeicht auff andere mittel gehen / als per vim die composition suchen.

Gloß. Die Witz ist vbergangen. Ich bin so einfeltig nicht/daß ich köndte gedencken Bayern vnd Sachsen wurden im Vertrag jemal dahin gangen sein / daß dem Pfaltzgraffen die Cron soll blieben sein/vnd nach seinem Todt erst wiederumb zum Hauß Oesterreich kommen. Gesetzt aber/es were dergleichen beschehen/ so wurden diese Fürsten gar nicht gehindert worden sein/durch den designatum: man het jn zuruck gestelt/ vnd viel ringer/als nacher mit dem Vatter beschehen. Mann sicht aber fein / wie klug die Calvinisten alles verknipffen / vnnd den Catholischen allenthalben den Weg verlegen wöllen/zu jhrem vorthel. Hilfft aber alles nichts: es ist kein Segen Gottes bey betrug vnnd vntrew.

Rath. 4. Der König vnd Ständt in Engellandt werden lieber contribuiern wann sie deß Königs zu Böhmen Erben der succession vergewüst wissen. Da sie sonsten billiche bedencken haben / auff so vngewisse succession jr Gelt vñ andere kostbare hülff zuerweisen.

Gloß. Man macht erst die Rechnung auff ander Leut/vnd schlegt leer. Wie viel Donnen Rosennobel hat man euch auß Engellandt zu gutem / geschickt? Jst doch der König selber nicht zu friden / mit deß Friderici frecher that / was solte er erst mit Gelt helffen? Die König lieben keine Königsfeind.

Rath. 5. Da es sich auff dem fall König in Engelland sterben sol / wie auch der blöde Printz zutragen wird / daß die Königin zu Böhmen in Engellandt succedierte, vnd also der König zu Böhmen auch in Engelland verreiste/so wäre die Cron schon mit einem König versehen.

Gloß. Spitze dich auff Engelland / der Printz ist nit so blöd wie du dir einbildest: wer Friderich wieder in seinem Land: seines Schwähers Erbschafft köndte er wol gerathen.

Rath. 6. Es ist in der Politia practica allzeit für nutzlich gehalten worden/bey lebzeiten eines Regierenden Fürsten den successorem zu wissen.

Gloß. Ich wolts schier mit dir halten vnd sagen es sey nutzlich/jhr wisset aber nichts: dann wie kan Friderich wissen/daß jhm sein Sohn im Königreich Böhem werde nachfolgen/geht er doch nicht vor? Wann ich nichts hab/ wird mir keiner succedirn/designiere ich zum Erben / wen ich wöl.

Die Neunzehende Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 259.

Daß der König soll ins Feld ziehen.

Rath. 1. Dann weil jhm Gott viel Feind / ja den mächtigsten Feind in Europa, Spannien / das Hauß Oesterreich / Bapst / die vier Churfürsten / Bayern / die gantze Liga gegeben / ist es billich / daß er dz Kriegswesen begreiffe / lerne / vnnd sich defendiere, seinen Feinden nach notturfft zu begegnen.

Gloß. Weil dem Pfaltzgraffen GOTT so viel Feindt geben / wie dieser Rath hie redt / so solte er jhm nicht gerathen haben / inn das Feldt zu ziehen: dann wann GOtt einem Feindt gibt / so gibts erß / daß sie jhn tumlen / vnnd mores lehren / welches Pfaltzgraff erfahren / vnnd seiner Feind streich wol empfunden.

Rath. 2. Jeder Fürst ist schuldig / so wol die Waffen wissen zugebrauchen / als sonsten zu Regieren.

Gloß. Kein Fürst ist schuldig die Waffen zu gebrauchen / wañ er sonst kan / vnd soll Frid haben. Wer hat den Pfaltzgraffen genötiget / sich in solche händel zuschlagen? Warumb ist er der Böhem vnnd eines frembden Reichs nit müssig gangen? Weder Regiern noch Waffen brauchen / hat dem Pfaltzgraffen gebürt: wiewol / es haben vns beide nit geschadet / er hat keines könt.

Rath. 3. Dz Kriegsvolck ist viel freidiger in gegenwart seines Feldherren / als nur der General / zusechen wieder die Feinde / ist auch in der deuotion leichter zuerhalten.

Gloß. Nach dem der Feldherr ist: wie ein solcher einem gantzen Heer kan ein muth machen / wann er selber einen hat / also kan er auch allen dz Hertz nehmen / wanns jhme selbst empfalt: dem Pfaltzgraff hat kein Exempel geben / ausser der Pragerischen flucht.

Rath. 4. Jhr Majestät werden nit allein bey jhrem Kriegsvolck / sonder auch bey den Feinden ein respect erlangen / wann sie sich im Feld finden lassen / vnnd ein guten Soldaten geben.

Exempel mit Henrico IV. in Franckreich.

Gloß. Es gibt nit viel respect vnd ansehens beym Feindt: wann schon ein junger vnerfahrner Feldherr sich selbst im Leger erzeigt / desto grössern Lust bringts vnd erweckts bey dem Feindt / man jagt lieber ein Hirschen / als ein kleines Thier.

Rath. 5. Weil Chur Sachsen vnd Bayern in Person sich zu Feldt sehen lassen / die es doch principaliter nicht angeht / vnnd die schon alt seind / warumb nicht der König / den vnnd seinen Sohn es angeht principaliter, vnnd der noch erst 25. Jahr / auch lust darzu hat.

Gloß. Diß argument / den Pfaltzgraffen ins Feldt zuermögen / ist nicht böß. Solt jhne aber eben diß auch gehalten haben / daß er nicht wäre geflohen.

Rath. 6. Weil die Generalen vnd Generalissimo nicht wöllen / ohne Consens deß Königs die ordinantz selbst nehmen / so muß der König gegenwertig bey der Armee seyn / damit nicht mit hin vnnd wider schicken / viel Gelegenheit vnnd manchs glück versaumbt werde.

Gloß. Daß die Generalen nicht wöllen die Ordinantz selbst nehmen / sondern den Pfaltzgraffen lassen walten: ist vielleicht daher geschehen: daß sie jhnen bey diesem Krieg nicht viel getrawt: vnnd weil wenig Hoffnung / ehr einzulegen / haben sie Friderich inn die lücken gestelt: gerath es vbel / so seind sie drauß.

I. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 7. Solte / Gott verhüts / sich im Feld mit dem König ein vnglück zutragen / wäre es vmb dz Königr. vnd alle Confœderirten beschehen.

Resp. Ist schon ein Designatus verhanden.

Deß Königs sach ist gerecht / hat sich nichts zu fürchten.

Gloß. Wann Vnglück so groß wäre / daß Friderich solte im Feld vmbkommen / so ist allberen Fürsehung geschehen mit einem andern König: welcher da mit das Königreich sicher sey / vor dem Vatter auß Böhem geflohen.

II. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 8. Der Feind / wann er weiß / daß er mit dem Kön. in gegenwart zuthun / ist viel beherzter / vnd wird man jme desto stärcker zusetzen.

Resp. Gott wird jhn beschützen / vnnd für jhn streiten.

Gloß. Was ich zuvor gemeld / das bestettiget mein Rath allhie selber: es schad aber nicht / daß der Feindt gegen dem König beherzter ist: Gott beschützt den König / vnd hilfft jm auß gefahr / aber durch die flucht.

III. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 9. Hie hat der König alle Händ voll zuthun / in abweseñheit seiner / gehts nie recht zu.

Resp. Er wird ab- vnd zureisen / im Feld muß der Feind nicht anderst wissen / als seye er stets zu Feld / hie muß man jn auch vnderweilen sehen.

Gloß. Das abreisen ist wol abgangen / aber das zureisen will sich spörren / dann man jhn gar nit mehr in Böhem sicht.

Die Zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 325.

Daß der König nicht mit guten vrsachen auß der Statt Prag / mit der gantzen Hofstatt fliehet.

Rath. 1. Dann der Burggraff / die Landt Officier / die Hauptstatt / die Cron Böhem / so viel 1000. Menschen / von Weib / Kindern / Freunden / so bißher alles jhrige / wegen deß Königs wieder den Keyser dran gesetzt / sind dadurch von jhm verlassen / wieder sein gethone zusag vnd Schwur / daß er wölle bey jnen sein Leyb vnd Leben zusetzen.

Gloß. Es geht hie / wie ich siehe / vber ewern geliebsten König / welcher wieder sein Ayd / Prag / vnnd das gantze Königreich verlassen / vnnd zwar nicht mit

guten

guten Vrsachen. Ich entschuldige jhn nicht: thue ers selbst bey diesem seinem Rath / dann sie mit einander geflohen: vnd hat der König nit gute Vrsach gehabt / so hat dieser Rath böse gehabt.

Rath. 2. Man köndte ein mallam von zerstreytem Kriegsvolck wider zusammen bringen / in der Nacht ein Außfall thun / mit Raht der Generaln vnd Obristen / so man alsbaldt zusammen beruffen solte / bevorab weil wissentlich / daß der Feindt erschrocken ist / vnd nit wissen kan vnd vnser vorhaben / auch mit im selbst / wegen der seinigen Niderlag wol zuthun hat / vnnd so baldt nichts fürnehmen kan.

Gloß. Dieser Rath ist geben worden in der Nacht / so der Prager Schlacht gefolget: wann man jhm gehorchet hett / vnd die Feind weren in die Flucht geschlagen worden / so hette er nicht dörffen fliehen. Wer hat dir aber erzehlet / mein Rath / daß der sieghaffte Feind sey erschrocken gewesen? Ja freylich erschrickt einer / wann er den halben theil seiner Feindt erlegt / den andern halben theil jagt! Der fleucht: der erschrickt / der jagt / dem wächst das Hertz. Die vnsern haben gar nichts mit der Niderlag zuthun gehabt / dann gar wenig geblieben / vnnd haben euch die Ligerstatt vergunt / sie seynd lieber gestanden.

Rath. 3. Ist wol öffter bey vorigen Zeiten außfall auß den Prager Stätten wider Sigismundum vnnd andere Feindt / mit grossem Lob beschehen / auch mit Schlagung deß Feinds / in dem deß Feindes Volck zerstrewet ist / vnd der Beut nacheilet.

Gloß. Was einmal oder zwey beschehen / das gerath nicht allezeit: vnnd haben vnsere Soldaten also beutet / daß sie auch auff jhr Haut gesehen. Weret jhr noch einmal kommen / so hettet jr noch einmal müssen fliehen.

Rath. 4. Man kan in eim tag deß Kön. vnd der Königin beste sachen / in Geschmuck / Kleidern / Gelt / jeder sein Barschafft / Silbergeschirr / Roß / Wägen / Gezeug / die Cantzley ordentlich zusammen bringen / vnd folgends saluirn.

Gloß. Es ist jhme also / wie du sagst: in einem Tag kan viel geschehen / aber auch viel vnderlassen werden: besonders wann man fleucht / wie jr gethan. Was solltet jr geben / daß die Cantzley nit wer im Stich blieben: ewer Leben habt jr mit der Flucht errett / aber nicht ewer Ehr.

Rath. 5. Es ist ein kalte Nacht / kalte Zeit / der Feind kan sich ausser der Statt nit halten / so man die Nacht Lermen macht / vñ Mühe / welches die vnserigen durch Bemühung vnd Abwechßlung wol erstreitten kan.

Gloß. Es ist freylich kalt gewest / da jhr euch nach der Schlacht vber die Brucken in die Altstatt begeben: dann jhr erstlich vom Kaltenmarck kommen / in ein kalte Herberg euch saluirt / vnd mit kaltem Hertzen biß nach Mitternacht gewacht / vnd hernach in der Kütel das versengelt geben. Es ist auß Lermen machen / wann keiner kein Lust zum streiten hat.

Rath. 6. Es ist noch viel Munition / Geschütz / Proviant / Gelt vorhanden.

Gloß. Lasse nur den Vorraht stehn / die Gäst so vngeladen kommen / bedörffen auch essens.

Rath. 7. Item / grosses Volck vnd allerley Mittel zu widerstehen / dem Feindt abbruch zuthun / vnd den vnserigen Contoteza zu machen / dann sein bestes Volck vnd so viel als deß vnserigen dahin.

Gloß. Das seynd Parolen / auff Teutsch darff ichs nit kauffen / dann es je nit war / daß auß vnsern die besten / vnd so viel als der ewren erschlagen: wiewol ich corrigire nichts / der vnsern seind wol so viel blieben als der ewern / oder mehr: dann jhr all geflohen.

Rath. 8. Man fordere die Land Officirer / vnnd die Generaln vnd alle Obersten vnnd Befelchshaber zusam / vernem jhr gutachten / geb jhnen Ordinantz nach gefastem Schluß / verwahr sich mit denen verdächtigen / vnd thu sie zusam an ein ort / vnd handle animose.

Gloß. Man hat zusammen beruffen / aber zum wegreisen / nit fast animose: die euch verdacht waren / seynd besser verwahret worden / weder wann jhrs verwahrt hettet.

Rath. 9. Sonsten werden die Pagage vnnd so viel 1000. Wägen gewiß geplündert / dann zu Roß vnnd Fuß viel Niderländer / auch von denen Holochischen / vnnd die außgerissen / darnach andere vnbezahltes Volck / die ohne Verhinderung viel præstirn können.

Gloß. Die Propheceyen ist erfüllt worden / die Soldaten haben nichts vbergelassen / vnd weres tu blieben / so hett auch einer nach dir griffen. Das sicherst ist / weit darvon.

Die Ein vnd Zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 257.

Daß jhr Majestät der König mit der Königin nicht auß Böheim weichen sol.

Rath. 1. Dañ jede Cession / sie beschehe auß der Cron wohin sie wölle / sey auff Heydelberg oder Pfaltz / oder wohin es wölle / sihet gleich einer verlassung der Cron.

Gloß. Du redest nit vnrecht: der König were aber / da er die e Gefahr gesehen / ehrlicher in die Oberpfaltz geruckt / als hernach in ein frembd Land geflohen: welches du Raht hettest sollen vor sehen.

Raht. 2. Dem Feindt wann er dergleichen Gedancken solte innen werden / wurdt es ein groß Hertz machen / vnd er desto stärcker der Statt vnnd der gantzen Cron zusetzen.

Gloß. Eins solchen jungen vnnd vermeinten Königs Gegenwart / hat die Feindt gantz nicht erschreckt: es ist besser Vogel vnd Nesten beyeinander haben / als zerstrewt.

Rath. 3. Wer wider jhr Mayestät Reputation / den Feind zuflichen auß Jhrer Majest. grösten Residentz / welcher nimmermehr abzulöschen.

Gloß. Man hette solchen Wegzug ehrlicher können tauffen / als ein Flucht: was aber nacher beschehen / dz kan mit keinem löblichen Titul mehr beschienen werden. Einmal ist der Pfaltzgraff von Prag schandlich geflohen / vnd diß ist nimmermehr abzulöschen.

Rath. 4. Setzen Jhr Majestät alle Confœderierte Länder in Gefahr vnd Confusion / dann es wurden factiones entstehen / Vneinigkeiten in Abwesenheit jhrer Majestät.

Gloß. Es ist nicht ohn / es hette dörffen Trümmer geben / wann Friederich vor der Zeit gewichen were: Es ist aber hernach auch in seinem Beyseyn eben so wol alles gen Boden gefallen: Wie es sich angefangen / also hat es sich geendet. Ring darzu kommen / ring darvon: Dann niemandt was mit sich genommen.

Raht. 5. Wo können sie sicher seyn / wann sie in der Völckreichen Statt Prag nicht sicher seyn / da sie geliebt vnd respectirt werden.

Gloß. Wann niemandt were gen Prag kommen/ als die Fridericum geliebt haben / so were er freylich sicher gewesen: weil aber etliche auch dort ankommen/ die nicht wöllen sagen/Rex in æternum viue, so hat er gesagt Vale, da bleib ich nicht.

Rath. 6. Die Böhem wurden jhr Hertz vnd Vertrawen von Jhr Mayest. wenden / vnd etwan auff ein andern Herren gedencken / dardurch jhnen Ruhe zu schaffen.

Exempel mit König Henrico Andegau. in Franckreich vnd Polen.

Gloß. Das weren feine Caluinische Vnderthanen/wann sie so baldt wolten auff ein andern Herren gedencken. In solchem Reich wolt ich lieber Knecht seyn/so dörffte ich wandern.

I. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 7. Jhr Maj. wöllen allein jhre Erbländer besuchen / als Ober vnnd Vnder Pfaltz / denen sie den Landsfürstlichen Schutz schuldig seyn/so wol als Böhem / vnd die seynd in eusserst Gefahr.

Resp. Ligt mehr an dem Königreich vnnd denen incorporirten Ländern.

Bethlehem Gabor ist so weit herauß / wirdt widerumb abziehen/mit dem Keyser accordiren/ aller Conföderirten Sachen zu Wasser machen/vnd diesen abzug vbel auffnehmen.

Gloß. Es ist diese Antwort seltzam / mein Raht: solle dem Pfaltzgraffen mehr an einem Reich ligen/ daß er mit bösem Gewissen vnd Forcht besitzet/ als an seinem eignen/daß ihm niemand anspricht ; das heist den Böhem Rath geben/nicht dem Pfaltzgraffen.

II. Obiectio oder Einwurff.

Rath. 8. Der König will allein sein Gemahel/ weil sie groß Leibs ist/nach Berlin schicken.

Resp. Sie ist zu Berlin in gleicher Gefahr wie hie wegen Sachsen/Polen/Spanien.

Gloß. Als wann Sachsen vnnd Polen von einer flüchtigen Fürstin wegen wurden Sättl auffligen/ vnd gen Berlin ziehen: Spanien hat noch weiter: vnd kriegt keiner auß diesen mit Weibern/ können doch jhre Männer sie nicht bestehen.

Rath. 9. In gerechter Sach ist Gottes Hülff zu hoffen/vnd er wirdt helffen/vnd die Feindt vndertrucken.

Gloß. Das ist geschehen / aber auff deß Keysers Seyten/dann sein Sach ist gerecht / vnd die ewer gerochen.

Die zwey vnd zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 327.

Vrsach so zu der Ruin deß Königs Friderici zu Böhem/ seynd nicht auß mangel guten Rahts/ sonder andern Motiuen erfolgt.

Gloß. du kompst schier zu spat / mein Rath / die Kuhe ist albereit auß dem Stall. Es müssen freylich Vrsachen gewest seyn / der elenden Ruin Friderici: zu der du jhm nicht nur ein Stößle geben. Vnnd mach dich nur nit schön/ als wanns nit an gutē Raht gemangelt hette. Ein guter vnd zwar Principal Raht ist jhme abgangen : daß er andern das jhrig bleiben lasse / zu welchem du nie gerathen/ drumb ist jhme guter Raht abgangen. Wer will / daß jhme dergleichen nicht abgehe/ der frage dergleichen Caluinisten nicht/ Ex nihilo boni, nihil boni fit.

Rath. 1. Die Vnierten Fürsten vnd Ständ deß Reichs / haben ohne wissen vnnd willen deß Königs von Böhem / vnd Fürsten von Anhalt das Beyrisch vnd Pfaffisch Volck der Liga, mit schlechten conditionen allein zu jhrer eignen verschonung durch gelassen/diesen Schwal hats Land Ob der Ens / noch vnder Oesterreich/noch Böhem außstehen können.

Gloß. Da recht: die Vnierten Fürsten haben Fridericum in jammer gebracht / dann sie des Feinds Volck durchgelassen : nicht vnweißlich. Warumb solten sie jhre Länder in die Schantz geben haben/damit dem Pfaltzgraffen frembde blieben? Hette man den Paß nicht geben / so hette man jhn genommen/ mit verderben der Länder: welches den Vnierten Fürsten nicht gelegen gewesen.

Rath. 2. Land Ob der Ens hat andere mündt- vnd Schrifftlich vertröstung von den Vnierten beyden D. Langjar empfangen/vnd der Ob der Ens verlust/ hat auch die andern Land verlustig gemacht

Gloß. Klag nur dapffer ander Leut an / damit du desto besser bestehest: Sehe Langjar was er dir vnnd den Ländern für ein Nasen gedrehet hab. Man hat drumb erstlich das Land Ob der Ens vberzogen: damit man nacher den andern Ländern desto besser zuköndte. Warumb / weil ewer witz so groß ist / hat ihr das Ländle nicht besser verwahret? warumb sihest erst disen euentum? zuuor seltest eyferiger die sachen beratschlagt haben: es kan ein jeder post festum ein Politicus werden vnd sagen/da hats gefelt.

Rath. 3. Daß der Campo formato kein Land/ Stat/Schloß / Ort / weder in Böhem noch Conföderierten Landen entsetzt / ja das Landt Ob der Ens Volck vber vilfältiges ermahnen dem Land noch vorgehalten / Exempel mit Raspach/ Hochfurt / Rosenberg/Land Ob der Ens.

Bischoff Tein. Vnder Oesterreich. Graman.

Daher haben sich keine örter wider die macht deß Feinds nirgendts erhalten können/ in die läng/ vnnd die forcht in menigklich gerathen.

Gloß. Du lobest sonst allenthalben den Fürsten von Anhalt/aber allhie/weil er General gewesen: gibst jhme zimblich Büff / vnnd beschuldigest jhn der fahrlessigkeit: weil kein Ordinanz vnd vorsehung vorhanden: geht auch dem Red vber Manßfeld vnnd Thurn / von welchen nichts vorsehen worden. Du recht/ Schendt nur ein ander dapffer auß.

Obiectio oder Einwurff.

Rath 4. Landt Ob der Ens ist succurriert worden/ wie das Schreiben deß Benedict Schiffers lautet.

Resp. Das Schreiben beweißt nichts 1. Ist der succurs weit gewesen vom Landt. 2. Hat man wegen deß succurs kein ordinanz begern sollen / sonder weil Hertzog von Beyrn schon im Land / selbst hinein rucken sollen. 3. Ist Graff von Manßfeld schwach/ Thurn noch nicht bey Manßfeld gewesen.

Gloß. Du bekennest wider deine/als Kriegsraths/ vnd der Obersten schand. Warumb seyt jr dem Churfürsten auß Beyrn nicht entgegen zogen? Der Mansfelder ist zu schwach gewesen / Thurn noch nit bey der Stellen. In Summa/es war alles bereit / da man essen wolt/war noch kein Brot da.

Rath. 5. Da vns Gott mittel hat geben den Feindt zuerlegen / vnnd das Volck guten lust gehabt/ haben

wir nie schlagen wöllen / zu Wien bey der Brucken/ da Graff von Thurn selbst die schuld dem Grafen von Hoheloh gibt.

Gloß. Nur einer auff den andern die Schuld gelegt: wann es wol gangen wer/ so hets ein jeder wöllen gethon haben: warumb habt jhr nit geschlagen/ wann die gelegenheit so außbündig gewesen? Wenig Hertz ist allezeit bey euch gewesen / hat mans doch vor Prag wol erfahren / vnd hats Fürst von Anhalt bekennet/ er hab sein tag ein so erschrocken Volck nie gesehen.

Rath. 6. Da zu Rakonitz dem Feind Proviant/ Gelt / Munition gemangelt / seine Knecht gemeitet/ hat man Graf von Hohenloh nie dahin bewögen können / wie starck der Stubmuoll angehalten / daß er nur 2. Stundt zuuor hett 1000. Muscatier hinauß geschickt/ so het man 500. Wägen mit derselben robba bekommen / vnnd glückselich sich deß Feindts bemächtigen wollen.

Gloß. Wann man mit klagen die Scharten könte außwetzen/ so solts dir wol gelingen. Dem Subm. voll gibst jetzt recht/ weil er wz hat wöllen tentiern/ solle es jhme aber gefehlt haben/ wie dann der Feindt auch Bley vnd Kuglen gehabt/ so hettest sein vermessenheit anklagt.

Rath. 7. Da der Feind $\frac{m}{s}$. Starck ohngefahr vber den Paß bey Prag geruckt / vnnd ein stuck Geschütz auff vns abgehn lassen/ hat Graff von Hoheloh / vber deß Stubmfols anmahnen nie mit grossem vortel schlagen wöllen/ sondern sich nur auff sein sichern posto verlassen.

Gloß. Der Graff von Hoheloh muß wider vber dz Fuchsbreth. Ich glaub allein darumb / weil er vielleicht gesehen hat / daß die vnordnung zu groß / daß Herßzuklein / hat er die gefahr geflohen: aber wer bey solchen Caluinisten will gelten/ der muß nur ein vnbesunnen muth haben/ wie sie. Daß du vermeinest/ man hette die $\frac{v}{m}$. so bald könden schlagen/ gibstu zuuerstehn/ man hab dir vnrecht thon / da man dich zum Kriegsraht Præsidenten declariert. Der nachzug war auff dem Rucken: vnd haben doch in der völligen Schlacht selbst nit vil vber acht tausent mit euch geraufft vnnd geschlagen: die andern seind im hinderhut gestanden/ vnd euch im fliegen zugesehen.

Rath. 8. Als zu Crems vnd Langeloiß so grosse gelegenheit dem Feind mit allen Stucken zuschlagen/ geben worden/ auch der Feindt in der Flucht gewesen/ ist man gantz vnuerrichter sach zuruck gewichen/ mit vnwillen deß Kriegsvolcks.

Gloß. Was bey Crembs vorgeloffen / bin ich der sach nit so wol bericht: jhr möcht so viel haben in Händen gehabt/ man hette der Victori nachgesetzt. Zu Langenloiß weiß ich wol / daß jhr einbüßt habt. Frag den Feltmarschalck den von Felß: oder seine manes.

Rath. 9. Als das treffen zu Prag gewesen / vnnd Graff von Thurn öffter gewarnet/ die Generalen solten dem Volck befehlen/ daß sie auff sitzen vnnd in bereitschafft seyen/ ist nit zuerhalten gewesen / derhalben als der Feind mit seim disauantagio die vnserigen angriffen/ sein die vnserigen noch in keiner Ordnung gewesen/ guten theils in der Statt/ kein Beuelchshaber bey jnen / das Feldgeschrey nicht ergangen / alles in höchster vnordnung gewesen / sonsten hett der Feindt weichen müssen/ so es schon zweymal gethon.

Gloß. Ob dir disen Paß der Fürst von Anhalt nit widersprechen werde / steh ich im zweiffel: sein Relation laut viel anderst: Vnd were einem so erfahrnen Soldaten/ wie du jn anderstwo selber lobest/ schimpfflich/ dz er kein besser Ordinung gehalten. Warumb hat der Graff von Thurn nit selber zugriffen? weil er auch einen höhen Befelch gehabt: oder / wann er schon damals kein Befelch gehabt / hette er dannoch können schlagen/ vnd mit gegenwöhr helffen/ hat er doch auch fliehen helffen.

Rath. 10. Ist nie keine Kundtschafft da gewesen/ daher man nicht wissen können was nur auff 1. Meyl vō Feind beschicht/ ohne wz die Vngern mit gebracht.

Gloß. Ich glaub kaum daß so grosser vnfleiß vnder den Caluinisten hab sein könden: kommestu wider vnder die Soldaten mit solchem schänden / so werden sie dir ein Salue schiessen.

Rath. 11. Ist ein grosse vnuorsichtigkeit in allen sachen gewesen.

Gloß. Es hat nicht anderst sollen sein.

Rath. 12. Marggraff von Jägerndorff hat auch gelegenheit gehabt/ das Sächsisch Volck auffs Haupt zuschlagen / hats nicht thun wöllen / mit der entschuldigung/ man muß Christen Blut verschonen.

Gloß. Der Churfürst auß Sachsen wird Nein darzu sagen / daß er also den Kopff soll botten haben/ daß jhn Jägerndorff hett könden treffen. Bey Sachsen seind auch Männer gestanden / die Buffer auff dē Achßlen getragē. Vñ villeicht hat Jägerndorff geförcht ebē diß zu leyden/ was er thun wöllen/ Hat Jägerndorff gesagt / man soll Christenblut verschonen/ so hat er recht gesagt: Jhr aber habt sehr vbel gethon/ dz jhr den anfang gemacht/ solches zuvergiessen: wir können das vnser nit mehr stillen/ als dz wir euch auch zur Aderlassen. Woltens gern bevbrigt sein/ wann jrs auch köndten sein.

Rath. 13. Einer Person allein seindt zu viel Beuelch vnd Aempter zugelassen worden / als Hoheloh war General Leutenant / General Feldmarschalck/ Obrister vber 1000. Pferdt / Obrister vber ein Regiment Knecht/ deren jeder Beuelch sein eigen Mann bedörffte. Vnd also ist es mit andern auch zugangen.

Gloß. In summa / Graff von Hohenloh tregt bey diesen Caluinisten den Crantz darvon: gehe er hinfüro dieser Leut müssig.

Rath. 14. Alle Beuelchsleut seind nur auff jhren eigen nutz gericht / vnnd nemmen derwegen sich vmb mehr Beuelch vnd Wirdtschafften mit schindung deß Soldaten an/ als er im ernst nit mag verrichten.

Gloß. Da gehts wider vber die Hauptleut: Ey daß man diesem Bantoffelmänle das Regiment nit in die Händ geben/ es wurde sich anderst gebraucht haben. Mit der Feder ist gut Kriegen/ die Spieß seind zu lang/ die Muscoten erschrecken mit dem gesang.

Rath. 15. Ist kein disciplina militaris, daher der Soldat mehr dem Freund als dem Feind schaden thut/ vnd dem Bawrsman die mittel zur zahlung nimbt.

Gloß. O arme Caluinische Soldaten zuuor seind sie vom Feind hart geschlagen worden: jetzt geißlet sie dieser Rath mit Scorpionen.

Rath. 16. Die Böhemische Ständ haben kein ordenliche zahlung gethon / daher auch dem Herrn General schwer gefallen/ gut Regiment zuhalten.

Gloß. Da kombst zum theil herauß/ wer vrsach an bösem Regiment. Die böse bezahlung entschuldiget dē Generalen: aber nit dich / vnd deine Mitverwandten im Kriegsrath: warumb habts nit vorsehung gethon? Quandoque bonus dormitat Homerus, welchen du offt vertretten mit aller deiner Wachtbarkeit.

Rath. 17. Der erste fallo so dz werck hat schwer gemacht / daß deß Königs Rath auff dem Römischen Wahltag als plenipotentiarii die Stimm im Nahmen jres Principals geben / vnd gleichsamb wider sich selbst armirt / da sie hette protestirn vñ verreisen sollen.

Gloß. Jetzt gehets: Warumb haben die Heidelbergische Gesandten zu Franckfurt bey der Keys. Wahl sich nit weißlicher gehalten / da sie vermerckt / daß sie die Wahl Keysers Ferdinandi nit könten erwöhren / seind sie gleich darein gefallen / wieder Kunz in die Nuß: haben consentiert / vnd im Namen jres Principals, König Ferdinando auch die Stimm geben. O mein Camerati, wo wären selbmal deine Sinn vnnd Gedancken? Du soltest viel mehr darwidern protestiert / vnd dich hinwegk packt haben / jetzt mit deinem einwilligen hast dem Keyser Wöhr vnd Waffen in die Hand geben: dann es vil schwerer / wider ein Röm. Keyser / als wider ein verworffnen König streiten. Es begeht einer bald crimen læsæ Majestatis, vnd wird zu einem elenden Mann / zu welchem ich gerathen aber wol geholffen. Gleichwol muß man den Camerarius, den Pleß / vnd seine Gesellen in etwas entschuldigen / daß sie je gern dz best gethon hetten / auch mit den Sächsischen gut Caluinisch gehandlet: vnd da alles nit helffen wöllen / letstlich eylends gerathen vnd geschryen: man soll mit der Abdication in Böhem / deß Königs Ferdinandi verfahren / wie in der Anhaltischen Cantzley zusehē.

Rath. 18. Daß man vberall zu wenig Leut gehabt / vnd damit viel ersparen wöllen. Daher hat der einig Forstenauer niergendts zu gefolgen gewüst / niemand hat des Geschütz defendiert. Vnd diser vnzeitige Kargheit ist auch bey allen andern Aemptern gewesen / als bey dem Cantzleywagen / den niemandt geschützt hat / also daß man jhn bey dem Ratschiner Thor einlassen wöllen / darüber er also blindert.

Gloß. O deß heilosen Regiments! Hat vnder andern auch vervrsachet / daß man den Cantzleywagen bekommen: ist kein grosser schad / dann jhr hernach in der Statt die gantz Cantzley verlassen / sambt ewern Caluinischen controfet, auß welchem euch die Welt erst hat lernen kennen: wir haben euch gleichwol nie für frömmer gehalten / aber jr bekennt in der Cantzley selber / daß jr noch ärger seyt.

Rath. 19. Alle Kriegsdienst hat man nur mit vom Adel wollen besetzer haben / sie seyen gleich tauglich darzu gewesen oder nicht.

Gloß. Es muß jedermann bey diesen Caluinisten durch die Hechelgezogen werden: die vom Adel haben auch jhrn theil.

Rath. 20. Man hats nie dahin bringen können / daß ein bestelter Kriegsrath wer gewesen / allein auß der sparung deß vnkostens / den Kriegsrath hat man wöllen durch vns haben / doch ohn Secretario, vnd derselben Cantzley. Die man von Böhem dazu deputirt / seind nit erschinē / mā hat nichts mit vns cōunicirt.

Gloß. Es ist mir wol zusinnen kommen / diser Caluinische Kriegsrath vnd Præsident werde wöllen rein seyn. Der Kriegsraht ist halt bestelt gewesen wie du ein Præsident warest. Vnd haben die Böhem nit vnrecht gethon / daß sie kein Secretarium dahin verordnet / sie haben vielleicht darfür gehalten / du könnest ein solchen besser vertretten / als Ordinantz geben.

NB.

Rath. 21. Die grosse sicherheit vnser gantzer militia ist aller Obristen / als Thurn / Stubmuoll / deß Forstenauer Büchsenmeister / Peplitz / vrthel nach allein schuldig an dieser Niderlag.

Gloß. Es ist ein wunder / daß einmal der von Thurn auch ins Spiel kombt / wie ist dieser so bald vnfleissig vnnd sorgloß worden? bloß droben hastu vermeldt / wie er trieben hab / daß mann in bereitschafft stunde vnd dem Feind sich widersetze. Stubmuoll ist allhie auch der sicherheit voll / droben war er klug / beherzt vnd Mannlich / jetzt ist er an der Niderlag schuldig.

Rath. 22. Ist bey so stattlicher gelegenheit der Feindt auß Böhem Anno 1620. da im Winter die guarnisonen deß Feinds sehr schwach / vnd weder mit Kraut vnd Lott noch Profiant versehen gewesen / weder Cromau noch Rosenberg noch Budweiß / noch Hohenfurt / noch dergleichen Ort durch die Böheme eingenommen / noch die Schantz bey Passa ruinirt worden / daher hat der Feind sich hernach leicht stärcken können.

Gloß. Ist zuvor nit alles wol berathschlagt worden / so wird jetzt alles wol beklagt: Es sole ein Stein erbarmen / daß die Caluinisten mit so viel Augen / so viel vbersehen.

Rath. 23. Bey dem Prägischen treffen / als der Feind in etliche Hauffen sich getheilt / ist kein Wagenburg von vnsern geschlagen worden / so sie doch viel 1000. Wägen vnd alle notturfft mit Stucken darzu gehabt haben / daher hat der Feind an vielen Orthen durchbrochen:

Gloß. Hetten deine Soldaten nur dapffer die Händ gebraucht / vnnd drein geschlagen / so hetten sie keiner Wagenburg bedörfft.

Rath. 24. Graff Hen. Mat. vom Thurn hat disgustiert / daß jhm kein General stell bey dem formato Campo gegeben worden: hergegen dem Graff von Hoheloh vielerley hohe Befelch / allein vmb mehrer Gelts willen.

Gloß. Da recht / Graff von Thurn hat sich heimblich gerochen: Setz jhn ein andermal mehr beyseits. Der Caluinisch Geist ist hoffertiger / als der Lutherisch.

Rath. 25. Inuidia, ambitio, auaritia vnd securitas haben König Fridericum vmb die Cron Böhem gebracht: Graffen von Mantzfeld / Hoheloh hat der Graff vom Thurn geneidet. Graff von Mantzfeld hat allzeit nur allein wöllen seyn: der Geitz ist / ausser deß Fürsten von Anhalt / bey allen Obristen Haupt vnd Befelchsleuten gespürt worden / vnd die Sicherheit hat nie gröſſer seyn können.

Gloß. Dapffer vbereinander / der Koler kombt vber den den Schwartzen: Thurn vber Mantzfeld welcher keinen neben sich wöllen leyden: hat allein wol nichts Mannhaffts können verrichten. Der Geitz ist allen mehr angelegen gewesen / als der Feind.

Die Drey vnd Zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 261.

Daß dieser Böhemische Krieg Religion vnd Region antreffe.

Gloß. Allhie lob ich dich: Du bekennest / daß dieser Krieg die Religion antreffe / welches doch andere nit bekennen / sonder haben andere prætext, aber kein andere vrsach. König Ferdinando ist es vmb ein Königr. vnd so viel Länder zuthun gewest: dem war es ein Region sach. Aber probier du nun an.

Rath. 1. Dann der anfang deß Kriegs mit Braunau/vnd alles was doch den anfang gemacht / ist Religion sach.

Gloß. Ich hab nichts darwider : Mit Braunau hab jhr angefangen / vnd ein vrsach vom Zaun herab gerissen / damit der Religions Krieg nur einmal angieng/mit dem jhr lang Schwanger gangen.

Rath. 2. Violierung deß Majestät Briffs / ist ein anfang deß Kriegs.

Gloß. Euch ist nichts violiert worden / sonder vns Catholischen : dann jhr ewere Sygnagogas wöllen auf vnsere Gründ bawen / welches der Böhemisch Majestätbrieff nicht vermag : Jhr hettets vns auch nicht zugelassen / wann man ein Catholische Kirchen auff ewern Grund hette wöllen bawen / vnd haben doch so vil Freyheit in Böhem als jhr/oder etwas mehrs: dañ wirdie eltere Brieff haben/ gebē sie auch nit vonhandē.

Rath. 3. Finis vnionis Principum Imperii , wie auch die Confœderation trifft Religion vnd libertatem der Confœderierten im Reich an/darumb̄ ist man so wohl auff libertet verbunden als religioni. Derohalben so libertas angriffen wirdt / ist so viel als Religion.

Gloß. Ich hab vermeint die Vnion im Reich/wie sie aller orten fürgeben/sey allein auff die defension angesehen gewesen / so deutestu allhie schier ein anders an. Ich lege mich in der Vnion sachen nit / weil etlich Lutherische darunder / so von deines gleichen Caluinisten hinder das Liecht geführt worden: welche/ da sie es gemerckt/ haben sie in die Vnion ein loch gemacht.

Rath. 4. Von weßwegen eine sach was außstehet/ das hat so viel zubesorgen / als die sach die es außstehet / da nun wegen der Religion die libertet leydet / so leydet mehr die Religion als die libertet selbst.

Gloß. Ich hab biß dato im Reich nicht gemerckt/ daß ein mangel in der libertet gewesen sey : habt doch jhr Caluinisten vmb niemand nichts geben? consequenter ist auch der Religion kein eintrag gethon worden: oder wann man klagen soll/so lasset vns klagen.

Rath. 5. Die Liga hat den finem daß sie zuerweiterung der Bäpstischen Religion vnd erhaltung derselben dienen soll.

Gloß. Es ist nit wahr / daß die Liga jhr finem gemacht auff erweiterung der Bäpstischen Religion: sonder jhr zweck / dahin sie gezihlt / ist gewesen/ die defension vnd errettung jrer alt hergebrachter Religion welches jhr nicht halt/vnd mit der That selbst habt angefangen zuuerfolgen.

Rath. 6. So nun der Sächsische Creiß auff der Liga seyten ist / so hülfft sie zu auffnemmung der Bäpstischen vnd vndertruckung der Euangel. Religion.

Gloß. Gar nit / mein Rath / hilfft der Sächsische Creiß zur auffnehmung der Bäpstischen Religion/ sonder zu beschützung deß gemeinen Rechts: vnd wird die Augspurgische Confession drumb nicht vndertruckt / wann man schon deines gleichen Caluinisten den garauß macht: sie gehören nicht vnder die Confessionisten.

Rath. 7. Ist der gantzen Welt schon von langen zeiten her kundbar.

Gloß. Was ist der gantzen Welt von langen zeiten her kundtbar? Daß jhr euch vnnütz macht / oder daß der Sächsisch Creiß die Caluinisten Schelch ansehe? schadt jhnen nicht / sie verdienen kein lieblich Aug/weil sie so wol den Lutherischen/als den Catholischen Feind seind.

Rath. 8. Ist vor Augen / weil Sachsen die Lutherische Statt Pautzen belägert / vnnd daß das Keyserische Volck vnder Beyern / der Liga Volck ist / weist der Buchstab deß Vlmischen accordo auß.

Gloß. Es ist freylich vor Augen / daß so wol die Lutherischen als Catholischen ewern freuel gerochen. Wem wolts wohl gefallen / wann die Caluinisten im Reich solten hausen nach jhrem gefallen? Gehn sie hin/wo sie hin gehören: Wann einer / der die Herberg auß gnaden hat/sich will auffbeumen/so heisset es: vor der Thür ist draussen.

Rath. 9. Wie die Liga auff vndertruckung der Evangelischen Religion siehet / also siehet sie auch auff vndertruckung der Ständ freyheit / dann religio vnd libertas hangen an einander.

Gloß. Wie offt muß ich sagen / daß die Liga auff kein vndertrucken gangen / sonder allein auff ihr / der jhrigen/vnd deß jhrigen defension?

Rath. 10. Der hinaußwurff zum Fenster / ist beschehen wegen nachstellung etlicher Evangelischer durch die Bäpstischen.

Gloß. Diß ist mit reuerentz ein &c. Wer hat euch nachgestelt ? Jhr habt ein That verbracht / die alle Nachkömbling werden verdammen. Daß man einen Magistratum soll zum Fenster auß werffen / werdet jr auch so gar nicht in Institutionibus Caluini lesen / besonder weil andere mittel vor der Hand gewesen / ewern beschwerden abzuhelffen. Wiewol / was soll ein Medicus einem gesunden helffen / dessen Kranckheit allein die ist / daß er andere gesunde nicht alle hinrichten kan : Euch hat nichts gemanglet / als der Gehorsamb.

Rath. 11. Daß man sich nicht mehr hat Ferdinando vnderwerffen wöllen / ist wegen deß mißtrawen beschehen in seinen Erblanden durch die beschwerliche Religions exequutiones verursachet.

Gloß. Bella cosa; der König Ferdinand muß außbleiben/wel ihm die Caluinisten nit trawen: wie wers/ wann jhr auch vnserm Herren nicht trawetet / muß er drumb auß dem Himmel? In seinen Erbländern hat er freyheit gebraucht / die auch die Caluinisten brauchen bey den jhrigen. Jsts gut / so ist es vnser : ist es böß / so ists der Caluinisten / damit es gleich theilt sey.

Rath. 12. Es lauffen zwar libertatis amore eingriff in Freyheiten vnd dergleichen mehrerley vrsachen für/aber da könde man sich leit mit den Papisten vergleichen.

Gloß. Die zeugnuß ist wahr: merckts jr Teutschen/ der Caluinist bestehts / sie thun libertatis amore zuviel: wir sagens auch: sie seind aber schidenlich/vnd begehren deß vergleichs: danck jnen Gott: wañ sie gnug haben/ so wöllen sie etwas nachgeben / vnnd von dem gejaid / für sich die Hirschen behalten / vns aber Haberhäßle lassen.

Rath. 13. Was man von Gütern jetzt einnimbt/ doch die parten vngehört/ dauon schafft man die Predicanten nicht allein von den eingezognen Gütern/ sondern gantz auß dem Landt Ob der Ens / dadurch denē so offendiert kein straf/ sonder ein verfolgung der Religion aperte ist / auff einmal 11. Prediger weggeschafft.

Gloß. Weil man im Ländle Ob der Ens etliche der Rebellen Redlführer jre Güter eingezogen / geht jetzt dz klagen an. Vñ erstlich daß sie nit seind gehört worden: Wer will aber die hören/die darvon lauffen? eben

mit dem lauff bekennest selber / du seyest schuldig. Ja das noch mehr ist / du begerst nicht verhört zu werden / dañ nach der Beicht / mußtest an die Buß. Daß man von den eingezognen Gütern / deine vnd deiner Caluinischen consorten Prædicanten abschafft / ist kein wunder / man bedarff jr nit mehr: wann niemand vorhanden / der danzet / so kan mann auch deß Pfeiffers manglen.

Rath. 14. Alle eingezogne Stätt in Mähren hat man von Predigern entsetzt.

Gloß. Warumb haben sie sich nicht besser gehalten: man weiß wol / wz die Caluinischen Prædicanten für Mäuler haben / seind nie bescheidner / als beschlossen.

Rath. 15. Der Keyser wil denen Schlesiern den Majestätbrieff nicht folgen lassen / wie Churfürst von Sachsen accordiert.

Gloß. Kurtz dardurch. Es ist nit wahr.

Rath. 16. Auß Land Ob der Ens / hat man schon viel Kirchen eingezogen / vnnd sagt Statthalter zu Lintz man werde die Lintzerische Prediger / wie auch in vnder Oesterreich / vnd Land Ob der Ens weg thun.

Gloß. Der entwichnen Kirchen hat man eingezogen / wie auch deren / so jhre Güter verfallen. Möchte aber wol wissen / woher dir diß auiso zukommen sey von Herren Statthalter von Lintz? Dieser Herr weiß besser was er reden soll / als was du Schreiben solst. Vielleicht aber wilstu lieber glauben / als von jhm selber hören / drumb meldest dich bey jme nicht an. Die Predicanten sein noch zu Lintz / vnd im Land Ob der Ens.

Rath. 17. Man ziehet allein Euangelische personen ein / da doch alles vnd jedes in der vier Ständ namen geschehen / auffs wenigst die Pfaffen auch jhr contribution zur Kriegsmacht geben / so sie wieder den Keyser gewesen / so haben diese auch wieder den Keyser gethon.

Gloß. Da recht / Solatium est miseris socios habere pœnarum. Weil mann die Rebellischen Caluinisten / so nicht entflohen / einzeucht / so ist dieser Caluinist fein der meinung / man soll auch vber die Pfaffen wischen: warumb mein Mann? Sie haben auch zum Krieg wieder den Keyser contribuiert. Sie haben nicht wieder den Keyser / oder zu der Kriegsmacht wieder den Keyser / sonder wie jhr jhnen vorgebildet / zu der Landts Defension / vnnd zwar so willig contribuiert / als du dein Haab vnnd Gut verlassen: hetten sie sich geweigert / so hett mans fortgejagt. Ich gibe dem Rauber den Seckel nicht gern / wans mich aber was mehrers solte gestehn / so wirff ich jme den Seckel für.

Rath. 18. Die Liga ist derwegen auffgericht / daß sie der Römischen Kirchen nichts wölle entziehen lassen. Welches were beschehen / wann es einmal von der Bäpstischen Regirung / wer auff Euangelische kommen.

Gloß. Wann du also wilst fortfahren redlich zu seyn / so wirst nit lang ein Caluinist bleiben / sonder Catholisch werden. Die Liga ist witzig gewesen / daß sie sich vorgesehen hat: dann weren die Caluinisten meister worden / so hetten sie den Catholischen alles genommen. O wol ein stattliche Beicht! du hast verdient / daß man dir das Beichtgelt schencke.

Rath. 19. Drumb helffen Rom / Bayrn / der dem Keyser Rudolpho nit helffen wöllen / die Geistlichen Bischöff / Jesuiten / vnd die gantze Clerisey.

Gloß. Bist widerumb auffrechter als Camerarius, welcher geschrieben / Chur-Bayern habe dem Keyser hülff geleist / von der Pfaltz wegen / damit er sie bekäm / du sagst von der Religion wegen / vnnd schiest näher zu. Gefalt mir auch sonderlich wol / daß du sprichst / die Jesuiten seind auch vnder deß Keysers helffer zuziehen. Warumb mein Rath? Wie viel sendle Knecht halten sie? Wie viel Flott auß Indien schicken sie? Sie bedörffen vielmehr deß Keysers hülff vnd gnad / besonder vnder so viel Caluinisten / die jnen nehmen / was sie haben.

Rath. 20. Bayrn hat drumb die Blutverwandtschafft nit angesehen.

Gloß. Chur Bayrn hat löblich gehandlet / dann man der Religion mehr schuldig / als dem Blut: wiewol deß Keysers Blut ist jhme näher / als das Pfältzisch / ob es schon ein Stamm ist.

Rath. 21. Souiel Bayrische Creiß / die ein anders proponiert / anders gehandlet / so viel verdüschte handlungen zu Vlm / so vielerley für gebeth / seh nur auff seines Landts Desension angesehen / so dunckele schreiben an Königg.

Gloß. Es müßte ein wunder seyn / daß die Caluinisten so einfältig weren gewesen / vnd nit gemerckt / wo Chur Bayrn auß wolte. Anfänglich hat er ein anzahl Volck geschrieben / wegen daß jme vnnd den Catholischen von Nürnberg auß / Schrifft- vnd Mündlich / durch so viel Gesandten / Feindlich abgesagt worden. Deßgleichen ewer Vnruhe in Böhem / zu beschützung seines Lands: vnd seiner mit Interessenten / dann Land vnd Leut jhr schon auß getheilt gehabt. Da aber er hernach gesehen / daß ein Karten nach der andern fält / vñ auch das wüten in die Confœderirte Länder kommen / vnnd die Rebellion wieder den Keyser zugenommen / auch im Reich ein Fewer sich erregt / hat er weißlich dem Keyser beyzeiten wöllen zuspringen / damit die Fünncken nit auch in sein / vnd anderer getrewen Ständ Länder stigen.

In den Sendschreiben an Kön. sehe ich kein dunckelheit / man hat jme sein vnrechtes Vorhaben teutsch gnug wiederrathen: kanst du dann die dunckle Sprach nit verstehn / vnd redest sie so offt?

Rath. 22. Damit die Bäpstisch Religion erhalten werde / welche sonst durch diese Euangelische Regirung gar gefallen were.

Gloß. Du trifft wiederumb einmal das Schwartz. Ein fürnehme vrsach ist gewest vnserer defensio gegen die Erhaltung der Religion: vnd thust du wiederumb ein starcke bekantnuß ewers gegen vns guten willen. Weren wir still gesessen / so het mann manchem die Haut vber die Ohren abgezogen.

Rath. 23. Wans also bleibt / wird die Bäpstisch Religion prævaliern / die Euangelisch Religion vndertrucken / verfolgen / darumb sagt Bäyer / jetzt sey zeit den Röm. Stul wider zuerheben oder nimmermehr.

Gloß. Es ist halt noch wat / wer zuviel sucht / der behalt wenig: weret jhr vnder ewern Feigenbäumen bleiben / vnnd andern Leuthen nicht in Garten gestigen / so behielt jhr das ewer / vnnd wir das vnser. Warumb soll aber die Catholische Religion nicht wieder die Caluinisten prævallern? sie ist von Christi zeiten herkommen / bestettigt / vnnd die alte / wahre Religion / dauon dein Vatter oder Altvatter / vnnd der Caluinus vor dreh tagen erst gewichen: Die Catholische Religion ist bewehrt im Reich! die Caluinische ist ein bettel Religion. Daß Chur Bayern das geredt hab / was du erzehlest / rechne vnder deine afterreden: vnd wann ers je geredt hat / das doch nit ist / so hat

er recht gesagt/ daß es zeit sey / deß Keysers hochheit/ vnd die Catholische Religion in Böhem wieder zuerheben/welche die Caluinisten zuuor habē vndertruckt.

Rath. 24. Kein Euangelischer Churfürst oder Fürst / wirdt nichts dürffen einreden / dann es ist ein Erbland.

Gloß. Was sonst verdient hast / weiß ich nit / aber mit dieser deiner Zeitgnuß verdienst in deinem exilio ein Zeerpfenning. Mit Händen vnnd Füssen wöhrten sich andere / vnnd du selber anderstwo / damit man nit zugebe dz Königk. Böhem sey Erblich / allhie aber ist dir vnuersehens etwas entwischt / welches der Keyser vnd das Hauß Oesterreich wird annehmen / vnnd die Freyheit brauchen / die auch andere Fürsten in iren Erbländern brauchen. Wiewol wans schon wer streitbar gewesen / so hette dz Schwerd wider euch Rebellen den außschlage geben.

Rath. 25. Ist vmb die Cron / vmb die Böhmischen Lehen / die bey Catholischer Regierung denen Euangelischen weren verliehen worden / so bißher Bäpstisch gewesen.

Gloß. Vmb diß ist es zuthun. Daß Pfaltzgraff Friderich die Catholischē Lehen / so bißhero bey den Catholischen / vnd jnen zugehörig gewesen / jnen abnehmē (wie er dem Keyser Ferdinand abgenommen) vnd solchen Caluinischen Gesellen verleyhen könne / dz ist bey den Caluinistē recht. Vnd muß dises Raths meinung nach / jetzt auch recht sein: weil Keyser Ferdinand / rechter König / daß er die Böhemische Lehē / welche Caluinistē besitzen / jnen abnehme / vnd Catholischē verleyhe.

Rath. 26. Wann der Keyser het verlohren / hette man moderatas conditiones müssen eingehen / oder viel betrowung anhören müssen.

Von der Liga, von Bapst / ꝛc. nun der König vndergelegen / mißbraucht man der Victori.

Gloß. Es ist dir allhie wol nit ernst / wie köndten jhr moderationes eingehn / wann der Keyser wer vberwunden worden? Habt jr doch jm vnleydenliche Conditiones vorgeschlagen / vnd dieselben per forza wöllen durchtringen / da er dz trowend Schwerd in Händen gehabt? Solt jhr vmb ein erlegten etwas geben / vnnd machte euch so vnnütz wieder den gewaffneten? Wie müste man die Victori brauchen / daß bey dir kein mißbrauch were? Man müste zu einem jeden Rebellen sagen / du hast gleichwol vbel dran gethon / daß du wieder deinen Herren bist in Harnisch geschloffen / aber weil es je geschehen ist / vnd mit deiner blutigen Nasen witziger worden / so will ich dir alles verzeyhen / alles wieder zustellen / Haab vnd Gut Ehr vnd Ampt. Diß Lied gefiel dir / vnd warteste allem biß dir die Nägel wieder wüchsen / damit du sie noch einmal köndtest in deines Herren Gesicht stecken: man traut keim Wolff.

Rath. 27. Man wil in allen Landen die Priuilegia drunter Oesterreich / Ob der Ens ohne vrsach nehmē / damit man nicht vrsach hab die Capitulation zu confirmiern / concessiones, &c.

Gloß. Was der Keyser thun wölle / lasse ich mich nit bekümmern. Gesetzt aber / er nehme den Rebellen jhre Priuilegia, geschichts ohn vrsach? Ey du vnuerschämbter / wie kan mann doch gröber die priuilegia verwürcken / als jhe gethon? Ist kein vrsach? Hundert vrsachen hat der Keyser euch alles zu nehmen / aber kein einzige euch wieder zu restituiern.

Rath. 28. Der Keyser hat bißher nie / auch nicht im anfang mittel zum Frieden vnd vergleich nach Rath der Landsuchen wöllen / damit nit / wann man equas conditiones pacis her eingehen sollen / er die religions / vnd andere Freyheiten confirmiern müssen. Aber mit dem Krieg erhalte man alles. Deßwegen Erzherzog Maximiliani gutachten zu Prag zusehen.

Gloß. Hat der Keyser kein Frieden (welches mir nit bewüst) bey euch gesucht / so hat er seiner Majestät vnd reputation halber recht vnd löblich gethon: wz soll er den Rebellen gen Hoff reiten? Wann mir mein Söhn vngehorsamb wird / schicke ich auch keinen Legaten zu jhme / vnd mache jhn noch frecher. Du darffs aber wol errathen haben / wans zu Friedens tractation were kommē / daß der Keyser nit alle von den Caluinisten proponierte Conditiones were eingangen. Den Krieg hat er in die Hand genommen / weil jhr jhn mit Krieg darzu gebracht: vnd ich bekenne selbst / diese weiß sey jhme besser abgangen / als die gütliche Handlung. Jetzt kan er sagen / du mist.

Erzherzog Maximilian hat der Caluinisten intent / Hertz vnd vorhaben wol gewist / also auff diesen nothfall zur Armatur gerathen. O wie offt vnnd viel haben die Rebellen vnd vngehorsame gesucht / vnd letzlich mit listen erhalten / daß Keyser Rudolph disarmiert, damit sie jme alßdann köndten recht auff die Haut ben kommen: so lang er armiert gewesen / haben sich die Rebellen geduckt.

Die Vier vnd zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 266.

Daß der Religion halber sich armis wieder meniglichen zu defendiern.

Rath. 1. Dann was vns Gott mittheilet / ist mit allem eyfer vnd fleiß zubewahren / vnd sollen vns durch keinen Menschen nehmen lassen.

Gloß. Es ist ein starcke quæstion / ob Gott der Hertz zu Genff die Spendt außtheilt / vnnd euch die rechte Religion geben: wie du es sagst / also vernein ich es.

Rath. 2. Gott hat vns das Liecht der Warheit / vnd sein Göttliches Wort / darnach wir glauben / Leben vnd Sterben sollen / geoffenbaret.

Ergo sollen wir vns von keinem Menschen nehmen lassen.

Gloß. In der Insel Pathmos, oder wo anderst? Gott offenbaret den Caluinisten nichts als sein Zorn / den sie diese Jahr herumb wol erfahren.

Die Fünff vnd zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 270.

Daß deß Keysers Intention gehet die Freyheit der Teutschen Nation zu vndertrucken / vnd dahin ist der Böhemisch Krieg angesehen.

Gloß. Daß deß Keysers Intention sey / die Freyheit deß Teutschlands zuvndertrucken / redest du mit vnbilde: wann du es soltest probiern / vnnd der Keyser böß seyn / dörfften dir nicht allein die Wort im Halß / sonder auch der Halß im Strick bestecken. Wann der Krieg im Böhem zu Vndertruckung

deß Reichs Freyheit angesehen/so habt jr nichts guts im Sin gehabt/vnd nicht der Keyser: Jhr seyt Vrheber deß Kriegs / jhr habt Leut zum Fenster außgeworffen / jhr habt / was Keyserisch gewest verjagt; jhr habt erstlich die Trumel geschlagen / vnd Volck wieder ewern Herren geworben / andere zu gleicher Rebellion gebracht. Deß Keysers intention ist allein gewest/das seinig zu manuteniern,vnd diese Caluinische vermessenheit zu demmen : Wen die Haut beist/ dem segt mans.

Rath. 1. Die Freyheit Teutscher Nation ist eine von Erblicher Herrschafft befreyten/ vnnd niemand/ als den das Reich mit Ordnung erwöhlet hat/vnderworffne Freyheit.

Gloß. Diß hett vns wol ein anderer gesagt:wer weist nit / daß allein der Keyser von Churfürsten erwöhlt wordē?Wiewol/ du sagst nit von den Churfürsten / sonder von der Wahl deß Reichs : als wann du thettest andeuten : Jhr Caluinisten weret gesinnet gewesen/ auch einen Keyser zuwöhlen / wo nit durch die Churfürsten / doch durch ewren newen Caluinischē modum alles vber den hauffen zuwerffen/ vnnd oben zuschwimen : oder durch das Reich / in welchem die Caluinisten das præ wöllen haben/vnd seind doch nur auß gnaden darin beherbergt.

Rath. 2. Ergo,weil man solche will erblich dem Spanier machen / so handlet Keyser/ vnd alle die jhm anhangen darwieder.

Gloß. Wer sagt / daß man das Reich dem Spanier wölle erblich machen ? Du handelst wieder den Keyser:vnd redest es/wie er mit dir reden soll.

Rath. 3. Geht so vielfältige Ständ / Churfürsten/ Fürsten/Reichsstätt/Graffen vnnd Herren / Ritterschafften / Bistumben vnd Orden an / die alle darbey Interessiert/vnd darumb zureden haben.

Gloß. Wahr ist es/vnd geht jederman an/ vnd ligt vns mechtig vil dran / was wir für ein Keyser haben: drumb betten wir Tag vnd Nacht / daß wir kein Caluinischen bekommen.

Rath. 4. Item/ es geht die Außländischen an / als Lotheringen/Burgund/Sauoy/Florentz/Mantua/ die / wann sie sollen vnder eim erblichen Reich sein/ sich lieber vnder Franckreich werden begeben.

Gloß. Die Witz versteigt sich zu zeiten/ vnnd stehn deine discurs den Füssen besser an/als dem Hirn.

Rath. 5. Beyrn wird wöllen frey vnd exempt sein/ vnd andere in der Seruitut lassen stecken / auch selbst zur Seruitut helffen.

Gloß. Chur Beyrn wird der billichkeit geleben/vnd andern zuschaden/kein Freyheit begern/auch euch vnd andern nicht helffen/welche die Teutsche hergebrachte löbliche Freyheiten wöllen vndertrucken: wann jr den Keyser respectierten/wie Chur Bayern thut / so wäre einweder kein Krieg/oder keine Caluinisten.

Rath. 6. Die Römische vnnd Spanische hoffart vnd præsumption/da Rom diese Seruitut für ein mitl helt zur Römischen Religion Teutschland widerumb zubringen/vnnd Spanien jhm getrawt das Teutschlandt in dem gehorsamb deß Römischen Stuls mit gutem Recht alsdann zuerhalten.

Gloß. Niemand auß den Catholischen hat jemals gerathschlaget nutzlich zu sein/dem Spanier Teutschlandt dienstbar zumachen/ damit die Röm. Religion weiter propagirt werde. Wir Catholische im Reich/ seind so wohl Teutsche als jhr / geben so wohl auff die Freyheit achtung als jr/begehren so wenig frembde Herren/als jr:wiewol die warheit:Jr habt ein grössern appetit zu frembden/sonst hettet jhr zum Türcken nit geschickt. Wie der Herr/so ist der Knecht.

Rath. 7. Alle Bäpstische Ständ vnnd Königreich werden gern dar zu helffen / damit auch sie zu solcher seruitut die jhrigen bringen.

Gloß. Niemand wird auß vns helffen / daß wir in die Spanische Seruitut gerathen: Wie wir dann nicht sehen daß Spanien vns nachstelle: Was wolte Spanien mit euch thun? Hat er nit gnug vnrüwige Köpff anderstwo? Der euch kennet/der begert ewer nicht.

Rath. 8. Die grosse continuirende bekriegung deß Teutschlands/die Armata , die eroberung soschöner vnd mächtiger Plätz/machen darzu ein anfang / die vndertruckung der Königreichen Vngern vnd Böhem/vnd so viel Erbland reitzen darzu/ die sie zur Bäpstischen Religion ohn hindernuß bringen.

Gloß. Vnsere Armada vnnd eroberung sovil mächtiger plätzen/geht gar nicht dahin/daß man dem Spanier das Reich wölle einraumen : sondern alles ist wider euch Fridstürmer/vnd frembder Länder Rauber angesehen. So bald jhr werd müssig werden / so wöllen wir auch die Wöhr abbinden/ vnd gute Nachbarschafft halten: der Nachbawr muß aber auch from seyn.

Rath. 9. Mit denen gedancken gehen Bayern/vnd vil andere Fürsten vmb / sonderlich außländische König vnnd Fürsten / als Polen / Moscobiter/vnnd die nichts darbey zuentgelten/als Franckreich/Spanien/ alle die dem Hauß Oesterreich verwandt.

Gloß. Daß Chur Bayrn gemeint sey/in Ländern/ so jm nicht zugehörig/die Catholische Religion mit der Faust einzuführen/ wirstu niemals erweisen: ist jhme auch nicht also. Chur Bayrn gibt keinem Fürsten in seinem Land Ordnung/gebt jhrs nur auch nicht: weder dem Keyser / noch andern. Diß ist wol lachens werth / das du vnder andern Catholischen Fürsten/ auch den Moscowiter nennest/ als wann er auch sich bemühet dem Keyser zuhelffen/ Böhm vnd Vngern zu vndertrucken/damit die Catholische Religion propagiert werde. Was sagstu von Moscau? Dieser Fürst solle dir sowenig verdacht sein/als der Türck selbst. Der Moscowiter erkent den Bapst für sein Haupt nit/vnd ich glaub auch nit/daß er dem Keyser zu diesem Krieg ein Schlebüchsen geschickt habe / oder noch schicken wölle.

Rath. 10. Der newe Orden ist zu der intention erdacht.

Gloß. Der newe Orden ist zur Defension deß Catholischen Glaubens angesehen : Wann du diesen fürchtest/ so ist ein anzeigen / du habest wieder nichts guts im Sinn : halte dich wol so bist von jedermann sicher.

Rath. 11. Spanien geht lang mit diesen gedancken vmb/seyt Carolo V. vnd allen folgenden Herren.

Gloß. In deiner fantasey geht Spanien vmb/vnd argwonest du nach deinem Gemüt : wie du gedenckst mit dem Bapstumb vmb zu gehn / also vermeinestu Spanien gedencke mit Teutschlandt.

Rath. 12. Jetzt hilfft das glück darzu/das treffen zu Prag/ zerströnung deß Königs vnd der Fürsten/ verwüstung deß mächtigisten Churfürstenthumbs am Rhein/Occupation vieler Stätt vnd Ort am Rhein durch Spinola/verderbung der fürnembsten Graffen vnnd Herren am Rhein / verderbung der Ritterschafft / verderbung deß gemeinen Manns.

Gloß.

Gloß. Wann wir so böse gedancken hetten / wie du hast / so dienten diese sachen / so du allhie erzehlest vnserm propolito nit vbel: wir haben aber andere gedancken / vnd du ein anders Maul.

Rath. 13. Die Geistlichen Churfürsten vnd Böhem 4. Stimmen vberwegen die andere 2. Stimmen. Sachsen ist anderwerts zu contentiern.

Gloß. In meiner Heimet / wann man Rath halt / vbertreffen auch allezeit vier Stimmen zwo / oder auch gar 3. Sachsen lasset sich mit der gerechtigkeit contentieren: du wöllest dann andeuten / er lasse sich von den Catholischen corrumpiern / welches wol lauten wurde: sage diß zu Dreßden.

Rath. 14. Brandeburg ist durch Betrohung deß Keysers vnd Polen dahin zubringen.

Gloß. Es ist allenthalben ein mangel an allen Churfürsten: allein ist der Pfaltzgraff wie er seyn solle: besonder zu dieser zeit: bleibe ers nur.

Rath. 15. Damit auß Teutschland ein absolut Monarchiam zumachen.

Gloß. Damit auß der warheit ein / &c. zumachen.

Rath. 16. Das Teutschland widerumb zur Bäpstischen Religion zubringen.

Gloß. Solte es nit besser stehen / wann Teutschland Catholisch / als wann es Caluinisch wäre? Wir Catholischen haben niemals im Sinn gehabt! Vnser Religion mit dem Schwert einzuführen / sonder zu Hand haben / weil ihr sie gewölt außreuten.

Rath. 17. Wann Teutschland vmb die Religion vnd Freyheit kommen / so ist es leicht zum Erbland zumachen.

Gloß. Du redest nit vbel von der sach: Es ist aber noch nicht an dem / daß Teutschland seine Priuilegia verliere: jhr Caluinisten habt nur zuviel / vnnd wann euchs niemand geben wil / so nembt jhrs selber.

Rath. 18. Hat Brandeburg / Anspach vñ Barreit / Würtenberg / Nürenberg / Straßburg / Basel / schon auff sein seyten gebracht.

Persuadiert allen Reichsstätten / daß sie sich in keine Bündtnuß mehr einlassen.

Dann er verwüst Teutschlandt / vnnd verderbt alle fürneme Fürsten / damit zu der Intention zugelangen.

Gloß. Sihe / sihe wie hat so fein Spanien Nürnberg / (von Fürsten will ich nit reden) Straßburg vnd Basel auff sein Seiten gebracht / sie contribuirn eins contribuirns / wider die Caluinisten? weist du nit / wers Gelt einnimbt? Was thut Vlm? Ich glaub Vlm sey so gut Spannisch als Nürnberg. Ja / sie haben aber dem Spanier zu Lieb die Vnion auffgehebt: Kans kaum glauben: Ich vermein sie habens jhnen selber zu lieb gethan / weil sie das gefürcht / so hernach der Pfaltz begegnet. Weiß / vnd löblich haben sie gehandlet / dann der Krieg wer wider jhren Herren den Keyser: Es heisset / Nolite tangere Christum meum, rühret nicht an meinen Gesalbten. Wann schon etwann ein Caluinischer Camerer / oder Schmid / oder Pleß / oder Müller / die Nasen rümpffet.

Rath. 19. Dann er braucht allein Spannische Räth / vnd denen folgt er.

Er fragt nit / wie spöttlich ein Sach dem Teutschlandt fele / nach dem verderbten Teutschlandt.

Gloß. Bos ich sihe wol / man meint den Keyser / welcher lauter Spanische Räth auß Stewrmarckt / Oesterreich / Böhem / vnd andern Teutschen Orthen gebürtig / brauchet / wer hat vor diesem gewißt / daß Hispanien in das Teutschlandt krochen / vnd daß wir Catholische die Sprach verendert haben? Du wirst sagen / die Spanische Bottschafft halte sich bey dem Keyser auff / das weiß ich wol / wie auch das / daß ein Spanische Bottschaft sich bey dem König in Franckreich vnd in Engellandt auffhelt: Ergo, so braucht dieser König lauter Spanische Rath? Ist ein artliche vnd Caluinische Folg. Ja der Keyser zeucht aber die Span. Bottschafft auch zu Raht / welches Franckreich vnd Engellandt nicht thut. Mein Rath / ich halt darfür / der Rahtdiener zu Wien komme gar selten in deß Ambassatoris Hauß / vnnd sage jhm zu Raht angesetzt aber / daß der Keyser in etlichen Sachen / auch den Ambassator zu Raht züge / was sols bedeuten? laufft jhr doch den Türcken vmb Raht vnnd Hülff an.

Raht. 20. Die rechte vnd baldt Zusammensetzung König von Dennemarck / Schweden / Staden / teutsche Fürsten / alle Euangelische / König von Vngarn.

Türcken muß verhindern.

Gloß. Als wann andere König vnd Fürsten nichts anders zuthun hetten / als solchen Caluinisten auß dem Koth zu helffen / darein sie sich mutwillig gesteckt.

Das letst das best / der Türck muß den Keyser verhindern / da ist der Haß im Pfeffer. Die Caluinisten seynd wol frömmer / als daß sie was mit dem Türcken zuschaffen haben: gehen aber die Sach also an / daß die Cathol. mit dem Türcken zuschaffen haben. Wer mit Türckle vnnd den Caluinisten hilfft / der ist mein Freund / wanns schon der (Gott behüts) wer.

Rath. 21. Dienstbarkeit / weil jeder Herr vber sein Erblandt absolut vnd frey.

Ergo, wirdt das Hauß Oesterreich auch absolut vnd frey seyn.

Gloß. Ich sihe wol wo es diesen Caluinisten fehlt: sie können keinen Herren leyden / als den / dessen sie Meister seynd.

Rath. 22. Ist Teutschland dienstbar / so muß sie alle Ertzhertzogen zu Erbherrn erkennen.

Gloß. Fällestu in den Bach / so wirst du naß: wann dich der Keyser zu einem Sclauen macht / so wirst du auch deß Erben Sclau seyn. Es ist weit im Feldt daß der Keyser gedenck / jhme Teutschlandt auff dein weiß dienstbar zu machen: wann er ein Caluinist wäre / so dörfft ers ehe wagen.

Rath. 23. Man hats schõ dreymal versucht. Erstlich im protestirenden Krieg / wie die Historien beschreiben.

2. Mit Niderlands Bekriegung / dañ da hat Spanien alsdann gewonnen / wann er zu Meer vnd Landt kan Teutschlandt angreiffen. Germanico hats auch also glückt.

3. Mit der Engelländischen Armata, da solche Victoria were verhengt worden / so were es vmb Teutschlandt geschehen.

Gloß. Exemplum in X. Wer hat den protestierenden oder Schmalkaldischen Krieg angefangen? Der Keyser nit: Das Hauß Oesterreich nit: der Keyser hat sich allein gewehrt / vnd defensiue kriegt. Der Niderländisch Krieg ist allein wieder die Spannischen Rebellen angesehen gewesen. Was gehet Engellandt vns Teutschen an? Meinst du der König auß Hispanien habe sich vmb Engellandt angenommen / damit er sich Teutschlandts bemächtiget? Wann du wilst so weist die rechte Vrsach wol: wann er auff Constantinopel were mit der Armata zogen / so hettet jhr eben deßgleichẽ sagen kõnen: er ziehe Constantinopel einzu-

nemmen damit er hernach das Teutsche Reich vnder sich bringe.

Rath. 24. Was man im Veldlin fürnimbt / ist alles daher angesehen / damit Welsch vnd Spanisch Volck ohne Verhinderung möge zu Bezwingung in Teutschlandt bringen.

Gloß. Die Annemmung vmb Veldlin rührt von deiner Caluinischen Schul her / weil man darinnen die Catholischen außzutilgen angefangen. Vnnd da es gar deß Paß halber were / so ist es doch nicht zu vnderdrückung deß Teutschlands. Es bedarff das Hauß Oesterreich auch freyen Paß: sonderlich wann jhr Caluinisten dasselb von Königreich / Landt vnnd Leuten wolt verjagen / dein Sach ist ein böser Argwon.

Rath. 25. Das Hauß Oesterreich vnd Spanien / verheuraten sich nicht mehr mit Teutschem Geblüt / ondern allein mit Spanischem oder Welsch vnd Italianern / ob sie ringers herkommen sind.

Gloß. Was sagstu von Außländern allein? Wie langst ist / daß der jetzige Keyser sein erste Gemahl verlohren? Wer ist sie gewesen? Ist sie nicht vom Hauß Bayern Teutsches Geblüts gewesen? Was hat diß für ein bedeuten / wann schon grosse Frawen anderer Nation seynd? Ey daß der Keyser nit euch vor drumben fragt / wohin er heurathen soll: Hat dein Herr der Pfaltzgraff auch ein Teutsch Gemahl? auß allen Keyserin / von Maximiliano I. her / hat kein einiger ausser Maximiliano II. ein Spanische gehabt / der jetzig ein Welsche: wer mehr eine?

Die sechs vnd zwantzigste Consultatio oder Rahtschlagung.

Fol. 381.

Das in schwereſten Difficulteten jeder Fürſt / so nur Mittel hat / dem Teutschen Reich zu helffen schuldig ist.

Wann du diß für ein Maximam halteſt / vnnd vermeinst daß es auß einem obligo sol geschehen / wie offt habt jhr Caluinisten darwider gethan / wann der Türck näher kommen / vnd Teutschlandt in Gefahr gestanden / wz habt jr für Hilff geleistet? Den Keyser habt Jhr lassen sorgfältig seyn / vnnd begehren: jhr aber habt nichts hergeben / vnnd vermeint ewer Bruder / der Türck sey euch näher verwandt. Nichts geben ist auff Caluinisch helffen.

Rath. 1. Wie in jeder Brunst / einem jeden zuzulauffen vnnd zuretten am ersten / verlaubt ist / also ists auch diß Orhts verlaubt / der nur Mittel hat dem fallenden Gebäw zu helffen löb-gut- vnd menniglich angenemb / auch da er nichts außricht / ist doch will zu loben.

Gloß. Du sagest abermal recht: hastaber offt vbel gethan. Dann wann der Türck inn der Christenheit Fewer eingelegt / habt jr Caluinisten wenig wasser herzu getragen: ja wol Scheitter zugeworffen / wie erst newlich geschehen / da man so gar dem Türcken das Fewer in die Hand geben / damit Mährern in Brand gesteckt wurde. Ich mercke aber wol / wo du auß wilt. Du vermeinst man sol den Caluinisten im Reich die Hand bieten / welche auf dem Scheiterhauffen achtzen / den sie selber angezündet. Das Reich bedarff keiner Hilff / als allein daß man die vnrühige demme vnnd vertreibe / darumb weil du jederman anruffest vmb Hilff / blaseſtu lermen wider dich: dann du vnd deines gleichen perturbant Israel.

Obiectio I. oder einwurff.

Rath. 2. Die Churfürsten sollen retten / deren beruffes ist.

Resp. Darauff ist nicht zu warten / denn Sachsen sicht selbst auff eigen nutz.

Gloß. Was sagstu vom retten? warumb fallet jhr andern in das Haar? Warumb geliebet euch das reſſen? meineſtu die Churfürsten haben nichts anders zuthun / als daß sie die Caluinisten wann sie büff verdienen / auff den Händen tragen / vnnd die vnschuldigen straffen? Chur Sachsen sehe auff ein privat nutz / wann er euch wolt befürdern: weil er aber der Iustiti beystehet / so schlegt bey jhme für die gemein wolfahrt. Chur Sachsen wird dir vmb deine elogia noch dancken.

Rath. 3. Hülfft dem vngerechten theil wider die vnschuldigen / Confœderierten / seine glaubens genoßne / hülfft zum vndergang der Euangelischen Religion vnd Freyheit / vberantwort seine Glaubens verwandten zum Todt. Sagt zu / daß er nit halten kan.

Gloß. Chur Sachsen / ist dir vbel commendiert / weil er wider die vnschuldigen Caluinisten ist. Die Caluinische Religion gilt bey jhme nichts: Seines Glaubensgenossen / thut er auch kein schaden / allein hilfft er die Caluinisten abtröschen / welche durch jhr Rebellion die Streich wol verdient. Daß er aber was zusag / daß er nicht halten kan / wirstu so hurtig nicht probieren / als du es geredt hast. Man wird dich vnnd deines gleichen noch wol finden.

Rath. 4. Brandeburg ist schuldig / muß Poln fürchten / hat in Preussen zuthun.

Gloß. Was gehen dich die Brandeburgischen Schulden an: gesetzt / daß dort Gelt were / meinstu drumb / man wurdts herschiessen / damit jhr widerumb frembde Länder bekriegen? hettet jr euch gefürcht / vnd weret in der Pfaltz bliben / so sesſet jhr noch: weil ir aber andere vertriben / so hat man euch auch auß gejagt. Chur Brandeburg wird von dir an vnderschedlichen orten hart angriffen: vnd diß ist der danck / daß er dir vnd andern flüchtigen vnderschlauff geben.

Rath. 5. Pfaltz wirdt verfolgt.

Gloß Æquum & iustum est; er hat auch andere verfolgt / Korn vmb Saltz.

Rath. 6. Kein Reichsfürst hat dz hertz oder mittel sich der sach anzunemmen.

Gloß. So höre ich wohl / die Caluinisten seind die Keckisten: jhr habt allzeit Hertz / aber nicht allzeit witz. Was sagstu? Hat kein Reichsfürst mittel euch zuhelffen / warumb wilstu dann anderstwo / daß sie alle sich nit allein vmb deine König vnd Königin / sonder auch vmb die betrangte Confœderierten Länder annemmen sollen? Wie werden sie es vermögen ohn ein mittel? Kan ich dir die Nasen abschneiden ohn ein Messer / oder anders schneidents instrument? Warumb seyt jhr so närrisch gewesen / vnd habt euch in ein Labyrinthum eingelassen / auß welchem kein mittel euch zuerledigen? Das seind gescheide Caluinisten!

Obiectio II. oder Einwurff.

Rath. 7. Jeder soll zu solchem werck vociert sein / von Reichsstenden.

Resp. Das kan nicht sein / dann jeder ist mit forcht / zwang vnd dergleichen gebunden / dörffen nicht thun was sie gern wolten / drumb ist die Vocation von jedem selbst / vnnd also immediate von GOtt zubegern.

Gloß. Ich mercke wol/daß man an mittel noch nit verzweyflet/es ist noch ein kleine hoffnung auff etliche Ständ geworffen/bey welchen noch Barschafft zu finden: aber kein grosser Herr darffs wagē. Die forcht hat sie zu fast eingenommen: Gott muß nur ein Tamerlanum erwecken / der ein Caluinischen vnflat vertretten könne. Ich hilff darzu / aber mit den Füssen.

Die Sieben vnd zwäntzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 335.

Daß die teutschen Fürsten vnnd Ständt sich vmb die betrangte Königreich Vngern/Böhem/vnd was zur Cron gehört/auch Oesterreich Vnd: Ob der Ens/auch Steyr/ ꝛc. vnnd nicht allein vmb den König vnd Königin annemmen sollen.

Rath. 1. Denn diese annemmung vnnd schutz oder Patrocinium gebürt denen Fürsten/wann Römischer Keyser / König vnnd Churfürsten schläfferig oder schädlich mit der sach vmbgehn/vnd das teutsche Imperium verlassen.

Gloß. Das heisset nicht allein den Keyser / sonder auch die Churfürsten zuruck stellen. Was solt man mit einem solchen Regiment anfangen? Der Keyser schläfft: Die Churfürsten napfitzen / lassen alles gehn/ wie es geht: Wer muß da zugreiffen? Die Caluinisten: dann sie wacker / munter / außbündige Leut/sie könden das Reich tumlen/die Welt im Zaum reiten/ vnd wann es vonnöthen/gar vmbkehren. Wann der Keyser vnd die Churfürsten nicht alles wöllen lassen passieren / was dem Caluinischen mutwillen gelieb / so hat weder Keyser noch Churfürst verstandt: wann sie jhr vnbild nicht wöllen erhören / so gibt man für / sie schlaffen/vnd verlassen das Reich. Ich vermeine/meine Caluinisten/der Keyser habe jetz vier Jahr / zimblich gewacht/vnd solten diese Caluinistē wünschen/dz er geschlaffen het/es wurden jhrer so viel auß euch nit schlaffen gangen sein.

Rath. 2. Die Churfürsten verlassen das Reich/ daß sie diesen Keyser so kein prob guter Regierung/ sonder das wiederspil gethan / allein per affectiones oder passiones, eintweder wegen der gebrauchten Religions verfolgung/oder daß sie in voller weiß die Stim zu Dreßden jhm versprochen/ vnnd nicht auff gemeinen nutz sehendt/erwöhlet.

Gloß. Drey sachen seind hie in obacht zunehmen. Erstlich die Frechheit dieses Raths / daß er dörffen schreiben: Churfürsten verlassen des Reich: Ist ein Caluinische auflag.

Zum andern / haben die Churfürsten gesündiget/ daß sie Ferdinandum zum Keyser erwöhlt / welcher doch zuuor kein Exempel guter Regierung gebeh/sonder dz wiederspil. Ich frage disen Caluinischen Rath/ was er/für ein gute Prob halte? Villeicht andern vnrecht thun/andere vndertrucken/vnruhe anstifften/die Reichsständt anhetzen / frembde Länder einnehmen/ den Keyser bekriegen / vom Türcken hülff begehren? Wann diß gute Proben seind/so muß ich je bekennen/ der Keyser habe sein Lebtag kein gute Prob jemal gethan: aber die Caluinisten vollauff: als welche mit solchen Proben vmbhengt/wie ein Jacobs Bruder mit muschlen. Wann Keyser Ferdinand das wiederspil gethan/was muß seyn? was hat an seinem thun vnnd lassen den Caluinisten mißfallen? In seinem Landt hat er vor Jahren die Religion reformiert: Das ist nemblich ein grosse Todtsünd / handlen vnnd thun/ was jhme auß Freyheit vnd Reichs vergleich zugelassen: wañ er eben diß thut/was die Exemplarische Caluinisten thun / so handlet er böß lich / die Caluinisten löblich. Wie offt habt jhr die Pfaltz reformiert mein Heidelbergische Räth? Jetzt hat sie müssen ein Lutherisch Rock anlegen/jetzt ein Caluinischen / jetzt wider ein Lutherischen/jetzt wieder ein Caluinischen: vnd hat das gute Land alzeit nur ein Tag gewüst / was es glaubt/wz es morgen werde glauben/hat es nie könten wissen. Andere Fürsten im Reich befürdern jhre Religion: warumb solte Ertzhertzogen Ferdinand seine zubefürdern verwehret sein? Andere Fürsten lassen jhren Vnderthanen das exercitium Catholicum nicht zu: warumb solte Ferdinandus einer frembden Religion exercitium geduldet haben? Andere schalten vnd walten in jhren Erbländern wie sie wöllen: warumb solte es Ferdinando nicht zu gelassen seyn? Wann kein andere vrsach jetzigen Keyser zur reformation getriben hett/ so hett jhr Caluinisten jhn vermöcht. Ewer Geist ist in Steyrmarck allgemach in die zuuor Lutherische Hertzen gefahren/die Leut verkehrt/den affect, so sie gegen jhren Herrn getragen/geendert/vnwillen erweckt/ vngehorsamb verursacht/Fewr zur Rebellion anzündet/wann man nicht were vorkommen/vnd den Zundel auß dem Weg geraumbt/so hette man mit der zeit erfahren/was in Böhem vnnd Oesterreich geschehen. Der Knecht hat wöllen Meister seyn/ vnd geheissen / Fora fora mein Herr: Jetzt bin ich auch ein mal Herr. Ich bin ein Caluinist / welcher frey geboren ist / niemanden bin ich verbunden / auch nicht auff zwo stunden.

Fürs drit / haben (wie der Caluinist anregt) die Churfürsten Ferdinandum zum Keyser ex passionibus, oder bösen neigungen/das ist/ohne Vernunfft erwöhlet/allein weil es jhnen geliebt/auß Haß gegen widriger Religion/das ist/wieder die Caluinische: Dann ja Sachsen zu trutz der Lutherischen Religion / die Wahl dem Keyser nicht geben. Gesetzt (wiewol es nit ist) es wäre also/ solte es ein Sündt oder Malefitzhandel seyn/wann man etwas wieder ewr Religion thut? Ist sie doch nur in das Reich einbettlet/ vnd bleibt allein in der Herberg/so lang euch die Catholischen vnd Lutherischen nicht auß flossen: Ewer Religion ist in keinem Verspruch oder Vergleich / in keinen Religions frieden eingeschlossen.

Dem Churfürsten auß Sachsen will gleichwohl dieser Rath/kein bösen affect zumessen/beschuldiget aber sein Schlafftrunck: als wann derselbige das Keyserthumb verzecht/vnd deß gemeinen nutzes bey dem Wein vergessen het. Wann nur Chur Sachsen diesen Rath kennete/er dörfft jhne/wegen deß grossen lobs/so er jhm geben / auß gnaden mit einer verdienten halß zier verehren. Er hats verdient.

Rath. 3. Dann die annehmung so vieler Königreich vnd Land/ist nichts anders als ein schuldige Fürsorg deß Reichs Teutscher Nation / damit nicht seine Kräfften geschwecht / vnd hernach dem Erbfeind / oder Bäpst / oder andern Feinden möge zuschwach seyn.

Daß sie ein Fürsorg deß Reichs sey/erscheint / die-

weil durch vndertruckung so vieler grosser/reicher Königreichen vnd Landen / ein grosse stärcke dem Römischen Reich entgehet.

Gloß. Die Fürsten seind schuldig sich vmb Böhem/Vngern/vnd andere Länder anzunehmen / daß nicht / wann sie jhrem Herren solten gehorsamb seyn/ der Caluinisten Macht ringer wurde. Laß mir das ein motiuum sein / die Fürsten wieder den Keyser zuhetzen! Wäre es ein schad/ wann der Caluinisten weniger wurden? es stund besser / wann gar keiner were. Ja wer wurde hernach dem Bapst vñ Spaniern widerstehen könden? Wo kein gewalt ist meine Caluinisten/da bedarff es keines widerstandts. Wie lang ist es / daß jhr von Genff in das Teutschland krochen? Hat diese gantze zeit der Bapst in Teutschlandt was tentiert? hat er einmal dasselbig mit Heers macht vberzogē? hat er einē Fürsten/einem Herrn/einer Reichsstat was eingenomen? nit ein Dörffle/nicht ein Weylerle/ nit ein Häusel hat er angeruhrt: was förchtest dañ jn? warumb versechst jhr euch nit auch auff dē Einfall deß Königs in China? Der Bapst hat biß dato so wenig Teutschland mit Kriegen betrangt/als derselb. Villeicht werd jhr segen / jhr verstehet durch den Bapst auch seinen Anhang im Teutschland/als den Keyser/ vnd andere Catholischen Fürsten. Wolan/wann ewer sorg nur auff die geht/so will ich euch mit zwey Worten einen Rath geben/mit welchem jhr vor den Catholischen sollet sicher sein. Was ist diß für ein Rath? Sitzet still. Jhr vnrüwige Köpff / sitzet still / was wiederfahrt euch von den Catholischen/wann jhr rüwig seyt/ vnd nicht frembdes Gut/jhrem rechtem eigenthumbs Herrn abnembt? was haben sie euch biß dato leids gethan! Jetzt vier Jahr her/haben sie euch redlich zerzausen helffen/jr habts aber an sie gebracht. Sie haben allein Katzen/wann jhr Mäuß habt: Sitzet still / sags noch einmal/so habt jhr von Catholischen Fried vnnd Ruhe : vnd dörfft gar kein sorg tragen/ wann schon ewer häuffel klein wirdt / were besser/wann gar keines were.

Den Spannier habt jhr auch nicht zu fürchten/ er greifft allein zu / wann jhr sein Vettern antast: Billich ists / daß die Befreundten ein ander beystehen: wann sie wider recht verfolgt werden: Stehet doch jhr Caluinisten auch zusammen/ja jhr rüffet auch so gar den Türcken an/als wann er auch ewer Vetter were. Insumma seyt fromb/so seyt jhr sicher.

Diß ist aber artlich / daß dieser Caluinische Rath darfür helt / Böhem vnnd andere Länder werden von den Fürsten von Oesterreich / welche geborne Reichsfürsten sein/dem Reich entzogen/wann nicht gleich alle Fürsten herzu lauffen/vnd helffen / daß sie Caluinisch werden. Seind sie dann nicht biß dato vnder Catholischen Herren beym Reich verblieben? Wird man darumb Böhem vnd Oesterreich in Spannien tragen/mit frembden/oder andern/als von Welschem Geblüt geborn/die Länder besetzen/wann Catholische Ertzhertzogen regiern? Er wird sagen/dem Caluinischen hauffen entgehe etwas bey Catholischen Regenten. Ist gar nicht vnrecht: dann von rechtswegen gebürt den Caluinisten im Reich nichts: Ja das Reich wurde geschmelert / wann sie solten wachsen : dann solte jhnen jhr anschlag gelingen / wurden sie allgemach Catholische vnd Lutherische auffreiben: gebe ein zimblich loch in das Reich.

Ist vorhundert Jahren/das Reich nit das Reich gewesen/ ehe das Caluinus von Läusen gefressen? Dazumal seind lauter Catholische Inwohner gewesen/ vnd doch ist das Reich in flore gewesen. Durch die Catholischen nimpts nicht ab/ sonder durch die Caluinisten / welche jetz etliche Jahr zimblich raum gemacht/vnnd selbst lucken verlassen.

Rath. 4. Ein anders ist/wann ein kleines Land patrociniert soll werden/daran dem Reich nicht so hoch gelegen. Ein anders/so viel so grosse vñ mechtige Land/ die fast halb Teutschlandt / ausser deß Sächsischen Creiß vbertrifft/vndertrucken.

Gloß. Es ist nicht ohn/daß man mehr acht soll gebē auff vil grosse Länder/als auff ein kleines: Waß bedürffen aber diese grosse Länder anderer Fürsten hülff? Wañ sie jrē Herrn gehorsamē seind/so ist alles richtig: Vngehorsame vnd Rebellen seind nicht zu schützen/ sonst wurde das Exempel zuweit einreissen: es wurde heissen/hilff fest du meinen Rebellen/ so hilff ich denen. Die Vnderthanen im Röm: Reich / vnnd bey allen Chur vnnd Fürsten wurden allgemach das Handwerck lernen/vnd gedencke: gilts den Böhmen/so gilts auch vns. Darumb were dein Rath weiser / wann du den Fürsten rietheſt / sie solten vielmehr jhrem Oberhaupt / dem Keyser helffen: als den widerspennigen Vnderthanen.

Rath. 5. Das Patrocinium ist zweyerley: daß einer allein sich seines gefallens/vmb ein anders Land vnnd böse Regierung wölt annehmen/vnd andere Ständ reformiern mit einem * welches nicht zuerstatten. Ein anders/daß etliche vornehme Fürsten die gefahr deß gemeinen wesens betrachten/mit gemeinem Rath heilsame mitl vornehmen. Das ist man zuthun schuldig/wie mit diesem Land beschicht.

Gloß. Ich verstehe dieses Raths subtile Philosophiam nicht allerdings. Dann ist ein Land der hülff bedürfftig/vnd ist ein obligo verhanden/daß man zuspringen soll / so ist einer allein/wann er es erheben kan/gleich so wol schuldig Hand anzulegen / als viel mit ein ander. Daß aber die Böhem eines frembden Patrocinii bedörffen/weiß ich auff den heutigen Tag noch nicht. Wer hat sie molestiert? wer hat sie betrangt? ein Caluinischer Mutwill hat jhnen gemanglet: haben wöllen bawen ein Kirch / da sie kein recht/auff eines Gotshauß eigenthumblich Grund vnd Boden / wieder der Obrigkeit verbott/allein zu dem zihl/wann mans jhnen nicht geduldet/daß sie etliche hundert der Catholischen könden niederreissen. Wann man Rebelliern will/muß man gelegenheit suchen: vnd gesetzt/es were jnen vnrecht geschehen: Morgen/Morgen/muß man drumb die Leut zum Fenster auß werffen/lermen schlagen / vnnd die Welt vmbkehren? Es seind noch vil Kirchen vberig gewesen/ in welche die Caluinische sonsten nicht weren kommen: wird keiner bald in der Kirchen sterben.

Ich möchte aber von Hertzen gern wissen/warumb die Fürsten schuldig wären den Böhem vnd andern Rebellen bey zu springen? Auß was billichkeit mein frommer Rath/Ist etwas im wort Gottes verfasset/ daß man vngehorsamen die Hand bieten soll/ vnd sie in der Rebellion stärcken? Woher rühret diese obligation? Obedite præpositis vestris, seyt ewren vorstehern gehorsamb / sagt der heilig Geist: wann ich den Rebellen hülff thäte/so hiesse es/ non obedite præpositis vestris, nicht seyt gehorsamb ewren vorstehern. Treffe gewaltig wol zu. Ja man muß aber gebieten was man thun kan : Ist wohl geredt: die Clöster

Vnderthonen / hetten das Kirchenbawen noch wohl bleiben lassen kõnen / weil sie ohne dz daselbst nie keine gehabt haben / vnd hetten die Böhmische Vncatholische Ständ / sie auch nicht verhetzen / vnd ein solche Rebellion anfangen sollen: ist derhalben / das vnderlassen gar nicht vnmüglich gewesen / vnd jhren priuilegiis, durch verbott nichts benommen worden / sonder allein jhrem vnfug / zugeschweigen / daß sie jhr Händel weiter in güte hetten kõnden bringen: Der Krieg gefiel.

Rath. 6. Der Eyfer / Lieb / Vorsorg / für die erhaltung deß Teutschlandts erweckt die löblichen Fürsten zu dieser annehmung.

Gloß. Der Fürsten eyfer vnd lieb will ich allhie nit erwegen: allein weiß ich nicht / was sie für ein fürsorg sollen haben inn andern Landen. Tragt dann auch Chur Sachsen ein fürsorg / wie Pommern mit seinen Vnderthanen hauset? Ein jeder Fürst wirfft die Augen auff seine Landsessen: Handler ein Fürst vbel / so ist das Cammergericht nicht weit: es ist der Keysser nicht weit: Wie ein Ertzhertzog von Oesterreich in der Pfaltz nichts hat zu gebieten gehabt / vnd sorgzutragen / also hat auch Pfaltz / oder ein fremder Fürst nichts zuwöhren oder zuschaffen in Böhem gehabt / vnd hats noch nicht / ob er sich schon angemasset.

Rath. 7. Die wolbestelten Vniones trefflicher Fürsten vñ Ständen / da kein eigner gewinn / gsuch / vortl / verdacht / erwachsen möge / kõnden dergleichen annehmung exequieren, Exempel der Liga, zu jhrem theil heilsamb. Fürsten / Vnion vnd Correspondentz zu jhrem theil schedlich.

Gloß. Ob die Caluinisten durch jhr Vnion kein eigen nutz gesucht / bedarff probierens / mein Rathsherr. Wans also were / wurd man zuuor die Catholische Länder nit haben in Glückhafen geworffen vnd außtheilt. Wer hat den Vnions Fürsten einen solchen gewalt geben? dieser Rath vnd seines gleichen.

Rath. 8. Solche Vnion wehret nicht lenger / als wann mans bedarff / oder die nothes erfordert.

Gloß. Ewer Vnion solle nie angefangen haben / dann niemandt euch begert schaden zu thun / aber jhr habts im sinn vnd willen gehabt / vnnd darumb euch mit mehren verbunden / damit jhr zur Boßheit starck gnug weret. Wer böß will sein / der sey es rechtgschaffen auff gut Caluinisch.

Raht. 9. Diese annehmung beschicht durch wegraumung vnnd abthuung der Bäpstlichen Clöster / Churfürstenthumb Cöln / Mäntz / Passa / Wirtzburg / deß Beyrischen Creiß / weil dieselben zu diesem Krieg gerathen vnd geholffen / vnd noch rathen vnd helffen / abthuung der Jesuiten Clöster / die Clöster in Regenspurg.

Gloß. Ohren her / wer Ohren hat / vnnd lerne von den Caluinisten / wie man soll etliche Länder / die in keiner gefahr seind / beschützen. Wie muß man jhme thun? Wil man / daß Böh. Vngern / Oesterr. Schlesien sicher seind / so kehre man die vmbliegende Länder vmb: Es soll freylich einer im Frieden leben / wann er kein Nachbawren mehr hat / O Caluinische tuckelmäuser / gelt man hat euch hinder dem Offen erdapt? Seyt jhr solche Gesellen / vnd gebt darneben euch für Heilig vnd vnschuldig auß? Ist das ewre schuldige fürsichtigkeit deß Reichs? Warlich jhr seyt allein die Meister die machen kõnnen / daß dz Reich kein anstoß noch vngelegenheit mehr erfahren soll / wie jener Medicus so einem Krancken versprochen / er wölle jm der Kranckheit abhelffen / vnd vergwissen / daß er nimmer soll Kranck werden / gab jhme aber darneben ein Trunck ein / der jhm das Hertz abgestossen. Also thun auch meine Caluinisten / sie wöllen auß schuldiger fürsichtigkeit dem krancken Reich helffen / vnd damit es hinfüro in kein gefahr meht gerath / machen sie jm den gar auß: nur dapffer dran / die vbrigen Catholische Clöster nieder gerissen: was die Caluinisten bißhero eingenommen / das ist hin / ergibt nicht / man hat weniger als vor / es frist eins das ander / darumben auch die Churfürstenthumb hinweg / die Bistumben auß den Füssen / der Beyrisch Creiß zertrent; das heist das Reich versorget: mein lieber Rath / sorg nit für mich / sonder für dich / Charitas tua à te incipit. Vnd warumb aber muß man sogreulich mit diesen Ländern vmbgehn? Darumb / weil sie zum Krieg gerathen vnd geholffen. Mein Kerle / zum Krieg hat kein Catholischer gerathen / sondern zu der defension: dann jr habt vns mit blossen Schwerdt vberloffen / wir haben allein gerathen vnd geholffen / daß man den streich solle außschlagen.

Rath. 10. Item / daß man dem Hertzog von Beyern sein Vermessenheit dämpffe: vnd denen von Regenspurg ein Land einraume / damit dieselb Reichsstatt nit so beschwert werde durch Beyern / vnnd daß man den Hoff vor der Statt zerstöre. NB.

Gloß. Mein / schreibt ewer Laster dem Churfürsten auß Beyern zu: Jhr seyt vermessen gewesen / da jr ein vnleydenlichen mutwillen angefangen / den Keys. mit Kriegsmacht vberzogen / seine Länder eingenommen / jme fast 2. Cronen weg gerissen / nach der Keyserl. getrachtet / jne gefangen nehmen / vnd in Spania schicken wöllen vnd allen Cathol. getrowet. Die vermessenheit ist wol gedempfft wordẽ / vnd zwar eben von dẽ / den jhr vermeint in ein Bockshorn zutreiben: du bist dempt / mein lieber Rathsherr / vnd leydest was du einem andern hast wöllen anthun: wilstu wiederumb auf ein grün Zweygle kommen / so folge jetzt mir / vnd siehe / daß du könnest in Beyern einschleichen / die Statt Regenspurg wird dir ein vnderschluff geben / vnd vor dem Churf. beschützen. Sie ist zu dem obligiert / weil du jr so grosser fautor vnnd günner / daß auch so gar ein frembdes Land stehlen woltest / vnd jr geben / damit ein anderer das sein nit behielt. Ziehe aber durch die Statt am Hoff / dann weil du rathest / man soll sie zerstören / wird man dir zu ehren ein Leiter auffrichten / vnd den ersten Balcken lassen einreissen.

Rath. 12. Item / daß man die Teutschẽ Häuser abthue / vnd dem Adel oder Reichstätten / vnd der Herrschafft darunder sie wohnen einraume. Dañ sie seind zu nichts nutz / als zu Sünden vnd Laster / vnd bestärckung der Bäpstischen Abgötterey / vnd verhinderung vnd Practicierung wieder das Euangelium / vnd dz wir Gottes zorn vbers Teutschlandt zuziehen. NB.

Gloß. Nur nichts vbergelassen / was den Catholischen angehörig: die Teutschen Häuser muß man auch abthun: wem muß mans aber geben? denen vom Adel / spricht mein Rathsherr: Als wann sie biß dato weren von Bawren bewohnt gewesen: gehören sie dann nicht denen vom Adel zu / mein Caluinist? oder / sprichstu / den Reichsstätten: allda recht: man findet wohl Reichsstätt denen die Teutschen Häuser gelegen / welcher Stätt Burgermeister / Schlosser oder Schmit seind: nur geschwind solche zu Ritter geschlagen vnd gnedige Herrn Commentor

gemacht. Melde dich/ wo es Gelegenheit gibt/bey den Teutschen Häusern an / man wirdt dich vmb deines Ruhms vnnd Lobs wegen / wie du verdient / empfangen. Warzu bist du nutz ? Sünd vnnd Laster seyndt wolfeyler bey den Caluinisten/als Catholischen. Daß die Teutschen Herren die Bäpstische Religion/die du Abgötterey nennest/befördern/thun sie löblich daran: sie befördern was recht vnd gut geheissen worden/weil Teutschlandt Christlich gewesen/biß auff ewer zeit/ so noch nicht lang: meiner Mutter Pantoffel seyndt älter / als dein Glaub / ja theil auch geschehyder dann sie widersprechen nicht was recht/ wie du thust: Weiß jhren Anfang/ Ziel vnd Ende nicht? Daß sie nemblich sollen die Bilgram / die zu den heyligen Oertern gereiset/ beschützen/ sicher begleyten / vnd mit aller Notwendigkeit versehen / vnnd also die Catholische Religion befördern / weil die Pilgram nicht Caluinisch/ sondern Catholisch seyn.

Was practicieren aber diese Ritter wider das Euangelium vnd Wort Gottes? Wider Caluini Euangelium vnd Wort kan man gar wol practeiren / welches so wenig das Wort Gottes ist / als Ouidii Metamorphosis. Der rechte Verstandt macht das Wort Gottes / welcher bey den Caluinisten nicht zu finden: was recht ist/das ist anderstwo.

Rath. 12. Die Annehmung/ Schutz/ oder Patrocinium beschicht / wann man dem König sein Chur-Pfaltz wiederumb einraumbt / die Ober Pfaltz versichert.

NB. Das Königreich Böhem jhm wieder zustellt / mit allen incorporirten Landen.

Vngern dem Bethlehem Gabor lest.

Den Spinola auß dem Landt (wo man nicht anderst jhn zu bekommen weiß)verjag.

Gloß: Da hat man viel an einer Summ: Wann die Fürsten sich recht wollen vmb die Sach annemmen/so muß man nicht allein beyde Pfaltzen Pfaltzgraff Friderichen wieder zustellen / sondern auch Böheim vnnd alle andere Länder / die er zuvor geraubet. Ja auch das Königreich Vngern muß man dem Gabor lassen. Seyndt feine Calumnische Anschläge: Es ist allein die drüß / daß man so gutem Rath nicht folgen wil. Von Hertzen gerne aber möchte ich sehen wie jhr den Spinolam wolt jagen : Es möchte wol geschehen / daß er ins lauffen käm / besonder wann er euch fliehenden nacheylete.

NB. Rath. 13. Auß der Statt Mäyntz ein Reichsstatt machen / durch Abthuung deß Ertzbisthumbs / alle Mäyntzische Lehenleut frey machen/die Lantgüter vnder dem Adel vnd Geschlechtern/so vnder Mäyntz gehört/erblich verkauffe.

Gloß: Das heist die Rechnung ohne den Wirth machen! Ich halte darfür/man werde zuvor auch ander Leut darumb fragen müssen / als diesen Caluinischen Rath. Wem wird aber der Kauffschilling zukommen/wann man die Mäyntzische Landtgüter verkaufft? wirdt die Pfaltz das Geldt ziehen / oder wirdt mans vnder mehr außtheilen? Da were gut kriegen/ wann es solche Beute gebe. Pfaltz hat schon von guter zeit her/auff das Ertzstiffe Mäyntz / Stifft Wormbs vnd Speyer dz Aug gerichtet/als der begiriste Habich oder Falck/den allzeit hungert.

NB. Rath. 14. Vnder Oesterreich/ Vnder vnd Ob der Ens einem Euangelischen Herren gebe/ der sie glückselig regiere/ jn Freyheiten gebe/wann die Manslini abgehet/daß sie freye Wahl haben.

Freye Religion haben.

Gloß. Warumb aber muß Oesterreich einen andern Herren haben ? Jst die Ertzhertzogische Linien abgestorben ? Wer hat diesen Caluinisten Erlaubnuß geben die Länder andern zunemmen / andern zu geben ? Sag mann mehr diese Caluinisten halten nichts auff gute Werck / vnnd daß sie kein Allmusen geben : geben sie doch gantze Länder weg : Aber frembde.

NB. Rath. 15. Die Steyrische Landt sollen ein andern Herren haben/der auch Euangelisch sey/damit keiner zu starck werde.

In simil: die Graffschafft Görtz.

Gloß. Es gibt viel außtheilens : Was muß aber dem Keyser vnnd andern Ertzhertzogen bleiben? Sie bedörffen nichts mehr / dann wie wir anderstwo gehöret/so solle man Ferdinandum vnnd Leopoldum/also redt dieser Rathsherr/ fangen: die Gefangne bedörffen kein Landt in der Keichen.

Rath. 16. Böhmen soll bey jhrer freyen Wahl bleiben / der Zeit vnder dem König / vnnd seinem designato.

Gloß. Böhmen ist wol versehen : hat ohne den rechten allbereit zween andere König/ vnd haben doch beyde kein Reich: Solche Königliche Dignitet wünsche ich allen Caluinisten / damit sie sehen / daß man jhnen auch günstig sey.

NB. Rath. 17. Dem Cammergericht zuschreiben/ daß sie der zeit inhalten/vnd weiter nichts fürnemen/sonst wölle man sie heimsuchen.

Gloß. Das habe dir mein Cammergericht: rührest dich / so suchet dich ein Gast heimb / der dich auß der Herberg treibt. Diese Caluinisten bedörffen keiner Rechtsprecher / was sie thun/das ist recht: murre nur keiner darwider: sonst hat ers gar/oder nichts.

NB. Rath. 18. Vdenheim sol wider zerschleifft / vnnd NB. Speyer die Mawren vmbgerissen werden.

Gloß. Da du an Vdenheim ein so guten lust hast/ nimpt mich nicht wunder: weil du nicht begehrest/daß ein Catholischer Fürst von den Caluinisten versichert sey: Aber von Speyer nimpt mich wunder / was dich jhre Mawren jrren : solle Speyer zu eim Dorff werden? Jst doch Speyer nicht Bäpstisch ? allein daß sie mit dem Gleyt vnnd in andern Sachen / nicht ewere Vnderthanen seyn wöllen. In Summa / diese Caluinisten köndten nichts/als reissen vnd beissen.

Rath. 19. Böhmen soll von Erstattung der entzogenen Güter wiederumb ergetzet werden. Sachsen sol Bautzen restituiren / vnnd denen ruinirten ein ziemliche hülff thun.

Gloß. Wer Böhmen wieder Billichkeit was genommen hat/der restituiers gleichwol. Vnd hett dein König billich das Königreich Böhmen / ehe er darauß geflogen/vnd nimmer bleiben können/ restituiren sollen : weil mans dem rechten ordentlichen König/ wider alle Billichkeit entzogen.

Der Keyser hat zu sich gezogen was jhm gebühret/ hastu ein mangel/so melde dich bey jhm an / wie auch bey Chur Sachsen / du solltest wol ein bescheid bekommen/aber kurtzen.

NB. Rath. 20. Sachsen sol denen die zur Neutralitet contribuirt / vnd ers anderstwo zum Krieg verwendt/ das jhrig restituiren.

Gloß. Du kanst dich abermal bey Chur Sachsen anmelden/vnnd mich berichten: ob jemandt jemals so närrisch sey gewesen / der zu der Neuralitet contri-

buiert

buiert habe: Wann ich weder einem/noch dem andern theil helffen will: was bedarffs deß contribuirns? wañ ich still sitzen will/so bedarff ich keines Roß zum reiten. Oder es muß vnder dem wort / zur Neutralitet contribuiern/viel einanders verdeckt ligen.

Rath. 21. Denen auß Oesterreich / wegen deß gemeinen Wesens vertribnen die Güter widerumb restituiern / es wölle es dann einer oder der ander gutwillig verkauffen. In simili in Böhem/Mähren/Vnder Oesterreich/Fürst Christian von Anhalt.

Gloß. Dises deines Raths execution nimb selber auff dich: ziehe in Oesterreich / vnnd setze alle vertribne widerumben ein: deß verkauffens bedarff es nit mehr/ man hats ohne Gelt hingeben/du wirsts aber nit mehr ohne Gelt bekommen. Vnnd ist keiner wegen deß gemeinen Wesens / sonder wegen verbottener conspiration/wider seinen Erbherrn/vertriben/oder auß forcht verdienter straff entwichen.

Rath. 22. Die Geistlichen Churfürsten sollen abgesetzt werden auß dem Churfürstlichen Collegio vnd nur Weltliche bleiben 8. in der anzahl.

Gloß. Wer will diese Geistliche Churfürsten absetzen? Die Caluinisten? Woher haben sie gewalt? Ein gleicher in ein gleichen hat kein gewalt / viel weniger hat ein niderer in höchere Personen. Acht Weltliche Churfürsten müssen seyn: Vier weiß ich die allbereit die Caluinisten erkennen/Böhem/Pfaltz / Sachsen/ Brandeburg: den Fünfften von den Caluinisten designatum weiß ich auch wol/vnd ist nemblich/der halb Türckische Gabor: drey seind noch nit benennt: muß nur was geschehen an dem nechsten Reichstag / bey welchem diser Caluinische Rath den Vortrag thun kan. Der Churfürst von Sachsen / so das Schwert führet/dörffte jhn den Scepter lassen küssen / dann er jhn / in seinen Rathschlägen schändtlich gnug tractiert/wie hieoben allbereit ist gemeldet worden.

Rath. 23. Passaw Vnderthonen sollen zum Landt Ob der Ens gekehrt werden / so zuvor zum Bistumb gehört.

Gloß. Du hast zuvor eim anderen Herren Oesterreich/vnd einanderen Steyrmarck deputiert, damit einer allein nicht zu starck werde: jetzt stärckest dein zukünfftigen Herren in Oesterreich vnbesunner weiß/ vnd legst jhme noch ein stattlich Bistumb zu: Sichstu nit daß er zu starck wirdt/vnd du zu närrisch?

Rath. 24. Von den Geistlichen Gütern soll dem Keyser ein Jährlich einkommen gemacht werden.

Gloß. Dem Keyser muß man anfangs alle seine Länder nemmen/vnd damit er darnach ein pfründner sey/vnnd zuleben habe: soll er ein Jährlich einkommen haben von Geistlichen Gütern / das ist vielleicht / der Keyser soll ein Kutten anlegen / vnnd ein Pfaff oder Münch werden / vnnd hernach von Geistlichen Gütern leben: nach außweiß der heiligen Schrifft / Qui altari seruit de altari viuat, der dem Altar dienet / soll vom Altar leben. Vermuthlich geht diser Rath/etwas weiter: nemblich wann dieser Keyser/ nicht mehr Keyser seyn soll / auch ein ander / welchen die Caluinisten auff den Thron setzen wöllen / den fast vnglaublichen vnkosten eines Römischen Keysers / wegen das solches kein einkommen hat / nicht ertragen köndt / daß mann jhme solch einkommen von Geistlichen Gütern mache/ auff daß etwan ein Fürst von Anhalt / oder sonst dergleichen die hoffnung darzu haben möcht.

Rath. 25. Der Nam Ertzherzogthumb soll abgethon werden/ vnd der Titul jr Durchl. allein denen Churfürsten gegeben werden.

Gloß. Es ist schon richtig / wann man nur deim Rath folget. Der Caluinisten Nam soll abgethon werden / vnd die Caluinisten wann sie sich nit anderst wöllen halten / sich auß dem Reich trollen. Man gewinnt an jhnen/wann man sie verliert.

Rath. 26. Damit wir Euangelischen dermalen eins in gemeiner Ruhe bestendig leben / welches vngeacht deß Religion Frieden vnnd Bündnuß sonsten nicht zu hoffen/sondern sie nennens nur ein Toleranz Indult.

Gloß. Was wolte sich das Reich zeihen / daß es sich vmb der Caluinisten Ruhe solte annehmen. Wañ ich blaßphemirn dörffte so wolte ich gern sagen: Vnser Herr selbst solte wol die Caluinisten nicht können einig machen / er wolte dann die Sach also richten/ daß sie nit mehr Caluinisten weren. Zum Zanck vnnd Hader/zum Krieg vnd Auffrhur seynd sie geborn: vñ dörffen gar nicht mit dem Religion Frieden prangen/ als die gar nit darein eingeschlossen: daß man sie leidt/ ist freylich nur ein Toleranz: vnd kompt vns je lenger je schwerer an/solch vnzämige Köpff zu leiden: wollen sie/daß wir liebreicher seyen/ so sollen sie nit so feindselig seyn.

Rath. 27. Damit dardurch die Macht deß Antichrists gestillt/vnd das Euangelium weiter außgebreitet werde.

Gloß. Lauff jederman der Caluinisten Trumel zu: warumb? warumb? der Antichrist zeucht mit seinem gantzen Kriegsheer in die Pfaltz/ vnnd in alle Caluinische Länder: dise macht muß gedempfft vnd gestilt werden: Die Papisten müssen auß Teutschland / damit die Caluinisten einnisten. O feine Leut/O feine Cuculi, fressen jhre eigne Ayr auff vnd berauben nacher andere Nester. Ja jhr Euangelium wirdt aber nit außgebreit / allweil die Catholischen nit weichen? Ist ein grosser schad/wann sich daß böß nicht außbreitet! Warumb soll man den Weitzen außjetten/damit das Vnkraut auffgehe?

Rath. 28. Damit die zwo Euangelischen Religionen in gebürender Freyheit erhalten werden.

Gloß. Lutherische Religion / oder Augspurgische Confession/ hat im Reich jhr Freyheit vnnd behalt sie: mit deiner Religion pack dich / vnnd bewürbe dich rechtmessig zuvor vmb ein Freyheit / ehe du darauff bochest. Es solte fein dein Religion priuilegiert seyn? Wiewol an Priuilegiis mangelt jhr nichts/sie kan das Landt ohne vnd mit den Priuilegiis raumen/ wann sie wil/wann es nur baldt geschehe/ je ehe/je besser.

Rath. 29. Damit der Adel in seiner gebührender Freyheit vnnd Liebnuß gegen jhren Landtsfürsten erhalten werde.

Gloß. Freylich / die Fürsten werden sich vmb Böhem vnd andere Länder annemmen / wegen deß Caluinischen Adels Freyheit / die jnen soviel sie deren gehabt/vnnd jnen gebürt / niemals benommen worden. Der Adel wird durch kein besser mittel / als durch die Catholische Stiffter erhalten: dieser Caluinisch Raht solle die Länder examiniern/da man Stifft / Kirchen vnnd Clausen eingezogen / da bey offt manich Geschlecht auffkommen / jetzt muß offt mancher vom Adel mit seinen Kindern wohl halb gehn Acker gehn: vñ haben eben darumben etliche Graffen vnd Herrn offentlich bekennt vnd klagt / wann man sie zu Catholischen Stifftē nit zulast/daß sie nit mehr wissen zulebē.

Das ist aber lustig/daß frembde müssen helffen zur Liebung der Landtfürsten. Haben die Caluinischen jre Herren so lieb/ daß andere müssen zuspringen vnd die kalte lieb anzünden? Auff das wenigst habt jhr jetzt den Keyser lernen fürchten/ weil er dareingeschlagen/vnd euch Zucht gelehrt.

Rath. 30. Damit die Teutsche Nation inn Reichthumb vnnd macht wider alle Feind widerumb auffneimme.

Gloß. Das Reich muß durch vertreibung der Catholischen zuuor geleert werden / damit es mächtig werde/vnd abdorren/damit es grün.

Rath. 31. Damit der Geistlichen Hochmut inn Weltlichen sachen gedempt werde/vnd sich nicht mehr wider Keyser vnd König schwingen möge.

Damit die vnschuldigen wider zu dem jhrigen gelangen.

Gloß. Wz haben euch die Geistlichen in der Pfaltz vnd Böhem leidts angethon? Der Hochmuth ist jhnen allein bekand/weil sie jn bey euch gesehen/vnd von euch empfunden. Jhr rupfft dem Römischen Adler die Federn auß/vnd schwächt dz Keyserthum mit ewer Rebellion: der Geistlichen halben wird sich der Keyser allezeit könden schwingen / sie helffen jhme darzu wider den Caluinischen gewalt. Ich schmecke wol was anders: dieser Calvinist redt von einem Keyser seiner Secte/dem schon der Thron war zubereit/vnd jme das einkommen gemacht worden / wann nur der vnser gewichen were: Verzeyhe es mir/mein gescheider Rath/ man stehet von einem solchen Stul nicht so bald auff. Deiner vnschuld muß ich lachen: Wolte sie lassen passiren/wann ich sie sehe. Zu dem deinen / damit du verzweifflest/solst nicht mehr gedencken/ es ist nichts mehr dein.

Rath. 32. Das Römisch Reich wird dadurch sehr erweittert werden durch herzu kommendes Dennemarck / Schweden / Niderlandt / Oesterreich / vnnd daher wider alle Feindt mächtiger werden.

Gloß. Ich weiß allhie nit/ ob ich meine Gedancken darff eröffnen wegen der Erweiterung deß Reichs/ die dieser Rath andeutet. Droben da er vermeldet/ man müsse die Geistlichen Churfürsten abthun / vnd acht Weltliche verordnen / habe ich nur auff Fünff könden kommen: nemblich auff den König inn Böhem/auff den Pfaltzgraffen / auff den von Sachsen/ auff den von Brandenburg vnnd auff den halb Türckischen Bethlehem Gabor/mit dem man schon vmbgangen /jhne einen vnnd zum achten Churfürsten zumachen / weiter hab ich nicht sehen könden: nun aber geht mir allhie ein Liecht auff/vnd sihe noch drey / mit einer nit fasten dicken Wolcken deiner Worten bedeckt: dem König auß Dennemarck: halt ich dafür sey von euch Caluinisten auch ein Churfürstlich Hudle vermeint/dem auß Schweden auch eins/vnnd eines den Staden/es setze es nacher Mauritius auff/oder ein anderer. Meiner gedancken Fundament ist diß. Dieser Rath supponiert / wann die Caluinisten Herren werden / so werde Dennenmarck vnnd Schweden sich gleich zum Reich bekennen / welches mir nun selzamb fürkäme / wanns vmbsonst solte geschehen: aber das Hütlein locket erstlich/zum andern die erste Stelle vnder den Churfürsten/ vnnd Sachsen vnd andere müsten etwas zuruck / zum dritten die vielleicht angetragene Reichs Cron Dann die Caluinisten wissen vnd meinen bey sich selbst wol/daß kein Geiß einen Schroffen lecket / er sey dann Salzig. Aber nicht zu weit inn die Schreibstuben. Ich halte wol dafür Dennemarck vnnd Schweden haben solches nie gedacht/ jedoch gedencken solches die Caluinischen Räth / damit sie es köndten anbringen als aller guten sachen Vrheber.

Rath. 32. Vmb den Frieden ists zuthun.

Gloß. Wann es dir wer vmb den Frieden zuthun gewest/so hettest/ den Krieg nit angefangen: es ist dir allein als dann vmb den Frieden zuthun / wann man dir die Haut voll schlegt/vnd du dich nit mehr wöhren kanst: halt Frid/so hast Frid.

Rath. 34. Solch vornemmen ist Gott lieb / löblich vnd vber alle conniuierung. Ist nutz dem gantzen gemeinen Wesen.

Gloß. Soll diß motiuum die Fürsten nit bewegen/ daß sie den Calviniſten beyspringen? Solches vornemmen oder werck ist Gott lieb / vnd nutz dem gemeinen Wesen/sagt dieser Rath: vnd wann es vonnöhen were zu probieren/ so könde er darumb dz sechste Buch Moysi auffligen. Ist die Rebellion Gott lieb/warumb hat er nit den Lucifer im Himmel behalten/hat er doch zur vnruhe ein so gut ingenium, als die Caluinisten? Jht Caluinisten habt den Frieden zerstört / die vnruh eingeführt/vnnd also gäntzlich ein Gottliebendes/löbliches / gemeines Wesen nutzliches werck vertrichter: Scilicet.

Rath. 35. Dieses beschicht nit auß vnbillicher zunöthigung / sonder wegen billicher reformation vnnd abschneidung der all zu grossen excessen.

Gloß. Wir Catholischen haben vns nit zuwidern: dann / thun die Caluinisten vns was sie wöllen / so ist es jhrer meinung nach kein nothzwang/ sonder ein billiche reformation. Also legt auch kein Rauber nothzwang an/ wann er den keisenten den Seckel reformiert. Wz bedörffen wir ewer reformation jhr hoffertige Caluinisten? reformiert euch selbst zuuor/ die jhr in allen vblen so sehr deformiert seyt: Gebt vns nit das Almusen daß jr selbst bedörfft? Wann jhr je reformiern wolt/so werd zuvor fromm. Die Füchs laßt man die Hännen nit zaffen.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 36. Ist nicht erhört/ ein solches hohes Hauß von allen Landen vnd Leuten zu treiben.

Resp. Man vertreibt nicht das Hauß/ sondern den der vbel regiert vnd tyranniſiert.

Gloß. Das seynd Caluinische Subtiliteten: wann man dich / mein Rath / beym Grindt nimpt / vnnd schlägt dir jhn ab / so hat sich niemandt zu beklagen/ dann man strafft dich nicht / sondern die Rebellion. Was zeuchstu mit dem Oesterreichischen tyranniſieren auff? Ist diesen Herrn doch Miltigkeit angeboren. Wem thun sie leidt an / als wo kein milde statt hat/ vnd wann sie gezwungen werden / vnd denen von welchen sie leyd einnemmen? Sie seynd auch nur in dem zu gespärig/wans vber euch geht! Du thust aber recht/ wann du selber anhezt vnnd lehrest den Keyser wie er sich verhalten solle/ mit auffrührischen Caluinisten.

Obiectio II. oder Einwurff.

Rath. 37. Man solte jhme zuschreiben.

Resp. Wirdts nicht halten/ist in stetigen armis.

Gloß. Auß der Antwort mercket man / was man jhme solte zuschreiben: nemblich die Niderlegung der Wehren: Die Antwort ist rundt / geschwindt / vnnd nicht vbel getroffen. Der Keyser wirdts ohne andere Versicherung vnd Erzeigung nicht thun. Ich meynte es auch: legt jhr zuuor die Wehr nider/ vnd bittet vmb

gnad: es wirdt euch besser anstehen als das Fechten: welches jhr wol offt gebraucht/aber doch nicht wol gelernet: Jhr tragt gar zu offt blütige Köpff darvon.

Die Acht vnd zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 349.

Was bey einem bestendigen vnnd billichen Frieden nothwendig zubedencken.

Gloß. Weil diesem Rath das Hertz schlottert / die Gefahr deß Kriegs anstihet / ja sein vnnd der seinigen gentzlich verderben vor Augen hat / wendet er endtlich sein Gemüth auff einen Frieden: welcher aber wenig von dem Krieg vnderschieden ist. Dann wil Keyser nit/so muß er wöl / man wirdt jhm den Spitz bieten/ wann er den seinen einsteckt.

Conditiones/sich bey dem Frieden zuerhalten/vnd widerige macht abzuwenden.

Allein der Allmächtige regiert der Menschen Hertzen zum Frieden.

Gloß. Weil GOtt der Menschen Hertzen zum Frieden richtet/so wirdts nicht viel Frieden geben auff solcher Caluinisten Seyten: Dann GOTT wenig mit solchen Hertzen vmbgeht: Es spricht jhnen ein anderer öffter zu. So bekennet zum andern dieser Raht selber / zwischen verbitterten Leuten gebs nicht baldt Friden / wer ist mehr verbittert als die Caluinisten? zuvor hat sie der Haß gegen vns verbittert / jetzt aber nach so viel schaden vnd schand/ verbitterts die Rach. Wir wöllen noch seinen Discurß anhören.

Rath. 1. Müssen alle Interessirten vnd Confoderirten König/Fürsten/Fürstenthumb/ Graffen/Herrn/ vom Adel / Ständ im Reich / vnd Erblandt im Frieden begriffen seyn.

Gloß. Das ist so viel geredt/der Keyser vnd die Catholischen müssen hinfüro keinem Caluinisten / vnnd dem/der von jhnen in deß Friedens Tractation wirdt benennt werden/thue er was er wölle / spiel vnd schertz mit den Catholischen/nach lust/kein Härle krümmen: sonst wurden die Interessirende Ständt sich drein legen/vnd die Catholischen mores lehren.

Rath. 2. Dem König Friederich der König: Titl/ weil er ein regirender König gewesen/bleiben/wie auch der Königin.

Gloß. So weit ist dieser Raht noch nie kommen/ daß er sich vernemmen lassen/sich Böhem zuentschlagen: allgemach/sihe ich wol lasset er etwas fallen. Kan Friderich das Reich nicht behalten / so behalte er den Tittul. Jsts ein Schmertzen nit mehr König seyn: so ists doch ein Trost gewesen seyn.

Rath. 3. Dem Designato kan weder Vatter noch Vetter/noch Anherr/nichts vergebē. Sondern mags heut oder morgen suchen per armes, was jhme jetzt genommen wird per armes.

Gloß. Es ist mir wol vorgangen / die Caluinisten werden sich deß Königreichs nicht lang begeben. Friderich kan solches Friedens halben / wol lassen hingehn. Sein Sohn / der allbereit designatus Rex ist/ wird seine Sprüch nit lassen schwinden. Was hat aber das Königle für Sprüch? wer hat jhm zugesprochen/vnd das Reich verheissen? Eben die/ denen es nit gebürt/vñ kein recht gehabt die Cron zu endern. Wañ die Böhem kein recht dem kleinen Pfaltzgrafen geben/ so hat er nichts empfangen/vnd darumñ sagt nit so gar vngereumbt dieser Raht/es könte dem Königle weder sein Vatter noch Vetter nichts vergebē/weil er nichts hat: vnd wil er per arma was suchen so nit sein ist / so wird man jhn auff die Finger schlagen: Das Exempel seines Vatters erschreckt die Leut / so Vernunfft haben.

Rath. 4. Die geschworne Confoderation kan man nit hergeben/so mit Bethlehem Gabor auffgericht. NB.

Gloß. Wann die Caluinisten schweren nichts guts zuthun/so ist deß Schwerers Bandt so starck / daß sie es nit mehr können auffl̈osen: Wann sie aber versprechen vnd schweren/jrem Herren / dem Keyser/gehorsam zu seyn/da ist jnen das Band ein Strohalm. Dē Bethlehem Gabor muß man halten / was man jhme verheissen/wañ er schon den Keyser/ nicht allein auß Vngarn / sonder auch auß gantzem Teutschland solt verjagen. Verheissen macht ein schuld: der sein Vätter vmbzubringen geschworen/vnnd es verricht/ist gewiß ein Caluinist gewesen: dann er sein Gewissen nit wöllen beschweren.

Rath. 5. Die Correspondentz mit Niederlandt kan nit aufgehebt/noch die Niderländer verlassen werden/ dann dadurch wurden sie verrathē/verkaufft/bekriegt.

Gloß. Gegen Niderlandt muß man auch nichts vergeben: Sie könten vns helffen/vnd wir jnen: werden wir zertrennt / so ists mit dem andern Theil auch auß. Man hat biß dato nicht gewust / daß die Niederländer von den Ober Teutschen Caluinisten so viel Hülff gehabt. Wann man was contribuiren sol wieder den Erbfeindt den Türcken da feindt alle Caluinische Beutel leer: wann aber die Rebellen mangeln / so haben die Teutschen Caluinisten Gelt voll auff: vnnd mangelt nichts/als die Frombkeit.

Rath. 6. Die Liga soll auffgehebt werden / so ohne verwissen deß Reichs auffgerichtet. Dann sonst nicht gleiches Recht / daß der König soll der Vnion sich begeben/aber der Keyser nit.

Gloß. Die Caluinisten haben zu jhrem Vortheil ein starcke Confoderation mit vielen Ländern / vnnd wann sie es bekenneten / so wolten wirs glauben / vielleicht auch mit den Türcken auffgericht: vber das im Teutschlandt auch ein Vnion expracticirt. Nun weil die Vnion hin ist/so lasset sie dieser Raht fahren / will aber / daß bey vns hingegen die Liga auch auffgehebt werde/damit ein Gleichheit seye. Jch frage aber diesen Raht/ob es ein Gleichheit sey: Wann er zwey blosse Schwerdter vber mich zucket / vnnd da er nur eines bey mir sihet/spricht er mich an: Hast gehört: Jch will Fried haben/vnd mein Schwerdt einstecken/ stecke dir dz dein auch ein. Allda brauch ich hurtig mein Maul/ vnd sage/mein Raht/bist gescheidt? Soll ich dir ein Wehr lassen/vnd ich blut vnd bloß stehen? Lege beyde ab/oder ich traw dir nicht. Sag nicht der Vnion allein auff / sondern auch der Caluinischen/ wieder den Keyser vnd alle Catholische / auffgerichte Confoderation. Diesen Degen stecke auch ein/vnd lasse dich bloß sehen/wie ich/ so wollen wir auch die Liga legen / vnnd friedsam seyn: Vor vns seyd jhr sicher / aber wir vor euch nit: dann jhr vns schon öffter in das Haar gefallen/vnd das ewer verlohren.

Rath. 7. Die Vestung Vdenheim soll abgethon werden/die sie jetzt starck/vest / vnnd auff deß Königs auß Hispanien Seiten bawen.

Gloß. Hastu dañ noch weiter im sinn/mein Rath/ nichts guts zuthun/daß dich also die Vestung Vdenheimb jrret? Der ein guts Gewissen hat/vnd Frid sambt begert zuleben/der fürcht die Vestungen nicht so sehr. Jhr gebt vrsach daß sich die Catholischen versehen müssen: Wo vnsinnige Leut seind/da braucht man compedes, vnd halt sie in mit Banden. Jhr habt vns auch Vestung vor der Nasen gebawet/ vnnd lang gnug trutzet Trutz Keyser/ Trutz Bayer/ du verstehest mich wol: Jetzt heisset es hingegen/ Trutz Caluinist/ sitz nur stille oder du verstossest die Nasen. Die Vestung Vdenheimb ist für den Spanier nit bawet/ sonder für den Bischoff/ der sich nothwendig retten muß/ wann er von euch nicht will gefressen werden.

Rath. 8. Soll ein Reichstag auffgericht werden/ da die reformirte Kirchen im Reich/ so wol als die Lutherische zu passieren/ damit nicht vrsach sey/ sich wegen der vnsicherheit zu vniern/ armiern vnd selbst zuschützen.

Gloß. Jhr Caluinisten habt wärlich euch wol darnach gehalten/ daß Lutherische vnd Catholische solten ein Lust bekommen/ euch in dem Religionfrieden einzuschliessen: wer Meutmacher vnnd Rebellanten will haben/ der werbe vmb solche Mitgesellen. Warumb soll aber ewer Religion im Reich so wol passiern/ als die Lutherische? habt jhr doch kaum drey Vntz von der Christlichen Religion vbrig? Ja es wäre aber vmb das gut/ man bedörffte nacher keiner Vnion mehr: Wie so mein Rath? wurden die Catholischen bey vnd neben euch in ruhe sitzen? würden die Lutherischen vor euch fried haben? vberrede du mich. Jetzt dieser zeit/ da jhr im Reich mit ewer Religion kein Recht habt/ da jhr nur bettelweiß geduldet werdet/ köndt jhr nicht ohne Tumult/ ohne Rebellion/ ohne Krieg leben/ was würde geschehen/ wann jhr das Heffte besser solten ergreiffen/ vnnd den Fuß steiffer setzen? Wir Catholischen müsten am ersten auffgerieben werden/ besonder wann man die Vniones vnnd Ligam hingeleget. Weren also wir Catholische euch Caluinisten ein Morgensuppen: die Lutherischen ein Nachtmal: Dann jhr jhnen hernach so wenig würden verschonen/ als vns/ oder sie müsten sich auch lassen deformiren/ vnd für jhr Sacrament inn der Kirchen/ Kuchen vnnd Brocken essen. Speiset freylich diß besser als ein Oblat.

Rath. 9. Die Treves mit Spanien sollen hieher nicht gehören/ noch derowegen gemacht werden/ weil ohne das die Rum groß/ neben deß Keysers Vortel.

Gloß. Jn summa/ der Spanier muß außgeschlossen seyn/ wañ man vom Frieden redt: nur dapffer auff jhn/ der Keyser ist sonst zu mächtig vnd hat ein vortel: den jhme die Caluinisten selber geben/ da sie jhm alles haben wöllen nehmen.

Rath. 10. Keyser soll die Königreich vnnd Erbländer nicht Tyrannisiren/ sondern bey jhren Freyheiten lassen/ weil auch die fäil vor diesem/ ehe der Keyser worden/ beschehn/ so hat ers auch nicht zustraffen.

Gloß. Jhr habt euch mechtig ob deß Keysers Tyranney zu besorgen/ Wer ist miltreicher als er? Daß man euch ewern muth nicht will zulassen/ ist kein Tyranney/ sonder ein schuldige Sorg vnnd Zucht deß Obersten Haupts. Was wirdts aber dich helffen/ wann er schon die alten schulden nicht hernimbt vnnd strafft? Du allein hast vielmals den Kopff verwirckt/ erst nach dē er Keyser erwöhlet ist: bekümmere dich nit/ was schon vor diesem verworffen: die Räth/ so du wider jhn erst newlich geben/ seind viel ärger. Es ist alles verlohren was man euch schenckt: jhr begert nur nachsehung deß vergangens/ damit jhr ins künfftig mehr köndt Stifften.

Rath. 11. Man kan diesen Churfürsten (außgenommen Sachsen) vnd Bayern diese Interpositiō nicht vertrawen/ dann sie sehen auff die Religion.

Gloß. Der Frid/ von dem dieser Rath phantisiert/ muß durch Fürsten gemacht werden/ aber durch kein Churfürsten/ (außgenommen Sachsen) noch auch durch den Churfürsten auß Bayrn: vrsach dessenist: dann sie sehen auff die Religion. Warumb sollen sie nicht darauff sehen/ mein Rath? Sie haben ein Religion/ die von anfang der Christenheit im Teutschland ist gepflantzt/ die seither nie verändert worden. Was hastu in derselbigen für mängel/ an welcher die Alten kein mängel gehabt? Die Schrifft haben sie so wohl gehabt als du: den verstandt so wohl als du: den guten willen recht zu glauben/ so wohl als du: Haben sie gefehlt/ so wirst du/ wohl mehr fählen/ dann du kein so grawen Bart hast/ als das liebe Alter der Teutschen. Warumb nimbst aber Chur Sachsen auß? Sicht er nicht auff die Religion? Freylich sicht er darauff: aber nicht auff ewer: allein wann er Jammer vnd Elend deß Teutschlandts ansiehet/ dahin ewer Religion es stürtzet. Der Churfürst auß Sachsen/ wann ich jn recht kenne/ wird dir vnnd deiner Religion so wenig einraumen/ als der Churfürst auß Bayrn. Es hiesse einem vollen/ tollen/ murrischen menschen mehr Wein einschütten/ daß er noch mehr wütender wurd. Wann die Caluinisten nichts haben/ so seind sie am frömbsten.

Rath. 12. Preussen kan man von Brandenburg darumb nicht lassen/ wegen der grossen schmelerung deß Reichs/ vnd der Poll betrohet doch Brandeburg damit.

Gloß. Wie Preussen in den Frieden müsse kommen/ siehe ich nicht: sicht doch Preussen niemandt an: dieser Rath aber nimbt sich vmb frembde sachen an/ damit man jhme auch helffe.

Rath. 13. Müssen in allen Würden die tauglichen/ vnnd nicht allein die Papisten/ gebraucht werden.

Gloß. Es gehört freylich auch zu einem Caluinischen Friden/ daß die Caluinisten respectiert werden/ vnnd ein zugang bekommen/ zu allen Würden vnnd Emptern/ dann sie vor andern tauglich/ vnd köndē sich in alle Sättel richten. Darumb auß dem Weg du Papist: wann ein fürnehme Stell vaciert/ sind allezeit voll auff taugliche Caluinisten vorhanden: dann keiner vntauglich/ als zum Frieden vnd Frombkeit.

Rath. 14. Damit jederman das seinig ohne sorg vnd gefahe erbawe.

Gloß. Hie fangt dieser Rath/ vrsachen an zuerzehlen/ warumb der Frid zumachen. Der verdruß zukriegen vnnd zu leyden ist verhanden: der abgang vnnd Mittel zu resistirn/ als Gelt/ Freundt/ Rath/ Macht: es treibt auch das verlangen zu dem seinigen wieder zukommen/ ich glaubs gern/ mein trewer Rath: was heisset du aber das deinige? Jch vermein/ waß man dir lassen wirdt. Warumb hast du dem Pfaltzgrafen zuuor nicht zugesprochen/ er solle das seinig erbawen? Jetzt dörffte man vmb kein Frieden anhalten.

Rath. 15. Damit die Reichsstät / vnnd alle Handthierung vnd Messen zu auffnehmen gantzes Teutschlandts jhren fortgang erreichen / welches zu Kriegsläuffen nicht beschehen mag / sonder es muß solcher gestalt fallen.

Gloß. Weißlich redest hie: sollest aber diese weißheit auch gebraucht haben in principio, vnnd zu keinem Krieg gerathen. Jhr Caluinisten / habt alle Handthierung verderbt / vnd empfindt ewren fräffel gantz Europa. Wer hat euch zur Wöhr zwungen? Wir Catholischen seindt zwungen worden vns zu beschützen.

Rath. 16. Damit der Arme spolierte, abgebrente / verderbte Man in verwüsten Stätten / Märckten / Dörffer / bey dem Sommer wieder bawen / daß Feld beseen / sich vnnd die seinigen ernöhren möge / ja auch die Obrigkeit sich erhalten möge.

Gloß. Widerumb alles recht vnd wohl gerathen / soll aber auch am anfang bedacht worden sein: es ist aber ewer der Caluinisten brauch / zuuerderben / damit andere vrsachen haben etwas zubessern.

Rath. 17. Damit nicht auff den Winter der Arme vor kälte mit Weib vnd Kindern verderben müsse.

Gloß. Wie viel seind verdorben / weil du auß boßheit vbel gerahten? diese liegen dir alle auff deiner Seel.

Rath. 18. Damit die thewrung deß Viehs nit zumal einreisse.

Gloß. Sich nicht wöllen geben / sondern ein newen Krieg anrichten / taugt zu keiner wolfaile.

Rath. 19. Damit nicht alle Disciplin / Policey / Erbarkeit vnd Tugenden sich gäntzlich verlieren.

Gloß. Die sachen sind zimlich genaw auffgangen / vnnd hette man euch nicht gemeistert / so were es gewiß alles verloren worden.

Rath. 20. Damit Einigkeit in allen Ständten erhalten werde.

Gloß. Gedencke vor allen dingen auff die Demuht vnd gehorsamb gegen deinem Herrn: sonst wird in Ewigkeit weder Fried noch Einigkeit seyn.

Rath. 21. Damit man die reformirte Religion auch in den gemeinen Frieden / vnnd in die Sicherheit bringen möge.

Gloß. Schweig mein Rath es geht nicht fort: wañ man dein deformierte Religion in einem Winckel geduldet / solte man sie erst noch darzu in einen Bundt / oder gemeinen Religionsfrieden auffnehmen? Den Wölffen macht man das Maul nicht grösser: fressen sonst viel Schäfflein. Nichts gefelt mir allhier besser / als dz du bekennest / du vnd deines gleichen gehören nit in Religionsfrieden / vnnd seyt der Augspurgischen Confession nicht. Weiß nicht / ob dir dein andere Consorten darumb dancken werden: dann biß dato auch die Caluinisten sich wöllen darunter mengen. Man hat aber die Waar gekent / vnd wird nit besser / wann man sie schon vermengt.

Rath. 22. Man kan von dem Türckenkrieg berathschlagungen in allen Ständen vnd Religionen fürnehmen vnd darzu sich schicken.

Gloß. Ob es nit gut sey Frid machen im Reich? Dem Türcken wöllen wir hernach kurtze Wort geben: wann wir zusamen setzen / soll er nicht viel gewinnen. Aber ich trag sorg / die Caluinisten werden nach gemachtem Fried / den Türcken so fast beissen / als zuvor. Es hat sie mehr gelust vber vns zu wischen als vber den Türcken / deme sie eben zu dieser zeit geschmaichlet / vnnd mit einer stattlichen Legation bey jhme Freundtschafft gesucht / wo nicht was anders / Rathe der / ders nicht weiß.

Rath. 23. Man wird hernacher vil friedlicher / einiger / auch in vnderschidlichen Religionen vertrewlicher mit einander sein / als bißher / wegen daß jeder deß Kriegs satt ist / vnd nit gern wieder zum Krieg rathen wird.

Gloß. Vberrede du mich mein Rath / das grössere Einigkeit sey / wann man Mäuß vnd Katzen / Hund vnd Hasen / Füchs vnd Hennen lasset durch einander lauffen / als wann ein jedwedere gattung allein wäre: kominen diese Caluinisten hin wo sie wöllen / so ist kein Fried / finden sie kein Krieg / so machen sie ein / vnd werden allein Satt / wann sie vnden liegen.

Rath 24. Muß auß auffrichtigem Friedliebenden Hertzen fliessen.

Gloß. Eben darumb halt ich wenig von einem solchen Friden: weil ich nit sihe / was rechts auß solchen Caluinischen Hertzen herfliessen kan.

Rath. 25. Muß alle interessierte / nit allein den König / sonder alle / die man bißher Rebellisch gehalten / sie seyen schuldig oder nit / betreffen vnd ansehen / hoch oder niderstand / gefangen oder loß / vnnd jhre Güter jhnen zustellen. NB.

Gloß. Mache nur Conditiones gnug / wir werden doch nit alle eingehen / vnd jhr nit alle halten. Solt jr dan alle vergebens so viel vbels gestifft haben? Söll der Keyser jetzt sagen / es ist alles allen geschenckt: komt wieder / nembt wieder / thut wieder was jhr wölt. Auff diese weiß / wäre es besser sich vbel halten als wohl: dann wie viel Tausent seind der vnschuldigen vmb dz jhrig kommen / ja gar vmb das Leben? Die Suppen haben die Caluinisten angericht / warumb sollen sie nicht mit essen.

Rath. 26. Soll bestendig / erbar / æquis conditionibus allein zum gemeinen Wesen gerichtet sein / ohne mißtrawen.

Gloß Wann jhr solchen Friden im Teutschlandt wölt vnd begert / so ziecht drauß: dañ bey euch ist nichts beständig / nichts leydenlichs / vnnd ist ewer Natur nicht / daß jhr æquas conditiones köndt fürschlagen / oder für geschlagne annehmen. Zum gemeinen verderben ist ewer intent gericht / vnd habt es zimblich erreicht.

Rath. 27. Kein falschen / vnbestendigen kurtzen Frieden einzugehn / noch dabey wieder Ehr vnd Gewissen gehandelt werde / sonder der aufrecht sey.

Gloß. Diese condition vnder andern wird auch die Catholischen vom Friden abhalten / dann sie kein falschen / vnbestendigen / kurtzen eingehn wöllen / haben aber von euch keinen andern zugewarten: die auffrechtigkeit / findet man bey den Buckleten Gewissen nicht.

Rath. 28. Durch die Geistlichen / sol man den Friden nit tractieren noch durch Jesuiten / dann sie gehn nit auß jhrem vortl. Siehe deß Sabini Predigt.

Gloß. Nur vmbkehrt / durch die Caluinisten soll man den Friden nit tractiern / dann sie gehn nicht auß jrem vortheil. Sihe deß Scherers Predigen.

Rath. 29. Zuvor ist ein Frid mehr in dem Namen / als mit der That gewesen / dann die Verfolgung hat desto stärcker ihren fortgang gehabt vnnd niemandt hat sich der betrangten angenommen / man hat etliche Leut vbel geplagt / dissamiert / niemand hat diß für ein vnfrid halten wöllen.

Gloß: Ich will auch nicht gantz laugnen / daß zuuor ein Frieden nur mit dem Namen gewesen / aber durch ewre Schuldt: was habt jr für ein starcke Verfolgung gehabt? Hat man dir einmal das Haar abgeschoren von deiner Religion wegen? Hat man dir einmal deine Schühele oder Pantöffele eingespert / damit du nicht köndtest in dein Predigt gehn? Wen hat man sonst geplagt oder diffamiert? Kan mann dann einen diffamiern / wann man jn nit will lassen vnrecht thun / vnd nach seinem Lust Caluinisiern?

Rath. 30. Frid muß zwischen zweyen theilen gleiches Verstands vnd Gemüts seyn / wann der ein theil nit auffrichtig / so wird kein gerechter Fried drauß.

Gloß. Eben darumb gibts kein Frieden nicht ab / weil jr jederman zuwider / vñ kein auffrichtig Gemüth haben köñet. Es ist der experientz zuuiel: der Igel / wañ er in der Herberg erwarmet / so sticht er dz Häßle in die Seyte: kan es nicht leyden / so raume es die Herberg.

Die Neun vnd zwantzigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 141.

Daß der Keyser Frid soll machen / durch Begebung der Cron Böhem / vnd erlassung alles Volcks.

Gloß. Dieser Titul / oder von den Caluinisten gesuchter Fried ist je zu thewr. Was meinet jhr / soll der Keyser ein gantz Königr. geben / damit die frommen Caluinischen Kinder geschweigt werden / vnd nit mehr weinen? es thuts jnen wol ein Fischerhäußle / biß sie frömmer werden.

Rath. 1. Kan seinem Keyserlichen Ampt vnnd Regierung nit recht vorstehn / als in zeiten deß Friedens vnd allgemeiner Ruhe.

Gloß. Ich kans nit verneinen. Warumb lasset jhr jhn aber nicht mit Ruhe? Warumb verhindert jr sein Regierung? jhr mit ewerm stetten lärmen blasen verhindert die Keys. Regierung: wiewol wann ein Vatter die vngezogne Kinder straffet / so Regiert er wol.

Rath. 2. Cum inter arma sileant leges, respectus Cæsaris, Dispensation der Justicien / Policeyen / Auffnehmung aller Ständten vnnd Vnderthonen.

Gloß. Es ist alles wahr / aber diß auch war / daß jhr an allem verhindern schuldig.

Rath. 3. Keyser ist verpflicht / mehr auff das Keyserthumb vnd gemeinen Nutz vnd Ruhe / als auff sein eigne offension / nutz vnd wolstand seines Hauß zusehen.

Gloß. Wie wirdt einer nur so witzig bey einem so hoch verständigē Rath? Ist sein der Keyser mehr verbunden auff das gemein Wesen zusehen / als auff sein eignen Nutz? So vnderweise die so den Caluinischen Catechismum nit können / daß sie was bessers lernen. Es ist ein jeder Magistrat verbunden / mehr auff den gemeinen / als auff den priuat nutz zugehen: Ist aber daneben auch keiner schuldig das sein dahinden zulassen. Oportet vnum facere & alterum non omittere. Eines muß man thun / das ander aber nicht vnderlassen. Ich bin auch schuldig mehr Achtung zuhaben auff mein gantzen Leib / als auff ein Glied: wañ mir aber einer wolt die Hand abhacken / oder sonst gar vmbbringen: sagte ich jhm: hast gehört / es ist keines vnnöthen / ich hab dz Eysen auch im Leder: will die Hand vnd dz gantz corpus behalten. Jä du gibst / wirstu sagen / dein Leben in gefahr: Ich gibs nit / sondern einander stelts dahin. Also / wann der Keyser jme dz sein nit lasset nehmen / vñ andern schaden drauß erfolgt / tregt er durchauß die Schuld nicht / sonder der den Keyser darzu bringt / vnd zu weit greifft.

Zum andern schlegt sich solcher Rath / mit seinem eignen Schwerdt / dann er anderstwo sagt: wann der Keyser vnd Churfürsten Schlaffen vnd sich nit vmb daß gemein Wesen annehmen / so sey ein jeder obligiert / wo er kan / dem bono publico bey zuspringen. Wolan / es steht einem Doctor wol an / wann er das was er lehret / auch mit der that erweiset: Wann derhalben der Keyser sich setzet / vnd will von deß Friedens wegen das Königreich Böheim nit auß den Händen lassen / so geben die Caluinischen ein Exempel / vnd gedencken: es sey ein grössere obligation / die jedermann verbindt / auff das gemeine Wesen zusehen / als auff den priuat nutz / vnd lassen im Namen deß Herren jre Sprüch (welche doch sonst klein sein) schwinden: tretten willig ab / vnd vberlassen alle zuuor abgenommene Länder: damit der werthe Fried wiederumb ins Reich komme. Haben sie aber jhrem vermuthen nach / vrsach solches nit zuthun / so gedencken sie / der Keyser habs auch / vnd wichtigere.

Raht. 4. Dann die mehrere dignitet vnnd Ambt tregt ein höhere Pflicht vnd Verantwortung auff sich als ein priuat respect oder consideration / Also daß ein publica persona allezeit ehe sein eigne sach soll in verlust kommen lassen / als von gemeinem nutz etwas vergeben.

Gloß. Da sihe ich gleich / daß mir dieser Rath den Streich will außschlagen / mit vermelden / der Keyser habe ein grössere vnnd höhere Pflicht das gemeine Wesen zubefürdern. Es ist nicht ohn: darumb numbt ers in acht / vnnd verfolgt die Feind deß gemeinen nutzens: nemblich die Caluinischen zerstörer deß Friedens. Zum andern bistu gar vbel berichtet inn der Theologia vnnd Rechten: dann wann schon einer ein hohe obligation hat was zuthun / vnnd ein anderer ein wenigere / seind sie doch / vnd bleyben beyde verbunden: Zum Exempel. Deinem Herren in der Pfaltz / ist ein jeder verpflicht gewesen / trew zu seyn / fürnemblich aber die geheime Räth / welche mit einem besonder Aidt diß zugesagt: Wie du jetzt auß deiner höhern Pflicht nicht schliessen kanst / die andern Vnderthonen seyen trew nit schuldig / weil du mehr verbunden: also kanstu auch nit schliessen / jhr Caluinisten seyt nit verbunden auff das gemein wesen achtung zugeben / ob schon der Keyser mehr verbunden. Darumben weil jhr auch ein obligation habt / auff das gemeine Wesen zusehen / so solt jr auch eher ewere eigne sachen in verlust kommen lassen / als dem gemeinen Nutz schaden. Lasset Böhem / vnd was euch nit gehört bleiben.

Rath. 5. Weil dann ohne priuat verlust das gantze Röm. Reich nit kan im Frieden stehn / dazu der König verbunden / so muß er den verlust nit achten / in eignen sachen / wegen Erhaltung seiner mehreren Pflicht gegen Reich.

Gloß. Diesen Rath / meine Caluinisten / nemmet selber an / vnnd gedenckt: weil ohne priuat verlust deß Königreich Böhem / das gantze Römische Reich nit kan im Friden bestehen / darzu jhr verbunden / so mußt jhr den verlust nicht achten in eignen sachen. Das gantze Reich / mein Caluinist / kan

besser im Frieden bestehn/wann man euch dempt/welches der Keyser thut nach seiner Pflicht: als wann man euch lasset was jhr wöllt. Heut behielt jhr das/ morgens sucht jhr ein anders.

Rath. 6. Jhr Mayestät haben den in Händen gehabten Frieden verworffen / vnd also den Krieg angefangen: Ergo, sollen sie den Krieg jetzt auch anfahen niderzulegen / vnnd den Frieden erstlich vervrsachen. Dann da Jhr Maj. sich deß vorigen Keysers Kriegsvolck nicht angemast hett / were der Böhmisch Krieg gelegt/vnd jhr Maj. die Cron behalten: Da jhr Maj. mit Raht der Landen gehandlet / were es zum Krieg nit kommen.

Gloß. Wer hat dē Keyser den Frieden in die Händ geben? Der vom Thurn vielleicht / da er mit Heersmacht für Wien gezogen? Was für ein Frieden habt jhr angebotten? Keyser thue was wir wöllen / so seynd wir gut Mann: Ich kehre es vmb: die Caluinisten thüen was der Keyser will / so werd jhr auch ein gnedigen Herrn haben.

Zum andern/ gefellt mir dein Argument wol: der Keyser hat den Krieg angefangen: ergo, so söll er am ersten den Krieg niderlegen. Die Form ist nit gar böß: aber ich leugne das antecedens; dann es Weltkündig / daß jhr den Krieg angefangen/vnnd darumben argumentierte ich nach deinem Exempel. Der den Krieg angefangen / der lege erstlich die Wehr nider: die Caluinisten haben den Krieg angefangen/ergo, so legen sie zum ersten nider.

Warumb solte aber dieser Keyser deß verstorbenen Kriegsvolck nit angenommen haben? Seyd jhr doch in ewerer Rebellion verblieben / vnnd diesen Keyser mehr angefeindet / als Matthiam? Solte er seinen Soldaten abdanckt haben/vnd euch in Wehren gelassen? Ey daß ich den Brügel hinweg werffe/ wann mir ein böser Hund nachlaufft! Wann jhr Mayest. dich vnd deines gleichen auß den Ständen/ solt zu rath gezogen haben/was hetter jhr jhme gerathen? Ich weiß wol: was euch/vnd nit was jme genutzt hette: da glaub ich wol/es hette ein Frieden abgeben. Wann mir mein Mutter nach meinem Willen gethon/bin ich auch ein gehorsam Kind gewesen.

Rath. 7. Jhr Maj. vnd jeder Landfürst ist schuldig den Nutz deß gemeinen Vatterlandts zu handelen/ auch mit Vergiessung seines Bluts/geschweigen mit Verlust eignen andern Nutzes vnd Hochheit. Solcher Nutz aber stehet in Verschaffung deß Friedens/ vnd allgemeiner Ruhe. Ergo.

Gloß. Eben darumb / weil ein Landtfürst schuldig ist deß Vatterlands Wolfart in acht zu nehmen / hat Keyser Ferdinandt wieder euch gewaffnete Rebellen vnd Landsverderber auch die Waffen ergriffen: damit er den Frieden den jhr gebrochen / wiederumb in das Königreich Böhem einführte.

Rath. 8. Jhr Mayestät vnnd jeder Landtfürst ist schuldig nach Raht gemeiner Landschafft zu handlen/ welcher zum Frieden gerichtet war / vnnd nicht zum Krieg.

Jhr Maj. haben nit nach gemeinem Raht gethon/ sondern darwider:

Ergo, seynd sie solche Mängel zu reparieren schuldig.

Gloß. Es macht mir dieser subtil Logicus schier zu schaffen/mit seinem syllogisirn. Nego maiorem mein gelehrter Raht. Wer ein Landtfürst wohl versehen/ wann er nichts thun dörffte / als auß guttachten Caluinischer Räthen! Wann einer von einer Gemein mit solcher Condition erwehlet wirdt/ so sehe er gleichwol/daß er sein Versprechen erfülle: ein Erbherr aber lasset jhm solchen Brauch nicht auffbringen / daß die vnderthanen seine Pædagogi vnd Vormunder seind. Die Räth lasset man Fürschläg geben/der Außschlag stehet beym Herrn.

Rath. 9. Jhr Mayestät thun jhr vnd jhrem Hauß mehr Schaden durch den Böhem. Krieg / vnnd jhr Kriegsvolck mit Verderbung Jhrer Landt / als sie an Böhem / ob sie es gar bekommen / nicht gewinnen können.

Gloß. Danck dir/mein Rath/weiß nicht wer / daß jhr Mayestät so viel Schaden leydt. Wer ist Vrsach? Du vnd deines gleichen Caluinische schwartze Mäntlein. Vnnd weil du selber bekennest das Königreich Böhem/wann es schon wieder erobert sey / werde den Keyserischen Kriegskosten nicht bezahlen / so gibstu dem Keyser ein Raht an die Handt/ daß er anderstwo sein Ergetzlichkeit suche: du weist wol / Quis reneatur in iure de damno?

Rath. 10. Machen jhr das Land zum Feindt.

Gloß. Er darffs nicht machen/es ist vorhin / vnnd wirdts bleiben/wann ers euch lasset.

Rath. 11. Machen das Landt arm.

Gloß. Jhr mein Raht/habt den Anfang gemacht/ zu der Armut: jetzt woltest gern das End sehen/weil du selbst vielleicht nit mehr zu leben hast.

Rath. 12. Thun vnrecht dem vnschuldigen gemeinen Mann/durch Brandt/Raub/vnd Mordung.

Gloß. Es geschicht leider vielen vnrecht: aber jhr Caluinisten müsset das Confiteor betten: wann man die Brunst anderst nit löschen kan / so reist man auch die nechste Häusser ein.

Rath. 13. Führen ein/ein Gottloß Leben / alle Laster vnd Schand vnd Vngerechtigkeit.

Gloß. Jhr habt solches Leben mit ewrem Krieg eingeführt: Der Keyser hat vielmehr Laster vertrieben/da er euch auß Böhem fort gejagt.

Raht. 14. Ziehen auff sich vnd jhr Hauß den Zorn Gottes.

Gloß. Es were wahr/wann er euch ziehen thät.

Raht. 15. Stecken sich in den vnablößlichen Schuldenlast.

Gloß. Darumb müst jhr Meutmacher helffen zahlen.

Raht. 16. Vervrsachen Gefahr/Einfall/ Verderbung seiner Steyrischen Landen.

Gloß. Besonder / wann jhr auß einem Christlichen Caluinischen Eyffer/den Türcken ins Landt führet.

Raht. 17. Wagen alle Oesterreichische Land/Vngarn/die Keyserlich Dignitet / als das mehrer in Reputation vnd Nutz an das weniger/als Böhem vnnd derselben incorporirten Landen.

Gloß. Gar nicht mein Raht / der Keyser verliert nichts dergleichen: wann er thät was jhr woltet / dörffte er wol wenig behalten.

Die Dreyssigste Consultatio oder Rahtschlagung.

Fol. 341.

Daß das Königreich Böhem soll dem König Friderico wiederumb zugestelt werden.

Rath. 1. Dann er ist von Ständen proprio motu vnd auß freyer Wahl/ohne alle affection darzu erfordert/allein deß gemeinen Wesens halber / vnnd mit Ordnung gecrönt / in die possess ohne Waffen noch macht eingeführt/vnnd hat annemblich regiert/vnnd solcher seiner moderation zeugknuß ist gewesen/daß er am benötigten Wegreisen die Cron/so schon in seinen Händen gewesen/zu Prag gelassen.

Gloß. Daß die Ständ Fridericum proprio motu (inadæquate saltē, primus motor, ist zu Heidelberg gewesen) erwöhlet/gib ich lieber zu/als wann du sagtest/die Ständ hetten jhn proprio iure erwöhlet. Friderich ist eingeschoben worden/ohn alle affection / wie du redest/ aber nicht glaubst: dann ich darfür halt du wissest wol/was jhr vor vnd vnder der Keyserlichen negsten Wahl zu Franckfurt/wegen der vermeinten abdication/solche zu befürdern gehandelet: vnnd daß nicht allein den Bawren / sondern auch den Caluinisten der Kittel gnapt/wann man sie erhöhen will. Er hats aber gethan zu einem guten endt vnd zihl/von wegen deß gemeinen Wesens: das ist so viel: das Leder muß man stehlen/damit man könne die Schuch Allmusen geben. Was hat seiner hülff das gemein Wesen bedörfft? Daß es noch vnrüwiger werde? Es ist vnruhe gnug erfolgt/vnd ist das gemein Wesen gestürtzt. Das seind rechte Artze/ wöllen ein Schifferlein/so die Hand sticht/außziehen/vnd hawen die gantz Hand ab. Das gemein Wesen in Böhem ist nicht vbel gestanden/allein haben zuviel Caluinisten eingenistet/die dem Welstand den garauß gemacht: jtzt haben sie es in Böhem auch gar.

Friderich ist mit Ordnung gecrönt: Freylich mit Ordnung/dero gleich von keiner in Böhem nie gehört worden. Predicanten haben Bischoff vertretten: vnnd wie sie Bischoff gewesen/also haben sie auch ein gleichen König gecrönt / vnnd gar gesalbet/die sonst von solchen Salben nichts halten. Ist alles ordenlich zugangen/wie es bey den Affen zugeht.

Fridericus ist ohne Waffen vnd Macht in die possess eingeführt. Mein Rath / rede diese ding in Tule, oder letzten Grentzen der Welt/vnser einfalt / die du vns zu haben vermeinst/verlachet dein einfalt. Habt jr Fridericum ohn Macht eingeführt? Was hat dann das Kriegsheer vermöcht/so in Mähren gegen Oesterreich gelegen? Hats nicht den Graff Bucquoium auffgehalten/damit er nit gen Prag käme vnd dem vnverschämpten Gast die Thür sperrte? Wann du mich einsperrest/vnd führest ein andern in mein Hauß/der mir dasselbig leere / lasse ich mich berauben ohn einen gewalt? Geht der Raubet nicht mit gewalt hinein/wann man mich zuvor bindt? Spare das Wörtlein possess auff ein andern König: Friderich hat kein possession nie erlangt: dann er allein vsurpator, inuasor, & intrusus, pessimæ fidei gewest / in dem er den legitimum possessorem verstossen.

Friderich hat annemblich Regiert. Freylich annemblich/dann er gantz höfflich vnnd sittlich das Könighütle gegen den Böhemischen Ständen vnnd Frawenzimmer/welche viel bey den Herrn vermögen geruckt vnd jhme gunst gemacht. Es wäre zu frühe gewest/wann er so wolwöllende Ständ gleich im ersten Jahr hett wöllen sauer ansehen: Es hat geheissen/bschützet/vnd bestettiget mich im Reich. Wann ich bitt bin ich gemeinklich demütig vnd Freundlich/dann ich bedarff dieser Münz: kan schon auch karten auffwerffen/wann ich das Spil in Händen hab.

Das ist aber das best/dz der Pfaltzgräffischen moderation/als deß Reichs niemals begehrende zeugknuß ist/daß er die Cron zu Prag dahinden gelassen: mit welchem er zuverstehn geben / er sey derselbig nicht so begirig/habs andern zu lieb than / daß er sey König worden. Wolan es muß einer ein demütiger Herr sein/der andern so viel kan zu dienst thun/vnd von jhret wegen/wider seinen willen/König wird: es kombt mächtig schwer an. Ey daß wir glaubten/er hette darumb die Cron zu Prag gelassen! Der stgreiche Jesuit war jhme auff dem Fuß/vnd liesse jhme gar nicht blaß vmb die Cron vmbzusehen: sich versichern/ist nöthiger gewesen: Hat man doch auch Schüssel vnd Teller auff der Taffel gelassen/vnd sich auß dem Staub gemacht. Ich beger mir die Cron nit zuholen / wann man mich holen will / vnnd kan fliehen: also meine ich sey dem Pfaltzgraffen auch gewesen: hat er die Cron nit weißlich angenommen / so hat er sie doch weißlich verlassen.

Obiectio oder Einwurff.

Rath. 2. Keyser Ferdinand ist vor jhme gecrönet/gesalbet/hat die Huldigung auffgenommen/die Ständ so den Fridericum vocirt, haben jhm / jhren König geschriben. Resp. Ist nicht auß freyer affection gegen Ferdinand beschehen/sonder auff sein ambitum, vnnd wie die Deduction sagt / auff sein betrowung durch lauter Practick. Item / ist auffs futurum beschehen/certis conditionibus. dieselben conditiones seind hernach schwächer gemacht worden/durch sein verschuldung.

Gloß. Wol ein Lumpenraht/Was sagstu? Haben die Caluinisten nicht auß freyer Affection König Ferdinando jhre Stimmen geben: So höre ich wol sie haben sich aussen anderß gestelt / jnwendig seind sie auch anderst gesinnet gewesen: außwendig Baseles manus gemacht/inwendig Plitz vnd Hagel gewünschet: Warumb habens dann Ja gesagt? Propter ambitum Ferdinandi: hett schier was anderst gesagt. Gesetzt/König Ferdinand hette das Reich begert: wann ich jhme es nit vergunt hett/wer wolte mir gewöhrt haben/frey vnd auffrecht Nein zusagen? warumb sagt jr mit dem Mund Ja/mit dem Hertzen Nein? was ich auß dem Mund gehört hab/das gilt mir/was ewer Hertz hat/das gilt euch).

König Ferdinand hat betrowung braucht. Wer beweiset es? Müste ein grosse trowung seyn / Vnd nothwendig offenbar / wann er durch trowung die Cron bekommen hett: dann die Caluinisten sich mit einer schlechten trowung nicht lassen jrren: weichen auch mit blutiger Nasen nicht. Vnd ist schier/wie man von Juden sagt / wann man einen Juden recht Tauffen wöll/so müsse man jhne nur gar ertrencken: also möcht etwan einer gedencken: wann man will / daß ein auffrührischer Caluinist gantz rüwig sey/muß man jhn/da er sich nicht bessert/nur gar zu Tod schlagen. Caluinista morto nosa guerra, sagt der Welsch. Rümpffe

nur

nur niemand die Nasen/als wann ich zuscharpff wäre/Ich verstehe allein/disen Rath vnd seines gleichen Caluinisten / deren sich billich andere nit annemmen: Dann ist jnen zugelassen/Bapst/ Cardinäl/Bischöff/ Keyser/Chur vnd Fürsten zuschmähen/abzusetzen/zuuertreiben: warumb soll mir verbotten sein anzudeuten / auff was mittel wir zuuersichern wären / wann wir jnen in Barmhertzigkeit gleich wolten seyn.

Durch lauter Practick ist Böheim erhalten worden. Ey der einfältigen Caluinisten / das sie sich durch Practick lassen bey der Nasen führen/Es muß ein seltzamer Fuchs sein / der so viel alte Füchs will betriegen: Ihr habt König Ferdinandum vilmehr zubetriegen vnderstanden: habt jhn allein darumb erwöhlet/ damit jhr jhn nacher köndten verstossen.

Die Wahl/ sprichstu/ist auffs futurum beschehen. Wie muß ich dz verstehn? Da ein jeder von den Ständen gesagt/Ferdinandum eligo, hats gehen/Ferdinädum eligam? Da man jhme hat die Cron auffgesetzt/ hats geheissen/ Ich Crön Ferdinandum, den ich mit der zeit möchte zum König erwöhlen? Da man jhm geschworen/hats so viel bedeut/als/ ich schwöre einem priuaten, dem ich in futurum, ins künfftig / mein Stimm will geben? Reim dich. Seye jhm aber also: eligo, heisse eligam; so ist keines wahr: dann es in præsenti nit beschehen/vnd in futuro, habt jr Fridericum erwöhlet: seind also ewre Caluinische Wort zu Wasser worden. Du wirst sagen/Ich kehre dir deine Wort im Maul vmb/du wölltest so viel sagen: Als/ er sey wol in præsenti erwöhlet worden / hab aber erst in futuro König sein sollen. In welchem futuro, mein weiser Rath? nach dem Jüngsten Tag vielleicht? Nach abkeibung deß Keysers Matthiæ, wirstu sagen. Da recht: Ich sags auch. Warumb habt aber jhr jhn nit zugelassen/nach dem Todt Matthiæ, vermög ewers angelobens vnd schwörens? Ja wir haben jn angenommē/ certis conditionibus; Imo vero, incertis conditionibus: dann jhr die nicht gehalten: vnd ist ewer versprechen vnd thun vngewiß. Die conditiones, seind von euch schwerer gemacht worden / wañ doch etwz schwerer werden kan/bey denē/die gantz nichts leyden wöllē.

Rath. 3. Item die gantze Practick ist der Jesuiten vnd Papisten gewesen reformationes fürzunemmen/ die Euangelischen zutrucken/ die Reichisten vnnd ansehnlichsten Aempter denen Euangelischen zunemmen vnd Papisten zugeben.

Gloß. Ich kan nit glauben / daß die Jesuiter viel sollen practiciert haben / bey deß Königs Ferdinandi Wahl: Sie haben weder Stimm noch Ampt bey einem solchen Act. Vnd wann schon ein Jesuiter oder ein anderer Papist etlichen zugesprochen hett/sie soltē auff den König Ferdinand gehn / was wers mehr? Seind doch viel Caluinisten gewesen / deren will vnd meinung/auff ein Caluinischen gangen. Wieuiel haben sich vmb diese Cron beworben / wie vielen habt jhr nach ewrer abdication/ja vil mehr Rebellion/disē Böhemische Cron feyl gebotten? Was für consilia sein zu Heidelberg/Prag/vnd anderstwo gehalten? Gilts euch so gilts vns auch: vnnd haben euch mit Practick die Catholischen vber den Tölpel geworffen/ so seyt jhr zurselben zeit nit Caluinisten gewesen/dann die Caluinisten seindt zugescheid. Daß man damals auff reformation gangen sey / vnnd so weit gedacht / wirst mich schwerlich bereden: lassen doch die Caluinisten sich nit reformiern. Wann einer will / ein purlauter Catholisch vnd Lutherisch Reich haben/muß er nur dz Land reformiern mit außmusterung der Caluinisten: das Landt lasset sich reformiern / aber sie nit. Was klagst König Ferdinandū an/als wann er den Catholischen die reichste vnnd ansehnlichste Aempter geben habe? Hat er doch gar keines verlihen / weil er die würckliche Regierung damals bey Lebzeiten Keysers Matthiæ noch nicht angetretten.

Rath. 4. Die ehere Sälbung vnnd Crönung hat nichts auff sich / sonsten wurde David noch bey Königs Sauls Regierung / der doch ehe gecrönt vnd gesalbet war / sich mit vnbillichkeit von Samuel haben Crönen lassen/ aber daran ists gelegē/wer durch mehrere vnd freye Stimm vnd durch die einführung ins Regiment ohne ambition kombt / das ist Fridericus vnd nicht Ferdinandus.

Gloß. Es gilt bey den Caluinisten nit wz man sonst sagt. Wer vor kombt / der Mahlet vor: Es hat nichts zubedencken/wann schon Kön. Ferdinand zuvor ist gecrönt worden/ die letstere Crönung Friderici gilt / wie deß Davids/ohnangesehen/ dz Saul zuvor ist gecrönt worden. Allda muß König Ferdinand Saul sein / vnd Friderich David. Welcher Samuel / mein gelehrter Rath / hat dir verkündiget König Ferdinand sey von Gott verworffen/vnd Fridericus zum Röm. Reich erwöhlet? Vielleicht der/so durch ansprechen einer Zauberin dem Sauli erschinen / vnd jme nit viel guts geweissaget/ nach etlicher meinung/der Teuffel? Behüt vns Gott vor einem solchen Propheten. Dz aber Friderich David sey/weiß ich kein gemeine zwischen jnen beyden eigenschafft als dise. Wie David in die Speluncam Odollam geflogen / seynd zu jme kommen alle/die da stunden in ängsten/ vnd mit Schuldē getruckt waren / vnd mit bittern Hertzen. Also auch nach dem Fridericus in Hollandt geflogen/ sein jme auch nachgeloffen/alle mit Schulden getruckte Böhem/ Mähren vnd Österreicher: mißgunne jhnen das Ort nicht/ bleiben sie nur alldort beysamen.

Wer durch die mehrere Stimm/wie du sagst/vnnd ohne Ambition ins Regiment kompt/ der ist der recht. Nicht zu viel / mein Rath: dann erstlich daß keine Ambition bey Friderico vndergeloffen sey / glauben wirs nicht. Ewer eigene Protocolla, Schrifften/ Relationes, Legationes vberzeugen dich deß Vngrundes: er hats ambiert: frag Achatium von Dona, vnnd den Camerarium. Zum andern möchten auff den heutigen Tag in Böhmen die mehrere Stimm auf einandern / als auff Fridericum gehn: were darumb ein anderer König? Wann allbereit ein König rechtmessig erwehlet ist / so sollen weder mehrere noch wenigere Stimme auff einander gehen: was ich einem gebe vnd vbergeben habe/kan ich keinem andern geben/ich wölle dann ein Rauber werden / vnnd freygebig seyn mit frembden Gut.

Obiectio II, oder Einwurff.

Rath. 5. Ferdinand hat die Immission deß Königreichs begehrt/ aber die Ständt seynd hinderlich gewesen/daher die schuldt nicht Ferdinandi.

Resp. Ferdinand hat selbst Vrsach zur Verhinderung geben/ dann er hat dissimulirt die wider die Cron höchste Wahlfreyheit/ pactata mit Spanien.

Gloß. Was König Ferdinand mit Spanien pactieret / dessen ist er befuget gewesen / vnnd schadet gar nicht / daß ers simulieret hat/mann ist gar nicht schuldig gewest / solches dir vnnd andern auff die Nasen zu hencken: Dann die Caluinisten sollen nicht alle

heimblichkeit wissen / weil auch sie jhren Schalck verbergen. Gesetzt aber die Spanischen pactata weren wieder ewer recht vnnd Freyheit gewesen / was wurdts euch endtlich præiudicieren? Du vnnd noch ein anderer deines gleichen / könden mit einem andern Pactieren / jhr wollen ewers Herren Gelt mit ein ander theilen: werden jhr darumb auß diesem Pact ein Recht bekommen / oder der Pfaltzgraff das sein verlieren? Nembt jrs mit gewalt / so weiß man euch zu tituliern: vnd hettens gleich so wol ohne ein Pact nehmen können / wans euch gelust hett.

Rath. 6. Hat zum Böheimischen Krieg mit Rath / That vnnd allem vorschub geholffen wieder sein Reuers / daß er sich nicht vmb die Regierung annehmen will. Darumb seind jhme die Ständ auch die zusag nicht schuldig / weil er erstlich nicht gehalten. Mit rath auctore Maximiliano, dessen gutachten zusehen. Mit that durch gebung ordinantz dem Kriegsvolck.

Gloß. Mit nichten hat König Ferdinand zum Krieg geholffen / sonder zu der defension seines Reichs / welches man Keyser Matthiæ auffrührisch gemacht / vnd Keyser Ferdinando eben so wol zuschaden kommen. Jhr habt den Krieg angefangen wieder das Hauß Oesterreich / warumb soll jhnen die gegenwöhr verbotten sein? Wann ich bey einem solchen Caluinisten ein Wöhr an der Seyten siehe / so gibe ich mich auch nicht bloß: zucke ter / so thu ich es auch / traue jhm so viel als ich siehe. In welchem Reuers / vmb Gottes willen / hat Ferdinandus versprochen / er wölle im Reich Böhem Keysers Matthiæ, vnd seine Rebellen mit gedult vbertragen? er wölle sich nicht wöhren wann sie jhn werden anfallen: er wölle still sitzen / vnd in sich lassen hawen? Hetten nicht gern die Caluinisten von jhren Königen Reuers / daß man sie nicht dörff angreiffen / wann sie schon jederman angreiffen? Mann ist so närrisch nicht / daß man ein solchen Reuers begern soll / viel weniger geben. Was solte sich aber Ferdinandus mit der Regierung vergriffen haben? Habt jhr jhn doch zu völliger würcklicher Regierung nit gelassen / sonder mit Kriegsmacht den Weeg verlegt: vnd darumb wären jhne die Ständ schuldig gewest zu zulassen / weil er wieder sein versprechen nichts gehandlet.

Rath. 7. Hat die Directores vnd Ständ nicht darfür erkennen noch tituliern wöllen / sonder den Tittel denen Voluntariis Exulibus, vnd vorigen officiern geben / vnd sich dardurch zur Parthey gemacht.

Gloß. Lasse mir das ein verwürckung deß Königreichs sein. Der Keyser Ferdinand hat den Rebellen den Titel nicht geben / den sie per arrogantiam jhnen selbst geschöpfft. Wer hat sie zu solchen Aemptern erkiesen? Wann mir einer in das meinig falt / vnd schreibt sich von Wildenthal / solte ich dann auch sonärrisch sein / vnd jhnen nennen nach seinem willen Juncker von Wildenthal. Von Räubsthal wäre besser. Ey daß man diese Caluinisten so hoch titulieren solte! man heisset ein Mohren / ein Mohren: ein Rebellen / ein Rebellen. Voluntarios exules, wie du sie nennest / hat der Keyser nach jhrem Stand tituliert: was jhr jhnen nicht habt könden geben / das habt jhr jhnen auch nicht könden nehmen. Du bringst mich aber vmb ein lachen / daß du solche Herren Voluntarios Exules heissest. Sie seind Voluntarij Exules gewesen / wie du jetzt bist: Wann man ein ins exilium durch ein Fenster lasset fliegen / ist da voluntarium exilium? Ey lasse dich auch also schicken / es wird wieder deinen willen nichts geschehen.

Rath. 8. Hat zu Verwüstung der Cron vrsach geben / vnd jhms belieben lassen / da er seinem iuramento nach / het vermehren vnd deren nutz befürdern sollen.

Gloß. Jhr Caluinisten / als Vrheber deß Kriegs habt zu der verwüstung vrsach geben: Deß Keysers Intention ist allein auff die Defension angesehen. Wann wir still sitzten / vnnd liessen euch Länder / die euch beliebe / Rauben / so glaub ich wohl / jhr würdet nicht viel verwüsten / würd aber das Land darumb nicht säuber: dann der gröste wust im Land wäret jhr. Wie hett aber Ferdinandus der Cron nutz / nach seinem iurament sollen vermehren? Ich halte darfür / wann ers euch gelassen hett. Meinest du König Ferdinand habe zu einer Cron geschworen / die ein anderer soll auff setzen? Wann jhr ein wolt zum Freundt haben / vnnd schutz bey jhme suchen / so stilt euch auch freundlich: wann ich ein sauer Gesicht sehe / so mache ich auch ems. Das iuramentum habt jhr gebrochen: König Ferdinand hat allein die Eydbrüchigen bekrieget.

Rath. 9. Was sein ordentliche Vocation hat / dem ist das seinig wiederumb zu restituiern.

Gloß. Wer wolte nicht sagen / daß die Caluinisten treflich Dialectici wären / Schmiden außbündige Syllogismos. Was sein ordentliche Vocation hat / dem ist das seinig wieder zu restituiern: Friderich hat sein ordenliche Vocation / Ergo so muß man jhne wieder restituiern / vnnd in Böheim lassen. Den Vorspruch will ich diesem Rath schencken: aber der Nachspruch muß probirt werden. Wie kan es ein ordentliche Vocation sein / wann man einem rufft / ein frembd Reich ein zunehmen? Wann jhr dem Türcken rufft / das Römische Reich einzunehmen / wie dann erst newlich mit dem Gabor geschehen / so wirds auch ein ordenliche Vocation sein: Dann diese Vocation so billich / als die ander. Nach erwöhlung Königs Ferdinandi habt jhr kein recht mehr gehabt zu einer andern Wahl: erwöhlt ist erwöhlt / geben ist geben.

Rath. 10. Die Ständ haben Fridericum bey dieser Cron nach aller müglichkeit conseruirt / Vnd hergegen Ferdinandum verfolget vnd repudiert.

Gloß. Weil man je so weit mit Friderico kommen / so kan man nicht mehr außsetzen: es muß jhme nur geholffen werden. Vnnd weil König Ferdinand einmal repudiert worden / nur dapffer auff jn: alle Weeg verlegt / daß er nicht mehr vbersich komme. Meine Caluinisten / wann jhr solche Lehrer vnnd Magistri seyt / so wöllen wir gelirnige discipel abgeben / vnnd sagen. Weil wir Catholische je einmal Fridericum repudiert vnd verjagt / so wöllen wir auch nach aller müglichkeit denselbigen verfolgen / daß er nicht wieder vmbkehre. Gilt es euch also zuhausen mit dem Keyser / so gilts es vns mit dem Pfaltzgraffen: Es stehet besser an / dem Keyser helffen / als den Rebellen.

Rath. 11. Die Confœderation mit allen benachbarten Landen ist derowegen auffgericht / damit jedes Land sich saluiere wieder den gewalt.

Gloß. Es ist warlich ein löbliche Confœderation / so wieder den Keyser vnnd Landtsfürsten auffgericht ist. Ja wann er will gewalt brauchen / wirst

dir sagen/warumb soll man sich nicht wehren? Recht/ recht: Ich sage viel billicher also? Wann Ihr wolt Gewalt brauchen wieder den Keyser / warumb solle er sich nicht wehren? Ihr habt rebelliert / vnnd dem Keyser Trew vnnd Gehorsamb auffgesagt / auff solchen Frevel ist die Straff erfolgt. Wer nicht will leyden: der thue den Frevel meyden.

Rath. 12. Das Böhem ist mit Willen vnnd Rath per se & per accidens deß Königs Friderici, darumb ists jhme billich wider zuzustellen.

Gloß. Böheimb ist weder per se noch per accidens Friderici, darumb sol es jhme billich nicht mehr zugestellt werden. Per se ists nicht sein / dann er darzu weder Fug noch Recht: per accidens ists auch nicht sein: dann man hats jhme wieder genommen. Sol es jhme wider zukommen / so muß mans nur in Holland tragen/er für sich selbst kompt nicht mehr in Böhem.

Rath. 13. GOTT hat diese König vnnd Fürsten erweckt/ die Reformation in der eingerissenen Vneinigkeit/so die Geistlichen Bäpstischen vervrsacht fürzunehmen/ vnd vmb das gemeine Wesen sich anzunemen.

Gloß. Wann GOTT die Caluinisten erweckt/ daß sie vns reformieren sollen / so muß er nicht wöllen/daß auff Erden recht zugehe. Was für ein Vneinigkeit haben die Catholischen Geistlichen vervrsachet? Ihr seyd erstlich von vns abgefallen in der Religion: Seynd wir darüber vnwillich worden / so habt jhr das Mißtrawen vervrsachet. Ihr habt vns etliche Stifftet entzogen / wann wir darüber die Nasen gerümpfft / wer hats vervrsachet? Ihr seyd vns gar inn die Königreich vnnd andere stattliche Länder gefallen: Wann wir darüber zornig worden / vnnd die Schwerdter zuckt / wer hats vervrsacht? Was haben wir euch gethon/dann daß wir Och geschryen/ wann jhr vns habt tretten? Wann wir etwann in vnserm Vnbildt / den Keyser / als beyder Seiten rechtmessige Obrigkeit angeloffen/ vnnd er das Recht verschafft/seyd jhr gleich grauiert worden: Wir graviern euch nicht anderst / als wann wir dem Türcken ein Vestung einnemmen / die er vns zuvor abgenommen: Wer viel ohn recht/ fug / vnnd wieder außtrückliche Verbott nimbt / der muß viel wieder geben. Es kompt aber leyder schwer an: Ist nicht ohn: es kompt aber den schwerer an / der deß seinigen muß manglen.

Rath. 14. Die Restituirung der Cron erfolgt auß der gewaltthätigen Ejection / nit allein *Ferdinands vnnd vnmessiger Verfolgung ansehenlicher Christlicher Leut/Cassirung aller darlehen deß Königs / verbott aller Zahlung.

Gloß. Die witz geht wider vber: wie erfolgt auß der Ejection Friderici/daß jhme die Cron wider zugestellt werde? Es folgt vielmehr / daß er die Cron nicht mehr bekommen werd: Vor der Thür ist draussen. Hat der Friderich mit aller seiner Macht nicht können in Böhem bleiben/wie wil er wider kommen? es gehört mehr zum einbrechen wieder Gewalt / als zum fliehen. Welche Christliche Leut seynd vnmessig verfolgt worden? die allein / so andere verfolgt haben/vnd zwar mit Maß: jhr habt wol ein andern außbutzer verdient. Was das darlehen / wie du redest / betrifft / wirdt ein jeder jhme selber klagen: Kein Weiser leihet einem vngewissen Zahler. Wer viel verlieren wil/der hencks den Caluinisten an.

Rath. 15. Der König vnd Fürsten sollen Prag per fortza nehmen/die Gefangene ledigen / die Jesuiten/ vnd so zuvor nicht da gewesen/wegschaffen/die Exules foderen / in jhre Güter einsetzen / ein Land Tag außschreiben/alle jetzt abgesetzte Aempter restituiren. Zuwissen von Ständten begehren / Ob sie mit deß Königs Regierung zu frieden / wer Beschwer hat / sol solche fürbringen/haben sie keine Beschwer / soll man jhnen den König/vnd dem König die Cron wider zustellen.

Gloß. Für die Caluinisten sihe ich kein bequemern Raht / allein wöllen Mittel mangeln. Wann man Prag per forza muß einnemmen / so wirdts auch per forza der Keyser beschützen. Der euentus wirdts erklären / welcher stärcker werde seyn. Wann jhr erst nach so viel Wehetagen wölt Helden werden/so wirdt sich der Keyser vnd seine getrewe Chur- vnnd Fürsten auß dem Staub machen/aber nicht weit fliehen.

Rath. 16. In simili sols mit andern Landen beschehen. Vnd daß sie offentlich de nouo jhre Huldigung thun.

Gloß. Ich halte selbst darfür/ es werde mit andern Ländern gehen wie mit Prag / welche noch für euch sicher stehen.

Rath. 17. Sind Anklagung oder Beschwerung wider den König/solln die Weltlichen Fürsten drüber erkennen/ohne Gegenwart deß Königs.

Gloß. Wer soll klagen mein Rath? Die Catholischen? sie haben der Byren genug: köndten sonst wol mehr verfolget werden. So werden die Caluinisten auch nicht baldt klagen: Dann sie haben ein König nach jhrem Willen / vnd dörffen sich nit sehr befleissen fromb zu seyn.

Rath. 18. Ob gleich die Euangelischen Böhem nit klagen/als von den Bapisten vndergedruckte/Gefangene/Vertriebene/sollen doch die reformirende König vnd Fürsten den bezwungenen helffen.

Gloß. Es were ein seltzam Exempel/wann die Fürsten solten den gefangenen vnd vertriebenen Rebellen helffen: es wurd heissen: Laster beschützen/ ist Laster lehren. Wider Recht ist niemandt beschwerd oder vnderdruckt.

Rath. 19. Item / ob schon der designatus sein Not nicht klagen kan/soll man jhn doch/als wissentlich vnschuldigen/nicht hülffloß lassen.

Gloß. Dem designato ist allbereit geholffen. Die Holländer verlegen jhn zu Leiden bey der Hohenschul: wans jhme nicht anderst gelinget / so kan er nach vollendten Studiis Professor werden: weil jhme auch ein stattlicher Printz in derselbigen Schul profitendo, oder mit lesen / vorgangen: nemblich Iosephus Scaliger, der sich in das Fürstlich Veroneser Geschlecht/ auff gut Caluinisch eingelogen.

Rath. 20. Hat der Keyser künfftig Sprüch zu sprechen/er thue es mit güte/vnd mit ordentlicher Erkantnuß.

Gloß. Danck dir Gott/ mein erbarer Rath: Meynestu fein den Keyser sol man zuuor tumlen / vnd hernach zum Recht weisen: gibe dafür deinem Herrn diesen Rath. Seydt jhr in einem oder anden befugt / so braucht den Codicem iuris nach ewerm vermögen: das Recht sol euch folgen/ wirdt aber klein seyn.

Die Ein vnd Dreyssigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 345.

Ob bey Lebzeiten eines Keysers die vble Regierung desselben andere Potentaten mit gutem Gewissen vnd Recht reformirn können.

Gloß. Ob wol in terminis dieser Rath nit affirmative respondirt/ auß Vergessenheit: wie ich vermein/ so gehen doch seine Argumenta alle dahin: daß also an seiner Meinung nicht zuzweiflen.

Rath. 1. Weil die Churfürsten schlaffen/ zur Partey sich machē/ kein Justification ansehē/ selbst die ruinam einführen / so thun solches andere Potentaten/ die keine Churfürsten/ aber zu deß Reichs Erhalt- vnd Auffnehmung geschworen sind.

Gloß. Dieser Rath muß je wenig schlaffen/ weil er so wächbar ist/ daß er die Churfürsten schlaffen sicht. O hette sein Herr vor diesem auch geschlaffen/ so würde er jetzt sänfftet schlaffen. Ist dann diß zu leiden/ daß dieser schlimme Raht/ Keyser vnd alle Churfürsten einer so gefährlichen Fahrlosigkeit anklagt? Weil sie dem Keyser beystehen / so heissest man Partheyisch: wann sie dem Pfaltzgraffen wurden Hülff reichen/ da werens rechtschaffene vnd außbündige Churfürsten. Was wigleſt du andere Potentaten auff? Das Reich bedarff ihre hülff nicht: allein wann man euch sol außjagen.

Rath. 2. Soll beschehen durch mitleidenden Consens anderer König vnd Fürsten.

Gloß. Ja wol mit Consens anderer Königen! die König seynd den Königssenden nicht so günstig daß sie mit ihnen ein Mitleiden trügen. Der Pfaltzgraff leydet nicht vnbillich das/ was er seinem Herren anzuthun vnderstanden: nichts vmb sonst.

Rath. 3. Mit vorgehender Warnung vnd Erkündigung / ob der Keyser die Religion wölle einem jeden Landt / darinnen Euangelische wohnen / nach seinem Gewissen / vnd die Freyheiten vnd alten Herkommen lassen / damit sie so wol als die Papisten bestehen mögen. Vnd lauterer Declaration/ daß sie diese Verfolgung der fürnehmen Churfürstenthumb vnd Länder/ in solche grosse Seruitut zu kommen nicht mögen gedulden/ weil das gantze Röm. Reich darüber zu grund muß gehen.

Gloß. Nur kurtz/ der Keyser sage fluchs vnd rund/ er wölle thun was wir wöllen/ sonst muß er dran. Was die Religion betrifft/ bedarff es keines mahnens: dann wider den Passawischen Vertrag biß dato niemand kein Eingriff geschehen. Daß man sich vmb die Calvinische Religion annehme / wird schwerlich zugehen: dann kein Glück vnnd Heyl ist / wo sie ein wenig den Kopff auffreckt / man muthet euch in den Ländern die du anzeuchst / kein Seruitut nicht zu / sondern den schuldigen Gehorsamb. Ist dir dieser ein Seruitut/ so bist du wol ein rechter Freyherr.

Rath. 4. Die Confœderirten Böhmen in Wolstand vnd Sicherheit zu bringen. Dabey die Restitution der eingezogenen Güter in Böhmen.

In simili die Erbländer.

In simili deß Fürsten von Anhalt / Hohenloh / Fürsten von Weinmar/ Fürsten von Holstein.

In simili deß Königs Bethlehem Gabor zu gedencken / wegen deß Eydts / dem König in Böhmen gethan.

Aller Confœderirten zu gedencken.

Gloß. In summa / das gantze Reich wirdt reformirt werden / wann man nur allenthalben die Calvinisten bedenckt/ vnd jhnen schon thut. Wie baldt können die Catholischen Fried haben / wann sie wöllen? Geben sie den Calvinisten was sie verlohren / gedencken nicht was sie von jhnen gelitten: ergeben sich selbsten/ vnd werden auß Herren Knecht: dann auff diese weiß gewinnet man die Calvinisten: die strenge brauchen sie mit andern/ wöllen sie aber nicht erfahren.

Rath. 5. Wil Keyser nicht consentieren / so werde Er mit seinen Helffern angegriffen / per vim abgesetzet.

Gloß. Ist dieser Bescheidt nicht kurtz genug? wil der Keyser den Calvinisten nicht genug thun/ so setze man jhn ab. O ja mein Rath / man wirdt von deinetwegen den Keyser absetzen! Vons Keysers wegen/ kan man dich wol die Stiegen abwerffen / so bist du auch abgesetzt.

Sicht der Leser nicht / was dieser Rath für ein hoffertiger stoltzer Gesell ist: Der Keyser soll gedemmelt werden/ daß er vnd die seinen im Reich Meister seyen: Was bedarff man Calvinisten im Reich? Irret sie der Keyser / so ziehen sie zu den schwartzen Mohren/ wir alle/ Lutherische vnd Catholische/ wollen Fronarbeiten/ Scharwerchen/ vnd helffen fortführen.

Rath. 6. Damit man nicht lasse das gantze Römische Reich bey dem stillsitzen von Frembden vnderdrucken.

Gloß. Das Römische Reich wirdt darumb nicht vnderdruckt werden/ wann man schon die Calvinisten im Zaum helt: thut jhnen das Biß wehe / so gehen sie den rechten Paß: den vbermütigen Rossen ziehet man allein den Zugel an.

Rath. 7. Damit nicht fürnehme Fürstliche Häuser von Landt vnd Leuten kommen/ vnnd jhre Fürstenthumber andern eingeraumet werden.

Gloß. Es kompt kein Fürst von seinen Ländern/ als die selbst darvon gezogen andere zuzwacken. Ein jeder hat das Glück/ welches er jhme selbst macht.

Raht. 8. Damit man Beyern vnnd Sachsen im Zaum halte. NB.

Gloß. Du bist der Gesell nicht/ mein Rath/ daß du diese zween Churfürsten im Zaum haltest: sie haben dir ein Maulkorb angelegt/ vnd wirst so bald niemand mehr beissen.

Rath. 9. Es kompt bey deß Feinds fürbrechen auch an Dennemarck/ Holstein.

Gloß. Zünd an/ zünd an/ damit das Fewr grösser werde: der sich nicht dreint schlegt / der wirdt nicht gebrennt. Wedet Dennemarck noch Hollstein/ noch andere haben sich zu besorgen. Darumben auch Dennemarck / den Pfältzischen Gesandten wol geantwortet: Wer sein Land vnd Leut/ für einen andern verderben oder verlieren wolle?

Raht. 10. Schweden wirdt von Polen nicht sicher bleiben/ weil Pöll auch in der Liga, vnd jetzt viel Volck hat/ auch dem Schweden feind ist.

Preussen ist auch nicht sicher für Poln.

Gloß. Was gehört Polen vnd Schweden in diesen Handel? Die Liga wirdt so weit nicht reisen? sie

wehret

wehret sich nur wider jhre Feindt / die jhr zu nahendt kommen.

Rath. 11. Die Kleinmütigkeit wirdt alle Fürsten vnd Reichsstätt vnd Ritterschafften einnehmen / daß alles dem Keyser vnd Spanien beyfallen wirdt. Weil sie ohn das schon groß ist.

Gloß. So höre ich wol/es macht die Leute kleinmütig / wann man den rechten Herrn respectirt wie man sol? Jetzt weiß ich / warumb die Caluinisten allzeit so großmühtig gewesen: Jhr habt vmb ewern Herren nichts geben.

Rath. 12. Wann ein Gefahr auff der Schiffahrt ist/vnd der Schiffman seiner Kunst nicht nach Nottürfft fürstehen kan / so nimbt sich der nechst der beste/ ja auch/der selbst zum fahren nicht bestellt/ drumb an/ vnnd errett die im Schiff sitzen / auß der Noth/ auch durchs außwerffen der Bagage/vnnd wol der Personen/wie mit Jona beschehen. Ergo, noch vielmehr ists erlaubt in Regimenten / wann der Keyser vnd Churfürsten nicht wollen zur Sachen thun / ist andern billich die Reformation verstattet.

Gloß. Solle man diesem Raht nicht dopple Besoldung geben auß dem gemeinen Stattseckel / weil er sich auch vmb Schuster vnd Schneider verdient macht? Dann wie im Schiff / wo es noth thut / einem jeden erlaubt ist anzuordnen/zu regiren/zuretten/zu helffen: also auch im Römischen Reich kan jetziger Zeit / weil die Caluinisten vermeinten es thue Noth/vnd daß das Regiment mit dem Keyser vnd den jetzigen Churfürsten so vbel bestellt ist/jedermann zugreiffen/Chur vnnd Fürsten auff ein Ort stossen / dem Keyser selbsten den Clauum oder Scepter nemmen/vnnd dem gemeinen wesen/das niemand verderbt/ als die Helffer / helffen. Wann die Churfürsten jhr Ampt nicht verrichten / so muß freylich ein Holtzhacker das Churfürstl. Hütle auffsetzen/vnd andere Ordinantz geben. Weil du aber je vermeinst/vnd ich es nit leugne/ daß vnser Schiff im Reich/wegen dieser von euch erweckten Wellen in Gefahr schwebe/so wollen wir Cathol. vnnd Lutherischen vielmehr zugreiffen / vnnd die Caluinisten auß dem Schiff stürtzen / wie jener sein Weib hinauß geworffen / als sein gröste Burde: dann wir im Reich auch kein grössere Bürde vnd Beschwernuß nit haben/als euch Caluinisten / das Schiff sol baldt sicher seglen ohn solche Leut/welche das Wetter machen.

Rath. 13. Geht mit Auffrichtung deß beständigen Wolstands deß gemeinen Wesens vmb. Vnd domit Fried vnd Rühe der Religion halber sey.

Gloß. Daß GOTT erbarm / ich mein jhr habt ein bestendigen Wolstandt auffgericht! Es erfahrts keiner besser als du: Hast es auch am besten verdienet.

Rath. 14. Die Reformation sihet nicht allein den König/sonder auch alle vnderdruckte Länder an/auch gar die Erbländer.

Es ist der grossen Potentaten vnd König beruff.
Ist löblicher als Gold/Silber vnd Edelgestein.
Der grosse Nam der Königen kompt daher.
Ist die Reputation grosser Herren.
Constantinus M. contra Licinium.

Gloß. Ich kan nit sehen/was es für ein Lob seyn sol/ sich in frembde Händel schlagen/vnd dem Keyser vnd Churfürsten wollen Ordnung geben. Der Nam König kompt nicht von Regirung frembder Landen. Rex dicitur à regendo regnum proprium, vnd wird keiner gröss er / der eines andern Schuch anlegt / sondern verliert vielmehr sein Reputation/es sey dann Sach/ daß man ein Reputation suche in bösem / wie mann pflegt zu sagen: nobilis pirata, nobilis prædo, &c.

Constantini Magni exempel gehört hieher nit: Er/ als ein Keyser / hat Licinium den Tyrannen können castigirn: Vnser Keyser ist nit Licinius, vnd jhr Caluinisten seyt nit Constantini: Jhr seyt vielmehr Pertinaces: Ist auch Keyser gewesen.

Rath. 15. Je mehr Feind Dennemarck hat/je gröss er Lob vnd Ruhm ist dabey.

Gloß. Diß ist auch wunderlich geredt/ daß je mehr einer Feind hat/desto gröss er Lob haben soll. Wer hat mehr Feind / oder soll mehr Feindt haben/als der böse Feind? Ergo so ists jhme ein grosses Lob? O deß löblichen Geists! Ich hette vom Türcken ein Exempel geben wann jhr Caluinisten mit jhme nit so gute freundschafft gemacht hetten.

Obiectio oder Einwurff.

Rath. 16. Wie wenn Böhem/Mähren vnd andere Länder solches nicht begehren.

Resp. Sie seind in Fesseln gefangen / haben kein Mitl miteinander zu reden/sind außgeplündert.

Gloß. Ich halte wol darfür/ daß denen/ so noch in Böhem von Caluinisten vberblieben / am Willen nit mangle/das alt Wesen widerumb anzuheben: Es ist aber das beste/wie du andeutest/daß man jnen Springer angeschlagen/vnd den Mutwill vertrieben.

Raht. 17. Diese Reformation sicht auff den gemeine Wolstand vnd Hochheit deß Röm. Reichs: aber deß Keysers vnd Königs von Hispania sihet einig vnd allein auff jr eigen/ vnd jhres eigen Haußwolstand/ mit schaden deß gemeinen Wesens.

Gloß. Solt mann diß heilig Vornehmen der Caluinisten verhindern? Ist doch all jhr thun vnd Intent angesehen gewesen auff den gemeinen Nutz: Da hingegen der Keyser vnd Spanien nur jr eigen Interesse suchen: Das gemein Wesen soll freylich mehr gelten: wird aber von euch vmb ein ringers hingeben.

Die Zwey vnnd Dreyssigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 367.

Was auß dem Succeß der Oesterreichischen Intention zugewarten.

Raht. 1. Weil der König nit kan noch sol mit so vieler Interessirten Landen vnd Kirchen præiudicio, salua conscientia cedirn, vnd Oesterreich nicht will von seim proposito cediern, so folgt daß der Türck sich vmbs Teutschlandt wirdt annehmen/mit grosser Gefahr gemeinen Wesens.

Gloß. Nach dem der Caluinisten Handel hat angefangen zu hincken/ vnnd jhnen in der Pragerische r Schlacht der Mut genommen worden/hat sich diese Raht niedergesetzt/ vnnd bey sich angefangen nachzudencken / was doch dieses Wesen für ein leydenlichen Außgang gewinnen möchte: Dann weil der Keyser Ferdinand jetzt das Hefft in Händen/vnnd Friderich mit so vielen Landen/die nicht zuverlassen/verbunden/ ist jme kein Mittel mehr / für sich vnd seinem verlornen Hauffen entgefallen/als der Türck/ der eusserste Helffer dergleichen Caluinisten. Sehe Teutschlandt / was

solche Caluinisten für Leut seyn / warauff sie vmbgehen. Was heist dz anders / als das Reich mit Ruten bestecken / vnd dem &c. zum newen Jar schencken.

Rath. 2. Die Euangelische Fürsten / Churfürsten / Obristen / einer vnnd der andern Religion zugethon / gantz vnderschiedliche Länder / priuat Personen / Könige / werden drüber mit gewalt durch die Keyser vnd Bäpstische Liga zum meineid gezwungen. Folgen die Aydt / so Gottes ist. 1. Der Aydt zu Prag vber die 1. Confœderation beschehen / offentlich durch alle Böhemische Landt vnd Gesandten auß Böhem / incorporirten / vnd Oesterreich.

Gloß. Warumb soll man / nach dieses Caluinisten vorschlag den Türcken nit anruffen? Kombt er nicht / so macht der Keyser / daß die gewissenhafften jhren Aydt müssen brechen / den sie zusammen geschworen durch alle Götter vnd Göttinen / vnnd sich dermassen verbunden / daß jhr Bandt nit kan gelöst werden ohne ein Sacrilegio; Es kan vnd soll nit seyn / daß sie mehr trennt werden: will der Keyser wider solche so Heilige geschworne Gesellschafft handlen / so werden sie mit gewalt meineidig: trag er die Schuld. Verbinden sich doch auch offtermals die Rauber mit Aydt zusamen / trutz der Obrigkeit / die solchen Aydt dörff auff heben: Hencke man die Rauber / vnd lasse den Aydt in seinem werth. Ich will auff euch Räth vnd Rädlführer / die ich / wie offt gemelt / allein meine / nichts applicieren / du verstehest mich sonst wol.

Rath. 3. Dieser Aydt ist im offentlichen Landtag jedes Landts / als Mähren. 2. Schlesien. 2. Laußnitz. 2. Oestern. solenniter de nouo mit renouiertem Aydt / bekräfftiget worden.

Gloß. Renouier was du wilt: dz nit recht ist / wird mit keinem widerholen recht.

Rath. 4. Der Vngerische Aydt ist durch den König von Böhem / vnd Vngerischen Abgesanden vber die Vngerisch Confœderation geschworen.

Böhem mit jhren incorporirten 5. Landen vnnd 2. Oesterreich vnnd dem Vngerischen Gesandten hat zu Prag vber die Vngerisch Confœderation geschworen.

Zu Nouisol haben die Vngern auff offentlichem Landtag in allen St. den Aydt geschworen zur Confœderation.

Böhem vnnd alle Länder der Confœderierten haben zu ankunfft der Abgesanden nach Nouisol de nouo sollen bey Hauß die Confœderation mit einem Aydt confirmiern.

Gloß. Diese Aydt / gelten gegen ewer Obrigkeit so viel / als wann du geschworen hettest / du wölltest dir selbst gewalt anthun.

Rath. 5. Sehr viel priuati als Papisten vnnd Euangelische in Böhem vnd incorporirten Landen / haben priuatim müssen zur Confœderation schweren / die jrer Güter halben in Böhem sicher haben vnd bleiben wöllen / derer mehr als 1000. sind.

Gloß. So sihe ich wol / jr habt die Leut zu Schweren getrungen / hast nie das Sprüchwort gehört / ein gezwungner Aydt ist GOtt leid? verstehe / wann man dem Schweren muß / der kein auctoritet oder gewalt hat zuerfordern / wie jhr dann kein iurisdiction im wenigsten nit gehabt. Jr habt euch selber Directores vnd Herren gemacht / selber gewalt genommen / vnnd hernach empfinden.

Rath. 6. Böhem vnd jhre incorporirte Länder / mit jedes Landts vnderschidlichen Ständen / haben dem König leiblichen Aydt geschworen.

Item alle Officirer / Lehensleut jhm Trew vnd gewärtig seyn.

Der König hat allen vnd jeden Landen ein Aydt gethon vber die Freyheiten / vnd sie zuschützen / bey jhnen alles zusetzen.

Gloß. Das seind widerumb zu beyden Seyten Aydt / die der Keyser für vngültig halt. Kans ewer Gewissen nit verstehen / so redt em wenig mit jhme vnnd vnderrichts: es lasset sich bald bereden / auch in sachen / die es sonst schuldig ist zuhalten.

Rath. 7. Bapstumb wird in sein alt auffnemmen gerathen. NB.

Gloß. Das ist der Aiß der dir wehetage macht / warumb solt aber dz Bapstumb nit widerumb in sein alt esse kommen? Jhr seyt doch auch widerumb in das esse kommen dahin jr gehört: wiewol es noch was kleiner seyn solte.

Rath. 8. Keyser wird die Clöster / Bistumben / vnd Geistliche Stifftungen / so die weltliche Fürsten vnnd Ständ aller Orten haben / vberall einziehen / dann er hat seiner eignen Religions verwandten / so wol als den Euangelischen zugesagt / sie bey dem jhrigen zuschützen vnd Hand zuhaben.

Gloß. Versprechen macht ein Schuld: es ist deß Keysers Ampt / daß er einem jeden zuschaffe / was ime zugehört. Die Clöster in Böhem vnnd Oesterreich / seindt für die Catholischen gebawt / nicht für Caluinische Herren vnnd Junckherren / die entweders durch Pracht / oder durch Sauffen / vnd Spilen / vnnd Huren dz jhrig hindurch gejagt. Die der Augspurgischen Confession im Reich seind / werden freylich vom Keyser / seinem versprechen nach tractiert vnnd gehalten werden. Sehen die Caluinisten wer jr Patron sey: wiewol sie bedörffen keines / vertretten selbst Herren.

Rath. 9. Geistliche Güter haben Sachsen / Chur Pfaltz / Wirtenberg / Holstein vñ Deñemarck / Brandeburg / Braunschweig.

Gloß. Was die Augspurgische Confessionisten mit accord vnnd pack haben / vermög deß Passauischen Vertrags / dz bleibt in seinem esse beständig / vnd werden darwider nit beschwert / du solst für solche Herren nit sorgfältig seyn / hast doch selber nichts.

Rath. 10. Der Türck wird bey dieser vneinigkeit die Christen / wie Anno 1453. in die Christenheit gezogen / da jm niemand kan widerstehn.

Gloß. Es ist allbereit geschehen / vnd zwar auß deinem Rath / vnd durch bemühung deiner Christlichen vnd Gottseligen Miträth: wie viel tausent Seelen haben die Türcken vnnd Tartern auß Mähren hinwegk geführt / die jhr jhnen in die Händ geliffert? Jetzt müssen sie abfallen / Türcken werden / vnnd Christum verlaugnen: das heisset Christi Nam vnd Ehr befürdern / welches die Caluinisten allzeit im Maul haben / den Türcken im Hertzen.

Rath. 11. Die Geistlichen werden ohne Scheuch herschen vnd bezwingen die Weltlichen. Die Geistlichen werden offentlich die Spanier ins Landt führen. Speyr bawet die Vestung vor Eyden / auff deß Spaniers vnkosten. Meintz hat Spinola auff deß Reichsboden geführt.

Gloß. Ein Jammer vber den andern kombt disen sorgfaltigen Caluinisten für. Ach wie wirdt es gehn bey dieser deß Keysers Victori, jetzt werden die Geistlichen wöllen Herr seyn / vnnd müssen die Caluinisten

jhnen in die Hand sehen. Die Spanier werden sie ins Landt führen/ wie wir frembde Gäst iinn des Keysers Land geführt. Der Bischoff von Speyr bawet ein Vestung mit Spanischen Stein vnd Mertel. Meintz hat dem Spinola den Weg geben/vnd zwar diß alles wider die Caluinisten. Dan als die Catholischen gesehen/daß sich solche Caluinisten auffmachen/haben sie sich auch gleich müssen Spreutzen / als wanns nicht gnug wer gewesen/daß wir Caluinisten so viel vnruhe hetten gestifft: wöllen sie frömmer sein als wir/warum seind sie es nit gewesen vnd bliben?

Rath. 12. Jhr schändtlich Leben vnd Macht wirdt fouiert / durch verhütung der Euangelischen von den Stifften.

Gloß. Das ist zuerbarmen: auff dise weiß wird das schändlich Leben der Geistlichen wieder anfangen / wann diese Caluinisten die Stiffter vnnd Clöster bekommen / was hetten sie nicht für ein Christliches Leben angestelt? Wie viel heilige Leut weren züglet worden? Man hette in den Kalender/vnd in das Jar/den dreyzehenden Monat müssen hinzusetzen / damit mit der zeit diese außgebrüetne vnnd erzogne Caluinische Heiligen jhr Festtag auch haben köndelt. Wiewol dieser Rath verspricht nit mehr guts zuthun / als dz böß an andern Leuthen zuuerhüten / sey er sein selber Hirt zum ersten/wird viel gnug haben zuuerhüten.

Rath. 13. Meintz vnnd Speyr Regiern die Iustici sach vnd administration deß Reichs.

Gloß. Solts etwas böß sein? Es ist dir noch was in der Feder bliben / wie ich an deinem abbeissen vermercke: besser wer es dir/wann alles darinn blieben were.

Die drey vnd dreyssigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 91.

Daß die Geistlichen auß der Landständ mittel zuthun.

Rath. 1. Dann weil sie principaliter nach Rom/ Passa / darnach in Weltlichen nach Hoff / vnnd das wenigst nach der Ständt gelegenheit zusehen haben/ vnd also anderstwohin mehrers verbunden seind/köndten sie keine gute Patrioten geben.

Gloß. Das heisset reformiert / Damit das Caluinische Gewissen in Rathschlägē vnd Landshandlung etwan nicht berührt vnnd Kranck werde / müssen die Geistlichen außgemustert vnd kein Stand mehr seyn. Sie sind nach Rom / vnnd nach jhrem Bischimb zu viel verbunden. Als wann diß ein new ding were? Weil die Ständ/Ständ seind/so seind auch die Geistlichen inn Oesterreich darunder gezehlt worden: vnnd seindt gleich so wol auch jhrer Geistlicher Obrigkeit obligiert gewesen. Warumb sols erst jetzt vnrecht seyn? Als wann einer seinem Vatterlandt nicht trew sein köndte / wann er seiner Obrigkeit trew ist/vnnd seine Pflicht leistet! Die Geistlichen geben vielmehr keine gute Patrioten / weil sie das Vatterlandt mit den Caluinisten nicht helffen vmbkehren vnnd verderben: Jhr seyt so gute Patrioten / daß euch das Landt / wie das Meer hat auß geworffen / vnnd Schwimbt jetzt. Die Caluinische Auffrührer seind vertriben/die Geistlichen seind bliben: welche seind bessere Patrioten / mein Raht? Jhr habt im Vatterland kein Huld/vnd müst euch geben selbst die Schuld.

Rath. 2. Seind frembde Leut / bald in diesem/bald in andern Landen/vnd ist nit rathsam/daß sie vmb alle Land gelegenheit wissen.

Gloß. Die Prælaten / so allein in ewern Ländern Ständt seind/werden nit erwöhlet / daß sie bald in ein ander Land sich begeben/vnd anderstwo wohnen. Der sein Sitz in Oesterreich nicht hat / oder nur auff ein zeit / der ist dort kein Landstand. Vnnd schadet gar nicht / daß sie andersther gebürtig seyn. Mann findt auch Herren vnd vom Adel vnder den Ständen / die man in Böhem vnd Oesterr. nit gewieget hat: Ist der von Thurn nit ein wackerer Landstand? Vnd ist doch dort nie im Hemmetle vmbgeloffen. Kan ein solcher damit ers desto füglicher den Türcken vnnd Tartarn verrathen möge/ vmb deß Lands gelegenheit vnnd geheimnussen wissen/ so dörffens vielmehr die Geistlichen wissen: die deß Lands Wolstand/auch auß pflicht jhres Geistlichen Ordens/selbst in acht nemmen/ vnd den Türcken widerstand thun.

Rath. 3. Seind den gemeinen Landschlüssen/daran den Ständen hoch gelegen/zuwider.

Gloß: Die Geistlichen thun nit vnrecht / wann sie den Caluinischen Schlussen zu wider seind. Dann wann du nichts guts schliesselt/ so kan ich nichts guts probiern. Sey dir vnnd deines gleichen dran gelegen was es wölle: es ligt den Geistlichen mehr dran / daß jhr höchste Obrigkeit vnd Vatterland zuerderst in obacht genommen werde. Eben darumb sitzen sie im Rath daß sie wöhren/wo man nit recht dran will: vnd dilnckt mich wol/ sie haben deine Räth/nit allezeit für bracula gehalten/darumb bistu jnen so grißgram.

Rath. 4. Halten allezeit zusamen / vnd obseruiern nit die Freyheit zu votiern.

Gloß. Zusamen halten in rechten sachen / ist recht: haltet doch auch jr Caluinisten zusamen: Nimbt aber diß die Freyheit zu votiern? so neimbt jrs auch: wer wird gezwungen / daß der ander sag / was der erst gesagt/ wann ers anderst bey sich befind.

Rath. 5. Begeben sich der Landt Administration tempore interregni, wider die Landtfreyheit vnd notturfft.

Gloß. Was die Prælaten tempore interregni zuthun pflegen/weiß ich nit: das kan vielleicht geschehen/ daß sie etwan den Rath zubesuchen vnderlassen / weil sie stets müssen mit den Caluinisten Katzbalgen/vnnd nichts mögen außrichten. Es wäre mir auch also/ wann man mich einmal oder zwey zerzauset / so käme ich nit mehr. Mein Haar gib ich nit so wolfeil.

Rath. 6. Prætendieren in die Landräth zukommen/ wider die Freyheiten deß Adels.

Gloß. Ich weiß schier nit was du wilst: eben zuuor bistu vnwillig gewesen/daß die Prælaten sich der Land administration begeben/vnd jetzt erzürnest dich/daß sie prætendiern in die Landräth zukommen: muß ich dann mit helffen Regiern / vnnd soll ausser der Rahtstuben stehn mit den Auffwartern? Wer hat dem Adel die Freyheit geben/daß kein Geistlicher zu Rath neben jm sitzen soll? Wann jr nit gar gern der Geistlichen Beysitzer seyt / so bleibt vnerzürnt auß. Soll euch woll niemand nachlauffen.

Rath. 7. Wollen das Gericht nit mehr intitulieren/wie jhre Vorfahrer.

Gloß. Daß die Prælaten den alten Titel verweigern / welches doch mir vnbewust / geschicht vielleicht

daher: weil jhr auch mit andern Titlen auffziehet / als vor diesem geschehen: vnd ist leichtlich zu glauben / daß von den Caluinisten die Geistlichen nicht hoch titulirt worden. Schelmenpfaff thut alles.

Rath. 8. Zwingen jre Vnderthanen wider jhr Gewissen zur Meß / Beicht / durch Gefängnuß / vnd wöllen sich der Persecution nit begeben.

Gloß. Die Prælaten thun / dessen sie befugt / vnnd thun eben das / was die Caluinistē / so dem Religionsfrieden nit einverleibt / mit vnfug thun. Daß mir einer dörffe in einem Caluinischen Flecken lassen ein Meß lesen? Der nicht mit Frühstucken will / den weiset man fort: vnd diß ist kein Persequution / gelt mein vornehmer Rath?

Rath. 9. Haben Vrsach zum Bawren Auffstandt geben.

Gloß. Die haben mehr Vrsach geben / so die Bawren wider die Geistlichen auffgewicklet: wann du vnd deines gleichen vnschuldig bist / so heb ein Hand auff / aber ein redliche. Die recht Vrsach deß Bawren-Kriegs weist wohl / vnnd ich darff es nicht wohl sagen.

Rath. 10. Wöllen die Conföderation nicht vnderschreiben / vngeacht / daß viel Papisten in Böhem solches gethan.

Gloß. Löblich haben die Prælaten gethan / daß sie die Conföderation / die wider die Obrigkeit / vnd zu schaden deß Lands gemacht / nicht wöllen vnderschreiben. Wiewols etliche Catholische in Böheim getroffen / so sich zum Vnderschreiben lassen gebrauchen / das hat die Zeit eröffnet: die Forcht vermag zu Zeiten mehr / als der Verstandt: vnnd ist vbel argumentiert / wann man sagt: der vnd der hat vbel gethan: Ergo, so darffstu auch vbel thun.

Rath. 11. Separirn sich ires Gefallens von den andern Ständen / von den gemeinen Schlüssen in causa interregni. 2. Conföderationis. 3. in causa homagii recusandi. 4 Landt Iustici.

Gloß. Daß sich die Prælaten separirt / haben jhnen die Caluinisten vrsach geben. Warumb solte ich mich zu den Juden in Raht setzen / wann ich mercke / daß sie wider Christum seynd? Du vnd deines gleichen Caluinisten können allem viel böses schliessen / bedörffen meiner nicht.

Raht. 12. Disputieren vnser verfaste Gerichtsordnung / vnd seynd daher Vrsach / daß sie bißher nit ratificirt worden.

Gloß. Als wann ewer Caluinisten Sachen das Evangelium were / vnd man allenthalben sagen muste / Credo. Es geht noch wol hin / wann ewere Ordnung so gut seynd / daß mans disputiren kan: offtermals kā mans besser nit tractirn / als gantz verwerffē.

Raht. 13. Nennen keine Schreiben an / wann man jhnen nit grössere Titel gibt / als jhren vorderen / nemblich zweymal Herr / Item / den Edlen.

Gloß. Ich halte darfür / daß die Prälaten jhre Titul so hoch nicht achten / als den Despect / so jhnen von euch Caluinisten begegnet: Dann jhr mit Fleiß / vnnd auß böser Neygung / schlim an die Geistlichen schreibet / welche doch jhrer Dignität nach / denen vorgehen / die zweymahl wöllen Herren haben / aber Theils jetzt kaum einmal seyndt.

Rath. 14. Suchen heimblich Protection bey Bayern / wie Cremsmünster mir gesagt.

Gloß. Den Prelaten von Cremsmünster hab ich noch nicht bespracht / vnd glaub dir nichts. Wann jm aber also / desto gröss ist ewer Boßheit / daß jhr die Geistlichen dermassen tribuliert / daß sie auch außländische Hülff müssen suchen: Gleichwol bey bekannten vnnd getrewen Ständen deß Keysers. Jhr habt auch Außländische Hülff gesucht / aber bey Türcken / Rebellen / ꝛc.

Raht. 15. Die Geistlichen haben wieder der viel Ständt Instruction sich inn der Pragerischen Vnionshandlung abgesöndert / vnd dardurch das nützlich Werck verhindert / a. c.

Gloß. Die Prelaten haben recht gethan / daß sie mit ewrer verbottenen Vnion nichts wöllen zu schaffen haben.

Rath. 16. Haben ohne der Landtschafft Vorwissen alle Brieff / Kleinodien vnd anders / nach Saltzburg heimlich geführt / vnd das thun sie in allen Nöten deß Landts / als delertores patriæ.

Gloß. Ist das nicht strafwirdig / daß die Prelaten die Caluinisten nicht zuvor fragen / wohm sie jhr Kirchen Ornat vnd Heilthumb führen sollen? Ist schier so viel / als wañ die Bäwrin müste sich bescheid erholen bey dem Fuchs in welchen Stall sie die Hennen verbergen solte. Seynd doch die Kirchen im Frieden bey den Caluinisten nicht sicher! wie wurds erst gehen / wann mann zu Kriegszeiten öffentlich thät beuten! Du hast allbereit auch dein Anschlag auff solche Güter gemacht / wie hierunder wirdt zu sehen seyn. Man ist dir aber vorkommen / vnnd hastu auch das dein verlohren. Also schlägt das Geistlich beutten an.

Die Vier vnnd dreyssigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 245.

Daß der Keyser die zween Parten wolbedächtige / beeydigt Conföderation ex plenitudine potestatis nicht kan auffheben.

Gloß. Dieser Rath ist hurtig vnnd presupponiert der Keyser könne seiner Vnderthanen / wider jhn angesehene Bündtnuß / so mit einem Eyd bekräfftiget worden / nicht auffheben. Wanns nun außkompt daß diß gilt / so werden allerhandt böse Leuth zusammen schwören / vnnd allen Obrigkeiten den Spitz bieten: trutz daß sie es wehren sollen.

Obiectio oder Einwurff.

Rath. 1. Keyser sagt / er habe den Eyd derwegen geschworen ex plenitudine potestatis Imperialis auff----*

Resp. Dann in seiner eigtnen Sach / vnd wo er Part ist / hat plenitudo Imperialis potestatis nicht stat / sonsten wurde Wenceßlaus der Electorum abdicationem seiner Person vnnd andere Keyser auch cassiert haben.

Gloß. Was der Keyser gesagt hab / weiß ich nicht: das weiß ich wol / daß er dem gemeinen Nutz schädliche Bündnuß nicht allein auffheben kan / sondern ist auch schuldig! Du sprichst aber: der Keyser sey inn ewer Conföderation ein Parthey! Es ist nit ohn: Jhr aber habt jn zu einer Parthey gemacht / gantz vnweißlich: dann jhr vergessen / daß man mit grossen Herrn nicht soll Kirschen essen. Ist er ein Parthey: so ist er

auch

auch darneben der Vngehorsamen Richter / vnd kan er die Confœderation trennen. Wann sie wieder jenen oder andern Reichsfürsten angesehen ist / warumb solte jhme erwöhrt seyn die zunichtigen / die wider in auffgericht? Das exempel Wenceslai lasse bleiben: das Churfürstliche Collegium hat andern gewalt / wann der Keyser sich halt wie Wencesläus sich verhalten. Du hast kein Jurisdiction vber deinen Herren / vnnd bist so wenig befuget / jhn abzusetzen / so wenig ich gewalt hab / den Hertzog von Venedig abzusetzen.

Rath. 2. Quia plenitudo potestatis Imperialis non extendi potest ad iniqua, vt probatur in Consil. Bruni feudali 12. n. 41.

Gloß. Ich hette nicht gewißt / daß du so ein starklicher Iurist wärest / wann du nit sagtest / was jederman weiß: Freylich erstreckt sich deß Keysers gewalt nicht zu vnbillichen sachen: berede aber ander Leut zuuor / es sey vnbillich / der Vnderthanen zusamen Rottungen vnnd Bündtnussen wieder jhren Herren zu cassirn.

Rath. 3. Weil man dem Bapst nicht gestehet / daß er die Ayd vnnd zusagung kan auffheben / wie dann die Bäpstler verneinen / daß sie statuirn fidem non seruandam Hæreticis &c. So hats viel weniger der Keyser macht.

Gloß. Was der Bapst für dispensation in iuramentis könne ertheilen / will ich allhie mit dir nit außtragen: Allein muß ich loben / daß du sagst: Wir Catholische statuiern / man soll den Ketzern Trew vnnd Glauben / so einmal geben worden / halten. Die Predicanten geben das widerspiel auß vnd thun vns vnrecht / wie in andern mehr.

Rath. 4. Die Land haben ein Ayd wegen der Confœderation gethan / darumb kan man sich derselben nicht begeben / es sey dann der Confœderirten Will darbey. Dann kein Mensch hat macht Menschen Ayd / die nicht ohne gefehr / sonder mit gutem bedacht fürgehen / auffzuheben / denn der Ayd ist Gottes / der Ayd fordert Gott zu rach deß Vbertretters / beschicht vor GOttes Augen / Ist ein Glübd so GOtt beschicht.

Psal. 15. Qui loquitur veritatem in corde suo, qui non egit dolum in lingua sua; Qui iurat proximo suo & non decipit ille habitabit in tabernaculo Domini, & requiescet in monte sancto suo, qui facit hæc non mouebitur in æternum.

Psal. 17. Auribus percipe orationem meam, non in labiis dolosis.

Psal. 24. Quis ascendet in montem Domini, aut quis stabit in loco sancto eius? nec iurauit in dolo proximo suo, hic accipiet benedictionem à Domino & misericordiam à Deo salutari suo. Hæc est generatio quærentium eum, quærentium faciem Dei Iacob.

Gloß. Es fehlt wenig / ich wurffe allhie mit einem Phantasten zu / so vngeschickt redest du von sachen. Was wilst du in Aydts sachen decidiern? vnnd hast weder die Theologiam noch den Codicem fast truckt. Kan kein Mensch oder Obrigkeit ein Ayd auff heben? Wann dein Sohn vnnd dein Tochter hetten zusammen geschworen / sie wolten dich durch ein Trunck hinrichten: wurde kein Obrigkeit gelten / wann sie sagte / wir verbieten euch bey leib vnnd leben / daß jhr ewerm Vatter kein solchen Trunck zurichtet: ohn allen zweyfel muß du nach deiner Lehr bekennen / die Kinder können vnd sollen der Obrigkeit nit gehorchen: Dann / wie du sprichst / kein Mensch hat macht Menschen Ayd / die nit ohne gfehr sonder mit gutem bedacht fürgehen / auffzuheben. Wolan / wann dem also / so fahren deine Kinder fort / vnd gesegne dir Gott den Trunck. Sage nur nicht / es sey ein vnderscheid vnder deiner Kinder schwören / vnnd vnder dem deinen: dann keines nichts werth / vnd ist kein grosser vnderscheid wider die Eltern zusamen schwören vnd wieder den natürlichen Herrn.

Die Stellen der heyligen Schrifft seyn mächtig wol angezogen / vnd geben zu verstehen / du habest was gelesen / aber wenig verstanden: So gehets / wann die Leyen wöllen die Bibel außlegen. Nimme dich vmb Bantöffele an / wann du doch auß deinem Standt schreiten wilst: lerne aber auch das: daß ein Mensch vbel thute / wann er was böses zu thun sich mit einem Eydt verpflicht / sey aber nicht schuldig den Eydt zu vollziehen / sonst wann du geschworen hettest / dein Mutter vmbzubringen / so müste es nur seyn.

Rath. 5. Maximilianus II. Imperator wölte sich mit Bapst / Spanien vnnd Venedigern contra Turcam mit verbinden / wegen deß Friedensbandt / so er mit jm hette / da doch der Bapst auch wol hette dispensieren können.

Gloß. Der Keyser Maximilianus hat nicht vnrecht than / daß er den Frieden mit dem Türcken nicht wöllen brechen / wie er dann auch nicht vbel gethan / da er denselben versprochen: Jhr habt geschworen / welches euch nicht zimbt hat / vnd darumb macht man ein loch in ewren Bundtsbrieff.

Rath. 6. Ist diese Confœderation im interregno fürgangen / daher künfftiger Landsfürst nicht darein zu reden.

Dann dörffen sie manteniern die Vnion bey dem Regierenden Keyser Rudolpho II. vil mehr diese im interregno.

Gloß. In welchem interregno ist diese Confœderation fürgangen? Nach Rudolphi oder nach Matthiæ ableiben? sey es geschehen wann es wöll / die Bündtnuß ist dan noch nicht gültig: vnd ist nit wahr / dz der Successor in ein sach so in interregno fürlaufft / nicht einzureden hab. Was in præiudicium deß Erbherren beschicht / das kan ein Erbherr auffheben: warzu wurde es sonst kommen?

Rath. 7. Vnd ist Keyser Matthias schuldig gewesen die vorig Vnion zu confirmiren. Ergo vilmehr Keyser Ferdinandus.

Gloß. Es ist weder Keyser Matthias noch Ferdinandus schuldig gewesen ewer Confœderation zu confirmiern: vnnd argumentire du nur nit: dein Ergo kompt auß keiner guten Dialectic.

Rath. 8. Die Vnion vnd correspondentz mit Vngern / Mähren / Vnder Oesterreich / vnnd mit der Reichs Vnion ist eben das finis gewesen / so die jetzig Confœderation auff sich trägt / vnd ist gleichwol bey der Huldigung nit widersprochen worden.

Gloß. Sey die letzte Verbündtnuß der ersten gleich oder vngleich / es ist keine zulässig die wieder den Erbherren angesehen.

Rath. 8. Die Confœderationes müssen mit der Confœderatorum guten willen dissoluiert werden. Sonsten haben die potestates supremæ ohn Gottes außtrucklichen Befehl nicht statt / vnd ist drunter pœna perfidiæ zu bedencken.

Gloß. Es ist je wahr / daß die Confœderationes mit gutem willen müssen dissoluiert werden / dann sie mit bö-

mit bösem gemacht worde: wañ aber der gut Will sich nicht will lassen sehen/ so erwecken denselben supremæ potestates, die vor der Caluinisten Geburt Gottes befelch gehabt / daß sie die Vngehorsamen sollen straffen.

Rath. 10. Weil den Bäpstischen Ständen die Liga vnd Vnion verlaubt ist/ so ist denen Euangelischen Ständen jhr Confoderation auch verlaubt.

Gloß. Ist aber diß nicht paritas, warumb solt den Bapisten eine Liga vergundt seyn/ vnnd Vns vnser Bundt nicht? Mein Rath / du bestehest nicht: dann erstlich/ die Liga angesehen zu jhrer eigenen/ vnnd der Catholischen Religions Defension / die jhr zugleich vndertrucken wöllen: Zum andern / zur Beschützung der Keyserlichen Authoritet / dein Vnion ist zusammen gesucht / zu Vndertruckung der Religion so im Reich erlaubt/ vnd zu Schaden vnnd Schanden deß Keysers: zu Fortpflantzung einer vnapprobierten/ vnd allein schwerlich tolerierten Religion. Vber das/ so ist die Liga auffgericht worden von Ständten vnd Fürsten deß Reichs: keine Rebellen/ keine Vnderthanen/ so wider jre Fürsten sich auffläinen sind darin/ in ewer Bündnuß (ich rede nicht von der Teutschen Fürsten Vnion im Reich) sind Böhmen/ Mährer/ Schlesier/ Oesterreicher/ denen gar nicht gebührt ein Confoderation auffzurichten wider jhren Herren/ vnnd darumb kanstu à simili nicht argumentieren: beliebet dir den Catholischen was nachzuthun / vnnd nach jhrem Exempel ein Liga machen: so beliebe dir auch den Keyser zu reuerirn vnd beschützen/ wie die Catholischen thun.

Rath. 11. Die Confoderation ist wider alles außländisch Volck / durch welches denen Landen gröster schaden beschicht/ vnd ohn der Landt vorwissen / in die Länder eingeführt wird.

Gloß. man weiß wol / warauff ewere Confoderation gangen. Ist sie wieder das außländisch Volck? Ey frey/ wem gehört das Volck zu? Dem Keyser/ der keiner Hülff bedarff/ dann die Caluinisten können jhme selbsten helffen/ biß daß er weder Land noch dignitet mehr hat. Seyt fromm vnd legt die Wöhr nider/ so führt der Keyser selbst das Volck ab. Es bedarff keiner Confœderation/ sondern eines Gehorsams.

Die fünff vnd dreyssigste Consultatio oder Rahtschlagung.

Fol. 161.

Daß im fall der noth / auff die vnauffhörliche Verfolgung der Bapisten vnder den Christen/ man fliehen könne zur Hülff der Türcken.

Gloß. Da kompt letzlichen der Butzen herauß/ den diese Caluinisten lang verborgen vnd gelaugnet: wir haben allhie jhr Bekantnuß: wiewol sie habens newlich im Werck selbst erzeigt / da sie etlich tausent Türcken vnnd Tartarn ins Reich gebracht/ zu verderbung nicht allein der Länder/ sonder auch der Christen/ deren ein grosse anzahl in die elende Dienstbarkeit geführt worden. Wolan/ wir wollen wunders halben diesen/ nicht allein Caluinischen / sondern auch Türckischen Rath anhören. Warumb ist zulässig / daß man die Türcken wider die Obrigkeit/ vmb Hülff anruffe? mercke Christlicher Leser.

Rath. 1. Dann sie haben eben den Schöpffer den die Christen / vnnd haben eben die Hoffnung der Seligkeit/ wo sie sich bekehren / vnd das Euangelium annemmen.

Gloß. Ich weiß je nicht/ was ich auff solche Gottlosigkeit antworten soll. Wo bleibt Christus meine Caluinisten? Die Türcken haltens nicht mit euch wegen Christi / vnnd jhr haltens mit den Türcken wieder Christum. Die Türcken haben eben den Schöpffer/ den die Christen: Sag mir etwas news mein Rath? Wer hat nicht diesen Schöpffer? Gilts dann alles gleich? Die Türcken hoffen die Seligkeit als wohl/ als die Caluinisten: wirdts auch einer bekommen wie der ander: die Türcken können sich bekehren / vnnd Caluinisch werden / oder viel mehr/ die Caluinisten Türckisch: das Fundament ist gut.

Rath. 2. Haben wir nur alle ein Gott.

Gloß. Ist diß nicht ein fein axioma? Wir haben alle nur ein Gott: Ergo / so lasse auch die Türcken in jhrer Religion passiern / vnd halte sie für deine Brüder.

Rath. 3. Gott ist der Heyden Gott/ Epist. ad Rom.

Gloß. Gott ist der Heiden Gott: vnd ist dieser Caluinisten Gott: ergo, was bedarffs viel scheuhens? nur zusammen geheüret: Es sey dann sach/ daß etwan affinitatis vnciculum was verhindere.

Rath. 4. Gott erhelt die Türcken so wol als die Christen.

Gloß. Gott erhelt die Türcken so wol als die Christen. Er erhelt auch die aller Gottlosisten: ja Affen vnd alle vnuernünfftige Thier: vielleicht gehören diese auch in ewer Kirchen.

Rath. 5. Gott hats jnen verhengt ohne zweiffel ex decreto & consilio.

Gloß. Das ist ein Caluinisch Stücklein. Wir dörfften wol alles wagen/ den Türcken / vnd alles vbel ins Land tüffen/ dann alles geschicht ex decreto diuino, wir thun nichts böß/ Gott thuts. ô Blaspheme! weiter sag ich nichts: allein man solte solchen Rath auffhencken/ was wolt er darwider haben? Gott thuts; viel eher zwar/ als das so böß ist.

Rath. 6. Auß der materia wie wir Christen erschaffen.

Gloß. Ich wils dir zu lieb glauben / daß die Caluinisten vnd Türcken auß einer materia erschaffen/ dann sie seind ein ander so änlich/ als wann sie in einem Leib gelegen/ vnd Zwillig wären.

Rath. 7. Wir seind nichts anders gewesen als Türcken vnnd Arger / dann wir haben nit GOtt/ sondern Holtz vnnd Stein angebettet.

Gloß. Türcken/ mein Rath/ seyt jhr nicht allein gewesen / sondern seyts noch / mit Andacht vnnd Thaten. Wiewol ich will das auch nit laugnen/ so du selbst bekenneſt/ jhr seyt ärger gewesen: vnd eben diß ist / daß wir Catholischen allezeit klagen.

Rath. 8. Die Türcken laugnen Christum/ seyndt Sodomiten/ haben viel Weiber/ Liegen / halten keinen Glauben/ seindt Wild.

Gloß. Ich kan nie gedencken / daß du diesen Päß für ein argument anzieheſt/ warumb man den Türcken ins Land führen könne: dañ es were je zugrob: Du wölleſt dañ solchs von wegen deß Caluini / welcher auch ein Viehtischer Gesell gewesen / vnnd deßhalben auff dem Buckel mit einer Eysenen vnnd fewrigen Gilgen gebrennt worden/ damit menigklich sehe/ seine der Türckischen gleiche Heyligkeit. Ich vermein

aber

aber gäntzlich / diese Wort seyen von dir/als ein Obiection fürgebracht / welche dich doch nicht jrret/ vnd begehrst nichts destoweniger so treffentliche Helffer zu haben. Es heist bey euch Flectere si nequeo superos, Acherontà mouebo. Wil Gott nicht helffen/so helffe der Würige/&c. Ist er doch auch ein Creatur Gottes.

Rath. 9. Damit Gottes Ehr erbawet vnnd außgebreitet werde.

Gloß. Als wolltest sagen: Es schadet nichts/was die Türcken für Leute sind / wann nur dardurch Gottes Ehre außgebreitet wirdt. O ihr arme Heydelbergische Caluinische Räth/ habt jhr dann kein andere Mittel/ GOttes Ehr außzubreyten / als durch die Türcken? Seynd dann diese ewere Apostel? so wil ich ewer Predig nicht hören.

Rath. 10. Damit sie vns ein Geissel sey vber vnser Sünd/vnd wir vns schämen müssen/ daß wir von jhnen gerichtet werden.

Gloß. Die Türcken müssen von diesen Caluinisten beruffen werden / damit sie vns Catholischen geyßlen. Was bedörffen wir solcher Caluinischer Sorgfältigkeit? sehē sie gleichwol jnē vmb andere Locaten/von denen sie gegeyßlet werden: dann sie es Tausentmal verdient/vnd brauchens für sich selbst. Wir wöllen vnsere sünd mit Gottes gnad selbst büssen/jr Caluinistē dörfft vns keine Türcken bestellen / die so weit von vnser sünd wegen Wallen sollen. Du sagst aber allhie nicht vnrecht / jhr werdet euch schämen müssen / wann wir von dem Türcken gericht werden: dann es steht euch je vbel an / daß jhr ewern neben Menschen mit sölchen Feinden vberziecht. Hauffet die Feind nit mehr / wir haben sonst zu vil an euch.

Rath. 11. Damit wir vns schützen wider die Bapisten.

Gloß. Jhr bedörfft keines so schädlichen Schutz wieder die Papisten / wann jr euch Burgerlich haltet. Du soltest vil mehr sagen: jr rüffet die Türcken / damit jhr die Bapisten/nach ewrem bösen willen/köndt vberwältigen.

Rath. 12. Gott kan wunderlich die Heiden führen zum Euangelio / vnd dessen verstandt auch durch diesen Krieg.

Gloß. Wann nur dieser Rath ein färble könde finden seiner Türckischen practicen halben! Villeicht (also discurrirt er) könde das ein mitel sein/ daß die Türcken durch disen Krieg Christen wurden. Mein Rath bistu einfältig / oder vermeinst wir seyens? Woman Kopff vnd Füß abhawet/ wo man Stihlt vnd Beut/ wo man Frißt vnd Saufft / wo man Brennt vnnd Schendt/wo man Betriegt vnd Liegt/ wo man Fangt vnd Mördt (wie in ewrem von euch angefangnē Caluinischen Krieg geschicht) da sollen die Türcken im ansehung solcher heiligen Exempel vnnd Miracelen/ Christen werden? Es köndt vielleicht sein / würden aber nit frömmer als jhr Caluinisten.

Rath. 13. Wir begern Frid vnd Schutz zuhaben wider die jmmer werende verfolgung mit Fewr vnnd Schwerdt.

Gloß. Du kanst dessen alles beübrigt sein / du hast den Reyen angehebt/man Dantzet dir nach/ vnd Hupffet wie du. Wo man Fewr vnd Schwerdt sicht / so machet man sich mit dergleichen gefast / wann es anderst nit sein kan: wilst klagen/so klage vber dich.

Rath. 14. Halten besser traw vnnd glauben als die Papisten.

Gloß. Das Fenster auff/ so kan diese Red hinauß. Wo halten Die Catholischen jren Glauben nit? Wo haben wir euch wider versprechen vbels gethon? Bring Exempel/aber anderer Leuten/dir glaubt man nichts.

Rath. 15. Keyser hat erstlich lassen mit jhm vmb hülff handlen/vnd hat jm fünff Vestung in Vngern angebotten / wie mir König Bethlehem selbst gesagt *Watzen/Fileck.

Gloß. Diser Spruch ist dem vorigen gleich/ vnnd kombt auß einem Caluinischen Maul: welches mir schon ein anzeigung wie vil ich glauben soll. Du kanst weder du / noch dein Kön. Bethlehem oder Jerusalem/ in Ewigkeit nit erweisen/das widerspil ist war.

Rath. 16. Wir haben sie nur damit abweisen wöllen / von jhrem bösen vngerechten fürnemmen / weils nit hilfft / wöllen wir vns mit jhnen schützen/ vnd sie seindt dessen vrsach.

Gloß. Darecht/ die Caluinisten meinens nicht böß mit vns / wann wirs allein wolten verstehen. Jhr intent ist allein/daß sie vns von vngerechten fürnemmē abweisen/weil wir aber halßstarrig / vnd der gutē meinung nit achten / so müssen sie zu jrem Schutz den Türcken wider vns brauchen. Ist es seltzam vnd vnrecht/ so tragen wir die Schuld / die Caluinisten meinens gut: beger aber nit/daß sie meine Gutthäter werden.

Nach disem gutachten / bringt diser Rath in Lateinischer Sprach viel Exempel/Keyser/Königen/ vnd Fürsten / welche auch Frid vnd Bündtnuß mit Türcken vnd andern vnglaubigen Königen gemacht / zu dem end: daß jhme vnd seines gleichen Caluinischen auch nit fürvngut gehalten werde/ wann sie schon jhr zuflucht zu den Türcken suchen: gilts einem so gilts dem andern auch. Ach wie wenig Verstandt steckt hinder diesem so witzigen Rath! Keyser vnd König/ haben etwan mit vnglaubigen Potentaten Frid vnnd Bündtnuß gemacht auß noth / vnd der Christenheit zum besten: jhre anschläg vnd thun seindt dahin gangen / damit die Christen in sicherheit stunden / vnd nit daß jemand in der vnglaubige gewalt käme: jhr aber/ jr Caluinisten vereiniget euch mit dem Türcken zum verderben der Christen/zu vndergang deß Reichs.

Vber das / lasset es sich gar nicht practicirē von den Vnderthanen/was der Obrigkeit erlaubt ist: dañ ein Keyser oder König / soll haben ein wachbar Aug auff ein Landt: wann er sicht daß es zur Wolfahrt nötig/kan er mit frembden oder wieder frembde Herren/ Bündnuß machen: den Vnderthanen gebührt nichts anders/als der Gehorsamb. Der Kopff regiert den vbrigen Menschen / wann die Füß wolten Kopff seyn/ vnd andern Gliedern gebieten/ würde es nicht viel verständiges Regiment abgeben. Bleiben die Füß beym lauffen / vnd verrichten was jhnen vom Haupt gebotten wirdt.

Die Sechs vnd dreyssigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 333.

Daß der Graff von Mansfeldt mit grosser gefahr deß Königs / auch zu seinem mercklichen Nachtheil der Obern Pfaltz die Werbung fürnimbt.

Rath. 1. Dañ der Hertzog von Beyern schonte noch

ein zeit / da er also wird zu beforderung der execution vnd zu einnemmung der Stat bewegt werden.

Gloß. Dises soll Camerarius wol erwegen / damit er sehe / daß Chur Beyern gnugsame vrsach in die Ober Pfaltz zuziehen gehabt. Wer will einem abgesagten Feindtrawen / wann er sich in der Nachbarschafft stärcket / Ja den benachbarten Fürsten selbst feindtlich angreifft? wanns auff nichts anders wäre angesehen gewest / so wäre es vber Böhem gangen / in welchem Reich Chur Beyrn Keyserlicher Commissarius gewesen. Hat derohalben den Feind weißlicher sollen auff deß Feindts Boden angreiffen / als zusehen / biß er Böhem wider bekõme / vnd darinn vbel hausete: den Feindt greifft man an / wo man jhn am bequemesten find: Wiewol noch viel andere vrsachen fürgeloffen / warumb Hertzog auß Beyrn in die Pfaltz gezogen: besihe sie in der Litur der Spanischen Cantzley.

Rath. 2. Beyrn kan allezeit mit 10. Regimenten zu Fueß / vnd $\frac{m}{8}$. Pferdten / sampt allen Kriegs requisiten auffkommen.

Gloß. Diß solte stu zuuor bedacht haben / vnd neben dem Keyser ein so mächtigen Feind nicht sollicitiern. Jh siehe den Löwen lieber schlaffen / als daß ich jhn wecke.

Rath. 3. Geschütz / Kraut vnd Loth / Räißwegen stähen noch in bereitschafft.

Ist mit treflichen Obristen vnnd Beuelchshabern versehen.

Also daß Manßfeld dem nichts gleich ist vnd muß cediern.

Gloß. Du bist nit vnrecht dran / vnd redest zum lob deß Churfürstens auß Beyrn: neben guter Bereitschafft vnnd guten Beuelchshabern / hat er auch ein gute vrsach: welche jhr nicht habt / vnnd schadt euch nichts mehr / als daß jhr wider Gott vnd ewer Obrigkeit euch auffleinet.

Rath. 4. Manßfeld helt kein disciplin, drumb wird er die Ober Pfaltz in Grund verderben / vnd zu Armen Leuten machen.

Gloß. Dapffer vber diesen Beckel / die Streich schaden jhme nicht. Was solt Manßfeld für ein disciplin halten? hat er doch selber keine gelernet: Es sey dann sach / daß man die meineidigen / für wol discipliniert halte.

Rath. 5. Der König hat der zeit / weil die Vnder Pfaltz in Grund verderbt / von Freunden kein vnderhaltung / als auß Ober Pfaltz.

Gloß. Er hat leider gar nichts mehr: dann dem Manßfelder nit gnug gewesen / die Pfaltz zuuerhergē / sonder hat sie auch dem Hertzogen auß Beyrn / durch feindliche Thaten in die Hand geben: dann er ist je ein vrsach / daß man die Pfaltz vberzogen.

Rath. 6. Die ohne das geringe affection der Vnderthonen / wird sich gegen dem König gantz verlieren.

Gloß. Factum est ita. Es seind jhr in der Pfaltz vil fro / daß sie diser Caluinisten abkommen seind: Die Lutheraner haben sich lang müssen ducken / jetzt sehen die Caluinisten jhnen vmb ein winckel.

Obiectio oder Einwurff.

Rath. 7. Wo soll er werben.

Resp. In Böhem zu Bilsen / Elenbogen / so gleichwol nähend an Pfaltz ist.

Gloß. Es ist vbel geantwort: Manßfeld soll weder in der Pfaltz / noch in Böhem mehr geworben haben: were nie sicherer gewesen / als wann die Waffen nider hett gelegt.

Rath. 8. Man sol diese Sach mit der Landtschafft beratschlagen.

Gloß. Lieber GOtt / was solte man mit der Landtschafft in der Obern Pfaltz berathschlagt haben? Hats doch niemandt gern gesehen / daß Manßfelder so viel frembde Gäst in das Landt führet. Mann darff mich nicht lang fragen / ob ich ein Fuchs wölle haben / der mir meine Hennen hüte: Nein / nein.

Rath. 9. Da Beyern deß Graffen von Mansfeld Werbung allhie vermerckt / wie sie dann nicht kan verschwiegen bleiben / wirdt er desto mehr eylen / oder vielleicht vnder die Armes, Munition, Stück / Kugel / vnd anders möchte kommen / weil er leicht gedencken kan / daß die Armatur hie wird ligen.

Gloß. Es ist nicht ohn / da Chur Beyern vermerckt hat / daß sich Manßfelder je lenger je mehr sterckt / vnd sich gegen seiner Armada feindselig erzeiget / hat er geeylet / vnd dem Manßfeldt Füß gemacht.

Die sieben vnnd dreyssigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 243.

Landt Ob der Ens sol nicht huldigen dem Beyerfürsten / vnd zwar auß folgenden Vrsachen.

Gloß. Nach dem die Ober Enser vermercket / daß dem Churfürsten auß Beyern von Keyserl. Majestät commuturt worden / die Vngehorsamen zu vberziehē / haben sie zu Rath gezogē / wessen vnd wie sie sich verhalten solten: was nun die Caluinisten für einer Meynung gewesen / gibt dieser Rath zu verstehen / in deme er schleust / man solle dem Beyerfürsten nicht huldigen? die Vrsach wöllen wir vernehmen.

Rath. 1. Dann es hat sich an denen Passen vberall zu wehren / daß Beyern nicht herein kan.

Gloß. Nur sich dapffer gesetzt / was bedarffs mehr? Man verlege nur alle Lucken / der Beyrfürst wird so viel Spieß vnd Hellenparten nicht vbersteigen. Die Bawren so sich lassen gelusten den anzug anzugreiffen / habens wohl erfahren: man hat jhnen dermassen ein guten Morgen gewünscht / daß sie der Nacht nicht wöllen erwarten / seind dannoch viel im stich blieben / das heisset die Päß verleget / nach angeben dieses Raths.

Obiectio oder Einwurff.

Rath. 2. Ist vberall offen / vnnd kan keiner grossen Macht widerstehn.

Gloß. Bey dieser Obiection finde ich kein antwort / weil auch der Raht keine gefunden: aber der Feind wol den Päß.

Rath. 3. Hat die Vnderthonen an der Handt / die willig sind im gantzen Landt / denen Obrigkeiten beyzustehen.

Gloß. Nur die Sturmglocken gelent / das Landtvolck wird bald zulauffen / aber auch baldt darvon: & factum est ita, gleichwol das zulauffen gar schlecht gewesen.

Rath. 4. Das auffbott im Landt bringt grosses Volck / sonderlich da es zum geworbnen Volck kompt.

Gloß.

Gloß. Was hat ewer Auffbott vermöcht? Je mehr zusammen kommen/je weniger haben sie außgericht. Das geworbene Volck / damit euch geholffen würde/hat ewer rechtmessiger Feind angenommen.

Rath. 5. Wann die Huldigung beschicht / bleiben wir nicht vnangefochten von denen Confœderierten/ weil sie alle Prouintzen deß Ferdinands angreiffen.

Gloß. Da kompt der Kern / wann die Ober Enser huldigen / so werden sie bey andern Confœderierten in Vngnad kommen/ vnnd müssen herhalten: dann die frommen Confœderirten greiffen alles an / was deß Keysers ist. O heylige Vnderthanen / wie seyt jhr so gut Euangelisch/

Rath. 6. Man wirdt vns die Confœderation wöllen vmbstossen / darüber wir mit Eydt verbunden seyn.

Gloß. Dz wer eins/wann der vngehorsamen Confœderation solte gemindert werden! Ja die Ober Enser können darüon nit geschieden werden/dann sie haben ein Ayd zu jr gethan. Dieser Caluinisten Ayd ist ein schlechtes Bandt. Ich kenne ein / der hat geschworen/er wölle seinen Vatter vmbbringen/wann ers nit halt/so ist er meineidig: Vatter strecke den Halß nur her/damit der Sohn nicht sündige.

Rath. 7. Werden müssen mehr / als nie zuvor / vnder der Pfaffheit seyn.

Gloß. Vnder der Pfaffheit seyt jhr nie gewesen/ man hat euch auch solches nit zugemuthet: Jht wisset wol/daß die Ertzhertzogen ewre Herren seyndt/vnder denen müsset jhr billich seyn/wann es euch gleich nicht liebt: oder müst gar nit seyn.

Rath. 8. Werden vns zur fabel bey allen Confœderierten machen / wie wir zuuor / vor andern Lob vnnd Preiß bey menniglich gehabt haben.

Gloß. Last vns durch weiß nit was nit Huldigen/ sonst werden wir zu einer Fabel werden: Wer? Ich sag/die zuuor die aller künesten/spitzfindigisten/vnd in dem Vngehorsamb die berümbtesten/ja Rädelführer gewesen. Ey was were es für ein Spott/wann wir solten frömmer werden?

Rath. 9. Werden dz end nit erreichen /warumb wir Huldigen/nemlich den Friden.

Gloß. Vrsach ist die/Böhem leydets nit: vnnd wir leyden den Friden selber nit: dann vns beschwerlich/ daß den Papisten wol seyn soll. Ich will allzeit gern zwey Augen verlieren / wann man nur den Papisten auch eins außsticht.

Rath. 10. Wird vns kein condition erfült/warumb wir bißher das Volck auffgehalten.

Gloß. Ey das man nicht thet was dise Caluinisten wöllen! Du möchtest es errathen haben/daß jhr nichts wurden erlangen / jhr bedörfft eines besseren begerens.

Rath. 11. Wann wir von Bayrn mit gwalt eingenommen/werden wir Sclauen müssen seyn / & bello subditi, Dediditii, deuicti, wie solches die Böhem/ wegen der Anno 547. 548. fürgeloffnen handlung jhr Wahlgerechtigkeit / wie die Spanischen sagen / verlohren.

Gloß. Wann diese Caluinisten/nach Gottes Ordnung solten jhren Herren vnderthenig seyn/ so halten sie darfür/man muthe jhnen ein Sclauerey an/haltens auch nit anderst/wann man diesen vnd seines gleichen ein zeitlang auff Sclauisch tractierte /. so wurden sie lernen/was ein Sclaf were.

Rath. 12. Wider den Zwang haben wir gelegenheit/mit Raht der Haupteleut/vns zu wöhren / die solten alle vnnd jede / wie auch die gmeinen erfahrnesten Soldaten zu rath gezogen werden.

Gloß. Ey/die Ober Enser seynd wieder dē Zwang oder Gwalt wol versehen/so wol an Raht / als an der That/sie haben Haupteleut vnd erfahrne Beuelchshaber/als wann der Feind solcher bloß wer. Wann ich allein Kriegte/wolte ich wohl nit vberwunden werdē.

Rath. 13. Item/die willigkeit deß gemeinen Manns zu gebrauchen.

Gloß. Wie willig vnd hurtig der gemeine Mann sey kommen zum widerstand/weiß ich nicht: daß weiß ich wol / daß er / nach dem er das Puluer geschmecke/ hurtig geflohen ist.

Rath. 14. Item/das Auffbott der Pferdt ergehn zu lassen.

Gloß. Es hilfft alles nicht: ein solches Heer wie der Hertzog auß Bayrn geführt/ lasset sich mit schlechten Landpferdten nit abtreiben.

Rath. 15. Alles was vns von Bäpstischen Fürsten zugesagt wird/wird vns nit gehalten. Welches Ferdinand in seiner resolution an die Ständt lauter sagt/ daß er resoluiert / seinem Land das Exercitium Religionis nit zuuerstatten /auß vrsach / daß die Euangelische Religion nur anleitung gibt zur Rebellion.

Gloß. Das letst das best/ warumb man nit Huldigen soll. Dann was Bäpstische Fürsten versprechen/ das halten sie nicht. Du vnuerschämter wie probirstu diß? Gar artlich vnnd ingenios. Keyser Ferdinand/ sagt er/sey resoluiert/ er wölle den Ständen das exercitium Religionis nit lassen: Ergo baculus est in angulo. Es ist gleich so viel / als wann ich sagte: was die Heidelbergische Räth zusagen/das halten sie nit: wils gleich probiern wie dir: dann Camerarius sagt/ er wölle mich als ein Papisten zu Heidelberg nicht leyden: ergo so ist es alles nichts/was du versprichst. Wiewol wir bedörffen keiner Prob ewres versprechens vnnd haltens: dann wir ohne das wissen / das eins auff das ander nit geht.

Die acht vnd dreissigste Consultatio oder Rathschlagung.

Fol. 251.

Daß die L. O. d. Enser wegen jrer verwilligung / so sie dem Hertzog von Bayrn gethan/zu entschuldigen.

Rath. 1. Dann sie seynd vbermannt gewesen von Bayrn/dessen Macht sie nie prætendiert auffzuhalten können. Dann er kan seines abgerichten Volcks in drey oder vier Tagen allezeit 30 Mann / vnnd drüber/ mit Bewöhrung Krautt vnd Loth versehen / in ein benachbartes Land schicken.

Gloß. Es glaubts jederman /die Caluinisten inn Ober Oesterreich seyen von Bayrn vbermant worden / sonst hetten sie sich wohl nicht geben: thun kein gut/sie müssen dann. Warumb habt jhr den Hertzog auß Bayrn zuuor nit gefördt/vnnd seyt still gesessen? Den Gewalt vnnd die Ruthen sehen / darneben vbel hausen / vnnd dardurch die Ruthen verdienen/ ist nit witziger leut.

Rath. 2. Hat Gelt vollauff / vnd ohne Schulden/ halts mit benachbarten Passa.

Gloß. Das hast alles vorgewißt / darumb soltest dich gehütet haben.

Rath. 3. Landt ob der Ens hat nit 500. Pferd können ohne schaden / vnnd gefährlicher Enteblössung der Grentzen / die sie schon beritten / zusammen bringen.

Gloß. Hett schier etwas anderst gesagt: Vermöcht jhr nicht mehr / vnnd dörfft euch so vnnütz wieder den Keyser machen.

Rath. 4. Bucquoy ist auch mit Volck bereit gewesen / davon gewisse Nachrichtung / vnd weist man daß er die Geschütz gericht gehabt. Dem zu wehren / haben wir vorlengst dahin bedacht / daß selt er sich etwas vnderstehen / sind deren viel im Herren vnd Ritterstandt / die zu 100. biß in 1000. vnd etlich 1000. Hungern erhalten mögen / zu Verderbung gantz Bayern / sonderlich in Extremiteten.

Gloß. An der Daschen / wie ich sihe / hat es gemangelt: Die gressen Herrn läten sie nit gern: Dieser Leut Geitz ist Bayern wol zu statten kommen / sonst hett dz Land darüber gemüst: etlich tausent Vngerer hetten alles verderbt. Ich glaubs / mein Raht / wann nur die Bayern jhre Händt hetten in den Busen geschoben. Wie man die Vngerer vber dē Weissenberg vor Prag gesprengt hat / also hett es man auch in Bayern können sprengen: die Mußcatirer können jhnen allenthalben zum Dantz pfeiffen.

Rath. 5. Den Bayern in der Devotion zuerhalten / haben wir vnser Tractationen mit dem Keyser fürgangen / communicirt. Vnser Nachbarschafft angebotten / er hinwiderumb.

Haben acht / was Saltzburg für hat / vnd erhalten Correspondentz.

Gloß. Man hat wol gemerckt / was jhr Calvinisten in Oesterreich für Fuchsschwentzler gewesen. Jhr könt wol Nachbarschafft anbieten. Mancher sagt dem anderen sein Dienst / vnd ist jhme nit ernst / wie dann euch nit Ernst gewesen Bayrn guts zuthun / sonder jr habt vermeint / jhr wöllet durch so holdselige Complimenta vnd cæremonias Chur Bayern erhalten / daß er solte zusehen / er hat zugesehen / aber da jhr zu weit gewöllt / auff deß Keysers begern auch zugriffen.

Rath. 6. Haben mit den Reichsfürsten so der Vnion / die Correspondentz durch vnsere eigene Leuth erhalten / auch die Vertröstung schrifftlich empfangen.

Gloß. Was jr von der Vnion für Vertröstung empfangen / weiß ich nicht: das weiß ich / daß euch niemand gehoffen: dann wer welt Rebellen helffen wider den Keyser?

Rath. 7. Haben vnderweilen Proviant / in Bier / Treyd / Brod / Munition / Gelt / durchgelassen.

Gloß. Das ist ein artliche weiß / Calvinischer Vnderthanen / dem Keyser feind seyn / vnd darneben als wann sie es gut mit jhme meinten / in etlichen einig sachen / daran nit viel gelegen / jhme willfahren: haben dannoch jhrem Erbherrn zu zeiten den Paß bewilligt. O wol ein Frombkeit!

Rath. 8. Haben vns enthalten anders Volck / als vnser eignes / ins Land zu lassen.

Gloß. Ey mein / habt jhr fein kein anders Volck ins Land gelassen / als das jr für euch selbst geworben? Wem habt jhr solche Wolthat vermeint als euch? Jch hab auch vor Jahren gelernet mir selber vor andern guts zuthun.

Rath. 9. Haben die Clöster so vns contribuirt / vnangefochten gelassen.

Gloß. Diß ist auch dein Calvinische Gnad! man lasset ein passiren wann er Geldt gibt. Die Banditen begnaden auch also die Reisenden.

Raht. 10. Haben offt gemahnt wegen der Päß in Vnder Oesterreich vnd Böhem. NB.

Gloß. Die Obersten im Böhmischen Kriegsheer seind Vrsach an vnserm Vntergang: warumb haben sie vns kein Weg nit gemächt in Vnder Oesterreich? von dannen hetten wir können Hülff haben.

Rath. 11. Haben verigem Keyser 27. fl. wegen deß Durchszugs geben. Dardurch ist das Keyser. Volck auß Friaul nicht durchkommen / sonsten weren sie stracks inn Böhem kommen / vnnd daselbst Meister worden.

Gloß. Wir sind redlich gegē den Böhem gewesen / aber sie nit fast gegen vns: dann wir jhre Feindt anderstwohin gewiesen / sie aber haben vns hernach lassen stecken. Diesen Nutz bringen der vngehorsamen Rebellen Confœderationen.

Raht. 12. Dadurch verhütet worden / daß alles Keyserisch nie sein Durchzug durch Landt ob der Ens weder zu Roß / noch zu Fuß / noch mit Geschütz / noch mit Munition / frey inn Böheim haben können / sondern allzeit neben für mit höchster Beschwer nemmen müssen. Welches groß vnstatt dem Keyser verursachet / sonsten wer er zeitlich Meister worden. NB. NB.

Gloß. Je mehr die Länder den Böhem Dienst erwiesen / je mehr thut es wehe / daß sie hernach so schändlich verlassen worden. Sie allein haben den Keyser auffgehalten / daß er nit können Meister werden / vnd zwar eben zu der Zeit / da sie bey Leib nit haben wöllen deß Keysers Feind seyn. O schöne Ingenia!

Raht. 13. Dadurch haben wir allezeit correspondirn können mit den Böhmen.

Haben den Vnder Oesterreichern helffen können mit Geldt darleyhen / Credit / mit Volck / Munition / Musterplätz. NB.

Haben die Vnder Oesterreicher animirt.

Chur Sachsen Räht haben H. Ludwig von Starenberg selbst fürgeworffen / die Ständt Ob der Enß haben dem Keyser gemacht Böhem verliern durch die Verweigerung der Durchzüg. NB. NB.

Gloß. In einer Summa. Wir Ober Enßische Rädelführer haben so fast vns wider den Keyser für das gemeine Heydelbergische Calvinische Wesen getümlet / daß auch Chur Sachsen / vnd die gantze Welt / vns solches nicht ohn ein Grundt fürgeworffen.

Rath. 14. Haben den Päß auß Landt Steyr verwahret / daß kein Volck durch mögen / welches durch Vnder Oesterreich hat müssen. NB.

Gloß. Es gereicht alles zum Lob der Länder: je ärger / je diesen vnrüwigen Calvinisten ähnlicher.

Rath. 15. Haben in Vnder Oesterreich die Päß zu Kopolstein vnnd Walse mit Volck / Münition versehen.

Gloß. Was haben die Ober Enser nit gethan? An der strengen Frag / were so viel nicht bekennt worden.

Rath. 16. Wann sie jhren Nutz hetten wöllen in acht nemmen / hat Keyser Matthias durch Hoffmarschalck von Losenstein / vnd den von Grünthal Reichs Hoff Rath in Gegenwart deß Obersten von Meggau Mündt- vnd Schrifftlich antragen lassen / die Ständ sollen selbst ein formulam fürschreiben / selbst Commissarien benennen / vnnd begehren Verschreibungen vom Keyser / was sie alles zu præcauiren gedencken / soll jhnen alles widerfahren. Neben Erbietung

vns die Landes Defension in Händeln zu lassen/nichts wider Freyheiten zuthun.

Gloß. Wann dann dem also/wie du schreibst (welches mir nit bewüst) daß Keyser Matthias euch so viel hat wöllen nachsehen/söll man euch recht vnd wol geißlen: dann der Mutwill je zu groß/wann man auch ohn ein Schein der Vrsachen/sich wider die Obrigkeit setzt. Wo die Welt nit Blind ist/so muß sie doch sehen/daß diese vnsinnige Köpff allein bloß der Muthwill zur Auffruhr gebracht: vnnd ob der Keyser/nicht mehr als Vrsach gehabt sie zu bekriegen.

Rath. 17. Keyser hat biß in drey viertel Jahren Abgesandten bey vns gehalten/allein wegen der Durchzug mit vns tractirt/vnd wegen der Huldigung.

Gloß. Das ist dieser Caluinisten Gehorsamb/Lob vnd preyß: Die Herrn müssen die Knecht bitten/vnd erhalten dannoch nichts.

Rath. 18. Dieser Keyser hat meiner Person mit grossen Offerten hinab begehrt/vnd meines Raths begehret.

Gloß. Wann der Keyser eines so schwartzen Mänleins begehrt/so ists ein Zeichen/daß er dich nit kennt: oder aber er hat vermeinet/ein Mittel deß Friedens seyn/wann er eines solchen Lermenblaserles mächtig wurd: vnd diß glaube ich wol/sey mit einer offerta beschehen/es seyndt aber der offerta mancherley: du möchtest noch eine bekommen.

Rath. 19. Alle vnsere Merckt hetten mit viel 1000. fl. nutz vnd einkommen in Linz/Freystatt vnd Crembs mögen erbawet werden/wegen der freyen Päß durch Passa vnd Bayrn/wann wir nit hetten vielmehr auff der Böhem nutz gesehen.

Freystatt allein/kompt wegen deß durchkommenden Saltzgewerb vber 15. fl. zu schaden/wegen vnser Sperr.

Gemünden gantz Gewerb mit Saltz erligt/wegen vnser Sperr.

Gloß. Vmb so viel ist ewer Mutwill grösser: daß jr nit allein dem Keyser in seinen Gefällen sondern auch Landt Leuten/wegen Mangel deß Saltz/schaden gethon.

Rath. 20. Das gantz Eisenwesen/so wochentlich mit etlich vnd 20. biß in $\frac{m}{30}$. fl. verlegt wirdt/bleibt stecken/wegen vnser Sperr.

Gloß. Wann jhr noch einmal den Eisenhandel gesperrt hetten/weret jhr doch den Eisen nit entgangen: Degen vnd Sebel seynd noch genug gewesen die Rebellen zu dempfen/das heisset nit das Eisenwesen stecken/man hats vber ewern Halß zuckt.

Rath. 21. Alle vnsere Rechtshandlungen Lehenssachen/so auff viel Million erstrecken/haben wir alle stecken lassen/allein daß wir nit haben huldigen wöllen vor dem Böhmischen Frieden/vngeacht der Keyser vns die Felligkeit angekündet.

Gloß. Wie viel kostet die Boßheit/mein Raht?

Rath. 22. Haben alle vnsere Freund hindan gesetzt/vnd den Böhmen angehangen.

Zwen Keyser/alle Räth/alle Gerichten/aller Benachbarten vn---* vnd vngunst/wegen der Böheim auff vns geladen.

Also daß/ob schon jetzt die Päß gesperrt/bringts doch nit mehr ein einiges Verderben den Böhem/oder Mähren/denn die Hülffen seind groß/auß Böhem/von allen confoderirten Landen.

Gloß: So gehts denen/die Gott vnnd die Obrigkeit auff ein Seiten setzen. Jhr seyt von den Böhmen belohnet worden/wie jhr verdient habt.

Rath. 23. Die erste Vrsach ist daß man keine Päß vber so vielfältigs ermahnen eröffnet hat/weder inn Vnderösterreich auf einer vnd der andern Seyte/noch gegen Böhem/daher können wir jetzt nit correspondiren/haben auch die gantze Zeit anderst nicht/als mit grosser Vngelegenheit vnnd Versaumnuß der Zeit correspondiren können.

Gloß. Jetzt gehts recht an. Die erste Vrsach/warumb das Landt Ob der Enß vnder das Bayerische Joch komen/rühret her auß vnfleiß deren/so die Päß zum Succurs nit habē eröffnet/wes ist aber der vnfleiß?

Rath. 24. Daran ist Vrsach nicht der Fürst von Anhalt/noch die Herrn Generaln/sondern die langsame Bezahlung der Herrn Land Officirer/dabey die d. Kriegsvolck stetig gemeut/vnd ob sie wol Tag benent/ist man dem nit nachkominen/darüber das Volck nur desto mehr gemeutet.

Gloß. Weil du den Fürsten von Anhalt entschuldigest/so will ich jhne auch nit anklagen: aber das nimt mich wunder/daß die Landt Officirer in so wichtigen Sachen nit gewarsamer gewesen/vnd das Gelt lieber wöllen auff den Feind sparen/als jhren Soldaten hergeben? Man hat zuvor nit gewüst/daß die Caluinisten so schlecht weren.

Rath. 25. Die ander Vrsach ist/daß die Vnierten Fürsten vnd Ständ im Reich/wider die erstgethane lautere vertröstung zu Nürnberg vnd Vlm/Böhem/Oesterreich vnd alle confoderirte Land in dem schändlichen Accordo mit Bayrn haben accordiert.

Gloß. Schweig/schweig mein Raht/nocet esse loquentum. Tauffest du den Vlmischen Frieden ein schändlichen Accordt? Man solte vielleicht im Reich zugesehen haben/daß alles zu Grund gehe/damit die viruhige Länder jhren Muth könten vben vnd rühig seyn? Ein andermahl sey witziger/vnnd hengt euch nicht an frembde Herrn/sie lassen einen/der ohne das nit rechte Sachen führt/bald sitzen: vnd thun recht daran. NB.

Rath. 26. Die dritte vrsach daß der Succurs den confoderirten Ständē zu langsam kommen/vnd daß man sich zu baldt durch den Schifer abschrecken lassen/der selbst muß Ordinantz suchen bey denen verordneten.

Gloß. Es ist/wie ich sihe/alles nach dem besten angeordnet gewesen: man hat Wasser zutragen/nach dem das Hauß in der Aschen gelegen.

Rath. 27. Die 4. Vrsach/daß wir nit Leuth haben gehabt/die das Volck haben gewist anzuführen/vnd der Gelegenheit deß gemeinen Manns der sich gern hette zur Defension brauchen lassen/vnnd deß Auffbotts der Gültpferdt/sich brauchen können/in Abwesenheit deß Landt Obristen:

Gloß. Ich schäme mich schier selbst/daß du so viel bekennest: was hat dein Raht golten? Hat doch der gemein Mann sich ansehlich gebraucht/vnd dem Hertzogen auß Bayern den Weg verlegt: weren steiff vnd beständig bey den Grentzen verblieben/wann mans nit verjagt hett.

Raht. 28. Wann nun kein Schandt gewesen/daß man zu Rudolffstatt mit verderben vieler 100. Leut/den polto verlassen:

Gloß: Sols ein schand seyn/wann man den stärckern weicht? Die so diese polto verlassen/werdens für kein Schand achten: wann mans nit hett trieben/so weren sie nit gewichen: die schuld ist deß Feindes.

Rath. 29. Daß man Zweil verlassen/welches doch hernach durch die Keyserischen biß dato possidiert worden.

Daß vorlengst zu Crembs nichts verricht worden.

Gloß. Daß seind lauter bekandnussen ewres vnfleiß/welches euch ein ewiger Spott. Solt jhr ein solches Spil anfangen / vnd köndt die Karten nit besser mischen.

Raht. 30. Daß die Vnierten Fürsten im Reich den Schwall deß Keyserischen Volcks nicht haben wöllen auffhalten.

Gloß. Dein Magen ist dirgar verderbt wider die Vnierten Fürsten: Jhr die Ober Enser vnnd ewrige haben vermeint / andere sollen Keglen vnnd auffsetzen / jhr wolt das Spil ziehen: Setzt jhr selbst auff.

Rath. 31. Daß Thurn vnd Manßfeld nit weiter in Bayrn rucken/oder in vnder Ens.

Gloß. Es lasset sich nit allzeit Rucken: das Bayerlandt ist wol besetzt gewesen. / welches dem von Thurn vnd Manßfeld nit vnbewust war/darumb seind sie nit eingefallen/sie haben sich deß Grueß besorgt. Der will vnd anschlag/ist sonst gut gewest.

Rath. 32. Daß man inn Böhem die Keyserischen schlechten præsidien nicht auß dem Weg raumbt.

Daß in vnder Oesterreich die kleinen Besatzungen also vnangegriffen bliben / zu mercklicher entgelt der ob der Ens/vnd deß gantzen Volcks.

Daß man bey der Brucken nit geschlagen/vnd also deß gantzen Kriegs feyrabent gemacht.

So muß man sich auch mit ob der Ens gedulden/ was beschehen.

Daß mann wider die Confœderation vnbezahlt Volck in die Land schickt.

Daß Manßfeld dem vnserigē Hauptman nit verstatten wöllen mit 7 Mann in Bayrn zufallen / nachdem Bayrn schon Land ob der Ens eingenommen.

Gloß. Wie viel sachen müssen die schuld tragen/ daß den Ländern Ob der Ens so vbel gangen? die fürnemste ist außgelassen: wie heisset sie: Auffstand Rebellio: dieser Rath/ erkennet sie nit / vnd hat sie doch lang geübt.

Obiectio I. oder Einwurff.

Rath. 33. Ob der Ens hette ehe sollen den Böhemischen Ständ vmb hülff zuschreiben.

Resp: Haben sich geschihen vor dem vnbezahlten Kriegsvolck / welches expresse wider die Confœderation ist / daß man die hülffen nit soll mit vnbezahltem Volck thun.

Der schaden/den das vnbezahlte Volck thut/ist nit zubeschreiben.

Der schaden ist nit zuerstatten/ so von vnbezahltem Volck beschicht / vnnd soll doch von dem bezahlt werden/deß das Volck ist.

Gloß. In summa: die Böhem haben den Brey verbrennt / die Länder seindt vnschuldig: aber nicht all.

Obiectio II. oder Einwurff.

Rath. 34. Warumb wir nicht ehe die Reformation mit den Pfaffen vnnd andern Cammergütern vorgenommen?

Resp. Haben müssen auff vnser Justification gedencken / welche viel nötiger ein Erbland zuthun ist/ als ein Wahl Königreich/ wie Böhem/Vngern vnd Mähren/noch dannoch haben Böhem jetzterst jr Justification Schrifft lassen außgehn/vnnd menniglich inculpiert sie wegen der langsamkeit.

Gloß. Da schenck ein: Mann wirfft den Ländern für / warumben sie die Pfaffen nit ehrer bey der Carthausen genommen: Als wann der Hertzog auß Bayrn deßhalben sich hette sollen abschröcken lassen/ vnnd nicht kommen: dörffte viel mehr geeylet haben. Vnnd gefält mir wol / daß dieser Rath bekennt/man hette diese That nicht wol könden defendiern/vnd eben deßhalben seindt die Böhem mit jrer Rechtfertigung zuspatt kommen. Der vnrecht thut / kombt allenthalben zuspatt mit der excusation: lasse erß bleiben/so besserts er.

Rath. 35. Pfaffen haben jhr Contribution / so sich höher als der Ritterschafft vnd Stätten contribution verlaufft/ ordenlich erlegt / welche doch der Confœderation nach beschehen. Haben jhre 10. vnd 30. Mann als offt mans begert geschickt. Haben vns in nichten eingeredt. Haben jre vrsachen / warumb sie der Confœderation/wegen gemeiner gefahr deß Lands nit vnderschriben / angezeigt. Haben sich aller moderation gebraucht/vnd da vnd dort wol geduldet/ zum Schlegel/Spitäl/vnd an andern orten. Ergo, haben wir sie billich geduldet/weil sonst Bayrn/wegen seiner Stifften sich hett der sach angenommen.

Gloß. Wer hette vermeint / daß die Pfaffen ein so stattlichem Patronen solten finden an diesem Calumnisten: Hie bekennt er/sie/die Pfaffen/haben sich schidlich vnnd friedsamb gehalten: anderstwo will ers auß der Ständen zahl thun/vnd zum Land außweisen.

Rath. 36. Ohne verhülff der Böhem hets nit sein können/die wer vns nit bliben/daher weren hernach in deß Bayrn Händ kommen/dann es gehört zum campo reformato.

Gloß. Jch sihe wol/am willen hats nit gemanglet/ die Geistlichen anzugreiffen / allein hat man gewartet auff den Böhmischen beystand.

Obiectio III. oder Einwurff.

Rath. 37. Warumb sich Land Ob der Ens nit auch hat verwüsten lassen/wie andere Länder.

Resp. Die Natur weists auß daß / so lang mann sein verderben kan auffhalten/so lang beschichts.

Mit willen deß Landts ist weder Böhem / Mähren noch Oesterreich durch das Kriegsvolck verderbt.

Gloß. Diß ist wol ein Seidener vnnd einfaltiger Rath/will Krieg führen / vnnd vermeint darbey es solle nit gelten / daß ein Land schaden leyde: der Krieg gibt ein anders. Gibt er alles dem Feind? hettestu es vor deinen Herren geben/so behieltest jetzt selber.

Rath. 38. Jhrer Majestät ist mit verderbten Ländern nichts geholffen / ohn daß sie das jhrig drein stecken/vnnd dz wird in die leng nit wehren. Zum Exempel. Vnder Oesterreich hat sich in jhrer Majestät protection ergeben/vnnd billich. Der nutz aber ist fast gering/denn jhre Majestät / wöllen sie sich jhrer gebrauchen / müssen sie Bewöhrung/Munition / Geschutz/ Volck hergeben/vnd anderwerts entrahten.

Gloß. Man weiß gar wol / daß jhrer Majestät mit verderbten Landen nicht geholffen ist / vnnd jhr habts vor andern gewüst / darumb habt jhrs verderbt. Warumb sagstu aber die Vnder Oesterreicher habe sich in jhr Majestät Protection billich ergeben? Haben sie

billich

billich gehandlet: ergo, jhr Ober Länter vnbillich/dann jhr euch geweigert: oder wiltu sagen/sie haben sich billich vnder die protection ergeben/ aber nicht vnder den gehorsamb: so ist nit viel billichs verhanden. Ich sihe wol/ ich solte dich beschirmen / damit du mir Streich gebest. Deß Volcks vnd der Munition bedörffen die Vnderösterreicher nicht / wann sie in der Devotion deß Keysers stehen: wieder gehorsame nimpt er nichts für/sondern wider die vngehorsame/deren zimlich viel: vnd wann wenig weren gewest/so hettestu sie gemehrt.

Rath. 39. Jhr Maj. hetten neben den Ständen ein schwere Nachred auff sich geladen / daß man gesagt hett/jr Maj. hettens mit jrem Volck verderbt. Jetzt aber / wanns gleich verderbt wirdt / so haben sie kein schuld daran/daß sie das Land/ so jrem Feindt gehuldiget hat / vnd der Confœderation sich entziehen lassen/angreiffen/so wol als der Beyr / der kein Recht vber das Landt hat.

Gloß. Freylich solte man dem Keyser wegen vnder Oesterr. härter nachreden als den Böhem: Warumb? Es bringt ein schöne vnd sehr vernünfftige vrsach dieser Rath. Die Böhem haben das Land verderbt / welches der Keyser selbst hett gethon/wann es nit hette gehüldiget: ergo so ist deß Keysers Sünd grösser. Warumb? Die Böhem seynd angetrieben worden auß vnbild/das jnen das Land angethon/ weil es sich auß der Confœderation außgeschraufft / vnd dem Keyser als Böhm. Feindt/gehuldiget: ergo, kan man den Böhem mit vbel reden/ aber dem Keyser wol: Er hets auch gethan/wann die Ständt sich nit hettē geben. Also muß man discurriern. Die Böhem haben macht die zustraffen/die sich begern zu bessern/ vnd sich von Rechts wegen zu jrem Herren wenden: aber der Keyser/ wann er die Rebellen vnd vngehorsame strafft / thut vnrecht/ vnd verdient / daß man jme vbel nachrede. Man halt dich/mein Rath/für witziger als ich dich erfahr.

Rath. 40. Mit jhrem Gemüht seind sie nichts gewichen von der Confœderation / sonder nur auß zwang ist alles zugangen.

Jhr Durchleucht auß Sibenbürgen haben selbst mitleyden mit den Vnder Oesterreichern / die wegen verschonung jrer Weib vnd Kind gehuldiget vnd der Confœderation halber gehandlet: viel mehr ist diesem Landt zu gut zu halten/die mit Kriegsmacht / Betrohungen/Fewr vnd Schwerdt/verwüstung deß Landts/ schendung vnd plünderung von Beyrn bezwungen worden/ nit durch ein schrecken / sondern mit würcklicher macht/vnd verwilligung gethan.

Gloß. Ich halte darfür/du werffest dz Beyl zuweyt/ mein Rath/Ist jnen nit ernst gewesen/vñ haben müssen Hulidigen: so ists jhnen ein Creutz gewesen / das sie wol verdient haben. Dz Siebenbürgen ein mitleyden gehabt/ist auß lauterm Calvinischem Gemüht hergeflossen / vnd ohn zweiffel hat sich das leyden auch auff euch erstreckt / dann mit euch wie du vermeinst / viel grentzlicher Chur Beyrn gehauset.

Rath. 41. Im Bassawrischen Krieg hat man das feindtlich Volck/so nach Prag gwölt/durch alle Creiß biß nach Prag kommen lassen / so es doch schon Landt ob der Ens durchblündert/in Böhem kommen/Budweiß impätroniert/vnd dz es sich saluiert/ist gleichwol nur auff wagnus beschehen / so doch die Statt groß/ mächtig / die Landtschafft reich / inn grosser menge. Drumb ists bald in kleinem Landt geschehen.

Gloß. Dieser Rath entschuldiget die Länder Ob der Ens mit Böhem/als wolt er sagē: Was solts seyn/dz wir dem Beyrischen gewalt gewichen / haben sie doch viel ein kleiners Heer/ wie das Passawerisch gewesen/ durch jr gantz Land auff Prag lassen rucken/ vnd hernach widerüb herauß: Ein so groß Landt/ein so mächtige Statt hat es können leyden / vnd lieber wöllen zusehen/ als Handt anlegen/ was wil man dann erst an vns Ländlern/ mit dem Maul Ritter werden? Wann wir vns hettē einmal lassen traumen/daß Chur Beyern mit so mächtiger Armada vns solte angreiffen/ hetten wir wider willen gehuldiget / viel versprochen/ vnd so wenig/als müglich/geleistet.

Rath. 42. Man laß ein solchen Schwal in Mähren kommen/vnd thu man den Campo formato weg/ so wird es sich/ohngeacht es zweymal grösser/als Land ob der Ens/ einer solchen Beyrischen vnnd der Liga Macht nit erwöhren.

Schlußred.

WEil der Leser mit so viel schädlichen vnd schändlichen Räthen lang auffgehaltē worden / wil ich jhm mit weiterm Schreiben nit verdrießlich seyn/ wiewol noch viel zumelden were/wider diese so gefährliche/vnd jres Christlichen Namens vergeßne Calumisten. Der Türck wie oben vermeldt/ ist jhnen heisser angelegen/ als das Röm. Reich / welches sie jm vor andern gern gunten/ allein auß vnmessiger Rachs begird/ wie sie dañ dieses gute Anzeigung gebē in Worten vnd Thaten. Die That haben wir mit höchstem schadē in Mähren erfahren: allda etlich tausent vnschuldige Seelen in das letste verderben/ nach der Türckey geführt worden. Die Wort haben wir anderstwo/vnd in diesem Buch: Mit welchē als ich vmbgangen / ist mir von einē fürnehmen Herren ein brieff communicirt worden/auß welchem erscheinet/ daß sie nicht allein durch mancherley Gesanden den Türcken wider vns angetriebē/ sondern damit sie alles versuchten/auch zu diesem End ein Factor, einen außgeschafften Spanischen Juden gebraucht/ welcher sich (in bedencken / daß solche Leut der Christenheit nit fast günstig) vmb solche / jhme was gleichere Christen gerne angenommen / vnd seine Dienst versprochen: wil das Schreiben/wie ichs empfangen/herzu setzen.

Copia eines Schreibens so ein Jud auß Constantinopel den 18. Septembris Anno 1623. an Pfaltzgraffen Friderich in Hispanischer Sprach abgehen lassen/in Teutsche Sprach vbersetzt.

DVrchleuchtigster / Großmächtigster König vnd Herr/E. Königl. Majest. langes Leben vnd sigreiche Wolfahrt befehle ich zu vorderst Gott in meinem Gebett/vnd berichte dieselbe/ wie sie dann auch von Holländischen hie anwesenden Bottschaffter zuvernemmen/ was für Verenderung sich hier mit dem newen Großfürsten zugetragen/Sultan Amorat genant/ den man vor 4. Tagen eingesetzt/ vnnd seines Vattern Brudern Sultan Mustaffa, welcher ein zeit hero dz Regiment geführt / dauon machen abstehn/sich in sein voriges Leben zubegeben/weil er ein heiliger Herr/vnd nichts anders sucht/als einem Contemplativ Leben abzuwarten/Gott verleihe daß solchs zu seiner ehr vñ wolfart deren/so an jn glaubē/gedeyen möge. Der obbemelter jetzt auff den Thron gesetzt / ist deß Sultan Amet Sohn/vnd deß jüngst vmbgebrachti

Ostmans Bruder/ das Volck hat alsbaldt begehret/ daß die Sultana sich zu jhm einstellen / vnnd begeben müssen / mit derselben hat mein Schwiger vnd Baß gar vertrawte Freundschafft/dañ sie in jres Herrē deß Amet, Lebzeiten auffgewartet/zu sampt dem / daß sie auch jetzt bey jhrer Tochter / welche deß Nassuff Bassa Gemahlin gewesen /vnd nunmehr dem Hasis Amet Bassa versprochen ist / sich auffhelt. Dieser Hasis Amet ist vor diesem Capiri Bassa geweßt / befindt sich gleichwol jetzt nicht allhier/man verhofft aber solle vnlengst ankommen/Hochzeit zu halten / vnnd Obrister Vezier gar innerlicher Kundtschafft: wann dann der obgemeltē Sultana angehender Ehemañ hieher kompt/ hoffe zu Gott weil mein Schwiger in jhren Diensten sich anhelt/es solte durch vnser mitl vnnd zuthun alles das/was E. Königl. Majest. begeren mögen/erlangt/ NB. NB. vnd zuwegen gebracht werden/zu welchem endt Ewer Königl. Majestät ich obstehendts berichten wöllen/ mit der angedeuten verenderung vnnd einsetzung deß newen Sultans, dene Gott erhöhen wölle/wird alles zu seinem Dienst beforderamb seyn. Vnd erfrewen vns mit guten Zeitungen / von ewer Königl : Majestät glückliche vberwindung jhrer Feindt / vnd daß dieselbe alle vnder ewer Majestät Königlichen Füssen ligen müssen / Amen. Dißmals nichts mehr / dann der Schöpffer sey gebetten / jhr Königl. Majestät langes Leben vnnd Gesundtheit/mit auffnemmen in Macht vnnd Hochheit zuertheilen. Constantinopel den 18. Septembris, Anno 1623.

Ewr Königl. Majestät

Füß vnd Hände küssend

dero demütiger Knecht

Abraham Comiano.

Ist dann dieses nicht ein feiner vnd löblicher Agent deß Pfaltzgraffen? Solch Leut muß man haben / die nicht allein embsig vnnd fleissig im Dienst / vnnd die Weiber zu Vnderhändlern gebrauchen / sonder auch im Gebett andächtig seynd. Ich glaube nicht / daß jemaln ein Pfaltzgraff gelebt / der eines solchen Jüdischen Gebetts were würdig gewesen. Was bedeut aber die Glückwünschung dieses Juden/wegen der grossen Victori, so der Pfaltzgraff erhalten? Der Leser nemme in acht/wie die entloffne Calvinisten auß einer Mucken oder Fliegen/ein Elephanten machen / vnnd an weit gelegnen Orten faule Fisch verkauffen. Verschienen Sommer hat der Hälberstetter einmal ein Geschwader Reuter von den Vnsern angetröffen/ vnnd zertrennt / welches allenthalben Frewdenfest gemacht: vnd hat bald darauff der Pfaltzgraff außm Hag dem Sibenbürgischen Gabor zugeschrieben/der Hälberstetter nache dem General Tilli das Land Hessen zu eng/vnd habe jhm allbereit ein oder zwey Regiment erlegt/vnd ist darneben der Hälberstetter mit allen seinen erlegen : bald hernach selbst kummerlich auffgestanden/mit verlust seines gantzen Heers. Wie nun der Pfaltzgraff in Sibenbürgen geschrieben/also hat er ohne zweyfel auch/ein so grosse Victori zu Constantinopel lassen außrufen/damit Türcken vnd Judē mit jm erfrewt wurdeñ/propter communionem Sanctorum. Wolan/ich wünsche/daß der Pfaltzgraff alle Jahr ein solche Victori hett/ wie er voriges Jahr erlangt: er solte letzlich wol im Frieden leben/wann keiner mehr bey jhm zuerschlagen wer.

Es solt dannoch dem Pfaltzgraff Friderich ein trost sein/ daß die Juden vnd Türcken jhme vnd seiner sach so wol gewogen / dann bey den Christen hat er wenig günner: die Calvinischen selber (dessen sich doch zu verwundern) so eines Teutscheren Gemüts seind / geben jhme vnrecht. Wer solte doch oder könte dem Friderich mehr gewogen sein/ als seine Landsessen vnnd Räth? Vnnd eben diese sprechen jhme sein Handel ab/vnnd halten dafür/er Pfaltzgraff sey vnrecht drait-was wöllen dann andere sich mehr drein legen / vnnd jhme recht geben/weil auch seine Räht vnnd Vnderthanen jhme die sach absprechen? Graff Johan von Nassaw/ so erst neulich gestorben / ist ein bekandter Herr vnnd Soldat/(deme Pfaltzgraff deß Lands defension vbergeben/als er in Böhem verruckt) bekent öffentlich vnnd rund / in einem Sendschreiben an den Heidelbergischen Cantzler den von der Grün / deß Pfaltzgräffen sach halte kein stich. Es haben vor drey Jahren / als Spinola sich in der Vnder Pfaltz vieler orthen bemechtiget/jhrer vil / so sich auff Kriegssachen wenig verstanden/den Obersten vnd Befelchshabern vbelgeredt/vnd offentlich gemurret / daß man den Marches Spinola so weit solt lassen in der Pfaltz vmb sich grasen/mit keinem oder schlechten widerstand: vnd diese Klag ist nit allein vnder dem gemeinen Bösel vmbgangen/sonder eben so wol vnder den Räthen/die im Schatten/vnd hinder den Mawren an sichern orten/ viel haben wöllen außgericht haben: wie zu sehen auß einem Missiu deß groß Cantzlers an D. Camerarium, das also lautet:

EDler/ ꝛc. insonders günstiger vnd geliebter Herr/ demselben hab ich nun ein geraumbe zeit hero nichts / sonder allein dem Herren Großhofmeister vnd dem von Plessen vnsern allhiesigen zustand/neben andern/was Zweybruck hineinberichte/zugeschrieben/ auß vrsachen / daß mir desselben last sehr wol bekandt ist/ jetzo hab ich doch bey mir rathsam befunden / auch etwas an den Herren gelangen zulassen / Vnd ob ich wol gern auß führlich demselben allerhand meine Gedancken eröffnen wolte / weil ich aber sihe / daß nunmehr die hineinbringung der Schreiben sehr vnsicher vnd vngewiß werden wöllen/so muß ich mich zwar etwas contrahiern / will aber doch durch mittel der Ziffern die notturfft an tag geben. 1. Hat der euentus geben / daß vngeacht der Feind ein Ort nach dem andern occupiert, idq; in conspectu nostrorum, qui in contrarium nihil ausi fuerunt, also man diser seyts in die argwon kömen/ es muß nit recht zugehen. Nun geben sich vil vermuetungen / darüon wir die Räthe in absentia deß Herren Stathalters etwas andeutig gethon / vnd haben wir allein deßwegen mit disem bericht geeylt/ dieweil wir erst gestern dz gespräch Marggraf Carls zu Baden zur Newstatt in erfahrung gebracht/ vnd dahero nit ein stund zu warten für nöthig eracht/es ist nit nöthig hierüber Discurs zu machen/ vnd die vorgehende vermutungen auß zuführen/sapienti sat dictum, dieses hat er nit auß seinem Hirn gesponnen / sondern von andern discursen auffgefangt: Ich halt omnes istos Principes für ehrliche Fürsten/ sed quos circum se habent, de his est quod dubitari possit. Et narrantur multa alia, vbi ij qui rerum periti sunt, in specie narrant occasiones omissas rei bene gerendæ: Ita vt vel imperitia adsit, vel propositum nihil recte agendi, cum suorū æterno opprobrio, nam ad posteritatem hæc narrabuntur. Wie nun den Sachē zu rathen vnd ferner vngemach zuverhüten/ dz stunde zu bedencken/ nisi alia ratio ineatur, & modus resistendi mutetur, actū erit de Officiariis hac hyeme. Wir

weren

weren mit Printz Moritz der Meynung / si vlla ratione fieri posset, daß Rex Bohemiæ ein Excursion zu vns herthun könte mit wenigen / vt solitum, sed videmus hoc tempore quasi impossibile, &c. vt de periculosissimo reditu nil dicam. In summa nobiscum in extremis res stant. Der Herr gedencke wie mir zu Mut seyn muß in diesem meinē Alter / qui ante triennium de quiete cogitare cœpi, si possem tamen meo Regi & Domino mit nutz dienen / wolte ich noch diesen Winter darah strecken. Sed video fere omnia contraria, Freundt vnnd Feindt. Estato vn bel trato, che Monſ. defur, ha tirato à quelli into: noà Presburg, &c. chi voleuano rincontrar, Ambassiator di Franza, Questo buon Signor si lascia ancora ingannar conquesti velami & trame di pacificatione. Gott gebe dz wir einmahl etwas erfrewlichers dort herauß (ſ. d vt Franckreich) vernemen vnd wir hinein (in Böhemſ.) berichten mögen / deß Herren starcken Schutz vns allerseits trewlich Befelchend / den 30. Octobris Anno 1620.

Deß Herren

Dienstwilliger vnd bekandter

Freundt.

Diß hieher Groß Cantzler. Auß welchem erscheint / was der Vnions-Fürsten / mit jhrer Mühe vnnd Kriegskosten für Danck verdienet. Es heist halt wie der Poet sagt: Fabula narratur mutato nomine de te. Weil man den Herren nichts darff aufflegen / gibt man den Dienern die Schuldt: aber also / daß sie es wol verstehen können. Weil nun Graff Johann von Nassaw sich auch getroffen befunden / vnd notturfftig eracht / sein vnd anderer Soldaten Namen vnnd Ehr zu retten / schreibt er den 14. Febr. Anno 1621. an obgemelten Cantzler also.

GVnstiger Herr Cantzler / ꝛc. Ich kan nicht vmbgehn / dem Herrn Cantzler vnd andern (auß dem gestrigen Montags gepflogenen Gesprächs Anlaß) den Scrupel etlicher massen zu nemmen / warumb man den Soldaten mit so grosser Vngelegenheit / vñ da es nicht vorhanden / Geldt geben solte / da sie doch den Feind nit auß dem Landt schlügen / oder zum wenigsten angreiffen / welches doch der Gegentheil Spinola thäte? Warumben es dann die vnserigen nicht auch thäten? Dieses zwar hat bey vnberichten Leuten ein groß ansehen vnd solcher gestalt / daß auch gemeine Bawerslent / ja Weiber vnd Jungfrawen in jhren täglichen Gesprächen nichts anders im Mundt führen / dann (als ich zum theil selbsten gehört) man solte sie gewehren lassen / sie wolten den Feindt wol schlagen / ꝛc.

NB.

Ob nun wol solches einem ehrlichen Mann / sonderlich der bey mancher Gefahr gewesen / Wunden in das Hertz schneidet / in dem solche Reden von Leuthen außgegossen werden / die jr Lebtag keinen todten Mañ / es sey dann am Galgen / gesehen haben: so will ich dann sincere / so viel ich kan / dem Herren Cantzler einen Bericht thun / welcher jhne etlicher massen contentiern / vnd er verhoffentlich dardurch Vrsach nemmen wirdt / sich nicht allein besser informirt zu finden / sondern auch andere vbel berichte zur Gedult vnd dahin zu weisen / daß es vor ein sonderbare straff Gottes zu achten / daß man das Landt nie defendieren noch den Feindt schlagen können. Welcher es also dirigirt / daß / was man will / solches man doch nicht thun kan.

NB.

Solches zu beweisen / kan ich dem Herren mit reinem Gewissen versichern / so viel als ein Mensch / welcher gleichwol kein Hertzkündiger ist / indicirn kan / daß ich allezeit (wie ich dann sehr fleissig Achtung darauff gegeben) gespüret / wie die Haupter vnd gemeine Soldaten jederzeit willig vnd bereit seyndt gewesen / mit dem Feind zu schlagen / vnangesehen derselb / wie man sagen möcht / zehen Vortheil vor einen gegen die vnserige gehabt. Die obstacula aber seyn diese. Der Feind ist kommen mit einer solchē Resolution / daß er vermeint ein gute Sach zu haben: wir an vnserm Ort vnder zehen ist nit einer / ja auch welche man vor die wolgesinneste halten möcht / der in seinem Hertzen darfür helt / daß der König ein gerechte Sach habe / beweisen daß zum theil / wie vnvorsichtig die Pfältzische Räth auff lest gehaltenem Wahltag zu Franckfurt gehandlet: zum theil daß dem König zu helffen ein frembd Königreich einzunemmen / andere das jhre dran strecken sollen / welche dergleichen nicht zugewarten vngereimt zu vernemmen sey: Zum theil geben sie vor / wo die Caluinisten die Oberhandt hetten / die Lutheraner so wol als die Catholischen herhalten müssen / vnnd daß den Caluinisten recht geschehe / daß das Landt so verderbt werde: Vnnd was solchen vnzahlbaren Argwohns mehr ist / vnd hier zu erzehlen zu lang fallen würde / aber doch das Gemüht leichtlich darauß abzunemmen ist / vor eins.

NB. NB. NB. NB. NB. NB.

Vors ander / es ist der Feindt an ein gewiß Orth / nemblich in die Pfaltz / dasselbe Landt zu verderben / vnd sich damit zu bereichen gezogen / vnd haben zu solchem Endt / wie sie dieses ins Werck richten möchten / viel Jahr vnd Tag berathschlagt / vnd sich darzu gefast gemacht: Wir dargegen an vnserm Ort / darunter fast die vornembste gewesen / haben nicht glauben wöllen / daß der Feindt in die Pfaltz kommen dörffte / haben derowegen alle gute consilia in Wind geschlagen / vnd vns im geringsten nicht mit Geldt / Munition / Proviant / Bawen / noch einiger guten Ordnung dagegen gefast gemacht / vnangesehen es an Erinnerungen nit gemangelt: dahero entstanden / daß der Feind den vorstreich / an welchem in Kriegssachen ein groß gelegen / bekommen / allen Menschen / die auff dem Landt etwas zu verlieren haben / vnd nit dem Kriegsvolck ein forcht eingejagt / daß sie sich keins wegs erholen können / sondern alles so wol den Feinden als Freunden zum besten gethan haben.

Vors dritte der Gegentheil hat den Vortheil mit dem Vlmischen Vertrag / vnnd allen vmbliegenden Geistlichen gehabt / vnnd an vnserm Orht seynd die Händt jederzeit gebunden gewesen / vnnd noch / haben defensiue vnd nit offensiue kriegen können / ist gewiß / daß er endlichen verlieren muß.

Dann dessen Volck vnnd Mittel nehmen täglich ab / da dagegen der Feindt von allen Enden der Welt / sonderlich weil er Anfangs Victoriam gehabt / new Hülff von Volck vñ Gelt bekompt / so hat der Feind ein grossen Vortheil / daß man jhm inn Teutschlandt nichts widerumb abnemmen kan / dann er hat nichts drinnen: Sintemahl man vermög deß Vlmischen Accord / Distinction machen muß: Zu dem / so ligt der Feindt also / daß man nicht hinder jhn kommen / sondern von forn jhn angreiffen muß / weil er nun dessen versichert ist / so hat er sich in solche Postur an vnderschiedliche Ort gelegt vnd befestiget / daß man jhn an keinem Hauptort angreiffen kan / daß er nicht Zeit

gnug haben solte / sein vbriges gantzes Kriegsvolck auff die Beyn zu bringen / vnnd selbigen zu entsetzen: Aber vns anzugreiffen hat er die beste Gelegenheit/als man erdencken kan/dann jetzt gestalten Sachen nach/ weil so viel Volcks gestorben/verzogen/so viel vor vnd nach in deß Feindts Handt gerathen / ist vnmüglich Kriegsbrauch nach / einigen Orth zu entsetzen. Sintemal die Guarnisonen so schwach / vnnd so weit von einander / daß kein Theil dem andern zu Hülff kommen kan / vnnd ein jedes Garnison warten muß / ob vnd wann es angegriffen wirdt: Der Feind aber weiß gewiß zuvor/vnd præparirt sich darzu / welchen Orth er angreiffen will / welche er weiß / daß nicht ein einiger/außgenommen Manheimb / also gethon / daß er vber zween Tag Gegengewalt halten kan. Nun ist sich höchlich zuverwundern / dz man noch bißhero solcher Gestalt vom Feindt (welcher weist wie vnser Sachen beschaffen)nicht angegriffen worden: Es ist aber kein andere Vrsach / als daß der Feindt verhofft gehabt/vnnd noch hofft / der Vnion Volck in das Feld zu locken/vnd wann er ein Schlacht erhalten/ denselben Tag / wie zu Prag geschehen / das gantze Landt einbekäme/vnd also nicht von nöthen hette/einen Ort nach dem andern mit Verlust vnd Gefahr einzunehmen: Daß er sich aber gewiß der Victori versichert/ ist/daß er wol weist / daß vnsere Fähnlein zu Roß vnd Fuß auß oberzehlten Vrsachen nicht den dritten theil jhres Volcks haben / welche / weder mit Pulver noch Gewehr nach Nothurfft versehen/ vnnd gar vnwillig wegen der Mißzahlung seynd/ bey welchen wenig Officier/ weil dieselbe gestorben vnnd verreiset / vnnd der mehrertheil Tyrones,dä er hergegen alte erfahrne Capitän gebrauchet:er der Feind weißt ohne zweiffel/was vor einen statlichen Kriegsraht wir pflegen zu gebrauchen/vnd der mehrertheil das seine zu verlieren vnd zu bedencken hat/welches er / als der in ein frembd Landt kompt/zu nehmen begierig/vnd vnser eigene Land mit Kundschafft/Zufuhr/bawen vnd Geldt geben/gegen vns gebrauchet.

Wir seind zu langsamb mit vnsern Räthschlägen vnd Resolutionen/ wir theilen die Sachen nicht recht auß:niemand wil einig extraordinari Mühe vber sich nemmen/oder sich das geringste Vngemach anthun/ niemandt veracht oder fast außgenommen / als deß Herrn Statthalters Fürstl. G. der Groß hoffmeister/ vnd der Herr Cantzler/welche mit andern Politischen Sachen also occupieret seynd / daß sie den Kriegssachen/welche ein andere Natur haben / wie solche zu befördern/nicht nachdencken können / andere haben den Eiffer nit/wie ein Patriot haben sol.

Auff vnsere Landleut/ was man sich jetziger Zeit zu verlassen/wil ich nit sagen/wie es im Anfang gewesen/ das wissen am besten die jenigen/welche mit jnen vmbgangen/vnd noch täglich vmbgehen müssen.

Obnun wol solche vnd dergleichen Motiuen mehr anzuziehen weren / so wil ich doch nicht verthädigen/ daß man nicht bißweilen etwas hazardiern sollen / aber daß zu einer Schlacht oder Belägerung man jetzt gestalten Sachen nach/etwas attentiern nicht vnderstanden/halte ich darfür / daß deß Herren Generals Fürstl. Gn. wohl / vnd vorsichtig gethon habe / vnnd besser ein vnschuldig Geschrey vber sich gehen lassen/ als einen Verlust Landt vnd Leuten durch Temeritet vervrsachet. Also wölle der Herr Cantzler alles zum besten verstehen / vnd die Hauptsach nit anderst nemmen/als sie an sich selbsten ist. Vnd bleibe dem Herrn Cantzler alle Freundtschafft zu erweisen nachmalen beflissen. Heydelberg 14. Febr. Anno 1621.

Deß Herrn Cantzlers

guter Freundt

Johann Graff zu Nassaw.

Diß ist ein außbündig Zeugnuß / was die Verständigen/vnnd dem Pfaltzgrafen sehr wol gewogene Calvinisten von der Gerechtigkeit jhrer selbst eigenen Sach gehalten. Nun ist jhr Vornehmen seithero nit besser worden/sondern je lenger je ärger / in dem man mit Vndergang nicht allein so viel tausent Personen / sondern auch gantzer Länder / den vnbillichen Handel mit Gewalt will behaupten: vnnd sehen doch darneben/daß weder Glück noch Stern vorhanden. Gott setzt sich wider Hoffertige/vnd vngerechte Köpf/ die eher wollen zerstossen werden/als sich endern. Wer sie auß diesen jhren Schrifften vnd Thaten nicht will lernen kennen / den nimme ich für kein Discipul an: Das Schulgelt were verlohren / wo man nichts fassen könte.

Das LXXXIV. Capittel.

Hierauff haben die Böheimen ein kurtze Einwerffung außlassen gehen/warumb sie Keyß. Ferdinandum verwerffen wolten.

Vrsachen warumb die Böhmen zu einer newen Wahl geschritten weren.

Die Erste Vrsach.

Dieweil er niemals rechtmessiger Weiß/ vermög altes Gebrauchs vnd herkommens/ so dann auß Anleitung oder Krafft der Privilegien / zu einem Böhmischen König ist erwehlt worden:ja (das noch mehr ist) er selbst nit erwehlt/sondern allein auffgenommen vnd gekrönt zu werden begehrt hat: vnnd warumb er solches gethan/wirdt sich auß der Erklärung der Ersten / wie auch der dritten Vrsach noch lautterer befinden.

Die andere Vrsach.

Dieweil solche Auffnehmung vnd Krönung / so im Jahr 1617. noch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ / vorgenommen vnnd in das Werck gericht worden / mit List vnnd Practicken zugangen / in dem man etliche trewlose dieses Königreichs vnd Vatterlands Verräther/durch Geschenck vnnd Verheissungen zur Hand gezogen/ andere aber durch schwere Betröwungen darzu genötigt. Vnd ist gleichwohl nichts desto weniger mit gewissen Bedingungen geschehen / welchen wo er nicht nachkommen würde/solten jhm die Ständt zu keinem Gehorsamb verbunden seyn.

Die dritte Vrsach.

Dieweil er gemelten Anhängen nit nachgesetzt/ sonder den Eyd so er den Ständen geschworē/vñ die Reversbrief/so er den Ländern

gegeben/

gegeben/in viel Weg vberfahren: ja (daß noch mehr) sich bey dazumal noch lebenden Keysers Matthiæ zeiten nicht allein in die Regierung selber eingetrungen/ sondern auch / vor vnnd nach desselbigen Keysers ableiben / sich als ein offentlichen Feind dieser Länder erkläret: vnd zwar dasselbige zu forderst zu diesem Ende/ damit er die Christliche Euangelische Religion in gedachten Ländern außrotten/den Ständen deß Königreichs vnd der mitinverleibdẽ Ländern die freye Wahl eines Königs/wie auch andere Freyheiten abnötigen/ vnnd sie vnter das Spanische Joch bringen möchte. Auff welche Weise dann er sich selber alles Fugen vnd Rechten / welches jhme nach Keysers Matthiæ tödtlichen Abgang hette gedeyen mögen / vnsähig / Hergegen aber die Länder von besagter Pflicht quitt vnnd ledig gemacht hat. Gestaltsamb solches in einer außführlichen Apologi oder Rettungschrifft der gantzen Welt mit gutem Grundt der Warheit soll dargethan vnd erwiesen werden.

Auff dißmahl aber werden nur etlich wenig Puncten auf jede der oberzehlten Vrsachen zum Vortrab/ vnd besserer Nachrichtung willen/ angedeutet vnd gesetzet werden.

WAs demnach die Erste Vrsach belangen thut / ist zu wissen/ daß die Böhmen / von jhrer ersten Ankunfft inn dieses Landt / allezeit die freye Chur vnnd Stimm/ einen König zu erwehlen/ gehabt haben/ haben auch solches je vnnd allwegen vnverbrüchlich gehalten: Inmassen selbiges nicht allein auß den Historien / sondern auch auß den Priuilegien vnnd andern Beweißthumben sich klärlich findet. Welches Recht vnnd alte Gewonheit der freyen Wahl jhnen hernach auch von den Röm. Keysern durch Gewaltsbrieffe/ so mit gülden Bullen versichert / stattlich ist bestättiget worden. Es seynd aber solcher gülden Bullen Keyser Friderichs IV. Original/ das ist/ vrhebliche Exemplar verhanden. Deren die Erste gegeben ist worden im Jahr 1212. die ander im Jahr 1216. die dritte im Jahr 1221. In welchen er die von den St. erwehlte König bestettiget / vnnd außtrücklich saget: Daß die Ständte dieses Königsreichs Macht vnnd Gewalt haben/einen König jhres gefallens zu erwehlen: Vnd wer von jhnen zu einem König erwehlt werde / der soll die der hohen Obrigkeit gebührende Freyheiten von jhme vnd den künfftigen Röm. Keysern begehren vnd empfangen. Mit diesen stimmen auch vberein die andern gülden Bullen Keyser Carls deß IV. im Jahr 1370. gegeben / in welchen obberührte Keyser Friderichs Priuilegien bekräfftigt werden: Wird auch noch weitläufftiger außgeführt / daß die Böhmen befugt seyen / einen König nach jhrem gutdüncken zu erwehlen. Ferner wird solches auch bestättiget durch die jenige Bull Keysers Carls deß IV. welche er dem gantzen Römischen Reich ertheilet hat: In welcher von allen sieben Churfürsten deß Reichs / vnd was einem jeden derselben Ampts halben oblige/welcher Fürstenthumb auch dem Reich heimfallen / im 7. Cap. also geschrieben stehet: Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig würde / als dann soll vnd mag ein Keyser oder Römischer König / so der zeit seyn wirdt / damit verordnen vnd versehen/als einem Ding / so jhm vnd dem Reich mit Recht heimgefallen / doch vnserm Königreich zu Böheim (auff den Fall / da solches ledig wird) seine Priuilegia/Recht vnd Gerechtigkeit wegen der Wahl eines Königs durch die Inwohner solches Königreichs / jeder zeit vorbehalten / als die da Recht vnd Macht haben/einen König zu Böheimb zu erwehlen/nach Inhalt jrer Priuilegien vnd hergebrachter langwieriger Gewonheit/so sie von weiland Röm. Keysern oder Königen erhalten / welchen Wir auch durch diß Keyserliche Gesetz nichts schaden oder entzogen / sondern vielmehr jetzt vnd zu allen künfftigen Zeiten / alles jres Inhalts vnd Form / steiff vnd fest/ vnzweiffenlich wollen gehalten haben. Wie solches besagte güldene Bull/zu Nürnberg im Jahr 1356. in öffentlichen Druck außgangen/ mit mehrerm in sich hält.

Wiewol aber Carl der vierdt / nach bestettigter Keyser Friderichs gülden Bull/solcher seiner Bestettigung (zweiffels ohn jhm vnd seinen Erben zum besten) noch etwas ferners angehengt hat. Nemblich: Daß dieselbige also soll verstanden werden/ wann der Königliche Stamm all abgestorben / alßdann allererst die Stände deß Königreichs Böheimb/vnnd dessen Zugehörige macht haben sollen / ein König nach jhrer Willkühr zu erwehlen: Hat doch diese Außlegung nit statt funden/ist jhr auch nicht nachgesetzt worden/ hat jhr auch weder können noch sollen nachgesetzt werden / bevorab wegen der Bedingung / so der gülden Reichsbull angehenckt worden / durch welche Bedingung die Privilegien vnd alte Gebräuch der Inwohner deß Königreichs Böheimb zu ewigen Zeiten dermassen bekräfftigt worden / daß sie auch durch kein Reichssatzung mögen geändert werden/Zu geschweigen/ dz solches durch sonderbare Erklärung deß Keysers allein/ oder eines Böhmischen Königs (der sey/ wer er wolle) geschehen könne oder solle.

Darnach/ob schon solches hette geschehen können/ hat es doch ausserhalb Keyser Carls (deß Vierdten/ welcher auß dem Hauß Lützemburg bürtig gewesen/ Geschlechts/nemblich seiner zweyen Söhnen/ Wenceßlaw vnd Sigismund / auff niemand andern sich mögen erstrecken / welche beyde / ob sie wol Römische Keyser vnd Könige in Böheimb gewesen / seynd sie doch ohne Erben gestorben/außgenommen eine Tochter/mit Namen Elisabeth / welche von Sigismundo hinterlassen/welche hernach Alberto/Ertzhertzogen in Oesterreich ist verheyrat worden / mit dem er auch ein Sohn/ mit Namen Ladißlaum / gezielt: Nach welches Ladißlai Absterben die Stände in Böhmen/laut jrer Priuilegien / jnen ein König erwehlt haben/welcher weder von dem Hauß Lützemburg/noch auch von dem Hauß Oesterreich entsprossen/ nemlich Georgen Podiebrad. Welche Wahl nicht allein das Hauß Oesterreich ohnangefochten gelassen: sondern auch Keyser Friederich / diß Namens der Dritte / so dazumal das Haupt deß Hauses Oesterreich / vnd Römischer Keyser gewesen / hat gemeldtem König Georgen die Privilegien deß Königreichs Böheimb bestettigt/ Inmassen die Bestättigung / im Jahr 1459. beschehen/solches klärlich außweist. Dahero leichtlich zusehen/daß von gedachtem Anhang/so der Bestättigung Keyser Carls deß Vierdten ist einverleibt worden/ gäntzlich geschritten / vnd demnach das Königr. Böheimb an kein gewiß Geschlecht gebunden seye. Vnd zwar daß die Sachen also gewandt/ vnd vielbesagtes Königr. Böheimb mit freyer Wahl begabt/ mit nichten aber Erblich seye / bezeugt auch volgendes Exempel. Dann wiewol König Georg Söhn verlassen / ist doch ohnangesehen / dz er die Ständ deßhalben erstlich ersucht / deren keiner an deß Vatters stell gelangt/

noch zum König erwehlt worden: Sondern/ es haben die Böh. nach seinem (Königs Georgen Todt) zu jrem Kön. erwehlt vnd gekrönt Wladißlaum/ einen gebornen Hertzogen von Litaw/ Casimirs/ Königs in Polen Sohn/ im Jahr 1471. Welcher gleichfalls von K. Friederich dem Dritten/ ist eingesetzt vnd bestättigt worden/ wie solches auß berührter Bestättigung/ im Jahr 1480. beschehen/ sich ferrner befindet. Daß aber gemelter König Wladislaus in einem Schreiben/ darinnen er erstlich bekennt/ das die Ständt in Böheimb auß jhrem freyen Willen seinen Sohn Ludwig gekrönt/ vnd zu einem König angenommen: Hernach aber von seiner Tochter Anna also ordnet vnnd hinzu setzt. Daß/ wann sein Sohn Ludwig ohne Leibserben abgeh/ sein Ehliche Tochter Anna deß Königreichs Böheim Erb seyn solle: hierauff gibt man diese Antwort: Nach dem einmahl von dem Geding/ welches Keyser Carl der Vierdte seiner Bestättigung der Privilegien hat einverleiben lassen/ gäntzlich ist geschritten worden/ vnd die Ständt in Böheimb sich der freyen Wahl gebraucht haben (wie solches die obangezogene Exempel mit mehrerm beweisen/) daß nemlich die Cron Böheimb dem Hauß Oesterr. mit Erblich heymgefallen. Daher es auch in König Wladislai Gewalt hit gestanden/ durch sein selbst eygene Verordnung/ ohne ein Landtag vnnd Bewilligung der Stände/ sein Tochter/ mit Nachtheyl der Privilegien/ zu einem Erben deß Königr. zu machen/ also daß sie dasselbige nit von dem Vatter/ sondern von dem Bruder ererben solle: Wie dañ dazumal auch kein Landtag deßhalben außgeschrieben/ viel weniger von den Landständen hierin bewilligt worden. Ja jhr/ der Anna/ ist von den Ständen die Regierung deß Königr. niemaln auffgetragen oder verstattet worden. Sondern nach dē jr Bruder Ludwig in der Schlacht vmbkomen/ vnnd eben zur selbigen Zeit der Durchl. Fürst vnnd Herr/ Herr Ferdinand/ Ertzhertzog zu Oesterr. deß gedachten Königs Ludwigs Schwester/ die Annam/ wie sie jhm dann schon versprochen war/ zur Eh nehmen wolte: Als haben die Ständ deß Königreichs Behem/ auß jhrem lautern freyen Willen/ vermög jhrer habenden Privilegien/ gemelten Ferdinand/ Ertzhertzogen zu Oesterr. im Jahr 1526. zu jhrem König erwehlt: Wie dann auffgeschehene Wahl erstlich der König selber/ vnd hernach erst sein Gemahelin/ inhalt altes Gebrauchs/ sind gekrönt worden. Vnd daß diesem also seye/ das nemblich die Stände in Böheim auch dazumal sich der freyen Wahl gebraucht haben/ bezeugt Kön. Ferdinands Reversbrieff/ so zu Wien den 13. Christmonats/ im Jahr 1526. auffgericht worden: Wie auch in gleichem der Eydt/ damit er sich damals den Ständen verpflichtet. Es hat sich aber nach dieser Sachen verlauff etwas wunderbarlichs mit selbigem Kön. Ferdinands Revers oder Schadloßbrieff/ ohn aller Ständ wissen vnd willen/ zugetragen/ welches allererst jetzt außgebrochen vnd antag komen. Dann nach dem derselbige Revers oder Schadloßbrieff auß dē allererstē oder vrheblichen Exemplar/ neben andern Privilegien/ in ein gewiß darzu verordnet Buch/ zur Landtaffel/ auf Pergament ist ab- vnd eingeschrieben: dz Original aber oder vhrhebliche Exemplar bey den andern Privilegien gelegt worden/ vñ die Copey oder Abschrifft desselbigen 19. gantzer Jahr lang der Landtaffel einverleibt gewesen/ wie auch noch: Jedoch ist newlich offenbar worden/ daß nach verfliessung dieser 19. Jaren/ das ist/ allererst im Jahr 1545. ein betrüglicher vnd liechtfertiger Mensch (wer er gewest sey/ kan man nicht wissen) vber die Landtaffel kommen/ welcher neben den Reuersbrieff am Rand diese Wort angeschmieret hat: Dieser Brieff ist Königl. M. von den Ständen deß Königr. Böheim/ in den offentliche Vertrag auff dem Prager Schloß/ den andern Tag nach Maria Himmelfahrt/ im Jahr 1545. widerumb vberlieffert/ vnd an statt desselben den Ständen dieses Königr. ein anderer/ in Böhmischer Sprach verfaßt/ zugestelt/ welcher auch in dieses Buch eingeschrieben worden/ dessen Datum ist: Auff dem Schloß zu Prag/ den 4. nach Egidij Tag/ im Jar 1545. Da doch menniglich vnbewust/ wie solches zugangen/ vnd daß die Stände vielbesagten Revers oder Schadloßbrieff dem König widerumb vberantwertet/ vnd sie hergegen einen andern solten angenommen haben/ Dann in dem jenigen Vertragstag/ welcher dasselbige Jar auff dem Prager Schloß ist gehalten worden/ vnd noch biß auff Dato in der Landtaffel auffzuweisen ist/ wie auch in dem Königl. Vertrag/ wird dessen mit keinem Wort gedacht. Vnd ist der jenige Brieff/ welcher anstatt deß vorigen Reversbrieffs hat sollen gegeben werden/ nicht in das rechtmässige Buch/ wie die Meuchelgloß andeutet/ eingeschrieben/ sondern hernach in ein anders eingeschoben worden. Darauß dann sich klärlich bescheint/ dz dieser Schreiber (wer er auch gewest seyn mag) einem andern zu gefallen solches an dē Randt dieses Brieffs geklittert hab: vnd zwar dieser meynung/ damit fürterhin die Stände vmb die freye Wahl sollen gesprengt werden. Vber das alles stimpt dieser meuchlings eingeschobener Reversbrieff mit dem vorigen gantz nicht vber ein: dann da selbiger die Ständ Kö. Ferdinandus Wahl halben versichern solt/ daß nemlich solche jnen an jren habenden Priuilegien einigen Schaden oder Nachtheil nit bringen soll: hält er weit ein anders in sich/ vnd leufft beydes allen alten vnnd hernach erfolgten Priuilegien oder Freyheiten schnurstracks zuwider: sintemal in demselbigen das jenige widerholt wird/ was Keyser Carl der vierdte gemelter seiner Bestättigung/ vnd König Wladislaus gedachter Verordnung/ sein Tochter belangendt/ einverleibt hat: da doch/ wie droben Anzeig geschehen/ verlengst vnd mehr dann auf einerley weiß/ darwider procedirt worden/ vnd die Ständ nach der Willkür hierinn verfahren haben/ Ob aber das nit heiß die Priuilegien mehr verfälschen dann bekräfftigen/ wird allermenniglich zu vrtheilen heimgestellt. Daß aber die Ständt bißhero dieser Sachen kein wissenschafft gehabt/ ist solchs den obersten Officirern dieses Königreichs/ so der Römischen Religion zugethan/ vnd es je vnd allweg vor den Ständen verhalt haben zuzumessen. Dann wiewol sie die Stände/ auff öffentlichen Landtagen/ vnd auch sonstē/ zu vnterschiedlichen malen darumb angelangt haben/ haben sie es doch nie dahin bringen können/ daß jnen die Priuilegien deß Königreichs vorgelesen/ viel weniger Abschrifften daron mitgetheilt würden.

Diesem sey nun wie jhm wöll/ so ist doch vnwidersprechlich war/ daß Keyser Ferdinand selbst miltseligster gedächtnuß gar wol verstanden/ daß dieses Königreich/ vnd andere miteinverleibte Länder an niemands Erblich gelangen/ vnd demnach dieser neben eingeschobene Brieff den alten Privilegien vnd Freyheiten kein Abbruch thun/ oder Schaden bringen könne.

Darumb auch eben dieser Key. Ferdinand im Jar

1549. ein Landtag außgeschrieben / vnd von den Ständen der Cron Gnädig begert / daß / nach Ihr Majestät tödtlichem Abgang / sie geruheten dero eltisten Sohn / Ertzhertzog Maximilian / den Zutritt zur Cron Böheimb zueröffnen. Welches die Ständt / angesehen Ihrer Keyſ. Majestät so gnädiges gesinnen / auch eingewilliget / also daß er / Maximilian / auch bey seines Vatters lebzeiten / sich Königlichen Tituls anmassen möchte / hergegen aber der Regierung / so lang der Vatter lebte / sich nicht vnterziehen solte. Vermög welcher Handlung auch die Krönung König Maximilians / vnd seiner Gemahelin / Königin Maria / allererst im Jahr 1562. vnnd zwar nach Verfertigung vnnd Vbergebung eines gewissen Reversbrieffs / ins werck gericht ist worden. Auff ebenmässige weiß / hat gedachter Keyſ. Maximil. seinen elteſten Sohn / Ertzhertzog Rudolphen / den Ständen dieses Königreichs vorgeschlagen / vnnd allergnädigst von jhnen begert / selbigen zu einem künfftigen König anzunehmen vnd zu krönen. Diesem so gnädigen Keyſerl. Majestät begehren haben die Ständt gleichfalls raum gegeben / vnd jhn Rudolphen / auff gewisse Geding vnd erfolgten Revers zu einem König erwehlt vnd auffgenommen.

Woferrn nun dieses Königreich / sampt den einverleibten Landen / dem Hauß Oesterreich Erblich zustündte: wäre ohn von nöthen gewest / die Stände darumb zu bitten vnnd zuersuchen / dieweil ohne das ein jeder außden ernandten elteſten Königlichen Söhnen / nach deß Vatters Todt / die Regierung Erblich hätte antretten können / wie solches an dem Ertzhertzogthumb Oesterreich vnd andern Erblichen Ländern zu sehen. So hat auch gemelten Personen / zu denselbigen Zeiten die Cron Böheimb mit gutem Fugen können zuerkandt werden / sintemal sie die elteſten Söhn der verstorbenen Königen in Böh. gewesen / vnnd haben die Ständ auß gutem freyem Willen solche Belehung gebillicht: Daß also daher nicht kan erzwungē werden / als wann die Ständte sich jhrer wolhergebrachten Rechten vnd freyer Wahl verziehen hätten. Dann daß dem nicht also / wirdt hierauß klärlich erwiesen / sintemal als Keyſer Rudolph / hochlöblichſter Gedächtnuß / kein Gemahlin / auch keine rechtmässige Erben hätte / der Durchleuchtigſte Herr aber / Matthias / Ertzhertzog zu Oesterreich / als Ihr Keyſ. Maj. elteſter Bruder / darmit vmbgienge / daß er noch bey höchſtgedachtes Keyſer Rudolphs Lebzeiten möchte König in Böheimb benambt / erwehlt vnnd gekrönt werden / in betrachtung deſſen / daß keine Eheleibliche Erben vorhanden waren: seynd dazumal diese Wörter / Auffnehmung / Erklärung vnnd Krönung nit gebraucht / sondern ist von menniglich die freye Wahl / so die Stände / krafft Keyſer Friderichs vnd anderer Römischer Keyſer Priuilegien / haben / erkandt worden. Sintemal Keyſer Rudolph selbſt den Ständen diese jhre Freyheit zu gnügen bestättigt / in dem er allergnädigst begert / vnd für seinen Bruder Matthiam Ertzhertzogen zu Oesterreich gebeten / daß nemblich die Stände selben / nach anleytung jhrer Freyheiten vnd Privilegien / zu einem künfftigen König in Böheimb benambsen vnd erwehlen wolten / vnnd Ihre Durchleuchtigkeit Ertzhertzog Matthias / braucht eben diese Wort / vnd begert rechtmässiger weiß erwehlet zu werden: also daß beyde / Keyſer Rudolph / so die Fürbitt gethan / vnd Ertzhertzog Matthias / so die Wahl begert / solches erkandt vnd bestättigt haben. Daß auff diesen Fall / zuvorderſt wann keine Eheleibliche Erben vorhanden / die Ständte die freye Wahl haben. Welches alles (der alten Freyheiten / Gebräuchen / vnd Gewonheiten zugeschweigen) nicht allein durch Verträg vnd Vergleichungen / im Jahr 1608. zwischen dem Keyſer vnnd dem Ertzhertzogen / wie auch den Ländern zu Prag auffgericht / sondern auch durch den Key. Vortrag auff offentlichen Landtagē / so dann durch Revers- oder Schadloß Brieffe / beydes von dem Keyſer vnnd Könige den Ländern ertheilt / vbergnugsam ist bekräfftigt vnd bestättigt worden: vnd ist beneben den Evangelischen Ständen deß Königreichs Böheimb / nach vielen vnnd mancherleyen außgestandenen Verfolgungen / von Keyſer Rudolpho / jhrem König in dem Punct / die Religion / vnnd derselben freyen Gesang / Gang vnnd Klang betreffend / erſtlich auff gesagtem Landtag / im Jahr 1608. vnnd darnach auff fernere vnterthänige Supplicationen vnd Vorschrifften / der Churfürſten deß H. Röm. Reichs / durch ein Keyſerlichen vnd Königlichen Gewaltsbrieff / stattliche Versicherung geschehen:

Vber das alles seynd zwischen den Papiſtischen vnd Evangelischen / wegen Erhaltung vnd Fortpflantzung guter Freundschafft / Lieb vnd Einigkeit / gewisse Articul verfaſt / selbige auch von Keyſ. vnnd Kön. Majeſt. bestättigt worden / mit diesem Anhang: Woferrn jemandt / wer der auch ins künfftig seyn möchte / gemeldten Gewaltsbrieff vnnd Vertrags Articuln auch im geringſten zu wider handeln würde / daß derselbige / als ein Friedens zerstörer / mit ernſtlicher Straff angesehen werden solle.

Daher dann männiglich gute Zuversicht gewunnen / daß vnter Ihr Keyſerl. Majeſt. vnd dero Nachfahrer / der Königen in Böheimb / Regierung ein jeder rühiglich vnd friedlich leben / vnd beydes seinem Gott / vnd seiner Obrigkeit gebürlichen Gehorsamb leiſten können werde. Aber es hat schon dazumal der leidige Teuffel etliche friedhässige vnnd boßhafftige Leut dermassen geritten vnd angetrieben / daß sie nicht allein die willkürliche Königliche Wahl / sondern auch den freyen Gang vnd Klang der Religion auff das heffigſte angefeindet haben. Darumb sie auch neben der Keyſ. M. vnd andern friedliebenden Catholiſchen / den Gewaltsbrieff vnd gepflogene Tractation / auch was derselbigen angehenckt / nicht allein zu vnterschreiben sich geweigert / sondern auch einig vnnd allein / theils mit Liſt vnd Betrug / theils mit Vorwendung vnnd Mißbrauch jhrer Würden vnd Ehren / vnverschampter weiß diß alles vmbzustossen / ja auch den König dahin zu bereden sich vnterstanden: ohngeachtet / daß eben zur selbigen Zeit die Evangelische Ständt / auff offentlichem Landtag wieder sie der gestalt protestirt: Wo sie / die Evangelischen / noch weiter solten angefochten werden / daß solches niemands / dann jnen (den vnrühigen vnter den Catholiſchen) zugemessen / vnnd gegen denselbigen / als den Zerstörern deß öffentlichen Friedens / der Gebür nach werde verfahren werden. Welches sie doch alles der massen in Wind geschlagen / daß sie auch noch bey Lebzeiten Keyſers Matthiæ sich nach einem solchen Herren ins künfftig vmbgesehen / welcher jhrem Vorhaben beförderlich were / auch die Sache so weit gebracht / daß verschienē 1617. Jahr Ferdinand / Ertzhertzog zu Oesterreich / (von welchē doch der gantzē Christenheit bewuſt / welcher massē er ſtrack nach angetrettener Regierung seiner Oesterr.

Länder/die Euangelische Christen auff das eusserste verfolgt/vnd sie ohn Vnterschied auß seinen Ländern verjagt/ja auch mit den todten Cörpern grewlicher/als einem Menschen gebürt/vmbgangen/vnd sie außgraben lassen/nach Prag beschrieben/von Keyser Matthia zu einem Sohn angenommen/vnd hernach den Ständē/theils mit schweren Bedrowungē/theils mit Verheissungen vnd Geschencken/welche vnter die gemeldte trewlose Vatterlandts Verräther außgetheilt vnd jhnen versprochen worden/auffgedrungen/vnd durch List/Betrug vnd Practicken eben derselbigen trewlosen Vatterlandes Verräthern/vnnd der Euangelischen Religion Feinden/zu einem künfftigen König ist angenommen/außgeruffen vnnd gekrönt worden. Dann das Wörtlein Wahl/wann dasselbige bißweilen vnder dem votieren ist gebraucht worden/hat jhnen auch in jhren Ohren weh gethan.

Wie es aber mit solcher Annehmung vnd Krönung zugangen sey/wird in Erörterung der andern Vrsach gemeldt werden. Dann bißher ist von der ersten Vrsach gnug gesagt worden: Daß er nemblich niemaln nach Außweisung der alten Gebräuchen vnd Freyheiten zu einem König in Böheimb rechtmässig sey erwehlet worden.

Von der andern Vrsach.

DJe ander Vrsach betreffend/wie nemblich die Annehmung vnnd Krönung jhren Fortgang gewonnen: darvon ist zum theil auch droben Meldung geschehen/wie ernstlich die gedachte Vatterlands Verräther jhnen die Sach haben angelegen seyn lassen/damit jhre verkehrte Anschläg zu dem gewünschten End gelangen möchten. Dahin gehört auch diß/daß den Ständen/als der berührte Landtag außgeschrieben wurde/durch ein außgesprengtes Patent schreiben ist aufferlegt worden/daß sie/nach jhrer Zusammenkunfft auff den Landtag/anders nichts/dann von einem künfftigen Nachfahrer der Cron Böheim vorbringen oder handeln solten. Welcher nicht allein dem alten löblichen Gebrauch zuwider lieff/sondern auch einem öffentlichen Statut/welches im Jahr 1610. auff allgemeinem Landtag ist auffgericht worden/darinnen klärlich versehen: Daß fürderhin auff allen Landtagen den Ständen frey stehen soll/strack nach Berathschlagung deß Königl. vortrags die offentliche Beschwernussen vnd Artieul vor die Hand zu nemen/welche auch noch bey währendem Landtag in Berathschlagung gezogen/beschlossen/vnd denselben allerdings abgeholffen werdē solle. Also daß viel auß den Ständen einē so vngewönlichē Landtag beyzuwonen sich beschwert habē. Welche aber erschienen/haben jhre Stimmen dahin gerichtet: Daß solches den Freyheiten vnd Privilegien deß Königreichs zuwieder sey: Item/das die inverleibte Länder in dem Außschreiben seyen vmbgangen worden: da jhnen doch auff jüngst verflossenen Landtag Vertröstung seye geschehen/dieweil sie vorgeben/daß jnen/betreffendt die Wahl eines Böhmischen Königs/jhr Chur vnd Stimm auch gebühre/das solches vor allem andern soll erleutert vnd entschieden werden. Denselbigen haben die besagte Vatterlandts Verräther zum theil für sich selbst/zum theil durch jhre Auffwigler höchlich getrowet vnd gesagt: Es müsse der jenige/der ein andere Stimm/dann sie/geben werd/zween Köpff haben/vnd man werde also mit jhm fahren/wie man vor Jahren mit etlichen andern gefahren sey. Dieweil man nun wider jren so grossen Betrug nichts hat erhalten können/vnd auß den Papisten alle die jenige/welche man auff den Gassen vnd Strassen/Item von Hauß zu Hauß/in den Garküchen hat auffreiben können/vnd sonsten viel andere/welche entweder wenig oder gar nichts zu verlieren hatten/auffgewigelt wurden/vnd also die Evangelische vberstimmet worden/hat man solche Annehmung vnnd Krönung müssen geschehen lassen/jedoch mit gewissen Gedingen. Dann es hat Ertzhertzog Ferdinandt den Ständen ein Reversschreiben von sich geben/vnter andern auch dieses Jnhalts. 1. Er nehme diß von den Ständen zu danck an/vnd welle es in Königlichen G. (damit sie sich ja zu erfrewen/vnd in werth haben mögen) erkennen. 2. Er wolle sich bey Keyser Matthiæ Lebzeiten in die Regierung nicht eintringen/oder derselbigen ohn jhre Keys. Maj. wie auch der Obersten Officirer oder Räht deß Königreichs/so dann der Besitzer deß Cantzley- vnd Cämmergerichts/Item auß den obern Ständen/auß der Gemeind/auß einer jeden Vogtey/zwoer/auß den Prager aber vnnd andern Städten/sechs auff denselbigen Landtagen darzu verordneter Personen Bewilligung vnnd Rath/nicht vnderfangen. 3. Wo fern er aber vor seinem/des Keysers/Ableiben sich der Regierung anmassen würde/daß auff solchen Fall die Ständt jme keinen gehorsamb zu leysten schuldig seyn sollen. Vber diß alles hat er in der Krönung den Ständen geschworen/daß er alles das jenige thun wölle/was zu deß Königreichs Auffnehmen vnd Ehr gedeyen möge. Wie aber eben König Ferdinandt seinen Reversbrieff vnd Eyd gehalten habe/ist nunmehr Weltkündig/vnnd soll in Außführung der folgenden dritten Vrsach kürtzlich erzehlt werden.

Von der dritten Vrsach.

WAs nun die dritte vnd letzte Vrsach anlangt/daß nemblich König Ferdinandt auch dieser Vnrechtmässigen Auffnehmung vnnd Crönung/vnnd alles deß jenigen/was er zu hoffen gehabt/sich verlustig gemacht: ist hierauß kund vnd offenbar/das diese trewlose Verräther deß Vatterlandts/sampt der gifftigen Jesuiter Sect nach geschehener solcher Auffnehmung vnd Krönung dermassen Vbermuth gebraucht haben/das sie nicht allein in dem Königr. Böheimb/sondern auch in den Hertzogthumben der Obern vnd Untern Schlesien an vnterschiedlichen orthen die Evangel. Ständ. vnd den freyen offentlichen Gang vnd Klang der Religion (ohnangesehen das solches in dem Majestätbrieff außtrücklich verbotten) auff das eusserst verfolgt/die Kirchen der Evangel. zugeschlossen vñ gar geschleifft/vnschuldige Leut mit schwerer vnnd langwiriger Gefängnuß geplagt/ja auch endtlich den Böhmischen Ständen vnd Beschützern/welche mit Jhr Key. M. allergnädigsten bewilligung gesetzt vnd geordnet/allen Zugang zu jhr Maj. versperrt/den jhnen kein gehör mehr gegeben/jhre Zusammenkunfften wieder den klaren Text verbotten/vnnd sie nicht allein vnverhörter Sachen/sondern auch ohn einig vorhergehendt Vorgebot verdampt haben. So haben auch die Jesuiter selbs von dieser (Ertzhertzog Ferdinands) Annehmung vnd Krönung/in einem offentlichen Schreiben an J. Durchl. Leopolden/Ertzhertzogen zu

Oesterreich/mit grossem Jubilieren vnnd Frolocken bekennt/es hab Ertzhertzog Ferdinandt in antrettung der Regierung seiner Vätterlichen Länder sich mit einem Eydt verpflicht / das er eher sein Leib vnnd Leben lassen/dann den Sectirern (also nennen sie die rechtgläubige Christen in Religionssachen) das geringste nachgeben wölle: inmassen solches die beschwernussen vnnd Verantwortungen dieser Länder / so hievon im Truck außgangen/mit mehrerm bezeugē. Durch welche vnbillige Verfolgungen der offtgedachten Vatterlands Verräther / welche vorlengst vrsachen zu Krieg vnd Blutvergiessung gesucht/die Sach dahin kommen / daß sie den verstorbenen Keyser vberredet haben/dz er / ohn einige erheyschende Notturfft in dieses herrl. Königreich wider desselbigen Inwohner ein grosses / vnnd darzu den Statuten deß Königr. zuwider) frembdes Kriegsvolck geschickt / ein grossen theil desselbigen mit rauben vnd brennen verheren/vnd viel vnschuldiges Blutsvergiessen hat lassen. Vnd zwar dz diß alles dem König Ferdinandt nit allein gefallen/ sondern daß er auch Raht vnd That wider dieses Königreich gegeben/sich der Regierung viel zu frü vnterzogen / vnnd dem Königreich viel vngemachs zugezogen / ist menniglich vbergnugsam bewust. Sintemal es ruchbar vnd vnleugbar/das er noch bey Leben Keysers Matthiæ sich der Regierung angemasst / in dem er Card. Clesseln/deß Keys. geheymen Rahts/in welchem die allerheymlichste sachen aller deß K. Länder erörtert vurden/Vorsteher/ohne deß Keysers wissen vnd willen abgeschafft/dieweil er wol gewüst / das der Keyser in Böhmischen sachen ohne deß Glesels Raht nichts pflegt fürzunemmen/vnnd das er Glesel / als ein verschmitzter Mann/ zu einem so grossen Krieg vielleicht schlechten Lust haben würde. Er aber Ferdinand, ist dieses Kriegs wider diß Königreich nit allein ein Anfenger vnd Rahtgeber gewesen / sondern hat auch sein eigen Kriegsvolck welches er in Gretz gehabt/von dannen auffgemahnt/in diß Königreich geschickt/vnd jhme desselbigen Inwohner mit Schwerd vnd Fewr zu verfolgen befohlen. In Mähren ist er deß Landtags/ so wider das Königreich Böheimb gehalten worden/ Rädlinsführer gewesen. Die zusammenstossung deß Mährischen vnd K. Kriegsvolck/ vnd dessen Durchzug durch Mähren/ hat er von den Mährischen Ständen zum theil mit schmeichelworten erlangt/ zum theil mit bedrohung erzwungen. Nach dem Tod aber Keysers Matthiæ hat er jhme dasselbige gantze Heer / deß Königreich Böheimb offentliche Feind / nicht allein schweren lassen / sondern auch die Annehmung eines noch mehrern Volcks befördert/viel tausent Spanier vnd anderer außländischer Soldaten in dz Böhmerlandt geführet/vnd viel ärger/ dann bey Keyser Matthiæ lebzeiten geschehen/jhnen nit allein in diesem Königreich/sondern auch in der Marggraffschafft Mähren / mit Schwert vnd Fewr zu Tyrannisieren befohlen/da dann/ohn alles mitleiden weder jung noch alt/ weder Mañ noch Weib / ja auch den kindern in Mutterleib nicht verschont worden. Ja es seynd auch die Todten Cörper außgegraben/geschunden/mit zusammen gelegten Händen vnnd Füssen/nacket / abschewlicher weiß auff die Altär gelegt / vnd an die Kirchenthüren gelehnt worden. Vber das / wiewol offentlich am tag / daß jhm das Königreich noch nie eyngeraumet worden /nichts destoweniger hat er diese treuwlose Vatterlands Verräther / von welchen alles dieses Vnheyl hergeflossen/in seinen Brieffen seine Anwält genennt / auß welchen er etliche / wie auch andere diesem Reich trewlose/vnnd auß hochtringenden Vrsachen in die Acht erklärte/noch bey sich hat/ vnnd dieselbige für seine Räth vnd Gesandten braucht / vnd hiemit offentlich bezeugt/das er jm jhre herrliche Thaten/ so sie zu auffhebung vnnd zerstörung der priuilegien vnd Freyheiten dieses Königreichs verübt/ eben gantz wol beliebē lassen/vnd sie höher/dann das gantze Königreich vnd die Länder achte. Was nun diese Länder von einem solchen König zugewarten haben / kan ein jeder leichtlich erachten. Insonderheit/wann auch diß wird in Erörterung gezogen werden / wz für Articuln König Ferdinand mit dem König auß Hispanien/belangendt nicht allein das Königreich Böhmen vnnd selbigem einverleibte Länder / sondern auch das freye Königreich Vngern / sich habe vereinigt / vnnd zwar dazumal/ da er noch weder in einem noch andern diser zweyen Königr. ist angenommen vnnd gekrönt worden. Welche pacten gleichwol zur selbigen zeit vor den Ländern verhält/aber jetzund durch sondere gnad Gottes offenbar seynd worden: Dann in solchen wird beyden Königr. die freye Wahl / sampt den Privilegien/ so derselben anhängig/abgesprochen / vnd wird hergegen dem Kön. auß Hispanien vnd seinen Nachkommen Erblich zugesprochen: also das der Kön. auß Hispanien solch Erblich Recht dem Kön. Ferdinandt jetzund abtritt/jedoch mit dem Geding/ dz auff den Fall wann alle deß Ferdinandts mannliche Erben/so nach der rechten Lini / ohne ergäntzung der Ordnung/von jhm herkommen / absterben solten/ alsdann beyde genandte Königr. sampt denen zugehörigen Ländern/ dem König auß Hispanien / sampt seinen Erben vnd Nachkommen / gleichfals Erblich heimfallen sollen. Es hat auch eben Ertzhertzog Ferdinand nach solcher pacten einwilligung / die alte weiß zuschreiben / deren sich die vorige Keyser vnnd Kön. in Böh. gebraucht haben/geändert/dann da diese drey Keys. Ferdinand/ Maximilian vñ Rudolph/ alle miltseligster Gedächtnuß/geschrieben haben / Vnsere Reich vnnd Erbländer/schreibt er jetzund also: Vnsere Erbreich vnd Länder. Darauß dann gleichfals erscheint / was sein vorhaben gewesen / vnd warumb er in Böh. nit hab wöllen Erwehlt / sondern allein angenommen werden: nemblich/damit er die freye Wahl abthun vnnd auffheben/vnd in diesen Ländern deß Königs auß Hispanien gleichsamb Verwalter oder Vice König seyn möchte/biß er sie endtlich dem Spanischen Joch vnd Dienstbarkeit volkomblich vnterwerffe. Wo fern nun die Ständt dazumal dieser pacten auch die geringste Wissenschafft gehabt hätten/würden sie zweiffels ohn wol gewist haben / wie sie denselbigen begegnen solten. Sintemal einē jeden bewust/ welche Königreich nicht Erblich seyn/sondern durch ein freye Wahl diesem oder jenem auffgetragen werden (wie von dem Königreich Böheimb gnugsamb ist erwiesen worden) das in solchem ein König ohne der Ständt wissen vnnd willen/mit keinem außländischen Fürsten einige Tractation pflegen könne / vnd das solche handlungen in der that nichtig vnkräfftig vnd von vnwürden seyen/das auch durch dieselbige das gantze Römische Reich in grosse Gefahr gesetzt werde: Dann solcher gestalt setzte der König auß Hispanien ein Fuß in dz Röm. Reich/ vnd dieweil er Kön. in Böheimb were / müste er / laut der gülden Bull Keyser Carls deß Vierdten/auch zumal ein Churfürst deß Reichs seyn. Aber auß dem jenigen/was von den Ständen deß Lands Böheim an

die sämptliche Churfürsten auff deßjüngst zu Franckfurt gehaltenem Krönungstag ist geschrieben worden/ ist noch weitleufftiger zuvernehmen / warumb König Ferdinand zur Wahl eines Römischen Königs nicht hab sollen zugelassen werden.

Demnach nun auß allem dem jenigen /was bißhero erzehlet worden/diese Länder Augenscheinlich sehen konten/wie gefährlich / ja wie gantz vnmüglich es were/mit einem solchen Fürsten sich in fernere handlung einzulassen/welcher sein selbs nicht mächtig/vnnd den Frieden im Mund vnd in der Feder/ Krieg aber vnnd Blutvergiessen im Hertzen vnnd in der Handt führen:hat man gut fug vnd macht gehabt/wegen der obgesetzten Vrsachen/vnd deß grossen Vnheyls/so darauß erfolgen würde/jne von diesem Königreich (vmb welches er sich inn viel weg selber gebracht) abzuweisen.

Dann 1.würden die Spanische Pacten hierdurch bestätigt / vnnd die Ständt jhrer freyen Wahl beraubt.

2.Hetten sich die Stände keiner Sicherheit/ weder in Geistlichen noch Weltlichen Sachen/ vnter einem solchen König zugetrösten.

3.Müsten sie ohn allen zweiffel / nit allein jhr/ sondern auch deß Feinds Kriegsvolck / welcher doch bißhero so tyrannisch mit jhnen vnnd den jhrigen gehandelt/besolden/zu demselbigen sich schlagen/vnnd auch jre Freund vnd Glaubensgenossen vberziehen.

4.Würde den Feinden Anleytung gegeben / den Namen deß Herren zu lästern/ vnd mit grossem hohn zuschreyen:Wo ist nun jhr Gott?

5.Würden die andern Christliche Evangelische Fürsten den Ständen alle hülff entziehen / so balde sie merckten / daß sie / die Ständt / mit dem Ertzhertzog Ferdinandt vnnd andern Feinden ferner Handlung pflegten.

Derowegen dieweil auß den obangeführten Vrsachen gnugsam erscheint /das König Ferdinand niemals rechtmessiger weiß zu einem Böhmischen König ist erwehlt worden / vnnd er solcher Annehmung vnd Krönung / so obgeschriebener massen vnd mit gewissem Beding beschehen/ durch nichthaltung seines Reversbrieffs vnd Eydts/ wie auch durch sein grosse/ wieder dieses Königreich verübte Tyranney / so dann die vielbesagte Pacten/mit dem Hauß Hispanię ohne wissen vnd willen der Ständ heimlich auffgericht/sich selbs vnfähig gemacht / also daß jhm die Ständt mit nichten verpflicht:als haben sie / vermög der Natürlichen vnnd Göttlichen Rechten / im Namen deß Allmächtigen Gottes/jhnen ein andern König erwehlen mögen. Ich wil hie nicht melden / was in newlichkeit zwischen Keyser Rudolphen vnnd Ertzhertzog Matthia/Gebrüdern / ist gehandelt worden : auß welchen Acten zusehen (dann sie noch in frischer gedächtnuß) was vnd wie viel die Ständ deß Königr. Böheimb vnnd die mit einverleibte Länder fürzunehmen befugt seyē/die gemeine Freyheit zuerhalten. Vber das seynd auch offentliche Schrifften vorhanden / inn welchen die Fundament dargethan werden / auff welche fäll auch in Erblichen Ländern vnnd Königreichen den Ständen erlaubt ist/sich deß Tyrannischen Jochs zuentschütten.

So haben auch die König in Schweden/vnnd die Niderländische Ständte beynahe aller Christlichen Königē vnd Policeyen Beyfall/Gunst vnd Hülff gespürt vnnd erfahren. Weitläufftigere Außführung dieses gantzen Verlauffs soll/wie gesagt/in einer sonderbaren Rettungschrifft/auff erheischenden Nottfall der gantzen Welt zu gründlicher Nachrichtung verfertigt vnd an tag gebracht worden.

Das LXXXV. Capittel.

Auff vorgesetzte der Böhmen außgangene Vrsachen / wegen beschehener Abdication Keysers Ferdinandi/ist so baldt nachfolgende Ablehnung vnnd wolgegründte Deduction/der Erbgerechtigkeit halber / welche das Hauß Oesterreich jederzeit zu der Cron Böhmen gehabt/publicirt worden.

Von der Oesterreichischen Erbgerechtigkeit zum Böhmischen Königreich.

Præfatio ad Lectorem:

DJe Erbgerechtigkeit vnd erbliche Succession/so die jetzige Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königliche May. Ferdinandus II. zum Königreich Böhmen haben/bedarff da nicht grosses außführens : Sintemal solche das gantze Röm. Reich gebillichet / sich belieben vnd gefallen lassen : Wann dann vor vielen Monaten / viel zu frue / gleich einer vnzeitigen Geburt / etliche Vrsachen / von welcher wegen die Böheimische Rebellen jhren von Gott vorgesetzten/rechtmessigen/angenommenen/geschwornen gekrönten König/ selbst thätiger verbottener weise/ ohne vorhergehende erlassung geleisteter Pflicht gantz schimpfflich verworffen/degradirt vnnd abgesetzt/ hingegen die vermeinte Auffwerffung eines andern vorgenommen/herauß gekrochen:vnnd aber in denselben aller Höchstgedachte Jhre Keyserl. vnnd Königliche Majestät wider alles meritiren vnd causiren/an dero Keyserlichen vnnd Königlichen Reputation zum höchsten angegriffen/da doch im Gegenfall sie dero Keyserliche Tugenden vnnd höchste Vnschuldt der gantzen Welt scheinen vnnd leuchten lassen / daß hierumben vnnd derentwegen solchen Calumnianten kein Glauben zuzustellen. Demnach aber dieses Wechselkind in seiner in newlichkeit an Tag gegebenen intitulirten Einwerffung oder Anzeig/ ꝛc. kein bedenckens gehabt / die Befügnuß vnnd gerechte Sach/in spitzige/stachlende Verß zu vbersetzen /vnnd daselbsten Verhelffung zu finden vermeinet / Als haben wir deß weisen Manns Rath/daß man dem Verleumbder / damit er sich nicht selbst weyse seyn/dünncken lasse / antworten solle / deß orts folge leisten wollen. Dieselbe abscheweliche Mißgeburt ward geboren mit dreyen Köpffen / vnd ist zu jedermans Beschauwung / auff den offenbaren freyen Platz gestellt worden. Der eine Kopff hatte keine Augen / darumb daß bey demselben keine Wissenschafft der Rechten noch zu suchen noch zu finden: Der andere hieng / wancket vnd wolte sincken / weil es jm an bestendiger Warheit mangelte : Der dritte Kopff hat keine Stirn / damit dann das vnverschämbte verleumbden angezeiget wurde.

Dann die Erste Vrsach der Auffsag / Verwerff-

vnnd

vnnd Absetzung ist genommen von der freyen Wahlsgerechtigkeit/ mit dero sie/ die Rebellen / gantz plumb vnnd vngeschickt brauiren thun: Die andere Vrsach betreffend/wird von denselben verneynet/ daß auff selbigem Reichstag / auff welchem Ferdinandus zu einem König angenommen vnd publicirt worden/ richtig ergangen sey: Die dritte vnnd letzte Vrsach anlangendt/ so wil diese vnerfindliche Aufflag/ daß nemlich wegen Violation nicht Haltung vnnd Brechung deß Juraments / auch anderer wider dieses Königreich gebrauchter vnnd verybter Feindseligkeit wegen/ Jhre Mayest. sich sebsten vnfähig gemacht haben solle/an: vorgezogen vorgeworffen werden wil. Der Leser wol dieses zumal mit Verstandt ablesen/er sey gleich Freund oder Feind/ so wirdt er doch der vbergnugsam erwiesenen Warheit beyfall geben / hingegen diese abscheweliche Rebellion vermaledeyen vnd verfluchen müssen.

Das LXXXVI. Capitel.

Die Erste Vrsach/

Warumb die Böhmischen Ständte jhren erst angenommenen gekrönten vnd gesalbten König Ferdinand zu forderst verlassen / vnd seines Königlichen Throns nach jhrem belieben entsetzt.

Jeweil Er niemals rechtmessiger weise/ nach Außweisung der alten Gebräuch vnnd Herbringens/sö dann auß Anleitung vnd in Krafft habender Privilegien / zu einem Böhmischen König ist erwehlet worden: Ja (das noch mehr) er selbs nicht erwehlet / sondern allein auffgenommen vnd gekrönt zu werden/begehret hat: Vnnd warumb Er solches gethan / wird die Erklärung der Ersten vnd auch der dritten Vrsach klärlicher an tag geben. Dieses daselbsten von Wort zu wort befindlich.

Antwort.

DArauff zur Antwort zu wissen Ob schon es etwan sich ansehen lassen / als ob die an seiten Jhrer May. prætendirte Erbgerechtigkeiten in zweiffel zu setzen / vnd man vermeinen mögen/ ob hetten die Böhmen eine freye Wahlsgerechtigkeit: Nun mehr aber das gantze Königreich auff dero May. gewachsen vnd gelanget/dieselbe auch als einen rechtmessigen Erben auß Schuldigkeit vnd keiner Willchur auff- vnd angenommen: So ist es vergebens vnd vmbsonst / daß aller erst ein Theil der Böhmen/welches doch nicht von der gantzen gesambten Cron Böheimb beschicht/die Wahlßgerechtigkeit in ein Disputat ziehen wil: Ja / vmb so viel weniger würden auch die gesambte drey Stände deß Königreichs Böhmen solches disputirlich machen können/ nach dem dasselbige einmahl die Erbgerechtigkeit oder das Successionrecht erkandt vnd angenommen/ damit sich also vnnd solcher gestalt jhrer May. vnterwürffig gemacht hat. Aber damit sich länger auffzuhalten vnnötig / inmassen je alle Welt dero Sach für gerecht vnnd Sonnenklar erkennen muß: Welches wir mit dreyfachem Beweißthumb augenscheinlich vnd stattlich / theils auß denen deß Königreichs vom Gegentheil vbel allegierten Priuilegien / theils denen alten von sich selbst berühmbten Gewonheiten vnnd Gebräuchen: Endtlichen auisser deß Königreichs bewährten/glaubwürdigen/ aber von jhnen bißhero hinderhaltenen Ordnung/Satzung: vnd Rechten/beweisen vnd verificieren wöllen.

Das LXXXVII. Capitel.

Der Erste Beweißthumb der Successiön / auß deß Königreichs Freiheiten vnd Priuilegien genommen.

Allhie wirdt von Friderici deß Andern Priuilegio / so von Carolo IV. bestettiget worden/ gehandelt.

Summarien.

Welches Priuilegii Summ ist diese/ wer ein rechtmessiger Jnhaber sey deß Königreichs Böhmen/ daß derselb von dem Keyser soll belehnet vnd bestettiget werden: Es sey nu nach dem Successiön Recht oder nach der willchurlichen Wahl. Doch wirdt die Successiön darmit bekräfftiget / daß Keyser Friderich der Ander sagt / vnd denselbigen die von dero Vättern herrührende Königreich / vnd applicieret solches auff Böhmen. Wie es dann auch also erkläret wirdt von Keyser Carolo IV. Jn seiner Declaration deß Priuilegii Friderici, vnd in der güldenen Bulla.

Je jenigen so der freyen Wahlsgerechtigkeit Saluam Guardiam ertheilen / Schutz vnnd Schirm zusagen wollen / sprechen also:

Es seynd der Güldenen Bullen Keyser Friderichs drey Original/ das ist vhrhebliche Exemplar vorhanden / deren die Erste gegeben ist worden im Jahr 1212. Die andere im Jahr 1216. Die dritte im Jahr 1231. Jn welchen er die von den Ständen erwehlte König bestettiget: vnd außtrücklich sagt: Daß die Ständte dieses Königreichs Macht vnnd Gewalt haben ein König jhres gefallens zu erwehlen: vnnd wer von jhnen zu einem König erwehlet werde / der soll die der hohen Obrigkeit gebührende Freyheiten von jhme vnd den künfftigen Römischen Keysern begehren vnd empfangen. Mit diesem stimmen auch vberein die andern güldenen Bullen Keysers Caroli deß IV. im Jahr 1370. gegeben. Jn welchem obberührte Keyser Friderichs Priuilegien bekräfftiget worden: wird auch noch weitläufftiger außgeführt / daß die Böhmen befugt seyen einen König nach jhrem gutdüncken zu erwehlen.

Anreichendt die jenige Keyser Friderichs Bullen oder Patenten / vnter denen die Erste im 1212. Jahr gegeben / von Keyser Carlen dem IV. von Wort zu Wort seiner Bullen einverleibt vnd bekräfftiget wurden / aber nach dem Keyser Friderich deß Orts deß Königs Othocari, (den man sonsten Primislaum nennet /) Diensterweisung zum höchsten gelobet / vnnd nemblich dessen Erwehnung geschehen / daß er zum ersten vnter anderen Fürsten / Jnsonderheit vor andern zu einem Römischen Keyser erwehlet hette/er folgende Wort hinzu gesetzt: (Gleich wie Weylandt vnser geliebter Herr Vetter vnd Vatter König Philippus, &c. hochlöblicher Gedächtnuß bey gehaltener Versamblung mit Rath aller Fürsten / durch sein Priuilegium jhne zum König benambset / also auch Wir ordnen vnd setzen jhn / vnnd wöllen solche heilige

würdige Constitution genehm halten/auch bekräfftigen vnd ratificiren/Vnd Leihē jme vnd seinen Nachfolgern das Königreich Böheim zu ewig wehrenden Zeiten/allerdings frey/vnd ohn einige abnahm Gelts/vnd nach Vnsers Hoffs gewöhnlichen Rechten/wollen demnach / daß ein jeder so von jhnen zum König erwehlet wird / zu vns vnd vnsern Nachfolgern/gebührender weiß seine Regalienz u empfahen/kommen solle.)

Dieses sind Keysers Friderici eigene Wort selbsten. Was/vnd wie viel er nun mit denselbigen Worten/so wol dem König Othocaro, als dem Königreich geschencket habe/ist auß beygefügten Vmbständen zu erlernen. Vnd ist diß Privilegium zu sonderen ehren vnd gefallen Königs Othocari gegeben worden / wie auß den Worten desselbigen Privilegij von sich selbsten erscheinet: Ist derowegen deß Keysers Meinung niemaln gewesen/deß Othocari Posteriter, die er viel mehr erheben vnd erhöhen wollen / damit einigen Abbruch zu thun. Alßdann aber hette es jhm mercklichen Schaden bringen/præiudicirlich vnd nachtheilig sein können / wann Othocarus solch Erblich Recht dem Keyser abtretten/vnnd dessen priuirt oder verlustig gemacht werden sollen : Welcher so ohnbedachtsam in dergleichen Privilegium nimmer eingewilliget / sondern vielmehr nach müglichem fleiß solches von sich gestossen vnnd außgeschlagen hette / derowegen er gäntzlichen dieses dahin verstanden / daß es weder jhme noch seiner Posteriter Hochheit ichtwas schaden oder entziehen werde. Darnach ist hievon nichts gehandelt oder gedacht worden / daß die alte Form der Regierung/nemblich deß Fürstenthumbs/da einer in der succession an deß andern statt kam/solte abgestellet oder verendert werdē: Sondern solche der Fürsten succession nicht also gar jhre Dependentz von dem Keyser hette/gleich wie es bißhero mit Einsetzung der Könige eine Bewandnuß / vnnd gehalten worden. Dann ob woln dieses Königreich vnnd andere Miteinverleibte Länder der zeit an die Fürsten erblich gelanget/so ward doch der Zutritt zur Hochheit deß Königlichen Scepters durch keine Erbfolg eröffnet. Dann es sind deren wenig / die durch ein sonderbare Begabung der Keyser vnd darzu in geraumer zeit von einander die Königliche Kron erlanget haben. Aber hernacher sie zumahl / weil sie das Fürstenthumb angetretten/sind sie vnter die Könige gezehlet worden. So fern sie alle einig/die der Hohen Obrigkeit gebührende Freyheiten von einem Römischen Keyser / als Lehenleut begehren vnd empfahen theten. Derohalben das jenige/so hierinnen das vornembste ist/das leyhet Keyser Friderich gantz miltiglich/daß nemblich / Wer ein rechtmässiger Innhaber deß Königreichs Böhmen ist/zugleich auch vor einen König zu halten/ vnd auch ein König seye. Ob er aber nach dem Successiō Recht / oder nach der Willchürlichen Königlichen Wahl in Böhmen die Königliche Administration vsurpiren sollen oder mögen/ist jhm nicht angelegen: Sondern laßt die Sach im alten Standt vnnd Wesen bleiben vnnd beruhen. Daß aber mehrbesagter güldenen Bull angehenckt worden (Wir wollen daß ein jeder / der zum Böhmischen König von jhnen erwehlet wird/zu vns vnd vnsern Nachfahren kommen/ seine Lehen vnnd Regalien schuldiger gewöhnlicher weise empfahen solle.) Mit diesen Worten schreibt er nit vor/waß Form vnd gestalt die freye Wahl haben solle / sondern nennet die Wahl ein jede rechtmessige weiß oder Weg zum Königr. nach inhalt jrer Rechten vnnd herbrachter langwiriger erhaltener Gewonheit/zugelangen. Dann lieber/warumb solte er ohnersucht/vnd ohne erheischende Noth sich mit diesem Geschäfft beladen / jhnen ein newe der vorigen zu wieder lauffende weise vorzuschreiben/wie sie Könige annehmen vnd absetzen oder verwechseln solten? Es hat also bey diesem Paß sein verbleibens : vnd führet diesen Schluß/Daß eben in deme einer rechtmässiger Fürst in Böhmen ist/zugleich auch König sey: Welches sie bißhero niemals nicht gehabt haben. Zu dem kompt daß auch die Erb Fürsten/ so bald sie in die Königliche Residentz eingeführt sind / pflegen von den Ländern angenommen zu werden: Welche Annehmung durch den Mißbrauch deß Worts auch ein Wahl mag genennet werden.

Vermag derowegen Keyser Friderichs Bull so viel/daß/der seine Regalien/oder die der hohen Obrigkeit gebührende Freyheiten empfangen wolte / müsse zuvor rechtmässiger weiß von dem Königreich entweder erwehlet oder angenommen seyn. Vnd zum Beschluß/(damit man mehr dann genug zugebe /) kan durch diese Wort daß Priuilegium / dessen Carle der Vierdt in der güldenen Bull gedencket / verstanden werden / (da sonsten das Königreich als ein Lehen/ dem Keyser heimfallen thäte / damit ein Keyser oder Römische König/so der zeit seyn wird/verordnen vnd versehē mag als einem Ding/so jme mit Recht heimbgefallen /) nichts desto weniger solte es den Böhmischen Ständen frey gestellet seyn einen Nachfahrer zu verordnen/der da nicht von nöthen/zum Keyser zu kommen. So in Warheit nicht vor ein geringe Begnadigung zu achten ist. Wann es dann mit den andern deß Reichs Fürstenthumben die Bewandnuß vnd Beschaffenheit/da derselben eines im Reich ledig würde / dasselbige sein Recht vnnd gerechtigkeit dem Keyser cedirt vnnd vbergibt / der alsdann recht vnnd macht hat ein Nachfahrer zu erwehlen: So wird dem Durchleuchtigsten König zu Böheimb die Nachlassung ertheilet/verstattet vnd verhenget / daß obwoln niemand mehr auß Königlichem Stamm / Samen vnd Geblüt vbrig vnd verhanden/er doch einen anderwert herō an seine stat setzē vñ verordnē möge/der darzu qualificirt vnd tauglich were / vnd daß der Keys. einen solchen bestättigen solle: es befinden sich dann sonderbare Hindernussen / vmb welcher wegen er billich nicht köndte zu einem König auff: vnd angenommen werden. Dieses sind sehr stattliche ansehenliche Freyheiten vnnd Privilegien / ein ewigwehrendes Recht deß Königreichs empfahen vnnd gebrauchen/ vnnd ob es wohl ein Lehen ist/dannoch von der Dienstbarkeit eines Lehens befreyet / vnnd an kein gewisses Geschlecht gebunden zu seyn / Sondern es erstreckt sich auff ein jedes Geschlecht oder Hauß / daß die Ständte an deß abgestorbenen Geschlechtes statt ein anders welches jnen für andern belieben würde/ herfür ziehen mögen. Vnnd dieses ist der Verstand deß jenigen Privilegij / davon sie so viel dicentes vnnd rühmens machen / vnnd das Recht der freyen Wahl deren sich die Stände vberheben thun. Aber was bedarffs weitleufftiger Außlegung? Keyser Friderich thut hierüber selber seinen ohnverdunckelten Bericht / vnnd hencket anderen beygefügten Privilegiis vnden dran folgende Wort : (Ferner setzen/ordnen Wir nach vnser Freygebigkeit/daß vorgedachter Durchleuchtige König Othocarus) weder vor sich

oder seine Erben auff keinen vnsern Hoff zu erscheinen schuldig seyn solle/ꝛc.) Was kan deutlicher vnnd außtrücklicher gesagt werdē? (Vnd seine Erben.) Mercks wol. Wenn er Erben hat seiner Regalien vnnd deren der hohen Obrigkeit gebührenden Freyheiten / So folget daß er auch Erben habe deß Königreichs. Dañ wann sie keine Erben deß Königreichs waren / warumb sagt er dann / daß weder er oder seine Erben auff Keyserlichem Hoff zu erscheinen schuldig seyn sollen? Sintemal diese Erscheinung belangendt / verstehet sich dieselbe allein von dem Dienst / den der König dem Keyser erstatten vnnd leisten muß / sonsten waren sie zu erscheinen verbunden. Derentwegen Keyser Friderich / auff den sie all jhr Hoffnung setzen / jnen schnurstracks zu wider ist. Ferner / so viel die anderen dieses Keyser Friderichs Bullen (von Anno 1216. vnnd 1231.) betrifft / sind dieselbigen keine Priuilegia / sondern Belehnungen zweyer Könige / nach dem droben erleutterten Priuilegio. Vnter anderem kompt auch vnserm warhafftigen anbringen zu stewr / daß der Keyser frey / rundt bekennet vnnd sagt / Er habe jhm als dem Erstgebornen / nach seines Vatters tödtlichen Abgang / das Königreich würcklich eingeraumet / was bedarffs aber dessen / wann die Erste Geburt keinen Vortheil oder præëminentz der Succession haben soll? Warumb als dem Erstgebornen? Oder gleich als dem Erstgebornen. Darumb erfolget nicht / als dem der durch Willchürlich Recht erwehlet worden. Aber last vns die Wort Keyser Friderichs / deren im Jahr 1231. gegebenen Bull / darinn Wenceslaus der Jünger zu einem König bestättigt wird / an die Handt nehmen. (Alsdann) spricht Er / (Lasset die Keyserliche Hochheit) die helle Stralen jrer Würde herfür leuchtē vnd glänzen / wañ sie die striemen jrer klarheit gegen dē Konigē vñ Fürsten / deß H. Röm. Reichs Unterthanen reichlich außgeusset / vnd denselbigen die von dero Vättern herrührende Königr. mit miltester begnadigung confirmirt vñ bestättigt. Mercke dises: (Vätterlich Königr. also werdē dieselbe genent / welche nach Erblichen Rechtē auf die Kinder komen vnd gelangē.

Ferner: [daher wir dañ mit gegenwertigē Keyserl. Brieff jedermenniglich zu wissen thun / dz als Weyland der Durchl. vnser besonders lieber Fürst Othocarus König in Böhm im Leben gewesen / vnd von dē auch von vnserm geliebten Fürsten vnd Schwagern Wazlao dē Jüngern König / seinē Sohn die gewöhnliche Huldigung empfangen / jme geliehen haben / vñ Jm als dē Erstgebornen (mercks wol) von angeborner vnser Freygebigkeit dz Königr. Böhmen nach seines Vatters tödtlichem Ableiben zu impossessioniren / angesehen / ꝛc.] Vnd erzehlet fürters deß Othocari vnnd seines Sohns geleiste gute Dienst / vnnd schließlich wird hinzu gesetzt / [Wir lassen es auch nachmaln bey der vorlengst vorgangener Belehnung auß Freygebigkeit verbleiben / wie wir dann in gleichem Fall das Königreich Böhm. mit allen seinen habenden Würden vnd Herrligkeit / Stätten / ꝛc. auß Keyserl Macht Vollkommenheit confirmiren vnd bestättigen.]

Aber es möchte vielleicht / vnd zwar der Allerdurchleuchtigste beste Keyser Friederichs Dolmetsch / Keyser Carlen der IV. der Sach zu hülff kommen / vnd dieselbe mit seiner Außlegung widerumb zu recht bringē.

Wird derentwegen von jhnen Carlen deß Vierdten im Jar 1348. datirte Bull / vñ deroselbē obgedachtes von Wort zu Wort einverleibtes bestättigtes Keyser Friederichs Priuilegiū herfür gesucht / vorgebende jnē solche Bulla / in dē sie deß andern bekräfftigt / dienlich sey / bekeñen aber wider sich selbsten / dz die Außlegung derselben jhnen gantz zu wider lauffe. Wer solte aber deß vnverstands vñ Grobheit seyn / dz er Brieff in emē andern verstandt / dann er dieselben verstanden hett / bestättigen vnd außlägen thäte? wañer nun dieselben also außgelegt / dz sie der Erblichen Succession im Königr. Böheim an jrē Rechten nit præjudicirlich seyen / wie hat er sie dann in eine andern Verstandt bestättigen kōnen / als ob sie dz Succession Recht allerdings abthun / cassiren vnd auffheben solten. Derohalbē hettet jr wol vnd billicher mit dē jenigen / dz euch selbsten so hart zu wider laufft / anheim vnnd zu hauß bleiben mögen. Also geht es gern den jenigen / die an jren eigenen Sachen sich hülff vnd trewloß befinden / wañ sie alles zusammen raffen vnd vffklaubē / sich endlichē selbsten mit jrē eigenen Schwerd verletzen vnd verwunden. Nun aber wollē wir Carolides IV. Confirmation oder Bestättigung / welche also lautet / erwegen.

[Allen zweiffel vnnd Dunckelheit / mit welchen gemelde Brieff behaftet sind / hinweg zunehmen / auffzuheben vnd abzuschaffen / damit in berührtem Königr. Fried vnd Einigkeit in vngeferbter Liebe gepflantzet / auffgerichtet vnd verfüget werde / ꝛc. Vñ ist die Wahl eines Königs zu Böheimb auff den fall zugelassen / wann niemand mehr von Königl. Stamm / Samen vnd Geblüt / Mañlichen vnd Weiblichē Geschlechts / (welches Gott gnädig abwenden / vbrig vñ vorhandē / oder da sonsten solchs Königreich ledig würde / alsdañ erkennen / sprechen / deuten / vnd nach inhalt gegenwertigen Brieffs erklärē wir / dz an die Prælaten / Hertzogen / Fürsten / Freyen / Edlen / vnd andere Jnwohnere zu ewigen zeiten / von rechts wegen dieses Königreich kommen vnd gelangen solle.]

Dieses ist dermassen hell vnd klar / dz niemand der mit fleiß selbiges liset / verneinen wird / dz Carolus der IV. nit klärlichen setze / dz allein in mangel deß Erben die Wahl der Böhmē platz hab / sondern er macht viel mehr dē festē vnd steiffē schluß / dz Keys. Friderichs sin vñ meinung gäntzlich sey dahin gericht gewesē / welchs wir auch droben nach aller notturfft erwiesen haben.

Vnd wañ Keyser Fr. meinung nit verständlich vñ zweiffelhafftig were / so hat der Nachfahr macht vnd fug dieselbe außzulegen. Aber lasset vns ein wenig besehen wie sehr sie sich biegen / winden vnd krümen von diser schweren Frag oder Rätzel sich zu erledigen.

Erstlich geben sie darauf zur antwort: (Die Außlegung hab keinē platz gehabt / sey auch niemaln in acht genomen wordē / wie dañ darob weder sollē noch kōnen gehalten werdē / sonderlich wegen der Keyserl. güldenē Bullen / beygefügten anhangs / in welchē den Jnwohnern dises Königreichs jre habende Priuilegien / alte Gewonheiten vnd Gebräuche in alle Ewigkeit hinauß also bestärckt vnd bekräfftigt werden / dz sie auch durch kein dispesition oder Satzung nit können vnd mögen newerlich geendert werden / wil verschwigen / dz dasselbe / durch ein sonderbare einzige eines Keysers / oder eines Königs in Böh. Erklärung / wer der auch seyn mag / hette können oder sollen geschehen.

Dise verantwort helt vñ begreifft viel in sich / erstlich dz dise außlegung niemaln in keiner festen vnd steiffen observantz: Zum 2. daß sie nit habe können noch sollen gehalten werden / dieweil sie der Keyserl. gülden Bullē schnur stracks zuwider: Vnd dann zum 3. daß durch die einzige sonderbahre Erklärung deß Keysers oder deß Königs / denen durch die Keyserliche Bullam bekräfftigten Rechten / Gebräuchen / vnd Gewonheiten / dem Königreich kein weiter Nachtheil zugezogen

werden mögen. Aber dieses zumahl also beschaffen/ dz es schlecht durch ein kleines/geringes Windlein / verstrewet/verwähet vnd verblasen wird.

Erstlich darumb / weil das factum oder die Geschicht vnd der Gebrauch/davon hernächer gehandelt werden soll / jetzo nicht erwogen wirdt / sondern allein das Recht vnd die Privilegien.

Dz andere ist ein purlauterer vngrund/wie darunten dargethan werden soll. Vnd ist der Warheit gantz vngemeß / daß Keyser Carlen also mit sich selbst vneins seyn /daß er in Bestättigung Keyser Friederichs Privilegij dz offenbar Widerspiel solte erklären / dem jenigen zu wider / so er in der Keyserlichen Bull verordnet hette / sonderlich weil keine Meldung der ersten Meinung beschehen. Dann die Keyserliche Bull folget dieser nach.

Wunderlicher ist vnnd gantz vnerhört das dritte/ daß dem Keyser solte benommen seyn/seiner Vorfahren der vorigen Keyser Ordnung oder Privilegien außzulegen. Vnnd viel seltzamer ist dessen gegebene Vrsach : daß nemblich den Privilegien vnnd Gebräuchen deß Königreichs nichts könne entzogen oder abgebrochen werden.

Mein lieber Gesell/der jenige/der da außleget mindert nichts an denen zuvor gegebenen Privilegien: Sondern erkläret alleinig in wäß Verstand oder Meinung die gegeben sind. Dann waß dem Privilegio zu wider durch Gewonheiten vnd Gebräuche eingeführet worden / so ist das nicht nur auß dem Privilegio/von welches wegen jetzunder gestritten wird/entstanden vnd herkommen: so wir für dißmaln nicht disputiren.

Was massen aber ein Keyser oder König / die einmahl ertheilete Privilegia könne mindern / cassiren vnd auffheben / davon ist hie nicht zu disputiren / weil wir nicht sagen deß Friderici Privilegium seye von Carlen dem Vierdten auffgehoben / sondern erkläret worden / vnnd das sehr wol / wie davon oben Erwehnung geschehen. Daß sie aber deß Keysers Gewalt/ einen Privat Gewalt nennen wollen/auß welchem er die Brieff seines Vorfahren außgeleget / dardurch mengen sie jhn vnter den gemeinen Hauffen der Juristen.

Es ist gewißlich wahr / daß die Satzung oder Erklärungen der Keyser / so mit der güldenen Bullen bedrucket / nicht nur sonderbare Privat Außlegungen oder Erklärungen / sondern offenbare Gesetz vnd Satzungen sind. Vnd dieses mercken sie nit / wann die Erklärung auffgehaben wird / das alsdann auch gantz vnd gar nichts von Keyser Carlen bestättiget werde / daß sie berühren thue : Sintemahl Keyser Friederichs Bull von dem Recht der Königlichen Wahl nicht anders will verstanden seyn / als nemblichen also / daß selbige alßdann erst gelten soll / wann kein rechtmessiger Erbe mehr deß Königreichs vorhanden ist. Aber siehe in dem sie dem Keyser den Gewalt außzulegen benemmen wollen / schreiben sie solchen Gewalt jhnen selbsten zu / vnd machen eine Erklärungs Erklärung / Carlen deß Vierdten Erklärung zum theil in einen widrigen Verstand verkehrend/zum theil gantz vnd gar vmbstossende. Wann es bey jnen stehet / dz sie nach jrem gutdüncken vnd wolgefallen diß oder jenes auß der Keyserlichen Bull thun/zulassen/oder verwerffen dörffen/in deme/wann etwas darinnen das jnen zu wider laufft/sie dasselbige verneinen vnd krafftloß machen /so ist es hinwiderumb recht vnd billich / daß auch das vbrige / vnd also die jhrigen darinnen begriffene Privilegia vor nichtig geachtet vnd gehalten werden.

Demnach sie nun gesehen vnnd wargenommen/ daß jhre Sach den sich nicht halten / noch mit erheblichen motiuen genugsam fundamentiret / als haben sie ein andere Glossen hinzu gethan / welche also lautet.

(Darnach / ob schon solches hette geschehen können/hat es doch ausserhalb Keyser Carls (deß Vierdten) welcher auß dem Hauß Lützemburg bürtig gewesen/geschlecht/nemblichen seiner zweyen Söhnen/ Wenceßlaw vnd Sigismund / auff niemand anderen sich mögen erstrecken : Welche beyde / ob sie wohl Römische Keyser vnd König in Böheim gewesen/ sind sie doch ohne Erben gestorben/ außgenommen eine Tochter / mit Nahmen Elisabeth / welche von Sigismundo hinterlassen / hernacher Alberto / Ertzherzog in Oesterreich ist verheyratet worden / mit deren er einen Sohn mit Nahmen Ladislaum erzielet hat.)

Bey dieser Außflucht finden sich zweyerley die einer schärpfferen auffacht hoch von nöten / deren das eine/daß sie vorwenden/ Carlen (deß vierten) Erklärung schreite nicht ausser seiner Geschlechts Limiten deme der Keyser ein allgemeine Red führet / keines wegs seines Geschlechts gedencket : Dann er spricht: (Wir mussen gedrungener weiß / wieder vnsern willen/ dieses widerumb auff die Bahn bringen /) (daß die freye Wahl dahin zu restringiren/daß sie nemblich erst statt haben solle / wann kein Erb mehr Mannlichen oder Fräwlichen Geschlechts von einem Böhmischen König vorhanden / oder da sonsten solches Königreich ledig würde/ꝛc.]

An welchem Ort sonderlich diese Wort wahr zunehmen/(vff den fall allein/) welche klärlich außweisen/daß man den Böhmen keiner Wahls gerechtigkeit geständig/es were dann gantz vnd gar von Königlichem Böhmischen Stamm/Mannlichen oder Weiblichen Geschlechts niemandts mehr bey leben : Er sagt nicht von Keyser Carls Geschlecht / damit er dann aller Welt Sonnenklar zu erkennen gibt : daß es ein Erblich Königreich seye: Gestalt/ nach dem einer (in mangel der Erben) von den Ständen rechtmessig benambset vnnd erwehlet worden / nicht mehr seyn wird/wer hernacher von dessen Geschlecht vorhanden sein wird / der soll jhm gäntzlich nachfolgen : vmb so viel / daß es in jhrem Gewalt nicht stehen / von anderen orten hero einen König zu nehmen / es were dann daß diese zumahl mit todt abgiengen.

Das letzere / so mit einem Virgul zu distinguiren vnd zu zeichnen / ist dieses / daß sie behaupten wollen/ das nach Ladislai absterben / die Stände in Böhmen/ Krafft jhrer habenden Priuilegien / oder (vi, mit Gewalt) jhnen einen König erwehlet haben / nemblich Georgium Podiebradium. Dann so Keys. Carlen (deß Vierdten) Bestättigung/wie sie dieselbe deuten vnd einziehen / allein die gerechtsame zum Königreich seinem Geschlecht ertheilet / so lang noch iemands von Mannlichem vnd weiblichen geschlecht vorhanden ist : Dieweil dann noch zwo deß Ladislai Schwestern im Leben waren : So erscheinet klärlich daß sie krafft jhrer habenden Priuilegien jemanden anderwerts hero zu einem König in Böheim zu benahmsen vnd erwehlen im geringsten nit befugt gewesen/vnd Georgio Podiebrad dem Innhalt der Priu-

legien

legien entgegen vnnd zu wider dieses Königreich durch die Wahl auff vnnd angetragen worden seye.

Das LXXXVIII. Capitel.

Betrachtung der Güldenen Bull Keyser Carols deß Vierdten: Daß die Succession erblich seye.

Summarien.

Daß alle Churfürstenthumb sollen Erblich sein (vnd also auch das Königreich Böhmen.) Wo aber ein Churfürstenthumb ledig würde / soll solches Keyserl. Maj. heimfallen vnd dem Reich / vnd mag damit verordnen vnd versehen als einem eygnen ding. Aber diß Königreich soll in einem solchen fall / da es ledig würde ohn mans oder weiblich Erben / der freyen Wahl der Ständen heimfallen.

NIcht weniger wollen sie auch durch diese Bull / folgenden Innhalts / sich verthätigen: (Ferner wird solches auch bestätiget durch die jenige Bull Keyser Carols deß Vierdten / welche er dem gantzen Römischen Reich ertheilet hat: In welcher von allen sieben Chur Fürsten deß Reichs / was einem jeden Amptshalben oblige / vnnd wie er befehlicht / vnd welcher Fürstenthum auch dem Reich heimbfallen / davon vnter dem 7. Titul also geschrieben stehet: Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig würde: alsdann soll vnd mag ein Keyser oder Römischer König / so der Zeit seyn wird / damit verordnen vnd versehen / als einem Ding / so jhme vnd dem Reich mit recht heimbgefallen: doch vnserm Königreich zu Böheimb / (auff den Fall da solches ledig wird) seine Priuilegien / Recht vnd Gerechtigkeit wegen der Wahl eines Königs durch die Inwohner solches Königreichs jederzeit vorbehalten / als die da Recht vnd Macht haben / einen König zu Böheim zuerwehlē / nach Inhalt jrer Priuilegien vñ herbrachter langwiriger Gewonheit / so sie von Weyland Römischen Keysern oder Königen erhalten / welchen wir auch durch dieses Keyserliche Gesetz nichts schaden oder entzogen / sondern vielmehr jetzo vnnd zu allen künfftigen Zeiten / alles jhres Inhalts vnnd Form / steiff vnnd fest / vnzweiffentlich wollen gehalten haben / ꝛc.

Dieser Orth / in dem sie vermeinen das Leben zu haben / vberweiset sie so offenbarlich / daß es zu verwundern / also / daß wann sonst weiters nichts bey der Handt were / vnnd Sie / die Stände / biß dal in jedesmal nach der Wilchur hierinn verfahren hetten / mögen sie doch / nach der Zeit in Krafft dieser Keyserlichen Verordnung vnd Edicts / sich lenger derselben Freyheit mit nichten gebrauchen / Der Keyser ordnet vnd setzet zwey Ding / Fürs Eine / daß die Chur der weltlichen Fürsten solle erblich seyn. Fürs Ander / Wann kein Erb vorhanden / auff wen solch Recht / Stimm vnd Gewalt zu wehlen fallen solle. Anfangs / ohn dunckel begreifft er alle weltliche Churfürsten / vnd benantlich den König in Böheimb selber. Darnach setzt er darunter folgende Wort.

(Damit dann vnter jhren der Weltlichen Churfürsten Söhnen / solches Rechtens / Stimm vnnd Gewalts halben inn zukünfftigen Zeiten keine Vrsach zu einigem Ergernuß vnd widerwillen möge vermerckt vnd gegeben / vnd also der gemeine Nutz durch gefährlichen Auffschub vnnd verzug nicht verhindert werde: Solchem nun vnd künfftiger Gefahr / heilsamlich mit Gottes Hülff zu begegnen: So ordnen vnnd setzen Wir / auß Keyserlicher Macht / durch diß gegenwertig Gesetz ewiglich zu halten / vnnd wöllen: daß wann dieselben weltliche Chur Fürsten / oder deren einer nit mehr seyn wird / alsdann das recht / Stimm vnnd Gewalt zu wehlen auff dessen Erstgebornen ehelichen Sohn / so der ein Läy vnnd weltlich ist: Da aber derselbige nicht vorhanden / auff dessen Erstgebornen / so der weltlich / ohne einige Widerrede / gefallen solle.)

So befragts sich jetzo fürs Andere / Ob solches Gesetz den Churfürsten inn Böhmen concernire oder nicht? Betrifft s jhn / So sind seine Söhne vnnd derselben Nachfahren / vermög Erb-Rechtens / Churfürsten: Sind sie nun Churfürsten / so muß zugleich auch dasselbige Königreich erblich seyn: Sintemal das Churfürstenthumb vom Königreich keine Absonderung leidet. Sonsten vnter den weltlichen Fürsten ist die Chur jhrem Geschlecht eine grosse Ehr vnnd Zierd: Aber den Geistlichen ist jhnen jhr stand / weil darinnen keine eheliche Kinder gezeuget werden können / verhinderlich. Wann Keyser Carle der Vierdt den König in Böheimb davon außschliessen / oder für keinen Erb König halten wöllen / hette er jhn vnter die andern Weltlichen nicht so absonderlich gezehlet: oder hette jhn mit seinem Nahmen außgenommen: da er hingegen jhn benandtlichen vnter die anderen zehlet vnd rechnet / auch ein gleiches von jhm statuiren vnnd setzen thut. Erscheinet demnach auß selbiger Constitution klärlich / daß von der zeit an das Königreich Böheimb / es seye zuvor gleich beschaffen gewesen wie es wolle / erblich worden seye. Es wil aber auch erfolgen / daß es hiebevor vnnd wol ehe ein solches (erblich Königreich) gewesen seye / vnnd daß es vom Keyser für ein vnzweiffentlich erblich Königreich gehalten worden: Inmassen er deß Orths nichts newerlich einführen wollen / vnnd ob er gleichwol solches gemeinet / so hette er doch zum wenigsten nach seinem Hocherleuchten Fürstlichen Verstandt etwas mit zierlichen Worten hievon zuerkennen gegeben / vnnd seines thuns Vrsachen angezeiget. Zu dem so hettens auch die Böhmen selber nicht so balden zugeben / daß vnter dem Nahmen vnnd schein der Chur jnen jr freye Wahlsgerechtigkeit abgestrickt vnd benommen würde. Dieses ja so hell vnd klar / daß wer es nit sihet starr blind seyn muß.

Aber dieser gantze theil deß siebenden Capituls oder viel mehr Tituls wirdt von jhnen verdeckter weiß vnterschlagen. Wiewol viel ärger / für sie / daß sie sich mit jrem weit gesuchten freundtlichen producirten eignen Behelff sich selbsten vberzeugen vberweisen vnd schlagen. Dann deß Keysers Erklärung ist diese: Da aber derselben Fürstenthumb eines im Reich ledig würde / so falle solches dem Keyser anheimb / (welcher von sich selbsten also zu reden / damit verordnen vnnd versehen mag als einem Ding / so jhme vnd dem Reich mit Recht heimbgefallen.)

Allhie nimbt er erst zuvorauß das Königreich Böheimb / dessen priuilegium (nemblich von Friderico dem andern ertheilet / vnnd von jhme bereit bestättiget) er maintenirch wil / (wie es mit der ha-

benden Wahl eines Königs von den Böhmen im fall solches Königreich vacirn vnd ledig seyn würde / gehalten werden solle.) Auff den fall (spricht er) wann es ledig seyn würde: Durch die Vacirung aber ward nit die jenige verstanden / die da geschicht / wann ein Fürst verstürbet: (weil es keine gründliche Vacierung zu nennen ist / Dann eben dardurch der Erbe succediret vnnd den zutritt erlanget) sondern alsdann vacirt allererst warhafftig der Königliche Thron / wann die Erben zumal durch den zeitlichen Todt durchauß denselben raumen / gesegnen vnnd verlassen müssen / vnd wann das Lehen dem Eigenthumbs Herrn widerumb apert worden. Sintemal er für diesen Paß den Böh. außnimmet / in welchem er sonsten andere Fürstenthumb / wann ein Stamm in Abgang kommen / daß sie caducirt sind / beschweren thut: Nemblichen daß das Königreich Böheimb nach seiner Wahls berechtsame möge von den Ständen als dann einen Nachfolger nach seiner Beliebung / nemmen / haben vnnd empfahen. Vnnd das ist das jenige / was wir droben bey Erklär. vnnd Erleutterung dessen von Keyser Friederichen einzig ertheilten Privilegij vnd gleichwol jhro der Stände wolbefugtem berühmen / mercken vnnd auffzeichnen wollen. Dann wofern Carle (der vierdt) im letzern Stück seines Keyserlichen Gesetzes den Böhmen mehr zuliesse / würde er jhm selber im ersten Stück zu wider seyn: Es befindet sich aber weiters nichts / dann einzig vnnd alleinig das jenige / was den andern Churfürsten nit verstattet worden.

Auß ehe besagtem gibt sich es von jhm selber an die Hand ein ding / welches wir hinfürter zu vnserm vorhaben wol behuffen werden / vnnd vns sehr dienlich seyn mag: daß nemblich auff solchen begebenden Vacierungs fall / der sey gleich wie er wolle / so von den Böheimen zum König außgesondert wirdt / gleich wie er eben durch diese Keyserliche Bestättigung zu einem Chur Fürsten erhoben / also vnd gleicher gestalt erlanget er auch die Erbliche Gerechtigkeit zum Königreich / vnd zwar nicht anders als auch der jenige / so nach Vacirung deß Fürstenthumbs von dem Keyser belehnet / vnd darauff zu einem Erb. vnd Chur Fürsten gemacht wird. Sintemal (nach obiger anzeig) die Chur Erblich ist: So folget daß auch das Fürstenthumb oder das Königreich erblich seye / mit solcher vnaufflößlicher Verknüpffung / daß auch keines ohne das andere bestehen / geseyn vnnd bleiben mag. Derowegen eines so wahr vnnd gewiß als das andere / daß Böheimb ein erblich Königreich seye / als daß es in der Chur vnd Wahr eines Römischen Königs zum künfftigen Keyser / das Recht / Stimm vnd Gewalt zu wehlen haben solle / daß die jenigen allerdings Blind seyn müssen / so das eine bejachzen / das andere verneinen wollen. Vnnd belangendt die Succession / so hette ein Chur Fürst zu Böheim solcher gestalt vnter die geistlichen vnnd nicht vnter die Weltlichen Chur Fürsten sollen vnd müssen gezehlet werden / wann derselbe gleich den geistlichen Churfürsten durch ein freye Wahl succediren / auff vnd angenommen werden sollen. So viel von dieses Königreichs Privilegien: Hierauff folget das andere Capittel von den Gewonheiten vnnd Gebräuchen / wie es von alters hero mit der Succession oder Wahl gehalten worden.

Das LXXXIX. Capitel.

Die Andere Bestättigung

Von der Erblichen Succession / wie dieselbige auß langwirigkeit der Zeit vnd verjährten Gebräuchen eingeführt worden.

Die Böhmen beschreiben dieselbige also. (Es ist zu wissen / daß die Böhmen von jrer ersten Ankunfft in dieses Land / allezeit die freye Chur vnd Stimm einen König zuerwehlen gehabt / haben auch solches von langer zeit hero vnverbrüchlich gehalten: In massen selbiges nicht allein auß den Historien / sondern auch auß den Priuilegien vnd andern Beweißthumben sich klärlich befindet.)

Dessen Bekräfftigung wird genomen von dem ersten vhralten Gebrauch: Ob nun derselbe von der zeit an / dessen man heutigs Tags nicht gedencken kan / fürgangen sey oder nicht / das geben sie der notturfft nach nicht zu erkennen. Sondern es erscheinet viel mehr / daß sie widerwertige Ding behaupten wollen. Dann erstlich geben sie vor / (daß sie allezeit die freye Chur vnnd Stimm Fürsten zu erwehlen gehabt haben:) mit beygefügten also lautenden Worten: (haben auch solches von langer zeit hero in vblicher Observantz gehalten.) Von langer zeit an / sagich / gleichsam ob solches nicht allezeit inn beständigem stäten Brauch gewesen seye. Nun jhre Wort lassen sich der gestalt mit einander vergleichen: Die berechtsame haben sie zwar je vnd alleweg gehabt / in gleichem den langen Gebrauch / aber denselbigen haben sie von ewigen Zeiten hero nicht gehabt. Wann sie aber auch dieses nicht wollen verstanden haben / vnd aber Langwirigkeit der Zeit bey jhnen / ein ewige Zeit heisset / mögen sie nach Beliebung vnd gefallen / ohnverhindert vnser ihr Wort selbsten coloriren vnd denselben einen bessern Verstand geben vnd anstreichen. Daß sie im Gegentheil weder die berechtsame noch den Gebrauch allezeit / ja wol niemaln gehabt haben / ist auß denselben Historien / dahin sie vns verweisen / vnschwer darzu thun / vnd sich vmb so viel desto mehr zuverwunderen / daß der Scribent oder Dichter deß Tractats sich auff die Historien beruffen darff. Muß derentwegen gedencken / der seye auff keine Censur nicht kommen / oder für gut erkandt / Sondern von einem gemeinen Zungentröscher leichtfertiger weise zusammen getragen worden. Ob nun derselbe / wer der auch sein mag / auß manglender Historischer Wissenschafft / oder Redligkeit / wider sein besser wissen vnnd verstehen / geredet habe / daran ist vns nicht gelegen. Wir wollen solche sein Vnwissenheit oder Boßheit / auß denen von jhm selbsten gewiesenen Brünnlein vnd Quellen / vberweisen. Aber vmb mehrern Verstands willen / wollen wir die zweyerley Zeiten vnterscheiden / deren die Eine von der Böhmen ersten Ankunfft sich biß dahin erstreckt / als der Mannliche Stamm deß vhralten Geblüts in Abgang gerathen: Die Andere / zu welcher Zeit die durch Weiber deßselbigen Geblüts das Fürstenthumb Böheim fortgepflantzet / als es bereit zum Königreich worden war / biß auff die jetzt regierende Röm. Key. M. Ferdinandum den Andern / ꝛc.

Das XC. Capitel.

Wie sich die vralte Gewonheit der Erblichen succession angefangen / vnd erstrecket biß auff Ottocarum den letzten 1306. ab anno 650.

DJe Böhmischen Geschichtschreiber vermelden / daß nach dem Czecho, welcher deß Fürstenthumbs Böheim ein Anfänger gewesen / ohne Kinder verstorben / eine zeitlang das Regiment bey dem gemeinen Volck gestanden/vnnd aber dasselbige keinen sonderlichen Fortgang nit haben wolte / mit deß Volcks allgemeinen einhelligen Consens vnd Beliebung/ dem Croco einem vortrefflichen berühmbten Mann dz Fürstenthumb auff-vnd angetragen worden: vnd nach seinem ableiben die Lybussa / zwar eines hohen Verstands / aber darnebens der Zauberey ergeben vnnd wol erfahren seine auß dreyen einige Tochter / an statt gemeldten jhres Vatters zum Regiment gezogen / aber doch dessen bald vberdrüssig würde/dannenhero sie sich vmb einen Ehegemahl / so der Regierung vorstehen solte / vmbgesehen/hat sich derentwegen vnnd zwar mit jhrem guten contento, an einen / vom Pflug genommen Primislaum, so den Namen eines Fürsten / Sie aber/die Lybussa/einen weg als den anderen/vor vnd nach/das Regiment geführet/verheuratet. Auß dieser deß Premislai vnd Lybussæ Ehe sind nach einander die Böhmischen Fürsten/ohn einige Ordnungs zerrettung/ entsprossen/ vnnd zwar die von dem Mannlichen Geschlecht erstreckt sich biß auff den Premislaum Othocarum, von dessen habenden Keyser Friderichs Privilegio vber das Königreich Böheim/davon haben wir droben Erinnerung gethan. Dann einmal von diesem Othocaro biß auff den Wenceslaum welcher die Judith Rudolphi deß Ersten Oesterreichischen Keysers Tochter zum Weibe nahm / mit deren er Wenceslaum den Jüngern erzielet/der hernach mörderischer weise / ohn hinderlassene Kinder hingerichtet worden / welcher nach der Vätterlichen Linien von Premislao dem Ersten erzeuget / der letztere Fürst inn Böheimb gewesen ist. Dann nach der Hand die Königliche Würde durch die Weiber eines Geblüts/auff die Nachkömlinge kommen vnd gelanget. Nun aber (damit wir diese gantze Erzehlung zu vnserm vorhaben applicirен/vnd richten.) So ist weit vnd breit bekändt/vnd gleichsam durch die gantze Welt offenbar/ daß von deß Premislai Sohn / auff den Wenceslaum, von deme wir geredet / welcher von der Juditha auß Oesterreich geboren / die Fürsten vnnd Könige in Böheimb durch die Succession/ vnnd nicht durch die Wahl / einer auff den andern gefolgt / nicht anders/ als sonsten in anderen deß Reichs Fürstenthumben zu geschehen pflegt: vnd daß ein jeder Fürst ohn einige Contradiction/oder menniglichs Verhinderung / oder Behauptung / der freyen Wahl/allerdings frey/ ohne schew seine Erben ernennet habe. Wo ist dann dieselbe alte Gewonheit? Wo ist die Anzahl der jenigen / welche sie in der abgehenden stätte gesetzt haben? Vnnd ist dieses nicht Beweißthumbs genug / daß je vnd allewegen jemands auß einem Geschlecht den Königlichen Stul besessen? vnd dahero die freye Wahlsgerechtigkeit keine stätt oder Platz nicht finden können? Wann dann dergleichen in Esse seyn solt / daß nach eines jeden Fürsten absterben / anderen zugelassen were/welchem sie auch wolten jre Stimmen zugeben/hette man nichts gewissers zugewarten/dann daß darauff grosse zweyung vnnd zwispalt erfolgen wurden: wie es dann auch der frembden genugsam geben/ die offentlich/vnaußgesetzt vmb solches Fürstenthum sollicitiren vnd ansuchen thäten. Wann aber dergleichen Inconvenientiæ in dem Ordenlichen Nachkommen der Printzen nit vermercket worden: vnd ob schon bißweilen auch Mißverständ vnter denen von Fürstlichen Geblüt Posterierenden Personen mit vnter geloffen / wie dann dieselben nit draussen bleiben (wann mã nur nit dariñen verharret.) So wird kein Mensch auch von schlechter Discretion nit in Abred seyn können/daß solches Böhmische Fürstenthumb von verflossenen vorigen vielen hundert Jahren Erblich gewesen / vnd durch eine freye Wahl keinem auffgetragen worden seye.

Solches klärlicher zuverstehen / wollen wir an diesem Ort die Roll der Fürsten / welche nach dem recht der Verwandtnuß zu diesem Fürstenthumb gelanget sind / auß der Böhmischen Historien Johannis Dubrauij Bischoffs zu Olmütz vnd Wenceslai Haiecki, ꝛc. beyschliessen.

I. Czechus, Ein Anfänger der Nation / nach deme dieser ohne Kinder verstorben / ist durch einhellige Chur vnnd Stimm deß Volcks an seine statt gesetzt worden

II. Crocus, im Jar deß Herren 670. welcher nach dem er drey Töchter hinderlassen hatte / kam an deß Vatters statt

III. Die Lybussa zu Jahr 710. Aber nach deme sie deß Weiblichen Gubernaments vberdrüssig worden/ haben sie die Lybüssam mit zwang dahin gebracht/daß sie sich verheuraten müssen / sie aber hat sich auß Liebe heimlichen verlobt mit dem IV. Primislaus im Jar 722. Von deme vnd der Lybussa sind hernacher entsprungen die Fürsten in Böhmen. Nicht so sehr auß Erkandtnuß deß Volcks oder den Gesetzen / als von vblichen hergebrachten continuirten Gebräuchen vnnd Gewonheiten ist dieses Fürstenthumb erblich worden/ dergestalt / ob schon bißweilen Erben vorhanden waren von geringem Verstand / welche zur Regierung vntauglich genug: Nichts desto weniger würden dieselbige der Verwandtnuß halben inn der Succession zugelassen. Ein solcher war gäntzlich Przemislai vnd der Lybussæ Sohn genand.

V. Nezamislius im Jahr 745. dessen Nachfolger war sein Sohn

VI. Mnatha, im Jahr 783. In gleichem dessen sein Sohn

VII. Vogehus im Jahr 804. dessen war sein Eltister Sohn

VIII. Kresomislius im Jar 832. Sonsten geneñet Vnislaus, (wiewol Dubrauius diesen anders nennet) dessen Sohn

IX. Netlan, im Jahr 852. dessen sein Eltister Sohn

X. Hostiuius im Jar 873. dessen Sohn

XI. Boriuoius der Erste Christliche Fürst im Jar 860. Als dieser wegen Christlicher Religion vor den Böhmen vngeplagt vnnd vnangefochten nicht bleiben möcht/hat er sich willig in Mähren ins Elend begeben / vnnd dieweil der gemeine Nutzen ohne einen Fürsten ohn schaden nicht seyn köndte / ist nach gehal-

tenem Reichstag/der vorweilen von dē Fürsten/ Hostiuto verwiesene vnnd vertriebene Stoimirus auß Beyrn beruffen worden/aber dieser ist gar bald reijcirt/abgesetzt/vnd dahin/von dannen er kommen/widerumb verschickt vnd abgewiesen worden: Welcher darumb nicht darfür zuhalten/daß er die Suttession im Geblüt getrennet oder cassirt haben solte: Sonderlich weil hernacher der Boriuoius widerumb ins Reich eingeholet/zu aller vorigen seiner Herrligkeit vnd Würde widerumb eingangen. Welcher noch bey seinen Lebenszeiten/damit er frey ohngehindert von fernerm Eintrag seiner deuotion vnnd Andacht abwarten möchte/in beysein der Ständen/seinem Elresten Sohn das Fürstenthumb vberlassen/vbergeben vnd behändiget hat/dieser war

XII. Der Spitigneus, im Jahr 905. Als dieser in kurtzem verstarb/ist jhm sein Bruder mit wissen vnnd willen seines nochlebenden Vatters/nachkommen/genandt

XIII. Wratislaus im Jahr 907. auff jhn folgete sein Sohn eines Gottliebenden vnd gelassenen Herzen

XIV. Wenceslaus im Jahr 921. welcher obwoln die jhme von Keyser Ottone angebottene vnd auffgetragene Königliche Administration/mit nichten vsurpiren wollen. So ist er doch von Rechtswegen ein König gewesen/vnd deß Königreichs ein glückseliger Anfänger nicht vnbillig zu nennen: dessen Nachfahrer war der Brudermörder

XV. Boleslaus der grawsame genandt/im Jahr 929. Nach jme sein jüngster Sohn (weil Strachik was der Elrste Sohn zu Regenspurg zu einem geistlichen Ordensman ward.)

XVI. Boleslaus der fromme genandt/im Jar 967. Nach diesem sein Shon mit dem Zunahmen

XVII. Boleslaus, im Jahr 999. welcher seines Gesichtes beraubt/noch bey seinem Leben seinem Eltern Sohn das Fürstenthumb vbergeben hat/dieser war

XVIII. Der Iaromirius, im Jahr 1003. Diesen hat sein Bruder ebenmässig deß Gesichtes beraubt/vnd ist sein Nachfahr gewesen

XIX. Vdalricus, im Jahr 1004. Nach diesem kam sein Erstgeborner

XX. Bretislaus, im Jahr. 1037. Deßgleichen nach diesem sein Elrister Sohn

XXI. Spitigneus, im Jahr 1055. Nach diesem sein Bruder der nechste im Alter nach jhm

XXII. Wratislaus, im Jar 1061. Dieser ist von Keyser Henrico deß Nahmens dem IV. ein König creirt worden/hat sich in allem Königlichem Titul gemeß erzeigt/auch Königliche sitten an sich genommen/seinem Erstgebornen Sohn Bretislao wegen seines vngehorsams/das Königreich entzogen/vnnd noch bey seinem Leben jhme zum Nachfahren designirt vnd ernennet seinen Bruder Conradum. Diesem nach ist die Königliche Würde/Ehr vnd Titul in die 60. Jahr beyseits gesetzt worden.

XXIII. Dieser Conradus hat im Jahr 1093. die Erbschafft angetretten. Nach deme dieser ein kurtzen Abschied auß dieser Welt genommen/ist jhme succedirt Königs Vratislai Sohn/(welcher vom Vatter außgeschlossen war.)

XXIV. Der Bretislaus im Jahr 1093. Diesem ist nach gefahren sein Bruder/so von jhm selbsten darzu ernennet gewesen.

XXV. Boriuorius im Jahr 1100. Diesen hat der Suatoplucus auß dem Königreich vertriben/welcher von Ottonel, Bretislai deß Ersten Sohn erzeuget war/vnnd hat das Fürstenthumb an sich bracht.

XXVI. Der Suatoplucus, welches geschehen im Jahr 1107. Diesem kam wiederumb nach auß den Söhnen Königs Wratislai

XXVII. Wladislaus, im Jahr 1109. Dieser hat seinen Elrsten Bruder Ottonem außgeschlossen/vnnd seinen anderen Jüngeren Bruder zu einem Nachfolger ernennet/dieser ist gewesen

XXVIII. Der Sobieslaus, im Jahr 1125. Dieser hatt solche gutthat widerumb recompensirt vnnd vergolten/auß deß Wladislai Söhnen/den Wladislaum zum Erben ernennet.

XXIX. Wladislaus der Ander/im Jar 1140. darnach ist er von Keyser Friederich Barbarossa zum König creirt worden/als der ander König in Böheimb. Aber nach jhme ist ein Interims Regierung eingefallen/vnd ist das Königreich wiederumb durch einen Fürsteher oder Vicarium gubernirt worden. Zu dem so hat Wladislaus noch bey seinem Leben die Regirung seinem Sohn Friederichen eingehändiget vnd zugestellet.

XXX. Fridericus im Jahr 1173. Diesem hat Vdalricus deß Fürsten Sobieslai Sohn/vnnd Königs Wradislai Enckel mit List vnd Betrug das Königreich entzogen.

XXXI. Vdalricus im Jahr/1174. welcher alsobald seinem Elteren Bruder Sobieslao raum geben vnd platz gemacht.

XXXII. Aber Sobieslaus der Ander/ist eben in diesem Jahr 1174. zu einem Fürsten worden. Aber nach dem Fridericus widerumb eingesetzt worden/hat er mit diesem das depositir gespieler. Nach Friderici tödlichem Ableiben kam

XXXIII. Conradus, Leopoldi Znoimensis Sohn im Jahr 1182. Als dieser an der Pest gestorben/

XXXIV. Wenceslaus, Othonis deß Schwartzen Sohn/im Jahr 1191. Dieser hat sich vmb das Fürstenthumb mit dem Premislao Königs Wratislai Sohn gezancket vnd gestritten: Aber nach dem Wenceslaus im Streit vmbkommen/vnnd Premislaus außgeschlossen ward/ist von deß geliebten Friedens wegen auff vnaußsetzliches ansuchen vnnd anhalten der Stände/succedirt vnd nachkommen

XXXV. Henricus Vuladislai Sohn/vnnd Königs Vuladislai Bruder/so auß einem Bischoff zu Prag zum Fürsten worden im Jahr 1191. Dieser/nach deme er dem gemeinen Nutz mit sonderbarem Lob vorgestanden/hat er sich von dannen vnnd beyseits nacher Eger retterirt/das Königreich den Ständen trewlich befohlen/an welchem Orth er dann inn kurtzem die Schuld der Natur willig entrichtet vnnd bezahlet. Von deß Königs Wladislai Söhnen/dem Vuladislao vnnd Premislao (dieweil der Elrer Sohn bey Regenspurg in den Steingruben das Elend bawen muste) ward jhm fürgezogen

XXXVI. Wladislaus im Jahr 1197. welcher hernach Premislao dem Eltern das Fürstenthumb vbergeben vnd eingeraumet.

XXXVII Premislaus/Othocarus genandt / Königs Vuladislai Sohn ist im Jar 1197. von Keyser Philippo mit eigner Handt zum Dritten König inn Böhmen in Versamblung der Fürsten zu Meyntz gekrönet worden. Von diesem an / hat sich die Königliche Würde continuirt/ vnnd er hat seinen Sohn Wenceßlaum so noch ein Kindt war / selber gekrönet.

XXXVIII. Wenceßlaus/ deß Premißlai Sohn/ welcher auch Othocarius genandt/vnnd der Vierdte König in Böhmen/im Jahr 1231. Diesem ist gleicher weiß succedirt sein Sohn

XXXIX. Othocarus/also schlecht genandt/hat seines Großvatters Nach-oder Zunamen für seinen eigenen Namen bekommen/sonsten Premislaus Othocarus geheissen / der Fünffte König / im Jahr 1254. kam nach jhm sein Sohn

XL. Wenceßlaus / der Sechste / im Jahr 1284. welcher von der Judith Keyser Rudolphi deß Ersten Wenceßlaum den Jüngern/erzielet.

XLI. Wenceßlaus der Jüngere/der Siebendt König: der letzte Fürst in Böhmen/von deß Primislai I. Posteritet Männlichen Geschlechts. Aber seine zwo Schwestern Anna vnd Elisabetha waren noch vbrig vnd vorhanden.

In dieser jetzt erzehlten Ordnung / wie die Fürsten nacheinander gefolget / haben wir allerhandt zu mercken vnnd zu bedencken. Fürs Erste: Daß die Successionn vnnd das Nachkommen auff einem Geblüt beharret vnnd gestanden / ohn einige Widerrede deß Königreichs / oder Einwurff der freyen Wahls-Gerechtigkeit. Fürs andere: Daß ein jeder Fürst seinen nechsten Blutsfreundt / Sohn oder Bruder zu einem Erben erneninet hat/gleich wie in erblichen Successionen zu geschehen pflegt/vnd der jenige den sie solcher Gestalt benahmset vnd ernennet / jedesmal für einen rechtmessigen auff- vnd angenommen worden/ es sey dann das etwan vnder den Befreundten vnnd Verwandten selbsten was Thätliches mit vndergelauffen. Drittens: So beweists sichs auch gar fein vnd behend darauß / weil vnder jhnen den Befreundten so viel vnd mancherley Vneinigkeit/ Streit vnnd Gezäncks auff einen oder den andern Weg erhoben/ das dieses Fürstenthumb müsse erblich gewesen seyn/ darumb daß ein jeder jhm selbsten dasselbige als ein Schuld/nicht von freyer Wahlsstimm / sonder nach dem Vortheil der Successionn jhm selbsten zueignet vnd zuschreibet. Dahero dann dieses Königreich ohnerachtet wie oder welcher gestalt sie vntereinander sich zweyeten / sich seinen Fürsten vnderwürffig bekandt vnnd erkandt / Vnnd ob woln durch derselben Differentien jhme viel Vnheils zugezogen/vnnd derentwegen eine schwere Einbuß leiden muste / So hat es sich doch (wiewol an Gelegenheit nicht ermangelt) auch nur im Schlaff nicht fürgenommen sich allerdings frey zu machen/ vnnd die gerechtsame der Successionn an sich zu ziehen / im wenigsten nicht gelüsten lassen: So gar standehafftig vnverruckt blieben / vnnd verharreten sie darbey / daß die Successionn oder Erbfolg den Fürsten selbigen Stammens vnnd Geblüts nach erblichem Rechten einig vnd alleinig zugehören vnd gebüren thäte.

Das XCI. Cap.

Erbliche Successionn vnd Nachkommen deß Hauses Lützemburg.

NAch deme die Erben Mannlichen Geschlechts deß Vhralten Stammens vnnd Geblüts der Fürsten in Böheimb zum Abgang kommen/ vnd gerathen / So sind doch von den Weibern desselbigen Geschlechts die Könige in Böheimb entsprossen: vnnd hat derselbige Thron einigen mangel an vraltem Fürstlichem Geblüt niemalen erfahren/als alleinig damaln/wie Georgius Podiebradius solchen eingenommen hat / von welchem an seinem Ort/so nachrichtige/als auffrichtige Andeutung gethan werden soll.

Warauff dann erfolget / daß Außländische Fürsten Häuser inn Gemeinschafft dieses Königlichen Geblüts vnnd Scepters auffgenommen sind. Erstlichen das Hauß Lützemburg / darnach das Hauß Oesterreich/Zum dritten das Hanß Polen/vnnd widerumb Oesterreich. Soll derentwegen den nechsten von dem Hause Lützemburg Anzeig geschehen. König Wenceslaus war ein Vatter dessen / so vmbgebracht worden / auff welchem gestanden die Mannliche Geschlechts Lini / er hette auch mit der Judith Rudolphi deß Ersten Tochter/ zwo Töchter / Annam vnnd Elisabetham erzielet: Vnter welchen als die Anna dem Henrico / Hertzogen in Kärndten ist verheurat worden / nach jhres Bruders Wenceßlai Absterben / hat sie mit jhrem Ehegatt Henrico die Erbschafft dieses Königreichs angetretten. Dann (was Dubravius in seinem 10. Buch erzehlet.) So sind beyde Schwestern/ benandtlichen die Anna deß Henrici Gemahlin/ vnnd die Elisabetha / die noch keinem verlobt vnnd vertrawet war/auff dem Reichstag persönlich erschienen / gebetten jhrer in bestem zugedencken: Damit sie nicht gleich als Frembde vom Königreich außgeschlossen vnnd vbersehen würden. Ist also die Regierung dem Henrico der Annæ wegen damahls auffgetragen worden. Wie gleichwol vnverneinlich / daß es der Zeit sehr wohl inn einen Disputat von den Ständten hette mögen gezogen werden / ob auch die Weiber solten nachfolgen: Gestallt dieser Fall in diesem Fürstenthumb sich erstmahls begeben vnnd zugetragen hatte. Aber bey diesen beyden Schwestern haben die Landts Herren vielmehr diesem gefolget / wie das dem natürlichen Rechten am ehnlichsten war: vnd ebē dieses ist durch den gebrauch/ wie auch von Keyserlicher vnnd Königlicher Macht gesetzet/verordnet/ vnd deß Königreichs Rechten vnd Gesetzen einverleibt vnnd hinzu geschrieben worden. Nun / damit wir vns dahin warbey wirs gelassen/ wenden/vñ der Annæ deßgleichen auch deß Henrici jres Ehevogts ferners gedencken / derselbig / darumb daß er die Bestättigung von Keyser Henrico dem Siebenden/von Lützemburg nicht in der Zeit begehret hatte (welches dann zu einem Fürwort herfür gesucht worden) ist er deß Fürstenthumbs entsetzet vnnd privirt / hingegen an seine statt gesetzet worden die Elisabetha / Königs Wenceslai Jüngere Tochter / mit deren Johannes / Keyser Henrichs Sohn / von dem Vatter selbsten/ auffgethanes vntertheniges ansuchē der Böhmischen Landtsherrn / vermählet ward: auß welcher Ehe Carle der Vierdt / vnnd Wenceßlaus sein Sohn / vnnd dessen Bruder Sigismundus

dieser Ordnung gemeß / jhnen im Königreich Böheimb / nach erblichem Rechten / nachgefolget. Was nun König Carle von diesem rechten gehalten / vnnd wie ernstlich er darüber gehalten / solches approbiert vnd bestettiget / geben die von jhme ertheilte versiegelte Freyheitsbrieff / mit welchen er Friderici Priuilegium confirmirt hat / auch die güldene Bull vber gnugsam zuerkennen. Seine Söhn haben die gerechtsame dieses Königreichs einander nicht anders cedirt vnnd vbergeben / als wie gemeine Leut vber einem stück Felds / Acker / oder anderem Erbgut zuthun pflegen. Dann vorhanden ist ein solch versigelt Patent Sigismundi / der zeit Königs in Vngarn / in welchem er sein habendes Recht vnnd Anspruch an das Königreich Böhmen / seinem jüngern Bruder Johannen cedirt vnnd vberlassen hat / also lautende.

(WIr Sigismund von Gottes Gnaden König zu Hungarn / ꝛc. Dieweil wir kurtz verstrichener Zeit dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Wenceßlao Römischen König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / vnd Durchleuchtigen König zu Böheim / vnserm vielgeliebten Herrn Bruder / auß reiffer Erwegnuß / vñ auff zuvor gnugsame gehabte Berathschlagung fürnemblich von wegē der sonderbarē Lieb / welche Wir zu dem Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johannen Hertzogen zu Görlitz / vnnd Marggraffen zu Laußnitz / Vnserm liebsten Bruder / auß angeborner Neigung haben vnd tragen / wie wir dann in gleichem nach der Verwandnuß seine Ehr / Wolstand vnd Nutzen zu befürdern / vns obligat befinden / wissend vnd Wolbedechtlich verhenget / nachgelassen / consentirt vnd bewilligt / vnnd diese Plenipotentz vnd Freyheit ertheilet / geschenckt vnnd geben haben: das seine Lieb das herrlich vortreffliche Königreich Böhemb / vnnd desselben Königreichs Crone / (in welchem Vns nach Vätterlicher Vbergab oder Schenckung / vnd ordentlicher Successiō wegen / als nach wolgedachtem Herrn Wenceßlao vnserm Herren Bruder / vnsers Römischen Keys. ältern Sohn / auff den Fall / da sichs zutrüge / (welches Gott gnedig abwenden vnd verhüten wolle /) Seine Lieb ohne hinderlassung rechtmessiger Erben vor vns absterben würde / vns das völlige Recht der Successiō gebühren thut /) einem von vns / nemlich vnter vns vnd vorbesagtem Herren Hertzog Johannen / zu welchem er vnter vns mehrere Beliebung trüge / vnnd wohin jhn seine eigene vnd sonderbare Affection / freyer Will vnd Gedancken wenden möchten / ohne einsen von vns merckliches Widerreden / widerfechten / oder einigen Widerstand / im leben oder sterben / wie vnd wann das jhme belieben wurde / zu vbergeben / zu verscheincken / zu legiren vnd zu vermachen / vnd denselbigen von vns / deme er offterwehntes Königreich entweders vermachen oder verlassen wirdt / krönen / die gewönliche Huldigung vnd Gehorsamb thun vnd leisten zu lassen / setzen / ordnen vnd verordnen möge vnd könne: wie dasselbige in andern vnserer Mayestät ehebesagtem Herren Wenceßlao vnserm Bruder hierüber auffgerichten / behändigten Brieffen / mit mehrerm zu befinden.

Derohalben auff den gesetzten Fall / auff welchen seine Lieb vnser Herr Bruder Wenceßlaus / Römischer König / im leben oder tödlichem hinscheiden / obbemeldtem vnserm Brudern / Herrn Hertzogen Johannen / vielbesagtes Königreich Böheimb leihen / oder schencken thäte / vnd nit vns: von der Zeit an Wir euch alle zumahl ins gemein / vnd ewer jeden insonderheit mit wolbedachtem Muth / gutem stätlichem Rath / vnd mit rechtem Wissen vnd freyes Willens / von allen vnd jeden Gelübden vnnd Eyden / mit welchen sie vns verwandt vnd zugethan / oder sonsten wie das gesein mag / ordentlicher Successiō oder rechtswegen / wie vnd welcher gestalt solches geschehen / oder Menschen Sinn erdencken mögen / derselben frey vnd ledig zehlen vnnd erlassen thun / wie Wir dann Jnhalts gegenwertiger Brieff euch allerdings loß vnnd ledig geben. Befehlen euch krafft gegenwertiger ernstlich: woferrn also wie vermeldet worden / besagter Herr Wenceßlaus besagtem Herren Hertzogen das Königreich Böheim leihen oder schencken thät / daß wir euch von nun an / an Seine L. Herrn Hertzogen Johannen anweisen / wie Wir dann dieselbige Anweisung von jetzo vnd dann / dann vnnd jetzo würcklichen gethan haben wollen / Jhr seine Lieb als ewēren währen / Natürlichen vnd ordentlichen Herren / vnd seiner Lieb rechtmessiger Erben schuldige Trew vnnd Devotion ergeben / dero Lieb oder dero Erben die gewöhnliche Huldigung leisten / in deroselben Devotion einig vnd allein ausser anderen Respects vnd Dependens / vnauß gesetzt standhafftig / bekandtlich vnd würcklich zuverbleiben. Geben zu Sémphē im Jahr deß Herren 1388. den 3. Tag deß Monats Junij.)

Dessen vngeachtet hat Sigismundus selber succedirt / von welchem als die Prager mit etlich andern Rebellen in zeiten der Ziscouianer Auffruhr / in welcher das gantze Königreich durch Schwerd vnd Raubery allerdings ruinirt verderbet vnd verwüstet worden / mit andern auffrührern von jhme abgefallen waren / vnd wie sehr sie auch bey den Mähren vnd andern Ständen der Jncorporirten vmb gleichen Abfall sich bemüheten vnd anhielten: haben sie doch von jnen zur Antwort bekommen / (zu wühnschen daß sie jetziger zeit auch dergleichen von sich geben hetten.) vnnd von jhnen hören müssen / sie können nicht ohne Nachtheilig- rer Eht vnnd guten wolhergebrachten Namens von jhrem rechtmessigen Erblichen König abfellig werden. Als nun die Prager nichts desto weniger sich vnderstunden deß Hertzogen auß der Lythaw Withold Sohn / so Koributus genannt / zuerwehlen / hat sich doch der Freyherrischen vnnd der Edlen Stande solcher Wahl widersetzt / anzeigende / daß es nicht recht vnnd ehrlich were / von einem Erb. König / so bereit zum König gekrönt / auffs vnnd angenommen were / abzufallen vnnd außzusetzen. Endlichen haben die Prager selbsten solchen jhren König Koributum in hafft gehommen / jhn an statt einer güldenen Kron mit einem schmählichen Kleyd angezogen / jhme ein vmbgekehrte Lätzer Kappen auffgesetzt / mit Schand vnd Schmach auß dem Königreich gerne ben vnd verjagt. Diesem allem nach vnd außgestandenen grossen Vngemach vnd Vnglück / Verwüstung vnnd Verhergung deß Königreichs / haben sie jhren Fehler erkandt / vnd sich widerumb vnder den Gehorsam jhres Königs Sigismundi submittirt vnnd begeben. Welcher als er ein einige Tochter Elisabetham hatte / ist von jhme Albertus von Oesterreich (so nach der Hand auch Röm. Keyser war) zu einem Tochtermann vnnd Sohn auff- vnnd angenommen worden. Vnd dieses haben zumal die Stände gebürlicher vnd gantz vnverbrüchlich gehalten. Hat also das Hauß Oesterreich inn Erbschafft dieses Königreichs dem

Hauß

Hauß Lützemburg vermittelst dieses Heuraths succedirt vñ nachgefolgt/allermassen vnd gestalt wie dasselbige Hauß solches Königreich in Besitzung gehabt/ vnd sich Erblich gemacht hat.

Das XCII. Capitel.

Von der Ersten Erblichen Successiõ vnnd Nachkommen deß Hauses Oesterreich.

DEß Keyser Albertus König zu Böheimb ausser diesem zergänglichen Jammerthal abgefordert worden/ die Böhmen zu einem künfftigen König Albertum/Hertzogen in Beyern ernennten vnd erwehleten/hat dieser weißlich vnnd wol / daß er solche Wahl/alß die dem rechtmässigen Erben zum Nachtheil gereichen/dem Göttlichen vnd Weltlichen Rechten schnurstracks zu wider lauffen thäte/ (Rob. lib.5.Annal.)nicht annehmen wöllen / für vnkräfftig gehalten/ab-vnd außgeschlagen. Nach diesem ist jnen von den Mähren solche jhre Wahl für ein offenbar meineydiges auffrührisches Stücklein angezogen/ fürgeruckt vnd zum höchsten verwiesen worden / wie dann die darüber gepflogene Handlungen dessen zur selbigen zeit außgeschriebenen Landtags sattsamen Bericht geben können. Derohalben so ist seinen Vatter Alberto Ladislaus als ein Erb in der Regierung succedirt/ aber in deme dieser jhnverlengt hernach nit ohne Verdacht empfangenen Giffts in allgemeiner Klag vnd Leidt der gantzen Christenheit seliglich entschlaffen / ist zum drittenmahl das Königreich Böheimb an die Weiber gelanget vnnd gefallen. Sintemahl Ladislaus zwo Schwestern hatte Annam vnnd Elisabetham/vnter welchen die Eltere Guilielmo Hertzogen in Sachsen/die Jüngere dem Casimiro/Königen in Polen auß dem Hause vnd Geschlecht Jagellonien vermählet waren. Sie seynd aber alle beyde auß Ehrsucht Georgij Podiebradij außgeschlossen/ vbersehen worden:vnd ist der zeit erstmals der Königliche Stuel in Böheimb gäntzlich des Vhralte Fürstlichen Geblüts in mangel gestanden. Dannen hero sie vor die freye Wahlß Gerechtigkeit ein solche Schlußred gebrauchen.

[Nach deme aber besagter Ladislaus todes verschieden / alß haben die Ständte des Königreichs Böhmen/auß jhrem lautern freyen Willen / vermög habenden Priuilegien zu jhrem König/einen solchen/ der weder auß dem Hause Oesterreich noch auß dem Hause Lützemburg entsprossen war / nemblich Georgium Podiebradium erwehlet.

Dieses beginnen nicht allein das Hause Oesterreich passiren lassen/sondern es hat auch Keyser Friderich der dritte dieses Namens der zeit das Haupt des Hauses Oesterreich vnd zugleich Römischer Keyser erstbemeltem König Georgio die Freyheiten des Königreichs Böheimb bestättiget. Wie die im 1459. Jahr abgangene Confirmation stattlich beweisen thut. Dahero vnschwer abzunehmen / daß von gedachter deren Carlen des vierdten Confirmation beygefügter Clausel oder Anhang ein Abweg genommen / vnd also das Königreich Böheim mit nichten an ein gewisses Hauß oder Geschlecht seye angefesselt worden.

Diese Bestättigung hält widerwertige Ding in sich/dann Sie sagt:(Nach dem Ladislao haben sie jhnen einẽ Nachfolger erwehlet krafft habender Priuilegien:)vnd deme zu wider vermeldet sie : (Es seye vnschwer zuvermercken / daß von berührter deren Carlen deß Vierdten Confirmation inserierter Clausul gäntzlich seye abgesprungen worden.)Hat es bey Caroli Freyheits Erklärung kein verbleibens gehabt / so haben sie je freylich Krafft jhrer Priuilegien mit fugen einen König nicht erwehlen mögen. Dann die Priuilegien oder Befreyhungen werden vmb so viel respectiert vnd angesehen/als viel sie von Keyserl. Majest. Vollkommenheit haben vnd empfahen.

Darnach sind die Böhmen zu befragen : Ob sie auch Caroli Erklärung mit fügen auffer den Augen setzen dörffen? Wo nicht : So muß gewißlich folgen/ daß des Podiebradij Wahl wider Recht vnd Billichkeit/so sie mit keinem einigen Priuilegio belegen können/fürgangen seye/haben sie aber recht darzu gehabt/ mögen sie solch jhr Recht auffweisung. Dann Caroli Erklärung bestund in dem/daß derselben durch widrigen Gebrauch oder Gewonheit nichts benommen oder entzogen werd. Ferrner so ist vor dem Georgio dergleichen Exempel nie erhöret worden. Hat nun Keyser Caroli Gesetz seine Krafft vnnd ansehen behalten/ so haben die jenigen vbel gethan die darauß geschritten sind. Solches wird auch durch die gehaltene Ordnung vnnd Weise zu wehlen vbergenugsam bezeuget. Dañ als von vnterschiedlichen Oertern der jenigẽ Abgesandten vorhanden waren / die wegen dero Befugnuß vmb die Kron sich bewerben wolten / derselben erstlich gewesen sind Keyser Friederichs auß Oesterreich / welcher vermög eines alten Vertrags mit den Böhmen nicht allein jhm selbsten / sondern auch seinem Bruder vnnd Vettern die Kron forderte : Zum andern deß Casimiri Königs in Polen / vnnd Guilielmi/Hertzogen in Sachsen: vnder welchen Casimirus die Jüngste / Guilielmus die Elteste Ladislai Schwester zur Ehe genommen hatte : damit nun solche vor Vollendung der Wahl kein Audientz nicht hetten / deme hat Georgius meisterlich wissen vorzukommen (nemlich auff daß die Billigkeit keinen Platz nicht finden solte / als die Stände vor der Wahl sich zum Gebet in der Kirchen versambleten/ist das Volck durch ein scharpffe ernste Oration deß Rokezani bewegt worden zur Auffruhr / daß sie jme Podiebradio, die Acclamation oder Zuruffung/Viuat Rex/ gethan haben/den doch weder die Mähren noch die Schlesier niemaln vor einen König erkant haben. So sprechen sie alsdann / Keyser Friderich habe jhn Georgium belehnet. Was der Keyser damaln gethan/ hat er Friedlebens halber thun müssen. Vnd dieweil jme von den seinigen viel Gefährlichkeit zu Halß wuchse/ist er deß Benachbarten Königs Hülffe / so jhme auch nit auß handen gegangen/stattlich bey jme gestanden / gutwillig assistirt vnd beygesprungen/sich zu gebrauchen vnd zu getrösten/gemüssigt gewesen. Wiewol er damahln auff das Oesterreichische Recht zum Königreich nit fast gedrungen : weiln deß verstorbenen Ladislai zwo Schwestern dem König in Polen vnnd Hertzogen in Sachsen vermählet / noch vorhanden waren : vnder welchen der einen deß Geblüts wegen solche Erbschafft zustünde. Dahero dann kommen daß nach Podiebradij ableiben: Sie Vladislaum deß Casimiri Sohne von Elisabetha der jüngern Ladislai Schwestern erbohren / zum Königreich beruffen vnnd erfordert / dadurch der Gestalt das Konigliche Geblüt an

blůt am Seiten der Mutter/in den Großvätterlichen Königlichen Stul widerumb eingesetzet wurde. Hat derowegen hierbey sein beständig verbleibens/daß des Podiebradij wiederrechtliche Wahl viel mehr durch Gedult zugelassen/dann gut geheissen worden.

Das XCIII. Capittel.

Erbliche Succession Vuladislai auß den Königen zu Polen.

NAch tödtlichem hindritt Podiebradij/ welcher die rechtmässige Succession mit Listen auff sich erpracticiret/vnnd allem ansehen nach/nur einem Interims König möchte verglichen werden/als der wieder-rechtlich gewaltthätiger weise Ladislai Schwestern auß geschlossen hatte/ so ist hingegen rechtmässig ordentlicher weise der Vladislaus Casimiri Königs zu Polen/vnd Elisabethæ Ladislai Schwester Sohn/alß der von einer Königlichen Tochter in Böheimb darzu erbohren/zum Königreich kommen/succedirt oder zugelassen worden. Jetzunder wollen wir besehen/was massen dasselbige Geschlecht die Gerechtigkeit zum Königreich für erblich gehalten/ins Elle gebracht/vnd auff die Nachkommen gepflantzet habe. Vnd will das Gegentheil schlecht von diesem Wladislai vnd des Podiebradii Exempel argumentiren vnnd schliessen/dā doch die Vngleichheit klärlich zu erweisen/vnd im wenigsten in angezogenen Exempeln einige Gleichheit nit zufinden/dieweil dieser Georgius mit dem Königl. Geblůt gantz vnd lauter keine Gemeinschafft hatte: der Wladislaus aber von seiner Mutter hero von den alten Böhmischen Fürsten vnd Königen entsprossen war. Aber bey diesem Wladislao sicht sie dieses an/dieweil er von diesem Königreich/gleich als wann es erblich were/ein sonderbare Constitution verfasset. Dann in einem absonderlichen Brieff Er dieses verordnet/daß nach dem sein Sohn allbereit seye zum König gekrönt vnd angenommen worden/wann derselbe ohne Leibs Erben mit Todt abgienge/alßdann die Hertzogin Anna seine Schwester eine wahre Erbin des Königreichs verbleiben solte. Ferner so hat er beyden Kronen/Hungaren/vnd Böheimb auch diese Gnad erweisen wöllen/daß die Kinder jhnen zugefallen vnnd zum besten also solten aufferzogen werden/damit sie beyder Völcker Sprachen zusammen lehrneten/darzu hat er der Kron Böheimb gelobet vnd versprochen/seine Tochter die Hertzogin Annam/nicht vnwissendt oder ohne rath desselbigen Königreichs jemanden ehelichen zuverloben vnd zuversprechen. Vnnd damit es nicht das ansehen habe alß ob Wladislaus nach eigener Beliebung oder gutachten proprio motu von der Erblichen Succession endlichen daß decretiren vnd schliessen/so sind sonderlich folgende Wört der Bulle wol in achtung zunehmen: vnnd Krafft der Rechten/Priuilegien vnd Freyheiten des Königreichs Böheimb/wo fern Gott der Herr S. Durchl. König Ludwigen von dieser Welt abforderen/vnnd dieselbe ohne Leibs Erben (dafür Gott gnädig seyn wolle) mit Todt abgehen würde/alß dann vnsere Tochter/die Hertzogin Anna eine wahre Erbin deß Königreichs Boheimb verblieben solte. Auß bewegenden solchen Vrsachen/ ꝛc.) Sihe er bekennet vnd leuget nicht/daß Krafft der Rechten/Prüilegien vnd Freyheiten deß Königr. Böheimb auch die Weiber desselben Königr. Erbinnen seyen. Diese Brieff sind vor ein ewigwehrendes Gesetz von den Ständen angenommen/vnd vnter die Constitutiones gezehlet worden. Diesem Einwurff/ sprechen sie/könne hinwiederumb also begegnet werden: (Demnach von gedachtem Anhang oder Clausel/ welche Carlen der Vierdte seiner Freyheits Bestätigung einverleibet/einmal für alles ein Abtritt genommen worden/vnnd die Böhmischen Stände sich der freyen Wahl gebraucht haben/wie die droben allegirte vñ angezogene Exempel/solches mit mehrerm auß weisen/daß nemlichen das Hauß Oesterreich im Königreich Böheimb keine Erbfolg gehabt/dannenhero es auch in Königs Wladislai macht nicht gestanden/ durch seine Verordnung oder Disposition ohne Anstellung oder Haltung einer Zusammenkunfft/ohne der Stände rath vnd willen seine Tochter zu einer Erbin des Königreichs/welches den Priuilegien præjudicirlich vnd nachtheilig war/zuverordnen/vnnd das dergestalt/daß sie im Königreich nicht den Vatter/ sondern den Bruder erben solte.

Wiederumb replicieren Sie/daß bereit Carlen deß Vierdten Clausul oder Erklärung weit hindangesetzt/vnnd vorlengst ausser der Acht gelassen worden/vnd könne mehr als eines solcher Exempel angezogen werden. Daß es darumb recht vnnd billich seyn solle/das wirdt sich nicht reden lassen/vnnd mag das auffrührische beygebrachte mit Georgio begebende Exempel den Erben an jhrem Recht nicht schädlich seyn/welches auch also baldt durch die An- vnd Auffnehmung dessen von Königlichen Böhmischen Geblůt/als von der Mutter hero/entsprossenen Vuladislai, verbessert/vnd droben weitläufftiger vbergnugsam erwiesen worde. Es befinden sich weiters diese einverleibte Wort. (Daß nemblich das Hauß Oesterreich im Königreich keine Erbfolg gehabt:) Es erscheinet aber nicht wohin solche gehören. Dann den gang deß Oesterreichischen Rechtens selbiger Zeit/haben wir nicht allererst in einen Disputat zuziehen. Jetzt folget der Schluß: (Dannenhero es auch in Vuladislai Macht nicht gestanden/ ꝛc.) Nach Ablein- vnnd Hintreibung der Gründe/felt es von sich selbsten zu boden. Vnd männiglich bekandt/daß es den Priuilegien nicht allein nicht zu wiederlauffe/sondern vielmehr mit denselbigen daran seye/wie Vuladislaus selber dasselbige offentlich vnnd vnverneinlich vorgiebt/ deme mit nichten/wie zu milt bericht/von den Böhmischen Ständen damals widersprochen/sondern was Vuladislaus deß Orts verordnet/das ist auch von jhnen (den Böhmen) adprobirt vnnd genehm gehalten vnd gelebet worden. Vnd wie hat er solches ohne jre Bewilligung vnd Consentirung zu wegen bringen mögen/weil er jhnen gelobet vnnd geredet müssen/daß die Hertzogin Anna nicht ohne Rath vnnd Vorwissen der Ständte hat sollen ehelich verlobt vnd versprochen werden? Haben derowegen sie für ein Erbin erkannt: Daß sie aber hiemit tadlen vnd straffen das jenige/das gesagt worden/sie seye nicht deß Vatters/sondern deß Bruders Erbin/so ist dises ein zweifelhafftige Red. Dann sie deß Vätterlichen Königreichs ein Erbin wird/aber allein auff diesen fall/wann ein Bruder ohne hinderlassung anderer Erben mit Todt abgangen. Darauß drumb kein newes oder Geheimnuß zu machen.

Daß sie schließlich hinzusetzen/dz der Durchleuchtig Fürst vnnd Herr/Herr Ferdinandus der Erste/

Ertzhertzog zu Oesterreich/ꝛc. von den Böhmen / vngeachtet der Hertzogin Annæ / nach jhrem lautteren/ freyen Willen in Böhem ernennet vnd erwehlt worden / daß soll an seinem Ort hernacher in Consideration gezogen werden.

Das XCIV. Cap.

Deß Hauses Oesterreich andere Erbfolg / von Ferdinando dem Ersten an/biß auff Ferdinandum den andern.

DJeser ist Ferdinand / welcher nach dem Alberto auß Oesterreich das Königliche/ Böhmische / ein geraume Zeit entwendete Scepter/in sein Hauß widerumb eingehölet hat. Die newe Freyheits Eifferer wollens jhm auß zweyerley Motiuen nicht gestatten noch gutheissen anzeigende/ Ferdinandus der Erste habe nicht von seiner Gemahlin wegen / sondern auß lauterm freyen Willen der Stände die Succession erlanget / zum andern / seye seine Succession nicht also bewandt vnnd beschaffen gewesen / daß seiner Posterität das Königreich erblichen gebühren thue / sondern es sey biß dato auß lauterem Gunst Freygebigkeit/außgeschlossen aller schuldigkeit/deroselben auffgetragen worden.

Zu Behauptung deß Ersten / können sie anders nichts einwenden / dann dieses/das Königreich seye keines erblichen Rechtens nicht / vnd ob es wol etwan dessen gewest sey / so sey an jetzo durch die Könige Podiebradium vnd Vuladißlaum derselbige Gebrauch gantz vnd gar cassirt vnd abgethan : welches wir als ein vnnützes Geschwetz bereit droben verworffen / jhr Arbeit ist vergeblich vnnd vmbsonst. Weil sie dann hiemit auffzukommen nit vermögen/sind sie geschöpfter Hoffnung die Reuerß Brieff Ferdinandi werden jhnen auffhelffen / aber sie werden einen Fehler schiessen.

Vnd zwar erstlich sagen wir wahr seyn : daß eben durch dieselbe Reuerß - oder Schadloßbrieffe jhrer Sach ein grosser mächtiger Nachtheil zugezogen werde. Dann weil die jenigen Brieff/die Zulassung eines Königs vnd Königliche Krönung besagende / hernacher mit deß gantzen Königreichs einhelligen Consens der Würdigkeit geachtet/daß sie cassirt/renociert vnnd widerruffen wurden / so kompt diß vmb so viel mehr den Ferdinandischen Rechten wider die von etlichen Böhmen vorgewandte Priuilegia zu Hülff vnd Stewr/ weil diese letztere Schadloß-vnd Reuerßbrieff nit gleich dē anderen anfangs ertheilt/also in jren kräften beständig blieben sind. Sintemaln die Wort renociren vnd widerruffen/ist anders nichts / dann offentlich bekennen / daß der Sachen rechte vnd wahre Beschaffenheit/viel anders sich verhalten thue.

Aber / sprechen sie / daß nach Verfliessung dieser neunzehen Jahren/ nach dem die ersten König Ferdinandts Reuerß - oder Schadloßbrieffe auffgerichtet worden/ das ist allererst im Jahr 1545. ein betrüglicher vnd liechtflüchtiger Mensch / (wer es gewest sey kan man nicht wissen) vber die Landtaffel kommen/ welcher neben den Reverß am rande diese Wort angeschmieret hat/ daß nemlich dieser Brieff verändert/ widerruffen vnd cassiert/ vnnd an statt desselbigen den Ständen dieses Königreichs ein anderer zugestellet worden. Daß wollen sie fürs Erste mit dem bekräfftigen/daß in dem jenigen Vertragstag / welcher dasselbige Jahr ist gehalten worden/wie auch in dem Königlichen Vortrag / dessen mit keinem Wort gedacht werde. Zum andern / weil an besagtem Rändt ferner geklittert ist / die jüngsten Ferdinandi Reuerßbrieffe seyen darunter in einem Buch zu finden / da sie doch in das gehörige Buch nicht eingeschrieben / sondern hernach in ein anders eingeschobē worden. Drittens/ weil diese jüngste eingeschobene Reuerßbrieff mit den vorigen gantz nicht vbereinstimmen/vnd beydes allen alten Brieffen vnd gegebenen Priuilegiis oder Freyheiten schnur stracks zu widerlauffen : Sintemal in denselbigen das jenige widerholet wirdt / was Keyser Carle der Vierdte in gemeldter seiner Bestätigung/ vnd König Vuladißlaus gedachter seiner Verordnung / seine Tochter belangendt / einverleibt hat: da doch / wie droben Anzeig geschehen / vor leingst vnnd mehr dann auff einerley Weise darwider procedirt vñ gehandlet worden. Vierdtens/daß bißhero deßwegen mit allem Fleiß die Priuilegien vnd Freyheiten verhälet worden / daß sie nicht ans Liecht kommen solten. Fünfftens/dieweil Keyser Ferdinandt selbst miltseligster Gedechtnuß gar wol verstanden / daß dieses Königreich nicht Erblich seye. Darumb auch eben dieser Keyser Ferdinand im Jahr 1545. einen Landtag außgeschrieben/vnd von den Ständen der Kron Böheim gnedigst begehrt / daß nach jhrer Majestät tödlichem Abgang sie geruheten / dero eltisten Sohn / Ertzhertzog Maximiliano / den Zutritt zur Cron Böheimb zu eröffnen.

Fürwar mit diesem Garn möchte einer kaum eine Brämen fahen. Jns gemein darauff zu antworten: gestanden / die Landtafflen hetten so leichtlich können verfälschet werden : So haben dieselben nunmehr jhr ansehen verlohren / vnd ist jhnen kein Glauben mehr zuzustellen. Wann dann an der so hoch gelegenen Sach / darauff deß Königreichs Recht vnd Successionbestehet was verstohlner Weise verendert worden / die Keyserlichen vnterschobene Reuerß gefälscht hinein geschrieben worden : wie mag dann jmmer ein gewisses / wahres vnnd beständiges darinn zu finden seyn? Ferner so muß solches entweder mit wissen vnd Willen / oder ohne Befelch deß Keysers fürgangen vnd beschehen seyn. Ohne befelch hat sich gewißlich niemandt eines solchen Stücks vnterfangen / dann wer wolte ohn Meritirung einigen Dancks bey seinem Fürsten in solch besorgliche höchste Gefahr sich begeben. Solte es aber der Keyser befohlen haben / vnd also den Keyser / der Fälscher der Landtaffeln die allerdings glaubhafft seyn sollen/darzu veranlast zu habē/ angetrawet werden/ So ist die Hochheit vnd Redlichkeit eines geschwornen Römischen Keysers so groß/ daß keiner sine crimine læsæ Maiestatis auch in seinem Hertzen nur dergleichen Vnehrbarkeit / von der höchsten Majestät auff Erden gedencken/ zugeschweigen von jhr reden kan. Vber daß so werden nicht eben auch von einem Liechtflüchtigen die gemeine Gesetz vnd Constitutionen deß Königreichs/welche in Händen herumb getragen werden/vnd durch welche Recht vnd Gerechtigkeit administrirt vnd verwaltet werden/ verfälscher seyn/dieweil hin vnnd wider in denselbigen eben dieses zu befinden/wie dann gleichfalls daselbsten die Jüngsten Ferdinandi zur gewissen Form vnd Regul der Successionvorgeschriebene Reversbrieff/vorgelegt werden? Welcher Wort in der Dritten Bewei-

sung sollen erzehlet werden. Jetzundt wöllen wir heischender Notturfft nach / alle vnnd jede Einwürff beantworten.

Was ist nun / fürs Erste / so hoch daran gelegen / daß an selbigem Ort die letzere vnnd jüngste Reverßbrieff nicht widerholet werden: Gestalt in deß Königreichs Constitutionen dieselben öffter gedacht: vnd wie gesagt / vor eine gewisse Regul darnach man sich zu reguliren vnnd zugerichten / dieselben vortragen vnnd vorgelegt werden? Vnd deme sey gleich geschehen wie jm wolle / so wirdt auff dem im 1547. Jar gehaltenen Landtag derselbigen nicht allein gedacht: Sondern sie sind auch als ein Recht vnd Gesetz von den Ständen damals angenommen worden.

Antwort auff den andern Einwurff. Was soll das für ein Argument seyn / solcher offenbahren / hellen klaren Warheit zu wiederfechten. Es hetten beyde Bücher billich sollen zusammen gebunden werden. Derohalben vnnd auß dieser Vrsach / weil sie gar zu groß worden / seynd sie voneinander gethan worden vnd getheilet blieben.

Antwort auffs Dritte / Deßwegen sind die vorigen revociert vnd widerruffen worden / weiln sie den rechten deß Königreichs zu wider lieffen: Müsse derentwegen folgen / daß die Letzern den Ersten seyen zu wieder gewesen. So ist kein andere Vngleichheit darinnen befindlich / dann daß in den Letzern vnnd jüngsten dessen Erblichen Rechtens Andeutung gethan wirdt / welches die Herzogin Anna / Ferdinandi Gemahlin zum Königreich Böheimb gehabt hatte / vnnd welches inn den Ersten außgelassen ware: Anlangendt die Priuilegien oder Freyheiten / haben sie / wie Augenscheinlich erwiesen ist / mit denselben keinen streit. Welches sind dann solche Priuilegien? Warlich der beyden Keyser Friderici vnnd Caroli deß Vierdten kommen vnd gereichen vns zum besten. Vnd von was widerigem Gebrauch machen sie viel brauierens / vnd wie offt kommen sie mit jhrem Podiebradio auffgezogen? Sintemal Vladislaus sein habedes Recht zum Königreich von der Mutter erlanget: Vnnd ob schon damahln solch alt Recht verlohren worden / hat man doch solches wiederumb herfür gesucht / in deme von derselben zeit an / vnd an statt desselben einzigen Fünffe der Vortrefflichsten Könige auß dem Hauß Oesterreich / daß Königreich Böhem mit grossem Ruhm vnnd Ehren Hundert Jahr lang nach der Erblichen Successiõ besessen / jnnen gehabt / guberniert vnd regiret haben.

Antwort auffs Vierdte / Da mag ich nicht wissen / was sie mit dem Vorgeworffenen verbergen wollen? Sintemahln sie bey handen haben deß Königreichs Constitutionen vnd Satzungen / in welchen sie dieses zumal alles vorlengsten haben lesen können.

Antwort auffs Fünffte. Was Keyser Ferdinand gemeinet gewesen / ist hierauß offenbar / weil nach eingenommenen bessern Berichts Er die Erste Reuerß-Brieffe wiederruffen hat / welche er zugleich auff offentlichem Reichstag im Jahr 1545. mit Bewilligung der Stände jhme wiederumb herauß geben lassen / vnnd andere von sich gegeben / in welchen er außtrücklich setzet ausser Caroli IV. Priuilegio vnd Vladißlai Verordnung / folgende Wort / daß das Königreich Böheimb auff seine Ehegemahlin Annam / als die wahre Erbin vollkommentlich kommen vnd gefallen: Vnnd dieses ist auch von den Ständen erkandt worden / wil derentwegen eine Nothturfft sein solchen Brieff von Wort zu Wort / für voll hiehero zusetzen / welcher also lautet.

(WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien König / ꝛc. Infant zu Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggräffe zu Mähren / Hertzog zu Lützemburg vnd Schlesien / vnd Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Thun kund allermenniglich mit diesem Brieff. Als auß vnerforschlichem Rath vnnd Verhengnuß deß Allmächtigen im 1526. Jahr / am Tag S. Johannis Enthauptung sich ein sehr trawriger Fall begeben vñ zugetragen / daß der Durchleucht. Fürst vnnd Herr / Herr Ludwig / König zu Hungarn vnd Böheimb vnser vielgeliebter Bruder vnd Schwager / zur Defension manutenirung vnd Vertheidigung deß H. Christl. Glaubens / auch Protection / Schutz vnd Erhaltung der Königreich / der Länder / vnd seiner geliebten / trewen Vnderthanen / im Streit wieder den grawsamen Erbfeind Christl. Namens den Türcken / ohne Hinderlassung einiger Erben / das Leben zugesetzt / eingebüst vnd vmbkommen / vnd dergestalt das Königreich Böhmen vnd dessen zugehörige Länder / als nemblich die Marggraffschafft Mähren / das Fürstenthumb Schlesien / die Ober- vnnd Nider Marggraffschafft Laußnitz / mit allen vnd jeden jhren Hochheiten / Herrlichkeiten / vnnd denen darzu gehörigen Freyheiten an die Durchleuchtigste Fürstin vnnd Fraw / Fraw Annam / Römische / auch zu Hungarn vnd Böhm. Königin / ꝛc. Vnsere allerliebste Gemahlin / als obbesagten König Ludwigs / Hochlöblichen Andenckens / Leibliche Schwester vnnd wahre / natürliche angeborne Erbin / Krafft der Freyheiten / Privilegien / Constitutionen vnnd Satzungen Keysers Caroli IV. rechtmessig heimgefallen vnd auffgewachsen / Gestalt dieselbigen Majestät Brieffe solches weitleuffiger in sich halten / mitbringen vnd begreiffen.

Daß wann kein rechtmessiger Erbe mehr / Männ- oder Fräwlichen Geschlechts / ehelich gebohren von einem König vbrig vnd vorhanden ist / die freye Wahl eines Königs zu Böh. den Ständen desselbigen Königreichs vnd denen darzu gehörigen Ländern / alsdann erst / vnnd nicht anderst gebüren / statt finden vñ haben solle: Deren Brieff Keys. Caroli Brieff Dat. ist / Prag / als man zahlt im Jahr 1348. in der Röm. Zinßzahl / 1. den 19. Apr. vnnd der Reiche im andern Jahr. Vnd ist zugleich den Brieffen vnnd Reversen weyland Königs Vladißlai / vnsers vielgeliebt. Herren Vatters / höchlöbl. Gedechtnuß / außtrücklich dieses einverleibt: Da Gott der Allmächtige König Ludwigen ohne Leibs Erben auß diesem Jammerthal abfordern würde / daß nach Rechten vnd Gerechtigkeit / Constitutionen / Ordnungen / habenden Freyhitten vnd Priuilegien deß Königreichs Böhmen / die Königin Anna / Vnsere liebste Gemahlin / eine wahre Erbin deß Königreichs Böhm. verbleiben solte: vnterm Dato. Dieser Brieff / Prag / im Schloß / den 6. nach der H. Drey König Tag / im Funffzehenhundert vnnd Zehenden / vnnd der Reiche / deß Hungarischen im Zwantzigsten vnd deß Böhmischen im Acht vnd dreyssigsten Jahre.

Derentwegen dann die Stände besagten Königreichs Böheimb gedachte Vnsere liebste Gemahlin / als ein wahre Erbin vnnd Königin dieses Königreichs / nach dem Tenor vnd Inhalt desselben Königreichs

reichs Recht vnd Gerechtigkeiten/Constitutionen vñ Freyheiten/vnterthänig erkandt vnnd angenommen. Vnd vnsere Person/nach Vnser Gemahlin/ als ein wahre Erbin zu jhrem König vnd Herrn / von jhrem freyen vnd guten willen erwehlet vnnd angenommen haben. Solche der Ständt vnterthänige Zuneigung/ Willfährigkeit/ vnnd vnserer Persohn Erwehl- vnnd Annehmung zum Könige / wollen wir gegen gemelten Ständ deren Erben vnd Nachkommen / in allen Kön. Gn. mit sampt vnsern Erben vnd Nachfolgern erkennen vnnd erwidern. Geben zu Prag in vnserm Schloß den Dritten nach deß Heiligen Aegidii Tag/ Anno nach der Geburt deß Sohns Gottes im Fünffzehenhundert vnd Fünff- vnd Viertzigsten/ vnd vnserer Reiche/deß Römischen im Fünffzehenden / vnnd anderer im Neunzehenden.

Darumb dann/so viel seine Person anlangen thut/ ist er geständig/ds sie jhn zu jhrem König zuerwehlen/ zwar nicht gemüssigt oder getrungen worden / vnd alles vff jhrer Willchur bestanden/angesehn/daß solche Erbgerechtigkeit nicht jhme / sondern seiner Gemahlin Annæ gebühret vnd zugestanden / Er aber durch der Stände Bewilligung vor seine Persohn auffgenommen werden solle. Diewel aber die Vnruhigen/ auffrührischen Leute newe meutereyen im Königreich erwecketen / haben sie durch eine Kriegßgelegenheit/ mit Johann Friederichen Hertzogen zu Sachsen geführet/in vnzimlichen/hässigen Bündnussen vnd Zusammenthuung vnter einander etliche Articul zum præiudirz vnd nachtheil deß Königs geschmidt vnnd beschlossen/vnter denen einer war: daß man deß Königs Erben keinen Eydt leysten/vnd bey Lebzeiten deß Königs keinen von seinen Erben krönen solte/mit beygefügter Vrsach: Sintemal solches jrer freyē Wahlgerechtigkeit gantz præiudicir- vnnd nachtheilig seyn würde. Ferdinand/nach dem er die Empörung gestillet/hat er im Jahr 1547. einen offenen Landtag angesetzt vnnd außgeschrieben / sich ab diesen vnbillichen artickeln erklagt/vnd ist endlichen ein solcher Abschied auff gedachtem Landtag gemacht worden/daß hinfüro die Böhmische Stände sich gegen seiner Majestät Erben / nach dem Innhalt der güldenen Bull Keysers Caroli des Vierdten / Item der Verordnung Wladislai/vnd laut deß Königlichen in Anno 1545. gegebenen Reverß/verhalten vñ erzeigen solten. Vnd sind also diese drey Privilegia vnd Freyheiten mit sonderbahren verein S. Maj. vnnd der Ständte auffgerichtet angenommen vnd verabschiedet zu einer Richtschnur vnd Fundament der Erblichen Succession gelegt worden. Welche nachmalen als ein Gesatz zu halten/an vielen Orthen deß Reichs Constitutionen einverleibt vnnd darunter gezehlet worden. Derselbige Reichs Abschied lautet auff vnser Teutsch also.

[Nach deme S. Königl. Majest. den Ständten das jenige/so ihrer Maj. Erben concerniren vnnd berühren thut/gnedigst also vortragen vnnd anbringen lassen: Dieweil Keyser Carlen deß Vierdten hochlöblicher Gedächtnuß güldene Bull/vnd Königs Wladislai auch hochlöblichen Andenckens Majestätbrief/ Jngleichem S. Kön. Maj. den Ständen vnterm dato im Schloß Prag auff Mittwoch nach deß Heil. Aegidii Tag/deß 1545. Jahrs behändigte Reverßbrieff/welcher gestalt die Einwohner dieses Königreichs sampt vnd sonders sich gegen J. K. M. verhalten vnd erzeigen sollen/gute maß vnd ordnung geben. In deme haben sich alle drey Ständte miteinander vereiniget/vergliechen vnd beschlossen / daß jedermenniglich bey derselben güldnen Bull/den Majestätbriefen vnnd Reuersen beständig vneingestellt verbleiben solle: Der gestallt daß sie sich nach Außweisung erstermeldter güldenen Bull / Majestät- vnd Reuerßbriefen/gegen S. Maj. Erben/vnd nicht anders/erweisen vnnd erzeigen sollen.]

Aber dem wird an Seittē der Böhmen/ mit vnzeitigem vngereimbtem Vorwenden / widersprochen. Deß Ferdinandi I. Posterität sey durch der Ständte freye Wahl zum Königreich gelanget / vff- vnd angenommen worden / nemblich die Durchleuchtigste/ Großmächtigste Fürsten vnd Herrn/ Herr Maximilianus II. Herr Rudolphus II. Könige ꝛc. Welches sie dahero nehmen: Dieweil Ferdinandus vor seinen erstgebornen Sohn Maximilianum : Maximilianus gleichfalls vor den Eltesten Sohn Rudolphum: Rudolphus aber vor seinen Bruder Matthiasen gnedigst intercedirt vnd an sie gesunnen solchen den Zutritt der Cron Böheimb zu eröffnen. Vnnd was ist weitters viel bittens von nöthen gewesen / weil sie jhr ordentliche/rechtmässige/beständige/jmmerwehrende Succession gehalten vnnd continuirt haben? Vberflüssig vnd zuviel war es an deme / daß dieselben von dero Eltern für Erben erkläret vñ zu allem Vberfluß daß die jenigen die der gestalt von den Böhmischen Ständen erwehlt worden / sich gegen jnen den Ständen verreuersirt habē. Solch gethan bittē vnd begeren benimpt darumb jhren habenden Rechten nichts/dieweil auch offtermals bey vnzweiffenlichen beständigē Rechten einem viel beschwerdten vnd instantiæ könnē gemacht werden/ so die tägliche Erfahrung theils mit sich bringt / theils auch mit der Herrn Böhmen Exempel statlich zu bezeugen. Dann wann sie kein bedenckens / zur Rejection eines Königs / deme sie gelobt vnd geschworen/den sie als einen publicirten / gesalbten/gekrönten König auff vnd angenommen/eine vrsach vom Zaun zubrechen: Was hatte man dann erst zugewarten gehabt / wann solche Annehmung nicht vorher gangen were? gewißlich die guten Herren eine stattliche Summa Gelts dafür geben thäten/ daß die jetzt regierende Keyserliche Mayest. Ferdinandus niemaln gekrönt oder zugelassen worden/so hetten sie mit wenigern Vnehren solche de facto vorgenommene Cassirung/coloriren können / darumb nichts newes ist/daß einer seine Berechtsame nicht mit Vngestümmigkeit/sondern in der Stille/ nicht mit disgratia sondern mit Discretion/Vernunfft vnd Bescheidenheit/ sucht/ auch zu Erhaltung derselben/ bitten thut / das will offtermals nicht allein eine Notthurfft seyn / sondern auß allerhand Historien beweiß- vnd befindlich/ daß solches von Erb-Königen also geschehen / observirt vnnd gehalten worden. Dann etliche gefunden worden/als gern sie frembdes Gut gebrauchen/so vngern geben sie dasselbe widerumb herausser: derentwegen durch Sanfftmuth vnd Leutseligkeit die Succession eines Königreichs zu befestigen/vnnd die Unterthanen erzehlter massen zugewinnen/daß mag deinem erblichen/schuldigen rechten keinen abbruch thun oder schaden bringen/vielmehr ist das weißlich vnd wolgethan/weil es gar selten an vnrühigen Köpffen ermangelt / die auff deine Berechtsame laustern vnnd lauren.

Ein Herr kan wol etwann bitweiß den Gehorsam auß seinem Knecht bringen. Sintemahl jhme daran

gelegen/ daß er einen willfährigen/ gehorsamen vnnd willigen Diener habe. Dahero kompts daß Vuladislaus in seiner die Cron Böheimb betreffendten Verordnung in deme er seine Kinder für Erben dargibt/ darnebens so viel sagt vnd anzeiget/ die Böhmischen Stände hetten auß jhrem lautern/freyen Willen/seinen Sohn Ludwigen erwehlet/gekrönet vnnd angenommen. Vom freyen Willen/ sag ich/welcher nicht nach dem Gegensatz der Schuldigkeit zuverstehen. Sondern von einem solchen freyen Willen/ da man auch das jenige/ so man schuldig ist/von Hertzen gern thut/bereit vnd willig sich finden läst. Dann gezwungene Werck sind Knechtes Werck/aber ohne gezwungene von freyem Willen hergeflossene Werck/die man zu thun nicht schuldig ist/die sind eines Freyen.

Daß sie sich aber dessen berühmen wollen/ die Reuerßbrieff seyen jhnen von den vorbesagten Königen/ eingehändiget worden: wunderlich daß sie solche nicht auffgezeiget/ darauß man eine Wissenschafft schöpffen mögen: daß die Könige bekennt hetten/ daß sie nit aus Schuldigkeit sondern auß lauterm freyen Willen angenommen seyen. Wo ferrn dergleichen etwas vorhanden gewesen were/hetten es zweiffels frey diese gute Herrn wol gewüst zu spargieren vnnd offentlich außzuschreyen. Ist aber dieses nicht ein vermessenes vorgeben: Ferdinandus der Erste habe seinem Sohn Maximiliano die Successionbittweiß erhalten vnnd außgebracht/ in deme er mit solchem grossen Fleiß vnd Ernst die erbliche Successionbehauptet/erwiesen/ vnnd dieselbige/ als ein ewig immerwehrendes Gesetz zu halten/mit der Stände Bewilligung/ den andern der Kron Böheimb Constitutionen beygefüget hat? Zu dem/ weil er in seinem zu dem Endt auffgerichten Codicillo dieses erbliche Recht verteſtirt hinderlassen/ ist das vorgeben wol außlachens werth/ als ob er anderer Gestalt das Königreich seinem Sohn habe wollen zu theil werden lassen. Vnnd aber wie hat daß geseyn mögen/ daß sie die jetztregierende Keyserl. Maj. Ferdinandum den andern/ (wie sie in jhrer ersten Reiection Vrsach selber bekennen) so nicht erwehlet/sondern allein angenommen vnd gekrönt zu werden begeret/ durch Einführung einer Newerung solten zugelassen haben: Wann die vorigen Könige auß freyem lauterem Willen der Stände weren auffgenommen worden? Vnnd wann in den andern Reuerßbrieffen dieses stünde: warumb haben sie von höstermelder jhrer Keyserl. Majest. Ferdinando dem Andern/dergleichen nicht auch erfordert? Nun wollen wir die Wort wie sie im Ferdinandischen Codicill lauten/ hierbey fügen.

[Auß Vätterlicher Lieb vnd Trew mögen wir vnsern lieben Kindern nicht bergen/daß wir vor etlichen verflossenen Jahren/ vmb den Anfang vnsers Böhmischen Reichs/auff fleissig ansuchen vnnd anhalten der Stände vnsers Königreichs Böhmen zwar ohne Erkantnuß deß warhafften Grundts/ desselben Königreichs Ständten/ ein offenbahr/geschrieben Gezeugnuß behändigt vnd zugestellet: daß sie vns von freyem guten Willen zu jhrem Könige erwehlet/auff- vnd angenommen hetten. Aber nachgehendes: Als wir vnsers Königreichs Priuilegia/ Satz- vnd Ordnungen/vnd vnter andern vornemblich Carolus IV. vnsers Vorfahren Hochlöblicher Gedechtnuß/ Bullen besichtigen thäten: hat sich darauß befunden/ daß vnser Königreich Böhmen so lang jemanden auß Kön. Stammen/Samen vnnd Geblüt/Männlichen oder Weiblichen Geschlechts noch vbrig vnnd vorhanden/ zur Stände Wahl nicht gehöre/oder derselben Pertinentz seye/ sondern solle auff die vbrige/ vnd bey leben seyende Königlichen Geblüts Personen auffgewachsen vnd heimbgefallen. Dannenhero die Stände desselbigen Königreichs von vns dahin disponirt/daß sie offterwehnte Reverß vnd Recognition widerumb herauß geben vnd bekennet/ das dieses Königreich nicht durch die Wahl/ sondern durch ein rechtmessige erbliche Succession/ auff vnsere allerliebste Gemahlin/ seligen geehrten Andenckens/ als ein Erbkönigin vnd Fraw/kommen vnd gelanget/vnnd durch sie auff vns verwendet worden. Welches alles wir E. L. denen zu Nutz vnd frommen/sich darnach haben zu richten/nit haben vnvermeldet lassen wöllen.

Das XCV. Cap.

Die dritte Bestättigung erblicher Succession/von der Cron Böheim Constitutionen genommen.

A. I.

In der Rubric von der Wahl eines Königs.

[WAnn es darzu käme/ daß vermög der Freyheiten dieses Königreichs/nemblichen der Güldenen Bull Keyser Carlen deß Vierdten/Verordnung Königs Vladißlai/ vnd deß jetztregierenden Königs (Ferdinandi) vnsers Herrn/ deren vber diesem Paß den Ständten vbergebenen Reuerßbrieffen/ein König zu Böheimb solte erwehlet werden: Alsdann soll er also erwehlet werden/ wies von alters hero in vblicher Observantz gewesen/vnnd zwar im Schloß zu Prag.]

B. XX.

WOferrn aber alle drey Stände von wegen eines Königs/ nach dem die Sach dahin kommen/ daß sie vermög habenden Freyheiten/ nemblich Caroli deß Vierdten güldenen Bull/ Vladißlai Hochlöblicher Gedechtnuß/Verordnung/ deren von S. Königl. Maj. hierüber ertheilten Reuerßbrieffen/ einwilligen/ vnnd einen König erwehlen würden. Alsdann sollen die Burggraffen inn Carlstein demselbigen erwehlten König nach der Crönung/die Cron/ vnd die Kleynodien/in das Schloß vbergeben/ inmassen droben geschrieben stehet.]

Deßgleichen inn der Rubric vom Gericht deß Königreichs/ wie vnnd wann daßselbig soll gehalten werden.

[DEr Cron Böheimb Gericht soll ohne einige Hindernuß vneingestellt seinen frotgang haben/vnd wehren: vnd wann inmittelst es Göttlicher Allmacht/ den König abzufordern gefallen/vnd keine Erben vorhanden weren/so soll vermög habenden Freyheiten dieses Königreichs/nemb-

lichen der güldenen Bullen Caroli deß Vierdten/ Verordnung Königs Vladislai hochlöblicher Gedächtnuß/deren von S. Königl. Majest. hierüber ertheilten Reuerßbrieffen : Oder ob schon Erben vorhanden wehren / nichts desto weniger sollen dieser Kron Gerichtliche Proceß jhren stäthen Gang haben/gevbt vnd verführet werden.]

So viel in denen der Kron Böheimb Constitutionen zu befinden/in was autoritet vnd grossem ansehen dieselbigen sehen/ist auß jrem Beschluß abzunehmen/ in welchem also stehet in der Rubric.

Beschluß der Constitutionen der Cron Böheimb.

Z. II.

[Jr Freyen vnd Edlen sollen das Gericht dieser Kron vnd andere Gerichte also halten / vnd nach außweisung des Eydts/ den sie vber diese Landsrechte vnnd Ordnungen geschworen / vrtheilen / wie es von alters hero gehalten worden/vnd sie vor recht erkant haben. Vnnd daselbsten mag ein jeder bey demselbigen Gericht / auff die vor außgangene Vrtheil sich in seiner Sach ziehen/ wie das von alters hero gehalten worden / vnnd nach der Form dieser Constitutionē/welche in diesem Rechten beschrieben sind/soll ein jeder seine Sach einbringen/nach dem sententieren vnd ergangenen Bescheidt vber den vngehorsamen Execution inständig begehren: vnd in Summa wie man in allen Sachen vnnd Handlungen verfahren solle / das zumahl alles ist in den Constitutionen nachrichtiglich zu finden.]

Item Z. IV.

[Demnach mit Bewilligung Königl. Majestät auff den gemeinen Landtagen/ die Fürsten vnnd Ritter/ alles was in den Constitutionen beschrieben vnd den Landtafflen einverleibt/vor ein Recht erkannt/angenommen vnd bestättiget haben. So soll solches von keinem Menschen ohne wissen vnnd Beliebung Königlicher Mayestät/ wie nicht weniger ohne der Freyen vnd Ritter einhelligen Vergleich abgethan oder cassirt werden ; Sintemal die Freyen vnnd Ritter diesen jhren freyen willen gehabt/wie die Königliche Majestät selbsten auff den gemeinen Zusammenkunfften/die Gesetze zu mindern oder zu mehren. Vnnd beyde Ständte behalten sich nochmalen diß Freyheit bevor/in was Sachen sie die beyde Ständte auff den Landtägen vbereinstimmen würdē/So mögen sie solchen jren Gesetzen/jedoch mit Königlicher Majestät consentirung/von vnd zuthun/ nehmen oder geben.]

Aber dieweil diese Constitutionē so lauter vnd klar/ bedürffen sie keiner Erleuterung. Dann dieselbigen außtrücklich setzen / ordnen vnnd wöllen / daß nach Carlen deß Vierdten güldenen Bull/ Königs Wladislai Verordnung vollfahren vnd procediret werden solle/So ist auch dieses insonderheit in beyden angezogenen Bullen klärlich versehen/daß auch die weiber dieser Kron Erbin sind. Es wird auch hinzu gesetzt: Nach des jetz regierenden Königs Ferdinandi des Ersten vnsers Herren/Reuerßbrieffen/welche doch/jrem selbst eigenen andeuten nach/ von einem betrüglichen vnd liechtflüchtigen Menschen vnderschoben worden sollen seyn: da doch vielermelte schadloß Brieffe vnter die bewährten/angenommene/ glaubwürdige Gesetze der Kron Böheimb gezehlet vnd gerechnet werden. Es ist auch dieses wol in acht zu nehmen/daß sie der Kron Constitutionen an allen Orthen / hin vnnd wider eine Wahl/ob schon die Erbherren dieselbige ein Auff- vnd Annehmung nennen: daß sich also darob weniger zu verwundern/daß Fridericus der Andere in seiner Bull solches Wort mißbrauchet hat / wie wir am selbigen Orth Anregung gethan. Biß daherō auß der Kron Böheimb rechten/welches einig vnd alleinig zum Beweißthumb genugsam were.

Nun last vns auch die From des Eydts/damit die Statthalter vnd Obristen Land Officirer/dem König vnd der Kron verbunden sind / welche auch vnter die Constituriones gezehlet werden / vor die Hand nemmen. Dann solche Eydts Formen klärlich bescheinigen vnd außweisen / daß den Erben die Succession rechtmässiger weise gebühren thue.

Form des Eydts / den der Obriste Burggraffe der Cron Böheimb leistet.

B. III.

[Jch schwere zu Gott dem Allmächtigen/allen Heiligen / dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinando Römischen/auch zu Hungarn vnd Böheimb/ꝛc. Könige/ꝛc. als dem Könige zu Böheimb/ vnd seiner Königl. Majestät Erben/ oder wer der auch sey /so endlichen König wird/ꝛc. Deren gesambten Herren vnnd Ritterstand / allen vnnd jeden Einwohnern des Königreichs Böheimb/Armen vnnd Reichen/daß ich in dem höchsten Burggraffen Ampt/darzu ich erfordert vnd beruffen bin / die warheit schützē vnd handhaben/ dz vbel straffen vnd verdammen wolle. Vnd das will ich thun weder vmb einige Gunst/Freundschafft oder Haß / oder anders/ wie Menschen Sinn das erdencken möchte. So wahr als mir Gott helff vnd alle Heilige.]

Der Burggraffen zu Carlstein Eydt.

B. VIII.

[Wir schweren zu Gott dem Allmächtigen/allen Heiligen / dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/H. Ferdinando/ Römischen/auch zu Hungarn vnd Böheimb/ꝛc. Könige/ꝛc. als dem Könige zu Böheimb/vnd seiner Maj. rechtmässigen Erben: vnd allen Herrn / den Rittern/ den Edlen/allen vnd jeden Einwohnern des Königreichs Böheimb/ꝛc. Daß wir dieses Schloß Carlstein mit sampt der Cron/vnd allen Priuilegien vnd Kleinodien dieses Königreichs/welche vns als Burggraffen von seiner Königl. M. vnd den Herrn/den Edlen/ den Einwohnern des Königr. Böheimb sampt vnnd sonders/vertrawet worden / für Jhre Majestät/dero Erben / vnnd für das gantze Königreich in vnsere Trew: fleissige Verwahrung nehmen / vnnd vns in diesem zumahl wie ehrlichen Leuten geziemet eignet vnnd gebühret/auffrichtig erzeigen / vnnd verhalten wollen. Wann auß Verhengnuß deß Allmächtigen sich begeben/daß der König vnd vnser Herr/ ohne Erben Todts abgehn / nicht mehr in Leib noch in Leben

seyn würde: daß alßdann Wir das Schloß Carlstein niemanden vbergeben / ebenmässig auch die Kron niemanden vberantworten sollen: Sondern wann der Herren Standt / der Ritter Standt / alle vnd sambtliche Einwohner dieses Königreichs Böheimb mit gesambtem vnnd einhelligem Vergleich / vermög deß Königreichs Böheimb Priuilegien / Freyheiten / Recht vnnd Gerechtigkeit / wie das von alters hero gebräuchlich gewesen / zur Wahl eines Königs würcklich schreiten / vnnd den für jhren Herrn auff- vnnd annemmen thäten. So geloben Wir vnnd sollen alsdann ehist die Kron ohn einiges verweigern / vneingestelt dem Herrn Standt / dem Ritter Standt / vnnd allein Einwohnern dieses Königreichs vberlieffern: vor welchem allem vns nicht befreyen / frieden / schützen noch schirmen soll / so Menschen Sinn erdencken möcht. Nach der Krönung aber so bald an vns gesinnen oder begehret wird / sollen Wir dem zukünfftigen König auch Carlstein in seinen Gewalt vbergeben vnd einraumen. Wo fern Wir vns nicht / (das vns der liebe Gott verbieten woll) es seye gleich im gantzen oder im halben also nicht verhielten: daß wir als Meineydige Ehrvergessene Leuth mit vnnachlässiger Leib / vnnd Lebens Straff angesehen / darzu all vnser Haab vñ Güter dermassen priuirt vnd verlustigt seyn müssen / dz wir deren zu ewigen Zeiten nimmermehr widerumb habhafft werden sollen. So wahr als vns Gott helff vnd alle Heiligen.]

Form des Eydts / so der Hauptman des Prager Schlosses erstattet.

B. VII.

[ICH schwere zu GOtt dem Allmächtigen / allen Heyligen / dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinando Römischen / auch zu Hungarn vnd Böheimb / ꝛc. Könige / ꝛc. als dem Könige zu Böheimb / vnd seiner Majestät Erben / allen den Herren vnd Edlen / ingleichem allen vnnd jeden Einwohnern des Königreichs Böheimb / daß inn dem Ampt / zu dem ich beruffen bin / nemblich der Hauptmanschafft des Schlosses Prag / mich als einem trewen Capitän eignet vnd wol anstehet / gebührender massen verhalten: das anvertrawte Schloß trewlich vnnd wol versorgen: nach Jhrer Königl. Maj. mich in diesem gerichten wolle. Wann ins künfftig / vberkurtz oder lange zeit / der Allmächtige Gott vnd Himlische Vatter nach seinem Göttlichen Willen vber jhre Kön. Majestät gebieten thäte / vnd sie ohne Hinderlassung einiger Erben (darvor dieselbe GOtt gnädiglich bewahren wolle) daß alsdann ich mich mit diesem Schloß zu Prag nach niemand gerichten / auch auff keinē anderen mehr auffsehens oder respect halten solle / dann auff den Obristen Burggraffen zu Prag. Als mir Gott helff vnnd alle Heilige.]

Siehestu dann nit wie die vornembsten Land Officirer so wol dem Könige / als den Erben huldigen müssen? Vnd soll sich dannoch deren befinden / die solches in einen Zweiffel ziehen / ja das noch mehr / die das contrarium behaupten wollen: nemblich des Königreichs Böheim seyen keine Erben nicht? Ob nun dergleichen Leuthe der Rechten dieses Königreichs keine Erfahrnuß / oder sonsten blöder vnnd böser Begreiffligkeit oder Humors seyen / das geben wir anderen zubedencken anheim / geschöpffter Hoffnung / weil die Sache Sonnenklar erwiesen / vnnd einmal an des hellen Tages Liecht kommen vnnd offenbar worden / sie werden sich fürohin von jrer Widersetzlichkeit bekehren: Sintemal sich der gemeine Mann von jhnen / gepflogener massen nicht mehr am Narrenseil führen lassen will / vnd sich nunmehr selbsten / jhres gebrauchten Vbermuts vnd Frevels / fernern schimpff vnnd Schaden zu vermeiden / enthalten vnnd abthun werden.

Das XCVI. Capitel.

Schlußred / Auff die Erste Vrsach.

MIt sonderer Lust vnd Lieb / wollen wir dir / du Edles / berümtes Königreich Böheimb / aller der gethanen Reden fürnemste Puncten in ein Büschlein zusammen fassen / vnd dieselbe gleichsam in einem Täfflein anzuschawen dir vor deine Augen stellen.

So ist nun gleich anfangs deines Fürstenthumbs / biß auff den Wenceslaum / welcher Keysers Rudolphi primi Tochter / die Judith zur Ehe genommen / der Böhmischen Fürsten Stamm / ohn einigen geschehenen Riß / durch das Mannliche Geschlecht / allzeit inn Fürstlichem beheglichen Wohlstandt fortgepflantzet / vnnd auff die Nachkommenden gebracht worden. Auff dieses VVenceslai Sohn / vnnd auff diesem VVenceslao bestunde des Geschlechts auffnehmen vnnd Mehrung / welche nachmalen fort vnnd fort durch die Weiber continuirt worden. Von welcher zeit an die drey Edelsten Geschlechter gleichsamb als inn einen Königlichen Stamm eingepflantzet vnnd eingezweigt / zur Gemeinschafft dieses Geblüts vnnd dieses Scepters auffgenommen worden sind: Benandelichen das Hause Lützemburg: Oesterreich vnnd Polen: von diesen sampt vnnd sonders ist das Scepter nicht verwendet oder genommen worden / alßlang von jhnen Kinder vorhanden waren: wann aber deren keine mehr inn Leib vnnd Leben gewesen / ist widerumb ein ander Geschlecht / so inn dieses Geblüt sich verheuratet / inn gleichem rechten zugelassen worden. Dahero dann kommen / daß von dem Przemislao primo, biß auff die jetzige Römische Keyserl. auch inn Hungern vnnd Böheimb Königliche Majestät Ferdinandum secundum, so anjetzo angefochten wird / der Durchleuchtigste Königliche vnnd Fürstliche hochlöbliche Böhmische Stamm mit beständigem gewünschten höchsten Wohlstand / gedeylichem Zunehmen vnnd mehrer Fortpflantzung (dergleichen in diesem Leben nit viel vernommen worden) sich allezeit befunden. Nun du herrliches / vnnd biß an den hohen Himmel erhabenes Böheim: wol an / vernimm meine Rede / laß dein vnrühig Gemüth dermal eines zu ruhe stehn / laß vns mit vnpassionirten vnd friedliebendē Hertzen zugleich mit einander gar wol erwegen / was entweders dir zu deinem Nutzen ersprießlicher / deinem Rahmen geziemlicher / oder dir deiner Schuldigkeit nach zuthun / in mehrerm von nöthen seyn wolle: Ob du die lauter klare / gleichsamb durch einen ewigen Fall herunter

rinnende Wasser / die Könige vnnd Fürsten von vielen hundert Jaren hero/meineich/von deinem Thron vnnd Königreich / durch Verhawung der Kanäl oder Deicheln abwenden/ vnd für das lebendige gesunde gute Wasser newe Cisternen auffgraben ? Oder gleichsamb an dem gestade dieses lustigen / lieblichen/ anmütigen Flusses/welcher das gantze Königreich befeuchtiget vnd erfrewet / in gutem Frieden sicher wohnen/alles gutē vberflüssig geniessen wollest? Die Nutzbarkeit belangendt / gibt so wol der Fortgang als der Anfang zu erkennen / waß du bey diesem deinem verbrechen/so fern du närrischer halstarriger weise vnverruckt darbey zuverharren gedenckest / für ein schwere Einbuß leiden werdest. Zu dem wirstu deinen wolhergebrachten guten Nahmen gäntzlich im stich darüberlassen/dieweil du das so vnschuldige altvätterliche Königliche Geblüt mit dem Schwerd auffs eussertst nit allein verfolgest / sondern auch von der Wurtzel gantz vnnd gar herauß zu rotten endlichen resoluiret bist. Was soll ich sagē von deme/so du der Billichkeit nach schuldig werest ?da auch warlich keine Erbliche Rechten nicht vorhanden weren / hat doch das Königliche Geblüt/das noch in dem einigen Hause Oesterr. erhalten wird/vmb dich so viel meritirt / daß du es nimmermehr von seiner so wol hergebrachten langwirigen Possession vertreiben soltest.

Mag nun die Ehrbarkeit bey dir keinen Platz noch stat finden: So solte dich doch die Gerechtigkeit / so dieses ernstlich von dir fordert vnnd haben will / darzu anreitzen. Dann bereit droben erwiesen worden / daß als lang die Pflantzung vnnd Mehrung auff dem Mannlichen Stamm verblieben / ohn einige Contradiction solches Fürstenthümb den Erben je vnnd allweg auffgewachsen: Nachmals aber als die Successien durch vnterschiedtliche Hewrath der Weiber Königliches Geblüts ernewert worden: vnd was von außländischen Fürsten der gestalt zur Gemeinschafft des Scepters eingeholet vnnd eingenommen / dieselbige hetten nach der handt auß erblichem Rechten die Königliche Kron auff jhre Posteritet transferirt vnd versetzet. Dieses habe gethan Johannes auß dem Hause Lützemburg: dieses habe gethan Albertus auß dem Hause Oesterreich : dieses habe gethan Vladislaus auß dem Hause Polen. Widerumb hat dieses gethan FERDINANDVS auß dem Hause Oesterreich. Welcher / damit dieselbige Successiō beständig in jhren Kräfften bleiben vnnd jmmerwehrendt gehalten werden solte / solche gleichwol mit Verwilligung der Ständte vnter deß Königreichs Constitutionen zuzehlen / verordnet vnnd befohlen / darbey es auch sein Verbleiben gehabt. Weiters werden sich keine / weder alte noch newe diesem Gebrauch zu wider lauffende Privilegien oder Freyheiten befinden. Dann Fridericus der Andere diese einige Indult von sich gegeben / daß das Fürstenthumb Böhmen fürohin zu einem ewigen Rechten (was es vorhin nicht gewesen ist/haben solte/daß es zu einem Königreich würde / vnnd wann der mal eins die Successiō verloschen/ der jenige alßdann König seyn solte / welcher von den Ständen darzu rechtmässig außgesondert wurde. Dieses hat Carle der Vierdte bestätiget/ vnnd in deme er dieses in der güldenen Bullen erklärt hatte : daß alle Churfürstenthumbe/ wie auch [illegible] Erblich seyen: So hat er doch Böheim fern[illegible] gegeben vnd verliehen / vff den Fall wann [illegible] welches ledig würde/vnd kein ehelich geborne Leibs-Erben mehr vorhanden weren / so solle dasselbig / wie der anderen Churfürstenthumb eines mit recht dem Reich nicht heimbgefallen seyn / sondern es mögen alsdann die Stände einen König erwehlen/doch mit der maß / daß derselbe von dem Keyser bestättiget vnd belehnet werde.

Wider dieses zu mahl alles / wieder diese verjährte Gebräuch/wider die klare/deutliche vnd verständliche in den Keyserlichen Priuilegien vnd Gesetzen begriffene Wort/wird von jnen dz einige mit Georgio Podiebradio fürgangene Exempel / bey welchem die gehaltenen Gewonheiten/die Keyserlichen Satz-vnd Verordnungen/ja wol/mag sagen/alles Recht vnd Billichkeit auß den Augen gesetzt / vnter die Banck geschoben vnd vberschritten worden/herfür gezogen vnd vorgerückt. Mag auch ein einige Schwalb den Früling bringen ? Mag auch ein einige Geschicht dē gantzen Königl. Stammen eine Verjährung bringen ? Derohalben gar bald durch Wladislai von Ladislai Königs in Böheim Schwester erbornen/Annemung/ solchem entstandenen Vrtheil wiederumb remediirt worden. Vnd wann damalen die Verjährung etwas gelten sollen: vnd derentwegen auß demselben einigen Verlauff die Wahl Gerechtigkeit erzwungen werden will : ist nicht hernacher diesem newen Rechten abgebrochen worden : demnach vnter Ferdinando primo auff einem Landtag mit einhelliger Stimm beschlossen/daß nach Carlen des Vierdten Erklärung / vnd Wladislai Verordnung/wie dann Ferdinandi Primi letztern Reuerß-vnd Schadloßbrieff in Auff: oder Annehmung eines Königs solle procedirt vnnd verfahren werden. Welches auch den Gesetzen deß Königreichs einverleibt/vnd hernächer fleissig ist gehalten worden.

Also hastu jetzo zusehen/was vor ein nichtswürdige Vrsach vom Gegentheil vorgewendet werde/warumb derselbe selbst thätiger verbottener weise/ dessen von Gott vorgesetzten angenommenen Königs Cassirung vorgenommen : darumb daß er nicht nach der Willkür erwehlet / sondern gleichsam nach der Schuldigkeit angenommen worden. Ward auch jemalen ein anderer solcher gestalt zum König in Böheimb ausserhalb der Erblichen Successiō erwehlet/ gleich wie der Podiebradius ? Wir können aber auff Keyserischer Ferdinandischer Seiten weit bessere Beweisungen führen. Den ersten Theil vnserer Schlußred nehmen wir auß den Satzungen deß Königreichs A. J. die wir also formiren.

Keyser Carln deß Vierdten Bull vnd die Verordnung des Wladislai/ vnd Ferdinandi Primi Reuerß Brieff sollen vnd müssen gehalten werden.

Der Ander Theil vnserer Schlußred so vom Gegentheil zugeben wird/ist dieser:

Nun aber sind Jhr Keyſ. Maj. Ferdinandus/ nach ehegedachter Satzung des Königreichs zu einem König angenommen worden: Derwegen sind sie ein rechtmässiger König. Hinwiderumb kan der Andere Theil der Schlußred vff ein andere weiß geben werden.

Nun der Herr Churfürst Pfaltzgr. bey Rhein/ ꝛc. Welcher vom Gegentheil gleichsam eingedrungen/ist nicht nach bemeldter Satzung des Königreichs zu einem König angenommen worden.

Derohalben ist er auch kein König nach Gegentheils eigenen Sag nicht.

So haben wir hiemit jhme an vnserm Ort ein gantz wolgemeine treweyfferige Erinnerung zu thun / nit vnterlassen wollen / daß er sich nur wol vorsehe vnnd bedencken wolle / was jhme zu thun? mit waserley Rechten / durch welcher Leut gehäl vnnd vertreitzen er darzu kommen vnnd gebracht worden / dem König nach der Kron zu greiffen: was vnd wie viel das auff sich trage vnd habe? nemblich was da geschehen / das selbiges ohne recht/gewaltthätiger weiß durch die Rebellen angestellet vnd vorgenommen worden seye.

Das XCVII. Cap.

Die Andere Vrsach / warumb die Böhmen jhren geschwornen vnnd gekrönten König de facto cassirt vnd abgesetzt.

[Dieweil solche Auffnehmung vnd Krönung/so im Jahr 1617. noch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ, vorgenommen vnnd in das Werck gerichtet worden / mit List vnd Practiken zugangen / in dem man etliche trewlose dieses Königreichs vnd Vatterlands Verräther durch Geschenck vnnd Verheissungen zur handt gezogen/ andere aber durch Betrowungen darzu genötiget. Vnd ist gleichwol nichts desto weniger mit gewissen Bedingungen geschehen / welchen wo er nicht nachkommen würde/ solten jhme die Ständte zu keinem Gehorsamb verbunden seyn]

Antwort auff die Andere Prætenſion.

Daß die Annehmung vnd Krönung König Ferdinandi deß Andern nicht richtig gewesen / das ist auß denen hierzu gebrauchten Practiken/Betrug vnd List/Corruption vnd Betrohungen/ abzunehmen. Ey solches Fundament hat die andere Hauptvrsach / daran wir noch nicht genug/es muß die Warheit zu gleich erwiesen seyn. Bey Bevestigung dieser Hauptvrsach befinden sich solche Beweisungen. 1. in dem bey außschreiben dieses Königlichen Wahltags verbotten worden/im wenigsten ichtwas zu verhandeln oder vorzutragen / daß den alten Gebräuchen vnnd Gesetzen zuwider liefe. 2. daß deßwegen viel von den Ständten solchem so vngewöhnlichen Landtag beyzuwohnen sich beschweret haben/welche aber erschienen / haben jhre Stimmen dahin gerichtet/ daß es der Freyheit vnd Priuilegien deß Königreichs zuwider gangen. 3. daß die Miteinverleibten Länder in dem außschreiben sind vmbgangen worden: da jhnen doch die Vertröstung vnnd Zusage geschehen / es solte auff nechsten Landtag jhr vorgewandte berechtsame der Stimm halben/ decidirt vnd erörtert werden. 4. daß vielbesagte Landtsverräther/ den jenigen/so ein andere Stimm dann sie geben würden/auff Leib vnd Leben getrohet. 5. daß man auß den Papisten alle die jenige / welche man auff den Gassen vnd Strassen hat auffstreiben können / auffgewickelt/ daß also die Evangel. vberstimmet worden.

Auff den Ersten / Antwort: das Außschreiben der Landtäge muß also verstanden werden / daß auff allen dē Landtägen fast die Ordnung gehalten worden/ das den Ständen gemeiniglichen frey gestelt stracks nach Berathschlagung deß Königl. Vortrags die offentl. Beschwernussen vnd Articul vor die hand zu nehmen/dz man aber auß erheblichem bedencken auß solcher Ordnung gantz vnd gar nit schreiten dörffen solle/das ist wider alle Vernunfft. Zu dem / so wirdt verstanden / nit von denen sonderbaren / bey welchen man anders nichts dann von einē künfftigen Nachfarer der Kron Böh. zu handlen/ Inmassen solch einig geschefft einer zusammenkunfft oder Landtags wol werth ist. Wann aber etwas vorhanden were / dz die Annemung vnd Krönung deß Kön. concerniret thät: hat dasselbige ohn zweiffel vnter dem votiren können vermeldet werden: hat es aber die Erbfolg vnd Succession nicht angangen/so ist es auch nit vnbillich auf die Letze gespart vnd vorgenommen worden: wie kan die Vnterlassung deß jenigen / so auff ein ander zeit verschoben worden / die Wahl/oder die richtige rechtmessige Annehmung eines Kön. annulliren oder cassiren? vnd dz noch mehr/ So ist daß Außschreibens Königlichen Wahltags begriffene Concept, ehe dann solche Brieff abgangen/zuvor den vornembsten Officirern vnd Landtsräthen bey der Religion/die sich solches gantz wol belieben vnd gefallen lassen/ communicirt vnd zugestellet worden: wie lests sich dann diesen Landtag zuverwerffen hierauß argumentiren? Auff den Andern/ Antwort: Daß sie deßwegen in ringerer Anzahl zusammen kommen. Ob dem schon also were: So ist doch dieses in Warheit kein genugsame Vrsach gewesen/als ob man nach der Wahl keine andere Geschefft hette vornehmen können/gesetzt/ vnd wann dem schon also / So hette doch diese einige Wahl vnd Annehmung eines Königs einen eigenen Landtag/ außgesetzt anderer Geschefft / sehr wohl erfordert. So haben auch die jenigen / so in Gegenwart jhre Stimmen darzu gegeben/dessen mit keinem Wort gedacht / daß solches der Cron Böheimb Freyheiten zu widerlauffen solte. Vnnd wer solte auch solches gethan haben/da doch alle vnd jede von den Vornembsten / sonderlich von den Euangelischen welchen die andere folgen/das Außschreiben dieses Landtags zu forderst adprobirt vnd dessen Ankündung genehm gehalten haben? Vnd wie mag man sagen / daß sie in geringer Anzahl erschienen vnd zusammen kommen: da doch die Principalen vnd die widersetzlichen Directores selbsten allesampt / vnnd waß endlichen im Königreich von einiger qualitet oder ansehen gewest/ sich diesem Landtag beygefunden / auch mit Gebung der Stimm sich gantz fertig erzeiget haben? Endlichen welcher Freyheit oder welchem Priuilegio wirdt dardurch ichtwas / das einig vnnd allein hindangesetzt anderer Geschefft damalen der Landtag von wegen der Königlichen Wahl angesetzt worden / benommen oder entzogen? Es gibt vnd nimpt nichts.

Auff den Dritten ist der Bescheidt. Daß die Incorporirten Länder auff den Landtag nit beschrieben oder erfordert werden / das hat sehr wenig zu bedeuten/Sintemal die Böhmen sonsten je vnd allweg niemanden keines wegs einige Befügnuß zu dieser Sachen geständig sein wollen: Nun aber / damit es das ansehen/als ob J. K. M. Ferdinand nicht rechtmessiger weiß zum König angenommen seye: geben sie jhnen von freyē solche Gerechtigkeit der Königl. Wahl an die handt / vnnd weil die Miteinverleibten Länder

der hiebenor zur Wahl nicht gezogen oder beschrieben/ vnd auch an jtzo draussen gelassen worden/so muß für dißmal die Zulassung oder Annehmung deß Königs annulliret / vnd in ein weitleufftig disputat gezogen werden. Lieber bekennets selber / langts herauß: ist auch jemals ein König von den Böh. dergestalt angenommen worden? Matthias? Rudolphus? oder Maximilianus? Ferdinandus oder ein anderer? Wann nun deren keiner nicht: vnd dieselbigen gesambte rechtmessige König gewesen: Warumb soll einzig vnnd allein allerhöchstgedachte Jhr K. M. von jhnen deßwegen gleichsamb abgedanckt werden? Nun sprechen sie / die Schlesier haben jhren willen nicht darein geben wöllen / Wie / ist jhnen dann die Sach bereit zuerkandt worden? Mann hats jhn zwar vntersagt / wo sie einig recht hetten/solches anzubringen/es sind auch zu Entscheid dessen allbereit gewisse Personen verordnet worden/mittler weil aber hat niemand nichts angebracht noch erwiesen: Was massen haben sie dann ohne grossen præiuditz vnd nachtheil Böhmischen Rechtens beschrieben/beruffen vnnd zugelassen werden können? Solchem nach sagen sie/ dieser Königliche Wahltag hette so lang eingestelt vnd verschoben werden sollen/ biß daß diese Sach außgeführet würde. Warumb das? hetten nicht die Böh. eben dardurch jhrem habenden rechten selbsten den grösten Abbruch gethan: wañ sie deßwegen die Annehmung vnnd Krönung eines Königs hetten einstellen sollen? Ja wol/ wann sie weise gewesen/hetten die Böhmen deßwegē/jrer ohngeacht/ zu eines newen Königs Wahl schreiten sollen. Vnd wie kan die Schlesing J. Majestät einig præiuditz bringen vnnd geberen: in deme sie ohn einige Einred/ mit frolocken vnd frewden / dem eusserlichen erzeigen nach / dieselben zu jhrem Haupt vnnd Herren angenommen / dero congratulirt/ das gewöhnliche Iurament mit legung der Finger auff die Kron sondern difficultiren jhro / vnnd jhro Erben geleistet/vnnd im wenigsten nichts in Erweisung aller vnterthänigsten schuldigstē Diensten vnterlassen haben? Das also derentwegen Ferdinandus vor einen rechtmessigen angenommenen König nicht zu halten seye / ist anders nichts als ein vnnütz Geschwätz vnnd lehres bloses Spiegelfechten. Bey dem Vierdten. Will sich die Klag vermehrn/Es seye Gewalt angelegt vnd gebraucht worden. O was grawsamer Oesterr. Fürsten sind dieses / die bereit vorlengst durch gewalt zu handlen im Brauch gehabt: vielleicht were es jhrer Meinung nach / eine Notturfft gewesen/ daß der Landsrath mit einer starcken armirten Guardi versehn / die Acclamation oder Zuruffung der gestalt gethan hette: König Ferdinand der lebe jtzo / ob er will? Gleichwol sprechen sie / die Fürsten haben nicht für sich selbsten/ sondern durch etliche Vatterlandts Verräther gewalt gebraucht. Warumb werden dieselbige nicht namhafftig gemacht? Darumb daß deroselben von jren geschwornen Todtfeinden verschonet wird. Zum wenigsten sind die jenigen/so der Wahlhandlung beygewohnet / mit Verehrung vnd allerhand Verheissungen corrumpirt vnd eingenommen worden. Wer sind dann dieselbigen? Warlich nicht von solchen ehrlichen Leuten/ welche zu Erhaltung jrer Trew vnd devotion / darein sie sich einwahl dem König ergeben/ all jre Güter im stich gelassen? welchen ohne zweiffel die Gerechtigkeit lieber dann Gold / daß sie sich vmb eines solchen willen / von der Billichkeit nicht hetten abführen lassen. Was ist dann nun endlichen das jenige/so durch diese vielermeldte Vatterlands verräther/mit gewalt/betrug / vnnd Schmiralia verrichtet worden? Nemblichen dieses/daß Ferdinand zu einem König angenommen würde. Ey was schlimmer Possen sind dieses: wann allererst vnd nur das verrichtet worden: was an jhm selbsten recht vnnd billich ist. Dann nach deme Maximiliani II. Kinder jhr habendes recht dem Ferdinando auffsagten vnd auch andere prætensiones mehr jhm zugleich aufftragen / cedirt vnnd vbergeben thäten / daß also ohnfehlbar vnverneinlich das Königr. Böheim dem Ferdinando zustunde. Wie ist er dann sein vnzweiffelich recht / theils mit schweren Betrohungen/theils mit grossen Schenckungen zu erhaltē gemüssiget worden? Welches wañ es die Bewandtnuß hette: sind viel mehr sie die Böhmen dann J. M. anzuklagen/ von welchen er anderer gestalt nicht die schuldige Gebühr zu wegen bringen vnd haben können als durch dergleichen gewaltsames anstrengen vnd spitzfindiges practiciren / vnnd wann dieses zumal nicht angangen/allererst die mit Gelt zuerkauffen. Jch wils noch besser an Tag geben: Was dieses für ein Gewalt gewest sey: Dieselbige Gewalt war die befundene Warheit: die da ist mit jhrer Stärck vber alles. Es wurden der Kron Böheimb Constitutionen vorgelegt/Solche lautere offenbahre Priuilegien vnd Freyheiten auff die Bahn gebracht/daß auch die jenigen/die sich am meisten darwider setzten/ durch die helle Striemen der Warheit / (Wie vngern sie das auch thaten) genöttiget wurden dero Majestät jhre Stimm zu geben. Das/sag ich)/seye der Gewalt/ durch welch ē sie bestürzt/das Ferdinandisch Erbrecht erkennet/vnd bey jhnen Beyfall gefunden hat. Solchem nach/damit sie jhren Abfall vmb etwas bemänteln möchten / haben sie angefangen sich hinder jhre Priuilegien / gleichwol mit geringem jhrem Nutzen/ zu machen / wie in der Ersten Vrsach bericht beschehen.

Beym Fünfften/Auff die gedachte Auffwiglung/ deren von allen orthen hero / von den Gassen vnnd Strassen/in den Garküchen auffgetriebenen Papisten/zu antworten: So dienet solches wenig zur Sach/ Sintemalen sie befügt gewesen sind jhre Stimmen zu geben. Aber/ die Warheit zu reden/ dieweil ins gemein vnter dem Adel die Römischen Catholischen an der Zahl nicht so starck als die Euangelischen/als kan solche Auffwiglung viel mehr den Evangelischen zugeeignet vnd zugeschrieben werden. Mag derentwegen dieses Argument diesem gehaltenem Landtag an seinem Werth vnd Würden im wenigsten nichts benehmen. Die Nahmen der jenigen/so sich selbigem Landtag vnterschrieben/sind jetzund nicht zu kriegen: Sonsten könte man stattlich auß den Landtaffeln argumentiren: Dieweil sie aber verhanden nicht sind/so sind sie selber zu befragen/Ob der Ferdinandisch Landtag/oder die newe Zusammenkunfften seyen berühmter gewesen? Bey denselben (Fedinandischen) sind erschienen alle vortreffliche Herrn dieser zweyerley Confessionen/die vornembste Beampten / vnd viel andere stattliche ansehenliche Leute mehr: Vnd dise alle haben mit einhelligem Consens Königs Ferd. beywohnende höchste Tugenden/so jhre Majestät der Welt leuchten vnnd scheinen lest/nicht genugsam rühmen vnd preisen können. Aber / wer hat sich von dergleichen guten / vortrefflichen Leuten bey diesen finden lassen/ hat mann deren nicht sehr in mangel gestanden? Hat mān auch bey diesem Letztern so viel Freyheit

zu reden gehabt / wie bey dem Ersten? Will man mich hören / so beruffe ich ewere selbst eigene Hertzen vnnd Gewissen zum Zeugen vber euch / die werdens euch sagen müssen.

Erinnere mich allhie nit vnzeitig dessen / was Weyland der Poet Ennius gesprochen: O du altes löbliches Hauß / wie wirstu von einem so vngleichen Herren regieret vnd beherschet: wo bleibt nun / vnnd wo sind deine vorigen berümbte Landträge Zierden / alte Herrlichkeiten / Majestät vnnd Würdigkeit zumahl hinkommen?

Derohalben Ferdinandi Krönung vnd Annehmung nicht in Vneinigkeit / nicht in widerwillen verrichtet worden / es war wegen der Confession Vngleichheit / da gantz vnd gar auch keine Vngleichheit in Gebung der Stimm zu verspüren / also daß auch keine Zahl die andere vbertraff: Sondern da war ein Hertz / Muth vnnd Sinn / eine Red / ein Stimm / was bedarffs dann daß man der Catholischen Vberstimmung allhie so sehr auffmutzen will / vnd sagen / daß sie stärcker dann die anderen gewest seyen? Wiewol man das nicht sagen kan / daß derselbigen mehr gewest seyen / dann wann sie allzumahl in ein Summam zusammen geschlagen würden / sie den anderen bey weitem nach der Menge nicht zuvergleichen sind.

Nun sichstus selber / was für Argumenta sie gebrauchen / damit sie dickberührten Landtag verwerfflich machen / ihren König Ferdinandum / als der nicht rechtmessiger Weise zur Kron gelanget vnd kommen seye / von seinem Königlichen Tyron / so viel an ihnen / stossen vnd stürtzen wollen. Aber Ihrer Majestät habendes Recht ist bey ihrer freyen / angemasten Wahl niemahls gestanden: Zu dem ist auff obbemeldtem Landtag nichts anders / dann was den Rechten vnnd Ordnungen gemeß / verhandelt worden. Welche zwey Ding so deutlich / so klärlich dargethan vnd erwiesen worden / daß es ihnen mit solcher ihrer schlechten vnd nichtigen Excusation oder Außflucht daheim zu bleiben besser angestanden / vnd viel verträglicher gewesen were dann damit einen so schlimmen liederlichen auffzug zu halten. Aber vermeinet haben sie es seye genug den gemeinen Mann damit hinder das Liecht zu führen / das aber battet vnd hilfft sie nicht / dann in einer so wichtigen Sachen / man den Weisen vnnd Verständigen nicht den einfältigen zu antworten schuldig ist.

Das XCVIII. Cap.

Was Drittens den Ständen für Vrsach gegeben / die Röm. Keyf. Majest. vnsern allergnedigsten Herren / der Cron Böheim zu entsetzen / vnd selbige für ihren König vnd Landherrn nicht mehr zu halten.

DArumb / daß dieselbige gemeldten Anhängen nit nachgesetzt: sondern den Eyd / so sie den Ständen geschworen / vnd die Reuerßbrieff / so sie den Ländern gegeben / in viel Weg vberfahren: ja (daß noch mehr) sich bey dazumahl noch lebenden Keysers Matthiæ zeiten nicht allein in die Regierung selber eingetrungen / sondern auch / vor vnnd nach desselbigen Keysers Ableiben / sich als ein öffentlichen Feind dieser Länder erklärt: Vnd zwar dasselbige zuforderst zu diesem Endt / damit sie die Christliche Evangelische Religion in gedachten Ländern außrotten / den Ständen deß Königreichs vnnd denen Miteinverleibten Ländern die freye Wahl eines Königs / wie auch andere Freyheiten abnöttigen / vnd sie vnter das Spanische Joch brüngen möchte. Auff welche weise dann sie sich selber alles Fugen vnd Rechten / welches ihro nach Keysers Matthiæ tödtlichen Abgang hette gedeyen mögen / vnfähig / hergegen aber die Länder von besagter Pflicht quit vnnd ledig gemacht hat. Gestaltsamb solches alles inn einer außführlichen Apologi oder Rettungschrifft der gantzen Welt mit gutem Grunde der Warheit soll dargethan vnderwiesen werden.

Antwort auff die dritte Prætension.

DJe Beschuldigung ist schwer vnd vbergroß. Erstlich werden dieselbige deß Meineydts beschuldiget / daß sie dero Reuerß kein genügen gethan.

Zum andern / sich selber für einen offenbaren Feind dargeben / erzeigt / im Werck erwiesen.

Zum dritten / die Evangelische Religion außrotten wollen.

Zum vierdten / die freye Wahl cassiren vnnd abstellen.

Zum fünfften / die Kron Böheimb sampt den incorporirten Ländern dem Spannischen Joch vntergeben vnnd vnterwürffig machen wollen. So wirdt nun in Erweisung dieser dritten prætension gantz keine Ordnung gehalten / alles vntereinander gewerffen / Wir wollen aber vmb besserer Ordnung willen die auffiagen nacheinander trewlich erzehlen / vor: vnd an die Hand nehmen.

Ihr erstes anbringen betrifft die Violation vnnd nichthaltung deß Juraments: (Es sey dem zeugen /) sagen sie / (was dieselbige den Ständen zugesagt / vnd warzu sie sich mit einem Cörperlichen Eydt / vnnd in denen von sich gegebenen Reuersen obligirt vnd verbunden / mit Brechung deß Eyds nicht nachgesetzt vnd nicht nachkommen worden.)

Zu dessen Befestigung setzen sie für Eins / daß dieselbige zu dem End den Cardinal Kleseln abschaffen lassen. Fürs andere / daß sie dero eygen Kriegsvolck / welches sie zu Görtz gehabt / von dannen auffgenommen / in diß Königreich geschickt. Fürs dritte / sind sie in Mähren deß Landtags / so wider das Königreich Böheimb gehalten worden / Rädlinsführer gewesen. Die Zusammenstossung deß Mährischen Kriegsvolcks / vnd dessen Durchzug durch Mähren haben sie zum theil von den Mährischen Ständen mit Schmeichelworten erlangt / zum theil mit Verohungen erzwungen.

Warauff der Bescheid. Darumb daß Cardinal Klesel von Hoff abgeschaffet worden: So habe Ferdinandus die Königliche Administration vsurpirt / ist ein schlechter Behelff. Warumb das? Denn fürs Erste befinden sich ihre Mayest. bey seiner deß Klesels amouirung nichts sonderlich interessirt / ist auch solche Abschaffung ohne dero causiren vnd verwilligen vorgenommen worden: Fürs andere / Soss selbiger Cardinal kein Böhm nicht / noch ein Glied deß Königreichs gewesen / habe auff die Böhmischen Regimentssachen keine Bestallung nicht gehabt / auch von der Böhmen wegen seinen Abschied nit bekom-

men.

men. Fürs andere / dero Majest. Anmassung der Regierung in Böhmischen Sachen betreffend / So haben bey solchem allem nichts gethan noch vorgenommen / wie dann in dero Gedancken niemals kommen / sich mit Administration der Kron Böheimb zu beladen / sondern sind vielmehr dahin disponirt gewesen / dem gemeinen Wesen / vnd dero Hochlöblichen Hause Oesterreich zum besten vorzuseyn vnnd vorzustehen. Wie nun solches niemandten angehet / Als haben sie auch solches gegen niemandten zu verantworten. Ihr ander vermeinte Beweisung ist schon weit besser / stärcker vnnd kräfftiger. Ihre Mayestät haben das in Görtz liegende Kriegsvolck in Böhmen geführt / selbige abgefallene / widerspänstige Böhmen / vnd andere gleichen Schlags zum Abfall durch sie bewogene Ständ zum Gehorsam zu bringen: Darumb muß in continenti folgen / daß sie sich solcher Administration mit Gewalt vnterfangen vnd angemast. Gesetzt / Es hetten Ihr Majestät bey solchem Böhmischen Vnwesen ohn Gegenverfassung zu verbleiben nicht rathsam vnd thunlich bey sich befinden können / dannenhero ein Heer in dises Land komen lassen. In warheit / wer sich allererst vmb Eroberung eines Königreichs / so jhm zuvorn zuständig ist / allererst bemühenthut / der kan nit zugleich die Administration desselben Königreichs vsurpiren / in Erachtung er desselbigen Inhaber noch nicht ist. Zu dem so haben höchstgedachte Ihre Majestät dessen sich nicht vor jhre Person / sondern im Nahmen vnnd von wegen der letztverstorbenen Keyserl. Majest. bemächtigen wollen. Sonsten müste erfolgen daß schlecht alle die jenigen / die bey Ihrer Mayestät gestanden / gehalten / vnnd dero einigen Beystandt geleystet / sich deß Königlichen Regiments in Böheimb damahln vnderzogen vnnd angemast hetten. Vnnd ist die Frage / Ob die jetztregierende Keyserliche Mayestät dero gethanen Juramenr vnd von sich gegebenen Reuerß / darumb vnnd darinn zu wider gehandlet / daß sie weyland dero geliebten H. Vettern vnd Vattern Key. Matthiasen als uzgleich gewesten regirenden König in Böheimb hochlöblichster Gedechtnuß wieder dero offenbahre Feind (die widersetzlichen Böhmen) die sie deß Königl. Throns nach jhrem belieben / entsetzet / sich deß Königreichs Regalien bemächtiget / mit Abstürtzung etlicher jhrer Majestät hinderlassener Statthalter vnd Landofficirer zugethanen vornehmen Persohnen / einen zuvor fast vnerhörten selbst eigenthätigen Exceß begangen / ein gantze newe Form der Regierung / darinnen die angemaste vnnd selbst genennte Directores das Gubernament geführet / für sich selbsten angestellet / auch von jhrem bösen Vorhaben sich keines Wegs abführen oder abwendig wollen machen lassen / daß sie dero nicht auß handen gangen / gutwillig assistirt vnd beygestanden? Ist nicht Keyser Matthias selbsten / den Böhmen mit Eydt vnnd Pflicht zugethan gewesen / seynd Ihre Mayestät darumb deß Meineydts zubeschuldigen / weil sie sich jhres habenden Rechtens nit begeben wollen? Solte damaln Ferdinando / als einem gekrönten König Keyser Matthiasen die hülffliche Hand zu bieten / in dem er nicht allein ein gekrönter König mit dem blosen Titul vnd Namen / sondern bereit ein Innhaber deß Königreichs gewesen / das jenige / was dero wieder GOtt / Recht vnd alle Billichkeit abgenommen vnd entzogen war / widerumb an sich zu bringen vnd Habhafft zu werden / nicht berechtiget gewesen seyn? Im Gegentheil gibt man der Welt / vnnd menniglich so hiervon vnpartheylich vnnd ohne Passion vrtheilen können vnd wollen / zu iudicirn vnd zu erkennen / ob nicht sie (die widersetzlichen Böhmen) die so wol der abgeleibten / als jetzt regierenden Keyserlichen Maj. gehuldet vnnd geschworen / nit vor meyneidige auffrührische Leuthe zu halten seyen / als die zur vngebühr mit Gewalt / durch Schwerdt vnnd Fewer vnd andere Vnthaten die Administration deß Königreichs vsurpiren thun? Oder ob Höchstgedachte König vnnd Keyser vor die jenige zu halten seyen / welche die Auffrührer zur Straff gezogen / vnd derselbigen Thathandlung zu stewren vnnd zu wehren die Waffen zu ergreiffen vnd an die Hand zu nehmen genüssigt worden. Ist derentwegen solches der Importantz nicht / daß (Ihr Böhmen) darumb eweren frommen / gerechten / vnschuldigen / Gottliebenden König Ferdinandum: Vnnd zugleich auch mit Seiner Majestät Keyser Matthiasen hochlöblicher Gedechtnuß / so gleichwol vmb ein mehrers in der Sach interessirt / ins Spiel ziehen sollet / Sintemahl diese beyde ewere Könige euch zugleich verbunden / jedoch Keyser Matthias vmb ein mehrers / so das oder jenes befohlen / kein Meineyd beygelegt oder zugemessen werden kan / wie viel weniger wirdt Keyser Ferdinando / so den Befelch Keysers Matthie außgerichtet einiger Meineyd beygelegt oder zugemessen werden können? Vor Vnsinnigkeit wissen sie nicht mehr was sie sagen / vnd auß Halßstarrigkeit wird bey jhnen aller scham vnd zucht vergessen.

Endlichen / so ist jhre dritte Beweisung den andern nicht vngleich / deß Innhalts. Keyser Ferdinandus hat im Nahmen Keyser Matthiæ den Landtag inn Mähren gehalten / oder er hat denselbigen befördert: Derowegen so seye er Meyeidig. Wann eines erfolgt / so muß gleichfals das andere auch erfolgen. Keyser Ferdinandus hat im Nahmen Keysers Rudolphi einen Keyserlichen Reichstag gehalten / auff demselbigen seine (Keysers Rudolphi) Sachen vertretten vnd außgeführt. Derentwegen / so hat er auch der Regimentssachen wieder alles Recht vnnd Billichkeit sich vnternommen vnnd vnterzogen. Aber lieber zeigt mir an / was für Sachen hat Keyser Ferdinandus damahln auff dem Reichstag befördern sollen? Die ewere / welche aller Billichkeit zu wieder laufft: Oder Matthie gantz gerechter Sach? Diese der Abtrünnigen sonderbare special Sach / oder die das gantze Königreich concernirende gemeine Sach?

Die andere Aufflag ist diese: (Er ist ein Feind deß Vatterlands.) Dieweil Er (sprechen sie) sich bey dazumahl noch lebenden Keysers Matthie zeiten / nicht allein in die Regirung selber eingedrungen / sonder auch vor vnd nach desselbigen Keysers ableiben / sich als ein offentlicher Feindt dieser Länder erkläret. Grosse Gedult muß er haben / soll er solch Narrenthädigung vertragen: jedoch wollen wir vnsere Gemüther in Gedult fassen / vnd jhr anbringen / wie das auch bewandt vnnd beschaffen / vernehmen. Solche Aufflagen beweisen sie auff zweyerley Weiß. Mit dem Verlauff / was sich vor vnnd nach Keysers Matthie ableiben begeben vnd vorüber gangen.

Zum ersten Puncten gehöret dieses: Daß die Catholischen nach geschehener Ihrer Mayestät Auffnehmung vnnd Crönung einen solchen Vbermuth gebraucht haben / Daß sie an vielen vnderschiedlichen Orthen die Evangelischen Ständte / vnd den

freyen offentlichen Gang vnnd Klang der Religion (ohngeachtet daß solchs in dem Majestetbrieff außtrücklich verbotten) auff das eusserste verfolget.

Zum andern/die Kirchen der Evangelischen zugeschlossen vnd gar geschleifft.

Zum dritten / vnschuldige Leut mit schwerer vnnd langwiriger Gefängnuß geplaget.

Zum vierdten / den Böhmischen Ständten allen Zugang zu jhrer Majestät versperret.

Zum fünfften/jhre Zusammenkünfften wider den klaren Text verbotten.

Zum sechsten / sie nit allein vnverhörter Sachen/ sondern auch ohne einig vorhergehendes Vorgebott verdammet haben.

Zum siebenden/ So haben auch die Jesuiter selbst von dieser Jhrer Majestät Annehmung vnnd Crönung in einem offentlichen Schreiben mit grossem jubiliren vnd frolocken bekant vnd vorgeben: Es hetten sich jhre Majestät vorlängst mit einem Eydt verpflichtet/ daß sie den Sectirern in Religions Sachen das geringste nicht nachgeben wölle.

Zum achten / Daß durch die offtgedachten Vatterlandts Verräther / welche vorlengst Vrsachen zu Krieg vnnd Blutvergiessung gesucht / die Sach dahin kommen / daß sich der verstorbene Keyser von jhnen vberreden lassen / daß er ohne einige erheischende Notturfft in dises herrliche Königreich/wider desselbigen Innwohner (den Statuten deß Königreichs zuwider) frembdes Kriegsvolck gebracht / ein grossen Theil desselbigen mit rauben vnd brennen verheeren/ vnnd viel vnschuldiges Blut vergiessen hat lassen. Vnd zwar daß jhre Majest. ab diesem allen nicht allein ein sonders Wolgefallen gehabt vnnd getragen/ sondern daß sie auch rath vnnd that wider dieses Königreich gegeben. So ferrn erstrecket sich der verlauff vnter Keyser Matthiasen. Wann dann jhre Majest. Ferdinandus vor einen Feind zu halten/darumb/daß sie jhren willen darzu geben / vmb wie viel mehr Keyser Matthias / auß dero Majestet Befelch solches geschehen? Jedoch so ferrn es sich also befinden wird/ daß es der eine befohlen / der ander rath vnd that darzu gegeben / oder daß es so vnd so mit dem Verlauff erzehlter massen bewandt vnnd beschaffen. Wollen demnach eines nach dem andern vor die Handt nehmen.

Erstlich den gebrauchten Vbermuth belangendt/ in dem die Catholischen den freyen Gang vnd Klang der Religion so hefftig angefeindet haben/ daß sie dieselbige lenger nicht mehr dulden vnnd leiden mögen/ damit beweist sie nichts. Wir erfahren das Wiederspiel / daß in zeiten dieser kurtzen Regierung der alte Catholische Glaub dermassen abgenommen/daß davon kaum einige Spuhr noch mehr zu finden. Sintemal sie die Euangelischen nicht vmb ein geringes embsiger vnd kluger sind zu Außrottung der alten Religion als gefliessen die Catholischen sind zur Beförderung derselbigen.

Am Andern / Wunderlich / wie sie deß Kirchen-Sturms gedencken mögen: Dieweil sie fast in einem Augenblick den Catholischen die jrige Kirchen zumal genommen? In welchem Stück / wann sie nach ordnung der Rechten verfahren/gleich wie solchs Keyser Matthias gethan: hetten sie wol keine Kirchen mehr bekommen. Aber alle das vnrecht/ daß sie begehen / sol vnd muß bey jnen ein gewonnen Recht seyn: Da sie den Catholischen gantz nichts / wie recht vnd billich das auch ist / gelten lassen. Jedoch damit die eigentlich vnd begründte Beschaffenheit / zu menigliches warhafften vnnd vnverdunckelten Wissenschafft gelange / vnnd die dargegen gefaste widrige Vorbildungen benommen werden/So hat man auff der Geistlichen Grund vnd Boden / an seiten derselben eigenen Vnterthanen/ ohn Consens vnnd Vergünstigung der Herrschafft / vnbefugter weiß / zwo Kirchen auß dem Grund auffgeführt vnnd gebawen.

Nach dem nun die Sach für den Keyser kommen/ wird decretirt mit dem Gebäw innzuhalten biß auff genommenen Augenschein vnnd fernern Bescheid/ ohneracht dessen / haben die vermeinte Vätter deß Königreichs ein weg als den andern mit dem Baw fortzufahren befohlen. Die Kirchen wurden endlichen mit Vrtheil vnd Recht/ denen Herrn so Grund vnd Boden zustendig / heimb vnd zuerkandt/ die eine Kirch so ohne das noch nicht gantz auffgeführt / raw ohnerbawen/wird von dem Herren auff dessen Grund vnd Boden sie stunde / vmbgerissen vnd abgebrochen/ vnd das mit willen selbiger Vnterthanen.

Dieses ist nun das grosse Verbrechen vnter Keyser Matthiasen begangen / vmb dessen willen Jhre Keyserliche Mayestät Ferdinandus von jhnen vor einen Feind deß Vatterlands / gleichwohl fälschlich traducirt vnd dargeben wird. Was solte allererst darauß werden/ wann sich dergleichen vnter Jhrer Majestät Regierung zugetragen/ daß vnter dero Befelch den rechtmessigen Herrn dieselbige Kirchen zuerkandt oder heimbgeschätzt / abgerissen vnnd eingerissen worden weren? Es haben aber Jhre May. im geringsten nichts darbey gethan: Vnd nach dem diese Kirchen jhren rechtmessigen Herren vbergeben vnd eingeraumet worden / vnd sie also Jhre Herrschafften verändert/daß sie nicht mehr Evangelischen gewesen: Was haben sich dann dieselben darumb zu bekümmern / oder fälschlich zu beklagen daß sie jhnen benommen vnd geschleifft worden seyen? Dann daß nicht vber sie sondern vber die Catholischen gangen / ist darzu nur ein einzige Kirch gewesen / so man nicht gebraucht/ weil man die alte stehen lassen. Ist derowegen den Evangelischen an keiner Kirchen nichts / weil sie dieselbe im Rechten verlohren/ abgangen.

Zum dritten sind sie wol auß zu lachen/ daß sie solche Leuth vnschuldige Leuth täuffen wollen / die sich im ersterzehlten Kirchengeschäfft brauchen zu lassen verweigert / Rebellisch vnd vngehorsam erzeigt: vnd daß sie deren schlechten liederlichen Leuthe leibliche Thurnstraffe / die nur etliche wenige Wochen gewähret/ so hoch anziehen mögen.

Da sie doch im Gegentheil weit anders Tyranniſirt vnd so viel vbels gethan/daß sie an die Ehrwürdigen Vättern vnnd Herren Capitularen / deß hohen Stiffts Ollmütz vnd Collegij zu Brynn die sämptlichen Prælaten vnnd Thumbherren / die Hälffte gelegt / alle derselben Güter vnnd Häuser eingezogen/ vnd Sie sechs Monat lang in ein Hauß hart zusammen gepackt vnd eingesperret / jhnen viel Leidts vnnd Trangsals angethan vnd zugefüget. Dann was die Mähren thun / das wird zu mahl von den Herren Böhmen/dieweil es zum Vntergang vnnd Verderben der jenigen/so in Jhrer May. Trew vnd devotion vnauß gesetzt standhafftig verbleiben/beschicht/ gebührlichet vnd gut geheissen/müssen dessen einzig vnd allein zum höchsten entgelten vnd grosse Schuldt ha-

ben: daß sie von obvermeldter schuldiger Keyserlicher Gehorsamb vnd Respect nicht außsetzen wollen.

Vierdtens / Muß das eine starcke Anzeig der grösten Feindseligkeit seyn: Es seye der Zugang zu Ihrer Keyserl. Majestät versperret gewesen: Wem dann? von Wem? Wann? Vnnd was haben sich Ihre Majest. Ferdinand dessen anzunemen? Es were dann daß Sie auß deroselben einen Obersten Cammerer machen wolten. Ist jhnen das nicht eine grosse Schand / daß sie solche Ding erdencken sollen / dardurch sie jhren Allergnädigsten König vermeinen hinauß zu beyssen vnd hinauß zu haddern?

Fünfftens / Klagen sie jhre Zusammenkunfften seyen jhnen verbotten worden? Wer mags jhnen verbotten haben? Hat es Ihre Majestät Ferdinandus gethan? mit nichten. Warumb aber vnd zu was endt sind jhnen die Zusammenkünfften nieder gelegt worden? Eben darumb / dieweil damalen allbereit die abschewliche Mißgeburt im werck vnd angestellet war: in deme man die Keyserliche Mandata offentlich despectirt vnnd vnter die Füsse getretten / vnnd dieweil man denselben gantz zu wider lauffende außgehen lassen. In welcher Gefahr dann König Matthias genugsame Vrsach gehabt solche Zusammenkünfften / als welche mit Auffruhr schwanger gangen / abzustellen. Vnnd dieses ist die Missethat so sie von Keyser Matthiasen abnehmen / Keyser Ferdinando / gleich wie andere verhaste Ding mehre / auffsattlen vnnd zu Hauß schicken wollen.

Zum Sechsten / Seyen viel vnverhörter Sachen verdammet worden. Wer ist dann derselben einer? man zeige jhn an / waß straffer erlitten vnnd außgestanden. Lieber / was ist leichter / dann mit dergleichen vnzehlbaren Aufflagen / die jenigen / so es nicht meritirt / zu graviren: Weil sich keiner der solcher gestalt in Kessel gehawen wird / verantworten kan: weil man niemand wil namhafft machen / so kan man auch nichts realiter demonstriren Weist du was an: oder vorzubringen / thue es bald: So soll dir mit einer bereit vorhandenen Antwort nach notturfft begegnet vnnd vnter die Augen gegangen werden.

Zum Siebenden / So können vns der Jesuiter reden nichts geben vnnd nichts nehmen: Ob dieselbigen dergleichen von Ihrer Keyserl. Majestät Ferdinando mündtlich oder schrifftlich außgebreitet / dienet das wenig zur Sach. Wann Ihre Majestät Ferdinandus alle Menschen auff dero Glauben bringen könten / das möchten Sie ohne zweiffel wünschen: wie dann auch hinwiederumb allen vnnd jeden Evangelischen das ein Hertzenswunsch were / wann sie die Catholischen zu jhres Glaubens Confession vermögen möchten: So Ihre Keyserl. Majestät Ferdinandus niemals sich gegen jemanden vernehmen lassen / wie dann die Jesuiter in Ewigkeit dieses nicht verificiren vnd wahr machen werden / ob solten Ihre Majestät dz jenige / was sie den Evangelischen / wegen deß freyen offentlichen Religions-Gang vnd Klang ertheilten Nachlassung geredt vnd zugesagt / nicht Keyserlich halten sollen.

Zum Achten / daß den Böhmen mit Krieg vnd allerhand Feindseligkeit zugesetzet worden / daß seye ja eine genugsame Anzeig / wie man Sie (die Böhmen) gemeine. In warheit solche Verfassungen sind auß keinem feindseligen Gemüth nicht kommen vnnd hergeflossen: Sondern / weil die Vätterliche Lieb vnnd Trew nichts verfangen oder erschiessen wollen / sind Sie die Züchtigung an die Hand zu nemen / gemüssiget worden. Vnd wer hat die Waffen am ersten ergriffen? Haben das nicht die vermeinte Directores vnd derselben auffrührische Anhang gethan? Der verletzten Keys. vnnd Königlichen Majestät auff der Welt nichts schädlichers gewesen / als eben der lange Verzug / in deme Sie vber die zeit / aber vergebenlich auff jhre Verbesserung / Rew vnnd Busse gewartet. Vnter allem aber ist nichts schimpfflicher vnnd possierlichers / dann daß sie vermelden / Es hette sich Keyser Matthias von den Vatterlandts Verräthern / die Ohren mit vngleichen Persuasionen vnd Embildungen stetigs anfüllen lassen / dz er ohn einige erheischende Notturfft frembdes Kriegsvolck in dieses Königreich gebracht hat.

Ihr seyndt die jenigen / welche wider jhren eigenen König in den Harnisch gekrochen / mit diesem so herrlichen Königreich das Garauß gespielet / vnnd damit Ihr euch mitler weil mit Kriegs Volck stärcken mögen / habt Ihr den König mit Worten hindergangen vnd angesetzt.

Doch dürfft jhr sagen / Er habe ohn einig gegebene Vrsach / (da er doch euch mentinirer zu dämpffen das gethan /) sich zur Gegenwehr begeben. Vnnd was bedarffs / daß jhr die jenigen ohn vnterlaß mit dem abschewlichen Nahmen Landtsverräther intituliret / die da vmb nichts ärger sind dann Ihr / Sondern vmb so viel besser / weil sie alles das sie auff dieser Welt haben vnd besitzen / mit jhrer ohngezweiffelten gewissen Gefahr auff die Spitzen gesetzt / verlassen / in das Elend (darinnen sie noch biß dato jhr Leben erbärmlich zubringen) lieber ziehen / dann daß sie pflicht vergessener Weise sich der offenen feindseligen Widersetzigkeit vnd Rebellion hetten theilhafftig machen wollen. Derowegen so lasse man solche ehrenrührige Reden verbleiben / vnd man handele durch Beweisungen / wann jrgend eine vorhanden ist.

Nun sagen sie ferner / was nach Keysers Matthiæ hochlöblichen Gedächtnuß ableiben Ihre Keyserliche Majestätt Ferdinandus begangen / (welches das andere Stück jhrer Beweisung ist) weiln sie sich mit denen bißhero gebrauchten Entschuldigungen deß habenden Befelchs nicht mehr salviren oder purgiren können / seye dermassen bewandt vnd beschaffen / daß sie deßwegen nicht vnbillich vor einen Feind deß Vatterlands zu erklären seyen. Aber es ist zumahl solchen werths vnd Erhebligkeit / daß desselbigen gantz wol zu lachen.

Erstlich solle höchstermeldte Ihre Majestät sich Keyser Matthiasen Armada haben schweren lassen. Wie anders / wem hat sie sonsten schweren sollen? Ja trauwen hette Sie deren abdancken sollen / damit Sie sich selbsten den Böhmen in die Hände lifferte / die Sie ohne das zweymahl zu fahen / mit jhrer kleiner Ehr / aber doch vergeblich vnterstanden haben.

Deme nach vnd zum Andern hetten Sie jr Kriegsheer mit Spanischer Ersetzung gestärcket. Das thut jhnen schmertzlich wehe / inmassen sie jhnen die Rechnung gemacht / wann sie jhre Majestät zu Wien in die kluppen gebracht / mit jhrem Netz zu vberziehen.

Drittens / wird die vom Kriegsvolck verübte Tyranney vnnd Feindseligkeit zum höchsten angezogen. Die jenigen die jhre Keyserl. Majestät Ferdinandum

kennen /

kennen / vnd wann sie gleich von derselben Feinden / werden sich ab dieser Verleumbdung entsetzen müssen / Gestalt sie von so grosser Güthe / dadurch das Kriegsvolck mit Rauben / Brennen / Erwürgung vnschuldiger Personen / vnnd sonsten in andere weg Excess fürgenommen / als welches gegen dero intention vnd Meinung / ja gegen deroselben Befelch vorüber gangen / solches gewißlich tieff zu Gemüth ziehen. Vnd wie können sie für allem Schaden / Land vnd Leut Verheerung / vnd waß sonsten der Krieg nach sich zeucht / gut sagen? Sollen deßwegen Vnterthanen jren König für einen Feind halten / vnd in offentlichen Schrifften für einen solchen gegen menniglich traduciren / ja das noch mehr / dergestalt abdancken / cassiren vnnd absetzen? O waß böser Zeit vnnd böser Gebräuch sind dieses.

Zum Vierdten schreyen sie abermals vberlaut wider die Landsverräther / vnd weil sie beym Leben gelassen werden / muß jnen der König selber ein Verräther seyn. Die jenigen ehrlichen Leuthe / so jhre Trew vnd Pflicht in acht genommen / vnd jhrer Mayestät wegen viel vbertragen vnd leyden müssen / die solten von derselbigen nit auffgenommen oder beherberget worden seyn. Warumb das? Dieweil sie Verräther sind / den König haben sie zwar nicht verrathen / aber doch / sagen sie / das Vatterland. Wie muß man nun das verstehen? nemblich / weil sie solches im Stich gelassen vnd Preiß gegeben / Wie haben sie aber dasselbige ohn verletzung jrer Ehren / Trew vnd Glauben bewohnen können? Nun aber haben sie mehrer theils bißhero auf dieses / wie sie solches ausser den Händen der Feinden vnd Rebellen erretten / dessen Haupts Hochheit / was sein schuldiger Gehorsam vnd respect erfordert vnd mit sich bringet zuerhalten / das absehen gehabt. Wann dieses ein vnverantwortlicher Excess oder eine Verrätherey zu täuffen: So könte ich nicht wissen waß dann Trew vnd Glauben / Item Gerechtigkeit köndte vnd möchte geheissen werden.

(Die dritte Anklag verhelt sich also.) Er ist ein Verfolger deß Evangelij. Dann als sie bey der Dritten Vrsach vermeldet / jhre Mayest. Ferdinandus hetten sich selber vor einen Feind erkläret: Setzen sie also bald darunter: Vornemblich zu dem endt / damit sie die Christliche Evangelische Religion in denselben Ländern außtilgen möchte.

Allhie haben wir nicht zu disputiren / welches die wahre Christliche Evangelische Religion seye: Wir wollen die jenigen / die also genennet seyn wollen / bey solchem Zunahmen / daß sie mit einem so ehrlichen Nahmen von anderen Catholischen vnterscheiden seyen / zwar bleiben lassen / wiewol ich von dir Böhmen / mein Freundin fast gern wissen möchte / welches du die Evangelische Religion nennen thätest? Zweifels frey die jenige deines Glaubens-Bekandtnuß / welche du deinem newen auffgeworffenen Haupt im Truck præsentiret hast. Er aber hat dir weit ein andere / vnd gantz widrige auff gedrungen. Kanstu dann jetzo sagen / vnd weistus auch für waß Religion vnnd Glauben du jetzunder streiten vnd kämpffen / vnd welche vnter denselben beyden du manuteniren wollest? Hievon gnug / Last vns zur Sach schreiten. Ihre M. Ferdinandt / sprechen sie / hab die Evangelische Religion verfolget / damit der Kron vnd alles deß jenigen / was sie zu hoffen gehabt / sich verlüstig gemacht.

Darauff der Bescheidt / Ihre Mayestät habe erstlich bißhero die Evangelischen im Königreich nicht verfolgen können. Warauff sie replicirn: Ihre Mai. hetten es aber gern gethan / wann es bey dero gestanden were / GOTT der Herr pflegt keinen Menschen vmb deß jenigen willen / waß er ins künfftig sündigen wird / sondern waß er bereit würcklichen gesündiget hat / zu verdammen. Nun aber müssen sich Ire Mayestät vor einen Verfolger offentlich außschreyen lassen vmb dessen willen / was sie allererst zu einer anderen noch nit erschinenen Zeit würden gethan haben. Nun aber wollen wir auch dises zugeben / sie hetten deßwegen / weiln sie in künfftiger zeit eine Verfolgung wieder die Evangelische würden anstellen vnnd vornehmen / wol können verwechselt werden: Aber wir gestehens noch nicht / daß sie dergleichen ins künfftig würden ins Werck gerichtet haben. Dann gleich nach ableiben Keysers Matthiæ / haben sie ohn einiges fernere bedencken / durchauß in allen vnnd jeden Puncten mit sampt dessen inserirten Clausulen den Majestätbrieff allergnädigst bestättigen wollen: Vnd kan man zum Gezeugnuß hierüber auff erheischenden Nothfall Scheins genug haben / auffliegen vnd auffzeigen. So triplicirn sie abermal / es seye nur ein pur lauter Vngrund oder Spiegelfechten gewesen / deme kein Glauben zu zustellen. Ich beruffe mich auff alle Potentaten vnd Monarchen dieser Welt. Sol man auch Königliche Wort / Glauben vnnd Verträg also schänden mögen / vnd das dannoch vngestrafft bleiben. Weiter ziehen sie auch dieses höchlich an / Sie hetten in dero Jugend die Evangelischen Prædicanten auß Steyrmarck vnnd den Incorporirten Ländern / vertrieben / ꝛc. Zwar sie habens gethan: Weil sie bey Antrettung der Regierung / daß sie selbige behalten wollen / mit kainem Wort obligat gemacht / Sondern sie hatten sich außtrücklich vorbehalten vnd bedinget / daß sie dero Erbländer mit solcher newen Verbündnuß nit wolten verknüpffen lassen / solche wie von alters her frey habē wolten. Zu dem hetten sie auch dz von anderen Reichs Fürsten gesehen / daß sie jrer Vnterthanen Religion / nach jhrem belieben vnnd gefallen einander auch wol beym Schlaffrunck bringen vnnd zutrincken thäten / Seyen sie also deß Orths der Beständnuß nach nicht ringer dann andere / wie sie dann auch in warheit nit ringer waren / zu achten. Wann sie dann nun den Evangelischen Böhmischen Ständen mit gnädigster fyncerir vnd Versicherung zugesagt / dieselbigen vnverruckt bey dem jenigen / waß jnen andere nachgeben / verbleiben zu lassen / wessen haben sie sich dann zu befördten gehabt / dann sie nimmermehr waß zugesagt hetten / daß sie nit gewiß auch ins Werck riehen vnnd halten würden.

So viel belanget den Eyffer so sie zur alten Catholischen Religion tragen / so ist derselbe an keinem / den ein jeder zu seiner Religion trägt / nit zu schelten. Dann auch Paulus als er sich vor dem König Agrippa verantworten muste / vnnd der König mit scherhafften Stichelworten jhn taxirt vnnd angezäpfft: Es fehlet nicht viel / du vberredest mich / daß ich ein Christ würde. Paulus aber sprach: Ich wünschet für Gott / es fehlet an viel oder wenig / daß nicht allein du / sondern alle die mich heut hören / Solche würden / wie ich bin / außgenommen diese Bande / dann er ausser den Banden reden must.

Auff solchen Schlag haben auch Ihre Majestät wegen Ewer aller / sampt vnnd sonders den Hertzenwunsch gehabt / daß jhr zu solcherley Leuthe würdet / welcherley sie selbsten sind / nemblich Söhne der Catholischen

tholischen Kirchen: Solcher Leuthe waren ewere liebe Voreltern von der zeit an als sie zum Christlichen Glauben kommen sind. Sintemalen der Heilige Methodius ewer Apostel / welcher vnter dem Gehorsamb vnnd Jurisdiction deß Römischen Bapsts gewesen / hat euch das Evangelium gepredigt / welches jhr anfangs von jhm auch angenommen habt / vnd zu wünschen / daß jhr in demselben noch stünden. Ob nun wol Jhre Keyserliche Majestät Ferdinandus nichts liebers sehen vnnd wünschen mögen / daß jhr solcher Leuthe weren / hetten sie deßwegen doch jhren Eydt nicht gebrochen / oder solchen Gewalt angeleget / mit welcherley Gewalt die gantze newe Reformation dieses Königreichs angangen / vnnd gleichsam eingeweyhet worden / in deme sie die Bilder der Heiligen / ja auch vnsers Herrn vnd Erlösers selbsten gestürmet vnnd vmbgerissen / hindan gesetzt aller Gottesforcht / die Gebein der Heiligen außgegraben / die Kirchen zerstöret vnnd abgeworffen / der Geistlichen Güter eingezogen.

[Wann Jhre Majestät an den Evangelischen dergleichen Vnthaten begangen / hetter jhr auch selbigmahls hitzigere Reden außgiessen vnd außstossen können / als jhr dann jetzo thut. Das heisset die Religion verfolgen / vnnd in ein Königreich daß zuvor von so vielen Secten nicht angesteckt / mit Einführung allerhandt Religionen vnd Opinionen gantz vñ gar ruiniren vnd zu boden richten. Ohnerachtet dessen zumal / verträgstu dannoch solches du herrliches Königreich Böheimb? Nunmehr befindestu dich betrogen / vnnd auß einem sehr schönen zierlichen Pocal bistu mit aller handt Vntreuw getränckет vnnd voll gemacht worden. Du hast wol Vrsach drüber zu erseufftzen: Aber wz hilffts / du wirst nicht desto weniger mit grosser Trangsal heimbgesucht. Noch hat das vbel kein endt nicht. Es wird die zeit kommen / wo du nicht bey zeiten wirst vom Schlaff auffgeweckt werden / daß man dir / du liebes Prag / dieses Klaglied singen wird. Wie ligt die Stadt so wüst / die voll Volcks war? die Strassen gen Zion liegen wüst / weil niemandt auff dein Fest kommet. Alle jhre Thor stehen öde: Jhre Priester seufftzen / jre Jungfrawen sehen jämmerlich / vnd sie ist betrübt. Zu solchem Wehklagen hat vns der grosse Schmertzen getrieben. Vnd hastu darumb jhre Keyserl. Majestät Ferdinandum / vmb daß sie deiner Religion vmb etwas zu wider gewesen / darumb so gantz vnd gar cassiren wollen / daß du an derselben statt / dir einen solchen zu Halß laden thätest / der deine Religion vom grundt außzutilgen wol wissen wird? Hast du mit Brechung deines Eydts gegen deinem rechtmessigen Fürsten dir selber die Abstellung deiner vnd anderer Religionen erkauffen müssen?

Die Vierdte Bezüchtigung vermag / jhre Majestät hetten sich zu cassir- vnnd annullirung der Privilegien vnnd Freyheiten dieses Königreichs verlauten lassen / dann sie bey der Dritten Vrsach dessen also gedencken: (Damit sie die freye Wahl den Böhmischen Ständten sampt den Miteinverleibten Ländern gäntzlich benehmen vnnd entziehen möchte.) Keinem kan mann Kleider außziehen der keine an hat / wie in gleichem etliche von den Ständen (welches doch nicht von der gantzen Kron beschicht) eine freye Wahlgerechtigkeit vorwenden wollen / die sie doch niemalen gehabt haben. Besihe waß hievon droben erwehnet worden.

So verhelt sich die fünffte Aufflag schließlichen also. Jhre Majestät hetten dieses Königreich gentzlich vndertrucken wollen: Sie haben / sagen sie / die Cron Böheimb dem Spannischen Joch vnterwürffig machen wollen. Ja vielmehr im Gegentheil haben sie es dahin gemittelt vnnd gewendet / damit nicht der König auß Hispanien (welcher sonsten ein wahrer Oesterreicher ist) seines rechten / welches er deß Orths zu pretendiren hat / nit Habhafft werden möcht. Solchem allem nach laß ich dir das zu guter letze / du geliebtes Böheimb / du werdest dich zu ewigen Zeiten dessen nit zu befahren haben / daß von diesem so glücklichen / von oben herab gesegneten Stammen / Samen vnd Geblüt vermittelst Göttlicher Gnaden / an dergleichen seligen Zweig vnnd Schößlein einiger Mangel erscheinen werde.

Das XCIX. Capittel.

Eben dieses Schlags vnnd Materiæ ist ein ander Tractat außgangen dessen Titul: Discurs Ob bey denen auß der Böhmischen Vnruhe entstandenen Extremiteten keine Mittel zu finden / dem beschwerlichen Vnwesen zu helffen vnnd Rath zu schaffen.

Summarien.

Es werden hierinnen 1. Böhmische Fundamenta vor die Wahl Gerechtigkeit angezogen / von Anno 626. dem Ersten Hertzog Cuno biß auff 1109. gantzer 579. Jahr / nachmahls wieder von Keyser Philippo an Anno 1200. der Böhmen zu einem Königreich gemacht / vnd Friderico dem Andern / der den Böhmischen König belehnet vnd bestätiget / vnd andern Exempel mehr biß auff Carolum IV. Anno 1355. vnnd dann bey Georg Podiebrad / auch Ferdinandts vnnd Maximiliani Keysern / welche von den Böhmen begehrt jhre elteste Söhn zu König anzunehmen. 2. Wider solche Freyheit weren bey Ertzhertzog Ferdinando dreyerley vnzimliche arrentata vorgangen. 3. Vnd het sich König Ferdinand bey Keyser Matthia deß Regiments angenommen. 4. Werden vor die Erbgerechtigkeit deß Königreichs entgegen gesetzt Caroli IV Bulla, An. 1348. Königs Vladißlai dispositio Anno 1510. Königs Ferdinandt letzter Revers Anno 1545. Daruff auff solches Fundament Ertzhertzog Ferdinand der Ander zum Böhm. König were auff vnd angenommen worden. 5. Wird widersprochen / daß Kön Ferdinand vor Matthie Todt sich deß Regiments hab angenommē: sondern erst nach seinem Todt; hingegen alsbald alle friedliche Mittel vorgeschlagen / alle Privilegia begern zu confirmiren / hab aber nichts geholffen. 6. Widerholung deß vorigē / daß den Böhmen kein Absolut ohn einige Bedingung freye Wahl gebühre / also deß sie nicht notwendig auff das Geblüt auch sehen müssen. Derowegen dann die Böhmen wol constitutionem secundum instituta maiorum moremque veterem haben möchten / aber nit liberam electionem. weil von Boriuoria an vber die 400. Jahr continua serie biß auff König Joannem die Successiō bey desselben Erben geblieben; auch die König in Böhmen sich nie erwehlte geschrieben. 7. Zu dem sey das Königreich Böhmen ein Churfürstenthumb / die Churfürstenthümber aber werē erblich / vnd sey nit vermuthlich daß ein solche Dignität vom Reich auff ein vngewissen Successoren / so auff der Wahl bestünde / gewidmet were. 8. Welch s auch darauß erschiene / daß sie vnmündige König gehabt / da man gestandens Alters-taugliche Personen dazu hett erwehlen können. 9. Antwort auff den erwehlten König Jörg Podiebrad. 10. Antwort auff Ferdinandi I. ersten Reuerß. 11. Wie auch auff Maximiliani II. vnd Rudolphi II. 12. Viel wenigeer hetten die Böhmen

macht jhre Könige abzusetzen. 13. Antwort auff die Vrsachen der Reiection. Die erst: die incorporierte Länder weren nicht bey der Rathschlagung der Wahl deß Ferdinandi gewesen / wer auch mit Zwang vnnd Bedrohung die Sachen hergangen. Antwort darauff auß Gegen-Vmbständen. 13. Antwort auff die ander Vrsach von den Pacten mit Spannien wegen der Cron Böhmen. 14. Antwort auff die Dritte / da man Böhmen ein Erb-Königreich nennet. 15. auff die Vierdte / Er hab sein Versprechen nicht geleistet. 16. Sich bey Lebzeiten Matthe deß Regiments angemaßt. 17. Auff die Sechste / hab Böhmen mit Heers-Krafft vberzogen / vnnd sehr verwüstet. 18. Schluß / daß beyderseits der Sachen zuviel geschehen / oder zu wenig: Doch hetten die Ständt nicht genugsame Vrsach zu solchen Extremiteten gehabt. Dann 1. hetten sie jhren König Ferdinandt nicht citirt noch gehört. 2. Ihr selbst eigen Richter gewesen inn einem Churfürstenthumb deß Reichs. 3. Hetten die Königliche Söhn nicht sollen vbergangen seyn / oder zum wenigsten die Brüder. 4. Waren noch andere Fürsten im Reich von der Königin Anna her / Bayern / Newburgische vnnd Zweybrückische / Brandeburg / Sachsen Altenburg. 19. Mittel vnnd Weg diesem Vnheil abzuhelffen / beyderseits die Waffen abzulegen vnnd in Frieden mit Recht zuvertragen: vnnd nicht alles auff die Spitz setzen / welches mit etlichen Exempeln bewiesen wirdt: vnd wirdt in specie Mittel mit dem Pfaltzgraffen vorgeschlagen.

Discurs

Ob bey denen auß der Böheimischen Vnruhe entstandenen Extremiteten keine Mittel zu finden dem beschwerlichen Vnwesen zu helffen vnd Raht zu schaffen.

ES ist allenthalben so wol im H. Römischen Reich / als in der gantzen Christenheit leyder mehr / als gut / bekandt / zu was Extremiteten die vor etlich Jahren im Königreich Böhmen entstandene Vnruhe gerahten vnd außgeschlagen / also daß auch hochverständige vernünfftige Leuth fast zweiffeln / ob auch Mittel zu finden / dardurch diesem Vnwesen zu helffen vnnd zu remediiren / welche Gedancken fürnemblich daher entsprungen / daß / nach dem die Ständte inn Böhmen / vnnd den Inncorporierten Ländern darfür gehalten / daß die Römische Keyserliche Mayestät vnser Allergnädigster Herr / sich der Cron Böhmen selber entsetzet / vnnd sie nicht schuldig dieselbige für jhren König vnd Landtherren ferners zuerkennen / sie zu einer newen Wahl geschritten / vnnd Herren Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein Churfürsten zu jhrem Haupt vnd König erwehlet / denselbigen auch nach angenommener Wahl solenniter gekrönet / vnnd in possessionem eingeführt / also daß leichtlich zuerachten / daß derselbige in Güte / vnnd wo er nicht darzu durch vnabtreiblichen Gewalt gezwungen / nimmermehr abstehen werde.

Hingegen wirdt von Allerhöchstgedachter Keyserlichen Mayestät widersprochen / daß dieselbige sich der Böheimischen Cron vnwürdig vnnd verlustigt gemacht / vnnd also die Böheimische vnnd anderer Inncorporierter Länder Ständte der newen Wahl befugt gewesen / vnnd solcher Gestalt die Rechnung leichtlich zu machen / Ihr Mayestät werden alle eusserste Mittel suchen vnnd an die Hand nehmen daß jenige zu recuperirn vnnd zu erhalten / was deroselben vermeinens jhro von GOtt vnnd rechtswegen gebühret / darbey dann beyder dieser Potentaten vnnd Herrn wie auch jhrer beyder Königlicher vnnd Fürstlicher Häuser reputation starck interessirt / vnnd also das ansehen haben will / als ob zuerhaltung eines oder deß andern intents das Hauß Oesterreich durch die Churfürstliche Pfaltz / oder die Churfürstliche Pfaltz durch das Hauß Oesterreich ruinirt werden müste / vnnd sonsten kein theil dem andern weichen würde / zumahln weiln viel inn der Opinion stehen (so jhnen auch schwerlich benommen werden kan) Churfürstliche Pfaltz vnnd dero Mit-Vnirte sein lang mit Consilien zu Vndertruckung deß Hauses Oesterreichs schwanger gegangen / darzu dann auch noch ferners diß kompt / daß die Böhmen inn dem verdacht als ob sie den Fürsten inn Siebenbürgen Bethlehem Gabor gelocket / vnnd dardurch den Abfall der Vngarn vervrsacht / welche jhr Mayestätt auch verlassen / vnd hochgedachten Fürsten zu jhrem König erwehlet.

Wer nun die vmbstände dieser sehr schweren Sach wohl betrachtet vnnd erwigt / der wirdt befinden / daß einem obberührte gedancken nicht ohne Vrsachen beykommen vnnd beywohnen. Es sollen aber doch darumben weise Verstendige vnnd Kluge auch mit dem Vatterlandt / vnnd dem Heiligen Römischen Reich wolmeinende friedliebende Leut / sonderlich aber Chur-Fürsten vnd andere Stände deß Reichs / wie auch andere Christliche Potentaten vnnd Herrn nicht alles nachsinnen / wardurch diesem wesen ohne ferners Blutvergiessen / auch verderbung so ansehlicher Königlicher vnnd Fürstlicher Häuser / Landt vnd Leuth / Rach zuschaffen / fahren lassen vnd die Hand gar abthun. Vielleicht werden sich vermittelst Göttlicher Verleihung auff eyfriges vnnd ernstliches nachdencken vnd zuthun noch wohl practicierliche Mittel finden / darzu dann vor allen dingen ohne passionen vnnd vngleichen affecten wohl vnnd reichlich examinirt vnnd erwogen werden will vnnd muß / ob Ihre Keyserliche Mayestätt sich der Regierung deß Königreichs Böhmen / vnnd der Inncorporierter Länder / auß denen vnderschiedlichen Schrifften ein geführten Vrsachen verlustigt gemacht / auch die Stände vnnd Inwohner derselben der geleisteten Euentual-pflicht vnnd Huldigung eo ipso loß vnnd ledig / vnnd befugt worden zu der newen vorgenommener vnnd bereit vollzogener Königlicher Wahl vnnd Crönung zuschreiten / wie jetzgedachter Stände fürgeben / aber von der Keyserlichen Mayestät nicht gestanden / sondern starck widersprochen wird / ist der Ständen affirmirendes fürgeben wahr / so werden der Keyserlichen Mayestät wider sie fürgenommene / vnnd noch weiters fürhabende Kriegs expeditiones sich schwerlich verantworten lassen. Ist aber der Keyserlichen Mayestät widersprechen in iure & facto besser gegründet / so haben nicht allein die Stände jhrem gewissen vnnd dem gantzen Landte einen schweren Last zugezogen / sondern auch den erwehlten König vbel angeführet / vnnd werden demnach sie beyderseits desto mehr Vrsach haben jhren fähler vnnd vnrecht zuerkennen / vnnd auff dessen Reparation zugedencken / als auch auff den gegenfall die

Keyserliche Mayestät von dero habenden fürnehmen abzustehen / vnd sich also allerseits zu desto billicher mitteln/auch fried vnd ruhe zuschicken vnd zu accommodirn.

Es bestehen aber der Ständen Fundamenta fürnehmlich inn nachfolgenden zweyen vrsachen / daß höchstgedachte neben der nechstverstorbener Keyserlicher Mayestät vnnd Ertzhertzog Maximiliano zu Oesterreich obberürte Königreich vnnd Länder zu erblicher Successionzubringen / auch dem Hauß Oesterreich vnd Spanien zu adproprürn vnnd erblich zuzuwenden vnnd hierdurch formam regni & prouinciarum auch alle alte verfassungen vnd priuilegia zu immutirn / ja gar zu euertirn sich vnderstanden / dann auch / daß jhre Keys. Mayestät dero gethanen iuramenr vnnd von sich gegebenem Revers nicht nachkommen / sondern vielmehr demselbigen in allen puncten zu wider gehandelt.

Zu Beweisung der ersten Hauptvrsachen wirdt zuforderst qualitas, forma & statvs Regni Bohemiæ angezogen / daß nemblich von erster außsetzung deß Landes / die Stände vnnd Vnterthanen desselben die freye Wahl von keinem Keyser oder Potentaten erlangt vnnd bekommen / sondern jhnen selbsten als ein freyes Volck bey deme allein alle macht gestanden / durch einhelligen schluß dieselbige außgesetzt vnd vorbehalten / auch sich deren stettiglich biß dato vnverhindert gebraucht / vnnd durch solch mittel von dem ersten Herrn vnnd Landsfürsten Croco an alle folgende Fürsten von Anno 620. biß auff Anno 1109. vnd also gantzer 579. Jahr ohne einiges Potentaten hinderung zum Hertzogthumb Böheimb kommen vnnd erhaben worden / Vnnd ob woln inn jetzgedachtem 1109. Jahr nach ermordetem Hertzog Watopim der Keyser auff anhalten etlicher inn seinem Läger gewesener Böhmischer Herrn / Otronem deß ermorderen Brudern zum Hertzogthumb zu befördern / vnnd für ein Hertzogen zu publicirn sich vnderstanden / so haben doch die Stände darumb / daß diese Wahl in Castris, vnnd also in loco incompetenti, auch contra maiorum institura moremque veterum vorgegangen / darinn nicht willigen wöllen / sondern zu erhaltung jhrer Gerechtigkeit Vladislaum durch einhelligen willen deß Volcks zum Hertzogen erwehlet / welcher seines elresten Bruders Boriuorii Gesandten / so das Hertzogthumb von jhme abzuforderen sich vnderstanden / geantwortet / Non esse rem priuatam, quam Boriuorius peteret, sed vniuersi populi suffragium: Proin haud ab vno fratre, sed ab omnibus ordinibus Principatum esse ambiendum, quoniam id demum firmum stabileque futurum sit, quod communi consilio decretum erit; diese außgesetzte vnnd hergebrachte Wahl-Gerechtigkeit seye durch die Römische Keyser vnnd König zum Vberflus ratificieret / vnnd mehrers gestärcket / inmassen dann Keyser Philippus in Anno 1200. als Er Böhmen zu einem Königreich gemacht / den Ständen dieselbige bestettiget / daß sie einen König wehlen möchten / wen sie wolten / welches auch Keyser Friderich der Ander in einem Priuilegio Anno 1212. datieret, (in verbis, volentes, vt quicunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad hos vel successores nostros accedat, regalia debito modo recepturus) gethan / vber welche die Ständte der gestalt gehalten/ dz sie derselbigen durch eines Königs Contract, pacta, transactiones oder Testamenta nicht derogieren lassen / so gar / daß auch der Könige Ehelebliche Söhne anderer gestalt / als durch freye Wahl zum Königreich nicht kommen können / welches mit der Wahl Wenceslai deß Erstgebornen Sohns Königs Primislai Ottocari, bey Lebzeiten desselbigen erweißlich/so durch höchstgedachten Keyser Fridericum Secundum confirmiret; vnnd solche Confirmatio durch Carolum Quartum adprobiret worden / also daß dahero abzunehmen/ daß in desselbigen Mächten nicht gestanden/die freye Wahl in einem Priuilegio dahin zu restringieren / daß sie nemblich erst statt haben solte / wann kein Erbmännlichen oder Fräwlichen Geschlechts von einem König vorhanden / wie dann die Böhmische Ständte sich solche Restriction nichts jrren lassen / zumahln/ weiln eben dieser Keyser sieben Jahr nach berührtem Priuilegio in Anno 1355. auff vorangezogene Confirmationem Keyser Friderichs sich bezogen / vnnd daß noch mehr in der Anno 1356. auffgerichteten güldenen Bulla die freye Wahl noch herrlicher erleutert / vnnd geordnet / daß dem Königreich Böhmen (auff den Fall / da solches ledig würde /) seine Priuilegia vnnd Gerechtigkeiten / wegen der Wahl eines Königs / durch die Einwohner solchem Königreich jederzeit vorbehalten / als die da Recht vnnd macht haben einen König zu erwehlen / nach Innhalt jhrer Priuilegien vnnd hergebrachter langwiriger Gewonheiten / so sie von Keylandt Römischen Keysern vnnd Königen erhalten/ welche Jhre Keys. Majest. durch jhr Keyserlich Gesatz nichts schaden oder entzogen / sondern vielmehr jetzt vnnd zu allen künfftigen Zeiten alles jhres Innhalts vnd Forms steiff vnd vest vnzweiffentlich wollen gehalten haben.

Diese freye Wahlgerechtigkeit wirdt noch ferners durch die obseruantz, vnnd Wahl Königs Georgii Podiebradii in anno 1458. da vnderschiedliche Competitores sich angeben/vnnd theils sich auff pacta vnd andere Fundamenta gezogen/ Item nach dessen todt/ vnnd Außschliessung seiner Söhne/ Königs Vladislai deß Königs in Polen Casimiri Sohn / vnd dann Königs Ludwigs / da in der Zeit das Hauß Oesterreich vbergangen / vnnd von dem Haupt desselbigen Keyser Friderico Tertio die erwehlte belehnet vnd bestettiget worden/ confirmieret / wie nicht weniger mit Königs Ferdinandi Primi Election; da auch vnderschiedliche Herren sich vmb die Böhmische Cron angegeben vnd beworben / vnnd demnach jetzt höchstgedachter König durch seine Abgesandte sich auff ein Recht / daß er für sich / als einer vom Hauß Oesterreich / dann auch wegen seiner Gemahlin / als deß Königs Vladislai Tochter / auß der güldenen Bullen / vnnd Vladislai Testament hette beruffen wollen / haben doch die Böhmische Ständte darauff nichts gesehen / sondern einhellig beschlossen / deß Innhalts der Priuilegien vnnd Vhralten Gewonheiten jhnen die freye Wahl zustünde / vnnd deßwegen auß jedem Stände acht Personen geordnet/ vnnd jhnen Macht gegeben einen König zu erwehlen / auch der durch sie erwehlte vnnd hernach publicierte König Ferdinandus Primus einen Reuerß von sich geben müssen / daß jhnen die Ständte nicht von Rechts vnnd Schuldigkeit wegen erwehlet / sondern auß jhren freyen guten Willen. Vnnd ob woln vorgegeben werden wöllen / samb wehre die-

ser revers inn Anno 1545. vnnd 1547. auff einem Landtag außgewechslet worden / so sey es doch damit nicht recht zugangen / auch den sämptlichen Landsten-den davon nichts für / noch inn die Landtaffel kom-men.

Es wird noch weiters angezogen / eben der freyen Wahlgerechtigkeit halben habe dieser König bey den Ständen in Anno 1549. angesucht / vnd erhalten / daß sein Sohn Maximilianus zum Böhmischen König erwehlet / vnnd hernacher Anno 1562. gekrönet wor-den / vnnd ebener massen sey auff desselben anhalten sein eltister Sohn Rudolphus Anno 1575. zum Kö-nigreich kommen / auch notorium, was zwischen die-sem vnd seinem Eltisten Bruder damals Ertzherzog Matthia in Anno 1608. fürgangen / vnd was sie für revers von sich gegeben / dardurch dann die Stände widerumb in jhre alte Freyheit der Wahl gesetzt wor-den / wann mann schon zuvor etwas davon gewichen seyn solte.

Wie nun die Böhmische Stände die freye Wahl pretendiren / also geben sie auch für / daß sie macht ha-ben einen König widerumb abzusetzen / wie sie dann ein solches mit Anziehung etlicher vnderschiedlicher Exempel bescheinen / vnnd daß vmb so viel mehr / weiln so wol der Rechtslehrer als politicorum ge-meiner Meinung nach / die jenige eine Oberkeit zu rechtfertigen vnnd abzusetzen macht haben / welche dieselbe geordnet vnnd angesetzt / vnnd ein Königreich / welches die Stände repræsentiren / vber den König seyn / hierauff machen die Stände fürters nachfolgenden schluß / weiln die Keyserliche Maje. inn vnderschiedliche Weg wider diese deß Königreichs freyheit attentirt / so können sie deroselben sagen / was jhre Vorfahren König Iohanni, als er daß Kö-nigreich mit Kön. Ludwigen auß Bayern vertauschen wöllen / angemelt / er habe sich durch solch atten-tat deß Königreichs begeben. Es werden aber für-nemblich dreyerley attentaten wider solche freyheit angezogen / als erstlich die Annehmung vnnd Krö-nung jrer Keyserlichen Majestät zu einem König in Böhem / welche theils durch Betrohung der Stän-de / theils durch andere vnzimbliche mittel / vnnd son-derlich mit Außschliessung der incorporirten Länder / wider die compactata, auch mit einer vermeinter Ad-option / in deme die verstorbene Keys. M. die jetzregie-rende zu einem Sohn angenommen / erpractcirt / vnd also nit durch ordentliche vnd hergebrachte Wahl er-halten worden.

Fürs ander / die vnwissend der Stände vnnd heim-lich mit Spanien gemachte pacta vnd Verträge / daß nemlich auffn fall nit seyen der mannlicher Erben jh-rer Keys. Majestät Herrn Vatters Ertzherzogs Ca-rols zu Oesterreich die Lande auff Spanien fallen sol-ten.

Fürs dritte / daß jhre Majestät sich für einen Er-ben vnnd Successorn deß Königreichs vnnd der in-corporirten Landten halten vnnd außgeben / daß Kö-nigreich auch ein Erbkönigreich wider der vorigen Königen vnnd Herrn gewöhnlichen alten Stylum intitulirt / durch welche attentata dann forma & sta-tus desselbigen immutirt / ja gar euertirt / vnnd auß einem Wahl: ein Erbkönigr. gemacht / vnd die Lande vmb alle jhre so wol religion / als prophan priuilegia gebracht werden.

3 Die ander Hauptvrsach will mit deme bewiesen werden / daß die Keyserl. Majestät sich vor der Zeit der Regierung angemasset / als mit abschaffung deß Car-dinal Cleſels außer wissen / vnnd wieder willen der nechst verstorbener Key. Maj. eigenthätlicher zuzie-hung deß Directorii: vnd besuchung der Räthe / ende-rung der Keyserlichen Resolution / beförderung deß Königs wider Böhm / bemächtigung der ordinantien an daß Keyserlich Kriegsvolck vnnd dem general Bucquoy, fürgenommener anordnungen bey Pilsen durch Michna, auch einführung deß Kriegsvolcks auß dero Erblanden in Böhm / ꝛc. Vnnd dann / daß Jhr Majestät an statt deß versprochenen Schu-tzes sich zum offentlichen Feind auffgeworffen / nach absterben Keysers Matthiæ die Statthalter vnnd Officirer / so deß gantzen Vnwesens die meiste Ur-sach / confirmirt / an statt würcklicher Confirmanen der Priuilegien dieselbige zum eusserſten violirt / an statt verbesserung vnnd vermehrung deß Königreichs ein grossen theil desselben verhergt / vnnd verderbt / an statt geschworner Beförderung der Ehre vnnd Wol-fahrt der Stände vnnd deß Königreichs / die Evan-gelische Ständt vnnd Vnderthanen für Rebellen vnnd Feindt angegeben / vnnd also daß wenigste / was zu vnerhörter feindseligkeit vnd grausambkeit / auch Vndertruckung der Evangleschen Religion / wel-ches jhr Majestät zuvor auch in dero Erblanden Steyermarck / Kerndten / vnnd Crain zu werck gestel-let / zu practiciren / vnnd durch dero Volck vnd Leuth zuüben vnnd zu effectuiren nicht vnderlassen / so gar daß die Kriegsleuth ein Kind in zwey stück zerhawen / solche der Evangelischen Mutter mit dem Sarcasmo fürgeworffen / da hastu es sub veraque, vnnd vber die-ses Herrn Ständts vnnd anderer Weibspersohnen außgegraben / vnd zu sonderm Schimpff der Evan-gelischen Religion auff die Altar gantz entblösset ge-bunden / theils auch in den Kirchthüren mit stützen ge-stellet / auch mit den Leichnam vnmenschliche schand-thaten verübet.

Hingegen wird an seiten der Keyserl Majestät wi-der diese der Stände Fundamenta vnnd zwar wider die angezogene freye Wahlsgerechtigkeit / vnnd was dañen hero weiters deducirt werden will / fürgebracht / daß auß der güldenen Bull Keysers Caroli IV. sub dato Prag den 7. Aprilis Anno 1348. Item auß der Dispoſition Königs Vladislai zu Prag der Freytag post Trium Regum Anno 1510. datirt, deßgleichen auß der Landsordnung vnder dem titul von der Kö-niglichen Wahl / so wol auß dem Revers vnnd Maje-stätbrieff Königs Ferdinandi primi vnderm dato Mitwochen nach Egidi Anno 1545. vnnd dergleichen beweißlichen documenten mehr erfindlich / daß nach Außweisung jetzt angeregter güldener Bull (welche auff der Stände in Böhem selbst instanz vnnd begeren außgebracht / vnnd zu künfftigen vnnd ewi-gen Zeiten gültig seyn soll) jetzerwehnten Ständten nur in solchem fall die freye Wahl zugelassen / wann niemand mehr auß Königlichem Stamm-Samen vnnd Geblüt Mannlichen vnnd Weiblichen Ge-schlechts vbrig vnnd vorhanden / dahero die verord-nung oder Dispoſition Königs Vladislai dieses be-sage / wann dessen Sohn König Ludovicus ohne Erben mit todt abgehn solte / daß sein Dochter Anna ein rechte Erbin deß Königreichs Böhem verbleiben würde / vor welche sie dann auch die Stände in Böhem sie erkandt vnnd angenommen / Item daß die Landesordnung / zu welcher so wol der Königl

selber / als die Stände geschworen vnnd verbunden / sich auff diese vorhergehende beyde Brieff vnnd Constitutiones mit anziehung / wo vnnd wann sie datiert / auch klar vnd deutlich melde / wann vermög der güldenen Bull Keyser Carls deß vierdten / vnd der Verordnung Königs Vladislai (nemblich alsdann allererst / vnd nicht eher) es zur Wahl eines Königs kommen solte / wie es damit müste gehalten werden / In gleichem daß inn weiland Königs Ferdinandi primi Reuers / nachfolgende klare wort begriffen / demnach nach tödtlichem ableiben ohne Erben Königs Ludouici daß Königreich Böhem / vnd andere darzugehörige Länder / ꝛc. Mit allen vnd jeden ihren zustendigen oberrechten / vnnd herrligkeiten vnd freyheiten / auff die durchleuchtigste Fürstin / Frawen Annen / zu Hungarn vnnd Böhem Königin / vnsere Gemahlin / als weiland König Ludouici leibliche Schwester / auch rechte vnnd natürliche Erbin / vermög Keyser Carls deß vierdten begnadigung / freyheit / priuilegii vnnd aussetzung billicher massen verfallen / inmassen angeregter Majestätbrieff mit mehrerm in sich haltet / wann keiner auß dem Königlichen Geschlecht vnd Stammen / Mannlichen vnd Weiblichen Geschlechtes mehr vbrig wehrt / daß die freye Wahl eines Königs zu Böhem den Ständen deß Königreichs Böhm / ꝛc. Vnd nicht anderer gestalt zugehören solle / ꝛc.

Diese vnd dergleichen in der Landen priuilegien fundirte vnd begriffene sachen / habe man denen / so keinen genugsamen bericht hievon gehabt / vnd welche vermeint vnd erinnert / daß alle Länder vnnd sonderlich Schlesien zur election oder Designation eines Königs zuziehen / glimpflich vnnd gar nicht mit einiger bedrohung zur besserer Information fürgehalten / damit sie aller bezeigung nach zu frieden gewesen / vnnd haben die sub vtraque oder Euangelische so wohl / als die Römisch-Catholische auff die nachberührte priuilegien vnnd freyheiten auch dem Exempel Keysers vnnd König Ferdinandi gerichteter vnnd gegründter Keyserlicher Proposition ihre Keys. Mayestät mit einhelligem Consens zum König angenommen vnnd publicieret / auch solches alsbaldt deroselbigen / wie nicht weniger der nechstabgeleibter Key. Mayestät durch gewisse Personen mit sonderbahrer Gratulation zu wissen gemacht / vnnd folgends bey ablesung des Landtagschlusses sich alle vnnd jede insonderheit / wie auff sie mit nahmen geruffen worden / zur solcher annehmung mit lauterer stimm bekandt / vnnd ebenmessige bekandtnuß sey auch bey dem Actu der Crönung widerholet vnd ernewert worden / als die Stände in der Schloßkirchen durch den Obristen Burggraffen betragt / ob sie jhr Fürstlich Durchleuchtigkeit Ertzherzog Ferdinandum vor jhren König erkennen / vnd deroselben gehorsamb / getrew vnnd vnderthenig sein wöllen / auch jhne zu Crönen begehren / zu welchem allem sie ja gesagt / vnnd jhren willen darzu gegeben / auch das gewohnliche iurament mit legung zweyer Finger auff die Cron mit grossen frewden vnnd hinzutretten vollzogen. Dahero dann abzunehmen daß zu ableynung der freyen Wahl deß Königreichs Böhmen oder derselben Stände / nach Cassierung der Priuilegien / sondern viel mehr derselbigen allen gemeß / vnnd keines wegs durch vnziemliche Mittel / Ertzherzog nunmehr Keyser Ferdinandus der Ander / als Keysers vnd Königs Ferdinandi Primi Enckel / vnd weiln die Ertzherz. Maximilianus vnd Albertus jhrem zu Böhmen vnd den incorporirten Landen habendem Rechten freywillig renuncirt vnnd zum König vorgeschlagen vnnd angenommen worden / vnnd haben sich die Ständte wegen der Pacten mit Spanien / da jergendt eine anffgerichtet / nichts zu bekümmern / sintemahln man dardurch die güldene Bull vnnd andere Landts Priuilegia vmbzustossen oder den Ständen jhre Wahlgerechtigkeit / so weit sie deren befugt / gar nicht zu benehmen gemeynt.

Vber diß alles / so bezeugen drey vnderschiedliche von den Böhmischen Directorn vnnd auß vndern Nahmen der Ständte abgangene Schreiben / daß sie länger / als ein Jahr nach der Crönung / vnnd schon bey wehrenden Böhmischen Vnruhe seyn / jhre Majest. vmb gnedigste Intercession / Hülffe vnnd Beförderung bey der nechstverstorbener Keys. May. in grosser Demuth vnnd Vnderthänigkeit ersucht: dieselbe einen König zu Hungarn vnd Böhmen intitulirt / vnnd also vor jhren König vnd Herrn erkant / auch sich vnderthänigst vnd gehorsambst vnderschrieben.

Bey dem andern Fundament wirdt anfangs ex parte der Keys. May. starck widersprochen / daß dieselbige sich bey lebzeiten Keysers Matthiæ deß Königlichen Regiments inn Böhmen angemasset / sintemahl männiglichen wissent / daß derselbige biß auff sein tödtliches ableiben regierender vnnd herischender König in Böhmen verblieben / vnnd allein deß Regiments sich gebrauchet / jhre Majestät auch gar nichts gethan oder fürgenommen / fürnemblich aber mit Beywohnung deß Mährerischen Landtags vnnd der Rathschläg Enderung der Resolutionen / Einführung deß Kriegsvolcks / vnnd was dergleichen mehr / warüber sie nicht schrifftlichen oder mündlichen Befelch gehabt / wie dessen vberflüssige Zeugnussen vorhanden / vñ werden sich nimmermehr befinden / daß jr Mayestät in einige Iustici oder dergleichen zum Regiment gehörige Sachen sich eingemenget / wie sie dann die nechstverstorbene Keyserliche Mayestät in so hohem Respect in der Zeit gehalten / daß sie im wenigsten zu wider derselbigen was zu thun oder fürzunemmen nie begehret / weniger sich vnderstanden. Was den Cardinal Clesel antreffe / sey derselbige kein geborner noch angenommener Böhme / auch zu den Böhmischen Regiment Sachen nie bestellet gewesen / dahero die Ständte in Böhmen die Abschaffung desselben im wenigsten nicht berühre noch angehe / zugeschweigen daß sie jhne vor diesem selbsten von Hoffe hinweg gewündscht / vnd schlechte Affection zu jhm getragen / daß jhre Majest. die Anordnungen durch den Secretari Michna an die Pilsner gethan / das setzen die Ständte ohne habende Gewißheit / vnd zwar mit Vngrundt vor richtig vnd gewiß / die Continuirung voriger Statthalter belangendt / seye wol wissendt / daß solches nur prouisorio modo biß auff Jhre Mayest. weitere Anordnung gleich als baldt nach Jhrer Keys. Mayest. ableiben beschehen / was zu mehrer Jhrer May. Verhassung wegen deß Kriegsvolcks vbel vnnd Vnchristlichen procedirens außgeben vnnd angezogen werde / seye dasselbige nicht alles zu glauben / weil wol mehr solche vnnd dergleichen Sachen spargirt / auch gar in Truck außgebreitet worden / die sich doch hernach vnwarhafft befunden / vnnd das jenige was fürgangen / nicht Jhrer

5.

Mayestät beyzulegen vnnd zuzumessen/sintemaln dieselbe gleich anfenglichs / so baldt nach absterben Keysers Matthiæ die würckliche Regierung deß Königreichs Böhmen vnnd darzugehöriger Landen auff sie als rechtmessig erwehlten/publicierten/gekrönten / gesalbten vnnd belehnten König Fürsten vnnd Landherrn/ordentlich gelangt / dero auffrichtiges / friedliches/vnd zu gemeiner ruhe wolgeneigtes Königliches Gemüth den Böhmischen Ständten ja männiglich vor Augen gestellet / in dem jhr Majestät nicht allein alles das jenige geleistet vnnd volnzogen haben / darzu sie durch den bey dero Königlichen Crönung gegebenen reuers verbunden gewesen (welchem reuers sie auch bey lebzeiten voriger Keyserlicher Majestatt niemals im geringsten zuwider gehandelt / wie dessen Jhr Mayestät fälschlich von den Böhmen beschuldigt werden) sondern es haben auch Jhr Majestät gegen offt vnnd vielermelten Böhmischen Ständen inn Schrifften zu mehrmaln sich dahin erklärt / daß Jhr Majestät an verherg- vnnd Verwüstung dieses jhres Königreichs / so auß beharrlichem Krieg fast nothwendig erfolgen müste / daß wenigste belieben nicht getragen / sondern viel mehr geneigt seyen dero Königliche Regierung friedlich anzutretten / alles in ruhwigen standt zu setzen / meniglich bey seinem Rechten zu schützen / vnnd den grauaminibus gebürlich abhelffen / mit angehengter öffrers widerholter Vätterlicher Vermahnung / daß sie zu Bezeugung jhres gehorsambs die von jhren zum ersten ergriffene Waffen niderlegen / Welches Jhr Mayestät dero theil auch also bald zu thuen / vnnd gütlichen tractationibus statt zugeben vrbiethig seyen/in massen dann Jhr Mayestät zu dessen würcklicher Bezeugung also baldt dero Kriegsvolck den Stillstandt dermassen gebotten / vnnd solches den angemasten Böhmischen Directoribus nicht weniger / als von dem Graffen Bucquoy gegen den Böhmischen Bevelchshabern geschehen / andeuten haben lassen. An statt aber / daß Jhr Keyserliche Majestät sich gentzlich vnnd billich versehen gehabt / es würden mehr besagte Böhmische Ständte dieser Jhr Majestät aller gnedigster vnnd milter Erklärung / auch friedlicher Intention dem Vatterlandt zu gutem vnd zu Verhütung aller derer hernach erfolgter beschwerlicher extremiteten (darüber sie an jetzo so sehr klagen / vnnd die schuld jhrer Keyserl. Majestät vermeintlich zumessen wöllen) jhrer seits gleicher gestalt secundirn/vnnd also das glüende Fewer / ehe es in alle höhe auffgeschlagen/in der Aschen dempffen helffen / haben sie jedoch das gerade widerspiel erscheinen lassen / inn deme sie nicht allein wider die vermeldter massen von Jhrer Mayestät allbereit anbefohlene Suspensionem armorum , noch die anerbottene gütliche tractationes annehmen wöllen / sondern sich erst noch feindseliger erzeigt / vnnd Jhr Majestät Kriegsvolck vnder dem gebottenen Stillstandt mit gewaffneter Handt feindlich vberfallen vnnd angegriffen / ja so gar auch Jhre Majestät keiner antwort gewürdigt/ vnnd inn summa jhr vnverantwortliche vngebür vnnd Anmassungen von tag zu tag biß auff gegenwertige stundt mit allerhandt exorbitantien geheuffet / vnnd obwoln die Böhmen diese jhre Rebellion mit der Religion zuverdecken vnnd zubeschönen vermeinen/so sey doch offenbahr / vnnd vnlaugbar / daß von Jhrer Keys. Majest. bey diesem gantzen Werck die Religion niemals interessirt / noch angefochten worden / inmassen dann Jhr Keyserliche Majestät auch ins künfftig die Religion im Königreich Böhmen im geringsten nicht zu turbirn / noch denen von Jhr Majestät Vorfahren ertheilten Conceptionibus vnnd Majestättbrieffen inn einigen Weg zuwider / (wann anders res integra verbleiben / vnnd die Rebellion zerschlagen / sonsten aber Senior bus consiliis acquiescirn wöllen) zu handlen niemahls gemeint gewesen /vnd noch nicht seye / vnnd ob schon etwas dergleichen bey voriger Keys. Majest. Regierung fürgangen sein solte / welches aber nicht gestendig/so hetten jedoch jhr Keyserliche Majestät dasselbe weder zu entgelten noch zuverantworten / weniger die Böhmen oder jemandts ander deßwegen einiges mißtrawen in jhre Majestät zusetzen / auß welchem allem vnschwär abzunehmen / ob auch jhre Majestät bey dem Böhmischen Vnwesen ohne Verletzung dero Königlicher autoriter je ein mehrers haben thun können oder solten/als von deroselben beschehen / vnd welchem theil die Vervrsachung aller extremiteten / vnheils vnnd mercklicher schaden eygentlich beyzumessen sey / diß sein vngefährlich die fürnembste Fundamenta vnnd einwendungen eines vnnd andern theils / wieste inn gedruckten vnnd andern Deductionen vnnd Schrifften mehrers außgeführet/vnd etwan auch in mündlichen discursen jrkommen.

Solches alles nun kürtzlich vnd vnpartheyisch/doch keinem theil zu præiudiz vnnd nachtheil / sondern zu besserm vnnd fernerm nachdencken etwas mehrers vnnd zwar anfangs / das erste Fundament / dieses starck angezogene Wahls gerechtigkeit zu examinirn: kan auß dem jenigen / was biß noch in offenen truck vnd an Tag kommen/wol in zweiffel gezogen werden/ ob den Ständten deß Königreichs Böhmen allerdings ein frey Wahl gebühre/dergestalt/daß sie nicht nothwendig auff das Geblüt eines abgestorbenes Königs zu sehen vnnd zu gehen / so gar daß auch ein Sohn nicht anderst dann durch ordentliche freye Wahl zum Königreich kommen möge / vnnd zwar demnach die Natur gleichsamb einem jeden Volck eingepflantzet/daß wann es einen zum König erwehlet / zugleich dessen Erben vnnd posteritet erwehle/ wie bey den Königen deß Volcks Gottes im Alten Testament / vnnd anderer Völcker vnnd Nationen zusehen/auch sich ferner freyer Wahl begebe / so lang von jhme oder seiner posteriter Erben vorhanden/ wie dieselbige nicht außtrücklich vorbehalten wirdt/ vnnd aber bey dem Königreich Böhmen keine sonderbahre ordinantz deßwegen vorhanden / so scheinet das jenige / was ex historiis angezogen/etwas zu gering die pretendierte freye Wahl gerechtigkeit zubeweisen/zumahln weil bey denselbigen zubefinden / daß die Hertzogen vnd Könige das Land vnnd Königreich Böhmen bißweiln iure sanguinis, bißweilen krafft erlangter inuestitur von dem Römischen Keysern / bißweiln auch nicht durch einhellige Wahl der Stände/ sondern durch fauor vnnd fürschub der Statt Prag erhalten. Vnnd dieweil gleichwol eine differentia inter electionem & Constitutionem Regis, so mögen die Böhmische Ständte die Constitutionem secundum instituta maiorum , moremque veterem wohl haben / aber nicht liberam electionem, also daß die Ständte vnnd Vnterthanen im Königreich Böhmen keinen Herren oder König anzu-

6.

nehmen oder denselbigen zu gehorsamen schuldig/ er sey dann darzu herkommener Weiß erwehlet oder vielmehr constituieret / dahero dann wol geschehen seyn mag / daß sie Hertzog Svvataphies Brudern Ottonem nicht annehmen wöllen / weil derselbige nicht in loco competenti, sondern in Castris contra institutа maiorum moremque veterem, durch den Keyser publiciret vnnd von etlichen im Läger gewesenen Böheimischen Herren angenommen worden/ zu geschweigen / daß auß einem oder dem andern actu, welcher etwann de facto vnnd mit Gewalt vorgangen / vnnd durch getrungen worden nicht gleich ein sonderbar Recht contra ius gentium zuerzwingen vnd zu machen/vnnd bey den Historiis zu finden/daß von dem ersten Christlichen Hertzogen Boriuorio an die Succession bey desselben Manns-Erben vber die vierhundert Jahr continua serie biß auff König Johannem geblieben / da der Manns Stamm abgangen/vnd Iohannes Luzeburgius, als welcher deß vor jhme verstorbenen Königs Schwester zur Ehe genommen zum König angenommen worden.

Fürs ander / haben sich die Böhmische König nie erwehlte König in Böhmen geschrieben vnnd intitulirt/wie im Römischen Reich geschicht / da insonderheit in der Capitulation eines Römischen Keysers oder Königs mit allem fleiß gar starck præcaurt vnnd fürsehen wirdt/daß derselbe keines Wegs vnderstehen solle jhme das Röm. Reich erblich zu machen/welches ohne zweiffel die Böheimische Ständte auch würden gethan haben / wann sie simpliciter liberam electionem jhnen vorbehalten hetten.

Fürs Dritte liegt der Böheimischen Prætension nicht wenig im Weg / wann sich befindet (inmassen es durch die Ständte bißhero inn offentlichem Truck nicht wiedersprochen noch abgeleynet worden) was in deren zu Franckfurt getruckten Bericht / darauff sich Keyserlicher Mayestät Abgesandter Herr Graff zu Hohenzollern jüngsthin zu Nürnberg gezogen/gemeldet vnnd angezogen / daß nemblich die Ständte priuilegium Caroli IV. imperatoris de Anno 1348. darinnen die freye Wahl nur auff den Fall zugelassen / wann niemandt vom Königlichen Stamm/ Samen vnd Geblüt vorhanden/selber sollicitirt/ daß auch die Landtaffel auff solch Priuilegium/vnnd Königs Vladißlai Disputation von Succession seiner Tochter gerichtet / also daß / wann sie gleich von Anfangs / als sie jhnen einen Herren erwehlet / die freye Wahl auff dessen Absterben reseruieret / vnnd solch ius lange Zeit behalten / dahero doch gnugsamb abzunehmen / daß sie sich deren hernacher müssen begeben haben / Gesetzt auch/ daß angeregtes Priuilegium nur von Keysers Caroli Quarti Stammen/ Samen vnd Geblüt handelte/ welchs noch vngewiß/ so posteriren doch alle jetztlebende Herren deß Hauses Oesterreich von demselben her/vnd kan also nit gesagt werden/ daß solches seinen effectum wegen manglender Posterität verlohren.

Zum Vierdten will den Böheimischen Ständen noch vielmehr die von jhnen selber angezogene von Keyser Caroli Quarti mit Consens vnnd Bewilligung samptlicher Chur- Fürsten vnnd Ständte deß Reichs gegebene vnnd ins Reich Anno 1356. publicierte Güldene Bull/so deß Reichs Fundamental Gesatz / vnd sonderlich so viel die Succession/ vnd was derselbigen anhängig / anlangt / zu wieder scheinen / in deme jhnen darinnen jhre Priuilegia vnnd Gerechtigkeiten wegen der Wahl eines Königs nur auff den Fall vorbehalten / wann solches verlediget würde / welches nicht geschicht / so lang jemandts Mannlichen Geschlechts von Königlichen Stammen vorhanden / gleich wie von keinem anderen Churfürstenthumb gesagt werden kan / daß es ledig/ vnnd dem Reich heimbgefallen als lang ein Masculus auß einem Churfürstl. Hauß vorhanden. Wie aber / da keiner mehr vorhanden / die andere Churfürstenthumber ledig werden / vnnd dem Reich heimbfallen / also fellt auff solchen Fall das Königreich Böhmen dem Reich oder einem Römischen Keyser nit heim oder zu/ sondern ist demselben vorbehalten vnnd stehet jhm frey selber einen König zuerwehlen nach inhalt jhrer priuilegien / vnnd hergebrachter langwiriger Gewonheiten / vnnd das ist also der vnderschied zwischen dem Königreich Böhmen vnd andern Churfürstenthumben/ vnnd wirdt man gar nit sagen vnd fürgeben mögen / daß auff jedes absterben eines Königs / das Königreich Böhmen ledig werde / vnnd die freye Wahl eines andern Königs habe. Dann neben dem daß solches dem text vnd inhalt der güldenen Bullen zuwider / so ist gar nit vermutlich / daß ein Röm. Keys. auch Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs die höchste dignetet in demselbigen vnnd die Macht einen Römischen König zuwehlen auff ein Land / so keinen gewissen successorn / sondern auff absterben oder Cassirung eines Königs freyen Willen vnnd Gewalt hette seines gefallens / vnd also den Türckischen Keyser / oder dessen Sclauen vnnd Vasallen; oder auch einen andern zum König anzunehmen vnnd zu eligirn / gewidmet/ sondern wie mann wichtiger Vrsachen halben vnnd zu beförderung deß Römischen Reichs wolfahrt / auch erhaltung Ruhe vnnd Friedens inn Succession der anderer Chur-Fürstenthumber einrichtigkeit haben vnnd machen wöllen / also ist es auch mit dem Königreich Böhem gehalten / vnnd eine gewißheit der erblichen Succession in demselben verordnet / vnnd jhme oder dessen Ständen nur auffn fall der erledigung durch abgang vnnd mangel mannlicher Erben die Freyheit reseruirt worden / einen König jhres gefallens zuerwehlen / doch ausser allem zweiffel also / daß er dem Römischen Keyser / vnnd dem Römischen Reich annehmlich/ wie dann in den historiis zufinden / daß sich die erwöhlte Könige jederweilen vmb die belehnung fleissig beworben / vnnd ein Römischer König vnnd Keyser nicht gleich ein jeden / so erwehlet worden/ belehnet vnd bestettiget / vnnd demnach es mit der güldenen Bull jetzt angeregte beschaffenheit hat/können die Stände der Incorporirter Länder sich derselbigen auch nicht widersetzen / oder fürgehen/ daß sie von keiner Erbgerechtigkeit nichts wissen. Zumahln weiln dieselbige neben den Böhmen bey Keyser Carolo quarto, vmb Confirmation Keysers Rudolphi primi bekandnuß / versicherung vnnd bestettigung / daß dem König inn Böhem vnnd seinen Erben die Churstimm vnnd das Ertzschencken Ampt erblich zustehe vnnd bleiben solle angesucht / vnd dieselbige erhalten / vnnd findet sich in jetzthöchstgedachtens Keyser Rudolpht / wie auch Pfaltzgraffen Ruprechts Chur-Fürstens Attestation / das solch Churstimm vnd Ertzschencken Ampt

7.

deß Königs in Böhem progenitoribus vnnd Voreltern lenger/als Menschen Gedencken sich erstrecken mögen / gebührt / wie auß einem Copeylichen documento de jure electoratus in Romano Imperio. Regib. Bohemiæ competente, ex Bibliotheca Marquardi Freheri gewesenem Chur-Pfältzischen Raths An. 1602. neben anderen Böhmischen historien vnd Sachen edirt mit mehrerm zusehen.

Fünfftens bezeugen gleichwol die historiæ, vnnd sein sie selbsten gestendig / daß sie vnmündige vnnd minderjährige König gehabt / vnnd haben können vnnd mögen / wie dann auff solche vnnd dergleichen fäll die Ständte sonderbahre Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten jhnen selbsten vindicirn vnnd prætendiren / vnnd sonderlich bey der Wahl eines Römischen Königs. Nun ist aber gar nicht præsumirlich / daß inn einem Wahl-Königreich einer so altershalben zur Regierung nicht tauglich zu einem Haupt vnnd König soll erwehlet werden / da mann andere vnnd wol qualificirte haben kündte / vnnd nicht vnbekandt / daß es heisse / Væ populo, cuius Rex puer est, wie dann bey den Böhmischen historiis kein Exempel zu finden seyn wird / daß einer von vnvollkommenem alter durch das Volck oder die Ständte jemals zum Böhmischen König erwehlet vnnd gekrönet worden. Dahero abzunehmen / wann ein solcher zum Königr. kommen / daß es mehr auß Erbgerechtigkeit / dann freyer Wahl geschehen.

Die argumenta scheinen zur præsumption oder beweiß / daß Böhem mehr ein Erb- dann freyes Wahlkönigreich / nicht gering zu seyn / vnnd sonderlich die angezogene güldene Bull von Anno 1356. da die Ständte rem inter alios actam ignorantiam oder metum vel vim, vnnd anderer dergleichen exceptiones nicht prætendieren können / sondern vielmehr schuldig sich pragmaticæ isti sanctioni zu accommodirn vnnd zu submittirn / benorab weiln dieselbige jedermänniglich im Reich nicht vnbekandt / oder doch bekandt seyn soll / vnnd weiln sie sich selbsten vnnd sonderlich in puncto successionis, vnnd der Churstimm darauff beruffen / vnnd geständig / daß Böhem ein Glied deß Heyligen Römischen Reichs. Solchem nach ist nit wol zuzweiffeln / die Stände in Böhm haben keine freye Wahlsgerechtigkeit / als auffn fall nicht seyen der männlicher Erben von Königlichen Stammen oder Geblüt / mann wolte dann auch diese casus darzu thun / wann der Erbherr vor der Crönung nicht schwären vnnd leisten wolte / was er zu thun schuldig / wann er inhabilis vnd zu der Regierung nicht tauglich oder auch / wann etliche Competitores vor handen vnd sehr grosser zweiffel wehre / wehme die Erbfolg vnd Successiom gebührte / sonderlich bey frawen Personen / vnd von denselbigen postierenden.

Dahero vielleicht von so grosser importantz nicht / was von der Wahl Königs Georgi Boiebracii angezogen. Dann ob woln dasselbige Exempel zu Ableinung der alten Prætension deß Hauses Oesterreich nicht vndienlich sein mag / so wirdt doch dannenhero nicht wol eine freye Wahlgerechtigkeit erzwungen werden können / dieweilen dazumahl kein agnat vorhanden / vnnd den Ständten etwan König Casimirus in Poln / vnnd Hertzog Wilhelm zu Sachsen / welche deß verstorbenen Königs Ladislai Schwestern zur ehe gehabt / vnnd andere prætendierten nicht annemblich / auch von der Schwestern Söhnen zur Regierung alters halben noch keiner tauglich gewesen / also daß allem ansehen nach Georgius Baiebracius nur zu einem Interims-König oder vielmehr Administratoren deß Königreichs angenommen worden / welches auch dahero abzunehmen / daß ob er wol Söhne hinderlassen / dieselbe doch die Successiom nicht prætendiert / viel weniger darzu gezogen / sondern Vladislaus Königs Casimiri inn Polen Sohn / Keysers Alberti Austriaci Secundi nepos ex filia, vnd Keysers Sigismundi pronepos. Lasset sich diesem nach ansehen / daß die Böhmische Stände in mangel Mannlicher Erben / vnnd bey vielen Prætendenten sich der Wahl Gerechtigkeit gebraucht / doch der gestallt / daß sie denjenigen / so von Königlichem Geblüt per fœminas herkommen vnnd entsprossen / jhre Successions Gerechtigkeit / nicht gar benommen vnnd entzogen / sondern vielmehr vorbehalten vnnd gleichsamb nur suspendieret. Gesetzt aber / daß mit beyden Georgio Bajebratio / vnnd König Vladißlao ein anders vorgangen / vnnd die Böhmen sich in beyden fällen einer freyen Wahl angemast vnnd gebraucht / so mag wol seyn / daß Keyser Friderich / vnnd andere / so der Successiom nicht vbel befugt gewesen / solches in Betrachtung deß damahligen Zustandts in Böheimb / vnnd der vnglückseeligen Krieg / so Keyser Sigismundus darwider geführet / wie auch daß der Papst den König Georgium vnnd desselben Söhne bey der Cron Böheimb nicht gern gesehen vnnd haben wöllen / geschehen lassen / vnd nachgesehen / welches doch in anderen fällen den rechtmessigen Successorn / viel weniger der Güldenen Bull / als in deren ohne das alles / was darwider fürgehet / für nichtig declarirt / etwas præjudicirn vnnd derogirn sol / vnnd wirdt offtmahls etwas auß Rechtens / vnnd wann nicht geklagt wirdt / gestattet / welches nicht passierend würde / wann es zu Rechtsstandt geriethe.

Was Königs Ferdinandi Primi Wahl vnnd Reverß anlanget / wirdt dasselbe der geführten Böhmischen Prætension fast noch weniger patrocinirn / sintemahln die Böhmen nicht schuldig gewesen jhrer Erb-Frawen Königin Annæ Gemahel für jhren König anzunehmen vnd zu erkennen / wie dann auch in anderen Königreichen / welche auff die Frawen-Personen Erben vnnd fallen / solches nicht nothwendig vnd von rechtswegen geschehen muß / gestalt man sich noch wol zu erinnern weiß / was es bey Vermählung Königin Marien in Engellandt mit dem Verstorbenen König Philipsen inn Spannien Difficulteten gegeben vnd mit was Reservaten die Stände denselben für Jhren König zu agnosciren bewilliget / dahero dann vnnd weiln die Böhmische Stände an die vom Hauß Oesterreich prætendirte pacta nicht gebunden seyn wöllen / als welche jhrer vnwissend aufgerichtet höchstgedachter König nit vrsach gehabt / die von den Böhmen angezogenen Reuerß so hoch zu difficultiren / sonderlich weiln er ausser allem Zweiffel dazumahln die obberürte den Böhmischen Ständen angegebene Priuilegien noch nit gesehen / noch eigentlich Wissenschafft darnon gehabt / demnach er aber hernacher die Beschaffenheit der Erbgerechtigkeit verstanden / vnd die Beysorge getragen / derselbe Reuerß möchte künfftig seiner Gemählin vnnd jhrer beyder Erben auß mehrbemeldtem Priuilegio erlangtem

Rechten zuwider verstanden vnd entzogen werden/ kan gar wol sein / daß die annehmung deß geenderten Reuerß ohne alle gefehrd vnd zwang beyder Ständen auf den gehaltenen Landtagen in Anno 1545. vnd 1547. gesucht vnd erhalten/auch solches / dieweiln der ander Reuers deß Königreichs viel weniger der Incorporierten Ländern Priuilegien nicht zu wider/ sondern viel mehr gemeß / mit allen vmbständen solenniter zu annotirn / vnnd in die Landtaffel zu bringen/nicht für nötig gehalten worden.

Die electiones Königs Maximiliani vnd Rudolphi betreffend / kan auß demselbigen mehrers nicht geschlossen werden / dann daß die Stände nicht schuldig bey eines regierenden Königs lebzeiten dessen Sohn zu einem König anzunemen / sondern solches in jhrem freyen willen stehet. Das aber wegen solcher gesuchter vnd bewilligter electionen den Söhnen vnnd nechsten agnaten alle Erbgerechtigkeit abgesprochen werden will / daß lassent sich gleichwohl dannenhero nicht behaupten / inn massen dann wohl auch in andern Erbkönigreichen / als Franckreich / bißweilen geschehen / daß die regierende Könige bey jhren lebzeiten jhre eltiste Söhne zu Königen annehmen / Wöhlen vnd Crönen lassen/ welches fürnemblich geschicht / wann man etwan disputat oder andere vngelegenheit besorget. Es hat doch auch deß von den Ständen zu jhrem König erwehlten vnnd angenommenen Churfürstens Herr Vatter in seinen lebzeiten seine Ständ vnd Vnderthanen denselbigen seinem Sohn huldigen vnnd schweren lassen / so zuvor in demselbigen Hauß nicht herkommen / dahero aber gar nicht inferirt vnd geschlossen werden kan/daß Jhme nach absterben seines Herrn Vatters die Successiõ in der Chur nicht in krafft vnd nach außweisung der güldenen Bullen gebühret vnd zugestanden.

Fast ebenmässige meynung hat es auch mit dem/ was in Anno 1608. zwischen den beyden nechstverstorben Keyser Rudolpho vnd Matthia / auch den Ständen vorgangen / vnnd erscheinet auß beyder Herrn Gebrüder beschehenem suchen / vnnd gegebenen erklerungen vnnd reuersen / daß gleich wie die Stände nicht gezwungen werden können bey lebzeiten eines Regierenden Königs einen expectanten der Cron wider jhren willen vnd habenden priuilegia zu constituirn vnd zu machen / also auch nicht bey jhrem gefallen stehet solches ausser vnd wider jhres Königes belieben/vnd adprobation zuthun. Es gibt auch der vorbehalt / wann Keyser Rudolphi mannliche Erben bekommen vnd hinderlassen würde / das auff solchen fall die Wahl vnnd Constitution deß expectanten nichts sein solte / zimlicher massen zuerkennen / daß die mannliche Erben eines Königs nicht allerdings von der Erbsuccession außgeschlossen/darumben dann die Böhmen nicht grosse vrsach haben sich einzubilden / wann sie gleich etwas von jhrer vhralten Freyheit der Wahl in vorigen zeiten abgewichen/ oder sich davon bringen lassen / daß sie durch die in Anno 1608. gepflogene tractaten vnnd erlangte Reuers widerumb darein restituirt vnnd gesetzt worden / hiebey jetzunder geschwiegen / daß höchstermelter beyde Herrn Gebrüder einer dem andern zu leyd mogen gehandlet haben / so sie sonsten vnnd auß freyem willen nimmermehr würden eingegangen vnd gethan haben.

Wie nun auß dem etwas bißhero angeregt / nicht vnbillich zweiffentlich scheinet/ob die Stände deß Königreichs Böheim / vnnd mit jhnen der anderer Incorporirter Länder sich einer freyen Wahl / vnnd sonderlich wann Manns - Erben von den Abgestorbenen Königen vorhanden Rechts - vnnd Gewonheit wegen simpliciter vnnd allerdings anzumassen / also ist weit mehr zweiffentlicher/ob sie das Recht vnnd die Macht haben / jhre Könige vnnd Regenten abzusetzen / vnnd mit denselbigen Enderungen anzustellen / sintemahln die Politici dapffere vnnd stattliche Gründ vnnd rationes einführen/ daß solches auch in gantz freyen Wahl- Königreichen ausser gar wenigen Fällen nicht leichtlich geschehen solte / dann es heisset/ Ehret den König / vnnd wer deme / so Gewalt vber jhne hat/widerstehet / der widerstehet GOTtes Ordnung. Es lasset sich nit also argumentiren/das gleich wie die jenige/ so eine Oberkeit gesetzt vnnd geordnet/ macht haben dieselbige widerumb abzusetzen / also ein Landt oder die Ständte desselben / so einen König erwehlet / befugt denselbigen wiederumb abzusetzen/ dann der König wirdt vber das Landt vnnd Volck erwehlet / vnnd kan ein superior von dem inferiore nicht gerechtfertiget noch iudicirt werden / dahero ermahnet Gregorius das Volck/daß sie in Erwehlung eines Bischoffs gute acht haben vnd fleiß anwenden/ weil ein erwehlter Bischoff von jhnen nicht gerechtfertiget werden möge/vnd Panormitanus sagt/ das wol zu notirn/daß der da macht hat einem ein Dignitet zu conferirn vnd zu geben/ nicht Macht hat jhne derselbigen zu destituirn vnnd zu entsetzen auch wegen eines Verbrechens/vnd weiln deß Königs Autorität vnnd Gewalt sich vber sein Landtvolck erstrecket / hat Keyser Valentinianus sich gegen seinen Kriegsleuthen/ als sie von jhme mit grossem Geschrey begehrten / er solte jhme einen Collegam zu der Regierung adiungirn / in Antwort vernehmen lassen / Jhr Kriegsleuth / es ist inn ewern Mächten gestanden mich zu einem Keyser vnnd Regenten zuerwehlen vnd anzunehmen / Nach dem jhr mich aber erwehlet / so stehet zu meinem vnd nicht zu ewrem Willen/was jhr begehret/ Euch als Vnterthanen gebührt zu gehorsamen / mir aber nachzudencken / was thünlich/darumben dann/ wann gleich die Böhmen etwann de facto einen oder den anderen Herren oder König abgesetzet oder Enderung fürgenommen/solches in keine Consequentiam vnnd Recht gezogen werden mag / gleich wie sie nicht gern würden von sich sagen lassen / dieweil sie einen Stymirum oder Styfridum genannt / auß Bayern beruffen / vnnd zu jhrem Hertzogen erwehlet/auß der Vrsach/daß er jre Sprach nicht verstanden/ / abgesetzt vnnd mit Verehrung hundert marck Silbers/wider in Bayern zu rück geschickt haben solten / daß sie sich dannenhero befügt erachten wolten/ auch andere König welche der Böhmischen Sprach nicht kündig/vnd in specie den von jhnen new erwehlten Könlig der Cron vnnd deß Königreichs zu destituirn. Dann wann es diese Meynung haben solte/hetten sie den Herren Churfürsten Pfaltz billicher in der Chur Pfaltz/auch jhne/seine angewandte/ vnnd deroselben Landt vnd Leuth vnbemühet vnd vnverworren gelassen.

Wann dann/ wie angedeutet/die Prætension von freyer Wahl / da auff Absterben eines Königs Erben/vnnd sonderlich Mannliche/vorhanden/ziemlich zweiffentlich vnnd disputierlich / so wirdt auch das Böheimische Vorgeben von den attentatis wieder

12.

solche Gerechtigkeit/vnd der ferners darauff gemachte schluß nicht ohne Vrsach in zweiffel gezogen/ vnnd ob zwar etlicher vnpartheyischer Leuth Meinung nach nicht recht gewesen / daß die incorporirte Länder zur Consultation der Annehmung eines Königs vnnd Wahl jhrer Keyserl. Majestät wider beschehene zusag/welche nicht nur auffn fall manglender Königlicher Erben restringirt / sondern in genere auff eine vorhabende Wahl gerichtet / nicht beruffen vnnd beschrieben werden / auch also die Vermuthung desto starcker / daß nicht alles richtig ohne gefärd / Betrohung vnnd zwang mit derselbigen hergegangen / wie sich die directores haben verlauten lassen / jedoch weil die Böhmische Ständte dessen vngehindert jhre Majestät vnnd zwar nicht eben als ein adoptirten vnnd angenommenen Sohn Keysers Matthie / sondern als Königs Ferdinandi primi vnnd Königin Annæ Eltern / zum Böhmischen König erwehlet vnnd angenommen / hernächer solche Annehmung bey dem actu Coronationis von newem approbirt vnnd bestettiget / auch das gewohnliche juramentmit Legung der Finger auff die Cron ohne einige difficultet / vnnd zwar dem eusserlichen erzeigen nach mit frewden geleistet/die incorporirte Länder nach solchem Jhr Majestät auch zu jhrem Haupt vnnd Herrn angenommen / vnnd deroselben gehuldiget / vnnd dann die Böhmische Directores / wie auch die Ständte selber jhr Majestät inn vnderschiedlichen Schreiben einen König zu Hungarn vnnd Böhmen ein gantzes Jahr nach der Crönung / vnnd bereit bey wehrendem Böhmischen vnwesen intitulirt / vnnd also vor jhren König vnnd Herrn erkandt / als hat mann wol auff zusehen/daß die Gewissen nicht beschwert werden / da mann sich auß dem mit leibliche Eyden gelobten Gehorsamb der Vrsach halben ziehen wolte / daß anfangs bey Annehmung vnnd Erwehlung jhr Keys. Majestät etwas vngleiches nicht zwar von Jhrer Majestät/sondern von etlichen Land Officirern vnnd Ständten mit vnder gelauffen seyn solle / welches vberwiesen. Mann liset von den Kindern Jsrael/ als sie von den Gibeonitern durch list vnnd betrug/ als ob sie auß fernen Landen wehren / hindergangen worden / daß sie mit denselbigen einen Bündt gemacht / welchen die Obristen deß Volcks mit einem Eydt bestettigt/daß Josua vnd die Eltesten darfür gehalten/daß ohne meineyd vnd straff desselben von dem geschwornen Bund nit abzuweichen. Nach dem auch der König Saul auß vnzeitigem eyffer für die Kinder Jsrael vnnd Juda darwider gehandelt / vnnd die Gibeoniter tödten lassen/hat Gott hernächer eine drey jährige Theurung ins Landt geschickt / vnnd nicht ehe versünet werden können / biß 7. Söhn deß Königs Sauls auffgehenckt worden/vnd demnach gleichwol die priuilegia von der Wahl nur auff das Königreich Böhmen gerichtet/vnnd von alters / wie insonderheit auch bey der Election Königs Ferdinandi primi die incorporirte Länder nicht darzugezogen worden / sondern erst von newem also verglichen / als kan/was bey der Keys. Maj. Wahl vorgangen / destoweniger für ein attentat contra formam antiquam regni, & leges Fundamentales eiusdem, vnd vielweniger dahingezogen werden / daß dannenhero die Stände vnnd Vnterthanen jhrer pflicht ipso iure ledig vnnd loß worden seyen.

13. Noch viel weniger wird solches fürs ander wegen der mit Spanien auffgerichterer Successions pacten gesagt werden können / dann ist Spanien sonsten der Succession auff den verglichenen fall nicht besugt/ so kan dieselbige durch die newe pacta, als welche vnwissendt der Ständte auffgerichtet / jhme nicht gegeben werden / wie die Ständte hin vnnd wider anziehen / vnnd würde jhnen bevor stehn sich eüenire casu jhrer Wahl Gerechtigkeit zu gebrauchen / also daß viel besser/daß solche tractaten ohne jhr vorwissen vergangen / als wann sie mit jhrem wissen vnnd willen beschehen / vber welche mann sich dann vmb so viel weniger zubeschweren / weil Spanien auff den tödtlichen abgang Keyser Matthiæ / vnnd jhr Majestät Herrn Gebrüdere eine starcke Prætension zur Successionim Königreich Böhmen / vnnd den incorporirten Ländern führen wöllen / welche gelehrte vnnd der Reichs Sachen erfahrne Leuth selber nicht für gering geachtet / also daß / wann dieselbige behauptet worden / zu besorgen gestanden / daß dardurch besagtem Königreich vnnd Landten/auch dem gantzen Römischen Reich grosse vngelegenheiten zugezogen werden möchten / zu deren Abwendung berürte pacta für gut vnnd rathsamb befunden worden / Gesetzt aber daß einandere Intention darbey gewesen / vnnd zwar diese / dem Hauß Oesterreich vnnd Spanien das Königreich vnnd die Länder wider die alten Freyhkiten vnd Verfässungen zu adproprirn, jedoch weil solches im geringsten nicht erwisen / mann sich auch noch nicht vnderstanden dieselbige durch gewalt zu werck zurichten / so ist es für kein solch attentat zuhalten / dardurch sich ein erwehlter vnnd gekrönter König der Cron vnwürdig vnd verlustigt gemacht/ dann gleich wie die Böhmen nicht vor diesem simpliciter darfür gehalten/ daß König Johan. wegen deß getroffenen tauschs mit König Ludwigen auß Bayern sich deß Königreichs begeben / sondern wann er denselbigen hette vollnziehen vnnd zu werck richten wöllen/ also können auch jetzo die Ständt der Keyserlichen Majestät nicht sagen / daß dieselbige durch die Spanische pacta antiquam formam regni Bohemiæ immutirt, vnnd sich deß Königreichs vnnd incorporirter Länder selbsten verlustigt gemacht / dann Keyserliche Mayestät anders nicht mit Spanien tractirt als was ein jedweder im rechten befind ohn vorwissen auch inenniglich vber sein Erbgut zu transigirn.

Anlangend fürs dritte den newen Stylum ist bereit oben gehört / daß Böhmen vnnd die incorporirte Länder für Erbkönigreich vnnd Landte zu achten seyn möchten/vnd weyset mann nicht ob die nechstverstorbene Key. vnd Kön. durch die Erbland nur die Oesterreichische Land/vnnd nicht auch Mähren/ Schlesien vnd Laußnitz verstanden wörden. Es kan auch der newe Stylus, wann er gleich dem herkommen vnnd den Privilegien etwas zu wider / für kein solch attentat gehalten werden / so die Lande vmb alle jhre so wol Religion als prophan Priuilegia bittige / vnnd also den Ständten genugsame Vrsach gebe Jhr Keyserl. Majestät für keinen König vnnd Herrn mehr zu halten/ dann die Titul einem Landt vnd Leut nicht geben/ vnnd hetten die Ständte sich wider solchen Stylum jhrer Priuilegien halben wol in andere Weg verwaren können/wann sie derentheilben vorhin durch Keyserl. Majestät Reuers vnd sonsten nicht genugsam versichert.

Auß welchem allem zusehen / daß die Ständte in Böhmen vnnd den incorporirten Ländern / auch die

jenige/

jenige/so sich jhrer annehmen / wie nicht wenig andere/ so etwan der Sachen Rath vnd mittel zu trachten vorhabens / die erste Fundament / vnnd die erste allegirte Hauptursach der Reiection der Keyserlichen Majestät vnnd annehmung eines newen Königs wol zu examinirn haben / damit der Sachen nicht zuviel geschehe / vnnd in dem mann vermeinet etliche vngelegenheiten vnnd beschwerden zuvermeiden/vnnd abzuwenden/in noch grössere gerahte / wie gemeiniglich zugeschehen pflegt / wann man sich der höchsten Obrigkeit widersetzen/vnd gar auß derselbigen gehorsamb ziehen will.

Bey der andern Hauptvrsach werden sich noch mehrere vnd grössere difficulteten finden/in jure & facto. In iure zwar / obwol nicht ohn / daß ein König eben so wol schuldig daß jenige zu leisten / warzu er sich seinen Ständten vnnd Vnterthanen expresse oder tacite obligirt / als dieselbige zugehorsamen/ daß doch dannenhero recht folget / daß der schuldige vnnd zwar mit leiblichen Eyden gelobter vnnd geschworner gehorsamb ipso iure auffhöre / wann der König seine Obligation nicht in acht nehme / gleich wie sonsten in pactis vnnd tranlactionibus einer nicht gleich davon abspringen kan / wann der ander contrahent nicht helt/was er versprochen / sondern denselbigen zu Erfüllung dessen mit rechtlichen Mitteln anzuhalten hat. Also mag ein König zu Haltung seiner Obligation durch vnterthäniges bitten vnnd flehen der Ständte / vnnd Vnterthanen commouirt vnnd gleichsamb angehalten /vnnd da solches nicht helffen will / daß jenige so desselben versprechen vnnd schuldigkeit zu wider / nicht gestattet noch effectuirt/ vnnd wann ers mit gewalt durchbringen wolte / nachgestalten Sachen GOTT vmb hülff embsiglich anruffen. Dahero nach dem die Böhmische Ständte bey lebzeiten der nechstverstorbenen Keyserlichen Majestät sich beklagt / daß sie wider den Majestät Brieff beschweret worden / haben sie vmb Abhelffung solcher grauaminum gebetten / vnnd da sie dieselbige durch bitten nicht erhalten / vnbillich zu den Waffen gegriffen. Wann nun solche Ergreiffung zu iustificirn / sonderlich weil sie der Defension halben Königliche Concessiones gehabt / vnnd es vmb die Religion zu thun gewesen / auch der Jesuiter Meynung nach kein erheblichere vnnd rechtmessigere vrsach eines Kriegs / dann das pro statu religionis mit Gewalt vnnd Waffen defendirt werde / so haben sie doch nie prætendirt/daß sie wegen nicht Haltung deß Majestätbrieffs von Jhr Majestät gehorsamb liberirt / vnnd sie befugt einen andern König jhres gefallens zuerwehlen / vnnd anzunehmen / sondern viel mehr bezeugt vnnd offentlich protestirt jhr Keyserliche Majestät vnterthenigste / gehorsambste vnnd getreweste Vnterthanen zu sein vnnd bleiben / dieselbe zu respectirn vnd zu ehren /auch wider jhre pflicht gegen sie vnnd deren authoritet das geringste nicht fürzunehmen noch zuthun. Derowegen sich auff der Vnterthanen gehorsamb nicht accommodirn lasset/ was de euentualibus & conditionalibus obligationibus in den Rechten statuirt, daß sie nehmlich deficientibus conditionibus vnnd wann dieselbige nicht adimplirt vnd gehalten werden / euanescirn vnnd jhr endschafft erreichen / vnnd ohne würckligkeit seyen/es were dann daß etwan Stände vnd Vnterthanen sich außtrücklich nur mit gewisser Condition einem Könnig oder Herrn vnderworffen vñ gehuldiget. Darbey dann noch fernes diß zu considerirn / daß die Könige vber die Stände vnd die Vnterthanen/vnd hingegen die samptliche Stände vnd Vnderthanen nicht vber den König/wie die Theologi vnd Politici so wol auß H. Göttlicher Schrifft als auß aller Völcker Rechten demonstrirn.

In facto, wie oben angezogen/versieren beyde Partheyen gegen einander in terminis mere contradictoriis: Die Ständte beschuldigen die Keys. Majest. daß dieselbige dero reuers vnd jurament nicht allein kein genügen gethan / sondern fast in allem zu wider gehandelt/welches von der Keyserl. Majest. widersprochen vnd angezogen wirdt/dz sie dessen von den Böhmen fälschlich bezüchtiget werden. Was nun den reuers anlangt/werden jhr Key. Maj. beschüldiget / daß sie demselbigen kein genüge gethan bey lebzeiten dero vorfahrers Key. Matthie/in dem dieselbige sich wider den Innhalt deß Reuers in vielen Sachen der Regierung angemasset / vnnd dann nach dessen absterben weiln sie die Priuilegia nur mit Brieffen Confirmiren wöllen/da man doch einer real assecuration bedürfftig gewesen/ vnnd dann daß an statt versprochener gnedigster erkennung der von den Ständten im werck erwiesener gutwilligkeit in annehmung/Publicierung vnd Crönung Jhr Maj. zum Böhmischen König/ dieselbige die Stände mit aller feindselichkeit verfolget.

16. Betreffendt die angemaste Actus, in Regierungsachen werden dieselbige zum theil widersprochen/zum theil aber etlicher massen/vnd daß sie auß der verstorbener Keyserl. Maj. Beuelch vnd Verordnung vorgangen / gestanden / dahero nicht vnschwer zuerachten / daß etliche der widersprochener actuum, vnnd sonderlich wegen der anordnung zu Pilsen/durch den Michna / die Böhmen mehrern beweiß bedürfftig / als mann bißhero gesehen. Die Excusation wegen abschaffung Cardinal Clesels / daß er nemlich kein Böhm/ auch zu den Böhmischen Regimentssachen nicht bestellet/vnd die Böhmen selber jhme nicht wol gewogen/will etlichen auch vnpassionirten nicht satisfaction geben/weil menniglich bekandt/ dz ob er schon kein Böhm / oder zu den Böhmischen Sachen nicht bestellt gewesen / die wichtigste Sachen doch durch sein Handt gegangen / vnnd von jhme dirigirt worden / vnnd die verstorbene Keyserliche Majestät ohne jhn darinnen nichts gethan / wie mit den Hungarischen auch geschehen / welches mann sonderlich auß der friedens Tractation mit dem Türcken sehen vnnd spüren mögē. Vnd gleich wie sich Chur; Fürsten vnd Ständte deß Reichs/so wohl einer / also der anderer Religion ob deß Clesels actionen vnnd Direction beschwärt befunden / aber nichts destoweniger den wieder desselben Person fürgenommenen proceß nicht alle adprobirt vnnd gut geheissen / also vermeinen etliche / daß sich auch die Ständte in Böhmen vnnd den incorporirten Ländern dahero wohl formalisirn/ vnnd bey solcher Amouierung interessirt befinden können / bevorab weil viel der Meynung / daß es zu den beschwerligkeiten vnnd extremiteten nimmermehr kommen/wann er Clesel noch eine zeitlang in seinem esse geblieben / auch viel jhnen selber vnnd andern einbilden/daß nicht die geringste vrsach seiner abschaffung gewesen / daß er zu Continuation deß Kriegs wieder Böhmen so gar nicht rathen wöllen/ Noch weniger wirdt die einführung deß Kriegsvolcks auß Steyermarck in Böhmen für excusabel

gehalten / wann sie gleich auff der nechstverstorbener Keyſ. May. begehren geſchehen / ſintemaln die jetztregierende Keyſ. May. ſich derentwegen wol entſchuldigen können / auch vieler Meynung nach billich entſchuldigen ſollen / welche jhnen die Opinion nit gern benehmen laſſen / wann jhr Keyſerl. Majeſt. ſo ſtarck von dem Krieg abgewehret / vnd denſelben widerrahten / als darzugeholffen / man würde in gegenwertigen labyrinthum nicht gerathen ſeyn / vnd wil ſich gleichwol wieder dieſe Einführung / noch auch andere Anmaſſungen der Regierung in Böhmiſchen Sachen mit dem verantworten laſſen / daß Jhre Majeſtät in ſolchem allem nichts gethan noch vorgenommen / worüber ſie nicht ſchrifftlichen oder mündtlichen Befelch von dero Vorfahren gehabt / wann gleich ſolches dem vorgeben nach zu erweiſen / ſintemahln der den Böhmiſchen Ständten gegebene Reuers vermag / daß jhr Keyſerl. Majeſtät ſich bey lebzeiten der nechſtverſtorbener Keyſ. Maj. ohne ſonderbahren willen deroſelben / vnd darneben mit berathſchlagung der Obriſten Landofficierer / vnnd Landrechts beyſitzern / auch dero Räthe deß Hoff- vnd Cammer Rechtens / vnd zuziehung gewiſſer Perſonen auß den Ständen / der Regierung vnnd herrſchung deß Königreichs für ſich ſelbſten nichts vnderfangen wöllen / welches doch nicht allerdings in acht genommen worden / eben ſo wenig als in Sachen deß Hertzogthumbs Schleſien betreffendt / in dem jhr Majeſtät auch ohne der Fürſten / vnnd Ständte belieben vor abſterben Keyſers Matthiæ ſich nichts anmaſſen ſollen / deſſen Contrarium man doch dem Schleſiſchen angeben nach ſonderlich in dem verſpüret / daß in puncto religionis jhr Majeſtät wider die Evangeliſche Religionsverwandten zu Ratiſbor deſſen freyen exercitii Evangeliſcher Religion ſich zuenthalten bevelch vnnd ordinantz die Römiſch-Catholiſche daſelbſt ſich beruffen vnnd publicirt / vnnd Fürſten vnnd Ständte bey fürgewеſener Legation am Keyſerlichen Hoffe vor Keyſer Matthiæ abſterben erfahren müſſen / daß ſie eheinder nicht Reſolution erlangen / vnnd abgefertiget werden können / biß jhr Maj. ſo dazumahl verreiſt geweſen widerumb zur ſtell kommen.

Dem ſey nun wie jhm wölle / ſo iſt alle dieſe angezogene aufflag auff jhr Keyſ. Maj. niemals erwieſen worden / zu dem auch dieweil in dem revers den Böhmen gegeben / fürſehen daß auffn fall ſolcher anmaſſung / die Ständte Jhr Majeſt. nur bey lebzeiten Keyſers Matthiæ mit keiner vnderthenigkeit / gehorſam / noch pflicht verbunden ſeyn ſollen / als wird ſich nicht wol ſchlieſſen laſſen / daß ſie derentwegen auch auff erfolgten todtfall darzu nicht obligirt / oder daß die Ständte dannenhero vrſach haben Jhr Majeſtät für jhren König vnnd Oberherrn nicht zuhalten noch zu erkennen.

Was die Confirmationes priuilegiorum anlangt / ob woln in dem Franckfurtiſchen bericht / der in dieſelbige geſetzte zweiffel für eine verachtung deß Haupts der Chriſtenheit / vnnd der höchſten Obrigkeit angezogen wird / auch die wort deß reuers dahin lauten / daß jhr Majeſt. ſchuldig nach erfolgtem fall inner vier wochen die Confirmirte priuilegia der Ständte dem Obriſten Burggraffen / oder da keiner ſein würde / dem nechſten Obriſten Landofficierer nach jhme einhendigen zu laſſen / jedoch weil kein zweiffel / daß der ſenſus vnnd Verſtand Jhr Mayeſtät auch zu würcklicher leyſtung deß jenigen / was Brieff vnd Sigel in ſich halten / verbinde / ſo haben die Ständte vermeint / daß Jhr May. ein mehrer demonſtration / daß ſie darzu geneigt / vnnd ſonderlich zu haltung deß Majeſtäts-Brieffs / beuorab in puncto religionis, vnnd was demſelbigen anhangt / daher alles Vnweſen entſprungen / geben ſollen / vnd weiln dieſelbige ſolches nicht wie ſie vermeint beſchehen / ſondern vnderlaſſen / die Ständte vrſach gehabt mit Brieffl ichen Confirmationen nicht vergnügt zu ſeyn.

Vnd ob woln die Ständte darfür halten wollen / daß der religions Schutz in groſſer vngewiſſheit geſtanden haben würde / wann man gleich zu einem frieden gelangt / weiln vorhin nicht müglich geweſen den Mayeſtätbrieff in cauſa religionis ertheilet inn eſſe vnd würcklichkeit zu bringen vnd zuerhalten: ſo ſein doch jrer viel der meynung / weiln die weltliche Chur-Fürſten / vngeachtet was in Steyermarck / Kärndten / Crain / vnd in Böhm. ſelbſten vorgangen Jhr Mayeſt. die Stimm zum Keyſerthumb geben / oder doch zum wenigſten die Wahl adprobirt / vnnd alſo zu derſelbigen ein beſſers vertrawen von haltung deß religion vnd prophan Friedens im Heyligen Reich gehabt (dann ſie ſonſten mit gutem gewiſſen Jhr Mayeſtät nicht eligirn noch die election beſtettigen können) ſo hetten auch die Ständte in Böhm vnnd den incorporirten Ländern nicht vrſach gehabt alle hoffnung deß Mayeſtätbrieffs / vnd verſtattung deß erlangten religions exercitii fallen zu laſſen / zumaln weil wol ſein mag / daß Jhr Maj. auß der experientz gelernet / daß ſich die Religion nicht eben auf die weiß / wie deroſelben etwan vor dieſem eingebildet geweſen / fort pflantzen laſſe / daß es auch ſehr gefärlich vnnd ſchädlich auß vnzeitigem eyfer für die Catholiſche religion etwas wider münd- oder ſchrifftliche zuſage zu thun oder zu geſtatten. Vnd demnach Jhr Key. Majeſtät durch dero zu Nürnberg gehabten Geſandten die Euangeliſche Ständte bey jhren Keyſerlichen Würden verſichern laſſen vber die religion vnd prophan Frieden ſteiff / veſt / vnd vnuerbrüchlich zu halten / vnd denen allerſeits hiebeuor geklagten grauaminibus der billichkeit nach abzuhelffen / als werden viel in angeregter jhrer meynung geſtercket / ferners wirdt ex parte der Ständte allegirt / eines Königs ornament vermöge / daß er ſchuldig alles daß jenige / was zu deß Königreichs vnnd der Landen Ehr vnnd Wolfahrt / auch vermehrung derſelbigen gereichen mag / fort zuſtellen / vnnd davon nichts zu alienirn / hingegen haben Jhr Keyſ. May. nach Keyſers Matthiæ todt alles Kriegsvolck inn dero pflicht genommen / vnd ordinantz gegeben / zu allem erfolgten jämmer vnd elend / auch verhör- vnd verwüſtung der Länder Böhem vnd Mähren / vnnd der verübten grauſamkeit an armen vnſchüldigen Weibern vnd Kindern vnd dergleichen / wie dann Jhr Maj. die Ständte für Rebellen vnnd Feind angegeben / vnnd ſich jhnen zum offentlichen Feind dargeſtellet / dieſelbige ärger als Turcken vnd Heyden auffs aller feindſeligſt verfolgen / viel ſtattliche Creiß gantz vnnd inn grund verwüſten / viel ſchöner örter in brand ſtecken laſſen / vnd welches von einem König ſchrecklich zu hören / die Länder zum Raub / Mord vnnd Brand preiß gegeben.

Bey dieſem puncten thun beyde theil einander die Schuld jetzberürter extremiteten / Vnheils vnnd

Schäden

Schaden beymessen/ vnd zwar die Keys. Mayest. den Ständten daher / daß sie von deroselbigen anbefohlene suspensionem armorum, vnd die anerbottene gütliche Tractationes nicht annehmen wöllen / ja Ihre Majestät keiner Antwort gewürdiget. Hingegen prætendieren die Ständte / daß durch das Keyserliche Kriegsvolck fast niemal grössere Tyranney vnd Feindseligkeit tentiert vnd verybet worden / als eben bey anbefohlenem Stillstandt der Waffen/vnd angebottener gütlicher Tractation / dahero man zu spühren gehabt/daß zu billichmessiger Accommodation der Sachen kein rechter Ernst vorhanden gewesen. Diß der Ständte Vorgeben beruhet in facto, vnnd würde zu beweisen stehen/wie dann in dem Franckfurtischen Bericht daß vbele Haußhalten deß Keyserlichen Kriegsvolcks nicht allerdings gestanden wirdt. Nun mögen wol Ihr Keys. Majest. nicht alles wissen/es ist aber andeme / daß dessen ein fürnehmer Befelchshaber Herren Standts nit allein gestanden / sondern sich noch darbey verlauten lassen / daß recht daran geschehen/ vnnd wann sie den Böhmen den Lufft gar nehmen können / oder noch könden / wolten sie es nicht vnderlassen haben/ oder auch noch nicht vnderlassen / vnnd haben hiebey etliche gantz nichts partialisierte friedliebende Leut die Gedancken/wann J. Maj. Räthe dero friedliche Intention secondirt / so solten dieselbige dahin gerathen haben / wann ja Ihr Mayestät daß wider Böhm auffgebrachte Kriegs-Volck inn dero Pflicht nehmen wollen / daß doch dasselbe zu versöhnung der Landen vnd vieler vnschüldiger armer Leuth auß dem Königreich in Ihr Majest. Erblande vnd andere ort abgeführt/vnd außgetheilet/die Befelchshaber / welche so vbel zum theil auch ausser vnd wider wissen vnd willen Keysers Matthiæ gehauset / sonderlich weiln auch die Oesterreichsche Stände geklagt / daß mann die höchste vnd fürnembste Befelch nur frembden vnd Catholischen in diesem Krieg auffgetragen/Cassirt/ vnnd andern daß Commando anbefohlen / die jenige Räthe / so als Authorn vnd Vrsacher alles dieses Vnwesens beschuldiget vnnd verdächtig/etwas von Ihr Majest. sequestrirt/vnnd also zur Accominodation aller sachen geschritten worden wehre / welches dann ohne verletzung Ihr Majest. autoritet gar wol geschehen können / weil dieselbige durch vorigen verlauff inn nichts lædirt gewesen/ die vrsach deß Kriegs auch/so fürnemblich von Keyser Matthia auff die Keyserliche vnd Königliche reputation gestellet worden / mit desselben leben auffgehört / also daß die beste occasion gewesen durch gelinder mittel dem Vnwesen rath zuschaffen / daß nun solches nit geschehen / daß ist obbesagter Leuth erachtens nicht ein gering vbersehen gewesen / wiewohl sie sonsten das procedere der Stände/vnnd sonderlich der Böhmischen/nicht in allem adprobiren vnnd gut heissen / beuorab daß sie bey so gefährlichem Wesen Ihr Keys. Maj. keiner antwort gewürdiget / vnnd etwan mehr auff die Ceremonias vnd titulos, als salutem patriæ, auch fried vnd ruhe in der Christenheit gesehen / weniger Ihr Majest. der verwirten vnruhwigen zeit etwas zu condonirn/ sich auff die miltigkeit zu lenden/die extrema fahren lassen/vñ alles mit rath der Landē zuverbessern / in gebührender vnderthänigkeit/vnd mit ernstlichem fleiß ersuchet. Dahero vielen die Gedancken beywohnen / daß der Verdacht nicht gar lähr vnd ohne vrsach/daß etliche auß den Böhmischen Ständen zeitlich weiters gesehen / vnnd mit Practiquen vmbgangen / davon andere nichts gewust / durch allerhand gesuchte vnd vervrsachte auffzüg die gütliche handlungen biß auff Keysers Matthiæ verhoffendes absterben vnd interregnum Imperii zu spüren/auch es in den Stand zu bringen/dahin es leyder gerathen / vnd jhnen also eine solche licentz vnd freyheit zuerlangen / dergleichen weder sie / noch jhre Vorfahren jemals gehabt oder suchen dörffen/ ja nicht bald in einigem Königreich die Stände haben/so gar daß ein König gleichsam jhr sclaue, vnnd mehr titulo, als effectu König vnd Ober-oder Landherr / wann anderst die von jhnen auffgerichtete Confœderation in esse vnd würcklichkeit gebracht vnnd darbey bleiben solle.

Diesem allem nach will es das ansehen habē/quod peccatum fuerit intra & extra muros Iliacos, vnd daß beyderseits der Sachen zuviel oder zu wenig geschehen/vnd daß sehr zweiffenlich / ob die Ständte rechtmessige genugsame vrsachen gehabt / sich auß der Keyserl. Majest. als jhres Königs vnnd Herrns gehorsam zuziehen/vnd einen andern König vnd Herrn zuerwehlen vnd anzunemen/ vnd wann sie gleich solche vrsachen gehabt / ob jhnen auch gebührt der gestalt zu verfahren/wie von jhnen beschehen. 18. Decisio.

Dann erstlich wird improbirt/daß sie Ihr Majest. nit citirt/noch gehört/vnd nichts desto weniger dieselbe deß Königreichs Böhm vnnd der vbrigen Länder verlustigt / vnd sich selbsten jrer pflicht loß vnnd ledig declarirt vnd gesprochen. Als die Churfürsten deß Reichs vor zeiten Wenceslaum Römischen König deponiern wöllen/haben sie jhne darzu gebürlich citirn lassen. In gleichem als die Schwäden vermeinet vrsach zu haben sich auß dem Gehorsam Königs Sigismundi in Poln zuziehen/haben sie denselbigen gebetten in einer gewissen zeit ins Königreich zukōmen/ den grauaminibus abzuhelffen / vnd den jhres erachtens billichen peritis statt zu geben/ mit dem anhang/ wann solches nicht geschehe/daß sie jhre pflicht widerumb zu sich genommen / vnd jhme allen Gehorsam auffgesagt haben wolten. Darnach sein sie jhre selbst eygene Richter gewesen/da sie doch / weil Böhem ein Chur-Fürstenthumb deß Reichs/auch neben andern Ländern dessen Jurisdiction vnderworffen / desselben Vicarius, oder das Churfürst. Collegium, oder die samptliche Stände deß Reichs darinnen iudicirn vnd erkennen lassen sollen.

Zum dritten haben Ihr Majestät Söhne nit verschuldet/daß sie vbergangen vnd von dem Königreich außgeschlossen werden sollen / vnnd ist zuverhoffen/ wann sie deren einen erwehlet/ Ihr Maj. würden sich desto ehe zu ruhe begeben vnnd mit den Ständen vergliechen haben / wie biß zu dessen völligem alter das Königreich vnd die Lande durch sie die Stände verwaltet werden mögen / da man dann biß dahin gute gelegenheit gehabt hette vnder dessen alles zu accommodirn. Also haben die Schweden obhöchsternants Königs Sigismundi in Poln eltern Sohn nach reiection deß Herrn Vatters zum König vnnd Herrn begehret/ vnd sich demselbigen mit gewisser maß vnnd weiß vnderwürffig zu machen erbotten/ehe sie zu einer andern Wahl geschritten.

Zum vierdten/wann ja die Ständ keinen auß Ihr Majest. Söhnen oder Brüdern haben wöllen / oder aber auch dahin zu vermögen verhoffen können / so hetten sie doch noch andere Fürsten im Reich von König Ferdinando primo, vnnd seiner Gemählin

Königin Anna her entsprossen gehabt/als deroselben pronepotes die Hertzogē in Beyrn/vnd die Herrn Pfaltzgraffen Newburgischer vnnd Zweybrückischer linien / Item abnepotes, den jetzigen Chur-Fürsten zu Brandenburg vnd dessen Brüder / vnnd dann die Hertzogen zu Sachsen Altenburgischer lini, darumben sich viel verwundern / woher sie so gar auff einen extraneum kommen / vnnd zwar auff einen solchen/ der zuvor ein Chur-Fürst ist / da doch das Heylige Römische Reich sieben vnnd nicht sechs Chur-Fürsten haben soll vnnd will / welcher auch der Religion nicht zugethan/warauff der Majestetbrieff fürnehmb. lich gerichtet / darüber sie auch die Waffen ergriffen/ vnd in den beschwärlichen Krieg gerathen / haben sie auff dessen macht / alliance vnd Freundschafft gesehen / so geben sie zu erkennen / daß sie in causa religionis sich mehr auff menschlichen Arm/ dann Gott verlassen/vnnd mögen zusehen / daß Vntrew nicht jhren eygenen Herrn treffe / gestallt dann viel vnnd grössere Auffstände der Vnderthanen wider fromme Regenten zuerzehlen / aber wenig auch wider böse zufinden/ welche nicht / wann sie sich gleich anfangs wol angelassen / doch einen bösen außschlag genommen / vnnd den gemeinen Pöbel / zu dessen Erleuchterung sie angefangen worden/in höchstes Vnheil gestürtzet / also daß / was vor dem Auffstandt für beschwärlich dem meistentheil gehalten worden / hernacher daß gemeine Volck mit eigenem schaden klug/ dasselbige für gering vnnd schlecht gegen dem jenigen / was erfolgt/ geachtet / vnnd vernimbt mann gleichwol bereit / daß die Böhmen zu jhren benachbarten den Ständten vnd Vnderthanen in der obern Churf. Pfaltz gewesen werden von denselbigen zuerkündigen/ob jnen das freye exercitium der religion Augspurgischer Confession / oder auch nur der gewissen Freyheit allerdings gelassen werde.

Vnd dieweil Jhr Keys. Majestät so sehr verdacht werden / daß sie dero Herrn Vatters mündliches versprechen in puncto religionis nicht gehalten/sein nit wenig der Meynung / daß die Böhmen viel mehr vrsach gehabt haben solten wol zubedencken / daß jhres new erwöhlten Königs verstorbener Herr Vatter seines Herrn Vattern Churfürsten Ludwigs Testament wegen erhaltung vnd fortpflantzung der religion Augspurgischer Confession nicht obseruirt vnnd vollzogen / vneracht derselbige sich per additionem hereditatis paternæ, mehr darzu verobligirt/ als Jhr Keyserliche Majestät zu Haltung mündlicher zusag dero Herrn Vatters/weil dann dieser König seines Herrn Vattern actiones contra Testamentum paternum, vnnd wider die seinen Ständen Vnderthanen gegebene vnd verschaffte freyheit nicht improbirt / sondern viel mehr gut geheissen / ja noch wol weiter gegangen/ als sein Herr Vatter / haben die Böhm vnd incorporirte Länder jnen leichtlich die Rechnung zu machen/ was sie sich auff versprochene freyheit einer vnd anderer religion zu verlassen / beuorab weil sich wol etliche von deß Königs religion offentlich verlauten dörffen/ mann sey in Religions Sachen an keinen reuers gebunden.

Dieses vnnd anders dergleichen wird von etlichen gutherzigen vnpartheyschen Leuthen dahin erwogen/ daß die Stände im Königreich Böhm vnnd den incorporirten Ländern wol zubedencken / ob sie mit jhrer fürgenommener newer Wahl allerdings recht vnnd verantwortlich gehandelt / vnd wann sich solche nicht befindet/auff ein Mittel zutrachten/daß die begangene errores, so viel immer müglich / corrigiert werden/ darzu sie jhr new erwöhlter König/als welcher offentlich bezeugt vnd sich erkläret/daß seine intention nicht sey / jemanden bey diesem Wesen daß seinige zunehmen/oder vor zuenthalten / mehr anweisen/als davon abhalten wird / bevorab weil viel vernünfftige Leut darfür halten / daß er sich mit acceptirung der Böhmischen Cron/vnd der incorporirter Länder vnerwartet seines Herrn Schwär Vatters deß Königs in groß Britannien/als eines klugen vnd erfahrnen Fürstens/Approbation/auch vnbetrachtet der ärgerlichen Consequentz vnd deß klaren inhalts offterürter güldener Bull / so jhme nicht verborgen seyn können/vbereilet/vnd sich durch die prætension der freyen Wahl gerechtigkeit verführen lassen / da doch die tägliche erfahrung bezeuget/wie gefährlich vnnd mißlich es seye / wann man sich etwan in einem Chur-Hauß mehr auff die Archiua vnd iura singularia desselben / als auff Legem & sanctionem publicam, eamque Fundamentalem beruffen vnnd fundirn wil. Vnnd ob schon hitzige/geschwinde vnnd listige Consilia vnd Anschläg sich anfangs lustig anlassen vnnd lieblich scheinen/so werden sich doch allgemach vnd in die länge schwer/vnd gewinnen endtlich einen bösen vnnd trawrigen außgang. König Carl in Schweden hat nach Königs Sigismundi reiection die Regierung deß Königreichs bald auff sich genommen / aber die Crönung wol sieben Jahr anstehen lassen / vnd immerdar noch Mittel gesucht König Sigismundum oder seinen Sohn zu besserer Accommodation zugewinnen.

Wer nun nachsinnen will / wie bey so gestalten Sachen mittel zu finden dem Vnwesen rath zu schaffen/der möchte nicht vnbillich die Gedancken bekommen/daß der beste weg/ daß man allerseits die Waffen ablegete / vnnd die Sach zu einem schleunigen gut oder rechtlichen Außtrag stellen thete/es wehr dann daß zweiffenlich/ob solche salua reputatione Keyserl. Majestät geschehen köndte. Demnach aber dieselbige in dero Capitulation selber beliebet / daß sie keinen Stand deß Reichs/selbs nicht vergewaltigen/solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhengen/ sondern wo Jhr Key. Majest. oder jemand anders zu einem oder anderm Stand zu sprechen hetten oder einige forderung fürzunehmen/dieselbige sollen vnnd wollen Jhr Majest. auffruhr / zweytracht vnnd allen vnrath im heiligen Reich zuuerhüten/auch fried vnd einigkeit zuerhalten / zur verhör vnnd gebührlichem Rechten stellen vnd kommen lassen/ vnnd mit nichten gestatten/in was schein oder waß nahmen es geschehen möchte / einigem Stand/so ordentlich Rath leyden mag / vnnd dessen erbietig ist / mit raub/nahm/ brand/ stehlen/ Krieg oder anderer gestalt zubeschädigen/anzugreiffen/vnd zu vberfallen/vnd kein zweiffel/ der Herr Churfürst Pfaltzgraff werde sich hierunder der gebür erinnern vnnd accommodirn/so werden jhr Key. M. mit mehrerm ruhm/nutzen vnd vortheil deroselben/vnd jres hochlöblichen Hauses/ sonderlichen weil sie gleichwol zu würcklicher possession deß Königreichs Böhmen vnd der incorporirter Länder noch nie kommen / angeregter Capitulation geleben können/ als daß sie zu vermeinter erhaltung der Hochheit alles mit grosser gefahr gäntzlichen verlusts dero inhabender Erblanden / auch eusserster ruin deß Heiligen Römischen Reichs / ja wol der gantzen Christenheit

nach-

nachmaln auf die Spitz sezen solten vñ wolten/Es ist weiland Maximilianus primus Römischer König von seinen Vnderthanen in Flandern indignissime tractirt worden / so gar daß sie jhnen selbst gefangen gehalten / vnnd dessen Räthe vnd Diener seiner zusehend getödtet vnd hingerichtet / vnd zu einem Vertrag jhrem willen nach/ hat er anderst ledig werden/vnd sein leben davon bringen wöllen / gebracht. Ob nun wohl desselben Herr Vatter Key. Friderich vermeinet/ daß er solches ohne verlezung Keyserlicher Majestät autoritet nicht wohl vngerochen hingehn lassen köndte/so hat doch der Sohn in Betrachtung seiner zusag / vnnd was auff fortsezung deß Herren Vattern/ sonsten nicht vnrechtmessigen vorhabens/ für Landsuerderben vnnd Blutvergiessen darauß erfolgen köndte/denselben dahin bewegt / daß er es also bleiben lassen. Was Key. Sigismundus den Böhmen nachgegeben vnd gewichen/ dz ist in den Böhmischen Historien zufinden/Wañ einer vor 20. Jahren proponirt hette / der König in Spanien solte mit den Staden in den Niderlanden/als einem freyen Volck/ einen friedens Anstand vnd treuves machen/so würde man gesagt haben/der König köndt vnd würde solches mit Reputation nimmermehr thun/noch dannoch ist es geschehen vnd dem König dardurch an seiner authoritet nichts abgangen / auch vielleicht mehr vorthels zugewachsen / als wann er den Krieg fortgesezt hette/darumben dann der Key. Maj. die Reputation also in acht zunehmen / daß neben derselbigen nicht auch die noch inhabende Land in stich gesezt / vnd mit schlechter reputation gantz verlohren werden/ welches jhr Maj. Räthe wol zubetrachten/ vnd daneben auch diß zu considerirn, daß jhr Keyserliche Mayestät in Kriegs expeditionen nicht so gar glückselig / wie mit Camischa vnd in dem nechsten Venetianischen Krieg zu sehen gewesen/Es fellt aber hiebey eine grosse difficultet für/daß nicht wol vnparteyische interpositores oder mediatores zufinden deß Richters zugeschweigen/weil die Religion so weit interessirt gemacht / welches nit allein oben zeitlicher massen angeregt/sondern auch auß dem anbringen deß Keyserlichen Gesandten bey dem König in Franckreich abzunehmen / neben dem/daß sich bereit einer vnnd der ander Christliche Potentat/Fürst vnd Herr einem oder dem andern theil etwas anhengig gemacht / oder beygelegt / vnnd welches einem theil annehmlich / dem andern verdächtig seyn wirdt. Der new erwölte König in Böhmen/vnd die Stände werden jhr Keys. Majestät als welche diß falls part die Cognition nimmermehr einraumen / noch auch dem Churfürstl. Collegio , ab welchem sich die Stände hiebevor beschwärt/ daß von demselbigen Jhr Majestät zu der Wahl deß Oberhaupts im Reich admittirt worden. Andere Catholischen Fürsten werden sich auch nicht leichtlich submittirn, vnd die Key. M. ebener gestalt bedenckens haben den Evangelischen die Sach heimzugeben/ vnnd derselbigen erkandtnuß zuvertrawen.

Bey dieser nicht geringer difficulter kan nachgedacht werden / ob nicht vnder andern derselbigen damit abzuhelffen/ dz nechst förderlicher nidelegung der Waffen/ vnnd auffrichtung eines Frieden anstandts die Key. Majest. dem durch dero Gesanden zu Nürnberg vnd sonsten beschehenen erbiethen gemeß Mittel trachten den samptlichen Evangelischen Ständten in jren geklagtẽ grauaminibus etlicher massen würckliche Satisfaction zugeben / die sonsten zu besorgen/ dieselbige werden in Verbleibung dessen jhr Maj. gethanes erbieten/mehr für ein frembdes gefährliches æquiuocirn, dann teutsches/auffrichtiges vnd Keyserliches sincerirn halten/vnd ob wol solches / wie leichtlich zu erachten / den Catholischen nicht vnbillich bedencklich vnd beschwerlich / so ist jedoch zuverhoffen/ wann sie betrachten/daß bey behauptung jhrer intention wegen etlicher Clöster vnd Münch wol gantz ansehenliche Stifft vnd Land leichlich verlohren werden köndten/dieselbige werden sich der Key. Maj. hierinnen gern accommodirn.

Mann hat bereit erfahren / was dem iustitii wesen für vngelegenheit zugewachsen/da man etlichẽ die session vnd visitationes so starck Disputirt vnd difficultirt/Vnnd ob schon jhr Key. Maj. ein mehrers eingehen vnnd nachgeben solten / als dero Vorfahren gethan vnd die Reichs Constitutiones in warheit oder dem ansehen nach mit sich bringen / so werden doch dieselbige deßwegen mit fug von niemanden zuverdencken seyn/vnd haben jhr Key. Maj. das Exempel dero Herrn Groß Vatters Ferdinandi primi, wie nit weniger Caroli Quinti für sich/was dieselbige zu widerbringung vnnd erhaltung ruhe vnnd Friedens im Heyligen Römischen Reich / so jezniger zeit mehr von nöthen / als damals / gethan / vnnd ist sich zuversehen / wann Key. Mayestät jhro die accommodation der entstandenen differentien auß vngleichheit der Religionen mit rechtem ernst vnnd eyser angelegen sein lassen / es werden auch die Evangelische Stände nicht alle jhre postulata beharren / sondern sich mit erhaltung etwas sicherer gleichheit contentirn lassen.

Wann nun solchergestalt besser Verstendtnuß vnd vertrawen zwischen Key. May. vnnd den Ständen deß Reichs / auch zwischen den Ständen vnder einander selbsten angerichtet / ist kein zweiffel zu haben / es würde solches zu facilitierung der Böhmischen / vnnd anderer Key. May. obligender Sachen sehr dienlich vnd ersprießlich seyn/dieselbige auch vnd dero hochlöbliches Hauß Oesterreich sich darbey viel besser befinden / als wann sie sich vnderstehen solten alles durch Kriegsmacht vñ gewalt richtig zumachẽ.

Obgedachten zweck desto besser zuerreichen vnd zu einem sichern Friedens anstand zugelangen / geben die Historien voriger zeiten Exempel an die Hand zu träglichen mitteln nachzusinnen. Als vor diesem König Matthias in Vngarn / vnd Vladislaus in Böhmen wegen Mähren / Schlesien vnd Laußnitz zu einem Krieg kommen/vnd König Casimirus in Poln seinem Sohn Vladislao beystunde / auch die benachbarte Churfürsten Ernst zu Sachsen / vnnd Johannes zu Brandenburg merckten / was jhre Churfürstenthumb vnnd Land bey fortsezung deß Kriegs leiden müsten/haben dieselbe sich ins Mittel gelegt / vnd beyden theiln gewisse conditiones vnnd geding zum Frieden vorgeschlagen / daß nemblich ober vnd nider Laußnitz sampt einem theil Schlesien bey Böhmen bleiben / König Matthias aber den vbrigen theil Schlesien wie auch Mähren behalten solte / doch der gestalt/wann er ohne Mannserben versterbe / solches alles widerumb zu Böhmen fallen / do er aber einen Mannserben verliesse/ als dañ König Vladislao frey stehen solte solche Land demselbigen zulassen / oder aber mit einer gewissen summen Geldts an sich zulösen / welches die kriegende Könige eingegangen / vnd also frieden gemacht wordẽ/ weiln die interponierende

Churfürsten sich verlauten lassen dem jenigen welcher die fürgeschlagene Conditiones acceptieren würde/ mit jhrem Volck/so sie auff den Beynen gehabt/ mit welchem sie auch für Preßlaw/ da die Partheyen mit jren Kriegsheeren sich befunden/geruckt/ beyzuspringen. Ob nun wol König Vladislaus dazumal von den incorporirten Landen zimlich viel begeben müssen/ so seyn doch dieselbe hernacher neben dem Königreich Vngarn widerumb an jhn gefallen/ vnd auff die von jhme posterierende eben biß auff diese Zeit denoluiret worden. Keyser Friderich hat auff Vermittelung vnd Intercession Teutscher Chur- vnd Fürsten jetzhöchstgedachten König Matthiæ die Vngarische Cron gegen Erstattung einer Summen Geldts/ zu Abwendung deß bereit angesponnen Kriegs folgen lassen/vñ ist nichts desto weniger dieselbige hernach auf seine posteritet kommen/vnd bey derselbigen nunmehr nahend in die hundert Jahr geblieben/ welches vielleicht nimmermehr geschehen/ wann er Keyser Friederich die Cron per forza behalten/ vnnd die Abfolgung gantz vnd gar verweigern wöllen. Als hernacher der König den Keyser abermahln mit Krieg angefochten/ vnnd jhme gantz Oesterreich abgenommen/hat Hertzog Albertus zu Sachsen sich deß Keysers mit Kriegsmacht angenommen/vnd den König fast wiederumb auß dem meisten vnd grössesten Theil deß Landes Oesterreich getrieben/vnd jhne zu einem Frieden gezwungen vnd gebracht/jhme aber doch Wien vnnd andere Oerter gelassen/ damit der Keyser zu frieden gewesen vnd geblieben/vnd sein Sohn Keyser Maximiliani I. solche Oerter erst nach deß Königs Todt wiederumb erobert vnd embekommen.

Also können die Historien Christlichen Friedliebenden Potentaten Chur- vnnd Fürsten/ auch derselbigen/vnnd der Keys. Majestät Räthen selbsten vnnd andern verstendigen Leuthen anlaß geben nach zusinnen/ ob nicht auff solche vnnd dergleichen Weg vnnd Mittel dem auß der Böhmischen vnruhe entstandenem vnwesen/ wo nicht gäntzlich/ doch interims weis Rath zuschaffen vnnd abzuhelffen/ als nemblich zum Exempel/ob nicht Key. Maj. zuuermögen/ daß dieselbe dem Churfürsten Pfaltzgraffen/ die zeit seines Lebens/ Böhem vnnd Laußnitz vberliessen/ vnnd Jhr Mayestät Mähren vnnd Schlesien behielten/ der gestalt/ wann sich durch vnpartheyische vnderhändler/ oder aber ordentliche rechtliche Außführung finden würde/ daß die Lände nicht allerdings wol befügt gewesen sich auß jhr Maj. Gehorsam zu ziehen/vnnd einen newen König vnnd Herren zuerwehlen/ alsdann nach deß Herrn Churfürsten absterben das Königr. vnd alle incorporirte Länder jr Maj. oder dero Erben/ doch vorbehaltlich der Landen Priuilegien widerumb zufallen vnd bleiben/ auff den widrigen Fall aber den Ständen jhre freye Wahl gelassen werden solte/oder wann sich ja die Landt füglich nicht wolten theilen lassen/ (dessen contrarium doch auß obangezogenem Exempel erscheinet) ob der Herr Churfürst dieselbig gegen Erstattung einer gewissen jährlicher summen Gelds/beneficio Jhr Keys. Maj. vnnd dero Mannlicher Erben auff welchen Fall dann auch denselbigen nicht vnbillich der Titel verblieben jetztangeregter gestalt ad dies vitæ innen behielte.

Ob nun wol leichtlich zuerachten/ es werde bey allen Theilen mit dergleichen Medis zimlich hart hergehen/so ist jedoch die hoffnung zu haben der vermeinte new erwehlte König werde sich vnpartheyischē friedliebenden Potentaten/auch Chur- vnd Fürsten auß lieb zum Frieden/ vnnd dem Heiligen Römischen Reich/ auch schuldigen respect gegen der Römischen Keys. Majestät nicht vngern in etwas accommodiren/ auch die Ständte vnnd Vnderthanen im Königreich Böhmen vnnd den incorporirten Ländern nach müglichkeit dahin disponirn helffen/ wann gleich dieselbige fürwenden wolten/ daß dergleichen Mittel jhrer newen Capitulation vnd Confœderation/ auch hergebrachter formæ regiminis zuwieder/ sintemaln in dergleichen fällen nicht alles so genaw zunehmen/ sondern nacherheischender noth wol zu dispensirn/ vnnd werden die Ständte vnnd Vnterthanen auff vorhergehender Asseeuration von haltung jhrer Priuilegien vnnd sonderlich deß Majestätbriefs sich vermuthlich desto mehr bequemen/ wann sie betrachten ob jhnen auch die schwere last deß Kriegs noch ferner zuertragen müglich. An seiten der Keyserl. Majest. solle es wol mehr noth vnnd nachdenckens haben/ wenn es derselbigen Hochheit zuwider scheinen/ vnnd ja nicht für vnbillich ermessen werden wirdt/daß ein Fürst seinem Keyser vnnd Oberhaupt/ bevorab welcher denselben selbsten zu solcher dignitet erwehlen vnd erheben helffen/vnd dann Stände vnd Vnterthanen in Landen dem H. Reich vnderworffen dessen Maj. weichen vnd nachgeben/ als der Keyser vnd das Oberhaupt den Fürsten/ auch solchen Ständen vnd Vnterthanen/ welche Considerationes dann also beschaffen daß zu vermuthen/gehorsame Chur-Fürsten vnnd Ständte deß Reichs werden nicht still sitzen/sondern sich schuldig erkennen auff Mittel zutrachten/ vnnd all jhr vermögen daran zuwenden/daß jhr Keyser bey seiner autoritet vnd Hochheit dem Reich selber zum besten erhalten werde. So viel aber der Key. M. autoritet anlangt/ist davon bereit oben anregung beschehen/ vnnd werden gehorsame Chur-Fürsten vnnd Ständte deß Reichs nicht zuverdencken seyn/wann sie sich auß betrachtung obberürter vmbstände so leichtlich in diesem Krieg mit stercken/sondern bey diesen gefährlichē leufften vil mehr zum Frieden rathen vnd helffen. Hochgedachter Hertzog Albrecht zu Sachsen hat zwar zu rettung deß Reichs Maj. vnd Hochheit für Keyser Friderichen viel gethan/ aber doch/ nach dem er jhme nicht getrawet mit seinem Volck sich der Statt Wien zubemächtigen/hat er dieselbige vnd noch andere örter in der Friedens handlung König Matthiæ in Vngarn bewilliget/vnd solches/wie oben gehört/ Keyser Friderich darbey bleiben lassen/alsō da etliche so sehr auff der Key. M. Reputation/ vnd autoritet, auch dereselben recht sehen wolten/ würden sie vor allen dingen wohl erwegen müssen/ ob sie auch mit genugsam Volck/ Geldt/Priuiant/Munition/vnnd anderen nothwendigkeiten den Krieg welcher jetziger zeit vnerschwinglichen Vnkosten erfordert/ so den reichesten vnnd mächtigsten Königen fast vnerträglich/außzudauren vnd außzuführen haben können. Sich auff außländische Potentaten zuverlassen/ wird jhnen nicht wol zu rathen seyn/nicht allein darumb daß sie sich/ vnnd jhr Vatterlandt dardurch in eine frembde Dienstbarkeit einstecken/sondern auch dem andern theil gleicher gestalt frembdes Volck ins Reich zubringen/ vnd hie einem da/ dem andern dort etwas davon zureissen anlaß geben werden/ sintemahln ein Reich/ das mit jhme selbsten vneins nicht bestehen kan/ der grossen gefahr/ so mann vom Ertzfeindt dem Türcken zubesorgen/ hiebey geschwygen/ deme bereit Thür

vnnd

vnd Thor alle zu viel eröffnet / also daß man wol auffzusehen/wie solche bey zeit wider versperret vnnd zugehalten werden/neben dem/wann die außländische Potentaten/von welchen hilff zuverhoffen/ in specie considerirt werden / ist vielleicht auff dieselbige so starcke Rechnung nicht zu machen. Der König in Spanien hat die Vnierte Staden in 40. Jahren nicht völlig bezwingen/vnd widerumb zu seinem gehorsam bringen können / sondern mit jhnen endlich/als mit einem freyen Volck/wie oben angeregt/einen anstand machen müssen. Wer wolte dann so viel auff jhn bawen / daß er die macht haben solte einem andern verlorne Land vnnd Leuth wiederumb recuperirn zu helffen/bevorab weiln derselbe auffn fall / er daß eusserste darbey zusetzen wolte/von den Staden vnd andern in seinen selbst eignen landen nicht geringe gefahr zu gewarten. Der König in Poln hat biß daher sein Erbkönigreich Schweden nicht erhalten mögen / sondern muß einem andern dasselbige wider seinen willen lassen/vnnd werden jhme die Stände in Poln sich in diß Böhmische wesen einzumischen schwärlich gestatten/ der König in Franckreich hat gleichwol auff den König in Engelland etwas zusehen/daß er sich wider desselben Ayden/vnd sonderlich dessen Erbland nicht zu viel lege/ wie auch auff sein alte all:irte Teutsche Fürsten / welche dardurch offendirt vnd alterirt werden möchten. Neben dem weiln die Religion bey diesem Böhmischen wesen/wie oben verstanden/sehr interessirt/möchte sich leichtlich in seinem Königreich selbsten ein vnruhe anspinnen/vnder darinnen genug zuthun bekommen. Die Italienische Potentaten vnnd Fürsten sein nicht alle eines sinnes. Wann der Pabst etwan seinen schatz auffthut vnnd angreifft / schleuft er denselbigen bald widerumb zu / vnnd hat man sich zu ihme nicht wol einer beharlicher Geld oder anderer hülff zuversehen/die andere sein nicht alle gut Keyserisch/dahero die jenige so der Key. Majest. assistentz zu leisten nit vngeneigt / damit vmb so viel weniger fortkommen werden mögen. Auff deß Türcken hülff etwas zu bawen / ist keines wegs rathsam. Es ist auß den Historien bekand / wie es in dem Orientalischen Reich/Griechenland/Vngarn vnd andern benachbarten Landen ergangen/wann dieser Gast geladen oder vngeladen kommen / welches jetziger zeit wol zubetrachten vnnd fürzusehen/daß er nicht gleicher gestalt ins Röm. Reich komme/wolte man etwan die gedancken schöpffen/daß durch achts Proceß der Key. M. etwas geholffen vnd gedienet werden möchte / so sehe man zu/daß dieselbige nicht fählen/vnd vbel dardurch ärger gemacht werde.

Ferner demnach sich gleichwol die Keyſ. Maj. vernehmen lassen/daß sie den Herrn Churfürsten Pfaltz wegen angenommener Cron vnd Regierung deß Königreichs Böhem vnnd der incorporirter Länder so hoch nicht verdencken/weiln er solches gethan gröſſer vbel zufürkommen/in dem die Böhmen gar desperat gewesen / vnnd auff deß Herrn Churfürsten verweigerung ohne zweiffel zu einer wahl geschritten / so Jhr Keyserl. Majestät vnd dem H. Reich noch beschwärlicher gewesen/als ist zuverhoffen / Jhr Majestät werden vmb so viel mehr zu güte zugewinnen seyn / wann sich andere / vnnd sonderlich Chur vnnd Fürsten deß Reichs deren Beförderung mit rechtem ernst vnnd eyffer annehmen/ vnnd möchte wol der König in Engellandt selber/als ein Kluger vnd Hochverstendiger Fürst/deme nicht vnbewust/daß diese Sach alle Königreich ins gemein betreffe / vnd sie darbey etlicher massen propter communem causam, deren defension vnd rettung er der König in Engelland vor diesem auch in offentlichen Schrifften auff sich genommen / interessirt/auff solchen fall seinen Ayden / wie nicht weniger die Stände in Böhem vnd den incorporierten Ländern zu desto billichmessiger Accommodation anweisen. Vnnd demnach auff solche weg deß Reichs wolstand zu procurirn vnnd zubefürdern/werden J. Key. M. dahero mehr ruhms erlangen vnd bekommen/als wann sie dero priuat nutzens halben alles hazardirn/ so viel frembdes Volck (welches deroselben Capitulation nicht gemeß gehalten werden will) ins Reich führen / vnd also noch weiters Lands verderben / blutvergiessen/vnd was obigenanregen nach zubefahren/verursachen würden / do dieselbige auch auff den vngewissen fall deß obsigens anders nichts / dann verderbte vnd verhergte Landt / vnnd einen solchen schulden last zugewarten / daran Jhr Majest. die zeit dero Lebens/ja auch noch wol derselben Erben eine lange zeit zutragen habē möchten/so gewißlich zu verringerung J. Majest, vnd deß Reichs hochheit mehr gereichen wird /als wann Jhr Majest. der zeit weichen vnnd nachgeben / auff welchen fall dieselbe / was dero abgehen mag / in andere weg / vnnd sonderlich von dem Reich/ wann demselbigen fried vnnd ruhe geschaffet/ vnd besser vertrawen darinnen angerichtet wird / vnfehlbarlich / vnd vielleicht auß diß zuverhoffen / daß deroselben solcher gestalt vmb so viel mehr das Königreich Vngarn zuerhalten. Noch eines möcht Jhr May. nicht vnbillich starck im weg liegen/ wann nemlich die Stifft / Clöster vnd Kirchen nicht widerumb in alten Standt zubringen. Es wird aber vielleicht auch hierinnen an guten Mitteln nicht manglen/vnd wann gleich denselbigen nicht inn allem also baldt vnd allerdings zuhelffen / ist es doch besser vnd rathsamer solche in der Christen handen zulassen/biß hernechst sich bessere occasion præsentirt / dann etwan auß vnzeittigem eyfer vrsach zugeben/ dz sie der Türck sampt Land vnd Leuthen in seinen gewalt bekomme/ welcher gewißlich bey dieser gelegeliheit nicht feyren wird/vnd wann gleich der Türckische Keyser selbst/der vielleicht mehr zu fried vnd ruhe/als zum Krieg geneigt/wird es doch an andern Leuthen nicht manglen/ die jhne treiben werden die jetzige occasion in acht zunehmen/wie vor diesem wol mehr geschehen.

Der gnedige vnd Barmhertzige Gott vnd Vatter deß friedens wölle zum lieben frieden selber zu beförderung seiner Göttlichen ehren / zu trost vnd vermehrung der Christlichen Kirchen/auch zu fernerem gedeylichem Auffnehmen vnd Wolstand deß H. R. Reichs / vnnd vnsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation schicken vnd gnediglich verleyhen.

Das C. Capittel.

Vnter dessen Keyserlicher Erbgerechtigkeit vngeacht/fahren die Böhmen mit jhrem newen König zu erwehlen fort/ vnd nach dessen Erwehlung solches zu insinuiren.

Insinuation an Chur Pfaltz seiner vorgangenen Königlichen Wahl.

Summarien.

Die Böhmische Ständte ehe das vorige Schreiben an-

kommen / insinuiren Churpf. die vorgangene auff seine Persohn Königliche Wahl vnd Reiection Ferdinandi / nach Innhalt jhrer freyen Wahlgerechtigkeit: entschuldigen sich zugleich / daß wegen etlicher wichtigen Verrichtungen sie wiewol sie gern gewolt hetten / solche Vocation durch ein ansehenliche Bottschafft nicht hetten können anzeigen: soll gleichwol noch geschehen / vnter deß betten jr Churf. G. wolle diese Vocation acceptiren. 3. Septemb. An. 19.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König vnd Chur-Fürst / gnädigster Herr / Ew. Kön. W. seyn vnsere gestissene vnterthänigste vnd gehorsambste Dienst / mit trewhertziger Wündschung beständiger guter Gesundheit / glücklicher langwiriger Regierung / vnd aller zeitlicher vnd ewiger Wolfahrt zuvor / vnd werdē E. K. W. auß vnserm jüngstē Schreiben vnd bericht allbereit gnädigst verstanden haben / auß was rechtmessigen Vrsachen / Wir den Durchl. Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinandum Ertzhertzogen zu Oesterreich / als zwar gekrönten König zu Böhmen / den mit gewissen Conditionen versprochenen Gehorsam / davon er vns facto proprio selbst entbunden / eynhelliglich zu resigniren / vnd jhm den Königl. Stul zu entwehren bewogen worden seyn / welches aber alles weitläufftiger durch eine wolgegründte erweißliche Justification Schrifft der gantzen ehrbarn Welt genugsamlich vnverlengt demonstrirt / vnd kund gethan werden solle.

Demnach wir nun in ferner gehaltener Berathschlagung / vnnd Erwegung dieses Königreichs jetzigen trübseligen Zustandts / nechst GOtt für das nötigste vnnd fürträglichste Mittel befunden / wie wir von dem Allmächtigen Gott wiederumb einen friedlichen gerechten vnd weisen König vnd Herrn erlangen möchten / als haben wir seine Göttlich Allmacht (dessen gnädige Vorsorg wir in seithero vberstandenen schweren persecutionibus gar vielfältig gespühret) innigklichen angeruffen / vnd vnsere consilia nach laut vnd Innhalt vnserer habenden / vnd bißher allezeit vnverbrüchig erhaltenen freyen Wahlsgerechtigkeit vnd Priuilegien zu ordentlicher Wahl gerichtet / darbey dann die Göttliche Prouidentz also lauter vnd klar in dem erkennet / daß vnsere samptliche vota vnd Stimmen einhelliglich auff Ew. Königl. W. Persohn / mit grossem Ruhm vnd Preiß E. Kön. W. von Gott habenden sonderlichen Qualiteten / vnnd gegen vnsere Euangelische Religion vnd allgemeiner Wolfahrt tragenden Eyffers consentirt / beschlossen / vnnd mit frölichem Hertzen vnd gewöhnlichen Solennitäten erwehlet vnnd publicitet worden seyn / Für welchen gnädigen Beystandt vnnd Regierung GOttes wir seinem heyligen Namen billich Lob vnd danck sagen.

Nun wissen wir vns schuldig / sind auch allbereit in denen Rathschlagungen / E. Kön. W. solche deß Allmächtigen GOttes durch vns eröffnete Vocation / mit einer ansehenlichen Bottschafft von vns samptlichen Ländern vnterthänigst zu insinuiren / Dieweil aber etliche wichtige Verrichtungen / so Ew. Königl. W. vnd diesem Königreich zum besten allhier gehandelt worden / vnnd keinen Verzug leiden wöllen / zu dem die incorporirte Länder auch gar weit von einander abgelegen seyn / so haben wir inmittelst gleichwol nit vnderlassen wöllen / E. K. W. solche vnsere einhellige Wahl durch dieses Schreiben vnterthänigst vnd gehorsamlichen zu notificiren / vnd deroselben gnädigsten Willen darüber zu vernemmen.

Gelanget derowegen an E. Kön. W. vnser sampt vnd sonderliches vnterthänigstes Suchen vnnd Bitten / dieselben geruhen als ein hochverständiger Potentat neben vns den gnädigen Willen GOttes / vnd diese Göttliche Beruffung zu erkennen / vnsern einhelligen Schluß ihr gefallen lassen / vnnd diese ordentliche rechtmässige Election zum Königreich Böheimb / vnd desselben incorporirten Länder Regierung gnädigst vnnd willig acceptiren / vnser zu E. Königl. W. jederzeit gehabt trewe affectiones vnnd danckbar Gemüht darauß abnehmen / vnd diese Cron nicht allein der hohen Dignitet / Ehr vnd anderer Herrlichkeiten halber / als daß durch Ew. K. W. angehendes glückliches Regiment / die wahre seligmachende Religion weit außgebreitet / vielen betrangten Gewissen die Christliche Freyheit eröffnet / dem H. Röm. Reich vnd der gantzen werthen Christenheit sehr viel gutes erworben / auch Ew. K. W. hochlöbl. Hauß Ehr vnd Ruhm ermehret werden kan / jr gnädigst lieb vnd angenemb seyn lassen. Zu ferner geziemender ordentlicher Ersuch-Beruff- vnd Tractirung / wollen wir vnser Legation förderlichst abfertigen / vnnd E. Kö. W. als dann vns mit gebürender vnterthänigster Reverentz præsentiren / der vnzweiflichen Zuversicht / Ew. Kön. W. darob ein gnädigstes Gefallen vnd Begnügen haben werden.

Was auch sonst Ew. Kön. W. wir neben gebürlichen vnterthänigsten gehorsambsten Diensten / zu dero gnädigsten beliebung vngespart alles eusserstē erzeigen können / darzu wollen wir jeder Zeit willigst vnd geflissen seyn. Vnd thun E. K. W. der Göttlichen Allmacht Schutz gehorsamlichen vnd vnterthänigst befehlen.

Artickel wegen deß künfftigen Böheimischen Königs Jhrer Mayestät.

SO dann wir Stände deß Königreichs Böheimb erwogen / wie hoch vnd viel / beydes vns vnd vnserm lieben Vatterland / so wohl den Incorporirten Ländern daran gelegen / daß zum förderlichsten widerumb ein ander König vnd Herr / der vber vns vnd vnsern nachkömlingen / in gleichem vber vnsere Freyheiten / Priuilegien / auch ordnungen vnnd Rechten / so wol vber den alten gebräuchen / guten löblichen Gewonheiten / insonderheit vber der in diesem Königreich zwischen denen sub vna vnd sub vtraque gemachten vereinigung / so wol vber der zwischen vns Ständen deß Königreichs Böheimb vnd den Incorporirten Lendern / wie auch ober vnd nider Oesterreich auffgerichten Confœderation hand vnd Schutz halten / vnd vns wider vnsere Feind mit Gottes Hilff beschützen vnd vertretten möchte. Derwegen so haben wir zugleich mit den Herrn Abgesanten auß dem Marggrafthumb Mehren / ober vnnd nider Schlesien / auch Ober vnd Nider Laußnitz / dieses in nottürfftigen fleisigen Rathschlag gezogen / nemlich / weil vns hievon wissentlich ist / daß der Durchl. Fürst vnd Herr / Herr Friederich deß Namens der fünffte / Pfaltzgraff bey Rhein) deß Heiligen Röm. Reichs Ertztruchseß vnnd Churfürst / ingleichem deß Heil. Reichs am Rhein Vicarius, Hertzog in Ober vnd Nider Beyrn / ein Gottsförchtiger Herr ist / der GOtt / die Seligkeit / Gerechtigkeit vnd gemeinen nutz lieb hat / welcher auch mit verstand / weißheit / fürsichtig-

keit /

keit/so wol mit andern vielen fürnehmen hocherleuchten Gaben vnd Tugenden/von Gott geziert/ darzu eines Hocherhabnen Stammens/ deßgleichen mit vielen Hochansehnlichen Königen vnd Potentaten beydes nahe befreund ist/vnd mit denselben in guter Correspondenz stehet. Dannenhero vnnd in summa Ihre Majestät zum Regiment vberauß qualificirt seyn. Derowegen so haben wir auß sonderbarer Eingebung GOttes deß Allmechtigen / auch durch seinen gnedigen Rath vnd willen/ als alle drey Ständte deß Königreichs Böheim/inhalt vnserer Priuilegien/auß vnserm freyen guten willen/ ingleichem mit Jrer Gn. den Herrn Abgesandten deß Marggrafthums Mähren / so wol mit Jhren Gn. den Herrn Abgesandten auß Ober vnnd Nider Schlesien / wie dann auch Ober vnnd Nider Laußnitz: Im Nahmen der Hochgebenedeyten vnzertrenten H. Dreyfaltigkeit/ vnsers einigen Gottes / ingesampt einmüheiglich / diese Jhre Churfürstl. Gn. den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Friederichen dieses namens/ den fünfften/Pfaltzgraffen am Rhein/deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchsässen vnnd Churfürsten/ wie auch deß Heiligen Reichs am Rhein Vicarium, Hertzogen in Ober vnnd Nider Bayern / ꝛc. zu einem Böhmischen König/als einen/der/inhalt obangedeuter motiuen / dessen also würdig/so wol nechst Gott diesem Königreich zu einem Hochersprießlichen König vnnd Herrn / auff diesen hernach beschribnen modum, offentlich erwehlet / proclamirt vnnd declarirt. Zu förderst daß Jhre Kön. Majest. den Ständen bey Jhrer Majest. Crönung das Jurament vnnd gebührliche Pflicht/ aller massen wie solchs jhre Mayestätten die vorigen Könige zu Böheim præstirt haben / gleichfals auch zu leysten vnnd zu vollziehen geruhe: nichts weniger auch dabey alle Priuilegia, Begnadungen / Freyheiten/vnnd præeminentien/so wol die Recht / die Lands Ordnungen/wie dann die alten Gebräuch vnnd Gewonheiten dieses Königreichs/ beydes in gemein allen ingesamt/so wol den priuat Personen: insonderheit aber den von Christseliger Gedechtnus Keyser Rudolfs/ so als Böhmischen Kön. den Ständen vnd Jnwohnern diß Königreichs / vber das freye Christliche Exercitium Religionis sub vtraque gegebnen Majestätbrieff/wie dann ingleichem die darauff von denen sub vna vnd sub vtraq; vnter einander selbsten auffgerichte vereinigung/ so wol die zwischen diesem Königr. an einem / auch obermelten Jncorporirten Ländern am andern: wie auch die zwischen diesem Königreich/dero Jncorporirten Lendern selbsten an einem: der Nider vnd Ober Oesterreicher am andern bey jetziger zusammenkunfft auffgerichte Confœderation/ zusampt den special Artickeln dieses Königreichs / zu confirmiren vnnd zu bestettigen/ebener massen geruhe.

Welche Confirmationes vnnd bestetigungen von den Herrn Defensorn angenommen / auch bey dem nechstkünfftigen Landtag den Ständten proponirt/ bey demselben auff deß Landtags Relation zu dieses Königreichs Böheim Priuilegien/ auff das Schloß Carlstein geliffert/ vnd verwarlichen deponirt werden sollen.

Was aber andere mitincorporirte Länder belanget/daß Jhre Majestät denselben ingleichem alle jhre Priuilegia vnnd Freyheiten / so wol jre Recht vnd ordnungen / nach inhalt eines jeden Landes Gewonheit/ gnedigst zu ratificiren/auch geruhe.

Damit aber nun diese Jhrer Königl. Maj. Wahl eines Böheimischen Königs / zu einem schleunigsten glückseligen ziel gelangen / wie auch zu der Crönung geschritten werden möge: als haben wir Stände mit erwehnten Jren Gn. den Herrn Abgesanden auß den incorporirten Ländern / dessen gleichsfals auch vns einhellig entschlossen vnd verglichen / daß zu Jrer M. von vns vnd allen Ländern alsbald gewisse abgesande geschickt werden sollen/bey Jrer Maj. die es mit allem gebürenden respect/ an statt aller vnser/ gantz demütig zu suchen vnd anzubringen/damit solche Election vnd Wahl zu einem Böheimischen König Jhre Majest. anzunehmen/ darauff mit vnsern Abgesanden sich eines gewissen Tags vnd Orts / wann die Crönung beschehen solte/gnedigst zu veranlassen vnd zu entschliessen geruhen wolten.

Das CI. Cap.

Straff auff die jenigen/welche der Confœderation / deßgleichen dem Artickel wegen Königs Ferdinandi, so wol der Wahl vnnd Election Jhrer Churfürstlichen Durchleuchte Pfaltzgraffen bey Rhein zu einem Böhmischen König sich widerwertig erzeigen würden.

WOferrn nun jemandes / wer der auch seyn möchte / wider die Obbeschehene Confœderation / oder aber wider diese vnsere gesampte Vereinigung wegen Königs Ferdinandi Person/wie auch wegē der Wahl J. Churfürstl. Durchl. Pfaltzgraffen bey Rhein/zu einem Böheimischen König/sich setzen/oder widerwertig erzeigen/auch hiervon entweder vbel reden / andere wasserley weiß es wolle/ entweder mit worten oder that/nach dieser zusammenkunfft Beschluß/abwendig machen/wider sein Jurament/zusag/vnterschrifft/vnd die Lands Ordnung/so wegen Beschützung deß Landes/Ordnung vnnd Gerechtigkeit außmessen thut / dem Feindt sich vntergeben/oder ohne bewilligung deß gantzen Landes zu jhm reisen/ gehen / schicken / oder zuentbieten/vmb Schutz vnd verschonung bey im anhalten: Auch wasserley es wolle vō Feind gethane Schreiben verschweigen/oder etwas heim: oder offentlich darwider thun wolte; Ein jeder derselben soll für deß Lands Feind vnd Friedens zerstörer gehalten / Hals vnnd gut verfallen/ vnd solches Gut zu des Landes nutz gewendet / vnnd von den Directoren oder Defensoren in sequester genommen/ verkaufft/vnd dem es verkaufft würde / in die Landtafel einverleibt werden.

Nichts weniger/seyn auch hierzu verpflicht alle die jenigen Personen / der zweyen höhern Ständte/ jngleichem auch alle die Stätte/welche sich zu dieser Versamlung nit haben finden lassen/so wol auch die/ welche zum Anfang der versamblung erschienen/vnd wider verreist / vnd also bey der Berahtschlagung obangeregter Artickel nicht gewest/ die sollen nach dem Beschluß dieser zusammenkunfft /innerhalb vier Wochē sich vor die Herrn Directores (oder ob in mittels die Direction nit mehr seyn würde) alsdañ für die Herrn Defensores deß Königreichs Böheim / sich entweder Mündlich oder Schrifftlich vnter jren eygenen Händen vnd Sigeln offentlich vnnd auffrichtig erklären/ ob sie zu diesen Artickeln tretten/auch alle dieselben approbiren vnd belieben thun.

Da aber jemandt/sey wer er wolle/ dasselbe hindan setzte / jhms nicht belieben / vnnd demselben würcklich nicht nachkommen wolte / derer jeder soll gleichsfalls für einen offentlichen Feindt deß Landtags gehalten/ wie dann auch zu seiner Person / Haab vnnd Gütern / obbeschriebener massen gegrieffen werden. Jn gleichem sollen auch alle die sub vna inn diesem Königreich inn derselben Zeit allen Ständten mit Jurament / die Obere zwey Ständte vor den Directoren oder Defensoren / vnd der Burgerstandt einer jeden Statt/vor dem Bürgermeister vnnd Rath sich verobligiren / daß sie wider den Mayestätbrieff vnnd die Vereinigung wegen deß freyen Exercitij der Religion/wie auch wider etwas dergleichen/was von vns Ständen dieser Generalzusammenkunfft erwogen vnd beschlossen worden / nichts thun vnd fürnehmen: sondern in dem allem mit vns stehen/ vnnd demselben ein Gnügen vnd Satisfaction leisten wöllen/vnd solches bey verordneter Straff.

Das CII. Cap.

Summarien.

Condition Articul warauff die Böhmen ChurPf. zum König angenommen: Darbey sie 1. erstlich widerholen warumb sie Herrn Ferdinandt verworffen/vnd jhn erwehlet. 2. Er solt alle Priuilegia/Majestätbrieff/Freyheiten/rechte der Böhmen vnnd Incorporirten Länder bestätigen. 3. Das Königreich mit tüchtigen Officirern bestellen. 4. Ohn der Böhmen Berathschlagung nichts im Königreich beträffigen. 5. Die freye Wahlsgerechtigkeit erhalten. Welches auch ChurPf. eingangen vnd versprochen.

VAnfangs solten vnnd würden der löblichen Länder/als der dreyen Ständ deß Königreichs Böhmen / deß Marggrafthumbs Mähren/ Ober vnd Nider Schlesien / wie auch beyder Laußnitz wol verordnete Herrn Gesandten / an welchem Orth sie Jhre Kön. W. betreffen würden/vmb Audientz gebührlich anhalten: Vnd auff erfolgte gnedigste Vergleichung/in erst specificirter Länder Nahmen / derselben Credential Schreiben / nach beschehener vnterthänigster Danckesagung / wegen gnedigster erlangter Audientz/mit allem fleiß præsentiren / vnnd darneben Jhr Königliche Würden von GOTT gute Gesundheit/glückseelige langwürige Regierung auch allen andern Königlichem Succeß hertzlich vnd gehorsamblich wündtschen/vnd dann Jhr Königliche W. mit Anerbietung Jhrer vnterthänigsten dienstlichen Devotion / mit besonderem vnterthänigem Fleiß vermelden/wie daß sie auß erheblichsten Vrsachen vnnd Motiuen / den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinandt jhren vorigen Herrn vnd König (welcher jhnen beneben andern vielfältigen Aufflagen vnnd Beschwernussen/ein vnerträglich Hispanisch Joch/jhren Gewissen vnnd den Jncorporirten Landen so tewer erkauffter vnd erworbener legum fundamentalium Freyheit zu wider/auff jhre Hälß zu legen sich vnterstanden / rechtmessig vnverbottener Weiß vom Königlichen Sitz removiert/ vnnd an dessen Statt Jhr Königliche Würde wegen Jhren Hochf. Tugenten vnd Qualitäten/mit welchen sie vor andern Potentaten von Gott sonderlich ornirt vnd geziert weren/vmb jrer nötigen requisiten wegen/ vor einen König in Böh. Marggraffen zu Mähren/ Hertzogen in Ober- vnd Nider Schlesien/vnd Marggraffen in Ober vnd Nider Laußnitz eligiret vnnd publiciret hetten/thäten auch/ nach beschehener protestation/daß sie nichts anders als nur GOttes Ehr/ der Religion/ vnnd deß geliebten Vatterlands Libertät/ vnnd Freyheiten dardurch sucheten/die Kön. Böh. m. Cron/ Stul vnnd Scepter / im Namen der Stendt vnd Mitincorporirten Länder/J. K. W. mit aller Reverentz vnd Ehrerbietung vnterthänigst offerten/mit auch angeheffter vnterthänigster Bitt / Jhr Königl. Würden sich vor jhren / von den samptlichen Ständen mit schuldigster Ehrerbietung erwöhlten/vnd von Gott selbst gegebenen König /Regenten vnnd Herrn/ erkennen/ehren vnd achten / auch sie zu allem Königlichen vnnd Landsfürstl. Schutz gnädigst empfohlen haben wolte / damit sie also jhre auffrecht erworbene/ wolhergebrachte/von vielen Königen confirmirt vnd bestättigte Privilegien/Religions- vnd Policeywesen/ Rechten/Gerechtigkeiten/ guten vnnd alten löblichen Ordnungen ohnvndertruckt geniesen/vnd sich derselben erfrewen möchten.

Gleicher gestalt solten auch J. K. W. die Herrn Abgesandte vnterthänigst erinnern vnd bitten/daß sie jhre sampt der incorporirten Länder Confœderation/ nichts wenigers als andere desselben Königreichs vnd Landshabende General vnd Special priuilegia, Freyheiten/Majestätbrieff / vnd alles was zum Religions vnd Prophan Frieden nützlich vnnd vonnöhten/gnädigst confirmiren/bestättigen / sie darüber schützen/erhalten vnd nach allen dessen Begrieff vnnd Jnnhalt gnedigste Satisfaction widerfahren lassen wolte. Zu welchem End dann J. K. W. der angezogenen Capitulation vnd beschlossener Confœderation wegen/ein glaubwürdige Abschrifft die H. Legaten gehorsambst vbergeben solten: Jnmassen dann auch erst vnd Ehrngemeldte H. Gesandten / vnterthänigst bey J. K. W. anhalten solten / daß sie nach löblichen deß Königr. Constitution vnd Satzungen/ die Königl. Residentz/ zu Prag haben wolte/damit also sich derselben getrewste Landsvnterthanen / jhres Rechts daselbst erholen/ vnnd desto füglicher von Jh. K. W. an solchem Orht beschützet vnnd beschirmet werden möchten. Gestalt dann auch offterwehnte H. Gesandten J. K. W. den Modum der Kön. Crönung/ vnnd derselben Ceremonien gar zu eygen heimstellen solten / selbige eygnes jhres Gefallens vnd Gutdünckens zuverfassen / auch solche jhrer Hochfürstl. Discretion nach / auffs allerehist zu effectuiren vnd ins Werck zu setzen.

Darneben solten auch die H. Gesandten / J. Kön. Würd. vnterthänigst bitten / daß (weil hiebevor die vornembste Rahtsstellen vnd Officia der Cron Böh. nach wolherbrachtem Brauch vnd Gewonheit deß Königreichs/allezeit auß den dreyen Ständen/vnnd der Mitincorporirtē Ländern/erwöhlet worden weren.) Sie also baldt nach Antrettung jhres Königlichen Regiments/düchtige wolqualificirte Personen / denen das Königreich vnnd vnirter Mitglieder Recht/ Privilegien/gute Ordnungen/Gesatz vnd Gerechtigkeiten kündig vnd wol wissend weren/allzeit vmb vnnd bey jhr haben/jhnen auch alle nothwendige gebürliche vnterhaltung gnädigst verschaffē wölle. Ferners solte J. K. Maj. die abgefertigte H. Gesandten aller vnterthänigst annehmen/wie nemblich das gantze Königr. sampt desselben incorporirte Länder / sich nit allein alles gnädigsten Schutzes vnd Christlich-löbl. Regirung gehorsamst versehē: also hinwiderumb sie im gē-

ringsten keinen zweiffel hetten/ J. K. W. allezeit darauff bedacht seyn würde/wie nun mehr J. K. W. Scepter vnd Regirung dieses Königr. vnnd incorporirte Länder/zu gutem auffnehmen kommen / in jrem Flor erhalten/ vnd das jenige/ was zum Königreich Böh. rechtmässiger weiß gehörig gewesen / so viel immer möglich widerumb erlanget werden möchte. Inmassen dann die H. Gesandten J. Kö. W. auch darbey bitten solten / dz sie so bald nach jrer ankunfft ins Königreich/nichts in andern Ländern/auch im H. Röm. Reich was der Cron Böh. gehörig/ohn derselben vorgehabte Deliberation vnd Berähtschlagung bekräfftigen wolte. Dieweil auch dieses Kön. Böh. vnnd incorporirte Länder nicht ein Erbkönigr. sondern allein ein freyes Wahlkönigr. were/vnd dannenhero die vota in erwehlung eines Königs allzeit frey vnd vngezwungen verblieben/auch sonsten von niemand geeyfert/vnd in Disputat gezogen werden solten/ so lebten zu J. K. W. das Königr. vnnd desselben incorporirte Länder in gehorsambster Zuversicht/ wolten auch dieselbe durch jre Wolverordnete H: Abgeordnete vnterthänigst angelangt vnd gebetten haben / J. Kön. M. diesen allen geruhen / vnd dieses Königr. vnd Mitincorporirte Länder / vmb Erhaltung derselben freyen Wahls Gerechtigkeit wegen / mit deroselben Königl. Brieffe gnädigst versehen vnd versichern / vnd dann auch alles vnd jedes / was zu dieses Königr. vnnd der incorporirten Länder / Erhaltung nohtwendig vnnd nützlich were/als ein ordentlich erwöhlter vnd gekrönter Kön. zu Böh. gnädigst confirmiren / assecuriren/ auch in keinerley Wege von dieser Cron vnd incorporirten Ländern ichtwas alieniren/ davon verwenden vnd vereussern/sondern/als ein Kön. in Böh. vertheydigen vnnd beschützen wolte. Was aber vber erzehlte diese Puncten/die H. Abgeordnete nach jhrer Discretion der Cron Böh. vnd incorporirten Ländern / nütz vnd ersprießlich zu seyn / weiters bey sich selbst erachten würden / Wolten sie jhnen solches heimgestellet/ vnd dieser Verrichtung wegen / jhnen sämptlich dergleichen gebürliche Freundschafft vnd danckbarliche Dienste wiederumb anerbotten haben.

Als nun J. Churf. Gn. Pfaltz / jetzo aber erwöhlten König in Böhm. durch die den 14. Oct. zu Waldt-Sachsen (dann deß Orts hat sich J. Churf. G. dazumal auffgehalten) ankommende Bottschafft zu wissen gemacht worden / hat er so bald den Abgesandten in beysein seines Herrn Bruders/deß Jungen Herrn vnd beyden Printzen von Anhalt / audiens ertheilet/ auch mit emblößtem Haupt den sämptlichen Gesandten die Hand gebotten / darauff der Graff Joachim Andreas Schlick/was bißhero wegen Keys. M. vnnd J. Churf. G. in puncto electionis & rejectionis sich verlauffen/recapitulirt/vnd was in jhrer der Gesandten Instruction / vorgehalten / auch zugleich erbetten Jh. Churfürstl. Gn. wolten sich neben seiner Gemahlin vnd der Jungen Herrschafft/ in die Königl. Residentz zu Prag begeben/ vnnd die gewönliche reversalia vollziehen/auf dieses anbringen haben J. Churfürstl. Gn. in continenti selbst geantwort / die contenta deß anbringen widerholet / vnd sich aller guter Affection/ so die Böh. Stend gegen seiner L. L. tragen/sich bedancket/ mit erbieten / daß demselben allem nach müglichkeit Satisfaction gegeben werden solte / mit fernerer anzeig/es hetten J. Chur. G. wol grosse vnd wichtige Vrsachen gehabt/die anerbottene Cron abzuschlagē/ sie hetten aber jedoch dieselbige mit Raht / That vnnd Hülff guter Freunde / in Betrachtung vieler Vmbstände endlich annemmen wöllen/vnd angenommen/ dannenhero erbötig der Länder thewer erworbene Priuilegien vnd Freyheiten bester massen / in acht zu nehmen/ vnnd also zu schützen/daß die sämptliche Länder darmit content seyn würden / versehe sich aber gegen den Ständen/ sie würden Jhre Churf. Gn. auch mit Müglichkeiten/vnter die Arm greiffen.

Hierauff haben die anwesende Gesandten / aller drey Ländter sich vnderthänigst gehorsambst höchlich bedancket/daß J. Churf. Gn. durch Intercession/ der sämptlichen Ländter Wolfahrt / zu gewündschtem Ende bringen helffen / derowegen den Herrn Gesanden die begehrte Reuersalia, durch den Herrn Großhoffmeistern/ den Gräffen von Sölms/vnnd andere Herren eingehändiget worden/ welcher also wie folget gelautet.

Das CIII. Capitel.

Churpfältzischer Reuers wegē deß Königreichs Böhmen/ jhnen alle jhre Priuilegia, Freyheiten/ Herkommen vnd Gerechtigkeiten / sonderlich den Majestätbrieff zu halten / 10. Octob. An. 19.

WIr Friderich von Gottes Gnaden erwehlter König zu Böhmen / thun hiermit jedermänniglich kund vnnd zu wissen/ sonderlich aber denen / welchen solches zu wissen vonnöhten. Nach dem alle Drey Ständte deß Königreichs Böhmen mit sampt den Abgesandten deß Marggrafthumbs Mähren/ Hertzogthumbs Ober- vnnd Nider Schlesien/vnd der Marggraffschafften/Ober- vnd Niderlaußnitz/mit ansehentlichem Befelch/auff dem General Landtag erst erwehnter Provintzen / in dem Schloß zu Prag am dritten Sontag nach Mariæ Magdalenæ / vnnd Sabbathtag nach der Enthauptung S. Johannis / deß ablauffenden 1619. Jahrs/ vermög vnnd in Krafft habender jhrer Priuilegien/vnnd in bemeldter Versamblung vnter einander auffgerichter Verbündtnuß / vns zum König in Böhmen / auß lauter freyem eygnen jhrem Willen einhelliglich erwehlet/ vnnd publiciret: Doch mit dem Beding/daß wir bemeldten Ständten / vor Vnserer Crönung das gewöhnliche Jurament præstiren vnd leisten solten/ nach dem löblichen Exempel jhrer Herren Vorfahren / vnd Großmächtigsten Königen zu Böhmen/vnd nach erheischender Notturfft der Priuilegen/Freyheiten/ Immmuniteten/ Gerechtigkeiten/ alt vnd newen Statuten vnnd löblichen offentlichen vnd Priuat-Gewonheiten / sonderlich aber deß Majestätbrieffs / Weylandt Keysers Rudolphi deß Andern hochlöblichstes Andenckens / jhnen zuertheilet: Wie dann auch nach den Pacten der Ständten sub vtraque vnd mehrgedachter Verbündtnuß/zwischen dem Königreich Böhmen / vnd desselben mit einverleibter Prouintzen/vnd hinwiderumb zwischen erstgedachtem Königreich/ vnnd dessen incorporirter Prouintzen / eines den Landtschafften Ober vnnd Nider-Oesterreichs / anders theils / welche in vorbemeldter offentlichen Versamblung auffgerichtet / vnnd beschlossen worden : Zu dem Endt damit wir auch den anderen miteinverleibten Ländtern der Marggraffschafften Mähren/Ober- vnd Nider Schlesien/Ober-

vnd

vnd Niderlaußnitz/ꝛc. jhre wolherbrachte priuilegia, Freyheit vnd Gerechtigkeiten/ nach Gewonheit eines jeglichen Landts/gnediglich confirmiren vnd bestättigen solten/wie dan solches alles auff gedachter offentlichen Versamblung weitläufftiger beschlossen worden. Daß auch wir König Friederich/ die auff vns gefallene einhellige Königliche Wahl der Ständen deß Königreichs Böhmen/vnnd derselben mit einverleibten Provintzen/zu Danck auff- vnnd annehmen wolten.

Wie wir nun solche rechtmessige ordenliche Wahl/ nach Schickung Gottes deß Allmächtigen (deme wir billich hierinnen nicht wiederstreben sollen) angenommen: als verheissen auch wir gantz gnediglich mit Königlichen Vnsern Worten / daß wir jhnen alle solche jhre habende Gerechtigkeiten confirmirn/bestättigen/ vnd solche jhre Wahl vnserer Person (mit welcher sie zu frieden seyn werden/) jhnen widerumb mit Königlichen Gnaden vergelten wöllen. Versprechen demnach vnnd verheissen wir allen dreyen Ständten / der Cron Böhmen / sampt derselben einverleibten Ländern/mit Königlichen vnsern Worten / daß wir noch vor vnserer Crönung / nach dem Exempel vnserer hochlöblichen Vorfahren der Königen zu Böhmen/ alles das jenige jhnen leisten/vnnd auffs höchst jnnerhalb vier Wochen / nach glücklicher vnserer durch Gottes Gnad erlangter Crönung/jhnen alle jhre priuilegia, Gerechtigkeiten/absonderlich aber den Majestätbrieff/wegen Freystellung der Religion / zwischen obgedachten Ständen sub vtraque vnd Mitincorporirten Ländern/auch alle Specialarticul/ welche auff specificirter offentlichen Versamblung auffgerichtet worden/gnedigst confirmiren vnd bestättigen wollen. Vnd solches in allen Puncten/ Clausuln/ Articuln/ vollkomlich / ohn einige Exception / alles auffrichtig vnd getrewlichst. Dessen zu wahrer Vrkundt haben wir solchen Brieff den dreyen löblichen Ständen in Böhmen/mit eigner Hande vnterschrieben/vnnd dieselbigen mit gewönlichem vnserm Königlichem Jnsiegel confirmiret vnd bekräfftiget. Geben in vnserm Closter Wald Sachsen den $\frac{17}{27}$. Octobr. An. 19.

Das CIV. Capitel.

Als nun dieses alles bey den Churfürsten erschollen/vnd sie sich befürchtet es möchte Churpfaltz die Cron annehmen / haben sie nachfolgender gestallt an jhn geschrieben / ꝛc.

Ermahnung deß Churfürstlichen Collegij an Churpfaltz das Königreich Böhmen nicht anzunehmen.

Summarien.

Das Churfürstlich Collegium ermahnt Churpf. daß sie die auffgetragene Böhmische Cron nicht wolle annehmen / als 1. darauß groß Blutvergiessung vnnd Ruin deß Röm. Reichs vnd Gefahr der gantzen Christenheit erfolgte/ 2. Da noch zur Zeit in Böhmen kein sedis vacantia, sondern Ferdinandus angenommen / gesalbt/ gekrönt/dem man nach Absterben Keysers Matthie/ sampt lich gratuliret/ vnnd den man zum Wahltag als zum Siebenden Churfürsten vnd König in Böhmen zugelassen vnd erkennet/ 3. Er wolle bedencken die macht deß Hauses Oesterreich/ welches hierinnen seine pretensiones hette/vnd alles werde zusetzen/ daß die Reiection vnd newe Wahl propria authoritate absque causæ cognitione geschehen. 4. Ein böß Exempel bey den Vnderthanen erwecke / 5. Auch solches bey dem wandelbaren Außgang deß Kriegs bestehe/ dardurch der Türck vnd andere Potentaten in Teutschland könten gebracht werden / 6. Auch Churpf. gantzen Hauß vnnd dero Jungen Herrschafften ein vnwiderbringlicher Schad vnd Spott.

BEsonder lieber Freund vnnd Herr/ auch freundlicher lieber Vetter / Es ist nunmehr nicht allein vns / sondern menniglich jnn vnd ausserhalb deß Reichs bekandt / ja fast Weltkündig/ was massen die Ständt in Böhmen / nach Mißverstandt vnd Krieg mit voriger vnd jetziger Keys. May. endlich dahin gerathen / daß sie jetztgedachte Keyserl. Mayestät Ferdinandum II. Jhren gekrönten vnd gesalbten König / auß allerhandt fürgewendten Vrsachen / dardurch er sich deß Königreichs verlustigt soll gemacht haben/offentlich repudirt / verworffen: darauff zu einer andern Königlichen Wahl geschritten/ vnd Ew. L. zu einem künfftigen König inn Böhmen erwehlet vnd beruffen haben. Ob wir wol nun solches an seinen Orth stellen / vnnd das Hauptwerck dieses Böhmischen Vnwesens/vnd was demselben anhängig / dißmal zu disputieren oder zu decidiren nicht gemeint/auch vnser Mennung gar nicht ist/ E. L. weissen sich jhres Theils darbey zuverhalten / einig Ziel oder maß zugeben / in dem wir vielmehr / der gewissen Zuversicht geleben / Sie werden nach jhrem beywohnenden hocherleuchten Verstandt/ so wol die Sachen an jhr selbsten/als deren zu vnd Vmständt / sampt allem dem / so hierauß so wol in gemein / dem Heiligen Römischen Reich / vnnd dessen angewendten Ständten vnd Gliedern/als auch in particulari, jhnen vnnd jhrem löblichen Churhauß/besorglich entstehen möchte/ ohn vnser Erinnerung / reifflich vnnd wol erwögen/ vnd zu Gemüth führen: Nichts desto weniger aber/ dieweil den Churfürsten deß Reichs obliget vnnd gebühret/ein wachtsames Aug auff alle vnnd jede zutragende Gelegenheiten / sonderlich aber die jenigen / so dem Heil. Römischen Reich Schaden vnnd Nachtheil / oder wol auch gentzlichen Ruin zuziehen köndten/nicht allein zu haben/sondern auch/da sich dergleichen erregen wolten / mit allem Fleiß dahin zu trachten/wie demselben eylend vorgebawet / vnd mit Churfürstlicher Sorgfalt vnnd Eyffer begegnet werden möchte/vnd dann diese E. L. angetragene Böhmische Wahl/ein solches Werck dannoch ist / auß deren Annehmung nichts anders vnnd gewissers / als ein groß Blutvergiessung/wo nicht ein gründliche Desolation vnd Ruin deß Heiligen Römischen Reichs erfolgen kan/worinnen den Churfürsten jhre Vigilantz zu demonstriren / höchlichen vnd vmb so viel mehr obligen will/dieweil es das Heilig Römisch Reich / so darbey mercklich interessirt/vnd wo nicht die Keys. May. vnd vnser gemein Oberhaupt selbsten / dennoch zween desselben fürnehme Churfürsten / welche de Corpore Electoralis Collegii seynd/betrifft vnd concernirt/benebens diesem allem aber auch die rechte Trew vnnd Lieb/ so ein Churfürst zum andern billich haben vnd tragen soll / dieses von vns erfordert Ew. L. mit gutherzigem wolmeinenden Rath/an die Hand zu geben/vnnd sie für besorgendem Vnglück vnd Schaden zu warnen/ So haben wir keinen Vmbgang nehmen mögen/mit deroselben hierauß in freundtlichem Vertrawen zu

conferiren / vnnd was vns zu Gemüth gehe/vnnd wie wir die Sach ansehen / deroselben in etwas zu entdecken/freundlich bittende/solches alles / wie es von vns trewhertzig vnnd gut gemeint / also auch im besten zuverstehen vnd auffzunemen. Vnd zwar erstlich so viel die von den Ständen im Königreich Böheim/vorgenommene newe Wahl belangt / ist nit ausser der Acht zu lassen/daß gleichwol im Königreich Böheim/noch zur zeit keine sedis vacantia,sondern solches mit einem publicirten vnnd gekrönten König / dem die Ständt auch mit Huldigung vnd Pflicht zugethan/versehen/ welcher auch nit allein von den Ständten sämptlich/ sondern auch allen Churfürsten vnnd Außländischen Potentaten darfür / vor vnd nach Absterben der weyland allerhöchstgedachten Keyserl.Maj.geachtet / gehalten/vnd vermittelst guthertzigen Glückwünschungen vnd Gratulation geehrt / auch dahero zu dem abgelauffenen vnd vollbrachten Wahltag erfordert/von denen sämptlichen Churf. einhellig vnd für einen vnd zwar den siebenden Churf.erkennet / vnd ad Collegiũ Electorale, Stimm vnd Wahl zugelassen worden.

Ob nun bey so gestalten Sachen den Ständen geziemen vnd gebühren können/Ihren habenden Herrn vnd König jhres Gefallens propria authoritate absque causæ cognitione vnnd vngehört / denselben de facto & pessimo plane exemplo zuverwerffen / vnnd ob solche Reiection in einem subiecto Imperii superiorem recognoscente, ohne vorbewust deß superioris, mit bestand geschehen / auch was dieses bey den Vnterthanen/so ohne das zur Freyheit geneigt / für einen Eingang verursachen dörffte / das geben wir Ew. L. vnnd menniglich zu erwegen/freundlich anheimb.Es ist aber nicht zu zweiffeln / da Ew.L.welches wir nicht hoffen wollen/ sich bewegen lassen solten / solche vorgangene Repudiation/nit allein zu approbirn vnd gut zu heissen/ sonder auch die darauff mit gleichmessigem Vnfug vorgenommene/ vnd auff sie dirigierte Wahl zu acceptiren/daß solches bey männiglichen/ vnnd insonderheit den jenigen/ so dieses Böhmischen Vnwesens Anfang vnd Succeß/ vnnd was darbey jederzeit vorgelauffen/in acht zu nemen / vnd erwegen werden/ ein sehr frembdes nachdencksliches ansehen gewinnen werde/in sonderbarer Erwegung ob gleich der obangezogene processus reiectionis & nouæ Electionis, den die Ständ in Böh.vorgenommen/ sich selbsten zuverantworten vnd zu iustifitirn schwer gnug/daß doch E. L.als ein vornemer Churf.deß H.R.Reichs/ der von J.M.als König in Böhm.im wenigsten nit offendirt noch beleidigt/sondern dermassen geachtet vnd geehrt worden/daß sie jhr vnd andern Churfürsten das gantze Werck zuverrichten/vnd zu vergleichẽ anvertrawt/ welches E.L.auch gutwillig acceptirt/vnnd daß sie die Sachen zum Frieden vnd Einigkeit/zwischẽ dem Könnig vnd seinen Ständen zu bringen sich bemühen wolten/so offt vnd vielmal vertröstet/ welche auch Standsvnd Berufs halber schuldig/in solchẽ fällen jren Mit-Churf.die Hand zu bieten / vnd dahin jederzeit trachtẽ zu helffen/wie nach jnhalt deß Reichs Constitutionen männiglich/insonderheit aber die jenigen/ so von dem Allmächtigẽ Gott zur Obrigk.verorduet/vnd ansehnliche Mitglieder deß Reichs seind/ bey jrẽ Stand vnd Wesen / Land vnd Leuten ruhig vnd vnbedrangt seyn vnd bleiben mögẽ / weit verweißlicher fallen wird/ sich solcher Händel selbst theilhafftig zu machen/vnd männiglich in die Gedancken zu bringen / als ob sie durch solche Mittel frembde vñ andern zugehörige Königr. Landt vnd Leut auff sich zu bringen/vnnd Ihre May. auff die alle Ständte / insonderheit aber die Churf. deß Reichs / Ihren Respect/ als das gemeine höchste Haupt / haben vnd tragen sollen/ einzig vnd verhoffender vermehrung zeitlichen Standts willen/ deß jenigen zu destituiren zu helffen/ ohnerachtet der hohen Noht vnd Gefahr / in welche sie hiedurch nicht allein sich vnd jhr löbliches Hauß/sondern vielmehr das H. Röm.Reich/ wo nicht die gantze werthe Christenheit/ ohnzweiffentlich einführen würden/gemeynet weren/ wo bey dann männiglich nicht wenig zweiffeln würde/ ob auch die jenige/so E.L.hierzu rathen/es mit jhr vnd den jhrigen trewlich meyneten / oder der Sachen Gelegenheit recht erwogen vnd erkant hetten/bevorab bey ejner solchen starckẽ Contrauention/ da allerhöchstgedachte Keys.M. den Ständen jhrer angegebenen beschuldigung nicht geständig / sondern vielmehr das Widerspiel / vnd daß sie fürlängst die Niderlegung der Waffen zu allen Theilen vnnd gütliche vergleichung deß gantzen Streits gerne gesehen/vnd alles auß Handen geben/ vnd an erfolgten Landsverderben keine schuld noch gefallen hetten/alßbald docirn/ vñ mit bestand darzuthun erbietig vnd gefast/ auch darneben mit einer solchen Kriegsmacht versehen/ vñ noch ferner auffzukomẽ die Gelegenheit wol haben möchten/ jr von Gott habendes vnd erlangtes Recht zu manuteniren/vnd also noch sehr vngewiß / wz solche Wahl vnd deren auffnam für ein Außgang endlich gewinnen möchte/in alleweg aber gewiß/dz es zu einer hochgefährlichen Zerrüttigkeit vnd Kriegsempörung notwendig im Reich außschlagẽ müste/dañ E.L.ja leichtlich erachten können/dz J.Keys.M.vnd das hochlöbliche Hauß Oestern. dessen Macht E.L. bekandt / das vhralt vnd bey jrem Geblüt so lange Zeit vnd Jahren gewesenes vnd herkomenes Königreich/ darinnen sie jr Erb Successien prætendiren/so leichtlich nicht auß handen lassen/sondern vielmehr mit hülff jres Hauses vnd dessen Anverwandten vnd Befreundten / darbey das eusserste auffsetzen / vnd das jhrige zu aller Occasion vnd Gelegenheit/auch wie vnd wo sie können vnd mögen / mit aller Macht verfolgen vnd suchen/ vnnd alle die jenige für abgesagte Feind halten vnnd achten werden/die jhnen dasselbige auff oder fürzuenthalten/ sich vnterstehen möchten / vnd ob wol nit zu zweiffeln/ man möchte anderseits wenigers nit mit starcker verfassung vnd assistentz versehen seyn/vñ alles dermassen außgerechnet zu habẽ vermeynen/dz man nach jtzt gestalten zeiten/ bevorab aber in Vngarn vnd andern orten mehr erfolgtẽ Auffstand/zuprænaliren getrawe/ so sind doch diß vngewisse sachen/die in dẽ Willen deß Allmächtigen / vnd niteben in der Menschen dispositionbestehen/die Zeit/vnd der Vnderthanen Gemüter/auch andere Zuständ/ wanckelbar vnd vielen mutationibus vnterworffen / also daß mit vernunfft kein beständiger Grund darauf zu machen/gleichwol ist eines R. Keysers authoritet,noch bey vielẽ sehr hoch vñ groß/vnd nit zu zweiffeln/da sie jren Zustand dero gehorsamen Ständen im Reich zu erkennen geben/ vnd bey denselben rath vnd beystand suchen soltẽ / sich vielleicht nit wenig befinden möchtẽ/ so dafür halten dörffen/ daß gegen Gott vnd der Posteritet nit wol zu verantworten seyn würd/das Haupt in solcher Noht/ bevorab/da die Christliche Mawer in Vngarn niemals so hoch periclitirt, vnnd durch die occasion leichtsam gar verlohren werden könte/zu deß H.Reichs höchster verringerung vñ vernachtheilung/hülff vñ trostloß zu

lassen/

lassen/Ja viel mächtige Potentaten/so biß dahero den Sachen zugesehen/werden der gefährlichen Nachfolg vnd Consequentz halben/diesen modum nicht gut heissen/sondern J. Majest. als in causa & periculo communi die Hand bieten / Auß welchem allein dann solcher allgemeiner Krieg vnd Auffstandt im Reich sich erheben vnd begeben möchte / daß von dem erschrecklichen Blutvergiessen Land vnnd Leut verderben/vnnd dessen vervrsachern die Historien/so lang die Welt stehet / zu reden haben werden / Der Türck als ein abgesagter Erbfeind Christliches Namens / wird besorglich seiner Schantz nicht vergessen / sondern wie er durch den Böhlen Gabor mit höchstē vnwiderbringlichem Schaden der Christenheit/vnd deß H. Reichs darzu bereits einen zimlichen Anfang gemacht / vnnd bey solcher occasion seinen Fuß so weit fortsetzen / daß demselben hernechst/wann man schon gern wolte / begegnen vnd Widerstand zu thun/man viel zu schwach seyn würde / Außländische Potentaten werden auff der streitender theil ersordern / oder auch vielleicht für sich selbsten jhr theil zu suchen / mit ins Spiel kommen/vnd wird das H. Reich / das mit aller Welt Lob vnd Verwunderung / so viel 100. Jahr florirt / dem Türckē vnd außländischen zu einē Raubhauß gestelt/ vnd die vralte Teutsche Freyheit/in vnserem geliebten Vatterlandt in ein ewige erbärmliche Dienstbarkeit verendert/ja die vralte löbliche Churfürst. vnd Fürstliche Häuser/sampt vielen dapfferen Graffen / Hetren vnnd Rittern / wie bey andern Monarchien/ bey dergleichen innerlichen Kriegen auch geschehen / werden sich vnter einander dermassen zu grund richten vnnd alterirn/daß deren Nam vnd Gedechtnuß / ausser wz zu jhrer höchsten schmach gereichen mag / nit wirdt vbrig bleiben. Was nun E. L. in particulari, bey solchem Vnwesen für ein Vortheil zuverhoffen / vnd wie viel sie sich der jenigen / so sich jetzmals als Freund angeben/vnd zum Beystandt erbieten möchten/zu erfrewē haben werden/ das dörffte der Außgang vielleicht zu spat lehren/ja vielmehr ist zu besorgen/sie vnd wir werden den Außgang dieses blutigen Kriegs nicht erleben/sondern E. L. den iungen Herrschafften / an statt behäglichen Friedens einen / ja wol viel mächtigern Feind vnd sehr schweren Krieg/ welcher jhnen außzuführen/viel zu hart fallen dörffte / verlassen möchten. Daß nun zu allem diesem vbel / vnglück vnd Vnheil/ durch vnzeitige auff vnd annam der Böh. vorgangnē Wahl/E. L. als ein Christlicher auß Teutschem Fürstl. Geblüt geborner Churfürst/ Vrsach vnd Anlaß gebē solten / das wollen wir ja nicht hoffen / sondern versehen vns zu derselben vielmehr / als die wir bißhero zu aller Friedfertigkeit geneigt / verspühret / Ob wol die Ständ in Böhmen zu jhrem Vortheil solche Wahl auff E. L. gerichtet / sie als ein vornehmer Churf. deß Reichs/werden die Sachen weit anderst erwegen/vnd nicht gemeint seyn/sich diß falls gegen J. K. M. vnnd dero löbliches Hauß / wegen der frembden Händel auffzulehnen / vnd dadurch einen solchen schweren erbärmlichen Krieg in Teutschlandt zu erwecken / wie wir sie dann als derselben Mit Churf. auß rechtē trewem Gemüth/beständiger Lieb vnd Affection/so wir zu jhrer löblichen Posterität tragen / gantz fleissig bitten/ sie wolle dieses alles wol vnd tieff zu Gemüth führen/ sich darin nichts præcipitiren/ sondern viel mehr den sichern Weg eingehē/vnd wie biß daher/also auch noch forderst dahin rath/vñ thatē helffen/ damit die zwischē Ihrer Majestät vnnd dero Ständen in Böheim fürhandene Streittigkeiten durch billiche verträgliche Wege / gestallt Ihre Majestät darzu gar wol geneigt sind/freundlich vergliechen/vnd alles in vorigen ruhigen Standt/ vnd Gott wolgefälligen Frieden / nach Wuntsch aller Gottseeligen frommen Christen/ wieder gesetzt werde / vnnd dardurch im Werck bezeugen/ daß sie vmb allein dero Vortheils willen / so jhr auß dieser Election zuwachsen köndte/nicht gemeint seynd das jenige / so andere vorhin haben / der Christlichen Lieb vnd Gottes Gebott zu wider zu effectuiren/vnnd mit der Keyserlichen Majestät die sie zu dieser Hocheit selbsten erheben helffen/ auff welchen sie jhren Respect billich halen sol/vnd welche deroselben mit naher Anverwandtnuß vnnd Blutfreundschafft zugethan/ von deren sie vnd jhre Voraltern jederzeit hoch geehret vnnd geliebt worden / vnnd vnder deren vnnd jhrer Nachfolger Favor vnnd Protection / Ew. L. vnd jhr löbliches Hauß sich wol befunden/ vnnd noch ferners befinden wirdt/ohne einige gegebene Vrsach/sich in offenen Krieg vnd Feindtschafft einzulassen / vnnd dardurch sich vnd andere in Vnglück vnd Elend fürsetzlich zu stürtzen. Das ist an jhm selbsten recht/vnnd der natürlichen Billichkeit vnd Göttlichem Gesetz gemäß / vnd das wird E. L. vnd jhrem Hauß zu vnsterblichen ruhm/vnd bey Inn- vnd Außländischen zu sonderm respect gereychen/vnd wir wollens E. L. dero wir zu allen Zeiten zu höchlicher angenehmer Dienst Erweisung geneygt/freundlich nit verhalten / mit nachmahliger angeheffter bitt / diese vnsere wolgemeynte Erinnerung / deren wir Ampts halber in dieser hohen deß Reichs gefahr / nicht wol gübrigt seyn können/ also auffnehmen / wie sie von vns auß auffrichtigem trewem Hertzen kommen vnd hergeflossen.

Das CV. Capitel.

Als Churpfaltz / die Böhmische Cron annehmen wollen/hat er an Chur Sachsen nachfolgendes Schreiben/wie auch gleiches Innhalts an Königin Polen/Herrschafft Venedig / Saphoy vnnd andere In- vnnd Außländische Potentaten mutatis mutandis abgehen lassen sub dato den 6. Octobris Anno 1619.

Summarien.

Churpfaltz zeigt Vrsachen Chur Sachsen an/warumb sie die Cron Böhmen nach langer vmb diese Empörung hinzulegen Bemühung / hab angenommen / nicht auß eigen nutzen/dann sie dieselbe wolt außschlagen/wañ sie wüste / daß der Sachen dardurch geholffen würde: Sondern wegen der Jesuitischen practicken / welche den Majestät Brieff vmbstossen/Böhmen vnter daß Bäpstisch Joch vnd absolutum dominatum bringen wolten/vnnd daß die Böhm. Gesandten zu Franckfurt nicht gehört / auch die Böhmen durch keine Handlung sich in voriges Joch haben wöllen bringen lassen/ vnnd er es in seim gewissen solches als ein Göttlichen Beruff befunden/auch sonsten die Cron vnter andere Herrschafft hat kommen mögen/dem gantzen Euangelischen Wesen zum besten. Amberg 6. Octobr. Anno 19.

VNsern freundlichen Dienst / auch was wir liebs vnd guts vermögen / allezeit bevor/ Hochgeborner Fürst/freundlicher lieber Vetter vnd Vatter/wir halten gantz vnnöthig seyn/ E. L. deß Vrsprungs vnd Anfangs der in dem Königreich

Böhmen entstandener vnd nun ein gute Zeit hero gewehrter Beschwerlichkeiten / weitläufftig zu erinnern / alldieweil deroselben / als fast am nechsten gesessenen Churfürsten gnugsam bekannt / wie sehr sich die hochschädliche Secte der Jesuiten vnd deroselben Anhänger / baldt nach dem von weyland Keys. Rudolpho Christseligster Gedächtnuß / als Königen in Böhme / desselbigen Königr. Euangelischen Ständen miltiglich ertheilten vnd gegebenen Mayestätbrieffs bemühet / denselben zu disputiren / zweiffelich zu machen / vnd endlich gar zu vernichten / vnd dasselb so lang / vnnd zwar mit solchem kräfftigen Nachtruck getrieben / dz männiglich wol abnehmen vnd schliessen können / jre Intention dahin gericht sey / dieses Königreich vnnd die andern incorporirten Länder / gantz vnd gar widerumb vnter das Bäpstliche Joch vnd einen absolutum dominatum zu bringen / vnd weil endlich die Euangelischen Stände auß lang getragener Gedult / zu erhaltung deß Mayestätbrieffs / vnd anderer jrer Freyheiten / einen Weg finden müssen / bey welchem auch endlich diese Secte der Jesuiten auß dem Königreich / vnd andern gelassen worden / so haben sie bald darauf vermeynt / jr Restitution durch die arma, darzu sie vnd jre Anhänger die Keys. M. verleytet / widerumb zu erlangen / dann sie wol erachten können / sie durch keine Tractaten oder andere Mittel sonsten darzu kommen würden.

E. L. ist auch vnuerborgen / daß gleich wie wir zeit vnserer Churf. Regierung nichts vnterlassen haben / wz zu erhalt- vnd widerbringung Friedens vnd guten Vertrawens im Reich jmmer gereichen können / wir vns nit weniger auch so bald das Fewer im Königr. zu brennen angefangen / so wol durch Schickung vnd Schreiben / vngeachtet einiger Zeit vnnd Kostens / zum höchsten bemühet / wie dasselb noch in der Aschen gedämpffet werden mögen / Wann man auch getrewen Rath etwas mehr folg geben wöllen / vnd sich die passiones vnd allzu hart eingebildete Räthe nit so gar hart hette vbertragen lassen / ist gentzlich nit zu zweiffeln / dz es zu dem hernach gefolgten Vbelstandt / vnd je mehr vnd mehr auß dem verübten vnmenschliche / vnd zwar vnter Christen nie erhörten / Brennen / Morden / Rauben / erwachsenen Verbitterung vnd endrung der Gemühter nimmermehr kommen were.

An solcher vnserer getrewen Sorgfalt haben wir nicht nachgelassen / da die jüngstverstorbene Keys. Majest. von Gott dem Allmächtigen auß diesem Leben abgefordert / vnd darauff der vorgewesene Wahltag nacher Franckfurt außgeschrieben worden / alle vnsere Consilia vnnd Actiones dahin anzuwenden / wie entweder noch vor oder zum wenigsten bey demselben / vnnd ehe noch zu einer Wahl geschritten / der werthe Fried allenthalben / sonderlich im Königreich Böhmen widerbracht / damit alßdann nach erhaltung dessen allen / zu der Wahl geschritten / vnd nit etwan durch Vbereylung derselben / die Sachen schwerlicher vnd gefährlicher werden möchten / gestalt E. L. nit weniger bewust / wie treweifferig wir durch vnsere bey gemeltem Wahltag gehabte Räthe vnd Gesandten / vor den gefährlichen Extremiteten erinnern vnd warnen lassen / weil wir wol besorget / daß es auff den widrigen Fall einen solchen beschwerlichen Außgang gewinnen würde / daran wir dann vnsers ermessens nicht gefehlet / Dann weil der Böhmischen Stände nacher Franckfurt abgefertigte Gesandten gantz vnd gar nit zugelassen noch gehört / noch derselben an das Churf. Collegium vnterschiedliche gethane Schreiben ad consultandum jemal proponirt / sondern mit der Wahl geeylet worden.

So ist endlich darauff die vor Augen stehende Enderung mit der Abdication erfolget / vnd die Election auff vnsere Person gefallen. So wenig wir vns nun zu derselben getrungen / oder jemals darnach im geringsten getrachtet noch auch darzu bey gegenwertigem bawfelligem Zustandt im Reich vnd dann dieses Königreichs / welches nunmehr fast alles verderbt vnd erschöpfft / vnnd also kein einiger privat Nutzen dannenhero / sondern viel mehr allerhandt Gefahr / Mühe vnd Arbeit zugewarten / vrsach gehabt haben / So sehr mögen vns E. L. hingegen zutrawen / vnnd sich versichert halten / daß wann wir in einige Wege sehen solten / vnd Hoffnung haben köndten / daß wir durch außschlagung dieser auff vns gefallenen Wahl den gemeinen vnd special Frieden in der That vnnd würcklich allenthalben erhalten / vnd hingegen Krieg vnd Blutvergiessung verhüten vnnd abwenden würden / vnsers theils daran einiger Mangel nit erscheinen / dz vns vielmehr nichts angenehmers vnd liebers seyn solte / als wann wir den so hoch wehrten Friden dardurch widerbracht vnd erlangt hetten / Weil aber so wol die St. in Böhmen als auch die vbrige incorporirte Länder sich einmal dahin resolvirt befinden / sich durch keine Tractation oder Handlung vnter vorriges Joch mehr bringen zu lassen / sondern sich ehe vnter andere Herrschafft zu begeben / so verstehen wir daher nit weniger in dem wir gleichsam vor Augen sehen / wz bey einer solchen Resolution / so wol dem Reich selbsten / als auch den benachbarten Ständen / sonderlich E. L. vnd Vns für Gefahr vnnd Schaden zugezogen / zu geschweigē vns leichtlich fürgeworffen werden köndte / als hetten wir den ordentlichen Beruff Gottes vnd diese Gelegenheit / dem gemeinen Wesen zu helffen / versaumpt vñ außgeschlagen / Dannenhero wir dann Vrsach vnd Anlaß genommen / mit E. L. als zu deren wir vns alles guten / auch auff alle Fäll deren getrewen Raths vnnd Beystandts freundlich versehen / hierauß vertrewlich zu communiciren / sintemal wir nunmehr in erwartūg deß Königreichs Böh. vnd der incorporirten Länder Gesandten / welche sie vns die Wahl anzukündigen / schicken wollen / stehen / Vnd seynd wir deß freundlichen erbietens E. L. hiernechst deß Verfolgs trewlich zu verständigen / vnd in summa alles dahin richten zu helffen / damit friedliches Wesen im H. Reich erhalten / vnnd innerlicher Krieg verhütet werden möge / Welches auch vmb so viel mehr zu hoffen / wann Spanien vnd die vbrige Römisch Catholische Stände (mit denen / sonderlich den Geistl. Churfürsten / vñ deß Hertzogen in Beyern Liebden / wir zu dem ende allbereyt in etwas Communication gepflogen) sich friedlich vnd rühig erzeigen werden.

Sonsten aber vnd auff den widrigen Fall / würden wir vnd vnsere Mitvnirte Stände vns nicht weniger frembder Hülff gebrauchen müssen / dessen wir vnd sie gleichwol lieber gevbriget seyn wolten.

Endlich wird E. L. nicht vnverborgen seyn / was jetziger Zeit im Königreich Vngarn vorgehet / Nun wissen wir / wie es eygentlich damit beschaffen / vnnd zu was Ende dasselbig angesehen / kein eygentliche vnd gründliche Nachrichtung / ausserhalb daß wir vernommen / daß weil die Stände desselben Königreichs biß dahero allerhandt Vngelegenheit mit

schwächung jhrer habenden Privilegien vnnd Concessionen / auß sonderlichen der Jesuiter Practicken / außgestanden / vnlengst auch gesehen haben sollen / daß sie fast alles Schutzes vnd Schirms wider den Erbfeind Christliches Namens / durch die bey dem Böhmischen Kriegswesen vorgangene Entblössung jhres Königr. vornembsten Gräntzhäuser / entwehrt / sie dahin bedacht seyn sollen / sich vnd das Königreich in mehrere Sicherheit zu stellen.

Es wirdt aber der fernere Verlauff / hiernechst ein mehrers an die Hand geben / was wir dann ferrner gründliches erlangen / soll E. L. dasselb vnverhalten bleiben / deren wir angenehme freundt-vätterliche Dienst zu erzeigen geneygt seyn. Datum Amberg den 6. Octob. Anno 1619.

Das CVI. Capitel.

Copia deß Churfürsten zu Sachsen Antwort an Churfürsten Pfaltzgraffen.

Summarien.

Darauff Chur S. antwort. Klagt daß seine consilia zum Frieden vnd die interpositio nicht angenommen worden / lassen jetzo die reiection vnd angenommene Wahl in seinem Werth vnd Vnwerth / befürchten sich aber / man dardurch zu keinem Frieden gelangen werde / sondern lauter Vnruh Jammer vnd Elend / wolten aber hierin nicht rathen oder mißrathen / damit sie gegen einem vnd andern theil vnpartheyisch bleiben. Churpf. wolle es wol bedencken / vnd anderer Potentaten Exempel wie sie sich verhalten hetten / wol bedencken. Dreßden 20. Octob. Anno 1619.

VNser freundlich Dienst / vnd was wir mehr Liebs vnd Guts vermögen / zuvorn / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter vnd Sohn / E. L. zu Amberg den 6. Octob. datirtes Schreiben ist vns den 12. eiusdem von derselben Currier wol eingelieffert worden / darauß wir den Inhalt vnd E. L. freundlich communiciren / mit mehrerm vnd danckbarem Gemüth vernommen. Wie wir nun / gleich E. L. nicht gemeynt den Anfang vnd Proceß der entstandenen vnd noch wehrenden Böhmischen Vnruhe / weitläufftig außzuführen / viel weniger vnsere darbey ohne einige Nachlassung gebrauchte Sorgfältigkeit vnd Mühewaltung / sonderlich aber warauf wir vnsere zu dem nunmehr vollbrachten Wahltag abgefertigte Räthe derentwegen instruirt vnd gevollmächtiget / anzudeuten / alldieweil solches alles mehr denn vberflüssig bekandt / die von vns vnterschiedliche Schickungen / vielfältige Schreiben / inständige gethane Erinnerungen / Ermahnungen / vnnachläßiges Suchen vnd Bitten / auch die bey der Churf. Meintzischen Cantzley noch vorhandene Vollmacht vnd gehaltene Protocolla es gnugsam bezeugen.

Also ist vns nicht wenig zu Hertzen gangen / daß alle solche vnsere eyfferige vorgenommene Bemühungen vmbsonst vnd vergebens gewesen / den Zweck vnd scopum, so wir darunter gesucht / nicht erreicht / sonder viel mehr die zu Fried vnd Ruh gerichtete vnd gehabte Intention / anderst gedeutet werden wollen.

Dannenhero die vorgewesene vnd eingewilligte Interposition durch allerhand Hindernuß / obstacula vnd erregte disputata wider vnsern Willen so lang verzögert worden / biß die in Gott ruhende Keyſ. Maiest. verstorben / vnd die Sach in den Stand kommen / darinn sie sich jetzt befindet.

Wir stellen zwar die vorgenommene Reiection der jetzigen Röm. Keyſ. May. vnnd die darauff erfolgete vnd auff E. L. gefallene Wahl an seinen Ort / dieweil vns deß Königreichs Böhmen Wahlgerechtigkeit / vnnd die zwischen solchem Königreich vnd dem Hauß Oesterreich auffgerichtete pacta vnd erlangte Reuersales, so wol die Vrsachen / vnnd derselben gründliche Deduction der ergangenen Reiection / insonderheit aber wie vnd welcher gestalt die jetzige Röm. Key. Maj. vnd das Hauß Oesterreich solches empfinden / vnnd dargegen vor- vnd einwenden werden / vnbekandt / befahren vns aber darbey höchlichen / es werde das Königreich Böhmen / vnd die incorporirten Länder dardurch zum gewündschten Frieden nicht gelangen / sondern in mehrere / grössere vnnd gefährlichere Vnruhe vmb so viel mehr gesetzt werde / in dem alle Tractaten / Handlungen / friedliebende Mittel vnd Beylegungen E. L. selbsten anderten nach / gäntzlichen abgeschnitten / vnd sonder allen Zweiffel die jetzige Röm. Keyſ. Maj. so wol das gantze Hauß Oesterreich solche Exclusion höchlichen empfinden / vnd vielleicht alles vbrige daran setzen vnd wenden werden / ehe sie solches Königreich vnd Länder quittiren.

Wir wollen zwar E. L. mit Rathen oder Widerathungen / wegen der auff dieselbe gefallenen Wahl / nicht molest seyn / weil es dahin auffgenommen werden möchte / als wolten wir E. L. die angetragene Würde vnd Digniteten nicht gönnen / oder der Stände iura, immunitates & priuilegia in einen Zweiffel ziehen / Der vnvorgreifflichen Gedancken aber seynd wir / wann die dieses schweren vnd weitaußsehenden Wercks halben vorfallende Motiven pro & contra auff die Wage gelegt würden / es solten die dissuasoria weit die andern vberwegen / vnd den Außschlag geben / Daher wir dann nicht zweiffeln / E. L. werde dero beywohnenden Discretion vnd Verstandt nach / diese schwere Sachen mit allen Vmbständen wol erwegen / vnd darbey hoher vnd grosser Potentaten Exempel / denen solche vnd wol höhere Digniteten auch angetragen / wie sie sich darbey gubernirt / nicht ausser Obacht lassen / von Vns aber diese trewhertzige Anderungen nicht anderst als wolgemeynt / vnd von dero Mit-Churfürsten / trewem Vatter vnd Freund hergeflossen / auffnemen vnnd vermercken. Vnsers theils befehlen wir alles Gottes deß Allmächtigen Vätterlichen Providentz vnd Direction / vnd wünschen von Grund vnsers Hertzen / daß E. L. die Consilia ergreiffen mögen / die deroselben hohen Churf. vnd Königlichen Digniteten gleichgehenden Standt zuträglich / Land vnd Leuten nützlichen / dem H. Röm. Reich ersprewlichen / vnd dem Königreich Böhmen vnd incorporirten Ländern zu Abwendung aller Gefahr / vnd Verhütung bevorstehenden Blutvergiessens ersprießlich seyn mögen. Wir werden auch nicht vnterlassen / mit andern vnsern Mit-Churfürsten dem Herkommen nach / hierauß zu communiciren / vnd neben denselben / alles erinnern helffen / was zu friedlichem Wolstandt aller Oerter beförderlich seyn mag.

Anreichende aber den im Königreich Vngarn betrübten Zustandt / ist vns derselbe etlicher massen bewust / vnd ob wir wol / woher solches rühre / eigentlich keine Nachrichtung / so ist doch auß denen hinc inde spargierten Siebenbürgischen Schreiben / vnd darauff erfolgten Antworten vnschwer abzunemen / was es damit für ein Gelegenheit.

Es werdens auch nunmehr deß Siebenbürgischen Fürsten an die Mährischen Stände gethane postulata eröffnen / der getrewe Gott wende alles Vnglück ab / vnd verhüte gnediglich / daß durch diese Gelegenheit nicht dem Türcken Thür vnd Thor geöffnet werde / das jenige zu erlangen / was jhm bißhero durchs Schwerdt zu vberkommen vnmöglich gewesen.

Wolten wir E. L. in freundtlicher Antwort nicht bergen / dero wir angenehme Dienst vnnd Freundtschafft zu erzeigen willig. Datum Dreßden den 20. Octob. Anno 1619.

Das CVII. Cap.

Außschreiben an alle Christliche Potentaten / Chur vnd Fürsten deß Reichs / warumb er die Cron Böhmen acceptirt.

Summarien.

Churpf. an alle Christliche Potentaten / warumb sie die Cron Böhmen habe angenommen / als nemlich 1. wegen Freyheit der Religion vnnd Gewissens in Erhaltung deß Euangelii / wider deß Bapsts Joch vnd weltliche dominarum, vnd abscheulicher Verfolgung der Vnderthanen / Kirchen Niderreissung vnnd der Länder Verderbnuß. 2. Wie dann auch wegen vieler vnterm schein deß Türcken auffgelegten Contributionen. 3. Vngetrewen Landtleuten / außländischen / frembden / die im Regiment / bey Ferdinando das Regiment mit Kriegsgewalt vnd Verfolgungen angefangen / Leges Fundamentales Regni, als wann es ein Erbkönigreich were / vmbgestossen. 4. Auff dem Wahltag zu Franckfurt man solch Wesen nicht hett wöllen hinlegen: darauff die ordentliche Wahl auff jhnen gefallen. 5. Habe solches auß keinem Privatbedencken / sondern mit Anruffung Gottes angefangen / mit seinen Freunden communicirt / in seinem Gewissen dem Göttlichen Willen nicht wollen widerstreben / Suche der Vnderthanen Heil / Freyheit / Priuilegia, Majestätbrieff. 6. Könte solches wo er es außgeschlagen / bey den Euangelischen nicht verantworten. 7. Das Königr. hette können in frembde Hände kommen: Sein Churfürstenthumb / sonderlich die Oberpfaltz in Gefahr kommen. 8. Verspricht niemandt wegen seiner Religion zu beschweren. Prag $\frac{7}{17}$ Nouemb. Octobr. Anno 19.

WIr Friderich von GOttes Gnaden / König in Böheimb / Pfaltzgraff bey Rhein vnd Churfürst / Hertzog in Bayrn / Marggraf in Mähren / Hertzog in Schlesien vñ Lützenburg / Marggraff in Laußnitz / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Christlichen Potentaten / Chur-Fürsten vnnd Ständen / Vnsere geflissene Dienst / Freundtschafft vnnd gnädigen Willen / vnnd demnach zu wissen: Daß wir nicht zweiffeln / Es sey nunmehr männiglich / in- vnnd ausserhalb Reichs gnugsam bekandt / in was erbärmlichen vñ gefährlichen Zustandt das vhralte löbl. Königreich Böheimb vnnd vornembste Glied deß Heiligen Röm. Reichs / zusampt den incorporirten vnd andern benachbarten Landen / gerathen / vnd was darinnen ein Zeithero für Drangsalen / Beschwerungen vnnd Feindseligkeiten / mit vnauffhörlichem rauben / morden / sengen / brennen vnnd Landtverderben / auch vergiessen vielen vnschuldigen Christenbluts / schändung ehrlicher Weiber vnd Jungfrawen / zerhawung kleiner säugender Kinder / vnnd andern vnmenschlichen Barbarischen Excessen für Muhtwillen vnnd Grawsambkeit verübt worden: So ist auch die Hauptvrsach vnnd Brunnquell alles solchen Vnheils / Jammers vnd Elends / vnd was darauß seidhero erfolgt / vnd noch entspringen mag / auß der Experientz vñ vnterschiedlichen beschehenen gründlichen Außführungen so hell vnd klar am Tag / daß auch diejenige / welche darzu Rath vnd That gegeben / vnd hohe Häupter vorsetzlich verleitet / vnd dieselbe in gegenwertige Gefahr vnd Verlust gebracht / dessen in jhren Gewissen vberzeuget seyn müssen.

Nun ist je einmal zu diesen letzten Zeiten / vnd da in Glaubens- vnd Religions-Sachen vnterschiedliche Meynungen entstanden / in der That verspürt worden / daß nach Inhalt Heiliger Schrifft / vnnd der alten Lehrer längst gesetztem Fundament / die Gewissen der Menschen sich nit herrschen / binden noch vberweltigen lassen / sondern so offt ein Zwang heimlich oder öffentlich versucht worden / so hat es einen vbeln Außgang gewonnen / vnnd in vornehmen Königreichen vnd Provintzen merckliche Verenderungen verursachet: Nichts desto weniger aber / nach dem insonderheit im Reich Teutscher Nation / vnd dessen zugehörigen vnd angräntzenden Königreichen vnd Landen etliche frembde Leut eingeschlichen / eine newe / im Grund allen Potentaten vnd Obrigkeiten höchstgefährliche Lehr vnd Opinion eingeführt / vnd nicht allein bey grossen Herrn vnd Häuptern sich insinuirt / sondern auch dero Räth vnd Officirer / vnnd ins gemein die Reichste vnd Vornembste aller Orten / vnterm Schein der Heiligkeit an sich gezogen / als ist dardurch der eingebildete Eyffer / alle die jenige / so von der Römischen Kirchen sich abgesondert / zu drucken / zu verfolgen / vnnd wo sie sich nicht accommodiren / gäntzlich auff eine seit zu bringen / mercklich gewachsen. Dahero auch erfolget / daß ob wol bey obangedeuter Vngleichheit der Religion / so wol im Römischen Reich / als insonderheit im Königrech Böheimb / die vorige löbliche Regenten sich zum höchsten beflissen / vmb erhaltung deß gemeinen Friedens willen / nach Außweisung deren darüber insonderheit ertheilten Concessionen / auffgerichten Religions-Vergleichungen vnnd Abschieden / ein gleichmässiges Æquilibrium zwischen beyderseits Religionsverwandten zu halten / dz jedoch (ohne Zweiffel mehr auß gehabter Institution / als der Natur vnd Inclination selbsten) die nachfolgende / obgedachten schädlichen Leuten vnd deren Dependenten / so viel den Lufft lassen müssen / daß sie eine Newerung nach der andern eigenthätlich vorgenomen / vnd nicht allein in offenen Schrifften / alle Religions Concessiones, pacta, vnd darüber ertheilte Obligationes vnd Iuramenta, in gefährlich Disputat gezogen / sondern auch mit der That dieselbe zu schwächen / zu cassiren vnd auffzuheben vnterstanden haben.

Nun wollen wir auff dißmal / vnd an diesem Ort / was nicht weniger hiebey nun so viel Jahr hero im Röm. Reich ins gemein allenthalben angesponnen / tentirt vnd fortgetrieben worden / vnnd in was mißlichem Zustand es darinnen annoch bestehe / nicht anregen / dann solches zu andern Zeiten demonstrieret / vnnd hernechst / wann / vnnd wo es sich gebühret / seine fernere genugsame Außführung finden wird.

So viel aber in specie die löbliche Cron Böheimb vnnd deren incorporirte Länder betrifft / so ist vnläugbar vnnd Notori / welcher Gestalt in denselben die Römische Religion guten Theils von Zeiten zu Zeiten

ten abgenommen / vnd der Schein deß H. Evangelij auffgangen/was auch dahero für Beschwerungen zum offtern entstanden/vnd je endlich kein Mittel zuträglicher gewest/als daß man durch gewisse Compactata, Concessiones vnd Freystellungen / den lieben Frieden zu erhalten/vnd daß also vmb der vngleichen Religions Meynungen willen / die ruhige Beywohnung vnd menschliche Societet nicht gar auffgehoben/vnd zutrennt werden möchte/ sich befleissen müssen.

So lang man nun in solchen Terminis verblieben/ hat man sich dabey allerseits wol befunden/ aber obgedachte hitzige Leute / haben solchen friedlichen Wolstandt länger nicht leiden können / sondern / wie gemeldt/ ehe alles auff die Spitz / vnnd das eusserste zustellen gewaget / ehe sie jhre so tieff eingewurtzelte Intention / alles wieder vnter deß Bapsts Geistlichen/ vnd endtlich vnter eines frembden Gewalts / Weltlichen Dominatum zu bringen/hetten wollen fallen vnd sincken lassen. Dahero dann geflossen/daß in den Ländern allenthalben die Religions Grauamina täglich vermehrt/vnd in sonderheit wieder die ertheilte Maj. Brieffe immerzu eine Practick vnd Gewaltthat nach der andern/mit Niderreissung vnd Sperrung newerbawter Euangel. Kirchen/mit angestifften Trennungen vnter den Ständen / mit einziehung deren jhnen zustehenden Defension/mit Vnchristlicher abschewlicher Verfolgung der armen Vnterthanen/mit Bedrohungen grosser Drangsalen/Schimpff / vnd Gefahr Leibs vnd Lebens / auch verlust alles deß Zeitlichen/gegen hohen vnnd nidern Stands-Personen/ verübet/sondern auch/da man dagegen die natürliche Auffenthaltung etlicher massen / auch andere abgedrungene Mittel versucht vnd gebraucht/(wie solches alles in vielen außführlichen / von den Interessirten Ständen in offenem Truck gegebenen Schrifften zulesen) je dannoch mit der schärpff der Waffen vnd öffentlichen Feindes-Gewalt fortgefahren / daß nunmehr/wie leyder mit grossem Schmertzen vor Augen/ so wol mehr besagte Cron Böheimb / als die Incorporirte vnd andere benachbarte herrliche Länder vnnd Prouintzen / einen grossen Theil mit Fewer vnnd Schwerdt verhergt/verderbt/ruinirt/vnd gleichsamb in die Aschen gelegt worden. Vnnd zwar/ die besagte Länder von vielen / sonderlich bey den letzten Jahren hero/wider den mächtigen Feindt den Türcken bey der Cron Hungarn / bevorab zu Erhaltung der Gräntzhäuser jr eusserstes mit Gut vnd Blut dargestreckt/ so hat man es an jetzo auch zu dieser Extremitet kommen lassen/daß besagte Gräntzhäuser an Volck/ Geschütz vnd Munition gentzlich entblösset/ vnnd was daselbsten wider den Türcken destinirt/solches alles wider die Böhmische Nation gebraucht.

Nichts desto weniger aber zugleich im Reich nicht allein die alte restierende Türckensteuer eingetrieben/ sonder auch bey etlichen Kreyssen in specie zu Erhalt vnd Beschützung der Grentzhäuser / Geldt-Hülffen/ wie auch sonsten andere newe Contributiones gesucht/theils auch erhalten/vnnd ebenmessig gar nicht zu dem vorgebenen Ende / sondern nur zu Verderbung deß Reichs Glieder vnnd Angehörigen verwendet/dardurch dann in effectu nit allein die Vormawer der Christenheit gleichsam durchlöchert vnnd zum Fall gerichtet/sondern auch der Vngerischen Nation jhre Wolfarth vnnd Conservation in sicherern Stand zu bringen/Vrsach vnd Anlaß gegeben worden.

Nun verhoffen wir gäntzlich/es seye nicht weniger Reichs-kündig/wie bey diesem weit außsehenden Wesen/Wir/vnd etliche gutherzige Chur- vnd Fürsten/ ja auch andere Potentaten/gleich Anfangs/vnd auch hernacher bey zunehmendem diesem schädlichen Fewer/an trewherzigen auffrichtigen Warnungen/vnd gebührender Intercession nichts ermangeln lassen/ob durch lindere Mittel vnd Weg / fernerm Vnglück vorzukommen. Wir hetten auch viel lieber sehen vnd wünschen mögen/ haben es auch zeitlich wolmeinend gerathen/daß wo müglich diese zwischen Herren/vnd dero anvertrawten Ständen vnd Vnterthanen entstandene vnruhen/mit zuziehung der Länder selbsten/ altem löblichem Herkommen nach ohne weitläufftigkeiten / so balden hetten gestillt vnd auffgehaben werden mögen/ weil es die Erfahrung geben/daß mit bemühung hoher weit entsessener Potentaten vnd Fürsten/nur viel Zeit hingebracht/in dessen aber dem fortbrechenden Vbel nicht gesteuert / offt auch nur zu mehterm Verzug vnd andern Nachdencken anlaß gegeben wirdt.

Es bezeugen aber alle Vmbstände / wie es damit/ auch sonsten hergangen / in dem man nicht allein in puncto suspensionis armorum viel Monat verstreichen/vnd in dessen den Feind grassiren / sondern auch hernacher mit fortsetzung der vorgewesenen Interposition viel Zeit hingehen lassen/da doch in dergleichen Fällen/vnd da die Offension / vnd der grosse Feindes-Gewalt continuirt wirdt/viel andere/vnd zwar eyllertige vnd würckliche Mittel erfordert werden/auch vnmüglich gewest were/ohn vorgehende Abstellung der Feindlichkeiten/vnd verschaffung genugsamer Assecuration/durch einige Interposition etwas fruchtbarliches außzurichten.

So ist auch vber das / nach absterben Keysers Matthiæ löblicher Gedächtnuß / die beste occasion/ den wehrten Frieden wider zu bringen / (ausser allem zweiffel durch verleytung böser interessirten Leut/dieser Intent durch Güte nicht (also allein durch die Waffen) zu erlangen verhoffen) gar nicht geachtet worden/in dem man bey solchem Verlauff / zu nothwendiger Gewinnung der exulirten Gemühter / keinem guten Rath Einländischer getrewen Patrioten / oder auch hohen Standts Personen/Sondern viel lieber deß Königreichs Böheimb vntrewen Landtleuten/ ja gar Außländischen/Frembden / oder je von denselben Dependirenden folgen wollen. Dahero dann entstanden/daß an statt würcklicher satisfaction vnd assecuration deß jenigen/ darzu man doch so hoch verbunden/nur Brieffliche Verheissungē/vnd geschriebene confirmationes offerirt/vnd angebotten/in dessen/ vnd pari passu vnterstanden/ daß Regiment mit Gewalt vnnd Kriegs Verfolgungen anzutretten vnd zu führen/die Leges fundamentales vnd Lands-Priuilegia vnnd deren Obseruanz / darauff doch das rechte Fundament aller Obligationen gegründet / bösers zusetzen / die Länder / welche auff freyer Wahl bestehen/als Erbländer vntet das Joch zu bringen/vnd in summa alles durch zu dringen / vnd vnterm Schein der Bestraffung etlicher Beschuldigten/viel tausent Vnschuldigen zu grund zu richten / darzu Frembde allen Euangel. vbel gewogene Nationes in grosser Anzal/von vielen tausent zu Roß vnd Fuß/ vnnd mit

gantzen Regimenten auff einmal / da man doch viel ein anders vorgeben/durch dz Röm. Reich (welches doch ohne der Churfürsten Consens / ein Römischer König oder Keyser zuthun nicht Macht hat) in Böheimb vnd die Länder einzuführen / die nach jhrem bösen Willen grassiren / vnd mit Nahm vnd Raub sich bereichen möchten.

Hingegen wann zu bezeugung rechtschaffener Friedfertigkeit gleich anfangs die Waffen hingelegt / die Authoros vnnd Vhrheber dieser Vnruh abgeschafft / die Länder selbsten zu verbesserung der Regierung / vnnd Abhelffung der vberhäufften Beschwerden gezogen / die geschwächte Priuilegia redintegrirt / vnd zu beständiger Obseruantz gebracht / auch vber solchem allem genugsame Assecurationes, ohne welche sonst alles vmb sonst vnd vergeblich / weren ertheilet worden / hette es gar leichtlich wider zu einem friedlichen Wesen kommen / vnd alle andere Weitläufftigkeit / vnd Verenderungen vermitten bleiben können.

Dieweil aber dergleichen gar nichts / sondern vielmehr das Widerspiel sich im Werck erwiesen / vnnd darauff endlich die so hoch betrangte / vnnd auff das eusserste getriebene Länder ein solch Mittel ergriffen / dardurch sie der vbermachten beschwernuß sich selbsten entladen / vnd jhre rechtmässige von Gott vnd der Natur zugelassene Defension desto stärcker stabiliren vnd fortstellen möchten / Auch zu solchem end eine gemeine Conföderation (darzu sie gleichwol auch hiebevor Königl. Vertröstungen gehabt) mit einander auffgerichtet / darauff noch ferner zu völliger Verenderung deß Regiments vnnd einer newen Wahl geschritten / dessen Vrsachen vnd Fundamenta, haben die Ständt vnserer Cron Böh. vnd der incorporirten Länder dermassen außgeführt / vnnd in öffentlichen Truck für Augen gestellet / daß alle Vnpassionirte / in erwegung der Vmbstände vnd Motiven / sich leichtlich darein finden werden / darumb Wir Vns auch diß Orts mit solcher Deduction nit beladen / viel weniger die Iura vnd Priuilegia Regni, vnd wie es mit der freyen Wahl deß Königreichs Böh. beschaffen / jetzo weitläufftig allhier inseriren / sondern männiglich auff gemeldte der Ständt publicierte Deduction-Schrifften remittiren vnd weisen wöllen.

Wir erinnern Vns zwar darbey / dz in dessen auch die Königliche Wahl zu Franckfurt eingefallen / da Wir dann auch / wo Wir nur gekönt / neben Vnsern Weltlichen Mit Churfürsten trewlich gerathen / das dieselbe nicht so sehr vbereylet / sondern zuforderst das empor schwebende Kriegs Wesen hin vnnd wider gelegt werden möchte / Wir haben auch noch zu besagtem Franckfurt offtmals durch Vnsere daselbst gehabte Räth anregen lassen / daß der Ständt auß Böheim Abgesandte nicht / wie geschehen / reiicirt / sondern durch jhre Mittel zu der vorgeschlagenen Jnterposition / der Weg hette gebahnt werden sollen. Demnach aber dergleichen Wolmeynungen keine statt funden / vnd Wir also den Sachen jren Lauff lassen müssen / So haben Wir jedoch durch die vnserige / bey allen vorgangenen actibus, einem jeden sein habend Recht per expressium vorbehalten / vnd also dtich den Ständen dieser Länder in nichts præjudiciren / auch deßwegen zum öfftern protestiren / vnd sonsten in einem vnd dem andern in Acht nehmen lassen / was Vnserm Verstandt vnd Gewissen nach deß Reichs Libertet vnd Wolfart erfordert: Nicht daß Vns für vnsere Person einig Privat Emolumentu darzu angetrieben / dann Vns damals von den hernach gefolgten Dingen gar nichts bewust gewest / Sondern daß Wir ins Gemein dergleichen Verenderungen / welche Wir jederzeit gern verhütet gesehen / Vns wol besorget / wie bald hernach solches der Euentus außgewiesen.

Demnach aber die Wahl zur Cron Böheim / von derselben / vnd dero incorporirten Länder / bey allgemeinem Landtag versambleten Ständen / einmüthige Vergleichung auff Vnsere Person gefallen / so bezeugen Wir zuvorderst mit Gott / vnd Vnserm guten Gewissen / daß Wir Vns jederzeit mit der Churfürstl. Digniter / vnd Vnsern ererbten Fürstenthümb vnd Landen / die Vns der getrewe Gott beschert / gar wol vergnüget / Derowegen nach mehrer Erhöhung nicht getrachtet / viel weniger daß Wir zu offterwehnter Cron Böheim Vns eingedrungen / oder derenthalben etwas practicirt hetten / dessen Vns dann die Wehlende Stände ins gemein selbsten dz Zeugnuß gegeben / vnd noch geben können / Sintemal Wir auch darzu bey solchem betrübten Zustand keine Vrsach gehabt / Sondern viel lieber gesehen hetten / daß nit allein der Enden der liebe Fried recuperirt / sondern auch dardurch das Reich bey mehrerer Ruhe vnd Sicherheit hett lenger erhalten werden mögen.

Dann Wir können je leichtlich ermessen / was bey gegenwertigem beharrlichen Kriegs-Wesen / vnnd verderbten Landen / Vns für ein Last / Sorg / Mühe / Arbeit vnd Gefahr zuwachsen muß / jetzo dabey vieler anderen Considerationen zugeschweigen Wir zweiffeln auch darumb gar nicht / daß verständige Leuth es dafür halten werden / daß ein angetragenes Königreich in solchem Standt zu acceptiren vnnd anzunehmen / ein viel stärckere Resolution erfordere / als ein pacatum Regnum außzuschlagen / deßwegen etliche in den Historiis so hoch berühmbt werden. Wir bezeugen aber darbey nochmals mit reinem Gewissen daß im fall Wir einige Mittel oder Gewißheit gesehen / daß durch Vnsere Repudiation dieser vnselige Krieg in continenti gelegt / der Edle Fried zugleich mit Bestandt erhalten / auch dessen allen das gantze Römische Reich gnugsamb hette versichert werden können / daß Vns alle der Welt Ehr vnd Gut nicht verleytet haben solte / sondern Wir wolten vns alsdann nit allein die offerirte Cron Böheimb gäntzlich außgeschlagen / sondern auch noch vnser eusserstes vermögen darzu gerne angewendet haben.

Wir haben Vns auch in diesem höhen Werck zumal nicht præcipitirt / sondern zuförderst Gott den Allmächtigen / als welcher die Königreich nimmet vnnd gibet / wem er wil / trewlich angeruffen / Vns den rechten Sinn ins Hertz zu geben / haben auch mit Vnsern Herren vnd Freunden auß den Sachen trewlich communiciret / vnd endtlich so viel bey vns befunden / daß in Erwegung aller Vmbstände / Wir bey dem gantzen Hauptwerck Gottes wunderbarliche Vorsehung vnnd stärcke Handt spühren müssen: Darumb Wir auch seinem Göttlichen Willen vnnd Beruff keines wegs widerstreben können noch sollen / so viel da wenniger / da Wir in vnserm Verstandt ein anders nicht befinden / als daß mehr gedachte Stände der Cron Böheimb vnd der incorporirten Länder zu der vorgenommenen Verenderung mit der Regierung / vnd mehrer Stabilirung jhrer Libertät / vnnd vhralten bekandten freyen Wahl / die jhnen durch wunderbarliche Mittel gekräncket vnd entzogen werden wollen / viel hohe ge-

gründte/ befügte/ vnnd gnugsame Vrsachen gehabt/ vnd also die Sach inn vnnd an sich selbsten rechtmessig/ Christlich vnd löblich/ auch mit vnderschiedlichen Exempeln auß Geist- vnd Weltlichen Historien leicht zu bewähren ist. Wir suchen auch darbey keines Weges einem andern das seinige/ wieder Recht/ zu entziehen/ oder vorzuhalten/ sondern vielmehr die jenige/ die jhrer Libertät/ Priuilegien/ Majestätbrieff/ freyen Exercitij in der Euangelischen Religion / vnnd andern billichen Herbringens befugt / wieder vnbillichen Gewalt zu schützen/ vnd darbey zuerhalten/ auch so herrliche Land/ vnd vieltausent ehrlicher Leut / vor fernerer Drangsal vnd endlichen Ruin / so viel an vns/ vnnd vns Gott Krafft vnnd Segen verleihen wirdt/ zu retten vnd zu manuteniren.

Hoffen demnach gentzlich/ weil wir je keine zeitliche Frewd / Wolluſt oder Nutzen darbey zuerlangen/ Vns vorgesetzt / sondern vielmehr / ja allein GOttes Ehr/ die gemeine Wolfart/ der Verfolgten Trost/ Schutz/ vnd Conservation vor Augen haben / vnnd so viel frommer Hertzen Flehen vnd Seufftzen Vns darbey beweglich zu Gemüth ziehen / es werde der getrewe Gott Vns auch hierinnen nicht verlassen / sondern wider aller Menschen Gedancken / von oben herab die Mittel verleihen / damit wir durch seinen Beystandt das jenige verrichten vnnd außführen können/ welches seine Göttliche Providentz vnnd Allmacht/ nach seiner vnbegreifflichen Weißheit vor längsten beschlossen hat/ vnd Wir / da Wir es vnterliessen/ nicht allein Vnser Gewissen hoch beschweren / sonder auch GOttes Zorn vnd Straff zu gewarten haben möchten.

Wir haben darbey auch ferner bedacht / Im Fall Wir Vns dieser Göttlichen Vocation entbrochen/ daß Vns dahero gleichsamb alles ferner erfolgtes Blutvergiessen vnnd Landsverderben / bevorab von Euangelischen Religions-Verwandten/ vermutlich wurde beygemessen / auch dardurch Anlaß gegeben worden seyn / daß wann den widrigen jhr Intent mit vorhabender vnd vor Augen schwebender Oppression der Böheimischen Nation vnd deren Conföderirten gelungen / alsdann sie auch wider vns selbsten vnnd andere Evangelische Stände im Reich / die in Händen habende Waffen zuwenden/ vnnd also das jenige zu effectuiren versucht haben wurden/ dazu sie von obbemeldten vnruhigen Leuten / auch so gar in gedruckten Schrifften stetigs ermahnet / vnd der gestalt instigirt werden/ daß sie auch der kleinen Vnschuldigen/ ja jhrer eigenen Kinder/ hoher Häuser/ vnnd dero Landt vnd Leut nicht verschonen sollen / wie dann auch vielfältige gleichmessige Bedrowungen hin vnd wider gehört werden. 6.

Vber dieses alles haben wir insonderheit auff solchen Fall erwegen vnnd in acht nehmen müssen/ daß sonsten das löbliche Königreich Böheimb zusampt den incorporirten herrlichen Ländern / welche doch so ein vornehmes Glied deß Reichs/ vnd gleichsamb ein Vormawer gegen frembden Nationen seynd / da jhnen nicht also baldt durch bessere Mittel geholffen/ wol gar in andere fremde Hände/ vnd in einen solchen Standt gerathen mögen / dardurch sie endtlich gantz vnd gar dem Heil. Reich Teutscher Nation entzogen werden/ oder je dahero denselbē vielfältig Vngemach/ bevorauß denen benachbarten Euangel. Chur- vnnd Fürsten hette zuwachsen können / so wir auch wegen vnsers Churhauses vnnd Fürstenthumbs der Obern Pfaltz darumb desto weniger zulassen können noch sollen/ nicht allein wegen der Obligation vnnd Trew/ damit wir dem Reich / vnserm geliebten Vatterland/ zugethan vnd verwand/ sonder daß auch vnser Churhauß der Pfaltz mit der Cron Böheim in vralter Erbvereinigung begriffen / darumb wir wegen solchs Königr. Conservation/ auß besagten vrsachen/ so viel desto sorgfältiger seyn müssen/ zuversichtiglich/ vns niemandt verdencken kan / der alles / wie es an sich im Grund beschaffen / ohne Passion genugsam erwegen wird. 7.

Haben demnach in Gottes Namen/ zu Fortpflantzung seiner H. Ehr / zu Trost vnnd Schutz der Hochbedrangten/ zu Erhaltung der gemeinen Libertät vnd Wolfahrt / vnnd auß andern mehr hochdringenden Motiuen vnnd Vrsachen / auff vnderschiedliche der Ständt in Böheim/ vnd der samptlichen incorporirtē Länder hierunter an vns abgangene vnterthenigste demütigste Ersuchungs-Schreiben/ ansehnliche Legationes, vnnd zumal bewegliche zu Gemüth-Führungen / vnd sehnliches Begehren / jhre Vns angetragene einmütige Wahl/ endlich approbirt/ vnd darauff die Cron vnnd Regierung deß löblichen Königreichs Böheim/ vnd offtgedachter incorporirten Länder acceptirt vnd angenommen / Vns auch darauff mit Vnserer Hertzgeliebsten Gemahlin der Princessin auß Groß-Brittanien / herein nacher Prag mit Gottes Hülff in der Person erhaben / darauff Wir dann auch in wenig Tagen hernacher sampt Jhrer L. mit einmütigem Consenß vnd Zuthun der gemeinen Ständ vnnd grossen Applausu alles Volcks/ mit gewönlichen Solennitæten gekrönt/ vnd also in den Königlichen Thron gesetzt worden / den der Allmächtige durch seinen starcken Arm Vns gnädiglich bestettigen/ vnd seinen H. Geist vnd Segen mildiglich verleihen wolle / daß Wir die gantze Regierung also führen/ daß der Herr aller Herren / Vnser Heyland Jesus Christus vber vns vñ vnsere Vnterthanen herrschen/ vnd beyde bey dem werthen Fried/ vnd deß Landes Wolstandt lange Zeit erhalten möge.

Wir bezeugen darneben gegen Gott vnd der gantzen Welt/ daß wir auch bey solchem vnsern Regimēt vns festiglich vorgesetzt / der Religion halben / niemand/ auch die jenigen nicht / so noch zur Römischen Kirchen sich bekennen/ wann sie sich nur den Verfassungen deß Königreichs vnd der Länder / vnnd zu forderst denen wegen der Religion ertheilten Majestät-Brieffen gemäß / friedlich vnd vnsträfflich erzeigen/ beläſtigen / vnterdrucken / oder auch an jhrem hergebrachten Religions exercitio verhindern zu lassen. Darumb dann auch vorgemeldt Römisch Catholische / in der Cron Böheim vnd darzu gehörigen Ländern / in starcker Anzahl / zu deren ins gemein auffgerichten Defensions Confœderation/ sich ebenmässig/ vermittelst leiblichen Eyds vnd jhrer Hand Subscription/ bekennē/ vnsere vorgangene Election vñ erfolgte Crönung genemb halten / vnd zu allem Gehorsam gegen vns sich verpflichtet haben.

Wir seynd auch gäntzlich entschlossen / dahin mit höchstem Ernst vnd Eyffer zu trachten / vnnd auffs eusserst vns zu bemühen/ damit nicht allein in vnserm Königreich Böheim vnd den incorporirten Ländern/ der edle Fried förderlich durch Gottes Gnad recuperirt / vnnd alle Kriegs Vngelegenheiten abgestellet/ sondern auch im Reich selbsten besser Vertrawen gepflantzet/ vnd alle fernere Gefahr vorkommen vnd ab-

gewendet/da nur auch andere ins gemein ebenmässig gesinnet/vns daran nicht hindern / vnd zu noch mehrer Vnruhe Vrsach geben werden.

Wir gedencken auch mit allen Christlichen Potentaten/Chur-Fürsten vnd Ständen/bevorab den Benachbarten / guten Willen / Freundschafft / Correspondentz vnd Vertrawen/ so viel an vns / zu pflegen vnnd zu erhalten. Versehen vns zu denselben hingegen eines gleichmässigen / vnnd daß sie vns wider alle diejenige/so eine widerwertige Intention haben / vnd vns/vnserm Königreich vnd Landen/mit feindlichem Gewalt zusetzen würden / mit Rath vnd That helffen vnd beyspringen werden/ darumb wir sie dann hiemit freundlich / auch günstig vnnd gnädig ersucht haben wollen. Erbieten vns hinwieder gegen jhnen sampt vnd sonders/in allen zutragenden Fällen / was in vnserm Vermögen seyn wird.

Welches Wir / gestalten Sachen nach / vnnd bey diesen geschwinden Läufften / durch dieses vnser offenes Außschreiben / männiglich zur Wissenschafft vnnd Nachrichtung zu erkennen zu geben / rathsam vnd nötig ermessen haben. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den 28. Oct. A. oder 7. Novemb. N. Cal. Anno 1619.

Das CVIII. Capitel.

Ermahnungs-Schreiben Ertzhertzogs Caroli Bischoff zur Neuß / an Herren Hauptman in Schlesien/ꝛc.

Summarien.

Dieweil Königs Ferdinands jhres geliebten H. Bruders L. Relection jnen allzusehr betreffen wolte: Hett er nit vmbgehen können sie hiemit gnedigst zuersuchen/ vnnd an Jhrem Theil zur beständiger Beharrlichkeit ermeldts Königs Ferdinandi vnbewegliche Gemüther vnnd Gedancken zubehalten: Zweiffele auch nicht es werde niemand in Abred stehen/wie das Land Schlesien vnter Jhrem Hochlöblichsten Hauß zugenommen/ mit was vor stattlichen Priuilegien vnd Begnadungen dasselbe begabet/wie friedlich einem jeden vnter diesem Scepter gewesen / viel geschlechter groß gemacht vnd hocherhaben worden / also daß keiner auß solchem Hochlöblichsten Hauß Oesterreich bey seinem Regiment auff sein oder der seinigen eignen nutzen gesehen/ sondern viel mehr im gegentheil jhres Erbeigenthumbs zugebüsser/ jhre Miltigkeit desto Freygebiger vnter jhre getrewe Vnterthanen außzutheilen.

Dieses Geblüts vnd Gemüths nun were die hochermeldte Keyserl. Maj. auch/vnd würde ein jeder/welcher jhre Majest. jemals gesehen vnd erkandt/mit vnpassionirten Gewissen anders nicht bekennen können / als daß sie die Sanfftmuth vnd Gütigkeit selbsten/vnd niemand dero Vorfahren / an denen Tugenden etwas zuvorgeben oder weichen/so zu Auffnehmung Land vnnd Leuth gedeylichen seyn köndte.

Diesen weren sie auch vor jhre Person so gewiß/ daß sie auch sie/die Schlesier / bey jhren Ertzhertzoglichen Trew vnnd Glauben versichern köndten / daß beydes Religions Prophan Priuilegien vnnd Freyheiten/J. Maj. auch sampt vnd sonderlichen würcklichen schützen / vnnd allen denen anhero eingeführten Mißvertrawlichkeiten (so doch wann sie nicht bey Zeiten auß dem Weg geraumet / zu Vertilgung beyder im Majestät Brieff einverleibten Religionsgenossen angesehen) zu grund abhelffen / in gute Ruh / Einigkeit / Glück / vnnd vertrawliches Vernehmen widerbringen vnd verwechßlen würden: Gestalt dann / so viel das Böhm. Vnwesen concernirete, sein Keys. M. dem Churfürstl. Collegio auff den 20. nechstfolgenden Monats Novemb. zu Regenspurg angestellten Tag nit allein alles zu entscheiden / sondern auch/ wegen erlittener iniurien zu erkennen/ anheim gestellet hette So köndten sie auch J. Key. M. einzige Schuld mit Billigkeit nicht beymessen / als daß sie nothdringlich/als keine angetragene Güte vnd Vergleich / bey den Böhm. verfangen/sondern J. M. mit Kugeln in jrer Wienischen Residentz / an statt deß Gehorsams/ besuchet werden wollen / dardurch sie dann zu andern Mitteln wider jre Art vnd Natur gedrungen worden: Welches aber alles/vermittelst Göttlicher G. vnd der Churfürstl. Interposition/beygeleget / vnd verglichen werden köndte.

Vnnd ob es wol nichts newes/daß im Königreich Böh. dergleichen vorzeiten mehr fürgenommen worden / so were doch in den Historien dieses dabey zu finden/wie grawsam vnnd erschrecklich GOttes Straff vber die Länder gefallen/vnnd gleichwol die ordentlich beruffene Könige bey jhrem Regiment erhalten worden / wie dann sie / als ein getrewes Mitglied solches Lands (mit welchen sie sonsten jederzeit trewlich zu heben vnd zu legen gemeynet) Lieber dasselbe in schöner Blüt wünschen vnd sehen/als vermittelst deß Kriegs auß Pflugeysen Huffeysen gemacht/vnd dz edle Land zu Raub vnd Staub frembder Völcker gemacht werden solte.

Als ermahnete sie demnach so wol / die natürliche Lieb zu Höchstgedachter J. Maj. als auch jhre gegen dem Vatterlandt trewhertzige Schuldigkeit / allen besorgendem für Augen schwebendem Vbel / göttlichen Zorn/vnnd deß so schönen Landts schmertzlichen Verderben/nach mögligkeit vorzusinnen/ sie hierauff gantz gnädigst ersuchende/ sie wolten nach Anreitzung der klaren Billigkeit / Andeutung jhres trewen verbundenen Eydts vnd Gewissens/antreibung jres bißhero beständigen/redlichen/vnverfälschten / bey allen Nationen berühmbten Namens / nach erheischender Pflicht deß Vatterlands trachtenden Wolstandes/ sich von jhrem ordentlichen Haupt vnd König nicht ableyten lassen / vnnd solche Trew zum wenigsten J. Key. Majest. erweisen/das sie/vber die beschehene Beschuldigung vernommen/vnd nicht so gar vngehörter Sachen condemniret vnd verworffen werden möchten. Würde sich alsdann ob Gott wil wol erfinden/wz dieses vor beschlossene Stück gewesen / vnd das sie/so viel gewissens vnd Ehren halben seyn können / nichts vnterlassen hette. Dargegen würden sie auch männiglich den jhr zugefügten grossen schaden offenbar machen/vnd wie gar vnrecht/vnschuldig / vnd vngütlich J. K. M. mit vngegründten Aufflagen zugesetzet/vnd wie es mit dem gemeinen Vatterland/besonders aber beyde Religionen/Cathol. vnd Augspurg. Confession/ außgezielet wordē. Vnd endlichen wie sie sich nun hieräuff aller Standthafftigkeit jres vielerkanden Ehrenpfands versehen / also wolten auch sie / die Schlesier beydes von J. K. M. als auch jr selbsten allergnädigsten vnd getrewhaltenden willens vnd wercks/jederzeit hinwiderumb versichert haben. Denen sie auch sonst

mit Ertzherzoglichen Gn. wol geneigt/vnnd gewogen weren/ꝛc.

Diesem nach als nun Jh. Fürstl. D. vernommen/ daß (vneracht der trewhertzigen Erinnerung/ auch auff den Franckfurtischen Königlichen Wahltag/ von dem sampt lichen Churfürst. Collegio verabschiedete Interposition/wie dann Keys. M. deßwegen eingewilligter Heimstellung) welche den 20. Novem. zu Regenspurg angestellet/vnnd derwegen von Hochgedachtem Collegio an die Böhm. abgangenes Denunciationschreibens/alles zumal nichts verfangen wollen/sondern vielmehr die vorige Attentata, durch den gehaltenen Fürstenschluß/vnd darauff bey Geist- vnd Weltlichen St. erfolgter Eintrag geheuffet/ hat Jh. F. D. so gestalten sachen/ zur Salutirung seines Gewissen/so wol als auch in Ansehung der hochstraffbarlicher Despectirung der Kö. K. M. sich nit länger deß Orts auffhalten wollen/ sondern demnach er der Regierung zum besten/ seinem Statthalter anbefohlen/ sich naher Poln zu dem König begeben/alda dann nit allein/wie vnverantwortlich J. K. Maj. ein zeithero/ von seinen Vnderthanen despectirt worden seye/ entdecket/sondern auch vmb Hülff vor J. K. M. in so einer gerechten Sachen/ angehalten/ vnnd deß Orhts Volck zu werben erlaubens vnnd Resolution bekommen/so baldt nach Abreisung/J. D. haben die Ständ das Schloß zu der Neuß besichtiget/ dasselbig mit 2. Fähnlein Soldaten ersetzet vnnd den hinderlassenen Räthen die Schlüssel zum Statthor abgenommen/ in der Hauptkirchen vngewöhnlich predigen lassen.

Das CIX. Capitel.

Keyserl. Maj. vorbringen auff dem Correspondentztag zu Nürnberg durch den Graffen von Hohenzollern.

Summarien.

Keys. May. läst auff dem Correspondentztag zu Nürnberg vorbringen: sie versichern die Reichsständ sämptlich/ daß sie im gantzen Reich wider gutes Vertrawen zwischen jhnen begehr auffzurichten/ Religion- vnnd Profanfrieden handhaben. Bey dem Böhmischen wesen/habe er gleich alles vollzogen/ was sein Reuerß ingehalten/Frieden jnen angebotten/ den grauaminibus abzuhelffen versprochen. Die Böhmen hetten vnter wehrendem Stillstand alle Feindthätlichkeit verübet. Die Religion were niemals interessirt gewesen. Derowegen begehrten Jhre Mayestät die Ständt wolten jhren Worten mehr glauben geben/ als andern informationibus: auch sich wieder Jhre Mayestät nit lassen weiters von jem indt einnehmen.

Demnach die Röm. Keyserliche auch zu Hungarn vnnd Böhmen/ ꝛc. Königliche Mayestät gegenwertiger Zusammenkunfft der allhie in Jhr Keyserlichen Mayestät vnnd deß Heiligen Reichs Statt Nürnberg/ anwesender Chur-Fürsten Ständt vnnd Ritterschafft/ vnnd der abwesenden Botschafften vnnd Gesandten/ berichtet worden/ haben sie jhr nicht wol andere Gedancken machen können/ als das solche vornemblichen von wegen deren an jetzo im dem Heiligen Reich emporschwebender vnruhiger Läuff/ wie auch insonderheit deß in Jhrer Keyserlichen Mayestät Königreich Böheimb noch continuirenden Vnwesens halben möchte angesehen seyn.

Wann aber Jhre Keyserliche Mayestät hiebey zu Gemüht geführt/ in was nunmehr fast aller Orthen eingerissenen/ vnnd bereits allzuviel eingewurtzelten Mißtrawen/ die Ständ deß Heiligen Reichs bey diesen trübseeligen Zeiten leyder begriffen/ vnnd welcher gestallt sich viel friedhässiger Leuth bemühen/ solches hochschädliche Vbel durch allerhandt scheinliche weitherwertige Einbildungen vnd vngleiche Informationes noch mehrers zu fomentiren.

Als haben Jhre Keyserliche Mayestät darvor ermessen/daß deroselben/ als erwehltem vnd gekröntem Oberhaupt deß H. R. Reichs/ tragenden K. Ampts halber/in allweg obligen/ vnd gebühren wölle/ bey dergleichen occurrentiis, ein wachtsames Aug zu haben/ vnnd alles Fleiß dahin zu trachten/ damit die Vrsachen vnd widerwertige persuasiones, so vorangedeutes Mißtrawen gebären/ so viel möglichen benommen/vnd die darauß entstehende inconuenientia, vnd gefährliche Weitläufftigkeiten/abgeschnitten werden möchten.

Zu welchem Ende Jhre Keyser. May. dero Abgesandten allergnedigst anbefohlen haben/ in Jhrem Namen die anwesende Chur-Fürsten vnnd Ständ/ vnd der abwesenden Botschafften/ vnnd Gesandten/ vorderst Jhrer Keyserl. Mayest. auffrechten friedliebenden Gemüts/vnd Intention/ gründlichen zu syncerirn.

Vnd erklären sich demnach Jh. Keyserl. Mayest. hiemit/vnd versichern Höchst. Hoch vnd wolermelte Chur-Fürsten/Ständ/vnd der Abgesandten Principales, bey Jhren Keys. Würden/ daß Jhre May. bey dero nunmehr angetrettenen Keyserl. Regirung/ sich nichts höhers angelegen seyn lassen/ als wie vnter den Ständen deß Heiligen Reichs widerumb gutes Vernehmen/ sampt allgemeiner Ruhe vnnd Frieden gestifft/ vnnd erhalten werden möchte/ daß auch Jhre Keys. Maiest. zu Assequirung dieses jhres Väterlichen vnd friedfertigen Intents an allem möglichen Fleiß/ vnnd Eyffer nichts erwinden zu lassen gäntzlichen entschlossen. Auch niemanden jchtwas widerrechtliches zuzufügen/ oder zu einer Widerwertigkeit mit jhrem willen anlaß zu geben/gedencken: Sondern vielmehr/ einen jeden hohes vnd nidriges Stands im Heil. Reich/ bey habendem Recht/ Gerechtigkeiten/ vnd Priuilegijs handhaben/ Jnsonderheit auch vber den Religion vnd Prophanfrieden/so wol als andern deß Heiligen Reichs Satzungen vnd Ordnungen/ steiff/ fest vnnd vnverbrüchlich halten/vnnd denen allerseits hiebevor geklagten grauaminibus vermittelst Göttlicher Hülff/ mit ehestem der Billichkeit nach/ abhelffen wöllen/ deß allergnedigsten Versehens/es werden hingegen/Chur-Fürsten/vnd Ständt deß H. Reichs/Jhrer Keyserl. May. in diesem Jhrem löblichen vnd gemeinennutzigen Vorhaben zu correspondiren vnd zu secundiren ebenmessig geneigt seyn/ vnd sich durchs vorangedeute widerige Bericht/ oder Vermuthungen/zu nichts verleyten/ oder bewegen lassen/ so Jhre Keys. May. an diesem guten Vorsatz verhindern/ vnnd im H. Reich noch mehrere Vnruhe/dann leyder vor Augen ist/ erwecken/ Ja endtlich desselben gäntzliche Zerrüttung vnd Vndergang verursachen möchte.

So viel aber in specie, das Böhemische Vnwesen betrifft/versehen sich Jhre Keys. May. es werde so wol deroselben an etliche jüngsten zu Rottenburg an der Tauber versamblete Chur-Fürsten/ vnnd Ständt

Franckfurt vnter dem dato 10. Septemb. abgangenes Keyſ. Schreiben (darauff zwar Jhre Majeſt. biß dato vnbeantwort verblieben) als auch der damahls zu bemeldtem Franckfurt durch offentlichen Truck publicirter kurtzer vnnd warhafftiger Bericht/ genugſam ja handtgreifflich zu erkennen gegeben haben/wie vngütlich J.K.M. an allen den vnbegründte Zulagen/beſchicht/mit welchen dero widerwertige vnderthanen in J. Keyſ. M. Königreich Böheim/ jhren Vnfug/vnd vngebürliche Anmaſſungen/ zu bemänteln/ſich bemühen / Sintemal in berührten Schreibē vnd Bericht mit Warheits grundt zubefinden/ Welcher geſtalt J.K.M. gleich anfänglichs/alsbald nach Abſterben der voriger in Gott ruhender Keyſ. M. die würckliche Regierung deß Königreichs Böheimb auff J.M. als rechtmeſſig erwehlten / publicirten/ gekrönten/ geſalbten/ vnd belehnten Böheimiſchen König/ ordentlich gelangt / dero auffrichtiges friedliches vnd zu gemeiner Ruhe wolgeneigtes Königliche Gemüth den Böhmiſchen Ständen / ja menniglich vor Augen geſtellt/in dem Jhre Majeſt. nit allein alles dz jenige geleiſt/vnnd vollnzogen haben/ warzu ſie durch den bey Jhrer Kön. Crönung gegebenen Reverß verbunden geweſen (welchem Reverß ſie auch bey Lebzeiten voriger Key. May. niemahls im geringſten zu wider gehandlet/wie deſſen Jh. Keyſ. Mayeſt. fälſchlich von den Böheimben beſchuldiget werden) ſondern es haben auch Jhre Keyſerl. Mayeſtät gegen vorgemeldten Böhmiſchen Ständen / in Schrifften zu mehrmaln ſich dahin erklärt/daß Jh. M. an Verherg vnd Verwüſtung dieſes jhres Königreichs / ſo auß beharlichem Krieg faſt nothwendig erfolgen müſte/das wenigſte Belieben nicht tragen / ſondern vielmehr geneigt ſeyen/dero Königliche Regierung friedlich anzutretten / alles in ruhwigen Standt zu ſetzen/ männiglich bey ſeinem Rechten zu ſchützen/ vnnd den Grauaminibus gebührlichen abzuhelffen : Mit angeheffter offtwiederholten Vätterlichen Ermahnung/ daß ſie zu Bezeugung jhres Gehorſams die von jnen zum erſten ergrieffene Waffen niderlegen/welches J. May. dero theils auch alſo bald zu thun/ vnd gütlichē tractationibus ſtat zu geben vrbietig ſeyen: In maſſen dann Jhre May. zu deſſen würcklicher Bezeugung alſo bald dero Kriegsvolck den Stillſtandt dermaſſen gebotten/vnd ſolches den angemaſten Böheimiſchen Directorib. nicht weniger / als von dem Graffen von Bouquoy gegen den Böheimiſchen Befelchshabern beſchehen / andeuten haben laſſen : An ſtatt aber daß Jhre Keyſ. May. ſich genzlich vnd billich verſehen gehabt / es würden mehrbeſagte Böheimiſche Ständt/ dieſer Jhrer Mayeſtät alſo gnedigſter Vätterlicher vnd milter Erklärung / auch friedlicher Intention/ dem Vatterland zu gutem/vnnd zu Verhütung aller deren hernacher erfolgter höchſtbeſchwerlicher Extremiteten (darüber ſie an jetzo ſo ſehr klagen / vnnd die Schuld jhrer Keyſerl. Mayeſtät vermeyntlich zumeſſen wollen) jhrer Seits gleicher geſtalt ſecundirn/vnd alſo das glüende Fewer / ehe es in alle Höhe auffgeſchlagen/in der Aſchen dempffen helffen : haben ſie jedoch das gerade Widerſpiel erſcheinen laſſen: In deme ſie nit allein/weder die vermeldter maſſen von Jh. M. allbereit anbefohlne ſuſpenſionem armorum noch die anerbottene gütliche Tractationes annehmen wollen/ſondern ſich erſt noch feindſeliger erzeigt/vnd Jhrer Mayeſtät Kriegsvolck / vnder dem gebottenen Stillſtandt/mit gewaffneter Hand feindlich vberfallen/vnd angegriffen/ja ſo gar auch Jhre May. keiner antwort gewürdigt/ vnd in ſumma jre vnverantwortliche Vngebühr/ vnd Anmaſſungen von Tag zu Tag biß auff gegenwertige Stundt / mit allerhandt Exorbitantien/dermaſſen geheuffet / daß ſolchs für dißmal weitleufftiger zuerzehlen/viel zu lang vnd verdrüßlich fallen würde: Vnnd ob wol vielbeſagte widerſetzliche Böhm. dieſe jhre Rebellion mit der Religion zuverdecken / vnnd zu beſchönen vermeinen / So iſt jedoch offenbahr vnd vnlaugbar/daß von J. Keyſerl. Mayeſt. bey dieſem gantzen Werck/die Religion niemals intereſſirt/oder angefochten iſt worden/ Jnmaſſen dann J. Key. May. die anweſende Chur- Fürſten / Ständt/ vnd der Herrn Abgeſandten Principales, nochmahls auffrichtig/vnd eygentlich verſichern/daß ſie auch ins künfftig die Religion in jhrem Königreich Böheimb im geringſten nicht zu turbiren / noch denen von J.K.M. Vorfahren ertheilten Conceſſionibus, vnd Majeſtätbrieffen in einigen Weg zu wider zu handlen / jemals gemeint geweſen/vnd noch ſeynd: Vnd ob ſchon etwas dergleichen bey der vorigen Key. Mayeſt. Regirung vorgangen ſolte ſeyn/ſo haben jedoch Jhre Key. May. daſſelbe weder zu entgelten noch zu verantworten / weniger die Böheimb oder jemands anders deßwegen einiges Mißtrauwen in Jhre Majeſtät zu ſetzen.

Auß welcher jetzt nur ſummariter angeregter grundlicher Beſchaffenheit/die anweſende Chur- vnd Fürſten / auch Ständt / vnnd der abweſenden Botſchafften vnd Geſandten / Jhrer K. M. auffrichtigs procedere vnd friedliebendes Gemüt vnd Intention gnugſamb verſpühren / vnnd darbey handtgreifflich abnehmen können/Ob auch Jhre Key. May. bey dem Böh. Vnweſen / ohne Verletzung dero Königlichen Authoritet je ein mehrers habē thun können / oder ſollen/als von deroſelben beſchehen: Vnd welchem theil die Verurſachung aller Extremiteten / Vnheils vnd mercklicher Schäden / welche nach der von Jhrer Mayeſt. anerbottener / aber von den Böheimen außgeſchlagener Niderlegung der Waffen erfolgt ſeynd/ vnd J. Key. M. ſelbſten höchlich betrawren/eigentlich beyzu meſſen ſey.

Dieſem allem nach / ermahnen vnnd erſuchen jhre Keyſ. May. höchſt/ hoch vnnd wolernandte allhie anweſende Chur- Fürſten / Ständt vnnd Abgeſandte/ gantz gnedig vnd Vätterlich/ dieſelben wollen jetzt verſtandene Jhrer Key. M. auffrichtig vnd offenhertzige mildte Erklärungen / Erbieten vnd warhafften Bericht/in guter Obacht halten / vnd Jhrer Maj. Keyſerlichen Wort vnd Verſicherung mehrers Platz vnd Glauben geben / als etwan andern widerwertigen Vermuthungen vnnd Informationibus: Inſonderheit aber/weder von den Böhmen/ noch ſonſten jemands andern wider Jhre Key. Maj. ſich im wenigſten nit einnehmen noch bewegen laſſen / ſondern vielmehr dahin rathen vnd thaten helffen/ damit fernere Weitleufftigkeiten vnnd vnbeliebte Extremiteten welche bey Beharrung jetzigen Vnweſens/ in jhrer Keyſerl. Majeſt. zuſtändigem Königreich Böheimb zwar wider derſelben Willen beſorgentlich/ja faſt nothwendig erfolgen müſſen/ vnnd zu deß Erbfeindts Chriſtlichen Namens erwünſchtem Vortheil/hergegen aber deß H.R. Reichs/ vnd deſſelben Ständt vnd Glieder höchſter Gefahr/ wo nicht gentzlichen Vntergang gereichen/vnnd außſchlagen möchten/ verhütet bleiben/ vnd der ſchuldige Reſpect gegen Jhr Keyſ. Maj. als

ordent-

ordentlicher von Gott vorgesetzter höchsten Obrigkeit/ erhalten werde.

Neben dem nun solches dieselbst Billigkeit erfordert/Ire Keyserl. Majest. auch die anwesende Chur-Fürsten vnd Stände / auch der Herren Abgesandten Principales ohne das hierzu geneygt zu seyn / nicht zweiffeln/So wollen auch Ihr Keys. Majestät solche gehorsame / vnd Friedliebende Bezeigung gegen dieselbige sampt vnd sonders / respectiue mit Freundschafft / Keys. Gn. vnd allem guten hinwiderumb zuerkennen/vnvergessen bleiben.

Das CX. Cap.

Der Königl. Majest. in Böheimb/ vnd anderer Euangelischer zu Nürmberg / auff dem Correspondenz Tag daselbsten versamleter Stände Antwort vnd Resolution/auff vorgehenden deß Keys. Abgesandtens beschehenen Vortrag.

Summarien.

Darauff folgende der Correspondirten Ständ zu Nürnberg antwort: Die Euangelische Ständ hetten sich nun in 40. Jahr lang / in religion vnnd Profanfrieden beschwert befunden/welchem abzuhelffen / wol von Keysern viel vnd offt versprochen / aber nicht gehalten/ viel mehr vnterdeß schwinde Proceß vnnd Executiones weren vorgangen / die Justitia am Keys. Hoff durch die zuweit extendirte Jurisdiction geschwächt / wider Religion vnnd Profanfrieden/Priuilegia, Freyheiten gehandelt/ wie auch wieder die Cammergerichts Ordnung/beneficia Appellationis: Weren Inquisitiones der Euangelischen vorgeloffen / præiudicirliche interpretationes vnnd declarationes der Güldenen Bull in Successions Rechten/an Chur-Fürstl. Gräfflichen Häusern/die Executiones frembden anbefohlen. Hochwichtige Sachen nur von einer Religions Ständen gevrtheilt/ der Keys. Hoffrath nit nach der Keys. Capitulation angestelt. Dieses alles wo man zum Frieden gelangen wolte / müste abgeschaffet: Auch die zum ersten ergriffene Waffen nidergelegt / kein frembdes Kriegs Volck mehr eingeführt / sondern abgedancket werden / auch wol Assecuration wider zukünfftige gefahr geleistet. Sonsten man sich zur gegenwehr vnnd Defension werde müssen gefast machen. Nürnberg 28. Novemb/Anno 19.

WAs im Nahmen Key. Maj. vnsers Allergnädigsten Herrn / der Wolgeborne Herr Johann Georg/Graffe zu Hohenzollern/ꝛc. Ihrer Key. M. Rath/Cammerer/vnd Reichs. Hoffraths Præsident/so wol mündtlich vorgebracht/ als auch hernacher in Schrifften vbergeben / Das haben die Königl. Majest. in Böheimben/vnd die andere anwesende Vnirte vnnd Correspondirende Fürsten/vnd der abwesenden Chur-Fürsten vnd Graffen/ wie auch der Erbarn / Frey-vnd Reichs Stätten hieher abgefertigte Bottschafften vnd Gesandten dahin kürtzlich eingenommen vnnd verstanden / Daß nachdeme Ihre Keys. Maj. dieses der Vnirten vnd Correspondirenden Ständte/ ohne zweiffel von wegen deren an jetzo in dem H. Reich vor seyend Leufften / vnd im Königreich Böheimb continuirenden Vnruh/ angesehener Zusammenkunfft/ Bericht empfangen/ vnnd sie Ihro / daß vnter den Ständten deß Reichs allzu viel eingewurtzelte Mißtrawen/vnd friedhessiger Leut widerwertige Einbildungen/ vnd dergleichen informationes, die dergleichen Mißtrawen fomentiren/ zu Gemüth geführt/ Sie jhres Ampts zu seyn erachtet/bey dergleichē Occurrentüs, ein wachtsames Aug zu haben/ damit die Vrsachen vnd widerwertige Persuasiones benommen / vnnd die darauß entstehende Weitleufftigkeiten abgeschnitten werden möchten/ Hetten demnach J. M. Ihne den Herren Abgesandten zu dem Ende hiehero abgefertigt / die anwesende Ständte/vnd der abwesenden Räth vnd Bottschafften/Ihrer Maj. auffrechten friedliebenden Gemüths vnd Intention gründtlich zu sincerirn. Erklärten demnach Ihre Key. Maj. Sich/vnd versicherten bey Ihren K. Würden/daß Sie Ihro nichts höhers angelegen seyn liessen / als wie vnter den Ständen deß Reichs gut Vernehmen / Ruhe vnnd Fried erhalten werden möchten / vnnd daß Sie niemanden etwz widerrechtliches zuzufügen / oder zu einiger Widerwertigkeit mit willen Anlaß zugeben / sondern einen jeden Standt/bey habendem Rechten / Gerechtigkeit vnnd priuilegiis zu handhaben / Insonderheit aber/vber dē Religions vnd Prophan Frieden/vnd andern Reichs constitutionen vnverbrüchlich zu halten / vnd den geklagten Grauaminibus mit aller ersten /der Billigkeit nach abzuhelffen/gedächten/ Deß Versehens es werden hinwider Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs/ in solchem Ihrer Maj. Vorhaben/zu correspondiren vnd zu secundirn/ebenmässig geneygt seyn / vnnd sich durch widerwertige Bericht oder Vermuhtungen zu nichts verleyten lassen / so Ihre K. Maj. verhindern/ vnd im Reich mehrere Vnruhe erwecken/ja/desselben gäntzliche Zerrüttung / vnd Vntergang verorsachen möchte/Vnd dann vors ander / daß J. M. deß Böheimb. Wesens halben/nechst Erzehlung desselbigen Verlauffs/so wol vor/ als nach absterben Weylandt Keysers Matthiæ Christseliger Gedächtnuß / vnnd sonderlich / da auch gleich bey voriger Keys. Maiestät Regierung / etwas wider die concelliones vnd Majester Brieff vorgangen seyn solte / Jedoch jetzige Keys. Maj. dessen weder zu entgelten / noch zuverantworten hette/an die anwesende Stände / vnd der abwesenden Gesandte begerendt: Daß man sich deßwegen / weder von den Böhmen noch jemanden andern/wider Ihre Keys. Maj. im wenigsten nicht einnehmen lassen / sondern vielmehr dahin rathen vnnd helffen wolte/damit ferner weitläufftigkeiten/so sonsten notwendig darauß erfolgen müsten/verhütet bleiben möchten/ alles mehrern Innhalts obangeregten Mündt- vnd Schrifftlichen anbringens.

Darauff thun zuvorderst gegen Ihrer Keys. Maj. sich die anwesende König/ Fürsten vnd Herren/vnnd der abwesenden Ständte Räth / Bottschafften vnnd Gesandten/deß/bey dem Mündlichen Vortrag/ angemeldten Keyserlichen Grusses / Freundschafft vnd Gnaden / der gebühr vnnd aller vnterthänigst bedancken / neben inniglichem Wunsch alles dessen / was Ihrer Key. Maj. zu Fristung guter Leibs gesundheit/ vnd beständigen Leibs Wolfahrt gereichen mag. In der Hauptsach aber dahin erklären/daß/gleich wie J. Keys. Maj. die rechte Gedancken ergriffen / daß diese Zusammenkunfft / wegen jetzigen im Heil. Reich sich ereugenden baufälligen/vnd betrübten Zustands/angestellet worden / also auch bey den Correspondirenden/es/einzig vnd allein / diese vnd keine andere Meynung gehabt / als die sich Ihrer zu dem H. Reich so hoch geleister Pflichten halben nit wenig schuldig vnd verbunden erkennen/für desselben Wolfahrt/vnnd zu erhaltung dessen Hochheit/Ehre vnd Reputation/bey In- vnnd Außländischen Völckern vnnd Nationen

sorgfeltig zu seyn / haben sich auch desto mehr zu erstrewen / wann jhr höchstes Haupt dahin ebenmässig zielet vnnd trachtet / weil ja sonsten kein ander Mittel bey hohen vnnd nidrigen Regimenten nach Außweiß der vielfaltigen Exempeln / als deß Haupts vnnd der Glieder Harmonia, zu beständiger Erhaltung deroselben ist / Gestalt sie dann auch im Werck gewesen / ohne daß Jhrer notturfft nach von hinnen auß / Jhrer K. May. durch eine Schickung zuerkennen zugeben / vnd zugleich deroselben jüngst zu Rottenburg einkommens Schreiben / weil es ehender nit geschehen können / in acht zu nehmen / Daß nun Jhre Kayſ. May. nach angetrettener Kayserlichen Regierung / als sie gesehen / in was hohen Mißtrawen vnd gefehrlicher weiterung die Stände deß H. Reichs / von beyder Religion / gegen einander begrieffen / vnd was endtlichen darauß / für mehrere Vngelegenheit entstehen könten / auff notwendige gute remedia solchem Vbel zubegegnen / zu dencken gemeind seyn / sich auch so Keyserlich erbieten / die Brunnenquell / darauß alles Vbel bißhero bekandlich / ja gleichsam Weltkündig / geflossen / zustopffen / das ist / den geklagten Grauaminibus abzuhelffen / Solches vernehmen die Evangelische Correspondirende König / Chur-Fürsten vnnd Stände / als deren ein gutes Theil biß dahero nit wenig darunter gelitten / auch andere jhre mitverwandte Ständte / theils in der that / theils in stättiger forcht / damit betrübt vnd angefochten gewesen / gantz gerne / vnd zu hohem gebührendem / vnnd aller vnterthenigstem Danck / vnnd wünschen Jh. Kayſ. Mayest. weil sie bey dem Wollen nicht zweyffeln / auch das würcklich schleunig vollbringen.

Vnnd ist einmal an deme / wie auch jhre Kayserl. Mayest. sich auß den alten vnd jüngern Reichsactis, sonderlich / was bey dem im verschienen 1613. Jahr / gehaltenen Reichstag zu Regenspurg vorgangen / berichten lassen könten / daß die Evangelische Ständte deß Reichs / nun fast vff vnd vber die 40. Jahr lang / sich so vielfälteiger weiß / so wol wider den Religion / als Prophan Frieden / als auch das jenige / was jhnen beydes in iustitien vnnd andern Fällen / wider jhre Freyheiten / Priuilegien, Recht / vnnd Gerechtigkeiten / gantz vnleidentlich begegnet / beschwert befunden / vnd bey den jederzeit seyenden Röm. Kayſ. sonderlich aber vnd allermeist / bey den jüngst abgeleibten Kaiſ. May. Kayser Rudolphen vnd Matthia / löblicher Gedächtnussen / vmb heilsame remedir- vnnd abschaffung / durch vielfältige kostbahre Schickungen / schrifftliche vnd andere zulässige Mittel / offt vnnd vielfaltig gebetten / vnnd flehenlich angesucht / wie dann dessen allen uns gemein / der Evangelischen Stände Legationes, Anno 1591. 1601. 1609 Zeugnuß geben können / Zu geschweigen / was bey vnterschiedlichen Reichstägen in den Jaren 1582. 1594. 1598. 1603. 1608. vnd dann letztlich 1613. endlich auch im Jahr 1615. darunter vorgeloffen / da sich die Correspondirende Stände dazumal in einem Schreiben / an Jhr. Keyserl. Mayest. vnter dato den 11. Februarii, dahin vernehmen lassen / da Jhre May. dem löblichen Exempel / weiland Kayser Ferdinandi deß ersten nachfolgen / friedfertige vnd vnpassionirte Stände deß Reichs / zu Interponenten verordnen möchten / welche vnparteische Handlung pflegen / vnd / wo möglich / billichmässige vergleichung treffen sollen / man sich auch dieser seits erzeigen wolte / damit J. Mayestet in der That spüren solten / daß die Correspondirende Stände / zu Fried vnd Einigkeit / zu Erhal- vnd Fortpflantzung vnpartheyischer gleichmässiger Justitien / auffrichtig vnd Teutsch resoluirt seyen.

Vnd müssen die Correspondirende Euangel. König / Chur-Fürsten vnd Stände bekennen / daß fast bey allen Legationen vnd Reichstägen die Röm. Keyſ. sich erbotten / allen solchen Beschwerden abzuhelffen / glauben auch gerne / daß Jh. Majest. löbliche vnd Keyserliche Intentiones dahin gerichtet gewesen. Es haben sich aber allzeit obstacula vnd Verhinderungē / Insonderheit bey jüngstem Reichstag 1613. befunden / da sich weylandt Keyser Matthiæ Maj. dahin milt vnd Keyserlich erklärt / diesen so wol deroselben / als deß Heil. Reichs Wolfahrt / selbst beschwerlichen vnd verhinderlichen Sachen abzuhelffen / vnd zwar / durch die im Reich / vor diesem herkommende Mittel / vnd Weg / zu dem Ende / auch eine gütliche Interposition vnd tractation, zwischen beyderseits Ständen / bewilligt / vnd gewiß Zeit vnd Mahlstatt darzu bestimmet / nach der Hand auch solche Versprechnuß / neben beschehener Vertröstung / inmittels mit geschwinden Processen vnd Executionibus in Ruhe zu stehen / zu mehrenmahlen widerholet / Welchem allen aber die Röm. Catholische Stände / so wol bey damaligem währendem Reichstag / als auch hernacher / nach Außweiß der Jhrer Maj. vbergebenen memorials, vnd darauff gefolgter / vnd zum theil sub Priuilegio in jren Landen im Druck außgangenen ehrrühtigen Tractätlein / theils auch andere am Keyſ. Hoff gewesene Ministri, sich zum allerhöchsten widersetzet / So gar auch / daß endlich solche Grauamina, mit der versprochenen Composition / ins stecken gerathen / biß Jhre Keyſ. Maj. darüber Todts verfahren.

Ob nun dieses alles / vnd was gleich nach Jhrer Keyſ. Maiest. Absterben / mit der Römisch-Catholischen Ständen starcken Werbungen / auch stettigen Ein- vnd Durchführungen frembden Kriegsvolcks / im Reich vorgangen / vnd mit denselben noch stettigs fortgefahren wird / zu vngleichem Nachdencken / Mißtrawen / vnd darauß entstehender Vorsichtigkeit / vnd Gegenverfassung / nicht Vrsachen geben haben solte / das werden Jhre Keyſ. Maj. der Evangelischen Stände Verhoffens / gnädig vnd allergnädigst wol abnemen können / seynd auch dieser seits vorgangene Werbungen einzig daher vervrsacht worden / da man sonsten einzigen Mann zu werben / nicht begert hette.

Weil aber mehrhöchstgedachte Jhre Keyſ. Maj. zu Erhaltung deß Religion- vnd Prophan Friedens / welches die Correspondirende in dem Verstandt vffnehmen wollen / wie es bißhero von Jhnen gründlich außgeführet / sich erbieten / vnd denen den Evangelischen Ständen so lang obgelegenen Beschwerden abzuhelffen / sich so Keyserlich erklären / dieselben aber also beschaffen / daß eines Theils / deren Erledigung vnd Abstellung / allein in Jhrer Maj. Händen vnd Machten / lediglich stehen / anders Theils aber zwischen beyder theils Religionsverwandten Ständē deß Reichs / biß daher Klag vnd Gegenklag geführt worden / den Correspondirenden Ständen auch / solchen last länger zu tragē / weder thunlich noch möglich / Als ersuchen Jhre Keyſ. Maj. die anwesende Correspondirende / vnd der abwesenden Gesandten aller gebür vnd vnterthänigst / sintemal die Iustitia im H. Reich / nun viel Jahr hero / durch die am Keyserl. Hoff / allzuweit extendirte Iurisdiction, mercklich geschwächt

worden /

worden/Sie geruhen erstlich / es Jhrer Keyſ. Macht vnnd authoritet nach/ bey dero Keyſerl. Hoffrath/ins künfftig dahin zu richten / vnnd anzuordnen / daß in nachfolgenden grauaminibus, welche wider den Religion vnnd Prophan Frieden / vnnd der Ständte deß Reichs habende Priuilegia/Freyheiten / Recht vnnd Gerechtigkeiten/auch die Cammergerichts Ordnung selbsten / an dem Keyserlichen Hoff vielfältig vorgeloffen/in welchem auch / Correspondirender Stände theils/es einiger gütigen Handlung vnnd tractation/ gantz vnd gar nicht von nöten haben / noch sie sich damit beladen zu lassen gedencken / vollkömliche vnnd gäntzliche Abstellung verfügt/vnnd anfänglich an J. M. Hoff/hinfüro die jenige Sachen / welche den Religion Frieden betreffen/nit angenommen/viel weniger Proceß darinnen erkandt/ den Ständen deß Reichs/ jhre gefreyte Außträg gelassen/ vnd wider dieselbigen/ mit beschwerlichen commissionibus in Religion vnd Prophan Sachen / durch welche sie auch vmb ihre beneficia Appellationis, deren doch der geringste Vnterthan im Reich zu genieſſen / allerdings kommen/ nicht grauirt/die inhibitiones vnd auocationes, in denen Sachen/ die allbereit am Keyſ. vnd deß Heiligen Reichs Cammergericht / auch Fürstl. Hoff- vnd andern Gerichten der Ständte anhängig gemacht / eingestellet/Deßgleichen die Inquisitiones der Evangelischen Ständen deß Reichs Cammergerichts / die gefährliche vnnd præiudicirliche interpretationes vnnd Declarationes der güldenen Bull/sonderlich in Successions Rechten / an den Chur- Fürstenthumben/ Graff- vnnd Herrschafften/vnd anderen Reichs Constitutionen vnd Fundamental Satzungen / nicht wenigers die bißhero / fast ohne Vnterschied / ertheilte/ vnnd den Ständen deß Reichs hochbeschwerliche Conseruatoria vnterlassen / Das Landgericht in Schwaben/dardurch freye Ständ dem Reich entzogen / vnd zu Landsässen gemacht worden / nicht wie bißhero/ extendirt / der Ständte deß Reichs Belehnungen nicht gesperret/noch disputirlich gemacht/weniger die alten Form der Lehenbrieff geendert/die Executiones denen ausser den Kreissen gesessenen Ständten nicht anbefohlen / in hohen vnnd wichtigen deß Reichs Sachen vnd Obligen / insonderheit die Chur-Fürstenthumb/ Graff- vnd Herrschafften betreffend / mit Vorwissen vnd Zuziehung vnpartheyischer von beyder Religion Ständen deß Reichs gehandelt/Jhr Keyſ. Majestät HoffRath nach außweiß der Keyserl. Capitulation besetzt/vnd endlich die richtige / von Weyland Keyser Rudolphen versprochene / vnd von weyland Keyser Matthia widerholete Restitution der Stadt Thonawerdt/ zu werck gestellet / vnnd also in Summa alles dahin gerichtet werde/damit die Stände deß Reichs/ in diesem allem / ins künfftige nicht beschweret / auch sonsten in allen Religion / vnd Prophan- auch Fiscalischen Sachen gleichmässige vnpartheyische Iustitia, ohne respect der Religion vnnd Personen administrirt werde/zu welchem End rathsamb were/daß J. Key. Maj. die von Keyser Matthia begriffene Hoffraths Ordnung/den Evangelischen Ständen/ nit weniger als gegen den andern geschehen/vmb gut achten/communiciren thete.

Was denn vors andere/ die zwischen den Evangelischen vnnd Römischen Catholischen hinc inde habende grauamina anbelanget/werden jhrer der Correspondirender Zuversicht nach/Jh. Key. Maj. gedachte Catholische Ständte dahin vermögen / wie dann Sie die Correspondirende auch selbsten auff eine solche Erinnerung vñ persönliche Schickung an Sie bedacht seynd/daß sie sich der verstorbenen Key. M. Zusag vnd Versprechnuß / vnd jetziger Maj. ebenmässiger Intention vñ Willen/ ohne die bißhero gebrauchte Außflucht / welche nichts anders als gefährliche Extrema vnd Blutvergiessen auff sich haben / gutwillig bequemen/Insonderheit aber die zum ersten / ohne einige gegebene Vrsach / ergriffene Waffen niderlegen: Gedencken alßdann die Evangelische Correspondirende Ständ/wann sonderlich auch die stettigs continuirende Werbungen/vnd ferners wider die Reichs Constitutiones, vnd Keyserl. Capitulation lauffende Einführungen frembden/deß Reichs Evangelischen Ständen zumal vbelgewogenen Kriegsvolcks / inn vnd durch dasselbige eingestellet wird / darumb sie jhre Key. Maj. aller gebühr vnd gehorsams ersuchen / jhre zu Ruhe vnd Fried geneigte Gemüther der Gestalt zu erzeigen / daß Jhre Keyſ. Majest. in der That spüren werden / daß es an Widerbringung vnnd Erhaltung guten vertrawens im Reich/beständiger Ruhe/ Fried vnnd Einigkeit/bey jnen niemals angestanden: Wollen sich auch zu Jhrer Keyſ. Majest. vnfehlbar getrösten/sie werden/was dero Vorfahren am Reich / vnd jetzo sie selbsten/mit Worten/so offtmals zugesagt vnd versprochen / nunmehr / dero erbieten gemäß / in der That effectuirn vnd zu Werck richten / damit man allerseits ruhiglich beysammen länger wohnen / vnd also vnser geliebtes Vatterlandt vor gäntzlichem Vntergang errettet werden möchte. Sonsten vnd auff den widerigen Fall / da zu schleuniger vnnd würcklicher Einstell- vnd Abhelffung der Beschwerden / gar kein Mittel noch Hoffnung / sondern man andern Theils vff dem beharrlichen widersetzen verbleiben solte / werden Jhre Keyſ. Maj. die Vnirte vnd Correspondirende Ständ nicht verdencken / da Sie die Sach GOtt dem gerechten Richter befehlen / vnnd mit desselben Hülff vnd Beystandt / jhre nothdrängig angestellte/ billichmässige Gegenverfassung / vnd von Gott vnnd der Natur zugelassene Defension keines wegs einstellen/sondern continuirn werden / Zugeschweigen/was Jhre Keyſ. Maj. für andere Difficulteten vnnd Hinderungen dannenhero etwann zuwachsen könte / Da auch alle Versicherungen zu friedlichem Wesen verlohren/vnd vmb sonst seyn solten/werden alßdann die jenigen alle darauß erfolgende Vngelegenheiten zu verantworten haben / welche lieber jhren Passionen vnd Affecten folgen / vnnd auff Frembde mehr sehen/ als deß H. Reichs Wolstand/Fried vnd Einigkeit erhalten helffen wollen.

Was den andern Puncten/nemblich das Böhmische Wesen betrifft/haben die Vnirte vnd Correspondirende Ständ dessen Anfang vnd Progreß jederzeit vngern vnd mitleidenlichen vernommen / vmb so viel desto mehr/weil desselben Königreichs / als eines vornehmen Gliedes deß Reichs/ Evangelische Ständte von Weyland Keyser Rudolphen / in dem jhnen ertheilten Majestätbrieff / in deß H. Reichs Religionfrieden auff vnd angenommen / vnd sie also desselben fähig gemacht worden / wie dann auch viel trewhertzige Patrioten zeitlich zu gelinden vnd friedlichen Mitteln gantz auffrichtig/ sonderlich aber so eyfferig gerathen / daß die zu Anfangs angebottene Interpositiones; darzu sich eines Theils der Correspondirenden selbst mehrmalen erbotten/nicht auß der acht gelassen/ sondern befördert werden möchten / So ist auch den

Sachen

Sachen zu helffen / nicht geringe Occasion nach der Keys. Mayest. Keysers Matthiæ / Christseligster Gedächtnuß / Absterben vorhanden gewesen / Warumb aber eines oder das ander vorüber gelassen / vnnd die Consilia Bellica friedfertigen Vorschlägen vorgezogen worden / das muß man billich an seinen Ort stellen / So hett man auch in denen hinc inde in Druck vorhandenen Informationibus diß Orts einigen Außschlag nicht zu geben / Beschwerlich aber ists / daß vnterdessen man mit allerhand Præparationen immer fortfähret / vnd das Land mit frembdem vnd Inländischem Kriegsvolck derogestalt angefüllet / dz es zumal zweiffelich / Ob auch Jre Key. Majest. dessen endlich so mächtig werden seyn können / daß dz Reich vnd desselben Stände sich daher keiner Vngelegenheit vnd gefahr zu besorgen / vñ also es nicht mehrer Assecuration bedörffen möchte / damit nicht etwan Sedes belli gar mitten ins Reich gezogen werde / in deme man die leidige frische Exempla in Böheim vnd Oesterreich mit dem Passawischen vnd jetzigen frembden Kriegsvolck noch vor sich hat / vnd daher die Evangelischen vmb so viel weniger zu verdencken / daß sie sich bey solchem Zustand / vnd da die Römisch Catholische den Anfang gemacht / ebenmässig in verfassung gestelt / vnd jhre vnd jhrer Landt vnd Leut Versicherung in schuldige Obacht genommen haben / Gestalt sie dann auch auff alle Nothfäll / vnd da einer oder der ander Evangelischer Stand / wer er were / vnd zumal jetziger zeit die Kön. Würden in Böheimen / sonderlich in dero Erblanden angegriffen oder beleidigt werden solten / vnter was Schein es auch geschehe / in Krafft deß Reichs Constitutionen / vnd jrer Verbündnuß / mit erlaubter Defension vnd Rettung nicht würden lassen können noch wollen. Ersuchen demnach die anwesende Correspondirende König / Fürsten vnd Stände / vnd der abwesenden Räth vnd Bottschafften / jhre Key. Maj. zum höchsten vnterthänig / vnd aller vnterthänigst / Sie wollen in diesem gantzen Böhmischen Wesen / nach jetzigem desselben zustandt / dahin Keiserlich sehen vnd trachten / damit dannenhero das H. Reich / dessen vornehmes Glied / wie gemeldt / die Cron Böheim bist / durch offenen Gewalt vnd beharrliche Kriegsmacht nicht weiter in Vngelegenheit gesetzt werde / vnd sich in den vbrigen versichert halten / das die Correspondirende Stände / auch auff vngleiche Informationes jnen eben so wenig etwas widerigs einbildē lassen. Als wollen Sie verhoffen daß jre K. M. gemeint seyn werden / den jenigen / welche dem Reich vbel gewogen / vnd jhr absehen mehr auff außländische Potentaten / als J. Key. May. Hochheit vnd Authoritet / auch deß Reichs Wolfahrt haben / nicht allzugroß Gehör vnnd Beyfall zu geben / vnnd viel mehr so vielen Chur-Fürsten vnnd Ständen deß Reichs Glauben zustellen / dann solchen Leuten / deren Gemüther / Sinn vnd Gedancken / eintzig zu Stifftung Vnruh vnd widerwertigkeit / zu vermeyntlicher Außrottung der falsch genandten Ketzer gerichtet seyn. Welches die anwesende Correspondirende König / Fürsten vnd Ständ vnd der abwesenden Chur-Fürsten vnd Graffen / auch der Erbarn Freyen Reichs-Städten / dem Herrn Key. Gesanden / deme sie mit Gnaden wol gewogen / auch vnterthänige Dienst zu erzeigen geneigt seynd / zur Resolution vermelden wollen. Signatum Nürnberg / den 28. Nouembris Anno 1619.

Das CXI. Capitel.

Gleicher Gestalt hat der Keyserl. Abgesandter auch nachfolgendte Provosition ahn die Stadt Nürnberg den 27. Nouembris 1619. eröffnet.

Proposition deß Graffen von Hohen Zollern an die Stadt Nürnberg.

Summarien.

Keys. Maj. läst durch den Graffen von Hohen Zollern dem Rath zu Nürnberg vortragen seinen Friedens Affection gegen denselben / sie wolten deßwegen in J. M. mit welcher man es nur versuchen wolle / kein mißtrawen setzen / sondern jhrer Vorfahren Exempel nach in guter Deuotion verharren / frembder händel als Geistlichen Güter / welche die Fürsten jhnen nimmermehr würden einräumen / sollen sie sich nicht annemmen: Sondern nach Frieden vnnd gutem vertrawen trachten. Allein das Königr. Böhm. wollen J. M. nit dahinden lassen / Churpf. könte sich durch Restitution desselben zum Höchsten verdienet machen. Sie solten sich aber auch dieses nit annemmen / sondern sie beyde fechten lassen.

VON Jhr Keys. Maj. hette er allergnädigst Befelch empfangen / eben das jenige / was er bey den anwesenden Churf. vnd Ständen deß Reichs / ins gesampt geworben / auch durch jemanden / den Jh. Gn. bekandt bey einem E. Rath / dieser deß H. Reichs Stadt Nürnberg / für- vnnd anbringen zu lassen / vnd im Namen seiner zu versichern / daß alles das jenige / was er auß Befelch Jhr Keys. Majestät / bey den gesampten Ständten angebracht / Jhrer Maj. eigentliche vnd offenen Hertzens Intention vnd Gemüths Meynung seye / vnnd daß sie anderst nichts suchen vnnd begehren / als Frieden vnnd Ruh im H. Rö. Reich zu erhalten / Zwar etwas neuwes vnd widerwertiges zu concediren / wolle Jh. Key. Maj. bedencklich vnd nicht zu rathen seyn / Was aber von jhrer löblichen Vorfahren were concedirt vnd bewilligt worden / das wolten sie bey jhren Keys. Worten vnd Würden / leisten vnd halten. Vnnd thete derosel-ben im Hertzen wehe / daß an vielen Orren / in jre Person ein so grosses Mißtrawen wolle gesetzt werden / Vnd weren gegen dem Herrn Gesanden / J. K. M. wort expresse dahin gefallen / Mann solte es doch nur mit derselben versuchen vnd begehren / wz vnd zu welcher Zeit mann von derselben etwz zu præstiren haben wolte / wann sie es alßdann nit leysten vnd effectuiren würden / so solte man alßdann sich zu beschweren habē / J. K. M. hetten zwar zu dieser Statt das gröste Vertrawen / sie würde widrigen einbildungen keinen Glauben zustellen / sondern jhrer Vorfahren rühmlichen Exempel nach / gegen J. K. M. in guter deuotion verharren / das werden dieselben mit allen Key. Gn. widerumb erkennen vnd beschulden / Sie hetten auch nicht vnterlassen / jren Weg von Franckfurt auß / auff diese Statt zuzunehmen / vnnd lieber allher / als nach Augspurg zu kommen / es were aber J. Keys. M. gar starck widerrathen / vnd jhr zuverstehen gegeben worden / als wann eine anzahl Kriegsvolcks beysammens / sich J. Majest. Person mächtig zu machen / welches sie aber mehr nicht glauben können / vnd benebens auch erfahren / daß gar nichts daran gewest / mit dem fernern Begehren / sie wolten diese Jhrer Key. Maj. Expecto-

rirung den andern Stätten auch zuerkennen geben lassen/Sie wolten zwar nicht darfür halten / daß die Stätt sich frembder Händel anmassen / oder darzu verholffen seyn werden / daß die Fürsten wieder den Religion vnd Prophan Frieden / einen oder den andern Standt deß Reichs angreiffen/dieweil sie nichts darbey zugewarten noch zuhoffen hetten/daß die Fürsten den Stätten einig Stifft oder Kloster einraumen würden/wann es aber je geschehen vnd die Stätt dergleichen Sachen sich theilhafftig machen solten/ so hette man leichtlich zuerachten/daß Ihr Key. Majestät solches nicht würde geschehen lassen/sondern sie würden allenthalben / wo immer müglich/hülff suchen/vnd solchem Vnheil abhelffen/ Was nun alßdann die Stätt darbey zugewarten / das hette man leichtlich zuermessen/Derowegen dann endlich Ihr Key. Maj. günstiges Begehren were/ein E. Rhat solte dergleichen beginnen/erwehren vnd verhüten helffen/es darüber aber dahin ermitteln / darmit der liebe Friede im Reich Teutscher Nation möge erhalten/ vnd daß eyngerissene schädliche Mißtrawen auß dem Weg geraumet werden/mit Widerholung vnd Sincerirung daß Ihr Key. Maj. darzu allergnädigst geneygt/vnd daß sie solches vmb gemeine hiesige Statt/ widerumb in Keys. Gnaden erkennen vnd beschulden werden/ꝛc.

So viel das Böhmische Wesen anbelangen thete/ wolten Ihre Keys. Majest. sich gleichfalls versehen/ ein Erbar Rath dieser Statt/ würden sich dessen nicht theilhafftig machen/dann sie gäntzlich resolvirt / dasselbe Königreich nicht dahinden zu lassen. Der Herr Churfürst were zwar nicht zu verdencken / daß er dasselbe angenommen / wann es sonderlichen ea intention geschehen/dardurch ärgers zu verhüten / dann er der H. Gesandte müste bekennen / da er der H. Churfürst Pfaltzgraff/wie auch der H. Churfürst zu Sachsen/oder wol auch der Bethlehem Gabor/dieselbe Cron nicht angenommen hette/ daß die Böhmen/ als desperirte Leut/dieselbe wol Türcken vnd Tartern würden offerirt/vnd sie vmb Hülff angeruffen haben/ Ihr Churf. Gn. aber der H. Pfaltzgraff köndte sich bey dem Hauß Oesterreich auff ewig hoch verdienet/ vnd jhm einen vnsterblichen Ruhm vnd Namen machen/wann er Ihrer Key. Maj. solches widerumb cediren vnd einraumen thete/Wann es aber/wie es wol das ansehen gewinnen wil / nicht geschehen solte / so solte mans sie beyde mit einander außfechten lassen/ der euentus würde es alßdann schon geben/ꝛc.

Das CXII. Capitel.

Anbringen deren von den sämptlichen Correspondirenden Vnirten Churfürsten vnd Ständten/ von Nürnberg auß / abgefertigten Gesandten / bey dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herren Maximiliano Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober- vnd Nider Bayern/ꝛc.

Summarien.

Die Correspondirende Vnierte Chur- vnnd Fürsten zu Nürnberg schicken ein Legation an Bayern / klagen neben Vermeldung jhres friedliebenden Gemühts: 1. Daß die Evangelischen nun 40. Jahr belästiget/mit vergeblichen Vertröstungen/wie auch nemblich Anno 1613. auffgehalten: 2. Vnder dessen hetten die Cathol. jetzo ein Krieg die ersten angefangen: 3. Vnd derowegen wolle Ihr Durchleu. bey den Catholischen zu wegen bringen/daß sie die im ersten ergriffene Waffen ablegen/die grauamina am Key. Hoff Cammergericht abschaffen. In gleicher Zahl Personen / Cammerrichter/ Præsidenten / Beysitzer beyder Religion anstellen/ Visitationes vnnd Reuisiones von beyder Religion: daß man die Evangelische nach dem Passawischen Vertrag in Besitz der Geistlichen Güter ruhig vnangefochten laß: auch gefährliche Conclusa, Bedröhungen / anziehentliche Verglimpffung vnterweg lassen. 4. Vnnd begehren hierauff innerhalb zwen Monat ein rundte richtige Antwort. Sonsten müsten sie jhre Defension mit Gewalt suchen.

Durchleuchtigster Fürst / Gnädigster Herr / Zu E. Fürstlichen Durchl. haben die sämptliche Correspondirende Evangelische König/Chur-Fürsten/Graffen vnd Stätt/ so nechst verwichener Tagen/theils in der Person/ theils durch jhre vortreffliche Gesandten in der Statt Nürnberg beysammen gewesen/vns Endsbenandte zu dem End abgefertigt/daß wir derselben zuforderst / jhr freundwillige vnterthänige vnnd vnterthenigste Dienst vermelden / darneben krafft vberreichten Credivs, nach Inhalt mitgegebener Instruction/nachfolgends Anbringen thun solten/nemblich/

Daß gedachte Correspondierende Evangelische König/Chur-Fürsten vnd Ständt / auch dero abwesende Bottschafften vnnd Gesandten guter massen berichtet werden/daß E. Fürstliche Durchl. kurtz verruckter Zeit / durch dero hochansehenliche Gesandte/ bey vnderschiedlichen jhres Mittels / so Mündt- so Schrifftlich vortragen vnd anbringen lassen/vnd daßselbig dahin verstanden/vnd eingenommen/daß Ew. Fürstl. Durchl. vertrewlich zu syncerirn begehrt/daß deroselben vnnd andere Römisch Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständ/Bereitschafft vnd Verfassung/ allein zu jhrer Natürlichen / vnnd in aller Völcker Rechten zugelassenen Defension vnnd Rettung bey diesen gefährlichen vnnd sorgsamen Läufften / keines Wegs aber zu Vnruhe / oder zu jemands Offension/ Verfang vnnd Bedrangnuß (so lang man mit sieventlicher Thathandlung nicht Vrsach vnnd Anlaß geben werde) gemeynt vnnd angesehen/ Dessen dann sie die Evangelische Ständ/ sich gentzlich vnd beständig/von obvermeldten Röm. Catholischen Ständen assecurirt halten wolten.

Gleich wie nun höchst / hoch- vnnd wolgedachte Stände/E. Fürstl. Durchl. friedfertigs Gemüt/vnd zu Wiederbringung deß leyder allzuviel gefallenen vnd fast erloschenen alten Teutschen guten Vertrawens zwischen den Ständen deß Heil. Reichs gerichte Intention gantz wol bekandt/also vernehmen sie auch gantz gern / daß sie bey jetzigen zerrütten vnd gefährlichen Wesen / da es in dem geliebten Vatterlandt ad extrema kommen/vnd fast ruinam androhen wil/von solchem guten Scopo nicht absetzen/ sondern jhre consilia vnd actiones dahin federzeit dirigirn/wie der liebe Fried in dem Reich länger erhalten/ vnd auff die werthe Posterität gebracht / derentwegen das glimmende vnd besorglich außschlagende Fewer/gleichsam in der Aschen gedempfft werden möchte.

Thun dargegen auch Sie/die Evangelische / Correspondirende Ständt/ nicht weniger vnd gleicher gestalt Ew. Fürstliche Durchleucht. auß auffrichtigem redlichem Teutschem Gemüth / vertrewlichst syncerirn vnd versichern/bezeugen auch mit jhrem Gewissen/vor dem allwissenden Gerechten Gott/ daß jhnen

nichts

nichts höhers zu wider / vnnd jhrer Intention vnnd Meynung entgegen / als einige Vnruhe vnd Weiterung in dem Heil. Reich zu erwecken / vnd der Röm. Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten vnd Ständ (ohne gegebene Vrsach/vnnd Zunöttigung) zu verfolgen / vnnd Gewalkthaten gegen sie vorzunehmen / als welche sich beständig assecurirt haben möchten/daß jr der Evangelischen Consilia, Verbündnuß vnnd Verfassung keins wegs zu jemands Offension vnd Bedrangnuß / sondern allein zu hochnöthwendiger erlaubter Defension angesehen vnnd vermeynt sehen. E. F. Durchl. ist aber vnverborgen/mit was hohen vnd wichtigen Obligen vnd Beschwerdten sie die Evangelische Ständ deß Reichs nunmehr in die 40. Jar lang/vnd bald nach auffgerichtem Religion Frieden belästiget/ vnnd welcher Gestalt vber dieselbe (als auff welchen die gewisse / vnnd vnfehlbare Vnterdrückung jhrer Religion vnnd vorerworbener Libertet beruhet) nun so lange Jar hero mit inständigen Bitten/Flehen vnnd Anhalten / vermittelst vnterschiedlicher gantz kostbarer Legationen / vnnd in andere Weg mit grosser Mühe vnnd Embsigkeit angehörigen Orthen zum öfftern geklaget vnnd geseufftzet worden. Nun haben sie sich von Zeit zu Zeiten die Hoffnung gemacht / es würde solcher Last dermal einest abgenommen / vnnd also das schädliche Mißtrawen zwischen den Ständten deß H. Reichs/ durch die in demselben herkommene / vnd vor diesem heylsame gepflogene freundt vnd gütige Mittel vnd Weg abgethan/ vnd Fried vnd Einigkeit zu Conservir- vnd Vermehrung deß H. Reichs Wolstandt vnnd Höchheit gepflantzet worden sehn: Zumal vnd bevorab/ alldieweil jhnen dessen sonderlich bey dem jüngsten Reichstag Ao. 1613. gantz zuversichtliche hohe Keyserliche Versprechnüß vnnd Vertröstung geschehen / auch die ob Augenschwebende allgemeine Noth / Gefahr vnnd Zerrüttung/ ein solches zum eussersten erfordert. Mit wz besonderer Gedult aber sie bißhero / solcher hocherwündschten Erledigung vergeblich erwartet / vnnd gleichwol mit Bezeygung jhrer Friedfertigkeit / das jenige darbey jederzeit in Acht genommen/ so zu Verhütung Vnruhe vnd Collision der im H. Reich so nahe mit einander verbundenen Glieder / vnnd Abwendung grossen Jammers vnd Blutvergiessens dienen mögen: hingegen aber vnnd eben inmittels die schwere vnd geschwinde wider etliche Evang: Ständ gerichte Mandat / Executiones / vnnd vnauffhörliche Bedrangnuß/gefährliche Consilia der Widerigen / derosselben weitaußsehende / in offenen Truck spargirte Bedrawungen/ Verschimpffungen vnd dergleichen Ding erfahren / vnnd verschmertzen müssen / davon könte vff den Nothfall weitlauffige vnd außführliche Deduction geschehen / wo es nit an sich selbsten kund vnd notorium wär / Thun solches alles vnd die Vrsach desselben / sampt wer sich der nächst abgeleibten Key. M. höchlöblichsten Gedächtnüß / zu Fortsetzung dessen/an der Correspondirenden Seiten/ so flehentlich gestichten Composition Tags gantz höchrühmlich gefasten Intention vnd Resolution in den Weg gelegt/ an sein Orth billich stellen / vnd GOtt dem gerechten Richter vnd Hertzenkündigern anbefehlen.

2. Nach dem aber entzwischen / zu angeregten gantz widerigen vnd vnahmüthigen Bezeygungen / offentlichen Erklärungen in getruckten Schrifften / vnnd sonsten das nemlich obvermelte gravamina nunmehr sine cæde & sanguine, weder können noch mögen erle-

digt vnd hingelegt werden / auch diese Würcklichkeit vnd offenbares factum gekommen / daß ein Theil der Röm. Catholischen Stand (vnd zwar mehrentheils/ denen Stand vnd profession halben ein anders gezimet hette) einen Anfang mit einer sehr starcken / vnd weit außsehenden Kriegs Præparation vnnd Werbung gemacht/ stembde Obersten bestellt/das Kriegsvolck in starcker Anzahl wider deß H. Reichs Verfassung/vnd Creyß Ordnung eingeführt / da man doch von einigem Standt/ so darzu Vrsach gegeben hette/ keine Wissenschafft gehabt / auch sie der Creyß Verfassung gnugsamb erinnert / vmb Einstellung absonderlicher Armirung angelangt/ vnd zu gemeiner Zusammensetzung vnd Defension / gleich dem löblichen Beyerischen Creyß sich erbotten / So wird Ew. F. Durchl. als einem hochvernünfftigen / weisen vnnd dapffern Fürsten / verständiglich bey sich selbst zu ermessen/anheym gestellt/ ob jhnen den Evangel. Ständen/sonderlich aber denen/so der Gefahr am nächsten gesessen/ vnd daherò billich am ersten scheu vnd nachdenckend worden / bey denen / so jhnen von Gott anvertrawet/vnd bey der werthen Posteritet (jhr eigenen Leiber/ Haab vnd Güter wegen) verantwörtlich seyn köndte/daß sie darzu allerdings still sitzen/ vnd die natürliche/ja in allen Rechten / nicht allein zugelassene/ sondern auch gebottene Defension jhrer Libertät vnd Religion (die jhnen ja so hoch / vnd höher als die gantze Welt angelegen / vnd für welche sie Leib / Gut vnd Blut vffzusetzen jederzeit bereit) in Wind hetten schlagen wollen / bevorab da eben damal die so mächtige Durchzug vnd Einführung fremden/der Teutschen Nation vbel gewogenen Spannischen Kriegsvolcks/ vber deß H. Reichs Boden (mit nicht geringer Zerlöcherung vnd Vffhebung desselben heilsamer Ordnung vnd Verfassungen) nicht eingestellt / sondern in grosser Anzal vnd mit gantzen Regimenten durchgedruckt worden/ so auch noch den heutigen Tag continuirt wird.

Weil dann auß diesem allem so viel erscheinet/ daß leyder die Gefährlichkeiten vnd der Schad mehr als zu viel obhanden vnd am Tag ist/ bey beständiger Remedirung aber aller Mängel vnd Gebrechen / so wol vnnatürlichen als Politischen Dingen/ vornemblich vff die Vrsach der Schwachheit zu sehen / vnnd vff Benennung derselben zu gedencken vnd zu arbeiten/ vnd aber der Brunnquell vnnd Vrsprung deß H. Reichs so hoch auffgeschwollenen Mißträwens/Zerrüttung vnd darauß erfolgenden Vnheils/einig vnd allein vff Abhelff vnd Wegschaffung obberührter der Evangel. Ständ geklagten vielfaltigen gravaminum, vnnd Erhaltung eines gleichmässigen æquilibrii, vnter den Ständen desselben (als ohne welches dasselbige nothwendig zu letzt fallen / vnnd vmb seine Herligkeit kommen muß) bestehet / auch ohne zu Wercksetzung solches hochgewünschten Mittels/ sich keiner Besserung zu getrösten/sondern vielmehr zu besorgen/ daß in Verbleibung förderlicher Abhilffung solches Remedij die Kranckheit zur Vnheilsamkeit gerathen/vnd außschlagen möchte/So ist mehr höchst- hoch vnd wolgedachter Correspondirender Evangelischer König / Chur-Fürsten vnd Ständt wolmeynendes Gutachten / daß E. F. Durchl. ein sehr gut Werck thun werden / da Sie diese Ding / mit dero Treweyfferigen/ vnd dem Reich bekandten / friedfertigen Gemüth / vnnd hohen Verstand erwegen vnd auß hoch antringender Nothwendigkeit da es

vast allerdings ad extrema gerathen) bey den andern
3. der Röm. Cathol. Religion zugethanen Ständten/ dahin arbeiten/vnd die Sachen richten thäten/daß sie die am ersten ergriffene Waffen/ auch zum ersten widerumb ablegen/fernere Werbung einstellen: vnd weil sie dadurch die Correspondirende St. zur Gegenverfassung gleichsam getrungen / jhnen zu weiterer Eintrag vnd bedenckung jhrer fernerer Notthurfft/ auch billichmässiger Erholung der verursachten Vnkosten nicht Anlaß geben / so dann daß die hochbeschwerliche der Evangel. Stände grauamina, sonderlich aber in nachfolgenden Puncten / welche in Anordnung nothwendiger Gleichheit der Personen/ am Key. Hoff / in deß H. Reichs Cammergericht/so wol was den Cammerrichter/Præsidenten/Beysitzer/ die Canzeley vnd Leserey/anlangt / so dann ebenmässig/ in Verordnung der Visitatorn vnnd Revisorn / in gleicher Anzahl/von beyden Religionen / vnnd ohne Respect der Rel. wie auch in Erforderung vnnd Zulassung der Jnhaber der hohen Stifft / ohne Vnterschiedt der Religion zu den ordinariis visitationibus, wie auch nicht weniger daß die Evangel. Ständ / bey dero inhabenden nach dem vffgerichten Religionfrieden/reformirten Stifften/Clöstern vnd geistlichen Gütern/ruhiglich vnd vnangefochten gelassen werden/bestehen/(als in welchen Puncten / die Evangelischen sich dermassen getruckt vnnd interessirt befinden/daß darinnen jhnen als in klaren wichtigen Sachen kein tractatio mit Fug verhoffentlich zugemuthet / noch von jhnen eingangen werden kan) abwegs geraumbt/ genugsame Versicherung darüber gegeben/vnd also darinnen / jhnen jhr der Röm. Catholischen zu Fried vnd Ruhe gestellte Intention / deren E. F. Durch. die Evangelische Ständ assecuriren vñ versichern lassen/nit allein mit Worten/sondern auch im Werck bezeugt vnd erwiesen/so dann anderer vnd fernerer Evangelischen Theils gegen die Röm. Catholische habender Klagen vnd Beschwerungen halber / zu obgemeltem Zweck vnnd Ende / der offt gewünschten gütlichen Hinlegung / einer Zusammenkunfft etlicher gewisser Ständt von beyden Theylen sich vergleichen/vnd auch diß Falls zur Realität/vnd zum Werckſatz geschritten würde. Jnmassen dann mehr höchst. vnd wolgedachte Evangel. Ständ/nicht weniger der Röm. Key. M. so viel die Erledigung der jenigen grauaminum anlangt/welche in dero Keyser. Maj. selbst Handen vnd Machten stehet / vff Jhrer Key. Maj. durch Anordnung dero Hoffrahts Præsidenten des Herrn Graffen von Zollern beschehene Erklärung vnd Anbringen gehorsamste vnnd vnterthänigste Erinnerung/vnd Bittens gethan/deß Verhoffens/Sie dero gnädigsten Keyserl. Anerbieten nach/ die Sachen also ansehen/vnd erwegen werden/wie es gewißlich die hohe Notthurfft zu Conservirung deß H. Reichs Hochheit/Ehr vnd Reputation / vnnd ob augenschwebende Gefahr der gründlichen Zerrüttung desselben erfordern thut/wie auß solcher abgegebenen Resolution/so E. F. D. auff gnädigstes Begehren/vnterthänigst communicirt werden kan/mit mehrerm zu vernehmen vnd zu sehen seyn wirdt.

Demnach aber allenthalben blosse Vertröstungen/bey so gestalten Sachen/länger nicht vorträglich/ noch genugsam seyn wöllen / so erwarten hierüber die
4. Evangel. Stände von dem andern Theyl innerhalb zween Monatē/durch Mittel E. Fürst. Durchl. (so es dahin bey dero Mitverwanten leichtlich zu bringen) einer richtiger Categorischer endlichen Resolution/ damit in Verbleibung deren/oder auch nach dem solche dilatorie, oder abschlägig fallen solte / sie jhre Gelegenheit vnd Notturfft als dann auch in Acht nehmen könten.

Es bezeugen aber Jhre Kön. Majest. benebenden sampelichen Correspondirenden Evangelischē Ständen nachmals vor Gott/daß jhnen nichts vnliebers/ als daß durch sie zu einer Weiterung vnnd Vngelegenheit im H. Reich solte Vrsach gegeben/ oder jemand demselben zugethan / von jhnen im geringsten beschädigt werden: Hingegen leben sie aber der vngezweiffelten Hoffnung / vnd thun sich gäntzlich verstehen/demnach der obgemelte Last / der lange Jahr vbergeklagten/vnd mit grosser Gedult außgestandenen Grauaminum/jhnen allzuschwer vnnd also beschaffen/daß sie solchen fürbaß / ohne jhre vnd der jhrigen eusserſten Ruin/nicht mehr ertragen vnnd erdulden können/es werde jhnen von keinem verständigen/vnd vnpassionirten Menschen vff dieser Welt anders/als für eine rechtmässige vnd erlaubte Defension außgedeut werden können/da sie in der Gegenverfassung zu welcher sie durch die angefangene Armirung etlicher Röm. Catholischen St. die mächtige Durchzüg/ geschwinde gefährliche Läufften / vnnd das angezündte Fewer in der Nachtbarschafft gemüssigt/vnd getrungen werde/) nit allein beständiglich vnd mit guter Resolution verharren: sonderlich aber zu keiner fernern vergeblichen Erscheinung zu Reichstagen / als bey denen sich sonsten die vorigen verspürten Difficultäten finden möchten/vor mehr erwehnter Erledigung verstehen könten/sondern auch vermittels Göttlichen Beystands/dieselbe Verfassung vermehren/stärcken/ vnd mit Christlicher Zusammensetzung vnnd Eyfer einmal dahin sehen/vnd arbeiten thun/wie sie sich bey jhrer Libertät / vnd waren seligmachenden Religion erhalten/vnd zumal für endlichem Vntergang vnd angetrowetem Joch/vnd unmütigen frembden Dominats/schützen vñ defendiren mögen: Wollē auch auff den vnverhofften Fall/alles Vnheil Elend vnd Jammer (so etwan künfftig hierauß entstehen möchte) den obangedeuten vhrsprießlichen Verursachern an jenem grossen Tag vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten/heymgewiesen haben: in sonderbarem Anmercken/sie die Evangelische vber alles obige / auch durch der Gegenseiten Exempel/Vorgang/vnd noch eben zu gegenwertiger Zeit vorstehenden Versamblung/vnd darbey vorhabende Proposition dazu beweget / vnnd gleichsamb durch Wegweisung/vff solche Mittel geleitet werden.

Wo nun E. F. Durchl. Sich hierunter löblich bemühen/vnd mehr Special Mittel/wie zu diesem Scopo ohne Verzug zu gelangen seyn möchte/ bey sich befinden würde/so wolten sie nicht zweifflen / die Evangelische Correspondirende Ständ / nicht allein Jhr zum Fried vnd Ruhe viel mehr/ als zu vnschuldigem Blutvergiessen geneigte Gemüther (so Jhre Königliche Maj. vnd andere Evangel. Ständt/auch in vnterschiedlichen occasionibus, wie noch vff gegenwertige Stund/verhoffentlich in dem Werck genugsamb erwiesen) gern dahin wenden/vnd zu forderst vor Ergreiffung der extremorum zu aller Müglichkeit sich bequemen/sondern auch E. F. Durchl. dessen allenthalben hohen Danck haben/vnd sich mit dero vnsterblichen Ruhm / vmb das hochgeliebte Vatterland/ vnd so viel vnschuldige vnd nothleidende / auch vmb

die werthe Posteritãt zumal ansehentlich vnd stattlich meritiren würden.

Demnach die Sachen schließlich obermeldter Massen beschaffen/auch an E.F. Durchl. fridfertigẽ Gemüth / vnnd getrewer Lieb zu dem Vatterland nicht gezweiffelt wird: so versehen sich höchst-hoch vnd wolgedachte Evangelische König/ Chur-Fürsten vñ Stände/daß weder dieselbe / noch andere Catholische Stänt zu mehrer Kriegswerbung vnnd Verfassung Vrsach haben werden/Dann da es damit vnnd auff diese Gegensincerirung eine andere Meynung haben/ vnd die gefährliche Durchzüg vnd Werbungen / an der Gegenseiten fortgesichert vnnd continuirt werden solten/so würden verhoffentlich die Correspondirende auch nit vngleich können verdacht werden/da sie nicht allein dem Volck durch jr Gebiet keinen Paß verstatten/ sondern auch zu jrer nothwendigen Defension alle gebührende Notturfft in acht nehmen wolten/ auch die Hand diß fals vngeschlossen haben/vnd zu mehrer Stärckung vnd Fortsetzung/ obgedachter jhrer abgedrungenen Defension/ vngehindert vnd vngebunden seyn vnd bleiben.

Damit dann E.F. Durchl. mit gnädigstem Fleiß dahin trachten/vnnd sehen werden / damit die Correspondirende / mit dergleichen Durchzügen hinfüro verschonet / vnnd darunter ferners nicht angelangt würden / in deme sie auff den Gegenfall entschlossen/ vnd wie gedacht / gemeynt / dieselbe allenthalben nach Möglichkeit zu hindern vnnd abzuhalten / vielmehr schleunige Mittel ins Werck richten / dadurch ob specificirte grauamina (in denen keine Tractation statt hat) ohne Verzögerung erledigt/sonsten aber auff den Fall E.F. Durchl. solches für nötig erachten würden/ wegen der vbrigen sich einer Zusammenkunfft von Chur-Fürsten vnd Ständen/beyder Religion in gleicher Anzahl verglichen/vnd zu deroselben ein Termin nach Gelegenheit bestimpt vnnd angesetzt würde. Signatum München den 11. vnd 21. Decembris/ Anno 1619.

Vollradt von Plessen. F. G. von Solms.
Enders im Hoff. J. Chr. Elhafen.

An Fürstl. Durchl. in Bayern.

Das CXIII. Capitel.

Deß Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrens / Herren Maximiliani Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Ober vnd Nider Bayrn/ꝛc. Erklärung auff der Correspondirenden Vnirten Chur-Fürsten vnnd Ständten von Nürnberg auß abgefertigten Gesandten gethane Anbringen.

Summarien.

Auff dieses antwort Bayrn / neben dergleichen Vermeldung jhres Friedliebenden Gemüths. 1. Sie hetten sich solches dräwens nit versehen / die Catholischen Stänt hetten sich nach auffgerichtem Religionsfrieden nicht weniger/als sie zubeklagen/weren jre grauamina klar/ oder doch zum wenigsten Disputirlich; 2. Daß sie der jhrigen nit entlediget weren/hetten die Catholische keine schuld. 3. Vor Donawerth solt mann den Vnkosten außlegen. 4. Sie die Euangelische dräweten den Catholischen vnnd jhren Stifftern eben wol Inquisition / den selben wider Recht / Soldaten. 5. Der Bischoff zu Würtzburg hett derwegen müssen Soldaten annehmen. 6. Die Geistlichen Stänt hetten eben so wol als sie Fürstenthumb. Land vnd Leut / die sie vom Reich zu lehen trügen / hetten jhre andern nicht Vngleiche iura / dörffte sich auch in der Person zu Feld verthätigen. 7. Es hetten die Evangel. eben so wol fremb Kriegsvolck. 8. Die Cathol. begehrten jhr libertet vnd Religion eben so wol zubeschützen. Der termin zur antwort wer gar Kurtz gesetzt. 9. Sie sollen viel mehr von jhrem vorsatz vnd zwang abstehen vnnd jhre consilia zu frieden richten.

SEr Durchleuchtigst Fürst vnd Herr/ Herr Maximilian Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog in Ober vnd Nidern Bayrn / ꝛc. vnser gnädigster Herr/hat mit mehrerm so Mündt- so Schrifftlich angehört vnd vernommen/ was in Namen der sämentlichen Correspondirenden Vnirten Stände/auch der abwesenden Bottschafften vnnd Gesandten so kurtzverwichener Zeit theils in der Person/theils durch jhre Gesandten/in der Stad Nürnberg beysammen gewesen/deroselben ansehenliche Abgesandte/der Wölgeborner / auch Gestrenge / Edle/ Hochgelehrter vnd Ehrnvester/Herr Friderich Graff zu Solms (Titl) Volrad von Plessen/ ꝛc. Johann Christoff Oelhafen/Doctor/vnd Enders im Hoff/ꝛc. der länge nach/vor vnd angebracht: Auff dieses Anbringen/lassen seine Fürstl. Durchl. deroselbẽ freundwillige Dienst vnd gnädigen Gruß / an seinem Ort der Gebühr nach hinwiederumb anzeigen / vnnd vernehmen höchstberührte seine Fürstl. Durchl. in Bayrn vor allen dingen gantz gern / daß dero friedfertiges Gemüth zu widerbringung deß alten Teutschen Vertrawens gerichte/vnd bey diesen extremis vnaußgesetzte Intention / auch derselben consilia vnd actiones, zu Erhaltung vnd Pflantzung deß werthen Friedens jhnen den schickenden Ständen bekandt von jhnen gerühmt / vnnd sie zu derselben Continuation ermahnt werden.

Wie nun auff Seiten J. Durchl. es sich nicht anderst verhält/auch ein solches jhr bißher am meisten obgelegen/ also sollen die schickende Ständ vergewißt seyn/daß S. Fürstl. Durchl. auch ins künfftig nicht davon ablassen / sondern so viel an jhr/vnd sie nit anderwerts abgehalten/oder zu einem andern bemüssigt werden/also wollen standhafftig verharren / Vnnd zweiffeln S. Fürstl. Durchl. nicht / wann man ein Zeit hero/jhre vnterschiedliche / getrewe / zu abwendung gegenwertiger vnd anderer Vngelegenheit reichende Gedancken vnd Consilia in acht genommen/ vnd etwan von Anfang nicht absonderliche intentiones vorgedrungen/es were verhoffenlich dieser Jammer/Elend Vbelstand/Vergiessung so viel Christlichen Bluts / Verheerung Land vnd Leut / auch die vorgangene Excess vnd Schaden/so wol gleich nach erstem Anfang/als da es nach vnnd nach mehr nicht eingerissen/vnd zu solchen Extremis nicht kommen/ sondern man noch wol bey einander friedlich bleiben/auch den anfänglichen Vrsachen in den benachbarten Königreichen vnd Ländern / auff leidentliche vnpræjudicirliche Weg/vermutlich wol remediren können / Daß aber solche ersprießliche consilia beyseits gesetzt/vnd man von einer Weiterung in die ander/biß auff diese vns da man nicht anderst zu den Sachen thut) zu den eussersten extremis, ja zu gäntzlicher Ruin deß H. Röm. Reichs vnd dero Glieder vnsers geliebten Vatterlands gerathen / vnnd noch

gerahten möcht/deß gleichen dz obbesagte höchste Ehr/ Dignitet/ Libertet / auch herrliche harmonia deß Römischen Reichs vnd Keyserthumbs / welches nun so viel hundert Jar biß auf vns gebracht / auch auff die liebe Posteritet es förders zu tranßmittiren / vns billich befleissen sollen/gleichwol zu vnserer Zeit durch vnser Vervrsachen oder Verabsaumen solle zu Boden fallen/auch wir allen andern Potentaten vnd Nationen zum Spott oder Raub werden/dz ist S. Fürstl. Dur. schmertz vnd hertzlich leid / müssen dasselb Gott dem Allmächtigen befehlen/ vnd vor demselben die jenige/ so daran schuldig/es verantwortē lassen/ allda gleichwol kein Schein vrsachen oder excusationes (wie jetziger Zeit einer den andern vberreden / vnd seine actiones justificiren wil) statt findet/sondern nach der rechten innerlichen Intention das Vrtheil zu erwarten.

Seiner Fürstl. Durchl. durch dero Gesandten jüngsten zu Nürnberg gethane Sincerirung belangend/bleibt es bey derselben/ nemblich daß der Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständ Fürsehung bey diesen gefährlichen Läufften/allein zu jhrer vnd der jhren nothwendigen / natürlichen / in aller Völcker Rechten zugelassenen Defension / vnd keines wegs im H. Röm. Reich Vnruhe zu erwecken / der Augspurgischen Confession vnnd Vnirte Chur-Fürsten vnnd Stände zu verfolgen/Gewalt gegen jhnen vorzunehmen/oder zu jhrer jemands Offension/Verfang vnd Bedrangnuß/so lang man mit feindlichen Thathandlungen nicht Vrsach vnd Anlaß geben würdet / angesehen. Vnd weil die schickende Correspondirende/ sich zu Anfang deß Vortrags so starck / rund vnd offen entgegen erklären/ auch die Catholischen Ständt assecuriren / können S. Fürstl. Durchl. nicht erachten / warumb dannoch der Vortrag in dem fernern Content so weit vnd fast recht ad extrema gangen/da auch dem angehengten Begeren nit allerdings / vnd in der von jhnen bestimpten Zeit Platz geben würde/ mit eusserster Zusammensetzung/gemehrter vnd starcker Verfassung/vnd Drauffsetzung Leib / Gut vnd Bluts / jhre Libertet vnd Religion defendiren / auch selbst schleunigere Mittel zu Abhelffung der grauaminum (darinn keine Tractation statt haben soll) alßbald zu Werck richten/vnd also die Cathol. Stände/ vnangesehen jhrer Assecuration / vnd die nur Ruhe vnd Sicherheit suchen vnd begehren / dannoch für Feind gehalten/vnd der ersten Gegenerklärung zu wider/ de facto angefallen vnd vnterdruckt werden müsten. Dannenhero S. Fürstl. Durchl. der guten Zuversicht / es werde bey den schickenden Ständen diese (wie sonst die Wort möchten mitbringen) nicht / sondern viel ein andere friedlichere Meynung haben / in Erwegung/daß die Catholischen mit vnd neben jnen/ auch andern Ständen deß Röm. Reichs/ das herrliche corpus Romani Imperii von Anfang deß Römischen Reichs bey den Teutschen also löblich / wol vnd mit sonderlichem Bedacht /fundirt machen/auch der Acquirenten vnd Fundatorn Will vnd Intention/ nicht weniger der Billigkeit zu wider were / wann höchst-hoch vnd wolermeldte Catholische Stände/ vber derselben so klares Erbieten/vnd da sie nicht gleich alles thun / was andere wollen / alsbald eigenes Gewalts angegriffen / vberfallen / von dem jhrigen vertrieben/oder wol gar opprimirt sollen werden. Vnnd weil die Correspondirende Ständt in jhrer Sachen durchauß nicht wollen gezwungen seyn / vnnd sie den Catholischen biß auff diese Stundt eben darumb jhre Erklärung etlicher Conditionen halber / mit welchen sie sich zu einem Vergleich anerbotten / nit wollen anzeigen / So muß den Catholischen vermuthlich desto schwerer fallen / wann die Correspondirende jhre meiste vnnd fürnembste Intention so wichtiger Puncten/als ein richtige klare Sachen / vorher vnnd vor allen dingen haben / oder da man es nicht zugibt/ es mit Gewalt erhalten wollen. So doch seine Fürstl. Durchl. bißhers jederzeit vernommen/daß die Catholische Stände / baldt nach auffgerichtem Religionsfrieden/sich höchlich beklagt/daß sie in viel Weg demselben vnd der Billichkeit zugegen/je länger je mehr beschweret / auch (vber jhr bekandte auß der That vnnd Augenschein der gemehrten Catholischen Stände selbst sich weisende Gedult) von Tag zu Tag noch mehr bedrangt worden/inmassen auch Ihre Durchl. jederzeit berichtet worden / daß eben solche für gantz klare angegebene grauamina, auff seiten der Correspondirenden Stände durchauß nicht / sonder für die Catholischen Ständt klar vnnd lauter / oder doch zwischen zweyen Partheyen disputirlich seyn sollen / daß auch eben diese geklagte grauamina dem bekanten vblichen Herkommen im Rö. R. dem wissentlichen Inhaben deß einen Theils / auch dem gesuchten Ende eines æquilibrii vnd gleichmessigen förderlichen Justitien/nicht dienstlich / sondern wegen eines in streitigen Sachen/darin man sich nicht köndte vergleichen/nothwendigen Auß schlags / ohne zweiffel noch mehr Confusion vnd rechte Steckung der Iusticia (dardurch der Bedrangte Hülffloß gelassen wirdt) erfolgen müsse/ wofern man diesen Weg also gehen wolte.

Gleichwol sein Fürstl. Durchl. in particularibus mit der Correspondierenden grauaminibus vielleicht so fast als andere Catholische nicht interessiert / auch sich der Catholischen sonst nit anzunehmen/als wann sie bedrangt vnnd getruckt werden wolten / dann auff solche Fäll / sie eben so wol sich schuldig erkennen / zu concurriren / vnnd dasselb verhüten zu helffen/ als die Correspondirende jhre Mitglieder in den Benachbarten Königr. vnnd Ländern (da es vmb die Religion zuthun) nicht lassen wollen.

Wie es mit Thonawert (deren auch in der Antwort auff die Keyserl. Proposition jederweilen Meldung geschicht) beschaffen / haben höchst-hoch vnnd wolgedachte schickende Correspondierende Stände/ viel vnnd offtermahls zu genügen vernommen / daß Jh. Durchl. darbey nichts/als jren auß gelegten Vnkosten vnd deßwegen darauff habende in den Reichs-Constitutionen fundirte Assecuration zu prætendirn/ auch auff die Stundt / da jhr solcher Vnkosten erlegt wirdt / sie alsbald die Statt zu quittiren vrbietig / der rechtmessigē zuverlässigen Meinung/ man werde jhr so wenig etwas weiter zumuthē/ als sie sich darüm treiben lassen. Da auch die Reichsstätt / so vielleicht meistentheils interessirt / vnd denen der Statt Thonawert Restitution angelegen/nur vielleicht den geringsten Theil Vnkostens (welchen sie in Ansehung dessen / wie man vorgibt / anderwerts zugelegt sollen haben) entweder für die Statt Thonawert dargeschossen / oder derselben auff ein Zeit / biß sie etwan hernach mit Mittel oder Gelegenheit wiederumb bezahlen können / vorgestreckt/vnnd also Seine Fürstliche Durchl. zeitlich befriedigt worden were / so hetten ermeldte Stätt solch jhr Intent vor guter Zeit/auch sie nicht Vrsach/deßwegen jhnen vnnd andern mehr Vngelegenheiten zu zuziehen.

Wer an der Erledigung der grauaminū schuldig/ können seine Fürstl. Durchl. nicht wissen / als daß empfangenem Bericht nach / eben die Catholische Stände auff allen Reichs Tägen / dann auch bey den regierenden Röm. Kayserm / am Kayser. Cammergericht/vnd wo es die Gelegenheit geben/dasselbe inständig/flehenlich gesucht haben/vnnd deßwegen die menge der Betrangten / auch deß jhrigen entberender Catholischer Ständte Klagen es bezeugen sollen.

Vnd ob wol die Catholischen von dem Kayserlichē Versyruch zu einer Composition nit eygentlich wissen / auch dasselbe ohn derselben Zuthun geschehen seyn muß/so haben sie doch/nach dem deßhalber alles im Röm. Reich zu jetziger Confusion anfangen zu lauffen / nur damit man jhnen die Vrsach nit anrechne / sich zu einer Composition erbotten / allein daß zu mehrer Erleutering die Correspondirende auff etliche zu diesem Werck nothwendige Puncten / jhre Erklärung thun wolten/ohn welche die Catholische nicht befunden / wie die Composition anzustellen. Aber es were solche Erklärung vber gethane vnnd verhoffte Vertröstung/bißhero nicht erfolgt / also die Catholischen Ständte nicht Vrsach seyn wollen/daß kein gütliche Zusammenkunfft/Vnterredung vnd Vergleich bißhero entstanden.

Daß nun hierzwischen gravirte Catholische Ständt an seinem Orth ordentlich geklagt die sich mehrende Einträg mittel Rechtens abzuschaffen/oder sich bey erlangtem Rechten handtzuhaben begehret/ wollen dieselbigen gleicher gestalt nicht in vngleichen verdacht kommen/wegen daß wann sie die Beschwerden Catholischen jederzeit der Composition erwarten/ vnd weil dieselb verlängt / vnter dessen in dem jhrigen gravirt / nicht klagen solten / sie wol von dem jhrigen gar kommen vnnd rechtloß gelassen weren. Im Fall aber etwas vnverantwortliches dabey vorgangen were/dasselb hat S. Fürstliche Durchl. nicht zu versprechen oder jemandts zuentgelten / ohne zweiffel da jemands vielleicht was darwider vorzubringen gehabt/ vnnd den ordentlichen Weg gesucht oder jhme beliebē lassen / were vermuthlich Mittel hierin zu finden gewest in Bedenckung dessen was gehandelt / vnnd darvber man beschwert zu seyn vermeynt/gebührende Rechenschafft zu geben mann sich erbotten haben soll.

Von andern Bedrangnussen / gefährlichen Conciliis, in Truck spargirten Bedräwungen / anziehlichen Verglimpffungen/Item/ daß die grauamina sine cæde & sanguine nit zu erledigen/vnd was dergleichen mehr/ꝛc. haben J. Durchl. keinen Bericht wz darinn gemeynt/in massen auch nichts in specie einkommen/vnd sie nicht erachten/ daß bey den Correspondirenden Ständen oder andern in mehrer Obacht seyn soll/was die partial Zeitungen vnd etwann ein priuat Scribent nach seiner Meynung discurrirt / als was Chur-Fürsten vnnd Stände/die das Werck berührt/ offentlich betheuren vnnd versprechen / oder aber da man je auff solche privat affectionirte Scribenten gehen wolte / hetten die Catholische St. fast täglich zu mehrerm Mißtrawen vnnd angedräwter Gefahr vrsach/weil nach den hin vnd wider spargirten Schrifften/jhr der Catholischen Ertzstifft vnnd Güter darinnen schon außgetheilt/der Correspondirenden Kriegßmacht/so gar mit benambsung der Anzahl / auch Description der Ständarten oder Fahnen sampt Symbolis, deßgleichen mit welchen Geistlichen Gütern die general Obersten vnd Soldaten zu bezahlen/allbereit ein Concluß gemacht/auch besagte Catholische Ständ/ vt qui veluti saxea corda flecti non possint, ideoque opprimendi sint, sampt dero Obersten Geistlichen Haupt/gantz vnd gar verbannt/vnd preiß geben worden. Mit dem man sich Catholischer seiten nit lassen bewegen vnnd erwünschen wolt/ daß vermög der wolverordneten Reichs Constitutionen hierin auch weidung geschehe/gleichwol J. D. auch sorg tragen/wañ diese der Correspondirenden Resolution / sonderlich wegen der angehengten Comminationen / wie sie geschrieben / auch jetzt angeregte nit von einem geringen Orth herkommende iudicia opprimendorum andern vorkommen solt/ es möchten wol mehr zu finden seyn/ die mutmasten/es geschehe eben dardurch Anzeig/ als wann die grauamina non nisi cæde & sanguine erledigt werden müsten oder wolten/J. Fürstl. Durchl. aber getröstē sich viel eines bessern/ vnd daß es die Meynung gar nit hab. So seynd die Catholischen (welche zu versprechen S. Fürstl. Durchl. nit vnterlassen können) zu dergleichen facto vnnd Würckligkeit cædis & sanguinis nit kommen/ dann dieselben keinen Anfang oder starcke weitaußsehende Kriegspræparation vnd Werbung gemacht/auch keiner vnter jhnen zur Werbung geschritten biß sich die Vnruhe in Böhmen weiters außgebreitet / auch durch das Röm. Reich auß frembden vnd einheimischen Orten / einzig Troppen vnnd Cornetenweiß / Soldaten zu Fuß vnd Pferdt/ durch etlicher Catholischer Ständt territoria vnnd Land geführt/jnen dieselben eigenes Gewalts/mit der Vnterthanen höchsten Schaden / ohn einige Ordinantz Bezahlung vnnd Caution einquartirt / in den Quartiren mit Plündern/Abnahm vnd Schatzung/ eygenem Gefallen nach gehauset / alßdann haben etlich wenig Cathol. Ständte / damit sie nicht zu eines jeden durchbrechenden Soldaten oder Befelchshabers Discretion/auch auff so öffters Dräwē/daß man den Geistlichen durch die Kirchen lauffen müste / in offener Gefahr stehen / erst etliches Volck zu jrer vnd jren armen Vnterthanen wenig Versicherung angenommen. Vnnd weil theils der Correspondirenden Armada / noch weiters hin vnnd wider vmbgeführt/ auch besagter massen auff etliche Catholischer Ständ Güter sich gelegt / dardurch jhnen die Gefahr desto grösser worden/haben dieselben jr/an sich selbst schlechte Vorsehung / etwas gestärckt / auch etliche andere ebenmässig angefangen sich in etwas gefast zu machen/ welches wol vermitten blieben / da sie (als denen solcher Vnkosten vnd Profession wol nicht angenem) nicht auff solche weiß / sonderlich wegen vorgehender Exempel / gezwungen zu seyn erachtet vnnd gut befunden.

Deß Herrn Bischoffs zu Würtzburg F. Gn. haben wie Jh. Durchl. verstanden / gleichwol etwas zeitlicher / aber doch auch erst nach entstandener Vnruhe in Böhmen / vnnd als das Durchlauffen vnnd Vnterschleyff frembder Soldatē vberhandt genommen/ sich in etwas Verfassung gestellt/darzu sie auch sonderlich bewegt worden seyn sollen / daß man an einem vngewöhnlichen Orth/ mit Comminationen wider Jh. F. Gn. sicheiner Cognition vnnd würcklicher Execution / in Recht hangender / theils erörterter Sachen angemast/ auch eine derselbē gantz beschwerliche Contribution jhr anwachsen wollen/vnd sie gesehen/was für præparationes mit allerhandt Victualien/ Munition / Kriegs Instrumenten/ꝛc. ein gute zeit

vorher / in der Nachbarschafft vorgangen / deßgleichen was noch vor weniger Zeit eben im Stifft Würtzburg/auff zuviel vertrawen / vnd daß kein Gegenverfassung obhanden gewest / für grosser auff etlich Tonnen Goldts lauffender Schaden geschehen / dannenhero J. Für. Gn. sich schuldig erkennet/nur zu Abwendung dergleichen vnnd anderer Trangsal / Vberfall vnnd vrplötzlicher Beschwernuß / erlaubter Weiß zu rechter Zeit/auff ein nottringliche Defension zugedencken/zwar nit nach eines andern/ sondern eigener Ermessigung/als welche am besten weiß / was vnnd wie viel darzu notwendig seyn möcht / darin gleichwol J. Für. D. jederman gnugsam Red vnd Antwort zugeben vrbietig/vnd es J. D. dahin gestelt seyn läst. Vnd weil die Catholische Geistliche Ständ eben so wol als die Weltlichen (doch einer mehr als der ander) Fürstenthumb/Land vnd Leut besitzen / dieselben von dem höchsten Weltlichen Haupt zu Lehen / auch gleiche/oder respective mehr andere onera tragen/vnd vermög jhrer Pflicht schuldig/ solches in dem alten vnd guten esse zu halten/ zu defendiren vnnd schützen / würde jhnen sehr abbrüchig seyn / wann sie die Nothdefension vnterlässen / vnnd jederman Preyß seyn sollen/allein darumb / daß sie zugleich auch Geistlich vnd diß nicht jhrer Profession sey: sintemal jhre Iura der Temporalitet halber/diß fals andern nicht vngleich/beydes auff sein gewisse weiß beysammen stehen/ auch sie/da es die Noth erfordert/die Defension durch die jhrigen bestellen/vnd bey vnsern Voreltern/wol persönlich/in vielē Occasionen/mit vnd neben Rō. Keys. andern Potentaten/Fürsten vnd Herren/wider den Erbfeind/ auch andere Widerwertige mit jhrem Ruhm sich brauchen lassen / wie deren nicht allein alte / sondern noch wol etwas jüngere Exempel / darneben diß wol bekandt ist / daß wann die jetzige Catholische Geistlichen Ständt zu dergleichen Vngelegenheit / Vnkosten/ Mühe/ Arbeit/ Sorg vnd Gefahr der nothwendigen Defension halben nicht gezwungen / sondern bey dem jhren im Frieden bleiben vnd leben könten / daß wenig oder vielleicht keiner/einiges Pferdt zu sattelu oder einigem Pfennig in der Werbung zu spendiren / würde gedencken/da man auch sie bey dem jhren last / vnd sie biß dato die widerwertige actiones nicht besorgt / oder etwā inskünfftig / sonderlich wegen der angehengten Communationen (im Fall nicht Moderation beschicht) nicht noch mehr besorgen werden oder müsten / es würden alle jhre præparationes gleich dieselbe Stundt fallen/ von der Catholischen frembden / dem Römischen Reich nicht Verwandten / oder jhren ordinariis bedienten/oder andern Obersten / als etwann die Correspondirende Ständt in Bestallung haben/ bißweilen auch wol andern kriegenden Theilen / auff ein Zeit verlassen/wissen J. Durchleucht nicht/vnnd glauben auch nicht / daß dergleichen bey den Cathol. zu finden / sie werden dann eines andern verständiget. In massen auch kein Catholischer oder die Catholischen(zusamen gerechnet)so grosse oder stärckere Werbung / als die Correspondierende sampt den jhren obhanden/viel weniger biß dato einig Catholischer (ausserhalb was die Keys. Majest. vnd das Hauß Oesterreich in jren absonderlichen/vnd von deß Rō. Reichs/ für sich selbst separirten Expeditionen betrifft) ein oder mehr gantzes Regiment durchgeführet / oder deß Reichsverfassung vnnd Creyßordnung zu wider gehandelt haben/weil die Werbung den Reichsconstitutionen gemeß / zu eigner Defension jhnen eben so wenig als andern verbotten seyn kan / auch mehr nicht als andere gethan / ausserhalb daß die Catholischen jhr Volck noch nie auff andere benachbarte Ständt oder deren Vnterthanen gelegt oder eynquartirt/ keinen derselben im wenigsten beschwert/sondern es auff dem jhrigen / auch auff eygenen Kosten vnterhalten: Was gestalt man aber mit etlich Catholischen verfahren / vnnd wie sie an etlichen Orten noch biß dato beschwert werden/ vnd mitwas für bahrer Bezahlung etlicher Correspondirenden / vnd den Böhmen zugeführte Soldaten / jhre Wirthe bezahlen / ist vnnoth zu erklären / als welches der Augenschein außweist. So wil S. Fürstl. Durchl. auch nicht gebüren/dem Römischen Keyser vnnd dero löblichen Hauß Maß zugeben/was für Volck sie in dieser Widerwertigkeit zu jhren Diensten ziehen oder durchführen / sonderlich weil das jenig / so durch Beyern geführt / vorher aller Orthen biß an Beyern frey vnd vngehinderter/ richer auß den Correspondirenden Ständten durchgelassen oder befördert worden/Vnd ob wol S. Für. D. dergleichen Paß durch jhre Landt gern abgewendet gesehen/so haben sie doch auff jhren Gräntzen vns sie allein dasselb Volck nicht auffhalten/ oder sich/bevorab bey der wenigen Verfassung / zu offenē Feindt machen kōnen oder sollen/zumal man sie der Pflicht/ Respect/ vnd daß man vermög der Reichs Constitutionen würckliche Caution geleystet/auch den Vnkosten bezahlt/erinnert/auch bißhero Sie/in vnd durch jhr Landt/keinem auß den Correspondirenden Ständten oder den Böhmen vnd Oesterreichern / den Paß zu jhrer Notturfft/es sey mit Volck/Kriegßzeug vnd andern Wahren/nicht gesperrt. Es werden darneben J. Durchleuch. von den jhrigen / so beydes gesehen/ berichtet/daß so wol in der Keyserlichen/ als der Correspondirenden Ständte/ oder sonst durchs Reich passirende Armada oder Durchzug/fast einer Gattung/ als Hochteutschen/Westphalen/Rhein-auch Niderländer vnd Wallonen/vnd vielleicht an statt der Italiäner/auch der andern Theil vielleicht wol Engelländer vnd Schotten oder andere dem Reich nicht zugethane Personen zu finden. Betreffendt S. Für. Durchleuchtigkeit in Beyern vnd deß Beyerischen Krayß nothwendige Defension / ist männiglich bekandt/daß J. Dur. vnd der Kreyß mit dem in Böh. auch in Oesterr. brennendē Fewr/ mehr als jemandes anders / vnd fast aller Orten vmbgeben / auch das es weiter außschlägt/ J. Dur. der nechst seyn möchten/ darneben sie krafft Kreyß Obersten Ampts / vnd auß schuldiger Pflicht / zu dero getrewen Landt vnd Leut versicherung / bald nach dem die Vnruhe zu weit gewachsen/ müssen anfangen besagte Noth Defension anzustellen / mit dero sie der Notturfft nach fast biß auff diese Stundt nicht können auffkommen / wegen daß die Soldaten durch andere vielfältigere zeitigere Werbungen thewer worden / auch Jh. Dur. nur alle suspiciones zuentfliehen / vnd dz sie jederzeit besserung gehofft/ jhre Werbung etwas lang eingestellt / welche gleichwol jederman bißhero rathsam vnd nützlich befunden/auch die Correspondirende selbsten/vnd zwar dero Haupt S. Für. Dur. durchauß darinn nit verdencken wollen/als denen sampt vnd sonders wol bewust/was ein Mit Interessierter bey so nahenden vnterschiedlichen/nicht bald erhörten starcken Kriegsexpeditionen/so wol wegen der Excursion/ Meutereyen vnd Plündern zu erwarten / vnd wie wenig einer den Frieden befördern kan/wann er allerdings bloß vnnd

beyder

beyder Theil Gnaden leben muß. Weil auch J. D. sich diejrigen / vnd den Krayß bey so gestaltem gefährlichen grossen Vbelstand der Nachbarschafft / mit einẽ weniger nit zu versichern weiß / haben sie auff etwas mehrere Werbung / an Orten vnd Enden wo sie geköndt / also auch darnider in Westphalẽ / vnd weil sie nun mehr fast jhr anzahl erreicht / mitler weil dieselb hierauff in dero Land zubringen gedencken müssen / alles mit grosser Vngelegenheit / Vnkosten / auch Beschwerden / so sie viel lieber enthebt seyn wolten.

Zu jetzt gemelter jhrer etwas mehrer vnnd Complirter Werbũg / seyn Jh. Fürstl. Durchl. vber jetzt gedachte vrsachẽ bey der täglich sich sterckenden Kriegsmacht / sonderlich auch daher bewegt worden / daß Betlehem Gabor deß Erbfeinds Vasall / mit dessen Wissen / vnd dannen hero erlangter erlaubnüß / auch vnzweiffelicher Beförderung / mit Heereskrafft gantz vnuersehen in Ober Vngarn eingefallen / sich derselbe gegend feindlich bemächtigt / gar herauff für Wien gerückt / vnnd durch sein Zuthun dieselb Statt bey nahe erobert / auch an gewissen Orten / (davon man Kundschafft hat) vngescheucht vnd öffentlich fürgeben worden / Er vnd sein Volck wisse jhrer Voreltern Weg / sonderlich jetziger zeit / da sie durch Freundt hand vnauffgehaltẽ seyn / gar wol herauff in Bayern / vnnd würde sich derselben zu verhoffter gleichmäsiger Beut vnd erschröcklichem Proceß / davon noch vestigia vnnd monumenta vorhanden / auch jetzt das herrliche Land zwischen Wien vnnd Preßburg leyder außweißt / gebrauchen / zu welchem auch sonst etliche an gewissen Orthen gehabte Discurß (daß man S. Fürstliche Durchl. heymsuchen / vnd sich von dannen aller Sorgen entledigen müsse) geschlagen: welches S. Fürstl. Durchl. gleichwol auff jhm beruhen lassen / aber weil diese Drawungen derselben zeit / da man es wegen der innerlichen Einigkeit weniger besorgen sollen / nur zu viel zu Werck gerichtet worden / höchstermeldte Durchl. vmb soviel desto weniger / jetzt / da das streyffen durch Oesterreich oder sonst vielleicht zu effectuiren / ist / dasselbige in acht nehmen / auch jhr nothrünglich erlaubte gebottene Defension darnach accommodiren müssen / vnd eben so wenig einstellen könten oder sollen / als die Correspondirende Ständt jetzt nur auß etlichen widersprochen / vnd sich anderst verhaltender Vermuthungen jhre Defension berichter massen ergriffen.

Dannenhero S. Fürstl. Durchl. der gäntzlichen Meynung seyn / es werde das jehige was im Vortrag der Verhinderung der Päß halben angeregt / gar nit auff dero vbriges Volck so sie allbereyt geworben / vnd vielleicht der Correspondirenden Ständt etlich berühren möchten / zuverstehen / oder dieselben vorhabens seyn / solches mit Gewalt auff zuhalten / zumalln S. F. Durchl. vnd dero Befelchshaber / sich mit der Caution vnd Schadloß haltung / den Reichsverfassungen gemeß wöllen verhalten / vnd bißhero verhalten / dergleichen wider keinen Correspondirenden nicht practicirt / noch dasselb einigẽ friedliebenden / auff sein vnd der seinigen Nohtdefension gedenckenden Stand deß Reichs / weniger als gar Außländern / welche nun ein lange Zeit Volck / jhrem gefallen nach / allenthalben durch das Römische Reich geführet / zu verweigern.

Daß dann endlich J. Durchleuch. in Beyrn / ꝛc. zu Auffhebung der Brunnquell diß Mißtrawens / nemlich der Correspondirenden grauaminum bey andern Catholischen Ständen / es dahin richten / bearbeiten sollen / daß sie die Waffen niderlegen / die prætendirte klare grauamina stracks wie mans begert / ablegen / vnd neben andern begeren deßwegen mit dem Werck ravirn vnd assecuriren / innerhalb 2. Monaten zu würcklichem Effect / endliche Resolution erfolgen / vnd da solches nicht oder dilatorie geschicht / die Correspondirende weiters nicht zuerwarten / jhr Verfassung stärcken / jhr Libertet defendiren / den darauß entspringenden Jammer / Elend vnnd Vnheyl / die Vrsacher verantworten / vnd daß die Correspondirenden der Catholischen Werbung vnnd Paß nach mögligkeit verhindern / alsbald schleunigere Mittel zu abhelffung der grauaminum an die Handt / vnnd die Notturfft in acht nehmen wollen / Seyn zwar S. F. Durchl. bereyt offt höchst-hoch- vnd wolermelten schickenden Correspondirenden Ständen / jederzeit da es nur seyn kan / freundt-väterliche angenehme Diensterweisung / auch geneigten gnädigsten Willen zu erzeigen / aber S. Fürstliche Durchl. haben sich solcher Zumuhtung / vnnd daß sie ein solch Werck frembder Werbungen / in Sachen so grosser Importantz / vnd die in Jhrer Durchl. Macht nicht seyn / solcher gestalt auff sich nehmen / andern theils weitentlegene Catholische darzu vermögen / sie vnnd andere an einen so gewiß vorgesetzten Termin / mit so schwerem Anhang würcklicher Thathandlung astringiren lassen soll / nicht versehen: Weil eben dieses / wie die schickende Correspondirende vernünfftig zuerachten / ein gemeine / nicht allein die Catholischen / sondern auch den Römischen Keyser / das Römische Reich / vnd alle desselben Glieder / auff sein weißberührende / von so vielen Jahren / von jhnen den Catholischen ebenmessig vmb abhelffung geklagte Sach / die von jhnen eben so wol als von den Correspondirenden / ins gemein tractirt vnd gehandelt werden muß / die auch sich also præcise durch andere zu jhrem Gefallen / eben so wenig von jhrer Libertät / Religion / Recht vnd Gerechtigkeiten / als die Correspondirende werden zwingen lassen. Wie in gleichem S. Fürstliche Durchleuchtigkeit die andern Catholischen / sonderlich die Churfürsten eben so wenig / als vermuthlich ein Correspondirender St. die andern zu seinem Willen haben oder nach dem seinen richten kan. Demnach Jhrer Durchleuch. wolmeynend erachten / daß den Sachen fürstendiger geweßt were wann die Correspondirende Ständt / den gemeinen hierinn bräuchlichen rechten Weg / solch jhr begehren / an die sämptliche Catholische Ständt / oder doch den Churfürsten zu Meynz / als Erz Cantzlern / oder derselben Zeit / zu Würtzburg anwesende Catholische Gesandte gelangen zu lassen / gängẽ / sonderlich die besagte Würtzburgische Zusammenkunfft nit (wie man die Cathol. vngütlich beschülder) die Correspondirende vñ jrer Libertät vnd Religion zu bringen / gewaltthat zu brauchen / sie zu verfolgen / sondern wie man in Fried vnd Einigkeit bleiben / das Römisch Reich in seinem Wolstandt erhalten / vnd da solches nit seyn köndt / wie man auff vnuersehene Trangsal / Turbation vnd Invasion der Notturfft nach gefast seyn könte / vnnd da man von dem Böhmischen Wesen (derentwegen jtzt aller Vnraht im Römisch. Reich hierauß entstehet) zu Red worden / dasselb den Catholischen je eben so wenig verbotten gewest ist / als die Correspondirende Stände / viel vnnd vnterschiedliche conuentus darüber ge-

halten / auch jhrem gutachten nach geschlossen / also der die Kundschafft vnd die Catholische Würtzburgische Proposition wiederwertig anbringet / nichts anders gesucht hat / als etwa nur mehr weiterüg vñ mißtrawen zuerwecken / Darbey die Catholische offt considerirt vnd beklagt / daß wann auff dem andern Theil aller Orten / vnd so öfft es nur gefällig / man Correspondentz oder andere Tag angestellt / andere die vielleicht darzu nicht Neygung haben / wol mit starcken Erinnerungen künfftiger Gefahr deß einlegenden Durchziehen vnnd anderer Schäden erfordert / dasselb vnangefochten vnd erlaubt seyn muß / Entgegen wann die Cathol. etwan erst in langer Zeit vnd zwar erst in 6. Jahren / sich sämptlich zu vnterreden / getrungen werden / dasselb anderwerts gleich offension / Mißtrawen vnd Vnglimpff causirn soll.

Die vbrig comminirende Anhäng kommen seiner Fürstl. Durchl. insonderheit bedencklich für / dann weil die Correspondirende einmal wegen der Catholischen versichert / daß Jhr der Catholischen Bereitschafft / nur zu Jhrer natürlichen erlaubten Defension / vnd gar nicht (man müssige sie dann) zu der Correspondirenden Stände / wie sie jhnen einbilden lassen / Offension / angesehen vnd gemeint / weil auch die Correspondirende entgegen eines gleichen sie die Catholischen versichern / so hat kein Theil Vrsach den andern noch darüber zu vberziehen / jhme Maß vnnd Ordnung fürzuschreiben wie er seine Sachen in seinē Landt anstelle / wann es nur andern ohne schaden geschicht / also J. D. nicht Raht wissen wie diese comminationes vnd beschwerliche eylende Zumuthung / eben mit allerseits gethaner Assecuration bestehen kan. Vnd werden die Catholischen bey dem in der Nachbarschafft völlig angezündten vmb sich fressenden Fewer / vnnd sonderlich wegen jetzt gleichsamb angedrewten Proceß sich nit gern auß jhrer Bereitschafft lassen / oder die Waffen (weil sie wol wissen / wie schwer sie / vnd wie vielleicht andere auffkommen könten) eben so wenig legen / als die Böhmen ein solches / oder daß man die Waffen nur zugleich legen soll (durch welches vielleicht aller folgender Vnrath vermitten bliben were) auff so trewhertzige eyfferige Erinnerung vnnd vielfaltige Bemühung der Chur Sachsen eingehen wollen.

So möchte vielleicht etlichen zweifflich seyn / ob dieser der Correspondirenden vnterschriebener Stände Vortrag / vnderschiedliche hochwichtige viel auff sich haltende Begehren / auch auff widerigen Fall mitlauffende Warnungen vnnd nachdencklichē resolutiones, der vbrigen vnd mehrentheils Augspurgischer Confession / welche man sonsten die Evangelischen Ständt zu nennen pflegt / eben dieser Meynung / wie die schickende gegen den Catholischen seyn / ob sie auch jhnen dergleichen starcke Zumuthungen gefallen lassen / oder sie damit zu friden / vnd ob nicht dieselben dafür halten / daß man mit den Catholischen Ständen / (die nicht geringer als andere seyn.) auch denen niemandt der gestallt zu gebieten oder jhnen leges fürzuschreiben) nicht auff solche Weiß / so anderst nicht als einem Zwang gleich sihet / sondern freund- vnd nachbarlicher / als eines corporis Mitgliedern / auff bequeme / allerseits annehmliche / gleichmessige / friedliche Wege handeln vnnd verfahren soll / insonderheit auff der Catholischen Ständt kunde gewisse Eröffnung / daß einmal sie nur bey den jhrigen zu bleiben / vnnd sie wider vnbillichen Gewalt zu beschützen gemeynt / nichts anders wünschen / auch da sie nur dessen versichert / es jhrer Defension gar nicht noth / vnnd bald alle Bereitschafft gelegt würden / Also die Correspondirende jhnen das nicht sollen imprimiren lassen / was ein mal nicht ist / nemblich daß der Catholischen Intention sey / sie von jhrer Libertet vnnd Religion vnter ein frembdes vnannehmliches Joch zu bringen / darauff gleichwol sie die Correspondirenden gegen den Catholischen so schwere resolutiones, mit darsetzung Leib / Gut vnd Bluts / grosser Kriegsmacht / eigener Mittel / darumb etwa noch mehr Jammer / Elend vnd Noth erfolgt / jhr Begeren zu erlangen / ꝛc. fassen / vnd gleichsam in weniger Zeit es zuexecutirn geschlossen / zumal auch die Catholischen Ständt / die ordentliche / im Röm. Reich herkommene / fürgeschriebene rechtliche oder auch gütliche vnpræjudicirliche / thunliche / vnpatheyische Weg nie auß geschlagen / viel weniger eigens Gewalts die Correspondirende vberzogen / jhnen das jhrig abgenommen / oder vnbefugten Gewalt gebraucht.

Ob nun wol seine Fürstl. Durchleuch. diese etwas weitläufftigere Erklärung in einer Sach / so Seiner Fürstl. Durchl. fürnemblich vnd allein gar nit / sonst aber so wol alle Catholische / als vermuthlich nicht wenig Ständ Augspurgischer Confession ängrifft / dahin restringiren können / daß sie die Correspondirende / nur an die sämptliche Interessirte gewiesen / jedoch weil höchst-hoch-wol vnd Ehrngedachte Correspondirende nicht allein für sich selbst friedliebende Stände / denen die Auffhebung deß Mißtrawens / auch Abwendung frembden vielleicht wol Türckischen Jochs / deßgleichen zeitliche Fürsehung bevorstehender Dissolution vnnd Ruin vnsers gemeinen Vatterlands vnd deß Römischen Reichs zu erwünschter Ruhe / Fried vnnd Einigkeit angelegen / sondern auch sein Fürstl. Durchleuch. kein anders von jhnen nicht gedencken können noch sollen / weil auch die Correspondirende Stände selbst gegen seiner Fürstl. Durchleuch. als einem friedliebenden bekandten trewen Fürsten ein so gutes Vertrawen suchen vnd tragen / auch sein Fürstl. Durchl. gegen jhnen jederzeit also auch diß falls / wann es nur thunlich were / zu correspondiren gewolt ist vnnd were / So haben seine Fürstliche Durchl. (welcher dieser Zeit vnd bey solchen fast völligen gesetzten Extremitetē noch kein anders Mittel einfället) auß solchem gutgemeynetem Respect nicht vmbgehen können (gleichwol anderm Catholischen vnnd gemeinem Wesen vnvorgriffen / vngebunden vnd vnverfänglich) nur für jhre absonderliche Person auff der Correspondirenden Ständte Vortrag jhre auffrichtige vnpræjudicirliche getrewe Erinnerungen zu eröffnen / dieselbe freundlich vnd gnädigst zu ersuchen / daß sie von jhren gefasten Resolutionen (da sie anderst / wie fast die Wort mit bringen / aber Jhr Durchleucht nit erachten / den Verstandt haben sollen) abstehen / die Vmbstände / vnd was darauß erfolgen muß oder möchte / sonderlich daß euentus belli, fortuna & occasiones dubiæ, auch der jenige / so es nicht vermeint / offt den kürtzern zogen / alles jhrem hohen vernünfftigen Verstandt nach / wie Jre Durchl. hoffen / reifflich erwegen / dieser Zeit / da die benachbarten Königreich vnd Erbländer mitten oder wol motu vnd erbärmlichen Standt / mit dergleichen auff sich tragenden thätlichen Zumuthungen vnd Vorhabē nichts dergleichen herauß im Röm. Reich / vnnd dar-

durch

durch eine vniuersalem commotionem, so wol mit der Correspondirenden als der Catholischen besorglicher Gefahr ohne erhebliche Vrsach anzünden / sondern vielmehr vnnd recht das Fewer in der Aschen löschen / Dann weil kein Theil von dem andern gezwungen werden wil / auch den Catholischen Ständten deß Türcken / oder ander frembdes vnannembliches Joch oder Dominat jmmer so viel als den Correspondirenden zu wider / auch nicht weniger für jhr Libertät vnnd Religion als jren höchsten Schatz / wann es je nit anderst seyn kan / ebenmässig Leib / Gut vnd Blut zusetzen schuldig / vnnd dahin resolvirt seyn / weil auch sie auff solchen Fall mehrer Zusammensetzung / Hülff vnnd Rath zu suchen / nit würden vnterlassen: So ist leichtlich zu erachten / es möchte oder müste auff solchen Fall ein gäntzliche ruptura, vnd alles was hioben angeregt / sonderlich aber / was die Correspondirende Stände so hoch æstimirn / nemblich ein frembdes Joch oder Dominat mit keines Nutzen eben durch diese im Vortrag erklärte Wege erfolgen.

Wann dann deme also / getrösten sich seine Fürstl. Durchl. die schickende Ständte werden jhr Begeren vnd Meynung gegen den Catholischen endern / es auff billichere vnpræjudicirlichere Wege stellen / vnd dieses Wesen nicht so vrplötzlich præcipitiren / ꝛc.

Das CXIIII. Cap.

Replica der Vnirten Ständt Gesandten auff Jhr Fürstl. Durchl. in Bayern Erklärung.

Summarien.

Darauff die Abgesandten wider eingewendt / daß jhren Herren / als die auff allen Reichs / Craiß / vnd Deputation tagen wider die grauamina geschrien / gleichwol wegen ferners besorgenden Läufften zu wachen sey / man soll zum wenigsten ein endliche Resolution vber die Disarmirung geben / vnd Einstellung ferner Werbungen. Die grauamina nur zum theil abschaffen / real Assecuration thuen gegen das künfftig: Innerhalb 2. Monat antwortē. Was die particulariteten belangt / wollen sie solches jhren Principaln referiren / doch jnen freye vngebundene Händt / sonderlich auff begebende Gelegenheiten jederzeit jhr bestes zusuchen / vorbehalten haben wollen. Antworten auch auff 16. jhnen vorgestochen Puncten nacheinander / ein jeder Insonderheit. München 29. Decembr. Anno 19.

DAß der vberreichten schrifftlichen vnd besigelten Erklärung Jhrer Fürstl. Durchl. Herzogs Maximiliani in Bayern / Jhres Gnädigsten Herrn / haben der Correspondirenden Evangelischen König / Chur-Fürsten vnnd Ständte anwesende Gesandte nach Notturfft verstanden / auß wz Vrsachen Jhre Fürstl. Durchl. der so münd- als schrifftlichen Verbung also bald vnnd vor sich selbsten vngehört anderer Interessenten nicht deferirn köndten / vielmehr dafür halten / daß zu denen biß anhero vorgangenen Werbungen vnd Durchzügen Vrsachen gnug vorhanden / vnd daß die Rö. Catholische Stände auch nicht geringe Beschwerden wider die Evangelischen zu prætendiren: Insonderheit aber jhnen den Evangelischen nicht gestanden werde / daß die specificirte grauamina an sich selbsten richtig einige Tractation nicht erdulden mögen / sondern daß solches gleichsamb einem Zwang (damit allen Evangelischen nicht zu beliebē gehandelt) gleich sehr / davon vnnd andern dem Vortrag angehenckten commination-ionibus billich abgestanden / bey der Sincerirung beharret / die extremitates vermitten / vnd in einem solchen Werck / so Keyſ. Mayestät / das gantze Römische Reich / vnd zumal die Röm. Catholischen ins gemein betrifft / vielmehr auff gesampte Tractation vnnd Handlung gesehen würde / daß auch verhoffentlich Jhre Durchl. bey dem Paß angedraweter Durchzug Verhinderung nicht gemeynet / weiln man derselben friedliebendes Gemüth erkenne / auch nach der Römisch Catholischen von diesem Anbringen Communication zu thun / vnd deren Resolution / wo es jmmer seyn kan / jnnerhalb der bestimpten zweyen Monaten einzuschicken erbietig verbleibe.

Ob nun wol die Gesandten vber solchen Particulariteten / sonderlich auch darüber / wer den Anfang zu den Werbungen gemacht / die mächtige Durchzüg befördert / das Mißtrawen im Reich vermehret / das Fewer in der Nachbarschafft angezündet / weit außsehende Bedrawungen vnd anzügige Verschimpffungen neben höchstgefährlichen Consilien geführt / ꝛc. sich einzulassen nicht gemeynt / weiln theils zu solcher Specialitet sie nicht instruirt / theils auch ein guter Theil selbiger Vmbständt in abgelegter Werbung dermassen außsündig gemacht / daß ferners darüber zu disputirēn nicht nötig: So halten aber doch sie Gesandte nunmehr Reichs- vnd Weltkündig seyn / was gestalt jhre gnädigste / gnädige vnnd geliebte Herrn Principaln bey allen Reichs-, Creyß-, Deputations- vnd andern Versamblungen wider vielfältige Zumötigung vnd andere proponendo angezogene grauamina (denen niemals abgeholffen werden wollen) geschryen / geklagt / vnnd vmb Remedirung derselben embsiglich angehalten / haben auch jhre rechtschaffene vnverfälschte Teutsche Intention vor Gott bezeugen / vnd sonderlich bey jren Gewissen assecuriren lassen / daß jhre Defensions Verfassung bey so vielen vnterschiedlichen Werbungen / auff keine Zerrüttung deß Heiligen Reichs Constitutionen / sondern vielmehr zu sicherer Conservation derselben angesehen / solcher massen / weiln absonderliche Werbungen wider deß Reichs vnd desselben Creyß Herkommen / einreissen wollen / daß sie die Correspondirende nicht allein auff jhro von Gott anbefohlne Vnterthanen / sondern auch ins gemein auff die vorstehende / vnnd noch ferners besorgende Läufften / ein wachendes Aug schlagen / vnd auff alle Mittel bedacht seyn müssen / wie in omnem euentum allen Widerwertigkeitē zu begegnen vnd abzuhelffen / Derowegen nicht allein Keyſ. M. jhrem allergnädigsten Herrn gleichsam an die Hand gegeben / wie denen Beschwerden / so in Jrer May. Mächten / abzuhelffen / sondern auch / durch gegenwertige Schickungen nechst angedeutem Vnterscheid / zwischen denen Beschwerden / darinnen man Tractation leiden könne oder nicht / eben zu würcklicher Effectuirung beyderseits angetrettener Sinceritet ein endliche Resolution vber die Dißarmirung / Einstellung fernerer Werbung / vnnd also nachfolgig zu gäntzlicher Auffhebung deß auffgeschwollenen Mißtrawens / remedia tam præsentanea quam futura zu erlangen verhofft / auch zu solchem Ende einen gewissen Termin zu begreifen / für gut befunden / nicht daß man einigem Standt jm dem seinigen Maß oder Ordnung zu geben vorgehabt / sondern weil die Experientz bezeugt / was für ein euentus darauff zu folgen pflege / wann man auff den Extremiteten bestehet / vnnd das jenige auffwachsen läst / so man im Anfang leichtlich abwenden vnd ver-

hüten hette können / Leben auch der vnzweiffentlichen Zuversicht / es werden nicht allein die schickende vnnd Correspondirende (auß deren Instruction der Vortrag allerdings formalisirt) sondern auch alle der Augspurgischen Confession zugethane Evangelische Ständt hierinnen leicht einig seyn / weiln allenthalben wegen Fortstellung der so offt versprochenen Cōposition gleichmässige Werbungen abgelegt / vnnd bey allen Occasionen selbige in Schrifften getrieben worden.

Dann bey Jh. Fürstl. Durchleuch. vor dißmal ein mehrers / als eingangs vermeldet / nicht zu erlangen / sondern noch zur Zeit kein endliche vnnd categorische Resolution zu erheben / so müssen zwar die Gesandten es dahin gestellt seyn lassen. Die anerbottene Communication aber mit den vbrigen Röm. Cathol. Ständen nehmen sie vnter dessen zu Danck an / in Hoffnung / es werde innerhalb den bestimpten 2. Monaten / wegen gesuchter Ablegung der Waffen / Einstellung fernerer Werbung / vnnd Abnehmung der specificirten Beschwerden ein gesampte richtige Antwort hernach folgen: Andere Neben particularia aber / ob sie wol meinstēn Theils in continenti abgeleynt / vnd mit Grund der Warheit erläutert werden kōnten: So wollen sie doch darinnen jhren gnädigsten / gnädigen vnd geliebten Herrn Principaln nicht vorgreiffen / bevorab weil theils derselben etwas hart verlauten / vnnd in facto mehrere Information erfordern / sondern vbernehmen dieselbe vielmehr citra adprobationem, mit Vorbehalt gebührender Notturfft pure ad referendum, mit der deutlichen Verwarnung / daß sie dardurch nicht allein nichts præjudicirliches eingeraumet / sondern auch im Hauptwerck nachmals habenden Befelch gemäß / jhren gnädigsten / gnädigen vnd geliebten Herrn Principaln nach so gestalten Sachen freye vngebundene Händ / sonderlich aber auff begebende occasiones jederzeit jhr bestes zu suchen / vorbehalten haben wollen. Setzen doch darneben in gantz keinen Zweiffel / J. Durchleuch. werden fernerem Vnheil / welches Jhr nothwendig auß dieser Bewährung erwachsen müste / in Zeiten vorkommen / vnd die so vielfeltig angedrawete Extremiteten abzuwenden / Jhr angelegen seyn lassen / in gnädigster Erwegung / solches Jr Durchleuch. hochrühmlich / anerbottener Continuation / friedfertiger Confilien / allerdings gemäß / vnd deren hohen Dexteritāt nach / sich nicht leichtlich Friedhässige dauon werden abhalten / oder zu einem andern bemüssigen lassen.

Jnzwischen können Sie gleichwol nach Anleitung Jhrer Jnstruction fürs erste zu erinnern nicht vmbgehen / daß höchst-hoch-vnnd wolgedachten Jhren gnädigsten / gnädigen vnnd geliebten Herrn Principalen / etwas vngleichs zugemuthet werden wil / als ob sie bey dem Anfang oder Progreß dieser Motiuen absonderliche intentiones (darauff diese Extremiteten erfolgen müssen) gehabt / weiln den Abgesandten ein anders vnd wideriges bey deren Gewissen zu asseveriren auffgetragen worden / vnnd bezeuget sonderlich der vnauß löschliche Buchstabe so vieler Missiuen vnd Sendschreiben: wie trew eyfferig jhnen jederzeit angelegen gewesen die Collision / der so wohl im H. Röm. Reich / so nahe mit einander verbundenen Glieder / als auch in den benachbarten Königreichen vnd Ländern grossen Jamer vñ vnschuldiges Blutvergiessen durch vorgeschlagene vnd starck getriebene interpositiones zu verhüten: Jst jhnen auch fürs ander nie etwas mehrers zu wider gewesen / als daß sie die Einstimmung der zertrennlichen disharmoniæ im Reich durch Einmischung außländischer Potentaten / mit Augen ansehen müssen / zu geschweigen / daß sie solten den vorgesetzten Raub deß Vatterlandts conniuendo gut geheissen / oder an getrewer Warnung jchtwas verabsaumpt haben / mögen auch den Gerechten Gott / so woln vber beyder theil eusserliche actiones, als derselben jnnerliche Intentiones, wol judicieren lassen. Sie haben aber Drittens darfür gehalten / daß die absonderlichen Armierungen vnnd Durchlöcherungen der Creyßverfassungen / auch die Zwingung der Maioren in Libertät vnnd Conscientz-Sachen / eben der antritt zu der höchstgefährlichen disharmonia gewesen: Halten hingegen zum vierdten die Concordantz jres Vortrags auß deme gnugsam erscheinlich / weiln die wortliche Sinceritung vnd Gegen-Sinceritung richtig vorhergangē / daß auch billich die würckliche Assecuration vnd Gegenassecuration mit Niderlegung der Waffen / vnnd zwar erstlich von denen / so den Anfang darzu gemacht / vnnd in der Resolution selbsten gnugsam beschrieben worden / erfolgen solten / so gar seynd die Extremiteten der Correspondirenden scopo vngemäß / daß sie vielmehr durch diese Real-Bezeugung dieselbige zeitlich abgewendet sehen wöllen. Wissen sich aber fünfftens nit zu erinnern / daß in dem Schrifft- oder Mündtlichen Vortrag einige zu Werckrichtung selbst schleuniger Mittel / vielweniger der Vndertruckung / Vberfallens / Vertreibens / oder Opprimierens vnnd Thathandlungen were gedacht worden / nur allein daß sie nicht zu verdencken / da die zu Verhütung eusserster Ruin in jhrer Gegenverfassung verharren / vnd dazumal dahin trachten / wie sie bey jhrer wahren seeligmachenden Religion erhalten werden möchten. So fern ist zum sechsten / daß sie einiger Bedrangnuß vnnd gewaltthätigen Proceditens mit Fug solten können bezüchtiget werden / oder auch daß eben die jenige grauamina, darinnen man keine Tractation zu leiden gedenckt / dem wissentlichen Herkommen im Reich vnd dem æquilibrio solten zu wider seyn / weiln je keine gleichmässige Iustitia angeordnet werden kan / als wann eine gleiche Anzahl der Assessorn / Visitatorn vnd Revisorn verordnet / vnnd also das jenige / so seit dem Religionfrieden in Abgang gebracht / als ein decidirtes Werck gleichsamb wider restabilirt / vnnd den Evangelischen in jhren territoriis gebillicht wirdt / so die Rō. Cathol. in dem jhrigen respectu mensæ Domini, für rechtmessig behaupten. Warauff es zum siebenden mit Refusion der Thonawertischen Vnkosten bestanden / werden die Reichs Acta vnd angeordnete commissiones gnugsam außweisen / vnnoth diß Orts ausser Befelch sich weiters der Stätt Außlagen halber in Justification zu begeben: Aber vber dem Compositionwerck weiß man sich Achtens / keines andern zu bescheiden / als daß vnter jüngstem Reichstag / Anno 1613. &c. ex parte Evangelicorum auff gewisse Præparatorische puncta notwendige erklärung gefolgt / seithero aber der ander Theil von Keys. Versprechnussen vnnd selbst eignen Einwilligen nichts mehr wissen wöllen. Mit den Privat Scribenten hat es neundtens diese Meinung / daß gleichwol viel derselben cum Priuilegiis & approbatione Superiorum jhre Schmächkarten trucken lassen / vnd hette man in deß Reichs Protocollis viel der *be* schwerlichen Anzüge vnd bedrawlichen Reden vff

zuweisen: Ist auch mehr als ein Classicum zuhanden gebracht/darauß die gefährliche consilia zu verspühren / welche etwan auch durch die darauff erfolgte conatus gestärcket worden: Hingegen vnd zum zehenden ist von der Außtheil- vnd Preißgebung der Geistl. Güter den Gesandē nichts wissend/hoffen aber mehr gedachter jhrer Herrn Principalen verstandene Sincerirung werde höher als dergleichen Dißensß (da derselben ohne jr Vorwissen vnd Gutheissen vorgangen seyn solten) geachtet werden. Welche Meynung es auch fürs eylffte mit den vbrigen Bedrāwungen haben kan: Aber die von dem Stifft Würtzburg/zum zwölfften/geklagte Schäden seynd vorlängsten verantwortet/tranligendo begeben / vnnd durch ein sonderbare Contribution von den Vnterthanen selbige widerumb erholt worden/ wie man J. F. D. Anno &c. 1610. dessen mit mehrerm bericht. An jetzo möchte zum 13. dz Durchziehen der Soldaten auch etwas mit genommen haben / nachdem die Landsart sich an die Hand gegeben/die Evangel. aber sind damit auch nit verschont blieben / vnd ist solcher Schaden denen zuzumessen/die zu Vnzeiten Werbungen vorgenoñen/ vñ dardurch die Gegenwerburg causirt haben. Wañ es zum vierzehenden wider den Erbfeind zu thun/ weren etwan die vorigen exempla der Geistl. Armirung zu imitiren: Daß aber die Armatur im Reich/ehe man von einigem Feind höret (anderer fremdē Expeditionen halber) verantwortlicher weise solte fürgenommē worden seyn/sonderlich da man sich also bald getrenet/vnd anderer Creyß exempla nit agnosciren wöllē/ das ist bey vielen mißlich. Hingegen leichtlich zu fünfzehenden zu demonstriren / was andern Theils von Spanischen vnd der Teutschen Nation vbel gewogenem Volck für ein Anzahl durchkommen/vnd was für Bedrāwungen sie zu vielmalen außgestossen / da hingegen weder Engell- noch Schottländer (wie doch J. F. D. berichtet) biß dato ins Reich geführet wordē. Vnd hat man zum sechtzehenden vff der Corresponds. Seit die excursiones, Meutterey en / Plündern vnnd Einfäll zu gewarten/die man bey dem Bayer. Creyß in acht gehabt/derowegen die gesampte Abwendung solcher schädlichen Fälle/oder viel mehr die Vnterlassung derselbē Beschädiger Einführung/für das rathsambste gehalten/Were auch solches im Anfang verhütet worden/so were vielleicht deß Bethlehem Gabors deducirter Einfall auch verblieben.

Das haben offt höchstgedachter J. F. Durchl. der Corresponds. Gesandte / gleichsamb interimsweiß vnterthänigst / vnnd vermög habender Instruction zu schließlicher Erklärung ferners Anbringens/mehrere Erläuterung aber/wo nötig/jhren Herren Principalen reserviren wollen/ vnd theten Ihre Fürstl. Durchleucht. der Sachen eine grosse Beförderung (wann je dißmal zu der Erklärung nicht zu gelangen) da Sie vff gnädigste Communication der Röm. Cathol. Resolution an vnsere gnädigste/gnädige geliebte Herren in obgesetzten Puncten der Dißarmirung / Einstellung fernerer Werbung vnnd Durchzug / auch Abhelffung der geklagten grauaminum auff verstandene vnterschiedene Maß- förderlich einschickten/weil je vff den Gegenfall Sie gnädigst zu ermessen/ daß endlich ein jeder so gut vnd ehest erköndte/seine Noth Desension würcklich würde scheinen lassen / da man anderst den armen Vnterthanen deß beschwerlichen Lasts abhelffen / vnd sich in die natürliche Libertät vindiciren will.

Thun sonsten E. Fürstl. Durchl. sie die Gesandte/ nachmals zu gnädigster Affection sich vnterthänigst befehlen. Signatum München den 19. oder 29. Decembris, Anno 1619.

Das CXV. Capitel.

Antwort Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayern auff der Vnirten Ständt Gesandten Replica.

Summarien.

Bayern duplicirt darauff mit Verwunderung deß starcken proponiereus / die Werbung sey in solchen fällen jederman frey/er vermein man soll von den extremiteten abstehen/welches der Catholischen Meinung sey: Antwort auch in particular auff die 16. Puncten die die Correspondierende haben behaupten wollen. München den 29. Decemb. Anno 19.

DER Durchleuchtigste Fürst / &c. Herzog Maximilian in Bayrn / &c. hat abermaln vernommen / was auff jhr gestrige schrifftliche Erklärung der sämptlichen Correspondirenden Vnirten Stände Herrn Abgesandte heute in Schrifften replicirt/vnd weiln Wol- vnnd Ehrngedachte Gesanden anfangs seiner Fürstlich. Durchl. schrifftliche Erklärung summarie recapitulirt/ Als hat es bey besagter Erklärung dißfalls sein Bewendē/ vnd wollen höchstermeldte Fürstl. Durchl. (der dargegen gesetzten erheblichen Vrsachen vngehindert) zu erzeigung derselben guten Gemüts die abgelegte Werbung an sein Ort zu wissen machen/vnd Ermahnung thun/damit in zweyen Monaten/ da es nur seyn kan/ ein gewisse vnverdunckelte der Sachen Wichtigkeit nach gestellte Antwort/darauß der Catholischē Ständ Friedfertigkeit zu verspüren/vnd sich niemand mit fueg darwider zubeschweren/ erfolge. Sintemal auch seine Fürstl. Durchl. die Particulariteten (deß Anfangs in den Werbungen/Durchzüg/Mißtrawens/ angezündten Fewers Bedrohungen / &c. zu denen die Herren Gesandten theils nicht instruirt/theils in der Proposition außgeführt/vnd also sich nicht einlassen wolten) anders nicht in jhrer Erklärung angeregt/als weil dieselben in der Proposition vorher einkommen/ so hat seine Fürstl. Durchl. ein Notturfft zu seyn erachtet/tacendo dasselb also nit zu approbiren/sondern das jenige/was jhr darinn theils bewust/theils anderwerts berichtet worden / nur zu mehrer Erläuterung vnd Nachdencken anzuzeigen/aber gar nicht sich hierüber mit den Herren Gesandten in eine Disputation einzulassen/oder solcher schweren die sämptlichen Catholischen Ständt antreffenden Sachen allein zu vnterfangen/oder jemand fürzugreiffen/also dieses auch seinen Weg hat. Allein wissen seine Fürstliche Durchleucht. bey diesem passu der Replic nicht/ daß die absonderliche Werbung (im Fall man Ihrer Fürstl. Durchl. vnnd etlicher weniger Catholischer Fürstehung darunter verstehet) wieder deß Reichs vnnd Creiß Verfassung oder Herkommen seye: weil dieselbe keinem Standt in eusserster Gefahr / wie diese allerseits gehalten werdet/verbotten / sondern auff gewisse Maß/so weit man derselben nachkommen kan / zugelassen/ auch die Correspondirende Vnirte in vnterschiedlichen Creyssen selbst geworben / vnnd freimbder Außländer auch andere Werbungē gestattet/zumaln Ihr Fürst. Durchl. vnd (wie sie nicht anderst wissen)

dero Mitverwandte Catholische Ständte / so wol im Werben / als Durchführen / mit bahrer Bezahlung / anerbottener Caution / obbesagten Reichs vnd Creyßsatzungen sich gemeß verhalten / keinen Correspondirenden oder sonst einigem Standt die geringste Beschwer zugefügt / etwas abgenommen / oder sich einquartiret / oder die armen Vnderthanen / wie anderwerts geschehen / tractirt.

Daß die Fürstl. Durchl. in Bayern bey den Catholischen / vermög der Schrifftlichen Proposition folgende Puncten zu Werck zu richten hetten. 1. Daß die Catholischen erstlich die Waffen legen. 2. Fernere Werbung einstellen. 3. Die grauamina, in denen die schickende Ständte keine Tractation eingehen köndten / abweg schaffen. 4. Gnugsame Versicherung darüber geben / auch die Assecuration nicht mit Worten sondern Wercken bezeugen. 5. In den vbrigen grauaminibus sich vergleichen / auch diß falls zur Realität vnd Werckstatt schreiten. 6. Jnnerhalb zweyen Monaten / welches sein Fürstl. Durchl. leichtlich dahin zu bringen / ein Categorische endliche Resolution geben solle / mit angehengter Comminätion / daß damit in Verbleibung deren / ꝛc. die schickende Ständte jhr Gelegenheit vnd Notturfft nach nehmen köndten / weiln auch jhnen der Last der grauaminum allzuschwer / vnd sie solchen fürbaß nit mehr ertragen oder erdulde könten / daß sie jhr Gegen-Verfassung beharren / vermehren / ꝛc. zusammensetzen / ꝛc. Item alles Vnheil / Elend vnd Jammer / so etwann erfolgt / die Vrsächer verantworten sollen / Jst S. Fürstl. Durchl. etwas fremd vnnd vnversehen derowegen fürkommen / als wann die ersten grauamina keinen Tractat leyden / gleich abgeschafft / derowegen Caution geleystet werden / auch hierüber in zweyen Monaten endliche Resolution erfolgen soll / vnnd zwar / daß es S. Durchleucht. sollen vnd können effectuiren / im Fall auch das nicht / oder dilatorie, oder abschlägig geschicht / daß alsdann das folgend in der Proposition zu erwarten / dahero gleichsamb in Zwang vnnd extrema erscheinen / vnnd das Ansehen ex contextu haben wollen / daß Jh. Durchl. eine Sach / die nicht in jhrer Macht / auff sich nehmen / die Catholischen / wann sie der Comminationen enthebt wollen seyn / in die begehrte Auffhebung der ersten grauaminum einwilligen / oder da solche Resolution der Einwilligung nit / oder ein abschlägige Antwort in secundo, &c. erfolgt / alsdann die Commination zu Werck gerichtet werden sollen.

Dieweiln es aber / wie auß der Replic zuvernehmen / den Verstandt nicht also hat / inmassen Jhr Durchl. selbsten selbst in jhrer ersten Resolution es nit also / sondern in einer bessern Interpretation verstanden / deß gleichen / weiln man keinem Standt / in dem seinem Maß oder Ordnung zu geben begehret / sondern alles nur zu Abwendung der Extremiteten gemeint seyn / vnd weiln die Herrn Gesandten vermög jhrer Replic S. Fürstlichen Durchl. noch zur zeit kein fernere endliche Categorische Resolution zumuthen / sondern mit dero angehengten Erbiethen dißmahls / doch mit beygesetztem vorbehalten / zu frieden / vnd jhrer schickenden Herrn Principaln gerechte Intention vnd Versicherung widerholen / so hat es gleicher Gestalt darbey sein verbleiben.

Es ist auch der vbrigen Augspurgischen Confession zugethanen Ständen / vnnd ob dieselben zu diesen / vnd sonderlich zu solchem Begehren (wann sie obbesagten Verstandt haben sollen) sich verstehen / anderer Gestalt nicht / vnd weiln man von jrer eigentlicher Intention keinen Bericht gehabt / ohn fernere Zumuthen Anregung geschehen.

Daß die Herrn Gesandten die vbrige Particularitäten / so meisten theils erläutert vnnd abgeleint werden können / doch mehrere Jnformation erfordern / mit angehengter verwarnuß vnd Vorbehalt nur ad referendum annehmen / wissen sie der sachen wol recht zu thun / allein wird abermaln die Reservation (freyer vngebündener Händ / sonderlich vff begebende Occasion jederzeit jhr bestes zu suchen) ohne zweiffel keinen andern als friedlichen Verstand gegen den Catholischen haben: Gestalt Jhr Fürstl. Durchl. an jhrem Orth nicht vnterlassen / was zu diesen betrübten Zeiten dem Römischen Reich / dessen Ständen vnnd gemeiner Wolfahrt / auch zu Fried / Ruhe vnnd Einigkeit immer fürträglich.

Die absonderliche 16. special Erinnerungen / vnd zwar die erste betreffend / weil einmal J. Durchl. Gemüth vnnd Jntention (wie den schickenden Ständen selbst nach deren Proposition bewust) nur zu Fried vnd Widerbringung deß alten Teutschen Vertrawens / auch die Consilia zu Erhalt- vnnd Fortpflanzung deß werthen Friedens dirigieret / haben sie gleichwol von Anfang der Böheimischen Vnruhe zu vnderschiedlichen mälen zum Frieden / auch Accommodation besagter Vnruhe / vnnd wie etwan dasselb anzustellen / trewhertzig vnd offt gerathen / vnd seyhd noch der Meynung / wann solche in acht genommen / es zu diesen Extremiteten verhoffendlich nicht were kommen / Sintemal aber ebenfallß gleich von Anfang die Sachen anderst hergangen / geführt vnd erfolgt / haben seine Fürstl. Durchl. hierauß zeitlich conjecturiren müssen / daß man vielleicht auch Anfangs andere intentiones, so fürgedrungē / gehabt habe: Wz aber dieselben eigentlich gewest / oder woher sie entspringen / das wissen seine Fürstl. Durchl. nicht / haben auch derowegen niemand in particulari verdencken / oder hierinn anziehen können oder wollen / sonder wie sie niemand mit jren Consiliis oder gut gemeinten Gedancken / Maß oder Ordnung zugeben / also lassen sies der gestallt / wie es ist / niemandt zu Præjudiz / Nachtheil oder Verfang beruhen / vnd da besagtes Böhmisches Wesen / durch ein Interposition / darunter sich hohe Ständte bemühet / recht vnd füglich gelegt werden können / hette seine Fürstl. Durchl. für jhr Person ein solches gern gesehen / dasselb nit verhindert / allein daß sie es nicht zu effectuiren gewust / auch derowegen es von dē andern verhofft haben / gleichwol sonst mehr anders vntergelauffen seyn mag / so andern zu übriciren heimgestellt wirdt.

Von frembder Potentaten Einmischung beym dritten / wissen sein Fürst. Durchl. nicht / allein es werde die Königliche Mayestät in Hispania / wegen daß sie / als ein Fürst von Teutschem Geblüt geboren / dero nechsten Vettern vnnd Agnaten in jhrer Widerwertigkeit / da es vmb besessene Königreich vnd Erbländer zu thun / Hülff geleistet / darvnter verständen: Es zweiffeln aber Seine Fürstl. Durchl. ob Vngarn heyl. es für vnzimlich werden halten / gestallt entgegen deß Bethlehem Gabors auff eingeholte Licentz von der Porten / daheko er dependiert / in Ober-Vngarn / folgends noch weiter feindliche vnchristliche Einfälle / nit allein allen Catholischen / sondern auch anderen der Augspurgische Confession zugethanen Chur-Fürst /

Ständen vnnd Communen schwerlich fürkompt/ vnd dasselb bedawren / denen noch mehr schmertzlich fürkommen möchte / daß man noch darüber mit sonderm Frölocken in offenem Druck (sub titulo, regni Hungariæ occupatio, kurtze summarische Relation/ wie J. Fürstl. Durchl. Bethlehem Gabor vnversehens wider aller Menschen Gedancken / sich deß Königreichs Vngarn bemächtigt / vnnd erst heut seine Fürstl. Durchlen. in Bayern zusehen bekommen) alle Tag seine deß Gabors Verrichtung biß zum Treffen vor Wien/vnd daß man gar das Te Deum laudamus an gewissen Orthen gesungen / also der gantzen Welt fürträgt/ gleichwol es sich widerumb/ mit jhm Gabor etwas geendert haben / vnnd die litera deß Drucken vnd das Ort gar wol bekant seyn sol/welches man anderer gestalt nicht/als Erinnerungsweiß/wie villeicht etliche gesinnet / vnd solchem zu begegnen seyn möcht/ angemelt haben wil.

Bey dem Vierdten wollen oder können sein Fürst. Durchleucht. sich auch nicht einlassen / woher dissolutio Harmoniæ, Durchlöcherung der Creyßverfassungen / vnnd der Maiorum halber entstanden/allein daß bey vielen die bestendige Meynung ist / wann die harmonia bey vns/wie sie auff vns kommen/ gebliebē/ so stünde es auch wie bey vnserer Eltern Zeiten/so kan sich jetzig absonderliche Armierung zu dem Mißverstandt/der sich lange Jahr zuvor erregt/ nit wol applicirn lassen / auch wol Exempel vorhanden / daß man bey anderen Religionen in Religionssachen auff die maiora geht/vnnd die Widrigen gar weichen müssen/ so doch hieher nicht gehörig. Es wollen sonst S. F. D. bey diesem Punct/ was es der Assecuration halben für einen Verstandt hat / an seinem Orth solche Erleuterung geben.

Was es mit dem fünfften Puncten für eine Beschaffenheit/ist auß der vorigen zuverstehen / vnd weil in der Proposition zu Endt Meldung geschicht / daß man zu Abhelffung der grauaminum, darin kein Tractation statt hat/viel mehr schleunigere mittel zu werckrichten woll vnd soll/hat man es dahin / wie in der ersten Resolution gesetzt / verstanden / sintemahl es aber nicht also gemeynt / so hat es abermahl bey solchem Puncten sein Weg.

Wie auch beym sechsten Punct der Bedrangnuß halber bey dem / was hieoben vnnd in der Gesandten Schrifft einkommen / sein verbleiben. Ihre Durchl. seyn auch nie anderst bericht worden / als daß im Römischen Reich von vralten Zeiten / vnd am Keyserlichen Cammergericht von Zeit dessen Auffrichtung es auff die weiß/wie die Catholischen fürgeben/ gehalten worden/kein anders decidirt/auch eben jetzt Enderung dawider eingeführt werden wolle : In gleichem auch J. Durchl. gern recht informirt werden möchten / wz doch für ein æquilibrium vnd schleunige Iustitia zu erwarten/vnd ob man nit in eben diesem oder noch gröſserm Labyrint sich würd befinden/wann gleich gar ein gleiche Anzahl begehrter Religionsverwandten Personen gesetzt/vñ dieselben in fürfallenden Strittigkeiten / sonderlich jetzt / da man gar zu viel Religionssachen asserirt/sich nit vergleichē können : dann da man nit auch diesen fall/der sich vermutlich öffter/als man etwa erachtet/ præcaurirt / so werden ein grosse Anzahl der Sachen sich stecken/die Iustitia kein Effect haben/ vnnd nichts anderst folgen / als der Graviert- klag vnd Rechtloß gelassen / deß seinigen destituirt bleiben/ vnnd da er der Schwächer ist / täglich mehr Eintrag gewertig seyn muß: Besagte Steckung der Iustitia befind sich so gar am Kayserlichem Cammergericht/in dergleichen Religionssachen / vnnd gleicher Anzahl der Personē / ob gleichwol allen Vmbständen nach/ es daselbst viel weniger als anderstwo zu besorgē seyn solt/Viel weniger kan man solche Sachen die hinfüro bey dergleichen Anzahl nit zuerledigen / alle jedesmal an die samentliche Stände deß Reichs bringen/ vnd dieselben andere Ständ oder Personē in gleicher Anzahl beyder Religion verordnē / weil solches zeit/ Weil vnd grosse Vngelegenheit erfordert/auch da es zeschicht/dannoch es eben zu besagtem Eckstein / oder ad petitionem principii der verhinderten Iustitiæ kompt / derowegen solche prätendirte grauamina, vnd was darauß folgt/billich wol zu erwegen. Die von den Augspürgischen Ständē verwendte Güter/haben im Religions Frieden jhre gewisse Maß / wann sie also applicirt/vnd nicht gar in die Weltlichkeit veralienirt/ verendert oder verkaufft/wird es keine Irrung geben/ bey den Catholischen bleibende Güter / so mensæ Domini applicirt/noch geistlich bey der Kirchen/kommen in kein weltliche eigenthumbliche Hand/vnd geschicht dannoch auff gewisse Maß der Fundation jhr Recht/ ob aber von diesen auff das vorige zu argumentiren/ das stehet zu bedencken.

Bey siebendem vnnd achtem Punct der Stadt Donawert vnnd versprochenen Composition / widerholen S. Fürstl. Durchl. jhr erste Resolution / darinnen sie kein Justification der Städt Außlagen begert / oder zu begeren Vrsach haben / sondern weil die Reichs Städt darbey sich interessirt gemacht / vnd jhnen Andeutung beschehen / daß sie erklärter massen köndten remediren helffen / ist der starcken Außlagen/ welche die Stätt derentwegen hergeschossen haben sollen / Meldung geschehen / wie auch J. Durchl. noch nie vernommen / daß auff der Catholischen fürgeschlagene Puncten vnd Conditionen/ was Gestalt sie in ein Composition verwilligen wolten / die von jhnen begerte nothwendige Erklärung gefolgt / viel weniger wissen Jhr Durchl. ob vnd wer auß den Catholischen in die Composition pure eingewilligt/ vnd nicht mehr darvon wissen wollen.

Mit den Privat Scribenten lenden sich seine Fürstl. Durchl. gleicher Gestalt beym neundten auff jr vorige Resolution/vnd was hievon wegen deß noch so newlich gedruckten Bethlehemitischen Gaborischen Fortzugs angeregt / deren sonst vnbekandt ist/ daß in Reichs Protocollen viel Anzüg- vnd bedräwliche Reden zu befinden / Classicum oder conatus zur Hand gebracht / da entgegen die Catholischen/bald vom auffgerichten Religions- Frieden an / ob den Schrifften / darinnen jhnen vngescheucht gedrewet worden / auch noch bey den Reichstäg- actis vorhanden/sich beklagt/ vnd bey dem Reichstag An. 1607. so gar im Fürsten Rath öffentlich auff blutige Köpff votirt worden sey.

Daß die gemachte Außtheilung der Geistlichen Stifft vnd Güter / vnnd Bedräwungen bey dem 10. vnnd 11. Puncten den Herrn Gesandten vnwissend/ auch jhrer Herrn Principaln Sincerirung höher zu achten / als so es derselben Meynung nit sey/vernemmen S. Fürstl. Dur. gern / vmb so viel desto mehr/ daß sie selbsten ein bessers von jhnen verhofft/ob gleich solche Außtheilung nit bey geringen Personen außgeben. Dem Stifft Würtzburg ist zwar dz auffgehalten Gelt restituirt / aber in dem bewusten Vergleich deß

grossen Landschadens halben derwegen Rechtens vorbehalten / da das Stifft sich hernach gleich deß Klagens begeben haben soll / so bleibt doch das Exempel vnd Sorg / daß bey diesen Occasionen das Stifft zeitlich auff nothwendige Versicherung solcher vnd anderer Gewaltthaten zu gedencken Vrsach gehabt.

In dem bey dem 13. Puncten die schickende Ständ in den Durchzügen nicht verschont / wird den Catholischen / so mit solchen Durchzügen nicht interessirt / auch dieselben nicht befördert / nicht geholffen / oder der Schaden ergänzt / viel weniger es daher zu excusiren / als wann es die Landsart geben: Dann die Durchzüg so wohl auß- als inländischen Armaturen den Reichs-Constitutionen gemeß / ohn menniglichs Schaden anzustellen / gegen den grassirenden Herrnlosen vnnd Vngehaltenen die Gebür vorzunemmen / vnd wie man der schickenden Stände Vnterthanen / wann sie in einem Dorff mit Catholischer Stände Vnterthanen vermischt / verschonen können / also hetten die Catholischen gleiches Recht haben auch die Soldaten in Böhmen vnnd anderswo ohne Berührung der Catholischen Güter / geführt werden können vnnd sollen / wie dann kein Correspondirender Standt von einigen Catholischen Stands Bereytschafft solcher massen beschwert oder betrangt / sondern aller Orths die Bezahlung verordnet worden / inn deren Mangel andere Soldaten jhr Vbelthaten öffentlich entschuldigen.

Die Catholische Ständ geben bey dem 14. Puncten bestendig für / daß sie zu jhrer Noth Defension gnugsame Vrsach / auch gantz vngern darzu kommen / vnd je eher je lieber darvon entledigt zu seyn begehren / wie in J. Durchl. Resolution etwas mehrers außgeführt.

Von dem Spanischen im 15. Puncten angezogenem Volck / vnd daß auff der einen vnnd andern Seiten fast einerley Gattung zu finden / ist gleicher Gestalt angeregt worden / vnd weil der Böheymischen / Mährer / Schlesier vnnd Oesterreichischen Ständt einkommenen Avision nach viel vnd mercklich jederzeit gröſſer als der Keyſ. Mayeſt. geweſt vnnd seyn sol / so wird der Durchzug im Röm. Reich auch nicht gering geweſt seyn können / allein daß das Keyserliche Volck inn der Ordnung vnnd Regimentsweiß: daß in Böheym zulauffende aber einzig Troppen vnnd Corneten weiß / welches den getroffenen Ständen in viel weg schwerer / durchkommen. Sonsten wisse Jhr Durchl. daß man Engel- vnd Schottländer also durchgeführet.

Auch bey dem 6. Puncten / den Correspondirenden Ständen / sich gegen den Excursionen / Meutereyen / plündern vnd Einfäll zuuerwahren / nicht Ordnung geben / zugleich deß Bethlehem Gabors Einfall / vnd wie derselbe zu iustificiren / an sein Ort gestellet seyn lassen. Mit Widerholung jhrer vorigen Resolution / vnnd beygefügtem Erbieten / solches andern Catholischen Ständen vmb förderliche gewisse Antwort / zu communiciren / die ebenmessig dieses Lasts / Beschwerden / Sorg vnd Gefahr gantz gern entledi-

get seyn wolten. München den 29. Decembr. Anno 1619.

***

Das CXVI. Capitel.

Als dieses nun zu Franckfurt bey dem Keyserl. Wahltag also vorgangen / vnd vnderschiedliche Schreiben hinc inde gewechselt worden / auch die Böhmen zu anderwertlicher Wahl geschritten / haben die Schlesinger auch einen Fürstentag zu Preßlaw gehalten / vnd folgende Artickel beschlossen.

Ander Fürstenschluß zu Preßlaw auffgericht / Keyſ. Ferdinandum vnnd die newen Wahl betreffent / im Sept. 1619.

Summarien.

1. Ratification vnnd Bekräfftigung der newen Wahl Churpf. zum Königr. Böhm. vnd Verwerffung Ferdinandi vorgenommen / wie auch gemeinen Confoderation von den Schlesiern auff einem Fürsten-Schluß zu Breßlaw / deßwegen ein stattliche Legation zu den Böhmen abgeordnet. 2. Diewe lja einmal der Priuilegien in Religion vnd Prophan Frieden / der legum fundamentalium nicht gemessen köndte. 3. Weil man sich vnter die Spanische Erbl. chkeit vnnd Dienstbarkeit vnterwerffen müste. 4. Gleichen Kriegs Jamer wie in Böhmen also in Schlesien erwarten / ohn Real vnd würcklich Præstation man mit Brieff vnd Sigel nicht versichert. 5. Deßwegen daß auch man viel Länder mit Catholischen müsse besetzen. 20 Octob. Anno 1619. Breßlaw.

DEmnach jhre L. vnd Fürstl. Gnad. der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Herr Johann Christian / Hertzog in Schlesien / zu Ligniz vnd Brieg / rc. Oberhauptman in Ober- vnnd Nider Schlesien / eine allgemeine Zusammenkunfft den Herrn Fürsten vnnd Ständen / auff den andern diß Monats Septembris / inn die Statt Preßlaw darumb außgeschrieben / damit daß biß anhero geschlossene allgemeine Lands Defensionswerck dermal eins zu endlicher werckstellung vñ Effect gebracht / vnd ob wz mehr dem gemeinen Wesen zum besten vnd zu providiren nöhtig / in gemeine Berahtschlagung genommen werden möchte: Darzu auch die Herrn Fürsten vnd Stände / so wol in eygener Personē / als auch durch dero theils fürneme Gesandten / in starcker Anzahl erschienen. Vnd aber gleich darbey der Herrn Abgesandten / so sich ein Zeitlang hero / wegen deß Lands Schlesien / bey der andern zur Cron Böheimb gehöriger Länder Zusammenkunfft in Prag befunden / verrichtungs Relation mit ins Mittel kommen: Als haben sie nicht allein jhnen / was zu vollend gäntzlicher beschließ- vnd beförderung deß Lands Defensionswercks noch vbrig gewesen / bester möglichkeit nach / zu resolviren vnnd zuerledigen / alles Fleisses angelegen gehalten: Gestalt dann solcher beschluß vnnd resolution in einen absonderlichen Fürstentags Memorial abgefaßt zu befinden: Sondern auch / weil auß gedachter der Herrn gesandten Relation zuvernemmen gewesen / daß bey solcher der Länder Zusammenkunfft / fürnemblich die lengst fürgehabte / vnd von weiland Keyser Matthia hochlöblichster Gedächtnus / für diesem zugelassene Confoderation / nicht allein zwischen denen zur Cron Böheimb gehörigen / sondern auch den Oesterreichischen

Landen / in gewissen vnterschiedenen Puncten vnnd Artickeln beschlossen/nachgehends aber vber Veränderung deß Regiments gehandelt worden / vnd nach reiflicher Erwegung aller bey diesen verwirten vnnd zerrüttlichen Zeit abgelauffenen vmbständen / kein anders befunden werden mögen / dann daß König Ferdinandus/ nun mehr erwöhlter Römischer Keyser/sich der Regierung deß König. Böheimb/vnd der incorporirten Länder/auß denen in der Relation weitläufftig außgeführten Vrsachen/verlustig gemacht/ die Ständ vnd Inwohner derselben / der geleisteten Eventual Pflicht vnd Huldigung eo ipso loß vnd ledig/vnd befugt worden / zu einer newen Königlichen Wahl zu schreiten/massen dann auch geschehen/ vnd mit einstimmiger der Ständt deß Königreichs Böheimb / vnnd der incorporirten Länder Gesandten/ Wahl vnd Approbation/der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr/Herr Friederich deß Namens der Fünffte/ Pfaltzgraff bey Rhein/deß H. Rö. Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst/Hertzog in Ober vnd Nider Bayern/ꝛc. zu einem künfftigen König vnd Herrn erwehlet vnd genommen worden / nicht vnterlassen / dieses alles in nottürfftige erwegung zu nemmen.

Wiewol aber nun den Herrn Fürsten vnd Ständen jeder Zeit nichts liebers vnnd gewündschters gewesen/ denn daß Gott dem allerhöchsten Regenten vnd Herrscher aller Welt gefällig seyn mögen/höchstermeldten Königs Ferdinandi Hertz vnnd Gemüht/ nach Keysers Matthiæ tödtlichen ableiben / zu friedlichkeit vnd sanfftmütigen Consiliis , vnd dahin zu lencken / daß seine Majestät das jenige was etwan im Königreich Böheim fürgegangen/vnd weiland Keyser Matthiam zu annemung der Waffen/durch friedhässige Leut commoviret/dahin achten können/daß es cum persona, als deren Reputation allein verletzt seyn können/erloschen/in gleichem daß sie die angenomene Waffen abschaffen/die bösen Räht / als Hauptvrsachen alles deß entstandenen Vbels von sich lassen/das Regiment anderer Königr. Exempel nach/ die sich darbey jeder zeit gantz wol befunden / mit raht der Länder verbessern/der verwirten vnruhigen Zeit was condoniren/vnd weil es allbereit bey K. Matthiæ Lebzeiten dahin kommen gewesen/ daß sich so wol dieses Land/als auch das Königreich erklären vnd resolviren müssen/daß es sich eher nicht zur Ruhe begeben köndte/biß den vnerträglichen Religionsbedrängnussen würcklich abgeholffen / die darzu gehörige Religions- vnd Prophan-Privilegia vnd Freyheiten reintegriret/vnd die Länder de amplius non turbando mit genugsamer Assecuration versehen werden möchten / darinnen der Vnterthanen allerdings / wie sie dessen gantz trewhertzig erinnert worden / entgehen mögen/als dessen allen S. Majestät desto weniger bedenckens nehmen dörffen / ja viel mehr Vrsach gehabt/weil dero Reputation in nichts lædirt gewesen/ die causa belli auch/so niemals vom Keyser Matthia auff was anders/als die Keyserliche vnd Königliche Reputation gestellt/noch auch (weil Ihre Maj. schuldigkeit / in vnterhaltung der einmal Confirmirten Concessionen/Privilegien vnd Vnionen/ vnnd was darinnen den Ländern eingeraumet worden / vnnd männiglich offenbar vnd vnverneinlich gewesen) gestellet werden können/mit Ihrer Keyserlichen Majestät Leben auffgehört/vnd die Zeit sich allbereit so weit alterirt gehabt/daß nicht mehr von brieflichen Confirmationen / sondern von Real-Assecuration vnnd würcklicher Vnterhaltung derer allezeit in Hand habenden Privilegien / zu reden vnd wol in acht zu nehmen gewesen / daß wie der Confirmant nicht nur zu Brieff vnd Siegel / sondern auch zur Realitet selbst/ jederzeit obligat vnnd verbunden stehet / also die Vnterthanen so die Confirmationem empfangen solten/ neben derselben auch jederzeit die Realem præstationem zu requiriren vnnd zufordern / nichts desto vnbefugter seyn können / vnnd daß hierunder ein mehrers nicht gesucht noch begehret worden / dann nur daß jenige zu leisten / darauff man S. Majestät zum Herrn vnnd König erwehlet / angenommen / derselben die Pflicht gethan / vnnd was sich S. Majestät durch Brieff vnd Siegel zu versprechen offeriret. Auff welches / so es also wahrgenommen / vnnd wie es in S. Maj. Handen gestanden/vnd leicht zu Werck zu bringen gewesen/erfolget were / sie die Herrn Fürsten vnd Stände nit allein diese gewisse Zuversicht fassen mögen / daß alles das vbrige / was etwa wegen Einmischung in das Regiment / also auch Beförderung deß Kriegswesens wider Böheim/bey Keysers Matthiæ Lebzeiten/den Ländern von S. Majest. beschwerlich gewesen/durch bequäme Mittel / zwischen Herrn vnnd Vnterthanen selbst / ohne vnnöhtige Hinzuziehung weit gesuchter Interpositionen/ hette accommodirt vnnd in ruhigen Stand gebracht werden können/ sondern auch jeder Zeit erbietig / bereyt vnnd begierig gewesen/also damit nur der wenigste anfang gemacht worden were / all Mittel vnnd Wege / zu Abschneidung aller gefährlichen Weiterung / Auffhebung alles Mißtrawens / vnnd wie nicht weniger andere Stände vnd Länder/zu gleichmässigen solchen friedlichen Gedancken dispohiret vnd beweget werden möchten/zu vntersuchen/ so hat man doch diesem allem entgegen / mit Hertzenleyd vnnd Wehklagen erfahren müssen / daß es die bösen friedhässigen Räht so weit gebracht/daß wie S. Majestät sich noch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ , zu wider deren äußrücklichen Verreversirung deß Regiments vnnd Kriegs Direction/gantz notorie angemasset / also man auch nochmals darinnen so ferne continuiret/ daß dieselben böse Räht mit jren Passionen/mehr dann die Länder selbst vnd der Vnterthanen anligen in acht genommen/ die Antrettung deß Regiments / mit Krieg / Fewer / Schwerdt vnnd vnwiderbringlicher Landsverwüstung stabiliret / vnnd die wieder die Privilegia zum höchsten bedrangte Vnterthanen / mit brieflichen Verheissungen abgewiesen werden wöllen / vnd nicht nur der wenigste Schein einiger Real Satisfaction der Erfüllung dessen / was man so hoch im Werck zu erweisen/als mit Brieffen zu bestättigen / verbunden/ zu verspüren gewesen / In dessen aber allerhand Practicken / so wol zwischen den Ländern vnnd deroselben Mitgliedern vnd Stenden gantz schädliche Trennungen vnd Factionen zu machen/angestellt/vnd welches das gröste ist/auch inmittels kundbar worden / wz für hoch præiudicirliche Pacten mit dem Hauß Spanien fürgegangen / vnd wie man alles vor vnd nach dahin bearbeitet/ damit diese Länder auß deren Freyheit / in welche sie die Natur selber gesetzt/vnd in deren sie zum theil an das Königreich Böheimb / eben darumb / daß sie dieselbe desto vnverrückter erhalten möchten/ auß freyem vnnd vngezwungenem Willen kommen/ vnnd aus welcher sie sich jemals einigerley weise kräfftig gegeben zu haben / in alle Ewigkeit vnverweßlich bleiben wird/genommen / vnnd in die eusserste Servi-

tut / vnd vnter einen absolutum Spanischen dominatum / davon alle Nationen der Christenheit / ohn vnterscheid der Religion / vnice abhorriren / redigiret werden möchten.

Wie nun die Herrn Fürsten vnd Ständ / jnen vber diesem allen billich für augen gestellet: Einmal / daß niemanden / auch ipsa vita nicht vitalis oder müglich seyn könne / mit Ehren vnd Gewissen vnter solchem Regiment zu leben / oder dz mit Gehorsam zu verhalten / vnter dem man so statliche / alte vñ newerworbene Privilegia beydes in Religions vnd Prophansachen in handen haben / vnd deren nit / wie sie deren Jnhalts
2. vermögen / geniessen soll. Fürs ander / dz man dergleichen zu thun auch nit schuldig / wegen der vnverneintlichen Relation / so zwischen Herrn vnd Vnterthanen / fürnemblich bey denẽ Königreichen vnd Ländern die jre gewisse Leges fundamentales haben / vnd auff gewisse Priuilegia / nicht allein vor Alters außgesetzt / sondern auch den Herren angenommen / in Ewigkeit verbleibet. Gestalt dann / fürs dritte / nichts newes ist / daß der Gehorsam / wann die Privilegien vnd Obligation deß Königs nit in acht gehalten würden / ipso iure auffhöre / sondern auch vor Jaren bey den vorigẽ Königen zu Böheim / eben von dem Land Schlesien zur beständigen Assecuration gebraucht / vnd per contradictionem außgeübet worden. Vors vierdte / daß man dergleichen auch darumb zu thun nit schuldig / weil durch sonderbare Concessiones, den Vnterthanen / der Schutz vnd Defension der Religionsfreyheit / vnd darzu gehörigen Priuilegien / von der Obrigkeit abgetretten vnd eingeraumet worden / vnd hingegen dieselbe allen gehorsamb gegen den widerwertigen Rescripten / Befelchen vnd anordnungen / renunciret /
3. vnd sich dessen deutlich begeben. Fürs fünffte / daß gegen die Posteritet keines wegs zuverantworten / sich vnter die Spanisch Erblichkeit / weil darzu einiges Recht vnd Befügnus nicht gestanden wird / mit Willen zu begeben / als welche nichts anders / denn eusserſten Gewissens Zwang vnd vntergang aller Freyheiten / vnnd die vnleidentlichste Dienstbarkeit auff sich trägt. Fürs sechste / daß auch weder aus den alten Vnionen vnd Jncorporationen / noch einigen pactis oder in andere Wege / nicht zu erweisen / dz sich die Fürsten vnd Stände jemals zu dergleichen Subjection obligirt vnnd vnterworffen. Viel mehr aber / zum siebenden / klar vnd offenbar / dz alle Politici, auch die jenigen / welche in disputatione pro statu Monarchiæ vnd Tyrannico, für andern rigorosi seyn / in dem vbereinstimmen vnd nachgeben / daß wann es ad euersionem Legum fundamentalium gehet / man zu keinem Gehorsam mehr verbunden sey / vnnd einen andern Herren suchen möge. Vielmehr auch / zum achten / offenbar auß allen Actis mit Keys. Rudolpho / Matthia / vnnd König Ferdinand vorgegangen / daß allweg die freye vbung vnnd Vnterhaltung der Religions-Concessionen / Vnion vnnd Religions Defension / vnnd andere darzu gehörige Freyheiten / vber den versprochenen Gehorsam vnd geleistete Pflicht erhaben / vnd hingegen der Gehorsam vnd Pflicht allweg denselben postponirt vnd nachgestellet worden. Alsdann auch / fürs neundte / niemanden glaubhafft zu machẽ seyn wirdt / daß den Contrahenten in Königs Ferdinandi Annemmung jemals in Sinn kommen / die Pflicht vnnd Gehorsam auff bloß Papier / Brieff vnd Siegel / ohn Real Præstation / einzugehen / oder auff dergleichen mißdeutung zu acquiesciren. Als habẽ sie / die Herrn / Fürsten vnd Ständt auß dem gantzen Proceß leicht die Rechnung machen können / sintemal die andern Länder allbereit mit Fewr vñ Schwerd angegriffen / daß jhnen kein ander Vortheil zu gewarten / dann sie etwann zu der letzten Ruin vorbehalten werden dörfften / vnnd derowegen in communi causa mit den andern Ländern auff ein andere Resolution vnvermeidlich bedacht seyn müssen.

Worzu jhnen dann kein ander Mittel vnnd Weg offen gestanden / dann nach rühmlichem Exempel anderer Königreich vnd Länder / vnter sich selbst zusammen zukommen / mit einmütiger Zusammensetzung sich der schweren Bedrangnussen selbst zuentladen / vnd auff eigene vnd solche Assecuration vnd Versicherung zu dencken / wardurch sie die Vhralte Freyheit / auch alte vnnd neuwe Priuilegia vnnd Leges Fundamentales, (als darauff einig vnd allein / das gemeine beste / vnd beständiger Fried vnd Ruhe / gleichsam als einem Grundfeste beruhet) von vorstehendem gewissen Vntergang errettet / die gemeine Wolfart / coniunctis animis, consiliis vnnd armis conseruiren vnd auff die Posterität fortbringen / vnd damit dermahl eins desto einen beständigern / vnd sichern Frieden zur Hand bringen möchten. Vnd weil sie sich sonderlich auch mit mehrerm erinnerten / daß eben zu diesem Zweck die jenige Vnion zwischen dem Königreich Böheimb / Marggrafthumb Mähren / Hertzogthumb Schlesien / Marggrafthumb Lauſnitz / welche eine Jncorporation löblich genennet wird / fürgenommen worden / dann auch / daß folgends mehr dann eines / allerhand pacta super mutua defenſione, hin vnd wider / vnnd von zeit zu zeit zwischen den Ländern fürgangen / vnd nicht weniger newlicher Zeit das Königr. Vngarn / nach dem Borschkayschen Auffstandt / eben dahin / als zu einer gleichsamb beständigẽ Assecuration / seinen Recurß genommen: Neben dem / daß sich auch das Landt Schlesien hinwiederumb gegen dem Königreich Vngarn / Oesterreich vnd Mähren / so wol dazumal als auch folgends de Ann. 1608. bey derselbẽ Vnruhe / in puncto Religionis vnd Priuilegiorum mit gewisser Verpflichtung eyngelassen / biß es förders die allergenaweste Verfassung vnd Assecuration in puncto Religionis, baldt deß anderen Jars hernach mit dem Königr. Böheimb ergriffen / vnd vermög deren / demselben biß anhero mit allmöglicher Hülffe vnd Assistentzen beygestanden / Endtlich auch die löbl. St. deß Königr. Böheimb / noch fernere für hochnötig befunden / gleichsamb vernewern / eine allgemeine durchgehende Verbündtnus der Länder / zu Erhaltung der gemeinen Wolfahrt / vnd Verhütung aller vnbillichen Practicken / auffzurichten / auch dessen Zulassung vnd Concession / von weylandt Keyser Matthia lobseligsten Andenckens erlangt / welche aber / vngeachtet darzu allbereit de An. 1615. ein General Landtag naher Prag außgeschrieben gewesen / dannoch durch die arglistigen Practicanten verhindert vnd gleichsamb zerschlagen worden. Jst dannenhero desto mehr erfolget / daß zu Erhaltung deß gemeinen Wolstands vnd beständigen Religions Schutzs / wie auch der Legum regni fundamentalium, die jenige Confoderation zwischen den Ländern nohtdrängelich geschlossen / vnd mit cörperlichen Eyden / als nach würcklicher Außtilgung aller der widersetzenden vntrewen Patrioten bevestiget werden müssen / als nunmehr öffentlich am Tag / Vor eins.

Demnach aber hierauf so wenig möglich gewese / in

Sinn vnnd gedancken zufassen / daß ein beständige vnd auffrechte Intention bey diesem Regiment zum Friedē / oder auch zum annem-bestettig- vnd vnterhaltung dieser zu nothwendiger Assecuration auffgerichteten Confœderation zu hoffen / als wenig müglich gewesen / vormals bey demselbigen den Majestätbrieff in causa Religionis ertheilet / in Esse vnd Würckligkeit zu bringen vnd zu erhalten / viel mehr aber die Experienz biß anhero mehrfaltig außgewiesen / das man fast jnmerzu ins ander oder dritte Jahr in armis, oder sonst in eusserstē forchten stehen müssen / vnnd die friedhässige Leute / vber dem erlangtē freyen Religions Exercitio sich so gar nit zu Ruhe stellen können: Als dann auch sonst allerhand Actus vnnd modi procedendi, vor / in vnnd nach der Ferdinandischen Crönung / kein ander nachdencken hinderbringen mögen / dann so es gleich zu einem fried gedeyen / daß doch der Religionschutz würde in höchster vngewißheit gestanden haben / vnnd dannenhero auch dem Frieden keine zuverlässige beständigkeit beywohnen können / neben dem / das ohne diß kein sichere zuversicht auff solchen trew vnd glauben / darvon man sich / ob sie auch gleich mit Eyd bestättiget / per absolutionem inuita parte altera befreyen kan / vnd doch hingegen die reciprocam partis obligationem einen weg als den andern ex debito zuerfordern vermeynet. So ist fürs ander / kein ander mittel mehr vberig gewesen / dann weil man bey so gestalten Sachen / vñ auß obgehörten / vnd sonst in der Herrn Gesanden Relation weitleufftiger außgeführten vnwidertreiblichē vrsachen / zu keiner Pflicht / als welche ohne diß mere euentualis gewesen / vnnd gantz à reali præstatione obligationis regiæ dependiret / mehr verbunden seyn kan / sich vmb ein ander Haupt / König / Obristen Hertzog vnd Herrn vmbzusehen / vnd more maiorum zu einer andern vnd newen Wahl zu schreiten / als durch die Herrn Abgesandten auch geschehen. Vnd wiewol noch darbey wol zuerwegē vorgefallen / dz solche veränderung / noch ohne vil schwere krieg / blutvergiessen / vñ fast vnerschwingliche vnkosten nit zu behaupten seyn werde / nebē dem / dz ohn diß / nach gemeinem Sprichwort / Omnis mutatio periculosa, dennoch weil die Herrn Fürsten vnd St. hierinnen mehr auf Gott vnd dz höchste gut / als auff das zeitliche / so wol auch Ehr / Namen / Gewissen vnnd Posteritāt / neben der Sachen offenbaren Gerechtigkeit / sehen vnd in acht nemen müssen / daß doch dermal eins / durch diß Mittel / die Länder dero habenden Vnehr / vnd zum höchsten aggravirten Beschwerden abkommen / vnd wo nit sie / doch endlich die Posteritet zu einem sichern vnnd bestendigen Frieden vnnd Ruhestand gelangen könne / vnnd vermittels Göttlichen beystands gelangen werden / so haben sie sich sampt. vnd sonderlich im Namen deß Allerhöchsten / ohn einige Contradiction / dieses einhelligen Schlusses vnd Resolution verglichen / daß sie alles das jenige / was dero zu der Cron Böheimb gehörigen Landen Versamblung naher Prag abgeordnete Gesandten / beydes mit Beschliessung der Lande newen Confœderation / also auch mit der newen Königlichen Wahl Königs Friderichs Pfaltzgraffen vnd Churfürsten / rc. abgehandelt / gewilliget vnd versprochen / in allen dessen Puncten / Clautsulen vnd Artickeln / hiemit kräfftiglich ratificirt vnnd genemb gehalten haben / auch darbey standhafftig verbleiben vnd das eusserste zusetzen wollen.

Deme zu folg / Sie auch nicht allein die zwischen den Ländern berahtschlagte Instruction für die Gesandten / so zu dem New erwehlten König im Namen aller Länder abgefertiget werden sollen / die mit dem gemeinen Land Siegel zu besigeln verordnet / sondern auch wegen deß Landes Schlesien / zu solcher Absendung vermöcht vnd deputiret / den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrich Wentzeln / Hertzogen zu Münsterberg / in Schlesien / zur Olsen / Graffen zu Glatz / Herrn auff Sternberg Jaischwitz / rc. Vnnd die Wolgebornen / Edlen / Gestrengen / Ehrnvesten / Ehrsamen / Weisen Herrn Joh. Ulrich / Schaff-Gottsch genant / Freyherrn zu Trachenberg / Erbherrn auff Kinast / Greiffenstein vnnd Camitz / rc. Albrechten von Rohr vnnd Stein / auff Seiffersdorff / der Fürstenthumber Schweidnitz vnnd Jauer Landsbestalten / rc. Vnd Johann Wirthen / deß Rahts zur Schweidnitz / rc. Welche forters den 16. vorstehenden Monats Octob. zu Brandeis zusammen stossen / vnd von dannen jhren Weg naher Prag mit einander nehmen werden. In gleichem ist beschlossen worden / daß die newe Königliche Wahl / vermittels Jhrer L. vnnd Fürstl. Gnaden deß Königl. Oberampts / allen Stenden insinuiret vnnd dabey verordnet werden solle / daß ein jeder Fürst / Herr / Standt vnnd Ampt in seinem Fürstenthumb / Herrschafft / Gebiet vnd Ampt / solche von den Cantzeln proclamiren vnnd abkündigen / vnd dabey das Volck zu wahrer Buß / Dancksagung vnd Gebet für Benedey- vnnd Prosperirung deß new angehenden Regiments / erhalt- vnd fortpflantzung der waren alleinseligmachenden Religion / vnd Widerbringung eines heilsamen nützlichen vnd beständigen Friedenstands eyfferig ermahnen vnd anhalten lassen möge.

So viel dann auch die Confœderation belanget / ob wol dieselb / was die Augspurgische Confessionsverwande Fürsten vnnd Stände in diesem Land betrifft / allbereit an jhrer stadt durch die Prägerische Gesanden beschworen worden / haben sie sich dannoch dahin vereiniget / sintemal solche Confœderation nuhmehr pro lege publica vnnd fundamentali deß Königreichs vnnd aller incorporirten Landen / angenommē / vnd trewe Patrioten von den Vntrewen vnterscheiden soll / daß sie darauff auch nunmehr in proprio jhre Pflicht vnd Eyd abzulegen jhnen gefallen lassen / in massen auch heut dato würcklich vnnd mit angehöriger Solennitet erfolget / so wol daß nicht weniger in den Erbfürstenthumben / gleichermassen / von den Landständen / Stätten / vnd sonderlich denen / so darinnen in allerley Aemptern seynd / Catholischen vnd Evangelischen beschehen / auch darzu ordentlich Landtäge / zum längsten auff Simonis Judæ / aller Orthen von den Aemptern gehalten / die Empter aber vnd Hauptleut zuvor / auff den 21. Octob. in der Statt Preßlaw / solch Pflicht vor dem Collegio defensorum leysten sollen. Also sollen auch auff bemelten 21. Octob. doch Abents zuvor in der Statt Preßlaw einzukommen / alle Catholische Stände / Geistliche vnd Weltliche / ausser Teschen / als dessen Land-Officirern durch einen Landtag die Notthirfft zu befordern / kommittirt wird / also auch Commendatoren vnd status minores, so wol die Capitularen zu Sanct Johannis vnd zum Heiligen Creutz / vnnd andere Prælaten / Aept vnd Catholische Geistlichkeit / bey der Statt Preßlaw / weil jhnen biß dahin Dilation ertheilt worden / durch angehörige peremptorische Citation / vnnd bey Verlust jhrer Güter / Beneficien /

Stiffter/ Haab vnd Vermögens/ sich zu der Confœderation zu bekennen/ vnd die zu beschweren erfordert werden. Den Catholischen Geistlichen soll auch aller Orhten/ wo die/ als vorgemeldet/ vorkommen werden/ angezeigt werden/ weil es die höchste Vnbillichkeit/ dz bißhero die Stifter vnd Catholische Geistlichen/ dem Bischof absonderliche Stewren vnd Contributionen/ auch offters zu Verdruck/ vnd Hinderung der Evangelischen/ leysten müssen/ da doch dergleichen Ius colligendi ad Iura territorii gehörig/ deren sich der Bischoff nirgend als an Orhten vnd Enden seines Bistumbs/ zu gebrauchen befugt/ daß solches durch die special Confœderation für dz Land Schlesien gäntzlich abgestellet/ vnd einem jedwedern Stifft vnnd Geistlichen solches zu thun/ bey Peen 1000. Thaler verbotten seyn soll.

Weil auch die Confœderation vermag/ daß die Hauptleute in den Erbfürstenthumben der Evangelischen Religion seyn sollen/ werden die Landes Stände jedes Erbfürstenthumbs/ da Catholische Hauptleut oder Verweser gefunden werden/ schuldig seyn/ dieselbigen jhres Amts zu befreyen/ vnnd in deren Stelle Euangelische Amtsverweser zu setzen/ biß künftig Jhr Kön. M. hierüber weitere Verordnung thun werden. So werden auch die Ständ vnd Aempter in acht zu halten wissen/ daß wo die Catholischen in einer Statt allein Rahtstellen haben/ daß jhnen so viel Evangelischen/ damit der Rahtstuel halb mit Catholischen besetzt sey/ zugeordnet werden/ doch mit diesem bescheid/ daß die Bürgermeister allweg der Evangelischen Religion zugethan/ vnd wol qualificirt seyn sollen. Welchem nach dann/ als gleich in sonderheit bey dieser Zusammenkunfft/ wegen deß Catholischen Raths zu Oppeln/ vnd für diesem/ wegen dessen zu Ratibor/ Beschwer einkommen/ dem Herrn Land-Richter/ Rechtsitzern vnnd Landesbestalten der Fürstenthumben Oppeln vnd Ratiborn/ hiemit von den sämmentlichen Herrn Fürsten vnnd Ständten committirt vnd auffgetragen wirdt/ dergleichen Raths-Veränderung/ als jetzt auß dem 18. Artickel der Confœderation gemeldet/ daselbsten in beyden Stätten mit allerehestem anzustellen/ vnd beyneben von denen bißhero gewesenen Rathspersohnen richtige Rettung jhrer Administration zu nehmen/ vnnd da was vnrichtiges dabey gefunden würde/ dasselbe in bessere Ordnung zu richten. Wo aber die Menge der Euangelischen zu finden/ weil die Confœderation deutlich besaget/ daß daselbst die Rahtstellen vnd Stättämpter mit Euangelischen besetzt werden sollen/ ist förderst auch wegen der Strittigkeit/ so bey der Statt grossen Glogaw/ der Raths Chur halber vorgelauffen/ vnnd bey dieser der Stände Zusammenkunfft auch fürkommen/ beschlossen worden/ Demnach die samptlich Burgerschafft vber die Raths Chur priuilegirt/ derselben Gerechtigkeit aber de facto entsetzt seyn solle/ in dessen aber auch die Euangelischen in weit stärcker anzahl/ als die Catholische sich befinden sollen/ daß nicht allein bemelte Bürgerschafft/ vermittels deß Amtsverwesers förderlichen Amtsverordnung/ darzu der baldt kommende 9. Tag Octob. auß gewissen Vrsachen bestimmet/ vnd deme die Fürsten vnd St. deßwegen die Edlen/ Gestrengen/ Herrn Heinrichen von Stange vnd Stonsdorff/ auff Sästerhausen/ ꝛc. vnd Herr Christoffen von Czedlitz vnnd der Newkirche/ auff Aichholtz vnd Dona/ ꝛc. Fürstliche vnnd Lignitsche Räthe vnd Hoffmarschalck/ zugeordnet/ in angezielter Gerechtigkeit der Rahts Chur/ so weit dieselbe erfindlich/ restituiret/ die Rahts Chur also baldt/ vermög der Priuilegien vnnd alten Herkommen/ fürzunehmen/ vnd also insonderheit gerichtet werde/ damit nach dem 19. Artickel der Confœderation/ die Rahtstellen/ allein mit Evangelischen besetzt/ vnnd sonst bey solchem Actu gegen den Catholischen/ vnnd sonst nichts vnordentlichs fürgenommen werden möge.

Es haben auch die Herrn Fürsten vnd Stände für nöthig befunden/ zu Handhabung mehrgeregter Confœderation/ gewisse Defensores zu verordnen/ vnnd darzu benamet vnd vermöcht/ neben dem Königlichen Oberampt auß der Fürsten Stimme/ die Durchleuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herren Johan Georgen den Eltern/ Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben vñ Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen/ vnd Jägerndorff Hertzogen/ deß Ritterlichen S. Joh. Ordens in der Marck/ Sachsen/ Pommern vnd Wendland/ Meistern/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Rügen/ vnd General Feldt-Obristen in Ober vnnd Nider Schlesien/ ꝛc. Herrn Georg Rudolphen/ Hertzogen in Schlesien/ zur Ligniz vnd Brieg/ ꝛc. Herrn Heinrichen Wenzeln/ vnd Herren Carl Friderichen/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Münsterberg/ in Schlesien/ zu Oissen/ Graffen zu Glatz/ Herrn auff Sternberg vnd Jaischwitz/ ꝛc. Vnnd die Wolgebornen Herrn/ Herren Joachim Maltzan den Eltern/ Freyherrn von Wartemberg vnd Penzelin/ auff Militz vnd Freyhan/ ꝛc. vnnd Herrn Johan Vlrich/ Schaff Gotsch genant/ Freyherrn zu Trachenberg/ Erbherren auff Kinast/ Greiffenstein vnd Camitz/ ꝛc. Auß den Erb Fürstenthumben jederzeit die Hauptleute/ doch der gestalt/ daß deren jedern auß demselben Fürstenthumb/ eine Person vom Landt/ so zu Vertrettung/ wann einer oder ander abzukommen verhindert würde/ adiungirt/ vnd dem Königl. Oberampt zu Nachricht/ nechstes Tags denominiret werden. Auß den Stätten haben die von der Scheidnitz/ Johan Wirten/ Rahtsverwandten/ Glaw/ Eliam Held/ Rahtsverwandten vnd Franckstein/ Nicolaum Leipert/ Rahtsverwandten/ ernennet. Welche allerseits auff den 20. Octobr. allhier in Preßlaw erscheinen/ vnd alsdann den Morgen jhren Eyd zum Defensorn-Ampt leysten/ vnd förderst von den Cathol. Ständen/ Commendatorn vnd Preßlawischen Geistlichkeiten/ wie oben vermeldet/ das Jurament zur Confœderation annehmen sollen.

Das CXVII. Capitel.

Folget das Jurament/ welches die Capitularen zu Preßlaw zu præstiren genöthiget worden.

Summarien.

Das Jurament/ welches die Capitulares zu Preßlaw müssen leisten: Die Confœderation mit der Cron Böhmen zu halten in allen Articuln/ ohne böse Practicken wider die Evangelischen Leben/ wider das freye Religions Exercitium nichts thun/ Von dem Decret abstehen/ hæreticis fidem non seruandam.

Ich N. schwere Gott dem Allmächtigen/ daß ich alle vnnd jede zwischen den zur Cron Böheimb gehörigen Landen/ bey jüngstgehal-

tener

teuer deren Zusammenkunfft auffm Prager Schloß auffgerichtete/beschlossene/ vnd von aller Länder Gesandten besiegelte/vnd mit Eyd bekräfftigte Vnions Artickel/in genere alle Länder in gesampt/vnd ein jedes Land absonderlich/betreffend/nun vnd zu künfftigen Zeiten standhafftig/vest vnd vnverbrüchlich halten/vnnd allen vnnd jeden / was darinnen verordnet/ auffrecht vnd trewlich nachkommen / insonderheit aber ruhig vnd friedlich / vnd ohne anstifftung einiger bösen Practicken wider die Evangelischen leben/auch wider die ertheilten Majestätbrieff vnd Concessiones vber dem freyen Religions Exercitio nichts thun oder vornemen / mich auch darin von keinem Menschen/hohen noch niderigen Standes / keiner Gnad noch Vngnad/Freund-noch Feindschafft/geschenck oder vertröstung / wie auch durch keine Tractaten/ noch auch einige Absolution à Iuramento oder einige Geistliche Constitution oder Concilien / Decret de hæreticis non seruanda fide, als deren Exceptionen vnd Behelffen allen vnd jeden/vnd wie sie dergleichen erdacht werden mögen / ich hiemit für jetzt vnnd ins künfftig kräfftig renuncijre/ vnnd also auff keinerley Weg vnd Weiß/wie menschen List solches erdencken köndten/abwenden lassen werde / vnd dieses alles bey der von GOtt vnnd weltlichen Rechten außgesetzten Straffe deß Meineyds/ auch Verlust meiner Beneficien/Haab/Güter vnd Vermügens/so ich im Land Schlesien haben möge/so dem gemeinen Land durch dergleichen nichthaltung anheim gefallen seyn soll/ Als mir Gott helffe.

Weil nuhn nicht allein obgedachten Capitularn zu Preßlaw jhre Intrada von Ständen in Schlesien sehr geschmählert/ vnd andere Inträg mehr beschehen/sondern auch in abwesen Ertzhertzogē Carls/ Bischoffs zu Brixen vnd Preßlaw/ so sich/das Vngewitter fürüber rauschen zu lassen/ein weil in Polen gen Warschaw begeben / die Statt Neuß von Fürsten vnd Ständen mit 2. Fähnlein Knecht besetzt/vnd eins ins Bischofliche Schloß/das ander in die Statt gelegt worden / auch einen Evangelischen Prediger mit einer starcken Confoy dahin abholen / vnd in der Hauptkirchen daselbst mit Frolocken der Burgerschafft predigen lassen/als hat dieser Attentaten halber J. Hochfürstl. Durchl. an den Hertzogen zu Brieg nachfolgend Schreiben außgefertigt.

Das CXVIII. Capitel.

Ertzhertzogen Carlen / Bischoffen zu Brixen/ Schreiben an Herrn Johan Christian/Hertzogen in Schlesien/ꝛc.

Summarien.

Ertzhertzog Carl Bischoff zur Neuß an Herren Johan Christian Hertzog in Schlesien beschwert sich wegen dieses von dem Thumb Capitul abgeforderten Eidts/ vnd Einquatirung so ohn sein als deß ersten Stands vorwissen geschehen / mit bitt deß Capituls hinfüro zu verschonen.

VNsere freundliche willige Dienst/ vnnd was wir sonsten mehr liebs vnd guts vermögen/zuvor: Hochgeborner Fürst / freundlicher geliebter Oheym/Bruder vnd Gevatter / Wir haben auß vnsers hohen Capitels zu Preßlaw vns anhero beygefertigten Bericht / wie in gleichem von vnsern Rähten gantz schmertzlich vernemen müssen/ welcher massen von E. L. gemeldes Capitel / zu ablegung eines Eyds/der Böhmischen Capitulation halben von Ober Ampts wegen erfordert/ vnd bald hernach in vnsere Fürstliche Residentz Statt Neuß ein Fähnlein Knecht eingelegt worden/Ob wir vns nuhn wohl/so wol von E. L. als den andern Fürsten/vnnd Stenden deß Lands Schlesien kein anders einbilden lassen/denn daß sie vnserm/die gantze Zeit vber erkenten/vnd hinfürter continuirlichen offenen trew-vnnd wolmeynenden Gemüht/gleichmessige Gegensatzung vnd Gedancken anerzeigen würden/ bevorab weil E. L. vnentfallen seyn wird/wie wir vns auff der Herrn Fürsten vnd Stende sämptliches ansuchen/vngeachtet deß Zerrüttlichen Zustands / darein wir vns niemaln geflochten/wegen eines gebürlichen Vergleichs deß Neussischen wesens/beydes schrifftlich/als jüngsthin durch vnsern Hoff Cantzler/den Herrn vnd Fürsten zu Ehren/vnd dem Land zu erweißlicher Satisfaction anerkläret vnd erbotten/ auch im vberigen an vns nichts erwinden haben lassen / was jrgend dem Vatterland zum besten sich ereygnet/ als ist vns dargegen gleichwol sehr befrembt fürkommen/ daß vnser Capitel vnd vntergebenes standmessiges Collegium zu etwas von E. L. wolte vnmittelbar angehalten werden/davon wir/als der erste Landstand / die wenigste wissenschafft erlangt/weniger vnsere zum Fürstentag abgeordnete zu dergleichen Schluß oder Rahtschlag/ so gleichwol statum publicum zum höchsten concerniren/begrüsset noch gebraucht worden/ zu mal E. L. gute wissenschafft tragen / daß den Capitularen ohn vnser willen vnd wissen/so wenig als andere Fürsten vnd Stände communiciren/sich in etwas eynzulassen gebühre/daß es also nicht allein den gemeinen Landsverfassungen / der Stände Freyheiten vnnd vralten Vblichkeiten zu wider gleich scheinen / sondern vns auch ein schweres Nachdencken an andern Orten erwecken thut / daß die Soldaten zugleich mit E. L. Schreiben in vnsere Statt/da wir Gott lob noch von keiner so grossen Noth daselbst wissen/eingeführt worden.

Wann wir dann/wie oben berührt / vns vmb das Land Schlesien eines bessern Vertrawens verdient zu haben/besonders aber zu E. L. aller freund- vnnd brüderlichen Gewierigkeit versichert zu seyn vermeynen.

Als ersuchen E. L. wir hiemit freundbrüderlich/dieselbe vnser mit dergleichen vnmittelbaren Oberampts Anschaffungen vber vnser Haupt Capitel verschonen/vnd in vnserer Abwesenheit/vns/als dem ersten/ vnnd beydem Landt getrewhaltenden vngetrengten Stand/keine nachtheilige Vorgriff/von Ober Ampts vnnd aller Billichkeit wegen widerfahren / sondern vns mit E. L. vnd den gesambten Fürsten vnd Ständen in beständigem ruhigem Glimpff vernemmen/ vnd Veranlassung erhalten vnnd verbleiben lassen/ das gereicht zugemeinem besten vnnd gleichschuldigkeit/ vnd wir verbleiben E. L. zu freundbrüderlichen Diensten beflissen. Warschaw den 17. Tag Octob. Anno 1619.

Es hat auch hierzwischen J. Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Carl zu Oesterreich/ꝛc. beneben dem Ertzbischoff von Gnisen an König in Polen deßwegen Klagschrifften geschickt/derhalben Jhre Königl. Majestät an die Fürsten vnd Ständ in Schlesien sub dato den 17. vnnd 18. Octobr. zwey außführliche Erinne-

rungs

rungs Schreiben/die Correspondentz vnd gute Nachbarschafft in acht zu nemen/ergehen lassen.

Das CXIX. Capitel.

Motiven warumb die Kron Polen sich gegen dem Königreich Böheimb vnd Hungarn / als jhren Nachbarn/im Kriegswesen nicht feindlich erzeigen solle / viel weniger dieselben mit Kriegsmacht inuadirn/darauß alle Potentaten abzumercken/vnrathsam zu seyn/ohne vrsach in fremde Kriegshändel sich zu immiscirn.

An Jhre Königliche Majestät / König Sigismundum III. Meinen Allergnädigsten König vnd Herren.

Allergnädigster König vnd Herr / Mich dringet vnd treibet mein Gewissen/meine recht Catholische Religion/der Eyd/den E. Königl. Majestät Ich geleistet/auch E.K.M. deroselben Gemählin/vnd Königlichen Kindere eigene wolfahrt/des Königreichs vorstehende gefahr/der armen Vnschuld besorgender grosser jammer/vnd vnsere vhralte/gehabte/vnd biß dahero erhaltene Freyheiten / daß E.K.M. Ich die vorhabende vnzeitige/ja hochschädliche/zu E.K.Maj. vnd des gantzen Königreichs verderb vnd vndergang gerichte Krieges expedition gegen Vngarn/Böhmen/Schlesien/vnd andere Confœderirte Lande/welche doch Vns/vnserem Königreich vnd Einwohnern nichts zu leide gethan / weniger derogleichen feindseligkeiten jemaln verwrsacht/zum trewlichsten widerrathe/vnnd durch Siebenzig Hochwichtige Motiven/ was dabey reiflich vnnd wol zu erwegen/allervnterthänigst zu gemüth führe. Finden solche bey E.K.M. statt/so bleiben E. Kön. Maj. vnd dieses Königreich in gutem geruhigem wolstand. Wo nicht/ so will ich vor Gott/E.K. Maj. vnnd der gantzen Christenheit / an allem dem vnglück so vber vns kommen wird/entschuldiget seyn. Gott vertilge vnd stürtze alle die jenigen/welche rath vnnd that zu so vnnötigem Kriege geben/zeitlich vnd ewiglich. E. Kö. M. hiemitin Gottes Allmacht vnd Direction befehlend/Der wolle/als ein Gott des Friedens/bey E. K. M. Friedliebende gedancken erwecken / vnd im widrigen allzukünfftiges vbel auff der Authorum, vnd vnruhigen Anhetzer/ selbst eigene Köpffe samlen vnnd außgiessen.

Datum Posen/am tage des H. Martini 1619.

E. K. M.

Vnterthänigster gehorsambster
D.R.

Die Erste Motiv.

Alle vernünfftige Menschen haben vor die höchste thorheit gehalten/wann sich jemand einer sachen angenommen/die jhn gar nichts angegangen. Was würden nun von Vns Polen / bey allen außländischen Potentaten/vor iudicia, vnd vrtheil gefallen/wann wir vns durch dz Hauß Oesterreich in so schwere händel einmischen liessen / die vns gantz vnd gar nichts angehen? Meid händel / die dich nit anfechten/schaw zu/ laß dich in die nicht flechten. II. Vnweißlich handelt auch der jenige / so ausser hochdringendem nothfall/vnd zuläßliche Defension/ sich in gefahr begibt: Vornemblich weil in seiner gewalt nicht steht/allezeit obliegen vnnd siegen: jedweder en Kampffs außgang auch / wie hernach berichtet werden sol/zweiffelhafftig vnnd vngewiß ist. Derowegen auß einem ruhigen vnd friedlichen stande sich/ ausser noth / in gefahr vnnd vnfrieden / ja in einen öffentlichen/weit außsehenden/gefährlichen/vnd wie zu vermuthen langwirigen krieg zusetzen / wil einem zimlichen abwitz ähnlich seyn. III. Allen handel vnnd wandel stecken/den Ackerbaw verabseumen/allen vorrath verzehren / oder den Kriegsleuten zur Beute setzen/ist der höchste verderb/ schaden/vnnd vndergang deß Landes. Wie dann auff Kriegsempörung kein anders zu folgen pflegt. IV. Wann einmal in einem Lande vnruhe angerichtet wird/ kan dasselbe nicht leicht widerumb zur ruhe gesetzt werden. Ein vnglück beut dem andern die Hand/vnd folget / als glieder in einer Caten / eines auffs andere. Ja wann wir vns mit Kriege beladen / ists eben / als hetten wir jene vngeheure vielköpffichte Hydram, oder schädliche Wasserschlange/so dem großmütigen vnd mächtigen Helden Herculi zimlich viel arbeit gemacht/zu bestreiten vber vns genommen/welcher auff ein oder das andere abgehawene Haupt/immerdar newe Häupter hervorgeflossen. Dann auch im Krieg ein Fewer auß dem andern entsteht / biß endlich eines theils vndergang solches leschet/welches verhin weder vernünfftige bewegliche abmahnungen / weder einzige billigkeit leschen vnd dempffen können. V. Sich sampt allen den seinen/für andere/vnd solche Personen/welche hiebevorn diesem Königreich nicht wenig schaden angefügt/in gefahr stecken/ist einer zimlichen vnbesonnenheit ähnlich. VI. Wir Catholischen haben den besten zustand in Polen. Wird man zum Kriege rathen / setzen wir vns selbsten in gröste gefahr. Es müssen starcke beine seyn/die gute tage ertragen können. Wann einem zu wol ist/geht er auffs Eyß tantzen. VII. Jhre Königl. Majest. haben allbereit jhr Vätterlich Erbkönigreich Schweden durch Religionsverfolgung verlohren. Mischen sie sich in dieses vnwesen/setzen sie gewißlich dz Königreich Polen auch auff die schantze. VIII. Wir habē viel außländische Feind vmb vñ vmb/ von Türcken/Tartern/Moscowitern/Schweden/ &c. Sollen wir vns die Vngarn/Böhmen/vnnd andere Confœderirte vnd zusammen vereinigte Lande auch zu Feindē haben/so sitzen wir/wie in einer Wolffsgruben der Wolff/vmbfangen. IX. Wir die vornembsten in Polen/vnd die vom Adel/sind vnder Vns selbsten vneins. Köndte derowegen/ durch einen solchen vnnötigen Krieg/leicht anlaß genommen werden / den Statum publicum, vnd die heilsame verfassung vnseres Regiments/in einen gantz gefährlichen stand einheimischer empörungen zu richtē. Einheimsch Krieg das Regiment/Als Gifft/zu seim verderben went. X. Wann wir gleich allenthalben sieg hetten / vnnd die Länder dem Hause Oesterreich hilffen gewinnen/hetten Wir doch keinen gewinn davon. Wir hetten anderen Herren jre verwirte Länder zur ruhe gesetzt/ vnd in des das vnsere eingebüst. Kein Krieg wird so wol auß geführt/Mehr böses/ dann guts / man verspürt. XI. Solten Wir aber verlieren / so stünde der König vnd das Königreich/allen benachbarten zum Raub. XII. Wie dann die Historien gnugsam bezeugen/ wann man vnnötige Kriege angefangen / daß sie niemaln glücklich abgelauffen. Derowegen vnser verderb

derb hernach vnser rechter lohn seyn würde. Kein böser vnd verwegner Rath zum Krieg / ein guten außschlag hat. XIII. Die Catholische Religion / welche bißhero so eyferig fortgepflantzet worden / köndte leicht zu grunde gehen. Würde sie einmal abgeschafft / hette man sich derer Widerbringung schwerlich zuversehen. XIV. Die Freyheiten / die Wir Polen für anderen Ländern erhalten / vnd deßhalben allezeit hochberümbt gewesen / würden in vnleidenliche bedrängnusse verwandelt werden. XV. Das Königreich Polen ist so mächtig nicht / allen obgedachten Feinden / Türcken / Tattern / Moscowitern / Schweden / Vngern / Böhmen / der Reichs Vilion / vnd vielen andern denen befreündten Landen / vnnd mächtigen Städten zu widerstehen. XVI. Es ist ein offen Land / ist weder mit Festungen / noch recht angelegten Schantzen / versehen / dardurch etwa dem Feinde ein schrecken eingejagt / auch / im fall der noth / gewaltsamer einfall verhindert werden könne. XVII. Die anderen Länder sind in starcker bereitschafft. Wird man jhn die aller wenigste vrsach geben / werden sie darauff sinnen / wie sie Vns zuvorkommen / Belli Sedem in Polen machen / vnnd solchen Krieg von jhrem grunde auff vnseren boden bringen mögen / welche wir / die gleichwol frembdes Ehrgeitzes wegen etlicher massen lust zum Tantze gehabt / vngeacht noch nicht gesprungen worden / vnschuldig in vnserem eigenem Lande auffgetrieben würden. XVII. Das Hauß Oesterr. würde diesen schaden nimmermehr dem Königreich erstatten. Läßt doch einer vom Adel einem frembden nicht gerne die Gerichte zu / ohne Caution vnd sicherung / dieselbe schadloß zu halten. Solten dann wir Polen dem Hauß Oesterreich das gantze Königreich zugefallen ohne Caution auffsetzen? Das were ja recht vnbesunnen gehandelt. XIX. Wann man ferner deß Reichs Schatz angreiffen / das Vaterlandt an Volck vnnd Gelde / entblössen solte / wie zimlicher massen durch den Moscowiterischen Krieg beschehen: würden so viel desto eher vnnd mehr vnsere widerwertige einzufallen anlaß gewinnen. Hierzu sie / zweiffels ohn / noch weiter von denen Landen / Welche Wir jtzo zu verheren gemeint / angefrischt werden möchten. XX. Es köndte auch leicht kommen / wann das wesen einen vnseeligen außschlag gewinne / daß sich wol gar ein ander vnd fremder König / der Vnger / Schwede / oder Böhme / dieses Königreichs anmasse: Solte nun vnser König / sampt seinen Erben / einmal von der Cron kommen / würde nicht baldt diese / oder eine andere / zu erlangen seyn. XXI. Die Vngern vnnd Böhmen haben rechtmässige vrsachen zu denen vom Hauß Oesterreich / in deme sie Jhnen alle Freyheiten / vnd Leges Fundamentales oder Grundfesten / verdrucken / vnd auß einem freyen Wahl Königreich ein Erblandt machen wollen: Wie solche vrsachen in Teutscher vnnd Lateinischer sprache in offentlichem Drucke Nu: I. verhanden / vnd ich selbsten solche gesehen / gelesen vnd erwogen: Muß nur bekennen / daß solche so wichtig / daß die Länder mit guter billigkeit einen andern Herrn angenommen. Wann vns von vnserm Könige dieses begegnete / wz den Böhm. vnd Incorporirten Ländern widerfahren / halte ich darvor / es würde keiner in gantz Polen zu finden seyn / d nit auff dergleichen endrung vorsinnen vñ trachten würde. Solte wir nun wider offentliche billigkeit streiten / würden wir gewiß schlechte Victoriã zu gewarten haben. XXII. Ja weil im offenen Drucke Keys. Ferdinand beschuldiget wird / sampt er seine Jurament vnd versprechen zu wider gehandelt / würde wir vns mit vnserm zusprunge eben dergleichen mißhandlung theilhafftig machen. XXIII. Ja wir wurden selbsten in die gedancken gerathen müssen / Weil der Kön. dz jenige mit Kriegsmacht zu defendiren gemeint / was Ferdinand wider des Königreichs Böhm. Freyheiten / vnd dessen vhralten Aussatz / vorgenommen (in deme er nit allein mit dem Hause Spänien solche Einigung ohne vorwissen der Böhmischen Reichs Stände / auffgericht / hierdurch er die Freye Wahl auffheben / die Länder Erblich machen / vnd einen Absolutum Dominatum mit Hispanischer Inquisition einführen wollen: sondern auch mit Kriegsmacht solche bedrängnüsse / vnnd fast vnerhörte grawsamkeiten an den Landen verüben lassen / Derer auch der Türcke nicht wol zu beschuldigen / wie viel wehklagen offentlich im Drucke bezeugen) daß Er / vnser König nachmaln / wann die sachen auff des Hauses Oesterreich seiten wol außschlügen / gegen vns eben also verfahren / vnd zu allmehlichen abbruch vnserer alten Freyheiten / einen vnleidentlichen Dominatum oder eigenmächtige Beherschungszwang practicirē vñ einführē möchte. XXIV. So lauffe auch vnsere Kriegssucht dē vhralten / vnlängst erneweten Compactatis vnd Einigungē zuwider / welche wir zwar mit dem Könige in Böhmen / aber doch zugleich / vnd viel mehr mit dessen an vns stossenden Landen selbsten getroffen. Die musten wir ohne Noht brechen. Ja daß solche nicht so wol mit dem Hause Oesterreich / als den Königlichen Landen auffgericht worden / zeugen der Compacten / selbst eigene Worte: wie sie vom Keyser Matthia / vnnd vnserem Könige Sigismundo Annō 1613. zu männiglichs Wissenschafft vnd schuldiger Observantz / publiciret / vnnd offentlich außgefertiget worden. In welchen baldt anfangs Keys. M. bekennen thut / zwischen J. M. vnd vnserem Könige / solche Vergleichung getroffen. Hiemit die vorige zwischen beyderseits Vorfahren / vnd beyderseits Königreichen vnd Landen auffgerichte Bündnuß von newem erholet / erstärckt / vnnd befestiget würden. Daß auch eben auff diesen schlag vnser König an einen Schlesischen Fürsten geschrieben / verinnere ich mich auß denen mir vor diesem zu Warsaw gezeigten Königlichen Schreiben / Nū. II. vnd III. darinnen außführlich gedachte Friedensverfassung auff die Länder gezogen worden. Diese heilsame verfassung steiff / fest / vnd vnverbrüchlich zu halten / haben An. 1587. vnnd 1588. vor billich / ehrbar vnd nötig zu seyn erachtet die Löblichen Stände der Cron Böhmen / In dem sie jhrem damalen Könige / Keys. Rudolpho, so Maximiliano seinem Bruder hülff wider vns zu leisten begehrt / alle Krieges beförderung rundt abgeschlagen: In erwegung / thuelicher zu seyn / Key. M. durch billiche verwegerung vnzimlicher begehr / widerig zu seyn / als mit Gewissens verletzung / denen mit jhnen vereinigten Königreichen vnd Landen allerley drängsal anzufügen. Dergleichen vns dann jetzo gebüren wolte. Der Böhmischen Stände vor diesem gegen Vns gehabte wolmeinung / solte vielmehr durch vnsere hergegen gerichte Wolthätigkeit vergolten / als mit stillschweigen verdruckt werden. Gleich mit gleichem zu vergelten erfordert die / wegen empfangener wolthat / schuldige danckbarkeit: es erforderts gleiche Liebe / vnd billigkeit: vnnd auß vernünfftigen vrsachen werden Wir dahin angehalten. Wann wir dann beyder Irer Majestäten / des Römischen Keysers / vnnd vnseres Königes gemüths / im verstande / vnd Deutung der

mit den Landen auffgerichten compactaten / genugsam dißfals vergewissert seyn / ist leicht zu ermessen / Alle die werden mit vnzeitigem Liegengeschwätz hinder das Liecht geführt / welchen / daß solche Bündnüs nur Personal / nicht aber zwischen den Landen getroffen / eingebildet worden. Das Band aller Nachbarlicher vertrawligkeit lösen diejenigen auff / vnnd handeln den klaren Verträgen zu wider / welchen / den Böhmen oder Schlesiern / vnsern Bundsgenossen / vnseren jederzeit wol Affectionirten vnd liebsten Nachbarlichen Freunden / Krieg anzudeuten gelüstet. XXV. Es haben vns Polen ja diese Länder die allerwenigste vrsache zum Kriege nit gegeben / was wollen wir vns dann ohne vrsache Feinde machen? Wol vnnd weißlich pflegte Valentinianus Theodosius zu sagen: Es erforderte der Krieg nicht so wol geschickte Waffen / als genugsame vnd erhebliche vrsachen. Wie sich dañ keiner gefährlicher vñ vnnötiger händel anzumassen / es were dann / daß er Gott versuchen wolte. XXVI. Ob Wir vns entschuldigen wolten: Wir Polen theten nichts bey der sache / sondern die Ertzhertzoge hetten das Volck vor sich geworben: were es doch nur eine Farbe vnd würde heissen: Wer vorschub thut zu böser that / Den Namen wie der Thäter hat. Vnnd kan man so wol in verstattung des bösen / als inn vnderlassung des guten peeciren vnnd zu weit gehn. XXVII. Wir müssen nicht nur sehen / wie inn vnser macht stehet / das Fewer anzuzünden / sondern auch bedencken / dz hernach dz angezündte Fewer zu dempffen vnd außzulöschen / vnserer macht nit heimgestelt. Auß erfahrung haben wir / Jedwedere Kriegs empörung werde gar leichtlich erhaben / aber gar schwerlich zu rück getrieben. So stehet es auch nicht in dessen vermögen / dem Kriege seine endschafft zu geben / der jhn angefangen. Krieg kan jedweder / auch der fäulste vnd verdrossenste anspinnen / aber eher nicht schlichten vnd richten / dann so fern die Victores, welche obligen vnnd siegen / mit vbereinstimmen. XXVIII. Wann wir Polen nachmaln wider angefallen würden / ist wol zu erwegen / Ob vns auch das Hauß Oesterreich bey so gestatten sachen einigen Succurs vnnd hülffe zu thun vermöchte. XXIX. Als in Polen der Rakosch gehalten wurd / wolte sich das Hauß Oesterreich nit einmischen: Derowegen sich der König an jetzo auch gar wol gegen dem Hauß Oesterreich zu entschuldigen hat. XXX. Vnnd ob man vns auch etwa Speranz oder hoffnung machte / durch vorgestossene gelegenheit Schlesien wider vnder Polen zu bringen: So ist doch zu erwegen / daß so wohl der König als auch die Proceres, sich dessen auff ewige zeiten gäntzlich verziehen vnd begeben / wie auß den Beylagen vnter Nu. 4. vnd 5. zuvernemen. Gesetzt aber / daß man sieg erhielte / würden sich warlich die Ertz Hertzoge deß herrlichen Landes Schlesien nit begeben. In entfallung des Siegs / hetten wir mit allen Confederirten Landen / mit beyden Königen / dem Vngrischen vnnd Böhmischen / so wol allen denen / welche mit jnen durch vnauffl ößliche Vereinigung vor einen Mann stehen / ewigen Krieg / vnd dörffte vns gehen wie beym Æsopo dem Hunde / der nach einem schatten schnapte / darüber aber sein Fleisch verlohr. XXXI. Was vor lob würden wir auch durch solchen Krieg erjagen? Mann würde vns allenthalben vor solche leute halten vnd außschreyen / bey denẽ schlecht / oder ja gar kein Gewissen: die vor ein geringes hielten / sich dessen anzumassen / welches man sich vorhin kräfftig begebẽ / auch nicht hoch achteten / wider offen Brieff vnd Sigel gantz vergeßlich zu handeln. Dörffte vns vielleicht wenig besser ergehen / als Vladislao Könige in Vngern / der sich zum Friedenbruch wider den Türcken bewegen ließ / vnd endlich mit seinem jungen Blutte zahlen muste. XXXII. Die Böhmen vnd wir sind einerley Ankunfft / von zweyen Brüdern / Czecho vnd Lecho. Die Fürsten in Schlesien sind der Polnischen Könige natürliche Erben. Solten wir nun dieselben ohne vrsach verfolgen / würden wir wider vns selbsten wüten vnnd toben / vnnd gleichsamb vnseren eigenen Gliedmassen weh thun. XXXIII. Zum Auffstandt vnd Krieg rahten bey vns vornemblich solche Leuthe / die erste auß der Jesuiter Schul geführt / nicht die wenigste Kriegserfahrung haben / welche der Waffen vngewohnt / jre lebentage keinen rechtschaffenen Feinde gesehen / derer Rathschläge mehr in Theoria (in anmütigen einbildungen) als in Praxi (in wircklich volzogener Vbung) bestehen. Wird man jnen dißfals folgen / steht vnser vndergang vor der thür. XXXIV. Der seinen nachkömlingen vbels gönt / setzt vnbedächtig all sein heyl vnd wolfahrt auff zweiffelhafften außschlag. Würde derowegen vnser König / als wann er es so wol mit seinẽ nachkomen meinen solte / nit angesehen seyn / wann er seinen hohen Stand / seine Gemählin / vnnd Königliche Kinder / durch verblente begier zum Kriege / dẽ vngewissen Glücks rade anvertrawen wolte. XXXV. Ein Kön. wird einem Vormünden verglichẽ. Wie derselb seiner Mündlein sachen zwar verbessern / nicht aber (es were dann auff seine eigene gefahr) deterioriren vnd vergeringern sol: Also auch ein König kan vnd sol der Vnterthanen wolfahrt befördern. Aber in gefahr zu setzẽ / stehet in seiner verantwortung / vnd auff seinem eigenen schaden. XXXVI. Es ist allen Potentaten / ja allen Menschen bewust / vnd auß den Historien bekand / ein Geschlecht möge nit jmmer floriren. Gott erhebet eines eine zeitlang hoch / läst aber nachmals wider fallen / vnd zeucht ein anders hervor. Dannenher jener weise Mann / als er gefraget wurd / Was Gott im Himmel verricht? geantwortet / er zerbreche die alten Töpffe / vnnd mache auß den scherben newe. Dann also stehet Danielis am 2. c. im 21. vers. Er ists der zeit vnd stunden endert / der Könige ab vnd einsetzt. Daher Daniel zum Könige Belsazar, mit dem die Monarchia auffhören vnnd auff Darium kommen solte / wol sagte: Gott hat dein Königr. gezehlet vnd vollendet / Man hat dich in einer Wage gewogen / vnd zu leichte gefunden / Dein Königr. ist zertheilet den Meden vnd Persen gegeben. c. 5. v. 26. ꝛc. Denn der Höchste ists / der gewalt hat vber der Menschen Königr. vnd gibet sie wem er will. Ein jedes Geschlecht hat seinen Fatalem Periodum, vnd sein gestecktes ziel / zu welchẽ nit aber weiter / es gelangen kan. Das Hauß Oesterr. hat lange zeit sehr florirt / ist in hohen auffnemen vnd steigẽ gewesen. Solte nun sein Periodus sich auch zur enderung schicken / würden wir Polen mit aller macht solches nicht verhindern können. Ja die Historien von alters her zeugen / auch die vortreflichsten vnd gewaltigsten Geschlechter seyen schwerlich vber 500. Jahr im Flor vnnd ansehen gewesen: mehren theils haben diesen zweck nit erreicht / wenig vbertroffen. Wann sie dz 500. Jahr angetretten / haben sich gemeiniglich enderungen mit jnen erwiesen / durch welche sie genidriget / wo nit gantz außgerottet / doch an andere ort vnnd stellen versetzet worden. XXXVII. Es giebet die tägliche erfahrung / wann durch Kriegsleuffe an einem ort

Handel vnd wandel gesteckt wird/daß sich die Leute in andere Lande/ jhre Notturfften daselbsten zu fördern/ begeben/derer sie allmehlich gewohnē/das wann schon nachmals das vervnruhigte Landt widerumb zur ruh gebracht wirdt / der Handel doch gar / oder zum theil/ aussen bleibt/vnd hat sich solch Land vorigen Handels schwerlich widerumb zu erholen. XXXVIII. Andere Königreiche vnd Provintzien stehen daheim vnter sich selbsten/auch ausser jrem becirck/mit andern Ländern/ als Engelland/Dennemarck/ Schweden/ Saphoy/ Niderland/der Vnion im Röm. R. auch den Reichs vnd Ansee Stätten / so wol anderen in guten Verfassungen/Verbündnussen/vnd Correspondentzen. Dieses Königreich Polen ist in keiner verfassung. Auch seynd wir Proceres vnd der Adel nicht eines. So hat man mit allen Benachbarten Feindtschafft. Soll es nun auch mit denen Landen/mit denen es in bündnuß steht/Krieg führen / kan nicht anders / als der gewisse Vndergang deß Königreichs erfolgen. XXXIX. Vñ zwar so würde dieser Krieg desto gefährlicher seyn/ weil die Lande sich so hart zusammen verschworen/also dz sie nunmehr ad desperationē gebracht worden/ einmal vor allemal Resolut vnnd entschlossen seyn/ entweder ichts oder nichts zu erhalten / entweder Leib/Gut/vnnd Blut zu lassen / als die allerwenigste Verdruckung / auch deß geringsten Buchstabens jhrer Immunität vnnd Freyheit nachzugeben. Krieg aber mit Desperatis (so alles auffs eusserste wagen) zu führen / hat gemeiniglich einen bösen Außschlag gewonnen. Wie sonderlich das Exempel Königs Iohannis in prælio Pictauiensi vor Augen/der endlich hoch angetrieben/sich sein Leben / die Zierdte seines Adels/ vnd allen Reichs wolstand/dem wandelbaren Glück vnd einer blutigen Schlacht vertrawte. Vngeacht die Feinde allbereit jnnen haben / sich zur Ruhe vnnd Friedē ausser Lands begeben wolten/ war so ergrimbt/ daß er jhnen auch den freyen Abzug vngehindert nicht verstatten wolte/vnd schlugen 10000. seiner waghälse 45000. in die Flucht/ führten auch der Feinde Kön. gefangen davon. XL. Zu deme/ so werden von etlichen deß Königreichs geheimen Räthen vns alle Schreiben verhalten/ daß wir den rechten Grund der Sachē nit erfahren können. Vnd wird alles in geheim durch die Jesuiten vnd derselben Discipul befördert/die allezeit mehr auff frembde/Außländische Potentaten/als jhren eigenen König bedacht/vnd nur zu gefährlichen Enderungē der Königreiche/zu Befestigung aber der Hispannischen Monarchy / jhre Anschläge richten. Dannenhero Anno 1607. ein vornehmer Polnischer Patriot in offenem Druck gerathen/daß man die Jesuiten auß dem Landt schaffen solle / daß auch kein beständiger Friede im Königreich Polen zu hoffen / deß Reichs Wolfart durchauß nit befördert werden könne/so lange diese hochschädliche Raubvögel drinnen geduldet würden. XLI. Es ist ohne diß in den Kriegen gemein / daß wann die rechten warhafften Vrsachen vertuscht / allezeit andere Scheinvrsachen substituirt vnd angezogen werden. Allhier bey diesem angemuteten Kriege wird dergleichen scheinbarlich vorgegeben/der König müsse seinen Gefreundten in jhrer Noth / vnd zwar vermöge obgedachter Compactaten vnd alten Einigung/zuspringen / wider jhre Rebellen die Vngarn vnd Schlesier (welche auch nicht der geringsten Rebellion biß dato vberwiesen) verfahren. Also wendet man vnbegründete vrsachen vor/hiemit die Senatores oder Reichs Räthe/ so sich der Auffrichtigkeit befleissen / meisterlich berucket / zun Waffen angefrischt würden. XLII. Es will auch dieses starck zu vnserer Bewegung zum Kriege gebraucht werden / das vnbegründet vorgegeben wirdt / man wolte die gantze Catholische Religion in den Landen Böheim / Mähren/Schlesien/ꝛc. außrotten / vnd alle Geistliche Güter einziehen. Diesen Vngrundt widerlegen die Confoderation Articul. Jngleichem deß newen Königs Friderici in Böhmen zu Druck gegeben Außschreiben Num. 6. Vnd was allbereit in den Landen mit denen Catholischen/welche die Confoderation willig beschworen/vorgegangen / die gleich den andern geduldet/vnd wider gewalt geschützt werden. Ist derowegen der widrigen vorbringen ein rechter Fallstrick vns damit zu berückē vnd zu fahē. XLIII. Vermöge der Confoderation oder bündnuß/welche Anno 1573. den 28. Jan. zu Warsaw auffgericht worden / seynd wir vns in solche Religionskriege einzumischen nicht schuldig/ wie auß der beylage vnter Nu. 7. zu sehen. XLIV. Wir können vns auch nit jrre machen lassen/daß man vorgebē wil/das Schlesische Bischoffthumb sey auß Polen gestifftet/ gehöre derowegen zu selbigē Königreich. Dann obes wol an dē/dz es von Mieslao nach Schmogra gestifftet: gehöret es doch jetzo in Schlesien/vnd ist der ersten Fundation nach / nur ein Schule / der erste Bischoff auch nur ein Lehrer gewesen / welcher inn Hauptstücken Christl: Glaubens die Leute auffs einfältigste vnderwiesen. Nach diesem seind von Ladislao, Henricis, Num. 8. vnd 10. vnnd andern Schlesischen Hertzogen / jetziger Hertzoge zur Lignitz von Brigk hochlöblichen Vorfahren/etliche Stätte/viel Güter/ vnd Jährliche Gefäll hinzugeschlagen/auch dz gantze Bischoffthumb hernach/neben dem Lande Schlesien/ von Polen abgesondert / dem Könige in Böh. vnterworffen worden/vnder welches Geböth es noch heutiges tags begriffen/wie vnter Nu. 10. vnd 11. zu befinden. Jrren derowegen die jenigen mercklich / so dieses Bischoffthumb noch bey Polen wissen wollen. XLV. Jm Moscowiterischen Kriege brauchen etliche Friedensfeinde/vnter andern bemäntelten Motiuen/ vornemblich diese / Das Hertzogthumb Schmalonsky vnnd Senertzky gehörten nach Polen. Item; Man müste das vnschuldige vergossene Polnische Blut nit vngerochen lassen. Verhiessen vns güldene Berge/vnd liessen jhren/ gleich den Sabinern/ dieses was sie wolten/treumen: bildeten jnen ein gar newes Imperiū ein: hatten in onmächtiger hoffnung gantz Moschkaw innen: setzten vns hierüber gleichsamb zu kleinen Königen auß. Eben also gehet es auch mit diesem Kriege zu. Man sagt / das Preßlawische Bischoffthumb gehöre ohne mittel zur Cron Poln/ vnd ob wol die andern Hertzogthümber voriger zeit von vnseren vorgehenden Königen/den Königen zu Böhmen/inhalts obangezogener dreissigsten Ration / cediret vnd abgetretten worden / würden vns doch solche / bey so gestalten sachen / abermals durch sonderbare schrifften angetragen/krafft welcher zu der Polen gewalt gestelt / die Fürsten auß Schlesingen auß jhrem Besitz zu treiben / vnd derer Fürstenthümber / beschuldigter Rebellion halben / einzuziehen / auch so lange zu beherrschen/ biß daß/mit reichlicher vergeltung/all auff gewandte Kriegskosten ersetzt vnnd gut gemacht weren. Es wollen auch etliche / bey dieser gelegenheit/der jungen Königlichen Herrschafft warnemen / welcher sie zu grossen Landen erfrewliche Vertröstung thun. Wie sie den auch dessen beredet/ Samb solten die jeni-

gen / derer embsige Bemühung / vnverdrossener fleiß vnd arbeit / bey diesem heiligen Heerzuge vor anderen sich ereignet / mit Fürstlichen Lehnen bedacht werden. Gründen sich in diesem allen / auff Schreiben einer vornemen Standsperson in Schlesien Num. 12. welche zum lermen vnd auffstand zimlich gereicht.

Der Vogelsteller lieblich pfeifft/
Wann vmb jhn her der Vogel leufft.
So bald er sitzt auff seinen Herd/
Berückt er jhn/drückt jhn zur Erd.
Drumb traw/schaw wem/bedenck vor hin/
Ob du der sachen habst gewin?
Wer/was er thut/nicht wol bedenckt/
Seim Feind zu trost/in Noth sich senckt/

Woher aber der schaden / auffn fall vns solch vnser vornemen mißlingen solt/ersetzt würde / schweiget jederman stil / macht wenig worte davon. Von Augusto dem Röm. Keyser schreibet man / dz er sich offt hören lassen/Es müsse d' jenige eines leichten sines seyn/ d' auß hoffnung des siegs/od' eines Ehrekräntzleins/so von vnfruchtbarē Blettern gemacht /einen Krieg anfienge/vnd sich deßwegen in gefahr steckte. Die jenige Fürsten / welche eines geringen genusses halben jhren wolstand in gefahr setzen / pflegte Suetonius denen zu vergleichen / die einen recht Güldenen Angel nach Fischen würffen/wann der abreist / vnd dahinden bleibt/ kan desselben verlust nit so leicht durch den Fischfang erstattet werden. Wol vnnd recht sagte auch Liuius: Besser vnnd sicherer ist der gewisse Fried / als der verhoffte Sieg: Sintemal jener in deiner / dieser in Gottes gewalt beruht. Halte auch selbsten zuträglicher zu seyn/das seine vnverletzt zu erhalten / als nach desselben minderung mittel zum ergäntzen zu suchen.

In andren Sachen/drin man ist
Zu weit gegangen/kan durch list/
Vnd guten rath/der mangel groß
Ersetzet werden. Kriegs anstoß
Bringt solch vnglück/welchs keiner nicht/
Wies vor gewesen/zu recht richt.

XLVI. Ich wil einen jeden auffrichtigen Polen / waserley Religion er sey/bey seinem Gewissen befragt haben: Wann einer der vnsern gleichmässige schreiben/ ebenmässigen lauts/an einen anderen Herrn abgehen liesse/das Vatterland preiß machte / mittel vnd wege zeigte/wie vnd welcher gestalt solches zu vberfallen vñ zuverderben/wz wir Polen wol mit solchem vornemen würden? Würden wir jhn auch dulden ? Würde sich nicht das gantze Königreich dergleichen Person / wie hoch sie gesessen/inhalts vnser verträwlich in Warsaw auffgerichten Confederation / widersetzen / vnnd alle desselben Güter einziehen? Solten dann nicht wol die Schlesischen Herren / Fürsten vnd Stände verfahren / wann sie hierüber ein scharffes einsehen hetten? XLVII. Vns Polen hat Anno Christi 805. Carolus Magnus bekrieget/bezwungen/vnd dem Keyser Zinßbar gemacht. Weil dañ jetziger newer Kön. in Böhm. Fridericus, einer der Nachkömlingē Caroli Magni ist/ mögen wir gar wol zuschawen / daß wir nicht selbsten vber vns was gefährliches vrsachen/vnd einen newen Carolum Magnum erwecken. XLVIII. In diesem Königreich haben die aberglaubischen abgöttereyen vnd menschensatzungen so vberhand genommen/ daß Gott nicht nach seinen Gebotten/sondern nach Menschen getichte verehret wird. Nun hat Gott der abgötterey wegen die Monarchy der Chaldeer an die Persier kommen lassen / Auch das Königreich Samarien an der Assyrer König den Salmanasser. Ingleichen ist der Juden Libertet inn dienstbarkeit verwandelt / der Tempel vnnd die Statt Jerusalem inn Brand gesteckt worden. Werden wir vns anjetzo in diese Kriege einmischen / köndte durch die gelegenheit Gott vnsere Abgötterey leichtlich straffe. XLIX. Vermöge vnserer bey allgemeiner Reichsversamlung in Warsaw auffgesetzten Ordnungē/Gesetz vnd Rechte/ sol kein Krieg angefangen werden/es sey dann solcher auff offentlichem Landtage vorhin geschlossen Nu. 13. Nun aber wil man keinen Landtag außschreiben/sonder ersucht nur durch schreiben die Senatores, vnnd zwar nit alle / sondern nur die / so lust zum handel haben. Das kan keinen guten außgang gewinnen. Wie auß der Beylage vnder Num 13. zu sehen. L. Was sol ich viel von vnsers hochverständigen / doch leyder vbel diß fals Informirten Königs schreiben sagen/ in welchen etliche hefftige vrsachen wider Schlesien angezogen werden wollen. Sintemal bald anfangs verneinet wirdt / daß die in Schlesien jemals rebellirt. Dann daß sie den Böh. Volck zugeschickt/haben sie/inhalts jrer verfassung vñ Vnion/ welche die verstorbene Römische Keyser / Rudolphus vnd Matthias / confirmirt /solches thun müssen: Vide Rat. 21. Es wird forder verneinet / daß sie die Cathol. Religion impugnirten/vnnd bestreitten solten. Sie verfolgen nur/auß Keys. Concession im Majestätbrieffe / die Fridbrüchigen Feindte des Vatterlandtes. Vide Rat. 42. Es wird verneinet / Daß sie sich gottloser vnd vnbillicher Articul vergliechen. Die Herrn Prælaten vnd Canonici des hohen Stiffts zu Breßlaw haben solche Articul offentlich vor Fürsten/Stände/vnd vielem Volck/ freywillig/vngezwungen vnd vngedrungen / vor billiche vnd hochnötige Articul gehaltē/also titulirt/vñ darauff geschworē. Es wird verneinet/Dz Breßlawische Bischofthum sey von Vladislao fundirt wordē. Es sey noch auff dato vnder dz Ertzbischoffthum Guisen/ gleich einē Filial/gehörig. Obangezogene 44. Ratien weiset ein anders. Auch zeiget ein anders der vor etlich 100. Jahren her / dem Könige zu Böhmen durch die Breßlawischen Bischoffe abgelegte Huldungs eyd. Die Prælaten vnd Canonici gestehen solches sonder zweiffel auch selbsten nicht. Zubesorgen ists / Werden wir nicht vnderscheid halten / das warhaffte vom vnwarhafften absondern / vnnd frembder händel vns entbrechen / daß er vns nicht vielleicht wie jenen Camelthieren/so auff jhre köpffe geweihe begerten / vnnd darüber die Ohren einbüsten/gehen möchte. Ja in das elend vnd jamer köntē wir gerathen/dz vns gnugsam/ aber doch zu langsam gerewen dörffte. LI. In Kriegen fallen fast alle augenblick gefährliche Enderungē vor/ daß auch solche offters nicht inn denen Orthen / dahin mann anfangs gezielet / geführt werden können. Nirgendts erzeigt sich der Eventus oder außgang vngewisser als im Kriege/ weil derselb nit genaw nach vnserem vorsatz abzulauffen pflegt / daß auch jedweder sich seines Reichs vnnd Regiments verlüstig achten mag / welchem belüstet sich einer vngewissen schlacht oder scharmützel zu vertrawen. Derowegen man erst nach langem vnnd reiffem rath / vnnd nach dem man auff alle fälle des glücks vnnd vnglücks wol gefast/einen Krieg anfangen soll. Albertus Hertzog in Bayern sagte nach erlangtem Sieg: Ob Mir nun wol nach lang geführtem Kriege Gott den Sieg verliehen/

darfür Ihm hochgedanckt sey/muß ich doch bekeñen/ keiner meiner anschläge/ nach dem ich im anfange bey Mir geschlossen/habe seinen fortgang erreicht. Haben also Wir Senatores auch wol zuerwegen/ ob wir vns durch die vom Hauß Oesterreich auß so nichtigen vnbegründten vrsachen zum Kriege sollen persuadiren lassen? LII. Es will allbereit bey dem gemeinen Mann vnd etlichen Procerибus ein grosser argwohn wider den König erwachsen / inn dem er die wichtigsten Rathschläge/benebens den Jesuiten / durch außländer/so in diesem Königreich nicht angesessen/ fortstellen lest / Samb wes hochgefährliches obhanden seyn müsse / welchs nicht allein auff andere Länder/ sondern auch wol auff viel Polnischen/sonderlich Evangelische Herrn/angesehen. Wohin zeucht sich der newlich gestiffte Ritters Ordens der Heerscharen Jesu/welcher dem Heer der Jesuiten zum besten viel vergebene Lufftstreiche ergehen lassen? Welches Ordens man auch wol vnseren frommen König bereden wollen. Erfordert nicht der zum Güldenen flüß geleistete schwur/aller Evangelischen / als der Gottlosen Ketzer/ vertilgung? Dannenher allbereit viel seltzame gedancken den Evangel. erweckt worden. Solte man nun ferner diesen argwohn stercken / würde man der hochschädlichen mißtrawligkeit Thür vnd Thor auffthun. Sintemal die erfahrung bezeugt/wann Könige die Grandes, oder Hohe jhnen wes wiedrige/Häupter dempffen wollen/vnd keine erhebliche vrsach wider sie finden können/daß sie als dann vnder anderem Prætext Volck geworben / mit welchem sie hernach denselben den garauß gemacht. Sapienti satis. LIII. Bey vns in Polen haben allbereit hin vnd wider die Jesuiten zu Reformiren oder die Religion zuverendern angefangen. Man hat auch zu beförderung dessen / von Hoff auß/ bedrawliche befelch abgehen lassen. Dannenher viel Herrn betrübt/vnd vervnruhiget/dermassen/ dz sie gar leicht in der alten Rakusanen fußstapffen tretten/all vngelegenheit vnd vnheil diesem vnserem Königreich beyfügen köndten. Der in Vngern/ Böhmen vnnd anderen Landen / wegen gleicher beschwer erhabene Religionskrieg hat vielen die Augen auffgethan / daß sie weiter denn vorhin sehen. Vns ziemet ja nicht so sicher zu seyn/als ob nicht zu besorgen/dergleichen auch in vnserem Vatterlande vorfallen köndte: vornemblich / da den Evangelischen Fürsten vnd Ständen in Schlesien Krieg angesagt werden solt.

Religio der Ancher ist/
An dem sich helt zu jeder frist
Das Schiff/welchs ist das Regiment.
So bald der Ancher wird verwendt/
Bald wendt sich auch des Schiffes Stand/
Vnd kömpt vnruhe vor ruh ins Land.

LIV. Gleichfals sind auff antrieb vorgemelter Jesuiten viel Politische löbliche verfassungen vnserer seligen Vorfahren geendert/vnd ist Zunders gnugsam zu einem innerlichen fewer vorhanden. Derowegen billich der König von frembden Kriegen sich entschlagen/vnd nicht hierdurch anlaß geben solte/dz die Vnderthanen nach den Waffen greiffen dörffen. Weil doch einmal gewiß/ durch vbung der waffen werden die Leute viel hertzhaffter/kühner vnd verwegener gemacht/newe Händel zu erregen/befinden sich auch/dē gemeinen Frieden zustören/noch eins so geschickt. LV. Auch hät der König gar wol zu bedencken / wie viel vnrechts dem Polnischen Adel angethan worden/daß man die Jesuiten so starck einkauffen / vnd hierdurch den Adel so sehr schwächen lassen? Ohn ists nicht / die Vnderthanen pflegen bey so gestalten sachen alte Rach-Register zu halten/sich nachmalu/ wann sie gelegenheit vberkommen/widerumb zu rechen. LVI. Es ist offters grosse beschwer vorkommen / daß / in ansehung der Religion / vngleiche Justitz ertheilt würde. Nunbeweiset die tägliche erfahrung/ wie fast vnmöglich sey/friedliches wesen zu erhalten/ da kein förderliches gleichmessiges Recht einem jeden administriret wirdt / vnnd wie gar leicht vnruhe vnnd empörung auß diesem erwachsen könne. LVII. Ein Leutseliger Regent ist dem Kriege spinnefeind/weil mehr der Bestialischen thiere/als der Menschen ist / einander zur Schlachtbanck zuführen vnd auffzutreiben. Wisse/ daß ich ein Mensch sey / schrieb der großmächtigste Keyser Carolus der Fünffte seinem von jhme vberwältigten vnd gefangenen Könige auß Franckreich Francisco/ Daß mir ja nicht zustehen vnnd gebüren wollen / was vnmenschliches vorzunemen. Vom Augusto schreibet Suetonius, daß derselbe dem Krieg so feind gewesen/daß er niemaln / ohne nothdringende vnvermeidenliche vnnd erhebliche vrsachen / denselben an die hand genommen. LVIII. Wie das Friedliche wesen/dessen zugedencken lieblich/ zu haben anmuttig/vnd ersprißlich/alle Ständte vnnd Würden in jhrem Esse vnnd Flor erhelt / schützet vnnd schirmet: Also kan das gewagte spiel des Krieges offtmals in einem Tage/in einer Stunde/auch wol in einem Augenblick/die grösten Monarchien/Reiche vnd Herrligkeiten wie stattlich vnd fest sie auch verwahrt scheinen/gantz vnd gar zerstören vnd ruiniren. In einer stund offtmals zerrint Das/so man hat vnnd haben kündt: saget Livius. Vnd Keyser Augustus pflegte zu sagen: Es sey viel ein löblicher vnd grösser ding/ ein erlangtes Königreich/friedlich vnd recht zu regieren/dann ein newes zu suchen vñ mit streit zu erōbern. LIX. Wir haben auch zu erwegen: Wann wir Christē selbsten/als vorzeiten die Andrabatæ oder geblendten Fechter/an einander fallen/einander selbstē mit Krieg bestreiten vnd vertilgen wolten/daß wir endlich / einer mit dem andern/dem Türckē/oder seinen Tartern/ zur Außbeute zukommen möchten. Der sonder allen zweiffel auff diese Occasion ein wachendes auge haben wird. Massen er dañ mehrentheils seines Reichs/ in wehrenden vnruhen vnder anderen Potentaten/ an sich gebracht. LX. Es solte vns auch vom Krieg abhalten/der vnersättliche Geitz / vnnd die vnverantwortliche Practicken etlicher Generalen / Obristen/ vnd Befelchshaber/dardurch gleichsamb vorsetzlich die Länder vmbs Geldt gebracht werden: In deme man offters 10000. besoldet / vnd kaum Fünfftausend zu befinden seyn/Also daß man mit blinden Namen als dann den Feind schlagen wil. Drüber offters Land vnd Leute die grösste verheerungen vnd schäden außstehen vnd dulden müssen. LXI. So ist es auch dazu kommen / daß mehrentheils Generalen vnd Obristen/bey jetzigen Kriegen/die Länder desto mehr vnd mehr außzusaugen / vnd jhren eygenen nutz zu befördern / nur nicht einmal dem Feinde vnder augen zu rucken/mit demselben in ernst zu schlagen / oder sonst demselben abbruch zu thun gedencken/dz also das Land gesichert aller beschwerdē eheste entladē würde. Dannenhero ein vornemer Obrister/ als er gefragt wurd/ Ob es war sey/daß bey jetzigen Kriegē die Häuptleute nicht gerne an den Feind setzten/oder gegen demselben

angriff theten? geantwortet: es sey dem also. Hat auch baldt Vrsachen angezeiget. Die Erste: Daß die jenigen/ so den Krieg führeten / gemeiniglich den Krieg selbsten nit verstünden. Derowegen/ wann was versehen würde/ solches einem allein zumessen. Die ander were diese/ daß ob wol ein Obrister keine Gefahr schewen/ sondern die Kriegsleute ermahnen / vnd bey jhnen in allen gefährlichkeiten seyn/ auch alles besichtigē solte/ so hetten sie doch gleich so weiche Häut / als andere gemeine Soldaten. Hetten jr Leib vnd Leben ja so lieb/ als die/ denen sie dienten. Solches in Gefahr zu setzen trügen sie wol bedencken. Die dritte bestünde darinn: daß je länger sie durch gedachte Seumung den Krieg auffzögen/ je mehr sie davon brechten. Wann die Herren/ so die Krieg führten/ nit mehr Gelt hetten/ machtē sie alsdann ja so leicht friede / als sie erstlich den Krieg angefangen. LXII. Auch sind offters die Obristen selbsten vneins. Dannenhero manche gewünschte Gelegenheit / dem Feinde Abbruch zuthun / verabsäumet/ vnd offters das gantze Heer in höchste Gefahr gesetzt wird. LXIII. Wann der zornige Gott vber jemanden/ seiner Sünden wegen/ Rache vben will/ benimbt er jm vorhin allen Verstandt. Wann er auch ein Königreich zu straffen geschlossen/ verschafft er weißlich/ daß sich der Könige Gemüter alteriren vnd dermassen endern/ daß sie allen guten Rath verwerffen / vnd gleich den rasenden ins Vnglück vnd Verderben rennen.

Wann sich ein Reich gantz endern soll
Deß Königs Hertz wirfft lautern grol
Auff guten Rath/ wird sehr verjrrt/
Vnd mit verdamptem Geitz verwirrt.
Begehrt mehr dann jhm Gott gegeben/
Verleurt darüber Gut vnd Leben.

Hette der sehr reiche König Cræsus jenes einfältigen Lydiers trewhertzige wolmeinende Abmahnung vom Kriege wider Cyrum besser in acht genommen/ hette er weder sich noch sein Königreich ins verderben gesetzt. Derowegen vnser König diese Sachen desto reiffer zu erwegen/ vnd trewen Raht anzunehmen/ vrsach gnug hat. LXIV. Man hat auß den Historien vnzehlich viel Exempel/ wie Könige vnnd Regenten / vieler grossen stewren vnd Anlagen wegen / offtermaln in die gröste gefahr gerathen/ wann gleich solche auß Notwendigkeit zu Zeiten gefordert werden müssen. Wie viel gefährlicher könte vnser Zustand in Polē werden/ wann wir zu vnnötigen Kriegen mit newen hochanlauffenden anlagen/ vnd vberhäufften beschwerungen/ belegt werden solten? LXV. Jhre Gefäll wollen die geworbene Soldaten richtig erlegt wissen. Solte derwegen einziger mangel vorfallen / haben wir vns zubefürchten/ daß wir nit abermaln newe Conföderanten im Lande vrsachen/ welche sich selbsten hernach an dem vnsern/ zu vnserm mercklichen verderb vnd Vndergang / mit vbermaß bezahlt machten. LXVI. Es könte durch solchen Krieg/ dz Land Preussen / welches bloß vnd allein von Marggraff Albrechten zu Brandenburg / der Cron Polen/ zum Schutz vnd Lehen/ vor wenig Jahren auffgetragen worden/ sonsten aber zum Teutschen Orden gehörig ist / von dieser Cron leicht wider abgerissen werden. Wie dann ohne diß ein Landt / daß sich nur einem zum Schutz ergibt / sonsten mit allem Recht vnd Vnderthenigkeit denen verbleibet / denen es vorhin gehörig gewesen. LXVII. Sonderlich aber hat der König wol zu erwegen/ daß er sich eines mehren nicht/ als jhme die Senatores, der Adel/ vnnd die gesampten Stände deß Reichs/ bey der Wahl gegeben/ vnderfangen dörffe. Hat sich derwegen allbereyt ziemlich hoch anführen vnd verleyten lassen/ daß er dem Hungarn, so wol dem Hauß Oesterreich / ohne der Stände Bewilligung / Kriegswerbungen zugelassen / vnnd vns schon etlicher massen in die gefahr gesteckt. Solche vnd dergleichen Fehltritt hoher vnd vornemer Potentaten tragen vieler Menschen Verderb auff sich. LXVIII. Welch vnglück vns desto eher betreffen kan / weil wir die Provocanten seyn / so die Länder erstlich außfordern/ vnd jhnen offenen Kampff anbieten. Gemeiniglich begibt sichs/ daß der welcher den andern zu erst fordert selbsten auff dem Platz bleibt. Von den Römern lesen wir/ daß sie sich eher mit Kriegswaffen nicht angethan/ ehe dann sie zuvor von andern gnugsam hierzu bewegt worden. LXIX. Zwar zuverneinen ists nit/ vnser König stehe mit denē vom Hauß Oesterreich in neher Verwandnus. Soll aber derentwegen vnsern lieben Nachbarn Feindtschafft angebotten werden: Die Historien zeugen/ wann es Land vnd Leute betroffen daß man die nah Verwandtnuß nicht so hoch in acht genommen. Keine Freundschafft ist so genaw gefast/ kein gut vornemen so heilig / welches nit durch eines theils Regierſüchtiges Gemüht violiert vnd zurück gesetzt werden könne. Auß Euripide pflegte Iulius Cæsar zu sagen: sol je wider Recht vnd Billigkeit was vorgenommen werden / bescheinige man solches mit notürfftiger Erhaltung guten vnnd ersprießlichen Regiments. LXX. Endlichen/ vnd zum Beschluß/ haben wir das vergangene Jahr am Himmel den grossen Cometen gesehen. Wir haben erfahren/ wie plötzlich hierauff der Römische Keyser Matthias / vnnd sein Gemählin / auch Ertzhertzog Maximilian mit Todt verblichen. Man hat erfahren / wie wunderbarlich vnnd wider alle Menschliche Vernunfft/ von anfang biß anhero alles hergegangen / also daß man schliessen muß/ Gott habe was grosses vor. Ist derowegen der am allersichersten der sich in dieses Werck nicht ohne noth einflechten lest/ sondern sihet zu/ vnnd erwartet Gottes Gerichte/ die wunderbar seyn.

Glückselig den ein jeder achte
Den Freund Vnheil recht witzig macht/
Glückseliger ist/ der durch Schadn
Gewitzigt/ sich nicht mehr thut badn/
Deß Glückseligsten Ruhm gebührt
Dem/ der sein Schiff im sichern führt.

Als Philippus/ König in Macedonien/ sein Läger wider die Griechen auffgeschlagen/ vnnd Diogenes/ der wunderseltzame Philosophus / hinein kam / wurde er alsbaldt dem Könige zugeführt / vnd befragt: Ob er das Läger zu besichtigen/ ankommen? Ja sagte Diogenes. Deine Thorheit zubetrachten / habe ich mich anhero begeben/ der du / ohne einigen Drangsal / Leib vnd Leben/ vnd so ein Edeles Königreich / als in einem Wörffelspiel / zu eusserster Noth vnnd Gefahr auffsetzst.

Das CXX. Capitel.

Summarien.

Eines Senatoris in Polen an Bischoff von Gnesen Bedencken: Daß sich die Polen inn diesen Böheimischen Krieg bey vngewissem Außgang/ da sie bey der Victori einer praxi eines absoluti Dominii zu förchten / die

Böhmen Desperat, mächtige Hülff / sie die Polen vneins/einzumischen / viel mehr sollen sie nach dem Frieden zuerhalten trachten.

ILlustrissime, Reuerende Princeps, Domine Obseruande, Ihrer Königl. Majest. Vnsers Allergnädigsten Herrn Literas deliberatorias, welche Ihre May. wegen der jetzo auß Hungarn vnd Schlesien hervorstehenden Gefahr abgehen lassen / wie auch Copiam Ihrer Durchl. deß Ertzhertzogen vnd Preßlawischen Bischoffs Schreiben / an E. Erleucht. Gn. darneben auch die Copey der Instruction deß Grafen von Allheimbs / von Ihr Keyf. Majest. an vnsern gnädigsten König / vnd was dero Ihre Maj. für Antwort darauff ertheilt / hab ich allhier zu meiner Ankunfft vor mir gefunden. Dieweil aber solche alle zum Krieg rahten / als werden wir hierdurch vber den vorgehenden außgestandenen / vnnd noch nicht geheylten Schadeit / weder wissendt noch wöllend / nicht allein in einen newen langwirigen Krieg auffs newe geführet / sonder auch Ihrer Königl. Majest. Hochheit vnd auch der ruhige Stand vnd Besitz dieses Königreichs (wann es vbel außschlagen solte) würde inter malleum & incudem gesetzt: Wann es aber wol geriethe / dürffte die Gubernation dieses freyen Königr. vnnd die freye Wahl bey mächlich zu einer Praxi absoluti Dominii gerahten / Es kan zwar ein jeder Verständtiger ginugsamb erkennen / daß wir / weil es bey vnser Nachbarschafft brennet / dem Fewer nahend seyn. Daher zu besorgen / werden wir Holtz zutragen / vnnd das Fewr auffzuschüren vns befleissen / daß vns die Hitz von allen seiten plötzlich vberfallen / welches Gott verhüten wolle / vnd endlich verzehren dörffte. Erachte demnach / daß man sic stantibus rebus, sich in guter Bereytschafft halte / vnnd vorher vor allen dingen / mit was für Nachbawren wir vmbgehen / wie dieselbe gegen vns gesinnet / was Macht vnnd Stärck sie haben / dann was vnsere Republica für Mitglider haben / vnd wie dieselbemit einander cohæriren vnnd zusamen halten / wol zu erwegen vrsach haben / hierzu kommet nun / daß wir nit zu bereitschafft / mit Gemüetern nit einig / Wir seyn zusamen zwar Glieder eines Leibs / aber mancherley Art / vnderschiedener Religion vñ Willens / vnd endlich auch in Sachen den gemeinē nutz / (wil der Religion geschweigē) antreffent / gar widersinnisch / dannenhero weil wir nit irritirt / oder vrsacht / einen langwirigen vnnd gefährlichen Krieg von vns selber zu verbrsachen / vñ ausser Hoffnung eines publici emolumenti auch schon nach gewissem erlangtem Sieg / der doch noch vngewiß / einen Last Krieg vber vns zu führen / genug bedencklichen seyn will / In Anmerckung die Böheimb sampt jhrem Anhang / auff einen langwirigen Krieg sich lengst geschickt vnnd fertig / darzu resoluti, ja vielmehr als desperati sich zu rechen kein Bedencken tragen werden / dann weil mit jhnen die Türcken vnnd Tartarn in guter Correspondentz / die Hungarn / Engelländer / Vnion im Reich / Dennemarck / Schweden vnnd Brandenburg / so wol auch die Reichs : als Hanseestätt jhre Buhdtsgenossen seyn: Als wird es beschwerlich fallē / mit einem jedwedern absonderlich ein feindseeliges Auffheben zu machen / wil geschweigen mit jhren so vielen auff einmahl in Feindtschafft sich einzulassen / zu dem / so finden wir auch zu Hauß ohne zweiffel gnugsame Leut / denen das Spiel nicht gefallen / vnder denen die an deren Gräntzen ansitzen / nicht die letzten seyn werden / welche auß Forcht / oder wegen Verdruß vnd Verlust deß jhrigen / leichtlich dem andern theil beyfallen dörfften / darauß dann (so Gott verhüte) der Cron grosse Gefahr vndique pressura erfolgen / & rebus afflictis ohne Rettung mehr Beschwer zuwachsen würd. Ist demnach nichts sicherers / dann daß wir dem lieben Frieden nachhängen / quoniam nulla salus bello, wie dann auch præter defensiuum nulla belli excusabilis, & iusta necessitas, bey friedliebenden Leuten billich nicht statt haben solte noch könne: Dieses nun erwege ich / als ein Senator Regni, ob ich gleich nur von den wenigsten einer bin / weil aber Ligamentum Iuramenti vns Senatores Regni, was zu Abwendung deß vnheils gemeinen Vatterlandts angehet / einen jedwedern verbindet / habe ich nit vnterlassen sollen / diß mein geringes Bedencken an E. Erleuchte G. tanquam ad Principem Senatus gelangen zu lassen / dieselben vnterdienstlichen / wegen deß Vatterlandts hiemit bittende / Sie wöllen / dem Gemüt vnd brauch nach / seiner Vorfahren zu begegnen / daß gemeinem Nutz kein Schad hierauß erwachse / in zeiten zu rathen / geruhen. Es hat zwar dz Hauß Oesterreich / wie bey vns in Polen der Receß gewesen / im wenigsten derselben vnruh sich nicht angenommen noch immiscirt / als haben wir auch an jetzo Vrsach / mehr bey guter Berahtschafft das Gewehr zu vnserer selbst eigen Defension in der Handt fertig zu halten / dann in frembde gefährliche Händel vns einzumischen / in sonderer Betrachtung / daß es selten ohne Gefahr vnd Schaden abzulauffen pflegt / Wann einer schon in Armis vnnd der den Harnisch erst anziehen will / einem Armirten dräwet / vnnd zugleich ohne vervrsachen schlag anmuthen thut / vber diß alles / wil ichs E. E. G. als die von Gott mit tieffsinniger Experientz begabet / vernünfftiglich zu bedencken / hiemit vbergeben haben / dieselbe hiemit zu guter langwiriger Leibsgesundheit befehlend / Datirt den 28. Octobr. 1619.

Das CXXI. Capitel.

Deß Königs in Poln Schreiben wegen Bethlehem Gabors.

Summarien.

1. Der König in Poln begehrt Mittel wie bey diesem deß Fürsten in Siebenbürgen verdächtiges eilfertiges mit Türckischer Hülff angesponnen beginnen / solcher Gefahr deß Vatterlandts sey zu begegnen / sonderlich an den Polnischen vnnd Vngarischen Grentzen. 2. Wie man sich vor den Schlesiern wegē Vnterdruckung der Catholischen hey vorzusehen. Er wolle dem Keyser etlich tausent Cossaggen zuschicken: 3. Vnd Ertzhertzog Carl begehr auff sein Seckel von den Polnischen Herrn Volckhülff wider die Schlesier / 16. Octob. An. 1619.

WAnn dann seine Königl. May. von etlichen Herrn Senatoren öffter Schreiben gehabt / in welchen sie gewarnet worden / dz sie in so naher Nachbarschafft in tempore sich fertig halten solten: als hetten sie jhr Schreiben an die Herrn Senatorn in palatinatu Cracouiensi, wie auch literas vniuersales an die Hauptleute vnd einwohner der Hauptmanschafft an den Hungarischen Grentzē gelegen / diß falls abgehn lassen / darinnen / daß sie an Volck vnnd Armatur bereit seyn wolten / wie jhnen von J. Mayest. were anbefohlen worden. Hierneben so hettē sie auch dē Großmächtigsten jhrē Cantzler vnd

Hauptman angedeutet / daß er eine Anzahl / vnnd so viel als er von dem bey sich habendem Kriegsvolck entrathen köndte/ Soldaten an die Hungarische Grentzen führen vnd fertig halten solte. Immittelst aber hetten sie jhren Kämmerling an gedachten Weywoden in Siebenbürgen / mit jhrem Abmahnungsschreiben abgefertiget / damit also sie zugleich neben solcher Warnung/ wohin solche Außrüstung möchte gerichtet seyn / verstehen köndte. Vnnd ob er wol anfangs sich gantz freundlich erkläret hette / so hette es doch der Augenschein geben / daß alles auff ein Vortheil angesehen/vnd daß er bey ihrer Sicherheit in celeritate (worauff er am meisten gebawet) sein böses Vornemen zu effectuirn gemeynet. So were auch auß dem Schreiben/welches er an seine Maj. abgehen lassen / daß nemblich diß / sein hitziges beginnen auß einratung wissen vnd willen deß Türckischen Keysers geschehen/offentlichen zu vermercken.

Damit aber seine Cron vor feindlichem Einfall gesichert/vnd deß Christl. Keysers Begehren (Vermög den Pactis, welche newlicher Zeit auff dem Landtag zu Preßburg renoviret worden/) ein genügen geschehen möchte/ so hette sie nachgeben / dz die Liffowßker Cossaggen / auff seine deß Keysers Besoldung angenommen worden. Hierzu hette auch seine Ma. diß bewogen / vnnd zuträglich seyn erachtet / daß gedachte Rittermässige Leute / besser in einem frembden Lande/dann innerhalb der Polnischen Cron jhre Seruitia bellica den Winter vber exerciren/damit also die arme Leut von dieser Beschwernuß erlediget werden möchten. Dieweil aber das Ende solcher Händel vngewiß/vnd was etwan darauff erfolgen möchte / noch zur Zeit nit abzusehen/ als wolte von nöthen seyn / die Gedancken vnd Rathschläge dahin zu richten/damit solchem gefährlichen Vnheil standhafftig/vnd in tempore vorgebeuget werden möchte. Sintemal er der Weywoda/wann er(welches Gott verhüte) die Hungarische Cron in Besitz erhalten solte/weiter vmb sich greiffen / vnd die Gräntzen seiner Herrschafft ohn allen Zweiffel zu erweitern/nit vnterlassen dörffte/ worzu jhme dann die Türcken selbsten mit Hülff vnd Rettung beyspringen würden/ wie sie dann schon in grosser Anzahl in seinem Läger sich befinden / vnd auff seine bißhero glückliche Succes ein wachendes Auge hetten. Wolten derwegen jhre trewen Mittel anzeigen/ wie solcher Gefahr vnd schädlichen Beginnen zu begegnen/der Feind Conatus zu zertrennen/vnd was sie in solcher Sachen am besten vorzunehmen verstehen würden/J. M. durch jre Schreiben auffs förderlichst eröffnen wolten. So were auch anderseits auff das Land Schlesien ein wachendes Aug zu haben von nöthen / welche / nach dem sie sich mit den Böhmen verbunden/ein öffentliche Rebellion / vnd/ so noch höher zu achten/zu vnterdruckung deß Cathol. Glaubens/ durch einen Eyd vngöttliche vnnd vnbillliche Articul der Preßlawischen Cathedralkirchen auffdringen vnd Gewalt anthun dörfften.

Were demnach sich hierauff wol vmbzusehen vnd zu præcauiren / damit was von Alters J. M. zuständig / nicht jrgend durch Fahrlässigkeit widerumb auß den Händen gelassen / oder aber durch Vnachtsamkeit vnd Vnbereitschafft/in Schaden vñ Gefahr gerathen möchte. Dieweil auch inn so naher Nachbarschafft jederman in Außrüstung stünde/ vnd Kriegsvolck vnter fliegenden Fähnlein in guter Vorbereitschafft gehalten würde / so were zu besorgen / daß etwas anders darauß erfolgen/ vnnd die Benachbarte leichtlich jhnen den Polen / einen Vortheil abgewinnen möchten. Zu dem erforderte J. K. M. Jhre der Polen Hülff/vnd ob wol derselben solche vermög vergedächter Pacten / propriis sumptibus in der Cron zu werben verwilliget worden / so hielte sie doch darfür/dz vber diß ein geschwinder modus (weil jnen den Polen / celeritas hoc in passu am allernötigsten seyn wolte) zur Rettung gesucht / vnd vnsaumlich möchte effectuirt vnd ins Werck gesetzet werden. Vber dieses alles hette auch Ertzhertzog Carle vnter andern dieses Mittel getroffen / daß J. Kön. Maj. den jenigen vornehmen Leuten/in der Cron/welche auß guter Zuneigung vnd willfähriger Affection J. G. dem Ertzhertzog vmb Geldt/oder auch in andere Weg wider Schlesien zu dienen/sich anerboten/concediren wolte.

Es hetten aber seine Maj. hierauff / ohn jhr der H. Senatorn Einwilligung / jhme Ertzhertzog Carlen/ keine endliche Resolution vnd Erklärung widerfahren lassen. Gelangte derowegen seine Bitt an die H. Senatorn / Jhre Trewen wolten diese Händel vnnd Puncta vmbständlich bey sich erwegen/ vnd was diß falls in Sachen Rempubl. angehend/ Gott vnnd die Lieb deß Vatterlandes / deroselben ins Hertz geben würde/auß Senatorischer Pflicht J. Maj. auffrichtig/wie sich dann derentwegen allzeit befliessen/zukommen lassen. Woran jhre Trewen eine Sach erfülleten/ welche Jhrer Königl. Maj. lieb vnnd angenemb seyn solte/ Jhren Trewen alle gedeyliche Leibs Wolfahrt darneben wünschende/ꝛc.

Das CXXII. Capitel.

Königs in Poln Abmahnungs Schreiben an Hertzog Johann Christian General Hauptman in gantz Schlesien.

Summarien.

1. König in Poln begert durch sein Secretarium an den Hertzog zur Lignitz/als Generaln Capitän in Schlesien / ob sich die Schlesier zu einer Friedens tractation mit diesem Böhmischen wesen/wolten accommodiren/ vnd Jhrer Maj. solches heimstellen / nicht zweiffend/ auff solchen fall es auch Keyserl. Maj gelieben werde. Zum andern / weil sie daß Thumbstifft zu Preßlaw zu einem vnzimlichen Aidschwur genötiget / die Cathel. Kirch beträbet/führt er jnen zu gemüt/ do sie sich hierinn nicht vergreiffen/zu grossem nachtheil deß Ertzhertzogen vnd Bischoffs/da doch dz Bisthumb Breßlaw vnter daß Ertzstifft Gnesen in Polen gehöre/ vnd er der König Schutzher darüber sey. 17. Octob. An. 19.

BEy diesem aber hat es der König in Polē nit gelassen/sondern ferners ein sonderlich Abmahnungs Schreiben an den Durchl. Fürsten/Johan Christian/ Hertzogen zu Lügnitz/den 17. Oct. folgendes Jnhalts abgehn lassen. Es würde nemblich J. F. D. vnverborgen seyn / daß J. Kön. Maj. vor verschienem Jahr sich höchlichen bemühet/ die Böhmische Vnruh gleich anfangs zu stillen/vnd nicht allein dieselbe Stände schrifftlichen von den Waffen abzulassen zu ermahnen/sondern hette auch nicht nur einmal an die Stände Schlesien geschrieben/dz sie mit den Böhmen eingangene Verbündnuß mit nichten halten solten / in erachtung sie die Böhmen/wider alle Recht vnd Billigkeit jren rechtmässigen ordentlichen Landsfürsten seiner Auctoritet vñ Hoch-

heit

heit entsetzet hetten. In welcher Sachen zwar J. M. bevorab weil gedachte Stände in Schlesien sich alles Willens erbotten/auch darbey standhafft zuverharrē/ sich erklärt/gantz nit gezweiffelt/sonder sich alles Argwohns entlediget hette / weil solches alles der nechst vnnd sicherste Weg/Fried vnd Einigkeit zu erhalten/ vnd alles gute ferners fortzupflantzen / gewesen were. Nun aber were seine Majestät nicht allein von vnterschiedlichen Bottschafften/ sondern auch von seinem lieben Vettern vnd Schwägern / H. Ertzhertzogen Carlen von Oestern selbsten gewißlichen verständiget worden / daß sie die Schlesier gleicher massen / wie die Böhmen / zur Wehr gegriffen / vnnd mit hindansetzung jhres rechtmässigen Königs/wider selbigen sich empöret hetten.

Weil aber solches grosse Gefahr vnnd allerhand hochschädliche vngelegenheiten gemeinlich mit sich zuringen pflegte / als hette sie vermög auffgerichteter jhrer Verbündnüssen/vnd guter Nachbarschafft/ an sie zu schreiben nicht vnterlassen können/ vnnd daß sie nemlich mit den Böhmischen Ständen wegen hinlegung der Controuers vnnd Zwyspalt zwischen jnen vnnd K. M. durch jhren Abgesandten handlen wolte/ ob sie vielleicht jhren Willen in dieser sachen seiner M. entdecken/ vnnd zuverstehen geben wolten/ daß jhnen solcher J. M. Vortrag zum Frieden angelegen were/ vnd daß sich als dann die Ständte in Schlesien/zu solcher erwünschten Gelegenheit Jhrer Königlichen Majest. ebener massen bequämen vnnd gebrauchen könten/hergegen wehren sie der gäntzlichen Hoffnung vnd Zuversicht/daß auch Jhr Key. Maj. in solch gütliche Vnterhandlung eyngehen/ vnd alles was Jhre Kön Maj. in dieser Sachē schlichtē vnd richten würde/gut heissen vnd approbirē werde. Damit aber solch von J. Kön. Maj. auß wolmeinendem Hertzen hergeflossener guter Rath zu gewüntschtem End gelangen möchte/zweiffelte J. M. nicht/es würd auch hierinnen Jhre Fürstl. Durchl. an jhrer Beförderung nichts ermanglen lassen. Dann weil J. F. D. vnter allen Ständen die Prärogativ vnnd höchsten Vorzug hette / als wolte auch J. Durchl. vornemblich gebühren vnnd wol anstehen daß sie zu forderst zum Frieden rathen/ hergegen aber allen rebellischen Beginnen (welches Gott selbst mißfiele / vnd gemeiniglich ein erbärmlich schröcklichen Außgang gewinnen thäte) bey zeiten stewren vnnd wehren solte.

So hette auch vber das J. M. vernommen/welcher massen die Ständ in Schlesien dem hohen Thumbstifft zu Preßlaw/wo fern solchs etliche der Gottseligvnnd Gerechtigkeit zuwiderlauffende Articul / nicht mit einem leiblichen Eydschwur behaupten wolte/allē verderblichen Vntergang angeträwet/vnd nach dem sich der Durchleuchtige Ertzhertzog Carle/von dannen zu Jhrer Majest. begeben / etliche Söldaten gen Nissa abgefertiget hetten / welche die Schlüssel derselben Statt abfordern sollen/nur vnter dem Schein/ als wann sie in abwesen hochgedachtes Ertzhertzogē/ den Schutz vber solche Statt auff sich nemmen wolten/oder aber das ein solches etliche Bürger bemeldter Statt begeret hetten/ welche doch / wie bekandt vnnd notori, nur zur newerung vnd Rebellion geneigt gewesen weren.

Weil aber solch eigensinnige freffele That/zu grossem Nachtheil vnd Præiudiz / deß Ertzhertzogen vnd Bischoffs zu Preßlaw gereichete/ auch gedachter hoher Thumbstifft zu Preßlaw/vermög Vhralter Fundation Jhrer Königlichen Majest. Hochlöblichster Hern Vorfahren/ zum Schutz vnd Patrocinio Jhrer Königlichen Majest. gehörig / auch der Jurisdiction der Haupt Thumbkirchen zu Genezna vnterworffen sein solte/Als möchte J. F. Durchl. wohl in acht nemmen/damit nicht etwan derselben / vnnd andern jhren Kirchengütern etwas widerwertiges begegnete/dardurch vielleicht jhre mit seiner Maj. auffgerichtete Verbündtnussen vnd Pacta geschwächet werden möchten. Damit aber Jhre Fürstl. Durchl. von allen Sachen etwas weitläufftiger berichtet werden köndte/als hette seine Königl. Majest. den Wolgebornen jhren Secretarium Remigium Zalieski zu jhr abgefertiget / welchem sie in allem seinem vorbringen vollkommenen Glauben zustellen/vnnd selbigen gnädigst anhören solte.

Letzlich solte er auch die Stände in Schlesien dahin vermögen/das/wan sie sich nicht weiters in grössere Gefahr begeben wolten / sie die Catholische Kirchen zu Preßlaw nit ferners betrüben/ dero Kirchengüter sich nicht theilhafftig machen/sondern vielmehr auff den lieben Frieden bedacht sein solten / damit nit etwan in außschlagung desselben / alles durch verderblichen Krieg zu boden gestossen werden möchte. Welches dann J. Kön. M. jhrem Secretario desto embsiger zu tractiren befohlen/auch J. Fürstl. D. zugleich alle gesriestliche Leibsgesundheit gewünschet haben wolte.

Das CXXIII. Capitel.

Abermaliges Abmanungsschreiben höchstgedachtes Königs in Polen an die Schlesier.

Summarien.

Gedachter König schlägt den Schlesiern abermals Friedenstractation mittel vor/dazu er sich bey K. M. wolte brauchen lassen. Sie sollen deß Kriegs wandelbaren außgang vnd trawrigen spiegel betrachten. Dessen er wegen der Freund vnd nachbauerschafft zwischen der Cron Polen vnd Böhmen sich annemme. Im widrigen kön er Keys. Maj. wegen der nahen Verwandtnuß nicht hülffloß lassen. 18. Octobr. Anno 19.

Vber dieses hat Jhr Kön. Majest. auch noch ein ander Schreiben den 18. Dito/ folgendes Jnhalts an die Schlesier geschrieben. Nach dem nemblich J. Maj. vor verflossenem Jahr/von dem vnruhwigen Wesen/deß Königreichs Böhmen verständiget worden were: so hielte sie auch gäntzlich vnd gewiß dafür / es würden die Durchl. hoch vnd Wolgeborne H. Stände in Schlesien / sich guter massen noch wol wissen zu entsinnen / mit was grossem embsigen fleiß vnd hochangelegener Auffrichtigkeit/sie die H. St. durch vnterschiedliche Schreiben erinnert hette / daß sie die wieder jhren rechtmässigen Fürsten genommene Waffen widerumb ablegen/vnd nicht etwan hierdurch jnen grössere vnerträgliche Gefahr auff den Halß laden wolten. Nach dem aber J. Maj. zu Gehör kommen / dz solch vnruhiges Wesen/ noch zur zeit nicht gestillet / sondern vielmehr von Tag zu Tag zunemen/vnd die Gemüter sich vnter einander je lenger je mehr auffeinander entrüsten theten: so könte J. M. solchen trawrigen Zustandt selbiges Königreichs nicht gnugsamblich beklagen/welches nit allein fast einerley Sprach vnd Vrsprungs / sondern auch

wegen grosser Freund- vnd Verwandschafft / mit J. Königl. Maj. Vorfahren / mit der Cron Polen steiff vnnd fest verbunden were: Derowegen (wann etwan solche zweyspalt zur rechtmässigen Friedenshandlung gelangen möchte) J. Kön. M. bey sich beschlossen hette / jren Legaten an die samptliche Herrn St. in Schlesien abzufertigen / mit denselben von allen Sachen etwas weitleufftiger zuhandlen / vnd solch hochschedliche Vnruh in der zeit zu dempffen / welches / wann keine Einigkeit beyderseits getroffen werden solte / ohn grosses Blutvergiessen vnd verhergen vieler Land vnd Leut / nit gestillet werden köndte.

Es zweifflet aber J. Königl. Majest. gar nicht / es würde Keyser Ferdinand / nicht allein solche Jh. Königlichen Majest. freundliche vnterhandlung jhm gefallen lassen / sondern auch / was sie in dieser sachen fruchtbarliches verrichten würde / gut heissen vnd billigen. Darneben were noch einzig vnnd allein vbrig / das nemblich Jhr Kö. M. wie solches jr wolmeinend intent zum Frieden / die Herrn Schlesische Stende vermercken wolten / durch jren Abgesanden widerumb auffs aller ehiste verstendiget werden möchte / damit sie also / wessen sie sich ferners in dieser Sachen zuverhalten / berichtet / vnd nach geschehener Erklärung der H. Ständen / sich reguliren vnd richten köndte.

Es würden aber die Herrn Stände in dieser Sachen genugsamlich spüren vnd vermercken / daß jhre Königl. M. allergnädigst vnd Freundwilligste Dienste jnen samptlich zuerweisen vrbietig / vnd derowegen (weil sie wol sehe / daß sie deß erwünschten Friens gar leichtlich fähig werden möchten) sich nicht genugsamlich verwundern könte / daß sie sich so vnterschiedlichen grossen Gefährligkeiten / welche der Krieg mit sich brächte / vnterwerffen thäten. Jhre König. M. belangende / were sie sonsten vor allen Dingen zum Frieden geneygt / welchen / wann die H. Stände nicht in acht nemmen wolten / möchten sie gar wol zusehen / damit sie nit Gottes gerechten Zorn durch jre Halßstarrigkeit vber sich laden / vnd sich selbsten also Willkürlich in eusserste Gefahr stürtzen möchten. Dann solche vnd dergleichen widersätzliche Beginnen / niemals einen glücklichen Außgang gewonnen / bey guter Ruh / zu Tumult vnd Auffruhren Lust zutragen / were solches jederzeit vor die gröste Thorheit gehalten worden / welche gemeiniglich die Reuw zubegleyten vnd zustraffen pflegte. Es wolte auch Jh. Kön. M. in keinen Zweiffel stellen / die Herrn Stände jhnen zu Gemüth führen würden / daß J. Königl. Maj. mit dem hochlöblichen Hauß Oesterr. wegen so vilfältiger Newer vnd Alter Verbündnussen / dermassen verbunden / daß auch / was nemblichen widerwärtiges demselben begegnen möchte / vornemblich auch selbiges J. Königl. M. angehn / vnd betreffen würde / Davon doch hochgedachte Herrn Schlesische Stände / etwz reiffer sich vntereinander berahtschlagen / vnd jre Gegenmeynung seiner Königl. M. auffs ehist widerumb vnverhalten lassen wolten. Thäte jnen schließlichen alle friedfertige heilsame Rhät vnnd Anschläg / wie dann auch gäntzliche vertilg- vnd Abschäffung solcher verderblichen Pest / deß lieben Vatterlands / vnd hergegen allen blühenden Wolstand von Hertzen wünschen / ꝛc.

***

Das CXXIV. Capitel.

Ehe dieses alles vorgangen / haben die Böhmen nachfolgender Gestalt an König in Polen geschrieben den 16. November / An. 1619.

Böhmen Schreiben an König in Polen wegen der Geistligkeit vnd dero Rechten in Schlesien.

Summarien.

Auff daß Königliche Schreiben im 120. Cap. antworten die Böhmische Ständ in Böhmen / sie verstehen mit schmertzen / das jhre Maj wegen deß von den Schlesiern auffgelegten zur Verbündnuß Eydts den thumb-Capitularen zu Breßlaw / bewegt worden Seyen aber solches nicht wider jhre Maj. oder jemand anders zu leid / sondern zum Frieden / guten Vertrawen auch zu erhalt der Catholischen Religion geschehen. Sie bitten jhr Maj. wolle kein mißtrawen in sie setzen / auch nit zugeben / daß wider sie etwas feindliches werde vorgenommen.

DEmnach sie von jhren Bundsgenossen verständiget worden / welcher massen sich seine Königlich Majestät gegen dem von jnen an seine Majestät abgefertigten Gesandten / sich sehr molestirt befunden / ja auch einer Bestraffung würdig geachtet hette / dieweil die Fürsten vnnd Stendt / die Prælaten / Aept / wie auch die andere Thumbherren zu S. Johan vnnd zum H. Creutz deß Thumb Capitels zu Preßlaw / zu gleicher eingehung vnd verbündnus / nicht allein inuitiret / sondern auch fast darzu genöhtigt vnd getrungen hetten. Dieweil aber solche Verbündnus auß hocherhebenden Vrsachen nuhr allein zu dem Ende renouiret worden were / damit einer dem andern desto besser trawen möchte / vnd alles zur guten Vereinigung vnd Correspondentz zu Gottes Ehr / zur Erhaltung beydes der Apostolischen / vñ auch der Bäbstischen Religion / ja auch zu besserer deß gemeine Nutzens vnd Friedens Conseruation wiederumb gelangen könde / inmassen dann allen mitincorporirten Ländern / ohn vnterschied der Religion / ernstlichen geboten worden / von allen Religions streitigkeiten abzustehen / damit ein jedweder an seinem Orht / seine Confession vnverhindert vnd friedlich profitiren vnd vben möchte: Als hette niemands der Bundsgenossen jemals in Sinn kommen können / daß solches jhr Gut vnd der Billigkeit gemäß fürnemmen / J. K. Maj. anderst würde auffnemmen können / vielweniger solches sie / auß etwan einem bösen Wohn vnd vnrechter Persuasion / wolte vergelten lassen / Sintemal alle recht Catholische frey rund heraus bekenneten / daß zu Erhaltung beyder Religionen rechtschaffenen Freundschafft / kein besser verbündnus hette können gefundē werden / als eben diese / welche sie zusampt eingangen weren: Inmassen solches alle vorgemeldte H. Prælaten / vnd zwar die vornemsten Schlesischen Capittels Herrn selbst bekenneten / auch bey derselben ohn Verlust jhrer Seligkeit vnd Verletzung jrer Religion / darzu schweren köndten vnd wölten.

Wann nun sie in rechtmässiger solcher jhrer Gottwolgefelligen verbündnus niemals in Sinn genommen hetten / dieses zu statuiren welches etwan Jhrer Königl. Majest. zu wider gemeynt / viel weniger daß sie solche andern benachbarten Königreichen vnnd Landen auflegen oder abnemmen solten / sondern

damit sie dem gemeinen besten allezeit fürstehen möchten/vnd (wie solches jhre durch offentlichen Truck publicirte Schrifften bezeugeten) weil solches hochwichtige negotium ein solches also erfordert/vnd ohne vermeydung grosses Schadens/nit hette vbersehen können werden/inmassen dann auch die Länder/nach diesem einzigen Ziel sich zu richten/gezwungen worden weren.

Nichts desto weniger seyen sie/beneben den Mitincorporirten Ländern/allzeit willig/bereyt vnnd vhrbietig J. Königl. Durchl. in Böhmen wie auch dem Durchl. König in Polen/alle gebürliche schuldige Dienst zu leysten/auch die zwischen beyden hochlöblichen Königreichen auffgerichtete Pacta vnnd Verbündnussen stätt vnd vnverbrüchlich zu halten. Wolten demnach J. Königl. Maj. vnterthänigst gebetten haben/die wolte sich doch auff keinerley Weg solchem Mißtrawen/oder sonst etwa einem bösen eyngeben vnterwerffen/damit sie von dero hochlöbl. Königen/gegen das Königreich Böhmen vnd Mitincorporirten Ländern/geneygten Willen/liebe deß Friedens/vnd gute Nachbarschafft zu wolgefallen/jhr Freund verbleiben/ohn alle von jhn gegebene Vrsach nit weichen/noch auch im geringsten zugeben/damit diß fals etwas feindliches/wider das gemeine Vatterlandt/welches dieses ja nit verschuldet hette/wider die Recht vnd Bündnuß/welche biß dahero nicht verletzet/sondern alle Zeit von jhnen gehalten worden weren/auch noch ins künfftig gehalten werden solten/von jrgend jemands tentiret werden möchte. Neben welchem sie jhr König. Majestät jhre Dienste vnd Freundschafften vnterthänigst/vnd auffs aller fleissigst wolten offeriret haben.

Das CXXV. Cap.

Polnischer Herren Erinnerung an jren König dem Hauß Oesterreich nit zu helffen.

Summarien.

Etliche Polnische Palatini ermahnen jhren König dem Hauß Oesterreich wider Böhem kein hülff zu leisten/wegen der grossen gefahr so der Cron Poln darauß entstehen möchte/vnd weil jhnen Oesterreich auch nie geholffen/zumahl wegen der Bündnuß vnnd Verwandnuß mit Böhem/weil es auch jhre alte Wahl Priuilegia anlangt/vnnd durch diß Exempel auch die Polen vmb jhr Wahl gerechtigkeit springen könten.

ES haben auch vnter dessen etliche der Herrn Senatorn/vnd Räht der Cron Polen (dieweil sie jhren König nicht vbel gegen das hochlöbliche Hauß Oesterreich vnnd jetzt regierende Keys. Maj. affectionirt zu seyn befunden) nicht vnterlassen allerhand Abmahnungen an die Handt zunehmen: Derowegen sie dann folgender gestalt den Kön. von seinem Vorhaben zubewegen sich vnterstanden. Zuforderst solte J. Kön. Maj. deß Königreichs Wolstand jr angelegen seyn lassen: Die grosse Gefahr/so etwan durch dieses Vnwesen/so wol von dem Türcken/als auch anderen Potentaten der löblichen Cron Polen zuwachsen möchte/beherzigen/bevorab/weil bey vnterschiedlichen/zwischen der Cron Polen/vnd anderen Potentaten erwachsenen Streitigkeiten vnd Controversien/das Hauß Oesterreich niemals assistentz viel weniger Hülff geleystet: Derowegen dann vmb so viel desto weniger auch J. M. desselben Hauses/der gantzen Cron Polen zu besorglichem Præjudiz/sich anzunehmen hetten/weil bevorab die Cron Polen wegen Nachbarschafft/so wol als alter verbündnus vnnd guter Correspondentz mit der Cron Böhm. vnd den Mitincorporirten Ländern/vor diß mal gantz vnd gar keine Vrsachen hetten/sich gegen derselben etwas feindselig einzulassen/mit welcher sie doch nunmehr so ein gute geraume zeithero/ohn allen Widerwillen/in gutem vertrawen nachbarlich gelebet: Solte derhalben S. K. M. sich wol fürsehen/was sie anfiengen/sintemal hierinnen nit viel Stende consentiren könten.

So müste auch solches vnter andern wol in acht genommen werden/daß dieser Streit nit ein Religionsstreit allein were/wie die Catholische sich solches zu beschönen/höchlichen bemüheten/sondern es treffe vielmehr der Cron Böheimb vhralte/vnnd so lange Zeit von Keysern vnd Königen hergebrachte Privilegia/vnnd die freye Wahl eines Königs an/in welchem Puncten da die Stände in Polen/sich wider der Böhmen herkommen etwas zu attentiren gelüsten/hetten sie sich ex iusto Dei iudicio, nichts anderst zu getrösten/das zu besorgen/auch auff künfftige Zeit jr freye wahl/welche sie in Erwöhlung jhres Königs herren/in weitläufftige Disputat gezogen/vnnd vielleicht mit der Zeit gantz vñ gar vmb dieselbige möchten gebracht werden/welches dann so viel löblichen Polnischen Ständten bey der Posteritet gantz vnverantwortlich fürfallen würde.

Hierauff hat der König in Polen geantwort/er könte es nit gutheissen wz wider den Keyser von Böhmen vorgangen. Mann sehe auch wol wie man es mit den Geistlichen meinet. Wann beyde solche weiter solten beschweret werden/könne er den Keyser nicht lassen.

Das CXXVI. Capitel.

Der Böhmischen Ständ Entschuldigung bey Polen wegen deß Böhmischen wesens.

Summarien.

Die Böhmische Ständ entschuldigen sich beym König in Polen/daß die Sach nunmehr nit in jhrer gewalt sey/weil einmal der Pfaltzgraff zum König erwehlt vnnd gecrönt sey. Bitten wolle die alte Verbündnuß vnnd Freundschafft mit Böhmen halten.

WIr wünschen/das wir mit König Ferdinand könten verglichen werden: Wolten Jhr Königl. M. iudicium nit verwerffen. Weil aber Keyser Ferdinand niemals rechtmässiger weiß zu vnserm Kö. ist erwehlet worden/hat er nichts/welches er wider diß Königr. einwenden köndte/oder sich endlich resoluirn (wie denn auß der widerlegung/welche offentlich von vns in Truck gegeben/mehr wird zuersehen sein) vnnd wir ein gemeinen beydes der vnsern/wie auch der Incorporirten Länder willen vnnd Meynung einhelliglichen zu einem Böhmischen Könnig/Mehrischen Marggraffen/Lützelbergischen vnnd Schlesischen Fürsten/wie auch Laußnitzer Marggraffen/durch krafft vnser angebornen Freyheit/in dem nechsten General Convent erwöhlet/vnnd

mit Göttlicher hülff glücklich gekrönet haben den Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Fridericum von GOttes Gnaden / Pfaltzgraffen bey Rhein / deß H. Römischen Reichs Churfürsten / ꝛc. Versteht Ihre Königl. May. leicht / daß diese Sache nunmehr nicht in vnser Gewalt ist / darumb dann E. K. M. vns gnedigst wirdt entschuldigt halten. Vnnd darüber das bitten wir demütiglich / daß jhre Kö. M. von wegen der grossen Freundtschafft / so E. M. zwischen beeder des Böhm. vnd Polnischen Königr. beedes der sprach vñ vrsprung nach / wie deñ auch wegen der altẽ zwischen beeden Königreichen vñ Volck allezeit gehaltenen Bündnuß vnd vergleichung / sie wöllen vnser Königr. mit den Incorporirtẽ Ländern mit gleicher Gn. vnd Königlicher gütigkeit allezeit begaben. Welche wir Gott dem Allmächtigen Vnderthänigst befehlen / Geben auffm Prager Schloß den 14. Novembris Anno 1619.

Das CXXVII. Cap.

Der Böh. Ständ Apologia bey Polen wegen der verbündtnuß mit Schlesien

Summarien.

Die Böhmische Ständ entschuldigen sich beym König in Polen / wegen der Verbündnuß mit den Schlesiern vñ sonderlich mit dem thumbcapitul zu Breßlaw getroffen / durch welche Verbündnuß sie beyde Religionen begeren zuversichern vnnd in Ruh zustellen / auch niemand widriger Religion beleidigen / sondern Recht vnd Gerechtigkeit handhaben / Friedhässiger Leut anschlag verhindern. Bitten solches in Gnaden vnnd Gunst zuverstehen. Prag 16. Novemb. An. 19.

Aller Durchleuchtigster Großmechtigster König vnd Herr / ꝛc.

SJe Fürsten vnd Ständt deß Schlesien Kreyses / welche der Augspurgischẽ Confession zugethan / vnsere allezeit ehrende Mitbrüder / verwandte vnd insonderbare gute freund haben vns erklert / wie Ihr Königl. M. diß fals durch den Gesanden welcher an sie geschickt / sich sehr bemolestiret befunden / ja auch straffens werdt judicirt, Dieweiln die Fürsten vnd Stände der vnder vns eingangenen Confœderation vorschrifft nach / die Prælatẽ / Abt / wie auch die andere Thumherrn zu St. Johann / vnd zum Heiligen Creutz deß Thumbs Capitels zu Preßlaw zu gleicher eingehung vnd Observanz dises Bunds nicht allein invitirt / sondern auch rechtmessiger gewiß gebracht haben.

Weiln aber diese Bündtnuß auß hocherhabner vrsach ist renouirt worden / damit einer dem andern mehr trawen möge / vnd alles zu einer guten vereinigung vnd Correspondentz / welche zu Gottes Ehren / zu erhaltung beedes der Apostolischen vnd Bäbstlichẽ Religion / ja auch zu besserer des gemeinen nutzen / vnd friedens conservation gebracht werden / Endlich auch damit dem Königreich Böhem / wie denn allen Incorporirten Ländern ohn vnderschiedt / ernstlicher weiß vnder dem glauben / welchen sie einmal geschworen / möge gebotten werden / damit sie gantz vnd gar von alle Religions sachen vnd fritten abstehn / ein jeder sein Cõfession an seinẽ ort / friedlich vñ gnugsam profitire / vnder dessen alles gewalts / betrugs / wie auch böser anschläg wider die Religion sich enthalten bey straff deß Meineydts / bösen Namens / wie auch aller guter wege vnd abnemung.

Warlich Allergnädigster König / es hat ja niemandts der Bundtsgenossen jemal können in sinn kommen / ja es hat sich auch keiner auff einerley weiß / daß er diß vnser gut vornehmen / vnd willen / welches in kein weg der Gottsforcht / der vernunfft oder der billigkeit kan zu wider sein lassen beduncken / was Ire Königl. M. diß anders werde auffnemmen / vnd dieses welches zu grösserer beeder Religion Sectorn Freundschafft zuverdienen nützlich sein könde / wider vns auß einem bösen wahn / vnd vnrechter persuasion wolle vergelten lassen / Dann alle die jenige / von denen nichts zusagen welche etwan von den Jesuitischen Practicken verführet seyn / oder welche sonsten schedliche Rathschläg schmiden / nicht zum frieden dienende / so rechte Catholische sein / bekennen frey mit demütigen Hertzen / das zu erhaltung beeder Religions rechtschaffenen freundschafft vnd einigkeit / zu Remotirung alles mißtrauens / ja auch zu einigem ruhigen beyderley Religions Exercitio keine bessere verbündnuß hette können befunden werden / als dieses welches wir eingangen. Welches dann auch die vorbenante Prælaten vnd Thumherrn / vnd zwar die vornembsten Schlesischen Capitelsherrn / nit böser meinung / ja viel mehr mit rechtschaffenen Hertzen bekendt / vnnd freywillig offentlich außgeredt haben / wie von Schlesischen Fürsten vnd Stände jhnen diese Bündtnuß ist vorgehalten worden / ohne alle gefahr deß gewissens / ja auch nach gehaltenem völligen reifen rath sich adiungirn / bey derselben ohne verlust jhrer seligkeit vnd verletzung jhrer Religion schweren können vnnd wollen.

Weiln sie nun allesampt jrem vorbringen nach gesehen haben / daß diese Bündnuß bey Gericht der gerechtigkeit vnd warheit noch wol bestehe / auch vber dz diese vnsere gute vnd heilige meinung jnen gantz wolgefellig zu sein / nicht allein mit worten / sondern auch mit einem willigen Eydt dargethan / kan jnen ja auch auff diesen heutigen tag nit verbotten werden / jre Religion offentlich zutreiben / vnd deren vnd der jnẽ Deputirten wolthaten zugenieſſen. Weiln derwegen Allerdurchleuchtigster Kön. die verbundene Länder niemals in sinn genommen dieses zu statuirn / welches etwan Jhro May. gefährlich / ja auch viel weniger dahin gesehen haben / daß sie den benachbarten Königreichen vnd Landen diese vnsere verbündnuß anfftige oder wider abnemen / oder sonst etwan statuirn solten / sondern damit sie dem gemeinen besten möchten allezeit fürsehẽ / wie auch alles das / was auß verenderung deß Königreichs Böhem vnd der vereinigten Länder erfolget ist / nit damit es zu eines einigen schmach / oder verkleinerung gereichẽ möchte / sondern vielmehr / wie vnsere Schrifften vnd erklerungen nunmehr in Truck gegeben / bezeugen / weil es diß groß negotiũ also erfordert / vñ es ohne vermeidung grossen schadens / nit hätte vberseh̃ werden können / ja auch die Länder nach diesem einigen ziel sich zurichten gezwungen worden / wie dañ auch vber das die Böhmischẽ Stände vñ vereinigte Länder E. Kön. M. wie auch dem Durchleuchtigsten König in Polen alle schuldige vnd gebührliche dienst zuleisten bereit sein / ja auch die auffgerichte verbündnus vnder beeden Königreichẽ allerzeit erhalten wollen vnd thun / haben dieses Jrer Kön. M. zu dieſe

mal was vns Bundtsverwandten diß falls vorkommen/zuschreiben wir nit vnderlassen können.

E. Kön. M. Vnderthänigst bittend/ sie wollen sich doch vff keine Wege den mit vertrawen / oder sonsten bösen eingeben vnderwerffen/damit sie von dero hochlöbl. Königreichen gegen das Königreich Böheimb vnd deren incorporirter Länder genigten willen / liebe deß Friedens vnd guter Nachbarschafft zu wolgefallen vnser Feinde ohne alle von vns gegebene Vrsach weichen/sonder vielmehr die vorige Gnad vnd Gunst/ welche sie diesen Ländern beweisen / allen vns verbundenen / vernemblich aber den Schlesischen Ständen wollen indulgirn/vnd ob es sich wol könte ansehen lassen/ daß die dem Königr. Böhmen benachbarte Länder nit in geringer Gefahr stunden / haben wir diese Hoffnung daß J. Kön. M. von wegen jhrer angebornen / vnd vns nunmehr genugsam bekandten/Heroischen Tugenten/sie werde nit zugeben/ daß diß falls etwas feindliches wider das gemein Vatterlandt / welches das je nit verschuld/wider die Rechte vnd Bündnuß/welche biß dahero niemals verletzt/sonder allezeit von vns mit höchstem fleiß seyn gehalten vnnd gehalten werden sollen / von jemandts solle tentiert werden.

Thun Ihre Königl. Mayest. hiemit wir hinwider. vnd vnsere Dienst vnd Freundschafft vnderthänigst/ vnd vff das allerfleissigst offerirn / vnd befehlen dieselbe hiemit Göttlicher Protection/Geben auf dem Prager Schloß den 16. Tag Novembr. Anno 1619.

Das CXXVIII. Capitel.

Bethlehem Gabor gratulirt dem Pfaltzgraffen.

Summarien.

Bethlehem Gabor wüntscht dem Pfaltzgraffen zu seiner Königl. Wahl vnd Crönung Glück: Vnd schickt seine Gesandten deroselben beyzuwohnen/ vnd zu tractiren. Preßburg den 30. Octob. An. 19.

Durchleuchtigste Durchleucht. Hochansehenliche vnnd Achtbare/ Wolgeborne/ Gestrenge vnd Edle Wolweise vnd Fürsichtige Herrn Directores, vnd Räthe/sampt den andern aller incorporirter Länder Abgesande/Herrn/Freund/ Nachbare vnd Bundgenossen/ Euch sey vnsere willige Dienst vnd Gruß bevor/auß der Herrn Schreiben haben wir nechst von dem glückseligen deß newen Königs in die Königliche Statt Prag / den 28. Octobr. beschehenen Einzug vernommen / wie wir aber nechsten Tags nach Preßburg zu Dempffung deß gemeinen Feinds in dem Wiener Felde vnnd Gebieth / von den Durch. Herrn N. N. Graffen von Hohenloe vnd von Thurn beyden der Böhm. vnd Mehrern Kriegs. Obristen seynd geladen worden / haben wir von der glückseligen vnd gewünschten Ihrer Kön. Maj. Crönung/welche bald darnach den 4. Tag Novembr. hat geschehen sollen/ gehört.

Zu welcher grosser Glückwünschung/ welcher maß wir vns schicken/oder bereiten hetten müssen/habē wir zwar an vnserm guten willen vnd bereitschafft nichts manglen lassen / ob wir wol aber durch kurtze der Zeit vnd Kriegs sorgen alle stund vnd Augenblick occupirt seyn / commouiert demnoch vns beedes die hertzliche Trew vnd Liebe/so wir gegen Kön. Maj. tragen/so wol auch weiln wir jhren Königl. Würden zu dienen allezeit bereit seyn / daß ob wol ohne sonderliche Solennität / wie wir gewolt / dennoch mit einer schnellen Currier vnd Post zur glückwünschung zu dieser herrlichen Böhmischen Königs: vnnd der ander incorporirter Länder Crönungs Pomp durch vnsere geordnete Abgesandte/beyzuwohnen: schicken demnach den Hochachtbarn Herrn Graffen Christoff Erchody von Moniorgoret / vnnd den Wolgebornen Herrn Steffen Cuslai von Coloßbar/vnsere Räthe/welche beydes der Crönung in vnserm/ vnnd der Vngerischen Namen beywohnen/beedes auch von etlichen Sachen/ welche das gemeine Wesen angehn/bey J. Kön. Würd. proponirn vnd zu einem glückseligen End bringen sollen.

Welche vnsere Räthen/ daß sie jhre Herrlichkeiten gnedig anhören/jhrem vorbringen glauben/ ja sich also verhalten/wie es sich in dieser gemeinen Sachen geziemet/vnd also vnserm Wunsch vnd Hoffnung nach der Billigkeit gnug thun wollen/ wünschen vnd bitten wir. Geben in freyer Königlichen Statt Preßburg/ den 30. Octob. Anno 1619.

Das CXXIX. Capitel.

Böheimische Ständt bedencken sich wegen der eingangenen der Vngarischen Ständt mit Jhnen Confoderation: verschieben doch die völlige Antwort biß auff Widerkunfft Jhres Königs deß Pfaltzgraffen/Prag 15. Novemb. Anno 19.

Durchleuchtige Hoch- vnd Wolgeborne Edle Ehrnveste/ Erbare vnnd Wolweise Herrn Vettern verwandte vnd Nachbarn/ auch gute Freundt. Was bey vnserm nechst verwichenem allgemeinen Landtag E. F. D. Hochansehnliche Herrn Gesande/zugleich auch der Stände vnd Spanschafften an Vngarn/beedes Mündlich/vnd schrifftlich eingeben vnd vorbracht/ haben wir freundlich angehört/vnd etlicher massen berahtschlaget / vnd weiln dann E. Fürstl. Gnaden die mit Vngarn vnd Böhmen Vhralte Confoderation vnnd Bündtnuß noch inn frischer Gedächtnuß behalten / auch vmb dessen Willen / sich jetziger zufallender schwerlicher Beträgnuß/dieses vnsers Königreichs/vnd Vatterlands/so meist zu Vertunckelung der wahren Religion vnd beraubung vnser Priuilegiē angesehen/freund vnd mitleidenlich habē angelegen seyn lassen/erkennen wir solches mit danckbarem Gemüt/vnd mit gleichen Diensten (vermög vnserer Pacten) zuerscheinen erbietig/ vnd darneben vermittelst Göttlicher beyspringung zu beyden Seiten ruhige Zeit/vnverbrüchige Priuilegiē/ vnd Beständigkeit der reinen Religion wünschen vnd begehren / hierauff weren samptlich wir geneygt / eine endtliche Resolution vff der Herrn Gesanden anbringen erfolgen zu lassen/jedoch weiln nunmehr die Göttliche Maj. vns wiederumb ein Haupt vnnd König beschweret vnd ohne Vorwissen vnd Willen/Jhrer Kön. Majestät vnsers allergnedigsten Herrn vns dessen nit vnderfangen mögen / auch der Jncorporierten Länder Gesande ohne Raht jrer Principaln hierin nichts votiern dörffen / wir alles biß zu jhrer Mayestät hero-

kunfft

kunfft vnd deroselben Stimme beruhen lassen/wz nun dieselbe nebenst den Böhemischen vnd Vnirten Länder Ständte vnd Gesandte zu ersprießlichen heil vnd wolfahrt beyderseyts schliessen werden Ewer Fürstl. Durchl. vnd Ständte durch absonderliche Gesandte insinuirt werden/die geruhen bey jetziger vnd vollkommen Antwort dieselbe inn Gottes schutz empfehlendt/ Geben auffm Prager Schloß den 15. Nouembris Anno 1619.

Das CXXX. Cap.

Verzeichnuß was die Siebenbürgische Gesante an die Herrn Ständ deß Königreichs Böhem vnd desselben Incorporirten Landen begehren.

BEgehren Ihr Fürstl. Durchl. daß sie sich mit der Cron Vngarn/ vnd den Siebenbürgern/sonderlich aber mit jme dem Fürsten in ein ewige verbündnuß einlassen / vnd einen ewigen vnverbrüchlichen frieden auffrichten sollen.

2. Mit niemanden in einige Tractation nicht einzugehn/sonderlichen aber mit dem Hauß Oesterreich/ als beyder theilen offentlichen feindes/durchauß nicht den frieden in præiudicium des andern theils anzunemen / im fall aber sie sich mit etwa einem andern Könige oder Potentaten confœderirn wolten / solle solches mit der Hungarn vnnd seinem des Fürsten vorwissen geschehen.

3. Dieser Krieg wider das Hauß Oesterreich soll communibus sumptibus getrieben/ vnnd mit Gottes hülff zu end gebracht werden.

4. Begehren J. Fürstl. Gn. von den Ständen dieses Königreichs/weil er vff jhr anmahnen sich herauß gemacht für seine bißher gethane Spesa zu hülff hundert tausent gülden.

5. Der Friedt / so das Hauß Oesterreich mit dem Türcken auff 20. Jahr geschlossen/kan jetzo durch niemand als Ihr Fürstl. Durchl. Assecuration erhalten werden/ damit aber diese tractation bey dem Türcken keinen gefehrlichen argwohn gewinnen/als were hoch von nöthen / das neben den Vngarischen Ständen/ auch der Böhmischen vnd Incorporirter Länder Abgesandten sich zu dem Türckischen Keyser ad portam Ottomanicam begeben / vnnd dieses friedens halben ferner tractiren wolten / Ihre Fürstl. Durchl. erbieten sich/wenn sie der Böhmen meinung vernommen/ die mühe wie sie hinein kommen selbsten auff sich zunehmen/hoffentlich der gantzen Christenheit bestes darin zubefürdern.

6. Vnd weiln vor diesem als diß Königreich Böhem vnnd Vngarn von einem König als sonderlich dem Hauß Oesterr. regiert worden / so ist offenbahr/ das man auß diesen Ländern das Vngerland mit allerhand Proviant/Gelt/ vnd andern notturfften versehen / so aber anjetzo vnder vnderschiedlichem Regiment / wenn dergleichen hülff entzogen werden solten/ nit allein dem Vngerlandt / sonder der gantzen Christenheit zu mercklichen nachtheil gerathen solt / als begern Jh. Fürstl. Durchleucht. zu erhaltung der Vngarischen Grentz/das die Böhemischen Stände/vnd Incorporirte Länder drey hundert tausent gulden contribuiren vnd hergeben wolten.

7. Sonderlich aber ist Ihr Fürstl. Durchleucht. wolbewust das Vngarn nach so viel außgestandenen Krieg sehr außgesaugt / also daß das Landt den Türcken nicht mag widerstandt zu thun: Viel weniger den Königlichen Hoff Regio splendore auß zuhalten/als begehren Ihre Fürstl. Durchl. wenn mit zusammen gesetzter hülff/ daß Hauß Oesterreich von seinen Erbländern (so Ihre Fürstl. Durchleucht. zu Gott hoffen) vertrieben vnd spoliert würde / solche des Hauß Oesterr. Patrimonia als beede Oesterreich / Steyer / Kerndten/vnd Crain / dem Vngerlandt heimfallen solte.

8. Ist auch bewust die Schwägerschafft zwischen dem Ferdinandt vnd König in Polen/wenn nun auß Polen diß fals wider Ihre Fürstl. Durchleucht. was feindseliges solte vorgenommen werden/das man verbunden seyn solt/sonderlich auß Schlesien / vnnd anders woher auch den Polen sich neben Ihr Fürstl. Durchl. zu widersetzen.

9. In diesem Punct soll sich der Böhemen vnnd Incorporirten Länder König auch obligat machen.

10. Damit nun Ihre Fürstl. Durchleucht. dieser aller Puncten vnd deroselben besser Haltung /versichert seyn möcht / begehren dieselben / das gedachte Samentliche Ständte litteras assecurationales sub fide illorum, darüber auffrichten / vnnd Ihre Fürstl. Durchleucht. alsbald vberschicken solten: Als denn haben die Herrn Ständte nit zu zweiffeln J. Fürstl. Durchleucht. werden sich in Defendirung deß Vaterlands vnnd diesen sachen also erzeigen / das sie genugsam content seyn sollen.

Das CXXXI. Capitel.

Extract der Resolution / so den Keyserischen Gesandten zu Preßburg den 2. Januarij 1620. von den Vngarischen Ständen gegeben worden.

1. WEil Ihr Keyserl. Maj. noch bey Lebzeiten Keysers Matthiæ/deß Landts gravamina wol bewust / als haben dieselbe alsbalden / nach deme sie das Regiment angetretten/ tollirn vnd effectuirn sollen.

2. Ob zwar Ihr May. laut der andern Condition/ innerhalb 6. Monat frist ein Landag außgeschrieben/ haben sie doch denselbigen Gravaminibus nicht abgeholffen/zu demselben ist die plenipotenz, so sie Herrn Palatino vbergeben / mit gewisser bedingnuß vmbgeschrieben/ vnd kein vollkommentlicher gewalt gewest/ dann dieselbe in sachen etwas zuschliessen / jhme keine authoritet ertheilt / sondern viel mehr durch widerwertige befehl deß Herrn Palatini impedirt, in sachen die Gränitzen/Bergstätt vnd andere betreffend.

3. Weil Ihr Mayest. der zeit die 12. Condition/so man mit den Confœderationibus gehandelt / nit observirt vnnd gehalten/sondern wider der Landständt solennem protestationem, Bitt vnd widersprechen/ Kriegsvolck / wie auß den Grenitzhäusern / also auch auß dem Land / wider die Confœderirte Provinzien außgeführet.

4. Das Vngarische Kriegsvolck / so Ihr May. inn die frembde Ländter geführt/ist der Vngerischen Nation / zu grossem Hohn vnnd Spott/erbärmlich/ durch deroselben eygenes Kriegsvolck nidergehawet worden.

5. Es seynd alle Legation vnnd Schrifften/welche von den Confœderirten Länden in die Vngarische

Nation abgefertiget/ opprimirt / vnd vor dem Landt vertuschet/vnd verhalten worden.

6. Die jenige Artickel/so im Nechst vergangenen Landtag / wieder Protestation/vnnd reclamation der mehrern vnd Vornembsten Abgesandten/der Spanschafft vnd Herren Standes beschlossen/seynd allein durch die Geistlichen Stände vnd Clerisey zuwerck gerichtet worden/so sein auch dieselbige bißhero in den Spanschafften nicht Publicirt worden.

7. Vnd weil man solches alles gesehen / haben die Vngern auff sich selbsten acht gebeu / vnnd jhrer Durchl. dem Fürsten in Siebenbürgen zu hülff rufen müssen.

8. Das schon alle die Grentzhäusser von jhrer Majestät handen sich abgezogen / dieweil gantz keine Bezahlung / vnd die grosse noth nicht mehr zugedulden gewest/ja der meiste vnd grösseste theil der Grentzhäuser fast Ded gelassen worden/In dem man das Volck darauß genommen.

9. Damit man sich gegen Jhr Fürstl. Durchl. dem Fürsten in Siebenbürgen danckbar erweise/ hat man derselbigen Fürstl. Durchl. Conditiones eingereychet/von denen kein regress seyn könne.

10. Das mit dem Königreich Böheim / vnd andern provincien ein Confœderation sey. Derwegen kan man von den Böhmen nicht abstehen/ oder außsetzen.

11. Das an jetzo/auch durch jhrer Maj. Gelt vnnd andere mittel/ nicht ein geringer schaden / durch die Polacken/ diesem Land geschehen / welches sie durch sich selbst nicht erregen vnnd anstifften dörffen / da es jhr Maj. nicht promovirt vnd befördert hetten.

Derentwegen / auß diesen vrsachen ist es nunmehr/mit der Jenigen/ in jhrer Maj. Nämen Vorgebrachten Proposition / allzu spatt / sonsten da die Herrn Commissari eine instruction vnnd authoritet haben / was zu frieden vnnd ableinung Christliches Blutvergiessen gedeyen möchte / sollen es die Herren Commissari kund thun vnd offenbaren/ꝛc.

Das CXXXII. Cap.

Confœderation puncten/zwischen dem Königreich Hungarn/Böheimen/vnd andern Incorporirten vnd Insinuirten Ländern/so in jetziger Preßburgischen zusammenkunfft beschlossen worden.

1. SOll von den Confœderirten / ein Christlich Gottsfürchtig leben geführet/ alle Sünd/Ergernuß /vnd Heucheley verhütet/ bestrafft / vnnd ohne ansehen der Religion/die Justitien ertheilt werden.

2. Allen müglichen fleiß / die Confœderirten anwenden/die Confœderation zu erweittern / vnnd das derselbe/der sich darein begeben will/alsdann den Eyd vnnd obligation vber die Religion vnd Privilegien leiste.

3. Das man ein General Defension anstelle/welche zur noth in bereitschafft jederzeit erfunden werde.

4. So jemand/von dieser geschlossenen Confederation wolle weichen / oder das geringste wieder diese Capitulation handeln/derselbe pro crimine læsæ Majestatis gestrafft werden.

5. Ohne einhellige Consens der Confœderirten/ soll keiner einigen Krieg erwecken/ Volck schreiben/ frembde Soldaten einlassen / auch weder einzig oder hauffen weiß kein Paß geben.

6. Ohn aller Confederirten wissen vnd willen / soll mit keinem Feind Fried tractirt oder beschlossen werden/vnnd welche der Confederation guten Vorschub gethan/soll wegen der Ehr/guten Namens vnnd zur Reputation in den Friedens tractation mit Namen benennet werden / vnnd diß zumehrer Versicherung jrer Haab vnd Güter/ die aber wegen der Confederation/oder Ambts wegen ruinirt/soll jedes Königr. oder Landschafft/ Jhre dero mitglieder recompensirt oder mit solcher provision versehen/darbey sie jre Weib vnd Kinder auch befreunde jedweder Standts nach gebürliche vnterhaltung haben mögen.

7. Alles was wider eines Confederirten Recht schmelerung oder verhinderung (es beschehe/von was Obrigkeit es wolle) geschicht/ soll keiner parirn / oder jemand einigen gehorsamb leisten.

8. Wer die Confederation/auß zuleschen / trennen oder zu bestreiten sich vnterstehet / oder dieselbe in Gefahr verließ/denselben sollen die andere Confederirte einhellig bezwingen/inn Ordnung bringen / vnnd allen vervrsachten vnkosten sich bey demselben erholen.

9. Wider alle Feind vnd da jemand solte auß den Confederirten/belestigt werden / wider denselben wer der auch sey / solle die General Defension auch gebrauchet werden.

10. Alle Confederirte sollen einander an jren Rechten / Freyheiten vnnd Gewonheiten / keinen eintrag thun/ sondern jedweder frey denselben geniesen lassen.

11. Soll keiner den andern / was dieser Confederation vnnd Defension widerstrebt/ zu attentirn sich vnterstehen.

12. Sollen gewisse Personen ernennet werden/ so die Stritige sachen vergleichen / der Confederation sachen berathschlagen / vnnd einander zu wissen machen.

13. Soll keiner ohn aller Confederirten Rath vnd willen zu Krieg/ Tumult / oder andern Extremiteten hand anlegen.

14. Wann mehr als einer/von den Confœderirten feindlich zugleich angriffen wurd/ soll jeder an seiner Gräntzen sein Volck legen oder führen/ solches dem General erinnern/daß er darinn disponirn möge/vnd in grosser gefahr / ein benachtbarte Provintz der andern zu hülff kommen.

15. So ein Confederirter/an vielen orten angriffen würd/solle das Kriegsvolck in 3. vnd mehr theil/ nach gestalt der sachen abgetheilt/vnd den betrangten Provincien zu hülff kommen / vnd ein nachdruck vorbehalten werden.

16. Diese Confederation / soll continuirt werden zu ewigen zeiten/auff Erben/vnd allen nachkommen/ vnd deßwegen diese Capitulation allerorten/öffentlich verlesen werden / Jngleichen alle fünff Jahr/zu gewieser zeit vnd ort/ ein General zusammenkunfft angestelt/ bey welcher der Confederirte beschwernuß zeitlich verglichen / oder diese Confederations Puncten/ nach Notturfft der sachen / vermehret oder klar außgelegt werden köndten.

17. Die Confederation/ solle niemand/ an seinen Privilegien vnnd gewonheiten/etwas entziehen / sondern alles vnd jedes steiff vnd vestbestettigen vnnd erhalten.

Zu dessen mehrer bekräfftigung/ꝛc.

Das CXXXIII. Capitel.

Copia Schreibens Ertzhertzog Carols / an die Herrn Fürsten vnd Ständ in Schlesien.

Carol von Gottes Gnaden.

VNsern freundlichen willigen Gruß / dienst / vnd wz wir sonst liebes vnd gutes vermögen / zuvor an Hochgeborne Fürsten / Freundliche geliebte Oheimen/Vettern/Brüder vnd Gevattern / Wolgeborne/Gestrenge/Ehrnveste / Erbare / Weise besondere lieben : Wir mögen E. L. den Herrn vnd euch Freund:Brüder vnd Gnädigst nicht bergē/welcher massen vns/nit ohne sonderbahre Wehmuth / zugehör / hin vnnd wider beygebracht würdet/ samb durch mancherley/herumb tragende/erdichte reden/vnnd schrifften vnser allhieiges in Polen auffhalten/darzu vns vnvmbgängliche erhebligkeiten anverlaitet/vor eine dē Land Schlesien empfindliche Feindseligkeit/von vns wolle gedeutet / vnd so weit eingebildet werden/daß hierdurch dz Land/ zu mercklichen vnkosten vnd vngedeyen geführt werden solle/ꝛc. Ob wir nun wol der zuversichtlichen gedancken gelebē / E. L. die Herren vnd Jhr/werden vnserm / gegen deroselbigen Schrifft Mund:vnd Würcklich / bezeugten offenen Trewen / Teutschen auffrechten vnverfälschten Gemüth / mehr denn vngleich vnnd vbelmeinenden Friedhessigen einstrew : vnd erfindungen/Traw vnnd Glauben beymessen / besonders aber weil nach beschaffenheit der Leufft / ein jedes vernünfftiger/ leichtlich zuerwegen / daß vns / die wir vns / weit mehr als ander vmbzuschawen haben / damit wir nirgendt anstreichen / sondern in dem Vnpartheyischen Neutralitet/vns erhalten möchten / kein füglicher weg/als auff ein wenige zeit /die vnsern anheim zusuchē vorgestanden/alldieweilē aber wir / auß allerhand vmbständen/bevorab sich mit vnserer Statt Neuß / anhero versichert/leichtlich abnehmen können / dz E. L. die Herrn vnd jhr/besorgliche Meinung / von vns gefaßt/haben wir außbestendiger Trew/vnd Gutherziger affection/ so wir gegen dem Land Schlesien jederzeit standhafftig tragen/zuverhütung deß gemeinen Lands / verderblichen vncosten/vns lenger nit erhalten können/E. L. die Herren vnd Euch/zum vberfluß / bey vnsern Ertzherzogl. trawen vnd Ehren / hiemit zuversichern vnnd zu sinceriren / dz vns nit ein einziger gedancken in Sinn komen/wir auch dessen für vnsere Person/noch zur zeit ein vrsach haben /etwas schendliches oder entberliches wider dasselbe vorzunehmen / sondern vielmehr durch vnsere abweseñheit/vns vnd dem gemeinen Land/ viel schwere Gefahr vnd Vnglück / zurück zuhalten/vnnd zuverhüten/ wz auch jrgend vns von deß Königreichs Polen procerib⁹ angetragen wordē / dasselbe alles ist auff dem fall/da vns mit vnrechter Gewalt wie gleichwol verlautet/zur vnschuld/wolte zugesetzt werden/ zu dem wir aber/weder Anlaß geben/noch von jemanden erwarten wollen/ deren von der Natur selbsten zuverlessigen desension nach angesehen vnd gezielet/wie vns nun fried/glimpff vñ auffrechte lieb/ gegen dem Vaterlandt angeboren / also bezeugen wir mit Gott / das vns an vnserm ort nichts erwünschters/ als ein guten beständigen/vernehmen/mit E. L. den Herrn vnd euch jederzeit zuverbleiben / gestalt samb wir dann auch vnsern Statthalter/ vnd Räthen/ befelch gethan/mit dē Land/in allem vnd jeden zuheben vnnd zulegen/daß dz jenige/von vnserm Bistum zu Contestirn /so wir selbsten/wann wir an vns nicht mehr / dann den beschafflichen Standt anzumercken hette/vnweigerlich thun vnd leistē würde. Ersuchen demnach E. L. die Herrn vnnd euch/freundlich/brüderlich vnnd gnedigst / Sie wollen sich von vns keines andern versehen / weniger aber was widriges einbilden lassen/dann dz wir an vnserm theil/nichts dann Standhafftige freundschafft/ glimpff vnd gemach mit E. L. den Herrn vnnd Euch/ zu continuiren gemeint/vnd begierig/vns auch gleichmessige gegensetzung/von E. L. den Herrn vnd Euch/ freund:brüder : vnd gnedigst versichert halten wollen/ allermassen vns E. L. die Herrn vnd jr niemahlen verhoffentlich erkennet / daß wir mit dem Mund eines/ vnd mit dem werck ein anders herfür scheinen zulassen gewohnet / So E. L. den Herrn vnd Euch wir hiemit freundl. Brüderlich vnd wolmeinet / vornemlich aber darumb / daß wir an deß Landes vergeblichen beschwern/vnnd ersteigerung einige Schuld noch theil/ auff vns ersitzen zulassen / nicht gesonnen / auß altem Teutschen Hertzen vnd gemüth nit bergen wollen / deinen wir zu freund : ꝛc. Geben Warschaw den 16. Decembris Anno 1619.

Dieweil aber in diesem Böhmischen wesen man vnter andern auch dem Hertzog in Bayern schuld geben/als wañ er neben der Liga schon von vielen Jahren mit solchen Anschlägen Churpfaltz zuverderben/ vnd durch diese Böhmische auffruhr Anleytung hette genommen/als setzen wir zu end dises Buchs etliche jhrer F. G. Schreiben an Churpf. deß 1619. auch 20. Jahrs hinzu/darauß das widerspiel wie trewlich es mit Churpfaltz gemeinet/gnugsam zusehen.

Das CXXXIV. Cap.

Bayern an Chur Pfaltz / den 25. Martij / Anno 1619. Zusammenkunfft halber erinnert.

VNser / ꝛc. Sonsten weilen wir von Ihmelts Chur Fürsten zu Sachsen L. der Zusammenkunfft nach ewer auff 14. April nechsten Calenders/gleicher gestalt erinnert worden / wöllen wir nit vnterlassen/vnsere Räthe auff bestimbte zeit vnnd mahlstatt / veranlaster massen abzuordnen / ꝛc. München 25. Martij/Anno 1619.

Maximilian.

Das CXXXV. Capitel.

Chur Pfaltz antwort hierauff an Bayern/ den 13. Aprilis/Anno 1619.

HOchgeborner Fürst / E. L. seyndt meine freundtlich willige dienst allzeit zuvor/ freundlicher geliebter Herr Vetter / ich bin gäntzlich vorhabē gewesen zu E. L. einen auß meinen geheymen vnd vertrautestē Räthen abzufertigen/hab aber wider meinē willē wegē derselbē zugestandener Leibs vngelegēheit damit bißher noch einstellē müssen/bleibt gleichwol deß sinēs solche abordnung hiernegst vns so bald

möglich

möglich zu werck zu richtē/inmittels hab ich nit vnterlassen wollē/E.L. der Vertrewlichē vnterredung die ich mit derselbē in der Person zu München gepflogen/hiemit freundtlich zuerindern/weil sich dann seithero die Sachen vmb ein mercklichs geendert/so versehe ich mich gäntzlich E.L. nochmal geneigt seyn werde das jenige/was zu erhaltung der noch weniger vbrigen libertet deß Heiligen Reichs gereichen vnd dienen mag/an jrem vornemmen ort in guter obacht zuhaben/vnd nit zu zulassen/daß etwan durch die Waffen vnd Gewalt/oder andere vnzimliche mittel vnd weg solche libertet gantz vnd gar vndergetruckt werde/vnnd zu solchem ende mir mit jhrem hochverstendigen rath/darumb ich gantz freundlich bitte/behülfflich zuseyn/hingegen mögen sich Ewer L. versichert haben/daß ich in vorigem gutē vertrawen vnnd auffrichtiger trewhertziger affection gegen E.L. vnd jhrem löblichen Hauß bestendig verbleibe/ꝛc. Datum Heidelberg den 13. Aprilis/Anno 1619.

Friderich Pfaltzgraff Churfürst.

Das CXXXVI. Capitel.

Bayrn an Chur Pfaltz/den letzten April. Anno 1619. Daß jm die beharrliche affection sehr angenem vnd sincerirt hergegen Chur Pfaltz gleichmessig.

HOchgeborner Fürst/E.L. seynd hingegen meine freund: Vetterliche willige dienst jederzeit zuvor: freundtlicher geliebter Herr Vetter. Ich thue mich Ew. Lieb. freundlichen andenckens auch beharrlicher auffrichtiger gutherzigen Affection halber/freund: bedancken/vnnd dieselb eines gleichmessigen/auch meines zu E.L. vnnd dero erfreylichen auffnemmen/hochheit vnnd wolstandt tragenden wolgemeynten Gemüths versichern/vnd weil E.L. von Abordnung eines dero geheymen vertrautesten Raths Anregung thun/so stell ichs zu dero gefallen vnd gelegenheit/weiß mich sonst dessen/wz E.L. in der Person mit mir vertrewlich communiciert/gar wol zuerindern/verhoffe zugleich/E.L. werden nit weniger meine Gedancken auch zu genügen vernommen haben/daß mir die wolfahrt vnd conseruation deß Röm. Reichs/Abwendung aller gefahr/vnnd sonderlich die libertet desselben hoch angelegen: vnd würde ich wol niemal concurriern/daß solche auf einen oder den andern weg nochmehr geschwecht/sonder so viel an mir ist viel mehr erhalten vnd restaurirt werden könne/es wil aber meines vnfürgreifflichen erachtens viel daran gelegen seyn/daß man etwann solch gut vorhaben nit anderwerts verhindere/sondern viel mehr befürdere. E.L. bedencken ohne zweyfel alle vmbständ/vnd werden durch jhr ansehnliches vernünfftiges vnnd erleuchtes zuthun desto mehr bemüht allem widerigen vorzubawen/ꝛc. Datum München den letzten Aprilis.

E.L.

Allzeit dienstwilliger getrewer Vetter

Maximilian.

Das CXXXVII. Capitel.

Chur Pfaltz an Bayrn/den 12. vnnd 22. Aprilis/Anno 1619. der vorgehabter interpositionhalber in der Böhmischen Vnruhe.

Summarien.

Churpfaltz an Bayern/daß sich das Interpositions werck nach Keysers Matthiæ Todt nit wol werde thun lassen: Hoffet auch er werde jhm bey diesem seinem Vicariat die Handbieten zu Erhaltung deß Reichs: mit Königs Ferdinandt Gesandten hab er sich wegen der Interposition vnterredet: Er trachte mit all seinen Consilis nach Frieden/damit das frembde Kriegsvolck auß dem Reich werde abgehalten. Baden vnnd er müste sich mit etlich Reutern versehen/Sonsten hab mann sich nichts gefährlichs von jhnen zubeförchten. Heidelberg 12/22. April. Anno 19.

VNser/ꝛc. freundlicher lieber Vetter/E.L. mögen wir in freundlichem vertrawen nit verhalten/welcher gestalt wir/ꝛc. zu der vorgehabten interposition in den Böhmischen vnruhē im werck gestanden/etliche vnsere vorneme Räthe nacher Eger abzuordnen/vns auch selbsten vnserm Fürstenthum in Bayrn zu nähern/zum fall hiernechst vnsere Persönliche gegenwart je so hoch von nöhten seyn solte/daß wir alßdann bey der handt seyn möchten. Nachdē wir aber zu Creilßheim angelangt/vns daselbsten von disem Interposition werck mit Marggraff Joachim Ernsten/vnd Fürst Christian zu Anhalt L.L. vertrewlich zu vnterreden/ist vns der enden die nachrichtung von weylandt der Rō. Key. M. Christseliger gedächtnuß tödlichem abgang zukomen/darvber wir nit wenig bestürzt werden/vnd vnschwer erachten kōnen/dz angeregte interposition jren fortgang nit erreichen werde/haben vns derwegen widerumb zu ruck vnd zu vnserm ordenlichen Hofflager begeben/vnd weil vns auff solchen todfall in krafft der guldenen Bull vnd bestendigen herkommens bey vnserm Churhauß deß H. Reichs Vicariat in den bestimbten Landen zugewachsen/vns desselben vnterfangen/nit zweyflend wie menniglich/also auch E.L. insonderheit zu conseruation dieser vnsers Churhauses gerechtsamb vnnd hochheit vns willig vnd gern die Hand bieten/vnd es dahin frrichten werden/damit es bey solchen Reichssatzungen/dem alten herkommen/vnnd bekandter gewonheit verbleiben möge/im fall aber je wider verhoffen E.L. hierunder noch etwz zweyffel beywohnen wolte/were vns dieser vnd anderer privat Sachen halber eine zusamen verordnung beyderseits schiedlicher Räthe hiernechst gar nit zuwider/welches wir dann zu E.L. fernerm nachdencken/vnd freundlichen erklerungen stellen. Als wir nun obangedeuter interposition halben/dergestalt im zweyfel gestanden/ist von der zu Hungarn vñ Böheim Kön. M. ein Gesander Gundacker Herr von Liechtēstein bey vns angelāgt/dessē werbung dahin gangē/dz wir vnsers theils solche interposition auffrecht erhaltē/vnd dieselbe nit allerdings fallen lassen wolten/gegen dem dahin wir vns erklärt/daß wir mit andern vnsern Herrn mitinterponenten hierauß communiciern/vnd wz dieselbe gut befinden würden/wir vns damit gern vergleichen/vnd davon nit absondern wolten/damit der werthe Frieden in diesem Königr. wiederbracht werde/allein haben wir darbey auch die Erinnerung gethan/daß deß hin vnd wider zusammen gebrachten starcken Kriegsvolcks/an: vnd vortzug hinder bleiben/mehrer

Verbitterung verhütet/auch dem vngleichē nachdencken/ so auß diesen starcken Werbungen entstanden/ vorkomen werden möge/ wz nun E.L. gedancken vber solchē interposition werck bey diesē zustand seye/ bitten wir gantz freundlich/ sie vns dieselben zu vnserer nachrichtung vnbeschwert eröffnen wöllen/ an vnserm ort seynd wir nochmalen zum höchsten begierig/ nach allē vnserm vermögen rathen vnd thaten zuhelffen/ damit dieses Fewer nicht weitter außbrechen/ vnnd vmb sich greiffen/ sonder man auch im Reich selbsten mehr versichert bleiben/ vñ sonderlich abwenden könde/ daß vnser geliebtes Vatterland/ mit Spannischen/ Italianischen/ Wallonischen vnd anderm frembden Volck/ welches der Teutschen Nation vbel affectionirt/ vnnd von eines frembden commando in effectu dependirt/ nit erfüllet/ vnd dahero auch wol den Römischen Catholischen/ vnd deren Land vnd Leut selbsten nit geringe vngelegenheit vnd gefahr zugezogen/ als auch den Euangelischen Stetwann vrsach vnd anlaß zu noch mehrerm mißtrawen/ vnd also auff ire Defension vnd Conservation wider so vielfältig bißhero vorgangene betrawungen/ vnd andere bezeigungen/ gegeben werde/ welches wir vnsers theils vmb deß wehrten Friedens willen nit gern sehen wolten/ gestalt dañ dz werck selbsten bezeuge/ daß wir vnnd vnsere mitverwahnte Ständ bißhero zu wircklicher Verfassung vnd Werbung nit geschritten/ sondern allerdings stillgesessen/ dennoch aber vnterschiedliche starcke Durchzug zubefahren/ dz Spanische Volck allbereit im anzug/ auch vnterschiedlicher orten etliche geistliche mit geworbenem Volck/ vnd anderer Kriegs præparation sich gefast gemacht/ so haben deß Marggraffen zu Baden Lieb als die dem Fewr am nechsten gesessen/ auch ein zeit hero/ wie wir berichtet/ starck getrohet worden/ auff vngefehr 300. Pferdt/ oder etwz darvber vnd etlich wenig Fußvolck zu verwahrung der Gräntzen zuwerben befelch gegeben/ wie auch wir vnsers theils bey diesen geschwinden leuffen vñ vns obligendem Vicariat vns mit ein baar compagnien Pferden gefast zumachen/ eine notturfft befunden/ allein vnnd bloßlich zu einer Leibquardi vnd Versicherung vnd keines wegs wider jemands etwz feindliches vnd tödlichs vorzunemmen/ dessen vñ keines andern sich E.L. allerdings/ auch dessen versichert halten mögen/ daß wir all vnsere consilia, mühe vnd arbeit/ wie biß dahero also nachmahl dahin zurichten vnd anzuwenden entschlossen/ wie der gewünschte Fried vnd Einigkeit im Reich beständig erhalten werden möchte/ verhoffen auch diese vnsere intention mit E.L. als eines hochverständigen vñ allenthalben respectirten Regenten hülff vnnd zuthun zuerlangen/ als wir dann derselben vernünfftig gutachten gern vernemen möchten/ darumb wir auch freundt: Vetterlich bittē/ durch wz mittel sie vermeynē/ daß obgedachtes frembd vnd außländisches Kriegsvolck von Teutscher Nation abgehalten/ vnd die innerliche vnruhe vnnd gebrechen durch Teutsche Ständt gestillet vnd verbessert werden mögen/ ꝛc. Datum Heidelberg/ den 12 vnd 22. Aprilis/ Anno 1619.

Friederich Pfaltzgraff Churfürst/ in den Landen deß Rheins/ Schwaben vnd Fränckischen Rechtens Fürseher vnd Vicarius.

Das CXXXVIII. Capitel.

Daß bey so beharrlichem Vngehorsamb der Böhmen/ Keyserl. M. Ihr Recht im Königreich Böhmen manuteniren müste.

Bayrn an Chur Pfaltz/ den 30. Aprilis/ Anno 1619.

Summarien.

Bayrn antwört Churpfaltz hierauff: Verstehet sich er werde in bey seinem Vicariat auch nicht beschweren/ oder etwz præiudicirlichs gestatten: wünscht ein Zusamenkunfft: Erbeut sich nochmals zur interposition: Kö. Ferdinand müsse sich Notwendig wider die Böhmen defendiren. Daß durchziehend Kriegsvolck könne er nit auffhalten: die Catholische Ständ müssen solches von dem widrigen theil auch leiden. Deßwegen er auch etliche Companien werben müsse. Sey darumb nit zuverdencken. Er gehe deßgleichen zum Ziel deß Friedens: Verhoffen solches auch von den Böhmen. 30. April. Anno 19

VNser/ ꝛc. lieber Vetter/ E.L. Schreiben vom 22. vnd 12. diß darinnen sie jr vorgehabt weiß vnd Schickung gegen Eger/ deßgleichen jhr deß Vicariats Böhmischen interposition vnd vnterschiedliche Werbung halber/ nit weniger jhre zuenthaltung deß wehrten Frieden vnd Abwendung aller vngelegenheit/ gute Intention/ welche sie mit vnserm zuthun zuerlangen verhoffen/ vns in fr: vertrawen verständigen/ zugleich vns vmb vnser gutachten darüber ersuchen/ auch in diesem vnnd andern vnser beyder Sachen ein Zusammenordnung beyderseyts schiedliche Räth fürschlagen/ haben wir zu rechtem empfangen: vnd werden E.L. ohne zweyffel wissen/ daß zu obbesagtem Tag gen Eger vnsere verordnete gleichfalls im auffbrechen gewest/ aber wegen zeitlichen abscheidens der Kö. K. M. seligster gedächtnuß zuruck gebliben/ wie wir nun E.L. jr hochheit/ ehr/ würden/ auffnemen/ wolstand auch Conservation derselben recht/ gerechtsam vñ herkomen gantz wol gönnē/ dieselben so viel an vns/ befürdern zuhelffen begirig/ inmassen vns auch nit lieb were/ wañ E.L. in dem angedeutē Vicariat/ so weit sich dasselb erstreckt/ vngelegenheiten begegnē solten: als seyn wir der vnzweyfflichē zuversicht/ E.L. werden vns vnd vnsere Land ebenmessig in vnserm hergebrachte iuribus, vnter dergleichē namen nit beschweren ob etwz præiudicirlichs gestatten/ sondern bey denselben lassen/ vnd conseruiern helffen/ zumal beyder Häuser conuinction vñ einmütigkeit selbst darzu vrsach gibt/ auch vns E.L. fr. vorschlag nach/ dieser vñ anderer privat Sachen halber eine Zusammenkunfft beyderseyts schiedlicher Räth nit zugegen/ wañ wir nur zuvor der zeit vnnd mahlstatt/ deßgleichen der Puncten/ darvber wir vnsere zu instruirn/ ein mehrern special bericht hetten/ welches wir dann E.L. zu dero fr: gefallen heim stellen. Die Böhmische interposition betr: hat der Königl. Gesandte Gundacker H. von Liechtenstein/ bey vns eben dz/ wz bey E.L. gesucht/ darauf wir vns nochmahl zu besagter Interposition anerbotten/ der Meynung/ wann die Böhmischen Ständt sub vtraque deß Herrn Churfürsten zu Sachsen L. der suspension vnnd Deposition armorum halber auffgetragener plenipotentz/ vnnd so eyfferig gesuchter Vnterhandlung sich etwas mehrers vnnd der gebür nach accommodirt/ vnnd nicht wegen weitschichtiger Communication mit jhren interessenten das Werck sich verweilet het/ es were nicht allein verhoffentlich alles in

besserm

besserem standt/sondern auch das fortrucken deß Oesterreichischen Volcks vermitten blieben.

Dieweil aber die Chur Sächsische Vnterhandlung ohne frucht abgangen / auch die Böhmische Ständt auff der König: zu Hungarn vnd Böheim Maj. vnnd L. absonderlich gethanes anerbieten / erst newe Kriegsbereitschafft/Auffboth/vnd Anordnung (wie theils derselben gar in Truck außgangen) dargegen fürgenomen/so berichtet S. König. M. vnd L. dz sie einmal gezwungē seye/ zu nothwendiger defension jhrer vnd jhres Hauß rechten/die vorige Werbungen fortgehē vnd anziehē zulassen/gleichwol mit außtrucklichem verspruch/dz man dardurch keinē stand in dem wenigsten offendirn/beleidigen/oder die güte außschlagen wöll. Nun hat man zwar das Fuggerische Volck gegē leistung genugsamer caution jnhalt der Reichssatzungen durch vnser Land geführt/ vnnd sucht man das vbrig (dessen theils albereit sich vnsern Landen nahet) gleicher gestalt mit ebenmessiger caution durchzuführen/aber wie menniglich leichtlich zuerachten/ kan solches ohne mercklichen schadē nit abgehn/ auch sonderlich wir vnd vnser Landt bey solcher bereitschafft in viel weg grosser gefahr vnterworffen/vnd weil wir ohne Kriegs gewalt soches nit auffzuhalten haben / oder dieser vrsach wegen vns in weiterung zubegeben vrsach/als müssen wir zugebē/wessen wir viel lieber vberhoben zu seyn begern/ auch wir E. L. jrer anzeig nach in den Durchzügen nach Böheimb durch jre Land/also wir ebenmessig fleiß anwenden / damit wir solcher Gäst auß dem Land auffs chist ledig werdē/ dañenhero E.L. fr: zuerachtē/dz eben solche Durchzüg/vns/die wir vns aller fridlichkeit befleissen/am meistē beschwerlich vnd bedencklich/auch darumbē deren wo müglich gern geübrigt seyn woltē/man gibt darnebē für/dz die Solmische vñ andere Reutter/so den Böhmen herauff zuziehen/in der Catholischen Ständ fleckē einquartirt/ die armen Vnterthanen ohne einige Bezahlung zureichung was jnen gefellig gezwungen/auch sonstē nit zů besten hausen sollen/jnmassen auch in vnser Nachtbarschafft in dem Stifft Aichstett theils geschicht/darinnē vñ in der Marggrafschafft Anspach das Volck von tag zu tag sich auffhelt/auch bereit in vnser angehörig Ambt Wembding geritten/daselbst die Leuth geblündert/vnd andere vngelegenheiten zugefügt. Seitemalen dañ wir also aller orthē mit gefahr vmbringt/ vnd noch vngewiß/wohin es außschlagen möcht/ also demnach auff vns vñ die vnserigen etwas acht zugebē schuldig/vmb so viel mehr wir nit wissen / wie deß Königischē Volcks außtrit auß vnserm Land ablauffen werde/seyn wir im werck/etliche wenig compagnien zu Roß vnnd Fuß allein zu vnserer Landt Versicherung auff alle fäll werben zulassen/jnbedenckung ausser der Soldaten so in vnd vmb die Statt Passaw ligen / in vnserm Land sonsten kein bereitschafft von geworbenē Volck sich befindet / so wir also E.L. in fr: vertrawen communicirn auch dieselb oder andere Ständt so wol einer als der andern Religion nit wöllen verdencken/ daß sie sich auch in etwas bereitschafft stellen/wann es nur zu gutem endt/vnd keiner offension gemeynt/darzu in sonderheit etlicher Ständt schaden vnnd vngelegenheit/welche sie vnlangst in dergleichen Durchzügē vnd einlegerung außgestanden nit wenig vrsach gibt: wir vernemen darnebē gantz gern/dz E.L. cōsilia, müh vnd arbeyt nur zu Abwendung alles vnheils/ auch zu gewünschtem Frieden vnd einigkeit gerichtet / vnsers theils verhoffen wir vnser gute friedfertige intention vnd actiones, dz sie eben zu einem solchen ziehl gehen/ genugsamb bekannt zusehn/auch nicht gern etwas an vns ermanglen lassen / insonderheit hierin vnnd wie das frembd außländisch Volck abzuhalten/viel mehr E.L. (weil sie vermuthlich bessere mittel wissen/ vnd effectuirn können) vernünfftige Gedancken vnnd vorschleg zuvorderst gern vernemmen/ hinnach was vns zu Gemüth gehet/E.L. desto beständiger eröffnen wolten / von Spanischen Italianischen Außländischen frembden Volck (ausserhalb was durch das Elsaß herauffgeführt/ vnnd nur dergleichen was den Böhmen zuzeucht oder zugeschickt wird/als Niderländisch Walonisch/ &c. seyn soll) haben wir bißhero noch kein nachricht/wöllen noch hoffen/die Böhmischen Ständ werden zubefürderung jhrer vnd anderer ruhe nochmahl auff jhres Königs so milde vnnd allem ansehen nach annembliche oblation vnnd verspruch/sich mit ehistem ohne alle weitleufftigkeit etwas anders / vnnd zum Frieden wilferiger erzeigen / auch die Kön. Maj. vnnd L. ferner an jhr nicht erwinden lassen/ also die Durchzüg vnnd ferner Bereytschafft sich selbst abscheiden/ &c. Datum den 30. Aprilis/Anno 1619.

Maximilian.

Das CXXXIX. Cap.

Chur Pfaltz antwort hierauff an Bayrn / den 11. vnnd 21. Maij / Anno 1619. Entschuldigt sich wegen der durchziehenden Reuterey.

VNser. &c. E. L. antwort Schreiben vom 30. erst abgewichenen Monats Aprilis/ist vns wol eingelieffert worden/wir haben auch desselben jnhalt mit mehrerm eingenommen/vnd spüren darauß E.L. zu Fried vnd ruhe geneigtes Gemüth nochmal nicht ohne sonders erfrewen/ bevorab in den noch schwebenden Böhmischen Vnruhen / vnsers theils wollen wir E. Lieb mit Widerholung / vnsers biß dahero zu hinlegung dieser gefehrlichen schwirigkeiten in mehr weg verhoffentlich in der that erzeigten eyffers/nit weitter molestiren/ gedencken denselben also fortzusetzē/waran es aber seither deß Herrn vō Liechtensteins bey E.L. vnnd vns abgelegter Werbung in puncto interpositionis mangle vnd häffte/davon haben wir die wenigste Nachrichtung nicht/ &c. begehren auch in dem vbrigen weder ein noch/ &c. in dem/ wie sie sich gegen einander erzeigen vnd wer an verlengerung vnd verhinderung deß erwünschten Friedens schuldt trage/ohngehört zu grauiern, &c. deßwegen wir E.L. freundlich ersuchen / sie wölle jhres theils darauff ein wachend Aug haben/ dasselb nach möglichkeit / von jren Landen/in sonderheit aber die besorgende Einlagerung ins Stifft Passaw/abwenden/zwar ist hiebey auch nit ohn/daß durch vnser Land etwas an Reutterey den Böhmischen Ständen zum besten auff vnser Verwilligung/gleichwol nur troppen weiß / ohn armirt/vnd die sich in allem bey weitem nicht vber 700. Pferdt erstreckt/durchpassiert/wir habens aber auch/ weiln sie von Chur Meyntz L. vnd andern in jren Landen durchgelassen worden/nicht wol hindern können/ vnd vernemmen sehr vngern/daß sie von E.L. berichter massen hie vnd dort vbel haußgehalten / vnd müssen vnsers theils bekennen/daß wir / vnd vnsere Vnterthanen in vnserm Fürstenthumb in Bayern / wie auch andere Benachbarte / dergleichen nicht wenig empfunden haben / gedencken dasselb auch an gebürenden orthen der gestalt zuanden/ auch so vil an vns/

ins künfftig abzuwenden / dz verhoffentlich man dergleichen nicht mehr zubefahren haben werde.

Daß entlich Ewerer Lieb die von vns wolmeynendt vorgeschlagene zusambordnung, beyderseits Räht in etlichen priuat mißhellungen nicht zuwieder / dessen thun wir vns freundlich bedancken/vnd wie wir zu erhaltung freund: Vetterlicher Nachtbarschafft vnnd rechtschaffnen guten vertrawens nochmahl geneigt vnd begirig seyndt: also wöllen wir den Sachen/auch den jenigen puncten die in solche conferenz zubringen seyn möchten/mit fleiß nachdencken/vñ so bald es der jetzige Zustandt im Reich wird erleyden wollen / oder wir zu der vorgehabten aber auß bewusten Vrsachen hinderbliebenen schickung werden gelangen können/ vns gegen E. L. ferner erkleren / ꝛc. Datum Heidelberg den 11. vnd 21. Maij/Anno 1619.

Friederich Churfürst.

Das CXL. Capitel.

Chur Pfaltz an Bayrn / den 18. vnd 28. Maij/Anno 1619.

Warumb die Vnirte Fürsten zu Heylbrun ein Zusammenkunfft angestelt.

VNser / ꝛc. Demnach sich die läuffen in dem Heil. Reich/insonderheit bey gegenwertigen starcken Durchzügen/je lenger je mehr gefehrlich anlassen/dz wir vnd vnsere Mit Vnirte St. dañenhero für ein notturfft gehalten/gegen dē 30. huius in der Statt Heylbrun zusamb zukomen/vñ daselbsten zubedencken/wie wir vñ sie sich dero Land/vñ Leut vñ Vnterthanen auf alle vnversehene notfäll vor gefahr vñ schaden erretten vñ wid gewalt defendirn mögen. Wir versichern aber darbey E. L. dessen / dz solche zusamenkunfften vnd wz darbey der ohnvermeidenlichen notturfft nach zu vnserer vnd vnserer mit Vnirter Ständ defension auf alle fäll rahtsamb befunden werden mög/allein zu angeregtem endt angesehen ist/ ꝛc. Datum Heidelberg den 18. vnd 28. Maij.

Friederich.

Das CXLI. Capitel.

Beyrn antwort hierauff an Chur Pfaltz / den 3. Junij/Anno 1619.

VNser ꝛc. freundlicher lieber Vetter / auß E. L. schreibē datiert den 18. verschinen Monats Maij/haben wir vernomen / wz gestallt E. L. vnd dero mit Vnirtē Ständ vorhabens seyn/ gegē dem 30. besagten Monats in der Statt Heilbrunn zusammen zukommen/vnd daselbsten zubedencken / wie sie sich dero Land vnd Leut bey ietzigen starcken Durchzügen auff alle vnuersehene nothfäll vor gefahr vnd schaden erretten / vnd wieder gewalt defendiern mögen / thun vns dieser vertrewlichen communication freundlich bedancken / vnd wie wir in E. L. vnnd dero mit Vnirten kein zweiffel setzen/ noch dieselben im wenigsten verdencken / daß berührte Zusammenkunfft zu anderm ende angesehen: also wöllen wir auch gern sehen / daß dieselbe dahin / vnd zu gemeinen wesens wolfahrt dirigiert vnd gericht werde / seyn darneben Ewer Lieb zu angenemmer / ꝛc. München den 3. Junij/Anno 1619.

Maximilian.

Das CXLII. Capit.

Beyrn an Chur Pfaltz/den 13. Augusti. Anno 1619. Warumb der Vnion Kriegsvolck wider Chur Pfaltzisches Sincerirn / die 500. Solmische Reutter zertrennet / vnnd das Bißthumb Aigstatt beschwerdt.

VNser freundtlich dienst / auch was wir liebs vnd guts vermögen zuvor/ Hochgeborner Fürst / freundtlicher lieber Vetter / wir werden von dem Ehrwürdigen in GOtt Vatter/vnserm besonderm lieben Freund/Herrn Johann Christophen Bischoffen zu Eychstätt/ berichtet/ was massen sich vnlengst ein Anzahl E. L. vnd dero Mitvnirten Fürsten vnd Stände / angehörigen Kriegsvolcks zu Roß vnd Fuß / in S. fr: Stifft versambler/vnnd auff dero vnwiedersprechlichen territorio die Solmische/für die zu Hungarn/ vnd Böhmen Kön. W. vnnd L. geworbene Reuter/ in jhrem Fortzug nicht allein zertrennet/ sondern sich noch darüber in dessen angehörige Flecken / eigenen Gewalts einquartiert / etlichen armen Vnderthanen/ Viehe/ Roß / vnnd anders/ mit Gewalt abgenommen/ vnangesehen sie mit vielen andern Durchzügen hiebevor starck beschweret.

Dieweil wir vns aber erinnern/daß E. Liebd. nach jüngst gehaltenen Heylbrunnischen Conuent / Vns vertrawlich communiciret / daß die allda beschlossene vnnd angestellte Verfassungen/ einig vnnd allein/zu der Vnirten rechtmessigen Defension/keines wegs aber einigen Catholischen Fürsten/ oder Standt dardurch zu offendiren / oder zu beleydigen / angesehen/ inmassen wir dann ohne das Ew. L. friedfertiges Gemüht / vielmehr zu Stifft: vnnd Erhaltung Fried/ Ruhe vnd Einigkeit im H. Reich/ vnd desselben zugewandten Ständten / als zu beschwerlichen Handlungen (dadurch bey diesen ohne dz gefährlichen länssen groß Mißtrawen vnder deß H. Reichs Ständen erwecket werden möchte) geneigt wissen:

Als haben Wir Vnserer herkommenen vertrewlichen Correspondenz nach/ vmb bemelder Vrsachen willen/ zumahln Wir auch mit gedachtes Bischoffen Fr. in gutem Verstandt vnd Nachbarschafft stehen/ nicht vmbgehen mögen / Ew. L. als der Vnion Directorn/ vnd friedliebenden Fürsten dessen zu verständigen / dieselbe freund: Vetterlich ersuchent / Sie wöllen daran seyn/daß dergleichen ab- vnd eingestellt/das Volck/zum fall es nicht allbereit/ wie wir gänzlichen darfür halten/ geschehen / widerumb auß dem Stifft geführet/ vnd der armen Vnderthanen fürterhin mit dergleichen Handlungen verschonet werde/wie dann hingegen E. L. vnnd dero Mit Vnirte dessen von den Catholischen auch wol versichert seyn. Vnd wir verbleiben/ꝛc. den 13. Augusti 1619.

Maximilian.

Das CXLIII. Capitel.

Churpfaltzische Werbung durch Graff Rheinharden zu Solms / sub dato den 22. Augusti 1619. den 5. Septemb. abgelegt bey Ihr Fürstl. Durchl. in Bayern / daß nemblich die Kriegs Præparation der Vnion / zu niemands Offension angesehen / vnd daß der Abgesand / auf gegebene Occasion / der beschehener anderwertlicher Böhmischer Wahl halben / mit Ihr Durchl. Bayrn communiciren solte.

Instruction.

VNser ꝛc. Was Friederichs Churfürsten / Abgesandter Herr Graff Reinhard zu Solms Churfürstlicher Obrister / bey dem Hertzogen in Bayern / zuverrichten / ꝛc.

Fürs zweyte ist S. L. vorzutragen / vnd zuberichten was gestalt vnserer löblichen Vnion bestelltes Kriegs Volck zů theil / ehister gelegenheit / in hiesobigen vnsern Landen / zusamen zuführen / die Notturfft erfordere / welches allerhand Miß gedancken erwecken möchte.

Es köndten sich aber Ihr. L. zu vns gentzlich versichern / daß dieses vorhaben / zu niemandes Offension noch beleydigung gemeynt / sonder fürnemblich / dahin sie hoch notwendig angesehen worden / ꝛc.

Fürs vierdte / dieweil deß Hertzogen in Bayrn L. von der Böhm. Wahl vnd Denomination sondern zweifel allbereit guten bericht hat / So soll vnser Abgesandter hac occasione in acht haben / ob S. L. Vrsach nehmen würden / derselben zugedencken / auff welchen Fall er nicht zuerschweigen / was derentwegen vns für bericht zukommen / vnnd daß ein Legation allhero bevor were / welche wann sie zu retardiren / wir nit vnderlassen wolten / ꝛc. vnd stunden wir hierin sehr an. Es wolten S. L. aber vns sicherlich zutrawen / daß vns diese Denomination vnuersehens wieder vnser Wissen / Willen / vnd Gedancken fürkommen / hetten nie darnach getrachtet / vil weniger vns eingetrungen / müssen es für ein sonderbare Schickung Gottes erkeñen: Vnd weil es fast das ansehen gewinnen wolte / dz König Ferdinand schwerlich zu diesem Königr. werde gelangen / daß Bayrns L. vnsers verhoffens / dasselbe lieber einem auß jrem Hauß / als einem Außländischen gönnen werde: welches gleichwol allein bey sein deß Gesandens Abschied / vnd in vertrawen gegen Bayrn zugedencken.

Würde man aber dissimuliern vnd dieser Böheymischen Wahl gantz nit gedencken / so were allein data occasione vnd per discursum, oder aber zum Abschied Anregung zuthun. Signatum Amberg vnder vnserm fürgetruckten Secret den 22. Augusti Anno 1619.

Das CXLIV. Capitel.

Fürstl. Durchl. in Bayrn hierauff gegebener Beschaydt den 8. Septembris.

Summarien.

Bayern antwort Churpf. er vernem gern / dz Churpf. Intention wieder keinen Standt deß Reichs sey vorgenommen: vnnd wer ja wol von nöten Fried zustifften / damit daß Röm. Reich von etlich hundert Jaren erhalten nicht durch vns zergliedert vnd zertrennet würde. Er Bayern begere nichts mehr als frieden. München 8. Sept. Anno 19.

VNser ꝛc. Der Durchl. ꝛc. Hertzog Maximilian hat so wol Mündt- als schrifftlich mit mehrerem vernommen / was in Namen deß auch Durchl. Hochgebornen Fürst. vnd Herrn / Herrn Friderichen Pfaltzgraff Churfürstens / ꝛc. dero ansehnliche Gesandter / ꝛc. Herr Reinhard Graff zu Solms / hochermelt Pfaltzgraff Churf. Gn. Rath / Obrister vnd Landtrichter zu Amberg angebracht ꝛc.

In dem bey dem andern Puncten Ihr Churf. Gn. zur Verhüttung allerhand Miß gedancken bericht geben / (daß derselben Vnion besoldtes Kriegsvolck ehister gelegenheit in J. Churf. Gn. hiobigen Landen zusammen zu führen sey) vernemen sein Fürstl. Durchl. gar gern / daß solches zu niemands Offension oder beleydigung / sonder zu J. C. F. Gn. vnd dero getrewen lieben Vnderthanen / ꝛc. gemeynt sey / ꝛc.

Inmassen S. Fürstl. Durchl. Ihr von Pfaltzgr. Churf. Gn. vnd dero Actionen / oder daß deroselben vñ jhrer Mitvnirten an mehr Orten angestellte Verfassung zu Fuß vñ Roß wider einigen Stand deß Reichs auff einige weiß nit angesehen / oder sonst vber die im Königr. Böhmen / sambt andern incorporirten Landen / leyder zuuil außgeschlagene Flammen / erst in visceribus deß Röm. Reichs newe motus erweckt / vnnd dardurch die augenscheinliche gefahr gäntzlicher zertrennung deß Röm. Reichs gröſſer gemacht werden solt / keine andere Gedancken schöpffen können oder wöllen / ꝛc.

Was den dritten fürgebrachten Punct betrifft: Ist ja mehr als zuuil kundbar / wie weit das schedliche mißtrawen / vnd vble Affection bey beederseyts Religions verwanten eingerissen / vnd daß mehr als nothwendig sein sol / auff zu heben / Krieg / Landsverderben / vnd wol gäntzliche Dissolution deß Rö. Reichs zuuerhütten / Fried vnd Eynigkeit zu stifften / vnd dem vbrigen nachklang vorzukommen / dz eben zu vnsern zeiten / vnd durch vnser zuthun / oder vnderlassen / das Röm. Reich / so von vnsern Voreltern Teutscher Nation / so dapffer erworben / augirt / conseruirt / vnd auff vns erwachsen / jetzt ad extrema (denen nicht mehr zu remedirn wer) kommen / vnd gäntzlich erlöschen soll / ꝛc.

Seytemahln aber Ihre Churf. Gn. sich benebens vernemmen lassen / auch mit darsetzung Leibs vnnd Lebens / kein Fleiß / mühe noch kosten zusparen / vnd bey jetzigem Wahltag / neben der Böhm. Tractation / vermutlich die anwesende Herrn Churfürsten / Fürsten / deß gleichen der Chur Pf. vñ anderer abwesenden Herren Churf. Fürst. vermutlich dahin instruirte Gesanden / ohne zweiffel dieses zu rhat gezogen: vnd auff mittel gedacht haben / (wie dann verhoffentlich etwan nit alles so desperat dz nit noch rath zuschaffen /) so ersuchen S. F. D. deß Herrn Pfaltz Churf. G. gäntz freundlich / Sie wöllen von jrer jetzt obangeregter Intention nit lassen vnd mit den andern jhren Herrn mit Churf. sich bemühen / damit man doch zu besagtem friedlichen Wolstandt könne gelangen: Pfaltz Churfhrstl. Gn. wissen S. Fürstlichen Durchl. friedfertig Gemüt / vnd daß sie nicht mehr wünschen vnd dabey Ihres Theils gewiß nichts erwinden lassen wöllen.

Im fall aber Seiner Churf. G. belieben wolt Irer Fürstl. Durchl. in Bayrn / in hohē vertrawen jr Meynung zu communicieren / wie / vnd was gestalt diesem gefährlichen vbel zu remedieren seyn möchte / wz auch Sein Churf. G. vnd dero mit Herrn Churf. F. FF. F. F. für mittel erwegen / vnd räthlich erachten (inmassen

ohne zweiffel das Churfürstl. Collegium hierinn den Vorzug haben wil oder sol/) so geschehe J. Durchl. ein gefallen/vnd sie wolten es also erwarten. Welches alles S. Fürstl. Durchl. ꝛc. Actum München den 8. Septembris Anno 1619.

Das CXLV. Capitel.

Demnach aber der Churpfältzische Gesandte/ die Bömische Denomination absonderlichen vorbracht/ als ist den 24. Septembris hernach wegen Beyern folgende Missiv solcher Böhmischen Denomination halben abgangen.

Beyrische außführliche Antwort/ vnnd Resolution an Chur Pfaltz/ auff die vorige Instruction gerichtet sub dato den 24. Septembris 1619. darinn der Annehmung der Cron Böhmen grosse Gefährlichkeit an Tag gegeben.

Summarien.

Beyern an Churpf. versihet sich Churpf. werde nichts zur gefährlichen Weiterung im Reich/ sondern zum Frieden anfangen. Darnach wiederräth er die Annemmung der Cron Böhmen. 1. Weil darbey kein ruhige Sicherheit zuerwarten/ sonderlich weil die Außländischen bey diesem Königr. nicht allzeit wol angesehen gewesen. 2. Deß Türcken Macht werde dardurch gestärckt/ welcher bey diesen Jnländischen Kriegen durch seine Creatur den Bethlehem Gabor/ sich gantz Vngarn vnd Böhmen könne bemächtigen Sonderlich bey jetzigem Wesen/ da ein jeder sein sonderlich Priuat Respect hett in Haß vnd Gunst/ vnd Siebenbürgen/ Moldaw/ vnd Wallachey besorglich stehen. 3. Weil das Hauß Oesterreich ein groß Erbprætension zu Böheimb hett. 4. Ferdinand ist schon König/ vnd könne jm vnd andern deßgleichen widerfahren. 5. Jst vom gantzen Churfürstl. Collegio für ein König in Böhmen erkandt. 6. Das Hauß Oesterreich werde sichs mit gewalt annemmen. 7. Der Mißverstandt in Böhmen sey nicht so groß/ daß man es nicht beyderseits könne vertragen/ daß auch der König in Engellandt vor das beste helt 8. Gibt ein sehr böß Consequentz bey andern Königreichen/ vnerhört/ ohne Proceß solches vorzunemmen/ einen zu depossidiren. 9. Er sehe nicht gnugsame Vrsachen wider Ferdinandum: könne auch das Hauß Oesterreich nicht verdencken/ daß/ nach deme man kein gütlich Interposition hette gelten lassen/ es sich zur Gegenwehr rüste. Dannenher komme der Excess durch die Waffen/ bey Kriegen gehe es nicht anders. Letztlich daß sein eigen Landt nicht ohn Gefahr/ vnd die Catholische viel leiden müssen bey diesem Wesen. München/ den 24. Septemb. Anno 1619.

VNser/ ꝛc. Lieber Vetter/ ꝛc. als durch Mittel E. L. nechst zu mir abgeordnete Rath Obristen/ vnd Landrichter/ den Wolgebornē Reinharden/ Grafen zu Solms/ ich vnder anderm vernomen/ wz gestalt E. L. gleichwol derselben gantz vnwissent/ vnlangst/ durch die Böhm. St. zu jrē Kön. erwöhlt/ sie aber ein solches in bedacht ziehen/ vñ noch zur zeit sich nit resoluirn woltē/ oder köndten/ hab ich darauß leichtlich schliessen mögē/ dz E. L. solche Wahl jren vmbständē vnd wichtigkeit nach/ selbst schwer vñ bedencklich fürkommen/ inmassen auch mir nit allein gleich dantals/ sonder auch hernach je längerje mehr solchs werck zu gemüt gangē: Ob nun wol ich gewiß weiß/ E. L. werdē als ein friedfertiger zualler billigkeit/ vnd vnsers geliebtē Vatterlands gemeiner Conseruation geneigter löblicher Churf. vnd fürneme Seul deß Rö. Reichs/ jrē erleuchten Verstand nach/ selbst dises alles/ sonderlich wegē von tag zu tag einreissender gätz gefärlicher Läuffen/ deß gleichen deß Böhmis. vnd Vngarischen Königr. auch anderer Osterreichischē Erbländer/ vñ dardurch gar deß Rö. Reichs zustand/ wie es die wichtigkeit vnd notturfft erfordert/ noch fernet reifflich erwegen/ nichts/ wz etwann mehr weitleuffigkeit/ gefahr/ vnsicherheit verursachē möcht/ sonder wz zu abwendung jetz/ leyder mehr/ als zuvil entstandener höchstgefährlicher Vnruh/ vnd Conseruation der so schönen Königr. vnd Landen/ der Christenheit Vormawr jmmer dienlich fürnemmen/ Jch auch E. L. in einem oder anderm maß oder Ordnung zugeben/ oder mich hiedurch einzumischen/ oder derselben anzinemmen/ durchauß nit gemeint: So hat mich dennoch vnser wolangefangne/ vnd ein zeit continuirte Freundt Vetterliche auffrichtige zu gutē Endt/ sonderlich zu gemeiner Wolfahrt angesehne vertrewliche Freundtschaft vñ Correspondentz gleichsamb gezwungen/ E. L. meine Gedancken hierüber/ in ebenmessigē Frl. vertrawen zueröffnen/ der vngezweifeltē zuversicht/ E. L. werden es nit anderst auffnemmen/ vnd gäntzlich versichert seyn/ gleich wie ich E. L. vnd dero ansehnlichen Hauses Ehr/ Würden/ Hochheit/ auffnemen/ erweiterung vnd glücklichen Progreß trewlichen wünsche/ vnd meines theils so vil es jmmer seyn kan/ auß mehr andern Vrsachen/ vñ sonderlichen der nahentē Verwandtnuß halber/ vnd dz wir auß einem Stamm vnd Hauß geboren/ auch E. L. dergleichen gegē mir würcklich noch vnlängst erweisen wöllē/ ein solches zu befürdern/ mich so schuldig/ so willig erkenne: Daß entgegē auß ebenmässigen Vrsachen/ mir als einem getrewen guten wol affectionirten Vetter/ vnd Freundt/ in allweg gebühren will/ wann etwan Sachen fürgehen/ welche dannoch Considerationes auff sich haben/ vñ darauß villeicht Vngelegenheiten entstehen möchtē/ vertrewlich/ frey/ vnd in beständigem wolmeynen zueröffnen/ zumahlen dz darneben nit allein E. L. dero Hauß vnd Verwandte/ sonder mehr Königr. vnd so schöne Länder/ ja villeicht dz Römische R. vnd fast die gantze Christenheit darbey merckl ich/ vnd (Gott behüte es) villeicht mehr interessirt/ vnd periclitirt/ als etliche etwann sich imaginieren.

Vnd zwar erstlich ist Bö. an sich selbst/ vnd wegen der incorporirten Länder ein ansehnlich mächtig Königr. dz erste Weltlich Churfürstenthumb/ in vnserm Vatterlandt Teutscher Nation situiert/ also so wol vñ deß grossen ansehen/ accession vñ prǽeminentz/ als der gelegenheit willē/ dasselb nit leichtlich außzuschlagen: Es ist aber darneben zubedencken dz neben diesen stattlichen qualiteten/ besagten Königr. dennoch bey vorigē vnderschiedlichē in vnd ausser desselben Reich gebornen Böhmis. König/ offt vñ vilmals grosse Vnruh/ Gefahr vnd Vneinigkeit entstanden/ welche nit allein dem Königr. selbst/ sondern so gar den Benachbarten schwer vnd verderblich gefallen: So ich gar nit/ diesem Königr. oder jemandts andern zu verkleinerung/ vnd Abbruch habender Ehren/ sondern allein so weit angedeut haben will/ vñ anregē muß/ als die Historien vnd sonderlichen die Böhm. selbst/ mit sich bringen: Nun weiß ich nit/ wañ E. L. die Wahl acceptirē/ wie sie sich einer rüwigen sicherheit/ dergleichen oder mehr andern difficulteten halber/ so wol jetzt/ als hinnach jederzeit zuversehen/ vnd sie nit durch dieses Königreich/ an stat verhoffter ansehnlicher Gelegenheit/ 1.

etwan

etwan jr/vnd frem Hauß mehr vnruhe erwecken: welches einer so nit von Böh. Geblüten geboren/vielleicht mehr in acht nemen sol/weil eben die Böhm. Historien außweisen/ daß die außländische nicht jederzeit so gar wol angesehen/vñ dahero offensiones sich leichter bey jnen erregen: gleichwol ich von solcher Abalienation für mein Person nit weiß/ dergleichen bey diesem Königr. vnd dessen St. ich nie nit / sonder vielmehr alle gute nachbarschafft/ Correspondentz/ Zusamensetzung/ vnd beförderung beyder wolfahrt vermerckt/ auch ich vnd mein Hauß mit denselben jederzeit nachbarlich in gutem Verstandt/altem löblichen Herkomen/verträgen/vnd gebrauch gemeß trewlich handeln. So gibt man bestendig für/ (gleichwol mir dasselbe gründlich auch vnbewust / vnd also bloß vmb nachgedenckens willen ichs melde) daß die Böhm. St. dannoch allerhand conditiones jhrem künfftigen Kön. vnd Herrn zuvor außdingen sollen/vñ solche jederzeit/steiff gehalten wöllen/dardurch auch vnd sonderlich / wann die Kön. Hochheit eingezogen / oder constringirt werden solt/bald mißverstand wachsen. Sonderlich aber vnd zum andern / ist wol zuverwundern dz bey dieser Böh. vnd incorporirter Länder vnruhe / vnd mehr als grossen Vbelstand jetzt erst der Erbfeind Christl. Namens durch seinen Vasallen / vnd fast leibeignen Bethleh. Gabor/ (dessen Leben/ Macht vnd Gewalt / in seinen Händen augenblicklich ist) mit feindtlichem Gewalt inß Königr. Vngarn gefallē/sich desselben vieler meister Plätz gemächtigt habē/vnd gar nach d Cron trachten solle/ dardurch er ein erwünschte Gelegenheit hat/ die Vngrisch Cron erstlich/hernach auch die Böhm. sampt den Erbländern in seines H. deß Türcken Gewalt/deuotion/gehorsam/oder doch in Siebenbürgis. respect zu bringen: dann weil beyde Cronen hiebevor offt/vnd jetzt ein gute Zeit beysamen gewest / dieselben es fast jedeßmal miteinander gehalten/das alte gemeine herkomen/hochachtē/ auch Vngern ohne dz an der Böh. Cron incorporirtes vi arggraffthum/vñ Oesterr. angrētzt/ würdet d Erbfeind gewiß nit vnderlassen / mit erster occasiō die er gar leicht zu findē weiß) sein macht einzuführen/durch intestina odia, jme den weg dahin/ vnnd noch ferners ins Reich gebant zu machē. Vnd ob man wol vermeinen möcht/mit jme einen Frieden/ (daß er mit Vngern sich contentirn lassen sol) zu machen/dz auch der Türck den Christen/sonderlich denen/ welche mit jme grentzen/Fried halten werde: auch ich/ ob es nit geschehen oder noch geschehen könte/oder daß man jme gleicher gestalt nit jederzeit zugehalten/ nicht will difficultirn: so ist doch darneben bekant / dz er offt den frieden nur so lang conseruirt / als er anderer Ort occupirt/oder jme fürträglich gewest/vnd denselben zu brechen nit gelegenheit gehabt hat / wann aber er sein schantz ersehen/ (als eben in dem Königr. Vngern/vor vnd zu der zeit Key. Ferdin. vnd noch newlich An. 90. 91. 92. sampt folgenden Jaren) hat man mit verlust so viel 1000. Seelen/Land vnd Leut erfahren/was trawen vnd glauben sey/ sonderlich wañ es in seiner macht ist/glauben zu halten/oder nit / vnd ist gantz vngewiß/ wann gleich der Türck vnnd diese seine Creatur/nach Occupation des Königreichs Vngern / wolte weiter ins Reich setzen/ob alsdann das gantze Rö. R. sampt den benachbarten Christl. Potentaten demselbē starck genug widerstand thun köntē oder werden/er auch mit Siebenbürgen/Venedig/ vnd andern steiffen trawen vnd glauben halte/ dann durch entziehung deß Königr. Vngarn/die Christl. Vormawer (dergleichen weder Böhem/sampt dero incorporirten / weder andere Erbländer nit seyn) zu grund geworffen/vnd man die jenige Waffen durch welche der Türck bißhero meistentheils von dem Rö. R. vnd weitern Einbruch abgehalten/auf solche gestalt wider Böh. vnd das Rö. R. kan brauchen / so stärckt man deß Türcken Macht desto mehr/vnd weil das Rö. R. bißhero wider den Türckē/ sampt vnd mit dem Königr. Vngern/ gnug zu thun/ ist zu besorgen / man werde weniger gelangen können/ wann man Vngern jetzt durch diesen newen motum zu wider haben/vnd nicht zeitlich remedirn sol. Neben dem kan ich nit sehen/wann dieses Königr. Incorporirte/vnd ander Länder dismembriert/ vnd auß vorigē gesampten Stand gesetzt werdē sollen / wie dasselb ohne mercklich jnnerliche Offension / wegen der partialiteten vnd vnterschiedlichen Respecten/so fast mennigklich hohē vnd nidern Stands trägt / auch jederman dē effect auf sein weiß zu suchen sich bearbeitet / geschehē/ vñ daß nit auf zutragende occasion/newe motus zu einē and n Stand deß Gubernaments sich erzegē: oder dz jnnerliche vertrawen der orten (da man mit so vielē zu thun/vnd dz nachbarliche æquilibriū nit so füglich als in etlichē andern Ländern zu exercirn ist) also gepflägt werden sol/damit mā dē gemeinen Feind einhellig widerstand thu/vnd nit vielmehr ob dergleichē jnnerlicher mißverstād der gemüter zugleich die actiones, cōsilia, vnd anstellūgē/ (wie leider jtzt fast allēthalbē geschicht) zertheile/vnd zu verderben causirt werdē müste/zumal die jnnerliche odia, bißweiln nit allein gemeine cōsilia, vnd defensiō verhindn / sonder gar eignē schaden/vnd vndergāg erweckē/damit nur d ander sein intēt erhole/ od zugleich zu grund gehe: mā sicht ferner/ dz die vmbligende Christl. Potentatē/gemeinigl. wegen absondlicher particular impedimētē (warum sie sich schwerlich zu einer allgemeinen defension verstāden/od noch verstehē) abgehalten/vnd bey jrē absondlichen respect verhinderlich seyn. Wz es aber mit Venedig für ein gelegenheit/wie hart sie mit diesem feind hinkomen/dz haben sie nun lāge Jar empfunden/vnd noch empfinden werden/wann Christl. Oesterr. Königr. vnd Erbländ/ dē Türckē afficirt/verderbt/vnter sich getheilt/vñ in einen gefährlichen Städ eignen Vntergāgs gesetzt/hinfüro zur defension nit also einhellig concurrirn köne od wöllen. In wz betrübtem sorglichem wesen/jetzt Siebenbürgen/ Moldaw/vñ Wallachey begriffen / wissen E. L. da auch dem Türcken der anschlag auff Vngern/od auch auff Böh. vnd die Erbländer in dem fortgeht/dz er nur den regenten leges præscribirt/od sie den respect zu seinē gefallen gegen jm tragē müssen/ ist zu fürchtē/ er werde noch ferner ins Reich verfahren: wz aber alle geborne Fürst. teutsche Häuser/von diesem Türck. guberno welches dgleichen Häuser durchauß nit geduldet/sonder nach vñ nach außrottet/zuerwarten / dz erklären eben dergleichen vorgehende exēpla: alda zwar erstlichen vnd dē schein guter Correspondentz/folgends einer sondlichen affection/vñ schutzes/hohe Personen/ Fürst. vnd Kön. ein zeitlāg/doch mit zunemender Beschwerde/jre inhabende Länd besessen/hinach sampt jren posteris davon verstossen/vñ dieselben Länd entwed gāz in ein provintz redigirt/od nach sein deß Türckē gelegenheit/sich desto mehr gegen d vbrigē Christenheit zuversichern/mit Regentē/so sich Christē außgebē/ besetzt/welche alle augenblicklich dē Türck. Säbel/od doch d täglichē verordnung vnderworffen seyn müssen / nit ohne ist/dz die jenigē/so weit von dē Erbfeind entsessene/ wegen ander darzwischen ligend Herrschafft comun/ vñ Länd/seiner Correspondēz zwar so lāg wol genossē/ als sie nicht mit jm angrentzt / vnd er durch dieselben

seinen

seinen intermediis inimicis schadē kan: So bald aber sie selbst deß Türcken Nachbār worden/ist auß der nutzlichē Correspōdentz ein vnträgliche seruitut erwachsē.

3. Zum dritten gibt man für/daß die Böh. Stände/ zwar äuff seine weiß / die Wahl eines Königs haben/ aber daß dannoch dieselb etlicher mässen erblich/vnnd den Erben afficirt seyn sol/dahero das Hauß Oestern. vnd etliche mehr andere Geschlechter hievor darinnen succedirt/vnd wann die Cron anderwerts transferirt werden wöllen/nicht allein die Successores sich zu Behauptung der Succession solcher gerechtigkeit offentlich angeben/vnnd sich deren beholffen/sondern wann man darwider gehandlet/vnnd solches nit in Acht genommen / alsbaldt grosse Vneinigkeit entstanden/ die durch kein ander Mittel geschlichtet worden/ als da die Cron wider in voriges Geschlecht kominen.

4. So ist zum 4. Keyser Ferdinand/zu einem rechten Böhm. König vnlangst durch die Böhm. Ständt selbs eligirt/vnd gekrönt/ alle solennia vñ zwischen einem Böhm. König / vnd den Ständten gebreuchige pacta vnd actus (ausserhalb daß die Administration auff Keys. M. Matthia lebzeit / vnd zu dessen gefallen restringirt worden) fürgangen / nun ist sonst ins gemein zu reden/vnd auff keine particularia zugehen/vnter Christlichē Potentaten entweders nit rühmlich/gebräuchig/oder herkommen/ oder es kan ohne eusserste Offension nit abgehen / daß noch einē andern dergleichē Cron auffgetragē/oder durch eine newe Wahl der vorige erwehlte/gekrönte / vnd vor menniglich erkente König/von seinen habenden rechtē / mit seiner höchstē verkleinerung/schmach vñ Consequentz verstossē werden solt: bey welchem vermutlich/ wie menniglich/also auch E. L. (natürlicher Regel nach/quod tibi non vis fieri) gedencken möcht / wann sie sich/ oder ein ander Chur- oder Fürst deß Reichs bey jrē ererbtē/ oder auch künfftigen anwachsenden Landen vnd Leuten einmal pro successore erkeñt/deroselben gerechtigkeit erlangt/ hernach aber etwan darinn Mißverstandt inn Religion/oder Politischen sachen entstehen soll/ob nit hierauß ein Consequentz erfolgē vnd E. L. mir oder einē andern (sonderlich) daß so gar bey mehrerley Religionsverwantē/geschweigens/da sie gantz different seyn/oft grosse gefahr entsteht) dergleichē eintrag begegnē könt.

Dahero nit gar vor alten zeiten/ da dz Rō. Reich in besserm friedlichen wesen / auch Böh. gleichwol ohne ein König / aber nit in dergleichen Gefahr gestanden/ also dergleichen starcke Bedencken nicht / als jetzt im Weg gelegen/sonder gute gelegenheit gewest ist/durch diese Cron zu aggrandirn/mein Ehrvranherrn seeligen Angedenckens der freywillig auffgetragenen Cron dieses Königreichs halber sich bedacht vnd bedanckt/ vnd die Böhm. Ständt trewlich angewiesen / bey jhres verstorbenen Königs Erben zu bleiben.

5. Zum Fünfften kompt diß noch darzu/daß so gar dz Churf. Collegium (darin E. L. nach Böhm. vnder den Weltlichen der fürnembst) Key. Ferdinanden / nicht allein auff nechst angestelte Wahltag/als einen Böh. König vnd Churf. beruffen/ denselben als ein Churf. in das conclaue electionis introduciren, sessionem, Stimb/vnd votum, mit Abweisung der Böh. Ständē fürgewendten Verhinderung ertheilen lassen/ja gar zum höchsten Haupt der Christenheit auß jhrem Mittel erküst/gekrönt/vnd der gantzē Welt fürgestelt/ zu der Böh. Accommodation (die Key. Ferdinand eingewilligt) geschrittē/darin der Anfang/ also gleich ein Pendentz gemacht: vnd wie die Churf. Vereinigung sonderbar wil/daß die Churf. bey jhren Würden/Ehrē/vnd Standbleiben / auch die vbrigen jren vermögē nach/ das eusserste dabey zuthun verbundē/ also würd Keys. Ferdinand nit verhoffen/ das E. L. mit Acceptirung der Cron Böh. diesem allen etwas zugegē handlen/ S. Maj. besagte vor diesem iusto titulo erlangte Cron vorenthalten / vnd sich an statt Churfürstlicher Bruderschafft zu Feind machen soll.

Will dann zum sechsten E. L. die Wahl genembhalten/wol zu besorgen / daß dz Hauß Oestern. dieses vnd dz man jnen jr (dero vermeinē nach) angehörige Cron/ Land vnd Leut entziehen / sich derselben impatronirn wolt/für die höchste Feindschafft/Vnbild vnd gewalt würdet auffnemen/auch nit vnterlassen/solche Recht/ allem vermögen nach/jetzt vñ künfftig/wo es nur seyn kan/auff alle Weg/Occasion / vnd Zeit / die sich vber Nacht mögē verendern/vñ wol offt anders außschlagen/zu behaupten/zu conseruirn/zu rechen/also nit allein E. L. aller Anzug nach/auff solchen fall/dieses Kō. nigr. besorglich nit wol zu ruhigē stand bringen/ oder dessen gaudirn werden können/ sonder sie vnd die jrigē möchten noch in vbrigē jren landē zu stündlicher sorg/ Eintrag/ Einfals/vnd Beschwerden stehen/also nebē diesem noch vor Vnruhe nit gesicherten Königreich/ auch in jhren Erbländern nit rühig seyn/wie ich dann je noch nit sihe / daß dieses der Weg seye / im Königr. Böh. oder im Kō. R. Fried/Einigkeit/gutes vertrawen zu pflantzē/ oder jeglichen bey gleichē recht zuhalten.

Vmb so viel desto weniger / weil zum stebenden der mißverstand zwischen den Böhm. St. vnd jrem vorigen/auch jetzigem König nit also beschaffen gewest/dz derselbe (wann man allenthalben darzu gethan) nicht auff trägliche Mittel auffzuheben gewest were / zumal es an würcklicher Handhabung der Böhm. Freyheitē/ deß Majestätbrieffs / Landtagschlüssen / Abhelffung deß widerigen/auch Lieentirung deß Kriegsvolcks fast jbestandē/gestaltsā E. L. selbst dasselb also zu seyn erkennet/vnd so wol die Böh. St. zu der gebür zuwersen/als durch Interposition jrer Person/ es dahin zu bringen sich bemühet/damit so wol der ordenlich König als die St. bey dē vbrigen bleibē/inmassen auch die Kön. W. in groß Britannien/dasselb für billich erachtet/vñ dieses/durch dero vornemen Gesandē/ wie er mit solches selbst beständig anzeigt/ zu effectuiren sich vnterfangē. deßwegē besorglich es vielen frembd fürkomen möcht/ daß E. L. nun durch jr eigne einwilligung dz jenig wolten annemen/vnd behaupten/was sie vnd fast menigklich einem andern zuständig zu seyn / vnd jhne darbey erhalten helffen wollen/selbst billich vnd recht erachtet.

Vnd wil zum achten vermuthlich andern Cronen bedencklich fallen/wann jemands dieselb ordenlich erlangt/darin succedirt/erwehlt/vnd gekrönt würdet/dz die St. der Cron hernach jres gefallens denselben König/seiner vngehört/ohne ordenliche Proceß vñ Verantwortung der Kō. Wahl/ mit dessen vñ seines gantzen Hauses ewigen nachklang entsetzen/einen andern darauf erwehlen sollen/ weil auch kein Privatperson/ von den seinen/groß oder klein/ohne ordenliche Zucht/ vnd verhör zu deposessionirn/ vnd die Böhm. St. jhr fürnembste erste klag vñ actiones (als daß man wider sie/ohne ordenlich bestelltes Recht verfahrē) fürnemlich fundiern/ auch bey jeglichem Königr. also auch in Böh. ordenliche Solemnia, Requisita, statuta, vñ sonderlichen einen ordenlichen Proceß/zwischen dem Kō. nig vnd Ständen erfordert/vnd vorgehen müssen/dergleichen daß es mit jetzigem Keyser in Böh. gehalten

seyn

seyn sol/ich noch nit vernomẽ/auch derowegẽ nit weiß/ wie solche Deposition zu behaupten. Ich muß darneben bekẽnen(vnd glaub/es werde einem jeglichen seyn) daß mir dergleichen nur gar zu schwer fallen würde.

Von den vrsachen/warumben Key. Ferdinand zu priuirn/kan ich nit judicirn/allein bin ich beständig berichtet / daß (hindan gesetzt was anfangs wegen der Böh. vnruhe allenthalben fürgangẽ) Key. Matthias seligster gedechtnuß hernach zu völliger Conseruation der Priuilegiẽ/Majestätbrieff/Landtagschluß/vñ allem vbrigen/was den St. gehörig / deßgleichen zu abführung dero Kriegsvolck (woferrn die St. vorher licentirn) sonderlich zu angeborner Milte vñ Gütigkeit sich anerbotten/ die Interposition eingewilliget/ Zeit/ Mahlstatt/vnd jre gevollmächtigte verordnet / vnder dessen (vñ weil die St. der Licentirung halber/difficultates mouirt,auch die Beschwerden im Landt sich gehäufft) die Suspension vnd völlige Deposition deß H. Churf. zu Sachsen L. gentzlich vbergeben/ die Böhm. St. aber erst erweiterung jrer Conföderation gesucht/ mit weitläufftiger Communication derselben sich entschuldigt / dardurch dann ein solch gut Mittel / dardurch man allẽ fernern glich jetzigẽ Vngelegenheiten/ Landverderben/vnd desperationen gar füglich können vorkomẽn/zumal Key. M. einmal das Key: wort von sich/S. deß Churf. zu Sachs. L. gebẽ/auch Chur S. deß ansehens/ dexteritat/ vnd authoritat wol ist / daß / wie Keys. Matthias/in S. L. kein Mißtrawen gesetzt/also die Böh. Stände derselben gar wol trawen/ auch S. L. wann dem verspruch(wie dißfalls gar nit zuvermutẽ) etwas zu wider gehandlet worden were/selbst vnd nebẽ andern wol mittel gehabt/ vnd gefunden hettẽ/ denselben zu begegnen / vnd sich zu den haltenden zuschlagẽ: sintemal aber solchs Key. mildes anerbietẽ vnd Chur-Sächs. embsige bemühung / keinẽ effect kõnen oder wöllen erreichen/sonder die Conföder. mit andern vbrigen Ländern starck getrieben / theils gar mit Kriegsmacht durchgebracht/die Kön. eigne Güter eingezogen/aller orten Assistentz gesucht/vnd tägliche mehr Kriegspræparationes in Böh. geschehen: weiß ich nit/ob man das Hauß Oesterr. deßwegen verdencken könne/in dem es ebenmessig seine vires colligirt/sich geförcht/nicht auß vnzeitiger fürsorg / es möchte durch dergleichen Progreß (darzu es jetzt wil gelangẽ) gar vmb Land vnd Leut komen. Daß nun in den Ländern durch die arma excedirt, vñ verderblicher Schaden geschehẽ/kan ich oder ein anderer durchauß nit gut heissen/ sonder es ist vielmehr wol höchlich zubeklagen / erachte gleichwol daß ein solches mit dem Hauß Oesterr. eignen Leyd / mißfallen/wider dero Meynung vnd befelch/meistentheils durch die verbitterten Particulargemüter erfolgt/wie ich entgegen nit sehẽ kan / daß darumben es der gestalt ad desperationẽ vnd Extremitetẽ komen/daß nit hoch zu remedirn sey/ dann wo fern ein anderer Böh. König solches zu thun/qualificirt/vnd mächtig/geschicht dasselb durch diß mittel/daß die St. vnd das Königr. in guten verstand gesetzt/so wol die Kön. iura, als deß Landes priuilegia, statuta, gewonheit/vnd schluß/letzlich zu seinẽ recht der gebür nach/steiff gehalten / dz widrige abgeschafft / die offensiones durch die güte vnd milde gerichtet/guter Verstand gemacht/die Wäffen nidergelegt/also dz Land zu friedlichẽ Wesen gebracht werde. Nun weiß ich nit/daß solches Keys. Ferdin. nit ebenmessig/oder besser effectuiren vñ præstirn könt/ als ein anderer der wider jne eingeführt würde: in bedenckung mehrernenter Oesterreich. von jren vnderthanẽ selbst gerümbter angeborner Sanfftmut / bey der sich viel gar wol befunden/vnd daß wann Keys. Ferd. mit dem Königr. Böh. vnd dessen Ständẽ obberürter weiß alles zu friedlichem wesen bringt / dasselb ohne fernerer blutvergiessen/landverderben/schaden vnd nachtheil/ auch mit gentzlicher Auffhebung der Waffen geschehẽ sol vnd kan/wofern aber ein anderer wider Key. Ferd. eingeführter Kön. wer der seyn mag/es thun wil/so geschicht dasselb nit ohne / sondern vermuthlich erst mit noch grösserer Kriegsmacht/verderbung/ gefahr vnd nachtheil/so wol deß Königreichs als dero benachbarten Stände deß Reichs / ja nicht ohne Commotion deß Röm. R. selbst/wegen das vermütlich (wie oben angeregt) Oesterr. sich nit würdet also gleich entsetzẽ lassen/ sondern seine iura, so lang gut/vnd offt/ als es kan/vñ gelegenheit ist/prosequirn/defendirn/ vnd recuperiren wöllẽ: vielleicht dieser Orten mit mehrer cõmoditet/als anderswo/da dero Vmbstand Nachbarschafft vñ interessent halbẽ/Oesterr. gewichẽ/ oder weichen müssen.

So ist bekant/daß bey kriegenden Theilen inn vnd ausser deß Röm. R. in gantzen Provintzẽ vnd Ländern/ dergleichen oder grösser schaden vnd widerwertigkeit/ als hierin entstanden/vnd wol ein theil gar seine Land vnd Leut verlassen müssen/dannoch hernach zwischen jnen vergleich gemacht / die vertribene wider restituirt worden/vnd wie man sagt/ Herr vnd Knecht / zu dem seinen komen / darin hernach mit ersprießlichẽ auffnemen geblieben/dahero dergleichẽ/in diesem fall/ da nit wenigere/sondern wol mehrere mittel vnd vrsachẽ verhanden/nit alles für gantz verlohren zu geben / sonder desto mehr alles darnach anzustellen/ vnnd zwar auch darumben/weil Key. Ferd. gleich nach Absterben Key. Matthiæ/mit Confirmation der Priuilegien/ gebung deß Reverß/ꝛc. zu voriger gütlicher milter Hinlegung dieses betrübten Wesens sich Mündtlich offerirt / zu Franckfurt es dem Churf. Collegio / so allberet einen anfang gemacht/vbergeben/als an S. Maj. Seiten dißfalls kein Mangel seyn kan oder würd.

Endlich wissen E. L. vnd menniglich/wessen bey dieser Böh. Vnruhe(vngehindert nit geringer Motiven zu einem andern) vnd zwar dessen mehr vnruh zu verhütung vnd Ruhe zu befürdern / ich mich verhalten/ auch durch mein Land/wegen deß Hauß Oesterr. oder demselben zu gutẽ entweders nit so viel / oder doch nit mehr als wegen der Böh: Ständen/ sonst im Rö. R. fürgangẽ/ausserhalb daß ein theil Key: Kriegsvolcks/ nach dem es auch anderer Stände Nachbarschafft vnd gebiete ohne auffhalten passirt/ durch mein Land auff vorgehende würckliche Leistung/was die Reichsconstitutiones vermögen / in guter leidenlicher Regiment/vnd Disciplin / mit Ablegung deß Vnkostens/ ohne sonderbaren schaden/vnd Beleydigung auff deß Röm. Keys. auch deß Hauses Oesterr. eines nit geringẽ Glieds deß Reichs ersuchẽ/offentlich durchgeführt worden/so mir zu verhindern nit gebührt/vnd da man dazu befügt gewest/vorher geschehẽ sollẽ: Entgegen dz Kriegsvolck/so den Böh. Ständen zu gutem / (wie es der Augenschein gibt) vielmehr durch anderer Reichs-Stände Gebiet nur alla Sfada, ohne schuldige Observantz der Reichsconstitutionẽ / sonderlich aber mit der Cathol. St. vnd derselben Vnderthanen (wie im Stifft Aichstett/Regenspurg/vnnd Landgrafschafft Leuchtenberg vnlangst) grosser Beschwerden / Gewalthabẽsrigung/abtrag/ꝛc. einquartirt / vnd dardurch gebracht wordẽ) so nun seinẽ weg hat: ich bin aber so wol eins als deß andern theils/ vnd dañ meiner eignẽ dero

Gefahr an mehr Orten angrentzenden Lande / auch obligenden Creyß Obristen Ambtshalber verursacht worden / mich in etwas Defensions Verfassung wider vnuerhoffte Fäll / nicht mit geringem Vnkosten zustellen / solcher Vnkosten / Gefahr / vnnd Vnruhe in meinen Landen / vnnd Beyrischen Creiß / muß sich von tag zu tag mehren / wann das Böhemische Wesen nicht accommodiert / sonder täglich mit Einsetzung eines andern Königs / oder anderwerths beyderseits sich mehrender Kriegsverfassung steigen soll: es wachst mir mehr als keinem andern Stand deß Reichs die Gefahr auff den Hals / inn dem ich fast mitten zwischen beyden theilen gelegen / also nicht allein von dannen aller vngelegenheiten mit durchzügen / streiffen / excursionen / meytereyen wegen mangel Gelts / Prouiants / vnnd anderer Notwendigkeit (so besorglich wegen so grosser Kriegsmacht erfolgen möcht) zuerwarten / sondern es möchte wol gar ledes belli darein denoluirt werden / dahero ich auff solche Fäll (derentwegen Ew. Liebd. die nur an einem Orth mit der Böhemischen Vnruh benachbart / jetzt all ihrer mitconfœderirten Kriegsmacht zusammen führt) nothwendig / vnnd billich zubedencken / vnnd mich allenthalben zubeschweren hab / daß wegen dieser Frembden Vnruhe / die man auff fürträgliche mittel etwann nicht accommodiren wolt oder solt / ich meine von Gott anbefohlene Landt vnnd Leuth / sambt den mir verwandten vnnd zugethanen / in so augenscheinliche Gefahr / Schaden / verderben / gesetzt / vnnd anderer entgelten müst / darumben dann (im fall Ew. Liebd. der Cron sich würden vnderfangen) ich der gäntzlichen zuversicht bin / auch dasselb zubegehren / getrungen würd / es auff solche gestallt zuuermitteln / damit ich diser Gefahr / vnnd was mir / vnd den meinigen darauß entstehen möcht / gantz versichert / auch Ew. Liebd. selbst / wegen der Fr. Vetterlichen vertrewlichen Affection / Correspondentz / nahenden eines Stammen / vnnd Namens verwandtnuß / ohne zweiffel kein Reich oder Landt also suchen oder annemmen würden / daß ich mit den meinen darunder soll zu schaden kommen / oder periclitirn / wann man gleich hinnach (wie wol Leuth zufinden) ein vergebne scheinliche Vrsach / warumben es geschehen oder seyn müssen / mir wolte auffertigen / dann es daran nicht genug ist / vnd da man auffrecht handlet / vnnd deß jenigen Condition / der zwischen mehrern kriegenden Partheyen gelegen / erwigt / zugleich bald ein nachtheilige Vrsach affingirn kan: mein begehren / Intention / vnnd Gedancken seyn / damit man eilt / vnnd auff die Weg so weniger Weiterung auff sich haben vnnd leichter zu effectuirn / zu Fried vnnd Ruhgelangen könne.

Bey dieser Occasion kan Ew. Liebd. inn bestendigem währen vertrawen nicht bergen / mir gantz frembd vnnd nachdencklich zu seyn / daß man Ew. Liebd. vnnd etlicher Reichs Ständen / inmassen jetzt dem gantzen nider Sächsischen Creiß einzubilden / vnnd dardurch das Fewer im Reich / vnnd sonsten allen Orthen nur wol zu fouirn / vnnd zuvermehren nicht scheuch trägt / als wann die Catholische Reichs Ständt mit ihrer wenigen Werbung nicht anders / als Vnderdruckung suchen / also auch derentwegen (dann was die excursiones, Meyterey / vnnd dergleichen betrifft / es seinen Weg hat) E. Liebd. sambt dero mit Vnirten / so starcke anzahl Volcks / Munition / Præparation von allen Orthen vnnd zwar in Ew. L. Landt gegen Böheymb führen müssen / dann ich wegen meiner / vnnd der andern sich in etwas Defension gestelten Stände / Ew. Liebd. dessen / vnnd was die Vrsach sey / im grunde auisirt / vnnd mehr als genugsamb sincerirt / daß dem nicht also / vnnd die Catholischen nur Ruh / Sicherheit / bey den ihren / Fried vnnd Einigkeit / auch mit der Verfassung weiters nicht als die natürliche Defension vor Gewalt meynen / sonderlich die jenigen / so noch vor weniger Zeit mit ihren vnnd der ihrigen auff vil tausent Gulden sich erstreckenden Schaden / es noch empfinden: wie dann solche ihr Defensions Præparation der Proportion nach / wann man dieselb calculirt / das gegenspiel selbst an die Hand / vnnd vielen die Vermutung gibt / als wann solches nur zum Schein / die Catholischen also zu vbereylen / oder sorgloß zu machen / angesehen.

Auß diesen etwas weitleuffigen / doch meines erachtens notwendigen bedencken / haben Ew. Liebd. mein getrewe wolmeinende Gedancken / so mir bey der newen Böhmischen Election / so wol wegen desselben auch anderer Königreich / Länder / vnnd deß Römischen Reichs / als insonderheit Ew. Liebd. dero zugethanen / auch meiner Landt / vnnd Leuth halber / zu Gemüth gehen: dieselb nochmal gantz Freund-Vetter-vnnd getreulich ersuchendt / sie wöllen dieselben / in keinem vngleichen Verstandt / auch anderst nicht als ichs in getrewen meyne / auffnemmen / gegen den Catholischen Reichs Ständen / die eingebildte Opinion (daß sie die Extirpation der Evangelischen vnnd dero zugethanen Reichs Ständ suchen) selbst fallen / anderen benehmen / vnnd sich anderer zu keinem andern / oder zu so starcken Kriegsverfassungen / als die nur mit interclichem Vnkosten / Gefahr / vnnd Schaden der Vnderthanen / Mißverstandt vnnd Weiterung geschicht / gegen ermelten Catholischen Ständen bewegen lassen / vnnd wie sie bißhero löblich erklärt / also vmb der Liebe vnsers gemeinen Teutschlandts deß Römischen Reichs vnd aller dero Glieder willen / sich neben andern fridlichen Potentaten / vnnd Ständen bemühen / damit so wol im Königreich Böhmen / vnnd mit denselben interessirten Prouincien / als sonst im Römischen Reich / fürnemlich vnder / vnnd bey jetzigem new erwöhlten höchsten Haupt / so neben allen gutherzigen Christlichen Gemütern kein anders suchen / vnnd ihres theils nach müglichen Dingen darbey concurrirn wöllen / alle Vnruhe nach billichen Dingen vil mehr gelegt / als erweitert werden könne. Daran erweisen E. Liebd. Jr gerühmbtes fridliches Gemüt / vnd wolte darneben vnfürgreifflich darfür halten / woferrn Ew. Liebd. die Böhemische offerirte Cron bey dem zu erhalten sich vermitteln / welchem sie auß voriger Böhemischen Königen Hauß gebornen zuvor auffgesetzt / vnd also es zu Friedlichem Standt befürdern / es würde ihr zu nicht geringerer Ehr / Lob vnd Ansehen als wann sie die Cron erlangen / gereichen / auch bey dem Hauß Oesterreich / vnnd menniglich sich verdient / vnnd berümbt machen / daß sie vil lieber einem andern zu dem seinen verhülfflich / als mit dessen vngelegenheit ihr eigenen Nutz / vnd Befürderung suchen.

Doch diß nur zu Ew. L. wolgefälligem fernern Nachdencken / die ihrem erleuchten Verstandt nach alles wol werden erwegen / deren ꝛc.

München 24. Septemb. Anno 1619.

E. L. ꝛc.

Maximilian ꝛc.

Das

Das CXLVI. Capittel.

Chur Pfaltz Antwort an Bayrn / sub dato den 26. Septembris, 6. Octobris, Anno 1619. daß dem Böheymischen Auffstandt zu remediren / Er keinen Fleiß gesparet / aber alles dahero schwerer worden / weil man wieder sein rahten die Böhemen bey der Churfürstlichen Versamblung nicht gehört.

Summarien.

Chur Pfaltz antwort Bayern. 1. Er wolte sich seines fried vnd wolmeinendes gemüts versicheren. 2. Ihn entschuldigt haben als der nach dem Königreich nie getrachtet / noch vff sein eigen nutz gesehen. 3. Die Keys. Wahl sey zugeschwind befördert worden / vnnd die Böhmen nicht gehört. 4. Wann er das Königreich nit anneme / möchte grössere gefahr darauß entstehen. 5. Mit Bethlehem Gabor wisse er nicht: allein die Vngarn müsten bey so gestalten sachen Ihren zuflucht anders wo suchen 26 Septembr 6. Octobr. Anno 19.

HOchgeborner Fürst / E. L. seind meine Freund Vätterliche vnd gantz willige Dienst jederzeit zuuor / freundtlicher geliebter Herr Vetter / ꝛc.

E. L. Schreiben vom 24. gegenwertigen Monats Septembris newen Calenders hab ich wol empfangen / vnnd darauß derselben sonderbare auffrichtige Affection gegen mir vnd meinem Chur Hauß / vnnd darneben die gantze eyferige Sorgfalt / die sie bey der vnlangst in dē Königr. Böheim vorgangenen Enderung / vñ der auff mein Person gefallene newen Wahl für das gemein friedlich wesen tragē / vñ mir zugleich allerhand wolmeinende vmbständt vnd Erinnerung treweyferig zu fernern nachdencken stellen / der leng nach eingenomen. Wie ich nun dieses E. L. Schreiben anders nit auffnemmen noch verstehen künden / dann dz es auß einem auffrechten Teutschen offenen Hertzē vñ meinē hochgeliebten vñ geehrtē vettern vnd freund hergeflossen / also hab ich vmb so vil mehr Vrsach E. L. hiemit zubezeugen / dz mir daran das jenige widerfahren / was ich von einem getrewē Vetter vñ Freund in diesem fall hette gewertig seyn könen: bedancke mich auch deßwegen gegen E. L. gantz freundlich / vnd mögen sich dieselben gegen mir auff alle sich begebende Occasionen eines gleichen vnd keines andern jetzt vñ künfftig / vñ so lang ich vō Gott das zeitliche Lebē werde haben können / allerdings versichert halten / gestalt die mit E. L. auffgerichte vertrewliche Correspondentz meines theils dahin / vnd zu deß gemeinen wesens besten vnd Wolfahrt angesehen gewesen vnd noch ist.

2. So vil dann die Sachen an sich selbsten vnd die in dem Königr. Böheimb vorgangne Wahl auff mein Person betreffen / werden mir verhoffentlich E. L. vnd menniglich das Zeugnuß geben können / daß ich mich gleich anfangs der entstandenen Vngelegēheit in vilfeltige Weg durch Schickung vñ Schreiben an Ort vñ End / da ich etwas nutzliches vñ fruchtbarliches außzu richten vermeynt / auffs möglichste bemühet / wie dieses Fewr noch in der Aschen hette gedempfft vñ gelöscht werden mögen / alldieweiln ich mir leichtlich einbilden können / dz durch die an Hand genommene vnd eyfferig mit vielem Bluetvergiessen vnd erbärmlichen brennen continuierte Waffen der Weg nit seyn würde / die erhitzte Gemüter zu lindern / vnd die jetzt vor Augen seyende Weitterung zuuerhüten / vnd mögen E. L. ohne zweiffel darvor halten / vnd mir als einem auffrechten von Teutschem Geblüt vnnd Gemüt erbornem Fürsten zutrawen / dz ich bey all solcher meiner trewherzigen Bemühung nit auff das priuatum, eigene Ehr / vnd meine / vnd meines Churhauses erhöhung / sondern einzig vnd allein auff das publicū gesehen / vñ hette mehrers nit wünschen mögen / als das gutemgetrewem Raht in zeiten etwas mehr volg geschehen / vnd die vorgangene vnder Christen nit bald erhörte Excess / auß welchen gemeiniglich / wie die Historien bezeugen / die vnheilsame extrema herfliessen / verblieben weren / vnd wollen sich dieselben meines wenigen ermessens mit dem lediglichen Mißfallen nicht entschuldigen lassen / sondern muß mit der That selbst bezeugt werden / damit vilen Leuthen die Opinion benommen / als geschehen diese Excess auß einer all zu frūen Rach vnd Conniuentz / die etwan auß Mangel der Bezahlung / wie man an dem Passawischen Exempel gesehen hat / folgen thut.

So wissen sich E. L. auch guter massen zuerinnern / welcher Gestalt ich noch vor der Röm. Wahl in denen Gedancken gestanden / vñ mit deroselben darauß gātz vertrewlich communiciert / es werde durch die allgeschwinde befürderung solcher Wahl diesem Zustand in Böheim schwerlich geholffen werden können / vnd hat der Außgang bezeugt / vnd erwiesen / dz ich daran nit gefehlt / dann neben dem mit solcher Wahl gantz fürеylend verfahren / vnd der Böhm. St. Gesanden zur Verhör wider mein vnd anderer trewherziges erinnern von dem mehrentheyl deß Churf. Collegij zur audientz vnd Verhör nit admittirt worden / so haben sie die Ständ jnen / auß vilen andern Vmbständē die Rechnung leichtlich machen können / auff wen die Wahl eines Röm. Königs fallen / vñ dz dardurch jre Sachen in vil Weg würden schwerer gemacht werden / ich hab zwar meines theils bey all solcher Procedur zu mehrer Bezeugung meines friedlibenden Gemüts / onangesehen davon in vnd ausserhalb Reichs vil vngleiche iudicia gefallen / nit vil scrupulirn / noch das jenige verhindern wollen noch können / darauff andere mit so grossem Eyffer getrungen / allein hab ich gleichwol durch meine nacher Franckfurt abgeordnete Räth / weil ich gesehen / daß so gar keine cognitio caulæ angenommen werden wöllen / gestalt weder der Böhm. St. noch derselben abgesandē ans Churf. Collegium einkomene Schreiben im Raht niemahlen noch einige Consultation dem herkommen gemeß darüber gepflogen / proponirt worden: mich zumehrmalen vnd bey allen vorgeloffenen actibus außtrücklich erklären / vnd bedingen lassen / dz ich weder König Ferdin. jetziger K. M. noch den Ständen in Böhmen durch dieselben in einige Weg præjudicirt / sonder jedem theil sein recht vorbehalten haben wolte / wie mir auch von Beschreibung S. M. Person zur Wahl ein mehrers nit bewust gewest / als wz deß Ch. zu Maynz L. angesehen es an Erinnerung bey derselben nicht gemangelt / für sich vnd ohne Communication mit andern dero mit Churfürsten / gethan haben / daß sich nun die Sachen darauff in offtgedachtem Königr. bewuster massen alterirt / vnd die Wahl auff mein Person gefallen / dasselb ist wider all meine Gedancken geschehē / gestalt ich mit vnuerletzter Fürstl. Gewissen sagen / von mir schreiben / auch E. L. vnd meñiglich versichern / vñ die Böhm. St. selbstē dessen zu Zeugen haben kan / dz ich nach dieser Cron niemal gestanden nochgetrachtet / oder deßwegen einige Vnderbawung gethan hab /

daher ich es dann dauor ansehen vñ halten muß/ daß eine sonderbahre Vorsehung Gottes sich dabey befindet/vnd ich also verhoffentlich weder von E. L. noch jemand andern vngleich werde verdacht werden kõnen/ wañ ich diese von Gott geschickte Vocation nit stracks außschlagen/sondern zu etwz tieffer nachdencken ziehẽ werde/wie ich dañ vorhabens mit E. L. hierauß ferner vertrewlich zu cõmunicirn. Bekeñe zwar gern daß die in E. L. schreiben angezogene rationes jre Erhebligkeit haben/weiß auch wol/ daß ich dabey wenig Nutzen zugewarten/ich erwege aber dises dabey / da ich mich dieser Göttlichen Vocation so gleich allerdings entziehẽ solte/daß der sachen dadurch doch nit geholffen / sondern dieses vhralte Königr. vnd andere demselben incorporirte Länder / welche bey dem gewerten Türcken Krieg so viel guts vnd Bluts auffgesetzt/ beuorab bey jrer gefastẽ Resolution sich vnder dz vorige Joch nimmermehr zubegeben/noch einige Tractaten zuzulassen/ dem H. Reich ins künfftig gantz vñ gar vntüchtig gemacht/vnd demselben wol gar entzogẽ werden/ vnd da Gott vor seye/wañ der Erbfeind der Christenheit mehr an die Frontiern kõmen solle/dasselb E. L. vnd meinen Landen all zu schwer fallen möchte/ welches/wañ ichs verhindern könte/aber vnderlassen hette/bey Gott vnd meñiglich zuuerantworten mir all zu schwer fallen möchte. Wie es mit der vorigen Böhmischen Wahl beschaffen vnd hergangen/ vnnd wz die St. in Böhem zu der Abdication für Vrsachen gehabt/das wird beydes von jnen außgeführt / welches ich auch dahin stelle/laß mich gleichwol berichten / daß die Historici de causis repudiationis deß von E. L. allegirten exempli mit der geehrten Vruhranherrn Hertzog Albrechten in Bayrn lobseliger Gedächtnuß etwz vngleich schreiben sollen/wie man dañ weiß daß bey andern dergleichen Wahl Königreichen von der verstorbenen Königen/so jre Regierungen wol vnd löblich geführet/ hinterlassenen Kindern nit bald geschritten/sonder dieselben zu erzeigung danckbarn Gemüts durch die Wahl zur Cron gelassen worden / wie damahl mit Ladislao Königs Alberti hinterlassenen Sohn geschehen / so hat es mit der sechs Churfürsten vereln / in deren das Königreich Böheim nit begriffen / seine sonderbahre Meynung vnd Gelegenheit.

Von deß Bethlem Gabors Fürsten in Siebenbürgen intent / oder wz biß daher zwischen jm vnd den Vngarischen St. vorgangen / hab ich kein eigentliche Nachrichtung/ausserhalb daß ermelte St. biß dahero nit weniger in Religions vnd Politischen Sachen hefftige Betrangnuß außgestanden haben/vnd derselben habenden concessionibus in viel weg zuwider gehandelt worden sey/dañenhero sich diese motus angesponnen / vnd weil die St. gesehen / daß deß Königreichs Grentzheuser an Geschütz vnnd Munition so gar entblöst/vnd dasselb gleichsam gar verlassen worden / daher Vrsach genomen haben sollen / jhre Zuflucht vnd Recurs anderstwo zusuchen/daß man also auß diesen vnd andern Exemplen wol sihet/daß die concessiones vñ capitulationes in allweg gehalten seyn wollen/wie dañ im H. Reich selbsten nit geringe vngelegenheiten vnd grauamina eben daher gewachsen/auch jüngsthin zu Franckfurt bey dẽ Wahltag die Erfahrung geben/ waran es dißfals in viel Weg gemanglet hat.

Daß dann E. L. auch auff den Fall dero Land vnd Leut sicherheit halben sorgfältig seynd / dessen weiß ich sie in keinẽ Weg zuuerdencken / gleich wie ich mir aber niemahlen in meinen Sin vnd Gedancken genomen/ mich im geringsten etwz zu vnderfangen/dardurch E. L. vnd derselbẽ Landen Schaden zustehen solte/Als mögẽ sie sich zu mir ohnfehlbar versehen/ vñ getrösten/es gehen auch die Sachen hinauß auff welchen Weg sie wollen/daß ich mit E. L. in rechtschaffener/ auffrichtiger Vertrewlichkeit vnd Correspondentz zu verharren gedencke/vnd dieselbe in der That erfahren sollen/ daß sie einen getrewen Vettern vnd Freund an mir bestendig habẽ werden/wie ich dann/wo ich auch seyn möchte/nit vnterlassen will/Gefahr vnd Schaden von E. L. Landen vnd Leuthen/ als ich nit weniger mich zu E. L. getröste / vnd zu einigẽ widerigẽ keine Gedancken mit nimmermehr machen kan noch will / nach all meinẽ vermögen abzuwenden / wie dann verhoffentlich fernere Krieg vnd vngelegenheit im Reich Teutscher Nation nit zubesorgen/wann E. L. neben dero Mitverwandten St. dahin werden trachten helffen / daß den jenigen/ so biß anhero/sich deß arbitrii im Röm. Reich anmassen wöllen / nit allein kein Durchzug mehr gestattet/ sondern auch sich deß allbereit in demselben sich befindenden Kriegsvolcks allerdings widerumb loß gemacht werde/ dazu ich an meinem Orth gern nach aller möglichkeit zu helffen gemeynt bin.

Belangent entlich / daß sich E. L. beschwert befinden/daß man dem nider Sächsischen Crayß vnd andern einbilde/als wann die Röm. Cathol. St. der Euangel. Vndertrückung suchten/vnd dahero die Vnirtẽ armirn müssen/da mich doch E. L. vor diesem eines andern versichert/da ist es nochmalẽ an deme/ daß die Euangel. St im Reich grosse Vrsach haben/sich bey gegenwertigem Zustand im Reich wol in acht zu nemmen/wie dann ich vnd meine mit Vnirte St. weil die Rö. Cathol. den Anfang mehrertheils ohne Vrsach dazu gemacht/vns in etwz Verfassung stellen müssen/ vnd ob ich vnd meine Mitverwandte wol wegen E. L. vnd etlicher anderer wol versichert / daß sie zu Weiterung nit geneigt/so mangelt es doch an andern hitzigẽ Leuten nit/deren consilia vnd machinationes offtmal auch in offentlichen Schrifften herfür brechen/vnnd spüre ich so viel/daß die nider Sächsischen Creiß St. auß dem/wz in den Gülchischen Westfahlischen Landen vnd anderer Orten vorgehet vnd practicirt/auch mit der Spanischen Macht an jetzo fast täglich getrohet wird/wol abnemmen / daß jhnen zu wachen angesagt seye/vernimb aber gar nit/daß sie gemeynt einige Vnruhe im Reich ohne Vrsach anzufangen/wann sie nur bey dem jhrigen sicher verbleiben vnnd gelassen werden können.

Wolte Ew. L. ich in mittels biß zu meiner ehisten Heimkunfft in mein Fürstenthum Bayrn / vnnd mit deroselben vorhabenden fernern Communication guter vnd trewhertziger Wolmeynung nit verhalten/ vnd bitte gantz freundlich/E. L. wollen dieses alles von mir im besten verstehen vnd auffnemmen/vnd sich dessen versichert haltẽ/daß ich deroselbẽ getrewer Freund vnd Vetter bestendig verbleiben werde/deren ich auch ohne dz Freundl. Vetterliche dienst zuerzeigen vorderist wol geneigt bin. Datum Heidelberg den 16. September. 6. Octobr. Anno 1619.

Friederich von Gottes Gnaden Pfaltzgraffe bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchseß vnd Churfürst/Hertzog in Bayrn.

E. L.

Allzeit Dienstwilliger Getrewer Vetter

Fridrich.

Das

Das CXLVII. Capitel.

Abermaliges Schreiben Churpfaltz an Bayrn/ sub dato, den 17. Octobris 1619. daß er nunmehr entlich entschlossen / auß sonderlicher Betrachtung der Schickung Gottes/die Cron Böhmen anzunehmen.

Summarien.

Churpfaltz an Bayern / er sey beschlossen in Betrachtung der schickung GOttes / die Cron Böhmen anzunemmen. Suche sein eigen nutz nicht/begere deß Hertzogen neutralitet. Verheisset weder jhn noch die Catholische Religion noch die Geistliche zubeleidigen. Er wolle kein durchzug Kriegsvolcks durch sein Land gestatten.

HOchgeborner Fürst / E. L. seyn mein jederzeit geneigt freundwillig dienst zuuor/ freundlicher vilgeliebter Herr Vetter ꝛc.

Ich mach mir keinen zweiffel/Ew. L. werden mein jüngstes Antwortschreiben vom 26. Septembris/empfangen/vnd dessen jnhalt vernommen haben/mögen sich nachmahlen allerdings versichert halten / daß ich deroselben jüngste Erinnerungen / wegen der Böhemischen Wahl/gantz wol vnd Vetterlichen aufgenommen/vnd es gäntzlich darfür gehalten hab/daß sie auß dem zwischen E. L. vnd mir gelegtem Fundament der rechtschaffenen Vertrewlichkeit hergeflossen sey.

Weil ich mich nun seythero auß meinem damaligen Churfürstenthum erhaben / vnnd in dieses mein Fürstenthum Bayrn begeben/inmittels auch den Sachen/ wegen der vorgangnen/vnd auff vns gefallnen Wahl zu der Cron Böheim/mit allē eyffer vnd ernst nachgedacht/ vnd auß Betrachtung der sonderbaren Schickung deß Allmächtigen mich nunmehr so weit resoluirt befinde / bemelte Cron im Namen Gottes anzunemmen / sonderlich weil ich je mehr vnnd mehr sihe/ daß man anderer Orten noch jmerdar mit beschwerlichen consiliis, vnnd starcken Armirung vmbgehet/ dahero ich dann abnemen muß / daß man noch weiter/als auff dz Königr. Böheim/dz absehen hat/vñ zu dem ende so einen starcken Rucken suchet / darauß dē H. Reich/vnd desselben St. benorab mir vnd etwa E. L. selbsten nit geringe Gefahr/vnd Schaden zuwachsen kan/so hab ich nicht vnderlassen können E. L. dessen in Frl. vertrawen zu berichten / vnnd versichere dieselben nochmahlen/daß ich hierinnen mein eigene Ehr / vnd Nutzen keines wegs suche/vil weniger gemeynt bin/die Röm. Cathol. Religion/ vnd derselben zugethane/im Königr. Böheim zu krucken vnnd zubeschweren /sondern vielmehr dieselben bey jren habenden Rechten vñ vergleichungen verbleiben zulassen/vnd zuerhalten/ so lang sie wie ich gäntzlich hoffe / zu keinē widrigen Vrsach geben / sondern sich allerdings friedlich erzeigen werden / dabey ich mein jüngstes erbieten gegen E. L. nochmal widerhole / daß ich nemlich willig vnd begierig bin/von derselben Landen vnd Leuten / alle gefahr/ Schaden/vnd Vngelegenheiten/nach all meinem vermögen abzuwenden/vnd zuverhütten/ daß demselben/ weder auß dem Königr. Böheim/noch meinen eignen Landen/nichts widerigs vnd feindlichs zuzogen werde Versiehe mich hingegen auch zu E. L. zum fall mir oder meinen Landen/es seye vnder wz prætext vñ Schein es wölle/feindlich zugesetzt werdē solte / daß E. L. ihres theils darzu einigen Vorschub oder Beförderung nit thuen noch gestatten : sondern diß fals gegen mir also halten werden / wie sie es gegen jr selbsten gehalten zu werden jmer begehren mögen / wie ich dann gäntzlich darvor halte/wann sich E. L. in zeiten wird vernemen lassen/daß sie keine Durchzug durch jre Land zu Wasser vnd Land/weder deß Italianischē/von dessen Hieraußzug gar starck geschrieben wird / noch anderm Kriegsvolck wider mich/zugestatten gedächten / man werde derselben hierunder auch nichts zumutten / weniger aber mit Gewalt durchbrechen/auff welchen vnuerhofften Fall ich vrbittig vnd geneigt bin / E. L. die hilffliche hand zubieten/versihe mich also zu E. L. einer grossen verantwortlichen Erklerung / gantz Fr. zum wenigsten dahin/daß sie sich in dieser Sach / der neutralitet verhalten vñ befleissen werde/wie ich dañ ohne daß diese Böhmische Sach anders nit versehe/als daß man derentwillen / im Reich wol bey gutem Frieden vnnd Ruhe verbleiben kan / vnd nit eben noth ist eins mit dē andern zuvermischen / so werden auch die Geistliche St. im Reich / gleich wie sie sich biß daher wann sie Fried/vnd gute Nachbarschafft gehalten / dabey wol befunden/ohn angefochten blieben / sich nicht weniger nachmal keines widerigen zubefahren haben/ so lang sie sich dieses Böhmischen thun vnnd wesens / wider mich nit theilhafftig machen/darbey E. L. mit zeitlichē Erinnerungē viel vermögen/vnd ich sie zuthun freundt Vetterlich ersuch vnnd bitte / gestalt ich meines theils bey etlichē auß demselben auch etwz anwurffs gethan habe/vnd gelebe der gäntzlichen Hoffnung / man werde sich mit Spanien nit vbereylen / vnnd dardurch etwann das Reich in noch mehrere Commotion wider mein Intent vnd Zweck setzen wöllen.

Welches ich E. L. mit deren ich in der angefangenen vnnd bißhero continuirten vertrewlichen Correspondentz zuverharren gedencke/nit verhalten wollen/ vnd bitte dieselben gantz freundtlich / sie wolle jhr bey meinem jetzigen verreisen in das Königr. Böheimb/ meine Land vnnd Leuth im besten befohlen seyn lassen/ vnd mit mir / vnnd meines hinderlassenen Statthalters / Hertzog Johannesen Pfaltzgraffen L. wie auch mit meiner hiesigen Regierung / wie sie nicht weniger thun werden/gute Correspondentz halten / in allem aber sich gegen mir vñ den meinigen aller friedfertigen Nachbarschafft versehen/weil ich dann/damit ich niemand kein vngleiche Gedancken erwecke/nur etwz wenigs am Kriegsvolck / in diesen Landen hinderlaß/mit dem vbrigen aber habe ich die E. L. jüngsthin angedeutte Zusammenführung vnderlassen/beuilch damit E. L. in den Schutz deß Allerhöchsten zu langwüriger Gesundheit / vnnd verbleibe deroselben angenemme Freund Vetterliche Dienst zuerzeigen geneigt. Datum Amberg/den 7. vnd 17. Octobris/Anno 1619.

Fridrich von Gottes Gnaden Pfaltzgraffe bey Rhein / deß Heyligen Römischen Reichs Erbtruckseß vnnd Churfürst / Hertzog in Bayrn.

E. L.

Allzeit Dienstwilliger Getrewer Vetter

Fridrich.

Das CXLVIII. Capitel.

Hertzogs in Bayern abermahl Abmahnung von Annemung der Cron Böhmen an Churpfaltz.

Summarien.

Bayrn an Churpfaltz er sehe nit wie die Annehmung der Cron Böhmen zum Frieden in Böhmen vnd gantzen Röm. Reich dienen könn. An der bösen Consequentz woll er nicht schuldig seyn / dann er solches zuvor sage. Die Durchzüg beyder seits könn vnd woller nit wehren / wann sie nach den Reichs Constitutionen geschehen. Die Catholischen thäten sich wegen jhrer Versicherung zusammen. Von beschwerlichen Consiliis gegen die protestirende wisse er nicht. Stehe den Catholischē jetz grosse gefahr bevor. Münchē 26. Oct. an. 1619.

VNser ꝛc. Freundtlicher vilgeliebter Herr Vetter / ꝛc. Auß E. L. beyder vnder dem dato 26. Septemb. vnd 7. Octob. nechst einkomene Schreiben / hab ich gern verstanden / daß E. L. mein den 24. Septemb. newen Calenders zuuor trewhertzige wolmeynende Erinnerung / warumben die offerirte Cron Böheim nit zu acceptirn / anderst nit auffnemen noch verstehen könen / als daß sie auß einē auffrechten Teutschen offenen Hertzen / auch gelegten Fundament recht gesetzter vertrewlichkeit vnnd dann sonderbahrer auffrichtiger Affection gegē E. L. vnd dero Churhauß deßgleichen gantz eyfferiger Sorgfalt / die ich bey der newen Böhemischen Wahl für E. L. vnd das gemeine wesen trage / von mir dero geliebtē Vetter vnd Freund hergeflossen / auch E. L. dahero selbst bezeugen / daß jhr daran dz jenig widerfahren sey / wz sie von einē getrewē Vetter vnd Freund in diesem Fall hette gewertig seyn könen / ꝛc. Wie nun es je einmahln in solcher massen im Grund der Warheit beschaffen: als hab ich auß besagtem jrem ersten Schreiben mir die gute Hoffnung gemacht / (weil meine rationes jhre Erheblichkeit hetten / vnd E. L. wenig nutzes zugewarten / auch sie derowegen solches zu etwz tieffern nachdencken zuziehen / auch mit mir herauß ferner vertrewlich zu communiciren sich freundlich erklert vnd erbotten) ich würde gelegenheit haben / mit E. L. in der Person auß diesen sachen selbst vertrewlich zu conuersirn / vnd derselben nit allein vorangezogene Vmbständt etwas mehrers zuerleuttern / sondern auch noch andere wichtige vnnd wz ferner zu Gemüt gangen getrew wolmeynend zueröffnen / vnd dardurch verhoffentlich E. L. dahin anlaß zugebē / daß sie sich der Cron Böheim entschlagen / vnd durch meine gleichwol ohne maßgebung darin angedeute mittel den zuuor erwöhlten vnnd gekrönten Böheymischen Kön. bey der Cron erhalten / zwischē demselbē vnd den Ständen mit allerseits gedeylicher fruchtbarer billicher Satisfaction / auch Auffhebung aller jetziger vnd künftiger Gefahr / Vnheil / Nachtheil vñ Schadens gleichē friedlichen Verstand machen / alles zu Ruhe bringen / vnd der ohne dz im Röm. Reich vnd vnserm geliebten Vatterland entstandener / auch täglich sich mehr erregender Vngelegenheitē remedirt helffen würden. Sintemal aber sich E. L. jetzt gleich eines andn resoluirt / die Cron annehmē / vnd derohalbē auff Prag ruckē / so laß ichs an sein Ort gestellt seyn / allein daß ich nit sihe oder gedencken kan / wie durch ein solches / dero so wol von E. L. als mir erwünschte Zweck / aller Orten friedlichē wesens / mehren vertrawens / Conseruation dieser Königr. Erbländer vñ deß Rö. Reichs zuerlangē oder zuhoffen / sonder daß vilmehr aller Orten alle Gefahr / Vbelstand / Weitterung (wie derē theils in meinē vorigen schreiben außgeführt) wie es dz ansehē hat / darauß erfolgē werde / hierumbē dañ mein sorgfeltigkeit nit gemindert / ich mich auch vmb so viel desto mehr auff besagtes mein voriges schreibē lende / vnd hiemit bezeugt haben wil / daß ich es mit E. L. dē Königr. Böh. vnd dē Rö. Reich getrew vñ auffrecht gemeint / daß auch berührte Vngelegenheitē / vñ wz dieselbē nach sich ziehē / (welches alles ich mit bekümertē Gemüt vorgesehē / vñ zu rechter Zeit remedirn helffen wöllen) wider meinen nur zu Fried / Ruhe / Einigkeit ergebenē willē / Sin vñ Gedancken / sich erzeigen würdē / allein verlangt mich noch (weil ich mit meinē Land mehrestē theils mit der Gefahr / Durchzügē / Strayffen / Einlegerungē / meytereyen am nechstē gesessen / auch dz Hauß Oesterr. vnzweifflich / es nit erstē lassen wird / also ich vnd mein Land keines andern darauß zugewarten) E. L. die vilvleicht selbstē zuthun haben möchtē / werden mir (derweder mit einē oder andn theil sonst nit interessirt / vñ also billich jrentwegen mitleiden soll) an die hand / vñ zuerkeñen gebē / wie ich genugsam assecurirt vñ wz gestalt man mir darfür seyn wolt / oder könē / daß durch E. L. Wahl / oder die jrigē / oder die so mit jr interessirt seyn / mir vñ meinē Land kein vngemach zugezogē / oder mein bißhero rühige Regierung in einē oder andern Stande gesetzt / oder andere Weitterungē causirt werdē. Wz es mit den Durchzügē durch mein Land für ein Beschaffenheit / was auch bißhero fürgangē / vnd da man den Reichs Constitutionē (die ich gegē jederman zu halten mich schuldig erkeñe) sich gemeß verhalt / vñ dz ich nit sihe / warumbē ich einē od den andern verwehrē soll / sich derselbē zugebrauchē / wie ich dañ ebē so wenig andern / als dem Hauß Oestern. oder vnserm allerseits obristen Haupt vñ Key. bißhero dergleichē gespörret oder spörrē sollen / oder könen / weist mein vorigs schreibē auß. So hab ich hiebeuor den St. in Böheim vnd andern vmbständig zuerkennen gebē / daß man mir mit einiger Fug nit zumutten soll / oder könē / daß ich durch verwöhrung besagter Päßwegē ermelter Böhemischē oder andern Oesterreichischē St mich zu J. M. vñ deß gantzē Hauß Oesterr. selbst / oder mit anderer hülff offnē Feind machē / beyde theil Kriegsvolck & ledē belli in mein Land ziehē / also wider E. L. ansuchen / mich dieser gestalt auß d neutralitet lassen / vñ auff mich laden soll / wz die St. besorgē / vñ darzu dz Hauß Oesterr. befügt zu seyn fürgibt. Gestalt ich mich auch durchauß nit versihe / daß eben darumben man mich wolt verdencken od wz widerigs mir zufügen soll: seytemal kein anderer ja E. L. selbs od jrer mitverwanter St. einer anderst gethan / noch einiges außländischen Volcks / so den Böh. zugezogen / biß dato verhindert / auffgehaltē / od denselbē den Durchzug verwöhrt / meines Erachtens werē ich vñ andere / dieser vñ mehr anderer Sorg geübrigt bleiben / auch desto mehr mit gemeiner Zusammensetzung / wieder die so nit sich accommodirn wolten / in der neutraliter bleibē könen / wañ die Sachē zwischen jr M. vñ deren St. sambt deren Interessenten / hetten zu gutē friedlichē Stand gebracht werdē könen: von den beschwerlichē consiliis mit derē man weitte auff dz Königr. Böheym abgesehend / vnd deßhalber so starckē rucken / E. L. mir vnd andern St. deß Reichs zu Schaden gesucht / weiß ich nit / kan auch dasselb / wañ gleich vielleicht etliche zuuil affectirte ein anders E. L. od andern St. deß Reichs woltē imprimirn wegē deß Hauß Oesterr. vilfältiger voriger vnd jetziger Erklärung vnd Demonstratiō nit glaubē / es habē auch E. L. hiemit mein Gemüth / in diesem Fall / da dē Rö. Reich dero Churf. vñ St. Libertet vñ Priuilegiē etwz zu nachtheil practicirt

werden wolt / zu genügen vernommen / dabey ich es allerdings lasse bewenden. Nicht weniger hab anfangs geringen Armierung etlicher Catholischen Ständen halben/vnd daß sie wegen der noch vor kurtzer Zeit in das Würtzburgische vnnd andere Stifter gantz beschwerliche vnnd feindliche Einlegerung vorig vnd jetzige Durchzüg vnnd grossen außgestandenen Schadens/vnnd da anderwerts so viel Betrohungen / comminationes, auch auff den Fall würckliche Expedition an Geldt vnd Bevelchshaber starcke Anstellung gemacht werden / zu ihrer blossen Versicherung/vnd daß jhnen/das zuviel glauben nicht abermal zu grossem vnfürsehenen Schaden gereiche/ vnd dann wohin mein nothwendige Armierung angesehen sey/ich Ew. L. sincerirt vnd assecurirt / inmassen die sämptliche Catholischen vnnd ich / nichs anders als Fried/Ruhe / vnd Einigkeit / billiches vnnd gleichmessiges Recht / vnnd daß man jeglichen bey dem seinen lasse / ihrer vnnd dero Mitverwandten Catholischen nichts gefährlichs oder nachtheiligs zufüge/oder Vngelegenheit erwecke/gewünscht vnnd begehrt dasselb mehrmahl/ vnd daß man sie nur nicht zu anderm zwinge / wünschen vnd begehren; Gleichwol viel Catholische eben diesen vblen vnnd gefährlichen Standt in Böhmen vnd Vngarn vorher vnd das wann die Catholische Religion daselbst vndergetruckt/die Catholischen Ständ im Römischen Reich keines anderen zugewarten zeitlich besorgt / jetzt in noch mehrern Sorgen stehen/ vnnd dannenhero auff jhr Versicherung vnnd Wendung der Gefahr müssen gedencken: Darnebeli gantz gern vernemmen werden / daß Ewer Liebd. nicht allein nicht gemeynt sey / die Catholische Religion vnnd deroselben zugethane zu trucken oder zu beschweren / auch dieselben vielmehr bey jhren habenden Rechten zu lassen vnnd zu erhalten/sondern auch sich zu keinem andern / vnder dem Prætext / als wann sie darzu Vrsach geben (wie dann widerwertige Gemüther baldt Vrsach sie seyn geschäffen wie sie wollen zu finden vnnd zu machen wissen) sich bewegen lassen. In Bedenckung dergleichen als noch newlich zu Cassaw allda zween Religiosen / sampt einem Jungen nach verrichtem Gottesdienst gleich auff offenem Marckt enthaupt seyn sollen / wie auch anderwerts anfangs herfür zu brechen/vnd ich nicht siehe wie dasselb mit den Ständen in Böhmen / Vngarn / vnnd derselben Interessenten fast höchsten Fundament libertatis conscientiæ & exercitij einstimpte/daß sonsten Ew. L. begierig sey in der vertrewlichen continuirten Correspondentz zu verharren / insonderheit auch von meinem Landt vnnd Leuthen alle Gefahr vnnd Vngelegenheit nach dero Vermögen abzuwenden vnnd zu verhüten / daß mir nichts widerigs oder Feindtliches zugezogen werde/thue ich mich Freund-Vetterlich bedancken/ vnnd zu einem gleichmessigen / nicht weniger zu nachbarlicher Communication mit Ew. L. hinderlassenen Herren Statthalters L. vnnd dero Räthen/ auch was ich sonsten E. L. vnd dero Landt guts kan erweisen/ erbieten zugleich auch gegen deroselben als einen bißhero gerühmbten friedfertigen fürnehmen von Gott mit ansehentlichen hohen Qualiteten begabten Churfürsten deß Römischen Reichs / mich vnzweifflich getrösten/E. L. werden kein anders/ gestalten auch das jenige so darwider lauffen möcht vnnd würde/nicht allein præcauirn/ sondern auch mit jhrem vnsterblichen Lob alles dahin dirigiren/damit wir vns sämmtentlich dessen lang zu erfrewen: so ich E. L. auff dero beyde Schreiben/auß offenem Freundt-Vetterlichen zu derselben wolmeynendt tragenden Gemüht / gantz trewhertzig vnd wie ich es jhr / mir vnd gemeiner Wolfahrt zum rathsambsten/besten/ vnd notwendigsten befinde / zu Fr. Antwort / vnangefügt nicht lassen wöllen / deren ich zu Freund-Vetterlichen Diensten jederzeit gantz willig. Datum München den 26. Octobr. Anno 1619.

E. L. ꝛc.

Maximilian ꝛc.

Das CXLIX. Capitel.

Hernechst/als Chur Pf. die Crönung in Böhmen angenommen/ haben sie auff J. Fürstl. Durchl. in Bayern Schreiben mit vberschickung eines Außschreibens (darvon anderswo weitleufftig Meldung geschehen) nachfolgender Gestalt geantwort / vnnd warumb er die Cron Böheimb angenommen/recapitulirt/sub dato Nürnberg/den 14. vnd 24. Novemb. An. 1619. Dessen gleichmessiger Inhalt droben etlichmal zu sehen.

HOchgeborner Fürst/E. Liebd. seynd mein freundliche Dienst/vnd was ich liebs vnd guts vermag / allezeit zuvor / freundlicher geliebter Herr Vetter E. L. Schreiben von Dato den 26. erstabgewichenen Monats Octobris newen / hab ich den 23. hernacher alten Calenders zu Prag wol empfangen / wer mir auch nichts liebers gewesen / als wann ich Ew. Liebd. darauff alsbalden hette beantworten mögen / weil aber eben der Zeit meine vnnd meiner vielgeliebten Gemahlin Krönung / vnnd darauff andere Geschäfft vnnd Verhinderung/ endlich auch die notwendige Reiß anher gen Nürnberg mit eingefallen / bin ich daran wider meinen Willen verhindert worden/ vnd daher deß Freund-Vetterlichen Versehens E. L. mich gern für entschuldiget halten werden. Nach dem es dann wie gemeldt/so weit kommen/ daß ich die Böhmische Cron acceptirt / die Crönung auch den 25. Octob. jüngsthin / glücklich/ wol vnd friedlich abgangen/so mach ich mir gantz keinen zweiffel/alldieweil bey diesem gantzen Werck deß Allmächtige Vorsehung vnd Will krefftiglich zuspüren / vnd ich so wol vmb deß: als auch anderer vilfältiger in beyligendem offnen Außschreiben vermeldter vnnd außgeführter Sachē willen mich solcher seiner Göttlichē Allmacht prouidentz / nicht wider setzen können noch sollen/ hab auch zu E. L. das freundliche hohe Vertrawen / sie werde mir solche rechtmässig erlangte Dignitet ebenmessig nicht mißgönnen / sonder vielmehr neben mir wünschen vnd helffen / daß dieses mein Königreich vnd die incorporirte Länder zu vorigen Fried vnd Ruhe widerbracht/vnd dabey beständig erhalten/hingegē aber mehrere Weiterling / Krieg / Blut vergiessen / vnd schädliches Landverderben verhütet/vnnd ausländischen vnd frembden der Lufft nicht gelassen werde / vnder dem schein einer priuat Prätension auch das gemeine wesen im H. Reich selbsten zubetrüben/ vnd gleichsamb alle Hoffnung zu Friden/ Ruhe/ vnd Einigkeit abzuschneiden / gestalt E. L. an jhrem Orth da bey vielguts thun vnnd ausrichten/ vnnd sich dar-

durch vmb vnser liebes Vätterlandt Teutscher Nation wolverdient vnd berümbt machen können/ich hette auch E. L. obangedeutter meiner Crönung ehender freundtlichen berichtet / vnnd mit deroselben auß dem vbrigen gern vertrewlich communicirt / wo ich nit in Hoffnung gestanden / gelegnere Mittel darzu / als durch Schreiben/zu erlangen.

Was dann jetziges E. L. Schreiben belangt/ bleibt es nochmahln bey dem/daß mir E. L. Erinnerungen/ Raht/vnd Gutachten / wegen ders bekandten hohen Verstands/ vnnd Experientz jederzeit lieb vnnd angenemb seyn werden / weil ich auß vielen Vmbständen je mehr vnnd mehr spüre / daß sie es mit mir trewlich vnd auffrichtig meinen / erinere mich sonsten bey dem gantzen Hauptwerck dessen / davon ich mit E. L. nach vnd nach vertrewliche Communication/so wol durch Schickung als Schreiben gepflogen/vnd daß es verhoffentlich an mir zu Widerbringung deß werthen Friedens in meinem Königreich Böhmen / vnnd den incorporirten Landten niemal gemangelt / gestalt ich dann an Orthen vnnd Enden/ wo es nur jmmer seyn können / vnnd sollen / nach dem ich gesehen / zu was schwerer vnnd gefährlicher Weiterung die Sachen außschlagen wöllen / in zeiten gantz trewlich gewarnet / man hat es aber jederzeit inn Windt geschlagen/ die beste Occasiones versaumbt / an statt Widerbringung Friedens mit dem schädlichen Landtverderben jmmerzu fortgefahren/auch jüngsthin bey dem zu Franckfurt vorgewesenen Wahltag gegen der Böhemischen Ständte Abgesandten / mit Verweigerung vnd Abschlagung aller Audientz/auch Hindansetzung jhrer eingewandten Protestationen/flehen vnd bitten/ die auch nicht einmal im Churfürsten Rath ad deliberandum proponirt worden/sich der gestalt erzeiget/ daß endtlich das Königreich / vnnd die incorporierte Länder gleichsamb gezwungen worden / ein endtliche Resolution zufassen/vnd ehender alles daran zusetzen/ als sich vnder voriges Joch widerumbē zu begeben/oder auch in einige Tractation/vnd Handlung/ darbey sie sich keiner andern/vnd sichern Assecuration als mit Worten / vnd Schrifften die vorhin stattlich vnnd sie ansehenlich gehabt/ gleichwol darbey nit gelassen werden wöllen/ zugetröstē gewust/einzulassen / im Heiligen Reich selbsten ist es also gethan vnnd bewandt/ daß biß daher einige friedfertige consilia nicht verfangen wollen/ so gar/ daß man anders seits / auch zu keiner Freundt- vnnd vnverfänglichen Vnderredung/ wie doch den beschwerden allenthalben abgeholffen/ vnd das zerfallene Vertrawen auffs new wider stabilirt werden möchte/zu bewegē gewesen/hats auch noch jüngsthin zu Franckfurt die Erfahrung gegeben / bezeugens auch noch auff diese Stund alle Vmbständ/ daß man darzu sehr geringe Lust getragen/vnnd noch trägt / darauß dann ohnschwer zuermessen / da man dergestalt / auch hinführo mit Zuziehung frembder Potentaten / vnnd stetiger Einführung frembden Kriegsvolcks in das H. Reich noch mehr zu Zerrüttung/Krieg/ vnd Blutvergiessen in demselben verursachen wolte / daß die nohwendige gegen Defension/ vnnd was darauß erfolgen möchte/niemandt andern als den jenigen/ die an solchem allem die Vrsach/vnd Hinderung gewesen/wirdt zugeschrieben/hingegen aber den andern/die allein Friedt vnd Einigkeit gewünschet / nichts vngleiches beygemessen / sondern sie das Zeugnuß werden haben können / daß sie die so thewer erworbene Libertät / welche biß dahero vielfaltig pericliticret / zu erhalten / jhnen angelegen seyn lassen.

Belangent E. L. Land vnnd Leut Sicherung/werden verhoffentlich dieselben auß meinen vorigen Erklerungen meine auffrichtige Intention vermercket haben / vnnd darauß sich so viel assecurirt wissen/daß E. L. vnnd dero Landt vnd Leuth dieser vnserer Wahl halben zur Böhmischen Cron sie keiner feindtlichkeit/ sondern vielmehr aller güten vertrewlichen/vnd auffrichtigen Nachbarschafft/so lang vns / vnnd vnserm Königreich/ vnnd Landen / von E. L. oder den jhrigen nichts widerigs begegnet/wie wir vns gäntzlich versehen/zugewarten haben. Der Durchzügen halben hielt ich meines theils darvor / E. L. könten dieselben an jhrem Orth füglich/vnd wol diuertirn/ vnnd deroselben daher keine Feindtseligkeit zugemessen werden / wie dann kein Standt zuuerdencken/ daß er einem frembden Kriegsvolck / sonderlich in so grosser anzahl den Paß durch sein Landt zugestätten bedenckens trege/ alldieweil dergleichen Durchzug den Reichs constitutionibus, vnd der Keyserl. Capitulation selbsten entgegen/vnnd zuwider/ auch der jenige/so sich dergleichen Kriegsvolck gebraucht / entweder durch sein selbst/ oder andere Landt es durchzuführen gelegenheit haben daß er E. Liebd. Landt zubetreten nicht Vrsach hette/ da es hingegen mit den Durchzügen so für die Böhemische Ständt vorgangen so wol der quantitet als qualitet halben gar ein andere Bewandtnuß hat / ich bin auch mit E. L. in deme allerdings einig/da man zeitlich / vnnd würcklich zum Frieden gethan / daß es damit so weit nicht kommē were / wil mich aber gäntzlich versehen / alldieweil es der Allmächtig mit mir so weit geschickt / es werde kein Standt in dem Reich gemeynt seyn sich der sachen wider mich / mein Königreich vnnd Landt / weder heimblich noch offentlich/ theilhafftig zumachen/ stell zwar an seinen Orth/ was andere mit den Werbungen einen Anfang zumachen/ auch frembde Obersten vnd Befelchshaber in Bestallung zunemmen / für Vrsach gehabt haben mögen/ gleichwol hab ich vnd meine mit Vnirte Ständt entlich auch nit vorüber gekönde / vns in etwas Verfassung zustellen allein hab ich die gewisse Nachrichtung/ daß auff der andern seitē die starck Verfassung noch jmmer mehr vnnd mehr mit stettigen newen Werbungen gesterckt wirdt/ ich hab gleichwol gern gehört/ daß E. L. durch sonderbare Gesandten die allhie anwesende Correspondirende Ständt deßwegen sincerirn lassen / ist auch an dem / daß darauß mit denselben communicirt/ vnd E. L. hinwider der gebür beantwortet werden sollen/ vnd mögen sie sich versichert halten/ daß man dieser seits nichts anders als Ruhe vnnd Frieden sucht / so lang man zu keinem widerigen verursacht wirdt.

Endtlich laß ich es bey meinen vorigen Erklerungen/daß ich keines wegs gemeint bin / die Römische Catholische im Königreich Böhmen zu vnderdrucken / vnnd laß andere ein anders verantworten / achte wol darvor / daß etwan auß Vngedult wegen erlittener Trangsalen eines oder andern Orths ein Excess vorgangen seyn mag / welches mir aber in Warheit nicht lieb/es gibt aber die Erfahrung/was lang getragene Gedult endtlich für Vngelegenheit nach sich zeucht/ bedanck mich schließlich gegē E. L. deß freundlichen Erbietens zu vertrewlicher Correspondentz/vnd mögen sie sich gegen mir dergleichen vnnd allerauffrichtiger Nachbarschafft gäntzlich versichert halten/

wie

wie ich mich zu E. L. eines gleichmessigen freundtlich versehe/vnd verbleib derselbē allzeit/ꝛc. Datum Nürnberg den 14. vnd 24. Nouemb. Anno 1619.

E. L.

Allzeit Getrewer Vetter

Fridrich.

Das CL. Capitel.

Abermahliges Schreiben Chur Pfaltz an Beyern / warumb die Vnion sich in so grosse Bereitschafft deß Kriegß begeben / sub dato Prag / den 14. vnd 4. Januarij / Anno 1620.

WIr Friderich von GOttes Gnaden / König in Böheimb / Pfaltzgraffe / ꝛc. Entbieten Herrn Maximilian Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Obern vnnd Nidern Beyern / ꝛc. vnd mögen darneben E. L. so viel die Hauptsachen an sich selbsten betrifft / freundlich anzudeuten nicht vnderlassen / daß wir nicht sehen können / auß was nohtwendigen / viel weniger gegebenen Vrsachen / dieselbigen sich zu grossen vnd starcken Kriegs-Præparationen bewegen lassen / sintemahl jhr genugsamb bewust / daß wir vnd vnsere Mit-Vnirte vnsere vnvermeidenliche gegen Verfassung / einzig vnnd allein Zuverhütung vnbillichen Gewalts / so vns vnnd jhnen durch die zuuor / von allen Geistlichen / Chur- vnnd Fürsten deß Reichs / vorgenommene eylfertige Werbungen / vnnd sonsten durch vnderschiedliche Durchführung einer grossen Anzahl frembden vnnd den Euangelischen vbelgewogenen Kriegßvolcks / angetrohet werden wöllen / angestelt / ꝛc. Datum auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 14. vnnd 4. Januarii, Anno 1620.

E. L.

Allzeit Getrewer Vetter

Fridrich.

Dergleichen Schreiben etlich mehr / sehr eyfferig vnd trewhertzig / wird der Leser im folgenden Fünfften Buch / vnnd 1620. Jahr befinden.

Ende deß Vierdten Buchs.

Das Fünffte Buch/

Von der Fünfften Vrsache deß Teutschen Kriegß:

Nemblich

Die in Anno 1620. zwar declarirte aber noch nit publicirte deß Pfaltzgraffen Achts-Erklärung / darauff also baldt Keyserisch Kriegs-Volck von vielen Orten / sonderlich auß dem Niderburgundischen Creyß auff die Bein gebracht / den Zug durch Ober Elsaß vnnd Bayern in Böhmen genommen / vnd zu jhrem Vortheil den Vlmischen Vertrag eingangen / auff der einen Seiten der Hertzog in Bayern durch das Land Ob der Ens in Böhmen geruckt / mit dem Graffen Bucquoy vnd Keyserlichen Kriegsvolck sich coniungirt / Böhmen vnd Prag eingenommen: Auff der andern Seiten der Churfürst in Sachsen sich beyder Marggrafschafften Laußnitz bemächtiget: Auff der dritten Seiten Marquis Spinola in die Vnter Churf. Pfaltz gefallen: deroselben Seckel / den Keller / den Speycher / vnd bestes theil zu seinem Vortheil gleich erwischet / ob schon die Vnion mit jhrem Volck zugegen / auch Printz Heinrich von Nassaw jhnen zu hülff kam. Vnnd daß das vornembste da ebendazumal Churpfaltz auß dem Königreich Böheim durch ein Schlacht vnd Victori geschlagen worden. Vnd hieher gehören nun die mancherley Discurß vnd außgangene Tractatus, ob der Pfaltzgraff in die Acht der verletzten May. oder Crimen læsæ Majestatis, durch Annemmung deß Königreichs Böhmen gefallen. Ob er ohn gerichtliche Citation vnnd Zusammenkunfft der Herren Churfürsten habe können in die Acht verdampt/erklärt vnd publicirt werden. Item kommen hieher (daß gleichwol auch im vorigen Buch hette geschehen können) die Vrsachen vnnd deren Werth oder Vnwerth/warumb die Böhmen jhren ersten angenommenen gekrönten gesalbten König Ferdinand verworffen.

Das I. Capitel.

Als dieses sich vnter den Fürst- vnnd Ständten deß Reichs also verlauffen/auch Churpfaltz/ wie droben gesetzt / ein Außschreiben sub dato den 28. Octobris, publiciren lassen / hat die Röm. Keys. May. zu Ableynung aller darinn befundener Anzeig / auch nachfolgende Edictal Cassation der angenommenen Cron Böhmen den 29. Januarii 1620. im Truck zu männigliches Wissenschafft publiciren lassen.

Keyserliche Edictal Cassation deß angetrettenen Königreichs Böhmen.

Summarien.

Keys. May. 1. nach Erzehlung deß Böhmischen procedere, daß man dieses Wesen durch Friedens Mittel hette können vertragen/aber den Böhmen die Waffen beliebet / ob schon von der Keys. seiten vnpartheyischen Chur vnd Fürsten diß Werck sey heimgestellet worde/ alle deß Lands Priuilegia man habe wöllen confirmiren/ Frieden verschaffen. 2. So habe doch alles nit geholffen/ sondern sie neben mächtiger Kriegsmacht hetten jhre May. jhr Session vnd Stimm disputirt/ dieselbe jhres Königreichs entsetzt/ eben zu der zeit / da Er zum Röm. König erwehlet: Vngarn abfällig gemacht/ in Oesterreich gefallen: wider die 800. Jährige Observantz ein frembdes Haupt erwehlet/Churpf. welches jhn vor ein Böhmischen König vnd Mit-Churfürsten erkennet het/auch zur Session vnd Stimm zugelassen/ ohngeachtet deß angestelten gütlichē Vertrags/gleichwol sich hette krönen lassen. 3. Deßwegen jhre Key. M. nicht allein hiermit in bester Form rechtens diesem allem widersprech/sondern auch diese gantze Wahl vnnd Crönung cassir/annullier/vor widerrechtlich/null vnd nichtig halte / auch Ihr alle Straffen wieder solches verbrechen vorbehalte.

WIr Ferdinandt der Ander / von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Keyser / zu allen zeitē Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain / vnd Wirtenberg / ꝛc. Graffe zu Tyrol / ꝛc. Embieten N. allen vnd jeden / Chur-Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landt Marschalken / Lands Häuptleuten / Land Vögten / Hauptleuten / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Reichs / auch Vnserer

Königreich/erblichen Fürstenthumb vnd Lande/Vnterthanen vnd Getrewen/was Würden/Stand/oder Wesens die seynd/denen dieser vnser offene Brief für kompt/vnser freundschafft/gnad vñ alles guts/Hoch vnd Ehrwürdig/auch Hochgeborn/liebe Freund/Neven/Oheim/Vetter/Schwäger/Churf. vñ Fürsten/auch Wolgeborn/Edel/Ersam/liebe Andächtig vnd Getrewen/wiewol wir gar in keinen Zweiffel setzen/es sey nunmehr jnner vnd ausser deß Heil. R. gnugsamb bekandt/in was betrübten Zustand vnser Königreich Böh. vnd vornehmes Glied vnd Churfürstenthumb/deß H. Rö. Reichs/zusampt den incorporirten vnnd andern benachbarten Erblanden gerahten/vnd was darinnen für Drangsal/Beschwerungen vnd Feindseligkeiten/gegen vnsern armen vnschuldigen Vnterthanen/durch den erweckten leidigen Krieg/neben gemeinem Landtverderben/vorüber gangen/jedoch damit die eigentlich vnd begründte Beschaffenheit/zu menniglichs warhafften vnd vnverdunckelten Wissenschafft gelange/vnd die dargegen gefaste widerige Vorbildungen/benommen werden/so ist dieses Vnheil vnnd erbärmliches Elend fürnemblich daher entsprungen/daß noch bey Lebzeiten vnd Regirung/weyland vnsers geliebten H. Vettern vnd Vatters/Key. Matthiassen/ꝛc. als zugleich gewesten regirenden Königs in Böhm. hochlöbl. Gedechtnuß/etliche auß den Böhm. Ständen/wider theils J. M. vnd L. hinderlassene Statthalter vnd Landtofficirer/vnter angegebenem Schein etlicher/wider jhre Religions Priuilegia vnd Majestätbrieff/zugefügten Beschwerungen/einen zuvor fast vnerhörten Excess/mit abstürtzung etlicher erstberührten Statthalter vnd Landofficirer zugethanen vornehmen Personen/vnd andere Diener/selbsteigenthätig begangen/darauff die Waffen am ersten ergriffen/vnd zu Hand genommen/vorgenante Statthalter vnd Officirer/in abwesen/vnd ohne einigē Respect jhres ordentlich regierenden Königs vnd Herrn/jhrer Aempter entsetzt/sich deß Königreichs Regalien bemächtiget/vnd ein gantz newe Form der Regirung/darinnen die angemaste vnd selbst genente Directores, das Gubernament geführt/für sich selbsten angestelt/vnd also dardurch das Ziel vnd Maß einer angezogenen Religions Defension/da jhnen dieselb je vermög angeregten Majestätbrieffs erlaubt seyn solle (welches aber ein Religionswerck zu seyn vnd zu halten/niemalen erwiesen/auch nimermehr dargethan werden mag vnd kan) bey menniglich/so hievon vnpartheylich vnd ohne Passion vrtheilen könten vñ wolten/sehr zu weit/vnnd dermassen vberschritten/das obgehörtes eigenthätliche beginnen der Vnderthanen/wider jr ordentlich vorgesetzte Obrigkeit/für nichts anders/dann ein offne feindselige Widersetzigkeit vnd Rebellion zu achten ist. Nun wollen es wir zwar vnsers theils/an seinē Ort gestelt seyn lassen/wie es mit den/in Böhm. Apologiis/so vnter dem Namen/der eines theils Stände deß Königr. Böh. sub vtraque (welche aber zu verenderung deß Königl. Guberno so wenig Macht haben/als wenig sie denen sub vna, dergleichen gestatten würden) außgangen/angezogenen Beschwernussen beschaffen/vnnd wie weit eines oder andern/erfindliche Priuat Mißhandlung/der Obrigkeit præiudicirlich seyn könne/weil zumal/vnser Meynung nicht ist/vns deß jenigen/was vor vnserer angetrettenē Regirung/ohne vnserē Verursachung/fürgangen seyn mag/vnd wir billich nit zu entgelten haben sollen/anzunehmen oder dasselb zuvertretten vnd zuversprechen.

Wir versehen vns aber/gegen allen zu Recht vnnd Billichkeit geneigten friedliebenden Teutschen Gemütern gentzlich/sie werden auß dem bißhero continuirtem Verlauff/vnd denen hiervon in Truck gegebenen Informationibus, so viel haben abnehmen vnd erkennen können/daß zu abhelffung der angezogenen Beschwerungen (es sey mit denselben bewandt/wie es wölle) nach Anweisung Göttlichen Worts vnnd der allgemeinen Rechten/sich wol andere Mittel hetten finden mögen/dann daß vmb deren Vrsachen willen das gantze Vatterland/in solche eusserste Gefahr vnd Verderben/mit Vergiessung so viel Vnschuldigen Bluts gesetzt/vnnd der ordentlichen Natürlichen Oberkeit/zu Verthädigung deß jhrigen mit zulässigem Gegengewalt/gleichsamb notgetrangte Vrsach geben werden müssen. Inmassen dann gar inn keinen zweiffel zu setzen/da schon das in dem angezogenen Majestätbrieff vorgesehene Mittel/die von dannen rührende Mißhelligkeiten/durch einen vnparteyischen Außtrag/von beyden Religionsständen zu erledigen nit genugsam gewesen/auch jhnen alles Gehör (wie man aller Orten einzubilden sich bemühet) abgeschnitten worden seyn solte/das doch/auff solchen vnerwiesenen Fall/sich gutherzige wolmeinende Chur- vnnd Fürsten befunden haben wurden/welche sich jhrer der Böhmen/zu jhren rechten/intercedendo angenommen vnd es zu diesen gefährlichen Extremis nit würden haben kommen lassen. Nach dem aberalles dessen hindan gesetzt/von den vermeinten Directoribus, vnd denselben anhangenden widersetzlichen/nach gemachter blutiger Verbündnuß/durch Abstürtzung der Königl. Statthalter/den getrewen Ständen/durch solche vermessene Thätlichkeit eine Forcht zu machen/daß sie jhrem bösen Vorhaben vmb so viel mehr vngehindert nachsetzen könten/die andern aber so sie auff jhre Seiten bracht/durch Mitbewilligung jhnen desto kräfftiger zu verpflichten/ꝛc. alles auff die Waffen vñ offenen gewalt gesetzt worden/nit allein hierdurch sich obangezogner Thathandlung halber/für aller Straff zuversichern/sondern darneben jhre trewe Mitglieder/so wol sub vtraque, als sub vna zu vntertrucken/vnnd hernachmals im Namen der Ständ/jhr lang zuvor gefaste Intentiones durchzudringen.

Als haben endlich höchstged. J. M. vnd L. demnach sie vber jhre/gantz Vätterliche trewhertzige Ermahnung/zu Rew/besserung vnd erkantnuß keine Anzeig spüren können/sondern vielmehr von tag zu tag abnemen müssen/daß man das entstandene Fewr hiertzwischen auch in die Incorporirte vnnd andere Erblande zu bringen sich bemühete/bey diesem weitaussehenden gantz gefährlichen Werck/ohne Gegenverfassung zu verbleiben/nit rathsam vnd thuenlich befinden könnē/zu gnugsamer erzeigung aber jhrer Vätterlichen Neigung/vnd daß dieselbe/die Verschonung armer vnschuldiger Leut vnd Vnterthanen/förders gern sehen mögen/so haben sie zu Widerbringung rühig vnnd friedlichen Wesens/angeregtes Werck vornemen deß Heil. R. gantz vnpartheyischen Chur- vnd Fürsten/als Interpositorib. heimgestellt/auch liebers nichts sehen mögen/als dieselbe neben Hinlegung der Waffen/ohne Verzug (so aber durch eingefallene allerhand Incidentien verhindert) ins Werck gerichtet werden können. Wie bereit sich aber/zu solcher Intention/die Böh. Vnderthanen angelassen/vnd was für Conditiones von jhnen gesetzt worden/solches haben die in Druck gegebene Articuli vnnd Informationes gnug-

2.

samb

samb bewiesen. Als nun hierentzwischen mehr höchstged. Key. vnd Kö. M. ꝛc. mit Todt abgangen/vnd also krafft vnser Kön. Crönung/vnd der St. desselben Königr. vnd der Incorporirten Landen geleisten Huldigung vnd Pflicht/das Königr. Böhm. mit dessen Zugehör/auff vns vollkommenlich kommen / vnd gefallen/haben wir darauff nit vnterlassen / allem fernern Vnheil vorzubawen/ ohne einigen Verzug / alle bey dieser Verenderung notwendige vorsehung zu thun/ vornemlich aber/Vermög vnsers Kön. Reverß / jñer 4. Wochen die Confirmation aller Landsprivilegien/ dem Obersten Burggraffen einzuhändigen vns erbotten. Auch darob zu seyn/ damit das Königr. Böh. sampt dessen Einwohnern / widerumb in guten Friedenstand gesetzt/darinnen erhalten / auch Recht vnnd Gerechtigkeit befördert/vnd meñiglichen ertheilt werde/wie dann nach dem von mehrgedachten vnsern vnterthanen/ auff solche schreiben keine Antwort vns erfolgt / wir nichts desto weniger/zu Vollnziehung vnsers Kön. Reverß/die darinnen angedeutete Bestättigung der Privilegien/in allen Worten/Puncten vnd Clausuln/wie sie von der nechst abgeleibten Keys. M. außgefertigt/vnnd zwar vmb mehrer Sicherheit willen gedoppelt hinein nach Prag/zu handen des ermelten Burggr. wie solches in obangezogenem Reverß versehen: neben einem verschlossenen Erinnerungsschreiben/an die deß Herrn-Ritter-vñ Bürgerstands zu Prag versamblete Einwohner / bey einem Currier vbersendet/so auch den Anwesenden auß den 3. Ständen/ordenlich alles eingehendigt worden/daß wir vns hierentgegen/von rechtswegē/auf Leistung solcher vnser gebühr / anderst nichts / als gleichmessiger Erzeigung/wie sich Vnderthanen gegen jrem angenommenen gekrönten König wol geziemet / versehen wolten. So haben wir doch das Widerspiel dermassen erfahren / daß nit allein vnsere Kön. Confirmation nit angenommen: der begerte/vnd vnserm Kriegsvolck von vns zuvor anbefohlene Stillstand außgeschlagen: auff vnser Vätterliches glimpffliches Schreiben/in welchē an sie begert/etliche Personen auß jrem Mittel/ vnter vnserm Kön. sichern Geleyd/zur Vnterrede/wie dem entstandenen Vnwesen zum besten vnd ehisten abgeholffen werden möchte: an vns abzuordnen/nichts geantwortet: sondern hingegen das Auffbott im gantzen Königr. mit macht fortgestellt: mehr Volck täglich gemustert/ die Mährische Ständ gleichfals zum Abfall bewogen: Das zur Defension deß angeregten vnsers Marggrafthumbs geworbene Volck zu Roß vñ Fuß auff jre seiten gebracht: Die Statt Brin vnversehens vberfallen: den Landshauptman/vñ andere Officirer/ nach vbler Tractation in arrest genomen / die Hauptstatt Olmütz eigenmächtig mit Gewalt eingenomen: den Statt Rath daselbst abgesetzt: In der Hauptkirchen das Exercitium verendert: Geistliche Personen abgeschafft: Geistliche Güter eingezogē: Ordensleut/ Jungfrawen/vnd Mañspersonen jre Gelübd zu brechen/angereitzet: Hohe Personen / so jhre Trew vnnd Pflicht in acht genomen / vnd sich von solchem ärgerlichen Thun abgesondert / für Landverräther proscribirt vnd erklärt. Vnd nach dem das Fewr in Mähren wol angezündet/dasselbe auch in Oestern. angelegt: die Statt Laa an den Grentzē feindlich belägert. Kurtz darnach für die Hauptstatt Wien/vnter vnser Angesicht vermessentlich geruckt: in vnser Keys. vnd Ertzherzogliche Burg/ohne einigen verhoffendē Vortheil/ allein auß Mutwillen / geschossen / zu was Intention nun solches fürgenomen/vnd vnterstanden worden/ geben wir menniglich zu erkennen/vnd zu bedencken. Darzu dannoch weiter kommen/daß mehrbesagte Böhm. bey dem Keys. Wahltag zu Franckfurt/ darzu wir vnsers Königr. wegen in krafft der güldenen Bull/ ordenlich beschrieben wordē/vnsere Churf. Session/ Stim vnd Wahl/durch jre Abgeordnete/aufs eusserste zuverhindern sich bemühet/ohne vnsern Consens vnd Verwilligung vnsere Erbvnterthanen in Verbündtnuß genomen. Ohne einige rechtmessige vrsach Pflichtvergessener weise/ zu einer gantz nichtigē/ den Privilegiis mehrgedachten vnsers Königr. auch deß H. Röm. R. Gerechtigkeit widrigen Wahl/eben zu der zeit/als wir von den Churf. deß Heil. R. zu der Hochheit deß Rö. Keyserthumbs erwehlet / geschritten: zugeschweigen/ was sie nach solcher vnser Key. Wahl vnd Crönung/ bey theils Hungarn angesponnen / dieselbe gleichfals von vnserm gehorsam abgeführt/deß Erbfeinds Protection vntergebenen Siebenbürg. Fürsten Bethlehem Gabor sich der Vestung Cascha/vñ gantz Ober-Vngarn zu bemächtigen/Rath vnd vorschub erzeigt. Neben desselben Kriegsvolck/widerumb vber die Thonaw gefallen/vnd sich gegen vnserer Hauptstatt Wien abermaln gleichsam für vnser Angesicht genähert/vnd ohne zweiffel eben das jenige zu verrichten vnd zu vollführn im Sinn gehabt / was dz jüngste mal vorgenessen/da sie anderst daran nit durch für angesehene Gegenverfassung verhindert worden weren/ vnd als solches nit angangen / sie vnser Erbland abermahls mit Raub vnd Brand feindselig angegriffen / dardurch die Vormawer deß H. Rö. R. welche zu bewahren/so viel Teutsches Christenblut vnd Schweiß der armen Vnderthanen gekostet/in die eusserste Gefahr gesetzt/ in summa gegen vns als jhrer angenomenen vnderkantē rechtmessigē Obrigkeit/ von derē sie im wenigste niemals beleidigt/dermassē sich erzeigt/dz sie es nit wol feindseliger hetten anstellen können/ welche vnverantwortliche/ gegen allen Gött- vnd Weltlichen Rechten lauffende Excess mehrged. Defensores vnd derselben Adhærenten dann ohne newe Injurien vnd Angreiffung vnserer Keys. vnd Kön. Hochheit vnd Würde nit justificiern können / dannenhero sie gegen vnserer Kön. Annehmung/Publication vnd Crönung/allerhand Calumnien/insonderheit daß wir vnserm Kön. Reverß nit nachkommen / hingegen aber vnserm Königr. hoch prꝛiudicirliche pacta auffgerichtet hetten/ offentlich außgebreitet/ vnnd was dergleichen vnwarhaffte/ vnd keines wegs erweißliche Calumnien vnnd Inzichtē/so dieses orts zu beantworten zu weitläufftig seyn woltē/mehr seyn/vnter welcher falschē Traductiō sie endlich zu solchen extremis gerathen dz sie die Fundamental Satzungen deß Königr. jres Vatterlands/ als Keys. Caroli IV. güldene Bull/Königs Vladislai Verordnung/Keys. Ferdinandi letzte Reuersales. den allgemeinen Landtagsschluß de Anno 1547. vnd darauff auffgerichte Articul / darauff die Ständt gelobt vnd geschworen/das gantze Herkommen / vnnd Acht Hundert Järige Observantz / weil von Primislao, jhrem ersten Hertzogen biß auff vns niemaln jemand in diesem Königr. so nit von Vätter- oder Mütterlichen Stammen darzu geboren / oder durch Heurath Kön. Töchtern gelanget (König Rudolffen / so durch Erbpacta darzu komen / vnd König Georgen außgenommen) succedirt/oder zugelassen / alles zugleich vber ein Hauffen niderwerffen / vnnd ein gantze newe Verfassung deß Königr. nach jhrem Intent auffrichten/ Jn-

massen

massen sie dann Keysers Caroli Bullam, vnd deroselben einverleibte Declaration Keys. Friderici II. Priuilegii erst jetzo nach zweyhundert / zwey vnnd siebentzig Jahren/in ein Disputat ziehen/vnd solchem Löbl. Keys.vnd König in Böheimb/ so vnter allen Königē dieses Königreich fürnemblich erhoben/vnd zu Würden gebracht/ daß er deßwegen ein Vatter vnd Stiffter desselben allezeit gehalten worden / zumessen dörffen/vnd in den Druck außbreiten/als hette derselbe anstatt einer Erklärung / jhre Priuilegia vortheilhafftig / zu Nutz seiner Nachkommen vnnd Erben verfälscht/darinnen auch weiter/ als jhme gebühret/vnd vermög der güldenen Bull / deß Heyligen Reichs/ thun können / geschritten. Da doch gedachtes Privilegium, mit Vorwissen vnnd Bewilligung deß H.Reichs Churfürsten vnd der gesampten Ständt in Böheimb ertheilt/vnd von den Böh. Ständen angenommen/der güldenen Bullæ zu Nürnberg aufgerichtet/nit allein vorgegangen/ sondern auch darinnen neben anderm außdrücklich reseruirt/confirmirt/vnd vorbehalten worden / daß sich ja der Vermessenheit/ darinnen diese vnsere vngehorsame Widersetzige endlich gerathen/billich zu verwundern. Ob wir vns nun zwar im wenigsten nit versehen hetten / daß dieses ärgerliche Rebellische Wesen/bey jemand rechtliebenden Beyfall finden solte/ zumal bey einem Reichsfürsten/ so auch Vnderthanen von Gott dem Allmächtigen/ vnd dem Heil. Reich zu regiren hette/ als von welchen man dergleichen Verfahrung / ohne zweiffel nit gern gewertig seyn wolte/vielweniger aber verhoffet/sich jemand vnerkandter Sachen / vnd vnsern auch vnsers Hauses rechten vnd gerechtigkeiten/in diesem vnserm Königr. Eintrag zu thun/bewegen lassen/vñ der gantz nichtig vorgenommen Wahlstatt thun würde/ so hat es doch auch an diesem offtgedachten vnsern widersetzlichen Vnderthanen/schier gegen jedmans verhoffen/ ja vber trewherziges Abmahnen / vnderschiedlicher/ deß H.Reichs/getrew:gutherzig:friedliebendē Chur- vnd Fürsten nicht ermangelt:daß wol darauß zu muthmassen (so zwar von vielen fürlängst darfür gehalten worden/dessen auch zimliche Indicia sich an Tag gegeben)daß es vmb ein solche Rewerung vnd Weitläufftigkeit in vnserm Königr.vorzunehmen/ von den Rädelsführern von Anfang angesehen wordē. Wie nun (der Inhabilität der Wehlenden eines Theils Stände/vnd Nichtigkeit der gantzen Wahlhandlung zu geschweigen) ohne einige Deduction jhres vermeinten Rechtens/ohne Saluation/Absolution/vnnd Erlassung jrer der Ständ vns geleisteten Eyds vnd Pflichten / (welches alles vnsere Rebellische Vnderthanen betreffen thut) die andern theils erfolgte Antrettung vnsers Erb Königr. Annehmung vnserer Vnderthanen in frembde Pflicht/vnd endliche Destitution allen Rechten vnnd Reichs Ordnungen / insonderheit dem hochbethewerten Landfrieden zu wider/zu gantz ärgerlichem / vnd allen Potentaten vnnd Regenten höchstpræiudicirlichem Exempel/so auch Türcken vnd Tartarn nit gut heissen können/bey Gott dē höchsten Richter aller Königen vnd Potentaten/auch der jetzigē vnd folgender Welt/insonderheit dem H.Rö. Reich / von deme diese Chur vnd das Ertzschenckenampt zu Lehen getragen würdet/dessen Churf. Fürsten vnd Ständē/ darunter auch Chur Pf. selbsten vns vor einen rechtmessigen angenomenen vñ gekrönten König in Böh. erkent vnd gehalten / auch in Ansehung solcher Kön. Würde / zu der Wahl eines Röm. Kön. zugelassen/ sich/bald nach Anfang der entstandenen Vnruhe/ zu der gütigen Interposition Handlung/ nit allein anerbotten / sonder dieselbe auch folgends nach der an vns gelangten ordentlich rechtmessigen Succession continuiret/ja auch die zu solchē End/beym nechsten Wahl vnd Crönungstag/zu Anstellung mehr bestimpter gütigen Interposition Handlung vom gesampte Churfürstl. Collegio, für gut angesehen/vnd verabscheidet/ Denunciation Schreiben mit fertigen vñ vnterschreiben lassen/zu verantwortē seyn wil/insonderheit auch/ da vns im wenigsten nit bewust/ zu der allergeringsten Offension einzige Vrsach gegeben zu haben / sondern vielmehr vns jederzeit beflissen / alle Freundt-Nachbarschafft vnd guten Willen zu erhalten vnnd zu vermehren/ solches befehlen wir den jenigē zu verantworten/ so zu diesem allem Anleitung vnd Rath gegeben/ oder auch ohne Einziehung hierzu nothwendigen Berichts/ vnd Erkündigung der Rechten / sich verleiten lassen/welche auch der Göttlichen Straff/so sie durch solche Vngerechtigkeit auff sich geladen/ nit entgehen werden. Damit aber vnser stillschweigen zu offternenter nichtigen vorgenomener Wahlhandlung / vnd wz dem anhängig/Vns als rechtmessig gekrönten Kön. zu Böh.nit etwa zu Verfang mißdeutet werde / auch jederman vnserer Intention vnd Meynung berichtet seyn möge/als thun wir solches alles/so gegen vns vñ vnser Hauß de facto eigenthätlicher weise vorgenommen/vnd noch heutigs Tags fortgesetzt wirdt / als zuforderst die wider vns vorgenommene nichtige Wahl/ vnd Crönung / auch Krafft derselben angemaste Detentation / vnd Occupation vnsers Königr. vnnd der incorporirten Länder/nit allein hiermit in bester Form Rechtens widersprechen / sonder auch cassirn vnd annullirn solches hiemit auß Key.vnd Kön.Macht/wie es dann alles für sich selbsten widerrechtlich null vnnd nichtig/vns dagegen vnd vnserm Löbl.Hauß / alle zu recht zulässige Mittel/die wol befugte Wäffen darbey nicht außgeschlossen/wie nicht weniger/alle Pœn vnd Straffen/so solcher Verbrechen halber / in den allgemeinen / auch Lehensrechten vnnd Reichs / vnnd deß Königr. Böh. Constitutionen versehen/hiemit per expressum vorbehaltende. Vnd bezeugen demnach gegē Gott vnd der gantzē welt/ daß/ wie wir bißhero nichts vns mehrers angelegen seyn lassen/als Fried vñ Ruh/ in vnsern Königr. vnd Landen wider zu bringen/ vnd vnsere arme Vnterthanen für endlichem verderb vnd Vndergang zu retten/ darneben aber auch / was vns durch Auffrhur vnd Rebellion entzogen / zu recuperieren/vnd vnsere Keys.vnd Kön.Hochheit diß Orts zu erhalten/ daß wir auch hinfüro kein anders vorhaben vns machen. Hierentgegen vns gantz schmertzlich zu Gemüt gehet/was biß dahero/ durch verursachen etlicher wenig Widerwertigen/ so vnter dem Mantel der Religion/jhre abscheuliche Rebellion bedeckt / vnsern armen Vnderthanen für Bedrangnuß / an Leib vnd Gut/ von einem vnd andern Theil Kriegsvolck zugefügt/als bezeugen wir hiemit gleichfals / daß Wir an allem dem jenigen vnschuldigen Blut / Armuth vnd Verderben/ so dieser leidige Krieg/darbey niemandts mehr/als wir schaden leiden/ weil es vmb vnser Landt vnd Leut zu thun/vervrsacht/auch ferner mit sich bringen möchte/vnschuldig seyn wollen / sintemal wir für Gott/ in vnserm Christlichen Gewissen / dessen vns wol befriedigt befinden/daß wir zu allem solchen Vnheil keine vrsach geben/sondern allem dē jenigen/ dazu vns vnser Königl.Reverß verbunden / ein vollkommenes Gnügen geleistet. Auch da wir hierinnen einigen Mangel erkennten/noch deß Erbietens seyn/demselben

selben allem / trew vnnd auffrichtig nachzukommen / noch einigen Standt in Religion: oder Prophansachen gegen habende Priuilegia vnd Majestätbrieff zu beschweren / oder von andern beschweren zu lassen. Wir bezeugen auch hiemit gleichfalls / da durch vnser Kriegsvolck gegen Kriegsrecht / Ordnung vnd Articulsbrieff / mit rauben / brennē / Erwürgung vnschuldiger Personen / Weib vnd Kinder / schändung ehrlicher Weiber vnd Jungfrawen / vnd sonsten in andere Weg Excess fürgenomen / daß wir solches alles / gegē vnser Intention vnd Meinung ja gegen vnserm Befelch / vorüber gangē / tieff zu Gemüth ziehen / da auch vns deßwegen / ordentliche Klag zukomen were / auch noch zukäme / wir solches gegen den schuldigen / oder auch derselben Befelchshaber / da sie es zu verhüten vermöcht / gebürlich zu bestraffen nicht vnterlassē wollen. Hingegē aber / befinden wir vns schuldig vnd verbunden / mögen auch desselben von niemand verdacht werden / vnser Königreich vnd Lande / vnnd was vns darbey rechtmässig zusteht / gegen jederman zu vertheidigen / die darin erweckte Rebellion / nach eusserstem Vermögen / niderzulegen / vnsere vnderdruckte Vnterthanen / so vns abgeführt / vnd durch Kriegsmacht / daß sie sich Ihres pflichtigen Gehorsambs vnd Vnterthänigkeit nicht dürffen vernehmen lassen / beherrschet werden / in vorige Freyheit zu setzen / was vns durch Gewalt entzogen / durch befugte Mittel widerzubringen / In Summa deß Heiligen Römischen Reichs / vnser / vnnd vnsers Hauses Recht / Freyheit vnd Gerechtigkeit / biß auff den eusserstenBlutstropffen zu manutenirn / vnnd handzuhaben. Darbey wir vns auch nebens Göttlicher Hülff / vnnd gnädigen Beystands / in so beschaffener gerechten Sachen / zu allen Potentaten / Fürsten vnnd Obrigkeiten / sintemahl denselben / wegen ärgerlichē Exempels / gefährlich seyn wolte / da dergleichen Perduellion der Vnterthanen nachgesehen werden solte / insonderheit gegen deß Heiligen Römischen Reichs Churfürstē vnd Ständen / als welchen neben diesem / durch die andere nichtige Wahl / nicht wenig eingegriffen / aller Beypflichtung / Hülff vnd assistentz gäntzlichen getrösten / dieselbe auch hiemit freundlich vnnd gnädig ersucht haben wollen. Erbieten Vns hinwider gegen jhnen sampt vnd sonders alles Keyserl. Schutzes / insonderheit deß hoch bethewrten Religion vnd Prophan Friedens / weil wir bey tragendē Keys. Ampt / nach löblichē Exempel vnsers Anherrens / so bey ebenmässigen zerrütteten Zeiten im Heiligen Reich die androhende Gefahr abgewendet / vnd gewünschte Sicherheit eingeführet / dessen wir seinen Namen tragen / dahin vornemlich vns bemühen / dz alles Mißtrawen hingelegt / hingegen aber beständiger Fried vñ Einigkeit / dabey dz Heilige Römische Reich mit Macht vnd Herrlichkeit / vber andere Nationen sich erhoben / an allen Orten wieder gebracht / vnnd erhalten werden möge. Welches wir erheischender Notturfft nach / durch dieses offne Patent / männiglichs Wissenschafft / zu erkennen zu geben / rathsam erachtet. Vnd wir sein Ewer L. L. A. A. vnnd Euch / mit Freundschafft / Vetter- vnnd Schwägerlichen willē / Keys. Gnaden / vnd allem gutē / vorderst wol zugethan vnd gewogē. Geben in vnser Statt Wien dē neun vñ zwantzigstē Tag deß Monats Ianuarii Anno 1620. Vnserer Reiche / deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Andern / vnd deß Böhmischen im Dritten.

Das II. Capitel.

Churſachsen Antwort auff der Böhmen Anbringen wegen Hülffe.

Summarien.

Chur S. antwort den Böhmischen Gesandten so Hülffe begehrten: Sein Affection gegen sie were bekandt / zu Fried / Ruhe vnnd jhrem besten: Ihr vorgenommen Werck aber diene nicht zum Frieden: Aber es were zu spät: Die Assistentz bedencklich: Sein Kriegsverfassung zu dieser zeit vonnöten: Die Lutherische Religion wolle er handhaben: Zum widrigen wolle er nicht Vrsach geben / sich selbst defendiren / der Bethlehem sey Türckischer Vasallus.

SEine Churfürstl. Gn. stellen in keinen Zweiffel / man werde deroselben Wolgewogenheit vnd sonderbare gegen dem Kö. Böh. gehabte Affection in vielen occurrentiis sonderlich aber dahero genugsamb gespühret haben / daß S. Ch. Gn. alsbaldt von Anfang dieses Vnwesens / biß auff jetzige erfolgte Mutation nichts höhers vnd embsigers angelegen gewesen / dann daß durch gütliche Interposition Fried vnd Ruhe widerumb gestifftet / alles Vnheil abgewendet / vnd angeregtes König. Böh. sampt den incorporirten Ländern zu vorigem Wolstandt gebracht werden möchte / zu welcher Erlangung höchstgedachte S. Churf. G. keine mühe noch vnkosten gespahret / viel weniger am trewen erinnern / ermahnen / flehen vnd bitten jchtwas ermangeln lassen / daß aber der vorgesetzter vnd gewündschte Effect nicht erfolget halten S. Ch. G. darfür / es möchten nit S. Churf. Gn. sondern vielmehr den jenigen zuzuschreiben seyn / denen solche vorgeschlagene / endtlich auch bewilligte Interposition nicht allein kein ernst gewesen / dieselbe einzugehen / sondern alle obstacula vnd impedimenta so lang verschoben / biß sie endlich verloschen / vnnd die Sach zu dem Standt vnnd der Mutation kommen vnd gelanget / darinnen sie sich jetzo befindet.

Es haben zwar höchstgedachte S. Churf. G. jedes mals darvor geacht / daß die vorgenommene Mutation / vnd was darauff erfolgt / kein Friedens / sondern ein solches Mittel were / welches einen blutigen Krieg verursachen vnd bey sich hernach ziehen würde. Es befinden sich auch S. Churf. G. auß jetzigen vor. vnnd anbringen / daß diese gefaßte Gedancken S. Ch. G. so wenig betrogen / daß es auch nunmehr die Euangelischen Ständte selbsten contestiren / vnnd dahero vmb Rath / Hülff vnd Assistentz ansuchen thun / vnangesehen mit Rath vnd vorbewust S. Ch. G. nit verfahren worden / dessentwegen dann guter Rath bey beschehenen Dingen nunmehr zu spat gesucht wird / die gebettene Hülff vnnd Assistentz aber / vmb vielerhandt Vrsachen / sonderlich aber bedencklichen / weil es die Röm. Kön. May. vnd den Obersten Lehenherrn deß Königr. Böhm. welches Person in allen Erbvereinigungen vnd Cōpactaten jedesmals excipirt vnd außgenomen / vnd den Siebenden deß H. Rö. R. Churf. davor J. Keys. M. bey jüngstabgewichenem Wahltag zu Franckfurt am Mayn von den sämptlichen deß Reichs Churfürsten erkandt vnd angenommen / concernirt / vnnd also alles in einen andern Standt kommen vnd gerathen / als es vormals gewesen.

Höchstgedachte Churf. G. seynd zwar in keiner Abred / daß sie sich in ein ziemliche Kriegsverfassung gestellt / vnd ob sie wol hierüber wegen deroselben Inten-

tion /

tion / Rede vnnd Antwort zu geben nicht schuldig / bevorauß dieweil S. Churf. Gn. dero actiones vnd intentiones gegen Gott / der hohen Obrigkeit vnd männiglich getrawen zuverantworten / so ist doch dieselbe fürnemblich darumb beschehen / daß S. L. G. so viel befunden / daß alle mittel vnnd wege / zu einer gütlicher Inter- vnnd Composition abgeschnitten / vnnd nichts mehrers an allen Orthen / als Kriegs verfassung vnd Zubereitung vorgenommen werde / daß auch ein starckes Volck von allerhand Nationen allbereyt auff den Beinen vnd im Anzug / vnd man nicht mehr / inhalts der Reichsverfassung vñ Constitutionen die Durchzüge suchet vnnd bittet / vnnd dieselben Troppen vnnd Rottenweis / wie es herkommen / durch eines andern Landt / angestellet / sondern mit gantzen Regimenten denselben zuverstatten / mit der Maß begehret / dz auff abschlägige Antwort den Paß man selbst eröffnen wolle.

Solten nun S. L. G. deroselbē anvertrawte Land vnnd Leuth so bloß lassen / ohne Verfassung bleiben / achten sie darvor / daß sie es weder gegen GOtt noch der Posteritet verantworten könden.

Es gedencken aber / J. L. G. zu einem widrigen nit Vrsach geben werde / vñ weil / wie angeregt / S. L. G. diese Verfassung zur Defension derselben Land vnnd Leuth / vnd abwendung alles Schadens vñ Gewalts / von derselben vor die Hand genommen / vnd bey so beschaffenen Sachen / solche nit theilen noch geringern können / so haben die Evangelischen Stände leichtlich zuerachten / S. L. G. jhrem suchen vnnd bitten nit stadt thun können noch vermögen / es würden auch S. L. G. Landstände solches nicht bewilligen / darbey aber wollen S. L. G. alle occasiones, sonderlich aber derselben wahre Christliche / in den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften begriffen vnnd in der vngeänderten Augspurgischen Confession widerholende Religion in sorgfältige Obacht nemmen / damit derselben nichts gefährliches zugezogen / sondern seine L. Gn. nichts minder als deroselben in GOtt ruhenden hochlöblichsten Vorfahren / ein Beschützer solcher erfunden werden möge / darbey sie an GOttes deß Allmächtigen Hülff vnnd Beystand nicht zweiffeln / dieweil es seine eygne Sachen / vnd wider alles wüten vñ toben sein reines vnnd allein Seligmachendes Wort wol wird zuerhalten wissen.

Betreffend die Information deß Hungarischen Wesens vnnd Fürstens in Siebenbürgen / da bedancken sich S. L. G. dessenthalben gnädigst / gedencken sich auch hierüber in kein Disputat einzulassen / dieweil aber Vnlaugbar / daß der Fürst in Siebenbürgen deß Türckischen Kayserß Vasall / auß den einkommenden Schrifften auch so viel zuvernemmen / daß gedachter Zug in Vngarn mit Vorbewust vnnd Einwilligung deß Sultans geschehen vnnd erfolget / nochmals auch mit dessen præscientz handelt / so halten es S. L. G. darfür / es werde der künfftige euentus geben vnd weisen / weme es alles zu gut tractirt vnd gehandelt worden / wünschen darbey von Hertzen / daß hiervnder nichts anders als wie man vermuhtet / verborgen lige / würde es vor die angräntzende Länder / vnd das H. Röm. Reich besser seyn.

Torgaw den 10. Febr.
An. 1620.

* * *

Das III. Capitel.

Widerantwort der samptlichen Catholischen Churfürsten vnd Ständen auff das den 21. Decemb. 1619. Jhr Durchl. in Bayern von der Union beschehenes Anbringen gerichtet.

Droben ist vermeldet / welcher Gestalt die anwesende Ständt zu Nürnberg den 21. Decemb. 1619. Jhrer Durchleuchtigkeit zu Bayern / etliche grauamina, darüber sie sich beschwert zu seyn vermeynten / anbringen lassen. Dieweil dann die Catholische Liga sich darauff in gewisser Zeit zu erklären / vorbehalten / so ist zur Nachricht / Jhre wolgegründte Resolution / welche den 5. Mart. bey der Versamblung zu Würtzburg gefast / anhero gesetzt worden.

Summarien.

Die Catholische Geist- vnnd Weltliche Chur-Fürsten vñ Ständt entschuldigen sich auff die der Vnirten zu Nürnberg vor dem Hertzog auß Bayern Klag vnnd begehren / daß sie an jhren Beschwärnuß kein vrsach / auch nicht an diesen Kriegsläufften: Dann sie die ersten im Harnisch weren gewesen / vnnd hetten mit jhren Musterungen / Durchzügen / Einquartieren andern zu einer gleichwol noch geringern gegenverfassung Anlaß geben. Aber die Resolution deren von den Correspondirenden Ständē gesuchten begehren stünde nicht in jhrer Macht / sie wolten oder könden Kay. May. hierinn nicht vorgreiffen / sie könden noch zur Zeit auff ein solch vnförmlich vnherkommen imperio, vnd betrohlich gesinnen / nit antworten. Wañ sich die Correspondirenden hiemit nicht benügen liessen / sondern so forthfahrten / müsten sie auff erlaubte Defension gedencken. Würtzburg den 5. Martij An. 1620.

WAs an den Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Maximilian Pfaltzgraffen bey Rhein / in Obern vnnd Nidern Beyern Hertzogen / vnsern Gnädigsten Fürsten vnd Herrn / in dero Fürstlichen Residentz Statt München den 22. Decembris nechst verflossenen Jahrs die vnlängst zu Nürnberg beysammen gewesene Correspondirende Chur-Fürsten vnnd Stände / wie auch der abwesenden Gesandtē / deren jetziger Zeit fast aller Orthē in vnd ausserhalb Reichs vorhandenen Kriegsverfassungen / auch jhrer zu mehrmals geklagten / aber biß noch nicht erledigten Grauaminum halben / durch eine sonderbare deßwegen abgefertigte Schickung / gleichwol mit einer angehefften fast scharpffen vnnd ernsten Bedröwung vnder dato 21. oder 11. Decembr. gelangen lassen / das haben Höchst-J. F. G. in Bayern dero gethanem Erbieten nach / den samptlichen deß Heyl. Reichs Catholischen Churfürsten vnd Ständen / vnsern Gnädigsten / Gnädigen / auch Günstigen Herrn vnnd Obern der gebühr nach in Abschrifft communicirt / welche Werbungen kürtzlichen dahin verstanden worden / daß nechst Widerholung deren von jetzt Höchstged. Herrn Hertzogens in Bayern Fürstlichen Durchleuch. den Correspondirenden Ständen getha-

nen Sinceration/ vnnd hingegen jhrerseits wenigers nicht vorgangenen Gegenversicherung / daß nemlich deroselben Bündtnuß vnd Bereitschafft gar nicht zu jemandts Offension / sondern allein zu erlaubter Defension angesehen vnnd gemeynt/ Sie sich wegen verzogenen Erledigung ermeldter jhrer Grauaminum, vnnd der gegebenen Kayserl. Vertröstungen zu wider bißhero verbliebenen gütlichen Pfleg / sampt denen in mittelst erfolgten Proceß vnd Executionen / vnd sonsten vorgeloffnen gefährlichen Consilien/ Betröhung vnd Verschimpffungen vnnd was dergleichen mehr ist/ zum höchsten beschweren / vnnd vermeldte löbliche Chur-Fürsten vnd Ständ / der vralten Catholischen Religion verwandt vnnd zugethan / bevorab aber die Geistl. als ob sie dero Standts Gebühr zu wider/ zum Kriegsgewärb den Anfang gemacht / beschuldigen / Ihre Verfassung aber hingegen durch die vorgangene Durchführung frembden Kriegsvolcks zum fleissigsten beschönen/ die Hauptvrsachen deß im Reich eingerissenen vnd noch vorhanden stehenden Mißtrawens von sich vnd auff andere verweisen / vnd endlich jhre Fürstl. Durchl. ersuchen/ die Catholischen Stände dahin zu disponiren/ die jhrem Vorgeben nach am ersten ergriffene Waffen/ auch zum ersten wider abzulegen/ fernere Werbung einzustellen/ vñ jhnen zu Erholunge dessen hierdurch vervrsachten Kriegskostens keine Anlaß zu geben: Neben diesem aber auch/ daß jhre grauamina ausser wegs geräumt / vnnd den Correspondirenden Ständen darüber genugsam Versicherung geschafft. Als nemlich vnd zum Ersten/ daß ohne einigen Tractat an Jhrer Kay. May. vnnd deß H. Reichs Cammergericht ein durchgehende Gleichheit beyder Religions Verwandten mit Cammerrichter/ Præsidenten / Beysitzern / biß gar zu den Lesern angestelt. Dergleichen auch zum andern bey Verordnungen der Revisorn vnnd Visitatorn gehalten / Zum Dritten die jenige Weltliche Jnhabere der Ertz- vnnd Stiffter ohne Respect der Religion zu den ordinariis visitationibus erfordert / vnnd gar bey den Jnhabenden vñ nach auffgerichtem Religions Frieden an sich gebrachten Stifftern / Clöstern vnd Geistlichen Gütern rühiglich vnnd vnangefochten gelassen : Vnnd dann endtlichen die vbrige Grauamina zu einer förderlichen Zusammenkunfft vnd vnderhandlung etlicher gewisser Ständer von beyden Religionen vnnd deren schleunigen würcklichen Erledigung gestelt werden möchten / alles mit der zu Endt angehefften Clausul/ dieweil allenthalben blosse vertröstungen bey so gestalten Sachen länger nicht vorträglich noch genugsam/ sich die Catholische Stände hierüber inner zween Monaten den nechsten/ rund vnd richtig erklären/ oder gewärtig seyn solten/ daß die Correspondirende Stände in jhrer Verfassung mit guter Resolution verbleiben/ zu keinem Reichs Tag entzwischen weiters erscheinen/ sondern sich in jetzt gemelter Kriegsbereitschafft stärcken / vnnd mit Christlicher Zusammensetzung dahin sehen würden / wie Sie sich bey jhrer Libertät vnd Religion erhalten / vor endlichem Vndergang vnnd androhendem Joch vnanmühtigen Dominats defendiren/ oder wie zu Endt der Werbung zu sehen/ schleunige Mittel ins Werck richten/ dardurch mehrgedachte Jhre Grauamina (in denen sie keine Tractation oder Handlung leyden köndē) ohne verzögerung erlediget/ vnd der Catholischen Ständten anziehendem Volck der Paß (den sie künfftig weder gestatten / noch darvmb ferners ersucht seyn wolten) verhindert werden möchte/ alles mehrern / vnnd weitläufftigen Jnhalts berührter so wol Mündtlich abgelegter/ als hernacher in Schrifften von sich gegebenen Warnung/ welches die sämptliche Catholische Ständte vervrsacht / sich förderlich zusamen zuthun/ vnd solche weit außsehende / vñ in sich selbst sehr schwere nachdenckliche Sachē in nothürfftige Erwegung zu ziehen/ nit zwar/ daß sie sich schuldig erkennen der Correspondirenden Stände/ als deren viel sie an herkommen / Stand vnd hochheit bekandtlich vor / den vbrigen aber auffs wenigst gleichgehen / mit ansetzung gewisser Zeit angemasser newerlichen/ vnd biß daher / im Heil. Reich vnder den Ständen vnerhörter Oberhandt stadt zu geben vnnd zu weichē (inmassen sie sich dessen auch hiermit per expressū bedingt / vñ die gegē sie gebrauchte vnziemliche vñnichtige Maßgebung in optima forma cōtradicirt, hingegen aber jhre im H. Reich von Kayser vñ Königen vielhundert Jahr hers rechtmässig vnnd bekandtlich erlangte / vnd biß auff diese Zeit rühig herbrachte Præeminentien/ vnnd ausser der Röm. Kayf. Mayst. in zeitlichem / sonsten niemand vnderworffenen hohen Fürstlichen vnnd freyen Standt solenniter reseruirt vnnd vorbehalten haben wollen) sonder / wie jederzeit/ also auch dißmals mit der That selbsten / vnd nicht allein mit Worten zu bezeugen/ daß jhre zu Fried / Ruh vnnd Einigkeit auch deß H. Reichs vnnd gemeinen Wesens Wolfahrt tragende treweyfferige Lieb vnnd Begierde / alle andere considerationes, wie hoch dieselbe auch sonsten zu achten / vnnd einem jeden billich angelegen seyn sollen/ weit vbertreffen / sie auch lieber die jenige seyn wollen / die mit etwas Zurücksetzung deß Particulars den lieben Friedē erhalten/ als zu viel eyfferiger Prætehsion eigenes Gesuchs/ das Vatterland in Noth vnd Gefahr bringen wollen.

Vnnd zwar Erstlichen / so viel beyderseits von deß Hertzogen in Bayern Fürstl. Durchl. vnnd den Correspondirenden Ständten vorgangene Sicher- vnnd Gegenversicherung belangen thut / ist dieselbe für sich nit allein rühmlich / vnd dem vralten Teutschen Vertrawen gemäß / sondern auch bey diesen mißtrawigen vnd letzten Zeiten / da die Kriegsgewerbschafften aller Orthen vberhand nemmen/ vnd sich eines Theils weit auß den Schrancken der Reichs-Constitutionen verlauffen wollen/ sehr nutzlich vnnd nöhtig. Gleich aber wie die Correspondirende Stände auff deß Hertzogen in Bayerns Fürstl. Durchleuch. beschehene Sinceration sich mit gutem Bestand zuverlassen / also würden die Catholische auch in sie das wenigste Mißtrawen zusetzen nicht Vrsach haben/ wann nicht darauff so bald sie mit denen fast beschwerlichen Auffiagen beladen worden weren / als ob sie an verbliebener erledigung jhrer angegebenen Grauaminum, vnd biß daher entstandener Composition/ hingegē aber in mittelst erfolgter Mandat vnnd Executionen / gebrauchter gefährlichen Rähtschläg / spargirten weit außsehender Beträwung vnnd Verschimpffungen schuldig / im H. Reich die Wehr zum allerersten ergriffen / vnnd dadurch jhnen zu jhrer ob Handen habenden Verfassung wolbefugte Vrsach gegeben / vnnd dahero demselben die Disarmatur vnd einstellung fernerer Werbung/ sampt andern oberzehlten Postulaten mit einer/ nit auff die im Reich herkommene vnd an jhme selbst billiche Mittel vnd Form/ sondern die bereits habende vnnd mehrers stärckende selbst thädige Kriegs Macht vnd Execution gerichteten Commination stellen/ vnd eben dieses in effectu andeuten theten / daß sie jhre

Vnion vnnd Kriegsbereitschafft derentwegen sie zu eingang jhrer Werbungen deß Hertzogen in Bayrns Fürstl. Durchl. vnnd den Catholischen alle vngleiche Muthmassungen benehmen wollen/gegen dieselbe anzuwenden endlich vnd Hauptsachlichen resolvirt/wo dieselbe in obberührtem jhrem suchen jhnen ohne verzug vnnd widerredt nit allein benüglichen satten Willen vnd Gefallen verschaffen vnnd erstatten würden/ vnd also die vorhergangene vertröstung auff gut vertrawen hernacher mit so schweren vnd ein grosses auff sich tragenden Conditionen restringirt hetten/ daß die Catholische Stände dardurch / wie weit sie sich auff die beschehene Sinceration zu verlassen / nit vnbillich zweiffelhafft gemacht worden.

Dañ so viel die hiervnder prætexirte vnd eingangs erzehlte Vrsachen belangt/wissen sich die Catholische/ ausser etlich wenigen/ nicht zuberichten/was der angezogenen Composition halber jemals vorgangen/ oder von der abgelebten Kay. May. allerseligster Gedächtnuß derentwegen für Vertröstungen beschehen: die jenige aber/so davon nachrichtung haben/ erinnern sich so viel/daß allerhöchstgedachte K. M. die zwischen den Ständen eingerissene Gebrechen/als dardurch fast alle gemeine Zusamenkunfften sampt deß Reichs Obligen zu schlagen vnd auffgehalten worden / gar vngern gesehen/sich auch vielfaltig bemühet/ dieselbe der Billichkeit nach zu erledigen / vnd ein bessers Vertrawen vnder den Ständen zu stifften/ welches dañ gewißlich auch erfolgt were/ da jhre Mayst. allerhöchst. durch dz bald darauff entstandene Böhmische Vnwesen daran nicht verhindert/ vnd jhro dardurch nicht wenig befürderter/ tödlicher Abgang darzwischen kommen vnd gefallen were.

Gleichwol ist nicht zu zweiffeln / die jetzt regirende Kayserl. Mayst. als ein Fried- vnd Gottliebendes Oberhaupt werden jhrer den Correspondirenden durch dero Abgesanden jüngsthin zu Nürnberg gethanen vertröstung nach an dero bekanden Vätterlichen Sorgfalt diß fals auch nichts erwindē noch ermangeln lassen: So weit aber ist von den Catholischen Ständen/ daß sie an verzögerter Erledigung deren hinc inde eingebrachter grauaminum schuldig / daß sie vielmehr bey allen vnd jeden Reichsversamlungen / vnnd so offt es nur die occasion gegeben/ mit höchstem bitten darumb angehalten / die eingefallene verlängerung aber darumb desto härter empfunden / dz die in mittelst deß jhrigen entrahten/vnnd darzu der lieben Justitz so lange zeit beraubt seyn müssen: Gleichwol solches alles vmb friedlebens willen biß daher verschmertzt / vnd zu einer solchen vngedult sich niemals bewegen lassen / daß sie darumb (vnangesehen sie vielleicht besser darzu befugt gewesen/ es auch an behörigen mitteln nit ermangelt) gegen jhre Mitstände auff eine solche sebstthätige Execution gedacht / wenigers selbige ins Werck zu richten vnderstanden hetten.

Wie es aber mit der Catholischen Stände Defensionsverfassung bewandt seye/vñ wie vngütlich jhnen zugemessen werde/als ob sie darmit im H. Reich einen vnzeitigen anfang zum Krieg gemacht/ vnd dardurch den Correspondirenden zu ergreiffung der gegenmittel Vrsach gegeben / das ist von höchstermelder Jhrer Fürstl. Durchl. in Bayern mit solchem beständigen Grund beantwortet vnd abgeleynet worden / daß sich billich darmit jederman ersättigen kan/ vnd ist vor sich selbsten notori vnd aller Welt bekandt / was massen man andern theils/so bald der Auffstand in Böhmen geschehen / Kriegsvolck gesamlet/ dasselb mit höchsten Beschwerungen der Benachbarten ein Zeitlang auffgehalten/ hernacher aber in Böhmen geschickt / vnnd damit zu den gegenwertigē Vnruhen im Reich gleichsam den ersten anfang gemacht/ da hingegen Catholischen theils vornemlich gesehen worden/wie nach Inhalt der Reichs Constitutionen vnzimmendem Gewalt/auch vnversehenen Ein- vnd Vberfallen gestewert vnd begegnet vñ ein jeder bey dem seinigen der Gebühr geschützt werden möchte. In specie aber/vnnd so viel den Churfürstlichen Rheinischen/wie auch Westphälischen Crayß betrifft/ ist nicht ohne/als J. Fürstl. Durchl. zu Cöln sich zu dem nechst bevor gewesenen Königlichen Wahltag naher Franckfurt begeben/vñ bey denen aller Orthen jnn- vnd ausser Reichs sich erängenden Empörungen / vnd beharrlichen Durchzügen/auff eine geräume zeit jhre von GOtt anvertrawte Ertz- vnd Stiffter Land vñ Leuth verlassen müssen/ daß sie zu versicherung derselben/vnd abwendung angetroheter vnnd im Werck bereits vorher mehr als zu viel erfahrner beschwerungen vnnd Excursionen eine anzahl Reuter vnd Knecht zusammen bringen/ vnnd dieselbe in dero Landen ohne einigen Stands beleydigung/ einquartiren lassen. Es haben aber etliche Correspondirende Stände durch dero vnd anderer Rheinischen Catholischen Stände Landen/ längst vorher vñ ehe Jhre Churf. Durchl. vnnd andere Catholische einigen Mann geworben/ zu verscheidenen mahlen eigenes Gefallens vnersucht vnnd vnbegrüst deroselben Kriegsvolck in zimlicher Anzahl auß den Niderlandē heraufwarts geführt / welche die Ertz- vnnd Stiffter Cöln / Münster / Paderborn / Maynz / Wormbs/ Speyer/Würtzburg/Eichstat/Dom Capitul zu Augspurg/Regenspurg/Elwangen/ Leuchtenberg/ sampt etlicher Gotteshäuser in Schwaben / vnd also gleichsam der Länge nach aller Catholischen Stände Landen betroffen vnd durchstreifft/vnd dero arme Vnderthanen an stadt gebührender vnd vermög der Reichs-Constitutionen schuldigen Bezahlung / mit schlagen/plündern/ranzionirn/brandschatzung vnnd andern Feindseligkeiten / aller Orthen deromassen vbel gehalten vnd tractirt/daß sie von offenen Feinden kein ärgers gewarten können. Im Ertzstifft Maynz hat solch Kriegsvolck an die hundert arme Vnderthanen/ so sich zu Bewahrung jhres Armuts/Weib vnd Kinder / für sich selbsten ohne einige bey sich habende Befelchhabere in etwas auffsicht gestellt/ als dieselbe auß jhrem Vortheil gelockt worden / gantz vnverschulder Ding vberfallen/nidergehawen/ erschossen vnnd jämmerlich ermordet/viel betrübte vnd zu Gott schreyende arme Waysen vnd Witwen gemacht/ vnd darmit jhren Eyffer in dem vnschuldigen Blut jhrer Mit Christen in etwas abgekühlet.

In den Stifftern Wormbs/Speyer/Würtzburg/ vnd Eychstatt (in welchen sie nach vorgangener Trennung der Solmischen Jhrer K. M. zugehörigen Reuter strack auff die Dörffer gefallen vñ dieselbe außgeplündert) haben sie mit den Durchzügen vñ feindlichē Angriffen vmb viel tausend Güldē Schaden gethan. Was im Stifft Regenspurg / Elwangen/Landgrafschafft Leuchtenberg vñ andern Orten beschehen/dz ist mehr als zu viel bekandt: Ja es haben die Correspondirenden seit deren bey deß Hertzogen in Bayern Fürstl. Durchl. anbrachten Werbung/pendente termino resolutionis , sich nit geschewet durch etlicher Catholischer Chur- vñ Fürsten Land mit offener Heerstrafft

vnd bey sich habender Artillerie ohn jemandes begrüssung mit Gewalt zu ziehen/ Quartir vñ Einlegerung darinn zunemmen / gantz ohne das derentwegen von deren in Reichs Abschieden verordneter Caution in solchen fällen das wenigste geleystet / oder einige Displicentz gegen den exorbitirenden erwiesen/oder die abgeführte Pferd vnd anders auff beschehene ersuchung vnnd erinnerung restituirt worden weren. Ob nun höchstermelder Ihrer Churfürstl. Durchleucht. vnnd andern ihren Benachbarten Catholischen Ständten geziemt habe dero von GOtt anvertrawte arme Vnderthanen in solcher beharrlicher Trangsal vnd Wolgefälligen Willen dieser Leuth ohne Hülff vnnd Trost zuverlassen / vnnd jhnen nicht vielmehr Pflicht vnnd Ehren halbē gebürt habe/bevorab aber da sie verspürt/ daß man je lenger je mehr zur thätlichkeit geschritten/ vnd jhre in der Chur Pfaltz gelegne Güter vnd Gefäll de facto auffzuhalten einen anfang gemacht/auff eine zulässige Defension bedacht zu seyn / dz lest man männiglich vnpartheyischen Gemüths richten vnnd erkennen.

Man hat sich zwar Correspondirenden theils vnderstanden diese vnderschiedliche Werbungen damit zubeschönen / als wann sie nur zu eines vnnd andern Standes blosse Leibguardien angesehen. Der Außgang aber hat bezeugt / daß dieselbe eins theils den Ständen in Böhmen zu gutem / vnnd wider J. Kay. Ma. als jhr von Gott vorgestellt höchstes Haupt verwendet / andern theils aber darumb an der Handt behalten worden / auff daß man die Catholische Ständ vermuhtlich damit im Zwang halten/ vnd wie es nun außbricht vnd im Werck erscheint/jhnen allenthalben den Weg mit jhrer Defension auffzukommen/ablauffen / vnnd desto besser die in jetziger jhrer Werbung befindliche Postulata von jhnen erpressen könne.

Eine fast gleichmässige Meynung hat es mit Jhrer Fürstl. Gnaden von Bamberg vnnd Würtzburg vorgenommenen Werbung/ in dem sich die Correspondirende Stände deß Fränckischen Kreiß Abschieds zuerinnern wissen / als vermög Nürnbergischen Kreiß Abschieds / sie den 19. Aprilis nechst verflossen 1619. Jahrs dem Krayß Obristen per maiora eine gesambte verfassung (darzu der Catholischen Ständ Abgesandte auß Mangel habender Instruction sich nicht erklären können) auffragen wollen / das vnerwartet deren zur endlichen Resolution vergliechner Zeit / auch vnerachtet beschehener Vertröstung vnd billichmessigen erbietens / daß die Catholische Stände mit der particular verfassung/nach Anleytung der Executionsordnung dem Krayß zu gutem sich gefast halten wolten/ Marggraff Christians zu Brandenburg Fürstliche Gnaden auff Werbung zu Roß vnnd Fuß für allgemeine Kraiß Stände Patenten außgetheilt / mit der öffentlichen vnd vnverholenen Betrohung/ daß man solch Volck auff diejenige Stände/so zu dieser verfassung nicht verstehen würden/legen / vnd sie damit wol zum Zweck bringen wolte/auch so bald vnnd ehe man sich auff der Catholischen vorgeschlagene fünff Conditiones, so alle in gemelder Reichs Executions Ordnung gegründet/im geringsten erklärt/wenigers aber dieselbe (wie doch billich hette seyn sollen / vnnd man schuldig gewesen were) adimplirt / zu der würcklichen verfassung gantz eylfertig gegriffen/ vnnd dieselbe/wie sie noch vorhanden / vnnd je lenger je mehr gestärckt wird/auff vnd zur Hand gebracht/durch welches alles seine Fürstl. Gnaden zu Bamberg vnnd Würtzburg/ wie auch das frische exempel deß vor wenigen Jahren durch zu viel trawen vnnd langes zusehen erlittenen/ vnd biß noch dero angehörigen armen Vnderthanen vnvergessenē Schadens / sie zu der habendē Gegēbereitschafft / deren sie vnnd andere Geistliche Stände/ wann sie nur bey gleich vnd Rechten gelassen würden/ viel lieber geübrigt/in begebenden Nohtfällen aber sich weniger nit als andere befugt zu seyn erachten / gleichsam angetrieben vnnd genöhtigt worden. Wie es mit deß Herzogen in Bayern Fürstl. Durchl. Werbung bewandt/ vnnd was sie darzu bewegt/das ist auß jhrer eygnen von sich gegebenen Resolution genugsam zuvernemmen / dahin man sich geliebter kürtz halben referiren thut. Wer nun dem andern theil zu ergreiffung der Waffen zum ersten vrsach gegeben / das ist leicht zufinden : es möchten aber offt gedachte Catholische Stände wol wissen/ob so gestaltē Sachen nach/da die Correspondirende Stände in jhrer zum ersten ergangenen verfassung nit allein verblieben / sondern dieselbe von tag zu tag mehren vnd stärcken/daß im Königreich Böhmen entstandene Fewer nunmehr gar vberhand genommen / vnnd die Cron Vngarn / wie auch Ober- vñ Nider Oesterreich zugleich mit ergriffen/dermassen dz die Catholische eines theils von jhren Mitständen angestrengt werden wollen / sich denselben in jhren Postulatis vnweigerlich zubequämen / oder der Kriegs Execution zuerwarten/andern theils aber wegen deren von etlich hundert Jahren hero mit darstreckung so vielen Christlichen Bluts gegen dem Erbfeind Christlichen Namens erhaltenen / vnnd anjetzo auffs eusserst periclitirenden Vngarischen Gräntzen sich gleichsamb der ewigen Dienstbarkeit zubefahren haben / jhnen vnnd deß Herrn Herzogen in Bayern/ Fürstl. Durchl. welche vor andern dem Vnglück am nehesten gesessen / von einigem Menschen mit fug zugemuhtet werden könne/ die ohne männigliches nachtheil zu jhr/vnnd der jhrigen wolerlaubter blossen Defension ergriffene Rettungsmittel auß Händen zugeben /vnnd von einem oder andern theil der Gnad oder Vngenad zuerwarten / wann sie nit zuvor dieser Gefahr vnnd deß Genoß der heilsamen Reichs Constitutionen / sampt dem Religion vnnd Prophan Frieden mehrers gesichert.

Es mögen sich aber die Correspondirende St. auff die jhnen von der Fürstl. Durchl. in Bayern beschehene Sinceration/daß sie sich dahero einiger Beleydigung nit zubefahren noch zu besorgen/ vmb so viel desto mehr verlassen / dieweil sie von den Catholischen niemals ein anders oder widrigs erfahren / dieselbe auch lieber bey dem erwünschten GOtt wolgefelligen Frieden geblieben weren / vnnd noch bleiben wolten/wann sie nit durch die vnauffhörliche Betrohungen/starcke nachdenckliche Werbungen/ schwere Durchzüge vnd andere vielfaltig außgestandene Hostilitäten etwas mehrers auff sich zusehen/vnnd nit eben jederzeit nach anderer Leuth willen zu leben/ vnnd endlichen villeicht auch deren in obberührter Werbung angesagter vnnd denuncirter Execution gewertig zu seyn gemüssigt worden weren: dann da jhnen mit weiterung vnd Vnruh gedient gewesen/vnnd sie nit vielmehr jhr absehen auff erhaltung deß lieben Friedens im Reich gerichtet gehabt/ hetten sie sich genugsam zubescheiden gewust/ was man in Krafft der Reichs Constitutionen vnnd Execution Ordnung gegen der K. M. als dem Oberhaupt/vñ beleydigten Theil zu thun schuldig gewesen/ sintemal in den Reichs Abschieden de An. 1525. 26. 29.

vnd

vnd 30. klärlich versehen/ wie man in solchen fällen da sich die Vnderthanen wider jhre Obrigkeit empören/ verhalten/ dz keiner deß andern Feind/ hülff/ beystand vnnd vnderschleiff leysten / wenigers aber deß andern Vnderthanen Glaubens / oder andern vrsachen halben in Schutz vnnd Schirm nemmen soll: Wie dann auch der in An. 30. auffgerichte Abschied außrücklich vermag/ daß die Kay. M. vnd alle St. deß Reichs gegen einander zum höchsten verpflichtet vnnd schuldig seyn/ alle jhre jnnhabende Königr. Landt vnnd Leuth/ auch Leib vnd Gut zu einander trewlich zusetzen / warbey so wol als An. 40. beständig versehen/ wie gegen diejenige/ so darwider oder gegen J. K. M. sich in Diensten gebrauchen lassen/ mit der Straff verfahren werden soll. Welches alles man gleichwol Catholischen theils ohne einiges Menschen bezüchtigung an sein Orth gestellt seyn lest / vnd damit genugsam erwiesen zuhaben vermeynt/ daß ob es schon jhnen an genugsamer vrsach nit gemangelt / sie dannoch nit eher zu den wehren gegriffen / biß sie von andern gleichsamb mit Gewalt darzu getrieben worden. Dz dann neben diesem den Catholischen St. dermassen imperiose & cũ præfixione termini præiudicialis gleichsamb auffgetrungen werden wil/ das Cammergericht vnnd dessen Angewande vom höchsten biß zum letzten / wie nit wenigers auch die Reuisiones mit beyderley Religionsverwanden in gleicher anzahl bestellen zulassen / die Weltliche Jnhaber der Ertz- vnd Stiffter von den ordinariis Visitationibus nicht außzuschliessen/ sondern bey solchen jnnhabendẽ Stifftern vñ anderen Geistlichen Gütern/ welche sie nach auffgerichtem Religions Frieden an sich gezogen/ rühig zulassen/ vnnd der vbrigen grauaminum halber jhnen eine gütliche Pfleg vnd Zusammenkunfft von beyden Religions zugethanen förderlichst einzureumen/ das ist denselben / wie leichtlich zu erachten / nit ohne höchste befrembdung zuvernehmen vorkommen. Dann ob sie sich wol guter massen zuerinnern wissen / was bey verschiedenen Reichsversamlungen beyjeweils regierenden Röm. K. deßwegẽ gesucht worden/ so ist jedoch solches jederzeit mit der schuldigẽ Moderation beschehẽ/ dz entweder dz Haupt vmb Oberkeitliche erledigung vnd einsehens oder gütliche Tractation vnnd Vergleichung zwischen jhnen vnd den Catholischen zuverfügen angelangt worden: Da man hingegen an jetzo die höchste vnnd schwereste vnder beyderley Religions Ständẽ im Reich hafftende Puncten kurtzvmb vñ ohn einige Tractat oder Widerrede zum vorauß richtig vnd lediglich haben/ vnnd darvnder weder abschlägige noch dilatorische Antwort gewertig seyn will.

Nun mögen sich offtermeldte Cortespondirende zu den Catholischen Ständen dessen sicherlich vnnd wol getröstẽ/ dz jnen auff dieser Welt höhers nichts angelegen / dann wie sie dz jetztmals in voller Flam̃ breñende Fewer im H. Röm. Reich vñ dessen zugehörigen vñ benachbarten Landen niderdrucken vñ dempffen / dz vnd den Ständen nun fast gar zerfallene Vertrawen wider restauriren/ vnd das H. Röm. Reich/ vnser geliebtes Vatterlandt / vor antrohendem gäntzlichen Vndergang retten / vnd dann endlich den wehrten GOtt wolgefälligen Frieden / Ruh vnd Einigkeit wider stifften vnnd zuwegen bringen mögen/ gestalt sie dann vor Gott wol bethewren können/ daß sie an den gegenwertigen empörungen vnd dem zerrütlichen Wesen im H. Röm. Reich gar kein Gefallens / sondern hertzliches hochbekümmerliches mitleiden tragen/ da sie auch bey sich einige thunliche vnd müegliche mittel erfinden könden / dadurch diesem betrübten hochgefährlichen Vnwesen zu helffen / solte jhnen darin weder Mühe / Arbeit noch Kosten/ ja das Leben selbsten nit zu lieb seyn.

Es müssen aber die Catholischen Stände bey obvermelden Postulatis nicht ausser Acht lassen / daß die bestellung deß Kayserlichen Cammergerichts / auch Verordnung der Visitatorn vnnd Revisorn / in deß H. Reichs Abschieden/ vnnd deren mit aller Ständte zuvorderst aber eines Regirenden Römischen Kayß. Wissen/ Willen vnnd Belieben per modum conuentionis, wolverfasten Cammergerichts Ordnung (darbey so wol allerhöchstgedachte Jh. Röm. Kayß. May. als alle andere deß H. Reichs Stände æque principaliter interessirt, vnd jhr ius acquisitum haben) fundirt vnd radicirt seyn.

Daß nun die Catholische Stände sampt denen zu Nürnberg beysammen gewesenen Cortespondirenden Chur-Fürsten vnd Ständten ohne Vorbewust vnnd mit einwilligung der Kay. May. vnd vieler im Reich vorhandener ansehenlicher Neutral Ständen sich vnderfangen solten/ das jenige zu ändern / vnd in ein andere Form zurichten/ was bey allgemeiner Reichs versamlung mit deß Haupts vnd aller Stände einwilligen verordnet/ vnd per modum Sanctionis pragmaticæ statuirt, vnnd so viel vnd lange Zeit practicirt worden/ vnd dardurch einem andern sein habendes Recht seiner vngehört abzusprechen vnnd zuentziehen / daß würde nit allein für sich selbst den rechten vñ löblichen Gebrauch im Reich/ der Kayserlichen Authorität vñ Præeminentz/ vnd der Stände Freyheit zu wider seyn/ sondern auch in allen fällen schwere vnnd schädliche præiudicia nach sich ziehen/ ja so wol den Catholischen als Cortespondirenden zum hohen Verwiß gereichen/ es würden sich auch Jhre Ma. so wenig als obberührte Neutral Stände / denen dieser gebrauchter frembd vnnd vngewöhnlicher modus (wie man dessen Nachrichtung hat) gar nicht gefellig/ an diesen Schluß nit binden / noch sich von jhrem rechten dardurch abtringen lassen/ zu geschweigen/ das nit wenig zweiffelig/ ob durch ein solch Mittel die iustitia nit mehr gehindert/ dann befürdert werden möchte.

Mit den vbrigen Postulatis hat es eine gleichmässige Bewandnuß/ vñ seynd dieselbe in dem hochbetheuerten Religion Frieden / darauff alle Stände gelobt/ fundirt / daß also nicht zusehen / wie dieselben von der Kay. May. vnnd deß H. Reichs Ständen so gar ab/ vnd in andere particular Orth zuziehen / dieweil man sich einmal so wol eines als andern theils darvnder vor etlichen Jahren bey dem Oberhaupt eingelassen/ dasselbig auch bereits in etlichen Puncten insonderheit laut eines darvnder im Jahr 90. ertheilten Decrets die Hand angelegt/ vnnd der Sachen zimlichen Außschlag gegeben/ dahero dann jederzeit / wie insonderheit beym Begriff deß Passawischen Vertrags zu finden/ dafür gehalten worden/ daß die erledigung dieser annoch wehrenden Streitigkeiten nit vor etliche/ sondern samptliche Reichs Stände vnnd allgemeine Reichs Versamlung gehörig/ auch darumb daselbsthin billich vorwiesen werden solten.

Welchem allemnach dann die Catholische Stände/ als die sich gefährlicher Anschläg / Betrohung / oder Verschimpffungen auff jhre Mit Stände nit zuerinnern wissen/ der vnfehlbaren zuversichtlichen Hoffnung geleben / sintemal die Resolution deren von den Cortespondirenden Ständen gesuchten Postulaten

jetzt erzehlter massen in dero Macht vnd Gewalt nicht stehet/ihnen auch nicht gezimen noch gebühren/sondern fast vnverantwortlich fallē wil/mehr allerhöchstgedachter Kayſ. May. sampt andern Neutral Ständen zu dero mercklichen Verfang vnnd præjuditz in einem oder dem andern vorzugreiffen/es werden ermelde Correſpondirende Stände/dz ſie die Catholiſchen noch zur Zeit/bevorab auff ein ſolch vnförmlich vnherkommen imperios vnnd betrohlich Geſinnen oder vielmehr mandiren/vngehört anderer mit jhrer Antwort nicht weiter gehen können/ſie nit allein im beſten vor entſchuldigt halten/ſondern auch in Beſuchung Reichs od anderer Tage ſich jhrer verpflichten Schuldigkeit erinnern/vnnd mit zuwerckrichtung deren zu End jhrer Werbung coramminirter ſelbſtthätiger Execution zurück halten/vñ jhrer damit verſchonen/auch weſſen man ſich deß fals zu jhnen zuverſehen altem löblichen Teutſchen Brauch nach ſie zuvorher/vñ bey rechter Zeit aviſiren/dieweil ſie je liebers nichts ſehen wolten/dann daß dieſem vnnd andern Gebrechen im Reich ſo wol einer als andern ſeiten angehörigen Orthen durch erbare thunliche vnd im H. Reich herkommene Weg zu jhrer ſelbſt eigenen vnd aller betrangten billichmäſſigen erleichterung förderlich abgeholffen werden möchte. Solten aber vber verhoffen mehr vnd öffgedachte Correſpondirende Stände mit dieſem der Catholiſchen erbieten vnd verſichern ſich nit benügen laſſen/ſonder jhrer Betrohung nach zur Thathandlung zu ſchreiten/die Catholiſche Stände feindlich anzugreiffen/vnnd zu jhrem Willen vnnd Gefallen den Rechten/Reichs Conſtitutionen/löblichem Herkommen vnnd guten Sitten/auch aller Erbar- vnnd Billichkeit zu wider mit Gewalt vnnd Kriegs Macht zu nöhtigen ſich vnderſtehen/müſten zwar die Catholiſche Stände ein ſolches Gott vnd der zeit befehlen/vñ wie vngern ſie auch darzu kommen/endlich auff die in der Natur vnnd allen Rechten erlaubte Defenſion gedencken/ſich in gleichem in jhrer Bereytſchafft nach aller Nöttturfft ſtärcken/ſeine Göttliche Allmacht vnd jhre gerechte Sach zu hülff nehmen/vnd ſolche mittel ergreiffen/die zu abwendung vorſtehender vnd angetroheter vndertruckung jhr vnd jhres Glaubens Bekandtnuß/vnnd erhaltung der löblichen heilſamen Reichsverfaſſungen gehören/ſich benebens aber außdrücklich bedingen/da hierauß das H. Reich in weitere Gefahr vnnd Zerrüttlichkeit gerahten/der Außſchlag vielleicht auch anders/dann man ſich noch zur Zeit einbilden mag/fallen ſolte/dz die Catholiſchen Stände an ſolchem allen vor Gott vñ der Welt entſchuldiget ſeyn/vnnd es diejenigen verantworten laſſen wollen/die auß den hoch beteuerten Ordnungen vnd Satzungen im Reich (damit ſich ein jedweder billich ſättigen laſſen ſolle) außgeſetzt/den weg ſelbſtthätigen gewalts erwehlt/dardurch das Band deß heilſamen Religion vnd Prophan Friedens auff gelöſt/vnnd endlich eine ſolche erbärmliche Confuſion vnnd Deſolation ohne einige befugte vrſach (geſtalt der Poſteritet das vnpaſſionirt Vrtheil darüber gelaſſen wird) zu jmmerwehrendem Schimpff vnd Spott/der löblichen Teutſchē Nation im Reich vervrſacht haben. Geben Würtzburg/den 5. Tag Martij/Anno 1620.

Der ſämptlichen Catholiſchen Geiſt- vnd Weltlichen Chur-Fürſten vnd Ständen deß H. Reichs Abgeſandte Rähte vnd Bottſchafften.

Das IV. Capitel.

Deß Churfürſtlichen Collegii Schreiben an Chur-Pfaltz/wegen Abtrettung der Cron Böhmen von Mühlhauſen auß.

Vnder dieſem Verlauff/weil ſich das Böhmiſche Weſen ſehr gefährlich anſehen laſſen/hat das Churfürſtl. Collegium einen Tag zu Mühlhauſen gehalten/vnd wie den Sachen zu remedirn berahtſchlagt/deßwegen dann bey gehabter Verſamlung nachfolgend Schreiben ſub dato den 21. oder 11. Martij 1620. an Chur Pfaltz/wie auch die Ständt in Böhmen vnnd Incorporirte Länder/ſo dann an die Vnions Fürſten vnnd Ständt/Reichs Ritterſchafft vnd Stätte/die Cron Böhmen abzutretten/vnnd reſpectiue dem Böhmiſchen Weſen nit beyzupflichten/abgehen laſſen.

Summarien.

Das Churf. Collegium zu Mühlhauſen ermahnet Chur-Pf. die Cron Böhmen Ferdinando wider einzuraumen/in anſehen 1. Kein Sedis vacant. geweſen. 2. Ferdinandus von Churf. vnnd Potentaten vor ein König in Böhmen gehalten. 3. Zum Wahltag als ein ſolcher erfordert. 4. Von den Böhmen darvor erkandt. 5. abſq; cauſæ cognitione no. 10 & in audito exemplo abgeſetzt. 6. Ohn deß Obriſten Lehenherrn vnd Churf. Collegii conſens. 7. Mit einer gefährlichen conſequenz verworffen/nicht ohn Nachred der poſteritet. 8. Vnd blutigen Krieg/Türckiſchen Einfalls/deß Teutſchlands/vnd Röm. Reichs Verwüſtung. 9. Wegen der Oeſterreichiſchen Macht/die es nit dahinden wird laſſen. 10. Dieweil ſie ein Erbſucceſſion prætendirt. 11. Bey einem vngewiſſen deß Kriegs außgang. 12. Mit Chur Pfältziſchem Hauß/jrer vnd dero Kinder ſchweeren Laſt vnd höchſter Gefahr. Mühlhauſen 21. Mart. An. 20.

VNſer freundlich Dienſt/vnd was Wir mehr liebs vñ guts vermögen allezeit zuvor/Hochgeborner Fürſt/beſonder lieber Freund vnd Herr Sohn/auch freundlicher lieber Vetter.

E. L. mögen wir freundlicher wolmeynung nit verhalten/was maſſen die Röm. Kayſ. auch zu Vngarn vnnd Böhmen Königl. Mayſt. vnſer aller gnädigſter Herr/vor wenig tagen vns eine/in dero Namen außführlich begriffene Edictal Caſſation vñ Annullation/ſampt angeheffter Proteſtation wider die in dem Königreich Böhmen vorgangene newe Wahl vnd Crönung zugeſchickt/mit allergnädigſtem Begeren/daß vnder anderm wir dieſelbe in vnſern Landen affigiren/vnnd zu männigliches Wiſſenſchafft kommen laſſen ſolten. Dieweil wir dann ohne das dieſer vnd anderer ſich aller Orthen erzeygenden Vnruhen halber allhie beyſammen geweſen/haben wir zugleich auch nit vnderlaſſen wollen ſolche Schrifft vnd was jhre Ka. M. daneben an vns geſonnen in nohtürfftige Erwegung zu ziehen/warbey vns dann gar nit zweiffelt/E. L. ſich noch vnabfällig vnnd guter maſſen erinnern werden/was ſolchen Böhmiſchen Vnweſens vnd darbey vergangenen newē Wahl halber in gutem auffrichtigem Vertrawen/vnd gar nit auß einiger particular Conſideration/ſondern zu forderſt gemeinem Weſen/dann E. L. vnd dero eygenen Hauß zum beſten/wir an dieſelbe jedoch abſonderlich vor vñ nach gelangen laſſen.

Daß nun Ew. Lieb ohneracht solcher vnserer trewhertzigen Abmahnung wider vieler frommen vñ friedliebenden Patrioten hoffen vnnd wünschen solche auff sie vorgangene Wahl acceptirt / vnnd dardurch wie auch die folgende Crönung der Ständt in Böhmen / erstlich zwar gegen die hohe Königliche Officirer / hernacher aber Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät selbst eygene Person mit Ergreiffung der Waffen / vnderfahung deß Regiments / vnd endlichen verwerffung vnnd repudijrung derselben / gebrauchten Proceß gleichsamb approbirt vnnd gut geheissen / daß selbige vnd was Ew. Lieb darzu für Bewegnussen gehabt / müssen wir zwar an sein Orht gestelt seyn lassen / vnnd ob wir wol gäntzlichen verhoffen / E. Lieb werden dero vielfältigen erbieten gemäß in diesem allem mehr auff die erhaltung dieses löblichen vralten zum Heil. Römischen Reich gehörigen Königreichs vnd Churfürstenthumbs / dann auff ein anders gesehen vnd gezielet haben / auch noch nicht gemeynt seyn / das durch jhre Verursachung dasselbige vnd folglich das gantze Römische Reich in gewisse Gefahr endtlicher Ruin vnd Desolation gesetzt / vnd also der liebe Friede allenthalben zerstöret werde: Nichts destoweniger aber / dieweil den Churfürsten zu forderst / dann auch andern getrewen Fürsten deß Heiligen Reichs vornemblich obliget vnd gebührt / auff alle vnd jede sich zutragende vnnd begebende Gelegenheiten / sonderlich aber die jenige / so dem Heiligen Römischen Reich Schaden vnnd Nachtheil / oder auch wol gäntzliche Eversion zuziehen könden / nicht allein ein sorgfältiges wachtsames Aug zu haben / sondern auch / da sich dergleichen eräugnen wolten / mit angelegenē Fleiß dahin zutrachten / wie demselben eylends vorgebawet vnnd begegnet werden möchte: vnnd wir dann augenscheinlich sehen vnnd spüren / daß durch die in ermeldtem Königreich Böhmen auff Ew. Lieb vorgangene Wahl das darinnen entstandene Vnwesen sich nicht allein im wenigsten nicht gebessert oder gelegt / sondern noch hefftiger vnd schwerer worden / vnd sich dermassen außgebreytet / daß es auch nunmehr die benachbarte Landen / ds Königreich Vngarn / vnd so gar das gantze Römische Reich mit ergriessen / vnnd so weit angesteckt / daß wo E. L. auff dero voriger Resolution bestehen / vnd die ergangene Wahl längers behaupten solten / nichts anders vnd gewissers zugewarten / dann daß mehr ermeldes Königreich Böhmen gäntzlich ruinirt vnnd verderbt / das Reich in einen vniversal Auffstand vnd innerlichen Krieg gesetzt / vnnd dem Erbfeind Christlichen Namens dem Türcken Thür vnd Thor geöffnet würd / sich der Cron Vngarn / deren biß daher gewesenen vnd mit so vielem Christlichen Blut so thewer erhaltenen Christlichen Gräntzen sich gleichsamb ohne Schwerdtstreich zubemächtigen / folgends den Fuß ins Reich zu setzen / vnnd darinnen sein jeder Zeit gehabte Blutdürstige Barbarische Anschläg ins Werck zu richten vnd zuvolbringen / warinnen vns vnsere Vigilanz zuerweisen vmb so viel mehr obligen will / dieweil es Sachen seyndt / so eben das gantze Römische Reich / vnd dessen allgemeines Oberhaupt / dann auch zween Churfürsten / welche de corpore Electoralis Collegii seynd / vnd eine Chur deß Reichs vnnd deren conservation Hauptsachlichen concernirt vñ betrifft. So haben wir keinen vmbgang nehmen können / sondern vnserer hochverpflichten Schuldigkeit gemäß zu seyn befunden / E. Lieb solches alles zu erkennen zugeben / vñ sie benebens freundlichē zuersuchen / sie wollen dannoch bey sich erwegen / daß in mehrgemeldem Königr. Böhmen der zeit / als die letztere Wahl vorgangen / keine Sedis vacantia, sondern dasselb mit einem angenommenen / publicirten / gekrönten vñ belehnten König / deme die Stände auch die schuldige Huldigungspflicht geleystet / bekandlich versehen gewesen / inmassen dann nit allein die Ständ samptlich / sondern auch alle Churfürsten vñ viel hohe Außländische Potentaten vor vnnd nach Absterben der weiland nechstabgelebten Ka. M. Christmiltesten Andenckens die jetzige Kay. M. dafür geachtet / gehalten / vñ vermittelst ansehenlichen Glückwünschungen vnd Gratulationē respectirt vnnd geehret / auch dahero erfolgt / daß sie zu dem bevor gewesenen vñ nunmehr vollnbrachten Königl. Wahltag ordentlich erfordert / von den samptlichen Churfürsten / vnd Ew. Lieb selbst einhelliglich vor einen Churfürsten erkand / inctitulirt / vnd ad Collegiū Electorale, Stim̄ vnd Wahl zugelassen worden. Ob nun so gestalten Sachen nach den Ständen in Böhmen gezimet habe jhren habenden Herrn vnd gesalbten König / den sie auch vnder wehrendem Krieg noch darfür erkandt / vnd mit dem Königlichen Titul geehret jhres Gefallens / vnd ohne vorgehende Erlassung geleyster Pflicht absq; causæ cognitione, vñ vngehört derselben de facto vnd mit Gewalt nouo plane & huc vsq; non audito exemplo dermassen schimpflichen zuverwerffen / vnnd ob solche Rejection in einem feudo Imperii superiorem recognoscente ohne Vorbewust deß Lehenherrn vnd deß Churfürstlichen Collegii, deme auff diese Weiß wol frembde vnd vnannemliche Personen zur Vngebür auffgetrungen werden möchten / mit Bestandt vnnd Fug geschehen könne / vnnd Ewer Lieb ds jhro dergleichen von den jhrigen begegne / gern sehen vnd leiden würden / das geben wir deroselben zu bedencken anheimb / Insonderheit aber da dieser Proceß einmal im Reich passiren solte / was darauß für eine ärgerliche vnnd gefährliche Consequentz bey dieser ohne das zu aller Frechheit geneygten Welt allen Obrigkeiten erfolgen würde. Es wollen Ewer Lieb bey solchem allem auch wol considériren / wann sie als ein vornehmer Churfürst deß Reichs / welche von der Ka. Mayestät im wenigsten offendiret / sondern dermassen jederzeit geehret vnd respectirt worden / daß sie jhro beneben andern Churfürsten deß Reichs eben das gantze Böhmische Wesen zu richten vnnd zuvergleichen anvertrawet / welches Ew. Lieb auch gutwillig acceptirt / vnd daß sie die Sachen zu Fried vnnd Einigkeit zwischen dem König vnnd dessen Ständen befürdern helffen wolten / sie so offt vnd vielmals vertröstet / welche auch Standt vnd Berufs halber schuldig / in solchen Fällen jhrem Kayser vnd Mit Churfürsten die Hand zu bieten / vnnd dahin jederzeit trachten zu helffen / wie nach Inhalt der Heilsamen Reichs Constitutionen männiglich / insonderheit aber das Haupt vnd die Glieder im Reich beysammen in jhrem behörigen Respect / Standt / Hochheit vnnd Freyheit / auch bey Land vnd Leuthen ruhig vnd vnbetrangt seyn vnd bleiben mögen / solchen der Stände in Böhmen verübten Proceß Rejectionis & nouæ Electionis, welcher sich niemal vor Gott vnd der Welt schwerlich wird justificiren lassen / noch längers behaupten / vnd dardurch ds Heilige Reich sampt allen benachbarten Königreich vnd Landen / zuvorderst aber die Cron Böhmen in ein solch Elendt vnnd Blutbad einstürtzen solten / was für einen vnauß löschlichen Verwiß sie jhro dardurch bey der wehrten Posteritāt zu Halß laden vnnd

in was Augenscheinliche Gefahr sie sich vnd jhr gantzes Hauß darmit einführen würden/dann ja Ew. Lieb leichtlich zuerachten haben/vnd hat mans biß daher im Werck wol erfahren/bezeugt es auch obvermeldte Edictal Schrifft klärlich genug/daß Jhre Kay. Ma. vnd das löbliche Hauß Oesterreich (dessen Macht vnd Angewandtnuß Ew. L. bekandt) diß vralte vnd bey jhrem Geblüt so viel lange Zeit vnd Jahr gewesene Königreich/darinnen sie eine Erb Succession prætendirn/nimmermehr auß Handen vnd zu rück lassen/sondern darbey vielmehr mit Hülff jhres Hauses vnnd dessen Anverwandten vnd Befreundten/das eusserste auffsetzen/vnd das jhrige zu aller Occasion vnnd Gelegenheit/auch wie vnd wo sie nur können vnnd mögen/mit aller Macht vnabläßig suchen vnd verfolgen/auch alle die jenige für abgesagte Feind halten vñ achten werden/die sich jhnen diß fals zu widersetzen/oder Behinderung daran zuthun/vnderstehen solten.

Vnd obwol nicht zu zweiffeln/man möchte anderseits wenigers nicht mit stärcker Verfassung vnd Assistentz versehen seyn/vnd alles dermassen außgerechnet zu haben/vermeynen/daß man gestalten Zeiten vnd getroffenen Bündnussen nach zu præualiren/vñ die Sach hinauß zuführen getrawe/so seynd doch dieses vngewisse vnbeständige Gründe/die in dem Willen deß gerechten Gottes/vnnd nicht eben in der Menschen Disposition bestehen/die Zeiten vnd der Vnderthanen Gemühter/auch andere zustände/wandelbar/vnd den stündlichen mutationibus vnderworffen/also daß mit Bestand keine sichere Rechnung darauff zu setzen: hingegen ist eines Römischen Kayserß Respect vnnd Authorität noch bey vielen wie billich sehr hoch vnd groß/vnd nicht zu zweiffeln/da sie jhren Zustand dero gehorsamen Ständten im Reich zuerkennen geben/vnd bey denselben schuldige Hülff vnnd Assistentz suchen solten/daß sie von denselben nicht würden verlassen werden/ja viel mächtige Potentaten/so biß daher den Sachen zugesehen/werden der gefährlichen Nachfolg vnnd Consequentz halben die Augen auffthun/vnd jhrer Mayest. als in causa & periculo communi nach allem Vermögen assistiren vnd die Handt bieten.

Es gehen nun gleich die sachen hinauß wo sie wollen/so werden doch hierdurch Land vnd Leuth verderbt/viel Christenbluts vergossen/vñ wie zubesorgen möchte vnder dessen das Reich/welches mit aller Welt Lob so viel hundert Jahr florirt/dem Türcken vnd frembden Nationen zu einem Raub außgestellt/vnd die vralte Teutsche Freyheit in vnserm geliebten Vatterland in eine erbärmliche Dienstbarkeit verändert werden. Was auch Ew. L. in particulari darbey endlichen für einen Vortheil schöpffen möchten/vnd wie gut die jenige so zu diesen Sachen rahten/es mit Ew. L. vnd dero Hauß gemeynt/oder noch meynen/daß dörffte wol der Außgang vielleicht aber zu spät lehren/ja es ist wol zubesorgen/Ew. L. vnnd Wir werden das Ende dieses Blutigen Kriegs nit erleben. Was nun solches Falls Ew. L. Jhren jungen Herrschafften für einen Last hinderlassen würden/das haben sie bey sich selbsten leichtlich zuerachten.

Ersuchen solchem allem nach E. L. nochmals gantz freundlich/sie als ein Christlicher auß Teutschen Geblüt geborner Churfürst/wollen dieses alles wol zu Gemüht führen/zu solchem grossen Vbel vnd Vnglück kein fernere Vrsach geben/sondern jhre Consilia vielmehr dahin richten/auff daß die von den Ständen in Böhmen ergriffene Wäffen nidergelegt/fernere Werbungen/vnd die darauß den gehorsamen Ständen zu eusserstem Schaden gereichende Durchzüg/abgestellt/Jhrer Kayſ. Mayst. dero wol erlangte Cron Böhmen sampt deren incorporirten Landē fürderlich wider eingeraumbt/vñ dardurch alles in vorigen ruhigenstand vñ Gott wolgefälligen friedē nach Wunsch aller Gottseligē frommen Christen gesetzt/mehrer Blutvergiessens verhütet/vnd damit im Werck erwiesen werde/daß sie auff die Wolfahrt deß Vatterlands vnd Erhaltung deß H. Reichs jhr Absehens gehabt vnnd noch haben/vnd das bonum publicum mehr dann andere privat Considerationes bey sich prævalieren lassen. Das ist an jhme selbsten recht/vnnd der Billichkeit/wie auch Göttlichem Gesatz gemäß/vnd wird es deroselben nit allein rühmlich/sondern auch in viel Weg nützlich vñ ersprießlich seyn/vnd wir habens derselben/dero Wir behäglichen Willen vnnd angenemme Freundschafft zuerzeigen geneygt/güter trewhertziger Wolmeynung freundlichen nicht verhalten wollen. Geben Mühlhausen/den 21. oder 11. Martij/An. 1620.

Johann Schweickhardt zu Maynz/ } Ertzbischoffe.
Lotharius zu Trier/ }
Ferdinand zu Cölln/ }
Deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien/Gallien/Arelatien vnnd Italien Ertz Cantzlere.

Von Gottes Gnaden Hans Georg Hertzog zu Sachsen/Gülch/Cleve vnd Berg/deß H. Röm. Reichs Ertz Marschalck/alle vier Churfürsten.
Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern.
Ludwig Landgraff zu Hessen/Grafe zu Catzenelenbogen/Diz/Zieghayn vnd Nida/ꝛc.

Das V. Capitel.

Schreiben an die Vnirte Ständ/von Mühlhausen auß/abgangen.

Summarien.

Eben dieselbe Chur vnd Fürsten zu Mühlhausen schreiben von dannen den Vnirten/sie versehen sich zu jhnen/sie werden nicht gemeynt seyn/etwas vorzunehmen/daß dieses Werck exasperirt, oder das Kayſ. May. an widererlangung Jhres rechtens vnnd Cron Böhmen möchte verhindern/sondern werde deroselben als dem Oberhaupt assistentz leysten/vnnd friedlichen consilus nachgehen/wie sie deßwegen auch Churpf. erinnert hetten/sie wollen alles das verhüten/was sie von den Jhrigen nicht gern erfahren. Mühlhausen 21. Mart. An. 1620.

VNser freundlich Dienst/vnd was Wir liebs vnd guts vermögen zuvor/Hochgeborne Fürstē/besondere liebe Freund/auch Wolgeborne/Veste/Ersame vnnd Weise/liebe Getrewe vnd Besondere/ꝛc.

Ew. L. vnd Euch ist lander mehr dañ zuviel bewust/ wie weit sich das in dem Königreich Böhmen entstandene Vnwesen verlauffen/ in deme es nicht allein dero Incorporirten Landen/ sondern auch das Königreich Vngarn/ die biß dahero einzige gewesene Vormawer der Christenheit/ gegen dem Erbfeind Christlichen namens / ja auch nunmehr das H. Röm. Reich dermassen mit ergriffen/ daß wo ferrn der Allmächtige GOtt nicht sonderliche Mittel verleyhen solte/ nichts anders dann eine endliche verwüstung ermeldes Königreichs Böhmen/ sampt dessen incorporirten Landen / verlust der löblichen Cron Vngarn/ vnd gäntzliche Eversion deß H. Römischen Reichs zugewarten. Ob vns nun wol nicht zweiffelt / E. L. vnd Ihr als vornehme Mitglieder vnd Stände deß Reichs / werdet an diesem allem vnd dem darbey vorgehendem/ vnd noch mehrens besorgenden Blutvergiessen vnd Landtverderben kein Gefallens/ sondern wie billich hohes Christliches Mitleyden tragen / vnnd daher nicht gemeynt seyn/ etwas zu thun oder vorzunehmen / so diß Vnwesen mehrers exasperiren / vnnd die Römische Kayſ. auch zu Hungarn vnnd Böhmen Königl. Mayst. an fürderlicher Widererlangung Ihrer von GOTT verliehener Königreich vnd Landen/ deren sie gleichwol notorie, ohn einige vorgehende Erkandtnuß / de facto gantz ärgerlicher vnd allen Potentaten vnd Oberkeiten hoch prejudicirlicher Weise entsetzt worden / hinderlich seyn möchte/ in sonderbarer Erwegung/ dannoch den Rechten vnnd Reichs Constitutionen nach/ man allerseits schuldig Ihrer Kay. May. als dem Oberhaupt in dieser Ihro zustehenden Betrangnuß alle mögliche hülff vnd Assistentz zu leysten/ vnd dergleichen im Reich sich begebende Widersetzlichkeiten der Vnderthanen gegen ihre Obrigkeiten fürderlich zu dempffen vñ zu stillen/ hingegen aber vnd wann die von den Ständen in Böhmen vorgenommene Rejection vnd newe Wahl ferners behauptet werden solte / es obvermelder massen nit allein vmb das Königreich Böhmen / sondern auch die Cron Vngarn vnd das Reich selbsten / vnser geliebtes Vatterlandt / welchs hierdurch zum Raub Außländischer/ ja deß Türcken vnd anderer Vnchristlicher Barbarischer Völcker erbärmlich außgestellt werden möchte/ vornemblich zu thun ist/ welches alles/ da man nur friedlichen consiliis nachgehen/ vnnd private considerationes nicht zu weit vordringen lassen wolte/ durch verleyhung deß Allmächtigen verhoffentlich noch verhütet werden könde.

So haben wir gemeinem wolwesen zum besten/ vnd bezeygung vnserer zu Fried vnd Ruhe/ auch deß Vatterlands Wolfahrt tragender Lieb vnnd Affection nit vnderlassen vnsers besonderen lieben Freundes Herrn Sohn vnnd Vettern Pfaltz Churfürstens L. wie auch die Stände deß Königreichs Böhmen/ vnd deren incorporirten Landen / in guter Wolmeynung freundlichen vnd gnädiglich zuersuchen/ vnnd sie im besten zu vermahnen / der vor Augen scheinenden Gefahr wol warzunehmen/ vnd die Sachen auff solchen Weg zurichten / damit die gegen der Kayſ. Mayst. ergriffene Wehr fürderlich gelegt / alle Thathandlungen abgestellt/ J. M. ihre von Gott verliehene vnd rechtmessige erlangte Königreich vnd Landen nicht länger vorenthalten/ sondern fürderlich wider eingeraumet/ vnd also der liebe Fried allenthalben wider erlangt/ vnd gröſſer Vnheil verhüret werden möchte/ gestalt E. L. vnnd Ihr auß beykommender Abschrifft mit mehrerm zu verlesen findet.

Ist demnach an Ew. Lieb vnd Euch vnser freundlich auch gnädigliches Gesinnen/ sie wollen das Ihrige hierbey auch thun/ vnnd so wol deß Pfaltzgraffen L. als auch obvermeldte Ständte hierzu im besten bewegen/ vnnd disponiren/ auch endlichen alles das verhüten/ vnd verkommen helffen/ was sie von den Ihrigen nit gern erfahren / einen so hoch præjudicirlichen Eingang allen Christlichen Potentaten vnnd Oberkeiten gebären/ vnd das Reich in eine solche Desolation vnd Dienstbarkeit deß allgemeinen grausamen Erbfeinds des Christlichen Namens / mit vnaußlöschlichem verweiß aller Stände im Reich / auch immerwehrenden Seufftzen vnd Wehklagen der wehrten posteritãt/ einführen vnd bringen möchte.

Dahero thun sie was jhre verpflichte Schuldigkeit mit sich bringet / vnd seynd wir es vmb dieselbe mit angenemmer Freundschafft/ auch allem behäglichen vnd gnädigen Willen hinwider zu erkennen geneygt. Datum Mühlhausen/ den 21. oder 11. Monats Tag Martij/ An 1620.

Anwesende Chur- vnnd Fürsten zu Mühlhausen.

Das VI. Capitel.

An die Ständ deß Königreichs Vngarn abgangen.

Summarien.

Gleicher gestalt schrieben sie auch an die Ständt in Vngarn/ sie getröſten sich/ sie werden nicht gemeint seyn/ diesen Bohmischen Vnhändeln bey zupflichten / oder zu ihrem gröſtem Nachtheil theilhafftig zu machen: Sondern bey ihrem König standhafftig zuverbleiben. Wolten gleichwol sie gebetten vnd erinnert haben / durch einlassung deß Türcken kein vnaußlöschlichen Verweiß auff sich zuladen / vnnd bey vorstehendem Landtag sich durch etlicher præcipitirte consilia zum Böhmischen Wesen nicht lassen einflechten/ sondern deß Königreichs Wolfahrt wolbetrachten.

Vnsern günstigen vnnd gnädigen Gruß vñ geneygten Willen zuvor/ Würdige/ Wolgeborne/ auch Edle vnd Gestrenge / Ehrneste vnd Wolweise/ Liebe besondere.

Wiewol das in dem Königreich Böhmen / durch dessen Stände vorgenommene Rejection Ihres von GOtt vorgesetzten Haupts vnnd Auffwerffung eines andern erfolgtes Blutvergiessen / vnnd biß auff diese Stundt noch wehrendes Landtverderben männiglich dermassen vor Augen liegt/ daß sich billich alle Königreich vnd Landen darab spiegeln vnd lernen sollen/ Ihrer geleysten Eydt vnnd Pflichten jederzeit wol eingedenck zu seyn / vnd sich gegen ihre Obrigkeit nit leichtsam auffspringen oder bewegen zu lassen / wir auch der guten Getröstung geleben / Ihr werdet nicht gemeynt seyn/ diesen Böhmischen Vnhändeln bey zupflichten/ noch euch derselben zu ewerm höchsten Schaden vnd Verderben theilhafftig zumachen / sondern vielmehr der Römischen Kayſerlichen auch zu Vngarn vnnd Böhmen Königl. Ma. als ewrem König vnd Herrn beständig ergeben zubleiben vñ sie bey dero Königreich vñ Landen manuteniren vñ handhaben zuhelffen/ wie dann ein solches verpflichten Ständen vnnd Vnderthanen wol anstehet vnd gebührt.

Dieweil jedoch die Sachen in der Cron Vngaren sich vnlängst zimlich gefährlich ansehen lassen / vnnd wann denen Rahtgebern gefolgt werden soll / die jeweils mehr auff die privat dañ gemeine Wolfahrt zielen / hoch zu besorgen / dieses vralt löblich Königreich / gleich der Cron Böhmen vnnd dessen incorporirten Landen / leichtsam in eine gäntzliche Verwüstung gerahten / vnd die Ständ desselben den vnaußlöschlichen Verwiß auff sich laden möchten / daß sie die jenige gewesen / durch deren Vervrsachung die einzig Vormawer der Christenheit / zu deren erhaltung das Heilich Reich so viel Guts vnd Bluts auffgewendt / dem Erbfeind Christlichen Namens eingeraumbt / vnnd dardurch demselben ein freyer Paß in das Reich / seine lang vorgehabte Tyranney darinen zuverüben / den Christlichen Glauben zu vnderdrucken / vnd alles vnder seinen Türckischen Säbel zu bringen geöffnet worden / welches wir zwar euch weder gönnen noch zutrawen.

So haben wir nicht vnderlassen wollen / nach dem mal vns beständig vorkommen / ob solten allerhöchstgedachte Kayserl. Mayst. entschlossen seyn / in kurtzem einen Landtag in dero Königreich Vngarn zuhalten / vnd nicht zuzweiffeln / sich dabey nicht wenig Leuth finden möchten / so vnder allerhand gesuchtem schein vnd prætext / die Ständ ermeldes Königreichs in dz Böhmische Wesen mit einzuflechten / vnd von der Kay. M. schuldigen Gehorsamb abwendig zu machen / sich auff das eusserst befleissen vnnd bearbeiten dörffen / damit dann durch vnfriedfertige hitzige oder præcipitirte cõsilia diß löblich Königr. zu vnwiderbringlichen Schaden deß Reichs vnd der gantzen Christenheit / in solche hohe Noht vnd Gefahr nicht eingeführt / sondern bey dero Standt vnd Freyheit in Fried vnnd Ruhe erhalten / vnnd das besorgende vnschuldige Blutvergiessen verhütet werden möchte. So haben wir nicht vnderlassen wöllen / auß sonderbaren gnädigst vnnd gnädigen Wolmeynung euch hiermit anzulangen vnnd zuersuchen / Ihr wollet bey vorstehendem Land Tage deß Königreichs Heil vnd Wolfahrt wol bedencken vnnd in Acht nemmen / nichts so demselben jetzt oder ins künfftig zu Gefahr / Vngelegenheit oder Verwiß gereichen möchte / eingehen oder schliessen helffen / sondern nach löblichem Exempel ewerer Vorfahren / ewren Respect auff allerhöchstgedachte Kayserliche Majest. ewern von Gott vorgesetzten König beständig haben vnnd halten / vnnd euch von demselben durch niemand / wer der auch seyn möcht / noch einige vngleiche einbildungen abwendig machen lassen / dardurch wird vnzweiffelich dieses löblichen vralten Königreichs vñ aller dessen angewanden Ständ vnnd Vnderthanen auffnehmen vnd gedeyen befürdert / das vor Augen stehende Blutvergiessen vnd Landverderben darinn verhütet / vnd der liebe Fried beständig erhalten / so euch zu immerwehrendem Ruhm / auch Nutzen vnd From̃en gereichen wird. Vñ wir seynd Euch mit Gnaden wol zugethan vnd gewogen. Datum Mülhausen den 21. vnd 11. Martij An. 1620.

Chur. vnd Fürstl. Versamblung zu Mühlhausen.

Das VII. Capitel.

Gleiches Inhalts an die Oesterreichische Ständ. Auch an die Böhmische / Schlesische / Mährische vnd Laußnitzer Ständ.

VNsern Günstigen vnd Gnädigen Gruß vnd geneygten Willen zuvor / Wolgeborne / auch Edle vnnd Gestrenge / Ehrnveste vnnd Wolweise Liebe besondere.

Ob vns wol nicht zweiffelt / Ihr werdet nunmehr selbsten im Werck gesehen vnd erfahren haben / in was für einen ernsten vnd blutigen Krieg / vnnd darauß erfolgtes hohes Verderben / durch die von Euch selbsthätiger verbottener weiß vorgenommene Verwerffung ewers von Gott vorgesetzten angenommenen gekröneten gesalbten vnnd bekehnten Königs / denne Ihr mit schweren Eydspflichten verbunden gewesen / vnd noch verbunden seyd / vnd vermeynte auffwerffung eines anderen / ihr ewer eygenes Vatterland eingeführet / vnnd dahero vmb so vielmehr Vrsach haben / zu vorkommung mehren Vnheils / so auff fernere Beharrung dieses schweren Kriegs euch vnd den ewrigen vnzweiflich zu Halß wachsen wird / etwas mehrers in euch zugehen vnd die Sachen auff solche Weg zumachten / auff daß das jenige / damit man sich vielleicht auß antriebböser Friedhässiger vñ mehr auff ihr particular als deß Landes gemeine Wolfahrt sehender vnd zielender Leuth / vñ hitzige vnbedächtige consilia gar zuweit verlauffen / wider in den alten vnd vorigen Standt gerichtet / vnnd durch ewren schuldigen Gehorsamb der Römischen Kayser. auch zu Vngarn vnd Böhmen Kön. May. ewerm rechten König vnd Herrn / Anlaß vnd Vrsach gegeben werde / die gegen euch wol besagter Dingen gefaste hohe Vngnad vnnd verhabenden Kay. vnd Königl. gerechten ernst in etwas sincken vnd fallen / vnd wie sie sich öffters gantz rühmlich vnd väterlich erbotten / gegen jre von Gott anvertrawte Vnderthanen mehr die liebe vnnd milde / dann die strenge vnd schärpffe scheinen zu lassen / zumal da ihr biß daher gnugsamb verspüret / es auch vorhin alle Historien bezeugen / wie wenig sich die jenige Göttliches Segens vnd gewüriger succeß zu erfrewen gehabt / welche sich dero Gebott vnnd geleisten Pflichten zu wider der Oberkeit widersetzt / oder sich an derselben vergriffen.

Nichts desto weniger aber / vnnd sintemal biß auff diese Stund vber alles vnser vnd aller Frommen gutherzigen Patrioten Wunsch / hoffen vñ begehren / wir dañoch bey euch die geringste anzeig hierzu nit vermercken können / sondern vielmehr aller Vmbständen nach besorgen müssen / dz jhr ewre vorige genommene resolutiones zu behaupten vnnd durchzutringen / vnnd alles gleichsam mit gewisser Gefahr deß Vatterlands / auff die Spitz zusetzẽ / vñ nebẽ euch viel vnschuldiger frommen Christen / denen der Sachen recht vñ wahre Beschaffenheit nit bekant / sondern zum schein die Ohren mit vngleichen persuasionen vnnd einbildungen stetigs angefüllet werden / vorsetzlich in Jammer vnnd Elend zustürtzen entschlossen / vnnd dann diß solche Sachen seyndt / die ein ansehenlich Königreich vnnd Churfürstenthumb deß Reichs betreffen / darüber weder euch / noch einem andern gebüren thut / ohne vorbewust deß Oberhaupts im Reich als Lehenherrn vñ deß hochlöblichen Churfürstlichen Collegij das wenigst zu

dispo-

disponiren oder anzuordnen / darauß auch besorglich nit allein der Vndergang dieses vralten Königreichs vnnd Churfürstenthumbs zu vnwiderbringlichem Schaden deß Heiligen Römischen Reichs erfolgen / sondern das Reich selbsten in endliche Ruin vnd Desolation gerahten möchte / welches vnserm vermögen nach zu vorkommen wir vns schuldig vnnd verpflicht wissen vnd erkennen.

So haben wir keinen längeren Vmbgang nehmen mögen / euch hiervnder anzulangen vnd zu gesinnen / Ihr wollet dieses alles / vnnd was noch ferners darauß entstehen möcht / dermal eins besser beherzigen / euch der K. M. ewrem von Gott vorgesetztem Haupt vnd König / welcher gleichwol alles das jenige gethan vnd geleistet / was er vermög vbergebenen Reverses / zu thun vnnd zu leisten schuldig gewesen / nicht lenger widersetzen / sondern verpflichter schuldiger Gebür gehorsamlich vndergeben / vnnd also euch selbsten vnnd dem H. Reich für fernerm Schaden vnnd Vnglück seyn / wie wir dann zu solchem Endt vnsers besondern lieben Freunds Herrn Sohns vnnd Vettern / deß Pfaltzgraffen Churfürsten L. auch freundlich ersucht / vnnd daß sie / hierzu allen guten Raht vnd Vorschub thun wolten / nach Inhalt beyligender Abschrifft / freundlichen vermahnt habē / der getröstē Hoffnung / sie jhre consilia zu widerbringung Gott wolgefälligen Friedens / vñ verhütung fernern vnschuldigen Blutvergiessens fürters richten werden.

Solten aber bey Euch keine trewhertzige wolgemeynte Warnungen vnnd rationes stadt haben / sondern deren consilia prævaliren / die Jhren Vnfug anderst nicht als mit Continuirung angefangener Thätligkeit vnd Confusion hinauß zuführen vnnd zu bedecken wissen / auch vielleicht mehr das priuatum als deß Vatterlands Wolfahrt für Augen haben / solches Falls werden die Gehorsame wol affectionirte Ständ deß Reichs jhres darbey vnderlauffenden hohen Interesse willen / dem Werck nit lenger zusehen können / sondern auff begeren der Kayserlichen Mayestät endlichen solche Mittel ergreiffen vnd an die Hand nemmen müssen / dardurch diß ansehenlich Königreich vñ Churfürstenthumb sampt dessen incorporirten Landen von gäntzlichem Vndergang erhalten / vnnd das Römisch Reich auß aller Gefahr salvirt vnd erledigt werden möge. Welches wir euch erheischender Nohtturfft nach nicht verhalten sollen / denen Wir sonsten mit Gnaden zugethan seynd. Datum Mühlhausen 21. Mart. An. 1620.

Churfürstl. vnd Fürstlich Versamblung zu Mülhausen.

Das VIII. Capitel.

An die Ständt deß Königreichs Böhmen. In simili, Schlesien / Mähren / Ober vnnd Nider Laußnitz / ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor / Wolgeborne Liebe getrewe vnd besondere. Ob vns wol nit zweiffelt / jhr werdet genugsam wissens haben / was für ein schwerer vnd blutiger Krieg / auß deren von den Ständen in Böhmen selbstthätiger verbotner Weiß fürgenommener verwerffung jhres von GOtt vorgesetzten / angenommenen / gekrönten / gesalbten vnnd belehnten Königs / vñ vermeynten Auffwerffung eines andern erfolgt / wie jämmerlich solche Länder dardurch verhergt / vnd darzu viel vnschuldigen Christen Bluts erbärmlich vergossen worden. Vnnd dahero vor euch selbsten nicht gemeynt seyn / ichtwas einzugehen oder vorzunemmen / dardurch jhr euch dieses Vnwesens theilhafftig machen / vnnd euch vnd ewere angehörige Vnderthanen einen gleichen oder mehrern Last zu Hals ziehen möcht / in sonderbarer Erwegung / dieselbe mit hohen ansehenlichen Lehen / Herrschafften vnd Freyheiten / von der Röm. Kayf. Mayst. vnd dem H. Reich begabt / vnd vmb so viel mehr Vrsach haben in derselben beharrlicher Devotion standhafft zubleiben.

Nichs destoweniger aber / dieweil vns nicht verborgen / wie vielfaltig man sich etlicher Orthen bemühet / noch mehrere Stände / sonderlich aber auch deß H. Reichs Graffen in diß Böhmisch Werck einzuflechten / vndes allenthalben an Leuthen nicht ermanglet / so auff das Privat vnnd Particular mehr / dann deß gemeinen Wesens Nutzen vnnd Frommen / jhren respect haben / es auch etlicher Orthen ein Zeithero fast das Ansehens gehabt / als ob man in diesem Wesen mehr der Vnderthanen Vngehorsam / dann der Ka. May. vnserm von Gott vorgesetzten Oberhaupt favorisirt / auß welchem allen dann den jenigen so in solche Sachen sich implyciren leichtsam grosse Gefahr vnnd Vngelegenheit zustehen köndte / in Erwegung die Reichs constitutiones genugsamb Maß geben / wie es mit denen zuhalten / so sich der Kay. May. widersetzen / oder dero widerwertigen Hülff vnd Beystand leysten.

So haben wir keinen Vmbgang nemmen mögen / euch hiemit in Gnaden anzulangen vnd zugesinnen / Ihr wollet dieses alles / vnnd wie hoch Ihr der Kayf. May. vnd dem H. Reich verpflichtet / wol zu Gemüht führen / ewer vnd ewerer Vnderthanen wahr nemen / vnd also behutsam verfahren / auff daß Ihr bey Fried vnd Ruh bleiben / vnd durch Euch dem Reich kein weiter nachtheil zugezogen werden möchte. Vnd wir habens euch / denen wir zu Gnaden gewogen nicht verhalten wollen. Geben Mülhausen / den 21. oder 11. Martij / An. 1620.

Chur- vnd Fürsten Versamlung zu Mülhausen.

Das IX. Capitel.

An die Wetterawische Graffen / In simili, An die Fränckische Graffen. Deßgleichen an die Herrn Schwäbische Graffen / ꝛc. In simili, An deß Reichs Ritterschafft am Rhein / in Schwaben / vnd in Francken.

Vnsern Gruß zuvor / Ehrsame liebe besondere. Ob vns wol nicht zweiffelt / jhr werdet gnugsamb Wissens haben / was für ein schwerer vnd blutiger Krieg auß deren von den Ständen in Böhmen selbstthätiger verbottenet Weiß vorgenommenen Verwerffung jhres von Gott vorsetzten angenommenen gekrönten vnd belehnten Königs / vñ vermeynten Auffwerffung eines andern erfolgt / wie jämmerlich solche Länder dardurch verderbt / verhergt / vnd darzu viel vnschuldigen Christenbluts vergossen worden / vnd dahero vor euch selbsten nit gemynt seyn / jchtwas einzugehen oder vorzunemmen / dardurch jhr

euch dieses Vnwesens theilhafftig machen / vnd euch vnd ewer anbefohlenen deß Heiligen Reichs Burgerschafft einen gleichen oder mehren Last zu Halß ziehen möchtet. Nichts desto weniger aber dieweil vns nicht verborgen / wie vielfaltig man sich etlicher Orthen bemühet / noch mehrere Stände / insonderheit aber die freye Reichs Stätt in diß Böhmisch Wesen mit einzuflechten / vnnd es allenthalben an Leuthen nicht ermanglet / so auff das privat vnd particular mehr dañ deß gemeinen Wesens Nutzen vnnd frommen ihren Respect haben / es auch etlicher Orthen ein Zeithero fast das Ansehens gehabt / als ob man in diesem Wesen mehr der Vnderthanen Vngehorsamb / dann der Kayſ. May. vnsers von Gott vorsetzten Oberhaupts Authoritet vnd Hocheit favorisirte / auß welchem allem dann Euch vnnd den Ewrigen leichtsamb grosse Gefahr vnnd Vngelegenheit zustehen könde / in erwegung / die Reichs Constitutiones gnugsame Maß geben / wie es mit den zuhalten / so sich der Kayſ. Mayst. widersetzen / oder dero Widerwertigen Hülff vñ Beystand leysten.

So haben wir keinen Vmbgang nemmen mögen euch hiemit in Gnaden anzulangen vnd zu gesinnen / ihr wollet diß alles / vnd wie hoch ihr der Kay. Mayst. vnnd dem H. Reich verpflichtet / zu Gemüth führen / Ewer vnd Ewerer Bürgerschafft / wie auch der täglichen vnentperlichen Commercien wol warnehmen / vnd ewere Administration also dirigiren / auff daß ihr bey Fried vnnd Ruhe / auch den erlangten Freyheiten bleiben / vnd durch Euch dem Reich kein weiter Nachtheil zugezogen werden möchte. Was Wir auch deß Pfaltzgraffen L. vnd denen zum Königreich Böhmen gehörigen Ständen derentwegen geschrieben / dz thun Wir Euch zur Nachrichtung gnädiglich communiciren. Vnnd wir habens euch / denen wir zu Gnaden gewogen / nicht verhalten wollen. Datum Mühlhausen den 21. oder 11. Martij / An. 1620.

An die State Nürnberg. In simili, Straßburg / Vlm / Speyer vnd Wormbs.

Von dem sampt lichen Churfürstlichen Collegio von Mühlhausen auß.

Das X. Capitel.

Landgraff Moritz Hessen mahnt Chur Sachs. ab von der Catholischen Liga.

Summarien.

Landgraff Moritz Hessen / will Chur Sachs. bey der Zusammenkunfft zu Mühlhausen bewegen / durch 8. Argumenta / daß er mit den Papisten oder ihren hitzigen consiliis, so zu Krieg vnd Blutvergiessen angesehen / keines wegs wolle participiren, noch sein Ihm gegebenes Schwerdt wider die Evangelische brauchen / bey verlust seiner Seelen Seligkeit vnd Nachred der posteritet; auch nicht helffen zu Vnderdruckung deß new erwehlten Königs / sondern soll vnnd wolle still sitzen.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst / ꝛc. Gnädigster Herr / Der auch Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vñ Herr / Herr Moritz Landgraff zu Hessen / ꝛc. Hat mir in Gnaden befohlen / mich anhero zuverfügen / durch Vberreichung deß Handbriefflins bey Ew. Churf. Gn. anzuzeigen / vnd bey gehaltenem gnädigsten Zuritt E. Churf. Gn. ihren freundtlichen Gruß / angenemme willige Dienste / vnd alles liebs vnd guts zuvermelden / vnnd daß Ihr Fürstl. Gn. deß Berichts von E. Churf. Gn. gedeylichen Wolstand / vnd glücklicher Ankunfft dieser Ohrter mit höchstem Verlangen erwartet / vnd erfrewlichen vernehmen. Vber diß können Sie Ewr Churf. Gn. nicht bergen / welcher Gestalt ihre Fürstl. Gn. bey jetzo schwirigen / vnd gefährlichen Läuffen im H. Röm. Reich sehr sorgfältig seyn / darumb sie sich dann an jetzo bemühet / zu Ihr Churf. Gn. zu Maynz zu Eissenach zustossen / vnnd mit derselben Freund- Nachbarlich in gutem Vertrawen zu communiciren / auff daß sich dieselb dahin disponiren möchten / daß sie alle jhre consilia, vnnd insonderheit bey jetzo bevorstehendem hiesigem Tage dahin dirigiren wolten / daß durch gütliche Handlunge der gewünschte Friede ins H. Röm. Reich widerbracht / vnd das leydige eingerissene Mißtrawen wider abgeschafft / vnnd beyseits gethan werden möchte.

Weil dann J. F. Gn. auch gewiß berichtet / daß E. Churf. G. bey außgeschriebenem höchst ansehnlichē Convent in der Person erschienen / Ihre Fürstl. Gn. auch ohn schwer erachten können / daß bey solcher so fürnehmer Chur- vnnd Fürsten-Stande deß Reichs Zusammenkunfft / von einem solchen subiecto vnnd materia wirdt tractirt werden / in welchem die Zeral Rum deß Reichs (welche Gott verhüte) bestehe. Als hetten J. F. G. wünschen mögen / gleicher Gestalt E. Churf. G. von solchen so wichtigen Sachen in der Person absonderlich / vñ zwar mehr simpliciter zu vnderreden vnd besprechen / weil aber J. F. G. sich besahret / es würde solche Zusammenkunfft / vnd vielfaltigkeit der Sachen wegen schwerlich geschehen können. Als haben sie meine wenige Person anhero abfertigen / vnnd E. Churf. Gn. Ihres Hertzens Trew vnnd wolmeynende Gedancken durch mich eröffnen wöllen / mit der Meynung / als wann sie einigen Zweiffel an Ew. Churf. G. als eines Hochvernünfftigen Gottseligen / vnd dapffern Fürsten vorhaben setzen / oder dieselbe irre zu machen gemeynt weren / sondern weiln J. Fürst. G. vermög der Erbverbrüderung sich dahin vereydet / vñ verpflichtet befunden / daß sie dero die antrawende Gefahr zuverstehen geben / vnnd wo müglich zuverhüten schuldig seyn solte / vnd dann das Verderben vnd Auffnemmen deß Evangelischen Wesens in dieser Sach versiret / habe mir demnach ernstlich auffferlegt vñ befohlen / E. Churf. G. im Namen vnd von wegen Ihrer Fürstl. Gn. durch die Ehre Gottes / vnnd so lieb derselben Ihre vnd Ihrer lieben posteritet / Land vnd Leuth / zeitliche vnd ewige Wolfahrt sey / zu bitten vnd zuersuchen / daß sie mit den Papisten / oder ihren hitzigen consiliis, so da zu Krieg vnnd Blutvergiessen angesehen / keines wegs participiren / vnd in dieselben sich nicht einwickeln noch vermischen / ja es noch deutlicher zu sagen / es wolle Ewer Churf. G. sich ja nicht so weit verleyten lassen / daß sie Ihro von Gott vmbgegürtes / vnd zu Beschützung ihres Vatterlandes / fürnemlich aber zu Behauptung der wahren Christlichen Religion / gegebenes Schwerdt / gegen vnnd zu wider die wahren vnnd treweyfferigen Bekenner der Warheit Gottes Worts / vnd ihr selbst eygner Religions Verwandten / zu gebrauchen vnnd mit deren Blut ferben wolten / vnd dasselbe auß nachfolgenden Vrsachen.

1. Dann

1. Dann wann E. C. G. (welches doch Gott gnedig verhüten wolle) mit den Papistischen wider die Evangelischen / es seye auch vnder was prætext es wolle / sich conjungiren solten / so geschehe dardurch ein mercklicher grosser Riß im H. Baw der Evangelischē Kirchen / vnd würde von allen Evangelischen Ständen nicht anders gedeutet werden können / als daß solcher Riß von E. Churf. G. verursacht were.

2. Es würde auch durch solche Absonderung den andern Evangelischen vnwiderbringlicher Schaden zugezogen / welches nit allein für Gott vnnd allen Evangelischen zuverantworten seyn würde.

3. Sondern es zögen auch fürs dritte E. Churf. G. solche von den Evangelischen erlittene Noht endlich consequēter, jhr selbsten vnnd den Jhrigen auff den Halß / dann wann es die Papisten mit Außrottung der Evangelischen Stände so weit biß auff Ew. Churf. G. vnd noch einen oder den andern Stand gebracht hetten / so hetten sie jhr intentum de exequendo Concilio Tridentino, so weit erreichet / dz sie leichtlich mit den andern jhres Gefallens gebahren könden / vnd da sie ja bey E. Churf. G. solche vnder den Evangelischen Personen Discretion halten / vnnd dispensirn möchten / so würden doch derselben lieben Posteritet / Land vñ Leuth / heut oder morgen wenig gesichert / oder gefreyet seyn / sintemaln Welt vnd Buchkündig / daß die Pontificii keinem Evangelischen / er seye auch intentionirt / oder nenne sich / oder man nenne jhn wie man wölle / in die harte Glauben halten / sondern wañ sie eine solche euidentem vtilitatem, Jhr abschewlich Bapstthumb zu erweitern / an die Hand bequemen / sie würden gewiß nit feyern / biß daß sie es mit jhnen wenig vbrigen / auch zum End gebracht / vnnd jhnen den Garauß gemacht hetten.

4. Es wollen auch E. Churf. G. ferners vnd vors 4. considériren / wann sie sich zu Vnderdruckung deß new erwöhlten vnnd gekrönten gehuldigten Königs vnd dessen Rechtglaubigen Vnderthanen würden gebrauchen lassen / daß alßdann J. Churf. G. Land vnd Leuth / mit viel beschwerlichen Durchzügen / vnd sonderlich von deren Seiten so Kay. May. zu Hülff kommen / belästiget vnnd beängstigt würden / dann einmal gewiß / wann es darzu kommen solte / man würde jenes Orths die Päss dero gestalt beschliessen / vnnd zuhalten / das obbgesagtes Kay. Ma. zu Hülff kommendes Kriegsvolck nohtwendig E. C. G. Land durchziehen / vnd auff dieselbige zugeführt werden müste.

5. Vnnd da vors 5. der gegentheil im geringsten Lufft vnd Securitet fühlen solte / wird es wol nirgend seine reuauge liber als bey E. C. G. nemmen / vmb dieser 3. Vrsachen willen. 1. Weil E. C. Gn. Land solchen Einfällen vnd irruptionib. am nechsten gesessen vnd angewendet.

Zum andern / weil die gantze Sache auff das Religionswesen gesetzet / Ew. C. Gn. auch ein Religionsverwandter / vnd gleichwol hoc scopo sepositō gegen sie procedirten / so würden sie dasselbe dermassen exacerbiren / daß sie jhre vindictam ehe allhier als anderswo suchen dürffen.

Zum dritten / sie würden auch vermeinten / es were jhnen an der zu rück vnd Abzahlung Ew. Ch. Gn. als anderßwo gelegen seyn / dann wann das Spiel recht angehen solte / so würden die Geistlichen von Bayern sonst Werck genug am Rocken finden / daß sie sich also vor keinem mehr / als Ew. Churf. Gn. zuförchten hetten.

Nun gibt es die Natur / dz wañ man sich in Kriegszeiten am meisten zu förchten / da opponirt man sich auch am stärcksten.

6. Vnnd dörffte also pro 6. maior pars & vera moles belli an Ew. Churf. G. Gräntzen zum wenigsten wo nit gar in E. C. G. Landen / da Gott vor sey / devolvirt vnd gewelzt werden.

7. Vber diß zum 7. deucht J. Fürstl. G. diß noch die gröste Gefahr seyn / daß dannenhero ein vberauß vnaußlöschlich odiū zwischen den beyden Churfürstl. Häusern Pfaltz vnd Sachsen entstehen vnnd erwachsen würde / daß Chur Pfaltz dafür halten möchte / man hette derselben ex mera æmulatione jhre Erhöhung vnnd Königl. Dignitet mißgönnet / da doch sie selbst sich darzu nit gedrungen / vñ jren allerseits in Schrifften / vnd sonsten an Tag gegebenen vorgeben nach / die Macht ambijret / viel weniger dieselbe gereitzet vnd gelocket / noch durch einige Practick auff sich devolviret / sondern haben es für ein purum Donum Dei, vnd absonderbare Schickung deß Höchsten halten vnnd erkennen müssen / dannenhero sie dann bewogen dieselbe anzunehmen / vnnd sonderlich weil durch solche Gelegenheit ein stattlich Mittel zu Handen kommen / das Evangelische Religionswesen / so dereñ örther hart gedrängt gewesen / zu secundiren / vnd widerumb auffzurichten / in welchem beginnen dann sie vielmehr / jhrem vermühten nach / Ew. Churf. Gn. applausum quam dissensum, succursum quam occursum erwarten solten / wie dann E. Churf. Gn. gewißlich / da die Wahl auff sie gefallen were / zu Chur Pfaltz sich versehen gehabt hetten / es würde sich auch gedacht odium wann auch schon ein stättliche victoria auff E. Ch. Gn. seiten erfolgen solte / sich keines wegs auffheben lassen / sondern sich vielmehr zur perpetuation vnnd schädlichen verlängerung anlassen.

8. Vnnd müste dann fürs 8. hierauß ein stetzwehrende Trennung deß Churfürstl. Collegii, auß demselben süspensio & mutatio, mit stetzwehrender Vnsicherheit / vnnd Spendirung aller Kräfften deß Heil. Römischen Reichs / auch endlich die gäntzliche Zerbrechung / vnnd Vbernhauffenwerffung desselben / vnnd was dergleichen inconvenientien ohnzehlichen mehr seyn / ergehen vnd erfolgen.

Diesem grossen Vnheil nun were dero gestalt Jhre Fürstl. G. trewhertzigen vñ warhafften Meynung nach / stattlich zubegegnen / wann E. Churf. G. in terminis pacificis, wie bißhero von derselben löblich ist geschehen / verblieben / vnd sich deren Pontificiorum, vnd anderer hitzigen consiliorum, also vnd also weit nicht theilhafftig machen / sondern dieselben / wie sie dann Gewissens / Verstands / vnnd von GOtt verliehenen Ansehens halben wol thun könnten / abweisen vnd declíniren / vnnd allerley gütliche Versuch-Mittel an die Hand nehmen helffen / dann dadurch würde nicht allein Ew. Churf. G. vnd den Jhrigen beständige Sicherheit / sondern auch dem Euangelischen Wesen erwünschte vnd gesunde Lufft gegeben / vnnd würde dasselbe durch E. C. G. allen jetzigen Ausschlag / Lob / vnd Danckwürdig erigirt / vnnd in seinen vorigen Stand wider versetzet / würde auch sonsten in publico statu alles erwachsenes Vnheil / so wol injustirt / als Prophan Sachen abgeschafft / vnnd alle Heilsamkeit dagegen wider restabilirt / vnd auffgerichtet.

Vnd ob man je vorwenden wolte / daß dieses grosse Vnwesen zu keinem Religionskrieg angesehen / so ist doch dasselbe nicht scheinbar / inmassen männiglich

bewust / dz vmb Bedrängnuß der Warheit willen sich diese Vnruhe entsponnen / sich nach List / durch Fauor der jenigen / so der einigen oder andern Religion zugethan / erhalte / sich auch wol / da sie mit dem Schwerdt außgeführt werden solte / also enden / vnd welcher theil dem andern obsigen wird / demselben die Regul seines Glaubens fürzuschreiben nicht vnderlassen werde / ja es dörfften sich auch E. Churf. Gn. so wenig als andere Evangelische Correspondirende / oder Vnirte / an der Kay. May. Person / Ampt / Hoheit / vnd was deme mehr angehengig / ja geringsten vorgreiffen / noch versündigen / dañ gewißlich deren keines biß dato gedachten Correspondirenden mit Warheit beygelegt werden kan / wie solches alles bißhero geführter raht vnd that auch die declarationes gegen jhre Kay. May. die Bapistischen ligirten Stände / vnd auch gegen E. Churf. G. gethanen vortrewlichen communicationes, Brieff vnnd Vorträge / gnugsam außweisen / vnnd bezeugen.

Zu erlangung nun obgedachter Pactification / vnd gütlicher Total Beylegung dieser beschwerlichen Sachen / das ist / so wol deß schädlichen Mißverstandes im Reich zwischen den Ständen einer oder ander Religion / als auch der Böhmischen vnd deroselben angehenden Sachen / würde es verhoffentlich an Mitteln / so wenig als an Mittlern ermangeln / inmassẽ der mittel von Kay. Ma. Abgesanden wol selbst gedacht worden / vnd Mitler würden sich so wol ausserhalb als innerhalb deß Reichs nicht allein leicht finden / sondern sich auch wol selbst præsentiren / nur daß man in Zeiten / vnd ehe die Gemühter ex continuatione facti zu sehr erhitzet / das seine darzu thue / vnd sich darumb bemühe / wie dann in specie von beyden löblichen Königen in Franckreich vnnd groß Britannien J. F. Gn. gnugsame Nachrichtung geben können / insonderheit hat Franckreich in zweyen vnderschiedlichen Schreiben / sich nicht allein durch ordinarie, sondern auch extraordinarie Gesanden solcher friedlichen Tractation beyzuwohnen / gegen J. F. Gn. erbotten / wie dann die Extracten derselben Schreiben Ch. Gn. zu Maynz communicirt worden seynd. Solte nun ein solches von der Gnade GOttes noch einziges scheinendes Mittel negligiret vnd auß der Achte gelassen werden / so haben E. Chur. Gn. hochvernünfftig leicht zuermessen / was alsdann entstehen / vnnd wie schwer es den jenigen / so diß Mittel gewust vnd gleichwol nicht fördern helffen wollen / zu verantworten haben würden.

Dieses ist das jenige / so J. F. G. auß trieb jhres Gewissens für GOtt / vnnd der Pflicht / damit sie dem Evangelischen Wesen vnnd insonderheit dem löblichen Chur Hauß Sachsen so wol der nahen Blutsverwandnuß / als geschwornen Erbverbrüderung halben sich zugethan befinden / auß getrewem Hertzen / erinnern zulassen nit vorüber gekündt haben.

Bitten Ew. Churfürst. G. wöllen diese Jhre trewhertzige / vnd mit dem lieben Vatterland vnd Evangelischen Wesen wolgemeynte Erinnerung nicht allein nit vbel deuten / sondern auch sich dieselb belieben vnnd gefallen lassen / vnd ob nicht noch gütlich Pacification stadt finden könne / freundlich durch mich zur Widerantwort berichten lassen wolle.

Solches seynd S. F. G. deren sie ohne das mit allen Freund Vätterlichen Liebe vnnd Affection zugethan / vnnd verwandt seyn / eusserstes Vermögens zu erwidern vrbietig.

Das XI. Capitel.

Widerantwortliche Erklärung / deß Herrn Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Auff jetzige deß Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen / ꝛc. an S. Ch. G. gethane Erinnerung den 5. Mart. 1620.

Summarien.

Chur S. antwort darauff / er achte diese ermahnung vnzeitig vnnd vnnöhtig / dieweil die Papisten / mit denen er vmbgehe / nit so hochschädlich oder gefährlich / sondern seynd seine Mit Churfürsten / vnnd geschehe solches zu widerbringung deß Friedens. Er wisse wol was er thun soll: Das Reich vnd deß Reichs Obrist Haupt muß man Handhaben: dieses sey sein Zweck. Mühlhausen.

Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Vatter vnd Gevatter / Ew. Lieb. Geheimen Raht vnd Hoffmarschalck / Dietrich von der Werder / haben wir seinem Angeben nach allein persönlich gehöret / vnd von demselben / was Ew. L. wegen Fr. Begrüssung vnd dero jetzo zu Mühlhausen angestelten Churf. vnd Fürstl. Zusammenkunfft bey vns für vñ anzubringẽ auch zuerinnern jhm auffgetragen / Mündtlich so wol auch auß vberreichtem Schrifftlichen Memorial verstanden.

Wie wir vns nun der gethanen Begrüssung Fr. bedancken / vnnd derselben hinwider vnsere Freundliche Dienste alles liebs vnd guts / neben gedeylicher Wolfahrt anmelden / also vermercken wir Ew. L. Freundliche wegen instehenden angedeuten Tags gethane Erinnerung vnd Anermahnung / sondern allen Zweiffel auß gutem Hertzen hergeflossen. Achten aber dieselbige vnzeitig vnnd dahero vnnöhtig / dieweil wir vns nicht mit solchen Leuthen zusammen betagt / die dergleichen hochschädliche vnnd gefährliche Consilia führen wie Ew. L. andeuten / sondern mit vnsern Mit Churfürsten vnnd solchen Potentaten / denen neben vns die Wolfahrt deß H. Röm. Reichs angelegen / vnd nichts anders begehren / als das beständige Ruhe vnd Fried widerumb möchte gebracht / vnd gute Verständnuß angerichtet werden / vnd zwar nicht auß eygnen Bewegnussen / sondern wegen tragenden hohen Churfürst. Ampts / sonderbaren auffgerichten Churfürst. Vereinigung / vnd darauff geleister hoher schwerer Pflicht zu berathschlagen / wie die grosse in dem Königr. Böhmen / vnd interessirten Landen entstandene / vberhand genommene in das Heil. Röm. Reich sich gestochtene Vnruhe gestillet / dem liechter lohe brennenden Fewer gewehret / der Röm. Kayserlichen May. Hochheit vnd Authoritet erhalten / vnnd aller Vorweiß vnd Nachtheilige Nachredẽ von vns den Churfürsten abgewendet / vnnd frembden Nationen sich darein zu mischen / vorgebawet werden möge.

Wir haben auch an vnserm Orth / bißher solche cõsilia geführet / die mehr zu Fried vnd Ruhe / als zu einiger Weiterung gerichtet gewesen / dessen vns dañ auch vnser Mißgönstige müssen Zeugnuß geben / dahero wir mit solchen harten vnnd fast betrawlichen Erinnerungen hetten billicher verschonet dann molestirt wer-

den

den sollen. Alldieweil wir in vnser bißhers geführten Regierung gleichwol so viel erlernet/ dz wir ohne harte Anermahnung wol wissen/was wir thun/lassen/vñ wie wir vnser tragendes Churfürst. Ampt/bey solchen sorglichen vnd betrübtē Zeiten gebrauchen sollen / wir stellens aber vor dißmal an seinen orth/schreiben es alles jetziger vnruhiger Zeit zu / vnd wollen nit weniger das jenige thun vnd leisten/was wir gegen GOtt dem Allmächtigen Röm. Kay. May. als vnser vorgesetzten höchsten Obrigkeit / vnd allen getrewen eyfferigen Ständen deß Reichs getrawen zuverantworten / an jhrem orth werden sich Ew. L. befleissigen bey andern da es nöhtig Erinnerung zu thun / daß man darauff bedacht seyn wolle / wie das H. Römisch Reich in seinen Gliedern möge erhalten / deß Haupts Hochheit vnd Authoritet conserviret/ vnd ein jeder bey dem jenigen so jhme zustehet/inhalts vnd vermöge der Königl. Mayst. in Franckreich sub dato den 10. Januarij dieses Jahrs an E. L. gethanen Schreiben gehandhabt werden/dardurch wird man zu Fried/vnd Ruhe leichtlich kom̃en vnd gelangen/im widrigen Fall aber ist sich freylich anders nichts dann lauter Vnruhe zubefahren/darzu wir zwar vnsers theils keine Lust vnnd Liebe tragen / aber gleichwol endlich daß vnsere darbey zu thun/als ein trewer Churfürst nicht werden vnderlassen können.

Welches wir Ew. L. ꝛc. Datum Mühlhausen am 5. Martij/An. 1620.

Von Gottes Gnaden Johann Georg Hertzog zu Sachsen/ꝛc. Churfürst.

Das XII. Capitel.

Der Chur Pfaltz Schreiben an Ihre Durchleucht. in Bayern Annehmung der Cron halber sub dato 24. oder 14. Martij/ 1620.

Inmittelst hat Chur Pfaltz an Ihre Durchl. in Bayern / weil vermuhtmaßt worden / die Mühlhäusische Zusammenkunfft seye deß Böhmischen Wesen halber angestellt / ein Schreiben warumb er die Cron angenommen abgeordnet.

Summarien.

Chur Pf entschuldigt sich vnd Bethlehem Gabor bey Bayern/daß sie dieses Vhrwesens kein schuld / als die der Königreich Wolfahrt nur sucheten / begert auch er wölle nachmals zu guten ehrlichen sichern Friedensmitteln helffen rathen / auch Kayſ. Mayst. dahin lenckē/ dz der bißdahergebrauchte rigor gemiltert/die invasiones auß Polen vnnd anderßwo abgestellt / die Reichs Constitutiones vnnd Kayſ. Capitulationes gehalten / auch die Vngarn an der Conföderation nicht gehindert würden. Sonsten müst er jhnen beyspringen.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden/ König in Böhmen/Pfaltzgraff bey Rhein/ vnd Churfürst/Hertzog in Bayern/Marggraff in Mähren/ Hertzog in Schlesien / vnnd Lützelburg/Marggraff in Ober vnd Nider Laußnitz/ꝛc. Embieten dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundtlichen lieben Vettern / Herrn Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein/Hertzogen in Ober- vnnd Nidern Bayern/ꝛc. Vnser Freundschafft/ vnd was wir liebs vnd guts vermögen zuvor/ Hochgeborner Fürst/freundlicher lieber Vetter.

Ew. L. ist gnugsam bekandt/auch Reichs vnd Weltkündig / der Vrsprung vnnd Progreß der in vnserer Cron Böheimb vor diesem erweckten beschwerlichen Vnruhen/ vnd darauff erfolgte biß auff gegenwertige Zeit continuirte Blutige Krieg vnd Landsverderben/ vnd E. L. werden zweiffels ohne / so wol auß vnsern an sie abgangnen wolgemeynten Schreiben/ als auch in Truck verfertigten manifesten genugsamen informationen geschöpfft haben/auß was hochdringlichen vnvmbgänglichen Vrsachen/wir vns zu annemung dieser Cron vnd Regierung dieser Länder bewegen lassen/ vnnd befinden vns durch die Gnad Gottes nunmehr nach eingenommener Huldigung in völliger Possession / wir hoffen das Zeugnuß bey allen Vnpartheyischen auch der lieben Posteritet zu haben / dz wir auch vor vnd ehe wir zu der Königl. Dignitet erhoben worden / an vnserm getrewen Fleiß vnnd Eyffer nichts ermanglen lassē / wünschen auch nochmals nichts höhers vnnd liebers/ dann daß dieser Blutige Krieg widergestillet/die Länder in sichern Friedēstand gebracht/ vnd dardurch nach möglichkeit verhütet werde damit denselben/vñ consequēter den Benachbarten Reichs Ständen kein weiterer Schaden vnd Gefahr / durch einführung frembden Teutschlandt gehässigen tyrannischen Kriegsvolcks / wie bißhero beym Gegentheil mit grossen Jammer leyder geschehen/zugezogen werde/ dz aber auff der Gegenseiten/ alles auff die Extrema gesetzt / das Land mit dergleichen Kriegsvolck erfüllt/ vnnd durch dieselbe verübte Barbarische Hostilitetē/ Mord/Brand/Raub vnd Nahm continuirt/ vñ mit offnen Patenten noch grössere Trangsal/Zwang/vnd Verfolgung hefftig betrohet worden/ bezeuget die tägliche Erfahrung: Auß solchen Extremitetē dañ nothwendig erfolgen müssen / daß vnsers Königreichs getrewe Landständ vnd incorporirte Länder / vermittelst einer heilsamen Conföderation der angräntzenden/weniger nit in viel weg hochbeleydigten Königreich vnnd Provintzen/ zu aller jhrer Conservation vñ sicherheit/ vnnd daß sie bey so thewer erworbenen Religion vnnd Prophan Frieden/Mayestätbrieffen/ Libertäten vnnd Freyheiten/noch länger rühig verbleiben könden/vmb nachbarliche Assistentz/ Conjunction/vnd Hülff zu bewerben/als dañ nechst abgewichenen Jars deß Fürstē in Hungarn vñ Siebenbürgen / Bethlehem Gabors L. dieselbe würcklich geleystet / vnd hat der euentus damals vnnd noch genugsam bezeuget / daß er allein berührter Königreich vñ Länder Wolfahrt/nit aber sein particular vortheil vnnd erhöhung/ weniger aber dem Türcken sich der Christlichen Länder zunäheren/vnnd sein Zaun weiter zurücken / den Weg zu bereiten gesucht /inmassen seine actiones an Tag gebē / dz er vielmehr solche besagte impressa zuverhüten/vñ alle occasion dem Türckē zubenehmē sich bemüht/dañ S. L. den Anstand vnnd niderlegung der Waffen mit der Kay. M. nit allein gern eingangen/sondern auch darbey zugleich dahin gesehen / wie derselb mit den andern gesambten Conföderirten Ländern auch erhaben / vnnd erlangen werden könde/ob man wol andern theils mit feindlichen invasionibus, attentaten, vnd widerwertigen bezeigungen niemals nachgelassen / sondern sich Vortheils gebraucht.

Wir haben vns hierauff zu bekräfftigung solcher vnserer zu Fried vnd Ruh geneygten guten Intention obangeregte für gut angesehene Anstandshandlung nicht zu entgegen seyn lassen/ sondern darzu bequemt/ vnd beruhet also auff deme/ was man darbey andern theils sich erklären/ vnd vernehmen lassen werde.

Wann wir dann weniger nicht E. L. zu Fried vnnd Ruhe geneygtes gemüht/ jederzeit rühmlich verspürt/ vnd auch ins künfftig keinen Zweiffel darein setzen.

Als haben wir auß sonderbarem/ vnd zu jhr tragendem hohen Vertrawen/ nit vnderlassen wollen/ sie hiemit freundlich zuersuchen vnd zu bitten/ sie wollen wie sie es dann wol vermögen/ vnd darzu guts Gehör haben/ bey Kay. M. vermittels zur Sachen dienlicher beweglichen erinnerung vnnd demonstration sich dahin bemühen/ damit der bißhero gebrauchte rigor gegen diesen Ländern gelindert/ die inuasiones auß Poln/ vnnd anderßwo von frembden Nationen abgestellt/ dz Blutvergiessen/ so viel vnschuldiger Christen vorkommen/ vnd auch consequenter das Reich/ der von solchen Barbarischen Völckern/ besorgenden Gefahr enthaben/ vnd also dardurch die Reichs Constitutiones, Kayserl. Capitulationes in gebührender Acht gehalten/ sonderlich aber nit zugeben werde/ daß die mit mehrgedachtes Fürsten Bethlehem Gabors L. auffgerichte inducię in keinen weg labefactirt/ sondern auffrichtig gehalten/ vnd also dieselbe in jhrer guten intention nit abwendig gemacht/ alle diese Länder nit zu weiterer desperation durch abschneidung aller Hoffnung zu guten vnd annemlichen Friedensmitteln gebracht/ da dann S. L. krafft der Confœderation/ dieselb nicht hülffloß lassen könde: Wie wir dann genohtdrange würden/ da vber alle Hoffnung vnd Gedancken obige erinnerung nichts verfangen/ sondern die Hostiliteten fortgestellt werden solten/ vor GOtt vnnd der gantzen Christenheit entschuldigt seyn/ dz wir mit vnsern mitinteressirten Confœderanten/ vns der dagegen von GOtt vnd allen Völckern erlaubten Defensionsmittel gebrauchen/ vnnd wider vnbillichen Gewalt/ nach möglichkeit auffhalten müssen/ versehen vns zu E. L. gäntzlich/ sie werden jhr auff solchen fall/ keine widrige Gedancken/ einbilden/ noch einige Consilia belieben lassen/ so diese Sachen noch beschwerlicher machen/ oder im Reich noch grössere Trennung/ Weiterung vñ Mißtrawen causirn/ sondern nochmals zu guten/ ehrlichen/ sichern vnd annemlichen Friedensmitteln rahten vnd helffen/ vnd wie E. L. dessen ein jmmerwehrenden Ruhm/ bey den Nachkömlingen haben/ vnd vmb das gemeine Wesen wol verdient machen/ auch Gott deß Friedens gefällig/ vnnd dem gantzen Reich vnnd Benachbarten Ländern hoch nöhtig vnd nützlich/ also seynd wir vmb E. L. solches in particulari mit getrewer Affection/ Lieb vnd Willen/ auff alle begebende occasion zubeschulden/ auch ohne daß in auffrichtigem Teutschen Vertrawen/ zu fortsetzung hergebrachter vertrawlicher Correspondentz zuvermehren gantz geneygt vnd begierig/ inmassen wir vns dann gegen E. L. zu weiterer Communication hiemit anerbieten/ versichern vns zu jr der beschehenen hievorigen beyderseits versprechung vnnd Sincerirung/ dabey wir nun einmahl beständig zuverharren gedencken. Dätum auff vnserm Königl. Schloß zu Prag dē 24. oder 14. Martij/ Anno 1620.

E. L.

Allzeit getrewer Vetter

Friederich.

Das XIII. Capitel.

Hierauff den 10. Aprilis 1620. von Jhrer Durchleuch. in Bayern erfolgte Antwort.

Summarien.

Hierauff antwortet Bayern. 1. Nach widerholtem jhrem procedere. 2. Daß Mittel zu Friedenstractation werde seines erachtens darin bestehen/ wañ sich Böhmen vnd Chur Pf. der Türckischen vnd seines Vasallen assistentz abthue/ den Gnaden weg dem rigori vorziehe/ die fortsetzung Jhrer Kriegsbereitschafft einstelle. 3. Jhr Kay. Mayst. werden jhr die Friedensmittel nicht zugegen seyn lassen/ allein man müsse sich auff der ander seiten würcklich zum Frieden erzeigen/ müß jhre Mayst. zu dem Jhrigen zuvor wider kommen lassen. 4. Wer auch von nöhten/ daß man etwas näher ad specialia käme/ vnd man nicht mehr die Catholische örther mit Kriegsvolck belästige.

LJeber Vetter/ E. L. Schreiben vom 24. oder 14. Mart. nechst ist vns zurecht geliffert/ darinnen sie der Böhmischen Vnruhe Vrsprung vnd Progreß/ deßgleichen daß sie auß erheblichen Vrsachen/ sich zu der Cron Böhmen bewegen. zuvor an jhrem getrewen fleiß vnd eyffer dz Vnwesen zustillen/ dieselben Länder/ auch das Röm. Reich vor weiter Gefahr/ Schaden/ einführung frembder Tyrañischen Volcks/ nichts ermanglen lassen. entgegen man auff der andern seiten/ alles auff die extrema gesetzt/ durch dieselben/ wie auch durch die continuirte Hostiliteten der Königreich vnd Erbländer confœderationes zu erhaltung deß Religion vnd Prophanfriedens/ Mayestätbrieff/ vnnd Freyheiten/ nicht weniger Nachbarliche Assistentz/ Conjunction vnd Hülff cassirt/ wie auch daß der Fürst in Siebenbürgen nit sein/ oder deß Erbfeindes particular Vortheil oder Erhöhung/ sonder der Königreich vnnd Länder Wolfahrt zubefördern/ vnd dem Türcken alle occasion zubenehmen gesucht/ den Anstand derowegen eingangen/ solchen auch für die gesambten confœderirten Erbländer solicitirt/ aber d ander Theil von den feindlichen invasionibus nie nachgelassen/ vnd dann daß Ew. Ld. Jhr die Anstandshandlung nicht zu entgegen seyn lassen/ sondern sich derselben bequemt hetten/ alles mit mehrern einführen: benebens auch/ weil sie vnser zu Fried vnd Ruh geneygtes Gemüht/ jeder Zeit verspürt/ vnd ins künfftig keinen Zweiffel darein setzen/ Ew. L. vns freundlich ersuchen vnd bitten/ vns (als die es wol vermögen/ vnnd gutes Gehör haben sollen bey der Kayss. Mayst. mit dienlichen beweglichen Erinnerungen zubemühen/ damit der gebrauchte rigor gelindert/ die invasiones auß Poln/ vnnd frembden Nationen abgestellt/ das vnschuldige Blutvergiessen/ auch deß Römischen Reichs Gefahr verhütet/ die Keiserl. Capitulationes in Acht genommen/ die mit Bethlehem Gabor auffgerichte Inducię nicht labefactirt/ oder derselbe in seiner guten Intention abgewendet/ die Länder durch abschneidung aller Hoffnung zu guten annemlichen Friedensmitteln/ nicht in weitere Desperation gebracht/ in widrigen sich continuirenden Hostiliteten/ E. L. entschuldigt seyn wolten/ daß sie sich mit jhren Confœderanten/ der erlaubten Defensions Mittel gebrauchen/ deß versehens/ wir würden auff solche Fäll

keine widrige Gedancken vns einbilden / noch einige Consilia, welche alles noch schwerer machē/oder mehrere weiterung causirn nemmen / sonder nochmal zu guten ehrlichen sicheren annemmlichen Friedens mitteln/rahten vnd helffen / so Gott gefällig/dem gemeynen Wesen nützlich/ mit weiterem freundlichen anerbieten / dasselb in particulari mit getrewer Affection/ Lieb vnd Willen zubeschulden/ in auffrichtigem Teutschen vertrawen / die hergebrachte Correspondentz zu continuiren / weitere Conjunction zupflegen/vnd dañ daß E. L. sich der hiebevor beyderseits Versprechung vnd Sincerirung versicheren / auch darbey zuverharren gedencken.

Sollen hierauff E.L.Fr. Vetterlich nit verhalten/ daß gleich von Anfang der Böhmischen Vnruhe/ wir den nach vnd nach erfolgten leydigen Vbelstand (vnd das Fewer weiter vmb sich fressen / auch nit allein solche Königreich vnnd Länder in eusserstes Verderben/ sondern so gar das Röm. Reich in höchste Gefahr einer gäntzlichen Dissolution setzen / vnd dem Erbfeind den Vortheil wider die Christenheit/an die Handt geben werde / welchen er mit aller seiner Macht bißhero nit erhalten können) mit gantz sorgfältigen wehemühtigen Gemüht gleichsamb in einem Spiegel gesehen/ dannenhero auff einen vnd andern orth/vnnd sonderlich den Böhmischen auffgestandenen Ständen / als sie auß jhrem mittel/etliche zu vns zeitlich abgeordnet/ vnnd hernach vns schrifftlich angelangt/ wie sie jederzeit mit allerhand beweglichen Demonstrationen von ferneren Thathandlungen zu der gebühr gegen jhrer höchstē Obrigkeit / welche sich jederzeit zu steiffer handhabung der Mayestätbrieff vnd ander Privilegien / in Kayſ.vnd Königl.Verspruch erbottē / deßgleichen zu niderlegung der Waffen/gantz eyfferig ermahnt/auch damals nit anders erachtē können/weil besagte Ständ erstlich / vnd ehe Kayser Matthias seligster Gedächtnüß/einig Kriegsvolck bey der Handt gehabt / oder in Böhmen geführet / die Kayſ. hinderlassenen Statthalter vnnd Rähte mit gewapneter Hand vberfallen/ theils abgeführt / etliche ohn alle vorgehende in Böhmen selbst pönalisirten gewissen Proceß vnd Verhör (dergleichen wol bey den Heyden / welche dem natürlichen instinctu folgen/vnerhört) auß dem Königlichen Schloß in die tieffe zum Fenster hinauß gestürtzt / sich besagten Königl. Schloß Hauptstatt vnd Regierung angemaßt / Landtäg / Directoria vnnd Kriegsbereitschafft angestellt/also jhren ordentlichen/von Gott gegebenen/declarirten/gesalbten Herrn/deme sie Pflicht vnnd Eyd geleistet / in seines Königreichs rühiger vnzweifflicher Possession de facto turbirt/ darauß gesetzt/ vnd zu defendirē deß seinen vervrsacht haben / daß vor allen dingen / sie darvon ablassen/der Kayſ.angebottenen Güte/ Milte/deßgleichen dem Kayſ. Wort vnnd Verspruch stadt geben/also sich/die jhrigen/vnnd das Königr. sampt den benachbarten / vor grossem Vnheil verhütē/ sonderlich aber jrem ordentlichen Haupt vnd König / zur vnvmbgänglicher gegenwehr nit vrsach geben sollen.

Der vnzweiffelten meynung / wann die Böhmische Ständ diesen vnd dergleichen Demonstrationen gefolgt/ oder doch hernach auff deß Herrn Churfürstē von Sachsen L.vielfältige Bemühung/sich (wie jhre Mayst).zur niderlegung oder suspension der Waffen accommodirt/ vñ nit durch vnzulässige bey Teutschen nicht herkommene persuasiones, als wann man so gar keinem Kayſ. oder Königl. Wort mehr glauben soll/ (da doch sie selbst / vnnd grosse Potentaten kein bessere assecuration thun könen) zu noch beschwerlichern weiterungen/ stattlichen/ so gar von dem Erbfeind dependirten Confoderationen vnnd handlung verleyten lassen/ es were solche Vnruhe nun mehr zu allerseits gutem gedeylichen Stand gebracht/alle Hostiliteten/ vñ was darauß entsprungen/ vnd noch zugewarten / vermitten blieben/welches bey Gott vnd der Posteritet/die Vrsächer zuverantworten habē / an vns hat es an getrewem Raht nit ermangelt.

Sonst wie wir das jenig / so E. L. deß Vrsprungs vnd Progreß / wie auch der Vrsachen vnnd Manifesten halber/warumben sie die Cron angenommen/anregen/auff sein orth gestellt seyn lassen/also werden E. L. sich fr. zuentsinnen haben / wz wir auff jhr verträwlich gesinnen/auß auffrichtigem/trew gemeynten offenē gemüht/ als ein wahrer recht affectionirter Freund vnd Vetter/welcher so wol E. L. glückliche Wolfahrt Auffnehmen vnd Progreß / als was jhr etwan zu vnstatten kommen möcht/in acht nemmen/vnnd nit verschweigen soll/E.L.zum zweytenmal rahtlich eröffnet/ vnnd wie wir berichtet/ von andern gleicher gestalt geschehen/trewhertzig erinnert/ warumben sie die offerirte Cron nicht sollen acceptirn / vnd dardurch sich selbst vnnd andere in ein schweren Labyrinth führen / dann vnder andern vrsachen leichtlich zu gedencken gewest/ so wenig Kayser Matthias löbl. Andenckens nachgeben hett/sein eygenthumlichs Königr. vnd Länder/ so gut/vnnd wann J.Ma.gekönd/zu erhalten vnd zu defendiren/also würde jetzige K.M. (als gleicher gestalt ein ordētlicher/declarirter/gesalbter/gekrönter/belehnter König/so wol wegen der anwartenden Successionals das gantze Königr.vnnd so gar die jenigen/welche in der Direction vnd gantzen jtzigen Böhmischen wesen die fürnemsten seyn/Jhr M.für jhren König/successorn vnd Herrn erkennt / augeruffen/ demselben geschworen) nit vnderlassen/durch gütlichen vnd milten weg/vnd da es nicht verfänglich / sich vor gewalt nach möglichen Dingen schützen/vnnd nit leicht gestatten/ daß Jhre Ma.von jhren geschwornen Vnderthanen/ eygnen Gewalts vnerhörter Sachē/deß jhren entsetzt/ vnd die auffgesetzte Cron einem andern eyngeraumbt soll werden/so wenig als wir/vnd E.L.zusehen würdē/ wann vns in vnsern Fürstenthumben / vnnd Ländern von vnsern geschwornen Vnderthanen dergleichen begegnen soll / also bey offenem Krieg alle jetzt geklagte Vngelegenheiten/allerseits/Mord/Brand vñ Hostiliter/so den Kriegen gemeiniglich anhängig/entsprungen/inmassen E.L. besagte vnsere wolmeynende Erinnerungen / als von dero getrewen auffrichtigen Vetter vnd Freund/erkeñt/vnd gantz wol auffgenommen/auch wir darauß keinen zweiffel/ sondern gewisse anzeig gehabt / wann die Böhmische Ständt sich mit Jhrer May. accommodirt/ daß dieselben jhrer vielfältigen assecurirten erbieten gemäß/ jhnen den Ständē/ obangeregte Mayestätbrieff / vnd andere deß Königr. Privilegia / darumben sie noch biß auff diese Stundt streitten/ ohne allen einhalt zu genügen confirmirt/vñ sie darbey gehandhabt /auch die Ständt selbst sich deß verdachts/dz es auß andern Vrsachen geschehen/vnd zu einem andern Endt gemeynt sey / entledigt hetten. Gestalt auch der fürwendt / welche die Böhmische Ständt zu jhrer Justification allenthalben vorgeben/ bey Vnpartheyischen (die beyde theil vornehmen/vnd sich nit von dem einen theil einnehmen lassen) noch nit zu solchem angefangen/vnnd bißhero geführten Pro-

ceß gnug zu seyn / erachtet werden will / viel weniger Christliche Potentatē / auch wol Chur- vñ Fürstē / welche gleichwol der Catholischen Religion nit seyn / auff einige weiß / gut oder fürträglich / sonder beydē Königreichen sampt den Incorporirten auch Benachbarten Ländern / sonderlich dem Rō. Reich in viel weg schädlich / gefährlich / vnnd E. L. selbst sorglich befunden / dz der Fürst in Siebenbürgen / mit seinem vnfürsehenen Einfall darvnder kommen / wegen daß derselb / wie seine an die Porten geschriebene Brieff außweisen / Erdeß Erbfeinds Vasal seyn / von demselben dependirē / auch die Türckische hülff in seinen Händen haben soll / oder doch (wie derselb in seinen dieser Tagen an vns abgangnen Schreiben selbst meldet) er solche impressa mit vorwissen deß Türckens / & quod eius conditio id exigat, fürgenommen / also die dependentz / correspondentz / vnnd zuthun deß Erbfeinds / jhme dem Türcken die occasion wider die Christenheit nit benehmen / viel weniger diese Königr. vnd Länder der Christenheit vnd Vnchristlichen Namen / sondern sein deß Erbfeinds Art nach / zu seinem Intent / das Rō. Reich Dienstbar zumachen / der rechte weg vnd förderlich seyn wird / dahero wir vmb gemeiner Christenheit willen nit vnderlassen können / Ew. L. als einen löblichen Christlichen Teutschen ansehenlichen Churfürsten / vnnd eine fürnemste Seulen deß Rō. Reichs / die dasselb vor allen andern billich vor dergleichē subiection zuretten begierig ist / gantz Freund-Vetterlich bestes Fleiß ersuchen vnd bitten / sie wollen dergleichen Assistentz / welche gemeiniglich beyde theil außrottet / nit allein für ire Person gantz vnnd gar außschlagen / sonder auch andere / die sie möchten davon abhalten / wie wir in gleichem auß beständigem trew gemeynten Fr. Vetterlichen gemüht vrbietig E. L. ansuchē nach / vns auffs best / trew eyfferigst zu bemühen / vnnd jetzt alsbald (wie allbereit geschehen) die Rō. Kay. M. gantz beweglich zu bitten / daß sie allen rigorem lindere / den Gnadenweg / vor allen dingen / der billichkeit gemäß / vorziehe / die fortsetzung jhrer Bereitschafft vnd Einführung mehreren Kriegsvolcks / auch was der Krieg nach sich zeucht / jhres theils einstelle / die mit dem Gabor auffgerichte inducias nicht labefactirn lasse / der tröstlichen Zuversicht / weil die verwüstung solcher schöner Länder / niemand mehr / als eben jhrer M. vñ dero Hauß zu Schaden gereiche / auch jhrer ohne das sanfftmütigen angeborner Eygēschafft gantz zuwider / sie werden nit allein alle extrema verhüten / vnnd den Ländern ad extrema keines wegs vrsach geben / sonder gute ehrliche sichere annehmliche Friedensmittel / wie E. L. melden / jhr nit zugegen seyn lassen / allein wird ein Notturfft seyn / dz dergleichen anderwerts / vnd zwar erstlich zu erzeigung der Begierde geschehe / auch man sich gleich würcklich also erzeige / daß Jhr M. abnehme / daß E. L. zu keinem andern Endt / als etwann vnder dessen die Macht zu stercken / vnnd J. M. noch mehr zu eneruirn gemeynt seyn / im fall man aber / wie bißhero / J. Ma. zumuhten wolt / vor allen dingen auch von dem andern theil / alle jhre bereitschafft / so sie mit vnglaublichen vnkostē / mühe vnd arbeit von weiten erzeigen / ab vnd auß den Ländern führen / sich vnd jhre Person aller vorsehung entblössen / alles was wider sie aller orthen gehandelt / bekräfftigen / deß jhrigen dañoch entsetzt bleiben soll / tragen wir wol die Beysorg Jh. M. werden dahin nicht zubewegen / sonder der Meynung seyn / daß der anfang dessen durch die jenige gemacht vnnd ergäntz werden soll / welche mit dem Fensterstürtzen vñ gewaltthätiger occupation darin angefangen / in sonderbarer erwegung / dz der natürlichen Vernunfft / Billichkeit / gemeinen Rechten / vnnd Reichssatzungen nach / keiner vngehört vnnd ohne ordentlichen Proceß also deß seinigen entsetzt werden / oder sich in gütliche Handlung ehe er restituirt einzulassen / oder mit gepfandter Hand zu tagen schuldig.

Wañ solches geschehe / seyn wir fernerder gäntzlichen Zuversicht / J. M. würden als dann vor allen Vnpartheyischen / so wol in als außländischen Chur-Fürsten vnnd Potentaten / der wider sie angezogner Puncten halber / red vnd antwort geben / auch derselben erkandnuß dulden / ob die verpflichte Ständ vnd Vnderthanen / oder sie vnd dero geehrter Vorfahr / Herr Vetter vnd Vatter seligster Gedächtnuß / als das ordentlich declarirte / gesalbte / gekrönte / erkennte Haupt / Herr vñ König zu viel oder zu wenig gethan / dergleichen Proceß / Deposition vnd degradation verschuldet / ein andere Wahl vorgenommen werden können / auch solchen billichen Erkandnussen vnweigerlich stadt thun.

Wir stellen zugleich zu E. L. Gefallen / weil sie selbst sich auff obvermelde gute ehrliche sichere annehmliche Friedensmittel länden / vnnd mit vns in auffrichtiger Teutsch vertrawlicher Correspondentz hierin weiters zu communiciren sich anerbieten / ob jhr belieben wolte zu dessen folg / mit ehestem etwas mehr ad specialia zu gehen / vñ vns dergleichen Friedensmittel an die Hand zugeben / darauff wir an seinem orth nach möglichkeit darzu rahten vnd helffen / vnnd vns dasselb vngespart einiger Vngelegenheit mit allem fleiß angelegen sein lassen wollen / wo fern aber die Sach sich verweilen die Extremiteten wie bißhero beharret / frembde vñ sogar die / welche mit deß Erbfeinds Christlichen Namens wissen / willen / vnnd erlaubnuß handlen müssen / sich darein schlagen / die von E. L. vnd anderen sämptlichen Chur- vnd Fürsten ordentlicher weiß erwöhlte Ka. M. angefochten werden / auch wir neben andern Christlichen Chur-Fürsten / vnd Ständen vnserer Pflichten mahnet / dieselb nit lassen können oder müssen / deßgleichen wo fern im Rō. Reich wie bißhero verfahrē / grosse Exercitus auß einem Gezirck in den andern durch Catholischer Ständte Land mit derselben eussersten Schaden / ohne einige ersuchung vñ leistung der auffgelegten gebür durchgeführt / einquartirt / von jhnen selbst Ordmantz ohne alle Bezahlung gemacht / entgegen Jhrer Mayst. den Catholischen vnd in specie vns vnser Volck nit allein in der Vnsrten territoriis, sonder so gar auisser derselben vnd in Jhrer Ma. oder anderer Catholischen Landen auffgehalten werden wolt / wie dann deß Marggraffen von Baden L. so wir mit besonderm befrembden vernommen / auch vns dergleichen feindliche begnügens nit versehē / auß dem Fränckischen Crayß / durch das Bistumb Speyer / vnnd deß Hauß Oesterreich Landsfürstl. territoria obvermelder massen ohne caution / begrüssung / bezahlung deß Vnkostens mit der Vnderthanen höchsten Schaden / mit seinem vnderhabenden Kriegsvolck / Munition vnd Bereytschafft denen balde mehr andere exercitus folgen sollen) in dz Elsaß geruckt / allda die offene Ka. Landtstrassen verleget / in frembden territoriis als zu Freyburg / Brysach / Ettenheimb / ꝛc. auch sonsten der orten angestelte defensions versicherung / gantz betrohlich abgeschafft / denselben / wessen sie sich zuverhalten / vorgeschrieben / deren Volck biß an die Oesterreichische Pforten streiffen / plündern / rauben / alles vnsicher machen / auff mehr andere Anschläg andeutung thun /

vnd

vnd sich so Schrifft/so Mündlich außtrücklich vernemen lassen haben solle/dz solches alles auß der Vnion deren E. L. Haupt vnd Director/geniessenen Befelch/den sein L. mit darsetzung deren Land vnd Leuth zu exequirn resolvirt/geschehe/hinführahn allem Volck/darvnder auch den Vnserigen/wann es gleich der Vnirten Lande nit berührt/aller vnd so gar an frembden orten auffzuhalten/zuverhindern vnnd auffzuschlägen/nit anderst/als wann es deß Marggr. L. vnd die Vnion im gantzen Teutschland Meister/jederman wessen sie sich zu verhalten/Ordnung vnd Maß fürzuschreiben/befugt seye.

Dañenhero vnd da es nun diese Meynung haben wird/so haben alle vnpartheyische vnd E. Ld. selbst vernünfftig zuermessen/dz diß nit der weg zu Fried/Ruh vnd Einigkeit/sonder öffentliche Feind vñ Thathandlung seyn/mit denen man vns vnd den Catholischen/auch wol andern bißhero noch ruhigen Ständen/wider alles versprechen sinceriren vnd erbieten/auff alle gesuchte weiß feindlich zusetzt/zu nothwendiger Defension zwinge/auch wie man vermuhten möcht/dz in Böhmen/Hungarn/vnd dero Erbländern/angezünde alles verhergende Fewer/von dannen zu derselben Vortheil/gar in dz Rö. Reich zu desselben Dissolution zu divertirn gemeynt/wir aber bißhero alle actiones versicherung vñ cõsilia nur zu widerbringung gemeinen Friedens/vorigen deß Rö. Reichs/auch der auffgestandenen Länder ruhigen alten Wolstand vnd zu Abwendung gewisser grosser Gefahr gerichtet/allenthalbẽ mehrere motus in Hoffnung gäntzlicher accommodation verhindert/vns wegen erzeigten despect vñ auffhalt/zu keinem andern bewegen/auch durchauß nit/was jmer zu gleichem Recht/der Billichkeit/Fried/Ruh/vnd Einigkeit mit ermahnen/ersuchen/vnnd erklärungen an vns erwinden lassẽ/insonderheit es auch mit E. L. wegen hergebrachter verträwlichen Fr. vnnd Vetterlichen Correspondentz/jederzeit trew vnnd wol gemeynt/doch dasselb nit länger also bestehen/sonder man obvermelder massen selbst mehrere weiterung erwecken wolt vnd wil/so bezeugen wir vor Gott vnd der Welt/dz wir vnsers theils daran vñ wz darauß folgt/vnschuldig/vñ da wir andere resolutiones fassen müssen/würden wir dardurch gar nit alles noch schwerer machẽ/mehrere weiterung causirn/viel weniger vnser beyderseits gethanes sinceriren/vñ trew gemeynte Affection schwächen/sonder allein vns vnd die vns verwandte vor vnleydenlichen schimpfflichen nachtheiligen Beginnen/Gewalt/That/vñ Feindhandlung zu schützen/die Wolfahrt auch augenscheinlich Gefahr/darinn dz Rö. Reich/sampt dessen Haupt/vnnd Gliedern geführt/in acht zu nehmen/durch andere/welche dasselb an vns vnd andere bringen/vñ zu vns sich nöhtigen/gezwungen werden. Inmassen ohne zweiffel jhre May. vnd dero Hauß/denen wir nit maß zugeben/absonderlich vnd wegen Verlust jhrer Königr. vnd Erbländer/deßgleichen auch die Catholischen/wir vñ vermuhtlich die jenigen/welchẽ diese Vnruhe nit lieb ist/nit vnderlassen werden/jhres theils eben so wol/als E. L. mit jhren Conföderirten Freunden vnd affectionirten/erlaubte Defensionsmittel zugebrauchen.

E. L. ersuchen wir nochmalen trewhertzig sie wollen in erwegung der Vmbständ/dahin gedenckẽ/wie doch diesem leyder äusserstẽ Vbelstand/vñ wol gäntzlicher Revolution obbesagter Königr. Länder vnnd deß Rö. Reichs in cõtinenti abgeholffen/vnd dieselben im wenigsten in dem Stand/wie sie von vnsern Vorfahren an vns kom̃en/auch wir allerseits in beständigem Frieden/guter beharrlicher Correspondentz/gemeiner Zusammensetzung/wider alle die so ein anders vorhaben/verbleiben können/seyn darneben E. L. zu angenehmen vnverfälschte getrewen Dienstwilligkeiten bereytwillig. München den 10. Apr. An. 1620.

Das XIV. Capitel.

Abermalige Antwort vnnd Exhortation Jhrer Durchl. in Bayern an Chur Pfaltz/sub dato den 5. Maij/1620.

Summarien.

Deßgleichen noch eine Abmahnung schickt Bayern Chur Pf. zu: nach erzehlten lang mißrahten der Cron bitt er/Er wolle doch das Seufftzen vieler Leuth zu Hertzen fassen/die diesen durch die Böhmische Vnruh vervrsachten leidigen Vbelstand/dardurch das Rö. Reich sampt vielen vnschuldigen Ländern ins verderben gerathen/beklagten: das einzig mittel were/wann er die Böhmische Cron dem/welcher zuvor jure successionis darzu kommen/declarirt/gekrönt/gesalbt worde/dem die Böhmen geschworen/wider zustellet. Rähte weiter er solle den Türcken fahren lassen/mit vorbildung seines Vetter Pfaltzgraff Philips/der zu Wien wider den Türcken gestritten.

FReundlicher lieber Vetter/vnser zu E. L. vnnd den jhrigen tragende trew gemeynte auffrechte Affection/deßgleichen vnser nahẽde eines Hauß Namens vñ Stammens Sipschafft/nit weniger die zwischen vns gepflantzt vñ hergebrachte verträwliche Freund. Vätterliche Correspondentz/vnd dañ nit allein beyder Königr. Vngarn vnd Böhmen/sampt deren incorporirten/auch vbrigen Oesterreichischen Erblänt:rn/sondern auch deß Heil. Röm. Reichs selbs/aller derselben Chur. Fürsten vñ Ständ nunmehr fast zu gäntzlicher verheerung/ruin vñ dissolution, auch einführung deß Erbsemds Christlichen Namens Dienstbarkeit/lauffende augenscheinliche Gefahr bewegt vns/E. L. allen Fr. Vetterlichen angenehmen Willen zuerweisen/auch so viel es nur seyn kan/an die Handt zu gehn/vber das jenig/so E. L. vnd den Jrigen zu vnstatten kommen möcht/auß offenem getrewen Gemüht/wie einem wahren Feind gebührt/jhr vnsere Gedancken jederzeit/vnd so offt es noth/vñ rahtsam/zu eröffnẽ/darüber ein vnd dz ander (sonderlich/weil E. L. vielleicht anfangs andere Concept/als jetzt der effect weiset/imprimirt, vnd sie zu den gefaßtẽ resolutionen veranlaßt worden) zu Gemüth zuführẽ/alles zu dem einigen Ende/damit ob angeregtes Vnheil berührter Königreich Erbländer vnnd deß Röm. Reichs abgewendet/deßgleichen E. L. vnd die jhrigen selbs in particulari vber deroselben nunmehr außgestandene Vngelegenheiten Mühe vnd Sorg vor noch weitern Vngemach/Anstöß/vnnd schweren Zuständen gesichert/offtermelde Königreich/vnd Erbländer/ehe dieselben gantz erödet/vnd in das elende Türckische Joch gerahten/widerumben zu gutem friedlichen wesen gebracht/dz H. Rö. Reich Teutschen Nations/so vnsere fromme geehrte Voreltern in seinen flore auff vns transferirt, vnnd vor allen Völckern den vorzug getragen/nicht eben zu vnsern Zeiten durch vns mit einem ewigen bey allen posteris, vnnd der gantzen Welt/entstehenden Schandtflecken zum gäntzlichen Fall/vnnd Raub gerichtet/sondern jetzt/da verhof-

fentlich noch zeit ist/die sorgliche cõsilia mutirt,vñ weil es nie zu spath / von nun an salutaria an die Hand genommen würden.

Dannenhero so bald E.L. durch dero Raht / Obristen vnnd Landrichter / den Wolgebornen Reinarden Graffen zu Solms / vns die newe von andern angeschlagene/auff E. L. gefallene Böhmische Wahl/vnd daß sie solche in Bedacht ziehen/auch nit so gleich sich resoluirn kündten/ fr. communicirt, haben wir gleich darauff den 24. Septembris vnsers erachtens / gantz erhebliche Vrsachen/warumb E.L. sich solcher newen in viel wege bedencklichen vermeynten Wahl entschlagen sollen/derselben wolmeynend mit allen Vmbständen zugeschrieben/zwar also/ dz E.L. selbste solch treweyfferig wolmeynende Erinnerung anderst nicht auffgenommen oder verstanden/als dz sie auß einem auffrechten Teutschen offnen Hertzen / auch wolgelegten Fundament rechtschaffner Vertrawlichkeit auß sonderbarer auffrichtiger affection gegen E. L. vnnd dero Hauß / deßgleichen auß eyfferiger Sorgfalt für E.L. vnd das gemeine wesen von vns hergeflossen / dz auch jhr daran das jenige widerfahren sey / was sie von einem getrewen Vetter vnnd Freund dißfalls gewertig seyn / sie auch weiter vorhabens weren / das Werck zu etwas tieffern nachdencken zuziehẽ / vnd mit vns hierauß ferner vertrawlich zu communiciren, Hierumb wir nit vermuhten können / daß E.L. dannoch so baldt zu acceptation der Cron sich resoluirn, sondern in der Hoffnung vielmehr gestanden / E.L. würden in erwegung besagter beweglichen Vrsachen/vnnd daß mehr andere Chur.vnnd Fürsten dergleichen abmahnung gethan/ sich solcher grosser Vnruh/Gefahr vnnd weitorung enteusern/vnnd die auffgestandene Länder zur gebühr weisen.

Sintemal aber andere/anfangs zweiffels ohne für thunliche/jetzt vielleicht nur zu schwer erscheinende cõsilia vorgezogen/vnd E. L. die resolution, auch würcklichen Anzug nach Prag vns de dato den 26. Sept. vnd 7. Octob. hernacher zu wissen gemacht/haben den 26. berührten Monats Octob. wir auß trewsorgfeltigem Gemüht E. L. dannoch der Vngelegenheiten erinnert/deßgleichen auß vnserer auff dero sub dato 24. Mart. jüngst abgangenes schreiben den 10. Apr. hernach gegebner Antwort die beschwerliche Vmbständt widerholt/zugleich nicht allein das jenig / was E.L. an vns gesunnen/bey der Röm. Kay. May. vnserm allergnädigsten lieben Herrn vnnd Vettern anzubringen/ sondern noch weiters vns dahin erbotten / weil E.L. zu guten ehrlichen/ sichern / annehmlichen Friedensmitteln / auch hievon mit vns in auffrichtiger vertrawlichen Correspondentz weiters zu communicirn bereitwillig weren/ daß wir an seinem orth nach müglichkeit darzu rathen / helffen / auch dasselb vngespart einiger Mühe vnnd Arbeit vns angelegen seyn lassen wolten/ wo fern Ew. L. mit ehestem mehr ad specialia solcher Friedensmitteln (die wir noch nicht vernommen) zugehen belieben würde.

Wann aber alles von tag zu tag der orthen nur ärger/die feindseligkeiten/im Christlichen Blut vñ Länder nur zunehmen / die Kriegsverfassung daselbst im Röm. Reich/auch andern Ländern auffs höchst gestiegen/etwann vnversehen vbel außschlagen / sonderlich aber der Erbfeindt / durch der Blutdürstigen vneinigkeit vnd desperat resolutiones ohne einigen Schwerdstreich rühig vnd lachend die schöne Königreich vnnd Länder/auch dardurch die bißhero für vnvberwindlich geachte redliche Teutschen sampt dem Röm. Reich in seine deuotion vnd seruitut ziehen werde oder möchte/ also summum periculum in mora, so gehet vielen bißhero etwann anders gesinten hoch vñ nidern Stands Personen / nunmehr diß tieff zu Gemüth/seufftzen vñ beklagen diesen durch die Böhmische Vnruhe caussirten leydigen Vbelstand vnd daß eben darumb dz Rö. Reich sampt andern vnschuldigen friedigen Ländern/ leiden vnd zu grund gehen müssen oder solle / auch als vnlängst zu Mühlhausen etliche Friedtlibende Chur, vnd Fürsten (darzu wir auch auff ansuchen vnsere Gesanden geschickt) solchen vbelstand/vnd wie demselben zu remediren seye/reyfflich erwogen/man kein anders bessers rathsamers mittel erfinden können/als E.L. beweglich zuerinnern vnnd zuersuchen/ das sie die Böh. Crõ deme/welcher zuvor iure successionis darzu kommen/declarirt, gekrönt/gesalbet worden/vnd dem das Königr. geschworẽ/lassen/die verbitterte Ständ dahin zur gebür vnd Ruh zu weisen/von der Ottomañischen Porten / vnd desselben Vasallen Correspondentz/assistentz vnd protection abmahnen/mit vñ neben der Ka. M. vnd Christlichen Potentaten deß Erbfeinds machinationib. vnd arglistigen beginnen mit aller macht begegnen / auch in allweg mit ehestem sich mit Ka. M. versöhnen wolten / darzu vnd dz man einen guten ehrlichen sichern Frieden treffen/auch E.L. mit grosser reputation, daß sie pacem & bonum publicum, hindan gesetzt jrer eignẽ prætẽsionen, lobwürdig befördern vñ restituirn helffen/nit weniger daß die Böhmen/Hungarn/vnd incorporirte Länder auff so milites vnpräjudiciliches K. Wort/vnd versprechen zu allem jhrem Rechten/ Mayestätbrieff / Privilegien/ darumb sie sich jetzt vnnd andere in solchen Labyrinth gestürzt / gelangen/ bey solchem allem / vnd der Christenheit ohne der Ottomannischen protection, deuotion vnd subiection standhafft/rühig vnder einem Christlichẽ sanfftmühtigen Haupt neben vnd mit jhren Weib vnd Kindern auff so viel tausent Seelen verbleiben können/mittels Göttlicher Gnaden ersprießliche thunliche media nit mangeln: Weil wir nun vber embsigs vnnd ängstiges nachdencken nicht sehen wie E.L. die betrangte Königreich Länder vnd vnser gemein periclitirendes Vatterlandt Teutscher Nation auß diesem Vbelstand sich außwürcken/die vniuersal commotion, auch gäntzliche dissolution, ruin, vnd desolation abgewendet werden könde/also tringt vns die Lieb/affection, vnd trewherzig auffrichtige Freund. vñ Vetterschafft/so wir zu E.L. vnd gemeinem Wesen tragen / dieselb nachmaln wegen höchster Gefahr (vneracht E.L. antwort auff vnser nechstes Schreiben) gantz fr. vnnd beweglich zuersuchen / sie wollen vngehindert widrigen imprimirter Motiuen/das jenig/was getrewe Consilia vnd das Werck selbst/darauff so wol E.L. eigene/als der monirten Königr. Erbländer/vnd deß R. Reichs Wolfahrt beruhet / an Tag gibt / deßgleichen was wir in vnserm jüngsteren abgangenẽ schreiben davon wir Copey einzuschliessen raht sam befunden) jhr so wol vnd getrewmeynend zu Gemüth geführet/jhrem erleuchten Verstand/ vnd deß Wercks wichtigkeit nach/wol vnd reiflich bedencken/friedliche löbliche ehrliche Mittel durch desperat resolutiones nit außschlagen/ oder alles auff die rechte spitz setzen/dann wie E. L. wir oder einander/ denen man sein Land vnd Leuth vnd das seinig mit gewalt/vnd vber alles rechtmässiges gebührendes erbieten/ohne ordentlichen Proceß abtringẽ wolte/ auff alle weg/wie/ wo/vñ zu wz zeite es die gelegẽheit gibt/sich

nach

nach müglichen dingen nach gelegenheit gefaßt zu machen/gewalt abzutreiben/ hülff/ rath vnd assistenz, zusuchen/ wz darzu dienlich fürzunehmen auffs eusserste würden bewerben: Also vermeinen die Röm. Kay. M. vnd dero Hauß von natürlichen Rechten vnd Billigkeit wegen zu jhrer jtzigen auch aller künfftigen bereitschafft defension vnd reputation (wañ gleich dasselb mit grossen Beschwerdē beschicht) befugt zu seyn. Vñ obwol vielleicht etliche Potentaten nicht gern sehen/ vnd derwegen fürkomen helffen/ wann eines Benachbarten Potentaten Macht anfengt suspect zu werden/ oder zu wahnen/ so werden doch dieselbe nicht leichtlich zugeben / wann man auff solche weiß einen jhres gleichen gar vndertrucken/ vnd von Land vnnd Leuth treiben wolte/ wegen daß ein solches bey jhnen leicht in consequenz gezogen / ein Potentat nach dem andern deprimirt, ein andere Form der Regierung/ vnd wol gar ein subiection frembden Dominats eingeführt werde/ auch E. L. den beyfall zu behauptung jhrer jtzigen prætension bey andern hohen Potentaten nit allerdings haben oder etwann es mit eignem Gewalt wider das Hauß Oesterreich zu volligen ruhigē Stand hart bringen möchten/ im fall sie aber mit beyden Königreichen vnd Erbländern (wie es bißhero auß den continuirten handlungen vnd consilien das ansehen) auß beharrlichen extremiteten die Cron Böhmen mit zuziehung deß Siebenbürgischen von der Porten gantz dependirenden Fürstens hülff vermeynen zubehaupten/ vnnd die Abalienation dieser Königr. wider jhre Ma. vnnd dero Hauß / so weit fürgebrochen/ daß sie lieber vnder jhres vnd der Christenheit Erbfeinds protection, dominat vnd superioritet leben vnd nit allein sich/ sonder auch das Röm. Reich also in die subiection bringen/ alle gütliche handlungen abhorriren vnd abschweren/ vielmehr/ als guten consiliis folgen/ die verbitterte desperat resolutiones fallen lassen/ oder in jhrer libertet bey jhren Privilegien/ Standt/ Ansehen/ Weib vnnd Kindern vnder einem Christlichen/ frommen/ zu aller gebür bereitwilligen Haupt vnnd Vatter verharren wollen / so haben E. L. wol zuerwegen / wie dapffer der Christliche Held/ E. L. Vetter/ weyland Hertzog Philip Pfaltzgr. lobseliger Gedächtnuß/ nit vor so gar langer Zeit die Statt Wien vnd dardurch diese commouirte vnnd vbrige Christliche Länder wider deß Erbfeinds vber auß grosse Macht gantz Ritterlich errettet/ denselben abgetrieben/ vnd jme hierdurch bey der gantzen Christenheit / vnd allen posteris einen vnsterblichē Namen Conseruatoris, Defensoris, & Patris Patriæ gemacht / entgegen auff jtzige weiß bey besagter Christenheit E. L. einen ewigen Nachklang zuerwarten/ dz wegen einer frembdē noch bey Lebzeiten deß vor jhr gekrönten Königs angemaßten Crons sie aller der Böhmen Thathandlungen genehm halten/ vnnd nit allein jhre eygene Erbländer / sonder auch das Röm. Reich in so augenscheinliche Gefahr setzen / offt angeregtem Erbfeindt darzu die Thür eröffnen/ sich einen berühmten ansehenlichen Churfürsten sampt derselben Hochheit/ Ehr/ Würden vnnd Libertet / in desselben Feinds protection mit ebenmässiger schwerer condition, vñ der consequenz, wie die Fürsten in Siebenbürgen/ Moldaw vnd Wallachey/ stecken / von der Porten dependirn, sich daselbst bescheids erholen / vnd Erlaubnuß suchen/ keiner ruhigen Regierung zugetröste/ viel weniger auff einige weiß sicher seyn sollen vnd werden/ daß nit E. L. eben das/ was der Kay. Ma. in Böhmen/ oder was gemeiniglich jetztgedachte Moldauischen/ Wallacheyischen vnnd Siebenbürgischen temporal Fürsten von besagter Ottomañischen Porte (in Bedenckung der Consilien/ hohen Häuptern sorglich vnd verderblich/ auch die humores der Ständ vnd Vnderthanen / da dieselben fast die gantze Macht in ihren Händen/ sich stündlich können endern) noch möcht begegnen. Verhoffen demnach vnzweiffentlich / es werden hie obangeregte/ vnnd mehr andere getrewe erinnerungen statt finden / E. L. dieselben gegen denen/ dardurch sie bißhero zu gegenwertigem Standt verleitet/ vnd man jhr vermuthlich mit passionirten sorglichen/ vnnd nit wolgegründen persuasionib. noch starck einbildet / conferirn, den Vbelstandt/ vnnd was darauß entspringt/ beherzigen/ gutem getrewem Raht folgen/ vnd sich hierin also erweisen/ wie es jhr eigne/ vnnd die gemeine Wolfahrt / deßgleichen der augenscheinlich nothleidenden Christenheit eusserste Gefahr erfordert/ auch sie nit weniger / als obbesagter jhr Vetter Pfaltzgraff Philip einen vnsterblichen Namen Defensoris Patriæ contra immanissimum Turcam, & eius progressus erlangen mögē/ mit der fernern Freund Vetterlichen Anzeig/ da deme zugegen/ man / wie bißhero/ dannoch verfahren/ einen Türckischen Vasal Bethlehem Gabor seinen der Kay. Mayst. andern / auch vns selbst Schrifftlichen bedrohungen nach anziehen/ dardurch das Rö. Reich/ vnnd andere benachbarte Reich mouirt, die Kay. Mayst. vnd das geliebte Vatterland in noch mehrere Gefahr geführt / auch wir neben andern trew gemeynten Potentaten / Chur-Fürsten vnd Ständen von höchstgedachter Ka. Ma. vermög geleister/ vñ dē ordentlich vorgesetztē höchstē Haupt gebührender Pflicht auffgefordert werden / oder es zu völligen desperat consiliis gelangen solte / dz wir alßdann vns schuldig erkennen / offt höchstermelder Kay Ma. vnnd dem gemeinen zu grund gehendem Vatterland (wie männiglich vngehindert anderer Respect verbunden/) so viel es seyn kan/ zu succurriren/ zu helffen/ vnd zu rahten / E. L. freund. Vetterlich benebens ersuchend/ sie wollen diese vnsere einmal getrew/ auffrichtige/ sorgfältige Erinnerungen/ darzu vns die Lieb zu E. L. vnnd gemeiner Wolfahrt zwingt/ wie sie recht vnnd wolgemeynt/ auffnehmen/ dero wir/ ꝛc. Datum München/ den 5. Maij/ An. 1620.

Das XV. Capitel.

Kayserl. Monitorial Mandat an Chur Pfaltz.

Summarien.

In welchem obwol Ihr Mayst. wegen offtgedachter deß Pfaltzgr. Mißthaten gnugsam befugt/ jetzo gleich mit der Acht würcklichen declaration vnd deroselben execution fortzufahren/ ꝛc. wolle sie doch zum vberfluß noch diese warnung abgehen lassen/ hiemit endlich befehlen/ daß er bey vermeidung angeregter Acht das Königreich Böhmen von dato biß den 1. Junij restituire. Wien 30. April. An. 20.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Behaim/ Dalmatien / Croatien/ vñ Sclavonie/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnden/ Crain/ vnd Württeberg / Gr. zu Tyrol / ꝛc. Entbietē vñ fügen dem

Hochgebornen / Fridrichen Pfaltzgraffen bey Rhein / Churfürsten / hiemit zu vernemmen: Demnach männiglich / ohne mehrere Außführung / kund vnnd offenbar / welcher massen wir / im nechstverwichenen sechzehenhundert neunzehenden Jahr / am Tag deß H. Augustini / den 28. Augusti in vnserer vñ deß H. Reichs Statt Franckfurt / auß schickung deß Allmächtigen / vnd vermittelst deß H. Röm. Reichs Churfürsten (neben welchen auch Er der Pfaltzgr. als Mit Churfürst / durch seine vollmächtige Gesandte erschienen / vñ nach erstattung gebräuchigen thewren Eyds / das jenige leisten vnd vollnziehen helffen / was diß falls die Güldene Bull / vnd das alte Herkommen erfordert) einhelliger Wahl / zum Röm. König / in künfftigen Keyser zu erhebē / ordentlich vnd rechtmässiger weise erwehlet / auch auff den neunden / nechst darauff gefolgten Monat Septembris / mit gebührend vnd gewöhnlichen Solennitet gekrönt worden seyn. Worauff wir vns nun gäntzlich keines andern versehen / dann er Pfaltzgraff solt vnnd würd / neben vns / als wie jetzt gemeldet / dem ordentlich erwehlt- vnd gekrönt-regirenden Röm. Ka. vnd Oberhaupt / nicht weniger als andere Vnsere getrewe gehorsame Churfürsten vnd deß H. Reichs fürnembste Grundseulen / sein Gemüth vnd Gedancken / der obligenden Schuldigkeit nach / dahin gewendt haben / damit im H. Reich vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation / auch allen dessen zugethanen vnnd verwanden Chur- Fürstenthumben vnnd Landen / der liebwerthe Fried / Ruhe vnd Einigkeit widergebracht / fortgepflantzt / vnd erhalten / vnder andern aber / die im nechstverflossenen sechzehenhundert achzehenden jar / noch bey Regierung vnnd Lebzeiten / Weyland vnsers geliebten Herrn Vetter vnnd Vatters Kayser Matthiassen / Christmilder Gedächtnuß in vnserm Königreich Böhmen / als einem so ansehenlichen deß Heil. Reichs fürnemste Eigenthumb vnd Weltliche Churfürstenthumb entstandene / vnd hernach in andere incorporirte Land ferner eingerissē / vñ auß gebreite Vnruhe vñ Rebellion / widerumben auffgehebt / gedempft / vnd zu friedlichem Stand gesetzt vnd gebracht werden mögen / zu welchem End dann alßbald bey vnserer angetrettenen Kayf. Regierung / wir (als nach obhöchsternent vnsers Herrn Vettern vnnd Vattern / Kayser vnd Königs Matthiasen / ꝛc. Ableiben / rechtmässiger weiß succedirender gekrönter vnd belehnter König vñ Churfürst zu Böhmē) vorgemeldes Böhmische Vnwesen / dem gesampten löblichen Churfürstlichē Collegio, vnnd also neben andern auch ernentem Pfaltzgraffen / auff ihrer allerseits gebürliches Ansuchen vñ begeren / zu gütlicher Hinlieg- vnd Vergleichung auß angeborner friedliebender neigung / allerdings vbergeben vnd anvertrawet / so haben wir doch dem allem zugegen / nicht ohne grosse befremdung vnd Mißfallen vernehmen müssē / nach dem theils vorberührt vnsers Königreichs Böhmen Vngehorsame vnd widerwertige Rebellen / sampt derselben Anhängern vñ andern incorporirten Landen eben zu der Zeit / da obgehört vnser Kayf. vnd Kön. Wahl vnnd Krönung zu Franckfurt fürgangen / gantz vermessen vnd hochsträfflicher weise / mit vergeßlicher hindansetzung ihrer vns / bey obangeregter Königl. vnnd Böhmischen Krönung schuldigen Pflicht / vnnd Landshuldigung / vnnd was demselben mehrers angehängig / zu einer newen nichtigē / vngültigē / vnd von vns / als Rö. Kayser / den Rechten gemäß / durch vnser offne / getruckte Patent / für null vnnd nichtig erklärten Wahl vnnd Krönung geschritten / vnd dieselb auff mehrgedachten Pfaltzgrafen Churfürsten / vermeynelich gewendet haben / Daß darauff er / solcher jetztgenennten vnbilichen Wahl vnd Krönung / nicht allein stadt gegeben / vnd sich also dardurch mehrbesagter Böhmischen Rebellen / vnnd jhrer Anhänger angemasten feindlichen Vornehmen vnd Thathandlungen / theilhafftig gemacht / sondern auch baldt hernach / sich in bemeldt vnser Königreich Persönlich begeben / vnd daselbsten von obgedachten Rebellen allen Rechten / deß Röm. Reichs / auch Königreichs Böhmen Constitutionen / Fundamental Gesetzen / Güldenen Bulln / Kayf. vnnd Kön. privilegien / declarationen / vnnd allgemeinen Landtäges Schlüssen / schnurstracks zugegen / in viel gerührt vnserm Königreich Böhmen / vngeachtet er zu demselben / vnnd den incorporirten Landen / keinen fug / vnnd recht zu prætendiren hat / zu einem König krönen lassen / vnd also vns solch Königreich / vnd die incorporirte Land / so viel an jhme / vnnd mehrbesagten Böhmischen Rebellen / vnnd deren Anhängern / wider den allgemeinen Landfrieden / durch Rebellische Wafften / eigenthätlicher Weiß / zu entziehen sich vnderstanden / wie er dann / nach solcher fürgegangenen vermeynten newen nichtigen Wahl vñ Krönung von vnsern Vnderthanen die Pflicht vnd Huldigung / nicht allein vermeyntlich abgefordert vnd eingenommen / sondern auch sonsten die Zeither / mit beharrlich feindthätlicher verenthaltung dessen / so vns / bey obbeschriebenem vnserm Königreich Böhmen / vnd den incorporirten Landen / von GOtt / deß Königlichen Geblüts / aller Recht vnd Billichkeit wegen / auch vermög vorgangener Krönung vnnd geleisteten Huldigung zuständig ist / vnd angemastem Regiment solche Sachen de facto fürgenommen vnd verübt hat / welche vns / als wir obverstanden / ordentlich vnnd rechtmässig succedirend vnd gekröntem Königen vnd Herren / einig vnnd allein gebühren vnnd zugehörig seyn / zu dessen beharrlichen durchdring: vnnd behauptung er Pfaltzgraff / sich wider vns / so gar auch in Kriegsbereitschafft zustellen / vnnd würcklichen damit zuverfahren sich vermessen. Ob wol nun diese jetzterzehlte angemaste Thätlichkeiten / an sich selber also beschaffen / daß Wir mehr dann gnugsam befugt seyn / wider jhne Pfaltzgraffen Churfürstē / in dieser offenen Rebellion Sachen / da vns vnser Königreich vnnd Erblandte / als deß Heil. Römischen Reichs fürnehme Lehen / Königreich vnd Churfürstenthumb / eigenthätlich benommen vnd entzogen / vnnd noch biß dato, wider allen Fug vnd Recht feindlicher weiß vorenthalten werden / alßbaldt mit würcklicher declaration vñ Execution (gestalt wir dann durch diese vnsere Abmahn- vnnd Warnungschrifft / berührten Reichs Constitutionen nichts begeben haben wollē) ohne weitern verzug / also zuverfahren / wie solches in den allgemeinen Rechten / vnd deß Heiligen Reichs Satzungen / mit denen darauff gesetzten Pœnen vnnd Straffen (deren offtbesagter Pfaltzgraffe / neben allen andern deß Reichs Churfürsten / Ständen / vnd männiglichen / durch hiebevor / so wol von mehr höchsternantes vnsers geliebten Herrn Vetters vñ Vatters K. Matthiæ L. als nachmaln von vns erneuerte Mandata vñ Patenten / gnugsamb erinnert worde) wolbedächtlich vorgesehen vnnd verordnet ist / auch das alte Herkommen im Reich mit sich bringt: So haben wir doch zu allē vberfluß noch diese Warnūg abgehē zulassē / für gut angesehē / ermahnen vñ befehlē darauff ime Pfaltzgr. Churf. hiemit auß Rö. Ka. Macht vollkommen.

menheit/ alles Ernsts vnd endlich/ daß er/ bey vermeidung vorangeregter würcklichen Declaration vnnd Execution der jenigen Straffen / so in vielberühten Reichs Ordnungen / auff ob angezogen offenbare gegen vnser Kayser- vnd Königl. Mayst. verübte Thathandlungen / vnd Verbrechung/ vorgesehen worden/ mehr bestimpt vnser Königr. Böhmen/ vnd dessen incorporirte/ auch alle vnsere Landt/ innerhalb der Zeit/ von Dato an biß auff den ernsten schierskommenden Monats Junij gewiß/ vnfehlbar/ vnd würcklichen widerumb raume vñ abtrette. Dz wöllē wir vns zu jhme/ den Rechtē/ vñ der Schuldigkeit / gemäß gäntzlich vñ vnzweiffelich versehen; Im widerigen Fall aber/ nach Verfliessung obbestimbten Termins / mit endlicher declaration / vnd darauff vermög obbemelder Reichs Constitutionen gehörigen Execution länger nicht innenhalten: Ob wol wir nun diese vnsere ernstliche verordnung/ Abmahn- vnd verwarnung/ an offtbesagten Pfaltzgr. Churfürstē/ durch ein verschlossenes Schreiben/ eben dieses Jnhalts/ gleichfals abgehen lassen/ jedoch/ damit solches jhme Pfaltzgraffen destoweniger/ auch sonsten Männiglich vnverborgen bleibe / haben wir es durch diese offen Patenten gleicher gestalt zu thun nit vnderlassen wöllen/ vnd wird an dem allen/ so obsteht/ vnser gerechter/ Ernst: vnnd endlicher Will erstattet. Geben in vnser Statt Wien/ den 30. Monats Tag Aprilis/ Anno Sechtzehenhundert vnd im zwantzigsten/ vnserer Reiche deß Römischen im Ersten/ deß Hungarischen im Andern/ vnnd deß Böhmischen im Dritten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Das XVI. Capitel.

Mandatum Secundum an deß H. Röm. Reichs Fürsten.

Summarien.

Dergleichen Monitorial Mandat ließ der Kayser an die Reichs Fürsten abgehen / daß sie bey vermeidung der Acht/ sich der Böhmischen Rebellen/ jhrer Adhærenten / sonderlich Chur Pf. in jhrem Vngehorsam vnnd Widersetzlichkeit nichts im geringsten annemmen. Wien 30. April. An. 20.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien / Croatien/ vnnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzherzog zu Oesterr. Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnden/ Crain/ vnd Würtenberg/ Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten vnd fügen allen den jenigen/ vnsern vnnd deß Reichs Fürsten/ Ständen/ vnd Mitgliedern/ was Namen/ Würden/ Stand vnd Wesens die seyn mögen/ welche sich der im verschienen sechtzehenhundert achtzehenden Jahr/ in vnserm Königreich Böhmen erregten/ vnd hernach in andere incorporirte Lande weiter außgebreiteten Vnruh vñ Rebellion/ fürnemlich aber der im nechstverflossenen Sechzehenhundert Neunzehenden Jahr/ von vnsers Königreichs Böhmen vngehorsamen vnd Rebellen / vnnd derselbigen Anhänger angemaßten newen nichtigen/ vnnd von vns für Null vnd vngültig erklärten Wahl vnd Crönung / vnd was da von mehrers herrürig/ in einige Weg/ wie vnnd vnder was schein solches geschehen seyn mag/ theilhafft / anhängig/ vnnd beypflichtig gemacht/ denen dieser vnser offener Brieff/ oder glaubwürdig vidimirte Abschrifften davon (denen wir nit weniger dann dem Original vollkomēn Glauben zu zustellen befehlē) fürkompt/ niemand darvon außgeschlossen/ deren aller Namen wir auch hierinnen in specie vermeldet haben wöllē / hiemit zu wissen/ demnach nunmehr im Röm. Reich kund vñ offenbar/ welcher massen wir/ als regirender Röm. K. die jenige Patenten / welche noch Weyland vnser geliebter Herr Vetter vñ Vatter Kayser Matthias/ ꝛc. Christmildester Gedächtnus/ am Dato den letzte Junij/ vorgemelden 1618. Jahrs außgehen/ vnnd allenthalben ins Reich publiciren lassen/ vnderm Dato/ den 15. Januarii nechsthin ernewert/ vnd Krafft derselben Männiglich anbefohlen / vnd ernstlich gebotten habē/ dz niemand / in seinen Fürstenthumb/ Landen/ Graff- Herrschafften vnnd Stätten/ auch bey derselben Vnderthanen Zugehörigen/ vñ Verwandten/ wz Stand, vnd Wesens die seyn mögen / für vnsers Königreichs Böheim Vngehorsame vnd Rebellen/ einige Kriegswerbungen/ Bestallungen/ Musterungen/ vñ Durchzüg/ Munition/ Kriegsrüstungen/ vnd wz deme mehr anhängig seyn mag/ gestatten oder fürgehen / sondern darwider gebührliche ernstliche Verbott alsbaldt vnd vnsaumlich außfertigen/ auch mit würcklicher Execution/ Bestrickung/ Trenn- vnd Abschaffung/ ohn allen Respect/ steiff vnd fest handhaben vnd halten / vnd wz allbereit dagegen fürgenomēn/ vnd vnderstanden worden were/ revociren vnnd abthun sollen/ alles bey vermeydung vnserer Kayſ. Vngnad vñ der in dē Reichssatzungen vnnd Abschieden bestimpten Pöen / inmassen dañ solches obbemelde vnser ernewerte Patenten/ in jhrem jnhalt mehrers mit sich bringen. So vernemmen wir doch/ deme allem zugegen/ nicht ohne sondere Befrembdung vnd Mißfallen/ fast täglich je länger je mehr/ das vorberührt vnser ernstliche rechtmässig Patenten/ von vielen deß H. Reichs Ständen/ vnd Mitgliedern/ in geringer Obacht gehalten werdē / sondern man sich vnderschiedlicher Orthen / wider vns regirenden Römischen Kayser/ vnd deß H. Reichs Oberhaupt / zugleich auch ordentlich succedirend vnnd gekrönten König vnd Churfürsten zu Böheim/ obbemelter Rebellen vnd derselbigen Adhærenten vnd fürnemlich deß Pfaltzgraffen Churfürsten / als auff welchen hierzwischen sie die Rebellen/ vermessen vñ hochsträfflicher weiß/ vnd mit vergeßlicher hindansetzung Jhrer vns / bey fürgangener Crönung / bereit geleisteten Pflicht vnd Landhuldigung/ obangezogene andere newe vermeynte / vngültige/ vnd für null vnd nichtig erklärte Wahl vnd Crönung gewendet / dieselbige auch also von jhme Pfaltzgr. vnbefugter weiß acceptirt worden/ anneme/ vnnd denselbigen/ theils mit Geld/ theils mit andern Kriegshülffen vñ Notturfften beyspringe/ auch sonsten im Werck selbsten / allerhand hülff vnnd beystand leist vnd erzeige: Dagegen aber dem für vns/ zu recuperir- vñ manutenirung deß vnserigen vnvmbgänglichen gewerbenen Kriegsvolcks / den Paß/ vnd Durchzug durch dz Röm. Reich/ auch so gar auff dem vnserigen zusperren sich vermessentlich vnderstanden. Wie wol wir nun/ bey so geschaffenen Sachen / vnnd einer so offnen Reichs- vnd Weltkündigen Rebellion/ durch welche vns/ vnsere Königreich vnnd Erblande/ als vnser Lehen/ vnd deß Röm. Reichs fürnehmes eigenthumb / wider Göttliche / der Natur / vnnd aller

Völcker Recht vnnd Billichkeit / gewaltthätig vnnd Feindlicher weiß benommen / vnd entzogen / vnd noch biß Dato vorenthalten werden / mehr dann genugsame Vrsach haben / vnnd befugt seyn / wider die jenige / welche sich an obgehörten Reichs Constitutionib. vñ darin fundirte vnserm ernstlichē Gebott / vor angeregter massen vergriffen / als gleich mit würcklicher Declaration vnnd Execution also zuverfahren / wie solches in den allgemeinen Rechten / auch vnsern vñ deß H. Reichs Satzungen / dem hochbetheuerten Landtfrieden vnnd dessen Erklärung / de Anno Neun vnnd Fünffzig / Vier vnd Sechzig / vnd folgends gegen denen / welche wider die Kayserl. Hochheit / für derselben Feindt Hülff vnnd Vorschub leysten / disponirt vnnd vorgesehen ist / so haben wir doch diß falls zu allem Vberfluß vnsere angeborne Güte vnnd Langmütigkeit dem Ernst vnnd Schärpffe noch zur Zeit fürziehen wollen / ermahnen vnd befehlen demnach allen sampt- lich / vnd einem jeden insonderheit / hiemit noch ein: für allemahl / alles ernstes vnd endlich / daß alle vnnd jedwedere auß jhnen / sich bey Vermeidung obangeregter würcklicher Declaration vnnd Execution der jenigen Straffen / so in viel genenten Reichsordnungen auff ob angezogene vnderschiedene / wider vnser Kayserl. vnnd Königliche Person verübte Thathandlung vñ Verbrechen vorgesehen (mit welchen wir auch auff den Fall der beharrenden Widersetzlichkeit / länger inzuhalten nit gemeynt seyn) offtbesagter Böhmischen Rebellen / vnnd deren Adhærenten / vnnd fürnemblich obbenants Pfaltzgraffen Churfürsten / als welcher sich von vnsern Rebellen zu jhrem Haupt auffwerffen lassen in dieser seiner Vngebür / Vngehorsam vnd Widersetzlichkeit / wie / vnd auff was weiß vnd vorgeschütztem Schein solches beschehen möchte / nichts annemme / sondern gäntzlich entschlage / vnnd die gegen vns schuldige Pflicht / in gebührende Obacht nemme / auch vnsern angehörigen Vnderthanen weiter zu keinem Vngehorsamb / Vorschub oder Anleitung gebe. Das wöllen wir vns zu einem jeden / dem rechten vnnd der schuldigkeit gemäß / gäntzlich vnd vnzweiffenlich versehen vnnd verlassen. Es würdet auch daran vnser gerechter ernst vnd endliche Will erstattet. Geben in vnser Statt Wien / den dreyssigsten Monats Tag Aprilis / Anno Sechtzenhundert vnd im zwäntzigsten / vnserer Reiche deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Andern / vnd deß Böhmischen im Dritten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium:

Das XVII. Capitel.

Mandatum Tertium an die Befehlhaber gleiches Inhalts.

WIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien / vnnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain / vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten vnd fügen allen vnsern vnnd deß Heiligen Reichs Fürsten / Ständen / vnd Mitgliedern / was Namen / Würden / Stand vnd Wesens die seyn / welche sich der im verschienen sechtzehenhundert vnd achtzehenden Jar / in vnserm Königreich Böhmen erregten / vnnd hernach in andere incorporirte Landte weiter außgebreyteten Vnruh vnd Rebellion / fürnemblich aber der im nechstverflossenen Sechzehenhundert Neunzehenden Jahr / von vnsers Königreichs Böhmen vngehorsamen vnd Rebellen / vnnd derselbigen Anhänger angemaßten newen nichtigen / vnnd von vns / durch öffentgetruckte Patenten / für null vnnd vngültig erklärten Wahl vnd Crönung / vnd was davon mehrers herrürig / in einige Weg / wie vnnd vnder was schein solches geschehen seyn mag / theilhafftig / anhängig / vnnd beypflichtig gemacht / insonderheit aber / allen vnnd jeden Kriegs Obristen / Rittmeistern / oder jhren Leutenanten / Hauptleuthen / Fendrichen / Befelchshabern / vnd gemeiniglich allen Kriegsleuthen zu Rosß vnd Fuß / denen diß vnser offen Mandat / oder glaubwürdige vidimirte Abschrifft davon (welchen Wir nicht weniger dann dem Original vollkomen Glauben zu zustellen befehlen) zükompt / hiemit zu wissen / ob wol Wir als regirender Röm. Kay. die jenige inhibitorial / vnd Avocatori Mandata / welche noch Weyland vnser geliebter Herr Vetter vnnd Vätter Kayser Matthias / Christseligster Gedächtnüs / in der obvermelden Böhmischen Vnruhe vnd Rebellion / noch am Dato den 27. Octob. verschienen sechzehenhundert achzehenden Jahrs außgehen lassen / in vnserm Namen / den 15. Januarii nechsthin ernewern / vnd ins Reich publiciren / auch Krafft derselben / bey der darin angedroheten Pœn / zumal allen Kriegs Obristen / Befelchshabern / vnd gemeinen Soldaten ernstlich befehlen lassen / sich wegen gedachter Böhmischen Rebellen vnd derselben Haupt / vnnd Anhänger / alles Rottirens / Werbung / Zuziehens / Vorschubs / Hülffleistung / vnnd Conniventz gäntzlich zu enthalten / mehrers Inhalts / vorobberührter Inhibitorial vnnd Avocatori Mandatan / dz wir doch deme zugegen / mit sonderer Befremdung vnd Mißfallen vernehmen / welcher gestalt solch vnsere ernstliche Mandata bey theils Fürsten / Ständen / vnd Mitgliedern deß Reichs / in geringer Obacht gehalten / sondern man sich vndterschiedlich wider vns / als regirenden Römischen Kayser / vnd deß H. Reichs Oberhaupt / auch zugleich ordentlich succedirenden vnd gekrönten König vnnd Churfürsten zu Böhem / für desselben Königreichs Vngehorsame vnd Rebellen / vnd zumal für Churfürst Pfaltzgraffen / auff welchen sie die Rebellen / vnnd jhre Adhærenten / alsbald nach vnserer angetrettenen Käyserl. Regierung / obverstandene newe / vngültige / vnnd von vns für Null vnd nichtig erklärte Wahl vnnd Crönung vermeintlich gewendet / solche auch von jhme Pfaltzgraffen / vnbefugter weiß / acceptirt worden / in würckliche Kriegsbestallung eingelassen / darüber beydes auſſer- vnd jnnerhalb deß Reichs / Kriegswerbungen angestellt / vñ zu Werck gerichtet / auch sönsten anders verübt / welches obgehörten heilsamen Reichs Constitutionen vñ Satzungē aller dings zuwiderlauffe: Nun seynd zwar diese jetzt angezogne anmassen vnd beginnen / in einer offenen Reichs vnnd Weltkündigen Rebellions Sachen / durch welche vns vnsere Königr. vnd Erblande / als vnser Lehen / vnd deß Reichs Eigenthumb / wider Göttliche / der Natur vnd aller Völcker Recht vnnd Billichkeit / gewaltthätig vnnd feindlicher Weiß benommen vnd entzogen / vnnd noch vorenthalten werden / alsö geschaffen / daß wir darauff vermög vnserer vnd deß Heil. Reichs Satzungen vnnd Landfrieden / ohne fernere Erklärung / zu denen gesetzten ernsten vnnd schärpffern Pœnmitteln alsbalde zu schreiten /

mehr dann gnugsam Vrsach hetten vnnd befugt weren / Gestalt Wir dann auff den Fall beharrenden Vngehorsambs vnd Widersetzlichkeit / länger damit inzuhalten nicht gemeinet seyn / Jedoch aber / vnd auß allem Vberfluß / haben Wir vnsere angeborne Güte vnd Langmütigkeit / dem Ernst vnd Schärpffe noch der Zeit vorziehen wollen / Befehlen vnd gebieten derhalben / noch ein für alle mal obgenennten allen sampt vnd sonders / vnd einem jeden insonderheit / vnnd fürnemblich allen gedachten KriegsObristen / Rittmeistern oder jhren Leutenanten / Hauptleuten / Fändrichen / Befelchshabern / vnd gemeinlich allen Kriegsleuten zu Roß vnd Fuß / was Namens vnd Stands die seyn / welche sich zu obgedachter Böhmischen Rebellion allbereit geschlagen / vnd in Bestallung nemen lassen / oder künfftig auff vorangeregte Weiß noch weiter angenommen vnd bestellt werden möchten / vnd zwar den jenigen / welche Vns vnd dem H. Reich verwand seynd / bey Vermeidung vnserer vnd deß Heil. Reichs Acht vnnd Aber Acht / auch bey Verlust aller vnd jeder jhrer habenden Privilegien / Gnaden / Recht vnnd Gerechtigkeiten vber Lehen vnnd Eigenthumb / auch bey Verlierung aller Zunfft : vnnd Stadt Gerechtigkeiten: den andern aber / so Vns vnd dem Heil. Reich nicht zugethan bey vnnachläßiger Straff Leib vnnd Lebens / wie vnnd welcher Orten die angetroffen vnnd betretten werden / hiemit ernstlich gebietend / vnd wöllen / daß die angenommen vnd bestellte Obriste all jhr geworbenes Kriegsvolck zu Roß vñ Fuß / alßbald nach Insinuir: vnd Anhändigung dieses vnsers Keyserlichen Mandats / ohne einige Außflucht vnd Verweigerung vnfehlbar abstellen vnd abdancken / sie die obgesagte Hauptleut / Leutenant / Fändrich vnnd andere Befelchshaber vnnd gemeine Soldaten vnnd Kriegsleut aber / sich von vnd auß den angenommenen Bestallungen vnnd Kriegsdiensten / nach Verkündigung angedeuten Mandats oder glaubwürdig vidimirter Abschrifft / den nechsten Weg begebē / auch ins künfftig vorgemeldter Gestalt / darzu weiter keins wegs / vnter was Schein das auch geschehen möchte / bestellen / annehmen vnd gebrauchen lassen / sich auch dargegen / mit keinerley prætext geleister Eydspflicht / als welche gegen Vns / als Röm. Keyser vnd dem Oberhaupt ganz vnkräfftig / abhalten lassen / von welchē sie auch hiermit von Keyserlicher Macht frey vnd loß gezehlt seyn / deme mann also allerseits als oberzehlt / nachkommen würdet / so lieb einem jeden ist die würckliche Declaration vnnd Execution obgeschriebener Pœn vnd Straffen zuvermeiden / Das meynen Wir ernstlich. Geben in Vnser Stad Wien / den 30. Monats Tag Aprilis / Anno sechtzenhundert vñ im zwantzigsten / Vnserer Reiche / deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Andern / vnd deß Böhmischen im Dritten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium.

Das XVIII. Cap.

Mandatum Quartum an die Reichs Städt gleichen inhalts.

WIR Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien / König / Ertzhertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / Graffe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten den jenigen Vnsern vnd deß H. Reichs Städten / welche sich der im verschienen 1618. Jar / in vnserm Königr. Böheim erregten / vnnd hernach in andere incorporirte Lande weiter außgebreiteten Vnruh vnd Rebellion / fürnemlich aber der im nechst verflossenen 1619. Jahr von Vnsers Königreichs Böheim Vngehorsamen vnd Rebellen / vnd derselbigen Anhänger angemasten newē nichtigen / vnd von vns / für Null vnd vngültig erklärten Wahl vnd Crönung / vnd was davon mehrers herrührig / in einige Weg / wie / vnnd vnter was Schein solches geschehen seyn mag / theilhafft / anhängig / vnnd beypflichtig gemacht / denen Vnser offener Brieff / oder glaubwürdig vidimirte Abschrifften davon (denen Wir nit weniger dann dem Original vollkommen Glauben zuzustellen befehlen) fürkompt / niemand darvon außgeschlossen / deren aller Namen wir auch hierinnen in Specie vermeldet haben wöllen / hiemit zu wissen / Demnach nunmehr im Röm. Reich kund vnd offenbar / Welcher massen Wir / als jetztregierender Rö. Keyser / die jenige Patenten / welche noch weyland Vnser geliebter Herr Vetter vnnd Vatter Keyser Matthias / ꝛc. Christmilter Gedächtnuß / am Dato den letzten Junij / vorgemeltē sechzehenhundert achtzehenden Jars außgehn / vnnd allenthalben ins Reich publicirn lassen / vnterm Dato / den funffzehenden Januarij nechsthin ernewert / vnd Krafft derselben / männiglichen anbefohlen vnnd ernstlich gebotten haben / daß niemand in seinem Fürstenthumb / Landen / Graff-Herschafften / vnnd Städten / auch bey derselbigen Unterthanen / Zugehörigen vnnd Verwandten / wz Stand vnd Wesens die seyn mögen / für Vnsers Königreichs Böheimb Vngehorsame vnd Rebellen / einig Kriegswerbungē / Bestallungen / Musterungen / vnd Durchzüg / Munition / Kriegsrüstungen / vnd was deme mehr anhängig seyn mag / gestatten oder fürgehen / sondern darwider gebürliche ernstliche Verbott alßbald vnnd vnsaumlich außfertigen / auch mit würcklicher Execution / Bestrickung / Trennung vnnd Abschaffung / ohn allen Respect steiff vnnd fest handhaben vnd halten / vnd was allbereit dagegen für genommen vnd vnterstanden worden were / revocirn vnnd abthun sollen / alles bey Vermeidung vnserer Keyserl. Vngnad / vnd der in den Reichs Satzungen vnnd Abschieden bestimpten Pœn / Inmassen dann solches obgemeldt Vnser ernewerte Patenten / in jrem Inhalt mehrers mit sich bringen. So vernehmen wir doch / deme allem zugegen / nicht ohn sondere Befremdung vnnd Mißfallen / fast täglich je länger je mehr / daß vorberührt vnser ernstliche rechtmessige Patenten von vielen deß Heiligen Reichs Ständen vnd Mitgliedern in geringer Obacht gehalten werden / sondern man sich vnterschiedlicher Orthen / wider vns regierenden Röm. Keyser / vnnd deß Heiligen Reichs Oberhaupt / zugleich auch ordentlich succedirend vnd gekrönten König vnd Churfürsten zu Böheimb / obbemeldter Rebellen vnd derselben Adhærenten / vnnd fürnemblich deß Pfaltzgraffen Churfürsten / als auff welchen hierzwischen sie die Rebellen / vermessen vnnd hochsträfflicher Weiß / vnd mit vergeßlicher Hindansetzung Ihrer Vns / bey fürgangener Crönung / bereit geleisteten Pflicht vnd Landhuldigung / obangezogene andere newe vermeynte / vngültige / vnd für Null vnnd nichtig erklärte Wahl vnd Crönung gewendet /

dieselbe auch also von jhme Pfaltzgraffen/vnbefugter Weiß acceptirt worden/annehme/vnnd denselbigen/ Theils mit Geldt/ Theils mit andern Kriegshülffen vnnd Notturfften beyspringe/auch sonsten im Werck selbsten/allerhand Hülff vnnd Beystand leist vnd erzeige / Dabey Wir auch diese Nachrichtung haben/ daß Theils Vnser vnd deß Reichs Städte Einkommen vnd Gefäll gegen Vns dem Oberhaupt selbsten angewendet/ die Bürgerschafft zu vnrechtmässigen Contributionen/Stewren vnnd Schatzungen wider die höchste Obrigkeit gedrungen/Endlichen aller Respect/so sich gegen Vns / als Römischen Keyser gebührt/nidergelegt/hingegen aber / Vnsern friedhässigen Rebellen/ vnd derselben Anhängern / aller Vorschub geleistet werden solle. Wiewol Wir nun / bey so geschaffenen Sachen / vnnd einer so offenen Reichs: vnd Weltkündigen Rebellion/durch welche Vns vnsere Königreich vnnd Erblande/ als vnser Lehen/vnd deß H. Reichs fürnehmes Eigenthumb/ wider Göttliche/der Natur vnd aller Völcker Recht vnd Billichkeit/gewaltthätig vnnd feindlicher Weiß benommen vñ entzogen/vnd noch biß dato vorenthalten werden/ mehr dañ gnugsame Vrsach haben/vnd befugt seyn/ wider die eine oder die ander Stad / welche sich an obgehörten Reichs Constitutionibus,vnd darin fundirten vnserm ernstlichen Gebott / vorangeregter Massen vergriffen/als gleich mit würcklicher Declaration vnnd Execution also zu verfahren / wie solches in den allgemeinen Rechten/auch vnsern vnd deß H. Reichs Satzungen/dem hochbethewerten Landfrieden vnnd dessen Erklärung de Anno 59. 64. vnnd folgends gegen denen/welche wider die Keyserl. Hochheit/für derselben Feindt Hülff vnnd Vorschub leisten/disponirt vnnd vorgesehen ist / So haben Wir doch diß falls zu allem Vberfluß vnsere angeborne Güte vnnd Langmütigkeit dem Ernst vnd der Schärpffe noch zur Zeit fürziehen wollen/ Ermahnen vnnd befehlen demnach mehrbesagten vnsern vnnd deß H. Reichs Städten samptlich vnd jeder insonderheit / daß alle vnd jedwedere auß jhnen / sich bey Vermeidung obangeregter würcklicher Declaration vnnd Execution der jenigen Straffen/so in vielgemeldten Reichsordnungen auff obangezogene vnterschiedene/wider vnser Keys. vnnd Königl. Person verübte Thathandlung vnd Verbrechen vorgesehen/(mit welchen wir auch auff den Fall der beharrlichen Widersetzligkeit länger inzuhalten nit gemeynt seyn) offtbesagter Böheimischen Rebellen/vnd deren Adhærenten/vnd fürnemlich obbenantes Pfaltzgraffe Churfürsten/als welcher sich von vnsern Rebellen zu jhrem Haupt auffwerffen lassen / in dieser seiner Vngebühr/ Vngehorsam vnnd Widersetzligkeit/ wie vnd auff wz Weiß vnnd vorgeschützten Schein solches beschehen möchte / nichts annehmen/ sondern gäntzlich entschlahen/ vñ die gegen vns schuldige Pflicht in gebührende Obacht nehmen / auch vnsern angehörigen Vnterthanen weiter zu keinem Vngehorsamb/Vorschub oder Anleitung geben/ auch in Anschlag oder sonsten anderer Publicirung dieses vnsers Keys. rechtmässigen ernstlichen Gebotts / keinen Auffhalt vñ Verhinderung/sondern mehrers der Schuldigkeit nach Beförderung erweisen/Das wollen wir vns zu einer jeden vnserer vnd deß H. Reichs Stadt / dem Rechten vnnd der Schuldigkeit gemäß gäntzlich vnd vnzweiffenlich versehen vnnd verlassen/ Es wird auch daran vnser gerechter Ernst vnd endliche will erstattet. Geben in vnser Stad Wien/den 30. Aprilis/An. sechtzehenhundert vnd zwantzig / vnserer Reiche deß Römischen im ersten / deß Hungarischen im andern/vnd deß Böheimischen im dritten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Das XIX. Capitel.

Gleicher Gestalt hat auch die Stadt Straßburgk absonderlich/auff der Chur- vnd Fürsten zu Mühlhausen an sie abgangene schreiben dē 2. Maii Stylo nouo 1620. geantwort.

Antwort Schreiben an die zu Mülhausen beysam gewesene Chur- vnd Fürsten/ Meister vnnd Raths der Stadt Straßburg.

Summarien.

Meister vnd Rath der Stadt Straßburg antwort den Chur vnd Fürsten zu Mülhausen / daß sie in die Böhmische / mehr die höhere Ständt/dann die Erbare frey vnd Reichs Städ berührende Sach / sich nicht einzuwickeln / vnd dem H. Reich einig vnheil vber den Hals zuziehen gemeint/vielmehr aber Röm. Keys. Maj. als dem Haupt / vnd den Chur-fürsten vnnd Ständen als den gliedern alle möglichste/allergehorsambste/vnterthänigste / freundlich geflissene dienst zuerweisen. Straßburg 22. April. Anno 20.

HOchwürdigste / Durchl. Durchleuchtiger vnd Hochgeborne Chur- vnnd Fürsten/E. Churf. G. G. G. G. auch Fürstl. Durchl. vnd G. seyen vnsere vnderthänigste/vnterthänige vñ gantz willige Dienst mit fleiß zuuor / gnädigste vnd gnädige Herrn / Ew. Churf. G. G. G. G. auch Fürstliche D. vnnd G. gnädigst vnnd gnädig Schreiben/dessen datum heist Mülhausen am 22. oder 12. nechstabgewichenen Monats Martij an vns abgangen / haben wir vor etlichen wenigen Tagen von der ordenlichen Post zu recht empfangen/erbrochen/ vnd in vnser völligen grössern Rahtsbesamlung mit vnterthänigster vnd vnderthäniger Reuerentz vnnd Ehrerbietung abhörend/dahin eingenommen/dz nemlich E. Churf. G. G. G. G. auch Fürstl. D. vnnd Gn. vnverborgen sey / wie vielfältig man sich etlicher Orthen bemühe/ noch mehrere Ständt/insonderheit aber die Frey- vnd Reichs Stätt inn das Böhmische Werck mit einzuflechten/vnd es allenthalben an Leuten nit ermangele/ so auff das Privat vnnd Particular mehr / dann deß gemeinen Wesens Nutzen vnd Frommen jhren Respect trügen/wie es dann etlicher Orthen ein Zeithero fast das Ansehen gehabt/ als ob mann in solchem blutigen Krieg / mehr der Vnterthanen Vngehorsamb dann der Röm. Keys. May. vnsers von Gott vorgesetzten Oberhaupts Authorität vnd Hochheit sanctirte / auß welchem allem aber vns vnnd den Vnsrigen leichtsamb grosse Gefahr vnnd Vngelegenheit heym wachsen köndte / in Erwegung in den Reichs Constitutionen gnugsame Anlaß vnd Maßweisung befindlich were / was Gestalt vnd wie es mit denen zu halten/so sich allerhöchstgedachter Röm. Key. M. opponiren / oder dero Widerwertigen Hülff vnnd Beystand leisten thäten/mit einverleibtem gnädigstem vnd gnädigen Gesinnen / wir wolten diß alles / vnnd wie hoch der Rö. Key. M. vnd dem H. Reich wir verpflicht obligirt vnnd verbunden seyn /in reiffe Erwegung ziehen / vnnd nichts fürnemmen oder eingehen / dardurch wir dieses Vnwesens vns theilhafftig machen/

oder

oder vns vnd vnserer anbefohlenen deß H. Reichs Burgerschafft einen gleichen oder mehrern Last zu Hals laden/insonderheit aber der vnentberlichen täglichen Commercien wol wahrnemmen/vnd vnser Administration dermassen dirigiren / auff daß wir bey Frieden / Ruhe vnd erlangten Freyheiten verbleiben möchten / vnnd dem H. Reich durch vns kein weiter Nachtheil zugezogen würde / alles mehrerh Inhalts vorangeregten gnädigsten vnnd gnädigen erinnerlichen Schreibens. Mögen demnach keinen Vmbgang nemmen/E. Churf. G. G. G. G. auch Fürstl. D. vnd G. vnterthänigst vnnd vnterthänig ih Antwort zu verständigen/daß nit nur weyland Keyser Matthias Aller Christmiltester Gedächtnuß/vnlang vor seiner Keys. Majestät seligster Entschlaffung schrifftlich/ sondern auch die jetzt regierende Röm. Keyserl. auch zu Vngarn vnd Böhmen Kön. M. vnser allergnädigster Keyser vnd Herr / durch sonderbare Schick- vnd Abordnung/ mündlich / vns solches Vnwesens halben in Keys. Gnaden ersucht vnd angelangt / fürnemblich dieses wörtlichen Inhalts / Daß beyder J. Key. Majestät. mehrmals außgeführte friedliebende vnd auffrichtige Intention/wir in gute vnd satte Erwegung ziehen / denselben zu wider zu nichts verstehen noch Willen geben/viel weniger von Jhr Majest. Widerwertigen oder sonst jemandt anders zu einem widrigen/ vnd daß es sonderlich in substantia vmb die Religion im Königreich Böhmen zu thun sey / bereden vnnd einnemmen lassen wolten / sintemahl offenbar vnnd gnugsam am Tag were/ dz viel der Augspurgischen Confession zugethane ansehenliche Herren /vnd andere Standts-Personen / in jetzt berührtem Königreich Böheim zu diesem Vnwesen von den andern gezwungen / deßgleichen daß an den jenigen Orthen / welche von Jhr Keys. Majest, Kriegsvolck wiederumb in dero Gehorsam gebracht/in Religions-Sachen die jenige Gewaltthaten nicht verbot/ welche von den Böhmen vnd Mährern an den Catholischen vnnd Geistlichen Personen vnd derselben Stifftungen/Kirchen vnd Gütern getrieben worden. Als aber wir vns allergehorsambst dahin vernemmen lassen/ wie daß wir zu mal erfrewlich verstanden hetten / daß Jhr Keys. Mayest. jhres Theils dem hochlöblichsten Churfürstl. Collegio solche Böhmische Sach zu gütlicher Accommodirung auß Handen gegeben vnnd heimgestellet/ vnnd wünschten darneben von Hertzen/ daß selbige Kriegsvbung vnd Vnruhe zu schiedlicher verträglicher vnd gütlicher Vergleichung/durch jetzt erwehnt Mittel gelangen möchte/ vnnd nach dem wir benebens vermerckt vnnd wahrgenommen / daß von vielen vornehmen Ständen deß Reichs / gedachtes Böhm. Werck für ein solche Sach angesehen werde/ die ausserhalb Reichs versire / vnd dasselbe fürnehmlich nicht belange noch angehe / dahero vnnd auß andern darbey mit eingebrachten vielfältigen Vrsachen viel hochansehenliche Ständte im Reich / welche leichtlich namhafft gemacht werdē könten / in dieselbe sich zu impliciren oder einzustecken Bedenckens gehabt/ in massen auch wir an vnserm wenigen vnd geringen Orth / biß zu derselbigen zeit/ja auch biß auff diese gegenwertige stund vns deren niemals theilhafftig gemacht/in sonderbarer Betrachtung / vns nit geziemē wolte/andern höhern Ständen mit vnserm iudicio oder in andere Wege diß Orths vorzugreiffen/ als die wir ohne dz bey damaligen vnd noch continuirenden sorglichen zeiten/in dieser deß Reichs Frontir- vnnd Grentz Statt / vns der Gestalt zu möglichster Verhütung aller Entblösung in Obacht zu nemen hetten/daß wir auch mit einiger verschüblicher Hülff vns keines Wegs würden erzeigen können/sampt beygefügter Erklärung/ daß im Vbrigen wir vns schuldig erkenneten/ Jhr Keys. Maj. als vnserm vorgesetzten ordentlichen Herrn vnd Oberhaupt/jederzeit allen gebürenden vnnö schuldigen Respect / Gehorsamb/Trew vnnd Vnterthänigkeit zu erweisen / So seynd von offt allerhöchst gedachten Röm. K. M. M. wir biß dato allergnädigst hierbey gelassen worden / gantz ohn/ daß wir vermercken können/daß solche vnsere so runde aller vnterthänigste Erklerung/ als welche wir bey so gestalten Sachen / je anderst vnd besser nicht von vns geben können/vngleiche Gedancken erweckt haben solte.

Vnd können wir vber diß alles mit Grund vnnd Warheit vngeschewet beiahen/daß wir iederzeit vnnd stracks von Anfang der Böhmischen vnruhe / ein bedawerlich / hertzlich / vngefärbt Mitleiden/ so wol mit beyden jhren höchst geehrten Keys. May. als mit den Ständen vnnd Vnterthanen der Kron Böheimb/ vñ anderer incorporirter ansehnlicher Länder gehabt/ ja auch vnsers Orts vō Grund vnserer Hertzē nichts liebers noch angenehmers hetten hören mögen/ dann daß die schädliche Funckē/deß jetzigen so hell brennenden Fewers / schon vor diesem in der Aschen hetten erstickten vnd außleschen/vnd dañenhero auch die jenige schwere vñ weitaußsehende Inconuenientien/ welche leider dem Vatterland Teutscher Nation bey fortfressendem / vnnd von Tag zu Tag je länger je mehr vmb sich greiffenden innerlichen Mißtrawē heim wachsen wollen/ vmb etwas vnterbrechē vnd abwenden lassen/ sintemal auch wir an vnserm wenigen Orth / bey diesem gefährlichen/ bevorab dem Böhmischen Wesen/ keinen schlechten Schaden vnd Nachstandt gehabt/ sondern bey denen nechst abgewichenden Jahrs vorgangen starcken vnnd schweren Durchzügen vnnd Musterplätzen / einer sehr grossen Anzahl frembden Kriegsvolcks / vnter stärckung dieser Frontier-vnnd Gräntz Statt habender Guardy / ein namhafftes vñ stattliches spendiren vnd anwenden müssen.

Gleich wie aber vnsere geliebte vnnd geehrte Vorfahren frey zum H. Reich kommen / vnnd solche jhre vor jetzt bemelter herbeyrettung zum Reich / wolher gebrachte Libertät vnd Freyheit auff vns / jhre Nachkömbling continuirt/ deren sich auch Weyland Röm. Keyser vnd Könige/so miltiglich jederweilen erinnert/ daß jhren Keys. vnnd Königl. M. M. weder wir noch vnsere Bürgerschafft jemals gehuldiget oder Pflicht erstattet/vnd als auch etwan dergleichen begehrt/vnd aber Vnsere Vorfahren am Statt Regiment jhr Herkommen vnd Freyheit dargegen eingewendet / sie vnangefochten darbey gelassen worden / vnnd nichts destoweniger den Röm. Keysern / Königen vnnd dem Heyligen Reich trew vnnd holdt gewesen vnd geblieben / wie solches im Nohtfall mit vielerhandt stattlichen Exempeln / vnnd sonderlich auch mit dem beyzubringen / daß vor vngefehr etlich vnd sechtzig Jahren / diese Statt mit mercklichen jhrem Kosten vnnd Gefahr/ vnangesehen einer so grossen Macht / die sich biß inn die 50000. Mann erstrecket gehabt/ mit sehr geringer Hülff vnd Beystand anderer Benachbarter/ standthafftiglich beym Reich gehalten / vnnd diesen Schlüssel bewahret/ auch etwa seither da das gantze Landt von frembden Nationen grosse Außlöß viel-

fältig zu erdulden gehabt hette/vnd in eusserstes Verderben gesetzt worden were / ohn anderer Leut zuthun viel Vbels abgewendet / vnd dannoch auch an jhrem Ort die Türcken vnd andere Hülffe biß in etliche nit wenig Thonnen Golds abrichten/ erlegen vnd bezahlen lassen / wie solches alles mit sonderbaren Keyserlichen rescriptis, testimoniis vnnd Danckbrieffen zu bevrkunden / anderer vielfältiger dem Heil. Reich/ vnnd sonderlich auch dem hochlöblichen Hauß Oesterreich / zu Verwahrung deß H. Reichs vnnd jhrer eigenen Gräntzen/zumal aber deß edlen Rheinstroms/ erwiesener getrewer/würcklicher vnd kostbarer Dienst mit Fleiß zu geschweigen. Also verhoffen wir / vnser von Gott verliehenes Statt Regiment der Gestalt biß dato dirigirt vnd geführt zu haben/ daß mit Beystandt Göttlichen Segens / vnsere dem Heiligen Reich durch Mittel verwandte Bürgerschafft bey freyem Lauff jhrer Commercien / wie auch wir vnnd sie/bey vngehämtem Gebrauch vnserer zum Reich gebrachter / vnnd nachgehends durch weylandt Röm. Keyss. vnnd Könige theils bekräfftigter / theils vom newem ertheilter Priuilegien / Immunitæten vnnd Freyheiten wol werden verbleiben können vnd zu lassen seyn / als die wir vns dessen versichert wissen / daß weder aller höchstgedachter Röm. Keyss. M. noch auch sonst jemands durch vnsere biß dato geführte actiones einige Vrsach zu dero Verspert- vnd Hinderung gegeben worden / Seynd auch in die Böhmische / mehr die höhere Stände / dann die Erbare Frey- vnd Reichs Städt berührende Sach/ vns nit einzuwicklen / vnd eben so wenig vnsers theils / dem H. Reich einig Vnheil vber den Hals zuziehen gemeynt / vielmehr aber offt allerhöchst besagter Röm. Keyss. Mayest. als dem Haupt/vnd den Chur-Fürsten vnd Ständen / als den Gliedern deß Reichs/einem jeglichen an seinem Ort/ alle möglichste/allergehorsamste / vnterthänigste/vnterthänge / freundliche vnd beflissene Dienst zu erzeigen in der That viel williger vnd geneigter dann mit vberflüssigen Worten erbietig / Vnnd da auch E. Churf. G. G. G. G. auch F. D. vnd G. ein widerigeß vnd anders wolte vorgetragen werden/so bitten dieselbige wir vnterthänigst vnd vnterthänig/auff diese vnsere gründliche Erklärung gnädigst vnnd gnädig zu fussen/ vnd vns alles vngleichen Verdachts in Gnaden zu erlassen.

Nach dem ferners E. Ch. G G G G. auch Fürstl. D. vnd G. viel besser wissens tragen / dann daß es einiger Außführung bedörffte/ in was für grosser Vnverträglichkeit vnd Diffidentz die Ständ deß Reichs/ beydes vnter sich selbst / vnd zumal auch die Anstösser desselben/ theils mit den Ständen / theils vntereinander begriffen/der Gestalt vnd also/daß nicht vnbillich die geringere Ständt/denen am Frieden am meisten gelegen/jhrer fleissig acht vnd warzunehmen/ damit sie auff allen ereugenden widerigen Nothfall nit vngefast seyen / sondern J. Keyss. Mayest. vnd nachfolgenden Römischen Keysern vnd Königen / zumal aber dem Vatterlandt deß Röm. Reichs zum besten/ wider vngleichen Gewalt vnnd Bedrangnuß / bey Freyheiten/Gerechtigkeiten/guten Gebräuchen / vnd jhrem auff sie/von jren Voreltern gelangtem Standt/ sich möglichster Dingen erhalten möchten / welche Sorgfalt vnd eigene Auffsicht so lang vnd viel schwerlich fallen kan vnd wird / so lang nicht der liebe Fried im Reich / durch allgemein Zuthun bestärckt vnd vnterstützt / die Vergleichung beyderseits Religion angewandter Glieder vnd Stände / durch thunliche im Reich herkommene Mittel ins Werck gesetzt / das Mißtrawen von Grund auff eradicirt vnd auffgehaben/ vnd jeglicher / so hoher so nidriger Standt/ alles friedlichen Welbefindens vergewissert seyn vnd bleiben möge/vnd aber E. Churf. G G G G. auch Fürstl. Durchl. vnd G. sich vmb deren aller Orten herfürscheinenden Vnruhen halber nach Mühlhausen/ihrem eigenen gnädigsten vnnd gnädigen Andeuten nach / zusammen vertagt gehabt / so schöpffen wir die tröstliche vnd vngezweiffelte Hoffnung vnd Zuversicht/es werden E. Churf. G G G G. auch Fürstl. D. vnd G. diesen wichtigen Puncten Compositionis in gnädigste vnnd gnädige Berathschlagung gezogen/ vnd jrem im H. Röm. Reich habendem grossen Chur- vnd Fürstl. Ansehen nach / die gnädigste vnd gnädige Beförderung solcher güetlichen Abhandlung / als auff welche auch schon die jetzt regierende Röm. Keyss. M. etlichen Ständen / vnd vnter den Frey- vnnd Reichs Stätten auch vns / durch sonderbare Schickung allergnädigste Vertröstung gethan / verfügen zu helffen/abschiedlich geschlossen haben/wardurch dann E. Churf. G G G G. auch Fürstl. D. vnd G. jnen selbst bey aller friedliebender Posteritet / einen seinem vnverwelcklichen Ruhm vnd Namen stifften / viel nach dem gülden Frieden mit grossem Verlangen/sufftzende Ständ vnd Vnterthanen deß Reichs erfrewen / vnnd in effectu die Brunnquell deß jetzigen im Reich / leider mehr dann gut ist / empor schwebenden beschwerlichen Vbelstands auffheben vnnd rasopffen helffen werden.

Dem lieben getrewen Gott E. Churf. G G G G. auch Fürstl. D. vnd G. zu allem gedeylichem Chur- vnd Fürstl. Wolergehen auffs fleissigste/ denselben aber vns zu beharrlichem gnädigsten vnnd gnädigen Wolwollen / vnterthänigst vnd vnterthänig empfehlendt. Datum Sambstags / am 22. April. Anno 1620.

E. Churf. G G G G. auch Fürstl. D. vnd G.

Vnterthänigste vnd Vnterthänige

Adam Zorn der Meister vnd der Rath zu Straßburg.

Das XX. Capitel.

Keyss. May. mahnet die Oesterreicher von der Böhmischen Confoderation ab.

Summarien.

Keyss. Ma. begehrt gnädigst/sie der Augspurgischen Confession Vnderösterreichische Ständ/sollen ohn verzug alsbaldt der Böhmischen Confoderation / als welche wider alle Göttliche vnd Weltliche Recht/ auch heylsame Reichs Constitutiones were/renuntiren/vnnd derselben sich völlig entschlagen. 28. May. An. 20.

DJe Röm. Keyss. M. auch zu Vngarn vnd Böhm. Kön. May. Ertzhertzog zu Oesterreich/ꝛc. vnser allergnedigster Herr/ lasse denen der Augspurgischen Confession zugethane Vnder Enserischen Ständen / auff vier vnderschiedliche vom 3. April. biß 2. diß/ eingereichte Schrifften/ zum Anno 20

Ver-

Vorbescheid hiemit gnädigst anzeigen / ob wol höchst ermandte Keyſ. M. ſich nit verſehen hetten / daß ſie ſich mit dergleichen vngebürlichen Anzügen vnd Zumutungen / allermaſſen in 2. derſelben Schrifften einkömen / gegen derſelben gebrauchen ſolten / welches ſie zu anden wol Vrſach hetten / ſo wollen ſie es doch diß-mals an ſeinen Orth geſtellt ſeyn laſſen / vnnd weren zwar jhr Keyſ. Maj. gnädigſt geneigt / denſelben ein endtliche Reſolution auff ein vnd anders jr Begehren zu ertheilen / da nit ein ſo hochwichtiges obſtaculum, als da iſt die Confederation / deren Approbation / Schutz vnnd Handhabung ſie inſtändig von Jhrer Keyſ. M. begehren / im Weg ſtünde.

Wann dann J. Keyſ. M. gnädigſt befinden / das gemeldte Confederation wider alle Göttliche vnnd Weltliche Rechten / heilſame Reichs Conſtitutiones ſo wol jhr ſelbſt eygene als Erb Vnterthanen / angeborne pflicht vnnd trew iſt / ja in allen J. Keyſ. M. als Erbhern vnd Landsfürſten / auch dero gantzen hochlöbl. Hauß / deſſen Poſterität Hochheit vnd Gerechtigkeit zu vnleidlichē præiuditio vnd Abbruch gereichen thut / dahero jhre Keiſerl. Maj dieſelbe in dem ſie ſich ſo gar auch mit dero meineydigen abtrünnigen Rebellen / welche J. Keyſ. M. Königr. vnnd Länder / durch boßhafftige Conſpiration / zu gleichem Auffſtand vñ Abfall angetriben / in ſo hoch verbottene Cōföderation / dergleichen weder von weyland Keyſer Matthia hochſeligſten andenckens / bewilliget / noch weniger von einigem Chriſtlichen Potentaten / Chur- vnnd Fürſten / auch auff was maß man es nur beſcheinen wil / nit gut geheiſſen werden kan / keines wegs verſtattet / noch weniger approbirt / Schutz oder Handhabung zu thun / auch kein rechtes vertrawen / ſo lang nit ſolch gäntzlich caſſirt vnd auffgehebt / zu den Ständen nicht haben köndten.

Dieſem nach iſt J. K. M. gnädigſt begehren / ſie der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Stände / ſollen ohn verzug alsbald obberührte Conföderation renuncijren / vnnd derſelben ſich völlig entſchlagen / auch das ſolches würcklich beſchehen / eheſt genugſam docuren / ſo dann ſein J. Keyſ. M. gnädigſt vrbietig / die / vor vertröſter maſſen auff all jhr vbrige Begehren / jhnen allergnädigſt Reſolution zu ertheilen / auch ſo wol in erhaltung der alten Gebräuch vnd Gewonheiten / als mit andern gnädigſt vnd vätterlichen Demonſtrationen ſich alſo gegen jhnen erzeygen / daß ſie ſich darwider mit fug der Billigkeit zu beſchweren nit vrſach haben ſollen / Vnd dieweil die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane St. ſelbs gehorſambſt wiſſen / was jhnen vnd dem gantzen geliebten Vatterland an dem Verzug für ein Schaden vnnd Nachtheil herrühret / als wollen J. Keyſ. M. gnädigſt / daß ſie ſich hierüber vnverzüglich gehorſambſt erklären / damit dardurch dem Vnweſen abgeholffen / der Feind / ſo wol J. Keyſ. May. Kriegsvolck auß dem Land gebracht / ſie die Ständ bey den jhrigen mit ruhe verbleiben vnd alles widerumb in guten friedlichen Stand gerichtet / vnd auffrechtes vertrawen gepflantzt werden möge / bleiben benebens denſelben mit Keyſ. vnd Landsfürſtlichen Gnaden wol gewogen.

Das XXI. Capitel.

Allergnädigſte Mündliche Erklärung der Kö. Keyſ. May. gegen den zu Wien anweſenden der Vnter Oeſterreichiſchen Evangeliſchen Ständt Außſchuß das exercitium religionis betreffent.

Summarien.

Keyſ. May. Erklärung gegen die Vnter Oeſterreichiſche Euangeliſche Ständte zu Wien anweſend / daß ſie dieſelben bey dem Exercitio Augſpurgiſcher Confeſſion ruhig wollen verbleiben laſſen / ſo wahr ſie ein geborner Ertzhertzog vnd erwehlter Röm. Keyſer ſeyn. Zugleich ein Beſchreibung der Erbhuldigung / welche ſolenniter zugangen. Den abweſenden Ständen iſt noch 14. Tag Termin geben.

EJr haben vernommen / was jr im Namen der anweſenden Augſpurgiſchen Confeſſ. zugethanen Ständt angebracht habt / vnd ſo viel die Schrifft belangt / laſſen wirs an ſeinem Orth beruhen / das Exercitium aber der Augſpurgiſchen Confeſſion betreffendt / haben Wir Vns alſo Heroiſch / Keyſe- vnd Fürſtlich gnädigſt reſoluirt / daß ſich die Ständte mit fug zu beſchweren nicht Vrſach haben / in Erwegung Wir ſie bey dem Exercitio ermeldter Confeſſion / aller maſſen ſie es bey Keyſer Matthiæ lebzeiten gehabt / vnperturbirt / ruhig wollen verbleiben laſſen / deßwegen ſie einiges Mißtrawen in Vns nicht ſetzen ſollen / Glaubt Vnſern Worten / dann Wir Euch alles / ſo wahr Wir ein geborner Ertzhertzog vnd erwehlter Röm. Keyſer ſeyn / gewißlichen halten / Vns auch in einem vnd andern gegen den Ständen alſo erzeigen wollen / wie ein Vatter ſein Kindt lieben thut / vnnd bey denſelben leben vnnd ſterben.

Hierauff iſt den 13. die Erbhuldigung ſolenniter vorgangen / Jhr Keyſ. May. ſeynd vmb 8. vhr zu S. Stephan in die Kirchen geritten / deren die Ständte vnnd Erbämpter mit Vorführung der Landtfürſtl. Inſignien auffgewartet / als vmb halber 10. Vhr das Ampt der Meß fürvber / ſeyndt Jhr Mayeſt. in ſolcher Ordnung wider nach Hoff geritten / deren niemandt als die Herolden / vnnd Herr Graff von Meggaw zu Roß mit Nachführung deß Schwerdts / die andere Ständt alle zu Fuß gefolget. An den vornemſten Plätzen haben Reuter vnd Fußvolck auffgewartet / als Jhr Mayeſt. in die Burck kommen / haben die Soldaten erſtlich / hernach die Reuterey / endtlich die Schützenmeiſter / vmb die Statt herumb auff allen Paſteyen mit groſſen Stücken ein Salue geſchoſſen: nach dieſem hat Jhr Maj. den Ständen vortragen laſſen / daß ſie ſich gehorſam erzeigen / die Huldigung als Erbvnderthanen verrichten ſollen: dargegen wollen ſie dieſelben bey jhren Freyheiten vnnd Herkommen ſchützen / darauff die Ständt das erbieten gethan / auff welches J. M. geantwortet: Wann ſie ſich wie trewen Erbvnderthanen gebühret verhalten / jhr gnädigſter Vatter vnd Herr biß in den Todt zu ſeyn vnd zu bleiben. Darauff die anweſende Ständt als von Prælaten 19. Catholiſche Herrnſtandts 32. Euangel. Herrenſtandts 33. Catholiſche Ritterſtandts 30. Euangel. Ritterſtands 39. vnd von 18. Stätt vnd Märckten Abgeſandten gehuldiget. Darauff Jhr Ma. wider in die Kirchen ſich verfüget / darin man das Te Deum laudamus geſungen / nachmals ſich zur Taffel geſetzet / ꝛc.

Den abwesenden Ständen/so zu Rotz verblieben/ist zu mehrer Versicherung noch 14. tag Termin geben worden.

Das XXII. Capitel.

Hiezwischen hat sich zwischen dem König inn Dennenmarck vnnd etlichen Nider Sächsischen Fürsten vnd Ständen ein strit erhoben/ wegen deß Elbstroms.

Hamburger schreiben an die Nider-Sächsische Creißfürsten.

Summarien.

Hamburger schreiben den Nider Sächsischen Creißfürsten/klagen vber die 2. Orlags Schiff deß Königs/ daß dardurch jhr commercien gesperrt/ auch der Königisch Admiral in jhr Schiff oder darnach geschossen/ wiewol sie die Segel auß Reverentz haben fallen lassen.

HOchwürdigst. Durchleucht. Hochgeborne Fürsten E. E. F. F. G. G. seind vnsere bereitwilligste gefliſſene dienst zuuor. Gnädigster vnd Gnädiger Herr E. E. F. F. G. G. mögen wir hiemit dienstlich nit verhalten / was massen deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herren/Herren Christian deß Vierdten zu Dennenmarck/Norwegen/der Wenden vnd Gotten Königs/Hertzogs zu Schleßwig/Holstein/Stormarn vnd Ditmarschen/ Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/ ꝛc. vnsers gnädigsten Herren / zwey grosse wol armirte Orlags Schiff/den letzte April vorn auff die Elb arriuirt/folgendts den 1. Maj/ wie der Wind sich etwas besser jhnen accommodirt/herausser gelegt/vnnd nunmehr etlich tag biß an jtzo siebenmeil von hier einen Musquetē Schuß von einander sich gesetzt / damit sie die fürvberfahrende Kauffmans Schiffe vmb so viel mehr zu jrē willen haben vnd zwingē können. Ob nun wol solcher Orlagischer Schiffe Anwesenheit an jhm selber die freyen Commercien sehr beschweret vnd hemmet/weil die Commercirende sich bey solcher daher besorgenden Vngelegenheiten vnd Gefahr jhre Waaren nit leicht auf die Elbe committiren wollen/vnd ohne dz allerhandt besorgliches nachdencken / solche vngewönliche expeditio navalis auff diesen Elbstrom gebieret / so geben doch vber das die darauff erfolgete Actus vmb so viel mehr allerhand grosse Inconvenientien vnd sorgsam gedancken : Dann vngeachtet die fürvberfahrende Kauffmans Schiffe / so bald sie solcher Königlichen Schiffe gewahr werden/jre Mast Segel zu gebürendem respect vnd reverentz / nach jrem Gebrauch fallen lassen/so scheusset doch der Admiral zu denselben vnverwahrneter Sachen eyn/vnd müssen auff solchen gethanen Schuß jre Ancker außwerffen/sich sehen / visitiren lassen/vnd jeden Schuß mit vier Reichsthaler bezahlen / Jnmassen solches alles zu vielen mahlen/ vnnd so in Zeit wehrender Anwesenheit der Königl. Schiffe / auß vnd nach der See Schiffe vorbeygesiegelt/vnnd er der Admiral solcher ansichtig geworden/ solches also practiciret vnd effectuiret/deßwegen dann täglich vns vielfältige Klagen einkommen. Nun können wir bey vns mit vnsern gedancken die Vrsache/ so höchstgedachte J. Kön. M. zu all solcher newrung bewogen haben mag/nit ergründen/sintemal J. Kön. M. wir keine Vrsache zu einiger Offens gegeben/viel weniger verschuldet/daß Vns/vnd dieser guten Statt vnnd vielen andern zum höchsten mercklichen Schaden/die commercia beschweret vnnd beeintrechtiget werden solten / wie durch alle solche beschiessung Anhalt: vnd Visitirung der Schiffe vorgenommen werden wil. Weil dann durch solche Newerung vnnd daher erwartenden sequel nicht allein die commercia mercklich eingespannen vnnd gehemmet werden wollen/daran gleichwol wie notorium, einem jeden nicht wenig gelegen/sondern auch dieser Nider Sächsischer Creyß vber die vorige leyder erspürte Vnruhe in ferner Weitleufftigkeit gesetzet werden möchte. Als haben E. E. F. F. G. G. als höchst: vnd hochlöbliche dieses Nider Sächsischen Creyses außschreibenden Fürsten wir solche Drängsal dienstlich zuerkennen geben wollen/dieselbe dienstlich ersuchend / sie geruhen gnädigst vnd gnädig / vermüge dero tragenden hohen Ampts die besorgende sequel zuerwegē/ solchen herannahende noch glimmenden vnglück vnd weitläufftigkeiten/bey zeiten ehe es weiter vmb sich frisset/ vorzubawen / vnd mit dero hochansehenlichen Abmahnungsschreiben/ vnnd sonsten die Sachen dahin zuvermittelen/daß solche newrung in diesem Nider Sächsischem Creyß abgeschaffet/die commercia vnbehindert gelassen/ vnnd der liebe wehrte Friede bey diesen ohne dz sehr sorgsamen Zeiten erhalten werden müge / solches wie es zur Conseruation der allgemeinen ohn dz sehr nohleidenden freyen Comercien / Bewahrung bestendiger Ruhe/vnd Abwendung fernern besorgenden Vnwesens/ damit ohne dz leyder das gantze Röm. Reich vnnd alle Crayse bey nahe keinen außgenommen / vberhauffet/ gereichet/darzu dann E. E. F. F. G. G. nit allein von Hertzen geneigt wissen / sondern auch dero vom hochlöblichen Nider Sächsischen Crayß hoch anbefohlenes Ampt dasselbe erfordert / versehen zu E. E. F. F. G. G. wir vns dienstlich / vnd derselben bleiben wir zu allen angenehmen behäglichen Diensten stets willig vnd gefliſſen/E. E. F. F. G. G. hiemit Göttlichen gnädigen Obhalt/zu bestendiger Leibs Gesundheit/ friedlicher Regierung vnnd allen Fürstlichen wolergehen Dienst getrewlich empfehlend. Gegeben vnter vnser Statt Signet den 6. Maii. 1620.

E. E. F. F. G. G.
Dienstwillige

Bürgermeister vnd Rahte der Statt Hamburg.

Das XXIII. Capitel.

Königs in Dennemarck Schreiben an Hamburg.

Summarien.

König in Dennemarck beklagt sich vber die Hamburger sehr häfftig/daß sie jhn fälschlich verleumbdet/ als wan er auff der Elb durch sein zwey Orlags Schiff jhre Schiff vnd Commercia gesperret biß auff 7. weil wegs vor der Statt/welches sie nit könden erweisen. Sollen als gehuldigte Erb Vnterthanen hinfüro von solchen calumnien abstehen.

EHrsame liebe Getrewe / Wir fügen euch hiemit gnädigst zu wissen / was massen vns nit allein auß deß Nider Sächsischen Creyses

auß-

außschreibenden Fürsten / deß Administratoren zu Magdeburg / vnd Hertzogen zu Braunschweig &c. an Vns abgangenen Schreiben / besondern auch von außwertigen benachbarten Oertern / glaublich fürkömen / wie jhr euch vber vns zwar zur vngebür beschweren sollet / als daß wir 2. grosse Orlags Schiffe / auff vnserm freyen Elbstrom legen / vnd folgends biß auff sieben Meil Weges vor der Statt / einen Mußqueten Schuß von einander / setzen lassen / alles zu dem Ende / damit Wir die fürvberfahrende Schiffe durch solche Beschiessung / Auffhalt / vnd Visitirung zu Vnsern Willen bringen möchten / ja daß fast kein Schiff wann es vnser Admiral ansichtig wirdt / ob schon solches die Segel streichet / frey passieren / vnnd repassieren kan / wordurch die freyen commercia, ewerm vorgeben nach / gesperret vnd gehemmet / vnnd die Kauffleute / mit jhren Waaren auff die Elbe zu committiren abgeschreckt werdē / daß endlich darauß alle besorgende Vnruhe / Weitläufftigkeit vnd Vnheil leichtsam entstehen vnd erwachsen köndte / wie dann selbige Schreiben mit solchen querelen durch vnd durch cumulirt vnd erfüllet seynd.

Nun ist vns ewer so vielfältiges traduciren vnnd vnbegründtes fälschliches Diffamiren von euch zu mahlen / als Vnsern gehuldigten Erb-Vnderthanen / hochbefrembdlich fürkommen / in sonderbarer Betrachtung / daß in Vnsere Königliche Gedancken nie gestiegen / Euch oder die Ewrigen / woferrn sie sich gebührlich verhalten / oder sonsten einigen Menschen wieder Fuge zu beleydigen / noch einige Commercien zu sperren vnd zu hemmen / wie dann solche vnerfindliche Aufflagen / weder jhr / oder kein Ehrliebender gegen vns biß dato mit Bestande wirdt erweisen könnē / ohn allein daß aller Völcker Gebrauch nach / ewere / so wol als aller andern Nationen Schiffe / vor vnsere Königl. Schiffe / ohne Verletzung der freyen Commercien / streichen müssen / darzu jhr dann als vnsere Erbgehuldigte Vnderthanen / vngleich mehr als andere frembde Nationen / bevorab auff Vnserm vnstreitigen Elbstrom verpflichtet vnd verbunden seyd / vnd ist nicht ein einziges / weder ewer / oder außwertiges Schiff / von einigen Commercien vnnd Handlungen / so lange vnsere Orlags Schiff allda gelegen / abgehalten worden / dahero wir ein solches hoch verkleinerliches Angeben zu euch / als vnsern pflichtschuldigen Vnterthanen / so vns an statt Cörperlichē Eyds so hohe Erbhuldigung geleystet / vns nicht versehen können noch sollen / vnd kan wol beschehen seyn / daß ewere Schiffer / so auß vppichē frevel wider dero besser wissen / allein vns zu verächtlichē Despect / vor vnsern Orlagsschiffen nit streichen wollen / darzu gebührlich angewiesen / vnnd dahero Schüsse vnnd Auffhaltungen vervrsachet worden / so vns jhr gleichwol nicht / sondern vielmehr der ewrigen selbst eygenen Mutwillen beyzumessen habet / dann je Weltkündig vnnd vblich herbracht / daß alle Kauffart Schiffe / vor solche Orlags Schiffe / auch auff frembden Strömen vnnd Wassern in der gantzen Welt zu streichen / vnd selbigen gebührliche Reuerentz zu erweisen in alle Wege schuldig seyn / vnangesehen solcher Verbrechungen halber mit den ewrigen nit nach gebürender Schärffe / sondern gantz glimpfflich procediret vnnd verfahren / vielweniger deßwegen einig Schiff im auß- vnnd abfahren / ewrem vngleichen Bericht nach / zur vngebühr remorirt / vnd vorhabendem trafiquirn, abgehalten worden.

Daß wir nun also darüber von Euch / als vnsern gehuldigten Vnterthanen / so gantz verkleinerlich difamiret / vnnd bey menniglichen Hohen vnnd niderigen Stands Personen / also vergessentlich außgetragen worden / wollen wir an jetzo an seinen Orth außgestellet haben / vnd müssen es darfür achten vnnd halten / daß jhr ferner / wie bißhero geschehen / vns bey hohes vnd nidriges Standtspersonen / in fernern vngleichen verdacht vnd widerwertiges Mißtrawen zu setzē / euch bemüht / so vielleicht hernacher die Authores selbstē am meisten gewißlich treffen wird. Inmittels ist an euch vnser gnedigstes ernstes begehrē / jr euch hinfüro solcher vnbegründeten gegen vns / als gegen ewerm gehuldigten Erbherrn / außgesprengten Calumnien vnd schändlichen Diffamirens gentzlich enthalten / vns gebührenden vnd gelobten getrewen respect beweisen / vnd keine Vrsach vnnd Anlaß zu andern Weitläufftigkeiten anrichten vnd geben wollet / das gereichet euch alleine selbsten zu gutem wolstand / vnnd wir seyndt euch ausser dem mit Gnaden gewogen / Datum in vnser Veste vnnd Statt Crempe / den 29. Junij / Anno 1620.

Christian

Manu propria.

Das XXIV. Capitel.

Deß Nider Sächsischen Creyses außschreibender Fürsten / H. Christian Wilhelms Administratoris zu Mägdeburg / vnd Hertzog Friederich Vlrichen zu Braunschweig vnd Lünenburg Schreiben / an die Kön. M. zu Dennemarck / Norwegen / &c.

Summarien.

Hertzog Christian Wilhelm vnd Friederich Vlrich Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg / intercediren im Namen deß Nidersächsischen Creyß / daß der König in Dennemarck den Admiral mit beyden armirten Schiffen widerumb ab vnnd zurück fordere / den Commerciis jhren starcken lauff / welchen die Hamburger klagten dardurch gesperrt würde / lasse: Ferrner Vnheil zu verhüten. Freytag nach Ascensionis, Anno 20.

Durchleuchtigster / Hochgeborner König / E. Kön. Würd. vnnd Ld. seynd vnsere freundwillige Dienste / vnd was wir liebs vñ guts vermögen jederzeit bevor. Freundlicher lieber H. Vetter / Schwager vnd Gevatter / E. König. W. vnd L. mögen wir nicht verhalten / daß vns Burgermeister vnnd Rath der Statt Hamburg inn Schrifften zu erkennen gegeben / was massen Ew. König. W. vnd L. den letzten Aprilis jüngsthin / zwey grosse wol armirte Orlags Schiffe vorn auff die Elbe arriuirt / folgends den ersten dieses Monats herauffen gelegt / vnd nunmehr etliche Tage biß auf 7. Meil von der Statt / einen Mußquetten Schuß von einander gesetzt / zu dem Ende / damit sie die fürüberfahrende Schiffe vmb so viel mehr zu jhrem Willen bringen könten / mit angehengter Bitte / weil hierdurch die comme[illegible] gehemmet / die Kauffleuthe jhre Waaren auff die Elbe zu committiren abgeschreckt / solche Anordnung auch sonsten allerhand Incommentien vnd Mißgedancken verursachte / Wir als deß löbl. Nider Säch-

sischen Kreyses Außschreibende Fürsten / wolten in Krafft tragenden Ambts E. Königl. Würd. vnnd L. Freundvetter vnd Schwägerlich ersuchen / solche Anordnung widerumb abzuschaffen / vnnd den Commercien jhren freyen vngehinderten Lauff zulassen / wie E. Kö. Würd. vnd Ld. mit mehren auß einliegender Abschrifft freundlich vernehmen werden.

Nuhn achten wir wol darfür / daß E. Kön. Würd. vnd Ld. zu vielbesagter Anordnung auß sonderbaren / doch vns vnwissenden Vrsachen möge bewogen worden seyn / die wir billich an seinem Ort lassen beruhen / allein weil wir vermercken / daß Supplicirender Raht / die darauß erfolgte Beschiessung / Anhalt vnd Visitirung der fürüberpassirenden Schiffe / vor eine beschwerliche Sperrung der Commercien anzeucht / darzu E. Kö. Würd. vnd Ld. keine Vrsach gegeben zu haben / vorwenden / dagegen Ew. Königl. Würd. vnd Ld. vor vns freundlich bewust / in was sorglichem vnd gefährlichen Zustand an jetzo das gantze Römische Reich / wegen der erregten / vnd von Tage zu Tage noch wachsenden Böhmischen Vnruhe sich befindet / darzu wir nicht vnbillich die weitaußsehende Differentzen vnd Spaltungen setzen / so zwischen Hertzog Christians zu Braunschweig vnd Lünenburg L. vnnd den Stätten Lübeck vnd Hamburg / wegen deß durchstochenen Gammerorts / vnd was denselben ferner anhängig / sich erhalten / die leichtlich / wo es Göttliche Allmacht verhängete / zu einem solchen hochschädlichen Fewer könten außschlagen / dardurch der gantze Nider Sächsische Creiß in endlichen Ruin vnnd Desolation dürffte gestellet werden / in welchem Fall vns tragenden Ambts wegen / gebührende Auffsicht zu haben obliget / damit gefährliche Weiterungen verhütet / oder durch zuläßliche gütliche Mittel / so viel immermenschlich vnd müglich / widerumb / ehe man noch ad extrema schreitet / abgewendet / vnd also der heilsame hochgewünschte Friede widerbracht vnnd fortgestellet werden möge / inmassen dann Ew. Kön. Würd. vnd Ld. wir zur Conservation / Erhalt vnd Fortsetzung desselben / wol vnd dermassen geneygt zu seyn / vorgewissert / daß auch ohne einige vnsere wolmeynende Erinnerung / sie an eyfferiger Beförderung alles dessen / so dem gemeinem Wesen / vnnd in particulari diesem löblichen Nider Sächsischen Creyse / zu gedeylichem increment vnd auffnehmen gereicht / nichts erwinden lässet.

Als ersuchen E. Königl. Würd. vnd Ld. wir hiemit / sie wolte als ein Friedliebender / von Gott mit besondern rühmlichen zelo, gegen die werhte Justitz hochbegabter König / dieses alles wol beherzigen / den Admiral mit beyden armirten Schiffen widerumb ab: vnd zurück fordern / den commerciis jhren starcken Lauff lassen / vnd sich hierinnen vnsern zu E. Kön. Würd. vnd Ld. habenden guten Vertrawen nach / gegen ehe gemeldte Statt / vnd consequenter den gantzen Nider Sächsischen Creyse also erweisen / darauß wir verspüren mögen / daß vnsere wolgemeynte hierunter geführte Intention vnnd Vorschrifft nicht vergebens vnd vmb sonst gewesen sey. Wollen auch gegen Bürgermeister vnd Raht der Statt Hamburg vns versehen / sie werden E. Kön. Würd. vnd Ld. jederzeit ingebührender Obacht halten / zu keiner Offens Vrsach geben / dem geliebten Friede selbst eyfferig nachtrachte / vnd alle jhre Consilia zu dem Zweck richten / dardurch dergleichen Anordnungen ins künfftige mögen præcaviret vnd vorkommen werden.

Wolten wir E. König. W. vnnd Ld. erheischender Notturfft nach nit verhalten / vnd seind deroselben angenehme wolgefällige Dienste / zu aller fürfallenden Occasion zuerzeigen bereitwillig vnd geflissen. Datum am Freytag nach Ascensionis Christi, Anno 1620.

Von Gottes Gnaden } Christian Wilhelm / Postulirter Administrator deß Primats vnd Ertzstiffts Magdeburg / Coadjutor deß Stiffts Halberstatt / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / ꝛc. Hertzog / ꝛc. Friderich Vlrich / Hertzog zu Braunschweig vnnd Lünenburg / ꝛc.

Das XXV. Capitel.

Deß Königs in Dennenmarck gegenantwort.

Summarien.

Darauff der König in Dennenmarck antwortet / wiewol er den Hamburgern oder andern seines thuns vff der Elb / so weit sich sein Hertzogthumb Holsteinerstrecke / kein rechenschafft zugeben hab: jedoch woll er sie versichern / daß er weder die Hamburger noch jemandts mit jhren schiffen hab begert zubeschädigen / sondern die Commercien auff der Elb frey zuhalten / wieder der Hamburger monopolia die andere schiffer zu sichern.

HOchwürdiger vnd Hochgeborne Fürsten / freundliche liebe Vettere / Schwager / Geuattern / vnd Sohn / Wir haben E. E. L. L. Schreiben / dessen datum stehet am Freytag nach Ascensionis Christi zu vnsern Handen wol empfangen / worauß wir mehrer länge nach vernommen / wie sich vber vns Bürgermeister vnd Raht vnser Erb: vnd Land Statt Hamburg höchlich beschweren / als daß wir vnsere zwey grosse wolarmirte Orlagsschiff auf vnsern freyē Elbstrom legē / vnd nunmehr biß auf 7. Meil von der Statt emē Mußqueten schuß von einander setzen lassen / zu dē Ende / damit wir die fürüberfahrēde Schiff / durch beschiessung / visitirung vnd beschehenes auffhalten zu vnserm Willen bringen köndten / mit bitte / weil hierdurch die commercia gehemmet / die Kauffleute jhre Waaren auff die Elbe zu committiren abgeschrecket / auch sonsten allerhand inconvenientien vnd Mißgedancken verursachet / E. E. L. L. als deß Nider Sächsischen Creyses außschreibende Fürsten / Vns vmb Abführung vnnd Abschaffung solcher Orlags Schiffen freundtlich ersuchen vnnd belangen wolten.

Können nun E. E. L. L. darauff freundlicher Wolmeynung nicht verhalten / daß vns solches vnser Hamburgischen Vnterthanen außgesprengtes vermessenliches Außtragen befrembdlich fürkommen / hetten / vns dessen im geringsten nicht / sondern vielmehr dieses zu Jhnen gnedigst versehen / daß sie sich jhrer Erbhuldigung vnd geleysteten Pflichten erinnert / dahero solchs vnbegründeten traducirens gäntzlich geeussert / vnd aller vnterthänigsten schuldigsten Gebühr dagegen erzeiget vnd bewiesen haben solten / Müssen aber solches vnbegründetes außgeben dahin achten vnd halten / wie Sie vns ferner / als bißhero beschehen / bey hohes vnd nidriges Standes Personen denigriren / vnnd zu Beschönung jrer verübten That /

handlungen/ in vngleichen Verdacht setzen mügen/ welches wir dann an seinen Orth verstalt seyn lassen.

Vnd ob wir nun wol hochwichtige vnd erhebliche Motiven gehabt/so vns solche vnsere Königliche Orlags Schiffe auff vnserm freyen Elbstrom vnnd vnstreitigen Grund vnd Bodem zu legen bewogen/sintemal wir dessen mehr dann gnugsam befugt/alldieweil wir solchen Elbstrom so weit sich vnser Hertzogthumb Holstein erstreckt/ mit aller Superioritet / Hoch: vnd Bottmessigkeit vom heiligen Reiche Teutscher Nation/zu Lehen tragen/vnd darauff vnsern Vnterthanen denen von Hamburg das geringste dominium oder Hoheit (in massen jnen auch solches am Keyserl. Cammergericht durch Vrtheil vnd Recht aberkant) sondern nur allein die blosse freye Navigation vnnd traffiquen geständig seyn/dahero wir ohn Jhr oder jemands Maßgebung solches Stroms vnsers gefallens zugebrauchē/vnd mit Schiffer besieglen zu lassen je billich bemächtiget / zu geschweigen daß wir davon den Hamburgern einige Rede vnd Antwort zu geben schuldig seyn solten/so können wir dannoch E. E. Ld. Ld. freundlich versichern / daß in vnsere Gedancken nie gestiegen / durch Einlagerung solcher Orlags Schiffe/noch die Hamburger (so fern sie sich schiedlich bezeigen) oder jemandt anders zu beleidigen / oder auch einige Commercien zu hemmen vnd zu sperren/ wie vns dann von vnsern Hamburgern fälschlich beygemessen werden wil / besondern ist in Warheits Grunde darumb also beschaffen/weil vns so wol von vnsern eygenen als benachbarten ander Elbe grentzenden Stätten vnd Ländern vielfaltige Klagen einkommen/wie die Hamburger auff vnserm freyen Elbstrom nuhn viel Jahr hero allen vppigen Gewalt zu vben/die Schiffe/so an andere Oerter zu siegeln vorhabens/durch jhren Tonnenboyer mit gewalt vielmahl naher Hamburg auffzutreiben / vnnd also dahin alle Commercien hochstrafbarer monopolischer weise zu endlichem der benachbarten Stätte vnnd Länder Verderb zuverbinden vnd zu verknüpffen/vngeschewt vnterstanden/vnd sich gelüsten lassen. Als haben wir dahero tragenden hohen Obrigkeit Ampts halben / wie auch Krafft habendē Regalien also lenger nit zusehen können/sondern selbigen der gebühr zu begegnen / den Bedrangten zu succurriren/ also die libera commercia auff dem gantzen vnter Elbstrom frey zuerhalten/ gnedigst gevrsachet worden / in deme Vns dann keiner mit fugen wird verdencken können. Vnd ob schon zun zeiten von vnserm Admiral nach den Hamburgischen Schiffen geschossen/vnd sie zur schuldigen Gebühr angestrenget worden / so haben sie solches dennoch durch jhr freventliches mutwilliges widersetzen selbsten causirt/in deme sie vor vnsern Orlags Schiffen auf vnserm strom vñ vnstreitigen grund vnd bodem zu streichē mutwilliglich sich verweigert/ da jedoch in aller welt vblich hergebracht/daß Kauffart Schiffe vor solche Orlagsschiffe allewege / auch auff frembden Strömen vnd Meeren zu streichen/vnd jnen gebürende Reverentz zuerzeigē schuldig/in deme gleichwol mit dē Hamburgern gantz gelinde / vnd der schärpffe nach/ niemals ist procedirt vnd verfahren worden / inmassen alle redliche vngepassionirte in warheits grunde anders nicht werden bezeugen können.

Diesem allem nach gelanget an E. E. L. L. vnser freundliche Bitte/sie wölten solchen Hamburgischen vnerfindlichen Auflagen keinen Glauben beymessen/ sondern vns vielmehr sicherlich zutrawen / dz wie vns nie in den Sinn kommen/einige commercia zu sperren/ also seind wir nicht allein alle freye commercia zu befürdern genedigst geneigt / besondern auch solches in der That vnd augenscheinlich erweisen / vnd nicht weniger vnsers Theils begierig seyn/auff mittel vnd wege zu gedencken/wie die im Reiche Teutscher Nation entstandene vielfaltige Vnruhen / durch bequeme dienliche interposition remediiret/der liebe Friden hinwider gebracht vnd stabiliiret / vnd also dieser Nieder-Sächsische Creyß bey gutem gedeylichen Wolstande conserviret vnd erhalten werden möge. Wannenhero E. E. Ld. Ld. auch vnsern Erbhuldigten Vnterthanen zu Hamburg gnediges ernstes zu untersagen vnbeschwert seyn wollen / daß sie sich solcher Calumnien hinfüro gäntzlich eussern vnd enthalten / keine Vrsachen zu fernerer Weiterung also fürsetzlich geben/sondern sich hergegen vielmehr gegen Vns/als getrewen pflichtschuldigen Erbvnterthanen gebühret / vnterthänigst bezeigen vnd erweisen. Das sind wir vmb E. E. Ld. Ld. freundlich zu beschulden in alle wege wolgeneygt/dieselben hiemit Göttlicher Protection getrewlich empfehlend / Datum in vnser Veste vnnd Statt Crempe. den 28. Iunii Anno 1620.

Christian

Manuproptia.

Das XXVI. Capitel.

Auff vorgesetzte vnterschiedliche Schreiben/ welche die zu Mühlhausen im Martio 1620. versamblete Chur- vnnd Fürsten an Chur Pfaltz vnnd Incorporirte Länder abgehen lassen/haben erstlich die Ständt vnd hernach Chur Pfaltz selbsten/jedoch Interims Weiß sub dato den 7. Maij/1620. geantwort/ wie folget:

Der Ständt in Böheimb Antwort auff die Mühlhausische Schreiben.

Summarien.

Die Ständ in Böhmen antworten den Chur vnnd Fürsten zu Mühlhausen/ daß sie die auff dem Landtag versamlete/kein völlige antwort jetzo geben können/ehe daß sie den mitconfederirten in der Schlesi durch jhre Gesandeh solches zuschickten/vnter deß weren sie vnd jhr König an diesem verderben nicht schuldig/sondern trachteten allein nach frieden.

WAs E. Chur- vnnd Fürstliche Gn. an den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Friderichen/ vnsern ordentlichen/Erwehlten/Gekrönten / Gesalbten/Regierenden vñ Gehuldigten König in Böheim/ Vnsern Gnedigsten Herrn/Wie auch vns vnd andere dieses Königreichs Incorporirte Länder in absonderlichen Schreiben / von der zu Mülhausen gehaltenen Versamblung gelangen lassen/haben wir von der gemeine Post wol empfangen/vnd daraus nicht ohne Vrsach beschwert vorkommen/was sie vngeachtet aller vnserer publicirten Ausschreiben / Apologien vnd Entschuldigungen / für vngleiche Gedäncken wegen vnserer von Gott vnnd der Natur erlaubter Gegenwehr / vnnd außgedrungener Beschützung vnserer

Religion vnnd Freyheit/ auch befugter rechtmässiger Erwehlung vnsers gnädigsten Königs vnd Herrn wider vns gefasset vnd begehret/auch schließlichen bedrohet haben/weren auch vnsers theils vhrbietig vnd willig/E. Chur- vnd Fürstl. Gn. darauff so bald aller Gebühr vnd Notturfft wiederumb zu beantworten/Wenn die Schreiben vns alle in particulari antreffen vnd berühren solten.

Dieweil sie aber gleichmässigen Inhalts auch an die andere dieses Königreichs zugethane Länder vnd Fürstenthumben gerichtet / vnnd dieselbige nicht weniger als vns concerniren vnd belangen.

Als haben wir solchen großmächtigen hochwichtigē wercks/daran nit allein alle vnsers Vatterlands Wolfahrt vnd Freyheit/sondern auch vnser Religion/ Gewissen vnd Seligkeit gelegen/vns nit allein vnternehmen wollen/sondern wie das zugenötigte Kriegswesen sampt darauß entsprungnen abdication vnnd erfolgten in diesem Königreich newen Wahl mit gemeinem zuthun/gutheissen vnnd einwilligen aller Incorporirten Länder bißhero geführet vnnd fürgangen ist.

Als wil vns auch vnserer Confœderation vnd verwandtnuß nach obligen vnnd gebühren / solche alle Länder concernirende Schreiben / gleicher gestalt mit deroselben gesambten Rath/wissen vnd belieben/widerumb zu beantworten.

Solches aber destomehr zu befördern / So haben deren jetzo allhier auff vnserm General Land Tag anwesende Gesandte auß Schlesien/ Ober vnd Nieder Laußnitz/ rc. (dann an die Ständte deß Marggrafthumbs Mähren Gesandten Herren keines zukommen) Die von E. Chur- vnnd Für. Gn. einkommene Schreiben ihren Herrn Principaln Mitgliedern vnd Obern bey denen allbereit angestellten particular Landt Tagen alles fleissig zu præsentiren vbernommen / deß versehens/sie sich hierauff zu ehester müglichkeit einer gebührlichen beantwortung vnd außführungen entschliessen vnd vergleichen werden.

Nach deren erfolg vnd ankunfft / seyn wir deß vnterdienstl. Vorhabens E. Chur- vnd Fürstl. Gn. alsdann mit sattem grunde vnnd solchen bestandte auß Christlichem Erbieten vnverlengst entgegen zugehen/ daß sie so wol als andere vnpassionirte Reichs Stände ab solcher vnserer außführlichen verantwortung vnd Friedliebenden Resolution die von vns vñ den Incorporirten Landen gefaste vngleiche Gedancken verhoffentlich werden einstellen vnd fallenlassen.

Immittels aber können Ew. Chur- vnd Fürstl. G. Wir dessen wol versichern/daß/wie vnser Gnädigster König vnnd Herr ob dem vnschuldigen Bluvergiessen/Tyrannischen Vnthaten/vnd eusserstem Landtsverderbung / je vnnd allweg ein hertzliches abschewen vnd entsetzen getragen/also auch wir (so die Vnchristliche Barbarische Verfolgung / Mord / Raub vnnd Brandt / mit vnwiderbringlichen schaden nunmehr in das zweite Jar an vnserm vnnd der vnserigen Leib/ Haab/Gut vnd Blut/am meisten entpfunden vnd erlitten) nichts höhers noch liebers als beständigen / gewissen/vnd sichern Frieden/ wünschen vnd begehren/ Inmassen wir von anfang der entstandenen Vnruhe niemal nichts anders gesucht/noch gebetten/auch vnsers theils nach vnserer müglichkeit vns zu accommodiren vnd einzulassen / willig vnnd vhrbietig gewesen/ wann wir nur gleichmässiger Friedens gebühr vnverlängerliche gewißheit einigen rechten Ernst zur gütlichen vnd friedlichen Vereinigung bey dem Gegentheil vnd Jesuitischen Anhang jemals hetten verspüren/vnd dessen versichert seyn können.

Wollen vns demnach vnterdienstlich getrösten/E. Chur- vnd Fürstl. Gn. werden solchen kurtzen Auffzug in vngutem nit vermercken/vnd noch weniger zu einiger thätigkeit oder Feindtlichen Angriff dieser ohne dz hochbedrangten Cron Böhmen vnd Incorporirten Länder nicht bewegen lassen / sondern weil nunmehr Reichskündig/ welcher massen dieselben dem gemeinen Landfrieden/vnd sonderlich der Keyserl. Capitulation zu wider mit frembden außländischen Völckern von Cossagen/Türcken/Tartaren vnd andern Blutdürstigen Nationen Vnchristlicher weiß vberfallen/ vnd ohn einigen vnterschied der Religion mit Mord/ Rauben vnd Brennen noch täglich auff das eusserste verhäret vnd verderbet / sie wollen dasselbige als das fürnembste Mitglied vnd Königl. Churfürstenthumb vielmehr mit der schuldig vnd billichen Reichs: vnnd Creyßhülff retten/beschirmen / vnnd bey seiner hergebrachten erweißlicher Freyheit erhalten helffen.

Welches vmb E. Chur vnd Fürstl. Gn. wir in gleichen nothfällen oder andern begebungen hinwiderumb nach höchst vnserm vermögen zuverdienen willig vnd bereyt. Geben den 7. Maij Anno 1620.

Das XXVII. Capitel.

Interims resolution Jhrer Churfürstlichen Gn. Pfaltz auff der gesampten Chur- vnnd Fürsten Schreiben/auß Mühlhausen abgangen den 15. oder 5. Maij/1620. auß Prag.

Friderich König in Böhm/etc.

Summarien.

Churff. antwort eben denselben Chur vnnd Fürsten zu Mülhausen/Er hett jhm die gedancken nie gemacht dz etliche Chur vnnd Fürsten dieses werck allein vor sich ziehen / vnnd jhm vnverhoret vnrecht geben / da es doch andere die nicht wenigste Eyffer hetten Churfürst. nicht thätten. Die abtrettung der Crone kommt jhm beschwerlich vor. Weil aber dieses zumal hoher vnperantz/da andere Potentaten mit interessirt/ wolle man solches an dieselbe gelangen lassen. Er sey zu friedens mitteln geneygt.

EHrwürdige / Hochgeborne Fürsten / besonders Liebe Freund/Vettern vnd Vattern/ Allhie ist kurtz verwichener Tagen auff der Franckfurter Post / ein Schreiben an vns gleichwol mit außlassung vnsers Königlichen Titels / mit welchem wir von vielen vnterschiedlichen Königen / Potentaten/vnd Ständen Jn- vñ Ausserhalb des Reichs/ beyderley Religion / gewürdiget werden / neben noch dreyen/an vnsere Gehorsame Ständt/in Böheimb/ Schlesien/vnd Laußnitz/haltend/vnter E. L. L. L. L. Secreten einkommen/ So nach der Handt vns zubracht worden/Haben gleichwol dasselb / jedoch mit Vorbehalt vnsers Rechtens nit ohnerbrochen gelassen / sondern verlesen/Jnhalts E. L. Intention vnd Meynung eingenommen/was bey der Jungsten zu Mühlhaussen vorgewesener jhrer Versamblung/ auff die angegogene Edictal-Cassation auch Protestation/wider vnsere vnlangst vorgangne Königliche Wahl vñ Krönung/ neben außführung der entstandenen Vnruh mit

diesen

diesen Landen / vnd was in ferrner Behauptung dieses Wercks/derselben dem H. Reich vnd vnsern eigenen Erblanden für Dissolution vnd verderbnuß anbetrohet werde / vnnd daß wir zu Abtrettung dieser erlangten vnserer Cron vnd Kön. Regierung ersucht vnd ermahnet worden / alles mehrern Jnhalts angeregten auff der Post anhero gebrachten Schreibens.

Wir lassen solche E. L. tragende Vorsorg vnd Erinnerung an sich selbsten an jhren Orth gestellet seyn/ Wissen vns gleicher Gestallt zu allem dem / so dem Reich nutz vnd rühmlich/schuldig / wie wir dann bißhero keinen andern als diesen Scopum gehabt/ vnnd noch haben / wie alles besorgende Vnheil von vnserm geliebten Vatterlandt abgewendet / dasselbe in seinen alten Splendor wider gebracht werden möchte/ Jnmassen wir denn bey der Posteritet diß Zeugnus zu haben verhöffen dürffen.

Vnd ob wir wol lieber vnser Erklärung alsbaldt/ inmassen vnschwer geschehen / hetten abgehn lassen/ wann das fürnembste Fundament der angezogenen Cassation/ erwogen/ daß keiner Part vnd Richter zugleich seyn kan noch sol. Vnd wir vns zumal die Gedancken nie gemacht / daß etliche Chur- vnd Fürsten/ dieses Werck allein vor sich ziehen / vns solcher gestalt beschweren / vnd alsbaldt vngehört/ vnrecht geben haben solten. Jn Betrachtung/ daß gleichwol wir von andern Churf. vnd St. im Reich / welche nit weniger Eyffer zur Conservation deß gemeinen ruhigen Wesens im Reich / vnd vnter desselben Gliedern tragen/ vnd gegen dem Haupt den gebührlichen Respect in acht zu nemen wissen / mit solchē præiudicio vngraviert gelassen / hingegen aber vielmehr darvor halten/ wie man dann gnugsame Vrsach darzu gehabt / daß man auf sichere zuträgliche Fridensmittel/ diese schwere Sache zu accommodieren/ vnnd also die besorgende Gefahr auff solche Weiß abzuwenden / den Weg bereit haben würde. Jnmassen wir hierzu jederzeit / wie auch noch/ gantz begierig vñ geneigt seind/ wann man nur zuforderst die Gegenparthey auch darzu disponiren vnd vermögen wolte / empfinden sonst zumal sehr hoch vnd beschwerlich/ diese starcke eylfertige Zumuhten/ diese vnsere wolerlangte Cron vnd Possession wider abzutretten/ angesehen/ als weyland Key. Rudolff beyde Cronen dero Herrn Brudern quittirn müssen/ vnerachtet der 30. Järigen Possession/ dergleichē Anding nirgends gehört worden/ zu geschweigen / dz die jetzige Keys. Majest. zur würcklichen Possession dieser Cron nie gelangt. Wann aber dieses alles von zumal hoher Importantz/ dabey vnser Person/ Stand/ Ehr vnd Reputation in particulari, vber dz auch viel andere fürnemste Potentaten vnd Stände in- vnd ausserhalb deß Reichs/ auch der Rö. Catholischen Religion selbst zugethan/ nit wenig interessiert / hat die vnvmbgängliche Notturfft erfordern wollen/ diese Ding an dieselbe auch gelangen zu lasstn / wie wir dann besonders bey gegenwertigem General Landtag mit vnsern gehorsamen Ständen / vnd deren anwesenden Bottschafften hierauß Communication zu pflegen vrsach gehabt.

Seynd daneben gegen E. Liebden deß freundtl. erbietens/ daß wir vnsere sattsame hauptsachliche Antwort vffs eheste jhnen zu eröffnen / nicht vnterlassen/ daß sie darauß Handtgreifflich zu spüren haben werden / daß wir so gar dem Türcken sein Zaum in das Reich vnd desselben Vormawr zu erweitern/ kein vrsach zugeben gemeint/ noch auch das Reich in innerlichen Krieg zu setzen / daß wir vielmehr durch vnsere bißher geführte actiones, sonderlich Zeit wehrender vnserer Kön. Regirung / inmassen gnugsam bekant/ alles das jenige gethan/ versucht vnd erbotten/ was so gestalten Sachen nach/ von vns mit Fug jmmer hett erfordert werden können vnd sollen. Mitlerweil vnnd biß zu erfolgender vnserer Hauptsachlichen Erklärung/ geleben wir der guten Hoffnung/ E. L. als deren wir oder die vnserige keine Vrsach gegeben/ auch noch zu geben nit gemeint seyn / damit sie auch also ferner vnpartheyisch seyn vnd bleiben mögen/ werden sich ja zu keinem widrigen gegen vns antreiben/ sondern vielmehr alles in jetzigem Standt vnverruckt lassen / getrawen wir nechst deß Allmächtigen Beystandt diese gerechte Sach/ an gehörigem Ort / dahin sie jrer Qualität vnnd Natur nach eigentlich gehörig ist / also zu deduciren vnd außfündig zu machen / daß man wirdt Vrsach haben können/ die widrige Einbildungen fallen zu lassen / vnserm billichmessigen Erbieten statt zu thun/ vnd das Werck nicht noch schwerer vnd gefährlicher zu machen / dann wir sonsten das Vnserige dagegen zu vnserer billichmessigen Conservation vermittels vnserer getrewen vnnd confœderirten Länder/ zu thun nicht vnterlassen/ sondern vnser Vocation in acht nehmen/ vnd dem Allmächtigen den euentum befehlen werden/ wolten wir E. L. zu vnser Verantwortung freundlich vermelden. Datum Prag / den 15. Maij/ 1620.

Das XXVIII. Capitel.

In dem dieses also vorgangen / haben Keyserl. May. ein stattliche Bottschafft an den König in Dennemarck abgehen lassen/ wie auch an Braunschweig/ vnnd den Nider Sächsischen Kreyß/ darauff der König sich nachfolgender massen resoluirt.

Königs in Dennemarck Resolution auff Keys. Maj. Proposition sub dato 28. Aprill/ 1620.

Summarien.

Der König in Dennemarck wünscht Keys. Majest. zu angehendem Regiment viel Glück: Möcht jhm auch ein friedlichere Regierung gönnen: mit dem erbieten/ daß er nicht weniger als seine Vorfahren mit den Keysern vnd Oesterreichischen Hauß / in allem guten sich beger zu erzeigen/ als ein auffrichtiger getrewer Oheim vnd Freund.

JN Dennemarck vnnd Norwegen Königliche Majestät haben nach Notturfft reichlich erwogen / was der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königlichen Majest. Jhres Fr. lieben Oheimbs vnd Freunds Hochansehenliche Abgesandten / nemblich der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Henrich Julius Hertzog zu Sachsen/ Engarn vnd Westphalen/ wie auch der Ehrnveste Herr Hieronymus von Elvern Allerhöchstgedachter Jhrer Keyserlichen Mayestät respective Fr. Oheimb/ Cammerer / Obr. vnd Reichs-HoffRath mit löblicher zierlicher Discretion proponiret/ vnd anfänglich abermal Jhr Keyserl. Mayest.

von dem Allmächtigen auß sonderbarer Schickung durch deß Heiligen Römischen Reichs Churfürsten einhellige Stimm vermög ordentlicher vnd solennister fürgangenen Wahl vnd Crönung Vätterlich anvertrawte vnd auffgetragene Hochheit vnd Würde deß Keyserthumbs mit besonderer Frewd vernommen/vnd von Hertzen wünscht/daß sein Göttlich Allmacht hierzu Ihrer Keyserlichen Mayestät stärcke/ beständige Krafft/alle Proprietät vnd Vermögenheit zu allen gnedigliche Sorgen / darzu Leibs vnnd der Seelen Wolfahrt Gott dem Allmächtigen zu Ehren vnd deß gantzen Heil. Röm. Reichs Vermehrung/ Wolfahrt vnd Auffnehmen / so wol in diesem als vor vnd nachfolgenden Jahren miltiglich beständiglichen fristen vnd erhalten wolle/nit wenig auch zu sonderbaren wolgefallen Ihrer Keys. Maj. Fr. Oheimbs Salutation / Glückwünschung vnd Anhängnuß grossen Erbietens auff vñ angenommen / daneben auch schwerlichen empfunden/daß Ih. Keys. Maj. flugs im Anfang der Keyserlichen vnd Königlichen Regierung/ der gestalt einen kläglichen schwermütigen Zustandt durch die Blutfälligen Böhmen vnd Hungern/ auch der incorporirten Länder Kriegswerbungen / wie von Hoch vnd Wolgedachten Herrn Gesandten / so wol Mündlich als Schrifftlich deducirt vnd außgeführt/ begegnet vnd vnter Augen getretten / möchten wüntschen/daß es niemals diese Extremiteten erlangt/sondern vielmehr ein Fried-Höldseel. vnd Frewdenreichs Regiment/Ihrer Keyserl. Majest. hette widerfahren mögen/vnd erfahren an jetzo nichts liebers/dann daß der liebe Gott bequeme Mittel vnd Wege dadurch diese auffgeblasene Kriegsverfassung widerumb außgeleschet vnd gedempffet/vnd hergegen Fried/Wolfart vnd Recht könte eingeführt werden.

Vnd weil ferner Ihr Königliche Mayestät auß Ihrer der Abgesandten/so wol Mündlich als Schrifftlichen Resolution verstanden / welcher gestalt vnder den Protestierenden Ständten etliche wiederwertige Gedancken erdencken / vnd Ihr Keyserliche Majest. auß Hochlöblichster Meynung in eigner Person mit den Herrn Chur- vnd andern friedliebenden Fürsten/ an einem Orht ins Reich sich zu begeben entschlossen/ vnd in treweyfferige Deliberation zuziehen/wie der gewünschte Fried im Heiligen Römischen Reich vnnd allenthalben widerumb zu wegen zu bringen/ vnnd denen bey den Ständten eingerissenen grauaminibus, abzuhelffen / darbey auch der Evangelischen Religionsverwandten Heil vnnd Wolfart nit in Vergessen solte gestelt werden.

Als haben auch auß vngeferbtem Hertzen auffrichtig J. Keyserlichen Majestät räthen/förderlichen dem allgemeinen eingebrachten Vnwesen zu begegnen/ vnd in der Zeit zu remediren / vnd damit es nit ferner einreissen vnd außschlagen köndte/solches ins Werck zu richten/auff welchen fall denn vnd dieses effectuirt/ ist ohn schwer abzunehmen / daß alle Discrepantien vnnd beyder Religionsverwandten Ständten Zweyhelligkeiten leichtlich niderfallen / hergegen allenthalben ein friedliches Wesen im gantzen Röntischen R. raum haben/vnd zunehmen möcht.

Auff solchen Fall dann auch Ihre Königl. Maj. Ihr wol zu Gemüht führen die vhralte freundliche Correspondentz/so Ihr Königliche Mayest. zum theil selbsten / vnd deroselben in Gott ruhende Königliche Eltern vnd Anherrn / mit Ihrer Keyserlichen Majestät Gottseligen Vorfahren / so wol im Heil. Reich/ als auch dem löblichen Hauß Oesterreich allerseits Hochlöbl. Andenckens stets fest gehalten / vnnd seynd deß Erbietens in deroselben jhrer hochgeehrten Vorfahren Fußstapffen zu tretten/ vnd nicht mit weniger Liebe vnd allem guten sich gegen Ihrer Keyserl. Majestät zu erzeigen / daß sie an Ihrer Königlichen Majest. einen zugethanen/auffrichtigen/getrewen Oheim vnd Freund im Werck verspühren vnnd befinden sol/ vnd wollen also/wie berichtet/Ihrer Keyserl. Mayest. die Königl. Majestät als ihren freundtlichen lieben Oheimb vnd Freund alle freundl. Oheimliche anmütige Wolfahrung/viel Ehr/ Liebs vnnd guts eröffnen köndte / Ihr jederzeit lieb vnd wolgefällig seyn lassen. Vrkundtlich vnder Ihrer Königlichen Mayestät Handtzeichen vnd Secret. Geben auß dem Königlichen Hauß Koldingkh/den 18. Alt. 28. New. Aprill/ Anno 1620.

Christian König in Dennemarck.

Das XXIX. Capitel.

RESOLVTION

Deß Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herrn Friederich Vlrichs / Hertzogen zu Braunschweig den Keyserl. Abgesandten jüngsthin auff Ihr anbringen/auß der Festung Wolffenbüttel ertheilt.

Summarien.

Hertzog Friderich Vlrich von Braunschweig erbietsich bey Keys. May. standthafftig vnd gehorsambst zuverharren: Sey zum Frieden geneigt: acceptirt daß Key. May. den Religion vnd Profan-Frieden begehrt zu halten.

VFF der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königlichen Majest. hochansehenliche Gesandten / den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Julium Henrichen Sachsen/Engarn vnnd Westphalen/wie auch den Edlen vnnd Vesten Hieronymum von Elvern/Ihrer Keyserlichen Mayestät respective Cämmerer vnd Obristen / auch Reichs Höffrath / bey dem auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren Friederich Vlrichen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg beschehenes jüngstes An- vnd Vorbringen/bedancken zuförderst gegen Ihre Keys. Majestät/ sein Hertzogs Friederichs Vlrichs Fürstliche Gnade sich Gehorsambst / daß allerhöchstgemeldte Ihr Keyserliche Majestät bey dero hochwichtigen Obligen nicht allein Sie Fürstl. Gn. einer solchen ansehenlichen Legation/vnnd deroselben entstandenen Vngarischen vnnd Böhmischen Vnruhe vffgebenen fernern außführlichen Information gewürdi[gt] / sondern auch vnnd zuforderst / das allerhöchstgede[chtn]te Ihr Keys. Majestät noch der ersprießlichen Die[nst]b[ar]keit / so seinet Fürstlichen Gnaden in Gott ruhende V[ä]t[er] ihren / dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / vnd [zu]letzt noch deroselben Herren Vatter Hertzog Heinr[ich] Julius zu Braunschweig Hochseligster Gedechtnuß / der abgeleibten Keyserl. Majest. Rudolpho [se]l. Andern hochlöblichster Gedächtnüß/

bis in

biß in die Grubē geleistet/allergnädigst eingedēck seyn gewesen/vnnd zu bezeugung Ihrer Keyſ. Maj. gegen S. F. Gn. vnd dero löblichen Hauß Braunschweig tragenden Keyſerlichen Affection mit einem solchen Keyſerlichen Präsent verehrt / erkennen Sie Fürstl. Gn. sich schuldig vnnd verpflicht/solche hohe Keyſerliche Gnad Zeit Ihres Lebens eingedenck zubleiben/ vnd vmb Ihr Keyſ. M. es mit Ihren trewen Dienstē/ als ein gehorsamer Fürst vnnd St. deß Reichs Aller vnterthänigst widerumb zuverdienen/vnd haben demenechst S. Fürstl Gnaden / ab vorigen Ihrer Keyſ. Maj. an seine Fürstl. Gn. abgangnes Schreiben vñ Informationen/wie auch deß jtzigen hochansehnlichen Gesandten zierlich vnnd weitläufftig abgelegten Werbung die in Ihrer Keyſerl. Majestät Königreich Hungarn vnd Böheimb vnd Incorporirten Landen entstandene Vnruhe vnnd Kriegs Empörung gantz vngern/Hergegen Irer Key. Maj. bey dero angetretenen Keyſerl. Regierung beschehenes Miltes vnnd Friedfertiges Erbieten/bevorab vnd vor allen dingen aber diß hertzlich gern vnnd freundlich vernommen/ das Ihr Key. M. auß tragender Zuneygung vnnd eingepflantzter Liebe / zu dem geliebten Vatterlandt Teutscher Nation geneygt vnd begierig seyn/mit dem ehesten in selb eygener Person an einen gewissen Ort im Reich sich zubegeben / vnd mit den Herren Chur- vnd andern Friedliebenden Fürsten/wie doch dem entstandenen Vnwesen allenthalben abzuhelffen / die offtbegerte Protectoria vber die vor/vnd nach dē Passawischen Vertrag / eingezogene Geistlichen Güter zuertheilen/wie doch wegen der Gravamina bey Ihrer Key. Maj. vnd Orth ein Compositien Tag anzustellen/vnd also alle Suspiciones vnd Mißtrawen auß m Wege zu raumen hoch nothwendige Vnterredung zu pflegen. Verspüren darob S. F. G. bereyt J. Key. Majest. wol affectionierte gute Intention / vnnd wie Vätterlich dieselbe es mit den Ständen deß Reichs meynen/vberflüssig vnd zur gnüge/wie nun S. F. G. Höchlöbl. Vorfahren je vnnd allweg bey denen von Gott dem Allmächtigen jhnen vorgesetzten höchsten Häuptern der Christenheit denen pro tempore Regierenden Röm. Keyſern steiff vnd fest gehalten / vnd bey denselbigen das eusserste Gut vnd Blut zugesetzt/ wie solches die newlichst Geschichr vnd Zeit bey weyland Keyſ. Maximiliani I, Caroli V. vnd zu letzt Keyſers Rudolphi II. Allerhöchstlöblichsten Andenckens Keyſerlich Regierung bezeugen/ darbey sich auch in gutem stand wolbefunden. Also sein auch S. Hertzogs Friederichs Vlrichs F. Gn. so willig als schuldig gegen Allerhöchstgedachte Ihr Keyſ. Majest. wie ein gehorsamer Fürst vnnd St. deß Reichs sich allervnterthänigst zu verhalten vnd allem dem / was J. K. M. vnd dem H. Röm. Reich zur Vffnehmung Gedeyen vnd Wachstumb/zu forderst aber zur widerbringung deß Edlen vnd Werthen Friedens gereichen mag/an ihr nichts ermangelen/noch viel weniger sich zu widerigem verleyten vnd abführen zulassen / Gestalt biß hieher S. F. G. alle Consilia vnnd actiones auch beschickung dessen zu Nürnberg gehaltenen Correspondentztages eintzig/vnd allein/dahin vnd zu keinem andern gefehrlichen End (wie S. F. G. von dero widerwertigen/oder aber denen/ so S. F. G. Intention nit vorgewisserr gewesen / beygemessen werden möcht/) dirigirt/vnd gericht gewesen / auch ein solches biß in jhr Sterbstündlein zu continuiren gemeynt seyn.

Hergegen acceptiren S. Für. Gn. vnterthänigst/ vnd versichern sich festiglich/daß Ihre Keyſ. Majest. einen jeden gehorsamen Standt/ vnnd also auch S. F. Gn. bey Gleich vnd Recht/Religion vnd Prophan Frieden/wolerlangten Investituren/Brieff vnd Sigeln/vnd also bey dē seinigen aller gnädigst zuschützen geneygt/Ingleichen daß Ihrer Key. Majest. vnd der Ligæ Kriegspræparation zu keines Standts offension/sondern vielmehr erlaubter Defension/noch/wie vorgegeben werden wollen/zu recuperirung der eingezogenen Geistlichen Gütern derer S. Für. Gn. doch keine / Sondern was sie dessen haben / dieselben mit besonderm vnd Rechtmässigem Titul erlangt / auch wie dem vorigen Keyſ. Gesandten zur Resolution gegeben damit von 6. Röm. Keyſern belehnet seyn / angesehen vnd gemeinet ist.

Leben auch S. Für. Gn. der Allervnterthänigsten zuuersicht/inmassen sie dann Gehorsambst darumb bitten/ Ihr Keyſerliche Majestät werden vnd wollen S. F. Gn. vnnd das gantze Löbliche Hauß Braunschweig in Ihrer Majest. allergnedigsten Schutz vnd Schirm nehmen vnd halten/für vngerechter Gewalt verteidigen/Datum vff S. F. G. Vestung Wolffenbüttel/vnter S. F. G. Fr. Handzeichen vnnd auffgetrucktem Secret/am 20. Maj 1620.

Locus Sigilli.

Friedrich Vlrich H. Z. B.

Das XXX. Capitel.

Der Vnirten Fürsten antwort auff die Schreiben auß Mülhausen.

Summarien.

Die Vnirten Fürsten antworten den Chur vnd Fürsten zu Mülhausen. 1. Sie hetten vngern vernommen/ daß bey der Wahl zu Franckfurt die Böhmischen Gesandten wider aller völcker recht nit gehört / dardurch sie zu einer solchen Resolution getrieben. 2. Ob aber die Reiection vnd Election secundum patrias leges vorgangen/ hetten sie nit zu disputiren: können gleichwol nit befinden/daß etlich wenig Ständen gebür dem H. Reich in einer so wichtigen Sachen vorzugreiffen. 3. Sie wolten kein außschlag geben / Sondern liessen es auff sich selbst bestehen. Blieben gleichwol bey Ihr. Key. M gehorsamst. Vermeinden/Sie solten sonderlich dahin gesehen haben/ wie im Reich der fried durch erledigung der beschwerden widerbracht wirde: vnd darnach dem Böhmischen vnwesen abhelffen. Sie werden auch ein vff sicht haben.

P. P. E. LLLLLL. Churfürst. GGGG. F. D. vñ G. gesamptes an vns vnter dato Mülhausen dē 11. oder 21. jüngst verwichenes Monats Martij abgangen Schreiben ist vns zu recht geantwortet/ so wir verlesen/ vnd was sie der Böhmischen Sachen halben darinn andeuten/ alles Inhalts vernommen / Mögen wir E. LLLLLL. Churf. GGGG. Fürstl. D. vnd G. freundlichst vnterthänigst vnd vnterthänig nicht verhalten/daß vns die Dissension/so im Königreich Böheimb vnlängst entstanden/vnd nunmehr auch ausserhalb demselben je länger je stärcker sich vermehret / vnnd endlichen zu einem sehr gefährlichen offenen Krieg außgeschlagē/ nit wenig leyd vndsorgfältig angelegen/dieweil nit allein dieselbe/sampt den vmbligenden Landen/sondern auch das Rö. Reich vnd dessen angewandte Mitglieder allerhand Vngelegenheit/Gefahr vnd Schaden darbey allbereit außgestanden / vnnd noch mehrers/

allem Verlaut vnd Vmbständen nach/zu gewarten/ hetten auch von Hertzen gern wünschen vnnd sehen mögen/daß die Vrsachen solcher hohen vnd merckli-chen Gefährligkeit vnd Landsverwüstung vermitten blieben/oder doch stracks Angangs/durch andere vnd bessere Weg ohne Verlängerung / wie verhoffentlich wol seyn können / abgelegt worden weren / inmassen wir sampelich / vnnd theils auch absonderlich solches mehr als einmal treweyfferig gerathen / vnd darumb auffs fleissigst gebeten / sintemal wir zeitlich absehen können / daß hierdurch das Reich in Weiterung ge-bracht / das ohn vnser Verursachung leydige Mißtrawen vermehret / vnd die so lang geklagte grauami-na viel weniger als jemals zu expediren / Anlaß ge-sucht werden möchte/ benorab dieweil wir vngern ver-nommē/daß bey vorgangener Key. Wahl zu Franck-furt/die Böhmischen Gesanden in jrer auffgetragenē Verrichtung weder eingelassen noch gehört/ sondern allerdings abgewiesen worden/welches sie vnzweiffen-lich hoch afficirt/vnd als ob es vngewönlich/vnd dem Herkommen aller Völcker entgegen / zu einer solchen Resolution getrieben / daß sie gleich darauff nach ei-nem andern Haupt getrachtet/welches sonsten vnsers ermessens verblieben / vnnd der Sachen durch andere vnd bessere Mittel/wie selbige auch von den Ständen selbsten vorgeschlagen / verhoffentlich noch wol zu helffen gewesen were.

Nach dem es aber nunmehr leyder/wieder all vnser Vermuthen/dahin kommen/daß andere Consilia ge-faßt/dadurch Land vnnd Leut in jtzigen erbärmlichen Zustandt gerathen/als haben wir es auch / weil es nit anders seyn wöllen/nothwendig darbey bewenden las-sen/ vnd das trawrige elende Spectackel mit Schmer-tzen vor Augen haben/nunmehr aber selbiges / vnd wz noch ferner durch Gottes Verhängnuß darauß er-folgen mag / die jenigen vor Gott vnnd der Welt ver-antworten lassen müssen / die an solchem allem schul-dig seyn mögen. Wir viisers theils haben leichtsam zu vberlegen / ja von vns selbsten abzunehmen / wie schwer es einem jeden fällt der in Gewissens Sachen getruckt vnd klagt/aber keinen Retter findet / darumb wir theils auch der Sachen ein bessers vnd zeitlichers remedium mehr als einmal gewünscht / vnd da man es selbiger Zeit leyden wöllen / selbsten auß getrewer Affection zu tentiren gern vnterstanden hetten.

2. Ob aber die darauß entsprossene Reiection vnd Electio n secundum leges patrias vorgangen/haben wir nicht zu disputiren / können auch nicht befinden / das nur etlichen wenigen Ständen gebühren wollen/dem Heil. Reich vnd andern dessen angewandten Stän-den in einer so weit sehenden gefährlichen Sachen vorzugreiffen / vnd das Mißtrawen vnnd Trennung zwischen den Ständten dardurch zu vermehren. Da-her wir nunmehr bey diesen leydigen extremis der Hauptsachen absonderlich desto weniger einen Auß-schlag zu geben/ noch derselben vns zu beladen wissen/ sondern lassens auff sich selbsten bestehen / seynd aber nichts destoweniger wie bißhero / also hinfüro noch-mals der Key. M. als vnsers obristen Haupts Repu-tation vnd Authoritet conseruiren vnd erhaltē zu helf-fen gemeynt/wie solches die Reichsverfassung vnd der Stände/als Glieder/Priuilegia, Herkommen vnd Ge-wonheit selbsten außweisen/vnd vnser löbliche Christ-liche vnd vndatelhaffte Vnion/ein anders auch nicht vermag / deren wir nunmehr desto steiffer anzuhan-gen/vnnd vnser angestellte Defension in acht zu neh-men gemüssiget werden / dieweil vns vnnd andern Evangelischen Ständen alle Mittel / dardurch wir dermal eins deß Lasts/der so lang geklagter grauami-num abkommen möchten/benommen vnd abgeschnit-ten werden wollen.

Ob nun dardurch in dem Reich der Fried erhalten vnd nit viel mehr/wie in Böhmen beschehen/zerschla-gen / das hat männiglich zu ermessen vnnd deß ver-folgs zu erwartē. Vnd wolte demnach vnvorgreifflich darfürhalten/es hetten E. ℓℓℓℓℓℓ. Churf. GGGG. Fürstl. D. vnnd G. dem gantzen Römischen Reich vnnd dessen Ständten besser nicht helffen können / als das sie vornemlich dahin gesehen hetten / wie zu-förderst dem Reich der Fried mit erledigung gedachter grauaminum restituirt/vnd alßdann auch dem Böh-mischen Vnwesen desto besser Rath geschafft werden mögen.

Vnd können solchem allem nach / weil zumal sehr zweiffelich / ob diesem Böhmischen Werck jetzo erst mit einer so starck von E. ℓℓℓℓℓℓ. Churf. GGGG. F. D. vnd G. gedrawter Armatur eben geholffen sein möchte/bey vns nicht befinden/ was wir nunmehr bey so beschaffenen Dingen vnd höchstverbitterten Ge-müthern zu thun/vnd wohero E. ℓℓℓℓℓℓ. Churfürst. GGGG. F. D. vnnd G. vns vnserer verpflichten Schuldigkeit so starck zu erinnern Vrsach haben/die wir jederzeit zu Gottes Ehr / deß Reichs Wolfarth/ vnd vnpartheyischen Administration der Justitien/ auch erhaltung bessern Verstands zwischen den Stän-den in guter Obacht gehabt / vnd geliebts Gott auch hinfüro ohne privat Passion haben werden.

Wolten E. ℓℓℓℓℓℓ. Churf. GGGG. F. D. vnnd G. wir zu Widerantwort freundlich / vnterthängst vnd vnterthänig nicht bergen. Datum Vlm/den 12. Jun. Anno 1620.

Das XXXI. Cap.

Nicht lang hernach haben beyde Vniones/ so wol die Catholische als Protestirende Fürsten zu Vlm einen Vertrag gegen einander auffgericht/folgends Inhalts.

Friedens Accord/so zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen zu Vlm auffgericht.

Summarien.

Vertrag zu Vlm zwischen der Catholischen vnd protestirender Vnion. 1. Daß kein Theil daß ander an Landt oder Leuth wolle beleidigen wider den Religion vnnd Profanfrieden handeln. 2. Die Durchzüg beyderseits zugestatten Vermög der Reichs Verfassung 3. Daß Königreich Böhmen sey von diesem außgeschlossen. Aber nit die Churpfaltz vnd deroselben Erbländer. 4. Der beschwerden Enledigung auff ein ander zeit verschoben.

Deß Correspondentz Tags der Vnirten Euangelischen Ständt zu Vlm gehalten/ vnd daß J. Fürstl. Durchl. in Bayern jhre Gesandten dahin auch abgefertigt/ist zuvor vermeld/ hierzwischen nun hat der Frantzösisch Gesandter sich sehr bemühet/ Frieden im Reich zu machen/hierdurch dann ein Friedens Accord auffgerichtet worden/wie folgt:

Von

Von Gottes Gnaden wir Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein / vnd von dergleichen Gnaden Wir Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg / thun kund jedermänniglich/demnach sich nunmehr ein geraume Zeit hero/so wol im H. Röm. Reich Teutscher Nation / als auch in benachbarten vnterschiedlichen Königreichen vnd Landen gefährlich vnd weitaußsehende Zuständ vnnd Kriegsempörungen sich erzeigt/ vnd dannenhero so wol die Catholischen als Evangelischen vereinigte Churfürsten/Fürsten vnnd Ständt sich in Kriegspræparation vnd Verfassung einzulassen/Anlaß genommen/vnd darauß Mißverständt entsprungen/samb man angeregte von beyden Vnionen gemachte Kriegspræparationes vnnd Verfassungen zur Offension/Vergwältigung / Betrübnuß / einer oder der andern Vnion zu verwenden / vnd dardurch ein motum im H. Reich zu erwecken angesehen. Also vnd darmit solcher Mißverstandt auffgehebt / besser Vertrawen vnter beyden Vnionen im H. Reich gestifftet/haben wir vns vermittelst der Königl. W. in Franckreich wolansehenlichen Gesandten/welche sich ohne das in der Reichs-Statt Vlm befünden / eines gewissen verbündlichen Verspruchs/Zusag/vñ Versicherung verglichen. Vnd erstlichen versprechen / zusagen vnd versichern wir Herzog Maximilian/als der Catholischen vereinigten General/vnd wir Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg/als der Evangelischen Vnion general Leutenant/für vns vnnd beyderseits Vnionen zugethane Churfürsten / Fürsten vnd Ständ/bey vnsern wahren Worten/Trawen vnd Glauben zu allerkräfftigsten vnd in aller bester Form/ es von Rechts wegen geschehen kan/sol vnd mag/daß weder ein noch der andern Vnion einverleibter Chur-Fürst oder Stand/in keine Weg oder Weiß / oder vnter was gesuchtem Schein es jmmer seyn oder erdacht werden kan/weder durch sich oder durch andere / mit einer noch der andern Vnion zuständigen Kriegsverfassungen / den andern Theil vnnd dessen angehörige Chur-Fürstenthumb / Landt / Leut / Stätt/ Flecken/ Dörffer vnd Inhabung in Geist- vnd Weltlichen offendiren/beleydigen / wider den Religion vnnd Prophan Frieden beschweren/vberziehen/einlägern/anfallen/türbiren/oder einige Thätigkeiten gegen einem oder dem andern fürnehmen/sondern so wol die Catholischen mit den Evangelischen/als hergegen die Evangel. mit den Catholischen / in rechtschaffenem vngeferbtem Frieden/Ruhe vnd Einigkeit verharren/jeden bey dem seinigen vnbetrübt vnd sicher bleiben lassen sollen vnnd wollen/Damit aber dieser Verspruch vnd gutes Vertrawen/wie vnter benachbarten Fürsten vnnd Ständen/Vermög der Reichs Constitutionen / in allweg sich gebühret/beharrlich continuirt/ sol beyderseits an jetzo in der Nachtbarschafft habendes Kriegsvolck von denen Orthen/da sie jetzund seyn/ehest so viel möglich/ ohn eines oder deß andern Beschädigung abgeführt/ vnd andesselben statt kein anders hin logirt werden.

2. Zum andern ist bedingt vnd verglichen worden / da einer oder der andern Vnion verwandter Chur-F. Fürst oder Standt / oder ein vnnd die andere Vnion sammentlich jrer erheischender Notturfft nach/ein Durchzug/vermög der Reichssatzung/zu jhrer vnnd der jhrigen Defension vnnd Versicherung/ auff vorgehende gnugsame Caution suchen wird/soll ein oder der ander Standt solche nicht abschlagen / doch daß ein solches Ansuchen zeitlich vnd nicht vnversehens/oder mit kurtzer vorgehender Avisation / wann man mit dem Volck schon an der Grentz / oder gar in eines andern Landt ist / mit Beschwerung der Vnterthanen beschehe.

3. Vnd nach dem drittens wir Hertzog Maximilian in Bayern vnd andere vereinte Catholische Ständ das Königreich Böheym vnd dessen incorporirte Länder/ von dieser gegenwertigen Handlung außgeschlossen/ vnd in solche Tractation nur die jenige Churfürstenthumb vnnd Länder so beyderseits vnirten Chur-Fürsten vnd Ständen gehörig / darunter auch die Chur Pfaltz sampt derselben im Reich gelegene Erbländer/ weil man dieser Zeit mit andern in obgesagtem Mißverstand nicht versirt / sondern mit denselben verhoffentlich in gutem Verstand steht) begriffen/vnnd nicht weiter extendiert werden soll/so lassen bey dieser der Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständ Erklärung / so viel das Königreich Böheym vnd dessen incorporirte Länder anlangt/ Wir Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg / für vns vnd vnsere Mitvnirte Chur-Fürsten vnnd Ständt es bewenden/vnd wollen nicht weniger vnsers Theils besagtes Königreich Böheimb vnd dessen incorporirte Länder hiervnter nicht verstanden/sondern solcher Sachen jhren freyen Lauff lassen/ vnd diese Erklärung ebenmessig von denen im Reich gelegenen Chur-Fürstenthümben vnd Ländern obangedeuter massen allein gemeint haben.

4. Zum vierdten/ nach dem vnter wehrender Tractation vielmals deren im Reich vnerledigten grauaminum Anregung beschehen / so ist doch die Vergleich- vnd Hinlegung wegen Kürtze der Zeit/vnd weil solche beyderseits Vnion einverleibte/allein nicht sondern ins gemein Catholische vnnd Evangelische Ständt deß Reichs/von denen man aber für dißmal nicht gevollmächtigt/berührt/biß auff andere bequemere Zeit verschoben worden.

Als auch von beyderseits Vnionen Schaden / so von derselben Kriegsvolck/insonderheit aber zu Sundheym / vnnd derselben Benachbarschafft vorgangen prætendirt/soll solcher Erstattung wegen ins künfftig nach billichen Dingen tractirt werden.

Welches alles wir Hertzog Maximilian / vnnd wir Marggraff Joachim Ernst so wohl für vns / als gedachte vnsere Miteonföderirte Chur-Fürsten vnnd Ständ stett/fest vnd vnverbrüchlich zu halten versprochen. Zu dessen mehren Versicherung haben wir vns mit eigenen Handen vnterschrieben/vnd vnsere Fürstliche Secret fürtrucken lassen / Geschehen den 3. Julij Newen Calend. Anno 1620.

Das XXXII. Cap.

Zuvor seynd vnterschiedliche mandata monitorialia gesetzt worden / darauff hat Chur Pfaltz nachfolgendes Scriptum publicirn lassen.

Chur Pfaltz Antwortschreiben auff die außgangene Keys. monitorial Mandata Abtrettung deß Königreichs Böhmen betreffend.

Summarien.

Churpf antwort auff die Keys. monitorial mandata vnd angetrawte Acht / daß er dieselbe vor null nichtig vnd krafftloß erkenne. Wegen der wolbefugten Abdication/

zugelassenen Wahl. 2. Rechte für das Vatterland Intention. 3. Daß der Keyser nicht würcklich were König gewesen / deßwegen er zu Franckfurt wider die Session vnd Stimmen protestiret hette / auch wegen der Böhmen zu Franckfurt schimpfflich abweisen. 4. Daß der Keyser in seiner eigenen Sach woll Richter seyn / daß die Cron Böhmen einem Keyser ohne die Lehen kein Jurisdiction gestehe. 5. Daß die Keyserl. Räth darzu nicht beruffen oder qualificirt; Daß solche Sachen vor den Böhmen als Richtern müssen entscheidet werden / vnnd solches durch Waffen ohne rechtmessige Erkandtnuß der Sachen sey durchgetrieben. 6. Derowegen dann er auffgesetzten Termin den 1. Jul. disen an sich selbst krafftloß nichtig kein folg zu leisten wisse. Versehe sich deßgleichen zu andern Ständen.

WIr Friderich / von GOttes Gnaden / König zu Böheim / Pfaltzgraff bey Rhein / vnd Churfürst / Hertzog zu Beyern / Marggraff in Mähren / Hertzog in Lützelburg vnnd Schlesien / Marggraff in Ober vnd Nider Laußnitz / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Christlichen Potentaten / Chur-Fürsten vnnd Ständten / Vnsere gestiffene Dienst / Freundtschafft vnnd gnädigen Willen. Vnnd fügen denselbigen / wie auch sonsten jedermänniglichen / was Standts / Würden oder Wesens dieselben seyn / hiermit zu wissen / wie daß Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen / was gestalt kurtzverruckter Zeit vnterm Nahmen der Keyserlichen Maj. vnterschiedliche / scharpffe / vngewöhnliche Mandata vnnd Patenten / zu Vnserm höchsten Præiudiz / Nachtheil vnnd Verkleinerung inn- vnnd ausserhalb Reichs / hin vnnd wider spargiret / auch etlicher Orten offentlich angeschlagen worden / darinnen mit Einführung allerhandt vnbegründter Narraten / vnnd nichtigen Fundamenten / zu förderst die durch gemeiner Ständt im Königreich Böhmen / sampt Incorporirter Länder einmühtige Vergleichung / auff vns gefallene / ordentliche / rechtmässige Wahl zur Böhmischen Cron / vermeintlich vnd de facto cassirt vñ annullirt / fürters allen deß Heiligen Reichs Fürsten / Ständten vnnd Mitgliedern / welche sich deren mit eusserster Tyranney / Mord / Raub / Brand vnnd vnschuldigem Blutvergiessen / verfolgten vnd bedrängten Christen / der Cron Böhmen vnd Incorporirten Länder / auß Christlichem Mitleiden bißhero einigerley Gestalt angenommen / bey Vermeydung würcklicher Declaration vnd Execution / dero in Reichs Constitutionibus angesetzten Straffen auffferlegt / sich vorbesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böhmen / vnd insonderheit Vnser / als nunmehr derselben ordentlich erwehlten vnd gekrönten Königs zu entschlagen / so dann auch vns mit Einführung ganz vnerfindlicher / vngütlicher Auffla gen / bey ebenmässiger starcker Commination / auß Röm. Keyserl. Macht befohlen werden wollen / vnser durch rechtmässigen Titul erlangtes / vnd in vnwidersprechlichem Besitz habendes Königreich Böhmen / sampt dessen Incorporirten Landen / innerhalb bestimpter Zeit / gewiß / vnfehlbar / vnd würcklich widerumb zu räumen vnnd abzutretten.

Nun stellen Wir anfänglich an sein Ort / was zu Vervnglimpffung der Böhmischen Ständ / von Abschaffung etlicher vntüchtigen / vnrühigen Officirer / Verenderung der Regierung vnnd Anordnung der Natürlichen Gegenwehr nach langs (aber vngleich) vermeldet: So dann zur Fundirung der Oesterreichischen Prætension vnnd vermeinten Erbforderung / auß weyland Keyser Carlen deß IV. vnkräfftigen vnnd partheylichen Declaration der Böhmischen Wahlfreyheit: Wie auch König Wladislai vnformlichen vnd nichtigen Priuat testification; vnnd demnach mit Gewalt vnd Schwerdt erzwungenen siben vnd viertzig Jährigen Prägerischen Landags Beschluß: deßgleichen der vbel allegirten achthundert jährigen Observantz / vnd vorgebener Successionwill angezogen / vorgezogen vnd vorgeworffen werden. Alldieweil solches alles in der Ständ verfassten Apologien vnd publicirten Deduction Schrifften mit solchem Bestand vnd Grund / berichtet / abgeleynet vnd widerlegt worden / das Wir deren Widerhölung / vnd weitläuffige Außführung dieses Orts vnnöthig erachten: Sondern zur mehrer Entschuldigung Vnserer Persen / setzen wir in keinen Zweiffel / es werde männiglich / Vnpassionirten Gemüts / deme Vnser sub dato Prag den 20. Dec. (7. Nov.) publicirtes Außschreiben / vnd die darinn angezogene Böhmische Deduction Schrifften / zur Wissenschafft kömmen / zur gnüge eingenommen vnd verstanden haben / auß vrgedringenden vnvermeydlichen Vrsachen vñ Bewegnussen / nach so mercklich grosser außgestandener Noth / Elend vnd Jammer / vnd dadurch abgezwungenen Defension / so wol mehrbesagter Löbl. Cron Böh. St. beneben den Incorporirten Landen / zu der in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten / vnd in Krafft habender Privilegien vnnd Herbrachten wolbefügten Abdication gemüssiget: als auch wir zu Acceptirung der / ohn einige vnsere Gedancken durch eine freye deß Königreichs Böh. Fundamental Gesetz / Recht vnd Freyheit zugelassene Wahl / der sampt lichen darzu erforderten Ständ / vns angetragenen albereit entledigten Cron bewogen worden / vnnd wie Wir bey Annehmung derselben weder auff mehrere Hochheit noch zeitlichen Nutz gesehen / sondern zuförderst Gottes Ehr / die gemeine Wolfahrt deß Vatterlandes / vnd so viel möglich / die Conservation dieses ansehenlichen / durch feindlichen Gewalt vnd Krieg verderbten Königr. vñ Churfürstenthumbs / vnd dann viel frommer nothleydenden Christen hertzbrechendes flehen vnd seufftzen vor Augen gehabt: Gestalt Wir dann mit vnserm reinen Gewissen nachmals bezeugen / da Wir bey vns hetten befinden können dz durch vnsere Außschlagung dieser Offerirten Cron / das im selbigen Königreich entstandene / vnnd je länger je mehr vmb sich fressende Fewer widerumb gelöschet / die Landkündige Religions Verfolgung abgeschaffet / die geschwächte Priuilegia redintegrirer, vnd die Länder vor androhendem Joch vnd Vnterdruckung gesichert: Vnd also auch das Röm. Reich / besonders aber Wir vnd andere angrentzende Stände / auser augenscheinlicher Gefahr gesetzt werden mögen / deß wir nicht allein die angetragene Cron nit angenommen / Sondern auch Vnser euserstes dabey gerne angewendet haben wolten / Daran dann verhoffentlich niemandt / deme vnser gleich von Anfang dieses in Böhmen entstandenen vnwesens vorgangene Actiones bekand / zu zweiffeln vrsach haben kan. Sintemal vnlaugbar / das wir neben etlichen andern guthertzigē Chur- vnnd Fürsten / so wol alsbalde bey angehenden als zunemenden diese schädliche fewr an trewhertzigen auffrichtigen Warnungen vnd Anerbieten / fernerm Vnglück vorzukommen / an vns nicht etwas ngeln lassen / zu dem end wir dan auch bey jüngst vorgewesener Wahltag zu Franckfurt / durch vnsere gevollmächtigte /

tigte / neben Vnsern Weltlichen Mit-Churfürsten/ trewlich gerathen/vnd vns bemühet/ damit vor anderer Handlung dz empor schwebende Kriegswesen im Heil. R. vnd besonders in der Cron Böh. in einē friedlichen rühigen Standt wiederumb gebracht werden möchte: vnd zu erlangung dieses Zwecks / nichts liebers gesehen (solches auch durch die vnserige zum öfftern anregen lassen) als daß der Stände in Böhmen/ damals naher Franckfurt abgeordnete Gesandte auf jhr instendig anhalten ein- vnnd vorgelassen / gehört/ vnd nicht also/wie geschehen/ schimpfflich abgewiesen worden weren. Vnd werdē die bey der jüngstē Wahlhandlung gehaltene Churf. Protocolla bezeugen/das vnsere gevollmächtigte zu derselben spötlichen Abweisung so wenig gewilliget/als wenig wir der Key. Maj. (als eines Königs in Böhmen) Einnahm- vnnd Zulassungen in das Churfürstl. Collegium adprobiret, sondern zu mehrmal protestiret vnd erkläret / daß wir den Ständten der Cron Böhmen an jhren Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten nichts zu entziehen / noch einem oder andern hierdurch ichtwas zu præiudiciren gemeint seyn.

Demnach aber solche wolgemeinte Erinnerungen vnd Protestationes nichts verfangen/ sondern bemelte der Böheimischen Stände Gesandte wider alles herkommen/vnnd der Völcker Recht/vngehört mit grossem Despect wieder zu rück ziehen müssen / auch jhre vbrschickte Schrifften keinmahl im Churfürstlichen Collegio proponirt oder die gantze Sach recht vnd ordentlich vorgenomen vnd tractirt werden wollen. Inmittels aber/ vnnd vnauffhörlich den Landen mit eusserster Feindseligkeit vnd Verderben zugesetzt wordē: Als hat auch die im Churfürstlichen Collegio der zeit bedachte vnd vorgeschlagene Interpositien / (darzu gleichwol noch ein lange Zeit gehört/vnnd in dessen in der Cron Böhmen wol alles zu Grundt gehen mögen/) zu keiner Würcklichkeit kommen können / noch auff der Gegenseiten mit gehörigem Ernst oder Eyfer geachtet/ sondern vielmehr zur Verlängerung der Sachen / vnnd Außmattung der Länder / vermeynet vnd angesehen worden: Dannenhero also die auff gemeinen Landtag zu Prag damahls versamblete Stände / in solchen jhren eusserstē Nöthen vnnd Drangsalen: da sie auch auß beschehener schimpfflichen Abweisung jhrer Gesandten sich keiner gleichmässigen/ vnpartheyischen Verhelffung mehr zu versehen gehabt/zu andern Mitteln / sich vor gentzlichem Vntergang zu saluiren/vnd die nunmehr Weltkündige Enderung mit der Cron / Vermög jhrer wolhergebrachten Priuilegien/vor- vnd an die Hand zu nehmen gedrungen worden: wie solches auß jhren publicierten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrerm zu erlernen ist.

Daraus dann mennigklich / auch geringen Verstands/vnschwer zu ermessen/ daß keines Wegs vns/ als die wir jederzeit vnser Gemüht vnnd Gedancken dahin gewendet habent / wie so wol im Heiligen Reich Fried / Ruhe vnd Einigkeit widergebracht vnd erhalten/als auch die in der Cron Böhmen/als einem ansehenlichen Churfürstenthumb / entstandene Vnruhe gestillet/vñ in friedlichen Stand wiedergebracht werdē möchte/sonder vielmehr so wol den jenigen / welche gleich anfangs die waffen den gütlichē mitteln vorgezogen / als auch bey obbesagtem Wahltag/ die wolgemeinte Consilia, Warnungen vnd Protestationen in Windt geschlagen / vnd jhren einmahl vorgesetzten/ zuvor lang getriebenen vnd verglichenen zweck durchzudringen/alle Mittel vnd Weg gesucht haben/die vrsach / dardurch die Böhmischen Stände vnd incorporirte Länder zu dieser endtlichen Resolution bewogen worden/zuzuschreiben sey.

Wie gar man auch andern Theils zu keiner Friedfertigkeit geneigt/daß gibt der Progreß aller Sachen/ vnnd dieses genugsamb zuerkennen / daß auch noch bey Anfang Vnserer Königlichen Regierung / da Wir Vns gleich auff gehabten Anlaß zu friedlicher Tractation erbotten / dieselbe gentzlich außgeschlagen worden.

Daß aber vns zugemessen werden will / als solten wir durch Annehmung deren vns ohne einiges eindringen / ordentlicher Weiß / der Cron Böhmen/ Rechten vnnd Fundamental Satzungen / auch dem Herkommen nach/auffgetragenen / vnd durch vorgegangene rechtmessige Abdication erledigten vnd gentzlich vacirenden Cron Böhmen/ der Keyserl. Majestät solche Königreich / vnd die incorporierte Landt wider den allgemeinen Landtfrieden/durch Rebellische waffen / eygenthätlicher Weiß zu entziehen vnterstanden haben: daran geschicht vns zumahl vngütlich: vnnd mögen auch darüber aller Vnpartheyischen/ in vnnd ausserhalb Reichs/ gebührende Erkandnüß leiden: Sintemahl durch der Löblichen Ständ in Böhmen vorgemeldte Publicierte vnterschiedliche Deduction Schrifften/nicht allein jre Befugsamkeit vnnd rechtmässige Vrsachen der vorgenommenen abdication / sondern auch jhr wolhergebrachtes Recht / der Freyen Wahl / vnnd das niemandt mit Fug vnnd Grunde darwider einiger rechtmässigen Succession sich berühmen / vnnd darbey durch gefährliche / den Legibus Fundamentalibus gantze widrige pacta vnd cessiones, wider vnnd hinder der Ständ Wissen vnd Willen mehr gemeldt Königreich Böhmen vnnd Eigenthumb deß Heiligen Reichs / sampt den andern herrlichen Ländern/wol gar frembden Außländischen zuschantzē könne/der Gestalt vor Augen gestellet worden/ daß darauß männiglich zur gnüge abzunehmen/ wie gar zu viel vnd vnrecht Vns die Wir niemandten/ auch geringen Standes / das seinige wider Recht zu entziehen begehren / mit angeregter Bezüchtigung geschehe.

Vnd ob wol die Key. M. durch ein vor diesem publicirtes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene vnnd vff Vns gefallene Wahl vnnd Crönung/mit Erzehlung allerhand scheinbarer Vmbstände / eine geraume verflossene Zeit hernacher/ nicht allein zu widersprechen/ sondern auch allerdings zu cassiren vnnd zu annulliren sich angemast / so stehen wir doch in der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jedweder bey sich leichtlich ermessen können/das Jhrer Majestät als welche in dieser Sachen / wegen deren von den Ständen besagter massen vorgenommenen Abdication vnnd erfolgten Wahl / jhre von etlichen vngültigen Præsuppositis, hergeführte Osterreichische Prætensiones zu haben vermeynen/vnd also eine Partey seynd/die Cognition/ ob nemblich die St. in Böhmen/hierinnen rechtmässig/jhren Reichs Satzungen vnd Priuilegien gemäß gehandelt/vnd also die newe Wahl kräfftig oder nichtig/vnd von Vnwürden sey/keines wegs gebüre/noch im Rechten zu verantworten/ jhre Priuatsachen vnd Osterreichische Prætensiones vnter dem Schein der Keyserlichen Authorität Vollmacht oder Obmessig-

keit / mit angetroheten Executions Processen durch zutringen / vnnd sich selbsten / in propria causa allem Rechten vnd Reichs Ordnungen zugegen eygnes Gewalts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Keyser Friderich / Keyser Carl / Keyser Rudolff vnnd andere vorgehende Römische Keyser / sich in jhren / gegen die Reichs Ständt habenden Particular Forderungen vnd Strittigkeiten / des Kläger vnd Richters Stell sich zugleich angemasset oder vnternomen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen vnd Incorporirte Länder / einem Rö. Key. keiner Jurisdiction vnd Bötmässigkeit / ausserhalb wz die von dem H. Reich rührende Lehenschafft belanget / an solchem Königr. gestendig: Gestalt sie dann einem Röm. Keyser / vnnd des H. Reichs Gericht / weder am Keys. Hoff / oder der Cammer zu Speyer / auch andern deß Reichs Constitutionibus, Kreyß Verfassungen vnd gemeinen Abschieden nit vnterworffen / sondern jre eigene Land Recht / priuilegia, Ordnung / Exemtiones vnd Herkommen haben.

4. So ist auch hierauß nicht vnschwer abzunehmen / wie vnzeitig vnnd vngeräumpt die Keyserliche Hoffräth sich in dieser Priuat Sachen / deß Richterlichen Ampts wider vns anmassen thun / welche weder jhrer Person vnnd Qualitet halbē darzu nit beruffen: noch von den Weltlichen Chur vnd Fürsten darfür erkennet oder angesehē werden / dz sie sich deß Fürstenrechts / eygnen Gewalts vnterfangen / auch gegen König vnd Churf. mit solchen vngereumbten / nichtigen Processen / verfahren solten: sondern wann J. K. M. als ein Ertzherzog zu Oesterreich dero vermeinte Böhmische Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet: so werden sie solches nit vor jren Privat Räthen vnnd Dienern / sondern nach Inhalt der Cron Böh. Privilegien / vor derselben zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern / jnen vnd nach allgemeiner Recht verordnung / als der Kläger vnd Actor, Forum rei suchen vnd verfolgen müssen / wie auch hingegen widerumb / vnd wo fern sie als ein Rö. Keyser von andern mit Recht besprochen werden / so seyn sie vermög der Gülden Bull Car. 4. vor einem Pfaltzgrafen vnd Churfürsten red vnd antwort zu geben schuldig / vnd daher also jm nit selbst recht sprechen kan oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpassionirter an der offenbahren Nullitet vnnd nichtigkeit obgedachter vermeynten Keys. Edictal cassation einigen Zweiffel haben wirt / als seind Wir auch der gäntzlichen Zuversicht / es werde auß ebenmässigen Fundament sich niemandts / die darauff allbereit ergangene / scharpffe Key. Mandata, oder die so der geschehenē Betrawung nach / vielleicht noch weiter erfolgen möchten / sie seyn gleich wider vns / vnsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet / anders als vor nichtig vnnd Krafftloß (wie sie dann an sich selbst in warheits Grund beschaffen / vnd wir in omnem euentum alle vns gebührende Gegennotturfft hiemit in acht genommen habē wollen /) halten können: in betrachtung alle solche Proceß / sine vlla legitima causæ cognitione: auß passionirtem Gemüth: in propria causa herrühren vñ zwar zu der Zeit / da J. M. allbereit bißhero viam facti & armorum eligirer vnd gebraucht / vnd in aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben / daß also dergleichen procedere, nit allein dem gemeinen / vnd aller Völcker Rechten / sondern auch den Heylsamen Reichs Constitutionibus, vnd der hochbetewerten / auch mit Leiblichen Eyden bestättigten Keys. Capitulation schnur stracks zu wider / als in welcher außtrücklich Jh. M. sich mit folgenden Worten eydlich verbunden:

Daß sie die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn / vnnd andere Stände deß Reichs / selbst nicht vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhengen / sondern wo Ihre Key. M. oder jemands anders / zu jnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen hetten / oder einige Forderung fürnehmen / diese besampt vnd sonders / Auffruhr / Zwytracht vnnd andern Vnrath im Reich zu verhüten / auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten / zu Verhör vnd gebührlichen Rechten stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichten gestatten wollen / in den oder andern Sachen / in was Schein oder vnter was Nahmen es geschehen möchte / darinn sie ordentlich Recht leyden mögen / vnnd deß vhrbötig seyn / mit Raub / Nahme / Brand / Vehden / Krieg oder anderer Gestalt zu beschädigen / anzugreiffen oder zu vberfallen / Daß auch J. M. vorkommen / vnnd keines Weges gestatten sollen vnd wollen / daß hinfüro jemanden / Hoch oder Nidern Standes / Churfürst / Fürst / oder andere / ohn Vrsach vnd vngehört / in die Acht vnd Oberacht gethan / gebracht oder erklärt werde / sondern in solchem ordentliche Proceß / vnd des H. Röm. Reichs auffgerichte Satzung / nach Außweisung deß H. Reichs Reformirter Cammergerichts Ordnung in dem gehalten vnd vollnzogen werden solle.

Vnd dann endlich / das Ihre Maj. auch der Güldenen Bull / vnd andern deß H. Reichs Satzungen zu wider kein Rescript / Mandat oder ichts anders beschwerliches / in einigerley Weiß oder Weg außgehen lassen / noch dergleichen für sich selbsten / von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen / mit dem außgedrucktem Anhang / da vorgemelten Artickeln vnd Puncten ichtwz zu wider erlanget oder außgeben würde / das alles solches Krafftloß / todt vnd ab sein solte.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differentz / darinn Wir mit der Keyserl. Majestät wegen Jhrer / als eines Ertzherzogen / Privat Prætension / vnsers in rechtmässigem Besitz habenden Königreichs Böhmen / vnd demselben Incorporirten Länder halben gerathen / noch zur Zeit mit ordentlichen Rechten / so wir doch an Vnpartheylichen vnnd gehörigen Orthen / vermög der Böhmischen Privilegien / wol leyden mögen / nicht besprochen: Als wird vns niemands verdencken können / das Wir dem vntern dreyssigsten Aprilis nechsthin wider Vns anmaßlich ergangenen Keyserlichen Monitorial Mandato, als welches allē Rechten vnnd Reichs Satzungen zu wider / auch Vermög jetzt angeregter Keyserlichen Capitulation vnd Güldenen Bull / an sich selbsten / Krafftloß / nichtig vnnd todt / keine volg zu leisten wissen / Gestalt Wir dann nicht zweiffeln / es werden auch andere Stände vnnd Mitglieder deß Reichs / so sich dem Hauß Spanien nit offentlich mancipiret / oder zu dienstē gestellt / durch die an sie ergangene vnnd auß obangezeigtem bestendigem Fundament Vngültige Mandata, von Jhrer löblichen / zur Ehren Gottes / vnnd Trost so vieler vnbillich bedrängter Christen gereichenden Intention nicht abwendig machen lassen / dero zuversichtlichen Hoffnung / es könne kein verstendiger Mensch / so sich durch vnzeitige Affecten vnnd eingebildete Pri-

vat Re-

vñ Respecten nicht verblenden läst/daß wir oder Vnser Assistenten durch diese Vnsere beständige Resolution/so wir wider Ihre Mai. nicht als wie ein Röm. Keyser/ (deme Wir sonsten an schuldigem Respect nach Außweisung der Reichsverfassung nichts entziehen) sondern als einen Ertzhertzogen zu Oesterreich/ wegen vermeinter Privatprætension nemen müssen/ den Reichsconstitutionibus im geringsten zu wider gehandlet/ vnnd dannenhero mit der angedroheten würcklichen Declaration vnnd Execution deren inn Reichs constitutionib. auffgesetzten Straff mit Fug vnd Recht beschweret werden köndten/so viel destoweniger/ weil die bißher attentirte vnd ferner angedrohete Proceß/ auff die Reichsconstitutiones fundirt werden sollen: welche doch von Vns gar nit/ sondern vielmehr auff der ander Seiten hindan gesetzt/ vnnd mit vnerhörter Grawsambkeit/ durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegsvolck vberschritten worden/daß also die von der Natur/vnd in allen Rechten erlaubte/ abgedrungene Defension vnnd Rettung/ durch dergleichen Schein deß Rechten/ mit keinem Grund den Bedrengten kan oder solle entzogen werden.

Da aber wider alles verhoffen die Keys. Maj. noch ferner sich dahin verleyten lassen solten/daß Sie/vnbetrachtet jres geleysteten thewren Eydes wegen dieses an Vns/Vnserer Cron Böhmen/ vñ incorporirten Länder halben/ vermeyntlich habenden Zuspruchs Propria Authoritate, Vns/ Vnsere angehörige oder Verwandten/mit angedeuten Achts Processen zu beschweren eygenthätlich vnd feindtlich/ bevorab auch in Vnsern Erblanden zuvergewaltigen/ vnnd also vber vorige in Böhmen/ vnnd dero Benachbarschafft continuirte Feindtseligkeiten/ auch an andern Orten im Reich noch newe Auffrhur/ Zwytracht vnnd andern Vnraht zuverursachen/ vnnd also jhres Theils den gemeinen Landfrieden/ gleichsam gar aufzuheben sich vnterstehen solte: so müsten wir es zwar Gott dem Höchsten Richter in Gedult befehlen/ der tröstlichen Zuversicht/ gleich wie wir bißhero seine wunderbarliche Vorsehung vnd starcke Hand augenscheinlich gespührt/ daß also seine Göttliche Allmacht Vns auch fürders Vätterlich nicht lassen/ sondern solche Mittel verleihen werde/ damit wir durch seinen Beystand/ vns wider so vnbillichen Gewalt/ vnnd vnuerhoffte vnchristliche Thathandlung schützen vnd auffhalten können. Wollen Vns aber hiermit außdrücklich bedinget/ vnnd in bester Form vor Gott vnnd der Welt protestirt haben/auff den Fall (den doch der liebe Gott gnädig abwenden wolle/) durch mehr angeregte comminierte/ wiederrechtliche/ scharpffe Executions-Proceß in Vnserm geliebten Vatterlande Teutscher Nation/wie zu besorgen/ein allgemeines Fewer angezündet werden solte/ daß alsdann solch Vnheil nit Vns/sondern den jenigen Räthen vnnd Dienern zu imputiren seyn werde/welche die Keys. May. dero geschwornen Capitulation/ (inmassen jnen Pflicht halber obgelegen) nit allein nit erinnert/ sondern auß eigenem Nutzen/ auch jmaginiertem grossen Dominat in Böheimischen Landen/ vnnd Rachgierigkeit/ solche Mittel an die Handt gegeben/ welche mehrbesagter Capitulation vnd gemeinem friedlichen Wolstand in viel Wege zu entgegen lauffen.

Welches wir also erheischender Vnser Notturfft nach menniglich zuerkennen geben wollen/deß gentzlichen Verhoffens/es werde sich niemandt deme Recht vnnd Billichkeit angelegen/ nach eingenommenem diesem warhafftigen Bericht/ durch die/ im Eingang angezogene/nichtige dem Rechten vnd Keys. Capitulation zu widerlauffende Mandata, gegen Vns/ Vnser Angehörige vnd Verwandte/ in dieser mit Ihrer Ma. als einem Ertzhertzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit/ zu vngutem nicht bewegen/ noch jhnen die Executions Kosten zu Vollführung solcher Privatprætensionen aufflegen lassen: Welche das Hauß Oesterreich hiebevor selbsten niemals respectiret noch geachtet/ oder das wenigste bey zugetragenen Executionsfällen gethan oder contribuiret: sondern sich vielmehr allenthalben davon eximiren/ außzihen vnd befreyen wollen: Derenthalben deß Heil. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständ an jetzt vmb so viel weniger vrsachen haben/sich mit derselben/ auch jrenthalben wider vns zu beschweren vnd beladen: sonder hingegen geneigt seyn/da Vns oder den vnserigen obgemelter gestalt zugesetzt werden solt/ mit Rath vnd That beyzuspringen/ vnnd vermög der Executionsordnung (die wir je vnd allezeit/in gebürender Acht vnd Observantz gehalten) vns vielmehr derselben Hilff zu leisten/so ein jeglicher Creyß- vnd Reichs Standt dem andern in dergleichen feindseligen Bedrangnuß vnd Einfallen zu erstatten schuldig vnd verbunden ist. Darumb wir sie dañ freundlich/ günstig vnd gnädig hiemit ersucht/ vnd vns zu einem gleichmässigen hinwidernumb erbotten haben wollen. Geben zu Prag den 1. Julij/ Anno 1620.

Das XXXIII. Capitel.

Der Vnirten Fürsten Gesinnen an Chur S. wegen Spinolæ Einfall abzuhalten.

Summarien.

Die Vnierte Chur-Fürsten vnnd Ständt/ begehren an Chur Sachsen/ er wolle daran seyn/ damit Spinola mit seinem Kriegsheer von 24000. von Pfaltz vnnd Teutschlandt werde abgehalten/ damit mit Einführung frembdes Volcks nichts wider die Reichsconstitutiones vnd Keyserliche Capitulation vorgenommen werde. Am 20. Jun. An. 20.

VNser Freundlich auch Vnterthenigste Dienst/ sampt was wir mehr liebs vnd guts vermögen allezeit zuvor/ Hochgeborner/auch Durchleuchtigster Fürst/ freundlicher lieber H. Vetter vnd Schwager/auch gnädigster Herr/ Ew. L. vnd Churf. G. können wir freundlich vnnd vnterthenigst nit verhalten/ daß vns glaubwürdig vorkommen/ ob sol Marquis Spinola in den Spanischen Niderlanden ein mächtige Anzahl Kriegsvolck von 20000. zu Fuß vnd 4000. Pferdt auff die Bein bringen/ vnnd vorhabens seyn/ mit demselben herauff inn Ober-Teutschland/ vnnd in specie gegen die Chur Pfaltz zu rucken/ vngezweiffelt wider dasselbe vornehme Churfürstenthumb/Land vnd Leut/ ein beschwerliche Thätlichkeit vorzunehmen.

Nun achten wir vnnötig seyn/E. L. vnd Churfürst. Gn. zu erinnern/ob vnd wie fern dergleichen Einführung eines frembden vnnd der Teutschen Nation vbel wollenden Kriegsvolcks der Keyser. Capitulation vnnd den Reichs Constitutionibus gemäß sey/ vnnd was auff den Fall für ein jämmerlich Blutbad mitten in dem Reich erweckt/vnd was für grawsame Tyranney wider vnschuldige Land vnd Leut/nach dē Exempel dessen/ was in den Oesterr. Landen vnmenschlicher/ vnnd bey Heyden vnnd Türcken vnerhörter

Weiß fast täglich vorgehet/vervrsacht werden kan/zu geschweigen /was wir vnnd alle andere Benachbarte darbey zu gewarten / vnd vnser Land vnd Leut außzustehen haben möchten.

Wir wollen zwar das Hauptwerck/vmb deren willen diese so mächtige Expedicion vorgenommen werden mag/als ein vns nicht berührendes Werck/dahin gestellt seyn lassen/Allein sehen wir nit / warumb eben deßwegen ein solch weit vmb sich fressend Fewer in vnserm Vatterland Teutscher Nation angezündet/ vnnd dasselbe dardurch zur gäntzlichen Verwüstung/ Ruin vnd Vntergang gerichtet werden solte / Vnd dieweil bey solcher augenscheinlichen Gefahr ein jeder Stande deß Reichs/dem die Wolfahrt vnd Conservation desselben angelegen / alle mögliche Mittel vnd Wege abzuwenden/ vor Gott vnd der Welt schuldig ist: So haben wir nicht vnterlassen mögen / E.L. vnd Churf. Gn. freundlich vnd vnterthänigst zu ersuchen vnd zu bitten/Sie wollen/wie Sie wol thun können vnd vermögen/ an Ihrem Orth/ vermittelst heilsamen Erinnerungen alles dahin richten helffen / damit dergleichen gefährliche Resolutiones, vnnd was denselben zu Zerstörung deß werthen Friedens im Reich / Anrichtung Blutvergiessens / Verwüstung vnschuldiger Land vnnd Leut/vnnd endlicher Vnterdruckung deß gemeinen Evangelischen Wesens / nachfolgen kan/verbleiben/ vnd der höchwerthe Fried in vnserm geliebten Vatterland noch länger erhalten werden möge.

Daran erzeigen E.L.vnd Churf. G. ein Gott wolgefälliges Werck/vnd verbleiben E.L.vnd Churf. G. freundliche vnd vnterthänigste Dienst zu erzeigen allezeit vnd wol geneigt. Datum Vlm / den 20. Jun. Anno 1620.

Das XXXIV. Capitel.

Jhrer Churf. Gn. zu Sachsen Antwort an die Vnirte Chur-Fürsten vnd Ständ.

Summarien.

Chur S. antwort / von Spinolæ Kriegsverfassung wisse er nichts gründlichs/allein seye es vermuhtlich/ daß es dannenhero erfolge / weil Ertzhertzog Albertus bißhero erfahren vnd zusehen müssen / das derselben Erbländer beyde Oesterreich vom Gehorsamb abgehalten vnd verwüstet werden. Hett man seinem Rath gefolget/ were es dahin nit kommen. Dreßden 18. Julij An 20.

JOhann Georg Churfürst / ꝛc. Vnser freundlich Dienst / vnnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen / auch gnädigen Gruß zuvor/Hochgeborne Fürsten/ freundliche liebe Vettern/ Oheimb/Schwäger/Brüder / Vatter vnnd Gevatter/Auch Wolgeborne / Ehrsame vnnd Weise / liebe Besondere /Auß E.L.vnd Ewerem zu Vlm datirten Schreiben haben wir verstanden/was E. L. vnnd jhr wegen deß Marchese Spinolæ starcken/ vnd sich auff 20000. Mann zu Fuß vnd 4000. zu Roß erstreckenden Auffzugs vns freundlich vnnd vnterthänigst berichten/vnd darbey suchen vnd bitten.

Nun ist vns zwar von angedeuter Verfassung vnd Auffzug gründliches nichts bewust / viel weniger wohin solche grosse Macht gebraucht werden sol / ausser was wir von den einkommenden Zeitungen Nachrichtung erlangt/daher wir dañ E.L.vnd Euch diß falls nichts eigentlichs andeuten könten. Solte es aber damit/ wie E.L. vnnd Jhr vermeldten/ vnnd die Zeitungen besagen / ein solche Gelegenheit mit angedeuter Verfassung vnd Auffzug haben / können wir anders nicht muhtmassen/ dann daß solches dannenhero erfolge / weil deß Ertzhertzogs Alberti L. bißhero erfahren / vnd gleichsam zusehen müssen/ dz derselben Erbländer beyde Oesterreich/Ob vnd vnter der Enß/ von dem schuldigen Gehorsam/welchen sie jrer L. vnd nunmehr der Röm. Keys. auch zu Vngarn vnd Böh. Kön. May. zu leisten schuldig/abgehalten/ Nider Oesterreich aber zugleich von dem Böhmischen Kriegsvolck occupirt / vnd biß auff den eussersten Grad verwüstet vnd verderbet/ S.L. deßwegen sich rechen/ vnd dafür halten werde / was andern nachgelassen / S.L. auch vnverbotten were.

Sonsten haben wir vnsers theils / wie E. L. vnnd Euch wissend/ an erinnern/ermahnen/ flehen vnd bitten von Anfang dieser Vnruhe bißhero nichts ermangeln lassen / vnangesehen / wie denselben mehr dann gnugsam bekandt/wir damit wenig außgericht/ vnd einen schlechten Danck erlangt/welches wir zwar dahin gestellet seyn lassen / betrübet vns aber nicht wenig / daß wir nunmehr neben andern / wie vnser geliebtes Vatterlandt gleichsamb in Brandt gesteckt/ vnd ruinirt werden wil / sehen vnnd erfahren müssen/ haben aber dabey den Trost / daß solches wider vnsern Willen / vnd ohn einige Vnsere Vervrsachung geschihet vnd erfolget / Seynd auch deß gewiß / wann man an andern Orten sich neben Vns der Composition vnnd Hinlegung dieses Vnwesens so eyffrig als wir hette angenommen / es solte zu diesen Extremiteten nicht kommen seyn / Nunmehr aber / da es aller Orthen liechter lohe brennet/ vnd man jhm vorgesetzt bey den Extremis zu verharren / vnnd nicht zu weichen / befinden wir nicht / wie durch Menschliche Mittel dem Vnwesen mit Bestandt könne geholffen vnd gerathen werden.

Leben aber doch zu Gott dem Allmächtigen der gewissen Zuversicht / es werde die Göttliche Allmacht selbst Mittel zeigen vnd geben/wo ferrn das Römische Reich noch länger bleiben vnd erhalten werden soll/ dz diß Vnwesen möge gestillt/vnd wo nicht in ein bessern/doch erträglichern Zustand gebracht werden.

Wolten wir E.L. vnd euch zur Widerantwort nit verhalten / denen wir angenehme Freundschafft vnd Churfürstl. Gnad zu erzeigen willig Datum Dreßden am 18. Julij/Anno 1620.

Das XXXV. Cap.

Der Römischen Keyserl. Maj. Schreiben an Chur Sachsen/ die Execution gegen dz Königreich Böhmen betreffend.

Summarien.

Keyserl. Maj. befilcht die achts Execution Chur Sachsen wider die Vngehorsame Böhmen / die er mit Kriegsgewalt wolle angreiffen/wo es am füglichsten beschihet. Wien 6. Julij Anno 20.

HOchgeborner lieber Oheymb vnd Churfürst/In was beschwerlich vnd hochbetrübten Zustand vnser Königreich Böheimb sampt den andern incorporirten Ländern nunmehr gerathē/ auch wie bey vnsern rebellischen Vnterthanen so vielfältige Ermahnungen/auch Keyserl. vnd Königliche

Anerbietung vnnd viel andere gebrauchte Mittel/ja gut Gewissen/Ehr vnd alle Billigkeit/so gar in Wind geschlagen worden/achten Wir vnnötig E. L. als welche vorhin hierumb vberflüssige Wissenschafft haben/ noch länger zu widerholen/ Weil aber gewiß vnd ausser allem Zweiffel ist / wann nit alßbald solchem groß außsehenden Vbel mit mehrerm Ernst vnd Eyffer begegnet werden solte/noch viel andere Land/ vnnd vielleicht dem gantzen Römischen Reich hierdurch die eusserste Noth vnd Gefahr zuwachsen möchte/als haben Wir zu Abwendung dergleichen vnd vor Augen schwebenden Vnheil vnd Ruin / mit höchster Macht Hand anzulegen gäntzlich entschlossen. Wann Wir dann neben andern Anordnungen/welche zu Widerbringung gemeinen Friedens im Königreich Böheimb vnd gantzen Röm. Reich von nöthen/vnd E. L. zugeschickt werden sollen / wegen der zwischen Vns/ als König in Böhmen vnd vnsern Erben/ vnd E. L. vnd dero Hauß von Altershero erhaltenden Erbvereinigung/ vnd dann auch als zu einem Lehen Fürsten ein sonderlich Vertrawen tragen/ vnnd gnädigst dahin sehen vnd trachten / damit vor allen Dingen das Vnwesen an selbigen Orten / wo es seine Quelle vnd Vrsprung gehabt vnnd noch hätt / ehe es sich weiter außbreyte/gestillet vnd gedämpffet / die hochschädliche Rebellion zu Boden getrieben/vnd der heylsame werthe Fried wider eingeführt werde/ Demnach so haben Wir E. L. diß Fals Vns die hülffliche Hand zu bieten / vnd mit der gehörigen Execution wider Vnsere vngehorsame Vnterthanen im Königr. Böhmen/ laut deß jenigen Patents/so Wir E. L. hiemit schicke/ gnädigst ersuchen vnd Commission auffragen wollen/vnd geben E. L. hiemit volle macht vnd Gewalt/dz sie in erkennt vnser Königr. Böhem/an welchem Ort sie es am bequembsten erachten werden/mit jrem Heer vnd Kriegsmacht rucken/Vnser vbersandtes Patent/ oder desselben beglaubte Abschrifft / wann / wo oder welcher Gestalt es derselben gefällig / viel oder wenig/ sampt vnd sonders vorhalten / publiciren vnd exequiren/sich der Schlösser/ Sitz/ Stätt/Märckt vnd Dörffer bemächtigen / mit dem Hauptman der Rebellen sampt jren Helffers Helffern nach höchster möglichkeit/auch mit jren Gütern zu vnserer Resolution vnd durch allerhandt dienliche Mittel/ von einander trennen vnnd verfahren / bevorab die Getrewen / sie sind gleich vnter einer oder beyderley Gestalt / vor allem Gewalt schirmen vnd schützen / die jenigen so sich ohne Schwerdtstreich/ausser vñ vor erzeigtem Gewalt/ zur Huldigung gehorsamb erkennen/zu Gnaden annemen / alle vnd jede aber so entweder vnwillig/ oder mit Macht zum Gehorsam gebracht / mit vorbehaltung vnserer Erbhuldigung / in vnserm Namen in Gelübd nehmen/gegen den beharrlichen Vngehorsamen mit der Schärpffe verfahren vnd exequiren/vnd in summa alles dz jenige fürnemmen vnd ins Werck richten möge/was E. L. zu effectuirung deß Intents/ Recuperirung vnsers Königreichs Böheim vnnd einführung deß schüldigen Gehorsams vnnd widerbringung deß heylsamen Friedens dienstlich / nötig vnd förderlich zu seyn befinden wird / wie berührt vnser Patent in sich helt vnd begreifft. Welches Wir dann Vns auß denen zu E. L. habenden vertrawen in freundschafft gnädigst versehē/vñ wir sind solchs gegē E. L. in allen vorfallenden Occasionen / gnedigst vnd freundl. mit Danckbarkeit zu verdienen erbietig. Geben in vnser Statt Wien den 6. Julij/ Anno 1620.

Das XXXVI. Capitel.

Ertzhertzog Albrecht Schreiben an Landtgraff Moritz Hessen.

Summarien.

Ertzhertzog Albrecht schreibt Landgr. Moritz Hessen/dieweil Churpf. Key. M. das Königr. Böhm. wider Gott vnd alle Rechte entzogen habe/ wöll er J. M. zur Recuperirung Hülff leisten: bitt er wölle entweder hierinn assistentz thun / oder ja neutral bleiben/in welchem Fall er jm verspricht vor seinem Kriegsvolck das Spinola führte / sicher vnd ruhig zu seyn. Marienberg 6. Aug. Anno 20.

HOchgeborner Fürst / freundtlicher lieber Oheim/demnach die Kön. M. vnd L. in Hispanien vnd Wir (leyder) verspührt vnd im werck erfahren/dz J. Kö. Ke. M. vnd L. vñ vnserm gesamptē hochlöblichē Hauß Oesterreich ein zeit hero starck/ vnd je länger je gefährlicher/gleichwol vnverschulder weiß zugesetzt wird/als haben wir länger nit zusehen/sonder vnsere Obligation in achtung nemen/vnnd zu Erret- vnd Erhaltung desselben mit beystandt höchstgedachter J. Maj. vnd L. einen formirten exercitū, damit wir künfftig J. Keys. M. vnd L. wider Churpf. vnd Rebellen zu assistiren gedencken / auch wider vnsern Willen ins werck setzen müssen/ in massen wir dann denselben mit nechstem fortmarchiren lassen werden / gleichwol dessen zunahen E. L. hiermit berichten wöllen / darbey freundlich gesinnend E. L. wollen auch jres theils obhöchsternenter J. K. M. vnd L. (weil je vnd alle Welt dero sach für gerecht vnnd Sonnenklar erkennen muß vnd von Churpf. deroselben Königreich Böheim/wider Gott vnd alle Rechten / vnbillich vorenthalten vnd vsurpirt wird/E. L. aber von J. Key. M. vnd L. noch vnserm hochlöblichen Hauß zu einiger Offension vrsach noch anlaß gegeben worden) gutwillig assistiren vnnd beyspringen/oder zum wenigsten gedachtem Pfaltzgr. vnd andern S. Key. M. vnd L. Rebellen/vnter wz vermeyntem Prætext sie auch dazu ersucht werdē möchtē/ einige Assistenß noch hülff nit leisten / dagegē wir E. L. so wol in J. K. M. vñ L. zu Hispan. als vnserm Namē hiemit versichern vñ versprechē / im fall E. L. jetz angedeuter massen J. Key. M. vnd L. assistiren/oder sich ja neutral erzeigen/vnd J. M. vnd L. vnd vnsers Hauses allgemeiner Sach sich nit widersetzen/daß vnser exercitus vnd Kriegsmachten/so wir jetzo oder künfftiglich wider Churpf vnd dero Anhang auff die Bein bringē vnd ins Reich führen möchten/ E. L. noch dero Landt vnd Vnderthanen im wenigsten nit offendiren / oder gegen dieselbe etwas Feindthätlichs vornemen sollen/ sonder vielmehr nit allein mit E. L. in aller vertrawlichkeit/gutē Correspondentz vnd Freundschafft continuirē vnd leben / sondern auch deroselben vnd den jrigen nit weniger als vnserm eigenen Hauß (inmassen E. L. von zeigern dieses dem Gelehrten vnser m Rath vnd lieben getrewen Gerhart zum Putz/der Rechten Licentiaten/ dem sie in allem als vns selbsten vollkommen glauben zustellen wollen/mit mehrerm vernemen werden) obligirt seyn vnnd verbunden bleiben wöllen. Geben Marienberg den 6. Aug. An. 1620.

Das XXXVII. Capitel.

Spinola an Marggr von Durlach bitt/er wöll in dieser gerechten sach Key M. Ertzh. Alberto vnd jhm entweder mit hülff beyspringen/ oder neutral seyn. Verheisset/ daß er von seinem Kriegsheer kein vngemach sol erfahren. zu Engers 8. Aug. An 20.

BEsonders lieber Herr vnd guter Freund/ &c. Demnach wir mit dem Läger / welches zu dienst der Röm. Keys. May. vnsers allergnä-

digsten Herrn/der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr/ Herr Albrecht Ertzhertzog zu Oesterreich/ in den Nider Burgundischen Landen werben lassen/ dieser Orten ankommen/haben wir nicht vnterlassen sollen/E. L. solches zu berichten/ auch daß von höchstgedachter Jh. Key. Maj. vns gnädigst befohlen worden/ nit allein E. L. Landen vnd Vnterthanen nit zu offendiren oder zu beleydigen/ sondern vielmehr alle Correspondentz vnd Vertrawlichkeit mit denselben zu halten/ Wann wir nit zweiffeln wöllen/ dieselbe jhres theils ebenfalls thun/vnd obhöchstgedachter Jh. Ke. M. in dero Besügnuß vnd gerechten Sach assistiren oder je neutral bleiben vnd sich erzeigen werden/auff welchen fall dann E. L. wir im Namen allerhöchstgedachter J. K. M. hiemit vestiglich versprechen/ dz sie von diesem exercitu wol versichert seyn vnd bleiben können/ Wie E. L. von dem Vesten vnserm lieben besondern/ Gerhardt zum Putz/höchstgedachter J. F. D. Raht/ weiters vernehmen werden/ welchem dieselbe für diß mal Glauben zustellen wöllen/ vnd seynd darauff E. L. gewierige schrifftl. Antwort vnd Resolution gewertig/ Dieselbe damit in den Schutz deß Allerhöchsten befehlend. Datum im Feldläger zu S. Sebastian Engers/den 8. August. 1620.

E. L. Dienstwilliger

Ambrosius Spinola Marggraff zu Sesto.

Das XXXVIII. Capitel.

Herrn Marquis Spinolæ Erklärung die Statt Franckfurt betreffend.

Als nicht allein eine Zeit hero der gemeine Ruff starck gangen/ sondern auch fast das ansehen gewinnen wollen/ als ob der Marquis Spinola einen Anschlag auff die Statt Franckfurt haben/ vnnd derselben sich zu impatroniren gemeint seyn solte/hat nit allein derselbe in einē an E. E. Raht der Statt Franckfurt abgangenem Schreiben sich nachfolgender massen erklärt/ sondern auch hernach als er durch Chur Meyntzische/ Hessen Darmstattische vnd Ehrngedachtes E. E. Rahts Abgesandte ersucht vnd darvnter angelangt worden/ein Versicherungs Schreiben von sich geben/wie folgt.

Ambrosius Spinola Marggraff zu Sesto/ ꝛc. Vnsern gruß vnd geneygten Willen zuvor/ Ehrsame liebe Besondere/ Demnach wir mit dem Läger/ welches zu Dienst der Röm. Keys. Maj. vnsers allergnädigsten Herrn/ꝛc. der durchleuchtigste Fürst/ vnd Herr/Herr Albrecht Ertzherzog zu Burgund/ in diesen Nider Burgundischen Landen werben lassen/dieser Orten ankommen/ Wann wir dann eusserlich berichtet werden/das etliche vbel affectionirte außgeben dörffen/ daß wir wider ewre Statt etwas thätliches Vorhabens seyn solten/Als haben wir Euch verständigen wollen/daß obgedacht Keyserl. M. vns gnädigst befohlen/Ewerer Statt/ Bürger vnd Vnterthanen nit allein nit zu offendiren oder zu beleydigen/ sondern viel mehr alle gute Correspondentz vñ Freundtschafft zu halten/im Fall Jhr/wie bißhero beschehen/ in Jhrer Keys. Majest. Devotion vnd Gehorsam continuiren vnd verbleiben werdet/ welches Wir vns zu Euch vertrawen/ Verbleiben Euch mit Freundtschafft vnd guten Willen beygethan/ Göttlicher Allmacht damit befohlen. Datum im Feldläger zu S. Sebastian Engers den 18. August. Anno 1620.

Das XXXIX. Capit.

Der Röm. Keys. auch zu Hungarn vnnd Böheym Kön. M. der Statt Franckfurt am Mayn ertheilte Versicherungen.

Summarien.

Keys. M. an die Statt Franckfurt/ sie woll jhr wegen deß anziehenden Nider Burgundische Volcks sō Spinola führet/kein vngleiche Gedancken machen: Dann es nit zu jhrer Erfahr angesehen/sondern zu Recuperirung deß Jhrigen/ Jhr. May. entnommenen vnd wider Churpf. auch zu Bestättigung vnnd Wiederbringung deß Religion vnd Prophan Friedens/ auch jhrer selbsten Schutz. Allein sie sollen bey Keyserl. Gehorsam sich der Rebellen nicht theilhafftig machen.

Ferdinand der Ander/ von GOTTes Gnaden/ Erwehlter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ꝛc.

Ehrsame Liebe Getrewe Wir fügen Euch in gnädiger Wolmeinung zuvernehmen/ welcher massen Wir auß antringender Nöth vnd erlaubter Rechtmässiger Defension/ vervrsacht vnd bewegt worden/ weil von Vnsers Königreichs vnd Churfürstenthumbs Böheim Weltkündigen Rebellen/vnd derselbigen Anhängern/ vnd zumal jhrē vermeintlich aufgeworffenen newen vnrechtmässigen Haupt/Vnsern außgegangene/ vnd ins R. publicirt ernstliche Mandata Befelch vnd verordnungen/ allen Respect vnd schuldigen Parition verächtlich hindangesetzt/vnd in Wind geschlagē werden/vnd man sich derē vngeacht/ wider Vns/als ordentlich Succedirenden/angenommen/gekrönt vnnd belehnten König vnnd Mit Churfürsten zu Böh. wie augenscheinlich am Tag ligt/mit Krigs-Macht je länger je mehr stärcket/ zu erhaltung Vnserer angefochtenen Ke. vnd Kö. Hochheit/ Recuperirung deß Vnserigen/vnnd verhütung ärgerlicher Nachfolg neben anderer/ von Vnsern Bestrawten erfolgenden gutherzigen Assistentz, auch in Vnsers Hauses Nider Burgundischen Landen/ zusammen gebracht vnnd versambleten Exercitum vnnd Kriegsbereitschafft/ nunmehr täglich an Orth vnnd End/ da Wir dessen bedörfftig seyn werden/ hierauff zu führen.

Hierumben so gesinnen Wir an Euch hiemit gnädiglich/Jhr wollet Euch hierüber keine vngleiche Gedancken vorbilden/ sondern Euch auff Vns vnnd Vnser Keyserl. Wort gewiß vnnd beständig keines andern versehen vnnd verlassen/ dann daß Wir mit vorgenandtē Nider Burgundischen Exercitu, sowol auch anderer in Bereitschafft habenden Hülff/Vns dem/im H. Reich/im Jahr fünffzehenhundert ein vñ zwantzig/ auffgerichtetem vnd außgekündtem Landfrieden/vñ denen darauff/in den nachfolgenden Jahren/ fünffzehenhundert neun vnd fünfftzigsten vnd vier vnd sechtzigsten/beschehenen mehreren Erläuter vnnd Erklärungē/ in allem gemäß zu verhalten/wie obverstanden/ Vnsere Hochheit/vnnd neben derselben die heilsamen Reichs Satzungen/ den auffgerichten hochbetheuerten Religion vnnd Prophan Frieden zu conseruirn/

ferirn/ vnd das Vnserige / durch erlaubte rechtmessige Mittel zu recuperirn/vnd ausser dessen / wider erstangezogene Reichs Satzungen vnnd Religion Frieden/in specie das jenige/ was auff jüngstgehaltenem Mühlhausischem Convent / von obgesagten Gehorsamb friedliebenden Chur- vnnd Fürsten / beyder im Reich herkommener vnnd zugelassener Religionen/ verabschiedet vnd geschlossen worden (daruon jhr vngezweiffelt genugsamen Bericht empfangen haben werdet:) keinen einigen Chur- Fürsten vnnd Standt deß Reichs im geringsten anzufechten vnd zu beleydigen / Sie nehmen sich dann vnserer Feindt vnnd Rebellen an / vnnd wollen sich sonsten zu Vns dringen/ Sondern derselben einen / vnnd den andern/ bey solchem allem / wo es die Nothturfft erfordern solle / zu schützen vnd handzuhaben / viel weniger aber dem H. Reich / Vnserm lieben Vatterlandt / sein Libertät vnd Freyheit zu schwächen oder vmbzustossen / festiglich gemeynt vnd entschlossen seyn. Wolten wir euch zu Eröffnung Vnsers auffrichtigen Gemüths nicht vnangefügt lassen/ vnd seynd euch mit Keyserl. Gnaden wol gewogen. Geben in Vnserer Statt Wien/ den lezten Junij / An. 1620. Vnserer Reich deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Dritten/ vnd des Böhmischen im Vierdten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

H L. von Wlm. I R. Pucher.

Den Ehrsamen Vnsern vnnd deß Reichs lieben getrewen/N. Bürgermeister vnnd Rath der Statt Franckfurt am Meyn.

Das XL. Capitel.

Ertzhertzogs Alberti Schreiben an Franckfurt / gleiches Inhalts.

Albrecht von Gottes Gnaden / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Brabandt/Lützenburg vnd Geldern/Graffe zu Habspurg/Flandern/Tyrol/vnd Artoys / Pfaltzgraffe zu Hennegaw / Hollandt / Seelandt / Herr in Frießlandt/ꝛc.

Ehrsame Liebe Besondere / Wir seynd von gewissem Ort berichtet/welcher gestalt man euch wegen der Keyserl. Majest. vnd L. an jetzo vorhabender Vnserm Hochlöblichen Hauß Oesterreich / gantz vnverschuldter Weiß / auffgedrungenen Defension vnnd Kriegsverfassungen/vnd vnter deß Marquesen Spinola Commando / jetzt anziehendes Volcks / allerhand widrige Gedancken vnd Impressiones machen wil / Haben euch derhalben hiemit versichern wollen/ daß gedachtes Volck einzig vnd allein Höchstermelder Ihrer Keyſ. Majest. vnd L. zuständig/ vnnd möget Vns sicherlich glauben/so lang Ihr vnd Ewer vnterhabende Bürgerschafft/in Ihrer Maj. vnd L. Deuotion vnd Gehorsamb/nach Ewrer Pflichtschuldigkeit vnd Eyd / Vnterthenigst continuiren werdet / nichts feindlichs vnd widerwertigs begegnen solle / sondern es wird gedachter Marques / Euch vnd die Ewrige/ gegen alle die jenige / so Euch mit einiger Offension/ Thät- vnnd Feindtlichkeit zuzusetzen sich vermessen möchten/schützen/ defendiren/vnd alle würckliche Assistentz leisten. Vnd wir verbleiben Euch mit Gnaden wol beygethan vnd gewogen. Geben auff Vnserm Fürstlichen Lusthauß zum Marienberg / den 20. Augusti/1620.

Albrecht.

Denen Ehrsamen Vnsern lieben Besondern N. N. Bürgermeister vnd Rath der Freyen deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt.

Das XLI. Capitel.

Marchiso Spinolæ Versicherungs-Schreiben an Franckfurt gleiches Inhalts.

Wir Ambrosius Spinola/Marggrafe zu Sesto/ꝛc. Fügen den Ehrsamen/Vnsern lieben Besondern/ Bürgermeister vñ Rath deß H. Reichs Statt Franckfurt am Mayn/ hiemit zu wissen: Demnach wir denselbigen verschiener Tagen sub dato in Vnserm Feldläger zu S. Sebastian Engers in Schrifften angefügt / daß Vns die Röm. Key. M. Vnser Allergnädigster Herr gnädigst befolen/Sie/Ihre Statt / Bürgere vnd Vnderthanen mit oder durch das in den Nider Burgundischen Landen zu Dienst Ihrer M. geworbenes Kriegsvolck nicht zu offendiren/oder zu beleidigen / Sondern vielmehr mit denselbigen gute Correspondentz vnnd Freundschafft zu halten / im Fall sie / wie bißhero beschehen/in J. Key. M. Deuotion vnd Gehorsam continuiren vnnd verbleiben werden / Welches ermeldte Bürgermeister vnd Rath zu Danck acceptirt/darneben aber durch sonderbare Abgeordnete vns zu erkennen geben lassen/ dz jrer Statt Nottürfft vieler beweglicher Vrsachen halben erfordere / daß derselbigen mit zunahender Approchierung solcher Armee, auch dem Durchzug / so lang sie in dem Reich hieoben Landts seyn vnd bleiben würde/verschonet/ vnd jhnen deßwegen gute Versicherung gegeben werde.

Wann wir dann obgedachtem der Key. M. allergnädigstem Befelch nachzukommen gehorsamblich gemeynt/ die vns fürgebrachte Motiven nicht für vnerheblich erachten / vnnd dann die Abgeordnete abermals versichert/daß Jre Principalin fürhin/ wie bißhero in schuldigem Gehorsam gegen der Keyſ. M. beständiglich zu verharren/ resoluirt: Als geloben vnnd versprechen wir hiemit / bey vnsern waren Worten/ Trewen vnd Glauben / daß wir der Statt Franckfurt vnd deroselbtgen Angehörigen / sampt jren Gütern/ mit diesem exercitu in keinerley Weg molest seyn/ sondern vielmehr nach Möglichkeit verschonen wollen/auch vnter keinem Schein/wie dz seyn möchte/ weder viel noch wenig Einlägerung an sie begehren/oder ichtwas sonsten mit Gewalt oder feindlich fürnehmē wollen. Darauf sich mehrgedachte Bürgermeister vñ Rath gäntzlich vnd sicherlich zu verlassen. Dessen zu wahrer Versicherung habē wir vns mit eigner Hande

vnter-

vnterschrieben/vnd vnser Secret herfür drucken lassen/ So geschehen im Feldlager zu Wehrborn/den 23. Augusti/Anno 1620.

AMBROSIO.

Locus Sigill.

Das XLII. Capitel.

Der Röm. Keys. Mayest. anderwertig Schreiben an Königl. May. in Dennenmarck/in simili mutatis mutandis an Hertzog Christian zu Lünenburg Creyß Obristen/Thumb Capitel Magdeburg/Hertzog Friederich Vlrich zu Braunschweig/Hertzog Adolph Friderich vnd Hertzog Johan Albrecht zu Meckelburg/Hertzog Frantz vnnd Hertzog Philip Julius zu Stettin/Pommern/vnd Statt Lübeck.

Summarien.

Keys. May. schreibt an Dennemarck vnnd Nider S. Creyß/bitt dieselbe/ sie wöllen in der kürtz hiervor versprochene gegen Ihr May. Correspondentz vnd Vertrawlichkeit verharren: dero Rebellen vnnd Feinden/ vnd deroselben Anhängern kein einigen vorschub thun: weil ja Churpf. ohngeacht deß Churfürstl. Collegii zu Franckfurt vnnd Mühlhausen Vorschlag/ auch allerley Erinnerung vnd Vermahnungen/auf seinem feindthätlichen Beginnen verharret: deßwegen er auch wie gern er wolte/keinen Reichstag könne anstellen. Wien.

P. P. E. L. werden nunmehr empfangen vnnd vernommen haben/ was massen wir sie am dato den letzten nechstverflossenen Monats Junij/bey vnserm Keys. Wort sincerirn lassen/ mit vnserm Nider Burgundischen exercitu, so wol auch andern vnsern in Bereitschafft habenden Kriegsvolck vnd Hülffen/ vnser Keys. Hochheit/vnd das jenige/ was vns wider den Land- vnd Religion-Frieden vnbillich abgenommen worden/wie es die Reichs Satzungen vnd Landfrieden selbsten erlauben/ zu recuperiren/ vnnd ausser dessen wider erstgemeldte Reichs Satzungen/vnd in specie das jenige/ was auff dem in vnser vnnd deß H. Reichs Statt Mühlhausen vnlängst gehaltenem Convent/von theils gehorsamen friedliebendē Chur- vnd Fürsten/ beyder im Reich herkommenen vnd zugelassenen Religionen verabschiedet vnnd geschlossen worden/ keinen einigen Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs (da man sich anderst vnserer wissentlichen Feind vnd Rebellen nicht annimpt/ oder sich sonsten zu vns zu dringen begert) im geringsten anzufechten vnd zu beleidigen/sondern derselben einen vnd den andern/ bey solchen allen/ da es die Notturfft erfordern solle/zu schützen vnd handzuhaben/alles mehrern Inhalts obberührt vnsers abgangen Schreibens.

Hierzwischen haben wir auß vnserer zu E. L. vnlängst abgeordneten vnterschiedlichen Gesandten/ als erstlich deß Hochgebornen Hertzogs Julij Heinrichen zur Lawenburg/ &c. vnnd Hieronymi von Elvern/vnd folgendes vnsers Reichs Hoff Raths Otto Melanders der Rechten Doctors/ gehorsambsten Relationen/ wie auch nicht weniger auß E. L. jhnen angehändigten Schrifftlichen Erklärung/ mehrers Inhalts gnugsamb angehört vnd vernommen/ welcher massen E. L. neben Erzehlung deren im Reich/ vnd zumal vnserm Königreich vnnd Churfürstenthumb Böheimb vnd demselben Incorporirten Landen empor schwebenden Gefährligkeiten vnd Extremiteten sich erbieten/ mit vns vnd vnserm Hauß die vhralte freundselige Correspondenz vnd Vertrawlichkeit nach dem rühmlichen Exempel beyderseits geehrten Vorfahren/stet/vest vnd vnverruckt zu continuiren vnd fortzupflantzen/ auch alle freundliche günstige Willfahrung vnd annehmliche Wolgefälligkeit zu erweisen/vnd sich also gegen vns zu bezeigen/ daß wir daran einen zugethanen auffrichtig getrewen Freund vnd Oheym im Werck spüren vnnd befinden sollen.

Wie wir vns nun gegen E. L. für jetzt angeregt derselbē wolgemeint willfährige Erklärung vnd Erbieten gantz freundlich bedanckē/ also wollen E. L. sich gegen vns hinwider gäntzlich keines andern versehen/dann daß wir gegen E. L. vnnd dero löblichen Hauß die vorberührte Correspondentz vnnd Vertrewlichkeit ebenmässig zu observiren vnd zu erhalten/ vnnd E. L. auff jede vorstehende Gelegenheit/ alle angenehme Willigkeit vnd Gefälligkeit in recht auffrichtigē Teutschē Gemüt jederzeit im Werck zu erzeigen nit vnterlassen wollen/ Ob wol vns nun hiezwischen nichts liebers gewesen/ dañ dz wir vns damals angezeigt vnd vertröster massen mit ehest vñ bäldester möglichkeit eygener Person ins Reich an ein gewisses Ort begeben vnd daselbsten auff Mittel/ wie dem zerrütten Wesen im Reich/ mit zuziehung friedliebender Chur- vnd Fürsten/gestewret werden möchte/ zu gedencken/ zu welchem wir dann desto besser zugelangen verhofft/wañ Churpfaltz auff vnser jüngst mit Rath fürnehmer vnser vnnd deß Reichs Chur vnnd Fürsten abgegangenes Erinner- vnd Vermahnungsschreiben/die schuldige Parition/ deren wir vns billich versehen/ geleistet hette/so haben doch E. L. vnschwer zu ermessen/ auß was redlich vnd gar erheblichen Vrsachen wir von solchem Werck/ vnserer persönlichen abreisung vnd einer Zusammenkunfft/ohn alle von vns gegebene Vrsach/wegen deß hierzwischen/ mehrers zu dann abgenommen/ vnnd noch fast aller Orthen empor schwebenden Vnruhen/ Rebellionen/Kriegsbereytschafft vnd Verfassungen/ vnd wz dergleichen Vnheyl vnd Vbel mehr ist/ zwar wider vnsern Willen abgehalten vnd verhindert worden.

Wir seind aber nochmaln deß auffrichtigen Anerbietens/ wann vnnd so bald nur dieses beschwerliche Wesen zu einem bessern vnnd rühigern Standt gebracht seyn würdet/ obgedachten Conuentum zu befördern/vnd den beyderseits starck getriebenen grauaminibus so viel sich von Rechts vnnd der Reichsverfassung halber thun läst/durch alle mögliche vnd thüliche Mittel jhre abhelff- vnnd erledigung zugeben/ vnnd vermittelst dessen/ ob Gott wil/zwischen Chur-Fürsten vnnd Ständen deß Reichs/ das alt recht Teutsche Vertrawen vnd Einigkeit wieder zubringen vnd auffzurichten.

Was dann das obbestimpt Böhmisch Werck vnd die darbey von einer Zeit zur andern zugetragene weiterung betrifft/ werden E. L. vngezweiffelt vorhin vernommen haben/ das bey vnsern vngehorsamen wellkündigen Rebellen vnd derselben Anhängern/vnd jhrem auffgeworffenen newen vnrechtmässigen Haupt/ weder die von vns dem gesampten löblichen Churfürstlichen Collegio, auff dessen innständiges ansuchē vnd begeren/ beym nechsten in vnserer vnnd deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt gehaltenen Wahl vnd Krönungs Tag bewilliget vnd eingeraumte/auch bereyt nach vnserer vnnd deß H. Reichs Statt Regen-

spurg vertägte gütliche Interpositionhandtlung / noch auch vnsere / vnnd theils gehorsam wol affectionirter friedliebenden Chur- vnd Fürsten / zumaln auff dem vnlengst zu Mühlhausen gehaltenen Conuent gethane gutherzige Erinnerung vnd Vermahnungen / auch ernstliche Mandatē / in einige wege verfangen vnnd staet haben mögen / sondern man sich wider vns ordentlich succedirenden / angenommen / gekrönt- vnnd belehnten König vnd Mit Churf. zu Böheim / wie augenscheinlich am Tag ligt / mit Kriegßmacht je lenger je mehrstärcket / mit demselben in diß vnser Ertz Herzogthumb Oesterreich / vnd gleichsamb vor vnser Keyſ. Angesicht vnd Residentz geruckt / andere vnsere Königreich vnd Land zu gleichförmigem Abfall vnd Vngehorsam / durch beschwerlich weit außsehende vnd bey andern in- vnd außländischen Königen / Potentaten / Chur- vnd Fürsten / zu böß schädlicher nachfolge reichende Confœderationen vñ Bündnussen / darbey so gar gemeiner Christenheit Erbfeind der Türck / durch vnterschiedliche Schreiben / Schickungen vnd versprochene Verehrung mit einzumengen / vnd ins Spiel zu bringen / auß eusserster boßhaffiger Desperation vnterstanden wird / zu bringen vnd zu nötigen kein Arbeit noch Mühe sparet / vnd vns also das jenige / was vns wider Gott / die Natur / Recht vnd alle Billichkeit eigenthätig / feindlich / vnd Landtfriedbrüchiger Weiß benommen vnnd entzogen worden / noch biß dato ohn einige befugte Prætension / vngeachtet vnserer / zu obvermeltem Königreich Böhmen vnd den incorporirten Landen angestammet vnd hergebrachten wolauß geführten Erbgerechtigkeit / feindlich vorenthaltet.

Demnach dann die Sachen eigentlich vnnd im Grund oberzehlter massen beschaffen / vnnd von vns ohn einigen Abbruch oder Schmälerung mehr geschriebenen heilsamen Reichssatzungen / Religion vñ Prophan Friedens / vnd was sonsten oben weiter angezogen vnd vermeldet wird / auch ausser eines einigen gehorsamen Stands Betrüb- vnd Beleidigung / zu widererlangung deß vnserigen auff erlaubt rechtmässige Weiß das jenige auß andringender Noth angestellt vñ vorgenomen wird / was vns als Röm. Keyser vnnd König zu Böheimb / ja einem jeden beleydigten Stand / vermög deß Reichs vnd aller anderer Rechtē zustehet / E. L. auch in dergleichen von den jhrigen erfolgenden Fällen vñ Begegnussen / die wir derselbē nit gönnen wollen / gewißlich nit vnterlassen würden / inmassen dañ diß Orts ein Reichsstand den andern / vilmehr sie samptlich vns als jhrem Oberhaupt / nach Möglichkeit beyzuspringen schuldig seyn / vñ wir dañ vber diß gäntzlich dafür halten / es werden E. L. nebens obgehörter der Sachen Gestaltsame / auch vnser obvermelden anerbieten wegen anders nicht dann allerdings billich zu seyn ermessen.

Hierumb so thun wir gegē E. L. obverstanden vnser nechstes auffrichtig wolmeynedes Synceration Schreiben in allen seinē Inhalt hiemit widerholen / mit angehefftem freundlichen Gesinnen / sie wöllen solches alles in der Meynung vnd Verstand / dahin es von vns obgehörter massen angesehen / vnbeschwert auffnemē / gegen vns vñ vnserm Hauß in mehr angeregter trewmeynend gutherzigkeit Affection vnd anderm willfährigen Erbietungen / beharrlich vnnd vnaußgesetzt verbleiben / vnd vielbesagten vnsern Böhm. Rebellen vnd Feinden / vñ derselben Anhängern nit allein jres theils in keine weiß noch weg / Wie solches jmmer geschehen mag / keinen vorschub thun / sondern auch dergleichen von andern orten zugeschehen würcklich vorkommen vnd verhüten helffen.

Das XLIII. Capitel.

COPIA

Deß Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Antwort Schreibens / An

Landgraff Moritzen zu Hessen / ect. den 25. Augusti, 1620.

Summarien.

Chur S. an Landgr. Moritz Hessen / Spinolæ anzug sey zu schutz Keyſ. Maj. vnd keines Standts offension angesehen / oder ichtwas so wider Religion vnd Profanfrieden wer / wo man nur das Keyſ vnd Kön. volck nit hindere / zur thätlichkeit kein vrsach geb / den Rebellen kein vorschub / sich deß Key. feinden nicht anhengig mache. Weil denn er Landgr. deß Pfaltzgr. vnd Böhmen procedere wisse / hab er sich nichts mit diesem geding zubeförchten. Er Chur S. sey zu wenig jetzo diesem ding zuhelffen. Woll aber der geschwornen Erb verbrüderung vnd Einigung eingedenck bleiben Dreßden 25. Aug. Anno 20.

VNsere freundliche Dienst / vnd was wir mehr liebes vñ guts vermögen zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Vatter vnd Gevatter / E. Ld. den 11. Augusti zu Cassel datirtes Schreiben ist vns den 21. desselben wol eingeliefert worden / darauß zur gnüge vernommen / was E. Ld. deß Marquis Spinolæ Auffzugs vnd Fortmarchirung halben / bey vns freundlich suchen vnd bitten.

Wie Wir nun / daß deß Marquis Spinolæ Auffzug mehr als allzugewiß / gleichmässige Auisen / auch fernere diese Nachrichtung erlangt / daß gedachter Marquis seine Armee in drey vnterschiedliche Hauffen getheilet / vnnd allbereit mit dem meisten Volck nicht weit von Franckfurt am Meyn angelanget / Also seynd wir auch von vnterschiedlichen Orten / insonderheit aber deß Ertzhertzogen Alberti Ld. berichtet / daß dieser Zug der Röm. Keyſ. auch zu Vngarn vnd Böhmen Königl. May. von der Kön. Wr. in Hispanien vnnd Seiner Ld. zum besten / vnnd zu dem Ende vorgenommen / höchstgedachter Ihrer Keyſ. vnd Königl. Majest. ꝛc. zu deneit ohne gnugsame Vrsach vnd einiges vorgehendes Erkendtniß entsatzten Königr. vñ Ländern wiederumb zu helffen / vñ bey dem jenigen zu schützen vnd handzuhaben / so höchstgedachter Ihrer Keyſ. vnd Königl. Majestät ꝛc. von Gott / Rechts vnd Billigkeit wegen zustehet vnd gebühret / Nicht aber einen einigen Standt im Reich zu beleidigen / oder ichtwas zu attentiren vnd vorzunehmen / so wider den auffgerichten Religion vnd Prophan Frieden laufen möcht / Wo fern man nicht selbst zur Thätligkeit Vrsach geben / solches der Keyſ. vnd Königl. Maj. zu gutem geworbenes Kriegsvolck am fortmarchirn hindern / feindseliger Weise attaquiren ; oder sonsten der Keyser- vnd Königl. Maj. widerwertigen sich anhängig machen wirdt / Inmassen dann gedachtes Ertzhertzogs Alberti Ld. so wol Marquis Spinola sondern allen Zweiffel gegen den Ständen deß Reichs sich dessen gleichfalls wird erklärt haben / auch von höchst-

gedachter Key. vnd Kön. M. ꝛc. gleichmässige Sinceritrung erfolgt seyn.

Wann dann E. Ld. mehr dann gnugsamb bewust/ was vor vnverantwortliche procedere vnd vngehörtes exorbitiren von den Ständen der Cron Böheimb vnd andern Ländern / gantzer zwey Jahr nach einander vorgenommen/ wie die Keys. vnnd Königl. Maj. ohne einige vorgehendes Erkandnuß reiicirt, zu einer newen Wahl vnnd folgends Designation vnnd endlichen/zu dessen Behauptung/vngewöhnlichen Confœderationen vnnd Verbündnussen geschritten worden/auch die jenige mit darein gezogen / die mann allweg vor Ertz vnd Erbfeinde der Christenheit gehalte/ vnd coniunctis viribus denselben sich opponirt. Dargegen aber derselben nicht vnbekandt / was massen die Keyserliche vnnd Königliche Majest. mit einhelliger Stimm zu einem König erwehlet/gesalbet/ gekrönet/ von allen Ländern dafür auff vnnd angenommen/ die Huldigung geleistet / von der verstorbenen Keyserlichen Maj. belehnet/vnd bey abgewichenem Wahltag von den sämptlichen deß Reichs Churfürsten vor den siebenden Churfürsten erkennet/ vnd ad sessionem & conclaue gelassen worden. So wird ja höchstgedachte Ihre Keyserliche vnnd Königliche Majestät niemand verdencken / wann sie der in allen Rechten zugelassenen Defension sich gebrauchen / vnnd dahin müglichs Fleisses trachten / wie sie sich bey solchen rechtmässiger Weise erlangten Königreichen vnnd Ländern schützen vnnd handhaben / vielweniger die jenigen in vngleichen Verdacht ziehen/die als nahe anverwande vnd trewe deß H. R. Reichs Mitglieder/ J. Keys. vnd Königl. Maj. in solchen ihren zugestandenen Drangsalen vnter die Arm greiffen/vnd bey dem jenigen manuteniren helffen wollen/was sie mit rechtem Titul vberkommen / vnd mit Fug derselben nicht kan noch mag entzogen werden.

Weil denn deß Marquis Spinolæ vorgenommene Kriegs Armada zu dem Ende gerichtet/die von deß Ertzhertzogen Ld. vns zugeschriebene Erklärung von derselben/so wol auch Marquis Spinola den Ständen deß Reichs ohn allen Zweiffel erfolgt/oder doch in kurtzen geschehen wird/als sehen wir nicht / warumb E. Ld. sich ichtwas gefährliches zu befürchten/ so derselben Land vnd Leuten zustehen köndte / Sie wolten deñ den Marquis Spinola an seinem Fortzug hindern/ der Keys. vnd Königl. Majest. Widerwertigen beystehen/ vnnd dahero Ihr vnnd Ihren Landten selbsten Vnglück vnnd Vngelegenheit zuziehen. Vnsers Theils hetten wir diese jetzo nunmehr verhandene vnd auff die Beine gebrachte Kriegsmacht gantz gerne verhütet/vnd vnser geliebtes Vatterland vnd das H. Röm. Reich in besserer Ruhe/Fried vnd Einigkeit gesehen/dann sichs jetzo befindet / dessentwegen es auch an trewhertzigen Erinnern/Vermahnen vnnd Warnungen nicht ermangeln lassen / Wann wir nur die Folge gehabt/vnnd andere neben vns so viel Wasser/ als Oel zugetragen hetten.

Weil es aber alles vergeblich gewesen / vnnd man lange Zeit mit Anzündung eines solchen nunmehr hellbrennenden Fewers vmbgangen / So müssen wir es auch / als der Wir vns solches zu dempffen gar zu wenig befinden/dahin gestellt seyn lassen / vnnd dessen getröstē / daß alles wider vnsern Willen geschicht/ vnd Wir die geringste Vrsach darzu nicht geben. Der getrewe Gott verleihe allerseits nochmaln friedliebende gute Consilia, vnd dirigire es zu einem solchen Ende/wie es Ihme gefällig / vnnd vns allerseits nützlich vnd ersprießlich.

Darbey Wir dann jederzeit der auffgerichteten vnd geschwornen Erbverbrüderung vnnd Einigung werden eingedenck seyn / vnd dafern E. Ld. zu einiger Thätligkeit nicht Vrsach geben/ Wir auch bey diesen sorglichen vnnd gantz gefährlichen Zeiten mit vnserer eigenen Landes Defension nicht werden occupirt vnd beladen seyn / deroselben gemäß Vns also bezeigen/ wie es der Buchstabe besagt / vnd die Zeit vnd Gelegenheit es selbsten geben vnnd zulassen wird. Wolten Wir E. Ld. in Antwort nicht bergen. Dero Wir angeneme Dienst zu erzeigen williger dann willig. Datum Dreßden den 25. Augusti, Anno 1620.

Das XLIV. Capit.

Keyserlich begerte Erklärung wegen der Acht mit Churpfaltz.

Summarien.

Keys. May. an Chur Maintz begehrt dero gutachten/wie mit der Acht Declaration vnd Publication zu verfahren/ ob ohn weiter Zusammenkunfft der Reichsstände: oder ob deßwegen ein Zusammenkunfft anzustellen/ Wo er also vermeynt/wölle er Præparatoria machen. Ihr May. habe Chur S. auch deßwegen Raths gefraget / erwarte einer Antwort. Begehrt auch an S. vnd Bayern L. mit dem vertrösteten Succurs fortzufahren. Wien 1. Jun. An. 20.

EHrwürdiger Lieber Neve vnd Churfürst. Wie hoch Vns / vnnd dem gemeinen nothleidenden Wesen / daran gelegen / daß dem in vnserm Königreich Böheim meineydigen angezündten/vnd nunmehr in andere Vnsere Königreich vnd Erbländer so weit grassirenden vnnd zunehmenden Fewer/da fast aller Respect vnd Hoffnung deß schuldigen Gehorsams vnnd der Huldigung von vnsern Oesterreichischen Vnterthanen verlohren/succurrirt vnd gestewert werde/kan D. L. selbst wol erachten.

Vber alle angewandte Bemühung/obgemelt Intent zu erlangen/finden Wir noch der Zeit/fürnemblich die zwo Dr. L. selbsten in jhrem Schreiben an vnsern Geheimen Rath vnnd Reichs Vice Cantzlern/ Hans Ludwigen von Vlm / jüngstangedeute Difficulteten. Zum ersten / Daß Chur Sachsen Bedencken gehabt die bewuste Acht / ohne weitere Communication mit den vbrigen Churfürsten / einzurathen. Zum andern/Daß wegē des angriffs vnsers Rebellirenden Königreichs Böhmen/zwischen Chur Sachsen vnnd Bayerns L. L. vngleiche Meinungen eingefallen / welche Dr. L. allbereit von deß Hertzogen in Bayern L. entdecket: wie wir auß obgemeltem Schreiben vernommen.

Damit dann solche Difficulteten auß dem Weg geraumbt / vnd die so hoch an weiterm Verzug ligende Gefahr abgewendet werde / haben Wir den Hochwolgebornen / Vnsern vnd deß Reichs Erb Cammerern/vnd lieben Getrewen/Hans Georgen / Graffen zu Hohenzollern vnnd Sigmaringen / Rittern deß Ordens vom Gülden Vellis / Vnsern geheimden Rath / Cammerern / vnd Reichs Hoff Raths Præsidenten / zu Chur Sachsens vnnd des Hertzogen in Bayern LL. mit gar erheblichen vnd fundirten Motiven / in eil abgefertigt / gäntzlicher Hoffnung / Sie werdē sich eines vñ andern Theils nunmehr vergliche

haben/vnd die vielmals vertröstete/auch zu Mülhausen verabschiedete Succurs / vns zu Recuperirung des vnserigen/vnsaumlich widerfahren lassen. Vnnd nach dem vber dieses/so viel an der Acht gelegen/deren wir bey diesem Fall/von Rechts wegen / auch Vermög der Reichs Constitutionen/vnd der zu Mühlhausen beysammen gewesenē Chur-vnd Fürsten Vns gegebenem Gutachten vnd beschehener Zusag / ohne fernern Auffschub/wol befugt zu seyn/ vnnd gar gern befürdert sehen: Jedoch noch der Zeit eigentlich nicht wissen könten/was obgemelt Vnser Abgesandter/der Graff von Zollern/bey Chur Sachsen diß Puncten halber verrichten werde: Vns aber vnd dem nothleidenden Wesen / wie bewust/aller/auch der wenigste Verzug/hoch schädlich/wo nicht gantz vnd gar rebus sic stantibus verderblich/damit nur den Ambagibus, so viel jmmer möglich / fürgebawet werden möchte: Communiciren wir Dr. L. hiermit per Copiam, Was wir heutigs Tags durch eigene Currier/ mehrgedachtem Graffen von Zollern / Alberti vnd deß Hertzogs in Bayern LL. geschrieben. Darauß abzunehmen / dz Wir Vns auff jr/zuvorderst auff Dr. L. wolmeinend/ getrew vnd heilsam Gutachten/allerdings verlassen/ vnnd was sie für gut ansehen wirdt/ thun oder lassen wollen. Im Fall sie aber des Churfürsten zu Sachsen Bedencken der Erhebligkeit zu seyn ermessen würden/ daß man ohne ferner der Churfürsten Zusammenkunfft oder Beschickung vnd derselben weitern Deliberation vnnd Schluß/ zu der Acht nicht kommen könte: Auff solchen Fall/vnd nicht anderst / begehren Wir an D. L. hiemit gnedig vnd freundlich/dz sie vnsaumlich solche præparatoria mache/Mittell vnd weg an die hand neme/also bald zu Werck richte/damit die Sachē/so viel jmmer menschen vnd müglich/ befürdert werden mögen. Damit wird D. L. nit weniger dañ biß anhero in allen wichtigen Sachen von Jr dapffer vñ rühmlich geschehen / jhren sorgfeltigen Fleiß / Trew vnd Eyffer/der gantzen Welt scheinen lassen: Vnnd wir woltens vmb sie mit Freundschafft vnd Keyserlichen Gnaden/damit Wir Jhr ohn das zuvorderst gewogen/erkennen. Geben in vnserer Statt Wien/ den 1. Iunii Anno 1620. Vnserer Reichen/ꝛc.

FERDINAND.

H. L. von Vlm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Das XLV. Capitel.

Wegen der Achts Erklärung bey Chur S. vnnd Bayern.

Summarien.

Keys. Mayest. an Graff zu Hohen Zollern/bey Chur S. vnd Bayern/die Achts Publication zu Promoviren ohn fernern vffschub / oder ob sie meinen dasselbig noch zur zeit sey vffzuschieben/jre Meinung eylendts durch an Currierer Chur Maintz zu endecken.

HOch-vnd Wolgeborner/Lieber Getrewr. Je höher vnd angelegener/daß nunmehr nach verstrichener Zeit kein Stund weiter versaumbt werde/damit das in Böheimb meineydig angezünde/ weit vmbfressende/vnd hochschädliche/brennende Fewer wiederumb gedempfft werde / desto sorgfältiger seynd Wir / alle Difficulteten / welche die zugesagte vnd täglich erwartende Succurs biß daher remorirt/ vnnd noch weiters verziehen köndten / auß dem Weg zu raumen. Welches dann die fürnembste Vrsach gewesen/daß wir dich zu Chur Sachsen/ꝛc. vnnd Bayerns L. L. abgefertiget / vnnd (wie dir bewust) vnterschiedliche Currier in die Niederlandt / den Burgundischen Succurs auff die Bein zu bringen / geschickt.

Nun wollen wir zwar hoffen / du werdest bey deß Churfürsten zu Sachsen L. allbereit die daselbst vorgewesene Bedencken wegen der Acht (an deren Befürderung so viel gelegen wie dir selbst bewust) auß dem Weg geräumbt / vnd wann fernere Ambages, vorkommen vnnd abgeschnitten haben. Auff den vnverhofften Fall aber / vnnd da Chur Sachssen nit von dir disponirt werden kündte/ die Acht (die Wir gleich Anfangs mit den Gehorsamen Chur vnnd Fürsten communiciren/vnd auff jhr Gutachten / die bewuste Eventual Comination abgehen lassen) alßbald zu publiciren/ dessen Wir bey diesem Fall / von Rechtswegen / auch Vermög der Reichs Constitutionen/vnd der zu Mühlhausen beysammen gewesenen Chur-vnnd Fürsten Vns gegebenen Gutachten vnd beschehener Zusag/vermeynen ohn fernern Vffschub wol befugt zu seyn/ vnnd gar gern befürdert sehen/damit noch weiterm Verzug vorgebawet werden möchte : Haben Wir bey eigenem Currier (jedoch allein in iam dictum Euentum) Ertzhertzog Alberti vnd Bayern L. L. schrifftlich ersucht / jhre Gutachten dem Churfürsten zu Maintz eilends zu eröffnen/vnnd sich darauff neben Chur Meyntz zu vergleichen / was vns in Euentum, der Acht halben/zu thun oder zulassen seye. Im Fall nun Chur Sachsen auff seiner Meynung verharren/vnd obgemeldte Ertzhertzogs Alberti vnd Hertzogs in Bayern L. L. neben Chur Maintz/ als dann auch der Chur Sächsischen Meynung seyn würden / lassen wir deß Churfürsten zu Sachsen L. beweglich ersuchen/ auff dein Zuschreiben vnd Erinnerung/bey dero Mit Churfürsten die Sachen/so viel jmmer möglich/ zu præoccupiren / damit Wir nicht lang auffgehalten werden : wie du auß beygefügter Vnsers Schreibens Copey/so Wir an Maintz vnnd Bayerns L. L. abgehen lassen/mit mehrerm zu vernehmen.

Vnd befehlen dir darauff gnädiglich/ diesen Vnsern / allein deß wegen zu dir abgefertigten Currier/ alßbald zu vielgedachtes Chur Meyntz L. fortzuschicken/dieselbe dein Verrichtung bey Chur Sachssen vnd Bayers LL. vnd worauff alles verblieben/zu berichten/vnd von Vnsert wegen nachmalen angelegenes Fleiß zu ersuchen/daß kein Stund weiters damit verloren/vnd von J. L. die gllerschleunigste Mittel vnd Weg in continenti fürgenommen werden / damit Wir wegen obbesagter Acht/ länger nicht auffgehalten werden. An dem beschicht/was der Sachen Vmbständ/vnd je länger je mehr zunehmende Gefahren erheischen. Geben zu Wien den Julij/Anno 1620.

Das XLVI. Cap.

Keyserl. Mayest. Ferdinandi Hand-Schreiben an Bayern.

Item/mutatis mutandis.

An Ertzhertzog Albertum.

Summarien.

Keys. Maj. an Ertzhertzog Albert vñ Hertzog in Bayern/ daß wo Bayern nicht den ersten angriff thun werde/ Chur S. sich nicht würde würcklich einlassen. Jr M. sehe gern wegen der Achtspublication alle vffschüb abgeschnitten/ könte solche von Rechts vnd Reichs Constitutionē wegen gleich an die hand nemen: Wolle doch gegen Chur S. der ein Aug auff seines glaubens verwandten möcht haben/ nichts thun/ damit er nit alienirt würde/ nach welches rath man die Acht solle vffschieben/ wer es nur vmb wenig zeit zuverlieren. Man könte mit der Execution gleichwol fortfahren. Wien. 1. Jul. Anno 20.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner/ lieber Vetter/ Schwager/ Bruder/ vnd Fürst/ ꝛc. Auß dem Beyschluß der Copien/ was ich bey zweyen meinen allein darumb abgefertigten Currirern an meinen Abgesandten zu Chur Sachsen L. den Graffen von Zollern/ vnd dann an deß Churfürsten zu Maynz vnnd Ertzhertzog Alberti L. L. per Cifram schreiben lassen/ können E. L. mein Sorgfältigkeit abnehmen/ vnd was auff den vnverhofften Fall/ da deß Churfürsten zu Sachssen L. wegen Beförderung der bewusten Acht/ vngeachtet vnsers Gesanden Bemühung/ auff seiner Meynung verbleiben würde/ zu thun seyn möchte. Nun verlaß ich mich zuförderst festiglich auff E. L. vnd Alberti L. Anerbieten/ daß sie mir mit jhren zugesagten Succurs vnd Hülffe/ vnnd vbernommenen Execution vnd Diuersion in der vntern vnd Obern Pfaltz/ auch vnterwartet der Acht/ assistiren/ vnd das Meinige/ so wol in meinem Land Ob der Enß/ als in meinem Königreich Böheimb/ recuperiren helffen/ Vnd weil Summum Periculum in Mora, vnd die Feind mit Assistentz Vnser Rebellirenden Vnterthanen/ vnd sonst sich täglich stärckē/ Auch nicht vermutlich/ wann E. L. nicht den ersten Angriff thun/ daß Chur Sachsens L. sich würcklich einlassen/ vnd in Böhmen moviren werde/ vnverzüglich den Anfang mache. Dabey es nun sein richtig verbleiben hat. Jm vnverhofften Fall aber/ daß Chur Sachsen/ vngeachtet all deß jenigen/ was Jch S. L. wegen Beförderung der Acht durch obgemeldten Graffen von Zollern/ zu Gemüth führen vnd vorhero E. L. communiciren lassen/ auch daß Jch alle Ambages, weitere Deliberationes, vnd verzügliche Zusammenkunfften/ von Hertzen gern abgeschnitten sehen wolt/ auff seiner angedeuten Meynung verharren solte: So stelle Jch zu E. L. vernünfftigem weitern Nachdencken/ ob eines solchen Particulars wegen/ Nemblich/ Ob ich noch für der endlichen Acht/ Chur Sachsen Meynung nach die Jch vornemblich dahin gerichtet zu seyn erachte/ damit er nachmals bey der folgenden Execution halben/ welche dermassen Collegialiter geschlossen worden/ bey seinen Glaubensgenossen vmb so viel mehr entschuldiget seyn möge) ein Churfürstl. Zusammenkunfft/ oder Einholung derselben Gutachten/ damit wohl der gantze Sommer zugebracht werden möcht/ gestatten solle: Vnd gegen dessen Rath vnnd Einwilligen/ besagte Acht/ wie Jch sonsten von Rechts/ vnnd deß Heiligen Reichs Constitutionen/ auch der zu Mülhaussen gewesenen Chur- vnd Fürsten Erkantnuß nach (so viel Jch auß der einkommenen Relation vnd Gutachten Nachrichtung hab) wol befügt were/ fortgehen lassen solte? Damit viel Stände deß Reichs die an jetzo der Pfaltz anhangen/ von seiner Defension abgewendet werden möchten. Vnd ob nicht vielmehr zu befürchten/ da (wie angedeutet) gegen Chur Sachssen Rath vnd Gutachten/ zu der Declaration geschritten würde/ derselbe hiedurch alienirt/ vnnd etwann dahero sampt seiner gantzen Adhærentz/ so fast der halbe theil deß Reichs/ sich von nur gäntzlich wiederumb abzuwenden vrsach nehmen möchte? Da im Gegenfall/ wann je die Versamblung vorgienge/ die Geistliche Churfürsten nit destoweniger die Maiora machen köndten/ welchen sich Chur Sachssen ohn zweiffel/ auch der Brüderlichen Vereinigung nach/ accommodiren würde/ vnnd hierumb der nur ein wenig von der zeit verlieren: Da doch nichts desto weniger immittelst mit der Execution/ welche ich mit meinen Befreundten vnd Zugewandten/ laut der jüngst Communicirten Schreiben/ auff den Burgundischen Succurß/ Iure Belli, Diuertendo & Auertendo, fortgefahren/ vnd der Feind debilitirt würde. Jedoch hab ich hierinnen/ ohne E. vnd Alberti LL. als neben Chur Sachsen der vornembsten Vnserer Helffer vnnd Executoren Vorwissen/ wie bißhero geschehen/ für mich nichts vornehmen wollen: Sondern allein zu gewinnung der Zeit/ vnd in Euentum, bey Chur Maynz die vorsehung vnnd anordnung veranlaßt/ so bald jhre bedencken mehrgedachter Churfürsten weitern Deliberation oder zusammenkunfft/ Ob dieselbige/ auff den vnverhofften Fall deß Churfürsten zu Sachsen L. nicht erfolgender Dispositiō/ fortzustellen? Oder einen weg als den andern die Acht ergehen soll? die nothwendige beförderung/ auff den ersten fall/ ohne weiters Zurückbringen an mich/ angestellt werden möge.

Gelangt hierüber an E. L. mein Freund-Vätterlich vnd gar gnädig begehren/ zu beförderung der Sachen/ Chur Maynz L. durch eylenden Currier jhre meynung vnnd Gutachten im vertrawen zu eröffnen/ welcher auß obgedachten wegen vnnd rebus sic stantibus thunlich seyn werde. Was sich nun hierüber E. vnd Alberti L. L. (die ich fast auff diese weise/ wie E. L. auch bey eignem Currier/ ersuchen lassen) mit Chur Maynz verglichen vnnd vereinbaren werden/ bin ich auch meines theils resoluirt zu thun oder zulassen. Bevorab/ weil Jch mich zu Chur Sachsen versiehe/ wann Sie neben E. L. sich/ zu Recuperirung deß Vnserigen in Oesterreich vnnd Böh. an jetzo gleich einlassen/ vnd die von Gott hoffende gute Progressus aller Orten vernehmen/ daß sie jhr in omnem Euentum das jenige nicht würden lassen zu entgegen seyn/ was Jch mich bey einem fall/ zu gewinnung der Zeit/ weil es so spat im Jahr/ vnvmbganglich (da es anderst E. vnd Alberti L. L. vnd zuforderst Chur Maynz L. gefallen würde) resoluiren müssen. Sintemal nicht zu zweiffeln/ wann sich Chur Sachsen neben Bayern mit dem Angriff einmal interessirt macht/ daß sie alßdann selbsten die beförderung der Acht suchen vnd begehren werden.

Welches ich E. L. als ein hoch angelegene Sach anfügen / vnnd dero getrewen Rath vnd That anvertrawen wollen. Vnd bleibe dero mit Freund-Vetterlichem willen/in Keyſ. Gnaden / beſtändig beygethan vnd wolgewogen. Wien/den 1. Julij Anno 1620.

Das XLVII. Capitel.

Copia Keyſers Ferdinandi Schreiben an Carl Hannibald von Dona.

Ferdinand/etc.

WOlgeborner/Lieber Getrewer. Wir haben dein Schreiben vom 23. Jul. nechſthin/ neben der Brandenburgiſchen Antwort/welche du eröffnen laſſen (daran du recht vnnd wol gethan) zu recht empfangen/ vnd ſeynd mit deiner Verrichtung/welche du fürterhin alſo continuiren wolleſt/ in Keyſ. Gn. wol zu frieden. Vnſer geheimer Rath vñ Reichs Hoffraths Præſident/Graff Johann Georg zu Zollern/iſt allhier noch nit angelangt. Erwarten alſo mit mehrern Particulariteten ſeiner verrichtung bey Chur Sachſen mit verlangen. Wie wir dañ deß wegen vnſere weitere Reſolution auff deſſen ankunft verſchoben haben/weiln er/Graff von Zollern/wie wir nachrichtung haben/noch in etlichen tagen nit allhero gelangen möchte. Alſo haben wir nit vnterlaſſen/ S. deß Churf. L. zwey an vns gethane ſchreiben vom 14. vnnd 15. Julij nechſthin/ vber vnſere vorhergethane Vorantwort vom 12. Auguſti / welche S. L. bereits empfangen haben wird / hiemit etwz mehrers beantworten wollen. So wir dir in Originali, bey dieſem vnſern/allein deßwegen abgefertigten Currier/zuſchicken/So du S. L. ſo balden einzuhändigē wiſſen wirſt. Geſinnen vnd begehren darauff an dich gnädigſt / du wolleſt deiner vns wol bekanten Dexteritet vnd Vernunfft nach/deß Churf. von Sachſen L. dahin beweglich diſponiren / damit S. L. die Jhro anvertrawete Execution vnd Jmpreſſen/da es nit allbereit ſchon geſchehen / einsmals einen würcklichen Anfang machē/ vnd durchaus ja kein Zeit mehr/weiln es ſchon ſpat im Jar/verliehren wollen: Sintemaln allen vmbſtänden nach/mit Gottes Hülff/aller Orten guter Effect zuerwarten. Welches wir dir / auff dein Schreiben vnd loco Recepiſſe, vnangefügt nit laſſen wollen. Vnd bleiben dir ſonſten mit Keyſerl. Gnaden wol gewogen. Geben in vnſerer Statt Wien/dē 29. Aug. An. 1620. vnſerer Reich/ ꝛc.

Ferdinand.

H. L. von Vlm.

Ad Mandatum S. Cæſ. Majeſt. proprium.

Das XLVIII. Capitel.

Copia Keyſers Ferdinandi Schreiben an Chur Sachſen.

Ferdinand/ꝛc. Erwehlter Römiſcher Keyſer ꝛc.

Summarien.

Keyſ. Maj. an Chur Sachſen weil Bayern das Hertzogthumb ob der Enß eingenommen/ vnd Spinola im änzug in die vnter Pfaltz / Als wol er mit ſeiner Execution vnnd Jmpreſſa fortfahren / weil er ſich vor den Böhmen/Vnion/Engelland nit zuförchten. Vnd wiewol Chur S. L. zuuor darvor gehalten/es n trepütierlich ſey mit der Acht Publication fortzufahren / weil man zur Execution noch nit gelangen könte: Jedoch verſtehe Jhr M. jetzo daß S. L. auff ein Churf. Conuentum nit mehr dringen. Sondern auff die Achts Execution / nach welcher mann mit der Publication könne forefahren. Ertzhertzog Albertus ſey ſchon zum fortrucken mit der Armada beweget. Bethlehem woll kein Frieden eingehen / es ſeyē dann die Böhmen miteingeſchloſſen. Er vſurpir die Kön. Adminiſtration. Wien den 29. Aug. An. 20.

HOchgeborner/Lieber Oheim/vnd Churf: Auß jüngſt Vnſerer Vorantwort vom 12. Auguſti/wird deine L. vernommen haben / daß wir Vnſers Abgeſandten deß Graffen von Zollern/ mit mehrern Particulariteten ſeiner verrichtung bey D. L. mit verlangen erwarten / vnnd Vnſere weitere Reſolution / auff deſſen Ankunfft verſchoben haben. Weiln er Graff von Zollern aber / wie nachrichtung einkompt/ſich was auß dem Weg begeben / vnd dahero noch in etlichen tagen nicht allhero gelangē möcht: Als haben Wir deiner L. Schreiben vom 14. vnnd 15. Julij nechſthin hiemit mehrers beantworten wollen. Thun vns anfänglichs gegen D. L. wegen dero continuirenden / vnnd zu Vns vnnd Vnſerm Hauß tragender / trew-vnnd beſtändiger willfährigkeit / nachmaln freundt gnädiglich bedancken. Vnnd demnach des Hertzogs in Bayern L. Vnſer Ertzhertzogthumb Ob der Ens / ohngeacht vieler Difficulteten / die ſich daſelbſtē erenget (Gott lob vnd dancks) widerumb in die ſchuldige Subiection gebracht / die fürneinſtē Stätt/ Päß vnd Schantzen / zu Waſſer vnd Land beſetzt/vnd hingegen zu ergentzung ſeiner Armada / der Ständ Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/in ſein Beſtallung vnd Dienſt genommen / auch Diverſiones in Böheimb (wie D. L. ohne zweiffel von deß Hertzogen in Bayern L. allbereit erinnert worden ſeynd) angeſtellt: Jnmittelſt auch Vnſers Vetters vnnd Bruders / Ertzhertzogs Alberti L. Armada / vnter deß Matheſe Spinola Commando, nunmehr gegen dem Rheinſtrom auch im Anzug/welchen der Vnion Volck im Reich theils vber Rhein entgegen gerucket: Daß dannenhero D. L. ſich ſonders nichts / weder von der Böhmen noch der Vnion Armada / viel weniger der Engelländer halber / welche auß Laußnitz abgeführet worden / zu befahren / Derowegen bey ſolcher Coniunctur die zeit vnnd gelegenheit länger nicht zu verlieren: Als erſuchen Wir D. L. hierüber anderswerts gar freund- vnd gnädiglich / Sie wollen jhrer anvertrawten Execution vnd Jmpreſſen / da es nicht allbereit ſchon geſchehen / einen Würcklichen Anfang machen. Sintemal allen vmbſtänden nach / mit GOttes hülff / aller Orthen guter Effect zu gewarten.

Anreichend aber die Achts Erklerung der Vngehorſamen/verſtehen Wir Deiner L. Schreiben vnnd Gutachten vom 14. Julij / dahin geſtellt: Weil die Publication derſelben zu thun / daheró nicht replitierlich vnd für rathſam würde gehalten/daß man zu der Execution ſelbiger / weil man mit andern Geſchäfften beladen/nicht gelangen köndte / So wolten ſie der vnvorgreifflichen gedancken ſeyn / man ſolte mit dieſem werck jetziger zeit gantz vnd gar zu ruhe ſtehen / vñ

vielmehr deß jenigen mittels sich gebrauchen / dauon sie vnserm Gesandten vertrawete andeutung gethan. Welches er Vns nicht allein trewlich vnd außführlichen schrifftlichen bericht hat / Sondern auch neben andern Particulariteten auß seiner Relation so viel verstanden/Daß D. L. nunmehr wegen solcher Achts-Erklärung / auff keinen Churf. Conuentum dringen / vnnd selbsten bekennen/daß man hierzu jetzmals füglich nicht gelangen / auch hierzu viel zeit verlieren würde/ Es werde auch hernechst/wann man nur mit den vorstehenden Impressen fertig seyn/vnd die Execution der Acht wird vorgenommen werden mögen/ alßdann die publication derselben / von Vns / ohne ferners bedencken der Herrn Churfürsten vnnd D. L. halben/gar wol fürgenommen werden können: Dieweil wir aber nicht weniger auß deß Graffen Relation vernommen/daß Vns D. L. hoch erinnerm Ertzhertzogs Alberti L. dahin zu bewegen / damit dieselbe sich ehest moviren / ist solches vorhin schon von Vns beweglich geschehen. Darauff Sie allbereit / wie oben vermeldt/zwar im Anzug: Weil sie aber der gantze Vnion Macht allein zu gegen haben / Auch alles viel schwerer finden werden/ehe daß die Achts Erklerung ergangen/ Vnd derowegen sein Ertzhertzogs Alberti L. so wol seines Exercitus Anzug desto mehrer zu justificirn / als die Ihre widerstehende zu separiren / vmb Publication der Acht instendig/vnd gleichsam seinen Vorzug darauff Conditionirend/anhelt: Wir auch J. L. vor diesem/ daß Wir solche Achtserklerung / zur zeit jhres Exercitus Anzugs (da solches / wie dißfalls gantz klar ist / ohne Verletzung der Reichs Satzungen geschehen kan/) ergehen zu lassen versprochen haben: Zumal auch von Deiner L. angezogene Vrsach / daß die Achts Declaration gleichsamb ohne einigen Effect seyn würde / nunmehr auch auß dem weg geraumbt: Weil jhme der Spinola dasselbige mit Gottes Hülff vnd durch sein mächtiges Kriegsheer / zu verrichten getrawet: Also sehen Wir nicht/wie Wir/auff Ihrer L. vnaußsetzliches ansuchen/ als die gleichwol fast den schwersten last dieser Execution auff sich haben/vielgedachte Achtserklerung / so zwar ohne das von Rechtswegen/wol beschehen kan / weiter werden verschieben können. Darbey Wir aber gleichwol dieses in acht nehmen wollen / damit dadurch weder D. noch deß Hertzogen in Bayern L. L. jchtwas vergeben / oder jhr Executien schwerer gemacht werden möchte.

Von newen Sol seynd Vnsere Abgesandten vor Acht tagen / vnverrichter sachen beym Hungarischen Landtag widerumb zu rück gelangt / weil der Bethlehem vnnd sein Meineydiger Anhang kein Frieden eingehen oder halten wollen / Es werden dann die Böhmen auch darein geschlossen. Welches Wir so beschaffenen Leuten/ vnnd dem Churfürstl. Collegio, dem selbige Differentiæ vor diesen vbergeben worden/ zur verklemerung/nit anvertrawen köndten. Derwegens es nunmehr an dem stehet / daß sich der Bethlem hefftig bemühet/wit hülff der Meineydigen/wiederumb ein starcken Streiff vnd Einfall in Vnsere gehorsame Land in das Werck zu richten: Zu welchem Ende Bethlehem in gantz Vngarn/jenseits der Thonaw/die Königliche Administration vsurpirt: Vnd ist nunmehr resoluirt/da er nicht bald die enderung in Böheim vernimbt/sich vollends von den Meineydigen zu jrem König auffwerffen vnd krönen zu lassen: Dannenhero Er Preßburg allbereit starck besetzt/ sich deß Traiectus vber die Thonaw/neben der Cron/desto mehr zu versichern. Dem wollen Wir aber/mit hülff Vnserer Getrewen/ so wol in Vngarn / als andern Vnsern Landen/so viel ohne merckliche zergliederung Vnserer Armada geschehen kan/begegnen. Daß beste mittel aber were/ daß die Execution in Böheim je bälder je besser zu werck gerichtet/ dardurch diese wankelmütige Leut in Officio, vnnd die Vormawer der wehrten Christenheit noch länger auffricht erhalten/ vnd einmal für alle mal recht stabilirt werden möchte.

In Vnserm Ertzhertzogthumb Vnter der Ens haben etliche vntrewe Landsmitglieder sich ehender mit dem Feind coniungiren/dann sich mit Vns vergönen wollen. Dahero Sie die zu alle vberfluß durch vnsere lands Fürstliche Patenten bestimpte Vierzehentag contumaciter verstreichen lassen. Gegen welchen wir zu seiner zeit die angedrohete bestraffung fürzunehmen höchlich Vervrsacht werden / hierneben berichten wir D. L. daß heut oder morgen deß Hertzogs auß Bayern L. mit theils seines exercitus sich mit vnserer Armada coniungiren/auff den Feind stracks zuzuziehen/vnd jm/so es die gelegenheit gibt/ mit Gottes hülff vnnd beystand/eine Schlacht zu liefern willens. Wie nun solches abgehen möcht/wollen wir D. L. berichten/benebens auch hiemit zu wissen machen/ daß deß Hertzogs L. daß in dero Land hinderlassene neben dem Würtzburgischen nunmehr zusamen gestossene Kriegsvolck zu coniungiren / so in allem gar wol in die 11000. Mann sein wird. Welchen D. L. Armada mit aller Macht Assistiren vnd Secundiren werden. Wien den 29. Augusti Anno 1620.

Das XLIX. Capitel.

Schreiben an Chur Sachsen von Wien auß die Execution deß Königreichs Böhmen betreffent.

Summarien.

Keys. M. j. neben vberschickten Patent befilcht vnd begert an Chur S. daß er jhr mit seinem Kriegsvolck helff Böhmen wieder einzunemen/an dem Ort/da er es am bequemsten befinde.

Hochgeborner lieber Oheimb vnd Churfürst / in was beschwärlich vnd hochbetrübten Zustandt / vnser Königreich Böhmen sampt den andern incorporirten Ländern nunmehr gerathen/ auch wie bey vnsern Rebellischen Vnterthanen so vielfältige Ermahnungen auch Keys. vnd Kön. anerbietung vnnd viel andere gebrauchte Mittel / ja gut Gewissen/Ehr vnd alle Billichkeit / so gar in Wind geschlagen worden / achten wir vnnöthig Ewer Lieb. den als welche vorhin hierumb vberflüssige Wissenschafft / noch lenger zu widerholen / weil aber gewiß vnd ausser allem zweiffel ist / wann nicht also bald/solchem groß außsehenden vbel/mit mehrerm Ernst vnd Eyffer/ begegnet werden solte/noch viel andere Land/ vnnd vielleicht dem gantzen Heil. Römischen Reich/ hierdurch die eusserste Noht vnnd Gefahr zuwachsen möchte/als haben wir zu Abwendung dergleichen vnd vor augen schwebenden Vnheil vnd Ruin / mit höchster Macht / Hand anzulegen / gäntzlichen entschlossen / wann Wir dann neben andern Anordnungen / welche zu widerbringung gemeinen Friedens / im Königreich Böhmen / vnnd gantzen Römischen Reich/

von

vonnöhten/ vnd Ewer Liebden zugeschickt werden sollen / wegen der zwischen Vns / als Königs in Böhmen/ vnd vnsern Erben / vnd Ewer Liebden vnd dero Hauß von Altershero erhaltenden Erbvereinigung/ vnd dann auch / als zu einem Lehen Fürsten / ein sonderliches Vertrawen tragen / vnd gnädigst dahin sehen vnd trachten / damit vor allen Dingen das Vnwesen/ an selbigen Orhten / wo es seine Quelle vnd Vrsprung gehabt / vnnd noch hat / ehe es sich weiter außbreyt gestillet vnd gedämpffet / die hochschädliche Rebellion zu Boden getrieben/ vnnd der heilsame wehrte Friede wider eyngeführt werde.

Demnach/ so haben Wir E. Liebden diß falls Vns die Hülffliche Hand zu bieten / vnd mit der gehörigen Execution / wider Vnsere vngehorsame Unterthanen/ im Königr. Böhm. laut deß jenigen Patents/ so Wir Ew. L. hiemit schicken / gnädigst ersuchen / vnd Commission auffragen wöllen/ vnd geben Ew. Liebden hiemit volle Macht vnd Gewalt / daß in ernennt vnser Königreich Böhmen / an welchem Ort sie es am bequämbsten erachten werden/ mit jrem Heer/ vnd Kriegsmacht/ rucken/ Vnser vbersandtes Patent/ oder desselben beglaubte Abschrifft/ wann/ wo/ oder welcher gestalt / es derselbigen gefällig / viel oder wenig/ sampt vnd sonders/ vorhalten/ publiciren/ vnd exequiren/ sich der Schlösser/ Sitz/ Stätte/ Märckt vnd Dörffer bemächtigen / mit dem Hauptman der Rebellen/ sampt jren Helffers Helffern/ nach höchster Möglichkeit/ auch mit jren Gütern zu vnserer Resolution/ vnd durch allerhand dienstliche Mittel/ von einander trennen/ bevorab die getrewen/ sie sind gleich vnter einer oder beyderley Gestalt / vor allem Gewalt schirmen/ vnd schützen/ die jenigen so sich ohne Schwerdstreich/ ausser vnd vor erzeigtem Gewalt/ zur Huldigung gehorsam erkennen/ zu Gnaden annemmen/ alle vnd jede aber / so entweder vnwillig / oder mit Macht zum Gehorsam gebracht/ mit vorbehaltung/ vnserer Erbhuldigung in vnserm Namen in Gelübd nehmen/ gegen den beharrlichen vngehorsamen mit der Scherpffe verfahren/ vnd exequiren / vnd in Summa alles das jenige fürnemmen/ vnd ins Werck richten möge/ was Ew. L. zu effectuirung dieses Intents / Recuperirung vnsers Königreichs Böhmen vnd einführung deß schuldigen Gehorsambs/ vnd widerbringung deß heilsamen Friedens/ dienstlich/ nöhtig/ vnd förderlich zu seyn / befinden wird / wie berührt vnser Patent in sich helt / vnd begreifft. Welches wir dann Vns auß denen zu E. Liebden habenden vertrawen in Freundschafft gnädigst versehen/ vnd Wir sind solches gegen Ewer L. in allen vorfallenden Occasion/ gnädigst vnd freundlichst mit Danckbarkeit zu verdienen erbietig/ Geben in vnserer Statt Wien / den 16. Julij / im Jahr 1620.

Das L. Capitel.

Die ander Chur-Sächsische Resolution.

Summarien.

Ohngeachtet der vhralten Pacten vnnd Erbeinigung / so zwischen Böhmen vnd Chur Sachsen / auch veste Observantz vnd guter Nachbarschafft/ könne S. Ch. Gn. den Keyser nicht lassen / sondern müsse jhm wegen der Böhmen vnverantwortlich fürgenommē procedere, darinnen sie auch noch verharreten / außschlagen der Interposition bey voriger vnd jetziger Keys. May. vnd Friedenstractation/ vnd weil kein gute Rathschläg bey jhnen gültig / auch wegen deß Einfalls der Vngarn/ Türcken vnd Tartarn/ vnder die Arm greiffen: Deßwegen sie jhn nicht wolten verdencken / der allein auff Frieden/ welcher viel besser wer / als alle angezogene Priuilegia vnd Freyheiten/ bedacht were. 17. August. Anno 20.

SEr Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johan Georg / Hertzog zu Sachsen/ Gülich / Cleue vnd Berg/ deß Heil. Röm. Reichs Ertz Marschalck vnd Churfürst/ Landtgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd Ravenspurg/ Herr zu Ravenstein/ hat angehört/ vnd vernommen / was die Abgeordnete deß Königr. Böhmen/ die Wolgebornen / Edlen vnd Hochgelehrten/ Herr Wentzel der Eltere Berka / Herr von Dauba vnd Leip/ Herr Friderich von Bila/ auff Rzelowitz vnd Chotomirs / vnd Herr Georg Hauenschild von Fürstenfeld beyder Rechten Doctor/ im Nahmen der Dreyen Evangelischen Ständte deß Königreichs Böhmen mündlichen vor- vnd anbracht/ auch schrifftlichen vberreicht vnd vberantwortet / vnd auff vorgehende genugsame Deliberation darauff sich nachfolgender gestalt resoluirt.

Anfänglichen nehmen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gn. die wegen der Euangelischen Ständte/ Unterthenigst vnd Gehorsambste Zuentbietung/ vnd was demselben mehr anhänhig gewesen/ gnädigst auff vnd an/ wünschen obbemeldten Euangelischen Ständen gute nützliche/ vnd auff die Wolfart deß geliebten Vatterlands gerichte Consilia dardurch deß Königreichs Böhmen auffnehmen mehr befördert/ dann dessen Untergang vnd Ruin vermehrt vnnd promouirt werden möge.

Erinnern sich darbey gar wol / der vhralten Pacten vnd Erb Einigung / so zwischen dem Königreich Böhmen / vnnd derselbigen rechtmessigen Besitzern/ auch dem Chur- vnnd Fürstlichen Hause Sachsen auffgerichtet/ vnd wie solche in fester vnnd steiffer Observantz gehalten / vnnd gute Nachbarschafft dardurch conservirt worden/ es haben auch J. Churfürstliche Gnaden jhres theils an solcher fester vnd steiffer observantz nichts ermangeln lassen / sondern jedesmals dahin getrachtet/ dz demselben zu wider / nichts vorgenommen werden möchte / so vnnachbarlichen Willen erregen / vnd auffhebung solches vornehmen Bandes vervrsachen köndte/ inmassen dann obbemeldte Evangelische Stende seiner Churf. G. solches selbsten jetzo Zeugnuß geben müssen / vnnd daher zur Danckbarkeit vnd aller Diensterweisung sich obligat befinden.

Insonderheit aber haben höchstgedachte J. C. G. solchen von deroselben hochlöbl. Vorfahren auf Sie gebrachten nachbarlichen Willen bey der entstandenen Böhmischen Vnruh desto mehr dahero erscheinen lassen / ob die Evang. Stende dardurch zugewinnen / vnd von jrem vnverantwortlichen fürgenommenen procedere abgewendet / vnd zu einer bessern/ Jhnen vnd dem Königreich fürträglichern Resolution disponirt werden möchten/ aber dessen allen vngeachtet erfahren müssen / daß die ob angezogene vralte Erbvereinigung nit allein wenig in acht genommen/ sondern auch neben anstellung eines neuwen Regiments/ dieselbe gleicher Gestalt dardurch aufgehaben werden wöllen/ welches dann S. C. G. geschehen lassen müssen.

Hierneben zweiffeln S. C. Gn. nicht / es werde den Euangel. Ständen gnugsamb wissend seyn / wie treweyfferig S. Ch. Gn. sich vmb Componirung vnd Beylegung deß Böh. Vnwesens angenommen / vnd nichts vnterlasse / wz nur zu Erlangung solches zwecks dienlichen gewesen / wie aber S. Ch. Gn. damit wenig Danck verdienet / vnnd die vorgeschlagene Interposition so lange protrahirt vnd auffgeschoben / biß endlichen der nunmehr in Gott ruhenden Keys. Maj. tödlicher Abgang erfolgt / vnd ob wol S. Churf. G. neben andern deß H. Röm. Reichs Churfürsten ander weit Interposition vorgeschlagen / derer sich auch die jetzige Kö. Keys. auch zu Hungarn vnd Böhmen Kön. Ma. submittiret / daß doch solche ebener Gestalt nit beliebet / sondern vielmehr zu der jetzigen höchstgedachter Keys. vnd Kön. Maj. ohne vorgehende einige Erkandtnuß / Reiection vnd newen Wahl geschritten / vnd dadurch gnugsamb / wie auch mit herrnach folgender Designation angedeutet wordē / dz man zu keiner vergleichung lust vnnd liebe hett / sondern vielmehr bey den angefangenen vblen procedere vnd vielfältigen exorbitirn bleiben vnnd verharren / dann sich zu ruhe vnd friede / vnd zu dem alten Regiment begeben wolte / zu welches Behauptung dann starcke Confœderationes vnnd Verbündnusse / auch mit den jenigen auffgerichtet / so man jedesmals für Erb- vnd Erzfeinde der Christenheit gehalten / vnd dahin getrachtet / wie mit einhelliger Zusammensetzung solchen Feinden Abbruch geschehen / vnd die gantze Christenheit von denselben erledigt werden möchte.

Weil dann höchstgedachte J. C. G. auß allem vorgehenden / vnnd nunmehr fast weltkündigem procediren befunden / daß alle gute Rahtschläge wenig fruchten wollen / vnnd man mehr zur Weiterung / als zur Beylegung Beliebung trüge / haben sie auch diß falls mit jhren friedfertigen Gedancken vnd Vorhaben in ruh stehen / vnd dem vnglück wie gerne sie es auch anders gesehen / seinen Lauff lassen müssen / darbey aber sich getröstet / daß sie das jrige vñ alle dz jenige gethan / was nur zu hin- vnd beylegung solches vnwesens vorrahtsamb erfunden werden können / vnd dannenhero bey der werthen Posterität wol entschuldigt seyn würde. Damit aber S. C. G. angräntzende Lande nicht in Gefahr gesetzt / auch der Kö. Key. vnd Kö. M. wie von andern trewhertzigen Chur- vnnd Fürsten also auch von seiner Churf. Gn. der schuldige Respect erzeiget / vnd das H. Röm. Reich in gutem Fried vnnd Ruhe / sonderlich vor dem Einfall der Vngarn / Tartarn vñ Türcken gesichert werden möchte / haben seine Churf. Gn. sich nothwendig in Verfassung stellen / vnnd neben andern treweifferigen deß Reichs Mitgliedern dahin jhre Gedancken wenden müssen / wie doch einsmals diß Böhmische entstandene Vnwesen gestillet / die Benachbarten alles befahrenden Schadens gesichert / Fried vnd Ruhe widergebracht / vnd das Heilig Röm. Reich bey seiner Hochheit vnd Würde erhalten werde.

Vnd nach dem gnugsamb bekandt / daß die Röm. Key. auch Kö. M. sich zu allen vorgeschlagenen friedliebenden Mitteln anerbotten / dieselbe aber nit beliebt noch angenommen / sondern vielmehr die Thätlichkeiten behartet werden wollen / allen treweyfferigen Mitgliedern aber / sonderlich der samptlichen deß Heiligen Reichs Churfürsten länger still zu sitzen / vnd zu zusehen / wie deroselben Obrigkeit von Tag zu Tag mehr aggraurirt / vernichtet vnd verachtet werde / nit gebühren wil / so verhoffen S. C. G. sie vnd andere treweyfferige St. deß Reichs / werden nit zuverdencken seyn / wann sie deroselben Oberhaupt bey diesem jetzigen betrübten Zustand vnter die Arm greiffen / vnnd das jenige thun vnd leisten / darzu sie die Pflicht vnd schuldige Respect verbindet vnd verobligiret / In Erwegung / daß auch sonsten das H. Röm. R. bey dieser Böh. Sache mercklichen interessirt / in deme / wie angedeutet / das höchste Haupt der Christenheit nicht wenig leidet vnd verletzt / das Königreich Böhmen ein vornehmes Reichslehen vnd Churfürstenthumb / die Keys. Maiestät der Siebende deß Hei. Röm. Reichs Churfürst vnd sonsten vnerhört / daß ohne Consens vnd Einwilligung deß Obersten Lehen Herrn / vnd vorgehender erkandtnuß / einer deß Lehens entsetzt vnd beraubt / vnnd dem Churf. Collegio eine gefährliche Einführung gemacht werden solte / die gegen der werthen Posteritet nit zu verantworten.

Wie aber seine Churfürstliche Gnad. niemals auff Blutvergiessen vnd schädliche Krieg jhr Absehen gehabt / sondern von anfang biß hero nach Fried / Ruhe / vnnd Wiederbringung gutes Vertrawens zwischen Herrn vnd Vnterthanen gestrebt: also seynd S. Ch. G. auch nochmals gesinnet / vnd ob wol S. C. G. von der Kö. Key. auch zu Hungarn vnd Böh. Kön Maj. Commission das Königr. Böh. vnd incorporirte Länder betreffende / auffgetragen / welche auch S. Ch. G. wegen deß schuldigen Respects / vnd daß obangezogene Commission zu Fried vnd Ruh gerichtet vnd dadurch die wahre Christliche vnuerfälschte / vnnd in der vngeänderten Ann. 1530. auffgerichteten Augspurgischen Confession verfaste Religion / vnnd alle der Stände Priuilegia vnd Freyheiten können erhalten werden / vber sich genomen / so verhoffen sie doch zu Gott dē Allmächtigen / es könne solche Commission ohne einigen feindseligen Gewalt wol expedirt werden / wann nur die Stände selbsten darzu lust vnd liebe tragen / vnnd mehr fried vnd ruhe / dann Vnruhe vnd Vnfrieden wünschen vnd begehren.

Alle seiner Churf. G. gedancken stehen / wie oben angedeutet / auff Fried vnd Ruhe / Erhaltung der wahren / reinen Christl. Euangelischen Religion / Conseruation der Ständte wol erlangten Priuilegien vnnd Freyheiten / vnd wie darneben der Keys. vnd Königl. Respect vnd Gehorsamb zu erhalten / vnd bey dem jenigen ein jeder zu schützen / was demselben von Gottes vnd rechtswegen zustehet / vnd gebühret.

Da nun die Euangelische Stände darzu lust vnd liebe / achten seine Churfürstl. Gn. darvor / es sey hierzu ohne einige Feindseeligkeit zu gelangen / auch viel besser / als wann man alle angezogene Priuilegia vnnd Freyheiten / sonderlich aber die wahre Christliche vnuerfälschte Religion auff den vngewissen Außgang deß Kriegs vnd deß wandelbaren Glücks setzet / welches dann alles die Euangel. Stände in Oesterr. ob der Ens wol erwogen / der Kö. Key. auch Kön. M. anerbottenen Gn. vnnd Güte sich vntergeben / vnd dardurch die wahre Christl. Religion erhalten / sampt allē jren Priuilegien vnd Freyheiten / dargegen aber alle Feindseligkeit / Land vnd Leute Verheerung / vñ was sonsten der Krieg nach sich zeucht / abgewendet vñ verhütet. Da aber bey voriger Meynung / vnd bey dem jetzigen schwürigen Vnwesen / Landes Verderb- vnnd Verwüstung / vnd vielfältigen erfolgte Blutvergiessen man zu verharren begieriger / so müssen S. C. G. es zwar geschehen lassen / wollen aber verhoffen / es

werden zu jederzeit die Evang. Stände solcher vielfältigen gethanen trewhertzigen Vermahnungen sich erinnern / vnd da die Sach einen andern vnd gefährlichern Außgang gewinnen solte / S. Churf. Gn. als dann entschuldigt nehmen / vnd halten / vnnd dessen versichert seyn / daß es S. C. Gn. lieber anders gesehen / vnd so gut gemeynet / als sie es mit deroselben eygenen Unterthanen meynen können vnd sollen.

Die den Mährischen Stenden abgenommene Arma / vnd daß jhnen solche widerumb gefolget werden möchten / betreffende / Da wolten S. Ch. Gn. nichts liebers / als daß sie gegen den St. sich willfährig erzeigen köndten / dieweil es aber nicht allein wider die außgegangene Keyserl. Mandata lauffen wil / welchen S. Churf. G. gehorsambst nachzuleben schuldig / sondern auch die abgenommene Waffen ohne Begrüssung seiner Churfürst. Gn. auß dem Land geführet werden wollen / vnd man sich diß fals bey den geordneten Zollstätten nit angeben / so wird man seine Churfürstliche Gnaden auß diesen vnd andern mehr Ursachen billich entschuldigt halten vnd nemen.

Vnd diß haben höchstgedachte Jhre Churf. Gn. den abgeordneten der dreyen Evangelischen Ständen zu dero Resolution / auff gethane werbung / erfolgen lassen wollen / denen J. C. G. so wol als den Evangelischen Ständen mit Churfürstl. Gnaden wol zugethan vnd gewogen. Signatum Dreßden den 17. Augusti / An. 1620.

Das LI. Capit.

Schreiben Chur-Sachsen an die Laußnitzer / daß Jhrer Churfürstl. Gnaden die Execution auffgetragen.

Summarien.

Fast gleiches Jnhalts. Chur S. insinuirt den Laußnitzern das Keys. Mandat wegen der jm angetragener Execution: fordert ein Außschuß von jnen zu sich / vermahnet sie Keys. May. bey Verlierung zeitlicher vnd ewiger Güter / zugehorsamen. 26. August. Anno 20.

Unsern Gruß zuvor / Ehrwürdige / Edle / Veste / Ehrsame / vnd Weise / liebe andächtige vnd besondere / was die Römische Keyserliche / auch zu Vngarn vnd Böhmen Königliche M. vnser aller gnädigster Herr / vns vor eine Commission das Marggrafthumb Ober Laußnitz betreffent / gnädigst auffgetragen / das geben beygelegte Copey / auß dem wahren Original vidimirt / mit mehrerm / ꝛc. Ob wir wol nichts lieber gesehen / als daß wir mit solcher Commission verschont werden können / nachdem wir vns allerhöchst gedachter Keyserlichen vnd Königlichen Mayestät zu gehorsamen / vnnd bey der jetzigen zugestandenen Vngelegenheiten deroselben / als deß Königreichs Böhmen / vnnd was dem anhängig Obersten Lehen Herrn vnd vornehmen Mit-Churfürsten / welcher bey jüngst zu Franckfurt am Mayn gehalten vnd volbrachten Wahltag / dafür vor denselbigen Churfürsten erkennet / vff vnnd angenommen worden / vnter die Arm zu greiffen schuldig befunden / haben wir vns mit angeregter Keyserlichen vnd Königl. Commission / dannenhero vnnd vmb so viel desto williger beladen lassen / weiln wir auß angeregter Commission gnugsam vernommen / daß höchstgedachte Keys. vnd Kön. Mayestät nachmals Keys. vnd Kön. ꝛc. Milde vnd Gnade bey allen den jenigen so sich zu Gehorsam ergeben werden / einzuwenden / vnd dagegen andere schärpfer / vnd Landen vnd Leuten vnträgliche Wege abzuschaffen / entschlossen / vnd wir vnsers theils die von Anfang deß entstandenen Böhmischen Vnwesens / biß daher gehabte vnd zu Fried vnd Ruhe gereichte Intention erlangen.

Damit aber mit solcher Commission länger nicht verzogen / sondern dieselbe zu gebührlichem Effect gebracht werde / vns anhero in die nähe begeben / vnd solches durch gegenwertigen vnsern abgefertigten insinuiren / vnd notificirn lassen wollen / vnnd weil auß derselben Jhr Keyserlicher vnd Königl. Maj. Gemüt vnd Meynung genugsamb zuvornemmen / wie nachmals dieselbe Vetterlich vnd Keyserl. gesinnet / alles deß jenigen / welches biß dahero vnverantwortlicher weiß vorgangen / vnd wider Jh. Keys. vnd Kön. Mai. Person / Ampt / Hoheit / Dignität vnd Würde vorgenommen / vnd dessen wegen verübt worden zu vergessen / vnd Keys. vnd Kön. Gnad vor die Schärpffe zu wenden / wenn man nur auch selbsten in sich gehen / in schuldigen Gehorsam begeben / die hochverletzte Keys. vnd Kön. M. dardurch sänfftigen vnd die sonsten vorhanden scharpffe Mittel abwenden würde / als wollet jhr sampt vnd sonders / die vns auffgetragen Keyserliche vnd Königl. Maj. Commission / vnd dessen Gang Jnnhalt wol erwegen / daß solche euch allen / ewern Weibern / Kindern / auch Haab vnnd Gütern zum besten angeordnet.

Vnd dieses darbey considerirn / daß dardurch keine andere Mittel / der werthe vnnd liebe Fried wider gebracht / alle Keyserliche vnd Königliche gefaßte Vngnad abgeschafft / vnnd die getrohete vnnd vorhanden Kriegsmacht / dardurch nichts anders als Verheer- vnd Verwüstung zuverfahren / abgestellt werden könne / dann wann die Keyserliche vnd Königliche angebottene Mittel vñ Gnad / mit vnterthänigster Danckbarkeit acceptirt / vñ die jenige Pflicht in Acht genommen wird / damit jhr allbereit der Keys. vnd Kön. M. zugethan / vnd derselben nicht entbunden worden / darbey jhr dann wol in acht zu nemen / daß jhr kein einzige erhebliche Vrsach gehabt / von höchstgedachter Ke. vnd Kön. Majestät euch abzuwenden / alldieweil jhr sampt vnd sonders von derselben niemahls offendirt / viel weniger in etwas gravirt / sondern vielmehr hierin der vorgehenden Länder Exempel nachzufolgen zu imaginiren sey gesinnet worden / vnd auch das periculũ in mora die Zeit vnd dz beyhanden habende Kriegsvolck / zu verhütung allerhand vngelegenheit / eylfertigkeit erfordert / vnd keinen verzug leiden wil / werdet jhr euch sampt vnnd sonders innerhalb 3. tag von der Zeit dieser Jnsinuation anzurechen / durch einen Außschuß auß ewrem Mittel vnd andere vollmächtige / abgeordnete / welchen wir krafft dieses / vnd bey vnserm Churf. Worten / ohne Gefahr zu vns zu vnd abzuziehen / hiemit ertheilen gegen vns Categorice rund / vnd ohn einigen Anhang erklären / vnd verobligiren / solcher Jnsinuation Keys. vnd Kön. Mandat ein gehorsame gnüge zuthun / vnd denselben allenthalben nachzuleben / inmassen wir euch sampt vnnd sonders hiemit vätterlich vnd gnädiglich so hoch wir können vnd sollen / erinnern vnd anmahnen / solchem Keys. Mandato nicht zu widersetzen / die angebottene Gnad nicht außzuschlagen / euch / ewer Weib / Kinder vnnd auch Haab vnd Gut / insonderheit aber erlangte Priuilegia

Freyheiten/Recht vnnd Gerechtigkeit/ vnd das höchste vnd wehrteste Kleinot ewer Seelen/die einige wahre Christliche reine Religion / wol zubetrachten/vnnd in acht zu nehmen/vnd nichts zu vnterstehen / so allen vorgehenden Nachtheil Schaden vnd Schmälung zuzieg vnnd ein ansehen einiger widersetzligkeithaben möchte / von solchem löbl. p ropolito soll euch nichts abhalten/die mit andern Ländern auffgerichten Conföderation vnd das dahero besorgend Vnheil/alldieweil doch angeregte Conföderation ohne das nit gültig vonder Keiserl. vnd Königlichen Majestät cassirt vnnd auffgehoben / vnnd jhr weder zu Kriegs vnnd Feindes zeit fruchtbarlich zu geniessen/wir seind auch erbietig euch sampt vnd sonders gegen männiglichen zu beschützen/ vnd handzuhaben wegen der Keys. vnd Königlichen Majestät ewers biß dahero begangenes Excess halben auff vorgehende Erkandtnus/ vnnd schuldige accommodirung G. Perdon zu ertheilen/zu Gn. auff vñ anzunemē/vñ solche Confirmation nur Priuilegien vñ Freyheiten/Recht vnd Gerechtigkeit/insonderlich aber der wahren Christl. Religion zu wegen zu bringen / vnnd zu erlangen / daß jhr sampt vnnd sonders dessen alles sollen gesichert seyn / vnnd euch darab zu erfrewen / vnnd vns vnterthänigst zu dancken vrsach haben.

Wir bezeugen mit vnsern getrewen Gewissen/ daß wir hierunter nichts anders suchen / als Fried/Ruhe vnnd Einigkeit / vnnd ewer allerseits Wolfahrt / vnd dagegen alle bevorstehende vngelegenheit/Blutvergiessen/Landt/Leuth Verweisung/so viel möglich/vnd jhr selber zulassen wollen/von euch / ewern Weib vnd Kindern Haab vnnd Gütern abzuwenden/dessenwegen wir vns dann anhero gefüget / zwar mit vnserm zu Roß vnnd Fuß geworbenem Kriegsvolck / nicht aber als ein Feind / /sondern als ein freund / Keyserliche verordneter Commissarius vnnd getrewer Rathgeber / daß es je vnnd allezeit mit euch sampt vnnd sonders trewlich vnnd gut gemeinet/ewren Nutzen befördert / vnnd vorschaden gewarnet/ euch nicht zu betrüben / sondern zuerfrewen/nicht zu vberweltigen/ sondern männiglich zubeschützen/vnnd zwar allen Vberfall zu verthätigen / werdet jhr euch nuhn wie vnser vertrawen zu euch gestellt / vnnd ewer allerseits nutz vnd frommen erfordert / gehorsamblich accommodirn / habet jhr allbereit erlangt / was jhr wündschet vnnd begehret. Solte aber das Widerspiel euch belieben / erfahren wir zwar solches vnnd daß jhr ewer vnnd alle die ewige zeitliche Wolfahrt erlangte privilegia vnd Freyheiten / so wenig in acht nehmet/ vnd dem Vnglück vnterwerffet/werden doch bey männiglich / sonderlich aber bey euchselbsten entschuldiget seyn/ wañ wir als dañ das jenige ferner vor die hand nehmen müssen/ was angeregte Comission erfordert/ darzu jhr es aber nicht kommen lassen / vnnd ein solches auff euch laden werdet / so jhr gegen allen friedliebenden vnnd der werthen Posteritet/nicht verantworten könd/Erwarten hierauff nur runde/teutsche / vnd ohn einigen Anhang erforderte Erklärung/denen wir sampt vnd sonders mit Churf. G. wol zugethan vnd gewogen: Dato Stolpen den 26. Augusti/Anno 1620.

Das LII. Capitel.

Bayrisch Schreiben an Chur Pfaltz damals König in Böhmen der Execution halber.

Summarien.

Bayern vermahnet Churpf. die Böhmische Cron Ferdinando zu restituiren/vberschickt jhm ein Cop an der Keyserl. vffgetragenen Execution mit Böhmen/die er gleichwol wegen verpflichtung gegen Ihrer Maj. wie wol vngern müß auff sich nemen / hett lang zuvor Churpf. vor solchem Vnglück Vätterlich gewarnet.

Freundlicher lieber Vetter/ꝛc. Auß was getrewen vffrichtigen Teutsch- vnd offenem Gemüht/wir so wol vor: als nach der newen vermeynten Böhmischen Wahl / E. L. vntern dato den 24. vnd 26. Septembris 7. vnd 26. Octobr. verschienen/vnd sub dato den 24. Martij / 10. Aprilis/ vnnd 5. Maij / jetzigen Jahrs/mit allen Vmbständen/warumb Ewer Liebden einer frembden / allberen einem andern erkandten/ gekrönten / Succedirenden König auff gesetzten Cron nicht anzunehmen/von der Türckischen vnnd derselben Porten / dependirenden Sclavens vnd Vasalli Protection/ Hülff/Assistentz/ vñ Subiection der ansehenlichen Teutschen Libertät sich enthalten / deßgleichen durch solche vnzulässige/ allen Potentaten præjudicirliche Wahl/nicht allein beyder Königreich / vnd bißhero mit grossem Vnkosten/Mühe/vnd Christlichem Blut erhaltenen Vormawer/Vngarn vnd Böhmen / sampt den vbrigen auffgestandenen Oesterreich. Erblanden in das eusserste Verderben / vnd Türckische Servitut mit præcipitirn / sondern auch das vbrige Röm. Reich in ein motum vniuersalem, gäntzliche Dissolution zu Raub frembder Nation nicht bringen/vnnd dann insonderheit/daß Ew. Lieb. als ein ansehenlicher Churfürst deß Reichs / der bey seinen Land vnd Leuten in grosser ruhiger Authoritet wol leben kan/sich selbst vnnd andere mit jhm in so augenscheinliche Gefahr stürtzen/viel weniger ein Vrsach seyn soll/daß vnter jrem Namen/ vnnd mit jhrem zuthun / diese Länder also erbärmlich mit vergiessung so viel vnschuldigen Christenbluts/ auch eusserst feindlich procedirn/zu grund gehē/sondern/ daß auß dem natürlichen eingepflantzten Gesetz/ Quod tibi non vis fieri,alteri ne feceris, E. L. solche frembde Cron jhrem rechten vnnd eltern König wederumb einantworten / die auffgestandene Länder zur schuldigen gehorsam weisen / Friedt vnnd Einigkeit befördern / vnnd deß thewren Helden/ jres Vettern H. Philips Pfaltzgraffen lobwürdiger Gedächtnuß/Exempel nach/viel mehr diese Länder/ vnd dardurch die Christenheit/von dem Türckischen/ vnd allen dannenhero dependirenden Schlaven Jöch beschützen helffen/als durch vbel affectionirte / hitzig/ vnd vnruhige zum Vnheil geneigte Gemüther / sich selbst neben der Christenheit/dem Blutdürstigen Erbfeind Christliches Nahmens in die Arm werffen helffen. So trew/wol meynend/beweglich vnnd erheblich zu Gemüht geführet / zugleich auch diesen Anhang nohtwendig mitlauffen lassen müssen/ daß auff widerigen Fall/wo fern die Keyserliche Majestät vnnd geliebte Vätterländ in noch mehr Gefahr geführet/ auch wir neben andern von höchstermeldter Keyserl. Maj.

vermög geleisteter vnd schuldiger Pflicht auffgemahnet würden/ oder es zu völligen Desperat consiliis gelangen solte / daß wir vns alsdann schuldig erkenneten/auff höchstbesagter Römischen Keyserl. Majest. als Vnser aller vorgesetztem ordentlichem höchstem Haupt/vnd dem gemeinen zu Grund gehenden Vaterland (dazu menniglich/ hindan gesetzt/anderer Respecten verbunden) so viel aber seyn kan / zu succurriren/vnd die gemeine Wolfart in Achtung zu nehmen/ das alles geben obberürte vnsere Erinerungs Schreiben/vnd sonderlich das letztere/ darvon Copey hierneben mit mehrern zuerkennen. Zu obermeldter trewherziger Erinnerung seyn wir/ neben der Universal-Vrsachen / sonderlich wegen so nahender Verwandnuß / Nahmen / vnnd Stammes / rechtschaffener vertrewlicher/ Freund / Vetter vnd Nachbarschafft/ vnd deßhalben zu müglicher Abwendung jetziger vngelegenheiten bekümerten Gemüth/bewegt worden/es habens auch E. L. laut der Antwort selbst erkennt/ da sie schreibē/ daß sie solch vnser trewhertzige wolmeinende Erinnerung anders nit auffgenommen/ als dz sie auß einem auffrechten Teutschen offenem Hertzen/ auch wolgelegtem Fundament/ rechtschaffener Vertrewlichkeit / Item auß sonderbahrer auffrichtigen Affection gegen E. L. vnd dero Hauß/deßgleichen auß eyfferiger Sorgfalt für Ew. L. vnd das gemeine Wesen von vns hergeflossen/Item daß E. Liebden daran das jenige widerfahren sey/was sie von einem getrewen Vetter / vnd Freund gewärtig seyn können. Wie nun ob deme / daß solches ohn Frucht abgangen/ alles noch schwerer vnd nunmehr auff die Spitzen der Christenheit gesetzt / auch Ihr Keyserliche Majestät daher zu gleichmessigen notwendigen Mitteln/sonderlich aber wegen der Erbländer deß Hertzogthumbs ob der Ens/vnd deß Königreichs Böhm. zu einer Commission auff Vnser Person bewegt worden / wir mit höchst bethewerlichem schmertzlichem Gemüth/ vnnd Seufftzen es beklagen / vnd von Hertzen wünschten/ daß es so weit nit kommen/ auch wir solcher Function geübrigt blieben weren / als haben wir auß obvermelten trewgemeinten rechtschaffenem offenem Gemüte nicht vnterlassen wollen /. Ewer Liebden besagte Keyserliche Commission / laut der Copey zu wissen machen / vnnd sie gantz beweglich zu ermahnen / daß sie die Extrema nicht mehr behaupten / oder befürdern/ sonder Vnserm/vnd anderer mehr wol affectionirten Chur-Fürsten vnnd Ständen/ getrewen Raht Platz geben / die Cron dem vorerklärten succedierenden Haupt restituiren / die Böhmen vnnd incorporierte Länder/K. M. gehorsam veranlassen / die widerwertige auß der Christenheit/erb:offen:vñ verderbter Feind entspringung/zu der Teutschen Subiection gehende/ verbitterte desperat consilia gantz vnd gar zu ruck stellen/vnd vielmehr sampt allen getrewen Patrioten/ eben deß Türckens vnd seiner Clientz Anschlag/zu Beschützung der Christenheit / vnd widerbringung rühigen/dem periclitirendē Röm. R. auch den auffgestandenen Königreichen vnd Ländern das nothwendigst/ heilsambst/vnd Gott dem Allmächtigen (der gewiß ob diesem Vnheil kein gefallen / vnd die Authores vngestrafft nicht lassen wird) ein wolgefälliges Werck/ erheben sich vnnd andere grosser Vnruhe / Gefahr vnd besorglichen Verderbens/zu Fall es aber nit also seyn/ vnd die Böhmische Ständt sich der Keyſ. auffgetragenen Commission gemäß/so wir jnen insinuirn lassen/nicht accommodiren wölten / so müssen wir der Römischen Keyserlichen Maj. in besagter schweren Function gehorsamb leisten/ wie wir dann so wol auff einen: als den andern Fall/besagter Commission nunmehr in dem Anzug nach Böhmen seyn/vnnd darinnen vns gegen besagten Ständten vnnd Vnderthanen (dann es mit Ewer Liebden ein andere Meynung hat/) anbefohlner massen/müssen/ vnd wollen verhalten.

Das Landt ob der Ens hat sich nunmehr zu Ihrer Maj. Devotion ergeben/wir hetten gewünschet/ auch nach Müglichkeit vns würcklich beflissen/daß es ohne einige Beschwerdte abgehen können / weil aber das Land es zu weit / vnd in die Terminos kommen lassen/ daß man in allen Inconvenientien / bey einer solchen menge Volcks/vñ da man sich gleich anfangs feindlich widersetzt/nit fürkommen können (massen dann belli incommoda bekant) so muß man es zu Gottes Willen / auch der Beschaffenheit deß Wesens gestelt seyn lassen/wir verbleiben daneben/ꝛc. Dato Freystatt den 25. Augusti/An. 1620.

Ewer Liebden

Allezeit Dienstwilliger getrewer
Vetter

Maximilian.

Das LIII. Capitel.

Hertzog in Bayern Schreiben an die Ständt in Böhmen.

Summarien.

Bayrn vermahnet die Böheimische Stände / daß sie sich wider vnter Jh. Keyſ. vnd Kön. May. gehorsamb unterg. ben. Vnnd weist jhnen das Keyſ. Patent vnd Copiam angetragener Execution wider Böhmen vor.

VOn Gottes Gnaden / Wir Maximilian / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- vnd Nider Bayern / ꝛc. Thun euch den Wolgebornen/Edlen/Gestrengen/Vesten / vñ Fürsichtigen vnd Weisen/N. N. N. von allen Ständen/ auch allen Vnterthanen/ Verwanden / vnnd Zugethanen deß Königreichs Böhmen zu wissen / Was Gestalt der Allerdurchleuchtigst / Großmächtigste Fürst vnd Herr/Herr Ferdinand der Ander erwöhlter Röm. Keyser/ꝛc. (Titul) Vnser allergnädigster lieber Herr vnd Vetter/vns eine wichtige Commission nach außweisung beyligenden Originals (so wir von euch gegen der Copey wider gewertig seyn) Euch sämptlich betreffend/ allergnädigst auffgetragen vnnd befohlen/ vermöge derselben zuverfahren. Ob nun wol Wir vnd männiglich / dem diß groß Vnwesen recht zu Gemüt gehet/ schmertzlich beklagen / daß vber so vielfaltige vñ vnterschiedlichen Potentaten / Churfürsten / Ständen/auch vns insonderheit eingewande trewliche Erinnerung vnd Außführung / der eussersten dieses löblichen Königreichs vnd Churfürstenthumbs / sampt andern anstossenden Königreichen vnnd Ländern/ auch deß Röm. Reichs Gefahr / deßgleichen vber alle vorgeschlagene friedsame Bemühung / Interposition vnd Erbieten/ es diese leydige Extremiteten mit vnsäglichem Schaden / Jammer vnnd Verderben/

vnnd

vnnd mit so viel Vergiessung Christlichen Bluts erreicht (auch eben der Sachen Wichtigkeit halber/ wir dergleichen Mühewaltung/ viel lieber verschonet werden wollen.)

So haben wir demnach vns vnserm dem höchsten von Gott/ fürgesetzten Haupt schuldigen Gehorsams erinnern / vnd auff dero gemessenen beweglichen Befelch / besagter Commission / wie schwer vns dieselbe immerfelt/ vns vnternemmen müssen / solchem nach wir euch sampt vnd sonders offt ermelte Keyserliche Commission vnd Patent/ vnd daß darinnen so wol zu der Milde vnd Güte/ als dem scharpffen Weg gestellte gantz gnädigste Keyserliche begehren / intumiren/ vnd ankünden sollen vnd wollen / auff daß jhr sampt vnd sonders / euch also bald / vnnd gleich nach dieser Insinuation vnd Citation/ in continenti solcher Keyserl. Gnaden / mit aller vnterthänigster gehorsambster Erscheinung vor vns / vnd vollziehung Keyserl. Befelchs/ theilhafftig machen/ euch selbst/ die Ewrige/ vnd das gantze Königreich / nunmehr besser in acht nemen/ euch durch keinen Menschen / sonderlich die/ so mehr als andere interessirt seyn / abwenden lassen/ vnd also euch / andere / vnnd das löbliche Königreich auß diesem kläglichen Vbelstand / auch folgend eusserster Gefahr / vnd vnträglicher Servitut deß Erbfeindes/ Christlichen Nämens (welches alle von demselben occupirte / deßgleichen die von jhme vnd seiner Porten dependirende Länder / Stände vnd Regenten / mehr als zu viel empfinden) widerumb vnter die Röm. Keys. M. als ewern gütigen/ milden / gekrönten/ gesalbten ordentlichen König/ dem jhr die schuldige Pflicht geleistet/ vnd der die gehorsame zu Gnaden auffnemen wil/ zur erwündschten friedlichen Wesen/ viel mehr erheben/ als mit beharrlichen vngehorsamb den härtern Weg / vnd gewisses verderbliches Vnheyl/ sonderlich zu ewrem ewigen Nachklang/ bey der gantzen Welt/ solcher angebottener / vnd außgeschlagener milde auff euch laden / darneben gantz reiflich wol bedencken/ auch fürsehen sollet/ damit jhr nit selbst ewer Weib vnd Kind / auch das schöne Königreich/ so wol zu ewer eygnen / als anderer Kriegsvolck vnd Nationen Raub werden / Gestalt wir sonderlich zu deren/ welche sich zu jhrer Majestät gehorsam ergeben/ beschützung/ nicht weniger die widrigen darzu zuvereinigen (alles vermöge offtgemelter Keyserl. Commission) nunmehr im Anzug habende Kriegsvolck / nach Böhmen/ vnnd von jederman vnterwege anzutreffen seyn/ auch derohalben euch nochmaln gantz beweglich ermahnen / die Keyserliche angebottene Milde vnnd Gnade würcklich zuerkennen / vnd alle Vngelegenheiten zuverhüten/ wo euch auß ewer/ der ewrigen/ vnd deß Königreichs/ auch gemeiner Christenheit Wolfart angelegen/ vnd jhr nicht fürsetzlich alles præcipitiren wollet/ so werdet jhr die Stände diese vnsere Intimation/ Ankündigung vnd Citation / alsbald allenthalben zu publiciren wissen / auff daß wann es nicht beschicht / die schwere Verantwortung euch nicht obliege/ Dato Freystätt den 25. August. An. 1620.

Cap. LIV.

Antwort der Böhmischen Ständ / auff deß Hertzogs in Bayern Schreiben.

Summarien.

Böhmen will jhr Sach vor Recht behaupten/ schreibt Bayern/ sie hetten sich etwas besser zu jm versehen als daß er die Execution solte vber sich nehmen. Resolvirten sich einhelliglich wider feindlichen Gewalt sich vnd die jhre zubeschützen.

DVrchleuchtigster/ Hochgeborner Fürst ꝛc. Ewer Fürstl. Durchl. seynd vnsere gefliessene willige Dienst/ mit wündschung beständiger Gesundheit / vnd aller heylsamen Wolfarth zuvor/ Gnädigster Fürst vnd Herr/ Ewr. Fürstl. Durchl. Schreiben an N. N. N. allen dreyen H. Ständen/ deß Königreichs Böhmen lautent/ haben wir von deroselben anhero gefertigten Currier empfangen / vnd darauß/ wie auch auß jhrer Keys. M. Ferdinandi Patent / vernommen / wie daß den Ständen dieses Königreichs/ vnd vns/ so wol auch der Königlichen Majestät zu Böhmen / vnsers gnädigsten Königs vnnd Herrn / sehr grosse Beschuldigung / zu mercklicher Verkleinerung vñ Verletzung Ehren vñ Glimpffs/ durch solche Auffla gen / deren man niemals geständig gewesen/ vnd nicht seyn können / zugemessen werde/ wie dann das contrarium in Jhrer Königlichen Majestät wider das Keyserliche vermeynte Cassations Mandat außgangenen Patent / vnnd der Stände Jüngst publicirter Deductionschrifft mit vnwiderleiblichen Gründen dargethan/ vnd erwiesen würde/ daß die Stände dieses Königreichs / vnd incorporirte Länder zu alle dem / was sie durch berathschlagung fürgenommen / rechtmässige gnugsame Vrsach/ vnd befügnuß gehabt haben / getrawen es auch gegen Gott/ vnnd alle vnpassionirete Stände/ jnn- vnd ausser deß Reichs wol zuverantworten / dessen Ewr. F. D. auß dem neben gefügtem Exemplari angeregter Deductionschrifft / vnnd Patents / vnbeschwert/ mit bessern Grund informiren zulassen / gnädigst geruhē wollen.

Vnnd demnach J. Königl. Maj. vnnd wir Ewr. Fürstlichen Durchl. niemals die aller wenigste vrsach gegeben / sondern sich einer beharrlichen guten Nachbarschafft versehen / so wollen wir auch nicht hoffen/ daß ewer Fürst. Durchl. als ein so Vornehmer Hochverständiger Reichs Fürst / sich bewegen lassen solten/ wider Jhre Königl. Majest. diß Königreich/ incorporirt vnd confœderirte Länder etwz thätlich vnd feindseliges vornehmen / vnd stracks ab executione ohn einig vorgangene Verhör/ allen Rechten zuwider / vnd jhr selbst / zum anfang anzufahen / dann auff solchen Fall weren durch die Landsordnung dieses Königreichs / wir vnd männiglich mehr den Ständen solchs glich verobligirt.

So jemand wer der auch seyn möge/ diß Königreich feindlicher weisse angreiffen werde / jeglicher schuldig seyn solte/ bey verlust Leib/ Ehr vnd Gut vnnd Blut/ das Vatterland zuvertheidigen vnnd zubeschützen/ vnnd wir würden anderst nicht thun können / dann mit einhelliger Zusammensetzung / vns zu den von GOtt vnd der Natur erlaubten Defensionsmitteln zu wenden / vnd die Königl. May. als vnserm / krafft habender vnser vralten wolhergebrachten Freyheiten vnd Privilegien / mit vnnd neben den incorporirten Ländern / ordentlich erwöhleten / vnd gekrönten König vnd Herrn/ sampt vnserm geliebten Vatterland/ wider allen Gewalt/ darzu wie gedacht/ weder die Königl. M. noch die Ständ jemals Vrsach gegeben/ vnd vmb so viel mehr sich der Hülff vnd Beystand zugetröstē haben/ mit Darsetzung Guts vnd Bluts / neben denen mit vns confœderirten Königreichen vnd

Landen / auffs eusserste zu defendiren/vnnd den Außgang dem gerechten Gott heimzustellen / vnnd weiln wir solcher Gestalt deß Keysers Patenten / nichts deferiren können/so wird es ewer Fürstl. Durchl. hiemit in originali wider vbersendet/ Wolten deroselben wir zur Antwort nit verhalten / weren sonsten Ew. Fürstl. Durchleucht. zu gehorsamen Dienst bezeigung nach vermögen willig vnd bereit. Dato Prag / den 30. Augusti/Anno 1620.

Das LV. Cap.

Antwort deß Königs in Böhmen auff deß Bayerfürsten Schreiben.

Summarien.

Chur Pf. neben widerholten Vrsachen warumb er die Cron angenommen/ vnd Ferdinandus verworffen sey/ schreibt/Es seye ja Frembd zuvernemen / daß Bayern nichtig vnd Bloß/de facto, wider alle Recht/ Reichs verfassung/vnd Keyserl. Capitulation / vnter dem Namen der Keyserl. Authoritet / in propria causa, in dem er vnd sein Königreich vnd gesampte Länder nit mit einem Keyser/ sondern Ertzhertzogen in Oesterreich zu thun/wider jn procedire. Beger kein Desperat cõsilia anzufangen. Sich auch nit dem Türcken zusubjeiren. 30. August. Anno 20.

HOchgeborner Fürst/ꝛc. Wir haben Ewer Lieb. Schreiben vnter dato Freystatt / den 25. gegenwertiges Monats Augusti wol empfangen/ vnd darauß der länge nach verstanden / welcher Gestalt Ew. L. dessen / was vor diesem zwischen deroselben vnnd vns wegen annehmung der durch begangene richtige Wahl/auff vns gefallenen Böhmischen Cron / vor Schrifften gewechselt worden / erinnern vns auch zu was Anlaß vnnd Ende Ew. L. mit dero vnterhabenden Kriegsvolck / in dieses vnser Königr. zu rücken/vorhabens seind/mit angehengter Anmahnung/ daß wir bemeldte Cron / dem vorerwöhlten gekrönten succedirendem Haupt / restituiren / auch die wiedrige zu der Türckischen Subjection gehende Consilia zurück stellen/ vnd was sich sonsten in angeregten Ewer L. Schreiben für mehr beschwerliche Anhänge befinden.

Nun erinnern wir vns an vnserem Orth/nicht weniger der jenigen Schreiben / welche in diesem Böhmischen Wesen von E. L. nach vnd nach an vns abgangen / vnnd was hingegen von vns jeder Zeit zur Antwort erfolget / was auch bey vnterschiedlichen Legationen / so wir zu E. L. vor diesem abgeordnet/ vorgangen/ da dann Ewer Liebden zur Genüge vernommen/auß was erheblichen Vrsachen/wir vns zur Acceptirung dieser Cron wolmeinend bewegen lassen/dabey verbleibet es nachmaln / sonderlich bey dem wesen wir Ew. Liebden vnserer auffrichtigen Freundschafft vnd vertrawen versichert. So ist auch ewer Lieb nicht verborgen / wie nun zu vnterschiedlichen mahln / die Stände in Böhmen vnd dero incorporirten Länder/ ihre zu der bewusten Rejection gehabte erhebliche Vrsachen / vnd das ius liberæ electionis mit Ableinung der dargegen auff die Bahn kommener Argumenta durch offentlichen Truck außführlichen deduciren lassen / sie auch an jetzo an Ewer L. selbst weiter Schreiben/darauff wir vns dann hiemit in dem Hauptwerck gezogen haben wollen / vnnd ist je frembd zu vernemmen/daß sie nichtig vñ bloß de facto wider alle Recht/ Reichsverfassungen/vnnd Keyserliche Capitulation am Keys. Hoff/vnter dem Nahmen der Keyserlichen Authoritat in propria causa, in deme wir vnser Königreich vnd Länder gantz vnnd gar nit mit einem Röm. Keyser/sondern bloß mit dem Hauß Oesterreich/welches die Erbgerechtigkeit auff demselben prætendirt/ zuthun haben/ wider vns procedirt worden.

Seynd sonst in vnserm Gewissen versichert / daß wir gantz keinen desperat consiliis , die auß der Christenheit Erb:offen:vnd verdeckten Feinden herrühren/ vnd zu der Türckischen Subiection gehen sollen/ statt geben/ viel weniger für vns selbsten führen / man sehe sich aber auff der Gegenseiten / da man die Priuatintentiones, fast mit der gantzen Christenheit Commotion vnd Gefahr durchdringen wil / wol vor / daß nicht dardurch dem Türcken Anlaß / sich einzumengen gegeben werde. Auff welchen fall wir es Gott dem gerechten Richter befehlen müssen. Verbleiben sonsten E. Ld. angenehme freundliche Vätterliche Dienste zu erzeigen geneigt. Geben Prag / den 30. August. Anno 1620.

Das LVI. Capitel.

Als die Böhmen vnd der König gesehen / daß mit der Execution wolle fortgefahren werden / seyn nachfolgende Schreiben gewächselt worden.

Königlicher Mayestät in Böhmen General Mandat / an alle der Cron Böh. Lehenleut abgangen.

Summarien.

Chur Pf. begert vnd befilcht allen seinen Lehenleuten von der Cron Böhmen / daß sie sich jhrer Widerwertigen wider das Königreich Böhmen mit Hülff/Beystand/ Vorschub/Volck/Geldt/Geschütz / Munition / Proviant/Warnung/ Zuzug gantz vnd gar nicht annnehmen: Fordert auch alle Lehensleut/die in deß widrigen Theils Bestallung / ab- vnnd zurück / mit angesetzter Straff/Prag 18. Aug. An. 20.

WIr Friederich / von Gottes Gnaden/ König zu Böhmen / Pfaltzgr. bey Rheyn/ vnd Churf. Hertzog inn Bayern / Marggraff zu Mähren/Hertzog zu Lützelburg/ vnd in Schlesien/Marggraff in Ober vnd Nider Laußnitz/ꝛc. Entbieten denen Hochgebornen Churfürsten / Vnsern freundlichen lieben Vettern / Ohmen vnnd Schwägern/Vnsere Freundschafft vnnd was wir der nahen Verwandnus nach/ liebs vnd guts vermögē zuvorn/ den Wolgebornen auch Ehrnvesten/vnd Ehrsamen/ Graffen/Freyen/ Herrn/ vnnd vom Adel / auch Rittern/Bürgermeistern/Räthen/Gemeinden/ vñ sonst allen andern Vnsern vnd der Cron Böhmen Lehenleut/auch denen auff derselben Eygenthumb vnnd Lehenrürigen Herrschafften/ Stätten / Schlössern vnd Flecken / seßhafften Inwohnern vnd Vnderthanen/ sämptlich vnd sonderlich / Vnsere Gnad vnnd alles Guts. Hochgeborne liebe Ohm/Vettern vñ Schwäger/Churf. vnd Fürsten/auch Wolgeborne / Ehrnveste / Ehrsame liebe Getrewen / Wir stellen in keinen zweiffel/es sey nunmehr offenbar / auch Reichs vnnd Landkündig/in was beschwerlichen Stand diese Cron/ zu sampt den Incorporirten Landen / von dero widerwertigen vnnd deroselben Anhängern / Helffer vnnd Helffershelffern/ohne alle rechtmessige vrsachen/ auß

lauter verbittertem Neid vnd vnersättiger Raach/gesetzet vnd verteuffet worden / in dem sie wider die Einwohner vnnd Vnterthanen / ohne Vnterscheid / an Leib vnd Gut/ärger deñ Türcken / Tartarn / Heiden vnd vnglaubige/grawsamlich vnnd vnmenschlich gewütet vnd getobet / vnd hierdurch mit vergiessung vnzehlich viel Christenbluts/auch groß verderblich vnnd vnwiderbringlichen Schadens vnnd schweren nachklagen der benachbarten anreinenden Lande/jren boßhafftigen Muht gekühlet/wiewol nun mitler Zeit/vñ als auff abgedrungene rechtmessige beschehene Abdication Keys. Ferdinandi / die Cron durch Gottes G. vnd sonderliche Providentz/mit einhelliger stimm/ordentliche vntadelhafftige Wahl /vnserer getrewē St. in Böh. vnd beygehörigen Landen/auff vns gekommē vnd erwachsen/Wir vns nichts mehr vnnd eyfferiger angelegen seyn lassen / dann wie solchem Vnheil vnd Landsverderblichē Vnwesen /möge zeitlich abgeholffen vnnd raht geschaffet werden / also auch haben wir auff eingeholten reiffen Raht / vnserer hochansehenlichen Verwanden vnd Befreunden/ wie auch vnserer getrewen St. vnd aller Lande Einwilligen vnd Gutachten/vns nit entgegen seyn / sondern auff gehabten wolmeynenden Anlaß vnd Vorschlag/allerdings belieben lassen/mit vnsern Widerwertigen/vor guter zeit einen zuträglichen Anstand / cessationem armorum, vnd gütliche Tractation einzunemmen / auch so viel/ jedoch vnserer Kön. W. Standes/Ehren vnd Reputation vnverletzt / jmmer thuendlichen zu accordiren / vnd den wehrten Frieden wider erheben vnd pflantzen zu helffen/in ansehung hierdurch den grawsamen/bey Christen vnerhörten tyrannisiren / morden / rauben/ vnd brennen/abzuwehren / vnnd heilsame Ruh vnnd Sicherung zu der Lande besten widerumb zuerlangen/ auch alles in bessern Stand zu richten / so haben wir doch im Werck verspüret / daß solch vnser Christliche vnd billichmässige Intention gantz verächtlich von dē Gegentheil verworffen vñ in Windgeschlagen / sondern auch vber vorige verübte vnmenschliche Tyranney die einmal ergriffene Waffen mit beharrlicher Feindseligkeit zu continuiren / mann sich vielmehr gefallen lassen: auß welchem dann leichtlich abzunemmē vñ zuschliessen/ daß besagtes vnsers Gegentheils vorhaben allein dahin gerichtet sey vnter dem scheinbaren Namen der höchsten Obrigkeit / auch allerley anhänge/zufäll vnd beystand bey hohen Potentaten / jn vnd ausserhalb deß Reichs / auch wol dieser vnserer Cron Böhm. selbst eigenen Vasallen vnd angehörigen / zu suchen vnnd zuerlangen / darzu dann allbereyt durch Einführung frembtē Kriegsvolcks wider deß Reichs verfassung Teutscher Nation/Libertet / vnd geschworne Capitulation ein ziemlicher Anfang gemacht. Dieweil wir dann auß Königl. standhafftigem Gemüth/ Vns selbsten/auch andere vnsere vnd der Cron Böh. zu sampt den incorporirten Landen gehorsamen St. vnd Gliedern/auch so viel vnschuldige arme Leut vnd Christgläubige Menschen/mit dergleichen Drangsal weiter beschweren zu lassen/als ein von Gott vnd denē Ständten / welchen es von Rechts vnnd Herkommens wegen obgelegen/ beruffener / erwehler vnnd gekrönter gerechter König / nicht zusehen oder gedulten können / derohalben vns allbereit mit mehr besagten vnsern gehorsamen St. verglichen / welcher massen mit Hülff/Raht vnd Zuthun derselben solche Feindshandlung vnnd vnchristliche Vergwaltigung mög abgewendet werden / wiewol Wir Vns mit nichten versehē wollen / daß sich jemands / hohes oder Nieder Stands/ so vns vnd vnser Cron Böhm. mit Lehenschafft vnnd Pflichten verwandt vnnd zugethan/ diese vnsere erzwungene Defension vnd billich vnd nothwendiges Vornemen / einigerley weiß vnter was gesuchtem Schein das jmmer geschehe / zu verhindern/ oder auch vns vnnd die Cron Böh. derselben incorporirte Länder / Lehensverwandte vnnd angehörige mit Kriegsmacht vnd Feindes Gewalt zu vberfallen / bevehden vnnd anzugreiffen vnterstehen werde/stürnemlich in Erwegung der vrsachen / so im jüngst publicirter Deductionschrifft weitläufftig außgeführet worden/jedoch vnd zu allem Vberfluß/ so haben Wir mit Raht vnd Zuthun/auch auff vnterthäniges flerssiges Anhalten vnserer gehorsamen Ständt diese Vnsere freundliche Warnung / Vermahnung / auch ernstliche Befehl/ Gebott vnd Verbott hierauff außgehen lassen wollen.

Ersuchen vnd vermahnen demnach E. L. L. L. so viel deren von Vns vnnd Vnserer Cron Böh. Lehen haben vnd tragen/ vnnd jegliches Lehen insonderheit freundlichen / den vbrigen auß Königl. Böhmischer Macht/vnnd von Lehens Obrigkeit wegen befehlend/ bey den Pflichten/damit ein jeder Vns vnd der Cron Böhmen zugethan vnnd verwandt ist / auch vermeydung der Straffen vnnd Poenen in den allgemeinen Lehenrechtsatzung vnnd Ordnung begriffen / hiemit ernstlich / vnd wollen daß sich keiner weß standes oder Würden der oder die jmmer seyn mögen / berührter vnserer Widerwertigen / wieder Vns vnnd gemeine Stände Vnserer Cron Böhmen vnnd zugehörigen Landen/in jchtwas annehmen/denselben weder Hulf Beystand/ noch Vorschub / es sey mit Volck/Geld Geschütz/Munition/Proviand/Warnung/Zuzug Rettung oder Entsetzung noch sonsten in andere Wege wie das oder anders jmmer erdacht werden möchte/mit thun oder leisten wolle oder solle / sondern vielmehr ob dergleichen von andern vorgenommen würde (dessen Wir vns dann der Billichkeit nach keines weges versehen wollen) als dann desselben nach eines jeden eusserstem Vermögen vorkommen / verhindern vnd wenden/auch im Fall der nohtturfft Vns / Vnseren Generalen Obristen vnnd Kriegsvolck/so dieser Zeit zur Landsrettung gebraucht/mit allen vermögen zuziehen / vnd dieselben retten helffen/vnnd in dem allen nit säumig erscheinen/als lieb einem jeden sey obberührte Pœna vnd Straff zuvermeiden.

Wir wollen auch hiermit alle vnd jede Haupt/Befehlichs- vnd gemeine Kriegsleute/so Vns vnnd der Cron Böhm. mit Lehen vnd Afterlehen / auch pflichten vnnd Diensten verwandt / oder auff den Böhmischen Eygenthumb vnd Lehenbaren Herrschafft/Städten / Schlössern / Pässen vnd Gründen begütert vnd seßhafft seyn/so jetzund in Vnsers Gegentheils vnnd Widrigen/oder auch derselbē Helffer vnd Assistenten Kriegsbestallung wider Vns vnd die Cron Böh. sich befinde / ernstlichen bey obberührten Straffen vnnd Pœnen ermahnet vnd abgefordert haben/ daß sie sich innerhalb den nechsten 14. Tagen nach dem dieses vnser Königl. Insinuationschreiben vnd Mandat jhnen zukompt/vnd sie dessen berichtet werden/ alsobald auß gedachter Vnserer widerwertigen Hülffe / Dienst vnnd Bestallung begeben/auch daran nichts hindern noch jrren lassen/einige gethane Pflicht / Zusage oder Verwandtnus/ damit sie jnen oder jren Helffern vnd

Anhängern verbunden seyn möchten / welche dann von denselben dieser Vnserer Forderung in angesetzter Zeit nachkommen / der oder dieselben sollen von Vns vnd vnserer Cron wegen / allerdings gesichert seyn/die andern aber so solche vnsere Mild- vnd Gütigkeit nicht erkennen / sondern in gefaster Intention verharren/ gegen diesen solle mit angedroheten vnd zu Lehenrecht außgesetzten Straffen vnnd Poenen vnnachlässig verfahren / auch einigerley Weiß nicht restituiret/noch deren entledigt werden. Darnach wisse sich ein jeder zu richten/vnd für Nachtheil vnd Schaden zu hüten. Das alles ist vnsere ernstliche Meynung. Zu Vrkund mit vnsern auffgetrucktem Königlichem Insiegel bekräfftiget. Geschehen vnd gebeñ auff vnserm Königlichen Schloß Prag / den achtzehenden Tag deß Monats Augusti / An. 1620. vnsers Böhmischen Reichs im ersten.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Maiestatis proprium.

Das LVII. Capitel.

Specialschreiben Königlicher Majest. in Böhmen / an die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/H. Johann Casimir / vnd Herrn Johan Ernsten den Eltern/Gebrüdern/Hertzogen zu Sachsen/ Gülich / Cleve vnd Berg/ꝛc. auch die Böhmische Lehen betreffendt.

Summarien.

Churpfaltz an beyde Herrn gebrüder Johann Casimir vnnd Johann Ernst Hertzogen zu Sachsen/dieweil Churſachsen auß antrieb etlicher mordpracticanten/ der Päbstischen Liga vnnd Spanischen Conspirations verwandten / deß zu Mülhausen gehaltenen Blutraths / vnnd daselbst gemachten Winckelschluß wider die Cron Böhmen executor zu sein versprochen / vnd derowegen in die Ober Laußnitz mit macht gerucket/ auch Bautzen belägert / so hett er dardurch aller Lehen so er von der Cron Böhmen getragen / sich verlustig gemacht ; Derowegen sie beyde Fürsten die Vnterthanen vnnd Land so vnter denen Lehen in Pflicht vnd Schutz sollen annemen/vnd wo sie sich weigerten/ mit Gewalt sollen vberziehen. Prag den 28 Septemb. Anno 20.

WIr Friderich / von Gottes Gnaden Kön. in Böhmen/ Pfaltzgraff bey Rhein vnd Churf. Entbieten den Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/H. Joh. Casimir/vnnd H. Joh. Ernsten dem Eltern/Gebrüdern/Hertzogen zu Sachsen/Gülich/Cleve vnd Berg/Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu Marck vnd Ravenspurg/H. zu Ravenstein/ Vnsern freundlichen lieben Vettern/Vnsere Freundtschafft vnd alles guts/ vnd fügen E. L. zu wissen / daß der Hochgeborne Fürst vnd Herr/H. Joh. Georg C. zu Sachsen/ ꝛc. nach dem er sich kurtz verschiener Zeit / auff vngezweiffelten Antrieb / vngetrewer Leut dieser Cron entwichener Landkinder / als auch anderen Geist- vnd Weltl. Mordpracticanten / böslicher Anleitung zu der Päpstl. Liga vnnd Spanischen Conspirations Verwandten / wider vns vñ der Cron Böh. vnd incorporirte Länder in Verbündnuß eingelassen / vnnd deß zu Mülhausen gehaltenen Blutrahts vnd daselbsten gemachten Winckelschluß Executor zu seyn versprochen/vor wenig tagē mit einer ziemlichen Kriegs-Armada inn vnser Marggrafthumb Ober Laußnitz als ein fürnemes incorporirtes Mitglied vnser Cron Böh. gerucket/ vnnd anfänglichen die St. jetztbesagtes Lands/durch Practicken vnd Verrätherey jme vnterthänig vnnd vns abwendig zu machen / wider rechtliches vnterwinden / als aber dieses Fürhaben entdeckt/ vnd seine außgeschickte Meutmacher vnnd dero Consorten zu gefänglicher Verhafft gebracht worden/hat er vnverwarnet vnd vnerachtet der Land Officirer in Böh. auff vnsern gnädigsten Befelch / an jhn abgangenē beweglichen schreibens beyligend lyb Litt. A. sich gelüsten lassen/vnsere gehorsame Statt Budisin feindlich zu belägern vnd eyntzunemmen / aber Gottlob biß dato vergebens bemühet/vñ wird auch künfftig/durch verleyhung der Allmacht Gottes / nichts verrichten/ wann er dann hieran durch sein dreyfache Pflicht damit er vns als regierenden König in Böh. wegen vnterschiedlicher vieler Lehenstück / so er von jetztgemelter Cron zu Lehen trägt/verwandt vnd verbunden ist/vnverantwortlich gehandelt/vnd dardurch aller vnnd jeder Lehen / Regalien vnd Herligkeiten sich selbsten ipso facto verlustig gemacht/dañenhero wir wol rechtmässig Vrsach hetten/der erledigten/vnd Vns heimgefallenen Lehen vnnd Lande/durch abfertigung einer hierzu nöhtigen Kriegsmacht/zu bemächtigen vnd zu Vns zu nehmen / die gehorsamen Vnterthanen zu schützen/die widerwertige Kriegsvbūg nach mit Fewr vnd schwerd zum schuldigen Gehorsamb zu zwingen vnd bringen/so haben Wir doch erstes anfangs Vns Vnserer angebornen Sanfftmuht erinnert / vnd die arme Vnterthanen jhrer gewesenen Herrschafft verbrechen / vnd feindseligen begünstigung nit entgelten zulassen / sondern durch gnädigste Abforderung wie E. L. L. auß den Beylagen mit mehren zu sehen/ jhrer Schuldigkeit erinnern/vnd auch solches E. L. L. freundlichen hiermit vemelden wöllen / mit einständigem gesinnen/ernstlichen Ermahnung / vnd vnnachlässigen begehren / E. L. L. wöllen nach Einhändigung dieser Vns abgenötigten Auffmahnung vorbemeldes jhres Vettern L. Fürstenthumb vnnd Vnterthanen so er von Vnserer Cron Böh. zu Lehen trägt / vnnd nunmehr erledigt / wie auch dieselben Vnser geleisten Pflichten von Kön. M. Macht/ Authoritet vnd Volkommenheit wegen / gnädigst entnommen vnnd loß gezehlet / vermög der sampt lichen Belehnung/ vnnd wie dieselbige Vnterthanen E. L. L. allbereit hiebevor durch die Erbhuldigung geschworen / sind in E. Gelübten allbereit hiebevor durch die Erbhuldigung genoñen/ Vns vnd der Cron Böh. zum besten/schleunigst auffordnen/ernstlich ermahnen / vnd in mangelung gutwilligen gehorsams / mit Kriegsverfolgung eusserstem ewerm vermögen nach treiben / vnd solches bey verlust ewer eygen selbst habenden Böhmischen Lehen/Regalien vnd Anwarten nit anderst halten / in gleichem wollen wir E. L. L. mit allem möglichen fleiß/ verhüten / damit mehrgedachtem Churf. von vnsern Feindē den Ligistē / weder mit Gelt/Geschütz/Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/proirando öffnungen der Päß einige Hülff / Beystand vnd Forderung Wider vns/ die Cron Böhmen / incorporirte Länder mitgeleistet oder præstirt werden möge.

Das wollen Wir Vns zu E. L. L. gäntzlichen versehen/vnd thun sampt vnd sonders mit Freundschafft vnd Vetterlichen willen gewogen vnnd wolzugethan

verbleiben/sie auch wider männigliches Vberfall vnd Vergwaltigung durch eylenden Zuzug schützen / ja Leib/Leben/Gut vnd Blut/bey E.L.L. auffsetzen / wolten wir E.L.L. erheischender Notturfft nach/vnangemelt nicht lassen. Geben vnter vnserm auffgetruckten Insigel in vnser Königl. Residentzstatt Prag/den 28. Sept. im Jahr Christi vnsers Seligmachers 1620. vnd vnsers Königreichs im Ersten.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Maiestatis proprium.

Das LVIII. Capitel.

Schreibens der Böhmischen Land Officirern an Chur Sachsen / warumb Jhr Churfürstl. G. nicht wider jhren König exequiren solle.

Summarien.

Böhmische Ständ begehren an Chur S.er wolte sich hierin zu dieser Execution nicht brauchen lassen/in betrachtung er ein Euangelischer/von Euangelischen herkommender Churf. dessen Vorfahren wider die Jesuitische vnd Spanische Tyranney gefochten. 2. Auch der Cron Böhmen Lehemann / damit dardurch die Executio Concilii Tridentini nicht gefördert werde/sonderlich in Priuat Oesterreichischen prætensionibus, da das Gegentheil selbst eigen Richter vnd Executor sey/damit / was jetzo Böhmen begegnet / nicht auch einmahl dem gantzen Römischen Reich begegnen möchte. Zur Abdication Keys. Ferdm. vnd Confoderation hett man jhnen Vrsach gnug geben. Daß man jhnen den Türcken vorwerff / were ein Calumnia, man begehre nur mit jhm gute Nachbarschafft vnnd Frieden. Sonsten müsten sie jhre Mitglieder vnnd Confoderirten nohtwendig helffen schützen. 4. Septemb. An. 20.

Durchleuchtigster / Hochgeborner Fürst/E. Churf. Gn. seynd vnsere geflissene willige Dienst/mit wündschung beständiger Gesundheit/vnnd aller heilsamen Wolfahrt zuvorn/ gnädigster Churf. vnd Herr / ꝛc. Wir seynd von der Kön. M. zu Böhmen / vnsers allergnädigsten Herrn Rath vnd Lands Hauptman in Oberlaußnitz/ Adolffen von Gerstorff gleich heut berichtet worden / was gestalt Ew. Churf. Gn durch jhne die Landstände zusammen zubeschreiben begehren / vmb willen jhnen eine Keys. Commission zu insinuirē / darbey aber gleichwol von dem Land Hauptman / wie auch sonsten angedeutet wird/daß Ew. Churf. Gn. Kriegsvolck / sich nahend an die Gräntzen begebe/nun ist leicht zu erachten/wohin die angedeutte Commission angesehen / sintemal an E. Churf. Gn. vnsern Gesanden jüngsthin zu Dreßden ertheilten Resolution wol abzunehmen gewest/wie Ewer Churf. Gn. wider alles vnser Verhoffen/von vnserm Gegentheil so weit persuadirt, daß sie viel andere opiniones jetzund haben/ als sie von anfang sich gegen vns vermercken lassen / ja wir spüren darauß/daß Ew. Churfürstl. Gn. vilfere der gantzen Christenheit innotescirte Apologiæ, vñ Deductionsschrifften nie recht vorbracht worden seyn / daß je sonst vnmüglich/daß Ew. Churf. Gn. als ein Evangelischer Churfürst/dero löblichen Vorfahrē zu Außbreytung vnd Vnterhaltung der Evangel. Religion/ auch der so thewer erworbenen Freyheit / wider die Bäpstisch-Jesuitisch- vnd Spanische Tyranney/ sich so hoch bemühet/ ja das eusserste angewendet haben/vber dieses auch E. Churf. Gn. so ansehenliche Lehen vnnd Pfennschafften von dieser Cron haben/sich zu Vbernemmung einer dergleichen / von Bäpstisch vnnd Spanischen Räthen / dem Keyser abgetrungenen Commission gebrauchen lassen/vñ also selbst darzu helffen solten / damit die längst gesuchte Execution/ deß Tridentinischen Concilii, wider alle Evangelische Ständte deß H. Reichs / hernacher desto leichter zu werck gerichtet werden köndte / welches dann so wol auß vnterschiedtlicher Bäpstlicher Scribenten / in truck gegebenen Schrifften/ Sectarios lectariorū auxiliis opprimendos esse, darvon Paulus Windec/ in seiner Deliberation de Hæresibus extirpandis, sein Teutsch herauß gehet / als auß der täglichen leydigen praxi mehr dann gnugsam erscheinet / vnd die zu Donawert/Wesel vnd anderer orten verhandene leydige augenschein/ sonderlich aber die newlich / im Veldin vorgangene blutige Massacreda, da in der Kirchen vnter der Predigt / arme vnschuldige Leut / Weib vnnd Kinder hingerichtet worden/ vnnd darauff die fürgestellte Oppression/deroselben freyen Nation gnugsam zu erkennen geben/was man bey so gestalten Sachen zu gewarten habe/ja man rühmet sich auch nunmehr dessen Bäpst. theils/vnd wird so gar von Rom glaubwirdig geschrieben / daß die Liga im Reich / sich in die Böhmische Sach / darumb bißhero nicht offentlich/ wie jetzo beschicht / eingemenget / biß sie zuvor Ewer Churf. Gn. gewonnen vnd auff jhre Seiten / ja nun mehr es so weit gebracht/daß Ew. Chur. Gn. sich der geistlichen Churf. Maiorib. in allem nach deß Bapsts vnd seines Anhangs Wunsch accommodirn müssen/ daß also/wie auch die Sachen nach Gottes Willen/ außschlagen möchten/E. Churfürstl. Gn. sich gleichwol dabey wol zubedencken haben/ in deme vnschuldig vergossen Blut sonderlich der Glaubensgenossen/ eine grosse Verantwortung nach sich ziehet/ zu deme können wir auch nicht sehen/ wie dergleichen Keyserl. Commissiones sich wider diese Cron vnd incorporirte Länder/wollen fundiren vnnd justificiren lassen/ nicht allein der bekanden Exemption halben derselben/vnnd also ob notorium defectum Iurisdictionis, sondern auch daß alle dieses beginnen/wann gleich erst besagte Confoderatio nit were/è diametro wider alle Göttliche weltliche Recht / vnnd insonderheit auch wider deß Reichs Verfassungen vnd Capitulationes, auch dieses Königreichs vnnd der Länder Fundamentalgesatz streiten thut/vnd je ein vnerhört ding ist / daß ein Kö. Keyser in seiner eygnen Privat/sein Hauß vnnd Geschlecht/vnd gar nicht das Reich concernirenten sachen selbst pars, Iudex vnd Executor seyn / vnd etliche wenige andere St. sich darneben / da doch zuvor deßwegen keine Reichs Versamblung / kein ordentliche Verhör oder Proceß / viel weniger ein gemeiner Reichsschluß vorhero gangen / sich auch partheyisch machen / vnnd die privat Oesterr. prætensiones, mit feindlichem Gewalt/durchdringē zu helffen/sich bewegen lassen sollē/da doch / wann ein so grosses interesse deß Reichs vorhanden / dasselbig billich der Gebühr außfündig gemacht/vnd quod oēs tangit, ab omnib. tractari debeat, man klag aber zusehen / das was jetzo der Cron Böhmen/vom Hauß Oesterr. geschicht / nit auch dem Hö. Reich selbsten mit der Zeit begegne/vnd also dasselbe gleicher Gestalt / vnter die Spanische Subjection vñ Succession eingeführet werde/darzu dann der Anfang schon vor der Thür ist/wir zwar müssen in

dieser

dieser Trangsal / dem Willen deß Gerechten Gottes still halten / vnd zu seiner Zeit seiner Hülff vnnd Rettung / zu der Sachen guten Außschlag / in Gedult erwarten / wissen auch daß seiner Allmacht bekennt ist / wie die Kön. M. zu Böhmen / vnser gnädigster Herr so wol die St. dieses Königr. vnnd dessen incorporirte vnd conföderirte Königr. vnnd Länder (vngeacht sie wol gewust / wozu von Keys. Hoff auß / E. Churf. G. angestrenget worden / vnnd sie an andern Ohrten / dahero man jetzo jnen feindlich zusetzet / weil sie so lang armirt gewesen / sich der prætension hetten gebrauchen können /) E. C. G. niemals die allerwenigste vrsach / zu einer Offension gegeben / sondern sie geliebet / geehret / respectirt / vnnd mit dero Landen alle Nachbarschafft gepflogen / darunter jhr bestes offt zuruck gesetzt / vnnd sich gleichsam selbsten verkürtzt haben. Was aber mit Auffrichtung der Conföderation / mit vornemung der abgedrungen Abdication / Keysers Ferdinandi / von dieser Crön / vnd Erwehlung / der jetzigen Kön. M. so wol deß continuirenten Defensionwercks zusampt denen incorporirten Ländern deliberatio vorgangen / zu dem allen haben sie rechtmessige gnugsame Vrsach vnd Befügnus gehabt / getrawen es auch gegen Gott vnd alle Vnpassionirte Ständte / jnn vnd ausserhalb deß Reichs / wol zu verantworten / da sie nur einiges rechtmessiges gehör erlangen kündten / Wir erfahren zwar mit besonderm schmertzen / welcher gestalt vnsere widerwertige / jnn vnd ausserhalb Reichs / vns vnnd vnsere mitconföderirte / auff das grewlichste diffamiren / vnnd außschreyen / vnnd gleich wie vor Zeiten / von den Heyden den vnschuldigen Christen viel angedichtet / also können fast keine Lügen vnd Calumniæ erdacht werden / damit wir nicht beschweret würden / vñ wirdt insonderheit erdichteter weiß hoch exaggerirt / als ob wir durch vnsere Gesandte / mit dem Türcken / sondere Correspondentz gehabt / ja demselben so gar den Durchzug ins Reich offerirt hetten / welches ein pur lautere Calumnia, vnd dergleichen vns nie in Sinn kommen ist / in deme vnsere vnd der Conföderirten Gesanden / zu der Türckischen porta erst noch auff dem Wege / vñ anders nichts in Mandatis, als mit derselbē gute Nachbarschafft vnd Fried zu stifften / wie andere Christl. Potentaten vnd Völcker mehr gethan / vnnd sich darbey wol befunden / vnnd wird auch hierdurch von vns das Röm. Reich mehr gesichert / als von dem Hause Oesterreich nie geschehen ist / da man seines gefallens ohne Raht vnd vorwissen des Reichs Churf. auch dieser Länder mit dem Türcken Krieg angefangen / vnd Fried gemacht / alles zu sondern privat Vortheil / wie auff den Nohtfall leichtlich zu demonstrirn were / da aber bey so gestalten Sachen / in deme man durch eynführung so mächtiger Kriegsheer vnd frembden Nationen die mit dem Türcken benachbarte Königr. vnd Länder gäntzlich zu subjugiren / sich vorgesetzt hat / der Türck wider das Hauß Oester. vnd Spania eine Gelosia fassen / vnd eine so grosse macht für suspect halten / vnd sich dargegen moviren dörffte / vnnd zwar weil solches alles eben zu der zeit geschicht / da gedachter Königr. vnd Länder Abgesandte nichts dann Versicherung guter Nachbarschafft vnnd Friedens bey der Porta suchen / da musten wir auff solchen Fall / vor Gott vñ der Welt / dz wir darzu keine / sondern alleine der Gegentheil grösser Vrsach geben / wol entschuldiget seyn / ja es könde viel mehr / mit besserm Bestandt beygebracht werden / was die Keys. ministri, an der Porta für grosse offerta gethan / die Türckē wieder den jetzigen König in Hungarn / in die Waffen zu bringen / vnd wie sich öffentlich berümbt / was für besondere Practica / sie am Türckischen Hoff hetten / deren sie sich wider die Conföderirte prævalirn kündten / wie solches alles zu seiner Zeit noch wol an tag kommen wird.

Ersuchen demnach vnd bitten Ewer Churf. Gn. nochmals wir gehorsamlich vnd fleissig / sie wolle als ein hochverständiger Evangelischer Potentat / solches alles wol erwegen / mit feindseliger zunöhtigung / vnd Landsverderben wider diese Cron vnd incorporirte Lande nichts anfangen / sonder deß armen vnschuldigen Bluts / so in beederseits Ländern darüber möchte vergossen / etwan auch / auß eusserster noht frembde Völcker eingeführet / vnd also Gottes Zorn dardurch erwecket werden / verschonen / viel lieber in Freund- vnd Nachbarschafft mit vnserm gnädigsten König vnd Herrn / auch denen samptlichen Ländern continuirn vnd hingegen zu denselben sich alles dessen versehen / was E. Churf. Gn. dero Landständen vnnd Vnterthanen zu gnädig angenehmen gefallen / auffnehmen / vnd besten jmmer werde geleistet werden können. Da aber wider alle vnsere Zuversicht E. Churf. G. Kriegsvolck vns oder vnsere liebe conföderirte in Ober vnd Nider Laußnitz attaquirn würde / so seyn wir schuldig / vnd durch die Landsordnung / auch aufgerichte Confœderation verbunden / vnser Vatterland vnnd Mitglieder wider jederman wer der auch seyn möge / so diß Königreich vnd incorporirte Länder / Feindlicher weiß angreiffen würde / auffs eusserste zu beschützen / vnd wir wurden derowegen auch diß falls anders nicht thun können noch sollen / dann mit einhelliger Zusammensetzung / vns zu den von Gott vnd der Natur erlaubten Defensionsmitteln zu wenden / vnd die Kön. M. als vnsern Krafft habender Vhralten / wolherbrachten Freyheiten vnd Privilegien / mit vnd neben den incorporirten Landten / ordentlich erwöhlten vnd gekrönten König vnd Herrn / sampt vnserm geliebten Vatterland vnnd Verwandten / sintemal wie obgedacht / weder J. Kön. Maj. noch die St. jemals E. Ch. G. zugewaltthaten vrsach gegeben / vnd vmb so viel mehr sich der Hülff vnd Beystand deß allerhöchsten zu getrösten haben / mit darsetzung Guts vnd Bluts / auch trewer Assistentz deß new erwöhlten Königs in Hungarn / vnd desselben Ständt in Hungarn / vnd Siebenbürgen / als vnserer Conföderirten auffs eusserst zu defendirn / vnd dardurch die Oppression vnd Servitut / welche den ehrlichen Evang. Ständen ob der Enß so theils durch liebliche promiss / theils durch der jhrigen verrähterey / vnd zugleich gebrauchten Feindsgewalt / sich dem Herzog in Bayern submittirt vnnd jetzo alle jhre Privilegia von sich / auch selbst sich auff gnad vnd vngnad deß Keysers ergeben / die Religionsfreyheit / auff blosse Intercession vñ hoffnung stellen / die Kriegskosten zahlen / vnd noch darzu die besatzung intertenirn müssen / auffgeladē wird / als ein vnerträgliches / gegen Gott vnd der lieben Posteritet / vnverantwortliches Joch / von Vns vnd vnsern nachkomen / nach eusserstem vermögen / mit Göttlicher beystand abzuwenden / den außgang aber dem gerechten Gott heimzustellen / zu deme das Seufftzen vnnd Wehklagen / so vieler 1000. bedrängter Seelen durch die Wolcken dringen / auch weil bey Menschen kein gehör vnd erhör seyn wil / endlich die Steine in den Mawern schreyen / vnd die Balcken am Gesperr jnen werden antworten müssen. Wir können vnd wollen aber-

noch nit glauben / daß E. Ch. G. dergleichen vnheil vns gönnen / weniger selbsten anzufügen gemeynt seyn werden. Dero wir von Gott dem allerhöchsten guten Raht / beständige Wolfahrt Leibes vnnd der Seelen wünschen / vnnd zu gehorsamen diensten nach vermögen geflissen verbleiben. Datum Prag / den 4. Monats Septemb. Anno 1620.

Ewer Churf. Gn.

vnterdienst beflissene

gehorsame

N. N. Verordnete Obr. Landofficirer vnd Landrechtsitzer im Königr. Böhmen vnd der Königl. Maj. zu Böhmen Raht.

Das LIX. Capitel.

Copia deß Schreibens / so an den Engern Außschuß der Landständ / wie auch an etliche Stätt / im Churfürstenthumb Sachsen / von der Chur abzuweichen gethan.

Summarien.

Dieweil Chur Sachsen auff seiner Keyserl. Commission wegen der Execution steiff bestehe / sie aber bey den neuwe Erwehlten König Leib Ehr Gut vnd Blut wieder Spanien wollen auffsetzen / Als bitten die Böhmische Ständ / den Engern Außschuß der Chur Sachsen / dz sie den Churfürsten welchen sie so hoch respectirt / von diesen Extremiteten wollen abhalten. Sonsten sie sich vnd all das Ihrige wider Gewalt müsten schützen: 2. Septemb. Anno 20.

VNsere freundliche Dienst / Gruß vnd alles gutes zuuor / Edle / Gestrenge vnd Ehrnveste / besonder liebe Herrn vnnd gute Freunde / ꝛc. Den Herrn wird ohne zweiffel vorkomen seyn / daß wir vnlängst hin im Nahmen aller Stände dieses Königreichs Böhmen / zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen / vnsere Gesandten zu dem Ende abgefertiget / daß von der Königlichen Majestät zu Böhmen vnsers Allergnädigsten Herrn wegen Ihr Churfürstl. Gn. vnd dero löbliche Landschafften sie aller Freund. Nachbarschafft / dienstlichen vnd gehorsamen Affection / wie beyderseits von vndencklichen Jaren continuiret worden / also auch nachmals vnd bey jetzigen trübseligen Zeiten bester massen versichern / vnd von J. Churf. G. eine gleichmässige / freundlich / gütt. vnd gnädige Erklärung bitten solten / demnach wir aber auß J. Churf. Gn. vnsern gesandten ertheilten Receß so viel verspüren / daß dieselbe von vnserm Gegentheil gar zu viel eingenommen seyn / vnd dieses Königreich vnd der confoderirten Königr. vnnd Länder Intention gantz anders / als sie im grunde ist / ihr haben eynbilden lassen / endlich auff dem verharren / daß man Ihr Majestät dem Keiser Ferdinando diese Kron restituiren / vnd vns zu dessen Unterthänigkeit widerumb kehren solten / mit dem andeuten / daß sie eine Keyſ. Commission diß Königr. vnnd incorporirte Länder betreffend / vber sich genommen hetten / derer Volziehung auch J. Churf. Gn. durch die starcke Kriegspræparation vnzweifflich von sich verspüren liessen / ꝛc. Als haben wir vns solches nicht wenig befrembden lassen müssen / stellen es aber dem gerechten Gott in gedult zu seinem vätterlichen Willen anheimb. Wir vnd diese Länder haben zu allem dem / wz wir der angestelten Defension / so wol deß Keysers Ferdinandi Abdication / vnd dieses vnsers regierenden gnädigsten Königs Election halber gethan / gnugsame / wolgegründete vnd für Gott vnd der gantzen erbarn Welt verantwortliche vrsachen / sind auch in vnsern Gewissen verbunden vnd verpflicht / auch in Gottes Nahmen / mit seiner Hülff darauff endlich resolviret / angeregte vnser Landesbeschlüsse / vnd insonderheit höchstvermeldten vnsern gnädigsten König / welchen Wir / zusambt den incorporirten Landen / krafft habenden vhralten Freyheiten vnnd Privilegien / rechtmessiger weise einhelliglich erwehlet / gekrönet / vnd jhme gehuldiget / mit beystand deß Allmächtigen / vnd einmühtiger zusammensetzung aller derer incorpor. vnd confoderirten Königreich vnd Länder zu schützen / vnd J. Kön. M. neben Ihren Majestätbrieffen / Religions / vnd Politischen Freyheiten vor aller Gewalt / mit williger Darstreckung Leibs vnd Lebens / Guts vnd Bluts zu erretten / darmit wir ein mal anders nit können / noch sollen / als vns vnd vnsere Nachkommen / vor der Spanischen Servitut / dahin vnsere Feinde / vnd theils Ihre Adherenten einig vnd allein zielen / vñ sich jetziger zeit / auch der Evangel. Fürsten Assistentz gebrauchen wöllen / zuverwaren / daß nuhn aber auch dieses Königr. mit dessen incorporirt. confoderirten Königreichen vnnd Landen / von dem Churfürstl. Hauß Sachsen / zwischen denen jederzeit gute nachbarschafft / freundschafft vnnd vertrewlichkeit gepflogen wordē / sich besorgen / vnd wes scheinet / eines feindlichen angreiffens gewärtig seyn muß / solches wollen wir keines Wegs den löblichen / friedliebenden Landschafften / sondern nur etlichen von vns entrunnen / vnd am Churfürstl. Hoff sich befinden bösen Patrioten / vnnd dern andern Conciliis zumessen.

Damit aber die Herrn Landstend vnd Stätte deß Churfürstenthumbs Sachsen / vnsern also jhren zum fried- vnd beharr- Nachbarlicher Correspondentz geneygten Willen / vnnd wie vngern Wir mit jhnen in vnfrieden zunegotirn haben / nachmals versteht möchten / haben wir dieses Schreiben an sie ergehen lassen wollen / mit freundlichen ersuchen / daß sie bey Ihr Churf. G. die Consilia so zu obangeregten Extremis gehen / abwehren vnnd verhindern helffen / vnnd sich wider J. Königl. M. diß Königreich / Incorpor. vnnd Confoderirte Königr. vnnd Lande / welche alle sambt vnd sonders J. Churf. Gn. vnnd dero Landschafft die wenigste vrsach zu einiger Offensa niemals gegeben / sondern vnd fürnemblich die St. in Böheimb / von Anfang deß Defensionwercks J. Churf. Gn. so hoch respectirt / daß nicht wenig gute Occasiones darunter auß handen gangē seyn / nit brauchen lassen. Dañ im widerigen Fall würden wir also obbemeldt das jenige vorzunemmen / was das Kriegswesen mit sich bringet (wie vngern Wir es auch thun müssen) zu beschützung vnsers allergnädigsten Königs / wolhergebrachten Freyheiten vnd Privilegien / Weib vnnd Kind / Haab vnd Guts / gedrungener weise nit vnterlassen / vnd dem allmächtigen Gott den Außgang befehlen / wolten Wir den Herrn / denen Wir sonst zu freund- vnd guter nachbarschafft geflissen / nit verhalten / vnd sie schließlichē nachmals ersuchet / erinnert vñ nachbar-

lich ermahnet haben / sie wolten die Conseruation vnser allgemeinen Euangel. Religion / entgegegen die Abwendung der Spannischen vnträglichen Dienstbarkeit / vnnd was vnser gantzen Posteritat dardurch auffgeladen werden kan/beherzigen vnd bey J. C. G. alle feindliche Attentata würcklichen verhüten helffen/ sie in Schutz deß Allmächtigen befehlendt / Datum Prag/den 2. Septemb. An. 1620.

N. N. Der Kön. May. zu Böhmen verordnete Ob-Land-Officierer/ Landsitzer vnnd Räthe im Königreich Böhmen.

Das LX. Capitel.

Deren zu Meissen jüngsthin vnterm 12. vnd 22. Sept. versambleten Chur Sächsischen Ritterschafft/ an Jh. Churf. Gn. den Fortzug betreffend ergangene Resolution.

Summarien.

Die Ritterschafft in Chur S. zu Meissen versamblet/bittet vom Churf. daß er was Kriegsbereitschafft betrifft den Kellern befehlen wolle/vnnd damit sie Monatlich bezahlet würden / nicht auff jhren Seckel fortziehen/ auch nicht auß dem Land/ sondern zur Lands Defension geführt würden. Dann solches wider jhre Privilegia, jhre Bluts- vnd andere Freund- vnd Nachbarn/ auch Religions Verwandten. 22. Septembr. Anno 20.

Durchleuchtigst. Hochgeborner/ Gnädigster Churfürst vnd Herr/ E. Churfürstl. Gnadē seynd vnser Vnterthänigste pflichtschuldige Dienst jederzeit zuvor / Gnädigster Herr. Es erinnern sich Ew. Churfürstl. Gnade Gnädigst/ daß sie jüngstverschienen / vns die gehorsame Landtschafft/ durch einen gnädigsten Befelch / als gestern allhie in Meissen zu erscheinen/vnd fernet Ordinantz allda zu erwarten anbefohlen. Diesen nun zu vnterthenigster Folge / haben wir Vns als gestern neben vnsern Pferdten/Gesindel/vnd darzu gehörigen Rüstungen / herein begeben: Alldieweil wir dann etliche nothwendige puncta zu erinnern / als haben wir zwar solche Ew. Churfürstl. Gn. Wolverordneten Herren Muster Commissarien vorgetragen / welche sich aber dahin erkläret / daß wir solche in Schrifften verfassen vnd jhnen vbergeben solten/mit dem fernern erbieten/ solche Ew. Churfürstl. Gnad. bey eygner Post einzuschicken.

Wiewol vns zwar nicht vnwissend/ daß E. Churf. Gnad. ohne das mit hochwichtigen Geschäfften beladen / vnd wir dahero dieselbe nicht gern mit diesem vnserm Anbringen vervnruhen wolten: Gleichwol aber/ weil obberührte puncta solcher Wichtigkeit / daß wir sie bey so geschwirigen Zeiten zu erinnern nicht Vmbgang haben mögen: So bitten wir Vnterthänigst/ es geruhen E. Churf. G. dieselben in Gnaden zuvernehmen/vnd Landsvätterlichen zu erwegen.

Vnnd anfänglich zwar/ so haben für dessen E. C. Gn. Hochgeehrten Vorfahren zeiten die Ampts vnterthanen etlichen Aemptern vor die darinn gesessene Amptsassen auch ein Anlage auff die Heerfurtswägen verschaffet / vnd dieselben neben andern darzugehörigen sachen vmb besserer verwahrung willen in die Aempter beygethan worden / sonderlich im Meißnischen Crayß vor dessen auf 24. Pferd / 3. bespannete Rüstwägen neben 2. Gezehlten vnnd andern gehörigen Bereitschafften / außm Ampt geschaffet werden müssen/welche doch jetzo durch die Schösser verwiegert werden wollen / bitten dahero vnterthänigst / es wolle E. Ch. G. in disem die gnäd. verordnung thun/damit mehr berührte Rüstwägen / wie vor alters / also auch jetzo auß den Emptern geschafft werden möchten.

Demnach auch zum andern E. Ch. Gn. in dero ergangenem Befelch an vns die Ritterschafft gnedigst gelangen lassen/wir sollen ein jeglicher auff sein Pferde den verlag an Geld auff 3. Monat selber verrichtē: So wollen wir zwar nichts liebers wünschen/als daß wir diß falls Ew. Churf. Gn. gnedigst ansinnen ohn vnsern hohen Schaden vnderthänigst nachleben könten: weil wir aber nit alle doch mehrentheils ziemliche beschwerung auff vnsern Gütern / darumb aber alle andere onera ohne das tragen müssen / als können wir bey diesen schwirigen Zeiten vnd vnerhörten Steygerung der Münz/wie gern wir auch wolten/ E. C. G. gnedigstem Begehren nit nachleben / sondern bitten vielmehr vnterthänigst / wo wir an die Landgräntz gelegt werden solten/es wöllen E. C. G. für allen dingen die gnädigste Anordnung treffen/ damit wir nit allein dz Anritgeld/sonder auch die gebührliche Außlösung/ vnd künfftig vnsere richtige Monatliche zahlung habē vnd erlangen mögen. Ausser diesem wissen wir / weil vns allbereit die Außrüstung schwere gefallen / zu keinem fortzug zugelangen/Sintemal auß obangezogenen Beschwerungen/den Verlag selbsten zu thun/ in vnserm vermögen nicht seyn wil.

Ob wir nun zwar fürs Dritte nicht hoffen wollen/ daß Ew. Churf. G. vns der gehorsamen Ritterschaft auß dem Landt zu reisen zumuthen werden/ gleichwol aber weil wir befinden/daß schon das Volck von Städten vnd Dörffern vber die Gräntzen geführt worden/ welches wir doch einig vnd allein zu der Lands Defension angeordnet zu seyn vermeynet / so tragen wir doch die Beysorge/ es möchte gleicher gestalt auch an vns gesonnen werden.

Wo nun diß also vorgenommen werden solte (daß wir doch nicht hoffen wollen) so bitten wir zum vnterthänigsten vnd höchsten/es wöllen Ew. Churfürstl. Gn. erwegen / was für hohe inconvenientien hierauß erwachsen würden.

Dann erstlichen/zugeschweigen/ dz es vnsern Privilegiis vnnd denen von E. C. G. vorfahren lobseligsten Gedächtnus der Ritterschafft hiervber gnädigst Reversen schnur strack zu wider / so haben wir auch/ wie nicht vnbillich / vnser Gewissen hierunter zu verwahren.

Wir wollen zwar E. Ch. G. in jhrer angestellten Kriegs Expedition nicht eingreiffen / lassen es auch/ weiln es ohn deß Lands vorwissen beschehen / die jenigen/so hierzu gerahten/verantworten.

Geben aber E. C. G. in aller vnterthänigkeit gnedigst zu bedencken / wann wir in diesem Kriegswesen vber die Gräntz/vnd also wider vnsere liebe nachbarn/ Bluts vnd andere Freund/auch eigene Religionsverwandten/ja wider die jenigen/so vns nicht offendiret/ sondern allen guten nachbarlichen willen stetigs erwiesen/solten eingeführet werden/mit was Hertz/sinn vnd muht / auch mit wz gewissen vnd glück wir solche Expedition vor die hand nehmen würden.

Vnd da von vns gleich solche nach wünsch abgehen möchte / so wird doch solch procedirn wider niemand als vnsere liebe Nachbarn vnd Freunde/die n ir

viel mehr zu lieben / als zu hassen schuldig / verrichtet werden / In dieser Betrachtung nun wollen wir nicht hoffen / daß vns Ewer Churf. Gn. auß dem Landte zu ziehen / auffträgen werden / sondern vns / weil wir vns nunmehr wegen dieser von E. Churf. G. einmal angefangen Kriegs Expedition gewiß zuversehen / zu vnserm eigenen Defension im Landte verbleiben zulassen.

Solte aber vns solches vber alles vnser vermuthen angemuhtet werden / so erklären wir vns expresse dahin / daß wir vns gegen vnsern lieben Nachbarn vnd Freundten keiner Thätlichkeit vnterfangen können / sondern müssen hierbey vielmehr vnser Gewissen vnd guten Nahmen / auch vnser eigen Heil vnd Wolfahrt in acht nehmen.

In allem andern aber wollen wir als getrewe Patrioten vnd Lehenleute an E. C. G. Seiten / biß an vnser Ende getrewlich stehen / vnd E. Churf. G. auch vnser liebes Vatterlandt / als Ritters Leuten gebühret / vns schuldig erweisen.

Wir leben allerseits der vnterthänigsten tröstlichen zuversicht / es werden E. C. G. dise vnterthänigste wolmeynende Erinnerung in Gnaden / auch dieselben mit getrewen vnterthänigsten Hertzen herrührend / hiemit gnädigst erkennen.

Thun hierbey Ew. Churfürstl. Gn. Gottes protection zu allem Churfürstl. wolergehen vnd langwiriger Regirung / vns aber zu E. Churf. Gn. Huld vnd stetten trewen fleissigen gehorsambsten Diensten empfehlen. Datum Meissen / den 12. vnd 22. Sept. Anno 1620.

Ewer Churf. Gn.

Vnterthänigste / Gehorsambste /

Diez Julius von Weißbach / vnnd Christoff von Gold Aschen Compagnia gehörige / vnnd jetzo zu Meissen versamblete Ritterschafft.

Das LXII. Capitel.

Abmahnungs Schreiben deß Königs in Böhmen an N. N. Graffen / Herrn / Adel vnd Lehenleute / ꝛc. deß Fürstenthumbs Voigtland / ꝛc.

Summarien.

Churpf. schreibt den Lehenleuten deß Fürstenthumbs Voigtlands / wiewol er vnnd die Böhmische Ständ / allzeit verhofft / Chur Sachsen werde zum wenigsten in der Neutralität verbleiben; Nun aber da man sehe / daß er von Spanischen Mord Practicanten vnd anderen bewegt / thätliche Feindseligkeit wider Böhmen verübe / viel anders als man sich vorhin erklärt hett / den Mülhäusischen Blutrach zu vollstrecken / als het er sich dieser Böhmischen Lehen in diesem Fürstenthumb verlustiget / demnach ermahne er sie / daß sie sich deß Churfürsten nichts mehr annehmen / noch einigen Vorschub mit jrgend etwas jhm erzeigten / jhm aber als Böhmischen König die Huldigung / Pflicht vnnd Eyd leysten wolten. Prag 28. Sept. An. 1620.

WIr Friederich von Gottes Gnaden König zu Böhmen / Pfaltzgraff bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Churfürst / Entbieten den Wolgebornen / Ehrnvesten / auch Ehrsamen / vnsern lieben getrewen N. N. Graffen / Herrn / auch den vnnen von der Ritterschafft / Adel vnd Lehenleuten / deßgleichen den Hauptleuten / Schrifft- vnd Amptsassen / Schöss- Zölln- Burgermeistern / Rath vnd Gerichtsverwanden / vnnd ins gemein allen andern Inwohnern / Bürgern / Bawren / Dienstleuten / Vnterthanen vnd Zugehörigen / welche in vnsern vnd der Cron Böhmen Fürstenthumb Voigtlandt / auch Graff- Herrschafften / Emptern / Stätten / Flecken vnnd Dörffern / Voigtberg / Olßnitz / Plauen Schoneck vnd Pausa / Leißnitz / Eulenberg / Coldiz / Schwartzenberg / Senffenberg / Mülberg / Prina / Dippoldswalda / Radeberg / Stalberg / Reichenbach / Auerbach / Sonnewald / Königstein / Wesenstein / Doné / Lauenstein / Hoenstein / Wildenstein / Torant / Fünfterwalde / Frawenstein / Satan / Elsterwerde / Sereté / Glaubitz / Teiffenaw / Stoden / Zabeltitz / Dalen / Grub / Wettenheim / Bernstein / Wehlen / Muckenberg / Schönfeld / Seida / Friedmansdorff / Rehenberg / Rabenaw / Mila / Falckenstein / Rodendorff / Sporenberg / Crebswalda / Reitzenstein / Mühldorff / Plena / Rembda / Dolen vnd Elsterberg / ꝛc. wonhafft vnnd etwan dem Hochgeb. F. vnd Herrn Johann Georg. Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg / ꝛc. als etwan vnsern vnd vorgesagter Cron gewesenen Lehens Fürsten verpflichtet waren / vnsere Kön. Gn. vnnd alles guts. Liebe getrewe / ob zwar wir / so wol bey glücklicher Antrettung Vnser Kön. Regirung / als auch bißhero Vns auffs ensserste bemühet / mit allen vnd jeden dieser hochlöbl. Cron benachbarten vnnd angräntzenden Chur- vnd Fürsten vertrewliche Correspondentz vnnd nachbarliche Freundschafft / den geringsten Anlaß vnd Vrsach zu geben / gestalt dann die gehorsame St. vnnd verordnete Oberste Landt-Officirer dieses Königreichs / auch Jhres theils an allen möglichen fleiß das wenigste nicht erwinden lassen / damit sie neben Vns gute Nachbarschafft erhalten / fortsetzen / vnnd auff vnsere Nachkommen bringen möchten / wie insonderheit Wir auch noch vor der / doch durch vnzweiffliche vnd wunderbare Schickung der Allmacht Gottes / erfolgten Erhebunge zu der Königl. M. Hoheit in Böhmen / nichts minder als jetzo Vns gegen den Churf. vnnd Hertzogen zu Sachsen H. Johann Georgen zu allen söhnlichten vnnd höchmöglichsten Diensten / auch mit darsetzung Land vnnd Leuthe / ja vnsers Leibs vnnd Lebens gantz willigst anerbotten / vnd demselben mit der That erbar vnd auffrecht nachzukommen / jederzeit eyfferig vnd begirig gewesen / der vngezweyffelten Zuversicht / es solte gedachter Churf. auch gleichmessig gegen vns gesinnet / vnd bey voriger verspürter Wolgewogenheit verblieben seyn / ebener massen haben auch vorgesagte Ständ deß Königreichs Böhmen / bey der einmal so bald nach der von den Friedhässigen Papisten wider die Evangelischen Christen in Böhmen / muthwillig erregten Vffruhr / gegen mehrerwehnten Churfürsten gefaßten Hoffnunge verharret / daß ob zwar sie derselben in der That schlecht genossen / vnd würcklich empfunden / sondern viel mehr mit Bekümmernuß vnnd sonderlichen Schmertzen sehen müssen / was massen bey Jhrer langegebrauchten Gedult jhrer Feinde / deren theils nicht gefeyret / sondern mit Landsverderbung vieler vnschuldiger Kinder / Schendung Weiber vnd Jungfrawen / sengen vnd Brennen / schändlich vnd tyrannisch gehauset / als Barbarische Landsverderber / vnd

feinde Christl. Namens / so haben dannoch die St. vnserer Cron Böh. von Ihrer gegen Chur Sachsen standhafftig gebilden Zuversicht/daß durch seine verwilligung sie in jhrem bekümmerlichen Zustande/ Trangsal/vnd höchster feindseliger Verfolgung/entweder gäntzliche Rettung / oder doch zum wenigsten entpfindliche Linderung nechst Gott erlangen möchten / sich nicht wendig machen lassen / sondern damit biedermännig angehalten vnd fortgeschritten / auch zu dem Ende vnterschiedliche Schickungen mit vnserm gnäd. Vorbewust vnd einwilligung / an jhne abgeordnet / der gewissen Hoffnung / daß wann gleich der Churf. zu Sachsen jhnen mit Hülffschickung beyzuspringen erhebliche bedencken hette / das er doch bey der versprochenen Neutralitet verbleiben / vnd sich zu keiner offentlichen Feindseligkeit wider vns vnnd diß vnschuldige Königr. vnnd incorporirte Länder durch vnsere wider solches/so wol die außgewichene vntrewe Landskinder / vnd andere feindselige geist- vnd weltliche Spanische Mordpracticanten / nicht würde bewegen noch außbringen lassen: So haben Wir doch nun in der that gantz schmertzlichen entpfunden / daß alles freundliche anerbieten / damit man bißhero vns vnd vnsere getrewe Landstände / sampt allen incorporirten Ländern bey Chur-Sachsen vertröstet/vnd abgespeiset/nur lauter gefehr / vnd vorgebene bey Teutschen Chur- vnd Fürsten vor alters vnbekandte æquivocationes gewesen / inmassen dann solches der Hochlöbl. zu dem Ober Sächsischen Kreiß gehörigen Stände bey jüngst gehaltenem Kreißtage zu Leipzig anwesende vornehme Räthe / Gesand- vnnd Bottschafften mit Beschwer vnnd höchstem Vnwillen auch erfahren / vnnd vns dessen Zeugnuß geben werden/vnd daß offtgenandter Churfürst / auß Verhetz vnd Anstifftung vnserer Feinde / auch vntrewer Patrioten / vnd ander Spaniolisirten Rahtgeber vnnd Anhetzer/viel ein anders als man sich vor dieser Zeit mit Worten erkläret/ in seinem Hertzen gegen vns vnd vnserer Cron Böhmen beschlossen/wie dann solches an jetzo in der that vnlaugbar herauß bricht: Da er nicht allein mit ziemlicher Kriegsmacht in vnser Marggrafthumb Ober Laußnitz zu vngezweiffelter völlstreckung deß zu Mülhaussen gehaltenen Blutrahts vnd gemachter Conspiration / feindlich eingebrochen / vnbetrachtet der Obristen Lands Officirer vor sich vnd an statt aller drey Ständ der Cron Böheimb auff Vnsern gnädigsten befelch an jhn ergangenen beweglichen Abmahnungsschrifft (davon wir auch beyligend Abtruck zu habender Nachrichtung sub lit. A. gnädigst vbersenden) als ein offentlicher Feind Budisin die Hauptstatt in Ober Laußnitz belägert/mit blutdürstigem Grimm vnterschiedlich angefallen vnd gestürmet / vnd in Summa der jenige zu seyn sich im Werck erweiset / welcher neben andern Spanischen Ligisten vnnd Conspiranten vnser Königliche Person nichts minder / als dieses Königr. vnd incorporirten Lander Ruin vnd Vertilgung / so viel an jhme/zu fördern gemeynt ist.

Wann dann offterwehnter Churf. zu Sachsen mit erzehlter vnd von vns vnserer Cron / vnd der incorporirten Landen vnverschulden Feindthetligkeit wider die dreyfach geleiste Pflicht vnd Eyd / damit er vns als durch Gottes G. rechtmessig erwehlten vnd regirenden König in Böh. vnnd der Cron Böhmen seinen vnmittelbaren Ober- vnd Lehen Herrn / wegen der Fürstenthumb Voigt / vnd anderer hoch ansehnlichen Lehenstück / nach klarer außweisung derer seinen Vorfahren / vnnd jhme ertheilten Investituren vnd Lehen Brieffe verwawt vnd zugethan/ vnverantwortlich / vnd vber so vielfaltiges ersuchen vorsetzlich gehandelt/von vns abfellig worden/in verbottene Gelübnus mit vnserer vnnd der Evang. Religion abgesagten Feinden/zu verletzung vnd beleydigung Vnser Kön. Majestät Land vnd Leute ohne rechtmässige vnd beständige vrsachen sich eyngelassen/vnd dardurch aller vnd jeder von vnser Cron Böhm. Lehen tragenden Fürstenthumb / Herrschafft vnnd Regalien ipso facto gevnwürdiget / verlustig gemachet vnnd entsetzt / auch Vns vnvmbgänglichen Anlaß giebet / daß Wir nicht vnbillich hinwiderumb mit nachrichtiger Handlung wieder Jhn zu wolverdienter Straff / vnd andern zum exempel stracks fürzugehn/ vnd volführen genötiget/vnd zu dem ende alle vnd jede von Vns vnnd der Cron Böh. zu Lehen tragende Fürstenthum̃/Herrschafft/Stätte/Flecke vnd Dörffer / sampt allen darein ligenden / Graffen/Herren/ Ritterschaft / Adel/Beampte/Hauptleute / Inwohner/Vnterthanen vnd Hindersassen/als welche Vns wider heimgefallen/ehist auffzufordern/vnd jhrer Jhme geleisteten Huldigung auß Königl. Macht loß zuzehlen vnnd zuentbieten/vnvermeidlichen vervrsacht vnd befügt worden. Demnach ersuchen vnnd ermahnen Wir euch alle/vnd einen jeden insonderheit / von Königl. Böh. Macht ernstlich gebietend/daß jhr euch obgenantes Churfürsten vnd Hertzogen zu Sachsen weiter nicht annehmet/noch beladet/jhme auch forran mit nichtē gewertig seyd/noch einigē Gehorsam/hülf/ Beystand / oder Vorschub / weder heimlich noch offentlich erzeiget vnnd beweiset/ noch weniger ereignet/ Rent/Zinß/Zehenden/Schoß/Jägergroschē/ Hufgelder/Bier vnd Tranckstewern/Vngelder/ oder andere Auflagen/nit weiters reichet noch liffert: Dergleichen auch keine Gräfliche/Ritterliche / oder andere vnsere Afterlehen von jm/ seiner Cantzeley vnnd Beampten/nicht mehr empfahet noch erkennet / sondern zu vns sampt vnd sonders/ wie das nach eines jedwedern Gelegenheit am füglisten seyn mag/vnverzüglich komēt/oder die ewrigen abordnet / vnd euch an Vns/ oder weme Wir das an vnser statt befehlen werden/ergebet / vnnd euch hierin/ die Huldigung vnd andere Pflicht vnd Eyd zu leisten/damit jhr verwichener Zeit viel gemeldtem Churf. in einigerley weise zugethan/ vnd verwandt gewesen/nicht frey/noch davon abhalten lassen sollet/dann Wir als der vnwidersprechliche bekandte Ober vnd Lehen Herr / solche Huldigung/ Pflicht vnd Eyd/euch samptlich vnd sonderlich nach vorgehabtem wolbedachtem Raht/vnd auß Königlicher Böhmischer Macht vnd Vollkomenheit / krafft dieses Vnsers Auffforderungs Schreibens / entbinden/erlassen/vnd gäntzlich befreyen: Dargegen seynd Wir gnädigst erbietig/euch ingesampt/ vnnd einen jeden insonderheit / nicht allein bey ewer Christlichen Religion der reinen Lehr Göteliches Worts vnnd biß an hero gehabten Gebrauch der heiligen Sacramenten/deß gleichen bey ewern Leib/ Haab vnnd Gütern/ auch allen Freyheiten/Gerechtigkeiten vnd alten Herkommen / gerühlichen verbleiben zu lassen / sondern auch von allen vnbillichen Beschwerungen / Vorgewaltigungen/Stewern/newerlichen Auflagen/ Jagt vnd ander vielfeltigen/vnd euch vnerträglichen Fronhafftdiensten vnd Robotten / damit jhr / wie Landtkündig / bißhero von offtangeregter Ewer gewese-

nen Herr-

nen Herrschafft/ mit Abbruch Ewrer Nahrung vnd Verderb der Gesundheit/ fast täglich vberhäufft/ außgesogen/ betrübet vnd geängstiget worden / nun hinfüro mächtig zu entledigen / vnd bey Recht/ Fried vnd Ruhe zu schützen vnd handzuhaben. Werdet jhr aber dieser Vnser / euch selbst zum besten vnnd Schutzhaltung gnädigst gemeynter Auffmahnung nicht gehorsamen / vnnd sonst darwider einige Außflucht suchen/ so wol ewrer gewesenen Herrschafft/ vnd andern vnsern Feinden mit Geldt/ Geschütz / Leut vnnd Proviant/ öffnung der Päß/ Folge/ Reise/ dienste/ zuzüge/ oder in einige andere Weg/ heimlich oder öffentlich wider vns/ die Cron Böheim vnnd Incorporirte Länder thun vnd leisten/ oder gebrauchen lassen / als Wir vns doch zu euch / als Vnsern lieben Getrewen vnnd gehorsamen vnderthanen im wenigsten versehen wollen/ so würde bey vns das ansehen gewinnen / als wolletjhr euch vnsers gn. Anerbietens / vnbetrachtet deß Churf. zu Sachsen widerwertigen Vornehmens vnd gebrauchten Feindtlichkeit/ wider vns vnd vnsere Lande theilhafftig machen / vnd mit Willen vngehorsam vñ auffsetzig seyn/ auf welchen vnverhofften Fall dañ/ würden wir wider vnsern Willen / angeborne Mildte vnnd Gütigkeit / genothdrungen / auch wider euch/ ewere Haab vnnd Güter / andere zu wolessige ernste Mittel/ daran vns dann mit der Hülffe Gottes nichts ermangeln wird/ dem gemeinē Kriegsgebrauch nach an die Handt zu nehmen / vnnd euch mit Schwerdt vnd Fewer dermassen heimbsuchen / daß jhr die wider vns als ewern rechten natürlichen Herrn vnnd hohe Weltliche Obrigkeit/ geübte Vntrew/ gerechten Lohn empfahen sollet. Welches dann jhr sampt vnd sonderlich/ so dann niemandt anders / als ewer selbst eigen verursachunge zuzumessen haben werdet / wiewol wir vor Gott vnd der gantz ēErbarn Welt / hiemit offentlich bezeugen/ daß wir dergleichen ernste Straffmittel vnd Verderbunge der armen vnschuldigen Vnderthanen viel lieber gevbrigt seyn/ vnd verbleiben möchten: Werdet derhalben zu Abwendung der vorstehenden Gefahr vnd Verderbunge / euch-deß obligenden schuldigen Gehorsambs/ gegen vns vnd vnser Cron Böhmen/ zu verhalten wissen. Geben in Vnser Königl. Residentz Statt Prag / den 28. Septembr. Anno 1620.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Maiestatis proprium.

Das LXII. Capitel.

Copey Chur-Meyntz Schreiben an Keyser.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc. Ewer Keyserlichen Majest. Schreiben vom 17. diß darinnen sie mir derselben an Jhre vnnd deß Heil. Reichs gefreyte Ritterschafft am Rheinstrom vnnd inn der Wetteraw verfastes bewegliches Abmahnungschreiben/ beneben vnderschiedlichen/ Jhres Niderburgundischen Kriegsvolcks freyen Paß vñ Durchzugs halben/ ertheilten Patenten vnd Versicherungsschreibē/ so wol in originali als abschrifftlich / allergnädigst vberschicken / hab ich gesterigs Tags mit gebührender Reuerentz empfangen/ vnd Jnhalts gehorsambst vernommen. Thue gegen E. Keyſ. M. Mich der allergnädigsten Communication allervnterthänigst bedancken. Vnd hab darauff nit vnterlassen/ solche Schreiben alsobalden an gehörige Ort gebürlich zu bestellen/ geschöpffter vnterthänigster Hoffnung / dieselbe ohne fruchtbarlichen Verfang nicht abgehen werden. Dieselbe damit dem Allmächtigen/ ꝛc. Datum in S. Martinsburg in meiner Statt Meyntz / den 29. Augusti/ Anno 1620.

Ewer Keyſ. Majest.

Vnterthänigst gehorsamer
Churfürst
Iohan Suicardus Archiepiscopus Mogunt. Mpp.
G. Dapperich.

Post Scriptum.

Auch Allergnedigster Keyser vnd Herr. Demnach ich gestern von Marquis Spinola so viel vernommen/ daß die jhme ertheilte Key. Commission etwas vnvollkommen sey: Vnd aber der Sachen vnvermeidliche Notturfft erfordert/ damit er/ als Keyſ. Cōmissarius der gebühr allerdings formalisirt werd: So hab bey E. Keyſ. Maj. Ich deßwegen allervnterthänigst noch gemeynte Erinnerung thun wollen/ ob sie allergnädigst für gut ansehen/ jhme Spinolæ ein solche Cōmission. wie E. Key. M. deß Churf. von Sachsen vnd Hertzogen in Bayern Ld. auch ertheilt / auffs förderlichste außfertigen/ vnd jhme zukommen zulassen: Vt in literis.

NB. Es haben sich die vnirte Protestirende Fürsten einmütig erklärt/ daß sie Pfaltz retten müsten/ sonsten wolten sie sich deß Böhmischen Wesens nicht annehmen / lassen jhren Außschuß von allen Orten nahe Oppenheim vnnd auffs Gaw kommen / Also auff eine Diuersion zu gedencken / durch Ertzhertzog Leopold vnd Vaudemont.

Das LXIII. Capitel.

Churfürst. Meyntzisch Schreiben an Keyserl. M. intercedirt vor die junge Eduardische Märggrafen von Baden.

Allergnädigster Keyser vnnd Herr. Ewer Keyserl. Majest. mag ich vnterthänigst nit bergen / was gestallt beyde Junge Eduardische Söhne / die Marggraffen von Baden/ welche sich in deß Herrn Marquis Spinolæ Läger befinden vnd gebrauchen lassen/ heutigs Tags bey mir gewesen / vnnd Mir mit höchster Bewegung den elenden betrübten Standt / darinn sie durch beharrliche Tergiuersation jhres Gegentheils / vnd deß an Ewer Keyſ. Majestät Löblichem Reichs Hoffrath biß noch vnentschiedenen langwürigen Proceß begriffen/ zu erkennen geben/ vñ an mich bittlich gesonnen/ ich wolte sie noch einigst bey Ew. Keyserl. Majest. im besten gehorsambst recomendiren/ damit sie dermal eins / nach ergangenem Richterlichen Spruch/ zu dem jhrigen ohne längern Auffenthalt gelangen möchten. Wann ich dañ mit den armen Fürstlichen Pupillen ein Christliches Mitleiden trage / vnnd nach Beschaffenhet dieser jhrer/ in allen Rechten hochbegünstigten / Pupillar vnnd Alimentationsachen/ ausser allen Zweiffel setze / E. Keyſ.

Maj. dieselbe nicht länger Hilffloß lassen werden: So hab ich demnach nicht vmbgehen können / deßwegen bey Ewer Keys. Maj. nachmalige vnderthänigste Erinnerung zu thun. Vnnd ist derhalben an Dieselbe Mein ferner gehorsambste Bitt / Sie wollen in gnädigster Beherzigung solcher Vmbstände / die billichmessige allergnädigste Verordnung thun lassen / damit gemeldten armen Fürstlichen Pupillen dermahl eins zu dem jenigen / darzu sie von Gott vnnd Rechts wegen befugt / Obrigkeitliche Verhelffung förderlichst gedeyen vnd widerfahren möge. Wie dann Ew. Keyserl. Majestät zu solchem Ende / von mir vnd meinen Mit-Churfürsten / vnlängst durch ein gesampt vorbittlich Schreiben (so verhoffentlich derselbē nunmehr zukommen seyn würd) auch gehorsambst ersucht worden. Daran erweisen Ewer Keyserl. Majestät ein hochrühmlich Werck der Gerechtigkeit / auch jhnen den Pupillen ein hohe Keyserliche Gnad Ewer Keyserliche Mayestät damit dem Allmächtigen Gott / ꝛc. Datum Maynz / den 29. Aug. An. 1620.

Das LXV. Capitel.

Chur Sachsen antwort / auff Hertzog Johansen Pfaltzgraffen / ꝛc. der Untern Churfürstlichen Pf. Statthalters Schreiben.

Summarien.

Chur Sach. antwort Pfaltzgr. Johann Statthalter der Untern Pfaltz wegen deß Spinola Kriegsheer / daß solches zu Keyserl. Majest. Schutz / keines gehorsamen Standts Schaden angesehen. Were zu Mülhausen solchs nit beschlossen / sie hetten aber leicht die rechnung können machen / daß das gantze Hauß Oesterreich hiebey nicht werde still sitzen. Wegen der Böhm. Wahl wolle er sich in kein Disputat mit jhm einlassen / dann sie doch nicht eins würden. Die Pfältzische Deduction laß er in seim Werth vnd Vnwerth / man werde wol darauff antworten. Jetzo müß man dem Wetter seinen Lauff lassen. Torgaw den 9. Aug. An. 20.

Hochgeborner Fürst / Freundlicher lieber Vetter / Schwager vnd Bruder. Auß E. Ld. zu Heydelberg den 22. Julij datierten Schreiben haben wir vernommen / was dieselbige wegen der Niederburgundischen Kriegs-Verfassung erinnern / vor Inconuenientia darbey andeuten / vnnd darneben freundlich suchen vnd bitten. Wie Wir vns nun der vor diesem zu Nürnberg vnnd Franckfurt gemachten Freund- vnd Kundschafft wol erinnern / bißhero auch an Vnserm Ort nichts vnterlassen / was zu dessen Erhalt- vnd Fortpflantzung dienlich gewesen: Also beharren wir vnsers theils bey solcher nachmahls billich. Vnd seynd E. L. Schreiben / so sie an vns abgehen lassen / so wenig vnangenemb / daß Wir Vns darob vielmehr erfreuen / vnd deroselben beständige vnd beharrliche Affection darauß abnehmen vnd verspüren.

So viel aber deß Ertzhertzogs Alberti L. Kriegsverfassung betrifft / darvon haben wir ein gute geraume Zeit hero viel gehöret / aber kein andere Nachrichtung erlangen können / ob es sich damit also verhielte oder nicht / als was die gemein Auisen mit sich bracht / Biß endlichen deß Ertzhertzogs Liebd. vor wenig Tagen vns dieselbige zu erkennen gegeben / vnnd daß solche einig vnd allein dessentwegen angestellt / sich vnnd dero Hauß Oesterr. bey dem jhrigen zu schützen vnd handzuhaben / nit aber als ein vornemer Stand deß Reichs / wider den auffgerichteten vnd thewer erworbenen Religion- vnd Prophanfrieden / jchtwas vorzunehmen / vnd zu attentirn vermeldet. Darbey aber im geringstē nit angedeutet / wohin eigentlich S. L. Intention stünde vnd gerichtet were. Dahero wir E. L. dann ein mehrers nit / als wir allbereit angezeiget / darvon berichten können. Daß aber solche Kriegs Verfassung von der zu Mülhausen versambleten Chur- vnnd Fürsten gemachtem Schluß solte herrühren / da seynd E. L. etwas zu milt berichtet. Dann wir mit Warheit bezeugen können / daß bey solcher Zusammenkunfft davon nie geredt / einige Consultation deßwegen angestellt / vielweniger jchtwas / so wol der von E. L. angedeuteten Achts-Proceß halber / geschlossen vnnd verabschiedet worden. Wie solches die bey solcher Mülhausischer zusammenkunfft gehaltene Acta mit mehrerm bezeugen werden. Das aber haben wir leichtlich bey vns abnehmen können / daß bey dem bißhero geführten vnd vorgenommenen Böhm. Procedere, das Hauß Oesterr. nit würde still sitzen / die Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. Maj. derer mit gutem Titul vnd Recht erlangten Königr. vnd angehöriger Länder entsetzen / vnd ohne einige vorgehende Erkandtnuß priuiren / vielweniger das vngerochen lassen / daß man zugleich auch J. L. angefallene / nunmehr aber höchstgedachter J. Keys. M. cedierte Erbländer / beyde Oesterreich / Ob- vnnd Vnter der Ens / in die auffgerichtete Conföderation ein- vnd dardurch von dem schuldigen Gehorsamb vnd Trew / damit sie dem Hauß Oesterr. als jhrem Landsfürsten verwand vnd zugethan / abgezogē / in Nider Oesterr. sich mit allem Kriegsvolck eingelägert / vnd dasselb jämmerlich verwüstet / vñ nichts liebers gewüntscht vnd gesehen / als daß man doch behütsamer gangen / vnd sich dessen nit so gehlingen angemasset hette / was von Rechts vnnd Billichkeit wegen / man sich nicht anmassen sollen noch können.

Vnsers theils wollen wir mit E. L. vns in kein Disputat wegen der Böhmischen Wahl / vnd dannenhero dependirtem Recht vnnd Gerechtigkeit / begeben: weil wir doch vns mit einander nicht vereinigen / sondern widriger Meinung seyn würden. Lassen auch die nunmehr einsmals erfolgte Deduction Schrifft auff seinem Werth vnd Vnwerth beruhen. Zweifflen nit / die Römische Keyserliche Majestät so wol daß Hauß Oesterreich / deren Notthurfft darwider zu bedencken wissen werden. Wofür aber die zu Mühlhausen beysammen gewesene Chur- vnd Fürsten / nach reiffer Berahtschlagung / vnnd gnugsamer der Sachen Erwegung / das Werck angesehen / was sie darbey erinnert vnd wolmeynend gerathen / das bezeugen die daselbst an Chur Pf. vnd die Stände deß Königreichs Böh. vnd incorporirte Länder Außgefertigte / vnd J. L. vnd jnen nunmehr eingelieffertē / Ew. Ld. aber nicht vnbekandte Schreiben. Auß welchem klar erscheinet / wie hoch das H. Römische Reich vnd desselben Churfürsten darbey interessirt / vnnd wie verweißlich jhnen gedeutet werden wolte von inn- vnd außwertigen Potentaten / ja der gantzen Posteritāt / wann sie die schuldige Sorgfältigkeit ausser Acht liessen / vnnd die jenige Pflicht hindan setzten / damit sie dem Haupt vnnd Reich verwandt vnd zugethan.

Wir wöllen zwar nichts liebers / als daß man aller Orthen wieder zu ruhigem vnd friedlichem Standt gelangen könte / Haben auch jedesmahls darzu trewlich nicht allein gerathen / sondern das vnserige

embsig

embsig vnnd eyfferig darbey gethan. Weil aber alle Mittel entstanden / das angezündte Fewer von Tag zu Tag dergestalt vberhand nimbt / daß es (Menschlicher weiß darvon zu reden) zu löschen fast vnmüglich / dahero scheinen wil / dieweil sich Leuth finden / die mehr Oel dann Wasser zutragen: So müssen wir / wie vngern es auch geschicht / dem Wetter seinen Lauff lassen / vnd dessen getröstē / daß wir darzu die geringste Vrsach nicht gegeben / sondern vielmehr dadurch gezwungen vnnd gedrungen worden / vns selbsten in Kriegsverfassung zu begeben / der vngezweifflichen Hoffnung / die Göttliche Allmacht werde selbst zu seiner Zeit ins Mittel kommen / der gerechten Sach beystehen / vnnd das Werck also hinauß führen / wie Sie vermeynet / daß es vns allen zu zeitlicher vnnd ewiger Wolfart mag ersprießlich seyn.

Nehmen hierbey mit freundlichem Danck die beschehene Communication an / was auff vnsere Person von den jenigen / so den sämptlichen Evangelischen Ständen vbel gewogen / vor ein Datum gesetzt / vnd dieselbige vnderschiedlich sich vernehmen lassen. Weil wir aber nicht wissen / wer die vbel gewogene seynd / vnd die Discurs bey jetzigen gefährlichen Zeitē so vielerley / daß sich mehr darüber zuverwundern / als derselben sich anzunehmen: So lassen wirs auch an seinen Ort gestelt seyn: bevorauß / in dem vnsere Intētiones, Actiones vnd Consilia, der gestalt beschaffen / daß wir derselben von Anfang vnser Regierung / bißhero keinen schew getragen / solche auff die Reichsverfassung vnd Constitutionen gegründet / vnd E. L. auch männiglich bekand / daß wir jedesmals mehr auff erhaltung deß Reichs vnd Haupts Hoheit / dann dessen Zerrüttung vnd Vntergang / das Absehen gehabt haben. Darbey verbleiben wir nochmals / vnd getrawen alle vnsere Actiones vnd Consilia gegen GOtt vnnd männiglich zuverantwortē. Wolten wir E. L. freundlich nicht bergen. Deren Wir / ꝛc. Datum Torgaw / den 9. Augusti / Anno 1620.

Johan Georg / Hertzog zu Sachsen / Churfürst.

Das LXVI. Capitel.

Extract auß deß Churfürsten zu Maynz Erklärung / das Nider Burgundische Kriegsvolck betreffend.

Summarien.

Chur Maynz schreibt eben deßwegen einem Fürsten deß Reichs / er sey hierinnen nicht wenig perplex; hab solches vor gesehen vnd Churpf. gebeten / seiner vnd anderē zuverschonen. Zu Mülhausen wer solcher Burgundischer Zug nicht beschlossen. Ertzhertzog Albert gehör in die Vnion nicht; gehe jn der Vlmisch Vertrag nicht an; werd sich auch nicht lassen abweisen. Er könn den Paß nicht wehren; sey auch deß Paß wegen nicht angesprochen: müsse selbst Vngemach leydē: wolte doch dz beste thun: auch gegen Churpfaltz den Vlmischen Vertrag halten vnd handhaben / vnd wer jhm leyd / daß die Pfaltz dem Reich solt entzogen werden.

WAs die in den Nider Burgundischen Landen vorhandene Kriegsverfassung belangen thut / ist Jhrer Churfürstl. Gnaden (ausser was die gemeine Avisen derenthalb mit sich bringen) das wenigste nicht bewust. Sintemal aber seine Fürstliche Gn. selbst andeuten / daß Chur Pfaltz es mit dem Hauß Oesterreich zu thun / vnnd also diesen schweren Krieg mit demselben vber sich genommen / vnd die Sachen also hinauß zu führen resolvirt: So seynd seine Churfürstliche Gn. darbey nicht wenig perplex. Vnnd besorgen wol / sie möchten Jhro / vnd Jhren Benachbarten / dardurch wol eine solche Gefahr zu Halß geladen haben / deren Jhre Churfürstl. Gn. vnd dero Ertzstifft / sampt andern Benachbarten / freylich auch mit zu entgelten hetten. Darumb dann Jhre Churfürstl. Gn. die Chur Pfaltz zeitlichen so trewhertzig vermahnt / sich deß Böhmischen Wesens nicht anzunehmen / sondern Jhrer vnd anderer / damit zuverschonen. Daß aber die Catholischen damit vmbgehen solten / wie dem Vlmischen Vertrag zu wider / ein feindlicher Einfall auß den Burgundischen oder andern Landen in die Chur Pfaltz fürgenommen vnd tentirt werde: Wie nicht weniger / daß bey dem Mühlhausischen Convent / von dieser Verfassung / vnd deß Marquis Spinolæ expedition, ichtwas tractirt oder gehandelt worden seye: Daran geschicht den Catholischen gantz vngütlich vnd zu viel. Vnd seynd Sine Fürstliche Gn. dessen mit Vngrund zu mild berichtet. Dann die an Höchstgedachten Herren Pfaltzgraffens Churfürstliche Gnaden / vnnd andere / wie auch die Vnirte Evangelische Ständ selbst / abgangene Schreiben außweisen / wohin solcher Conventus angesehen gewesen / vnnd was daselbsten geschlossen worden. Gestalt dann Jh. Churf. G. der Ertzbischoff zu Maynz vnd Churfürst / vnser gnädigster Herr / ꝛc. so wol dessen / als was bey andern Conventibus fürgangen / gantz vnd zu mal kein schewens trägt / solches alles auch gegen Gott vnd männiglich zuverantworten wol getrawet. Es wird sich auch nicht befinden / daß von den Catholischen Vnirten / oder auch denen zu Mühlhausen beysammen gewesenen Chur- vnd Fürsten / einigen Evangelischen Stand im Reich mit gewalt anzufallen / bedacht / tractirt / weniger abergeschlossen worden: Wie dessen zum theil beyde Jhre Chur- vnnd Fürstl. Gn. Gn. zu Sachsen vnd Hessen / genugsames Zeugnuß geben werden.

Belangend sonsten Herren Ertzhertzogs Alberti Fürstlicher Durchl. Person / seynd dieselbe in der Catholischen Vnion (wie die Evangel. Stände dessen von deß Hertzogen in Bayern Fürstlicher Durchl. zu Vlm auch berichtet worden) nicht begriffen: Haben auch von derselben kein einige Dependentz. Daher ob höchstgedachte Jhre Churf. Gn. derselben so wenig als den andern / was sie zu erhaltung jhres Hauses Gerechtsame vorzunehmen oder zu lassen haben möchten / Ziel oder Maß geben können. Werden sich besorglich / auch vmb Jhrer Churf. Gn. willen / an jhrem Intent nicht hindern lassen. Es wollen aber Jhre Churfürstliche Gn. nicht hoffen / daß obbemeltes Kriegsvolck den Weg durch jhren Ertzstifft zu nehmen / vnd Sie / als die mit diesen Böhmischen Händeln vor sich nichts zu thun / damit zu beschweren gemeynt seyn werden. Inmassen sie dann auch mit gutem Gewissen bethewren können / daß weder von der Keys. Mayest. ꝛc. der Königlichen Würden in Hispanien / noch auch Ertzhertzogs Alberti Fürstliche Durchleuch. sie / deß Paß halber / biß auff diese Stund im wenigsten ersucht oder angelangt worden. So müsten solches Falls vorher auch nothwendig andere Stände berührt werden / ehe sie deren Ertzstifft betreffen. Sintemal dann J. C. G. vnd dero arme vnderthanen / wz dergleichē durchzug mit sich bringē /

leyder

leider nun etlich Jahr hero mit genugsamen Schaden erfahren/So lassen sie es/solches Paß halben/bey jrer vom zweyten Octobris nechstverlauffenen Jars/ mehrhöchstgedachtes Pfaltzgraffen Churf. Gn. auff gleichmässiges gesinnen gegebener Erklerung / nachmals bewenden. Seynd auch mit der Hülff Gottes gemeynt/Jhren Ertzstifft also zu bewahren / auff daß jhre arme Leuth / solches vmnd dergleichen Durchzugs halber nicht grauirt / noch wie bißher vielfaltig geschehen/wieder die Reichs Constitutiones beschwert werden. Wollen sonst nicht vnterlassen / gegen Seiner deß Herren Pfaltzgraffen Churfürstl. Gnaden/ als jhrem Benachbarten / vnnd mit deme sie in Vnguetem nichts zu thun haben/sie alles guten Nachbarlichen willens zu befleissen / vnnd dem Vlmischen Vertrag allerdings gemäß zuverhalten. Wie Jhro dann sehr leyd seyn solte / daß offthöchstermeldts Herren Pfaltzgraffen Churfürstlichen Gnaden Land dem Heiligen Reich entzogen / oder das Reich / wegen habender Freyheit vnnd Rechten / inn Gefahr vnnd Vnruhe gesetzt werden solte. Seine Churfürstliche Gnaden wolten dasselbig auch / so viel es in Jhrer Churf. Gn. Vermögen stehet / viel lieber verhüten als befürdern helffen.

Das LXVI. Capitel.

Ertzhertzogs Alberti resolution den Englischen Gesandten geben/man wer noch nit gewiß resolviret wohlhauß mit dieser Expedition.

VBß Fürstlicher Durchl. Befelch / thut der Brabandische Cantzler / den Herren Königlichen Gesandten / auff jhren vbergebenen Vortrag / diese Erklärung : Daß zwar der König inn Spanien vnnd Jhr F. D. ein Kriegsheer inn diesen Landten zu dem Ende allbereit auff die Bein gebracht / dem Keyser inn gegenwertigem seinem Zustandt die hülffliche Handt zu bieten : Es lassen Jhr F. D. die Herren Gesandten gewiß versichern/ vnnd geben das Wort von sich / daß keine gewisse Resolution noch zur Zeit nicht gefast / wohin / vnnd an welchen Orth / dieses Kriegsheer sich wenden oder leneken werde. Vnnd weiln dann die Herrn Abgesandten ins Teutschlandt rucken / vnnd daselbsten auch ohne das Werbung abzulegen / Als werden sie mit Jhr Keyserlichen Majestät als welche die Sach angehet / wol wissen zu handlen vnnd vorzunehmen / was sie der Sachen dienlich zu seyn erachten werden / auch daran seyn / damit der Churfürst Pfaltzgraff sich darzu auch bequemen möge. Versichern demnach auch die Herrn Abgesandten/ daß Jhr F. D. zur Composition vnnd Friedensmitteln alle gute Officia leisten / vnnd dem König in Groß Britannien alle müegliche Satisfaction geben werden. Geschehen zu Brüssel/den 3. Augusti/An. 1620.

P. P. EGOVIVS

Das LXVII. Cap.

Copey Keyserlichen Schreibens an die vber der Vnion Kriegsvolck klagende Ritterschafft am Rheinstrom vnd in der Wetteraw/ꝛc.

Ferdinand der Ander / von GOTTes Gnaden/Erwehlter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ꝛc.

Summarien.

Keys. Maj. ertheilt der Ritterschafft auff dem Wormbser vnd Maintzer Gaw vnnd Hundtsrück deß Keyserl. Adlers Salua güardia wider der Vnion eigenwillig Einquartirung : Vnnd vermahnet sie zur beständigen Devotion vnd gehorsam/dz sie sich der Feind vnd Rebellen nit theilhafftig machen. Wien 3. Sept. An. 20.

LIebe Getreue/Vns ist auß ewerm nechsten gehorsamsten Schreiben/nach Notturfft in Vnterthänigkeit vorgebracht worden/Wz jhr wegen der von der Vnionirten Kriegsvolck / in ewern vnnd ewerer Adelichen Mitglieder / auff dem Wormbs vnnd Maintzer Gaw / vnnd dem Hunds-Rücken/gelegenen Adelichen Häusern/vnersucht vnd eigenwilliger weiß angemasten Einquartirung / vnd den armen Vnterthanē darauß erfolgenden Gewalt vnd Drangsals/vnd was darauß weiter vnd auff ein längere Zeit zu befahren / gehorsambst angesucht vnd gebetten habt. Wissen vns zwar darauff zuerinnern/ wz Wir euch am dato den 17. vorberührten Monats Augusti/mit Syncerir-vnnd Versicherung / vnsers geworbenen Rider Burgundischen Kriegsvolcks angestellten vnnd noch mehr würcklich vollstreckenden Herauffzugs/zugeschrieben. Wie jhr dann solch Vnser Schreiben (vnsers Versehens) auch nunmehr empfangen haben werdet.

Wiewol Wir nun darfür halten / jhr vnd ewere Adeliche Mitglieder / werden mit vorangeregter Synceration genugsame Satisfaction haben : So vberschicken Wir euch doch / zu mehrer Bezeigung Vnsers gnädigst / auffrichtig / friedliebenden Gemüths/ vnd daß Wir Vnsers Theils/an all dem jenigen/was zu ewern allerseits Conservation vnd Erhaltung jmmer dienstlich seyn mag / in kein Weiß noch Weg etwas erwinden zu lassen gemeynet / hiebey verwahrt/ vnterschiedliche Exemplarien vnsers Keyserlichen Adlers Salua Guardien/vnterm Fasciculo A. Worbey wir dañ noch vber dieses dem Marches Spinola, zu ēwerm vnd der ewrigen Schutz vnd Rettung / abson-derlich schreiben : Wie die mitkommende Abschrifft Lit. B. zuerkennen gibt. Wie vns nun ewer abermal geth anes gehorsambst wolgemeyntes Erbieten/ forders zu sonderem angenehm-gnädigsten Gefallen reichet: Also versehen Wir Vns / jhr vnd vorgemeldte ewere Adeliche Mitglieder/werden mit obgehörter Vnserer gnädigsten Anordnung vnnd Synceration begnüget seyn können / vnnd (inmassen Wir euch hiemit nachmalen gantz gnädig vnd vätterlich ermahnen) vmb so viel desto mehr Vrsach haben/gegen vns / als ewerm vnmittelbarem Oberhaupt / nach dem rühmlichen Exempel ewer lieben dapffern Voreltern / zu folg obbestimpt ewers vnterthänigsten Erbietens / in vnserer Trew vnd Devotion/einig vnnd allein / auſſer andern

Respects vnnd Dependentz/ vnaußgesetzt standthafftig zu verbleiben. In allweg aber wolle man dahin sehen/vnd mit Fleiß achtung geben / auff daß mit obgeschriebener Synceration/Schutz vnd Salua Guardien/ein gebührende Maß vnnd Discretion gehalten werde / vnd sich derselben die jenige Adeliche Mitglieder/welche sich in Vnserer Böhmischen Feind vnnd Rebellen/vnd derselben Anhänger/vnnd zumal jhres auffgeworffenen newen vnrechtmässigen Haupts/Kriegsdiensten/oder sonsten in anderer Dependentz/befinden / nicht neben den getrewen vnd gehorsamen zugleich/vnd ohne vnterschied vnd entgelt/zu geniessen haben mögen. Wolten Wir euch / zu ewer Wissenschafft vnnd Nachrichtung/ erheischender Notturfft nach/nit vnerinnert lassen/Vnd seynd euch sampt vñ sonders mit Keyserlichen Gnaden wol gewogen. Geben in Vnserer Statt Wien / den dritten Tag deß Monats Septemb. Anno 1620. Vnserer Reiche deß Römischen im Andern/ deß Hungarischen im Dritten/vnd deß Böhmischen im Vierdten.

FERDINAND.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium.

H. L. von Vlm. manu prop.

J. R. Puecher manu prop.

Das LXVIII. Capitel.

Copey Keyserlichen Adlers Salua Guardien/ vnd darüber ertheilten Vollmacht/ꝛc.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/Erwehlter Römischer Keyser/zu allen Zeitē Mehrer deß Reichs/in Germaniē/zu Hungarn/Böheimb / Dalmatiē/Croatiē vnd Sclauonien König/ Ertzhertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgund/Steyer/Kärnden/Krain vnnd Würtenberg/ꝛc. Graffe zu Tyrol/ꝛc. Entbieten N. allen vnnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistl. vnd Weltlichen/ Prelatē/Graffen/Freyen/Herren/Rittern/Knechtē/ Landvögten/ Hauptleuten / Vitzthomen / Vögten/ Pflegern / Verwesern / Amptleuten/ Landrichtern/ Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen/Bürgern/Gemeinden / vnnd sonst allen andern Vnsern vnnd deß Reichs Vnterthanen/vnd Getrewen/Vnd dann allen vnd jeden Kriegsherrn / Obersten/Rittmeistern/Fenderichē/ Haupt- vnd Befelchsleuten/Quartiermeistern vnd Furirern/wie die immer Namen haben mögen / zu Roß vnnd Fuß/Wasser vnd Land/ was Standts / Wesen oder Würdens die seynd/Vnser Freundschafft/Gnad/vnnd alles guts/ Vnnd hiemit zu wissen/ Daß Wir auß etlichen Vnser Keyserlich Gemüth bewegenden/dapffern/erheblichen/vnd ganz rechtmässigen vrsachē (Vber das/vnd neben dem alle Vnsere vnd deß H. Reichs gehorsame Ständt/vnd jhre Vnterthanen vnd Zugehörigen gemeiniglich in Vnserm/als Römischen Keysers / vnd gemeinen Oberhaupts/Schutz/Schirm/Protection vnnd Versprechnuß seynd) Vnsere vnnd deß Reichs liebe Getrewe / N. gemeyne gefreyte Reichs Ritterschafft vnd Adel deß Rheinischen vnnd Wetterawischen Zircks/sampt zugehöriger Oerter / vnnd derselben verordnete Hauptleut / Außschüß vnnd Räth/ Auch allen jhren Hindersässen / mit aller jhrer Leib/ Haab vnd Gütern / Lehen vnnd Eigen/es sey an Leuten/Herrschafften/Schlössern/Märcken / Dörffern/ Mühlen/Wöhren/Spitalen / Bädern/Einfängen/ Höffen/Vorwercken/vnd Schäffereyen/sampt allen Freyheiten vnd Immuniteten/Gerechtigkeiten/ Einkommen vnd Nutzungen (wie ernennte Ritterschafft/ dz alles an Lehen / Widerkauffs Pfand- vnd Eignen Gütern/auch Fahrnus vnnd andern / nichts außgenommen / in Gewöhr vnnd Besitz haben in Vnsern vnd deß H. Reichs sonderbarn Verspruch / Schutz/ Schirm vnd Salua Guardiam empfangen / vnnd auffgenommen haben. Thun das auch/nehmen vnnd empfahen sie darein hiemit / vnnd in krafft dieses Brieffs/Erklären vnd wollen/Daß gedachte Ritterschafft Zu- vnd Angehörige Personē / auch dero Hindersassen/mit aller jhrer Leib/Haab vnd Gütern / Lehen vnd Eigen/ Herrschafften/ Schlössern / Märcken/Dörffern/vnd Leuten/Rechten/ Gerechtigkeiten/ auch Nutzungen/Freyheiten/Immuniteten vnd Possessionen / so mehr gedachter Ritterschafften haben/ mit allen derselben Ein- vnd Zugehörungen / nichts außgenommen/vnter vnnd in solchem Vnsern vnnd deß H. Reichs absonderlichen Verspruch / Schutz/ Schirm/vnd Keyserlichen Adlers Saluā Guardia/ Freyheiten vnd Sicherheit/bey wehrender gegenwertigen Vnruhe im H. Reich/auch alle vnd jede Recht/ Gerechtigkeiten/Freyheiten/Immuniteten / Sicherheit vñ Vortel haben/sich derselben erfrewen/ gebrauchen vnd geniessen sollē vnd mögen/wie andere Vnsere vnd deß H. Reichs Ständt vnd Vnterthanen/ so mit dergleichen Keyserlichen Salua Guardia begabt vnd versehen seyn/haben / sich erfrewen vnnd geniessen sollē vñ mögen/gar zumal nichts außgeschlossen. Jedoch der gestalt/daß sie Vnserm vnd Vnserer Verwandten Kriegsvolck / mit freyer Durchpassierung/Prouiant zuführung / vnnd was sonsten den Reichs Constitutionen gemäß / alle gebürliche Beförderung thun.

Vnd damit solche Vnser Keyserliche Protection/ Frey/Sicherheit vñ Handhabung/Verspruch/Schutz/ Schirm/vnd Salua Guardia, männiglich kundbar vñ wissend seye/ auch würcklich vollnzogen werde: So vergönnen/erlauben/vnd geben Wir mehrernendter Ritterschafft / hiemit Vnsere vollkommene Macht vnd Gewalt/Daß sie/so offt es jhnen gefällig seyn/vñ es jrer Gütere vnnd Leuten Notturfft erfordern würdet/können vnd mögen/entweder selbst/oder durch jre Befelchhabere/jedes orts an jhren Schloß- vnd Vestē oder jr persönlich Anwesen/oder auch andern Possessionen/Höfe/Verwerck vnd Schäffereyen / Vnsern Keyserl. Adler/vnd deß H. Reichs / auch vnserer Königr. vnd Landen Wappen/sampt vnd sonderlich/ zum zeugnuß vnsers Keys. Schutzes / Handhabung vnd Saluæ Guardiæ, wo die allenthalben im H. Reich angeschlagen/publiciret vnnd insinuirt werden / vollkommlicher Glauben/gleich dem Original selbst/solle zugestellt vnd gehorsamet werden.

Vnd befehlen darauff E. L. L. Am. vnd Euch allen sampt/vnd einem jeden insonderheit / von Römischer Keyserlicher Macht / Vollkommenheit / hiemit ernstlich gebietend/vnnd wöllen / das jhr obengedachte Ritterschafften/vnnd dero Zugethanen/auch alles daß jenig / was jhnen zugehörig/ sampt allem demje/

wie obstehet/bleiben/vnd wieder diesen Vnsern Keyserl. Schutz/Schirm/vnnd Salua Guardiam, keines wegs betrübten/pressirn/hemmen/beleydigen/ einfallen/besetzen/gefänglich bestricken/straffen/ plündern/ sondern sie/vnd alle die jhrigen/vnd was denselben zuständig/wie auch das Namen haben mag/ darbey ruhig/vnturbirt/vnd allerdings vnbeleydigt vnnd vnbekümmert bleiben lassen/ als lieb auch einem jeden seye/ vnser Keyserl. vngnad vnd straff/ vnd darzu ein peen/ als nemlich/funffzig marck lötigs Golts/die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thete/oder handlete/vns halb in vnser Keyserliche Cammer/ vnnd den andern halben theil/vielgedachter Ritterschafft / vnnachläßlich zubezahlen/verfallen seyn solle/zuvermeyden. Das meinen wir ernstl. Mit vrkundt diß Brieffs / besiegelt mit vnserm Keyserlichen/auffgetrückten Secret Insiegel. Geben in Vnserer Statt Wien / den dritten Tag deß Monats Septembris Anno 1620. Vnserer Reiche / deß Römischen im Andern/ deß Hungarischen im Dritten vnnd deß Böhmischen im Vierdten.

FERDINAND.

Ad Mandatum S. Cęs. Maiest. prop.

V. H. L. von Vlm.

J. R. Pucher manupp.

Das LXIX. Cap.

Copey Keyserlichen Schreibens an Marches Spinolam, pro Schutz vnd Salua Guardien vor die Ritterschafft am Rheinstrom.

Ferdinand/ etc.

HOch- vnd Wolgeborner/lieber Besonderer/ Demnach du dich mit deinem vntergebenen Nieder Burgundischen Kriegsvolck nunmehr in volliger Bereitschafft vnd am Heraüffzug befindest: so stellen wir in keinen zweiffel/ du werdest von vnsers Vettern vñ Bruders Ertzhertzog Albrechten zu Oesterreich Liebden/mit mehrerm vernommen haben/was wir an theils/getrew/gehorsam/gutherzige Churfürsten vnd Stände deß Reichs/mit Syncération vnd Versicherung erstberührten heraüffzugs/ das nemlich derselbige zu niemands ohnverursachten Offension vnd beleidigung gemeynt vnnd angesehen sey/in gnaden gelangen lassen. Inmassen wir dann verhoffen/du vnd deine nachgesetzte Obristen vnd Befelchshaber/werden solches/ein vnd andern Orths/da man sich anderst keines vngehorsams vnnd widersetzligkeit / vnnd feindlicher bezeigung/ anmasset/zur gebühr in acht nehmen. Wann sich dann bey vns/dieser Tagen/vnsere vnd deß Reichs liebe Getrewe N. Gemeine gefreyte Reichs Ritterschafft vnnd Adel deß Rheinischen vnnd Wetterawischen Gezircks sampt zugehöriger Oerter/vnd deroselben verordnete Haupt Leute/Außschüsse vnd Räthe/sampt vnd sonders / in vnterthänigstem gehorsam angegeben: vnnd dieselbe sich der mehrertheil gegen Vns/als jrem Oberhaupt/ in solcher vnterthänigster trew vnd Devotion befinden/daß Wir jhnen mit Keyserlichen Gnaden wol gewogen: Vnd krafft vnsers obligenden Keyserlichen Ampts/ vnser Keyserliche Hülff vnd Assistenz zuerzeigen geneigt seynd: Wie Wir dann zu solchem end/ vorgemeldter Ritterschafft / vnsern Keyserlichen Schutz vnnd Salua guardien / laut inligender Abschrifft / gegeben vnnd mitgetheilet haben: Hierumben so haben Wir dich dessen hiemit / zur Nachrichtung / zuerinnern nicht vnterlassen wollen/mit gnädigster Ermahnung vnnd Befelch / du wollest bey vnd vnter obgemeldem deinem Fortzug fleissiges auffmercken auf die jenige Adelich e Mitglieder geben/welche sich ausser obgehörter vnserer schuldigen trew vnd devotion / in vnserer offenbarer Böhmischen Feind vnd Rebellen/vnd derselben anhänger / vnnd zumal jres auffgeworffenen newē vnrechtmässigen Haupts/ Kriegßdienst vnd andere Dependentz begeben / gegen denselbigen vnnd jhren Gütern/das jenige vngeschönet fürnehmen vnnd zu rück setzen / was die notturfft vnd obberührtes vnsers Keyserlichen Ampts schuldiger gehorsamb vnnd respect erfordert vnnd mit sich bringt: Hergegen aber die getrewen vnd gehorsamen/ laut obgemelter Salua guardien / vor allem gewalt vnd feindthätlichkeit/schützen vnd schirmen / vnd bey dem jhrigen handhaben.

Vnd demnach Vnser vnnd deß Reichs Ritterschafft in vnser vnd deß Reichs Statt Oppenheim/ Ingelheimer Grundt / vnd Nierstein (welche Pfaltz Heidelberg / vor diesem / vom Reich selbst Pfandtsweiß eyngethan vnd verpfändt) sich grosser Bettrangnuß beklagen/deren sie jetzo erlediget zu werden gebetten: Als wollest dieselbe von geklagter Bettrangnuß erledigen/in jhre vhralte Libertet/Vns vnd dem Reich zu gutem/restituiren / vnnd hierbey das jenige exequiren/was zu Widerbringung obgemelter Ritterschafft Libertet/zum Römischen Reich/ vnnd manutenirung der vornehmen Päß / welche davon dependiren / von nöhten. Vnd wir seynd vnd bleiben dir mit Keyserlichen Gnaden vnnd allem guten jederzeit forters wol gewogen. Datum zu Wien / den 3. Septemb. Anno 1620.

Das LXX. Cap.

Spinolæ Schreiben an die Rheinische vnd Wetterawische Ritterschafft.

Summarien.

Spinola schreibt an die Ritterschafft am Rheinstrom vñ in der Wetteraw/daß sie auff Keys. Maj. befelch jhre diener vnd Pferde so sie dem Pfaltzgraffen zugeschickt/ abforderen/auch hinfüro keine schicken. Oppenheim 23. Sept. Anno 20.

WIr Ambrosius Spinola, Marggraff zu Sesto / ꝛc. Entbieten den Gestrengen/ Edlen/vnd Vesten / vnsern lieben Besondern / Hauptleuten/ Räthen/ Außschuß/ auch fürter sämptlicher gefreyter Reichs Ritterschafft am Rheinstrom/in der Wetteraw/vnd darzu gehörigen Orten/ vnsern freundtlichē gruß/liebe Besondere. Wir zweiffeln nicht/jhr werdet euch der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Majestät vnsers allergnädigsten Herrn/vnter dato den 17. Tag Augusti nechsthin an euch abgāgenē Schreibēs vñ Avocatori Mandats/wie nit weniger deß vnsern/datirt im Feld-

läger zu Heiligenrod den 24. Tag selbigen Monats/ guter massen erinnern. Weilen vns nu seither glaubhaffter bericht einkomen/ als solten etliche auß ewerem mittel/ selbiger Mandat vnnd Schreiben vnerwogen/ sich verleyten lassen/ vnnd auff der Chur Pfaltz beschehenes auffbieten/ ihre Diener vnnd Lehenpferdt allbereit abgeschickt/ vnd hierdurch höchst gedachter Ihrer Keyserl. Majestät ernstem befelch zuwieder gehandelt haben: Als ist hiemit an euch allevnd jede/ in nahmen Ihrer Maj. vnsere befehlende Meynung/ Ihr mehr berührtem Keyserl. Schreiben/ alles seines inhalts/ gehorsamst nachleben/ Was darwider auff einen oder den andern weg fürgelauffen/ den nechsten vnnd vneingestelt abschaffen/ Ewere Diener vnd Pferdt/ so ihr obgedachter Chur Pfaltz zugeschickt/ inner vierzehen tagen/ ohnfehlbar wider abmahnen wolket. Auff welchen Fall/ wir euch sampt vnd sonders zuschützen vnd zubeschirmen befelcht. Auff den widrigen aber/ Mittel/ wie es die nottnrfft erfordert/ gegen euch vorzustellē nit werden vmbgehen können. Habens euch zur nachrichtung hiemit andeuten wollen. Geben im Feldläger zu Oppenheim/ den 23. Septembr. Anno 1620.

Ambrosio.

De la Mott. manuprop.

Das LXXI. Capitel.

Copey Schreibens gesampter Hauptleut deren vber der Vnion Kriegsvolck klagenden Ritterschafft am Rheinstrom vnd in der Wetteraw/ &c.

ES seye auff vorgehend Keyserl. Befelch auß dem Feldtläger Oppenheim den 23. Septembr. durch Spinolam datirt/ dessen allernechst hievor gedacht/ Herr Marggraff Spinola/ in Gnaden erbietig/ jedes Orts Hauptmann der gefreyten Reichs Ritterschafft deß Rheinischen Wetteraw-ischen vnd zugehöriger Oerter Bezircks ein Special Signet zu Bezeichnung deren im Keyserl. Schreiben angedeuter/ an statt Salvaguardien Keyserl. Adlers vnd Wapen/ doch zu verhütung alles Mißbrauchs/ daß sie solch Zeichen niemand anders mittheilen wolten/ zu vberschicken. Mainz $\frac{16}{26}$. Septemb. An. 20.

Folgen 4. Schreiben/ welche Chur Sachsen wegen deß Spinolæ Kriegs Armada an etliche Fürsten gethan.

I.

COPIA.

Deß Churfürsten zu Sachsen/ &c. Antwort Schreiben An Hertzog Johan Casimirn zu Sachsen/ den 13. Octob. Anno 1620.

Summarien.

Chur Sachs. schreibet an seine Vettern/ etliche Fürsten zu Sachsen. 1. Daß sein Kriegs in die Laußnitz Intention auff Fried/ Erhaltung der Religion vnd Keyserl. May. Authoritet angesehen/ derowegen er vor kein Feind außzuschreyen. 2. Die zu Bautzen vnnd andere weren Vrsach an ihrem Verderben/ sonderlich wegen seines Gesandten in Arrest genommen. 3. Er müsse Feinde seyn/ weil er das höchste Haupt respectire/ die Pflicht vnd Reichsverfassung halte/ das waß wider Göttlich/ Natürlich/ vnd aller Völcker Recht lauffe/ nicht wölle gut heissen. 4. Entschuldiget sich wegen der Zusammenkunfft zu Mülhausen/ die seye wegen Restituirung Böhmen vnd nichts anders. 5. Weren ihm auch vnbillich die Böhmische Lehen abgesprochen/ dann er solchem König wie Churpf. mit keinem Eydt verpflichtet/ sondern demselben der gewölt/ gekrönet/ eingesetzt/ von einem Keyser belehnet/ von den Churfürsten erkennet/ ja auch von Churpf. selbst der pro conclue zur Session vnd Stimm als ein König in Böhm. gelassen/ vnd zum Keyser hett helffen machen. Von dem trüge er Lehen vnnd nicht vom Pfaltzgrafen. 13. Octob. An. 20. Budissin.

VNsere freundliche Dienst/ vnd was wir mehr liebes vnd gutes vermögen zuvor/ &c. Hochgeborne Fürsten/ freundliche liebe Vettern/ Brüder vnnd Gevattern. Ewerer Ld. beyde Schreiben den 28. Septemb. datirt/ seynd vns den 20. Octob. allhier auff der Königlichen Burgk zu Budissin durch den Currier wohl eingehändigt worden/ daraus wir mit mehrerm verstanden/ was der Churfürst Pfaltzgraff/ sampt den Directorn deß Königreichs Böheim/ so wohl Landgraff Moritzen zu Hessen/ &c. Ld. bey Ewern Ld. gesucht/ vnnd dieselbe vns freundlich andeuten. Bedancken vns der beschehenen communication freundlichen/ vnd wie wir solche nit anders/ als trewlich vnd wol gemeynt auf vnd annehmen/ vnd E. Ld. beharrliche Liebe vnd gütte affectus gegen vns vnnd vnserm Hause vermercken vnd spüren: Also können Wir E. Ld. vnangefügt nicht lassen/ daß die drey Evangelische Stände der Cron Böheimb kurtz vor vnserm Auffzug in das Marggrafthumb Ober Laußnitz etliche ihres Mittels nacher Dreßden zu vns abgefertigt/ vnd eben dieses Mündt- vnd Schrifftlichen vorbringen lassen/ wz bey E. Ld. geschehen vnd erfolget. Darauff wir vns dann der gestalt Schrifftlichen erklärt/ wie die Beylage sub A. mit mehrerm besagt.

Vnd weil darauß gnugsamb zu vernehmen/ daß vnsere intentiones vnnd Vorhaben allein zu Fried vnd Ruhe/ Erhaltung der Ständt Freyheiten vnd Privilegien/ Insonderheit aber Fortpflantzung vnserer wahren Christlichen vnd in der Augspurgischen Confession begriffenen Religion gerichtet/ Inmassen solches auch die vns auffgetragene Keyserliche Commission/ vnnd vnser an die Stände deß Marggrafthumbs Ober Laußnitz verfertigtes Außschreiben/ Inhalts der beygefügten Abdrücke sub B. C. im Buchstaben gnugsam bezeugen/ So hetten wir vns nicht versehen können/ daß vnsere friedfertige/ vnd zum gebürlichen Respect vnd Gehorsamb gegen die Röm. Key. auch in Vngarn vnd Böheim Kön. M. &c. gerichtete actiones vor Feindseligkeiten geachtet/ vñ wir alsbald im Namen Chur Pfaltzens/ in offenen Patenten vor einen Feind außgeruffen/ vnd alle Commercia, so zwischen der Cron Böhem vnd vnsern Landen/ zu der Vnterthanen Nutz vnd Frommen/ vnd der Herrschafft Aufnemen bißhero gepflogen worden/ aufgehebt vñ verbotten werden sollen/ In fernerer Erwegung/ daß zu Benehmung alles Verdachts einiger Feindseligkeit/ Wir die Stände deß angeregten Marggrafthůbs durch den im Marggrafthůb verordnete

Landes-

Landeshauptman / Adolphen von Gerßdorff / ꝛc. gegen Budissin zu dem Ende zusammen fordern lassen / die Eröffnung vns auffgetragener Keyserl. Commission anzuhören / vnd sich zu erklären / ob sie die darinnen angebottene Keyserliche vnd Königliche Gnade nochmals acceptiren / zum Keyserlichen Gehorsam vntergeben / oder bey dem newen Regiment / welchem sie gleichwol mit Pflichten noch zur Zeit nicht zugethan weren / verharren vnd bleiben wollen / vnd zu solcher Verrichtung den Vesten / vnsern bestalten KriegsRath / General Commissarium / Ober Auffsehern der Graffschafft Manßfeld vnd lieben Getrewen / Jacoben von Grünthal zu Volgestätt / ꝛc. zu jhnen den versambleten Ständen / ohn einigs bey sich habendes Kriegsvolck abgefertiget.

Nach dem aber durch dz Marggräffische Kriegsvolck die Statt vberfallen / occupirt / vnser dahin abgefertigter Gesandter in Arrest genommen / anfänglich gegen der Sittaw / folgends nacher Prag geführet / die Stände von jhrer guten Inclination abwendig gemacht / vnd eine Feindseligkeit nach der andern verübet worden / Haben wir endlich nicht vmbgehen können / zu Erhaltung der Key. vnd Kön. Maj. ꝛc. Authorität vnnd vnserer eigenen darunter verlierenden Reputation / solche Mittel vor die Hand zu nehmen / dardurch man sich der Stadt / wiewol nit ohne Schaden / bemächtiget / vnd das jenige erlanget / was mehr angeregte Keyſ. Commission auff den eussersten Fall erfordert. Welches alles aber wol were verblieben / wann obangedeutes vnterlassen / vnnd man nit mehr zur Feindseligkeit / als zur angebottenen Güte vnnd Gnade Beliebung getragen hette. An vnserm Ort hat es an trewem Erinnern vnd ermahnen nicht ermangelt / Wie wenig aber wir damit außgerichtet / vnd alle anerbottene Interpositiones abgeschlagen / die tractatus verschworen / dargegen beschwerliche vnnd allen Obrigkeitē nachtheilige Confœderationes vnd Verbündnüsse auffgerichtet / darein auch die jenigen gezogen / die jedesmal vor Ertz- vnd Erbfeind der Christenheit gehalten / vñ von mäñiglich / ohne Vnterscheid der religion verfolgt worden / Jngleichē dz höchste Haupt der Christenheit verachtet / vernichtet / mit den Juramenten gespielet / vnd dardurch gnugsamb an Tag gegeben / daß man aller Obrigkeit / vnd also Gottes Ordnung vberdrüssig / oder da mann je ein Haupt haben müsse / dasselbe also zu fesseln / vnd zu binden were / daß es dem Namen nach eine Obrigkeit / in der That aber nichts anders als ein Vnterthan were.

Daß alles ist E. Ll. mehr dann gnugsam wissende / vnd geben es die acta vnd facta mit mehrerm. Ob nun bey solchem Zustandt / allen vorgenommenen extremiteten vnnd nachfolgenden desperationen einig Mittel / dardurch dem Werck zu remediren / Menschlicher Weise davon zu reden / zu finden / Da stehen wir nicht allein an / sondern müssen bekennen / daß wir keines wissen / Seynd aber erbötig / von andern solches gern anzuhören / vnnd nach Möglichkeit / wo fern es practicabile, zu befördern. Bevorauß da man noch jmmer fort vnd fort exorbitiret / vnd dahin embsiglich tracht / wie gegen friedfertigen Chur- vnnd Fürsten man sich feindselig / nicht allein mit Worten / sondern auch der That erzeigen möchte / einig darumb / daß dieselbe Jhr höchstes Haupt respectiren / die Pflicht / damit Sie jrem Keyser zugethan / gebührlichen observiren / vber den Reichsverfassungen festiglich halten / vnd dz jenige nit gut heissen wollen / was wieder Göttliche / natürliche vnd aller Völcker Recht läufft / vnnd gegen Gott vnd den Menschen nit kan verantwortet werden. Welches dann insonderheit auß den zweyen Chur-Pfältzischen Mandatis, deren eins an E. Ll. dz andere aber an vnsere getrewe Ritterschafft vnd Vnterthanen deß Voigtlandes gerichtet / vnnd davon in Ewer Ll. postscripto Meldung geschehen / erscheinet.

2.

Wir bedancken Vns zwar gegen E. Ll. freundlich daß sie vns davon bericht thun / vnnd jhrer Personen halber / vnd der bißhero gepflogener Vertrawligkeit / correspondentz vnd Freundschafft versichern wollen / haben daran vnsers theils niemahls gezweiffelt / sondern wissen dieselbe gegen der Röm. Keyſ. vnd Kön. Maj. als dem Haupt auch vns vnnd vnserm Hause anders vnd diß gesinnet / daß E. Ll. vielmehr neben vns dahin bedacht seyn / wie die Keyſ. Hochheit vnnd Würde / so wol vnser vnd vnsers Hauses auffnemen möge erhalten vnd befördert / dann vnterdruckt vnnd ruinirt werden.

Es sollen E. Ll. sich zu vns nichts anders / als beständiger Trew vnnd Freundschafft wie bißhero also auch forthin im Werck vñ in der That zu versehē haben / Allein kön̄en wir vns vber diß Pfältzische Vorhaben / insonderheit aber den Jnhalt solcher Mandaten / deren Abschrifft vns zukommen / nicht gnugsamb verwundern / dieweil dieselbe auff lautern vngegründeten vnd falschen præsuppositis beruhen / vnd das jenige in Ewigkeit nicht wirdt dargethan vnnd erwiesen werden / was Wir darinnen beschuldiget. Dann so viel die zu Mülhausen im Martio angestellete Chur- vnd Fürstliche Zusam̄enkunfft betrifft / welche in den vngegründeten Mandatis ein Blut-Raht / vnnd Partheyischer Winckelschluß genennet wird / Da haben die in der Chur-Fürstlichen Verein sich befindende Churfürsten daß durch die Böhmische Vnruhe angezündete Fewer / vnd dahero ferner befahrende Vngelegenheiten jhnen zu Gemüth gezogen / vnd jrem Ampt vnd Pflichten gemäß befunden / sich zusammen zubetagen / vnd zu berathschlagen / wie doch dasselbige zu leschen / der werthe Friedt wider zubringen / der Obrigkeit respect vnd Gehorsamb bey den Vnterthanen zu erhalten / vnnd deß Röm. Reichs intéresse, weil die Cron Böhmen ein Reichslehen vnnd vornehmes Chur-Fürstenthumb / in gute vnd sorgfältige Obacht zunehmen / Vñ darzu deß Hertzogs in Bayern / ꝛc. vñ Landgraff Ludwigs Ll. darumb gezogen / weil deß Hertzogs in Bayern Ld. mit zum Interponenten / von der verstorbenen vnd jetzo regierenden Keyserlichen vnd Königlichen Majestät deputirt / Landgraff Ludwigs Ld. aber sonsten in dem Böhemischen Vnwesen allenthalben gute Officia præstiret, vnnd dero friedfertiges Gemüth gnugsam bekandt gewesen.

Bey solcher Chur- vnnd Fürstlicher Zusammenkunfft nun / ist anders nit beschlossen / als Chur-Pfaltzen durch allerhandt dienliche vnnd wolgegründete Motiuen zubewegen von dem occupirten Königreich Böhm. vnd den Jncorpörirten Ländern abzutretten / vnnd dem rechtmässigen Besitzer / welcher lengst zuvor zum König in Böh. von den sämptlichen Ständen were erwehlet / gekrönet / gesalbet / auff- vnd angenommen / vnd die Huldigungs-Pflicht geleistet / auch endlichen von der verstorbenen Keyserl. Majestät / ꝛc. damit beliehen worden / solche einzureumen / die Länder aber von jrer widersetzligkeit vñ vngehorsam abzu-

4.

mahnen/Mit dem anhang/ da solches nicht erfolgte/ die friedfertigen Chur- vnd Fürsten nit lenger solchem Vnwesen zusehen vnd Ihr erwöhltes vnd gekröntes Haupt despectiren/viel weniger den Siebenden Chur-Fürsten / darfür Chur Pfaltz denselben selber erkennet/verlassen könten / Sondern müste auff Mittel bedacht seyn/ dardurch die Authoritet deß Haupts vnd Churfürstens/ so wol das Königreich Böhmen / als ein vornehm Lehen / beym Reich köndte erhalten vnd defendirt werden.

Solcher Schluß ist Chur Pfaltzen vnnd den Incorporirten Ländern Schrifftlichen notificiert / vnnd hernachmals zu männiglichs wissenschafft in Druck publicirt worden. Ob nun solcher von ehrliebenden vnd friedfertigen Chur- vnnd Fürsten / vnnd denen nichts anders/als die Wolfart deß H. Röm. Reichs/ vnd das nunmehr vor Augen schwebende vnd jmmer weiter sich außbreytende Vnglück abzuwenden / vor Augen schwebet / einhellig gemachter vnd zu männiglichs wissenschafft publicirte Schluß ein parteyischer Winckelschluß oder ein Blutraht mit grund der Warheit zunennen / das wird billich allen Friedliebenden vnd Vnpartheyischen zu jrem Erkantnuß anheimb gestellet. Vnsers theils können wir mit gutem vnd reinem Gewissen bezeugen/ das anders nichts/ als wie erzehlt/vorgelauffen/Wollen auch nit hoffen/ wann man sich seines ordentlichen erwehlten Haupts annimmet/der schweren Pflicht erinnert / bey dem jenigen / darzu das Haupt rechtmässiger weise gelangt hilfft handhaben/darbey aber nit ausser acht lässet/dz die Vnterthanen auch bey jren Rechten vnd Gerechtigkeiten Privilegien vnd Freyheiten geschützet / vnd der wahren Christlichen / reinen vnd vnverfälschten Religion erhalten werden mögen / daß von einigem rechtglaubigen Christen dasselbe vnrecht gesprochen/ viel weniger ein Blutraht könte oder möchte mit gutem Gewissen genennet / vnd von solchen hohen Potentaten/derer redligkeit / auffrichtigkeit vnd dapfferkeit / männiglichen bekandt / ein solches geschrieben werden.

5. Anreichende aber daß Wir dem Pfaltzgraffen mit dreyfachem Eyd verwand/vnd durch dessen nichthaltung der Böhmischen Lehen solten verlustig seyn / da beliebet dem Pfaltzgraffen wider sein besser Wissen seinen Willen zu reden. Dann ob wol nicht ohne/daß Wir von einem gewehlten/gekrönten / ordentlicher weise in die Possess deß Königreichs Böh. vnd Incorporirten Länder gesatzten / von einem Römischen Keyser belehnten / vnd den sämptlichen Churfürsten erkanten König vnd Churfürsten in Böhmen etzliche Stück zu lehen tragen vnd empfahen/ So haben wir doch/wie E. Ld. selbst wissen / den Pfaltzgraffen darfür nit erkennet / viel weniger den Titul eines Königs jemals gegeben/ Sondern vns gegen demselben vnterschiedlichē mit anziehung wichtiger vrsachen dessē/vñ sonderlich dahero entschuldiget / daß der Pfaltzgraff die Röm. Keys. Kön. Mayest. ꝛc. vor einen König in Böheimb erkennet / Ihre Majest. bey abgewichenem Wahltage zur Churfürstlichen Session vnd conclaue Electorale gelassen/ja endlichen neben andern deß H. Reichs Churfürsten vnd der abwesenden Gesandten zu einem Römischen König vnnd Keyser erwehlet/ vnd sich dardurch selbst vor einen Lehens Fürsten Ihrer Mayestät / ꝛc. angeben: Dahero Wir dann auff solche der sämptlichen Churfürsten erkändtnuß / admission vnnd Zulassung / die Böhemische Lehen bey Ihrer Keyserlichen vnd Kön. M. ꝛc. gesuchet/ vnd dern gewöhnliches Indult erlanget. Es wolte auch dē Pfaltzgraffen vor allen Dingen gebühren/ daß er seine Persohn habilitirte, vnnd / daß Er von einem Römischen Keyser mit dem Königreich Böhmen vnnd daran hangenden Chur-Fürstenthumb beliehen / darthäte vnd bewiese/ehe Er einem andern die Lehē einzuziehen sich gelüsten liesse. Fället demnach der dreyfache Eyd vor sich hinweg/weil man nicht einen / geschweige dann dreye/ geleistet / auch nicht leisten dürffen / in deme man den Pfaltzgraffen niemals als einen König in Böhmen beliebet / Er Pfaltzgraff selbsten die jetzige Keyserliche vnnd Königliche Majestät / ꝛc. neben andern Chur-Fürsten darfür agnoscieret, auch von Ihrer Keyserlichen vnd Königlichen Majestät/ ꝛc. die ergangene Wahl vor vnrechtmässig / vngültig vnnd vnkräfftig erkandt / annullirt vnnd cassirt worden.

Befinden demnach Ewer Ld. beyderseits / wie vngütlich vns vom Pfaltzgraffen geschicht / vnnd wie auff lauterm Vngrundt die Mandata bestehen vnnd beruhen / Dahero Wir nicht zweiffeln/da jchwas an Ewer Ld: dißfalls gebracht würde / Sie gedachtem Pfaltzgraffen mit solcher Antwort begegnen werden/ daß er darauß handgreifflich abzunehmen / es sey die nähe Verwandnuß / bißhero gepflogene Correspondentz vnnd Freundschafft / ja das heilsame Band der Erbverbrüderung vnd Erbeinigung zwischen dē Ch. vnd Fürstl. Hauß Sachsen sostarck/dz es durch keine wege/sie haben Namen wie sie wollen/zu geschweigen durch vngegründtes Vorgeben könne getrennet/gelöset/vnd auffgehoben werden/darbey verbleiben Wir auch vnsers Theils standthafftig / tragen vnserer Actionen vnd Fürnehmens keine Schew / sondern getrawen dieselbe gegen Gott vnd Menschen zu verantworten/Werden auch weder vmb der Papisten/oder Calvinisten willen zulassen/ daß vnsere ware Christliche vnd vnverfälschte Religion vntergedruckt werde/ in welcher wir gebohren vnnd erzogen / bißhero gruhiglich gelebet / vnd bey welcher wir nichts minders/ als vnsere löblichste in Gott ruhende Vorfahren/Leib/ Gut vnd Blut gedencken auff- vnd zuzusetzen / Darauff mögen E. Ld. sich sicherlich vnd vnfehlbar verlassen/ vnd männiglich dessen asseeuriren vnnd vergewissern.

Anlangende Landgraff Moritzens Ld. an Ew. Ld. gethanes Schreiben/Jst dergleichen Suchen bey vns auch geschehen/ Wie vnnd was massen aber Wir S. Ld. beantwortet/giebet die Beylage mit mehrerm/vnd wollen hoffen / es soll sich Landgraff Moritzens Ld. von deß Marquis Spinola Kriegs-Volck nichts zu befahren haben/wann S. Ld. nicht selbst darzu vrsach geben/vnnd demselben sich feindlich opponiren wird. Ewer Ld. haben Wir zwar in diesem nichts vorzuschreiben / Bevorauß wann man in den terminis der Erbverbrüderung vnnd Vereinigung verharret vnd bleibet / wissen aber dieselbe der Discretion vnnd reiffen Nachdenckens / daß sie dero Lande vnnd Leute in acht nehmen / damit solchen kein Vngelegenheit zugezogen werde.

Sonsten seynd wir mit vnserm Kriegsvolck noch allhier in Budissen/vnnd haben sieder dessen Einnehmung vns etlicher vornehmer Pässe vnd Schlösser in Ober- vnd Nider Laußnitz bemächtiget / Wohinauß Wir aber ferne zu rücken entschlossen/wissen wir noch nicht / Sondern werden vns nach der Zeit schicken

müssen/

müssen/bleibet aber E. Ld. nach vnd nach vnverhalten. Denen Wir angenehme Dienste zuerzeigen willigster dann willig. Datum auff der Königlichen Burg zu Budissen den 13. Octobris Anno 1620.

Das LXXIII. Capitel.

COPIA

Deß Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. Antwort Schreibens/

An

Hertzog Christian/vnd Hertzog Friederich Vlrichen zu Braunschweig vnd Lünenburgk/ ꝛc.

den 5. Septembris Anno 1620.

Summarien.

Chur S. schreibt beyden Brüdern Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg. 1. In begerrem an jhn Rath wie dem Böhm. wesen zu helffen/sehe er daß wo nicht ein ruin/ doch ein dismembratio deß leibs im Röm. Reich zubefahren/weil der Keyserl. respect gefallen/ die Reichs verfassungen nach eines jeden bedunckeu wolleu verstanden vnd außgelegt werden/ daß mißtrawen vberhandgenommen. 2. Vff dem Wahltag hett man/ wie sie vermeinten durch Anhörung der Böhmen vnd Entledigung der grauaminum, nit können dem wesen abhelffen. 3. Man hab sich nie wollen/ woll sich auch noch nit zur interposition oder Composition verstehen/ Man hab auff dem Wahltag nicht länger wegen gefahr können verbleiben. 4. daß beste Mittel düncke jhn sey dz man dem Keyser hierinnen vnter die arm greiffe/ Keyſ. gehorsam vnd respect erhalte. 5. Septembris Anno 20.

UNser freundlich Dienst/ vnd was Wir mehr liebs vnd guts vermögen zuvor/ Hochwürdiger vñ Hochgeborne Fürsten/Freundliche liebe Oheime/Schwägere/ Sohn vnd Gevatter. Ewrer Ld. Schreiben ist vns gleich vberlieffert worden/da wir von vnserm Bergkschloß Stolpen im Auffbruch vnd Fortzug gewesen gegen dem Marggraffthumb Ober Laußnitz / die von der Römischen Keyserlichen auch in Hungarn vnd Böhmen Königlichen Majest. ꝛc. vns auffgetragene/vnnd dem gemeinen Wesen zum besten vbernommene Commission zu verrichten/Auß welchem wir verstanden/ was beyderseits E. Ld. deß betrübten im Heiligen Römischen Reich sich befindenden Zustands halber erinnern/wie Sie vermeinen/ daß demselben durch vnsere vnd anderer vornehmen Stände Interposition zu helffen/ dessenthalben förderlichst Communication anzustellen/ vnd de modo procedendi zu tractiren. Befinden nit allein darauß Ewer Ld. rühmliche Sorgfältigkeit/ welche Sie vor die Wolfahrt deß Heiligen Röm. Reichs tragen/darumb sie billich zu loben vnd zu rühmen/Sondern bekennen auch mit denselben gar gerne/daß desselben Zustandt so perturbatus, arg vnnd böß/daß allem Ansehen nach/ wo nicht ein gäntzliche Ruin der schönen/herrlichen vnnd wolverfasten harmoney, darbey sich männiglichen bißher wol befunden/doch eine dismembratio deß Leibes dahero zubefahren / dieweil der Keyserliche Respect bey vielen ziemlich gefallen/die Reichs constitutiones vnd Verfassungen nach eines jeden Gutbedüncken wollen verstanden vnnd außgelegt werden/ das Mißtrawen auch vnter den sämptlichen Ständten also vberhandt genommen / daß fast niemandt weiß / wenne sicherlich zu trawen / oder was zu thun oder zulassen/ Welches dann alles bey Entstehung deß Böhmischen Vnwesens nicht wenig vermehret worden/ Indeme vnter desselben prætext männiglich sich in Verfassung gestellet / vnnd die verhandene vnnd im Römischen Reich ereugende grauamina mehr armis, dann amicabili compositione erlediget werden wollen/wie solchs der Vnions vnd Correspondentztag zu Nürnberg / vnnd von daselbst auß an die Catholischen Ständte gethanes Schreiben mit mehrerm bezeugt/ Dahero dann erfolget daß die Catholischen Ständte sich in solche starcke Verfassung gestellet/ als jemahls bey Menschen gedencken geschehen. Wie aber nun solchem vorgehenden allem zu remediren/ vnnd die von beyderseits Vnionen ergriffene vnd in Handen habende arma zu suspendiren oder abzustellen / da wollen wir lieber Ewer Ld. vernünfftige Gedancken anhören/dann vnsere eröffnen.

2. Es vermeinen zwar Ewer Ld. wann vor dem Wahltag den Böhemischen Ständten re adhuc integra in jhren vnterschiedlichen postulatis so weit dieselbe in klaren Brieff vnd Siegeln/Rechten/vnnd dem herkommen fundirt / ein ziemliche verwarliche satisfactio geschehen / folgendts bey der Wahl denen grauaminibus, so viel deren in handen eines Römischen Keysers gestanden/ were abgeholffen worden / es solte nicht wenig zu Auffhebung deß Mißtrawens vnter den Ständten / vnnd Anrichtung bessers Verständnüß dienlichen gewesen sein / Welches wir zwar an seinen Orth stellen / Ewern Ld. aber hierbey vnangefügt nicht lassen können / daß wegen der Böhemischen Vnruhe an gutherziger trewer Stände Interposition es nicht gemangelt / welche eben zu dem Ende vorgeschlagen / vnnd vber sich genommen worden / damit der Keyserliche vnnd Königliche / vnnd also der höchsten Obrigkeit Respect vnnd Gehorsamb möchte erhalten / alle gefährliche Consequentien abgeschafft / zugleich aber auch die Stände bey jhren erlangten Majestät-Brieffen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / Freyheiten vnnd Privilegien geschützt vnd gehandthabt werden / Wir wolten auch gehofft haben / wann man die Folge haben können/vnnd dergleichen Anermahnung/erinnern / flehen vnnd bitten / von andern Ständen / gleich von vns auch erfolget/ es solte ad periculosam illam mutationem regiminis vnnd desperatos illos terminos, da man auch Türcken vnnd Tartarn zu sich zeucht/ vnd mit denselben die friedliebende / vnd welche nicht alle böse Consilia rechtsprechen wollen / bedrohet/ nicht kommen vnnd gelanget seyn. Wie man aber sich zu solchen anerbottenen Interpositionen gegen Chur-vnnd Fürsten / vnnd dem gantzen Churfürstlichen Collegio bezeiget / die Erste von einer Zeit zur andern prorrahirt, mit vnnöthigen Behelffen auffgezogen / von den Interponenten vbel vnd schimpfflich geredt / die andere aber /von dem gantzen Churfürstlichen Collegio herrührende / vor der Faust abgeschlagen/zur newen Wahl darauff geschritten/vnd dardurch alle Mittel zur Composition abgeschnitten / Vnangesehen / die jetzige Römische Keyserliche auch Königliche Majestät / ꝛc. sich darzu bequemet / den Ständten jhre priuilegia vnnd alle Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten der Gestalt confirmirer, wie es der von sich gegebene Reverß erfordert/vnnd von der verstorbenen Keyserl. vnd Kön.

May. ꝛc. geschehen / das ist Reichskündig / kan vnnd mag auch E. Ll. nicht vnwissend seyn / Das also nunmehr wir nicht sehen / wie den Sachen zu rathen oder zu helffen / Sondern betrübet vns vielmehr / das man alle Privilegia, Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / ja das höchste Kleinod der Seelen / vnsere wahre Christliche / reine / vnd vnverfälschte Religion viel lieber wil auff die Spitze deß Schwerts / vnnd vngewissen Außgang deß Kriegs vnd Glücks setzen / als durch vorgewesen interposition dieselbe erhalten / Welches wider vnsern Willen vnd Intention geschiehet / aber nicht zu endern / es lenckete dann nochmals die Göttliche Allmacht der Menschen Gemüther dahin / daß sie von jhren schädlichen Vorhaben abstünden vnnd erkenneten / was Jhnen vnnd den Jhrigen gut oder böß wehre / darumb die Göttliche Allmacht inniglichen zu bitten.

Betreffende aber die im Reich entstandene grauamina, da wünschten wir vnsers Theils von Hertzen / 3. daß entweder keine wehren / oder denselben der Billichkeit nach / durch den im Heiligen Römischen Reich hergebrachten modum abgeholffen würde / Inmassen dann wir mit trewhertzigem Erinnern an gehörigen Orthen nichts haben ermangeln lassen / den Inter- oder Compositions-Tag auch zum öfftern gerathen / Wolten auch in der vngezweiffentlichen Zuversicht gestanden seyn / wann der tödtliche Abgang der Römischen Keyserlichen Mayestät nit were erfolget / die gantz gefährliche vnnd noch wehrende Böhmische Vnruhe entstanden / vnnd gleichsamb gantz Teutschlandt vmbgrieffen hette / man würde ichtwas näher zusammen geruckt / vnnd auffs wenigste ein guter Anfang zu Entledigung solcher grauaminum gemacht worden seyn. Bey abgewichenẽ Wahltag hat es sich dahero nicht schicken wollen / das theils Churfürsten inn der Persohn bey demselben nicht gewesen / die Gegenwertige zu Jhren Landen wegen der bevorstehenden Gefahr geeylet / Das new erwehlte Haupt aber keine genugsame Information gehabt / vnnd inn solchem wichtigen Werck ein Römischer Keyser ohne Vorbewust der Churfürsten nicht pflegt zu procediren / sondern dasselbe Innhalts der Capitulation vnnd Reichs-Verfassung geschehen muß. Es haben aber die jetzige Römische Keyserliche auch Königliche Mayestät / ꝛc. So viel wir Nachrichtung erlangt / alsbald nach dem Wahltage / sich der Gestalt bey dem zu Nürnberg gehaltenen Vnion- vnnd Correspondentz Tage / gegen denselben / daselbst versambleten / Ständen durch den Graffen von Hohenzollern / als Jhrer Mayestät Abgesandten / der Grauaminum halber erklären lassen / daß gedachte Stände damit zu frieden gewesen / solches auch gegen Ewren L. Ld. vnd deß Nider Sächsischen Creyses Ständen / durch andere Abgesandten widerholet / Zweiffeln auch nicht Jhre Keyserliche Mayestät werde derselben Erbieten würcklichen nachkommen / wann sie nur der jetzigen grossen Drangsal entlediget / vnnd zu dem Jhrigen wiederumb geruhiglich gelanget seyn.

Nicht wenig seynd zwar die Catholischen Stände disgustirt worden / daß man von Nürnberg auß denselben eine harte Zumuthung thun lassen / sich innerhalb gewisser vnd bestimpter Zeit zu erklären / ob sie denen Grauaminibus, welche die Vnirten Euangelische Stände zu keiner Composition kommen lassen köndten / jhre abhelffliche Maß durch richtige Erklärung geben wolten / vñ dasselbe vor eine Zunöhtigung gehalten. Weil aber durch den Vlmischen Accordo solches alles auff lindere Wege gerichtet / vnd die grauamina biß zu gelegnerer Zeit außgesetzt / wird es darbey auch billich sein bleiben haben.

Vnsers Theils sehen Wir bey jetzigen sorglichen vnnd betrübten Zeiten kein bessers vnnd bequemers Mittel / Wir legen auch die sache hin wo wir wollen / als daß ein jedweder trewer Stand der Röm. Keys. Maj. bey jetzigem jhrem betrübten Anliegen vnter die Arm greiffe / das Böhm. Vnwesen / als den Brunquell / darauß alle jetzige Vngelegenheiten entspringen / helffe stillen / den Keyser- vnnd Königl. Respect vnd Gehorsam erhalten / vnd als dann nach Dämpffung solcher entstandenen Vnruhe / neben vns vnnd andern trewhertzigen Ständen bemühe / wie auch dem Römischen Reich jn dero Anliegen geholffen / die Erlädigung der grauaminum, dem Rechten vnnd den Reichsverfassungen gemäß erfolgen möge. Damit wird Herrn vnnd Vnterthanen gedienet / der Obrigkeit schuldiger Gehorsamb conteruirt, die Stände vnnd Vnterthanen bey jhren Privilegien / Freyheiten / Recht vnnd Gerechtigkeiten gehandhabt / Schädliches Blutvergiessen / vnnd Verwüstung Land vnnd Leute verhütet / der werthe Fried wiederbracht / alles besorgende Vnheil von dem außländischen eingesintem Kriegs Volck abgewendet / Jnsonderheit vnsere wahre Christliche reine vnnd vnverfälschte Religion erhalten / vnnd auff die werthe vnnd liebe Posteritet gebracht werden.

Zu dem Ende / wie wir mit Gott vñ reinem Gewissen bezeugen / haben wir beygefügte Keyserliche vnnd Königliche Commission vber vns genommen / den Ständen Jnhalts der Beylage solche zu sinuiren, vnd mit vnserm Kriegsvolck an die Grentze deß Marggrafthumbs Ober-Laußnitz geruckt der Zuversicht es werden die Stände angeregtes Marggrafthumbs (wie von etlichen allbereit geschehen) die Keyserl. vnnd Königliche milde Gnade / auch vnsere Sorgfältigkeit erkännen / vnnd sich also bequemen / wie es jhre eigene Wolfahrt / vnnd deroselben Auffnehmen erfordert / vnd Wir es von Grund vnsers Hertzen wünschen.

Ersuchen demnach Ewre Ll. hiermit freundlich / Sie wollen solche vnsere Gedancken jhnen nicht mißfallen / vnnd deroselben Friedfertigkeit / vnd gegen der höchsten Obrigkeit tragende gute Zuneigung / auch jetzo in dieser Jhrer May. Drangsal erscheinen lassen / mit Rath vnnd That beyspringen / vnnd das geliebte Vatterland / so wol gantze Römische Reich wiederumb zu Fried vnnd Ruhe bringen / vnnd von allem bevorstehenden Vnglück entledigen / vnsere vorgenommene Expedition anders nicht auffnehmen vnnd verstehen / als daß sie zu angedeutem zweck gerichtet / gegen andern auch / die widriger Opinion vnnd Meynung seyn möchten / vns dieser Gestalt entschuldigen.

Vnd wir haben es ewern Ll. zur Widerantwort nit verhalten sollen / Denen wir angeneme Dienste vnnd Freundschafft zu erzeigen willig. Datum Bischoffwerda / den 5. Sept. Anno 1620.

Das LXXIV. Capitel.

III.

COPIA

Deß Churfürsten zu Sachsen/ꝛc. Antwort Schreibens/ An Hertzog Friederich Ulrich zu Braunschweig/ etc. den 23. Octobr. 1620.

Summarien.

Ch. S. abermals Schreiben an Hertzog Friderich Ulrich Braunsw. vnd Lüneburg/ gleiches inhalts/ daß einige vnd beste mittel sey/ dz man Keys. Maj. vnder die arm greiffe/ Sich wegen der Schuldigkeit der neutralitet entschlage/ die Vnruh helff stillen/ als dann auch den beschwerden möcht abgeholffen werden. Die Interpösition lasse sich ohn suspension der waffen nicht thuen. jetzo aber alles in armis. 23. Octob Anno 20. Budissen.

VNsere freundliche Dienste/ vnd was wir mehr liebes vnd guts vermögen zuvor/ Hochgeborner Fürst/ freundtlicher lieber Oheim/ Schwager/ Sohn vnd Gevatter/ Ew. Ld. anderweit sub dato Wolfenbüttel den 5. Octobris an Vns gethanes Schreiben ist den 22. eiusdem allhier auff der Königlichen Burgk Budissen vns wohl eingeliefert worden/ vnd darauß zur genüge verständiget/ was E. Ld. abermals wegen der Böhmischen Vnruhe einer Interposition vnnd Suspension armorum halben freundlich suchen vnd bitten.

Wie Wir nun E Ld. friedliebendes Gemüth vnnd gute intention hierauß abnemen vnd verspüren/ Als wollen wir vnsers Theils wünschen/ daß sie effectuirt, vnd mit Nutz vnd Frommen zu Werck gerichtet werden könte/ in Erwegung/ so einiger zeit Fried vnd Ruhe nötig gewesen/ an jetzo dieselben am allernötigsten/ da es fast scheint/ als wolte es alles mit ein ander vber einē Hauffen gehen/ vnd aller Fried sich verlieren. Nachdem aber E. Ld. auß vnserm vnterm dato den 5. Sept. an Ewre vnd deß Hertzogens zu Lüneburg/ ꝛc. Ld. außgefertigten Antwortschreiben gnugsamb werden vernommen haben/ daß Wir alle Interpositiones, so vorgeschlagen vnnd eingeräumet werden köndten/ oder möchten/ bey jetzigem Zustande ohne einige Wirckung erachten/ auß denen inn angedeutem Schreiben angezogenen Motiuen vnnd Vrsachen/ Dieselben aber noch zur Zeit nicht abgeleynet/ vnnd einiger modus gezeiget worden/ dadurch zu einer fruchtbarlichen Interposition die geringste Hoffnung/ oder durch was Mittel vnd Wege dieselbe vorzunemen/ vnnd zu facilitiren/ Müssen wir vns nothwendig wiederumb auff vnser voriges Schreiben/ vnd die darinnen angeführte vnd wol erwogene Motiuen ziehen/ vnd nochmals der Meynung seyn/ das einige vnd beste Mittel sey/ daß man dz Römischen Keyserl. Majest. bey jetzigem deroselben Zustand vnter die Arm greiffe/ der Neutralitet wegen der Schuldigkeit sich entschlage/ die entstandene vñ weit vmb sich gegriffene Vnruhe helffe stillen/ vnd alßdann sich dahin embsig bearbeiten/ wie auch denen im Reich eine gute Zeit hero ereigneten vnd entstandenen Beschwerden möge abholffen werden. Dann einmal bleibet vnd ist die entstandene Böhmische Vnruhe der Brunquell aller derer im H. Römischen Reich sich anjetzo befindenden Kriegs Verfassungen vnnd erregten Vnwesens. Es werden auch dieselben nicht auffhören/ biß solcher verstopffet/ vnd alles zu einem guten vnd friedlichen stand gerathen.

Es lesset sich auch die Interposition ohne Suspension der Waffen nicht füglich anstellen/ welche aber bey einem vnd dem andern Theil nicht zu erhalten/ alldieweil die Armaden groß/ die Vnkosten noch gröser vnnd solcher keine feyren/ viel weniger den erlangten Vortheil auß Handen/ vnnd dem Gegentheil zulassen wirdt/ sich vnter solcher Suspension zustärcken/ sondern vielmehr dahin bemühen/ wie er Victoriam prosequiren/ vnd der Sachen ein End machen möge. Da auch gleich zur Interposition gute Hoffnung/ wie wir doch sehr zweiffeln/ würde doch vnser Persohn bey den Böhmen dahero verdächtig vnnd vnannehmlich seyn/ weil wir die vns auffgetragene Keys. vnd Königliche Commission auff die beyde Laußnitz vber vns genommen/ dieselbe zum guten theil vollstreckt/ aber die Böhmen Vnser friedfertige Intentiones vnnd Actiones vor feindselig erachten/ vnnd deßwegen alle Commercia zwischen jhnen vnd vns sperren. Stellen demnach E. L. anheim/ was sie neben andern Potentaten wegen solcher vorgeschlagener Interposition vnnd Suspension armorum zu thun bedacht/ vns aber vor entschuldigt halten/ daß wir vns nicht anders erklären/ oder etwas vber vns nemen/ darzu kein hoffnung eines gewündschten Außgangs.

Sonsten haben wir vns in Ober Laußnitz nunmehr zweyer Kreyse/ insonderheit aber der Königl. Hauptstatt Budissin/ deß Marggrafthumbs Niderlaußnitz aber gantz vnnd gar ausser der Statt Guben bemächtiget/ vnnd dasselb mit Vnserm Kriegsvolck besetzt. Budissin 23. Octob. Anno 1620.

Das LXXV. Capitel.

Keysers Schreiben an die Schlesier wegen seiner Succession im Königreich Böhmen.

Summarien.

Keys. Maj. Patent an die Schlesier vnd Laußnitzer/ in welchem er sie erinnert/ daß sie jhn als ein Enckel Ferdinandi I. vnd der Königin Anna vor jhren König erkennet vnd publicirt/ auch jhm vnd seinen leibs Erben die gewöhnliche Erbhuldigung geleistet/ als Rechten succedirenden König/ auch priuilegiorum Confirmationem angenommen/ gleichwol hernach ein ander Haupt erwehlet. Deßwegen er zur Streng als gegen Rebellischen vrsach hett: aber auß milte hett er Chur S. die Commission vffgetragen/ dem Sie bey Straff allen gehorsam leisten sollen.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Keyser/ zu allen zeitē Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnden/ Crayn/ Würtenberg/ Ober- vnnd Nider Schlesien/ Marggraff zu Möhren/ Ober- vnnd Nider Laußnitz/ ꝛc. Graff zu Tyrol/ ꝛc. Geben allen vnnd jeden Einwohnern vnserer Erb Fürstenthümber Ober- vnnd Nider Schlesien/ was Würden/ Standts

oder Wesens die seynd / zu vernemmen / Demnach Ihr euch sampt vnnd sonders wol zu erinnern / was massen Ihr noch bey lebzeiten vnsers geliebten Herrn Vetters vnd Vatters Keysers vnnd Königs Mathiæ / hochlöblichster Gedächtnuß / vns vor ein Enckel weyland Keyser Ferdinandi / Königs in Böhmen vnd der Königin Anna / welche ein Erbin deß Königreichs Böhmen gewesen / laut ewers selbst eigenen Fürstentags Beschluß / für ewern König vnd obersten Herzog erkent vnd publicirt / auch Vns vnd vnsern Leibserben die gewöhnliche Erbhuldigung / als Ewerm einzigen rechten succedirenden König vnnd Herrn ordentlicher weiß geleistet / darauff Wir alsbald nach höchsternennt vnsers Herrn Vettern vnd Vatters / so das Regiment vber Euch biß ans Ende behalten / tödlichen Abgang / Euch allerdings dem von Vns gegeben Revers gemeß / Ewere Priuilegia confirmirt vnd bestettigt / vnd solche Confirmation durch einen eygenen Commissarium zu der damaligen Breßlaischen Zusammenkunfft geschickt / so auch angenommen / vnd biß dato bey Euch verblieben / Als hetten Wir Vns zwar keines andern versehen / als Ihr würdet zu förderst Gott den Allmächtigen / dañ auch Vns / Ewere höchste Obrigkeit / vnd beydes Göttliche vnd Weltliche Recht / vnd die daher rührende Straffen / auch Ewren bißher vnter vnsers höchlöblichen Hauses miltreichen Regierung / so viel vnd lange Jar continuirten Wolstand / in schuldige gebürende acht genommen / vnd Ewerer Vorfahren Exempel nach / Vns Euch / als standhaffte Vnterthanen vnd Lehenleute in Trew vnd Gehorsam erzeigt haben. Wir haben aber das Gegenspiel vnd dieses erfahren müssen / daß Ihr euch vnterstanden / bald anfangs vngeachtet obberührter Vollziehung vnsers von Vns gegebenen Reuerses / Vns newe Beding vnd Conditionen vorzuschreiben / vnsere angeborne Gerechtigkeit im Königreich Böheim vnd vnsern Erb Fürstenthumen / so ewere Vorfahren standhafftig verfochten / vnd die jenigen / so sich darwider gelehnet / an Leib / Haab vnd Ehr vervrtheilen helffen / in Zweiffel vnd Disputat zuziehen / die Pflicht so erwehnte ewere Vorfahren / weyland vnserm hochgeehrten Anherrn / Keyser vnd König Ferdinando vnd seinen Erben gethan / ein jetzo an Vns zu brechen / die Priuilegia vnd Freyheiten / so Ihr eines guten theils bey vnserm hochlöblichen Hauß hergebracht / gantz vndanckbarlichen in Wind zu schlagen / vnd Euch endlichen zu einem öffentlichen Abfall / Rebellion vnd beleydigung vnserer Keys. vñ Kön. M. vñ Hochheit / Ewere pflichtschuldige Trew / Gehorsam vnd Vnterthenigkeit hindan gesetzt / nun mehr ohn einzige andere Erzeigung bewegen zu lassen. Ob wir nun wol längst wieder Euch / bey also notorischen vnd beharrlichen Rebellions wesen / wieder welches Wir vns alle Notturfft / in Vnsern in das H. Röm. Reich / auch vnsere Erb vnd andere benachbarte Königreich vnnd Lände verkündigte Patenten zuvorbehalten / hetten verfahren können / so haben Wir doch / in ansehung / daß wir gründliche Nachrichtung / was massen die wenigste vnter Euch das Hauptwerck / vnnd die Rebellische öffentliche Fried vnnd Eydbrüchige Erklärung / wieder Vns / ohn einzige Vollmacht zu Prag geschlossen / bißhero innen gehalten. Demnach vns aber als dem gerechtigsten Keyser / vnnd Ewerm König vnnd Herren / nit weniger obliegen wil / dermässen hochschädliche Empörungen / vngebürliche Gewalt / Rebellion vnnd Auffstand der Vnterthanen / wieder ihre von Gott vorgestelte ordentliche Obrigkeit / zu straffen / als vnsere angeborne Oesterreichische Milte in acht zu nemmen / vnd Wir zu allem Vberfluß einen Vnterscheid vnter denen so sich anjetzo / ohn andere weitleuftigkeit in Gehorsam erkennen werden / vñ den andern / so in Vngehorsam verharren / auff dißmal zu halten gemeint / Als haben wir für gut angesehen / deß Churfürsten zu Sachsen L. zu vnserm Commissario zuverordnen / vnnd derselbigen Gewalt vnd Macht / so wol zu handhab / vnd Erhaltung der Justiz wider die Rebellen / als auch in vnserm Namen vorwendung Milt vnd Gnad / da dieselbe statt hat / zuzustellen. Gebieten hierauff allen vnnd jeden obberührten Einwohnern vnserer Erb Fürstenthumber Ober vnnd Nieder Schlesien / daß sie auff mehterwehnter S. L. erfordern / wie / wo / vnnd welcher gestalt solches geschehen möchte / gehorsamblich erscheinen / deto Befelch vnnd Anordnung vnwidersetzlich folg leisten / jhrer selbsteigen Heyl vnd Wolfahrt beherzigen / vnd sich vnruhige interessirte Leute nit ferner verführē lassen / sondern ein jeder auff sich selbst / vnd daß bey diesem vnverantwortlichen Auffstand etlich weniger interesse, zu vnderdruckung der andern / gesucht / vñ doch darunter der Geringste so wol als der Höchste leiden müsse / bedencken / mit diesem Anhang / daß noch zu allem Vberfluß die jenigen / so an jetzo jhren Gehorsam erweisen / vnd sich ferner des Churfürsten zu Sachsen L. als vnserm Commissario, auff sein Andeutung / der gebür nach erzeigen werden / dieselben S. L. von vns ferner habenden Vollmacht vnd Erklärung nach / zu Gnaden auffgenommen / vnd bey jren Privilegien / Rechten / Gerechtigkeiten / Ehren vnd Würdē geschützt / gegen den andern aber / so in jrer Widersetzlichkeit beharren / mit allen den Zwangmitteln / so dermassen notorische / kündlich vnd beharliche Rebellion auff sich / alsbald vō S. L. als vnserm Cōmissario, verfahren werden solle. Damit sich auch niemād mit einziger Verbündnuß / Adherentz / Zusag oder anderer Pflicht / welche doch für sich selbst / als wider jhren einzigen / rechten / natürlichen Erbherrn / vnnd vorige vns gethane Erbhuldigung geschehen / null vnd nichtig / vnd dessen haltung anders nicht / als eine Bestettigung deß Meineyds / Friedbruchs vnd Rebellion ist / zu entschuldigen / So wollen Wir hiemit alle vnd jede dergleichen vermeinte Obligationen / auß Keys. Vollmacht auffgehaben / cassirt / vnd die interessirte Personen darvon kräfftiglichen ledig vnd loß gesprochen / auch auf den Fall deß Gehorsambs / an jhren Ehren / vnd sonsten verwahret haben / darnach jhr euch zu richten.

Das LXXVI. Capitel.

Keys. May. proclama gegen etliche vngehorsame Ständt in Niderösterreich.

Summarien.

Keys. May. erklärt vnd publicirt etliche Ständen Niederösterreich in die Acht wegen Rebellion vnd beleydigter Mayest. mit Verwürckung / Leib / Haab / Ehr / vnd Gut. Thut der Execution halben Ordnung. Befilcht / daß niemandt jhnen Unterschleiff gebe.

Demnach die Röm. Key. M. bißhero zu vnterschiedlichen malen die Vnter Oesterreichische Landständ zur Erbhuldigung vnd

auff-

außgeschriebenen Landtag allergnädigst citiren lassen / derselben aber ein ziemliche Anzahl tergiversirt/ vnd theils jhrer Keyſ. May. Feinden anhängig vnnd in Bestallung verblieben/als hat jhr M. endlich nachfolgend Decret wider dikselbe durch den Oesterreichischen Herold / mit 2. Heerpaucken vnd 12. Trommeten auff allen Plätzen zu Wien publiciren vnd vberal anschlagen lassen:

Wir Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ erwöhlter Römischer Keyser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ zu Hungarn / Böheim/ Dalmatien / Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/Kärnden/Crain vnd Würtenberg/Graff zu Tyrol/ꝛc. Thun hiermit kund jedermännigklich / was Würden/Stands oder Wesens die seynd/Demnach wir von Zeit an/der / vns von dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Albrechten / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärnden/ Crain vnd Würtenberg / ꝛc. Graffen zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol / ꝛc. vnserm freundlich geliebten/ Vettern / Brudern vnd Fürsten / auß sonderbahren erheblichen/gemeinnützlichen Vrsachen / auff vnsere Person/Erben vnd Nachkommen/ beschehenen völligen Cession vnd würcklichen Vbergab dieser Ertzhertzoglichen Erblande/ auch aller derselben Regalien/ Hochheiten / Rechten vnnd Gerechtigkeiten / nichts mehrers gewünscht vnd gesucht / als wie wir dieselbe/ vermög Göttlichen vnentberlichen Beystands/ vnnd mit einhelligem zuthun vnserer getrewen Stände/ auß dem leidigen vor Augen schwebenden Vbelstand vnnd Vnheil / retten / alle Beschwerden abschaffen / vnd neben dem werthen allgemeinen Frieden / in continuirender Wolfahrt langwirig erhalten möchten. Dannenhero wir noch vor geraumer Zeit/ vnd also bald / nach empfangener jetztbemelter Cession / zu dem gewöhnlichen / ohne das vndisputierlichen Landsfürstlichen Actu der Erbhuldigung / diß Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Enß/geschritten: Alle vnsere Ständ vnd Landsmitglieder/durch gebührliche Forderungsbrieff / beschrieben / vnd nicht mit geringer Gedult vnd Langmütigkeit/die angesetzten Termin mehrmals erstreckt / nicht weniger vns jederzeit/gegen allen vnd jeden Ständen vnnd Landsmitgliedern / vnserer Landsfürstlichen Gnad/Huld vnd Protection / auch Handhabung jhrer habenden Recht vnd Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Privilegien vnd guter Gewonheiten anerbotten/ darüber auch vnsere würckliche Resolutiones zu männigklichs billichem benügen ertheilt / ja auch nach verstrichenem letzten peremptorii Termin/ vnd allbereit von denen in ziemlicher Anzahl anwesenden Ständen auffgenommenen Erbhuldigung / allen denjenigen / so sich damaln / ob wol wider jhre obligende Erbpflicht vnd Schuldigkeit noch nicht eingestellt gehabt/abermaln einen endlichen vñ schließlichen geraumen Termin/auß sonderer Gnad vnd angeborner Miltigkeit vergönet vnd angesetzt haben/ der billichen Getröstung/es würde solch vnser gnadenreiches Procediren bey allen vnnd jeden fruchtbarlich ablauffen/ vnnd wir darnach aller Weitläufftigkeit/auch schweren ernstlichen/vns nicht angenehmen Verordnügen vnd Bestraffung vberhebt verbleiben. Weil aber aller dieser vnserer geschöpfftē Zuversicht gantz vnerachtet vnd entgegen / sich ein Anzahl berührter vnserer Vnteroesterreichischen Landleut vnd Vnderthanen/nicht allein obangezogener Erbhuldigung trutziglich geeussert/ vnd sich darzu weder persöhnlich noch durch andere mögliche Anmeldung bekent / sondern auch zu noch mehrer Eröffnung jhres widerwertigen rebellischen Intents vnd Gemüts / sich mit Rath vnd That gar zu vnsern offentlichen Feinden vnnd Rebellen begeben / vnnd noch bey denselben sich auffhalten / dadurch ipso facto vnnd mit der That/sich selbst zu vnsern öffentlichen Feinden vnnd Rebellen angeben vnd gemacht haben / welches wir keines wegs ferner zuzusehen / noch so grosse Vnthat vnnd vbel vngestrafft hingehen zulassen gemeint/ sondern zu Erhaltung geziemenden Gehorsams / auch durchgeyender guter Iustitia vnnd Policey / vnser Keyserlich vnnd Landsfürstlich Ampt / wider solche offene / von allen Rechten schon declarirte Rebellen zu gebrauchen / ein für alle mal entschlossen seyn. Hierumb so erklären wir die jenigen/welche nicht allein die Leistung der schuldigen Erbhuldigung biß zu angeregter Zeit / verzogen/ vnnd in mehr weg wider vnser Keyserlich vnnd Landsfürstliche Hochheit sich vergriffen / sondern auch zu vnsern Feinden begeben/vnd noch bey denselbigen sich auffhalten/ vnd an jetzo benentlich: Henrich Matthes von Thurn / Georg Andre von Hoffkirchen/Ludwig von Starnberg/Mert von Starnberg/Wilhelm von Hoffkirchen / Hans Bernhard von Hoffkirchen/Georg von Landaw/Erasmus von Landaw / Andre der Elter von Pucheym / Reichard von Pucheym / Dietrich von Puchheym / Hans Bernhard Fünffkircher/ Rudolff Marackschy / Andre Thonrädl / Hans Andre von Stadel / Hans Georg Strein / Melchior Wurmbrand / Georg Ernreich von Rogendorff / Hans Bernhart von Thurn/Hans Georg von Neydeck / Amandus von Gera / Wolff Steger / Wolff Christoff Römer/Caspar Artstörter/Matthias Wolzogen / Hans Sebastian Spett / Georg Christoff Rauber / Helmhard von Friedesheim / Carln von Friedesheim/Leonhard von Lemsitz/Zacharias Starzer / für vnsere vnd deß Vatterlands Feinde / vnnd daß sie mit angeregter That / in vnser Straff vnnd Vngnad/auch in das abscheweliche Laster vnd Straf der Rebellion vnd beleydigten Majestät/vnd also vns/ mit Verwirckung/Leib/Haab/Ehr vnd Gut heimgefallen seyn. Darem wir sie hiemit nochmaln offentlich vnd zu männigliches Wissenschafft verdammen/erklären vnd publiciren / auch der Execution halben bereit gebürliche Verordnung gethan haben / vnd noch weiter / so wol wider obbenente als andere noch vnbenente / so aber zu seiner Zeit auch benennt werden sollen/nach vnserm wolgefallen/wie recht ist / zu procediren/Verordnung thun werden. Befehlen also hierauff allen vnserer Erbländer getrewen gehorsamen Landständen / Inwohnern vnd Vnterthanen gnädigst vnd ernstlich / daß jhr obbemelten vnsern declarirten Rebellen keinen Vnterschleiff / Auffenthalt/ Wohnung / Hülff / Fürschub noch Assistentz / weder heimlich oder öffentlich/für euch selbst oder die ewerigē gebet noch leistet/weniger mit jhnen durch Schreiben oder in andere Wege / eine Correspondentz noch Gemeinschafft habet / sondern dieselben ewerm eussersten Vermögen nach verfolgen/zu Verhafft bringen/vnd vns zu verdienter Abstraffung vberlieffern sollet. Welche aber auß euch hierwider handeln würden/dieselben nicht weniger/als die condemnirten Rebellen selbst/in vnser Vngnad/auch gleiche Peen vnd Straff gefallen vnnd erkandt seyn sollen. Geben in vnserer

Statt Wien/den 12. Tag deß Monats Septembris/ An. 1620. Vnserer Reich deß Römischen im Andern/ deß Hungarischen im Dritten/vnd deß Böhmischen im Vierdten.

Das LXXVII. Capitel.

Vnter diesem Verlauff ist ein Polnischer Landtag gehalten worden/ vnnd diese Articul proponirt.

Articul so auff dem Polnischen Landtag proponirt.

ERstlich was für grosse Schandt vnnd Schmach dem vō Königr. Polen/ nach Constantinopel abgefertigten Legaten von Türcken vnd Tartarn daselbst widerfahren/vnnd wie schimpfflich derselb von dargelassen worden.

II. Vornemblich deß Absagsbrieffshalben/welcher weil er nit von einem geringen/sondern von einem solchen Feind/der den Vorfahren vnd der gantzen Christenheit vnerträglich gewest / dessen grosse Macht vnd vnersättige Tyranney wol in acht zu nehmen / außgefertigt.

III. Derwegen nicht allein ein genugsame Defension anzustellen/sondern auch zu berathschlagen / wie das Kriegsvolck auff deß Feindts eigenem Landt den Krieg führen möge.

IV. Weil deß Königreichs Nachbarn / welche gar schändlich den Gehorsam zu leisten recusirt/ alle Mittel zum Frieden verachtet/vnd mit jhrer Verwirrung jhnen das Türckische Joch an den Halß gehenckt/ wir auch dessen nicht sicher seyn können / so lang der Bethlem Gabor inn Vngarn die Verwirrung wird handhaben/da doch der gantzen Welt kundtar / was sein Intent vnd Vorhaben ist / derohalben die Grentzen dieses Orths vnd die Statt Cracaw fürnemblich wol zu besetzen.

V. Vnd gleicher massen hette es ein Gelegenheit mit Böhmen/dann wer ist der? Wann seines Nachbarn Hauß brennt/jn dasselb auch nit angehe/oder wer ist der? der diese Gefahr wolte gering halten.

VI. Man solte auch in steiffe Berahtschlagung ziehen/wie man bey dieser Gelegenheit das Recht / mit welchem Schlesien dem König in Polen verbunden gewesen/wider restauriren möchte.

VII. Weil die Schlesier Kriegsvolck an deß Königreichs Grentzen halten / so dem Landt sehr beschwerlich/welches den Compactaten zu wieder / K. May. Brieff (so sie mit eigenen Händen unterschrieben) sampt dem Currier auffgefangen / die Königl. vnd deß Lands Jnsigel erbrochen / auch in Polen etliche Edelleut geplündert / alles wider Billichkeit vnnd Recht.

VIII. Weil der Anstandt mit Schweden sein Endschafft erreicht/ vnnd durch die Commissarien nit lenger können erhalten werden/ein Vorsorg zuthun/wie Liefflandt vor Schweden Einfall möchte versichert werden.

IX. Weil offenbar daß der Moscowiter nichts lieber sehe / dann daß das Königreich Polen durch den Türcken angegriffen vnd verhergt werden möcht/ als ist von nöthen zu deliberirn / was dem Reich mit der Landschafft Schmolensko zu thun / zu defendirn vnd zu behalten seyn möge.

X. Wie auch die beständige Kriegs-Verfassungen vnnd immerwehrende Defension vorsichtiglich anzustellen.

Das LXXVIII. Cap.

Der Statt Zittaw Schreiben an Chur Sachsen.

Mitlerzeit als Chur Sachsen Pautzen erobert / hat die Statt Zittaw also geschrieben.

Summarien.

Die Statt Zittaw antwort Chur S. wegen auffbott/dieweil der Marggraff von Jägerndorff mit einer Garnisonen darin lege / wolten sie Jhr C. Gn. an denselben gewiesen haben / mit unterthäniger Bitt / sie wolte jhrer als die andern mächtigern hett müssen folgen / verbrennt vnd verarmt were/mit gewaltsamer Feindthätlichkeit verschonen. 19. Octob. An. 20.

DVrchleuchtigst. Hochgeborner Churfürst/gnädigster Herr/E. Churf. Gn. wissen wir von GOtt dem Allmächtigen zu allen den jenigen Rahtschlägen vnnd Handlungen/ welche Gott zu Ehren/ seiner Christenheit zum Trost/ vnd vns vnd vnsern Landen / so wol jhr selbst zum besten gereichet / glücklichen vnd beständigen Succurß vnd Fortgang/vnd haben Ew. Churf. G. Schreiben vnter dato Budissin den 4. huius am 17. eiusdem, ob wol nit von jren / sondern von Vnsern Underthanen einem/mit gebührender schuldiger Reuerentz empfangen/vnd Jnhalt darin verstanden / daß zum Anfang E. Churf. G. vns der jenigen Commission / so von der Röm. Keyserlichen Majest. jhr auff diß Marggraffthumb allergnädigst auffgetragen/ starck erinnern vñ darbey begehren vns bey Zeigern vnverzöglich mit Ja oder Nein zu erklären/ob wir demselben vns stellmässigen vnd gemäß erzeigen wollen/mit Bedräwung / da wir solches nit thun werden/ daß sie eben den Zwang welcher mit Budissin gebraucht/ auch gegen vns fürnehmen müssen.

Ob nun wol solch Schreiben wie auch beygefügte Copien der Keyserl. Commission vnd derselben Jnstruation / so gleichwohl vns zuvor nicht ist verbracht worden/ wir gar wol gebürlich zubeantworten vnd genugsam zu entschuldigen vñ zu erklären wissen/sohaben wir vns doch ohn J. Fürstl. G. deß Herrn Marggraffen von Jägerndorff/ als welcher vns mit Guarnison belegt/vnd von der Königl. Maj. wider allen andern gewalt zu schützen gevollmächtigt/ gnedigen vorbewust/ vns keiner Antwort / Entschuldigung vnnd Erklärung bemächtigen dörffen oder können/sondern E. Churf. Gn. Schreiben seiner Fürstl. Gn. alsbaldt zu erkennen geben / darauff seine Fürstl. Gn. vns gestriges Tages dahin beschieden/daß E. Churf. G. wer mit jhrem suchen an seine Fürstl. Gn. remittiren vnd verweisen solten.

Derowegen E. Churf. Gn. vns gnedigst entschuldigt halten/vnnd hierunter mit Vngnaden nicht verdencken wolten / vnnd weil weder höchstgedacht Jh. May. noch E. Churf. G. wir für vns selbsten niemals beleydigt / sondern Ew. Churf. Gn. vnnd deroselben hochgeehrtes Hauß / wie auch jhren Landt vnnd Leuten allen schuldigen Respect / Nachbarlichen guten Willen jederzeit bewisen/auch bey Jhr. Churf. G. allen Wiederwillen zu verhüten / Vns mit Vnserm

grossen Schaden der verhafften Bürgerlichen Bezahlung von der Kön. Majest. in Böheimb angenommen/vnd darauff ein ansehnliche Summa Gelts E. Churf. Gn. außgezahlt/den Rest auch diesen Michaeli Marck zu zahlen vns bereit gemacht / vnnd dieses werck so sie anjetzo eiffern / nicht auß vnserer eigenen Bewegnuß angefangen/sondern auff anderer vorgehenden Stätt vnd Ständ/ deren wir vns in dergleichē Fällen jederzeit bequemen / einhelligen Schluß vnnd vnvermeidenlich gutachten zubleiben / kein vmbgang haben mögen/ auch von E. Churf. G. zu der Zeit / da noch res integræ gewesen nicht mit einem einzigen Wort darvon abgemahnet oder nur darvor gewarnet/viel weniger mit solchem Schutz/ als Ew. Churf. G. an jetzt offeriren/ gnädigst vnderbawt vnnd versichert worden/Dannenhero wir vns in Ewigkeit nicht die Gedancken machen / geschweigen dann versehen können/daß E. Churf. G. erst nunmehr / da es so weit kommen/daß wir vnser nicht mächtig/vnnd vor Gott vnd der Welt vnschüldig seyn/vns öffentlich zu vberziehen/vnd in vorigen Stand mit dergleichen Kriegßmacht wiederumb zu bringen im vorhaben sein vnnd bleiben würden. Als ist vnd gelangt an E. Churf. G. vnser allervnderthänigstes vnnd gehorsambstes Bitten/E. Churf. G. geruhen gnädigst/ solches alles vnd noch viel ein mehrers so hierinn zu consideriren fürlaufft/als ein Christlicher vnnd hochbegabter Potentat, bey sich selbst vnd wol beherzigen/ vnnd deßwegen diese ohne zuvorhin durch vnterschiedliche Brandschäden fast in Grund verderbte/vnd an jetzo ohne das gnugsam betrübte vnd beschwerte Statt / darinn so viel arme vnschuldiger Leuth/ Witwen vnd Weysen sein/mit anbedräwten kläglichen Proceß in Gnaden zuverschonen/vnd gentzlich anzutrawen/daß wir sonst in allem andern was vns möglich vnnd verantwortlich E. Churf. G. zu Dienst vnnd Gehorsam vns bereit erzeigen werden / dieselbe hiemit Göttlicher Direction zu allem Guten trewlich befehlend. Datum Zittaw den 19. Octob. An. 1620.

Das LXXIX. Capitel.

Bey diesem Verlauff hatten die Staden bey Cölln ein Schantz gebawt / vnnd dieweil die darinn liegende Guarnison allerhand verbottene Licenten auffgericht/haben an den Gubernatorn die Staden sub dato den 16. Oct. 1620. also geschrieben.

Copia deß befehl Schreibens / der H. Staden an den Gubernatorn der Schantz Pfaffenmütz/Soll kein licenten forderen.

EDler Gestrenger/ ꝛc. Demnach vns von vnderschiedlichen benachbarten kläglich fürkomen / so wol von den Newburgischen Vnterthanen/das sie so hart von Ew. L. bedrengt werden/ als auch von Kauff- vnd Schiffleuten/daß E. L. wieder vnsern Befelch vnnd S. Excell Erinnerung den ab- vnd anfahrenden Kauff vnd Schiffleuten / wie auch reisenden Personen/einige Licent vnnd Convoygelt abgefordert/welches zwar E. L. Befelch vnd vnser vnd S. Excell. Erinnerung stracks zu wider/vnd vns nicht vnbewust gewesen/ Als befehlen wir E. L. nachmals mit diesem ernstlich/von solchen vnbilligen Forderung abzustehen/vnd de facto bleiben zu lassen/vnd weiter zu klagen kein Vrsach gebet / den reisenden Kauff- vnd Schiffman vngehindert passiren lasset/ vnd keinen Licent oder Convoygelt / oder anders / es seye vnter was prætext solches geschehen möchte / abfordert/ja was jhr allbereit von Kauff- vnnd Schiffman genomen/wider restituiren sollet / auff Arbitrey straff oder Correction. Daran geschicht vnser der Herrn Staden Will vnnd ernstlicher Befelch vnnd Meynung / vnd darnach haben sich Ew. L. zu richten. Datum in vnserm Feldläger bey Wesel auff dem Hauß Dießfort/den 16. Octob. 1620.

Das LXXX. Cap.

Bald nach diesem ist von den Keyserlichen die Statt Prag erobert worden/derwegen Bethlehem Gabor an die Hungarn sub dato den 16. Nov. 1620. folgender gestalt geschrieben.

Schreiben Bethlehem Gabors an die Vngarn.

Summarien.

Bethlehem Gabor vermahnet die confederirten nach der Pragerischer Schlacht zur Standthafftigkeit bey der Confederation vnnd guter Hoffnung/ Er hab sein volck noch beysammen/ wölle mit demselben vnd außländischer Assistentz dem feind begegnen. Sie sollen bey jhrer Religion biß vff den letzten bluts tropfen zusetzen. Erwolle sich diser kält zu seinem nutz vnd schaden der Feind gebrauchen / allein bitt er sie wollen jhm ein Legion Knecht vnnd 1000. Kürisser zuschicken. 16. Nov. Anno 20.

WJe hoch wir wegen deß trübseligen Zustands/vnd niederlag vnsers der Confœderirten Kriegsvolck bekümmert/mögen wir denselben weder mit Wörten noch in Schrifften genugsam zu erkennen geben/ dieweil aber die Zuchtruten/keiner anderer Vrsachen/als wegen vnser begangenen Sünden/von Gott dem Allmächtigen/vns zugeschickt worden / so wil vns laut deß außtrücklichen Befelch Gottes/ denne wir zu gehorsammen schüldig gebühren/das wir gedachte Straff nicht allein mit Gedult annehmen / sondern auch mit danckbarem Gemüth erkennen/der Tröstlichen Zuversicht/ vnnd auß kindlichem Vertrawen/ geschöpfften Hoffnung / es werde der barmhertzige Gott / solche Züchtigung mit Gnaden wider miltern/den Feinden seines Worts/einen Zaum einlegen/vnd seinen Außerwehlten / nicht grössere Gewalt/als sie ertragen mögen/ widerfahren lassen.

Damit wir aber nit also sehr hierüber bekümmert werden/sondern vielmehr mit frewdigen vnd kühnen Muth/einem jeden/so vns darvon Vrsach gibt / entgegen gehen / vnd auff die gnadenreiche Hülff Gottes trawen (darzu vns dann vnser einmal vffgerichte allerheiligste Confœderation ermahnet) als haben wir gegenwertigen/den Edlen/Ehrnvesten/vnd Hochgelährten Herrn Zachariam Starzer / beeder Rechten Doctorn/vnd der sämptlichen Evangelischen Ständ/ in vnder Oesterreich / auch an vnsers Hoffverordneten Bottschaffter vnd lieben getrewen/zu E. S. abgefertiget/ mit Instruction/dieselbe wiederumb zu guter Speranz vnnd Hoffnung zuvermahnen / beneben außführlich zu erinnern/daß wir weder in Glück noch Vnglück/vnser auffgerichte Confœderation vergessen sollen/jhm gleich zuvermelten/ daß / ob wir zuvor biß anhero die Ritterschafft / in diesem Königreich

vnnd das Kriegsvolck (welches wir auß sonderbarer Gnad Gottes/biß auff den heutigen Tag vnversehrt erhalten haben) zu coniungirn / mit vervrsacht worden/dieselbe nunmehr dem Feind zubegegnen/in starcker Bereitschafft stehen / darzu wir dann / ohne sonderbare mühe ein Anzahl außlendisch Kriegsvolck zur Assistentz erlangen könden/wann wir spühreten dz E.S. jnen wolten dz gemeine Wesen mit eiffer lassen angelegen seyn/dessen nun allem vnd wz in diesem fall vns gefaster will vnd meinung wird vorgedachter H. Starzer E.S. Mündlich mit mehrem verstendigen/ deme sie dann völligen Glauben geben / vnnd förderlichst/mit gebürlichen Resolution / wiederumb zuruck reisen lassen wollen.

Vor allen dingen ermahnen wir E.S. Freundlich vnd fleissig vnd bitten dieselben der wahren Religion willen / sie wolten (vngeacht deß widerwertigen vnnd vnbeständigen Glücks/wie auch der hoch vnd schwerē Vncosten bey demselben / welche bißhero mit vielen Blut bekrefftiget worden / auch noch förder/als rechte Christen standhafft zu halten / dieselbe zubeschützen / vnd der Hoffnung/eines gewünschten Außgangs zubefördern/ja darbey den letzten Bluts tropffen auffzusetzen / nit vnterlassen / der vnfehlbaren sperans vnnd Zuversicht / es werde der jenige so vnser recher wegen eigener Missethat verwundet/dieselbe auch wiederumb nach ferner vnentlich Barmhertzigkeit gegen alle buß-fertige Menschen chist heylen / vnnd die empfangene Trawrigkeit / vmb seines selbst willen / mit tröstlicher Fröligkeit recompensirn vnd vergelten.

Vber diß sollen vnd können wir E. S. nit verhalten / das wir vns Kriegsvolck an die Mehr-Grentzen einforirt/dessen wir bereit selbigen Mehr. Schrifftlich berichtet daselbst zu vnterhalten/bedacht seyn / das also / dafern der Feindt entweder sich zu vns nach oder wider Mehren etwz tentirn thete/gedachtes Volck gesamter Hülff/jm mit Widerstand begegnen thete.

Auff dz nun vns diß vorhaben/sein glücklichen successes erreichen mögte bitten E. S. zu höchsten / weil die Confœderirtē wegen des Teutsch Fußvolcks in grossen mangel stehen / zum wenigsten ein Legion / vnnd 1000. Kyriser den Mehren zu Hilff geschickt.

Vnd weil wir gentzlich hoffen/ daß die eingefallene Kälte der Feindt schädlich / vns aber zu Widerbringung der eingenommener Oerter sehr nutzlich sein werd/so ist Rathsam/daß wir all vnser thun/ Will vñ Meinung / durch gesamte Berathschlagung / jedesmal anstellen/vnd kein theil ohn deß andern Consens/ vnd Bewilligung etwz vornehmen / damit also alles glücklich angefangen/wol gemittelt vñ zu gewüntschtem End gebracht werden möge/ ob nun in diesem vnserm Rathschlag vnd Meynung E. St. einzuwilligē/ vnd was sie hierin vorzunehmen gedencken / wöllen sie auß schuldiger Pflicht vnnd Erbündnuß vnnd auffchist/gutherzigen Bericht / an vns sol hin wieder kein Mangel/in der / was der Hauptsachen entweder nützlich/Rühmlich/oder auffbawlich sein mag / erfunden werden. Wir sein auch Jnsonderheit mit dergleichen gegen E.S. der gebühr nach jederzeit zu erkennen geflissen vnd gebunden / dieselben allerseits / der liebreichen obacht Gottes/Trewherzigen empfelend/Geben in vnserer freyen Statt Peßing / den 16. Novemb. Anno 1620.

Günstiger Nachbar vnd Verbundener Gabriel.

Das LXXXI. Capitel.

Nach erlangter Pragerischer Victorien hat Chur Sachsen / dieses abmanung Schreiben / dem Pfaltzgraffen ferner nicht bey zu pflichten krafft Keyserl. Commission an die Schlesinger sub dato den 10. Decem. 1620. abgehen lassen.

Copia Chur Sachsen schreiben / an die versamblete Ständt zu Preßlaw.

Summarien.

Chur S. an die Schlesier 1. nach widerholung seines aber in Wind geschlagenen Trewen Raths in diesem Böhmischen Wesen auch König Ferdinandi zum Böhmischen vnd Römischen König Wahl vnd Crönung/Admission/ Session ins conclaue &c. auch Renuncia vnd Abdication / vnd der Churf. zu Mülhausen dißwegen Zusammenkunfft / vnd frē verworffenen guten Raths / endlich bey Prag folgender Straff die wahl sie daß Hauß Oesterreich gäntzlich ruiniren / das Röm. Reich in ein ander model giessen/ die Trewhertzigen Churfürsten vnderdrücken wolten. 2. Bat vnd ermahnet er die Schlesier/sie wolten in Erwegung kein Glück noch Sieg bey solcher Böhmischen Meutmacherey/auch GOttes Gericht Augenscheinlich/sich von der newen Böhmischen Confœderation ab vnd zu Keys. M. jhrem rechtmässigen Hertzogen mit Pflicht wider zu thun. Defendirt sich auch wegen seiner Religion / vnd verheisset standhafftig bey dem Keyser zuverbleiben. Budiss in 15/25. Decemb. An. 20.

VNser freundlich Dienst/Hochwürdige/ Hoch- vnd Wolgeborne / ꝛc. was vngefehr vor dritthalb Jahrn vor ein geschwinde vnd vnversehene Vnruhe im Königreich Böhmb / vnnd mit einem vngewöhnlichen procedere entstanden/wie auß einem domals klein scheinenten Fünclein / ein grosses Fewer erwachsen / vnd so weit vmb sich gefressen/daß es anfenglich die Hertzogthümer/Ober vnnd Nider Schlesiē / hernach aber nach domals Regierender Röm. Keyserl. auch in Vngarn vnnd Böhmen Königl. Majest. Christmilter Gedächtnuß Tödlichen Abgang / die vbrigen der Cron Böhm incorporirten Länder ergriffen / Das ist E.L. vnnd Euch sampt vnnd sondern wissende / bedarff keiner weitleuffige Außführung/die Sache redet an jhr selbsten/vnnd bezeuget es die darauff erfolgte aller Länder Verwüstung vnd Verherung/GOtt der Allmächtig behüte derselben gantzen ruin vnnd Vntergang/ darbey aber wir den E. Ld. vnnd Jhr auch in frischem Angedächtnüß haben / wie als bald anfangs Wir Vns diß Vnwesen zu stillen/vnd in der Asche noch liegende vnd glimmende Fewer zu dempffen / nicht allein neben andern trewhertzigen Chur-vnnd Fürsten angelegen seyn lassen / so wol mit vorbitt bey der domals regierenden Keys. vnnd Königl. Majestät die dem Hauß Oesterreich angeborne milde vnd Gnade der Schärpffe vorzuziehen / als mit Abmahnung bey den Ständen des Königreichs Böhmen von allen / getrewen Vnterthanen nicht gebührenden Thätligkeiten/vnnd Antermahnung zum vnterthenigsten Gehorsam vnd schuldigen respect gegen der Höchsten vnd von Gott dem Allmächtigen Jhnen vorgesetzten Obrigkeit/sondern vns auch endlichen selbsten zu einem Interponenten neben andern vorgeschlagen / Zeit vnnd Orth dar-

zu beniemet / vnnd alles das jenige trewlich vnd auffrichtig gethan was zu Abwendung fernern Vnheils / vnnd Wiederbringung gutes Vertrawens / zwischen Herrn vnnd Vnterthanen nötig gewesen. Ob Wir nun wol in denen vnzweiffelten Gedancken gestanden / es würde vnsere trewhertzige Vorsorge vnd hierunter angewandte / vngesparet einiges Vnkostens bemühung / von den Ständen des Königr. Böhemb mit danckbarem Gemüth erkandt / auff- vnnd angenommen worden seyn / in Erwegung / daß es jhnen vnnd dem Königreich zum besten gemeinet / vnnd darunter nichts anders gesuchet / als wie der höchsten Obrigkeit authoritet, respect, würde vnd dignitet möchte erhalten / Dargegen aber die Vnterthanen bey jhrẽ rechtmässiger weise erlangten Priuilegien, Freyheiten / Rechten vnnd Gerechtigkeiten / Insonderheit der wahren Christlichen / reinen vnnd vnverfelschten Religion geschützet werden.

So haben Wir doch mit schmertzen erfahren müssen / (vnangesehen die verstorbene Keys. vnnd Kön. May. vnsere aus rechten Teutschen Hertzen hergeflossene intercessiones vnd vnterthänigste darbey gethane Erinnerungen gnädigst vermerckt / die vorgeschlagene Interposition / auff vorgehende Suspension armorum eingeraumet / Orth vnnd Zeit Vns vnnd andern anheim geben vnd gestellet / vnd nichts erwinden lassen / was zu Stillung der entstandenen Vnruhe des Kön. Böh. vnnd anderer Länder vor dienstlich erachtet worden / vnnd die einem Hochl. Regenten angeborne Sanfftmut vnd Gelindigkeit erfordert) daß die Stände angeregtes Königreichs mit allem Fleis sich dahin bemühet / wie solches wolgemeintes vorgeschlagenes / vnnd zu Fried vnd Ruhe gerichtetes vorhaben möchte verzogen / endlichen zu nichte gemacht / vnnd jhre damals vorgehabte / aber noch verborgene / letzlichen aber herauß gebrochene vnd offentbarte Intention zu werck gerichtet werden / Welches jhnen dañ auch so weit gelungen / daß die damals Regirende Keys. vnnd Königliche Mayestät darüber verstorben / vnnd die vorgewesene Interposition dessentwegen nit zu werck gerichtet werden können / Dann ob wol die jetzige Röm. Keys. auch in Vngarn vnnd Böheimb Königl. May. / als ein erwehlter / gesalbter / gekrönter vnnd belehnter König / des Königreichs Böheim dem die Ständte aller Länder auff einem solchen Fall allbereit mit Eyd vnnd Pflicht zugethan gewesen / sich bald nach erfolgtem tödtlichen Abgang der Regierung angeregtes Königreichs vnnd incorporirten Länder angemasset / den zugesagten vnnd versprochenen Reuers eingelieffert / die von der verstorbenen K. vnd Kön. M. eingewilligte Interpositiõ beliebet / vmb Reasslimption bey den Interponenten angesucht / sich auff den von dem Hochwürdigsten Herren Johann Schwickharten / Ertzbischoffen zu Meyntz / des H. Römischen Reichs in Germanien Ertz Cantzlern vnnd Churfürsten / vnserm besondern lieben Freund / Herrn Vattern vnnd Brudern / gegen Franckfurt außgeschriebenen Wahltage / nach vorgehender gewöhnlicher vnnd schuldiger Erforderung / als ein König in Böhmen beneben / daselbst auch von den sämptlichen anwesenden Churfürsten / vnnd der anwesenden Gesandten einhell- vnd einmütlich / ohne einige Contradiction / als ein König in Böheimb vnd der siebende Churfürst erkennet / vnd ad sessionem vnd conclaue gelassen worden / auff der sämptlichen Churfürsten vnnd der abwesenden Gesandten anhalten vnnd bitten sich anderweit vorgeschlagener vnderhandlung submittirt / den angedeuteten ort als Regenspurg / so so wol die Zeit angenommen / vnd dessen sich schrifftlichen erkläret / seyndt noch die Ständte darmit nicht begnüget gewesen / die von den sämptlichen Churfürsten vor gut angesehene / vnd der jetzigen Keys. vnd Kön. May. beliebte Interposition vnd abgeschlagen / sondern auch alsbaldt zu vnerhörten stärcken Confoderationen darein auch endlich der Erb- vnd Ertzfeind der Christenheit durch Mittelspersohnen angezogen / vngewöhnlicher Reiection vnd newen Wahl geschritten / vnnd dardurch vnnd erfolgter Designation an tag geben / daß man zu fried vnd ruhe nicht lust / vnnd daher zu einiger Interposition nicht / sondern viel mehr Weiterung beliebung trüge / vnerwogen / daß das Königreich Böheim ein vornehmes Lehen vnnd Churfürstenthumb des H. Röm. Reichs / jetzt gedachte Keys. vnnd Königl. Mayestät von den sämptlichen Churfürsten / darunter auch Churpfaltz / vor einen König in Böheimb vnnd siebenden Churfürsten / durch Admission adsessionem vnnd Conclaue angenommen / von der verstorbenen Keys. May. mit dem Königreich Böhmen Chur- vnnd Fürstenthumb beliehen / vnnd absque causæ cognitione vnd ohne vorbewust des obristen Lehenherrns des Lehens nicht entsatzt / viel weniger vngehört darinnen procediert vnnd dem Churfürstlichen Collegio eine vngewöhnliche Einführung gemacht werden können / welche gegen der werthen Posteritet nicht zuverantworten.

Weil dann dieses vnrechtmässige vnnd dem Heiligen Römischen Reich vnnd Churfürstlichen Collegio Hochschädliches vnnd Præiudicirliches Fürnehmen vielen trewhertzigen gegen der höchsten Obrigkeit wol Affectionirten nicht wenig mißfallen / darbey auch considiriret vnnd betrachtet / da dieses mit dem höchsten Haupt der Christenheit vorgenommene procedere gut geheissen / vnnd mit stillschweigen vnnd sitzen solte approbiret werden / was vor gefehrliche Consequentien daraus erfolgen / vnnd wie leichtlich mit andern Obrigkeiten dergleichen auch vorgenommen werden könte / Die in der Christlichen geschwornen Verein sich befindende Churfürsten auch nicht ausser acht gelassen / was bey solchen sorglichen vnnd gefehrlichen Zeiten / vnnd verübten vnverantwörtlichen attentaten dahero hohes vnnd schweres Ampt / vnnd jhrem höchsten Haupt / vnnd dem Heiligen Römischen Reich geleistete Pflicht erfordert / Haben sie sich in der Reichsstatt Mühlhausen zusammen betaget / vnnd nohtdürfftige Deliberation vnnd Berathschlagung mit Zuziehung deß Hertzogen in Bayern / ꝛc. vnnd Landtgraff Ludwigs Ll. weil deß Hertzogs in Beyern L. zu einem Interponenten sich gebrauchen lassen wollen / Landgraff Ludwigs L. dem gemeinen Wesen vnnd dessen Erhaltung wol gewogen / angestellet / Wie doch solchem entstandenen Vnheil vnd hochgefehrlichen exorbitirn zu remedirn, dasselbe abzuschaffen / der höchsten Obrigkeit gebührliche Respect zu erhalten / dem Heil. Röm. Reich so wol Churfürstlichem Collegio, kein Nachtheil / oder Verantwortung bey der werthen Posteritet zuziehen / viel weniger böse schädliche vnnd wieder Gottes Wort lauffende Consequentien zu belieben / vnnd endlichen dahin geschlossen / Chur Pfaltzen von der angenomenen Wahl vnd angetrettenen Regierung / ab vnd zu schuldigem respect vnd Gehorsam gegen der höchsten Obrigkeit / so wol die Stände des Königreichs Böhmen vnnd

incorporirter Länder gegen jhren König vnd Herrn durch allerhandt dienliche motiuen vnnd zu gemüth Führungen schrifftlichen anzumahnen / mit dem andeuten / da solches nicht erfolgen solte / gehorsame Chur-Fürsten vnd Stände des H. Röm. Reichs nit würden vorüber können / Jhrem höchsten / erwehletem vnd gekröntem Haupt vnter die Arme zu greiffen / bey dem jenigen / so von Rechts vnd Billigkeit wegen Jhrer Keyſ. vnd Königl. M. zustendig / zubeschützen vnd sonsten dahin zu trachten / wie durch zuletzlich im H. Röm. Reich hergebracht vnd in desselben Verfassungen vnnd Satzungen begriffene Mittel alles zu einem ruhigen vnnd friedlichen Standte gebracht werden möchte.

Darauff dann zu Vollziehung solches Schluß die Schreiben an Chur-Pfaltz / so wol die Ständte der Cron Böheimb vnnd incorporirten Länder / an jedes absonderlich abgangen / vnd denenselben insinuirt / aber damit so wenig außgerichtet worden / daß mann vielmehr in vorigem vnrechtmessigem propoſito verharret / vnd wieder jhre Keyſ. vnd Königl. Maj. eine Feindseligkeit nach der andern vorübet / vnnd vngeschewt vorgeben / es müste das Hochlöblichste Hauß Oesterreich gäntzlich ruinirt / das Röm. Reich in ein ander Model gegossen / auch die jenigen trewhertzigen Chur vnd Fürsten / so es mit Jhrer Keyserl. vnnd Königlichen Majestät gut meineten / Jhr Gewissen vnd Pflicht in acht hielten / gleicher weise vntergedrückt werden.

Dessentwegen dann höchstgedachte J. Keyſ. vnnd Kön. Maj. bewogen worden / Vns vnnd des Hertzogen in Bayern L. dergleichen Commiſſiones auffzutragen / wie E. L. vnnd Euch / mehr dann gnugsam bekant / welche wir auch zu schuldigem reſpect vnnd Gehorsam gegen Jhr Keyserlich Majestät vber vns genommen / vnd dergestalt verrichtet / das verhoffentlich J. Keyſ. Maj darmit zu frieden / vnnd niemand Vrsach haben werde / sich darüber zu beschweren / alldieweil vnsere Intention allein dahin gerichtet / wie Fried vnd Ruhe erhalten / gut Vertrawen zwischen der Obrigkeit vnnd Vnterthanen gestifftet / der schuldige reſpect vnd Gehorsam gegen der Keyſ. Majeſt. conſeruirt / vnd die Ständt vnd Vnderthanen bey allen jhren Gerechtigkeiten / Jnsonderheit dem freyen exercitio der wahren reinen / Christlichen Religion defendirt werden möchten / inmassen dann an die Ständt des Marggrafftthumbs Ober-Laußnitz ergangenes Außschreiben vnser friedliebendes Gemüth mit mehrerm an Tag giebet.

2. Vnnd gelangt demnach an E. L. vnd Euch / vnser freundliches bitten / vnd gnedigstes gesinnen / E. L. vnd Jhr wollen nunmehr die Noth vnnd Gefahr / darinnen eine gute geraumbe Zeit das geliebte Vatterland gesteckt / so wol desselben Vorheer- vnnd Verwüstung wol erwegen / wie gar wenig Glück vnd Sieg bey solcher erregten Vnruhe gewesen / sonderlich aber / was bey Eroberung vnnd Einnehmung der Statt Prag vorgelauffen / vnd daß in vnd bey solchem Werck Gottes des Allmächtigen gnedige Vätterliche Hülffe gnugsam / vnd wie die Göttliche Allmacht vber deroselben ordnung der Obrigkeit woll gehaltē haben / verspüret / reifflich consideriren / Jhr vernünfftige Conſilia, wegen welcher E. L. vnnd Jhr andern vor diesem vorgangen / dahin vnverzüglich dirigiren / wie auß solchen Trangsalen allen vnd weiter bevorstehender Gefahr das geliebte Vatterland gerissen / E. Ld. vnd Jhr dero Fürstenthumben / Land vnd Leuten / Haab vnnd Gütern / geschützet / Fried vnd Ruhe wieder gebracht / vnd dz alte Vertrawen zwischen der Hohen Obrigkeit vnd Vnterthanen ernewert werden möchte / Welches vnsers erachtens besser nicht geschehen kan / als wenn E. L. vnd Jhr sich der Keyſ. vnd Kön. commiſſion submittirten / die angebottene milte vnnd Gnade acceptirten / vnd den jenigen einig vnd allein vor jhren Herrn vnnd Ober-Hertzogen in Schlesien erkenneten / dem E. L. vnd jhr vor entstandener Vnruh / mit harten vnd schweren Pflichten zugethan vnd vorwanth gewesen / bevorauß / dieweil bey jetziger sich nunmehr ereigneten Conföderation sich keiner Hülff vnnd Beystands E. L. vnd jr zu getrösten / E. L. vnd Jhr auch bißhero darvon keinen andern Nutz vnnd Frommen gehabt / als daß dieselbe gleichsamb Jhr Vatterland in Brand stehende sehen müssen / vnd doch demselben nit zu Hülff kommen / vnnd die Gefahr abwenden können / zugeschweigen anderer vnnd mehrer motiuen / die wir an jetzo darumb vbergehen / weil Wir wissen / daß E. L. vnd Euch wol bewust / vnnd mehr vnd besser erwegen werdet / als wir darvon schreiben können.

Wir bezeugen mit GOtt vnnd reinem guten Gewissen / das Wir es mit E. L. vnnd Euch trewlich vnd gut meynen / vnnd anders hierunder nicht suchen / wüntschen vnd begeren / als daß E. L. vnd jhr möchtet zur Ruhe kommen / von allem Verderben errettet / vnd bey denen Priuilegien / Rechten vnd Gerechtigkeiten / Jnsonderheit aber dem freyen Exercitio, der wahren Christlichen vnnd vnvorfelschten Religion defendirt werden / die E. L. vnnd ewre Vorfahren vnnd Eltern von den hochlöblichsten Keysern des Hauses Oesterreich erlangt / darbey gehandhabet / vnnd jetziger Keyserl. vnnd Königl. Majest. bey Antrettung deroselben Königl. Regierung confirmirt worden / auch bey der Religion / darinnen E. L. vnd jhr entzogen / vnnd dero Voreltern gelebet haben.

Werden nun E. L. vnd Jhr / vnserm freundlichen suchen vnnd bitten / auch gnädigstem gesinnen / statt vnnd raum geben / wie Wir nicht zweiffeln / So haben dieselbe nichts anders als rühmliche vnd lobwürdige Nachsage bey der werthen Posteritet zuerwarten / erlangen ein ruhiges vnd frölliches Gewissen / der Allmächtige wird E. L. vnnd Euch dargegen reichlich segenen / vnnd Gnade verleihen / daß alles Vnglück von dem geliebten Vatterlandt abgewendet / dasselbige in guten ruhigen Zustandt gebracht / vnnd zuguetem gewünschten von GOtt wolgefelligen Ende gedeyen möge / Solten aber E. L. vnd Jhr / vnserer trewen Erinnerungen vnd Ermahnungen vngeachtet / bey vorigen Meinungen verharren / So müssen wir es geschehen lassen / Gott vnd der Zeit befehlen / werden Vns auch jedesmals vber angehendes Vnheil vnnd ferner Verderb des Vatterlands mehr betrüben / dann erfrewen / Bitten aber darbey freundlich / vnd gesinnen gnädigst / E. L. vnd jhr / wollen alßdann vnserer guthertzigen Erinnerungen eingedenck seyn / vnd daß wir es mit E. L. vnd euch gern besser gesehen / erinnern / vnsers theils werden wir standhafftig bey der Keyſer- vnd Königl. Maj. verbleiben / vnd auff alle Mittel vnnd Wege dencken helffen / wie aller der höchsten Obrigkeit zugefügter Deſpect abgewendet / der schuldige vnnd von dem Allmächtigen gebottene Gehorsamb / gegen der Obrigkeit erhalten / das Heil. Röm. Reich an dero Lehen vnnd Churfürstenthumb nicht vernachtheiliget / viel weniger dem Churfürſt-

lichen Collegio einig Præiudiz zugezogen werde/Darauff mögen sich E. L. vnd Ihr verlassen / vnnd dieses vnser suchen vnd bitten / Erinnerungen vnd Ermahnungen nit anders auffnehmen/als trewlich / vnd E. L. vnnd Euch zum besten gemeinet / Denen wir angenehme Dienste vnnd Freundschafft/ vnnd gnädigsten Willen zuerzeigen gantz willig. Datum auff der Königlichen Burgk zu Budissin / den 10. Decembris Anno 1620.

Das LXXXII. Cap.

Hernechst hat Chur Pfaltz an die Vnirte Fürsten wegen Eroberung der Statt Prag nachfolgentes Inhalts sub dato den 11. Novemb. 1620. geschrieben.

Schreiben Chur Pfaltz von Preßlaw an die Vnion.

Summarien.

C. 8. Churpfaltz 1. nach erzehlter Pragerischer Schlacht/ derē Vrsach er böser armatur/ böser Bezahlung/ Hülff Verzug/ der Feind macht/ Trennung/ vnd daß die genannte Evangelischen auff jrer seiten nit so eyfferig wie auff der andern zusammen setzen/zumessen 2. Vermeldet der Vnion/ daß er bey den Fürsten vnd Ständen in Schlesien vnd Mähren von newem wider ein Fuß wolle setzen/das verlorne recuperiren: Vermahnet sie zu einer Dapfferen Resolution in diesen extremis nach der Liga Exempel/den Spinolam zuvertreiben/vt salus Euang. licorum suprema Lex sit, wegen der Religion vnd libertet. 3. Dann sonsten die andere victoriosum exercitum uns Reich werden einführen / armata comitia haben/die gravamina mit dem Schwerd decidiren/auff der Geistl. Güter Restitution dringē. Dringt auff Continuation der vnion sonderlich bey den Stätten wegen jrer gefahr. Preßlaw den $\frac{9}{19}$. Nov. An. 20.

WIr Friederich / ꝛc. Hochgeborne Fürsten/freundliche liebe Vettern / auch Wolgeborne/Ehrsam/Weise/vnd liebe Besondere/ꝛc. Wir können nit vnterlassen / gleich wie wir jederzeit beflissen gewesen / vnnd liebers nichts gesehen/ als dz E. L. vñ jhr des Zustands in vnserer Cron Böhem vnd selbiger incorporirten vnd conföderirten Länder jederzeit berichtet würden/also auch dißmal deß jenigen/so Sontags den 9. Novemb. deß durch sonderbare Verhängnuß Gottes / bey vnversehenem Treffen/zwischen vnserer vñ deß Gegentheils Armeen sich zugetragen/den rechten Verlauff E. L. vnnd Euch zu vermeldē/damit es also bewandt/Daß nach dem wir in die 7. Wochen bey vnserm Kriegsheer im Läger vns persönlich befunden/vnd keine Gefahr geschewet / der Feind jedoch die Zeit also extrahirt/biß er endlich / vngeacht vnser Armée jhm all der Seiten stetigs hergezogen/auch je weiter fortkommen / gar nahe an vnser State Prag angelangt / vnd wir jm aller Orthen nit abwehren können / weil er fast 3. exercitus als den Baytischen/Bucquoyschen vnd Don Balthasar beysamen gehabt/vnd sehr starck sich befunden/auff dieser Seiten aber dz Volck/so wol an der Anzahl/ als auch der Armatur abgenommen / sonderlich der nicht Bezahlung halben/eines theils Kriegsvolck/ darzu dann die Mittel fast aller Orten gemangelt / seht vnwillig gewesen / auch die versprochene Hülff all zulang aussen blieben/dahero leider erfolgt/das da der Feind mit aller Macht auff vnser Armee gesetzt/ zwar theils derselben sich wol gehalten/ vnnd dem Feindt nicht geringen Abbruch gethan / doch der mehrer theils sich alsbald getrennet / vnnd in die Flucht begeben/ dardurch vnser gantz Exercitus endlich zur Flucht gebracht / vñ grosse Vngelegenheit vervrsacht worden/also daß wir dem Feind den Lufft lassen müssen/welcher dahero grossen Vortheil erlangt / vnnd den Prager Stätten sich genahet / Weil dann dz Schloß vnd alle 3. Stätt also bewand gewesen/daß sie in die länge zu halten nit vermögt/auch vns von den fürnembsten Räthen vnd Officiern darzu gerahtē worden / haben wir nothwendig vns vnd vnsere hertzgeliebte Gemahlin vnd junges Herlein zu salviren/vnd dem Feind nit in die Händ zu kommen / damit wir nit dessen Discretion vns vnterwerffen müsten/von Prag erheben / gegen Schlesien vnd endlich in vnser Statt Preßlaw begeben / da wir an jetzo im Werck/vns mit den Fürsten vnd Ständen in Schlesien/wie auch denen St. in Mehren/vnd daß deß Königs in Hungarn L. zuvergleichen/ was weiter fürzunemen / vnd welcher massen wir nunmehr von newen wider ein Fuß setzen können/nit allein dz vbrige von den Ländern zuerhalten / sondern auch das Verlohrne durch Gottes Hülff zurecuperiren / vnd wider zu erlangen / Diesen widerigen vnnd vnverhöfften Succeß aber wissen wir nicht allein obangedeuten Vrsachen zuzuschreiben / sondern daß auch leider auff der Evangelischen Seiten nicht so stärcke vnnd eyfferige Zusammensetzung zuerhalten / als bey den Papistischen / welche bißhero jhr eusserstes mit Zusammenbring: vnnd Erhaltung so vielerley vnderschiedlichen Armeen versucht / verspüret wird. Wie dem allem aber / so befehlen wir es GOTT dem Allmächtigen/denselben bittende / daß nicht allein schädliche Consequentz darauß erfolgen / sondern bey zeit dargegen ein gemeine dapffere Resolution nunmehr endlich vnnd in diesen Extremis ergrieffen vnd gefaßt werden möge / gestalt dann vnsers Ermessens / insonderheit mann Vnirten theils jetzt vmb so viel mehr Vrsach hat / nach dem Exempel vnnd Eyffer der Päpstischen Liga vnnd deren Anhänger / mit gleichmässigem Eyffer vnd Nachtruck bestendig zusammen zusetzen / vnnd auff Mittel zugedencken / damit auch das eusserste / gleich bey der andern Seiten geschicht/ zuversuchen / damit Spinola wieder auß dem Reich/ vnnd Vnsern / wie auch Vnsers Bruders Hertzog Ludwig Philipsen L. Erblanden mit dapfferer Nachsetzung gebracht werde/weil wir je ein anders/(als wir verhoffen) vmb die Vnion vnnd das gemeine Wesen nicht verdienet / sondern bey denselben das eusserst zugesetzt/auch im Werck seyn / vngeacht deß grossen/in Vnsern Erblanden vnnd sonsten erlittenen Schadens darzu zu seyn / daß vnsere zur Vnion gehörige quota richtig erlegt werden / ob wol es sich darmit etwas geringes verweilen möchte / vnnd wollen vns ja nicht versehen / daß der vornemblich den Ligisten zum besten zu Vlm erhaltene accordo (welchen doch dieselbe/durch deroselben gefährliche Practicken vnd vnserm vnnd der Vnion Feinden geleisten Vorschub/ auch in andere viel weg selbst gebrochen) dißfals was verhindern werde/sondern dz vielmehr salus Euangelicorum communis suprema lex seye / vnd nichts vnterlassen werde / sich bey der Religion vnnd so thewr erworbenen Libertet vnnd Freyheit zuerhalten vnnd handzuhaben / sintemal gar nicht zuzweiffeln / wann

der Spannischen Faction jhr Intent vnd Vorhaben angehen vnd gelingen (darfür Gott inbrünstig zu bitten) daß nemlich sie vnsere Cron Böh. vnd dere incorporirte vnd confœderirte Länder vnter jhr Joch gentzlich bringen / sie alsdann ohne zweiffel victoriosum exercitum ins Reich einführen / armata Comitia halten / die grauamina mit dem Schwerd decidiren / vnnd den Evangel. jhres gefallens leges præscribiren / auch die Restitution der geistlichen Güter auffdringen / vnd eben dardurch nicht allein dieser Königr. vnnd Länder Hülff / dem Reich ins künfftig gantz abgeschnitten würden / sondern daß dieselbe auch wol gar feindlich wider die Vnierte vnnd andere Evangelische Chur-Fürsten vnnd Ständ vnter das Spanische Joch gerathen müssen / als eben dieselbe Länder / daher dann leichtlich zuermessen / ob nit vielmehr jetzt dem Exempel Churfürst Moritzen zu Sachsen nachzufolgen / ein rechtschaffene dapffere Resolution zu fassen / vnnd sich solchen schweren Lasts bey zeit zu wehren sey / als so weit es kommen zu lassen / Zu dem auch ferner die Vernunfft es selbsten gibt / ob bey solchem Zustand vñ höchster Gefehrligkeit die Vnion zu prorogiren oder nit / darauff einem oder andern Fall der Consequentz halben / die Rechnung vnschwer zu machen / vnd werden insonderheit die Stätt darbey jhrer Communen vnd Posterität halben wol zu erwegen haben / darmit es jnen / auff den gleichwol vnverhofften Fall nit ergehen möchte / wie es leider jetzund in Böh. vnd Oesterr. vor Augen / daß sie nit allein vmb Haab vnd Gut gebracht / sondern auch dahin gezwungen werden / das Keys. Volck zubezahlen / auch selbiges ferner zu vnterhalten / ja mit der zeit dörfften leiden müssen / daß man jnen Castell in die Stätt bawet / Reichs Schultheisen einsetzt / vnnd sie endlich gar zu des Keysers Cammergut gemacht / vnd also zehenfach mehr werden anwenden müssen / als bey Continuation der Vnion nit geschehē noch erfordert wird / Gleich da die Ständ in Böh. nur den zehenden Theil hetten hergeben / von dem jenigen / so sie jetzo ins gemein verlieren / es so weit vnd zu diesem traurigen Außschlag verhoffentlich nit würde gerathen seyn. Bitten demnach E. L. vnd Euch gantz freund gnädig vnnd beweglich / sie wollen dieses alles wol beherzigen / den Schadē Josephs tieff zu Gemüth führen / vnd die gemein Evangel. Sachen / insonderheit vnsere vnd vnsers geliebten Bruders Erbland mit Rath vnd That nit verlassen / sondern nachmals vnd ferner das eusserste bey vns trewlich zusetzen / vnd es dahin richten / damit dieser schwere Kriegslast vns abgenommen / vnd denen auff den Halß gebracht werde / die alles dieses Vnheils jetzo Vrheber vnnd Vrsächer seyn / damit also dardurch auch frembde Potentaten / so vns die hülffliche Hand zu bieten / sich jetzo erklären / vnnd wir noch ferner durch Schreiben vnnd Schickung sie darzu zuvermögen / nichts vnterlassen wollen / desto mehr bewegt werden / nunmehr sich auch zu moviren / vnd dem Spanischen Gewalt vnnd affectirten vniuersal Dominat sich zu widersetzen / darzu der Allmächtige seine Gnad verleihen wolle / vnnd wir haben es E. L. vnd Euch freundlich vnd gnädig nicht verhalten wollen.

***

Das LXXXIII. Capitel.

Ferner hat Chur Pfaltz bey den Schlesischen St. diese proposition sub dato den Zwölfften Decembr. 1620. thun lassen.

Erste Proposition / so Pfaltzgraff Friderich / ꝛc. nach der Böhmischen Niderlag / ꝛc. zu Preßlaw an die Herrn vnd Fürsten gethan / den 12. oder 22. Decemb. An. 1620.

Summarien.

Churpfaltz proponirt zu Preßlaw den Fürsten vnd Ständen wie das er bey diesen schwürigen läufften / wegen gefahr seiner Person / auch wegen vorhabender Intention sich an einem nit weiten Ort begere zuversichern. Woll nicht weniger gegen sie getrew vnd affectionirt verbleiben / auch vmb Außländische Hülff sich bemühen / hoffe deßgleichen von jhnen. Möge die Tractaten mit Chur Sachsen leiden. Sollen bey einem Corpore bleiben. Bitt sie wollen die Soldateſca befriedigen / vnd jhm seinen Außstand vor 1000. Pferd entrichten.

DJe Königl. Maj. zu Böheimb / vnser gnädigster Herr haben so wol auß ablauff der jetzigen gefährlichen Zeiten / vnd was hin vnd wider vorgeht / als auch auß reifflicher Erwegnuß der gehorsamen Fürsten vnnd St. dieser Landt / abgewichener Tagen vorgehaltenē consiliis vñ gefasten intention sich nit vnbillich erinnert / vnd mit mehrerm zu Gemüth gezogen / wie nit allein die Feindes Gefahr vm benachbarten Marggrafft thumb Mehren je mehr vnd mehr vberhand nehme / vnd derselben St. trewe Assistentz vnd Hülff / gegen dem Landt Schlesien / wo nit gantz abgeschnitten / doch zum gröſten theil zu rück gehalten werden dörffte / sondern daß auch die gehorsamen Fürsten vnnd Ständte bey jetziger Beschaffenheit jrer Soldateſca gegen so einem mächtigē Feind nit allerdings gefast sein werden / vnd jhnen auch ohne diß mit Chur Sachsen zu friedlicher tractation vnnd gütlicher Accommodirung einzulassen jhnen vorgenommen / dannenhero desto mehr vervrsacht worden / die jenige Mittel vnnd Resolution zuergreiffen / dadurch jrer Kö. M. Person zugleich besser gesichert / vñ auch die gehorsamen Fürsten vnd St. in jhrer vorhabenden Intention desto sicherer / vñ ohne sondere Hinderung zuverfahren haben möchten / vnd derentwegen an etwz sichere Ort sich doch in aller nehe / zubegeben / vnvmbgänglich reſoluiren müssen / welches wie es dann gemeinem besten selbsten mercklichen zu statten kompt / vnd an solch jrer Maj Person Versicherung in diesen Landen das meinste vnd vornemste gelegen / also sich jre Kön. M. gäntzlich versehen wollen / die getrewen Ständ solches von jhr nicht vngleich vermercken / sondern der vnvermeidenlichen neceſſitet zumessen / nicht weniger aber derselben einen weg wie den andern jhren gethanen Pflichten gemeß / so getrew vnd wol affectionirt verbleiben werden / als Jhr Majestät sich hierinnen allweg der Recht vnnd Gefügniß gegen den Landen deutlich proteſtando zuvor gehalten / entgegen Jhre Majestät wiederumb sich die gehorsamen Ständt mit der jhnen versprochenen / so wol eigener als außwendiger Potentaten Assistentz / Hülff vnnd Succurs keines wegs zuverlassen gedencken / in dessen aber seynd Jhre Majestät Inhalts besagter hievoriger Erklärung gnädigst wol zu Frieden /

daß mit

daß mit Chur Sachsen die vorhabende Tractation einen Weg als den andern vorgenommen werden möge/vnd wie sie sich keines andern/ dann Ihrer Königlichen Majestät Königl: Person darein zu comprehendiren gnädigst versehen / als seynd sie deß Verlauffs förderlicher Notification von den gehorsamen Fürsten vnd Ständen gewärtig / vnnd thun sie benebens gnädigst ermahnen / sich hierinn dermassen gehorsamlich zuverhalten / auff daß in einem corpore beysammen verbleiben/vnd niemands sich darvon abzusondern / oder ad partem einzulassen vnterfangen möge/ingleichen/deßwegen der mit der Conföderirten Cron Vngarn dermassen Consideration möge gehalten werden / auff daß die gehorsame Fürsten vnnd Ständ (in dem Marggrafft thumb auff begebende vnd conditionierte Accommodierung allbereit mit Türcken vnd Tartarn angedrowet worden) nicht in gröſſerer Vnglück vnd Gefahr deßwegen kommen möge/ vnnd demnach auch den Gehorsamen Fürsten vnnd Ständen hoch angelegen / damit dero noch dienende Soldateſca mit nechſtem befriediget vnnd inn gutem Willen erhalten werde/ nicht weniger auch Ihre Königliche Mayestät bewilligter Außstandt an den dritten Monat Soldt für die Tausent Pferdt zu deroſelben Bezahlung beförderlich richtig gemacht werde/ als haben Ihre Königliche Majestät das gnädigste Vertrawen zu den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen/sie solche Notturfften so wol als zuvor in gehörige Obacht zunehmen / vnd zu angehöriger Zuverläſſigkeit zu richten/wie auch sonſten in allen Occurrentien mit Ihrer Königlichen Mayestät getrewe/gehorsame Correſpondentz zu halten / nicht vnterlassen werden/ denen sie darbey nicht minder als zuvor mit Königlichen Hulden vnnd beſtändigen Gnaden gantz wol geneigt verbleiben/Signatum Preßlaw den 12. vnnd 22. Decemb. 1620.

Friederich.

Das LXXXIV. Capitel.

Andere Propoſition ſo Pfaltzgraff Friederich den 23. Decem. 1620. den Herrn Fürſten vnd Ständen/durch das Oberampt mündlich vnd ſchrifftlich fürtragen lassen nemblichen: iſt gleiches Inhalts.

Daß Ihre Königl. Maj. den Beſchluß auff deroſelben gethaner Propoſition mit sondern Gnaden von dē Abgesandten Außschuß auff vnd angenommen / darein auch der gehorsamen Fürſten vnnd Ständen trewhertzige Affection gespüret/nebens Erbietungs mit Gnaden solches zu verschuldigen/also erkennen sich Ihre Maj. den Herren Fürſten vnd Ständen in dergleichen zu begegnen/ vnd es hetten zwar Ihre M. mit gnugsamen Rath erwogen/auch solchen vollendts zu effectuiren vnnd ins Werck zu richten/sich bemühet/sie müssen aber nur die gehorsamen Fürſten vnd Ständ erinnern vnd zu vernehmen geben / wie das leyder der Feindt sich täglichs länger je mehr vnd mehr stärcke / inmassen dann Zeitung einkommen / daß sich meiſtentheils deß Marggrafft thumbs Mähren impatronierte vnd Ihr K. M. selbſt sehen / daß so einem mächtigen Feindt zu begegnen/diesem Land vnmöglich/sintemal dieſes Land also in groſſer Gefahr stünde/dannenhero müſte Ihre Königl. Maj. zu jhrer selbſt Saluirung sich an ein ander Ort begeben allein nit gantz von hinnen / ſondern sich in der Nähe auffhalten wollen / damit sie allezeit richtige Poſt haben möchten/vnd sich also zu einer Defenſion hinwiderumb armirn vnnd daß von den gehorsamen Fürſten vnd Ständen/Ihre Kön. M. vorgetragen worden/eine Legation an Chur S. abgehen lassen/ als wollen Ihre May. auch jhren Willen darein geben / zu tractirn (allein daß sein Perſon möcht vbergangen werden) vnd erinnern / alſo daß die Gehorsamen Fürſten vnd Stände / da sie wolten standhafftig bleiben deßgleichen sie auch thun wolten/vñ mit Gnaden künfftig hinwiderumb zu begegnen erbietig / deſſen Zuverſicht sie keines andern zu thun werden geſinnet seyn/befehlen hiemit in den Schutz deß Allerhöchſten/Datum Preßlaw den 23. Decembr. ſtylo vetери Anno 1620.

Fridericus König.

Das LXXXV. Cap.

Bey dieſer Handlung hat man ſich höchlich vmb Geld beworben/ die Soldaten zu bezahlen/derowegen die Ständt dieſes Patent publicirn laſſen/ ſub dato den 16. Jan. 1621.

PATENT

Wegen der Geltmittel / ſo von den Herren Fürſten vnd Ständen in Schleſien/zu Bezahlung der Soldateſca, für hochnotwendig befunden worden.

Von GOTtes Gnaden/ Wir Johann Christian/Hertzog in Schleſien/zur Liegnitz vnnd Brieg / Obriſter Hauptman in Ober vnd Nider Schleſien / Entbieten hiermit allen vnd jeden vnſern Ober Amptsverwandten vnd Vnderthanen / vnſere freundliche Dienſt / günſtigen Gruß/ Freundschafft/Gunſt/Gnade/vnd alles Gute.

Hochwürdiger/Hochgeborne Fürſten/Ehrwürdige / Wolgeborne / Geſtrenge / Ehrnveſte / Weiſe/ freundliche liebe Vettern/Schwägere/Brüdere/vnd Gevattern / auch beſondere gute Freunde / beſondere Lieben vnd Getrewen.

Wir ſtellen in keinen Zweiffel / E. LLLL. den Herrn vnnd Euch / zum gröſſern Theil kundbar seyn werde/ auff was für ſonderbahre Geldt Mittel / zu beſſerer Erheb- vnd Fortbringung deß gemeinen Weſens/insonderheit aber zu in Gedult Erhalt- vnnd Contentirung deß dienenden Kriegsvolcks/die H. Fürſten vnd Ständ bey deren im Monat Octob. jüngſt abgewichenen Jahres gehalten Oberrechts Zuſammenkunfft allbereit vorgeſonnen: welche ohne ordentliche Publication vnnd Oberampts außſchreiben / wider die gewöhnliche Ordnung darumb in etwas zu ruck gehalten worden/daß ſich darauff alſo bald auß Verhengnuß Gottes der Zuſtandt deß gemeinen Weſens ſo weit alterirt daß alles wie zu newen conſiliis alſo auch anderweit newen der Stände Zuſammenkunfft gezogen. Bey welcher dann/ob wol die Herrn Fürſten vnd Ständ mit Gott vnd jhrem Gewiſſen bezeugen können/daß/wie ſie jederzeit an die bißhero auß ſonderem Drangſal erfolgte vermehrung der gemeine beſchwerungen gantz vbel vnnd vngerne ankommen: Alſo

jhnen nichts liebers gewesen / dann daß auch nunmehr vnnd förders mit denen bißhero vblichen vnnd angewöhnten modis contribuendi die gemeine Notturfft dermassen außkomlich erhebt / oder jemandts darzu genugsame Anzeigung vnnd Anleitung geben mögen / daß es einiger Newigkeit oder anderer mehr außträglicher Mittel darzu nicht bedörfft hette. Demnach es aber also bewand/daß nicht allein die geworbene Soldatesca jre Bezahlung starck begern/sondern auch bey der gemeinen Not so viel vorfallen thut/daß man angedeuten vnd vorhin geschlossenen Mittel nur nicht gevbrigt seyn mag: Als haben die Herren Fürsten vnd St. bey obgedachter newlichst vorgewesenen vnnd erst geendeter Zusammenkunfft auch nur in diesen terminis continuiren / vnnd auff mehrere der Contributionen Außträglichkeit bedacht seyn müssen: Darbey aber so wol für jetzt als zuvorn diese Intention insonderheit ergriffen / vnd in acht genommen/weil biß anhero nicht geringe Beschwer vorkommen/vber die grosse Vngleichheit / vnnd das die Anlagen dem Armen fast mehr als den Reichen vnnd Vermögenden betreffen / bevorauß aber gantz auff den liegenden Gründten ersitzen wollen / vnnd eben darumb lenger nicht zu ertragen/wie angeregte Mittel / so viel jmmer möglich zu einer durchgehenden Gleichheit gebracht/vnd darunter niemands verschonet werden. Insonderheit aber der Reiche nach seinem Reichthum/vnd der Arme/nach seiner Armuth/stewren/vnd das seinige vergeben/vnd also niemandt für den andern zu beschweren / anlaß haben / alle aber miteinander zugleich nach vermögen/geben vnd legen möchten / vnnd derowegen auff den jenigen modum geschlossen / welcher nicht allein in vielen andern Orthen/Königreichen vnnd Landen in Vbung/sondern auch jederzeit von allen vernünfftigen für den Christlichen/billichsten vnd beständigsten / vñ vber deme sich niemand zu beschweren/gehalten worden / daß nemblich/eines jedwedern Vermögen/es bestehe gleich in liegenden Gründen/baar außgeliehenen / oder sonst angelegten / oder noch außgeliehenen hinderlegten Geldern/Silberwerck/ Kleinodien/ Ketten/Armbänder/ Riligen/ bey jedes guten Gewissen / mit einer außgesetzten gewissen Anlage/ vergeben vnd verstewret werden möchte. Welchen nach ob zwar wegen derogleichē Vergebung der ligenden Gründe noch zur zeit nichts gentzliches geschlossen werden mögē/ vnd darumb auf weitere/deren darbey vorfallenden vmbstände Erwegnuß vnd Berahtschlagung/für jetzt außgestellet / vnd in dessen beyden alten/vnd bißhero gewöhnlichen modo der Schatzung nach/die liegenden Gründe zuverstewren gelassen worden / ist doch darbey für gut angesehen worden/mit Vergebung der baaren Gelder vnd anderer jetztbemeldter Fährnuß / weil die vnvermeidenlich Not anders nit erfordert/zu verfahren vnd damit dz gemeine Credit bey der Soldatesca vnnd andertwerts etwas besser vnd zuvorlässiger / als es durch die gemeine Anlage allein beschehen kan / zu retten. Vnd haben sich die Herrn Fürsten vnd Stände miteinander dahin verglichen/daß auff nechstkommende Liechtmesse dieses new angegangenen Jahrs / ein jeder dieses Landes Jnwohner / weß Ehren/Wesens/Würdens oder Standes er sey / vom höchsten biß zum niedrigsten/im gantzen Lande Schlesien / welchen GOtt an zeitlichen Vermögen so weit gesegnet / daß er mit vnd neben/ oder ohne liegende Gründe/ baares Geldt außzuleihen hat/ oder sonst erübrigen vñ hinderlegen kan: Item / was ein jeder an Goldt/Silberwerck/ Güldenen vnd Perlen Ketten/ Ringen/ Kleinodien/ vnd dergleichen hat / vnd besitzet / von jedem Hundert Thaler zu 36. gr. gerechnet / Achtzehen Schlesische Groschen/vnnd also auch was drunter ist/ vnnd nach solcher Proportion der achtzehen Groschen auffs hundert darauff kommen wird/dem gemeinen Landt stewren vnnd erlegen / vnnd hievon nichts außgeschlossen werden solle/es seyn gleich Gelder auff Interesse/oder ohne dieselben auffgethan / oder auch vnaußgeliehene vnd Läger Gelder / Kirchen/ Hospital Gelder/ welche außgeliehen oder auffgesamlet/vnd nicht wochentlich vnder das Armuth außgetheilet werden. Item Wayssen vnd fidei commiſsgelder/oder auch Leibsgedings: vnnd Geistliche oder andere widerkäufliche Zinsen. Damit aber an Würdigung der Perlen/ Kleynodien vnd Edelgestein nicht Zweiffel vorfallen dörffte/Sol die Vorgebung nach dem Gewichte dem Golde gleich gerichtet werden / die Gelder / so in allerley Handel auffgethan worden / sollen auch auff nechst künfftig Liechtmessen mit 18. Groschen / vom 100. verlegt werden/wann sie sonderlich inn solchen Handel gelegt/ welch zu deß gemeinen Lebens Vnderhalt vnd gemeiner Notthurfft gereichet: Was aber im Sammet/ Seyden/köstlichen Rauchwerck / Jubiliet vnnd dergleichen kostbarer Wahren Handlungen gelegt/so nit so sehr zur Notturfft / als Hoffart/ Pracht / Wollust vnd Vppigkeit gebraucht werden / darvon soll doppelte Stewer/vnd also 36. Gr. vom Hundert allwege gereichet werden/Also werden auch die Factoren/welche mit frembden Gelde im Lande Gewerb treiben/sie seyn gleich einheimisch oder frembde Personen/oder auch die Gewerbschafft/wie sie wolle/von jedem Hundert damit sie factoriren / allwege 36. Groschen erlegen.

Die Juden sollen von jhrer Handlung/die geschehe gleich mit Wahren oder Geldt / von jeden 100. Handels: oder geliehenen Geld jederzeit 2. Thaler zu 36. Gr. stewren.

Vnd ob wol sonst allerley Handels Wahren gantz vnbelegt verbleiben/ soll doch auß gewissen Vrsachen von dem Eymer oder Lagen süssen Weine / sie werden gleich Faß: oder Quartweise verhandlet 2. Thaler zu 36. Groschen/vnd vom Eymer Vngrisch/ Oesterreichischen oder gemeinen Landt Wein 18. Groschen gestewret werden.

Also sollen auch die jenigen/ welche sich deß Brantewein brennens vnd Schenckens gebrauchen/er werde gleich im Lande gebrennet / oder auß Benachbarten Orthen ins Landt gebracht / vnnd inn Stätten vnnd Dörffern verkaufft / von jedem Quart/ so da verkaufft würdet sechzehen Heller stewren: welches dann auch gleichen Verstandt hat auff das Aqua vitæ, vnnd andere gebrante vnnd distillierte Wasser/welche an statt deß Brant Weins gebraucht werden.

Welche Stewrung alle vnnd jede förders einem Jedwedern auff sein Christliches Gewissen an Eydesstatt / bey demselben abzulegen anvertrawet wirdt: dergestalt/das auff nechstkünfftige Liechtmesse ein jeder Fürst/Herr/Stand/Ampt vnd Statt/einen gewissen Schatztag ansetzē/gewisse vereydete Personen/ oder sonst benamte darzu verordnen / vnd ein jeder für denselben an Eydsstatt vnd bey seinem gutē gewissen seine Stewer von obgerechten Geldern/Silberwerck/Kleinodien/Ringen/ Kleinodien / vnnd also auch die Dörff-

herrschafft-

herrschafften jren Vnderthanē/die bey derselben Gewissen/zusammenbrachte Stewer / mit zugleich würcklichen einbringe / vnnd was einer oder der ander gebracht/in einen darzu dargestellten Kasten/in beyseyn deß verordneten Stewer-Einnehmers / welcher eines jeden Bekändtnuß / daß er das seinige einbracht/ dargegen zustellen wird / eingeworffen / hernach auch von den verordneten vnd dē Stewer Einnemer zusammen gezehlet / vnnd in das General Stewerampt abgeführet werden soll. Vnnd ob wol solche Stewer ordinarie vngezehlet anzunehmen seyn wird / sol doch zu Vermeidung vnverhofften Vnterschliffs / den verordneten Schatzherrn die gebrachten Gelder pro discretione zuzehlē vnverschenckt seyn. Die Vngelder aber auff die Wein vnd Brandwein geschlagen / sollen auff die Maß vnd Weise / wie es bey jedem Rathhause vnnd Herrschafft zum füglichsten wirdt erfunden werden / allewege von Viertheil Jahren zu Viertheil Jahren auch bey Gewissen einbracht/vnnd beym General Stewerampt abgegeben werden. Damit auch nicht Restanten gemacht werden dörffen/ sollen diejenigen/welche das jrige in dem angesetzten vnd benamten Schatztage nach Gewissen einzubringen vnnd abzugeben sich säumig erfinden lassen / also baldt nach dessen Verfliessung den dritten Theil deß jenigen vermögens/welches sie hetten vergeben sollen / dem allgemeinen Lande verfallen seyn.

Als in gleichem auch die helffte deß jenigen dem gemeinen Lande verfallen seyn soll / daß von jemanden in der Verstewrung vbergangen zu seyn / einigerley weise erfahren werden möchte.

Damit aber auch die jenigen/so sich mit Schulden nehren müssen/ wegen dieser deß außgeliehenen Geldes Verstewrung nichts höher / als sonst dörffen beschweret werden/soll zugleich ein jeder / so baar außgeliehen Geldt verstewret / auff dem gesetzten Schatz-Tage für denen darzu Verordneten / nit weniger bey seinem guten Gewissen / bezeugen vnd außsagen/daß er solche Stewer nicht auf den debitorem geschlagen: Für Eins:

Vnd hernach/daß er solch Geldt in nichts höher/ dann auff 6. pro cento genjessen thue / oder waß mehrers darüber annehmen wolle.

Würde sich aber jemandt betretten lassen / der vber 6. pro cento was annehme/oder die Verstewrung auf den Debitorem schlagen würde / der soll den Dritten Theil deß Capitals dem gemeinen Lande verfallen seyn.

Darvmb auch die gewöhnliche Clausul inn den Verschreibungen / dē Creditorem in den Stewren von baaren Geldern Schadloß zu halten / fortan gantz von Vnkräfften seyn / vnd in keinen Gerichtsstellen darauff etwas erkandt oder gesprochen werden solle.

Damit aber die jenigen / welche zu deß gemeinen Wesens Beförderung / vnnd etlicher massen Relevirung der gemeinen Landes beschwerden/dem Vatterlande mit jhrem Gelde williglich dienen/jhre Trewe in etwas Ergetzlichkeit haben mögen / Jst insonderheit statuirt worden/daß die jenigen Gelder/so in der Herren Fürsten vnd Stände General Stewerampt allbereit geliehen worden / oder noch dargeliehen werden mögen / von aller Stewer gantz Exempt vnd befreyet seyn/vnd in nichts vergeben / auch vber die gewöhnlichen Zinsen 6. pro cento, noch mit einem halben Thaler vom Hundert auffs Jahr höher verzinset / vnnd sonst dergleichen Verzinsung vber 6. pro cento als obvermeldet/niemanden zugelassen werden solle.

Wann aber einer mit einigerley Schuld behafftet/ vnd darneben Geld auff Interessen außgethan/sollen die erweißlichen Gegenschulden von den außgeliehenen Geldern abgezogen / vnd nicht vorgeben werden/ Also wo auch sonst außgeliehene Gelder vnrichtig geworden/daß daran weder Capital noch Interessen zugewarten / solcher Verstewerung nicht vnterworffen seyn.

Wann vns dann von tragenden Oberampts wegen in allweg obliegen wollen / solchen der Herren Fürsten vnnd Stände einhelligen wohl berathschlagten Beschluß zu menniglichs Wissenschafft zu bringen: Als gereicht hiemit an Ew. L. L. L. Ld. die Herren vnd Euch Vnser gütliches Ober-Ampts ermahnen/ vnnd Verordnung / es wolle ein jeder Fürst / Herr/ Standt vnd Ampt / an seinem Ort jhme trewlich angelegen seyn lassen/ ob solchem Beschluß / mit gebührendem Ernst vnd Eyffer zu halten/denselben zu gehörigen Execution zu richten / vnd niemanden darwider was fürzunehmen zu verstatten/förderlichst aber gute Auffsicht vnd Inspection zu haben / damit sich ein jeder gegen dem gemeinen Vatterlandt hierinnen in auffrechter Trewe erfinden lassen/vnd allerhand Vnterschleiff mit Säumbnuß/Vnterschlagung deß vermögen / vngültigen Müntzliefferung / oder in ander wege / so viel jmmer möglich / verhütet bleiben möge: wollen vns auch zu iedermänniglich versehen/ wie bey dieser Anlage vnd Verstewrung niemand/ weder hohes noch niedern Standes verschonet wirdt / dieselbe auch Reich vnd Arm erträglich / vnd niemanden mit Billichkeit zu einiger Beschwer gereichen kan / nicht weniger auch auß vnvermeidentlicher Necessität zu etlicher massen bessern Fortbringung deß gemeinen Wesens/gar nicht aber / daß sie extra casum necessitatis zu einiger Sequel vnnd Folge gezogen / oder jemanden an seiner Freyheit vnd Priuilegien nachtheilig seyn solle/ oder könne / fürgenommen: Also ein jeder jhme die gegenwertige Not vnd Gefahr/ wie sichs erheischt/zu Hertzen gehen lassen / sich der Zeit vnnd vnvermeidentlichen Notwendigkeit gerne accommodiren/vnd durch Vnwillen vnd Vngedult / die ohne diß beschwerdte Läufften / jhme selbst vnnd anderen nicht schwerer vnnd kummerhaffter machen/ sondern vielmehr jhnen zu Gemüth ziehen / was vber alle andere Noth vnd Gefahr in Nochbleibung oder fahrläßigen Einbringung solcher Stewer für schwere Vngelegenheit/von dem nicht bezahlten Kriegsvolck/dem gemeinē Land zugezogen werden würde/ als wir dann Vns auch keinen Zweiffel machen / wie der erklärte modus contribuendi, vnnd dessen trewliche Einbringung auff eines jedwedern Christlichen Gewissen beruhet / sich also ein jeder der grossen Wichtigkeit dieses so thewren Bandes / darüber jhme jemandt aller Welt Gut belieben lassen solle / jederzeit erinnern/ vnd von aller Gefehrde vnd Vnterschlieff desto mehr abzuhalten geflissen seyn / nicht weniger auch dessen vorsichert halten werde / daß ein jeder hierain das jenige erstatte was die gemeine Noth / das Vatterlandt erfordert / vnnd zu Verhütung vielen schweren vnnd sonst besorglichen Vnheils gereiche. Vnnd wir seynd dabey E. L. L. den Herrn vñ euch mit freundlichen angenemen Diensten in Freundschafft/günstigen Willen/vnd Gnad. zu allē guten geneigt. Datum

Liegnitz/

Liegnitz/vnter vnserm hierauff gedrucktenFürstlichen Cantzley Secret den 6. Januarij/Anno 1621.

Das LXXXVI. Capitel.

Proposition / so der Graff von Hohenloe als Pfältzischer Gesandter bey dem Churfürsten zu Sachsen angebracht.

Summarien.

Churpfaltz proponirt Chur Sachsen durch den Graffen von Hohenloh/ 1. Dieweil er wegen deß berufs den er vermercket / der Evangelischen Religion / damit das Churfürstenthumb Böhmen nicht Erblich vnnd dem Spanier zukomme / auch bey der freyen Wahl deß Keyserthumbs die Papisten per maiora im posses bleiben / die Cron Böhmen habe angenommen / auch solchs Evangelische Churf. Lieb sein werde vermeint / aber jetzo nicht geglücket/wiewol er offt Friedens Tractation begert / als bitt er Chur Sachsen woll mittel vorschlagen wie solchem vnwesen gesteweret werde. Were deßwegen ein Stillstand auff 2. Monat anzustellen. Were Ihr Churf. Gn. yhrbiethig sich zu accommodiren / so viel ohn Verletzung gutes namens vnd Reputation geschehen könt.

SJe Königl. M. in Böhmen / ꝛc. Mein gnädigster Herr/ lassen/Durchleuchtigster/ Hochgeborner Churfürst vnd Herr / Ew. Churf. Gn. dero freundtlichen Gruß / neben Wünschung von Gott eines glückseligen newen Jahrs/ Dienst vnd alles guts/ vnd darneben anmelden/ Sie mächten jhnen keinen Zweiffel/ es würden E. Churf. Gnaden auß Jhrer Majestät gethanen schrifftlichen vnd durch offenen Truck ans liecht gegebenen Declaration vernommen haben / auß was erheblichen Vrsachen sie sich der Cron Böheimen Regierung sampt dero gehörenden Landen vnterzogen / vnd daß sie gar nicht sich darzu getrungen / viel weniger vor ergangener Wahl/ vnd biß von desselben Königreichs Ständen jhrer Majest. auisirt worden/dessen Wissenschafft getragen / dahero es für einen Beruff vnd sonderliche Schickung Gottes geachtet / darumb sich desto eher dazu bewegen lassen/damit solche Cron nicht in andere Hände gefallen/dadurch dem Röm. Reich allerley Vngelegenheit zugezogen vnnd erwachsen mögen/ Für eins.

Fürs ander/ daß die Evangelische Religion in solchem Königreich vnd Landen erhalten / bey jhrer hergebrachten Freyheit verbleiben.

Zum dritten/daß das Churfürstenthumb nicht zu einem Erbe wie es durch einig Contract dem König in Spanien vbergeben zu mercklichem Præjudiz des Churfürstl. Collegij gemacht.

Zum vierdten/daß die freye Key. Wahl künfftig in die Hand der Papisten wegen der Maiora gezogen/ damit dem Rom. Reich/ vnd sonderlich den Evangelischen Churfürsten vnd dero Länder vnwiderbringlichen seruitut auff den Halß wachsen möge / dahero Ihre König. M. in gäntzlicher Hoffnung gestanden/ es würden die Evangel. Churfürsten vnd Ständt jhnen nicht allein dasselbe belieben lassen / sondern sie auch darneben handzuhaben gemeint seyn / dann da etwas dieses Orts were vom Gegentheil prætendiret worden/daß solche vermittels der sämptlichen Reichs Stände / Interposition hette mögen durch rechtliche vnnd gütliche Tractation accommodiret vnnd beygeleget werden / Jnmassen sich Ihre Mayestät allezeit dahin erbötig gemacht / aber vergeblich / sondern hat sich der Gegentheil durch Hülff Spanien Außländischer vnd im Reich der Papistischen Ligæ zugethanen Potentaten / dermassen gestärcket / daß Ihre Mayestät gezwungen worden / die Noht gezwungen defension in die Hand zu nemen / nichts desto weniger aber jederzeit begierig gewesen / wie die Sachen zu gütlicher tractation hetten kommen mögen / meine wenige Person zu E. Chur. Gn. nicht allein abzufertigen/ sondern dieweil sichs mit dem sicher Geleit etwas verzogen/ vnd die Fürsten vnd Stände in Schlesien inmittelst eine Zusammenkunfft gehalten/dieselbe dahero zu disponiren / daß sie ebener Gestalt eine Abfertigung zu Ewer Chur Fürst. G. schicken.

Jst hierauff jhrer Maj. gantz freundlich bitten / ob jhre Churfürst. Gn. jnen gefallen wollen / Mittel vorzuschlagen / dardurch obberürten Gefährligkeiten gesteuret / das H. Röm. Reich sampt seinen Gliedmassen in gutem ruhigen Standt erhalten / Jhre Mayest. benebens dero Befreunden vnnd Zugethanen / die jenige abgenommene Güter widerumb restituiret/deß zugefügten Schadens ergetzet/ein General amnistia allerseits gegeben / den Grauaminibus im Reich abgeholffen / das liberum Religionis exercitium erhalten / das Churfürstenthumb Böhmen bey der freyen Wahl gelassen / dasselbe Königreich sampt den incorporirten Ländern / Religions vnd Prophan Freyheiten restabiliret vnd confirmiret: das Königreich Vngarn in solcher Observantz gehalten / damit nicht desperation / vnd bey derselbigen schädliche Consequentzen causirt/das Königreich Polen der gestalt möchte in obacht genommen werden/ damit dasselbe nicht in Gefahr gesetzt / vnnd das Röm. Reich auch ander Christlich Länder dahero schaden leiden möchten.

Zu Behelff aber solcher Tractation / vnnd darmit sie desto füglicher vnnd besser jhren Fortgang haben möge / were vmb mehrer Sicherheit willen ein Stillstand aller Orten ein par Monat also bald anzustellen vnd ins Werck zu richten / seynd jhre Mayest. erbötig zu solchem jetzterzehlten auff vorgenommenen Vorschlag E. Churfürstl. Gn. nach mögligkeit/was ohne verletzung gutes Nahmens vnd wolhergebrachter Reputation geschehen kan / sich dermassen zu accommodiren/daß Ewer Churfürst. G. als ein Evangelischer Chur Fürst vnd Herr gerne vor andern gönnen vnd anvertrawen / da auch E. Churfürst. Gn. vnter andern ferner Jnformation anzuführen gnädigst begeren / solle dasselbe nach Möglichkeit von mir vnterthänigst verrichtet werden.

Welches Ewer Churfürstlichen G. auß habenden Befelch ich vorbringen / vnd deroselben mich zu beharrlichen Churfürst. Gn. beygelegt / Christliches Blutvergiessen præcavirt/die Länder vor der verderblichen Enervirung vnnd Außsaugung der darinnen gelegten Kriegsheer verschonet verbleibe / Gestalt durch meine wenige Person sie vor gehaltenem Landtage von Prag auß E. Churfürst. Gn. zuschreiben lassen / aber es dazumal keinen Fortgang haben wollen / hernachmals bey Pilsen widerumb an Hertzog in Bayern schrifftlich / vnd durch den Obristen Leutenant Schlemmersdorff mündlichen anbringen/ auch vmb persönliche Conferentz darmit die Sachen desto besser zu wege richten/ anzuhalten befohlen / aber es ist auch verblieben / da dann hernach das vn-

glückselige Treffen bey Prag / durch Gottes Heimsuchung vnd zum theil der Soldaten vbel halten dahin gedient/daß Jhre Maj. Volck weichen müssen/ vnnd wie es in allen Weltlichen Sachen pfleget zuzugehen/ so ist auch das Kriegs Wesen dem Glück vnnd Vnglück vnterworffen / jedoch mit Hülff GOTtes vnnd Beystand Jhr Majestät Verwanten vnd Befreunden/solches zu separirn vnd sich widerumb in Bereitschafft zu setzen Gelegenheit haben werden.

Nichts desto weniger aber das Röm. Reich so wol das Königreich Böhmen sampt darein gehörten Ländern / je länger je mehr inn die gäntzliche Ruinam gestürtzet/die Cron Vngarn sampt andern Landen dardurch in die eusserst desperatio gerathen / vnnd also (daß Gott gnädig abwenden wolle) einem Dritten leichtlich in die Hände fallen möchte / Inmassen mit dem Königreich Polen/ welches nun zum drittenmal Niderlag erlitten/bereit ein starcker Anfang gemacht/ vnd der Türckische Keyser künfftigen Frühling in der Person mit seiner eusserstẽ Macht darauß zu rucken entschlossen seyn solle / dannenhero solch Königreich & per consequens das Röm. Reich Teutscher Nation in der höchsten Gefahr stehet / in Ansehung man an keinem Ort in Verstossung guter Correspondentz/ da wegen Saluirung der Landen zimlicher Krieg im Reich mit Mitteln versehen/einem solchen mächtigen Feindt zu resistirn/ zugeschweigen / daß hiergegen die Catholische auff jhrer Seiten gentzlich entschlossen/ die Euangelische Religion zu extirpiren vnnd hergegen die Spannische Inquisition einzuführen / durch welches Guberno alle Chur-Fürsten vnnd Ständt deß Reichs so wol andere Königreich vnnd Länder/ hergebrachte Reputation Priuilegiẽ vnd Immunitẽten gäntzlich vndertrucket vnnd beraubet würden / auß diesem allen seynd Jhre Mayestät bewogen worden Jhrer Churfürstl. Gn. hiermit zu ersehen/welches ich Vnterthänigst recommendiren will / verbleib hiermit/ꝛc.

Ew. Churfürstl. Gn.
vnterthenigster:

Georg Friederich Graff von Hohenlohen.

Das LXXXVII. Capitel.

Chur Sächsische Resolution dem Chur Pfältzischen Abgesandten ertheilet/ den 11. Febr. 1621.

Summarien.

Chur S. antwort/er wisse kein ander Mittel zu erdencken oder zu finden / als das Chur Pfaltz sich vorhin aller Feindseligkeiten gegen Keyss. vnd Königlicher Maj. zustehende Königreich begebe / sich submittire / vmb Verzeihung der hohen Verletzung bitte / Dreßden 11. Februar. An. 21.

DEr Durchleuchtigste / Hochgeborne Fürst vñ Herr/H. Johan Georg/Hertzog zu Sachsen/Gülch/Cleve vnd Berg / deß H. Römischen Reichs Ertzmarschalt vnd Churfürst/ꝛc. lest dem Churf. Pfältzischen Abgesandten / dem Wolgebornen Herren Georg Friederichen / Graffen zu Hohenloe vnd Langenberg/ꝛc. auff desselben An- vnd Fürbringen/nachfolgenden Bericht ertheilen / Daß nemblich höchstgedachte jhre Churfürst. G. zu Sachsen nicht gemeinet noch entschlossen / mit Chur Pfaltzes Churf. Gn. in einig Disputat sich zubegeben/wegen der Motiuen vnd Vrsachen / die Chur Pfaltzens Churf. G. zu Annehmung der Regirung deß Königreichs Böhmen vnnd incorporierten Länder bewogen haben sollen/ alldieweil Jhr Churf. Gn. zu Sachsen/ das Böhemische vbel procedere von Anfang biß hiehero niemahls beliebet noch gut geheissen/ Chur Pfaltzens Churfürstl. Gn. die nichtige angetragene / vnnd von der Röm. Keyserl. auch in Hungarn vnnd Böhmen Königliche cassierte Wahl trewlich / neben andern vornehmen Chur- vnnd Fürsten wiederrathen/ vnd die angezogene Motiuen vnd vrsachen der Wichtigkeit vnd Importantz niemals befunden/ daß sie seiner Churfürstl. Gnad. oder andere friedfertige vnnd höchstgemelte Keyss. vnnd Königl. Mayestat wol affectionirte Stände zu einem Beyfall vnd Assistentz hetten bewegen vnd persuadiren können / inmassen dann auch fast alle deß Heil. Röm. Reichs Stände entweder der Keyss. vnd Königl. Majest. trewlich Beystandt geleist/oder sonst sich neutral erwiesen / vnnd deß Böhemischen Vnwesens nicht annehmen wollen/in Erwegung/daß die jenigen / von welchen solche nichtige vnd cassirte Wahl herrühret / weder zur Reiection noch Election einigen Beruff gehabt / im Königreich Böhmen kein Sedis vacantz, sonder dasselbe vielmehr mit der jetzigen Römischen Keyserlichen vnd Königl. Majestät als einem erwehlten / gekrönten / gesalbten vnd belehneten König versehen gewesen/vnnd dahero zu der vorgenommenen Rejection vnnd Wahl / ohne Verletzung derer hohen vnd schweren geleistẽ Pflichten/vnd Gewissen nicht kommen vnnd gelangen können/hetten demnach höchst Jhre Churfürstliche Genade zu Sachsen nichts höhers gewünscht / als daß Chur Pfaltzens Churf. Gn. sich in das Böheimisch Vnwesen nicht gemischt / die Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät in deroselben von GOTT/ Rechts vnnd Billichkeit wegen zustehenden Königreich vnnd Ländern vnperturbiert gelassen / vnnd aller trewer Freundt Rath / die es mit Chur Pfaltzens Chur Fürstlichen Gnaden vnd deroselben Landt vnd Leuthen trewlich vnnd gut gemeint / gefolget / dieweil Chur Pfaltzens Churfürstlichen Gnaden ein anders gefallen/so haben seine Churfürstl. Gnaden zu Sachsen vnd andere treweyfferige Ständt es auch geschehen lassen / vnnd den Außgang GOTT vnd der Zeit befehlen müssen / vnder dessen aber nichts desto weniger bey der Keyserlichen vnd Königlichen Mayest. getrew verblieben / vnnd deroselben in jhren zugestandenen Trübsalen/so viel möglich vnder die Arm gegriffen/biß der Allmächtige / gütige GOTT Gnad verliehen/daß durch die ansehnliche vnd herrliche erlangte Pragerische Victori/die Sachen zu einem solchen stand kommen vnd gerathen/darinnen sie sich an jetzo befinden/ vnd also menniglichen ab euentu kundtbar worden / daß der gerechte GOtt / der gerechten Sach beygestanden/vnd vber der Obrigkeit/ als seiner Ordnung wol gehalten/vnd dieselbe geehrt vnd respectiret haben. Seine Churfürstliche Gnaden zu Sachsen bekennen zwar / daß das Römische Reich nicht inn wenig Gefahr gesetzt / vnnd bey solcher Gelegenheit dem Türcken leicht Thür vnnd Thor könne geöffnet werden / sein lang vorgehabtes Intent zu Werck zu richten/vnd der jenigen Länder sich zu bemächtigen/ so

jedes mal für eine Vormawer deß Römischen Reichs gehalten worden / sie lassen aber die jenigen / so darzu Vrsach vnd Anleitung geben / vnd bey welchen kein flehen / bitten / anermahnen vnd erbieten geholffen / verantworten / jhres theils seyn sie genügsamb versichert / daß sie darzu die geringste Vrsach nicht gegeben / sondern lieber es anders gesehen hetten / wann nur die folge vorhanden gewesen / vnd die Begierde zu herrschen / vnd anderer Länder sich zu impatroniren / guten vnd nützlichen Consiliis nicht were vorgezogen worden / es achten auch seine Churf. G. darvor / daß es nunmehr zu spat bey den jenigen Raht vnnd Mittel zu suchen / welche jedesmal das gantze Werck im probirt / vnd derer gutdüncken vnd trewhertzige Erinnerung hindann gesetzt vnnd in Wind geschlagen worden / Jhre Churfürstl. Gnaden zu Sachsen stehen vnd wissen auch kein anders Mittel zuerdencken oder zu finden / dadurch diesem Vnwesen abzuhelffen / vnd zu einem ruhigen friedlichen Stand zugelangen / als das Chur Pfaltzens Churf. Gn. sich vorhin aller Feindseligkeiten / gegen der Keys. vnd Kön. M. zustehende Konigreich vnd Länder vnperturbirt lasse / derselben sich gäntzlich begebe vnd verzeihe / die Jh. Keys. vnd Königl. M. submittire, vmb Verzeihung der hohen Verletzung vnterthänigst bitte / vnd nichts mehrers / dann Keyserl. vnd Königl. G. suche vnd begere / vnd derselben mit Gedult erwarte / dann solte solches nicht geschehen / sondern man weitere Vngelegenheiten / Verheer / vnd Verwüstung der Länder vnd Bluten / vergiessen causiren wolte / dörffte das jenige erfolgen / vnd zu Werck gerichtet werden / welches Chur Pfaltzens Churf. G. vielleicht nit vermeynen: vnd deroselben Person / Land vnnd Leuten hochnachtheilig seyn würde: Dann einmahl man dahin resoluirt / die von Gott gegebene vnd verliehene Victoriam ohne Verzögerung zu prosequirn / alles ferner bevorstehende Vnheil von den erlangten Königreichen vnd Landen / auch dem gantzen H. Röm. Reich abzuwenden / vnd dahin zu trachten / wie dem Türcken vnd seinem Anhang die eröffnete Thor vnnd Thür wider zu sperren / vnd dem geliebten Vatterland antrohende Vnheil zuvor komen / vnd verbleiben J. Churf. G. zu Sachsen dem Churfürstl. Pfältzischen Abgesandten mit Gnaden bewogen. Signatum Dreßden den 11. Januarij Anno 1621.

Das LXXXVIII. Capitel.

Bey so gestalden Sachen als Chur Pfaltz gesehen wie es mit den Schlesingern beschaffen / hat er an den Graffen von Thurn nachfolgender massen geschrieben / sub dato 2. Januarij 1621.

Copia Chur Pfältzischen Schreiben / an den ältern Graffen von Thurn.

Summarien.

C. 14. Churpf. an den ältern Graffen von Thurn / klagt vber die Mähren / daß sie zum Keyser abfallen. Von Böhmen vnnd Mähren bekom er jetzt den Lohn / da er es so trewlich gemeynt. Befihlet alles GOtt dem HErren / wider den er nichts zu thun begehret. 2. Januarii An. 21.

EJeber Graff / Wir haben Ewer Schreiben / vom 10. diß Stylo veteri empfangen / darauß vngern vernommen die disobedientz der Mährische Soldaten / vnd daß sie mehren auff jhren Geitz / als Ehre sehen / allhie liessen sich die Sachen wol an / vnd schickt man sich zur defension vnnd ansehnlichen Mitteln / so kompt der Bericht / dz mehrertheils die Mährischen Ständ / so wider jre Pflicht vnd so thewer geschwornen Confoderation sich nicht allein in Tractat mit dem Keyser einlassen / sondern auch gäntzlich demselben ergeben / vnd Gnad suchen wollen / wie vns nun solch vnverantwortliches Vornehmen vnverhofft vorkommen / als werden sie die Frucht solcher præcipitans zu seiner Zeit finden. Wir befehlen es dem Allmächtigen / vnd nehmen in Gedult an / die Straff / so er vns zugeschickt / der wolle alles zu seiner Ehr / vnd seiner Gläubigen Gnaden außschlagen lassen.

Was sonsten Ewer Gemählin vnd Sohn belanget / mißgönnen wir jhnen jhr Glück nicht / lassens zu jhrer Verantwortung gestellt seyn / daß jenige / so vergangē / Wir haben vns zu Böhmen vnd Mähren nit getrungen / hetten vns wol mit vnsern Erbländern contentiren können / haben aber solches auff jhr ersuchen / hindan gesetzt / vnd vns jrer nach all vnserm vermögen trewlich angenommen / nun empfangen wir den Danck / daß sie sich absonderlich in Tractat einlassen / vnd nach dem wir das vnserige jhrentwegen auffgesetzt verlassen / vnd sich einem andern vntergeben / ob nun solches rühmlich vnnd ehrlich / lassen wir die gantze Welt vrtheilen / kein Geitz vnd Ehrgeitz hat vns in Böhmen gebracht / kein Armüth noch Elend soll vns von vnserm lieben GOtt abtrünnig machen / noch etwas wider Ehr vnd Gewissen thun lassen / befehlen vns hiemit in deß Allmächtigen Schutz / vnnd verbleiben euch in Gnaden gewogen. Preßlaw 2. Januarij Anno 1621.

Das LXXXIX. Capitel.

Gleicher gestalt schreibt der Graff von Mantzfeldt an den Bethlehem Gabor.

Copia Schreibens / deß Graffen von Mansfeld an Bethlehem Gabor / der Prägerischen Victorien halben / sub dato den 28. Ian. Anno 1621.

Summarien.

Mantzfeldt in einem Schreiben an Bethlehem / dem er Königlichen Titul giebet / lobet jhn erstlich / daß er die Bäpstisch Tyranney vnnd Spanisch Joch begehr abzutreiben: rühmet sein eigen gegen dem Böhmischen Könia Trew. Daß er eben dasselbe vorhabe. Spanien hette kein Geldt. Von Saueia vnd Venetianer werde er angefochten / die Schweitzer sprechen Franckreich an vmb Veldelin zu recuperiren. Die Holländer seyen in Bereitschafft Letzlich begehret er in aller eyl 1000. Vngarische Reuter von jhm. Schlackenwaldt 28. Januarii An. 21.

DVrchleuchtigster / Großmächtigster / König / aller gnädigster Herr /

Ob zwar das schmertzliche Vnheil / so der König. May. in Böheimb / meinem allergnädigsten König vnd Herrn / vnlangsten begegnet / so wol meine Person / als viel getrewe Vnterthanen / höchlich bekümmert / so erfrewet doch im Gegentheil alle Evangelischen Christen auch nicht wenig / das Ewr. Königliche Majest. nicht allein mit sonderer Lieb / auch Heroischen vnd zu ewigen zeiten rühmlicher Hertzen gegē

das

das Königreich Böheimb vnnd Conföderirten Länder/affectioniert/sondern auch nicht geringen Eyffer tragen / die wahre Evangelische Religion handzuhaben vnnd fortzupflantzen / wie auch alle frommen Menschen von der Bäpstischen Tyranney/vnd Spanischen Joch zubefreyen / mein Person betreffend/ist mir bißhero nichts mehr noch hefftiger angelegen gewesen/als Kön. Majest. in Böheim geleiste trew vnd pflicht/standhafft vnd fest zu halten/vnnd allen den jenigen/was J. Majest. meinem allergnädigsten Herren/vnd dero Königr. nutzlich/vfferbawlich/rühmlich vnnd ersprießlich seyn mag / mit allem vermögen obzulegen vnnd nachkommen / wie ich dann die Statt Pilsen vnd Thabor in der Pflicht vnd Gehorsam erhalten/auch wider alle Feindliche Zufäll vnnd Betrohung Mannhafftig beschirmet / Tachaw mit Göttlicher Verleyhung auß des Feinds Gewalt erobert vnd mit Kriegsvolck verwart / dz Closter Töppel/ so vor diesem ein recht Mördergruben/zerstöret/vnnd Schlaggenwaldt in der Nachbarschafft / doch auff Ergebung/wieder eingenommen / wie dann auch den Elenbogener Craiß /in welcher Stad die Inwohner/ beneben den darinn liegenden Soldaten/sich noch biß dato getrew vnd gegen dem Feind vnerschrocken vnd Ritterlich/als Ehrliebenden Mañhafften Leuten eignet vnd gebüret/erwiesen/vñ den Feind mit hertzhaffte Muth abgetrieben/bey der Christlichen Religion vnd dem geliebten Vatterland/Gut vnnd Blut auffzusetzen ermanet/dahin ich mich chist wider zubegeben entschlossen / ingleichem thue ich alle herumbliegende Städte / Flecken vnnd Schlösser so etwann von dem Feind möchten angefochten vnd bekriegt werden / mit allerhand Provision auffs beste versehen/vnd wil mit chistem (Gott wölle nur Gnad vnd Heil darzu verleihen) etwz wichtigers tentiern/vnd Tag vnd Nacht vff mittel vnd weg trachten / wie das Oesterreichisch vnd Spannische Joch abgetriebē/hergegen diesem Königr. zu dem gewüntschten Frieden vnd vorigen Wolstand möchte vor geholffen werden/sonderlich hab E. Kön. M. ich nit bergen wöllen/ dz die Königr. Spania/ (so sonsten vber alle herrschen / vñ allein die wissenschafft löblich zu regieren/vnd recht zu thun /vor anderen haben sollen/) jetziger zeit im höchsten Mangel des Gelts stehen/vnd jhnen so wol von jhrer Durchleucht/ Hertzogen in Sauoya/meinem gnädigen Herren/als von den mächtigen Venetianeren/viel vnd grosse Widerwertigkeit constituirt vnnd chist ins Werck soll gericht werden.

So haben die Schweitzer zu recuperierung deß Veldlins den König in Franckr: vmb Hülff vnd Assistentz / bitlichen ersucht / deßgleichen stehen die Holländische Stänt in starcker bereitschafft / den Krieg wider Spannia fortzusetzen/in Summa hat sich fast alles vnnd jedes zusammen geschworen / die Spannisch Tyranney vnd Verfolgung abzuwenden / außzurotten vnd gentzlich zu vertilgen.

Ich bemühe mich sonsten mit Annehmung Volcks nach allem vermögen/ vnnd bin der Hoffnung/jnner wenig Wochen bey funffzehen tausent Mann / außerlesen Volck in bereitschafft zu haben/dieweil ich aber auch zu fernerer Kriegs Expedition zwey tausent zu Roß hoch benötigt/Als gelangt an Ewer Königl. Majest. mein hochflehenliches demütiges bitten/sie geruhen gnädigst/obbenandte Zahl Vngarischer Reuter/auffs chist so jmmer müglich mir zuzusenden / ich wil mich mit höchster Mühe vnnd arbeit befleissen/ damit die Euangelische Religion manutenirt / vnnd hierdurch das Königreich Böheimb wider erlangt vnnd zu friedlichem Standt möge gebracht werden/an welchem allem E. Königl. Maj. im geringsten nicht zweiffeln sollen/allein wollē sie nur eyffrig daran seyn/ auf daß gemeldte Vngarische Reuter mit grosser eyl/ daran alles gelegen/allhie zu hülff erscheinē / mehrers haben E. Kön. M. mit nechstem zu vernehmen/Interim bleiben dieselben dem Vatterland mit ferner Lieb beygethan vnnd gewogen / die werden sich zu falscher pacification mit den Spaniern keines wegs bewegen lassen/dann man biß anhero / jhre vnnd deß Hauses Oesterreich / grawsame Tyranney / Betrug vnnd Meineydt mit schaden genugsam erfahren / vnd mit weinendem Hertzen betrawrn vnd besenfftzen müssen/ thue also schließlichen Ewr. Königl. Majest. der getrew vnnd liebreichen obacht Gottes / zu glücklicher Regier. vnd Obsigung/aller dero Feind trewlich vnd fleissig befehlen. Geben Schlaggenwald den 18. oder 28. Januarij/Anno ein tausent sechs hundert vnd ein vnd zwantzig.

E. Kön. Majest.

jederzeit

schuldiger vnd geflißner

Ernestus Graff von Mansfeld/Marggraff von Neucastell/Edler Herr zu Höldrungen / vnd deß Königreichs Böheimb bestellter Obrister Veldmarschalck.

Das XC. Capitel.

Schreiben deß Bethlehē Gabors an die Mährische Ständt / weil sie dem Pfaltzgraffen wollen abfallen.

Copey Schreibens/welches der Bethlehemb Gabor/ an die Ständt in Mähren/ sub dato 8. Jenner 1621. gethan:

Gabriel Bethlehem.

Weß ein Land oder Provintz / so sich deß Christlichen Nahmens rühmet / also vnerhörter weiß/wider Gott/vnd andern Christlichen Potentaten Königreichen vnd Ländern / gethane hohe Aydspflicht / so gantz ohne rechtmässige vnnd erhebliche Vrsachen / mit dergleichen Aydbrüchigen/ vnd weder vor Gott / noch der Welt/zu ewigen zeiten/ verantwortlichen thaten/sich beflecken / vnaußleschlichen Hohn vnd Spott/auff sich /vnnd seine posteritet laden würde/oder solte/wie nemblich/jhr meistentheils Stände deß Marggrafft. Mähren gethan/in dem jhr euch ewers getrewen Aydts / damit jhr dem Heiligen Werck der Conföderation verbunden vnnd obligirt seyd/ nicht allein vorsetzlich ergeben/ dem Feind Thür vnnd Thor eröffnet/jhn an: vnnd eingenommen / sondern was noch mehr schon allbereit / mit Darstreckung Gelt: vnnd Volck Hülff / wider vns stercken thut/dz hetten wir/vnd ein jedes Christliebendes Hertz nimmermehr glauben / viel weniger hoffen können/ vnd kompt vns diß/vmb desto mehr vnbillich/ vnd vnchristlich für/daß jhr/vngeacht Vnser grossen Trew/

so wir zur assistentz/hetten zu ewren/ vnd all der Ewrigen/eusserſten vnd letzten/Vbelstand/vnd höchste Gefahr/mit vnserer ansehlichen Hülff getröstet/ in dem wir euch/auß des Feinds Rachen/darinn jhr allbereit alle gesteckt/befreyet/erlediget/vnnd auß ewerm Landt gantz vnd gar herauß gebracht haben/ daß jr spöttlich vns/vnd diese löbliche Nation/mit oberzehlten vielem vbel/jetzo also abdanckt/aber dz bleibe also hierbey/ wir können anders nit abnehmen/ als es müsse euch/ an verständigen Leuten gemangelt haben/so etwann weiters gedencken/ vnd vns künfftig/ weißlich in obacht zunehmen/qualificirt weren gewesen/ etwan hette das Vnheil/nimmermehr so weit eingerissen/ wie jetzo geschicht/wie dem allen/ möget jr Gott wol täglich/fleissig anruffen/damit der Fried/zwischen J.Key.M.vñ diesem Königr.möchte wol abgehen/ vnnd ehistes geschlossen werden/dann wo diß nit geschicht/solt jhr inner wenig tagen wol erfahren/wz Aydbruch vnd Meineyd mit sich bringt/dessen wir euch gewiß versichern/ vnd hierinn nicht mehrers schreiben wollen/ diß vnser schreiben/geschicht einig auß dieser Vrsachen/ wegen der 2.Fähnlein Knecht/ so vns auff Preßburg zugeschickt worden/vnd biß dato sich rühmlich/trew/ vnd fleissig/als ehrliche/tapffere/ vnnd Mannhaffte Soldaten erzeigt/vnd brauchen lassen/ sich auch noch bey vns allhier auffhalten/in die 21.Monatsold/ bey euch außständig haben/ auch deßwegen grosse Noht vnnd Kummer leiden müssen/ als ersuchen wir euch gnädigst/daß jr mit jnen wegen solcher Schuld/ je ehe/ je besser abkommet/ewre Commiss:mit Geldt absendet/ die mit jnen einen Accord/wegen außständigen Rests/ treffen/sie zahlen/vñ nach löblichem Kriegsgebrauch/ abdancken lasset/vmb jr künfftige/vnd weitere Bestallung/Vnterhalt/vnd Bezahlung/werden wir hinfüro/nach jrer Abdanckung Sorge tragen/beschicht diß von euch/so mag es gute weg haben/wo nit/ so wollen wir vnsere gantze Armada ins Marggrafftthumb Mähren schicken/vnnd von dannen doppelt so viel herauß bringen/vber diß restiren/ vnd auff aller versamleten confödirten Verordnung/so euch Mähr:St. vns zu erlegen anbefohlen/in die 17000. vnnd etlich 100.Thaler/ welche wir vns gleichsfalls zuerlegen/ ehistes vnd gnädigst begehren/Endlich/haben wir auff deß H.Wilhelm von Tscheredin/ Landthauptmans schrifftliches ersuchen/ dē Obr.Ambass.an der Pforten/Hansen von Collin 2000. Thaler/zu Constantinopel darleihen lassen/welche wir ebener massen/ richtig begeren.Thürna 8.Jan.21.

Das XCI. Capitel.

Nach Eroberung der Stadt Prag haben die Ständt dem Hertzog in Bayern im Namen Key.Maj.dieses Iuramentum geleistet/ sub dato den 13.Novemb.1620.

Iuramentum welches die Böhmischen Stände/dem Hertzogen in Bayern wegen der Keys.Majest.leisten müssen.

NAch dem die Stände/ Herren/ Ritter vnnd vom Adel in diesem Königreich Böheim gegen dē Durchl. Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximiliano/Hertzogen in Bayern/ als von Jhr Keyserliche Majestät wol verordneten vnd hochansehnlichen Commissario/ in jhren Nahmen/vnnd von sich selbsten/wie auch an statt jrer Vnterthanen/ vnnd deren die sich gutwillig wegen der Huldigung erklärt haben/daß sie in der sachen/darinnen sie sich bißhero wider Jhre Keyserliche Majestät Keyser Ferdinandum den andern/ als jhren rechten succedirenten gekrönten vnnd gesalbten König/ vnrechtmessig auffgeleint/ gantz vnrecht gethan haben/ hergegen aber vnnd künfftig/ keinen anderen vor jhren rechten natürlichen König vnd Herrn/als allerhöchstgedachte jre Keyserlich vnnd Königliche Majestät erkennen wollen/welche jhre Erklärung sie mit leiblichem Aydt zu bestätten/sich vnterthenigst erbieten/ vnnd solches offtgedachte jre Fürstliche Durchleuchtigkeit im Namen jhr Keyserlichen Majestät die Huldigung vnnd Aydtspflicht/auff ein Interim/biß von jhr Keys.Maj. deßwegen ferner verordnung beschicht/ gnädigst auffgenommen/darauff sie wie gedacht Interims weise gebürlicher massen gehuldiget/angelobt vnd geschworē/ dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Ferdinando dem andern diß Nahmens/als jetzige Römische Keyser.auch zu Hungern vnnd Böheimb Königliche Majestät für jhren rechten/ einigen Böhmischen König vnd Herrn zu halten/so haben vnd zu erkennen/ auch allein demselben vnd sonst keinem andern getrew/gehorsamb vnnd gegenwertig zu seyn/zu welchē end dann Allerhöchstgedachte jhre Key.vnd Königl.Majest. auß vollkommener Keys.vnd Königlich.Macht vnnd Gewalt alle die Aydt/Gelübd vnd Verbündnuß/ welche deme zuwider vor diesem mit einem andern vorgangen/ allerdings gäntzlich vnd gründlich cassirt vnd auffgehebt/ auch null vnnd nichtig seyn sollen/ krafft dessen allen sie auch sampt vnd sonders/alle solche Eydt/Gelübdt vnd verbündnussen/welcher gestalt/ wie/ vnnd gegen weme dieselben zuvor auffgerichtet/in bester beständigster Form Rechtens/ als solches jmmer seyn oder erdacht werden mag/ hiermit widerruffen vnnd widersprechen/auch zu mehrer Versicherung solches widersprechens/vnd hergegen leistenden schuldigen Gehorsams vnter jhrer Verfertigung/ vnd eigenen Handvnterschrifften hochgedachte J.F.D.als Keys.Commissario einen auffrichtigen Revers in 24.stund vbergeben/Nachmaln dabey gelobent vnd versprechendt/ hinfüro der Röm.Keyser.auch zu Hungern vnd Böheimb Königl.Majest.Ferdinando dem andern/ solche schuldige Trew vnd Gehorsam/standhafft vnd beharrlich zu leisten/ wie Ehrliebende getrewe Ständt vnd Vnterthanen jhrem rechten König vnnd Herrn zuerzeigen vor Gott vnd vor der Welt zu thun schuldig seyn.Actum in der Königlichen Hauptstatt Prag den 13.Tag Novemb.Anno 1620.

Aydt.

Allem dem jenigen was vns an jetzo fürgelesen ist worden/das haben wir sämptlich wol verstanden/versprochen/geloben vnd zusagen/ Deme auch trewlich vnnd gehorsamblich nachzukommen/ Daß helffe vns Gott der Allmächtige/vnd das Heilige Euangelium/ꝛc.

Das XCII. Capitel.

Diesem nach haben die anwesende Stände in Böhmen von Prag auß an die abwesende geschrieben/sich in Keys. Gehorsamb zu begeben/den 21. Novemb.

Summarien.

Nach der Prager Schlacht / schreiben die anwesende zu Prag Ständ an die abwesende. Demnach durch die ansehnliche Victoria erscheine / daß Keyser Ferdinand jhr eintziger König vnd Herr seye: vnd Churpf. sie mit der Flucht schändlich verlassen / auch sie dem Hertzog in Bayern auff weitern Bescheid im Namen Keys. Ferdinandi nunmehr geschworen/ So bitten sie/ sie die abwesende wolten hierinnen das eusserst Unglück zuvermeiden/jhrem Exempel nachfolgen.

EHrnveste vnd Weise / liebe vnnd gute Freunde / Wir können euch erscheinender Notturfft nach / vnverhalten nicht lassen / wie daß auß vngezweiffelter sonderbahrer Schickung Gottes/die Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayest. vnser aller gnädigster Herr vnd König/nechst abgewichenen 8. Tag deß Monats Novembris / durch eine ansehnliche Hauptschlacht / wider den Durchl. Fürsten vnd Herrn / Herrn Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein/vnd Churfürsten / sein vntergebenes Kriegsvolck mit männiglichs Verwunderung / die Steghaffte Victoria erhalten / dessen Volck zertrennet / vnnd dermassen von einander zertrieben/ daß darauff jetzt hochermelder Churfürst mit seinem Obristen General entrunnen/vnd andern Befelchshabern / so wenig / oder nichts im Landt zu verlieren / vnnd durch diese Occasion jhre Particular Privatsachen durchtreiben wollen / sampt dem vbrigen gesambleten Volck sich andern Tags vonhinnen auß den Prager Stätten in die Flucht begeben/ vnnd vns mit schutz vnd hülff/ seinem versprechen vnnd geleisteten Eydespflicht zuwider / in höchster Leibs vnnd Lebens Gefahr verlassen / daher wir zu Verhütung vnsers vollentendlichen Vntergangs / vnnd weil wir ob dieser Steghafften Victori / die vnaußsprechliche Güte vnnd Gerechtigkeit Gottes gegen der höchsten Obrigkeit/ Augenscheinlich gespühret / vnd in vnsern Hertzen empfunden/ daß einmahl Jhre Keyserl. Majestät vnser einiger gekrönter König vnd Herr sey / in gleichem auch seydhero mit schmertzen erfahren haben/ was es auff sich hat/ vnnd gemeiniglich vor einen Außgang zu gewinnen pfleget / wann man sich wider den Gesalbten deß HErrn setzet/ vnd der ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit widerstrebet/vnd demnach ohn langes Nachdencken / vnnd vergebliches vnnöhtiges deliberirn vns bey dem Durchl. Hochgeborn. Fürsten vnnd Herrn / Herrn Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober: vnnd Nider Bayern/ als von höchstgedachter Keys. May. mit vollkommener Plenipotentz wol verordneten Herren Commissario, vnserm gnedigsten Fürsten vnnd Herrn gehorsambst angeben/vnser verbrechung/ vnnd durch Verleitung Landtschädlicher / auch allbereit mit außgerissener Leute leyder abgegangenem Fall ohne einig Respect erkandt/ zu Gnaden vns gedemütiget/ vnnd daß wir höchstermeldte Keyserl. Ma. Keys. Ferdinandum den Andern für ein recht ordentlichen succedirendē/gesalbt vnd gekrönten Böhmischen König vnnd Herrn nicht allein halten/ haben/ vnd gegen menniglichen pur ren/sondern auch hinfürters Jhr Keyserlichen May getrewe gehorsame Vnderthanen seyn / vnd bleiben auch bey deroselben hinführo an wider menniglichen vnser noch vbrige Haab vnnd Gut/Leib vnnd Leben/ biß auff den eussersten letzten Blutstropffen zusetzen/ vns nichts wideriges dagegen einbilden / oder schändlich vns verführen lassen wollen / vnd weil wir solches alles mit gewöhnlichem Eyds Schwur allbereit hoch bethewret/vnd bekräfftiget haben/auch darauff von ir Fürstlichen Durchl. gestellten Sachen nach/ die zuverleßliche gnädigste vertröstung empfangen / daß vns vermöge allbereit von derselben an Jhre Keyserliche May. Schrifftlich abgangene Intercession/ diese vnsere vnterthänigste/von Gott eingegebene Bezeigung jetzo vnd künfftig zu Keyserlichen vnnd Königlichen Gnaden gereichen soll/Als wollen wir verhoffen/ jhr dißfalls mit vns einstimmen / vnd eines Sinnes vnd Hertzens seyn werden.

Derwegen so ersuchē vnd ermahnē wir euch hiemit freundlich bittende/jhr wollet vnser der Prager/vnnd anderer Städte Exempel nach / Euch nun auch viel desto mehr nur gutwillig zum Ziel legen/Euch zu ewrem Schaden/ wie vns beschehen / nit länger verführen lassen / vnnd euch balden auffhalten / sondern stracks nach Einantwortung dieses trewhertzig-wolgemeinten Schreibens / darauff vnverzüglich Personen mit gnugsamer Vollmacht / entweder zu Jhrer Keys. May. oder aber anhero nach Prag abordnen/ im allwege aber auffs wenigste ein Erklärung Schreiben an abwesende Fürstl. Durchl. in Bayern jetzo anwesenden J. Keys. M. auch hochansehenlichen Commissarium, den Durchl. Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Carln/ F. vnnd regierenden deß Hauses Liechtenstein/Hertzog in Schlesien/ Röm. Keyserl. May. geheimbsten Rath vnd Cämmerer/einschicken/ von derselben gleichs / wie von Jhrer Durchl. in Bayern gethan / vmb Gnad vnnd Verzeihung bitten/ die Key. May. nunmehr auch für ewren einzig/rechtmessigen/succedirendē/gekrönten/gesalbten König haltē/ haben/ erkennen/ vnd auch publiciren/vñ ja vber vorige Landes Verderbung / vnnd gnugsames Blutvergiessen nicht Vrsach geben/daß durch weiter fortmarschierung deß nun je lenger je muthigern Kriegsvolck euch/so wohl ewern benachbarten Landt vnnd Stätten noch mehr Unglück vber den Halß/Hauß vnd Hoff kommen/vnd euch noch erst zum Zwang vnd Gehorsam bringen/nicht zweiffelnt/euch diß vnser ersuchen/ vnd Ermahnung/eine gute Nachbarliche Warnung seyn / vnd so viel belieben werde / daß jhr vor ewer Erklärung auffs wenigst zum Eingang gehorsambster Bequemung/alsbalden vermöge deß Auffbotts/ das noch versamblete Krieg- vnd Landtvolck voneinander ziehen / vnnd abgeschafft/ keine weitere Gegenvertröstung vnd Beredung/damit wir bißhero meistentheils verführet worden/ Platz vnd stadt finden / sondern alles wieder inn nunmehr ja hochnöhtige gewündschte Ruhe vnd friedsamen Standt gebracht werden möchte/vnd verbleiben euch in allem guten geneigt/ Geben Prag den 21. Nouemb. Anno 1620.

V. Herrn/ Ritterstandt / vnd die Drey Prager Stätt deß Königreichs Böhmen/ so an jetzo beyeinander versambt let seyn.

Das XCIII. Capitel.

Mährischer Ständte Instruction an Keyſ. May. sub dato den 18. Decembris 1620.

Summarien.

Mährische Ständt schicken an Keyſ. May. 1. Daß sie in Annehmung eines andern Kön. gs sehr rew vnd leydt tragen/bitten deßwegen vmb Verzeihung. 2. Wie sie bey Verwerffung Ihrer Kön. May. vnd Erwehlung eines andern weren hinders Liecht geführet. 3. So weren sie die letzten gewesen so zur Conföderation getretten/mit gewalt darzu gedrungen. 4. Bitten deßwegen abermal vmb Gnad.

INstruction von vns dem Landt Hauptmann vnd allen anderen Herrn vnnd Ritterstand bey der Zusammenkunfft zu Prin/ vnseren Abgesandten am Keyserlichen Hoff zuverrichten/ ertheilet. Forders vnnd vor allen Dingen / sollen genandte vnsere Gesandten/alsbaldt vnverzüglich/ sich auff den Weg begeben / zu der Römischen Keyserl. Mayestet vnserm allergnädigsten Herrn/nach Wien/ zu dero Keyserl. Residentz sich verfügen/vnd alsbaldt sie daselbsten angelangen / bey jhrer Keyserl. Mayest. vmb ein allergnedigste Audientz/ mit Hochgebührender Reuerentz/vnsernmlichen sollicitirn vnd ansuchen/ Nach dem dieselbige jhnen ertheilet werden würde: Sollen sie anfangs / vnnd vor allem / Jhr Keyserl. Majest. vnsere trewe vnderthänigste vnd demühtigste Dienste / mit Wündschung von Gott dem Allmächtigen/ langwiriger steter Gesundtheit/ sampt aller ersprießlichen Wolfahrt / daß auch jhre Keyſ. Majest. glücklich vnd friedlich viel Jahr lang vber vns regieren/vnd alle jhre vnd vnsere Feinde vberwinden / mit allerdemütigster vnd schuldigster Reverentz vermelden / beynebens alß dann Jhr Keyſ. May. in höchster Demuth zu wissen machen / Waß massen Wir / mit gantz bekümmertem/betrübtem Gemüthe / vnd trawrigem Hertzen / darüber die höchste Rewe vnnd Leid tragen/daß in so vnaußsprechliche Angst / Jammer/ Noth vnnd Trübsal / nächstverschiner Zeit / vnd vergangnen 1619. Jahrs/ durch vrsachen etlicher vnruhiger vnd auffrührischer Leuthe vnd gewissen Personen / Wir Innwohner dieses Marggrafftthumbs Mähren / gerathen / vnd das gantze Land (GOtt erbarme es) verführet worden / dergestalt vnnd massen/ daß / wann alle diese beschwerden vnd Jammer erzehlet werden solten/ es (gemeinem Sprichwort nach) ein Steiners Hertz erbarmen möchte.

Weiln aber dieses alles / fast meistentheils Ihrer Keyſ. May. zuvor gut wissendt / Als vnterlassen wir hiervon weitleufftiger zuvermelden / allein Ihre Keyſ. Maj. bitten Wir / in aller vnterthänig: vnd tiefester Demuth / Ihre May. als ein Christlicher vnnd allergnädigster Keyſ. vnnd Herr/ auß dero/ dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich angeborne Milte vnd Güte / (in Betrachtung / daß der meiste vnd gröste Theil der Innwohner / auß allen Ständen hierinnen gantz vnschuldig/ vnd insonderheit der gemeine Mañ/ von diesen Sachen gantz nichts gewust /) vns Ständen vnnd Innwohnern sammentlich vnnd in genere alten / auch jedwedern insonderheit / was also hierinnen Ihr Keyserl. Mayest. zu wieder beschehen/ gnädig vnd Vätterlich nachsehen / verzeihen / darauff gäntzlich vergessen / vnnd hingegen dero Keyſ. vnnd Kön. Huld vnd Gnad/ vns wiederumb scheinen lassen/ vnd künfftig vnser allergnädigster Keyſ. Kön. vnd Herr sein vnd bleiben/ geruhen wolten. Entgegen/ daß Wir Stände/ Ihre Key. Maj. für einen rechten vnd vollkommen ordentlichen Erwehlten König zu Böheim/ vnd Marggraffen in Mähren erkennen / bekennen haben vnd Ihre Key. M. vermöge der allbereit zuvor/ von vns geleisteten Huldigung / zu welcher wir / vns erkennen vnnd anmelden. Der Huldigung aber / so von vns newlicher zeit Pfaltzgr. Friedetichen Chur-Fürsten bey Rhein beschehen / wie auch nicht weniger zu letzt in Böheimb auffgerichteten Confœderation renunciren/ widersprechen/ dieselbig cassirn vnd aufheben / auch darinnen nicht stehen wöllen / in demütigster Vnterthänigkeit vnnd Trew gehorsame Vnterthanen verbleiben/ vnd nebens Ihr Keyſ. M. alles das vnserige/ wie auch vnser Leib vnd Leben auffsetzen/ vnd darzu strecken bereit sein wollen.

Damit aber Ihr Keyſ. Maj. dessen allen/ was sich also verlauffen/ satten vnd klaren Bericht haben/ vnd das von vns nichts vorsetzlich / freventlich / vielweniger auß Boßheit oder Desperation beschehen / verfüren / vnnd dannenhero dieser vnterthenigsten Entschuldigung / desto leichter vnd genediger statt geben/ vnd zu der Keyſ. Güte vnd Gnade/ gegen vns sich bewegen lassen mögen / Sollen vnsere Gesandten / Ihrer Key. Maj. diese nachgesetzte motiven / vnnd nothwendige Puncten / wie sie sich alles mit vns bald anfänglich verlauffen / vnd waß massen procedirt worden / zu genügen in tieffester Demuth fürtragen vnd wissent machen.

Nemblichen / daß Wir die Stände deß Marggrafftthumbs Mähren/ da die H. Stände deß Königreichs Böhmen zu vielen vnterschiedlichen mahlen wir zu jhnen treffen/ vnd die Confœderation mit jnen eingehen solten/ Vns starck ersucht vnd abgemahnet haben / vns dessen in allweg auffs beste Wir gewust vnd könt / geweigert / jhnen abgeschrieben / jhre Gesandten offt mit ziemlich rauher vnnd widerwertiger Antwort zurück abgefertiget / dessen allen viel vnterschiedliche vnsere Landtags Schlüsse/ fürnemblich aber die so Anno 1618. gehalten/ vnd die außführliche Zeugen seyn/ mit denen es zu genügen/ wie vnser Hertz / anff welches Gott der Allmächtige meisten siehet / vnnd dasselbige prüffet bey denen Sachen gesinnet / vnnd wie geneigt Wir zu denen allen Dingen gewesen / dargethan vnd erwiesen werden kan. Als aber nachmaln der Gewalt Prædominirt/ vnnd die Herrn Böhmen mit jhrem Volck/ nicht allein auff die Mehrerisch Grentz/ sondern auch gar ins Land gerucket/ vnnd mit jhnen durch heimliche vnnd listige Practiken / wie etliche vnsere Einheimische / also auch Außländische sich conjungirt haben sich nacher auch vnsere Einheimische Soldatesco, von Reutern vnnd Fußvolck/ betrieglicher weiß nach sich gezogē/ vns Innwohner vnd Landleute ingesampt / wie auch vnsere Obristen alles gewalts vnd Authoritet entsetzt / der Stätte sich bemechtiget/ vornehme Personen / auch deß Landshauptmans selbsten/ welcher J. Key. M. stelle im Lande verwalten / vnd dero selbst eigene Person repräsentirt/ wie auch nicht weniger jhr Hochf. G. Herrn Cardinaln von Dietrichstein Persohn/ nicht verschonet/ vnd dieselben hoch mit Worten zu verbinden sich vnterfangen / jhren Gewalt vnnd Willen / also an

jhnen

jhnen verübt / jhr viel mit Verheissung / Zusagungen / andere aber / in dem sie die Statt beschlossen / vnd mit ein tausend Pferd jnn vnd außwendig allenthalben vmbringt gehabt / mit Betrohungen / daß sie dieselben ebenmessig / als in Böheimb beschehen / zum Fenster vnd vom Gange hinab werffen wöllen / darzu / daß sie / zu jhnen tretten / vnd in deme / was sie fürgenommen / mit jhnen für einen Mann stehen müssen / genötiget vnd gezwungen / Welches alles meistens durch drey oder vier Einheimbische Personen / (ausser der frembden /) daß Wir in solches Elend gerathen / vnd verführt worden / beschehen / vnd zu Werck gerichtet worden.

Dergestalt vnd massen / daß wider jhr fürnemen / sich niemand rühren / zugeschweigen / darwider zu reden / vnnd dasselbig zu verwehren / sich vnterstehen dörffen / dessen H. Carl von Zierotin ein lebendiger Zeug ist / welcher / nach dem er / auffs glimpflichste vnd friedsamlich genug / von denen allen Sachen discurrirt / vnd derselben bösen / vnd gefährlichen Außgang vorgesagt / mit was für danck es auffgenommen vnd jhme vergolten worden / darvon kan er selbsten berichten / also / das es wenig gefehlet / daß er nit auff Prag in die Gefängnuß geführt worden. Wie dann allbereit 200. Pferdt / von den Böhmen / jhne nach Prag gefänglich zu führen vnd zu Conseyren / nach Brynn verordnet gewesen / daselbst er / waun die sonderliche schickung vnd Schützung Gottes / solches nicht verhütet / mit dem Halß bezahlen hette müssen. Was aber andern begegnet / vnd wie es ein wenig gefehlet / daß sie / in jhr Hochfürstl. Gn. deß H. Cardinaln von Dietrichstein Behaussung / nicht vom Gange herunter gestürzt worden: können dieselben in gleichem hiervon erzehlen / vnd in summa galte damaln mehr / weder Recht noch Gerechtigkeit / sondern war ein gemeines Sprichwort vnd Losung dieser bösen Leute / auff jhre Seiten gewehre zeigent / daß ist vnser Recht / daß ist vnser Landts Ordnung.

3. Item es sollen auch vnsere Gesandten / Jhr Keys. May. dieses anzumelden nit vergessen / daß wir Mährer / auß den incorporirten Ländern die letzten gewesen / so zu der Confœderation getretten / vnnd solches für vns selber vorsetzlich vnd muthwillig nicht gethan haben / sondern vns lang vnd starck genug desen geweigert / Endlich mit Gewalt darzu gebracht / vnd genötiget worden / vnd zu denen / die vns verführt / weil wir jnen Widerstand zu thun ferner nicht vermöcht / tretten vnd zufallen müssen / warzu aber / vnd zu was Sachen wir getretten / dieses wir damaln zum wenigsten verstanden / haben auch von vielen Dingen / die in geheimb tractiret vnd practiciret worden / (vnd dieweil daselbsten alle fürnembste Puncten consuliert, berahtschlagt / vnd geschlossen worden / allhie aber in Mähren / allein die Execution ist fürgangen /) nichts gewust / vnd also / in deme wir vnsern bösen Leuten vnd Führern vnwissentlich gefolgt / vbel vnnd schändlich (wie leyder zusehen) verführet worden / Die Stiffter aber vnnd Anfänger dieser Sachen / nachdem sie allen Gewalt in jhre Händ vberkommen / haben sie sich inn Böhmen / vnnd anders wohin / vollmächtigen lassen / was aber daselbst tractirt hat werden sollen / davon allhie in Mähren / nicht allein nichts geredet / sondern darauff auch nicht gedacht worden / vnd in summa / ist alles gewaltsamer / heimlicher / vnnd verdeckter Weise / zwischen zweyen oder dreyen Personen / ohne alle gemeine consultationes abgehandlet / vnd wie es mit Macht vnd Gewalt angefangen vnd fortgesetzt / also ist es auch alles mit solchen erzwungenen Mitteln / nacher erhalten worden / Hat aber jemand darwider was reden vnnd seine Trewe vnd auffrichtige Meynung an Tag geben wollen / ist er vbel angefahren vnd vberschriehen worden / ja seines Halß er nicht sicher gewesen / vnd wann er auffs glimpflichst tractirt / ist er vor einen Betrieger / Verrähter deß Vatterlands / vnnd vntrewes Landkindt intitulirt worden / wer auch schon zu einer solchē vnerträglichen Seruitut vnd Sclauonia gerahten / daß keiner Jnwohner ohne Bewilligung der jenigen / auf welche wir von vnsern Einkommen starck contribuirn müssen / auß der Statt einigen Fuß nit setzen dörffen / was hette dann gegen solchen Gewalt / fürgenommen werden können / vnd alldieweil dieses Marggrafthumb Mähren sehr klein / vñ der proportion nach / gegen andern Ländern in seinem rester das aller geringste / wie hette es können so mächtigen vnd viel grössern Landen / von denen es vmbfangen vnd vmbringet ist / widerstand thun / vnd denselben sich widersetzen. Welches alles / vnnd noch ein mehrers / so Weitleufftigkeit halber allhier nicht erzehlt werden mag / wann Jhr Key. Mayest. woher es seinen anfang vnd vrsprung genommen / aller gnädigst beherzigen / vnnd erwegen / werden sie leicht darauß befinden / daß die Schuld nit so genaw vns Jnwohnern dieses Marggrafthumbs Mähren sondern viel eigentlicher / denen / so vns durch vnaufhörliches / vielfaltiges vnd offters sollicitiren, abseitichen Practicirn / vnnd letzlich den Gewalt dahinbewegt / verführet vnd benötiget / zu Imputirn / vñ zu zumessen seye / jedoch hindan gesetzt dieser Ein vnnd Fürwendung / ferner dahin sich zuerklären / das wir darob an jetzo rew vnnd leyd tragen / vnd jhr Keyserl. May. vns schuldig geben / vmb Gnad bitten / vnd dero zu jhrer Keys. May. demütigster Hoffnung leben / daß jhr Key. Mayest. diese alle oberholte Ding vnnd Vrsachen / durch welche wir in dieses vnwesen gerathen / wie auch nicht weniger / die biß dato wehrende grosse vnwiderbringliche von jhrer Keys. M. Armada / dem Land zugefügte Schäden / Jammer / Beschwernuß / drangsal / aller gnedigst erwegen / vnnd als die höchste Christliche in dieser Welt vns von GOtt vorgesetzte Obrigkeit / vnnd dessen Statthalter / seinem Exempel nach / so auß Gnad vnd Barmhertzigkeit / allen Bußfertigen Sündern jhr Schuld vnnd Vbertrettung gnedig vergibt vnnd verzeihet / nachfolgen / vnnd vielmehr vnsere Demuth / wie auch von vnsern Vorfahren viel getrewe vnnd ersprießliche / dem Hochlöblichen hauß Oesterreich / vnd jr May. Vorfahren Christmilter Gedechtnuß / mit aller Willfährigkeit erzeigte Dienst / vnnd Verdienst / dann vnser verbrechen ansehen / vnnd diß alles was wider J. May. beschehen / auß dem Sinn schlagen / gantz vnnd gar vergessen / vnd hingegen / dero Keys. Gnad vnnd Huld vns verspüren lassen / auch hiedurch desto mehr Vrsach geben werden / daß nicht allein wir so an jetzo bey Leben sondern auch / in künfftig vnsere Nachkommen / durch Erinnerung solcher erwiesener Gnad J. Key. Majest. vnnd dero Nachkomnen / mit auffrechter Trew desto wilfähriger / nutzlicher vnd embsiger zu dienen sich befleissen werden / vnnd also daß Jhre Keyserliche Majestet Wir Vns allen hohen vnnd nidrigen Standes / die sich inn Commission / Absendungen / Rath-

4.

schlägen/vnd sonsten/wie das Nahmen haben. mag/ also auch den jenigen/so sich im Kriegswesen/zu Roß vnd Fuß gebrauchen lassen/hohe oder niedere Befelch bedient/wie auch den allgemeinen/jhnen vntergebnen Soldaten/allen ohne Vnterscheid vnnd Exception/ allgemeinen general Perdon ertheilen/vns bey vnsern Privilegien/hergebrachter Landsordnung vnd Gebräuchen/wie auch nicht weniger bey freyem Exercitio vnserer Euangelischen Religion/ gäntzlich ohne Hinderung/ allergnädigst verbleiben zu lassen/ gerühen wölten.

Auch was sonsten mehrers vnsere Gesandten/ gutes vnd ersprießliches bey sich befinden werden/ so zu Beförderung derer in der Instruction/ obvermelten Articuln/vnserer prætension vnd Ansuchen dienstlich sein möchte: Dieses alles werden sie/vermög jhnen ertheilter Vollmacht erheischender Notturfft/ vnd vnsserm in sie gesetzten vertrawen nach/ tractirn/ handlen. Datum Brinn den 18. Decemb. 1620.

Das XCIV. Capitel.

Hierauff haben sich Keys. Majest. so bald folgender gestalt resoluirt.

Copy/ Keys. Bescheidts/ so den Mährerischen Ständen erfolgt.

Summarien.

Hierauff antwort Keys. Majest. Ob wol sie die Mähren gegen Keys. Maj. sich zum allerhöchsten vergriffen/ Jedoch nemen sie jre Bekandnuß vnd Bereuung jrer Verbrechen an: Hetten aber dem Cardinal von Dietrichstein anbefohlen auff etlich wenig Personen so sonderlich verdächtig/ nachforsch zuthun/ vnnd wieder zu berichten.

Sie Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheimb Kön. Majest. Vnser allergnädigster Herr/haben angehört vnd vernommen/ was die Abgeordneten/ auß dem Marggrafthumb Mähren/deß Herrn/ Ritter- vnd Burgerstandts/ in Nahmen vnd an statt jhrer Principaln/ in aller Demuth vnd Vnterthänigkeit für vnd angebracht/ ob nun wol Jhr Keys. Majest. in Bedenckung dessen/ das erwehnte Principaln/ sampt den abgeordneten/ ohn einige Verursachung/von jhrer Pflicht/ Trew/ Gelübnuß/ Vnterthänigkeit vnd Gehorsamb abgetretten/ vnd mit den auffrührischen Böhmen/ so ein dermassen abscheuliche vnd hochstreffliche Rebellion erstlich/ wider weyland Keyser Matthiam Hochlöbl. Gedächtnuß/ (von welchem sie dann vor offentliche Rebellen/ durch Patent vnd Mandata erklärt worden seyn) Vnd dann auch hernach/ wieder die jetzige Keys. Majest. angerichtet vnnd darinnen verharret/ auch dardurch in die Straff deß begangenen Crimnis læsæ Maiestatis gefallen/ wieder alles verhoffen/ vnnd vngeachtet so vieler jhnen gethanen guten Ermahnungen sich conjungirt vnd vereinigt/auch bey so beharrlichen Rebellion/so lange Zeit verblieben/angedeute/abgeordnete vor jhr eigne Person fürzulassen/ vnd anzuhören nicht Vrsach gehabt. So haben doch diß falls Jhr Keyserl. Mayestät dero angeborne Clement vnd Güte erzeigen/vnd sie versöhnlich anhören wollen/vnd wie sie erstlichen vber denen vberauß grossen/durch die Jnwohner selbsten/ bey solchem Auffstand vnd Zerrüttig keiten vervrsachten Schaden vnd Landverderbens/ jederzeit ein sonders miß fallen getragen/ also haben sie hergegen auch nicht vngern vernommen/ daß gleichwol die Jnwohner jr wider jr Keys. vnd Kön. M. so böses vnd hochstraffwürdiges thun vnd fürnemen/einsmals erkennen vnd bereuen.

Weil aber mehrberührte abgeordnete in jhrem vorbringen am meisten anziehen vnd vermelden/ wz Gestalt die Jnwohner deß Märggrafthumbs Mähren/ durch etlich wenig Personen/ als Häuptern/ dieses entstandenen Vnraths verführt worden seyn: Als haben Jhr Key. May. dem Herrn Cardinal von Dietrichstein/als dero ins Märggrafthumb Mähren allbereit vorhin verordneten Commissario nicht allein alles vnd jedes/was Jhr Keys. Majest. vnd deß Landts Notturfft seyn wird/ fleissig in acht zunehmen/ zu befördern vnd anzuordnen/sonder auch von allen/ was also in Zeit deß gemehrten Außstandts im Landt fürgangen ist/fleissige vnd gründliche Jnformation einzuziehen/gnedigst mitgegeben vnd aufgetragen. Darauff sich hernach Jhr Keys. Mayest. dero angebornen Clemenz nach/ neben der Billichkeit werden zuerzeigen/auch sonsten dero Vnderthanen/ in erwehntem Marggrafthumb/ wider menniglich billicher Weiß/ in dero Keys. vnd Königl. Schutz zuerhalten wissen/

welches die abgeordneten jren Principaln also vermelden/vnd sich wider Anheimb begeben werden können.

Ende deß Fünfften Buchs.

Das Sechste Buch/

Von der Sechsten Ursache deß Teutschen Kriegß:

Nemblich

Die Achtserklärung vnd Publication wider Pfaltzgraff Friderichen/im anfang deß 1621. Jahrs geschehen/ dardurch denn die etliche Jahr geführte Vnion vom Marquis Spinola auffgehoben/der Vnion Volck abgedanckt/sie die Vnirten sich wider vnter K. M. gehorsam vnd devotion ohn ferner Trennung/Mißverstand/Mißtrawen/vnd absonderliche Correspondentzien gutwillig ergeben. Auch in der Pfaltz auff etliche Monat ein Stillstandt der Waffen verwilliget/ ein gewisser Accord zwischen dem Marquis Spinola im Nahmen Keyſ. May. vnd den Vnirten auffgerichtet worden. Darauff Spinola auß der Pfaltz abgezogen/ vnd an sein Stell Marggraff Corduua verordnet. Vnter deß wirbt man denselben Sommer im Namen deß Pfaltzgraffen ein groß Volck in den Böhmischen vnd Oberpfältzischen Grentzen/in Hoffnung Böhmen wider einzubekommen/ Würtzburg vnd Francken zu vberfallen/alles vnter dem Schein die Oberpfaltz zubeschützen. Hingegen bey Key. May. bemühen sich der König in Franckreich/ in Engellandt/ in Dennemarck/ durch ansehenliche Legationes den Pfaltzgraffen bey Key. May. außzusöhnen/vnd ein allgemeinen Frieden wider anzurichten: aber vergebens/ wessen die Schuldt/ geben die Acta. Darüber dann nach starckem scharmützeln der Mansfelder die Oberpfaltz quitiret/welche durch den Bayerischen General Graff Tylli eingenommen. Vnnd zu gleicher zeit in der Vntern Pfaltz die Bergstraß von Corduua/ der sich auch alsbaldt vor Franckenthal geleget/ dasselbig belägert/die Belägerten aber sich Ritterlich gewehret/ biß der Mansfelder mit seiner Armee sie entsetzet/vnd den Corduua abgetrieben/ aber mit geringem der Vntern Pfaltz Nutzen. Dañ jhm auff den Fuß Graff Tylli mit seiner Armee nachgefolget/vnd in der Vntern Pfaltz fast alles was zwischen Boxberg vnd Heydelberg ligt/ eingenommen/wie auch die vbrige Bergstraß/vnd also dieselbe Pfaltz drey Armee auff einmal hat erhalten müssen. Der Mansfelder aber mit dem vbrigen Volck/ das nicht in Guarnisonen gelegen/ in dem Bisthumb Speyer vnd Vnter Elsaß vbel gehauset.

Das I. Capitel.

Keyserliche Aachts Erklärung wider Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten.

IR Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ erwehlter Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/ Croatien vnd Sclauonien König/ Ertzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundien/Steyer/Kärndten/Crain vnd Wirtenberg/Graff zu Tyrol. Entbieten allen vnnd jeden Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ Prælaten/Graffen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Landvögten/Hauptleuten/Vitzthumben/ Vögten/Pflegern/Verwesern/Amptleutē/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/Gemeinden/vñ sonst allē andern vnsern vñ deß Reichs Lehemannen/ Vnterthanen vnd Getrewen/in was Würden/ Standts vnnd Wesen die seyn/ vnnd sonderlich Friederich Pfaltzgraffens bey Rhein Churf. Fürstenthumb vnd Landtständen/ Vnterthanen/Lehenleutten/zugehörigen vnd Verwandten/ denen dieser vnser Keyſ. Brieff oder glaubwürdige Abschrifft davon zukompt/ oder damit ersucht vnd vermahnt werden/ vnsere Freundschafft/ Vätter- vnnd Schwägerlichen Willen/ Keyserliche Gnad vnd alles guts/Hoch- vnd Ehrwürdig/ auch Durchleucht-

ge/Hochgeborne/liebe Freund/Neven/Oheym/Vätter/Schwäger/Brüder/Chur-vnd Fürsten/auch Wolgeborne/Edle/Ehrsame liebe andächtige vnnd Getrewe/Es ist nunmehr jnner-vnd ausserhalb deß H. Röm. Reichs/bey allen Königen/Churfürsten/Ständen/Nationen vnd Völckern weltkündig/was für ein Vnruhe vnnd Rebellion/sich in vnserm Erb Königreich Böheym vnd deß H. Reichs ansehenlichen Churfürstenthumb vnnd Lehen/im verschienen 1618. Jahr/noch bey Lebzeiten vnd Regierung/weyland deß Durchleuchtigsten Fürsten/Herrn Matthiæ Röm. Keysers/auch zu Hungarn vnd Böhmen Königs/Ertzhertzogen zu Oestern. vnsers geliebten Herrn Vetters vnd Vatters/hochlöblichster Gedächtnuß erhoben/vnd folgends mit der Zeit in andere incorporirte Land weiter außgebreytet/wie vnd welcher gestalt auch jre Key. M. vnd L. als damaln regierender König vnd Churfürst zu Böheym/solches entstandene Vnwesen/vnd was demselben anhängig/auß angeborner Vätterlich friedlibender Neygung/zu verhütung schweren Krieg vnnd Blutvergiessens/bevorab der Verderbung jrer armen Vnderthanen/etlichen fürnemen Chur-vnd Fürsten deß Reichs (vnter welchen obgenannter Friederich Pfaltzgraff/auff sein eygenes Anerbieten auch selbstē begriffen gewesen) auff beschehenes Ansuchen vnd Begern/da sich die Rebellē auch jres theils zu gebürendem Gehorsam erzeigen würdē/zu gütiger Hinleg-vnd Abhelffung anvertrawt vnnd vbergeben. Demnach nun jr Key. M. vnd L. bald hernach/vnd noch ehe vnd zuvor obangeregte gütige Einwilligung die würckliche Vollziehung erreycht/zeitlichen Todts verschieden/vnd darauff die Succession vnd Regierung vorberührtes Königreichs Böheym vñ der incorporirten Landen/an vns/als noch bey jrer Maj. vñ Lieb. lebzeiten ordentlich angenomēn/erkand/gekrönt/gesalbet vnd belehnt/vnnd nach obbesagten Todtfall succedirenden König vnnd Churfürsten/rechtmessiger weiß kömmen vnd erwachsen/darauß dann ferner erfolgt/daß wir vns krafft vorgemelter an vns gelangten ordentlicher Succession vnd Krönung deß Königreichs vnd Chur Böheym/auff die deßwegen an vns beschehene gebürliche Denunciation/in vnser vnd deß H. Reichs Statt Franckfurt zu erwehlung eines Römischen Königs/zum Keyser zu erheben/auff die bestimpte Zeit/vermög der güldenen Bull vnd deß alten Herkommens/in eigener Person begeben/vnd daselbsten von den anwesenden Churfürsten/vnnd der abwesenden vnnd zugleich obvermeltes Friederich Pfaltzgraff/als Churfürsten/vollmächtigen Räthen/Bottschafften vnd Abgesandten/für einen rechtmessiger weiß succedirend-gekrönt-vnnd belehnten König vnd Mit Churfürsten zu Böheym/in allen offenen/vorberührter güldenen Bull gemäsen Handlungen/nicht allein erkennt/sondern auch zu dem vorgangenen Wahl Actu, nach geleystem thewren Eyd (den sein Friedrich Pfaltzgraffen Gesandter ebenmessig würcklich erstattet) in das Conclaue zugelassen worden/darbey wir auch vnsere gebürliche Session vnd Stim̃ vertretten/vnnd darauff mit einhelligem Consens vnd Einwilligung obbesagter persönlich anwesenden Churfürsten/vnd der abwesenden bevollmächtigten Gesandten/auß sonderbarer schickung deß Allmächtigen/zum Römischen König/in Keyser zu erheben/den 28. Aug. verflossenen 1619. Jahrs erwehlt/öffentlich proclamirt/auch folgends den 9. Sept. erstbenannten Jahrs/mit gebräuchlichen Solennitæten gekrönt worden/Haben wir vns zu erzeigung vnserer Vätterlichen gutherzigen vnnd friedliebenden Fürsorg/vnd damit wir ehn alle weitterung/Gefahr vnd hochschädliches Verderben/besagt vnser Königreich/widervmb zu friedlichem Wesen/Ruhe/vnd Wolstand ehest befördern möchten/nicht allein gleich/nach dem die völlig Regierung an vns gefallen/den Böhmischen auffgestandenen Ständen/mit beweglicher Erinnerung vnser Gemüht/vnd daß wir jhre rechtmässige Privilegien vnd Freyheiten confirmiren/auch sonst alles das thun vnnd leysten wolten/ja würcklich confirmirt vnd geleystet/was einem ordentlichen Böhmischen König von rechtswegen obligt/Sondern wir haben noch ferner allda zu Franckfurt/dem gesambten löblichen Churfürstlichen Collegio (dabey sich die Chur Pfältzischen Gevollmächtigte auch befunden) zu sonderbaren Ehren/auff desselben inständiges einhelliges begeren vnd anhaltē/die ebenmessige Einwilligung einer gütlichen Interposition/in massen von höchstgemeltem vnserm geliebten Herrn Vetter vnd Vatter/weyland Keyser Matthia/zuvor auch gegen etlichen Chur-vnnd Fürsten geschehen/vngeacht die zu denselben Zeiten vorgewendete grauamina, vnter derer Prætext von jhnen Rebellanten die Waffen ergrieffen/vns nicht angangen/wir vns auch der von weyland mehr höchstermandtem vnserm Vorfahren hinderlassenē Kriegßverfassung anderst nicht/als durch die öffentliche friedbrüchige Handlungen vnnd Gewaltthaten/so von jhnen Rebellen/vnangesehen wir vnserm Kriegsvolck den Stillstand der Waffen allbereyt anbefohlen/vns auch gegen jhnen den Rebellen zu gütlicher Hinlegung dieses entstandenen Vnwesens/gantz gnädigst vnnd Vätterlich erbotten gehabt/dannoch mit verächtlicher in Windschlagung dessen alles wider vns vorgenommen) zu gebrauchen bewogen worden/gleich so wenig entgegen seyn lassen/sondern dieselbe obberührtem Churfürstlichen Collegio, vermög der von vns bey vnserer Keyserlicher Wahl vñ Krönung/schrifft-vnd mündlich gethaner Erklärungen/gentzlich anvertrawt vnd vbergeben/vnd ob wol wir vns darauff keines andern/dann vngezweiffelter Fortstellung solcher neben dē andern Churfürsten/von mehrgenanntem Friedrich Pfaltzgraffen selbsten/so eyffrig begerten vnd getriebenen Interpositionhandlung versehē/bevorab/dieweil solche von obbesagtem Churfürstlichen Collegio, vnsers Königr. Böhmen Ständen vnd Vnderthanen/durch ein gesampts Schreiben auß Franckfurt/im Monat Septembris verschienen 1619. Jahrs denuncijrt/vnnd zu solchem end ein gewisse Tagsatzung/nemlich auff den 20. Novemb. jetztgemelten Jahrs/in vnser vnnd des H. Reichs Statt Regenspurg angestellt vnd bestimpt worden/Dannenhero wir im wenigsten nicht vermuthet/daß sich jemands befinden solt/so ein anders zu grossem Vnheyl/Verwirrung vnd Zerrüttlichkeit/auch augenscheinlichē Landverderben vnd Blutvergiessen im Sin̄ vnd Gemüt haben solte/so ist jedoch dem strackszu gegen/offenbar vnd am tag/ja ebenmessig weltkündig/nach dem offtgenannt vnsers Königr. vnd Churfürstenthumbs Böheym Rebellen/auff Ihr/mit derē bewußten Rathgebern lang gepflogene heymlich Practicken/gleich eben zu der Zeit/als wir obverstandener massen zu Franckfurt zu der Hochheit deß Röm. Keyserthumbs/von den sämptlichen Churfürsten einhelliglich erwehlt vnd erhaben worden/mit veracht

vnd

vñ vergeßlicher hindansetzung jrer vns bey obgeschriebener Königlichen Böhmischen Annem- vnnd Krönung/öffentlich geleisteten Pflicht vnnd Landshuldigung/zu förderst aber deß H. Reichs/wie auch deß Königreichs Böheym als jhres Vatterlands Constitutionen/Fundamental Gesetzen/güldenen Bull/ Key. vnd Kön. Priuilegien/ Declarationen vnd allgemeinen Landschlüssen/vnnd also wider Gott / Recht/die Natur vnd alle Erbarkeit zu einer newen / vngültig/ vnd wie dieselb an sich selbst null vnd nichtig/also auch auß Keyſ. Vollmacht von vns darvor erklärten Wahl vnnd Krönung / mit obbesagtem Friederichen Pfaltzgraffen eygenmächtiger/thätlicher vnd eydbrüchiger weiß geschritten / darbey die Vacantz deß Königreichs vnnd auffrührische Entbrechung jhrer Eyd vnd Pflicht/auff nichts anders/ als hochschmähliche Verletzung vnserer Reputation/Ehr/ Hochheit vnd fälschlich erdacht hochanzüzliche Famos Reden vnd Schrifften/de facto vnerkandter Sach also fundirt vnd gegründet/daß er Pfaltzgraff mit eygenthätlicher Zufahrung/solche Handlungen/als einen rechtmessigen Titul zum Königreich Böheym / nit allein acceptirt vnd genemb gehabt/vnd sich also dadurch an stat der friedlichen Vermitlung/ zu der er sich / wie obgemelt/neben den andern Churfürsten erbotten/der jenigen friedbrüchigen Handlungen/so von den Rebellen vnd derselben Anhängern vorgenommen / vnangesehen der noch bey lebzeiten vnsers geliebten Herrn Vetters vnd Vatters Keyſers Matthiæ &. wider die jenige/so sich offtermelter Rebellion annemmen / öffentlich außgegangener vnnd ins Reich publicirter Avocatorien im werck theilhafftig/vnd zu einẽ Haupt dieses gantzen Rebellionwesens gemacht / sondern auch in offtermelt vnser Königreich Böheym vnd dessen incorporirte Land persönlich gezogen / vnd sich desselben vnsers Königreichs vnnd Churfürstenthumbs (welches mit allen Zugehörungen / nicht weniger als die Stimm vnnd das Recht der Römisch Königlichen Wahl / darzu wir von dem Churfürstlichen Collegio, wie obgemelt/gelassen worden / vnd den Königen zu Beheym vnd deroselben Erben / erblich zustehet) wider deß H. Reichs Fundamentalverfassung vnnd besagtes Churfürstenthumbs / von vnsern Vorfahren am Reich herrührende / auch seines deß Pfaltzgraffen Vorfahren / weyland Churfürst Ruperto/ neben andern deß H. Reichs Churfürsten erkandte vnd bestettigte Privilegien/sich thätlicher vnnd friedbrüchiger weiß angemaßt / vnd vns ohn einige rechtliche Erkandtnuß/besagte vnsere Cron / Königreich vnd Land/so viel an jhm gewesen/entzogen vnd de facto abgenommen/vnd wie er wider Vns seinen Keyser vnd Herrn / sich von vnsern feindlichen Rebellanten würcklich gebrauchen/für ein Haupt auffwerffen/ vnd jhnen alle Hülff/Vorschub vnd Beförderung zu thun bewegen lassen / Also hat er auch die Böhmisch vnd anderer Rebellen Kriegsmacht / sein Vornemmen gewaltsamer weiß durchzutringen sich vnterstanden/vnd in diesen vnsern Oesterreichischen Erblanden alle Feindlichkeit/so von einem offenen Feind vorgenommen werden können/verybt / auch durch theils Fürsten vnd Ständ deß Reichs / so mit gleichmessiger hindansetzung jhrer obligenden Pflicht/obgedachter Sachen sich theilhafftig gemacht / der Rebellen Kriegsvolck gleich vor vnser Residentz vnd Keyſ. Angesicht führen lassen / vnnd alles was zu schmälerung vnserer Keyſ. Hochheit / auch vns zu Schaden vnd Verderben gereichen möchte/im Werck erwiesen/ vnd dardurch vns zu weiterer natürlichen Noth Defensionsbereitschafft/deren wir/ vmb der darauß entstehenden Vngelegenheit willen / lieber vberhaben geblieben weren/gezwungen. Vber diß alles/ mehrgedachter Pfaltzgraff/ beneben seinem rebellischen Anhang/wider vns/als regierenden Römischen Keyser/ Königen/Herrn vnd Landsfürsten / zu behuff erstgenannter Böhmen vnd jhrer Adherenten / hochschädlichweitaußsehende Bündnussen vnd Vereinigung getroffen vnd eingangen / auch sonsten allerhand gefährliche vnd solche Practicken gepflogen / dardurch gemeiner Christenheit Erbfeind der Türck/leichtlichen in diese Länder/so für deß H. Reichs Vormawer allezeit gehalten worden/hette gelockt vnd in dieses Vnwesen mit eingeflochten werden mögen. Wie nun er Pfaltzgraff zu vnsers/seines Keysers vñ Herrn höchsten Verkleinerung/sich vorangeregter der Böhmen/ an vns begangenen rebellischen hochschmählichen beleydigung angemaßt / vns vnsere Königliche Hochheit/Königreich/Land vnd Leuth/ so viel an jhm gewesen/mit Gewalt zu entziehen / vnnd solches mit den rebellischen Waffen vnd allerhand geschwinden gefährlichen Practicken/durchzutringen sich vnterstanden/ also nach dem vns dergerechte Gott den Sieg wieder jhn verliehen/vnd er sich mit der schändlichen Flucht salviren müssen/hat er sich noch feindlicher massen vnterstehen dörffen/ etliche Oerther in vnserm Königr. Böhmen zu besetzen/ newe Practicken anzuspinnen/ in vnserm Hertzogthum Schlesien Zusamenkünfften zu halten/dieselben vnsere Vnderthanen in jhrer Rebellion zu stärcken/von jnen Hülff vnd contributiones wider vns zu begehren/vns verkleinerlich bey jnen anzuziehen / vnsern Königlichen Titul vnd Namen beharrlichen zu führen/vnd allenthalben Occasion zu suchen / die von jhm vervrsachte Kriegsempörung ferner wider vns fortzustellen.

Wann dann ober zehlte von vielgedachtem Pfaltzgraffen verybte Thätlichkeit vnd Handlungẽ dermassen notorisch/weltkündig/beharrlich vnd also bewand seyn/daß er durch dieselbige Crimen læsæ Maiestatis in viel weg begangen / vnd in die auff dieses allerhöchste Verbrechen beleydigter Majestät/in deß H. Reichs Constitutionen außgemessene hohe Straffen ipso facto gefallen/sonderlich in dem er/eben damals/wie obverstanden/als wir allbereyt durch seine vnnd der andern vnserer vnd deß H. Reichs Churfürsten einhellige Wahl zu dem Keyserthumb erhaben/gleich zu mehrem Despect derselben Hochheit vnd Erzeigung/daß er zwar den Titul eines Römischen Keysers erkenne/ wider desselben Person aber/Ehr/ Hochheit vnd Reputation/guten Namen/Wolfahrt/Erb- vnd andere Gerechtigkeiten/vnd was sonsten die Fidelitet mit sich bring/ öffentlich zu machiniren/ auch wz wider keinen schlechtern Standt deß Reichs / oder auch den wenigsten Lehensherrn zugelassen/ friedbrüchiger weiß/ wider ein Römischen Keyser wol vornemmen könne vnd möge/sich vnterstanden / das gröste vnnd hochschmählichste Præjuditz/so jemals einem Römischen Keyser widerfahren/vnd wie obberührt / von vnsern Rebellen wider vns vorgenommen / mit all seinem Vermögen/damit er vns mehrentheil als seinem Lehenherrn verpflichtet/zu manuteniren wider vns/ mit gewehrter Hand vnd Gewaltthaten durchzutringen/ dadurch seine lengst vorgehabte Machinationen/blutdurstige/Landsfriedbrüchige Tractaten vnd Anschläg

an Tag zu geben/ sich vnserer rebellischen Vnderthanen/welche vns nach vnser Hochheit / Land vnd Leuthen / auch aller zeitlichen Wolfahrt / so viel an jhnen gelegen/öffentlich gestanden / noch stehen / vnd wider deren Helffer vnd Anhänger / noch von weyland obhöchsterwehnten vnserm geliebten Herrn Vetter vnd Vatter Keyser Matthia / obberührter massen auocatoria Mandata ergangen vnd würcklichen angenommen / vns mit vnd neben jhnen feindlichen bekrieget/ Sie als vnsere durch Land- vnd Erbhuldigung verpflichte Vnderthanen / durch einen vermeinten nichtigen Eyd/von vns sein vnd jrem Keyser/König vnd Herrn ab- vnd an sich zu ziehen vnterstanden / mit jhnen feindlich/wider vns in viel weg conspirirt/vnsern Königlichen Titul/ Wapen vnd Kleynod vsurpirt/ deß H. Röm. Reichs vnnd desselben Churfürstenthumber verfassungen(vermög welcher/ insonderheit aber / vorangeregtes vom Keyser Rudolpho I. der Chur halben / den Königen zu Böheym gegebenen/ vom Keyser Carl dem Vierdten confirmirten / wie auch von sein Pfaltzgraffens Vorfahren / weyland Churfürst Ruperto vnnd andern Churfürsten beliebten vnd bestettigten Priuilegii, vnd darinnen angezogenen vhralten Observantz/so dann auch der güldenē Bull zu Nürnberg auffgericht / vnd der zuvor wegen deß Königreichs Böheym mit vorwissen vnnd bewilligung der Churfürsten ertheilten Bull / welche vnter andern Privilegien die Successiõ obberührten Königreichs Böhmen betreffende / in nachfolgender Nürnbergischen Bull/ alles jres innhalts specificirt/ Jn gleichem weyland König Ladißlai Declaration/ vnd dañ Keysers Ferdinandi An. 1545. den Ständen gegebenen Revers / die Chur vnd was deren anhangig / den Königen zu Böhmen vnd jhren Erben erblichen zustehet / auch so lang der Königlich Stammi vorhanden / den Einwohnern einzige Wahl nicht gebüret) durch annemmung einer hochsreffentlichen/ thätlichen / meineydtgen vnd nichtigen Wahl / so wir auch auß Keyſ. Gewalt vnd tragendem Ampt / zu erhaltung der fundamental Gesetz deß H. Rö. Reichs/ für null vnnd nichtig erklärt / vber einen hauffen zu werffen / vnd die Grundfest / darauff das Römische Reich fundirt/anzugreiffen/vñ eygenmächtiger weiß vmbzustossen/ sich angemaßt/ offtermeltes vnser Königreich Böheim/ sampt dessen incorporirten Landen (in welchem wir auff offenem Landtag von allen Ständen angenommen/ gekrönt/ darauff von jhnen den Ständen vnnd Vnderthanen besagtes Königreichs vnd Länder / vns die gewöhnliche Huldigung geleyſtet/ wir auch nit weniger / von Keyſ. M. Krafft vnserer durch das Königliche Geblüt / auff vnß erwachsener Recht vnd Gerechtigkeit / vnd darauff erfolgter annem- vnd Krönung belehnet/von jedermenniglich/auch jhm Pfaltzgraffen selbst/für einen rechtmessigen König in Böhmen erkennt vnd titulirt/deßwegen von deß H. Reichs Ertz Cantzlern vnd Churfürsten zu Meyntz/obangezeigter massen/zu der Wahl eines Röm. Königs/zum Keyser zu erheben / als ein Churfürst beschriebē/ auch von dem Churfürstlichen Collegio in ebenmessiger Qualität / zur Stimm vnd Wahl zugelassen worden) gewaltthätiger weiß / durch öffentliche Kriegßbereytschafft / Verbündnussen/ auch vnter anderm mit vnsers Hauses Oesterreich/ gleichfals eygenen Erbvnderthanen aufgerichte Conspiration / alles wider klärliche Verordnung / sō wol der gemeinen Rechten/als sonderlich der güldenē Bull/ im Titul/von Zusamenverbündnussen / auch allgemeinen Landfrieden vnd vnterschiedliche Reichs Abschied(in welchem klärlich versehen / daß kein Churfürst / Fürst oder Stand deß Reichs/eines andern Stands Vnderthanen/ vnter wz geführtem Schein oder Vrsach das seyn möchte / in Schutz auffnemmen soll) darzu nicht allein / vber so vielfältig von vnterschiedlichen Chur- vnd Fürsten beschehene trewhertzige Erinner- vnd Vermahnungen / sondern auch/ vngeacht vnserer noch zum Vberfluß auß Keyserlich friedliebenden Gemüht an jn Pfaltzgraffen / sub dato den letzten Aprilis/mit bestimmung eines gewissen Termins jüngsthin abgangener ernstlicher Dehortation vnd Warnung/nicht desto weniger gewaltthätig vorenthelt / vnd aller Ort vnd Enden solches sein vnrechtlich Vornemmen handzuhaben/ vnd sich bey demselben zu befestigen mit eusserster gesuchter Kriegßmacht vnderstehet/ auch in fortsetzung dessen/ wie obsteht/alles das jenige vergeßlich hindan gestellt/ warzu er vns / als Römischen Keyser vnd Obersten Haupt gleich andern Chur- vnd Fürsten deß Reichs/ wie nit weniger auch / krafft der jenigen thewren Eyd vnd Pflichten / so seine Voreltern vnnd Er / vnsern Vorfahren am Reich geleyſtet (welchem gegen vns nachzukomen/Er als ein Churf. vnd vornemer Stand deß Reichs/gleich so wol schuldig/ als hette er dieselbe vns allbereyt würcklich geschworen) verpflichtet vnd verbunden ist/nemlich vns getrew/gehorsam/hold vñ gewertig/vnd nimmer in dem Raht zu seyn / da wider vnsere Person / Ehr/Würde oder Stand gehandelt wirdt/noch darein zu bewilligen / sondern vnsern vnd deß H. Reichs Nutz vnd frommen zu fördern/ Schaden zu warnen vnd zu wenden/ vnd so er verstünde/ dz wider vnser Keyſ. M. oder Person jchtes fürgenommen oder gehandelt würde / deme getrewlich vorzukommen / vnd vns vnverzöglich zu warnen. Gestalt dann obgedachter Pfaltzgraff eben so wenig die heylsame Satzungen deß Religion- Prophan- vnd allgemeinen Landfriedens/ warauff nunmehr viel Jahr hero / bey so widerwertigen Läuffen deß Teutschen Reichs vnd seiner Glieder Conservation gestanden/hierinnen sich hindern lassen / als in welchen / sonderlich aber in besagtem Landfrieden/vom Jar 55. außtrücklichen versehen/dz niemand weß Stands oder Wesens der sey/ bey denen Pflichten / damit ein jeder einem Röm. Keyser vnd dem H. Reich zugethan vnd verwandt ist/ auch vermeidung Keyſ. vnd deß H. Reichs schweren Vngnad vnd Straff/privir- vnd entsetzung aller Regalien / Lehen / Freyheiten/ Privilegien / Gnaden/ Schutz vnd Schirm/so viel ein jeder dessen von Keyſ. M. vnd dem H. Reich hat / zu einigem Krieg vnd vnfreundlicher thätlicher handlung oder vornemē wider vns oder einigē gehorsamē Stand deß H. Reichs/ohn vnser od (so viel die mittelbare St. betrifft) jrer Obrigkeit Vorwissen vnd Bewilligung sich bestellen vnd bewegen lassen / noch heymlich oder öffentlich wider die Keyſ. M. oder die Ständ deß Reichs zuziehen / noch einige Hülff oder Beystandt / Förderung oder Vorschub thun / oder sich sonsten im H. Reich in einige Vergatterung oder vngebürliche Versamlung einiges Kriegsvolcks zu Rosß oder Fuß begeben/sondern ein jeder sich deß alles gentzlich enthalten soll / welche Disposition vnnd Satzung/theils auß den vorgehenden gezogen / vnnd alles jhres Jnhalts in dem Anno 59. gemachten vnd publicirten Reichsabschied/ als ein ewiges Gesetz vnd Ordnung widerholt / con-

firmirt/

firmirt / vnnd damit in dem Heyligen Reich Teutscher Nation/Ruhe/Fried vnd Einigkeit desto beständiger erhalten werden möge / die darinn begrieffene Peen der gestallt erweitert worden ist / daß die Vberfahrer solches Gebots vnd Reichssatzung/ neben vnd vber die benannte Peen/in vnser vnd deß Hei. Reichs Acht ipso facto gefallen/ vnd dieselbe ohn einige fernere Erklärung/krafft obberührten Reichsabschieds/für Aechtet / jetzt als dann / vnnd dann als jetzt erkannt vnnd erklärt seyn sollen. Innmassen gleich bey auffgerichter Handhabung deß Landfriedens Anno 1495. zu End deß Reichsabschieds noch stärcker versehen/ daß in solchen öffentlichen kündlichen vnlaugbaren Friedbruchssachen/der Thäter ipso facto, in die Peen durch gemeinen Reichsschluß so weit erklärt / daß es weiterer Fürforderung oder einiger Erklärung oder Vrtheil nit noth sey/welches in nachfolgendē Reichsabschieden nicht geendert/also jederzeit confirmirt/keinen andern Verstandt gehabt / wie dann gleicher gestalt/vermög jetzt vñ mehr angeregten Reichsabschieden vnnd Satzungen / gegen viel geringern Verbrechern/als gegen den falschē Müntzern/oder da ein vnmittel- oder mittelbarer Stand sich solcher massen allein plötzlich in Kriegsbestallungen einließ / oder den Rebellen Hilff vnnd Vorschub thete / oder wider vns denselben zuzöge oder Kriegsvolck samlete/also wie obsteht gantz hochvernünfftig / vnd zu erhaltung gemeinen Friedens/kräfftiglich versehen ist/ zu geschweigen derjenigen/welche sich gar als Häupter/ Protectoren vnd Vertretter dergleichen Feindlichkeiten gebrauchē lassen/mit allem jhrem Vermögen den Rebellen beyspringen vnd bey denselben sich finden/vnd zu gewaltsamer Durchdringung dieses Rebellionwesens vnnd jhrer eygenmächtigen Attentaten/ nit allein aller Orten im Römischen Reich Volck werben vnd versamlen lassen/ sondern auch außländisch Kriegsvolck hin vnd wider auffbringen/ in vnnd durch das Reich führen/vnd wider vns hin vnd wider frembde Herrschafften verhetzen vnnd auffwickeln dörffen. Gestallt offternennte Böheimische Rebellen sampt jhrem auffgeworffenen vermeinten Haupt dem Pfaltzgraffen / zu vnser vnd deß Heil. Röm. Reichs noch grösserer Gefahr/Behauptung jhres friedbrüchigen Vorhabens vñ zu deß Erbfeinds augenscheinlicher Beförderung wider die Christenheit/ vnser Königreich Vngarn in ebenmessigen Auffstandt / Rebellion vnnd Abfall zu bringen / vnnd mit besagtem Erbfeindt Christlichen Nahmens / auch dessen verwandten Fürsten in Siebenbürgen/ newe Verbündtnuß wider vns zu schliessen/vñ dieselbe Nation sampt denē so sich darzu schlagen/in diese vnnd vberige vnsere Erbländer einzuführen/sich nit schew tragen. Wobey wir auch zu Keyserlichem Gemüt geführt / wz massen vns/vermög hochtragenden Keys. Ampts/vnnd derzwischen vns/auch vnsern vnd deß Heil. Reichs Churfürsten jüngstgeschlossenen vnd hochbethewerten Capitulation zuförderst obligt/neben dem allgemeinen im H. Reich vblichen Rechten vnnd Reichssatzungen / insonderheit vber den zu Augspurg Anno 1555. auffgerichten angenomenen/verabschiedten / auch in den darauff erfolgten Reichs Constitutionen / wiederholten confirmierten/vnd nach Gelegenheit deß Reichs Notturfft/ mit Raht mehrgedachter Chur- Fürsten vnnd anderer Ständ gebesserten Landtfrieden/ steiff handzuhalten/ nit weniger auch/krafft erstangezogener Capitulation vnd der güldenen Bull vns verpflichtet befinden/ alle vnzimliche hässige Verbündtnuß / Verstrickung vnd Zusammenthuung der Vnderthanen /auch die Empörung/Auffrhur vnnd vngebürlichen Gewalt gegen Chur-Fürsten vnd andere Ständ abzuschaffen/vñ in Summa vor allen dingen dahin bedacht zu seyn/daß deß Heil. Reichs Wolstandt / Nutz / Frommen vnnd Auffnehmen das vornemste höchste Gesetz sey/vnd im H. Reich Recht vnd Fried erhalten werde. Deme allem aber nichts mehrers zu wider seyn kan oder mag/ als wann Auffruhr vnd Rebellion gegen dem höchstē Haupt (wardurch dann bald die andere Gliedmassen deß H. Reichs mit ergriffen vnd angesteckt/ auch endlich solches Reich in gäntzliches Verderben vnd Vntergang gestürtzt werden möchte) vngestrafft gestattet/vnrechtmässige Verbündnussen mit den angebornen Erbvnderthanen gegen jhre höchste von GOTT vorgesetzte Obrigkeit/ dermassen gleichsam gut geheissen vnd passiert werden/ vnnd einem oder dem andern Stand sich dergleichen rebellischen Vnterthanen auf blosse gesuchte Schein mit gewehrter Hand anzunehmen/vnsere oder der Ständ Jurisdiction / Regalien/ Recht/ Landt vnd Leut an sich zu ziehen / vnnd eygenmächtig der Churfürstenthumben vnnd Churfürstlichen Häuser Verfassung/Recht vnd Gerechtigkeiten zu endern / vnnd endlich gantz abscheulicher massen (wie weyland sein Pfaltzgraffens Vetter Hertzog Albrecht zu Bayrn/ den Böhmen / als sie auch damaln sich einer Wahl zu König Ladißlai Præiudiz anmassen wollen/geantwortet) allein auß Begierd zu regieren/einem andern seine Gerechtigkeit mit Gewalt zu nehmen/frey stehen solte.

Hierumb dann/obwol (wie oben angeregt) offtermelter Friderich Pfaltzgraff/ wegen seiner nach lengs deducierten Landtfriedbrüchigen vnderschiedlichen Verbrechen/die Peen deß Landtfriedens / ohne einige Fürheischung/Citation/Vrheil vnd Erklärung verwirckt/vñ ein würcklicher Aechter/ gegen dem weiters nichts als die Execution vberig ist/ So haben wir dennoch zum Vberfluß / Confirmation vnnd Bestättigung/nach abermaliger reiffer Erwegung aller Gelegenheit vnd gestalt dieser Sachen / auß erheischender hohen vnvermeidlichen Noth vnd schuldigen Pflicht/ vnsers von Gott anbefohlenen Keys. Ampts (wie wir dann auff Anruffung auch deß geringsten Standts deß H. Reichs/in dergleichen Fällen/nicht weniger zu thun vns verpflichtet zu seyn erachten)den obgenannten Friederich Churfürst Pfaltzgraffen als einen/welcher sich von vnsern vngehorsamen Vntrewen Rebellen für ein Haupt auffwerffen lassen/Verächter vñ Verletzer der Keys. Hochheit vnd Maj. Verbrecher deß gemeinen außgekündten Landtfriedens / auch anderer heilsamen Reichssatzungen/ in vnsere vñ deß Heil. Reichs Acht vnnd Oberacht/auch alle die jenige Straffen vnd Peenen/so dergleichen Achtsdenunciation von Recht vnnd Gewonheit mit sich zeucht / mit der That selbst gefallen zu seyn erkennt / erklärt vnnd verkündet/vnd jhn auß dem Frieden in den Vnfriedē gesetzt. Erkennen/ erklären vnd verkünden jhn also in vnser vnnd deß Reichs Acht/Oberacht/ auch vorgemelte Peen/Straff vnd Bussen / setzen jhn auch auß Vnserm vnnd deß Heil. Reichs Frieden in den Vnfrieden/alles von Röm. Keyserlicher Macht vnnd in Krafft diß. Vnd seynd darauff zu gebürlicher würcklicher Execution / Vollziehung vnnd Vollstreckung dieser vnser Erklärung vnd Verkündigung ermelter Acht/ Peen/ Straff vnd Bussen gentzlich entschlos-

sen/gegen denselben Friederich / der sich neñet Pfaltzgraffbey Rhein/als offenen Aechter/ auch vnsern vnd deß Reichs Wiedersacher vnnd Feindt / vermittelst Göttlicher Gnad/Hülff vnd Beystandts/ nach Außweisung obgedachter heilsamen Reichs Constitution- vnd Ordnungen/mit gebürlicher Straff/ohne lenger Verziehen fürzugehen vnd zuverfahren / damit wir alsdann vnverhindert desselben / zu Auffrichtung beständiges Frieds/Rechtens vnd Einigkeit im Heil.R. desto stattlicher greiffen vnd kommen mögen. Darinn wir vns dann allermassen vnd gestalt/vns als Christlichem Keyser / Namens vnnd Ampts halber eygnet vnd gebühret/gantz gnädig vnd Vätterlich zu erzeigē/ auch der Teutschē Nation Libertät/ Auffnemen/Ehr/ Nutz vnd Wolfahrt mit allen Gnaden vnnd Trewen zu bedencken/zu erhalten vnd zu befördern/ auch menniglich bey dem hochbethewerten Religion- vnd Prophan Frieden handzuhaben vnd zu schützen/vhrbietig/ willig vnd schuldig seynd. Welches Wir Ewern L.L. AA. vnd Euch derhalben hiemit anzeigen wollen / damit sie vnnd jhr der Vrsachen/ dieses vnsers billichen nothwendigen / vnvermeidlichen Fürnehmens/ warhafftige begründte Erinnerung vñ Wissen empfahet/ warumb wir darzu beweget vnd genothdrangt seyen/ vnnd daß gestallten Sachen nach/ mit nichten lenger einstellen / verhalten / vmbgehen noch verhüten mögen. Vnd gebieten hierauff Ewer LL. AA. vnd Euch/ allen vnnd jeden sampt vnd sonderlich bey den Pflichten/damit sie Vns vnd dem H. Reich verwandt seyn/ auch Vermeidung obbesagter Peen vnnd Straff/ in den allgemeinen Rechten vnd Reichs Ordnungen/Lehen Rechten vnd Gewonheiten auff die jenigen gerichtet/so sich der Aechter annehmen / insonderheit vnser vnd deß Heil. Reichs Acht vnd Oberacht/ auch Verlierung aller Regalien / Lehen / Freyheiten/ Gnaden/ Pfandtschafften/Zöll/ Recht- vnnd Gerechtigkeiten/ wie solche Nahmen haben mögen / so jhre Vorfahren vnd Sie/von weylandt vnsern löblichen Vorfahren/Römischen Keysern vnd Königen/auch vns vnd dem Heil.R. erworben/auch bey verwirckung Leibs vñ Guts/hiemit ernstlich vnd wöllen / daß jr euch gemeltes Friderichen/so sich nennet Pfaltzgraff bey Rhein/ wider Vns mit nichten annehmet noch beladet / jhm auch nicht dienet / Hülff noch Fürschub mit Geldt/ Profiant/Munition / noch sonst in einig ander weg/ weder heimlich noch offentlich vnter was Schein oder Prætext solches jmer beschehen möchte/ beweiset. Wo auch ewer einer oder mehr / in seinem oder der seinigen Dienst/Besoldung/Bestallung / oder jm sonst zugezogen were / daß der vnnd dieselben Angesicht dieses Brieffs/ohn allen Auffzug vnd Weigerung/sich von stundan erheben vnd stracks widerumb abziehen / vnd sich ferner in gemeltes Aechters / oder desselbē Helffer vnd Helffershelffer Diensten nit gebrauchen lassen/ auch jhr deß gemeldten Aechters Stände / Zugehörige/Verwanten/Unterthanen vñ Vasallen/jm Friderichen/der sich nennet Pfaltzgraff bey Rhein / einigen Gehorsam/ Hülff noch Beystandt ferner keines Wegs leistet/ noch euch seiner Rebellion / Vngehorsams vnd Verbrechung weiter anhängig noch theilhafftig machet/sonder euch seiner hierin gäntzlich entschlaget vnd enthaltet/auch E.LL.AA. vnd jhr sampt vnd sonderlich/bey denen Pflichten/damit sie vns vnd dem Heil. Reich verwandt / vns zu Vollziehung solcher obberührten erklärten Peen vnd Straffen/gegen gemeltem vngehorsamen / vntrewen / friedbrüchigen Aechter/auch desselben Helffer vnd Helffershelffern/ den vnd dieselben zu gebührendem Gehorsam zu bringen/ewer getrewen Beystandt/Hülff/Fürschub/Förderung vnd Zuzug leistet / vnd euch daran nicht jrren noch verhindern lasset einige Bündtnussen / verständnüssen/Adhærentz vnd Verwandtnuß/die seyen gleich hievor oder jetzt von newem auffgerichtet / ernewert oder erstreckt / inmassen wir dann dieselben / so viel sie dieser vnser Erklärung vnd Erkandtnuß/oder sonst in andere Weg / vns als ewer ordentlichen höchsten Obrigkeit zu wider seyn / reichen oder verstanden werden möchten/als welche in diesem fall/vermög aller Rechten/Euch wider vnsere rechtemessige Erkandtnuß vnd Vollziehung derselben / ohne das nit binden noch verhindern sollen oder mögen/ mit wolbedachtem Muht/ rechten Wissen/vnd von Keys. Macht Vollkommenheit/hiemit gentzlich auffgehebt/cassirt vnd vernichtet/ auch E.L.L.A.A. vñ euch/so viel deren darin verwandt weren/auß derselben vnserer Keyser. Mayestät Vollkommenheit/darvon endlich absoluirt vnnd ledig gezehlt/vnd dann euch obgedachten Aechters Lehenleut/ Schutz- vnnd Pfandsverwandten/Leibeigen/Wildtfäng vnd Vnderthanen / von Ewer Erbhuldigung/ Lehen vnd andern Pflichten gefreyet vnnd entlediget/ auch allen denen/so sich hierin gegē vns gehorsamlich erzeigen/vnser frey Keyserlich Geleyd vnd Sicherheit hiemit gnädiglich zugesagt vnd gegeben haben wollen. Setzen vnnd meinen auch von jetzberührter Keyserlicher Macht Vollkommenheit / daß denselben Aechter / dessen Helffern vnnd Helffershelffern hierwider nicht schützen / schirmen / freyen oder fürtragen soll einige Gnad / Freyheit / Tröstung / Geleyd / Sicherheit/ Land- vnd Burgfried / obberührte oder einig ander Bündtnuß/Vereinigung/Burg- oder Stattrecht/ so von vns/vnsern Vorfahren am Reich/Röm. Keyser vnd Königen / oder anderen Herrschafften oder Obrigkeiten/ Euch oder jhnen gemeiniglich oder sonderlich gegeben oder bestättiget weren/oder noch würden/ auch keinerley Gewonheit/ Brauch oder alt Herkommen/noch sonst alles anders/daß jhm oder jhnen hierinn zu Hülff / Steuer oder statten kommen solt oder möchte / dann wir jhn den gedachten Aechter / wie nicht weniger seine Helffer vnnd Helffershelffer / inn dem allem/als dessen vnfähig außgeschlossen vnd darinn nicht begriffen haben wollen. Wo aber ewer einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die seyn/sich hierüber vngehorsamb erzeigen / offtermanntes Friederichen/der sich nennet Pfaltzgr. bey Rhein/ Hertzog in Bayern/wider vns / vnter was gesuchtem Schein oder Weg das jmmer geschehe / annehmen/ vnnd demselben oder den seinigen einige Hülff vnnd Vorschub/heimlich oder öffentlich beweisen würden/ den oder dieselben wollen wir hiemit / allermassen wie obbenanten Aechter selbsten / als dessen Helffer oder Helffershelffer/in vnsere vnd deß Heil. R. Acht vnd Oberacht/auch alle obbenante Straffen vnd Peenen/ jetzt als dann / vnnd dann als jetzt/ mit der That selbst gefallen zu seyn erkennt/erklärt/verkündigt/ auch jhn vnd dieselbige auß dem Frieden in den Vnfrieden gesetzt haben. Erkennen / erklären vnnd verkünden auch den oder dieselbe jetzt alsdann/vnnd dann als jetzt / in vnsere vnd deß Reichs Acht vnd Oberacht/ auch gemelte Peen/Straffen vnnd Bussen/ vnd setzen jhn oder sie auß dem Frieden in Vnfrieden / alles von Römischer Keyserl. Macht vnd in Krafft diß. Darnach wisse sich menniglich zu richten / vnnd vor Nachtheil

vnd verderben zu hüten. Das meynen wir ernstlich. Geben in vnser Statt Wien / den 22. Tag deß Monats Januarij / Anno 1621. Vnserer Reich deß Römischen im Andern / deß Vngarischen im Dritten / vnd des Böhmischen im Vierdten.

Das II. Capitel.

Kayſ. Achts Erklärung wider Hans Georgen den Eltern / Marggraffen zu Brandenburg / Christian Fürsten von Anhalt / vnnd Georg Friedrichen Graffen zu Hohenlohe.

WIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Behaim / Dalmatien / Croatien / vñ Sclavoniẽ / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain / vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistl. vnnd Weltlichẽ / Prælatẽ / Graffẽ / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuthen / Vitzdomben / Vögtẽ / Pflegern / Verwesern / Ampleuthẽ / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnnd deß Reichs Lehenmannen / Vnderthanen vnnd Getrewen / in was Würden / Stand vnnd Wesen die seyn / denen dieser vnser Kayserl. Brieff oder glaubwürdige Abschrifft davon zukompt / oder damit ersucht vnd vermahnt werden / vnsere Freundschafft / Gnadt vnd alles Guts / Hoch- vnd Ehrwürdig / auch Durchleuchtige / Hochgeborne liebe Freund / Neven / Oheim / Vetter / Schwäger / Brüder / Chur- vñ Fürsten / auch Wolgeborne / Edle / Ehrsame liebe Andächtige vnnd Getrewen / ob wol in vnsern vnd deß H. Röm. Reichs Satzungen klärlichẽ versehen / dz niemand was Würden / Stands oder Wesens der sey / vmb keinerley Vrsachen willen / wie die Namen haben möchten / auch vnder was gesuchtem Schein das geschehe / den andern befähden / bekriegen / berauben / vberziehen / noch einige verbottene Conspiration oder Verbündtnuß wider den andern auffrichten oder machen / daß auch keiner den andern seiner Possession / es weren Schlösser / Stätt / Dörffer / Regalia / Jurisdiction / Gericht / Hoch- vnd Obrigkeiten / vnd aller andern Gerechtigkeiten / mit gewehrter Hand vnd Gewaltthätiger That freventlich entsetzen / noch seine Vnderthanen abziehen / oder zum Vngehorsamb wider jhre Obrigkeit bewegen / auch dem / durch den solche friedbrüchige Thaten geschehen / keiner durch sich selbst / oder jemandt andern / von seinetwegen nicht dienen / rahten oder helffen soll / laut deß zu Regenspurg / Anno 1548. ergangenen / auch folgends in Anno 55. zu Augspurg publicirten Reichs Abschieds / bey einer namhafften Peen verbotten / daß niemand / was Stands oder Wesens der immer sey / zu einigerley Kriegen vnnd vnfriedlichen thätlichen Handlungen oder Fürnemmen / wider vns oder einzigen gehorsamen Standt deß Reichs / ohne vnser (da es vnmittelbare Ständ deß Reichs) oder jhrer Obrigkeit (so dieselbe dem Reich nicht ohne Mittel vnderworffen) Vorwissen vnnd Bewilligung / zu dienen sich bestellen vnnd bewegen lassen / noch heymlich oder öffentlich / wider vns oder die Ständt deß Reichs zuziehen / auch einzige Hülff / Beystand / Förderung oder Vorschub thun soll / alles mehrern Inhalts angezognen Reichs Abschieds / auch damit hinfüro im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation / Ruhe / Fried vnnd Einigkeit desto beständiger erhalten vnnd gehandhabt werden möge / ist im Reichs Abschied Anno 59. obgemelte Peen der gestalt erweitert worden / daß die Vberfahrer solches Verbotts / neben vnnd vber die berührte Peenfäll in vnser vnnd deß H. Röm. Reichs Acht ipso facto, ohn einige fernere erklärung / gefallen seyn sollen. Ob wir auch wol bey antrettung vnser Kayſ. Regierung / wegen der damals von Tag zu Tag zunemender hochgefährlichen Rebellion / welche / wann sie auch sonst einem andern Standt deß Reichs begegnet / Wir / krafft der von vns so hochbethewerten Capitulation / zu dämpffen schuldig gewesen / mehrerwehnte Reichs Abschied / mit denen darin gesetzten Peenen / durch öffentliche Patenten vnnd Mandaten / allerdings / wie von Weyland jhrer Ma. vnd L. Kayser Matthia / Christmilter Gedächtnuß geschehen / vñ gegen etlichẽ Verbrechern darauff würcklich verfahren worden / jedermänniglich zur Nachricht vnd sich vor Schaden zuhüten / vorgestellt / vnnd sich denselben in allem gemäß zu erzeigen / auch darwider im wenigsten zu handeln / ernstlich anbefohlen vnd aufferlegt / auff den widerigen fall aber / vns die angedeutetẽ Straffen außrücklichen zuvor behalten habẽ / zu dem auch sonst vermög vnserer gemeinen geschriebenen Rechte / in einer notorischen beharrlichen Rebellion vnnd solchem Verbrechen / da im Werck contra honorem & fidelitatem vnsers als Rö. Kayſ. kundbarlich gehandelt wirdt / anders nichts als die Executio Iuris statt hat / wie dann alle vnd jede hohe vnd nidere deß H. Reichs Stände / Glieder vnd Vnderthanen / vns / als jhrem ordentlichen eygenẽ rechtẽ Herrn / Haupt vñ obern verwand / vñ Pflichts halber verbundẽ / getrew / gehorsam / hold vñ gewertig / vnd nimmer in dem Raht zu seyn / da wider vnsere Person / Ehr / Würden oder Stand gehandelt wird / noch darein zubewilligen / so ist doch kund- offen- vnnd vnlaugbar / daß Marggraff Hans Georg der Elter von Brandenburg / Fürst Christian von Anhalt / vnd Graff Georg Friedrich von Hohenlohe / dessen allen vngeacht sich vnderstanden / nach dem wir allbereyt durch einhellige Wahl vnser vnnd deß H. Reichs Churfürsten zu der Hochheit deß Kayserthumbs erhaben / sich von vnsern Rebellischen Vnderthanen / zu manutenirung jhrer Thätlichkeiten / vnd wider vns fürgenommenen hochschmählichen Rejectionhandlungen / in welcher alles das jenige begriffen / so wider vnser Reputation / Würde / Ehr vnnd Hochheit / fälschlichen erdacht werden können / vnd die darauff gegründete / vnd von vns für null vnnd nichtig erklärte eygenmächtige Wahl vnnd thätlich auffwerffung eines vermeinten Haupts / wider vns / als die vornembste Befelchshaber vnnd Rädelsführer / würcklichen brauchen zulassen / Kriegsvolck zu werben / dasselbe wider vns zuführen / vns / vnsere Königreich / Land vnd Leuth / Regalien / Jurisdiction / Hochheit / Recht vnd Gerechtigkeiten / so viel an jhnen gewesen / zu entziehen / obberührtem vermeinten Haupt gewaltsamlich beyzustehen / vns zubekriegen / vorangeregte vnsere publicirte Mandata vnnd Auocatoria verächtlich in Wind zuschlagen / die weit außsehende vnd dem gantzen Röm. Reich hochgefährliche Conspiration mit dem Bethlehem Gabor / so sein Dependentz von dem Erbfeind Christlichen Namens dem

Türcken / ja so gar dem Türcken selbst / wider vns befördern / rahten vnnd eingehen zu helffen / insonderheit aber ist offenbar vnd Landkündig / was massen Marggraff Hans Georg der Elter von Brandēburg / mehrgedachte zu vnserm höchsten Spott / Verkleinerung / Schaden vnd Verderb angesehene Handlungen / bey vnsern Vnderthanen / in vnserm Land Schlesien / als wir allbereyt Röm. Kayser / mit all den Calumnien / so jemals wider einzigen Fürsten / zu geschweigen einen Röm. Kayser / auff die Bahn bracht werden können / zur vermeinten Ratification richten helffen / angeregte vnsere Vnderthanen / theils in jhrer Rebellion gestärckt / theils gewaltsam vnd listiger weiß von vnserm Gehorsam abgehalten / neben seinem Anhang mit allerhand erdachten Practicken / von jhnen Contribution vnnd Gelt herauß gepreßt / vns damit bekrieget / vnserm hochansehenlichen Cōmissario / deß Churfürsten zu Sachsen L. mit gewapneter Handt sich widersetzt / demselben vielfältige Despect bewiesen / seine subdelegirten gefänglich einziehen lassen / vnsere Vnderthanen wider jhn verhetzt / vnser Land vñ Leuth in Vngelegenheit / Verderb vnd Ruin geführt / vnnd als einer vnder den fürnembsten Rädelsführern der Rebellion vrsach an alldem Blutvergiessen / Landverderblichen Schaden / vñ was sonst darauß erfolgt / gewesen ist / auch endlich nichts vnderlassen hat / wz er mit raht vnnd that zu vnserer Verkleinerung / Gefahr / Schaden vnnd Vnheyl zu Werck richten können. Jn gleichem ist nicht weniger Reichs- vnnd Landkündig / daß Fürst Christian von Anhalt / neben dem / was ins gemein oberzehlt / auch sonsten für Blutdurstige / Landtfriedbrüchige Tractat vnnd Anschläg vorhanden gewesen / sich vnderstanden / vns Friedbrüchiger weiß in vnserm Königr. Böhmen / wie auch das Ertzherzogthumb Oesterreich zubekriegen / fast in vnserm Angesicht / Schlösser / Stätt / Märckt / Vestungen gewaltsamlich einzunemen / vns vnsere Vnderthanen abzupracticiren / allerhand Hostiliteten vnd Friedbrüchige Handlungen / biß er endtlich in die Flucht geschlagen worden / wider vns zu verüben / vnd wie er mit raht vñ that vornemlich ein Anstiffter dieses gantzen Vnheils gewesen / vermittelst welches er Pfaltzgraff die wider vns fürgenommene hochschmähliche Thätlichkeiten / vnserer Rebellen / ohne Recht / mit gewaltsamer That / zu seiner eygnen Sach gemacht / vnnd dahero / das im H. Rö. Reich entstandene Fewer vervrsacht / also hat vorermeldter von Anhalt / obberührte vns angethane Schmach vnd Gewaltthat durchzutringen / nit allein vor der vns von der höchstē Allmacht verliehenen Victory / mit zuführung Volcks / bedienung deß Generalats / vnd sonsten wider vns alles das eusserste gethan / sondern hat auch nach der Victory solches Fewer ferner außzubreyten / vñ in vnserm Hertzogthumb Schlesien vnd anderwerts / die Rebellion vnd Kriegßempörungē fortzupflantzen an jhm nichts erwinden lassen.

Gleicher gestalt ist kundbar / daß Georg Friedrich von Hohenlohe / der von vnsern Vorfahren am Reich weyland Kayser Rudolpho vnd Matthia / jhm widerfahrner Wolthaten vndanckbarlich hindan gesetzt / nicht allein denen / bey weyland höchstgedachter jhrer May. vnd L. Kayser Matthiæ zeiten an jhn ergangenen Ermahnung vñ publicirten Mandaten zu wider / in allen den jenigen Thätlichkeiten / so in mehrerwehnten Mandaten außgetruckt / sondern auch nachmals gegen vns / wie gemeldt / als wir allbereit Römischer Kayser / deren in vnsern widerholtē publicirten Mandaten vnnd Avocatorien / außgesetzten Peenen vngeacht / zugleichmässiger Durchtringung der wider vns vorgenomenen / rebellischen / hochschmählichen Handlung vnd Gewaltthaten von den Rebellen vnd jhrem auffgeworffenen Haupt / sich beharrlichen gebrauchen lassen / friedbrüchiger weiß in vnserm Erb Königreich Böhmen / wie auch vnserm Ertzherzogthumb Oesterreich vns bekrieget / vns vnsere Vnderthanen abpracticirt / die vorangedeute hochgefährliche Cōspiration mit dem Bethlehem Gabor / zu vnserer / ja deß gantzen Röm. Reichs höchster Gefahr vnd Verderb / geschlossen / vnd sich in diesem gantzen Werck / als einer vnder den fürnemsten Rädelsführern vnd Vervrsacher der noch wehrenden Kriegsempörungen erzeigt. Wann dann auß diesem allem erscheinet / dz ob wol obgedachte von Brandenburg / Anhalt vnd Hohenlohe / als vnmittelbare Ständ vnnd Glieder deß Reichs / andern mit guten Exempeln vorgehen / vnd vermög der jenigen Eyd / damit sie vns vnd dem H. Reich verbunden / alles so wider vnser Person / Ehr / Würde vnd Stand gehandelt würde / abwenden vnnd verhüten / ja auch sonst von den Vnderthanen / wider jhre ordentliche Obrigkeit erhobene Empörung dempffen helffen sollen / daß noch diesem zu wider von jhnen nichts vnderlassen / so wider vnsere Hochheit / Ehr / Reputation / Wolfahrt / jhre vns schuldiger Fidelitet / vñ den vhralten Wolstand deß H. Röm. Reichs / dargegen aber zu vnser vnd deß Reichs Vnheil vnd Zerrüttung / in welche sie es leyder / durch diese jhre rebellische / weit außsehende gefährliche Consilia, Waffen vnnd abpracticirung vnserer Land vnd Leuth / zweiffels ohn zu vollziehung anderer jhrer wider gedachte deß H. Rö. Reichs Verfassung / lengst vorgehabten Machinationen gesetzt / gereichen könne vnd möge / wie dann die von vnsern Vnderthanen erregte hochsträffliche Vnruhe gar nicht für ein Priuat Action / so sie gegen vns / oder wir vnserer Gerechtigkeit halber gegen jnen intentiret / sondern anders nichts als ein offene Rebellion vnnd Landfriedbrüchiger / eygenthätiger / vnerhörter Gewalt der Vnderthanen gegen jhre höchste Obrigkeit / deren sie mit Eyd vnd Pflicht verbunden gewesen / vnd noch seyn / zuhalten / auch von keinem der nit selbst ein Rebell / anders gedeutet vñ gehalten werden kan. Darbey wir auch nit allein vnser vnd vnsers Hauses vndisputirliches Recht vnnd Befügnuß / sondern zugleich als das Oberhaupt vnd Röm. Kayser / tragenden vnserm Ampt nach / solche dem gantzen Röm. Reich zu höchster Gefahr / hingegen aber / dem Feind Christlichen Namens / zu gewünschtem Vortheil ergriffene rebellische Waffen / da auch dieselbe nit gegen vns / sondern dem geringsten Standt deß Reichs / ergrieffen weren worden / niderzulegen / vnnd im H. Röm. Reich ein so ärgerliches / vnd allen Obrigkeiten hochpræjudicirliches Exempel abzuschaffen / vñ mit gebürender Straff demselben zubegegnen / vns schuldig erkandt / fürnemlich auch darumb / weil mehrgedachte vnsere rebellische Vnderthanen vnd deren Helffer / so weit in jhrem gefaßten Widersinn gerahten / daß sie sich auch deß H. Rö. Reichs (deß Königreichs Böhmen Privilegien diß orths zu geschweigen) Fundamental Gesatz / vnd den Verstandt der güldenen Bull / jhres gefallens zu invertiren / vnnd alles gleich in ein newe Form zu giessen / sich vnderstanden. Derentwegen dann mehrerwehnte Personen / vermög vnser vnnd deß H. Reichs Constitutionen vnd auffgerichten Landfriedens / vnserer außgegangenen publicirten Mandaten / wie auch

vnse-

vnserer gemeinen geschriebenen Rechten/ denen durch obberührten Landfriedt nichts benommen vnnd abgebrochen. in die/ den Constitutionibus vnd angeregten Mandaten einverleibte Straff deß Friedbruchs/ vnd dann die Straff deß abschewlichen Lasters der beleydigten höchsten Mayst. wie auch die auff dergleichen felonia gesetzte Lehenstraffen/ ipso facto, gefallen seyn.

Demnach haben wir/ nach erwegung aller Gelegenheit vnd gestalt dieser Sachen/ auß erheischender vnnd erforderung der hohen vnvermeidlichen noht vnd schuldigen Pflicht/ vnsers von GOTT vns anbefohlenen Ampts/ die genannten Marggr. zu Brandenburg/ Fürsten zu Anhalt vñ Graffen zu Hohenlohe/ als vnsere vngehorsame/ vntrewe/ Pflicht- vnd Eydbrüchige Rebellen/ auffrührische Verächter vnd Verletzere vnser Kayserl. Hochheit vnd Mayestät/ Verbrechere deß gemeinen außgekünden Landfriedens/ in vnser vnnd deß H. Reichs Acht vnd Oberacht/ vnd alle angedeutete Straff vnd Bussen/ darein sie gefallen seyn/ erkennet/ erkläret vnd verkündet/ vnnd sie auß dem Frieden in den Vnfrieden gesetzt/ erkennen/ erklären vnnd verkünden also mehrbesagte Hans Georg/ der sich den Eltern Marggraffen zu Brandenburg/ Christian/ so sich Fürst von Anhalt/ vnnd Georg Friedrich so sich Graff von Hohenlohe nennet/ in vnser vnd deß Heil. Reichs Acht vnnd Oberacht/ auch vorgemelde Peen/ Straffen vnd Bussen/ setzen sie auch auß vnserm vnd deß Heil. Reichs Frieden in den Vnfrieden/ alles von Rö. Kayf. Macht wissentlich. Vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Ew. LL. AA. vnd euch sampt vnd sonderlich/ bey denen Pflichten/ damit Ew. LL. AA. vnnd Ihr/ vns vnd dem H. Reich verwandt seyet/ auch bey Vermeidung vnserer schweren Straff vñ Vngnadt/ sonderlich bey verlierung aller ewer Regalien/ Lehen/ Freyheiten/ Privilegien vnd Gnaden/ so Ew. LL. AA. Ewer Vorfahren vnd Ihr/ von weyland vnsern löblichen Vorfahren Röm. Kayfern vnd Königen/ auch vns vnd dem H. Reich erworben/ auch bey verlierung Leibs vnd Guts/ hiemit ernstlich/ vnd wollen/ daß Ew. LL. AA. vnd Ihr/ mehrgenañter dreyen Aechtern euch mit nichten annemmet/ jhnen auch nicht dienet/ noch Hülff oder Vorschub/ heymlich oder öffentlich thut/ je nicht atzet/ hauset/ herberget/ noch einigen Vnderschleiff verstattet. Wo auch Ewer einer oder mehr/ jhnen mit Adhærentz/ in was Weg auch solches jmmer sey/ zugethan were/ daß der oder dieselben Angesichts dieses Brieffs/ ohn allen auffzug vnd weygerung sich von stund an von jhnen absondern/ vnd ferrner mit jhnen keine Gemeinschafft haben/ auch Ew. LL. AA. vñ ihr/ euch daran nicht jrren noch hindern lasset/ einige Verbünd-/ Verständnuß/ Huldigung oder Pflicht/ dann wir solches alles/ so viel dasselbe dieser vnserer erklärung vnnd erkandnuß/ oder in ander wege vns/ als Ew. LL. AA. vnd Ewer ordentlichen höchsten Obrigkeit zu wider seyn/ oder verstanden werden möchte/ mit wolbedachtem Muht/ rechten wissen/ vnd von vnserer Kayf. Macht vollkommenheit wegen/ hiemit gäntzlich auffgehoben/ cassirt vnd vernichtet/ auch Ew. LL. AA. vnd euch/ so viel sie deren verwand weren/ von derofelben vnserer Kayf. Macht Vollkommenheit/ davon endtlichen absolvirt vnnd ledig gezehlet haben wollen. Wo aber einer oder mehr/ was Stands oder Wesens der were/ oder die seyn/ sich hiervber/ in was gesuchtem schein oder weg das jmmer geschehe/ vngehorsam erzeigen würde/ gegen dem vnnd denselben allen wollen wir vns gleicher weiß/ wie gegen benannte Aechtern/ mit ernstlicher Straff vnd Vngnad zuverfahren vorbehalten. Darnach wisse sich männiglich zu richten/ vnd vor Nachtheil vnd verderben zu hüten. Das meynen wir ernstlich. Geben in vnser Statt Wien/ den 22. Tag deß Monats Januarij/ Anno 1621. Vnserer Reich deß Römischen im Andern/ deß Vngarischen im Dritten/ vnd deß Böhmischen im Vierden.

Das III. Capitel.

Auff diese sonderliche deß Pfaltzgraffen Achtserklärung von dero werth oder vnwerth seyndt viel discurs erfolget. In dem eintheil sie vor vngültig/ vnkräfftig/ vnd todt/ halten/ auß vrsachen. 1. Daß was zwischen dem Kayser vnd Ihm vorgeloffen sey sein eigene vnd Privatsach/ darin kein Mensch selbst könne Richter seyn. 2. Dieweil der Pfaltzgraff vielmehr deß Keysers Richter sey. 3. Könne der Keyser keinen in die Acht erklären ohn vorgehende Zusammenkunfft vnd Bewilligung wo nicht der Fürsten/ doch der Churfürsten. 4. So sey der Kayser verdächtig/ wie in gleichem auch die Geistliche Churfürsten/ vnd andere Kayf. Hoffräth. 5. In allgemeinen/ Göttlichen/ Natürlichen/ der Völcker/ Geist- vnd Weltlichen Rechten sey verbotten/ daß man ohn vorhergehende der Sachen Erkandnuß vnd Citation wider niemand ein Vrtheil fällen soll. 6. So sey dem Kayser sonderlich nicht erlaubt/ einen in die Acht zuthun/ vñ solches wegē vnderschiedlicher wider einander lauffender deß H. Rö. Reichs Constitutionen vnd Satzungen/ zuforderst aber deß jetzig regirenden Rö. Kayfers vber sich gegebner Capitulation.

Hingegen auff der andern Seiten hat man solche vorgeschützte einwurff widerlegt/ vnd mit vielen gründen dargethan/ daß Kay. May. zu dieser Achts Erklärung auch ohn weitere Citation/ Proceß vnd Rechtserkändnuß/ wiewol es an dem auch nicht gemangelt/ gut fug vnd macht in allen wegen habe. Dannenhero folgende propositiones in Druck verfertiget worden.

Die erste Proposition vnd dritte Capitel.

IN vnzweiffelhafftigen bekandten Fällen kan man auch ohn vorhergangene Citation vnd Examinirung der Partheyen/ von natürlichen Rechtē ein Vrtheil fällen/ od ein Achtserklärung ergehen lassen. Dieweil es bey so offentlicher Erkandnuß zu citiren vnd examiniren nicht von nöhten/ vnnd kein nutz darvon/ dieweil es doch dardurch nicht wird heller gemacht.

Hier ist vor allen Dingen wol in acht zunemmen/ daß wir dz Wörtlein Notorium anderst nit verstehen/ als eben vor das jenige/ welches ohne das vberall bekandt vnd notorisch ist/ auch vmb welches der Richter/ vñ andere mehr/ gute Wissenschafft tragen/ also das selbiges nunmehr mit keiner tergiuersation vnnd nichtigen Außflucht verhälet werden kan/ vnnd deßgleichen allen verständigen/ auch etzlicher vmbständt vnnd der rechten Wissenschafft habenden Männern wol bewust ist/ daß dem jenigen kein Defension vnd Schutz gebüre/ da man in zweiffel vnd bedencken ziehen will/ ob solches ein dergleichen Laster sey. Da wir doch von solchem Vrtheyl gemeinglich außzunemmē pflegen die Vnwissende/ Thoren/ Plauderer/ vnnd dergleichen Lufftspringer/ welche entweder auß Armuth/ od Boßheit/ sich interessirt befinden/ oder aber dieweil sie son-

sten solches lasters theilhafftig seyndt / sintemahl auch sonsten durch 10000. Proceß nichts offenbahr werdē wird. Vnnd damit ich viel mit einem Wort begreiffe / so ist vnd heist man notorium, welches offentlich kund vnd lautbar worden ist / darbey auch zugleich der That beschaffenheiten verstanden werden.

Dannenhero auß solchem termino nachfolgend Propositiom gantz klärlich dargethan vnnd erwiesen wird.

I. Wann das jenig offentlich am Tag / welches / durch vorhergehende Citation vnd Examinirung der Sachen / inquiriret vnd erforschet wirdt / so kan man / vermög Natürlicher Rechten / die Citation vnd Examinirung gar wol vnderlassen. Solches erscheinet hierauß. Dann solte man nit mit dem zu frieden seyn / was durch eine Citation vnnd Examinirung der Sachen erfunden wirdt / so würde auch dasselbig nit mehr kund vnd ruchtbar seyn. Vnd auff solche weiß würde man nimmermehr zu der sachen zweck gelangē. Welches doch ein abschewlich Ding zuhören.

In bewusten bekanden Sachen aber ist an jetzo offentlich am Tag / welches sonsten durch eine Citation vnnd Erkandnuß der Sachen inquiriret vnnd erforschet wird.

Ergo kan vnnd mag man solche / nach außweisung Natürlicher Rechten / gar wol vnderlassen / vnnd also bald zum Vrtheil schreitten.

Minor wird dannenhero probirt / sintemahl nichts durch ein Citation vnnd der Sachen examination erforschet wirdt / wann nit die That vnnd derselben Beschaffenheiten offentlich am Tag vnd jedermänniglich bekandt sindt. Dann das man diesen nachforsche ist selbigs vor sich gewiß: Daß man aber von etlichen absonderlich nachforschung thue / erscheinet auß deme / weil der Richter / nach erkündigung derselben / von solcher Sachen genugsamlich informirt / vnd vnderrichtet worden ist.

Aber in Notorischen / sind nunmehr die That / vnd deroselben beschaffenheitē offentlich am Tag / wie auß dem termino erscheinet. Ergo, &c.

Verwundere mich demnach / wie doch einer also dem strom zuwider handlen vnnd meinen wolte: das Natürliche Recht wolle / das man eigentlich von dem jenigen Nachforschung thue / welches doch ohne daß vor sich selbst offentlich bekandt / ja dz vielmehr bekander ist ohne einzige Examinirung / als einer verborgener zweiffelhaffter Sachen mit fleissiger Examination vnd Erforschung: vnd daß ein solcher Behaupter nit sehe / dz er klärlich dem natürlichē Liecht zu widerhandle! Nun thun aber solches vnsere Widersacher / vnnd zwar wider ihren selbst eigenen willen / wor die beschützung vnserer Sachen: also daß man gleich anfangs wol spüren kan / daß sie eben die jenige seyen / welcher Iudicium ich kurtz zuvor ein wenig durch die Hechel gezogen / vnd welche zugleich sich auch in anderen sachen selbst / nit ohne grosse præjudiz / verdammen.

Zum Vberfluß beliebt mir auch anhero zusetzen die Wort Gratiani, ad cap. quæ Lotharius 2. qu. 1. nicht zwar wegen hohes Ansehens eines so vortrefflichen Rechtsgelehrtens / sondern wegen deß beständigen grunds / welchen selbige in sich halten / vnd weil sie dieses natürliche Recht ein wenig anderst / als von vns geschehē / expliciren vñ erklären thun. In offentlichen fällen / sagt der Jurist / wirdt der Beklagte / durch sonderliche Listigkeit der Ankläger / im geringsten nit vndertrucket / noch das eigene Laster durch listig nichtige Außflucht verhälet / alldieweil seine eigene Schuldt männigleh vor Augen schwebet: Derentwegen auch der Gerichtliche Proceß in dergleichen fällen mit nichten erfordert wird / welcher derentwegē angestellet worden / damit nicht etwan die Vnschuld von den Anklägern oder Widersachern listiglich vndertrucket / noch auch die Schuldt der Verbrecher dem Vrtheil einer gerechten Examinirung entgehen möchte.

II. Wann aber etliche vielleicht noch so vnverständig weren / welche auch solchen helleuchtenden klaren Worten nicht hertzhafft Glauben geben köndten / oder aber etliche gantz halßstarriger Weiß sich dargegen sträuben wolte / dieselbe könden von dem letzten wol conuincirt vnd vberzeuget werden. Dann vnmöglich ist / daß dz jenige dem natürlichen Recht zu widerlauffe / welches von Göttlicher / aller Völcker / Geist- vnnd Weltlicher / alter vnnd newer Rechten wegen zu thun vnverbotten ist: Wie dann eben das jenige / von welchem wir allhier nachfrag thun / durch alle diese erzehlte Recht erlaubt zu seyn / wir in folgenden Propositionen darthun vnd beweisen wollen. Dieweil aber die Sach an ihr selbsten klar genugsam ist / derowegē wir auch / ob vielleicht solche Leuth gefunden würden / vnd ihr Sententz vnd Vrtheil anzuhören begehrten / selbige nit vnbillich verdammen können / demnach folgende Propositiones auß dieser noch vielmehr erläutert / oder aber confirmiret vnd bestättiget werden.

Corollarium.

Auß welchem allem zugleich erscheinet / daß von diesem Privilegio außgeschlossen werden / 1. Diejenige Sachen / welche zwar vorbekandt gehalten werden / in der Warheit aber nit seyn / vnd derentwegen in zweiffel gezogen werden können. 2. Welche nur einer Parthey oder Richter bekandt seyn. 3. Welche zwar / so viel die That selbst antreffen thut / bekandt seyn / nicht aber was der That beschaffenheit anlanget. Dañ in solchen fällen / wie wir gern gestehen / die Citation vnd Examinirung nothwendig erfordert wir.

Die ander Proposition vnnd Vierde Capitel.

Eben solches ist auch im Göttlichen Rechten zugelassen.

DVrch das Göttlich Recht wird gemeiniglich das jenig verstanden / welches auß Gottes offenbartem Wort zusammen gelesen wird / nemlich auß 4. sprüchen altes vnd newen Testaments vnd dann außm consens der Theologen.

1. Sagt der HERR Christus Johan. 3. Wer nit glaubt / der ist schon gerichtet. Gestalt dañ ebenermassen anderstwo gelesen wirdt: Daß wir alle vor dem gerechten Richterstul Jesu Christi offenbar werdē müssen: absonderlich an jenem grossen Tag vnd letzten Gerichte / welches der Herr Christus / der obriste Richter / mit allen Menschen öffentlich / vnnd zwar sichtbar: Menschlicher weiß halten wird: sintemal auch die vnglaubige daselbsten gerichtet werden müsse. Aber man muß sagen / daß ob wol die jenige / welche / der gebühr nach / glauben / nicht gerichtet werden / also daß sie verdammet werden solten: jedoch so werden nit alle / welche glauben / also bald selig werden. Wird also mit die-

sen ein sonderlich Gericht gehalten/vnd offenbar werden/welche auß denselbigen ewiglich verdammet/oder aber selig werden möchte: Vnd alßdañ wird erstlich dz End Vrtheil vber alle Menschen gesprochen werden. Es wird aber dazumal also kund vnnd ruchtbar seyn/ daß die Vngläubige nit können selig werden/also daß man keiner fernerer Examinirung von nöhten haben wird. Was aber anlangt/ da der Herr Christus sagt: Sie sind schon gerichtet vnnd verdammet/ allda wird nur das öffentliche Gericht der Verdamming / oder das Endvrtheil erfordert werden/nemlich: Gehet hin jhr Vermaledeyte/ꝛc. Von solchem letzten Gericht sindt alle alte Theologi/ vnnd die meiste Dolmetschen dieses Puncts wegen/vnd vber das 20. cap. Matthæi/ einig. Ist auch bey den Catholischen Lehrern / dieses Articuls wegen kein Zweiffel. Damit wir aber mit vnsern Widersachern / anderer darzwischen fallender Strittigkeiten wegen / nicht etwan in grössere Weitläufftigkeit gerahten möchten/ als können sie/mit hindansetzung dieser Propositiõ / sich in nachfolgenden bespiegeln.

Daß aber allhier nichts destoweniger das Vrtheil vber die gegenwärtige vnd gleichsamb citirte Vnglaubige gesprochen wird/ geschicht nicht derentwegen/als wañ sonsten das Vrtheil vnrechtmässig gewesen were/sondern anderer Vrsachen wegen/ nemlich dieweil allda der gröste Theil aller Vnglaubigen verdammet/ vnd der Glaubigen / sonderlich aber deß Herren Christi/als deß Gerechten Richters/ Glori vnnd Herrligkeit offenbar werden wird / ꝛc. Wolte aber vielleicht jemand streiten/vnnd sagen: Es were nicht vnrathsam gewesen/ dz auch der Pfaltzgraff mit seinem Anhang/ wann es hette seyn können/wegen vrsachen der Achtserklärung/gegenwärtig gewesen were/welches dañ wir jhm gantz gern gestatten wollen.

2. Sagt der H. Apostel Paulus 1. Tim. 5. Etlicher Menschen Sünde seyn offenbar zum Gericht/ dz ist: Sie sind offenbahr / ehe sie zum Gericht gelangen. Allda aber noch nicht klärlich gefunden wirdt/ was zu vnserm Vorhaben dienet: nichts destoweniger wann die jenigen zusammen gesetzet werden solten / welche in der ersten Proposition / das natürliche Recht anlangende/erzehlet worden/so wirdt selbiges genugsamlich bekandt seyn: absonderlich weil viel Dolmetschen vnd andere Theologi von dem Ampt deß Richters / nicht allein auß dieser Emphasi, sondern auch auß dem Cõtext selbst einwenden wollen / daß diese Sachen keiner probation vnnd beweißthumbs bedürfftig / sondern durchs Gericht müsten erörtert werden. Ita glossa interlin. Lyranus hic. S. Th. hic & 2. 2. q. 67. a. 2. ad 3. vnd noch andere mehr.

3. Eben solches wird dannenhero noch klärlicher erwiesen. Notori, kund vnd offenbar genugsam wahr/ daß Joab vnrechtmässiger weiß den Abner vmbgebracht hatte/ 2. Reg. 3. Ob aber gleichwol der König David jhn bey seinen Lebtagen nit am Leben gestrafft/ nichts destoweniger hat er solche Straff kurtz vor seinem End seinem Sohn König Salomoni anbefohlen/ 3. Reg. 2. vñ zwar solches also: damit ich/ seinet wegen / meine grawe Haar friedlich in die Gruben bringen möchte. Dieses Vrtheil aber hat erstbemelter König David/ ohn alle vorhergehende Citation vnd Gerichtlichen Proceß/gefället/gestalt dann ebenermassen sein Sohn Salomon ohn erst specificirte Ceremonien die Execution an die Hand genommen hat.

4. Noch deutlicher ist solches auß der That deß H. Apostels Pauli abzunehmen/ welcher in der 1. Cor. 5. schreibet/daß er abwesend/gleichsam als gegenwertig/ den Blutschänder zu Corintho vervrtheilt/vnnd dem Satan vbergeben/nit aber weil er vor den Apostel/als den Richter/citiret/examiniret/vnd vberzeuget wordẽ/ sondern weil derselbige (wie er im text voranher schreibet: Es wird von euch Hurerey /vnnd zwar ein solche/ ꝛc. außgebreitet) ein öffentlicher Hurer gewesen / welchen auch derentwegen/abwesend vnd vnerfordert/der Apostel in den Bann gethan hat. cap. cum sit Romana de appellat. Dann sein Hurerey war jedermännig lich wolbekand/vñ wurde doch von niemand gestrafft: Sintemahl er seine Stieffmutter an statt seines Eheweibs/gebraucht/in welcher Sachen keine Zeugẽ von nöhtẽ waren/konde auch solches Laster durch keine tergiuersation vnd Außflucht verdecket bleiben / cap. de manifesta 2. q. 1. ex S. Ambr.

5. So wird auch solches erwiesen auß dem consens vñ bewilligung der Theologen/ Göttliches Rechtens vnnd der H. Schrifft Dolmetschen/ welche in einem oder dẽ andern erwehnter Articul von solchem einmütiglich lehren/also daß auch Arragonius (nach deme er / ad 2. 2. qu. 67. a. 2. & 3. gelehret/daß in offentlich bewustẽ Fällen eine Citation / Anklag/ vnnd Beweiß nit von nöhten were) endlich also geschlossen: So kan auch vnder den Lehrern oder Rechtsgelehrten in dieser Sachen nichts in zweiffel gezogen werden.

Ist demnach in Göttlichem Recht vnverbotten/ in allzuviel bewusten Fällen/ohne Citation vnd Gerichtlichen Proceß / das Vrtheil vber den Verbrecher zu verkündigen.

Die dritte Proposition vnd Fünffte Capitel.

Solches ist auch in aller Völcker Rechten zu thun erlaubet.

Jeweil im natürlichen Recht also außdrücklich vergönnet wird / daß man in gantz bekandlichen Sachen auff diese weiß procediren möge / so habẽ zwar die Völcker/vielleicht etlicher sonderlicher Vrsachen wegen/nicht allein hiervon anderst nit geschlossen / sondern vielmehr alle auff gleichmässige Weiß procediret. Welches dann gar leichtlichen probiret wird.

1. Alle Krieg werden mit der Völcker Recht eingeführet/ wie bekandt: vnd dannenhero ist ebenermassen schließlich mit gleichem Recht entstanden/ daß ein jedwedere ordentliche Respublica jhre Feinde / welche in einer feindlichen That/als nemlich in Raubereyen/ oder in dem Treffen selbst / gefangen / oder sonsten vor offentliche Feind erkandt vnd gehalten werden/wol zu ewiger Gefängnuß / Dienstbarkeit / auch zum Todt selbst verdammen könne/ wann sie nur wolte / vnnd sie die packa, wegen zahlung der Ranzion vor die gefangene/ hieran nicht verhinderten. So ist aber hinwiderumb bekandt/daß man wider solche kein Gerichtlichen Proceß anzustellen pflege / in welchem erkandt werde/ ob sie schuldig seyen/oder nicht: sondern dieweil solches vor sich selbst notoriam vnnd genugsamblich bekandt ist / so wirdt nur allein diese oder ein andere Straff/ nach deß Richters wolgefallen / vber den Verbrecher erkennet.

2. Also auch allenthalben bey dem Kriegswesen/

wann etwan einer seinem Ampt keinen Genügen oder aber sonsten die Ordnung vbertretten / vnd wider den befelch/etwas an die Hand nehmem thut/auch sonsten der begangene Exceß nicht also gar groß were/so wird zwar ein Proceß derentwegen gehalten / doch der Vbertretter also baldt zum stranck vervrtheylt : deßgleichen wann einer Feldflüchtig/das Fähnlein verlassen/ od aber sich zu den Feinden begeben würde/er sey gleich Bürger / oder ein gemeiner Knecht / so wird selbiger/ auch ohn einige Citation vnnd Examination / offentlich an seinen Ehren geschändet/ja von den guten / vñ deß Lebens sicherheit/in allweg abgesondert vnnd außgesetzet. Vnd zwar so darff man hier kein ferners Beweißthumbs / dann specificirte solche allgemeine Observationes jedermänniglich einen satten Genügen thun.

Wider diese 3. obgesetzte Propositiones nun bringt der Widersacher weder ein einsigs Argument / noch Erklärung/sondern kompt nur einsig vnnd allein mit dem Widerspiel auff gezogen : welche blosse bejahung keiner widerlegung von nöhten hat.

Die Vierdte Proposition vnd sechste Capitel.

Eben dieses ist auch im Geistl. Recht zugelassē/ vnd wird auff etlich gegeneinwürff zu gleich geantwortet.

1. SOlches wirdt zuvorderst klärlich erwiesen auß den 2. Texten droben in der 2. Proposition arg. III. citatis ex cap. cum sit Romana de appell. & Cap. de manifesta. 2. q. 1. in welchem von dem Hurer zu Corintho gehandelt wirdt. Diesem kan man noch gar wol hinzusetzen das Capit. Scelus. d. qu. alda Bapst Nicolaus / vber zween vom Ampt gestossene vnd in Bann gethane Bischoff mit dem H. Synodo also decernirer , daß sie in dem Laster Königs Lotharij/ welches bey jedermänniglich bekand vnd ruchtbar ware/ die vornemste Vrsacher vnd forttreiber desselben gewesen / vnd das solches fast die gantze Welt bey dem Apostolischen Stul zu Rom geklagt habe. Eben in solcher Frage werden noch 2. Cap. von offentlich bekandten fällen gefunden / als nemlich Ca. manifesta, & Cap. quæ Lotharius, in welchen doch anderst nichts zuvermercken/ als daß sie keines Beweißthumbs von nöhten hetten.

2. Ca. bonæ memoriæ de elect. & elect. Pot. Wider deß gesamten Proceß aber halff dazumal vornemlich/ dieweil er / ohne vorhergehende Citation deß Bischoffs von Wormbs/ vnd seiner Anhänger / procediret hette. Ferners so ist man im vberal bekandten begangenen Exceß zu examiniren nit verbunden.

3. Cap. super eo de testibus cog. Wo fern die That vor sich selbst genugsamblich am Tag/ so darff man vber solche/ohn zuthuung der Zeugen/ gar wol ein Vrtheil fällen vnnd außsprechen / weil man darzu keinen Beweißthumb oder Gerichtlichen Proceß von nöhten hat.

4. Cap. tua: de cohab. Cler. & mul. Wann nemblich daß Laster der jenigen (Geistlichen welche mit Concubinen offentlich hausen) also offentlich ruchtbar ist/ das man solches gar wol notorium nennen köndte : so ist bey solchem Fall noch zeug/noch Ankläger von nöhten: alldieweil solches Laster durch kein tergiuersation noch außflucht verhälet werden kan. Dañenhero auß der antwort auff gethane Frag leichtlich abgenommen wird/ dz solche zuvervrtheylen seyen / ob sie wol solches Lasters nit geständig. Ibid. Ca. quæsitum est. Et si quélibet Clericum pro mortali peccato, quoad se ipsum constat esse suspensum , non debet tamen in officiis euitari : qui, quantum ad alios, etiam in casu propositio fornicationis suspensus non est, nisi peccatum huiusmodi sit notorium per sententiam, seu confessionem factam in iure, aut per euidentiam rei, quæ tergiuersatione aliqua celari nō possit. Ergo ne quidem declaratione sententiæ quoad hoc opus est, quando euidentia rei adest.

5. Cap. ad nostram de iureiur. Nach außweisung der Geistl. Satzungē ist man keiner anklag bedörfftig: darff man auch den Gerichtlichen Proceß dabey nicht in acht nemmen/welcher sonsten in anderm obseruiret vñ gehalten werden solle. Vñ wirdt daselbsten ferners dem Neapolitanischen Bischoff angezeigt/ dz er in offentlichen vberall bekanden fällen/vermög deß geleystē Eydschwurs/(welchen er gleichsam getrungener weiß dazumal generaliter geleystet hatte) die Richtigkeit deß Gerichtlichen Proceß nit zuhalten schuldig were/ welchen in allem nit zuhalten auch das Recht selbsten requiriret vnd erfordert : Dañenhero der jenige / welcher die Gerichtliche Proceß etwas fleissiger anschawen thut / wol zuvermercken / daß in vorhergehenden das Gerichtlich procedere nicht allerdings gehalten werde.

Sind demnach die Text deß Geistlichen Rechtens/ wie wir zwar vermeynen / also hell vnd klar/daß auch/ meines erachtens / keiner so eines groben Verstands seyn/vnd ihm etwan einbilden wird/daß solchs Recht auch das Gegentheil vervrsache. Doch wollen wir anjetzo ein wenig besichtigen / ob die von vnserm Widersacher angezogene Puncten jrgend einen zweiffelhafftig machen könden.

Er wirfft vns vor:

PRIMO Cap. 1, 5. 11. 12. 13. caus. 2. quæst. 1. & caus. 3. quæst. 9. per tot.

Daß aber im ersten Puncten geredt werde von gemeinen/verborgenen vnd zweiffelhafftigen/ nicht aber von gantz bekanden Sachen/ist solches auß den Worten selbst der Capitul gantz klärlich abzunehmen: Darnach auch weil in eben solcher Frag 4. Capitul droben im ersten argument auch citiret worden/in welchen die vberall kundbare Sachen außtrücklich außgenommē werden. Es lese daselbst / wer der Lateinischen Sprach erfahrē ist/so wirdt er ohn allē zweiffel nichts schwarliches befinden. So wird auch die andere Frag vergeblichen vorgeworffen. Dann daselbst von Notorischen bekandten Händeln gantz vnnd gar keine meldung geschicht : welche ob sie schon anderstwo nit so außtrücklich außgenommen wurden/jedoch so wurde nichts desstoweniger auß dem Verstandt dieser gantzen Frage genugsamblich abzunehmen seyn/ daß selbige von solchen sachē rede/welche der ander Partheyen/ oder dem Richter/von dem Ankläger angezeiget worden/so doch keines wegs vor Notori zuhalten.

SECVNDO. Wird vorgeworffen ein Historia vom Kayser Heinrich / welcher Robertum ein König auß Sicilia wegen offentlicher Rebellion in die Acht erkläret/darüber Bapst Clemens V. den Kayser beklagt/dz Robertus nit gebürlicher massen citirt / vnnd darumb die Acht nichtig vnd null sey.

Clement. Pastoralis de sententia & re iudicata. Alda vnder andern erzehlet wirdt / daß Kayser Heinrich Robertum König in Sicilien / wegen offentlicher Rebellion vnd anderer Injurien / in die Acht erkläret / vnd in derselbē publicirung vnd andern vermeldet habe / dz solche Sachen Landt- vnd Weltkündig weren / daß er auch solches thete / weil es die Gerechtigkeit selbst erforderte / vñ die Kayser. Hochheit mit sich brächte. Nichts destoweniger so hat Bapst Clemens der 5. daselbsten erstangeregte Achtserklärung vor null vnd nichtig erkandt / weil solche von einem vnrechtmässigen Richter wider einen / so nicht gebürender massen zu einem sicheren orth citirt gewesen / vor vnnd an die Hand genommen worden; Mit diesem Anhang: Daß der Kayser die Citation nit auffheben könde / weil sich solches natürlichen Rechtswegen zu thun gebührte.

Deme zu antworten / sage ich zuvorderst / daß solche Achtserklärung daselbsten vieler vrsachen halben vor null: vnd nichtig erkandt worden / welche hieher gantz vnnd gar nicht gehörig seyn. Dann ob wol der König etliche Landt vnnd Leuth von dem Kayser zu Lehen getragen / nichts destoweniger weil er dazumal / absonderlich zur zeit der Citation / sich ausserhalb deß Reichs in dem Königreich Sicilien auffgehalten / derentwegen er dann / ersgedachtes Königreichs wegen / dem Bapst vnnd der Röm. Kirchen wissentlich vnderthan vnnd deroselben Vasall auch also / seiner Ankunfft vnd Wohnung halben / dem Römischen Reich nicht vnderworffen gewesen / als wirdt an diesem orth eingewendet / daß der König die Kayserl. Mayst. nicht verletzen / noch von deroselben citiret / vervrtheylt / vnd vmb so viel destoweniger seiner Dignitet vnnd Jurisdiction entsetzet werden können. Diese Sachen aber / derentwegen der Kayser nit vnbillich ein vnrechtmässiger Richter genennet würde / dienen zu vnserm Vorhaben nichts. Darnach nimbt auch kein sonderlichs Bedencken / daß der König nicht citiret gewesen / (sintemal / wie daselbsten außdrücklich vermeldet wird / er citiret worden) sondern dz er nicht rechtmässiger weiß / vnd an einen sicheren orth citirt gewesen. Gesetzt aber daß ein Richter einen citirete / oder citiren solte / so können wir doch nit vernehmen / daß er einen rechtmässiger Weiß citiren müsse. Doch thut auch dieses gantz nichts zu vnserer Sachen: Dann gleich wie der Kayser den Pfalzgraffen nicht citiren sollen / wie wir nachfolgends beweisen / also hat er jhn auch nit citiret / auch in der Form sonst gewöhnlicher Citation keinen fehler begangen.

Wann nun etwas wider vns darauß solte geschlossen werden / so müste solches nachfolgender gestalt geschehen.

Der Kayser gibt am selben orth vor / die Feindseligkeit vnnd Rebellion deß Königs were Landtkündig / vnnd hat jhn nichts destoweniger citiren lassen. Derowegen solte auch solche Citation in öffentlich bekanden Sachen geschehen sollen.

Hierauff gib ich zur Antwort 1. Ob wol das Wörtlein Notorium an selbigem ort gar stricte verstanden wirdt / wie wir solches allhier ebenermassen verstehen / vnnd ob schon dazumahl wahr were / was der Kayser bejahen thut / so kan vns doch daran im geringstē kein abbruch geschehen: Sintemal ob wol er sein recht lindern / oder aber wol gar hindan setzē mögē / so hat er doch derentwegen einer andern Gerechtigkeit vnd Gewalt nichts entziehen können. Vnd zwar diese Beantwortung ist / wegen der Vmbständ solches Exempels / nit allerdings beweißlich. Sintemal der Kayf. wider den König entrüstet gewesē / nit allein wegē seines Kriegsheers / sondern auch wegen der Statt Pisas / in welcher er sich dazumal auffenthielte (wie allhier in dem Cap. angezeiget wird) nit destoweniger citirte er den König / vnnd ließ Gerichtliche Proceß wider selbigen ergehen. Dannenhero er / dem König zugefallen / gantz nichts von seinem Rechten / wie er doch wol hette thun kōnen / abgelassen / noch auch selbiges / wegen ebenmässiger sachen / auß der acht gelassen: Ja er hette sein Recht weder lindern / viel weniger gar hindan setzen mögen / weil deß Königs Widersacher / welche dazumal vmb den Kayser waren / solches nicht gestatten wolten / sondern vielmehr den Kayser zur Raach wider den König vermeyneten. Jedoch so stößt es das gantze Argument zu Boden / vnnd wann jemand es also verstehen wolte / so wird der Widersacher Weißheit gantz zu schanden.

2. Antworte ich / daß solche Laster / wie auch der Kayser selbst dafür gehalten / nicht also gar Land- vnd Weltkündig gewesen. Dann 1. so hat der Kayser auch / nach der Citation / wider den König Gerichtliche Proceß angestellet / ob wol derselbe abwesend gewesen. Dieweil aber auß zuvor gesagten klärlich an jhm selbst ist / daß ein solches in Welt- vnnd Landkündigen Sachen nicht erfordert werde / als kan man vmb so viel desto mehr abnehmen. daß sie nicht warhafftig Landkündig gewesen / auß der vrsachen / dieweil die Justitia in allweg observirt vnd keine Gnadt dazumal eingewendet worden. 2. So hat der Kayser auch nur zum wenigsten wol wissen können / daß wol erlaubt were in offentlich bekanden fällen allen Gerichtlichen Proceß vnnd Citation vnderwegen zulassen. Wann er nun / ob er wol gegen dem König etwas verbittert gewesē / sich solches Proceß nit gebrauchen wöllen / dasselb ist vornemblich darumb geschehen / damit er durch die ander gemeine weiß etwas sicherer were / vnd jhme andere nit viel einreden oder widersprechen liesse. Ist er aber in dieser sachen also zweiffelhafftig gewesen / so hat er vielmehr darnach bedencken sollen / damit die Citation vnnd gewöhnliche gerichtliche Proceß rechtmässiger weiß vor- vnd an die Handt genommen wurden. Warumb hett er aber nun / mit hindansetzung gemeines Rechtens / vnrechtmässiger Weiß citiren vnd procediren wöllen / welches doch simpliciter vnnd gar rund nicht gestattet wird / als solches vnderwegen lassen / vnd daß Vrtheil fällen / zu welchem er doch Rechts wegen befugt gewesen? Zwar daß were viel zu viel vnweißlich gehandelt gewesen / in deme jhme frey gestanden ein ander Mittel zuergreiffen / vñ doch jhme erstlich den gewalt / sonst vngewöhnlichen doch wol erlaubten Proceß anzustellen / selbsten zuentziehen / vñ darnach erst / mit hindansetzung dieses / ordentliche Mittel zuergreiffen / vñ doch diese verbottener weiß nachmals gantz vnd gar zuvernichtigen. 3. So kan solches auch dahero leichtlich verstanden vnnd abgenommen werden: daß / ob wol der Kayser gleich anfangs vorgeben / daß die That an jhr selbst Land- vnd vberall kündig were / doch das Vrtheil selbst nicht gefället werde gleichsam als vber einen offentlich beklagten / sondern vber solchen / welcher da zū letztenmahl vnd genugsamblich citiret worden / vnnd doch nichts destoweniger Halsstarriger Weiß zuerscheinen sich verweygert hette. Ist demnach solches Vrtheil noch etwas disputirlich / gestalt es dann auch der Bapst selbst also verstehen thut. Welchem vber dz auch noch dieses hinzu gesetzet werden könde / dieweil es nachmals das ansehen gewonnen / gleichsamb als

würden solche Laster von dem andern Theil angegeben gewesen / von welchen doch der Richter sonsten nichts wissen können / wie solches das wörtlein (Delata) mit sich bringen thut.

Sag demnach daß der Kayser das Wörtlein Notorium nicht also stricte verstehen thue / sondern nur vor das jenig / was von vielen jhme zu Ohren getragē worden: oder weil er darfür gehalten / dz solches durch die Acta in den Processen wider den abwesenden vngehorsamen also probirt vnnd erwiesen worden were: in welchem verstandt die Juristen gemeiniglich zusagen pflegen / daß die Acta notorium einführen thäten: gestalt dann solches ebenermassen an diesem orth / doch nur etwas præsumirlich / hette gesagt werden können / wann nemlich wider ein warhafft vngehorsamen procediret worden were. Ein solcher aber war der König nicht / weil er zuerscheinen nit schuldig gewesen. Was derowegē an jetzo allhier zweiffelhafftig gemacht wird / das entstehet einzig vnd allein auß diesem Principio, weil der Kayser dazumahl eingewendet dz er ein rechtmässiger Richter deß Königs were: welchen Jrthumb doch er zuvor nit in acht genommen hatte.

Vors 3. zuantworten / so sey gesetzt / daß der Kayser daß Wörtlein Notorium verstehe / wie es an jhm selbsten lautet. So hatte er doch auch zuvor gesagt / daß der König gebürender massen citiret worden were. Laß nun beyde wahr seyn / so würde vielleicht keines vnder diesen beyden geleugnet werden können. Vñ hette der Kayser also sagen können / damit er die begangene Jrthumb etlichermassen widerumb entschuldigen mögē. Vnnd obwol diese Antwort vnsere Widersacher genugsamblich beantworten thun / so wil ich doch selbige vor mich nit behalten / weil der Kayser auff diese weiß mehr angeklagt / als dessen vbriger Jrthum entschuldiget werden will / vnd dieweil er derentwegen von dem Bapst Clemente nit gestraffet wird.

Endlichen so ist auch dieses vns nicht zuwieder vnd entgegen / dieweil der Bapst zu end deß Cap. auff daß jenig / was der Kayser gesagt hatte (daß er nemlich die Mängel dz Gerichtliche Procedere belangend durch seine Authorität ergäntzete) also antwortet: 1. Daß ein solche Ergäntzung gegen einem / so jhme nicht vnderthan gewesen / nicht hette auff vorgehende weiß geschehen können. 2. Daß auch einem Vnderthanen / bevorab in einem so grossen Exceß vnd Laster / die gebürende Mittel zu seiner rettung vnnd Entschuldigung (welche von natürlichen Rechten hero jhren Vrsprung zu nemen pflegt) nit benehmen hette mögen / weil selbige der Kayser nicht auffheben können. Dann der Bapst allhier auff notoria nit gehet. 1. Weil in solchen / wie in der 1. Proposition erwiesen wordē / die rettung / natürliches Rechts wegen / nicht nothwendig seyn müssen. 2. Weil er sagt von einem zu Ohren getragenē Laster / welches / nach seiner Bedeutung / nicht vor notorium zu achten. 3. Weil jhme nit vnbewust gewesen / daß / vor jhme / das Geistliche Recht außtrücklich einanders gewollet. 4. Dieweil er selbst / in eben diesem Cap. 3. oder 4. Puncten sich gebrauchet / mit welchen er wider den Kayser procediret. Wann er nun wolte / daß auch in Welt- vnd Landkündigen Sachen die Defension vnd beschützung anzuhören / sonsten wider das natürliche Recht gehandelt würde / so bezeuget er mit solcher seiner Reden selbst / dz er wider das natürliche Recht handelte. Solches zwar mögen die Calvinisten glauben / aber ein weit anderer meynung ist der Bapst / welcher / absonderlich in dieser Sachen / mit Rath seiner Brüder / vnd hochverständigen Collegii der Cardinäl / gehandelt hat.

Die fünffte Proposition vnd sieben-de Capitel.

Eben solches wirdt auch im alten Bürgerlichen Recht zuthun gestattet.

DAs alt Bürgerliche Recht wird das jenige genennet / welches in dem gemeiniglich genanten Corpore Iuris Ciuilis begriffen wird. Ob nun wol diese Propositio nicht also mit hellklaren Worten von demselben erkläret vnd approbiret wird / wie von dem Geistl. Recht: nichts destoweniger so werden etliche im selbigen gefunden / welche gantz klärlich zu vnserem Vorhaben dienlich seyn.

1. Nemblich der text in l. si vero §. qui pro rei ff. qui satisd. cog. Welcher / nach beschaffenheit der Sachen / einen bewusten wolhabenden Mann / oder / wann man daran zweiffelte / nur zum gewissen Rückbürgen / sich vor Gericht einzustellen / nicht annemmen wolte / wider denselben könde iniuriarum actio gar wol angestellet werdē. Welches darauß erscheinet / dieweil daselbst gered wird von der approbation, welche durch Gerichtliche Erkandtnuß zugeschehen pfleget. Auß welchem dann wol erfolget / daß / wañ ein an sich selbst klare Sach keiner Gerichtlichen approbation bedörffig were / solche auch zugleich kein Richterliche Examinirung von nöhten hette. Mit welchem die Glossa vberein stimmet / in dem sie sagt: Daß Welt- vnd Landkündige Sachen keines Beweißthumbs bedürfftig seyen.

2. In Extrauag. welche von Kayser Henrichen dem 7. vor Rebellen erkläret worden / ꝛc. ist auß selbigē so viel abzunemmen / daß einjedweder vor einen Vngehorsamen / Rebellen vnnd Auffrührer deß H. Röm. Reichs zuhalten / auch ehe derselbe durch der Rö. Ka. Mayst. Vrtheil verdammet worden: vnd solches auß seinen frevelhafften verübten handlungē / wie der context klärlich mit sich bringet. Vñ eben an selbem orth / tit. prec. quomodo in læsæ Mai. wird gesagt / daß man / in verletzung der Kayserlichen Mayest. auch ohn alles Gerichtliche Procedere, verfahren möge / nach dem es der jenige / welcher der Iurisdiction vorgesetzet / vor rathsam zu seyn erachtē wird. Welches auch zu Landkündigen fällen / vnserem verstand nach / gar wol applicirt vnd hinzugesetzt werden kan.

3 C. Quando liceat vnicuique per tot. Wird gehandelt / wann / vnd welche nemblich man / ohne zuthuung eines Richters / oder einige Richterliche Form / todschlagen möge: da / vnder andern also gesagt wird / l. liberam resistēdi, So lassen wir euch nunmehr zu die Raach: dz nēlich niemandt einē Soldaten verschone / welchē man mit einem Rohr / als einē Mörder / begegnen müsse. Vñ l. resistendorum, jedermänigliche ist schuldig die offentliche Strassenräuber Feldflüchtige vnd Mörder / allgemeiner ruh vnd friedens wegen / zuvertilgen. Alda dañ die Römische Kayser ohn allen zweiffel von offentlichen Lastern reden. Befehlen aber allen andern die Execution wider solcher Laster beschuldigte Personen ohn alle Citation / Examination / Vrtheil oder Außsprechung desselben. Derowegen auch entweder allerhöchstgedachte Römische Kayser selbst / oder auch alle andere vollmächtige Richter / wider solche Lasterhaffte Personen / ohn einige vorhergehende Citation oder Examination / das Vrtheil

fällen /

fällen/ vnd desselben Erklärung ergehen lassen kõnen. Dieweil aber diß Argument an jhm selbst klar gnug/ als ist ohn noht dergleichen mehr allhier anzuziehen. Thu doch zum vberfluß noch hinzu.

4. Dieses Burgerliche Recht hat das gegentheil nit erörtert. So hat es derowegen das jenige/ welches natürlichen Rechtens wegen erlaubet gewesen / in seinen kräfften beruhen lassen / vnnd dasselbe gebilliget. Sintemahl nit allein in Ciuili, sondern auch positiuo iure gegründet / wann solches das Natürliche Recht niterörtert/ daß man alßdann die natürliche weiß vnd gewonheit an die Hand nehmen müsse. Welches dañ von dem Bürgerlichen Recht mit nichten verneinet werden kan/ weil in selbigem außtrücklichen zufinden/ daß man natürliche rationes vor die Gesetz selbst zu nehmen pflege l. promittendo ff. de iure dot.

Hierauff wirfft man vor:

PRIMO leg. 15. Cod. de Appellat.

Dargegen antworten wir: Daß daselbst der Kayser nur haben wolle / damit besser vnnd nothwendiger Vnderricht vollkömlich den Acten einverleibet werdẽ/ auff daß nicht etwan der streitige Handel / wann selbige an das Kayserl. Gericht gelangen solte/ ohn gründliche der Sachen Erkandnuß/ auffgehoben/ vnnd fernere Klag oder Appellation verbleiben möchte. Es ist aber diß ein recht peitschende Kindheit/ wann man solches notoriis vnnd Weltkündigen Sachen entgegen setzen will. 1. Weil ein vnbekande Sach ex termino der vberall bekandten entgegen gesetzet wird. 2. Dieweil an diesem orth gehandelt wird von solchen Spänen/ welche durch Appellation an das Kayserl. Gericht gelangen. Darauß doch erscheinet/ daß allhier von notoriis vnnd ruchtbaren Sachen nicht gehandelt werde/ weil in solchen keine Appellation gestattet wirdt / cap. cum speciali §. porro de appel. cap. peruenit. consuluit. ca. cum sit Romana eod. titul. l. 2. C. quorum appellatio non recip.

Ob auch wol noch andere zu vnserem Vorhaben dienlichere leges allhier erzehlet vnd eingeführt werdẽ können/ in welchen nemlich generatim oder indefinite geredt wirdt / daß diejenige zur Defension vnnd Rettung gehörige Mittel nicht zu vnderlassen seyen: aber nichts destoweniger köndte also baldt hierauff geantwortet werden / daß solche General Reguln denen in specie nichts vorzuschreiben hetten/ absonderlich wañ etwan ein stärckerer Beweißthum vnd andere special Gesetze denselben entgegen gesetzet werden möchten/ wie dann hie geschicht.

SECVNDO. Vnder diese Proposition kan auch eingezehlet werden/ was der Widersacher vns von Ka. Ludwigen dem Bayern vorwerffen thut / welcher den Bann Bapsts Johañis / dieses Namens deß 22. vnder andern auch der Vrsachen wegen verworffen/ weil er gantz nicht / oder doch nit rechtmässiger Weiß citirt gewesen.

Dieses aber thut hier nichts zur Sachen. 1. Weil Kayser Ludwig per edictum citirt / vnd an die Kirchthüren offentlich angeschlagen gewesen. Darumb ist er dañoch citirt gewesẽ. Ob er aber rechtmässiger weiß citirt gewesẽ / dasselb gehört zu einer viel anderen Frage. 2. Wann sich dieses Exempel allhier reimen solte/ so müste Kayſ. Ludwig als ein öffentlicher Lasterhaffter Mensch gesetzet werden. Dann man fragt nicht ob jemandt / sondern ob ein öffentlich Lasterhafftiger Mensch citirt werden solte. Nun helt jhn aber vnser Widersacher vor vnschuldig: reimt demnach sich dieses Exempel/ (daß ich also sage) wie in X. vt alpa, weil sich solches allhier weder der Citation / noch auch deß Notorii halben schicken thut. Was aber die Controverß vnd Streit an sich selbst anlanget/ ist derselbe etwas weitläufftig/ vnd verdrsacht/ wegen vnderschiedlich außgangener Schrifften / mancherley Beyfall. Dannenhero wir nit vnbillich sehen / daß der Widersacher / gleichsamb als wann die Sach nototi, vnd er vnder so hoch ansehentlichen Partheyen Richter were / den gantzen Handel nur mit einem Wort / oder durch ein schlechte Muthmassung auff Kayſers Ludovici seiten zu schlichtẽ. Da er doch/ seiner Lehr nach/ viel besser thäte/ wañ er die Partheyẽ vor seinen Richterstul citirte / vnnd dann erstlich/ nach abhörung derselben/ als ein gravitätischer Richter/ dz Vrtheil sprechẽ thete. Ja hinder sich hinauß. Inmittelst aber wölle der gute Herr sich nit verdriessen lassen / daß viel deß Bapsts Vrtheyl Beyfall geben.

TERTIO. Obiicitur authoritates ICTORVM. Daß ich nun ersterwähnte Juristen mit grosser weitläufftigkeit in specie allhier erzehlen/ vnnd widerlegen soll / acht ich / bey so offentlich bekandter Sachen ohnnöhtig. Wil demnach nur ein General Antwort darauff thun, mit welcher jedermänniglich zu frieden seyn wirdt. Dann wann sie sagen daß die Citation vnnd Examinirung der Sachen nothwendig erfordert werde/ so reden sie entweder nur allein von gemeinen / nit aber offentlich bekanden Sachen: reden sie aber von offentlich bekanden Sachen / so thun sie solches nicht in vnserer etwas eingezognen deutung / sondern in etwas weitläufftigerer / von welcher wir in dem Corollario der 1. Propositiõn gehandlet haben. Deme ich noch ferners hinzusetze: Wann sich vielleicht einer oder der ander finden lassen wolte/ welcher/ was offentlich ruchtbare Händel anlanget / vns gegenparth halten wolte/ nach demselben woltẽ wir drumb vnsere meinung nit fallen lassen / in erachtung wir jhn nit höher/ als vnsern Widersacher selbst / achten thun/ absonderlich weil sie vnder den jenigen gefunden werden / welche nicht also in grossem ansehen seyn / vnnd an denen sich nit zuverwundern / weil dieselbe ringfügige mehr/ als sonst andere hochberühmbte Rechtsgelehrten citiret werden. Zu deme so seyen sie auch wer sie wöllen/ so werden sie doch durch jhr ansehẽ die Fundamental gesetz nit vmbstossen / welche wir in vorhergehendẽ Propositionen angezogen haben/ vnd auch noch in folgenden anziehen werden. Es mögen nun vnsere Widersacher solche widerlegen / oder aber klärere vnd bessere beweißthumb/ zu behauptung jrer Sachẽ/ auff die bahn bringẽ: sie werden aber solches nit also leichtlich zuwegen bringen (ausserhalb dz sie alles wz jnen vorkompt/ es sey gleich in diesem oder jenem Verstandt/ auffrassen vnd vor jhre citiren thun) sintemahl jhnen solches zuthun vnmöglich vorfallen wird. Jedoch seynd obgedachte beyde Beantwortungen also beschaffen / daß sich mit solcher Zeugnussen Anziehung jedermänniglich contentiren vnnd begnügen lassen wirdt. Sintemahl die Doctores vnnd Rechtsgelehrten nicht allein in vorgehenden vhis zuwider seyn / sondern vielmehr in Tractirung gleichmässiger Matery / Beyfall geben werden. Ich habe mich aber jhrer Beweißthum derentwegen nicht gebrauchen wollen / dieweil ich die Sach / als gewiß / beweisen wil / welches sonsten bey anziehung einer so grossen mäng Auctorum, nicht geschehen kan: sintemahl was anderwerts hero nicht

gewiß

gewiß ist / dasselbe wird gemeiniglich vor ein blosse Opinion vnnd Wahn gehalten. Doch wolte jhme etwann einer mehr Allegata vnd Zeugnussen belieben lassen/ der lese vor allen anderen Gail. de Publ. libr. 2. cap. 3. nu. 17. 23. & 26. welcher jhm genugsam Information, vnd Nachricht daselbst mittheilen wird/ mit diesem Anhang / daß dieses / die gemeine Opinion vnnd meynung aller Rechtsgelehrten seye. Eben an solchem orth / wird auch der Widersacher befinden/ dz Decius, welchen er doch am meisten allegiren vnnd anziehen thut/ auff vnser Seiten seye/ in erachtung er nur in obgedachtem vnserem Verstand reden thut.

Die sechste Proposition vnd achte Capitel.

In Notoriis vnnd Landtkündigen Sachen ist auch / nach gemeinem Recht / jedermännigklich erlaubt/ auch ohne Citation vnd Examinirung der Partheyen ein Vrtheyl zu fällen vnd außzusprechen.

DAnn was einem in Natürlichem/ Göttlichem/ aller Völcker/ Geistlichem vnd vraltem Bürgerlichem Recht gestattet ist / dasselbe ist auch in allgemeinem Recht niemandt verbotten / sintemal jene nur etliche Species Iuris sind / in deme selbigs vor dz jenig verstanden wird/ welches entweder allen/ od aber vielen Völckern/ welche doch vnd einander nit verpflichtet/ gemein ist. Derowegen auch zu diesem generi das alte Bürgerliche Recht gezogen/ vñ welches/ auch ausserhalb deß Reichs/ von vielen Völckern angenommen wird/ doch so fern die vralte Satzungen vnd particulares consuetudines selbigem hierann nichts hinderlichs einwerffen.

In notoriis vnnd Weltkündigen Sachen aber kan man/ auch ohne vorhergehende Citation vnd Examinirung der Partheyen/ vermög Natürlichem/ Göttlichem/ aller Völcker/ Geistlichem/ vnd dem alten Bürgerlichem Recht/ das Vrtheil fällen vnd außsprechē/ welches in eben so vielen vorhergehenden Propositionen ordentlich probiret vnd dargethan worden ist. Ergo, &c.

Die siebende Proposition vnd neunde Capitel.

Vnnützlich / schimpfflich / ja gar abschewlich were / wann etwan ein respublica, nur de particulari iure ciuili dafür halte vñ schliessen wolte/ daß man in notoriis, ohne vorhergehende Citation vnd Examination der Partheyen von einem Richter/ ja von dem Haupt solcher Reipublic/ zu Außsprechung deß Vrtheils schreitten solt / absonderlich wann er auch in specie allhier die Vrsachen deß gebrochenen Landfriedens vnd öffentlicher Rebellion begreiffen wolte.

BIßhanhero haben wir nunmehr vernommen/ wz/ nach allgemeinen Rechten/ von notoriis zuhalten seye. Nun wollen wir auch besichtigen/ was particulare ius imperii, in welchem wir heutigs Tags lebē/ vermöge. Ehe wir aber darzu gelangen/ so muß man erstlich in acht nemmen / ob auch ein warhaffte Policey/ od sonst ein verständiger Rechtsgelehrter oder Gesetzgeber zugebē köne/ damit vorgedachtes ius particulare in notoriis, auch in einē jedwederen hochwichtigen Fall / nicht anders als in verborgenen zweiffelhafftichen Sachen procediren möge / dessen recht vorgetragene gegentheil wir billich probirē thun.

1. Wann nemlich ein Gesetzgeber alle andere gemeine Recht entweder erörtern/ oder aber gantz vñ gar auffheben wolte / so würde er solches / ohn wichtige erhebliche Vrsach nicht thun können/ wie genugsam bewust ist. Allhie aber ist dergleichen keine zufindē. Welches probirt wird. 1. Dañ wann ein solche beygebracht werden könde/ so würde es vornemlich diese seyn: Damit nit etwan Fürsten vñ andere Richter durch dieses/ daß sie die nicht citirte vnd gehörte Personen verdammen könden/ Vrsach zur Tyranney nehmen/ vnd/ vnder diesem schein auch nachmals dergleichē wider vnschuldige Leuth vornemen möchten. Dz ist aber nichts. Dann so lang ein Fürst ein gut Gerücht vnnd Lob erhalten wil/ so lang ist auch selbigs nit zu förchtē: Dañ jhm wolbewust/ daß der gemeine Mann oder Vnderthanen/ bald sehen möcht/ daß falsch seye/ was er zum schein im Schild führete: nemlich daß ein Laster kundbar were / das doch an jhm vnd der Warheit selbst nit also/ oder vielmehr gantz vnd gar nicht ist. Dann solte es dergleichen seyn/ so müsten ja nur etlich wenige von den Vnderthanen solches wissen. Wann er aber wenig darnach fragte/ ob er nemlich gut oder böß sey/ vnd doch nichts destoweniger Tyranney verüben wolte/ so würde jhme solches hierzu nit mehr ein vrsach oder gelegenheit gebē/ als sonsten zu etwas anderst. Ja es kan vielmehr vnrecht gehandelt werdē in Processen ordentlicher Sachen: Sintemal weil nur wenigen bekandt ist / wz in selbigen gehandelt werde/ so kan auch daselbsten/ vnder erdichtem schein/ von mit Geld bestochenen Personen gar leichtlich ein vnrecht vrtheil gefället vñ außgesprochen werden. So ist vber das tyrannischen Regenten ebener massen vnverborgen / daß ein öffentliche Boßheit / welche man doch gegen den Leuthen zu verhelen sich vnderstehet/ desto grösser Haß vnd Neyd bey dem gemeinen Mann zu erregen pflege/ als eine/ so männiglich bekand ist / vnd nit verborgen seyn kan/ in erachtung je mehr vnnd höher einen verdreust / daß er noch zu sēmē Schadē den Spott darvon tragen muß.

2. Solte doch zum wenigsten gesagt werden/ dz bißweilen gute Fürsten vñ Richter betrogen werden können/ damit sie etwan das jenig vor kund- vnd ruchtbar halten möchten/ welches doch in der Warheit selbst nit also an jm beschaffē ist. Dieses aber/ wañ man ein wenig höflich davon reden wil/ ist kaum möglich/ wann sie die Vrsach / welche bey vielen bekand vnnd ruchtbar seyn solle/ ein wenig betrachten wollen/ ob nemblich dieselbe in der Warheit also beschaffen sey / oder aber ob dieselbe vielmehr geleugnet / oder gestanden vnd behauptet werdē solte: Sintemal sie ohn allen Zweiffel vielleichter in ordentlichen doch zweiffelhafftigen Sachen entweder durch falsche Zeugen/ durch nicht allerdings wol verstandenes zweiffelhafftiges Recht/ &c. auch wider jhre selbst eigene Meynung betrogen werden können. Gesetzt aber nun/ daß nicht also vnmöglich sey/ dz nicht etwa ein Jrthumb begangen werden möchte. Dieweil aber solches auch bey anderen Gerichten geschehen kan / so laßt vns / wanns euch also beliebet/ alles zugleich mit einander auffheben (damit wir nur nicht in Jrthumb fallen/ welcher doch bißweilen/ wegen Menschlicher blödigkeit / nit vermitten werden kan) so werdē wir alsdañ alles zu oberst zu vnderst keh-

ren / welches dann ärger als den Regen vermeiden/ vnd in die Bach kommen.

2. Wie lächerlich/ oder aber zum wenigsten vnnützlich were nun / wann man also dem hellen liechten Tag ein Liecht anzünden/vnd wider öffentliche Feind/ Mörder/Feldtflüchtige / oder sonst andere meineydige Kriegsleuth / ꝛc. ein Gerichtlichen Proceß anstellen wolte/sintemal solches dem gemeinen Wesen zum wenigsten schädlich seyn würde / wann selbiges entweder selbst/oder dessen Mitglieder/ oder aber zum wenigsten allgemeiner Friedt perturbiret vnd gebrochen werden solte. Dann eben dardurch solchen Auffrührern platz vnd raum gegeben würde / damit sie in jhrer Boßheit destomehr fortfahren / vnnd also grösseren Schaden verursachen möchte: Welches/obes wol nach d Hand/ durch ordentlichen Gerichtlichen Proceß / gerochen vnd gestraffet werden könde / nichts destoweniger so ist doch viel besser/solches Vnkraut bey Zeiten außzurotten / damit es nit weiters vmb sich fresse / als daß man es auffwachsen lasse/ vñ dann erst nach empfangenen Schadē/solches außgetten wolte. Welches gar schön vnd zierlich betrachtet diese drey folgende Röm. Kayser/ als nemlich Valentinianus, Theodosius vnd Arcadius,welche/C. quando liceat vnicuique l. 1. cit.(in deme sie jedermänniglich / einen öffentlichen Mörder oder Verwüster deß Lands zu gebührender Straff zu ziehen/ Macht vnnd Gewalt gegeben)diese Vrsachen hinzü setzen. Dann besser ists/sagen sie/bey Zeit seinem Feindt nach dem Maul zugreiffen / als sich erst nach empfundenen Schaden zu rechen. Demnach so befehlen wir euch vnsere Raach / vnd bezwingen mit diesem Edict/was wir mit Gerichtlichem Proceß zur Straff zuziehen zu späth erachtē: Soll demnach keiner einem Kriegsmann verschonen/welchem man/als einem offentlichen Mörder / mit einem Rohr begegnen muß. Dergleichen Exempel sind auch zufinden in Extrauagant. cit. cit. qui sint rebelles.

3. Ja es könde dem gantzen gemeinen Wesen/ durch diesen verzug vnnd verseumnuß / das eusserste verderben entstehen/wann man/ bey allzugeschwinder Gefährlicher vnd mächtiger Auffruhr/ derselben Vrsächer vnd Rädlinsführer/ ehe sie citiret vnnd gehöret worden/ nit vervrtheyln/oder mit gebührlicher Execution nicht vndertrucken solte. Ist derowegen viel besser einer Gefahr zuvor zukommen. Welchem beypflichtet l. si quis filio exhæreditato §. hi autem ff. de iniusto rupt. irrit. fact. testam. Sintemahl den Rebellen auff diese weiß der Muth wachsen / also daß sie nachmals mit jhren listigen Practicken/Anschlägen/vnd gefährlichen Anhängern jhre ordentliche Richter vndertrucken würden. Derowegen der Poet hiervon gar fein gewarnet:

Principiis obsta. Sero medicina paratur,
Cum mala per longas inualuere moras.

Das ist:

Anfangs dem Vbel thu Widerstandt/
Zu lang ist/wanns nimbt Vberhand.

4. Ist auch absonderlich wol zu mercken daß wegen dieser Betrachtungen / auch noch wol hette kön̄en eingeführet werden / daß auch weder aller Völcker Recht / noch auch daß gemeine Ius Positiuum, in notoriis vnd Landkündigen Sachen/anderst hette vrtheilen können als wie wir ordentlich nach einander angedeutet haben. Dieweil aber bekand gewesen daß solche de facto anderst nicht gevrtheilt / als könde vor diese Proposition also eingewändet werden. Die allgemeine Iura positiua haben / wegen angeregter schädlichen Vngelegenheiten/bevorab in bemeldem Fall/daß natürliche Recht nicht erörtert. Derowegen/ bey verbleibung selbiger auch dasselb ius particulare nit sich vnderfangen solle.

Die achte Proposition vnnd Zehende Capitel.

In einem offentlich bekanden Laster deß gebrochenen Landfriedens oder Rebellion/kan man deß H. Röm. Reichs Acht vnnd Oberacht/ auch ohne vorhergehēde Citation vñ Examination der Partheyen/ ergehen vnnd verkünden lassen / vnnd solches de iure particulari Imperii.

DAs Particulare Ius Imperii köndte auch wol genennet werden / dieweil das alte Burgerliche Recht / anfangs nur dem H. Röm. Reich zum besten verordnet worden : vielmehr aber wird heutiges Tags das new Burgerliche Recht (welches in der Güldenen Bull/in den Teutschen Satzungen vnd Abschieden deß H. Rö. Reichs begriffen) also genennet / dieweil solches ausserhalb deß Reichs wenig geachtet noch angenom̄en wird. Das aber nach diesem in allzubekandten Sachen ein jedes gelten solte/ welches man nach den allgemeinen Rechten passiren lest / daß könde dannenhero probiret werden / weil es das gegentheil nit statuiret. Doch lassen wir dieses an seinem orth beruhē / vnd wöllen anjetzo zu vnserem Specialzweck schreitten/ welcher / wie in der Proposition angeregt worden/also probiret wird.

1. In besagten offentlichen Lastern darff man/vermög gemeines Rechtens / wol das Vrtheil fellen / wie schon allbereit bewiesen worden. Nun schleust aber ius particulare nit allein nit anderst/ wie wir solches in beantwortung der einwerffungen beweisen wollen / sondern kan auch wol nit weißlich anderst schliessē / wie in vorhergehēder Propositien zusehen. Derowegē hat es das gemeine Recht behalten. Dann es sey fern daß in gemeinem Recht deß Reichs etwas vngereimbt geschlossen werden solte. So ist auch hinwiderumb gewiß/dz deß H. Reichs Acht ein Straff sey / welche solchen Lastern mit gutē grund Rechtens verordnet worden. Wann dann nunmehr auff besagte weiß dz Vrtheil zu fällen simpliciter gestattet vñ zugelassen wird/ so wird demnach auch vnverbotten seyn dz Vrtheil so die Acht erkläret/auff gleiche masse zu publiciren.

2. In der Güldenen Bull tit. 14. wird also geschlossen: Ein jedweder welcher seine Oberherren/in auffgekündten oder nit auffgekündten Lehen vberfallen/denselben tribuliren / jhme Schaden zufügen / vnnd mit rath oder that sich denselbigen widersetzē wird/der solle nit allein seiner Lehen vnd anderer beneficien, sondern auch seiner Ehren verlustig / vnnd in die Acht erkläret seyn. Vnd vber kurtz hernach. So setzen vnnd wöllen wir demnach / entweder durch ankündigung oder vnderlassung eines Kriegs/dz ein jedweder solcher verbrecher krafft dieser Satzung/in alle vorgesetzte Straf gefallen seye. Dann bey dergleichen Lastern/ verstehe welche so gar offentlich am Tag / Welt vnd Landkündig seyn/zugelassen ist die ankündigung deß Kriegs vñ anderer Straffē vnderwegē zulassē/ (welches mehr ist als ich begehre)oder aber doch nur zum wenigsten eine

Kriegs ankündung ergehen lassen. Ist derowegē auß der Gülden Bull mein Vorhaben desto mehr zuvermercken. Dann solte ein jegliche Kriegsankündigung genugsam seyn/ so läst man sich auch billich mit deren genügen / welche ohne Citation vorgenommen wirdt. Darnach / wann vnverbotten ist ein jegliche Kriegsankündigung zu vnderlassen / so ist vielmehr genugsam ein jegliche/ vnnd zwar ohne Citation ergehen zulassen.

3. Soll man zuvorderst besichtigen/ wz hiervon deß Reichs Satzungen vnd Abschied vermelden / dieweil auff denselbē/ als dem nechsten Fundament der Achtserklärung / dz Büchlein außtrücklich beruhet. Dann in der Satzung deß gemeinen Landfriedens/ de Anno 1495. ad Prin. wird befohlē: Dz niemād/ weß Stands/ Würden/ oder Dignität derselbige were/ einen andern bekriege / beraube / fahe / belägere / noch eines andern Herrschafften oder Güter mit gewalt vberfalle/ einneme/ oder aber mit Fewer/ vñ dergleichen dieselbige verherge. Item daß niemandt denjenigen/ welche sich ein solches vnderstehen wolten / oder thäten mit Rath/ Proviant / beherbergung vnd andern dergleichen beyspringen/ sondern/ wo etwan einer mit dem andern wz zu thun hette/ solches vor ordentlichen Richtern/ der gebühr nach / außtragen solte. Welcher aber darwider thun würde/ derselbige solte de facto in die Acht erkläret werden. In der nechstfolgenden Satzung aber / in welcher von der erhaltung dieses Friedens gehandelt wird/ sind diese Wort/ zu end gedachter Constitution, noch etwas klärlicher vnd ernsthaffter zu finden. Wofern einer/ weß Stands oder Würden auch derselbige were/ solchen Frieden verachten oder brechē/ auch dasselbe offentlich vnd vnwidersprechlich seyn würde/ derselbe soll in vorgesetzte Straff der Acht vnnd oberacht/ krafft dieser Constitution vnd Satzung/ gefallē/ wird auch derentwegen kein fernere Citation / erklärung/ oder dergleichē Vrtheil mehr von nöhten seyn. Die ordnung ist klärlich genug vor vns/ sintemal dieselbe/ auff gesetzten fall/ nit allein will dz die Citation vnderlassen werden/ sondern dz auch das Vrtheil vnd Erklärung gedachter Acht wol vermitten bleiben kōnde / von welchem doch vnder vns noch nit gefragt wird. Jedoch so wird nit vnrahtsam / sondern wol von etlichen darfür gehalten / weil doch sonsten in gerichten / vnd nach gemeinen weltlichen Rechten / ehe einer wegen seines begangenen Excesses/ oder offentlicher Missethat/ seiner Ehren / Güter/ vnd deß Lebens selbst beraubet würde/ deß Vrtheils erklärung oder Publicirung erforderet/ vnd die Exempel weil sie verhast / restringiret werden möchten. Das aber in notoriis, Land- vnd Weltkündigen Fällen man keines Vrtheils oder desselben Erklärung bedörfftig / vnnd alsdann also zuverstehen seye/ wann der Verbrächer nemblich auff seiner Halßstärrigen Meynung beruhete: dasselbig geben wir gern zu. Welchem doch noch hinzu gesetzet werden köndte wañ die Thaten noch also frisch seyn würden / dz sie gleichsam noch glümpffen thetē. Wie wir solchēs mit nachfolgenden probiren vnd beweisen wöllen.

Vnsern Widersacher belangēd/ so leugnet er zwar erstlich nicht/ kann auch selbiges nicht verneinen/ daß alle offentliche friedbrüchige Personen/ mit Recht/ vñ der That selbsten/ in die Straff der Acht vnd Oberacht gefallen seyen / sintemahl solches auß allen heyl. vnnd friedsamen deß H. Römischen Reichs Constitutionen vnd Satzungen klärlich zuersehen ist. Zum andern/ so kan er ebenermassen nicht verneinen/ daß vorbemeldte Constitutio de An. 1495. deß Ka. Intent bekräfftige/ sondern sagt dasselbige in folgenden Cōstitutionib. vñ Satzungen/ was die letzte wort/ von der Citation nemlich anlangen thut / verändert worden seye / sintemal außdrücklich durch dieselbe angedeutet werde / daß die Straff mehrgedachter Acht nicht eher gelten solte / es würde dann zuvor der Beklagte in vorhergehender Citation der Erklärung bezüchtiget/ vnd der gewöhnliche Proceß Rechtens vor: vnnd an die Hand genommen worden. Nun hat aber der Kayser in publicirter seiner Erklärung vorgeben / daß sie / diesen Fall betreffendt/ durch nachfolgende Constitutiones vnd Satzungen nicht geändert/ sondern vielmehr bekräfftiget worden. Von welchem wir dann etwas in folgender Proposition vermelden wollen.

Die neundte Proposition.

Die im Jahr 1495. auffgerichte Constitution, was offentlich bekande Laster anlangen thut/ ist in folgenden deß H. Rō. Reichs Satzungen nit geändert/ sondern bekräfftiget wordē.

1. Es ist an sich selbsten nicht ein geringes Argument/ in dem die Kay. Ma. solches vorgibt vnnd bejahet. Dann derselben / als dem Haupt deß H. Rō. Reichs/ gebühret/ deß Reichs Satzungen zuerhalten/ vnnd selbige / wo etwan was streitigs vorfallen möchte/ zuerklären. Oneracht nun dieses an jhm selbst ein wichtiges ist / nichts destoweniger so thun dasselbe vnsere Widersacher / als Verächter der Kayserl. Mayest. vnd Hochheit gantz vnd gar vernichtigen. Derwegen man mit jnen nach jhrem Verstand handlen muß/ absonderlich auß denen Mitteln/ welche sie annemmen/ nemlich deß Reichs Satzungen selbst / so vor sie thun / auß welchen wir solches directe oder indirecte probiren vnd beweisen wollen.

2. In der Reichs Constitution de An. 1506. Tit. Von der Pœn der Vberfahrer/ ꝛc. sagt dazumal Ka. Maximilianus also: Ein jedweder / welcher diese Ordnung verachtē/ nit halten/ vñ fahrlässiger weiß hindan setzen wirdt/ also daß solches Vnlaugbar vnd öffentlich bekandt seyn würde / derselbe soll / vermög dieser Constitution/ in die Straff deß gebrochnē Landfriedēs gefallē seyn / soll auch ein solcher also bald / entweder durch vns selbst/ oder deß Heiligen Römischen Reichs Cammer ohn allen Verzug in die Acht erkläret / vnnd wider jhn die würckliche Execution vorgenommen werden / inmassen wir dann in dem Landfrieden oder anderßwo verordnet haben. Es ist aber allhier in öffentlich bekandten Lastern ein sonderlicher Nachdruck zu mercken. Soll derowegen mehr von denselben/ als etwan von andern nit so gar öffentlich bekandē Fehlern geredt werden: sonsten ists vor ein lautere Wäscherey zu achten. Dasselbe aber kan ja anderst nicht seyn / als daß dazumal nur die Citation oder Gerichtliche Proceß nicht von nöhten seyn möchte. 2. Wird solches auß deme bewiesen/ daß ein solcher Vbertretter in die Acht gefallen zu seyn erkläret wird. 3. Auch auß deme/ dz wider solchen also bald die Denunciation vñ Execution vor die Hand genommen werden soll. Ohneracht aber der Denunciation allhier Meldung geschihet / so kan doch dannenhero/ wann solche vielleicht mit der Erklärung vbereinkommet / nicht eingewendet werden/ daß entweder selbige also nohtwendig seyn müste / sondern dz sie bißweilen nach belieben / also vorhergehen möchte. 4. So ist diß eben der Kayser Maximilian / welcher

cher diese Satzung / de Anno 1495. öffentlich verkünden / vnnd auch an keinem Ort etwan mit einem dunckeln zweiffelhafftigen Wort verändern lassen: Derowegen nicht vnglaublich / daß er dieselbige durch diese desto mehr bekräfftigen wöllen. 5. Gestalt dann ebener massen kein Zweiffel / weil er sich im Beschluß auff dieselbe beruffet. Mit gleichmessigen Worten beruffet er sich / zum 6. auff das gemeine Recht vnd saget: Wie es sich dann sonsten also gebühret. Nach diesem aber gebühret sichs in öffentlich bekanden Fällen auch nur ohne vorhergehende Citation zu procedieren: Wie darvon allerhöchst: vnnd erstgedachtes Keyser Maximiliani Cammer Gerichts Ordnung / de Anno 1507. Tit. Wie es mit offenen Friedbrechern ꝛc. zu besehen ist.

3. Denselben gantzen / auß der Satzung de Anno 1500. citirten Titul aber hat Keyser Carl der 5. in seine Constitutiones deß Friedens von Jahren 1521. vnd 1548. genommen / vnnd zwar vnter einerley Verstandt. Ja es ist allerhöchstgedachtem Keyser Carolo dem 5. niemals in Sinn kommen / die Satzung de Anno 1495. auffzuheben / welches / meines Erachtens / dannenhero gar leichtlich abzunemen / dieweil einer / welcher sich nur ein wenig vmbsehen thut / gar wohl etliche Exempel finden wirdt / inn welchen die Straff der Acht / zur Zeit seiner Regierung / ohn allen gerichtlichen Proceß in dergleichen Fall vorgenommen worden. Wir wollen aber auß dem Rechten vielmehr die gerechte That / als auß der That das Recht erkündigen.

4. Constitut. cit. de Anno 1521. Tit. Die Pœn aller Friedbrecher / & Tit. Vom auffgerichten Landfrieden. Item Constitut. cit. de Anno 1548. wird vnter eben denselben Tituln zugelassen vnnd bestättiget / daß ausserhalb der Beschützung wider öffentliche Rebellen einem gar wol erlaubet seye / nach frischer begangner That die Achtserklärung / mit Hülff vnnd Beystandt seiner Freund / auch anderer Fürsten vnnd Ständ / welche also vmb Hülff ersuchet / mit selbiger auch erscheinen sollen / an die Hand zu nemen / vnnd so wol wider dieselbige / als auch jhre Bundsgenossen vnnd Helffershelffer die Execution vorzunehmen. Ja es kann eben in diesem Fall (daß nemblichen den Reichs Gliedern wieder öffentliche Friedsbrecher / auch die Abwesende / mit einem geworbenen Kriegsheer zuziehen erlaubet sey) bestättiget vnnd gesaget werden / daß der Keyser als deß Heyligen Römischen Reichs Haupt / ein solches viel mehr thun / vnd solche Verbrecher / vor die allgemeine Wolfahrt deß H. Röm. Reichs / ohn allen Gerichtlichen Proceß / gar wol straffen könte. Ja es wird zwar gantz vnnöhtig seyn / eintziges Vrtheil vorher zu fällen / absonderlich wann die That noch frisch seyn möchte / vnnd / welches noch mehr ist / die Verbrecher halßstarriger weiß jhre Frevelthat noch behaupten würden.

5. Wann etwann ein Special: oder sonderliches Gesetz verendert wirdt / so soll solches geschehen entweder durch eine außtrückliche Vermeldung solcher Verenderung / oder aber durch ein ander Special-Gesetz / welches das Gegentheil ohnzweiffentlich bedeuten möchte: oder doch nur zum wenigsten durch ein General Gesetz / so dahin verstanden / daß man sage / daß selbiges alle Species vnnd Fälle begreiffen solte / wiewol dieser letzte Modus nicht allzugewiß ist. Dann ein anderer nicht gegeben wirdt: vnnd solle keiner so vnverständig seyn / welcher da sagen wolte / daß ein Special- oder sonderliches Gesetz durch ein jegliches general Gesetz auffgehoben werden köndte. Dann dessen gegentheil nicht allein zu finden ff. de reg. iuris l. 80. in dem gantzen Recht wird dem general Gesetz durch das special etwas entzogen / vnd das jenige absonderlich in acht genommen / welches ad speciem dirigiret vnnd gerichtet ist. Deßgleichen l. sanctio legum ff. de bonis damnat. So were dasselbe auch wider die rechte Vernunfft selbst. Dann das Genus, respectu suæ speciei, ist etwas vnerörtert / im Gegentheil die Species ein erörtert ding. Daß aber ein vnerörtert Sach / die schon allbereit erörterte schlichten oder enden solte / ist selbiges der Natur selbst zu wider. Wann nun in diesem Fall das Special Gesetz von öffentlichen Verbrechungen deß gebrochnen Friedens verendert were / so solte nur ein modus, auß den vorhergesetzten / gegeben werden. Nun wird aber keiner geben: sintemal nirgendßwo ein special oder sonderliche Meldung solcher Verenderung geschichet / in massen dann auch kein widriges Special / noch jrgend ein general Gesetz eingeführet werden kan / welches alle andere Species außdrücklich inn sich begreiffen thete / wie wir solches auß deß Widersachers Einwürffen probiren wollen.

So wird nun vorgeworffen.

Primo. Constit. pacis de Anno 1521. Tit. die Pœn aller Friedbrächer. Item de Anno 1548. eod. Tit. wird klärlich vnd außdrücklich gelesen / daß alßdann erst die Aacht seine Wirckung habe / wann der beklagte in vorhergehender Citation in die Aacht gefallen zu seyn / erkläret worden.

Hierauff antwort ich / vnd geb gern zu / daß solchs daselbst gelesen werde? vnnd was ist solchs mehr? Dann an demselben Ort von friedbrüchigen Personen in genere, von notoriis vnnd öffentlich bekanten Lastern aber in specie nicht mit dem geringsten Wörtlein gedacht wird. Probirt demnach vnser Widersacher gantz wol / daß die Citation / in Sachen gebrochenes Friedens / generaliter nicht zu vnterlassen: Doch / wann etwan ein Special Gesetz / in einem gewissen Fall / das Gegentheil probirte / so könte alsdann dieselbe mit nichten auffgehoben werden. Wie auß vorgesetzten zu ersehen. Damit sie aber nicht vielleicht der Sachen zu viel thun / dieweil der Titul (die Straff aller friedsbrüchigen Personen) auch die offentliche verbrecher ohn allen Vnterschied in sich begreiffen thete: so antwortenwir erst wie zuvor: dann derselbe terminus nichts anderst mit sich bringt / als daß er das vnterworffene Gesetz General mache / welchem ein anders Special Gesetz etwas entziehen thut. Vber dz so ist auch sonsten jedermenniglich bekandt / daß der terminus, ein jeglicher / die Gesetz vnd alle andere sittliche Propositiones, so wol Geist- als Weltliche / nicht also gantz General mache / daß nit etwan ein special Exception dawider gegeben werden möchte / sondern daß es nur ein grossen / oder ja den grössern Theil der Sachen vnnd Personen / welchen es zugeordnet wirdt / bedeute. Daß auch allhier vnter diesem Wörtlein kein sonderlicher Nachtruck verborgen lig / dasselb ist dannenhero leichtlich abzunemmen / daß in angezogenem Titul einer anderen Constitution vnnd Satzung / vnter welchem einerley Handel mit ebenmessigen Worten tractirt wird / mit vnterlassung deß

Wörtleins Aller/nur allein gefunden wirdt: die straff der Friedbrecher/ꝛc.

SECVNDO per constitut. Pacis de anno 1548. Tit. vom gewalt deß Cammergerichts. Der beklagte kan offtermalhs entweder von der Straff gar wiederumb entlediget werden/ oder aber ist die Straff der Achtserklärung zum wenigsten in eine Geltstraff verwechslet worden. Dieses aber kan ohne vorhergehende Citation der Partheyen/vnd genugsame der Sachen erkanditus/nicht geschehen.

Hierauff gieb ich zur Antwort / daß derselbe Titul rede von den jenigen/ welche warhafftig deß gebrochenen Friedens schuldig worden/vnnd wird daselbsten mit nichten gesagt /daß der beklagte bißweilen gar der Straff entzogen werden solte/oder könte: Sintemal solches der Calvinist auß seinem Hirn spinnen thut: sondern davon wird an selbigem Ort gehandlet: dieweil offtermals ein grosse Gefahr vnd schaden verursachet / die Straff deß gebrochnen Friedens an die Hand zunemen vnd dieselbe zu volnzihen: dieweil aber nichts destoweniger vnter dessen der Gerechtigkeit selbst gemäß / damit ein jeder nach seiner Verbrächung / der gebühr nach/gestraffet / vnnd die Straff/ nach Beschaffenheit der Sachen / etlicher massen gelindert werde: als wird dem Keyser/Röm. König/vnd der Keys. Kammer vorbehalten/ die verordnete Straff deß gebrochenen Friedens in eine Geltstraff zuverändern. Gesetzt aber daß auch dieses bißweilen mit offentlichen Lastern könte verglichen werden: derowegen der Keyser in diesem nit eben so wol die Straff / ohn vorhergehenden gerichtlichen Proceß/verändern könte/als er selbst/oder die Keyserl. Kammer in allerhand vnbekanten Fällen procediren möchte. Ja er kan solches/vnd kan solches viel besser. Solte demnach vmb so viel desto mehr daß Gegentheil eingewendet werden. In notoriis vnd offentlich bekanten Fällen ist ohne daß genugsame der Sachē erkandnus vorhanden. Derowegen so kan auch die milterung der Straffen/ ohne vorhergehende Citation / vorgewendet werden. Was es aber noch etwan seyn möchte/so können diese notoriis als dann nicht applicirt werden / wann der Verbrächer im werck selbsten /vnnd noch darzu halsstarrig ist. Von solchen Gesellen aber reden wir alhier. So kann derowegen deß Wiedersachers Einwurff vns alhier nichts schaden.

Die zehende Proposition vnd zwölffte Capitel.

Eben solche Satzung ist gleichfals bestättiget ja gantz erneuwert worden / in der Constitution oder Reichs abschied im Jahr 1555. vnd in folgenden mehr.

DIese Proposition hab ich nit vmbsonst von der vorhergehenden vnterschieden. Dann die letztere Rō. Keys. gleich wie auch der heutigs Tags regierende Herr FERDINANDVS II. sind mit sonderlichen Eydtspflichten vnnd gewissen Capitulationen absonderlich zu dieser/ vnd folgenden Reichssatzungen verbunden gewesen/dieweil nemlich die berümbte Religions Friedliche Handlung oder auffrichtung mit dem gemeynen Policey Wesen/vnd also schier zugleich ein neuwer lauff der Rechten vnd Gesetzen deß Reichs von dannen entstehen thun.

1. Derowegen in Constitut. de An. 1555. vnter andern / (welche daselbst in vielen §. wider die herumbschweiffende Soldaten / außflüchtige vnterthanen/ brānner /auffrührische der Soldaten versamblungen/ vnnd andere Friedens zerstörungen statuiret werden) auch anff ein newes gleich anfangs eingebūde wird/ daß hinfüro Niemand / wes Stands / oder Würden auch derselbig seye / einziger Vrsachen wegen / vnterwaserley Schein auch dasselbig geschehen könte / einen andern/oder desselben gütter feindlich vberfallen/beläsgeren/berauben/oder einem solchen Thäter die Handt bieten solte: &c.

So wird auch / §. Wir setzen / außtrücklich befohlen / vnd solches wegen schuldiger pflicht / welche ein jeglicher dem Keyser vnnd dem H. Röm. Reich zu leisten schuldig ist / bey vermeydung deroselben grosser vngnad / verlust aller Lehen / Freyheitten / Güter vnnd Gerechtigkeitten / so viel deroselbigen ein jeglicher von dem Keyser vnnd Reich besitzet / daß niemandt / wes Standts oder Würden auch derselbe were / zum Krieg oder anderen Feindseligkeiten/ wieder den Keyser / oder andere Stände deß Heil. Röm. Reichs / oder deß Keysers / oder aber ohne vorwissen vnnd vergönstigung seiner ordentlichen Obrigkeit/ sich auffwickeln lasse / noch auch heymlich oder offentlich wieder dieselbe Krieg führe oder aber dessen Helffershelffere Hülff leyste / noch auch sich in ein jegliche Vnrechtmässige zusammenrottung der Soldaten einlasse / sondern allen denselben sich gantz vnnd gar enthalte.

Darnach / §. Vnd damit obgesetzte / & seqq. wird/ zu besserer Haltung der vorhergehenden Statuten/ verordnet / daß in allen Kräysen deß Heiligen Römischen Reichs sonderliche Beampte / vnnd andere Kriegs Officirer verordnet / vnnd denselben sampt vnnd sonders aufferleget werden solle / daß sie allerhand Feindseligkeiten / wieder den allgemeinen Frieden / mit gnugsamlich geworbenem Kriegsvolck vnterdrucken vnnd rechen sollen / also nemblich vnd der Gestalt/damit sie nit allein jrem Ampt in diesem Fall einen satten Genügen thun / wañ nemlich ein Kreiß/ oder dessen Stand / an jtzo de facto wieder den offentlichen Landsfrieden/mit Krieg angefochten/vnd vberfallen werden möchte / sondern auch als dann / wann auch nur zu solchem end etwann ein feindlicher Apparat vnd Zurüstung geschehe / auch solches nachmals offentlich kund vnd ruchtbar were.

Ein grosses wunder aber müste seyn / wann solche den Reichs Ständen ohnerwartet einziges Vrtheils nicht solte erlaubet seyn / so könte dannoch nicht dannenhero eingewendet werden / daß auch dergleichen vielmehr einem Römischen Keyser / ohn Vorhergehung eines einzigen Vrtheils/erlaubet seyn/ mit eben demselben bestettiget werden solte. Diese Ordnung der Execution wird bestettiget Constitut. de Anno 1557. §. So haben wir vns/& seqq. Constitut. welches in keinen zweiffel zu setzen.

Ebener massen so könten alhier auch etliche Exempel auß der Keyserlichē Kammerordnung eingeführet werden / welche (Ordnung) auff dem Reichstag zu Augspurg im Jahr Christi 1555. auffgerichtet worden / p. 2. tit. 9. §. 1. & 2. Es werden aber daselbsten nur eben die jenige Puncten bestättiget / welche in dem 3. vnnd 4. argument der vorhergehenden Proposition zufinden. 2. Constitut. de Anno 1559. §. vnnd dieweil Wir / wirdt

der vo-

der vorig citirte wiederholet §. Wir setzen / auß der Constitution de Anno 1555. vnnd kurtz hernach zu mehrer vnd sicherer Erhaltung deß Friedens wirdt die im Jahr Christi 1555. verordnete Straff dermassen erstrecket / daß auch vber dieselbe die Vbertretter solches Statuts in die Keyserliche Acht ipso facto gefallen zu seyn erkläret werden: vnd daselbsten derentwegen / ohn alle fernere Erklärung / vor jetzt alßdann vnd vor alßdann als jetzt in die Acht erkläret / vnd vor deß H. Römischen Reichs Aechter erkennet vnd gehalten werden.

Es ist aber alhier 1. zumercken. Kein zweiffel ists / daß diese vornemblich von offentlich bekanthen Sachen zuuerstehen seyen / sonsten were der Verstandt etwas zu scharpff vnd rauch anzusehen. 2. Ist gewiß / wann die Achtserklärung nicht erfordert wirdt / daß auch alßdann die Citation vnnd sonst gewöhnliche Proceß nicht nötig seyn / sintemahl diese nur jener wegen erfordert werden. Ist demnach / vors 3. auch gewiß / daß auch an diesem Orth klärlich bestättiget vnd ernewert werde / was wir eben haben wöllen. Zum 4. ist Anno 1555. weder in der Constitution / noch der Keyserlichen Cammerordnung das gegentheil verordnet / dieweil die daselbst verordnete Straff alhier etwas geschärpffet wird. Es könte aber dazumahl mit nichten gesagt werden / dieweil alhier angedeutet worden / wann daselbsten nach geschehener Citation / vnd gewöhnlichen weg deß Rechten / die Sach auch in notoriis vnd offentlich bekanten Fällen / determinirt vnd erörtert werden / dann auff diese weise hette daß verige Gegengesetz durch daß nachfolgendt auffgehoben / nicht aber erst auff ein neuwes angesetzet werden. 5. Ob wohl / welchs doch gantz falsch vnnd erdichtet ist / in den vorigen Satzungen etwas anderst verordnet worden were / so würde vns demnach nicht genommen was wir haben wöllen. Dann die erste Satzungen durch diese letzte weren auffgehoben worden / vnnd nach dieser thut auch keine offentlich das Gegentheyl erweisen / derentwegen auch keine von vnserm Gegentheil beygebracht worden. Zwar er zeucht wol deß heutig : Regierenden Römischen Keysers Capitulation an / es höret aber selbige nicht an diesen Orth: von welcher wir auch hernacher etwas vermelden wöllen.

3. Eben diese Sachen werden bestättiget in der Constitution de Anno 1566. §. Vnd nach dem dann. vnd §. Alsdann in fernerm. In welcher vnnd nachfolgender Constitution dieses auch in acht zu nemen / daß die Achts vnnd der Execution Mandaten publiciret worden wieder etliche offentliche zerstörer deß allgemeinen wärthen Friedens / welche mit der That selbsten sich der Achtserklärung theilhafftig gemacht hatten. So werden auch mehr Bestättigungen inn den folgenden Constitutionen gefunden. Vnnd zwar so kan noch dieses mit Namen hinzugesetzet werden daß inn der Reichs Constitution de Anno 1566. §. Auff den fall dann / die Achtserklärung auch wieder die falsche Müntzer also erkläret werde / daß kein vorhergehendes Vrtheil solcher Erklärung von nöthen seye. Es ist aber böß oder falsch Gelt müntzen bey weittem noch nicht ein solche Verbrechung / als den offentlichen Landfrieden brechen.

Alhier wirfft man vns für.

Primo. Constitut. de Anno 1555. §. Vnnd nach dem zu Erhaltung / wird gelesen / daß die Execution der Achtserklärung geschehen solle / wann etliche mit Recht derentwegen in solche Straff gefallen zu seyn erkläret worden.

Auff diesen vorwurff könte man vnterschiedliche antwort geben. 1. Wann gewiß were / daß in den letzten worten die Citation vnd Gerichtliche Proceß erfordert würde / so könten wir sagen wie zuvor auch daß nemblich allhier durch ein Special Gesetz die offentliche Zerstörer vnd Brecher deß Friedens außgenommen / oder aber wann sie ja mit eingeschlossen würden / daß solchs dann nur zu dem end geschehe / wann vielleicht wieder sie mit anderen zugelassenen Mitteln nicht procediret würde / welches genugsamblich geschehen kan. 2. Wenn wir setzen wolten / daß auch die offentlich bekannte Verbrächer hierunter begriffen seyen / so ist doch noch nicht von nöthen / daß wir zugeben daß solche inn den letzten worten / vnnd bey einem jeglichen Fall / erfordert werden müsten. Sintemahl weil auff solche weiß inn diesem §. alle Vrtheil vnnd Achtserklärungen / so der Execution bedörfftig / verstanden würden: diese aber weil sie wegen jhrer mannichfaltigkeit auff mancherley / nichts destoweniger aber rechtmässiger Weise / außgesprochen werden / (dann anderst wirdt procedirt in gemeinen ordentlichen Sachen : anderst in nicht ordentlichen sondern Summarischen Sachen / in welchen offtermals viel nothwendige Stück vnterwegen gelassen werden) wir auch also sagen könten / wann nemblich inn der Sachen offentlich gebrochnen Friedens / ohn vorhergehende Citation also bald zur Achtserklärung / oder Execution mit Recht procedirt wirdt / daß solches ein rechtmässiger Weg were: vnd warumb solches nicht? dieweil solches die Rechten deß H. Röm. Reichs klärlich behaupten / mit nichten aber solchen Text verwerffen.

Auff dieses antworten wir 3. daß die Wiedersacher auß dem wärhafften Verstandt dieses §. vielmehr vberzeuget werden / vnnd im gegentheyl vnsere Proposition destomehr probiret werde. Dann es wirdt gesagt: Dieweil / zu Erhaltung dieser Constitution / von nöthen ist / daß die verwaltere der Kreysen / nicht allein inn besagten fällen sich also verhalten (nemlich dz sie ohn alles Vrtheil die Execution an die Hand nemen / wann entweder der allgemeyne wärthe Fried entweder de facto gebrochen / oder aber / wenn nur ein offentliche Kriegspræparation vorgenommen wird. Dann von diesen ware schon allbereit inn vorhergehenden etwas angedeutet worden) sondern auch wieder die öffentliche Zerstörer deß gemeinen Friedens / vñ andere Auffrührer / deß H. Röm. Reichs Acht vnd andere Straffen vollnziehen solten / absonderlich wann öffentlich bekandt / daß solche Vbertretter mit Recht in der gleichen deß Reichs Straffen gefallen zu seyn erkandt worden. Ist derowegen dannenhero klar vnd offenbar / daß nur die jenige Auffrührer allhier verstandten werden / von welchen wir inn der ersten Beantwortung Meldung gethan haben.

Secvndo. Ordinat. Cameræ part. 2. Tit. 9. §. 2. Die Citation wird in solchem Fall erfordert / inn welchem das Laster notori, welt: vnnd landkündig gewesen.

Auff dieses antworten Wir / daß der Widersacher offentlich falsch anziehe / daß solche Wort daselbst gefunden werden. Dann eben an demselbigen Ort erstlich gesaget wirdt / daß die öffentliche Zerstörer deß Friedens de facto deß Reichs Acht / vnnd anderer Straffen fähig seyen : vnnd wann die That öffentlich am Tage / kundt vnd ruchtbar seye / daß alsdann mehrgemeldte Verbrecher de facto in gemeldte strafen gefallen zu seyn erkläret werden solten. Derowegen Wir auß dem letzten Theil dieses periodi vielmehr das Gegentheil verspühren / wie auch auß diesem folgenden gantzen periodo ; daß nemblich die Citation in Notoriis , vnnd öffentlich bewusten Fällen nicht erfordert werde / wie zusehen in vorhergehender Propositon ad Argumentum I I. Letztlich so wirdt nachfolgendts hinzu gesetzet : So baldt auch dergleichen Verbrecher entweder von dem Keyser / Römischen König / oder der Keyserlichen Cammer / nach vorhergangener Citation in deß Reichs Acht gefallen zu seyn erkläret worden / dieselbige sollen diesen oder jenen Straffen vnterworffen seyn / ꝛc. Wer wolte aber derowegen also baldt vor gewiß einwenden / daß auch in offentlich bewuster That / eine Citation von nöhten were ? da doch der Paragraphus selbsten zu verstehen gibt / daß solches nicht geschehen solte / vnnd im Gegentheil das gantze klare Special Gesetz dem zugegen seye / welches diesen etwas dunckelen Text ohne zweiffel etwas besser erkläret. Sagen demnach / daß vorgesetzter periodus nur in genere von den Verbrechern gezogen werden / deren in principio paragraph. gedacht worden / vnnd derentwegen Vns an vnserem Intent wenig hinderlich seyn könne.

Tertio. So wirdt auch / vermöge der heutigen Cammergerichts Ordnung / keiner / ohne ergangene Citation vnd vngehörter Sachen in die Acht erkläret.

Antwort. Dieses lassen wir zwar communiter an seinen Orth gesetzet seyn. Aber alsdann ist diese Antwort just vnd warhafft / dieweil die Keyserliche Cammer keine Achtserklärung ergehen lest in Landkündigen Fällen deß gebrochenen Friedens / sondern nur in den jenigen Sachen / welche noch einer Citation vnnd Examinirung bedörfftig seyn : die vbrige vber allbekandte Fehler aber vberlest sie nur der schlechten Execution der Kreysen / oder / nach erheischender Notturfft / der Keyserlichen Majestät Achtserklärung: Dann in dem Heiligen Römischen Reich / wie auch Gail. loc. cit. solches obseruiret / vnnd in acht genommen hat / bey dergleichen vnverantwortlichen öffentlich bewusten Thaten / die gewöhnliche Achtserklärung / ohn alles Gerichtliche procedere, durch den Keyser zu geschehen pfleget. Vnnd zwar solches nicht vnbillich : Dann das höchst vnnd vornembste Ampt eines Römischen Keysers ist / daß er in solchem Fall bey zeit verhüte / damit dem gemeinen wesen kein schad wiederfahren möge.

Qvarto. Insonderheit wirdt wider die Constitution de Anno 1559. eingestrewet / daß erstgedachter Gail. lib. 1. Obs. cap. 3. num. 9. & lib. 2. de P. publ. cap. 3. num. 18. sage / daß solche von einem sonderlichen Fall rede / nemblich von der streiffenden Soldaten / Rauber / vnnd ander Feldtflüchtigen Zusammenrottierung / welche keiner Entschuldigung fähig werden köndten.

Antwort. 1. Ob wol Gailius sagte / daß solche Constitution nur von also bald benandten Sachen rede / so were doch wenig daran gelegen : dann daß solches falsch seye / ist selbiges auß der Constitution vnnd Satzung selbsten gantz klärlich zu ersehen. Dann inn dem §. Wann wir vnnd dieweil wir / ꝛc. dieser Verstandt begriffen wirdt. Weil in solcher Constitution (nemblich de Anno 1555.) wir vnter andern gesetzt / vnnd bey grosser Straff geboten haben / damit keiner / wes Standes oder Würden derselbige were / sich zu keinem Krieg oder andere feindliche Thaten wider die Römische Keyserliche Majestät oder deroselben vnnd deß Heiligen Reichs getrewe Stände auffwicklen lasse. Ist demnach der Verstandt noch etwas vnvollkommen : derowegen auch in dem nechsten §. folget : Derhalben / damit hinfüro Fried vnnd Einigkeit deß Heiligen Römischen Reichs desto besser erhalten werden möchte / als haben wir diese ernste Straff / mit Bewilligung der Chur-Fürsten vnd anderer Ständ deß Heiligen Reichs / darauff verordnet / ꝛc. vnnd folget alßdann der Verstandt / welcher inn dem 2. Argument angezogen worden. Derohalben auch öffentlich mit der Warheit vberein kömpt / daß nemblich die Constitution nicht nur rede von den Kriegsleuten vnd Strassenräubern / sondern von jedermänniglich / wes Stands oder Würden auch derselbe seye.

2. Antwort. So ist abermal gantz falsch / daß Gailius an jrgend einem Ort sage / daß solche Constitution nur von solchen Verbrechern in specie reden thue / welches Wörtlein derselbe Verfälscher boßhaffter Weiß darunter verstanden haben will / doch zeucht er die Schnaupen eyn / damit es nicht das Ansehen haben möchte / als wann er den Auctorem falsch anziehen thäte. Aber das sagt vnnd will Gailius, daß er nemblich von groben / vnverantwortlichen / in der That selbst noch beruhenden vnnd weltkündigen Sachen rede : Vnnd baldt hernach setzt er solche Fälle hinzu / als Exempel / schleuft aber darneben die andere mit nichten auß. Ja / de p. publ. lib. & cap. cit. num. 16. hat er vnseren Fall außdrücklich einverleibet : in deme er in öffentlich bekandter / in der That selbsten noch beruhender Rebellion dieses zum Exempel einführet : Wann nemblichen einer / wes Stands oder Würden auch derselbig were / entweder wider den Keyser / oder das Heilige Römische Reich mit bewaffneter Hand / trewloser meineydiger Weiß / sich empöret / einen Reichsstandt vnnd den öffentlichen Landfrieden mit geworbenem Volck beleidigte. Vnnd vber kurtz hernach setzt er / daß wider ein solchen Auffrührer kein Kläger / noch langwieriger Gerichtliche Proceß von nöthen seye / sondern daß auch ohn alles Vrtheil oder Achtserklärung man wider denselben die Execution vornemen köndte / etc. Was köndte nun / zu Behauptung vnserer Intention klärlicher erwiesen werden ? Also daß sich nicht vnbillich vber solchen vnverschämpten Menschen zu verwundern / welcher / Gailium vns vorzuwerffen / sich nicht geschewet. Wie solte er demnach auch andere nicht also klare vnnd helle Oerther nicht seines Gefallens lencken / wohin er wolte?

Zum 3. Antworten / so retorquiren vnnd kehren wir das Argument vmb. Wann gestattet wirdt die Straff nur wider die Strassenräuber / vnnd dergleichen auffrührische Kriegsgurgeln / ohne vor-

herac-

hergehende Citation vnd Vrtheil / vorzunemen: so ist falsch / daß man auß natürlichen oder anderen Rechten niemals die Citation vnd Examinirung vnterwegen lasse / welches der Widersacher bejahen sollen / wann er vns mit seinen Worten vberzeugen wollen. Dann wir also bald Instantz geben auß solchen Fällen / welchen keine Excusation vnd Entschuldigung gestattet wird / i. e. in öffentlichen bewusten Sachen. Diese Instantz aber / wofern sie ein solche / ist auß dem Recht der Natur genommen. Nun thut aber erstgedachtes Recht der Natur ein öffentlich bekandte That weniger nicht als die andere außnemen. Derowegen auch (es woll oder wolle vnser Widersacher nicht) in weltkündigen Sachen / natürlichens Rechten wegen die Citation vnnd Examination gar wol vnterwegen gelassen werden kan. Wann wir dieses haben / so gebührt jhm an jetzo zu beweisen / daß die Iura positiua von etlich bewusten Sachen (von warhafftig bekandten reden wir) vornemblich aber im Fall gebrochnes Friedens vnd der Perduellion in specie etwas anders erörtert hetten. Solches kan er / wann jhm wol darmit / auch noch heutiges tags erfahren / vnnd zweiffelt mir nit / es würde vnter dessen am Succes auch nichts ermanglen.

Die eilffte Proposition vnd dreyzehende Capitul.

Wider deß öffentlichen Landfriedensbrüchige Personen kan auch / ohne Citation vnd Examinirung der Partheyen / der heutig regierende Keyser Ferdinandus / durch geschworne seine Capitulation die Acht ergehen lassen.

I.

WElcher da schweret / daß er die gemeine im Heil. Römischen Reich gewöhnliche Recht vnnd Satzungen halten wolle: demselben ist auch ohn allen Zweiffel erlaubet / was durch erstangeregte Recht vnnd Satzungen gestattet wird. Der heutigs tags regierende Römische Keyser aber hat in seiner Capitulation geschworē / daß er solche halten wolte / wie öffentlich am Tag / vnd er auch selbst in der Achtserklärung bejahet. Derowegen ist jm auch erlaubt / ꝛc. Nun wird ja durch erwehnte Recht vnnd Constitutiones wider öffentliche friedbrüchige Personen / ohne vorhergehende Citation vnnd Examinirung der Partheyen / die Achtserklärung gestattet. Derowegen ist auch solches Keyser Ferdinando durch geschworne seine Capitulation zu thun vnverbotten.

2. Vnnd solches wird durch eben solche Consequentz noch ferners erwiesen: Dieweil daselbst der Keyser absonderlich geschworen / daß er zuforderst den zu Augspurg im Jahr Christi 1555. auffgerichten / in folgenden Reichs Satzungen widerholten / bestettigten / vnnd nach erheischender Notturfft deß Heiligen Römischen Reichs / mit Rath der Chur-Fürsten / vnnd anderer Reichs Ständt vermehreten Landfrieden / steiff vnd fest halten wolte.

Nun ist aber auß vorhergehender Proposition gewiß / daß durch die Constitution de An. 1555. & seqq. die Achtserklärung gestattet werde. So wir demnach solches auch durch die Keyserliche Capitulation vnverbotten seyn.

3. Hat auch der heutig regierende Römische Keyser geschworen / daß er alle verbottene Conspirationen / Auffrühren / vnd allerhand frevelhaffte Gewaltthaten wider die Chur-Fürsten / vnnd andere Stände deß Heiligen Römischen Reichs außrotten / vnnd vor allen Dingen dahin bedacht seyn wolte / damit die Gerechtigkeit vnd der Fried im H. Reich erhalten / vnnd jhme die Wolfahrt desselben das höchste Gesetz seyn möchte.

Wer aber jhme nunmehr das End belieben lassen wil / der solle jhm auch die Mittel gefallen lassen / ohne welche das End nit erreichet werden mag.

Nun ist aber zu einer weltkündigen Auffruhr / vnd dergleichen feindselige beharrliche Thaten diß Mittel von nöten / daß solche Rebellen / weder citirt noch gehöret / alsobald mit Vrtheil vnd der Execution vnterdrucket werden. Wie solches auß der siebenden Proposition zu sehen ist.

Derowegen der Keyser / in deme er geschworen / daß er jhm ein solches Ende belieben lassen wolle / die rechtmässige Mittel nit verschweren sollen / noch auch verschworen hat; wie solches auß der Widersacher Bejahung erfolget: sondern hat vielmehr implicite geschworen / daß er alle schuldige Mittel an die Handt nehmen wolte.

Ist derowegen auß vorhergesagten klar vnd offenbar / daß der Keyser / durch geschworne seine Keyserl. Capitulation / nicht allein wider die öffentliche friedbrüchige Personen / auch ohne Citation vnd Examinirung procediren mögen / sondern vielmehr durch solche (Capitulation) wieder dieselbe Auffrührer auff solche Weiß zu procediren schuldig vnnd verbunden seye.

Allhier wird vns aber vorgeworffen.

Der Keyser hat in seiner Capitulation klärlich vnd bethewerlich versprochen / daß er verhindern / vnd mit nichten gestatten wolte / daß hinfüro wider keinen hohes oder nidriges Stands Chur-Fürsten / vnd andere / ohn Vrsach vnnd vngehört / die Reichs Acht erkläret vnd publiciret / sondern daß vielmehr in diesem Fall durch rechtmässigen Proceß / vnd deß Reichs Satzungen / nach der reformirten Cammer Gerichts Ordnung / procediret werden solte / mit diesem Anhang: Wann etwas anderst wider diese oder andere Puncten der Keyserl. Capitulation vorgenommen würde / daß solches alsdann null / nichtig / vnd von vnkräfften seyn solte.

Antwort. Damit vnser Widersacher dieses Argument / welches er vor jhn zu seyn vermeynet / in allen Fall desto mehr bekräfftigte / so setzt er vnter andern noch hinzu: daß versprochener Glaub / auffgerichtete pacta vnnd Eydtsschwür / welche in dieser Capitulation begriffen / vornemblich von einem Fürsten gantz auffrichtig gehalten werden müsten. Dieweil er aber vor gewiß außgibt / daß der Keyser diese Stück / durch die Achtserklärung deß Pfaltzgraffen / vbertretten habe / so soll er auch noch folgend vor gewiß hinzu setzen / daß der Keyser absonderlich Eydbrüchig worden.

Es mag aber der Lasterhaffte Widersacher zusehen / vnnd in acht nehmen / weme er solche Sachen vorwerffen thäte. Sonderlich der Röm. K. Maj. dem höchsten Haupt vnter allen andern Fürsten / wel-

cher / neben andern Christlichen / vnd einem solchen Monarchen wolgeziemenden Thugenden / jme nichts höhers angelegen seyn läst / als daß er nicht allein sein geleystẽ Eydt / sondern auch allen anderen versprochnen Glauben standhafft halte / inmassen dann solches auß Vnsträfflichen seinem Leben der gantzen Welt kundt vnnd offenbahr worden ist. Der boßhafften Menschen Natur vnnd Art aber ist daß sie ander Leuth nach jhrer Eigenschafft zurichten pflegen. Meynst du dann daß etwann der Keyser einer auß den Caluinischen Rebellen seye / welcher Meineyd inn diesem Fall gar bekandt / vnnd anderstwo angezeiget werden / damit ich von etlichen Aeltern an jetzo nicht Meldung thue. So ist auch keines wegs von nöthen gewesen damit Leuth Vnsers Theils zu vberzeugen / sonderlich aber den Keyser selbst / probiret würde / daß man den Glauben / auffgerichte pacta, vnd geleystete Eydtsschwur halten müste. Dann wir solches viel besser wissen / vnd in dergleichen Sachen wol erfahren seyn. Da im Gegentheil die Caluinisten sich selbsten außzulachen darstellen / im deme sie Vns von haltung deß Glaubens vnnd Eydschwurs predigen dörffen. Sintemal es dem Lehrer ein Schandt ist / wann er von seiner eigenen That vberzeuget wird.

Welche nun / was diesen Puncten anbelangen thut / vnschuldig / die werden allhier nicht angezäpffet. Was hat aber mit besserem Fug geschehen mögen / als daß man der Keyserlichen Majestät mit Vnwarheit vorgeworffene Laster / warhafftig desselben Auctorn widerumb zu Hauß schicken thete? Wir wollen aber nunmehr / mit Hindansetzung der Personen / zur Sachen vnnd Capitulation selbst schreiten.

Sage demnach zur Widerantwort / daß inn derselben Capitulation mit nichten angedeutet werde / daß auch / inn einem öffentlichen bewusten Laster deß gebrochnen Landfriedens / die Defension angehört / vnnd der Gerichtliche Proceß angestellet werden solte. 1. Dann dieses auch der Vernunfft selbsten zu wider lauffen thut / wie inn der siebenden Proposition erwiesen worden. 2. Wann nun dieses wahr / so solten durch diese Capitulation erörtert vnnd auffgehoben werden / (so viel diese Sachen anlangen thut) alle gemeine Recht / auch deß Heiligen Römischen Reichs Satzungen selbst / inn welchen doch insonderheit zugelassen vnnd geordnet ist / daß inn so landkündigen Sachen kein Defension noch Gerichtlicher Proceß von nöthen seye. Ob aber dieses vielleicht durch ein solche Capitulation geschehen möchte / so ist jedoch aller Vernunfft zu wider / wann mann sagen wolte / daß solches durch diese geschehen were. Dann ein General Gesetz / das special nicht auffheben thut / wie zuvor mit mehrern dargethan vnnd erwiesen worden. Die Wort dieser Capitulation aber sind nur generalia, vnnd thun der Notoriorum oder landtkündigen Sachen wegen / keine Meldung / lassen demnach den Notoriis jhr special vnnd altes Recht vnangefochten. 2. So wirdt nicht nur schlecht an diesem Orth gemeldet / daß inn der Achts Erklärung der Proceß / sondern zugleich der Proceß vnnd Reichs Satzungen selbst gehalten werden solten. Wird demnach durch dieses angedeutet / daß der Proceß alßdann gehalten werden müsse / wann solches die Constitutiones wollen / nicht aber auch inn dem Fall / in welchem sie das Gegentheil verordnen. 3. In dieser Capitulation wird der Keyser / durch vorhergehende Argumenta, vielmehr zu dem Gegentheil verbunden.

3. Glaub: vnnd warhafftiger zu seyn erscheinet / daß deß Heiligen Römischen Reichs Satzungen / von allgemeinem Landfrieden vnnd andere inn denselben approbirte Recht durch solche Capitulation nicht verendert werden können. Dann der allgemeine Landfried / nach Außweisung der heutigen Recht deß Reichs / verordnet vnnd geendert werden sol inn öffentlichen Reichstägen / mit Gutdünckung vnnd Bewilligung zuforderst deß Römischen Keysers / darnach auch aller anderer Stände deß Reichs. Vnnd auff solche Weiß ist nicht genugsamblich die Zusammenkunfft der Churfürsten (so viel deß Reichs Ständte anbelanget) sondern ist auch vornemblich den andern Fürsten daran gelegen / vnnd sonst allen anderen / welche zu diesem mit gleichmässigem Recht befuget seyn. Würde demnach den andern Abwesenden vorgegriffen werden / sonderlich aber der so hochberümbten Teutschen Freyheit / welche inn dieser Form deß gemeinen Wesens vornemblich beruhet: also daß dieselbe nicht vnbillich protestiren / vnd sich darwider legen köndten. Were derohalben Wunder / wann etliche Fürsten vnnd Ständte des Reichs darfür hielten / als wann durch gemeldte Capitulation der öffentliche Landtfrieden verendert worden were / weil sie zugleich nicht sehen / daß jhrem Recht vnnd Freyheiten vorgegriffen worden were. Wann aber etliche sölches vermeyneten / sehen vnnd theten / so weren dieselbe jenem mißgünstigen Menschen nicht vngleich / welcher seiner eigenen Augen eines darumb geben wolte / daß sein Nachbar gar keines hette. Sintemal auch dieselbe jhr Recht vnnd Freyheit gern im stich / oder aber zu wenigsten verminderen liessen / nur damit durch diese Gelegenheit deß Keysers Macht vnd Gewalt gestricket würde. Dieweil aber vntet den getrewen Fürsten vnd Ständen deß Heiligen Römischen Reichs keiner ein solcher Mensch zu seyn begehret / so sind sie nicht wenig entrüst / vnnd widerstehen den jenigen / welche sich dieses auffrührischen Arguments wieder die Heilige Römische Keyserl. Mayestät gebrauchen.

Corollarium.

Auß oberzehlten nun ist genugsamblich zuersehen / wie thöricht sich wegen dieser Keyserlichen Capitulation Vnser Widersacher erfrewe / vnnd gleichsamb darvber triumphire / wie vergeblich Er nicht nöhtige Sachen einspreuwe / vnnd wie gar aller Vernunfft zu wieder er sage / daß diese Capitulation / als die leztere / vndisputirliche vnnd geschworne Reichs Constitution entzihe was den vorigen: absonderlich wann wir durch dieselbige zu dem allerersten vnnd gemeinen Recht wider gelangen wolten: als inn diesem Fall / inn welchem wieder das Göttlich / Natürlich / vnnd Bürgerlich Recht ist / daß einer vngehörter Sachen vnnd nicht zuvor / citirt / verdammet werden solte. Dann vber obangeregte Absurditeten / ist allhier noch wol inn acht zunemen / daß der verleumbdische Vnser Widersacher / nach seiner selbst eigenen Meynung sagen solte / daß nur etliche deß Heiligen Römischen Reichs Satzungen (welche nemblich inn so gar bekandten Verbrechun-

gen deß gebrochenen Friedens vnnd verfälscheter Müntz keiner Citation vnd Erklärung von nöten haben) wider das erste/gemeine/ Göttliche/Natürliche/ vnd Bürgerliche Recht gewesen seyen. Wie ein eingezogene vnd dem Caluinischen Geist wolanstehende Censur aber vber das Reich / Keysere/Fürsten/vnnd andere Stände dieses seye/das wirdt die Röm. Keys. Maj. Fürsten/vnd andere Reichsstände etwas fleissiger besichtigen.

Die Zwölffte Proposition vnd vierzehende Capitul.

Die Böhmen haben ein offentliches Laster der Rebellion/vnd verletzter Keyser. Maj. begangen. 1. Durch Erzehlung vieler Laster gegen Keys. Maj. von denen offt gesagt. 2. Dieweil diese alle Landtkündig seynd. 3. Weil sie kein Entschuldigung haben.

OB nun wol das jenig/was wir biß anhero in thesi von notoriis vnd allzu viel bekanten Sachen geredt haben / ohnwidersprechlich wahr ist / so würde es vns doch gar wenig helffen/ wo fern nicht der Fall/von welchem wir handlen/also beschaffen were / daß er / als hypothesis, vnder gantz ruchtbaren Sachen ohnzweiffenlich begriffen werden könte. Derowegen damit wir à thesi ad hypothesin schreiten/ so ist diese Proposition nicht vnbillich gleichsamb ein Mittel oder Weg / durch welchen leichtlich zur innerlichen Erkandtnuß der Verbrechung deß Pfaltzgraffens zukomen ist. Damit ich aber niemand verletze : so ist gewiß / daß ich allhier nicht von allen Böhmen rede : Sintemahl viel vnder denselben nicht Rebellisch / sondern standthafftig vnnd trew gewesen / welche derowegen auch desto mehr zu loben sind. Gestallt dann ebener massen nicht wenig auß derselben Mittel stillschweigendt gut heissen müssen/ was sie dazumahl nicht verendern mögen / welche neben noch andern mehr ebener massen zu entschuldigen: So rede ich auch derentwegen nicht von den jenigen / welche öffentliche Auffrührer gewesen / daß ich Ihnen Ihre Verbrechung vorwerffen wolte / sondern dieweil / deß gemeinen Bestens wegens / die Vrsachen / Beschaffenheiten / vnd andere Vmbstände verloffener Händel zu wissen von nöthen sind. Dann also pflegen Wir auch von den Sünden der Heiligen / nach wahrer Rew vnnd Buß / zu reden.

Bey welchem auch dieses zu erinnern / daß ein öffentlich bekandte That also beschaffen seyn solle / damit sie keines Beweißthumbs von nöthen hette / Gestallt dann solches inn der ersten Proposition klärlich zu sehen ist. Dann darvon mann redet / welches jetzt offentlich bekandt vnnd am Tag ist. Wann demnach auch die jenige Sachen / welche auff vnserer Seiten öffentlich bekandt zu seyn genennet werden / warhafftig öffentlich bekandt seyn / so sollen sie auch billich also seyn vnnd verbleiben. Dieweil aber doch nichts desto weniger auch das jenige / was öffentlich vor sich selbst bekandt / nicht auch sonsten jedermeniglich simpliciter bewust ist / absonderlich den Einfältigeren / vnnd der Sachen vnerfahrnern Leuthen: Item / weil auch vermessene Leuth alles läugnen können / als wirdt der erforderten gründlichen Eigenschafft inn dem Fall nichts benommen / wann das jenige derentwegen nur nach der That / vnnd deroselben Eigenschafften klärlich fürgetragen vnnd erkläret wirdt / daß beyderley Geschlecht der Menschē vberzeuget werde. Eines zwar damit eines bessern vnterrichtet/ das ander aber / wann es ja nicht folgen wolte / zu nichts gemacht werden möchte. Vnnd dieses sol auch inn dieser / vnnd folgenden etlichen Propositionen mein Ziel vnd Zweck seyn/welchen ich in dieser/so viel mir mögliche zuerlangen/ mich vnterstehen wil.

1. Ist kundt vnd offenbahr daß/ als Keyser Matthias zu Wien sich auffenthalten / etliche Böheimen ein heimliche Conspiration gemacht / vnnd mit einer zimlichen Anzahl Kriegsvolck das Schloß zu Prag/ als die Königliche Residentz vnd Cantzelley deß Königreichs/eingenommen vnnd die Wolgeborne Wilhelmum Slabata/vnnd Iaroslaum Vorzita, deß abwesenden Keysers Matthiæ Statthalter beneben dem Secretario Philippo Fabricio gefänglich angenommen / ohnerkannter Sachen selbige von sehr hohen Fenstern herab gestürtzet / vnd so baldt auch auff dieselbe mit Pistolen loß gebrennet haben.

2. So haben sie diese vnnd noch andere Keyserliche Officierer mehr / ohn Wissen vnnd Befragung Ihres Herrens/Ihrer Aempter entsetzet / vnnd auß eigener Macht andere / vnder dem Nahmen der Directorn/an derselben Stell verordnet / 3. Haben sie die Waaffen zu allererst ergrieffen / Kriegs-Volck geworben / vnnd vnderschiedliche Außschüß gemacht. Vnnd dann zum 4. So haben sie nach vielfältigen allergnädigsten Keyserlichen Vermahnungen / inn welchen Er zugleich / (nach dem Er jhnen zuvor bey Treuw vnnd Glauben jhnen jhre Priuilegia vnverletzet zu erhalten zugesagt) sich anerbotten daß Er das gantze Wesen friedlich / vnnd mit Recht hinlegen vnnd schlichten wolte / nichts desto weniger weder von ergrieffenen Waaffen / noch von jhrem Vorhaben abstehen wollen / sondern nach der Handt alle Regalien zu sich gezogen / derselbigen sich im Regiment angemasset / vnnd also wider den Keyser vnnd Jhren König sich mit gewehrter Handt als Feindt erzeiget. Diese vnnd dergleiche Handlungen seyndt offentlich bekannt / vnnd können von den Böheimen im geringsten nicht geläugnet werden: Gestalt dann derselben Handlungen Beschaffenheiten ebener massen offentlich bekannt seyn. Dann jedermenniglich / welche nur eine deß gemeinen Rechtens wissenschafft haben / wol bewust / daß diese Handlungen also beschaffen / daß mit selbigen das Laster verletzter Mayestät vnnd einer offentlichen Rebellion begangen werde.

Dann ein jedweder / welcher mit seinem schädlichen Anhangk vornehmen Leuthen / welche deß Fürsten Rath vnnd Consistorio beywohnen / nach dem Leben stehet (Sintemahl die Recht mit ebenmässigem Ernst den Willen eines Lasters / als den Vorsatz zu straffen pflegen) als ein Verletzer der Hohen Mayestät mit dem Schwerdt gestrafet werden soll / ꝛc. l. quisquis C. ad l. Iul. Maiestat. Similiter l. proximum ff. ad d. l. Iul. Zu dem kompt noch der Weitaußsehende Vmbstandt/ nemblich daß solches von den Böheimen begangen worden inn der Königlichen Residentz vnnd

Cantzelley deß Königreichs / allda doch gemeiniglich die allergröste Sicherheit vnnd deß Orhts Respect gehalten werden sollen / wie Weylandt Keyser Matthias in Seinem Keyserlichen Edict darvon geredet. Darnach wann die jenige vor Rebellen zu halten / welche der Obrigkeit nicht gehorsamb seyn: Was soll mann dann von denen halten / welche jhm mit Gewalt nach dem Halse greiffen? So ist auch vor sich selbst bekannt daß Gubernatores vnnd andere Keyserliche Officirer von Jhrem Ampt zu stossen vnnd derselben Stell mit andern Personen zu besetzen / in einem Königreich dem König / vnnd nicht den Vnderthanen zustehe: Sintemahl / wann sich die Vnderthanen dessen vnderfangen wolten / Sie die Königliche Mayestät dardurch verkleinern / vnnd sich selbst derselben anmassen thun. Zu dem wann einer / ohne Vorwissen seines Fürstens / Außschuß machen / Kriegsvolck werben / vnnd also mit feindtlichem Gemüth etwas wieder seinen Fürsten / oder sonst das gemeine Beste / vornemmen wölte / derselbe ist verletzter Mayestät schuldig / vnnd vor einen offentlichen Perduellen zu achten l. lex duode. & l. is qui in reatu ff. ad d. l. Iul. &c. Daß aber vorerzehlte Handlungen mehr seyen / als die Laster einer offentlichen Rebellion / daran kan keiner / natürliches Rechts wegen / jhme einen zweiffel machen.

So sind / vors 3. vorerzehlte Verbrechungen also beschaffen / daß sie mit keiner Entschuldigung behauptet werden können. Dann es wendten dazumal die Böhmen vor / daß sie sich derenthalben also verhalten hetten / damit sie die Priuilegien jhrer freyen Religion / vnnd insonderheit den Majestät-Brieff / welcher Jhnen von dem Keyser Rudolpho gegeben / vnnd auch von Weylandt Keyser Matthia bestettiget worden / nichts desto weniger aber von den Königlichen Officierern vernichtet werden wolte / erhalten köndten. Diese / was die Sach an jhm selbst belanget / sind gantz vnnd gar erdichtet. Dann der gantze Handel vornemblich dannenhero seinen Vrsprung genommen / weil etliche Vnderthanen / so der Religion Sub vtraque zugethan gewesen / auff dem Grundt vnnd Boden Jhrer Geistlichen Herren / zwo Kirchen auffbawen wollen / welches doch jhnen / vermög jhrer Priuilegien / nicht gebührete / vnnd welches derentwegen von den Königlichen Statthaltern / wegen habender Keyserlichen Vollmacht vnnd Bescheidts / verhindert würde / dieweil die eine Kirch / auff Befelch der Keyserlichen Majestät wiederumb geschleiffet gewesen. Welches dann anderstwo besser erforschet werden kan / sonderlich aber auß der Schrift / welche Weylandt Keyser Matthias von dieser Sachen durch öffentlichen Druck publiciren lassen. Gesetzt aber / daß durch die Königliche Officirer die gegebene vnd bestättigte Priuilegia geschwecht werden wollen: so können sich doch derentwegen die Böhmen / jhrer Verbrechung wegen / inn diesem Fall mit nichten entschuldigen: Weil ohne das wieder alle Recht vnd Billigkeit ist / daß die Vnderthanen auff solche Weiß wider Jhre ordentliche Obrigkeit / vnnd jhnen von GOTT vorgesetzten König / procediret. Sie solten vielmehr inn solchem Fall die Sach vor Jhren allergnädigsten Herren König / welchen sie außdrücklich inn Jhren Brieffen darfür erkandt / gebracht haben / daß Er / inn Besichtigung derselben / ein dienliches Mittel / zur Composition vnnd Schlichtung vorgeschlagen hette / oder solten / vermög der Priuilegien vnnd Satzungen deß Königreichs / zu Auffhebung der Beschwernussen / wo sie deren gehabt hetten / deß ordentlichen Rechtens sich gebrauchet / vnnd den Handel entweder durch vnpartheische Schiedsleut / auß den Ständen beyder Religion / hingelegt / oder aber gar mit gewöhnlichem Gerichtlichen Proceß vollnführet vnnd zu Endt gebracht haben. Gesetzt auch dieses wahr zu seyn / daß sie öffentlich vorgeben / daß jhnen aller Zugang zu dem König abgeschnitten gewesen seye. Aber sie hetten auch derentwegen sich nicht also höchlichen vergreifen / sondern die Sach durch ein rechtlichen / im Heiligen Römischen Reich gewöhnlichen Proceß außführen / oder aber den Chur- vnnd andern Fürsten solchen zu schlichten / vbergeben sollen / welche dann durch jhre Interposition vnd Vorsichtigkeit / die Sachen gütlicher Weiß heiten vergleichen vnd auffheben können.

Letztlichen aber / was können sie wieder dieses einwenden / daß sie / wegen einer / oder der andern Beschwerung / wann dem also gewesen were / das gantze Königliche Ampt an sich zu ziehen / sich nicht geschewet? Item / daß sie Kriegsvolck geworben / die Regalien zu sich gezogen / die Königliche Officirer abvnnd andere an Jhre Stell gesetzet / ja auch sich deß gentzlichen Regiments angemasset haben. Was wolten sie dann / schließlich / auch hierzu antworten / daß sie / da doch Jhr Keyser / König vnnd Herr sie gewarnet / vnnd jhnen eine friedliche Hinlegung allergnädigst angeboteen / nichts desto weniger jhr angefangenes Intent mit gewaffneter Hand zu beschützen vnd halßstarriger Weiß zu befördern sich vnterfangen haben. Nichts zwar / als daß sie sich selber mit jhren eigenen Worten schlagen vnd widerlegen thun. Sind demnach der Böhmen Verbrechungen gantz vnnd gar bekant / vnnd können auff keinerley Weiß verantwortet werden.

Die dreyzehende Proposition vnd funffzehende Capitul.

Es haben die Böhmen / auch nach dem Todt deß Keysers vnd Königs Matthie / wider jhren König / vnd darnach zugleich wider Keyser Ferdinandum / vnverantwortliche vnd weltkündige Laster der Rebellion vñ verletzter Majestät begangen.

DAnn ob wol baldt nach dem tödtlichen Abgang Keysers Matthiæ Christmildester Gedächtnuß / König Ferdinandus jhnen (den Böhmen) die Bestättigung aller jhrer Priuilegien angebotten / selbige in vollkomlicher Form jhnen vberschicket / den Anstand vnd Auffschub der Waffen / damit vnter dessen durch bequemlichere Mittel der liebe Fried widerumb eingeführet werden möchte / jhnen angetragen hat / nichts desto weniger so haben die Böhmen solches nicht angenommen / sondern im Gegentheil die ergriffene Waffen nicht abgelegt / jhren König nicht erkennet / sondern denselben vor jhren Feind gehalten.

Was aber sonsten andere Particular-Verbrechungen vnnd begangene Excess der Böheimen anlangt / ob wol derselben nicht wenig sind / so wil ich doch

selbige/weil ich mich geliebter Kürtz befleissige/ an diesem Orth nicht wiederholen. Doch können hiervon die Historici, absonderlich aber die allerglaubwürdigste Keysers Ferdinandi Cassation vnd Annullation der newen Böhmischen Wahl gelesen werden.

Wann aber solche vnd dergleichen Verbrechungen/welche nicht geleugnet werden können / zugleich wider jhren rechtmässigen König vorgenommen werden/so ist kein Zweiffel/ daß sie auß erzehlten Lastern seyen/welches ebener massen nicht geleugnet werden kan. Die Consequentz haben die Böhmen gar wol gesehen/also/daß sie dannenhero zu vnterthänigstem Gehorsamb kriechen / vnnd also selbst bekennen müssen/daß sie vor Rebellen vnnd Perduellen zu halten/ oder aber haben das Fundament selbsten nicht gestehen sollen/daß nemblich Ferdinandus kein rechtmässiger König in Böheimb were / das nothwendigste hatten sie vnterwegen gelassen / vnnd das letzte erwehlet. Vnd also kommen wir endlich zu der That selbst/ welches absonderlich der gantzen weiten Welt bekand ist/in deme die Böhmen Ferdinandum / welchen sie vorhin angenommen/gekrönet/gesalbet/ vnd demselben sich mit gewöhnlicher Pflicht vnnd leiblichem Eydsschwur verbunden hatten/ wiederumb verworffen / abgeschafft / vnnd ein newen an desselben statt erwehlet haben. Muß man derowegen zuforderst fragen/wie die Eigenschafften solcher That beschaffen/ absonderlich weil der vbrigen/ so wol der vorhergehenden als auch nachfolgenden Eigenschafften dannenhero jhren Vrsprung genommen.

Sag derhalben/daß die That also beschaffen / wie sie in der Proposition an jhr selbst beschrieben worden/ vnnd selbiges kan zuforderst auff zweyerley Weiß erkläret werden.

1. So ist landkündig/daß Ferdinandus / so wohl nach seiner Annehmung als der Krönung / allezeit ein rechtmässiger König in Böheimb gewesen seye.

Ist derowegen ebener massen landkündig/ daß die Böhmen/ mit Verwerffung vnd Abschaffung jhres/ vnd Erwehlung eines newen Königs vor Rebellen/ Perduellen / vnnd Verletzere der hohen Königlichen Majestät zu halten. Dann wer seinen rechtmässigen König verwirfft/abschafft/vnd an desselben statt einen newen erwehlet / derselbe ist ohne allen zweiffel für ein öffentlichen Rebellen zuhalten.

Das vorhergehend wird abermals auff zweyerley Weiß bewiesen. Dann ein mal vor das erste so ist an ihm selbst klar vnd richtig/ daß das löbliche Hauß Oesterreich ein erblich Gerechtigkeit vnnd Anspruch zu dem Königreich habe. Derhalben so ist auch öffentlich am Tag/welt: vnd landkündig / daß Ferdinandus / so wol nach seiner Annehmung / als auch der Krönung allezeit ein ordentlicher König in Böheim gewesen seye.

Die Consequentz wird probirt. Dann Ferdinandus ist einer vom Hauß Oesterreich/ vnnd fragt man anjetzo nicht / ob mehr von solchem Hauß gewesen/ welche eben solche oder aber vielleicht ein nähere Gerechtigkeit gegen gedachtem Königreich einwenden können. Dann genugsamlich bewust/daß vnter den Oesterreichern derentwegen kein streit ist: sondern daß alle diese Gerechtigkeit Ferdinando gelassen/ vnd noch heutiges tages jhme solche/ohn alle Einred/ lassen.

Derowegen in solchem Fall dem Jenigen/welchem die Erbliche Gerechtigkeit deß Königreichs gehörig/ nichts mehr mangelt/ als daß er angenommen vnnd gekrönet werde. Were demnach hochgedachter Ferdinandus / auff diese weiß / nur gleich im Anfang ein Rechtmässiger ordentlicher König in Böheimb gewesen. Gesetzt aber daß er einmahl ein Rechtmässiger vnd zwar Erblicher König gewesen / so ist gewiß daß alle vbrige Sachen / so jhme vorgeworffen werden/ nichtswürdig / vnnd / nur was dieses anlangt/vor Null vnnd Nichtig zu halten / weil vnmöglich daß durch dieselbe probiret vnd erwiesen werde/ daß sonst ein Rechtmässiger/ordentlicher / vnd zwar Erblicher König deß Königreichs könte verlustig seyn / wie auß gemeiner Wissenschafft erscheinet: gestalt dann auch selbiges die Böhmen selbst nicht läugnen können: dannenhero sie allezeit gleichsam zu diesem Fundament gesehen / entweder daß Ferdinandus nicht zum Königreich gelangete/weil er erblich seyn wöllen: oder aber wann er nur auß freyer Wahl darzu gelanget/ doch sein Recht auß der vrsachen verscherzet hette/ dieweil er daß Privilegium/ Gewonheit / zuvorderst aber daß Fundamental Gesetz deß gantzen Königreichs / nemblich die freye Wahl / vmbkehren wöllen.

So were derowegen mit solchen Hartnäckichten Köpffen nur der Streit von der Warheit deß andern Antecedentis: ob nemblich die Erbliche Gerechtigkeit/welche das Hauß Oesterreich gegen das Königreich Böheimb hat / genugsamblich bekant seye. Solches aber wird vnumbstößlich erwiesen auß der Güldenen Bull / alten Prtuileglis / Gewonheitten/ deß Königreichs Satzungen vnd Fundamental Gesetzen desselben / wie gar schön vnd herrlich probiret worden in dem Büchlein/ welches inscribirt oder intitulirt worden: Ivs Hæreditarivm, & Legitima Svccessio In Regno Bohemiæ Ferdinandi II. Avstriaci. Das ist: Erbliche Gerechtigkeit / vnnd rechtmässige Nachfolgung/in dem Königreich Böheimb / Ferdinandi deß 2. von Oesterreich. &c. dahin wir den gutherzigen vnnd der Warheit liebhabenden Leser gewiesen haben wöllen. Sintemahl er daselbst solche gegründte Bestättigungen vnnd Beantwortungen/ auff alle vor: vnd einwürffe wieder Ferdinandum/ finden / auch daran er sich genugsamblich ersättigen wirdt / vnd welche die Wiedersächer nimmermehr / vnnd zwar auch nicht in specie, wiederlegen werden können.

2. Zum beweißthumb/daß die beschaffenheit einer That bewust vnd genugsamblich notori seye/ ist nicht von nöthen/daß wir aller Menschen vota oder Stimmen zusammen lesen/sonderlich der vnerfahrnen/vnd wieder die Vernunfft handelnden: sondern ist auff dißmahl genug / daß die Sach an jhr selbst also beschaffen/daß ein jeglicher/welcher nur der Sachen ein wenig erfahren ist / vnnd das Liecht der Vernunfft nicht vntertrucken thut/solche also bewant zu seyn / erkennen möge/könte/vnd solte. Dannenhero wir / zum Beweißthumb deß gesetzten Antecedentis, nicht vnbillich inn dem vorhergehenden Argument vnnd außführungen gedachtes Büchleins die Sach beruhen lassen könthen. Dieweil aber der Thoren ein vnendliche Zahl gefunden würdt / welche

weder

weder die Sachen selbst / noch derselben Vmbständt verstehen / die rechte Gründe niemals in acht genommen/noch dieselbe herßhafft angesehen/ noch auch selbige / entweder wegen jhres groben Verstandts / ergründen/oder aber wegen jhrer Halßstärrigkeit/nicht verstehen wöllen / vnnd doch nichts desto weniger deß Ruffens vnd Schreyens kein end machen/als hab ich ein General Mittel zum Vberfluß setzen wollen / welches jedermänniglich fassen kan/ vnnd / ob etliche solches auß der Acht liessen/alsdann an Tag geben / wie vnweißlich selbige handelten / vnnd gar keiner Prudentz noch Vorsichtigkeit sich in diesem Fall gebrauchten. Solches Mittel aber ist dieses.

Wann rechtmessige vnsträffliche Richter etwas vor gewiß vnd notori halten / alsdann handeln die jenige nicht allein gar vnvorsichtig vnnd thörlich / sondern fügen auch allen Gerichten ein vnerträgliche iniuri vnd Vnbillichkeit zu / welche läugnen daß selbigs nicht gewiß noch notori seye. Ich sage aber nur von den jenigen / welcher Vrtheil vnd Authorität sich nit also hoch erstrecket/vnd welche die Sachen / von welcher man handelt/nicht besser verstehen können: dann wann man wieder solche Vrtheil vnd Erklärungen der Richter anderst reden oder richten wolte/ so würde auff diese Weiß die Hochheit aller Gerichten vnd also die gäntzlich Menschliche Gesellschafft zu boden gestürtzet / vnnd endtlichen alle Sachen zu einem solchen Standt gebracht / welcher hiebevor nicht vnbillich verlachet worden/daß nemlich die Klugen vnd Verständige streitten / die Narren vnnd Thoren aber hierinnen das Vrtheil fällen wolten.

Es hat aber das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium/zu Franckfurt am Mayn / vor der Wahl eines Römischen Königs/den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn FERDINANDVM Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. vor einen rechtmessigen König inn Böheimb / vnnd auff diese Weiß / jhn / als einen auß den Churfürsten / zur Session vnnd Stimm zugeben / inn Erwehlung eines Römischen Königs / zugelassen: auch derentwegen die Böheimen simpliciter vor Rebellen gehalten: Ja es hat hierinn auch der Pfaltz-Graff selbst / durch seinen anwesenden Gesandten bewilliget / also daß sich vmb so viel desto mehr zuverwundern / daß er nachmahls seine eigene Wort vnnd Handlungen selbst wiederumb retractiert vnnd vmbgestossen hat. So hat auch hochgedacht Chur-Fürstliches Collegium solche der Böheimen Attentata vor notori vnnd offentlich bekandte Sachen gehalten: Dieweil es auch auff die Instantz deß Gegentheils derentwegen keine Examination zuhalten erkant/ auch erstgedachtes Gegentheils Gesandten nicht anhören wöllen: Welches doch ohne Zweiffel geschehen were/ wann es nicht vor notori vnd offentlich bekant gehalten/daß die Böhmen Rebellen/ vnd Ferdinandus jhr rechtmessiger König gewesen.

Gleicher massen sind auch die Herrn Churfürsten rechtmessige Richter gewesen/dieweil/sie erstlich in den jenigen Sachen/ welche zur Wahl gehörig / alle deß Heiligen Römischen Reichs Ständte vollkömblich repræsentieren / vnnd ist dasjenige / was sie dißfalls thun / vor ein Heiligs vnverwerffliches Werck zu achten. Nun ist aber freylich zu der Wahl vornemblich gehörig / vnnd wird nothwendig darzu erfordert/ daß man wisse/welche Churfürsten nemlich bey solcher Actu seyn sollen/vnnd ob die jenige / welche gegenwertig / warhafft Churfürsten seyen: dann wann mann daß nicht wissen solte / so würde die Wahl vnkräfftig seyn/wie offenbahr/ vnnd könte allzeit in zweiffel gezogen werden. Sollen demnach die Churfürsten macht haben von dieser Sachen zuerkennen / welches sie auch in diesem vnserem Fall gethan: was auch von jhnen als dann erkennet worden / dasselbe kann auch nicht / ohn sonderliche Vermessenheit / verworffen noch vmbgestossen werden. Darnach weil auch dazumahl die Herrn Churfürsten den Römischen Keyser selbst repræsentirten/zu welchem / absonderlich mit einem so hochansehenlichen Rath / von solchen wichtigen mißhelligkeiten im Heiligen Römischen Reich zu berathschlagen gehörig. So sind gleichfals die Richter vnsträfflich gewesen / dann welcher recht vernünfftige Mensch wolte hochgedachtes Churfürstlichen Collegij hochheit / auffrichtig: vnnd vorsichtigkeit nur in einem Stück straffen oder tadlen? wie dann ebener massen der jetzig anderst richtende Theil nicht höher ist / wie offenbar: gestalt dann auch die Gerechtigkeit vnnd den Zustandt deß Heiligen Römischen Reichs vnd der Churfürstlichen Häuser besser wissen können/dann die Herrn Churfürsten selbst.

Vnnd eben dieses ist auch nach der Handt/ als der Römische König schon erwöhlet / vnnd zu der Keyserlichen Majestät erhoben gewesen / von dem Keyser vnnd dem Churfürstl. Collegio bestättiget worden / auch dazumahl gantz vnnd gar kein Frag gewesen/ob Ferdinandus / dazumal schon allbereit gewesener Keyser/ein König in Böheimb gewesen / sondern vielmehr wie/mit Hindansetzung dieses / die Böhmische Vnruh gestillet werden möchte.

Von der Keyserlichen Majest. nunmehr zum offtermals widerholten Erklärung wil ich an jetzo nichts sagen / weil derentwegen die Widersacher zugleich einen Zweiffel erregen.

Ist demnach notori vnnd landkündig / daß Ferdinandus ein rechtmässiger König in Böheimb / vnnd hergegen die Böhmen vor öffentliche Rebellen vnnd Auffrührer zu achten seyen / kan auch solches / ohne grosse Vnvorsichtigkeit vnd Injurien nicht geleugnet werden.

Diesem kan noch wol hinzu gesetzet werden / daß auch sonst noch andere mehr dergleichen Meynung gewesen seyen von den Ständen deß Heiligen Röm. Reichs vermög deroselben Meynung selbst/ist solches dannenhero abzunemen / daß / zur Zeit der Erwehl: vnd Krönung / niemandt gefunden worden / welcher vor einen Widersprecher dazumal hette gehalten werden können; Ohneracht nichts destoweniger etliche schon zur selben Zeit innerlich im Hertzen gewesen: vber das so ist auch ein grosser Theil / so viel man zwar moraliter wissen mag / schon allbereit deroselben Meynung gewesen. Derentwegen dann die durch offenen Druck außgangene Schreiben gelesen werden können / in welchen die Chur: vnnd andere Fürsten / nicht zwar dazumahl proprie, gleichsam im Namen der Herrn Churfürsten / sondern gleichsamb auß einem Collegio der jenigen / welchen Ampts wegen in allen obliget vnnd gebühret deß Heiligen Römischen Reichs Sachen inn acht zu nemen/ den Pfaltzgraffen vnnd seine Anhänger ernstlich vermahnet / daß Keyser FERDINANDVS ein wahrer König inn Böheimb / vnnd hergegen der Böhmen

Wahl notori vnrecht / vnd einer bösen Nachfolg were/in Erachtung der Königl. Thron dazumal nit ledig gewesen/ꝛc. welches dann nicht allein anderwerts/ sondern zuvorderst vorgedachte Zulassung Ferdinandi zu der Stimm vnd Churfürstl. Collegio gnugsamlich confirmirn vnd bestättigen.

Nun wöllen wir auch zu dem andern modo, diese Verstossung vnnd neuwe Königliche Erwehlung nemblich zu erklären / schreitten. Setze derowegen: Ob schon dazumahl nicht notori vnnd offentlich bekant gewesen / daß Ferdinandus ein rechtmessiger/vnnd zwar erblicher / König in Böheim gewesen: so ist auch doch im Gegentheil nicht notori daß Er nemblich nicht ein solcher were. Dann es soll niemandt so gar ohnbesonnen seyn / daß Er nemblich wider alle Vernunfft / vnnd gemeine Stimm deß Heiligen Römischen Reichs dasselbe behaupten wolte. Wo aber dergleichen einer etwann gefunden würde / derselbe were alsdann / als einer so natürlicher Vernunfft zuwieder handelte/im geringsten nicht zuhören. So können auch solches die Böheimen selbst nicht sagen / Sie wolten dann Ihre Nation bey aller Welt zu schanden lassen machen. Dann ja nur zum Theil bewust/daß sie Ferdinandum vor Ihren König angenommen vnnd gekrönet haben. Das man aber einen solchen vor seinen König annehmen vnnd krönen wolte / welcher / wie jedermenniglich bekandt/ weder mit Erblicher Gerechtigkeit / noch auff ein andere Weiß / sein König seye / das were ja gar zu lächerlich: Woferrn sie nicht vielleicht gern lieber sagen wolten/daß sie nur ein erdichte Comœdi in dem theatro der Welt gespielet hetten. Hetten aber etliche gewüst/daß solches Welt-vnd Landkündig were/ so weren dieselbe die Böhmen selbst gewesen. Gesetzt demnach daß etwan die Sach strittig vnd zweiffelhafftig seye / so ist doch nichts desto weniger auch wiederumb bekant vnd notori, daß die Böhmen vor Rebellen zu achten. Welches nachfolgender massen probiret vnnd bewiesen wird.

1. Alle Vnderthanen / welche in einer zweiffelhafftigen Sachen wider jhren ordentlichen rechtmessigen König selbsteigene Richter seyn/vnnd denselben durch ein solches Vrtheil von Seiner Königlichen Cron verstossen wöllen / die seynd vor offentliche Rebellen vnd Auffrührer zu achten: welches erscheinet: 1. Dann das heist ja alle Königliche Auctorität vnnd Mayestät vber ein hauffen werffen / wann selbige den Vnderthanen also vnder den Füssen gleichsamb liegen solte: Dann ein solche regimentliche Form keinem Monarchen / sondern vielleicht einem andern ehnlicher were/ welcher den König nur vor ein abenthewerlich Larff vnd Spiegelfechten halten wolte. 2. Dieweil ohne das sonsten gleichsamb die Thür zu allerhand Rebellion vnd Auffruhren eröffnet würde. Sintemal keine so offentliche Rebellion seyn könte/ welche nit vnter diesem Prætext bemändelt werden könte: daß nemblich die Vnderthanen / auch mit Wiedersprechung Ihres Herzens / rechtmessiger Weiß also gerichter hetten. 3. Die Gesetze / welche da außdrucklichen verbieten daß keiner inn eigner seiner Sachen Richter seyn solle / (vt cap. inter querelas caus. 23. quæst. 4. l. vnic. C. ne quis in prop. causa l. Iulianus ff. de iudiciis &c.) sind nur zuverstehen von den Vnderthanen wider jhre eigene Herrn vnnd Obrigkeit: Vnnd kan von solchen bey den Wiedersachern absonderlich kein Zweiffel seyn/welche gar keinen / ja auch den Keyser selbst nicht / zum Richter seiner selbst eigenen Sachen haben wollen. Ist also an solchem iudicio nicht hoch gelegen/vnd sind die Vnterthanen/ welche auff diese Weiß jhren König verwerffen / vor Rebellen zu achten. Nun sind aber die Böhmen in einer zweiffelhafftigen Sachen wider jhren König/jhre eigene Richter gewesen/vnnd haben auff diese Weiß/ wie auß der hypothesi zu ersehen / jhren König deß Kön. Throns entsetzet. Sind demnach auch derentwegen vor Rebellen zu halten.

2. Welche einen andern als Jhren Oberherrn erkennen/vnd doch nichts destoweniger sich derer Sachen annassen/ welche ohn allen Zweiffel zu dem Oberherrn vnd höchsten Haupt gehörig / die sind sonder zweiffel vor Rebellen vnd Verletzer der hohen Majestät zu achten.

Die Stände deß Königreichs Böheimb aber erkennen entweder mit / oder ohne den König / noch einen andern / als das höchste Ober Haupt / nemblich den Römischen Keyser / vnnd zwar als einen Lehen-Herrn / welches notori kundt vnnd ruchtbar ist / vnd haben doch nichts desto weniger sich derer Sachen angemasset / welche dem Oberherrn zuständig. Vnd ist dieses vor sich selbst auch notori: sintemahl in dem gantzen Königreich inn politis- weltlichen Händeln kein grössere Fragen vorfallen können / dann wann zwischen dem König vnnd den Ständen deß Königreichs gefragt werde/ob nemblich das Königreich erblich sey oder nicht: ob die Priuilegia deß Königreichs so von alten Römischen Keysern gegeben worden/also zuverstehen seyen oder nicht/vnd ob ein König/ vnd zwar ein gekrönter König/ deme schon allbereit gehuldiget worden zuverwerffen seye oder nicht/ꝛc. vnd also ohnzweiffentlich/zu dem Oberherrn gehörig seyn/vnd haben doch nichts desto weniger die Böhmen solches in zweiffel zuziehen sich nicht geschewet. Sind derowegen vor offentliche Rebellen vnd Verletzer der hohen Majestät zu achten.

Diß Argument aber ist derentwegen fleissig in acht zunemen / dieweil im selbigen richtig ein offentliche Rebellion vnd Laster der verletzten Mayestät zuermercken/welches doch in andern nicht so offentlich kundt vnd ruchbar ist.

3. Gesetzt aber daß auch / das die St. in Böheimb in zweiffelhafftiger dieser Sachen rechtmässige Richter seyn können / so viel die natürliche der sachen beschaffenheit anlangen thut: jedoch das sie wegen vorgeworffener Rebellion nicht entschüldigt werden können/wird selbiges also probirt:

Die jenige Vnterthanen / welche jhren angenommenen vnd gekrönten König nichtswirdiger Vrsachen wegen von den Kö. Thron stürtzen / sind Rebellen / ohneracht sie sonsten gute Macht vnnd Recht hetten von dieser Sachen zu vrtheilen. Sintemal sie Jhn (den König) so viel an jhnen ist / auß seiner Possession vnd Sitz vertreiben/ welches vor ein Rebellion zuachten.

Nun haben aber die Böhmen jhren angenommenen vnnd gekrönten König nichtswürdiger Vrsachen wegen / verworffen vnd abgeschafft. Sind derowegen vor Rebellen vnd offentliche Auffrührer zu halten.

Minor wird 1. also probirt: Ein Vrtheil / welches wieder sein rechtmässig geschwornen Eid gefället worden / ist von vnkräfften / vor null vnd nichtig

zu hal-

zuhalten / welches auß allen Rechten zubeweisen / vnd auch s Widersacher selbst solchs außtrucklich zugibt: die Böhmen aber haben jren angenommenen vnd gekrönten König mit solchē Vrtheil abgeschafft / welches jrē geleisten Eyd schnürstracks zuwider gewesen. Sintemal Ferdinandus in der offentlichē hierzu absonderlich beschriebenen Versamblung nicht allein vor einen rechtmässigen vnnd erblichen König angenommen worden / sondern es haben auch die Böhmen Jhme / als jhrem ordentlichen König vnnd Herin gehuldiget. Diß Jurāmene vnnd Eydtschwur aber ist der billichkeit gemäß gewesen: Sintemal sie mit gutem Fug schweren können / daß sie Ferdinandum, als einen erblichen König erkennen wolten / ohneracht sie zuuor ein vollkömlich Recht einer freyen Wahl gehabt hetten / sonderlich aber vmb so viel desto mehr jetzunder / da sie nur zum wenigsten erkennen sollen / daß Ferdinandi erbliche Gerechtigkeit nicht zuuerwerffen gewesen. So sind sie auch nicht betrogen worden / dieweil diese Sach auß den alten Priuilegijs vnnd Constitutionen auff offentlicher Versamblung der Ständen deß gantzen Königreichs abgehandelt worden: gestalt sie sich / wie bedünclich / sie vorgeben wöllen / auch nichts befürchten dörffen. Gesetzt aber daß jhnen etwan eine Forcht eingejagt worden / so hette doch nichts destoweniger der in solcher Forcht geleistete Eydschwur gehalten werden müssen Cap. ad aures de his quæ metus causa. Es were dann Sach daß ein solcher von einem Geistlichen were absoluirt worden cap. verum de iureiurando: welchs aber bey den Böhmen nit geschehen ist / demnach jhr Sententz vnnd Vrtheil vor null vnnd nichtig zuhalten.

2. Ein Vrtheil welches inn einer zweiffelhafftigen Sachen / ohn vorgehende Citation gefället wird / ist vor null vnnd vnkräfftig zu halten / welches erscheinet auß denen Gesetzen / welche droben von vnserem Widersächer wider vns citirt worden: Sintemal solche von offentlich bekanndten Sachen nicht reden / wie daselbst vermeinet worden / sondern von zweiffelhafftigen. Wirdt demnach dieses Argument desto stärcker wieder vnsere Widersächere eingewendet.

Diese Sache aber / ob Ferdinandus ein König in Böheimb seye / ist zweiffelhafftig / wie gesetzt wirdt. Jedoch ist die Citation Ferdinandi nicht vorher gangen / wie bewüst / ist auch die Sach nicht der gebühr nach examinirt worden / dieweil die Entschuldigung deß andern Theils nicht gehöret / noch auch wieder den abwesenden ordentliche Proceß gehalten worden / dannenhero nach den Rechten vnnd Beweißthumben hette gerichtet werden können. Ist derowegen das Vrtheil vor null vnd nichtig zuhalten.

Erscheinet also auß angerührten / was wir auch nachgeben vnnd setzen / daß noch zur zeit notorium Welt- vnd Landtkündig seye / daß zum wenigsten Ferdinandus in der Possession verblieben / hergegen aber die Böhmen wider erst- vnd hochgedachten Ferdinandum die Laster einer Rebellion vnnd Verletzung der hohen Majestät begangen haben.

Hierauff wirdt vns vorgeworffen.

Es haben aber auch die Böhmen jhre Fundament / welche durch offentlichen Truck publiciret vnd gründtlich außgeführet worden / also daß sie auch noch zur Zeit / so viel man wissenschafft hat / nicht wiederleget worden.

Antwort. Ich verwundere mich aber / daß solche Leut jhnen jhre Fabuln also belieben lassen / daß sie auch vor beständige Fundament außschreyen / vnnd noch zum vberfluß herauß plaudern dörffen / daß sie noch nicht entdecket worden weren. Nun ist aber schon allbereit vor der Achts Erklärung in etlichen Reichs Stätten das Büchlein de iure hæreditario Bohemiæ, hoc est, von der Erbgerechtigkeit deß Königreichs Böheymb / ꝛc. publiciret / vnnd der Böhmischen Ständen Schrifft ex professo entgegen gesetzet worden / in welchem die Gerechtig- vnnd Beständigkeit Ferdinandi, hergegen aber die Vngerechtigkeit vnd Thorheit der Rebellen also klärlich dargethan vnd bewiesen worden / daß wir sich auch allhier auff aller recht lesenden gewissen wohl beruffen können. Haben sie es nun gelesen / was dörffens sie dann also schändlich leugnen? haben sie es aber noch nicht gelesen / wie sie sich in Examinirung der Achts Erklärung geben / so bezeugen sie damit waß für arme Politici sie seyen. Darnach wann auch noch heutiges Tags der Böhmen Einwürff oder Schutzreden etwas gelten solten / so würden sie nur wieder ein oder das ander Argument auß angezogenen außriemen / vnnd blieben alsdann die andere ohngehadelt / derowegen sie doch nichts destoweniger noch vor Rebellen vnd offentliche Auffrührer zuhalten.

Die viertzehende Proposition vnd Sechszehende Capitel.

Der Pfaltzgraff hat offentlich den Landts Frieden gebrochen.

DAnn was erstlich die Thaten selbst anlangen thut / sind selbige offentlich am Tag / daß Er nemblich die Böhemische Cron zu sich gerissen / dieselbe / als die seine / ein gute geraume Zeit behalten / mit Krieg / außländischen Bündnüssen vnd anderen Feindseligkeiten verfochten. Diese vnnd dergleichen in der Aachtserklärung in specie erzehlte Sachen sind also offentlich bekandt / daß sie auch von niemand verborgen noch geläugnet werden können. Wann derowegen etwas zweiffelhafftiges noch vbrig verbliebe / so würde solches vielleicht diß seyn / ob nemblich diese Thaten also beschaffen weren / daß sie also baldt sich zur Verletz vnd Brechung deß Landt Friedens reumen möchten. Damit aber dieses noch klärlicher dargethan vnd erwiesen werde / so wil ich etzlicher Beschaffenheiten an jetzo erklären.

1. Welcher in dem Heiligen Röm. Reich eines gantzen Königreichs vnnd etzlicher Prouincien nicht ledige Possession mit bewaffneter Hand zu sich reisset / derselbig bricht den Reichs Frieden. Dann durch ein solche That wirdt gedachter Reichs Friedt inn Zwytracht / Krieg / vnnd Auffruhren verwandlet. Nun hat aber der Pfaltzgraff deß Königreichs Böheimb / vnd desselben einverleibter Prouintzen nicht ledige Possession mit bewaffneter Handt zu sich gerissen / in deme Er nicht allein mit einer ziemblichen Anzahl Kriegsvolck sich inn newe Provintzen begeben / sondern auch dieweil Er daselbst noch grössere Anzahl gefunden / welche dazumal gleichsamb sein worden /

vnnd jhm zu solcher Possession beförderlich gewesen. Oneracht nun in solchem Fall auch ohne bewaffnete Handt der Landts-vnd gemeine Fried gebrochen werden könte / weil man dannenhero vnfehlbar zu den Waffen gelanget. Es ist aber die Possession nicht ledig gewesen/dieweil Ferdinandus das Königreich dazumal noch besessen vnnd eingehabt / wie in vorhergehender Proposition vermeldet worden. Hat demnach der Pfaltzgraff den Landfrieden gebrochen / vnd zwar notorie,dieweil diese Sachen alle Welt- vnnd Landtkündig seyn.

2. Welcher friedbrüchige Personen behauset / selbigen Hülff vnd Förderung thut/ insonderheit wann sie eines andern Herrens Rebellische Vnderthanen sind/derselbig ist auch zugleich ein Zerstörer deß Friedens vnnd in derselben Straff gefallen / wie vor sich selbsten klar/ absonderlich aber auß vielen Reichsconstitutionen bewiesen wird.

Nun hat aber der Pfaltzgraff die Böheimen als Rebellische Vnderthanen Ferdinandi / welche zugleich auch selbst offentliche Zerstörer vnnd Brecher deß gemeinen Friedens gewesen / in vielen Wegen befördert / vnnd jhnen Hülff geleistet / ja welches das höchst zu achten / sich zum Rädtlinsführer solcher Rebellen gemacht / dannenhero alle jhre (der Böheimen) begangene Laster würcklichen auff jhn (Pfaltzgraffen) gefallen. Welches dann an jhm selbst notori, vnd auß vorhergehender Proposition wahr zu seyn erscheinet. Hat demnach der Pfaltzgraff in diesem stück ein offentliches Laster deß gebrochenen Landtfriedens begangen.

3. Mit gleichmessigem Recht vnnd Vnbillichkeit hat er auch die vnzweiffelhaffte erbliche Vnderthanen deß Hauses Oesterreich / nemblich die Oesterreicher selbst / zur Rebellion verreitzet : oder aber wann auch dieses vielleicht auch dē Stich nit hielte/ so hat er doch selbige/als offentliche Rebellen vnd Auffrührer/ entweder vor sich selbst / oder aber auff anderer Leuth eingeben in seine Confoederation/ Schutz vnd Schirm auff vnd angenommen/vnd solches wider jhren rechtmessigen Herrn Ferdinandum.

4. So hat auch der Pfaltzgraff bey Türcken vnnd derselben Vasallen/deß Heiligen Römischen Reichs vnnd der gantzen werthen Christenheit Capital Feinden/hochschädliche Bündtnussen vnnd Hülff begehret vnd selbige auch erhalten : Item dieselbe auch biß gar inn Hungarn welches doch das Heilig Römisch Reich/als sein Vormawr/biß anhero / nicht ohn sonderlich grosses Blutvergiessen / ritterlich beschirmet/ mit seinen listigen Practicken gezogen / welches Er dann im geringsten nicht verneinen kan. Welches dann dem allgemeinen Frieden vnnd Wolfahrt deß Heiligen Römischen Reichs gantz præiudicir- vnnd schädlich gewesen vnnd noch ist. GOTT der Allmächtig wölle all vnser Vnheil von Vns gnädiglich abwenden / vnnd vber vnsere Feinde kommen lassen.

5. Ebener massen hat auch offtgedachter Pfaltzgraff/auch schon allbereit nach der Keyserlichen Prageriſchen Victori / von solchen den gemeinen Frieden brechenden Hostilitäten vnd Feindseeligkeiten nit abstehen wöllen/sondern so wol in Schlesien / Böhmen / als auch anderen Orthen mehr halsstärriger weiß hülff begehret/Königlichen Nahmen/vnd Titul ohn allen schew zu behalten fort gefahren : Vnd wann wird er deren einmal ein End machen? Mit dieser vnd so langwüriger Halßstarrigkeit zwar wirdt er seine Verbrechung nit allein schwerer / sondern auch noch mehr bekanter machen.

Diesem können noch hinzugesetzt werden was die Achts Erklärung in specie erzehlen thut/ welcher aller Eigenschafft deß gebrochenen Friedens mehrertheils in vorhergehender Proposition zusehen. Daß aber auch allhier insonderheit noch von Kriegen vnd anderen wieder die Römische Keyserliche Majestät vorgenommenen Feindtseligkeiten allhier eingeführt werden könte/ dasselbe wollen wir in die folgende Proposition verschieben/welche diese Sachen vornemlich in sich begreiffen thut.

6. Daß auch in diesen Handlungen zugleich ein wahrer Betrug gewesen / dasselbig ist auß Vnserer Erzehlung klärlich gnugsamb abzunehmen : Dann ohneracht einer / welcher sich in einer verbottenen vnrechtmessigen Sachen gebrauchen läst / ipso facto mit einem offentlichen Betrug vmbzugehen beschuldiget wirdt (wie die Juristen sagen) vnnd zwar nach den Gesetzen: so ist solches absonderlich wahr / wann einer dem andern einen Schaden zufüget / seine Güter zu sich zeucht / vnnd sonsten mit Gewalt denselben beleidigt : dann ein solcher mit bösem Betrug handelt l. prætor ait §. dolo autem malo. & §. doli mali ff. vi bonorum rapt. So hat aber nunmehr der Pfaltzgraff in deme einen offentlichen Betrug begangen / daß Er Ferdinando/ entweder als einem Röm. Keyser / oder nicht / gar grosse Schaden zugefügt / was sein gewesen/zu sich gezogen / oder doch zum wenigsten denselben in seiner Possession betrübet hat.

Dann weil der Betrug in dem Sinn deß Verbrechers bestehet/vnd also di. ecte gar schwerlich probiret werden kan/ so ist gnug daß man auß den Vmbständen/klaren Nachrichtungen / vnnd der That selbsten solchen verstehe: als da sind offentlicher Gewalt/Verderbung der Leut/Brand/feindlicher Einfall in eines andern Herrn Land/ꝛc. Dann solches ist außtrücklich zu ersehen auß der Constitution de Anno 1595 §. Ebener massen. Ob nun wol dieses also seye / vnd der Betrug kümmerlich directe jemals bewiesen werden könte/solches auch vielleicht nicht von nöten seyn möchte/ so ist doch inn dieser Sachen der warhaffte im Sinn gefaste Betrug vorgeschehener Achtserklärung auß der geheimen Anhaltischen Cantzley / vnd vnzweiffelhafftigen deß Pfaltzgraffens vnnd anderer Rebellen geschriebenen Briefen vnnd Schrifften dem Röm. Keysern vnd andern vnzweiffenlich bekant gewesen/ vnd an jetzo der gantzen Welt durch Publicirung solcher geheymen Sachen vor Augen gestellet worden.

Ist demnach der Betrug vielmehr bekant gewesen/ als erfordert worden. Vber das so köndten auß eben dieser Cantzley den Böhmen vnd dem Pfaltzgraffen noch viel grössere vnverantwortliche Verbrechungen als in dieser Proposition geschehen / vorgeworffen werden / ich thue aber solches darumb nicht dieweil es auch der Keyser selbst in seiner Achts-Erklärung welche ich rette / nicht gethan hat. Es hat aber Ihr Keyserliche Majestät solches derentwegen nicht gethan/ weil sie in allen den jenigen Sachen vernünfftig handeln wöllen / welche schon allbereit dazumahl vor der gantzen Welt notori, kund vnnd ruchtbar/auch sonsten mehr als zuviel gnug gewesen.

Alhier aber wird vns vorgeworffen.

PRIMO Daß die Verbrechung deß Pfaltzgraffen nicht notori gewesen/ist auß der Achtserklärung selbsten abzunehmen/inn welcher diese Clausul zum zweytenmal repetirt vnnd wiederholet wird: Gestalt diesen Sachen nach / ꝛc. welchen inn vnzweiffelhafftigen Sachen nicht Platz gegeben wirdt / sondern vielmehr inn zweiffelhafftigen/ꝛc. vnd dieses/sagt der Widersacher/seye bekant ex praxi, vnnd werde also bey einem oder dem andern Auctori gefunden.

Antwort. 1. Was ist aber dieses vor ein schön Argument? Ein grobe Lügen / sage ich / ist es / daß diese Clausul auch nur ein mal in der gantzen Achts Erklärung gefunden werde. 2. Vnnd ob sie auch schon entweder zum dritten oder vierten mal daselbst gefunden wurde / so wurde doch dasselbig Vnsere Sachen nicht vmbstossen. Sintemal ich solche Clausul nicht besser als durch diese lateinische / oder Synonymam, Hæc cum ita se habeant, &c. hoc est. Dieweil dann die Sachen also beschaffen. Nun ist aber bekandt/ daß solche inn eigner seiner Bedeutung relativa seye / vnnd an statt der gantzen vorhergehenden Oration gesetzet werde: ist also kein vnderschied ein offentliche oder zweiffelhafftige vorhergangene Sachen zubedeuten. Nun hatte aber die Keys. Maj. außtrücklich vorhergesetzet/daß deß Pfaltzgraffen Verbrechungē offentlich gegen der gantzen Welt bekandt vnd notori weren/vnnd solte doch nicht destoweniger/da Er hernach sagte: Dieweil dann die Sachen also beschaffen/ꝛc. in eigner seiner Reden sich selbsten fahen?

Diß aber sind mehr als kindische Possen / vnnd weist du selber nicht waß du redest. Pack dich derowegen mit diesen deinen Auctoribus. Dann wird solches bey jnen gelesen / (sintemahl in selbigen nachzuschlagen ich mich im geringsten nit bemühet) so mögen sie jrer/vnd deiner Schantzen wol warnemen. Bekant aber ist / daß die aller gemeynste Praxis der Sprachen derer Worten sich gebrauche / wie die Sachen an jhr selbst beschaffen / gestalt dann das Recht eben dieselbige niemals nach einem particular termino erörtert hat.

3. Ohn ist es nicht das in der Achts Erklärung diese Wort gelesen werden: Nach reiffer Erwegung aller Gelegenheit vnnd Gestalt dieser Sachen / h. e. nach fleissiger Erwegung der Sachen beschaffenheit. Es ist aber dieses gar ein andere Phrasis, ohneracht es ebener massen wenig zur Sachen thut. Dann ohn allen zweiffel ist zuvorderst reifflich zubedencken ob die Form vnd Beschaffenheit einer Sachen notori sey/ oder nicht.

SECVNDO. Sindt auch deß Pfaltzgraffen Defensiones vnnd Exceptiones wol in acht zu nehmen/ mit welchen Er sich von vorgeworffenem Laster vnnd warhafften Betrug/von welchem sich auch ein jedwedere geringe ja vnbillliche Sach entschuldigen kan/ wol wird außwicklen können.

Antwort. Damit wir aber alle künfftige Handtlungen / Defensiones vnnd Exceptiones auff einmal vmbstossen / vnnd deroselben vberhoben seyn möchten / so sage ich: Wann notori gewesen daß Ferdinandus ein rechtmässiger König inn Böhmen vnnd nur das Contradictorium oder Gegeneinwurff offentlich bekanth gewesen / so ist offentlich am Tag / daß deß Pfaltzgraffen Schutzreden / vnnd andere vergebliche Außflücht nichts würdig vnnd ohne Grundt gewesen. Dann Er keiner Vrsachen wegen / wie auch selbige Nahmen haben möchte / die nicht ledige Possession deß Königreichs an sich ziehen können / ob auch schon ein zweiffel gewesen (welches doch nicht wahre) ob Ferdinandus ein rechtmässige Possession jnnen hette. Dieses erscheinet auß allen Rechten/sonderlich aber auß zuvor gesetzten deß Heiligen Reichs Constitutionibus vnnd Satzungen.

Nun ist aber notori, kundt vnnd offenbahr / daß Ferdinand ein rechtmässiger König inn Böheymb / oder aber ist zum wenigstem nicht notori, daß Er nicht ein solcher seye / wie inn den Argumenten der dreyzehenden Proposition zusehen. Ist demnach auff die nichtswürdige Defensiones vnnd Exceptiones deß Pfaltzgraffens im geringsten nichts zugeben. Wird jhme derowegen schwär fallen wider den Stachel zulecken.

Es wird sich auch der Pfaltzgraff nit eher von dem warhafften Betrug entledigen / Er hette dann zuvor diß Fundament durch das 6. Argument vmbgestossen. Vnder welchem Beginnen doch Er ehe darnieder liegen vnd vmbkommen wird.

Den angezogenen Spruch belangende / das nemblich von dem Betrug ein jegliche / auch ein vnrechtmässige Vrsach entschuldige / so bestehet derselbe nur in dem / wann ein Betrug præsumiret wirdt vnnd zwar alßdann nur auch auff diese weiß / wann nemlichen einer ohn seine Schuld in einer That irren möchte/welche an sich selbsten etwas gering vnd doch vnrecht ist. Als zum Exempel: den Altvatter vnnd Patriarchen Jacob / welcher die Leam, so nicht sein gewesen / beschlaffen / entschuldiget die gering vnnd vnrechte Sach von dem Betrug / weil jhme erstgedachte Lea listiger weiß vor die Rachel heimblich beygeleget worden / vnnd also er / auch ohne sein Schuld / nicht wissen können daß solches die Lea gewesen. Dañ solte sonst ein jeglich ringfügige doch vnrechte Sach einen von dem Betrug entschuldigen / so köndte kein Betrug gestattet werden können/ were auch angeregter Spruch an sich selbsten vor gering vnnd nichtwürdig zuachten. Daß auch zum vberfluß der Verstandt dieses Spruchs wahr seye/ erscheinet dahero / weil inn den Rechten (auß welchen er genommen wirdt/(als nemblich in l. igitur. §. poteſt. ff. de libera. cauſſa l. de abigeis §. quanquam ff. de abigeis & l. legis Fauiæ, ff. ad leg. Fauiam de plagiar.) dergleichen Fälle viel erzehlet worden.

Thut derowegen offtangerührter Spruch alhier nichts zur Sachen / dieweil deß Pfaltzgraffen warhaffter Betrug auß fräuelhaffter Gewalt selbst genugsamblich erwiesen wirdt. Dann Er auch auß der Intention selbst gar wohl zum Theil wissen können / ob nemblich der Posseß deß Königreichs Böheimb rechtmessiger Weiß ledig gewesen / vnnd ob Er dasselbige mit rechtem Titul annemmen könde. Sintemal er leichtlich wissen mögen / daß es nicht seyn köndte / dieweil die Sach an jhr selbst notori gewesen / Er auch zu mehrerm Vberfluß nicht nur allein ein mahl von Keyserlicher Mayestät / sondern auch von Chur- vnnd Fürsten darvon abzustehen / angemahnet worden. Kan sich derhalben keiner groben Vnwissenheit entschuldigen / sondern giebet an Tag / daß Er noch zur Zeit auß Halßstarri-

starriger Boßheit in seiner Verbrechung verharren thue.

» TERTIO. Eben auff diese weiß könte auch gesagt
» werden/daß auch der Keyser selbst/ohn alle fernere Er-
» kandtnuß / in die Straff deß gebrochenen Landt-
» Friedens gefallen seye. Sintemal zugleich kundt- vnd
» ruchtbar ist/daß Er nicht allein das Königreich Bö-
» heim gewaltthätiger weiß angefallen/sondern auch in
der Chur Pfaltz / absonderlich in der Herrschafft Printz Ludwig Philippen/welchen die Sachen nichts angehet/ mit Einführung Hispanischen vnnd Italiänischen Kriegsvolcks / wieder deß H. Römischen Reichs Constitutionen vnnd Satzungen gehandelt habe.

Antwort. Ich wil hier 1. nicht fragen/ob der Keyser in die Acht erkläret werden könte/sintemal solches zu dieser Sachen nichts dienen thut. Dann der Keyser mit Nichten den offentlichen Landts-Frieden gebrochen hat. Er führt zwar Krieg in Böheymb vnnd der Pfaltz. Es wird aber alhier nicht de facto, sondern de iure gefragt. Wie vngleich aber der Keyser vñ der Pfaltzgraff hierinnen seyen/dasselbig ist auß dem gantzẽ Discurs dieses Tractats zusehẽ. Sintemal Seine Keyserliche Mayest. genugsambliche Vrsachen gehabt/nicht allein sein Recht in seinem Königreich Böheymb zubehaupten / sondern auch die Pfaltz nit als deß dritten / sondern als deß obristen Rädlinsführers in dieser Tragœdi/zu vberziehen/ seines erlittenen Schadens sich zuergätzen/vnd/wegen empfundener jhme zugefügter Injurien / sich wiederumb gebühren dermassen zurächen. Wann nun die schuldige Autorität den Krieg zuführen noch hinzukompt: worinn/vnd auff was weiß kan dann der Keyser derentwegen zu Red gestellet werden? Zuverwunderen vnd zu straffen were Er nicht vnbillich / wann Er ein solches vnderlassen wolte.

2. Printz Ludwig Philipsen Land was anlangen thut/daß auch selbiges nicht befreyet gewesen/kan vns mitgutẽ Fug von niemand vorgeworffen werdẽ. Dañ ich wil fragen ob er auch in etzlichen Sachen sich vergriffen/oder aber/ ob sich nicht vber jn / wegen seines Bruders Verbrechung / zuerbarmen gewesen. Gesetzt daß Er in allen Stücken Tertius vnnd vnschuldig gewesen. Doch ist Er nur dazumahl nicht mehr vor einen solchen zuhalten / wann nemblich in seiner Herrschafft Kriegsvolck gefunden wirdt/welches sich dem Keyserlichen Kriegsheer / so da rings vmbher rechtmässigen Krieg auff deß Keysers Seitten geführet/feindlichen entgegen/vnd zuwieder setzet: wie dann alhier geschehen. Dann der Keyser nicht vnbillich seinem Feind nachjaget wo er jhn findet. Ja laß auch solches/ohn alle deß Printzen Schuld vnnd Wissen geschehen seyn/ nichts destoweniger so nimbt der Keyser vorsichtiger weiß die Oerter ein/in welchen seine Feind gefunden werden.

3. Das Keyserische in die Pfaltz geschickte Kriegsheer anlangent/so kan niemand verneinen / daß selbiges der mehrertheils Teutsche vnd Burgunder (welche in dem H. Röm. Reich vor keine außländische zuhalten) auch sonsten ander in dem Burgundischen Kreyß geworbenes Kriegsvolck gewesen/gestalt dann ebener massen Keyser Carl der V. zu selbiger zeit ein dergleiches beyeinander gehabt hat. Wann derowegen ein solches Heer in Burgundischen Gräntzen/ mit Einmischung etlicher tausent anderer Nationen Soldaten/zusammen gelesen/ vnd also darnach mit einander in andere Oerter deß H. Röm. Reichs/(doch mit vorgehender geleyster rechtmässigen Caution einen vnverbottenen Krieg zuführen) in dem Namen Keyserl. Majestät eingeführet wird / so kann ja von niemand geleugnet werden/ daß solches ein frembdes Kriegsheer vnd wieder deß H. Röm. Reichs Statutẽ eingeführet werde. 2. Gesetzt nun daß solches der billigkeit nicht gemäß were/es geschehe dann solches mit der Herrn Churfürsten Bewilligung. Woher aber wird vnser Wiedersacher probiren können/daß solche einwilligung nicht vorhanden gewesen / weil wir auß offentlichen Handlungen denselben gar wol abnemen vnd vermercken können? Dann welcher Churfürst (vnder welchen der Pfaltzgraff die Zahl nicht erfüllet) hat derentwegen etwan eine Beschwernüß eingewendet? So erfordert auch das Statutum nicht / daß eben dieser Vrsachen wegen das hochlöbliche Churfürstliche Collegium zusamen beruffen werdẽ solte. Ist demnach der mehrertheils / der Churf. Bewilligung anugnug ohneracht sonsten derselbe außtrücklich durch offentliche Brieff geschehen sollen. 3. Wann der Keyser/vermög der Churfürsten Sententz vnnd Vrtheyl selbst / ein rechtmässige Vrsach zu kriegen hat/als nemlich wie in diesem vnserm Fall/ als ein rechtmässiger von jnen erkanter König in Böheymb: Item wann seine offentliche Feinde/so wol jnn- als außländische/also den Frieden deß H. Röm. Reichs turbiren/ daß auch dieselbige mit einh eymischem Kriegsvolck nicht genugsamlich bezwungen werden mögen / so sol alsdann jhme niemand/ von dem außtrucklichen der Herrn Churfürsten Conens, etwann zweiffelhafftige Gedancken machen / zuvorderst wann ein gebührende Moderation vnd Caution / auch der Keyserl. Majestät auctoritet herzukombt / welche sonsten das Gesetz dahin deuten könte/daß sie in diesem Fall daran nicht gebunden were.

Die fünffzehende Proposition vnd siebenzehende Capitel.

Gleicher massen hat auch der Pfaltzgraff ein vnverantwortliches offentliches Laster der verletzten Majest. vnd Perduellion begangen.

I.

DIE Böhmen sindt offentliche Rebellẽ vnd Verletzere der hohen M. gewesen/wie auß der 12. vnd 13. Proposition dargethan vnnd erwiesen worden / vnnd sind dem nach vor offentliche Feind deß Heiligen Römischen Reichs zuhalten. Welcher nun solche Leut mit Betrug / Proviant / Waffen / Pferdten/Gelt/vnnd anderen zum Krieg gehörigen Sachen befördern hilffe/ der ist vor ein Verletzer der hohen Majestät zu halten l. proximum & l. cuiusque dolo ff. ad l. Iul. Maiest. Es hat aber der Pfaltzgraff die Rebellische Böhmen nicht allein mit Raht vnnd der That selbst befördern helffen / sondern auch jhre eigne Sachen auff seinen Hals geladen / in deme Er alle Rebellion vnnd auffrührischen Auffstandt/so wohl wieder Keyser Matthiam hochlöb. Gedächtnüß / als auch Key. Ferdinandũ erstlich mit Raht / vnd bald darnach mit

der That selbsten / als deroselben Haupt gantz hefftig bestritten/wie dann solches offentlich am Tag / vnnd fast der gantzen Welt kunt vnd notori ist: Hat demnach die Keyf. Maj. mehr/als die Böhmen selbst verletzet.

2. Ob aber wol eingewendet werden möchte/der Pfaltzgraff hette wieder Ferdinandum, als einen Kö. Keyser keinen Krieg geführet / sondern als wider einen Standt deß Heiligen Römischen Reichs / so ist Er doch nichts destoweniger dieses Lasters schuldig/ als welcher so gantz vnbesonnener weiß / vnnd zwar wieder deß Keysers willen / sich an der Keyserlichen Mayestät vergriffen. Nun wirdt aber einer vor einen Verletzer der Mayestät gehalten/ welcher / ohne Befelch der hohen Majestät/Krieg geführet / gemustert/ vnnd Kriegs Volck geworben hat l. lex duodecim ff. cit. Dann ein solches sich zuvnderfangen/ist soviel als wann sich einer derer Sachen anmassen wolte/ welche allein der hohen Majestät zuthun gebühren.

3. Insonderheit wirdt vor ein Laster der verletzten Mayestät geachtet l. 1. & 3. ff. cit. wann einer den Feinden deß Römischen Reichs mit Raht / Bottschafft/ Brieffen / oder andern verdächtlichen Sachen/ behülfflich ist. Item wann einer etwann mit Barbarischen Völckern ein hochvermessene Verbündnuß auffrichten wolte / l. quisquis cum militibus C. eod. Was aber inn dieser Sachen der Pfaltzgraff/ wegen vnderschiedtlicher gepflogener Handtlungen mit dem Bethlehem Gabor Fürsten inn Siebenbürgen / vnnd dem Türcken selbst / als vnzweiffelhafften Feinden deß Heiligen Römischen Reichs/ mit grossem Schaden desselbigen / dasselbig ist nunmehr offentlich am Tag. Gestalt dann ebener massen noch gar wohl dieses hinzugesetzt werden kan / daß er vervrsacht/daß die Freundt deß H. Röm. Reichs/ nemblich die Hungarn/ zu offentlichen Feinden deßselben worden. Von welchem auch in l. 3. cit. ein mehrers zuvernehmen.

Mehr special Verbrechungen/ so vnder dieses Laster gehörig / können auß Erzehlung der Aachts Erklärung genommen werden. Nunmehr schreytte ich zu derletzten vnnd zwar der grösten/vnnd derentwegen vornemblich der gröste Streit ist.

4. Der jenige ist vor einen Verletzer der hohen Mayestät zu halten/welcher mit feindseligem Gemüt sich wieder seinen natürlichen Fürsten erhebet. l. vlt. ff. ad leg. Iul. Maiest. Damit aber solches desto klärlicher angedeutet / vnnd desto mehr auch von vnseren Wiedersacheren selbst gestanden werden möge/ so erkläre vnnd setze ich solches also: Ein jeglicher Vnderthane / welcher vnzweiffelhafftiger Weiß wieder den Römischen Keyser / als einen Keyser/ Krieg führet/ oder demselbigen / als einem solchen/ Iniurien vnnd Vnbilligkeiten zufügen thut / derselbig thut ein abscheuwlich/ja das gröste / Laster verletzter May. begehen. welches vnlaugbar / vnd von vnseren Wiedersachern gern zugeben wird.

Nun hat aber der Pfaltzgraff vnzweiffelhafftig wider den Keyser / als einen Keyser Krieg geführet/ vnd demselben / als einem solchen / grosse Vnbilligkeiten zugefüget. Dieses laugnen aber vnsere Wiedersacher / welches wir doch mit den Thaten selbst beweisen wöllen.

1. Wer Keyser Ferdinando nur ein Persöhnliche Vnfug vnnd Iniuri zufüget / derselbe beleydiget auch dessen Majestät / oder Ferdinandum als den Keyser selbst. Der Pfaltzgraff aber hat hierinnen Ferdinando, als einem Römischen Keyser / eine vnverantwortliche Persöhnliche Vnbillichkeit / in deme Er denselben in seinem Königreich vnnd Provintzen turbiret/seine Vnderthanen zum Auffstand bewögen/ vnd denselben mit vnrechtmässigem Krieg angefochte wie in der 13. vnd 14. Proposition angedeutet worden. Dann ein solche gewalthätige Verbrechung schaden einem nit allein in den Sachen / sondern verursachen auch ein Persöhnliche Iniuri vnnd Vnbilligkeit. Derowegen so hat Er auch in solchen Handlungen zugleich seiner Keyserl. Mayestät eine Vnbillichkeit zugefüget.

Maior dieser Proposition wird auß deme probiret/ weil in genere auch mit gleichmässiger iniuri, mit welcher die Persohn angetastet wirdt / die Ehr / Dignität vnd Würde angegriffen wirdt/ Dann welcher etwan einem ehrlichen Mann eine Maulschellen giebt/ derselbe wird auch zugleich in seiner Ehren angegriffen/vnnd solches vmb so viel desto mehr / je höher derselbe ihn Ehren gehalten wirdt: also auch wann Er auff waßerley weiß der Persohn selbst eine Iniuri zufügen thut. Eben also ist es auch mit dem Römischen Keyser beschaffen / welches wann es einer leugnen oder verneynen wolte/ der würde wieder den Strom vnnd das gemeyne Concept handlen. Gestalt dann ebenmässig bey den Ethicis, Iuristen, Politicis, vnnd Theologen bekanth ist/ daß die Iniurien gehäuffet werden / nach beschaffenheit der jenigen Persohn/ welche solcher Iniuri zugefüget wird: welches an jhm selbsten anderster nicht bewendet.

2. Wann einer vor offentliche Rebellen vnnd Verletzere der Römischen Keyserlichen Majestät Krieg führet / vnnd zwar eben dazumal wann der Keyser seine Vnderthanen zum gehorsamb vermögen vnnd selbige zu gebührender Straff zihen wil / derselbig bekriegt den Keyser/als ein Keyser. Sintemal alßdann wieder den Keyser Krieg geführet wirdt / in deme Er das jenige verrichtet/was er Ampts halben nicht vnderlassen kan/als nemblich wann Er die Auffrührer vnnd Verletzere seiner Keyserlichen Majestät bezwingen vnd straffen muß.

Auff diese weiß aber hat der Pfaltzgraff wieder den Röm. Keyser Krieg geführet: Worinnen ich mich auff die offentliche That vnnd vorhergesetzte Erzehlungen beruffen thue. Derentwegen so hat Er auch wieder den Keyser als einen Keyser/Krieg geführet.

3. Welcher wieder die außtruckliche vnd rechtmässige Mandat des Keysers handelt vnnd darnach wieder den Keyser / welcher seine Mandat handhabet/ ein Krieg vornimbt/der führet selbigen wieder den Keyser/als einen Keyser. Sintemal / der Keyserlichen Majestät Ampts halben/obligen vnnd gebühren will / daß sie die Anordnung thue / damit solchen seinen Mandaten gehorsamblich nachgelebet vnd die in voller rüstung gefundene Vbertretter mit gewalt bezwungen werden möchten.

Der Pfaltzgraff aber hat wieder die außtruckliche Mandat Keysers Matthiæ vnnd Ferdinandi gehandelt / inn denen bey gebührlicher Straff verbotten gewesen / damit niemandt den auffrührischen Böhmen mit Gelt / Kriegsvolck/vnnd anderen zum

Krieg nothwendigen Apparat behülfflich seynsolte. Vnd eben dieses hat Er vmb so viel desto mehr begangen/dieweil Er sich vor jhr Haupt vnd König gebrauchen lassen. So hat Er auch wieder das special Mandat Keysers Ferdinandi gehandelt/in welchem Er vermahnet würde/daß Er von dem vnrechtmässiger weiß eingenommenen Königreich wiederumb abtretten solte. Daß aber diese Gebott rechtmässig gewesen/ dasselbig ist auß dem bißhero wol angesehenem der Sachen Zustand wol abzunehmen. Sintemal die Böhmen warhaffte Rebellen gewesen / wie man auch solches vielleicht deuten oder betrachten wolte / wie dann ebener massen dazumal das Königreich nicht ledig gestanden. Ja es were vberflüssig genug gewesen/ wann solche Vrsachen nicht vor sich selbst so gar vnrechtmässig gewesen. Dann in solchen Fällen man der Obrigkeit zu gehorsamen schuldig vnd verbunden ist.

Wann demnach der Pfaltzgraff nichtsdestoweniger wieder den Keyser/welcher seine Mandat vollnzogen / als einen Keyser Krieg geführet / so hat Er wieder denselben als einen Keyser Krieg geführet.

4. Welcher wieder den willen der Röm. Keyserl. Mayestät inn ein newe Lehen deß Reichs eingesetzet werden will / vnnd auß der Vrsachen denselben mit Krieg vberziehen thut / dasselbig thut Er wieder den Keyser/als einen Keyser. Dann ein Römischer Keyser / als ein solcher / ist ein Herr der Lehen deß Reichs / mit dessen Bewilligung solche empfangen werden sollen.

Nun hat aber der Pfaltzgraff / wieder den willen deß Keysers/in ein newe Lehen/nemblich daß Königreich Böheim vnnd demselben einverleybte Prouintzen/eingesetzet werden wöllen/vnnd/damit Er solches erhalten möchte / Krieg geführet. Hat demnach den Keyser als einen Keyser / mit Krieg angetastet.

5. Wann jemand Ferdinando/Ertzhertzogen von Oesterreich / vnbillicher weiß entziehet/ was sein ist/ vnnd wann alßdann Ferdinandus zugleich Ferdinandum von Oesterreich beschützete / so thut Er seinem Keyserlichen Ampt einen genügen. Sintemal Ferdinandus / als ein Römischer Keyser / Rechts- vnnd Ampts wegen / schuldig einen jeglichen in dem Reich wieder vnbillichen Gewalt zu schützen vnnd denselben bey dem seinigen zuerhalten. Wann nun anjetzo jemand Ferdinando/entweder als einem Ertzhertzogen von Oesterreich / oder aber sonst einem andern/das seinige neme/so würde derselbe / alß ein Römischer Keyser / nicht weniger sich selbsten/als auch sonst einen jeglichen zu beschützen schuldig sein : also wann etwan einer auff diese weiß wieder FERDINANDVM, in deme Er sein Keyserl. Ampt volnzöge / Kriegführet/solches thete Er wieder denselben als einen Röm. Keyser.

Der Pfaltzgraff aber hat Ferdinando / Ertzhertzogen von Oesterreich vnrechtmässiger weiß entzogen vnd eingehalten/was sein ist/wie auß der 13. Proposition wahr zu seyn erscheinet. Derowegen Er auch wieder jhn/als einen Römis. vnd sich beschutzenden Keyser/Krieg geführet.

6. Welcher auß der Vrsachen Krieg führet / damit Er an sich zihe/welches nicht allein dem Keyser/ sondern auch allen Ständten deß Heil. Römischen Reichs zuständig ist: derselbe thut solches nicht allein wider den Keyser/als einen Keyser/ sondern auch wider das gantz H. Röm. Reich. Der Pfaltzgraff aber hat dergleichen Krieg geführet. Sintemal Er die Fundamental Gesetze deß Reichs in einen andern model zu giessen sich vnderstanden/nemblich die Güldene Bull/vnd andere deß Reichs Satzungen! Derentwegen man die Keyserliche Edict / vnnd die Erbgerechtigkeit deß Königreichs Böheym besichtigen mag.

Wann aber dieses geschehen solte / so gehörte solches nicht allein an den Keyser / sondern auch an alle Stände deß Heyl. Röm. Reichs. Hat demnach offtgemelter Pfaltzgraff wieder den Keyser / als einen Keyser/vnd also wieder das gantz Heyl. Röm. Reich Krieg geführet.

Diesem könthe noch wol zugesetzet werden daß Er sich ein mehrers angemasset/als dem höchsten Haupt zuthun gebührete: vnd dz Er den Frieden vnd Sicherheit deß H. Röm. Reichs also mit Gewalt zerstöret. Welche Stück doch auß obgesetzten genugsamblich am Tag vnd bekant sind.

Wann einer solches mit Zeugen / vnd sonsten dergleichen Processen probirn wolte/der wurde mit Kertzen die helle Sonn noch klärer zumachen sich vnderstehen. Es ist leyder genug bekant / darff keines Beweyßthumbs/vnd kann im geringsten nicht entschuldiget werden. Nun sind solche Thaten entweder also beschaffen / oder kan man auch nimmermehr erkennen/wie die Sach an jhr selbst bewenden thue.

Hat derowegen offt- vnd dick gedachter Pfaltzgraff abscheulich notorische Laster der verletzten Majestät vnnd Perduellion begangen. Welchem wann man noch weiters hinzusetzen wolte / daß solche Verbrechungen wieder seine geleyste Eidtspflicht geschehen/ so wurden jhme solche desto schwärer zuuerantworten fürfallen.

In diesem Fall wird vns vorgeworffen.

PRIMO, Der Pfaltzgraff hat nicht nur ein mal protestiret / daß Er der Keyserl. Majestät würdigkeit im geringsten nichts zuentziehen/begerete. Thut derowegen der Keyser dißfals der Sachen zuviel / daß Er solche Würde anhero ziehen will.

Antwort. Freylich ists ein vnbillich Ding : dann wer wolte vber den Keyser nicht zornig seyn / daß Er dem Pfaltzgraffen / vnnd zwar seines Glaubens Reformirern / nicht glauben will? Zuuerwundern ist es/daß andere Leut vor so gar einfaltig vnnd plumb von den Calumnisten gehalten werden: in deme sie selbigen/so viel zu weit jhnen in die Karr gesehen / einen Gecken bohren / vnnd jhnen jhre schwermendte Träume einbilden wöllen. Dann gesetzt der Pfaltzgraff sonsten vor warhafft gehalten worden / vnnd nichts anderst von jhme gesagt werden mögen. Aber / lieber / wer wolte doch jhme nur dißfals glauben zustellen in deme Er zwar mit Worten protestiret / daß Er das jenige thue / dessen Wiederspiel Er doch in der That vnnd Werck selbsten bezeuget? Vnnd weme ist vnbewüst / daß ein solche Protestation nit kräfftig / null / vnd nichtig seye? Wie billich aber nunmehr der Keyser sage / daß der Pfaltzgraff seine Keyserliche Majestät verletzet habe / dasselbe ist vnwiedersprechlich auß vorhergesetzten abzunemen. Hat aber vielleicht der Pfaltzgraff gemeynet daß Er

Pythagoras, der Keyser aber sein Discipul oder Schüler seye / welcher da glaubte was sein Præceptor sagte? Dieweil Ers selbst gesagt hatte. Aber es hettens auch Pythagoræ Discipul selbst nicht geglaubet. Oder aber hat Er jrgend gemeinet daß Er mit dem Keyser vnnd andern Potentaten handeln wolte / wie seine Spießgesellen mit den Nürnbergern gehandelt / jhnem den kopff ein wenig zu recht setzen / vnd sie vberteuben wöllen / daß sie nichts anderst glauben müsten als was jhnen von den Calvinisten vorgeschrieben worden were. Es sind aber solche newe Meisterstück etwan von den Brüdern deß Rosen Creutzes entdecket worden.

Ho/ho/ligt da der Hasen im Pfeffer begraben.

SECVNDO. Der Eydschwur wirdt dem Reich vnd dem Keyser als einem Keyser / geleistet / vnnd solches nur in Ansehung der Mayestät vnnd Ampts. Derowegen kan Er auch nicht hieher gezogen vnnd applicirt werden.

Antwort. Wahr ists das solcher Eyd ersterzehlter massen geleistet werde: Ich kehr aber an jetzo das Argument vmb: Der Eyd wird dem Reich / vnd dem Keyser als einem Keyser / geleistet / vnd solchs nur allein wegē der Mayest. vnd deß Keyserlichen Ampts: Sol derowegen richtig zu dieser Sachen / ohn weitere Außbreitung / allhier appliciret werden. Vnd wird mit Warheit bejahet / daß der Pfaltzgraff wieder seinen Eyd gehandelt habe / absonderlich in deme daß Er wieder das gantze Heilige Römische Reich / den Keyser als ein Keyser / deß selben Mayestät vnnd Ampt gesündiget habe / wie dann zum vberfluß probiret vnd bewiesen worden. Folget demnach auß solchem Eydtsschwur mit nichten / das nemblich ein Vasall deß Reichs auch zugleich ein Vasall deß Hauses Oesterreich seyn solte: vnnd wann etwan einer eine Priuat Einwendung wieder den Keyser hette / daß Er alßdann weder bey sich selber / noch auch mit den seinigen berathschlagen möchte / mit was rechtmässigem Weg nemlich Er dieselbige zu End bringen könte. Aber das folget wol / daß ein Vasall deß Reichs / auch in allen Stücken deß Keysers Vasall seye / vnnd daß niemand dem Keyser das seinig nemen / noch seine Priuat Einwendung wieder denselben mit Kriegsmacht außführen solle.

TERTIO. Citirt er etzlicher Authorn Sprüch / deren wir doch nicht in Abred seyn / vnnd deren meister Theil vns hierinnen im geringsten keinen Abbruch thun. Doch sol man allein dieses wohl in acht nemen / vnnd das wir nicht vngern gestatten / daß nemblich einem / Ampts- vnnd Stands wegen / directe zugefügte Iniurj viel grösser seye / als etwan ein andere vnbilligkeit / so einem / Persönlicher Feindschafft halben / zugefüget worden / vnnd daß man darbey ebener massen wohl zubetrachten habe / auß was Gemüht solches geschehen seye. Diesen Sententz aber läugnen wir / daß nemblich ein priuat vnnd persönliche Feindschafft simpliciter von der Straff einer Rebellion / vnd dem Laster verletzter Majestät loß zehlen thue. Ob auch schon in solchem Verstandt das Gegentheil von einem oder dem andern Auctore behaupter würde / so fächt doch dasselbig vns nicht an / weil wir mit solcher Authorität ein stärckern Beweyßthumb droben in l. ad Arg. IV. eingeführet / vnnd also mit demselben vnserm Wiedersacher einen genügen thun. Vnd ohneracht auch selbiger Sententz wahr were / jedoch so würde doch nur erstangerürter Beweißthumb durch dieselbige vmbgestossen / welcher doch wir / bey einer solchen Anzahl / wol entrahten / vnd auß den vbrigen vnangerührten nur das jenig / was wir wöllen / behaupten könthen.

Jedoch weil die Caluinistē / gute Gönner / Schmaroßer / vnnd Vertretter deß Pfaltzgraffens / was diese Außflucht belanget / etwas vnverschämpter sind / als müssen auch selbige etwas schärpffer / vnnd mit etlichen andern Einführungen mehr wiederleget werden.

Dann vnlängst dieselbe / gleichsam auß einer gemeinen Lection außwendig schreyen / daß der Pfaltzgraff nicht wider Ferdinandum, als einen Römischen Keyser / sondern als einen Ertzhertzogen von Oesterreich / Fürsten vnnd Standt deß Reichs handle / inn Erachtung der Handel ein Priuatsachen antreffe / nemblich das Königreich Böheim / welches dem Römischen Keyser nicht angehörig / vnd ober schon solches besitze / jedoch geschehe solches per accidens, &c. Aber wie lächerlich subtil seynd doch die gute Leut? Dann sie verstehen die Sach vnd Persohn / als Priuatding / wie sie jmmer wöllen / so ist doch auß vorhergehenden bewust / daß sie Ferdinando vnrecht gethan haben. Sie sollen aber alsdann gedencken / daß solche Außflucht jhnen mit allen andern Leckern vnnd bösen Buben gemeyn seye: Sintemal / vnder andern frefelhafften Schlägern der Geistlichen / die jenige / welche deß Bandts halben erinnert worden / gemeiniglich also zu antworten pflegen: Ich aber wil mir auß dem Sinn schlagen / vnnd den Priester nicht / sondern nur allein den Mann / mit welchem ich zu schaffen habe / stattlich durch den Fäuster Waldt führen. Ja freylich würde auff solche weiß auch nicht der jenige / welcher Priester / Bischoff / Cardinal / ja den Bapst selbst vnd zugleich die Römische Keyser / König / ꝛc. schlüge / oder aber gar ertödete / in die Straff deß Banns / oder der Aachts Erklärung gefallen seyn. Dann welcher / er were dann ein Teuffelsböser Mensch / wolte nicht leichtlich gedencken / oder doch nur darnach sagen / daß er mit solchen nicht handelte / als dergleichen hohe Aempter tragende Persohnen / sondern als seinen Feinden / welchen solche Würdigkeit nur per accidens heimgefallen were / vnnd daß also von dieser oder einer andern Priuat Sachen gehandelt werde. Aber dergleichen eytele Gedancken sind nichts nutz / vnnd ist auß gemeiner Wissenschafft das Gegenspiel bekandt / welchem / neben angeregten Gründen vnnd Beweißthumben / auch noch dieses beypflichtet / daß zwar die Gesetz / welche von dieser Materi handelen / gegeben worden inn Ansehung der Würdigkeit / doch nit damals allein der Würdigkeit zu gefallen / wann jemandt dieselbige in seinen Concepten einschliessen wolte / sondern nur simpliciter der Persohn solcher Würdigkeit zugefallen. Sintemal die Gesetzgeber wol gesehen haben / daß jre Gesetz auff diese weiß mehr verlacht als gebrauchet werden wolten. Ist demnach der Verstand solcher Gesetz / daß ein jeglicher / welcher der Person Keyserlicher M. eine Vnbilligkeit zufügen wolte / in die Straff der verletzten Majestät gefallen seye.

Corollarium.

MIt eben diesen Argumenten / welche zum Beweißthumb deß Lasters verletzter Maj. eingeführet worden / kan auch noch ferners erwiesen werden / daß der Pfaltzgraff ein grosse Vntrew vnd Vn-

danck-

danckbarkeit gegen seinen Lehenherrn begangen habe. Sintemal vnmöglich ist daß ein vnderthäniger Vasall/bey Verletzung der Keyserl. Majest. auch nicht zugleich seinen Herrn vntrew vnd vndanckbar seye: welches auß den terminis wahr zu seyn genugsamblich erscheinet / wie dann auch sonsten auß der gewöhnlichen Eydtspflicht/welche der Vasall dem Keyser leistet/daß Er nemblich jhme treuw/gehorsamb / danckbar seyn/ vnd jhn mit Rath vnd That/wo irgend wieder sein Persohn/Ehr/würde vnd Standt gehandlet wurde/nicht verlassen/sondern sein vnd deß H. Röm. Reichs Nutzen befördern / hergegen aber desselben Schaden jhme entdecken vnd möglichstes fleisses verhindern wolte. Wie trewlich vnnd standhafftig nun solches der Pfaltzgraff gehalten habe/das ist auß obig erzehlten seinen Verbrechungen genugsamblich abzunemen. So ist auch zu mehrerm Vberfluß auß dem 1. cap. quæ fuit prima causa benefic. amitt. Et c. 1. an ille qui interfec. frat. Dom. sui wol zu mercken/daß wegen solcher Vntreuw vnd Vndanckbarkeit daß Lehen verlohren werde/ vnd seinem Herren widerumb heimfallen thue.

Die sechzehende Proposition vnnd achtzehende Capitel.

Die Vrsach / warumb der Keyser den Pfaltzgraffen in die Acht erkläret/betrifft nicht den Keyser/als sein eigene Privatsachen.

I.

DIese Proposition könte mit eben so viel argumenten probiret werden / mit welchen die 2. vorhergehende bewiesen worden/ kürtzlich/vnd in genere also: die Vrsach deß gebrochnen Landfriedens in dem Heiligen Römischen Reich/ der verletzten Majestät/vnd Perduellion/betrifft nicht den Keyser als sein eigne privat Sachen selbst/ dann ein solche auffs nächste den Keyser/als einen Keyser / betrifft/ist demnach kein eigne noch privat Sache. Nun hat aber der Keyser die Achtserklärung wieder den Pfaltzgraffen ergehen lassen wegen deß gebrochnen Landfriedens/verletzter Mayestät/ vnnd der Perduellion / inmassen inn gedachter Achtserklärung zusehen ist / vnnd dieweil in vorhergehenden bewiesen worden daß er offt specificierte Laster begangen habe / welche solche Straff wohlverdienet haben.

Ist derowegen die Vrsach der Achtserklärung nit vor deß Keysers eigne privat sache zuhalten.

2. Ist gewiß/daß der gantze Handel auß der im Königreich Böheimb entstandenen Spaltung seinen Vrsprung nemx. Wann dann der Keyser keine Vrsach/noch einen privat Hader wieder den Pfaltzgraffen von diesem Königreich / vor der Achtserklärung gehabt/noch auch gehabt haben sollen: so ist auch hinwiederumb gewiß/daß die Achts Erklärung auß keinem solchen Vrsprung oder Vrsachen ergangen seye. Nun hat aber der Keyser ein solche Vrsach nicht gehabt/noch auch haben sollen: welches probirt wird/dieweil er weder der Beklagte / noch der Kläger selbst gewesen : nicht als der Beklagte/weil also der Pfaltzgraff der Kläger seyn müssen. Vor welchem Gericht aber hat der Pfaltzgraff den Keyser angeklagt / vnnd jhn zu Recht gestellet ? Nicht auch als ein Kläger / dieweil er im Posseß gewesen / wie durch die Argument der 13. Proposition probiret wird. Ein Possidirender aber darff kein Kläger seyn: sondern gebühret jhme sich in solcher seiner Possession zu schützen / absonderlich wann er darinnen angefochten wirdt/ wie öffentlich am Tag. Wann nun der Pfaltzgraff gemeynet hat / daß er eine Gerechtigkeit gegen dem Königreich Böheimb einzuwenden hette/ solte er auch / als der Kläger / mit ordentlichem vnter den Fürsten vnnd Ständen deß Heil. Röm. Reichs gewönlichem Recht Ferdinandum vornemen sollen. Dieweil er aber dieses nicht gethan / sondern sein vermeyntlich habendes Recht mit öffentlich gewaffneter Hand behaupten / vnnd den Besitzer de facto auß seiner Possession vertreiben wollen / so ist auch Keyser Ferdinando keine schuldt zuzumessen / welcher wider den gewaltthätigen Vberweltiger sich in seiner Possession / vermög aller Rechten / gebührender massen zu beschützen sich bemühet. Wann nun diese 2. Partheyen entweder in einem privat Streit/ oder aber in Gerichtlichem Proceß dieses Königreichs halben miteinander streiten sollen/ so ist gewiß/ daß/auß schuld deß Pfaltzgraffens / solches nicht geschehen seye.

3. Derohalben ob auch schon der Pfaltzgraff noch irgend eine Gerechtigkeit gegen dem Königreich Böheimb hette einwenden können: nichts desto weniger so wirdt wider denselben / auß angezogenen Vrsachen / diß vnvmbstößlich Argument geschlossen. Wofern etwan ein Fürst deß H. Röm. Reichs / mit hindansetzung gewöhnlichen Wegs der Rechten/ welchem erfolgen sollen / die That selbsten an die Hand nemen /vnd sein Recht mit gewaffneter Hand/ auß eigner Macht/zu behaupten sich vnterstehen wil/ derselbe schwächet die allgemeine Wolfahrt/alle Ordnung / Gerechtigkeit vnnd Reichsfrieden / auch alle Jurisdiction vnd Majest. Wann auch wider denselben erstgedachter Vrsachen wegen /die Achtserklärung ergehet / so geschichet solches keiner privat Sachen halben. Nun hat aber der Pfaltzgraff / mit hindansetzung der Rechten/ꝛc. Derowegen so hat er auch den Landfrieden gebrochen/ ꝛc. vnd ist die Achtserklärung/nicht eigner privat Sachen wegen/ wider jhn ergangen. Es hat aber der Pfaltzgraff noch gröblicher gesündiget / wann Ferdinandi Gerechtigkeit gegen das Königr. Böheimb notori gewesen / also daß er / der Pfaltzgraff / gantz vnd gar zu bemeldtem Königreich keinen Anspruch noch Recht gehabt hat.

Hie wird vns aber fürgeworffen.

Auß den Worten der Achtserklärung erscheinet/ vnd ist auch an jhm selbsten klar/daß allhier absonderlich von dem Königreich Böheimb gehandelt werde/ welches/wie zwar der Keyser vorwendet / durch Erbschafft an jhn gelanget seyn solle: der Pfaltzgraff aber die ordentliche rechtmässige Wahl/ zu Behauptung seiner Sachen einwenden thut. Ist demnach der gantze Handel nur ein privat Sach / welche nur per accidens & consequenter das Reich betrifft/ so fern demselben obliegen vnnd gebüren wil / damit der allgemeine friedliche Wolstandt erhalten / hingegen aber alle Vnruhe/Krieg/vnnd dergleichen Empörungen vermitten werden möchten.

Antwort. Es ist kein Zweiffel/ daß allhier von dem Köntgreich Böheimb gehandlet werde / doch nicht vornemblich auff diese weiß gleichsamb als wenn

selbiges zu einer privat : oder bürgerlichen Sachen gehörig / wie auß den Argumenten klärlich zuersehen. Dannenhero wir nicht vnbillich das vorgeworffene Argument vmbkehren / vnnd sagen. Auß den Worten der Achtserklärung ist kundt vnnd ruchtbar daß absonderlich von dem Königreich Böheimb gehandelt werde / inn deme dasselbige wieder alle Recht vnnd Billigkeit seinem rechtmässigen natürlichen Erbherren mit gewalt entzogen / vnnd auff solche Weiß der allgemeine friedliche Wolstandt deß Heil. Römischen Reichs / vnd die Laster verletzter Majest. vnnd Perduellion begangen worden. Ist demnach vor keine privat Sach zu achten vnd betrifft den Keyser / als einen Keyser / vornemblich aber das gantze Heilige Römische Reich : vnnd die Priuat Gerechtigkeit nur durch die Weiß deß Vrsprungs vnnd genommener Gelegenheit / welcher Gestalt nemblich dasselbig / als ein vnschädlicher Felß der Ergernuß / dem Pfaltzgraffen gewesen / dannenhero er dann Vrsach vnnd Gelegenheit genommen / so viel vnverantwortliche Laster wider die Römische Keyserliche Majestät vnnd das Reich zu begehen. Vnd ist sich nicht vnbillich höchlichen zu verwundern / daß vnser Widersacher also plump vnd vngereimbt von der sachen redet / da doch öffentlich am Tag daß kümmerlich ein Vrsach deß gebrochenen Friedens gegeben werden könne / welche nit dannenhero jhren Vrsprung nehme / daß einer deß andern Güter feindseliger Weiß an sich ziehe / oder doch nur zum wenigsten den weg Rechtens in die That selbsten verwandle.

Zu bestettigung deß vorhergehenden Arguments aber hat vnser Widersacher noch folgends hinzu gesetzt. Daß auch das geringste zwar dem Heiligen Römischen Reich nicht entzogen werde / ob das Königreich Böheimb bey einer oder der andern Parthey verbliebe. Es mögen aber die andere noch vbrige Calvinisten die Ohren auffrecken : Dann wann sie mit jhrem Patronen vbereinstimmen wollen / so sollen sie ebener massen sagen / es entgehe dem Reich nichts / welcher auch jhre Provincen vnnd Herrschafften einhabe / wann nur selbige vnter dem Reich verbleiben / auff waserley Weiß auch selbige jhme entzogen würden / auch mit vnrechtem Titul. Was geschehe aber / wann man sie mit Recht darauß verstossen thete ? Würden sie geduldig darzu still schweigen / vnd auch keinen Stein derenthalben bewegen? Warumb macht sich dann der Pfaltzgraff an jetzo also mäusig ? Vielleicht beliebt jhme das Sprichwort : Wann ich die Götter nicht bezwingen kan / so wil ich die Hellische Geister auffrührisch machen. Welche arglistige Regul sie alsdann wider andere Leut gelten wollen / wann sie nemblich anderen etwas entziehen. Sie werden aber bey vnrecht erworbenen Gut nicht lang couraschi seyn. Wir aber sagen viel anderst / vnnd weit besser : daß nemblich dem Reich in deme gar viel entzogen werde / wann jrgend ein Königreich bey einem vnrechtmässigen einnehmer / wie diß fals der Pfaltzgraff gewesen / verbleibet / insonderheit aber die Gerechtigkeit der erwünschte Fried / vnd schuldiger Respect / welche die beste Stück deß gemeinen Wesens sind.

* * *

Die siebenzehende Proposition vnnd Neunzehende Capitel.

Der Keyser als er den Pfaltzgraffen in die Acht erkläret / ist kein Richter in eigener seiner privat Sachen / noch auch ein Richter in sachen deß gebrochenen Friedens / verletzter Majest. vnd der Perduellion gewesen.

I.

DEr erste theil der Proposition wird also probirt. Wann der Keyser / in deme er den Pfaltzgraffen in die Acht erkläret / inn eigner seiner privat Sachen Richter gewesen / so were der Pfaltzgraff derentwegen in die Acht erkläret worden / weil er den Keyser in einer dergleichen vrsachen verletzet hatte. Dann was were sonsten eine privat Sach zu der Achtserklärung von nöthen gewesen. Es ist aber offtgedachter Pfaltzgraff nicht derentwegen in die Acht erkläret worden / wie auß vorhergehender proposition zusehen / derowegen auch nicht der Keyser / in deme er den Pfaltzgraffen in die Acht erkläret / in eigner seiner privat Sachen Richter gewesen.

2. Wann er auch schon nichts destoweniger ein solcher Richter gewesen were / daß könte als dann in einer solchen Sachen seyn / welche die nächste vhrsachen der Aachtserklärung / als nemblich die Friedensbrechung / daß Laster verletzter Maj. vnd die Perduellion præsupponiret hetten : Ob nemblich der Keyser selbst / oder aber der Pfaltzgraff ein rechtmässiger König in Böheymb gewesen?

Es ist aber auch in dieser Sachen der Keyser kein richter gewesen / dieweil er allezeit vorgewendet / daß nemblich notori vnnd Landkündig / daß er ein rechtmässiger König in Böheymb gewesen. Vnnd zwar solches wär notori, welt : vnnd landkündig / wie inn der 12. Proposition dargethan vnd erwiesen worden / gestalt er dann auch niemals in dieser Sachen ein gerichtlichen Proceß angestellet / noch auch anstellen söllen. Hat derowegen seine K. M. nicht viel anderst gehandelt / als wann der Churfürst vnd Hertzog inn Sachsen / oder aber der Hertzog in Bayern etliche jre Auffrührer strafften / welche mit Gewalt deroselben vnzweiffelhafftige Herrschafften an sich bringen / dieses aber vorwenden / vnd doch zur That vnnd Straff selbsten schreitten wolten. Ja es haben auch sonst alle andere priuat Personen solche Macht selbst / daß sie sich auff jhren eignen Gütern / auch ohne Rechtsprechung vnd Vrtheil deß Richters / wol defendiren vnd beschützen mögen / welches jhnen doch sonsten nit zu thun gebürete / wofern sie nicht etwas als gewiß præsupponireten / zu welchem kein Richter von nöthen were.

3. Ob auch wol noch einer erklärung eines vollmächtigen Richters von nöthen gewesen / damit man wissen möchte ob die Sach notorj vnnd deß Keysers vorgeben richtig vnnd vnzweiffelhafftig gewesen: vnnd ob auch schon der Keyser selbst solche Aachtserklärung in seiner eigenen Sachen nicht ergehen lassen könte: jedoch so were auch diß fals in offtgedachter Aachtserklärung kein mangel / dieweil selbige Erklärung genugsamblich von dem Churf. Collegio zu Franckfurt am Mäyn geschehen / vnd hat derowegen der Keyser auch nur dannenhero einwenden können /

daß er

daß er ein Rechtmässiger König in Böh. were / ist auch im geringsten nit von nöthen gewesen (wann solches auch noch jemals von nöten gewesen were) daß er diesen Richterl. Actum selbst verrichten solte.

4. Ob aber auch wol jrgend ein zweiffel gewesen / wie dann keiner gewesen / ob der Keyser ein rechtmässiger König in Böheymb were / so were doch nicht von nöten gewesen / daß diese Sach vor der Achtserklärung erörtert werden sollen / dieweil der Pfaltzgraff nichts destoweniger deß gebrochnen Friedens / verletzten M. vnd der Perduellion schuldig / wie droben erwiesen worden / derentwegen er auch rechtmässiger weiß in die Acht erkläret werden mögen. Ob aber auch schon der Keyser in dieser Sachen Richter seyn wöllen / in welcher er doch keiner hette seyn können / nichts destoweniger so bliebe doch die Achtserklärung vor sich selbsten kräfftig / dieweil es deroselben an justen richtigen Fundamenten nit ermanglet. Wann aber doch der Keyser mit warheit vorwendete / dz er ein König in Böh. were / so könte doch nach der Hand von denselben rechtmässiger Weiß nachgeforschet werden. Aber hiervon vberflüssig genug.

Ebener massen wird auch der leztere Theil der Propositon probiret. Dann notori vnd landkündig ist / daß der Pfaltzgraff ein Zerstörer deß Friedens / Perduell / vnd verletzer der K. M. ist / wie in der 13. vnd 14. Proposition erwiesen worden. Ist derowegen nit von nöthen gewesen daß der Keyser inn dieser Sachen Richter were. Aber er hat dieselbe vor gewiß gesetzet / vnd die schuldige in dem Rechten verordnete Straffen nur ankünden lassen. Wann dann die Sachen erzehlter massen also beschaffen / so ist allhier nicht vonnöten daß man von der Frage handle / ob nemblich der Keyser in eigner seiner privat Sachen warhafftig ein Richter seyn köndte / wie dann auch in der Sachen verletzter M. vnd Perduellion / wann solches nemblich nach geweyltem weg deß Rechtens zuerkennen vnd zu schlichten ist. Sintemal weil in der warheit an diesem Orth kein dergleichen Vrtheil vorgefallen / als verwerffen wir auch an jetzo nicht vnbillig alle andere Fragen / als welche anhero nicht gehörig sind. Inmittelst aber mach ich mir / hochwichtiger vrsachen wegen / im geringsten keinen zweiffel / dz in dergleichen fällen die Röm. Ke. M. nit selbst Richter sein könne / Gott gebe was auch vnser Widersacher dargegen sagen vnd einwenden wolte. Doch wil ich darneben nicht verneynen daß offtermals allerhöchstgedachte seine Keys. M. bißweylen diese Sach anderen Richtern / allen argwohn dardurch zuvermeiden / befehle / vnd sich seines eygenen Gewalts nicht gebrauche. Vnd diese vnsere Meynung köndten auch noch zu mehrerm Vberfluß andere Beweißthumb behaupten / welche in der 19. Proposition eyngeführet werden. Welche doch allhie zu erzehlen / zu applicirn / vnd weiters hinauß zu führen ich / erst angeregter Vrsachen wegen / vor gantz vnnötig erachten thue.

So schliessen auch vnsers Widersachers eingeführte Beweißthumb gar nichts / welche ich kürtzlich also widerlege. Die Gesetz / welche da verbieten daß keiner inn eigner seiner Sachen selbst Richter seyn solle / reden nur von Privat vnd niederen Richtern / wiewol auch in diesen bißweylen etwas excipirt vnd außgenommen wird. Die vorgeworffene Exempel aber machen kein Recht / dieweil der Keyser / vnd sonst ein jedweder Fürstl. Oberherr sich dieser seiner Macht vnd gewalts nicht gebrauchen kan. Daß auch solches von dem König in Franckreich mit nichten geschehen könne / thue ich hierinnen auch Bodino selbsten keinen Glauben zustellen. Doch gesetzt daß dem also were / so würde doch dasselbe nicht mehr als ein sonderbare Gerechtigkeit seyn. Daß aber solches aller Völcker / oder doch sonst etwann ein gemeines Recht seye / das gestehe ich gut rundt nicht. Sintemal ich auff Bodini vnd anderer newen Rechtsgelehrten (welche einer anderen Meynung seyn) Authoritet gar wenig geben thue.

Die Achtzehende Proposition vnnd zwantzigste Capitel.

Der Pfaltzgraff ist kein Richter deß Keysers / als eines Keysers: vnd zwar nicht ein Richter deß Keysers / als eines Fürsten oder Graffens.

DAmit man zugleich diesen Aberglaubischē zweiffel vermercken möchte / dz nemlich absonderlich was den ersten Theil anlangen thut / keinem in Sinn kommen können / er hette dann zuvor eine Gelegenheit einer Ergernuß gehabt / als wüssen wir die Wort der güldenen Bull allhier einführen / auß welchen dz jenig seinen Vrsprung nimpt / welches Tit. 5. de iure Com. Palat. vnter andern also saget: Vnnd ob wol der Keyser / oder Römischer König / derer Vrsachen wegen / mit welchen er etwann angefochten wirdt / schuldig auß alter Gewonheit vor dem Pfaltzgraffen am Rhein / als deß Heyligen Römischen Reichs Ertz Truchsässen vnnd Churfürsten sich zu verantworten: jedoch kan solch Gericht der Pfaltzgraff an keinem anderen Ort / als am Keyserlichen Gericht / allda der Keyser oder Römische König gegenwertig halten. Daß aber wider diese Propositron nichts eingewendet werden könne / dasselbe wöllen wir nach der Handt an seinem Orth besichtigen. Jetzo aber wirdt der erste Theil dieser Proposition also probieret.

1. Auß gemeinem Geist- vnd Weltlichem Recht ist kunth vnnd offenbahr / daß der Keyser in jrrdischen vnnd zeitlichen Sachen die jenige vbertreffe / welche zeitliche Güter von jhme empfangen thun / &c. Solicitæ benignitatis de maiorit. & obedient. Nun empfahet aber der Pfaltzgraff von dem Keyser / als desselben Vasall / zeitliche Güter: Sol demnach der Keyser vor jhm den Vorzug haben: vnnd ist also auß dieser Vrsachen der Pfaltzgraff nicht deß Keysers Richter: Dann wann ers were / so thete er den Keyser selbst vbertreffen.

Das Keyserliche Gericht ist das höchste vnd principal Gericht / vnnd wer davon disputiren / oder solches in Zweiffel ziehen wolte / der begienge gleichsamb einen Kirchenraub. leg dispvtari. Cod. de crimin. sacrileg. Dem Keyser ist die Gerechtigkeit gegeben / damit das jenige / was er verordnet / kräfftig seyn möge / l. necessarium §. nouissime. ff. de orig. iuris. Das Römische Volck hat alle seine Gerechtigkeit / Macht vnnd Gewalt inn die Keyserliche Macht verwandlet. l. Quod Principi. ff. de Constitut. Princip. & Deo authore. Cod. de vet. iure enucl. Dann was ist grösser vnnd heyliger dann die Keyserl. Mayest.? l. li Imperialis. C. de leg. & Constitut. Was in zweiffelhafftigen das Recht vnnd Gesetz betreffenden Sachen bißweilen vorzufallen pfleget / inn solchem muß

man zu dem Keyser die Zuflucht nemen / dessen Außlegung vor richtig vnnd vnzweiffelhafft zu halten/ ꝛc. ibid. & l. tanta circa nos C. de vet. iure enucl. Noch vil andere Sachen mehr sind in dem gantzen bürgerlichen Recht zu finden. Die Text aber sind allhier ebener massen viel vnd wichtig / vnd kan ein jedweder dieselbe zu dieser Proposition accommodiren. Dann wann der Pfaltzgraff deß Keysers / als deß Keysers / Richter ist / so sind also bald alle angezogene Sachen falsch vnd geziemen vielmehr dem Pfaltzgr. als dem Keyser: oder aber letztlich / welches vor das wahrhafftigste zu achten/so ist der Pfaltzgraff nit ein solcher.

2. Vnd sind diese nicht allein wahr / nach dem jenigen Recht/ welches viel älter als die güldene Bull ist/sondern auch nach den Abschieden vnd Satzungen deß Heiligen Römischen Reichs / welche auch erst nach der güldenen Bull gantz newlich verordnet worden. Dann die Constitution de Anno 1530. §. Auff solch Vnser / & seq. wird der Keyser genennet der obriste Patron der Kirchen / der obriste Fürstliche Beschützer der gantzen Christenheit. Item : In dem jenigen / was der Keyser auß Keyserlicher Macht vnnd vollkommenheit thut / inn demselben kan jhm kein Maß noch Ziel vorgeschrieben werden/ Constitut. de Anno 1544. §. Als wir aber &c. Der Keyser ist das höchste Haupt deß Heil. Röm. Reichs Constitut. de Anno 1566. §. Vnnd nach dem dann &c.

3. Eben dieses wird auch probirt auß der rechten Vernunfft / Geist: vnnd Natürlichen wie auch aller völcker Rechten. Dann nach diesen allen der vornembste Fürst vnnd Haupt deß gemeynen bestens / als ein solcher/nicht kan vnterworffen seyn einem andern Fürsten eben selbiges gemeynen bestens als einem Richter. Dann anderst hiervon zu vrtheilen ist so gar wider alle Vernunfft / daß ich auch kümmerlich glauben kann / daß etwas grössers seyn möchte. Dann solches/wie die philosophi davon reden / Contradictorium in adiecto ist. Dann erstlich wird gesetzt ein obrister Fürst zu seyn: vnnd darnach wird auch gesetzt/so fern solcher in eben solcher Republic ein oberen Richter hette. In dem aber ist er nicht der obriste Fürst / sondern vielmehr derjenige welcher sein Richter ist. Ist demnach ein obrister Fürst vnnd kein obrister Fürst mit gleichem respect / welchs doch ein vnerhörtes Ding vnnd wider die vernunfft selbst ist. Vnd also bewendet die Sach gäntzlich in diesem vnserem Fall. Dann es sagen vnsere Widersächer daß der Pfaltzgraff sey ein Richter deß Keysers / als eines Keysers. So ist aber der Keyser als ein Keyser / der obriste Fürst vnd das Haupt deß H. Rö. Reichs / wie dann die letztere Constitutionen vnnd Satzungen deß Reichs / selbst melden. Vnnd wer hat jhm auch jemals anderst traumen lassen ? So wird demnach der Keyser durch eben diese Consequentz kein Keyser seyn. Dieweil aber solches aller Vernunfft zu wieder lauffen wil / vnnd doch nichts destoweniger die Calvinisten vorgeben / der Pfaltzgraff seye deß Keysers Richter/also solle sie auch nothwendig sagen/daß derselbe Fürst welcher sonsten in dem Reich der Keyser genennet wird / zwar den Namen habe/doch mit niederer Macht : der Pfaltzgraff aber nicht zwar den Namen eines Keysers/doch den höchsten Gewalt habe. Vnnd / damit ichs summarischer weiß begreiffe/ so wird der eine nur mit Namen / der ander aber mit der That selbst ein Keyser seyn. Was ist aber das Laster verletzter Maj. wann es diß nit ist? Da nit allein die Maj. verletzet/sondern auch so viel an jhnen ist/gar auffgehoben vnd vmbgestossen wird.

4. Wenigers nicht wirdt auch eben dieses absonderlich bestättiget mit den Lehenrechten/ welche bißanhero allezeit anderster nit gehalten worden / wie dann auch mit der Natur der Lehen selbst. Sintemal menniglich bekand/ daß der Keyser ein Herr der Reichslehen/vnd der Pfaltzgraff seiner Vasallen einer seye/ welcher auch seinen schuldigen Gehorsamb mit gewönlicher Eydsleistung bezeugen solle. Nun ist aber aller Vernunfft zu wider/daß ein Vasall seines Herren / vnnd also der Vnterer deß Oberherrns Richter sey/sonderlich aber der jenige/welcher Trew vnnd Gehorsamb geschworen dessen / welchem doch erstangedeute Trew vnd schuldiger Gehorsamb geleistet werden solle. Ist demnach mit nichten der Pfaltzgraff deß Keysers/als eines Keysers/Richter. Wann derowegen solche Meynung also gar dem Strom zuwider lauffen / auch einem vernünfftigen Menschen gantz vnd gar nicht wol geziemen will : so ist sich nicht vnbillich höchlich zuverwundern/daß nicht allein etliche iuris publici vnerfahrne Zungendrescher/sondern auch etliche Fürsten vnnd Stände deß Reichs sich finden lassen/welche in gleichem Schiff fahrend das H. Rö. Reich in einen andern Model giessen vnnd vorgeben dörffen / gleichsamb als wann man von dem Keyser an den Pfaltz Graffen appelliern vnnd provociren dörffe.

Der Ander Theil dieser Proposition wird kürtzlich also probiret: der Keyser ist weder als ein Fürst/ weder als ein Graff dem Pfaltzgraffen vnterworffen / wie am Tag ; Derowegen auch der Pfaltzgraff deß Keysers als eines Fürsten oder Graffens / Richter nicht seyn kan. Dann einer vber einen andern entweder eine Gerechtigkeit oder Gewalt haben solle / vber welchem er ein Vrtheil fället / sonsten ist das Vrtheil für null: vnd nichtig zu halten. Aber dannenhero kan er nit allein einen höhern/sondern auch seines gleichen / noch auch den nidrigsten/so jhme nit vnterworffen/nit richtē. Was hat aber nun offtgedachter Pfaltzgr. vber die Dürchleucht. Ertzhertzogen von Oestert. oder andere Hertzogen zu gebieten? Ey wie lachert mich doch? Wir reden aber allhier von der ordentlichen Gewalt/vnnd nicht von deren / welche einer von dem Keyser selbst durch irgend eine Commission haben kan.

Allhier wird vns von den Widersachern vorgeworffen.

Die güldene Bull vnnd notorische allbewuste Gewonheit zeigen klärlich an / daß / wann etwann der Keyser einer Vrsachen wegen angezäpffet wirdt / der Pfaltzgraff bey Rhein vnnd Churfürst deß Keysers Richter sey.

Antwort. Wir wollen erstlich die güldene Bull etwas besichtigen / deren Wort gleich Anfangs dieser Proposition erzehlet worden. Dieselbe zeigen aber nicht also klärlich das jenige an / wie der Leser meynet / ist auch nicht beweißlich. Sintemahl solche Wort viel anderst vnnd richtiger verstanden werden können : Ist auch sonsten nicht von nöthen/daß man zu dem Mißverstandt seine Zuflucht nehme. Dann daselbst gesagt wirdt : Daß der Keyser oder Römische König derer Vrsachen wegen / derer er bezüchtiget wirdt/vor dem Pfaltzgraffen vnd Churfürsten bey Rhein sich zuverantworte schuldig seye. Daß-

selbe

selbe aber soll verstanden werden von denen Vrsachen/ derentwegen er köndte angefochten werden/ dergleichen die jenige nicht seyn / von welchen er an jetzo gehandlet vnd verordnet hat/als ein Keyser / wie auß vorhergehenden Argumenten wahr zu seyn erscheinet. Muß man derowegen von deß Keysers Priuat-Sachen etwas deutlicher reden / derentwegen Er angezäpffet wirdt als ein Fürst oder Graff. Von diesen aber muste Er vor dem Pfaltzgraffen Redt vnd Antwort geben / nicht zwar als vor einem ordentlichen Richter (sintemal solches / vermög deß andern Theils der Propositiõ / nicht geschehen können) sondern zum höchsten / als einem Commissario/welcher derentwegen auch von dem Keyser selbst befehlicht gewesen. Diß aber hat auch auff solche Weiß vor einem jeglichen Fürsten geschehen können : doch dieweil solches auß alter Gewonheit also herkommen/ daß solches vor dem Pfaltzgraffen geschehen solte/ also wirdt solches inn der Güldenen Bull/doch vnter einer gewissen Condition / also bestättiget. Ja es ist auch noch an jetzo nicht von nöthen / daß solches von einem Commissario verstanden werde / dieweil die Güldene Bull nicht sagt / daß der Pfaltzgraff deß Keysers Richter seyn solte / wie vnser Widersacher fälschlich anziehen thut / sondern daß der Keyser vor jhme sich zuverantworten hette. Ist demnach mit solchen Worten ebener massen genug/wann solches nur allein geschehe vor demselben/als sonsten einem frommen ehrliebenden Biedermann. Woher wächst dann den Caluinisten ein solcher Muth ? Ein Einfältiger lächerlicher Bauwrnstoltz ists / welche / wann sie etwann einmahl mit einem Fürsten gekuset / sich selbst vor jhren andern Nachbarn alsdann viel klüger vnd höher halten. Ersterwehntem Bauwrnstoltz aber / ist gegenwertige dieser Caluinische Stoltz weit weit vberlegen : Sintemahl kein Bauwer so einfältig seyn wurde / welcher / wann er den Streitt inn Landtmessen / zwischen einem Fürsten vnd anderen schlichten solte / als ein guter derer Sachen wolerfahrner Mann (wie gnugsamblich geschehen kan) sag ich/ derentwegen sich also erheben vnnd stoltzieren noch darfür halten wurde / daß er ein Richter seines Fürsten / als eines Fürsten were/vnnd darnach eben von demselben an sich selbsten in allerhandt fürfallenden Sachen provociren oder appelliren möchte oder solte. Thun demnach die Caluinische Scribenten dem Pfaltzgraffen selbst vnrecht / daß sie also von jhm halten vnd schreiben thun.

Doch bedünckt mich daß ich sehe was etwann vnser Widersacher einwenden / vnnd daß vielleicht alle diese Meynung jhnen belieben lassen möchten / dieweil nemblich (wo inn der Lateinischen Güldenen Bull geschrieben stehet : Ein Keyser / oder Römischer König) 1. gesetzet werde daß die Teutsche Wörter etwas anderst bedeuteten/als die Latinische. Welcher Sprachen aber soll man nun getrauwen oder Glauben zustellen ? Ich sag der Latinischen. Dann in derselben die Güldene Bull glaubwürdig beschrieben worden : Dieweil zu derselben Zeit die Gesetz deß Heiligen Römischen Reichs noch in der Latinischen Sprach gegeben vnnd behalten wurden : inn welcher Sprach derentwegen die Güldene Bull auch auß vnserer Widersacher Archiuen selbst herfür gezogen wirdt. Kan demnach wol seyn daß der Teutsche Dolmetsch etwann ein geschrieben Exemplar bekommen/ welches/ da wir lesen oder/ jrgendt gehabt als wie/ &c. vnd also solcher Vnderschied auß mancherley Lesung entstanden seye. Daß aber die Latinisch Güldene Bull warhafftig das Wörtlein oder / nicht aber als wie/&c. haben sollen/können solches Vnsere Widersacher selbsten nicht verneinen: Dann auch solches neben der allenthalben vblichen vnverwerfflichen Güldenen Bull/ in der Churfürstlichen Heydelbergischen Cantzelley vor Zeitten gefundenen Güldenen Bull/ zu sehen ist. Die Edition aber / welche ich gesehen / ist im Jahr Christi 1611. zu Speyer bey Johann Taschnern gedrucket worden.

2. Dieweil das Heilig Römisch Reich dieselbe Teutsche Dolmetschung vnnd Erklärung nicht verwirffet/sondern duldet / so soll man auch sehen / damit dieselbe vielmehr erkläret als verworffen werde. Sag derowegen/ daß das Wörtlein AlS nicht doppelt verstanden werden müste / also daß der Keyser darunter zuverstehen were / dieweil dieselbe Doppelirung/der Keyser als ein Römischer König / entweder eben das jenig andeut/daß ein Keyser/als ein Keyser/ oder aber etwas anderst bedeuten thue. Bedeutets nun was anderst / so ist das Argument vnkräfftig: Dieweil allhier die Frag ist von dem Keyser / als einem Keyser / auch wie vnser Widersacher selbst die terminos also verstehen thut. Wann aber jemandt in dergleichen Fall den Keyser / als einen Römischen König/vor dem Pfaltzgraffen anklagen wolte:so könte der Keyser nicht vnbillich sagen/daß Er solches gethan hette / als ein Römischer Keyser / vnnd daß er/ als ein solcher / vor dem Pfaltzgraffen sich zu verantworten nicht schuldig erkennete. Würde derenthalben der gantze Text nur inn einen wäschichten Verstandt verwandlet werden / ist demnach nicht solcher Verstandt. Es möchte aber einer allhier sagen/ es were eins/daß der Keyser / als ein Keyser / &c. Ich aber köndte alsdann solches besser verneinen / als jener bejahen: dieweil dieselbige Wort solches nicht mit sich bringen / vnnd dieweil alsdann solche Dopplirung/ was die Wort anlangen thut / gar vnbesonnen were. Auß solchem Verstandt aber kan einer vmb so viel desto weniger wider vns etwas einwenden / dieweil solcher Verstandt / vermög vorhergehender Argumenten/ob er schon verstanden werden möchte ein Keyser/ als ein Keyser / oder aber als ein Römischer Kön. der Vernunfft selbst zu widerlauffen thut. Muß derowegen solches copulatiue verstanden werden / nemlich/ daß man vnter dem Nahmen deß Keysers eben so wohl den Römischen König verstehe : Dann also kommet der Teutsche Text nicht allein vberein mit der rechten Vernunfft / sondern auch mit dem mehr glaubwürdigen Latinischen Text / vnnd dann mit jm selbsten/darnach auch/ damit er nit vor wäsch: oder Lügenhafft gehalten werden möchte / so wol weil zu End desselben/da im Lateinischen stehen: Der Key. vnd Röm. König: auch daselbst zugleich gelesen wird: Der Keyser oder Röm. König. Zwar ohn ist es nicht/ daß die Teutsche Wörter mehrgedachten Verstandt etwas hart außdrucken: nichts desto weniger so verstehet man dieselbe / vnd solten sie gegen einander gehalten werden / so kan ich kein andere / als erstangedeute Weiß erfinden.

3. Gesetzt daß die Teutsche Wörter mit vnserm Verstandt nicht könten verglichen werden/so würden Wir doch selbige also hertzhafft nicht verwerffen/ nicht allein als welche mit der Lateinischen Sprach nicht vberein kemen / sondern auch als welche viel-

mehr allem Recht vnnd der Vernunfft selbst zu wider vnnd entgegen weren. Möchten alßdann vnsere Widersacher probiren / daß sie in jhrem Verstand glaubwürdig seyen. Ist demnach deß Widersachers Vor: vnnd Einwurff genugsamblich widerleget / so fern er die Güldene Bull verstehet. Daß aber mehrgedachter Vnser Widersacher noch folgends hinzu setzet / daß mann auch auß der notorischen Gewonheit wissen möge / daß der Pfaltzgraff deß Keysers als eines Keysers Richter seye: so müste ich mich zwar nicht vnbillich verwundern / warumb er solches sagte: Dieweil ich aber endlich sehe / daß er viel plauderns mache / welche doch falsch / vnnd der Vernunfft selbst zu wider seyn / so thue ich mich hinfüro nicht mehr verwundern. Wann dann die notorische Gewonheit ein solches bejahet / so werden ja nicht nur wenig inn dem H. Röm. Reich etwas davon wissen. Ich aber / als der von diesem gantz vnd gar keine Wissenschafft trage / wolte gern etwas besser berichtet werden / wann doch nur ein einziges Exempel in der gantzen Welt jemals gefunden worden were. Die güldene Bull zwar sagt dazumal von jhrer Zeit: daß der Keyser / wie solches auß alter Gewonheit also eingeführet / gesagt wird / sich vor dem Pfaltzgraffen verantworten müsse: Sie sagt aber noch nit / daß solches die notorische Gewonheit klärlich anzeige / vnnd was vor eine Gewonheit sich zu verantworten / zu verstehen / dasselbig haben wir zuvor an seinem Ort gnugsamblich erwiesen. Zu deme so hat eben dieselbige Gewonheit / welche zu seiner Zeit gewesen seyn solle / heutiges tags jhr gäntzliche endschafft erreichet: sintemahl nunmehr vber die 100. Jaren hero solche nicht mehr vblich gewesen / so viel ich zwar vor mein Person erfahren können. Dann / lieber / wann haben doch die Röm. Keyser / etlicher Vrsachen wegen / vor den Pfaltzgraffen absonderlich sich verantworten müssen? Ist demnach solche Gewonheit / von welcher vnser Widersacher allhier redet / entweder nichts / oder auch jemals gewesen: gestalt dann ebener massen die jenige Gewonheyt / welche zur zeit Caroli IV. gewesen / heutiges Tages nit mehr vorhanden ist.

Die neunzehende Proposition vnnd ein vnd zwantzigste Capitel.

Die Röm. Keyserl. Maj. kan / wieder einen offentlichen zerstörer deß gemeynen Friedens vnd Perduellen / auch ohne zusammenkunfft deß Reichs Ständten / oder nur der Herrn Churfürsten / die Achtserklärung ergehen lassen.

MIt keinē rechtmässigen Beweißthum / noch jrgend einem gemeynen Recht wird vorgeschrieben / daß in einem wolbestelten Regiment / vornemblich aber einer Monarchi / daß höchste Haupt / ohne versamblung der Reichs Ständen / nicht einen auß den vornemsten deroselben in die Acht erklären möchte / wie solches ohn alle fernere Beweißthumb vor sich selbsten / klar vnd notori ist. Daß H. Rö. Reich aber ist / wie ebener massen ruchtbar / ein solch wolbestelt Regiment. Ist demnach dem Keyser / ein solches in dem Reich zuthun / vnd die Achtserklärung ergehen zu lassen / vnverbotten.

2. Im neuwen Recht deß Reichs wird zum öfftermals / als vnzweiffelhafftig / erzehlet vnnd vergewändet / daß / auch ohne die Keys. Kammer / ein Röm. König oder Keyser die Achtserklerung / wider solche verbrecher / ergehē lassen könten vnd solten. Welches auß den meysten Constitutionen deß H. Röm Reichs vnd Kammergerichts Ordnungen wahr zu seyn erscheinet. Wird auch in keinem Ort außgenommen / daß solches von einem Röm. Kön. oder Keyser nit geschehen könte / es were dann zuvor dieser Sachen wegen ein zusammenkunfft der St. deß H. Rö. Reichs / oder desselben Herrn Churfürsten gehalten worden. Wird derowegen solches vergeblich / was sonderlich dieses Recht anlangt / jetzo von anderen limitiret.

3. Dieweil vnser Widersacher zuforderst allhier wider vns ein Exempel von alten Geschichten einführet / mit welchem er seine Meynung behaupten wil: so ist hinwiderumb auch vns erlaubt / daß wir jhme ein gleichförmiges Argument entgegen setzen / damit es nicht etwann das Ansehen haben möchte / gleichsamb als wann es Vns an Exempeln ermangeln wolte: auß welcher grossen Anzahl doch ich nur etlich wenig allhier erzehlen wil. Dann Keyser Friederich / als er auß Italien inn Burgundt angelanget / hat Hertzog Henrichen von Sachsen vnnd Bayern daselbsten auff seiner Reiß / ohn Zusammenschreibung der Reichs Ständen / auch wider etlicher Fürsten willen / welche doch dazumal ohne das gegenwertig waren / als ein Verbrecher der hohen Maiestät verurtheilt / vnnd das Hertzogthumb Bayern Hertzog Otten / das Hertzogthumb Sachsen aber Hertzog Alberto vbergeben. Wie solches Sigonius inn seinem 14. historischen Buch de Anno 1175. Ertzbischoff Christian zu Maynt / erstgemeldten Keysers Legat inn Italien / hat der vnter einander zanckenden Städt Gesandten zu sich erfordert: als nun die andere jhre Hadersachen vnnd erlittene Injurien dem Ertzbischoff zu schlichten vberantwortet / die von Florentz aber sich hierzu nicht beqtemeten: sondern auff jhrem Koyff halßstariger Weiß verblieben: Derowegen sie / als Feind deß allgemeinen Friedens / von Ertzbischoff Christiano jhrer Lehen vnnd anderen Beneficien deß Reichs verlüstig / vnnd darzu inn die Acht erkläret worden sind / Ibid Anno 1172. Jacobus Bischoff von Taurino Keyser Friederichs deß 2. Legat hat die von Bononien / welche seinem an statt deß Keysers gethanem Begehren keinen genügen thun wollen / alsobald / vnd gleichsam auffstehendem Fuß in die acht erkläret. Idem Sigon. lib. 16. histor. Anno 1219. Ebener massen so hat auch dieser Keyser Friederich Cunrad Bischoffen zu Speyer vnnd Metz in Italien mit Brieffen vnd Mandaten abgefertiget / in welchen er jhme Befelch geben / alle Städt / Graff: vnnd Marggräffen / ꝛc. wie dann auch alle Inwohner Italiæ, in die Keyserl. Acht zu erklären / vnnd selbige darvon widerumb loß zu sprechen / welche jhm anbefohlene Macht auch gedachter Keyserlich. Legat daselbsten würcklichen vollnzogen hat. Id. lib. 17. Anno 1220. Gottfried Graff zu Romandiola hat durch öffentlich ergangenes Recht vnnd Vrtheil Krafft tragender Keyserlichen Legation / inn deß Keysers vnnd seinem Namen / die zu Imola vor Feinde erkläret / welcher / nach gehabtem Rath / so derentwegen in Italien begehret worden / außtrücklich vor demselben bekennet / daß er nemblichen derentwegen in Italien kommen / daß er besagte von Imola in die Acht erklären

wolte / welches er jhme auch also fürgenommen / vnd jnen das Keyserl. Mandat vorgehalten hat: wie auch inständiglich darfür gebeten worden / hat er nichts destoweniger in seinem Fürhaben fortgefahren. Dannenhero klärlich abzunemen / daß er solche Rathsversamblung nicht derentwegen gehalten habe / derselben Stimm zur Vrtheilsfällung anzuhören / sondern damit die Achtserklärung in derselben Gegenwart desto kräfftiger vollnzogen vnnd exequiret werden möchte. Ibid. Anno 1222. Wann nun die Keyserliche Gesandten auff diese Weiß proscribiren / vnnd wann die Keyser jhren Gesandten auß eigner Vollmacht / die Verbrecher zu straffen gewalt geben können / so haben sie warlich auch viel mehr selbst solche Macht gehabt. Vnd letztlichen so hat auch dieser Keyser Friederich selbst die Meyländer / Bononier / vnnd andere Völcker in der Lombardy / Romandiola vnnd der Marck mit der Keyserl. Achterklärung in Italien auff der Reise gleichsamb gemeistert vnd bezwungen Sigonibid An. 1226. vnd diese Exempel sind allein auß Sigonio von einem vnnd dem anderen Keyser auff die Bahn gebracht worden. Wer mehr noch von vielen zu wissen begert / der wird daselbsten ohnbeschwerlich eines mehrern vnterrichtet werden.

Was darff man aber von so alten Zeiten allhier discurriren? man besehe etwas newlichere Historien / so wirds gewiß auch allhier an Exempeln nicht ermangeln. Auß vielen wil ich nur eines erzehlen / welches sich bey vnseren Vorfahren zugetragen / vnd ein vberauß grosse Wirckung gehabt hat. Sintemal niemand vnbewust / daß Keyser Carl der 5. ohn alle Zusammenkunfft der Ständen deß H. Röm. Reichs / vnnd desselben Herrn Churfürsten / Hertzog Johann Friederichen von Sachsen würcklich in die Acht erkläret hat. Hordens. im 2. Buch vom Teutschen Krieg / vnd anderstwo noch mehr.

4. Ist auch dieses wol zu betrachten / daß von der Zeit an / als das Keyserlich Cammergericht verordnet worden / nemblich vom Jahr 1495. inn keinen Reichs Versamblungen einzige Achtserklärung ergangen / wie auß den Reichs Abschieden / welche auff jeglichen Reichstag publicirt worden / zu ersehen. So sol derowegen auch offtgedachte Achtserklärung auff solche Reichsversamblungen nicht gezogen werden. So ist gleicher massen vnbewust / daß solches eintzwischen inn andern Fürstlichen Versamblungen geschehen seye: sondern solches ist geschehen entweder von dem Keyser selbst / ohne Versamblung der Reichs Stände / oder von der Keyserl. Cammer. Gestalt dann auch allhier eingeführet werden kan / welches / Constit de Anno 1566. §. Neben Erledigung / & de Anno 1567. §. Als wir dann / ꝛc. Keyser Maximilian auff vollem Reichstag erzehlet / daß nemblich die Mandat der Achtserklärung / wider etliche öffentliche Auffrührer / Zerstörer deß allgemeinen Friedens / vnd gewaltthätige Einnemer der Statt Würtzburg / von seinem Herrn Vatter Keyser Ferdinando / löblichster Gedächtnuß / in das Reich publiciret worden seye: Welches dann dazumal / ohne Versamblung der Fürsten vnd Ständ / geschehen / vnnd doch solches hochgedachte Stände zugelassen vnnd gebilliget haben.

5. Wird auß vorhergehenden eingewendet: Daß ein öffentlicher Zerstörer deß gemeinen Friedens dermassen inn die Straff der Achtserklärung gefallen / daß auch hierzu kein Gerichtlicher Proceß / noch auch allgemeine Versamblung der Fürsten vnnd Ständen deß Heiligen Römischen Reichs von nöthen seye. Wann nun diß bestehet / so ist die Achtserklärung anderst nichts / als ein öffentliche Verkündigung deß gefälleten Vrtheils / welches an jhm selbsten gewiß / vnnd jedermänniglichen bekandt ist.

Daß aber der Keyser auch nicht diese Macht habe / wird selbigs kein verständiger Mensch sagen können / es wolte dann jemand der hohen Keyserlichen May. etwan eine Larv anziehen / selbige auffheben / vnnd etwa gar ein Aristocrati / oder was anders / in das Reich einführen.

6. In dem Fall / in welchem der Keyser oder auch andere Stände deß Heiligen Römischen Reichs alsobald die Execution an die Hand nemen können / also daß kein vorhergehende Achtserklärung vonnöthen / wann etwan daselbst der Keyser / nur zu mehrerem Vberfluß / oder aber damit nur solches jedermänniglich desto bekandter werde / die Achtserklärung vorher gehen lassen wolte / so ist vnnötig / daß er selbig thue mit Beschreibung der Fürsten vnnd Ständen deß Reichs. Dann der Vernunfft selbst zu wieder laufft / daß zwar die Execution ohne Beschreibung der Fürsten vnnd anderer Reichs Ständ / geschehen könne / vnnd doch offtgedachte Achtserklärung nit nothwendig seye inn eben solcher Sachen ohne Zusammenkunfft der Fürsten.

Inn einem Notorischen viel zu viel bewustem Fall deß gebrochnen Friedens aber kan wol gleich ein Anfang gemacht werden / vnd ist also ein fernere Achtserklärung im geringsten nicht von nöthen / wie in der 8. 9. vnnd 10. Proposition zu ersehen.

Derowegen auch / wañ etwan der Keyser zu mehrerm Vberfluß die Achtserklärung vorher ergehen lassen wolte / die Versamlung der Fürsten vnd Ständen deß Reichs nicht nötig ist.

7. Die Vnirte Stände haben in der zu Nürnberg im Jahr Christi 1615. gehaltenen Versamblung öffentlich vorgeben / der Keyser habe keine Gerechtigkeit vber die Stände deß Reichs ausserhalb in Sachen deß gebrochenen Landfriedens / oder Lehenrechten / welche Hertzogthumb vnnd Graffschafften betreffen theten. Ohneracht aber diese Restitution oder Widererstattung / nichtswürdig / jedoch lassen wir selbige an diesem Orth vff dißmal hinrauschen / vnnd wollen nur in acht nemmen / was sie selbst zugeben thun. Wann sie demnach / in deme sie die Keyserliche Iuris diction gar einspannen wollen / nichts destoweniger noch gestatten / daß auch dieselbe nur die Sachen deß gebrochnen Friedens in sich begreiffe: so können sie auch darneben keines wegs nicht leugnen / daß der Keyser wider öffentliche Zerstörer deß gemeinen Friedens die Achtserklärung ergehen lassen könne / welche doch die Rechten selbst nicht in diesem Fall erfordern. Dann wann der Keyser solche Gerechtigkeit in diesen Fällen nicht hat / so hat er auch keine in anderen.

8. So köndte diese Proposition gar wol mit allen Argumenten probiret werden / welche in der 7. Proposition eingeführet worden / auch daselbsten besichtiget / vnnd anhero gantz leichtlich gezogen vnnd appliciret werden könten.

Auff dieses wird vns vorgeworffen.

Primo. Viel alte Exempel zeigen vielmehr das

Gegentheyl. Dann Hertzog Conrad in Bayern: Henrich in Lothringen: Pfaltzgraff Ott vnnd Marggraff Henrich: in gleichem Hertzog Ott in Bayern: Ottocar König in Böheimb / vnnd Hertzog Henrich inn Bayern sind der Achtserklärung nicht vnterworffen gewesen / als in offentlicher Versamblung vnnd Berathschlagung der Fürsten vnd Ständen deß Reichs / wie solches auß Sigonio, Nauclero, vnnd Auentino zusehen ist.

Antwort. Mit nichten folget: Vorzeitten sind offtermals in Fürstlichen versamblungen Achtserklärungen geschehen: Derowegen solches noch immerdar geschehen sol. Sintemal wir sonsten auch von Exempeln Vnsers theils einwenden könten / daß solches allezeit / ausserhalb Fürstl. Versamblungen / geschehen köndte. Derowegen solchs bißweilen also vorgangen / bißweilen aber nit / nach fürfallenden vmbständen der sachen: vnd leugnen wir nit daß solchs auch noch heutigs Tags gar wol geschehen könne / wann etwan was vorfiele / in welchen solches von nötten were: Wann nemblich viel Fürsten vnnd Stände von wegen einer strittigen Sachen nicht einig weren vnnd etwan zur wehr greiffen wolten &c. Als dann ist ein allgemeiner Spruch vnnd Vrtheil desto mehr kräfftig / vnd wirdt der Zwispalt destoleichtlicher entweder verhütet / oder aber gantz vnd gar wiederumb auffgehoben.

2. Deßgleichen sind zum wenigsten viel Vrsachen in angezogenen Exempeln nit Notorisch / vnnd also vns solches nicht anfichtet / weil wir allhier von Notorischen bewusten Sachen reden. So folgt auch dannenhero gar nicht daß zweiffelhafftige Sachen also auff die Ständte deß Reichs zuziehen seyen / wie vor zeiten offtermals geschehen: Sintemal heutiges Tags fast alle Sachen an das Keyserliche Kammergericht gebracht werden / welches doch dazumal noch nicht verordnet gewesen. Vnnd ob auch schon etliche Exempel notorisch weren / jedoch so ist daran gar wenig gelegen. Dann solche / wofern sie einen Auffschub leiden mögen / auch an Fürstl. Versamblungen gewiesen werden können / zwar nit zu dem Ende / damit die Achtserklärung geschehe / weil dieses derentwegen nicht von nöthen / sondern auff daß zugleich eine Würckliche Verordnung mit der Execution geschehen möchte.

Secundo. Auß dem Constitutionen de Annis 1566. 1567. 1594. erscheint: wañ insonderheit von der Achtserklärung / oder derselben Execution / zuhandlen gewesen / so ist selbig bey zeit auff den Reichsversamblungen vorgetragen / vnnd / auff eingenommenen Bericht der Ständen / accommodieret worden.

Antwort. Was die Achtserklärung anlangen thut / so sind solche loca für vns / wie in dem 4. Argument zusehen / vnnd werden von vnserem Widersacher gantz falsch citiret. Sintemal inn keinen Satzungen gefragt wird / ob dieser / oder jener in Acht erkläret werden solte: sondern in der Constitution de Anno 1566. wirdt verordnet / wie die Execution anzustellen. Also auch wann vmb diese zeit etwan ein Convent gehalten worden / oder noch heut hette geschehen können / so würde ohn allen zweiffel auch von dieser Sachen gehandlet. Dann in dem 1567. Jahr wirdt nur allein gehandelt / wie nemlich die zur Execution aufgewändete vnkosten widerumb erstattet werde könte. So wird auch in der Constitution de An. 1594. von der Achtserklärung gar nichts / sondern nur von der Execution etwas gemeldet. Ja es ist dieselbe Constitut. in massen der Widersacher selbst gestehen muß / also für vns / daß sie auch vnter andern bejahet / daß in notoriis keine Achtserklärung vonnöthen seye.

Tertio. Der Keyser hat in seiner Capitulation den Churf. bey einem Eyd versprochen / daß er / in wichtigen das H. Röm. Reich betreffenden Sachen / gleich anfangs sich der Herrn Churf. Raths vnnd Gutachten gebrauchen / vnnd / was in ringeren Sachen vorhanden / dannenhero dem gantzen Reich gar leichtlich ein gemeines Vnheil vnd Krieg entstehen möchte / nit ohne vorwissen vnd bewilligung derselben / verfahren wolte. Ist demnach nur ein Churfürstliche Zusamenkunfft zu solcher Achtserklärung von nöthen gewesen.

Antwort. Allhier wöllen sie abermals den Keyser bezüchtigen / als wann er seinem Eyd keinen genugen gethan hett. Welche schändliche Red sich doch selbsten widerleget / vnd dessen sich die Authores billich schämen solten. Sage derowegen zum ersten: dieweil die verheissung in genere hochwichtige Sachen betrifft / daß als dann durch wichtige Händel entweder diejenige verstanden werden könten / welche nicht allein biß zu jhrem zweck wichtig / sondern welche auch ein wichtigen zweifelhafftigen modum hetten / auf welche Weiß sie expedirt vnd verrichtet werden müsten: oder die jenige welche zwar biß zu jhrem zweck wichtig sind / nit doch was den modum belanget / welcher bey jhnen richtig / gewiß / vnd schon allbereit von dē Recht selbst volkömblich erörtert ist. Nun erscheinet aber dannenhero daß solche Verheissung nur von der ersten Art der wichtigen Sachen / nit aber von der letzten zuverstehen seye. Sintemal solches nur als ein sonst gebräuchliche Rede zuverstehen / absonderlich von solchen Sachen / inn welchen solches Gutachten vnnd Rath der Herren Churf. vonnöthen ist. Dann wann deme nit also were / so könte auch der Keyser fast keine Sachen schlichten vnd erörtern / er hette dann zuvor das hochlöblichste Churfürstliche Collegium darumb begrüsset. Wie schädlich aber solches in einem wolbestelten Regiment seye / das kan ein jeglicher leicht erachten. Wird derowegen diser vnser fall in die General Verheissung mit nichten eingeschlossen.

Zum Andern / Wann der Widersacher einwender / daß auch in der Capitulation selbst das Böhmische Vnwesen vor wichtig gehalten werde / vnnd in welchem mit Bewilligung der Churfürsten procediret werden solte: hierauff antworte ich / daß ja dafür gehalten werden können zur zeit der Capitulation / damit nicht vielleicht das gantze Röm. Reich in einen allgemeinen hochschädlichen Krieg hette einverwickelt werden können / wie die Wort selbsten lauten. Es ist aber offentlich am Tag / daß auch in diesem Fall der Keyser seine Capitulation richtig gehalten. Sintemal er gleich anfangs solchen gantzen Handel zu stillen dem Churf. Collegio vntergeben. Hat derowegen mehr geleystet als er versprochen hatte. Das aber in dieser Sachen nichts fruchtbarliches außgerichtet worden / daran ist weder der Keyser / noch die andere Herren Churfürsten jechtwas schuldig: sondern der Pfaltzgraff vnnd sein Anhang / welche mit droben erzehlten jhren Verbrechungen nicht allein alle rechtmessige Schlichtung auffgehoben / sondern auch / bey zerstörung deß gemeinen Friedens / vnnd so offtmaliger verletzung der May. jre Rebellion / wider so vielfältige warnungen deß Keysers / Chur- vnd F. vnd

solch hochschädlich / lichter loh brennendes Fewr also weit vmb sich fressen lassen; / daß sie auch offentlich inn die von Rechts wegen bestimbte Straff deß gebrochnen Landfriedens gefallen sind. Es hatte aber der Keyser im geringsten nicht geschworen / daß er inn notorischen von den Reichs Constitutionen also erörterten Sachen / daß sie keiner weiteren Berathschlagung bedörfftig / die Herrn Churfürsten vmb Raht fragen wolte: inn massen er dann auch nicht versprochen / daß er wann auß gegenwertigem Vnwesen / durch offentliche anderer Leuth verursachung / in dem gantzen H. Rö. Reich ein gefährlicher Krieg entstehen möchte / demselben mit allerhand im Rechten bestimbten vnverbottenen mitteln / nit / ohne vorwissen vnnd bewilligung der Herrn Churfürsten / widerumb stillen vnd abschaffen wolte. Ist derowegen klar / vnnd offenbahr / daß der Keyser weder nach der General / noch seiner special Versprechung schuldig gewesen / daß er den außtrücklichen Raht vnnd Consens der Herrn Churfürsten erst erfordern solte.

Vnnd ob auch schon gesetzet wurde (welches doch im geringsten nicht von nöthen) daß die Keyserliche Versprechung sich auch zu dieser Achtserklärung erstreckete / so würde nichts destoweniger derselben ein guter genüg geschehen seyn. Sintemal der Keyser nicht verheissen / daß er in sehr wichtigen Sachen das Churfürstliche Collegium erfordern / sondern mit deroselben Raht / Gutachten / vorwissen / vnnd Bewilligung handlen wolte: welches geschehen kan vnnd soll / auch ausserhalb deß Churfürstl. Collegij. Nun hat aber vnser Widersacher selbst keinen zweiffel / daß hierinne die Geistliche Churfürsten außtrücklichen eingewilliget. Auff diese weiß aber ist der Keyser vnnd meyste Theil der Churfürsten einig. Dann in welchem Stück der Churfürst von Sachsen nicht consentiret habe / darumb will ich meinen Kopff mit nachforschen nicht brechen: Sintemal alle seine Handlungen gnugsamblich an Tag geben / daß der Pfaltzgraffe / nach seiner Meynung / ein offentlicher zerstörer deß Friedens seye: gestalt er dann auch neuwlicher zeit inn einem offentlich angeschlagenem Patent / welches er (der Churf. in Sachsen) in Schlesien wider die zerstörer deß Friedens vnnd Calumnianten der Keyserlichen Majestät publiciren lassen / das Laster / derentwegen die Execution inn dem Königreich Böheymb vorgenommen worden / außtrücklich notori nennet. Nun ist aber dannenhero die Consequentz auff den Pfaltzgraffen offentlich bekanth. So ist demnach kein zweiffel daß höchstgedachter Churfürst inn Sachsen inn solches außtrücklich eingewilliget habe: kann auch auß allen auffgefangenen Brieffen daß Gegentheil nicht erwiesen werden. Wann wir nun dieses erhalten / so kan auß oberzehlten gnugsamblich angenommen werden / was die Rechten inn solchem Fall / ohne sonst gewöhnliche Citation / Berathschlagung / vnnd darauff folgende Achtserklärung / vermögen vnnd mit sich bringen. Gesetzt aber daß er die Achtserklärung / etlich politischer Sachen wegen / inn welchen die gefährliche zeit / nach seiner Meynung / inn acht genommen werden sollen / dazumahl widerrathen habe: so hat er doch nur zum wenigsten dem grösseren Theil / so ein anders statuiret / gewichen: vnnd woher kan mann wissen / daß er vor ergangener Achtserklärung nicht inn solche eingewilliget? Ob auch wol der Churfürst von Brandenburg derentwegen nicht begrüsset worden / so ist jhme doch dißfals kein iniuri zugefüget worden / ist auch solches der Keyserl. Versprechung nicht entgegen. Dann daß Vnser Widersächer vorgibt / daß mann daß Churfürst. Collegium zusammenfordern söllen / ist falsch / vnnd wird auch auß deme nicht probiret / in deme er einwendet / daß die Churfürsten / als Richter / zusammen kommen sollen. Dann daß solches inn allerhandt fürfallenden wichtigen Sachen deß Reichs zum offtermals geschehen müsse / ist gar vngereymbt / so hat auch der Keyser dasselbe nicht verheissen. Wann derowegen einer nit vmb Rath befraget wird / vnd doch der meyste Theil zusammen stimet / so wird dißfals der versprechung im geringsten nichts entzogen. Wz auch der Widersacher weiters einstrewet von Franckreich / von demselben haben wir / so viel solches vns angehet / in der 17. Proposition gehandlet.

Tertio. Der Bapst / ohneracht jhme von den seinen vberauß grosse Macht zugemessen wird / daß er nemblich viereckichts in die runde verändern / vnnd gleichsam als Gott selbsten richten könne: nichts destoweniger so kan er / ohne Bewilligung der Cardinäl / also hochwichtige Sachen nit außrichten / noch auch vor sich selbst allein einen Cardinal absetzen oder in Bann thun.

Antwort. Die Römisch-Catholische geben dem Bapst zu Rom billich grosse Macht / weil jhme dieselbe der Herre Christus selbst gegeben hat / in deme er jhn zum Felsen verordnet / darüber er seine Kirch bawete / vnd zum obristen Hirten / welcher seine Schaf weydete: vnnd inn deme er jhme die Schlüssel vnnd zugleich die Macht gegeben alles zu lösen vnnd zu binden. So wird gleichfals nicht vnbillich von jhme gesagt / daß er richte als ein Gott / weil der Herr Christus selber sagt: Wer euch höret / der höret mich / ohneracht doch desselben Vrtheil viel geringer als das Göttliche immediate zu achten. Daß er aber viereckichts inn die runde verendern könne / ist selbigs den Catholischen nur zu gehör vnnd auß Haß oder Neid gesagt: Wann aber hierdurch nur die grosse macht deß Bapsts angedeutet wird / so ist es gut. Was aber das ander anbelanget / ob er nemblich von sich selbsten einen Cardinal absetzen vnnd in den Bann thun / oder aber andere hochwichtige Geschäfft allein verrichten könne: so sag ich / schlecht vnnd einfeltig hiervon zu reden / daß er solches / wegen vollkömlicher Macht / gar wol thun könne: Dieweil er vollkommenen Gewalt zu lösen vnd zu binden / in gleichem auch die Schaff zu weiden / empfangen hat. Wann aber Vnser Calvinische Widersacher das Gegentheil / vnnd zwar als gewiß / lehren vnnd Vns Catholischen vorwerffen wolte / so wird er nicht vnbillig von denselben außgelacht. Könten derowegen wir das Argument dannenhero auffösen / vnd eben solches inn politischen Sachen auff den Römischen Keyser ziehen. Ist aber solche Zuflucht in diesem Fall gantz vnvonnöthen. Gestehe demnach gern / daß der Bapst in hochwichtigen Sachen ordinari ohne Bewilligung der Cardinäl nichts thun solle. Wann mann aber den Bapst mit dem Keyser vergleichen will / so folgt dannenhero gar nicht / daß auch der Keyser nicht dergleichen thun solte / ohne Bewilligung der Chur- vnnd Fürsten. Dann was das ander Gliedt anlanget / so hat die Gleichnuß kein Bestandt: Sintemal die Churfürsten / vnnd andere Fürsten vnnd Stände nicht mit

den Cardinälen / sondern mit den Bischoffen verglichen werden sollen. Dann gleich wie diese ein ordinari Gerechtigkeit vber einen Theil der Kirchen / so der Bäpstlichen Gerechtigkeit vnterworffen / haben; also haben hergegē auch jene einen Anspruch zu einē Theil deß Reichs / vnter vnd von dem Keyser. Also daß die allgemeine Reichstäge gar wol mit der Kirchen Conciliis, auch sonsten andere particular Versamlungen etlicher Fürsten mit etlichen Particular Conciliis verglichen werden. Die Cardinäl aber kōnen / vermög jres Ampts / nit so gar vneben mit den Keys. Räthen verglichen werden. Sintemal sie auch deß Bapsts Räthe sehn: In welchē sie doch abermals / wegen der Proportion / andere Räthe weit vbertreffen / weil dieselbe zugleich deß Bapsts Brüder / vnnd in der Execution deß Hirten Ampts seine Coadiutorn vnd Mitgehülffen sind cap. Fundamenta de elect. & elect. pot. in 6. in welchem Fall sie auch vber alle Bischoff sehn. Daß aber die Cardinäl vnnd Churfürsten / zu Erwehlung eines Rō. Bapsts vnd Keysers / zusammen kominen / daran ist vns gar wenig gelegen: Sintemal vor zeiten auch die Kriegsleut einen Rō. Keyser erwehlet / vnd ist doch dereitwegen der Keyser nit verbunden gewesen / dz er dieselbe zu seinen Räthen vnd Coadiutoren habē solte. Zu dēme so weren die Cardinäl / was zuforder jhr hohes Ampt betreffen thut / eben so wol die jenige / welche sie an jetzo sind / ob schon der Bäpst auff ein andere weiß erwehlet würde.

Fahr demnach dieser Discurs hin: Der Bapst kan hochwichtige Sachen / ohne Bewilligung der Cardinäl / ordinarj nicht schlichten. Derowegen auch der Keyser / ohne bewilligung der Churfürsten / solches nit thun kan. Sintemal der Keyser derentwegen an seine Räth / gleich wie auch der Bapst an die Cardinäle / nicht gebunden. Sondern solches geschihet derowegen / weil vor dem Vrtheil die Berathschlagungen ordinari vorhergehen sollen / welche auff menschliche Weiß besseren Fortgang gewinnen / wann auch anderer Leut Gutdincken angehöret wirdt. In gleichem fahr auch hin / daß diese Keyserl. Achtserklärung / ohn solcher Räth Bewilligung / ergehen können: welches doch noch niemand sagen kan / dieweil / wegen notorischer solcher verbrechung / keiner Berathschlagung von nöthen gewesen. Wer wil aber zweifflen / daß solche Bewilligung nicht geschehen sey: Dann ob sie wol in der Achtserklärung nicht außtrücklich vermeldet wird / so ist doch daran nicht vielgelegen / weil solches also zu geschehen in dem H. Röm. Reich niemals der Brauch gewesen.

Die zwantzigste Proposition vnd zwey vnd zwantzigste Capitul.

Die Röm. Keyserl. Majestät kann / weil sie den Pfaltzgraffen in die Acht erkläret / nicht vor verdächtig gehalten werden / wie dann auch nit die Geistl. Churfürsten vnnd andere Keyserliche Räthe.

I.

SAnn sie sind höchstes Standts vnnd auffrichtige hochbegabte Männer / welchen kein Laster vorgeworffen werden kann / welche auch nicht / ohn grosse verleumbdung / vor suspect vnnd verdächtig zuhalten. Sintemal in der gantzen Welt niemand geübriget / daß er nicht etwan in einen Argwohn gerathen möchte: Sonderlich aber die Römische Keyserliche Majestät von welcher gar schön vnd herrlich discurriret wird. l. disputari. C. de crim. Sacril. von einem Fürst. Vrtheil ist nicht zu disputiren / noch zu zweifflen von deme welches der Keyser erwöhlet hat. Ist demnach vor ein höheren Exceß zu halten den Keyser vor suspect zu halten / vnnd zuzweifflen ob er entweder recht / oder vielmehr / privat Nutzens wegen / vnrecht richte. Es ist aber ein Kirchēraub / als das Laster verletzter Maj. zuhalten. l. proximum ff. ad l. Iul. Majest. welche derowegen von vnserem Keyser also wissentlich dergleichen Lästerungen vorsetzlicher weis außgiessen / die begehen ein grosses Laster / vnd in deme noch ein grössers wañ sie sagen die Key. Achtserklärung sey vnrecht / vor null: vnd nichtig zuhalten / wie sie dañ vnverschämbter weiß zuthun sich nit scheuwen. So entschuldigen sie sich auch nicht mit dem / daß die Bäpste vnnd Römische Keyser selbst geboten / daß jhre wieder alle billigkeit herausgelockte Rescript von allen Richtern wiederleget werden solten. Sintemal sie nur reden / wie gantz klärlich am Tag / wann sie durch der einen Partheyen bitten / flehen / vnnd schedliche einnemungen nit wol vnterrichtet worden. Dergleichen aber kann in gegenwertigem diesem vnseren Fall mit nichten Vns vorgeworffen werden / inn welchem von dem gehandelt wird / welches jedermänniglich kundt vnd notori ist.

Vnnd eben dieses kan auch von den Churf. vnnd andern Keyserl. Räthen verstanden werden: Sintemal sie gleicher massen vor Keyserliche Gliedmassen geachtet / vnnd die jenige / welche jhnen den Todt androwen / nicht weniger vor Verletzer der Mayestät gehalten werden / als wann sie solches dem Römischen Keyser selbst gethan hetten: Wie zu ersehen auß der güldenen Bull Tit. 24. & l. Quisquis. C. ad leg. Iul. Maiest. Werden derowegen die jenige / welche erzehlter massen die Keyser vor suspect vnnd verdächtig halten / eben so wol vor ehren: vnnd Kirchenräuber geachtet.

2. Kein Richter / welcher in einer Notorischen Verbrechung das von dem Recht selbst gefällete Vrtheil nur erkläret / noch dem Richter in dieser Sachen beypflichtet / ist mit gutem fug vor verdächtig zu achten. Dann allhier von dem Richter kein Argwohn seyn kan / dieweil er vielleicht die Sach / deren Beschaffenheit / vnnd das Recht der That / nit recht verstanden / sintemal selbige in diesem Fall kund vnd notori sind: so thut auch der jenig / welcher etwan / seines eignen privat Nutzens wegen / das recht nicht allerdings wol applicirt / vnrecht handlen: Sintemal das Laster notori, inn welchem das von dem Recht selbst gefällete Vrtheil erkleret wird. Derowegen auch mit nichten das Recht vbel appliciret wird.

Nun ist aber deß Pfaltzgraffen Verbrechung öffentlich notori, vnnd thut der Keyser nichts anderst / als daß er ein vnzweiffelhafftigs recht Vrtheil / mit öffentlicher Verkündigung / jedermann zu wissen thut / wie droben genugsamblich bewiesen worden.

Derowegen auch weder der Keyser selbst / noch die jenige / welche jhme beypflichten / vor suspect gehalten werden können. Ja es hette der Keyser viel-

mehr suspect vnnd verdächtig seyn können / wann er das Reich nicht vertrewlich vnd vorsichtig verwaltet/ vnd die Recht erstgedachtes Reichs nicht wider die öffentliche Zerstörer deß Friedens erhalten/ noch dieselbe zu gebührender Straff ziehen thete. Wiewol auch solches nicht in diesem Fall geschehen solte: Sintemal in allen Fällen der Keyser darfür gehalten wird / daß er das jenige leiste/rechtspreche/vnnd seinem Ampt einen genügen thue/doch wofern nicht/wegen vngelegener Zeit/vnnd anderer Vmbständ etliche Hindernussen im Weg geworffen würden/welche jhn hieran verhindern möchten.

Es wird aber dem Keyser vorgeworffen.

PRIMO: Es ist deß Keysers eigne privat Sach/oder doch nur zum wenigsten ein solche Sach / mit welcher der eigene Nutz gemeiniglich verwickelt ist. Welches dann ohne Argwohn nicht geschehen kan.

Antwort. Ein Vnwarheit ists / daß solches deß Keysers eigne privat Sach seye / derentwegen die Achtserklärung wieder den Pfaltzgraffen ergangen/ wie auß der 16. Proposition zu ersehen. Zwar ohn ist es nicht / daß deß Keysers eigne Sach vnnd privat Nutz allhier mit vnterlauffen: aber es ist darneben zugleich gesehen worden / daß er võ solchen kein Vrtheil gefället/ derentwegen er auch eines vnrechtẽ Gerichts halben nit kan verdächtig seyn. Ja wann auch schon deß Keysers privat Sach noch gantz vnnd gar vngewiß oder zweiffelhafftig were: so ist doch nichts destoweniger der Pfaltzgraff deß gebrochenen Friedens öffentlichen schuldig/wie ebener massen droben erwiesen worden. Erhalten demnach die jenige nichts / welche dem Keyser seine privat Sachen vorwerffen: Dann ob schon dieselbe/ als vngewiß beyseits gesetzet würde/ so weren sie doch nichts destoweniger von solchem Laster entschuldiget / sonderm blieben dessen einen Weg wie den andern noch schuldig.

SECVNDO. Der Keyser hat auß Rachgierigkeit gehandlet / wie auß seinen Schreiben an den Churfürsten zu Maintz vnnd den Graffen von Hohenzollern/ welche die ander Parthey vnterwegs auffgefangen/ erscheinet: in welchen er vnter andern sagt: Die Sach beruhe nunmehr auff deme/damit die Achtserklärung jhren Fortgang gewinne/damit er also zu seinẽ Zweck desto eher gelangen/vnnd andere von dem Pfaltzgraffen desto zeitlicher absondern möchte.

Antwort. Was kan aber in diesen worten mit fug angeklagt werden? Warumb solte sich ein Römischer Keyser nicht mit allem Fleiß dahin bemühen / damit ein öffentlicher Perduell nicht in aller Eyl mit Gewalt zu Boden gestossen / zur Straff gezogen / vnnd von anderen zeitlich genug abgesondert werde? Dann dieses ist nicht solch böse verbottene Rach/ weil sie auß Privat Affecten herrühret / vnnd aller Vernunfft zu wider laufft / sondern lobwürdig vnnd von nöhten / dieweil sie das gemeine beste betrifft / vnnd auß der Gerechtigkeit vnnd voller Vernunfft herrühren thut.

Nicht wol witzig aber seynd solche Leute / welche/ inn deme sie die Tugendt anklagen wollen / sich selbsten als Verletzer der Majestät offentlich entvnehren. Dann wann einer die Keyserliche Schreiben auffängt vnnd eröffnet / das wirdt vor ein Laster verletzter Majest. vnnd trewlose Meineydigkeit gehalten. Dann/lieber/wann etwan einer priuat Personen Brieff eröffnet werden / wie vor ein grosse Iniuri thut es derselbe achten? vnnd zwar nicht vnbillig. Solte dann dem Keyser dannenhero keine Vnbilligkeit zugefügt worden seyn? Darnach so sind auch die Keyserliche Schreiben mit der Keyserl. Majest. Insigel zugeschlossen / derowegen niemand / als weme dieselbe zugehörig/eröffnet werden sollen. Hat demnach derjenige / welcher solche zu eröffnen sich vnterstanden/ warlich kein gemeines Laster begangen. Vnd letztlich wann der Keyser sicher Geleit vnd freyen Paß ertheilet/so wird der jenig/welcher solch sicher Geleit bricht/ vor einen Verletzer der Majestät gehalten. Welches abzunemen ex l. proximum, ff. ad l. Iul. Maiest. Ist auch sonsten selbigs / wie die Rechtsgelehrten darvor halten / vnzweiffelhafftig / vnnd hat seine klare Beweißthumb. Dann welcher die versprochene Sicherheit deß Keysers bricht / so viel an jhm ist / derselbig verursacht / damit sich niemand mehr auff deß Keysers Trew vnnd Glauben verlassen könne: Welches dann dem gemeinen Besten gar höchschädlich ist. Den Botten vnd Keyserlichen Pöstreutern aber wirdt vollkömliche Sicherheit zugesagt vnd versprochen/welches doch zu vernichten / ja zu verhindern die Caluinisten jhn vor ein lobwürdige That achten. Ey wie ein schönes Lob ist aber selbiges?

Ebener massen wird auch den geistl. Churfürsten vorgeworffen.

PRIMO. Die jenige sind öffentlich partheyisch vnd vor suspect zuachten/ welche mit Rath vnd That dem Keyser behülfflich seyn / vnd sind ohn allen Zweiffel durch solche Weiß zu procediren auff etwas anderstes bedacht.

Antwort. Sie sind dem Keyser in einer solchen Sachen behülfflich/dessen Gerechtigkeit vor sich selbsten bekandt vnnd am Tag ist / vnnd begehren das Haupt zu erhalten / welches doch die Calvinisten durch öffentliche Perduellion zu vnterdrucken jhnen kein Gewissen machen. Worauff anderst solten sie aber bedacht seyn/als auff Erhalt: vnd Beschützung der Gerechtigkeit vnd Majestät? Sind derowegen ewre Calvinische argwöhnische Gedancken nichts als eitel Verleumbdungen / durch welche jhr selbst ewre kleinmütige vnd vbel bewuste Gemüther anzeigen thut.

SECVNDO. In denen zu Mülhausen abgangenen Schreiben haben sie jhre Meynung genugsamblich vnd gantz eilend zu erkennen geben / vnnd den Pfaltzgraffen vnerhörter Sachen zur Vngerechtigkeit verdammet.

Antwort. In dieser Versamblung sind neben andern auch gewesen der Churfürst zu Sachsen / der Hertzog in Bayern / vnnd Landgraff von Darmbstatt / welche zugleich solchen Brieff vnterschrieben haben. Nun müssen aber diese Herren alle miteinander öffentlich suspect vnd verdächtig seyn/ weil sie das öffentlich bekandte Laster deß Pfaltzgraffens verworffen haben.

TERTIO. Die Gesandten der Stände inn Böheimb haben sie verworffen/vnd/ wider aller Völcker Recht/nicht anhören wollen.

Antwort. Dieses aber geht nicht allein die 3. Geistliche Herrn Churfürsten / sondern das gantze Churfürstliche Collegium an / von welchem solches nicht vnbillich geschehen ist / weil die Böhmen öffentliche

Rebellen gewesen / welche solcher Guttat nit geniessen sollen.

Es gehet mir aber anjetzo / dessen ich mich doch sonsten nit versehen hette / daß nemblich solche Leut gefunden wurden / welche das Vrtheil deß gantzen hochlöblichsten Churfürstlichen Collegii zu straffen sich vnterstehen dörfften. Vnnd zwar / wie ich sehe / so werden solche gefunden / welche zu sagen sich nicht schewen / daß solches nit allein öffentlich verdächtig gewesen / sondern auch daß die Herrn Churfürsten wider aller Völcker Recht gehandelt hetten. Doch sagen sie solches nur allein vnter dem Namen der geistlichen Churfürsten geschehen seye / ohneracht jhnen nit vnbewust / daß solchs die sampteliche Herrn Churfürsten betreffen thete / also daß sie sich / wie erscheinet / jhrer Vermessenheit selbst zu schämen haben / weil sie in der Warheit selbst sehen / daß solcher Handel die sampteliche Herren Churfürsten angehet. Nun könten sie auff diese Weise ebener massen sagen / daß Keyser Ferdinand nicht rechtmässiger Weiß von dem Churfürstlichen Collegio erwehlet worden were / welches zwar / mit Einwendung deß vbrigen / sie etwas besser sagten / vnnd doch nicht / mit Einführung deß vbrigen sagen solten. Welcher verständiger Mensch aber kan allhier seinem Zorn etwas abbrechen / in deme sie so vnbesonnener Weiß auch das Allerheiligste zu vbertretten sich nicht schewen?

Den Keyserlichen Räthen wird dieses vorgeworffen.

Der Præsident vnnd Director deß Keyserlichen Raths hat sich in diesem öffentlich vnnd vnzweiflich parteyisch / vnd durchauß verdächtig gemacht / dieweil er vnterschiedliche Legationes in dieser Sachen vor den Keyser wider die andere Parthey verrichtet / absonderlich aber bey dem Churfürsten in Sachsen vmb die Bewilligung der Achtserklärung angehalten hat. Wann nun das Haupt lusspect, so wird auch vmb so viel mehr der gantze Richterlich Conseis vor verdächtig gehalten.

Antwort. Ob schon vielleicht ein zweiffelhafftige Sach auch von einem jeglichen Richter examinirt vnd erörtert worden were / so würde er sich doch vmb desto mehr so viel verdächtig machen / weil er nach der Hand mit der Execution seines Vrtheils forteyle te / ja er würde als dann verrichten / was jhm Ampts wegen zu thun gebührete. Vmb so viel desto weniger kan inn dieser vnserigen Sachen / welche so notori gewesen / daß sie auch keiner Examination bedörfft hat / der auffrichtige Keyserliche Præsident vnnd Graff von Hohenzollern verdächtig seyn / dieweil er das Vrtheil so vnzweiffelhafftiges Rechts / mit seiner Bewilligung bekräfftiget gewesen / vnnd von Keyserl. Majestät publicirt werden sollen / auff das allerehist zum End zu bringen / auffs allerfleissigste sich bemühet hat. Aber diesen Leuten ist alles das jenig / was dem Keyser vor seine vnnd deß Heiligen Römischen Reichs Wolfahrt getrew verblieben / durchauß partheyisch / lusspect vnd verdächtig.

Die ein vnd zwantzigste Proposition vnd drey vnd zwantzigste Capitel.

Die Aachtserklärung wider den Pfaltzgraffen ist an sich selbst just vnd kräfftig.

Dis ist die Principal vnd Hauptpropositiõ / zu welcher alle vorhergehende zuforderst referirt werden / vnnd begreiffet in sich das Quæsitum selbst / wird auch mit diesem Syllogismo dargethan vnd erwiesen.

Die Aacht / so von rechtmässiger Obrigkeit rechtmässiger Vrsachen wegen erkläret worden / ist an jhm selbsten just vnnd kräfftig. Darvon ist gantz vnnd gar kein zweiffel.

Nun ist aber die Aacht wieder den Pfaltzgraffen von rechtmässiger Obrigkeit rechtmässiger Weiß vnd Vrsachen halben erkläret worden.

Ist demnach solche Achtserklärung just vnd kräfftig: Die Assumption hat 3. Theil / welche absonderlich nach einander zu probiren seyn.

Der 1. Theil solcher Assumption von rechtmessiger Obrigkeit wird probiret:

Die Aacht wider den Pfaltzgraffen ist erkläret worden von der Keyserlichen Ma. wie öffentlich am Tag.

Ist demnach solche Erklärung von rechtmessiger Obrigkeit geschehen.

Die Consequentz wirdt also probiret: Dann der Keyser ist das Höchste Haupt deß Heyligen Röm. Reichs / welchem der Pfaltzgraff vnterworffen ist / wie inn der 18. Propositiõ zu sehen. Hat auch absonderlich Macht / die Achtserklärung ergehen zu lassen / wie auß der 19. Propositiõ erscheint. Die Widersächer aber / weil sie endtlichen diese Consequentz simpliciter nicht laugnen kõnen / so wollen sie derowegen mancherley Exceptiones vnnd Außflücht suchen. Zuforderst aber nemen sie auß / daß dieses deß Keysers eigne privat Sach gewesen / in welcher er nicht selbst Richter seyn können / welchem doch die 16. vnd 17. Propositiones entgegen gesetzt worden. 2. Daß er keinen / ohne Bewilligung der Stände deß Reichs / oder zum wenigsten der Churfürsten / in die Acht erklären könte / welches die 19. Proposition widerleget: Vnnd dann zum 3. daß er beneben denen jhme beyfallenden Churfürsten vnd Räthen verdächtig sey: Welches doch in der 20. Proposition widerlegt worden.

Der ander Theil der Assumption von rechtmässiger Vrsachen wird probiret.

Die Achtserklärung / welche wegen schwerer notorischer Laster / deß gebrochnen Friedens nemblich / der verletzten Majestät vnnd Perduellion / ist wegen rechtmässiger Vrsachen ergangen / von deme im geringsten nicht zu zweifflen.

Die wider den Pfaltzgraffen ergangene Acht ist wegen schwerer notorischer Laster deß gebrochnen Friedens nemblich / der verletzten Majest. vnnd Perduellion erkläret worden / wie auß der 14. vnd 15. Propositionen zu ersehen / welche wiederumb der 12. vnnd 13. Propositionen anhangen / ꝛc. Ist demnach die Achtserklärung / rechtmässiger Vrsachen wegen / wider den Pfaltzgraffen ergangen.

Der 3. Theil solcher Assumption von der rechtmässigen Weiß wird also probiret:

Die Acht / welche in einem notorischen Laster deß gebrochnen Friedens / ohne vorhergehende Citation vnd Examination deß Beklagten ergangen / ist

rechtmässiger Weiß geschehen / welches von der 1. Proposition biß auff die 11. probiret worden.

Nun ist aber die Aacht wider den Pfaltzgraffen ergangen ohne Citation vnnd Examinirung deß Beklagten / nemblich deß Pfaltzgraffen / wie erscheinet: vnnd solches in einem notorischen Laster deß gebrochnen Friedens / wie auß der 14. Proposition zu sehen.

Ist demnach die Achtserklärung wider den Pfaltzgraffen auff rechtmässige Weiß geschehen: vnd / per consequens, just vnd kräfftig. Welches zu probiren war.

Von der Assumption deß letzten Syllogismi aber ist noch zu wissen von nöthen / daß zwar gesagt werden köndte / daß nemblich der Röm. Keyserl. Majestät Warnungs Mandat an den Pfaltzgraffen auch die Krafft einer Citation in solchem Fall gehabt / obschon vielleicht die Citation von nöthen gewesen were. Dieweil aber vnsere Widersächere auff ebene Weiß sagen köndten / daß solch Keyserlich Mandat hette vorher gehen / oder aber gedachte Citation darauff erfolgen sollen / wofern man nicht läugnen wolte / daß der Keys. Majest. Mandat die Citation ergänzete. So halt ich doch in diesem Fall fürs beste / daß man in dem verbleibe / was die Sachen selbst erfordert / nemblich daß simpliciter nicht nötig gewesen / daß die Citation vor der Achtserklärung ergehen solten.

Corollarium.

Auß dieser Proposition vnd den vbrigen / auß welchen erstangeregte probiret wird / kan man auch ferners beweisen / daß die Aachtserklärung wider den Fürsten von Anhalt / Marggraffen von Jägerndorff / vnd den Graffen von Hohenlohe just vnd rechtmässig gewesen / von welchen auß vorhergehenden Beweißthumben im geringsten nicht zu zweiffeln ist: Sintemal notori, welt: vnd landkündig ist / daß diese die Obriste Rädlinsführer gewesen / welche dem Pfaltzgraffen Hülff geleistet / vnd hergegen den Keyser zu vnterdrucken sich vnterstanden haben.

Die zwey vnd zwantzigste Proposition vnd vier vnd zwantzigste Capitul / daß die Examination etlicher Böhmischen Rebellen nötig gewesen.

Dieweil ich dann nunmehr vollendet / was zum Beweißthumb der Keyserlichen Aachtserklärung von nöten gewesen / so muß ich / wegen fast gleicher Materi / auch etwas von der Execution zu Prag vermelden: deren Gerechtigkeit gleicher massen wider vnsere Verleumbder auß obangeregten erwiesen wird. Ich hab aber diese Proposition vornemblichen zu diesem End anhero gesetzet / damit jederman wissen möchte / wie vorsichtig die Keyserl. Mayestät in dem Proceß erstgemeldter Execution gehandelt habe / vnnd / weil droben gesagt worden / daß die Böhmen öffentliche Rebellen gewesen / damit niemand meynete / daß dieses ein Exempel seye / durch welches der Keyser selbst bestättigte / dz man auch in notoriis die gewöhnliche Examination an die Hand nemen müste.

1. Wird derowegen probiret / daß der gefangenen Sach nicht vnbillich examiniret worden. Dann ohneracht notori war / daß die Böhmen Rebellen vnnd Verletzer der Keyserl. Majestät gewesen / wie auß der 12. vnd 13. Propositionen zuersehen: nichts destoweniger so ist doch solches nur von dem gemeynen Mann vnd Pöfel der Böhmen zuverstehen / wiewol damals weder ein völlige / noch von diesem gantz keine Examinirung vor die Hand genommen worden. Dann die Keyserliche Majestät nicht allein alle Rebellen / ohn allen Vnterschied (welches bey einer so grossen Anzahl sich nicht gezimet hette) sondern auß Gnaden nur etlich wenige zu gebührlicher Straff zihen wöllen / sonderlich aber die jenige welche in solcher Rebellion die obriste Rädlinsführer / der andern Auffwickler vnd Verführer gewesen: derowegen auch nur die jenige / welche vor solche gehalten wurden / in gefängliche Hafft genommen worden. Es war aber dazumal noch nicht offentlich vnnd in genere notori, daß alle Gefangene solche gewesen.
2. So waren auch vnter diesen etliche gradus, also daß einer mehr als der ander gesündiget hatte / derowegen sich auch nicht gebühren wöllen / daß einer wie der ander gestraffet werden söllen. Solcher begangener Laster gradus aber hat man nicht wissen mögen / man hette dann zuvor solche Examinirung an die Hand genommen. 3. Ja es hat die Keyserl. Majestät auß sonderlicher Gnad vnnd Barmhertzigkeyt nicht zwar alle / welche vnter den vornembsten Rebellen gewesen / straffen / sondern / wo nur zu schonen gewesen / schonen wöllen. Damit aber solches alles vorsichtig vnd mit völliger Wissenschafft geschehen möchte / so hat sich gebühren wöllen / solche Examination an die hand zu nemen.

2. Ebener massen hat sich auch gebühret / daß mehrgedachte Examination durch Richterliche Cōmissarios vorgenommen würde. Dann 1. So hat der Keyser hochwichtige Geschäfft zuverrichten gehabt / welche das gantze H. Röm. Reich / Königreich vnd andere Provintzen betroffen. Dieweil er dann solcher Examination nicht beywohnen mögen / so hat er nicht vnbillich dieselbe anderen Leuten anvertrawen söllen. 2. So hat der Keyser / etlich gewisser erheblicher Vhrsachen wegen / sein Keyserlichen Sitz noch ein zeitlang zu Wien haben wöllen: die Gefangene aber waren dazumahl zu Prag / vnnd kondte deroselben wegführung zu der Key. Majestät nicht füglich geschehen: so ware auch dazumal nicht rathsamb / daß die Examination auff die lange Banck verschoben würde: derowegen so hat auch dieser Vhrsachen wegen der Keyser solches nicht ins Werck setzen mögen. 3. Vnnd weil letzlich die Leut zu dieser Zeit also sehr argwöhnisch sind / daß auch dannenhero recht vorgenommene Sachen nicht wohl geübriget seyn können: so ist das sicherste Mittel gewesen / damit der Keyser sich von allem Argwohn etwan einer Schärpffe oder Ansehung der Person entledigte.

Die drey vnnd zwantzigste Proposition vnnd fünff vnnd zwantzigste Capitul.

Die wider die Gefangene zu Prag vorgenommene Execution ist just vnd richtig gewesen.

1.

Je jenige Execution / welche wider die Obriste Haupter vnnd Instrument der Rebellion / vnnd zugleich die Verletzere der

Keyserl. vnd Kön. Maj. mit einer genedigen Straff vom Leben zum Tod/vnd andern ringeren Sträffen/ vorgenommen wird/dieselbe ist vor recht vnnd richtig zuhalten / dieweil solche Verbrecher nicht nur einen schlechten / sondern abscheuwlichen Tod verschuldet haben.

Nun ist aber die Execution mit den Gefangenen zu Prag also beschaffen gewesen: Sintemal notori vnd Landkündig ware / daß die Böhmen vnverantwörtliche abscheuwliche notorische Laster der Rebellion vnd verletzter Maj. begangen/wie auß der 12. vnd 13. Propositionen zuersehen gewesen. Wañ aber auch schon dazumal noch nicht notorj war/ welche vnter jhnen die vornembste Häupter solcher Rebellion gewesen / vnd also/ vermög vorhergehender Proposition/ nicht vnbillich die Examinirung geschehen sollen/ so ist selbige genugsamblich durch die Keyserliche Commissarien geschehen. Daß auch die verbrecher mit einem gelinden Tod gestrafft worden / ist offenbahr / wann man jhre vnverantwortliche begangene Excess gegen demselben vergleichen will.

Ist demnach die wieder die Gefangene zu Prag vorgangene Execution vor just vnnd richtig zuachten.

2. Wird eben solches auch dannenhero bestättiget/ dieweil die Widersächere allhier auch nicht in specie vns vorwerffen können / welches sie vns vor den Pfaltzgraffen vorgeworffen haben. Dann der Keyser vnd König in Böh. (Sie wolten dann solches noch verneynen / vnd zwar als notorj welches doch vnerhört) hat macht gehabt vber die Gefangene/ vnnd hat doch nichts destoweniger in eigner seiner Sachen kein Vrtheil gefellet/vnd zwar nicht jhrem Verdienst vnd außgesprochenem Vrtheil: ist demnach nicht verdächtig gewesen/sondern es haben andere Richter solche Sachen examiniret/ vnd vber besagte Gefangene daß Vrtheil gefället. Wann sie nun auch diese Keyserliche Commissarien vor suspect vnd verdächtig halten wöllen/ so wird solcher Argwohn bey jhnen nimmer auffhören/es wolten dann die Rebellen oder andere ärgwöhnische Leut selbst zu Richtern verordnet werden. Welches doch gantz lächerlich zu hören. Vnd ob wol solches geschähe / (Sintemal sie auff solche Weiß geurtheylt/wie zuvor geschehē) so ist es gut: wo nicht/was solt vns/ja auch die gantze Welt selbst/ von einem nicht vergeblichen / sondern gründlichen Argwohn entledigen? Warumb aber wolten sie solche Key. Commissarien vor verdächtig halten? Sintemal sie auffrichtige Leut sind/vnd zum vberfluß/vor gehabter Examinirung / ein schweren Eyd geleistet haben/daß sie nicht anders als was die Gerechtigkeyt selbst erfordern vnd mitbringen würde.

3. Muß man auch dieses wol in acht nemen / daß die Gefangene selbst / welchen jhre Verbrechungen nicht vnbekant gewesen/gleich anfangs jhrer Examinirung gebetten/daß man mit jhnen nach Barmhertzigkeyt / vnd nicht nach der ströng deß Rechtens mit verfahren solte.

Allhier wird von dem gemeinen Pöfel vorgeworffen.

Primo. Es ist ein greuwlichs vnnd tyrannisches Spectacul gewesen/in dem so viel Menschen auff die Schlachtbanck geliefert worden.

Antwort. Sie verstehen selbst nicht was sie reden. Thun sie Gewalt in deme daß solches spectacul wieder die vnschuldige verübet worden / (dann auff solche weiß würde es nicht vnbillich grauwsam vnnd tyrannisch genennet) so mögen sie vorhergehende Puncten etwas besser besichtigen. Thun sie gewalt nur wegen der Anzahl der justificirten? so ist gewiß (ob auch schon die gröste Anzahl gewesen/wofern selbige nur den Tod verdienet gehabt/wie allhier geschehen) daß solches mit nichten ein abscheulich vnd tyrannisch Spectacul gewesen. Es ist aber in dieser Execution die Anzahl der verbrecher nicht also groß/sondern ring gewesen. Sintemal nicht allein betrachtet werden soll/daß alda auff die 28. oder mehr Personen hingerichtet worden / sondern auch woher vnd auß was Anzahl dieselbige genommen gewesen. Wie Sonnenklar ist nun / daß so wenig verbrecher vnnd vbelthäter auß so vielen tausenden/welche auch einen grauwsam Todt verdienet hätten/ zu gebürlicher Straff gezogen worden? Wendē sie aber nur vor/daß solchs ein abscheulich Spectacul gewesen/so weren sie zwar recht dran / dieweil solches zum offentlichen Exempel nicht allein deß Königreichs Böheymb/sondern auch der gantzen Welt vorgestellet worden/damit andere/ / in Ansehung solcher Straff / vor solchen grossen Lastern einen Abscheu trügen: aber die Wort lauten nicht also / vnnd wann sie solches nur wolten / so müsten sie jhre Zung im Zaum halten.

Secundo. So scheuwen sich auch etliche nicht zu sagen/daß der Keyser den gefangenen verzihen vnnd Gnad versprochen habe/ vnnd daß derentwegen die Execution wider gegebene Trewe vnd Glauben were vorgenommen worden.

Ich aber achte solche Verleumbder keiner Antwort würdig. Wann sie auch von solchem Lästern nicht abstehen/vnd also wieder alle Vernunfft handlen wolten/so weren sie wol würdig/daß sie / zu besserer vnterrichtung/dem Hencker zu Prag vberlieffert wurden/ welcher dann jhnen / nach seiner erfahrenheyt ein genugsamer Meyster seyn würde.

Die vier vnnd zwantzigste Proposition vnd sechs vnnd zwantzigste Capitel.

Die Röm. Keyserl. Maj. hette/nach angeborner Tugend / mit dem Pfaltzgraffen vnnd den Böhmen nicht gnädiger verfahren können/ als geschehen ist.

Dieweil wir dann nun in vorhergehenden von der Keyserl. Gerechtigkeit genugsamblich gehandelt: so wöllen wir nun auch zum Beschluß ein wenig von seiner Genad vermelden.

1. Der Keyser ist verbunden gewesen daß er wieder den Pfaltzgraffen vnd die Böhmen Krieg geführet. So hat er erstlich/was dieses anbelanget/nicht gelinder handeln können. Dann wann er daß jenige vnterlassen hette/ welches er doch Ampts wegen zuthun schuldig gewesen/ so were selbiges vor ein Weichheit vnd Vngerechtigkeit gehalten worden.

Daß er aber zu dem Krieg führen verbunden gewesen/wird probirt. 1. Dann ein warhaffter rechtschaffner Hirt ist schuldig seine irrende Schäfflein wieder auff den rechten Weg zuführen/vnd die wölff/ welche die Schaff anfallen/hertzhafft zurück zutreibē. Also auch ein warhaffte Obrigkeyt schuldig ist jhre re-

bellische Vnterthanen wiederumb zum schuldigen Gehorsamb zu bringen/vnd die offentliche Feinde deß gemeinen Bestens abzutreiben. Dann das ist jhr Ampt/vnd wird derentwegen vor dem gerechten Richterstul Jesu Christi dermal eins Rechenschafft geben müssen.

Nun ist aber der Keyser ein warhaffter König inn Böheimb / vnd Hirt in dem weltlichen Regiment: ist derowegen/seinem Ampt einen gnügen zu thun/schuldig gewesen: hat auch in diesem Fall nicht fliehen dörffen/weil er so viel jrrende Schaff/ vnnd so viel Wölff in mitte derselben vor augen gehabt. Dann ein Miedling fleucht: Ein guter Hirt aber läst sein Leben vor die Schaff. 2. Ob auch wol der Keyser vor seine Persohn sein erblich Gerechtigkeit wöllen vnd können nachlassen/welche das Hauß Oesterreich zu dem Königreich Böheimb hat / so were doch in deme dem Großmächtigsten König nicht vorgegriffen worden/welcher also/ den Pfaltzgraffen vnd die Rebellische Böhmen zubekriegen / ein rechtmessige Vrsach gehabt / vnnd ohne zweiffel solches auch nit vnterlassen hette. Nun wölle aber ein jedweder frommer Biederman beherzigen ob nicht das Heilige Römische Reich / dieser Vrsachen wegen in grössern Auffstandt vnd Gefahr gerathen were. Damit aber erstgedachtes Reich viel gröfferer Gefahr vberhoben seyn möchte / so hat auch nur derentwegen der Keyser die kleineste / vor den grössern vnd gefährlicherern erwehlen müssen. 3. Der Keyser ist der Obriste Fürst vnd d' Haupt deß Reichs: derowegen er auch die Gerechtigkeit in dem Reich erhalten sollen/weil dieselbe gleichsam die Seel ist eines jeglichen gemeinen Bestens: Gestalt er dann ebener massen wider gewaltthätige Rauber anderer Leut Güter die Mittel deß Kriegs vnnd der Waaffen gebrauchen müssen.

2. Was aber in specie die Achts Erklärung wider den Pfaltzgraffen anlangen thut/ so ist auß vorhererzehlten offenbar / daß er so baldt in solche Straff gefallen / so bald er sich deß Königreichs Böheim angemasset. Hat derowegen der Keyser den Pfaltzgraffen entweder also baldt vor ein Aechter halten / oder aber zum wenigsten die Acht wider jhn ergehen lassen können. Nun ist aber jedermenniglich bewust daß er jhn erstlich durch die Chur- vnnd Fürsten schrifftlich anmahnen lassen / daß er jnnerhalb Monatsfrist Jhme das Königreich widerumb einräumen solte: derentwegen doch ein gantz halb Jahr verflossen / biß er die glückliche vnd vortreffliche Victori vor Prag wieder offtgedachten Pfaltzgrafen vnd seinen Anhang erhalten. Vnd ob wol schon der Pfaltzgraf auch dazumahl nicht pariret / nichts desto weniger so hat der Keyser noch weiters gewartet. Aber es hat der Pfaltzgraff/ auch nach erstgemelter verlornen Victori nicht allein sich dem Keyser nicht gehorsamblich vnterworffen/ sondern auch sich als ein Halsstarrigen Perdüellen/ vor als nach erwiesen: Ob auch schon der Keyser noch in drey gantzen Monatlang mit der Achts-Erklärung eingehalten. Ist dann nicht der Keyser dazumahl gleichsamb getrungen worden / daß er die von Rechtswegen deputierte vnd verordnete Straff ergehen liesse? Wann demnach jemahls eine Gnad vnnd Barmhertzigkeit in dem Straffen vermischt werden können/so ist selbiges allhier geschehen. Vnnd wann hette jemahls die Achtserklärung wider einen ergehen sollen/als eben in diesem Fall?

Vber dieses so wirdt auch allhier deß Keysers Eydtsschwur nachmals widerholet / von welchem in der 11. Proposition etwas gehandlet worden / daß er nemblich die Recht vnd deß Heil. Röm. Reichs Constitutionen erhalten / die Auffruhr vnd gewaltthätige Handlungen aber vntertrucken wolte: Nun war aber augenscheinlich zuersehen daß die Achtserklärung nicht länger verzogen werden können. Vnd eben durch dieses Jurament wird auch daß vorhergehende Argument bestättiget.

3. Deßgleichen was ferners die Execution zu Prag anlanget/ so ist gewiß daß der grössere Theil der Böhmischen Rebellen/ vermög der Rechten / ein viel grössere Straff verdienet hatte. Hat demnach der Keyser in einem so hochwichtigen Handel nur etlich wenige Auffrührer/vnd Vrsächer so grosses Verderbens straffen sollen: damit er also nicht allein gegen der gantzen Welt / sondern auch gegen Gott dem Allmechtigen derentwegen gebührende Rechenschafft geben können/daß er nemblich daß Ampt vnd Schwert eines Fürsten/als einer ordentlichen Obrigkeyt/ nicht vmbsonst getragen hette.

Wie gnedig auch letztlich der Keyser / in bestraffung der Vbelthäter gewesen / daß erscheinet augenscheinlich auß deme / daß er auch selbst das Vrtheil/ welches die Keyserliche Commissarien vber die Vbelthäter/ nach beschaffenheyt eines jedwederen Verbrechung / gefället / auß Keyserlicher Milt- vnnd Barmhertzigkeit inn vielen gelindert. Wann dann nunmehr diese Execution ferners ein wenig reiffer betrachtet wird/ so wirdt sich niemandt mit Recht verwundern können / daß solche Straffen vor so abscheuwlich begangene Laster nicht gnädig gewesen seyen.

So ist auch dieses vor ein sonderliche Genad zu achten / inn deme Jhre Keyserliche Mayestät den noch vberigen Gefangenen zu Prag alle verdiente Straff wiederumb nachgelassen vnnd geschencket hat.

In diesem Fall wird vns abermal von dem gemeinen Pöfel vorgeworffen.

Primo. Der Keyser hat in offtgedachter Execution zu Prag nur den jenigen Personen verschonen sollen.

Antwort. In dem Laster verletzter Majestät wirdt niemandt in dem Priuilegio seines Standts beschützet l. si quis alicui C. ad leg. Iul. Mai. 2. Es sind zwar hohes Standts Persohnen in solcher Execution zu Prag hingerichtet worden/ sie sind aber die vornemste Rädlinsführer vnnd Vrsächer solcher Böhmischen Vnruh gewesen/derowegen sie auch vor allen andern gestrafft werden sollen/sonsten were ein Ansehung der Personen gehalten worden. 3. Bedüncket mich kein Zweiffel zu seyn/daß der Keyser/ wann Er auff solche Weiß hohes Standspersonen verschonet/im Gegentheil aber andere ringers Stands gestrafft hette / von vielen getadlet / vnd jhme jenes Poeten Sprichwort: Die kleine Dieb hencket man / die grosse aber steckt man in seckel/vorgeworffen wordē were. Also vnmöglich ists daß man thue was jederman gefällig. 4. Die Ehrverscherzung kompt nicht von der Straff / sondern von der Verbrechung / also wann nemblich solcher Ehrenverlust vielleicht mehr betreffen solte / solches alsdann nur auß der Verbrechung deß justifi-

cirten herrühret / welches auch hinführo nicht geendert werden könte. Ja die Straff hebt auff solche Ehrverscherzung / wann zugleich die Verbrechung auffgehoben vnd gestraffet wird.

§. So hat auch ein wahre Ehrverscherzung / welche auff die Verbrechung folget / bey keinem andern statt / als bey dem jenigen / welcher solchen Excess begangen hat / sonsten weren auch fast alle Geschlechter / was diesen Puncten anbelanget / in gantz gefährlicher Stelle. Mit dergleichen Straff / welche der Ehrnverscherzung nicht so gar vngleich / können auch etliche von einem Geschlecht / aber doch nur die Söhne beleget werden Per l. quisquis cum militibus. §. filii C. cit. wie man aber darfür helt so begehret auch solches der Keyser nicht.

Secvndo. Es kan auch auß einer scharpffen Gerechtigkeit eine Ergernuß vnnd grössere Bewegung bey den Vnderthanen entstehen.

Antwort. Auß oberzehlten ist klärlich abzunehmen / daß diese Gerechtigkeit nicht scharpff / sondern gantz gelind vnd gnädig gewesen: Wirdt demnach die Vnderthanen der höchsten Obrigkeit desto geneigter machen. Jedoch wann vielleicht auß dergleichen Fall / wann nemblichen die Sachen vnd deroselben Vmbstände durch Menschliche Vorsichtigkeit gnugsamblich betrachtet werden / nichts desto weniger etwas widerwertiges sich begeben möchte / so würde doch ein solche furcht einen auffrichtigen standhafftigen Mañ wenig anfechten / in Erachtung / wann schon die Welt drunter vnnd drüber gehen solte / er doch gantz vnerschrocken sich solches nicht jrren lassen würde: Gestalt dann ebener massen sich das alte Sprichwort gar wol allhier reimen thut: Thue recht / schew niemandt / vnnd solte auch gleich die gantze Welt zu scheitern gehen.

Bey der 18. Proposition ist zur Antwort auch ferners diß zu mercken.

Wann die güldene Bull eben so wol in der Teutschen / als Lateinischen Sprach glaubwürdig publiciret worden / vnd nicht nur allein als etwan eine Dolmetschung: so ist die Vergleichung / welche in der 2. Antwort eingeführet worden / der Warheit gantz gemäß: woferrn auch nur das gedruckte Exemplar mit dem Original vbereinstimmet.

Gott allein die Ehr:
Der Gerechtigkeit vnd Warheit aber
Victoria.

FERDINANDO CÆSARI
Invictiss.

Dem sey nun wie jhm woll: ohngeacht dieser Keyserlichen Aechts-Erklärung fähret der Pfaltzgraff mit Gewalthättigkeit das Königreich Böhmen wider zu erobern / fort vnnd schreibt an Mansfeld.

(o)

Das IV. Capitel.

Schreiben welches Chur-Pfaltz an den Graffen von Mantzfeldt sub dato den 2. Febr. 1621. abgehen lassen.

Summarien.

Churpf. an den Graffen von Mansfeldt / vermahnet jhn zum beständigen Gehorsamb zu Continuirung deß Kriegs / zu Recuperierung deß Königreichs Böhmen.

VNser Königlich Gnad / vnd alles Liebs zuvor / Wolgeborner Graff / Es ist vns nicht ohn sonderlichs Wolgefallen vorgebracht worden / welcher massen Ew. L. nicht allein vnser Königl. Person Vnderthanen Eydts biß anhero trewschuldig eingedenck verblieben / der anbefohlenen Kriegs-Expedition mit allem Gehorsam nachgelebt / sondern auch vnderschiedene Stätt / Flecken vnnd Schlösser in vnserm Königreich Böheim vom Feind erobert / vnnd widerumb vnter vnsern Gehorsamb gezwungen: Weil wir aber keines Wegs gesonnen / vnsers von Gott verliehenes vnnd von Rechswegen zuständigen Königreichs vnnd dessen Regalien zuvergessen / sondern was Vns mit Vnrecht genommen / durch Rechts vnnd mit Schwerdts Gewalt wider zu gewinnen.

Als begehren Wir hiemit an Ew. Ld. sie wollen in dem vorgesetzten Eyffer standhafftig fortfahren / deß Juraments vnvergessen bleiben / in Widerbringung deß Königreichs Böheimb kein Mühe / Folg noch Vnkosten sparen / vnd also so wol Gott als Vns vnd der geliebten Posteritet ein wolgefälliges vnnd vor aller Erbarn Welt lob- vnd rühmwürdiges Werck verrichten / Wir wollen E. L. mit gnugsamer Volck vnd Geltshülff auff alle kommende Fäll erscheinen / auch dieselb vnsere Königl. Gn- vnnd Gunst reichlich empfinden lassen / Wir seynd an jetzo wegen Fortification vnser Soldatesca bemühet / vnd begeren vnser Haupt nicht ehe zu Ruhe zu legen / biß vnsere Feind mit Hülff deß allerhöchsten Richters vnd vieler großmächtigen Potentaten gerochen vnd zu schanden gemacht werden / wie Wir dann der gentzlichen Hoffnung in kurtzem das jenige zu tentirn / darob Gott ein sonderliches Gefallen / vnsere vnd der Christlichen Religion Feind ein höchsten Schrecken / alle Welt aber ein denckwürdiges Wunder tragen solle / Dann vns weiters nichts begegnen wird / so Vns von der einmal gefasten Opinion Gottes Wort vnd Vnsere von jhm verliehene Länder mit Darstreckung Leib vnnd Lebens zu retten vnnd zu schützen ab / oder rückhendig machen könte / Welches Wir Ewer Lieb hiemit kürtzlich notificiren wöllen / Bleiben Euch sonsten mit Königlichen Gnaden vnd Gunsten wüter wol gewogen / Geben Wolffenbüttel den 2. Febr. An. 1621.

Friederich König in Böheim ꝛc.

(o)

Das V. Capitel.

Deß Pfaltzgraffen Klag an Bethlehem Gabor sub dato den 8. Febr. 1621.

Summarien.

Churpf. an Bethlehem Gabor klagt vber sein Vnglück zu Prag: vnd daß die Schlesier von jhm zum Keyser wider abgefallen. Zwar ob schon er zum Frieden sonderlich geneigt: Jedoch dieweil es sonder zweiffel von GOtt also sey versehen / daß er das Königreich Böhmen / vnd sein Churhauß mit Gewalt sol wider bekommen / befinde er sich schuldig / hierinn zu folgen: alle Pflicht vnd Eyds vergessene Vnderthanen mit Fewr vnd Schwerdt zu verfolgen / vnnd was Jhm mit vnrecht entwendet / mit recht vnd Krieg wider zu suchen. Bitte auch Jhn als König in Vngarn vmb hülffliche Assistentz / Er habe mehr als 20000. Mann auff den Beinen. Hamburg den 8. Febr. Anno 1621.

NEchst Voranerbietung vnsers freundlichen Grusses seynd wir zu Gott der Trost-tragenden Sperantz vnnd Zuversicht / Es werden Ewer Königliche Würden noch bey annehmlicher Gesundheit walten / vnser Person belangendt / befinden wir vns zwar am Leib wolhabend / aber am Gemüth vnd Gedancken nicht allerdings frisch vnd gesund.

Dann wie höchlich vnnd schmertzlich vns das angefochtene Königreich Böheimb vnd dessen incorporirten Länder / wie auch vnsers an jetzo in höchster Gefahr schwebendes Erblandt / die Vnder vnnd Ober-Pfaltz bekümmert / geben wir Gott als einem allwissenden Hertzenkündiger zuerkennen / stellen es auch E. Kön. W. selbsten zuermessen anheimb.

Dann nach dem wir vns vnnd vnser beyhabende gantze Hoffstatt deß zu Endt nahenden verflossenen 1620. Jahres auß Schlesien inn die Marck allda alle fernere Verschaffung zum Krieg zu thun / begeben / haben Wir Vns keines anderen versehen / als es würden die Vnderthanen gedachtes Lands Schlesien jhres gethanen Eydts vnnd Pflichts / wie auch deren mit jhnen auffgerichten Conföderation vnvergessen vnd gehorsamb verbleiben / den geleysten Eydtschwur Vns als der von GOtt jhnen rechtmessiger weiß vorgesetzten Obrigkeit vnd König festiglich halten / vnd also jhre vor diesen zeiten rühmliche Standthafftigkeit biß auf den letzten Athem gegen vns würcklich erzeigen vnd beweisen / so ist vns aber doch / dessen allen vngeachtet / nicht ohn gringen Verdruß / glaubhafftig vorgebracht worden / das ehest erwehnte Schlesier mehrgedachten Eyd gebrochen / vnnd sich ohn vnsern Wissen / Willen vnnd Verwilligung dem Churfürsten von Sachsen im Namen deß Keysers vntergeben / vnd mit demselben ein sonderliche vnrechtmessige Pacification vnd articulos auffgerichtet vnd bestättiget / haben derowegen dem Exempel der rebellischen vnnd meyeidigen Mehren nach (so gleichfals Trew / Eyd / Pflicht vnd Gehorsam / so sie vns so hochtheurlich vnd heilig geschworen vnd geleistet / vnehrlicher Weiß gebrochen / damahls jhnen versprochene Hülff vnd Königliche Schutz vngebürlich verworffen / vnd andere Hülff / darauff sie doch nicht die geringste Hoffnung setzen dörffen / ohne Noth / Vrsach vnnd Zwang gesuchet) das jenige schwere vnnd vnverantwortliche Laster begangen / welches die gantze weite ehrliebende Welt nicht recht heissen noch billichen / viel weniger aber von dem Allmächtigen also wird vngestrafft bleiben.

Ob wir aber biß anhero nichts annemlichers noch geliebters wünschen mögen / als daß der güldene vnd nun offt lang gewünschte / ob zwar von vielen tyrannisirenden / Blutdürstigen Menschen vndergedruckte Fried einsmahls wieder herfür blicken / vnnd aller Welt / so sich / leider nunmehr hin vñ wider in Kriegsverfassung befindet / Insonderheit Vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation leuchten vnnd scheinen / der schädliche Krieg aber / vnd was dem anhängig / als Rauben / Plündern / Morden / Brennen / Blutvergiessen / Verheerung Landt vnnd Leut / Verfolg- vnd Schändung züchtiger Frawen vnnd Hinrichtung armer vnschuldiger Kinder abgeschafft / vnd vertilget / auch der gantze tröstliche versus deß Poeten dermal einst mit Frewden möcht gesungen werden:

Den werthen Frieden gib O Herr
Vnd laß von vns den Krieg seyn fern.

Jedoch / weil es sonder zweiffel / von der Göttlichen Mayest. also versehen / daß wir nicht allein Vnser Königreich Böheimb vnnd dessen Incorporirte Länder / sondern auch Vnser Churfürstenthumb vnnd erbliches Hauß der Vnter vnd OberPfaltz (so jetzo von den vnchristlichen Spaniern hefftig vnd doch vnverdienter vnschuldiger weiß heimbgesucht / ja auffs aller ensserst angefochten vnnd verderbet wirdt) mit Schwerd vnnd Kriegsgewalt gewinnen vnnd erhalten sollen / als befinden wir vns schuldig / dem allerhöchsten in diesem Fall willig zu parirn / also vñ der gestalle / daß vns hinfüro nichts hefftigers noch höhers angelegen seyn sol / als die Kriegswaffen / so biß anhero auß bedencklichen vnnd gewissen Vrsachen etwas seponirt worden / wider zuergreiffen / den Krieg weil es je nit anders seyn wil / ferner zu continuiren / alle Eids- vnd Pflicht vergessene Vnderthanen mit Schwerdt vnd Fewr endlich zuverfolgen / vnd also (mit Verleihung Göttliches Beystandts) das jenige / so vns mit gewalt genommen mit aller gewalt wider zu fordern / was vns mit Vnrecht entwendet / mit rechtem Eiffer vnd Ernst wider zu suchen / vnsere getrewe Vnderthanen von deß Spaniers vnnd deß Hauß Oesterreichs Tyranney vnd Verfolgung zu erretten / die Rechtlehrende Christliche Religion handzuhaben / zu schützen vnd täglichs je mehr vnnd mehr fortzupflantzen / vnnd also ein Werck / so zuförderst Gott im Himmel / so dañ allen Christlichen Potentaten auff Erden gefällig / vnd bey der gantzen werthen Posteritãt (doferrn dieselb noch zugewarten) angefangen / zu continuiren vnnd zum end zu führen.

In dem wir nun solches / mit Göttlicher Verleihung vnnd vieler großmächtigen Potentaten Hülff zu vollstrecken gedencken / ersuchen vnnd bitten wir E. Königl. Würden gar freundlich vnnd höchlich / Sie wollen in Betrachtung vnser vor diesem gepflogenẽ vñ biß dato trew vñ fest gehaltener Freundschaft vnnd in diesen jetzt schwebenden Nöthen mit Raht / That vnd Hülff begegnen / damit wir spüren vnd mercken mögen / daß E. Kön. Würde der ein mal mit vns auffgerichten Conföderation ingedenck verbleiben / allem dem jenigen auch so zu Rettung vnser Ehr vnd Authorität gereichet / als ein getrewer Notfreund mit allem Eyffer vnd Ernst obligen / begern an jetzo nichts mehr / als daß Ewre Königl. Würden den angesan-

genen

genen Krieg in Vngern wider den Keyser Ferdinandum nach höchsten Vermögen fortsetzen wölle/damit Oesterreich/Steyer vnd Kärndten verherget / Mähren verstöret vnd Schlesien neben andern incorporirten Ländern zu Grundt in die Aschen gelegt werden.

Wir haben nunmehr durch Hülff deß Königs in groß Brittannien vnsers hochgeehrten lieben Herrn Oheims vnd Schwehrs/wie auch Dennemarck vnd Schweden/rc. ingleichem der löblichen Fürsten vnnd Ständ in Nider Sachsen mehr als 20000. wol armirtes Volck zu Roß vnd Fuß in Bereitschafft/vnd sindt entschlossen / täglichs mehr anzunehmen / vnnd zu vnterhalten / wollen mit solchem Volck nach verfliessung 2. Monat vns nacher Böheimb begeben/selbiges Landt/mit zuthun deß Graffen von Manßfeldt (so sich bißher in vnsern Diensten getrew vnnd ritterlich erwiesen/auch allen sichern Paß vor vns vnd vnsern Exercitum offen halten wird)wieder vnter vnser Gewalt bringen vnd erobern/hernach alle die jenigen Ort in der Pfaltz mit Hülff der H. Stäaden vnnd der löblichen Vnion im H. Reich auß deß Spaniers Rachen zu reissen vnd wider in vorige Freyheit zu restituiren.

Welches alles/damit es also glücklich fortgehe/als ernstlich es angefangen worden/bitten wir Ewer Königl. Würde abermals vmb der Christlichen Religion willen (welche wir mit darsetzung Haab vnd Gut/wie auch deß letzten Blutstropffen zu schützen gedencken) zum höchsten/Sie wollen jhr Consilia, Krafft vnnd Vermögen mit vns coniungirn / den empfangenen Schimpff in Böheim zu rechnen/vnd also vns vnnd vnsere Nachkommen bey der wahren Religion zu schützen/vnd von der Gewalt vnd Tyranney der Spanier vnd deß Hauß Oesterreich zuerretten vnnd zubefreyen/ Hieran geschicht Gott ein wolgefälliges / bey der gantzen Posteritet aber lob-vnnd rühmwürdiges Werck/Wormit wir dann beschliessen / vnd thun E. Königl. Würden zu aller heilwürdigen Prosperitet vnd glücklicher Obsiegung aller dero Feindt / Göttlichem Obhalt trewlich empfehlen/Geben Hamburg den 8. Februarij/Anno 1621.

Friederich König in Böheimb vnd Pfaltzgraff bey Rhein.

Das VI. Capitel.

Hiernegst hat sich die Schlesingen auf Anmahnung Chur Sachsen in Keyf. Schutz begeben/ vnd darauff folgender Vertrag den 18. Februarij 1621. auffgericht worden.

DEmnach den 17. dieses die mit den Schlesischen anhero Gesandten Fürsten vnd Ständen alles zu einem guten End gebracht vnd geschlossen worden/ist folgenden Tag als Sontags nach gehaltener Frühpredigt in der Kirchen das Te Deum laudamus gesungen vnd eine Dancksagung geschehē/darauff nach verrichtetem Gottesdienst jhr Churf. Gn. sampt dero geheimen Rähten in die Rahtstuben auffs Schloß gangen / vnd es die Schlesischen Gesanden wissen lassen/welche sich bald in der Rahtstuben eingestellet/ Hierauff Herr Caspar von Schaumburg Præsident angefangen zu reden/ auff nachfolgende Maß.

Der Durchleuchtigste / Hochgeborne Fürst vnnd Herr/Herr Johan Georg Hertzog zu Sachsen / Gülich/Cleve vnd Berg/deß H. Röm. Reichs Ertzmarschalck vnnd Churfürst / Erinnere sich guter massen/ welcher Gestalt die Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nider Schlesien den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carl Friederichen Hertzogen zu Mümpelgart/als Oberster / vnnd auch andere als Mitgesandten/ nach geschehener communication S. Churfürstl. Gn. auffgetragene / hochansehnliche Keyserliche Commission vnnd darneben erfolgten trewhertzigen Erinnerung nunmehr schen vor 5. Wochen mit genugsamer Instruction vnnd Vollmacht abgeordnet/E. F. Gn. vnd dero zugeordneten bey S. Churf. Gn. Audientz gebetten vnd erlanget/darauff sie sich erinnert / wie der Röm. Keyserl. auch in Vngern vnnd Böhmen Königl. Maj. vnserm allergnädigsten Herrn/Sie bißhero in vielem zu wider gewesen weren / derohalben vmb Verzeihung vnd perdon gebetten/S. Churf. G. jnen auch Krafft tragender Keyserl. Commission dieselbe ertheilet / vnd von einem vnd andern deliberirn vnd Raht halten/ wie ein oder andere Zeit vorgelauffen / jr fleissig referiren / auch das protocol jhr vorbringen lassen/vnnd selbst fleissig durchsehen / endlich nach deß Allerhöchsten Verleihung ein Accord getroffen/schrifftlich verfasset vnd vollnzogen worden / wie solcher an jetzo publicirt/vñ E. Fürstl. G. sampt dero zugeordneten außgeantwort werden sol. Darauff die Thür an der Rahtstuben geöffnet worden/damit diese so im Vorgemach gestanden/sehen vnd hören was vorgangen / auch die vornembste Marschalcken/Hoffmeister/ so wol andere vom Adel vnd Officirers hinein tretten mögen/auff welches der geheime Secretarius Conrad Gehe/herfür getretten/solchen gefasten Accord von Wort zu Wort deutlich abgelesen / so nachfolgenden vngefährlichen Inhalts.

Die Fürsten vnnd Stände in Ober vnnd Nider Schlesien/ sollē Perden haben / vnd jrer begangener Jrrthumb ferner nicht gedacht / noch vber kurtz oder lang vom grösten biß zum kleinsten / vnnd vom kleinstenbiß zum grösten nicht gestrafft werden.

1. Sie sollen vnd wollen Keyser Ferdinanden vor jhren rechten/erwehlten/gekrönten vnd gesalbten König vnnd Obern Hertzog in Schlesien achten/ehren vnd halten/vnd auch mit newer Eydespflicht bekräfftigen.

2. Jhrer Keyserlichen Majestät sollen vnd wollen die Schlesier innerhalb Jahrs frist vom Tag Georgi auch in drey Fristen/deren sie sich förderlichst vergleichen / vnd gegen Jhr Keyserliche Majestät erklären wollen/ zu Bezahlung dero Kriegskosten 3. Tonnen Goldes paar erstatten.

3. Mit Chur Pfaltz weiter nichts zuschaffen haben/ auch die Confederation/ darein sie sich mit Böhmen/ Mähren/Siebenbürgen/Vngarn vnd andern hiebeuor mehr begeben/dem Churfürsten zu Sachsen/auffs ehiste in Original vberschicken/damit sie von S. Ch. Gn. selbst cassirt werden mögen.

4. Jhr Kriegsvolck sollen vnnd wollen die Schlesier so bald abdancken/doch nit weniger 1000. Pferdt vnd 3000. Fußvolck biß das Kriegswesen gantzgestillet/zur Defension in Bestallung halten/aber wider Keyf. Maj. noch den Churf. zu Sachsen keines wegs feindlichen gebrauchen.

Hergegen wollen I. S. Churfürst. Gn. jhr im Fürstenthumb Saagen ligendes Volck auch abforderen lassen.

2. S. Churf. Gn. wollen bey Keyf. Maj. fleissig erinnern vnd intercedirn daß sie / die Schlesier bey dem Mayestätbrieff geschützet / jhre Priuilegien jhnen confirmirt / deren grauaminibus abgeholffen / die Handlung in Böheimb vnd Mähren jhnen wider zugelassen / die angehaltene Güter abgefolget / auch der auff dem Carlstein mit befundenen vnd jhnen zustehenden Priuilegien halber keine Gefahr erwachsen mögen: Hinwieder sollen die Schlesier die jenige so der Bäpstischen Religion in Stifften / Klöstern / vnd andern Orthen / wie vor diesem bey geruhiger Possels verbleiben lassen / vnd keinen vom gröstẽ biß zum kleinsten nicht offendirn.

3. Wann sie die Schlesier der Lutherischen vnverfälschten Religion halber betrengt oder angefochten werden solten / wil der Churfürst von Sachsen selbige in Schutz nemen.

4. Wann sich Hertzog Christian von Ligniz als Oberhaupteman in Schlesien / seinem erbieten nach / innerhalb sechs Wochen zu diesem accord verstehen wird / soll Er mit darein geschlossen / im gegenfall aber es Jhr Keyserl. Majestät ferner Anordnung anheim gestellet sein.

5. Marggraff Johann Georg zu Brandenburg vnd Fürst Christian von Anhalt / als welche vor Verfertigung dieses Accords von Keys. Majestät in die Acht vnnd Ober Acht erkläret / sollen hievon außgeschlossen seyn.

Vnd haben neben dem Churfürsten zu Sachsen / vnnd Burggraffen zu Magdeburg / ꝛc. so wol obgedachten Herrn Hertzog Carl Friderichen zu Münsterberg / auch vorbenante / vielberührte Accord besiegelt vnd vnterschrieben / welches Datum stehet den achtzehenden Februarii Anno 1621. ꝛc.

Nach dem nun dieses verlesen / hat H. Caspar von Schönburg das Original zu sich genommen / vnd J. F. G. Hertzogen von Münsterberg mit diesen Worten vbergeben.

Hiermit lesset gegenwertiger mein gnädigster Churfürst E. Fürstlichen G. vnnd dero zugeordneten Abgesandten / das Original deß getroffenen Accords außantworten / wünschet denselben darzu glück / Fried vnd Ruhe / vnd bleibet Ewer Fürstlichen Gnaden zu beständiger Freundtschafft bereit / dero Mitgesanden aber mit Churfürstlichen Gnaden gewogen.

Diesem nach hat der Syndicus von Preßlaw Herr Doctor Rose angefangen zu reden: Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst vnd Herr / daß der Allmächtige die Römische Keyserliche Majest. vnnd Obristen Hertzog in Ober vnd Nider Schlesien vnsers allergnedigsten Herrn Hertz also erleuchtet / daß Jhr Keyserliche Majest. E. Churfürstlichen Gnaden hochansehenlichen Commission auffgetragen / dieselbe als welche zu Ruhe vnd Widerbringung deß Friedens gemeinet / gutwillig vber sich genommen / vnd förder den Fürsten vnd Ständen in Schlesien neben einer trewhertzigen Vermahnung communicirt / auch Jhr Fürstliche Gnaden Hertzog Carln Friederichen zu Münsterberg / ꝛc. als Obersten / vnd dann vns allerseits neben Abgesandten verwenten Fürsten vnnd Ständen in Schlesien / da wir vor fünff Wochen bey Jhr Churfürstl. G. Hoffstadt angelanget / freundlich auch gnädige Audientz verstattet / vnnd endlich durch fleissige Ratschlagung zu diesem jetzt abgelesenen vnd vollzognen Accord bequeme Mittel bescheret / dafür zu forderst seiner Göttlichen Allmacht Lob / Ehr vnnd Preiß / dann Jhr Keyserlichen Majestät aller vnterthänigsten vnd E. Churfürstl. Gnaden fleissigen vnterthänigsten Danck zu sagen / Wir müssen bekennen / daß E. Churfürstliche Gnaden hierunter nichts anders gesucht / als Gottes Ehre / Keyserlicher Majestät vnd deß Heiligen Römischen Reichs schuldige reputation / Fried vnd Ruhe / vnser vnnd der vnserigen bestes / an vns auch nichts vnbilliches begeret. Ewer Churfürstliche Gnaden haben ein löbliches Werck verrichtet / jhr dardurch bey der Posteritet ein vnsterblichen Ruhm erweckt / vnd Vergiessung viel vnschuldiges Bluts verhütet / welches der Allerhöchste Ewer Churfürstlichen Gn. vnnd den jhrigen gewißlich mit zeitlichem vnnd ewigem wolergehen / belohnen wirdt / Sonst sein neben Jhr Fürstl. Gn. wir vnd die vnserigen es die Zeit vnsers Lebens gegen Ewer Churfürstl. Gn. vnd allen den jhrigen mit stets willigen vnterthänigsten diensten trewlich zu erwidern gefliessen.

Hierüber bedancken wir vns auch aller Freundtschafft / so die Zeit vnser Anwesenheit von E. Churf. Gn. vnd jhrigen / dann dero vornehmen Räthen vnnd Officirern vns in viel weg widerfahren seyn / daß zurühmen so bereit als willig vnd schuldig / vnnd bitten fleissig / Ewer Churfürstliche Gnaden geruhen vns morgenden Tags / zu vnser Heimreise in Gnaden zu erlauben / damit wir die vnserigen vnser guten Verrichtung halben auch wieder erfrewen mögen. Darauff Jhr Fürstliche Gnaden hernach die andere Abgesandte Jhr Churfürstl. Gnaden die Hand geben / vnnd ein jeder in sein Zimmer gangen / folgents den 19. zu mittag von hinnen verreiset / ꝛc.

Das VII. Capitel.

Je vnd zuvor dieses also vorgangen / haben Keyserl. Mayest. die Executiones der ergangenen Acht halber im Februario 1621. ergehen lassen folgenden Inhalts.

Executoriales welche Keyserliche Mayestät wegen der Aachts Erklärung gegen Pfaltz / Marggraffen von Jägerndorff / Fürst Christian von Anhalt / Graffen von Hohenloe erkandt.

WIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclauonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärnden / Crain vnd Würtemberg / Graffe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechtẽ / Landvögten / Hauptleuten / Vitzthomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampteuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vñ deß H. Reichs Lehenmannen / Vnterthanen vnnd getrewen / in was Würden / Stands / vnd Wesen die seynd / vnd sonderlich Friederichen der sich nennet Pfaltzgraffe bey Rhein / gewesten Churfürsten / Fürstenthumben vnnd Landständen Vnter-

thanen/Lehenleuten/zugehörigen vnd Verwandten/ denen dieser vnser Keyserl. offener Brieff/oder glaubwürdige Abschrifft darvon zukompt / oder damit ersucht vnd ermahnet werden / Vnsere Freundschafft/ Vetter- vnnd Schwägerlichen Willen / Keyserliche Gnad/vnd alles guts/Hoch- vnnd Ehrwürdig/ auch Durchleuchtige/Hochgeborne/liebe Freund/Neuen/ Oheim/Vetter/Schwäger/Brüder/Chur- vnd Fürsten/auch Wolgeborne/Edle/Ehrsame/liebe Andächtige vnd Getrewe. E. L. A. A. vnd Ihr/ haben auß vnsern/in offenen Truck verfertiget / vnd gegebenen Patenten / vnnd Aachts Erklärung / zu vernehmen/auß was rechtmässigen wohl befugten / auch nach gestalt der Sachen / nothtrüngendlichen Vrsachen / Wir/ vermög vnsers Hochtragenden Keyserlichen Ampts/ Friederichen / der sich Pfaltzgraffe bey Rhein nennet/ vnnd allbereit mit der That selbst / ohne fernere Fürheischung / Vrtheil vnnd Erklärung / in die Poen deß Landfriedens gefallen / dennoch zum Vberfluß / vnd mehrer Bestättigung / Confirmation / vnnd zu männigliches Nachrichtung / nochmahlich in vnser / vnnd deß Heiligen Reichs Aacht vnnd Ober Acht/gesetzet/erklärt / vnnd verkündet haben. Wann wir dann/bey diesem / vns so hoch angelegenen Wercke/sonderlich vnd vor allen dingen/ die Widerbring: vnnd Erhaltung gemeinen Friedens vnnd Wohlstandes im H. Reich Teutscher Nation/vnnd demselben zugehörigen Königreichen / Churfürstenthumb vñ Ländern/Auch Abwendung deß Erbfeinds Christlichen Nahmens/einbrechenden Gewalt/mit angelegener Vätterlichen vnd eyfferiger Sorgfeltigkeit/vor Augen haben / vnd aber hergegen genugsam offenbar vnd am Tag/das vorberührtes Wercke / vber vnser zu allem was vns obligt / vnd vnserm Königreich zu gutem gereichen mag / vielfältig Vätterlich mildes erbieten / auch vber vnsere jüngst in vnserer / vnd deß H. Reichsstatt Franckfurt/dem gesampt löblich Chur Fürstl. Collegio auff innständiges anhalten/ erklärt/ anvertrawt vnd heimbgestellte gütige Interpositionshandlung / auch noch fürders von vns / vnnd etlich friedliebenden Chur: Fürsten vnd Ständen / gepflogene Abmahnungen/sich von Tag zu Tag / zu grösserer Gefahr vnd Weitleufftigkeit/ dermassen außbreiten will/ das da wir nicht bey zeiten hierinnen / das jenige zu Würckligkeit zubringen gedacht / was obgehört vnser obliegend Keyserlich Ampt/die allgemeine: vnd Lehenrecht/dann auch die heilsame Reichs Constituciones, sonderlich der außgekündte allgemeine Landfrieden/vnd endlich die von vns so hochbethewrte Capitulation/ erfordern / vnzweiffenlich darauß mehrers Vnheil einreissen/zwischen denen Gliedern/ mehrgedachtes H. Römischen Reichs / Fried vnnd Recht/auch der Respect vnserer Keyserlichen Hochheit/neben pflichtschuldiger Trew vnd Gehorsamb gegen vns/jrem von Gott vorgesetzten Oberhaupt / nit allein gäntzlich auffhören/an statt ordentlichen Rechtens / dardurch alle Reiche Königr. vnd Landt erhalten werden müssen/Gewalt: vnd gemächtige Thätligkeiten einbrechen/ E. L. L. A. A. vnd ewern Unterthanen/ so wohl / als den vnserigen / vnter allerhand gefährlich gesuchtem Schein/widerwertige Bündnussen/vnd Vergatterungen zu machen/auch vermittelst derselben/ vngehörter Sachen/ ein Standt dem andern sein Land vnd Leuthe / auch Recht vnd Gerechtigkeit einzuziehen / vnd dessen zuentsetzen nachgesehen / sondern auch in obangezogenes Werck/den Türcken einzuflechten/So gar auch vnser Königreich Hungarn/ vnd vbrige Erbländer / zu gleichmässigem Abfall zubringen/vnd vns/E. L. A. A. vnd euch/ durch eines einigen Standts eytele verblendete Begierde/ in einem frembden Königreiche zu regieren/vnd vnsern rebellierenden Unterthanen vnbefügnuß/ mit gewaffneter Gewalt / hindurch zutringen/auch in eusserste/ vnnd vnwiderbringliche Gefahr zustürtzen / anlaß gegeben würde. Dahero Wir also wie gern wir auch vnser angeborne Milde vnd Güte / der schärpffe nochmals vorziehen / vnnd dieses Proceß hetten geübriget seyn mögen: Nichts desto weniger / in Ansehen des Heiligen Römischen Reichs / höchst periclitirender Wolfahrt/Heyl/vnd Freyheit/auch desselben / vnd beyder Königreich/vor Augen schwebender eusserster gefahr/ nunmehr vns / alles andern hindan gesetzet / vnsers Keyserlichen hohen Ampts / vnnd dahero rührender Declaration / vnnd Execution endtlichen zugebrauchen/getrungen worden. Hierumben/vnd deme allem nach/ Ob wol alle deß Heiligen Röm. Reichs Stände sampt vnnd sonders/jhren Pflichten / vnnd denen Reichs Constitutionen/ sonderlich die Chur Fürsten/ der Güldenen Bull / Keyserlichen Capitulationen/ vnd jhrem Ampt gemäß / sich hierinnen werden / vnd sollen erweisen: So haben wir doch noch ferner/vnd insonderheit zu würcklicher Vollnstreckung mehr gedachter Aachts Erklärung / dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen / Maximilian Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Ober vnd Nidern Bayern / vnserm lieben Vettern / Schwagern vnd Fürsten / bey denen Pflichten/damit Ire Lieb vns vnd dem H. Römischen Reiche zugethan/vnd verwandt seynd/ die so hoch vnd wol verschuldete Execution / wider mehr gesagten Friderichen/ der sich Pfaltzgraffe nennet / vnd dessen Adhærenten/Helffer vnd Helffershelffere/deren Person/ Fürstenthumb/Land vñ Leut/Haab vnd Gütern in der Obern Pfaltz / aufferlegt vnd anbefohlen/ aufflegen auch vnd befehlen / dieselbe hiemit vnnd in Krafft dieses offentlichen Executorials Also vnd dergestalt/daß ihre Lieb als vnserer Keyserlichen Person/ in selbiger Execution vornembster Vertretter/wieder obberührten Aechter/ vnd dessen Notorische kundbare Helffer/vnd Helffershelffere: alle das jenige kräfftiglich thun / vnnd zu Werck richten sollen vnnd mögen/ was Inhalts offterwehnter Achts Erklärung vnd erheischender Notturfft/fürnemblich zu widerbringung deß heylsamen Frieden im Heyligen Reich / Erhaltung vnserer Keyserlichen Authoritet vnd schuldigen Gehorsams gegen vns / Dienst: vnnd ersprießlichen seyn kan oder mag.

Gebieten hierauff E. L. A. A. vnnd Euch/von Römischer Keyserlicher Macht/auch bey Poen/auff dergleichen Fälle/in Vnsern vnnd deß Heiligen Reichs Constitutionibus, allgemeinen: vnd Lehenrechten bestimbt vnnd außgedruckt / ernstlich vnnd wöllen/daß E. L. A. A. vnd jhr/ mehr gedachtem Friederichen/ der sich nennet Pfaltzgraffe bey Rhein/für Vnsern / vnd deß Heiligen Reichs offenbahren Aechter/hinfüro haltet/denselben in ewren vom Reich zu Lehen tragenden/ oder sonst vnterworffenen Fürstenthumben / Landen vnnd Gebieten / nicht hauset/ schützet/ schirmet/ oder vergleitet / jhme auch einigen Durchschleiff / Hülffe / Beförderung / Vorschub oder Beystandt / vnter was Schein solches immer gtschehen kan / jnner oder ausserhalb gedachten Ew. L. L. A. A. vnnd ewern Landten vnnd Herrschafften/mit nichten thut/

oder

oder erzeiget/mit jme keine Gemeinschafft habet/noch solchs alles vnd jedes/den ewern oder andern/da jr es verhüten könet/zu thun gestattet/heimlich oder offentlich/ in keinerley Weise/ sondern vielmehr obberührtē vnserm Executori, vnd Commissario, in allem vnd jeden / wider jhne Aechter / dessen Adhærenten / Helffer vnd Helffern/die Handt bietet/zum wenigsten aber denselben/an dieser anbefohlenen Execution / nicht hindert/ noch andern solches zu thun gestattet. Welche aber wider dieses vnser Keyserliche Gebott / vnnd offentliche Executoriales, vngehorsamblich vnnd vorsetzlich thun würden / wie vnd vnter was Schein das immer geschehen möchte/dieselben sollen / krafft mehr angezogener / vnser Keyserlichen Achts-Erklärung/ ipso facto in vnser Keyserlich Aacht gefallen/ jetzt als dann/vnd dañ als jetzt/ hiemit erklärt seyn/vnd gegen denselben/ als Aechtern vnd Vngehorsamen/mit dē jenigen straffen/so in vnser Keys. Achtserklärung weiter außgedruckt wordē / vnnachläßlich gleichfals verfahren werden. Welches alles wir Ew. LL. AA. vnnd Euch sampt vnd sonders hiemit zu derselben Wissenschafft anfügen wollen / Warbey wir vns zum Beschluß außdrücklichen erklären/ vnd offentlich hiemit bezeugt haben wollen/ Daß wir / durch diese von vns abgedrungene Achtserklärung / vnd derselben Vollstreckung/keinen gehorsamen Standt/ im wenigsten/ zu beleidigē/ sondern vielmehr alle vnd jede/so sich dieser vnserer Keyserl. Verordnung/nit muthwillig widersetzen/bey habenden Priuilegien / Recht vnnd Gerechtigkeiten / sonderlich dem allgemeinen Religion- vnd Prophan Frieden/Teutscher Freyheit vnd Securität/zu schützen vnnd zu erhalten / allen Rebellischen Auffstand/Empörung vnd friedbrüchige Handlung/ von derselben jedwederm / vermög vnsers Keyserlichen Ampts/abzuwenden gnädigst geneigt seyn. Darnach wisse sich meniglich zurichten / auch vor Nachtheil vnd Verderben zu hüten / das meinen wir ernstlich. Gebē in vnserer Hauptstatt Wien/ den ersten Februarii/Anno Sechtzehenhundert ein vnnd zwantzigsten/Vnserer Reiche/deß Römischen im Andern/ deß Hungarischen im Dritten/vnd deß Böhmischen im Vierdten.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Das VIII. Capitel.

Chur-Maintz vnnd Landtgraff Ludwigs von Hessen schreiben an die Vnirte Reichsstätt von der Vnion abzustehen / sub dato den 19. Febr. 1621. mit beygefügtem Schreiben der Keyserl. May. an die Reichsstätt sub dato Wien den 23. Januar. 1621.

VOn GOTTES Gnaden/ Johann Schweickhard Ertzbischoff zu Meyntz vnnd Churfürst/

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhayn vnd Nidda / Vnsern Gruß zuvor / Ehrsame liebe Besondere/demnach die Römische Keyserl. Mayest. vnser allergnädigster Herr / vns beykommendes an euch haltendes Keys. Schreiben allergnädigst vberschickt/mit angeheffter Commission/wie jhr mit mehrerm darauß vernemmen werdet.

So haben wir nicht vnterlassen sollen/euch solches hiemit zuzufertigen/geschöpffter Zuversicht/ jr werdet euch darauff also bezeigen / wie es so wol der Sachen Notturfft/vnd also höchstgedachter J. Key. M. gebürende hohe Key. Authorität vnnd Reputation erfordert / als auch zu ewrem selbst eigenen Nutzen/vnd gedeylichen ersprießlichen Auffnemen vnd Wolfart gereichen thut / vnd wollen darüber ewers vnverlengten Gemüts Entschliessung in Gnaden / damit wir euch förters wol beygethan/ gewertig seyn. Datum den 19. Februar. 1621.

Das IX. Cap.

Copia Schreibens / so die Römische Keyserl. Maj. an die Reichsstätt mutatis mutandis gethan/ vermahnet sie von der Vnion abzustehen / verspricht jhnen Perdon: versichert sie keiner hinfüro Feindthätlichkeit/verheist alle Priuilegia zu halten.

WIr Ferdinand der Ander von GOTtes Gnaden / erwehlter Römischer Keyser/ Mehrer deß Reichs / ꝛc. Ehrsame liebe Getrewe/Wir geben euch hiemit in gnädigster Wolmeynung zuvernemmen / vnnd jhr werdet vngezweiffelt theils vorhin etwas Bericht bekommen haben / was massen wir zu Bezeugung vnsers Keyserl. friedliebenden Hertzen vnd Gemüths/dem Hochgebornen Landgraff Ludwigen zu Hessen / Graffen zu Catzenelenbogen/Dietz/Ziegenheyn vnd Nidda / ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd Fürsten/Commission vnd Befelch auffgetragen/in der von seiner Ld. den verschienen Sommer vber / etlichen der Vnion zugethanen Fürsten auß eigener Bewegniß fürgenommen gütlich vnnd getrew/dem gemeinen Wolstandt zum besten gemeinten Erinnerung fortzufahren.

Ob wol vns nun inmittelst die Göttliche Allmacht vnderschiedliche Victorias verliehen / vns auch noch an fernerer Kriegsmacht / auch vnsers Ertzhauses Verwandten / hülfflichen Handtbietung/nichts abgehen solte / so seyn Wir doch auß angeborner zu dem friedlichen Wesen / vnnd für das Vatterlandt Teutscher Nation tragenden getrewen Vätterlichen Sorgfalt nochmals geneigt/ alle friedliche Mittel dem rauhen Weg deß offentlichen Kriegs fürzusetzen/da man nur solcher trewhertzigen Key. Intention statt geben/ vnd wir durch genöthigte Verfügung zu keinem andern vervrsachet werden.

Wann dann obbesagtes Landtgraffen von Hessen L. guthertziges friedliebendes Vorhaben an sich selber gantz rühmlich / gemeinnutzig vnnd Vns danecknemmig / hierumb so wollen Wir Euch hiemit noch für eins vnnd das letzte mahl erinnert vnnd erniahnet haben / daß so wol jhr als auch andere ewere Mitverwandten Stätt/ vom Kriegswesen / welches sich in den Chur-Pfältzischen Landen vnder obgehörter Vnion Nahmen befindet / gentzlich vnd zumal abstehet / wie auch die Vnion selbst entweder alsbaldt/ oder zum lengsten nach Verfliessung der dahin noch vberig wenig Zeit / inmassen wir auß den zu Prag gefundenen Schrifften darvon vnnd noch anderen mehr gründliche vnd gute Nachrichtung haben/ weiter nicht fortstrecken helffet / oder euch darinnen vertieffet.

Wie wir nun zu euch das gnädigste Vertrawen setzen / ihr solt vnd werdet vorgemeldt Kriegßwesen weder in der Pfaltz noch anderstwo wider vns noch vnsere Nider Burgundische / auch andern Assistentz vnnd Kriegßheer / in oder darzu rahten oder contribuiren / als wollen wir euch auff solchen Fall ewers erfolgenden Abstands / hiemit vnserer Keys. Gnad wol gedächtlich vnnd dergestalt versichern / daß wir jetzt alsdann / vnd dann als jetzt alles vnd jedes / was etwan wider vns vnd vnsere hochgeehrten Vorfahren am Reich auff seiten ewer oder ander Mitvnirten Stätt / jemals verhandelt worden / todt vnd ab / vnnd zu ewigen Tagen nicht anderst / noch weniger vergessen seyn lassen wollen / als wann obbesagte Vnion vnnd das Böhmisch Wesen / sampt allen vnnd jeden seinen Dependentien niemaln gewesen / oder darvon von ewert vnnd ihrentwegen etwas geschehen / gehört vnnd vernommen worden / da es auch gleich dasjenige betreffen solte / so gegen vns oder vnsern Vorfahrn am Reich / oder obgehört vnser löbliches Ertzhauß jemals mit Worten / Schrifften oder Wercken / bekandt oder vnbekandt vorgangen vnnd beschehen were / wie dann in dieser vnser Keys. gnädigsten Erklärung alle ewere Räht vnd Diener / so jemaln vor kurtz oder langer Zeit / wider vns vnnd vnsere Vorfaren / oder auch sonst ehe dieselben zu ihren Diensten kommen / geredt / geschrieben / geräthschlagt oder gehandelt haben / begrieffen seyn sollen.

Vber diß thun wir auch auff obverstandenen Fall mit diesem vnserm Keys. gnädigsten Schreiben gute vnd bestendige Sicherheit vnnd Keys. Zusag geben / daß weder von vns / noch auch vnsers Vetters vnnd Schwagers deß Königs inn Hispanien E. noch auch sonst von vnserm löblichen Hauß Oesterreich / oder einigen andern Catholischen Stand / euch einiger Schad vnnd Gewalt / heym- noch öffentlich / weder mit oder ohne Mittel begegnen / ja auch ihr mit einiger Guarnison / oder auch vmb verstattung Durchzugs durch die Stätt / wider einer jeden Willen nicht belangt oder beladen werden / sondern dieselben vielmehr auff ihr begehren / da Sie sich zu ihrer selbst Handhabung vnd Defension nicht gnugsam befinden würden / sich alles Keys. würcklichen möglich vnnd vnaußbleiblich gebürenden Schutz / Schirm / Trost / Raht / Hülff vnd Rettung zu erfrewen haben sollen.

Vber diß seyn wir ferner deß gnädigsten Erbietens / alle vnnd jede / newe vnnd anderer Stätt Priuilegia, Freyheiten / Satzungen / Besitzungen / Gebräuch vnd Gewonheiten (so viel dieselbe dem auffgerichten Religion vnnd Prophanfrieden nicht zuwider) zu confirmiren / als reich vnnd vollkömlich wir solches krafft vnsers Keys. Gewalts vnnd Ampts vollkommenheit ertheilen sollen. Damit man auch an dieser vnserer auß recht vnnd reiffem bedacht gethanen miltesten Erklärung vberal keinen zweiffel setzen / vnnd sich auff dieselbe einmahl vnnd endlich eygentlich verlassen möge / so haben wir den Ehrwürdigen vnnd Hochgebornen Johann Schweickharden / Ertzbischoff zu Meynz / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / vnnd Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn vnnd Nidda / vnsere Neven / Oheym vnnd Churfürsten / vnsern gnädigsten Befehl vnnd Vollmacht ertheilt / im Fall vber alles verhoffen / hiervnter etwas zweiffelhafftiges vorfiele / daß jhr oder vielbesagte andere Stätt / sampt vnd sonders zu ihren L. ihre Abordnung thun / bey denselbigen endliche satte Erklärung / Entnehmung vnd Erleuterung einholen sollen vnnd mögen / darbey wir es dann gnädigst bewenden lassen / vnd solches da es vonnöthen were oder begert würde / selbst bekräfftigen wollen.

Versehen vns demnach bey so gestalter endlich vnnd vätterlicher Vermahnung / ihr solt vnnd werdet diese vnser Keys. gnädigst reichlich vnnd gütige Anerbietung nicht auß der acht lassen / sondern sich derselben zu ewerm vnnd ewerer Burgerschafft besten / gebrauchen / auch von allen jetzigen vnnd künfftigen Vnionshandlungen vnd Contribution Hand abthun / vnnd sich an die heylsame Reichs Constitutiones, sonderlich aber den Religion vnnd Prophanfrieden halten / vnnd darüber ewere runde vnnd richtige Erklärung zu nötiger Nachrichtung vnverweygert von euch geben / seynd darneben mit Keys. Gnaden euch wol gewogen. Geben in vnser Statt Wien / den 23. Januar. 1621. vnserer Reichs deß Römischen im Andern / deß Vngarischen im Dritten / vnd deß Böhmischen im Vierdten.

Das X. Capitel.

Der Reichs Statt N. Antwort Schreiben an Chur- vnd F. G. G. Meynz vnd Darmstatt daß sie darein verwilligen / wollen sich mit jren Mitverwandten Stätten / die sie beschriben hetten / Gehorsamst erklären.

Hochwürdigster / auch Durchleuchtiger vnd Hochgeborner / ꝛc. E. Chur- vnd Fürstl. G. G. seyen vnsere vnderthänigste vnnd vnderthänige gantz willigste Dienst jederzeit zuvor / Gnädigster Churfürst / auch gnädiger Fürst vnnd Herr / E. Churf. vnd Fürstl. G. G. gnädigst vnd gnädiges Schreiben / haben wir sampt dem beygefügten Keyserlichen allergnädigsten Schreiben den 19. diß mit gebührendem Respect vnderthänigst empfangen / vnd derselben Inhalt dahin gestellt / gehorsambst vernommen / daß allerhöchstgedachte Keys. Mayest. vns gnädigst vermahnet haben wollen / daß so wohl wir als auch andere vnsere mitverwandte Stätt / vom Kriegswesen / welches sich in der Chur Pfaltz vnter dem Namen der Vnirten Ständen befindet / gentzlich abstehen / zugleich die Vnion zum längsten / nach verfliessung der dahin noch vberigen wenigen Zeiten nicht mehr verstrecken helffen / noch vns darinn vertieffen sollen / vnd daß jhr Keys. May. vns hierauff dero Keys. Gnaden dergestalt versichert / daß dieselbe alles so von den Vnirten Stätten verhandelt worden / also vergessen seyn lassen wollen / als wann besagte Vnion vnnd das Böhmische Wesen sampt allen vnnd jeden derselben Dependentien niemaln gewesen were / damit man auch auff solche jhrer Keys. Maj. gethanen miltesten Erklärung sich eygentlich verlassen möge / so haben dieselben E. Chur- vnd Fürstl. G. G. Befelch vnd Vollmacht ertheilt / hiervnter etwas zweiffentliches vorfiele / daß wir vnd mehrberührte andere Stätt zu denselben vnsere Abordnung thun / vnd deßwegen bey E. Chur- vñ Fürstl. G. G. Entleuterung einholen sollen vnd mögen / als mehrern Inhalts jhrer Keys. M. vnd E. Chur- vnd Fürstl. G. G. angeregter allergnädigsten vnd gnädigen Schreiben.

Wann vns dann / bevorab bey jetzigen sorglichen vnd geschwinden hochgefährlichen Zeiten vnd Läufften auff dieser Welt billich nichts erwünschters noch angenehmers / dann allerhöchstgedacht Key. milten Gnaden versichert / vnnd vergewiß zu seyn / wir auch ohne das biß hero vnser gehorsamstes Absehen auff jr Key. Maj. besten gehabt / vnd bey solcher Devotion jederzeit zu verbleiben gedencken / als seyn wir bereit im werck / bey den jenigen Stätten / so gleichmessige Key. Schreiben empfangen / vnd theils / als wir vernomen / mit E. Chur. vnd Fürstl. G. G. deßwegen gebürliche Handlung gepflogen / derch Gesandte auch eingelangten Vertröstung nach bey vns in wenig Tagen allhie ankommen werden / nothwendigen Bericht einzuholen / auch vnsere Mitverwandte Stätt in Francken / mit dem förderlichsten zu vns allhero beschreiben wollen / denselben die in dem an vns gestellten besagten Key. Schreiben / zugleich auch jhnen offerirten Gnad alsdann gehöriger massen zu eröffnen / vñ wollen vns nochmaln von wegen der Röm. Key. M. vnsers allergnädigsten Herrn / gegen E. Chur. vnd Fürstl. G. G. nun vnnd sampt besagten Stätten vnverlengt also gehorsambst erklären / daß beförderst J. Key. M. verhoffentlich ein allergnädigstes / so dann Ew. Chur. vnnd Fürstl. G. G. nicht weniger ein gnädigstes vnd gnädiges Wolgefallen darob haben sollen / inmassen gegen allerhöchstgedachter Key. Ma. wir vns ebenmässig alleruntherthänigst erklärt haben / wie Ew. Chur. vnnd Fürstl. G. G. auß beygefügter Abschrifft gnädigst vnd gnädig vernemen werden. Vnnd thun E. Chur. vnd Fürstl. G. G. vns damit zu beharrlicher Chur. vnd Fürstl. milten Gnaden vnterthängst vnd vnderthänig befehlen. Datum den 26. Febr. An. 1621.

Das XI. Cap.

Hiernechst / hat sich die Vnion vnnd zuförderst Landgraff Moritz von Cassel mit Key. Maj. verglichen.

Abschied so im Namen Key. May. zwischen Herrn Landgraff Moritzen vnd Marqiso Spinola zu Bingen den 5. Aprilis / An. 1621. auffgericht.

Wissen / als im Namen vnnd von wegen der Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Majest. vnsers allergn. Herrn zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ambrosio Spinola Marggraffen zu Sesto / Rittern deß güldenen Flusses / dieses Keyserl. Exercitus Obristen Feldhauptmann / an einem / vnnd dann dem auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenheyn vnd Nidda / ꝛc. für sie vnnd Ihre Fürstliche Gnaden Junge Herrschafft am andern Theil / dieser hernach folgender Articuln vnd Puncten / vnnd deren mehrer Vergewissung halben Tractat vnnd Handlung vorgangen. So seynd dieselbe auff vorgepflogene Unterred / Rath vnnd Bedencken / durch die zu End vnterschriebene hierzu beyderseits / insonderheit deputierte Abgesandte / mit jrer aller guten wissen vnd willen abgehandlet vnd verbündlich beschlossen worden / Nemblich vnd zum ersten haben Hochged. Herrn Landgrafen zu Hessen Fürstl. G. zugesagt vnd versprochen für sich selbst oder durch andere gegen allerhöchstg. Keys. Majestät vnd dero Kriegsvolck weder Pfaltz Heydelberg selbst / noch den Vnirten oder andern inn oder ausserhalb deß Reichs gesessenen Königen / Chur. Fürsten vnd Ständen / so zum Beystand vnd Handhab gedachter Pfaltz Persohn vnd Landen im Röm. Reich oder in der von Böheimb sampt deroselben incorporirten Landen sich allbereit eingelassen haben / oder hiernechst einlassen möchten / mit Volck / Munition / Gelt / Proviant noch sonsten mit Rath oder That keines wegs directe vel indirecte, wie das erdacht oder benendt werden mag / zu assistirn oder beyzupflichten / Sondern so wol in diesem / als auch andern begebenden Fällen gegen jhre Majest. in schuldiger allerunterthänigster Devotion vnd Trew als einẽ gehorsamen vnd trewen Fürsten vnd Standt deß H. Reichs gebürt vnd wol anstehet / beständig zuverharren. Zum zweyten habe J. F. G. hierbeneben zugesagt vnd versprochen / dero in Diensten der Vnion biß dahero gehabt / vnnd vnterhaltenes Volck alles miteinander nachmals so baldt vnd vnverzüglich / wofern es nicht allbereit beschehen mit ernst abzuforden vnd abzudancken. Zum dritten / wil hochg. Landgraff Moritzen F. Gn. nach Vorfliessung deß in nechstkünfftigem Majo zu endtlauffenden Termins alsdann inn continent sich der Vnion gäntzlich abthun / vnnd fürters in keine Vnion oder Verbündtnuß zu besagter Handthabung der Pfaltz vnd bemeldter Landten / wider die Röm. Keys. Mayest. vnd dero Kriegsvolck in obangedeuter Pfältzischer Expedition sich begeben / vnter dessen aber weniger nicht / als auch hernach alle hierinn begriffene Puncten steiff vnnd fest halten.

Hergegen vnnd zum vierdten hat Hochgedachtes Herrn Marquisen Excell. zugesagt vnd versprochen / daß Hochg. H. Landtgraff Fürstl. Gn. vnd die jhrige sampt dero zugehörigen Fürstenthümben / Graff: Herrschafften vnnd inhabenden Landten / Lehenleuten / Räthen / Dienern / vnnd Vnderthanen an jhren Persohnen / Haab vnd Gütern liegend vnd fahrend / die werey in- oder ausserhalb Lands (daß nemblich an solchen ausserhalb Landts befindelichen Gütern der Eigenthumb / Renthen vnnd Einkommen jhnen vngeschmählert verbleiben sollen) zu sampt dero Rechten vnnd Gerechtigkeiten / Handel vnnd Wandel / zumal nichts außgeschlossen / von seiner Fürstl. Excell. selbsten oder deroselben in jrem jetzigem vnd künfftigẽ Exercitu, mit keinem Gewalt / vberzug / Einlägerung / Brandschatzung / newen Zöllen / Paßzeteln / Auffla-gen / oder einigen andern dergleichen Beschwerungen angegriffen oder belästiget / sondern jhre F. Gn. dessen allen geübriget vnnd enthaben / vnd also frey vnd sicher seyn / vnd bleiben / In allem vbrigen aber es beyderseits bey deß H. Reichs auffgerichten vnd angenommenen Constitutionen vnd rechten / vnd darin begriffenen vnd beschlossenen Religion vnd profanfrieden gantz vnbetrangt vñ ruhig gelassen werden sollen / doch sollen die jenigen J. F. G. Vnterthanen hierunter nit gemeint seyn / noch diser Friedsversicherung zu geniessen haben / die sich hierwieder in jchtwas gebrauchen lassen. Endlich ist beyderseits abgered vnnd versprochen worden / daß diese Friedens Versicherung vnnd Abschiedt nicht allein zwischen Dato vnnd Montag nach Iubilate wirdt seyn der 23. April. altes vnd der 2. Tag Maij newen Kalenders nechstkünfftig an seiten der Keys. May. vnter deß Herrn Marchesen Excell.

vnnd dem Herrn Landtgraff Moritzen Fürstl. Gn. Fürstl. Subscriptionen vnd Siegeln gegen einander zugleich allhier außgeantwortet/sondern auch so bald darauff zuforderst mehr allerhöchstg Key.M.vnserm Allergn. Herrn / vnd dann forters jhrer Hochf. Gn. Ertz Hertzog Alberto zu Oesterreich/mit dero Key.vnd Ertzhertzoglichen Subscriptionen vnd Secreten auch allergn. vnd gn. zu bestättigen/von Hochgedachtem Herrn Marquisen vnderthänigst zugeschickt / die Außfertigung daselbst zu wegen bracht / vnd von obgemeldt allhier vorstehenden Vberliefferung anzurechnen/innerhalb dreyen Monaten hochged. Landtgraffen Moritzen F. Gn. eyngehändigt / vnter dessen aber nichts desto weniger all hierinn begriffene Puncten vnd Articuln durchauß kräfftig vnnd bündig seyn vnnd bleiben sollen/Alles trewlich vnd ohne gefehrde. Zu Vrkund vnd stäter/vester Haltung/haben obgemeldte beyderseits hierzu deputirte Abgesandte/ sich mit eygenen Handen vnterschrieben / vnnd jhrer allerseits Ringpitschafften wissentlich beygetruckt/ Geschehen vnd geben zu Bingen den 5. April. nach vnsers lieben HERRN vnnd Erlösers Jesu Christi Geburt/im 1621. Jahr.

Im Namen vñ von wegen allerhöchstg. K. auch zu Hungarn vnnd Böheimb Kön. Maj. vnsers allergn. Herrn / ꝛc. auff hochged. Jhrer Excellentz Verordnung.

Johan Carl von Schonburg.
Christoff von Etten.
Petro de Alzamora.

Im Nahmen vnnd von wegen hochgedacht vnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn Landtgraff Moritzen zu Hessen auff jhr Fürstl. Gn. Verordnung.

Valentin Burgolt.
Eitel von Berlepech.
Jost Christoff von Beineburg/genand von Hohenstein.
Johan Brand von Datwig.
Christoff Deichman D.

Das XII. Capitel.

Abschied so durch Vermittelung Chur Meyntz vnnd Landgraff Ludwigen von Darmstatt/ zwischen der Vnion Häupter / vnd dem H. Marqiso Spinola im Namen Keys. Majest. zu Meyntz den 12. Newen Cal. A. C. den 2. Apr. auffgerichtet. Dardurch die Vnion gäntzlich vffgehoben vnd erstorben.

ANfänglich ist zwischen obgemelte Fürsten vnnd Ständen verabschiedet / hinfüro vnter sich von aller Feindseligkeit abzustehen/also daß fürbaß die Vnirte Fürsten vnd Ständt / vnnd deroselben Kriegßheer / keines wegs den Herrn Marchesen Spinola, vnnd sein vnterhabendes Kriegsvolck/ noch seine anjetzo einhabende örter/oder andere in diesem Abschiedt begriffene Stände / oder derselben zugehörige Land/vnd Leut/beleidigen/noch auch Pfaltzgraff Friederichen / weder mit Gelt / Volck / oder auff einige andere weiß / directe vel indirecte, durch sich / oder andere behülfflich seyn / Jhre vor diesem auffgerichte Vnion / vnd Verbündnuß / weder Jhme Pfaltzgraffen zum besten / noch Jhrer Key. Majestät ꝛc. zuwider prorogiren / oder auch einige newe auffrichten sollen / sonder vor endung derselben / als nemblich innerhalb deß 14. im N. C. im A. deß 4. nechsteinstehenden Monats Maij / so wohl Jhr absonderliches / als gemeinhabendes Kriegsvolck auß der Pfaltz vnnd andern zu derselben Defension gebrauchten Orthen / abführen vnnd hinweg schaffen/ vnd Jhrer Key. Majestät gehorsame Fürsten vnnd Ständ verbleiben sollen / Inmassen sie sich dessen zu mehrmahlen gegen dieselbe gehorsambst bedingt haben.

Hingegen soll der Herr Marches Spinola fürterhin gegen der Vnirten Fürsten vnd Stände Personen / Kriegs-Volck / Beampten / Befelchshaber / Schlösser / Stätt / Landt vnnd Leuth weder mit Plünderung / Schätzen / Streyffereyen/ oder einigen anderen Weg zumahl nichts feindseligs vornehmen.

In dieser Handlung sollen begriffen seyn / so wol die in dem zu Vlm getroffenen Accord begriffene/ als auch andere Churfürsten/Fürsten / Stände vnd Ritterschafft deß Reichs / Sie seyen Catholisch oder Evangelisch: Doch ist beyder Theilen Meinung keines wegs hiemit der Gülchischen Landen halben etwas zu disponiren.

Belangendt Pfaltzgraff Friederichen / welchen alles obige nichts angehet / hat gemelter Herr Marches Spinola auff ersuchen Königl. Würd. in Engelandt zugesagt / von Dato biß auff gemelten Termin deß 14. oder 4. Tags Maij/mit der anbefohlenen Execution gegen der Pfaltz an Personen vnd Gütern/weder durch sich / noch durch andere fortzufahren / sondern biß auff die obbestimpte Zeit einhalten / doch mit dem beding/daß die vnirte Fürsten verschaffen sollen/ damit vnter dessen auch von dem in der Pfaltz / oder andern benachbarten Orten liegenden / jetztbemeltem Pfaltzgraffen zugehörigem absonderlichen Kriegsvolck/ wider Herrn Marches Spinola / dessen Verfassung / vnnd einhabende Orter/ oder andere trewe Ständt deß Reichs / dero Diener vnnd Unterthanen / keine Hostilitet oder Feindseligkeit verübet werde.

Damit auch die benachbarte Fürsten vnd Ständt/ dero Unterthanen/ vnd andere in deroselben Landen/ von beyderseits Kriegsvolck vnbeschwert / vnd vnbeschädigt bleiben mögen: Haben beyderseits Fürsten versprochen / ernstlich vnd vnfehlbarlich zuverfügen/ daß alles Streiffen/Plündern/ vnd andere Gewaltthaten in dero Landen vnd Gebiet verwehrt vnnd abgestelt/auch allenthalben die Strassen vnd Kummerschafft befürdert werden soll.

Zu mehrer Bekräfftigung dieses alles haben mehrgemelte beyderseits Fürsten diesen Abschiedt neben beyden Chur- vnd Fürsten als Mitlern / mit eigenen Händen vnterschrieben / vnd mit jhren Insigeln bekräfftiget. Es wird auch Herr Marches Spinola verschaffen / damit dieser Abschiedt so wohl von der Keyserl. Mayestät als auch Herrn Ertzhertzog Al-

brechten zu Oesterreich auff ehist confirmiret vnnd bestättiget werden möge. Geschehen zu Maynz den 12. oder 2. April. Anno 1621.

L. S. Ambrosius Spinola.

L. S. Ioan. Suicardus Archiep. Mogunt.

L. S. Ludwig Landgraff zu Hessen.

L. S. Joachim Ernst Marches zu Brandenburg.

L. S. Joh. Friderich Hertzog zu Würtenberg.

Das XIII. Capit.

Bey diesem Verlauff hat Bethlehem Gabor ein Schreiben an Fürsten der Tartern sub dato 1. Aprilis abgehen lassen/darinnen sein Türckisch Gemüth wol an tag geben.

COPIA

Gabrielis Bethlenii an der Tartarn Fürsten abgangenes Schreibens.

Summarien.

In welchem Er sich bedancket wegen der angebottenen Freundschafft vnd Favor: Wündscht jhm Glück wegen der Polnischen Niderlag: klagt vber dieselbe: Er Bethlehem hab seinen Feinden obgesiegt / ob schon etwas vnglücks bey Prag vorgangen: begehrt 10000. Mann von jhm Tartarn zu Hülff / auch sein Persohn selbst: verheist jhm Schätz im Reich wann er nur mit 20000. käm. Der König in Böhmen könne 30000. Soldaten auffbringen.

Gabriel von Gottes Gnaden / erwehlter König in Vngarn/Fürst in Siebenbürgen/vnd Graff in Siculen.

DVrchleuchtigster Fürst / vielgeliebter vnd vns wol zugethaner Freund vnd Bruder/der Allmächtige Gott/ wolle E. Durchleucht Intentiones vnd Fürhaben auff alle weg seligen vnd segnen / deren Feind mit seinem grimmigen vnd spitzigen Schwerdt vertilgen / vnnd nachmal Jhrer Durchleucht Lebens Tag fürter hinauß vermehren.

Die von Ewer Durchl. Hoffstatt Abgesandte / seynd vnserm Calender nach den 25. Martii bey vns glücklich vnd wol ankommen / vnnd dero hochverehrliche Brieffe vns vberlieffert / vnnd neben deme so wol den von Ew. Durchleuch. auß Vns gegen einander Brüderlicher Lieb entsprungenen freundliche Gruß / als auch allen geneigten Willen vnnd Freundschafft Mündtlich/wie nicht weniger mit vberschickten Plitzbogen vnd Pfeil præsentirt vnd anbracht.

Wir haben aber Ewer Durchleucht. Brieffe mit grosser innbrünstiger Liebe verlesen / den newlich empfangenen Befelch Gruß / Benevolentz vnd Erbietung auffs allerlieblichste / vnd die zugeschickte Verehrung vnnd Gaabe auffs danckbärlichst empfangen.

Daß nun Ewer Durchleucht mich als deren geneigsten guten Freund nicht in Vergeß gestelt / sondern zu vns/die wir in so frembden vnd weitgelegnen Landen Krieg führen / seine Brieff vnnd Diener geschickt / vnd das nicht allein / sondern auch mit dem zu Behueff vnser habenden starcken Kriegs Armee/ noch einstattliche Hülff vnd Zusatz offeriren thut/für diese so grosse Benevolentz vnd erbietung / erkennen wir vns zuforderst gegen dem allerherrschenden hohen Gott / als E. Durchl. in allwege mit möchligsten Lob vnnd Brüderlicher Danckbarkeit auff begebene Fälle / jederzeit pflichtig vnnd schuldig.

Ewer Durchleucht geben vns mit dero Brieffen zu vernehmen / was gestalt sie verwichen Jahr auß Befelch deß mächtigsten Türckischen Keysers Polen/ so etlicher gedachten mächtigsten Keysers Reich einzunehmen sich vnterstanden hatten / mit eim starcken Kriegsheer vberzogen / vnnd der groß Gott selbige durch E. Durchl. jämmerlich zerrent / zerschlagen/ vnnd in die flucht gejagt habe / nechst erlegung vnnd hingerichter vieler hoher Häupter vnd Standtspersohnen / ꝛc. Diese Zeitung haben wir gleichwol gern vnnd mit frewden vernom̃en. Vnd ob wir schon allbereyt dē 13. Tag hernach als diß Treffen vñ Schlacht geschehen/ vnd wir jenseits der Thonaw mit den Teutschen Feinden gestritten / diese jhre Durchl. löbliche Victori verstanden/so ist doch ein solches/weil es von E. Durchl. selbsten dessen avisirt worden / desto annemblicher zuvernemmen gewesen/Der Allmächtige Gott wolle dahin versehen / daß alle deß mächtigen Keysers vnnd vnser aller Feind ein gleichmässigen Außgang gewinnen vnd zu Boden möchten liegen/ zu solchem End Ewer Durchl. dißmal wider sie einmahl erlangte Victori vielfältig vermehren vnnd stärcken.

Die Polen halten sich gegen vns nicht freundlich/ denen wir vns niemaln widersetzlich erzeigt/sondern vielmehr der gestalt erzeigt / daß als für erschienen vier Jahren sich mit dem mächtigsten Keyser in Kriegsempörung vnnd Streit gerathen/wir vns mit grosser Mühe vnnd arbeit in die Moltaw jhnen zum besten mit vnser Kriegsmacht begeben/vnd so weit vermittelt / daß selbige mit jhnen in Frieden gebracht vnd concordirt worden / sie doch hernacher jhre darüber auffgerichte Pacta vnnd Versprechnussen keines wegs gehalten / sondern bald darauff deß mächtigen Keysers Reich vnnd Länder feindlich wieder angefallen haben / wie sie nu solch empfundenen Vnheil nachgangen/ als mögen sie es jhnen behalten vnd vorlieb annehmen.

Verschienene Jahr als wir gen Wien deß Teutschen Keysers Residentz Statt (der orths er selbst in der Persohn ware) ankommen/haben sie Polen gleichmässig in vnser Reich ein Einfall gethan vnnd viel Schaden zugefügt / wegen welcher Gebahrung wir selbige Landtschafft auch von Wien ohnverschont nicht lassen wollen/ Vnnd wir werden gewißlich berichtet / daß selbige an jetzo starcke Kriegsmacht gegen den mächtigsten Keyser anrichten / der Teutschen Keyser/(da fern wir vnsers theils gegen jme zum Frieden verstehen wolten) ist entschlossen denen mit starcker Hülff zubegegnen. Man hat sich aber wegen offtermelte Polen durch auß nichts zubefahren/ sie seynd allein zu Hauß wann sie die Nase mit Bier begossen/ mit der Zungen Kriegsleut/aber so bald sie den Feind ins Gesicht bekommen/ verlieren sie jhren Verstand/

allein durch diß Mittel/daß sie Gott wegen jres Hoffarts straffet.

Nach dem wir auch Kundtschafft außgelegt / wie starck sich deren Macht erstrecken möchte / haben wir in gewisse Erfahrung bracht / dieselben auff 20000. Lantzirer / 1000. Kossaggen vnd 20000. Fußvolcks beysammen bringen wollen. Die Cavalleri mögen sie wohl / aber das Fußvolck anderer gestalt nicht / als wann wir mit dem Teutschen Keyser ein Frieden eingehen / zu denselben sein Fußvolck erlassen werden / auffbringen / sonsten ist das Fuß Volck selbigen Königreichs Polen durchauß vntüchtig.

Von vnserm Standt vnd Wesen / können wir E. Durchleucht so viel berichten / daß ob wohl wir nun von 22. Monaten hero mit vielen vnd starcken Feinden zu schaffen gehabt vnd noch (dann wir die Zeithero nicht allein mit deß Keysers / sondern deß Königs in Spanien / deß Römischen Bapsts Kriegsheren zu kriegen gehabt) wir jedoch Gott lob / wie starck sie sich auch verschantzt / denselben noch allezeit obgesiegt / die Zahl wie viel mahl wir mit jhnen gestritten / kan ich nicht schreiben / wir können es aber bey der Warheit erhalten / das wir von den jetztgemelten 22. Monaten her / vber die 30000. Mann vnserer Feind erlegt vnnd vnsern Handen verblieben.

Bey Prag hat sich zwar dz Vnglück deß Königs in Böheim Kriegs Armee in etwas betroffen / Dannenhero der Feind / seine Kräfften auff vns etwas weiters gewendet.

Bey 18. Wochen her haben wir einander im Gesicht gelegen / vnd fast Tags als Nachts starck auffeinander getroffen / an jetzo seynd wir gegen einander in Friedens Mitteln begriffen.

Wir haben jhnen zeithero gute Wort geben / allein vmb deß willen / damit inmittelst deß mächtigen Keysers Vns zugesagte Hülffsmacht herbreche / vnnd wir mit besserer Gelegenheit / deß Feindes reiche Landtschafften angreiffen vnnd erobern mögen.

Es were vns hocherwünscht / da Ew. Durchleucht vns noch 10000. außerlesene Mann zuschickten / vnd denselben ein vornehm Haupt zum Führer ordinirten / durch welche Hülff wir nechst GOtt desto mehr versichert weren / vnseren Feinden künfftig zu vberliegen.

Da aber Ew. Durchleucht in der Person selbsten vns besuchen wollen / were vns solches so viel ein grösser Frewd zuvernehmen / würden auch Ewer Durchleucht dem mächtigsten Keyser hierinn zum höchsten gratificiren vnnd dienen / hette sich auch dessen gewiß zuversehen / sie dahero viel grösseren Namen vnd Ersprießlichkeit / als von der Polnischen Victori tragen vnd erlangen werden.

Wir wollen Ewer Durchleucht in der Person selbst erwarten / vnnd durch so wohl bereichte Land vnd Königreich / dergleichen sie in der Tartarischen Nation niemaln gesehen / herumb führen / deren Soldaten werden sich mit Schätz vnnd Sclauen gnugsam vberflüssig bereichen / da Ew. Durchleucht allein 20000. wohl armirte Mann bey sich haben werden / wir haben 2000. Lantzirer / 20000. zu Fuß / vnnd wird deß mächtigsten Keysers vorangeregte Hülffsmacht auff 15000. Oßmannder sich erstrecken / Es kan auch der König inn Böheimb auff 30000. Soldaten auffbringen / vnd dergestalt dann wird einiger Feind vnser nit erwarten / sondern werden auß jhren Königreichen vnnd Landten / mit allerhandt Reichthumben reichlich erfüllt / Vns ledig hinderlassen / Von dieser Sachen werden E. Durchleucht durch vnsern Abgesandten jhro mündlich weitleufftiger lassen referiren / deme sie dann gutten Glauben zustellen / vnd solch vnsern beständigen Eyffer nicht auffseits zu setzen / wir fleissigst gebetten haben wollen.

Mit gegenwertigem vnserm vornehmen Abgesanden / haben E. Durchl. das jenig wenige / so wir in so geschwinder Eyl erlangen mögen / vnnd jhro mit aller Freundligkeit zuschicken / zu empfangen / mit Bitt solches hergegen mit freundlicher vnd guten affection auff vnd annehmen wollen.

Wir seynd jetzo im Feld vnd Krieg begriffen / da es Gott gefällig seyn wird / wollen wir E. Durchleucht in der Person freundlich hiebey sehen / vnnd auff andern weg gratificiren.

Ewer Durchl. halten mich für dero gutwilligen auffrichtigen Freund / vnnd der Allmächtig wolle sie bey guter Gesundheit erhalten. Geben in vnser Königl. Statt Tyrnaw / vnsers Calend den 1. Apr. Anno 1621.

E. D.

Gutwilliger Bruder

Gabriel.

Das XIIII. Capitel.

Diesem nach hat wegen der grossen Kriegs præparation / in welche der König in Dennemarck vnnd Hertzog zu Braunschweig / bey dieser Zeit gesteckt / Keys. Majest. folgende Schreiben an den Hertzogen abgehen lassen.

COPIA

Keys. Maj. Schreiben an Friederichen Vlrichen Hertzog zu Braunschweig.

Summarien.

Key. M. an Hertzog zu Braunschweig Friederich Vlrich klage vber etlich Frid hässige Gemüter / die außgeben als wañ J. Maj. den Nider Sächsischen Creiß / auch Ertz: vnd Stiffter daselbst wolle angreiffen: Entschuldige sich: Versichert sie eines besseren / nemblich Religion vnd Profan Frieden zuhalten Derowegen er der Hertzog wolle alles Kriegsgewerb vnnd Verfassung einstellen.

FErdinand der Ander / von Gottes Gnaden / erwöhlter Röm. Keyser / mehrer deß Reichs / ꝛc. Hochgeborner lieber Oheim vnd Fürst / wiewol wir vns nicht zuerindern / daß bißhero einige Klag vnnd Beschwerung vnsers wissens vorkommen / daß einem oder anderm getrewen gehorsamen / wol affectionirten friedliebenden Fürsten vnnd St. vnsers vnnd deß Nider Sächsischen Kreyß / von vnser N. Burgundischen / dem March: Spinola vntergebẽ / oder auch andern vnserm Kriegsvolck / einige Vngelegenheit / Betrangnuß od Beschwerung / angethan od zugefügt wordẽ / Inmassen wir dañ ein sol-

ches auch forderst zu wircklicher Vollziehung / vnsere ins Reich abgangene syncerations schreiben / auch Erhaltung der heilsamen Reichssatzung vnd auffgerichten Religion vnd Prophan Frieden / bey vermeidung ernstlicher Demonstration vnd Straff / keines wegs nach zu sehen / vnd zugestatten gemeint seyn / so müssen wir doch dem zu gegen / nicht ohne sonderbare Befrembdung erfahren vnd innen werden / daß es hin vnd wider an vbel Intentionierten Friedhässigen Gemühtern nicht mangelt / durch welche obgesagten March. Spinola Actiones vnd Proceß nach selbst eigen willen vnnd Passion auffs aller ärgst vorgebildet / vnnd vornemblich mit dieser Persuasion außgeleget werden / als wann wir entschlossen / obgenandte Fürsten vnnd Ständt deß Nieder-Sächsischen Kreyß / vnnd sonderlich die Innhaber etlicher darinn gelegnen Ertz vnd Stiffter / durch obgenanten March. Spinolam vnnd dessen vntergebener Armada / feindlich angreiffen / beschädigen / verfolgen vnd vergewaltigen / vmb deß willen D. L. auch theils andere N. Sächs. Fürsten vnd Ständt / willens vnd im werck seynd / sich in Kriegswerbung vnnd Defension zustellen. Wann vns dann mit obberührten falschen calumnien vnd Auffladungen vor Gott vnd der Welt in vnserm Christlichen Gewissen / allerdings vnrecht / vnnd wider alle Erbar: vnd Billigkeit geschicht / daß D. L. sich auch zu vns / hiemit widerholten Trew vnd Zusag / nochmals gentzlich versicheren / vnd verlassen können vnd mögen / daß wir obberührter vnsers synceration Schreibens / angezogene Reichssatzung / auch Religion vnnd Prophanfrieden / steiff festiglich vnnd ohne Abbruch hand zu haben gedencken / wie wir dann die jenige Kriegs Excession, welche durch obbemelden Burgündisch Kriegsvolck / gegen theil Particular Fürsten am Rheinstrom / vnd in der Wetteraw vorgangen / vnd bey vns Klag vorgebracht worden / bey mehrgedachtem Spinola bereit / in etlich vnterschiednen Schreiben abgeschafft haben. Hierin so gesinnen vnd begeren hiemit wir / an D. L. gnediglich / sie wollen obberührt falsch vnd erdichten Vorbildungen / kein statt vnd raum geben / sondern vielmehr auff vor angeregt / vnser Keys. synceration Schreibens / Keyserl. Worten vnd Zusag / das vngezweiffelte bestendige Vertrawen setzen / gegen vns die / nach Exempel vnserer hochgeehrten Vorfahren bißhero gespürte vnd erwiesene Gutherzigkeit / friedlibende affection / vnd dieses Orts allen vnnötigen Kosten / Kriegsgewerb vnd Verfassung / allerdings ab / vnnd einstellen / vnnd damit in sicherer Ruhe verbleiben / Wollen wir deiner Lieb / erheischter notturfft nach / zu derselben vnfehlbaren Gewißheit vnd Versicherung nicht vnangefügt lassen / dero wir mit beharrlichen Keyserl. Gnaden vnnd allem gutem / jederzeit noch wol beygethan vnd verbleiben / Geben in vnser Statt Wien / den 14. Aprill.

Ferdinand.

H. L. von Vlm.

Ad mandatum sacræ Maiestatis proprium.

Das XV. Capitel.

Dennemarck vnnd Braunschweig schreiben an Marquis Spinolam.

Summarien.

Der König in Dennemarck wie auch Christian vnd Friderich Vlrich von Braunschweig schreiben dem Spinolæ, daß die jenige Ständ vnd Stätt deß Reichs / die niemals sich gegen Keys. May. vergriffen / gleichwol beleidigt werden / wie auch benachbarte Fürsten / nur weil sie jhre privat confœderationes nit resigniren wollen. Welche sie in dieser noht nit könten stecken lassen / deß wegen gebetten wolten haben hiervon bey zeiten abzustehen.

CHristianus der Vierdte von Gottes Gn. König in Dennemarck / Norwegen / Gothen vnd Wenden / ꝛc. Durchleuchtiger Fürst / lieber Freund / wir haben nicht ohne Schmertzen vnnd Bekümmernuß vnd Gemüts / zum theil auß allgemeinen Bottschafften / zum theil aber auß vnterschiedlicher deß Reichs vns verwandter Fürsten vnnd Ständte Schreiben vnnd Klagen vernommen / welcher massen / daß Ewer Herrligkeit vntergebenes vnnd in das H. Reich geführtes Kriegsvolck / nicht allein ein grossen theil in Teutschland / nemlich viel Stätt / Schlösser / Dörffer / Flecken vnd andere zur Pfaltz gehörige Oerther mit gewaffneter Handt erobert / eingenommen vnnd bißher behalten / sondern auch noch ferner mit ebenmässigem Gewalt / wieder viel andere deß Reichs Fürsten / Graffen / Ständ vnnd Stätte / von welchen die Keys. Maj. niemals beleydiget oder verletzt worden / vnnd zwar auch etlichen in Vormundtschafft stehende Wittiben vnd Waysen / welche jhre Mayest. nicht allein nicht beleydiget / sondern von welchen man auch die geringste Gedancken einiger wieder dieselbe vorgenommene beleydigung nicht hat haben können / verfahren / jhre Landt vnd Herrschafften eingenommen / vnnd mit vielen Brandschatzungen zum hefftigsten beschweret habe / welches dann noch nicht genug / sondern es haben sich auch andere benachbarte Fürsten ebenmessigen Einfalls vnnd Gewalts täglich zubesorgen / als welchen mit gleichmessiger Execution öffentlich geträwet wirdt / wo fern sie nicht alles rechtmessigen Schutzes sich begeben / allen rechtmässigen / vnnd so wol inn Göttlichen als Menschlichen Gesetzen zugelassenen / sonderlich aber nach deß Heyligen Reichs vnnd der güldenen Bull deß Keysers Caroli IV. Ordnung gemachten Bündnussen absagen / vnd Schlösser vnnd Bestungen beneben einem freyen Paß oder Zu- vnnd Abzug / zu Wasser vnnd zu Landt inn jhren Landten vnd Herrschafften dem Muthwillen deß allenthalben herrschenden Kriegßvolcks zulassen vnnd verstatten werden.

Wann dann solches alles nit allein deß H. Röm. Reichs Constitutionen vnd Gesetzen / vnnd fürnemblich dem Religion vnnd Prophanfrieden / wie dann auch der Teutschen Libertät vnd Freyheit / sondern auch denen von Keyserl. Majestät vns vberschickten Sicherungsschreiben öffentlich zuwider ist / vnnd keines wegs zu gestatten / daß so viel vnschuldige Reichsstände vnnd vnsere Verwandten vnnd Schwäger / so nichts dergleichen verdient haben / vnter solcher Vntertruckung vnbeschützt solten gelassen werden /

Als gelanget an E. Herrl. vnser freundlich gesinnen/ dieselbe wollen nicht zulassen/ daß zu mehrer Vnruhe im Reich/ vnnd zu ergreiffung der Waffen vnd rechtmessiger vnser vnschuldiger Verwandten vnd Freunde beschützung/ sondern vielmehr zu gütlicher vnd billicher Versöhn- vnd Vergleichungs Mitteln (dahin dann vnsere Rahtschläge vnd Handlung fürnemlich gerichtet) Vrsach vnnd Gelegenheit gegeben werde/ Wolle demnach von fernerm Einfallen vnd Beginnen abstehen/ vnd wz andern / sonderlich aber den vnschuldigen Reichsständen mit Gewalt abgenommen/ wider restituiren vnd einem jeden zustellen.

Damit werden E. Herrl. das Lob eines sittigen vnd verständigen Printzen bey der Posteritat erlangen/ vnnd so wol vnsere als andere Fürsten deß Reichs Gunst vnnd geneygten Willen jhr zu wegen bringen / welche wir GOTT dem Allmächtigen zu langwiriger Erhaltung / beneben Erbietung Vnser Königlichen Gunst vnnd respectiue Dienst hiemit empfehlen thun. Geben zu Segeberg den 5. Martij Anno 1621

Christianus König in Dennemarck.

Christianus von Gottes Gnaden/ &c. erwehlter Bischoff zu Minden / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Friederich Vlrich von Gottes Gnaden Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Das XVI. Capitel.

SPinola antwort hierauff / dieser Krieg sey angefangen wegen deß Pfaltzgraffen verbrechen/ nicht wegen der gehorsamen Ständte / oder der jenigen die sich vom Pfaltzgraffen ab vnd zu Keyserl. Mayest. Gehorsam einstelleten. Wo Schlösser oder ander Oerter weren eingenommen / stünden sie denen zu / die mit dem Pfaltzgraffen im Verbündnuß. Die Verbündnussen die vom Reich zugelassen / begehr er nit auffzuheben/ sondern die jenige/ welche wider Keys. May. weren. Er sey nit weniger als sie zum Frieden geneigt. Creutzenach / Anno 1621.

Das XVII. Capitel.

Schreiben Chur Maintz an Hertzog von Braunschweig/ der Kriegs Bereitschafft halber.

Summarien.

Er wölle es dahin richten / daß nach getroffenem Accord mit der Vnion / vom Nieder Sächsischen Creyß kein Volck feindlich in die Pfaltz gelassen werde.

VNser freundliche Dienst / vnnd was wir liebs vnd guts vermögen zuvoran / Hochgeborner Fürst / lieber Freund vnd Herr Sohn/ wir werden eusserlich berichtet / als solle im Nider Sächsischen Krayß ein starcke Anzahl Kriegs Volck verhanden/ vnd wie verlaut/ vorhabens seyn / hinauff in die Pfaltz zuruecken/ Wann dann vermittelst Göttlichen Beystands/ nunmehr zwischen dem Spinola/ so dann Joachim Ernsten / Marggraff zu Brandeburg/ vnnd Herrn Johann Friederichs / Hertzogs zu Würtenberg LL. in jhr vnd anderer jhrer mitvnirten Ständen Namen / ein Vertrag auffgericht / gleich auch der Pfaltz ein Anstandt verwilligt worden / wie E. L. auß beyligendem Receß / mit mehrem freundlich zu verlesen finden / So können dieselbe bey sich vnschwer erachten/ zum Fall dem gemeinen Wesen nach/ solch Volck sich hierauff begeben sol / wie leichtsamb das jenige/ wz gemeinem Wesen zum besten/ zwischen gemeldten beyden Fürsten mit grosser Mühe erledigt worden / vber ein hauffen gestossen werden köndte/ Damit nun ferner vnheil im H. Reich vermitten/ vnd kein newes vnnd grössers Fewer darinn angezündet werde/ so ersuche wir E. L. hiemit freundlich/ sie wollen es bey dem Nider Sächsischen Kreyß dahin richten/ auff daß nach gestalt obberührten Accords/ als darin sie neben andern Ständen im Reich auch begriffen/ nichts vorgenommen werde / so jhnen vnd dem gantzen Reich zu schaden gereichen / vnnd newe Vnruhe erwecken möchte. Darin verrichten E. L. ein löblichs/ vnd gemeiner Wolfahrt sehr nutzliches Werck/ vnnd deroselben haben wir es freundlich nicht verhalten wollen / dero wir angenehme Dienst vnd Gefelligkeiten zu erweisen förders wol gewilligt. Actum Aschaffenburg in vnser Sanct Johannes Burgk den 24. April. 1621.

E. L.

Dienstwilliger

Johann Schweickhart von Gottes Gnaden/ Ertzbischof zu Meyntz/ vnd Churfürst.

Das XVIII. Capitel.

Vnder dieser Tractation hat der Bethlehem Gabor dieses nachfolgendes sehr preiudicierlich Schreiben/ wieder Key. Maj. an Pfaltzgraff Friederichen/ sub dato den 23. Aprilis Anno 1621. abgehen lassen.

Schreiben Bethlehē Gabors an Pfaltzgraffen Friederichen das Kriegswesen betreffendt.

Summarien.

Bethlehem Gabor schreibt an Pfaltzgraffen / Er hab wegen der Keyserischen list vnd Betrug/ auch deß trübseligen Standts wegen/ in welchen er gesetzt/ müssen bey dem Türcken Hülff suchen / vnd sey willens wegen der Meineidigen Confoderirten zu den eusserſten Mitteln zugreiffen / auch wegen der ander Partey Tyranney im Römischen Reich. Daß man vorgeb / er hab sich mit dem Keyser vertragen / were nichts; Wolle mit dem Hauß Oesterreich keinen Frieden haben: Begere alles wider in seinen rechten gang zubringen. Er der Pfaltzgraff soll sehen/ daß er zum wenigsten mit etlich Tausendten in die Schlesien einfall.

GRoßmächtiger König / was für Nachtheil vnd Vngefäll durch dero Königlichen Würden stillschweigen/ vnser beyder Haupt-

sachen/

sachen / wie auch durch Vnterlassung mit vns jhro Vorhaben zu communicirn stätigs erwachse vnd entstehe/kan auch die Zeit selbsten ehe dann solches vnser aller betrübsten Gemüths billiches Klagen an Tag bringt/bezeugen / dann wir Augenscheinlich warnehmen/daß die Rathschläg der Keyserischen die Confoderirte zum Abfall von vns zu bereden/ vnnd die Prouncien vnder das Joch zu bringen / mehr durch List/ falsche Practicken/vñ Jesuitische Betrug / als durch offenen Krieg/durch Auffrichtigkeit deß Gemüts solches ins werck gerichtet haben / dieweil sie von vns vnverschambter weiß mit hoch/doch vergeblich Bethewrungen fast allenthalben zu spargiren/vnnd außzugeben nicht schamrot werden / daß wir nemblich vnser Schuld vnd Verbrechen vor Keyserl. Majest. abgebetten/vnnd bey dero Gunst vnnd Gnad erlangt/das gantze Königreich durchauß eben vnnd schlecht weg gemeldter Keyserl. Majest. resignirt vnd zuerkant/ ja daß wir schon bereit dahin von dannen außgezogen/ wider anheimb gezogen / durch welches stratagema sie dann den Saamen der offentlichen Empörungen in diesem vnserm Königreich/bey den fürnemsten Häuptern außgesäet/den vnerfahrnen Pöfel schier gar zur verzweiflung gebracht/hergegen sie mit regenden Zungen von Ewer Königlichen Würden schreyen vnnd außruffen / wann dieselbe nur widerumb in die Pfaltz vnd in die Churfürstliche Dignität eingesetzt würde/ so wolte sie gantz willig vnd gern sich deß Königreichs Böheim vnd der incorporirten Prouincien in Ewigkeit begeben/vnd die Keyserliche Gnad begehren/ Es sey auch kein Menschliche Hülff jhro zu succurriren mehr vorhanden / das verlohrne wider zuerlangen/ Das bekennen wir selbsten frey vnd offentlich (damit wir nichts von anderer Leut vnd Censur dißmal melden) daß vns nit nur ein wenig frembd fürkommen/ in dem Ewer Königliche Majestät im letzten Schreiben den nechsthin verwichenen 1. Februarij datirt / obbesagtem außgeben nach gleichförmige sachen an vns gelangen lassen / darzu dann deß Churfürsten von Sachsen Anhang/ welcher sich Keyserlicher Mayest. zu Diensten vnd Gefallen brauchen läst/ in dem er die Schlesier zum Abfall vnd Meineydigkeit gantz vnbeweglich bered / Vrsach vnnd Anlaß gegeben/hinwiderumb dann wir auch wegen Ewer König. Würden Vorhaben / Condition Stand vnd Wesen/wie auch dero Rathschläg halben / kein gewisse Nachrichtung haben/seynd wir im Zweiffel gestanden/ vnnd dahero bey dem großmächtigsten Monarcha deß gantzen Orients/gleichsam wider vnsern Willen nottrungenlich vmb Hülff ersuchen müssen / welches wir auch / vermittelst deß Allmächtigen Gottes erhalten vnd zuwegen gebracht/welche Kriegs subsidia wir auch in kürtze wider vnsere Feindt ins Feldt außzuziehen / führen wöllen/dann nach dem wir durch List vnd Betrug der Keyserischen / wegen deß gantz vnbequemen vnnd langwirigen Friedens-Tractat hinder das Liecht geführet worden / verstehen vnnd nehmen wir so viel ab/ daß vns die Gefahr je länger je näher vnder die Augen scheinet/vnnd heimliche Fallstrick gelegt werden/ auch in dem wir alles getrewlich/ standhafft vnd auffrichtig / mit vnverfälschter Christlicher Affection abgehandlet / vnnd eben dasselbige von vnserm Gegentheil zu beschehen verhofft / erfahren wir doch so wol in grossen vnnd wichtigen als in den geringsten Sachen das contrarium

Ferner weil vns die Confoderierte meineydiger Weiß verlassen/auch Ihr Königliche Würden vns nichts vhrkündliches von dero Beschaffenheit communiciert vnd berichtet / als seyn wir zu den eusserstẽ Mitteln zugreiffen / darvon wir vns bißhero auß sonderm Fleiß vnnd Nachdencken enthalten/ vervrsacht vnnd nothgetrungen worden / Wir setzen zwar gantz keinen Zweiffel darinn / daß die Leuth schon allbereit von vns falsche Meinungen vnnd verleumderische censuras, wegen vnserer mit dem Türcken gemachten Conuention schöpffen vnd fällen werden/dann es das ansehen hat / daß der Christen Gemüth / durch Antrieb der Natur selbsten vnd angeborner Antipathia, das ist wiederwertige Affection ob der Türcken Gemeinschafft ein Abschewen trage/ aber welcher Feindt kan oder soll gegen den andern für grösser vnnd schädlicher gehalten werden / der jenige welcher / in dem er kein Christ genennt / noch darfür begehrt gehalten zu werden / nichts destoweniger was einem Christen geziemete / bedacht ist ? Oder der / welcher den Nahmen der Christenheit führet/vnd doch darneben alle Weiß vnd Weg/wider die Christen zu Tyrannisieren sucht/ die Königreich vnd freye Provintzen vnder das schwere Joch der Dienstbarkeit zu bringen/ das Imperium vber die Gewissen nach seinem Gefallen zu exerciren vnnd gebrauchen / Ja letztlich Vnserm Leib vnnd Leben / Haab vnnd Gütern offentlich vnnd heimlicher Weiß bey Tag vnnd Nacht Feindlich nachzustellen trachtet / oder aber der jenige / welcher die versprochene Trew vnnd Glauben selten bricht / weder in Politischen noch Geistlichen Wesen / jemandt so für sich selbsten nach Beschaffenheit/ der Christlichen Freyheit / vmb Hülff zu sollicitirn turbirt vnd verhindert/noch jrgend ein Recht gegen den Seelen vnd Gewissen jhme zumisset? Aber daß wir in kein Weitläufftigkeit gerathen/ So soll Ewer Königl. Würden mit kurtzem zu vermelden/allem dem / was jhro durch das gemeine Geschrey / von vnserer mit dem Keyser Conuention/Versöhnung vnd Friedenstractation zu Ohren kommen/durchauß keinen Glauben geben/vñ für gewiß halten/daß emmal für allemal bey vns beschlossen seye/keinen Frieden mit dem Hauß Oesterreich bey vnsern Lebzeiten einzugehen vnd zu halten/ auch keine Gemeinschafft mehr mit jhrer Majest. zu haben begeren / darumb / dieweil alles mit Betrug/heimblichen Practicken vnd stratagematibus allda tractiert vnnd gehandelt würd / auch nichts kan gefunden werden/ welches/ob es schon mit vielen Gewaltsbrieffen vnnd offentlichen Instrumenten bekräfftigt / mit vielen Bürgschafften bestättigt/vñ letztlich mit vielen Eydsbethewrungen confirmiert vnnd befestigt / durch allerhand spitzfindige Künsten widerumb rescindirt vnd verworffen / listiger Weiß wiedersprochen / vnnd mit zweiffelhafftigen Absurditeten involuirt vnnd verwickelt werde / dardurch dann endlichen die Bundtsgenossen verderbt vnd zerstört / die Königr. vnd Respublicæ zu Grund gehen möchten / derohalben wir nach Beschaffenheit vnserer gegeneinander habenden Gemeinschafft von E. Kön. Würden zu sollicitirn nicht vmbgehen können / damit dieselbe vns auffs allerbäldest von dem gantzen Zustand dero Sachen zu berichten vnnd kund zuthun / bewürdigen / auch durchauß nichts verbergen wollen/was zu Behauptung vnsers gemeinen Wesens dermahl eins nutzlich zu seyn/ sie für gut ansehen würde / hergegen wir vnser actiones vnd Anschläg also begeren/ nach deroselben zu accommodirn vnnd zu richten / damit nach Endung dieses

vber.

vberauß scharpffen Kriegs das vnleidenliche Spannisch Joch abgewendet vnd vertrieben/die Königreich vnd Prouincien von dem Jrrweg / darauff sie sich gelendet/auff die alte Reichßstraß geführt vnd gebracht werden/auch der selige Frieden / den jedermann wünschen thut/nicht nur allein vns/sondern auch der gantzen Christlichen Reipublic widerumb auffgehe / vnd zu vns gelangen möge / Wann auch jhr Königliche Würden mit Kriegsmacht vnd andern Mitteln sich auffzumachen/vnd empor zuschwebẽ/ versehen/so ist vnser Rath/ welcher auß reinem vnverfälschten Hertzen herrühret / wann dieselbe nit mit grossem Kriegsheer / doch zum wenigsten mit etlich 1000. bewehrten Soldaten begleitet / darauff einig vnnd allein gedencken vnnd sich begeben wolte / damit sie auffs allererst wider in Schlesien anlangen könne. Dardurch es dann dahin kommen wird/daß die matte Gemüter jhrer vnterdruckten actuum halber mit besserer Hoffnung auffgericht vnnd auffgemundert sehen / auch die vertriebene/welche wider all Billigkeit vnnd Rath jhrer Haab vnnd Güter beraubt/mit dem Trost jhnen wider auffzuhelffen / gleichsamb wider lebendig werden / welche aber in der Confoderation bestendig verharret / die sollen auch im vbrigen darinn confirmirt vnnd bekräfftiget werden / vnnd diejenigen / welche schandlicher Weiß zum Theil durch Betrug hinder das Liecht geführt/zum theil durch Kleinmütigkeit erschreckt/abgefallen seyn / dieselben auß Rew vnd Leyd vervrsacht/in sich selbsten gehen/ widerumb kehren vñ Buß thun / daß also schließlichen alle Sachen jhre incrementa vnd Zunehmung mit weit besserm vnnd erwünschterm Fortgang haben / wir auch die posteritet mit höchstem Ruhm / Lob vnnd Nutzen propagirn vnd fortsetzen mögen/welches der jenigen wol bekräfftigen vnnd verschaffen / den man allein für aller Güter Anfänger/Bescherer vnd Beschirmer glaubt / der wöll auch Ewer Königliche Würden lang bey guter Gesundtheit glücklich wider herfür zu grünen vnnd dem allerglückhafftigsten zu florirn/erhalten. Geben Neutra den drey vnnd zwantzigsten Aprill Anno 1621.

Bethlehem Gabor.

Das XIX. Capitel.

Folget nun deß Pfaltzgraffen Antwort.

Hierauff hat ChurPfaltz den 23. Junii Anno 1621. geantwortet.

Summarien.

Pfaltzgraff antwort dem Bethlehem Gabor/ klaget/ daß sein Priuat vnd Regiments Sachen je länger je mehr zum verderben sich geneiget / das Vnglück mit Vnglück vberhäuffet / sonderlich wegen Einnemmung der Statt Pilsen : were mit grossem Vnkosten Crisam vnd Oel verlohren: Böhmen sey gantz verlohren : Er stehe in Gefahr mit der ObernPfaltz / wie auch der Vntern: Die Vnion were zerschlagen/vnd in Keyserl. Devotion : mit seiner geworbenen Kriegsmacht gehe es auch nicht recht fort: Es stehe ein gefährlicher præjudicirlicher Reichstag vor. Fasset gleichwol wider ein Muht von seiner Befreunden Potentaten Hülff/tröstet sich endtlich eines guten Gewissens / damit er es weiter wölle daran setzen/für die Religion vnnd Vatterlandt.

Großmächtigster König in Vngarn/&c.

WAnn E. M. so wol auch dem gemeinen Regiment/was Schaden vnd Vnheil auß vnserm stillschweigẽ entspringen mögen (dz solches aber geschehen kõnen/ gibt das Schreiben den 23. Aprilis an vns begangen / welches wir auch zu Grauenhag wohl verwahrt den 25. Maij zu recht empfangen/zuverstehen) kompt vns desto beschwerlicher für / Je mehr wir vns allerdings bey Ewer Maj. für entschuldigt zu halten gemeint gewesen / aber wie dem allem/wann nur die Brieff/ so wir jhro offt vnnd dick zugeschrieben/deß Wegs nicht verfehlet/oder das ärger ist/auffgefangen worden weren/welches dieweil wir es im wenigsten nicht vermeinen/ also geleben wir der Zuversicht/daß E. M. darauß verstehen können/ wie sorgfeltig wir sie von allen vnsern Sachen vor diesem berichtet haben/entzwischen gantz vnnd gar nit in Abred seyn/dz vnser langwirige continuirent Elend vnd hin vnd wider reysen vber die massen viel schaden dieser Kriegsbereitschafft doch wider vnsern Willen vnnd Meinung gebracht habe / darzu kompt auch/ daß vnser so wol Priuat als gemein Regimentssachen / je länger je mehr durch Disponirung deß Göttlichen Zorns / zum Verderben vnnd vntergang sich geneiget/das sich Vnglück mit Vnglück vberhaufft/ welches bißhero vns auff mancherley weiß geplagt/ fürnemlich aber hat vns die namhaffte Verrätherey der Statt Pilsen mehr vnd tieffer als sonsten betrübt. In dem wider vnser Verhoffen die Auffgebung der Statt Oelenbogen vnnd anderer Böhmischen Besatzungen desto schneller darauff erfolgt ist / vnnd ob wir vns wohl mit bestem dahin geflissen / damit wir so groß vor Augen schwebendes Vnheil remediren möchten / dann was haben Wir deß Herrn Graffen von Mantzfeldt Kriegsmacht zuvermehren vnd zuerhalten / nicht gethan vnnd vns kosten lassen? dieweil wir auch deßhalben das jenige Gelt / so wir zum theil auß Vnsern Vätterlichen Erblandten / zum theil von guten Freundten zusammen bringen mögen / zu obbemeltem Gebrauch gantz verwend / nichts desto weniger aber Chrisam vnnd Oel damit verlohren/ in dem die Zwyspalten vntereinander die Oberhand erhalten/vnd wenig gefehlet / daß sie nicht gar zu factionen außgebrochen/ dieweil wir vnter diß die Kräfften vnsers Feinds/so wegen newer Erlangung victorien superbirt vnd höcher stoltzirt / vermehrt sehen müssen/ daß wir all vnsern conat vnd Embsigkeit wider vnser vermeinen vnd hoffen haben sincken lassen müssen/Ja letzlichen auß dem gantzen Königreich Böheimb / welches an jtzo zum Raub vnnd Tyranney vnsern Feinden cedirt/gäntzlich vertrieben worden/ vnnd wenig gefehlt/daß nicht deß gantzen Kriegs vnd Gefahr Last auff vnser Ober Pfaltz kommen/welches der Vrsach halben desto mehr zubesorgen / dieweil mit feind- vnnd grawsamen Gemüth der Feind allda schon ein Anfang außzulauffen vnd zu freybeuten gemacht/also daß E. Maj. darauß für gewiß halten kan/daß niemand / außgenommen vns / mit grösserm Vnglück vnnd mancher Gefahr allenthalben vmbgeben /vnnd tückischer Weiß angeführt worden seye / dann wann sie die Landtschafft vnserer Obern Pfaltz nur ein wenig besichtigen thut / wird sie den Hertzog in Bayern befinden / welcher vnserer Blutsfreundtschafft vnnd sonst zugethanen Affection gantz vergessen vnd vnein-

gedenck

gedenck/auff die triumphirende Kriegsmacht der Keyserischen sich verlassende/alles daselbst turbirt vnd seiner Sachen damit pfleget / wann sie aber vnser vndere Churpfaltz zu contemplirn fürnehmen/ wirdsie allda den Marchese Spinolam sampt des Spaniers Kriegsheer sehen / welcher am Rhein alle glückliche Succes s vrgirt nicht allein den besten Theil derselben Prouintz/ sondern auch alles vmb vñ vmb in der Nachbarschafft dermassen mit Waffen jhme vnterwürffig gemacht/ daß vns dahin zugelangen/weder sichere Straß noch sonsten der Paß mehr offen stehet / Zu allem diesem vnsern Vnglück kompt auch diß groß Vnheil / daß etlich Vnirte Fürsten in Teutschland / welche ex pactis conuentis Anfangs in die Vnion mit vns sich eingelassen/vnd grosse Versprechen gethan/auch darfür angesehen worden/als wann sie jhre Diensten zur Defension vnserer Chur Pfaltz gebrauchen vnnd verwenden wolten / nun aber mit dem Spinola als General Obristen vber Keysers vnd Königs in Spania Kriegsvolck / sampt andern Keyserlichen Commissarien (ob solches mehr mit vnserm als mit jhrem Schaden beschehen / lassen wir es an seinem Orth beruhen) ohn vnser Vorwissen / auch mit Vorbehalt der andern Ständt / wider all vnser hoffen vnnd vermeinen vnlängst sich zum Vertrag eingelassen vnnd particulariter miteinander abgehandelt / daß sie also nun in solche Bestürtzung die Sachen gebracht / daß alle Vnirte auß Nothfall getrungen worden / vnser Vätterliche Erbländer zu verlassen/die Kriegsmacht zu dimittiren/vnd diß fals durchauß kein Respect vnserer Verdiensten gegen jhnen/auch den grossen Vnkosten vnd Arbeit zugeschweigen / welche vnser Herr Vatter seeliger Gedächtnuß dieser Vnion vor der Zeit Autor vnnd Stiffter/auch wir mit vnnachlässigem Fleiß auffgewendet/ welche fürwar also beschaffen seynd / daß sie sich einer grössern Standthafftigkeit/die Trew vnd Glauben gegen vns zu erhalten billich hetten erinnern sollen / aber der Schrecken der Aachts Erklärung/ welche der Keyser newlich gegen vns mit höchster Iniuri vnd wider deß Reichs Constitutiones ergehen lassen/hat bey jnen so viel vermöcht/ daß sie das gegenwertige lieber als was ehrlich / was zur Sicherheit dienet / besser als was zukünfftig ist/ geacht haben/vnd zwar solches nicht vnbillich / dann wer solte vns nicht viel mehr für verlassen/als für verrahten halten.

Dieweil nun dem also ist/kan Ewer Majest. leichtlich erwegen/in was groß Angst vnd Beschwerligkeit wir mit vnserer geliebsten Gemahl sampt allen Kindern/getrewen Dienern vnd Vnterthanen gerathen seyen / dann auß der Dependentz vnsers vorigen Schreibens von jhrer Mayestät wol zu erachten/was für Sorg vns bißhero tribulirt/vnd wie sorgfältig wir vns dahin bemühet / damit wir durch Hülff etlicher Potentatẽ vnsere Kräfften wider recolligiren vnd ein ansehenliche Kriegs Armada zusammen bringen möchten / aber wir seynd auch dieserseits angeloffen/ da allerhand Verhindernuß vnd fatalis remora vnserm Vorhaben vnderm weg gestanden/dahero es dahin kommen / daß vnsere Freund / so sonsten vns mit aller Lieb vnd Trew zugethan/ auß Vbertruß vnsers widerwertigen Zustandts allgemach angefangen zu wancken/vnd nicht mit solchem Eyffer/wie billich were/vnsere Sach zu defendiren/auff sich genommen/da hierzwischen deß Keysers Macht zugenommen / welcher nichts vnterlast / damit er nur mit gewaltsamen Mandaten vnnd Spanischen stratagematibus seine causam stabilire vnnd gut mache / hat auch bereit die Sach schon durch Vnterbawung eines mächtigen Anhangs so weit gebracht / daß er seinen zugethanen Churfürsten/auch andern Fürsten vnd Ständen deß Teutschlandts/auff newe Weiß ein Conuent ankünden lassen / zu keinem andern intent als damit er das jenige/was bißhero wider Recht beschehen/vnter dem Schein deß Rechten defendire vnd handhabe/vnd vns gantz vnd gar vnterdrucke/ oder aber mit solchen Friedens conditionen beschwere/daß solche auch Spania selbsten/so allerley Tyranney officina vnd Werckstatt/ nicht ärger excogitirn vnnd erdencken können. Wie dem allem aber / so fassen wir doch nicht ein geringe Hoffnung/es werde dahin kommen / daß wir von vnsern Freunden vnd Verwandten/als mächtigen Potentaten/Nemblich vom König in Brittañien/ Dennemarck vnd Schweden/vnd etlichen andern grossen Herrn deß Teutschlands/so vns noch wol gewogẽ/dergestalt in acht genommen /vnnd mit Hülff prouidirt werden sollen/damit man nichts/so vnser dignitet vñ gepflogener Trew vnd Glauben zuwider seyn kan/von vns statuiret oder halten möge / interim aber nach dem das vngewisse Glück/als im Bretspiel allenthalben empor schwebet / so tragen wir auff außgang der Sachen nicht gering Beysorg/gleichwol wir auch dieselbe der prouidentz deß Allmächtigen Gottes befohlen/welche er nach seiner Vätterlichen affection vnnd Güte gegen vns also dirigirn wölle/ daß er nach cassirung vnd Abstraffung vnser Sünden ersättigt/mit den Augen der Barmhertzigkeit vns widerumb anschawe / vnnd damit endlich die gantze Sach zu Heyl vnd Wolfahrt der Christlichen Kirchen vnnd seines Häußleins gereichen lasse.

Was wir aber nun E. Mayest. auff jhre letzte Postulata in gegenwertiger Zeit antworten / oder nicht antworten können/kan dieselbe auß vnsern schon voran erkanten Sachen wol abnemmen/ allein begehren wir auff diß mal / nach dem vnser allerheiligste Gemeinschafft deß mit einander getroffenen Bunds beschaffen / daß wir der getrösten Zuversicht geleben mögen/ E. Maj. werde auß dem was wir guter Meynung erzehlet/leichtlich abnehmen/ daß wir durchauß an vnserer Trew vñ Glauben/vielweniger an vnserm Ampt nichts ermanglen lassen/dieweil es nicht in vnsern als eines Menschen Händen gestanden / der Sachen glücklichen Fortgang nach vnserm verlangen zu zumessen/Diesen einigen Trost/welcher in solchen betrübten Zuständen das erst zu seyn pfleget/ haben wir noch vbrig / daß wir vns eines guten Gewissens der beschehenen Sachẽ getröstet/dannenhero nach vnserm gefallen berathschlagen mögen/ also wollen wir auch vnsere actiones , wann Krieg zuführen vnnd wann Fried anzustellen/darnach richten / damit wir Gott vnd der gantzen Welt rechenschafft zugeben/allzeit bereit erfunden werden mögen/das jenig aber was wir/ so wol den Böhmen vnd incorporirten Ständen / als auch den andern confœderirten/vnter welchen Ewer Mayest. billich sein familiam vnnd herkommen deducirt / mit hohem Eyd versprochen / wollen wir nach Vermögen vnd so viel bey diesen Zeiten von vns kan verhofft werden/mit vnverfälschtem Gemüth handhaben / wollen auch jederman bezeugen vnnd kündig machen/daß vns jemaln jrgent etwas/als obbesagter Ständt vnnd Prouincien Erhaltung der Religions Freyheit mehr angelegen gewest seye / auch hinfüro

solche vnterlegt/zu halten/ besten fleiß ankehren/ Hiemit gehabe sich E.M. glücklich vnd wol/dero Gott der Allmächtig Mitbelohner aller Gutthaten/stäten Sieg wider jro Feind bescheren wölle / solle auch dieselbe für gewiß halten/vnd vns darfür ansehen/ daß wir jederzeit nichts zu vnterlassen gesinnet/damit wir vns vmb E.M. bedienen vnd bewerben mögen. Geben zu Gravenhag den 23. Junij 1621.

Friederich/ꝛc.

Das XX. Capitel.

Ferner hat Pfaltzgraff Friederich deß Kriegswesens halber an Marggrafen von Jägerndorff sub dato den 23. Maij 1621. nachfolgentes Inhalts geschrieben.

Schreibens Pfaltzgraf Friderici sampt ertheilten General Bestallungs Gewalt/an den Marggrafen von Jägerndorff sub dato 23. Maii Anno 1621.

Friederich von Gottes Gnaden/König in Böheimb.ꝛc.

HOchgeborner Oheimb/Fürst/Raht/vnd lieber Getrewer / Wir hoffen gäntzlich deiner Liebden werde vnser jüngst gethanes Schreiben vnter dem Dato Gravenhag den 10. diß recht vnnd wol zuhanden kommen seyn / auß welchem D. L. mit mehrerm vnsere Meinung wirdt vernommen haben.

Wann vns dann vorhin gnugsamb bewust / auch jetzo nit zweiffelt/daß D.L. jhro vnsern Frommen vnd Bestes jederzeit mit besonderm Eyffer haben lassen angelegen seyn/ sie auch wie zu dero Orten nit seyren/ sonder allerhand Mittel / sich zu manuteniren suchen werden ; Als haben wir D. L. nochmaln gnädigst ersuchen wollen/dahin sich zugebrauchen/daß sie so wol der Vnterthanen soldatesque (mit welchen vnsers erachtens / es nunmehr zur Abdanckung kommen wird) als das noch vbrige Mährische Volck/wo nicht gantz / doch meistentheils in vnserer Devotion vnnd Diensten erhalten mögen/zu ende/ wir an D. L. nicht allein das vollkomene Commando vber vor erwehntes Volck in Gnaden auffgetragen / sondern auch zum vollmächtigen Commissario, deme wir alle Plenipotentz geben/alles vnd jedes nach bestem Vermögen vnnd Discretion zu disponirn / instituirt haben wöllen/nicht zweifflend / der getrewe Gott werde vns bey vnserer guten Sachen / bey deren wir das eusserste auffzusetzen gemeynt / mit Gnaden aller Orthen beystehen / auch noch so viel Frewd gönnen / daß wir vmb D. L. wie auch andere trewe Patrioten vnd Diener / solche löbliche Standhafftigkeit vnnd getrewe Dienst/ nebens gewisser vnd danckbarer Bezahlung/ auch mit sonderbahren Königlichen Gnaden vnnd freundlichem Willen erkennen mögen / das vbrige wird D. L. vom gegenwertigen deme von N. welchem sie an vnser statt vollständig glauben beymessen wollen/mit mehrerm berichtet werden/ so wir D. L. deren wir allen freundlichen Willen zu erweisen geneigt/ nicht verhalten wollen. Datum Gravenhag / den 23. Maij Anno 1621.

Friederich/ꝛc.

Gewalt.

WIr Friderich / von Gottes Gnaden/ König zu Böhmẽ/Pfaltzgraff bey Rhein/ vnd Churfürst/Hertzog in Beyern/ Marggraff in Mehrn / Hertzog in Schlesien / Lützelburg/ Marggraff in Ober vnd Nider Laußnitz/ꝛc. Embieten allen vnd jeden/vnsers Königreichs Böheimben Incorporirten / vñ darzu gehörigen Fürstenthumben vñ Landen eingesessenen Leuten vnd Vnterthanen/auch allen vnd jeden Kriegs Obristen/ Rittmeistern / Capitänen / Befelchshabern vnd allen Kriegsleuthen zu Roß vnnd Fuß / wie die Nahmen haben / auch was Nation/ Stands oder Würdens die seyn/ so in vnsern obgemeldten Fürstenthumben vnnd Landen / bestellt vnnd geworben / oder noch in Werbung oder Anzug seyn/vñ darunter ersucht vnd gebraucht werdẽ möchten / vnnd in gemein allen denen / welchen gegenwertiger vnser Königl. Brieff vorkompt / vnser Königl. Gnad / vnd hiemit zuwissen / daß wie wir vor diesem niemahln an allem dem was zu Wolfahrt vnd Erhaltung vnsers vorberührten Königreichs vnnd darzu gehörigen vnnd Incorporirten Ländern / auch zu Beschützung deren darinnen gesessnen hochbetrangten Vnterthanen ersprießlich gereichen möchte/ nichts haben an vns ersitzen lassen / also auch nach vnserm Abzug haben wir zu Erzeigung vnserer Vätterlichen gutherzigen Vorsorg/beharrliche Liebe/gnädige vnd gute Affection/ alle Mittel zusuchen nicht gesaumbet / sondern vnsern eussersten fleis angewendet/ damit besagt vnser Königreich wider zu friedlichem wesen/Ruhe vnd Wolstand chist befördert/ der Ständen Freyheit/vnd Priuilegien/so wol in Religion/als Prophansachen erhalten/ vnd gemehrt werden möchten/solche dann vnser Mühe vnd sorgfeltigkeit weilln nicht allerdings vnfruchtbar / sondern widerumb durch schickung deß Allmächtigen solch Mittel an die Händt bekommen / daß mit Hülff vnnd Beystandt desselben/ vnser obgemelte gute Intention vnd Vorhaben / mit einem ernsten Nachtruck förderlich ins Werck zurichten / wir gäntzlich entschlossen sind / als haben wir den Hochgebornen/vnsern Oheimb/Fürst/ Rath vnnd Obristen / auch lieben Getrewen / Hans Georgen von Brandenburg / in Preussen / Stätten/Pommern / der Cassuben/vnd Wenden/auch in Schlesien / zu Crossen / vnd Jägerndorff Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Rygen/Ritterlichen Sanct Johannes Orden in der Marck/ Sachsen / Pommern vnnd Wenden Meister / ꝛc. zu vnserm General vnnd vollmächtigen Commissarien gesetzt / vnnd angestelt / allen Vollmacht / vnd Gewalt vffgetragen / wie wir dann auch in Krafft diß sein L. hierzu setzen vnd anstellen / allen Plenipotentz geben vnnd auffttragen / also daß nach seiner beywohnenden Discretion vnnd Prudentz das Kriegsvolck nicht allein annehmen / fortfahren / sondern auch alles nach bestem Vermögen / vnd Wissen / disponirn / gewalten vnnd schaffen / vnnd sonst alles verordnen sollen vnnd wollen / was zu vnserm vnnd vnsers Lands Nutzen vnnd Wolfahrt / dieselben am dienstlichsten zu seyn vermeinen / Versehen vns also in Gnaden gäntzlich / es werden alle trew vffrichtige/ deß Vatterlands vnnd gemeinem Wesen wol affectionirte Patrioten / jhrer Pflicht vnnd Schuldigkeit nach / Hochgemeltem vnserem General vnnd Commissario alle Gebühre / Hülffe vnnd Vor-

schub willig leisten/ vnd sich darzu nicht verhindern/ oder durch andere Vnbefügnuß abschrecken lassen. Geben in Grauenhag den 23. Maij. 1621.

Friderich.

Das XXI. Capitel.

Vnter diesem ist ein Churfürstentag zu Regenspurg außgeschrieben worden / derowegen Pfaltzgraff Friderich dieses Schreiben an Chur Mäntz lassen abgehen.

Pfaltzgraff Friederich Schreiben / wegen bevorstehender Keyſ. Majest. sampt etlichen Chur: vnd Fürsten nacher Regenspurg Zusammenkunfft/ dato Grauenhagen 1. vnd 11. Maij. an. 1621. an Chur Maintz.

Summarien.

In welchem er sich erstlich wegen dieses Böhmischen Vnwesens entschuldiget/ hett vermeint er hab ein offentlichen beruff. Das vorgangen Vnheil sey Ihm Leid: verhoff bey diesem Reichstag wiederbringung deßfriedens: erbeut sich gegen Keyſ. May. alles gehorsams vnd respects/ doch nichts zu thun wider ehren vnnd gewissen: beger daß alles wider in sicheren ruhestandt gerichtet werde. Mit der Kinder / freundt/ nachkommen / posteritet nachtheil vnd præiudiz/ wie auch Historimacul köm er nichts thun. Wolle ehe lieber noht vnd todt leiden/ vnd es Gott befehlen. Das Vnglück so auß dem widrigen erfolgen könte/ soll man jhm nicht zumessen.

Wir Friderich von Gottes Gnaden/ König zu Böheimb / Pfaltzgraffe bey Rhein / vnd Churfürst/ Hertzog in Beyern/ Marggraff in Mähren / Hertzog in Schlesingen / vnd Lützelburg/ Marggraff in Ober: vnd Nider Laußnitz/ &c. Entbieten dem/ &c.

WIr werden glaubwürdig bericht / daß nach dem die Keyſ. Majestät etliche Chur: vnd Fürsten deß Reichs gegen den 14. vnd 24. Junij nechstkomment/ zu sich nacher Regenspurg beschrieben/ daselbsten zu handlen / vnd zu schliessen/ wie der werthe Fried in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation wider zubringen/ vnnd ferner Landverderben abzuwenden / daß wir dabey bey etlichen in Verdacht gezogen werden wollen / als ob vns wolgemeinte Intentiones zuwieder / vnnd wir zu fernerer Kriegs bereitschafft/ vnd Vbung feindlicher Thätligkeiten geneigt weren.

Nun können wir so viel wol bezeugen / daß wir zu Kriegsempörungen / vnschuldigem Blutvergiessen/ vnnd Länderverderben dabey gar nicht / sondern viel mehr zu einem beständigen friedlichen Wesen/ im Hertzen geneigt seynd / daß wir auch in die vergangene Weitleufftigkeit nicht auß einiger Ambition oder Begierd eines Privatnutzen gerathen/ sondern in vnserm Gewissen darfür gehalten/ einen offentlichen Beruff/ vnnd rechtmässige Defension zuhaben / sonsten aber der Keyserl. Majestät als dem Haupt allein gebührenden respect vnd Gehorsamb zuerweisen vns geneigt wissen.

Demnach auch darauff wider all vnser verhoffen/ nicht allein vnser Churfürstenthumb vnnd Erbland/ sonder auch die benachbarte / ja fast alle Ständt deß Reichs/ in Vngelegenheit/ Schaden vnd Verderben gesetzt / vnnd zu beschwerlichen Kriegsverfassung gemussiget worden: Als ist vns je vnd allwegen dasselbe von Hertzen leyd vnd kümmerlich gewesen/ vnd noch/ in dem wir leichtlich erachten können / was dahero dem Römischen Reich Teutscher Nation / ja bey der bekandten annahenden grossen Türcken Gefahr der gantzen werthen Christenheit vor vnaußbleibliches Vnheil zugezogen werden köndte/ Setzen demnach zu Gott dem Allmächtigen das gewisse Vertrawen / er werde bey obvermelter Zusammenkunfft der Keyſ. May. &c. vnd erscheinenden Chur: vnnd Fürsten Hertzen vnnd Gemüth dahin lenden/ daß jhr Consilia zu Widerbringung eines rechtschaffenen / sichern/ vnnd durchgehenden Friedens / auch nothwendiger widerauffrichtung beständigen guten Vertrawens dirigirn vnd führen/ damit sie bey dem gantzen Reich vnd allen dessen Ständen / wie auch der werthen posteritet dessen Ruhm vnd Danck / vnnd dabey sich niemand zubeschweren haben möge. Demnach wir auch nicht zweiffeln / es werde bey solchem Conuentu vornemblich gesucht / vnd tractiert werden / wie mit höchstgedachter Keyſ. Majest. wir reconciliirt vnd alle Mißverständt vnnd Weiterung auß dem Weg geraumbt werden mögen / so sollen vnnd können wir E. L. friedlich nicht verhalten/ daß vnderschiedliche hohe Potentaten/ vnd vnser Freund jr ansehenliche Bottschafft/ vnnd Gesandten allbereit zu jhrer Keyſ. Maj. deßwegen abgefertiget / deren Rath vnd Vnterhandlung dem gemeinen Wesen zu gutem/ auch jhrer Majest. zu vnterthänigen Ehren vns gern bequemen wollen / so viel wir jmmer ohne Verletzung vnserer Ehren / vnd guten Gewissen / welches wir billich höher als vnser Leib vnd Leben/ vnd alle das zeitlich Gut achten / werden thun/ vnnd eingehen können / Erklären vns auch nachmals gegen männiglich dahin/ daß wir jrer Key. Maj. Hochheit zu offendirn vns niemals in Sinn genommen/ auch noch nicht nemmen/ sondern vielmehr demselben allen gebührenden Gehorsamb/ Ehr/ vnnd Respect erzeigen wollen/ wie solches deß Reichs Constitutionibus vnd Verfassungen gemeß ist/ Getrösten vnnd versehen vns darauff zu Ihrer Maj. sie werden hingegen durch ein General amnistiam allem Vnheil auß dem Grundt abhelffen/ vnnd die Sachen schleunig dahin richten/ damit Vnser Freund / Räth/ Diener vnnd Vnterthanen / wie auch andere gantz vnschuldige Ständ vnnd Verwandten deß Reichs/ deß frembden Kriegsvolcks / vnnd aller Gefahr mit den ersten enthebt / alles wider in sicheren vnd friedlichen Stand gesetzt / zu besserm Vertrawen ins gemein ein rechtschaffen Fundament gelegt / zu mehrer Trennung/ vnd also endlich gäntzlicher ruin deß Reichs nit vrsach/ zugleich auch den abwesenden vnd nit beschriebenen Ständen / kein Anlaß gegeben werde sich vber dergleichen Particular Conuentus vnd absonderliche Conclusa, als ob dadurch gemeinen St. deß Reichs vorgegriffen / vnnd præiudicirt: mit fug zubeschweren / dann je vernünfftig zuerachten / da wir dergestalt etwas zu leisten gezwungen werden wollen / dardurch Vnsere Ehr / vnnd Leumuth beschmitzt/ Vnsern Kindern vnnd Nachkommen ein Mackel angehengt/ denselben/ wie auch Vnsern agnaten/ vnd gantzem Hauß ein beschwerlich præiudicium; Vns zugleich bey hohen Potentaten vnnd andern Freunden stärcker verweiß/ auch der Consequentz halben / der libertet deß R. vnd dessen St. oder auch andern Personen Gefahr vnd Schaden zugezogen/ vnd dahero alle

Vrsach jetzt / vnd ins künfftig jnn vnd ausserhalb deß Reichs/so wol beyden jetzt lebenden / als der Posteritet/vnd in den Historien vns beygemessen werden solten/daß wir lieber Noth vnd den Todt selbsten leyden/ vnd den Außgang dem lieben Gott befehlen / als dergleichen schmach vnnd Gefahr/vns / vnd den vnserigen auff den Halß ziehen lassen würden / vnd daß wir auch darzu noch vngewiß seyn solten / wessen wir vns auch vngern der völligen restitution deß vnserigen zuversehen/wir köndten aber gleichwol auff solchen vnverhofften Fall nicht sehen / wie es gegen GOtt vnnd dem Reich/zuverantworten / dawider alles so vielfaltig erbieten/zu gut/vnd recht vns die jenige Mittel/die dem geringstē Bawren nit abgestrickt werden könten/ nit gedeyen / sondern ohn einige Exception alle nachtheilige defension verbotten / vnnd benommen werden solten/vnnd würde als dann alles Vnheil/vnnd Zerrüttung deß Reichs / auch ferner so beharlich vorsetzlich Landtverderben / vnnd vnschuldig Vergiessung Christlichs Bluts vns gar nicht können zugemessen werden/wie wir dann auch hiemit gegen Gott / vnnd der Welt bezeugen/daß wir als dann daran allerdings vnschuldig seyn wollen.

Ersuchen vnnd bitten demnach E. L. gantz freundlich / sie wolle diese vnser nothwendige Erklärung im besten auffnemmen / vnd dahin sich bemühen / damit mehrer moderation gebraucht / vnnd der Christenheit Wolfahrt/auch deß Reichs Erhaltung/ vnd Widerbringung deß werthen Friedens andern respecten vorgezogen werden mögen / daß gereicht Gott vnnd den Menschen zu gefallen/vnnd wir seind es / ꝛc. Datum Gravenhage den 1. vnd 11. May An. 1621.

Friderich ꝛc.

Das XXII. Capitel.

Keyserlich antwort den Gesandten der Vnion gegeben/Wien den 16. May 1621.

Summarien.

Keyſ. Maj. antwort den von den Vnirten Abgesandten/ dieweil sie sich weiterer Defension deß Aechters vnd dessen Landen abgethan/ auch sich jhrer Vnion verziehen/wolte auch Jhre Maj. nichts vnterlassen was zu jhrer vnd deß Reichs Nutz vnnd Frieden dienet. Die Außsöhnung deß Aechters könne ohn vorhergehende Erkändnuß/ Abbitt vnd Renunciation nit geschehen/ da hingegen von jhm vorsetzliche Auffwicklungen vorgiengen. Was den Hundsrück vnd Wetteraw belanget/ het Jhr Maj. Anordnung gethan. Die Relaxation deß Freyherrn Freybergs betreffend/ het man noch nicht sattsamen Berichts gnug / wie auch wegen deß Mompelgartischen Wesens.

SJr Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majestät / vnser Allergnädigster Herr / haben in Gnaden vernommen / w. die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vñ Herrn Joachim Ernst/Marggraff zu Brandenburg/Johann Friederich Hertzog zu Würtenberg/ wie auch Gottfriede/Graffe zu Otting/ vnter der Vberschrifft der Evangelischen Fürsten vnnd Stände/ auff jüngst ertheilte Key. Resolution/weiter vnterthänigst angebracht/folgendes summarischen Inhalts.

Demnach Jhre Gnädige Fürsten vnnd Herren/ deß jenigen was jhre Keyſ. Majest. zu dero allergnädigst Satisfaction desiderirt hetten / verwartet der jhnen ertheilten allergnädigsten Resolution / sich alßbald dero Keyſ. Intention allergehorsambst accommodirt/vnd deme zur Folge/die Jhrer Keyſ. Maj. die vberschickte Tractation eingangen / sie nunmehr der zuversichtlichen aller vnterthänigsten Hoffnung lebeten/Jhr Key. Majest. hingegen auch auff das jenige/ was in erster Jhrer Proposition / wegen allervnterthänigster Außsöhnung vnnd dahero dependirenden deß Heil. Reichs Friedens/vnd was zu solchem Ende weiter gebetten worden / auß angebohrner Keyserlich. Milde vnnd Gnaden sich allergnädigst erklären würden/auff den Fall aber / da je dasselbe noch zur Zeit nit seyn köndte/ daß jhnen den Abgeordneten etwas mehr Dilation der angetroheten Execution/ als daselbst erhandelt worden / allervnterthänigst zu sollicitiren anbefohlen.

Fürs Andere : Nach dem ausser der Chur Pfaltz vom Spinola / so wol in der Wetteraw / als auff m Hundsrücken vnterschiedlicher Fürsten vnd Stände/ vnschuldig Land/Stätte vnd Häusser occupiret vnnd noch besetzt behalten würden / daß jhr Keyſ. M. allergnädigst zu befehlen geruhē wollen/ daß solche/weil sie je mit dem Pfaltzgräfflichen wesen nichts zuthun/ widerumb restituirt vnd die Garnisona widerumb darauß geführt werden möchte.

Vnnd dann was fürs dritte wegen Relation Georg-Ludwigs von Freyberg/ Freyherrn zu Jüstingen vnnd Oepfing / als auch endlich von dem Würtembergischen deß jetzigen Zustandts der Mümpelgartischen Sachen halben weiter angebracht vnnd gesucht werde.

Wie nun Jhr Key. Maj. die Pflichtschuldige Bezeigung obbemelter J. F. G. vnd anderer Reichsstände / daß sie sich weiterer Defension deß Aechters vnd dessen Ländern abgethan / auch jhre Vnion gegen die K. Maj. nicht zugebrauchen / noch auch von newem dergleichen einzugehen sich erkläret / gantz gerne vernommen/auch darauff gnädigst sich versehen / erstgedachte Stände werden solchen jhrem Erbieten vnnd Verbündnuß vollkömmlich ferner nachsetzen / dardurch deñ ein guter Eingang gemacht den erwünschtē Wolstandt/im H. Reich zubefördern. Als wolten J. Key. M. vngerne jres Orts etwas vnterlassen/was zu solchem jetzt vermelden Ende / insonderheit auffrichtung beständigen Friedens/guter Justitz vnd Policey/ weiter dienlich erachtet werden möchte. Es können aber höchstgedachte J. Keyſ. Maj. auß voriger Proposition / darauff die H. abgeordneten sich referiren/ daß dergleichen Intercession wegen außsöhnung deß Erklärten Aechters eingewendet worden / nicht befinden/sondern/ob zwar auch darneben vmb Vffhebung der Execution oder doch eins sichern Anstands vnterthänigst angehalten worden / daß doch darnebē mehrgedachte J. F. Gn. den declarirten Aechter zu billichmässigem Erkentniß/Abbit vnd Renuntiation zu vermögen sich gehorsamblich anerbotten / dannenhero nachmalen höchstgedachte J. Keyſ. Maj. so wol jhrer der H. abgeordneten ersten Vortrag / also auch dem Rechten gemäß / welche bey höchster Straff der jenigen/so wegen beleydigung deß höchsten Weltl. M. vrtheilet worden / auch vorbittlich sich anzunehmen verbieten) billich darfür halten/es werde solch eingewande Intercession von mehrgedachten J. F. G. der abgeordneten Principalen/dahin gemeinet seyn/wañ zuvor der Erklärte Aechter seine höchste Verbrechen erkennet/bey J. M. vmb Versöhnung anhalten/auch

zu Abwendung der vervrsachten schweren Vnkostens neben zugefügten Schaden/wie recht ist / vnd deß H. Reichs Constitutiones in geringen Fällen / wenn ein Reichsstandt oder Vnderthan / durch außgesprochene Vrtheil in die Acht gebracht worden / erfordern / nicht allein vrbietig gemacht / sondern im Werck gebührliche Handlung gethan haben werde / da doch / wenn dieses alles vorgangen / bey J. M. ob Gnad einzuwenden oder nicht / allenig beruhet / darzu aber noch zur Zeit / bey jetzt höchstgedacht J. Maj. noch wenig Demonstration vnnd Anzeigung von Aechter geschehen / sondern (auff eine seite gesetzt / was der so hoch verschulden Achts Declaration halben fürgangen) befinden sich die an noch stets continuirten Widersetzlichkeiten / bey deß Heiligen Reichs Ständen / sondern auch den Holländern vnd Potentaten / durch allerhand falsche impressiones vnd Auffwicklungen gegen J. Key. Maj. vnd deroselben verordneten Execution den Reichs Satzungen allerdings zu wider / an vielen Orten verbottene Rottierung beschehe / Volck auffgebracht vnd zum höchsten verderben der armen Vnderthanen / den Krieg weiter im Reich zu alimentiren zu vnnd durchgeführet wirdt / dermassen bewand / daß J. Key. Maj. von newen mehr als zuviel Vrsach haben / es auch deß Reichsverfassungen erfordern / die darauff versehene Mittel an die Hand zunemen / vnd weiterm Verderben deß H. R. getrewen Mitgliedern mit Macht vorzubawen / daß also bey solcher Beschaffenheit die Waaffen auß Handen zu legen / oder mit rechtmessiger Execution so lang innen zu halten biß der erklärte Aechter recht gefast / vnd seine Hülffe auff die Bein gebracht / auch J. Maj. vnd andern gehorsamen Reichsständen schwerer gemacht seinem feindseligen Fürhaben zu widerstehen / ohne zweiffel (wie auch in voriger Resolution Jh. Maj. vnd J. F. Gn. zuverstehen geben) dergleichen Vorschläge seyn / so billich Jh. Majestät nicht zuzumuthen / welche auch vmb so viel weniger erachten können das hierinnen alle der Augspurgischen Confession verwandte Fürsten vnd Stände von Theils derselben sie eines andern versichert seyn / einig seyn worden.

Was aber die Restitution der vffm Hundsrücken vnd in der Wetteraw occupierten vnd vor vnschuldig angegebenen Landtstätte vnd Häuser anlangt / da haben Jh. Key. Maj. jedesmals auff einkommend Klagen jren außgangenen Sinceration schreibē vnd andern Patenten gemäß / billichmessige Verordnung gethan / damit die vnschuldigen / so viel jmmer müglich / nicht allein verschont / sondern auch nothürfftig geschützt werden mögen.

Versehen sich auch / es werde hierinnen J. Maiest. Verordnung gelebt seyn / wie sie darauff weiter Information nicht vnterlassen wollen / gnugsame Verghügung vñ nach der Sachen Befindlichkeit Abstellung zu thun. Darbey aber J. Maj. nicht darfür halten könten / da etwa nothwendig etlich Päß so der erklärte Aechter vnd deß H. Reichs Feind zum Vortheil einnehmen / vnd dadurch den verderblichen Krieg länger auffhalten können / versichert werden müssen / daß die jenigen sich solches anzunehmen haben / so ohne einig jhnen gebührendes Recht fürnehmer Reichsstätt vnd Plätz sich de facto bemächtiget / vnnd lange Zeit innen gehabt. Es werden aber F. Gn. der H. Abgeordneten H. Principalen die begehrte Einantwortung derselben Oerter mächtig befördern / da sie darzu thun vnd helffen / damit J. K. Maj. wolverordnete Execution schleunig vollnzogen vnd dieselbe vor deß erklärten Aechters machiniren vnd weiter Feindseligkeit neben andern gehorsamen Reichsständen gesichert seyn können.

Die Relaxation deß Ludwigen von Freybergks Freyherrn betreffende. Demnach J. Maj. an sattem Bericht noch zur Zeit ermanglet / daß sie sich auff eingewendte Intercession Hauptsachlich nicht erklären können / haben sie jedoch dises der Herrn abgeordneten anbringen / neben andern was von jnen von Freybergk selbst gebetten worden vmb förderliche Information / vnd nach gestalten Sachen Relation gelangen lassen.

Wie dann auch so viel das Mümpelgartische Wesen anbelanget / der Würtembergischen Herrn abgeordneten nicht verborgen ist / was Jhr Keyserliche Majestät hiebevor Ertzhertzog Albrechten zugeschrieben. Demnach aber nunmehr erscheinet / daß solche Sach auff rechtlicher Erörterung beruhet / darbey Jhre Maj. gleichfalls der prætentirten Jurisdiction auch anderer Bewandniß halben gnugsamer Bericht abgeht.

Als wöllen dieselben weiter nit vnterlassen / so wohl deß Heiligen Reichs / alß deß Hertzogen von Würtemberg / bey dieser Sachen verstrendes Interesse in gebührende Acht zu nehmen / vnnd nach eingelangtem vmbständlichem Bericht / die weitere Notturfft zuverordnen / wie dann mehr höchstgedachte Jhre Keyserliche Majestät das begerte Reseriptum, deßwegen vbernommener Interposition von Landtgräff Ludwig zu Hessen / vnnd Herrn Ambrosio Spinola in mittelst mit der Burgundischen Vrtheil nicht fortgeeylet werde / gnädigst bewilliget vnnd abgehen lassen.

Welches sie mehrgedachten Herrn Abgesandten für dißmal antwortlich anzufügen / allergnädigst anbefohlen. Denen sie mit Keyserlichen Gnaden wol geneigt verbleiben / Signatum zu Wien den Sechzehenden May An. 1621.

Peter Henrich von Strolendorff.

Locus Sigilli.

J. R. Pücher.

Das XXIII. Capitel.

Achts erklärung gegen etliche entwichene Böhmische Directores nach geschehener Citation / so publiciert worden Prag den 5. Apr. Anno 21.

DEmnach der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnnd Herr / Herr Carl Fürst vnnd regirer deß Hauses Liechtenstein / Hertzog in Schlesien zu Troppaw / der Römischen Keyserlichen auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Majestät geheymer Rath / Cammerer / vnnd der Zeit in der Cron Böheymb vollmächtiger Commissarius, wie auch die andern verordnete Keyserliche Herrn Commissarien / von höchstermelter Jhrer Majestät Vnserm allergnädigsten Keyser / König vnnd Herrn / Befelch vnnd Vollmacht empfangen /

wider dero vngetrewen Rebellen vnnd Vnderthanen in Ihrem Erb Königreich Böheimb/ ein schleunigen Declaration vnnd Execution-Proceß anzustellen/ vnnd was sich deroselben hohen Verbrechungen nach gebühret / vorzunemmen / auch zu dem Ende alle vnnd jede auß dem Landt flüchtiger Weiß entwichene Rebellen / durch offene Edicta zu citiren vnnd zu erfordern/ vnnd Höchstgedachter Ihrer Keyserlichen Majestät gnädigsten Befelch zu gehorsambster Folg / vnder dato den 17. Tag deß Monats Februar. Anno 1621. krafft habender Keyserlichen Commission/wider nachfolgende flüchtige Rebellen/ als nemlich: Henrich Matthes von Thurn / Gottlob Berka/ Wenzel Willhelm von Roppaw / Wenzel Berka/ Johann Albin Schlick / Radißlaw von Wchinitz/ Adelspach Berka / Adam Lukschan / Smil Hodiegowsky/Johann von Bubna / Paul Kapler / Peter Müllner/Ernfried Berbisdorff / Smil von Michalowitz/Hans Müllner/Johann Baptista Eisen/Johann Orssinowsky / Friederich Georg / Beniamin Früwein/Daniel Schkreta/ Wenzel Piseki / Elias den Jüngern Rosyn / Johann Felix Goliass / Samuel von Weleslawin / Vlrich Erdtl / Paul Geschin / Paul Kuttnaur / Hans Knott vnnd Jacob Huffnagel/so wol alle vnd jede/so sich dieser Rebellion würcklichen theilhafftig gemacht / vnnd nach erlangter Victori auß dem Königreich Böhmen entwichen seyn vnnd nicht gehuldiget haben / anders nicht / als weren sie mit Namen benennt / peremptorische Edictal Citation außgangen/von obberührtem Dato anzuraiten/ innerhalb 6. Wochen in Ihr Keys. Majest. Königlichen Haupt- vnd Residentzstatt Prag/in eigener Person zu erschienen/zu sehen vnd zu hören / was man ihnen / wegen ihrer begangenen vntrewen Rebellischen Eyd- vnd Pflichtvergessenen Thaten vnnd Handlungen willen fürhalten / auch ferner darauff anschaffen/ erkennen vnnd sprechen werde / mit dieser außdrücklichen angehefften Verwarnung / sie kommen oder erscheinen alsdann oder nicht / daß nichts desto weniger Ihrer Keys. Majest. angeschaffter / gerechter / gnädigster Will vnd Meynung exequirt vnd vollzogen werden soll. Welche Citation so wol allhie zu Prag / als sonsten im Königreich Böhmen offentlich angeschlagen / auch mehrentheils in Ihre Häuser vnd Wohnungen gebürlich insinuirt worden/ daß also an rechtmessiger Insinuation vnnd Execution solcher Citation kein Mangel erscheinet/Mehrernante flüchtige Rebellen aber gar nicht erschienen / sondern vngehorsam aussen verblieben / dahero der zu gegenwertigem Executions Proceß verordnete vnd vereydete Ihrer Keyserl. vnd Königlichen Mayestät Königlicher Procurator / Herr Pribick Smischeck von Augesd / ihren Vngehorsam alles Fleisses angeklagt vnd beschuldiget/auch auf sein Procuratoris ebenmessiges zimliches Anhalten/ein proclama wider sie noch zu allem vberfluß / nachmals bald persönlichen vorzukommen also ergangen / vnd durch die Keys. vnd Königl. Herold / mit gebräuchlichen Solenniteten vnnd Ceremonien/auff Ihr Keyserl. vnnd Königl. Mayestät Königl. Prager Schloß/vnd in allen dreyen Prager Stätten offentlich außgeruffen worden/sie aber in ihrem Vngehorsamb einen Weg als den andern verharret. So hat demnach vorerwehnter Keys. vnd Königl. Procurator / nicht allein hauptsachliche Articul wider mehrgemelte flüchtige Rebellen/wegen ihrer hohen Verbrechungen iudicialiter vbergeben / sondern auch / weil solche alle auff der öffentlichen Notorietät beruheten / vnd paratam condemnationem & executionem auff sich trügen/ was sich in dergleichen notorischen kündlichen Rebellion / Landtfriedbrüchichen Thaten / dem Laster der Perduellion vnnd der beleydigten Keys: vnnd Königlichen Mayest. gebühret/ durch einen rechtlichen endtlichen Außspruch / ohne Weitläufftigkeit ergehen zulassen / alles fleisses gebetten vnd angehalten/welches/wie auch die darüber habende vngezweiffelte Sonnenklare documenta, probationes, vnnd die öffentliche Notorietät / Hochgedachte Ihre Fürstliche Gn. vnd die andern verordnete Keyserliche Herrn Commissarien in fleissige Erwegung gezogen. Erkennen derowegen hierauff vor Recht / daß alle hieoben in specie benannte flüchtige Rebellen/sampt vnd ein jeder insonderheit / wegen ihrer hohen/Welt-Reichs- vnd Landkündigen Verbrechungen/der Rebellion / deß Landtfriedbruchs / Perduellion vnd beleydigten Keyserl. vnd Königl. Mayt. vnd was demselbigen mehr anhängig/ihre Leiber/ Ehr/ Haab vnd Güter/ihrer Keys. vnd Königl. Maj. verwirckt/in die Acht ipso iure & facto gefallen / vnnd dahero auß dem Frieden in den Vnfrieden zu setzen/ auch Ihr Leib vnd Leben menniglichen erlaubt/so wol ihre Güter/fahrende vnd liegende Ihrer Keys. May. fisco zu gutem/alsobald würcklich zu confisciren vnnd einzuziehen seyen / wie dann Hochgedachte I. Fürstl. Gnade vnnd die anderen Keyserlichen Herren Commissarien hierzu mehrerwehnte Rebellen hiemit condemniren vnd verdammen/ solches alles auch also declariren / erklären vnnd außsprechen thun/ alles von Rechtswegen. Publicatum Pragæ 5. April. Anno 1621.

Das XXIX. Capitel.

Vrtheil der Abgestorbenen so sich deß Boheimischen Wesens theilhafftig gemacht/ sub dato den 26. April.

NAch dem der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Carl Fürst vnd Regierer deß Hauses Liechtenstein/ Herzog in Schlesien zu Troppaw/der Kö. Key. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. Maj. geheimer Rath / Cämmerer / vnd der Zeit der Cron Böheim vollmächtiger Commissarius / wie auch die andern ihr Gnaden zu diesem Gerichts Proceß/wider ihr Keys. May. vngetrewe Rebellen vnd Vnderthanen in ihrem Erb Königreich Böheim verordnete Keys. Herrn Commissarien/ein Edictal Citation / vnter dato Prag / den 18. Martij dieses lauffenden 1621. Jahrs/wider dero / in solcher Citation in specie benandten / in beharrlicher Rebellion verstorbenen Personen / nachgelassene Erben/öffentlich außgehen vnd anschlagen lassen/dessen Inhalts/daß sie berürte Erben / innerhalb 4. wochen von angeregtem dato anzuraiten/auff I. Key. Majestät Königlichen Prager-Schloß erscheinen / sehen vnd hören sollen/welcher gestalt ernandter Personen Gedächtnuß verdampt/ so wol deroselben Güter confiscirt vnnd eingezogen würden / vnnd in termino der Keyserl. vnnd Königlichen zu diesem Proceß bestellter vnd vereydter Procurator/ Herr Pribik Jenischek von Vgesd/wie auch mehr angeregter verstorbenen Personen Erben / mehrentheils/der außgegan-

genen Citation zu gehorsambster folge inn eigner Person erschienen/der Keyf. Procurator wider mehrbesagte Erben / seine summarische Deduction vnnd Klage vbergeben/mit gehorsamster Bitt / weil berürter verstorbenen Rebellen hohes Verbrechen der Rebellion/Landfriedbruchs/Perduellion/vnnd der beleydigten Majest. auff der offenen Welt / Reichs / vnnd Landkündigen Notorietät beruhten/vnd dahero paratam condemnationem atque executionem auff sich trügen/daß demnach die Keyf. Herrn Commissarien/ mit schleuniger Condemnation solcher verstorbenen Gedächtnuß / wie auch Einziehung deroselben Güter/verfahren / vnnd deßwegen einen förderlichsten Außspruch ergehen lassen wolten. Welche Klag von Puncten zu Puncten / von Articul zu Articul öffentlich abgelesen/vnd den citirten Erben vorgehalten worden/welche jhre Gegennotturfft/so wol mündals schrifftlich/vbergeben lassen/welches alles vnnd jedes dann/wie nit weniger die öffentliche Notorietät / vnd die Sonnenklare diß fals vorhandene documenta & probationes, Hochermelte jhr Fürstl. G. wie auch die andern verordnete Keyf. Herrn Commissarij, in nohtürfftiger reyffe Berahtschlagung alles fleisses genommen.

Erkennen derowegen hierauff vor Recht / daß nachfolgende Personen / nemblich : Peters von Schwambergk/ Leonhardt Colon von Fels / Hans Albrechts Smirzicky / Rudolffs von Stubenbergk/ Henrichs Burians von Guttenstein / Ulrich von Wchinitz vnnd Tetaw / Ulrichs Gerßdorffs von Gersdorff vnd Malschwitz/Niclas Gerßdorffs von Gerßdorff vnnd Malschwicz / Albrecht Pfefferkorn / Wenzels Warleichs von Bubna / wegen jhrer hohen / Welt-, Reichs- vnnd Landtkündigen Verbrechungen der Rebellion/deß Landtfriedbruchs Perduellion vnd beleydigten Keyserlichen vnnd Königlichen Majestät / vnnd was demselben mehr anhängig/Gedächtnuß / in gesampt vnd eines jeden insonderheit / zu ewigen Zeiten zu condemniren vnnd zuverdammen / so wol jhre Güter fahrende vnd ligende/jrer Keyserlichen Majestät fisco zu gutem / alsbald würcklich zu confisciren vnd einzuziehen seyn. Jedoch aber solcher Personen Gedächtnuß Verdammung/ vermög jhrer Keyf. Majestät diß fals ertheilten sonderlichen Begnadung/ jhren Erben vnnd Nachkommen/an deroselben Ehren vnd guten Namen/ deßwegen mehr Höchstgedachte Keyserliche vnnd Königliche Majest. auß Keyserlich vnd Königlicher Macht/ ernennte Erben vnd Nachkommen / hiemit allergnädigst versehen vnnd verwahren thun / gantz vnnachtheilig seyn solle/Wie dann offt hochernante jr Fürstl. Gn. vnd die andern Keyserl. Herren Commissarien obspecificirter Personen gedächtnuß zu ewigen Zeiten hiemit verdammen vnnd außlöschen / sie inn obangedeute würckliche Confiscation vnnd Einziehung jhrer Güter / condemniren vnnd erklären / solches alles auch also respective reserviren / vorbehalten vnnd außsprechen thun/alles von Rechts wegen. Publicatum Prag den 26. April. Anno 1621.

Das XXV. Capitel.

Vnder diesem Verlauff hat sich zwischen dem König in Dennemarck vnnd Graffen von Schaumburg / wegen deß Fürstlichen Titels jrrungen erhaben/derowegen Keyf. Majestät nachfolgendes Schreiben an Dennemarck abgehen lassen sub dato Wien den 1. Mertz 1621.

Summarien.

In welchem sich Keyf. Maj. entschüldigt / das sie mit der Erhöhung deß Graffen von Schowenburg zum Fürsten / dem Fürstl. Stamm vnnd Hauß Holstein gar nichts jemals begert zu præjudiciren / oder zu entziehen : sondern weil gedachtes Graffen Voreltern die Fürstl. Dignitet auch bekommen hetten wegen jhrer Tugend Wien 2. Martij Anno 1621.

Keyserl. Majest. Schreiben an Dennemarck wegen deß Graffen von Schowenburg.

WIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden/erwöhlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/ Böheim / Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain vnnd Würtemberg / Graffe zu Tiroll/ Empieten dem Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Christian dem Vierdten / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnnd Gothen König / Herzogen zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn / vnnd der Dietmarsen / Graffen zu Oldenburg vnnd Delmenhorst / Vnserm besonder lieben Freundt vnnd Oheimb/vnser Freundtschafft/Lieb vnnd alles Guts/ Durchleuchtiger Fürst / besonder lieber Freundt vnnd Oheimb / Wir haben Ewer L. Schreiben vom dato auff dero Hauß Flenßburg den eilfften Novembris/nechst verschienen Sechzehenhundert zwantzigsten Jahrs zu recht empfangen/vnnnd so wol auß demselbigen als auch den Copeylichen Eynschluß ablesendt mehrern Inhalts vernommen / was massen Ewer L. sich ab der / für Graff Ernsten zu Schowenburg verschiener Zeit / vnnd bald nach Vnserer angetrettenen Keyserlichen Regierung / gethanen Bewillig- vnnd Erhebung zum Fürsten-Standt beklagt/vnnd dieselbige/ als dem Herzogthumb Hollstein/wider auffgerichte helle Erbverträg / Renunciationes , vielfältige Investituren / hergebrachte Observantz / vhraltes erlangtes Ius quæsitum , Regaligien vnnd Hochheit / gereichent zu seyn andeuten/ vnnd darvmben vmb Cassation angeregter Erhoch- vnnd Erhebung freundtlich ersucht haben / Wie Wir nun seither vorgemeldt Vnserer angetrettenen Keyserlichen Regierung/die von E. L. gegen Vnsern Höchstgeehrten Vorfahren am Reich / Römischen Keysern vnnd Königen / vnnd Vnserm Hauß Oesterreich erwiesene freundtlich / wolmeynend vnnd vertrewlich auffrichtige Affection / jeder zeit in hoher Würde vnnd Existimation gehalten / inmassen solches vnsere an E. L. die zeither abgegangene Schreiben vngezweiffelt gnugsamb an tag vnnd zu erkennen gegeben / also hat es bey Vns mit obgemeldts

Graffen von Schowenburg Erhöch- vnd Erhebung zum Fürsten Standt/die meynung im wenigsten gehabt/Ewer Liebd. oder dem Fürstlichen Stammen vñ Hauß Hollstein etwas zu præjudiciren/ zu derogiren/ noch zu entziehen/zu geringern vnd zu schmälern / In deme Wir dann mit ertheilung angeregten Fürsten Stands/Vnser ziel vnd absehen fürnemblich dahin gewendet/daß Vns ziemlicher massen dargethan vnd bescheiniget worden / daß gedachtes Graffen von Schowenburg Voreltern die Fürstliche Dignitet/ Würde vnnd Hochheit vor Alters gleicher gestalt geführt vnnd gebraucht / Vns auch sonsten mehrgedachter Graff von guten Tugenden / Qualiteten / ansehenlich Diensten / vnnd zu führung deß Fürstlichen Standes von GOTT begabten Vermögen / auch im vbrigen mit solchen Requisitis (mit welchem man dann nicht Hollstein / sondern andere gedachtes Graffen ansehenliche Graff vnnd Herrschafften/ohn einig Ewer Liebd. oder deß Fürstl. Hauß Hollstein præiudicium inn acht genommen hat) versehen/von vnterschiedlich fürnemmen Orten insonderheit gerühmbt worden ist / welche / wie Wir befinden / von ob höchstbesagt vnsern geehrten Vorfahren Römischen Keysern vnnd Königen/ bey Mittheilung dergleichen Fürstlichen vnnd andern Digniteten allezeit inn grosser Consideration gehalten seyn worden / In massen dann die Keyserl. Hochheit / in krafft Ihres erleuchten Throns / ohne das mehr geneigt ist / vnd seyn solle / die ansehenliche / fürnemme / wolverdiente Geschlechter viel mehr zu grössern Digniteten zu erheben / vnnd das Jenige / was villeicht für vergessen vnnd erloschen geacht werden mag / wiederumb herfür zuziehen/ vnnd in frische Gedächtnuß zubringen/ dann etwann gar in Abgang kommen vnnd gerahten zulassen/ wärmit Wir doch/ wie ob verstanden/Ew. Liebd. vnd mehr gemeldten Fürstl. Hauß Hollstein nochmalen gar im wenigsten præjudicirt / benommen vnnd entzogen haben wollen.

Hiervmben vnd bey so gestalten Sachen / so gesinnen vnd begeren Wir an Ewer Liebd. hiemit gantz freundtlich/Sie wöllen die wider obgemeldte Fürsten Standts Erhebung gefaste Gedancken außschlagen/ schwinden vnnd fallen/vnnd vmb deß willen Ihre zu Vns tragendt / vnnd bißher in mehr wege gespürte wolmeynendt gutherzige friedliebende Affection in keine Veränderung gerathen lassen/ Wie Wir dann zu mehrer Ewer Liebd. Satisfaction verordnet / das Jenige/ was vns Von Ewer Liebd. obverstandener massen zugeschrieben worden / mehrgedachtem von Schowenburg zu verstehen zu geben/ vnd Ewer Liebd. die erfolgende Antwort gleichsfalls zu communiciren/Vnd Wir seyn vnd bleiben derselben mit freundlich-auffrichtig wol affectionirten Willen/förders wol vnd beständig zugethan.

Geben in Vnser Statt Wien den andern Tag Martij/Anno Sechtzehenhundert ein vnd zwantzigsten / Vnserer Reiche/deß Römischen im Andern/deß Hungarischen im Dritten/ vnd deß Böhimischen im Vierdten.

Das XXVI. Capitel.

Folget der Königl. Mayest. zu Dennemarck Antwort sub dato den 18. April. 1621.

Summarien.

Dennemarck antwort Keys Majestät daß deß Graffen Voreltern von Schawenburg niemals Fürsten von Hollstein gewesen/sondern stäts Graffen gewesen vnd verblieben: Ja es sey Graff Ottho neben seinen Söhnen Christian dem ersten König in Dennemarck all ansprüch/so er wegen Hertzog Adolffs zu Schleßwig vnd Gräff zu Hollstein zu haben vermeint/abgetretten. Vñ sey die Graffschafft Hollstein allzeit ein Graffschafft verblieben: vnd weren die König in Dennemarck von den Keysern einzig vnd allein/vnd nie die Graffen/mit dem Fürstenthumb Hollstein belehnet worden. Sie weren auch in deß Reichs matricul nur als Graffen zu Schawenburg nicht als Comites Holsatiæ. Zeigt auch an wie es mit solchem Fürstentitul ein beschaffenheit je vnd allzeit gehabt hett. Coppenhagen 18. Apr. Anno 21.

Durchleuchtigster / Großmächtigster Keyser/E. Keys. Maj. vnd Ld. seindt vnsere besonders freundtliche Dienste / vnnd was wir mehr Liebs vnd Guts vermögen/ bevor / freundtlicher lieber Herr Oheim / E. Keys. Majestät vnd Ld. freundliches Beantwortungschreiben / vnterm dato Wien den 2. Martij / deß Graffen von Schowenburgs erhöhung zu Fürstlicher Dignitet betreffendt/ haben wir den 30. eiusdem stylo veteri, zu vnsern Händen wol empfangen/vnd darauß anfangs zu besonderm freundlichen Gefallen vermerckt / daß bey Ewer Keyserl. Majest. vnd Ld. es mit ermeltes Graffen von Schowenburgs Erhöhung zum Fürsten Standt/die meynung im wenigsten gehabt / Vns/ oder dem Fürstlichen Stammen vnnd Hauß Hollstein/etwas zu præjudiciren/zu derogiren/ noch zu entziehen/ zu geringern vnd zu schmälern / wie dann von E. Keyserl. Majestät vnd Ld. insonderheit damit nicht Hollstein/sondern andere gedachtes Graffen ansehenliche Graff- vnd Herrschafften/ohne einig Vnser / oder deß Fürstlichen Hauses Hollstein præiudicium angesehen vnd in acht genommen worden.

Als wir nun darab Ewer Keys. Majest. vnd Ld. gegen vns vnnd dem Fürstlichen Hauß Hollstein / tragende beharliche gute Affection/würcklichen verspüren / vnd daß dieselben bey ertheylung solcher Digniteten viel ein ander Ziel / dann von gemeltem Graffen auffgenommen worden/gehabt / So thun Wir vns deßwegen gegen E. Key. Maj. vnd Ld. gantz freundlich bedancken/Seynds auch vmb Sie hinwider mit allen freundtlichen angenemmen Beheglichkeiten zu beschulden vnnd zubelegen jederzeit sonders wol geneigt vnd erbietig.

Vnd lassen vns zwar billich geschehen / daß Ewer Keys. Maj. vnnd Ld. tragenden hohen Keyserlichen Ampts halben / gute Fuge vnnd Macht haben / wolverdiente vnnd qualificirte Personen zu höhern Ehren vnnd Fürstlichen Würden zu erheben/welches Wir auch im geringsten anzufechten nicht gemeynt/ in erwegung / daß Wir vnnd andere Könige vnnd Potentaten dessen gleichsfalls bemächtiget / auch Vnsere Hochgeehrte Vorfahren am Reich Dennemarck / Graffen zu Hertzogen / mehr dann vor fünffhundert Jahren erhöhet vnd erhoben.

Weil wir aber dannoch auß Ew. Keyſ. May. vnd Liebden Schreiben vernemmen/daß ſie zu Erhöhung deß Graffen fürnemblich bewogen / als hetten ſeine Voreltern / die Graffen von Schowenburg / die Fürſtliche Dignität / Würde vnnd Hochheit vor Alters gleicher Geſtalt geführet vnnd gebrauchet/ So haben Wir erheiſchender Nothwendigkeit nach nicht vmbgehen können / Ewer Keyſerl. Mayeſtät vnnd Liebden freundtlicher Wolmeynung anzudeuten vnd zu eröffnen / daß Wir ein ſolches / ſo viel Vnſer Erbſtamm Fürſtenthumb Holſtein / (deſſen Fürſten Tittul der Graff zur vngebühr führet) betrifft / bey Vns keines Wegs befinden / wirdt auch mit gründlichem Beſtande ſchwer zu erweiſen ſeyn/ beſondern es geben die Genealogien viel ein anders/ vnd zwar diſes/ dz nemlich deß jetzigen Graffen Voreltern biß zum Erſten Acquirenten der Graffſchafft Hollſtein / (Adolphum Primum Comitem Holſatiæ, der vom Keyſer Lothario damit belehnet worden) in aſcendente linea, vnnd hinwieder von demſelben in deſcendente linea, biß auff jetzigen Graffen continua ſerie, ohn einige Interruption/ ſeyn Graffen geweſen / vnnd ſtets Graffen verblieben / wie dann auch derſelbe Graff Otho / ſo König Chriſtian dem Erſten die Prætendierte An- vnd Zuſprüche / an der Graffſchafft Holſtein vnd Stormarn/würcklich cediret/ ſich in ſolcher Ceſſion / Juncker Otto/vnd nicht anders genennet vnnd geſchrieben.

Dahero wir nicht abſehen können / wie dieſer jetzige Graffe/ſich einiger Reſtitution deß Fürſtlichen Titels Hollſtein rühmen könne/in ferner Betrachtung/ daß vorgedachter Graff Otto/neben ſeinen Söhnen alle An- vnd Zuſprüche/ſo Er wegen Hertzog Adolffs zu Schleßwig, vnd Graffen zu Hollſtein tödtlichen Abgang/an den Graffſchafften Hollſtein vnd Stormarn zu haben vermeinet / König Chriſtian dem Erſten mit allen Pertinentien / Herrlichkeiten / Hochheiten vnd Regalien / Anno 1460. Erblich Realiter, vnnd in totum vor ein benandte Summen Geldes cediret vnd abgetretten / auch dieſelbige Summa Jhnen richtig vnnd wohl (vnangeſehen die außgangene Schowenburgiſche Chronica das Widerige dargegen fälſchlich anziehet) zu voller genüge erlegt vnd bezahlet worden / Jnmaſſen die Original Ceſſion vnd Quittung außdrücklichen außweiſen thun. Ja es iſt auch in ſelbiger Ceſſion mit vnverdunckelten Worten begriffen / daß gegen die Königliche Protection / Graff Otto / ſeine Erben vnd Nachkommen / ſollen vnd wollen dem Könige zu Dennemarcken zu Dienſte vnd Willen ſeyn/ vnnd jhre reſeruierte Schlöſſer auff diſſeit der Elbe belegen/dem Könige/ſeinen Erben vnd Nachkommen/ in allen ſeinen Nöthen gleich ſeinen eigenen Schlöſſern/offen ſtehen vñ bereit ſeyn/doch ohne ſeinen vñ der ſeinigen Schaden. Daß ſich auch dahero die Graffen in jhren Miſſiuen an Vnſere Voreltern vnnd Vns abgangen/ Dienere ſubſcribiret / Jnmaſſen dann jetziger Graff in einem an Vns vnderm dato den 10. May / Anno 1620. abgefertigtem vnd hernacher gedruckte Schreiben dieſe Wörter mit eigener Handt vnderzeichnet/ E. Maj. gehorſambſter Diener / welches gleichwol in den gedruckten Exemplaren deß Graffen zur Vngebühr außgelaſſen worden.

Ohne das auch iſt die Graffſchafft Hollſtein bey ſeiner Voreltern Zeiten/ſo viel daran ſie im Beſitz gehabt/alle wege eine Graffſchafft verblieben / vnd auch als eine Graffſchafft cedirt worden/biß erſtlich vierzehen gantzer Jahr nach gentzlicher Abtrettung aller An- vnd Zuſprüche/vnd alſo im Jahr 1474. Keyſer Friederich die Graffſchafften Holſtein vnnd Stormarn vnieret / ſelbigen Ditmarſchen incorporieret/ vnd alſo coniunctim zu einem Hertzogthumb erhöhet /. auch principatuum iura, auß Keyſerlicher Macht vnd Hochheit gereicht vnd gegeben / welcher Keyſerlichen Bullen dieſe Wörter inſeriret ſeyn: Teneantur que præfatus frater noſter (Chriſtianus I.) tanquam Dux Holſatiæ, eiuſque in dicto Ducatu pro tempore Succeſſores, huiuſmodi Ducatum à Sacro Romano Imperio in Feudum recognoſcere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti comitatus recogniti & comitatuum poſſeſſores inveſtiti fuerunt.

Wie dann auch / ſeither deme Vnſere Prædeceſſores vnd Wir / als Hertzoge zu Hollſtein / von denen pro tempore regierenden Keyſern mit ſolchem vnſerm Erbſtamm, Fürſtenthumb eintzig vnd allein/ excluſis plane Comitibus Schovvenburgenſibus, inveſtiret vnnd belehnet / daß Sie die Graffen auch deßwegen in deß Heiligen Reichs Matricul als comites Holſatiæ nicht mehr / ſondern wie Schowenburgiſche Graffen zu finden ſeyn / Jnmaſſen ſie auch nicht anderſt auff Reichs- vnd Kreyß-Verſamblung genennet/ noch einige Seſſion im Nider Sächſiſchen Kreyß (darinn Hollſtein immediate belegen) ſieder der Ceſſion gehabt oder noch haben / werden auch nit verſchrieben / daß dann je vnwiederſprechlich beſchehen / vnd der Graff neceſſario auff Nieder Sächſiſche Kreyßtage beſchrieben werden ſolte vnnd müſte/ da er anderſt ein Graffe/zu geſchweigen / ein Fürſt zu Hollſtein mit fugen genennet werden köndte/ warauß dann auch abzunemen / wie vnfüglich er ſich ſeithero einen Graffen von Hollſtein geſchrieben vnd rühmet/ vielweniger Fürſtliche Reſtitution zu prætendiren befüget ſey.

Wie Vns dann auch glaubwürdig beygebracht/ daß zu Ew. Keyſerlichen Mayeſt. vnd Liebden Hochgeehrten Vorfahren Zeiten / gleichfals poſt factam ceſſionem, den Graffen der Tittul Hollſtein nicht mehr / ſondern Schowenburg in conſuetо & communi ſtylo Cancellariæ gegeben worden/das dann in Vnſer Königlichen Cantzley nicht allein biß dato vblich herbracht / beſondern es ſchreiben alle Hertzogen zu Hollſtein nicht anderſt an die Graffen/als/ omiſſo plane titulo Holſatiæ, Schowenburg. Es köndte zwar wol ſeyn / daß ex incuria & errore ſcribentis den Graffen von Schowenburg der Graffen Tittul Hollſtein etwa zu Zeiten gegeben ſeyn möchte: So können Wir wol bezeugen / daß es Vns vnwiſſendt/ ſondern errore ſcribentis titulum beſchehen/wie auch ein jeder Vernünfftiger zu ermeſſen/daß ſolcher error dem vblichen ſtylo Cancellariæ in nichts wirdt derogiren/ noch dardurch dem Graffen einige Gerechtigkeit an Vnſerm Erbſtamm Fürſtenthumb zuwachſen können.

Vnd damit nun E. Keyſerl Majeſtät vnd Ld. beſtändigen Grundt vnd eigentliche Wiſſenſchafft haben mögen / wie es mit ſolchem gehabten Fürſten Tittul warhafftig beſchaffen / vnnd worein Sie vom Graffen verleitet worden / So iſt zwar nicht ohne / daß auß dieſem Stammen etliche wenige zu

Fürsten erhoben worden / welche aber nicht jetziger Graffen Progenitores, noch deren Brüdere / sondern in remotiori gradu lineæ collateralis jhnen allein verwandt gewesen / vnter welchen dann Graff Gerhardt der Dritte / der erste zum Hertzogen von Schleßwig von Woldimaro Anno 1326. erhöhet / welcher aber hernacher das Hertzogthumb hinwiderumb abtretten / vnnd sich / wie auch seine Söhne / mit der Grafschafft Hollstein vnd den Graffen Titul contentiren lassen müssen / biß auff Hertzog Erichen von Schleßwich (der der letzte von Canuti Stammen / so das Hertzogthumb zweyhundert Jahr jnnen gehabt) tödtlichen Abgang ohne Männliche Leibes Lehens Erben / da alsdann Königin Margretha / vorgedachtes Graff Gerhardten Nepotem, auch Graff Gerhardt genandt / hinwider damit belehnet / der auch der erste Hertzog von Schleßwig selbiger Linien verblieben / Nach dessen absterben haben sich seine Söhne der Krone Dennemarcken sehr widerlich bezeiget / darumb jhnen dann auff begeren König Erichen / als Lehenherrn / von Keyser Sigismundo / als erwehlten Scheids Richtern / Anno 1415. vnnd 1424. propter denegata ab illicitis derentatoribus servitia, commissam Feloniam & crimen læsæ Majestatis, das Hertzogthumb abe / vnd dem König zuerkandt worden.

Als aber hernacher Anno 1431. eine Keyserliche Commission angeordnet / worinn sich die Graffen erkläret / dem Könige Fußfall zu thun / Gnade zu suchen / vnnd als gute Fürsten der Kron Dennemarcken mit Fleiß zu dienen / vnd derselben Mañe zu seyn / ist endlich Anno 1435. der Vertrag geschlossen / vnd der König Graff Adolffen dz Fürstenthumb Schleßwig / so viel er dessen im Besitz gehabt / zeit seines Lebens / vnd seinen Erben nach seinem Tode zwey Jahr lang verschrieben / Nach absterben aber König Erichen ist Hertzog Adolff von König Christoffern / Hertzogen zu Beyrn / mit dem Hertzogthumb An. 1440. belehnet / welche Belehnung auch hernacher von König Christian dem Ersten / Anno 1445. confirmirt vnd bekräfftiget worden.

Wie aber dieser Hertzog Adolff / als der letzte von Graff Gerhardten deß dritten Stamme / one Lehens Erben Anno 1459 mit Todt abgangen / ist solch Hertzogthum an König Christian den Ersten / als Lehenherrn wieder gefallen / dessen höchstselige Ld. es auch zeit jhres Lebens in Possession behalten / vnnd auff dero Posteritet vnnd Vns transferiret vnnd verstammet / wie solches alles E. Keyſ. Majest. vnnd Ld. nicht allein auß beygefügtem Arbore freundtlich zu ersehen / besondern es kan auch solche warhafftige Delineation auß Vnsern Königlichen Archiuis verificiret vnd beweiset werden.

Auß welchem allen dann E. Keyſ. Maj. vnnd Ld. sattsam zuvernehmen / daß dieses Graffen Prædecessores allesampt nie Hertzogen / weder deß Römischen noch Vnsers Reichs Dennemarcken gewesen / sondern daß etliche wenige / vnnd zwar nur zwene von selbigen Stammen / als Gerardus V. vnnd Adolphus VIII. nicht als Hertzoge deß Römischen Reichs / sondern als Hertzoge vnnd Vasallen Vnsers Reichs Dennemarcken / zu Schleßwig / mit Vnserm vnnd der Kron Dennemarcken Fürstlichem Fahnenlehen belehnet worden / welche Investitur / so viel den Stammen betrifft / mit deß Adolphi Todt gäntzlich expiriret vnd erloschen. Dahero Wir bey Vns nicht ermessen können / mit was Schein dieser Graff von E. Keyſ. Majest. vnd Ld. als Nachfolgern am Römischen Reich / dessen Fürsten der Stam nie gewesen / einige Restitution Fürstlicher Dignitet in genere zu geschweigen in specie Vnsers Fürstenthumbs Hollstein / dessen als ein Hertzogthumb seine Vorältern nie possessores gewesen / suchen vnd prætendiren könne.

Vnnd da solche nichtige Prætension wegen der Collateral Linien solte statt finden / hetten viel mehr die vhralten Graffen von Oldenburg vnnd Hohen Zollern / als auß welchern Stammen die Könige zu Dennemarcken / Hertzoge zu Schleßwig / Hollstein / vnd respective Churfürsten vnd Marggraffen zu Brandenburg endtsprossen / Königliche / Chur- vnd Fürstliche Restitution zu suchen vnd zu bitten / Wie vngereymt aber vnd fast Irrationabel solches seyn wolte / als werdens vorgedachte Graffen / welche viel zu sincer vnnd discret dazu seyn / sich anzumassen nie vnterstehen.

Wann nun E. Key. Maj. vnd Ld. hierauß hochvernünfftiglich zu ermessen / wie hoch beschwerlich vnnd vnleidsam vns fürkommen / daß sich gemeldter Graff einen Fürsten vnseres Erbstammes / Fürstenthumbs Hollstein (daran er die geringste Gerechtigkeit nicht hat / noch deßwegen in deß Reichs Matricul begrieffen / oder auch auff Reichs- vnnd Kreyßtagen verschrieben / noch einige Session hat) vnser anfangs ohnwissend nennen / vnnd selbigen Titul führen dürffen / woran er zwar nicht ersättiget gewesen / sondern zweiffels ohne auß angenommener Vppigkeit sich ferner den ein vnnd zwantzigsten Februarij jetztlauffenden Jahrs / inn einem Decreto, (dessen auscultirte Copey Ewer Keyserlichen Mayestät vnnd Ld. hierbey zu empfangen) Einen regierenden Fürsten zu Hollstein vnnd Schowenburg schreiben lassen dürffen / Dessen sich zwar Vnsere Vettern vnnd abgetheilte Hertzoge von Hollstein / vnangesehen sie mit dem Hertzogthumb belehnet / nie vnterfangen / daher Wir dann selbigem hochmütigem deß Graffen Fürnemmen / so zu Vnser vnnd Vnsers Fürstlichen Hauses Hollsteins hohem Præjudiz vnnd Verkleinerung gereichet / in die länge nicht zusehen / noch jhme solches verstatten können oder wollen.

Demnach gelangt an E. Keyſ. Maj. vnd Ld. Vnsere abermalige freundtliche Bitte / die wollen Vnser so gerechten Sachen / wie bißhero beschehen / vielmehr / dann deß Graffen vppigem Procediren / raum vnnd statt geben / vnnd nicht allein an solcher seiner vnziemlicher Verhandlung ein vngnädiges Mißfallen tragen / sondern auch bey demselbigen die endliche vnnachläßige Verordnung verfügen / daß er sich deß Fürsten Titels vnsers Erbstambs Fürstenthumbs Hollstein (so Ew. Keyſ. Maj. vnnd Ld. mit der Begnadung / krafft dero eigenen Schreiben nicht gemeynt) gäntzlich vnd zumahlen eussere vnnd enthalte / damit wir nicht auff den widrigen vnverhofften Fall (dessen Wir lieber gevbriget seyn wolten) genöthiget vnd vervrsachet werden / Vnsere erlangte vnd habende Hochheiten vnd Regalien an vnserm Fürstenthumb Hollstein / rechtmässiger weise / Königlich zu vertheidigen vnd zu erhalten.

Welches wir E. Keyſ. Maj. vnnd Ld. erheischender vnser Nothwendigkeit nach / hiemit abermalig freundlich ansügen wollen / der freundlichen zu-

versicht/Ew. Key. Majest. vnd Ld. werden solches anders nicht dann freundtlich vermercken/vnd Vns dero endtliche Resolution darauff mit dem förderlichsten widerfahren lassen / Das seynd wir nachmaln vmb E. Keyserl. Maj. vnnd Ld. mit allen freundlichen angenemmen Bezeigungen zu beschulden vnnd zu erwidern/sonders wol geneigt vnd willig / dieselben hiemit Göttlicher Allmacht zu allem Keyserlichem Wolergehen getrewlich empfehlen / Darum auff vnserm Königlichen Schlosß Coppenhagen den 18. Aprilis Anno 1621.

Das XXVII. Capitel.

Klagschrifft deß Jägendorffers wegen der Acht vnd öffmahnung.

Summarien.

Marggräff von Jägerndorff/weil er neben andern in die Acht erklärt/Schreibet an Ober vnd Nider Schlesier sampt vberschickten patent / klagendt vber die barbarische Execution zu Prag/dergleichen in andern Landen auch zubeförchten sey. Vnd dieweil solche Spanische Inquisition zu außtilgung der Euangel. Religion sey vorgenommen warnet er sie / sie sollen jhrer wol in Acht nemen wegen gefahr.

Deß Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herr Friederich von Gottes Gnaden König zu Böhmen/ Pfaltzgraff bey Rhein vnd Churfürsten Rath/General Feldobrister vnd vollmächtiger Commissary: Wir von GOttes Gnaden Johann Georg der Elter/ Marggraff zu Brandenburg / Entbieten der gantzen löblichen Euangelischen Gemeind vñ Bürgerschafft/ in allen vnd jeden vornehmen vnd freyen Stätten / in Ober- vnd Nider Schlesien/ jhren gnädigsten Gruß vnd alles Guts / vnnd fügen denselben daneben gutmeynend vnd doch mit betrübtem Hertzen zu wissen/ wie daß nunmehr/leider Gott erbarm es / die schreckliche tyrannische vber Barbarische Execution im Königreich Böhmen vnd dessen Hauptstatt Prag gewiß ergangen/vnd die vornembsten Columnen vnnd Patrioten/auch sonst viel ehrlicher frommer Leuth / wie vor diesem beschrieben/erbärmlich hingerichtet/vnnd wegen jhres ehrlichen Gemüchs standhafftigkeit bey der Religion vnnd jhrem rechtmessigem König gantz vnbarmhertzig vnd schmählich vom Leben zum Todt gebracht worden / welches Gott der Allmächtige an denen blutdürstigen Leuthen so die meiste Vrsach daran haben/rechen wirdt/So hat man auch auß vnterschiedlichen warhafftigen Avisen / daß dergleichen tyrannische Proceß auch in andern confóderirten Landen / insonderheit aber zu Preßlaw vnnd dergleichen vornemmen Stätt/wo ferrn es Gott der Allmächtige anders so zuläßt/ohne vnterscheid ergehen soll / vnnd sollen diß fals weder Perdon noch einiger Accord nit helffen / welches vnter andern auch etliche von dem Keys. Volck gefangene Neapolitaner/so wegen jhrer Verrätherey dieser Tagen allhie zu Neuß auffgeknüpfft worden/öffentlich außgesagt / vnd viel andere Avisen genugsam bekräfftigen.

Dieweil dann solche Tyranney vnnd Spanische Inquisition zu keinem andern end / als zu endlicher extirpierung der waren Christlichen Evangelischen Religion vnnd deroselben Bekenner angesehen/wie solches oder Augenschein genugsam an Tag gibt/Als wollen wir auß trewhertziger Affection alle vnnd jede vorneme Ständ in Ober vnd Nider Schlesien/ insonderheit aber die zwey Hauptstät Preßlaw vñ Schweinitz/ vnnd derselben Evangelischen Gemeinden vnnd Bürgerschafft vätterlichen gewarnet vnnd ermahnet haben / sie wollen sich diß fals wohl in acht nemmen/ dann auß jhrem Mittel / so daß Rädel am meysten führen / vnd nur jhre heuchelische Personen verwahren / Gott gebe wo die Gemeinde bleibe / nicht zu viel trawen/an anderm Vnglück sich spiegeln / höchstgedacht jhrer Königl. Majest. vnd zu der Confóderation thewr vnnd freywillig geleysten Eyd / trewlich halten vnd beständig darbey verharren / vnnd die Erlösung von solcher Tyranney von GOtt dem Allmächtigen allein erwarten/in vngezweiffelter Hoffnung/ er werde in kurtzem Mittel gnug darzu verordnen / welche auch Gott lob zimlicher massen vorhanden / Sollen sie aber wider verhoffen / vnnd welches wir jhnen auch keines wegs nicht zutrawen/ein anders thun/ vnd sich also gutwillig in Gefahr/ja jhre endliche Ruin setzen/ würden sie/wenn Gottes gerechter Zorn vnd Straff vber sie gienge/die Schuld niemand anders als jhnen selbst zumessen können. Denn es heißt/ Felix quem faciunt aliena pericula cautum. Solches wir gemelden Gemeinden nicht verhalten wollen/vnd verbleiben jhnen sampt vnd sonderlich in Gnaden wol gewogen. Datum Neuß den 3. Julij/Anno 1621.

Das XXVIII. Capitel.

Abschrifft deß von Jägerndorff in Schlesien durch den Truck publicirten Patents/ sub dato 10. Julij.

Summarien.

Marggraff von Jägerndorff in einem Patent erinnert die Schlesier jhrer confóderation/mit Pfaltzgraff Friderich als König in Böhmen/vnd dem Bethlehem Gabor: deßwegen er sie jhres aydts ermahnet sie wollen dem Bethlehem in dieser noht beyspringen / vnnd bey dem Pfaltzgraffen halten. Vermeldet er hette etliche Herrn zum Vnderpfandt mitgenommen wegen deß Bisthumbs Neuß.

Es werden die löblichen Herren Fürsten vnnd Stand in Ober vnnd Nider Schlesien sonder zweiffel sattsam vernommen haben/ was an dieselbe deß Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Friderichs deß Ersten von Gottes Gnaden / Königs zu Böhmen Rath/Obrister General / vnnd vollmächtiger Commissarius, der Durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Johan Georg der Elter/ Marggraff zu Brandenburg/ꝛc. durch offene getruckte Patenta vor diesem gutmeynend zur Warnung gelangen lassen/ welche trewhertzige Warnung vnten angezogner Extract auß einem vertrewlichen Schreiben / so einem vornemen Officir vnter jhrer F. Gn. Armee / den 9. huius zugeschrieben worden/ abermals gnugsamb bezeuget.

Dieweil dann J. F. G. in bemelten Patentis, sich freundlich/günstig vnnd gnädig erbotten / jhre Commission wolgemelten Herrn Fürsten vnnd Ständten ferrner zuentdecken / als haben sie bey dieser

Gelegenheit nit vmbgehen wollen/dasselbe ins Werck zurichten/menniglich freundlich/ günstig vnd gnädig ersuchend/es wölle sich vber diesem vnd anderm J. F. G. rechtmessigem vnnd billichem Procedere niemand verwundern/in ansehung daß diß alles vnnd viel ein mehrers jhrer Fürstl. Gn. dero höchst gedachter Königl. Majest. zu Böhmen geleyste Eyd vnnd Pflicht/ so wol die löbliche / zwischen dero Königl. Majest vnd dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Gabrieln Bethlehem erwehlten König in Vngarn / derer Königreich vnnd Länder geschehene Conföderation erfordert / J. F. G. auch viel andere Vrsachen darzu bewegen. Fügen derohalben wolgedachten löblichen Herrn Fürsten vnd Ständen hiemit zuwissen/demnach obgemeldte Confödera-tion vnter andern auch diß außtrucklich vermag vnd erfordert/ daß/ wann eins vnter denen Ländern feindlich angegriffen würde / die andern demselben mit einer gewissen Anzahl Kriegßvolck zu hülff kommen sollen / wie solches erwehnte Conföderation mit mehrerm bezeuget / Vnnd nun höchstgedachte jhre Kön. Majestät zu Vngarn / sampt dero getrewen Ständen / Königreich vnnd Landen feindlich angefochten werden / daß auff Befehl vnnd Anordnung nehr höchstgemeldter jhrer Königl. Majestät zu Böhem/ J. F. G. mit dero vntergebnen Armee höchstgedachter jhrer Königl. Majest. zu Vngarn / deren Königreich vnnd Landen zu hülff ziehen / in vngezweiffelter Hoffnung / GOTT der Allmächtig werde Ihrer Fürstl. Gn. gute vnnd trewhertzige Intention / mit reichem vnnd sieghafftem Segen beschütten. Es werden auch höchstgedachte jhr Königl. Majest. zu Vngarn diesen trewhertzigen Succurs gleichmessig (wie Jh. Fürstl. Gn. dann dessen allbereyt genugsamb versichert seyn) vnvergolten nicht lassen.

Vnnd dieweil dann Jh. Fürstl. Gn. wie gemeldt/ auff eine zeitlang auß dem Land ziehen / als wollen sie hiemit an statt vnnd im Namen höchstgedachter jhr Kön. Majest zu Böhmen offterwehnte löbliche Herrn Fürsten vnnd Ständte trewlich vnnd vätterlich erinnert vnd ermahnet haben / sie wollen doch jhr Gewissen mit keinem Meineyd beschweren / die höchstgedacht jhrer Kön. Majest. zu Böhmen geleyste Pflicht vnd thewr zusammen geschworne Conföderation in acht nemen vnnd vnversehrt halten / die Blanditias, grosse Promissionen / viel weniger die vorgebene terrores, (hinder denen doch wenig stecket) der Widrigensich nicht betriegen noch schrecken lassen.

Dann solten sie wider zuversicht ein anders thun/ vnnd an höchstgedachter jhr Königl. Majest. als jrem rechtmessigen König vnd Herrn sich diß fals vergreiffen/ so würden sie gewiß GOTTes gerechter Straff/ wie andere mehr / nicht entgehen / vnnd Jh. Fürstl. Gn. würden vervrsachet werden / mit einer andern Macht vnnd Assistentz widerumb ins Land zu kommen vnd solches Verbrechen / offtermelter jrer Commission gemeß / würcklichen zu eiffern/welches dann dem Land schlechten Ruhm / viel weniger Nutzen bringen wirdt.

Es wollen auch Jh. Fürstl. Gn. vor menniglichen nicht bergen / wie daß sie die Herren Christoffen von Gellhorn/Christoffen von Strahwitz beyde Administratores deß Bisthumbs Neuß/Joh. Frantzen Radhabt vnd Melchior Taubern von Taubenfurt / damit vnter deß J. F. Gn. allerseits rechtmessiges procedere, an dero getrewen Räthen / Officirern / Amptsverwandten/Dienern/Landen vnd Leuthen in Schlesien / wie auch der Evangelischen Bürgerschafft der Statt Neuß / vnd allen Evangelischen Religions verwandten im gantzen Bisthumb Neuß / von niemand gerochen / dieselbe vnbetrangt / mit frembder Gewalt vnd Guarnisonen vnbelegt an jhren Personen/Haab vnd Gütern nicht vergwaltigt / noch in einige Weg beleydiget werden sollen vnnd mögen / biß der gütige GOtt Mittel schicken wirdt / dieser Sachen durch Christliche rechtmessige sichere composition / oder seinen gerechten Außschlag abzuhelffen / zum Vnterpfand mit sich genommen haben / welches aber in keine weg dahin angesehen / als solten bemelte Personen an jhrem Leben gefehrd werden. Datum Neuß den 10. Julij 1621.

Das XXIX. Capitel.

Mandat jhrer Churf. G. zu Sachsen / deß von Jägerndorff publicirten Patent entgegen gesetzt / sub dato 10. Julij.

Summarien.

Hingegen hat Chur S. dem publicirten Patent entgegen als Keyserlicher Commissarius, solches hoch als ein Verletzung Keys. May. vnd ein falsche Aufflage angezogen : Deßwegen sie die Schlesier solchen Dingen nicht glauben sollen geben / sondern Keys. May. Zusag trawen. Versichert sie auch vber vorige Assecuration noch einmal. Vermahnet sie auff das Vatterland auff sich zu haben/vnd mit geschlossener zu Roß vnd Fuß Hülff herauß zu brechen Lamentz 6. 16. Julii Anno 21.

DEr Röm. Keys. auch in Vngarn vnd Böhmen Kö. M. in die beyde Hertzogthumber Ober vnd Nider Schlesien verordneter vollmächtiger Commissarius / Von Gottes Gnaden wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen/ Gülch/Cleve vnd Berg / deß H. Röm. Reichs Ertzmarschalch vnd Churfürst/Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen vnnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnnd Ravensperg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Entbieten den Hochwürdigen/ Hoch vnnd Wolgebornen / Würdigen/ Edlen/ Vesten/Erbarn vnd Weisen/ vnsern freundlichen lieben Oheymen / Schwägern vnnd besondern / Fürsten vnnd Ständen in Ober vnnd Nider Schlesien / vnsere freundliche Dienst / vnnd was wir Liebs vnnd Guts vermögen / auch gnädigsten Gruß vnnd geneygten Willen / vnnd fügen Ewer L. vnnd euch auß sonderbarer freundlicher gnädigster vnd gnädiger Affection / so wir gegen Ew. L. vnnd Euch sampt vnnd sonders haben vnnd tragen / ohn sondern Ruhm zu melden/in vil vnd mancherley Wege allbereit genugsam erwiesen / vnd nochmals erweisen werden / zu wissen / daß vns bey allhiesigen angestellten Landtag / als gleich derselbe geschlossen / vnnd die gehorsame Stände deß Marggrafthumbs Ober Laußnitz / nach dem sich dieselbige mit ablegung der Pflicht vnnd ansehenlicher Contribution gegen der Röm. Keys. auch in Vngarn vnnd Böhmen Kön. Majestät vnsern allergnädigsten Herrn/gehorsambst erzeigt / von einander reysen wöllen / zwey Marggräffische Patenta vntern datis Neuß / den 3. Julij zukommen / darauß wir befunden / daß höchstgedachtes vnsers allergnädigsten Keysers / Königs vnnd Herrn anbefohlene mit gnugsamer cautæ

cognitio-

cognitione vorgenommene/vnd wider etliche der Kay. vnd Kön. M. Verletzere / zu Prag newlicher zeit vollstreckte Execution / für eine schröckliche / tyrannische vnd vberbarbarische That außgeruffen / vnnd darbey vorgegeben werden will / daß dergleichen Proceß wieder andere Länder / insonderheit aber zu Preßlaw gleichsfalls ergehen / vnd weder Perdon noch einziger Accord nichts helffen sollen / dessentwegen dann E. L. vnd Ihr / insonderheit aber die zwo Hauptstätt Preßlaw vnnd Schweinitz / vnnd deroselben Evangelische Gemeinde vnd Burgerschafft gewarnet vnnd ermahnet werden / sich in acht zunehmen / nicht zu viel zu trawen / viel weniger sich wider denjenigen / so solche vngegründe Patenta außgehen lassen / mit bereitschafft zustellen / alldieweil die vor Augen schwebende Feindseligkeit für ein Schutz titulirt werden wil.

Nun seynd vns E. L. Fürstliche auffrichtige / vnnd ewer allerseits erbare vnnd ehrliche Gemühter mehr dann gnugsam bekant / wissen auch dieselbe der discretion / deß hohen vnnd sonderbaren Verstands / daß E. L. vnnd Ihr leichtlich vermercken werden / wohin diese Patenta zielen / vnd wie durch solche nichts anders gesucht / als den durch embsige Bemühung auffgerichten vnd vollzogenen Accord zu nicht zu machen / vnnd E. L. vnd Euch in die jenigen Trübseligkeiten / Gefahr vnd Noht widerumb zu bringen / darin E. L. vnd Ihr vor auffgerichtem Accord gewesen / daß also vnsere fernere Erinnerung bey E. L. vnd Euch vnnöhtig / bevorauß weil wir keine Vrsach sehen / warumb E. L. vnnd Ihr bey solchem einmal auffgerichten vnnd vollzogenen Accord nit solten standhafftig verharren / sonderlich der jenigen Devotion vnnd Gehorsamb gegen der Röm. Kay. auch Kön. Ma. darzu E. L. vnd Euch der bewuste Accord vñ allerseits Gewissen verbindet / dannoch aber / damit wir vnsere Sorgfältigkeit gegen E. L. vnd Euch weiter erweisen / haben wir zum vberfluß vnser Gemüth vnd Meynung E. L. vnnd Euch durch diß Patent entdecken wollen.

Vnnd stellen anfänglich die hoch ehrnverletzliche Wort / als solte die Röm. Kayf. auch Kön. May. vnser allergnädigster Herr / ein schröckliche / tyrannische / vnnd vberbarbarische Execution zu Prag angestellt haben / ihrer Kay. vnnd Kön. May. zu deroselben Vindication anhehm / dieweil E. L. vnd euch das contrarium bewust / vnnd das anderer gestalt als vorgegeben wird / procediret / die Notorietet bezeuget / daß aber zu Preßlaw dergleichẽ Executiones auch vorgenommen / vnnd weder Perdon noch einiger Accord helffen solten / hoffen wir nicht / daß E. L. vnnd Ihr diesen erdichten Dingen einigen Glauben zustellen / beyfall geben / oder die Röm. Kayf. vnd Königl. May. in solchen Verdacht ziehen werden / dieweil E. L. vnd Ihr in frischer Angedächtnuß / daß höchstgedachte ihre Kayf. vnd Kön. May. gedachten auffgerichten vnd vollzogenen Accord / auff vnser vnderthänigstes anhalten / Kay. vnd Königlich in allen Clausuln vnnd Puncten / sonderlich den darin begriffenen Perdon beliebet / ratificiret / vnd zu mehrer bestärckung vñ vergewisserung die confirmationen aller E. L. vnd Ewerer Privilegien / Mayestäten / Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeitẽ / wie es von Ihrer Kay. vnd Kön. Ma. Vorfahren geschehen / vollzogen außgeantwortet / welche E. L. allbereit in Handen / darbey dann E. L. vnd Ihr ferner Kay. vnd Kön. werdet geschützet vnnd gehandhabt werden / wann E. L. vñ Ihr bey solchen gleichsfals standhafftig verbleiben / vnd sich dessen nit selbst vnfähig machen.

Wir versichern E. L. vnd euch auch vber vorige vnsere im Accord beständige Asseruration mit vnserm Churfürstl. Wort nochmals / dz der ertheilte Perdon sampt dem gantzen Accord festiglich soll gehalten werden / keine Execution / sie habe Namen wie sie wölle / darwider vorgenommen oder angestellt werden / man wolte dann selbsten auß dem Accord schreitten / in vorige Gefahr sich widerumb stecken / vnd dem Vnglück mit verlust aller Privilegien / Mayestäten / Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten sich vnderwerffen / da würden wir entschuldigt / vnnd die Kayf. vnnd Königl. Mayst. nicht zuverdencken seyn / dero Kayf. vnnd Königliches Ampt wider solche Verbrechere / inhalts der Rechten / zu vben vnd zugebrauchen.

Darneben aber vermahnen wir / krafft tragender Kay. vnd Königl. Commission / E. L. vnnd Euch vätterlich / freundlich / gnädigst / trewlich vnd ernstlich / E. L. vnnd Ihr wollen auff ihre Schantz gut acht geben / wachtsam seyn / deß geliebten Vatterlands Wolfahrt vnnd Gedeyen in gebührende Acht nemmen / eylends alsbald vnd ohn allen Verzug / mit der nunmehr allbereit beschlossenen Hülff zu Roß vnnd Fuß sich gefaßt machen / darmit auffziehen / an orth vnd Ende / da es höhtig / die Päsße allenthalben wol verwahren / sonderlich den bey der Jabelunka starck besetzen / vnnd alle das jenige gehling anordnen / was zu defendirung E. L. vnnd Ewers geliebten Vatterlands nützlich vnnd dienstlich / vnd sich darvon nicht abschrecken lassen erdichte vnnd außgesprengte Discurs / grosse wörtliche Bedräwung vnd was dem anhängig / weil der gerechte GOtt nochmals lebet / der vor diesem der gerechten Sachen vnd der höchsten Obrigkeit vnd ders Assistenten beygestanden / vnnd seyther dessen ist nichts schwächer worden / so werden auch die Stände sampt vnnd sonderlich / insonderheit Preßlaw vnd Schweinitz / vñ die an vornehmen Päßen ligẽ / gebührlich Auffsehens / vnd durch bestellung täglicher vnd nächtlicher starcker Wachten / auff die Auß- vñ Einreysende fleissige Auffsicht haben / die Verdächtige nach vorgehender sattsamer Erkündigung alsbald abschaffen / oder nach befindung in sichere Verwahrung nemmen / vnd zusehen / daß sie nicht durch List vnd Practicken vberrascht vnd eingenommen werden mögen / sonsten auch im gantzẽ Landt sich der gestalt mit ihren schuldigen Ritterdiensten vnd gantzem Auffgebott gefaßt halten / wann dasselbe vom ober Ampt ergehet / man eylends auffziehen / vnd das Vatterland retten könne.

Damit aber auch wir an vns nichts erwinden lassen / was zu abwendung aller Gefahr nöhtig / haben wir E. L. vñ Euch ein Regiment zu Fuß / sampt etlichẽ Compagnyen Reutern / alles geworbenes Volck / allbereit zugeschickt / welche auch in Schlesien nunmehr werdẽ seyn angelangt / mit gnugsamer Ordinantz / E. L. Euch / vnd alles was denselben lieb vnd angenem / zu defendiren vñ zubeschützen / seynd auch erbietig an vns ferner nichts ermangeln zulassen / was die Notturfft wird erfordern.

Vnd diß haben wir E. L. vnd euch durch dieses offene Patent anzeigen vnd vermelden wollen / denen wir samptlich angenehme Freundschafft / Churfürstlichen gnädigsten vnnd geneygten Willen zu erzeigen willig vnd erbietig. Geben in der Sechsstatt Camentz / den 6. vnnd 16. Jul. Anno 1621.

* * *

Das XXX. Capitel.

Auff vorgesetzte vnderschiedliche Patenta hat der Marggraff von Jägerndorff noch ferner folgendes Patent an die Ständt in Schlesingen sub dato Neuß den 3. Jul. Anno 1621. abgehen lassen.

Summarien.

Sein Armee wer nicht wider die getrewe standthafftige Ständt / sondern zu der Schlesier selbst Defension / vnd deß Eydts den sie jhrem König dem Pfaltzgraffen geleistet hetten.

DEß Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten / vnd Herrn / Herrn Friederichs / rc. Königs in Böhmen Pfaltzgr. bey Rhein Hertzogens in Bayern / Marggraffen zu Mähren / Hertzogen in Schlesingen / vnd zu Lützelburg / Marggraffen in Laußnitz / rc. Raht / General Feldt Oberster vnd vollmächtiger Commissarius / welcher von Gottes Gnaden Johann Georg der Elter Marggraff zu Brandenburg in Preussen / Stettin / Pommern / der Cassuben / vnd Wenden auch in Schlesingen zu Crossen / vñ Jägerndorff Hertzog deß Ritterlichē Stands Johannis Ordens / in der Marggr. Sachsen / Pommern / vnnd Wendlande Meister / Burggr. zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / rc. Entbieten den Hochgebornen Fürsten / Ehrwürdig Wolgebornen Herrn / Gestrengen / Ehrnvesten / Ehrsammen / vnd Weisen / vnnd Erbarn / vnsern freundlichen lieben Vettern Oheimen / Schwägern / Brüdern vnnd Gevattern / auch günstigen / vnd besondern lieben Fürsten / vnnd Ständen in Ober vnnd Nider Schlesingen vnsere freundliche Dienst / Freundschafft / vnnd dienstlichen Gruß in geneigtem Willen zuvoran.

Vnd fügen denselben hiemit zu wissen / wie dz vns vnderschiedliche Patenta zuhanden kommen / darauß wir vernehmen / welcher gestalt / E. L. die Herrn / vnnd jhren in denselben wider vns / als wann wir wider sie / vnnd deß Landts Schlesingen / etwas Feindtliches zu tentirn gesonnen weren / angefrischet / vnnd zum Auffstand ermahnt worden / wie solches erwente Patenta mit mehrern bezeugē / als haben gegen E. L. die Herrn / vnd auch wir diß fals zuerklären nicht vmbgehen können / vnnd obwol auff Commission / vnnd Befelchen Höchstgedachter Jhrer Königl. Mayst. zu Böhmen / wir ein Armee zu Roß / vnnd Fuß allhie im Land richten / so ist doch solche nit wider die getrewen / vnd standhafften Fürsten / vnd Ständ / so Jhrer Höchsterwehnter Kön. May. zu Böhmen / vnnd der thewern zusammen geschwornē confœderation geleiste Pflicht in acht nehmen / viel weniger zu dero schaden / oder Ruin im geringsten / sondern vielmehr zu jhrer Defension vnnd Schutzung angesehen / ersuchen derohalben Ew. L. die Herrn / vnd euch / wir hiemit fr. günstig / vnnd gnädig / daß wie solches von vns trew / vñ auffrichtig gemeint / sie jnen dergleichen widriges von vns nicht einbilden / sondern alles guts zu vns versehen / Wiedernuß sich auch zu keiner auffböglung persuadirn lassen wöllen / viel weniger in höchstgedachter J. Kön. Ma. als jhren rechtmässig / vnd auß freyen willen / erwehlten König / vnnd deroselben getrewen zugethanen vorgreiffen / vnnd also jhr Gewissen beschweren / sondern vielmehr jhren Aydt / vnnd Pflicht in acht nehmen / den schädlichen Spanischen Practicken / durch welches sie doch endtlich / (wo ferne sie jhnen derselben blieben lassen) wie andere in das eusserste verderben / gesetzet werden / nicht zuviel trawen / sich an den jetzigen Vnchristlichen Tyrannisch- vnnd vber Barbarisch zu Prag gehaltenen grimigen Execution Proceß spieglen / jhren hochansehenlichen Vorfahren / in Christlicher beständigkeit nachfolgen / vnnd also eines reinen Gewissens vor Gott / vnd der gantzen erbarn Welt behalten.

Wir wollen auch nicht vnderlassen / die von mehr höchstgedachter Königl. May. zu Böhmen vns auffgetragen Commission / mit ehesten jedermänniglich zu Nachweissung publiciern zu lassen / so wir Ew. L. den Herrn / vnd euch erheischender notturfft nach nit verhalten wollen / vnnd bleiben deroselben zu fr. diensten Freundschafft / günstigen vnd geneygten guten willen wolbeygethan.

Vrkundtlichen haben wir vns mit eygenen Handen vnderschrieben / auch vnser Fürstlich Cantzley Secret hiervnder trucken lassen / so geschehen im Hauptquartir Neuß den 3. Julij / An. 1621.

Das XXXI. Capitel.

Bey diessem Verlauff hat Bethlehem Gabor sub dato Vngarischbrod den 24. Novem. 1621 an die Ständ in Schlesien geschrieben.

Copia deß Schreibens / so Bethlehem Gabor an die Fürsten vnd Stände in Schlesien abgehen lassen / in welchem er von jhnen begert / sie sollen sich rund erklären ob sie bey der confœderation mit den Böhmen vnnd Türcken getroffen / bleiben wollen oder nicht.

WIr von GOTtes Gnaden Bethlem Gabor / erwehlter / vnd gekrönter König zu Vngarn / rc.

Wiewol wir von wegen vnserer gepflogenen nachbarlichen / vnd Vätterlichen Vermahnung / vnd anerbietung erlangten schlechten Dancks vnd vielmehr schimpfflicher Verachtūg / weder willē / noch Vrsach gehabt / den vberfluß vnserer angebornē Sanfftmuth / pietet, vnnd an so vielen Christenblut Vnschuldt erscheinen zulassen / sondern vielmehr denen von jhnen selbsten erwehlten strengen / vnnd rigorosischen Feindseligkeiten / vnd Verfolgungen nachzusehen: So haben wir dañoch / der inständigen interuention, vnsers lieben Freundtes / deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn / Herrn Hanß Georgen Marggraffens zu Brandenburg / vnd anderer trewhertzigen Patrioten Hertzlichem bitten deferiren / vnnd Zeigere dieses / beyde Trommeter abfertigen wollen / durch welche sich E. E. L. L. die Herrn / vnd jhr / eins für allemal categorice resoluiren vnnd declariren mögen / ob sie bey der von jhnen selbst gesuchten / vnnd mit Eydt bekräfftigten Confœderation verbleiben / vnd die durch jhren Oratorem so hoch sollicitirte, vnnd so glücklich allequirte ersprießliche Freundschafft deß Großmächtigen Türckischen Kaysers erkennen / vnd annehmen: oder aber wegen vnverschuldeten Spottes (welcher dem Ottomannischen Hause / weil es stehet / nicht wi-

derfahren) jhre vnd derselbigen vnschuldigen Posteriter, zeitliche/vnd ewige Wolfahrt (so sie in gebührliche/ natürliche/Menschliche / vnd Christliche Obacht nehmen solten) in Gefahr/vnd hindan zusetzen gedencken: So mögen sie innerhalb 14. Tägen/jhre Gesanden in vnser Königliches Feldläger/wo es damals seyn wird/ abfertigen/vnd von vns/wie freundlich/vnd nachbarlich wir dieselbig tractiren, vnnd defendiren können/ vnd wollen/mit mehrern vernehmen/vnnd sich dessen versichern lassen.

Im widrigen Fall aber/oder so ferne jhr innerhalb 14. Tagen vns ewre Categoricam resolutionem nit zukommen lasset / dürffte es weiterer bemühung / oder tergiuersation gantz nicht. Dann auch keine Antwort vns gnugsamb Antwort seyn soll. Vnnd wir wollen alßdann forthin vnser Augen / Ohren / vnnd Hertz/von jhrer vnzeitigen Nachrew vnbemühet / wie auch vns an jhren gäntzlichen Vndergang/ vnd Vngläublichen vber jhre Seelen schreyenden Christenblut für Gott/vnd der Welt/vnschuldig wissen. Datum in vnserm Hauptquartir/Vngarischbrod/ den 24. Nov. Anno 1621.

Das XXXII. Capitel.

Copia deß Schreibens/ so der Marggraff von Jägerndorff/an gedachte Fürstē/vnd Stände geschrieben. In welchem er sie bey der getroffenen mit den Böhmen Confóderation zuverbleiben vermahnet / bey Gefahr deß Türcken.

MEine in gebür Fürstliche Dienste / vnd was ich mehrliebes / vñ gutes vermag/auch Freundschafft/vnnd günstigen Gruß/in geneigtem Willen zuvor / Hochgeborne Fürsten / Ehrwürdige/Wolgeborne Herrn/Gestrenge/Ehrnveste/ auch Ehrsame/vnnd weise Freundt/liebe Herrn Vetter/Oheimb/Schwäger/Brüder/vñ Gevatter/auch günstige besondere liebe/vnd liebe besondere. E. E. L. L. den Herrn / vñ euch / hette ich zu deren nothürfftigen Nachrichtung / gerne längsten zukommen lassen/ vnd der Türckische Kayser/durch einen Chiausen, bey der Königlichen Mayestät zu Vngarn / vor diesen anbringen lassen. Weil ich aber kein Mittel gehabt/solches füglich durch zubringen / in dem theils vnerbrochen mir widerumb zu rück geschicket worden / hab ich doch zum Vberfluß / auß tragender Lieb gegen dem Vatterland / nicht vnderlassen wollen / E. E. L. L. den Herrn / vnd euch / angeregten Chiaussens Relation/ neben den Puncten/darauff der König in Polen/ mit dem Türckischen Kayser sich vertragen / wolmeynend zuzuschicken. Auß welchem dann E. E. L. L. die Herrn / vnnd jhr leichtlich abnehmen könnet/was deß Türckischen Kayſers Intention/ vnnd mit was grossem Eyffer er solches durchzudringen gemeynet sey: Sonderlich weil er allbereit / nach geschlossenem Frieden mit dem Polen / etlich 1000. Tartarn / vnnd Türcken / dem Könige in Vngarn zugeschicket / so stündtlich anhero gelangen sollen. Wann dann solches einig / vnnd allein zu Handhabung der so thewer beschwornen Confœderation, vnnd zu schützung der standhafftigen Glieder gemeynet / als ermahne ich E. E. L. L. die Herrn/vnnd euch / auß Christlicher Liebe/ vnd trewhertziger affection, so ich jederzeit gegen dem gemeinen Vatterland / vnnd denenselben sampt/vnd sonders getragen / die wollen bey der einmahl so thewr beschwornen Confœderation, vnnd vnserm rechtmessigen König Friderico standthafftig verbleiben / vnnd mit keiner vnnöhtigen Abtrünnigkeit/sich vnd das geliebte Vatterlandt/in weiter Ruin stürtzen / vñ frembden Barbarischen Völckern zum Raub machē. Welches wie schwer es nur/vnd allen standhafftigen Confœderirten fallen würde / vnser eygen geliebtes Vatterland/in solchem Rauch auffgehen zusehen/können die jenigen leichtlich erachten / denen mein auffrichtiges procedere, vnnd wolgemeynte Trew / dadurch ich biß dato allen Feindtlichen Einfall in Schlesien verhindert/bekand ist.

Weil es aber nun an dem / daß der hoch / vnnd thewer beschwornen Confœderation ein genüge geschehen muß: So wollen E. E. L. L. die Herrn/vnd jhr/ gewisse Abgesandte mit Cathegorischer Erklärung/ wessen man sich gegen dieselbigen zuversehen / zu dem König in Vngarn/vnd vns/ als der Königl. Mayst. in Böhmen gevollmächtigten Commissario / von dato/innerhalb 14. Tagen/ als der kürtzern Sächsischen Frist/entgegen schicken. Dann wann solche meine gegenwärtige Vermahnung/wider verhoffen nicht statt finden/ vnd keine Gesandten mit Vollmacht / in jetzo benandter Zeit/entgegen geschicket werden solten/müste ich zwar das eusserste Elend deß Vatterlandes betrawren / die Vrsach aber solches Fewers / vnnd vnschuldigen Bluts den jenigen heimschicken / welche durch jhren Ehrgeitz / vnd Privatnutzen das gemeine Wesen/in solch Vrtheil geführet.

Interim bitt ich Gott / daß er E. E. L. L. der Herrn/ vnd ewer Hertz erleuchten wolle / damit sie die Zeit jrer Heimsuchung erkennen/ dann gewiß forthin die Rew zu spat seyn würde. Welches ich E. E. L. L. den Herrn/ vnnd euch nicht verhalten wollen / vnnd bleibe derselbigen allzeit dienstwilliger/ vnnd getrewer Vetter / Oheim/Schwager/Bruder/Gevatter/Nachbar/ auch wol affectionirter Freund. Datum im Hauptquartir Vngarisch Brod / den Fünfften Novembris / Anno 1621.

Johan Georg Marggraff zu Brandenburg.

Das XXXIII. Capitel

Instruction,

DEr Herrn von Wallsteins Generals vber das Volck/so in Schlesien rucken soll ertheilet. 1. Soll er eylen auß den Besatzungen/ vnnd sich mit dem Volck in Schlesien verfügen. 2. Solle in seiner Willkür stehen auff Glatz / oder Schweinitz zu ziehen/doch werde es auff Schweinitz / vnd Franckenstein/wegen angegebner bereitschafft am besten seyn. 3. Soll er in Schlesien die Principalen einziehen lassen. 4. Soll er den Raht absetzen/ wo derselbe Pfältzisch ist. 5. Die Vnderthanen in gemein movirn. 6. Die Ritterschafft gewinnen. 7. Mässige Plünderung gestatten. 8. Den Marggraffen wol in acht nehmen.

9. Neuß belägern/ vnnd auff allen Seiten ängstigen. 10. Sich selbst auch wol in acht nehmen. 11. Alle auß Böhmen entwichene persequirn, vnd nach Prag liefferen. 12. Deß jungen Graffen von Thurn nit vergessen. 13. Alles fleissig verrichten.

Auß Hauptmanns Schlüffs instruction.

Zum Ersten soll er das Gelt/ welches dem Kayser in Accordt versprochen / von den Schlesiern einfordern. 2. Solle er ein Regiment zu Fuß vnnd 1000. Pferdt werben. 3. Solle er durch grosse Promission Kayserl. Gnad Freyheit vnd Geschenck / die Ständt bewegen / nit allein auff deß Kayserß seiten zu stehen/ sondern auch deroselben Mayestät ein Anzahl Volck zu vnderhalten. 4. Daß das Statt- vnd Landvolck in guter Bereytschafft halten sollen. 5. Die Ritterschafft durch Promissiones auffs Kayserß seiten zubringen. 6. Insonderheit die Bawern/ vnd Vnderthanen auff zumuntern. 7. Deß General Perdons soll er stäts gedencken: vnd jhnen solches wol einbinden/ welches sich alßdann wol schicken wirdt. 8. Soll er fleissig zu Ruck referirn/ wie sein Verrichtung forthgehe.

Das XXXIV. Capitel.

Vnder diesem Verlauff hat der Graff Ernst von Manßfeldt folgendes betrangnuß Schreiben an Bamberg abgehen lassen.

Manßfeldisch Betrangnuß Schreiben an Bamberg sub dato den 14. Jul.

VNsern Gruß/ ꝛc. Ehrwürdige/ WolEdle vnnd Gestrenge / besonders gute Freundt/ Welcher massen das Bischoff-Würtzburgische Volck beneben der Bayrischen Armada/ bißhero in Böhmen Hauß gehalten/ das ist nunmehr bekandlich vnnd am Tag / vnnd ferrner nicht viel Wort darvon zu machen / wann wir aber biß dato nicht anderst bericht gewesen/ dann daß E. Ehrw. der Böhmischen Sachen im geringsten sich nicht annemmen/ sondern vielmehr deß jhrigen wie sichs gebühren thut / abwarten/ auch weil durch obbemeldt Würtzburgisch Volck gerad dz contrarium geschehen / vnd wir dahero krafft Kön. M. zu Böhmen/ vnsers allergnädigsten Herrn gegebener Vollmacht genugsam fug vnd recht hetten an jhr Kön. M. Feinden vnd jhro Helffershelffer billicher massen zu rechen / vnd iure talionis mit gleicher maß zu messen/ jedoch weil wir vnschuldig Blut zuverschonen / die Milte vnnd Gütigkeit dem Gestrengen Weg vnsers befüglichen Rechtens vor zuziehen gemeynt/ als wollen wir auch nicht vnderlassen / an Ew. Ehrw. gegenwertigen Trommeter abzuordnen/ dieselbe hiemit freundlich zu erinnern/ sie geruhen gutwillig/ jhr in Böhmen habendes Regiment vnverzüglich abzufordern/ vnd sich diß Orths frembder vnnd Weltlicher Händel/ als darzu sie keines wegs / sondern zur Kirchen beruffen seyndt / ferrner nicht viel theilhafftig machen/ Beschichts/ wie wir vns dann keines Wegs anderns versehen/ so werden E. Ehr. vns zuerwünschtem Freund haben/ wo nicht/ so sollen sie im gegentheil wissen / daß so wahr ich ein Cavalier von Ehren bin/ wir alle Ew. Ehrw. vnnd gantz Capituls zugeeignete Landt vnd Leuth mit Fewer vnd Schwerdt auffs aller eusserste zuverfolgen/ nit vnderlassen wollen / darnach sich E. Ehrw. zurichten / vnnd die gute Mittel vor die Hand zunemmen wissen werden/ vnd seyndt wir deroselben endtlichen vnnd vnverzüglichen Resolution bey Brieffzeigern gewertig. Datum Windenhausen den 4. vnd 14. Julii/ An. 1621.

Das XXXV. Capitel.

Kayserlich Antwort auff deß Jägerdorffers Patenten.

Summarien.

Auff deß von Jägerndorff angeschlagene in Schlesien Patenten/ darvon kurtz hiebevor/ hat Kayß. Mayest. seine Verläumbdūg als wañ den Schlesiern die Pragische Execution auch zubefördten/ abgelehnet: erzehlet auch seine von viel jaren auffwiglerische Anschläg/ vnnd Auffruhr: entschuldigt die Execution zu Prag: versichert die Schlesier vnd andere der versprochenen Perdon vnd Verzeihung: vermahnet sie/ sie sollen sich durch kein betrieglich e Practicken verführen lassen.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / auch in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Marggraffe in Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnnd in Schlesien/ vnnd Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Entbieten denen Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen/ vnserm freundlichen lieben Brudern / auch Oheymen vnd Fürsten / so wol den Würdigen/ Wolgebornen/ Gestrengen/ Ehrnvesten/ Erbarn vnd Ersamen/ vnsern lieben Getrewen/ Fürsten vnd Ständen / vnd sonsten allen vnnd jeden vnsern Vnderthanen/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn in vnserm Fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien/ vnser Kayserliche vnnd Königliche Gnad / vnd geben jhnen hiemit zuvernemmen/ wie daß vns in Originali fürkommen vnnd zugeschickt worden / was massen der Aechter Johann Georg der Elter / so sich Marggraff zu Brandenburg nennet/ kurtz verschiener Tagen / öffentlich in Truck verfertigte Patent in vnserm Landt Schlesien außgehen / vnd hin vnnd her spargiren zu lassen / in denselben aber gantz vermessener / vngegründter vnnd betrieglicher weiß vorzugeben sich vnderstanden / sampt die newlich in Prag wider etliche vornembste Vrsächer vnnd Auffwickler der vorgangenen / so hochschädlichen Vnruhe/ fürgenommene Execution/ insonderheit der Religion halber beschehen/ vnnd dann als ob auch vnser Land Schlesien / vnnd sonderlich die Statt Preßlaw sich eben dergleichen Proceß zubefahrē habe/ auch weder Perdon noch einziger Accord dißfals helffen würde / vnnd was er also mehrers zu außgiessung sei-

nes eingewürtzelten Gifftes vnnd Boßhafftigen Gemühts / auch zu Verführung deß gemeinen Manns annectirt vñ mit angehangen. Nun ist vnsern Gehorsamen Fürsten vnd Ständten / wie auch sonsten männiglich zum theil wol bekandt / wz für Vnraht vñ viel Vbels bemelder Aechter gar von vielẽ Jaren hero / an vnderschiedlichen Orthen gestifftet vnnd angerichtet / wie er manch Landt in grosses Vnheyl geführt / vnnd sonderlich seyt er seinen Fuß in Schlesien gesetzt / was für manchfaltige Zerrüttungen er angesponnen / wie widerwertig er sich wider beyde vnsere vorgehẽde Vorfahren vnnd Herrn Vettere / Weylandt Kayser Rudolphum vñ Matthiam / hochlöblichster Gedächtnuß / in allen Occasionen erzeigt vnnd auffgelehnet / vnnd mit einem Wort / wie von Zeit an seiner Ankunfft in Schlesien fast keine Ruhe noch Recht friedlicher Zustandt jemals gewesen ist / so können dannenhero Fürsten vnnd Ständt / vnnd sonsten männiglich gar leicht bey sich selbst ermessen / daß eben das jenige / so er durch seine vermessene Patenten an jetzo außbreytet / vnnd den Leuthen einzubilden vermeynt / eine continuation seines alten Brauchs vnnd zu Erweckung newer Vnruhe angesehen / an jhm selbst aber ein pur lauter Vngrund sey. Dann anlangend die zu Prag fürgenommene Execution / so ist dieselbe auff wolgegründte / durch vnsere wolverordnete Commissarien gesprochene Vrtheil (deren schärpffe wir doch mit erzeigung vnserer Gnadt mehrentheils gelindert) in notorischen vnnd offenbaren hohen Verbrechen / vnnd zwar wider solche Personen vnnd Rädelsführer / wolbedächtlich ergangen / welche nicht allein deß hochschädtlichen Auffstands (dardurch vnser Landt vnnd Leuth in Ruin vnnd Verderb / vnnd fast gantz Europa in Vnruhe gesetzt / vnd so viel vnschuldiges Christliches Bluts vergossen) die ersten Anfänger vnnd Häupter / sondern auch daß vnsere wolmeynende intimirte Commission vnnd angebottene Gnadt dermassen verächtlich außgeschlagen worden / die fürnembsten Vervrsacher vnd Auffwickler der Gemein gewesen / vnnd da wir / als die höchste Obrigkeit / kein Straff vorgewendet / es vns gegen dem Allerhöchsten vnverantwortlich gewesen seyn / auch das vnschuldige Blut vmb Raach geschryen haben würde. Was aber wegen so viel hundert Personen / so in vnserm Königreich Böhmen dergleichen Leibs Straff gewertig seyn sollen / wie auch wegen vnsers Lands Schlesien / vnnd in specie von vnser Statt Preßlaw der besorglichen Bestraffung halber / vom Aechter spargirt vnnd außgebreytet wirdt / wolle männiglich für einen erdichten Vngrundt vnnd öffentlichen Betrug halten vnnd erkennen. Dann gleich wie in obgedachtem vnserm Königreich Böhmen / da der Vrsprung dieses Vnheils herrühret / an statt vieler Tausendt / so vns dasselbe Königreich mit dem Schwerdt zu zwingen / vnnd vnder vnsern Gehorsamb zubringen vervrsachet / etlich wenig / ohne vnderscheidt der Religion / als (wie gemeldt) die fürnembsten Haupt Rebellen / durch Vrtheil vnnd Recht zum Todt vervrtheilt vnd Justificirt worden / also wissen wir vns deß vnsern gehorsamen Fürsten vnnd Ständten in Schlesien ertheilten Perdons gnädigst wol zu erinnern / wollen auch / wie zuvor / also nachmahls vnsere getrewe Fürsten vnnd Ständte / so woll alle Privatpersonen / die in vnderthänigster Devotion / trew vnnd standhafftig verblieben / hiemit assecurirt vnnd versichert haben / daß sie bey allem dem / was der / von vnserm hochansehenlichen Commissario / deß Chur Fürsten von Sachsen / mit jhnen geschlossene Accord in sich haltet vnnd begreiffet / von vns völlig vnnd vnbrüchig gelassen / geschutzt vnnd gehandhabt werden / auch sich niemandt durchauß einziger Straff / dem mit einverleibten Generalperdon zu wider / befahren soll oder möge. Hergegen wollen wir nun auch Fürsten vnnd Ständte / vnnd alle Vnderthanen in gemein gnädig vnd Vätterlich ermahnt haben / daß sie sich weder durch deß Aechters betriegliche Practicken vnnd falsche Erdichtungen / noch auch durch jemand andern / wer der auch sey / verleyten oder verführen lassen / sondern sich jhres theils gleichfals der Schuldigkeit vnnd dem Accordt gemeß verhalten / vnnd so viel an jhnen ist / eusserst daran vnnd darob seyn / damit der offtberührte Aechter (von dem sie selbsten so Böß lich hindergangẽ worden) als ein Feindt deß Vatterlandts / mit all seinem Anhang gedämpfft / das Land vom jhm gereiniget / vnnd dermal eins in Friedt vnnd ruhigen Wolstand gesetzt werde. Wie wir vns gnädigst keines andern versehen / vnnd wir wollen neben gebührlichem Schutz vnnd Schirm mehr gedacht vnser Fürstenthumb Schlesien in Kayserlichen vnd Königlichen Gnaden vns jederzeit befohlen seyn lassen. Geben in vnserer Statt Wien den 17. Monats Tag Julij / im 1621. Vnserer Reich deß Römischen im Andern / deß Hungarischen im Vierdten / vnnd deß Böhmischen im Fünfften Jahr.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiestatis proprium.

Das XXXVI. Capitel.

Demnach aber zwischen diesem Kriegs Verlauff wegen Außsöhnung der Chur Pfaltz / sich etliche vornehme Könige vnnd Potentaten bey Kayſ. Mayst. bemühet / vnd die Außsöhnung sollicitirt / als folgen hierauff / die Dennemärckische / vnd Englische deßwegen verübte Commission Handlung / vnd darauff erfolgte Kayserliche Resolution setzen wollen.

Ihrer Kayserl. Mayst. Erklärung den Dennemärckischen Abgesanden ertheilt sub dato Wien / 1621.

Summarien.

Kayſ. Mayst. widerholet / 1. deß Königs in Dennemarck begeren wegen Außsöhnung deß Pfaltzgraffen / vnd klag vber den biß anhero geführten Kayserlichen Kriegs vnnd Achts Proceß wider die Capitulation. 2. Klagt vber den Pfaltzgraffen / daß er nicht allein hierüber kein rew trüge / sondern die feindthätlichkeitẽ noch imer continuire / vñ newe Auffruhr anstenge: entschuldigt seinen gegen den Pfaltzgraffen vnnd andere geführten Proceß: hab auch wider sein Capitulation nichts gethan / sondern führe nur die Gegenwehr / vnnd Kayserlich Ampt in Abstraffung der Friedensstörer im Römischen Reich / dergleichen

bey der Teutschen Nation nie vorgeloffen. 3. Erklärt die Capitulation/ vnnd warumb der Pfaltzgraff nicht erst durch ein Proceß vnnd Churf. Zusammenkunfft sey citiert worden. 4. Entschuldigt sich auch wegen der Execution in der vndern Pfaltz. 5. Warumb auch wider die benachbarte Landschafft mit Kriegs-Verfassung verfahren würde. 6. Der König in Dennemarck vnnd andere im Nider Sächsischen Crayß hetten sich deßwegen nichts zubeförchten. 7. Ihr Kayserliche Mayestät versehe sich der König werde mehr auff daß Kayserlich Oberhaupt als priuat Freundt- vnnd Schwägerschafft sehen / auch dem Aechter kein Lufft lassen / oder Vorschub thun 8. Was anlangt etlicher Fürsten vnnd Ständte deß Reichs vor der Aechter außsöhnung interceſſion / könn man sich nicht eher erklären/ ehe dieselben jhre beharrliche Widersetzlichkeit fallen lassen vnnd vmb Gnadt bitten. Ihr Mayestät woll deßwegen auff die Lüneburgische Zusammenkunfft Jhre Gesandten abfertigen / damit der hochbeteuwerte Religion vnnd Prophan Frieden möchte erhalten werden. Sey auch im werck ein Churfürstlichen Convent anzuordnen.

DJe Römische Kayserl. auch zu Hungarn vnnd Böhmen Königliche Mayestät vnser Allergnädigster Herr/hat so wol auß Mündtlichem Vortrag / als vberreichter Schrifftlichen Proposition / vmbständiglich vernommen/was deß Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Christian deß Vierdten / zu Dennemarck / Norwegen/der Wenden vnd Göthen Königs / Hertzogen zu Schleßwick / Holstein / Stormarn / vnnd der Dietmarschen / Graffens zu Oldenburg vnnd Delmenhorst/Abgesandten/ Krafft habender Instruction, vorvnnd angebracht/ welches sie dahin/Hauptsachlichen gerichtet zu seyn befinden/ wie daß Jhr Königl. Würden die bißher in vnderschiedtlichen / deß Heil. Reichs Provincien / vorgangene grosse Blutstürtzungen/ vnnd Verwüstungen / mit Betrübtnuß zu Gemüth gezogen / mit außführlicher Andeutung / Ob wol der mehrertheil der Auspurgischen Confession zugethanen Ständt / sich auff vorgerührt Jhrer Mayestät syncerationes sicherlich vnnd so weit verlassen / daß sie sich bey denen vorgangenen gewaltigen Kriegs-Werbungen/auch starck vnnd gefährlichen An- vnnd Durchzügen frembden Kriegs Volcks in die geringste præparation nicht gesetzt / viel weniger sich der entstandenen Böhmischen Rebellion/vnnd was darauß ferner entsprungen/theilhafftig gemacht/so seye doch Jhre Königliche Würden etwas ohnvermutlich fürkommen / daß Jhr Kayserliche Mayestät nach der in jhren Königreich vnd Chur Fürstenthumb Böhmen/ vnnd theils ander Orthen erlangten Victori / vnnd erhaltenen völligen Possession Jhrer Landen / Friederichen der sich Pfaltzgraffen bey Rhein nennet / wider den Buchstablichen Jnhalt der bey Jhrer Mayestät wol auffgerichten Capitulation / in deß Reichs Acht vnnd Aberacht ertheilet / jhr an vnderschiedtlichen orthen ligende starcke Exercitus noch beyeinander behielten vnnd durch Außländische Armee vnder deß Marches Spinolæ Commando einen grossen Antheil der Chur Pfältzischen Erb Landen eingenommen / mit starcken Guarnisonen besetzt/vnnd darinnen/biß auff gegenwertige Stunden continuiren liessen / bey welchem dann neben Chur Pfaltz auch der andern / Angräntzenden vnnd Benachbarten / vnnd in specie Landtgraff Moritzen zu Hessen Landen / ja auch der jenigen Ständ / vnnd Stätt / nicht verschont würde/ welche sich doch / der Böhmischē Händel im geringstē nicht angenommen / auch in der Vnion nicht einmahl begriffen weren / deren Landte dann entweder Feindtseliger Weiß eingenommen oder zu schweren Contributionen gezwungen vnd genötiget worden.

Dieses aber nicht allein obgehört Jhrer Mayestät syncerationen/sondern auch deß Heiligen Reichs Abschieden/ vnnd vorangedeuten Kayserlichen Capitulation fast nicht gemäß were / auch bey den jenigen Ständten die sich gegen Jhr Mayestät in allet vnderthänigst schuldiger deuotion bißher bezeiget / das ansehen gewinne/als ob vber erlangung deß jhrigen hiervndet etwas weiters gesucht / vnnd dahero Jhre Königliche Würden selbst / mit gedachten Ständten zu allerhand nachdencken / so weit bewegt würden / daß etwa Vnrühig / vnnd Friedthässige Gemüther Jhr Mayestät von der im anfang gefasten guten Resolution abwendig machen / vnnd zu andern gefährlichen cōsiliis vnnd hochbesorglichen extremiteten verleiden möchten/daß dannenhero Jhre Königl. Würden die Kayserl. Mayst. durch obgesagte jhre Gesandten auß trewer Affection vnnd Sorgfältigkeit / für deß Heiligen Reichs Wolstand freund- vnnd beweglich ersuchen liessen/den grossen vnnd eussersten Gefährlichkeiten so dem Heiligen Reich bey Continuirung dergleichen Hostiliteten gegen den Chur Pfältzischē Erb-Landen vnnd andern angräntzenden Orthen vor Augen stünden reifflichen nach zudencken / in Ansehung/ daß die jenige Fürsten vnnd Ständt / so bißhero in Ruhe gestanden/ sich zubesorgen/ daß die außgeschlagene/vnnd gegen jhren Gräntzen/ täglich weiter greiffende Fewersbrunst / auch jhre Landt begreiffen vnnd verwüsten möchte / daheto man als dem antrohenden Fewer zulauffen vnnd mit eusserster Macht / welche dann keines Wegs/gering oder zuverachten / dasselbe dämpffen helffen / vervrsacht sey / weil auch zumahl Chur Pfaltz / sich von jhren Erblanden/nicht gar vertreiben / vnd deß jhrigen gäntzlich entsetzen lassen würde/sondern vber den Entsatz / den sie von jhren Freunden vnd Bundsgenossen/im Reich zugewarten/ auch von Außländischen Potentaten vnnd Herrschafften/ mit starcker Kriegsmacht succurrirt würde / darzu dann dem gemeinen Geschrey nach vielfältige præparationen gemacht weren / vnd weil hierdurch im Heiligen Reich gleichsamb auff einem Theatro Außländische Nationes jhre abscheuliche blutige Tragödiam agirten / es auch hernachmals bey jhrer Mayestät nit mehr stehen würde / wann sie gleich gern wolten / die Vnruhe zustillen / vnnd die frembden Gäst widerumb abzuschaffen / daß demnach die Königliche Würden Jhr Mayestät betten / solches wol zu erwegen / vnnd dem Vnheil in der Zeit/ vnd da es noch in jhren Handen stünde/zu remediren/darzu dann Jhr Königliche Würden ermessen nach der füglichste weg / daß Jhr Mayestät nach dem sie jhr Intent / deßwegen obgeschriebene starcke Kriegsverfassung angestelt/ erlangt hetten / jhre Kriegs Armada von deß Reichs Boden widerumb gäntzlich abzuführen / alle Hostiliteten einzustellen/ die ergangene Acht zu cassiren vnnd die noch vberig hin vnnd wider schwebende Mißverständt/ wie auch daß jenige darinnen sie von mehrgemeldtem Pfaltzgraffen offendirt zu seyn vermeinen / gütlicher Handlung zu vndergeben geruhen wolte / mit schließlich angehefftem erbieten / dz auff erfolgte standhaltung

dieſer jrer Königlichen Würden gemeynten ſuchens/ vnnd Abſchaffung Jhrer Kayſerlichen Mayeſtät Kriegs Volck / mehrgedachte Geſandten die Mittel vnd Weg/ auff welche Jhr Mayeſtät jhne den Pfaltzgraffen zu accommodirung komen zulaſſen gemeynt/ anzuhören/ ſich alsbald zu jhme Pfaltzgraffen zubegeben / vnnd mit demſelben darunder Handlung fürzunehmen/ in Befelch haben / der vngezweiffelten zuverſicht/ man werde ſich ſelbiger orthen zu aller vnderthänigſten gebür bequemen / alles Vnweſen abgeſchafft/ auch heilſame Ruhe/ vnnd erwünſchter Friedt / wider gebracht vnnd geſtifftet/ das Heilig Reich/ auſſer dieſer euſſerſten Gefahr vnnd vor Augen ſchwebender total deſolation errettet / vnnd in guten Wolſtandt geſetzet werden/ wie die Königliche Würden in gleichem Jhr Kayſerliche Mayeſtät freundlich lieſſen erſuchen/ daß ſie deß Marggraffen von Jägerndorff / Fürſt Chriſtian von Anhalt / FF. GGn. zu Kayſerl. Gnaden wider auff vnnd annemmen / auch die publicirte Acht/ allergnädigſt caſſiren/ vnnd auffheben/ auch den jungen Fürſten von Anhalt / gegen ein billiches löſegelt/ auff freyen Fuß widerumb ſtellen laſſen wolten/ es wolten ſolches Jhr Königl. Würden für ein Kayſ. Gunſt vnnd Freundtſchafft halten / auch ſich zu aller freundtlichen Wilfahrung jederzeit hinwiderumb bereit vnnd willig finden laſſen/ alles mehrern Jnhalts/ der von mehr genandten Abgeſändten vbergebenen Propoſition.

Dieſem allem nach erkennen Jhr Mayeſtät mehr wolgemeldtes Königs zu Dennemarck/ vber den obgehörten allgemeinen Vbelſtand/ tragendes mittleyden vnd betawrung zu freundlichen Danck nemigen gefallen.

Gleich wie nun derſelbe niemandt mehr dann Jhr Mayeſtät vnnd dero Königreich vnnd Lande / wie der Augenſchein noch heutiges Tags zuerkennen gibt/ getroffen/ alſo hetten ſie jhres theils die Zeit hero gute remedir vnd beſſerung / an denen orthen/ da dieſes Vnheil vornemblich entſprungen / vorterſt gern ſehen vnd leyden mögen.

Deme zugegen aber/ hat ſich das Vnweſen noch jmmerdar alſo gemehrt / daß von Jhr Mayeſtät offenen Feindt / vnnd erklärten Aechter / nicht allein kein einzige Rew erſchienen/ ſondern die Feindſelige Practicken in deme man (deß jenigen/ was bey Chriſtlichen Potentaten vorgegangen / zu geſchweigen) neben obberührt Jhr Mayeſtät Erb Königreich vnnd Landen/ das gantze Römiſche Reich in euſſerſte Gefahr/ vnnd ſo gar vnder das Türckiſch Joch zu ſtürtzen kein abſcheuen gehabt/ nach vnd nach alſo herfür gebrochen/ daß ſie ſich darfür/ auſſer eigenſcheinlicher Göttlicher Handt vnnd Beyſtandt durch Menſchliche Mittel gleichſamb nicht genug verwahren können / daß nun Jhr Mayeſtät wider die ſo abſcheulich bey der Chriſtlichen Welt/ nicht baldt erhörte Machinationen vnnd beharrliche Feindtſeligkeiten / zu rettung jhrer noch vbrigen vnnd Recuperierung der mit Gewalt abgetrungenen Landen/ als der beleydigte Theil die erlaubte Gegenwöhr / zu deme auch als Regirender Römiſcher Kayſer deme deß Heiligen Reichs Ruhe vnnd Friedt zuerhalten/ vnnd hergegen die Turbatores deſſelben zu beſtraffen obligt / die in deß Reichs Verfaſſung̃ verſehene Mittel/ für die Händt nemmen müſſen/ halten Jhr Mayeſt. darfür daß vberflüſſig/ durch die vorgangene Handtlungen/ eingangene/ vnnd dem Churfürſtlichen Collegio endtlicheit heimbgeſtelte Interpoſition tractaten / Vätterliche Erinnerungen vnnd Ermahnungen der gantzen Welt bezeugt ſeyn/ daß ſie nichts mehrer ſich angelegen ſeyn laſſen / als daß ſie ſolcher endtlichen Proceſſen vnnd ſchweren Kriegs Executionen / gelibrigt ſeyn köndten/ Als aber Jhr Mayeſtät vermerckt / daß ſolche jhre Langmühtigkeit nur zu mehrer Verhärtung der Rebellen vnnd jhrer Adhærenten vnd Verachtung/ der höchſten Obrigkeit außſchlugen/ vnnd dahero ſich jhrer nahenden Bluts Verwandten / auch anderer Trewhertzigen Hülff vnnd aſſiſtentz gebrauchen müſſen/ haben ſie ein Notturfft zu ſeyn erachtet/ bey jetzigen Sorgſammen Zeiten zu benehmung deß im H. Reich erwachſenen/ vnnd bey der auffrichtigen Teutſchen Nation nicht leichtlich geſpührten Mißtrawens / vnnd vngleichen nachdenckens/ nicht allein durch obangezogene vnderſchiedliche ſynceration Schreiben / ſondern auch offentlichen Patenten / deß Heil. Reichs Chur-Fürſten vnd Ständten / zum fall man ſich anders dero Rebellen / vnnd jhres auffgeworffenen Haupts nit annemmen / noch derſelben verübten Mißhandlungen theilhafftig machen werde / dahin zuverſichern / daß ſich dieſelbe von Jhrer Mayeſtät Kriegs Armada keiner Beleydigung/ im wenigſten zu beſorgen/ ſondern vielmehr jhr Friedtliebende Intention aller Orthen / da man ſich zu jhrer May. erklären / vnd darinnen ſtandhafftig zuverbleiben geſinnen / zu Schutz vnd Handhabung jhrer Privilegien / Freyheiten / auffgerichten Religion vnd Prophan Friedens ſpüren vnd abnemmen können:

Daß nun ſolche Jhrer Mayeſtät Synceration vnnd Aſſecuration bey dem mehrern theil der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Ständen im Römiſchen Reich mit ſicherer verlaſſung daß man ſich in keine Bereytſchafft geſtelt / angenommen worden/ daran iſt von erſtgemeldten Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten / Ständten / zu Jhrer Mayeſtät gnädigſtem gefallen vnnd belieben / gar recht vnnd wol / vnnd daß jenige geſchehen / was die obliegende Trew vnnd Gehorſamb erfordert / vnnd jhnen ſampt jhren Land vnnd Leuthen nützlich geweſen / weil ja deß Heiligen Römiſchen Reichs Herrligkeit vnnd Wolſtandt/ vnnd deſſen beſtändige erhaltung fürnemblich in deme beruhet / daß alle deß Heiligen Reichs Stände vnd Mitglieder / nach GOtt jhr höchſtes Vertrawen zu einem Regirenden Römiſchen Kayſer/ vñ dem Oberhaupt einig vnnd allein vnd mehr als ein jedweder zu ſeinem Vatter haben vnd tragen ſolle/ inmaſſen Jhr Mayeſtät ſich dann wie ſeiter dero angetrettenen Kayſerlichen Regierung/ alſo auch hinfüro/ mit aller Vätterlichen Sorgfalt/ dahin zu bemühen entſchloſſen/ damit daß zu derſelben geſetzten vertrawen / ſo wenig jemand gereive/ als bißdahero vnderſchiedliche hohen vnd nidern Stands Perſonen im Werck endlich befunden / dz jhnen die durch vngleiche impreſſiones vnd Friedhäſſige gemachte einbildungen/ erfolgte verleittung gegen dem höchſten Oberhaupt zu ſchanden gereicht ſeye.

Daß aber jetzt gemeldter Jhrer Mayeſtät Syncekation vnnd dem durch dieſelbe geſtifften guten vertrawen/ durch die / nach erhaltener Victori/ vnnd wie Jhr Kön. Würd. etwa eingebildet worden wider erlangter völligen Poſſeſſion/ jhrer Erb Königreich vnd Landen/ wider den Buchſtaben Jhrer Kay. Capitula-

tion / ergangene Achts vnnd Aberachts Erklärung zu wider gehandelt sein solle / wie auch daß sie jhre an vnderschiedtlichen orthen ligende Exercitus bey einander behielten vnnd durch dero Armee (welche zu Abbruch Jhrer Mayestät vnnd deß Heiligen Reichs Lehen Gerechtigkeit für Außländisch intitulirt würd) vnder deß Marches Spinolæ Commando einen grossen theil der Chur Pfältzischen Erblanden einnemmen / mit starcken Guarnisonen besetzen / vnnd darinnen biß auff jetziges moment continuiren lassen / welches auch in dergleichen impressen noch täglich fortfahre / vnnd die Oerther so man zuübergewaltigen vermöchte / an sich nemmen / da können Jhr Mayestät zwar weder auß den Worten ob angezogener Sinceration schreiben / noch auß dem Mühlhausischen Abschied vernehmen / dz sie sich jhres tragenden Kayserlichen Ampts / vnnd dahero auß obliegender Schuldigkeit hergeflossen rechtlichen Achts Erklärung begeben / noch vor deroselben Fortsetzung / die hochstraffmässige beleydiger Jhrer Kayserlichen Mayestät versichert haben / sondern wie sie sich dißfals der Gegenwehr gegen denjenigen / welche Jhrer Mayestät jhre Erb Königreich vnnd Lande eingenommen / darinnen die Vnderthanen vom schuldigen Gehorsamb abgewandt vnnd zu sich gezogen / billichmässig gebraucht / als viel gedachte Königliche Würden von Dennemarck solches in dergleichen fällen vnd zuständen gleichfals zu thun nicht vnderlassen würden / als hat jhr ebenmässig herbey jhr Kayserlich Ampt vnnd dem Heiligen Reich geleiste trewe Eydt vnnd Pflicht in Obacht zunehmen gebühren wollen / Insonderheit demnach sie verspührt / daß diese erweckte gefährliche Kriegs Flammen sich nicht in dero Erb Königreich Böhmen / vnnd dessen incorporirten Ländtern auffhalten liessen / sondern auch in jhre Oesterreichische Erbländter / außgebreitet / ja zu deß Heilichen Römischen Reichs gäntzlichen Vndergang vnnd Auffhebung desselben Verfassung mit Emmischung gemeiner Christenheit Erbfeindts deß Türcken vnnd seines Sclauen deß Bethlehem Gabors außschlagen wollen / haben Jhre Mayestät vmb so viel mehr Vrsach gehabt dahin zugedencken / wie solchem Vnheil vorgebawet / die Anstiffter vnnd Machinatores gestrafft / vñ Jhr May. bey Gott vnd der Posteritet die schwere Verantwortung / ab jhr wenden möchten / gleichsamb durch Jhr May. Nachlässigkeit im H. Reich ein solches Exempel / vnd Nachvolg eingeführt worden / welches endtlich zu Vndertruckung aller Obrigkeiten / Potentaten / Köntgen vnd Fürsten / fast nothwendig außgehen müssen / da nemblichen den Vnderthanen freystehen vnnd erlaubt seyn solle / die Herrschafften durch verbottene Conspirationes abzusetzen / andere auff ein zeit lang zum schein nichtig zuerwehlen / vnnd nach entzogenem Gewalt ebenmässig zuverstossen / vnnd die Ordentliche Oberkeit dem gemeinen Mann (wie man sich von vielen Jahren hero hefftig bemühet) vnder die Füß zulegen / ja endtlich alles / so von etlichen ein newer Model deß Reichs genennet / in eine ruinam zustürtzen.

Ob wol nun zu Fortsetzung obgeschriebener Processen vnnd Achts Erklärung / von Anfang solche Vrsachen / vorhanden gewesen / daß dergleichen so lang das Römisch Reich bey der Teutschen Nation bey vnderschiedtlichen andern Achts Erklärung vnwidersprechlich niemahlen fürgeloffen / so haben Jhr Kayserliche Mayestät sich doch dabey im wenigsten vbereylet / sondern auß Raht etlicher getrew / gehorsamb wol affectionirten Friedtliebenden Chur vnnd Fürsten / welche zumahl oberzehlten gefährlichen Zustandts halber in jhr Mayestät vnnd deß Heil. Reichs Statt Mühlhausen beysammen gewesen / außführliche monitoria vnd Abmahnungs Schreiben / so von gedachten Chur vnnd Fürsten / mit ebenmässigen freundlichen Erinnerungen / vnnd dehortationen beleydiget worden / abgehen lassen / ja auch gegen dem erklärten Aechter / vber die / in obangeregten Abmahnungs Schreiben / zuvollkommener Submission / vnnd Restitution vorgesetzte Zeit eines Monats / zuerweisung Jhrer Kayserlichen Milde vnd Güte / in den 8. Monat ungehalten vnnd der schuldigen Parition / wiewol seines deß Aechters theils vergebens vnd vmbsonst / auch nach dem der Allmächtig GOtt / durch die vor Jhrer Königlicher Residentz vñ Haupstat Prag / mit wunderbarer Schickung erlangte Haupt-Victori jhrer gerechten Sachen den Außschlag gegeben / in den dritten Monat gewartet / vmb deß willen Jhr Kayserl. Mayest. dann / zu Jhr Königl. Würden / die vngezweiffelte Zuversicht trügen / weil dieselbe daß jenig / was dazumahl / zu Mühlhausen geschlossen worden / vnnd das darauff erfolgte Monitorium, in deme sie sich auff den Mühlhausischen Abschiedt selbst referiren / nicht zu wieder seyn lassen / es würden Jhr Königl. Würden bey sich selbst gleicher gestalt erwegen / daß solches Monitorium darinnen viel angeregte Achts Erklärung außtrücklich angetrohet worden / gleichsamb dasselbe bloß vnnd allein zu einem Schrecken angesehen vnd gemeynt sey / endtlichen ohne einigen Effect nit verbleiben können.

So viel dann ferner daß jenige berührt / daß Jhr Kayserliche Mayestät mehr gedachte Achts Erklärung erst nach erhaltener Victori vnnd erlangter völliger Possession jhrer Erb Königreich vnnd Landten haben ergehen lassen / da befinden Jhr Kayserliche Mayestät / daß jhre Königliche Würde zu Dennemarck von dem eigentlichen Verlauff der Sachen / nach berührter Haupt Victori nit recht bericht seyn / Sintemahl in obgemelt Jhr Mayestät Königreich Böhmen der Feindt vnder dem Ernsten Mannßfelder so täglich starck / neben einem starcken Krigs Volck noch ligt / vnnd dem Benachbarten Chur Fürstenthumb Sachsen feindlichen Einbruch vngeschewt antrohen darff / Ehegemelter Mannßfelder in berührtem Königr. Böhmen noch vornehme veste orth biß Dato innen hat / das Hertzogthumb Schlesien aber damahlen noch nicht in Jhrer Mayestät Devotion vnnd Gehorsamb gewesen / mit dem Marggrafthumb Mähren eben zu derselben tractirt worden zugeschweigen deß Königreichs Hungarn / welches nit Vrsach vnd Gelegenheit vielbestimbter Rebellion vnd Meineydigen Conspiration mit andern Jhrer Mayestät Erb Königreich vnnd Landten / zum Abfall gebracht Jhr Mayestät noch heutigs Tags / mit nicht geringer Gefahr vor dem Erbfeindt / dem Türcken widerstrebt / vnangesehen der Allmächtige Gott / auch selbiger orthen sein gnädige Hülff in Eroberung etlicher vornehmer Vestungen vnd ander örther erzeigt vnd scheinen lassen / wie dann Jhr Königl. Würden zu Dennemarck / auch ohne zweiffel nicht dahin ermessen werden / daß jhr an blosser wider Erlangung jhrer verödeter verdorbenen Erb Königreich vnnd Länder sich sollen vergnügen lassen / zu welcher Widerhaltung / sie viel Millionen spendiren / wie auch noch täglichs grosse Summen außlegen müssen / dargegen jhre gantze

Erb Fürstenthumb vnnd Land noch verhafftet verbleiben.

Zum fall auch schon/wie vorgeben/alle Jhrer Majestät Erb Königreich vnd Länder vor der ergangenen Achts Erklärung zum Gehorsamb gebracht worden/ so würde darauß vmb so viel mehr erscheinen/ daß jhr Kayserl. Mayest. darbey für sich vnnd dero löbliches Hauß gar keinen nutzen gesucht/sonder als ein gerechter Kayser/wie solches vor Gott vñ der Welt bezeugt würdt/ vor allen Dingen die geliebte Iustiti, darauff deß Reichs Wolfahrt bestehet/vornemlich vor Augen gehabt.

Wie aber Jhr Mayestät auff dieser Welt jhr billich nichts höher angelegen seyn lassen/dann deß höchsten Richters/ aller Königen Huldt zuhaben/ vnnd bey jetziger Welt vnnd aller Posteritet von den jenigen Tugenden gepriesen zuwerdē/so von einem Christlichen Potentaten vnd sonderlich dem höchsten Weltlichen Haupt/billich erfordert werden/ welches dann fürnemlich in deme beruhet/ daß Jhr Mayestät nicht allein das jenige/so sie geschworen/ sondern auch nur schlechtlich zugesagt/ fest vnnd ohnverbrüchlich halten/ als würde Jhr Mayestät hingegen nichts mehrers zu wider seyn/ als in jhrem Gewissen zubefinden/ daß sie durch viel genente Achts Proceß obgehörter Jhrer Kayserlichen Capitulation Buchstablichen Jnhalt etwas entgegen gehandelt haben solten/ sondern jhr Mayestät haben sich eben krafft erstberührter Capitulation/ wie in der Achtserklärung dann vnder anderm genugsamb außgeführt vielmehr obligirt befunden/ im Heiligen Reich Friedt/ Recht vnnd Einigkeit zupflantzen/ anzurichten/ vnnd zuverfügen/ damit dieselbe jhren gebührlichen gang gegen dem Armen/als dem Reichen gewinne vnnd habe/ die Güldene Bull/ den Frieden in Religion vnnd Prophan Sachen/ auch dem in Jhrer Mayestät vnnd deß Heiligen Reichs Statt Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag auffgericht/ angenommen/ verabschiedt/ verbessert/ auch in denen darauff gefolgten Reichs Abschieden/ widerholet vnnd confirmirt worden/stet vnnd fest zuhalten/ vnnd handtzuhaben/ alle vnzimliche hässige Bündnussen/Verstrickungen vnd Zusammenthun der Vnderthanen/ deß Adels vnnd gemeinen Volcks/ auch die Empörung vnnd Auffruhr/vñ vngebührlichen Gewalt/ so gegen den Chur-Fürsten vnnd andern fürgenommen vnd hinfüro geschehen möchte/auffzuheben/vnnd abzuschaffen/auch mit Jhrer der Chur-Fürsten vnnd anderer Ständt/ Raht vnnd Hülff darob zu seyn/ daß solches wie sichs gebührt vnnd billich ist/ in künfftiger Zeit verbotten/ vnnd vorkommen werde/was einem jeden Chur-Fürsten/ Herrn/ vnnd andern/ oder der Vorfahren ohne recht gewaltiglich genommen/ oder abgetrungen/ der Billichkeit nach wie sich in Rechten gebührt/ widervmben zu dem seinen zuverhelffen/bey demselben/auch so viel er recht hat/ handzuhaben/ zuschützen/ vnnd zu schirmen/ ohn alle Verhinderungen/ Auffhalt vnnd Saumnuß.

Waß massen aber der erklärte Aechter obangezogenen Fundamental Gesatz der Güldenen Bull/ stracks zugegen sich zu der zeit/ da in obgemelt J. Majestät Königreich Böhmen/ vnnd demselben incorporirten Landten/ kein Vacantz oder interregnum vorhanden gewesen/ noch auch es selbiger orthen zu einigem fall der Wahl kommen/ wider jhre Kayserliche Mayestät als von gedachtes Königreichs Ständen/ ordentlich angenommen en/gekrönten/belehnten/von allen Chur Fürsten/ auch jhme selbst erkandten König vnnd Chur Fürsten auffwerffen lassen/ frembder Vnderthanen sich angemast/ vnnd von schuldigem Gehorsamb jhrer Natürlichen Obrigkeit abgeführt/ den allgemeinen Frieden in vnderschiedlichen Articuln gebrochen/wider Jhr Kayserl. Mayestät Kriegs-Volck geführt/ Stätt vnnd Länder eingenommen/ hässische Verbündnussen auffgericht/ solches alles ist in viel bestimpter Publicirten Achts Erklärung vmbständtiglich außgeführt/ auch sonsten auß allgemeinem Geschrey fast männiglich nicht vnbewust.

Ob wol nun hergegen auß dem fünff- vnd sechs vnnd zwantzigsten §. der obangezogenen Kayserlichen Capitulation fürgewendt werden möchte/ daß sichs gebühren wöllen/ bemeldten Aechter hievor zur Verhör/vnnd gebührlichen Rechten stellen vnnd kommen zulassen/ allmassen Jhr Mayestät dann keines wegs gestatten solle/ daß jemand hoch- oder nidern Stands Chur Fürst/ Fürst/ oder andere ohne Vrsach/ vnnd vnverhört in die Acht vnd Aberacht gethan/ gebracht oder erklärt werde/ sonder in solchem ordentlichen proceß vnd deß H. Reichs in obberührten 1555. Jahr Reformirten Cammergerichts Ordnungen/ vnnd darauff erfolgten Reichs Abschied in dem gehalten vnnd vollzogen werden solle. §.

So ist doch hergegen auß den angezogenen Worten der Capitulation für sich selbst klar/ daß dißfals vnder Chur-Fürsten oder andern/ deß Heil. Reichs Gliedern/vnnd Vnderthanen/kein Vnderschied gemacht werde/ sondern auß Erheischungen Natürlicher Billichkeit/ Gleichmässigkeit zuhalten vorgeschrieben werde/ daß auch dißfals die offtangeregte Capitulation weiter nichts/ dann die gemeine Recht/ verordne/ welche dergleichen verhörter Sachen ebenmässig præscribirn, da anderst dieselbe/ wie dißfals nicht für sich selbst offenbahr vnnd Notori. Dannenhero dann auch nach der/ in obgeschriebenem fünffzehenhundert fünff vnnd fünffzigsten Jahr Reformirten Cammergerichts Ordnung vnd Landtfrieden/ in darauff erfolgten Reichs Abschieden/ so eine Erklär- vnnd Verbesserung deß allgemeinen Landtfriedens seyn/ fürnemblich vnnd in dem Abschiedt de Anno 1559. damit in dem Heiligen Reich Teutscher Nation/ Ruhe/ Friedt vnnd Einigkeit desto beständiger erhalten werden möge/ die Poen deren so sich zu einem Krieg/vnnd Vnfreundlichkeit thätlicher Handlung/ oder Vornehmung/ wider einen Römischen Kayser/ oder einigen gehorsamen Standt deß Heiligen Reichs/ohne der Kayserlichen Mayestät/ oder jhrer Obrigkeit Vorwissen vnnd Bewilligung sich bestellen vnnd bewegen lassen/ heimblich oder offentlich wider den Römischen Kayser/ oder die Ständt deß Reichs zuziehen/ oder einige Hülff vnnd Beystandt/ Förderung vnd Vorschub thun/ oder sich sonsten im Heiligen Reich in einige Vergatterung oder vngebührliche Versamblung einigen Kriegs Volcks/ zu Roß vnd Fuß/ begeben/ der gestalt erweitert worden/ daß die Vberfahrer/ neben vnd vber die/in obgeschriebenem Landtfrieden genandte Poen/in deß Römischē Kayserß/ vnd deß Heiligen Reichs Acht ipso facto gefallen ohne einige ferner Erklärung (der Vorforderung zugeschweigen) krafft angeregten Abschieds für Aechter jetzt alßdann/ vnd dann als jetzt erkandt/vnd erklärt seyn sollen.

Wie dann ebenmässig in geringern fall / wann ein vnmittel / oder mittelbar Stand sich allein in Kriegs-Bestallung einlast / oder den Rebellen hülff vnnd vorschub thut / oder wider einen Römischen Kayser / demselben zuzeucht / oder Krigs-Volck sambler / nach dem die Notturfft solche Mittel zu erhaltung beständigen Friedens selbst / an die Handt geben / wol bedächtlich verordnet worden / auß welchem genugsamb zuvernehmen / was in obbestimbter Kayserlicher Capitulation versehen / daß die Achts Erklärungen vnerhöret / schuldigen theils ergehen sollen / so weit nothwendig verstanden werden müsse / als die Reichs Abschied / den allgemeinen Rechten gemäß / es nicht selbsten limitirn / welche ohne zweiffel durch gemelte Capitulation / weder auffgehoben noch auffgehebt werden können / als in welcher außtrücklich nicht allein den Anno 55. gemachten Landtfrieden / sondern auch desselben in volgenden Reichs Abschieden gemachten Besserung vnnd Erklärungen nachzugehen / vnnd in acht zunehmen vorgeschrieben worden / Wie es dann zumal fast ein erbärmlicher Stand deß jenigen Reichs seyn würde / darinnen einem jedern erlaubt / wider sein höchste Obrigkeit die Waffen zuführen / vnnd sich entzwischen mit langwirigen Processen auffzuhalten / vnnd biß erst zuerörterung derselben jedermännigliches Hülff / gegen das Haupt / auff seine seiten zubringen / fürnemblich in solchen fällen / da man einen Römischen Kayser / auch nicht einest für einen Richter leiden will / darauß dann erfolgen müste / daß / da gleich ein Citatio formalis (wie doch durch daß obangezogene Monitorium den rechten gemeß vberflüssig geschehen) ergangen were / derselben keines wegs gelebt seyn / das Vbel aber / zu endtlicher Ruin vnnd Vndergang deß allgemeinen wesens / nicht allein vngestrafft / sondern auch favorisirt seyn würde / welches vnd dergleichen Verwirrung vnd Vnrichtigkeiten Ihrer Kay. Mayst. obbesagtes Königl. Würd. in dero Regierung nit gern gönnen wolten.

Wiewol auch zwar im Neun vnd Dreissigsten §. vielbemelder Capitulation vorgesehen / daß Ihre Majestät in wichtigen Sachen so dz Reich betreffen / bald anfangs sich der Churfürsten Raths vnd bedenckens gebrauchen sollen / so achten Ihr Mayestät doch solches in denen fällen vonnöhten zu seyn / worin deß Heiligen Reichs Satzungen / vnnd Abschiedt nicht selbsten verordnung thun vnnd maß geben / sintemal solcher gestalt / da sie in ertheilung / vnnd exequirung der Justitz zu solcher Raths erholung verbunden seyn solten / weder an dero Kayserl. Hoff / noch deß Heiligen Reichs Cammergericht / so von Ihr Kayserl. Iurisdiction participirt in einer Sach / so für wichtig angeben würde / verfahren / vnnd recht gesprochen werden könde / Ihr Kayserl. Mayestät haben gleichwol darumben nicht vnderlassen / mit den mehreren theil der Churfürsten / auch etlich anderen deß Heiligen Reichs Ständten / obgesetzt dero vorhabender Achts Erklärung in zeiten zu communiciren / so dañ darfür gehalten / daß Ihr Mayestät zu denen in deß Reichs Satzungen verordneten Mitteln mehr dann zu viel Vrsach hetten. Dahero Ihr Mayestät nach fleissiger Erforschung vmb so viel desto weniger versehen / daß ihr von jemanden / als ob sie wider vielgeschriebene Ihre Kayserliche Capitulation gehandelt / zugelegt werden solte.

So viel dann ferner / die in der Vndern Pfaltz / war nur anfangs zur diuersion, hernach aber zur Execution viel bestimbter ergangenen Achts Denunciation angewende Kriegsverfassung / vnder deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vñ Herrn / Herrn Alberti Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain vnnd Würtenberg / Graffen zu Flandern vnd Tyrol / Ihrer Kayserl. Mayestät freundlichen geliebten Herrn Vetter vnnd Bruders / als deß N. Burgundischen Crayß Obersten vnnd ihres verordneten Executoris Commando berührt / kan vnnd mag dieselbe von niemanden mit fug / für eine feindliche impressa vnd vbergewaltigung angegeben werden / wann das Fundament derselben / Nemblich die Achtserklärung bestehet / welches auch Ihr Königl. Würden zu Dennemarck / Ihrer Majestät gäntzlichen erachtens eben so wenig anzufechten oder für vnrechtemessig außzudeutē gemeynt seyn werden / als wenig Ihr Mayst. jemahlen zu Sinn kommen / ihrer der Königlichen Würden oder sonsten einiges Potentaten außgangene Proceß zu syndiciren, oder in Ihrer Königreich vnd Landen Ziel vnnd maß für zuschreiben / wann es zumal / wie diß orths vnzweifelich vmb die Iura Maiestatis zuthun / darinnen alle König vnnd Fürsten / wider der perduellen schändliche machinationes billich zusammen halten / vnd dergleichen Exempla so leichtlich eine nachfolg / bey den Vnderthanen verursachen pflegen / abwenden sollen.

Demnach auch hierbey weiter proponirt vnnd fürgeben würdt / daß von Ihr Mayestät Kayserl. Commissarien nicht allein wider Chur Pfaltz vnnd derselben angehörige / sondern auch die anreinendt / vnnd benachbarte Landt alle Feindseligkeit verübt / vnder andern auch oben besagten Herrn Land Graff Moritzen zu Hessen betrohlich zugesetzt / vñ der jenigen Herrschafften / vnnd Stätt / die sich der Böhmischen Händel im geringsten nicht angenommen / theils auch in der Vnion nicht begriffen gewesen / nit verschonet / sondern derselben Landt / nichts desto weniger Feindtseliger weiß eingenommen / oder doch zu schwerer Contribution gezwungen vnnd genötiget worden / seyn sollen / befinden Ihre Kayserliche Mayestät / daß etwan bey ihro hievon mehr klagen / als bey Ihrer Kayserlichen Mayest. selbst vorgebracht worden seyn müssen / Sintemahl wegen angedeuter Betrohung / welche insonderheit gegen gedachtem Herrn Landgraffen zu Hessen beschehen / im wenigsten von sein deß Landt-Graffen Fürstlichen Gnaden einige Klag oder Beschwerung Ihrer Kayserlichen Mayestät vorgebracht.

Sonsten ist zwar weniger nicht / daß von vnderschiedlichen / so wol der alt Catholischen Religion / als auch der Augspurgischen Confession verwahnter Ständen vber Ihrer Mayestät Kriegs Armada / ja zu weilen Beschwerungen vorkommen / wie dann dergleichen bey offnen Kriegen so gnaw nicht verhütet werden kan / Ihr Kayserl. Mayestät vnnd dero Getrewe Gehorsame Vnderthanen / auch bey ihrem selbst eignem Kriegs Volck am meisten erfahren / darüber Ihr Mayestät aber auff beschehenes anbringen / vnnd ersuchen so viel der Gehorsamb vnnd vnschuldige / die sich ihrer Mayestät außgangnen Patenten vnnd Erinnerungen gemäß erweissen / zu gebührender abstellung ernstlich Verordnung gethan haben / der gäntzlichen Zuversicht / Weil darüber seither wenig beschwerungē angebracht worden / es werden berührte Verordnungen ihren schuldigen Effect erreicht

haben / welches dann vnder anderm vmb so viel desto mehr zuvermuhten vnnd abzunehmen / daß zwischen den Benachbarten Wetterawischen Graffen vnnd Herrn / vnnd obwol genents Ihrer Kayserl. Mayest. Vettern vnd Brudern auch verordneten Commissarij vnnd Executoris Ertzhertzogen Albrechten Fürstl. Durchl. Subdelegirten dem Herrn Marches Spinola ein gütlicher Vergleich auffgericht worden / vermög dessen alle entstandene Irrungen / auff billiche maß vereinbaret ist worden / zugeschweigen / was bald darauff zwischen den Vnirten Fürsten ins gemein / vnnd vorgedachtem Marches Spinola mit Trewhertziger interposition, der Hochwürdigst vnnd Hochgebornen Herrn / Herrn Johann Schweickharden Ertzbischoffen zu Maintz / deß Heiligen Römischē Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Churfürst / vnd Herrn Ludwigen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn vnnd Nida / für ein Accord / welcher nunmehr aller orthen vnverborgen erfolget / vnnd dardurch zu widerbringung deß allgemeinen Friedens vnnd Wolstand im Heiligen Reich ein solcher guter eingang gemacht worden / daß es im vbrigen allein an deme erwindet / daß der angeordneten Execution / nach verfliessung deß angesetzten Termins / von deß Denunciirten Aechters Kriegs-Volck nicht widerstrebet / sonder dieselbe gleichfals (wie ohne Blutvergiessen vnd Landsverderben leichtlich seyn kan) billichmässig ins werck gerichtet werde / auff welches als dann die Abführung deß andern Volcks / welches man zur Besatzung nicht von nöhten am besten befürdert werden kan / vber dieses / so habe gleichwol viel gedachter Marches Spinola sich bey seiner gantzen Expedition, wie Notorium, also erwiesen / daß auch die jenige Fürsten welche wider Jhne zu Feldt gelegen / auff jhne ein sonders vertrawen gesetzt / dermassen / daß theils derselben jhne in jhren angelegenen Sachen zu einem Interpositorn wol leiden mögen.

Dannenhero Ihre Kayserl. Mayest. dann vmb so vielmehr der vngezweiffelten Zuversicht leben / weil die jenige / welche der auffgerichten Vnion halben / sich zur Defension der Chur Pfaltz etwas mehrer verbunden zu seyn erachten / sonsten auch demselben Landt nahender gelegen / entlichen erkent vnnd so weit in sich gegangen / daß jhnen gegen Ihr Kayserlichen Mayestät als dem Oberhaupt die Waffen zu führen / vnnd jhre Bündnuß zuerstrecken nicht geziemen wolle / es werden die so bißhero in guter Ruh gestanden vnnd sich der obgeschriebenen Händel nicht beladen wollen / nicht erst jetzo / da man den gewünschten Frieden niemahlen näher vor Augen gesehen / sich durch vngleiche impressiones dahin bewogen lassen / oder zu dergleichen Gedancken vrsach nemmen / gleichsamb Ihrer Kayserlichen Mayestät durch Vnruhig vnnd Friedhässig Gemüther von jhro anfangs gefaßten resolutionen sich abwenden / vnnd zu gefährlichen consiliis vnnd hochbesorglichen extremiteten verleiten lessen: Inmassen Ihre Mayestät dann in jhren actionibus von andern niemahlen dependirt, viel weniger aber dergleichen Friedhässigen Vorbildungen im wenigsten Gehör gegeben / noch auch ins künfftig verstatten / sondern sich in allem dermassen erzeigen wollen / daß die Ihrem Hauß angeborne Milde vnnd Gütigkeit / welche bißhero erleuchtet vorgegangē / von Chur- vnd Fürsten wie allbereit / also auch ins künfftig gelobt vnd gepriesen werden solle / Ihr Mayestät haben auch vber diß seiter obgehörter entstandenen vnglückseligen Rebellion / dero Friedliebend Gemüth / bey männiglich also an Tag geben vnnd erscheinen lassen / daß dabey einige Veränderung nit zuverspüren gewesen / weil Ihr Mayestät das jenige / was endtlich mit erkenn- vnnd außfertigung der Achtserklärung / vnnd darauff angestelten Execution fürgangen / vnnd zu werck gerichtet worden / gleich anfangs mit jhrem offenen cassatorio vnnd protestation noch klär- vnnd deutlicher / aber folgends durch das im Monat Aprili nechstverwichenen Jahrs / abgangene monitorium betrohlichen angedeutet / vnnd zuverstehen geben haben.

Wie Ihre Kayserl. Mayestät nun forterst gern wünschen vnnd sehen möchten / daß der erklärte Aechter jhre vnd theils deß Reichs vornehmer Chur- vnnd Fürsten gnädig vnnd trewhertzige verwarnung mehrers in acht genommen / dann sich durch Friedhässig vbel intentionirte Rathgeben vnnd Gemühter / zu so abschewlichen vnd vnverantwortlichen Handlungen vnd verbrechen verleiten lassen / also hette es zu gegenwertigen vngelegenheiten vnd gefährlichen extremiteten im Heil. Reich niemahln kommen dörffen / da man denen dem Churf. Hauß Pfaltz nahendt zu gethanen verwandten mehr dann solchen bösen Rähten gefolgt hette.

Es ist aber dieses hochgefährlich wesen / mit verleyhung Göttlicher Gnaden / gleichwol so weit gestillet / daß weder vielgedachte Königl. Würden zu Dennemarck / noch auch Fürsten vnnd Ständt deß Nider Sächsischen Crayß / oder andere deß Reichs Mitglieder sich der wenigsten Gefahr / vielweniger aber wie durch Ihrer May. Feindt der Königl. Würden zu Dennemarck / vnd andern gehorsamen Ständen vorgebilt würdt / verhör- vnnd verwüstung Ihrer Landen / von Ihrer Mayestät Kriegs-Volck zubefürchten / da man sich anders eins vnnd andern orths in dasselbe wider verhoffen / nicht selbst zumischen gedenckt / welches dañ zu dem gewünschtē Frieden wenig anlaß gebē / sondern durch jhr der Ständte so sich deß Aechters annehmen möchten / vnd gar nicht Ihr Mayestät vervrsachen (als die in den gebührlichen vnnd vorgeschriebenen terminis jhres obligenden Kayserlichen Ampts zuverharren gäntzlich entschlossen) die von der Königlichen Würden in Dennemarck angeregte consequentien leichtlich erweckt werden köndten.

Hiervmben so versehen Ihr Kayserl. Mayestät sich zu jhrer Königl. Würden / gesinnen vnd begehren an dieselbe gantz freundlich vnnd Nachbarlich / sie als ein vornehmes deß Heiligen Reichs Mitglied wollen oberzehlter der Vrsachen beschaffenheit nach / diß Orths deß Heiligen Reichs Wolfahrt / vnnd deß Oberhaupts billichen Respect viel mehrers / dañ etwa ein Privat Freund- vnd Schwagerschafft ansehen vnnd gelten lassen / vnd zubefürderung deß Heiligen Reichs Wolfahrt / vnnd Versicherung dieses für kein Mittel halten / daß Ihr Mayestät von dem jenigen / was vermittelst ordentlicher Erkandtnüß / auß so hochwichtig gegebenen Vrsachen zuvorkommung gäntzlicher Ruin deß Reichs / vnd aller derselben Obrigkeit außgesprochen / als gleichsamb vnrechtmässig Cassirn vnnd reuocirn / die angeordnete Execution auß Handen setzen / vnnd jhrem Feind / vnnd erklärten Aechter / auch seinen Anhang so viel Lufft lassen sollen / seine jtz- vnnd äusserhalb deß Reichs starck suchend vnnd vorhaben-

de ferinere Kriegsverfassung/in deme derselbe zumal/ in jhrem Königreich Böhmen vornehme Stätt/vnd Plätz noch biß dato nit allein innen behaltet / sondern sich anderer mehr zubemächtigen vndersteht / auff die Bein zubringen/vnd seinen Vortheil zugewinnen/ welches Jhr Kayſ. Mayſt. jhr Kön. Würden verhoffentlich eben so wenig gönen noch zumuthen werden/ als fast jhr Königl. Würden nit vnbillich empfinden würden/da ein Stand jhres Königreichs / wider jhre Vrtheil vnd Declaration anderer orthen dergleichen beyfall suchen / vnd erlangen/oder auch so beschaffene Conditiones seiner König. Würden vorbringen würde. Neben welchem/ so jetzt erzehlt jhr Kön. Würden auch fürnemlich deroselbst/ auch anderer Fürsten vnd Monarchen bey diesem gantzen werck verlirēdes prę-iudiciūm so weit nit vnbetrachtet lassen wolten / was nunmehr zimlicher massen entdeckte Practicken dem H. Rö. Reich endlich für ein form geben/ da denselben nit mit zeitigem Rath begegnet vnd vorbawet worden.

8. Beschließlich weil Jhr Ma. newlich etliche andere Fürsten vnnd Ständ deß Reichs / vermittelst etlicher an dero Kayſerl. Hoff abgeordneten Gesandten/ vmb viel gedachten Aechter außsöhnung vnnd einstellung der Execution oder doch suspension derselben gleicher gestalt angesucht vnd gebetten/ solche aber auff Gnad einwenden vnnd nit gleichsam von Rechtswegen dieselben beschehen müste gerichtet.

So haben sich Jhr Kayſ. May. darüber weiter nit erklären können / dann daß sie auß denen bißhero geführten bezeigungen vnnd continuirenden widersetzlichkeiten gegen einen beharrlichen Widersacher der die Gnad weder sucht/noch sich zu würcklicher latisfaction erbietet oder anders so hierzu nohtwendig erfordert würd / leistet/zu einiger Gnad einwendung / noch keine Vrsach hetten / deß Allergnädigsten versehens/ es werden dieselbe / daß Jhr Mayſt. sich noch zur zeit weiters nicht erklären können / bey jhnen nit vnbillich sondern allen Rechten gemäß / zuerhaltung aber jhres schüldigen Respects hochnohtwendig befinden/ dessen sich dann J. Kayſ. Mayſt. nicht weniger auch zu jhrer Kön. W. gäntzlichen versehen. Demnach auch Jhr Kay. May. vor diesem glaubwürdig vorkommen / wz massen deß Nider Sächsischen Crayß Ständ eine zusammenkunfft naher Lünenberg vorgenommen/auch darauff sich in etwas Kriegspræparation zustellen vorhabens weren/als haben J. Kay. Ma. vermög J. K. Ampts nit vnderlassen/ jhre vornehme Commiſſarios den Wolgebornen H. Daviden Graf. zu Manßfeldt / Edlen Herrn zu Heldrungen / auch den Gestr. Wol Edlen Hans von Werthern/ dahin abzuordnen vnd erstgedachte Fürsten vnnd St. erindern zulassen/ Jhre Rahtschläg vnd vorhabende Handlungen dergestalt anzustellen / daß sie Jhr Kayſ. Mayſt. Christl. billicher vnnd hochnothwendiger intention gemäß möchten außschlagen/ vnd sich hierauff mehr gedachte Fürsten vñ Ständ in vnderthänigkeit erklärt/ gleich wie sie in Jhr Mayſt. devotion vnd pflichtschuldigen gehorsamb allezeit standhafftig verblieben / sich zu keinem widrigen persuadiren lassen / frembder Händel entschlagen / jhr Ma. Feinden nit anhängig gemacht/ denselben weder mit raht noch that hülff vnd vorschub geleistet/ sondern ihre Rathschläg thun vnd vornehmē dahin dirigirt hetten / daß Jhr Mayestät Reputation Hochheit vnnd Kayſerl. Gewalt erhalten/ die Vnruhen nicht fomentirt, der hochtewre werthe Frieden widergebracht / das Reich nicht gar vber ein hauffen geworffen / sondern vielmehr zu träglichern Stande widerumb gericht werden möchte: Daß sie in solcher devotion vnd intention nach dem löblichen Exempel jhrer Vorfahren/ beharlich zu continuiren vnnd davon nicht außzusetzen gedächten/ vnd daß Jhr Kayſ. Ma. sich allergnädigst versichert halten wollē / so wenig sich jemand vnderstanden / mehrgemelde Ständ/ von J. Kay. Ma. abwendig / vnd da gegen denen zu schwang gehenden/ widerwertigkeiten/anhängig/ vnd beyflichtig zumachen / daß auch so wenig sie jemals gemeynt gewesen/ denselben einzig Gehör zugeben / wüsten sich auch/auß Gottes Wort/ vnnd den Reichsverfassungen/eines andern zuberichten/ vnnd wie sie Jhr Kayſ. Mayſt. vor dero ordentlichen Obrigkeit / erwöhltes vnd gekröntes Oberhaupt / Allervnderthänigst agnoscirt vnd erkenten/alſo soll hinfüro/vnnd wird sich keiner gelüsten lassen / jhnen ein wideriges anzumuhten/ oder ein zubilden/ vernehmen auch jhr Kayſerl. May. erklärung Allervnderthänigst gern / daß derselben Actiones, bißhero einzig vnnd allein dahin gezihlet/daß Kayſerl. Respect/vnd Hochheit/ die heilsame Reichssatzungen vnd der hochbetewerte Religion, vnd Prophan Frieden / conſeruirt vnd erhalten werden möchten/rühmten vñ lobten solches billich/ verdechten auch Jhr Kayſerl. Mayest. gar nicht/daß sie zu wider erlangung dessen/so jhr wider Recht entzogen/die jenige mittel zur Handt genommen / so nach außweisung aller Völcker Recht/ Jhr M. erlaubt vnd nachgelassen/ds alſo auff solche erklärung/Jhrer Ma. sich vnd den allgemeinē Friedē so viel mehrbemelter nider Sächsischē Fürsten intention anlangt genugsam versichert/befinden/als haben jhr Kayſerl. May. gar nicht zuzweifflen/ es werden Jhr Königl. Würden/als zugleich ein vornehmer desselben Crayß Standt / von solcher resolution sich nit absondern oder auch / das jenige Kriegsvolck/ damit sie sich versehen haben vñ noch weiter annehmen möchten gegen Jhrer Kay. Mayſt. vnd zubehuff/deß erklärten Aechters/ sondern vielmehr J. Ka. Ma. zum besten zuerhaltung Ruhe vnd Friedē/auch bestraffung alles Rebellischen machiniren zubedienen gedacht seyn.

Vnnd weil Jhr Kayſerl. Mayſt. eben jetziger Zeit damit vornemblich vmbgehen / wie durch einen Convent / von allen Chur Fürsten / auch etlichen andern Fürsten deß Reichs / die vbrige Mißhelligkeiten zwischen den Gehorsamen Ständen hingelegt / vnnd beständigs vertrawen widerumb auffgericht werden möcht / allermassen sie dann den 24. Tag Junij darzu angesetzt / so aber wegen eingewender entschuldigung von etlichen Churfürsten/biß auff den 30. Tag nechstkünfftigen Augusti prorogirt worden / als könne Jhr Kayſ. Mayſt. vmb so viel weniger / dafür achten/ daß Jhr Königl. Würden dieses hochwichtig Intent verhindern / oder durch dero Kriegspræparation schwerer machen werden.

Welches Jhr Kay. May. jhnen Herrn Abgesandten auff derselben Proposition widerantwortlich zukommen lassen wollen/vnd bleiben denselben mit Kay. Gnaden/ wol gewogen / Signatum zu Wien / vnder Jhrer Kay. Ma. auffgetruckten Secret Jnsigel den siebenden Junij/Anno 1621.

Das XXXVII. Capitel.

Der Konigl. Mayst. in Dennemarck Gesandten/ vbergebnen Replicen.

Summarien.

Königs in Dennemarck Gesandten repliciren hierauff. 1. Ihr Mayest. in Dennemarck sey einzig auff Frieden vnnd gleicher wag deß Religions vnnd Prophan Friedens gerichtet / vnnd zu einer Moderation in diesem gantzen Proceß / hindangesetzt die Acht gültig oder nicht gültig. 2. Wegen deß Spinola daß er nit von Kayserl. sondern Königl. Mayst. in Spanien dependire/ vnd dz sein Excessen gegründet/ mit Benachbarten Ständten / mit der Vnion vnnd dem Pfaltzgraffen. 3. Er der König mische sich in keine frembde Händel bey seinen nechsten Blutsfreunden. Vnd das Fried / Einigkeit vnnd Vertrawen in Teutschland wider gepflantzet werde. 4. Vermahnung zu abstellung der Extremiteten zu gelinden Mitteln / dazu es doch endtlich muß kommen/ vnd wirdt solches durch Exempel eingeführt.

WEssen die Römische Kayserliche auch zu Hungarn vnnd Böhmen Königl. Ma. ꝛc. auff der zu Dennemarcken vnd Norwegen/ꝛc. Königl. Mayst. Gesandten/ so wol Mündliches/ als hernacher auff Ihrer Kayserl. allergnädigst begehren/ in Schrifften gehorsamest vberreichtes vorbringen (welches einzig vnd allein auff die widerbringung Ruhe vnd Einigkeit im H. Röm. Reich sonderlich conseruir- vnd erhaltung deß werthen Religion vñ Prophan Friedens / Niderlegung der Waffen von beyden seiten/ accommodirung Chur Pfaltz Chur F. Gn. vnd anderer vornehmer Mitglieder deß Reichs/ mit Ihrer Kayſ. May. abstellung der hochschädlichen weitaußsehenden extremiteten / so ohnzweiffelichen auffnehmen vnnd Prosperirung deß Reichs / vnd ihrer Kayserl. Mayst. selbst eignen increment / vnsterblichen Ruhm vnd trefflicher wahrer vnd fest gegründeter Reputation gerichtet) sich Schrifftlich außführlich vernehmen lassen/ das haben an statt vorhöchstgedachter Ihrer Kön. Würden sie guter massen ablesendt verstanden.

Vnderlassen nun geliebter kürtz halber/ vnnd zu Besparung der edlen Zeiten/ auch ihrer Kayserlichen Mayst. vnnd dero hochansehenlichen geheimen Rähten/ keinen verdruß zuverursachen/ den Inhalt solcher Kayserl. Antwort anhero weitläufftig/ vnnd nach der lenge zu widerholen / hierbey der aller vnderthänigsten Hoffnung lebend/ Ihre Kayſ. Mayst. nit vngnädigst vermercken / noch die Gesandten verdencken werden/ daß sie zu fernern Bericht vnnd Antwort Ihre Kayserliche Mayest. mit dieser Replica/ bey solchen wichtigen Kayser- vnd Königlichen Regierungs geschäfften/ vnnd darin Ihre Kayserliche Mayestät sich nach art aller löblichen Regenten selbst emploiiren aller vnderthänigst bevnrühigen müssen/ kürtzlich anzeigendt/ daß Ihre Königliche Mayestät das jenige was bey vorigen Kriegs expeditionen sich zugetragen / auß was Vrsachen sich ein solches erbärmliches Blutiges Wesen erhaben / vnnd von welchem theil der anfang dieser Vnruh/ vnnd hernacher weit außgeschlagenen hochschädtlichen Fewersbrunst gemacht / anjetzo an seinen orth gestellet seyn lassen / Nach dem allhier von so viel in offentlichem Truck spargiret ; vnnd außgesprengt/ daß ein jedweder vnpassionirter/ so wol hohes als niedriges Stands/ ohne einige difficultet der Sachen beständige beschaffenheit darauß abnehmen/ vnd sich davon informiren könne/ vnnd wie Ihre Königl. Maystät sich dieses Wesens niemals theilhafftig gemacht/ als ist derselben meynung auch noch nicht/ sich dieses fals/ in einige Weitläufftigkeit/ vnnd Disputation einzulassen / sondern derselben Ziel vnnd Zweck ist dahin angesehen / wie vermittelst gütlicher zuträglicher Christlicher dem bono publico vnnd allgemeinen Wesen / dienlicher Mittel / Friedt vnnd Ruhe im Heiligen Römischen Reich wider gestifftet / das alte hochnöhtige Teutsche vertrawen zwischen dem Haupt vnnd Gliedern wider eingeführet / der heylsame Religion vnd Prophan Frieden/ in gleicher sicherer Wage erhalten / ein jeder Standt deß Heiligen Römischen Reichs ohne Suspicion vnnd Gefahr bey dem seinen sicherlich verbleiben / vnnd also bey einem friedtlichen dem höchsten Monarchen Wolgefälligen Regiment/ Ihre Kayserliche Mayestät selbst grünen vnd floriren möchten/ dahero dann Ihr Königl. Mayst. in etwas andeuten müsse/ was für grosse Vngelegenheiten von den Extremiteten/ vnnd geschwinden scharpffen Processen / sonderlich gegen vornehme / deß Heil. Reichs Mitglider Chur- vnd Fürsten zugewarten / auch was hin vnnd wider davon gehalten würde/ hingegen was für herzliche Nutzbarkeiten/ gelinde vnd sanfftmühtige Mittel auff dem Rücken trügen / alles der Christlichen löblichen Intention vnnd Meynung Ihre Kay. May. dahin freundl. zu bewegen/ sie sich der Gelindigkeit gebrauchen / vnnd die her beweit außsehende / gefährliche fast verdächtige Extrema fahren lassen wolten/ zu dem End dann (alles subtile disputiren als welches hieher nicht gehört / bey seit gesetzt) hierinne Ihr Königliche Mayestät sich dem in solchen fällen vblichen Gebrauch/ vnd wie ein Potentat mit dem andern zu tractiren pfleget/ bequemet/ Ihr Kayserlichen Majestät billich die Ehr gegönnet / vnnd sie (nach deme zu beyden seiten zu besserer Beförderung dieser hochnöhtigen / vnnd die gantze Christenheit concernirenden Sache/ die Armeen licentiiret, abgeschaffet / vnd von deß Reichs Boden geführet / auch die Extrema abgethan) freundlich ersuchet/ daß dieselbe dem gemeinen besten / zu guten geruhen Mittel vorgeschlagen / dardurch sie gemeint Chur Pfaltz Churfürstl. Gn. zur accommodirung kommen zulassen / vnnd also das negocium zu fernerer Handlung zu incaminiren. Es vernehmen aber die Gesandten daß Ihre Kayserl. May. hiervon in dero Schrifftlichen Resolution fast nichts berühren lassen / vnnd seyndt sonst Ihre Königliche Mayst. wannen hero sich das Wesen erstlich angezettelt genugsamb informiret / haben auch mit vnpassionirtem Gemüth jederzeit darvon gevrtheilet/ vnd lassen solches an seinem orth beruhen.

Was aber ferner wegen der Acht/ auch daß Ihre Mayst. sich etwan einbilden lassen / Ihre Kayserl. Mayestät hetten nach erlangter Victori sich von allen ihren Landten wider impatroniret / auch das zu Abbruch Ihrer Kayserlichen Mayestät vnnd deß Heil. Reichs Gerechtigkeit die Armee darüber der Marquis Spinola commandiret für Außländische intitulirt angezogen würdt/ so haben die Gesanden von wegen Ihrer Königl. Mayestät hiebevor vermeldet/ daß dieselbe nicht gesinnet sich dieser wegen vnnd ob die Acht gül-

tig oder nicht in einige Disputation allhie einzulassen.

Es stellen Ihre Mayestät solches bey dieser Handlung dahin / vnd weil dieses ein Extremum vnnd dardurch bey Friedens Tractationen nichts als weitläuftigkeit vervrsachet / vnnd daß je länger je mehr vom Scopo abgesetzt vnd dem Gegentheil zur verantwortung / anlaß gegeben würdt / so setzen Ihre Königliche Mayestät dieses anjetzo gäntzlich auisser den Augen / vnnd bey seits / vnnd begehrn nichts anders zu tractiren / als was zum Friedten dienlich vnnd ersprießlich / vnnd ist jhro dannoch nicht verborgen daß zu Mühlhausen der Achts Proceß halber gantz nichts geschlossen / noch verabschiedet / wie sie auch gute nachrichtung haben / was mit Chur Sachsen Churfürstlichē Gnaden dieser wegen vnd sonderlich zu Justificirung der Niederländischen Armee Anzugs vnderschiedlich wegen Maturirung der Acht hernacher ist tractirt worden / vnd seyndt sonsten GOtt Lob der discretion / daß sie sich nicht baldt etwas einbilden lassen / sondern es haben Ihre Mayestät leichtlich dero Erfahrenheit nach / die Gedancken fassen können / was solche eine Victoria vor eine Suitte vnnd folgen haben würde / wie dann solches auch der Event hernacher bezeuget / vnnd man sich wegen Abdanckung deß Kriegsvolcks an beyden seiten vnd à pari würde vergleichen / fiele von jhme selber / alle daß jenige / was von wegen deß von Mantzfeldt angedeutet / wie in gleichen Ihre Königliche Mayestät nie in Sinn genommen / daß geringste jemals vorzunehmen / was zu Abbruch Ihrer Kayserlichen Mayestät vnd deß Heiligen Reichs Lehen Gerechtigkeit / auff was art vnnd weiß / solches auch könde erdacht werden / gedeyen möcht / sondern sie haben jederzeit / vnnd in allen Occasionen / viel mehr ein widriges / sich eyfferig angelegen seyn lassen / daß sie aber diese Armee also titulirt / rühret dahero / daß Ertzhertzogs Alberti Fürstl. Gn. in einem Schreiben / an Landgraff Moritzen zu Hessen Fürstliche Gnaden sub dato Marienburg den 6. Augusti 1620. selbst bekennen / daß so wol Ihre Fürstl. Gn. als der König in Hispanien dieses Kriegs Volck auff die Bein gebracht / wie ebenmässig höchstged. Ihre Mayestät solches der Königlichen May. in groß Britanien Abgesandten durch den Brabantischen Cantzler Peckium zur Antwort geben lassen / dem Marquis auch nicht den Tittul eines Kayserlichen Obristen / oder der Ihrer der Kayserlichen Mayestät geschworen / von derselbigen gegeben würdt / sondern Vnserm lieben besonderen vnnd Königlichen Würden in Hispanien geheimen Raht / vnd derselben Niderländischen Feldlägers Feldt Marschalcks: würdt nun leichtlich gevrtheilet werden / Ob Ihre Mayest. hierin gar weit vom Ziel geschossen.

Was nun weiter wegen gedachten Marquis Spinola vnnd seiner Armee / Ihre Königliche Mayestät wolmeintlich erinnert / darzu haben sie sich schuldig erachtet / nicht allein als ein angräntzender Potentat / vnnd deme die Gefahr vnd das Fewer nicht könde ergreiffen / auch höchlich wegen ansehenlichen im Heiligen Reich ligender Provincien mitinteressiret / vnnd solches alles auß getrewer Sorgfältigkeit / für deß Reichs auffnehmen / vnnd Wolfahrt / seyndt dessen auch in jhrem Gewissen genugsamb gesichert / vnnd lassen hiebey im mittel / ob die Executio auff vorgehende blosse Monitorialen habe können zu Werck gerichtet werden.

2. Wie dem aber allem / so ist Reichskündig / daß Ihrer Mayestät vortrag / wegen der Excessen / so von ermeltem Marquis Spinola verübet / gantz wol gegründet / vnd kan wol seyn / daß Ihrer Kayserlicher Mayestät nicht alles vorbracht ist / sonsten bey Ihrer Königl. Mayst. kein Zweiffel / dieselbe hierein als ein Vatter vnnd Christlicher Regent / wie sie sich auch miltiglich erbiet / würde gehandelt / vnnd solches nach Möglichkeit abgeschaffet haben / sonderlich hats wegen hochgedachtes Landtgraff Moritzen Fürstl. Gn. nit seyn können / angesehen demselben nur etliche wenig Tag / in derer zeit kaum J. Fürstl. G. Gesanden dz Landt zu Holstein erreichen können / sich zu resoluiren angestimmet / vnd wissen auß experientz Ihre Königl. Mayest. gantz wol / daß man die Soldateica, so genaw nicht in Zaum halten kan / daß nicht plackereyen solten verübet werden / daß aber vornehme Stände / vnd die niemals sich deß wercks fähig gemacht / betrohet / auff grosse Geldtsummen gebrandschätzet / auch nicht einmahl durch Irer Kayserlichen Mayestät Schreiben davon können enthalten werden / hat mit obigen nichts gemeines / vnnd muß billich solches den Commandeurs zugemessen werden / vnnd ist eben dieses anderer zugeschweigen / der Fraw Gräffin zu Hanaw / deren 40000. Reichsthaler abgefordert / davon sie ein ansehenliche Summa bahr erlegen müssen / zugefügt / auch jhrentwegen von Ihr Kayserlichē Mayestät an den Marquis geschicket wordē / aber wenig geholffen / dann ermelter Marquis anderst noch / zur zeit sich nit erkläret / als das an obiger Summa 5000. wölle fallen lassen.

Was auch für ein Accordo, auff vnderhandlung deß Chur Fürsten zu Maintz / vnnd Landtgraff Chur- vnnd Fürstl. Gn. zwischen den Vnirten Fürsten / vnd viel erwehnten Marquis Spinola eingangen / vñ ob die gezwungen / oder gantz freywillig hiezu sich accommodirt, ob auch sie sich doch zur Defension der Chur-Pfaltz verbunden / dannoch bey dieser gantzen Expedition vnnd eroberung / so vieler Stätt vnnd Flecken / vnnd einem Feindlichen Feldläger jederzeit ein gutes Vertrawen auff den Marquis Spinola gesetzet / wird gleichsfals / als zu Ihrer Königlichen Mayestät Intention / die auff Ruhe / Friedt vnd Einigkeit gäntzlich dirigirt / bey seit gerucket / daß aber darauß folgen solte / daß Ihr Königliche Mayestät Chur Pfaltz Chur-Fürstliche Gn. auff keinerley wege sich solten annehmen / solches hoffet man nicht / daß J. Kay. May. Ihrer Königl. Mayest. werde zumuten / sondern werden dieselb hierdurch noch mehr angereitzet / Ihre Kayserliche Mayestät auffs beweglichste freundtlich zuersuchen / sie mit dergleichen angetroheten Executionibus vñ Extremiteten dem gemeinen besten zu remediren / nicht allein einhalten / sondern dieselben gäntzlich abstellen wöllen / daß dann Ihr Kayserliche Mayestät zu vnsterblichen Ruhm vnnd Lob wird gereichen / vnd der Welt je mehr vnnd mehr kund machen / daß Ihre Kayß. Mayest. von keinem dependiren oder friedthässigen consiliis Gehör geben / vnd muß allhie alles auisser dem Gesichte / was zu exulcerirung vnnd exaggerirung deß einen / vnnd deß andern möchte gereichen / gelassen / auch dahin getrachtet werden / damit man durch dergleichen scharpffe Execution mittel zu einen rechtmässigen suspetto kein Vrsach vnnd anlaß gebe / vnd stellens Ihre Königliche Mayestät jedermännigklich so nicht durch passiones verleitet zu vrtheilen anheim / ob nicht / da so viel Armeen hin vnnd wider auff

den

den Bernen / im gleichen von stärcken Außländischen Succurs das geschrey gehet / man billich vrsach habe / sich angedeuter gefahr zubeförchten / vnd ob das dann so gering zu achten.

Wie dann auch dieses nicht wol / in frembde Händel sich mischen kan genennet werden / wann auß Liebe vnnd Trew zum gemeinen Vatterlandt conserviren Vnderhaltung heilsamer Satzungen / Abwendung ferneren grewlichen Blutvergiessen / vnnd weiteren Einführung frembdes Kriegs Volcks auß Christlichem Gemüht vorzukommen / freundtlich gesuchet würdt / den sanfften vnd gelinden Weg zugehen / vnnd schädtliche extrema abzuschaffē / inmassen auß Christlicher Eyfferiger Neigung Ihr Königl. Mayestät zu der gemeinen Wolfahrt solches gethan / vnd dannoch von den Gesandten / eben das widerholet wirdt / vnnd werden Ihr Kayserliche Mayestät Ihre Königliche Mayestät weiter nicht verdencken / daß vber obigen public Respect / auch dieselbe nicht gern sehen / sondern durch alle billiche Christliche verantwortliche Wege gern verhüten möchten / daß dero nechste Blutsfreunde nicht gäntzlich in das verderben gestürtzt werden / vnd würdt demnach nachmals an statt Ihrer Königlichen Mayestät repetiret / daß Ihre Kayserliche Majestät auß Vätterlichen mitleiden / mit dem jetzigen erbärmlichen Zustandt deß Römischen Reichs / auch Ihrer Mayestät zu freundtlichen gefallen / sich wollen belieben lassen / daß die Armeen / an allen orthen werden abgedanckt vnnd abgeführt / alle gegenligen / weil die Vnio dissoluirt / ebenfals abgeschaffet / alle in der ersten Proposition benante Extremitéten / vnd wie die Namen haben / außgetilget / Chur Pfaltz neben andern Fürsten / bey dem jhrigen zu rechter Real Versicherung / deß Religion vnd Proyhan Frieden ruhig gelassen / Schaden vnnd Vnkosten compensiret / noch damal auch Chur Pfaltzen Chur Fürstl. Gn. Länder mehrentheil verderbet / vnnd erschöpffet / vnnd dieses dem offenen Bono publico condonirt würde / hingegen der Chur Fürst Pfaltzgraffe / auff die Cron Böhmen vnnd die incorporirte Länder für sich vnnd sein Fürstliche Gnaden Erben beständig renunciire / vnnd da dannoch etwas so wol in Ihrer Kayserlichen satisfaction / als andere Ständte Versicherung reichend vberich solches alles / wie das auch möchte Namen haben / gütlichen Tractaten vndergeben / vnnd dahin mit einhelligem Gemühte / Sinn vnnd Gedancken gestrebet würde / daß durch eine Christliche Lieb vnnd löbl. General amnestiam alle Verbitterung auß dem weg geräumet / vnnd endtlich das hochnöhtige / vnder den Teutschen Chur- vnnd Fürsten herkommende vertrawen wider gebracht / dz Haupt mit den Gliedern gäntzlich versöhnet / vnnd also alles in ein friedliches gesundes / Gott wolgefälliges Wesen / wider gesetzet würde / vnnd wollen Ihre Kayserliche Mayestät sich dero hohen Kayserl. begabnuß vnnd Weltkündigen prudentz nach / erinnern / daß auch iniqua pax, da man dessen / ja so wolte tituliren iusto bello billich zu præferiren vnd daß (miles pætce ciuibus) auch die Heydnische tapffere Kayser / von Hertzen mit Heroischer Stimm gerufen / vnnd daß dem Glück / welches dem grössesten / so wol als dem kleinsten seine Tücke / auch wol in den rechtmässigen reuangues beweiset / nit zu viel zutrawē / vnd demnach daß bonum publicum in so Mittel tretten / vnnd der Sachen den Außschlag geben / in reiffer allergnädigster Erwegung / daß die Exempel solches suadirent nicht weit zuholen / nach dem al im Niederlandt die Manutenirung der Extremiteten / einen erschröcklichen Krieg / vnnd Spildung so viel hundert tausendt Menschen vnnd Millionen / Gold / vnd Silber zu Boden richtung / vieler schöner Länder vervrsachet / vnnd wie nach vielen langen Jahren / dem Frieden wardt nachgetrachtet / musten doch vorige ja viel gelindere Mittel den Stein haben / vnnd die Thür zuthun / die Extremiteten abgestellet / vnd der glimpflichst weg gegangen werden.

Jngleichem wie die Venediger von dem Pabst Paulo V. in Bann gethan / vnd die Sache zun Waffen gericht / muste durch Interposition deß hochverständigen berühmbten Königs Heinrichs deß IV. zu Franckreich die Extrema bonum publicum nicht hindern / sondern jene diesem vorwachen.

Wie auch höchstgedachter König durch einen General Perdon vñ heilsamen amnistiam, ein ruhiges florirendes Regiment vberkam / vnnd seiner Posteritet besser wie ers empfangen / durch seine kluge Sanfftmuth verließ / vnnd ist die schärpffe nicht allezeit gut / sondern ist ein Flambeau vnnd Blaßbalck / dardurch das Fewer recht angeflammet würdt / daß hernacher nicht ehe zuleschen / biß alles consumirt vnnd verherget / vnd dieses ist auch eine hoch nöhtige Monarchen vnd Regenten Regul / vnd die bey jetzigen conniuenturen auch allen vmbständten nach / mit besserer Sicherheit auch grossen Ruhm vnd Lobe / als die so offt angezogene vnnd auff die Spitze gerichtet zu practiciren / dann von der Lindigkeit einen grossen Potentaten / sonderlich in solchen fällen / tausentmahl weniger vbels von der scharpffe vnnd Fortsetzung der Extremiteten zugewarten / vnnd würd die Gütigkeit viel mehr von Liebe / vnnd Respect nicht allein gegen den / der sie gebrauchet / begleitet / sondern es gibt die tägliche Erfahrung / daß sie auch auff die Posteritet weit verstammet würd / da doch daß Widerige selten etwas guts vervrsacht / sondern würd dardurch offt das gantze Politische wesen in Ruin / vnd Verderben gesetzt.

Zum Beschluß wann deß Chur Fürsten Pfaltzgraffen Churfürstliche Gnaden genugsamb / durch obige vnnd andere zuträgliche Mittel Ihrer Kayserlichen Mayestät gnädigster Affection würdt gesichert seyn / so würdt verhoffentlicher ohnegezweiffleter Zuversicht nach / sich dieselbe auch aller vnderthänigsten gebühr / gegen Ihr Kayserl. Mayestät als dem Haupt dermassen in aller schuldig billichmässiger Devotion wissen zubezeigen / daß Ihre Kayserl. Mayest. darob werden ein allergnädigst gefallen zu schöpffen haben / vnd würdt alßdann alles / was wegen deß von Manßfeldt stärckung vnnd den occupirten örthern / an jetzo vielfaltig angezogen / daß zweiffels ohne / zu sein deß Chur Fürsten vnnd dessen Landt vnnd Leuthe Defension / wie auch in der vndern Pfaltz beschicht angeordnet / in einem Augenblick euanesciren vnnd verschwinden / dannen hero Ihre Kayserliche Mayestät diesem gäntzlich / vnnd ohn alles Blutvergiessen löblich vorkommen können.

Weil auch deß Nider Sächsischen Crayses Ständt Devotion Ihrer Kayserlichen Mayestät gedencken lassen / So versichern die Gesandten / Ihre Kayserl. Mayestät aller vnderthänigst daß Ihre Königliche Mayestät deroselben in allem / Christlichen friedliebenden / vnnd zu deß Heiligen Reichs Religion vnd Proyhan Frieden sicherer Conservation / streckenden vorhaben / freundtl. zuhanden zugehen / keinen bevor zugeben gedencken.

Vnd weil endtlich einer der samptlichen Chur- vnd etzlichen Fürsten versamlung meldung beschicht/ so werden Jhre Königl. Mayst. die bereits hievon avisirt seyn / dieses dahin deuten / weil die Catholischen Chur- vnnd Fürsten / daselbsten die Maiora, wie man sich darauff bereits/wegen der Acht/ in einem Schreiben schon vor längst fundirt/machen werden/ daß wenig der Hauptsachen darmit wirdt gedienet seyn/ sondern daß ehe hierdurch mehr verdacht vñ mißtrawen dörffte vervrsachet / auch nur die zeit vergeblich zugebracht werden/ es können Jhre Kayf. Mayest. diesem Vnheil selbst baldt allergnädigst rathschaffen.

Es wissen sonsten die Abgesandten von keiner Armatur / darinnen sich Jhre Königl. May. solten begeben haben/assecuriren aber Jhre Kayserl. Mayest. vnderthänigst / daß da dieser wegen etwas vorgangen/ solches zu keines Menschen Offension / sondern zu beschützung Jhrer Mayestät vnd dero Mitverwandten Länder vnd Gräntzen gemeynt sey/ hiemit aller vnderthänigst bittendt/Jhre Kayf. Mayest. jhnen hierauff/ demnach sie jnnerhalb wenig Tagen abzureisen befehlicht / auffs eheste gleichfals / was wegen deß Herrn Marggraffen zu Jägerndorff/Fürst Christian zu Anhalt/vnnd dessen gefangenen Herrn Sohn F. Fr. Fr. G. Gn. Gn. deren respective Aussöhnung vnd Erledigung/Jhre Kön. May. zusonderbahrer anmühtiger Freundtschafft gereichen wirdt/zu hoffen gewürige allergnädigste Categorische Erklärung widerfahren lassen wollen / vnnd da je es bey erster Resolution solte verbleiben / so suchen sie aller vnderthänigst / daß mit der Execution ehe nicht / biß sie Jhrer Königl. Mayestät hiervon vnderthänigste Relation gethan/ verfahren / sondern dieselbe so lang in suspenso verbleiben möge/Jhrer Kayserlichen Mayestät sich zu allen Ka. vnnd Königl. Gnaden aller vnderthänigste recommandirend.

Königliche Dennemärckische Abgesandten/

Heinrich Rantzaw/ &c.
Julius Adolff von Witters. heim.

Das XXXVIII. Capitel.

Der Röm. Kayf. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Mayestät hierauff allergnädigste Resolution.

Summarien.

Daß Jhre Mayestät auff voriger Meynung beharrlich verbleibe/wolle sich nicht schicken/daß Jhre Mayest. deß Pfaltzgraffen Hartnäckigkeit soll weichen vnnd nachgeben. So könden sie auch jhre Armeen nicht abdancken / man hab dann zuvor ein Realversicherung deß Prophan vnd Religionsfriedens / vnd sey Schaden vnd Vnkosten compensirt/ der Aechter dem Königr. Böhmen zuvor renunciere/auch andere Ständt versichert seyn/ vnnd er sich Jhrer Mayestät submittiere. Es gezieme sich nicht daß der Kayser auff deß Pfaltzgraffen Discretion warte. Gleiche gestalt hab es mit den andern Aechtern. Wegen der Maioren hab man sich auff einem künfftigen Reichs Tag nit in vnbillichem zubefahren.

DEr Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Mayestät/ vnserm Allergnädigsten Herrn/ &c. ist nottürfftiglich referirt worden/Was deß Durchleuchtigsten/ &c. Königs in Dennemarck Abgesandten/ auff die jüngsthin / jhnen vbergebnen Kayserlichen Antwortschrifft / vber deroselben Proposition replicando eingebracht / auch fast dem vorigen gemäß vorgeschlagen vnd gebetten/ vnnöhtig allhier zuwiderholen.

Wiewol nun zwar Jhre Kayserliche Mayestät Allergnädigst darfür gehalten / es würden erstgedachte Abgesanden mit solcher Resolution so zu besserer jhrer Königlichen Würden Information etwas weitläufftiger außgeführt worden / inmassen dieselbe aller Natürlichen Billichkeit der gestalt gemäß / daß erst höchstgedachte Jhre Kayserliche Mayestät wie sehr dieselben sonsten geneygt / Jhrer Königlichen Würden / allen möglichen Dingen/ eingewendte vorbitten statt zu thun/ohne merckliche Hindansetzung Jhr Ka. Mayst. Reputation nicht wol abweichen können/ wol befriedigt seyn / so haben sie doch auß der vberreichten Schrifft so viel vernommen / daß mehrgemeldte Abgesandten fast auff alle Jhrer Kayf. Mayest. Resolution einverleibte Puncten zu replicirn Instruirt worden.

Ob nun wol auff solches jhr einwenden / da auß mehrer Schrifftwechselung einige Frucht zuverhoffen / auff eins vnnd anders / weiter zu Antworten vnschwer gewesen / so wirdt doch solches vnder anderm auch dieser Vrsachen / daß nicht alles / (insonderheit so viel die Erinnerungen so an alle Chur-Fürsten vnd Ständt abgangen deß Heiligen Reichs Constitutionen gemäß / der erklärten Aechter sich nicht anzunehmen anlangt/Ob schon darauß Jhrer Mayst. Intention vnnd Meynung nicht vnlauter zuvernehmen gewesen/ daß solches auff zuläßlich Interposition gar nit verstanden worden) in suo sensu auffgenommen/ auff dißmal vnderlassen vnd beyseits gesetzt.

Vnnd demnach vornemlich in dem Beyschluß der vberreichten Replica die Summa der H. Abgesandten Werbungen bestehet/können nachmaln Jhre Ka. Mayestät nicht darfür halten / daß auff weiters nachdencken vnnd Erwegung Jhre Königliche Würden darauff zu beharren gemeynt seyn / daß Jhre Kayserliche Mayestät als das Oberhaupt / den erklärten Aechter / der so hoch beleidigte Theil / dem von welchem er/ohne einige gegebene Vrsach dermassen beleidigt / vnnd so viel an jhme gewesen aller Königreich vnnd Landten spoliert/der auch in aller Hostilitet noch biß dato verharret/Der welchem GOtt der Allmächtig zu Bezeugnuß der gerechten Sach ansehenlichen Sieg verliehen dem Vberwundenen ohn einig desselben ersuchen vnnderbieten / die Außsöhnung selbsten antragen / vnnd an die Handt geben solle / oder auch durch die Abdanckung Jhres Kriegs Volcks die sach auff solche Conditiones stellen/daß erstgedachte Außsöhnung gleichsam darauff nohtwendig für sich selbst erfolgen müst/in dem leichtlichen abzunehmen, anderer gestalt Jhr Mayestät nicht versichert seyn / nach dem aber dz Volck einmal erlassen/eine solche Kriegs-Verfassung / da die Accommodation nicht erfolgt/ widerumb auffzubringen / einen vnerschwinglichen Vnkosten neben mehrererm Landtverderben / auch Verbitterung der Gemühter ohne zweiffel vervrsachen würde.

Eben so wenig auch/ können Jhr Mayestät sich einbilden lassen/daß es bey Jhr Königl. Würden mit den vorgeschlagenen Conditionibus die Meynung

habe/

habe/ wie sonsten der Abgesandten Replica einverleibte Wort/den Verstandt mit sich bringen / nemblichen wann J. K. Ma. die Armeen in allen örthern / vnd also auch die jenige/deren sie sich jetzo gegen dem Bethlehem Gabor vnnd deß Erbfeindts besorgenden Einfall gebrauchen / abgedanckt / vnnd gäntzlichen abgeführt/alle gegen Ligē/weil die Vnion dissolvirt/ebenfals abgeschafft/alle in der ersten Propositionen von den Abgesandten genante Extremiteten (so Jhr Kayserl. Mayestät auff die ergangene Achts Declaration vnd darauff geordneten Execution verstehen müssen) wie die Namen haben / außgetilgt / der erklärte Theil neben andern bey dem seinigen / (so eine Realversicherung/deß Religion vnnd Prophanfrieden/der Gesanden andeuten nach/sein soll) ruhig gelassen/Schaden vnnd Vnkösten compensirt / weil auch deß andern theil Ländter / mehren theil verderbt / vnnd erschöpfft/ hingegen der Declarirte auff die Cron Böhmen/ vnd die incorporirte Ländter für sich vnnd seine Erben / beständig renuncieret / (da doch derselb zu gedachtem Königreich/die wenigste Gerechtigkeit/ niemahlen gehabt / noch haben können/ Jhr Mayestät auch solches Königreich mit dem Schwerdt recuperiret/) vnnd da dannoch etwas/so wol zu Jhrer Mayest. satisfaction als anderer Ständt Versicherung vbrig / solches alles/ gütlichen Tractaten / neben einer General amnistia vndergeben haben / vnnd durch diese vnnd andere mittel/der erklärte theil/Jhrer Kayserlichen Mayestät gnädigster Affection gesichert seyn würde / daß alßdann erst zuverhoffen / mehr besagter declarirter theil/ sich allervnderthänigsten gebühr / gegen J. Kayserlichen Mayest. als dem Haupt dermassen in aller schuldiger billichmässiger Devotion sich werde zubezeigen wissen/ daß J. Kayserliche Mayestät ein allergnädigstes Gefallen/ darüber schöpffen / auch alles das / was wegen deß Mansfelders Sterckung/vnnd der Occupirten örther halber angezogen / in einem Augenblick evaneseiren vnd verschwinden werd.

Sintemahl je solches dergleichen Conditiones vnd Vorschläg seyn/ so wol nicht leichtlichen auch geringen Fürsten/jemahl vorgestelt / wie dann / als kurtz verwichen/etlicher Vnurten Ständt Abgesandten/jedoch mit mehrer moderation vnd glimpff/ dergleichen Jhrer Mayestät angemuhtet / vornehmen deß Heil. Reichs Chur. vnd Fürsten/mit welchen Jhr Kayserl. Mayst. solches der Vnurten anbringen communicirt/ gantz vnbillich befunden/daß sich erstgedachte Jhr K. May. deß Vbertretters discretion vndergeben / vnnd wieweit es als dann / mit demselben zubringen / allererst erwarten sollen.

Dannenhero dann Jhr Kayserliche Mayestät daß sie dergleichen Conditiones, bey welchen jhr / gebührender Respect / dermassen vbergangen / Jhrer Erb Königreich vnd Ländter sicherheit/ auff Hoffnung zukünfftiger ding gesetzt/ hingegen aber so mercklicher zugefügter Schaden / vnnd Vnkosten deßwegen jhr vornembste Erbländt/ auch noch zum theil verhafftet verbleiben / ohn einigen gegen præstation nachgelassen werden soll / nicht abnehmen können/so wol bey J. Königl. Würden also allen Recht vnd Billichkeit liebenden / sich wol entschuldigt zu seyn erachten / vnnd wie sie sich deß principal declarirten halber / nit erklären können / als haben sie der andern wegen / eben so wenig Vrsach / Kayserliche Gnade einzuwenden / so zu dem erbärmlichen Vnheil / nicht allein vornemblichen Raht vnnd That geben / sondern noch darzu biß auff den heutigen Tag / in der angefangenen widersetzlich vnnd Feindtligkeit ohne einzig Bereuung / viel weniger erbottenen/oder erzeigten Satisfaction beharrlich verbleiben/ bey welchem allem aber J. Kayserl. Mayestät nicht wenig zu wider / daß sie Jhr Königl. Würden eingewandte Intercession/so sie vielmehr auff vnbilliches importuniren/als satte der Sachen erwegnuß erfolget/zu seyn erachten/ an jetzo nicht statt thun können.

Darneben aber Jhr Kayserliche Mayestät zu freundtlichen Danck annehmen/daß Jhr Königliche Würden nachmahln sich dahin erbietig machen/Jhr Kayserliche Mayestät in allem Christlichen Friedtliebenden vnnd zu deß Heiligen Reichs Religion vnnd Prophan Frieden / sicherer Conservation sich erstreckenden vorhaben / freundl. zu handen zu gehen / niemanden etwas bevor zu geben/wie dann auch/daß jhr vorhabende Kriegs Werbungen zu keines Menschen Offension / sondern zu Beschützung Jhrer Königl. Würden vnnd dero Mitverwanden Ländter vnnd Gräntzen / (darvnder Jhr Kayserl. Mayestät sich nit einbilden daß Jhre Königl. Würde die declarirte Personen/vnnd derselben Ländter / den Reichs Constitutionibus zu wider verstanden haben wöllen) gemeynet seyn / wiewol sie auß newlicher / Jhrer Königlichen Würden Antwort Schreiben gern vernommen/ daß dieselbe so viel Jhr Mayestät Armada/ vnnd von derselben besorgende Gefahr anlang/nunmehr wol versichert vnd assecurirt sich befinden.

So viel den naher Regenspurg zu Anfang deß Monats Septembris außgeschriebenen Chur Fürst. vnd etlicher Fürsten Conuentum anlangt / gleich wie Jhr Kayserl. Mayest. die Vrsachen vnnd Intention desselbigen / in jhrer ersten Resolution zuvernehmen geben/auch nicht dafür halten / daß einigen deß Heiligen Reichs Standt solche Zusammenkunfft zu mehrerm Verdacht vnnd Mißtrawen Vrsach geben könne/als mögen sie nicht erwegen was bey solchem Conuentu der Maiorum halber / man sich zu besorgen habe/ sondern verhoffen zu Gott dem Allmächtigen/weil solcher Conuentus, insonderheit zu Abwendung allerhandt Beschwerlichkeiten vnd Mißtrawen/ entgegen aber/Erbawung Ruh vnd Frieden/im H. Rö. Reich/ von jhr Mayestät. angesehen/also werde durch trewes eyfferigs/so vornehmer deß H. Reichs Chur. vnd Fürsten Einrahten der gewünschte effectus darauff erfolgen.

Jhre Mayestät würden auch nicht weniger/als andere deß Heiligen Römischen Reichs Fürsten vnd Ständt/wie bißhero/also ins künfftig an jhrem orth/ solch lobwürdig werck zubefürdern jhr angelegen seyn lassen.

Welches Jhre Kayserliche Mayestät den Herrn Abgesandten/auff jhre eingereichte Replica nachrichtlich wider hiemit andeuten lassen wöllen / denen sie mit Kayserlichen Gnaden wol gewogen verbleiben.

Das XXXIX. Capitel.

Fürst Christian von Anhalt bit vmb Perdon bey Kayserl. Mayest.

Summarien.

Vnder dessen schreibt Christian von Anhalt an Kayserl. Mayst. vmb Perdon bittend / weil dieselbe andern die ohn Mittel deroselben vnderworffen / verzihen / vnnd weil er allezeit auch auff Ihr Kayserl. Ma. ein Aug geschlagen / sich durch die Religion vnnd Trew mit welcher er dem Pfaltzgraffen verbunden hab verleiten lassen.

Allergnädigster Kayser / ꝛc. Die gnade die Ewer Kayserl. Mayestät andern Ständten / so bey vergangenem Böhmischen Krieg wider dieselbe gewesen seyn / Hochlöbl. vnd Ruhmlich bezeigen / gibt mir Anlaß / den nöhten / die mich begriffen zu derselben Güte vnd Sanfftmuht meine Zuflucht gleichfals zunehmen / der tröstlichen Hoffnung / die Gnaden Thür nichts minder als sie offen zufinden / wie ich dann vor jhnen den Vortel habe / daß ich deß vergangenen Vnheils kein Anfänger noch Stiffter / sondern gar langsamb auß maß / wie erzehlt werden soll / darzu kommen / Ew. Kayserl. Mayestät nicht absolute wie vielleicht sie meisten theils / sondern als ein Reichs Fürsten mediate vnderworffen / mit pflichten auch als sie derselben noch zur Zeit nicht verwandt gewesen / Ich kan es mit gutem grundt schreiben / daß Ich auß eigener böser Affection gegen Ew. Kayserl. Mayestät / die Ich als meine hohe Obrigkeit von Gott dem Allmächtigen mir vorgesetzt / jederzeit gebührlichen respectirt / in das Böhmische Wesen mich nicht eingelassen / die Zuneigung zu dem Evangelischen wesen / deß Noht die Böhmische Ständt so hoch angezogen vnnd geklaget / vnnd die Trew / so Ich Chur Pfaltz von so langen Jahren hero verbunden / haben mich darin gleichsam gestürtzt / dabey doch meine Intention niemahlen gewesen / Ewer Kayst. Ma. vorsetzlich zu offendirn / sondern dahin zutrachten / damit die Länder nicht auß Desperation in frembde vnd gefährliche Händt kömmen / besonder endtlich die grose Vnruhe / zu welchem Ende Ich es auch an fleissigen Erinnerung vnd Vorschlägen nit erwinden lassen.

Demnach aber alle Güte der Hoffnung entstanden / hab Ich zwar nicht minders als einem General obgelegen vnnd angestanden thun können / gleichwol vnnöhtige Verhergungen vnnd Beleidigungen eusserstem Vermögens verhütet / vnnd wann es auff das eusserste gelangen / hab Ich meines theils lieber allezeit / so viel jmer verantwortlich gewesen / abgehalten / vnnd mehr auff recuperation deß werthen Friedens zu Ew. Kayserl. Mayestät vnnd allgemeine Wolstände gezielet / als mir die extrema belieben lassen / Als Ich auch empfunden / daß der Allmächtige GOTt Ewer Kayserl. Mayest. nicht allein den Sieg verliehen / sondern andern auch bey diesem Handtel zuverstehen geben / Er die Religion nicht allezeit mit dem Schwerdt verfechten haben wolte / vnnd darnebens die Hertzen jhrer vieler erkennen lernen / so hab ich noch bey guter Zeit meine Bestallung nidergelegt / vnnd den new erwehlten König Chur Pfaltz zur Accommodation bestes Fleiß dispotiren helffen / vngeacht nicht schlechte Mittel zur Gegenverfassung vorhanden gewesen. Ich will aber darumb nit vermeynē / dz ich mich den Eyffer zur Reformation Christlicher Religion vnnd die Affection gegen Chur Pfaltz in etwas mag haben transportiren lassen. Man pflegt zusagen / der jenige soll noch geboren werden / der da nicht etwas in seinem Leben begehe. GOtt allein ist ohn fehl / vns Menschen ist nichts gegeben.

So dann auch mir das jenige begegnet / das allen Menschen gemein ist / als werden Ewer Kayserl. Majestät allernädigst geruhen dieselbe mit dem Mantel Ihrer Sanfftmuht zubedecken / wie Ich dann dieselbe hiemit aller / allervnderthänigst ersuche / vñ bitte / mir das jenige / das fürgangen auß angeborner Kayserlichen Miltigkeit vnnd Güte zucondoniren / zuverzeihen vnnd zuvergeben / auch mich mit sampt den meinen zu dero Huld vnnd allergnädigsten Schutz wider auffzunehmen / meinen gefangenen Sohn hinwiderumb zu relaxiren / vnnd vns sampelichen bey Landten vnnd Leuthen / Digniteten / Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten allergnädigst verbleiben zulassen / Solches wie es Ewer Kayserl. Mayest. zu vnaußsprechlichem Lob vnnd Ruhm jn- vnnd außerhalb Reichs wirdt gereichen / Als wirdt dieselbige mich dardurch zu ewiger danckbarkeit vnnd aller Gehorsamb schuldigen vnnd trewen Diensten vestiglich verbinden / Datum den 2. Julij / 1621.

Ew. Röm. Kay. May.

Allervnderthänigster Gehorsamer
Christian Fürst von
Anhalt / ꝛc.

Das XL. Capitel.

Chur Brandenburg empfängt Preussische Lehen von Polen.

Summarien.

Zu dieser Zeit hat Chur Brandenburg so die Preussische Lehen von Polen empfangen / die Ständ in Preussen zum Gehorsamb ermahnet / beklagt sich vber die Vntrew / Auffruhr vnnd Verleumbdung etlicher wenig die jhm sein Regierung vnd Lehen anfänglichs turbiren / bitt bey vorstehendem Reichsstandt vmb assistentz.

Durchleuchtige Hochwürdigste Wolgeborne vnd Wolgelehrte Herrn vñ Freund / ꝛc. Vnsern Gruß / neben wünschung so wol Leiblicher Gesundtheit / als aller derselben Rahtschläg glücklichen fortgang / Entbieten Ew. H. vnser freundnachbarliche Dienst / demnach wir auff vnser schreiben / welches wir an Ewer Hr. in nechster Zusammenkumfft nach Thoren abgehen lassen / derselben freundl. Antwort / neben einer Copien oder Abschrifft deß Intercessions Schreiben / für vns an Königliche Majestät / ꝛc. welche wir billich als vnsern Herrn Vetter ehren / abgangen / empfangen haben / verhoffen wir gäntzlich / wir wurden dergleichen Schreiben an Ew. Hr. wider abgehen zulassen nit bedörffen / ja versehen vns wir solches EE. an Königl. Mayst abgangenes Intercessions Schreiben vberflüssig vnd mit frewden

geniessen würden/ fürnemblich weiln durch vnsern beständigen Gehorsamb gegen Jhrer Mayst. wir dahin gelangt / daß mit Jhrer Ma. abgeordneten Gesandten in jren abgelegten Werbungen/ wir vns allerdings freundtlich verglichen / vnd zu deren guten vergnügen gäntzlichen vberein kommen / also daß sie krafft Kayserl. Mayestät Instruction vns in vnserm Fürstenthumb bestättigt / auch vnsere Vnderthanen zu schuldigem Gehorsamb gegen vns angewiesen/ deme zu gehorsamen / haben sie meistentheils jhre Trew vnnd höchsten Fleiß erwiesen / wir auch ohne jemandts Beleydigung solche Fürstenthumb regieren / doch haben sich etliche wenig vnruhige Köpff / deren gleichwol in der gantzen Provintz kaum 15. zu finden / welchen solcher ruhiger Zustandt mißfället / vnnd durch Boßheit/ falsche Verleumbdungē vnd Heucheley alle mittel vnnd weg gesucht / allerley Vnruh zuerregen. Also da wir vermeint es stehe alles Ruhig vnd in guter richtigkeit/ wir in grosse Verwirrung gerahten/ dann alles was im Namen Kayserl. Mayestät derselbigen Abgesandten mit vns abgehandlet vnnd verglichen/ ist bald darauff mit widerigen Königlichen Mandaten vnnd Gebotten auffgehaben worden. In strittigen Sachen die Lehen belangendt/ ist vnser vnerhört / vnd ohn Erkandtnuß der Sachen / auch wider vnser bitten vnnd protestirn vnnd wider alle Recht anders Gräntzen zu vnsers Fürstenthumbs Marschalck Ampt durch andere Könige Gesandten gewaltsamer weiß eingesetzt worden / ja endtlich in vnser Raht Stuben kommen/ vnd in vnser gegenwart solchen anzunehmen zu vnserer hohen Schmach begehrt/ wir haben vns zwar darwider gesetzt / doch bescheidenlich / aber die Gesandten wenden für: es sey ein crimen læsæ Maiestatis, das ist/ ein Verletzung Kayſ. Mayest. ob wir wol nit zweiffelen Jhre May. würden es selbsten nicht darfür erkennen /. jedoch beharren die Gesandten darauff daß er Kreutzen in solch Ampt gesetzt werde. Begerendt auch von vns andere newerung/ vnnd solches nicht ohn vnsern grossen præiudicio. Dann wann ein Beampter in vnserm Fürstenthumb gutwillig Resigniert / vnnd von seinem Ampt abtrit / soll er solches zu thun nicht mächt haben/ er habe dann zuvor Kay. Ma. Bewilligung/ dieweil sie selbiger auch mit Eyd verbunden seyn. Vñ wañ ein Ampt ledig wird sollen wir nit macht haben solches zu ersetzen. Also ist es nicht genug / daß sie vns an vnserer Regierung intrag thun/ sondern auch was K. Mayestät vns vergünstiget wider zunehmen/ vnnd wissen wir nicht / wie sie mit vns spielen. Newe Gesetz machen sie den alten zu wider/ newe Eydt/ newe Articul der Religion begehren sie vns vnnd vnsern Ständen wider vnser vnd derselben Privilegien auffzudringen. In dessen wird kein Articul von vnser Belehnung gedacht vnangesehen solches von vns zum offtern begehrt / auch allbereit 6. Monat vber die Zeit der Belehnung verflossen/ ja sie solches gar in zweiffel gezogen / da doch andere Lehen Herrn dafür gar sorgfältig / die Lehen Leuth aber vngern daran kommen/ auff solche weiß haben die Herrn Königliche Gesandten nun schier 5. Monat zubracht/ ob ich wol allen Klagen der Vnserigen abgeholffen/ führen vns in schweren Vnkosten: In dem wir sie vnderhalten müssen/ dz wir solche Beschwerden zutragen Göttlicher Hülff wol bedürfftig. Wir haben wol vor zu K. Ma. selbsten zureisen / derselben vnsern Zustandt zuklagen / vnnd mit deroselben vns zu vergleichen. Aber solches nicht erhalten können/ vber das werden wir mit vngebührlicher Argwon/ Lästerung bey K. M. verleumbdet / welche andere zu verzweiffleten Rahtschlägen bringen möchten/ wir aber auß gutem Gewissen/ ob wir solches sehen/ bleiben doch im Glauben beständig/ vnd begehren biß an vnser Endt darbey zu bleiben/ Befehlen solches Gottes gerechten Gericht / bitten E. Hr. daß sie auff nechsten Reichstage vns mit jhren Schreiben beystehen/ vnd euch vnser/ als eines Nachbawrn Sachen wollē angelegen seyn lassē: damit wir auß solcher verdrußlichkeit erledigt / vnser Fürstl. frölich Regierung mögen abwartē/ Auch E. Hr. widerumb freundschafft / welches wir am hefftigsten wünschen / erweisen mögen / E. Hr. wünschen wir alle glückliche Wolfahrt / Datum auff vnserm Schloß Tapiau / den 1. Augustt/ An. 1621.

Georg Wilhelm Churfürst/ &c.

Das XLI. Capitel.

Der Ständt in Preussen Schreiben an Königl. Mayst. in Polen deß Landts Freyheiten zu bestättigen vnd die beschwerden abzuthun sub dato den 18. Aug. 1621.

Königlicher Mayestät Abgesanden vnd Secretario dem Ehrwürdigen Herrn Joh. Seßwießki Dumherrn zu Gnesen in der allgemeinen Versamlung deß Lands Preussen zu Graudentz/ geben zu antwort vom 10. Aug. 1621.

Es haben Hochgedachter Königl. Mayest. allergnädigsten Herrn angeborne Gnadt / die Ständt in Preussen / in jetziger Versamblung bey einander mit höchster Frewdt vernommen vnnd erbieten sich gegen Jhrer May. schuldigen Gehorsambs vnnd vnderthänigkeit.

Vnd weiln auß eusserster noth von allen Ständen deß Reichs Hülff begert wird/ wie wir solches auß deß Herrn Abgesandten anbringen genugsamb vernommen/ derowegen auff Jhrer Kö. M. begehren/ werden die Ständt zu außgeschriebenem Reichstag jhren Legaten abordnen/ vnnd wie den beschwerden dieses Königreichs abzuhelffen / neben andern / zuberahtschlagen vnnd damit jhre schuldige Trew gegen Jhrer May. vnnd dem Reich so wol den Jnwohnern bezeugen/ aber die Orden vnd Ständ bitten vnderthänigst/ dz Kön. M. die Privilegien vñ Freyheiten deß Landes Preussen allergnädigst bedencken/ vñ die Beschwerdē/ mit welchen wir ohn vnderlaß getruckt/ abwendē wöllen / damit wir nach so vielen außgestandenem Vnglück vns erquicken / vnd erholen vnd dem Reich helffen könden/ dann deß Dumherrn Weywoden zu Marienburg / vnnd deß Edlen Johann Georg von Ainheim Obristen Kriegsleuth in diesen Landen E. M. Vnderthanen das Marck auß den Beinen saugen/ nit allein die Besoldung mit gewalt nehmen/ sondern auch die Speiß haben wollen/ die Bawren plagen vnd weder der Geistl. oder Kirchen schonen/ bitten auch dz Kön. M. den Durchl. Chur Fürsten zu Brandenburg die Lehens Pflicht zu leisten ohn lengern Verzug zulassen wolle / mit welchen wegen der strittigen Articul mit gelegner zeit vermög beschehener Vergleichung durch die Herrn Räth deß Königreichs kan gehandelt werden / dieweilen wir dessen Gemüth dem Königreich zu helffen genugsamb spüren/ darumb bitten wir dz solche Vnrichtigkeiten durch Herrn Com-

missarien mögen erörtert werden. Bitten auch vnderthenig daß die Aempter / Pfleg / vnnd Verwidungen der Güter nach dem alten Brauch vnnd Freyheiten auch E. K. May. willen mögen allein mit gesessenem Raht verglichen werden. Endtlich wünschen wir Ka. May. als vnserm gnädigsten Herrn langes Leben / aller Rathschläg glücklichen fortgang / Sieg wider dero Feindt / vnd alles glück / vnd wolfahrt von dem vnsterblichen vnd Allmächtigen Gott.

Zu Vrkund haben wir deß Landts Preussen Insigel angehenckt.

Das XLII. Capitel.

Catholicorum Romanæ Ecclesiæ qui sunt in Ducatu Prusiæ Grauamina.

OB wol in den newen Pacten / so woln auch in Sublinischen Privilegio den Catholischen vnnd Evangelischen das Ius patronatus in jhren Stäm Gütern zugelassen / so befindt sichs demnach daß die Evangelischen den Pacten zu wider von den Catholischen Gütern gantze Dörffer weg genommen / vnd jhren Ministris adjungirt / auch sonsten durch allerley Machinationes die Decimas von den Catholischen abwenden / vnnd in jhren Nutz bringen vnderstehen : sich auch den Catholischen jhre iura patronatus disputierlich zu machen. 2. Wann die Catholische Priester die Krancken mit dem Heil. Sacrament besuchen / so werden sie von den Evangelischen Wort Dienern außgelacht / ja so gar zu rück getrieben / wie dann in verflossenem Jahr ein Minister auß dem Spital ein Catholischen Priester in gebrauch deß Heiligen Sacraments verhindert / auch einen Todt-Krancken Menschen auß dem Spital stossen lassen. 3. Die Catholisch Kirch bekompt weder zier noch geschmuck / seyndt keine bequeme Sedilia, der Glocken-Thurn wird nicht gebawet / das Gewelb fängt sich an Schaden zu leyden / welchem so man nicht mit Zeiten vorkompt in kurtzem gar vber den hauffen fallē möcht / wider die pacta finden sich fast alle Tag in der Catholischen Kirch viel Derisores, Spottvögel / Außlacher / ja wann das Heilig Sacrament erhöhet wirdt / wenden sie den Rucken / vnd weisen dem Heilig. Sacrament jhr vngebührliche Orth. 4. Die Catholischen sollen auch ein Kirch haben laut der Pacten. 5. Die Catholischen werden zu keinen Aemptern gebraucht / wann sie darzu gefordert / werden sie gehindert / vnnd allerley vngereimbte Vrsachen prætendirt / die Königliche pacta zu eludirn / wie solches das Exempel Herrn Wolff von Orßlintz / der durch promotorialien der Königlichen Mayestät zu dem Ampt Insterburg hett zukommen sollen / die Herrn Regenten aber / haben solches zuverhindern allerley vndienliche exceptiones vnnd subterfugia eingewendt / als wann der Herr von Orßlitz solch Ampt mit der Herrschafft nutz vnnd frommen nicht fürstehen köndte. Es geschicht aber diß wider die pacta daß die Catholischen Gottes-Dienst ehre / vnnd seinen Heiligen Namen nicht befördern mögen / wird demnach gebetten / gleich wie wir gleiche Bürden tragen also auch den pactis conuentis gleich Præmia haben mögen / der gestalt daß in allen Aemptern hinfüro die Observation / oder Alteration gehalten werden / daß wann ein Evangelischer stürbe / ein Catholischer / vnd nach jhme ein Evangelischer succedirn möge. Zum 6. weiln auch die Beförderung der Religion von den Alten Königen auff die Catholischen gemeynt / vnnd aber niemandt sich jhrer angenommen / viel weniger zu den publicis conuentibus gehalten worden / nach jhren Grauaminibus nicht gefragt / oder dieselbe abzuthun begehrt / als ist von nöthen / sollen anders die pacten gehalten werden / daß vnder den Landt Rähten sie so wol Catholisch als Lutherisch seyn / vnnd bittet man das an jetzo zum wenigsten 2. Catholischen Land Rähte / an die vacirende stell genommen werden / so in corpore Collegii mit seyen / vnnd in Republica jhre vota communia haben. 7. Dieweil es auch vergeblich ist / vnd seyn wirdt / dz man den Catholischen ein Kirchen gebawet / wann nicht zu den selben jedesmahl Winter vnnd Sommer soll ein freyer Zutritt seyn / allein geschicht es / das alle Sontag die Thor versperret werden / daß vornehme Herrn vnd Frawen jhrer Digniteten nach / in dem sie so weit zu Fuß nit gehen können / gantz auß der Kirchen bleiben müssen / demnach wirdt gebetten / daß alle Sonn- vnnd Feyertag das Michlen Thor in Kneiphoff / das lange Gassen thor / vmb deró willen / so in der Vorstatt in der Herberg liegen / das Schmidthor in der Altenstatt / das Thor zwischen der Altenstatt / vnd Lebenicht / das Lebenichtische Feldthor / deß Morgens von 7. biß auff 8. Vhr vnd deñ von 10. biß 11. Vhr möchte auffgehalten werden / damit Herrn vñ Frawen / auch Vnvermögene Mängelhafften Personen mögen die Catholischen Kirchen besuchen / Solches muß den drey Stätten bey einer namhafften Straff befohlen werden / vñ so offt sie solches nicht thun / sie dieselbe Straff verfallen seyn sollen. Die Catholische Kirch im 8. soll haben 1000. pro sustentatione, taxata bonitate istius monetæ, damit hie ein Vngarisch Ducat gelten 20. Groschen / der Thaler 40. Groschen / ein Goltgülden 30. Groschen / ein Dantziger Ort ein Gulden / jetzunder aber in hohem werth / derwegen muß das precium folgen / wie die Sorten damal golten / dieweil alle Tag die Gülden höher steigen / vnnd die arme Catholische Priester alles doppelt kauffen müssen / doch dem vorzukommen / so wird vnderthänigst gebetten / daß den Catholischen Kirchen mit allen vnnd jeden Nutzungen / auch ewigen Freyheiten dz Dörfflein Lancke möge zugeeignet werdē / oder ein anders daß dem gleich. 9. So müssen auch der Catholischen Kirchen zween Vorsteher geordnet werden / vnnd daß einer mit dem Säcklein herumb gehet / das Allmusen da inzufordern / vnd daß sie auff die Gebäw vñ was der Kirchen sonst nutz vnnd träglich gute achtung geben. 10. In Raht bey den Stätten werden die Catholischen nicht gefördert / die Handtwercker vnnd andere / wöllen die Catholischen nicht in jhre Zünfften nehmen / wehren jhnen bey der Statt jhre Handtwercker zutreiben / wollen sie nicht lassen Meister werden / Wirdt auch gebetten mit ernster Straff darauff zusehen / wo sich künfftig jrgendts ein Handtwerck oder Zunfft dessen vnderstünde. 11. Man hat angefangen dem armen Priester ein Häußlein zubawen / das wirdt in so viel Jahren nicht vollnzogen. 12. Der Priester Gärten haben kein gewissen Zaun / kan einer durchkriechen wo er wil / beten vmb ein beständigen Zaun. 13. Die Wortdiener oder Ministri halten die pacta nicht / schänden vnnd schmähen die Catholischen auff den Cantzeln / bitten auch offentlich / daß sie nit mögen zu dem Catholischen

Glauben kommen / wirdt also das arme Volck abgeschreckt. 14. Die Handtwercker geben vor daß sie nicht dörffen Catholisch Gesindt halten / daß jhm solches vndersagt werde / daß die Catholischen gleich einer andern Religion gefordert werden. 15. Wann ein Catholischer stirbt / sollen die Schuldiener der Statt da er stirbt schuldig seyn durch die Schuler/wie in andern Stätten Dantzig/ vnnd Dorn die Leuth zu begleiten vmb die Gebühr biß an die Catholische Kirchen/ vnnd solches sub pæna da es nicht geschehe. 16. Daß auch ein Catholischer Aduocatus seye nomine Regiæ Maiestatis, dann Bernhardt Diersauß/so sich ein Advocaten Regium nennt/bißhero den armen Catholischen nicht ein Pfennig eingebracht / da doch viel 100. Gülden Ducaten Straff der Kirchen zum besten verfallen / Gott sey es geklaget/rc.

Das XLIII. Capitel.

Hertzog in Bayern an die Ober Pfaltz wegen subiection vnnd Gehorsam gegen Kayserl. Mayestät.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnnd Böhmen Königlicher Mayestät vnsers allergnädigsten Herrn vnnd Vetters / in das Königreich Böhmen/rc. geordneter vollmächtiger Commissarius.

Nach diesem Verlauff vnd als der Ritter Digbi auß Engellandt bey Kayserl. Mayest. vor Pfaltzgraff vmb Perdon sollicitirt/der Graf von Mantzfeldt aber nicht destoweniger/ mit Feindtseligen Beginnen gegen die Bayerische vnnd respectiue Kayser. Armada fort gefahren / hat die Fürstl. Durchl. Hertzog Maximiliani in Bayern / rc. diese Intimation vnnd getrewe Warnung an die sämptlichen Ständt/ Vnderthanen vnnd Verwanden/der Obern Pfaltz/wegen dero Anzug wider Ernst von Mantzfeld abgehen lassen sub dato Straubingen den 8. Septemb. Anno 1621.

Summarien.

Daß wir wider von den Dennemärckischen / Brandenburgischen vnnd Anhaltischen Händteln / auff Pfaltz Böhmen vnd deroselben Acht kommen/so hat der Hertzog in Bayern an die Ober Pfaltz geschrieben/ deren er 1. Seine Kayserliche Commission zuverstehen gibt/ wie er deroselben hab billich sollen gehorchen/vnd wie es mit derselben bißanhero glücklich abgangen. 2. Erzehlung wie es der Mantzfeldt in den Böhmischen vnd Ober Pfältzischen auch Fränckischen Gräntzen gemacht. 3. Deßwegen müß er sich in Gegenbereitschafft halten/krafft voriger Commission. 4. Dieweil man dann den Mantzfelder in der Obern Pfaltz müsse angreiffen/ vnnd es ohn Vngelegenheit nicht könne abgehen/ als wolten sie Kayserl. May. vnd Ihme Commissario sich nicht widersetzen heimblich oder offentlich oder einigerley weiß / viel weniger dem Mantzfeldter assistiren. Straubingen den 8. September / Anno 1621.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden/Pfaltzgraffe bey Rhein/ Hertzog in Ober vnd Nider Bayern / rc. Entbieten N. vnnd N. der Obern Pfaltz Ständten/ verordneten / Außschuß / vnnd der gantzen Landtschafft/ deßgleichen allen/ vnd jeden ermelder Pfaltz Vnderthanen/Ingesessen/Zugethanen/vnd sonst Verwanden/vnser gn. vnd gruß zuvor.

Liebe besondere: Euch ist vnverborgen/was massen hochermelte Röm. Kayf. May. vns ein gemessene Commission auffgetragen / daß wir derselben auffgestandenes Königreich Böhmen / vnnd Länder in der güte: vnd da dieselb wider verhoffen nicht verfänglich/ mit ernstlichen Mitteln widerumb zuschuldigem Gehorsamb bringen / vnnd dadurch die gäntzliche Ruin/ fernere motus, wie auch deß Erbfeindts Christlichen Namens Vortel / vnnd das darauff folgende Vbel verhüten helffen sollen.

Ob nun wol in Betrachtung der Vmbständt auch wichtigkeit deß Wercks selbst / sonderlich in was grosser Bereitschafft/Confœderation/correspondentz vnd dependentz vertröster Hülffen / ermeldtes Königreich Böhmen / sampt den vbrigen Oesterreichischen Ländern/deßgleichen in was gefährlichen wesen/ die Cron Vngarn sich befunden: wir mehr als zuviel Vrsach gehabt / vns einer so grossen schwerwichtigen Commission / daran so wol vnser eygen/ als anderer Wolfahrt/in die eusserste Gefahr gesetzt würde/zu entschlidigen / vnd in solchen extremis, nach außweisung natürlicher affection auff vnser vnd vnseriger conservation zusehen.

So haben doch höchstbesagte Römische Ka. May. (mit Erinnerung vnserer dem Heiligen Römischen Reich/ gemeiner Wolfahrt / auch Ihr Mayest. selbst schuldiger Pflicht / vnd Verwandtnuß/daß auch ohne das in solchen extremis, daran die Christenheit / ja GOtt der Allmächtig selbst in seinem der Christenheit höchsten vergesetzten / angefochtenen nothleidendem Haupt/auch in seiner Göttlichen angeordneten Harmonia zeitlichen Regiment/ nebē allen ordentlich succedirenden Potentaten/ König/Chur/Fürsten/vnnd Ständten / in viel weg interessiert seyn / ein jeglicher nach müglichkeit zu concurrirn verbunden/) von vns nicht außgesetzt/biß wir solchen schweren Last auff vns genommen/vnserm ordentlichen Haupt / mit vnserer Vngelegenheit/ Schaden vnnd Nachtheil/viel lieber neben etlichen andern Ihrer Kayserl. Mayest. wol affectionirten getrewen Chur-Fürsten vnnd Ständten gebührenden Gehorsamb leisten sollen / als in derselben/auch deß Röm. Reichs vbelstandt zusehend allem vnser particular wesen/in acht nehmen.

Darzu vns die an sich selbst gerechte Sach/ desto mehr bewegt hat / weil noch kein König / Potentat/ Chur-Fürst / oder Standt so gar die Königliche Würden in groß Britannien selbst den vorgangenen Böhmischen Auffstandt/ Abjuration / vnnd den darvnder geführten Proceß / für recht/billich / vnnd ordentlich erkennt/oder erkennen können. Ausser deren/ welche jhres eygen Privats Respects willen / oder auß einem vnzulässigen Eyffer/sich darbey interessiert gemacht / oder denen / welche den ordentlichen Beruff / Succession vnnd Krönung in Königreichen/ Chur-Fürstenthumben/ vnnd Ländern zu wider/auch die nur ein Revolution / wolbestelter ordentlicher Obrigkeit suchen.

Dannenhero durch Augenscheinlichen GOttes

Segen/Gnad vnnd Beystandt/ermeldte vnsere vbernommene Commission / gleich anfangs wider vieler verhoffen/wünschen/vnnd meinung wol außgeschlagen/vnd wir das Land ob der Enß auff vorgehende getrewe Erinnerung / in der güte zu Ihrer Mayestät gehorsamb bewegt haben.

Ob nun wol Krafft auffgetragener Commission/ wir den Ständen im Königreich Böhme/ mit gleichmässig vnbständiger Einnerung / was sonst darauß erfolgen möcht / gleicher gestalt den Gnadenweg angebotten/ vnnd der guten Zuversicht gelebt / es würde bey jhnen / die Natürliche Vernunfft/ Schuldigkeit/ Pflicht vnnd Obligation / durch ermeldte Vätterliche Ermahnung/ mehr als etlicher widerwertigen vnruhigen Gemühter / vbele impressiones hafften / So hat doch die beharliche Widersetzligkeit fürgedrungen / vnnd wir zu Vollziehung vnserer Commission schreitten müssen. Darinnen abermahlen die Handt Gottes erschinen/in deme Ihr Kayserliche Mayestät widerwertige exercitus, allenthalben auß jhrem Vortel getrieben / folgends durch das Treffen von Prag zertrennt/geschlagen/der vbrig theil in die Flucht: auch deß Königreichs guten theils in Ihrer Kayserlichen Mayestät als seines ordentlich gekrönten Königs gewalt/ vnd devotion gewendet worden / auch das vbrig alles/ohne einigen Gewalt/der Wassen/zubeständiger friedlicher Ruhe gebracht werden können/wann nicht die außgetrettnen flüchtigen / aller orten die Rebellion im Königreich zu continuiren, zu fouirn, vnd zu mehrern Hülff/Raht vnd That gesucht / jhre noch im Königreich verbleibende interessirte auffs eusserst gestärckt/ vnnd sonderlich zu dem Ende auff einer seyten Ernst von Mansfeldt/vnd auff der andern Marggraff Johann Georg von Jägerndorff / vnderschiedtliche Armee auff den Beinen gehalten / gesamblet / dieselben täglich erweitert/das Hertzogthumb Schlesien/Mähren/Ober- vnd Vnder Laußnitz / von dem Gehorsamb abgehalten / dein Vngarischen Auffstandt / vnnd was dabey fürgangen gefördert hetten. Darauß erfolget ist/daß man die Ka. vnd vnser Armada nit abführen/ sondern zu Verhütung newen Tumults vnd Abfals/ das Kriegs volck theils in vnd vmb Prag losiern: die Kay. Armada wider Mähren/vnnd deß Herrn Chur-Fürsten zu Sachsen L. vermög gleichmässiger Commission wider beyde Laußnitz / wegen daß sie der Güte nit statt gethan/sondern sich zu Wehr gestellt / mit gewalt procedirn müssen.

Vnsers theils haben wir nit vnderlassen alsbald ein völlige friedliche Accommodation dieses jrer Majestät Königreichs zubefördern / dardurch vns dieser müheseligen function gantz zu entledigen. So ohne zweiffel / da nicht obangedeute widerwertige Gemühter (darvnder der von Mansfeldt einer auß den meisten ist) es nicht mit jhren Anschlägen verhindert hetten/leichtlich zu erlangen gewest were: Weil männiglich bewust/daß er von Mansfeldt / nicht allein gleich anfangs fast der erste / den auffgestandenen Böhmen Volck exprakticiert, zugeführt: als ein General / der Arteglaria vnnd Obriste / neben andern verübten Feindtseligkeiten/ die fürnehme / getrewe Gehorsame Statt Pilsen / mit feindtlicher Macht belägert / bedrangt / beschossen / gestürmbt / zu seinem Willen gezwungē/vñ darinnen seinem Gefallē nach gehaust: sondern auch solch Statt neben mehr andern Plätzen/wider Ihre Mayestät als dero offener Feindt / vor vnnd nach der Pragerischen Schlacht/vngehindert so wolmeinender Erinnerung/ anerbieten / vnnd ansehenlichen conditionen, vorenthaltē: dieselb auch noch vielleicht in seinem Gewalt geblieben were / da nicht seine vndergebene Officirer in Pilsen / sich besser als jhr Haupt bedacht / vnnd Ihrer Mayestät das jhrig eingehendigt hetten. Wie er von Mansfeldt dann/ noch auff diese Stundt die Statt Tabor / eine auß den fürnembsten in Böhmen/ auch Wittigaw vnd Klingenberg/wider Ihr Kay. May. vnnd dero daselbst ligende bereitschafft besetzter jñen hat / vñ da man sich derselbē wurde annehmen/vns selbsten/ gar in Böhmen anzufallen (davon hievnden) gedrowet: Als wir Falckenaw/Schlackenwaldt / Elenbogen / zu jhrer Mayestät Gehorsamb zubringen im Werck gewest / dieselben zu entsetzen sich vnderstanden: vnder dem schein Oberer Chur Pfältzischen Länder Defension (vnangesehen man bißher derselben den wenigsten Eintrag nicht zugefügt) von allen Orthen Troppen, vnd einziger weiß/ einen starcken exercitum, nach vnd nach versamblet: dessen zuziehende Soldaten/ meistentheils der Catholischen Landt vnnd Leuth berührt: darinnen eigen Gewalts / wider die wolverordneten Rechtsatzungen Quartir genommen: mit Rauben/ Plündern/Morden / Schiessen vnnd Brennen/ jhres Gefallens mit vnglaublichen Schaden gehandelt: theils solcher Catholischen Landte/als der gleichwol hernach wider verlassen Landtgraffschafft Liechtenberg / vnnd derselben Stamhauß gewaltthätig bemächtiget: andern als dem Stifft Bamberg / vnnd Würtzburg von Ihrer Kayserlichen Mayestät abzuweichen / mit Fewer vnd Schwerdt commimirt / in das Königreich Böhmen/ gleicher gestalt mit Rauben/ vñ Plündern eingefallē: Letzlich als wir jederzeit in Hoffnung eines bessern/vns ausserhalb was in Böhmen zu dessen gäntzlicher accōmodation geschehen wider jhne von Mansfeldt/an dē Orth/darauß Ihre Mayestät solche Feindtseligkeiten begegnen / nit moviren lassen/er nicht geschihen/ auß der Pfaltz mit theils seiner Armada gar in Böhmen zu rucken auff den Böhmischen Ihrer Kayserl. Majestät zugehörigen Grundt vnnd Boden / so wol als sonst nechst darbey Polwerck/Trinceren / Lauffgräben/Schantzen auffzurichten: Dieselben mit grossem Geschütz / nicht weniger anderer Notturfft / vnnd Soldaten zubesetzen: sein vbrig Läger nechst daran im Pfältzischen Territorio zuschlagen: dardurch er dann als ein antringender Feindt / vns vervrsacht nicht weit davon / doch in Böhmen mit grosser Vngelegenheit gleicher gestalt gegen Præparation zu machen.

Es haben gleichwol etliche vermuhten wollen/ es werde solch groß Mansfeldische Præparation auff den Pfältzischen frontiren, seinem angeben nach / allein zu Versicherung der Obern Pfaltz angesehen seyn / darbey / biß das Böhmische Wesen / in der bevorstehenden Kayserl. Chur- vnnd Fürstlichē Zusammenkunfft gerichtet wurde / bleiben: Es hat aber der von Mansfeldt nicht allein auff dem Böhmischen Territorio oberzehlter massen Gewalt braucht / sonder nach dem er sich mit seinen Schantzen versichert zu seyn vermeynt/vnfürsehens zu seinem Vortel/ vnser Quartier feindtlich angefallen: Baldt hernach dessen Reuter in vnserm Landt vnnd Bayerischen Territorio auff offener Landtstrassen den von Lemon so damals nicht mehr vnser / sonder der Köngl. Würde in Franckreich bestelter gewest / gewaltthätig angesprengt/ was er bey sich gehabt/ geraubt/vnd jhne Gefangen

fangen in das Manßfeldische Läger geführt: Deßgleichen / als newlich etlicher Nürnbergischer / Bayrischer / vnnd Saltzburgischer Kauffleuth Güter von Nürnberg in Bayern gangen / solche abermals in frembden Catholischem / als Herrn Bischoffs von Eichstätt Territorio, gewaltthätig auffgehaltē: theils auffgeschlagen / geraubt / die vbrige in die Pfältzische Statt Freystatt geführt / daselbst diejenigen Güter / welche den Nürnbergischen Kauffleuhten zugehörig / widerumb restituirt / aber die Bayerischē vñ Saltzburgische Güter / daselbst erst recht Preiß geben / vnnd vnder die Raubérische Soldaten außgetheilt worden: wie sich dann noch jetzt / Manßfeldische Reuter nechst vnserer Gräntzen den Durchreisenden auff der Beut abzuwarten / heimblich auffgehalten. Vngehindert / daß so wol er / als sein Herr / der Pfaltzgraff / vns zugeschrieben / jhme dem Manßfelder sey gemessene Ordinantz geben / vns oder die vnserige nicht zu molestiren / inmassen vor seinem Angriff / jhme oder den seinigen vnsers wissens von den vnsern nichts widerwertiges begegnet: Auch die Königliche Würden in groß Britanien sampt etlichen andern den Friedten tractirt / suspensionem armorum, vnnd die Güte / Schrifft- vnnd durch ansehenliche Gesandten Mündtlich gesucht / also je der von Manßfeldt vnder dessen desto mehr die Feindtlichen Gewaltthaten einstellen sollen. Welcher sich gleichwol für der Böhmischen Stände bestelten Feldt-Marschalck vnnd Obristen außgeben / hernach auch sich deß Pfaltzgraffens / als seines gnädigsten Königs vnd Herrns verpflichter Diener / mit seiner Kriegsbereitschafft / als ein General / wider die Kayserliche Mayestät biß dato außgibt vnnd gebrauchen lest.

3. Wann dann Sonnenklar darauß zuersehen / vnd es das Werck selbst an die Handt gibt / daß so lang berührter von Manßfeldt (als der Röm. Kayf. Mayest. vnnd dero angehörigen Königreichs Böhmen offener Feindt / dessen actiones allein dahin gehen / damit er mit seiner Helffer vnnd interessenten Hülff / daß noch nicht allerdings gestilte Königreich von newem auffwicklen: die brennende Aschen widerumb anblasen / die incitirten Gemühter ferners inflammirn / solche von Jhrer Mayst. widerumben ab- vnnd zu seinem Intent verlaiten / sich folgends mit dem Marggraffen zu Jägerndorff vnnd Rebellischen Vngarn conjungirn / durch heimbliche Practick vnnd offenem Gewalt der Statt Prag / vñ deß Königreichs selbst impatronirn / könne) dieser Orthen / vnnd in der nahend also seinem belieben nach bleibt / grassirt / vnnd procedirt / in offtermeltem Königreich Böhmen / weder die Kayf. May. oder die gehorsamen Stände vnnd Vnderthanen / keinen einigen beständigen Fried / sicherliche Ruhe vnnd Einigkeit zuhoffen / sonder er von Manßfeldt sein vorhaben / zu occupation berührten Königreichs zu werck setzen / Jhrer Kay. Mayst. alles das jenige / so jhr zugehörig / vnd jhr durch sonderliche Gnad Gottes / mit so grossem vnglaublichem Vnkosten / Mühe / Arbeit / Schaden vnd Gefahr erobert / vnd in jhr devotion gebracht / widerumben entzogen / aller voriger Vbelstand vernewert / auch das lezte viel gefährlicher als das erste seyn würdet.

Als haben Jhr Kayf. Mayst. die höchste Notturfft befunden / auch vns gantz beweglich vnd mständig ermahnt / weil sie mit der Vngarischen von Tag zu Tag sich mehrenden vnerhörten Vnruhe / Tyranney / Straiffen / Belägerungen / vnnd Einfällen / mehr als zuviel occupiert / dz wir zwar krafft vorigen vbernommen / vnd wegen der beharrlichen widersetzlichkeit nit geendeten / auch hierauff sich in allweg erstreckenden Commission (das Königreich Böhmen in Jhrer M. gehorsamb zubringen) solchen Manßfeldischen feindlichen begünnen / vnnd daß der gestalt dasselb Königreich / sampt dero gehorsamen Ständten vnd Vnderthanen / in solcher täglicher Gefahr / Blünderung / Verhergung / vnnd Vnsicherheit newer Rebellion / Commotion / abpracticiren / zusetzens vnd vberfals nit assecurirt / durchauß nit länger zusehē / sondern besagtes Königreich vor jhme dem von Manßfeldt / als Jhrer Mayestät beharrlichen offenen Feindt / mit Macht versicheren / auch denselben in continēti prosequiren, vnd zusetzen sollen / wo / wann / vnd was gestalt wir können / gestalt ohne das einem jeglichen Privat Standt vnnd Person / von natürlichen vnnd gemeinen Rechten erlaubt / in continenti oder so baldt er gelegenheit hat / wo vnnd wann er kan / seinen Feind zuverfolgen / das seinig zu recuperirn / vnd zubestätten / auch er von Manßfeldt selbst (gleichwol vnbefugter weiß) laut seines de 17. Maij vnnd den 14. Julij nechst auß dem Newstättlein abgangenem Schreiben / als seines pretendirten gnädigsten König vnd Herrns (Pfaltzgraffens) hochverpflichter Diener / seiner Königlichen M. Schaden zuwenden / dero Nutz zubefürdern / ꝛc. Auch den gegentheil (vns meinendt) von wegen Jhrer Königlichen May. gar in Böhmen zuverfolgen: mit starckem feindtlichem Gewalt in Böhmen zu rucken vnd den seinigen zu succurrirn / wo fern wir die Belägerung Wittigaw / Klingenberg / vnnd Tabor (die wir doch nie belägert haben) nit abführen: Also ein solches Jhrer Kayf. May. in vnnd zu dero Eigenthumlichen vnwidersprechlich angehörigen Königreichen vnnd Landen / gegen jhme / wo er anzutreffen / nicht vnrecht seyn kan oder soll.

4. Sintemal dann wir solchen Kayserlichen instendigen Erinnerungen / Ermahnen vnnd Befelch / wegen obligenden schuldigen gehorsambs vnnd pflicht / auch daß es vnser vbernommene Commission berührt vnd derselbē anhängig ist / gleichwol abermal mit vnserer / der vnserigen / vnd vns Verwandten höchster Dingelegenheit statt geben müssen: Als seyn wir im Namen Gottes / in solcher vnserer schweren Commission mit dieser tröstlichen Hoffnung / zuverfahren vorhabens / daß wie von anfang solcher Comissiō sein Allmacht selbst diese gerechte Sach augenscheinlich geleitet / vnd geführt: also sie noch ferner Gnad verleihen / daß Jhr Kayf. May. in jhrem so vbel angeführten Königr. vor diesen / vnd andern widerwertigen Feindseligkeiten gesichert / vnd dasselb zubeständigen Wolstand gebracht werden könne.

Es will aber an dem beruhen / daß offtberührter von Manßfeld zu seinem Vortheil / sich oberzehltermassen an jetzigem ort in vñ zunechst an Böhmen verschantzt / daß ime ohne augenscheinliche Gefahr daselbst nicht beyzukommen / sonder man jhne nothwendig von vnd durch andere Orth / vñ sonderlich in der Obern Pfaltz muß angreiffen.

Nun ist wol zuerachten / diß werde ohn vngelegenheit nicht abgehen können / auch die vnschuldigen etwan leyden müssen / wie wir dann für vnser Person / mit der Obern Pfaltz in vngutem nit zuthun / derselben nie nichts widriges erwisen / mit den vnschuldigen allenthalben ein trewlichs mitleiden getragen: Ingleichem wir nicht allein vermuhten / sondern

auch glaublich bericht haben / daß theils der Ständt / Vnderthanen vnnd Zugethanen der Obern Pfaltz / deß von Manßfeldt / den Enden bißhero angestellte habende Kriegsverfassung / dardurch das Landt fast gantz ersaigert würdet / nicht lieb / sondern nur zuviel leyd / vnerschwencklich vnd schädlich seyn / vnnd da einer oder der ander darzu gezogen / dasselb gezwungener weiß / grössere Straff zuentfliehen geschehen soll.

Dannenhero wir zu erzeigung vnserer guten affection / Intention vnnd Gemüths / nicht vnderlassen können / euch sampt vnd sonders / diese Kayserl. Commission vber das Königreich Böhmen / vnnd dasselb von dieser deß von Manßfeldts Gewaltthat zuentledigen / desto vmbständiger beweglicher zu intimiren, beynebens gantz wolmeynent vñ getrewlich zuermahnen / daß jhr euch auff keinerley weiß oder weg / heimblich oder öffentlich / wider die Kayserl. Commission setzet / oder dieselbe verhindert / dagegen nicht brauchen lasset / viel weniger Ihrer Kayserl. Mayst. widerwertigem von Manßfeldt vnd dessen Anhang / einigen vorschub / Hülff / assistentz oder Gehorsamb leistet / Euch durch ewer zuthun oder vnderlassen seiner Feindseligkeiten nicht theilhafftig machet / auch den widerwertigen consilien, impressionen, vnnd falschen desperat Einbildungen / vnrechtmässigen Trangsals vñ Verfolgung / keines wegs statt geben / sonder vielmehr jhne von Manßfeldt sampt seiner Armada / Euch selbst zu gutem / der Orthen ab / vnnd auß diesem Landt zutreiben befleisset / also euch höchstermelter Kayserl. May. allergnädigsten ernstlichem wolgemeyntem Befelch / (deren allervnderthänigste gleichwol mittelbare Vnderthanen Ihr / vnnd das Fürstenthumb der Obern Pfaltz ein Reichs Lehē ohne das ist /) in schuldiger Gehorsamb nach gelebt / solchen / nach vermögen befürdert / auch dardurch ewer eigen weiterung verhüttet.

Dann wie die Kayserl. Commission zu keines / also auch in specie zu ewrer oder der ewrigen nachtheil vnnd Schaden nicht gemeynt oder angesehen / auch auff den fall erscheinenden gehorsambs / wir im Namen der Römischen Kayserl. May. alle diejenigen / so sich auff jetzt vermeldte weiß in / vnnd bey vnser vorhabenden Commission gehorsamlich erzeigen / wider den von Manßfeldt vnd seinen Anhang / vor Gewalt vnd zunöhtungen / nach müglichkeit zuschutzen / handtzuhaben / vnd jhnen mit gnugsamer Hülff in continenti zu assistiren, in völliger Bereitschafft / auch jedesmals so viel es nur seyn kan / zu remediren, erbietig seyn: Als habt jhr leichtlich die Rechnung zumachen / wofern der von Manßfeldt seine inhabende Orth bey Euch vnnd in Böhmen / nicht in continenti quittiert, sein Armada nicht dissoluiert, vnnd Jhr euch von Jhme nit zu Jhrer Mayestät Devotion wendet / sondern die Kayserl. Befelch verhindert / bey dem von Manßfeldt vnnd den seinigen auff einicherley weiß euch interessirt machet: Daß wir gleichwol vermög Kayserlichen Commission gegen den von Manßfeldt vnd seinen Adhærenten verfahren: Vñ da einem oder dem andern auß euch dardurch wz widriges begegnet / Er dasselbe nur jhme selbst / seinem Vngehorsamb / vnnd daß er guten getrewen Rath zu seiner Versicherung nicht gefolgt / soll vnnd würdet zurechnen / auch Wir entschuldiget seyn / daß wir zu abwendung alles Vnheils / das vnserig trewlich erwiesen / vnnd an vns nit erwinden lassen.

Versehen vns demnach gegen euch allen vñ jeden / jhr werdet die Vmbständ wol erwegen / euch selbst nicht in Schaden führen / auch (weil es in gemein vielleicht wegen deß von Manßfeldt / oder andern Respects füglich nicht geschehen / oder die Intimation / Warnung vnnd Ankündung / nicht allen vnnd jeden insinuirt werden kan) ein jeglicher so bald er dieser Intimation / oder vnsers Anzugs wissenheit bekombt / bey vns seinen gehorsamb anmelden / ferner Versicherung / Rath / Hülff / vnd Schutz auff den nothfall vernehmen / vnd es nicht zu den nothwendigen vnaußbleiblichen der Kayserlichen Commission anhängigen Mitteln gelangen lassen.

Daß gereich mit Ewrem Lob zuschuldiger observantz Göttlichen willens / zu der Kay. May. vnd dero zugehörigen betrübten Land vnnd Leuthen / auch deß H. R. Reichs rettung / wolstand / auff nehmen / widerbringung / vnnd stabilirung friedlichen wesens / abwendung noch grössern Vnheils / zu Ewer der Ewrigen vnnd der Obern Pfaltz eygnen Wolfarth.

Jhr werdet es auch bey höchstermelter Kay. M. in Gnaden zugenieſſen haben. Vnd weil wir allbereit im Anzug seyn / auch ein jeglicher es stündtlich thun kan / erwarten wir als bald hierauff ewer sambt vnnd sonders willferige antwort vnd bezeigung / denen wir für vnser Person ebenmessig mit Gnaden gewogen. Datum Straubing den 8 Septembr. Anno 1621.

Das XLIV. Capitel.

Ein Extraordinari Schreiben.

Summarien.

Ein güter Freund vermahnt einen vom Adel sich zur Catholischen Religion zu begeben / sonderlich zwar wegen der Seelen Seeligkeit / darnach auch weil es mit den Ketzern auß sey / sie sich keiner Hülff zugetrösten / vnnd die Catholischen die Jhrigen hochbegaben können / auch sie von jhren eigenen Freundten verlassen werden. Frawenberg 13. Jan. An. 21.

EDelgeborner / Gestrenger vnnd Vester E. G. vnnd V. seyn neben wünschung eines glückseligen Newen Jahrs mein gefliſſene Dienst vnnd trew eyfferig Gebett zu Gott vor deroselben ewige vnd zeitliche Wolfahrt jederzeit bereit zuvor großg. Juncker.

Auß E. V. annemlichen Schreiben hab ich mit hertzlichen Frewden vernommen / daß dieselbe in dem bereit angefangenem gesundem Eyffer vnd Gedancken in Glaubens Sachen je länger je standthaffter fortsezen / auch dem heutigen im Reich / durch die Ketzer angestifften zurütten Vnwesen / vnnd dessen bereit vor Augen schwebenden außgang je länger je reifflicher nachsinnen / vnnd darüber meines fernern geringen Beyraths vñ gut bedunckens zu seiner Confirmirung zu gebrauchē großgünstig begehrt. Wiewol nun E. V. in dero hochbegabte Verstandt mit Rath vnd That gnugsamb versehen / jedoch dieweil es deroselben also beliebt / vnd dero Bitt ich billich vor ein Befehl halte / als will deroselben ich nach Vermögen

gern gehorsamen. Haben derohalben E. V. in dieser Sach auff zweyerley zu sehen/ nemblich auff die zeitliche/zum andern aber / oder viel mehr vor dem andern/ auff die ewige wolfahrt/als welche / wiewol sie jene gemeiniglich nach jhr ziehet / jedoch nicht allein deroselben/sondern auch allen zeitlichen Gewin vnd Verlust ohne vnterscheidt vorzuziehen. Dieweil ich nun außtrücklich spüre vnnd sehe/daß E. V. jetzo sich weit besser in die Sachen verstehen vnnd richten können / als von anfang / da sie noch etwas tieffer in der Vnwarheit gesteckt/vnnd von Gott noch so weit nicht erleuchtet waren/als werden sie mir den vnzweifflichen Beyfall nunmehr gern geben / daß sie durch die allein seeligmachende Catholische Religion zu dem Ewigen gelangen können / also / dißfals nichts mehr im Weg liegen kan / warumb E. V. die Warheit nicht rund vnnd vngeschewet herauß sagen vnd sich vollendts offentlich zu der wahren Catholischen Kirchen bekennen solte/dann daß der Juncker das jenige zeitliche so er etwann in der Pf. haben möchte / so fern sein Meister solte seyn lassen/daß er dasselbe durch sein Nicodemisiren vermeynet zu saluirn/ dessen wirdt er nach obangezogenem Außschlag vnnd eventu deß Böhmischen Wesens auch dannenhero rührendem eusserstem zittern vnnd zagen der Ketzer (wie dann sehr wenig bey einer bösen Sach ein guter Muth seyn kan/) meines erachtens die geringste Vrsach forthin nicht haben. Dann ist dem nit also/weil kein Ketzer viel vber hundert Jar gewehrt/es nun mehr der täglichen Augenschein bezeuget / daß die Ax an die Wurtzel gelegt vnnd es damit einmal bald vollends auß seyn werde/ wie hoch auch die Vncatholischen vor etlich wenig Jahren gefrolockt vnnd gejubilirt / dieses kan ich dem Junckern vergewissen/vnnd es kan auch nicht fehlen/ es wird das end bezeugen / wie Gott seine Kirch wider alle portas inferni erhalte vnd erweitere / vnnd wie so gar leicht Waht es vmb alle Ketzerey sey / vnd daß sie sampt jren grossen Anschlägen zerstreuben als die Spreuwer / nach dem alten Verßlein: Parturiunt montes, &c. Prag vnnd Böhmen ist dahin / Mähren vnnd Laußnitz ist dahin/ das beste Theil der Pfaltz ist dahin/ vnnd ist vnmüglich bey so gestalten Sachen das vbrige von jhrem Herrn gantz verlassen zu behaupten/ Sein Excel. als ein kluger Kriegsherr vor der Nasen / dagegen alle Hülff weit vnnd gleichsamb vber Meer / der König inn Engellandt ist ein guter Herr/ auch auff gutem Weg / improbirt selbst seines Tochtermanns Hochmuth/Vngehorsamb / auch mißtrawen der Vnterthanen vnnd der Vnion vnter einander selbst. Mehrtheil in der Vnirten Läger der Pfaltz ohne das nicht gut / außgenommen etlich wenig noui homines, creaturæ Palatino-Belgicæ. Bethlem Gabor zum Frieden geneigt / die Reichstätt schwürig in dem sie das Gelt hergeben müssen / vnnd doch bey solchem grossen Kosten nichts verricht sehen / alle consilia sibi inuicem contraria, turbida, desperata, tarda, dum contehiunt, dum comuntur, dum moliuntur, annus est. Inmassen es die tägliche Klag vnnd Paßquillen vnter jhnen vnnd jhren Leuthen selbst Weltkündig machen / vnnd das ist eben die Straff Gottes / inn dem sie sich jhrem Herrn dem Keyser/vnnd zu forderst der Mutter der Kirchen widersetzen / daß er sie verstockt vnnd verblendet / daß sie sich auch aller jhrer ansehnlichen Mittel nicht zu jhrem Vortel/ sondern nur zu jhrem Schaden gebrauchen können / daß sie nicht wissen was sie thun oder lassen sollen/wie jener weiser Heyd das bezeugt / quod quem Deus euertere vult illius consilia prius peruertat. Dieweil nun die Ketzer diesen Handel ja nicht außführen können/ sondern verlohren geben müssen/ warumb wolte der Juncker Bedenckens tragen / sich von denselben abzuthun/damit er nicht von jhrem Fall vnter Jhnen zerschmettert werde / dargegen wolle er bedencken / was stattliche Recompensen er von GOTT dem Allmächtigen nechst dem ewigen auch hie zeitlich zu gewarten. Daß ich hie nichts erwehne von den Hochheiten / Bisthumbern vnnd andern Dignitæten/dardurch ein Adeliches Geschlecht auff vnserer Seiten zu Ehren / ja vber Fürsten vnnd Herrn kommen kan / hat auch jemahls Ewer Ketzerischen Fürsten einer/ einigen vom Adel der gestallt gutes wiederfahren lassen als das Hauß Oesterreich mit dem Adel allein/sondern dem gantzen Heiligen Römischen Reich vnd dessen Ständen / ja dem gantzen Menschlichen Geschlecht gethan / vnnd noch zu thun begehrt? Dannenhero es Gott auch also reichlich segnet / daß wie sehr sich auch die Mißgönner krümmen vnd gremen / je mehr sich das Hauß Spanien vnnd Oesterreich außbreitet / vnnd je höher sein Horn erhoben wirdt / je hefftiger die Vncatholischen toben/je mehr die Welt Catholisch wirdt/sintemahl ja endtlich widerumb ein Hirt vnd ein Schaffstall werden muß. Mich dauret nichts mehr als der armen Vnderthanen / die ausserhalb daß sie im Ketzergifft aufferzogen / vnd gleichsamb von Jugendt auff darinn ersoffen / vnnd anderst nicht wissen / sonsten allerdings vnschuldig leiden vnd verderbt werden / vnnd kein Wunder ist daß sie sich also willig vnnd gern S. Excellentz ergeben / in dem sie sehen / daß er sie viel leidlicher helt/vnd so sehr nicht betrübet als jhr eigene vermeinte Freundt vnnd Helffer/als von welchem sie an statt der Defension selbst geschlagen auffgefressen/vnd von Hauß vnd Hoff ins Elendt verjagt worden/also billich jetzunder jhrem flüchtigen Herren jhres Landsmanns Philippi deß alten Ketzers Spruch auß seinem Chronico vorhalten können: da er schreibt: Ne fiducia amicorum aut fœderum res non necessarias moueamus, ne deserti ab amicis frangamür animis. Wie offt vnd Vätterlich er durch den Herrn C. V. M. von dieser seiner Jugendt Thorheit abgemahnet worden / das ist E. V. bewust. Aber was hats geholffen? Nu GOTT der Allmächtig verleihe E. V. Krafft vnd Standthafftigkeit/ daß er gleich wie jener Königische nach seiner Bekehrung nicht allein sein gantzes Adeliches Hauß / sondern auch mit seinem Exempel noch viel andere / so auff jhn vnnd seinen weitberühmten hohen Verstandt sehen / zur Erkäntnüß der Warheit bringen / vnnd dem Herrn Christo vnnd seiner Kirchen gewinnen möge / welches ich von Hertzen wünschende Ew. V. mich hiemit zu beharrlichen Großgünst. trewlich empfehlen thue. Datum Vnser lieben Frawenberg den 13. Januarij stylo Catholico, 1621.

E. G. vnd V.

Dienstgefliessener

Quem nouit.

Das XLVII. Capitel.

Nach diesem verlauff hat Key. Maj. an die Infantin nacher Prüssel/daß zu Wien beschehenes anbringen / von dem Englischen Gesanden/Monsier Digbi / wegen Pfaltz / berichtet / vnd suspensionem armorum belieben lassen/sub dato den 11. Septembr. An. 1621.

Keys. Majest. Schreiben an die Infantin zu Prüssel.

Summarien.

Keys. Maj. führt der Infantin nacher Prüssel zu Gemüt die Außsöhnung deß Pfaltzgraffen/vnd sonderlich deß Königs in Engellandt durch seinen Gesandten Digbij Interposition vmb anstand der Waffen. Zu welchem Ihr Mayest. wegen deß Königs in Engellandt Auffrichtigkeit vnd Vielfältige Zuneigung nicht vngeneigt wer/wie auch Chur Sachs. der Abgesand versprech auff solchen anstand deß Manßfelders Abdanckung/oder wo er nit wolte feindliche deß Pfaltzgraffen gegen jhn Erklärung / wie auch deß Jägerndörffers/ vnd daß Tabor vnd Wittingaw Ihrer Maj. soll wieder eingeraumt werden. Begert hierüber von jhr der Sereniß. Infantin mit welcher er es billich communicire / eine Resolution / deren sich Ertzhertzog Albrecht jhr Gemahl auch schon hab vnterfangen beyleben.

Ferdinandt/

Durchleuchtigste Fürstin freundliche geliebte Mum vnd Schwester/was wir auff deß Königs inn groß Britanien Liebden / auch anderer König Chur vnd Fürsten Intercession die Außsöhnung deß von Vns in die Acht erklerten Friderichs/so sich nennet ein Pfaltzgraff vnnd Chur-Fürsten betreffent/vns vor diesem erklert / dessen werden sich E. L. auß den hievor gepflogenen Communicationen wol zuerinnern haben.

Wann wir dann solches Werck auß sonderbaren tringenden vnnd hochwichtigen Vrsachen / auff vorgehendes gutachten der Chur Fürsten E. L. auch etlicher anderer getrewen Fürsten/vnnd Ständt/ der zeit anstellen müssen / deren wir denn in kurtzem gewertig seyn/Inmittels aber zu besserer Vorbereytung / auch mehrer Bezeugung / die vns erstgedachtes deß Königs in groß Britannien Liebden Interposition sehr annemblich seye / daß selbiger Abgesandter Johann Digbi Freyherr/ der Königl. Würden in Engellandt geheimer Rath / vnd Obern Camerampts verwalter vmb ein sichern/vnd keinem theil verfänglich Anstand der Waffen bey vns vleissig angehalten.

Als haben wir ein sonderbare Notturfft befunden / durch gegenwertig Schreiben Ewer L. zu Gemüt zu führen / daß solches wegen der sonderbaren Moderation vnnd rechtschaffenen eyffers zu der heylsamen Gerechtigkeit / so offt gedachter deß Königs in groß Britannien Liebden / bey dieser leydigen Rebellion Wesen zu vnsterblichen jhrem ruhm erwiesen/deßwegen sich auch jhres Eydens Handlung / vnnd dessen gegen Vns geführten Waffen biß dahero nicht beypflichten wollen / auch wegen vielfältiger freundtschafft vnnd Zuneigung / so Ihre Liebden / vnnd dero Vorfahren Vns vnnd Vnserm Hauß erzeigt/ wir billige Vrsachen haben / solche Interposition inn vornemer acht zu haben / auch worin wir Vnser gewissen Keyserlicher Hochheit / dem Heiligen Römischen Reich vnnd Vnsers Hauß vnnachtheilich vnnd vnabbrüchig können oder mögen statt zu geben/wie vns denn bewust das ebenfals Ewer Liebmehrers nicht angelegen / als damit deß Heiligen Römischen Reichs wolfahrt / durch einen angenehmen / sichern vnnd reputierlichen Frieden befürdert werde/daß nicht weniger auch / sintemal von zur zeit volnkomlich zu denselben nicht gelangen werden kan / dieselbe alle die jenige mittel nicht entgegen seyn lassen / dardurch inn etwas jetziger Zustandt erläutert vnnd die Gemüther zu solchem rechtschaffenen Nutz vnnd reputierlichen Frieden bereytet werden können.

Als setzen wir auser allen zweiffel / ja es gibt Vns Ewer Lieb seeligen Gemahls / Vnsers freundtlichen lieben Vetters vnnd Bruders Schreiben / darinnen sie vns mehr gedachten Englischen Gesandten anbringens ganz fleissig recommendiren / solches selbsten an die Handt/dahero E. L. weniger erstgedachten deß Königs in groß Britannien L. Interposition in acht nemen werde/als jhr Gemahl an vns Vetterlich vnd Brüderlich wolmeynend gesinnet.

Dannenhero wir denn Ewer Liebden/hiemit Vnsern Consens vnnd Gewalt ertheilet haben wollen/ da fern / wegen jetzigen Zustandes vnnd der Sachen gelegenheit inn der Vntern Pfaltz keine sonderbar bedencken oder Verhinderung einfielen / der Sachen beschaffenheit nach solchem anstandt der waffen zu tractiren vnnd zu schliesen. Demnach wir auch von deß Chur Fürsten von Sachsen Liebden Einwilligung auß dessen newlichen vbersenden gutachten diese Tractation / vnnd was derselben anhängig nicht auß handen zulassen erindert worden / vnnd auch auß deß Hertzogs auß Bayern Liebden / gleichmessiger approbation vnd Beliebung dessen vns ebenfals versehen.

Darbey wir denn auch Ewer Liebden dieses nicht vnberichtet lassen sollen / daß wo fern wir solchen anstandt der Waffen wurden bewilligen offtgedachter deß Königs in Groß Britanien Liebden/Abgesander Vns diese Zusag gethan / nicht allein den Manßfeldischen solchen Anstandt / so wol gegen vnsern Königreichen vnnd Landen / als auch alle andern deß H. Reichs Chur vnd Fürsten insonderheit aber deß Chur Fürsten von Sachsen vnd E. Liebden stet vnd vest zuhalten/nicht allein alsbalden an zustellen / sondern im fall er der Manßfelder den selben nicht statt thun / oder darwider handlen würde mit seines Königs Wort vns zu versichern/daß der selbe so wol auch der benante Pfaltzgraff jnen Manßfelder vor einen Feind erkleren / auch allen Gewalt / so sie jme gegeben / abziehen werden.

Jngleichem wolle erstgedachte Abgesandter auch dieses auff sich nehmen / daß so balden es deß gedachten Anstandts halber zur Richtigkeit gebracht/ gleichfals aller Gewalt vnnd Commando den erklärten Aechter Hanns Georgen / der sich nennet einen Marggraffen zu Brandenburg / da muß derselbe einigen gehabt vnnd inn seinen außgangenen nichtigen vnnd ergerlichen Patenten mit fälschlichen vnnd viel andere darin begriffene Sachen von jhme vorgeben worden/Cassirt vnd auffgehebt werden solle/ Wie nicht weniger daß er offtgedachter Abgesander/

vermög deren in Handen habenden Schreiben seinen König dahin disponirt wuste / so bald dieser Anstandt gemacht/bey seinen Ayden es dahin zu richten / das Tabor vnd Wittingaw in vnserm Königreich Böheimb / vns vnzweiffentlich wider restituiret werden solte/ wo bey es denn auch dieses weiter verwehnet/ wann wir vnsere Keyserl. wort jhme geben würden/ vnter werender tractation in der Obern Pfalz vigore Executionis Banni nichts vorzunehmen / sonder die gäntzlich Abdancken vnd Licentirung deß Manßfeldischen volcks zu sonderm vnser/vnd deß gemeinen Wesens vortheil vnd das wir vnser Kriegs Macht vmb so viel sicherer gegen den Türcken wenden können/ zu werck zurichten auff sich nehmen wolte / Welches wir deñ Ewer Liebden zu nothwendiger Nachrichtung zuberichten nicht haben vmbgehen sollen / dero wir mit freundt: Vetter vnd Brüderlichen Hulden/vnd allen guten wol gewogen verbleiben / Geben zu Wien den 11. Septembr. 1621.

Das XLVIII. Cap.

Als nun mehr die Ständt in Schlesien ohnerachtet deß von Jägerndorff publicirte Patenten totaliter in Keyſ. Devotion zu verharren entschlossen/ deß wegen ein allgemeinen Landtag zu Preßlaw gehalten/als ist von Key. Maj. durch Chur Sachsen bey selbiger Versamblung folgende proposition gehalten worden/sub dato den 23. Octobr. Anno 1621.

Summarien.

Kayſ. Maj. begert durch Chur S. als Commissarium auff einem Landtag zu Preßlaw von den Schlesiern: 1. 500000. Thaler. 2. Wie auch zuerhaltung der Vngrischen gräntzen Jährlich 100000. Thaler. 3. Die biergelter jhrer vorfahren exempel nach vollständig auff 10. Jahr lang continuiren. 4. Daß das vbrig Volck gegen Vngarn dem Feind entgegen geführt werde. Vnd solches alles jhrer priuilegien vnd freiheiten Vnnachtheilig.

Keyserliche Proposition.

SJe Röm. Key. auch zu Hungarn vnnd Böhmen Königl. Maj. vnser Allergnädigster Keyser/König vnnd Herr/ꝛc. lassen den Hochwürdigen/vnd Wolgebornen / Würdigen Edlen Vesten vnd weisen Fürsten vnd Ständten in Ober- vnd Nider Schlesien/ dero Key. vnd Kön. Gnad vermeldt / nehmen jhr gehorsames erscheinen zu gegenwertigem Fürstentag mit allen gnaden/vnnd sonderbarem gefallen an/were auch Jhrer Key. vnd Königlichen M. nichts liebers gewesen / als daß sie selbst in der Person abkommen/vnd was jhr/ vnd dero Land Schlesien zum besten gereicht anordnen künte/Demnach aber Jhre Key. vnd Königl. Maj. dißmals wegen andern deroselben hohen obligen darzu nit gelangen können / so haben sie vns zu dero vollmächtigen Commissarien verordnet/vnd vermögt / das an Jhr Key. vnd Kön. M. wir die Notturfft/bey jetzigen Fürstentag handlen vnd verrichten mögen / welches wir denn Jr Key. M. zu vnterthänigstem gehorsamb/vnd darthuung der sonderbaren lieb vnd affection / so wir gegen den Fürsten vnd Ständten der Hertzogthumb Ober vnd Nider Schlesien tragen vber vns genommen / vnnd anhero verfügt. Nun hetten zwar Jhr Keyserl. vnd Kön. Majestät in sonderheit gewünscht/ daß dieses vnd andere dero Königreich vnnd Landen in dem glück vnd friedlichen wolstand / darin sie sich bey dero hochgeehrten Vorfahren befunden / verblieben wehren/Demnach aber der Allmächtig die straffen verhengt/vnd die Sachen nun mehr so weit kommen/daß die jenige/so vnter dem gesuchten schein der Religion vor sich selbsten / auß begirdt sich mit ander Landen schaden vnnd ruin zu bereichen/dieser hochschädlichen Vnruhe anfänger vnd Vrsacher gewesen/Jhre Key. vnd Kön. May: gehorsame trewe Vnterthanen/wider traw/vnd glauben/ja aller Völcker Recht turbirn/ einen so ansehnlichen Raub auß den Landen geführt/folgents sich mit Türcken vnnd Tartern coniungiren neben denselben Land / vnnd Leuth bekriegt/arme vnschuldige Christen zur Beuthe gebē/ vnd in armselige dienstbarkeit bringen helffen/ist Jrer Key. vnd Kön. M. solches iederzeit zum hefftigsten zuwider gewesen/ hat auch Jhre Mayestät an embsiger bemühung nichts erwinden lassen / biß durch verleihung Gottes deß Allmächtigen/vnd vermittelst angewenden vleis vnd sorgfältigkeit / auch Jhr Mayestät miltreicher erzeigung die Hertzogthumber Ober vnnd Nider Schlesien/wider in Fried/vnd in solchen stand gesetzt worden / daß sie vor allen Landen die Kriegs Schäden am wenigsten empfunden. Hierumb vnnd dieweil Jhr Key. vnd Königl. Mayestät gar nit zweiffeln/es werden die gehorsame Fürsten vnd Ständte bey Jhrer Majestät standhafftig/wie dieselben bey jhnen gnädigst zu thun gemeint/ gut vnd Blut / dero gehorsamen erbieten vnd schuldigkeit nach zusetzen/vnd Jhrer Majestät bey also gestalten Sachen vnd sich erzeigenden nothwendigkeiten/so viel müglich/jhnen zu besten/vnd zu Abwendung deß Barbarischen Feinds/ vnd desselben einbrechen die hülffliche Handreichung thun/Als ersuchen die Keyserl. vnd Königl. Mayest. die Fürsten vnd Ständt gnädigst / sie wollen mit einer ergibigen Gelthülff biß inn 500000. Thaler Jhrer M. trewhertzig beyspringen/auch solches desto wilfähriger derentwegen leisten/weiln andere viel geringere/ vnd durch vorgangnen Krieg mehr verderbte Länder stadtlich gegen Jhrer Majestät erzeigt vnnd angeben. 1.

Weiln auch den Gehorsamen Fürsten vnnd Ständen wol bewust/ was an den Vngarischen Gräntzen gelegen/der Vrsachen halben der Fürsten vnd Stände löbliche Vorfahren/auch gegen Jhre Majestät hochlöblicher Vorfahren im Königreich Böheimb jederzeit trewhertzige Bewilligung gethan/die Gefahr aber der Orthen jetzo grösser ist/als sie jemals gewesen/vnd jhnen den Fürsten vnnd Ständten nicht weniger ja vast mehr als andern Jhrer Mayestät Königreichen vnnd Landten zubesorgen seyn würdt / Derowegen vnnd damit dieselbe desto bessere mittel selbige gräntzen zu assecurirn, vnnd mehrgedachte gehorsame Fürsten vnnd Ständt selbsten in ein sichern standt zubringen / haben mögen / so begehren Jhre Keyserliche vnd Königliche Mayestät gnädigst / Sie wollen deroselben 100000. Thaler jährlich auff 6. jahr nacheinander zu erhaltung obberührter Gräntzen/trewhertzig bewilligen. 2.

Demnach auch die Biergelter zu Erhaltung Jrer Majestät Hoffstatt insonderheit angesehen/auch ausser etlich wenig Jahr vor der Regirung / dieselben jederzeit völlig ohne Abkürtzung deß 6. Groschens gereicht worden. So ersuchen Jhre Mayestät

die Fürsten vnd Stände ferner/ Sie wollen in trewhertziger acht haben / daß Jhre Majestät nicht weniger/als dero vorfahren/das jhrige bey jhnen allbereyt gethan / vnnd hinfüro zuthun günstig geneigt seyn/ Auch in ansehung daß dero Rent: vnd Cammergefälle mehrer als niemals erschöpfft vñ durch den ohne einige jre schuld entstandenen einheimischen Krieg vns gäntzlich erloschen/ sich trewwillig erzeigen / vnd angeregte Biergelter vollstendig auff 10. Jahr lang continuiren.

3. Alldieweil auch den gehorsamen Fürsten vnnd Ständen selbst am meisten daran gelegen / daß der Sedes belli wie vom Land Schlesien abgehalten/vnd der Krieg ausser Landt geführt / auch Sie von jrem eignen Volck vnbeschwert gelassen worden/ So seynd Jhre Key. vnd König. May. dennoch der gnädigsten zuversicht/Ersuchen auch die Fürsten vnnd Ständt gn. sie wollen mit jhrem geworbenen Volck die An-

4. stellung thun/daß nach Besetzung der Gräntzen vnd Päß/das vbrige Volck gegen Vngarn dem Feindt entgegen geführt/demselben dardurch gestewrt / auch angeregte Hülff/so lang die noth weret / continuirt werden möge/vnd wie höchst: Jre Keys. vnd Königl. Mayestät an der Fürsten vnd Ständen Wilfährigkeit/vnd daß dieselben auß angedeuten wichtigen Vrsachen nicht auß Handen gehen wurden / gar nicht zweifeln/als wollen sie die geh. Fürsten vnnd Stände wegen dieser trewhertzigen Bewilligung so Jh. Maj. geschehen wurd/ mit gewonlichem reuers/ daß solche jhre gutwillige Contribution jhnen vnd jhren Nachkommen jetzo vnnd ins künfftig jhne von Jhr Majestät vnnd dero Hochgeehrten Vorfahren erlangten vnd confirmirten Prüulegien vnnd Freyheiten vnnachtheilig seyn sollen/nicht allein gnädigst versehen/ sonder auch jhre gehorsambste trew wie jrer gesambt/ also auch gegen einem jedem in sonderheit mit Keys. vnnd König. Gnaden in all fürfallenden occasionen zugedencken/gantz vnvergessen halten/Wir als Jhr Mayestät Commissarius erwarten hierüber der Fürsten vnd Ständten wilfärig erklärung vnd seynd denselben mit Freundschafft vnd Chur Fürstlichen Gnaden wol zugethan vnd gewogen / Datum Preß law den 23. Octobr. Anno 1621.

Johann Jorg Churf. &c.

Das XLIX. Cap.

Bey diesem Wesen vnd als der Englische Ampasiator von Wien / nach vorgetragener Werbunge darvon vor vermeldet/wider abgefertiget/ vnnd vnter dessen seinem König keine fernere Resolution von Keyserl. Mayestät erfolget / sondern mitlerweil vom Hertzogen in Bayren/die Ober Pfaltz occupirt / hat der König in Engelland folgentes Schreiben an Key. May. abgehen lassen / sub dato den 12. Novembr. 1621.

Summarien.

Nach dem der Gesandte Digby vom Keyser wieder abgefertiget mit einer Vertröstung der suspension armorum, vnnd vnter dessen der Hertzog in Bayern die Ober Pfaltz eingenommen/beschwert sich der König in Engelland dessen vnnd schlägt dem Keyser beyder seits vor Jhr Majest. vnd denn vor den Pfaltzgraffen conditiones zum frieden vñ aussöhnung vor. Steydane 12. Nov. Anno 21.

Jacob von GOttes Gnaden in groß Britanien Franckreich vnd Jrland/Beschützer deß Christlichen Glaubens/ꝛc.

SEm Großmächtigsten/ vnd Vnvberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinando von ebenmessiger Gnaden Gottes Röm. Keys. allezeit mehrern deß Reichs in Teutschenlanden/Hungarn/ Böhennb / Dalmatien König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzogen zu Burgunden/ Steyer/Kernten / vnd Graffen zu Tirol vnserm liebsten Brudern Vetter vnd Freundt.

Vnsern Gruß vnd jmmerwerende glückseeligkeit/ Großmächtigster vnd vnvberwindlichster Fürst/aller liebster Bruder vnd Freundt / Auß dem was wir wegen der Böhmischen Vnruhe / so wohl durch vnserer Gesandten vleiß vnd der mächtigsten Fürsten in Europa Intercession vnd fürbitt/verrichtet/ist so wol der gantzen Christenheit als Ewer Keyserlichen Majest. genugsamb bekannt/was grosses verlangen wir zum Fried haben/darumb sich niemandt verwundern soll/ dz vns sehr frembd fürkompt/ in dem eben zu der zeit/ da wir vnsere heilsame Rathschläge fürhaben vnnd Frieden tractirn vnd handlen / auch Ewer Keyserlichen Majestät gegebener antwort (welcher was bald darauff erfolgt gantz zu wider) vnser Tochtermann auch seiner Erbländer/so jhme biß dahero vberblieben/ beraubt worden/in dem vom Hertzog in Bayern auß Ewer Keyserlichen Majestät befelch (wie er vorgibt) die Obern Pfaltz mit Gewaptneter handt eingenommen/vnd solches vmb solcher Vrsachen / welche biß hero gantz new vnd vngehöret/ da auß dero Antwort doch / welche von Ewer Keyserl. Majestät vnserm Abgesanden gegeben worden/erscheint/daß die Achts erklärung selbiger erthen eingestelt/ vnnd die Waffen nicht eher an die Handt genommen werden sollen /es were deñ vns solches zuvor drey Monat verkündigt/ vnd zuwissen gethan worden/ja daß auch nach solcher erfolgten Antwort auff Ewer Keys. Maj. befelch die Vnter Pfaltz feindtselig angefallen / vnnd der gröste theil derselben von dem Spanischen Kriegs Volck eingenommen werden/nicht ohne augenscheinliche Gefahr / vnnd verlust deß gantzen Landts/wo dieselbig nicht ohnuerhoffter weiß were entsetzt worden.

Dieweiln wir deñ nach vleissiger betrachtung vermerckt/was grosse Vngelegenheiten auß dergleichen verzug entstanden/vnd ins künfftig noch gröser entspringen würden/welche hernach viel schwerer könnten verglichen werden / dann die Hautpsach solcher zwitracht : achten wir gar billich / daß doch diesem vnglückseligen Wesen von Ewer Keyserlichen Majestät ein endt gemacht werde / zu solchem endt wollen wir fürschlagen was Ewer Keyserliche Majestät vnserm Tochtermann bewilligen / dann was von vnserm Thochtermann Ewer Keyserlichen Majestät solle geleistet werden / das erste belangendt / soll es nichts anderst seyn/ deñ was wir vnserm Tochtermann/da er auch im höchsten Glück stunde gerathen/ das ist daß nemblich Ewer Keyserliche Majestät jnen wider wollen zu vorigen gnad vnd gunst auffnehmen/ vnd kommen lassen vnd jm seine Erbländer vnd Titul

wider zustellen / welche er gehabt / ehe denn er sich der Böhmen angenommen.

Das ander daß er zu leisten schuldig ist dieses.

Zum Ersten / daß er Vnser Tochtermann was er für Recht vnnd Anspruch zum Königreich Böheimb vnd derselbigen angehörigen Ländern hat / vnd zu haben vermeint / für sich vnnd seinen Sohn derselbe sich verzeihe vnd begebe.

Zum andern / daß er mit schuldiger Vnderthänigkeit An- vnd Ehrerbietung E. Keyserlichen Maj. sich vnterwerffe / wie in dergleichen Fällen zugeschehen pflegt von Fürsten Jhme an Standt vnd Würden gleich.

Zum dritten / daß er solche Versöhnungs Gutthat von Key. Maj. durch ein Fußfall bitte.

Zum vierdten / daß er nicht durch heimliche Bündnussen / oder auff andere Weiß den Frieden vnnd ruhwigen Zustandt Ewer Keyserlichen Mayestät Königreich / oder Fürstenthumbe Regierung hindern oder vervnruhwigen wölle / sondern hergegen das alles gerne / vnnd ohne falsch thue was zu Bekräfftigung deroselben Hochheit vnd Gewalt dienet vnd nutzet.

Zum fünfften / was die andere Fürsten deß Röm. Reichs / so wol die Geistlichen als Weltlichen betrifft / mit welchen solche Vneinigkeit newe widerwillen entstanden / soll er mit jhnen / so viel an jhme ist / wider versöhnet werden / vnnd hinfüro trewlichen / auffrechten Frieden / vnd Freundschafft mit jhnen halten / auch solche rechtmessige vnnd billiche Mittel für die Handt nehmen / welche alle Zänck auffzuheben / am füglichsten seyn werden / damit alle Feindschafften todt vnnd ab: auch ein Vergessenheit alles Vnglücks / so auß solcher Vneinigkeit entstanden / auffgerichtet werde.

6. Dieweiln sich viel köndte zutragen / welche ich nicht genugsamb erkandt / vnnd biß dahero gantz vnbewust / vnd doch dieser Vergleichung müsten nothwendigkeit einverleibt werden / nehmen wir auff vns / da anderst E. Keys. M. was hierin zuthun / anzeigen wird / daß Vnser Tochtermann diesem allen der Vernunfft vñ Billichkeit nach gehorchen muß / welche vnsere Intercession vnd Vorbitt / wenn E. K. M. mit solchem Gemüth annehmen wirdt / als Wir solche anbringen / wirdt solches ein Augenscheinlich ansehen seyn / dero geneigten Willen gegen Vns / welches / wie angenehm vns solches seyn werde / wollen wir mit allerley freundlichen Diensten so wol gegen E. Keyserl. Majest. alß dem gantzen Hauß Oesterreich widerumb bezeugen / auch mehrere Verbündtnuß / so es deren gefällig / auffrichten / Da aber welches fern sey / solch Vnser rechtmessig begehren kein statt haben würde / oder newe hindernussen auß den vorigen gesucht wurden / dieweil allbereit viel Monat verlauffen / in dem E. Key. Maj. mit andern Fürsten sich vnsers begerens halben berathschlagt / in dem nechsten von sich gegebenen Schreiben aber Ew. Key. Maj. versprechen / Sie wolle in kurtzem anzeigen / was sie dieses Händels halben beschlossen zu thun gewilt / also wirdt es vns niemandt verdencken wann wir frey offentlich / vnnd vor der gantzen Welt / die Waffen an die Handt nehmen / vnd vor die Vätterlichen vnnd Erbgüter vnnd Tittul Vnserer Einigkeit streiten / dieweiln wir derselben von Natur vnnd Gerechtigkeit / auch Vnserer Königlichen Würden halber Schutzherr seyn / insonderheit weiln wir jhnen nicht begehren newe Titul zuerlangen welche der Pfaltzgraffe dazumahl ohne Widersprechen hat / als wir jhme Vnsere einige Tochter verhewratet / den durch GOttes Gnaden Jhre verliehene viel Kinder / so gantz Hülffloß lassen gantz vnbillich were / Ew. Keys. M. hat sich auch nicht zubeklagen / oder vber vns zubeschweren / daß demnach wir alle Mittel an die Hand genommen / dardurch wir verhoffen zu vnsern rechtmessigen Begehren vnd Wunsch ohne Waffen vnnd Gewalt zugelangen / nach solchen vergeblichen fürhaben / wer vns ein newer Defensionweg gesucht werden.

Demnach aber gewiß ist / daß solches ohne der gantzen Christenheit Schaden nicht geschehen kan / ohne Zurüttung deß allgemeinen Friedens mit dem Hauß Oesterreich / deme wir sonsten jederzeit wolgeneigt zugethan gewesen / bleibt es bey dem / daß Ewer Keyserliche Majestät deren hohen Verstandt vnnd GOttes Forcht nach / solchem künfftigen Vbel bey Zeiten vorkommen / vnd Vnserer Brüderlicher Freundschafft / vnd geneigten Willen lieber gebrauche / denn zu gewaltsamen Rahtschlägen auch wider Vnsern Willen Vns nöthige / GOTT der Allerhöchste erhalte Ewer Keyserliche Mayestät lange zeit bey glückseliger Wolfahrt / vnnd wende deroselben Gemüthe / damit der allgemeine Fried vnnd Einigkeit / in der Christenheit erhalten werde / Datum Steydane 12. Novemb. stylo veteri, 1621.

Ew. Mayest.

Liebster Bruder

Jacobus / &c. König / &c.

Das L. Capitel.

Hiernechst / vnd als sich der Krieg vnd Vnfrieden in der Ober Pfaltz etwas gestillet / mitlerweil aber Fürst Christian von Braunschweig auß dem Nider-Sächsischen Creyß mit einer ziemlichen Kriegs Armee / auff deß Churfürstenthumb Meyntz vnnd Fürstenthumb Hessen Herrn Landtgraff Ludwigen von Darmbstatt zuständig sich einquartiert / vnd grossen Schaden dem samptlichen Landt zufügen lassen / seynd zwischen Herrn Landgraff Moritzen von Cassel / vnd dann H. Landgraff Ludwigen von Darmbstatt wie auch andern Fürsten vnd Herrn / wie wenigers nit von vorgedachtem Hertzogen Braunschweig selbsten / nachfolgende Schreiben gewechßlet worden.

Als in gemeinem Geschrey vnd Zeittungen erschollen / daß auff 13. Compagny Reutter / so sich vnter Hertzog Christian zu Braunschweig vnnd Lünenburg / Bischoffen zu Halberstatt / &c. versamlet / vnd S. F. G. den Chur Meyntzischen Grentzen in Hessen sich genähert / auch Bericht einkommen / daß solch Volck den Achtzehenden Novembris in den Chur-Meyntzischen Dörffern Ampts Amönebürg / so ein gute Meil Wegs von Marpurg liegt / nemblich zu Allendorff / Künßdorff / Gleen vnnd Romberg vnversehens eingefallen / vnnd mit den armen Leu-

then sehr vbel gehauset / in Meynung / jhren Weg vnd Fortzug durch Herren Landtgraffe Ludwigs zu Hessen Fürstlicher Gnaden Landt / vnnd durch die Wetterawzunehmen / darneben auch sehr betrawet / in Sein Landtgraffen Ludwigen zu Hessen Fürstlicher Gnaden Landt vnnd bey dero Vnderthanen / weniger nicht als bey den Chur Meyntzischen beschehen / zuhausen / vnnd dieselbige heimbzusuchen / Ist von Sein Landtgraffen Ludwigen Fürstlichen Gnaden zu Hertzog Christians von Braunschweig Fürstliche Gnaden ein Abfendung beschehen / vnnd deroselben entgegen geschickt worden / Seine Fürstl. G. von angezogenen jhrem Intent vnd Fortzug / weil sonderlich die beyde Keyserliche in den VnterPfältzischen Landen liegende Generaln / dieselbe vber Rhein vnnd Meyn zukommen / zu verhindern entschlossen gewest / gütlichen abzumahnen / vnd dieselbige zum wider Zurückzug zu erinnern.

Eher nun von gemeldtem Abgesandten die Relation zurück kommen / ist vnderm Dato den 22. Novembris gewisser bericht angelangt / was gestalt solch Halberstattisch Kriegsvolck / nach dem dasselbige die Chur-Meyntzische Schloß vnd Statt Amöneburg vnnd Newstatt eingenommen / an obhochermeldtes Herrn Landgraffe Ludwigen zu Hessen / &c. Fürstl. G. Land-Gräntzen / Flecken vnnd Dorffschafften / wider alles verhoffen geruckt / vnnd nicht allein etzliche Seiner Fürstlichē Gnaden Vnderthanen darnieder vnd zu todt geschossen / vnd denselben Pferdt / Viehe vnnd andere Sachen mehr genommen / sondern auch theil Seiner Fürstlichen Gnaden Adelichen Beampten vnnd Landtsassen fast außgeplündert / vnd denselben allerseits Gewalt / Bedrangnuß vnnd grossen Schaden zugefügt / Inmittelst ferner erfolget / daß Hertzog Christian zu Braunschweig / &c. mit dero Kriegs-Volck auß dem Ampt Amöneburg / als Seine Fürstliche Gnaden solch Ampt / wie auch die Newstatt zuvor besetzet / mit dem vbrigen Jhrem Volck weiter herauß in Hern Landgraffen Ludwigs zu Hessen Fürstenthumb nahe ahn deroselben Vestung Giessen in den Bußeckerthal gerucket / darinnen sich deß Haupts Orths / grossen Bußecken bemächtigt / vnder dessen deß Keyserlichen Bayerischen Feldtlägers General Obristen Wachtmeister / &c. Herr Johann Jacob / Graffe zu Bronckhorst / Frey Herr zu Anholdt / &c. Obrister / mit seinem vnnd andern Meyntzischen vnnd Hessischen Darmbstattischen Volcks allgemach herzukommen. Derowegen sich die Halberstättische wiederumb in berührt Ampt Amöneburg reterieret / am siebenden Tag Decembris zu Mardorff vnder Amöneburg ein Wagenburg geschlagen / vnd an Herrn Landtgraff Ludwigs Beampten vnnd Vnderthanen Jhrer Fürstl. Gn. Aempter Alßfeldt vnnd Homberg an der Ohm nicht allein allerhandt bedröwlich Befelche abgehen lassen / Sondern auch an die Hessen Darmbstattische Statt Alßfeldt eine feindliche Aufforderung geschrieben / Dann auch nach der Handt in solchem Ampt Alßfeldt etliche Dörffer nicht allein außgeplündert vnd beraubet / sondern auch etliche Dörffer als Wahlln vnd Gleymen in Brandt gesteckt vnd verbrandt / auch hernach die Newstatt vnnd andere daselbst herumb gelegene Meyntzische Flecken ebenmessig in Brandt gesteckt vnd alles außgeplündert: Was nun vnter solchem feindlichem Beginnen vor Handlungen vnd Wechselschreiben zwischen Herrn Landtgraffen Ludwigen zu Hessen / &c. als auch dē Herrn Hertzogen zu Braunschweig / so dann Herrn Landtgraffe Moritzen zu Hessen Fürstl. Gnad. hinc inde ergangen / das ist auß folgenden Copien auß führlich zusehen.

Das LI. Capitel.

Extract Fürstlicher Hessischer Darmbstattischer Instruction auff S. F. Gn. Gesandte an den Hertzogen zu Braunschweig / sub dato 21. Novembr. Anno 1621. Er soll nach der Reichs Ordnung den Paß vnd Durchzug nehmen mit seinem Kriegsvolck.

DJe Gesante sollen sich zu Hertzog Christian zu Braunschweig Bischoffen zu Halberstatt / &c. verfügen / S. L. vnser mit gegebenes Creditiuschreiben einantworten lassen / vnd wann sie zur Audientz gelangt / deroselben nechst Vermeldung gebührender Begrüssung anzeigen. Nach dem ein Geschrey erschollen / ob solte sich in den Nieder-Sächsischen Landen ein Kriegsvolck versamlen / so vorhabens sey / jren Weg nacher dem Rheinstrom zunehmen / daß benachbarte Chur-Fürsten vnd St. den grossen Schaden / denen sie nun etliche Jahr hero von derogleichen Durchzügen vnd Einlagerung empfangen / noch nicht vberwunden / darneben sie vnd wir vns erinnert / was gestallt die Rö. Key. M. vnser allergnädigster Herr / in dero außgangenen Keys. Mandaten den St. deß Reichs / mit Antrowung deren darauff gesetzten Straffen allergnädigst ermahnet / keinem an- oder durchziehenden Kriegsvolck den Paß zu gestatten / noch denselbigen einigen Vorschub zuthun / sie hetten dañ der Reichsordnung sich in allē qualificiert gemacht: Nun wir als gehorsamste Chur- vnd Fürstē solchen ins Reich außgangen Mandaten zu gehorsamen sich schuldig befinden / so hetten wir vor nötig angesehen / seine Hertzog Christian zu Braunschweig L. dessen bey rechter zeit vnd eher sie mit dem Kriegsvolck fortrucken / wolmeinendt freundtlich zuverständigen / vnd sie zu ersuchen / ob etwann sie ausser dergleichen Qualification sich befinde / dieser Landen mit dem Durchzug / Einquartierungen vnnd derogleichen zuverschonen vnd zu rück zuziehen / Signatum Darmstatt den 22. Novemb. An. 1621.

Das LII. Capitel.

H. Hertzogen Christians zu Braunschweig / &c. Resolution an Hessen / Darmstatt / sub dato 24. Nov. 1621.

DVrchleuchtig Hochgeborner freundlicher lieber Vetter vnd Oheim.

Ew. L. seye vnser dienstfreundlich Gruß vnd was wir mehr liebs vnd guts vermögens jederzeit bevorn / was dieselbe durch jhren Abgesandten vns mündlichen fürtragen lassen / daß haben wir mit mehrerm freundvetterlich verstanden / wollen E. L. hinwiederumb Dienstfreundlichen versichern / daß wir vmb deroselben Länder zu durchmarschieren vnnd zuverschonen nach Müglichkeit befleissen wollen: Weilen wir aber glaubhafft darbey verstehen / daß dieselbe willens / nicht allein Vns den Paß zu behindern /

sondern auch vnsere Trouppen zuschlagen/welchs wir dann nit glauben / vnd zu Ewer Lieb vns solches nicht versehen / weiln wir nicht feindlichs gegen dieselbe attentiren/da vns aber vber verhoffen/in einem oder andern quaeds begegnen solle/so seynd wir gleichfals resoluirt/gegen denselben vns zuwidersetzen/vnnd widerumb quaeds zuerweisen / welches wir doch lieber gevbrigt seyn wolten / vnnd seynd vmb Ewer L. wir alle Freundschafft zugethonen/auch ohne das zu Freundvetterlichen Diensten geneigt/Datum Martorpff am 24. Novembris/An. 1621.

Christian von GOTTes Gnaden Hertzog zu Braunschweig vnnd Lünenburg/ꝛc.

Christian/ꝛc.

Das LIII. Capitel.

Herrn Landtgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. Widerantwort an Herrn Hertzog Christian zu Braunschweig sub dato den 26. Nov. An. 1621.

Summarien.

Seinem versprechen zu wieder vernem er/das sein Reuter schon in jhre Obrigkeit eingefallen mit Feindtsgewalt / verhofft ein Execution gegen die Thäter. Was den Paß anlangt sey Key Befelch durch Cordubam, das man keinem Volck so wider die Keyserischen im Anzug den Paß vber den Rhein vnd Mayn gestatten sol/ jhr in etwas gegen Verfassung sey wegen der antrowende gefahr sonsten niemand zuschaden. Sonsten/ werden jhm beyde Corduba vnnd Tilly entgegen ziehen.

VNser freundlich Dienst vnnd was wir mehr liebs vnnd guts vermögen jederzeit zuvor:

Ehrwürdiger Hochgeborner Fürst/freundlicher lieber Vetter. Vns haben vnsere zu Ew. L. abgesandte Räthe/Amptmann vnd Forstmeister / Melchior von Lerbach/ Wilhelm Schetzel zu Mertzhausen vnd Vlrich Eberhard von Buseck / ꝛc. Vnterthenig zuerkennen gegeben / was massen sie vnsere jhnen anbefohlene Werbungen bey E. L. abgelegt/ vnnd hinwiderumb von dero dahin beantwortet worden / daß dieselben nit gesinnet / vnsern Vnterthanen einiges Leydt zuzufügen/da dero der Paß nit gesperret / noch jhr intent gehindert würde/ E. L. vernehmen aber vor gewiß / daß wir mit vnsern Außschuß in fleissiger Verfassung/ auch mit werben Reutter vnnd Knechten im Arbeit wehren/neben Chur Maintz vnnd Würburg den Paß zusperren/wolten sonsten Vns vnnd den vnserigen kein ohngemach zufügen / daß nun Ewer Lieb gegen Vns sich so freundlich erbieten / das vermercken wir mit Freundvetterlichem Danck/ vnnd wie wir deroselben verhoffentlich bißhero zu keinem andern Vrsach gegeben / als seynd wir hinwiderumb Ewer Lieb Freundvetterliche wolgefällige Dienste zuerzeigen geneigt: Wir vernehmen aber hingegen/daß E. L. Reutter schon hin vnd wider in vnsere Obrigkeit eingefallē/ Vnsere arme Vnterthanen zu boden geschossen/vnd nider gehawen/Vnsern Amptmann Lerbachen vnnd den von Tschernemel zu Friedelnhausen / ꝛc. geplündert vnnd vast vbel gehauset/vnnd weil E. L. sich jhres mißfallens solcher Vergewaltigung halber erklert/ wollen wir der Hoffnung seyn / auch dieselbe freundtlich ersucht haben / gegen die Thäter eine solche ernste Inquisition vnnd Execution vorzunehmen / daß daran andere ein Abscheuens empfangen/vnnd fürohin dergleichen sich nicht mehr vnterstehen.

Anreichend E. L. intent bey diesem Durchzug / da lassen wir dasselbe/als eine vnbekande Sache/auf sich selbst beruhen: Es ist aber deß Passes halber an deme/ Als der Vice General deß Keyserlichen Nider Burgundischen Feldlägers deß Anzugs hiebevorigen vnter den von Thona ankommenden vnnd mehr andern nachfolgenden Kriegsvolcks berichtet vnnd dabey gemutmasset / Als ob solches gegen die Römische Keyf. Majestät vnserm allergnädigsten Herrn angesehen seye/daß so wol an vns/als andere benachbarte begert worden / selbst zuverschaffen / daß keines Orths vber Rhein vnnd Mayn einigem Volck / so den Keyserlichen zugegen ankommen würde / der Paß gestattet würde/oder aber würde man es gegen den jenigen / so darzu vorschub gethan zu anden wissen/ Als nun darauß ohnschwer zuschliessen gewesen / wann nit ein jeder Stande seines Orts solchen Durchzug verhütete/daß derselbe Sedem belli vnvinbgänglich in sein eigen Fürstenthumb vnd Lande ziehen würde/hat man vor gut angesehen/ gedachtem von Dona oder dem Commissario Hohenbrock diser Sachen gestalt zuerkennen zugeben/vnd sie zur vmbkehr zuermahnen / ingestalt dann dieselbe die ohnmüglichkeit vnnd Gefahr jhres intents zeitlich betrachtet / vnd das vortpassiren eingestellet.

Dergleichen Meynung haben wir E. L. auch jetzmals wolmeynend zuerkennen geben wollen /in Hoffnung sie werden je nicht begehren / vnserm Fürstenthumb vnd Landen zu desselben endlichen Verderben vnd Vntergang einen vnverschuldeten Krieg vnd Sedem desselben durch jhr vorhabendes vortrücken zuzuwenden / oder auch sich selbst inn Gefahr zustürtzen.

Daß wir aber mit vnd neben etlichen andern dieses Ober-Rheinischen vnnd der Benachbarten Crayses Chur: Fürsten vnnd Ständen bey so vorlauffenden Sachen vns in etwas Verfassung stellen müssen / die antrohende Gefahr vnnd Ruin deren Landen so viel müglich von den Gräntzen abzuwenden / das werden versehentlich E. L. noch jemandts anders vns so wenig verdencken / als wenig den Nider Sächsischen Crayß Fürsten vnd Ständen zuverkehren/daß sie keine Durchzüg / so den Reichs Ordnung zugegen vorgehen/mehr nach zusehen entschlossen.

Wann nun vber dieses es allbereit so weit gelangt/ daß die beyde Generaln der Nider Burgundischen vnd Bayerischen Armada entschlossen / vnnd in Anzug begriffen/E. L. zu Roß vnd Fuß entgegen zukommen / vnnd den Paß zuverhindern / auch Vnsers Fürstenthumbs vnnd Landten Wolfahrt daran zum guten theil hanget / vnnd dahero vns obliget hierauff ein wachendes Auge zu haben/E. L. aber vns/Vnser Fürstenthumb vnnd vnschuldige Vnterthanen/auch sich vnnd die jhrige selberst deren vor Augenschwebende gefahr so bald befreyen können/ (weil jhr ohne das der Paß vber Rhein vnd Mayn nit wird gestattet werden) wann sie sich so bald resoluiren / jhren Weg widerumb auß dieses Ober Rheinischen Crayses Grentzen zurück zunehmen / vnnd von jhrem intent abzulassen.

So haben wir auß besonderer freundlicher zuneigung vnnd antrawen / so wir zu E. L. bißhero gehabt / vnd von deren vns hinwiderumb je vnnd allwege dergleichen versehen / auch vnsers wissens zu keinem andern Vrsach oder Anlaß gegeben / dieser Sachen gestalt wolmeynentlich zuerkennen geben wollen / mit Freundvetterlicher bitte / sie geruhen hierin den verantwortlichen sichersten vnd besten Weg zuerwehlen / vnd es gewißlich darvor zuhaltē / daß wir als ein getrewer Freund vnd Vetter zu nit anders als was deroselben reputirlich vnd vorständig / rathen / solches auch bey Chur: Fürsten vnd Ständen / vnnd sonderlich vnsern Erbverbrüderten vnd Erbvereinten Chur: vnd Fürstlichen Häusern Sachsen vnd Brandenburg / wie nit minders andern vnsern nahen Verwandten / vnnd insonderheit den löblichē Fürsten zu Braunschweig / Lünenburg vnd Würtenberg hochrühmen / solchs auch gegen dieselbē zu allerbegebenden gelegenheit Freundvetterlich beschulden werden vnd wollen / vnd seyndt E. L. ohne das zu Freundvetterlichen wolgefelliger Diensterzeigung jederzeit geneigt / Datum Darmbstatt am 26. L. Nouembris / An. 1621.

Ludwig von GOTTes Gnaden / Landtgraffe zu Hessen / Graffe zu Catzenelnbogen / ꝛc.

Ludwig Landgraffe zu Hessen / ꝛc.

Eygenhändiges Postscriptum.

Summarien.

Bit er wolle dieser Land vnd Leuth verschonen / viel mehr sich wieder den Erbfeind gebrauchen lassen / das rühmlicher: Woll jhn vor entschuldigt halten.

NOch Hochwürdiger vnnd Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / E. L. mögen sicherlich glauben / daß ehe man von E. L. herauffzug etwas gedacht oder jemals darvon geredt worden / ich mich allbereit der Durchzüge wegen / nach dem Exempel deß Nider Sächsischen Crayses / mit den benachbarten verglichen gehabt / daß E. L. also gar nit gedencken dörffen / daß auß sonderbahrer Feindtschafft gegen E. L. ich etwas vornehmen wolte / dann ich allezeit mich mehr Freundschafft zu E. L. getröstet / als Feindschafft / bin auch jederzeit begierig gewesen / vnd noch / E. L. vnd allen jren Angewanden nach eusserstem meinem vermögen zudienen.

Bitte derowegen E. L. gar dienstfr. sie mich im wenigsten vngütlich verdencken wöllen / daß ich mit Ehren vnd Reputation / von der Nachbarlichen Correspondentz / die gleichwol nit weiter / als auff die vnversehene Durchzüge gehet / außsetzen kan / In die Pfältzische Sachen hab ich mich nie begehrt einzumischen / begehre es auch noch nicht zuthun / Weil aber durch die vielfältige Durchzüge diese Lande gar endlich verderbt würden / hat man vermög der Reichs Constitutionen weniger nit thun können / als Nachbarlich sich zuvergleichen / Bitte derowegen nochmals Ewer L. dieser Landen schonen / vnd an andern Orthen / etwan gegen den Erbfeind / jhr Lob vnd Reputation vermehren / dann jetzo E. L. mir die Freunde vnd arme Vnschuldige trücken / da sie doch an andern Orten / jhr dapfferers Gemüth der Christenheit zum besten mit grossem ruhm köndten sehen lassen / vnnd jhre Fürstliche Person mit grosser jhrer Reputation employren. E. L. bitt ich sie folgen mir mehr als andern / die es etwann nicht so gut als ich mit E. L. meynen / vnnd sie in diese Weitläufftigkeit stecken / sie reteriren sich in Gottes Namen / auß diesem Crayß nach den Niderlanden vnd nemen künfftig eine solche Resolution / wie ich jetzo geschrieben / darvon werden sie Ehr vnd grosse Reputation haben / vnd daß das meynste ist / darbey Gottes Segen zugewarten / Weil auch E. L. mich vor diesem gewürdigt / mich vor deren vnwürdigen Vatter anzunehmen / Als habe ich dahero die Künheit genommen / bey E. L. diese wolgemeynte trewhertzige Vätterliche Erinnerung zuthun / mit nachmaliger freundlicher Bitte / E. L. solche im besten zuvermercken geruhen wöllen / E. L. darmit Göttlichem Schutz befehlend / Datum den 27. Novembris / Anno 1621.

Ludwig von GOttes Gnaden Landgraffe zu Hessen / Graffe zu Catzenelnbogen / ꝛc.

Ludwig Landgraffe zu Hessen / ꝛc.

Das LIIII. Capitel.

Herrn Landtgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. erstes Schreiben an Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 16. Novembris / Anno 1621.

Summarien.

Bitt er woll bey dem Hertzog Christian daran seyn / daß er auß den Ober Rheinischen Craiß Gräntzen sein Abzug nem / woll hingegen jhr Landt vnnd Leuth helffen schützen.

VNser freundlich Dienst / vnnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen / jederzeit zuvor:

Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Bruder vnd Gevatter / Ewer lieb mögen wir freundtlich nicht verhalten / als wir berichtet / daß deß Ehrwürdig / Hochgebornen Fürsten / Herrn Christians / Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg / Bischoffen zu Hälberstatt / ꝛc. vnsers freundlichen lieben Vettern L. mit etlichen Compagnien geworbenen Reuttern an vnsers inhabenden Fürstenthumbs Gräntzen in den Benachbarten Chur Maynzischen Aemptern angelangt / vnnd mit plündern auch niderschiessen vnserer Vnterthanen fast rauch verfahren / daß wir etliche vnserer Räthe vnd Beampte zu S. L. geschickt / vnd dieselbe zum Rückzug ermahnen lassen / Demnach aber dieselbe einen als den andern Weg fort zupassiren begehrt / haben wir die Nottufft zu seyn erachtet / der Sachen Gestalt S. L. mit Vmbständen in Schrifften zuvernehmen zugeben / in gestalt auß der beygefügten Abschrifft sub lit. A. Ewer Lieb mit mehrerm mögen vernehmen.

Wann dann allen Vmbständen nach zubesorgen / wann S. L. auff dero Intent solten bestehen / es werden nicht allein dieselbe eine ohngewisse Schantz vnd Gefahr wagen / sondern auch den Sedem belli gar in vnser Fürstenthumb Hessen ziehen / weil förderlich zu besorgen / da sich S. L. wider setzen / oder auch stärcken

solten / daß auff der andern Seiten man auch sich mehren/vnd das Landverderben sich so länger so mehr häuffen würde: Aber an dessen Vorkommung Ewer L. so wol als vns vnd beyderseits armen vnschuldigen Vnderthanen hochmercklichen gelegen / So können wir nicht vmbgehen / E. L. als einen Fürsten zu Hessen/ꝛc. naheverwandten Vettern vnd Erbverbrüderten hierunter anzulangen / vnnd dieselbe zu ersuchen/ sie wöllen wie sie wol vermögen/hochgedachtes Hertzogen zu Braunschweig L. in Güte vnd Ernst beweglich ermahnen/ auß dieses Ober Rheinischen Creyses Gräntzen ohngesaumbt jhren Abzug zunehmen/ damit sie so wol von jhrer als E. L. auch vnsern beyderseits inhabenden Fürstenthumb vnd Landen die vorstehende grosse Gefahr vnd Landts verhergung abwenden mögen. Vnd wir seynd E. L. zu freundvätterlichen wolgefälliger Diensterzeigung jederzeit geneigt/Datum Darmbstatt den 26. Novembris/ Anno 1621.

Ludwig von Gottes Gnaden / Landtgraffe zu Hessen/Graffe zu Catzenelnbogen/ꝛc.

Ludwig/ꝛc.

Postscriptum.

NOch Hochgeborne Fürst / freundtlicher lieber Vetter/Bruder vnd Gevatter.

Wann E. L. Hertzog Christians zu Braunschweigs vnnd Lünenburgs L. dahin könden disponiren/daß dieselbe sich zurück begeben theten / vnnd vns solches in zeiten wissen liessen/ wolten wir möglichstẽ fleiß anwenden / ob angedeut Kriegsvolck sich auch wenden möchte/ehe es gar an vnsere Gräntzen kompt/ damit vnserer beyderseits Land vnd Leut verschonet werden mögen. Datum vt in literis.

Ludwig/ꝛc.

Aliud postscriptum.

NOch Hochgeborner Fürst / freundtlicher lieber Vetter/Bruder vnd Gevatter:

Nach deme wir der vorschwebenden gefährlichen Läufften halben / vnd daß man im Creyß mit der Creyßverfassung nicht fortkommen kan: vns nottringlich mit den Benachbarten einer Correspondentz / wie es in Durchzügen gehalten werden solle/ vergleichen müssen / Ob dann wohl wir hierdurch nichts anders gethan / oder nochmaln vorzunehmen gemeynt / als was vns die natürliche vnnd gemeine Rechte vnnd Reichs Ordnungen zulassen / auch die höchste noth vns gezwungen / vnd darumb nit darfür halten / daß jemandt / im wenigsten aber Hertzogs Christians zu Brunschweig / ꝛc. L. als mit deren wir zumahl in vngutem nichts zuschaffen/daher Vrsach haben oder nehmen könne / vns vnd vnsere angehörige zubelästigen / Da jedoch der guten zuversicht zugegen wir oder vnser Landt vnd Leuthe durch S. Lieb bey sich habendes Kriegsvolcks in einem oder andern weg beschweret / oder betrangt werden solten / So ersuchen wir Ewer Lieb hiemit als vnsern Erbverbrüderten / Krafft vnserer zusammen habenden Erbpacten / Sie wollen vns vnser inhabendes Fürstenthumb/Land vnd Leuthe mit allem vermögen schützen helffen / vnnd nach inhalt berührten Erbvertrags/ darzu mit Leib vnnd Gut/Land vnd Leuthen vns beholffen / gerathen vnnd beyständig seyn / Hingegen seynd wir deß Freundtvetterlichen erbietens / da E. L. gleichsfals dem Religion vnnd Landtfrieden zuwider vnnd ohne dero vervrsachung solten einige Betrangnuß leiden / daß wir als Erbverbrüderter derselben auch ebenmässig beyständig vnnd hülfflich erscheinen wollen/ freundlich bittend / bey bringern dieses vns jhrer zuverlässigen Antwort zuverständigen/ Sub eodem dato.

Ludwig Landgraffe zu Hessen/ꝛc.

Das LV. Capitel.

Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen / ꝛc. darauff erfolgte Antwort/sub dato den 2. Decembr. An. 1621.

Summarien.

Landtgraff Moritz antwort dem Landtgr. Ludwig/daß deß Hertzog Christians Kriegsvolck nicht allein inn Pfaltz/sondern auch der Staden Dienst bestellet/ welche er sich zu Feind zu machen nit begehre/sonderlich da er selbst dem Hertzogen Quartier gegeben / bitt woll zu entschuldiget halten/ in betrachtung er Churpf. Lehenmann/so wol als auch er Landgr. Ludwig. Verweist jhm heimliche Verbündnuß mit Catholischen Ständen. Ziegenhein.

VNser freundlich Dienst vnnd was wir mehr liebs pnnd guts vermögen jederzeit zuvor:

Hochgeborner Fürst/ freundlicher Lieber Vetter/ Bruder vnnd Gevatter / E. L. Schreiben de Dato Darmbstatt den 26. Nouembris ist vns diesen Sontäglichen Morgen vmb 7. Vhrn erst zukommen/ haben auß dessen Ablesung vnd beygefügtẽ Copeyen auch vnterschiedlichen Postscriptis so viel vermerckt/daß E. L. vns nit allein starck zu zuruck vermanung deß Ehrwürdigen vnd Hochgebornen Fürsten / Herrn Christians Bischoffen zu Halberstatt/Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburgs L. vnnd deren Kriegsvolck fleissig anmahnen / sondern auch vns starck betrawen/wo wir das nit verfügen werden / daß alsdañ notwendig Sedes belli in vnser vnd E. L. Land transferirt, vnd wir allerseits Landsverderben darüber gewertig seyn solten/vber dz auch darfür halten wollen/ daß wir vor hochgedachten Bischoffs vnnd Hertzogs L. hierzu wol mächtig seyn könten/vnnd dardurch die bevorstehende Landsgefahr den nechsten abzuwenden/vermöchten. Nun werden sich E. L. vnsers an dieselbe vnnd Chur Maynz L. jüngsthin de Dato Marpurg den 20. Nouembris abgangen anderwertlichen Schreibens fr. zuerinnern wissen / auch darauß ersehen haben/daß solch Kriegsvolck/so/wie wir nunmehr vernehmen / nit auff deß Königes zu Böheim/ vnnd Churfürsten Pfaltzgraffen L. Namen allein/ sondern auch zu Dienst der hochmögenden Herrn Staden zugleich mit geworben / geführet vnd durchgebracht/dasselbe auff zuhalten / oder wie E. E. L. L. Worte gelautet/zu schlagen vñ zurück zutreiben/ von vns zurück oder auffzuhalten / oder vns an denselben zuvergreiffen / vnd vns also dero mächtigen Principaln zu Feinde vnd zuwider zumachen / eben so wenig gebühren wöllen/so wenig als wir sonst intentioniret oder gemeynet vns wider Keys. M. vnsern aller gnädigsten Herrn / gebrauchen oder derofelben zu Nachtheil / was nicht in vnserm vermögen ichtwas widerfahren

fahren zulassen. So seynd wir auch glaubhafftig berichtet/daß E. L. selbst hochgedachten Herrn Bischoffens vnd Hertzogs zu Braunschweig L. Quartir vnd Durchzug verordnet/vñ wie wir gestrigs Nachts berichtet worden/ solte dasselbe Volck durch E. L. Lande allbereits durch vñ in andere fernere Quartir geführet worden seyn / haben auch seyt dessen S. Hertzog Christians L. in vnsere Nachbarschafft vorüber passirt / von dero intention fortrückung oder wo S. L. eygentlich hinkommen sey / nicht die geringste nachrichtung/wie dann auch jre L. als ein Herr von der Faust/ vnd gar nit von der Feder an vns deßwegen in Schriften nichts gelangen lassen / verhoffen also E. L. werden vns hierunder nochmals freundlich vor entschuldiget halten/bevorab weil wir E. L. andeuten nach/vor hochgedachten Herrn Bischoffs vnd Hertzogs L. in dieser Sachen gar nit mächtig/ derselben auch nichts præscribiren können/so wissen Ew. L. auch die beschaffenheit der Sachen selbst wol / welcher gestalt dieselbe so wol als wir ja vnser gantzes Fürstliches Hauß Hessen der löblichen jetzo harten betrangten Chur Pfaltz / so wohl als vielen andern Chur: vnd Fürsten deß Reichs mit Lehens Pflichten zugethan / vnd verwanth / auch noch newlich als hohe Manne jetztgedachten Chur Pfaltz gefordert vnd gemahnet wordē/ vnd daß E. L. selbst der Inhaber der Chur Pfältzischen Lehen ist. Dahero vns dann / gleich wie wir in vnsere Gedancken nicht genommen/in dieser priuat Böhmischen Sachen gegen Keyserl. M. vnsern aller gnädigsten Herrn / das geringste zubegehen oder zu moliren, sondern vns nach möglichkeit alles im H. Reich herkommenen gehorsambst vnd vnterthänigster Dienstleistung nie verweigert/also auch vngern wider vnsere Chur Pfaltz geleiste Pflicht incurriren / vnd daselbst vns eben so vngern verbrennen wolten / seynd gleichwol hierneben deß freundtlichen versehens / gleich wie sich E. L. in dero postscripto dahin freundlich vernehmen lassen/ daß sie sich vff begebende Fälle dero zwischen vns habenden Erbpacten Vereinigung vnnd Verbrüderungen erinnern/vñ da wir je vnverschuldter Sachen angegriffen werden solten / vns die schuldige Hülff zu leisten/ an præsentiren / also werden sie denselben/vnd weil dero vnsere Vnschuld genugsamb bekandt vnd am Tage/auff die vnverhoffte Fälle/vermöge dero Fürstlichen erbietens auch ohne dz befindlicher gebühr / Fürstlichen nach setzen / vnd haben sie sich hinwiderumb zuversichern/ daß auff den Gegenfall/vnd E. L. ausserhalb verschuldens / dafür sie sich gleichwol fürsichtig hüten/vnd mit eintrettung vngewönlicher/ auch den Reichs: vnd Creyßverfassungen nit einverleibter heimblicher Verbündnuß mit Catholischen Ständen / deren intent vber die Evangelischen leyder als zuviel außgebrochen / vnnd vor jedermans Augen vnd Ohren gekomen/bey leib keine Vrsach suchen oder geben wöllen/solten betrangt vnd vnbefügter weise angefallen werden/Daß wir vns dann vorangeregter zusammenhabenden Pacten vnd Vereinigungen vnd Verbrüderungen/gebührlichen erinnern / vnd das jenige verschaffen vnd leisten wollen/ warzu vns dieselben anweisen / Vnd wir seyndt E. L. zu Freundevetterlicher Dienst erzeigung jederzeit geneigt / Datum in vnserer Vestung Ziegenhayn den 2. T. Decembris/Anno 1621.

Moritz von Gottes Gnaden Landgraffe zu Hessen/
Graffe zu Catzenelenbogen/ꝛc.

Moritz Landgraffe zu Hessen/ꝛc.

Post scriptum, Klagt vber den Spanischen Einfall auff sein Hauß Rheinfelß.

ACh Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter/Bruder vnd Gevatter:

Mögen wir E. L. freundlich nicht verhalten was vns die Spannischen ohnlängsten nemblich den 21. jüngst verflossenen Monats Novembris vor einen vnversehenen bossen / in vnser Nider Graffeschafft Catzenelenbogen erwiesen / inn dem sich deroselben etlich 100. theils Wallonen / theils Teutschen/ zu Oberwesel vnsere Schutzverwandten Statt versamlet / vnnd sich durch einen Bürger deß Orths in der Nacht vnd aller stille an vnsere / hinder vnserm Hause Reinfelß gemachte Schantzen führen lassen / dieselbe eingenommen/ vnnd so baldt auff ermeldtes vnser Hauß vnderschiedliche Mußquetaden gethan / auch vollends dasselbe durch einen Tamburin im Namen deß Königs von Hispanien vnnd Keyserl. Majestät vnsers allergnädigsten Herrn / auffordern lassen / hetten sich auch weiter vnnd mehr Thätlichkeiten/ wann nicht vnser deß Orths verordneter Wachtmeister vnnd Capitain / nach dem sie jhn auff jhr vnziemliches zumuthen kurtzen vnnd richtigen Bescheid gegeben/ sich mit den jhrigen so baldt ermahnet/ vnnd inn die vnbefügte Occupanten der Schantz gesetzet/ vnnd jhnen dieselbe so baldt wiederumb abgetrungen/ daß sie ohne einigen Verlust/ oder Beschädigung der Vnserigen deren ein gut theil erleget / auch ein theil gefangen / welche jhnen den gantzen Handel hernach entdecket: Wann wir Vns dann durch solchen vnverwarnten Vberfall vnnd Zunöhtigung billich zum höchsten beschweret befinden / inn Erwegung wir jhnen hierzu nicht die geringste Vrsache in der Welt gegeben/vnd dann dieses eben dieser Casus ist / darüber wir mit aller Billichkeit Ew. Liebd. Assistentz / Beyspreng// vnnd Vertrettunge von nöhten/ zu fordern haben.

Als ist an dieselbe vnser freundlich gesinnen / sie wöllen vns dennechsten / weil Summum periculum in mora, schrifftliche Erklärungen widerfahren lassen / was wir vns zu vnserer betrangten Landen vnd Leut besten zugetröstē vnd zu versehen haben mögen/ würd auch solche Sache zubefördern nicht vndienlich seyn / da es E. L. also gefällig / daß eine eylende Zusammen Ordnung vnser beyderseits vertrawetē Räthen / vnd vmb gewinnung der Zeit willen an vnsern Landgrentzen / vnnd da es dero nit zuwider/etwa zu Schrecksbach / oder Willingshausen gegen dem 7. Tag dieses Monats alten Calenders / oder so bald es jmmer E. L. gelegen / angestelt vnd ergehen möchte / darzu wir vnsers theils / zwey von Adel vnd einen gelehrten Rath abzufertigen erbietig / vnnd erwarte hierauff E. L. forderliche nachrichtliche Erklärung/ Datum ut in literis.

Moritz Landtgraffe zu Hessen/ꝛc.

Das LVI. Capitel.

Herren Landtgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. zweytes Schreiben an Herrn Landtgraffen Moritzen zu Hessen/ꝛc. sub dato den 7. Decemb. Anno 1621.

Summarien.

Vermeldet/Er sey von etlichen Puncten so von jhm vorgestochen/nit recht bericht: vnd ob die Landgraffen zu Hessen Chur Pfaltz mit Lehen verpflicht; so weren sie doch auch Keys. May. verpflichtet: Ermahnet jhn abermahl zur gemeinen Hülffleystung ohngeachtet der zugelassenē Correspondentz mit etlichen Catholischen. Von der Rheinfelsischen Impressa wisse er nichts. Darmbstatt 7. Decemb. Anno 21.

VNser Freundtlich Dienst vnd was wir mehr liebs vnnd guts vermögen jederzeit zuvor.

Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter/ Bruder vnd Gevatter / ꝛc. Ew. Ld. widerantwortlich Schreiben sampt einem Postscripto vom 2. dieses/ den Halberstattischen Kriegszug in diesem Ober Reinischen Creyß betreffendt/ist vns wol zukommen/ dessen Inhalt wir nottürfftiglichen verstanden.

Daß nun Eingangs E. L. vnser wolmeynend Erinner- vnnd Ersuchungs Schreiben vor eine Bedrohung außdeuten / deßfalls beziehen wir vns auff den Buchstaben vnsers Schreibens / welcher nichts anderst außweisset/als vnsere getrewe Sorgfalt/vor vnser gantzes Fürstlich Hauß Hessen / vnnd demselben angehörige Land vnd Leute von denen Sedes belli bey solchem Zustand nicht füglicher zuwenden/als wann Hertzog Christians zu Braunschweigs Liebd. dahin were zuvermögen gewesen / wiederumb auß Vnsers Fürstenthumbs Grentzen vnnd derselben Nachbarschafft mit seinem ankommenden Kriegsvolck zuweichen.

Was aber sein deß Hertzogen Ld. Intent bey solchem vornehmen gewesen / darvon haben wir vorhin keine Communication gehabt / als wessen vns Ew. L. jetzo berichtet/die wir aber auff sich beruhen lassen/ Es ist auch Vnsere Meynung nie gewesen/wie noch/vns frembder Sachen vnnd Kriegen anzunehmen / allein haben wir darfür gehalten/ weil S. Liebd. Vnser gantz vnauisiert / an Vnser Gräntzen gerückt / vnd ihre vnterhabende Reutter nicht allein gegen Vnsere Beampte vnnd Vnderthanen ohnverschuldter Sachen/mit niederschiessen/hawen vnd plündern/so vbel gehauset/sondern auch gar in vnser inhabendes Fürstenthumb eingefallen / daß vns dardurch zu wachen angesagt worden sey / Hierumb vnd weiln Ew. L. vns verpflichtet/mit Leib vnd Gut / Land vnd Leuth gegen alle dergleichen Vnfälle vns vnd vnsern Landen vnd Leuthen/beholffen/ gerathen vnnd beyständig zu seyn/ haben wir dieselbe freundlich ermahnet / weil durch das gemeine Geschrey erschollen / daß auff dieser Reiß E. L. in der Person bey deß Hertzogen zu Braunschweig L. gewesen / vnd dieselbe einander wol vermöget / Sie wolten S. Ld. in güte vnnd ernst ermahnen/ auß dieses Ober Rheinischen Creyses Gräntzen/jhren Abzug zunehmen / vnnd wissen vns deren hierbey angezogenen Wort zuschlagen vnnd dergleichen / als sie dann auch nicht in deren bey vnserer Cantzley allhier behaltenen Abschrifft befindlich/ nit zu erinnern / halten jedoch nochmaln darfür/ wann E. L. es ein Ernst auß vnsern Grentzen den Sedem belli zuwenden / sie hetten diß falls bey S. deß Hertzogen L. auff angedeutete maß/wol etwas würcken können/ Ew. L. seynd in deme auch gar vnrecht daran/ als ob wir S. Ld. in vnserm inhabenden Fürstenthumb das Quartier vnnd Durchzug verordnet/weil wir darunter nicht eines ersucht worden/geschweigen daß wir solches der Reichs-Ordnung zu wider verstattet haben solten.

Der Churfürstlichen Pfaltz Vbelstandt ist Vns von Hertzenleyd / hofften auch wann vnsers Vettern deß Pfaltzgraffen L. vnsern getrewen guten Rath nit ausser achte gelassen/es würde weit besser in den Pfältzischen vnd Benachbarten Landen stehen / als wir jetzo leyder erfahren müssen/so seynd E. L. vnnd wir nit nurend der Chur-Pfaltz / sondern vor andern Allerhöchstgedachter Röm. Keys. M. vnserm allergnädigsten Herrn/wie auch Chur Meyntz / Würtzburgs vnd Fulda L. L. L. mit der Lehenschafft vnnd Fidelität verwandt/derowegen E. L. vnd vns obliget/ alles recht zu vnderscheiden/ vnd die Schuldigkeit Rechtlicher Gebühr nach nicht zu vergessen.

Belangend vnser freundliches Gesinnen vnnd ersuchen/vns als jhren Erbverbrüderten in allen vnverschuldten Fällen/als dieser ist/mit würcklichem Beyspring nicht zulassen / können wir auß der erfolgten geschraubten Erklärung nichts gewisses haben / ob wir gleich dem Landfrieden vnd Reichsordnungen zu wider betrangt werden/welches wir zwartten zu E. L. Verantwortung gestellet seyn lassen / Jedoch dieselbe hiermit nachmahln auff jhre thewre vielmahlige geschworne Pflicht ermahnet vnd requirirt haben wollē/ vns deßfalls mit Raht vnnd That beyzuspringen/ dawider sie sich dann mit deren vnter etlichen Catholischen/vnd Euangelischen Chur-Fürsten vnd Ständen / deren wieder die Reichs-Ordnung vorgehenden Landverderblichen Durchzügen vnnd Vergewaltigung halber längst vor diesem Braunschweigischen gehörten Zug verglichenen/ vnnd so wol in den Rechten als Reichs-Ordnungen zugelassenen Correspondentz im wenigsten aufzuhalten oder zu entschuldigen/ Weil solche Defensions Correspondentz einzig vnnd allein zu Erhaltung der Reichs Ordnung vnnd eines jeden vnschuldigen Landt vnd Leuth angesehen / vnnd darumb vornemblich auch nicht vberflüssig gewesen/ weil E. L. sich zu mehrmaln also erklärt/daß man sich auff jhr Creyß Obristen Ampt nichts zu verlassen gehabt.

Schließlichen die auff Rheinfels vnnd darbey gebawte Schantz von den Spinolischen vorgenommene Impressa belangend / ist vns ausser Ewer Lieb jetzt gethanen Bericht nichts eigentliches oder mehrers wissend / als was die gemeine Zeittungen gegeben/ wöllen vns aber aller Beschaffenheit erkundigen/vnd vns allezeit vnserer jüngsten Erklärung gemeß/ vnnd nach Befindung der Sachen also erweisen / wie es die Schuldigkeit vnnd geschworne Erbpacten erfordern / ob Wir auch gleich zur Zusammenkunfft vnserer beyderseits Räthen auff heut dato verstehen wollen / ist jedoch Ewer Lieb Schreiben vns allererst gestern vnnd so spath zuhanden kommen/daß wir solche Zeit Vnsere Räthe auch nicht hetten an den vorgeschlagenen Orth absenden können / Freundt-

licher

licher Zuversicht / sie vns deßhalben vor entschuldigt werden nehmen.

Vnd wir woltens E. L. zur Widerantwort freundlich erfolgen lassen / Seynd deroselben auch zu Freund Vetterlichen wolgefälligen Diensten allzeit geneiget / Datum Darmbstatt den 7. Tag Decembris, Anno 1621.

Ludwig von Gottes Gnaden / Landtgraffe zu Hessen / Graffe zu Catzenelnbogen / ꝛc.

Ludwig Landtgraffe zu Hessen / ꝛc.

Das LVII. Capitel.

Herrn Hertzog Christians zu Braunschweig vnd Lünenburg Feindtlich Auffforderungs Schreiben an die Hessen Darmbstattische Statt Alßfeldt / sub dato den 6. Decembris 1621.

VOn Gottes Gnaden Christian Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Erbare liebe Besondere / Als Wir diesen Abendt zur Newstatt mit vnserer Cauallerei ankommen / vnnd dann gäntzlichen resoluirt seyn / Euch zugleich vnter vnserm Commando vnd Gehorsamb zubringen / dahero sie sich ansehend dieses bey vns sollen accommodiren / vnnd jemanden desserwegen zu vns abfertigen / so sich desserwegen mit vns hetten zu vergleichen / bey Entständtnuß sollen wir mit euch ebener gestalt als mit die von Amenborgh procedieren / möget derowegen sonder fernere aduertentie ewern Schaden / so jhr wollet verhüten. Signatum Newstatt am 6. Decembr. Anno 1621.

Christian.

Das LVIII. Capitel.

Hertzog Christians zu Braunschweigs S. F. G. Absags vnnd Feindsbrieff an Herrn Landtgraff Ludwigen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 28. Nouembr. Anno 1621.

DVrchleuchtiger Hochgeborner freundlicher lieber Vetter / E. L. seyn vnser Freundvetterlich Gruß / vnd was wir sonsten mehr liebs vnd guts vermögen bevorn / deroselben Schreiben vnter dato den 26. huius, selbiges ist vns heut zu recht behändiget / haben darauß mit allen Vmbständen dessen widerwertige Meynung verstanden / wann wir dann ein anders vns gegen E. L. versehen hetten / daß dieselbe nichts solten mit jhrem Außschuß mit behinderung deß Passes / attentirt haben / so vermercken wir doch daß dieselbe mit jrem vermeynten Außschuß als auch angenommenen Reuterey vnd Fußvolck den Paß zu verhindern entschlossen / weil vns aber Ew. L. Außschuß vnd geworbenes Volck keinen abschrecken machet / viel weniger vns von deroselben Persohn vnd Anhang das geringste beförchten / darzu daß auch der Niderburgundischer Creyß vns den Paß vber Rhein vnd Mayn ebener massen zu behindern geneynt / vnd also vns desserwegen den Weg nach dem Niderlandt disreputirlich habt hingewiesen / so haltet es doch darfür / daß wir also vorsehen / vnnd also resoluirt / daß wir mit GOTTES Hilffe gegen allermänniglich spiet vnnd Behinderung vnsere vorgenommene Intention effectuiren vnd vollnziehen wollen / Vnd mögen dieselbe jre Reputation durch zugemuthete Vngelegenheit / die sie bey andern Benachbarten vnrühmlich erweiset / selbst in achtung nehmen / vnd sich hernechst selbst wissen darvon zupurgiren / vor vnsere Person werden wir das vnserige wissen zuverrichten / vnd so wir im geringsten von dieselbe attacquirt solten werden / so haltet es gewiß darnor / daß wir dermassen in deroselben Landen haussiren werden / daß es denselben geruhen vnd Kindskinder darüber sich sollen zubeklagen haben / Vnd ist diß deroselben zur nachrichtung hinwiderumb geschrieben / Signatum Newstatt am 28. Nouembris / Anno / ꝛc. 1621.

Christian / ꝛc.

Das LIX. Cap.

Herrn Landtgraffen Moritzen zu Hessen ꝛc. zweytes Schreiben an Herrn Landtgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. sub dato den 14. Decembris / Anno 1621.

Summarien.

Landtgraff Moritz an Landgraff Ludwig. 1. Entschuldiget sich daß er Hertzogs Christian von Braunschweig Durchzug nicht auffhalte / weil er schon weit durch / vñ er bey dem Obersten Crayß Ampt kein folge / auch es in seiner Macht nit stände. 2. Er hab jn nit ohn vrsach gewarnet / er sol sich deß Wesens nit annehmen / vnd daß die Vnderthanen mit dē einquartiren befelcht. 3. Er sey jm zwar verpflicht / aber mit gemessenen Pflichten / man halt jn vnbillich vor verdächtig mit dem Braunschweiger / oder daß er begehr Sedem belli in Hessen zusetzen. 4. Sie seyen Keyſ. vnd Churpf. Lehenleut / darumb man einem nicht weniger muß dienen als dem andern. 5. Entschuldiget sich wider wegen deß Creyß Obersten Ampts. Versehe sich er Landgr. Ludwig werde vber anderm Vnglück nit frolocken.

VNser freundlich Dienst / vnnd was wir mehr liebs vnnd guts vermögen / zuvor: Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Bruder vnnd Gevatter / E. L. Schreiben von dato Darmbstatt den 7. huius ist vns den 11. erst. vnd also fast spath allhier eingehändiget worden / daraus wir welcher gestalt E. L. was in vorigem dero Schreiben betrawliches begriffen / beschotten wöllen / vnnd den vbrigen seinen Inhalt vernommen: Nun lassen wir auch berührtes E. L. Schreiben selbst außweisen / in massen dann es auch solches auff dem Rücken getragen / womit sie vns comminiret, wiewol wir daran vnd wessen E. L. vns bezüchtiget nit schuldig / vns auch solche dinge nit beygebracht werden können / sintemal Hertzog Christians deß Bischoffen zu Halberstatt L. schon deß Reichs drey Creyse / Nemlich den Westphalischen / Nidersächsischen vnd Chur F. Rheinischen Creyß / berühret / dadurch vnauffgehalten passiret / vnd gütlich durchgelassen gewesen / so wissen E. L. vorlängst / daß wir bey den Ober Rheinischen Creyß Ständen / Ja bey E. L. selbst kein Gehör / Volg oder Beystandt haben / auch so gar / daß wir bey dem Creiß noch nie bestättiget / kein einziger nach oder zugeordneter Vns jemals angewiesen / Ja nicht einmal nominieret / auch von den meisten Ständten Vnsere

Restanten, noch von 22. Jaren hero nechständig vnd vnbezahlet sind / dahero Ewer L. die Rechnung selbst machen / wie wir der Creyßhülffen vns gebrauchen / vnnd dieselben anstellen sollen / beneben dem ist auch das Postulatum Hertzog Christian zu persuadieren mit S. L. Volck ab: vnnd andern dero begegnetem Volck zu weichen / in vnsere Macht nit gestanden / Was aber Hertzog Christians L. Intent belangt / davon habē wir anderst nichts / als was vermuthlich / berichtē kōnen: dz Wir aber E. L. trewlich verwarnet / dz sie sich dieses Kriegs nicht theilhafftig machen sollen / daran haben Wir nichts vnbilliches / sondern Ewer L. vnnd dero Landt vnnd Leuten das allernöhtigste erinnert / daß aber Ewer L. ein solches nicht wol auffgenommen / daran müssen wir vns in solchen Fällen nicht kehren / sondern gedencken / Quod de his bene locutura sit posteritas, daß auch Hertzog Christian E. L. vnavisirt in dero L. Gräntz gerückt seyn solle / davon ist vns weniger als nichts / dieses aber gar wol bewust / daß Ewer L. Vnderthanen außtrücklich fürgeben vnnd bekandt / sie hetten Befelch das Volck einzunehmen / mit Futter vnnd Mahl zuversehen / vnnd also durchzulassen / so wissen wir auch von einzigem niederschiessen Ew. Ld. Vnderthanen vnnd anderem vbelhausen dieses Halberstattischen Volcks (so doch vielmehr sich auff die Herren Staden vnnd deß Königs inn Böhmen Dienst beruffen /) das wenigste nicht: dann seith deme sie den 17. Tag Novembris in Chur-Meyntzische Orth gerückt / haben Wir auff sie nicht Achtung geben / sind auch mit der Waldeckischen erregten Vnruhe / dieselbe Zeit vber occupiert gewesen / wie auch noch / Derowegen Wir auff diese Sachen nicht viel sehen noch Achtung geben kōnen / Ferner die von Ew. Liebd. gegen Vns angezogene hohe Verpflichtunge betreffendt / damit Wir Ew. Ld. zugethan vnnd verwandt seyn sollen / hat jhre gewiste Weg / Ziel vnd Maß / vnd wissen Ew. L. selbst wie sie vnlängsten dieselbe gegen Vns conditioniert vnnd auff Schrauben gesetzt haben / Wir an Vnserm Orth / haben gleichwol nicht ohne Rath der Vnserigen / so wol von Räthen als Ständen / vnnd also nicht ohne bedacht Ew. L. beantworten wollen / befinden aber kürtzlich gar nicht / daß Vns solche angezogene Verpflichtungen dahin weisen oder halten solten / in diesem Fall vnd Casu præsenti, da Ew. Ld. sich dermassen vertiefft / vnd in diese frembde Händel gesteckt beyfall zugeben / vnnd Vns also mit præcipitiren / ruiniren vñ in solche Händel stecke lassen solten.

Daß durch das gemeine Geschrey erschollen seyn solle / daß deß Hertzogs L. bey vns gewesen / dessen tragen wir keine Schew / Sintemahl sie Vnser naher Freund / auch Evangelischer Religions Verwandter seynd / haben Vns mit etzlich wenig / ja kaum zehen Pferdten inn Körbach besucht / auch hernacher / als sie auß vnserm Land in das Meyntzische marchiren wollen / sind sie vns mit etzlichen Trouppen vngefehr auffgestossen.

Daß aber dahero gefolgert werden wolte / ob wir deroselben in dero Kriegshändel Raht oder That geben haben solten / das wirdt mit Warheit nicht erwiesen werden können / so hat es auch nicht allein bey solcher Zusammenkunfft / sondern auch seit dessen Tag vnd Nacht an vnserer vielfaltigen Erinnerung / vnd daß sich S. L. dieser Oerter nicht auffhalten / sondern sich anderst / vnnd wohin sie befehlcht / begeben wolten / nicht gemangelt / vnnd ob auch Ew. L. die Wort den Hertzog zu schlagen nicht gebraucht haben wollen / so haben sie aber doch sonsten mit zuschickung jhres Volcks (davon der Oberst Leutenandt vorlangst gefangen vnnd ohne zweiffel eins vnd anders auß sagen müssen) sich (sorgen wir) deromassen bey deß Hertzogs L. abgeworffen / daß vnsere vielfaltige beweissung dannenhero desto weniger gefrüchtet / vnd können E. L. nicht sagen / daß es vns kein ernst gewesen / oder noch seye Sedem belli von diesen Orthen hinweg zubringen / wir vnd vnsere Vnterthanen aber haben sich höchlich zubeklagen / daß E. L. zuversterckung deß Hertzogs Feinden eine so grosse Anzahl der jhrigen zu Roß vnd Fuß / vñ dazu so einen weiten weg von Darmbstatt herunter kōnen lassen / vnd ohne zweiffel dadurch Sedem belli dieser Ort auff dero Rathgeber Verleitūge desto mehr figirē helffen / so wir wol wüntschen möchten / wann es zu wetten stünde / E. L. theils verblieben wehre / daß aber auch hierüber Ewer L. vermeynen wöllen / sie hetten vermög der Reichs Ordnung dem Hertzog keinen Durchzug verstatten können / das begehren wir mit deroselben wie auch warumb sie sich einem Kriegenden theil mehr als dem andern hierunter anhängig machen möchten / nit zu disputiren / sondern wollen es zu E. L. verantwortung gestelt seyn vnnd verbleiben lassen / wir vernehmen aber gern daß Ewer L. gleichwol noch mitleidens mit der Chur Pfaltz haben wollen / es müste aber auch in der That anderst als mit solchen Bezeigungen erwiesen werden.

Sonsten wz E. L. vor trewen Rath der Chur Pfaltz gegeben / da wissen wir nichts von / sintemal Ewer L. Vns davon das geringste nicht communiciret / Was dann anlangt das wir nicht nur Pfältzische / sondern auch Keys. Maj. vnd anderer Chur vnnd Fürsten Lehenleute seyen / dessen wissen wir als der Elter Regierender Fürst vns ohne E. L. vorrücken wol zuerindern / vnnd köndten eben dasselbe also convertirn / wir seyen beyderseits nicht nur Keys. Maj. vnd etzlicher Päbstis. Chur vnd Fürsten Lehenleute / sondern zugleich auch Chur Pfältzische / ob aber das solche wichtige sachen / recht vnderscheiden heisse / wann man sich gegen einen Lehenhern offentlich vnd feindlich declarire / vnd dem andern in causa priuata beypflichte / ja mit Spiessen vnnd Stangen zuschlagen helffen wil / wis diese Tag herogeschehen / vnnd Ew. L. nunmehr erfahren haben werden / das ist vns einer Noten zu hoch / vñ können es in vnser Cantzley nit befinden / dz das eine rechte vnderscheidung seyn solle.

Alßdann auch Ew. L. ersuchen allein auff vnuerschulde Fälle gehet / so können wir aber sampt den vnsern leider dißmals solche nicht befinden / ist vns auch viel zu vngelegen vns zwischen Thür vnd Angel zu stecken oder dieser Händel mit theilhafftig zu machen / wie wir dann auch nit sehen / wie E. L. wider den Land Frieden vnnd Reichs Ordnung beschwert seyn wollen / in deme sie auß eigener Willkühr gegen den Hertzog als Chur Pfaltz Dienern die jhrigen in so starcker Anzahl außgeschickt / vnd sich zu einer außtrücklichen Coniunction mit Verachtung der Craißverfassung vnnd gentzlichen Hindansetzung derselben begeben / ja dessen in jhrem Schreiben gegen vns selbst berühmet / welches wir zu approbiren oder nachzuthun keines Wegs schuldig / noch vns zu solchen factis verbinden zulassen gezwungen oder getrungen werden können / stellen sonsten nachmals zu Ew. L. Verantwortung wie sie super hoc casu ohne vnser Wissen oder Willen

4.

zu solcher Defensions Correspondēz wie es E. L. nennen kōnten/begeben/vnd warumb sie dabey zuverharren vermeynet.

Daß aber E. L. vns dabey vngütlich anziehen / als hetten wir wegen deß Creyß Obristen Ampts vns nehermals also erkläret/dz man sich auff vns nichts zuverlassen hette/daran hat sich Ew. L. Concipist starck verhauhen/ vnd hetten E. L. eine solche grobe Aufflag vns zuzuschreiben / vnd weil sie selbst (wie ex antecedentibus zusehen) so wol vnd viel als mehrentheils andere Creyß Stände daran schuldig/daß wir zu keiner rechtschaffenen gehörigen Creyßverfassung jemals kommen/vnd biß auff diese Stund wie obvermelt nit bestettiget/noch die geringste anweissung/ wie sichs gehöret / nit geschehen/so dann auch vnserer Außlagen Bezahlunge sampt der Pension oder Interesse / von 22. jaren hero restire, vnd dann auch sonsten kein gehorsamb noch folge der Creyß Ständen sich erzeigen wollen/vns dergestalt als ob wir in Verwaltung vnsers Ampts manquiren solten / vns vngütlich zubeschreyen/billich bedencken tragen sollen / Daß dann letzlich E. L. von vnsers Passes vnnd Hauses Rheinfelses wieder aller Völcker Recht beschehener attacquirunge sonst nichts wissen wil/als was wir dieselbe berichtet / stellen wir dahin / ob sie von benachbarten Händeln sonderlich vnser löbliches Hauß berühret/ so schlechte aduisen haben / Wir wollen vns aber gleichwol nicht versehen/daß Ew. L. eine solche vnverantwortliche That/die auch der Vice General Cordoua selbst gegen vns ingestanden/daß sie vnbillich vnd wider sein wissen vnd geheiß geschehen/erkand / billichē / gutgeheissen/oder auch wol heimlich darvber frolocken wolle / lassen sonsten dz dabey angehengte conditionirte erbieten / vnd daß Ew. L. sich erstlich der beschaffenheit erkündigen wollen/an seinem Ort bewenden/vnd wird es der effect geben/wie man sich zu vns halten werde/ weiset es auch schon zimblich der effect in deme auß/ dz E. L. die vō vns so hochnötige trewhertzige vnd wolgemeinte Communication vnserer beyderseits Räthe vnnd Diener so liederlich hin: vnnd abgeschlagen/wollen vns hiemit außtrücklich bedingt haben/wo fern durch verbleibung solches notwendigen Wercks einem oder anderm theil vnter vns Gefahr oder Schaden entstehen solte / oder schon entstanden wehre/daß wir daran nicht schuldig/sondern vor Gott vnd aller Welt/wie trewlich vnd gut wir es gemeinet/ genugsame entschuldigung finden werden / halten auch dafür es noch höhe zeit wehre/daß E. L. dero allhier in der Nachtbarschafft habenden Räthen vnnd Dienern eylenden Befelch / sich zu vns zuverfügen vnd vber diesen Landverderblichen Händeln zu communiciren zukommen liessen / wie wir es dann schon vor vielen Tagen andero Rath vnnd Hauptmann zu Giessen/durch vnsern Ritmeistern Philips Wintern trewer guter wolmeinung haben gelangen lassen/aber von jhm sehr magere Antwort empfangen.

Vnd wir woltens E. L. zur Antwort hiemit freundlich vnverhalten lassen / vnnd seynd deroselben zu Freundvetterlichen Diensten geneigt/Datum Marpurg den 14. Tag Decembris/Anno 1621.

Moritz von Gottes Gnaden/Landgraffe zu Hessen/Graffe zu Catzenelnbogen/ꝛc.

Moritz Landgraffe zu Hessen/ꝛc.

Das LX. Capitel.

Herrn Landgraffen Ludwigen zu Hessen / ꝛc. drittes Schreiben an Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen/ꝛc. sub dato den 20. Decembris/Anno 1621.

Summarien.

Darinn er L. anregt wegen deß Creyß Obristen Ampt daß er auch darbey sein Vncosten getragen/2. Von deß Braunschweigers vbel hausteren/deß wegen er jn hett sollen zu rück weisen. 3. Von jrer gegen einander Verpflichtung deßwegen zuverwundern daß er L. Moritz den schuldigen beystand rund abgeschlagen. Keyserliche Pflichten giengen allen andern Lehenspflichten vor / auch was von frembden Vnionen zu halten sey/ Darmstatt den 20. Decembr. Anno 21.

VNser freundlich Dienst / vnnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen / jederzeit zuvor:

Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter/ Bruder vnd Gevatter / Ew. lieb anderwertlich de 14. Tag dieses an vns gethanes Schreibē/die von Hertzog Christian zu Braunschweig an: vnd in vnsern Gräntzen jüngst verübte Feindliche Handlungen betreffend/ ist vns wol zukommen / dessen Jnhalt wir ablesendt vernommen. Nun haben wir wol etwas angestanden/ ob es von nöthen vnnd reputirlich mit Ewer L. darüber zu fernern Schrifftwechselung zuschreiten / dieweil verständige die vnsere vnnd Ew. L. Schreiben gegen einander halten / darüber den Außschlag selbst leichtlich finden werden. Die andungen aber der vbrigen anzepffungen / in dem wir nichts anders als die Warheit geschrieben / zu seiner zeit ohne benommen bleiben.

Damit jedoch E. L. nicht sich zurühmen haben / ob hetten sie vns mit etwas erhebliches abgefertiget / andere auch denen diese vnsere Wechselschreiben vorkommen werden/darüber desto beständiger mögen vrtheilen/haben wir nicht vor vnrathlich befunden/auff etliche vornehme Puncten eine weitere anzeige zuthun. Vnd erstlichen betreffent daß E. L. auffgetragenes vbernommenes / auch mit dem Reesischen Zug dem gantzen Reich erzeigtes Creyß Obristen Ambt lassen wir die Creyß Acta vnnd die Geschichte reden/ vnd ob wir wol gleich andern Ständen gegen Ew. L. Reesische Kriegs Kosten vnsere entschuldigung auch einwenden können/haben wir jedoch nahenden Verwandnuß halben / darzu mehr contribuiret als wir schuldig/laut Anschlags hiebey mit A auch vor Ewer L. im Creyß Rath jeweilens das beste einwenden lassen/wie Ew. L. vnd andere zu der Creyßversamblung gesandte Räthe vnnd die protocolla bezeugen werden / da auch Ewer L. solch vbernommenes Creyß Obristen Ampt nicht allen dieses Ober Rheinischen Creyses Ständen zu gutem vnnd mit ersprießlichen Nutzen zu tragen vnnd zuführen getrawet / hetten sie sich dessen entladen vnd den sampt lichen Creyß Ständen mit gebührender solennitet auff sagen können/ damit sich keiner derselben darauff zuverlassen gehabt/ vnnd der gantze Creyß die notturfft auff andere zuschlägigere Weg zeitlich in acht nehmen können.

Gleich wie wir aber vor vns selbst bißhero nie gesinnet gewesen / ohnerachtet daß Fewer zurings vmb vnsere Gräntzen geflammet / vns in andere

Krieg im wenigsten zumischen / dero Meynung wir auch nochmaln seynd / also ist die von Ewer L. hierunder gethane Erinnerung vnserer Intention nicht zuwider / haben auch dieselbe nicht vbel auffgenommen.

Sonsten ist an sich selbst notori, daß Hertzog Christian zu Braunschweig den Reichs Ordnungen zuwider sich zu vnsern Gräntzen mit etlichen vielen Compagnien Reutern/genähert/vnserer ohnwissend/ in vnser Landt gefallen / den Buseckerthal eingenommen/vnnd verwüstet / Vnsere Landsassen Herrn vnd Adelichen Standts/ Adeliche Beampte / vnnd Vnterthane theils niederschiessen vnnd erhawen / theils berauben / brennen vnnd Plündern lassen/ vnnd solches alles wie die Schickung vnnd Schreiben hinc inde bezeugen / wieder vnnd ohn Vnser wissen vnnd willen also gar / daß er Hertzog im geringsten seines von E. L. vns eröffneten Intents deß nirend vor gehabten Durchzügens Vns nichts verständiget/oder sich Zuerstattung dessen/was die so reiffliche bedachte Reichs Ordnung erfordern / jemals gegen vns erbotten/ Dahero wir nochmaln darvor halten / weil E. L. ohnweit von den Grentzen dieses Crayses zu Cörbach bey ihme Hertzogen gewesen / also ausser zweiffel / sein vorhaben zeitlich vernommen/sie hetten weit besser vnd verantwortlicher gethan/weil vber solches der Hertzog nicht vber Rhein oder Mayn durch die Keyserische gelassen worden wehre/also entweder derselbe/wann er an die Ströme kommen / mit seinem Volck zu rück ziehen oder den Krieg in die Wetterawe zu vnserer vñ der benachbarten Landen verderben ziehen müssen/daß sie gleich anfangs jnen zurück gewiesen / oder zum wenigsten auff erstattung dessen was die Reichs Satzungen mit sich bringen angehalten / als daß sie auch vnser gantz ohnavisieret jhnen Tag vnnd Nacht vielfaltig ermahnet/sich an die Ort/dahin er in der Pfaltz vnnd Holländischer Staaden Diensten befelch ohnfeumblich zubegeben / also solches Kriegsvolck Vns vnnd vnsern benachbarten vnverwahrter Sachen/ auch ohne vorgehende schuldige qualification auff den Halß ziehen zu lassen.

Vnser gegen einander habende Verpflichtung inhalts vnsers Fürstlichen Hauses Erbvertrags/haben wir nicht von newem conditioniret / sondern seynd darin die Fälle wann einer vnvervrsachter dinge / vergewaltiget wirdt/gar deutlich vnterscheiden/Weil wir dann von dem Hertzogen zu Braunschweig wider den Landfrieden mit bewehrter Handt obangedeuter massen eher wir davon gewust / jhme auch darzu keinen Anlaß gegeben / wie Landkündig vnnd auff den nothfall vberflüssig zubeweisen/beeintrechtigt vnd vergewaltigt worden/so haben wir vor Gott der Keyserl. Majestät / allen Chur Fürsten vnnd Ständen deß Reichs/vnd männiglichen versehentlich nicht vnrecht gethan / daß wir die vns gegönnete vnnd noch zur zeit inhabende Land vnd Leuth nach dem Buchstaben deß Landtfriedens/neben andern Chur Fürsten vnd Fürsten mit Helffers Hülff / wie wir dieselbe in der eyl erlangen mögen/beschützet/hiedurch aber vns in andere Krieg vnd Händel zumal nicht geflochten. Hierumb/ da vber so gerechten vnnd genötigten intent wir ferners vergewaltigt würden/wir vns zu E. L. nochmals versehen/sie werden mit Leib / Gut vnd allem vermögen der Pflichtschuldigkeit nach auff Vnser ferner ersuchen Vns beyspringen / deßwegen wir sie hiemit nochmaln inständig ersucht / vnd nicht erlassen haben wollen/darneben kompt vns eusserst frembd zuvernehmen/daß nicht nurend E. L. vor sich selbst/sonder auch mit Rath etlicher jhrer zugezogenen von Räthen vnd Ständten in dieser kundbahren vnvervrsachten Gefahr (wie nicht nurend mit eintzelen Zeugen / sondern gantzen Dörffern/Aemptern vnnd männiglichen im Land zubezeugen) dem hellen Buchstaben deß Erbvertrags zugegen den schuldigen Beystand rund abgeschlagen /vnnd vns verlassen / also mit jhrem nachgeben vnnd deseriren vervrsacht / daß vns das Dorff Wahlen abgebrand / vnnd in viel Tausent Gülden schadens zugefügt worden/welches wir zwar zu Gott/ als dem höchsten vnd gerechtichsten Richter zu diesem mal gestellet seyn lassen müssen/vnter dessen aber nicht verdacht werden können / vns dessen an behörenden Orthen zubeklagen / vnnd Vnsere notturfft so viel Rechts vnnd Billichkeit wegen sich gebüren will/dargegen in Achtung zunehmen. Wir seynd auch nochmaln deren beständigen Meynung / Wann E. L. so wol wie der Hochlöbliche Nider Sächsische Crayß/ wir vnd andere also auch sie ernstlich gesinnet/ Sedem belli auß vnsers Fürstenthumbs Gräntzen zubehalten/sie werden mit allē vermögen hinführo die Durchzüge / vermög der Reichs Constitutionen ohne Vnsere Erinnerung vorkommen / vnnd erweißt sich vor dißmahl selbst / daß nicht die Beschirmung deß Chur Meyntzischen Landtes anderer Herrschafften vnnd Vnserer Grentzen / sondern das Nachsehen / so dem Hertzogen zu Braunschweig widerfahren / wie sich dessen hohes vnd nidriges Stands Personen öffentlichen beklagen / diesen schädlichen Durchzugk vnnd Kriegslast ins Land gezogen/derowegen die hierdurch verursachte Verherg-/verderb-/vnnd Beschädigung hiernechst gebührender massen zu suchen seynd. Daß die Pflichte/welche wir vnd Ewer L. einem Römischen Keyser schuldig / auff dessen Majestät vnser Fürstliche Hoheit gegründet/vnd von dero wir Vnsere Fürstenthumb vnd höheste Regalia haben vnnd tragen/ allen andern Lehenspflichten vorgestellet werden sollen vnd müssen / darneben eines jedern andern Lehen Herrn Pflichten in Rechtlichem Vnterscheidt inn acht zu nemen/Das haben wir (GOtt lob) als nicht weniger ein regierender Landts Fürst in gnugsamen Bericht/vnd ist darüber schon vorlängst eine Rechts-Belernung im Truck außgangen/ so wir E. L. hierneben darumb vberschicken/ob vielleicht jhro dergleichen noch nicht vorkommen/lassen sonsten dero thun vnnd lassen an Orthen vnnd Enden / wo solches hin gehöret / zuverantworten heimgestellet seyn. Auch ist in den gemeinen beschriebenen Keyserlichen / ja aller Völcker Rechten die Verthädigung eines jeglichen Zustandts/so wenig als in den Craiß Verfassungen vnnd Vnsern Erbuertrag / mit oder ohne Correspondentz benachbarter Euangelischer oder Catholischen Fürsten / aber wol Vniones oder (wie die formalia Vnsers Erbuertrags lauten) Einungen / vnnd frembde Bündnuß / darauß Kriege entstehen möchten / verbotten / vnnd bey geschwornem Eyd zugesagt worden / deren gäntzlich müssig zu gehen vnnd zu enthalten/welchem Puncten E. L. vorab bey der zu Bingen tractierter Renunciation etwas tieffer werden nachzudencken wissen. Wessen sich E. L. fres Creyß Obristen Amptswegen noch ohnlängst hingegen deß Churfürsten zu Meyntz L. abschlägig erkläret / dessen wollen sich dieselbige vnbeschweret / außn beygefügter Abschrifft sub litera B. erinnern/vnnd daß sich

der Concipist gar nicht verhawen / darauß selbst ersehen.

Wegen deß Lermens der sich bey dem Schloß Rheinfels begeben/haben wir E. L. vnderm dato am 16. dieses beantwortet / dabey wir es bewenden lassen/ Warumb wir vnsere Räthe auff den 7. Tag dieses nicht zu E. L. Räthen ordnen können/dessen verhinderung ist diese / daß wir Ewer Liebd. Schreiben erstet den 6. vorhero empfangen. So hat auch vnser Hauptmann zu Giessen nichts anders berichtet/ daß durch dero Ritmeistern Wintern jhme vorbracht/als daß er gefragt / wo der General Obriste Leutenand / der Freyherr von Tilly seye / mit etwas andeutung / der auffgegebenen Instruction / was bey jhme Generaln anzubringen / wollen vns aber weiter erkundigen / vnnd vnsern zu Giessen habenden Räthen befelch geben / wann Ewer Liebd. jhnen eine Zusammenkunfft / in locum tertium etwa nacher Friedberg oder Wetzstat zuwissen machen/ daß sie mit Ewer Liebd. Räthen daselbst zusammen sich fügen / vnnd deroselben Maynung vnnd Vorschlag anhören / auch vnns davon berichten sollen.

Alles vbrige wollen wir mit blosser grundmässiger Widersprechung vnnd nohtürfftiger Vorbehaltung abgeleihnet haben / vnnd wir woltens Ewer Liebd. dero wir sonstet zu Freundvetterlicher Diensterweisung geneigt / hierwiderumb vermelden / Datum Darmbstatt den 20. Tag Decembris / Anno 1621.

Ludwig von Gottes Gnaden / Landtgraffe zu Hessen/ Graffe zu Catzenelnbogen/ꝛc.

Ludwig Landgraffe zu Hessen/ꝛc.

Das LXI. Cap.

Beylage Lit. A.

WJe der Reessischen Kriegsexpedition seynd Anno 1599. von den Ober Rheinischen Creißständen zu Cobelentz/ zwölff/vnnd hernacher in Anno 1605. zu Wormbs abermals zu solchem Behuff zwölff / vnnd also zusammen vier vnnd zwantzig Monat einfacher Römerzugs verwilligt worden/welche dem Fr. Hauß Hessen/ ꝛc. vermög der Reichsmatricul auff 50. Pferdt vnnd 260. zu Fuß/ 39360. fl. ertragen / daran gebühren jedwederm Fr. Theil zuerlegen/Nemblich

Herrn Landgraff Meritzen	23780. fl.
Herrn Landtgraffe Ludwigen dem Eltern von denen in Anno 99. bewilligten zwölff Monaten	5576. fl.

Vnd ob schon alles gar nahe gesucht / auch von den in Anno 1605. bewilligten 12. Monaten Herrn Landgraffe Ludwigs deß Eltern Fürstlich Gnaden hochseliger Gedächtnuß Antheil Sr. Landgraffe Ludwigs deß Jüngern Fr. Gn. zur Helfft / (daran doch der Fürstl. Darmbstatischen Linien biß noch ein ansehenliches ermangelt / vnnd deroselben hierdurch nichts præiudicirt wirdt) zugetheilet werden solte/ so ertrüge jedoch dasselbe Sr. Landt-Graffe Ludwigs deß Jüngern F. Gn. Portion nach / nicht mehr als 10004. fl.

Summa 39360. fl.

Hergegen aber haben sein Landtgraff Ludwig deß Jüngern F. G. erlegen lassen/

26412. fl. 10. alb. 4 ¾. Heller.

Wann nun Landtgraffe Ludwigs Fr. Gn. an solchen im Rheinischen Crayß bewilligten Reesischen Expeditionskosten nicht mehr als ein ander Crayßstandt zu erlegen schuldig / ist Fr. Darmbstattischen Theils vberzahlt/

16408. fl. 10. alb. 4 ¾. Heller.

Beylage Lit. B.

Herrn Landtgraff Moritzen zu Hessen Schreiben an Herrn Churfürsten zu Mayntz/ ꝛc. sub dato den 29. Octobris, wegen deß Obristen Kniphausen Volcks: neben seiner Entschuldigung wegen deß Crayß Obristen Ampts.

VNser freundlich Dienst / vnd was Wir mehr liebs vnnd guts vermögen/jederzeit zuvor:

Ehrwürdigster besonders lieber Herr vnd Freund/ was E. L. vnterm dato Aschaffenburg den 16. huius, wegen deß Kniphausischen Volcks vnnd sonsten gelangen lassen/solchs haben wir ab deroselben vns heut allererst eingehändigten Schreiben mit mehrerm vernommen.

Nun mögen Ewer Lieb wir darauff nicht verhalten / daß nicht ohne das der Obriste Kniphausen/ wie wir berichtet worden / widerumb eine Anzahl Krtegs Volck auff die Bein gebracht / vnnd darmit herauff gezogen / es ist aber ehe vnnd zuvor vns der Bericht deßwegen einkommen / solch Volck schon durch das Landt zu Braunschweig auff Ewer Lieb Grund vnd Boden/da es hernacher von den Braunschweigischen geschlagen vnd zertrennet worden / angelangt / Derowegen wir Ewer Lieb eygentlich nicht verständigen können / wie viel dessen gewesen / oder noch etwa seyn mag / sondern ist dasselbe nunmehr fort vnnd in das Stifft Fulda gerucket.

Was sonsten E. Liebd. wegen deß Crayß Obristen Ampts vnd das in Krafft desselben / vermittelst zeitlicher Entgegenschickung der durchzug etwan abgewendet / vnd dardurch der armen Vnterthanen verderben verhütet werden möchte / vor anregunge gethan / wie wir vns nun jederzeit mehrers nicht haben angelegen seyn lassen / als wie etwa das Armuth vor allen ohnbillichen Betrangnuß möchte geschützet werden/ als achten wir vns auch schuldig vnd willig/ bey diesen Sachen vns deß Crayßsatzungen in allen Puncten vnd Clausuln gemeß zuverhalten/es wissen aber E. L. Sich fr. zuerinnern / was für ein bewandnuß es mit diesem Crayß nun eine geraume Zeit hero gehabt / vnnd wie geringe folge/wir über allen angewandten fleiß vnd vielfaltige Bemühung gehabt/Also daß wir nit einmal zu Außschreibung eines Crayßtags / darauff allen beschwehrten vnd eingerissenen Gebrechen hette remedirt werden können vnd sollen/ sondern auch zu vnsern Restanten/die sich auf ein ansehenliches belauffen nit gelangen können/derowegen vnnd vmberzehlter Vrsachen willen Ew. L. Vnserm

Erachten

Erachten nach/ vns wegen jederzeit verweigender folge freundlich vor entschuldiget halten werden: Daß wir das Crayß Obristen Ampt in solchen vnnd dergleichen Fällen nicht wie sichs gebühret / vnd wir gerne gewolt/vnnd noch wolten/ exerciren können.

So E. L. wir beschaffenen Dingen vnnd vmbständen nach zur Widerantwort nicht verhalten wollen/ bleiben deroselben sonsten zu behäglichen vnnd Nachbarlichen Diensterweisung willig vnnd geneigt/ Datum in vnser Statt vnd Vestung Cassel am 27. Octobris/Anno 1621.

Moritz von Gottes Gnaden / Landtgraffe zu Hessen/Graffe zu Catzenelnbogen/ꝛc.

Moritz/ꝛc.

Das LXII. Capitel.

Herrn Landtgraffen Ludwigen zu Hessen/ꝛc. an Herrn Landgraffen Moritzen zu Hessen/ꝛc. daß der Einfall zu Rheinfelß / so vom Spinolischen Capitain geschehen/ ohne Befelch seye vorgangen.

Vnser freundlich Dienst vnnd was Wir mehr liebs vnd guts vermögen jederzeit zuvor: Hochgeborner Fürst / freundtlicher lieber Vetter / Bruder vnnd Gevatter: Zufolge vnsers jüngst vnterm Dato am 7. dieses Monats Decembris gethanen Erbietens / haben wir an den Vice General Don Goncalo Fernandes de Cordoua geschrieben/ vnnd vns erkündiget/ wz es mit deme jüngst zu Reinfels vorgangenen Handel vor eine Gelegenheit gehabt/ Darauff er vns in datis am 24. vnnd 25. Decembris / beantwortet / wie E. L. hiernebenst in Abschrifft zuvernehmen / Weil dann darauß zusehen/ daß solcher Einfall / so von dem Spinolischen Capitain beschehen / ohne Befellich ergangen vnd nicht behauptet / sondern vielmehr an jhme Capitain gescholten vnd gestraffet werden soll / So setzen wirausser zweiffel/wann vnd so lang E. L. in terminis gehorsambst schuldigsten Respects gegen die Röm. Keyserl. Majest. vnsern allergnädigsten Herrn/befunden: vnd jhro selbst keine Krieg vervrsachen werden/daß sie sich vor dero Keyserlichen Armeen keines widerigen zubefahren.

Vnd dieweil vnsers Fürstlichen Hauses geschworner Erbvertrag die Sachen auch also vnterscheidet: da einer ohnnöthige oder muthwillige Krieg vervrsachte / daß der ander demselben zu einiger Hülfflestung nicht verpflichtet seyn soll / So seynd wir vnsers theils demselben vnserem geschwornen Erbvertrag auff alle Fälle / darzu sie vns gegen E. L. verbinden/getrewlich nach zusetzen erbietig / Vnnd deroselben zu wollgefälliger Diensterzeigung geneigt / Datum Darmbstatt am 16. Decembris / Anno 1621.

Ludwig von Gottes Gnaden / Landtgraffe zu Hessen/Graffe zu Catzenelnbogen / ꝛc.

Ludwig/ꝛc.

Das LXIII. Capitel.

Deß Vice Generaln Don Goncalo Fernandes de Cordoua, an Herrn Landgraffe Ludwigen zu Hessen / ꝛc. gethanen erstes Schreibens.

MOnsieur, I' ay receu celle qu' il à pleu à V. E. m' escrire, par laquelle elle m' aduise des plainctes, que Monsieur le Lantgraue Maurice de Hessen luy faict sur l' inuasion que quel ques trouppes de ceste Armée firent en sa ville de St. Govver, Ie baise bien humblement les mains à V. E. de ce qu' elle me faict la faueur de me dire, la suppliant qu' illuy plaise d' entendre tout ce qu' en cest affaire s' est passé, affin que V. E. puisse demeurer satisfaite, & asseurer Monsieur le Lantgraue Maurice de nostre intention procurant loinctement de scauoir de luy, en que formequ' il veult que les affaires procedent d' icy en auant, affinqu' en ceste conformité ie puisse disposer ceulx de Sa Mté, & traicter de garder auecq ledit, Sv. Lantgraue Maurice & ses terres, la bonne correspondence que le desire, où asseurer celles de sa Mat. de sorte qu' elles puissent estre sans danger, & m' opposer aux hostilitez que Monsieur le Lantgraue Maurice feroit,

Quand la derniete fois Ie passay le Rhyn auecq l' Armée de sa Mte a ce coste, I' eus differents aduis, comme le Ducq Christian de Brunsvvich auecq les trouppes qu' il a mené quant & luy, alloit le Rhyn par terres dudit Sr. Lantgraue de Hessen auecq intention de le passer par St. Govver, & entrer en l' Hontstuck, & puis que lors il importa que le fusse auecq l' armeé là ouse trouuoit Ernst de Mansfelt, le donnay ordre au sergeant Mayor Louys de ville, qu' il s' en allasse vers Caub & Bacharach auecq le Regiment du Comte d' Emden en quelques Compagnies Bourgignones, & quand il voiroit qu' en effect les trouppes dudit Sr. Ducq Christian de Brunsvvich attentassent de passer le Rhyn par St. Govver, qu' il procurasse de le leur empescher les rompant s' il pouuoit, où leur quittant les barques, & quelquonque au tre commodité dudit passage, occupant tous les postes qu' il lugeroit necessaries, affin que les dictes trouppes ne passassent le Rhyn, estant ledit sergeant mayor auecq lesgens arriué ences quartiers la, & moy me trouuant si esloignè, I' ay entendu que par l' aduis du Capne Montoya il enuoya quelques gens contre le fort & la ville de St. Govver, ce qu' y fust bien contraire à ma volonté & intention, & à mon grand des plaisir, Comme Ie l' ay aduisé par mes lettres à Monsieur le Lantgraue Maurice de Hessen, sur les quelles le n' ay pas eu responce, & ainsy le supplie bien humblement. V. E. qu' il luy plaise me faire la faueur d' asseurer ledict Sr. Lantgraue de ceste mienne intention, & du desir, que I' ay, qu' en cellese trouue satisfaict, & de garder auecq luy & ses terres la bonne correspondence qu' y s' a tenu Iusques astheure, chastiant ceulx qu' y ont esté coulpables en la faulte passée, tout cecy s' entend en cas que Monsieur le Lantgraue Mau-

rice ne donne point aux trouppes de Brunſvvich la commodité de paſſer le Rhyn par St. Govver, où par aultres places qu' il à ſur la viuiere, car s' il ſiſſe le contraire, Ie ne pourrois laiſſer de m' oppoſer pour la defenſe non ſeulement des terres que l' Armée de Mate, occupe, ains auſſy de celles appartenantes à Meſſieurs les Archeuesques de May ence & de Treues& comme il ſemple que Monſieur le Lantgraue ces lours faict approcher partie de gens vers ces coſtes là, & que par la' il m' obligera d' y tenir auſſy ceulx de ſe Ma è. en gros, dont enſuyt grand dommaye à Iceulx endroictz, Ie ſupplie à V. E. de luy aduiſer q' il ſerabien qu' il retire les dictes gens, s' il a bonne intention, & qu' il la iſſe en St. Govver & les aultres places, les garniſons ordinaires, affin que le puiſſe faire le meſme, s' aſſeurant que (puis que ceſt affaire va par mains de V. E.) de noſtre coſté, il ne s' intentera aulcune hoſtilité pendantque de la part de Monſieur le Lantgraue Maurice Il nous en ſoit pas donné occaſion, e ſupplie V. E. me pardonner que Ie l' entremets en ceſte occupation pour eſtre choſe touchante le bien commun, & en laquelle ſe doibt cognoiſtre, que mon intention n' eſt aultre que de garder la bonne correſpondence auecq touts ces ſeigneurs, moyennant qu' ilz ne m' obligent au contraire, surquoy baiſant bien humblement les manis de V. E. le la ſupplie de croire que le ſetay touſiours. De Oppenheim le 24. Decembr, 1621.

Goncalo Fer. de Cordoua.

Das LXIV. Capitel.

COPIA

Deß Vice Generaln Don Goncalo Fernandes de Cordoua, an Herrn Landtgraffe Ludwigen zu Heſſen/ꝛc. gethanen zweyten Schreibens.

DEl Sr. Lantgraue Mauricio é recibido oy vna carta en reſpueſta de la que yo le eſcriui los dias paſados, en laqual me dize el ſentimiento que le a cauſado la demonſtracion, que ſe bizo contra ſu villa de St. Govvet, y me parece que no ſe da enteramente por ſatisfecho, que aquella acion fue contra mi volunt ad y contra mi intencion, de loqual me eſpanto mucho porque ſi ſe ubiera hecho por mi diſpoſicion, ya que no tuuo execution la vez paſſada, no ubiera Perdido tiempo en boluerlo a intentar de ſuerte, que la tuuiera, pues para ello no faltan ny las fuerzas ny la ocaſion, Con todo eſſo me dize el Sr. Lantgraue que eſta reſuelto a continuar la buena correſpondencia, ſi de nueſtra parte ſe haze lo miſmo, yo pienſo en conformidad de lo que tengo eſcrito a V. E. retirar a las guarniciones la gente que aora ſe halla alli en grueſſo, para quit arle la ocaſion de todo genero de ſoſpecha, pues en caſo que el Sr. Lantgraue intente qualquiera coſa de hoſtilitad, facil ſera poner de noſtra parte el remedio que conuiene, Tambien me dize el Sr. Lantgraue, que le embie la perſona culpada para que la caſtigue, y porque eſto es coſa que no ſe a acoſtumbrado Iamas, le reſpondo, que yo tomo a mi cargo el caſtigarla de ſuerte, que ſe eche de Veer lo mal que à procedido, De todo eſto me a parecido dar quenta a V. E. y ſuplicarle de a entender al Sr. Lantgraue Mauricio, quan ageno eſtoy de romper los tratados de la paz por mi parte, mientras para lo contrario no ſe me diere ocaſion, y que quando la Villa de St. Govver ſe ubiera ocupado ſin orden mia, ſe la mandara luego boluer, y que ſi yo ubiera dado orden para que ſe hiziera lo que ſe intentò, no deſiſtiera de la empreſa haſta que tuuiera buen efeto, en loqual podra echar de ver que ſe hizo contra mi voluntad, Guarde noſtro Sennor à V. E. los annos que yo deſeo, De Oppenheim à 25 de Deziembre. 1621.

Goncalo Fer. de Cordoua.

Das LXV. Capitel.

Acta zwiſchen Herrn Landtgraff Moritzen vnnd dann Herrn Graffen von Waldeck.

Summarien.

In dieſem 1621. Jahr wie auch zuvor hatt ſich zwiſchen Landtgraff Moritz auß Heſſen vnnd den Graffen von Waldeck ein ſchwerer ſtritt zugetragen/davon etwas ſoll gemeldet werden. In dieſem Capitul tragen die alten Graffen von Wahldeck den Landtgraffen auß Heſſen das Lehen an/ daß alſo die Landtgraffen als Lehen Herren die Waldeckiſche Graffen vor jhre Lehen Leuth angenommen. Hernach aber haben die Graffen dz Ius Exemptionis vber vorgeben nach vberkommen/ alſo das ſie ohne mittelbare Graffen deß Reichs worden vnnd nicht mehr der Landtgraffen Lehen Leuth verblieben/ welches Landtgraff Moritz nicht wollen eingehen.

ES haben im Jahr 1431. vnnd 1438. Graff Otto/ Graff Henrich/ vnnd Graff Walrad zu Waldeck/ Land Graff Ludwigen von Heſſen in gutem trawen/ zuverſicht vnd glauben zu einem Lehenherrn erkohren/ wie der Heſſiſche Diener Wilhelmus Dilichius in ſeinem Chronico Pag. 239. bezeuget/ vnnd demſelben jhre vhralte Graffſchafft Waldeck mit aller jrer Manſchafft/ Schlöſſern/ Stätten/ Pertinentien, Rechten vnnd Gerechtigkeiten/ ſo viel ſie deſſen in Recht vermocht/vnd jhnen zuſtändig geweſen/ vnnd jhre Eltern vor/vnd ſie nach/ jngehabt/ vnnd herbracht/ auffgetragen vñ gegönnet der geſtalt/vñ alſo/dz von ermelden Fürſten vō Heſſen die Graffen zu Waldeck nun ins künfftig ſolche jre Graffſchafft in qualitet eines rechtē Erbmann Lehens haben/verſtehen/vnnd empfangen/die Fürſten von Heſſen auch geſagten jren liebē Oheimben ſolche Lehen/ da ſie zu rechter zeit gemutet/nicht weigern ſollen/ ohne gefehrde ſo lang einiger Lehenserbe Waldeckiſchen geblüts vbrig/ vnnd ſo deren keine mehr weren/ alßdann für die Fürſten deß Landts zu Heſſen recht vnnd redlich/ gantz vnnd zumal verfallen ſeyn/ an die ſich dann auch alle Mannſchafften/ Stätte vnnd Vnterſaſſen der Graffſchafft Waldeck halten/ vnnd als jhren rechten Herren gewarten ſollen ohne gefehrd/ Vnnd damit ſolche Verſchreibungen zu ewigen zeiten ſtet vnnd veſt gehalten wür-

den/

den / sollen die vorgenente Graffen zu Waldeck auß-richten / schaffen vnnd bestellen mit aller jhrer erbaren Mannschafft vnnd Stätten / die sie jetzt einhaben / nemblich / Corbach / Wildungen / Waldeck / Sachsenhausen / Landaw / ꝛc. vor sich vnnd jhre Erben / dem Landgraffen zu Hessen eine rechte Huldigung zuthun / solch vorgeschriebenes / was sie das antrifft / zuhalten / vnnd gehorsamb zu seyn zu solcher Lehnschafft / ohnschedlich an sein (dessen Herrn Graffen) vnnd seiner Erben erbzahl: alles ohne eintrag vnd gefehrde: Deß sollen gemelte Fürsten von Hessen jhr liebe Oheimben die Graffen mit der Graffschafft Waldeck verthädigen / schützen vnnd schirmen / wo sie jhrer zu ehren / vnd recht mächtig seyn / sonder gefehrde / vnnd argelist / wie solches alles die formalia deß Lehnbrieffs mit mehrerm nach führen Num. 1. 2. 3. Deßgleichen so offt die Stätte der Graffschafft von dē Graffen als Jhren rechten Herren geheissen vnd gebetten werden / auff solche Brieffe / als zwischen Hessen / vnnd Waldeck obberührter massen verschrieben vnnd versiegelt seyn (nemblich / wann die Graffen von Waldeck ohne Lehenserben / (da GOTT vor sey) abgiengen / dann allererst an die Landgraffen zu Hessen / als an jre rechte Herren / sich halten / vnd den gewarten sollen) Erbhuldigung zuthun / vnd gethan haben. Ist ferner verschrieben vnd abgered / daß ermelte Landgraffen sölten vnd wölten solche Stätt / vnd jre nachkommen sampt vnd sonders / nach bestem vermögen mit fleiß getrewlich verantworten / verthädigen / schützen vnnd schirmen / wo sie jhrer zu ehren / vnnd rechte mächtig seyn möchten / mit dieser eingesetzten / vnd von wort zu wort lautenden reseruation. Doch en sollen wir (Landgraffen) jhnen (den Stätten vnd Mannschafft) auff vnseren Oheimen von Waldeck / noch vnsern Oheimen auff sie / ob sie sampt vnnd besonders zu vnwillen kämen / nicht beholffen seyn / sondern konten wir alsdann dahin gereden / vnd geteidingen / daß solches hingelegt / vnnd zugüte gebracht würde / wollen wir getrewlich nach vnserm vermögen thun / alles bey Fürstlichen trewen / stet / vest / vnd vnverbrüchlich ohne gefehrd vñ argelist. Inmassen Landgraff Moritz von Hessen selbst gleichlautende Lehenbrieff vnnd Reuerſalen in der Waldeckischen Landstatt Corbach am 7. Maij an. 1610. den Edlen vnnd Stätten dieser Graffschafft nach altem gebrauch vnd schuldigkeit herauß gegeben hat Num. 3. & 4. Darauff ferner erfolget / daß die Landgraffen jhr hieroben specificirtes / vnd auffgetragenes recht an der Graffschafft Waldeck wiederumb der Röm. Keyserl. Mayest. auffgegeben / vnnd darvon laut Hessischer Inuestiturn zu Lehen empfangen / daß also bemeldter Graffschafft an jetzo gantz vnnd zumahl / jhrer ersten Natur nach / Keyserl. Majest. vnnd deß Heil. Röm. Reichs warhafftes Eigenthumb ist vnd bleibt.

NB.

Num. 3. 4.

Bey solchem Zustandt nun haben etliche folgende Herren Landtgraffen mit dem incomparibili beneficio deß gütlichen Auffrags sich nicht gesättiget / sondern allgemachsamb vber die Schrancken deß LehenRechts gegriffen / vnnd sich einer ordentlichen Superiorität vber die Graffschafft Waldeck / vnnd der Herren Graffen Person auſſer- vber- vnnd wider den genawen Buchstab / Sinn vnnd Meynung der Pactaten / vnd aller Lehenrecht vermeintlich änmassen wöllen: also daß im Jahr 1549. vom Keyserlichen Fiscali am hochlöblichen Cammergericht ein ordentlicher Exemptions-Proceß wieder Hessen erhoben / darinn à parte fisci, & Comitum Anno 1550. & seqq. der ohnmittelbahre Reichs-Graffen-Standt / deß vhralten löblichen Hausses Waldeck dermassen dargethan / daß Jhre Gräffliche Gnaden biß auff heutige Stund in auffrichtem redlichen besitz aller rechten / vnd qualiteten so active & passive einem Reichs Graffe obligen vnd zustehen / vestiglich geblieben: beklagten Herren Land Graffen vber alles ius & probatio zerrunnen / vñ nunmehr ins 70. Jahr post factam rite & legitime litis contestationem dahinden blieben: Inmassen solches zu allem vberfluß am 21. Tag Augusti Anno 1619. zu Speyr die Herren Graffen in deductione in continenti mit jeden requisitis männiglich zum nachricht in petitorio & possessorio widerholet / vnd ohne schew durch offenen Truck allen ohnpassionirten gesunden Vrtheilern vorgelegt haben / dahin geliebter kürtz gezogen.

Nachdem nun Landgraff Moritz von Hessen im werck gespüret / daß im standt rechtens obzusiegen ohnmöglich / hat sein F. Gnade ohne zweiffel præ certa diffidentia causę deß rechtlichen lauffs sich wieder die Ordnung Ex post facto vermeintlich abgethan / die procuratoria von der alten priuilegirten Fiscalischen Sachen abgefordert / vnd in mittels / wo nur ein vrsach vom Zaun können gebrochen werden / allen Eyffer / Ernst / Vngnad vnnd Thätlichkeiten / tanquam pura, & inutilia pendente lite attentata hervor blicken lassen: wie solches der gewaffnete Einfall vor fünff Jahren ins Waldeckische Dorff Godelsheimb / vnnd darbey von den Soldaten entführte Wagen / Pferde / neben verübten schaden vnnd muttwillen: Item / daß im Waldeckischen Dorff Böhne zerschlagene Kirchenschloß / vnd Einstallung eines reformirten Prædicanten in mandato pignorationis sine clausula das zerschlagene Schloß zu Böhne betreffent: Item der Waldeckischen Statt Sachsenberg theils in Fürstl. gegenwart abgetriebenes / theils angehaltenes Vich in mãdato de relaxando arresto, die Schweine vñ Schafe zũ Sachsenberg belangend / wie dann die gewaltsame Destitution deß alten Waldeckischen / vñ newe einführung deß Hessischen reformirten Predigers zu Obern Werba in processu litigiosæ possessionis die Pfarrbestellung zu Obernwerba betreffendt / tituliret: Vnnd endlichen die nächtliche Eroberung vnnd Plünderung deß Waldeckischen Stättlins Freyenhage / in mandato pignorationis den Einfall zu Freyenhagen betreffend / anderer mehr zugeschweigen / am Keyserl. Cammergericht kundbar bezeugen / allda nicht allein in so vnbefugten Sachen Herrn Landgraff Moritz per sententiam paritio zum offtern auffer legt / sonden auch die friuole petitæ reuisiones, doch ohne gehorsamb leider in hoc turbato Imperii statu, abgeschlagen seynd.

Was nun in solchem allem seiner Fürstl. Gnaden intent vnnd meynung gewesen / hat man leichtlich auß deren eygnen Mund zuermessen gehabt / in dem mehr hochermeldter Landgraff Moritz nicht allein im anfang deß Böheimischen Kriegswesen in der Waldeckischen Statt Niderwildungen einem redlichen / vornehmen / vnd hochgelehrten deß orths Burgermeistern beyder Rechten Doctoren vngeschewet eingebunden haben soll / den Waldeckischen Adlen / vnnd Stätten anzumeldten / daß sie die Herren Graffen zum

Gehorsam/oder accommodation, das ist/vermeynter Hessischen subiection, vnnd Landsasserey nochmals endlich ermahneten/sonst wolte seine F. G. eine Statt einnehmen/befestigen/vnd die vbrigen darauß bezwingen/mit diesem angehencktem Epiphonemate, Breui videbis nouam formam & faciem Imperii Romani, wie solches auß obbemeldten Doct. Munde viel ehrliche Leuthe angehöret: Sondern auch ernstlich befehlen lassen / in puncto deß Gleyds / man solte die Waldeckischen nach Cassel gefangen führen / In massen seine Fürstl. Gnaden mit gantzen vielen Compagnien zu Rossz vnnd Fuß das Gleydt vi armata durchzutringen / in diesem trüben Zustandt contra conatus maiorum angefangen hat: zu diesem ohnzweiflichen intent jhre Gräfliche Gnaden par force vmb jhre redliche angeerbte iura zusprengen/vnnd zur vnbillichen Landsasserey dem H. Reich / vnnd kundtbarn litis pendentz zuwider/zubringen / vnd zuzwingen. Darzu dann seine Fürstl. Gnaden diese letzte vnruhige jahre gebraucht/vnd durch bestelte Commissarien, derer eygene inisliuen man in handen hat/ gantze schädliche Regimenten vnnd Trouppen in die Graffschafft Waldeck den armen Leuthen vber den hals vor vnd nach führen/prætenle durchgleyten/mit raucher gewaltsamer händt in dieser armseligen zeit einquartieren/vnnd biß auff Marck vnnd Bein forters außsaugen lassen / derowegen Jhre Gräfliche Gnaden/ als die schwächeste hochgemüssiget erstlich durante vicariatu bey der Cuhrfürstl. Pfaltz: hernach auff glücklich ergangene Wahl bey der Römischen Key. Majestät eine offene Saluaguardiam sub Num. 5. bey Keys. Vngnad/vnnd Straff hundert Marck lotiges Goldts/deß Heiligen Reichs Acht/vnd Leib vnnd Lebens verwirckungen; endlich auch ein hochverpœntes mandat de non offendendo, in specie das Hessische Hoffgericht vnd die Statt Corbach betreffent / erheben/insinuiren/reproducieren vnd offentlich verkünden zulassen Num 6. darinn Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen bey Pœn deß H. Reichs Acht ernstlich gebotten ist / die Herren Graffen zu Waldeck/ sampt deren Gemahlinen/ Kindern / Räthen / Dienern vnd Vntersassen an Leib/ Haab vnnd Güteren/ vnd allem dem jhrigen vor gesprochenem Exemptions Endvrtheil sicher/vnnd vnbetrübt zulassen/vnnd dieselbigen keines weges gewaltsamblich vnter was schein/fund/ oder prætext solches geschehen möchte/ namhafft aber wegen der Statt Corbach / vnnd deß Hessischen Hoffgerichts / weil die Herrn Graffen in continenti jhre possessionem titularam & continuam genugsamb beschienen/eiusdemque rei possessores duo in solidum esse non possint zubetrüben / zubeleidigen / noch die Vnterthanen zu Corbach gegen jhre natürliche rechte Obrigkeit zu schirmen/ vnd vnter Fürstlichen trewen herauß gegebenen reuersalen zum nachtheil / zuvertheidigen alles auff den Buchstab gezogen.

Num. 5.

Num. 6.

Es haben aber Jhr F. Gn. vnter allen diesen mitteln kein bequemer subiectum zum steten zanckeisen/ vnd zur verbottenen durchtreibung jhres gefasten intents, als eben die Empörische (fromme auß genommen) auffrührische/ vnnd jhren rechten Herrn den Graffen zu Waldeck jederzeit vngehorsame ohnmittelbare Landstatt Corbach finden können / welche es durch falsche querelen bey etlichen Hessischen Räthen dahin bracht/daß sie zu jhr F. Gn. in aller jhrer vnbefugsamkeit einen freyen zutritt / bey deren Cantzeley vnnd Hoffgericht aber zu allen willferigen Gebotten vnd Verbotten / auch in den vngereimbsten sachen wider die Herrn Graffen ein zuverlässigen ruck gehabt ad tenorem mandati cassatorii, & inhibitorii Num. 7. gezogen: Dergestalt/vnd also / daß ermeldte Vnterthanen allen Mutwillen/Vngehorsamb/ Schympff/ hohn vnd Spott/iniurias atrocissimas, reales, & verbales, Jhren Gnaden/ vnd deren Dienern zufügen/ deren Gebott vnd Verbott in billichen Sachen eindiren/die gebürliche subsidia verweigeren/ allen mutwillen auß eygener bewegnuß verüben / deren regalia, vnd iura fiscalia wider billigkeit/ vnd alle geschriebene Rechte/auch gegen klare Recessen / vnd Verträge zu sich reissen vnd jhren Gnaden verwehren / verbieten/ daran hindern / vnnd hernach gegen dieselbe allerley vermeynte Zwangsbrieff/inhibitiones, vnnd Gebett/ in- vnnd ausserhalb Gerichts bey den Fürsten zu Hessen suchen/vnd expracticiren dörffen. Wie solches am Keys. Cammergericht in vnterschiedlichen processen die Herren Graffen mit grosser gedult ohne einige thätligkeit vber jhre Vnterthanen sich beklagen vnnd beschweren müssen/ als in Sachen Waldeck contra Eerbach 1. 2. 3. 4. appellationum: itemque mandati de relaxando captivo Georg Nidderwelts Verstrickung betreffend: mandati de restituendo dejectum iudicem, mandati Executorialis ad soluendum iudicatum, &c. Also daß jhre Gnaden endlich ein bloses Schem/vnd Schatten einer Obrigkeit / die von Corbach aber alle Vppigkeit / & quiduis audendi & ad se rapiendi potestatem ac cacoethes behalten haben. Welche rebellion vñ meuterey so weit auch außgebrochen/daß sie vnter diesem vnruhigem/vnnd blutigem lezten Cometen / nach anderer außländischer Exempel / sich vor pactionatos subditos: vor eine anfangs freye Statt/berühmt / die in criminalibus keinen superiorem, in civilibus autem limitato modo etwa schutzweiß sich vntergeben hetten: vnd dahero zu solcher sedition erwachsen / daß sie mit schand- vnnd spötlichen Worten jhr Gnädige Landherren außzuhipen / deren vnschädliche Placaten / vnnd Münz edicta abzureissen / deß Münz regalis, iuris conducendi, & confiscandi sich an zumassen/Zeugē verhör zu verweigern / den Keyserlichen Notarium, so die obberührte von den Herren Graffen zu der gantzen Graffschafft besten in diesen gefährlichen Leufften bey Keys. Majestät aller vnterthänigst erhaltene Saluaguardiam nach außweissung deren Buchstab (daß nemblich die Herren Graffen solchen Schutz in allen jhren Stätten solten vnnd möchten publiciren lassen) anhefften wöllen / durch den darzu bestelten Pöfel abzuzwingen / vnd vor der Kirchen mit hellem Zetterschrey zuermorden angetrawet: Jhrer Gnaden Hecken vnnd Zäune vor deren Schloß Eisenberg concitata multitudine zuverbrennen vnnd außzureissen: endlichen auch einen gefangenen Dieb/ so jrer Gnaden Amptmann von deren Amptshauß Eisenberg nach der residentz Arolßen vnschädlich / vnd sine Noxa durch zwen Bawren zurhafft gesendet / mit gewalt vnnd vngestümb abzunehmen / in die Statt Corbach/neben an sich habenden Fesselen vnnd Banden zuführen/biß in die zehende Wochen wider offentliche repetirte Gebott auffzuhalten / vnnd also Jhre Gnädige Landtherren in deren iure conducendi in jhrem eigenen Landte / auff jhren eigenen Strassen/in deren kundbaren Besitz gewaltsamblich zu betrüben / vocatum in ius vi zu eximiren, iurisdictionem

ctionem zu turbiren/iura territorii, regalia, stratasque dominorum suorum zu violiren, vnd also multipliciter crimen læsæ maiestatis an der hohen ordenlichen Obrigkeit zubegehen/ gantz vppich vnd verwegen gelüsten lassen.

In diesen Extremiteten haben Ihre Gräfliche Gnade nicht verbey gehen können / erstlich auff vorgangene/wiewol bey diesen Rebellen (die vnschuldige allezeit vngemeynet) vnfruchtbare informationes, bericht / vnnd ermahnungen forders nach anlaß der Rechtē per præcepta pœnalia, per impositionē mulctæ, per licita arresta, & interdicta jhre Land Obrigkeitliches Ampt / vnd darauff hafftende Rechten zuvertheidigen/ den vngehorsamb zustraffen / die refractarios, iniquos, contumaces, perfidos (saluo honore innocentum) & licentiosius viuentes subditos zu reducieren, vnnd die jenige so sich wie keine Vnterfassen erzeigen wöllen / commerciis & beneficiis subditorum ad paucos dies zuentsetzen / vnnd zu priuiren, donec ad obsequium, imperium & sacramenta redirent. Gleichwol damit zu erleichterung der eins theils vnschuldigen/ theils von den Vffwigelern vnnd Redlinführern verleiteten Bürgerschafft/ Ihre Gnaden das maaß sanfftmütiger Obrigkeit erfüllten / haben sich dieselbe erniedrigt vnnd vnterschiedtlich zu jhren verirreten Vnterthanen Persönlich inn die Statt gefügt/ dieselbe vorgefordert / zur Ruh/ zum Gehorsamb/ zur Billigkeit/ vnnd Liefferung deß abgenommenen/ cum p liatus ante omnia restituendus sit, ermahnet / friedliche Mittel an die handt geben/ gütliche Zusammenkunfft vorgeschlagen / auch endtlich die Sache durch beständigen vnnd vernünfftigen Vortrag dahin bracht/ daß mit aller seyts Vorwissen vnnd Willen etliche streitige Puncta auffgesetzet/ nach der nothurfft pro & contra mit Antwort vnd gnugsamer Gegenantwort angehört/ vnd wie die prothocolla bezeugen/ erwogen: Biß endlich die von Corbach jhre Erklärung schrifftlich verfast durch vornehme Bürger auß jhrem Mittel Ihren Gnaden vnter der Statt Insigel vnd Instruction zugeschicket: Schrifft- vnnd Mündtlich die Restitution deß zur Vnfug abgenommenen Diebes vnnd Gelts/ item Form vnnd Maß mit was comitat, nemblich 400. Mußquetierern solches solte abgeführet vnnd conuoyiret werden/ angetragen / auch damit solches zu Verhütung künfftiger Irrsall in einen richtigen vnwiderrüfflichē Receß gebracht würde/ begehret/ erhalten/ vnnd Ihr Gnaden sampt den jhrigen eyngeladen/ vnnd zu solchem End ohn einig anklopffen abgeredter Maaß Thür vnnd Thor deroselben freywillig geöffnet.

Weil aber Ihren Gräfflichen Gnaden wohl bewust/ daß concitata plebe nil tempestuosius, nil inconstantius, item hosti reconciliato non temere credendum, etliche von Corbach armata interim conuenticula hielten/ das grobe Geschütz in grosser Anzahl auff die Thürne/ Pforten/ Bollwerck/ Plätze vnd Creutzgassen viel Tag vorhero geführet / vnd mit sehr gefährlichen Träuworten/ sich gekitzlet / sie hetten wol ehe mit den Herrn eine schantzen gewagt/ vber das viel frembd Kriegs Volck vnter Hertzog Christian von Braunschweig vnd andern Officirern sich der Grafschafft Waldeck nahete/ welches auch von Hessischen Comissarien wider die Reichs Constitutionen in die Grafschafft geführet / vnnd mit vnwiderbringlichen Schaden der armen Leuthen einquartieret. Als haben jhre Gräfliche Gnaden zu ermeldtem behuff / vornemblich aber deren guardi/ vnd Leibs Versicherung etwa ein viertzig Pferde jhrer Adelichen Lehn / vnnd Landsassen/ wenig Bawren jhres Landvolcks / neben zwey oder drey geringen Falconetlein mit sich geführet / auff allen nothfall gegen Feinde / vnnd vnverhoffte Gefahr sich deren defensiue zugebrauchen.

Es hat aber der friedliebende Gott solches alles also dirigiret, daß dieser keines nötig / kein Schwert gezucket/ kein eynzig korn Pulver angezündet / sondern der Gefangener neben dem Gelt dieselbe stund gelifert: das Volck (außgenommen geringer einzeler Leibwacht) damit dimittiret, die angefangene güte / nach geschehener redintegration commissi spolii tractiret, biß in den vierdten Tag continuiret, der Abschied vnd Receß auß dem Prothocollo, vnnd deren von Corbach eingeschickten schrifftlichen/ vnd mündlichen Erklärung concipiret, von allen Partheyen erwogen/ libere ab/ vnd zugethan/ communi consensu addiret, minuiret, vnd endlich zu solcher form gebracht/ daß er mit vnterschiedlichen Gräflichen als hierzu erbetener gezeugen vnd der Partheyen allerseits selbst auffgedruckten Secreten bestettiget/ Gott dem Friedfürsten offentlich von der Cantzel darvor Christlich gedanckt/ auch dē drittē tag hernach publice denuo confessiret, vnd vor dem gantzen Rath zu Corbach/ alt vnd neuw Außschuß / von Burgerschafft vnd Zünfften/ mit deren frolocken mit Mund vnnd Handgebener trew nachmas placi: ieret, vnd in grosser frequentz Gräfflicher/ Adelicher/ vnd anderer vornehmen Personen am 3. November befestiget worden: wie solches die Abschrifft bezeugt Num. 8. vnd den Hessischen Gesandten in einer vntadelhafften Erklärung wolmeynelich mitgetheilet ist / Num. 9. Darauff Ihre Gräfliche Gnaden dem Rath vnd Burgerschafft / alle Gnad/ Vertrawlichkeit/ Schutz / Schirm/ vnnd Beförderung versprochen/ vnd mit männigliches gutem contento sich nach jhrer Hoffstatt begeben. *Num. 8.* *Num. 9.*

Nun mögen die Herrn Graffen die gantze Welt/ ja jhre eigene Feinde erkennen lassen / ob bey solcher gütlichen transaction cum propriis suis subditis pro defensione iurium & recuperatione rerum suarum das geringste in materia vel forma: in subiecto, vel modo agendi verfahren / welches wider die geschriebene Rechte/ wider die Reichs Abschiede / wieder das Ampt einer frommen Obrigkeit / wider die Policey/ vnnd gute Landsgebräuche/ auch einiges Menschen/ vnd Namhafft deß Fürsten von Hessen reputation, vnd vnzeitige prætensiones wehre? Nicht im begriff/ materia oder contentis, weil männiglich / die Hessische Räth selbst/ sie den Rechten gemäß zuseyn/ bekennen müssen / ad literam & contextum omnium que bonorum iudicium & censuram gezogen/ supra Num. 8. Neqve in modo agendi, weil nicht die geringste gewalt zur offension im Hertzen / oder that verübet: kein Haar gekrencket / sondern deß begangenen spolii restitutio ante omnia mit reiffem/ vnnd wol bedachtsamen consens deß Raths / Burger / vnnd Zünfften außgefolgt / da doch Ihren Gnaden / vnnd männiglich armis, & amicorum ope rem suam vbicunque fuerit etiam in

Cubiculo Principis, wie die alten Dd. sagen/repetere licuerit. Vber das seynd die Herren Graffen vermög Keyserlicher vnnd Fürstlicher Lehen Brieff verpflichtet gewesen / jhre Regalien vnnd iura bester gestallt in acht zunehmen / dieselben zuverfechten / vnnd jhren Nachkommen / vnnd consequenter & euentum den Herren Landtgraffen selbst allerseits zum besten zu præseruiren: nominatim, & notabiliter darumb / weil vermög sub Num. 3. angezogenen Lehen-Brieffs die Herren Landtgraffen heut oder morgen / nach der Herren Graffen zu Waldeck / vnnd deren Lehens-Erben / (welches bey GOtt stehet /) nimmer seyn / nichts mehr an der Graffschafft Waldeck / vnd deren Rechten / neque in toto, neque pro parte zu prætendiren, oder zu erwarten haben / als was die Graffen zu Waldeck daran herbracht / vnd jhren F. G. vormahls in euentum vtiliter auffgelassen / vnnd auffgetragen: auch Jhre F. G. von Hessen jedesmahls bey obangezogenen Reuersalen vnter Fürstlichen Trewen sich verpflichten / die Stätt / Mann- vnnd Graffschafft Waldeck zur Zeit / vnd im Fall der Eröffnung / so in Gottes Handen stehet / bey altem Herkommen / Freyheiten / Gewonheiten / vnd Rechten zulassen / wie sie jhre liebe Neven von Waldeck vor vnd nachgelassen haben / ad literam der Beylag Num. 4. gezogen. So hat man auch deß Landtgraffen Interposition hierzu nit abwarten dörffen / weil dieselbe scriptæ necessitatis non est; vnnd ohne das zwischen der Graffen von Waldeck vnd Jhren Vnderthanen zu Corbach von vielen hundert Jahren vor vnnd nach dem Aufferag mancherley Receß / Verträg / pacta, transactiones, contractus, Abredt vnnd Abschied vber ansehenliche regalia & iura, als Münz / Zoll / Accis / Gericht / Gleyb / Blutban / Kasten- vnd Schulordnung tractiret vnd abgehandlet / ohne Zuziehung / Vorwissen vnd Beliebung einiges Fürsten von Hessen / wie dann ohne das die gütliche interpositio in compositione amicabili libera potestatis est, vnd vber das inutilis & superflua, wann die Parteyen sich selbst accommodiren können.

Aber wie der Teuffel ein Friedstöhrer / vnnd ein Feind aller guten Ordnung / Ruhe vnd Leuthseligkeit ist / als hat er auß geschöpfftem Haß gegen dz menschliche Geschlecht bequeme Gefässe deß Zorns gebrauchet / die mit jren verborgenen giftigen Rhatschlägen es endlich dahin bracht / daß Herr Moritz Landtgraff zu Hessen zu vnbegründeten Widerwillen vnnd Vngnad ereiffert / dero Gestallt / daß sein F. G. neben deren Herren Söhn / Herrn Willhelm / Administratoren der Abtey Hirschfeldt mit grosser Kriegsmacht von acht tausent vngefehr zu Roß vnd Fuß / neben dazu gehörigen Artellerey / Munition / vnnd Provision am 14. Novembris vor das Stättlein Corbach gerucket / dasselbige auffforderen / vmbrennen / endtlich eröffnen vnd der Burgerschafft ändeiten lassen / was gestallt die Statt Corbach von jhren Herren / den Graffen von Waldeck in viel Wege grauiret / Derowegen sein F. G. erschienen / wegen sonderbahren Schutzes / sie zu schirmen / zu versprechen / vnnd zu verthätigen: Welchem Vorsatz der Hessische Hoffprediger weydlich hernach zugestimmet / auff die Corbachische Cantzel nullo iure sich eingetrungen / vnnd die frommen Gottsförchtigen Graffen vor jhren Vnderthanen verkleinert / stupide & insulse traduciret, vnnd impudenti ore dermassen außgeschrien / daß menniglich einen Verdruß vnd Eckel darob gehabt. Seynd also J. J. F. F. G. G. hinein geruckt / den offterwehnten Receß von der Statt gefordert / zerrissen vnd zu boden geworffen.

Darauff ferner erfolget / daß die Hessischen Regiment vnd Trouppen sich durch die Graffschafft außgetheilet / so erstlich den 15. Novembris & seqq. das Waldeckische Haupt-Hauß Eisenberg mit gantzen Fähnlein bestiegen / auffgeschlagen / den darauff verordneten Leutenampt / vnnd Schreiber mit Prügeln vnd blossen Wehren verjagt / alles durchstöret / verwüstet / verherget / Kleyder / Kleinodien / Bahrschafft vnd Silbergeschirr geraubet / Brieffe / Siegel / iura, documenta & originalia, so alldar auff der Cantzley Repositurn / vnnd andern Gewelben / als auff dem Haupt- vnd Gräntzhauß mit Meyntz / Cölln / Paderborn vnnd Hessen von vielen hundert Jahren verwärlich gehalten cum inæstimabili jactura, & irrecuperabili damno, neben Bibliothecis, manuscriptis libris, & aliis antiquitatum thesauris, verbrennet / zerstrewet / zertretten / Thüre / Tische / Fenster / Bette / Kisten / Kasten / Thresor / Schreibtische / ja Wände / eisern Thüre / Ofen / Böden / vnnd allen Haußrath gestohlen / oder zerschlagen / Prouiandt / Vich / Geträyd / theils genommen / theils mit Füssen getretten / die vberige liebe Frucht inn dieser kümmerlichen Zeit / horresco referens, mit jhrem vnflätigen Koth verschändet / die Bette außgestrewet / Wein / Bier / Oel in grosser Quantität muthwillig in den Dreck gezapfet / kürtzlich aller Tyranney / Barbarey / vnd Bubenstück sich beflissen / daß solche Desolation niemandt mit truckenen Augen anschawen / auch etliche ehrliche Officirer selbst bezeugen müssen / daß der böse Feindt in solchem Spiel were / vnd es Türcken / Tartarn vnd Heyden nit vnmenschlicher / vnbarmhertziger / grawsamer / mißgestallter / vnd abschewlicher / als eben diese Vögel hetten machen können.

Deßgleichen haben die andern Schlösser / Stätte / Flecken / Dorffschafften / Clöster / Hospitalien / Gotteshäuser / Mühlen / Schmeltzhütten / Meyereyen / Vorwercke / ein jedes seine Fortun inn dieser nahmhafften Expedition außstehen müssen / inn dem sie vergewaltigt / gebrandschätzet / bertanget / vberfallen / außgeätzet / mit Guarnisonen besetzet / 50. 60. 70. Personen armen Priuatleuthen auff den Halß geleget / dieselbe vertilget vnnd auffgefressen / Fürstliche Wapen angeschlagen / Saluaquardien ertheilet / Keyserliche abreissen lassen zu Wildungen / Deiche durchstochen / Jungfrawen geschendet / Adeliche vnnd andere Personen gefänglich abgeführet / vnnd inn einer kurtzen Summ durch das gantze Landt mit der vnschuldigen Armuh / Witib vnd Wäysen also gehauset / daß das elende Winseln / Heulen / Zettergeschrey / Wehklag vnd Seufftzen die Wolcken durchdrungen / vnd dem allerhöchsten Gott die vnaußbleibliche Rach anbefohlen hat.

Bey welchem streiffen der gemeinen Soldateska es nicht gebliben / sondern es haben ermeldte beyde Landgraffen alle die Waldeckische Ritterschafft / vnd Stätte / ohnwissendt jrer Gnädigen / vnd einigen ohnmittelbaren Landherrn / der Herren Grafen zu Waldeck wider alles recht vnd herkommen / auf den 19. Nov. nach Corbach beschrieben / dieselbe mit Bestraffung / vnnd fernern vberzügen Betrawung / Item daß die Graffen zu Waldeck jre Lehen verwircket hetten / ohne Proceß / Grund vnd Gestallt einiges Rechtens / wie jeder der nur gesunde Sinne / vnnd einigen Schmack der

Lehenrecht hat/ leichtlich siht vnd bekennen muß/ anzeigen/vnd sie per vim & metum in præiudicium absentium Comitum inter arma & tormenta bellica dahin zwingen lassen / daß sie einen von Hessischen Scribenten concipirten Recess vnterschreiben / vnd sich darinn zu vermeyntlichen Abbit/auch jhren angebornen Landherren/ den Graffen zu Waldeck / wider daß Hauß Hessen / vnnd die Statt Corbach/ mit Rath vnd That/ nimmer behülfflich zuseyn / sondern consequenter & tacite mit Hindansetzungen geleisteter Aydt vnd Pflicht / deren Jhre Gnaden sie nicht erlassen/noch künfftig erlassen wöllen / von jhrer ordentlichen Obrigkeit in diesem passu abfällig zuwerden/sich verknüpffen müssen/auch zu mehrerm verdruß vnd hass bey vornehmen Churfürsten vnnd Ständen / die Graffen zu Waldeck / alles vngehorsambs / widersetzlichkeit / eynladung frembder Hülff/ & ne semel quidem in iudicium deductæ, nedum probatæ feloniæ , auch endlich daß in media hac tragœdia die Hessische Schantze Reinfels von den Keyserlichen eingenommen were / cum omnium bonorum , & sapientum risu , & indignatione beschuldigen wöllen. Welche vberneißliche Exorbitirende zunötigungen die Herren Graffen zu Waldeck mit betrucktem Gemüth zu hertzen ziehen/ Gott dem gerechten Richter dieselbe klagen / clam & palam factis & denunciatis insidiis auß dem weg gehen/furori paulatim cediren , auff instendig bitt vnd Warnung vornehmer Freund der Gefahr entweichen / allen vorgangnen / gegenwertigen vnnd künfftigen widrigen handlungen / contradiciren/ protestiren / vnnd widersprechen müssen : Contradiciren nochmals/ protestiren vnnd widersprechen dem allem hiemit bester gestalt rechtens / vor der Röm. Keys. Majest. Jhrem allergnädigsten Herren/vor allen Churfürsten/ Ständen / vnd dem gantzen H. Reich / Gott den allwissenden vnnd gerechten Richter bezeugende / daß sie zu dieser Hessischen Violentz vnd Landfriedbruch kein vrsach gegeben/auch lieber zehenmal hundert tausent Goldgülden nit haben/ als diesen schimpff vnd schaden tragen wolten/ Suchen derohalben jre Zuflucht/als die geringste/ aber gehorsambste Stände bey allerhöchstgedachter Röm. Key. Maj. Chur- vnd Fürsten/ deß H. Reichs Ständen/vnd zugethanen/vnd der lieben Iustici, auch allen redlichen Teutschen Gemüthern/ vnd stellen denen(doch mit vorbehaltung jhrer vnd jrer Erben vnvmbgänglichen notturfft quocunque loco & tempore, omni meliore modo, & via pro defensione libertatis, patriæ, famæ , vitæ, rerum & fortunarum suarum) zuermessen anheimb / Ob Landgraff Moritzen zu Hessen / dessen Herrn Sohn / vnnd bey sich habenden Officirern / Räthen/ Dienern/ Comitat vnd Außschuß deß gantzen Landgrafthumbs gezimet/vnd jhn recht wol angestanden habe / ausser einigem Nothfall bey wehrender / vnd vollzogener gütlicher vergleichung der Partheyen / auch ausser dem Buchstaben der Lehenbrieff / der Auffträge / der Pactitaten / vnd mit Fürstlichen trewen bekräfftigter reuersalen / & sic deliberato ex propolito contra meliorem scientiam, wider vnterschiedliche inhibitiones Camerales, & litis pendentiam , wider die Keys. hochverpeente Saluaguardi , wider das betheurete/ vnnd specificum mandatum de non offendendo, wider den gemeinen Landtfried / die Herren Grafen zu Waldeck iura & regalia sua defendentes, cum subditis transigentes, pacem firmantes, & sic rei licitæ, & laudabili operam dantes, togatos & inermes , inauditos & indefensos , welches keinem Vbelthäter apud æquum iudicem geschicht / ohne vorgangene zeitige anzeig mit aller seiner Macht vnd Kriegs Armada erzehlter weiß zu vberfallen/ jhr Land vnd Güter einzunehmen / zubesetzen / zubehalten / zuuerhergen / das vnterst zum obersten kehren/ die Vnterthanen von jhrer rechten Obrigkeit zu abalieniren / dieselbe wider alt herkommen / & morem maiorum, quia præter maiorum & proprias sub principis fide datas reversales, gegen jhre angeborne Landherren anzuhalten / zu schirmen / vnd vnter dem Schein deß Schutzes in Grund zu ruiniren / vnd zu verderben? Vnnd ob nicht viel mehr jhren Gräfflichen Gnaden dermal ein nach so lang gehabter Geduld redlicher anlaß gegeben sey / bey der Rom. Keys. Maj. per mandata avocatoria, monitoria, auxiliatoria, cassatoria, absolutoria, relaxatoria, & ante omnia restitutoria , cum citationibus ad videndum se declarari in pœnam fractæ pacis publicæ, violatæ, Cæsareæ Saluaguardiæ, transgressi mandati de non offendendo, spretarum inhibitionum , & denique priuari se omni iure, & dominio directo, cum aliis quibuscunque iuris communis, & sanctionum imperii pœnis coniunctim & divisim solcher grausamkeit sich zu entwehren / vnd künfftig andern zum Exempel vorzubawen?

Folgen die Beylagen.

Num. 1. 2. 3. Seynd die drey Hessische Lehenbrieff.
Num. 4. Fürstliche Hessische Reversalen alt vnd new.
Num. 5. Keyserliche Salvaguardia.
Num. 6. Mandatum de non offendendo.
Num. 7. Mandatum cassatorium, & inhibitorium
Num. 8. Corbachischer letzter Receß.
Num. 9. Resolutio der Hessischen Abgesandten bey vnd nachgeschlossenem gütlichen Receß ertheilet.

Das LXVI. Capitel.

Copia Lehnbrieffs / dardurch die Landgraffen von Hessen die Graffen von Waldeck auff jhr anbringen vnd erforderen zu Lehenleutten annemen.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden/ Landgraff zu Hessen / bekennen vor Vns vnnd vnsere Erben offentlich mit diesem Brieff vor allen Leuthen: Als der Edel Otto Graff zu Waldeck/ Graffen Adolffs seeligen Sohn/ Vnser lieber Oheime vns seine Schlosß/ Landaw/ Burg vnnd Statt mit allen jhren zubehörigen als darzu gehört/ vnd seine Eltern seeligen vnd Er die ingehabt/ vnd herbracht han / auffgelassen vnd auffgetragen hat/ daß wir Jhme dieselbe Schlosse widerumb zu rechten Erbmannlehen geliehen han / so haben wir Jhme auch darzu zu Mannlehn geliehen viertzig gülden Gelts/ die wir vnnd vnsere Leibslehenserben/ Jhme vnd seinen Lehenserben alle Jahr auff S. Michels tag außrichten vnd geben wöllen/ vnd er Johann vnd Henrich seine Söhne/ seine vñ jre Lehens Erben sollen die vorge *Num. 1.*

nandte Schloß vnnd viertzig gülden Gelts von vns vnnd vnsern Leibs Lehenserben zu rechten Erb Mañlehen haben / verstehen vnd empfangen / als Manns lehns recht ist / als dick sich das gebühret / vnnd vnser / vnsers Leibslehnserben getrewe Erbedelmanne darumb seyn vnd bleiben / vns vnd vnsern Leibslehenserben darumb verbunden seyn / als ein Mann seinē Herren billich vnd in recht seyn sol / vnd die Lehen nimmer auffgesagen in keine weiß / sonder alle gefehrde vnnd ohnargelist. Wir vnd vnsere Leibslehenserben wollen auch die vorgenandte vnsere Oheimb / Graffen Otten / Graffen Johan vnnd Graff Henrich seine Söhne / jre Erben / jre Land vnd Leute getrewlich schützen / schirmen / verthädigen / gleich andern vnsern Edelmann / vnsern Landen vnd den vnsern / wir wöllen jnen auch getrewlich / wo wir Jhnen zu ehren vnd zu recht mächtig seyn / beholffen seyn auch ohne gefehrde / were auch dz wir Todts halben abgiengen ohne Leibslehenserben / daß Gott niten wölle / so soll dieser vnser Brieff vnnd auch solch Brieff die vns Graff Otto / Gräff Johann vnd Graff Henrich seine Söhne vorgenandt vber solche Lehenshülff vnnd öffnung jhrer Schlosse sagende todt seyn vnd keine macht mehr haben / also daß sie vnser nachkommen / die dann Fürsten deß Landts zu Hessen wehren / vnd auch dieselbe vnser nachkommen jhn noch jren Erben von solcher Briefe wegen zumal nit behafft noch verbunden seyn / auch ohne gefehrde vnd ohne argelist: Diß zu vrkund han Wir vnser Jnsigel hieran thun hencken. Datum Cassel feria secunda proxima ante Beatorum Dionysii & sociorum eius Martyrum sub anno Domini Millesimo Quadringentesimo Tricesimo primo.

Das LXVII. Capit.

Gleiches Jnnhalts.

Num. 2.

WIr Ludwig von Gottes gnaden / Landgraffe zu Hessen / bekennen vor Vns vnnd vnsere Erben offentlich in diesem Brieff vor allen Leuthen / daß der Edele Otto Graff zu Waldecken vnser lieber Oheim / die Graffschafft zu Waldecken / was er der jetzt jnnen hat / vnd alles das er in Recht daran eygen solle oder vfen vnd syne Erben von den Edelen Henrich vnd Wolraden synen Söhn / synen Vettern oder jren Erben ersterben vnd gefallen möchte / es sey an Schlössen / Stätten / Dörffern / Gerichten / freyen Stülen / Wässern / Weyden / Fischereyen / Wildpännen / Wälden / Velden / vnd andern allē Herrligkeiten vnd Zubehörungen / nichts außgenommen / von Vns zu rechten Mañlehen empfangē hat / also dz derselbe obgenante Graff Otto vnd syner Leibeslehenserben die obgenandte Graffschaft von Vns vnsern Erben vnd wer ein Fürst deß Landes zu Hessen ist / nu vorbaß zue rechten Mannlehen haben / tragen / verstehen / empfangen / vnd vnser getrew vnd Erbedelmänn darumb seyn vnd verbleiben sollen ohne auffgeben / sonder alles Gefehrde vnd Argelist / Vnd wehre es / daß die obgenandte Henrich vnd Wolradt seine Vettern oder jhre Erben die Graffschafft zu Waldecken sampt oder ein theil wenig oder viel / jemandts anders dann vns Landgraffe Ludwigen vnsere Erbē oder Nachkommen auffragen vnd zu Lehen empfangen / verkauffen / versetzen / vergeben / in wässerley weise oder anders welches namens dz wehre / zufügē wöltē / dz sollen oder wöllē derselbe genande Graf Otto / vnser Oheim oder seine Erben nicht willigen noch fulborten / in keinerley weise / sondern Er vnd seine Erben sollen vnd wollen das verbieten allen Mannschafften vnd Stätten der obgenanten Graffschafft vnd auch den jenen / an wen die obgenandte seine Vettern vnd jhre Erben die also wenden wolten / niemands dann allein Vns vnsere Erben vnnd Nachkommen Fürsten deß Landts zu Hessen darinn außgenommen: Als Er vnd seine Erben vns das in krafft jres Briefes vns darüber gegeben / gönnen vnd willigen / vnd sonderlich bitten / vnd heissen alle Mannschafft vnd Stätt der obgenandten Graffschafft vns Landgraff Ludwige vnsere Erben vñ Nachkomen / alsdañ Huldigung zuthun / vnnd gehorsamb zuseyn / zu solcher Lehnschafft / ohnschädlich an seiner vnd seiner Erben erbzahl / als der mēgenandte Graff Ott vnser Oheim / diß alles wie vorgered ist / vor sich vnd seine Erben / vns in gantzem guten trawen gelobt vnd zu den Heiligen geschworen hat / stet / vest / vnd vnverbrüchlich zu halten / sonder alles Gefehrde vnnd ohn Argelist / Deß zu Vrkundt han wir vnser Jnsigel hieran thun hencken / Gegeben auff Sonnabend nechst nach S. Johannis täg / als er enthaupt ward / Decollationis zu Latein genänt / sub anno Domini 1438.

Das LXVIII. Cap.

Gleiches Jnnhalts bey Landgraff Philips.

Num. 3.

WIr Philips von GOttes Gnaden Landgraff zu Hessen / Graffe zu Catzenelnbogen / zu Diez / zu Ziegenheyn vnnd zu Nidda / ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff offentlich / für Vns vnnd vnser Erben / als vormal die Wolgeborne Henrich Graff zu Waldeck / vnd Graff Wolrad sein Sohn dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Ludwig etwan Landgraffen zu Hessen / vnserm lieben Herren vnnd Eltervatter seeligen die Graffschafft zu Waldeck / mit Mannschafft / Schlossen / Stätten vnd Dörffern / Landen / Leuthen vnd anders mit allen jren Zugehörungen in jhrem offenen versiegelten Brieff auffgelassen / auffgetragen vnd auffgegeben han nach laut deß Brieffs darüber gegeben / vnd der obgenandt vnser lieber Herr vnnd Eltervatter seliger / die genanden Graffen zu Waldeck / mit solcher jhrer Graffschafft / Schlossen / Stätten / vnd jhrem zuhörigen widerumb belehnet / vnd zu rechtem Mannlehen geliehen hat nach laut deß Brieffs / als vnser lieber Herr / vnd Eltervatter seeliger / den vorgenandten Graffen zu Waldeck darüber gegeben hat / der von Wort zu Worten hernach geschrieben / vnd also lautend ist.

Das LXIX. Capitel.

Gleiches Jnnhalts.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Landgraff zu Hessen / Bekennen für Vns vnnd vnsere Erben offentlich an diesem Brieff vor allen Leuthen / als die Edlen Henrich vnnd Wolrad sein Sohn Graffen zu Waldeck / vnser lieben Oheimb / jre Graffschafft zu Waldeck / die jhr frey eygen Erb ist / vnd von keinem Herrn nie zu Lehn gegangen hat / so viel jhnen der zusteht / verpfandt vnd ohnverpfandt / vnnd hernach mächtig mögen werden / vns mit hand vnd mit mund / vnd auch in jhrem offenen versiegelten Brieff / gantz vnd all mit allen jhren zu-

gehört-

gehörigen / es seyen Mannschafften / Schlossen / Stätte / Dörffern / Leuthen / an Lehen / Gerichte vnd Freyenstülen / an Renten / zinse / Gefälle / Wässern / Weide / an Ackern / Wiesen / Felde / Wälde / Wildbahne / Fischereyen / Freyheyten / Herrligkeiten / Rechten vnnd Gewonheiten / vnnd anders welcherley das seye / vnd wie man das genennen mag / nicht davon außgenommen / Als jhre Eltern vor vnnd sie nach die ingehabt vnd herbracht han / rechtlich auffgetragen / auffgelassen vnd auffgegeben han / daß Wir dieselben vnsern lieben Oheimb nach solcher aufflassung mit derselben Graffschafft / vnd allen jhren zugehörigen vorberührt / recht vnd redlich belehnt / vnd die jhnen zu rechtem Erbmannlehn / widerumb geliehen / die sich auch von vns zu rechtem Erbmannlehen / also empfangen / vnd vns leiblich vnd auch inn jhrem offenen versiegelten Brieff / darüber gelobt vnd geschworen han / getrew vnnd hold zu seyn / als ein Mann seinem Erbherrn seyn soll / vnd sich in Rechten gebüren / sonder alle gefehrd vnd argelist / vnnd sie vnd jhre Lehenserben sollen nun fürbaß dieselbe Graffschafft wie vervnterschiden ist / mit allen jren vorberürten zugehörigen / von vns vnnd vnsern Erben vnnd Nachkommen / Fürsten deß Lands zu Hessen zu rechten Erbmannlehen haben / verstehn / verdienen vnnd empfangen / vnser getrewer Edelman seyn vnnd bleiben / vn auffgesagt / allezeit vnsern Schaden warnen / vnd vnser bestes thun / als ein Mann seinem Erbherrn pflichtig ist vnd billich thun soll / vnd es soll nun fürbaß kein jhrer Erben / keinerley Huldung von Mannschaften noch Stätten nemen / er habe die Graffschafft zu Waldeck / als vervnterschiedenes / mit allen jhren Zugehörigen von Vns vnnd vnsern Erben / Nachkommen / Fürsten deß Landts zu Hessen erst empfangen / darüber gelobt vnd geschworen / Inmassen sie gethan haben / vnd jre Brieff darüber vns gegeben / außweisen. Solche beleihung wir / vnser Erben vnnd Nachkommen / Fürsten deß Landts zu Hessen jhre vnd jhrer Erben / so sie die zu rechter zeit muthend seyn / nit weygern sollen / ohne Gefehrd / Sie vnd jhre Erben sollen auch nit gestatten / daß vns vnsern Erben vnd Nachkommen / Fürsten deß Landts zu Hessen / vnsern Landen / noch den vnsern einig Schad von oder zu derselben Graffschafft / als viel jnen der zusteht / wissentlich gestehen / die vorgenanden vnsere liebe Oheimb / jhre Erben vnd die jhren / sollen auff vns / vnsere Erben vñ Nachkomen / Fürsten deß Lands zu Hessen / offenbaren Feindē / keinerley zulegung / durch sich selbst / oder einen andern thun / mit Speiß / Tranck / noch mit Futter / noch mit führen / treiben oder tragen / sie auch nicht wissentlich haussen / oder halten in keine weise / sondern die vorgenante Graffschafft zu Waldeck / Schlossz / Stätte vnd Dörffer / darin vnd darzu gehörent / als viel sie der jetzt einhan vnd hernacher mächtig mögen werden / sollen vns / vnsern Erben vnd Nachkommen / Fürsten deß Lands Hessen vnd den vnsern / von vnser wegen / allezeit offen seyn / vns darauß / vnd darein zubehelffen / wider aller männiglich niemandts außbescheiden / auch ohne gefehrde. Vnd weres / daß die vorgenanden vnser Oheim / oder jhre Erben / nach jnen / daran / wie obgeschrieben stehet / säumig würden vnnd nit hielten jhr Ayd vnd Gelübt darüber gethan / niderfellig würden / da Gott vor sey / so solte derselbig der dz also verbrechen vnd alle seine Leibserben / was er der hette oder gewinne / darumb all jr Recht an der Graffschafft zu Waldeck gantz vnd zumahl / verlohren gebē / vnd soll keiner der Mannschafft / Stätt noch Vnderfassen / zu der Graffschafft gehörent / demnach seine Leibserben / förter nit mehr gehorsam seyn / jhnen mit keinerley gewarten / Sie auch vor keinen Herrn nimmermehr halten / vnnd aller huldungen von denselben ledig vnd loß seyn / vnd sollen jhr Recht was sie an der Graffschafft Waldeck gehabt hetten / oder gehaben möchten / auff andere jre nechste Lehens erben / ob der wz wehren / oder ob der keine wehren / alsdañ für vns / vnser Erben vñ Nachkomen / Fürsten deß Lands zu Hessen recht vñ redlichē gantz vñ zumal / verfallē seyn / an die sich dañ auch alle Mañschafften / Stätt vñ Vnderfassen vorberührt halten / vnd als jrer rechter Herrn gewartē sollen / ohne geferd vnnd zu gantzer sicherheit / Auff daß alle vorgerührte Verschreibungē zu ewigen zeiten stet vnnd vest gehalten werden / sollen die vorgenandten vnsere Ohmen / außrichten / schaffen vnd bestellen / mit alle jrer Erben Mannschafft / vnd auch mit all jhren Stätten / die sie jetzt innhan / nemblich Corbach / Wildungen / die Nidderstatt / Waldeck die Statt vnnd Sachsenhausen Vns vnser Erben Nachkommen / Fürsten deß Lands zu Hessen / für sich / jhre Erben vnd Nachkommen / ein recht Huldigung zuthun / solches wie vorgeschrieben steht / mit den vorgenandten / vnsern Ohmen / vnd jhren Erben / was sie das antrifft zuhalten / ohn eyntrag vnd ohne gefehrde / vnd was Stätte zu der Graffschafft zu Waldeck gehören / die vorgenandt vnser Ohmen oder jhre Erben hernach inkriegen oder mächtig werden mögen / solche Huldigung ohne eyntrag thun / in massen die vorgenante jre Stätt / die sie jetzt innhan / thun werden / die obgenandte vnsere Ohmen / noch jhre Erben sollen auch nun fürbaß keinerley zu der Graffschafft Waldeck gehörend / versetzen / verkauffen / oder sonsten in keine weiß vereussern / ohn Vnser / vnser Erben vnnd Nachkommen / Fürsten deß Lands zu Hessen / gutem willen vnnd wissen / es were dann / daß sie auff einem Feld vor jhrem Feind niderlegen / oder sonsten trewlich vnnd redlich noth zufallen vnnd anligend würden / darumb so dann von nothwegen versetzen müsten / als dann wöllen wir jhnen das gönnen / vnd jhn das / so sie vns darumb bitten in vnsern Brieff willigen / doch also / daß die Graffschafft / noch jhre zubehörniß / nun fürbaß von jhnen oder jhren Erben vber fünfftausent Gülden / mit Versetzung nicht werde beschwert / vnnd auch daß sie vns / vnsern Erben vnd Nachkommen / solche Versatzung erst anbieten / darzu gestatten vnnd kommen lassen vor gleich viel gelts vor einem andern / vnd ob wir das mahl nit gethun köndten oder wölten / so mögen sie das einem andern versetzen / doch mit behaltnuß vnser öffnungen / daß wir der daran verwahrt bleiben / vnnd auch daß wir vnsere Erben vnnd Nachkommen vorgerührt / daß dieweil vnd also lang vnser genandte Ohmen oder jhre Erben / deß nicht gelöst hetten / allezeit so vns deß gelüstet / wider lösen mögen für solch gelt als das versetzt were / vnnd alsdann solten wir / vnsere Erben vnd Nachkommen / den vorgenandten vnsern Ohmen vnd jhren Lehenserben der widerloß allzeit gehorsamb seyn vnnd jhnen darzu gestatten / vor solch gelt als sie das versetzt vnnd wir das wider stet / vest / vnd vnverbrüchlich zuhalten / vnd dawider nit zuthun / noch schaffen gethan werde / in keine weise. Es ist nemblich auch beredt / ob die genandte vnsere Ohmen oder jhr Lehenserben nach jhnen ohne Lehenserbē abgiengen / da Gott vor sey / vnd Töchter eine oder mehr nach jhnen ließ / die noch nicht

außgesetzt/oder berathen wehren/vnd wir zu der Grafschafft als zu vnserm verledigt Lehen / kommen wehren / so solten vnd wolten wir/dieselbe nachgelassene Töchter als viel der weren/ außsetzen vnnd berathen/ mit jhren genossen / vnnd jhr jedlichen damit zu recht Brautschatz vnd Mitgifft geben/viertausent Rheinsgülden / was auch den obgenandten vnsern Ohmen oder jhren Lehenserben/nach jhn gebührt/jhr Haußfraw zu beleibzüchtigen / wollen wir jhnen rechtliche Leibzucht/so sie Vns darumb schreiben oder bitten / in vnserm offenen Brieff/als Leibzucht recht vnd gewonheit ist/ willigen ohne gefehrde / Wir / vnsere Erben Fürsten deß Landts zu Hessen wollen auch die obgenandte vnsere liebe Ohmen / vnnd jhre Erben mit der Graffschafft zu Waldeck als viel der sie jnnen han/ gleich andere vnsere Edelmänne/verthädigen / schützen vnd schirmen/ wo wir Jhne zu ehren vnnd recht mächtig seyn/ohne gefehrde. Deß zu vrkund wir vnser Jnsigel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist/nach Gottes Geburt vierzehenhundert 7. darnach im acht vnnd dreyssigsten jar / auff den Dienstag der elfftausent Jungfraw tag.

Das LXX. Cap.

Gleiches Jnhalts.

Aß Wir demnach für Vns vnd vnsere Erben / dem Wolgebornen vnserm lieben Ohm vnd Getrewen / Herr Philipsen dem Eltern Graffen zu Waldeck / vnnd Statthalter der Graffschafft Ravensburg / recht vnd redlich beleihet haben/vnd beleihen jn gegewertiglich / in vñ mit krafft dieses Brieffs/zu rechtem Erbmanlehn / mit solcher Graffschafft zu Waldeck / vnnd all derselben Graffschafft Zugehörungen / es seye Mannschafften/ Schlossen/Stätten/Dörffern/Leuten/Lehen/ Gerichte/Freyenstül/Rendten/Zinsen/Gefällen / Wässern/ Weiden / an Ackern/Wiese/Felden/Wälden/Wildbannen/Fischereyen/Herrligkeiten/Freyheiten/Rechten / Gewonheiten vnnd anders/welcherley das seye/ vnd wie es namen haben mag / nicht außgescheiden/ Jn massen der obgenandte / Graff Wolradt selige/ solche Graffschafft mit der obgenandten/jhrer Zugehörung/von vnsern lieben Herrn Eltervatter vnnd älter seligen vor zu Lehn empfangen gehabt/vnd nun also auff vns vnd gedachten vnsern Ohmen Graff Philipsen hergebracht hat/ nach laut der gemelten Verschreibungen/darüber besagent/darumb so sollen nun die jetzt genandte Graff Philips von Waldeck vnnd seine Lehenserben die obgenante Graffschafft zu Waldeck/mit aller vorberührten Zugehörungen von vns/ all vnsern Erben vnnd Nachkommen Fürsten deß Landts zu Hessen zu rechtem Erbmannlehn haben/ tragen/verstehn/verdienen vnd empfahen / vnser getrewe Edelmann seyn vnnd bleiben / ohn auff gesagt/ allzeit vnsern Schaden warnen / vnnd vnser bestes thun/als getrewe Mann jren Erbherrn zuthun pflichtig seyn/vnd billich thun sollen / vnnd sich auch förter nach solcher ehgenandter Verschreibung gegen Vns vnnd all vnser Erben halten/in aller maß/mit allen Stücken/Puncten vnnd Artickel die jnnhaltet vnnd außweiset ohne gefehrde / Wir vnser Erben vnnd Nachkomen Fürsten deß Lands zu Hessen/sollen vnd wöllen auch/den vorgenandten vnsern lieben Ohmen Graff Philipsen vnnd seine Erben mit der Graffschafft zu Waldeck als viel sie der jnnhaben/gleich andern den vnsern ohngefährlich verthädigen / schützen vnd schirmen / wo wir Jhrer zu ehren vnnd recht mächtig seyn/alles sonder gefehrd vnd argelist. Vnd Wir Landgraff Philips obgenandt haben vor vns/ vnd alle vnsere Erben / vnser eygen Jnsigel an diesen Brieff lassen hangen / der geben ist zu Marpurg am Sonnabent nach dem Sontag Quasimodogeniti vnd Christi vnsers lieben Herrn Geburt im fünffzehenhundert vnd sechtzehenden Jahren. Am. 151

NB.

Ein gleichmässigen Lehenbrieff von wort zu worten mutatis solum nominibus & personis geben alle Fürsten von Hessen bey begebenen fällen / wie dann auch Landgraff Moritz gethan hat.

Das LXXI. Capitel.

Fürstliche Hessische Reversalen.

Num. 4

WIR Ludwig von GOttes gnaden/ Landgraffe zu Hessen bekennen vnnd thun kund öffentlich in vnnd mit diesem vnsern Brieff vorvns / vnsere Erben vnnd Nachkommen/ Fürsten deß Lands zu Hessen / So als die Mannschafft der Graffschafft zu Waldeck vnd die ehrsame Burgermeister/Rath/vnd die gantze Gemeinheit beyder Stätte zu Corbach vnd fort alle Stätte der genandten Graffschafft von den Edelen vnsern lieben Ohmen/Graffen Henrich/Graffen Walraden seinem Sohne/vnnd Graffen Otten/Graffen zu Waldeck/jhren rechten Herrn/anssen vnnd binnen briefs in jhrer gegenwertigkeit geheissen vnnd gebetten seyn Vns Huldigung zu thun auff so thane brieffe alsdan zwischen den obgenandten Graffen zu Waldeck vnsern lieben Ohmen vnd vns verschrieben vnnd versigelt seyn/deß dann die Mannschafft/die von Corbach beyde Stätte vnnd forte alle Stätte der genandten Graffschafft sämptlich so gefolget vnd vns vnnd vnsern Erben auff solche Brieffe Huldigung gethan haben. Darumb sollen vnd wöllen Wir Landgraff Ludwig vorgenandt vnd alle vnsere Erben vnnd Nachkommen Fürsten deß Lands zu Hessen nun vortmehr die obgenente Mannschafft/ jhre Erben/ die von Corbach beyde Stätte / vnd fort die genandte Stätt der Graffschafft zu Waldecke vorgerührte vnd jre Nachkommen sampt vnd besonder nach vnserm besten vermögen mit fleiß getrewlich verantworten/verthädigen/schützen vnnd schirmen / gleich andern Vnsern Landen vnd Leuten/ wo Wir jhrer zu ehren vnnd recht mächtig seyn mögen. Dochen Söllen wir ene auff vnsere Ohemen von Waldecke noch vnsern Ohemen auff sie/ob sie sampt oder besonder zu vnwillen quemen mit beholffen seyn / sondern köndten Wir alsdenn dahin geredn vnd getheidingen/daß solchs hingelegt vnnd zu güte bracht würde/ wölle Wir getrewlich nach vnserm vermögen thun. Forter mehr Söllen vnd wöllen Wir Landgraff Ludwig / ehgenandte vnsere Erben vnd nachkommen/Fürsten deß Lands zu Hessen / sie sonder allen intrag vollkömlich lassen vnnd behalten bey allen jhren alten Herkommen/Freyheit/Gnaden/ Gewonheit/vnd Rechten/in aller maß / als die obgenandte vnsere liebe Ohmen/Graffen vorgenand/jhre Eltern vor / vnnd sie nach biß auff datum dieses

Brieffs sie darbey gelassen vnd behalten han / vnd wir wöllen jhne die bessern vnd nicht abnehmen. Es sollen auch Vnser Erben vnnd Nachkommen/Fürsten deß Landts zu Hessen/nach vns der Mannschafft vorgerührt/jhren Erben / den genandten von Corbach vnd andern den vorgerührten Stätten vnd jhren Nachkommen Brieffe vnnd Sigel geben / inmassen dann dieser Brieff inhelt vnd außweiset: vnnd wann sie das gethan haben/alsdañ sollen auch die Mannschafft vnd Stätte ehgenandt/jre Erben vnd Nachkommen/vnsern Erben vnd Nachkommen Fürsten deß Landts zu Hessen/auch huldigung/gelobt vnnd Ayde thun / inmassen sie dann vns gethan haben / ohn gefehrde. Alle Articuln dieses Brieffs/haben wie ehgenandt/Landtgraff Ludwig vor vns / vnsere Erben vnnd Nachkommen / Fürsten deß Landts zu Hessen bey vnsern Fürstlichen trewen geredt vnnd gelobt/Reden vnnd geloben auch das also in krafft dieses Brieffs stet/ vest vnd unverbrüchlich zu halten / sonder alle gefehrde vnd argelist. Deß zu vrkund haben Wir vnser Jnsigel hieran thun hencken/Geben zu Corbach auff Sanct Gallentag/Anno Domini 1441.

NB.

Gleichlautende von wort zu worten mutatis nominibus hat Landtgraff Moritz von Hessen herauß gegeben / sub dato Corbach am 7. Tag Maij Anno 1610.

Das LXXII. Capit.

Salua Guardi vnnd Keyserl. Schutz der Grafschafft Waldeck von Keyser Ferdinand versprochen vnnd angeschlagen.

WIr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden/erwöhlter Römischer Keyser / zu allen zeiten/mehrer deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/ Croatien/ vnnd Sclauonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Braband/zu Steyr/ zu Kärndten/zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg/Ober vnnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggraffe deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober vnnd Nider Laußnitz/ Gefürster Graffe zu Habspurg/ zu Tyrol/zu Pfierdt/ zu Kyburg/vnnd zu Görtz/Landgraffe in Elsaß/Hert auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd Salinß. Entbieten N. allen vnnd jeden Chur-Fürsten/ Geist-vnnd Weltlichen Prælaten/Graffen / Freyen/ Herrn / Rittern / Knechten / Landtvögten / Hauptleuthen/Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern/Amptleuten/Landtrichtern/Schuldheissen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern / Gemeindten/vnd sonsten allen andern / vnsern vnd deß Reichs Unterthanen vnnd getrewen/ Vnd denn allen vnnd jeden Kriegsherrn / Obristen / Rittmeistern / Fendrichen/ Haupt vnd Befelchsleuten/Ernholden/Quartiermeistern / Furiern / wie die jmmer Namen haben mögen/zu Rossz vnd Fuß/Wasser vnnd Landt / Auch wem sonst ferner gegenwertiger Vnser Keyserlicher Brieff / oder vidimirte beglaubte Abschrifft davon fürkompt / insinuiret, verkündet / oder deßwegen ersucht würdt/was Nation / Standts / Wesens vnnd Würden sie seyen/vnser freundschafft/ gnad vnnd alles guts / vnd hiemit zuwissen / daß Wir auß etlichen vnser Keys. Gemüth bewegendē tapffern/erheblichen/ vnd gantz rechtmessigen vrsachen/vber das/vnd neben dem alle vnsere vnnd deß H. Reichs gehorsame St. Jhre Unterthanen vnnd zugehörige/ gemeiniglich in Vnserm/als Römischen Keysers/ vnnd Jhres höchsten Oberhaupts/Protection/Schutz/Schirm/vnnd Versprächnuß seyn / die Edlen Vnsere vnnd deß Reichs liebe getrewe Christian vnd Walrathen / Gebrüder/Graffen zu Waldeck/ꝛc. sampt jhren Leuthen/ Schlössern/Stätten/Märckten / Flecken / Amptleuthen/Dienern/Knechten/Gerechtigkeiten / Eynkommen/vnnd Nutzungen / wie das alles von Vns vnnd dem Heiligen Reich zu Lehen rühret/oder Pflichtbar/ vnnd verwand ist/Jnsonderheit vnnd mit Nahmen aber vorgedachter Graffen zu Waldeck/Graffschafft Waldeck/mit aller Zugehör/in vnser vnnd deß Heiligen Reichs Saluaguardiam, Schutz/Schirm/vnnd Verspruch empfangen vnnd auffgenommen haben/ Thuen das auch / nehmen vnd empfahen obgenandte Graffen zu Waldeck/darein / hiemit vnd in krafft diß Vnsers Keyserlichen offnen Brieffs / Erklären / Maynen / Ordnen/Setzen / vnnd wollen/daß erstgedachte Graffen zu Waldeck / zu sampt jren Leuthen/ Stätten/Schlössern/Rechten / Gerechtigkeiten/vnd Nutzungen / Sonderlich aber / wie obstehet / mit der Graffschafft Waldeck/ꝛc. in solchem Vnsern Verspruch / Schutz / Schirmb/vnd Keys. Adlers Saluaguardia vnnd Sicherheit / allezeit seyn vnnd bleiben. Auch alle vnnd jede Recht / Gerechtigkeiten/Freyheiten/Sicherheit/Vorthel vnd Beneficien haben / sich erfrewen vnd geniessen sollen vnd mögen/welche andere vnsere vnd deß H. Reichs Ständ/ vnnd dero Landt vnd Unterthanen / die mit dergleichen Saluaguardia begabt/vnnd versehen seyn/haben/sich erfreyen/vnnd geniessen sollen / gar zumahl nichts außgeschlossen. Vnnd damit solche Vnsere Keyserliche Protection/ Verspruch / Schutz / Schirmb / vnnd Saluaguatdia männiglich kundbar/vnd wissend seye/auch würcklich vollzogen werde / So vergönnen / erlauben vnnd geben Wir / vorgemelten Gebrüdern / Graffen zu Waldeck hiemit Vnsern vollkommenen Gewalt / vnnd Macht / daß Sie / so offt es jhrer Güter vnnd Leuthen/Notturfft erfordern würd/können vnnd mögen durch jhre Befelchshabere / jedes Orths/in jhren Stätten / Schlössern vnnd Vösten / Possessionen/ Höffen / vnnd Vorwercken / Vnsern Keyserlichen Adler / vnnd deß Reichs / auch Vnserer Königreich vnnd Landten Wappen / sampt oder sonderlich zum Gezeugnuß / vnsers Keyserlichen Schutzes / Handhabung vnnd Saluaguardia anschlagen / vnnd hinwider/wann es jhnen gefällig/mit gebürender Reuerentz abnehmen mögen / von allermänniglichen vnverhindert / vnnd befehlen darauff allen vnnd jeden denen/ wie obgemelt/ gegenwerdiger vnser Brieff / oder auch Vidimirte beglaubte Abschrifft / davon fürkompt / oder deßwegen ersucht werden / von Römischer Keys. Macht/Vollkommenheit/hiemit ernstlich gebietendt/ Vnd wöllen/daß jhr vielgedachte Gebrüdere / Graffen zu Waldeck / sampt allem deme / wie obstehet bleiben / vnnd wieder diesen Vnsern Keyserl. Schutz/ Schirm / vnnd Saluaguardiam keines wegs betrüben/pressiern/hemmen/beleidigen / einfallen / besetzen/ gefänglich bestricken / straffen / vnnd Plündern inn kein weiß/sondern Sie/wie auch alle jhre zugehörige/

vnnd was denselben zuständig / wie auch das nahmen haben mag / darbey rühig / vnperturbirt / vnnd allerdings vnbeleidigt/vnd vnbekümmert bleiben lassen / als lieb auch einem jeden seye / vnser Keyß. Vngnad / vnnd darzu ein Geldtpoen / als nemblich ein hundert Marck löttiges Golds / so ein jeder / so offt er freffentlich hierwider thäte/halb in Vnser Keyserl. Cammer vnnd den andern halben theil/viel besagten Christian vnnd Walrachen / Gebrüdern Graffen zu Waldeck / vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle/vnnd dann den Außländischen Befehlchabern vnd Kriegsleuthen/deß Heiligen Reichs Aacht/auch Leibs vnd Lebens Verwirckung/zu vermeiden / vnnd das meinen wir ernstlich/mit Vrkund diß Brieffs/besiegelt mit vnserm Keyß. anhangendē Insiegel. Geben in Vnser vnnd deß Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Meyn / den 16. Monats Tag Septembris/ nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt Sechzehenhundert vnd im Neunzehenden/ vnserer Reiche/deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Andern/vnd deß Böhmischen im Dritten Jahrn.

Ferdinand/

Vice Rmi Dn. Iohannis Suicardi Archicancellarii & Electoris Moguntini,

H. L. von Blm.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Maiestatis proprium.

J. R. Pucher.

Das LXXIII. Capitel.

Mandatum de non Offendendo sine clausula Waldeck contra Hessen.

Productum Spiræ am 14. Tag Martij / 1621.

Daß L. Moritz bey schwebender Rechtfertigung vnnd vor erfolgtem Endt Vrtheil die Graffen von Waldeck vnnd die jhrigen / an Leib / Haab vnnd Gütern vnperturbieret lasse.

Num. 6. WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Keyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/ zu Hungarn/Böheimb/Dalmatien/Croatien/vnnd Sclauonien König/Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/Steyer/Kärndten / Crain / vnnd Würtenberg / Graffe zu Habspurg / Tyrol vnnd Görtz / entbieten dem Hochgebornen Vnserm lieben Oheimb / vnnd Fürsten Moritzen / Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhayn vnnd Nidda / Vnser Gnad vnnd alles Guts/ Hochgeborner lieber Oheimb vnnd Fürst / Vnserm Keyserlichen Cammergericht haben die Edle Vnsere vnd deß Reichs liebe Getrewe/ Christian vnnd Wolrad Gebrüder / Graffen zu Waldeck supplicirendt zuerkennen geben / Ob wol in den beschriebenen Rechten vnnd deß Heiligen Reichs Abschieden/ sonderlich aber in dem außgekündeten hochverpeenten Landfrieden heylsamlich geordnet/daß niemandt medrig oder hoch/was Würden / Stands oder Wesens der seyn möchte/den andern bey schwebender Rechtfertigung ohne vorgangene Richterliche Erkändtnuß vnnd erfolgten End Vrtheil beschweren/betrangen/vnnd mit gewaffneter Handt vergewaltigen/ Sondern (bevorab in Sachen da deß Heiligen Reichs interesse principaliter vñ zum höchsten mit vnterlauffet) an dem ordentlichen Recht sich settigen vnd dessen Endschafft erwarten / wie dann auch im selbigen Abschied beygenemsiger Peen geordnet vnnd gebotten / daß kein Standt deß andern Vnderthanen wider ihre natürliche Obrigkeit vnd Herrschafft in Schutz vnd Schirm nehmen/noch in andere Weg enthalten oder fürschieben soll: Ob wol auch in facto wahr vnnd an vnserm Keyserlichen Cammergericht kund vnd offenbar/daß der Landgraffen von Hessen LL. beneben den Graffen zu Waldeck wegē angemaster/doch vermög Waldeckischen angebens grundloser vnd zu ewigen Zeiten vnerweißlicher Landsasserey mit vnerörterter Rechtfertigung vnd namhafft in Sachen vnsers Keyserlichen Fiscalis Klägers ex officio wieder Hessen vnnd Waldeck Exemptionis ab Anno 1549. biß noch begrieffen vnd verwickelt seyn / In welchem Proceß so wol ermelter vnser Fiscal Procurator als sie Graffen vor lengst vnd manigfaltig jrem Jntent festen Grund gesetzt/vnd nicht allein in causa principali mit ansehnlichen glaubhafften vnnd agnoscierten Originalien deß Heiligen Reichs wolherbrachte einzige ohnmittelbahre vhralte Superioritat Hoch-Ober-vnd Herrlichkeit vber die Graffen zu Waldeck belegt / erlautert vnd außfundig gemacht / Sondern auch in puncto additionalium mit vnzehlichen vnd in Camera jede Stund erfindlichen/zu mehrerm vnd nähern Beweiß aber auß der Leserey erhobenen extrahierten vnd collationierten monitoriis, promotorialibus, Mandatis, Supplicationibus, Citationibus, Compulsorialibus, Inhibitionibus, integrisque actis & actitatis cum subsecutis decretis, & sententiis & adhuc publice, palam & notorie pendentibus processibus verificiret, erwiesen vnnd beybracht / daß Vnser Keyserlich Cammer Gericht / nicht allein inn ruhwigem Besitz primæ cognitionis vber die Graffen zu Waldeck als ohnmittelbare Glieder / & inuiolabili possessione vel quasi recipiendi inde immediate appellationes sey / wie solche actus possessorii erster vnnd ander Jnstantz mit mannigfaltig von Chur- vnnd Fürsten/Adel vnnd Vnadel wider vnnd an die Graffen von Waldeck erhobenen / erkendten / außgelassenen vnnd reproducierten Processen in annis 1498. 1530.1535.1541.1542.1552.1554.1556.1557.1558.1559. 1560.1561.1567.1570.1572.1575. 1577.1586.1587. 1588.1589.1592.1605. 1613. 1617. 1618. vnnd 1619. von Supplicanten inn erwehnter Fiscalischen Sachen am 21. Tag Aug. An. 1619. producierter Deduction litera A. ab articul. 357, ad articul. 462. inclusive erzehlter Weiß in continenti vnd stehenden Fusses/ durch Vorlegung scheinbahrer Documenten à numer. 165. ad numer. 196. Briefflich behauptet/ bestritten vnnd bevrkundet seyn / Jnmassen zu noch mehrer Anzeig præsentissimæ possessionis neuwlich inn wichtiger Sach Didrich von Braunsberg wider der Herren von Winneberg appellationis, so von Gräfflichen Waldeckischen Hoff Gericht per appellatio-

lationem an vnser Cammergericht ohne Mittel gewalzt / exceptione reiecta, causa pro deuoluta habita iudicata, confirmata & remissa am sechsten Julij jüngstverwichenen 1620. Jahrs. Dahero Supplicanten sich versehen hetten / Deine Liebd sölte in betrachtung so vieler herrlicher vnnd beharrlichen actuum possessoriorum das Heilige Reich / dasselb vnser Keyserliche Cammergericht / vnd sie Graffen in ruhigem besitz immediatæ superioritatis & respective subiectionis aller nebengriff vngeachtet (cum duo eiusdem rei possessores in solidum esse non possint) gelassen / vnnd der Sachen Spruch vnnd Endschafft erwartet haben : So gebe doch die geschicht vnnd erfahrenheit daß dein Liebd ein zeithero sich befleissigt die Graffen von Waldeck dem Heiligen Reich zuentreissen / vnnd vnter das joch der Hessischen Landsasserey ohnnachlässig zu tringen / zu dem end denn dein Lieb mit dero Landständen vnterschiedliche Diæten, consultationes vnnd Zusammenkunfft gehalten / dieselb vmb rath / Hülff vnnd Assistentz in diesem passu wider Waldeck ersucht vnd ermundert / auch bißweilen sub fide silentii selligen Ständen bey jhrem Ayd das conclusum eingebunden / Darauff erfolgt / das ein sonderbar vornehm Außschuß von Hessischen Ritter vnnd Landtschafft auff dem Schlosß Waldeck bey newlichem vicariat angelangt / welche durch allerley kluge Reden die Graffen euentualiter gewarnet vnd zu vnanmutiger Subiection ermahnet / in dem aber sie Graffen sich beständig erzeigt / vnd deß Heil. Reichs Hoheit zum Despect vnd Schmälerung sich zu solcher Seruitut nit biegen können / noch ohne vorgangenen Richterlichen Spruch sollen oder wollen / Were nunmehr in der Fürstlichen Residentzstatt Cassel bey ansehnlicher Versamblung jhrer Prælaten / Ritter vnnd Landschafft am 16. Tag Decembris Anno 1620. auff den zweyten Punct der Landgräfischen Proposition diß final gemacht / daß dein Liebd nicht zuverdencken / sondern die Waldeckische Statt Corbach gegen die Graffen (so doch jhre ohnzweyfliche angeborne Erb : ober vnnd Landherren seyn) zu schutzen vnnd zu verthädigen / vnnd deß jhrigen so Waldeck auff anruffen der Partheyen iudicialiter exequiret, bemächtigen / auch sich wegen verweigerter Marpurgischer Hoffgerichts Instantz mit jhrer Liebden Vetters Liebd der manutenentiæ zuvergleichen / vnd dieselbe wider die Graffen stracks zu exequiren wol berechtigt wehren : Welches exequiren vnnd bemächtigen dann keines wegs de iure & ordine iuris verstanden / alldieweil deiner L. Cantzlar vnnd Räth newlicher zeit wider die klare wolverfaste Ordnung von dieser vhralten Priuilegirten Exemtions Sach die procuratoria reuociret, vnnd dem Anwalt sich der Sach zuentschlagen ernstlich befohlen / laut protocolli.

Weil dann nun supplicirende Graffen wegen solches vnmilten vortrags vnnd darauff gemachten gefährlichen schlusses in steter vnsicherheit / forcht vnd sorgen stehen / Auch periculum dergestalt in mora, daß käliger verzug vnerschöpflichen schaden (wie bey solchen gewäffneten einlagerungen vnnd vberfällen die heutige etfahrenheit leyder gibt) vervrsachen würde / Inn betracht daß D. L. nicht allein mit Heerßmacht auff den Gräntzen dieser Graffschafft versehen / sondern auch was sie gegen die Graffen geschlossen zu effectuiren eingewohnet seyn / wie solches inn Sachen Waldeck contra Hessen pignorationis den nächtliche einfall zu Freyenhage betreffent vñ andern beschienen / welches deiner L. anwalt coram supremo nostro dicasterio quietis & iustitiæ besser nicht / als daß die Landgraffen wohl ehe mit gewaffneter hand beyds Herrn vnd Vnterthanen in der Graffschafft Waldeck in vnnd vor jhren Behausungen heimgesucht / in exceptionibus sub & obreptionis den 29. Febr. anno 1616. productis zu entschuldigen gewust / darauff aber nit allein per sententiam paritio befohlen / sondern auch allbereit ein mahl die frivole petita revisio verworffen / demnach vmb diß vnser Keyserlich Mandat wider D. L. zuertheilen vnterthänig anruffen vnd bitten lässen / auch erlangt daß solchs also heut dato erkendt worden ist : So gebieten wir jhrs von Römischer Keyserlicher Macht vnd bey Pœn vnser vnnd deß Heil. Reichs Acht hiermit ernstlich vnnd wöllen / daß D. L. klagende Gräffen zu Waldeck sampt deren Gemahlinnen / Kindern / Räthen / Dienern vnnd Vnterßassen / am Leib / Haab vnnd Gütern vor gesprochenen Exemptions endvrthel sicher vnd vnbetrübt lasse / vnnd dieselbe keines wegs gewaltsamblich vnter was schein / fund oder prætext solches geschehen möchte / durch sich oder durch andere beleydige / noch / die Vnterthanen gegen jhre natürliche Obrigkeit schirme vnd verthädige / sondern an dem ordentlichen Rechten / darinn vielgedachte Graffen mit den jhrigen D. L. vnnd wers auch sonst seyn möchte / fürß zuhalten / willig / bereit / vnd erbietig / sich settige vnd dessen außgang erwärte : solchem allemal so gehorsamlich nachsetze vnd zuwider nicht thu / als lieb jhr seyn mág angetröhete Pœn zuvermeyden / Daran geschicht vnser ernstliche meynung / Geben in Vnser vnd deß Heil. Reichs Statt Speyr am 16. Tag Monats Martij nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt 1621. vnserer Reich deß Römischen am 2. deß Vngarischen am 3. vnd deß Böhmischen im 4. Jahr.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Cyprianus Vomelius Stapert D. Verwalter subscripsit.

Johannes Hamman L. Imperialis Cam. iudicii Protonotarius.

Insinuatum zu Cassel am 27. tag Martij 1619. durch Johan Asthan Cammerbotten.

Das LXXIV. Capitel.

Mandatum Cassatorium & inhibitorium sub dato Speyr / 22. Aprilis 1619.

Summarien.

An Landgr. Moritz / daß er die ohngebräuchliche ohnzulässige Proceß vernichten / die zur vngebühr außgelassene Befelch cassiret / vnd so wol dem Keys. Cammergericht seinen lauff / als auch klagenden Graffen die auffsicht vber jhren Vnterthanen vnd deren gericht ohnbe-

trübt vberlassen / ꝛc. Speyer 22. Aprilis Anno 1619.

Churpf. vnd Chur S. Vicarii deß Reichs.

Num. 7.

VOn GOttes Gnaden / Wir Friderich Pfaltzgraff bey Rhein / deß Römisch. Reichs Ertztruchseß vnnd Churfürst in den Landten deß Rheins / Schwaben vnnd Fränckischen Rechtens / Fürseher vnd Vicarius, Hertzog in Beyern / vnd von denselben Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve / vnd Berg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck / Chur Fürst / vnd desselben Reichs in den Landen deß Sächsischen Rechtens / vnd an enden in solch Vicariat gehörende / dieser zeit Vicarius, Landgraff inn Düringen / Marggraff in Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnnd Ravensperg / Herr zu Rabenstein / Entpieten dem Hochgebornen vnserm lieben Vetter vnd Gevattern / Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelenbogen / Dietz / Zigenhayn vnd Nidda / ꝛc. Auch ehrsamen vnd hochgelarten / vnsern lieben besondern vnd deß Reichs getrewen N. N. S. L. Hoffrichtern vnd Vrtheilern zu Marpurg / vnser freundtliche Dienst / Gruß / vnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen zuvor / Hochgeborner / freundlicher lieber Vetter vnd Gevatter / Auch ehrsame hochgelarte liebe besondere / Demnach die Wolgeborne vnsere liebe getrewen vnd besondere Christian vnd Wolrath / Graffen zu Waldecken bey deß H. Reichs Cammergericht / klagent zuerkennen geben / Ob wol mit samptlicher Stände einmütiger bewilligung festiglich verabschiedet / das angeregt Key. Cammergericht / vor den höchsten Siz der iustici, im H. Reich von männiglich zu halten / dergestalt / daß die allda theils abgevrtheilte / theils noch ohnerörtert schwebend Sachen eines nidrigen Gerichs cognition / keines wegs vnterworffen / noch auch durch dessen vermeintliche Citationes Compulsoriales, & Inhibitiones, in jhrem freyen lauff gesperret / vnnd gleichsam avocirt werden solten / so begebe sich doch in facto, vnnd were auß fürgezeigten Processen lit. A. B. C. F. H. vnd den angeregten libellen augenscheinlich zu sehen / daß E. L. vnd jhr Hoffrichter vnd Vrtheiler / vnterschiedliche zu recht schwebende vnd nach wol erwogenen vmbständen / außgelassene Proceß / vnd zwar im jar sechzehenhundert vnd fünffzehen / dreyzehenden Decembr. decretirtes, vnd folgenden sechzehenhundert sechzehenden jars den zehenden Aprilis / vnd fünfften Julij / mit vnterschiedlichen paritoriis bestercktes Mandatum de relaxando, im gleichen Mandatum de restituendo cum Clausula Waldeck contra Corbach / darinn am sibenden Januarii Anno sechzehenhundert vnd sibenzehen zu Vrtheil geschlossen / ferner inter eadem, vber bestellung der Schulen vnd Closters ex L. diffamari vermög der am vierdten Decembris / Anno sechzehenhundert vnd sechzehen vberreichten Summarischen petition art. 29. 30. 31. 32. allhier gerichtlich eingeführt / Vnd abermal Waldecken contra Corbach / secundæ appellationis, darinn ohnlängst in puncto compulsorialium interloquirt worden / den sechsten Aprilis Anno / ꝛc. sechzehenhundert vnd neunzehen / Endlich wider Hessen vnnd Malspurg super constitutione litigiosæ possessionis, die Jurisdiction hutens vnnd jagens Gerechtigkeit auff dem Müllenberg betreffend intitulirte Sachen / Warinn sub lit. G. fürbrachter bescheidt bereits ergangen / auff anhalten dero respectiue von Malspurg vñ Corbach / durch abweg vnnd neben Proceß zunehmen pœnales Citationes, sub dato Cassel den zehenden Martij / Anno sechzehenhundert vnd neunzehen / wie auß beylagen / F. & H. zusehen gewesen / außzulassen / vnd also causas in hoc summo Tribunali partim decisas, partim pendentes an sich vnnd euch zuziehen / oder jedern lauff zusperren gedencken / Vor eins:

Zum Andern / Ob wohl aller Göttlicher vnnd Menschlicher Ordnung nach der hohen Obrigkeit obliege / Jrer betrangten Vntersassen in gebühr sich anzunehmen vnd mit sonderbarer obacht zuverschaffen / damit die vnterwürffige Stätt vnd Flecken jhrer iurisdiction, vnnd affectirten meri imperii, wider die Peinliche Halßgerichts Ordnung / gegen jhre Mitburger nit mißbrauchen / sondern auff nottrenglich supplicationes nullitatis & iniquitatis pro administranda in melius iustitia anzunehmen vnnd den Proceß von etwa verübten Nichtigkeiten zuraumen schuldig / die Vnterthanen auch hierin / auff ertheilte Inhibitiones & Citationes Jhrer Obrigkeit zu Ehren / still zuhalten / gehorsamblich erscheinen / billiche Entschuldigung / in einem oder anderm wege einzuwenden vnd keine ohnzeitige zuflucht bey mächtigern Dicasteriis zusuchen pflichtig / solchen benachbarten Gerichten auch / gäntzlich gebühret frembde Vntersassen / gegen jhre natürliche Herrschafft in jhren widerrechtlichen sachen nicht zuhören / viel weniger mit vngebräuchlichen Processen / wilfährig vnter Augen zugehen / cum notissimi iuris sit inhibitionem debere esse canonicam, sine prævia causæ cognitione non esse emittendam in extraiuditiali prætenso grauamine esse præposteram, nec nisi formalib. appellationis iustificatis, aut iurisdictione sufficienter fundata, esse decernendam. In appellatione ab interlocutoria, imo Citatione simplici non esse inhibendum, in nullitatis querela inhibitionem esse præcocem & nullam: Inhibitionem notorie contumaci non esse indulgendam: Magistratui ordinario contra refractarios subditos non esse inhibendum.

Nichts destoweniger wöllen doch in grosser anzahl beygebracht e Vrkunden anzeigen / daß Ewer Liebd. vnnd jhr dero Hoffrichter vnd Vrtheiler mit wilfährigen inhibitionibus den Waldeckischen Vntersassen zu Corbach / gegen Jhre Landt: vnnd Oberherren / auff blosses anruffen / fertig vnnd bereit erscheinen Supplicanten vnnd deren Räthen in causa per iniquitatis & nullitatis querelam legitime devoluta, mit schweren præceptis liter. D. E. F. die Hände sperren / vnnd also jhnen Graffen / Jhre angeborne Superioritet vnd Erkandtnuß vber Jhre vnterwürffige Stätte abstricken / dardurch das Band der Policey auffgelöset / die Vntersassen verstockt / vnd der Gehorsamb dermassen zerschlagen werden / daß dieselb von den geringsten vnnd gerechtesten befehlen jhrer Landtherrn / ja von gerichtlichen wolmeinenden Citationen vnd Vorladungen / einen ohnleidlichen Absprung vñ forter allerley Außflucht zur Elusion der Justitiæ vnnd Obedientz nehmen vnnd suchen dörffen. Weil aber diß alles gegen alle beschriebene gemeine Rechte wieder die heylsame Reichssatzungen / wohl verfaste Cammergerichts Ordnung / vnnd also contra quietem & vtilitatem communem, mit keinem Schein zu behaupten / vnnd periculum, wegen der nun mehr sittlich schleunigen execution in mora, Daß also à præcepto wohl angefangen werden möge / zumal da

supplicirende Graffen / dem Heyligen Reich allein/ nichtweniger / als Ewer deß Landtgraffen Liebden/ kundtlich vnterworffen / auch das Hoffgericht zu Marpurg alles Mandato generali vnnd inn Nahmen Ew. Liebd. als Jhres Herren thue vnnd verhenge / Ohne das von demselbigen allwegen die Appellationen directo an obberührt Keyserl. Cammergericht gehen / vnnd schließlich die erforderte Jurisdiction satsam begründet seyn soll / darauff vmb diß Mandat vnnd Befelch an Ewer Liebden/vnnd Euch zu ertheilen / embsiglich anruffen vnnd bitten lassen/ gestalt auch erlangt / daß selbiges heut dato erkandt worden ist.

Als gebieten wir Ew. L. vnnd Euch von Vicariats Macht / bey Pön acht Marck lötiges Goldts / halb in die Keyserliche Cammer / vnnd zum andern halben theil klagenden Graffen zu Waldecken vnnachläßig zubezahlen/hiermit ernstlich/vnd wöllen/daß sie vnd jhr den nechsten nach vberantwortung vnd verkündigung diß Brieffs ohne verzug/obiauts angegebene ohngebreuchliche ohnzuläßige Proceß vernichten/die zur vngebühr außgelassene befehl cassiret/vnd so wol mehr angeregtem Key. Cammergericht seinen lauff / als auch klagenden Graffen die auffsicht vber jhren Vnterthanen vnd deren Gericht ohnbetrübt vberlassen/deme also geleben als lieb E. L. vnd euch seyn mag obangedeute Pœn zuvermeiden/daran geschicht vnser zuverläßige Meinung/ Jm fall aber / ab diesem Gebott E. L. vnd jhr beschwert zu seyn/vnnd warumb demselben anbefohlener massen nicht zugehorsamen/ beständige erhebliche vrsachen vnnd einrede zuhaben vermeynen solten/ Alsdann so heischen vnd laden wir E. L. vnd Euch von berürter macht auch Gericht vnd Rechtswegen hiermit / daß sie vnnd Jhr auff den 30. tag deß nechsten nach beschehener Jnsinuation dises/ deren wir jr vnd euch zehen vor den ersten/zehen vor dē andern / zehen vor den dritten/ letzten vnnd endtlichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptorie. Oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würd/ den nechsten Gerichtstag darnach selbst/oder durch einē vollmächtigē Anwalden an demselben Cammergericht erscheinen/ solche Jhre vnd Ewere angemaßte Einreden in Rechten gebürlich fürzubringen. Darauff der Sachen vnd allen Gerichtstägen vnd Terminen/ biß nach endlichem beschluß vnd vrtheil außzuwarten. Wann E. L. vnd Jhr kommen vnd erscheinen alsdan also oder nit/ So wird doch nicht desto weniger/auff deß gehorsamen theils/oder seines Anwaldts anruffen vnnderfordern hierinnen in Rechten gehandelt vnnd Procedirt/wie sich das seiner Ordnung nach gebüret/Darnach sie sich vnd jhr euch zu richten / Geben in deß H. Reichs Statt Speyr den zwey vnd zwantzigsten Tag Monats Aprilis/ nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt im Sechzehenhundert vnnd Neunzehenden Jahre.

Cyp. Vomelius Stapert D.
Verwalter subst.

Guilhelmus Artoporus iudicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Das LXXV. Capitel.

Corbachischer Receß.

Num. 8.

KVnd vnd zu wissen sey hiermit männiglich / Nach dem vor wenig tagen den Hochwolgebornen Graffen vnnd Herrn / Herrn Christian vnd Herrn Wolradt Gebrüdern/ Graffen vnnd Herrn zu Waldeck/von Burgermeister / Rath vnd Gemeine Jhrer G. G. Landstatt Corbach / auch vnter andern sechs strittige Puncten / Als nemblich/ wegen anschlag Jhrer G. G. Befehl / Abschied vnnd Edicten / wegen abgenommenen peinlichen gefangens in der Statt porten / Anschlag / Auffricht vnnd Publicirung der Müntz edict, wegen Confiscirung etlicher im ober Rheinischen Kreyß verruffener Gelter / vnnd endlich wegen gebung Glaydts/sicherheit vnnd nachlaß ordentlichen straff der peinlicher Beklagten mouirt vnnd angesponnen/darauß leichtlich grössere vngelegenheit/vnnd weitleufftigkeit entspriessen können/daß dieselbe heut dato zur Stifftung ruhe vnd gemeinen bestens / nach gepflogener Tractation allerseyts mit gutem wissen vnnd willen/verglichen/ beygelegt/vnd abgered seyn/dieser gestalt vnd also/daß nemblich vors erste/Hochwolgedachten Herrn Grafen vnd deren Successorn/krafft tragender Hochheit vnd Lands Obrigkeit geblieben vnd ohne fernere einred frey gelassen ist/allerley Edicten vnd Patenten / so im Reich/Kreyß-vnd Landtagē verabschiedet/oder J. G. G. bey deren Regierung vnd Cantzley/durch einen offentlichen anschlag männiglich zuverkündigen/ Gerichtlich oder ausserhalb Gerichts/nötig vnnd gut befunden/in Corbach/wo es J. G. G. gefallen / vnnd die notturfft erfordern wird/durch jhre Diener/ Officirer vnd Botten/nach besten gutdüncken anschlagen/ oder dem Rath zu Corbach solchs anzuschlagen eynschicken mögen.

Zum andern/ daß der peinlich Gefangene an dem Orth / da er durch die von Corbach abgenommen ist/ Jhr G. Graff Wolrad/als jnnhaber deß Eisenbergischen theils restituirer werden solle/Jnmassen solcher also bald vor dem Rathhause restituirer, vnd den darzu verordneten Beampten vnd Schützen gelieffert ist. Vnd sol nunmehr vnd ins künfftig Jhren Gnaden/ als Landherrn ohne einred bevor vnnd frey bleiben/ krafft habender Landsobrigkeit/Gleyds vnnd Strassen/in dieser jhrer Graffschafft die peinliche Gefangene/durch oder bey der Statthero / nach gutem gefallen/von einem Dorff / Statt vnd Ampt zum andern zuführen/ auch die von Corbach ohne verhinderung/ eynred vnd reverß solche folgen zulassen schuldig seyn sollen / doch soll die Durchführung durch die Statt nit bald/vnd ohne erheblich vrsachen geschehen/vnnd da sie je geschehen würde vnnd müste/ alsdann dabey solche bescheidenheit/fürsichtigkeit / Discretion vnnd moderation / von den Führern bey hoher Vngnad vnd Straff gebraucht werden/daß solches so wol der gemeinen Statt/als Privatburgern keinē vnglimpff/ vngelegenheit vnnd ärgernuß gebähre/ vnnd sol ohne das hierdurch der Statt Corbach jhre peinlichkeit nit geschwechet / noch dero durch solche Actus præiudicirt werden/sondern vorbehalten seyn.

Vors dritte die Müntzordnung belangendt ist verglichen vnd abgered/daß jre G. G. als Müntzständen solche so wohl mit deß Reichs vnnd Kreyß Bewilligung / als deren Landstände zuziehen oder auch in

eigner Regierung vnd Rath zu Jhro G. G. vnnd deß Lands besten auffzurichten / dieselbe allenthalben anzuschlagen vnd darinn zuverordnen frey bleiben. Die von Corbach aber sich dessen/vnd in gemein deß Müntzwesens als eines Regalis nit anmassen / Sondern jhrer gnädigen Landherrn wolgefallen heimbstellen/vnd darinn sich wie in andern jhren Mitstätten vnd Ständen conformiren vnnd accommodiren sollen/vnd weil es die notturfft zu zeiten erfordert/ daß solchen Edicten Bürgerliche / auch wol Leib vnnd Lebensstraff zu vester haltung eynverleibet wirdt / als sol solche Erkändtnüß vnd Bestraffung Jhro G. G. vber dergleichen Reichs/Kreyß/provincial vnd particular Edicta vnd Gebotte bleiben vnnd bevorstehen/ damit doch der Statt an jhrem peinlichen Gericht in anderem nichts benommen / sondern nach außsag peinlicher Halßgerichts Ordnung zustraffen vorbehalten seyn vnd bleiben soll.

Vnnd sollen dahero zum vierdten die vermöge offentliche Kreyß Edicts in Corbach angehalteine sorten J. G. G. krafft Landsobrigkeit vnd habender Iurium Regalium vnd Fiscalium, also bald jetzt vnd inskünfftig gelieffert / Inmassen dieselbe jetzo von dem Rath zu Corbach / also bald J. G. G. Abgeordneten gelieffert seyn/ deß wollen J. G. Gn. die von Corbach aller ansprüch / so jhnen hierüber begegnen möchte/ gäntzlich benehmen vnd darinnen vertretten.

Vnd weil vors 5. der Sicherheit vnd Glayds auch nachlaß der ordentlichen peinlichē Straff in gemeynen geschriebenen Rechten Ziel vnd Maß gesetzt/auch darüber zwischen den Herrn Graffen vnnd der Statt in An. 1487. ein sonderbar Vertrag auffgerichtet ist/ darin die damaligen regierende Graffen J. G. G. vnd deren Nachfolgern / wie solches von alters auff Sie vererbt vnnd herbracht ist / ohn eyntracht kräfftiglich vnd mächtiglich Sicherheit vnnd Glayd binnen der Statt Corbach auff beschriebene Weiß vnnd Maaß vorbehalten. Als ist solcher Punct also erleutert / daß J. G. G. als Land vnd Oberherrn nach den Keyserlichen Rechten vnd Reichs gebräuchē in publica lęticia per abolitionem criminum vnd allß bewegendē Vrsachen sicher Glayd zugeben/vnd in der Statt zuverkünden bevorstehen/denen von Corbach aber jre peinlichkeit vnnd deren verwaltung nach Caroli Quinti Ordnung bleiben sol. Vnd weil etliche Actus von dehē von Corbach angezogen/dahin Sie die straff etlichen Maleficanten erlassen/ vñ Gleyd geben haben wollen/ solches aber J. G. G. als wider den Receß vnd gemeine Rechte nie mit jhnen einig seyn können / Als ist vor billich vnnd gut angesehen/daß die von Corbach vermöge mehr angezogener peinlicher Ordnung / Jhr Gerichtbarkeit zu exerciren vnd die Vrtheil zufällen vnd vollstrecken haben / doch da sich gelegenheit vnd fälle der That vnd Personen zutrügen / welchen auß erheblichen Vrsachen Gleyd zugeben/oder die Straff nachzulassen vnnd zu mildern were / daß denen von Corbach solches zugelassen vnnd eyngeraumbt seyn/ doch J. G. G. sie solcher vrsachen vnd bewegnuß vorher berichten/vnd deren Beliebung vnd Confirmation hierob inholen sollen.

Weil auch vors sechste / durch anzäpfliche schreiben Jhro G. G. bißhero ernüffert/ in dem etliche von Corbach/sich einer alten Reichsfreyheit berühmet/vñ daß sie nicht puri subditi, sonder mit gewisser maaß/ bedingung vnd pactis Jhro G. G. etwa vorzeiten sich vntergeben hetten/ solches aber im Werck vnnd That ohnbegründet / vnd die gantze Gemeine solche schuldt auff die advocaten vnd Sachwalter jhrer ohnwissend geworffen vnd sich vor gehorsame Vnterthanen vnd Landsassen/ ins gemein vnd absonderlich erkehet/vñ zu vnderthänigē gehorsam vnd Submission pflichtig vnd gewertig erachtet. Als habens Jhr G. G. bey solcher eingewandten entschuldigung bleiben lassen/vnd sich hin widerumb allergnädigen Landherrlichen Affection/schutz/schirm/Verspruch vnd handhabung erbotten.

Damit dann auch endlich wegē vbriger Puncten/ deren etliche Rechtheingig/ein gantzes vertrawē gestifftet werd/vnd dadurch die Statt zu guter ruhe/beständigem frieden / gedeylicher nahrung vnd wolstand gereiche/ist von allen seyten bewilliget/daß solche Puncte entweder nach der Erbvereinigung/ Verfassung vnd Außträgen dieser Grafschafft / oder durch gütliche nidergesetzte / nach Jhro G. G. Direction/ schleunig vorgenommen vnd erörtert werden sollen.

Zu dessen stets vester haltung / haben Wir Christiān vnnd Wir Wolrad gebrüder Gräffen vnnd Herren zu Waldeck vor vns vnnd vnsere Nachkommen/ doch vorbehaltlich vnsere Landsobrigkeit Reservaten, Regalien, Rechten vnnd Gerechtigkeiten / vnnd Wir Burgermeister vnnd Rath / sampt vierch von der Gemein deren von Corbach Freunden / vnd Außschuß von den Zünfften / vor vns vnd gemeine Burgerschafft / vnd all vnsere Erben vnd Nachkommen/ ohnschädlich an der Statt andern Rechten/habenden rechtmässigen Privilegien vnnd Gerechtigkeiten die bewilligt / vnnd allerseits vnser Insigel wissentlich hieran hencken lassen / vnd darneben die Hochwolgeborne Graffen vñ Herrn/ Herrn Johañ den Eltern/ Graffen zu Nassaw / Catzenelchbogē/ Vianden vnd Diez/Herrn zu Beilstein/ Herrn Ludwigen Graffen zu Seyn vnd Wittgenstein/vnsere respective freundliche liebe Herren Schwehet/Vettern vnd Gevattern/ vnd gnädige Herren gebetten / solchen Recess vnnd Transaction mit jhren Secreten zu bevestigen / So geschehen zu Corbach in vigilia sancti Martini, Jahrs sechzehenhundert vnd zweintzig ein.

Locus Sigillorum.

Sigillum comitis de Nassau.	Sigill. com. de Wittgenstein.	Sigill. com. Chr. de Waldeck.
Sigill. com. Wolradi de Wald.	Sigill. Oppid. in Corbach.	

Daß diese gegenwerdige Copey / mit jhrem Rechten Original, so mit der Herrn Graffen zu Naßaw/ꝛc. Wittgenstein/ꝛc. vnd Waldeck / wie auch der Statt Corbach/ ohnverletzten secreten vntertrucket; auscultiret, collationiret, vnnd von wort zu worten/gleichlautend befunden: Solches bezeuge ich Jonas Meyer/auß Bäpst: vnnd Keyſ. begnadigung/ein offenbarer/auch am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht Immatriculirter Notarius; mit dieser meiner Händt vnd Sibscription.

Jonas Meyerus, Notarius, in Imperiali Camera immatriculatus.

Das LXXVI. Capitel.

Hessischer Räthe ankunfft zu Corbach den Sontag abends am 11. Tag Novembris: Werden gehöret: eâ ipsâ vesperâ, vnd folgenden Morgen mit dieser Resolution abgefertigt.

VFF J. F. G. geheimer Räthe Abgesandten Herrn Ernsten von Borstel/ vnd Wilhelm Burckart Sixtini Doctorn gestrigs Abends geschehener Werbung/ daß nemlich Burgermeister vnd Rath zu Corbach vber vnterschiedlich zugefügte Trangsalen wegen verschliessung einer Mühlen / wegen zuschlags etlicher Fruchtgefälle/ abführung zweyer fuder Häwes / abtrieb etlich Schaffviches vnd dreyer Pferde / sperrung der commercien vnnd brunnens neben andern beforglich vorstehenden Executionen bey J. F. G. vor diesem sich schrifftlich beklagt vnnd an jetzo durch zwey abgefertigte Burger schirm gesucht hetten: J. F. G. auch wegen schuldigen vnd versprochenen sonderbarn schutz entweder zur gütlichen Interposition / oder zum thatlichen Succurs sich erbieng vnnd gefast gemacht: Dahero begehrend daß dessen alles völlige restitutio geschehe/ damit J. F. G. nit auff andere schärpffere mittel hinauß falle / Deßwegen denn ermelte Abgesandte J. F. G. bey tag vnnd nacht deß Zustandts vnnd Categorischen Erklärung berichten solten: Geben die Hochwolgeborne Graffen vnd Herrn/ H. Christian vnd Herr Wolrad Gebrüder/ Graffen vnnd Herrn zu Waldeck diese antwort/ daß JJ. GG. in dero Regierung vnnd allen Actionen gegen männiglich sich ohne vppigen ruhm also bescheiden/ billichmässig vnnd discret erzeigt / daß niemand/ viel weniger Ihrer Gnaden angeborne ohnmittelbare zum trew vnd gehorsam geschworne Vnterthanen zu Corbach/ sich zubeklagen/ oder dieselb mit vnbefugtem queruliren bey einiger Standspersonen zu verleumbden mit grund veranlasset: in massen J. Gnaden vor saubern Gemühtern alle ihre procediren zu behaupten getraweten.

Vnd ob wol J. F. G. vnd dere geheime Räthe mit dieser vnanmutiger Erzehlung billich zuverschonen: jedoch weil ihre Gräfliche Gnaden gerne sehen / daß männiglich in ihre auffrichtige werck / ja wort vnd gedancken penetrire, Als wöllen dieselb auß rechter freywilliger synceration den Herrn Abgesandten zu gutem nachricht den special verlauff antragner Posten nach der breit communiciren / vnd ohne gefehrde mittheilen/ vnd erstlich:

Die sperrung einer Mühlen ist vor etlichen Jahren geschehen vnnd verursacht / in dem der Rath zu Corbach Ihren GG. angeerbtes vnnd in allen ihren Stätten von 2, 3, 400. jahren herbrachtes ius Nundinarum newerlich zu sich gerissen/ vnd das Jarmarckt oder Kirchweih Kiliani als nach alter stifftung dieser Hauptkirchen Patroni verstellen / vnnd dasselbe halstarrig (da es sonst bey JJ. GG. mit einem wort zuerheben gewesen) ein Jahr nach dem andern wieder geschärffte Gebott durchdringen wöllen: Dardurch allbereit ins dritte Jahr am Keys. Cammergericht volle vnnd kundbare litis pendentia verursacht ist: deren lauff nunmehr ex post facto wider die Ordnung nit zu interrumpiren noch zusperren.

2. Der zuschlag der Früchte gehet ihr Gnaden in particulari nichts an: sondern ist geschehen wegen instäntiges anruffens betrangter Parteyen vnnd bey Vnparteyischen Vniversiteten Heydelberg vnnd Helmstätt eingeholeter definitiven / als eine reiffe adiudication oder vollstreckung gefelter Vrthel. Darob nunmehr nit allein zwischen JJ. GG. vnd der Statt vbers vierdte Jar in puncto prætenso attentatorum: sondern auch inn der Hauptsach zwischen den Parteyen Corbach contra Niderwaldt appellationis zu Speyr eine volle vnnd formirte litis pendentia ist: Deren lauff nunmehr ex post facto wieder die Ordnung nicht zu interrumpiren/ noch zusperren.

3. Die Abführung zweyer Fuder Häwes ist auff vnterthäniges suppliciren JJ. GG. Vnderthanen geschehen/ deme die damalige Rathsgenossen zu Corbach durch verbottene repressalien gantz vnschuldiger vnnd ohn einige an gehörigen Aemptern jemals vorgangne klag Kauffmanns wahr abgelegt / vnnd auff außgelassenes Pœnal gebott/ auch erbieten zur rechtlichen Hülff dennoch JJ. GG. zum Spott in Arrest/ vnverantwortlichem gebrauch nach / verderben vnnd zerrinnen lassen.

4. Das Schaffvieh ist vorm jar de Fisco in solutum distrahiret, dieweil die von Corbach einzig vnd allein in casu inevitabilis necessitatis die von den samptlichen Ständen vnnd Stätten dieser Graffschafft bey diesen beschwerlichen vnnd kostbaren Böhemischen Durchzügen einmütiglich nach dem Exempel aller benachbarten Chur : vnnd Fürstenthumen bewilligte/ vnnd von JJ. GG. vermög guter Liquidation zu Beschirmung deß Landts vnnd Abwendung grössern Schadens manigfalt angewendete Landtrettungssteur nicht erlegen wöllen/ biß noch : Sondern am Keyserl. Cammergericht ex odiosis & falsis narratis ein scharpff vermeindes Mandat De non exigendis nouis contributionibus außgepresset/ so noch in voller litis pendentz verwickelt ist/ deren lauff nunmehr ex post facto wieder die Ordnung nicht zu interrumpiren noch zusperren.

5. Die drey Pferdt / so doch bey gegenwertigem Vertrag freywillig also bald restituiret/ wie dann auch etliche Schaffe / seynd deßhalben zur straff abgetrieben / weil die von Corbach mit vnglaublicher Vermessenheit einen Dieb/ so J. G. vom Hauß Eisenberg nach Arolsen zur hafft wöllen führen lassen / de facto & vi abgenommen/ vnd jhren Landtherrn vnnd deren Successorn auffzwingen wöllen / ohne Revers keine Malefi canten durch jhre Feldt vnnd Marckung zuführen.

Darzu ferner durch bösen rath kommen / daß sie JJ. GG. Edicta nicht annehmen / sondern abreissen/ vnnd eine eigene Müntzordnung anschlagen / deßselben regalis, wie auch iuris confiscandi sich wider die vernunfft anmassen / keine Zeugen verhör nisi per literas mutui compassus verstatten / vnnd pro pactionatis subditis, die in Criminalibus keinen Superiorem, in Civilibus autem niemand absolute, sondern mit gewisser maß vnnd Bedingung erkenneten/ sich in offentlichen schrifften außruffen wöllen: Als haben jhre GG. zu Erhaltung deren Landtsobrigkeit nach beharrlich verweigerter Restitution die schärpffe brauchen/ den jenigen so sich vor keine gehorsame Vnterthanen erzeigen wöllen/ iura subditorum ad tempus abschneiden / vnnd wie vngehorsame Kinder biß zur erkäntnuß abdiciren : Ihrer Gnaden

vnd deren Successorn Regalien vnd Gerechtigkeiten wider Empörische Vnderthanen manuteniren / das thätlich abgenomene pro defensione iurium thätliche widerholen/vnd die jrrgehende / verleytete vnnd exorbitirende Vnderthanen zu bessern sinnen durch guten Vnterricht zu jhrer eygnen Leibs vnnd Seelen Wolfart bringen vnd dissona reduciren müssen.

Darzu gleichwol keine Violentz/kein Schwertzug/ kein einzig Außländisches subiectum, sondern zur Guardi Versicherung bey dem vnruhigen Pöfel wenig von trewen Lehen: vnnd Landtsassen gebraucht/ vnnd mit Göttlichem Segen der beschwerliche Auffstandt zum gewünschten Friedt mit frolocken der armen Burgerschafft vnd allerseits guten wissen vnnd willen maturo consilio & deliberatione in einem beständigen vnnd versiegelten Receß gebracht worden. Dessen Abschrifft Jhre G. G. den Herrn Gesandten zum Passetemps auff den Weg freywillig vnnd gern mitgeben wöllen / verhoffende darin nicht das geringste zu seyn/welches Jh. Fürstl. G. oder jemand ärgern möchte: Sintemahl J. G. G. vor GOTT vnnd der Posterität sich schuldig erachten das Bandt deß Gehorsambs bey den Vnderthanen/vnnd die von vielen 100. Jahren angeerbte Hochheit/Rechten/Regalien/ vnnd Gerechtigkeiten deß vhralten Hauses Waldeck zu conserviren vnnd in einem solchen Standt vnverruckt zu halten/dahin es die Lehen Herren selbst nach geschehenem Anfall/ welches bey GOtt allein stehet/ gern sehen vnd von rechtswegen haben wölten. Solte nun diese Schickung zur gütlichen Interposition angesehen seyn/als hetten sich JJ. GG. dessen gegen J. F. G. als trewe Vasallen zu bedancken / vnnd widerumb vermögens zuverdienen.

Würde sie aber/wie J. J. G. G. keines wegs glauben / zu dem Endt gemeinet seyn / die Vnderthanen auff bösen Bericht wider jhre angeborne Landtherrn zu schützen vnd in jhrem Vnfug zu versprechen / Alsdenn müsten sich JJ. GG. auff die alte gewöhnliche vnd von Jh. Fürstl. Gn. in Anno 1610. wiederholte Reversalen (darinn vermög der Reichs Abschied vnd Landfriedens aller Schutz/Hülff/ruckhalt/vnd Beystandt den Vnderthanen vnd namhafft Corbach wider die Graffen zu Waldeck bey Fürstlichen Worten/ renunciirt/abgesagt / vnd also in keinem Herkommen ist/noch kommen kan) zuverlässig beruffen/vnnd in euentum: Wie dann auch da die Abgesandte sich einigs Mandirens angemast hetten / jhre Freyheit vnd Gerechtigkeit am feirlichsten protestando verwahren: darbey günstig begehrend es geruhen die Herrn Gesandten jhrer gewöhnlichen Discretion / vnd beywohnenden Wissenschafft nach diesen gantzen Verlauff mit Gelegenheit bester Gestallt Jh. Fürstl. G. in Vnterthänigkeit zu intimirn vnnd zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden JJ. GG. zu recommendirn/vnd bleiben dieselbe den Herrn Abgesandten wie auch andern geheimen Räthen mit günstigem Willen wol beygethan. Signatum Corbach 12. Nov. 1621.

Das LXXVII. Cap.

Deß Hertzog. in Bayrn Instruction an Chur-Meyntz mit Erzehlung der Motiuen warumber mit dem Mansfelder ein Frieden gemacht.

Bey diesem Verlauff hat Hertzog Maximilian in Bayern sich der Obern Pfaltz etwas bemächtiget/vnd weil darauff Jhre Fürstliche D. mit dem Mannßfelder einen Frieden getroffen / hat er an Chur Meyntz nachfolgende Instruction mit angehefften Motiuen warumb mit dem Mannßfelder Frieden gemacht were/vbersandt.

Summarien.

Bayern entschuldiget sich bey Chur-Meyntz/nach dem er den Abzug deß Mannßfelders in die Vnter Pfaltz vnd nachgeschicktem Tylli berichtet / warumb er jhnen auß Händen hab gelassen. 1. Weil er bey einem solchen gestärckten Feind die vorige Victori vnd alles nicht hab wöllen auff die Spitz deß Glücks setzen/ weil euentus belli dubius, wie die exempla außweisen. 2. Mannßfelder hab nie zum Schlagen Standt gehalten. 3. Hett sich in der Ober Pf. den gantzen Winter mögen vffhalten/vnd die vmbligende Länder verderben. 4. Sey Desperat/vnd hab 4000. außerlesene Pferdt: vnd 11000. gute Soldaten zu Fuß 5. Durch ein vngewisse Schlacht hett man nicht mehr bekommen als man jetzt hat/die Ober Pfaltz hingegen wer Gefahr gewesen wider alles zu verspielen. Entschuldigt sich weiter wegen deß Accords mit dem leichtfertigen Mannßfelder/ vnd warumb er jhm in der Flucht nicht nachgefolget. Weil er allezeit gewichen / weil er die Päß offen funden: Die Bayerisch Armee allerley Hindernuß gehabt: weil kein Geld vnd Kleyder vorhanden. Weil man sich seines leichtfertigens procedere bey der Geldt offerta nicht versehen. Die Spanischen hetten die Vnter Pf. wol eher können nehmen. Doch endlich verheist er Meyntz vnd Spanr Hülff durch Tilly / vnnd begehret Chur Meyntz woll das Directorium annehmen: vnd ein Tag außschreiben. 31. Octob. An. 21.

GNädigster Herr. Es hat der Durchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Maximilian / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober vnd Nider Bayern / ꝛc. mein gnädigster Fürst vnnd Herr / zu Ewer Churfürstlichen Gnaden mein wenige Person abgefertiget / mit dieser Instruction: Deroselben vorders Jhrer Fürstlichen Durchleucht. Freundtliche Dienst / vnnd alles Liebs vnnd Guts/ zu vermelden/So dann folgenden Inhalt vorzutragen.

Ewer Churfürstliche Gnaden werden sich / auß höchstermeldter Jhrer Fürstl. Durchleuchtigkeit vorgangenen vnderschiedlichen Communicationschreiben/mit mehrerm gnädigsterinnern/Welcher gestallt Jhre Durchleuchtigkeit sich mit Ernsten von Mannßfeldt/auff sein selbst durch Mittels-Personen beschehene Offerierung / vnnd innständiges Anhalten/ in vnvergreifflichen Tractat eines gütlichen Accordo eingelassen / vnd damit allbereit so weit verfahren seynd / daß er von Mannßfeld / auff die vorher verglichene/ vnd würcklich beyderseits vollzogene Stellung der Geissel/ nicht allein seinen bey Weydhausen jngehabten Vorthel oder Schantz/jhrer Durchl. Kriegs-

volck

volck abgetretten vnd vberlassen / Sondern auch die gantze Ober Pfaltz mit allem seinem Volck geraumbt vnd quittirt / Auch durch seinen gevollmächtigten Gewalthaber außtrücklich zugesagt vnd versprochen / sein Volck nach verfliessung 14. Tagen / in welcher Zeit Er / allein vmb mehrern Glimpffs vnd rettung seiner Ehren / den Pfaltzgraffen dieses Verlauffs berichten / vñ seinen Abschiedt nehmen wolle / gegen bahrer erstattung etlicher Tonnen Golts / entweder Irer Keyserlichen Majest. da sie es begehren wirdt / vberlassen / oder völlig abzudancken / auch andere in verfastem Accordo begrieffene Puncten / gebürlich zu vollziehen / vnd erbar zuhalten / es erfolge gleich von Jhme Pfaltzgraffen für ein Antwort was da immer wolle.

Vnd ob wohl Jhre Fürstliche Durchleucht. sich auff diesen Tractat niemahln verlassen / noch jhme Manßfelder getrawet : So haben Sie dannoch keine Mühe / Arbeit vnnd Kosten / mit schicken vnnd schreiben gesparet / sondern alles möglichen fleisses dahin getrachtet / Wie sein Manßfelders Kriegesmacht entweder vermittels mehrberürten Accordo / oder sonsten / daroben zu Landt getrennet / vnnd von den Rheinländischen Ständen abgewendet werden möchte.

Es hat aber doch der Manßfelder gleich anfangs / vnd so bald Er vermercket / daß Jhre Durchleucht. jhme zurücken wöllen alsbald zu reteriren / vnnd den Vorsprung abzurennen / sich befliessen / Also das Er mit seiner Armada von Rottenburg an der Tauber mouirt / vnnd seinen Weg mit solcher eyl in die Vnder Pfaltz genommen / daß Er den dritten tag / derselben Aempter / Boxberg vnnd Mosbach / erreichet hat.

Darauff dann Jhre Fürstliche Durchleucht. dero General Leutenant / Herrn von Thilly / gnädigst befohlen / daß Er jhme Manßfelder / mit einem Theil der Armada / von 10. biß in die 12000. Mann zu Roß vnd Fuß (dann das vbrige Volck / Irer Keyserl. M. Commission gemäß / zur Besatzung der vornembsten Oerter vnd Plätz in der Obern Pfaltz / vnd zuversicherung der Böheimischen Gräntzen / daroben behalten / vnd gebrauchet werden muß) biß in die Vnter-Pfaltz nachrucken / vnd so wol dem Don Gonzales de Cordua assistiren, als auch neben demselben Ewere Churfürstl. Gnaden / vnd andern vereinigeten Rheinischen Ständen / Landt vnd Leuthe / vor vnbillichem Gewalt / Eynfall vnd Trangsal beschützen helffen solle.

Weil aber wohl zu vermuthen / es werden von oberzehltem Außschlag vielberührter Manßfeldischer Vergleichshandlung / allerley vngleiche Discurs fürgehen / vnnd vielleicht etlichen / welche der Sachen vnd des gantzen Verlauffs vmbständte nicht recht wissen / solche Gedancken beyfallen / Daß man entweder sich mit dem Manßfeldt in gütlichen Tractat niemals eyngelassen / oder nach dem er die Sachen anfangen auffzuziehen / vnnd sich auß der Obern Pfaltz an andere Orth zu reteriren / nicht so lang zugesehen haben / sondern was ehers auff der Hauben gewesen seyn solte : Derowegen haben Jhre Durchleucht. für rathsam ermessen / Ewere Churfürstl. Gnaden die jenige Vrsachen vnnd Bedencken / so Jhre Durchleucht. zu einem vnnd anderm bewogen / durch gegenwertige Absendung verträwlich eröffenen zu lassen : Zwar nicht der Meynung / daß Jhre Durchleucht. dergleichen Gedancken von E. Churfürstl. Gnaden muthmassen wolten / Sondern vielmehr darumb / daß Sie deß gantzen Verlauffs ein vmbständliche gründliche Wissenschafft erlangen / vnd darbey erkennen möchten / Daß von Jhrer Durchleucht. nichts / ohne sonderbahre erhebliche Vrsachen / sondern alles / Jhrer Key. Maj. vnd dem gemeinen Wesen zu mehrerm Nutz vnnd beständiger sicherheit / so wohl deren vor einem Jahr vnd hewer / auß der widerwertigen Gewalt vnnd Handt / mit augenscheinlichem Segen Gottes eroberten / als anderer Catholischen Landen / geschehen sey.

So viel derwegen erstlich die Vrsachen vnd Motiven betrifft / vmb deren Willen Jhre Fürst. Durchleucht. vielbesagten Accord nicht gantz außzuschlagen / sondern der vom Manßfelder inständig gesuchten Handlung statt zugeben vermeynet / vnnd für gut angesehen / beruhen dieselbige auff folgenden Fundamentis.

Dieweil nemblich deß Manßfelders Intention / vnnd zusammen rottirte Kriegsmacht / zwar dem Prætext vnd eusserlichem vorgeben nach / zu defendirung der Obern Pfaltz / in der Warheit aber vnnd im Werck selbst / wider Jhre Keyserl. Majestät vnd deroselben trewlich assistirende gehorsame Ständte deß Heil. Reichs / dann auch zu recuperirung deß vor einem Jahr mit höchstem Verlust vnnd Spott / verlohrnen Königreichs Böheimb / vnnd dessen incorporirten Ländern / gerichtet gewesen : So hat man sich vor einem solchen gefährlichen / vnd durch vnterschiedliche Hülffe gestärckten Feindt / nur auff zwen Weg / als durch Gewalt / so im schlagen bestehet / oder gütliche Accords Mittel / versichern können.

Nun seynd aber so wohl die Theologi, als Politici dieser einhelligen Meynung / Daß in so schwerwichtigen Sachen / die Extrema ohne grosse Noth vnnd Vrsach niemals anzugreiffen : Sondern / Wann vnnd so lang andere nützlichere vnnd sichere / doch auch erbare Mittel / zu gleichem Ziel vnd Ende zu gelangen / sich præsentiren / dieselbe vorzuziehen vnd an die Handt zu nehmen seyen. Welches wie in andern Politischen Sachen / also auch im Kriegswesen / darumb desto mehr in obacht zu nehmen / weil der euentus Belli nicht allein für sich selbst ins gemein sehr vngewiß / sondern auch vornemblich inn den Schlachten mißlich vnd zweyffentlich.

Derowegen auch solche / aller verständigen Kriegshäupter Meynung nach / so lang andere Mittel vorhanden / nicht vorgenommen werden sollen. Wie dann auch die Exempla vnnd tägliche Erfahrung lehren / daß sich nicht allezeit die Krieg mit schlagen enden / oder die Feindt dardurch vertreiben lassen. Dann es sonst HERR Marchese Spinola vnnd andere / so jhren Feinden an der Zahl weit vberlegen / ohne zweyffel nicht also / wie mann bißhero in Facto gesehen vnd erfahren / würden vnterlassen haben

Zu dem ligt das schlagen nicht an einem Theil allein / sondern stehet auch bey dem Gegentheil / Ob er sich in solchen Orthen antreffen vnd finden lassen wölle / da mann mit jhme schlagen köndte ? Dannenher / weil Manßfeldt allezeit / nach dem er die Schantz zu Waidhaussen verlassen / welches jhme dann nicht zu verwehren gewesen / vnnd zwar so lang

vnnd eylends voran gewichen vnd außgerissen / daß man jhne mit der Catholischen Bunds Armada nicht mehr erreichen können / ehe vnnd zuvor Er der Catholischen Ständte vnnd Landt angetretten vnd verderbet hette / hat diese Consideration billich müssen vnd sollen in acht genommen werden.

Da auch der Mansfelder mit Ihrer Durchleucht. nicht schlagen wollen (wie er dann nie kein Hertz vnd Muth darzu erzeiget / sondern allenthalben nur seine Schlüpff vnnd Vortheil gesucht) hette er sich in der Obern Pfaltz noch den gantzen Winter an sichern Orthen / in Stätten / Schlössern vnnd Pässen / da man mehr als einen Herbst zu zubringen gehabt / gar wohl auffhalten / Ja bey dem eyntzigen Paß zu Castell / Ihrer Durchleucht gantze Armada / gleich wie zu Weydhaussen / weiß nicht wie lang / vergebens still ligend machen / Vnter dessen aber mit seiner Reuterey / wohin er gewolt / in die benachbarte Stiffter vnd dz Land Bayrn streyffen / eynfallen / vñ neben eusserster verderbung derselben Landen / solchen Raub darinnen plündern können / daß er sein gantze Armee den Winter hinüber hette bezahlen / Hingegen aber den Ständten die mittel / jhre Verfassung zu continuiren / gäntzlich entziehen / vnnd dadurch alle Catholische in eusserste Gefahr vnd Ruin stürtzen mögen.

Inmassen vnfehlbar war / daß wann man sich schon mit jhme Mannßfelder in die angebottene Accords-Handlung nicht hette eingelassen / sondern gleich alsbalden mit allem Ernst auff Jhne setzen können / vnd jhn ad Extrema getrieben / daß Er mit seinem Volck die Ober Pfaltz also defendiren können / auch bereit solche Vortheil darzu gehabt hett / daß dieselbige diesen Herbst mit Gewalt nicht mögen erobert werden.

Wie dann kein Feind zu verachten / Sonderlich aber auch ohne Vrsach vnnd höchste Noth zu gentzlicher Desperation nicht zu tringen ist: weil die Exempla zeigen / was desperata Consilia verursachen? Welche bey dem Mannßfelder vnnd seinem Anhang / desto gefährlicher gewesen / Weil er / gewisser Erfahrung nach / dazumahl / als er auß seinem Vortheil bey Weydhausen gewichen / vber 4000. außerlesener Pferdt / so gut als sie seyn köndten / ingleichem vber 11000. gutes erfahrnes Kriegsvolcks / gute Officierer / vnd da er schon Jh. Fürstl. Durchl. am Fußvolck nicht gleich gewesen / dannoch derselben Reuterey mit den seinigen in der Zahl vbertroffen hat.

Derowegen haben alle vornembste Obristen / nach fleissiger Erwegung aller Vmbständt / wann Mannßfeldt hette Fuß halten wollen / jhnen die Victori nicht zu versprechen getrawen wollen / sondern in zweiffel gezogen: vnnd dahero Ihre Fürstliche Durchl. nicht vnbillich hohes Bedencken getragen / die Mittel / dardurch ohne Blutvergiessung / vnnd einigen weiteren Schwerdtstreich / Landt vnnd Leuth zu erhalten gewesen / auch mit GOTTES Segen nunmehr erhalten worden / gantz auß Handen zu lassen / vnnd allein von deß Mannßfelders vnd seines Volcks wegen (da doch sehr vngewiß gewesen / ob mann eben durch das schlagen desselben mächtig werden köndte?) alles zumahl vorsetzlicher Weiß auff das Glück vnnd den Spitzen zu stellen / vnnd so vieler Christenblut ohne Noth zuvergiessen. So were auch mit solchem Treffen / da schon das Glück auff vnser Seiten geschlagen / ein mehrers nicht / als was man durch offtgedachten gütlichen Tractat bekommen nemblich die Ober Pfaltz zu gewinnen / die Vnder aber nichts desto weniger noch nicht völlig in Ihrer Keyserlichen Mayestät Devotion gewesen. Solte es aber auff vnser Seiten vbel abgangen seyn / were es nicht allein alles / was fernden vnnd hewer allbereit erobert / sampt der Reputation verlohren / sondern zugleich die Keyserliche Mayestät / Ihrer Fürstlichen Durchl. vnnd aller Catholischen Landt vnd Leuth / in die höchste Gefahr gestürtzet worden / vnd fast kein Mittel mehr sich wieder zu erholen / zu finden gewesen: Weil man nicht allein / wie die Erfahrung gibt / kein Volck mehr bekommen kan / Sondern auch am Vermögen / vnd andern nothwendigen Mitteln / gantz erschöpfft / vnd sonderlich auch vnser Seits an guten verständigen Befelchshabern / deren man auff solchen Fall vermuthlich etliche einbüssen müssen / grosser Mangel ist.

Ob auch wohl GOTT dem Allmächtigen in so gerechter Sachen billich zu trawen: So ist doch derselbe / durch Ergreiffung der schweren vnnd gefährlichen Mittel / auch nicht zu versuchen / wann er andere leichtere / sichere vnnd gewissere zeygt / vnnd an die Handt gibt. Wie man es dann für eine sonderbahre Göttliche Providentz zu achten / daß er in so kurtzer Zeit / einen starcken feindtlichen Exercitum, auß einem so starcken Landt / Ohne daß der Feindt Vrsach gehabt / außziehend machen / vnnd dasselbe ohne Schwerdstreich in Ihrer Fürstl. Durchleucht. Hand vnd Gewalt geben wollen. So wol so verwunderlich / als wann es durch ein Feldtschlacht were erobert worden: Vnd darbey wol zuverspühren / daß es seine Allmacht / ohne Ihrer Fürstl. Durchl. zuthun / selbst würcken wollen: vnd also vmb so viel mehr das steiffe Vertrawen auff dieselbe zu stellen ist / Sie werde sich auch noch am Rhein / vnnd in der Vndern Pfaltz / mit Verleihung glücklichen Succeß vnd Augenscheinlicher Hülffe / gegen denen vnschuldig vnnd vnbilicher Weiß notleidenden vnd betrangten Ständen / gleichfals sehen lassen.

So viel von denen Vrsachen / dardurch Ihre Fürstliche Durchleucht. beweget worden / dem Mannßfelder / auff sein Ansuchen vnnd Begehren / ein gütliche Friedens-Handlung einzuwilligen. Welche ob sie schon / vnnd zwar ohne einiges Ihrer Durchleucht. verursachen / vnnd allein wegen sein Mannßfelders leichtfertigen / vnd alles Teutschen trawen vnnd glaubens vergessenen Gemüths / zu keinem rechten Schluß vnnd Effect kommen: vnangesehen Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit denselben zu befördern / jhro bester möglichkeit nach / angelegen seyn lassen: So ist doch dieser Nutz darauß erfolget / daß vnter wehrendem solchem Tractat nicht allein die gantze Ober Pfaltz in Ihrer Keyserlichen Mayestät Devotion gebracht / sondern auch den Catholischen vereynigeten Ständten durch die Mannßfeldische Armada / kein weyterer schad / oder zum wenigsten so viel nicht / als sie sonst / da es ohne diesen Accord gewesen / ausser allen Zweyffel hette leyden müssen / zugefügt worden: Weil kein Zweyffel / er sonsten / als ein Feind / mit brennen / Rauben / Niderhawen / vnnd andern Hostiliteten / im durchziehen vnnd außstreiffen sich würde erzeiget haben.

Ob dann wol fürs andere etliche darfür halten möchten / daß offthöchstgedachte Jh. Fürstl. Durchl. in Bayern / ꝛc. die Mannßfeldische Armada daroben

zu Landt entweder vor / oder vnterm gütlichen Tractat / ehe daß dieselbe so weit gegen dem Rheinwerts gerucket / hette trennen / oder zum wenigsten deren Fortzug auffhalten vnnd hindern können: So werdendoch hernach angezogene erhebliche Bedencken ein anders erweisen: Vnnd jnnsonderheit auch die vor diesem an Ewer Churf. Gnaden abgangene Schreiben mehren jnnhalts mit sich bringen / Was Jhre Durchleucht. abgehalten / daß sie den Mansfelder / in seiner bey Waydhaussen / theils auff Pfältzischem / theils auff Böheimischem Grundt vnd Boden / auff geworffenen Schantzen / wie auch vorher / nicht angegriffen / sondern des Bunds Armada nothwendig stärcken / vnnd durch derselben zertheylung eine diuersion vornemmen / Sich vorderst aber der statt Camb / auß etlichen vnvmbgänglichen Motiuen bemächtigen müssen / vnnd also nicht gleich fliegern gewolt / auff den Mansfelder zuziehen können. Nach dem er aber vnter der Zeit / weil J. Durch. vor der Statt Camm gelegen / offtangedeuten Accordo bey derselben suchen / vnd zu würcklicher bezeygung / Ob were jhm ernst / die jnnhabende Schantz zu räumen / vnnd Jhrer Durchl. sein Volck zu vbergeben / neben mehr andern Conditionen / offeriren lassen: haben sie solche Offerta, auß oben der läng nach erzehltem bedencken anzunehmen für rathsam befunden / vnd mit jhme anfangen tractiren zu lassen. Doch interim nichts desto minder / so bald die Statt Camb erobert worden / jhre beyde Armada conjungiret vnnd dem Mansfelder gleichwol nachgefolgt / aber darumb nicht angreiffen oder auffhalten können / weil er aller Orten dahin Jre Durchl. nachgerückt / allzeit gewichen / vnd derselben nirgents erwarten wollen: vnangesehen er sich mit vortheil an einem engen Paß / deren etliche in der Obern Pfaltz seyndt / lägern / vnnd Jhre Durchl. sampt deren gantzen Armada / mit grossem Verlust der Zeit vnd vnkosten / etwa läng / vnd wol gar biß in den Winter / auffhalten / also auch verhindern können / daß nit allein die Ober Pfaltz dieser Zeit nicht mögen erobert / sondern auch des Bunds Volck / mit grossem mercklichen kosten / vnnd höchsten vngelegenheiten der Stände / den gantzen Winter hindurch / darinn müssen erhalten werden / vnd were dannoch auff künfftigen Frülingnoch zu wagen gestanden / ob die Ober Pfaltz vnter J. M. Gehorsam (wie an jetzo / Gott lob / geschehen) zu bringen gewest were?

2. Weil mehrbesagter Mansfeldt allenthalben / wo er nur hinkommen / die Päß offen / auch weder mit der Artillerey / noch dem Volck / solche hinderliche beschwerungen / wie die Bayer. Armada / im marchiren gehabt (Sintemal seine Forza mehr in der Cauallaria gestanden) Als hat er viel leichter fort eylen / vnnd sonderlich auch entzwischen / biß J Fürst. Durchl. sich nach seinem Abzug auß der Obern Pfaltz aller Oerther recht versichert / vnd zu dem ende jr Volck beysammen behalten müssen / einen weiten Vorsprung nehmen können. Hingegen ist Jh. Durchleucht. Macht mehr am Fußvolck / welches so eilend nit fortzubringen / wie der Mansfelder auch selbst wohl erfahren / vnd in seinem stäten vnzeitigen fort eylen vnd außreissen vber 2000. Knecht todt vnd kranck hinder sich gelassen hat.

3. Hat das Volck notwendig mit Gelt / welches der Ständ säumigkeit halben nit gleich bey der Hand / noch an allen Orthen sicher nachzuführen gewesen / müssen versehē werden: damit es nit allein / wegen herbeynahendē kalten Winterzeit / die nötturfft an Kleydern / sondern auch im marchiren die Victualia vnnd Furagiefrachten / vnnd also den St. deren Land man berührt / mit rauben vnd plündern schaden zu zufügē / desto weniger vrsach haben mögen.

Letzlich hat man sich des Mansfelders meyneidigē Procedere, weil jme ein so stattliche Geld recompens / die er in der Vndern Pfaltz nit leicht finden wird / hierdurch entgehet / nimmermehr versehen / Sondern verhofft / Er würde durch Verliehrung der Obern Pfaltz bey den Vnder Pfältzischen allen Credit verlohren haben / vnnd desto weniger admittirt werden / weil zugleich mit jme der gantze Kriegsschwall in die Vndere Pfaltz gezogen wird.

Es wollen auch Jhre Fürst. Durchleucht. darfür halten / das man dem Mansfelder den Lust / vnnd die Occasion am Rhein herab zukommen / leicht hette abschneiden / vnnd die Vnder Pfaltz so wohl als die Ober / noch diesen Herbst gantz in Jhrer Keyserl. Majestät Deuotion bringen / vnd allen denen jetzundt vor augen schwebenden Gefahren vnd Incommoditeten wohl lang vorkommen können / da die Spannische gleich im Junio / als der erste Anstandt zu Ende gelauffen / jhre Impressa continuirt; vnnd keinen fernern stillstandt der Waffen / darunder den Pfältzischen sich zu stärcken / vnnd den Ständen / benorab dem Stifft Speyer feindtlich zu zusetzen / vnnd andere Vortheil zu ersehen / Zeit vnnd Weil gelassen worden / bewilliget hetten. Wie dann Jhre Durchleucht. solches gern gesehen hetten / vnd derowegen gehörigen Orthen / durch vielfältig Ermahnen / vnnd wohlmeynende Erinnerung / sich der Occasion zu bedienen / vnd was zeitlichers / ehe der Feindt zu mehrer Verfassung gelangen / zur Sache zu thun / an Jhro nichts erwinden haben lassen / Vnnd selbsten auch in der Obern Pfaltz gegen dem Mansfelder viel eher procedirt weren / da sie nur des Spannischen zumahligen Angriffs herunder vergewisset seyn können / vnnd nicht besorgen müssen / Wann die Vndere Pfaltz / durch die nach einander prorogirte Anständt / vor den Spannischen versichert / daß alsdann der gantze Schwall inn die Ober Pfaltz / vnnd Jhrer Durchleuchtigkeit vber den Hals kommen möchte.

Wann dann auß diesem angezogenen Bedencken so viel erscheinet vnd abzunehmen / Daß Jhre Fürst. Durchleucht. in Bayern einige schuldt / Warumb der Mansfelder außgerissen / vnnd sich in die Vndere Pfaltz begeben / mit Fug nicht kan zugemessen werden: So thun sich dieselbe freundlich getrösten vnnd versehen / Ewer Churf. Gnaden werden nicht allein für sich selbsten / oberzehlte Vmbständte der Sachen / jhrem beywohnenden hohen Verstandt nach / erwegen / vnnd erkennen / Daß Jhre Durchleucht. bey so gestalten Sachen einmal vnmöglich gefallen / den Mansfelder daroben zutrennen oder auffzuhalten / auch bälder / als beschehen / nachzusetzen: Sondern sie werden auch andere / dem Rheinischen Directorio zugethane Chur-Fürsten vnnd Stände / zu vorkomm- / vnnd Benehmung aller vnbillichen Gedancken / auß obverstandenem Verlauff / vnbeschwer berichten / Wie das gantze Werck mit dem Mansfelder eygentlich hergangen? Was Jhre Durchleucht. zu der mit Jhme gepflogenen Handlung bewogen / vnnd an sperrung seines hinabrückens an den

Rhein gehindert habe? Ihre Fürst. Durchleucht. meynen gleichwol/ der Manßfelder seye durch dieses außreissen/vnd fort rennen/ nit weniger geschwächt worden/ als wann man Ihne im Feldt geschlagen hette. Dann wz für ein grosse Anzahl er in der Obern Pfaltz gehabt/ist oben angedeutet: Wieuiel er aber im hinabfliehen/verlohren/das wird der effect selbst geben.

Damit aber/so wohl E. Churfürstl. Gnaden/als des Herrn Bischoffs zu Speyer Fürst. Gnaden/vnd andere Periclitirende Rheinische Stände/ wider des Manßfeldischen vnnd Pfältzischen Kriegsvolcks betrangnussen vnnd Feindthätligkeiten einen mehrern Schutz haben möchten/haben Ihre Fürstlich Durchleucht. auff deroselben begehren/ Ihren General Leutenant/ den Herrn von Thilly/ mit so viel Volck zu Roß vnd Fuß/ als Sie dieser Zeit/in dero von Ihrer Keyserl. Majestät allergnädigst begehrten Besetz- vnd Versicherung der Oberen Pfaltz vnd Böheimischen Gräntzen/entrathen können/herab geschickt/ vnd mit diesem gnädigsten Befelch: Weil die Defension derselben Ertz- vnd Stiffter nunmehr herunden angestellet wirdt/vnd auff solchen Fall/da sich Ihre Durchl. nicht selbst Persönlich im Feldt dabey befinden/ die Direction vnnd verordnung aller Nottnrfft/ Ewer Churfürstl. Gnaden/ vermög der Bundsverfassungen gebühret/ Daß derowegen gedachter Herr Tilly/ so lang als er sich mit seinem vnterhabenden Kriegsvolck in diesem Rheinischen Bezirck auffhalten wird/ von E. Churfürstl. Gnaden direction dependiren/vnd dero Ordinantz in allem/so zu der Rheinischen Stiffter defension dienen vnd nothwendig seyn mag/ geleben solle/ꝛc.

Es lassen aber dabey J. Durchleuchtigkeit/ Ewer Churfürstl. Gn. freundlich ersuchen/ Sie wollen sich vnbeschweret vernehmen lassen/ wie Sie es mit solcher direction zuhalten gemeynt seyn möchten? Damit Ihre Fürstliche Durchl. sich darnach zu richten/ vnd dem Herrn General Leutenant fernere Ordinantz zukommen zu lassen wissen.

Belangendt aber die Vnterhaltung dieses herabziehenden Volcks/ deßgleichen die Artillerey/Proviandt/vnd Vnkosten/so dazu von nöthen/ habe ich im Befelch/ diese vnderthänigste Erinnerung zu thun/ Daß Ewer Churfürstliche Gnaden/ vnnd andere dero Directorio einverleibte Ständte/sich auß dem Würtzburg- vnnd Augspurgischen Bundts Recessen mit mehrerm werden berichten können/ wie es damit solle gehalten werden? Bey welcher Verordnung es Ihre Durchleuchtigkeit bewenden lassen/ vnnd erbietig seyndt/ bey den Ständten Ihres Directorij daran zu seyn/ damit denselben Recessen gemäß/ die gebür verordnet werde: Nicht zweiflendt/ Ewere Churfürstliche Gnaden werden auch bey den Rheinischen gleichmässige Verfügunge thun.

Benebens lassen Ihre Fürstl. Durchl. Ewer Churf. Gnaden noch weiters freundtlich ersuchen vnnd bitten/ daß sie jro vertrawlich communiciren vnnd entdecken wolten/ was E. Chur. Gnaden sonsten bey dieser vorhabenden Kriegs Expedition am Rhein/ sonderlich offtbesagtem Bundsvolck halber/ zu Gemüth gehen möchte? Wie nemblich/vnnd Wo/ dasselbe zu Ihrer Keyserl. Majestät vnnd der Königlichen Würden inn Hispanien Satisfaction/ nicht weniger auch des gemeinen Catholischen wesens Wolfahrt/ vnnd Beschützung der Rheinischen Ertz- vnd Stiffter/mit gutem nutz vnd ersprießlichem Effect gebraucht/Was gestalt auch/zwischen des Bunds Volck vnnd dem Don Cordua, gute Correspondentz vnnd Mutua Assistentia köndte angeordnet werden? Zum beschluß soll E. Churf. Gnaden ich/empfangenen Befelch nach/ vnterthänigst andeuten/ Wofern dieselbe für rathsam ansehen würde/ so wohl dieses herabziehenden/ als auch des vbrigen/dem Bund zuständigen Volcks halber/vnnd was sonsten der vereynigten Cathol. Chur-Fürsten vnd Ständ nottnrfft erfordern möcht/ ein gemeinen Comment- oder Bundstag außzuschreiben/ dz solches Ihrer Fürst. Durch. nit zugegen. Vnd wollen allem E Chur. Gn. Meynung/auff was Zeit/ Mahlstat/ vnnd Hauptpuncten/das Ausschreiben zu stellen/gern vernehmen/vnnd jhres Orts alles das jenig/ wz dem gemeinen/ vnnd insonderheit auch dem Cathol. Vnionwesen/ zu nutz vnnd gutem bedacht angeordnet werden mag/ befürdern vnnd zu werck richten helffen. Welches alles E. Chur. Gn. ich auß meiner Instruction wie zuvor Mündlich beschehen/also auch in Schrifften/ vnterthänigst vortragen vnd vbergeben wollen. Datum Aschaffenburg den 31. Octobr. 1621.

E. Churf. Gn.

Vnterthänigst gehorsambster

Bartholome Richel Lt.

Das LXXVIII. Capitel.

Deß Churfürsten von Maintz Resolution auff obige Bayerische Werbung.

Summarien.

Chur Maintz antwort es wer zwar zu wünschen daß Manßfeld auß dem Land wer bleiben. Aber der Hertzog werde seines thuns vrsachen haben. Bedancket sich der assistentz/but vor das Directorium das er besser könn führen/wegen etzlichen Vrsachen. Bey dem Bundstag den er zwar woll außschreiben befürcht er sich man nicht zusamen werde kommen können. 2. Novembris Anno 21.

WAs im Nahmen vnnd von wegen des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Maximilian/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogs inn Ober- vnnd Nider Bayern/ Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Abgesandter vnnd Rhat/ Bartholomeus Rihel/ der Rechten Lt. bey dem Hochwürdigsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Johann Schweickharten/ Ertzbischoffen zu Maintz/ des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ vnnd Churfürsten/ Vnserem gnädigsten Herrn/ ꝛc. vor vnnd außbracht/ das haben Ihre Churfürstliche Gnaden/ auß seiner Mündlichen/ vnnd hernach inn Schrifft vbergebenen Werbung/ der länge nach verstanden/ vnnd darauß vernommen/ Was Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit bewogen/ sich mit dem Manßfelder inn Accord einzulassen? Vnnd warumb demselben der Zug in diese Landte nit verwehret werden können? Mit angehefftem begeren/ diese Motiven vnd

Entschuldigung den vbrigen Ständen freundtlich zu Communiciren: Vnnd sintemal die Bundtshülff nunmehr in diese Landte komme / vnnd also in krafft der Bundts Abschiedt / J. Churf. Gn. die Direction darüber zustünde / daran zu seyn / damit ermelter exercitus mit der bezahlung / Munition / vnd andern Notwendigkeiten / versehen / Auch zu dessen besserer Fortsetzung / Ihre Fürstl. Durchl. dero gutachtens / so wol wegen der Direction / Wie sie nemblich dieselbe anzustellen gemeint / als auch dabey vorgeschlagenen gemeinen Bundtstag halben / freundtlich berichtet werden möchten. Gleich wie nun höchstgedacht Seine Churfürstliche Gnaden / sich gegen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit des beschehenen freundlichen wolmeynenden zuerbietens gantz freundlich bedancken / also wündschen sie derselben hinwider allen wolfährigen Zustand / vnd daß der Allmächtige dieselbe / bey diesen gefährlichen betrübten Zeiten / dem gantzen Catholischen Wesen zum besten / inbestendiger guter gesundheit noch viel Jahr mildtiglichen fristen vnd erhalten wolle.

Was sonsten Hauptsachlichen die Werbung / vnd vors Erste den vorgenommenen Accord / auch darauff von Mantzfeldt inn diese Landte erfolgten Zug belangt / da zweiffeln Ihre Churfürstl. Gnaden gantz nicht / Ihre Fürstl. Durchl. als ein bekandter hochverständiger / vnnd zu Erhaltung Vnser allein seligmachenden Catholischen Religion eyferiger Fürst / werden ohne erhebliche vrsachen vnnd Motiuen hierinn nichts vorgenommen / sondern alles zuvor reifflich vnd wohl erwogen haben. Von Gott dem Allmächtigen aber were sehr hoch zu wüntschen / daß dieser mächtige vnnd gefährliche Feindt / auß diesen Landten / wo nicht gar / doch biß mann sich besser versichert / abgehalten werden können. Dann wohl zu besorgen / da der Allmächtige GOTT nicht sonderliche Mittel verleyhen solte / daß der hierauß dem Römischen Reich / vnnd innsonderheit / der Catholischen Religion / entstehendte Schad / grösser seyn möchte / dann mann etwan noch zur Zeit vermeynen möchte: dieweil der hiesigen Landte Gelegenheit (deren sich die Widerige gäntzlich zu bemächtigen entschlossen) also bewandt / daß dahero aller / biß daher mit so grosser Mühe vnnd Bekostigung erlangter Vortheil / leichtlich auff einmal wider verlohren / vnnd alles inn vorigen Labyrinth gesetzt werden köndt. Was Ihrer Churfürstlichen Gnaden allbereit / nur im Durchzug / hierauß vor vngelegenheit zugestanden / finden Ihre Durchleuchtigkeit ab der Beylag inn etwas zuuerlesen. Es müssen aber Ihre Churfürstliche Gnaden dieses / als nunmehr geschehene Ding / dahin gestellt / vnnd GOTT befohlen seyn lassen: Vnnd hetten sich nimmermehr versehen / daß so vnverhoffter Dingen diesen Landten ein solche Gefahr hette zustehen sollen.

Thun sich gleichwohl zum höchsten bedancken / daß Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit / nicht allein dero General Leutenant / sampt dessen Armada / zu Beschützung dieser Landten / hierunder geschickt / sondern auch darneben gutherzig erbieten / vor sich das beste darbey zuthun / vnnd die Oberländische Ständte zu einem gleichmässigen zu vermahnen.

Was vnnd so viel aber Ihrer Churf. Gnaden auffgetragene Direction des Kriegswesens betrifft / da haben Ihre Durchleucht. leichtlich zu erachten / daß deroselben / den Last eines solchen weitaußsehenden Kriegswesens / vnnd darzu gehörigen Nothwendigkeiten / vber sich zu nehmen / so wohl Standes vnnd Berufs / als viel anderer sehr wichtigen Considerationen halber / bedencklich / ja gantz vnmöglich. Dann alles andern zugeschweigen / ist der Vorrath an Geldt vnnd Munition / so hierzu gehöret / weder bey Ihrer Churfürst. Gnaden: noch ihren Mitverwandten Ständten dieses Districts, vorhanden. Vnnd ist mann allenthalben / durch die beyde Keyser. vnnd Pfältzische Armada / vnnd die nun so lang gewehrte Bundts Contributiones, an allem Vorrath / an Geldt / Getraydt / Wein / Pulver / Lundten / Bley / vnd was dessen mehr ist / also erschöpfet / daß damit auffzukommen gantz vnmöglich ist. So ists es auch der Zeithalben / bey diesem geschwinden vnuersehenen Zustandt also bewandt / daß Ihre Churf. Gnaden die Sachen mit ihren Mit Ständen nicht communiciren / weniger dem bereyts gar im Hauß brennenden Fewer stewren können. Wie dann S. Fürst. Durchleuchtigkeit selbst am besten wissen / Was zu einer solchen Direction gehörig? Vnnd da mann schon ein gantzes Jahr bedacht darzu hette / daß dannoch alles ordentlich zu bestellen vnnd zur Handt zu bringen (wann auch gleich die Geldmittel bey der Handt / wie doch nicht ist) schwer genug fallen würde.

Ihre Churfürstl. Gnaden erinnern sich zwar der Bundts Abschiedt / vnnd daß des Hertzogen zu Baudemont Fürstlich Gnaden in diesem Rheinländischen District das Kriegswesen führen soll. Es haben aber Dieselbe sich seydhero vnter Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Commando begeben / vnnd dependiren von Deroselben nunmehr gäntzlich. So seynd auch S. Fürstliche Gnaden vngezweyffelt so wenig hierzu / als andere gefaßt. Die Sach aber leydet den geringsten verzug oder Mangel nicht. Vber dieses haben Ihre Fürstl. Durchleucht. bißhero ihre Verrichtungen / vnter Ihrer Keyserlicher Majestät Nahmen vnnd Befelch geführet / gantz ohne daß die Catholische Vnion sich sonsten biß dato inn die Böheimische vnnd Pfältzische Sachen eynmischen wollen: Wie sie sich dessen zum öfftern inn Schrifften bedinget / vnnd dahero mit offener Hostilitet biß noch verschonet bliebet. Sollten nun Ihre Churf. Gnaden sich dieses Lastes / im Nahmen der Catholischen Vnirten Ständte / vnterfangen / müsten sie sich nothwendig gegen der Pfaltz / vnnd allen deren Assistenten / für offene Feindt dargeben. Welches den Catholischen so wenig zu rathen / so wenig J. Churf. Gnaden sich dessen / ohne Derselben / Ihrer Keyserl. Majest. vnd der Königlichen Würden in Hispanien wissen / vor sich zu mächtigen haben. Mehrere Considerationes, als welche Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit bey sich hochvernünfftig selbst erwegen können: seynd hierbey dißmal vnnöthig weitläufftiger außzuführen.

Einmahl finden Ihre Churfürstliche Gnaden bey diesem eine kündlich offenbahre Impossibilitet. Vnnd wann schon dieselbe gerne ihr eusserstes thun / vnnd die Handt anlegen wolten / so würden sie doch ohnmügliche Ding vornehmen / vnnd dardurch Sich / alle Catholische Ständt / vnd das gantze Religionswesen / vorsetzlich in eusserste Noth vñ Gefahr

setzen. Welches Jhro weder bey Gott/ noch der Welt/ verantwortlich seyn würde.

Wann dann die Sachen oberzehlter massen vnnd anderst nit bewandt/ so bitten vnnd ersuchen höchstermelte Jhre Churf. Gn. S. Fürstl. Durchl. so hoch sie immer können/ es wollen Dieselbe dieses alles bey sich wol beherzigen/ so vrplötzlich die handt von den sachen nicht abziehen/ sondern wie biß dahero/ mit gemeiner Wolfahrt/ vnd jrem vnsterblichen Ruhm/ beschehen/ als auch fürbaß/ in Krafft habenden Keys. Befelchs vnd Comission/ oder wie sie es sonsten am besten befinden/ die Direction in einem vnd andern führen.

Vnd dieweil der Allmächtige Gott sie in jhren biß hero geführten Kriegswesen/ mit Erlangung stattlicher Landen prosperieren lassen/ sie auch vor sich selbsten/ mit allen Kriegsmitteln/ vor andern Catholischen Ständen stattlich geseghet/ den Verlag in einem vnd andern vnbeschweret continuirn/ vnd zu den Ständen das Vertrawen haben/ daß sie jhr eusserstes bey derselben auffsetzen/ vnd sie nit lassen werden. Gestallt dann Jhre Churf. Gn. die Stände zu Einbringung jhrer Schuldigkeit gantz fleissig vnd ernstlich erinnern wollen.

Sonsten ist zwar Jhrer Churf. Gn. nicht zu wider/ einen Bundstag förderlich außzuschreiben. Sie besorgen sich aber/ es werden die Stände bey so gefährlichen Dingen schwerlich zusammen zu kommen/ Zeit oder Gelegenheit haben: Vnter dessen aber diese Lande von den Widerwertigen/ gantz oder mehrentheils/ verderbet vnd verwüstet seyn.

Wie dem allem/ da es Jhre Durchl. also vor gut angesehen/ wollen Jhre Churf. Gn. einen Tag außschreiben/ vnd die Sachen zu gehöriger Consideration kommen lassen/ da sie nur zuvor Jhrer Durchl. Meynung/ so wol deß Orts/ als der Zeit/ wie auch der Proposition halben/ in etwas vertrawliche Nachrichtung haben möchten.

Vnder dessen aber haben Jhre Churfürstliche G. das beständige gute Vertrawen zu Jhrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit gesetzt/ wollen dieselbe auch nachmals vor sich/ vnd im Namen Jhrer Mitverwanten Stände/ darumb gantz freundlich ersuchet vnd gebetten haben/ Sie wollen/ dero Bekandtem löblichem Eyffer nach/ bey diesen Sachen/ darauff die Wolfart deß gantzen Catholischen Wesens/ vornemblich vnd endlich beruhet/ auch ferner das Beste thun/ vnd dem vorstehenden Vbel/ vnnd endlichen Vntergang hiesiger Stände/ vnd folgends deß gantzen Catholischen Wesens im Reich/ trewlich vorkommen helffen. Das neben dem es Jhrer Fürstl. Durchl. zu vnsterblichem Ruhm gereichen wird/ wollen Jhre Churfürstl. Gnaden/ neben jhren Mit Ständen/ vmb dieselbe/ nach allem vermögen danckbarlich zu beschulden vnvergessen bleiben. Welches man jhme Abgesanten zu begehrter Resolution nicht verhalten wollen. Vnnd seynd höchstgedachte Jhre Churf. Gn. demselben mit Gnaden/ sonders beygethan. Signatum Aschaffenburg/ vnder Jhrer Churfürstlichen Gnaden zu Endt auffgetrucktem Cantzley Secret. Den 2. Nov. Anno 1621.

Das LXXIX. Capitel.

Deß Ertz Bischoffen zu Maintz Schreiben/ an Ertzhertzogen Leopoldum/ den Mannßfeldischen Zug am Rhein betreffendt.

Summarien.

Erzehlt wie der gantze Kriegsschwall durch den Mannßfelder auff jhn vnd seine Nachbarn gefallen: Er auch von Beyern vmb das Directorium zu führen bey der Liga angesprochē/ vñ warumb er sich dessen geweigert/ mit Bitt jn deßwegen bey Bayern zu entschuldigen: Er woll sich vmb Proviant vmbthun: Er der Ertzhertzog sol Munition vnnd Pferdt auch seine Quotam herbey schaffen. 3. Novemb. Ao 21.

NB.

Vnser freundliche Dienst/ ꝛc. Wir setzen ausser allen Zweiffel/ es werde Ew. Liebd. bereits vorkommen seyn/ Wie sich die Sachen deß bevor gewesenen Mannßfeldischen Accords halben angelassen/ Was derselbige für einen vnversehenen bösen Außgang genommen/ vnnd daß durch die von jme Mannßfelder in die Vndere Pfaltz gantz plötzlich geführte Armada der gantze Kriegsschwall in diese Lande/ zu höchster Vnser vnd Vnser benachbarten Mit Stände Beschwerung vnnd Gefahr/ kommen. Nun haben vns deß Hertzogen in Bayern L. die Vrsachen/ dardurch sie sich mit jme Mannßfelder in Friedenshandlung eynzulassen bewogen worden/ durch sonderbaren bey vns gehabten Gesandten/ der längsnach/ so mündlich vnd schrifftlich vorbringen lassen/ mit angehefftem schließlichen zumuthen: Weil die Bundtshülffe nunmehr in diesen Rheinischen District kommen were/ daß wir vns/ vermög der Bunds Abschied/ der Direction fürbaß/ so lang berürte Hülffe darinnen verbleiben würde/ vndernehmen/ vnd alle gehörige Notturfft zu diesem Kriegsheer verschaffen wolten: Inmassen E. L. ab Copeylichem Beyschluß mit mehrerm fr. zu erlesen finden.

Was Wir Vns nun gegen ermeldtem Gesandten hierauff in Antwort erklärt/ vnnd auß was eingeführten Motiuen Wir Vns dieses Zumuthens halben entschuldiget/ das gibt die zweyte Beylag ebenmessig zuvernehmen. Dieweil Wir Vns dann dieses Wercks/ so wol der kundbaren Impossibilität/ als auch Vnsers Geistlichen Stands vnd Beruffs wegen/ zumal nicht vnterfangen können/ Solches auch den Vnierten Ständen zu mercklicher Gefahr gereichen würde: so ersuchen wir E. L. hiemit freundlich/ Sie wollen Vns/ auß angezogenen Vrsachen/ bey ermeldtes Hertzogen Liebden nicht allein im besten entschuldigen/ sondern dieselbige mit zugleich dahin erbitten helffen/ Der Röm. Keyserl. Mayestät/ wie auch gemeinem Catholischen Wesen zum besten/ sich mit dero bißher gantz löblich geführten Direction noch länger beladen zu lassen. NB.

Vnder dessen haben Wir die Verfügung gethan: Damit die Soldateſca bey gutem Willen erhalten werde/ daß jhnen in jhrem Durchzug/ die Fuhren/ Fütterung/ Proviant/ vnd andere Notturfft/ beygeschafft werden.

Vnnd demnach bey diesem ankommenen Exercitu von nöthen seyn will/ sich bey Zeiten vmb Munition/ Pulver/ Kunden/ Bley/ vnnd Pferdt/ zu

fortbringung der Artillerey vnd Wägen/vmbzuthun: Auff daß nun dißfalls kein Mangel erscheine / So bitten Wir E. L. hiemit ebenmässig/Sie wollen Vns/ was sie in einem vnd dem andern zur Handt bringen können / auff künfftigen Abzug jhren Quoten / nicht allein förderlich zukommen / Sondern auch Vns/ jhre Restanten / zu verhütung gefährlicher Meuterey vnter den Soldaten (darzu dann bereits nicht wenig Anzeig vermercket worden) je eher je besser erlegen lassen. Wie vnnd welcher gestalt sich sonsten das Maußfeldische Kriegsvolck / in Vnsern auffm Odenwald gelegenen Aemptern/im Durchzug verhalten/vnd wie vbel sie gehauset/das finden E. L. ab beygeschlossenen Extracten etlicher massen freundlich zu verlesen. Vnd Wir haben es E. L. hiemit freundlich nicht verhalten wollen/Dero/ꝛc. Datum Aschaffenburg in Vnser S. Johans Burgk / den 3. Novembr. 1621.

An Ertz Hertzog Leopoldum.

Johann Schweickhardt/Ertz-Bischoff zu Maintz vnd Churfürst.

Das LXXX. Capitel.

Deß Hertzogen in Bayern Commission / die Huldigung in der Obern Pfaltz eynzunemmen.

Summarien.

Sein Obrister Cantzler vnnd Herr Fugger sollen im Nahmen Keyserlicher Mayestät die Pflicht auffnehmen.

WIr Maximilian/Pfaltzgr. bey Rhein/ Hertzog in Ober- vnd Nider Bayern / ꝛc. Thun kundt jedermänniglich: Nach dem Vns von der Keyserl. Majest. Vnserm Allergnädigsten lieben Herrn vnnd Vettern ꝛc. vber die vorige bewußte Commission weiter allergnädigst auffgetragen worden / Daß wir aus weitleufftig ausgeführten Vrsachen / Vns der Ober-Pfältzischen Länder Städt / Plätz vnnd Päß / in der Güte / oder im fall einiger widersetzligkeit / mit Gewalt bemächtigen / dieselbe zu Jhrer Mayestät gehorsamb bringen / auch Jhretwegen in die Pflicht nehmen / innen / vnnd biß auff Jhrer Mayestät fernere gnädigste Verordnung inn guter Verwarsamb behalten sollen / Auch nunmehr die sach mit angeregten Ober Pfältzischen Landen / vermittelst Göttlichen beystands so weit gebracht worden / daß sich dieselbe inn Jhrer Mayestät devotion ergeben / Vnnd anjtzt allein an dem beweindet / daß solche von Vns/in Jhrer Keyserl. Mayestät Namen / in Pflicht vnd Huldigung genommen werden sollen: Daß wir zu solchem Ende / Vnsere liebe getrewe/ den Hochgelehrten/ Vnsern geheimen Raht / Obristen Cantzlern / vnnd Pflegern zu Vttendorff / Joachimen von Tolnsperg/zu Ober- vnd Vnder Jglingen / der Rechten Doctorn / vnd den Edlen / Vnsern Raht / Cämmerer/Wilhelm Fuggern/Herrn zu Kirchberg vnd Weissenhorn nahen Amberg abgeordnet. Inmassen wir jhnen dann hiemit vollkommenen Gewalt vnnd Macht geben / so wol von den Fürstlichen Officirern vnnd Rähten / so der Regierung zugethan / als dem Rath vnnd gemeiner Burgerschafft daselbst/ wie auch den Rechtgesessenen Beampten / die Pflicht/im Namen mehr höchstgemelt Jhrer Keyserlichen Majestät auffzunehmen. Dessen zu vrkund/haben Wir diesen Gewalt mit eygenen Handen vnderschrieben vnnd Vnser Fürstlich Secret dafür trucken lassen. Geschehen zu Newmarck / den 29. Octobr. An. 1621.

Maximilian. ꝛc.

Locus Sigilli.

Das LXXXI. Capitel.

Form deß Eyds: der vermeynten Huldigung in der Obern Pfaltz.

DEr Römischen Keyserlichen Majestät. vnnd von deroselben wegen / dem Durchleuchtigsten Fürsten vnnd Herren / Herren Maximiliano, Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Ober / vnnd Nider Bayern / als hierzu insonderheit verordnetem vollmächtigen Commissario / Vnserm Gnädigsten Herren / sollet Jhr sampt vnnd sonders / geloben / vnd schweren: Daß jhr / als der hiebenor gehabten Pflicht / vnnd nach der ergangenen Keyserlichen Achtserklärung / derselben allerdings entlädigte / Freye Jhrer Keyserlichen Majestät vnnd des Heiligen Reichs Vnterthane/ euch in Jhrer Keyserlichen Majestät vnnd Hochgedachter Fürstlichen Durchleuchtigkeit in Bayern/ als hochansehnlichen Keyserlichen Commissarij/ Schutz vnnd Gehorsamb ergeben / derselben hold/ getrew vnnd gewärtig seyn / Darinn auch / biß auff Jhrer Keyserlichen Majestät / weitere allergnädigste Verordnung / getrewlich verharren / Auch darvon auff keine weiß vnd weg / mit oder ohne Gewalt / wie vnnd durch wen das auch erdacht vnd vnterstanden werden möchte / abwenden lassen / Noch einigem andern Oberhaupt / oder Kriegs-Volck / gegen Jhre Keyserliche Majestät / vnnd höchstgemelten Dero Commissarien / anhängig oder beypflichtig machen/ Noch demselben einige Hülffe oder vorschub / mit Raht oder That / haimlich oder offentlich leysten/viel weniger vnter euch selbsten innerliche gefährliche Rathschläg oder Zusammenkunfften anstellen / oder sonsten Vnruhe vnnd Aufflauff erwecken / Sondern solches alles vnnd jedes / bey denen in gemeinen Rechten vnd Rechtssatzungen/deßwegen versehenen hohen Straffen / vermeiden / vnnd Jhre Fürstliche Durchleuchtigkeit in Bayern / sampt wenn sie an dero statt verordnen werden / in allen vnnd jeden Sachen / was sie Krafft obangezogener Keyserlichen Commission / vnnd andern künfftigen Keyserlichen Decreten / in dieser Obern Pfaltz gnädigst vornemmen / anordnen vnnd befehlen werden / allen gebührenden Gehorsamb / schuldige Trew vnd Respect / erzeygen wollet: Alles getrews vnd ohne gefehrde.

* * *

Das LXXXII. Capit.

Nach diesem als Graff Ernst von Mansfeldt auff den schein eines gemachten Accords mit Jrer Hoch-Fürstl. Durchleuchtigkeit/ Hertzog Maximilian in Bayern / in der Obern Pfaltz/ deroselben Gräntzen abgezogen / vnd in die Vntere Pfaltz / der darinnen ligenden Armee zu marchiret / hat gleicher gestalt Graff Thilly / auff angeordnete Ordinantz alsbald nachgefolget/ vnd sich vmb Wimpfen herumb vnd dero Orten / vmb die Bergstrassen losiret / ferner sein gemessenen Befelch / an der Vntern Pfaltz zu exequiren / dannenhero er dann nachfolgendes Schreiben an die Regierung Heydelberg / die eynraumung solcher Residentzstatt betreffent / vnter dato Groß Rohrheim den 28. Octobris 1621. abgehen lassen.

Copia Schreibens so Monsr. Thilli an die Regierung zu Heydelberg gethan.

Summarien.

Tilly fordert die Stadt auff mit Versprechung aller sicherheit/ im widrigen dieselbe zum gehorsamb zubringen.

EDnders liebe Herrn vnd Freund / demnach von der Röm. Key. auch in Hungarn vnd Böheim Kön. M. meinem allergnädigsten Keyser/ König vnd Herrn / vnnd der Fürstlichen Durchleucht. Hertzog Maximilian in Bayern/ meines auch gnädigsten Herrn/ mir allergnädigst auffgetragen worden/ sampt bey dem mir habenden Kriegsvolck/ mit dem Don Goncalo de Cordua mich zu coniungiren/ vnd also mit vnirter Macht / gleich wie mit der Obern Pfaltz beschehen / auch die Vntere Pfaltz zu dero Key. M. Devotion zu reduciren / Dieweil ich dann allbereit mit besagtem meinem vntergebenen Volck zu solchem intent anhero gelangt / als hab ich solches die Herrn gebürender massen advisiren / benebens aber freundlich ermahnen wollen / in so billicher Sach sich keines wegs zu widersetzen / in bedenckung sie jrer selbst vnd deß gantzen Lands eusserstem Verderbens vrsach seyn würden/ Bin derwegen getröstlicher Hoffnung/ die Herrn werden deß Besten sich resoluiren / Allerhöchsternanter jrer Maj. aller gehorsambst sich vnterwerffen / vnnd in dero allergnädigste Devotion vnd Gnad allervnterthänigst ergeben/ Da entgegen thue den Herrn so wohl jhnen als den jhrigen in Namen allerhöchstgedachter J. M. alle Securitet vñ Sicherheit versprechen/ auch darob zu seyn / daß von vnsern vnterhabenden Soldaten eynige molestia vnd vnfug jn nit zugefügt werden soll/ allermassen alsbald die Vnterthanen der Obern Pfaltz nach beschehener Submission gegen aller Vngelegenheit seynd beschützet worden/ Im widerigen Fall/ vnd da die Herrn wider verhoffen offt allerhöchstgedachter jrer Key. M. zu gehorchen sich weygerten / würde ich alsdann sampt obangeregten Don Goncalo de Cordua dem obangedeuten aller gestrengsten mir auffgetragenen Keyserl. Befelch allergehorsamst nachzukommen/ vnd mit besagtem Kriegsvolck in die Vntere Pfaltz (vnangesehen sie ohne dz zimblicher massen ruinirt / vnnd daher derselben wo möglich gern verschonen wolte) fortzurücken getrungen werden/ Alldieweil ich aber gäntzlicher Meynung bin/ die Herrn werden durch die schuldige Submission/ nit allein sich/ die jhrige / vnd das gantze Land vor verhergung erhalten/ sintemal die Keys. M. Ew. Herrn dardurch viel eher zu Gnaden anzunemmen/ bewegt werdē möchten/ also vnd daher die Herrn solches wol in acht zunemmen/ vnnd sich selbsten hieran nit schuldig machen wollen / vnnd bin hierauff der endlichen Categorischen Resolution in kurtzen Schrifften durch Zeigern diesen abgefertigten Trommeter gewärtig/ Vns hiemit allerseyts Göttlicher Protection empfelende. Groß Rohrheim den 28. Octobr. 1621.

Das LXXXIII. Cap.

Auff vorgesetztes Schreiben hat der Gubernator von Heydelberg folgender Gestalt geantwortet.

Summarien.

Es stehe in jhrer Macht vnd Gewalt nicht / auch were jhrer Pflichten nicht gemäß.

WOlgeborner jnsonders lieber Herr/ Es ist in dieser vergangenen Nacht ein verschlossen Schreiben von einem Trommeter vor allhiesiege Churfürstliche Residentz Statt gebracht/ welches vor der Pforten von jm abgenommen vnd vns in die Hand gestellet worden / auß verlesung deß Jnhalts haben wir vernommen / was gestalt wir vns in Namen Key. M. alsbald gutwillig ergeben solten/ vnd vns dargegen Securitet vnd Sicherheit/ allermassen solche der Obern Pfaltz verschafft worden/ widerfahren solte/ sampt was im widrigen Fall bedräwentlich angedeutet vnnd mann zu gewarten haben würde / vnd solchem nach eine Categorisch kurtze Erklärung von Vns erfordert wirdt / Mögen demnach freundlich nit verhalten/ daß vns solches vnversehens vnnd zumahl frembdes Begehren gantz beschwerlich vorkommen/ vnd weil in vnser Macht vnd Gewalt nit stehet/ auch vnsern Pflichten nit gemäß were / die Regierung dieser Landen/ so von vnser gnädigsten Herrschafft vns anuertrawet / in andere Hände zu stellen/ also geleben wir der zuuersichtlichen Hoffnung / der Herr werde vns nicht allein für sein Person fr. für entschuldiget halten/ sondern auch / daß wir vns solchem frembden Anmuthen nicht bequemen / noch begehrter massen willfahren können / noch mögen / an gehörige Ort gelangen lassen/ sind aber vrbietig vnnd geneygt/ diese Ding höchstgedachter Vnser gnädigsten Herrschafft alsbald zu notificiren vnnd gehorsamlich zu erwarten/ was vns von derselben darauff vor eine Resolution vnnd Befehl kommen werde / vnter dessen verhoffen wir/ der Herr werde diesen Landen mit Feindseligkeiten zu zusetzen nit begehren / wollten wir dem Herrn begehrter Erklärung hiemit fr. vermelten/ dem wir sonsten angenemen Willen zu erzeygen vrbietig sind. Geben Heydelberg den 30. Octobr. 1621.

Deß Herrn Dienstwillige der Chur Pfaltz verordnete Regierung daselbst.

Das LXXXIV. Capitel.

Diß vorgesetzte Schreiben der Regierung / ist von dem Herren Gubernator auffgehalten / weil es es nit allerdings nach seinem humor gestellet / vnd nachfolgends dem Monsr. Tilly zugesandt worden.

Summarien.

Er referire sich auff sein General Veer vnd König Pfaltzgrafen / der jhm diese Königliche Statt vertrawet hett.

WOlgeborner Herr / &c. E. G. Brieff an Jhrer Kön. May. in Böhmen Cantzley geschrieben / ist mir gestern doch wieder allen Kriegsbrauch / deß Nachts vngefehr vmb 9. Vhren durch jhren Trommeter behändiget worden / denselben ich gelesen vnd wol examinirt / hab darauß mit grosser Verwunderung vernommen / daß E. Gn. von deroselben Cantzleyherrn begehren / daß sie sich in Jhrer Key. May. Willen accommodiren solten / vnd ob wol jhnen die Landregirung von meinem allergnädigsten Herrn anbefohlen vnd auffgetragen ist / so können E. Gn. jedoch alsein Verständiger leichtlich abnehmen / daß es in jhrem Vermögen noch Macht nicht stehet / sich darinn zu accommodiren / noch viel weniger einer oder der ander ohne Consens von meinem gnädigen Herrn dem General Veer / in solchen wichtigen Sachen / nicht zu disponiren / vmb desto mehr / weil Jhr Kön. May. seine Excellentz meinem Herrn Generaln die Chur Pfaltz auffgetragen / vnnd mir wieder von demselben Herrn die Königliche Residentz Statt vertrawt vnd anbefohlen ist / die ich auch mit der Hülffe Gottes / biß an den letzten Tropffen meines Bluts vor allem Gewalt gedencke zu beschützen. So nun E. G. oder jemandts anderst Lust oder Appetit möchten haben hiervon ein Prob zunehmen / sollen dieselben befinden vnd vernemmen / daß die Guarnison in dieser Königlichen Residentz Statt nicht weniger von courage ist / als die Franckenthaler gewesen seyn / Zum Beschluß sollen Ew. Gn. hiemit das für ein Categorische Antwort belieben zu nemmen von dem jenigen der nach Gelegenheit bleibt. Heydelberg den 30. Octob. Anno 1621.

E. G. Dienstwilliger
Henrich von der
Merven.

Das LXXXV. Capitel.

Schreiben Graff Tylli an Heilbrunn vnnd Schwebischen Hall / sub dato 3. Decemb. 1622. wegen Einquartirung etlicher Regimenter.

EHrnveste / Fürsichtig / Ehrsamb vnd Weise / geliebte Herrn vnnd Freunde. Es ist jetztmals die Zeit herbey kommen daß ich mit meiner vnterhabenden Key. Soldatesca in das Winterquartir rucken muß. Wann mir nun nit zweiffelt weil andere Ständ vnd Herrschafften gleichmessigen gutwilligen anerbietens / es werden die Herren ebener gestalt / der Röm. Keys. Maj. zu allervnderthänigsten gehorsambsten Diensten vor sich selbst geneigt vnd geflissen seyn / eine Guarnison in dero Statt vnd vmbliegende Oerter einzunehmen.

Also bin ich entschlossen / beyde meine vnterhabende Regimenter zu Fuß vnnd Roß / vnter deß Obristen Truchses vnd Schönbergs Commando selbiger Orten / einquartirn zu lassen. Der Zuversicht / sie werden dieselbe ohnweigerlich in die Guarnison auff- vnd annehmen. Wie nun dieselbe Allerhöchstgedachter Keyserlichen Mayestät zu allergnädigstem Gehorsam gereichen thut / also werden sie sich bey derselben hoch meritirt machē. Welches ich den Herrn also zur Wissenschafft anfügen wöllen. Datum Morßheimb. den 3. Decembris / Anno 1622.

Der Herrn

Freundwilliger

Johann Graff
von Tilly.

Das LXXXVI. Capitel.

Schreiben Hertzog Johann Friederich von Würtenberg an Anspach Sub dato den 4. Decembris Anno 1622.

Summarien.

Ist ein Klagwegen der Einquartierung deß Tillischen Volcks in Schwäbischen Hall vnd Heylbrunn / vnnd begehren seines Bedenckens / vnd daß solches bey Zeiten der Fränckische Creyß sey zu anisiren.

HOchgeborner Fürst / Fr. lieber Vetter / Bruder vnd Geuatter. E. L. können wir nicht verhalten / daß wider alle hiebevor beschehene Versicherung / Vertröstung vnd Versprechung / der General Tilly verschiener Tagen / nicht allein an beyde Stätt Schwäbischen Hall vnd Heylbrunn die Einquartirung gesonnen / wie E. L. auß der Copien zu sehen / sondern auch defacto in jre Dörffer sich eingelägert / vnnd deß Creyß Garnison zum Abzug gezwungen / benebenst ob er nun wol durch Schreiben vnnd Gesandte bitten lassen / daß wir dergleichen auff Vnser Lehenleuth / vnnd auch deß Schwäbischen Creyß Ritterschafft gestatten wolten / doch ohnerwartet Vnserer Antwort / da Wir solche rundt abgeschlagen / vnnd mit weitern Zumuthungen Jhne darfür gebetten / gleicher Gestallt fortgefahren: Also daß nunmehr die Herberßdorffische / Schönbergische / Truchsessische / Laurentio del Maistro, vnnd andere Regimenter / zu Roß vnnd Fuß / vmb vnnd an / auch Theils in Vnsern Landen liegend haben / vnnd noch täglichen eines ärgern erwarten. Vnnd ob wolln deß sen der Schwäbische Creyß sich bey J. Römischen Keyserlichen Mäjestät in gleichem gegen Bayern / vnd Tilli schrifftlichen beschwert / kundten wir doch der Vrsachen / wenig Hoffnung darauff setzen / dieweil der Schwäbische Creyß / vber alle Verwarnung die Abdanckung fürgenommen / vnnd die Päpstische Ständte / der Keyserlichen Mayestät durch Jhre Maiora nicht allein die Vberlassung / sondern auch die Vnterhalt desselben Volcks / auff Jhr beschehen

suchen/so fern die Soldaten darzu verstehen wollen/ bewilligt/welchs aber zu thun/wir vns vnsers theils/ wegen kündtlich selbstleidender Betrangnüß entschuldigt / seyndt auch gesinnet / vnser zwey Regiment zu Fuß/in etwas zu stärcken / vnnd nicht weniger die Reuterey zu behalten/vns so viel müglich/ wider allen angeregten Gewalt zu defendiren.

Vnnd dieweil wir nun dieser vnnd anderer Vrsachen halber alßbald jemand an die Röm. Keys. Majestät nach Regenspurg/ auch an beyde Chur- vnnd Fürsten: Maynz vnd Hessen Darmbstat: Weiln die Sachen wider den Maynzischen/vnd Aschaffenburgischen Accord lauffen/abzufertigen/haben wir dieses alles in herkommendem Vertrawen Ew. L. autisirn/ vnd jhr zu bedencken heimstellen wöllen: Ob nicht bey zeiten der Fränckische Craiß/auff diß Werck zu sehen/ vnd dergleichen zu erwarten haben werden: Ob Ew. L. an deren H. Brudern / solchs auch gelangen lassen/ vnd da sie auff solche Zeit/auch jemandts zu Regenspurg hetten/denselben auffragen/mit vnsern Gesanden gemeinlichen zu correspondirn / vnnd deren Gemüthmeynung vnnd Gedancken hierüber alßbalden durch Zeigern sonderlich aber diß zu wissen thun/ob nicht dergleichen auch in Fränckischem Creyß fürgangen / vnd auff der Bahn seye/wie wir nicht zweifelen/daß es nicht außbleiben werde.

Waruber wir Ew. Liebden Antwort gerne vernemmen wolten/vnd bleiben derselben mit Freund-Brüderlichen Willen zu angenehmer Diensterzeigung jederzeit beygethan. Datum Stutgart/den 4. Decemb. Anno 1622.

An Herrn Marggraff Joachim Ernsten zu Brandenburg.

Johan Friderich Hertzog zu Würtenberg.

Das LXXXVII. Capit.

Als gehörter massen die Vnter Pfaltz auff ein newes von Graff Thilly mit Kriegs Macht hat angefochten wollen werden / Als hat der König in Engellandt an Königliche Mayestet in Hispanien dessen/vnd seines Tochtermanns Pfaltzgraff Friderichs halber/ nachgesetztes Schreiben abgehen lassen/sub dato den 22. Novemb. 1622.

Deß Königs in Engellandt Schreiben vnd Resolution der Pfaltz wegen an König in Hispanien.

Summarien.

Dieweil er gewisse Nachrichtung / es hab sich der Keyser vnterschiedlich verheissen die Churpf. vnnd zugehörige Erbland auff Bayern zu trantsferiren / da er doch die gäntzliche Restitution seines Thochtermanns verheissen: also wolle er den König in Spanien gebetten haben sich zu interponiren daß solches nicht geschehe/gröster Vnglück vnder dem schein der Religion zu vermeiden. Ermüsse seine Enckel bey jhrer gerechtigkeit vnnd hochheit beschützen/vnd ohne das diene es zum Frieden in der gantzen Christenheit.

Durchleuchtigster Fürst / Bruder / Oheym vnd geliebter Freundt / Wir setzen jn keinen Zweyffel / E. König. W. werde das jenige/was bißhero / vnd nicht vor gar langer Zeit in der Chur Pfaltz verhandelt vnnd vorgelauffen/ auch von Vns der Röm. Keys. Mayestet angebracht vnd erinnert worden / so wohl auß Vnsern im vorigen Monat abgangenen Schreiben / als auch der beygefügten Vnserer Copeylichen Beylag an jetzgemelte Keyserl. May. zur gnüge verstanden haben. Ob nun wohl die Billichkeit an jhr selbst / wie dann auch die zwischen Vns sich erhaltende Freundschafft diese Sach befördern vnnd commenditen solten / haben Wir doch für eine Noturfft erachtet / etwas weitläufftiger vnnd mit mehrerm Ernst Ew. Königl. W. zu erinnern / so viel mehr vnsere Dignitet vnnd Hochheit inn solcher Sachen interessiert ist / vnnd dieselbige ohne das erfordert / daß vnserm billichmässigen Begehren / gefaßter Expectantz vnnd Hoffnung nach/gebührende Statt vnnd Raum gegeben werde / zumahl weil Vns auch die Natur selbsten dahin anstrenget / allen möglichsten Ernst vnnd eusserstem Fleiß zu diesem Ende anzuwenden. Wie wir vns dann biß anhero nichts mehr vnd höher angelegen seyn lassen / haben auch anjetzo bey so gestalten Sachen / so viel desto weniger vnterlassen können / Ew. Kön. W. ernstlich anzulangen/ daß dieselbige jhre Authoritet vnnd hohes Ansehen in dieser Sach zu interponiren jhr wolle belieben lassen / denn wir haben die gewisse Nachrichtung / es habe sich der Keyser zu vnterschiedlichen mahlen verpflichtet vnnd verheissen / die Chur Pfaltz vnnd zugehörige Erblandt von vnserm Tochtermann ab / vnnd auff den Hertzogen inn Beyern zu transferiren vnnd zu verwenden (in massen solchs Ew. Kön. W. von vnserm Gesanden mit mehrerm zu vernemmen haben wirdt) es sey auch solches gäntzlich zu vollbringen vnnd ins werck zu setzen / kein ander verhinderniß im weg gestanden / dann daß es an Ew. Kön. W. bewilligung hierzu noch zur Zeit ermangele / vnnd E. Kön. W. Officianten vnnd Diener außrücklich sich vernemmen lassen / wo ein solchs ohne Consens vnnd Bewilligung Ewer Kön. W. attentirt vnnd vorgenommen werden solte/ der Keyser E. Kön. W. Hülff vnd Beystandt/ deren Er an jetzo meystentheils sich gebraucht/ sich nicht mehr zu getrösten haben würde. Ob Wir aber wohl bißhero viel ein anders von Jhrer Key. Mayestät Vns eyngebildet / so müssen wir Vns jedoch wegen dieser einander schnur sträck zu widerlauffenden Handlunge so viel desto mehr verwundern / so vnglaublicher Vns / die wir doch der Sachen gewisse vnd gründliche Nachrichtung haben / solches anfänglich vorkommen. Dann so wohl Jhr Keys. Mayest. selbsten in allen jhren Beantwortungen / so vnserm Legaten gegeben worden/ sich jederzeit nicht allein eines gegen Vnns geneygten guten Willens vernemmen lassen / sondern auch die gäntzliche Restitution Vnsers Tochtermanns / zu bezeugung solcher Freundschafft verheissen / als auch alle die jenige/ mit welchen vnser Legat / als er zu Wien gewesen / hierumb Vnterredung gepflogen / nemblichen Jhrer Keys. Mayest. Räthe vnd Diener / haben sich mit den außrücklichen Worten verlauten

lassen/

lassen / es würde der Keyser sich einer solchen Antwort / wann Er nicht von solchen Verheissungen vnnd Pacten gantz frey vnnd vnverpflichtet were / keines wegs vernemmen haben lassen. Ob nun wohl Vnsere sorgfältigkeit durch die vnverhoffte erfolgte Veränderung vmb ein hohes vermehret worden / so mindert Vns doch dieselbe Ew. Königl. W. löbliche vnnd beständige Auffrichtigkeit / wie auch der Vns jederzeit geneygter vnd von derselben erzeygter guter Will. Derowegen Wir dann auch Ew. Königl. W. billichen Danck sagen / vnnd so viel desto inständiger bitten / dieselbe wolle solches so wohl von Ihr angefangenes Werck zum glücklichen Ende vollführen / vnd nicht zugeben / daß vnter dem Prætext vnd Schein der widerigen Religion vnnd anderer vorgewandter eusserlicher Emolumenten vnnd Nutzbarkeiten / zu mehrerm vnglück vnd verderblichē Elende / so auß gemeinem Krieg zu vnwiderbringlichen Schaden der gantzen werthen Christenheit (allein den leydigen Hochmut vnd Ehrgeitz zustärcken) nothwendig erfolgen muß / Vrsach vnnd Anlaß gegeben werde / sintemal auß vnzehlich vielen Exempeln kundt vnnd offenbahr / wie schädlich vnnd hochgefährlich es sey / wann man jemandt zur eusserſten Desperation vnnd Verzweyffelung zwinget vnd tringet.

Vnsere Person zwar belangendt / haben wir Ew. Kön. W. in vorigen vnsern Schreiben weitläufftig erinnert / vnnd deroselben zu Gemüth geführt / wie auß hoher vnnd vnvermeydlicher Nohtturfft / wir Vnserer Enckel erbliche Digniteten / Hochheit vnnd Gerechtigkeiten zu beschützen gezwungen / vnnd gleichsamb mit Gewalt getrungen werden. Auß welchem allem Ewer Königl. W. leichtlich sehen vnnd spüren kan / wie hoch vnd viel an solchem vnserm billichmässigen Begehren / so wir von E. Kön. W. bißhero zu befördern gebetten / vnnd durch deroselben Authoritet vnnd Fleiß zu erlangen / in guter Hoffnung gestanden / gelegen. Dann daß wir vnserer selbsten / wie auch vnsers Tochtermanns / Tochter vnnd Enckeln geschweigen / so wirdt die gantze Christenheit solchen erfolgenden vnnd erwünschten Frieden Ewer Kön. W. hohen Verstandt vnnd eyfferiger Gottesforcht zu zuschreiben vnnd darumb zu dancken haben / welches dann vnter den Menschlichen vnnd Irdischen das höchste Gut ist / vnnd niemanden eynige höhere vnnd vortreflichere Wolthat erwiesen / ja auch nicht erdacht werden kan. Wie wir dann im Gegentheil an Vnserm Orth Ewer Königl. W. allen guten Willen vnnd Lieb zu erzeygen geneygt sind / damit männiglich spüren möge / daß wir E. Kö. W. Freundschafft vnnd gewierige Danckbarkeit zu erweisen / vns jederzeit höchlich angelegen seyn lassen / Welche der Allmächtige zu glücklichem Wolstandt vnnd langwiriger Gesundheit gnädiglich fristen wolle. Datum / ꝛc.

Das LXXXVIII. Capitel.

Mitler Zeit als Pfaltzgr. Friederich den Ernst / vnd vollige Execution in der Vnter Pfaltz zu thun / vernommen / hat er sich zur Reiß / dieselbe selbsten zu besuchen / gefast gemacht / Aber wegen Winterszeit / biß in den Früling 1622. auffgeschoben worden / Dannenhero zuuor im Decembri 1621. an etliche Euangelische protestirende Stände / nachfolgendes Schreiben abgehen lassen.

Pfaltzgraffs Friederichs schreiben an etliche Stände des Reichs / vmb Hülff vnd Beystandt / die Pfaltz wider zu recuperiren / mit angehäffter Purgation / aller gegen sein biß dato beschehenes vornemmens / zugefügter Auflagen.

Summarien.

Churpfaltz deducirt / wie er vnnd seine Voreltern wegen Erhaltung der Euangelischen Religion vnd Teutschen Freyheit jhnen ein grossen Haß auff den Hals geladen / Dannenhero er die Cron Böhmen angenommen / nit auß einer andern Vrsach / wie man vergibt / deßwegen er sich entschuldigt. Hab sich seithero allzeit zur Güte vnnd Rechten erbotten / wie auch respect gegen Keys. Maj. gegen sicherer Erstattung der Erbländer. Were aber niemals gehört worden. Weil die Achts Execution nichtig / könne kein expens gefordert werden. Mann hett solches durch ein ordentlichen proceß sollen außführen. Jedoch wiewol von Potentaten intercessiones vorgangen / hab alles nichts geholffen. Klagt vber Keyserl. Schreiben / Corduba der die Bergstraß eingenommen / Franckethal belägert: Der Pfältzischen Drangsal / daß das Röm. Reich zergliedert vnd verhergt werde / daß die Böhmische Sach nit auff ein Reichstag vertragen: Vber dz Spanisch Volck: Daß viel Herren die sich der Böhmischen Sachen nit angenommen / verderbt werden: Sonderlich sein Bruder. Es sey dem andern theil nur darumb zu thun / daß das Weltliche Churfürstenthumb den Euangelischen entzogen / vnnd Concilij Tridentini executio vorgehe. Kein Stand seye deß seinigen versichert. Dieweil denn ein solcher Riß in dē Euangelischen wesen gemacht / vnd ein gefährliche Consequentz zu vntergang deß Reichs zubefahren / Als wolten die Euangelischen mit mehrer Coniunction solcher gefahr entgegen bawen / insonderheit Chur S. Hag $\frac{2}{12}$. Nouemb. An. 21.

FRiederich von Gottes Gnaden / ꝛc. Wir setzen in keinen Zweyffel / man werde jederzeit in guter Gedechtnuß haben / was nun viel Jahr hero wider die Euangelische Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs hin vnd wider vorgangen / vnnd wie dabey Vnser Churhauß der Pfaltz / ohne Ruhm zu melden / bey allen Reichs- vnd andern Versamblungen / auß rechtschaffenem Eyffer / die so thewer erworbene Libertet vnnd Religions Freyheit vngeschwächt zu erhalten / sich bemühet vnnd beflissen / da dann innsonderheit Vnser Weylandt inn Gott ruhende Herr Vatter / Groß vnnd Vhralt Vatter / Christseligen Andenckens / nichts anders / dann zu forderst GOTTES Ehr / vnnd deß gemeinen Euangelischen Wesens bestes vor Augen gehabt / wie dasselbe die Reichs Acta nach vnnd nach außweisen / vnnd wir solches alss bey Antrettung vnserer Churfürstlichen Regierung gefunden / Dahero auch jhrem löblichen Exempel nach alle Consilia vnnd Actiones gleichmässig zu diesem einzigen Zweck gerichtet / vnnd darbey gantz kein Absehen oder Respect / viel weniger aber eynigen Privatnutzen Vns jemals vorgesetzt haben. Es ist aber darauß erfolgt / daß wir vnnd jetztbemeltes Vnser Churhauß / wegen geführter Direction bey dem gemeinen Evangelischen Wesen / bey dem Gegentheil ein grossen Haß auff Vns laden müssen / biß endlich das

schwere Kriegswesen in Böheimen entstanden / auch darauff mit derselben Cron die erfolgte Verenderungen vorgangen / vnnd Wir endtlich nach vielfältigem Anhalten vnnd Bitten der Ständte inn Böheimb vnnd der Incorporierten Landen / die durch einhellige Wahl auffgetragene Cron angenommen / vnnd in vacantem possessionem kommen / seyndt / keines Wegs auß eygener Begierdte zu herrschen / sondern eynzig vnd allein auß Vnserm / zu Rettung vieler tausent hart betrangten Christen / vnnd Abwendung besorgenden grösseren Vnheils von dem Heiligen Reich / Vnserm geliebten Vatterlandt / gehabten wolgemeynten Intent / auch vmb desto mehr alldieweil der mehrer Theil der Euangelischen Ständte deß Reichs / die verübte grosse Verfolgungen in der Cron Böheimb vnd den Benachbarten Landen / für ein gemeine Religionssach erkant / erklärt vnd gehalten haben.

Vnd ob wol man sich vnderstehet / Vns mit allerhandt in offentlichen Truck außgangenen / verbitterten / giftigen / vnnd verschlagenen Schrifften / ein wideriges beyzumessen / vnd Vnsere Vnschuldt mit vnerfindtlichen Aufflagen zu beschwehren / man auch vber das sich bemühet / als ob Wir Vns vnderstanden hetten / nicht allein den Türcken inn das Böheimische Wesen mit einzuflechten / sondern auch so gar demselben das Römisch Reich Teutscher Nation zum Raub zu geben / So wirdt jedoch alles inn Ewigkeit auff Vns nicht wahr gemacht werden / auch niemandt / der Verstandt hat / vnd durch widerwertige Passion nicht verblendet ist / solchen Calumnien einigen Glauben geben. Es würde Vns auch / wann Wir nur der Gebühr gehöret / sehr leicht seyn / Vns mit beständigem vnbeweglichem Grundt darwider zu verantworten. Vnder dessen aber werden die vnpartheyische Leser auß dergleichen Famos-Schrifften für sich selbst vnschwer vermercken können / was gestalt deren passionierte Authores, die darinnen vermeldte / intercipierte vnnd in Ihren Händen habende Schrifften / gantz vnziemblicher / vnd zwar mehreintheils gestimmelter / vnnd durch falsche Glossen verkehrter Weiß anziehen / in dem sie auß denselben nicht den gantzen Context vnnd Folge der Wort / sondern meistentheil nur Ihr eygen Gedicht vnd Affection auch vnschließliche Sequelen / vnd offters Ihr grobe Vnwissenheit der Sachen auff die Bahn bringen vnd an Tag geben / die von Ihnen hin vnnd wieder erzwackte Wort in einen frembden Verstandt verdrehen / die vnvergreiffliche Priuat-Discurß oder auch gitte Consilia, so fürnemblich von der Rett- vnnd Erhaltung deß Reichs Libertät vnnd Freyheit / wieder ein vnerträgliches frembdes Joch vnnd affectierten absolutum Dominatum, gepflogen worden seyn mögen / muthwilliger Weiß dahin deuten / als ob sie wieder das Reich selbsten vnd dessen Verfassung / die Wir doch Vnsers Theils allwegen pro cynosura gehabt / vnnd noch haben / gerichtet gewesen weren / So dann: was von einem oder dem andern außländischen Fürsten für ein geheime Eröffnung geschehen seyn mag / muß dasselbe ihrem nichtigen Angeben nach / von vns principaliter herrühren.

Was aber von Einflechtung deß Türcken wieder Vns außgesprengt wirdt / gleich wie man biß dahero keinen Buchstaben auffweisen können / der solches mit Bestandt bezeugen thäte / also wirdt es Ihnen hinführo auch allerdings vnmöglich fallen / sintemahl Vns dergleichen Gedancken niemahls in Sinn kommen / viel weniger zu Werck gerichtet worden / sondern ist vielmehr auß deren / dem an die Türckische Porten abgefertigten Gesandten gegebenen Instruction / welche der Gegentheil selbst in Handen hat / gerad das Widerspiel vnd in specie zu sehen / daß der Zweck solcher Legation einzig vnd allein dahin gerichtet vnnd gemeinet gewesen / daß ein gewisser Fried der Orten erhalten / vnnd der Türck nicht etwann auß denen inn Hungarn / Böheimb vnnd Oesterreich entstandenen Vnruhen Anlaß nemmen möchte / den Fuß weitter inn die Christenheit zu setzen. Vnnd ist darbey sonderlich dieses der Zweck gewesen / auch consequenter dem Römischen Reich zu einem guten / beständigen Frieden / mit dem Türcken gleichsamb die Bahn zu machen / damit dasselbe bey gegenwertigem innerlichen Vbelstandt / vnd durch einheimische vnnöthige Krieg sehr geschwächten Macht / nicht in grosse Türcken-Gefahr gerathen möchte / wie jetzo (leyder) mit der Cron Polen vor Augen schwebet / vnd was für schädliche intentiones vnder dem Schein deß Türcken-Kriegs / wieder die Euangelische offt vorgangen / von vns leichtlich demonstrirt werden köndte.

Doch wollen Wir Vns diß Orths mit fernerer Außführung Vnserer Vnschuldt nicht auffhalten / sondern dieselbe biß zu seiner hiernechstigen Zeit spahren / vnnd den Ständten mittler Weil zuerkennen geben / daß nach dem Wir Vnserer Actionen niemahls Schew getragen / so haben Wir Vns auch seyt beschehener Annemmung der Cron Böheimb / nicht allein jederzeit zur Güte vnnd zum Rechten / sondern auch zugleich der Keyserlichen Mayestät als Obersten Haupt deß Reichs / nach Außweisung der Reichs Verfassung / weniger nicht als andere Ständte den gebührenden Respect vnnd allen schuldigen Gehorsamb zu erzeigen / erbotten / auch gegen vnderschiedliche Chur- Fürsten vnd Stände deß Reichs / wie auch andere Potentaten dahin schon vorlängst erklärt / daß Wir zu Widerbringung deß werthen gemeinen Friedens / gegen sicherer Erstattung dessen / so vns in Vnserm Churfürstenthumb vnd Erblanden gewaltthätiger Weiß genommen worden / alles das jenig zuthun vnnd einzugehen / was Vns nur Ehren vnd Gewissens halben immer möglich / vnnd bey GOTT dem Obersten Regenten / auch den Ständen deß Reichs vnnd der werthen Posterität / der darbey versierenden so hoch gefährlichen Consequentz halben / verantwortlich seyn köndte. Wir seynd auch biß dahero niemahls gehöret / sondern allen Rechten / bevorab den heilsamen Reichsverfass- vnnd Ordnungen / schnur stracks zu wider / ohn einige vorgehende Citation vnnd gebührende Erkandtnuß / in die Acht erkläret / vnnd die Hostilitäten / mit welchen man schon lang zuvor wider vns vnd vnsere vnschuldige Erblande vmbgangen / vnd also ab executione angefangen gehabt / immer fort continuirt worden.

Vnnd ist zwar solches alles / auch ohn einige Communication mit den sämptlichen Chur-Fürsten deß Reichs / oder andern Ständen desselben / denen doch mehrentheils / sonderlich in den Oberlanden / dahero grosser Schaden vnnd Landtverderben zugewachsen / bißhero vorgangen vnnd getrieben worden / da doch / wann kein ordentlicher Proceß geführet /

ret/auch die Execution nichtig vnnd widerrechtlich/ dahero auch keine Expens gefordert werden können. Nun sind aber hiebey allein mit etlich wenigen/ welche sich deß Vnwesens vnd der offentlichen Feindseeligkeit zu Ihrem eigenen Nutzen theilhafftig gemacht/darüber sonderliche Pacta vnnd Capitulationes auffgerichtet / da doch wol geringere Sachen/ vnnd darbey offt nicht ein schlechtes periculum in mora gewesen / auff gemeine Reichs-Versamblungen verschoben worden/ auch mit dergleichen executionibus keines Wegs so geschwindt zu eylen / sonderlich wann andere Ständte / so mit der Sachen nichts zuthun / darbey nothleyden müssen. Zugleich auch ohne grosses Blutvergiessen vnnd Verderbung vieler Tausent vnschuldiger armer Leuth vnnd Vnderthanen/bevorab Witwen vnnd Waisen / die Sachen der Gestallt nicht außgeführet werden können/ wie jetzo nun in das zweyte Jahr geschicht / vnnd deß Vnheils noch kein Ende zu sehen ist. So können auch die Stände / denen solche Executiones zugemuthet/ in solchen Fällen sich von Rechtswegen wohl entschuldigen/Hetten es auch gethan / wo sie nicht zum Theil Ihr eygen Emolument vnnd Erhöhung darbey gesucht / wie jetzo vnsers Vättern deß Hertzogen in Bayern Procedur / in dem er wieder GOTT vnnd Recht/vnnd wider sein selbsten / durch den Vlmischen Accord / darinnen vnser Churfürstenthumb vnd Erblande außtrücklich begrieffen / beschehene Obligation / vnser Fürstenthumb in Bayern mit feindlichem Gewalt wider alles vermuthen occupirt vnnd eyngenommen/zuerkennen gibt.

Ob auch wol solchem grossen Vbel / Jammer vnnd Weitläufftigkeiten abzuwehren/ vnd das Reich vor endlichem Vndergang zu saluiren / vnderschiedliche Kön. vnd Fürsten sich starck interponiret/ so hat doch solches alles so wenig gefruchtet / daß eben bey wehrender Tractation deß Engelländischen Gesandten Lord Digby zu Wien / vngeacht Jhr Keyserliche Mayestät eines gemeinen Anstandts / beydes inn der Obern vnnd Untern Churfürstlichen Pfaltz Vertröstung gethan/auch vngeacht der Graf von Mansfeld mit seiner Armee von den Böheimischen Gräntzen allerdings abgewichen / vnnd dem Hertzogen in Bayern der vorgewandte Prætext benommen worden/nichts destoweniger derselbe sich der Obern Pfaltz bemächtiget.

Vnnd damit man sehe/wie darbey eigentlich diese Sachen beschaffen / so communiciren wir hierbey zwey vnderschiedliche bald auffeinander erfolgte Keyserliche Schreiben / so dann gedachtes Engelländischen Gesandten Digby an Jhre Keyserliche Majestät darzwischen abgangene Klagschrifft / darüber wir der Stände vernünfftiges Gutachten gern vernemmen möchten. Eben zur selbigen Zeit / hat auch der Spannische General Leutenampt Don Cordua/ mit Außschlagung alles fernern Anstandts / vnsere Bergstraß sampt anderen Orthen / welche inn vnserm Gewalt vnnd Gehorsamb in der Untern Pfaltz bey Rhein noch geblieben / auch eingenommen / vnsere Statt Franckenthal / welche doch vnserer Hertzlichsten Gemahlin Witthumb Sitz ist belägert / beschossen/ mit Feuwerkugeln belästigt/gestürmbt/vnd andere grawsame That Handlungen mehr zu Werck gerichtet / vnnd noch vnauffhörlich fortstellet / Da vns dann/zu Beschönung dessen alles/ in Warheits-Grundt anderst nichts imputiert werden kan / als daß wir bey solcher vnverschuldten Verfolgung vns vnserer hartbetrangten Vnderthanen / vnnd derselben Rettung vnnd Conseruation / wie wir vor GOTT vnnd in vnserm Gewissen darzu höchlich verpflichtet / in erlaubter Defension angenommen/ auch etwann anderer Orthen / bey vnseren Herren vnnd Freundten / in der eussersten Noth vnnd Verfolgung / Rath / Trost vnnd Hülffe gesucht haben/ das muß nun alles Vnrecht seyn vnnd zum vbelsten gedeutet/vns also nicht allein das Recht der Natur vnnd aller Völcker entzogen / sondern ja gleichsamb verwehret werden / daß wir auch vber vnsern eussersten Schaden vnd Verderben nicht frey seufftzen dörffen/also daß nicht wunder were/ da wir durch solche Proceduren gezwungen / etwann andere Resolutiones ergreiffen solten. Da aber sonsten etwann von einem oder dem andern vnserer Obersten/ jrgendwo ein Excess (darvon vns gleichwol biß auff diese Stund kein gründtlicher Bericht zukommen) begangen worden were / so hette man vns billich zuvor hören sollen / ob es auch mit Vnserm Willen vnnd Befelch geschehen oder nicht. Man vermeynt zwar dahero einen Schein zu nemmen / daß Wir vor diesem deß Marggraffen zu Jägerndorff Liebden vnnd dem Graffen von Mannßfeldt Befelch gegeben / in vnserm Abwesen alles/was vns/ der Cron Böheimb vnnd den Incorporirten Landen zu gutem gedeyen möchte / vorzunemmen vnnd vollziehen. Es kan aber solches alles von niemandt anders als von Partheyischen Leuten vbel gedeutet werden/ sintemahl es ja der Vernunfft vnd Billichkeit gemäß ist / daß sich einer an das jenige / dessen er befugt zu seyn vermeint / bevorab / da jhm das seinige / so allerdings vnstrittig/ an andern Orthen mit Gewalt entzogen werden will/ so lang halte / biß man mehrere Versicherung erlanget/vnnd nach billichen Dingen ein richtige Vergleichung getroffen werde.

Es erscheinet auch die Nichtigkeit aller oberzehlten Aufflagen hierauß gnugsamb / daß in dem wir eines Verbrechens wieder das Heilig Reich beschuldiget / vnnd deßwegen auff das eusserste verfolget werden/eben die jenige / so sich darzu am allermeisten gebrauchen lassen / vnter dem vorgeschützten Schein deß Reichs Frieden- vnnd Wolstandts / dasselbe an vnderschiedlichen fürnembsten Orthen / mit beharrlichen Kriegen verhergen/zergliedern / zu sich reissen/ vnd dardurch den besten Theil deß Reichs dermassen schwächen/ erschöpffen vnnd zu Grundt richten/daß hiernechst wider außwendige/frembde/mächtige Feinde/keine Kräfften noch Vermögen mehr vberig seyn werden.

Mit der Böheimischen Sachen ist es einmal also bewandt / daß wegen derselben fast das gantze Reich Teutscher Nation nicht eben zugleich der gestalt in ein solche vniuersal Commotion vnd Combustion gesetzt werden dörffen/sondern es hette der im selben Königreich / wegen der Oesterreichischen Priuat-Prætension/angefangene vnd geführte Krieg/auch an denselben Orten wol bleiben vnd terminirt werden können/ da auch wie nicht ohn / der Consequentz vnnd anderer Respecten halben/das Reich darbey interessirt / dem daran gleichwol nit wenig gelegen/einen rechtē grund vnd beständiges Fundament zu haben/ob vnd wie das Königreich Böheimb sampt den incorporirten Landen / ein Wahl- oder Erb Königreich? Vnnd wie es

dabey mit deß Reichs Eygenthumb vnnd dahero gehenden Lehen eygentlich beschaffen sey? so hette billich dasselbige bey einer offenen geheimen Reichsversamblung/ mit Rath / zuthun / Wissen vnnd Willen aller der Reichs Ständte / dem herkommen vnnd der gebühr nach / vorgenommen / consultirt vnd legitima via vnpartheyischer Weiß cum plenissima causæ cognitione, erörtert werden sollen. Nun aber ist dasselbe gar nicht geschehen / sondern man hat viel mehrà part sonderbare pacta vnd Fœdera auffgerichtet/vnd darauff mit offenem Kriegs-vnnd Feindsgewalt durchgetrungen / vnnd gleichsam auß dem Böhmischen Fewer den Brandt genommen / vnnd mitten ins Reich vnnd desselben beste vnd edleste Prouintzen geworffen / frembdes Spanisches Kriegsvolck darein geführet / vnnd demselben alles zum Raub/ preiß gegeben. Vnnd nichts desto weniger / vnnd nachdem also de facto eine lange Zeit verfahren vnnd continuiret worden / so ist man erst lang hernach mit fürgelender Aachtserklärung wider vns herfür gebrochen / damit man zugleich einen Schein deß Rechtens darbey haben köndte. Wir halten aber nicht dafür / daß jemals / weil die Gülden Bull vnnd darauff erfolgte heilsame Reichssatzungen/ als leges fundamentales im Reich / in Vigore gestanden / wider einen einigen / auch den geringsten Standt deß Reichs / zu geschweigen einen Churfürsten / der sich doch jederzeit / wie noch / zu vnpartheyischer Güte oder ordentlichen Rechten erbotten/ der Gestalt mit eusserstem Schaden vnnd Ruin deß lieben Vatterlands/ verfahren worden.

Vber diß alles / so ist jnnsonderheit hierbey auch wohl in acht zunemmen / daß ob wohl Jhr Kayserl. Mayestät durch sonderbahre außgangene Sinceritätschreiben hiebevor versprochen vnnd bethewerlich zugesagt / daß wegen der Böheimischen Sachen kein ander Standt deß Reichs / so sich darinn nicht interessiert gemacht / einigen Schaden empfinden solte / daß dannoch viel Fürsten / Graffen vnnd Ständte / auch ein guter Theil der Ritterschafft/ welche sich deren niemahls im geringsten angenommen / mit gewaltthätiger Eynnemmung / Eynquartierungen / Blut- vnnd Brandtschatzungen / vnd dergleichen Trangsaln hefftig beschweret / vnnd dißfalls weder Chur- vnnd Fürstliche Wittiben / noch Pupillen vnnd Wayfen verschonet worden. Jnsonderheit aber hat man Vnserm geliebten Bruder seiner ererbten Landt vnd Leuthe / bey wehrendem seinem Pupillen-Standt/ mit Gewalt depossediert / vnnd S. Liebden Statt Lautern so jhro nach der vorigen Occupation noch vberig gewesen / newlich auch belägert / beschossen/ vnnd also dasselbe gantze Fürstenthumb vollendes gar eingenommen/auch dardurch S. Lieb. so gar die nothürfftige Vnderhaltung dero Standt entzogen/ vngeacht Seine Liebden mit dem Böheimischen Wesen im geringsten nicht zuthun gehabt / sie auch dessen nie beschuldiget / vielweniger vberzeuget / sondern vielmehr von Jhrer Keyserlichen Mayestät selbsten / gegen besagtem Engelländischen Gesandten für vnschuldig erkandt / vnnd darbey gnädige Vertröstung gethan worden. Vnd hat auch solches alles nicht aufhalten noch verhindern können/daß S. Liebden vnd dero Landt/so wol in dem Vlmischen Accord begrieffen / als daß auch nachgehendts etliche Fürsten / vnnd der Marquis Spinola / einen von der Keyserlichen Mayestät seythero ratificirten Vergleich zu Meyntz auffgerichtet / darinnen die gäntzliche Eynstellung solcher vnnd dergleichen fernern Hostiliteten allerseits expresse eingedingt vnnd zugesagt worden.

Auß welchem allen nunmehr klar genug am Tag / warumb es dem anderen Theil zu thun sey/ nemblich / daß das Erste Weltliche Churfürstenthumb / sampt darzu gehörigen / auch andern Benachbarten Landen / dem Euangelischen Wesen entzogen / vnnd inn Papistische / ja auch Theils frembde Hände gebracht werden möchte. Gestallt dann der Hertzog inn Bayern / den Grewel der Abgöttischen Papistischen Meß / allbereit an vnderschiedlichen Orten besagtes Vnsers Fürstenthumbs der Obern Pfaltz eingeführet / vnnd kein zweiffel ist/ man werde zur Folg deß Tridentinischen Concilii, wo nicht solchem Vnheil noch inn Zeiten begegnet werde / das leydige Papstthumb angedröweter massen allenthalben wieder mit Gewalt eynzuführen/ sich vnterstehen / vnnd der Päbstischen vnnd Spanischen Macht darzu gebrauchen / also daß alle Euangelische Ständte deß Reichs sich keines bessern zu versehen / ja kein einiger Standt ist / welcher bey diesem Vnwesen vnnd gentzlicher Hindansetzung aller Reichs- vnnd Creyß Ordnungen / sich deß seinigen im geringsten versichert halten köndte / alldieweil nicht allein kein Respect / sonden auch kein Keyserl. Versicherung / bey den Frembden vnnd der Teutschen Libertät vbel gewogenen Völckern statt zu finden / sondern zu Vermeydung derselben die ratio Status aut Belli von jhnen gemeiniglich angezogen zu werden pflegt / auch nunmehr es so weit kommen/ daß die Keyserl. Majestät das Werck nicht mehr in jhren Händen / noch ohne Zulassung dero Mit-Confœderierten Particular-Ständte weder Frieden noch einen Anstandt machen können / wie deß obgedachten Lord Digby Negotiation zu Wien / vnd andere Exempla, die wir außzuführen wissen / zu erkennen geben. Ob nun solche Verfahrung den Reichs Satzungen vnd der Keyserlichen Capitulation gemäß / sonderlich da wir jederzeit Güte vnd Recht hetten leyden mögen / vnd noch / das stellen wir zu eines jeden mehrern Nachdencken.

Demnach aber ein so grosser Riß in dem Euangelischen Wesen von dem Gegentheil allbereit gemacht worden / vnd noch schädlichere Consequentz/ ja der endtliche Vndergang deß gantzen Reichs zu befahren / also erfordert ja die höchste Nothurfft/ daß die Euangelischen Ständt / mit mehrer Connunction solcher Gefahr entgegen bauwen. Ersuchen Wir demnach dieselbe hiemit / sie wollen nicht allein für sich selbst das Werck beherzigen / sondern auch die andere zu einem gleichmässigen disponieren / insonderheit aber deß Churfürsten zu Sachsen Liebden entweder durch Schickung oder bewegliche Schreiben dahin vermögen / daß sie den so starcken vnd hochschädlichen Progreß deß Gegentheils stecken vnd hämmen helffen / vnnd also allenthalben daran seyn / daß wir in das vnserige völlig restituirt / das blutige Landverderbliche Kriegswesen eingestellt/vnd der edle Friede förderlich widerbracht werden möchte. Dann dar durch gütliche im Heiligen Reich hertkommene Mittel / darzu wir vns hiemit nachmahls endlich offeriren / der Hauptsach nicht geholffen werden/noch Vns Vnpartheyisch Recht / darauff wir

vns jederzeit beruffen/ gedeyen solte / wie es das gäntzliche Ansehen hat/vnd im Grund kein anders gespürt wird / So ersuchen wir die Ständ ferners / sie wollen vns dagegen mit Raht vnd That die hülffliche Hand bieten/vnd so viel in jhrem Vermögen/würcklich vnd förderlich vns zu statten kommen / vnd dadurch das besorgende vnaußbleibliche Vnwesen / vnd die schädliche Consequentz / welche alle Euangelische Ständt zu gewarten / verhindern / für diesen grossen Riß vnd Eingang stehen / vnnd also die so thewer erworbene Teutsche Libertät vnnd Religions Freyheit erhalten helffen. Daran verrichten sie ein sehr löblichs Werck/ welches so wol zu Erhaltung deß gemeinen Euangelischen Wesens nöhtig / als zu jhrer selbsten gemeiner Wolfahrt nütz- vnd ersprießlich ist/ Darauff deroselben förderliche Widerantwort vnfehlbar erwartend. Vnd wir seynd es auff alle begebende Gelegenheiten gegen dieselbe danckbarlich zu erkennen vnnd zu beschuldigen geneigt / ꝛc.

Das LXXXIX. Capitel.

Zweytes Schreiben Pfaltzgraff Friederichs an die Euangelische Chur- Fürsten vnd Ständte.

Summarien.

Der Pfaltzgraff schickt den Euangelischen Chur- vnd Fürsten Copias deß Keysers vnd Infantin auß Spanien Schreiben an den Engelischen Gesandten Digbie, darauß jhre Intentiones zu vernehmen: Wie auch andere allerhandt intercipirte Keyserliche vnd andere Handschreiben/sonderlich von Translation der Chur Pfaltz. Graffen Hag 26. Novemb. An. 21.

WIr stellen in keinen Zweyffel/ jhr werdet auß vnserm an euch abgangenem außführlichem Schreiben nunmehr guter massen vernommen vnd reifflich erwogen haben/was wir euch auß günstigem guten Vertrawen zu erkennen zu geben/für nöhtig ermessen. Nun berichten wir euch zur folg dessen hiemit günstig / daß seythero der Hertzog zu Bayern / den nechsten theil seines vnd der Papistischen Ligæ Kriegsvolck in vnsere Landt bey Rhein/ dieselbe vollends gewaltthätiger Weiß einzunemmen/geschickt/da dann dessen Generalleutenant Thilly/vnsere Haupt- vnd Residentzstatt Heydelberg allbereit auffgefordert / bemeldtes sein vnterhabendes Kriegsvolck mit den Spanischen conjungirt / vnnd nahe an gedachte Statt rucken lassen / also daß wir alle Stund berichts gewärtig seynd / ob er sie belägert oder nicht. Nun habt jhr auß andern beykommenden Copien / eines an den Engeländischen Gesandten Lord Digbie abgangenen fernern Keyserlichen Schreibens / vnd der Infantin auß Spanien / jhme Digbie gegebenen endlichen Resolution zu sehen/wohin die Intentiones auff der andern Seyten gerichtet / vnd mit was gesuchten Prætexten alles durchgetrungen werdē wil / insonderheit aber sind vns anjetzo allerhand intercipirte Keyserliche eygene Handschreiben eynkommen / welche wir euch Churfürstlichen Amptshalben hiemit zu communiciren / nicht vnterlassen können / darauß jhr sonder Zweyffel nicht ohne grosse Verwunderung Augenscheinlich werdet sehen vnnd verspüren können / was für vnerhörte/ seltzame vnd gantz weit außsehende Consilia im H. Reich vorgehen/ vnd welcher gestalt die Translation der Chur Pfaltz auff den Hertzogen in Bayern würcklich zu vollziehen/ alles angesehen / doch hoffen wir festiglich/ daß der Allerhöchste / der sie so wunderbarlich entdecket / vnnd die Nichtigkeit der jenigen vnerfindlichen Aufflagen / damit man sich nun eine zeitlang vnterstanden hat/ vns vnbillicher Weise zu beschweren / an Tag gegeben / werde auch die Effecten solcher hochschädlichen Intentionen gnädiglich abwenden / Vnter dessen aber gesinnen wir an euch hiemit günstig/ jhr wollet das hierinnen versirende gemeine Interesse erwegen / vnserm vorigen billichmässigen Begehren gutwillige statt geben / vns in vnseter abgetrungener natürlicher Defension die Handt würcklichen bieten/ vnd vns zu vertrawen/daß wir euch zu danckbarlicher erweisung/ günstig vnd geneigten guten Willens jederzeit bereitwillig. Geben ins Graffen Hagen/ꝛc.

Das XC. Capitel.

Vnter diesem Verlauff der hinc abgangener Schreiben/ restitution der Pfaltz betreffend/ seyndt nachfolgende Schreiben zwischen Keyserlicher Mayestät vnd dem Engelländischen Ambassator gewechßlet worden.

Schreiben zwischen Kayserlicher Mayestät vnd dem Engelländischen Gesandten/ deren jetzt Anregung beschehen.

Summarien.

Lord Digby Englischer Gesandter beklagt sich bey Kayserl. May. daß Bayern den Anstandt rundt abgeschlagen/ die Ober Pfaltz eingenommen/ wider Jhr Mayest. versprechen seinem König gethan / auch wider alle Recht vnd Billichkeit: Sonderlich da Mannßfelder von den Böhmischen Grentzen weg sey. Auch kein newer Befehl wegen fortsetzung der Acht vorhanden.

ALlerunüberwindtlichster Kayser/ꝛc. Es seynd allbereit 20. Tag nach meinem Abzug von Wien verflossen / in welcher Zeit E. Kayserlichen Mayestät Mandat/den Pfältzischen Kriegsanstandt betreffende/ich mit verlangen erwartet/ massen dann so wol E. Mayestät selbsten/als auch dero Rähten mir gegenwärtig hiervon gute Vertröstung geschehen. Vnd nach dem ich mich darauff verlassen/ hab ich alsbaldt nach meiner Ankunfft in Bayern/ selbigen Hertzogen / so dazumal im Läger / hierumb schrifftlich ersuchet / von dem ich aber eine nicht allein meiner geschöpfften Zuversicht/sondern auch hoffentlich E. Mayestät selbsten Willen vnd Meynung widerige Antwort bekommen / dann er den Anstandt rundt abgeschlagen / die Obere Pfaltz mit gewapffneter Handt angefallen / selbige Inwohner an vnterschiedlichen Orthen / wie ich vernimb / durch Eydtspflicht vnnd Huldigung zu seinem Gehorsamb gezwungen.

Derowegen zu E. Mayestät ich mein Zuflucht nemme/dieselbe/als in deren Handen vnd Macht diß alles stehet/ die auch mit meinem HErrn/dem König in Groß Britannien / wie dieser Streit ohne ferners Blutvergiessen hinzulegen / ernstliche Berahtschlagung gepflogen/ vnterthänigst bitte / sie wolle es nicht in vngutem auffnemmen / so ich darvor halte / daß dieser deß Hertzog auß Bayern in die Pfaltz geschehener feindtliche Eyntfall wider alle Recht vnd Billichkeit sey / sintemal ich zu mehrmaln von E. Mayestät Rähten bericht worden / wie daß gemeldter Hertzog

von fernerer Fortsetzung der Execution der Kayserlichen Acht von E. Mayestät nicht allein keinen Befelch empfangen / sondern auch ins künfftig keinen empfahen werde. Was aber die erste Commission anlangt / daß er den Maußfelder verfolgen / vnnd das Königreich Böheim vor weiterer Gefahr schützen sol / ist solche nun längsterloschen / weil die Auffgebung von gemeldtem Mannßfeldt beschehen / vnnd sein Volck von den Böheimischen Gräntzen relegirt worden.

Wann dann diese That deß Hertzogs in Bayern weder auff ein new empfangen Befelch / noch auff die hiebevor von E. Mayestät jhm auffgetragene Commission sich gründet / ist darauß klärlichen zu schliessen / daß dieses vielmehr zu seinem eygenen Vortheil / als zu E. Mayestät Diensten von jhm vorgenommen worden.

Diß habe bey E. Kayf. Mayest. ich meines tragenden Ampts halben vnterthänig anbringen wollen / der tröstlichen Hoffnung / sie werde nach angebornem hohen Verstandt vnd Mildte / diesem Vnheil / ehe es weiter außbricht / Raht schaffen / damit nicht solche Rahtschläge etwa zu gefährlichen Extremitäten / vnd dannenhero der gantzen Christenheit äusserstem Verderben außbrechen möchten / welches dann / wie leyder zu besorgen / nicht lang außbleiben wird / es sey dann / daß Göttliche Barmhertzigkeit vnnd Ew. Mayestät Gottseliger Raht dem Vnglück in zeiten vorkomme. Der Allmächtige wolle E. Mayestät bey langwirigem Wolstandt erhalten. Datum Nürnberg den 5. Octobr. 1621.

Das XCI. Capitel.

Copia Kayf. Mayest. Antwortschreibens an Lord Digbij.

Summarien.

Kayser antwort / als der Legat wegen Anstandts an die Infantin verreiset / habe der Hertzog in Bayern den vorgeschlagenen Anstandt nicht approbieren können / weil er die Armada mit grossem Vnkosten auffgerichtet / vnnd den Sieg gleichsamb in Händen: auch auß andern Vrsachen die Verfolgung deß Mannßfelders gar notwendig / das Königreich Böhmen noch nicht sicher: In der vntern Pfaltz hette er es der Infantin heimgestellet: So handel daselbst der Horatius Veer in dem Speyrischen Bisthumb gar übel mit den Vnterthanen / deßwegen der Anstandt einzustellen. Wien 12. Octob. An. 21.

FErdinandt / ꝛc. Edler / besonders Lieber / Wir haben vns zu erinnern / als jhr von vnserm Kayf. Hoff abgeschieden / daß wir vns / den begehrten Anstandt betreffend / auch dieses gefallen lassen / so baldt ausser deß Schreibens / so wir von wegen dieses Geschäffts an die Durchleuchtigste Isabellam Claram Eugeniam / Infantin zu Hispanien / vnsere vielgeliebte Baß vnd Schwester abgehen lassen / auch von dem Durchl. Hertzogen in Bayern / vnserm deß Königreichs Böheim von allem feindlichen Gewalt zu beschützen / gevollmächtigtem Commissario / sein Bedencken / so wir durch einen abgeordneten Gesandten vnd schrifftlich begehret / vns werde zukommen / daß wir wegen deß begehrten Anstandts vnsern Willen vnd Meynung weiter erklären wolten. Nun hat es sich aber begeben / daß der Hertzog auß Bayern eben zu vnsers Legaten Ankunfft / mit seiner Armada wider den Mannßfelder / so dazumal beydes vnserm Königreich Böheimb vnnd auch den benachbarten Fürsten / nahe vnd auff dem Halß gelegen / hat ziehen müssen / derwegen er dann weder von vorgenommener nothwendigen Expedition ablassen / noch auch vorgeschlagenen Anstandt approbiren können / bevorab weil die Armada mit sehr grossem Vnkosten auffgericht / vnd den Sieg gleichsam in Händen hatte / wie jhr solchs auß beygefügtem Extract deren vom Hertzogen auß Bayern vnserm Legaten ertheilten Antwort zu vernemmen. Nach dem aber auß andern von newem vorgefallenen bedencklichen Vrsachen / die Verfolgung deß Mannßfelders gantz nothwendig fällt / als der mit seinem Volck in der Obern Pfaltz / vnnd eben an den Gräntzen vnsers Königreichs sich auffhält / dannenhero weder selbiges Königreich / noch die benachbarte Fürsten auff einige Weiß vor Gefahr sicher seyn können / haben wir Vns resolvirt / welches jhr zwar selbsten euch niemaln zuwider seyn lassen / da Wir die Execution deß Banns / die Ober Pfaltz anlangend / entzwischen anstehen lassen / vnnd vnser Königreich / auch so wol vnsere als anderer Fürsten Länder von Gefahr zu erretten / dem Hertzogen auß Bayern fernern Befelch ertheilt / dem Feind / so gut er könne / nachzusetzen. Weil dann / die Ober Pfaltz anlangend / durch diese deß Mannßfelders Persecution die Sachen hierzwischen sich also geändert / daß vnsers Erachtens kein Anstand weiter wird Platz haben können / in der Vntern Pfaltz aber wir der Durchleuchtigsten Infantin / nach beschaff- vnnd gelegenheit der Sachen zu procediren heimgestellt / lassen wir es bey solcher vnserer Resolution nochmaln bewenden: Halten aber doch darfür / es werde zu beförderung deß Anstandts wenig dienen / daß wir verstanden haben / wie daß Horatius Veer, Pfältzischer General / je länger je hochmühtiger sich erzeige / massen wir beydes auß deß Bischoffs zu Speyer / vnnd newlich deß Churfürsten von Maynz bey vns einkomenen hohen Klagen verstanden / in deren Landen er mit Fewer vnnd Brand feindlichen vmb keiner andern Vrsachen willen grassirt / als daß sie vns vnd dem Römischen Reich standhafftige Trew erzeigen. Vnd sind wir der Zuversicht / es werde der Durchleuchtigste König in Groß Brytannien / vnser vielgeliebter Oheim vnd Bruder / in dessen Landen gemelter Veer gebürtig / Ihme diß Beginnen / sonderlich auß dieser Vrsach / nicht gefallen lassen / weil es sehr vnbedachtsam gehandelt scheinet daß der Chur- vnd Fürsten deß Reichs Gemühter / ohne nothwendige Vrsach von seinem Tochtermann (wofern anders auß dessen Befelch solchs geschehen) abwendig gemacht werden. Diß haben Wir euch zur Antwort nicht wollen verhalten / vnd seynd euch mit Kayf. Gnaden wol gewogen. Datum Wien den 12. Octobr. 1621.

Das XCII. Cap.

Schreiben Kayf. May. an die Durchleuchtige ꝛc. Infantin zu Brüssell.

Summarien.

Kayser schreibt der Seren. Infantin nach Brüssel / daß er auff Intercession deß Königs in Engellandt / zu einem sicheren Anstandt der Waffen seinen Consens vnd Gewalt ertheile mit wissen vnd Einwilligung Sachsen vnd Bayern / da fern wegen deß jetzigen Zustands in der Vntern Pfaltz keine sonderbare Bedencken oder Verhinderung einfielen. Es versprech der Englisch Gesandt / daß auff solchen Fall Mannßfeldt vnd Jägendorff sollen licentirt werden: auch Thabor vnd Wittingaw Ihrer Majest. wider eingeraumet werden. Wien 12. Septemb. An. 21.

Ferdinandt / ꝛc.

DVrchleuchtige Fürstin / Freundliche / Geliebte Muhm vnd Schwester. Was wir vns auff deß

Königs in Groß Brittannien Liebden / auch anderer Königen / Chur- vnd Fürsten Intercession / die Außsöhnung deß von vns in die Acht erklärten Friderichs / so sich einen Pfaltzgraffen vnd Churfürsten nennet / betreffend / vor diesem erklärt / dessen werdē sich E. Liebden auß den hiebevor gepflogenē Communicationen wol zu erinnern haben. Wann wir dañ solchs Werck / auß sonderbaren dringenden vnd hochwichtigen Vrsachen / vff vorgehendes Gutachten der Churfürsten / auch E. Liebden vnd etlich anderer getrewen Fürsten vnd Stände / der zeit außstellen müssen / Deren Wir doch in kurtzem gewärtig seyndt. Inmittelst aber / zu besserer Vorbereitung / auch mehrer Bezeigung / daß vns erstgedachte deß Königs in Groß Brittannien L. Interposition sehr annehmlich seye / derselben Abgesandter / Iohan Digbij / Freyherr / Geheimer Raht vnd Obrister Cammerer / vmb einen sichern / vnd keinem theil verfänglichen Anstandt der Waffen / bey Vns fleissig angehalten. Als haben Wir eine sonderbare Notturfft befunden / durch gegenwärtig Schreiben / E. Liebden zu Gemüht zu führen: Daß wegen der sonderbaren Moderation vnd rechtschaffenē Eyffers zu der heilsamen Gerechtigkeit / so offtgedachte deß Königs in Groß Brittannien L. bey diesem leidigen Rebellionswesen / zu vnsterblichem jhrem Ruhm erwiesen: Deßwegen sie auch jhres Eydams Handlungen vnd dessen gegen Vns geführten Waffen / biß daher nicht beypflichten wollen: Auch wegen vielfaltiger Freundschafft vnd Zuneigung / so Ihre Lieb. vnd dero Vorfahren Vns vnd vnserm Hauß erzeigt / Wir bilsliche Vrsach haben / solche Interposition / nebē andern vnterschiedlichē Interceſſionen / in vornehme Obacht zu haben: Auch worinnen Wir vnserm Gewissen / Kayserlichen Hochheit / dem H. Röm. Reich / vnd vnserm Hauß / vnnachtheilich vnd vnabbrüchig / können oder mögen / stat zugeben. Wie vns dañ bewust / gleich E. L. mehres nicht angelegē / als damit deß H. Reichs Wolfahrt / durch einen annehmlichen sichern vnd reputirlichen Frieden befördert werde: Daß nicht wenigers auch (sintemal noch zur zeit vollkommentlich zu demselben nicht gelangt werden kan) dieselb alle die jenige Mittel sich nicht entgegen seyn lassen werden / dadurch in etwas jetziger Zustand erleichtert / vnd die Gemüter zu solchem rechtschaffnē nutz- vnd reputirlichen Frieden bereitet werden können. Als setzen Wir auß allem zweiffel: ja es gibt vns E. L. seeligen Gemahls / Vnsers fr. lieben Vättern vnd Bruders Schreiben / darinnē Sie Vns mehrgedachten Engl. Gesandtens Anbringen gantz fleissig recommendiren / selbsten an die hand / daß sie nicht wenigers erstgedachten deß Königs in Groß Brittannien Lieb. Interposition in acht nehmen werden / als dero Gemahl an Vns Vätter- vnd Brüderlich wolmeynend gesonnen. Dannenher Wir dann E. L. hiemit vnsern Consens vnd Gewalt ertheilt haben wollen: Dafern wegen deß jetzigen Zustands vnd der Sachen Gelegenheit in der vntern Churfürstlichen Pfaltz / keine sonderbare Bedencken oder Verhinderung entfielen. Demnach Wir auch von deß Churfürsten zu Sachssen L. Einwilligung / auch dessen newlich vbersandtē Gutachten / diese Tractation / vnd was derselben anhängig nicht auß Handen zu lassen / Vns wol versichern können: Auch von deß Hertzogen in Bayern L. gleichmässige Approbation vnd beliebung / Vns gleichfals versehen / solchen Anstand der Waffen völlig zu schliessen. Dabey Wir auch E. L. dieses zu berichten nicht lassen sollen / daß / wo fern wir solchen Anstandt der Waffen würden bewilligen / obgedachter deß Königs in Groß Brittannien Abgesandter / Vns diese Zusag gethan: Nicht allein den Manßfeldischen Echter solchen Anstandt / so wol gegen Vnsern Königreichen vnd Landen / als auch allen andern deß H. Röm. Reichs Chur- vnd Fürsten / insonderheit aber Chur zu Sachsen / vnd E. L. stet vnd fest zu halten / alsobalden anzustellen. Sondern im fall Er der Manßfelder demselben nicht statt thun / oder darwider handlen würde / mit seines Königes Wort Vns zu versichern / daß derselb so wol / als der genante Pfaltzgraff / jhne Manßfelder / für einen Feind erklären: Auch allen Gewalt / so sie jhme gegeben / abziehen werden. Ingleichem wolte erstgedachter Abgesandter auch dieses auff sich neñen / daß so bald es deß gedachten Anstands halben zur Richtigkeit gebracht / gleichfals aller Gewalt vnd Commando, dem erklärten Echter Hanß Georgen / der sich nennt einen Marggraffen zu Brandenburg / (da anderst derselb einigen gehabt / vnd in seinen außgangenen nichtigen vnd ärgerlichen Patenten, mit fälschlichen / vnd viel andern darin begriffenen sachen / von jhme vorgeben worden) cassirt vnd vffgehebt werden solt. Wie nicht weniger / dz er offtgedachter Abgesandter / vermög deren in handen habenden Schreiben / seinen König dahin disponirt wüste / so bald dieser Anstandt gemacht / bey seinem Eydam es dahin zu richten / dz Thabor vnd Witingaw in vnserm Königreich Böheimb vns vnzweiffentlich wider restituirt werden soll. Warbey Er dann auch dieses weiters erwehnet: Wann wir vnser Kayserliche Wort jme geben würden / vnter werender Tractation in der Obern Pfaltz / Vigore Executionis Banni, nichts vorzunehmen: daß er die gäntzliche Abdanckung vnnd Licencirung deß Manßfeldischen Volcks / zu sonderm Vnserm / vnnd deß allgemeinen Wesens Vortheil / vnd daß Wir vnser Kriegsmacht vmb so viel sicherer gegen dem Türcken werden können zu Werck richten / auff sich nehmen wolte.

Welches Wir dann E. L. zu nothwendiger Nachrichtung zu berichten nicht haben vmbgehen sollen. Deren Wir mit Freund- Vetter- vnd Brüderlichen Hulden / vnd allem gutem / wol gewogen verbleiben. Geben in vnser Statt Wien / den 12. Sept. An. 1621.

Das XCIII. Capitel.

Schreiben Kayſ. May. an den Durchleuchtigen / ꝛc. Hertzogen in Bayern.

Summarien.

Kayſ. May. begehrt an Bayern / dieweil Manßfeldt / wiewol mit seiner Person tractiret / sein zusammen gerafelt Volck leichtlich könn meutiniren / ein ander Haupt oder Electo auffwerffen / feste Päß einnehmen / an Grentzen Schaden thun: daß er ohngeacht deß Accords mit Manßfeld in krafft verbl ibender Commission / die Ober Pfaltz soll inbehalten / seiner Krieas Armada nicht abdancken / dann die Vnkosten viel höher sich erstreckten / als dieselbe werth were. Wien 1. Octobris Anno 1621.

Ferdinandt / ꝛc.

Durchleuchtiger / Hochgeborner / Lieber Vetter / Schwager vñ Fürst: Wir habē auß den vnterschiedlichen von E. L. schrifft- vnd mündtlich eingelangten Bericht / vmbständtlich vernomen / was zu Divertir- vnd Abwendung / Ernsten von Manßfelde / gegen vnserm Königreich Böheimb beharrlich continuirten / auch einen benachbarten Catholischē Fürsten / theils angedroheten / theils im werck

gesetzten feindlichen beginnens/ E. L. bißhero in der Oberpfaltz fürgenommen: Auch in was für einen Tractat/ E. L. zu ebenmässigem ende / anjtzo mit gedachten von Manßfeldt / vnd dessen vnterhabenden Kriegsvolck/ begriffen seynd. Gleich wie Vns nun zu sonders angenehmen Gefallen gereicht/ daß E. L. Vnsern deßhalben zu mehrmahlen beschehenen inständigen vnd beweglichen Ermahnen vnd Ersuchen/in krafft voriger von Vns E. L. zu Recuperir- vnd Versicherung vnsers Königreichs Böheimb auffgetragener Commission / mit derselben abermals nicht geringer Vngelegenheit / gehorsame Folg geleistet / vnd statt gethan: Als thun Wir vns für solche E. L. Heroisch vnd großmütig trewhertzige Bezeigung hiemit nachmaln gantz freundlich vnd gnädig bedancken. Vnd möchte zwar nunmehr bey etlichen vielleicht das Ansehen gewinnen/dieweil obbesagter von Manßfeldt allbereits auß seinem ingehabten Vortheil gewichen / von Vnsers Königreichs Böheim Grentzen abgezogen/vnd man mit demselben in obberührter Handlung stehet / daß hiedurch so wol obbestimt vnser Königreich Böheim/ als demselben angrentzende Fürstenthumb/vnd dieserseits in genugsame Sicherheit gestellet weren.

Wann aber gesagtes von Mansfeldt vnterhabendes Kriegsvolck noch zur zeit nicht abgedanckt oder erlassen/ dasselbige auß mangel der Bezalung leichtlich meuteniren möchte / vnnd anjetzo nahend bey Vnser vnd deß H. Reichs getrewer Fürsten vnd Stände Landen sich befinder: Auch ohne das von vnterschiedlichen frembden Nationen gesamlet/zum rauben/ einfallen/ plündern vnd dergleichen vnzimblichen verfahren/bereit mehr als zu der Kriegs Disciplin gewehnet / vnd daher gar baldt vnter sich ein Haupt oder Electo, wie sie es zu nennen pflegen/auffwerffen/vnd damit grosse hochgefährliche vngelegenheiten verursachen / oder etwan auch leichtlich einer sich finden möchte/welcher (gleich wie der Englische Oberster Horatius Veer / in der Vntern Pfaltz sich angemasset/nach dem die Protestirende Vnirte jht Volck abgedanckt gehabt) sich herfür thun vnd mit obgesagten Manßfeldischen oder einem andern Kriegsvolck/ jemand von Vnsern vnd deß H. Reichs getrewen Ständen feindlichen vberziehen/sich einlägern/ oder so gar nach dem Exempel obgesagten Horatii Veer / der prætension obbestimpter Ober Pfaltz/gegen vns vbernehmen/der vornembsten Ort / Stätt vnd Päß sich bemächtigen / in denselben fortificiren/ von darauß gegen vnser Königreich vnd Länder/auch andern gehorsamen Fürsten vnd Ständen newe Vnruhe erwecken/vnd also ob schon mit obgesagtem von Manßfeld gäntzlich accordirt were/dergestalt zwar sein deß Mansfelders Person allein verendert/aber die Gefahr vnd vnsicherheit zu deren vorkom- vnd abwendung obangezogener von Vns E. L. auffgetragener Commission/gerichtet/bey Vns E. L. selbsten / vnd andern getrewen Ständen/noch wie zuvor verbleiben würde: Gestalt dann vor augen ligt/ wie obgenanter Horatius Veer das Bisthumb Speyr verherget/ desselben Bischoff / wie auch deß Churfürsten zu Maintz L. vnd andern/ den Krieg durch vberschickte Absag Brieff angekündet. Der von Jägerndorff/vnter dem namen deß Echters Friderichen/welcher sich Pfaltzgraff nennt/mit dem Türckischen Sclaven Gabor/noch biß auff diese stund wider Vns/ vnser Königreich vnd Länder / als ein offener Feindt sich erzeigt: Auch berührter Echter Friderich sich selbsten noch auff heutigen tag/ einen König in Böheim nennet/schicket also/befilcht/gebeut vnd handlet. Diesem nach können Wir bey so gestaltem gefährlichen weit außsehenden Wesen im wenigsten nicht rahtsamb befinden/daß man sich auff obverstandenen Tractat mit dem von Manßfeldt gäntzlichen verlassen: vnd wann schon derselb geschlossen vnnd vollnzogen würd seyn/ darumb von der Ober Pfaltz außsetzen / dieselb in deß Echters/ als vnsers Feindts Gewalt / vnd Devotion verbleiben/vnd E. L. Kriegs Armada von dannen entlassen solte: Zumal Wir neben obverstandener nothwendiger Assecuration vnser Königreich vnd Länder/ ohne das nicht weniger / auch von Rechts wegen wol befugt seyn: Demnach Wir in abgedrungener Defension vnd Recuperation derselben / viel Millionen/ vnd weit ein mehrers dañ sich aller Ober Pfältzischen Länder werth erstrecket/anwenden müssen: Auch deßwegen Vnser selbst Erbland zum theil impignorirt, vnd noch vnauß gelöst verbleiben/Vns solcher erlittener Schäden vnd Vnkostens/an mehrbenanten Echters Friderich/als vnsers Feinds vnd Widersachers/ ingehabten Länder zu erholen/ vnd dieselben also lang innen zu behalten. Hierumben so ermahnen vnd ersuchen Wir E. L. hiemit anderwerts gantz freundtlich vnd günstig / dieselben wollen in krafft mehrberührter voriger von Vns E. L. vffgetragener/vnd in jrem Vigore nachmals verbleibender Commission/offtbesagter Ober Pfältzischen Ländern/vnd insonderheit derjenigen Ort/ Stätt/Plätz vnd Päß/ auß welchen man sich obangedeuter Gefahr vnd Inconvenientien am meisten zu besorgen haben möchte/ alsobald in gütte/ oder im fall einiger Widersetzlichkeit / mit Gewalt sich bemächtigen / dieselben zu Vnserm Gehorsamb bringen/ auch von Vnsert wegen in die Pflicht nehmen/ innen behalten / vnd deren also lang genugsamblich versichern/biß Wir obbeschriebene Sorg vnd Gefahr gäntzlichen entledigt/ vnd diß Vnwesen auff ein endt componirt vnd geschlichtet werden möge. Hieran erweisen E. L. abermal ein löblich gemeinnützlich/ auch zu desto schleuniger Beförderung eines billichen annehmlichen Friedens vnd ruhigen Wesens/ dienlich Werck/vnd Vns abermalig hochdanck-annehmlich Gefallen: So Wir vmb dieselben/ꝛc. Datum Wien den 1. Octob. 1621.

Ferdinandt/ꝛc.

Das XCIV. Cap.

Kayserliches Schreiben an den Englischen Gesandten Digbie, darinn die Einnehmung der Obern Pfaltz entschüldiget vnd behauptet wird.

Summarien.

Kayser an Englischen Gesandten entschuldigt die Einnehmung der Obern Pfaltz/ weil der Pfaltzgraff vnterm Commando Hertzog Christian von Brannsch. ein Kriegsmacht gegen die Ober Pfaltz angeordnet. Welches wenig zu Ihrer May. Sicherheit thue/ auch wegen deß Manßfelders verschlagene Handlungen vnd Vntrew vnd rauberische Practicken/wider welchen andere Mittel müssen vorgenommen werden. Wien 27. Octob. Anno 21.

Ferdinandus/ꝛc.

WAs massen Wir zu Vnser vnnd deß H. Reichs Versicherung/durch den Durchl. Hertzogen auß Bayern / die Obere Pfaltz/ wider vnserer Feind Anschläg/mit Kriegsmacht/auß anweisung der Vernunfft selbsten/ verwahren lassen:

Wie auch solchs nit dahin zu deuten/ als ob Wir/ vnserer hievor gegebenen Resolution zuwider/ die Executiõ deß Kayserlichen Banns wider die Ober-Pfaltz von newem anbefohlen/ werdet jhr theils auß vnserm den 12. diß an euch abgangenem Schreiben/ theils auß beygefügter Copey vnserer fernern dem Hertzogen in Bayern auffgetragenen Commission/ leichtlich abzunehmen haben. Vnd daß Wir hierinnen gebürende Fürsorg angewendet/ auch wol vnnd weißlich gethan/ erscheinet hierauß gnugsamb/ weil Vns glaubwürdiger Bericht zu handen kompt/ wie daß der in die Acht erklärte Pfaltzgraff/ vnter dem Commando Christian deß jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig/ ein ansehenliche Kriegsmacht/ gegen ermeldter Obern Pfaltz/ die sich doch kaum von dem Manßfelder erholet/ abgeordnet habe. Derowegen ob man schon mit dem Manßfelder sich völlig verglichen hette/ würde doch ein solches/ wann die von jhm quittirte Pfaltz ein anderer Feind solte einnehmen/ zu vnseker Reich vnd Hertschafften Sicherheit/ darauff Wir zuforderst sehen/ wenig ersprießlich gewesen seyn. Hierzwischen seyndt Ewere Klagen von wegen deß Bayerischen Volcks glücklichen Verrichtungen einkommen/ mit vermelden/ daß solche Expedition weder auff hievorige vnsere Commissiõ/ den Manßfelder von den Böhmischen Gräntzen abzutreiben noch auff einen new ergangenen Befelch gegründet seyn könne. Wir setzen aber in keinen zweiffel/ Jhr werdet solch ewer Meynung/ in betrachtung vnserer billich- vnd rechtmässigen Vrsachen/ auß obgedachter hiebey eingeschlossener Copey/ wie auch in ansehung deß erfolgten Außgangs/ nach gewohnlicher Ewer Zuneigung zu aller Billichkeit/ haben fallen lassen. Derowegen jhr dann auch dieses allzubald geglaubt/ als ob man dergestalt mit dem Manßfelder vbereinkommen/ daß Wir von jhm vnd seinem Volck aller Gefahr entledigt/ Dessen verschlagene Handlungen/ Vntrew/ vnd zu äusserstem Verderben deß Vatterlands gerichte Practiken erfordern/ daß wir auff Beschützung vnserer Vnterthanen/ auch der benachbarten Fürsten deß Reichs/ so gut Wir gekönnt/ bedacht seyn müssen/ damit nicht entzwischen er seines Vortheils gebraucht/ Vergleichungen macht/ vnd nach gefallen wider vmbstosset/ durch gesuchten Auffschub seine Macht stärckt/ auch mit seinem raubberischen Volck die vnserer Kayserlichen Oberprotection anvertrawte Reichs Ständische Länder vnnd Hertschafften ohne Widerstand durchstreiffet/ Wir von jemand möchten beschuldiget werden/ als ob Wir solchem seinem Vbermuth gebürlich zu begegnen allzuspat auff Mittel bedacht gewesen weren. Wird derowegen beydes die Vernunfft selbst/ vnd beywohnender Verstand Euch gnugsamb zu erkennen geben/ daß der Hertzog auß Bayern weder vnserm Willen vnd Meynung zuwider gehandelt/ noch auch/ nach jetziger der Sachen beschaffenheit/ zu Auffrichtung gemeiner Ruh/ andere Mittel wider den verschlagenen Manßfelder vorgenommen werden können.

Ferner den Anstandt betreffend/ seyndt Wir noch voriger Meynung/ auch gegen dem gemeinen Wesen nicht anders als hievor gesinnet/ richten alle Vnsere Rahtschläg zu Fried vnd Einigkeit/ seynd auch zu begebender Gelegenheit Euch Kayserliche Gnade vielfältig zu erweisen/ nochmalen wolgeneigt.

Datum Wien/ den 27. Octobr.
Anno 1621.

Das XCV. Capitel.

Kayserliche Resolution/ durch die Infantin zu Brüssel dem Digbie ertheilt/ darinnen Sie auß deß Kayserß Befelch/ auff deß Hertzogen in Bayern/ als der Päbstischen Ligæ Haupts/ Gutdüncken/ den fernern begehrten Anstandt in Pfaltz/ ꝛc. abgeschlagen.

JNn die von dem Freyherrn Digbie/ Jhrer Fürstl. Durchl. vbergebene letzte Schrifft/ thun dieselb jhme hiemit anzeigen/ Sie habe verhoffentlich dero geneigte Willen zu deß Königs in Groß-Brittannien Satisfaction in dem gnugsamb dargethan vnd bewiesen/ daß Sie Jh. Königl. Würden zu Ehren vnd Wolgefallen/ den Anstandt in der Vnder Pfaltz zu vnterschiedlichen malen prorogiren vnd erstrecken lassen. Nach dem aber Jh. Durchl. krafft eines Kayserlichen von obgesagtem Digbie deroselben vberschickten Schreibens nochmals deßwegē ersucht worden/ Jst solches einzuwilligen zu Jhrer Macht nicht gestanden/ Dieweil eben zur selbigen Zeit Jhre Kayſ. May. Jh. Durchl. berichtet/ daß sie deß Hertzogen in Bayern liebd. Gutachten darüber verhehmen wolten/ vnd nach empfangener dero Antwort/ wolten sie alßdann/ was hierinnen zu thun oder zu lassen/ Jh. Durchl. alßbalden wißlich machen. Mitler weil aber hette man keinen fernern Anstand der Waffen einzugehen. Es haben auch Jh. Kayſ. May. seythero durch andere Schreiben Jh. Durchl. endlich zu entbotten/ daß Sie solches einzuwilligen nicht bedacht/ sondern dem Gonzales de Cordua ferner fortzufahren befehlen wolten.

Das XCVI. Capitel.

PROPOSITIONES BARONIS DIGBII, Ser. Magnæ Britanniæ Regis Legati, ad S. Cæſ. Maieſtatem.

RESPONSIO *PRIMA SACRÆ Cæſ. Maieſtatis, ad Propoſitiones dicti Legati.*

Summaria.

Interceſſio Regis Britanniæ pro Palatino per Legatum Baronem Digby.
Cæſar remittit ad Comitia Ratisbonenſia.
Digby Legatus petit vt executio Banni ſuſpendatur.
Cæſar reſpondet, fieri non poſſe propter obſtinationem Palatini, Mansfeldii & Iägerndorffii etiamnum ſub ſignis copiaſ. Sin Palatinus ſanioribus conſiliis paruerit, ſuſpendendam executionem.

I.

VT *Cæſ. Maieſt. Sua dignaretur, Comitem Palatinum in priſtinã gratiam & fauorem recipere, eiq; hæreditarias Ditiones & Titulos in integrũ reſtituere, quos tenebat prius quàm Bohemis ſe adiunxit: Magnæ Britanniæ Rege hoc in ſe recipiente, prædictum Comitem Palatinum, ad debitã Reuerentiam, & Obedientiam, & omnimodas iuſtas rationiq; conſentaneas Conditiones, pro ſatisfactione, Cæſ. Mai. deductũ iri.*

I.

SAcra Cæſar. Maieſtas, attentâ ſingulari moderatione, quam Ser. Britanniæ Rex in Bohemico negotio exhibuit; ad declarandũ, quanti prędicti Regis Interpoſitionem, tot Regum & Principum Chriſtiani orbis interceſſionibus comitatã, æſtimet; inclinat & diſpoſita eſt, gratificari prædicto Regi; dum Rex in ſe viciſſim recipiat, reducere Palatinum ad debitũ obſequium, obedientiam, & ſatisfactionem, Suæ Maieſt. præſtandam. Verùm,

Cùm hoc negotium tanti momenti & ponderis sit, totumq; quasi Imperium concernat; in quo Majest. Sua hactenus assistentia & consilio diuersorum Principum vti solita: non equidem conueniens esse iudicauit, Resolutionem Finalem capere, sine eorundem interuentione & consilio; quò maiori authoritate & securitate, ne totum onus Suæ Maiest. incumbat, tractatio hæc subsistat. Qua de causa Mai. Sua Conuentum Electorum & Principum Quorundam *Ratisbonam edixit, vt ex consilio eorundem Principum, in negotio Palatini sese denique resoluat.*

II.

Vt Cæs. Mai. mandaret, vt vlterior Executio Banni Imperialis suspendatur, & Inducia in Inferiori Palatinatu protrahantur; dum de his consultatur.

II.

Etsi bello legitimo durante inter Principes æquales, hostilitatis continuatio accusari non possit: aliter tamen hoc casu, attẽta Cæsarea Superioritate, & Vasalli officio, supremi Iudicis sententia, & condemnati debita submissione & paritione, res habet. Cùm itaq; armis in Inferiori Palatinatu ex iussu Suæ Maj. suspensis; in Superiori autem nulla adhuc exercita hostilitate; eo ipso tempore, quo Seren. Rex Magnæ Britanniæ paterno zelo hanc ab armis cessationẽ proposuit, d. Palatinus, Gener eius, non solum in damnata sua intentione persistat: sed & eius mandato, Mansfeldius nuper Regnum Bohemiæ inuadere ausus; Iohan. Georgius Brandenburgensis verò, perniciosissimis & calumniosis suis Patentibus literis nouas seditiones in Silesia & Morauia, præter ea quę armis palàm molitur, cõcitare sit aggressus: Hinc est, quòd Sua Maj. ipsimẽt Domino Oratori cõsiderandum proponit; *Quomodo Sua Maj. præterire potuerit necessaria mandata suis dare, quemadmodũ dedit; vt dictis hostilitatibus & armis se opponant?* Si verò Palatinatus alias rationes inierit; & Soceri sanioribus consiliis acquieuerit; resq; in eo statu collocauerit, vt neq; Sua Maj, neque alii Principes obedientes Imperii, causas illas suspicionum habeant, quas modò habent; Sua Maj. quemadmodũ ad Intercessionẽ dicti Regis Magnæ Britanniæ, propositæ Pacis tractationi benignè aures accommodat, ita ad omnia ea, quæ negotium hoc adiuuare & promouere possunt, parata erit, talemq; super his Resolutionem capiet, cui meritò Magnæ Britanniæ Rex acquiescere possit.

Das XCVII. Capitel.

RESOLVTIO CÆSARIS SECVNDA, D. DIGBYO, ANGLICO LEGATO DATA.

Summaria.

Alia Cæsaris resolutio data Digbyo, rum restitutio Palatini summam Imperii pacem bellumq; concernat; non posse responderi Legato Anglico inconsultis principibus quorum interest: Et cum principum conuentus Ratisbonam indictus dissoluatur; se aliam viam inuenturum, vt Regis Angli postulatis satisfiat, & de gratia Palatino facienda Cæs. Maiest. mentem suam declaret. Quoad armorum suspensionem scripsisse se Infanti Isabellæ, vt concludat, nisi forte euidens causa aut periculum impediat.

SAcra Cæsar. Regiaq; Maiestas, Dominus noster Clementissimus, Ser. Magnæ Britanniæ Regis Oratori, Dn. Iohanni Digby, Baroni, prædicti Regis Consiliario, & supremo Vice Cubiculario, benignissimè significandum duxit: Suæ Majest. dubium non esse, quin dictus Orator satis memoria teneat, quæ Sua Maj. super mandatis per eum expositis, diuersis vicibus responsi loco dari iusserit: Inprimis verò, quanti Sibi coniunctissimi Regis egregias virtutes, insignemq; animi moderationẽ, q̃ in Bohemicis rebus hactenus exhibuit, merito suo æstimet; nec nonà Maioribus quoq; traditæ amicitiæ & vicinitatis iura, nõ conseruata tantùm, sed nouis etiam officiis & beneuolẽtia aucta cumulataq; cupiat; neq; rem vllam gratiorem iucundioremq; Suæ Maj. contingere potuisse, quàm si ea Ser. Regis postulata fuissent, quibus statim àssentiri, idque bene merendi studium ac voluntatem rebus ipsis declarare potuisset. Nunc cùm ea, quæ pro Genero suo Rex Ser. contendit, huiusmodi sint *Vt summam Imperii quadantenus, Pacem nimirum Bellumq;, concernant:* equidem Suæ Maj. persuasissimum est, Ser. Regi non posse improbari id, quod absq; dubio in simili re ipse non omitteret; Nimirũ, *Quod ad eorum potissimũ Consilium Maj. Sua negotium hoc distulerit, qui ex Imperii legibus, partim* Natura sua, *partim ita communicatis cum Maj. Sua periculis meriti sunt, vt eorũ consiliorum non debeant esse expertes.* Etsi verò Maj. Sua inprimis optasset, eum, quem de constituenda pace Imperii Conuentum Ratisbonam indixerat, Mansfeldii potissimum armis, Regno Bohemiæ ac vicinis Principibus graui cum exercitu imminentis, non impeditum fuisse; quo loco inprimis, in Electorum & Principum consessu, de Regiis petitionibus actũ deliberatumq; fuisset: non idcirco tamen Sua Maj. omittet diligẽter operam dare, vt cùm ea occasio præterierit, & Conuentus ille in incerto pendeat, *Vt habitis ab Electoribus & Principibus,* QVOS CONVENTVI INTERESSE VOLEBAT, *sententiis, quanto temporis compendio fieri queat, super Regis postulatis, & gratia modo dicto Palatino facienda, mentem suam declaret.*

Et quanquam, quod ad petitam armorũ suspensionem, tanquam tractationis huius fundamentum, attinet, non exiguæ sese difficultates ostenderint, quas Sua Maiest. sæpe dicto Oratori per Consiliarios suos exposuit: Inprimis verò, *Quod de rerum statu Inferioris & Superioris Palatinatus, Majest. Sua nondum planè cognouit; An ea inducia sine incommodo iniri queant? maximè, ex quo in Inferiori Palatinatu, Palatini Ducis, Horatii de Veer, in Episcopatum Spirensem inuasione, prioribus ruptis Induciis, arma mota esse intellexit:* Ne tamen Majest. Sua prætermitteret, quo Studiũ Pacis, præclarissimamq; erga Regem voluntatem, contestaretur: eo denique his difficultatibus prouisum est: *Vt statim ad Bauariæ Ducem litere, pro assensu eius, & consilio, quod ad Inducias pertinet, assequendo, per veredarium mitterentur: & prædicto Dn. Oratori Magnæ Britanniæ Regis, ad Seren. Hispaniarum Infantem epistolæ traderentur; quibus ei copia fieret, vlteriore nostra Declaratione, Oratori adhuc itinere constituto, transmissa, Prædictas Inducias & armorum suspensionem,* NISI FORTE EVIDENS CAVSA AVT PERICVLVM IMPEDIRET, *denique concludendi.* Adquæ Sua Majest. eo libentius Oratori assensum suum præbuit, quòd is vicissim Regis sui nomine promisit; *Statim firmatis Induciis, Regem Dominum suum, Mansfeldiũ ad eas obseruandas inducturum: Vel si quid contra hostile, aduersus Suæ Maiest. vel aliorum Principum S. Imperii ditiones, durantibus prædictis Induciis committeret, tam Angliæ Regem, quàm Generum eius, omni illi potestate detracta Hostem declaraturũ; Suaq; Maj. insuper contra eum opem & auxilia præstiturum: Effecturum præterea, vt omnis, si quæ Iagerndorffio potestas atque authoritas offendendi aut inuadendi data fuerit, illico re-*

uocetur:

uocetur: Inprimis autem Angliæ Regem apud Generum ſuum eniſurum, quò Tabor, & VVittingau, reliquaque loca, quæ à Palatinanis obtinentur, ſtatim ac fieri poterit, Sua Maieſt. (prout Rex id æquum eſſe cenſebit) reſtituantur: Si verò Maj. Sua declarare velit, Tractationis huius decurſu, in Palatinatu Superiori banni executionem planè velle ſuſpendere; fideliter operam daturum, vt omnis Mansfeldii miles à ſignis dimittatur, atque arma interea deponantur. Hac addita Conditione, *Vt ſi prædicta Pacis tractatio optatum ſuum finem nõ contigerit, Cæſ. Maieſtas, antequam in exequendo dato banno ad arma reſiliat, id intra III. menſes Regi Magnæ Britanniæ denunciare teneatur.* Atq; hæc ſunt, quæ pro tempore Sua Maj. ſæpe dicto Oratori benigniſſimè indicanda cenſuit; Quæ inposterum quoq; nihil prætermittet eorum, quibus ſtudium & ſingularem amorem, coniunctiſſimo Regi gratiam verò ſuam Cæſaream Oratori, poſſit oſtendere.

Das XCVIII. Capitel.

CÆSARIS EPISTOLA, AD MARCHIONEM SPINOLAM.

Summaria.

Cæſar Spinolæ: Quid ipſi de armorum ſuſpenſione videatur, vt ſigni ſiceri, an producenda an abrumpenda. Viennæ 5 Aug. An. 21.

ILLVSTRISS. Non ita pridem Aulam noſtram acceſſit a Ser. Magnæ Britanniæ Rege, conſanguineo Noſtro, Legatus Ioh. Digby, in negotio reconciliationis Palatini proſcripti, diligentibus recommendationibus Ser. Hiſpaniarum Regis Catholici, & Nepotis noſtri chariſſimi, & Archiducis Alberti, Patruelis noſtri, inſtructus. Qui inter cætera Legationis ſuæ capita, quæ hiſce adiunximus, diligenter à Nobis petiit, vt durante hac tractatione, armorum ſuſpenſionẽ Noſtra ex parte indulgeremus, ſine qua Pacis tractationẽ fruſtra ferè inſtitui exiſtimauit. Nobis verò cùm parum liqueat: *Quo in ſtatu res modo in inferiori Palatinatu verſentur? Et an arma illic diutius, poſt tot menſium inducias, quieſcere poſſint? Et annon inde hoſti maior quàm Nobis commoditas atq; vtilitas offeratur?* Omninò neceſſarium eſſe duximus, & Bauariæ Ducis, cui in Superiorem Palatinatum expeditionẽ commiſimus, & veſtram ſuper hoc ſententiam, perſcrutari: *An caſu, quem Oratori prædicto inſinuari fecimus, quo Palatinus ex noſtris Regnis ac Prouinciis militẽ abduci curauerit, mandata ſua & patentes Iohan. Georgio Brandenburgio & Mansfeldio datas, reuocauerit, resq; in eo ſtatu collocauerit, vt Noſtrorum & aliorum Principum deuotorum Ditionum ſecuritati cautũ ſit, in petitam ſuſpenſionem armorum ex noſtra parte conſentire ſine detrimento poſſimus?* Quò propoſita nobis Pacis tractatio magis promoueatur, & Ser. Magnæ Britanniæ Rex intelligere queat, nihil à Nobis prætermitti, quo ſtudium noſtrũ amoremq;, & quanti hanc eius interpoſitionẽ faciamus, declarare poſſimus. Quare gratiſſimum nobis accidet, ſi quamprimum fieri poteſt (cùm hæc res celeritate indigeat) ſententiam Nobis veſtram perſcripſeritis, vt in tanti momenti negotio reſolutionẽ noſtram, Oratori Magnæ Britanniæ Regis, meliori cum fundamento dare poſſimus. De cætero gratiam vobis Noſtram, quam multis modis meremini, inclinatiſſimo animi affectu offerimus. Datum Viennæ, 5. Aug. An. 1621.

Das XCIX. Capitel.

DVCIS BAVARIÆ EPISTOLA AD BARONEM DIGBYVM.

Summaria.

Bauarus ad Baronem Digby primo ſe excuſat, quod contra Palatinum pro Cæſare arma ſumſerit: deinde paci reſtituendæ hactenus Mansfeldiũ obſtitiſſe oſtendit, ſub ſpecie defenſionis Palatinatus ſuperioris, vt & Iagerndorffenſem. Itaq; ſe coactum copias ſuas augere, præcauere, defendere. Eo conſilio Cambenſem vrbem reſiſtentem occupaſſe, inde in ſuſpenſionem armorum à Legato petitam & à Cæſare propoſitam conſentire non amplius fuiſſe integrum neque conſultum: propter cauſas graues; licentiam militarem militis Mansfeldici, Iagerndorffium, in quos ipſe Legatus non habeat abſoluram poteſtatem: Vngarorũ excurſiones, Horatium Veer in agro Spirenſi tumultuantem. 27. Sept. An. 21. Ex Caſtris.

ILluſtriſſime Domine: Sub noctẽ heri redditæ fuerunt Nobis literæ Ill. Dom. V. & ſimul relata, quæ per Conſiliarios Noſtros nobis exponi petiit. Ex quibus intentionẽ ac ſtudiũ pro reſtituenda firma Pace, & medendis Imperii vulneribus, mandata Regia; & operam Ill. D. V. Viennæ in obtinendis interea Inducijs præſtitam; ac quoad Mansfeldium præſtandam; nec non ſingularem Ser. Regis Magnæ Britanniæ in Nos propenſionẽ; fuſius intelleximus. Optaſſemusque, occaſionem loci & temporis ferre, vt Legatum Ser. Regis, Dom. Conſanguinei noſtri cariſſimi, pro ea, qua decet, dignitate, & noſtra in eum deuotione, excipere, & quæ exponenda habuit, audire licuiſſet. Sed id ꝙ eſt impedimento, V. Ill. D. ex dictis noſtris Conſiliariis ad eum miſſis percepit. Ac perſuaſum ſibi habeat; alioquin id fuiſſe nobis tam gratum, q̃ ꝙ ſperemus poſthac, quæ intermiſſa ſunt, maiori cum fœnore reſtitui poſſe. Cæterùm ad Propoſitionem ſuã deueniendo: Nos à principio turbulentiſſ. huius ſtatus Bohemiæ, Hungariæ, reliquarumq; Prouinciarũ Auſtriacarum, publicè & priuatim officium fideliſſimi amici & conſanguinei egimus; pericula hæc præuidimus; pacem quietemq; publicam, occupatione eorũ quæ alterius ſunt, nõ turbandam petiuimus; & ſumus conteſtati, acingenti dolore vidimus. Videmus quorundã inordinato deſiderio. Cæſ. Maj. eiuſdem Domum, Prouincias, S. Rom. Imperium, & Nos ipſos, in deplorandũ hunc ſtatum extremumq; quaſi præcipitium incidiſſe; probè noſcentes, *Quid Sanguini, Naturæ, & Familiæ, debeamus.* Sed in publica hac calamitate, vbi officium conſanguinei & amici veri ſine fructu proceſſit, *Obſeruandum quoq; fuit Vinculum, & Obedientia qua ſupremo noſtro Capiti, extremè periclitanti, eamq; à Nobis inſtantiſſimè efflagitanti, Natura, Legeq; Diuina & Humana, aſtringimur: Et citra iniuriam, felonias, ac alias Conſtitutionum pœnas, noſtro quamuis maximo labore, ſumptu ac incommodo*, Iura Cæſaris, *& non Noſtra, præſtare erat neceſſe*: Ita tamen, vt ſemper Naturalis inclinationis, Conſanguinitatis, & Amicitiæ memores, Amicum, Conſanguineumq;, ab incepto deſiſtere, aliena reddere, ſeſe clementiſſimo Cæſari ſubmittere, ac extremam belli fortunam non tentandam eſſe, etiam ſub ipſo prœlio Pragenſi fuerimus adhortati.

Et cum ab illo tempore, ob Cæſ. Mai. mandatum nobis incumberet, *Vt Bohemia tota Cæſari, Regi & Dom. ſuo, reſtitueretur, Paxq; alma tandẽ reuiuiſceret*, vnũ hiſce in partib. obſtitit, nempe *Mansfeldius*; primò ſub ſpe-

cie defensionis Palatinatus superioris, exiguo numero; postea verò pedetentim ad 20. millia in finib. Bohemiæ auctus; deinde in ipsam Bohemiã, & quidẽ in locũ ad irrumpendum aptissimũ, omniq; arte, præsidio, & instrumentis militarib. instructissimum, deductus. Ex quo irruptiones, spolia, deprædationes, in Bohemiam ipsam, & vicinas partes, sunt subsecutæ; Nostris, & aliis, multa mala illata; ac exercitus Noster intrà fines Bohemiæ, præter expectationẽ & præcedentes declarationes, inuasus. Et cum ex altera parte Marchio *Iagerendorffensis*, cũ Vngaris rebellibus, Bohemiã petere, sese cum Mansfeldio coniungere, Nos vndiquaq; includere vellerebatur: coacti fuimus magno incommodo copias nostras augere; loca vicina munire; ac tandẽ contrà hostẽ Cæsaris & sui Regni procedere; & quidẽ ea via, quæ patuit (ordinaria præclusa) per Palatinatũ, in quo erat primaria sedes & confluxus belli: Facilè quidẽ iudicandũ erat, id sine omni damno incolarũ fieri non posse; maximè si progressum nostrum impedirent; à parte Mansfeldii starent; in promouendo eius commeatu munitione; & aliis, nó cessarent, & Nos, de sua deuotione ad parendũ Commissioni, Nobis à Cæs. Mai. demandatæ, nó reddderent securos. Ac proinde eos omnes ac singulos, & in specie ciues & milites Cambenses, singulari studio & declaratione nostræ intentionis admonuimus, omnemq; operam, ne quid inde illis aduersi accideret, illis obtulimus. Sed præter opinionẽ, non solũ æquissima petita deneg ̃runt; verùm ipsi primi, anteq̃ Noster exercitus in Palatinatũ ingrederetur, incẽdio, & præda ablata, in Nostro territorio sese hostes demõstrarunt; magno (vt videbatur) præiudicio, quoad progressum expeditionis contra dictũ Mansfeldium: quẽ à fronte cum copiis maximis instructũ, à tergo verò statim primã haberemus inimicam Ciuitatẽ. Vnde q̃ amicè fieri debebat & potuit, armis coacti sumus assequi. Meliusq; longè cessisset res, si armis visis sese dedidissent, quã se & ciues in apertũ discrimẽ conijcere; militẽ nostrum armis, iniuriis, calumniisq;, tam verbo, quã facto, lacessere; & contumaciter defendere id, q̃ nõ erat conueniens, aut in eorum viribus. Quod si parũissent monitis & nostræ iustæ requisitioni; Ciuitas hæc potuisset gaudere ac vti iis, quæ ex benigna intimatione Nostra intellexit. Proinde q̃ minus id factũ sit, non per nos sterit: sed ipsi, q̃ indè secutũ est, culpæ suæ imputare debẽt.

In ipso progressu nostri exercitus, & inchoato iam opere, S. Cæs. Mai. nobis quidẽ petitam suspensionẽ armorũ significauit, mentemq; nostrã expetiit quidẽ: *Sed illicò reuocare gradum, negotium suspendere, nec erat* Integrum, *nec possibile: maximè, q̃ hæc ipsa Suspensio fuerit principaliter ad Ser. Infantem Hispaniæ remissa:* * *ac* Nos, *cum quibus opus erat, nondũ rem communicassemus: Mansfeldius foret præforibus: & cuius miles Landgrauiatũ Luchtenbergiam antea depradatus, facili negotio, paucisq; horis, exercitũ nostrũ ac Prouinciam inuadere potuisset: præsertim quod V. Ill. Dom. nullã absolutam potestatẽ in dict. Mansfeldium & March. Iagerndorffium haberet, aut vti vellet; sed firmatis Induciis, Reg. Dign. Magnæ Britanniæ, ad eas obseruandas Mansfeldiũ, reuocata ab eo & Iagerndorffio per generum potestate, primùm inducturam; sin nollet, demũ hostem declaraturam.* Nullo itaq; modo consultum erat, in Inducias, adeo inopinate & celeriter significatas, consentire, hoste instructo ob oculos versante, qui interea præsentissimã nobis nocendi occasionẽ nanciscereturr: Nos reuocato exercitu sub figura suspensionis, ex Anglia & Belgio, si Mansfeldius nollet, reuocationẽ potestatis collatæ; vel ad actionẽ primã expectaremus processum. Itaq; nullo modo à pace & conditionib. æquis alieni fuimus. Sanè putabatur ea multũ promoueri, vel etiã ab eo tempore maiori ex parte fortè concludi potuisse: *Si V. Ill. Dom. dum à Cæs. Mai. reconciliationẽ Palatini ante omnia vrgeret, vnà etiam, vel prius, conditiones pacis, vt Sua Maj. suasit, adderet.* Nec suspensionem denegandã censemus, *Vbi prius iuxta voluntatem S. Cæs. M. Votum Ser. Infantis Hispaniæ, quid in inferioribus partib. rei ũ geratur,* Nec Non Mens Eorvm, Qvorvm Interest, Pateat: Res namq; magni momenti aliquo deliberandi egent spatio. Sed & in effectu ipsa suspensio tanto opere desiderata, & via ad pacem sese offerre videtur; dum ob stipendia aliquot annorum & mensiũ non soluta, & crescente indies penuria, miles Mansfeldicus impatientissimus, subleuationi proximus, nostram opem implorat: *Vt solutione certæ summæ pecuniarũ, eius inopiæ succurramus; Palatinatũ hunt ab imminenti præsentissimoq; periculo depredationis, deuastationis, neve ibidem * hyberinet, eripiamus; & medio hoc, is miles sine damno dimittatur.* Quo ipso Prouincia hæc aliena opẽ saluaretur, & incommoda belli euitarentur: Modò beneficiũ hoc cognoscatur, & cœptũ opus, in medio, per diuersa consilia & conatus, non intetrumpatur. Siquidẽ Palatinatus hic superior, modò velit, ab omni iniuria belli, & hostilitate, securus reddi, & pax quamprimũ accelerari potest. Sed dubitare licet: *An negotiũ hoc seriò nobiscũ geratur? Et annon ab alio, in præiudiciũ & Nostrum, & Cæsaris, sit excogitatũ? Et miles Mansfeldicus, licentia nimia assuetus, ne sine damno dimitti, facilè alia consilia capere, vel Caput factionis tumultuantis sibi constituere, vrbes & loca fortiora occupare, nouos motus & subleuationes hisce in partibus excitare queat?* Ac præsenti modernoq; statu Bohemia nondũ secuta esse potest: Interea Vngari rebellionẽ, excursiones, direptiones, incendia, capturas, occisiones, ad portas Viennenses vsq;; necnon Marchio Iagerndorffensis, exercitum inimicum Cæsari continuat. Palatinatus Inferioris Gubernator Horatius Veer, aliquot Episcopatus Spirensis loca hostiliter inuasit: eidem D. Episcopo, & D. Electori Moguntino bellũ & hostilia denunciauit: Reliquis Catholicis vicinis similes inuasiones imminent. Nos *in omnem euentum, quod è republica & Cæsarea Maiestatis erit, attendimus & * curamus.*

Ne tamen pacis salubris & iucundæ, ratio difficilior reddatur, spe firma sumus; ubi tam Regia Magnæ Britanniæ Dign. quã Ill. D. V. rem omnẽ, principia & cursum, cũ circumstantiis, mature consideraverint; repetturos ipsos, negotiũ lõgè alio modo sese habere; nec causam esse aliquã offensionis, quã quæ à quibusdã imprimitur. Eidem Regiæ Dign. officia grata exhibere, deferre; Salutem publicã Imperii, satis conuulsam, Pacemq; æquam & iustã curare, promouere, augere, stabilire; sumus parati, Quantũ licet, cõuenit, nostrarumq; est virium & partium. Ac ideo nemo actiones nostras, quarum rationes reddemus semper, malè interpretabitur, aut offensione sinistra aliquid aduersi molietur. Alioquin intentiones optimæ diuerti, maiora pericula ac incommoda loco remedii inferri, Salvs Publica impediri posset. Ill. D. V. eius præclari scimus esse iudicii, & prudentiæ; qua facilè contraria moderabitur, magnumque sibi conciliabit nomen. Rem porrò nobis gratam faciet, dum Regiæ Dignitati Nostrum propensum ad seruiendum animum testatum fecerit.

*Nunquam hoc factũ, sed de Inferiore tantũ Palatinatu ipsius petita sententia.

Et nos

Et nos habet V. Illust. Dominatio ad benefaciendum promptos. Data ex Castris 27. Septemb. 1621.

Illustr. D. V.

Ad gratificandum paratus amicus

MAXIMILIANVS.

Ad Illustriß. Baronem, Iohannem Digbyum.

Das C. Capitel.

DOMINI DIGBY AD DVCEM BAVARIÆ EPISTOLA.

Summaria.

Respondet Legatus Anglicus Bauaro, vrgens promissum Cæsaris, Durante hac cum Anglo de pace ineunda tractatione, vlteriorem se pro banni Imperialis executione in superiore Palatinatu commissionem non concessurum. Consiliarios reiecisse ad Conuentum Ratisbonæ, petit suspensionem armorum.

ACcepi literas à Celsne Vra 27. Septemb. ad me datas: proq; summo illo fauore, quo in iis immerentem me dignata fuit, gratias quas possum cumulatissimas, submisse refero. Quod responsionem Celsis Væ de Induciis attinet, aliena certè fuit illa cùm à voto tum ab expectatione mea: Magis autem alienũ, quod accipio indies de impressione à Celsne Va in Palatinatum facta, eiusq; incolis in obedientiã vestram sacramenti religione adactis. Cæsarea quippe Maiestas in se recepit, sancteq; (ni fallor) promisit; *Durante hac cum Magna Britanniæ Rege, de pace ineunda, tractatione, vlteriorem se, pro banni Imperialis executione in superiore Palatinatu, Commissionem non concessurã.* Quantum autem ad priorem, in qua delegata Celsui Vræ potestas Mansfeldium, tanquã hostem publicũ, aggrediendi, & Bohemiam ab imminente procella liberandi; illa dudum exoleuit: cùm hæc iam sit extra omnem periculi aleam; ille propositis conditionibus de deditione cogitet. Non est ergo cp in malam partẽ accipiat Celso Vra si hac in causa Cæsarem appellem, Vosq; obnixè obtestem, *Ne soli, Christiani orbis pacem copiis vestris difficilem redderitis; quæ tanti Principis conatibus fota, breui reuiuisceret.* Quantum ad Clausulam illã in literis, qua statuit Celso Vra. *Negotium hoc à me feliciùs promoueri potuisse, Si propositionibus meis, Pacis etiam conditiones adiunxerim:* dabit veniam Celsdo Vra, si in vlteriorem illius satisfactionem illud adiiciam: *Sæpius me ad hoc, cum Cæsarem, tum illius Consiliarios, inuitasse; illos autem ad Conuentum Ratisbonæ indictum reiecisse, vbi communicanda prius consilia cum iis Principibus, quorum hac in tempestate ope & auxilio vsi fuerant.* Et quamuis ad eos magis propriè spectauerit, satisfactionẽ vrgere, quã ad me, afferre: non detrectaui tamen sæpius, in me recipere, *Principem Palatinum Cæsaris voluntati in omnibus responsurum, quæ aut ad Cæsaris dignitatem, aut ad pacem ditionum suarum instaurandam, offensosve Principũ animos leniendos, conducerent.* Restat ergo denuò roganda Celsitudo V. vt cœptum hoc opus non tantum non impedire, sed & pro viribus promouere dignetur, operamq; suam conferre, ad belli huius Ciuilis flammã, aliquantulum iam sopitam, penitus restinguendum. Quæ si in incendium rursus proruperit, meritò non Germaniæ tantum, sed & vniuerso Christiano Orbi timenda erit. Extrema quippe pericula, consilia plerunq; suggerunt inexpectata & funesta. Quod malum auertat Deus, Vestræque Celsni in animum inducat; Christiani Orbis & Imperii Paci, quæ iam V. Celsi. est in manibus, consulere. DEVS OPT. MAX. Celsi. V. seruet incolumem.

Das CI. Capitel.

EPISTOLA CARDINALIS LVDOVISII, AD CAROLVM CARAFFAM EPIscopum Aueisanum, Nuntium Pontificium Viennæ.

Summaria.

Discursus Cardinalis Ludouisii ad Carolum Caraffam Nuntium Apostolicum de hac Comitis Oniate sententia, quam refutat cum argumentis & remediis.

ILlustrissime & Reuerendissime Domine, fratris mihi loco colende. Comes Ognatensis, per Ducem Alboquercetanum, Pontifici Domino nostro proponi curauit, quæ in adiuncto scripto continentur. Videtur sanè illo aliud non quærere, nisi aliquã tacitam protestationem, vel potius manifestam excusationem, si restitutio Palatini procedat. Nam nec consequentiæ, quibus ille ex belli consiliis multa incommoda colligit, veræ; neq; remedia, quæ ad continuationem illius proponit, necessaria, aut rationi consentanea sunt. Negatur enim prima consequentia; Puta, *Quòd si bellum continuetur cum Palatino, interim Veneti in Fœtolulii Imperatori bellũ moturi sint.* Imo omnes rationes contrarium potius nobis persuadent. Nam quisquis cum præteritorum, tum status præsentis in Republica Veneta, gnarus est, & scit, illam nihil magis quam Pacem expetere; tutò ex illo argumentum nequaquam ducere poterit. Similiter negatur, *Quod rebus cum Palatino non compositis, Austria Superior pignoris nexu semper penes Bauariæ Ducem mansura sit.* Nam si illi Palatinatus, vel pars eius, concedatur, vel Electoralis saltem Dignitas; facilimè Austria illo onere liberabitur: nec opus erit, vt sponsores Palatini sumptus factos Bauaro refundãt. Longè etiam iustius, maioriq; cum vtilitate coniunctum est; Principem aliquem Catholicum, possessorem esse Palatinatus, quam in illum restitui Caput Caluinianorum, & Principem Imperatoris æmulum, perpetuumq; inimicum Domus Austriacæ. Quantum verò ad remedia, quæ Comes de Ognata proposuit, attinet: Primum sanè, *De fœdere inter Papam & Imperatorem faciendo*, aut necessarium, aut sufficiens, non est. Necessarium non est: quia bellum nullum erit: & quod magis, *Papa non potest magis esse confœderatus cum Imperatore, quàm nunc; cum continua auxilia illi submittat, & hoc pacto magnitudinem ipsius & emolumenta non minori cura promouere studeat, quam salutem propriam.* Sufficiens porrò non est: Quòd, si Veneti animum nducerent ad bellum inferendum Imperatori, non ea de causa hoc omissuri essent, quòd Papa in fœdus cum ipso iuisset; aut sanè illo duntaxat casu hoc facerent, quo timerent, ne in ipsorum detrimentum alii quoq; Principes cum Pontifice se coniungerent. Cùm igitur solum fœdus inter Papam & Imperatorem ad illos reprimendos non sufficiat, cogeretur sua Bo illud longius extendere, contra ipsos, & imprimis accedere in societatem fœderis Regem Catholicum. Verùm in animum Pontificis, Domini nostri, qui pacem Italiæ tantoperè desiderat,

& qui communis Parentis loco est, non debent eiusmodi cogitationes descendere. Alterum remedium; *Quod ex Castello S. Angeli depromi debeant XV. Centena aureorum millia, mutuò Imperatori danda*, nec hoc necesse est, quamdiu sine euidenti damno, imo cum maximo beneficio Religionis Catholicæ, & Imperii, liberari possit Austria, *Rebus cum Bauaro potius, quam Palatino, transactis.* Neque etiam honestum esset, tantopere grauari Sedem Apostolicam, quæ alioquin grauissimis difficultatibus inuoluta est, maximè sine spe, vt apparet, vllius restitutionis. Ex altera vero parte Rex Catholicus longè promptiora media habet, quib. summa illius pecuniæ Cæs. Maj. subuenire commodè possit: vt ita simul conseruet in familia sua auitũ patrimonium, à quo etiã nomen ducit. Ex quibus omnib. clarissimè apparet, Discursum Comitis Ognatensis nihil aliud esse, quã excusationem aliquã, aut prætextũ, quo tegere velint animi sententiam, q̃ iam conceperunt de restituendo Palatino, vt Regi Magnæ Britanniæ satisfaciant, ne illorũ in bello Belgico hostis fiat. Sed faxit Deus, ne hæc ipsorum intentio, vltima ruina sit religionis Catholicæ, & Imperii, & ipsius adeo Domus Austriacæ in Germania; & ne Rex Angliæ, restituto Palatino in statũ pristinũ, mille prætextus inueniat, quibus (vt omnino faciet) auxilia Belgis præstita excusset; atq; adeo ipsum Palatinũ, vnà cum Rege Daniæ, contrà Regẽ Hispaniæ concitet, sicut reliquos Protestantes Principes: qui omnes quidquid potius malint, quã aut oppressionẽ Hollandorum, aut accretionem potentiæ Hispanicæ in illis locis. Quocirca longè consultius esset manere Palatinũ omnimodò oppressũ, & perditum; & augeri Catholicorũ vires, si inimicos minus potentes habeant. Sed DEVS *interdum permittit, vt species præsentis vtilitatis nos decipiat, quò postea maiori ratione nos punire possit.* Et hæc quidẽ omnia Domin. Vestræ exponere volui, vt cõsideratis propositionib. Suæ Sci factis, rectiùs in aliorum consilia penetrare; illisq; opportunè vti possit: nõ tantũ, vt quotiescunque necessitas postulat, defendere Sanct. Suam valeat: sed etiam pro virili resistere aliorũ prauis intentionibus. Deus illam felicem conseruet. Neq; graue sit Dominationi Vestræ hanc Epistolam cum Fratre Hyacintho communem habere.

Dom. Vestræ

Frater addictissimus

CARDINALIS LVDOVISIVS.

do en qué las cosas de la paz y de la guerra del Imperio se hallan; para conforme a ellas yr disponiendo a los medios de su exsortacion de V. S^dad, y dizen los inconuenientes que aquí iran apuntados, y los medios por donde se pueden saluar. El primer inconueniente es, que si su Mg. Ces^a passa adelante con la guerra, se tiene por cierto que los Venecianos rompan la guerra por la parte del Friol y Croacia; respeto de la coligacion, y aliança que tienen hechos con Olandeses y el Palatino: de lo qual se siguieran grandissimos inconuenientes, por no poder el Emperador assistir a esta guerra defensiua; respeto de la ocupacion en que se halla. El segundo inconueniente es, que durando la guerra, se imposibilita el Emp^or de poder desempennar el Austria superior, que tiene empennada oy en el Duque de Bauiera por suma de millon y medio poco menos. y si la desempenna luego quitando los muchos intereses que todo dia corren de los cambios, le serà facil el hazerlo; porque los Valedores del Palatino y el mismo le offreçen tanta suma de dinero, que basta a desempennarla, y es sin duda que el Emp^or aussea de boluer a la casa d' Austria esta parte tan importante en ella, por tener el nombre de ally, y por otras mil comodidades que se le siguen. De manera, que de passar con la guerra adelante, abentura a perder la parte que tiene en el Friuli y el Austria superior, si nos es que V. S^dad le ayude y lo remedie con los puntos, que aunque pareçen difficiles a los principios, mirados considerablemente, no los son.

El primero es, que V. S^dad se soligue con el Emperador para esta guerra, pues assi como assi lo esta con las gracias y ayuda, que le da para ella, con muy poco mas que haga. con lo qual los Venecianos viendo a V. S^dad ynteressado alli, no se atrebaran a intentar la guerra por el Friuli; dando la giusta disculpa à sus aliados, puer de romper con V. S^dad se les siguiran mayores dannos. con la qual liga y coligacion cobra grande nombro la Sede Apostolica; y grande temor y confusion los hereges; viendose perseguidos de la cabeza y Sennor de la Tglesia; con que interessa a todo il mundo que siga pisadas tan santas y pias. El segundo inconbeniente se remediara con que V. S^dad mande prestar al Emp^or el Millon y medio que deue al Duque de Bauiera, sel empenno de la dicha Austria superior, mata los interesses que le van ympossibilitando cada dia mas. Y para pagar el Emperador à la Sede Ap^ca este empreståido, consignara cada anno quinientos mil florines en las rentas ordinarias de aquella prouincia, que es la mas segura paga del mundo, por estar el Austria superior tan apartada de estas guerras y tan fertil y segura. y vee se claro la seguridad de la prenda, pues el Duque de Bauiera la tuuo por tal, quando dio el Millon y medio sobre ella. De manera que V. S^dad viene a hazer lo mismo que el Duque hizo; y gana tan gran gloria, como redimir esta prouincia sin auenturarnada; pues el Emp^or fuera de la consignacion, que luego hara en manos de la persona que V. S^dad nombrara para esta cobranza, como duenno de aquellas rentas hasta estara pagado, la asegurara con todo lo demas del Imperio y destar el dinero que V. S^dad tiene en el castillo de S. Angel, no se le sigue interesse ninguno, ni aora se ofrece cosa que contradiga esta suma amistad y socorso. V. S^dad mirara lo que mas fuere seruido: considerando, que, si viene en hazer lo que abui se le suplica, se sigue en la Christianidad ymmensos aumentos, y a V. S^dad glorioso nombre. Y particularmente me pide el Emperador, sublique a V. S^dad el grande secreto destos tratados; no quieriendo que passen por mas manos que las de V. S^dad el S^r Cardenal Ludouisio y las mias.

Das CII. Capitel.

LEGATI HISPANICI IN AVLA CÆSAREA, COMITIS DE ONIATE, Propositio Pontifici Romano facta.

FRay Giacinto, a quien V. S^dad embio a Alemania con la Comission en que V. S^dad exhorta al Emp^or passe con la guerra adelante, por ser contra hereges enemigos perniciosos dela Santa Madre Tglesia, inobedientes a V. S^dad, y que transfiera el Emp^or el boto Electoral en el Duque de Bauiera, por ser Principe Catolico, y que le ha merecido, por el ayuda y cuidado que ha puesto in las guerras que se han offrecido entre el Palatino, a quien V. S^dad pide, sea depuesto del dicho boto, y castigado como merece su rebelion y delito: desseando pues el Emp^or ajustarse con el Santo Zelo de V. S^dad, y tomar sus paternales consejos; ha mandado a sus ministros, que le consulten el esta-

Del Conte de Oniate al Papa.

LATINA VERSIO.

Summaria.

Comes de Oniate Legatus Hispanicus in Aula Pontificis dissuadet belli continuationem contra suadet faciendam

Pacem cum Palatino, propter periculum à Venetis & obæratam Austriam superiorem Duci Bauariæ 15. tonnis auri. Quibus tamen incommodis 2. proponit remedia, auxilia Pontificis, fœdere cum Imperatore inito, & 15. tonnarum mutuum, Cæsari dandum.

FRATER Hyacinthus, à Ste Va in Germaniam missus, ad Imperatorem ad continuationem belli exhortandum est instructus: *Vtpote quod contra Hæreticos, Sanctæ Matris Ecclesiæ inimicos perniciosos, Sanctitatiq; Vestræ inobedientes, geratur: Vtq; Imperator Votum Electorale, in Ducem Bauariæ, Principem Catholicum, inq; bello contra Palatinum gesto, ob latas suppetias, singularemq; adhibitam diligentiam, optimè meritum, transferre non grauetur: Cui Palatino Va Sta Votum Electorale abrogare, eumq; secundum merita rebellionis delictorumq; castigare petit.* Cùm igitur Imperator So Va Sanctitatis zelo sese conformem reddere, eiusq; paternis consiliis aurem præbere, magnopere desideret; ministris suis mandauit, vt ponderato præsentis belli pacisque Imperii statu, similiter media ad satisfactionem exhortationis V. S. necessaria disponerent: qui difficultates subnexas, & media, quibus saluari possunt, declarauêre. Primum inconueniens est: Si Cæsarea Majestas vlterius in Bello progreditur, quòd metuatur, & quasi pro certo habeatur, Venetos ruptâ pace, bellũ partibus Fori Iulii, Croatiæque, respectu fœderis societatisq; cum Batauis Palatinoque initæ, illaturos. Quam rem maximæ difficultates sequerentur: quòd Imperator, aliis diuersis in locis occupatus, bello huic Defensiuo, minus quàm par erit, vacare poterit. Secundum inconueniens est: quòd durante bello, impossibile erit Imperatori liberare Austriam Superiorem, Duci Bauariæ pro Quindecim Auri tonnis, aut parum minus, oppignoratam: Et vt eam statim liberare possit, sublatis magnis vsuris, quæ summam illam quotidie augent; reseret facilis negotii, quòd sponsores Palatini æquè ac ipse Palatinus, summam ad liberationem sufficientem offerant. Estq; res extra omne dubium, Imperatorem Prouinciam illam tanti momenti, ad Domum Austriacam summis viribus reducere conari, quòd & Nomen, & mille alias commoditates, inde sortiatur. Vnde apparet, continuationem belli Imperatorem in periculum Fori Iulii Austriæq; Superioris perdendæ inducere; nisi Sta Va suo patrocinio sequentia salutaria remedia adhibeat; quæ, quamuis ab initio difficilia esse videntur, paulò altius tamen considerata, facilia planè inuenientur.

Primum est; Quòd Sta Va sese Imperatori in hoc bello adjungat: cui nihilominus fauore & auxilio suo iamiam ita coniuncta est, vt id parum aucto subsidio fieri possit. Cui bello Sanctitatem Vestram Veneti implicatam videntes, nunquam audebunt Imperatori in partibus Fori Iulii bellum inferre; iustam excusationis causam apud Confœderatos habentes; quoniam cum V. Ste bellum gerere, multorum damnorum occasio illis esset futura. Quæ Vnio & Coniunctio nomen excelsum Sedi Apostolicæ, Hæreticis verò timorem & confusionem, est allatura, videntibus se à Capite & Domino Ecclesiæ persequi. Atque ita S. Va exemplo suo totum mundum, vt tam sanctis & piis semitis insistat, haud dubiò incitabit. Secundum inconueniens hoc modo tollitur: Si Sta Vestra Imperatori 15. illas auri tonnas, quibus Bauariæ Duci est obstrictus, mutuò dabit vsuris intercisis, quæ quotidie magis ac magis impossibilem reddunt solutionem. Quæ summa ab Imperatore Sedi Apostolicæ hoc modo solui potest, si singulis annis quingenta florenorum millia, ex reditibus illius Prouinciæ ordinariis, in solutionem accipiantur. Quæ omnium solutionum securissima est: quoniam Austria illa Superior ab omni tumultu bellico est remota, quieta & fertilis. Quæ securitas vel inde apparet, quòd Dux Bauariæ illam talem iudicauerit, cùm Imperatori pretium oppignorationis tradidisse. Ita vt Sanctitas Vestra, idem quod Dux Bauariæ agens, magnam gloriam liberatæ illius Prouinciæ, sine vllo detrimenti periculo sit consequutura: quandoquidem Imperator citra realem illam consignationem, quã in manus personæ, ad hanc rem à Sanctitate Vestra, tanquam à Domino illorum redituum, ad terminũ finalis solutionis vsque, denominatæ, ex tempore est facturus. Assecurabit insuper hanc summam in totũ residui Imperii. Et, *Cùm pecunia Sanctitatis Vestræ in Castro Sancti Angeli, sine vllo pensionum lucro sint inclusæ: nullam causam sufficientem iam video, quæ auxilium hoc impedire possit.* Sanctitas Vestra ad id respiciat, quod magis commodum iudicabit; immensos Reipublicæ Christianæ progressus, suique nominis glorioſam memoriam, si precibus hisce nostris sese obsequentem declarabit, perpendens. Maximè verò rogat Imperator, *Vt hæc omnia secretissima habeantur, ad nullius que, præter Vestræ Sanctitatis, Cardinalis Ludouisii, & meam notitiam, perueniant.*

Das CIII. Capitel.

CAROLI CARAFFÆ, EPISCOPI AVERSANI, NVNcii Summi Pontificis in Aula Cæsaris, EPISTOLA RESPONSORIA AD *CARDINALEM LVDOVISIVM.*

Summaria.

Carolus Caraffa, Nuncius Pontificis Viennæ, refutat itidem Comitis Ognatensis, Hispanic: Legati Viennæ, superiorem Epistolam, siue Propositionem Pontificis exhibitam.

GL' inconuenienti che nella scrittura mandatami da V. S. Illma adduce il Conte d' Ognate intorno alla guerra ò concordia col Palatino, hanno cosi poco fondamento, quanta conuenienza si habbiano i rimedii ch' egli propone. percioche non è niuno che sappia ò asserisca, che i Venetiani siano collegati col Palatino: nè persuade la Liga fermata (se pur è vera) da loro con gli Olandesi a commune difesa della libertà, che per rispetto del Palatino, non compreso ne nominato in essa, habbiano i Venetiani (quando anche fossero alienissimi dalla quiete) a muouer guerra offensiua a Cesare. Et essendone astenuti, quando le cose de gli Austriaci erano in pericolo e titubauano, non so qual ragion voglia, che habbieno a risoluerseno adesso. E se hauessero voluto dichiararsi Collegati del Palatino col muouer l' armi ad offender gli stati del Frioli, qual più bella occasione poterono mai hauerne, che mentre egli era Padrone di tutta la Bohemia, delle Prouincie incorporate a quel regno, haueſſe a sua diuotione l' Austria Superiore, e poco manco de l' Inferiore, e l' Vnione de Caluinisti

armata

armata, à suo fauore? Hoggi abbattuto esso Palatino, priuo di forze, & hormai di tutti gli stati, dissoluta in maniera la Corrispondenza Caluinistica, ch' el Marchese di Brandeburgo si truoua contro i medesimi uniti con quattro mila Soldati al seruitio del Re Cat^co, & ritornati alla diuotione di Cesare, non solo gli stati proprii, ma quasi tutto l' Imperio; non penserei che gli Spagnuoli stimassero i Venetiani tanto priui di giuditio, che intraprendessero in questo tempo impresa tanto sproportionata.

Quanto al modo di disempegnar l' Austria Superiore, è cosa chiara, che nè più breue, nè di meno incommodo à Cesare può trouarsi, quanto il concedere la voce Elettorale e 'l Palatinato Superiore al Duca di Bauiera. Poiche vogliono gli Spagnuoli, ch' el Duca habbia pretensioni esorbitanti (che pure spero in Dio col mezo del Padre Giacinto si ridurranno a segno conueniente:) chi può meglio aggiungere in cotanti quella somma, che mancasse all' intera sodisfattione del credito del Duca, che gli Spagnuoli? i quali con questo mezzo del far qualche sborso potranno acquistar qualche legitimo pretesto di ritenersi il Palatinato Inferiore, del quale so, che hanno così gran desiderio. E quando mancassero tutti questi modi, si sa che l' Austria Superiore non stà in mano di S. A. per sicurtà del suo credito; ma per sodisfattione de gl' interessi senza soggiacere à Cambii, (come dice Ognate) seruono le redditte di essa, delle quali deue il Duca render conto, e 'l soprauanzo restituire ò mettere in defalco della summa principale. Et i feudi particolari, & i beni confiscati à ribelli, sono tutti riseruati a S. M^tà. la quale infeudandoli di nuouo, può da essi, mentre non si lasci ingannar da suoi ministri (e questo, se l' amassero, dourebbono insegnarli gli Spagnuoli) ritrar non picciola somma di danari, che congionta con le rendite della prouincia, che sono grandissime, in non molto longo tempo può liberare il Paese da tutto 'l debito, che la M^tà. sua ha con Bauiera. Oltre che quei popoli, che maluolontieri stanno sotto 'l giogo Bauarico, si crede che per tornare sotto 'l piaceuol Dominio Austriaco, contribuirebbero qualche considerabil quantità di danari. In somma, io ho il tutto per Chimere & inuentioni del solo Conte d' Ognate; il quale in questo paese uuol tiranneggiare ogni cosa. il quale a guisa d' un nuouo oracolo pretende non solo, che si segua il suo consiglio in tutte l' occorenze, e massime nelle più ardue; mà con l' ambiguità delle risposte, e col non lasciarsi intendere, procura tener quà sospeso ognuno circa le sue attioni è pensieri. E nissuna cosa più mi fa credere, che in questa materia egli si sia gouernato di sua testa, quanto il trouar così gl' inconuenienti allegati, come i rimedii proposti tanto lontani da ogni conuenienza è probabil ragione. perche se tio fosse stato consultato o conferito con altri, si saria resoluto ò di non far questo tentatiuo per indur N. S. al loro intento, ò di mezzi più efficaci e verisimili. Mi varrò di quanto V. S. Ill. m' auertisce, secondo richiederà il tempo l' occasione: e di tutto darò parte al Padre Giacinto al suo ritorno, come mi commanda V. S. Ill. alla quale, &c. Vienna 2. Ottobre. 1621.

Del Nuntio di Vienna, al Card. Ludouisi in Roma.

Versio Latina.

INcommoda illa & inconuenientia, quæ Comes Ognatensis de bello aut pace cum Palatino adducit in illo scripto, quod Illustr. Dom. V. mihi transmisit, tam parum fundamenti habent, quàm rationis remedia quæ ille proponit: Cùm nemo sit, qui sciat aut asserat, Venetos cum Palatino confœderatos esse. Neque mouet fœdus (si tamen illud perfectum) inter ipsos & Hollandos, ad defensionem communis libertatis ictum; quòd Palatini causâ, qui illo neque nominatus, neque comprehensus est, bellum offensiuum Cæsari illaturi essent. Nam cùm illo abstinuerint, rebus Austriacorum aduersis ac fluctuantibus; nullam rationem video, cur nunc illud suscipere velint. Quòd si etiam Confœderatos se esse cum Palatino, sumptis armis ad inuadendum Fori-Iulii Prouincias, ostendere voluissent; an magis pulchram occasionem habere potuerunt, quàm cùm ille totum Regnum Bohemiæ, cum Incorporatis Prouinciis, tenuit? Simul etiam Austriam Superiorem, & parum abest Inferiorem quoque, sibi deuotam, & Vnitos pro se armatos, habuit? Nunc cùm Palatinus deuictus, omnibusque viribus ac simul ditionibus suis exutus; Vniti autem Caluinistæ adeò dissoluti sint, vt etiam Marchio quidam Brandenburgensis, contra ipsos, Regi Catholico cum IV. millibus militum inseruiat; & reductis sub Cæsaris obedientiam non tantum Prouinciis Hæreditariis, sed toto ferè Imperio; vix credere possum, Hispanos existimare, Venetos omni iudicio adeo destitutos, vt hoc tempore bellum tam intempestiuum velint suscipere.

Quod verò attinet ad modum, quo Austria Superior pignoris nexu liberari possit; res est clara, *A Cæsare neque breuiorem, neque minùs incommodam reperiri posse, quàm vt in Bauarum Vocem Electoralem vnà cum Palatinatu Superiore conferat*: Quoniam Hispani putant, *Ducis prætensiones esse exorbitantes*; quas tamen, vt spero in Deum, Pater Hyacinthus ad terminos æquabiles reducet. Et quis rectiùs posset in pecunia numerata illam summam, quæ Bauaro ad solutionem totius crediti debetur, adiicere, quàm Hispani? Posito etiam, cuncta illa media deficere; nihilominus certum est, Bauarum non in securitatem rei creditæ, pignoris iure, Austriam possidere, sed loco pensionũ, ne vsuratum onus subeundum sit; (quod refert Ognatensis) reditus annuos succedere: quorum rationes Dux tenetur reddere, & quod supereſt, aut restituere aut computare in summam capitalem. Feuda quoque particularia, & bona rebellium confiscata, cuncta Majest. Cæsareæ reseruata sunt. Quæ si velit, vt feuda noua, conferre in alios; tum licet ei ex illis, modò nõ patiatur se à ministris decipi (quod illum Hispani, si benè illi vellent, monere debebant) non exiguam pecuniæ summam conficere. Quâ adiectâ ad reditus prouinciæ, qui sunt sanè maximi, non adeò longo temporis spatio illa ab omni ære alieno, quo Bauaro iam obligata est, liberari posset. Insuper credendum est, *Subditos illos, qui iniquo animo ferunt iugum* BAVARICVM, *vt sub mitem Austriacorum dominatum redeant, libenter magnam pecuniæ summam collaturos esse.* Vno verbo: Ista omnia mihi videntur esse chimeræ & inuentiones solius Comitis d' Ognate: *Qui pro sua libidine dominari vult his locis in omnibus rebus; quique prætendit non tantùm suum in cunctis emergentibus, maximè illis quæ maioris momenti sunt, consilium, tanquam noui cuiusdam oraculi, amplectendum esse: verum etiam ambiguis responsis, & tectis animi sui sensibus, cunctos in suspenso tenet, circa actiones & intentiones suas.* Nulla etiam res magis me adducit, vt putem, illum in hac materia secutum esse suum cerebrum, quàm quòd reperio, tam adducta ab ipso incommoda & inconuenientia, quàm etiam proposita remedia, ab omni prorsus decoro, & probabili ratione, aliena esse. Nam si cum aliis rem

in colloquium aut consultationem deduxisset, conclusum fortè fuisset, aut non tentandum esse, Pontificis Domini nostri animum inducendum ad voluntatem illorum, aut media proponenda fuisse efficacia magis & verisimilia. Ego curabo, quantum Illustr. Dom. V. mihi subiicit, prout tempus & occasio postulabit: & cuncta illa communicabo cum patre Hyacintho, vbi redierit: vti mandat Dom. V. Ill. Cui me commendo, &c. Viennæ 11. Octob. 1621.

D. C. Caraffa Episcopus Auersanus.

A Nuncio Viennensi ad Cardinalem Ludouisium iam Romæ.

CAPVT CIV.

EPISTOLA
DVCIS BAVARIÆ
AD
BARONEM DIGBYVM.

Summaria.

Respondet Digby literis suprà Cap. 99. transcriptis: & neque se, in occupatione Superioris Palatinatus, atque sacramenti ab incolis exactione, Cæsaris voluntatem transgressum, nec Digbyum Cæsareæ Resolutionis mentem scopumque rectè intellexisse, arguit: addita Cæsarei Mandati explicatione & eius rationibus.

Illustrissime Domine,

RESPONSORIAS Ill^mæ Dis V^æ ad nostras literas, 27. præteriti mensis Septembris ad eam scripras, accepimus: atque ex iis animaduertimus, plurimùm ipsi, tam circa nostræ expeditionis statum, quàm Cęsareæ Maiestatis iussa, & vtriusque scopum, veræ ac genuinæ informationis deesse. Asserit enim, *Nos impressionem in Superiorem Palatinatum fecisse, & incolas in obedientiam Nostram sacramenti religione adegisse.* Norunt autem omnes, qui post ingressum nostrum in dictum Palatinatum, vel vi militari adacti, vel vltro sese offerentes (quorum sanè maior pars est) iuramentum præstiterunt, *Se nullatenus in obedientiam nostram sacramenti vinculo coactos, sed ab ipsis petitum ac præstitum fuisse, De non officiendo Nobis, nec de proficiendo aduersariis, iuramentum*; vtpote non iniustum, sed Cæsareæ Maiestatis mandato conforme & debitum.

Præterea scribit Ill^ma D^o V^a, *Nostram Commissionem, in qua nobis potestas de liberanda Bohemia ab imminenti periculo Mansfeldii concessa fuit, exoleuisse.* Quod vndeipsi suggestum sit, aut in mentem venerit, ignoramus. Hoc tamen probè scimus, & sciunt alii æqui rerum arbitri, *Nec Bohemiam, nec nostras & vicinorum Prouincias, à periculis & inuasionibus Mansfeldii immunes esse, donec eius copiæ militares dissipentur. Commissio insuper à Cæsarea Maiestate nobis iniuncta quod expirauerit, tantum abest; vt nouis etiam rescriptis ac mandatis fuerit repetita:* quod ex incluso literarum à Sacra Maiestate Cæsarea hisce diebus ad Nos directarum exemplo videre: & exinde duo præsupposita aliter, atque ipsa sibi persuadet, sese habere, intelligere potest: Videlicet, Mandatum Cæsareum non exoleuisse, & Nos multo remissius ac restrictius, atque Cæsareæ Maiestatis mens fuerit, ob certos respectus, executos fuisse, eamque moderationem adhibuisse. Proinde liberum & integrum Ill. Dign. Vestræ est, Cæsarem appellare. Nos iussis Cæsareis, & quidem moderatius, vt dictum est, paruimus.

Quid verò Cæsaream Maiestatem ad hæc rescripta mouerit, *Nobis inquirere aut indagare non conuenit*: Coniicere tamen cuilibet facilè licet: Quòd nempe Princeps Palatinus, non tantum nullum pœnitentiæ aut submissionis signum hactenus ediderit; verùm etiam in cœpto suo contra Cæsarem perstiterit, & adhuc persistat, aliosque eò inuitet. Cuius rei testimonium est, quòd de Propositione Hollandicis Statibus facta, ad nos perfertur: vt patet ex inclusa copia. Quæ porrò sit mens nostra, & quis nostri ingressus in Palatinatum finis, ex nuperis literis, & mandato Cæsareo, intellexistis.

QVAPROPTER, *Si & Mansfeldius & Palatinatus incolæ sibi consultum velint, Cæsareis iussis parere conuenit.* Interim Illustr. Dom. Vestra persuasum sibi habeat, *Nos nihil nisi Pacem, & securitatem tranquillitatemque publicam quærere. Vnde est, quòd ad præcauendam Christiani sanguinis effusionem, pacemq; tanto celerius reducendam, tractatum ab ipso Mansfeldio propositum amplexi fuerimus, & in conditiones honestas consenserimus.* Quod vniuerso Orbi testimonium sit, nos pacem non respuere; quin eam deposcere, quærere & desiderare. Proinde alii qui hanc impediunt, sibi, non nobis, culpam, & quæ funesta Christiano Orbi inde euenire possunt, adscribant. DEVS Illustrissimam Dom. Vestram longum sospitet. Ex Castris nostris ad Schvvartzfelden, die 2. Octob. An. 1621.

Illust. Dom. Vestræ

ad gratificandum paratus amicus

MAXIMILIANVS.

CAPVT CV.

CÆSARIS LITERÆ
FIDVCIARIÆ,
AD
REGEM HISPANIARVM,

In linguam Latinam versæ.

SERENISSIME REX, Consanguinee ac Nepos Carissime: Proficiscitur pater Hiacynthus ad aulam Vestram, Pontificis nomine; Cum Maiestate Vestra tractaturus negotium, multùm concernens conseruationem S. Fidei, & consequenter Domus Nostræ: sicut Maiestas Vestra ex ipsomet Patre intelliget; ad quem me remitto: sicut etiam ad Don Balthasarum de Zuniga; cui plenius cuncta perscripsi, ne tædium Maiestati Vestræ afferrem. Cumque confidenter securus sim, Maiestati Vestræ & hoc & illud vnicè cordi esse; ideirco pluribus illi hocne-

gotium commendare nolo: sed potius à Maiestate Vestra expecto desideratum, & tantopere à me expetitum, responsum: Vouendo illi à Deo benedicto omnem felicitatem. Viennæ, 15. Octobr. Anno 1621.

Maiest. Vestræ

Studiosissimus agnatus

FERDINANDVS.

CAPVT CVI.

CÆSARIS LITERÆ

AD

D. BALTHASARVM ZVNIGAM.

In linguam Latinam versæ.

Summaria.

Zunigam, Regis Hisp. Consiliarium Status intimum monet, vt Regis sui consensum & auxilia ad translationem Electoratus Palatini in Bauariæ Ducem, consiliis suis promouere & impetrare allaboret.

DIlecte Don Balthasar: Proficiscitur Pater Hyacinthus ad aulam vestram, tractaturus cum Rege, carissimo meo consanguineo, Pontificis Domini Nostri nomine, negotium de Electoratu Palatino. Et cum sciam, quantum cordi tibi sit & Conseruatio & Exaltatio S. Fidei, & consequenter etiam Domus Nostræ; ita non tantum spero, sed certus sum, Te pro solito zelo tuo in hoc negotio omnem operam daturum, vt perueniamus ad expetitum finem. Nam pro illa confidentia, qua tecum semper candidè & apertè actum fuit, quamdiu fuisti in his locis, hoc tibi affirmo, *Me maximè necessariam iudicare hanc translationem in Ducem Bauariæ.* Et quamuis multæ rationes dubitandi Politicæ moueri possent: nihilominus tamen hoc statuo: *Non semper in eiusmodi negotiis, quæ tantopere S. Fidem nostram concernunt, ad considerationes humanas respiciendum, sed potius in Deo benedicto sperandum, & vnicè confidendum esse.* Nec celare te possum, *Me Duci Bauariæ, ob sua erga me bene merita, iteratis promissis, tam* VOCE *quàm scripto factis, ad transferendum in ipsum Electoratum, adeo obligatum esse, vt nullam viam aut modum reperiam mutandi hoc propositum,* SINE OFFENSIONE NVMINIS DIVINI, ET LÆSIONE HONORIS MEI. Ideoque de te mihi polliceor, curaturum te, vt illud malum auertas, & hunc mihi conserues: Ego verò Te, vt semper, amore prosequor. Viennæ, 15. Octobr. Anno 1621.

CAPVT CVII.

Sequitur nunc Epistola Cæsaris Latina prolixior, ad quam præcedens Italica se refert.

Summaria.

Plenior Informatio: in qua causæ & rationes complures exponuntur, ob quas Electoralis Dignitas Palatina in Bauarum transferri; & Rex Hispaniarum sua ad id vi obtinendum, & conseruandum auxilia non debeat denegare.

Rationes; quia Palatinus vir sanguinis: ibit sese vindicatum: est Caluinista: Turcarum socius: propter Catholicorum & Domus Austriacæ periculum: quia infensissimus hostis Domus Austriacæ.

FERDINANDVS.

ILLVSTRIS, Sincerè Dilecte. Quæ circa translationem Electoratus in Bauariæ Ducem, vigore promissi ei facti, mihi mens & animus sit: Et quamobrem existimem, negotium illud tam vniuersæ Germaniæ, quàm inprimis Domui Nostræ Austriacæ, ab Hæreticorum machinis vindicandæ, necessarium ac vtile, vlterius non differendum (prout & Sanctissimus Pontifex me hortari non desinit) amplius ex Patris Hyacinthi, quem ea de causa Pontifex ad Me, ac Serenissimum Hispaniarum Regem, Consanguineum & Nepotem meum, nec non alios Germaniæ Catholicos Principes, destinauit, relatione intelligetis.

Rationes verò potissimum hæ sunt: Quòd quando regiminis mei cursum ab initio reputo, easque difficultates, quibus Regna Prouinciasque adiui, perpendo; admirabilem quandam Dei circa me prouidentiam venerans suspicio: eoque magis Deo confidere, neque occasionibus eiusdem honorem & gloriam proferendi deesse; tamque admirabiliter expertæ diuinæ prouidentiæ, quàm humanæ prudentiæ, maiorem rationem ducere; me obligatum censeo. Eaque maximè de causa, diuinitus ante annum præclarissimam mihi victoriam oblatam, vt ea ad Dei gloriam & honorem proferendum, & exstirpandas seditiosas factiones, quæ à Caluinistica potissimùm hæresi fouentur, vterer; Meque illo iudicio subtraherem, quod Propheta Israelis Regi comminatur: QVIA *dimisisti virum dignum morte, erit anima tua pro anima eius.* Nunc Palatinus iacet apud Hollandos exul, non tantùm Regio Meo, quod malè tentauit, sed propriis fermè ditionibus exutus; ac extremũ quasi fortunæ ictum præstolatur. Quem si praua miseratione, vel callidis precibus persuasus, tanquam torpentem & semianimem colubrum, sinu foueam, ac Electorali dignitati restituam, aliud nihil quàm lethalem ab eo morsum expectem. Frustra enim est, vt beneficii magnitudine illum demereri posse existimem. Nimis siquidem verum Politicorum effatum est, *Vltionem quæstui, Gratiam oneri, habe-ri.* Præcipuè cùm tam atroces illius in me sint iniuriæ, tam subdolæ artes; vt quamuis Christiana charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conscientiam nunquam exuere, aut solidam mihi fidem præstare possit, quin semper occasioni inhiaturus sit, quomodo se eius, quod promeruisse scit, timore exoluat, & semel prostitutam famam, no-

tis facinoribus cooperiat. Accedit Caluiniſtica inſtitutio. Cuius ſectæ hic proprius genius eſt, *Nullam fraudem, nullum ſcelus putare, quod pro eorum religione ſuſcipiatur: Nulla hic iuramenti ſanctitas, nullus ſiniſtræ famæ metus obſtat.* A tali vero, quam cautionem, vel Domus Auſtriaca, vel Catholici reliqui Principes; quibus ille non minus infeſtus eſt, & ob religionem, & quia nobis hoc bello adſtiterunt, poſſunt recipere? Spondebit Angliæ Rex? At *Eadem Religione.* Neque quidquam facilius eſt, quàm vbi occaſio patrandi ſceleris datur, læſæ fidei prætextum obducere. Plena eſt hiſtoria exemplorum. In ſumma, *Nulla in tali re cautio eſt, quàm eò redigere inimicum, vt nocere nequeat. Cætera fragilia ſunt. Et is qui credidit, denique contemnitur.* Eſt ea quoque non minoris ponderis conſideratio, illuc Palatinum reſtitutum, machinas omnes atque cuniculos, vti hactenus, ita & deinceps admoturum, vbi maximè & facilimè ſe nocere poſſe exiſtimat: *Per Bethlemium nimirum & TVRCAS, quos iam ante contra me hoſtes conſciuit, neque adhuc incitare ceſſat. In hũ Caluiniſtarum ſpes omnis ſita eſt. Hos, donec ipſi reſpirent ac vires recolligant, ad me exarmandum, at ſumptu exhauriendum, vaſtatis meis ditionibus, quemadmodum hactenus ferro flammaq; fecerunt, ſubſtituere nituntur.* Quòd ſi & cum illis pacem (cui tamen æquè fidere non poſſem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præſcribet, ſi Palatino victo Electoralem dignitatem cum ditionibus reſtituam?

ERGO, cùm IAM OLIM, antequam celeberrimam mihi Deus victoriam conceſſit, conſtitutum fixumque haberem, *Non poſſe Palatinum ſine extremo Catholicorum omnium & Domus meæ periculo, ſemel proſcriptum, ad Electoralem dignitatem reſtitui; Bauariæ Duci, Catholicæ Religionis Defenſori acerrimo; cuius ditiones ex altera parte, contra Germaniæ Principes, ditionibus meis, veluti pro vallo, obiacent; adhæc conſilio & opibus ad dignitatem eam ſuſtinendam pollenti; Electoratum* (vltro ac ſponte) *à Deo abſque dubio impulſus, obtuli.* Cuius ex eo tempore opera cum tam vtiliter, in Regnorum ac Prouinciarum meorum recuperatione, vſus ſim, atque adhuc hodie vtar; tempus modò magis etiam quàm ipſemet Dux flagitare videtur, vt promiſſi fidem ſine vlteriori dilatione exſoluam; *Translatoq; Electoratu, ſpem quoque Palatino, & iis qui eius reſtitutionem à Nobis importunè flagitant, vt Nos moleſtia liberent, adimam.* Quæ res cùm Sereniſſimi Hiſpaniarum Regis ſubſidio atque auxiliis PORRÒ indigeat; quamuis per ſe inclinatum ad omnia, quæ ad Dei honorem & Domus Noſtræ ſecuritatem pertinent, admonendum nihilominus hac occaſione exiſtimaui, *Ne hanc inpoſterum Domus Noſtræ, ac Religionis ſimul, ſtabiliendæ opportunitatem deſerat.* Id quod per vos commodiſſimè me facere poſſe putaui.

NEQVE enim Serenitatem Suam latere arbitror, ita ſemper à maioribus noſtris iudicatum fuiſſe; *Domus noſtra Auſtriacæ, Dei gratia tam latè per Orbem terrarum regnantis, fundamenta eſſe in hac Germania: quæ eò magis ab hoſtium vi defendenda ſunt, quò propior iis ſuffoſſis ruina.* Multos hæc Domus potentiæ ſuæ aduerſarios hactenus experta eſt: *Sed nullos inter Germaniæ Principes pertinaciores Palatinis:* quemadmodum hiſtoriæ ſub Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. ac Rudolpho II. Imperatoribus, ſatis docuerunt.

HOLLANDICA ſanè erga Philippum Regem, Serenitatis Suæ Auum, perfidia, alimenta ſua ex Palatinatu traxit. *Neq; Serenitas eius vnquam Rebelles in Belgio ſubditos ad obſequium reducet, niſi* HAC *in Romano Imperio* RADICE *ſucciſa.* Quæ quidem ſola res, ſi cætera non eſſent de quibus ſuperiùs monui, meritò eam impellere debeat, ne iacentem hoſtem reſurgere, & vires in Nos (nam animus nunquam deerit) reſumere patiatur.

Etſi verò diſſimulandum non ſit, Lutheranos Principes, & inprimis Saxoniæ Electorem, hanc Electoratus translationem in Bauariæ Ducem, fortaſſe non æquo animo laturum, quòd Catholicam rem ex ea nimium augeſcere vereri poſſit? Cùm tamen is accuſare nequeat, quod in maioribus ſuis, Mauritio nimirum, proauo ſuo, cui ex multò leuioribus Ioannis Friderici delictis, Electoralis Dignitas à Carolo V. conceſſa fuit, probat? Adhæc, quia Caluiniſtarum conſilia eò pertinere iam animaduertit, vt abſq; dubio, niſi obuiam eatur, Turcæ in Imperium aditus per eos præparetur: Neque minoribus odiis Lutherani in Caluinianos quàm Catholicos ferantur; vel minus ab his, quàm ab illis, periculum ſibi imminere exiſtiment: Sperandum omnino eſt, *Saxoniæ Electorem, caterosq; Principes Saxonicos, vbi rem eo deductam eſſe intellexerint, non vſq; adeo hanc translationem improbaturos, vt hac cauſa Mihi bellum intentent.* Id quod ex Sereniſſimo Archiduce, fratre meo Carolo, hac de cauſa ad Electorem Saxoniæ ablegato, breui certiùs comperiam.

Atque hæc quemadmodum magni momenti ſunt, ita non minùs vos, qui Seren. Suæ Regiæ inprimis à Conſilio eſtis, quàm me ipſum, diligenter iam dudum cogitate exiſtimo; neque omiſſuros, quidquid ad conſilium hoc porro ſtabiliendum pertinere arbitrabimini: vt diu deſideratos ex eo fructus, Dei Omnipotentis honoris per Imperium propagatio, ac communis Domus Noſtræ, Salutis ac Dignitatis, augmentum conſequatur. Hoc ipſo gratiam meam Cæſaream, qua iam ante Tibi addictiſſimus ſum, magis magisq; promerebimini. Datum Viennæ 14. Octob. Anno 1621.

FERDINANDVS.

Das CVIII. Capitel.

Schreiben Kayſ. May. an Fraw Margretham Königin in Hungarn vnd Böhmen.

Summarien.

Wird ein Vorbitt begehrt / daß bey Spanien ſolche Translation der Chur Pfaltz möcht ein Fortgang gewinnen.

Vrchleuchtigſte Fürſtin / Freundtliche / Mein Hertzliebſte Fraw Muhm vnd Schweſter. Der Pater Giazynthus Capuciner / wird zu dem König / meinem geliebſten Herrn Vettern / von Ihrer Päbſtlichen Heyligkeit abgeordnet / mit ſeiner Liebd / wegen der Translation der Churfürſtlichen Würde von dem Pfaltzgraffen auff den Hertzogen in Bayern / zu tractiren / damit Sein Liebd hierinnen / den Catholiſchen vnd Vnſerm Hauß zum beſten / würcklichen mithelffen wolten / auff daß man zu dem gewündſchten Ende gelangen möge: Wie Ewre Liebde mit mehren von jhme Patre wird vernehmen können. Wann ich dann dieſes auch vor ein ſehr nutz, vnd erſprießlichs Werck halte vnd erkenne:

Ich mich auch zu solchem/wegen von seiner deß Hertzogs auß Bayern Liebden Mir zu viel Wege würcklich geleisten Assistentz/ vnd nützlich erwiesenen Diensten/gegen seiner Lieb verbunden zu seyn befinde: Als wil ich E. L. hiemit freundt. vnd brüderlichen ersucht haben/ Sie wollen hierin der massen mitwürcken/ damit wir zu dem gewündtschten Zweck gereichen. Das wil Ich vmb E. L. widerumb verschulden. Vnd Ich verbleib Derselben mit Vetter. vnd Brüderlichen Lieb vnnd Affection beständig beygethan. Datum Wien den 15. Octobr. im Jahr 1621.

E. L. Gutwilliger Vetter vnd Bruder biß in Tod/

Ferdinand.

Der Hochwürdigen / Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürstin/Frawen Margareta. gebornen Königin zu Hungarn vnnd Böheimb/ Ertzhertzogin zu Oesterreich/ Vnserer freundtlichen geliebten Muhm vnd Schwester.

Das CIX. Capitel.

EPISTOLA

CARDINALIS LVDOVISII,

AD

NVNCIVM PONTIFICIS

Bruxellas scripta, & in linguam translata Latinam.

Summaria.

Suspensio armorum in inferiore Palatinatu, debet impediri, nec facile Palatinus nec liberi restitui, nisi Catholici fiant, & hoc maximè propter Belgicarum prouinciarum vicinitatem.

QVÆ DE Armorum Suspensione in Palatinatu Imperator ad Seren. Infantem perscripsit, ex communicatione Domin. Vestræ hîc est cognitum. Vnde mihi in mentem venit illi nunc significare, nos omnino sperare, tam propter felices Bauari successus in Superiore Palatinatu, quàm quòd alia de nouo Imperatore mandata subsecuta sunt ad Infantem, *Nullam amplius armorum suspensionem in Inferiori Palatinatu concessam, sed potius bellum reassumptum, sineq; vlla renatu concessam, sed potius bellum reassumptum, sineq; vlla remissione, aut pusillanimitate, sicut ante aliquoties factum, Bannum Imperiale executioni mandatum iri.* Nam si semel Palatinus totaliter statu suo spoliatus sit, non ita facilè resurgere poterit: Et negotium de transferendo Electoratu, quod iam benè procedit, minoribus difficultatibus erit obnoxium. Dabit igitur Dom. Vestra operam, vt apud Infantem, & alios, vbi hoc opus esse existimabit, omnia possibilia officia præstet in isto subiecto, *Vt armorum suspensio modis omnibus excludatur.* Quantum verò ad Palatini personam attinet, hoc insuper adiungo: *Quòd cùm ille iustè priuatus sit Palatinatu; pro magno beneficio habere debeat, si Cæsaris pedibus se subiicere possit. Et quamuis hoc fecerit, tamen ne liberis quidem ipsius vlla patrimonii portio concedatur. Imo nisi in Catholica Religione instituti fuerint, capitalis error esset, Hæreticis personis illas ditiones restituere; maximè respectu Belgicarum Prouinciarum, quibus illæ adeò vicinæ sunt.* Quocirca accuratè hîc vigilandum est: quemadmodum etiam illa de re ad Nuncium, qui residet in Hispania, diligenter perscriptum est, *Vt Regi Hispaniarum hanc considerationem subiiciat.* Quin etiam Pontifex, tam apud Cæsarem, quàm ipsum Hispaniarum Regem, omnem operam dabit, *Vt regiones illæ dentur Catholicis.* Vnde Dominatio Vestra Serenissimæ quoque Infanti idem opportunè persuadebit. Postquam enim Electoratus in persona Bauari stabilitus erit, postea tractabitur de illo, & de inueniendo aliquo modo, quo Regi Magnæ Britanniæ satisfieri possit. Interea Dom. V. non cessabit nos de die in diem certiores reddere, quæ isthic succedent. Romæ 16. Octob. Anno 1621.

Das CX. Capitel.

EPISTOLA

CAROLI CARAFFÆ,

EPISCOPI AVERSANI, NVNCII

Apostolici in Aula Cæsarea,

AD

HYACINTHVM CAPVCCINVM,

Ex Italico in Latinam versa.

Summaria.

Colloquium Cæsaris cum Caraffa, de Translatione Electoralis Palatinæ dignitatis in Bauarum, stabilienda. Post quod, de Saxone, de Hispanicis auxiliis, de Palatinatu, itinere Hyacinthi, & literis transmissis quædam.

REVERENDE in Christo Pater. Vix Mercurii die mane, qui fuit 13. Octobris, ad Nos venit Pater Saluator, Frater vestri Ordinis; Et illicò missi ad Cæsaream Maiestatem pro audientia, quam mihi illo ipso die concessit. Et postquam sermonem inchoassem de alio quodam mihi à Pontifice demandato negotio, paulò post ad specialia illa de literis digressus sum, quæ Reueren. Vestra desiderabat. Et certè maxima promptitudine Cæsarea Maiestas mihi promisit: nempe quantum ad illas literas, quæ ad Regem scribendæ essent; quem dicebat se remissuram ad illum Epistolam, quam ad Dominum Balthasarem scriptura esset: in qua cuncta illa, quæ desiderantur, & quæ sit voluntas sua, tam in negotio principali, quàm in commodum & commendationem Vestr. Reuer. comprehendi debebant. Ad Infantem Monialem aliam quoque. Sed ad Patrem Confessorem dicebat se non scripturam, quòd nullam cum ipso haberet correspondentiam. Rogauit Maiestatem Suam, vt res in secreto haberetur. Et dixit mihi: *Vt eò magis illa secretò tractetur, ego scribam propria mea manu; quemadmodum iam feci, vsque ad inuolucrum;* sicut Reuer. Vestra videbit ex inclusis, quas illi mitto. Et sub vesperam circa horam quartam mihi illas reddi curauit, per vnum ex suis Cubicularijs. Simul illi transmitto hic inclusum scriptum Comitis Ognatensis, quod Roma accepi. Et videbit, quàm elegans illa fuerit Propositio, & quæ

mea Responsio. Maiest. Sua inter colloquium quod habuit de illis literis, peruenit etiam ad negotium principale, in specie ad Bauariæ Ducem: & inter multa particularia mihi dixit: *Quòd non tantum, vt res occulta maneret, verum etiam vt demonstraret, quantum sibi Bauaria Ducis emolumentum cordi esset, propria sua manu scripserit: Nam Bauaro se desiderare satisfacere,* VSQVE AD EFFVSIONEM SVI SANGVINIS: *Sed progrediendum esse cum magna circumspectione.* Interim speramus, nos à Saxone accepturos bonum responsum. Quo accepto, Si per illam Declarationem Regis Catholici, quam fecit Comes Ognatensis, poterit hîc ad finem deduci negotium, ita vt vlterior ex Hispania Resolutio amplius expectanda non sit, benè quidem: Sin vero minus, & si denuo hinc in Hispaniam rem communicare vellent, eo casu Reuerentia Vestra, pro consueta sua prudentia, & magnitudine animi, promouebit negotium, & sperabit in DEO Benedicto, & Sanctissima eius Matre, vt sic perueniamus ad scopum propositum.

IN PALATINATV res feliciter procedit: Et Cordubensis iam occupauit omnia loca, quæ sita sunt intra Steinium Castellum (quod nouissimè cepit) & Heidelbergam. Imo Spira huc perscriptum est, *Quod etiam Heidelbergam teneat.* Sed res tamen vt non omnino certa, ita minime difficilis est, *Cùm nemo repugnet*: & Dux Palatini militis, deserens omnia, Manheimium se cum 15. vexillis receperit, propugnaculum munitum & nuper exstructum, Rheno adiacens. Et ego quidem vrgeo, vt bellum strenuè promoueatur, quamuis dubitem, An hoc necesse sit? Cùm amici nostri constituerint perficere, quod Comes Zollerensis Bauariæ Duci, per ministrum quendam Cæsareum, proposuit. Reuerentia Vestra intelligit, quid dicam. Ego vbique famam sparsi, Reuerentiam Vestram iter suum conuertisse in Italiam. Et vsque nunc non resciuerunt aliud. Elapso aliquo temporis spatio, indicabo rem Comiti de Ognata. QVOD reliquum est, voueo Reuerentiæ Vestræ felix iter, & prosperum aduentum; sperans, cùm hæ meæ illi reddentur, illam iam iter suum perfeciisse. Ad Nuncium Apostolicum direxi fasciculum, vt ilicò Reuerent. Vestræ hunc reddat, & suæ curæ commendatum habeat: In reliquis certus sum, illum, vti par est, facturum officium. Ferè oblitus eram illi dicere, indicasse mihi Cæsaream Maiestatem, *Se daturum esse alterum quoque omnium illarum literarum exemplum Comiti Keuenhüller, qui inter 8. vel 10. dies rediturus est in Hispaniam, vt si vnum exemplum periret, supereset tamen alterum.* In quo desinens, Reuerent. Vestr. manus exosculor, & piis eius precibus me commendo. Viennæ 16. Octobr. Anno 1621.

Paternit. V. R.

Seruus cum omni affectu

D. Carolus Caraffa,
Episcopus Auersanus.

Das CXI. Capitel.

ALTERA EPISTOLA NVNCII APOSTOLICI, AD FRATREM HYACINTHVM,

In linguam Latinam versa.

Summaria.

Ducis Bauariæ petitio; Inuestituræ Electoralis ei collatæ solennem consummationem & propugnationem concernens; ob occupatum Palatinatum Superiorem, à Consiliariis Cæsareis æquissima decernitur. Ei vero aduersantur Coronæ Hispanicæ in hoc translationis negotio prætensiones quædam.

REVERENDE in Christo Pater. Postquam Reuerentiæ Vestræ scripsi, heri mane, cum esset 19. Octobris, venit Cursor ad Cæsaream Maiestatem à Duce Bauariæ, cum literis, quas Maiestatis ipsius legendas exhibuit in Consilio: In quarum initio nunciat: Quo pacto, DEI gratia (cui omnis gloria & honor dandus est) sua opera, totus Palatinatus Superior in potestatem & obedientiam Maiestatis Suæ redactus sit: Denuo cum Mansfeldio transactionem initam, vt antea concluſa fuerit; nisi quod Mansfeldius 15. dierum spatium petierit, quo possit tabellarium ad Palatinum mittere, & causas exponere, quibus ad Transactionem illam compulsus sit: Et qualiscunque etiam responsio, vel etiam si nulla prorsus ventura sit, transactionem tamen illam in omnibus executioni mandandam fore. Die Dominica terminus præfixus exibit, quæ erit 24. Octobris. Dicebat Sua Maiestas, *In fine Epistolæ* (non enim totam legi voluit) *scribere Ducem, Meritum se esse tam præclara opera, vt vicissim Cæsar sibi ratificaretur, &, Perficeret,* DEFENDERET QVE, *quod ipsi promisisset.* Vnde Sua Maiestas omnium Consiliariorum sententias expetiit. Et cuncti vno ore responderunt: *Hoc rationi & æquitati esse conueniens.* Et ita mandatum fuit, vt consultaretur de modo, quo in re perficienda agendum esset. Hæc omnia Reuerentia Vest. pro Informatione seruiant: Simul etiam vt sciat, *Et quas Prætensiones Comes Ognatensis habeat pro Corona Hispanica in illo negotio,* quamuis non ita apertè mihi rem indicauerit. Nam illum Reuerentia Vestra probè nouit. Prima est, *Restitutio Austriæ: Et vt sumptuum bellicorum loco, Bauaro concedatur Vox Electoralis, vna cum Palatinatu Superiore; cuius reditus expensas illas longè superant;* vt Comes Zollerensis mihi retulit: *Vt Palatinatum Inferiorem retineat Corona Hispanica pro belli sumptibus: Et denique, vt arctissimum* FOEDVS *fiat inter Imperatorem, Hispanum, Bauarum, & Pontificem, atque Ligam Catholicam,* AD DEFENSIONEM TOTIVS ILLIVS NEGOTII: *Sic vt neque Hostes, neque qui Neutrales sunt, multum animi ad se opponendum habere possint;* ETIAM IPSE SAXO. *Nam si illo modo res agatur; secundum Comitis Ognatensis sententiam, non adeò voluntas illius necessaria, aut potentia æstimanda esset.* Et hoc pacto, ex mente Ognatensis, qui mihi dixit, Se ob illius negotii perfectionem cum ordinatio tabellario iam ad Regem suum scripturum, necesse erit, vt & Bauarus legatos, & Sacra Cæsarea Maiestas certos homines,

deputet; Simul etiam, vt sciatur intentio Regis Catholici; Atque ita res tota ad debitum finem perducatur. Hæc omnia Reu. Vestr. perscribere volui, vt nihil illam lateat.

Et quoniam ego vereor, neque Comitem de Ognata, neque ministros ipsius, vllo vnquam tempore consensuros in Translationem Electoralis Vocis in Bauarum, nisi adductos vtilitate propria, *Nimirum vt Palatinatum Inferiorem habeant, Statum tanti momenti pro domo Austriaca, tam respectu Belgii, quàm Germaniæ (Cum illo pacto neque Protestantes iuuare Hollandos, neque hi illos amplius possint: Et Rex Belgium, & Imperator Germaniam in potestate sua habituri sint.)* Sed iterum dico, *Nisi Hispani illud lucellum habuerint, me non credere, illos vnquam permissuros Vocem Electoralem Bauaro, quamuis aliud dicant, & loquantur.* Et quantum ad religionis zelum attinet; parum interest, siue Hispani illum habeant, siue alius, modò sit Catholicus.

Quantum vero ad me; Credo, *Qualis nunc est Status Germaniæ, Galliæ, & Belgii, licet Hispani Inferiorem Palatinatum teneant, inde motus vix orituros: & quamuis existerent, non tamen maiores futuros illis, qui erunt, quando Palatinus conabitur aliquid tentare cum amicis & cognatis suis.* Et sic res eodem redit. Reuerentia Vestra prudentia & experientia me superat: & hæc cuncta pro Informatione illi seruire possunt. Viennæ 20. Octob. Anno 1621.

R. Patern. V.

Seruus cum omni affectu

D. Carolus Caraffa, Episcopus Auersanus.

Das CXII. Capitel.

EPISTOLA NVNCII APOSTOLICI In Avla Cæsarea, AD NVNCIVM APOSTOLICVM BRVXELLAS.

Summaria.

Attestatur, se in audientia coram Imperatore, intellexisse, Fiduciarias illas literas ob summum arcanum propria Cæsaris manu exarari oportuisse: Deinde recenset, quomodo Cæsar Inferioris & Superioris Palatinatus partitionem inter Hispaniarum Regem & Bauariæ Ducem instituere cupiat.

ILLVSTRISSIME & Reuerendissime, mi Domine Obseruandissime. Adeo benè disposita est Sacra Cæsarea Maiestas ad conferendam Vocem Electoralem in Ducem Bauariæ, vt de ipsius intentione nullo modo dubitandum sit. Verùm Illustrissima Dominatio Vestra pro certo habeat, *Quòd totius illius negotij determinatio omnimodo dependeat ab Hispanis.* Quod ego affirmare nō audere, nisi ipse Dominus ab Eckenberg mihi hoc arcanum credidisset. Quòd nisi obstaret, & præterita, & præsens, Hispanorum oppositio, res ab Imperatore iam decisa foret. Omnes mehercle vires suas Hispani adhibent, cùm alia effugia non habeant, *Vt oppositionem, quam Bauaro faciunt, tegant prætextu Electoris Saxoniæ.*

Sed hæc est rei veritas: *Displicere ipsis dicti Ducis potentiam: & quòd velint sine molestia vlteriorìs belli retinere Palatinatum Inferiorem: Cumq; metuant, Ne Saxo, qui Constitutiones Imperii (quæ peregrinos & exteros in Imperio non admittunt) singulari zelo conseruari cupit, desiderijs ipsorum se opponat; Omnibus modis ipsius animum sibi deuincire & placare studeant, ac velint, vt saltem APPARENTER ipsi satisfiat. Casu verò, quo ille alienetur & aduersarius existat, illo singulari artificio toti Orbi persuadere nituntur, Eius rei veram causam non fuisse, quòd ipsi Palatinatum Inferiorem retinent, sed quòd Vox Electoralis in Bauariæ Ducem collata fuerit.*

Vt igitur hanc ipsis excusationem eriperet, profectus est, quamuis sub alio prætextu, ad Saxoniæ Ducem nuper Archidux Carolus: & breui expectamus eius responsum, quod ob multas circumstantias speramus fore commodum. *Quod si illud vel indifferens, vel neutrale, saltèm non apertè contrarium fuerit;* tum opinio est, & ego omnem mouebo lapidem, *vt Imperator sine vlteriori dilatione pro Bauaro se declaret;* maximè quòd ipse Comes de Ognate iam ostenderit, *Regem Hispaniarum assentiri, vt Electoratus concedatur Bauaro, modò ne Saxo alienetur ac repugnet.*

Verùm quia Nos, etiam non repugnante Saxone, pertinaciam Ognatensis metuimus: idcircò Patrem Hyacinthum quam secretissimè in Hispaniam ablegauimus, *Vt ibi actionibus istius Ognatensis, & Digbyi, Legati Anglici, qui ad aulam illam profecturus est, se opponat. Et Imperator sua propria manu, nulli mortalium rem communicans, scripsit ad Regem Hispaniæ, Don Balthasar de Zuniga, & ad Infantem Monialem, in fauorem Patris & negotij.* Et istæ literæ, sub inuolucro ad Nuncium Hispaniæ colligatæ, cum his adferuntur. Quas rogo, vt Illustrissima Dominatio Vestra, prima quaq; occasione, quæ se offeret, transmittat.

Plurimùm sanè Hispanis arridet, *Tam vt modum ponant Bauari potentiæ, quàm respectu rerum in Belgio, vt Palatinatus Inferior in illorum potestate maneat.* Et quantum ad nostras intentiones, vnum & idem est; siue illos habeamus, siue alium Principem Catholicum.

QVAMVIS etiam, ne ex illo facto bellum in Imperio exoriatur, quidam vereri possent: nihilominus præsens rerum status non admittit, vt multum timeamus. Nam quantum ad Catholicos attinet, illos Bauariæ Dux, ad promouendam vtilitatem suam facilè tranquillare potest: Et sine ipso reliqui, vtpote ex maiori parte Ecclesiastici, nunquam se mouebunt.

Caluiniani verò iam Vnione sua soluta distincti sunt. Nec possunt eos incitare Correspondentes ipsorum in Gallia & Hollandia: Cùm in illis vtrisque locis ipsimet versentur in periculo suarum rerum. Rex Christianissimus, dum distractus est in subditis ad obedientiam reducendis, non potest aurem præbere, qui consulere ipsi vellent, vt crescenti Hispanorum potentiæ in Germania se opponerent. Neutrales, nec vires habent nec animos: sic vt existimem, Hispanos iam habere magnam opportunitatem, vt consequantur propositum sibi scopum. Absq; quo si sit, persuadere mihi non possum, ipsos permissuros, vt Bauarus quidquam obtineat: non obstante, *Quòd anno præterito, Mogun-*

tia,

tia, Marchio Spinola, in præsentia Cardinalis Zollerensis, affirmauerit, omninò aduersari menti & mandato Regis Catholici Inuestituram Palatinatus Inferioris, quam illi Comes de Ognata procurare vellet.

In Summa, Status huius negotii talis est, qualem Illustrissima Dominatio Vestra intelligit: & tantum etiam, ex sermonibus iam dicti Legati Hispanici colligitur, assensuros esse Hispanos, à quibus omnia dependent, vt tota rei decisio concludatur quatuoriis Capitibus.

Primò, *Vt Bauarus Austriam Superiorem restituat.*

Secundò, *Vt ille, ratione sumptuum factorum, Vocem Electoralem, vnà cum Superiore Palatinatu habeat: Cuius reditus cum sumptus illos superent, hocpacto contentus erit Bauarus.*

Tertiò, *Vt Hispanis concedatur Palatinatus Inferior: Et vt Bauarus renunciet & cedat cunctas pratensiones, quas respectu Vocis Electoris ad illum statum habere posset; & quas intelligo tantùm esse de quatuor locis non adeo magnis.*

Quartò, *Vt fœdus ineatur inter Ligam Catholicam, Sacram Maiestatem Cæsaream, & Regem Hispania, Offensiuum & Defensiuum, contra quemcunque qui vellet se praditis rebus opponere.* Vltimum hoc caput, quamuis aliquid difficultatis habere posset; cùm tamen non adeo vrgentis necessitatis sit, reliqua sanè (modò Hispani verè agant, & non alium occultum finem sibi propositum habeant) facilima sunt ad obtinendum & stabiliendum.

Quod Superest, Illustrissima Dominatio Vestra pergat, vt Sereniſſimam Infantem, eiusque ministros in illa aula, recte instruat; ipsisque persuadeat, *vt benè sperent de Saxone.* Vereri autem motum aut seditionem aliis in locis hoc tempore, suspicio est sine fundamento. Bonum etiam factum foret, vrgere occupationem, quod in Palatinatu Inferiori adhuc restat: quamuis mihi persuadeam, tempus illos non perdere, exemplo Bauari; à quo heri cursorem habuimus, cum indicio, quod ille totum Palatinatum Superiorem in potestatem suam redegerit; & Mansfeldius, quem persequatur, sit in vicinia Aichstadii, qui aut coactus aut volens sit adimpleturus Transactionem inter Bauarum & illum factam. Certiorem etiam facio Illustrissimam Dominationem Vestram humaniſſimarum literarum suarum nouorumq; remissorum redditionis, singulares ipsi gratias agens, animitusque exosculans ei manus. Viennæ 20. Octob. An. 1621.

Hoc Addere debeo: *Cùm Hispanorum intentio de Palatinatu Inferiori sit quæ diximus, tanti non facient Saxonia Electoris declarationem, vti nunc præseferunt. Et ob eam causam FOEDVS ILLVD expetunt,* * *vt possint parta tueri sine magno suo incommodo in Belgio.*

Et quoniam hæc nonnihil prolixiora sunt, vt nullis characteribus aut numeris in scribendo vsus sim; idcirco Illustrissimam Dominationem Vestram rogo, vt simul atque hanc epistolam legerit, & præcipua capita sibi annotauerit, quæ pro oblata occasione vtiliter obseruet, illam in ignem coniici curet: cum nullo modo consultum sit, vt alii quę in illo negotio acta sunt, aut alias etiam res illud concernentes, videant aut sciant. Et iterum manus illius exosculor, Manens

Ill. Dom. Vestræ

Deuotiß.

D. C. Episcopus Auersanus.

Vt negotium perduceretur in eum statum in quo nunc est, multum certè sudandum & laborandum fuit, non tantũ ob causas supradictas, sed etiam propter potentiam, quam habent Hæretici in his locis. Sed Deus Dominus est rerum omnium.

Illustrissimo & Reuerendissimo Domino meo Obseruantissimo, Domino Archiepiscopo de Patrasso, Nuncius Apostolic.

Bruxellas.

Das CXIII. Capitel.

CÆSARIS EPISTOLA, AD DOMINVM DIGBYVM.

Summaria.

Explicat Cæsar mentem promissi responsiue sui, de Banni in Superiorem Palatinatum executione suspensa, Digbyo dati, & factam à Bauaro occupationem approbat atque excusat.

FERDINANDVS.

VT ad Nostras & Imperii ditiones in securitatis portu collocandas, Sereniſſimi Bauariæ Ducis copiis Superiorem Palatinatum necessario præsidio contra hostium Nostrorum molitiones firmari, ratio ipsa suaserit; neq; id in eum sensum trahi debeat, *Quasi consilio mutato, quo ad Palatinatum Superiorem, Banni executionem mandauerimus*; facilè partim ex literis Nostris, duodecima huius ad vos datis, partim ex adiuncto exemplo vlterioris Nostræ in Bauariæ Ducem Commissionis, deprehendere poteritis. Qua in re, quod eam, quam decebat, curam rectè prudente que adhibuerimus, ex eo intelligetis; quod certis ad Nos nunciis adfertur, *Palatinum proscriptum, sub signis Christiani Iunioris, Ducis Brunsuicensis, iustum exercitum ad superiorem Palatinatum hunc, vix tandem à Mansfeldio respirantem, submittere.* Quare, etsi cum Mansfeldio transactum esset, *Si vacuum Palatinatum alius hostis occupasset, nihil à Nobis, pro Regnorum & ditionum nostrarum securitate, quam spectamus, actum fuisset.* Interim de progressibus exercitus Bauarici querelæ vestræ superuenerunt; Et, *Quod ea expeditio, neque veteris de Mansfeldio à Bohemia finibus propulsando, neque nouæ alicuius Commissionis Nostra fundamento, nitipotuerit.* Quod vestrum iudicium non dubitamus, quin iustissimis nostris rationibus & causis, ex superius allegato vobis incluso exemplo, ac rerum ipso euentu perspecto, qua estis ad omnia iusta propensione, commutaueritis.

Quamobrem hoc quoque nimis cito credidistis, *Cum Mansfeldio sic transactum esse, vt ab eo, eiusque milite, periculo vacui simus: cuius actiones vafræ, dubia fides, & in extremam patriæ perniciem structæ machinationes, efflagitant, vt subditorum saluti, & vicinis Imperii Principibus, quoquo modo consulendum fuerit: ne, dum ille tempori se accommodans, tractatus fingit, & pro libitu refingit, atque interim à tempore vires redintegrat, &*

* Ne ipsis hoc negotium vllo modo in rebus Belgicis obsit.

cum milite suo populabundus, in Ordinum Imperialium subditos, & ditiones supremæ protectioni Cæsareæ commissas, iterum grassatur; opportuna insolentiæ eius compescendæ remedia tardius, quàm expediat, adhibuisse, à quo quam culpari possimus. Itaque & ratio ipsa, & prudentia vobis vestra suggeret; *Neque Bauariæ Ducem contra mentem nostram egisse; neque alias hoc rerum statu firmandæ tranquillitatis publicæ rationes, contra versipellem Mansfeldium inire potuisse.* Porrò De INDVCIIS EADEM Nobis, *quæ antehac, perstat sententia, idem in Rempublicam animus, eadem pacis & concordiæ consilia amplectendi, Eadem erga vos benignitatem Nostram Cæsaream crebrò occasionibus testificandi voluntas.* Datum Viennæ, 17. Octobr. Anno 1621.

Das CXIV. Capitel.

EPISTOLA CARDINALIS LVDOVISII, AD ARCHIEPISCOPVM DE PATRASSO, NVNCIVM *Apostolicum Bruxellas.*

ILLVSTRISSIME Domine, fratris loco colende. Gratissimum Pontifici Domino nostro fuit officium, quod Dominatio Vestra literis suis, 9. huius datis, indicat se præstitisse apud Serenissimam Infantem, circa negotium de Electoratu. Cumque Celsitudinis ipsius responsionem, *Qua constantem suam voluntatem confirmat,* vidisset; summa cum laude Sua Beatitudo singularem eius pietatem in negotio tanti momenti extulit: Quod sanè meretur, *Vt cum Authoritate sustineatur.* Deliderat igitur Sua S. *Vt continuò officia præstet Celsitudo Sua magis efficacia in aula Hispanica.* Nam quamuis huc perscriptum fuerit, animos in illis locis iam melius esse dispositos: nihilominus existimamus, nullo modo superfluam fore, sed eo magis felicem illius fauoris operam. Vnde etiam Dominatio Vestra rectè semper fecerit, vbi in vrgendo illam perseuerauerit, quotiescunque occasio & tempus hoc postulant. In reliquis me remitto ad priores meas ad ipsam scriptas literas, & ex corde illi me commendo. Roma 30. Octob. Anno 1621.

Dom. Vestræ

Vt frater amicissimus

Cardinalis Ludouisius.

Das CXV. Capitel.

MEMORIALE INFANTI HISPANIARVM, A *BARONE DIGBYO DATVM; & ex Hispanico Latinè factum.*

BAro Digbyus dicit: *Vidisse Regem Magnæ Britanniæ responsionem Celsitud. Suæ, quam illa dare iussit ad Propositionem Domini Trumbul, circa negotium InducIarum vel Suspensionis armorum.* Et in illo Celsitud. Suæ repræsentat vlterius sequentes rationes:

I.

Quòd effectus omnino sunt contrarii Responsioni illi, quam Cæsar dedit Baroni Digbyo. Primùm in illo, quod concernit Inducias, Sua Maiest. Cæs. dicit in dicta responsione, *Se absolutè illam missuram intra paucos dies, nisi euidens causa aut periculum interuenerit, misso in eam rem peculiari veredario, qui in itinere Baronem Digbyum assequeretur.* Sed quamuis terminus præfixus ferè ter iam præterierit, ex quo Cæsar hoc promisit, nihil tamen illum hactenus scire neq; de veredario illo, neque de causa ob quam InducIæ denegandæ sint.

II.

Quòd Baro Digbyus, illius Epistolæ, quam Cæsar Celsi Vestræ scripsit, exemplum acceperit, & Regi Domino suo transmiserit. Qui dicat, *Se idem Cels. Vestræ significasse, Reperire se in dicta Epistola, Potestatem absolutam concludendi Inducias dependere à Vestra Celsitudine sine vlla limitatione aut conditione; casu quo Dux Bauariæ contentus sit.* Verum quidem est, allegari Declarationem Ducis Saxoniæ, & parum dubii præsupponi de Duce Bauariæ: sed, *vt Rationes, quæ mouerunt Cæsaream Maiestatem ad dandum Celsitud. Vestræ Absolutam Potestatem, non verò vt Conditiones, sine quibus InducIæ fieri non deberent.* Igitur rogat Cels. Vestram quò iubeat declarari, *Vt aut fiant InducIæ illæ, aut vt sciantur causa impedimenti.* Quod singularis gratiæ loco acceptarus est.

Das CXVI. Capitel.

RESOLVTIO INFANTIS, *AD MEMORIALE* BARONIS DIGBYI, *Ex Gallico Latina.*

SVA Celsitudo Infans, hoc responsum dat super suprema Requisitione, quam illi fecit Dominus Baro Digbyus: Putare se satis testatam esse maximum desiderium suum satisfaciendi Regi Magnæ Britanniæ, postquam ipsius respectu Suspensionem Armorum in Inferiori Palatinatu diuersis vicibus prorogauit. Verùm, quòd vltima hac vice, & tunc, cùm dicta Infans requisita iterum fuit per acceptas à Cæsare certas literas, quas dictus Dominus Baro Digbyus reddi curauit, non erat in potestate sua Inducias concedendi: *Quia eodem illo tempore dicta Cæsarea Maiestas supra nominatam Infantem certiorem fecerit, Quòd ipsa in illo negotio Ducis Bauariæ sententiam expetiisset, & postquam ipsius responsum accepisset, illa resoluta sit, quid faciendum, & Infanti significatura:* Et Quòd interim nulla Armorum Suspensio admittenda sit. Et vlterius aliis literis Suam Maiestatem Cæsaream expressè illi mandasse, Ne illam vllo modo concedere debeat; Imo quod mox Don Gonzalo de Cordua mandatura esset, vt progrederetur vlterius.

Signat. Bruxellis, 8. Nouembr. Anno 1621.

Das CXVII. Capitel.

Hertzog Wilhelms in Bayern Schreiben / an den Churfürsten zu Cölln.

Summarien.

Hertzog Wilhelm in Bayern schreibt seim Sohn dem Churfürsten von Cölln/klagt/ daß sein Bruder Hertzog Maximilian den Manßfelder auß der Handt auß der Obern Pfaltz gelassen. Zweiffelt etwas von der Chur Translation auff jhr Hauß. Verläßt sich auff Cordubam/ Tilly vnd Spinolam: Förcht ein schändtlichen Frieden mit Palatino. 9. Novembr. An. 21.

FReundtlicher mein hertzliebster Sohn. Ewer Schreiben / den 17. Octobr. zu Proel datirt/ habe ich wol empfangen/ vnd mit verlangen erwartet. Vnd köndte ja wol sagen mit dem Propheten: Quid retribuam Domino pro omnibus, quæ retribuisti mihi? so wol in specie, als in genere. Wie dann Vnser kleiner Maximilian Heinrich (Gott Lob) sampt seinem Geschwistert wol auff. Gott behüte jhn. Der wolle auch Vns weiter mit seinem Segen beystehen. So ist nun Maximilian auch (Gott Lob) wol wider allhier kommen. Vnd haben Wir gestern / das Anniuersarium, darinn sein Allmacht derselben den Sieg in Böhmen verliehen/ mit einer Solenni Processi on begangen. Es wollen aber solche Seruitia nicht vberall wol angesehen seyn: Dieweil nun/ vnd sonderlich von vnden herauff (wie man sagt) nicht wenig Klag / daß man vbel gethan haben soll/ daß Ewer Bruder den Manßfelder hat hinab gelassen/ vnd jhn nicht heroben behalten/ oder gar zu todt geschlagen. Welches an Ewerem Bruder / vnd seinem guten Willen/ gar nicht gemangelt/ wie männiglich weiß/ die mitt vnnd bey gewest. Es hat aber der Lawer kein Standt/ kein Glauben noch Trawen halten wollen/ vnangesehen Er vnd sein Volck (da sie gewolt) nahend ein Million Golt hetten bekommen mögen. So hetten die Spanier (wo sie Ewerem Bruder gefolgt hetten) diesen Vnkosten wol ersparen/ vnd die Vnter Pfaltz einnemen können / wann sie gewolt/ ehe der Manßfelder ist hinab kommen. Wie es jhnen weiter gehen wird/ muß man erwarten: Das Translationwerck deßgleichen: Darauff ich aber wenig Hoffnung habe / vnangesehen deß Cardinals Fürschlag. Dañ dißfalls fast Jedermann/ ausser was wir Bayerische selbst seynd/ wider Vns. So haben Wir nichts vom Ertz H. Carl auß Sachsen. Welches ein böses Zeichen ist. Sorg nicht wenig / es werde die bewuste Person/ auch an dem Ort/ dahin Er verreist ist / wenig verrichten. Dañ nun auch diß Orts Sachsen gar zu viel respectiret. Gott verzeihe es Ewrem Collegio: Sorg/ sie werden es/ wo nicht hie/ doch in jener Welt / entgelten müssen. Daß der Lufft bey Euch noch nicht gut / ist mir billich laidt. Will aber hoffen/ es soll gegen dem Winter nicht viel verhindern. Wañ nur Cordua vnnd Tilly dasjenige noch thäten / vnnd Spinola auffs wenigst was Er bißhero gethan/ wann Er ja nicht mehr thun wil oder kan. Ich sorg aber/ Er Spinola, vnd andere / gehen mit dem vmb/ daß sie lieber/ weil es so spaht im Jahr / wollen die Wehren einstecken/ vnd deß Engelländers Fürschlag nachgehen/ Cum suspensione armorũ, vnd letztlichen ein schändtlichen Fried machen/ cum Restitutione Palatini, wo nicht Ex Toto, saltem Ex Tanto. Wolte schier gern noch was sagen/ Ob vielleicht die Spanier selbs nicht æmuliren vntereinander: V. G. Daß Spinola selbst den Cordua mithindert / ein namhafftes außzurichten/ damit Er jhme nicht vorgezogen werde/ daß Er mehr verricht hette / als Er Spinola. In Summa/ es gefellt mir die Sach nicht. Gott schicke es zusammen/ &c. Datum den 9. Novemb. Anno 1621.

Ewer allzeit Getrewer vnd
Williger Vatter

Wilhelm.

Das CXVIII. Capitel.

EPISTOLIVM EPISCOPI SPIRENSIS, AD GONZALEM CORDVBAM HISPANVM SCRIPTA.

EXCELLENTISSIMÆ DOMINÆ. Ex Excellentiæ Vestræ vltimis intellexi, quas ob causas amplius Diœcesi meæ ex altera parte Rheni succurrere non potuerit. Ego nihilominus Excellent. Vestræ gratias ago; & rogo, quòd modo per hyemis temperiem non licuit, quàmprimùm fieri potest, *Tyrannis Hæreticorum inaudita erga miseros meos subditos frangatur.* Hoc infelici exitu audito, cùm Capitulum meum iam dissolutum; & Camera Imperialis Francofurtum translata sit; & ita officium meum vbique in Diœcesi mea cesset; & oues quas pascere solebam, aut neci traditæ aut dispersæ sint; me Treuerim confero, vbi Excell. Vestræ ad officia sua me paratissimum semper inueniet. Quam Deus æternùm conseruet. Ex Weinheim 14. Decembris, Anno 1621.

Excellentiæ Vestræ

Addictissimus Seruitor

Philippus Christophorus,
Episcopus Spirensis.

Das CXIX. Capitel.

EPISTOLA ANTONII MARIÆ PALAVICINI, AD FRATREM P. HYACINTHVM.

Summaria.

Per omnia quæ Hyacintho cara esse debent, perque Eremitarum preces, ipsum obsecrat, adeoque per Deum coniurat, vt autor Cæsari sit, Bella sua Ciuilia componendi, & Turcas armis aggrediendi.

MIadmodum Reuerende Domine Pater, in Christo obseruande. Si T. P. vnquam habuit

commodam occasionem persuadendi magno alicui Principi mundano, sanctæ Ecclesiæ exaltationem, concordiam illorum in gratiam illius, & excidium inimicorum Dei: & si vnquam T. P. aliquid effecit, & laboris quicquam in honorem Dei sustinuit: imò si vnquam cogitauit hac ratione sibi comparare Paradisum; impræsentiarum (vel decipiar) pro certo existimo, tempus, occasionem & dignitatem rei adesse, quibus possit maiorem & æternam gloriam promereri. Tua Patern. in tanta authoritate est apud Christianissimum Imperatorem, vt scitur, quòd si voluerit, vt ita dicam, ei explicare, & suo Sancto Spiritu ante oculos ponere facilitatem illam, quæ se iam offert, Sanctam Fidem amplificandi & propagandi, nullum impedit dubium, quin credam, quòd omnia pro suo voto obtineat: togate quoque sciet, & se ipsam æternum consolari. Tua Patern. hinc animaduertet me ex fundamento loqui. Quia modernus Turcarum Imperator adhuc puer est; ad lasciuiam, otium, & mores deprauatos educatus; visciuens absque metu; quem tamen horrendum eiusmodi & tyrannicum Imperium secum infert: caret militibus bonæ disciplinæ subiectis: & auarorum Ianizzarorum Asiæ custodia præmunitur, qui vni pecuniæ inhiant: nec quicquam aliud hæc abiecta & effeminata canum caterua spectat, quàm vt Dominus illorum in summis delitiis enutriatur & retineatur. Ex quibus pro certo concludendum est; Quandoquidem fidelis illa obedientia, quæ præteritis sæculis Principi exhibebatur, nunc remota sit, amplitudinem suorum territoriorũ, nec etiam multitudinem istius seditiosæ gentis, non vsquè adeo curandam, imò hoc citius debellandam esse. Ex aduerso verò regnant duo Reges, Galliæ nimirum & Hispaniæ. Qui quidem quo iuniores, hoc sunt prudentiores, bellicosiores, disciplinaque instructiores, cari serui Dei & protectores Sanctæ Ecclesiæ: præ cæteris quoque principibus magna pollent authoritate & obedientia, & à Deo ad id instituti & vocati (quicquid hæreticus ogganniat) vt hoc tempore sanctam Fidem extendant, & singularem istum Christianissimi hostem extinguant. Me, vt credam id omninò, huc impellunt quotidianæ, & crebræ sanctorum Eremitarum sanctæ & efficaces aggressiones, quibus hunc hostem adoriuntur. Eapropter non alias etiam habebunt hi reges cogitationes, quã de imbelli & effœminato hoc Turcarum Imperatore debellando: & alias res suscipiendas & gerendas, loco huius, vanas & nullius esse pretii existimabunt. Iccirco optarem ego minimus, ne T. P. molestè ferat, *Si vnà cum cæteris sanctis hominibus id efficiat apud Christianissimum Imperatorem*, VT BELLA ILLA CIVILIA COMPONERE VELIT: *Ad quæ componenda, absque dubio Deus eum inuabit, ac præmio quoque ob tam sanctum conatum remunerabit.* Huic expeditioni si se accingat tantus ille princeps, non magis gratam rem faciet Deo, quàm mundo glorioſam, sibi & Ordinibus suis vtilem & tranquillam. Mi Reuerende Domine Pater, expeditio hæc non grauis Regibus hisce occurret, si vna terra, altera mari, susciperetur: Si quoque Imperator ab vna parte, Rex Poloniæ ab altera, & in aliis partibus terræ Persarum Rex, eum aggrederentur. Sic fieret, vt damnum æstimabile pateretur, nec potens satis esset, vt vilis puer iste resisteret, & eo loco, vbi à suis defendendus, potius offenderetur, seque ei opponerent, ac victori pro fallacis huius mundi consuetudine cederent. Amplius dico, Si hocce bellum denunciaretur, futurum omnino, vt tanta Dominorum & Equitum copia conflueret, qui propriis sumptibus militaturi, æquipollentes essent ad hoc Turcicum Imperium euertendum & destruendum. Et iam sunt digni eiusmodi equestres homines, qui, animo consecrato, si hæc expeditio proclamaretur, relictis ædibus suis, per Orbem terrarum vagarentur, vsque dum Ducem, & aptos sodales huius diuini instituti, inuenissent. Ego quoque, posthabitis omnibus negotiis humanis, impendam meas facultates, filios, & me ipsum, vt ita Deo inseruiam pro augmentatione Sanctæ Fidei, & destructione huiuscemodi hostis. Hoc glorioſum & diuinum negotium tibi, Domine, impono, & te coniuro per eum, qui vitam tuam præseruat, ne id dedigneris, sed amplectaris, & serio impendas cum magno Domino, quîcum conuersaris: Quia neque occasio, neque tempus ipsum, se vnquam luculentius & commodius obtulerint. Præter me quisquam alius non erit, qui ardentius te laudabit, & præmium Paradisi condicet, ac ego, qui finem imponens summa cum reuerentia tibi deosculor manus. Cremonæ die 9. Octob. An. 1621.

INdignus ego Tuæ Patern. Reuerend. seruus, me felicem prædicarem, si vna cum ea essem in itinere quodam, ex quo Sanctæ Fidei tractatio, & ansa ad eam me pro socio vocandi exhiberetur. Forem pro eo beneficio non solum obstrictus, sed etiam præsto futurus; ex animi desiderio & lubenter nihil non sumptuum exponere, meq; promptissimum animitus sistere & exhibere.

Tuæ P. R.

Humilimus seruus

Antonius Maria Pallavicinus.

CAPVT CXX.

EPISTOLA DVCIS BAVARIÆ AD P. RICHARDVM BLONDVM, *Societatis Iesu Vice Prouincialem Anglicanum.*

Summaria.

De Tomsono, & Silistenio in Angliam, ad Pontificiæ Religionis propagationem, cum aliis patribus Societatis, à parte eorum Generali ablegatis: quorum non minus quàm religionis & Ecclesiæ Catholicæ curam, tutelam, & promotionem suscipere satagat.

REVERENDE in Christo Pater. Literas ad nos à Reuer. Vestra 28. proximi præteriti mensis datas accepimus, in vltimo Superioris Palatinatus oppido, Nouo-foro: in quod, DEO adiuuante, tandem post cæteras eiusdem Palatinatus ciuitates,

oppi-

oppidaque in nostram potestatem adducta, facilè admissi fuimus: cum Mansfeldius ex eo, locisque vicinis, cum suo discessisset exercitu. Quæ cum eodem Mansfeldio ob maius bonũ egerimus & transegerimus, ea R^e V^e aliunde nota partim esse, partim adhuc fore, nequaquam dubitamus. Quòd autem R. V. scribit de commutato Leody P. Tomsono cum patre Henrico Silistonio, nihil est, quasi à nobis admodum Reuerendi patris vestri generalis dispositio, de sibi subiectis, quam non nisi bonam esse facilè nobis persuademus, improbetur; *Et Pater Henricus cum suis, Catholicæ in* ANGLIA *Ecclesiæ seruandæ & propagandæ destinatis, non minus nobis erit curæ cordique, quàm cum ipsis P. Tomsonus fuit.* Interim R. V. pergat nos de iis certiores facere, quorum notitiam censet ad Religionis & Ecclesiæ Catholicæ bonum tuendum promouendumque conducere. Sic enim & Nobis pergratum faciet, & mercede dignum præstabit Deo officium. R. V. quam bene valere optamus, sibique commissorum S. S. sacrificiis & precibus nos ita commendatos esse non dubitamus, vt nulla noua commendatione opus esse censeamus. Ex Nouoforo in Superiore Palatinatu, 20. Octobr. Anno 1621.

R^e V^e

Addictus

MAXIMILIANVS.

Das CXXI. Cap.

Hertzog Maximilians in Bayern / ꝛc. Schreiben / an Churfürsten zu Cölln.

Summarien.

Von Anstandt der Waffen / was zu halten: Von deß Spinolæ Exactionibus in Westphalen: Von Translatione Electoratus Palatini: Vom Braunschweigischen Kriegsvolck gegen welches er wache neben dem Bischoff von Bamberg. Der Spinola werde jhn auch nicht Hülffloß lassen. Jhm werde groß Vngelegenheit gemacht. München 9. Novemb. Anno 21.

HOchwürdigster vnd Durchleuchtigster Churfürst / Freundtlicher mein Hertzlieber Herr Bruder. Ewrer Liebden Schreiben vom 17. verschienen Monats / sampt beygeschlossenen Advisen / Was deroselben deß vnter Hertzogs Christians zu Braunschweig Liebden Commando anziehenden Kriegsvolcks halben eingelangt / habe Ich zu Handen empfangen: Vnd darauß mit mehren vernommen: Was Ew. L. vber die vom Englischen Gesandten hiebevor am Spanischen Hoff practicirte / vnd von dannen an mich gelangte Suspension der Waffen / hochvernünfftig discurrirt: dem Gesandten vom Marquis Spinola hierüber zu Gemüht geführet: Vnd Er sich hingegen durch dero Ab (gesandten) dem von Buchholtz / vernemmen lassen: Nicht weniger auch / Was Ewre Liebde wegen angedeuten Braunschweigischen Kriegsvolcks / auch dem (Geschütz) welches sein Absehen vielmehr auff Paderborn der Bischofflich Stifft vnd Münster / als die Pfaltz / haben solle / für Gefahr vnd Schaden zu besorgen: Vnd wie hart dero Vnterthanen / von gedachtem Marquis Spinola, durch vnerschwingliche Exactiones, vnd Darreichung einer so mächtigen Anzahl an Proviant vnd Fourage, welches zu Gelt angeschlagen / Monatlich auff 50000. Reichsthaler sich belauffe / beschweret werden. Thue mich anfänglich der vertrawten Communication halben / gegen Ewre Liebden Freundt Brüderlich bedancken. Vnd weiln die Sachen / wegen berührter Suspension / durch Graffen von Manßfeldt / die hernach so wol in der Vntern als Obern Pfaltz beyderseits erfolgte Angriff vnnd continuirte Progress, in andere sorgliche Terminos gerahten: So wird das Werck dahin gestellet / vnd nunmehr der Außgang zu erwarten seyn. Ob aber vber das / ermeldter Marquis Spinola, auff Anhalten deß Englischen Ambassadorn / abermals / vnnd wie hievorn / zu einem Anstandt vnd Suspension verstehen werde / ist Mir auch nicht bewust. Zum fall aber solches beschehen / haben Ewre Liebden hochvernünfftig zu erachten / Wie schwer es deroselben / andern Catholischen Landtständen / vnnd sonderlich Ewrer Liebden vnd Mir fallen / da solches absonderlich / vnnd Vnser aller vnwissend geschehe / auch also die Catholischen beyseits gesetzet würden. Dannenher Ewre Liebden dieses ohn zweiffel selbst in acht nehmen / vnd an seinem Ort fürkommen helffen werden. Befinde sonsten / daß Ewre Liebden Jhro die Sache / Dero bekandtem Eyffer vnd beywohnendem hohem Verstandt nach / zum besten angelegen seyn lassen. Was vber das / auff P. Hyacinthi negotiiren in Puncto Electoratus Translationis, am Spanischen Hoff für Resolutiones erfolgen werden / thue Ich mit verlangen erwarten / vnd E. L. folgends vertrawlich communiciren.

So viel dann das anziehende Braunschweigische Kriegsvolck / vnd dannenhero dieses Kriegs antrohende Gefahr betrifft / sindt Mir auch von vnterschiedlichen Orten Avisen eingelangt. Vnd dieweiln vnter andern / deß Churfürsten zu Maynz Zugesandter / Mir zu verstehen geben / Als solte solches Volck in die Ober Pfaltz zu rücken Vorhabens seyn: Welches dann deß Bischoffen von Bamberg Gesandter ebenmässig auch besorget / vnnd Mich letzlichen avisiret / daß sie allbereit im Stifft Fulda ankommen: Habe Ich herobigen Orten ein wachtbar Aug darauff stellen / vnnd solche Verordnung thun müssen / damit so wol das Churpfältzisch Volck in der Obern vnnd Vntern Pfaltz / als die benachbarte Catholische Ständt / vor feindtlichem Gewalt vnnd Vberfall / versichert / dem Volck zeitlich begegnet / vnnd das / so man mit grosser Müh vnd Arbeit / Sorg vnd Vnkosten / hat erobert / vor dem Feind manuteniret werde. Jn gestalten Ich / mit gedachten Bischoffs zu Bamberg Gesandten / einer Zusammensetzung / Wie mit theils meinem hieroben behaltenen / vnnd seinem geworbenen Volck / solcher Kriegs Gefahr begegnet / vnd diesem anziehenden Volck / der Paß / in diese Ort zu kommen / verwehret werden möchte / vergliechen. Gleichwol die Sachen also angestellet (weiln etlichen Vermuhtungen nach / es sich also ansehen lässet / Als wolte mehrgedachtes Braunschweigisches Volck den Weg nicht in die Ober- sondern in die Vnter-Pfaltz / nemmen) daß von Meinem herobigem Volck / noch ein Regiment zu Fuß / vnd 600. Pferdt fortrucken / vnnd zu dem andern in die Vnter Pfaltz

stossen solle. Es sey nun das Vorhaben auff ein oder ander Pfaltz gesetzt/so werde E. L. verhoffentlich/auch der besorgenden gefahr bey jhren Stifften/vmb etwas erleuchtert/ vnd man solchem Volck/mit dem Spanischen vnd Meinem gewachsen seyn. Verhoffe auch/ gedachter Marquis Spinola werde auff jeden vnverhofften Fall/E. L. vnd Dero Länder/an deren Erhaltung mercklich gelegen/nicht Hülfloß lassen/sondern der vorigen Vertröstung sich erinnern. Ich für mein theil/wolte an möglicher äusserster Hülff/zur Defension dieser Länder/nichts erwinden lassen. Sie wissen aber beneben guter massen/wie die Sachen mit der Catholischen Ständ Armada beschaffen/vnd wohin dieselbige gewendet/vnd mit was für Feinden man zu thun. Dannenhero Mir vnmüglich/an allen Orten/ wie man es gern haben wolte/dem (Kayser) zu succurriren.

Daß aber E. L. arme Vnterthanen/mit obangedeuten vnerträglichen Geld Exactionen/vnd Raichnussen an Prouiant vnd Fourage/so hart beschweret/ hab ich vngern vernomen. Vnd kan gleichwol leichtlich erachten/wie schwer der Krieg fallen werde/bey so beschaffenen continuirenden dingen/vnd ermatteten/ außgesaigerten Vnterthanen/mit jrer Schuldigkeit/ zum gemeinen Wesen zuzuhalten. E. L. gebe ich aber hingegen hochvernünfftig zu ermessen/wie ich in solchem fall/da die Vereinte Ständ nit zu halten/ comply ren/vnd die Holländische Soldateſca contentiren könte? Was ich bißhero bey dem gemeinen nothleidenden Wesen zugesetzt/ist verhoffentlich gnug am Tag/vnd vnnoth zu erholen. Ich trag die Sorg vnd Mühe Tag vnd Nacht/habe für andern allbereit ein mercklichen Vnkosten/mit höchster meiner Vngelegenheit/vnd Versetzung deß meinigen/dargeschossen/ die Soldateſca bey gutem Willen erhalten/aller orten geholffen/ein gute anzahl zu Roß vnd Fuß hinab in die Vnter Pfaltz zugeschickt/vnd bißhero alles/so mir menschen vnd müglich gewesen/geleistet. Solte nun E. Liebd. als welche bißhero für andern sich willig vnd hülfflich bey diesem Werck finden/vnd Jhro das gemein Wesen so trew vnd eyfferig angelegē seyn lassen/ furthin auch nicht zuhalten können/vnd also der Last auff Mich/vmb so viel desto mehr wachsen: So were mir eben so vnmüglich/als andern/denselben zu tragē/ vnd letzlichen zu bedencken seyn/ Wie der Sachen Raht zu schaffen? Welches E. L. Ich in Freundt- vnd Brüderlicher Wolmeynung antwortlich nicht verhalten wollen. Vnd verbleibe derosel ben alle angenehme Brüderliche Dienst zu erzeigen jederzeit bereit. Datum München den 9. Nouemb. 1621.

E. L.

Dienstwilliger getrewer Bruder
weil Ich lebe

Maximilian.

POSTSCRIPTVM.

AVch Freundtlichster mein Hertzliebster Herr Bruder: Gleich vor außfertigung dieses Schreibens kompt mir von E. L. ein anderes/ vom 24. verschienenen Monats/eyn: darinn sie mir Dero Geheimen Rahts/Altenhöffers/Relation/ was er bey Marquis Spinola verrichtet/neben etlichen Avisen/das Braunschweigische Volck betreffend/ vertrawlichen communiciren. Deßwegen Ich dann E. Liebd. Freundt- Brüderlich Danck sage. Vnd were wol gut/wann deß Hertzogen von Lünenburg/ als Craiß Obersten/Resolution nach/solch Volck zum ehisten getrennet würde. Wie dann E. L. ohne zweiffel selbst/als einer auß den vornembsten Craiß Ständen/solches befürdern werden. Sonsten aber/ weiln die Sach mit dem ob handt gewesenen Manßfeldischen Accord nunmehr erloschen/vnd in einen andern Standt gerahten (wie auch hieoben im Schreiben deßwegen Anregung geschehen) wil Ich mich kürtze halber/dahin lenden. In gestalt E. Lieb. ebenmässig mein Antwort in Puncto Translationis, vnd auch dem selben Werck E. L. anhängige Sachen/auß jüngstem Schreiben wird verstanden haben. So wird auch zu erwarten seyn/Ob die Credentiales für den P. Hiacinthum, auff dero beschehene Erinner- vnd Anmahnung/vom Käys. Mayestät Gesandten/ erfolgen/vnd E. L. zugeschickt worden.

Vt in literis.

Maximilian.

Das CXXII. Cap.

HJernechst wollen wir zu dem 1622. Jahr schreiten/ vnd dieweil die Pfaltzische Achts-Erklärung darinn vorgangen/wollen wir alles/so derselben anhangt/oder darwider außgangen/ außführlich allhier inserirn.

In diesem Jahr nun ist nach Verwüst- vnd Verderbung der Vntern Pfaltz/deß Bistumb Speyers/ der Landtvogtey Hagenaw/eins Theils deß Untern Elsaß/sonderlich durch die Manßfeldische Armee/ der Pfaltzgraf im Früling auß Holland durch Franckreich vnd Lothringen in Pfaltz beym Manßfelder widerangelangt/Graffen Tilly bey Wisseloch vnd Mingelsheim geschlagen/vnd zu rück nach Wimpffen getriebē/dieselbe ort im Kreichgaw vnd theils Brurein/ wie auch Ladeburg/vnd die Bergstrassen wider eingenomen/den Landtgraffen von Darmstatt/Herr Ludwig/nach Manheimb vnd Heydelberg gefangen geführt/auch auff Conditiones wider auff freyen Fuß gestellt hat. Aber das Glück hat sich durch Gottes Vorsehen bald gewendet: Dann alßbald Graff Tilly vnd Cordnba bey Wimpfen durch schlagē vnd Trennung der gantzen Armee deß Marggraffen von Turlach auch eroberung der Artilerey/Munitiō vnd Proviant/eine treffliche Victori erhalten im April/vnd nicht 2. Monat hernach/eben sie beyde mit Zusamenstossung Graffen von Anholt/den Halberstätter Hertzog Christian von Braunsch. bey Höchst am Mayn hart geschlagē/ins Wasser vnd in die Flucht gesprenget/vnd die gantz Armee zertrennt: Auch das Manßfeldisch Volck an der Bergstrassen nidergelegt: Darauff dann beyde Generalen Manßfeldt vnd Braunschweig im Vnter Elsaß von dem Pfaltzgraffen seynd licentirt vnd abgedanckt worden/vnd gantz mit jhrem vnterhabenden Volck auß der Pfaltz gezogen. In welcher weil vmb Heydelberg nur etlich Engell- Holländer/vnd Bawren Landtvolck verblieben/ Graff Tilly im anfang deß Septembers endtlich die Stätt vnd Festungē Heydelberg vnd Manheim hat erobert.

Dieses alles/weil es nur Historien/vnd im Lorberkrantz außgeführt worden/lassen wir jetzo fahren/vnd begnügen vns mit etlichen Acten/so bey dieser Historia in diesem 1622. Jahr vorgangen.

Vnnd ist dieses Jahr von widerholter newer deß Manßfelders Acht angangen.

Das CXXIII. Capitel.

Newe vnnd zweite Achtserklärung gegen Graff Ernsten von Manßfeldt.

WIr Ferdinand der ander von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain vnd Würtenberg / ꝛc. Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden deß H. Reichs Churf. Fürsten / Geist- vnd Weltlichen / vnnd sonst allen vnsern Lehenmannen / Vnderthanen vnnd Getrewen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / so dieser vnser Keyserliche Brieff oder glaubwürdige Abschrifft darvon zukompt / oder damit ersucht vnd ermahnet werden / vnser Gnad vnd alles guts: Hoch vnnd Ehrwürdige / Durchleuchtige vnd Hochgeborne / liebe Neven / Oheimen / Vetter / Schwäger / Brüder / Churfürsten vnd Fürsten / auch Wolgeborne / Edle / Ehrsame liebe Andächtige vnd getrewe / Wiewol von weylandt dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Matthia / erwehlten Römischen Keyser auch zu Hungarn vnd Böheim König / vnserm geliebten Vorfahrn Herren Vätter vnd Vatter / Christmiltester Gedächtnuß / der in Ihrer M. vnd L. vnd deß H. Reichs Acht erklärte Aechter Ernst Manßfelder / dannenhero in berührte offentliche Acht erkläret worden / daß er den heylsamen Reichs Verfassungen zu wider / sich inn Ihr Key. Maj. vnd L. als seinen Keyser vnnd Herrn vnd höchstgedachtes vorgesetztes Haupt / in Kriegsbestallung muthwillig- vnd hochsträflicher Weiß einzelassen vnnd wider dieselbe sein geworbenes Kriegsvolck inn offentlichen An- vnnd Zuzug geführet / so wohl daß er der hochschädlichen vnnd durch die gantze Welt außgebreyteten Rebellion sich strafmässiger Weiß theilhafftig gemacht. Vnd ob man zwar inn Hoffnung gestanden / er würde dermahleins in sich gangen / von seinem vnzimblichen Vorhaben abgelassen / insonderheit aber auch gegen Vns / als dem höchsten Haupt der Christenheit vnd regierenden Römischen Keyser / zu welcher Dignitet der Allmächtige Vns durch einhelligen Consens der samptlichen Churfürsten deß Heil. Römischen Reichs allergnädigst erhoben / sich alles vnterthänigsten Gehorsambs verhalten vnnd seine schuldigkeit demütigst erwiesen haben / So ist aber doch hingegen notorium vnd ingemein Reichskündig / wie er Aechter Manßfelder in stätig-beharrlicher anzündung vnnd außblassung deren wider Vns gantz vnbefugter Weiß auffgewiegelten Rebellion continuirt / dessen vnzimblicher Weiß auffgeworffenen inn Vnserer vnnd des Heyligen Reichs Acht vnnd Oberacht gleichfalls erkläret vnnd verkündem Haupt / immer fort wider vnsere Keyserliche Person würckliche Hülff leistet / vnnd nach dem der Allmächtige GOTT der vber der ordentlichen Obrigkeit hält / vns vor vnserer Haupt vnnd Residentzstatt Prag vnnd sonsten in vnserm Erb Königreich Böheymb den Sieg gnädiglich verliehen / er doch / vngesehen obberührter ergangenen Acht / vnnd vnser gethanen vnnd in das Reich publicirten Keyserl. Befelchen vnnd Abmahnungen / auch aller anderer mit jhm verlauffener Handlung / noch jmmer auff seinem trutzigen / vnrechtmessigen vnd straffwürdigen Vorhaben verstockter weiß verharret / von newem Kriegß Volck zu Roß vnnd Fuß wider vns auffgewiegelt vnnd an sich gehenckt / damit vnsere vnd deß Reichs gehorsame vnschuldige Ständ / wie bißhero / also auch noch vberziehen / vergwältigen / beschweren vnnd verderben thut / wie er sie dann in vielen Creysen / bevorab am Rheinstrom fast biß auff das eusserste mit Morden / Rauben / Plündern / Brennen vnd Schatzungen außgesogen / also daß nicht vnzeitlich zu bedencken / auch leichtlich abzunemen vnd zu ermessen / ob schon mehr gemelter flüchtiger Aechter / an Land vnnd Leuthen gar nichts hat / da er auch einige hette / er derselben / doch krafft wider jhn ergangenen Achts Erklärung allbereyts verlustig / vnnd so lang er mit seiner Person darvon kommen vnd freystehen mag / sich solcher seiner friedbrüchigen bösen Handlungen nicht allein nicht mässigen / sondern je lenger je mehr noch weiter Vnraht / beschwerden vnnd verderbliche Kriegsempörung im H. Reich anstifften würde / in massen dann solches seine bißhero gantz Landtfriedbrüchige / tyrannische verübte Gewaltthaten gnugsam außweisen. Darmit nun vnser als deß regierenden Römischen Keysers vnnd höchsten weltlichen Oberhaupts der Christenheit / Keyß. Reputation vnnd Hochheit inn gebürliche Obacht genommen / das Heilige Röm: Reich vnnd alle desselben getrewe Mitglieder / von dieses boßhafftigen Aechters Tyranney / vnnd allem verderblichen Ruin vnnd Vntergang errettet / die gemeine Wolfahrt / Fried vnnd Einigkeit notthürfftiglich bedacht / diesen je mehr vnnd mehr wachsenden vnruhen vnnd Beschwerden begegnet / mehrbesagten Aechters verübiges vnnd vnbefügtes vorhaben gewehret vnnd einmal gentzlich abgeschnitten werden möge / So gebieten Wir demnach EE. LL. AA. vnnd Euch hiemit ernstlich / vnnd wollen / daß sie auff mehr ernanten offenen Aechtern vnnd allgemeinen Landtverderber Ernst Manßfelder ein fleissiges auffsehen haben / vnnd wo sie denselben mit seiner Person / wie auch andern seiten auffrührischen Anhänger vnnd Verwandten / so jm zu seinem Landfriedbrüchigen Vorhaben rähtlich oder verhülfflich seyn (wie dann EE. LL. AA. vnnd Ihr / jederzeit fleissige Auffachtung auff die durchreysende Soldaten haben / vnnd sie / vermög der Reichs Constitutionen / zu auffleguug jhrer Kriegsbestallung / vnnd von wem sie geworben / anhalten sollen) in allen jhren Churfürstenthumben / Fürstenthumben / Graffschafften / Landtschafften / Herrschafften / Stätten / Schlössern / Märckten / Dörffern oder Gebieten / wie das jmmer geschehen kan oder mag / nichts vberal außgenommen / betretten möget / also baldt vnnd ohn alle Schew oder einzig Bedencken / Verzug / Außred oder Verweilung / niderwerffen vnd in hafft bringen / auch also gefänglich in gutter sicherer verwahrung behalten / vnd ohn vnser Ordnung vnd befelch (wie vns dann EE. LL. AA. vnd Ihr / den verlauff auff solchen angedeuten Fall jederzeit berichten sollen) keines wegs / noch auff jemands / wer der oder die sein würden / anhalten oder begehren / nicht ledig geben noch von Handen lassen / wie auch mehrerwehnten Aechter oder seine Anhänger darwider nicht schützen / enthalten / hallten / fürschieben vnnd

dulden sollen. Wir befehlen E.E.L.L.A.A. vnd Euch auch ferner/von Röm. Keyserl. Macht vnnd Gewalt/ daß sie also baldt vnnd ohn eynigen verzug dero Vnterthanen/Vasallen/Lehenleut vnd Inwohner/ wie die Nahmen haben/ welche offtbesagtem Aechter Mannßfelder/seinem Principal vnd Anhängern zugezogen/bey vnuermeydentlicher Leib vnd Lebens straff/ verliehrung aller jrer Lehen/ Haab/Güter/ liegenden vnd fahrenden/ jetzigen vnd künfftigen successionen/ wie die genennt werden mögen/ wie auch ewiger bannisirung vnd außtreibung auß dem Landt/ vnd nachschickung jrer Weiber vnd Kinder/ durch offentliche Mandata abfordern sollen. Dieses alles thun vnnd handeln/ noch jemands andern hierwider zu thun oder zu handeln befehlen vnnd gestatten/ in keine weiß noch weg/wie das jmmer erdacht werden kan/ als lieb E.E.L.L.A.A. vnnd Euch allen vnnd einem jeden ist/ vnser vnd deß Reichs schwere Vngnade vnd straff zu vermeyden/das meynen wir ernstlich. Geben in vnserer Statt Wien den 4. Januar. An. sechtzehenhundert zwey vnd zwantzigsten/ vnserer Reich deß Römischen im Dritten/deß Hungarischen im Vierdten/vnd deß Böhmischen im Fünfften Jahre.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maiest. proprium.

Das CXXIV. Capitel.

Dieweil vmb die zeit drey newe Armee/ Mansfeldische/Marggräffische Durlachische/vnd Braunschweigische/ neben den Holländern/ Engelländern vnnd Pfältzischen hat sollen auff die Bein gebracht werden: Ist bey manchem Edel vnd Lehenman vnnd anderen das gewissen auffgangen/das sie bey sich gefragt/ ob sie hierin Churpfaltz oder dem Keyser sollen beystehen. Dannenhero dieser Tractat.

Räthliches bedencken/

Ob bey gegenwertigen Krießempöhrungen der Röm. Keys. Majest. vnserm aller gnädigsten Herrn/ oder der Chur Pfaltz die Lehen Dienst zu leisten seyen.

Summarien.

Der Erst Schluß/nemlich/ das ein Leheman Keys. M. nit Lehendiensten also verbunden/ dz er nit allein denselben Keyserl. Stratum zubeschützen schuldig/Sonder auch absonderlich die Cron Böhem/ ja auch deß Lehenherren Person/Ehr/ Leib/Haab vnnd Gut gegen jedermänniglich/ solcher Schluß wird bewiesen mit 8. Gründten. Der ander Schluß/ in der Frag ob der Churpfaltz die Lehendiensten bey diesem fall nicht zu leisten/ Daß nemlich/ dieweil Churpfaltz diesen Krieg gegen Keys. Maj. ob wol nit in diesem respect/ doch in Concreto gegen die Person die verletzt wirdt/ führet/ so sey ein jeder Lehenman entschuldiget/ wann er sich mit Kriegsdiensten gegen das Oberhaupt hervorzuthun sich widersetzt/ dieser Schluß wirdt sonderlich bewiesen/ weil es auch ein Crimen læsæ Majestatis sey.

An einen vornehmen Reichsgraven abgangen.

WOlgeborner Graffe/E.G. seyen mein vnderthänig vnnd schuldige Dienste nach bestem vermögen zuuor/ gnädiger Herr/ Auff die von E.Gn. mir zu berathschlagen vorgelegte Fragen: 1. Ob dieselbe schüldig seyen der Röm. Keys. Majestät vnserm aller gnädigsten Herrn/auff Jhrer Maj. allergnädigstes Erfordern/ wegen jhrer Reichs Lehen zudienen/vnerachtet/ es in diesem Böhmischen Kriegswesen/nit vmb derselben Keyserlichen Stand zuthun ist/ oder ob E. Gn. sich darmit entschuldigen können/daß der Keys. Standt mit den Böhemischen Sachen nichts zuthun habe/vnd daß Ew. Gn. auch der Chur Pfaltz Lehen Mann seynd. 2. Ob dieselbe schuldig seyen der Chur Pfaltz zubeschützung derselben Landen gegen die Keyserl. Majest. die Lehendienste zuerstatten: ohne weitschweiffige Discurß resolutiue zubeantworten/ muß man die Consilia politica von den Iuridicis recht vnd wol vnderscheiden.

Dann ob wol in der Policey nichts soll vorgehen oder gut geheissen werden/ was nicht in den Rechten kan bestehen/ So ist jedoch zu allen/ vornemlich den gegenwertigen Zeiten/ nichts gemeiners/ dann daß man auff den Euent sehen wil/Secundum illud:

Quisquis ab euentu facta notanda putat.

Dieweil dann noch sehr zweiffelhafftig ist/ welchem Theil in diesen Kriegßübungen die Fortuna werde beystehen/vnnd darumb viel inter Scyllam & Charibdim schweben/ auch nicht wissen/ wohin sie sich kehren sollen/ damit nicht/ wann der eine Theil vberwunden/ der jenige/ welcher sich dem Siegenden entzogen/ deß Siegs zu seinem Verderben auch werde entgelten müssen/ So will den Sachen vernünfftiglich nachgedacht seyn/ wessen man sich zuverhalten.

In diesen vberauß hohen/vnnd weit außsehenden Sachen/ auch darbey entstehenden Zweiffel/ ist meines erachtens das sicherste/ in dem Weg der Rechten/ als dem via regia zuverbleiben/damit man/ es gerathe wie es wolle/ in den Rechten dannoch eine begründte Beschirmung finden könne/ dann da mann auß dem Rechtlichen Geleiß schreittet/ hat mann an statt einer/ diese doppelte Gefahr vor sich/ als daß mann etwann deß Außgangs halber sich auff die Seiten begeben möchte/ welcher das Glück abgefallen/ vnnd da der geschöpfften Hoffnung zuwieder/ sich das Blatt vmbwendet/ mann sich zugleich keiner Rechtlichen Entschuldigung zu erfrewen haben würde.

Hierauff nun zur Sachen selbst zu schreitten/ vnnd auff die erste Frage/Wie weit man der Keyserl. Majestät mit den Lehendiensten verbunden/ zukommen/ Ist in den Lehen Rechten kein zweiffel/ daß ein jeder Keyserlicher/ vnnd Reichs Vasall schuldig seye/ der Keyserlichen Majestät mit den Lehendiensten gewärtig vnd gefolchig zu seyn/ vnerachtet/ es der Keyserlichen Majestät Stratum, als eines Römischen Keysers nicht/ sondern die Erhalt- oder Recuperirung der Kron Böheim/ oder auch andere dero Landte vnnd Zustandt belangete/ vornemblich darumb/ dieweil der Lehen Eydt inn solchen Lehendiensten durchauß keinen Vnderscheidt machet/

sondern verbindet den LehenMañ zur Beschirmung deß Lehenherrn Persohn/ Ehr/Leib/ Haab vnnd Gut gegen jedermänniglich. Dann also lautet der Lehen-Eydt: Ego iuro, quod ero fidelis domino meo c.1. qual.iur.deb.vasal.ne sim domino meo damno in corpore, secreto, honestate, possessionibus suis, Consilium & auxilium domino præstando, cap. 1. de form. fidel. cap. de form. 22. q. vlt. & quidem contra omnem hominem, cap. 1. de no. form. fidel. Hinc quilibet vasallus nominatim iurat: Ego iuro, quod nunquam scienter ero in consilio, vel auxilio, vel in facto, quod tu amittas vitam, vel membrum aliquod, vel quod tu recipias in persona aliquam læsionem vel iniuriam, vel contumeliam: vel quod tu amittas aliquem Honorem, quẽ nunc habes vel in antea habebis. Et si sciuero vel audiuero de aliquo, qui velit aliquid istorum contra te facere, pro posse meo, vt non fiat, impedimentum præstabo: & si impedimentum præstare nequiuero, quam cito poteto, tibi nunciabo, & contra eum, prout potero, auxilium meum tibi præstabo. Et si contigerit, te Rem aliquam, q̃ habes vel habebis, iniuste vel fortuito casu amittere, eã recuperare iuuabo, & recuperatam in omni tempore retinere. Et si sciuero velle te iuste aliquem offendere, & inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, præstabo auxilium. Et si aliquid mihi secreto manifestaueris, illud sine tua licentia neminj pandam, vel, per quod pendatur, faciam. Et si consilium à me super aliquo facto postulaueris, illud tibi dabo consilium, quod mih videbitur magis expedire tibi: & nunquam ex persona mea aliquid faciam scienter, quod pertineat ad tuam tuorumque iniuriam & contumeliam, *c.vlt. de nou. form. fidel.* Allermassen noch auff diese gegenwertige Stundt/ein jeder Churfürst / Fürst / Standt/ vnnd Lehenmann deß Reichs / er seye wer der wölle / gegen Empfahung seiner Reichs Lehen / nachfolgenden Eydt schweret.

[Ich schwere hinführo von dieser Stundt an/dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinanden/dem Andern/Röm. Keysern/ Auch Ewer Keyserlichen Mayestät Nachkommen am Reich / Römischen Keysern vnnd Königen / vnnd dem Reich / getrew/ hold/gehorsam/ vnnd gewärtig zuseyn / Auch soll vnnd will Ich nimmermehr wissentlich im Rath seyn / da etwas wider Ewer Keyserl. Majestät Person/Ehr/Würde / oder Standt/gehandlet oder vorgenommen würd / noch darein willigen/oder gehälen/in einige wege / sondern Ewer Keyserlichen Mayestät vnd deß Reichs Ehre Nutz vnnd Frommen betrachten vnnd befürdern/ nach allem meinem Vermögen / vnnd ich indert verstünde/dz etwas vorgenommen / oder gehandlet würde / wider Ewer Keyserl. Majestät Person/oder das Heylig Reich/dann soll vnnd will Ich Ewer Keyserl. Mayestät desselben ohne Verziehen warnen / vnnd sonst alles das thun/ das sich gehorsammen Ständen / oder Lehenmannen gegen Ewere Keyserl. Majestät vnnd dem Heyligen Reich gebühret / von Rechts wegen/ohne Arglist vnd Gefährde/als mir Gott helffe/vnnd das Heylig Evangelium.]

Dieweil dann auß solchen ferrien Eydts Formulen erscheinet/daß alle Reichs Lehenleut/ihres Lehen-eydts halber verpflichtet seyn / der Keyserl. Mayestät Hülffe zuerweissen / daß sie an ihren Würden/vnnd zuständigen possessionen keinen Verlust / oder Abbruch leyden / Auch da ihro dessen ichres entzogen were / solches widerumb gewonnen werde. Aber kein Zweiffel/daß die Abnahme/vnd Vorenthaltung der Kron Böheimb der Keyserl. Majestät an Ihren Hohen Königlichen Ehren vnnd Nachten vnleidlichen Schaden verursachet / So seindt alle Reichs Lehenleute/wie wenigers nicht Ewer Gnad/Ihrer von Ihrer Keyserl. Majestät vnd dem Reich tragenden Regalien, vnd Lehen halber schuldig/derselben aller vnderthänigste/gehorsambste Dienste vnnd Assistentz zuerzeigen. Generaliter enim dicta generaliter accipienda, & vbi dispositio non distinguit, ibi nec nostrũ est distinguere, leg. de precio, 8. de Public. in rem action. Es ist auch nun in den Lehen-Rechten wohl versehen/daß ein Lehenmann schuldig seye/dem Lehenherrn mit den Lehendiensten ausserhalb Landes nachzufolgen / c. antiquarum. in extraordinar. lib. 2. tit. 107. Daraus folget/ daß die Lehendienste nicht eben an den Lehen Hoff verwidmet/sondern der Person / Haab / vnnd Gut / Landt vnnd Leuthen/ welcher Enden der Lehenherr deren hat / nachfolgen.

Vber dieses findet sich in den Lehen Rechten / an allen denen Orten/da der Lehendiensten Meldung beschicht/einiger Vnderscheidt/ oder Limitation nicht/ daß ein Lehenmann nuhrents dem Lehen Hoff mit seinen Lehen Diensten gefolgig oder anhängig seyn sol/sondern in gemein/ daß ein jeder Lehenmann dem Lehenherrn auff Erfordern zu dienen schuldig. c. sancimus. de feud. sine culp. non amitten. c. 1. in fine. ex quib. caus. feu. amit. c. 1. §. sed non est alia. Quæ fuer. pri. cau. c. licet si de feudo defunct. c. domino guerram. c. ad hoc. Hic finit: lex. c. 1. in fin. An ille qui interfec. fratr. domini. 2.

Es seindt die Rechts lehrer auch auß obangezogenen Rechtsgründen / deren einhelligen Meinung/ Es seye ein Lehnmann so starck mit Lehendiensten seinem Lehenherrn verwandt / daß er jhme dieselbe schuldig/ob es auch gleich nuhrents vmb Erhaltung/ oder Widergewinnung fahrender Haabe/ oder Stücken zu thun seye / ex eo quod Vasallus iurauerit prõ rebus, quas Dominus feudi vel habebit, tam retinendis, quam recuperandis, d. c. 1. de nou. for. fidel. Sicuti hoc expressim docet Syluan. de feud. recognit. q. 109. n. 38. Andreas Kohl, de iurisd. feudal par. 4. n. 60. 3.

Wie viel mehr nuhn seindt alle Reichslehenleuthe schuldig/jhrem Keyser Hülffe zuleisten/weil es Ihrer Keyserl. Mayestät nicht nuhrent vmb die verlohrne Königliche Mobel Güter/sondern vmb zwey Königreich / vnd denselben incorporirte/ auch die Erbalte/ deß Ertzhauses Oesterreich Erblandt zuthun ist / Argum. à minori ad maius.

Abermahls ist bey den Gelährten kein Disputireus / daß ein Lehemann schuldig seye seinem Lehenherrn zu dienen/nicht nuhrent zu dem jenigen / was er Zeit der Belehnung gehabt / sondern auch/was er hernacher noch bekommen würdt. tex. expres. in d. c. 1. de noua form. fidel. in verbis. Honorem quem nunc habes, vel in antea habebis: & iterum: Rem aliquam habes vel habebis. And Kohl. d. p. 4. n. 60. 4.

Darauß folget abermahls / daß die Lehendienst

nicht auff den Lehenhoff / vnnd deſſelben Territorium allein / ſondern auf deß Lehenherrn Perſon / Dignitet / Landt vnnd Leuthe / ohne einigen Vnderſcheid ihren Reſpect haben / vmb ſo viel da mehr / weil das Vorwort vnd Pronomen: Rem aliquam; In dem Lehneydt ſtehet / welches ſo Vniuerſal vnd weitgreiffent iſt / daß darinn auch deß Lehenherrn geringſtes Gütlein begriffen. l. mulier §. vbi gloſ. fin. de condit. inſtit. cum aliis ſimilibus apud Kohl. d. n. 60.

Dieſer Schluß wirdt durch deren ſambtlichen Rechtslehrern Tradition bekräfftigt / welche einhelliglich Schreiben vnnd Lehren: Wann ein Lehenherr verſchiedene Landte / Fürſtenthümber / Graffe vnnd Herrſchafften hat / vnnd derſelbe müſte vmb Erhaltung willen eines auß derſelben Landten einen Krieg führen / das alsdann deß andern Landtes Lehenleuthe jhme auch zuhelffen pflichtig ſeyen Ita expreſſim docet Aluarot. ad c. 1. in princ. Quibus mo. feud. amit. n. 11. his verbis: Si dominus adquiſiuiſſet extra patriam propriam, etiam in loco remoto, aliquam terram vel prouinciam: tunc Vaſalli bene tenentur ire, pro illa defenſanda vel recuperanda, ſi dominus illam de nouo amitteret. Huius Al. doctrinam amplectitur Sonsbec. de feud. p. 11. n. 44. Idem docet Schenck Baro à Tauten. in illuſtrib. ſuis Comment. feudiſticis ad princ. c. 1. quibus mod. feud. amitt. his verbis: Quod obtinet etiam, ſi procul à patria belligerandum fuerit, modo bellum aut prælium ſuſcipiatur pro vita, honore, & reb. domini vel conſeruandis, vel recuperandis. Cum pluribus ibidem adductis atque allegatis. Afflict. ibidem. num. 10. Quod omnino approbat & ſequitur Schneideuin. de feud. par. 5. num. 94. verſ. niſi dominus haberet. Roſenthal. de feud. cap. 8. concluſ. 24. infine. adducens exemplum ducatus Montenſis & Cliuenſis. & concl. 25. n. 1. vbi in allegatis ad lit. A. & B. per plures concordantes allegantur. Andr. Kohl. de ſeruit. feudal. p. 2. n. 45. & par. 4. n. 61. Nec eſt ex omnibus iudiſtis vllus, qui contrarium ſentiat.

Auß jetzt geführten Rechts gründten / können Ew. Gnaden jhr ſelbſt ohne fernere Ableinung auß dem Zweiffel helffen / Ob gleich dieſe Sache die Keyſ. M. nicht als einen Römiſchen Keyſer / Sondern als einen Ertzhertzogen zu Oeſterreich angienge / daß dannoch vmb deren Reichs Lehens Pflichten willen / die Stände deſſelben ſchuldig / Jhrer Key. Maj. bey jrem Stand / Keyſer- vnnd Königlichen Würden / Machten / Landten vnnd Leuthen / ſie führen / wohero ſie wöllen / zuhandthaben / Auch das Verlohrne / oder mit Gewalt Entzogene widerumb gewinnen zuhelffen.

Vnnd ob ſchon Ewer Gnaden / jetziger Keyſerl. Majeſtät die Lehens Pflichte noch nicht leiblichen geſchworen / Stehen jedoch Ewer Gnaden nicht allein mit jren / bey der nechſt abgeleibten Keyſerlichen Majeſtät Regierung abgelegten Pflichten verbunden / als welche / Jnmaſſen die obige formula iuramenti bezeuget / Gleich wie auff damahlige Keyſerliche Maj. alſo auch auff derſelben Nachkommen am Reich Römiſche Käyſer vnnd Könige / buchſtablich gerichtet: Quo caſu, ſi quis iurauit domino pro ſe & ſucceſſoribus, vis iuramenti, extincto domino, non extinguitur, ſed durat in ſucceſſoribus domini Schrad. p. 6. de feud. c. 4. n. 12. & 36. Sondern es ſeindt auch Ewer Gnaden gleich allen andern Reichs Lehenleuthen / wegen einhabenden Reichslehens / der jetzigen Keyſerlichen Mayeſtät mit der Fidelitet eben ſo ſtarck verſtrickt / als ob ſie den Lehneydt ſchon würcklichen hetten abgelegt. Poſito enim feudo: ponitur fidelitas, vtpote quæ eſt de feudi ſubſtantia. Decian. Conſ. 9. n. 203. vol. 3. Moz. de feud. tit. de ſubſtant. feud. n. 1. & de orig. feud. n. 4. Et in fidelitate ſubſiſtit feudi forma ſpecifica. Weſenb. de feud. c. 8. n. 19. & in fin. Adeo vt is, qui fidelitatem non iurauit, teneatur nihilominus ad præſtationem eorum, quæ in formula fidelitatis continentur: nempe in c. 1. q. Vaſal. c. 1. de form. fidel. & c. 1. de nou. for. fid. vti expreſſe ſcripſit H. Vul. lib. 1. de feud. c. 6. nu. 11. Schrad. d. par. 6. c. 4. num. 14. atque huc etiam pertinet, quod iuramentum ex parte recipientis ſit reale, & ad omnes ſucceſſores tranſeat quo ad illius effectus, etiam ſi in præſtatione iuramenti nulla fuerit facta mentio ſucceſſorum, adeo vt contraueniens iuramento notetur infamia & omni commodo omnique emolumento ex contractu iurato quæſito priuetur, etiam ſi hoc fieret poſt obitum illius, cui iuramentum præſtitum eſt; ſicuti poſt plures allegatos probat Schrad. de feud. pagin. 10. ſect. 3. numer. 70.

Da auch letztlichen Ewer Gnaden hierüber einen Zweiffel empfangen würden / Ob von der Keyſerlichen Mayeſtät fürgenommene Krieg / gegen die Böhmen / für einen gerechten Krieg zu achten / auch ſie darinn zudienen ſchuldig / weil inn der formula deß Lehneydts C. 1. de no. for. fid. buchſtablichen zu ſehen / daß man zu den Lehendienſten anderſt nicht verbunden / dann wann der Lehenherr ſeines Beſitzes iniuſte / vnnd wieder Recht entſetzet / deſſen ſich die Böhemiſche Stände befügt zu ſeyn halten / vnnd darüber weitläufftige deductiones inn Truck verfertiget / darneben inn den Lehen Rechten verſehen; Quod Vaſallus non teneatur iuuare dominum ininſtum bellum mouentem. C. 1. §. domino guerram. Hic fin. lex.

So haben jedoch dieſelbe ſich mit dieſer Exception auch nicht auffzuhalten / oder zubeladen / Cum non ſit Vaſalli, cui perſona Sacræ Cæſareæ Maieſtatis & domini ſupremi, itidemque beneficiarii, ſemper honeſta ſanctaque videri debet, curioſe inquirere de iuſtitia vel iniuſtitia cauſæ. quid culpatur. in fine 23. quæſt. 1. Et quia hæc inueſtigatio & cognitio Vaſallo futura eſſet nimis difficilis & lubrica, potius in dubio credere debet iuſtam cauſa dominum & multo magis ſummum principem niti atque moueri. Aluar. ad d. c. 1. §. domino guerram. num. 22.

Welches vmb ſo viel mehr inn gegenwertigem Fall in acht zuhaben / weil gleichwol die Böhemen ſelbſt geſtändig ſeyndt / daß die Keyſerl. Majeſtät in poſſeſſione & iure der Annehmung / Krönung / Huldigung / Würden / Titul / vnnd Inueſtitur, auch Theils Landtſchafft der Kron Böhemb geſtanden / vnnd ſie derſelben ohne einige vorgehende Citation / Verhör / Abſolution ab homagio, &c. durch ſie als die gegen Parthey / vnnd inn jhren Sachen angemaſte ſelbſt Richter vnnd executores, mit der That entſetzt vnnd entwehrt worden / auch biß dato, wie ein ſolcher Böhemiſcher Proceſs, der dem Fenſter außwerffen nicht gar vngleich ſihet / juſtificirt werden könne oder wölle / wenig gründtliches

gesehen oder vernommen worden. Dargegen aber der Vernunfft/vnd den Rechten nach/die Vermuhtung vor den streittet / welcher in possessione vel quasi gewesen/vnd circa vel contra iuris ordinem verstossen worden. Dahero die ex naturali & gentium iure entspringene Regul in dubio statt findet / quod re. vel deiectus ante omnia sit restituendus, & facta demum restitutione causa legitimo tramite & secundum iuris ordinem discutieda. So ist auch die Rechtliche præsumptio in dubio pro magistratu & quidem summo, contra illos, qui nullo seruato iuris ordine pro arbitrio procedunt. Inmassen solches von denen zu Mülhausen beysammen gewesenen Churfürsten weitläufftig erwogen / vnd außgeführet/auch durch den weisen König in Engellandt / wie man dessen gewisse Nachrichtung hat / selbsten gestanden vnd bejahet wirdt. Welche Hauptsache / jedoch vor dißmahl an seinen Orth / vnnd zu höherer Decision billich außgestellet bleibet.

Weil auch Ewer Gnaden der Keyserlichen May. Vasallus ligius seindt / also mit Persohn vnnd Gut/ ohne Mittel deroselben vnderworffen / vnnd bey Eydtspflichten schuldig seindt/ derselben contra omnem Hominem, getrew vnnd dienstwärtig zuseyn. per tradita ab Rosenthal cap. 2. de feud. conclus. 3. & 4. Qui autem contra omnem obligatus est, in eo nemo erit exceptus iur. Vulgat. So seindt Ewer Gna. Rechts / Trewen / vnnd Eydts halber vmb so viel da mehr schuldig / der Keys. Maj. auch wider die Chur Pfaltz/vnd männiglichen beyzustehen / vnd zu dienen.

Vnnd ist solchem allem nicht zuwider / daß etwa Alciatus geschrieben: Quod Vasallus alicuius principis ratione certi dominii non teneatur iuuare in bello contracto respectu aliorum regnorum, sicuti allegatur ab A. Kol. d. p. 2. n. 44. Dann wie auß dem Schrad. de feud. p. 6. n. 68. zusehen / so laugnet Alciatus nicht/ daß solchen Falls der Lehenmann zufolgen schuldig / sondern er meynet / das solches anderer gestalt nicht / dann auff deß Lehenherrn kosten geschehen solle; Also præsupponirt Alciat selbsten/daß eines Fürstenthumbs Lehenman/seinẽ Lehenherrn zu eines andern Fürstenthumbs erhaltung zudienen schuldig / sey / dardurch dann obige Meynung bestettiget/ gleichwol aber von andern Rechtslehrern behauptet wirdt/daß solches auch auff deß Lehenmanns Kosten beschehen soll / wie bey dem Rosenth. d. c. 8. concl. 24. in fine, & concl. 25. mit mehrem zuvernehmen.

Die Ander Frag.

Belangendt die zweyte Frage / Ob Ewer Gnaden in Gefahr fallen würden / wann sie der Chur Pfaltz die Lehendienste nicht leisten solten / Da ist zwar in den Lehen Rechten / nach der Meynung der meisten Menge der Rechtslehrer versehen / daß ein Lehenmann dem Lehenherrn zu Kriegsdiensten verbunden / wann der Lehenherr zu Verthedigung deß Seinigen den Lehenmann auffordert / Ob auch gleich der Lehenherr einen vnbefugten Krieg führet / d. c. 1. §. domino guer. in verbis. Sed cum palam est, quod irrationabiliter eam faciat, adiuuet eum ad eius defensionem Hic finit lex. & ibi feud. com.

Dieweil jedoch nunmehr kundtbar ist / daß die Chur Pfaltz / diesen Krieg gegen die Keys. Mayestät führet / So ist ein jeder Lehenmann / also auch Ewer Gnaden wohl entschuldiget / wann sie zu aller vnderthänigstem respect gegen das Oberhaupt im Reich sich entblöden / mit Kriegsdiensten gegen dieselbe hervorzuthun / oder zuwidersetzen / Weil Ewer Gnaden auff den argen Fall sich der Keyserlichen höchsten Vngnad / auch der Pœn læsæ Maiestatis, vnnd Verlust alles deß Ihrigen / eben hoch zubefahren / vnnd gegen eine Sorge vnnd Gefahr/ sich eine doppelte Vngelegenheit / vnnd gäntzliche Ruin zu Hauß vnnd Halß ziehen würden. Contra enim Imperatorem Dominus feudi à Vasallo non iuuandus. c. 1. de noua form. fidel. c. imperialem. §. vlt. de prohib. feud. al. per Frider. c. 1. §. 1. Hic finit lex. & hoc vno ore omnes tradere interpretes Scribit Hartman. Pistor. lib. 2. q. 47. n. 32. addens n. 33. hoc adeo verum esse, vt si quis domino suo aduersus Imperatorem auxilium præstiterit, hoc ipso feudum suum amittat, idque ad Imperatorem deuoluatur. Nam cum hoc casu ipso iure sit liberatus à iuramento domino feudi præstito, vt not. Dd. in d. titul. de noua form. fidel. & ibi Matth. de Afflictis num. 33. & sic nullam iustam causam amplius habeat, cur contra Imperatorem arma sumat, Crimen læsæ maiestatis incurrit, quod omnium bonorũ priuationẽ secum offert. l. quisquis. in pr. C. ad l. Iul. Maiest. leg. 1. C. de petit. bon. subl. vti hoc pluribus prosequitur Pistor. d. l. quem sequitur & probat And. Kohl. de seruit. feudal. par. 3. numer. 33. addendo & hanc rationem: Quod Vasalli & subditi magis obligati subiectique censeantur Imperatori, quam proprio & immediato domino: per tradita Afflict. decis. 265. nu. 16. Molin. 1. §. 1. gloss. 6. nu. 12. Quin imo Vasallum, quod contra Imperatorem seruire nolit, non solum exculandum, sed & præmio afficiendum esse docet, Ardizon de feud. ca. 69. sub finem. Quod multis allegatis (suo more) illustrat Rosenthal c. 8. concl. 15. in glossa d.

Wobey Ewer Gnaden sich vmb so viel desto behutsamer vorzusehen / vnnd zubewahren haben / weil die Keyserliche Majestät nun in zweyen verschiedenen ernstlichen Mandaten allen Chur / Fürsten vnnd Ständen deß Reichs bey Poen denẽ/so den Landfrieden brechen / oder sich an der Keyserlichen Majestät vergreiffen / auffgesetzt / ernstlich respectiue mandirt vnd verbotten / sich der Chur Pfaltz / als der rebellirenden Böheimen Haupts / gäntzlichen zuentschlagen / oder bey dieselbe / vnder was prætext oder Schein / solches geschehen könde oder möchte / zutretten / weniger mit den Lehendiensten gegen Ihre Keyserliche Majestät in dessen Sachen zugewarten / oder zu folgen. Da nun in andern Fällen / da einer zweyen gleich gebietenden Herrschafften gewärtig stehet / das Verbott stärcker ist / als das Gebott. In pari enim causa potior est conditio prohibentis, l. Sabinus. com. diuid. cum simli. Wie viel mehr haben Ewer Gnaden sich vorzusehen / damit sie gegen deß Oberhaupts im Reich / vnnd deß höchsten Magistrats Verbott sich nicht vergreiffen? Qui enim rem à duce (multo magis ab Imperiali culmine) prohibitam facit aut mandata non seruauit, capite punitur, etiam si res bene gesserit. vt scribit Modestin. in lege desertorem. 3. §. in bello 15. De re milit. Ex quo iure astruitur ista trita iuris theorica. Quod superioris inhibitio liget atque obstringat, siue iusta, siue iniusta fuerit. Frider. lib. 2. de process. cap. 26. numero quinto. vbi ex Herculano de attentat. capite 28. numero 97. adducit: Inhibitionem etiamsi

etiamsi notorie sit nulla vel subreptitie impetrata, nõ facile esse contemnendam, præsertim cum à potentioribus procedit. & si de facto, non impetrata remissione, contrauenireture, periculum esse de pœna. Cumque Imperator fons sit omnis iurisdictionis, terrestreque numen, ac stella matutina in medio nebulæ, & supra omnes reges & principes orbis terrarum emineat, vt pluribus adductis probat Sixtin. lib. 1. de regal. cap. 4. num. 3. 4. 5. 6. & 7. adeoque quo ad iurisdictionem vbique locorum habeat intentionem fundatam: Pereg. lib. 1. de iur. fisc. tit. 1. num. 41. Omnium periculosissimum foret factis vel rebus grauissimæ huic inhibitioni contraire & maiestatem Cæsaream offendere.

Vnd ob wol an der Chur Pfaltz Seiten allerhandt dubia hierwider auffbracht werden wöllen/Als nemblichen: daß die Böhemen jhren Fug in diesen Böhmischen Sachen gnugsamb deducirt / vnnd remonstrirt / Item / daß die Böhemen in Reiection jhrer Keyserl. Maj. vnnd Erwöhlung der Chur Pfaltz/ jhren Satzungen gemeß procedirt: daß manns auch mit Jhrer Keyserl. Majestät als einem Röm. Keyser gar nicht / sondern als einem Ertzhertzogen zu Oesterreich zuthun habe/ vnnd dahero Jhre Keys. Maj. als einer Parthey nicht gebühret / jhre priuat Sachen/ vnnd Oesterreich. prætensiones, vnder dem Schein der Keyserl. Authoritet / mit den angetröweten Processen vnnd Mandaten durchzudringen / vnnd sich selbsten/in propria causa, allen Rechten vnnd Reichs-Ordnung zuwider/eignes Gewalts zum Richter auff zuwerffen/ꝛc. Vnnd was dessen mehr in den außgangenen Böhemischen vnnd der Pfältzer Berichten vnnd Erklärungen eingeführet/zubefinden. So seind doch diese Dinge also nicht gethan / daß sich E. G. von der sicheren Hörstrassen der gemeinen beschrieben Rechten / auff die Neben- vnnd Irrwege dardurch verleiten lassen sollen. Dann jetzo zugeschweigen/was vnpassionirte vnnd verständige Leuthe (die Hauptsachen an seinem Orth gelassen) von der Böhemischen Ständen gantzen Procediren/dem Fenstereinwerffen hoher Keyserlicher Officirer / der eylenden Ergreiffung der Waffen / wider die nechst abgelebte Keyserl. Majest. der eygenthätigen præcipitirten Reiection jhres angenommenen / erkänten / gekrönten / gehuldigten/belehneten/ vnnd angeruffenen Königs/ vnnd Erwöhlung eines andern / Abziehung vnnd Verbindung der Bralten Oesterreichischen Erbunderthanen/ von vnnd wider dero Erbherren / Lockung deß Weiwoden inn Siebenbürgen / inn Ober Hungern / vnnd Auffwicklung der sammentlichen Ständen im Königreich Hungern / Ja endlichen Einladung deß Erbfeindes Christlichen Nahmen / vrtheilen: Wolte E. Gn. gar nicht zurahten seyn / sich vber solcher Sachen Cognition/Ob nemblich der Keyserl. Majestät Vornehmen / wegen Recuperirung vnnd Handfestung deren entwehrten Königreichen vnnd Ländern/ auch zu desselben behüffe außgelassene ernstlich vnnd pœnal mandata, vor gerecht oder vngerecht zuachten / zuversteygen. Sintemalen oben bey der ersten Frage schon gründtlichen dargethan ist / daß der gemachte Vnderscheid zwischen deß Keysers/ Keyserlichen Ampts vnnd Standts / vnd andern Jhrer Majestät Sachen mit den Lehenrechten / vnnd Lehenspflichten nicht eintreffen wollen. Es ist auch bey dieser zweyten Frage auß den Rechten bericht geschehen / daß gar nicht in arbitrio Ewer Gnaden stehe/zu entscheiden / Ob der Keys. Maj. Anordnungen vnnd Befehlich den Rechten gemeß oder nicht/ Sondern daß jhre vnnd aller gehorsamen Ständen schuldigkeit seye / dieselbe mit aller vnderthänigster Reuerentz zu respectiren vnd zuehren. Deßfalls dann keine andere Vermuhtung zu schöpffen / dann daß Jhre Majestät sich in jhrem Procediren also vorgesehen/ daß sie solches wol werden wissen zuuerantworten. Omnes enim debemus summo magistratui obedientiam. Rom. 13. 1. Samue. 8. l. vn. D. siquis ius dic. non obtem. l. iniuriarum. §. siquis quod. de Iniur. l. non videntur. §. qui iussu. l. non potest dolo de reg. iur. Vnde in dubio, an magistratus iusto tramite processerit & mandauerit, nostrum non est comprimis de iudicio & potestate principis disputare, cum hoc sit instar sacrilegij, l. disputare C. de crim. sacril. & nunquam præsumitur de principe aliud quam quod iustum & æquum est. C. si quando. §. fin. de rescrip. Et alias in omnibus, quæ ad magistratus iurisdictionem pertinent, non reluctandum est, sed omni reuerentia obediendum. l. si quis ex aliena vbi glo. D. de iudic. l. de iure in princip. Ad municipal. l. Herennius. §. Caia. vbi glo. vlt. in fin. de Eniction. Suffragatur quippe supremo magistratui, non solum bona præsumptio, & cum ea publica ac necessaria auctoritas, cui omnino parendum non obluctandum, ne scandaloso exemplo alii ad rebellionem inducantur, exoriaturque Imperii dissolutio, l. seruo inuito §. cum prætor. Ad Trebel. l. si prætor iusserit. in princ. de Iudic. l. vlt. §. & vt licet. C. ad L. Iul. repetund. l. vlt. Nequid in loc. publ. l. qui restituere. De rei vindic. l. 2. ibi quod non arbitramur. C. de offic. ciuil. iud. §. nos autem. Inst. de Attil. tut. C. in præsentia. X. de renuntiat. l. 1. in fin. de offic. præfect. prætor. Zoannet. intr. defens. tripar par. 3. num. 48. Zugeschweigen / daß gleichwol viel hohe Häupter / Könige / Chur- vnnd Fürsten / im / vnnd ausser dem Reich/ den Böhemen jhren Proceß gentzlichen abbillichen/ Aber niemandt der gleichen/als die etwan selbst an diesen Sachen interessirt/sich biß noch an tag gethan/der jhnen rechtlichen Beyfall gegeben.

Vber dieses alles kan wegen erforderter Lehendienst kein Lehen verwürcket werden / Es sey denn/ daß der Lehenmann dem Lehenherrn die Dienste dolose versage: vti est concors omnium feudistarum sententia, quos magno numero allegat Rosenth. lib. 1. c. 10. concl. 12. n. 4. inglossa d. Nun ist aber ferners in den Rechten versehen / daß der jenige/ welcher auß Befelich vnnd Geheiß deß hohen Magistrats oder Richters jchtes thut oder vnderlässet / aller præsumption doli dardurch enthebt seye. Est n. pro regula iuris traditum: Quod quis mandato superioris facit dolo facere non videri, cum habeat necesse parere. l. non videntur. 128. §. qui iussu de reg. iur Quæ lex est Canoniz. c. quod quis. 24. de reg. iur. in 6. Necessitas enim parendi facit cessare præsumptionem doli. l. qui cum maior. §. si pater. D. d. bon. lib. l. mater. C. de calum. & inducit præsumptionem contrariam, scilicet, doli & fraudis non præsumendæ, l. si stipulatus. §. si lancem. De solut. cum multis aliis similib. allegatis à Dino in d. c. quod quis n. 1. & ibidem. in addit. Nicol. Boer. ad lit. A. Quinimo siue constet præceptum superioris iure suffultum, siue saltem de hoc dubiterur, semper parendum est, & excusabitur is, qui præcepto superioris obtempe rauit, l. quis ex aliena De iudic. Quod pro bono

publico receptum est, ne cuiusuis libidini exposita sit superioris iussio, sed in dubio pro iustitia præcepti præsumatur. l. seruo inuito. §. cum prætor. Ad Trebel. l. fin. ne quid in loc. pub. Cum è contrario, dolo carere non possit, qui imperio magistratus non obtemperat, vt est textus ad literam in l. non potest dolo, 160. de reg. iur. Hæc omnia vnanimi consensu ita docent in terpp. Din. ad d. c. quod quis. n. 7. Decian d. §. qui iussu. n. 4. Cagnol. ibid. n. 5.

Auß welchem allem E. G. nun bey sich selbsten den Außschlag werden zu finden wissen/daß nemblich dieselbe Rechtswegen pflichtig vnd verbunden / so höher der Key. Ma. Notturfft deroselben gehorsambst Assistentz erfordert/so bereitwilliger dazu zuerscheinen/vnd dargegen sich bey der ChurPf. der Auffmahnung halber zurentschuldigen.

Jedoch will Ew. Gn. vnnd andern ihren vornehmen Räthen / noch männiglich / hiin dieser fast alle Ständt deß Reichs angehenden Sachen/ ich hiemit gar nicht vorgreiffen: sondern allein mein Gedancken/ wie ich dieselbe meinen Pflichten vnd Gewissen nach/ empfangen / eröffnen/ den Schluß deroselben heimbstellen.

Das CXXV. Capitel.

Ein ander bedencken oder Discurs eines Rechtsgelehrten ob Krafft ergangenen Keyserlichen Mandaten/an die Rheinische Ritterschafft/ die Pfältzische Lehenleut / der Pfaltz die Lehendienst weygern können / vnerfanglich hiehero/ Discursus ergo gesetzet.

Summarien.

Daß ohngeachtet Keyserl. May. die höchste Obrigkeit/ auch in dem LehenEyd die Person deß Keysers vorbehalten so gar / daß auch kein Lehenmann sich durch außtrückliche pacta vnnd Geding wider den Keyser verpflichten könne: Jedoch sey darvor zu halten/daß der ChurPf. Lehenleut ein weg wie den andern/ vngehindert der außgangenen Keyserl. Mandaten verhafft bleiben/ deroselben die schuldige Lehendienst folgen zu lassen. Antwort auff beyde angezogene Einwürff.

Sonders günstiger Juncker. ꝛc.

EWer Gestrengheit Schreiben vom 10. huius haben wir/beneben den Beylagen / wolgelieffert empfangen / vnnd darauß ablesendt verstanden/wie daß die Röm. Keyserl. Maj. vnser allergnädigster Herr / der löblichen ReichsRitterschafft am Rheinstromb vnd den Benachbarten Orten/vnd consequenter auch deroselben/als einem Glied/ernstlich befehlen vnd gebieten lassen/daß dieselben bey diesen zerrütten vnd schwürigen Zeiten ihren schuldigen Respect vnd Gehorsamb/ausserhalb Seiner Keyserl. Majest. sonsten niergend anderstwohin wenden/ noch sich vnder dem Schein der Lehenpflichten vnd Dienstен / welche wider die Keyserliche Hoheit vnd höhern Lehenherrn ohne das nicht hafften / noch verbindtlich seyn können/in einige andere Dependentz/Bündnuß vnd Vereinigung/weniger einige Verfassung / wie die jetzo im schwang gehen / begeben vnnd einlassen/ sondern mit all ihrer Bereitschafft / auff höchstgedachte S. Majest. als ihren Keyser vnnd einziges Oberhaupt/warten/noch sonsten etwas vornemmen solлen/welches obbemeldter dero Keyserlichen Hochheit zu wider lauffen köndte: Vnnd auff den Fall auch/ vielleicht ein oder der ander ausser der Ritterschafft/ auff beschehen Erfordern vnnd mahnen / sonderlich Pfaltz Heydelberg/an die bestimpte Orth sich begeben haben möchte / daß derselbe ohnfehlbarlich sich wider nacher Hauß verfügen solle / alles bey Vermeydung dero Keyserl. Vngnaden. Inmassen dann solches hernach vom Marquis Spinola mit fast betrohlichem Anhang widerholt worden / ꝛc. Darauff dann Ew. Gestreng. vnser Rechtliches Bedencken begehren: Was von diesen Keys. Mandaten eygentlich vnd im Grundt zu halten? Vnnd ob eines Fürsten / in specie der ChurPfaltz / Lehenmann / in Ansehung der geleisten Lehenpflichten / in seinem Gewissen sicher seyn könne? Vnnd darneben deß Verlusts der Lehen sich nicht zubefahren habe? Wann obgedachten Keyserl. Mandaten zu gehorsamer Folg/ derselbe die erforderte Lehendienst weigern / vnd zu dem Endt die allbereit gestellte Lehenpferdt vnd Diener widerumb ab- vnd zu rück fordern wolte?

Nun hetten wir zwar / bey gegenwertigen sorgsamen Läufften/ nit geringe Vrsachen / mit vnserm bedencken bey dieser Frage an vns zu halten. Dieweil jedoch ein jeder Rechtsgelehrter ad Iustitiam verpflichtet/vnd darumb schuldig vnd verbunden ist / den consulirenden Partheyen das Recht zu eröffnen; so werden wir vnser guttachten / wie wir die Sach in vnserm Gewissen vnd in den Rechten gemäß befinden/mit beflissener Kürtz/E. Gestr. begehrter massen anmelden.

Daß dann nun mehr höchstgedachte Keyserliche Mandata in schuldiger Obacht vnnd Respect zu halten/ vnd denselben gehorsame Folg zu leysten seye: Zu dessen Beweisung befinden sich fürnemblich zwey Haupt Fundamenta, an welchen alles andere / so weiter zur Bahn gebracht werden köndte / dependirt. Als erstlich/daß gleichwol ins gemein bekant vnd offenbar ist/daß S. Majest. vnsere höchste Obrigkeit / vnd das alleinige vnd vnzweiffeliche vorgesetzte Oberhaupt in dem Heil. Röm. Reich seyn/ dero zu gehorsamen/ die Ständ vnd Vnderthanen / vermög Gottes Gebott vnd Ordnung / pflichtig vnd verbunden seynd. c. qui resistit. 11. q. 3. Et Imperatori parendum est sub pœna Sacrilegii. l. 2. C. de Crim. Sacril. l. Sacrilegus. C. de diuers. rescript. Vors andere/daß in den Lehenrechten klar versehen/daß ob schon ein Lehenmañ wegen geleister Pflichten schuldig ist / seinen Lehenherren zu schützen/vnd demselben gewertig zu seyn/wieder alle Menschen der Welt: Jedoch allezeit ob es schon nit gemeldet/die Person deß Keysers in dem LehenEyd vorbehalten seye / so gar / daß auch kein Lehenmann sich/ durch außdrückliche Pacta vnnd Geding / wider den Keyser verpflichten könne. Tex. in c. 1. de Noua form. fidel. §. fin. de proh. feud. alien. per Frid. Rosenth. c. 8. concl. 15.

Dieser aber vnd anderer Fundamenten vngeacht/ ist darvor zu halten / daß vngehindert der außgangenen Keyserl. Mandaten / der ChurPf. Lehenleut ein weg als den andern verhafft bleibē/ deroselbē die schuldige Lehendienst folgen zu lassen. Vnd solches in krafft der geleisten thewren Lehenspflichten. Davon sie dañ die mehrgedachte Mandata keines Wegs entbinden noch entledigē mögen. Dañ ob zwar vor sich vñ in suis Terminis, was de obedientia Imperatori præstanda zuvor angemeldet worden / passierlich: Man auch

diß orts dergestalt in zweiffel zu bringen nicht gemeinet noch vorhabens ist: So ist es doch vor allen andem/daß die Churf. Pfaltz/auff welche dero Lehenleut gewidmet seynd/ die Keyserliche Mayestät vnd dero Hoheit niemals beleydiget/ auch die Keyserliche Hoheit mit dem Böheimischen Wesen/ derentwegen Pfaltz/ jedoch jetzo/ wie mann sich öffentlich verlauten läst/ durch Repressalien angefochten/ vnnd mit verderblichen Krieg vberzogen wirdt/ durchauß nichts zuschaffen hat. Dannenhero dann/ vmb so vielmehr/ deroselben Pfaltz/ vermög der natürlichen vnnd aller Völcker Recht/ erlaubt vnd zugelassen ist/ sich in die nothwendige Gegenwehr zu stellen/ vnnd durch dienliche Mittel vnd Hülff dero Vasallen/ wider vnbillichen Gewalt vnnd männiglich auch die Obrigkeit/nach vermögen zu schützen. Est enim defensio omni iure licita, etiam contra Imperatorem Magistratum & Dominum feudi, si vim inferant, & excedant: quia tum eadem cum aliis regula regulantur. Fr. Arias de bello nu. 44. Schrad. de feud. p. 9. c. 3. num. 37. & c. 4. n. 55. & seqq. Rosenth. de feud. p. 10. concl. 11. n. 9. & conc. 20. n. 26. Iac. de Leonh. inter consilia feudalia Bruni consil. 114. n. 407. Vbi ait, quod contra Officialem Papæ aliquid iniuste & de facto exequentem, licitum sit de facto resistere, & conuocare amicos & vicinos. Et adducit ex Innoc. & Isern. Vasallum eiusmodi casib. non dici inobedientem Regi aut Pontifici, cum tali casu non sit Rex aut Pontifex. Adstipulatur Zonnett. de Imper. Rom. nu. 92. & seqq.

Vnnd ist solcher Einfall in die Churf. Pfaltz/ vmb so viel weniger zu Justificiren/ weil die Keyserl. Mayestät vor dero Krönung/ den Churfürsten/ an statt der gesampten Ständt/ in jrer Capitulation/ mit guten trewen/ vnnd einem leiblich geschwornen Eyd/ vestiglich zugesaget/ vnnd his formalibus sich verbunden haben: Daß sie keinen Stand vnd Vnterthanen deß Reichs/ selbst nit vergwaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zuthun verhengē wöllen/ Sondern so Sie an einen etwas zusprechen hetten/ denselben Auffruhr/ Zwietracht vnnd andere Auffruhr im Reich zuverhüten/ auch Fried vnd Einigkeit zuerhalten/ zur Verhör vnd gebührlichen Rechten stellen vnd kommen lassen/ Vnd mit nichten gestatten wöllen/ in den oder andern Sachen/ in was Schein vnd vnter was Namen es geschehen möchte/ darinnen er ordentlich Recht leyden mag/ vnd deß erbietig ist/ mit Raub/ Nahme/ Brandt/ Behden/ Krieg/ oder anderer gestalt/ zu beschädigen anzugreiffen/ oder zu vberfallen/ ꝛc. Vnd dannoch deme zu entgegen/ die Chur Pfaltz mit Heereskrafft vnversehens gewaltthätlich vberziehen vnnd verderben lassen. Darauß dann ein jeder leichtlich den Außschlag zu geben hat: Ob zu Durchtringung dieses wiederrechtlichen Begingens/ der Keyserlichen Majestät noch weiters gebühre/ vnnd in deren Mächten stehe/ der Chur Pfaltz jhre abgetrungene erlaubte Defension zusperren? Vnd zu dem end dero getrewe Lehenleuth/ durch dickbesagte Mandata jrr/ vnnd von dem jenigen/ dazu sie jhre Pflicht vnd Eyd anweisen/ abwendig zumachen? Zumal vnd da man die Lehendienst weder zu Jhrer Keys. Majest. noch anderer Offension gebrauchen vnnd anwenden thut/ Sondern/ wie angeregt/ einig vnd allein zu Abtreibung zugefügten Gewalts vnnd Beschützung der Pfaltz: Vnnd zwar wider das jenige frembde Kriegsvolck von Hispaniern/ Italianern/ ꝛc. welche ebenmässig wider obgedachte Keyserl. mit leiblichem Eydt bethewrte Capitulation ins Reich eingeführet worden/ damit wider den allgemeinen Landtfrieden/ die Pfaltz vnnd dero Angehörige/ zuvergwaltigen/ vnnd zu vnwiderbringlichem Schaden zu vberfallen. Vnnd vnter was Schein wolte dieses entschuldigt werden/ daß/ da Hertzog Ludwig Philipsen Pfaltzgraffen/ als ohne das Minderjährigen/ durch auß nichts imputirt werden kan/ dannoch S. F. Gn. Landen/ nicht allein wie bekandt/ nit verschont geblieben/ sondern auch mit Einnem-Verheer vnd Vorenthaltung derselben/ der Anfang gemacht worden.

Vber diß/ nach dem nun mehr gantz offenbar/ vnd der gantzē erbarn Welt bekant ist/ dz offthöchstgemelte Keyserl. Majest. diesen Krieg also eyfferig fortgesetzt/ vnd in die Churf. Pfaltz plantiren lassen/ nicht deß H. Reichs wegen/ vnnd in dessen Händeln/ sondern zu Erhaltung deren Priuat Prætensionen: So haben sich Seine Majestat vmb so viel weniger deß Keyser. Namens vnd Authoritet/ zu Schmälerung vnd Abbruch eines andern Recht vnnd Gerechtigkeit/ zu gebrauchen/ vnd in propria causa ernste Keys. Befelch zuertheilen. Nam Princeps duplicem personam gerit, vnam Principis, vt Principis; alteram priuati. Priuati personam gerit tum, & priuatorum iure vtitur, quoties in rem suam seu ad propriam vtilitatem agit: veluti si velit adquirere per bellum: vt in terminis tradit Amad. à Ponte tit. qui feud. dare poss. num. 41. 94. Vbi nu. 101. ex Isern. addit, Iura de potestate Principis intelligi debere, vt semper faciat cum causa, & ea quidem Publicam Vtilitatem respiciente. Alioquin statuere Principem de facto procedentem, nihil aliud esse, quam fingere Tyrannum. Vnnd diese Lehr bestärckt auch Couar. in cap. possessor malæfidei. p. 2. §. 2. num. 14. & seqq. Crauett. de antiq. temp. §. absolutis num. 33. & seq. Vbi docet, quod Princeps in patrimonio priuato, seu in bonis quæ vt priuatus habet, non gaudeat aliquo priuilegio Principis: quodque in his quæ separationem recipiunt, quis sit considerandus, non tanquam ipse, sed tanquam alius tertius & extraneus. Semper enim inspiciendum est, cuius respectu & contemplatione quid fiat. Eberhard. in loco à tanquam numero quinto. Et in Terminis, quod Imperator duplicem personam repræsentet, & ratione Ducatuum hæreditariorum diuerso iure censeatur, eleganter firmat Reinking. de Regim. secul. lib. 1. claff. 2. c. num. 165. & seqq. per ibidem citata.

Vnd halten wir demnach hiebey nicht darvor/ daß jemanden gesundes Verstandts einiger Zweiffel beywohnen/ oder auch mit Beystand widersprechen werden könne/ Daß die Keyserl. Mayestät in den Böhmischen Prætensionibus, nit als ein Keyser/ sondern einzig vnnd allein als ein Ertzherzog in Oesterreich/ considerirt vnnd geachtet werden möge/ vnnd also Priuati personam sustinire. Alldiewell nicht vnbekandt seyn kan/ daß der Pfaltzgraffe Churfürst/ den 16. Augusti Anno 1619. zu einem König in Böheim erwehlet/ aber die Keyserliche Majestät den 18. eiusdem/ also zween Tag langsamer/ zum Keyserthumb erhoben worden: Vnd darumb/ durch die Böhmische Wahl vnd darauff gefolgte Acceptation/ die Keyserl. Majest. als die damals nicht in esse oder Consideration gewesen/ nicht offendirt oder beleidigt werden können. Gestalt dann S. Keyserl. Mayestät

lang zuvor/ehe sie zu der Keyserlichen Hochheit durch die Wahl kommen/das Böhmische Wesen/mit nicht geringerm Eyffer als jetzo/getrieben vnnd fortgestellet haben. Auch darbey gantz vnlaugbar ist / daß dieselbe/ in Anmassung einer Erbgerechtigkeit an der Cron Böheimb / keines wegs deß Heil. Reichs Interesse/ besonders allein jhres Hauses Priuat-Vortheil / behaupten vnd treiben thun. Dargegen aber dem Reich im wenigsten nichts abgehe / noch einig Interesse daran gebunden seye. Sondern mehrgemeldt Böhmisch Königreich/ deß Reichs Eigenthumb vnnd Weltlich Churfürstenthumb ein weg als den andern verbleibe/ auch inn dem Respect / welchen es auff das Reich jederzeit gehabt hat/gelassen werde/ob gleich ein Pfaltzgraff Churfürst / oder ein anderer Standt/ zum König erwehlet vnnd bestättiget werde. Darumb dann auch wider Recht vnnd Billichkeit were / da höchstgenandte Keyserl. May. zu Durchtring vnnd Außführung eines solchen Streits Jhre Keyserl. Hochheit cũ præiudicio Tertii mißbrauchen vnd interessirt machen wolte.

Als Keyser Carl der Fünffte / mit Hertzog Wilhelm von Cleve / wegen deß Hertzogthumbs Geldern in Privat Streit gerathen / vnnd im Jahr 1541. auff der damals zu Regenspurg gehaltenen Reichs Versamblung/ inn Gegenwart aller Ständen / hefftige Klag wider denselben geführet/ vnd zugleich seine habende Gerechtsame deduciren lassen: Da haben die gesampte Stände/ Nach dem sie auch gedachtes Hertzogen Entschuldigungen von desselben Gesanden angehört/aber der Keyser damahls auß Vnwillen auffgestanden/vnd ausser dem Rath gewichen/ vor ermelten Hertzog intercedirt/mit der angehefften Erinnerung/ daß er der Keyser die Sachen solte zur gütlichen Tractation vnnd Handlung kommen lassen / darbey sie dann das jrige vnd beste thun vnd anwenden wolten/ oder aber im Fall entstandener Güte / da er etwas an seinen Gegentheil zu sprechen habe/solches mit Recht vnnd ordentlicher Weiß thun solte. Vnnd haben also dem Keyser zu Suchung seiner Privat Prætensionen allein zween Weg gezeigt/ nemblich die Güte vnd das ordentliche Recht: vnnd dardurch das Procedere de facto vnnd die Thathandlung einmüthiglich abgebilliget. Seynd auch bey dieser Jhrer Resolution endtlich bestanden / ohnerachtet Er der Keyser solche sehr vbel auffgenommen / vnnd durch Seinen Rath Iohannem Nauium, Jhnen den Ständen verrucken lassen / wie daß er sich höchlich zuverwundern habe / daß sie also einig in seiner Privatsachen wieder Jhn stimmen / da sie doch inn dem gemeinen Wesen/ vnd wie im Reich Fried vnd Ruhe wider zu bringen/ nach Verliehrung vieler Zeit sich nit vergleichen können. Wie solches alles die damahls beschriebene Acta bezeugen/vnd auch vom Schleidano lib. 14. Histor. also erzehlet wird.

Wann Weyland Keyser Ludouicus Bauarus, vnd König Rupertus, deren jener ausser dem Hauß Bayern / dieser auß dem Pfaltzgräffischen Churfürstlichen Stamm gebohren/in Jhren Privat Strittigkeiten/so sie mit dem Hauß Oesterreich/ vnd den benachbarten Stifften/Meyntz/Speyer vnd andern gehabt haben/zu Durchführung jhres Intents/die Keyserliche Authorität anziehen / vnd den jetzigen obgemeldten Keyserl. Proceß gebrauchen vnd üben wollen: Ist kein Zweiffel / solches nicht allein die Interessenten würden mit Eyffer widersprochen / sondern auch die vbrige deß H. Reichs Stände / zu Verhütung besorgender nachtheiligen Consequentz / keines wegs gut vnd recht geheissen haben.

Vnd was wolte es vor ein seltzam vnd wilde Confusion gebehren / wann man einem Keyser in nostro Imperio Germanico, wider deß Heil. Reichs Verfassungen / sonderlich die Güldene Bull / da in solchen Fällen andere vnd gewisse bestimpte Richter gesetzt vñ geordnet sind / so viel wolte nachgeben vnnd einraumen / daß er in seinen eigenen Sachen sich deß Keys. Ampts zum Priuat-Vortheil gebrauchen/ ernsthaffte Befehl ertheilen/vnd fürters mit der Execution wider ein oder dẽ andern Standt verfahren/vnd also allenthalben sein selbst Richter seyn möchte? Auch jedermann also balden ohn einig hinder sich dencken sich bequemen müste? Welches dann sonderlich vnnd vor andern/die jenige verderblich empfinden würden / die etwann in Limbus Terminalibus vnnd Nachbarlichen Jrrungen mit einem Keyser begriffen seyn möchten. Was solte auch/auff diese Weiß/ dem Hauß Oesterreich mangeln vnd hinderlich seyn/das gantze Rö. Reich nach vnd nach an sich zu bringen/vnd jhme erblich zu machen/wann also auff die Keyserl. Befehl/ je ein Glied das ander hülffloß lassen vnd ruiniren müste? Da es dann vnder derselben ohnfehlbar heissen würde: Hodie mihi cras tibi.

Alldieweil aber die Obligatio zwischen dem Keyser vnd den Ständen Reciproca ist. Vnd wie die mehrgerührte Capitulation außweiset / der Keyser so wol den Ständen / deren keinen/so recht leyden mag/ vergwaltigen noch beschweren zulassen / vnnd in Summa sich deß Keyserlichen Ampts nicht zu mißbrauchen zum Priuatnutzen/als hingegen die Ständ dem Keyser mit theuren Eydts Pflichtẽ bestrickt vnnd verbunden seyn: So folgt darauß/daß da die Keyserliche Maj. ein oder den andern/der Recht dulden mag/wolte betrangen vnnd bekriegen/ Bevorab in Sachen die das Reich principaliter nicht/sondern das Hauß Oesterreich angehen / kein Standt / er sey wer er wolle/ ob gleich noch mehr Mandata ergiengen / deme Beyfall zuthun / sondern dargegen schuldig seye / ob deß Reichs Freyheiten vnnd Fundamental-Satzungen wie die Capitulations Puncta seynd / mit Eiffer zu halten / vnnd zu dem Endt von den betrangten allen vnbillichen Gewalt nach bestem Vermögen helffen abzutreiben. Cancerius lib. Var. Resol. cap. 3. nu. 116. Vnd solches auß Zulassung der Rechten/welche vermögen/ dz da der Keyser etwas vnbilliches solte befehlen/ man nicht pflichtig seye/ deme zu gehorsamen/sondern dergleichen Befehl/ ohne Gefahr/ hindan vnnd beyseits setzen könne. Arg. c. si quando & ibi gloss. extra de rescript. Zasius consil. 12. num. 24. 51. & seqq. lib. 2. Rheinkinck. de Regim. secul. lib. 2. clas. 2. c. 8. nu. 8. 9. Lancellot. in temp. om. Iud. lib. 1. cap. 1. §. 4. verb. obedire ei omnes debent, nu. 15. Vbi dicit, talia præcepta non ligare in foro conscientiæ.

Wider Recht aber vnd Billigkeit verfährt der Keyser fürnemblich / Wann die Befehl ohne genugsame Erkandtnuß der Sachen ergehen. Vnd geschicht solches alsdann / wann die Partheyen nit/ wie recht citiert/vnd deren Defensiones angehört vnd erwogen worden / gleichwol mit Repressaliis beschweret werden: Item / Wann der Richter sich deß Richterlichen Ampts in seiner eigen Sachen anmasset/vnd also zugleich wider die Vernunfft/ Parth vnd Richter/ zugleich die impetierende vnnd befehlende Parthey/

seyn

seyn will. L. Nam ita Diuus, ff. de adopt. l. de vnoquoque. ff. de Re Iudic. Wesemb. cons. 1. n. 46. 47. & cons. 7. n. 7. Vbi late hoc probat, & addit; quod causæ cognitio sit Iuris Gentium; & Principem sine ea Nulliter procedere; eamque cum sit facti, non præsumi sed probandam esse. Idem Wesembec. cons. 45. n. 48. Vbi post alios à se allegatos ait. Quod bellum dupliciter iustum esse oporteat; tam Iustitia Causæ, quam Iustitia Imperii, præcedente causæ cognitione & sententia declaratoria. Et alias indubitatum est, Quod vbi causæ cognitio necessaria est, ibi per Rescripta & Mandata Imperatoria res expediri non possit, sed partis citatio requiratur. Zanger. de Except. part. 2. cap. 8. num. 63. 81. Et per vulgata.

Vnd obschon wolte gesagt werden/ Es werde zweiffels ohn die Keys. Mayestät genügsame Vrsachen zu offterwehnten Mandaten gehabt / vnnd sich jhres Procedirens wohl vorgesehen haben: So ist jedoch dargegen dieses Rechtens: Quoties imperator vel Princeps aliquid facere nequit, nisi cum causa, quod tum illa causa non præsumatur, sed probanda sit; præsertim quando ageretur de possessione alicui auferenda, vel quando quid fieret Iuris ordine prætermisso, vt nostro casu. Wesembec. d. cons. 1. num. 46. & seqq. & cons. 48. num. 41. & seqq. Vbi multas autoritates ad hoc citat. Welches dann vmb so viel mehr statt findet / wann die Keyserliche Mayestat in Jhrer eignen Sachen etwas statuiren vnd Principaliter jhr Priuatum Commodum befördern wolte.

Nam dicto Imperatoris non statur, nec creditur, quando aliquid asserit in tertij præiudicium, vel sui commodum. Post plurimos à se allegatos Cancer. Var. Resol. c. 3. n. 75. & seqq. Marpurgen. cons. 22. n. 17. l. 1. Mohedan. decis. 3. de feud. Amed. à Pont. tit. qui feud. dare poss. n. 49. Vbi addit esse rem valde suspectam, quando agitur de proprio commodo. Streiten demnach allenthalben die Rechtliche Vermuthungen vor die Churfürstliche Pfaltz / daß deroselben / mit dem zugefügten Kriegsgewalt/ vnnd gebrauchten Repressalien/ zumahl vngütlich geschehe/ Vnd bleibt damit zu genügen beantwortet / was eingangs bey dem ersten Fundament der widrigen Meinung/ de Imperatori præstanda obedientia, ist gesetzt worden.

Angehend das Andere/ Daß die Keys. Majestät in allen Lehenpflichten stillschweigend außbehalten seye/ vnd wider dieselbe kein Lehenmann seinem nidern Lehenherrn dienen könten noch solle: so ist dieses in gesundem Verstand wol wahr: Nemblich wann die Lehendienst/ wider einen Keyser als Keyser / vnnd das Reich/ wolten erfodert vnd angewendet werden. Im fall mans aber mit dem Keyser nicht zuthun hette als einem Keyser vnd in Sachen das Reich betreffend/ so hat vorgesetzte Regul seinen gewissen vnzweiffeligen Abfall. Vnd ist ein Vasall seinem Lehenherrn/ auch wider den Keyser / mit den schuldigen Lehendiensten gewertig zu seyn/ auch alles das jenige zu præstiren schuldig / war zu jhne sein Pflicht weisen. Welches dann nicht allein bewiesen wird durch das jenig / was allbereit in vorigem mit beständigem grund ist außgeführt worden. Inmassen es dann auch der gemeinen vernunfft nach keine zweiffel haben kan/ vnd vnlaugbar ist/ dz der Lehen Eydt von eine jedwedern Standt/ gegen Empfahung der Reichs Lehen / der Keyserlichen Majestät geleistet wirdt/ als Keysern vnnd dem Reich / Copulatiue, Item / dero Nachkommenen am Reich / vnnd also Limitatiue; Wie dann vngereumbt were zu sagen/ daß einer/ der vom Reich/ vnnd desselben wegen/ vom Keyser Lehen empfengt/ alsobald auch deß Hauses Oesterreich Vasallus, vnd demselben das jenig was in Forma Fidelitatis begrieffen / zu leisten verhafft sein solte. Sondern es lehrets auch in Terminis, die Rechts lehrer/ vnd vnter andern Speculator De feudis tit. de homag. & fidelitate, nu. 32. qu. 16. Vbi tradit: Si Rex vocaret Vasallos Baronis; pro aliquo negotio non tangente Publicam Vtilitatem; quod tum potius teneretur obœdire Baroni Domino suo, quam Regi. Idem tenet Iacob de S. Georgio. de feud. verb. Et promiserunt. nu. 12. in fin. q. 10. Vbi dicit, hanc limitationem bene notandam. Remissive Hortledet apud Arum. discurs. 26. concl. 34. 39. Vors ander / So wird auch die vorgemelte Regul Notabiliter limitirt, Si Imperator iustam causam foueret; Nam si iniuste grauaret, vel erraret & excederet; tum Vasallus deberet, etiam aduersus Imperatorem Domino suo subuenire, Molin. ad. cons. Paris. tit. 1. gloss. 6. nu. 12. Kohl. de feuit. feudal. p. 3. nu. 35. Wie dann auch vors Dritte / davor gehalten wird: Si Dominus iustam foueret causam, vel non ita iniustam plane, quod tum vasallus eum teneatur iuuare; etiam contra imperatorem. Sonsbec. de feud. p. 12. nu. 42. Iacob. de S. Georg. d. loco n. 12. Fürnemblich/ da die Vasalli, allein zu beschützung deß Landts / vnnd abtreibung Gewalts / keines wegs aber zu einiges Menschen Offension/ wolte angewiesen werden. Quo casu tradunt FF. communiter: Quod etiamsi Dominus feudo foueret causam iniustam; nihilominus si Vasallus ad defensionem cogatur adsistere. Rosent. de feud. cap. 8. conclus. 20. n. 4. & per tot.

In dem dann nun Weltkündig ist / daß dieser Krieg wider die Chur Pfaltz geführet wird / nicht wegen deß Reichs Interesse vnd dessen erforderter notturfft / sondern einzig vnd allein wegen der Oesterreichischen händeln vnd sachen: Dann auch in vorigem dargethan/ daß der Chur Pfaltz vnd dero Vnderthanen / als Tertius dieser Krieg vber den Hals gezogen worden: Dieselbe dannenhero auch / allein in Terminis Defensionis licitæ stehen/ vnd sich deß natürlichen Rechtens gebrauchen/ quo vim vi repellere licet: Als folgt vnwidersprechlich darauß / daß dero getrewe Lehenleuth dieselbe nicht lassen können / Sondern jhre Pflicht vnnd Eydt in schuldiger Obacht halten/ vnnd wider den angethanen vnd continuirenden Kriegsgewalt/ schützen helffen sollen vnd müssen: Es sey dann/ daß sie sich/ nicht allein mit dem schreckliche laster deß Meineyds vnnd höchster vndanckbarkeit beladen/ sondern auch gewertig sein wollen daß sich der Lehen Herr seines Rechtens gebrauche / nach den Lehen greiffe/ vnd dieselbe würcklichen zu sich ziehe. Est enim vitium Ingratitudinis maximæ, si Vasallus non defendat Dominum à quo habet beneficium. Et quod propterea priuetur feudo, concors est omnium sententia.

Davon sie dann gar nicht wird befreyen mögen/ das gesagt werden könte / Es werde das Lehen alsdann erst verwürcket / wann die Lehendienst dem Lehenherrn Dolose versagt werden / Aber Rechtens/ Quod à Dolo excuset iussus Superioris; ex ratione, Quod necesse quis habeat parere. Dann neben dem

in vorigem Sonnenklar erwiesen/ Quod Vasalli hoc casu non teneantur parere. Vnnd sonsten auch diese jetztgemeldte Regel Ihren vnzweiffelichen kundbahren Abfall hat/ Quando Superior in propria causa, vel Iuris ordine non seruato, parte non audita, iussit. Gail. lib. 2. Obser. 76. numer. 3. 4. 6. Per rationem: Quod Superior excedendo fines officii sui, puta procedendo absque causæ cognitione priuatus reputetur, & ei impune non pareatur: Per ibid. allegata. Rosenthal. de feud. cap. 8. concluf. 20. numer. 7. So ist auch dieses inn den Lehen Rechten vnstreittig/ daß der Lehen Mann sich nicht allein seines Lehens verlustigt mache / wann er Dolose vnnd auß Vorsatz / sondern auch wann er Culpa Lata die gezimende Lehen Dienst weigert. Schrader. de Feud. part. 9. Sect. 7. numer. 16. & seqq. Vbi hanc sententiam pluribus comprobat, & communem perhibet. Rosenthal. de feud. cap. 10. concluf. 12. numer. 31. & ibi allegati. Vnnd diese Meynung hat so gar statt/ daß auch dem Lehen Herren nicht obligt zubeweisen/ daß sein Lehenman Dolose aut Lata Culpa die Dienst vorenthalten habe. Sondern es ist die Rechtliche Vermuthung dißfalls wieder den Lehenmann. Vnd muß demnach derselbe gnugsamen Beweiß thun/ dardurch er sich von aller solcher Schuldt entschütte. Vt probat Rosenthal. d. concluf. 12. numer. 11. Schrad. part. 9. sect. 12. num. 34. Welches aber in vnserm Fall/ vnnd bey so gestallten Dingen/ zuerstatten/ einem Vasallo nicht wol möglich seyn wirdt. In sonderbahrer Betrachtung / die Sach / ausser dem allein was Weltkündig ist / vnnd bißhero erzehlet worden/ dermassen hell vnnd klar sich befindet / Daß der Churfürstl. Pfaltz vnnd dero Vnderthanen mit diesem Krieg allzu Vngütlich geschicht / daß kein Lehen Mann/ der die Vernunfft ein wenig zu Rath vnd Hülff nehmen wirdt / einigen befugten Zweiffel darein/ vnnd Consequenter in seine Schuldigkeit/ setzen kan. Daher dann gehört / Quod is censeatur esse in dolo, qui non facit, quod scit vel scire debet, se facere debere. L. si procuratorem 8. §. dolo. l. dolus. 44. & ibid. Dd. ff. Mandati. Menoch. de præsumt. lib. 5. præsumt. 3. num. 65. & seqq. Surdus tract. de alim. tit. 7. q. 37. num. 42. Item, Quod error Iuris sit lata culpa: Mynf. Responf. 90. num. 14. Aqua non excusat causa iniusta. Schrad. dict. sect. 7. num. 51. Rosenth. dict. l. nu. 33. Item, Quod ignorantia affectata habeatur pro scientia quemadmodum & ignorantia nimis crassa & supina. Gail. lib. 2. Obs. 48. n. 15. 18. Surd. de alim. tit. 1. q. 45. n. 38.

Vnnd ob auch weitter wolte fürgewendt werden/ Daß gleichwohl vnbillich seye / daß die Keyserliche Majestät deß Ihrigen also inn die Harr sollen spoliert vnnd entsetzet bleiben: So wirdt jedoch darvor gehalten / daß diese Frage Altioris Indaginis, vnnd noch nicht Liquid vnnd außfündig seye: Ob Ihr Majestät jemals in possessione deß Königreichs Böheim gewesen seyn? Vnnd darumb dessen spoliert vnnd destituirt werden mögen? Item/ Ob nicht dieses genante Spolium, dermassen personale sey/ daß solches dem Pfaltzgraffen Churfürsten / als welcher (seines Angebens) die possessionem vacuam gefunden / nicht/ sondern auff allen Fall allein den Ständten / welche die Reiection gethan / Weniger aber der Churfürstlichen Pfaltz / als plane Tertiis & Innocentibus, zu imputiren seye? Item / Ob nicht daher in continenti zu dociren seye/ daß die Ständte inn Böhmen zu der Reiection genugsambe vnnd befügte Vrsachen gehabt haben / da mann auß einem Wahl-Königreich ein Erb-Königreich machen wollen? Quæ causa Reiectionis, apud iuris consultos & Politicos sufficiens est. Wie dann auch die Regula, Quod spoliatus ante omnia sit restituendus, seine vielfältige Abfäll hatt. So Wir aber dißmals weiter nicht / sondern allein diß anregen wollen / daß in den Reichs Verfassungen / auch der Keyserlichen Capitulation / mit klaren Worten versehen vnnd außgedruckt ist/ welcher massen/ vnnd auff was Weiß / dergleichen wichtige Sachen / mit Recht vnnd nicht mit der Faust/ vnnd de facto, Bevorab Repressaliando, & ad Vindictam, vnder den Ständten / auch der Keyserlichen Mayestät selbsten/ zu suchen vnnd außzufechten seyen: Vnd daß dem Hauß Oesterreich eben so wenig gebüre / der Chur Pfaltz Ihre Lehenleut der gestallt irr zu machen vnd zu entziehen/ als hergegen der Chur Pfaltz erlaubt ist solches gegen dem Hauß Oesterreich / oder einem andern Mit Standt zu practiciren: Cum par in parem non habeat Imperium.

Dieweil dann dem allem also: Als werden Ewer Gestr. am allersichersten vnd besten allerseits verwahret seyn vnnd bleiben / Auch auff der Gegenseiten / der angetroheten Vngelegenheit halben/ sich nichts zu befahren haben/ Wann sie sich / ohne Respect / inn dem gebahnten Weg der Rechten/ an Ihr Gewissen / vnd die geleistete Lehenpflicht / halten werden. Graue est enim fidem fallere. Zumahl weil auch andere Chur-Fürsten vnnd Ständt / welche doch sonderbahrer Pflichten halben darzu nicht verhafftet seynd / jhnen die Beschirmung dickgenanter Chur Pfaltz / in Verspürung der Sachen selbst Billichkeit / vnnd daß damit wider die Keyserliche Hochheit vnd das H. Reich nichts gehandelt wirdt/ Euserst vnd im Werck angelegen seyn lassen/ vnd es zu verantworten wol getrawen. Gestalt dann Catholischen Theils nicht weniger solches in dem Vlmischen Vertrag/ darein die Chur-Pfaltz mit Namen eingeschlossen ist / gebillichet wird. Vnd wir habens Ew. Gestr. auff dero inständig begeren nicht verhalten wollen / Dieselbe damit in Göttlichen Schutz trewlich befehlende/ &c.

Das CXXVI. Capitel.

Nun in diesem zwey vnd zwantzigsten Jar fortzu schreiten/ Ehe vnnd zuvor Hertzog Christian von Braunschweig zu Höchst angelangt / hat er auff der Reyse an den Bischoff zu Würtzburg vñ Bamberg ein betrohliches Schreiben abgehen lassen: hatte man auch nicht anderst vermeint/ würde mit seiner Armada ins Franckenlandt einbrechen / vnd daselbsten/ wie anderstwo hausen.

Copia deß Bischoffs von Halberstatt Schreiben an den Bischoff zu Würtzburg vnd Bamberg/ &c.

Summarien.

Halberstater von Braunschweig nach Auffmutzung sei-

nes geworbenen Kriegsvolcks dem Keyser vnd Bayern zum besten/vnd verübten grawsamen Mutwillen vermahnet er jhn dem Volck abzudancken/ vnnd eines promoti Magistri vnnd pastoris Ampt zu vertretten/ mit angehängter Bedrawung.

HOchwürdiger Fürst/ ꝛc. E. L. sollen wir nechst Anfügung vnsers freundlichen Grusses/ganz wohlmeynendt nicht bergen/daß wir ein geraume Zeit hero mit höchster Verwunderung vernommen/ daß dieselbige bey den jetzo in dem Heyligen Röm. Reich entstandenen Empörungen/ohnerachtet der vnter dero Handt vnnd Siegel beschehenen Synceration/vnd der Königl. Mayest. anerbottenen Neutralitet sich eigenen Gewalts/vnd Zweiffels ohne/auß Verhetzung deß leydigen Sathans vnd desselbigen verfluchten Anhangs der Jesuiten/gleich anfangs vnnd als das Böhmische Wesen etwas trüb auff der Euangelischen Seyten hergehen wöllen/gelüsten lassen/daß in dero Stifft gelegene vnd demselbē zum besten geworbene Kriegsvolck nit allein auß dero Landten in Böheymb zu schicken/ vnd sich mit dem Bayerfürsten zu coniungiren/ sondern auch auff das höchst zubefleissen/wie diefremdde vñ bärbarische Nationē indz H. Rö. Reich eingeführet werden möchten/ wie auch die Protestirende Ständte/ biß auff das Marck außgesauget/vnnd solch entstandene Vnruhe erhalten würde/ zweyffels ohn zu keinem andern Ende/dann damit die von langen Jahren hero/ consulirte Spanische Monarchi jhren Effect erreichen/ des lieben Vatterlandts vnnd Euangelische Freyheit vntergetrucket/ vnd darauff das Concilium Tridentinum/neben der verfluchten/ Tyrannischen abschewlichen Spanischen Inquisition eingeführet/ vnnd der armen Leuth Gewissen zu verlust deren höchsten Heil vnnd Seligkeit/ beschweret werden möchten.

Gleich wie nun dergleichen weit außsehende Consilia/ die anders nichts dann den gewissen vntergang der Teutschen Libertet auff dem Rucken tragen/ von Gott vnnd Rechtswegen/ nicht können oder sollen gut geheissen werden/ Also haben wir auch nicht vnterlassen können/ E. L. hinwider zu schreiben vnnd dieselbe freundlich zu ersuchen/ daß von solchem jhrem bey der Posteritet gantz vnuerantwortlichē Vornehmen sie abstehen/ dero Kriegsvolck/ welches biß dahero von andern/ wegen der wider viel vnschuldig Weib vnnd Kinder/ verübten grausamen Tyranney/ sonderlich berühmet ist/ auß der Vnder Pfaltz widerumb abfordere/ vnd sich darneben als ein promotus magister artium erinnern/ daß solche grawsame Tyranney/ auch bey den Heyden vnverantwortlich gewesen/ vnnd daß dero/als ein Seelen Hirten vielmehr gebühren wollē/ die jrrende Schäfflein mit einer lieblichen Stimme/ das ist/ durch friedliche Mittel auff den rechten Weg zu bringen/ als mit Fewer vnd Schwerdt zu verfolgen/vnd die Haut gar vber die Ohren zu ziehen/ welches vielmehr impastoris, quam pastoris Verrichtung ist/darneben gehet die in der Vndern Pfaltz an jetzo vorgenommene Expedition/nit allein der natürlichen Billichkeit/ sondern auch dem hochbetheurten Vlmischen Vertrag/ allen Fürstl. Zusagungen/auch deß Reichs Satzungē Schnurstracks zuwider/in deme man einig vnd allein auff dem Intent ist/ wie man den rechten vnschuldigen Chur Erben von Landt vnd Leut verjagen/ vnnd das ChurRecht auff andere/ vmb etliche Grad/ weiter Gesipte bringen vnnd richten möchte/ damit dem Churfürstlichen Collegio hinführo der mehrertheil Stimmen/ auff der Päpstischen Seiten allezeit bleiben/vnd daß die Protestirenden Ständt/vnd Teutsch Libertet/ allgemach/ je länger je mehr/ vntergetruckt wirdt.

Gleich wie nun E. L. zu offt vnd vnderschiedlichen mahlen zum höchsten improbirt/ daß die Kön. Würden sich in das Böhemische Wesen/wie Sie zu reden pflegen/ eingetrungen/vnnd dem Keyser nach solcher Cron gestrebt/ also vnnd gleicher gestalt solten sie jetzo auch billicher/vnnd in pari causa, da einem andern die Chur/ so vnbillicher Weiß entzogen werden wil/ solches abzuwehren vnterstehen/vnd zu dergleichen Vnbillichkeiten mit so Tyrannischem Gewalt/nicht vorschub leisten/oder/wie man zu sagen pfleget/Oel vnnd Speck auff das Fewr giessen.

Diesem allem nach wöllen wir vns versehen/Ewer Liebden werden die Abforderung jhres Kriegsvolcks/ Jhr bestes massen zu befördern angelegen seyn lassen.

Inmassen wir Sie dann hierzu mit sondern Trewen erinnern/mit dem Anhang/ daß/ wo dieselbige/ diß vnser trewhertzigen Warnung statt geben werden/ das wir dero alle angeneme freundlichkeiten zu erzeigē genaigt seyn wollē/im widrigen Fall aber/vnd da E. L. dz man einē andern dz seinige also widerrechtlich/ vnderm schein/weit extendirtē Acht nemen solt/ gnötheiget werden/vns dieselbe nit verdenckē/ da wir zuvorderst/ zu erhalten Gottes Ehr/ vnnd gemeiner Teutschen Freyheit/ die natürliche Defensions Mittel an die Handnemen/vnd derselben mit gleicher Maß messen/ wie dero Kriegsvolck den armen vnschuldigen Vnterthanen in der Vntern Pfaltz gemessen haben.

Wir bezeugen aber auch hiemit vor GOtt vnd der lieben Posteritet/ das alles das jenige/ was wir bißhero gethan/vnnd noch ins künfftig (auff den Fall diese vnsere trewhertzige Warnung nicht statt finden solte) thun werden/das solches alles/wir eynig vnd allein zu erhaltung deß gemeinen Friedens/ in vnserm lieben Vatterlandt gethan haben/ welches E. L. wir gantz höchlich wohlmeinend nicht bergen sollen/dero endliche runde Antwort/ durch Zeigern/ deßwegen jnsonderheit abgefertigten Currier erwartende/ ꝛc. Anno 1622.

Das CXXVII. Capitel.

Nicht lang nach disem/vnd als Fürst Christian von Braunschweig vor Höchst geschlagen/ vnd biß auff das Haupt zertrennet/ aber mit dem Rest bey dem Manßfelder ankommen/ hat Pfaltzgraff Friderich nachfolgender gestalt/beyden Armeen Manßfeld vnd Braunschweig abgedanckt.

Copia Pfaltzgraff Friederichs Attestation wegen entlassener Pflicht der Manßfeldt- vnd Halberstattischen Armada.

WIr Friederich von Gottes Gnaden/ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen/ daß die Hochgeborne Fürsten vnser General/vnnd General Leutenandt/ Fürst vnnd Graff zu Manßfeldt/ vnnd Vnser freundlicher lieber Vetter Herzog

Christian

Christian von Braunschweig / auch alle bey sich habende Obristen/Leutenant/Rittmeister/Capitain vnd andere Officirer/hoch vnd niderstands zu Roß vnnd Fuß/vnd dero sampteliche vnterhabende Soldatesca vns bißhero alle getrewe Kriegs- dienst nach aller möglichkeit geleystet.

Demnach vns aber dieselben fürdershin zu erhalten alle Mittel gesperret/vnd sie in vnser Pflicht ohne jhre eusserste ruin nicht verhalten mögen / daß wir sie jchtig allein mit verdencken/daß sie solcher Pflicht entlassen zu sein / gebührlich begehrt/sondern erlassen sie auch in Krafft diß / freundlich/ gnädig vnd günstig: seynd auch wol zu frieden/da sie jhre Sachen anderstwo besser jhrer fürsichtigkeit nach suchen mögen / wo vnnd welcher Gestalt es am gerathsambsten vnd füglichsten finden werden / Zu Vrkunddessen haben wir gegenwertige Attestation mit vnseren eygenen Handen vnderschrieben/ vnd mit vnserm Königl. Jnsiegel wissenlich bekräfftigen lassen. Actum im Feldläger vor Zaberen den 13. Julij Anno 1622.

Das CXXVIII. Capitel.

Hierauff hat der Graff von Mansfeldt nachfolgend Schreiben an Herrn General Tilly außgefertiget/obs sein Ernst gewesen/wird sehr gezweyfflet.

MOnſ. Wir mögen Euch nicht bergen/ das wir vnd mit vns Hertzog Christian von Braunschweig vnnd die gantze Armada vom König in Böheymb licentirt/in Form vnd Manier / wie jhr auß beygefügter Copia zu sehen/da es Ke. Maj. gefällig/sich vns zu bedienen/sind deroselben wir vor allen andern / wofern vns der Rest / so man vns schuldig/bezahlt wird/zu dienen willig/ vnd weiln diß Schreiben zu keinem andern Ende angesehen/ verbleiben wir / ꝛc. Actum im Feldläger vor Zabern den 15. Julij. An 1622.

Deß Herrn affectionirter
Graff Ernst zu Mansfeldt.

Postscriptum.

Monſ. auff den Fall/da jhr Keyſ. Majestät vns sich nicht wolte bedienen / daß sie auff das wenigst jhr belieben lassen / die Acht wider vns zu cassiren vnnd aufftzuheben/vnnd ein General Perdon so wohl vber die Häupter als die gantze Armada zu ertheilen / nach dem wir solchs empfangen/wöllen wir gleich auß dem Reich weichen/auch da jhr vns verspricht/ daß wir es werden erlangen/vnd euch hierüber verobligirt/wöllen wir incontinenti auß gedachtem Reich weichen / zu verhütung anderer vngelegenheiten / Bitt wollet vns hierüber chist Antwort ertheilen.

Das CXXIX. Capitel.

Je vnnd zuuor diese Mansfeld- vnd Braunschweigische Abdanckung vor die Handt genommen worden/hat der Elter Herr Georg Friederich Marggraff zu Badē/ sein biß dahero vnterhaltenes Kriegsvolck auch abgedanckt/vnd zu bezeugung dessen/nachfolgende Schreiben an Graff Tilly als Key. General abgehen lassen.

Copia Schreibens Herren Friderich Marggraffen zu Baden / ꝛc. an Herrn General Freyherrn Thilly/ꝛc.

Friderich von Gottes Gnaden/ꝛc.

VNsern freundlichen Gruß zuuor- Wolgeborner/Lieber besonder / wie ohn besondere Erinnerung Jhr gute wissenschafft habt/der hochgeborne Fürst / Herr Georg Friederich Marggraff zu Baden/ ꝛc. vnser geliebter Herr Vatter sich hiebevor in verfassung gestellet/vnd mit seiner gantzen Armada ausser Lands zu Feldt begeben / welches wir vngern gesehen/vnd biß anhero in viel Weg nach viel Mittel getrachtet / wie Wir solches abwenden möchten/ vnd dann darauff Jhr Gnaden resoluirt/vnd vō dem Wesen sich abzusondern/welches auch vor wenig Tagen beschehen/sambt deroselben Volck/welches sie abzuzalen vñ abzudancken vorhabens/ Jhro zu solchē Ende gefolget/ damit nun solches auch nit etwan vngleiche Gedancken od Vmbwege erwecke/so haben wir keinen Vmbweg neme̅n wollen/dessen euch zur Nachrichtung vnnd Frucht / ob vielleicht andere ein anders anbringen würden/ Jhr der wahren Beschaffenheit eygentliche Wissenschafft haben möchten/zu verständigen / wie wir dann euch dessen hiemit das es einmal nicht anders vergwissen vnd versichern/inmassen Wir solches auch an den Hochgebornen Fürsten Herrn Maximilianum / Hertzogen in Bayern / ꝛc. vnsern freundlichen liebē Vättern heutiges Tags in Schrifften gelangen lassen / wollen wir euch nicht verhalten/ vnnd seynd euch darneben mit freundlichem Willen wolgewogen. Datum Carlsburg den 14. Jun. Anno 1622.

Friderich Marggraff zu Baden/ꝛc.

Das CXXX. Capitel.

Copia Schreibens/Herrn Georg Friederichen des Eltern/Marggraffen zu Baden / an Pleickhart von Helmstatt/Obristen vnd Marggräffischen Badischen Generalem Commissarium.

Summarien.

Neben einer Klag vber Vntergang deß Vatterlands vnd Religion begert sein Canonen/ vnnd soll seiner gegebenen Ordinantz nach folgen/vnd mit den Knechten lassen abrechnen/ er woll sie zahlen / bitt mit rath beyzuspringen.

LIeber lieber getrewer / Jch habe heut Abends zwischen 4. vnnd 5. Vhrn ewere beyde Schreiben empfangen/ vnnd den Jnhalt mit schmertzē vernommen/ Gott wolle den vntergang vnsers geliebten Vatterlands/sonderlich vnser wahren Religion/ gnädiglich vnd miraculose verhüten / oder ich sehe Menschlich zu reden/denselben vor mir/wollet euch deß fernern Verlauffs vnnd was deßwegen eine Form vberkommen werde/fleissig auisiren / Betreffent mein Volck vnd particular Wesen/ verhoffe ich Jhr werdet d Ordinantz/wegen des Cōmando / so ich euch gegeben/auff das wenigste so viel nach kommen / das jhr mit Zuthuung der vornembsten Befelchshabern dasselbige dirigirt / vnnd weil kein andere Mittel vor-

handen/so schicket mir meine Canon sampt der Zugehör vnnd Bagagien nacher Schreck mit Conuoy vnd Reutern / will ich es allda vberführen lassen vor eins.

Zum andern/so lasset mit Reutern vnd Knechten abrechnen / will ich sie in GOttes Namen lassen abdancken vnd bezahlen/allein in meines Sohns Landt zu nemmen/oder sie selbst darein kommen wollen / ist nit möglich/wegen Prouiand vnd Fütterung/so wird mit meines Sohns Tractation mit dem Keyser vnd Bayern gantz fallen vnd zertrennet werden/welchs ich vmb euch alle/vnd die ehrliche Soldaten nicht verhoffe verdient zu haben/würde jhnen doch nichts helffen/ Bitte euch wegen der guten Affection / die ich allezeit von euch gespüret/ jr werdet dißmal ohne deß betrübtē Standts der Marggraffschafft helffen soluiren/vnd ewer eusserstes thun /hiemit vns Gott befohlen. Datum Carlsburg den 12. Junij/stylo veteri.

Georg Friederich Marggraff zu Baden/ꝛc.

Das CXXXI. Capitel.

Als nun wie gehört/so wohl Pfaltzgraff Friederich / als auch Durlach ihr Volck licentirt/ hat Herr Graff Thilly zu vorhabender belägerung der Statt Heydelberg/ nachfolgende Schreiben an selbigen Gubernatorn sub dato den 26. Augusti abgehen lassen An. 1622.

Copia deß ersten Schreibens Herrn General Thilly/an Gubernator zu Heydelberg.

WOl Edler Gestrenger Herr Gubernator/nach dem ich etlicher Sachen halben/ Mündtliche Conferentz mit dem Herrn oder seinen Abgeordneten an Orth vnd Ende / wo es jhme beliebig/noch heut vorzunemmen / den Meinigen befelch geben/als ist an denselben/weil es dem gemeinen Wesen zum besten angesehen/mein freundtlich gesinnen/mich bey Zeygern diesem deßwegen abgefertigten Trommeter/vnbeschwer zu berichten/ob er in der Person/ oder wer in seinem Namen solcher Vnterredung beywohnen werde/ Ich will deßwegen dem Obersten Freyherrn von Herbersdorff befehl geben / vnnd was vor ein Platz ich zu solcher Vnterredung vorschlag/ hat der Herr vnschwer von meinem Trompeter zu vernemmen. Datum Wiblingen den 26. Aug. Anno 1622.

Johan Graff von Thilly.

Das CXXXII. Capitel.

Copia Schreibens Herrn General Thilly an die hinderlassene Pfältzische Directorn / Cantzler vnd Räth zu Heydelberg.

EDle/Gestrenge/ Ehrnveste vnnd Hochgelehrte / zu dem Herrn Gubernator in Heydelberg hab ich geschrieben / jemandt der seinigen zu verordnen/oder aber da es jhme beliebig / in der Person beyzuwohnen/Orth vnnd End zu benennen/ wie ein Mündtlich Conferentz noch diesen Tag mit meinen deputirten vorgenommen werde. Wann dann solche Conferentz den Herren zum besten angesehē als hab ich jhnen solches zu diesem Endt notificirt/daß sie auch neben gedachtem Gubernatori/jemanden jhres Mittels zu solcher Vnderredung abordnen. Bin hierüber der Herrn Antwort bey diesem deß wegen Abgefertigten gewärtig. Datum Wiblingen den 16. Augusti 1622.

Johann Graff von Thilly.

Das CXXXIII. Capitel.

Hiernechst als vorgesetzte Schreiben in die Statt Heydelberg durch einen Trommeter geschicket worden / aber weil er etwas lang außblieben / hat Herr Graff Tylli/noch einen andern Trommeter mit nachfolgendem Schreiben sub dato den 27. Augusti auch dahin abgeordnet.

WOledler / Gestrenger Herr Oberster vnd Gubernator / daß ich gesterigen Tags mit Schreibē/betreffent wie ein Mündliche Abredt köndte vorgenommen werden / zu dem Herrn meinen Trommeter nacher Heydelberg geschickt / in Meinung derselbige würde mit gewüriger resolution gestern zeitlich wider von demselbē abgefertigt vnd bey mir angelangt seyn. Dieweil er Trommeter aber noch nicht an kommen/als will ich mich versehen / der Herr werde jhn nicht länger auffhalten / sondern mit selbigen mit angeregter resolution alsbaldt wider zusenden. Wolte dem Herrn freundlich andeuten / ꝛc. Datū Wiblingen am Necker den 27. Augusti Anno 1622.

Deß Herrn freundwilliger
Johann Graff von Thilly.

Dieser Trommeter ist also bald von dem Herrn Gubernator mit folgendem Schreiben an den Herrn General Thilly wider abgefertiget: der erste Trommeter aber noch diese Nacht vber in der Statt behalten worden.

Das CXXXIV. Capitel.

Copia deß Herrn Gubernators von Heydelberg Antwort auff vorgehendes Thyllische Schreiben.

WOhlgeborner Herr/In dieser Stund/ als eben sein letzter Trommeter angelanget / war ich im Werck einen endlichen Schluß wegen angebottener Mündlichen Vnterredung zu fassen. Die Wichtigkeit eines so bedencklichē Geschäffts hat mich zwar etwas länger zu ruck gehalten / als der Herr vielleicht verhofft. Aber damit ich jn nicht noch weiter auffhalte / so schicke ich den jetzgemelten Trometer wider zu ruck/ mit der versicherung/ daß der Herr morgen alsbald der Tag anbricht/vnsere endliche Meynung vnnd resolution empfangen soll. Vnterdessen bitte ich vmb deß gemeinen besten Willen/dessen liebhaber er sich nennet/diesen verzug im besten auff/vnd annemmen/vnd verbleib darmit/ꝛc.

Deß Herrn dienst. vnd freundwilliger
Heinrich von der Merven.
Heydelberg den 7. Augusti/
Anno 1622.

Das CXXXV. Capitel.

Den 18. dito Morgens früh / ist der obbemelte erste Thillische Trommeter mit folgendem Resolutionschreiben widerumb auß der Statt gelassen worden / welches also lautet:

HOlgeborner Herr / Dieweil derselbe mit mir ein freundliche Unterredung dem gemeinen Wesen zum besten / vorzunemmen begierig ist / als hielte ich darvor / daß solche Conferentz / deren mich der Herrn würdigen will / zu desto mehrer beförderung eines so wolmeynenden vnd löblichen Wercks / viel füglicher vnd nützlicher mit dem Herrn Veer als Generalu bey der Kön. Majestät in Engellandt vnnd Böhmen / vnserer gnädigsten Fürsten vnd Herrn / angestellt / vnd alle difficulteten vnnd beschwerlichkeiten mit dem hingelegt werden könden / Also daß dieses deß Herrn freywilliges anerbieten durch solch Mittel der gantzen werthen Christenheit vielleicht zum besten gereichen möchte. Die Folg vnnd der Außgang dieser vnterhandlung wird vns den Zweck ewers Vorhabens eygentlich kund machen. In erwartung seiner Widerantwort hierauff bey diesem Trommeter / verbleib ich / &c.

Deß Herrn dienst- vnnd freundwilliger
Heinrich von der Merven.

Heydelberg den 17. Augusti / Anno 1622.

Das CXXXVI. Capitel.

Summarien.

Nach Einnemung der Statt / als die Soldaten die im Schloß vbrig sambt jhren Officirern keines Succurs sich zu getrösten hätte / ouch wegen anderer vieler vrsachen wegen / haben sie daß Schloß auff geben mit folgenden Articuln.

Articul /

Darauff Ihr Exc. Herr General Thilly das Schloß Heydelberg von dem Gubernator daselbst auffgefordert.

1. SOlle Gubernator das Schloß sampt allen dessen eyn- vnnd Zugehör / Mobilien vnd allen kleinen vnd grossen Geschütz vnd Munition / nichts darvon außgenommen / neben allen Fähnlein vnd Oberwehren in Namen Ihr Keyserl. Mayestät zu Handen deß Herrn General eynlieffern / vnd darneben hierzwischen sein fleissige Obacht haben / damit das wenigste nicht darvon entwändt / verwüstet oder verderbt werde.

2. Solle Gubernator sampt allen seinen vnterhabenden Soldaten nach dem Abzug an eynigem Orth der Pfaltz sich weiters nicht betretten lassen.

3. Soll Gubernator wider Ihr Keys. Mayest. vnd dero gehorsame Stände / weder vor sich selbsten / noch durch seine vnterhabende Soldaten in Kriegswesen oder anderm sich nimmermehr gebrauchen zu lassen / versprechen.

4. Solle jhm Gubernatorn zum Abzug für sein Person 3. jedem Hauptman aber 1. Pferdt passirt werden.

5. Soll Gubernator dem Herrn General solche annemlich Geißlen / welche / als lang vnnd viel biß obbesagte Articul von jhm Gubernatorn würcklich geleystet / allda bey dem Herrn General verbleiben / liefern vnd stellen.

Weil aber diese Articul dem Herrn Gubernator etwas frembd vnd vnreputierlich vorkommen / vnd er sich gegen dem Herrn Montagne erkläret / lieber zu sterben vnd sich ehe in tausent Stück zerhawen zu lassen / ehe er solchen Accordt eyngehen wolte / vnnd da man jhn gar auff das eusserste bringen würde / daß er auch nicht mehr würde fechten können / were es jhm nur vmb eines Daumen lang Lundten zu thun / sich vnd das Casteel vor schimpff vnd vnehr zu bewahren / vnd zuretten / Als hat er Herrn General Tilly folgend Articul hinwiderumb vortragen lassen.

Das CXXXVIII. Capitel.

Articul /

Worauff der Herr Gubernator Heinrich von der Merven das Schloß zu Heydelberg mit sampt dem Geschütz / Munition / Mobilien vnd anderer Zugehör auffzugeben gemeynt.

1. SAß alle die jenige Personen / so sich in die Statt begeben wolten / ferrner plünderung gefreyet seyn / jhnen sicher Geleit gegeben / vnd sie in jhrem Gewissen vnnd jhrer Religion nicht beschweret werden.

2. Daß allem dem jenigen Volck / so sich anjetzo auff dem Schloß befindet / es seyen geworbene Soldaten / Officirer / oder gemeine Knecht / oder aber Unterthanen / Auditeurs / Connestabels / Conducteurs / Prediger / Cantzley Verwandten / oder andere Pfältzische Diener / Männer oder Weiber vnnd Jungfrawen / frey ohne entgeldt mit den jhren / wo es jhnen beliebet / ab- vnnd hinzuziehen frey stehen soll / auch deßwegen sicher Geleit mit zutheilen / vnd da sie noch etwas an Fahrnussen in der Statt / oder bey sich hetten / solches beneben Weib vnd Kindt / zu- vnd mit sich zunemmen.

3. Die Soldaten mit fliegenden Fahnen / Kugeln im Mundt / brennenden Lunden / ober- vnd vnterwehr / mit Sack vnnd Pack sicher lassen abziehen / vnnd biß nacher Mannheimb zu conuoiren vnnd zu begleyten.

4. Vor den Herrn Gubernatorn / die Capitain vnd andere Officirer vnd vor Weib vnd Kinder 25. Wägen mit Pferdten / biß nacher gemeltem Manheimb herzuleyhen / die dann also bald von dannen wider zuruck kommen sollen.

5. Daß alle Gefangene möchten sonder Ranzion gelassen werden.

6. Die Krancke vnd gequetschte Soldaten zu Land oder Wasser auch nacher Manheimb zu lieffern.

7. Der Königlichen Tochter auß Groß Brittannien jhre restirende Fahrnussen auff dem Schloß folgen zu lassen.

8. Keinen Officirer / Soldaten / oder eynigen andern von oberzehlten abziehenden Personen oder auch deroselben Güter / eyniger Schuldt halben allhier in Arrest zuhalten.

9. Das nicht allein denen die noch etwann allhier zu verbleiben Willens / sondern auch denen die sich bereit hinweg begeben / erlaubt seyn sol / innerhalb jahrs frist hier zuverharren / das jhrige zu genessen / zuver-

leyhen / zu verkauffen / vnnd also nach verflossener Jahrsfrist hinzuziehen / wo sie wollen.

Auff diese Artickel ist dem Gubernator in Herrn Generals Namen zuforderst etlicher puncten halben Mündliche Andeutung beschehen / als nemlich beym ersten / sein excellentz begerte vor jhre person niemand diß fals zubeschweren / aber köntent auch wegen der Religion oder verenderung derselben das geringste nicht versprechen / dann solches alles allein in Keyser. Maj. händen bestünde / Beym dritten / das die pforten zu Manheim schon gespert / vnd selbiger Orth bereit belegt / also kein Acceß mehr dahin sey. Beym 7. aber / das alles was auff dem Schloß sey / darauch bleiben müste / solte aber Königl. Würden in Groß Britanien etwas an jhre Exc. diß fals begeren lassen / Würde es deroselben ohnabgeschlagen sein / Sein also diese 3. Puncten außgesetzt auff die vbrigen aber den Belägerten vberreicht worden folgende Schrifftliche:

Das CXXXVIII. Cap.

Gegenerklärung

Jhrer Exc. Herrn Generals Grafen von Thilly / vber die von Herrn Gubernatorn Heinrichen von der Merven vbergebene Articul / wegen vbergebung deß Schloß zu Heydelberg.

1. SOlle Herr Gubernator das Schloß sampt allem Geschütz / Munition vnnd hierzu gehörige Instrumenta bellica, wie auch alle Prouiandt / Mobilien / Briefliche vrkunden vnd Documenta / Cleynodien / was J. F. Gn. Herrn Pfaltzgraffen vnd Princessin dero F. Gemahlin zuständig / ausserhalb wz Herr General folgen zu lassen sich verwilliget / vnuerrucket vnd vngeendert jm Herrn Generaln in Namen Keys. M. einhändigen / die Bürger vnnd andere Pfältzische Diener sollen in diesem tractat / weil man mit jnē absonderliche Handlung zu pflegen / nicht begrieffen seyn.

2. Söll jhme Herrn Gubernatorn / allen dessen Obersten / Hauptleuten vnd gemeinen Soldaten / mit fliegenden Fahnen / brennenden Lundten / Ober- vnnd Vnderwehren / auch mit Sack vnd Pack / doch in alle weg daß selbige Sachen jedweders eygen vnnd weder geraubt noch den Bürgern angehöriges Gut sey / freyer Paß vergönnet / vnnd zu dem abzug sicher Geleydt gegeben / dann zum widrigen Fall frembdes Gut bey einem oder dem andern gefunden / solches ohne Mittel confiscirt werden soll.

3. Soll er Herr Gubernator sambt den Soldaten an Orth vnnd Endt / wo sie sich hin zu retiriren vorhabens / doch ausserhalb der Pfaltz sicher begleitet vnd conuoirt werden.

4. So viel den Herrn Gubernatorn / Capitain vnd Officiers belangt / denen sollen jre eygene Wägen mit sich zuführen / gleichfalls zugelassen werden.

5. Was frembde Gefangene hohe oder nider Officiers / auch andere Soldaten / die dem Röm. Reich nicht vnterworffen / sollen ohne Ranzion ledig gelassen: dargegen aber auch vnsers seyts Gefangene / ohn allen entgelt auff freyen Fuß gestellt werden.

7. Soll niemandt schulden halben arrestirt oder wider die Gebür auffgehalten werden.

8. Den 9. Puncten jrer pretension betreffent / wird den tractat mit der Burgerschafft erläutern.

Weil man nun auff der Beyerischen seyten / wie obgemelt / von dem Puncten wegen der Religion vnd dann wegen Manheimb nichts hören wollen / als hat der Gubernator Comuoy naher Franckenthal begert / darauff jhm aber mit dieser Antwort begegnet worden / darauff jhm aber mit dieser Antwort begegnet worden / gen Franckenthal abzuziehen / möchte man jhm wol gestatten / aber nicht rathen / Sintemal die Crabaten daselbst herumb legen / welches ein solch Volck were / daß ob schon jhr Exc. Quartier versprechen / jedoch sie nicht versichern köndten / ob gemeltes Gesindlein den Abziehenden solches halten würden / vnd auch dieweil der Orth bereit blocquirt wer / wolte der Herr General jhn sampt seinem Volck nicht darin haben / Ist also hierauff nach vielem vnterhandlen endlich dieser beständige Accord beschlossen worden.

Das CXXXIX. Capitel.

Accord vnd Capitulation /

Darauff Herr Gubernator Heinrich von der Meruen das Schloß zu Heydelberg / jr Exc. Herrn Generaln Graffen von Thilly inn Namen der Keys. M. vbergeben vnd cedirt.

1. SOll Herr Gubernator das Schloß sampt dem Geschütz / Munition vnnd hierzu gehörige Kriegs Instrumenten / wie auch alle andere vbrige Prouiandt / Mobilien / Briefliche Vrkunden vnnd Documenten / Cleynodien / was jhrer F. Gn. Herren Pfaltzgraffen vnd Princessin dero F. Gemahl zuständig / ausser was Herr General folgen zu lassen / verwilliget / vnverrückt vnd vngehindert / jme Herrn General in Namen Keys. May. cediren vnd eynraumen.

2. Soll jhme Herren Gubernatorn / allen dessen Obristen / Hauptleuten / Officirn / Ingenieur / Regiments vnd andern angehörigen / auch gemeinen Soldaten / mit fliehenden Fahnen / brennenden Lunten / Kugeln im Mund / Ober- vnd Vnterwehr / auch jrem Sack vnd Pack / doch in alleweg dz selbige sachen jedweders eygen vnd weder dem Schloß / oder den Bürgern gehörigs Gut sey / freyer paß vergönt / vnd zu dē abzug sicher Geleyt / auch ein General Paßzettel vor alle andere Ort / besonders die vereinbarte Catholische Ständte gegeben werden / im widrigen Fall da beyeinem oder andern frembdes / besonders nach eynnehmung der Statt geraubtes oder anders jhme nit gebührendes Gut gefunden würde / solches ohne Mittel confiscirt werden soll.

3. Soll Herr Gubernator / sampt den Soldaten vnd oberzehlten Personen / so wohl nacher Franckfurt / als auch andere Orth vnnd Endt / wo sie sich sampt vnnd sonders hin zu retiriren / vorhabens weren / doch ausserhalb der Pfaltz / sicher geleytet vnd conuoirt werden.

4. Demnach der Herr Gubernator die Capitain vnnd Officirer mit keinen Wägen versehen / sollen jhnen deto etliche / zuebführung jhrer Bagagien / vorgeliehen werden.

5. Was frembde als Niderländische / Frantzösische / Englische vnd andere dergleichen Außländische Gefangene hohe vnd nieder Officierer / auch alle andere Soldaten ins gemein betrifft / die sollen (welche anders dem Röm. Reich vnmittelbar nicht vnderworffen) ohn Ranzion vnd kosten ledig gelassen / dagegen auch anderseits Gefangene ohne allen entgelt auff freyen Fuß gestelt werden.

6. Den Krancken vnd andern beschädigtē Knechten soll ein gewisser Orth / sampt Notturfftigem

vnderhalt gegeben vnd jhnen nach erlangter Gesundheit gebürender Paßzettel ertheilet werden.

7. Soll niemand Schulden oder einiger andern Sache halben / so etwan hiebevorn inn wehrendem Krieg passirt seyn möchte / an Leib oder Gut arrestirt oder auffgehalten werden / vnd diß alles solle Morgen den 10. Septembris mit dem Tag complirt vnd effectuirt werden.

Deß zu Vrkund vnnd Bekräfftigung seind dieser Capitulation zwey gleichlautende copiæ geschrieben / beydes theils vnterschrieben / vnd von jhrer Excellent. wie auch Herren Gubernatorn verfertigt / eim vnnd andern theil zu handen gestelt worden. Datum Heydelberg den 19. Sept. An. 1622.

Johann Graff von Thilly.

Das CXL. Capitel.

Paßzettel vor die Abziehenden.

WIr Johann Graffe Therclaes von Thilly Freyherr zu Morbeiß / Herr zu Balastre vnd Montigny / ꝛc. der Röm. Keys. auch zu Hung. vnd Böhm. Kön. M. vnnd der Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern / ꝛc. General Leutenant / Rath vnd respective Cammerer / ꝛc. Thun kundt hiemit männiglich / Nach dem der Wohledle vñ Gestrenge Herr Henrich von der Merven / gewesener Gubernator zu Heydelberg / nach Eroberung selbiger Statt auff gepflogene Tractation / dz Chur-Pfältzische Schloß daselbsten / in der Röm. Key. M. denotion vnd Namen vns vermög auffgerichter capitulation cedirt vnd vbergeben / war dagegen jhme / seinen Capitain / Officirern vnd vnterhabenden Soldaten frey sicherer Paß vnd Abzug zugesagt vnd versprochen.

Demnach ersuchen wir hiemit alle vnd jede Chur- vnd Fürsten / auch alle andere Stände deß H. Röm. Reichs Geistlich vnnd Weltlich / was Würden vnnd Dignitet die seynd / vnterthänig / dienst- vnnd freundtlich / sie wöllen obgedachten Herren Heinrich von der Merten sampt allem bey sich habenden Volck vnnd Sachen durch dero Landt / Graff- Herrschafften vnd Güter frey / sicher vnd vngehindert passiren / auch alle Beförderung vnd Assistentz thun lassen. Welches wir vmb deren jedwedern der schuldigen Gebür nach vnterthänigst / dienst / vnnd freundtlich zu verdienen / leschulden vnd zu erkennen vrbietig. Geben in Heydelberg den neunzehenden Monats Tag Septembr. diß ein tausent sechshundert zwey vnnd zwantzigsten Jahrs.

Thilly.

Das CXLI. Capitel.

Römischer Key. Maj. Statthalter / Herr Carl Fürst von Liechtenstein bannisirt die Böhmische Priester zu Prag deß Lands als auffrührer auß Keyserl. Befelch.

Böhm. Priester zu Prag deß Lands bannisirt.

VOn Gottes Gnaden Carl Fürst vnnd Regierer deß Hauses Liechtenstein / Hertzog in Schlesien / zu Troppaw / Röm. Keyserl. Mayestät geheimer Raht / Cämmerer vnnd vollmächtig verordneter Commissarius / Entbieten hiemit vnnd fügen männiglich zu wissen / Ob wohl in Gottes Gebott / auch Weltlichen vralten Keys. Kön. vnd wolbestelter Ländter Satzungen geordnet / versehen / daß niemandt wider die Obrigkeit Auffrühr erwecken / noch sich dergleichen Vnruhe anhängig machen / insonderheit aber die Prediger bey jetzigen leydigen newen Spaltungen vnsers Christlichen Glaubens / vnter was Deckmantel oder Schein es beschehe / oder erdacht werden möchte / das gemeine Volck zu einziger Empörung oder Vnruhe anreitzen vnnd bewegen helffen sollen / alles bey vermeydung in erst angeregten Göttlichen vnnd Weltlichen Rechten / außgesetzten hohen Pönen vnd Straffen. So befinden sich doch in vnwidersprechlicher Landtkündiger Notoritet / was massen vnter jüngst vorgangenem Tumult vnd Auffstandt / etliche Böheymische Prædicanten / den ersten vrsprung vnnd anfang dieses vergifften Vnkrauts der Rebellion außgesäet / in dem jhrer viel / Jahrs sechzehenhundert vnnd achtzehen / am Sontag in der Creutz- vnnd Bettwochen / auff offenen Cantzeln vnnd Predigstühlen / ein böß-haffte auffwicklerische / mit vnwarheit angefülte Schrifft / dadurch dem gemeinen Volck allerhandt vngrund eingebildet / vnd sie / wider jhre von Gott erkohrne vnmittelbahre höchste Obrigkeit / damals wider die nechst verstorbene in Gott ruhende Röm. Key. auch zu Hungarn vnnd Böheymb Kön. Majestät Keyser Matthiam Christmildigsten Angedenckens / hernach auch wider den jetzt regierenden Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnüberwindlichsten / Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinandum den Andern / erwelten Römischen Keyser / auch zu Hungarn vnd Böheymb König / ꝛc. Vnsern Allergnädigsten Herrn / wie nicht weniger Jhrer Majestet verordnete Statthalter / Obriste Landt Officirer vnd Räthe frefentlich verhetzt vnnd angefrischt / von jhrer Pflichtschuldigen erblichen vnterthänigkeit vnd Gehorsam ab / dagegen zu hochmüthiger schädlicher Kriegsrüstung vnnd sträflichen Empörungen vbel angemahnet vnd verleytet worden / publicirt / spargirt vnd außgebreitet / auch nach schon angefangener Rebellion / etliche auß jhnen im Collegio Carolino eygene vorsetzliche Predigten gethan / vnd die Conföderirte durch bewegliches Zusprechen / bey jrem Vorsatz standhüthig zu verharren / angetrieben haben / Auff welches dann bald den nechsten Mittwoch folgend im Königlichen Schlöß vnd auß der Cantzley Fenster zu Prag / die grimmige / mörderische / abschewliche / bey Christen vnd Adelichen Personen vnerhörte Außwerffung etlicher jhrer Majestät Statthalter vnnd Räth / so dann arrestir- vnnd abschaffung der vbrigen Obrister Landt Officirer / Keys. vnnd Kön. Beampten vorgenommen / dabey es nicht verblieben / sondern eben vorberührte Böhmische Prædicanten haben noch vber diß in vnterschiedlichen Kirchen der Prager Stätt / auch anderstwo hin vnd wider in Böhmen / zu gewissen Tagsstunden / neben offener Läutung der Glocken / vppige / lästerliche Gebet / wider höchstermelte Keyserl. Majestät vnnd dero getrewe Zugewandte abgelesen / dem zusammen beruffenen Volck fürgesprochen / trucken vnd zu feylem Kauff vmbtragen lassen / vnnd was deß muthwillens auch ärgerlichen schweren sündlichen Verbrechens mehr / biß die Rebellen dero Directores vnnd Rädelführer sich endlich gelüsten

lassen / mit Zuziehung der grossen Gemeind (wie sie es titulirt) durch eine meineydige nichtige Wahl/ an ein anders auffgeworffens Haupt / zu hencken / vnnd denselben für einen newen König in Böheymb darzustellen / welch Gottloses Landt-verderbliches Werck/obangeregte Predicanten/als viel jhnen möglich gewest / vngespart eussersten fleisses / eyfferig vrgirt / getrieben / vnnd den also gewaltthätiglich intrudirten oder eingetrungen/seyther in jhrer Keyserlicher Majestät vnnd deß Heiligen Reichs Acht erklärten Pfaltzgraff Friederichen (wie gehört) zu angemastem König in Böheymb / vermeyntlich krönen / vnnd in summa alles vollziehen vnd vollbringen helffen / was sie/zu Stärckung/ Erweiterung vnnd Vermehrung dieser verfluchten Conföderation vnnd Zusammenverstrickung (darein die gantze Christenheit gegeneinander jämmerlich verwirret vnnd eyngewickelt / auch gar nahend das Barbarische viehische Joch der Heydenschafft vnd des Erbfeindts Christlichen Namens des Türcken Gewalt/so viel an jnen gewest / ins Hertz dieses Königreichs / so wol in das Heilige Römische Reich Teutscher Nation vnd die gantze werthe Christenheit eyngeführt werden wollen) jmmer fürträglich vnnd ersprießlich zu sein ermessen/zugeschweigen/daß jhr viel auß denselben mehrbesagten vnruhigen Personen/noch auff die Stundt nicht auffhören / welcher Enden sie nur Gelegenheit ersehen/ theils in offenen/ theils in priuat Conuersationen vnnd Zusammenkunfften/die Gemürher von newem jrr vnd abwendig zu machen / gegen Jhrer Keyserl. Majestät fernern Haß/Verbitterung vnnd Landts vnfrieden zu pflantzen. Wann dann nun zu gebührender nothwendiger handhabung obangezogener Göttlicher Gebott/ auch heylsamer verfaster Keyserl. vnnd Kön. Reichs vnnd Landsordnung/ja zu Conseruation vnnd Erhaltung allgemeiner Ruhe vnnd Friedens / nach angehörter gnugsam bescheinigter vnd vberwiesener Information dieses vnlaugbahren Verlauffs beschaffenheit vnnd obberührter Notorität/auch durch Jhrer Keyserl. Majestät hierzu deputirte Commissarien/ darüber gepflogene reyffe Berathschlagung erkandt vnnd beschlossen / daß viel angeregte auffrührische Personen vnnd selbst Auffrührer/beuorab die jenige/welche (wie obsteht) Anno sechtzehenhundert vnnd achtzehen / das auffwicklerische Proclama vnd Schmächgedicht publicirt/außgebreyt/vnnd dem gemeinen Mann fürgetragen / auch obangedeuteten rebellischen nichtigen Actum der Crönung selbst verrichtet / so wol durch jre vnnd jhrer Mitgesellen gegenwärtigkeit / zu grösserer Verführung deß gemeinen Manns behauptet vnnd scheinbarlich gesteiffet / einmahl für alle mahl (wiewol sie viel ein härtere Straff verwirckt hetten) auß Jhrer Keyserl. Majestät Königreich Böheymb vnnd dessen jncorporirten / so wohl andern Jhrer Majestät vnnd deß hochlöblichen Haußes Oesterreich Ländtern vnnd Gebieten relegirt/ excludirt vnnd außgeschafft werden sollen. Hierumb so relegiren / excludiren vnnd schaffen wir / in Krafft empfangenen vnd tragenden Keys. vnd Kön. Gewalts vnd Macht/ alle dieselbe offtberührte Personen/als Störer gemeiner Ruhe vnd Friedens/auch der Key. vnd Kön. Majestät Beleydiger/Verletzer/Verächter / Vngetrewe vnd Widersetzige/sampt vnd sonders / keinen außgenommen / ernstlich gebietend vnnd wollen/daß sie innerhalb 3. Tagen/den nechsten nach anschlag vnd verkündigung dieses vnsers Fürstlichen Patents vnnd Mandats anzurechnen / sich auß den Prager Stätten / vnnd folgends jnnerhalb acht Tagen auß dem gantzen Königr. Böhem/ so wol dessen jncorporirten/ auch andern J. Maj. vnd des hochlöblichen Haußes Oesterreich Ländern vnnd Gebieten erheben / hinweg verfügen/vnd sich in solchem Bezirck die zeit jhres Lebens nit mehr finden oder betretten lassen. Gleichwol ist jhnen auß lauter Milte vnd Güte / jhre bewegliche Fahrnuß mit sich zu führen / oder auch jhre vnbewegliche Güter durch einen Vollmächtiger / jnnerhalb 3. Monat zu verkauffen/vnverwehrt/Jm fall aber einer oder mehr / nach verfliessung erstbestimbter Zeit allhie in Prag oder anderer Orthen im Königreich Böhmen/dessen incorporirten oder andern jhrer Maj. vnd deß Hauses Oesterreich Ländern vnnd Gebieten/ergriffen/vnd auff jhn / daß er an publication der obangezeigten schmachsüchtigen Schrifft / auch darauff angezettelten vnd anerbawten Auffstands vnnd Abfals von der Keyserl. Majestät/ oder andern deme anhängigen Verbrechen/vnd Mißthaten/schuldig oder theilhafftig zu seyn/vberwiesen vnd dargethan würde/ alsdan sollen der oder dieselben ohn jemandts Verschonung / vnuerzüglich andern zum Exempel vnnd Beyspiel / an Leib vnd Leben bestrafft werden. Beschließlich soll diese relegirte/excludirte/verbannte vnd außgeschaffte Leuth niemandt in hieoben benännten Jhrer Keyser. Majestät vnnd des hochlöblichen Haußes Oesterreich/Erbkönigreichen vnnd Ländern / wissent- oder gefährlich vber berührte Zeit beherbergen/ haussen/ätzen/tränckten/enthalten oder gedulden / als lieb jhnen vnd jhr jedem sey der Keys. Majest. schwere Vngnade / darzu vorgemelte ebenmässige Pön vnnd Straff zu entfliehen / das ist Jhr Keys. Maj. ernstlicher Will vnd Meynung/darüber Wir vnser Pflicht gemäß/festiglich zu halten/ schuldig / es hat sich auch Männiglich darnach zu richten vnnd vor schaden zu hüten. Geben Prag den 13. Decemb. im 1621. Jar.

Haben also/jnhalt dieses Mandats in 50. Hussitische Priester auß dem Land sich reterirt / darunter ein sehr alter verlebter Mann / mit welchem mann groß mitleyden gehabt/sich befunden.

Das CXLII. Capitel.

Wegen dieses vnd anderwertlichen Verlauffs als es bey etlichen etwas Mißverstandts erwecket/beuorab/ weiln von Fürst Carlen von Liechtenstein nachfolgendes Decret wegen Abschaffung etlicher Prediger zu Prag/publicirt worden / Hat Chur Sachsen an gedachten Fürsten von Liechtenstein / die sperrung der Kirchen zu Prag betreffent / dieses Schreiben abgehen lassen sub dato den 20. Octob. 1622. stylo veteri.

Copia Decreti Jhrer F. Gnaden Fürst Carlens von Liechtenstein/an den Herrn Statt Hauptman zu Prag/im Namen Key. Majest. wegen sperrung der Euangelischen 2. Teutschen Kirchen/ vnd Abschaffung der Prediger daselbsten sub dato den 24. Octobr. 1622. stylo veteri.

VOn Jrer Fürstl. Gnaden/ dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürstē vñ Herrn/ Herren Carlen / Hertzogen zu Schlesien/

zu Trop-

zu Troppaw/vnd Jägerndorff/Fürsten vnd Regirern deß Haußes Liechtenstein / Römischer Keyſ. Majeſt. geheimen Rath / vnd gevollmächtigten Statthalter in dem Erb Königreich Böheim/ꝛc. Wird dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Herman Tſcherin von Chudenitz/ꝛc. Ihrer Keyſ. Majeſtät Rath vnnd Cammerer/vnd Hauptman in der alten Statt Prag/ hiemit angefügt.

Demnach höchsternannter Röm. Keyſer. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königliche Mayeſtät Unſerm Allergnädigſten Herren / durch die vorgangene Weltkündige Rebellion/neben anderm/alle Kirchen-Collaturen inn den Prager-Stätten verwirckt vnd heimgefallen / daß derowegen Ihr Keyſerliche Maj. entſchloſſen/dieſelben in andere Weg ihres Gefallens zuverſehen/vnd zuerſetzen. Darumb ſoll er Herr von Tſcherin nach Empfahung dieſes/beyde der alten vnd kleinen Statt Prag/ die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Teutſche Prediger zu ſich erfordern/ihnen allerhöchſtgedachter Keyſ. Maj. Willen/vnd daß ſie jhrer bißanhero getragener Dienſt gnädigſt erlaſſen ſeyn / auch ins künfftig alles Exercitii inner vnnd auſſer den Kirchen inn den Prager Stätten ſich enthalten ſollen/anzeigen.

Daran vollbringt der Herr von Tſcherin Ihrer Keyſerl. Maj. gemeſſenen vnd endlichen Willen vnd Meynung / Deme Ihr Fürſtl. Gn. mit allem guten wol beygethan verbleiben. Actum Prag / den 24. Octobris/ Anno 1622.

Carl.

Martenitz/ꝛc.

Michna/ꝛc.

Ex commiſſione Illuſt. Celſitud.

Abraham Ginzell/ꝛc.

Das CXLIII. Capitel.

Copia Churf. Gn. zu Sachſen Schreibens an Fürſt Carln von Liechtenſtein / betreffendt die Sperrung der Euangeliſchen Kirchen zu Prag / ſolches Werck zu moderieren / vnnd damit der Euangeliſchen zuverſchonen.

Unſern Freundtlichen Dienſt zuvor/ Hochgeborner Fürſt lieber Herr vñ Frennd. Wir ſeynd von vnderſchiedlichen Orthen berichtet worden / es habens auch die gemeine Auiſen beſtättiget/daß man im Willens ſeyn ſolte / die beyde mit Erlaubnuß vnd Einwilligung deren in Gott ruhenden Röm. Keyſer Rudolphi vnd Matthiæ / hochlöblichſter Gedechtnuß / nicht mit geringem Unkoſten / aufferbawte Euangeliſche Kirchen zu ſperren/ vnd hierdurch den Euangeliſchen Gemeinden wahrer Augſpurgiſcher Confeſſion das Exercitium Religionis zu entziehen.

Ob wir nun dieſem allem keinen Glauben zumeſſen/ſondern die Rö. Key. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. Maj. Unſern gnädigſten Herren / eines ſanfftmütigern/vnd friedfertigern Gemüths / vnnd alle dero Gedancken an jetzo dahin gerichtet wiſſen/ wie die entſtandene Unruh gentzlich getilgt/ der thewre vnd werthe Friede wider herfür gebracht / ſtabiliert vnnd confirmiert / auch zwiſchen Obrigkeit vnd Unterthanen ein beſtändige Lieb / gute Affection / vnnd ſchuldige Devotion erhalten / vnd fortgepflantzt werden möchte: So haben wir doch auß tragender Sorgfältigkeit/vnd daß wir gnugſam berichtet worden/deß Schutzes vnd geneigten Willens/ſo Ew. Ld. den Euangeliſchen Gemeinden bißhero erwieſen/nicht vmbgang nemmen wollen/E. L. hiervnter freundlichen zuerſuchen/ſie wollen jhro/wie bißhero / alſo auch forthin/gedachte Euangeliſche Gemeinden in allen Treuwen laſſen befohlen ſeyn/vnd da etwas an dem außgeſprengten Geſchrey wegen Sperrung der Euangeliſchen Kirchen vnnd Entziehung deß Exercitii Religionis ſeyn ſolte/ nit allein die Fortſtellung deſſelben mit allem Fleiß an gehörigen Orten verhindern / vnd dardurch newe Empörungen/ Unruhe / Widerwertigkeit / vnd Weitläufftigkeiten / welche gar leichtlich darauß entſtehen können / verhüten helffen / ſondern vns auch / was es hiemit vor ein Gelegenheit habe/ freundlichen berichten / Damit wir wegen vnſers hohen darbey verſierenden Intereſſe / das jenige in achr nemmen/vnd befördern mögen/was zu Abnemmung alles Unheils/vnd Erhaltung friedlichen vnnd ruhigen Weſens/ nutzlichen vnd dienſtlichen. Unnd wir ſeynd es vmb Ew. Ld. hinwider zu verſchulden erbietig vnd geneigt. Datum Moritzburg / den 10. Octobris 1622.

Johann Georg Churfürſt.

Das CXLIV. Capitel.

Copia eines gar beweglichen Schreibens Herren D. Matthiæ Hoæ, Chur Fürſtl. Sächſiſchen Ober Hoffpredigers / an Jhr Fürſtl. G. von Liechtenſtein/ auch das Evangeliſche Weſen zu Prag belangend. Sub dato den 27. Nov. 1622.

Summarien.

Die Euangeliſche Potentaten weren vber der Sperrung der Kirchen vnd Religion zu Prag ſehr beſtürtzt vnd alterirt. Es gehe die Reichsſtänd ſämptlich an/die auf jhre Koſten vor jhre Geſanden vnd jhrer Religion Zugethane/ ſolche Kirchen hetten laſſen auffbawen / mit Verwilligung Keyſer Rudolphi. Chur S. hab vor Jhr May. Leib vnd Leben gewagt: Unnd werde jetzo ſo hoch betrübt: Da man das Exercitium ſeinem Herren Bruder doch geſtattet: vnd ſey deſſen von viel Keyſerl. Patenten vertröſtet worden: Von Ertzhertzog Carl/ vnd Churf. von Cölln. Dieſes geb ein groß Diffidentz. Die Caluiniſten lachten. Bitter ſol intercediren vor der Kirchen Reſtitution: Es ſey weder der Key. Maj. noch dero Hauß / noch der Catholiſchen Religion zuträglich. Keyſ M. woll die Ungnad gegen die Euangeliſche Religion abwenden. 27. Nov. A. 22.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner/ Gnädiger Fürſt vnd Herr/ Ew. Fürſt. Gn. ſeynd meine gehorſambſte Dienſte jederzeit zuvor. Was an E. F. G. ich kurtz verruckter Zeit / wegen der Prager Teutſchen Euangeliſchē Kirchen geſchrieben/ deſſen werden ſie ſich noch gnädigſt erinnern. Unnd weil ich vnvergeſſen bin der ſonderbahren Gewogenheit/ damit E. F. Gn. länger als vor 30. Jahren meinen ſeeligen Eltern / vnd vns ſämptlich Hoiſchen zugethan geweſen/welche Ew. F. Gn. bißhero gegen mir continuirt/verhoffe ich es werden E. F. G. mein jüngſtes Schreiben mit Fürſt. G. vermerckt haben/mir es auch nochmaln zu Gn. halten / Dann ich dieſer hoch

angelegnen Sachen Ew. F. G. anfänglich ich nicht genugsamb geschrieben / wie hoch die Euangelische Potentaten deß Heiligen Röm. Reichs / durch die jenige in Böhmen vorgehende Cassirung der Euangelischen Religion / Insonderheit auch die Sperrung der newerbawten 2. Prager Kirchen / bestürtzet vnd alterirt worden / welches ich auß vielen schreiben bißhero mit Schmertzen vernommen. Vnnd zwar so haben E. F. G. hochverständig zuermessen / daß die Hochlöbliche Stände Augspurgischer Confession / hierumb nichts zuverdencken / weil nicht nur den Böhmen sondern jhnen den Reichs-Ständten selbst jhre Kirchen / die sie mit bewilligung Key. Rudolphi II. Christlöblichster Gedechtnuß / meistentheils auß jhren Vnkosten für sich / für Jhre Gesandten / vnnd viel tausent auß jren Landen vnd Gebietē bürtig / vndzu Prag sich auffhaltende Teutsche / erbawet haben / eingezogen vnnd gesperret worden. Ew. Fürstl. Gn. ist wissendt / welch ein trewen auffrichtigen Freundt die Keyserl. Majestät an meinem Gn. Churfürsten vnnd Herren gehabt / vnd wie Jhre Churfürstliche Gnaden jhr Leib vnd Leben / Land vnd Leuth / vmb ihres Keysers Willen / daran gewagt / damit das Benachbarte Königreich dem rechtmessigen Herrn wider werden möchte. Die Feind selbst erkennen es / daß Chur Sachsen Jhrer Mayestät grosse Trew bewiesen habe. Ew. F. Gn. aber versichere ich / daß der Löbliche Churfürst nicht höher betrübet werden können / als daß sie erfahren / daß Jhr Churf. Gn. Religion so gar auff das eusserste verhasset / vnd derselben weder Stelle / noch kein Raum vergönnet werde. Jhrer Churf. Gnaden hochgeehrten Herrn Brudern / Churfürst Christian 2. p. m. hat Keyser. Mayestät zu Ehren das Teutsche Exercitium vnnd Erbawung der newen Kirchen / wie an andern Orthen / also insonderheit zu Prag / bewilliget / Dahero nicht allein auß der Churfürstlichen Rent-Cammer stattliche Baw- vnnd Beysteuer gereichet / sondern auch im gantzen Churfürstenthumb allhier darzu gesamblet / die Kirchen vnnd Schul Diensten auch mit solchen Personen bestellet worden / die entweder in jrer Churfürstlicher Gnaden Landen gedienet haben / oder doch darinn gebohren vnnd erzogen worden.

Vollich hat nun der jetzige Churfürst gehofft / was Jhrer Churfürstl. Gnaden Herren Bruder zu Ehren / von vorigen Keysern bewilliget / das würde jetzo bey Key. Mayestät Jhr Churf. Gn. auch im ruhigen Esse erhalten.

Vnd dahin haben vertröstet viel Keyserliche Patenten / Sinceraciones / vnnd andere Vertröstungen. Ertzhertzogs Carl Fürstliche Durchleuchtigkeit haben mir selbst gnädigst angezeigt / daß sie befehlicht weren / von Jhr Keyserl. Mayestät mich dessen zu versichern / daß der alten vngeänderten Augspurgischen Confessions Zugethanen in Jhr Keyserlichen Mayestät Gebiet kein Betrangnuß widerfahren solte. Die Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Cölln / hat mich den 21. Martij / Anno 1620. zu Mühlhausen auch selbst gnädig ersuchet / meinen Gn. Churfürsten vnnd Herrn dessen zuvergewissern / auch für mich zu glauben / was vns Lutheraner / vnnd der alten vngeänderten Augspurgischen Confession zugethanen / anlange / daß von den Herren Catholischen nimmermehr wir vns einiges Eintrags befahren solten / Mit diesen angehengten Formalibus ; Dann wir Catholischen / lieben vnnd halten euch der alten Augspurgischen Confession Zugethane / anderst nicht als Vnser selbsten eigen Fleisch vnnd Blut : Daß seyn Jhr Churfürstlichen Gnaden Formalien gewesen / wie ich es für dem Richterstuhl JESV Christi bezeugen kan / habe sie auch auff Jhrer Chur F. Durchleucht. Begehren in continenti meinem gnädigsten Chur F. vnd Herrn referirt / vnnd zum Gedechtnuß fleissig auffgezeichnet / Zugeschweigen / was vorgleichlautende stattliche Vertröstungen von den vornembsten Catholischen Herrn / vnnd andern ansehenlichen Keyserlichen Officirern Münd- vnnd Schrifftlich geschehen. In dem nun jetzt ein gantz widerliges erfolgt / so haben Ew. Fürstl. Gn. hochverständlich zuermessen / welch ein grosse Diffidentz vnnd Mißtrawen vnvermeidentlich darauß entstehe vnnd erfolge. Wann die Caluinisten in jhren Schrifften vnd Discursen / vns Evangelischen vorgeworffen / wir würden es erfahren / wann Key. Ma. die Oberhandt behalten thäte / daß es vnser Religion weit vbler als vnter jhrem der Caluinisten Regimente ergehen würde / so haben wir es so starck widersprochen / vnd Jhrer Keyser. Majest. ein anders aller vnderthänigst zugetrawet. Jetzt müssen wir mit Schmertzen erfahren / daß diese Leut in hoc passu allzu wahr propheceyt / vnd gehet nit allein vnserer / im Reich vnd Religionsfrieden begriffenen Religion / nicht besser dann der Caluinisten / sondern auch noch ärger als den Juden selbst / die lästern den gecreutzigten Jesum Christ von Nazareth schrecklich / die schmehen die höchgelobte vnnd hochgebenedeyte Gottes Gebährerin die Jungfraw Maria hefftig / noch dörffen sie Synagogen vnter Key. Protection haben / Wir Euangelischen aber / die Wir die drey Haupt Symbola der Christlichen Kirchen annehmen / vnd vns darzu bekennen / müssen von allen Cantzeln geschafft werden. Da erwegen E. F. G. vmb Gottes Willen / welch ein Frolocken nun darüber entstehe bey den Caluinisten / daß denen Glaubensgenossen dergleichen widerfahren / die vber Jhrer Keyser. Mayest. Hochheit vnnd Reputation so eifferig gehalten haben. Wann nun Ew. F. Gn. neben Jhrer Gn. dem Herrn Graffen von Martenitz / solche vnnd dergleichen Motiuen bey Jhr Key. Maj. einwendeten / so wolte ich der vnterthänigstē Zuversicht leben / es würde J. Key. Maj mit jhrer gnädigsten Resolution das bißhero entstandene Betrübnuß vieler 1000. Seelen wenden / vnd eine vnaußsprechliche frewde wider anrichten / damit die Euangelischen allerseits jhr höch verbinden / daß sie Leib vnd Leben in allen Occasionen bey J. Key. Maj. zusetzen wurden. Dann pro magno peccato parum supplicii satis est / haben die Heyden gesagt / Warumb wolte dann der löblichste Keyser die allergröste Straffen vber die jenigen so stricte ergehen lassen / die nichts gethan / die gantz vnschuldig gewesen / in allem das vorgangen / die vor Jhre Majestät täglich gebetten vnnd geseufftzet haben ? An schuldigster Devotion gegen der Keyserl. Majest. begehre ich keinem Catholischen / wer der auch sey / etwas vorzugeben / vnnd habe das Zeugnuß von Catholischen selbst in offenem Truck / daß vmb Keys. Majest. Willen ich mehr gelitten vnd außgestanden / als die gantze Catholische Clerisey. Wann ich nit ex pia affectione weil ich Lutherisch vnd Euangelisch bin / vnnd also zu sterben wünsche vnd begehre / sondern als Keyserl. Mayestät Oesterreichischer Erb- Vnderthan / bey meinem Eydt vnnd Gewissen von jetziger Reformation reden solte / so kan ich doch anderst nicht sagen / befinde es

auch nit anderst/als daß es weder der K.M. noch dero hochlöblichen Hauß / ja auch der Catholischen Religion nit zuträglich sey. Vnd wirds die Zeit geben vnd beweisen/das ich als der wenigste/zum Zweck getroffen habe. Es tawret mich aber von Hertzen/wann vber kurtz oder lang ein newe Vnruhe entstehen/vnnd Ihr Keyſ. Majest. oder dero Nachkommen anderweit in vngelegenheit gerathen solten / welches der Getrewe Gott gnädig verhüten/vnd Gnade geben wölle / daß Ihr Key. Maj. die Gemüter der Landen mit dem funiculo charitatis & constantiæ, an sich ziehe/vnnd der gestalt jhr Reich stabilire/bestättige / vnd auff die jhrigen fortpflantze. Vnd weil Ihr Keyſ. Maj. mir allergnädigst hiebevor befehlen lassen / wo ich es eine Notturfft zu seyn erachten würde/ bey jhr Key. M. etwas vnderthänigst zuerinnern / so solte ichs thun / vnnd mich versehen/daß es jhr Key. Ma. allergnädigst vermercken wolte/ So hoffe ich vnderthänigst/Ihr Keyſ. Mayt. werde diß mein allervnterthänigste Sorgseligkeit / vnnd trewhertzige Erinnerung mit Gnaden vermercken/Ewer F. Gn. auch/ weil dero friedliebend Gemüt vnnd Zuneigung zu den moderatis consiliis gerühmet wird/sich so gnädig bezeigen / vnd höchsten Fleiß anwenden/daß jhr Key. May. Zorn vnnd Vngnad gegen vnserer Evangelischen Religion gesänfftiget/vnd dieselbe nicht der im Religions Frieden nit zugelassener gleich gemacht/noch die Judische Gotteslästerungen dero vorgezogē werden.

Hierumb bitt Ew. F. Gn. ich nachmaln durch die Barmhertzigkeit Gottes/ vnd durch die Blutstropffende Wunden Jesu Christi/vnd bezeuge es mit Gott/ daß es mit dieser Bitte nicht anders als gut gemeynet seye: Es wird solchs E. F. G. gereichen zu vnsäglichem Ruhm/der Key. May. zu starck / vnd güter Conseruirung gegen jhrer Maj. Affection/zu Abwendung aller vngleichen Gedancken vnd Nachreden/ zu Abschneidung schädlicher diffidentz vnnd hindertreibung deß Caluinischen Jubilierens/vnd endlichen zu jrer Key. Maj. Königreich vnd Länder Auffnemen vnnd Gedeyen: Ich will die Evangelischen auch helffen offentlich bitten vnd vermahnen/daß sie vnd jhre Nachkommen vor diese Keyſ. Gn. sich biß vff den letzten Blutstropffen trew vnd gehorsam gegen jr Key. M. bezeigen sollen. Hiemit E. F. G. dem allerhöchsten zu Schutz/ vnd dero zu Gnaden mich gehorsamlich befehlendt/ Datum den 27. Novembr. Anno 1622.

E. F. Gn.
Gantz gehorsamer Dienstw.
Doctor Hoe.

Das CXXXXV. Capitel.

Vnter diesem Verlauff seyndt nachfolgendte Schreiben sub dato den 30. Octobris Anno 1622. von Chur Sachsen an Chur Maintz abgangen.

Summarien.

Er werde berichtet / daß wider den Aschaffenburgischen Vertrag / auch offt vnd stätig deß thewren werden friedens Versprechen/mit spöttischem nachreden vber die Euangelischen/die Reichs Stätt mit Garnisonen sehr beschwert: bitt solchs bey Keyſ. M. abzu wenden/daß den Stätten kein ferner schad möcht zugefüget werden. 30. Octobr. 22.

Copia Chur Fürſt. Sächsischen Schreibens/an jhr Churfürstl. Gnaden zu Maintz/ vnd an jhr Fürstl. Gnaden Herrn Landgraff Ludwig zu Hessen / vmb abschaffung vnnd entnemmung der Quarnison/so den Reichs Stätten bißdahero/ zu höchstem schaden/vnd wider verhoffen/beygelegt worden.

Vnser freundliche Dienst/vnd was Wir mehr Liebs vnd Guts vermögen zuvor/Hochwürdigster besonders lieber Freundt / Herr Vatter/

Auch Hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Vätter/Schwager/Bruder vñ Gevatter/ꝛc. Ew. L. werden sich freundlichen erinnern/ was wir kurtz verruckter Zeit wegen der / deß H. Römischen Reichs Stätten eingelegten Quarnisonen/ vnnd darbey vorlauffenden Exorbitantz an dieselbe / damit sie solcher/ Vermög vnnd Innhalts deß Aschaffenburgischen Vertrags entnommen/vnd ferner nicht beleget/sondern vielmehr bey angeregtem Vertrage geschützet werden möchten/bittlichen gelangen lassen / vnnd dieselbe sich gegen vns anerbietig gemacht.

Ob wir nun wol verhofft/Es solten die mit Quarnisonen belegte Frey- vnd Reichs Stätt/vnserer vorschrifften fruchtbarlichen genossen haben / vnnd nicht weiter beschweret worden seyn: So werden wir doch berichtet/daß eynige Linderung nicht erfolgt / sondern die Bürger werden viel mehr beschweret / dißarmirt/ vnd müssen noch darzu die vnterhaltung der Soldaten verschaffen/welches manche Statt in 15. 16. mehr oder weniger tausent Gülden kostet. Wann auch gleich gegen vornehme Officierer der Aschaffenburgische Vertrag/zu jhrer Defension angezogen / wolte doch derselbe in keine Acht genommen/sondern vorgeben werden / die Aschaffenburgische Vergleichung were nach der Zeit Läufften gerichtet/ Nun dieselbe in Wandel vnd Veränderung gerathen/hette es damit ein andere beschaffenheit/ Daß man denselben so offt anzöge/were ein Teutscher brauch / vt quis postit docere de sua diligentia. Die inquisitiones giengē starck fort / wider die jenige/ so intercessiones bey vns gesucht/vnd jhr Noth vnd Anligen vns zu erkennen geben / vnnd sehe man alles dieses Vnheyls kein Ende/ wüste auch niemandt / was noch weiter sich zutragen möchte / Inmassen dann grosse betrohungen mit vnterlieffen / vnnd gantz vbel / spöttlich vnnd iniurios von den Evangelischen Ständten wahrer Augspurgischen Confession geredet würde.

Wann wir dann hierauß vermerckt/je öffter vnnd stättiger man von dem thewren werthen Frieden vnd dessen stabilirung redete/je weiter man mit Gedancken vnd Gemüth dauon käme/vnd alles dahin angesehen/ der Gräntze vnd Reichs Stätte/vnd der vornembsten Päſſe sich zu bemächtigen/dieselbe zu fortificirn vnnd künfftig zu dero Vortheil sich zu gebrauchen/vber den Aschaffenburgischen Vertrag/so von E. L. auſſer trewer guter Wolmeynung vnd Friedfertiger intention den Reichs Stätten zum besten / vnnd dero versicherung auffgerichtet/die Röm. Key. Majestät vnnd vielen Chur- vnnd Fürsten / auch andern vornehmen Stands Personen confirmirt vnd bestättiget / wunderbarliche Discurs gemacht/vnd daß man dessen im Nothfall sich wenig zu getrösten / außtrücklich vernemmen lassen.

Haben wir also vnser hergebrachte Correspondentz vnnd Vertrawligkeit nach / vnnd weil vns EE. LL. beständige / friedfertige vnnd getrewe Affection gegen dem allgemeynen / nothleydenden / sonderlich aber Euangelischen Wesen wohlbekandt / vnnd wie sie vber jhren Chur- vnd Fürstlich. Versprechnussen / Zusagen / vnnd auffgerichten Verträgen / als erwehlte vnnd gebohrne Chur- vnnd Fürsten / steiff / fest / vnnd vnuerbrüchlich zu halten pflegen / solches alles Freund- Brüder- vnnd Söhnlichen EE. LL. zuerkennen geben wollen / vnnd vmb so viel mehr / weiln vns eine an die Key. May. vnsern allergnädigsten Herrn / von Ertz Hertzog Leopoldi Liebden gethane Relation zu Handen kommen / darauß / was mit den Frey- vnnd Reichs Stätten vorzunemmen / auff erfolgte Keyserliche Resolution / entschlossen / gnugsam zu ersehen / vnnd das gleichwol dieselbe nicht geringe Vrsach haben / sich bey Chur- vnnd Fürsten vmb Intercession an die Röm Key. Mayestät zu bewerben / vnnd Ew. Liebden vmb Handhabung deß Aschaffenburgischen Vertrags anzuflehen vnnd anzuhalten / Mit Freundt- Brüder- vnnd Söhnlicher Bitt / Ew. Liebd. wegen solches vnsers offtern erinnerns / ansuchen vnnd bitten / kein mißfallen schöpffen vnnd haben wolten / sondern an jhrem hohen Orth vnnd beywohnender Discretion nach alles dahin dirigirn / daß die mit den Besatzungen beladene Stätt derselben ob summum moræ periculum vnsäumlichen / vnnd ehe sie darüber gäntzlichen vntergehen / entlediget / den Obrigkeiten jhre frey ohngeferte Verwaltungen wider plenarie abgetretten / aller ferner schade / mit plündern / rauben / ranzioniren / vnnd andern abnöthigungen abgewendet / vnnd der auffgerichte vnnd bestättigte Aschaffenburgische Vertrag in seiner Würde / Kräfften / stäter vnnd embsiger Observantz erhalten / vnnd die jenige / so solchen zu disputiren vnnd zu durchlöchern gedencken / zu gebührlicher straff gezogen werden.

Wir versichern Ew. Liebden / da keine Entnehmung der Soldaten oder Multerung den Stätten erfolgen / sondern mit Disarmirung der Bürger / vnnd Erhaltung der Soldaten / vnnd andern vngewöhnlichen vnnd wider die Reichs Verfassung vnd vffgerichte Verträg lauffenden Fürnehmen verfahren / vnnd andere mehr Stätte / wie verlauten will / mit Guarnisonen weiter turbirt werden solten / es dürffte endlich der gewüntsche vnnd gehoffte Fried sich gantz verliehren / vnnd gröſſer Vnruhe vnd Widerwertigkeiten entstehen / als man jemahls gemeynt vnd vermuthet.

Wir / vnseres Theils thun so viel als müglich / alle Beforglichkeit abzuwenden / Seyndt auch vnser geliebtes Vatterlandt vnnd das gantze Röm. Reich mehr in Flore / dann Zerrütlichkeit zusehen gantz begierig / Verhoffen auch / es werden Ewer Liebden an keiner Müglichkeit erwinden lassen / vnnd neben vns dahin trachten / wie man länger in Fried vnnd Ruhe bey einander bleiben / vnnd solches alles vff vnsere Posteritet bringen möge / Denen wir angenehme Dienst vnd Freundschafft zuerzeigen willigster dann willig / Datum Schweinitz den 30. Octobris / Anno 1622.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen / ꝛc.

Das CXLVI. Capitel.

Copia der Stätte / Straßburg / Nürnberg / vnd Vlm / Bedanckungs- auch ferrner Erinnerungs Schreiben / an jhre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen / auch betreffendt die betrangte / vnnd mit schweren Quarnisonen belegte Frey- vnd Reichs Stätte / als Jhre Mit Glieder.

Summarien.

Die Stätte bedancken sich der Intercession Chur S. bitten / daß bey dem Tag zu Regenspurg solcher Aschaffenburgischer Accord confirmieret werde. Dann die Bürden noch täglich vmb sich gegriffen / vnd wider den vorigen vertrag sehr gehandelt würde. Entschuldigen sich wegen etlicher Reden wider die Catholischen. Begehren bey dem Religion vnnd Prophan Frieden gelassen zu werden. 20. Nouemb. An. 22.

Durchleuchtigster / ꝛc. Gnedigster Herr / Ewer Churfürstl. Gnaden gar gnädigste Antwort vom 30. verschienen Monats Octobris / haben Wir in vnderthänigster Observantz zu recht empfangen / vnd zu allem Gnügen darauß vernommen / was dieselbe an die Hochwürdigst / Durchleuchtig vnnd Hochgeborn / vnser gnedigste vnnd gnedige Chur-Fürsten vnd Herrn / Chur Maynz / vnnd Hessen Darmbstatt / sehr beweglich vnd eyfferig darauff gelangen lassen. Wie nun Ew. Churfürstlichen Gnaden tragender Christlicher Eyffer klärlich darauß erscheinet / der auch bey Vns vnd Vnsern posteris zu E Churfürstlichen Gnaden vnauflöschlichem Lob / Ruhm vnnd Preiß danckbarlich gereichen soll / Also geleben wir der tröstlichen ohnbefehlbaren Zuuersicht / daß E. Churfürstliche Gnaden in solcher gnädigsten preißwürdigsten Affection beharrlich fortsetzen / Zumahl auch auff dem jetzigen Regenspurgischen grossen Conuentu / jhrer hochmöglichen Authoritet nach / dahin zielen vnnd trachten werden / daß der Aschaffenburgische Abschiedt daselbst erneuert / bestetiget vnnd confirmirt / die Erbar Frey- vnnd Reichs Stätt vngeirret beständig darbey gelassen / sonderlich aber vnser graurirte / ja biß auff Marck vnd Bein außgesaugte / vnd abgemergelte Mit Glieder deß schweren Lasts würcklich enthaben werden.

Dann Ewer Churfürstlichen Gnaden wir mit gutem beständigen Grund der warheit wol versichern / daß an statt verhoffter Erleichterung / die Bürden noch täglich vmb sich gegriffen / Gestalt man seither auch angefangen hat / die freye Evangelische Reichs Bürger re in omni memoria omnino inaudita, auß den Stätten zufördern / vnnd hochbestürtzten Weibern / Kindern / Haußhaltungen / Haab vnd Gütern weg zunehmen / zum schantzen vor Franckenthal / bey betrohung der Leibstraffe vnnd gleichsamb durch Peinliche Mittel / vnnd Anträwung deß Strangs anzutreiben / allenthalben an die Spitz zustellen / vnnd also zu härterer vnnd mehr gefährlicher Arbeit / dann die gedingten Soldaten selbst anzustrengen / Hingegen aber die frembde Guarnisonen hinder den Statt Mawren vnnd Gräben liegen zu lassen. So ist auch mit Exempeln beweißlich / daß man die Gelder / so etwa etliche Priuat Personen auß Chur Pfaltz den Reichs Stätten vor diesem vorgeliehen / vnd Jährliche Reditus dargegen erkaufft haben / von den Stätten eins mahls erfordert. Item / ob schon in

Aschaffenburgischen Abschied ein heytere / klare/ vnbedingte vniuersal Amnistia sancirt worden / man dannoch mit theils auß der Stätt Archiuis die Vnions Acta erfordert / ein sonderbare Commission ad inquirendum anordnet / denen die vor diesem zur Vnion gerathen / nachforschet / vnnd was der begegnussen mehr seyn mögen. Also einem ehrlichen Euangelischen Mann / der die arme Leuth persönlichen klagen hört / das Hertz darüber bluten möchte. Vor die gnädigste trewgemeynte Warnung / als ob sich etliche Bürger eins vnnd andern Orths betrawlichen Discurs wider die Catholischen vernehmen liessen / vnnd leichtlich grosse beschwerlichkeit darauß erwachsen könte / seynd wir vnterthänigst danckbar / vnd wissen solche erinnerung nit anderst / dañ in aller gebührender Ehrerbietung auffzunewmen. Es ist aber hiebey eygentlich andeme / dz wir vñ vnsere Mitglieder vns dergleichen vnzimlichen Reden wol vnschuldig wissen / hingegen aber deß Sinnes vnd erbietens seyn / bey dem Aschaffenburgischen Receß nachmals zu bleiben / die Röm. Keys. Majestät vnsern allergnädigsten Herrn / gehorsambst zu venerirn / mit allen Benachbarten / ohne vnterscheidt der Religion / vns Friedlich zu begehen / niemandt zu offendirn / in jetzigem Kriegswesen bey der Neutralitet zu perseuerirn / vnd sonst alles das jenige trewlich zu leisten / was gehorsamen Stätten deß Reichs eygnet vnd wohl anstehet / Möchten auch von Hertzen wünschen / daß man vns bey den auffgerichten / vor lang herbrachten Freyheiten / vnd gemeiniglich bey dem heylsamen Frieden in Religion vnnd Profan Sachen bleiben liesse. Wann es dann schon seyn solte / daß einer oder der ander priuat Burger / auß vngedult der grausamkeiten / die täglich contra pacta conuenta, wider das vhralte Reichs Herkommen / vnd der Erb Stätt thewer erworbene Freyheit / vorgehen / vnwillige Gespräch vnd reden führte / oder da auch einer oder der ander von Friedhässigen / mißgünstigen Leuthen zu bösen Discursen / auff daß man desto mehr Vrsach an vns haben möge / auffgewigt vnd angestifft würde / So gibt jedoch die billigkeit an Handt / daß der Vnschuldig deß Vngerechten so wenig entgelten soll / so weit der Vnterscheid ist vnter einer oder etlich wenig priuat Personen / vnd einer gantzen Volckreichen Commun.

Darauff nun Ewer Churfürstliche Gnaden wir vnterthänigst bitten / ob es Sach were / das man Ew. Churfürstlichen Gnaden jetzo oder künfftig etwas vngleichs wider vns beybringē wolte / sie geruhen demselben kein Glauben zu geben / sich jederzeit vnser auffrichtigen / thewrē vnd erbarn Wort (welche wir nunmehr in vnterschiedenen an Ewer Churfürstliche Gnaden abgangenen Schreiben auß allerbester Confidentz vnterthänigst abgelegt) vnabfällig zuerinnern / vnd vns in Gnaden zu zutrawen / daß wir vestiglich darbey verharren wollen / den Ewigen Gott bittende / daß sein Allmacht Ewer Churfürstlich Gnaden bey hochgesegnetem Wohlstandt zufristen geruhe.

Deren wir vns hiemit abermahl zu gnädigsten Gewögnuß trewlich empfelen. Datum Mitwochs den 20. Nouemb / Anno 1622.

E. Chur. Gn

Vnterthänigste

Meister / Burgermeister vnd Rath der Stätt / Straßburg / Nürnberg / vnd Vlm.

Das CXLVII. Capitel.

Jetzo kommen wir vff den würcklichē vnd Haupt-Effect der Acht deß Pfaltzgraffen / nemblich die Translation der Churpfaltz / die geschehen auff dem Reichs- oder Churfürsten Tag zu Regenspurg / welcher zu Endt deß 1622. Jahrs angefangen / auff welchen gleichwol Chur S. vnd Brandenburg in Persohn nit erschienen / dessen Vrsach in folgenden Actis sich befindet. Wie dañ vnd zuuor vorgesetzter Actus der Churfürstlichen Translation also vorgangen / haben Chur Maintz vnd Hessen Darmbstatt / an Chur Sachsen / der Persöhnlichen Erscheinung ein eygnen Curirer abgehen lassen / darauff Chur Sachsen nachfolgender gestalt geantwortet.

Summarien.

Chur Brandeburg hett zwar auff seine erinnerung erscheinen wollen / were auch von den andern gute Hoffnung gewesen. Es hetten aber die Händel mit den Euangelischen zu Prag vnnd in Böhmen die Gemühter alterirt / vnd solche Reiß zurück gesetzt / vnd wann solchem nicht remedirt würde / were geringe Hoffnung zu einer Persöhnlichen Zuerscheinung. Merßburg den 4. Nouembris An. 1622.

Chur Sachsen Schreiben an Chur Maintz vnd H. Landtgraff Ludwigen sub dato Merßburg den 4. Nov. An. 1622.

BEsondere liebe Freundt / Herr Vatter vnd Bruder / ꝛc. Vns seynd E. L. den 7. vnnd 8. huius datirt, vnnd bey dero Currier fortgeschickte Schreiben allhier zu Merßburg wol vberantwortet worden / auß welchen Wir vernehmen / wie E. L. Vns nicht allein abermaln zur Persöhnlichen Erscheinung naher Regenspurg vermahnen / sondern auch darneben ersuchen deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg / so wol Pommers vnd Braunschweigers LL. nochmaln zu disponiren / damit sie sich allerseits in der Persohn dahin verfügen möchten.

Wie Wir Vns nun jedesmahl erkläret vnnd erbotten / daß an Vnserm erscheinen / wo fern wir der andern erforderten fortreisens vergewissert / kein mangel seyn solte / auch darzu Chur Brandenburgs vnnd Pommers LL. ermahnet / also mögen Wir Ewer L. nicht bergen / daß Chur Brandenburgs L. sich auff Vnsere Erinnerung / nunmehr zur persöhnlichen Erscheinung / wo fern sich die andern erforderten Chur vnnd Fürsten auch in der Persohn einstellen würden / resoluiret / auch daß dergleichen von deß Hertzogen zu Pommern vnd Braunschweigs LL. geschehen möchte / gute Hoffnung gehabt / es haben aber die zu Prag fürgehende Händel / in dem man den Teutschen auff allergnädigste Bewilligung vnnd mit Vorbewußt der jüngst verstorbenen Römischen Keysern Rudolphi II. vnnd Matthiæ, Hochlöblichen Gedächtniß / auch durch vieler Euangelischen Chur- vnnd Fürsten milte Handtreichung erbawte Kirchen gesperret / vnd die Euangelischen Prediger abgeschaffet / eins vnnd deß andern Gemüth vnnd Vorsatz nunmehr dergestalt alterirt vnd jrr gemacht / daß wir nicht wissen / ob

an jetzo bey denselben diß fals etwas zu erheben/ ja wir selbsten seynd durch diß Wesen also perturbirt / daß wir vns noch diese Stund vnsers Fort- vnnd Auffzugs wegen nichts entschliessen köndten / in massen Ewer Lieb. nicht allein auß vnsern den 19. vnnd 26. dato nechstverschienen/ an dieselbe gethanen Schreiben/ sondern auch deme / so an die Röm. Keys: Majestät vnsern allergnädigsten Herrn / wir derenthalben bey einem eygenen Currier gelangen lassen / vnd Ew. L. sub dato den 30. eiusdem communicirt / mit mehrerm / vnd wie weit wir in diesem Werck / tam ratione Religionis quam obligationis interessirt / werden vernommen haben.

Wann sich dann zubefahren / ehe diesen schweren weit außsehenden vnnd vber alles verhoffen zugetragenen / auch von Tag zu Tag continuirten Incident/ remedirt/ der Evangelischen Chur- vnd Fürsten persönliche Erscheinung auff den angestelten Tag schwerlich erfolgen möchte/ als versehen wir vns Ihr Keys. Mayestät werden sich auff angeregt vnsere Schreiben/ vmb so viel eher / vnnd gewieriger resoluiren/ auch Ew. L. vnsern hievorigen Sachen / vnnd zu jhr habenden Vertrawen nach / das jenige darbey thun vnd befördern / daß man jedesmals zur pflanzung vnnd widerbringung deß lieben Friedens kommen vnd gelangen / vnd nicht ein newe Vnruhe / so villeicht grössere Gefahr als die erste nach sich ziehen köndte/ verursachen möge/ Wollen wir Ew. L. in Antwort nicht bergen/ vnd seynd dero/ &c. Datum Merßburg den 4. Nouembr. Anno 1622.

Das CXLVIII. Capitel.

Vnnd weil sich Chur S. vff Versprechung der Freystellung der Luthrischen Religion lender / wollen wir dessen diesen Schein herzusetzen.

Schreiben welches Keys. May. an Ihr Churfürst. Gnaden zu Sachsen / Herzog Johan Georgen / Anno 1620. abgehen lassen/ daß die Lutherische Religion geduldet werden soll. Dann es nicht vff die Luthetische sey angesehen/ sondern allein die Calvinisten/ jhr Blutdürstige gefährliche Anschläg zu verhindern.

Hochgeborner lieber Oheymb vnd Churfürst / Demnach ein hohes Vertrawen inn diesen hochbeschwerden deß Heiligen Reichs/ auch meinem obligen / auff Ewer Liebden gestellet/ vnd gäntzlichen versichert bin / daß sie alle das jenige zusetzen vnd thun werde / so jemals ein Römischer Keyser von seinen vnnd deß Heiligen Reichs trewen Churfürsten / oder ein Böhmischer König vnnd Ertzherzog zu Oesterreich / von einem durch vereinigung so starck verbundenen / vnnd in vielwege verwandten Fürsten/ erwartet/ vnd es widerumb von jhme zugewarten.

Also habe Ich in erwegung / mit was vor vnbillichen auffiagen/ meine Rebellen/ vnd jhre angehörige/ Mir vnnd dem gemeinen Wesen in allen Occasionen nachzusetzen pflegen/ hiemit E. L. Deutsch/ Auffrichtig / Freundlichen vnnd Gnädigst verständigen wollen/ daß ob wol in der an dieselbe abgegangenen Executionis Commission / betreffende vnser Königreich Böheimb / vnnd etzliche Incorporirte Länder/ Ich mich gegen die jenigen / die sich zu dem gebührenden Gehorsamb wider ergeben werden / der Priuilegien halben allein in genere erkläret/ vnd also deß Majestätbrieffs oder der Religion einige Meldung nicht geschehen:

So ist doch solches einig vnnd allein dahin angesehen / darmit Meinen vnnd Ewer Liebden Feinden nicht ferners Vrsach gegeben werde / Ihre Calvinische Blutdürstige gefährliche Anschläge / vnter diesem Schein vnnd Deckmantel deß Mayestätbrieffs zu verenderung aller Policey / ja deß Religionfriedens selbsten / wider auff die Bahn zu bringen / Ich versichere aber Ewer Liebden hiermit Keyserlich Deutsch vnnd Auffrichtig / daß nichts desto minder alles das jhenige so von mir Ewer Liben versprochen / vnnd dem Religion Friede einverleibet / darauff das andere vbrige alles gerichtet/ gemeß / darunter verstanden / vnnd demselben Wircklich nachgekommen soll werden/ Darbey auch die alten Hußiten in Böheimb / vermög der ältern Vergleichung/ nicht außgeschlossen seyn sollen / Vnnd verbleibe Ewer Liebden mit beständiger Freundtschafft vnnd Keys. Gnaden vnd allem guten Jederzeit förderst wol vnd beständig beygethan vnd gewogen/ Geben in meiner Statt Wien/ den 6. Junij/ Anno 1620.

E. Ldn

Gutwilliger Oheymb vnd Bruder

Ferdinandus/ &c.

Das CXLIX. Capitel.

Vneracht das vorgesetzte Schreiben vorlangst vnd in Anno 1620. abgangen / dannenhero das Nachfolgende nicht darauff gerichtet/ Jedoch weil es eben die Lutherische Kirchen vnnd respectiue derer sperrung betroffen/ So haben wir das Churfürstliche Schreiben eben dieser vrsachen an Keys. Majest. abgangen/ hernechst gesetzet.

Schreiben welches Ihre Chur Fürstl. Gnaden zu Sachsen/ &c. an Röm. Keys. Mayest. sub dato Steckendiz den 29. Octob. 1622. gethan/ wegen sperrung der Lutherischen Kirchen im Königr. Böheimb.

Summarien.

In welchem Keys. Ma. den Lutherischen wegen solcher jrer Abschaffung auß dem Königreich selbst die schuld gibt/ vnd das vnter dem schein des Maj. Brieffs jrer Maj. feinden jhr Calúnische Blutdürstige Anschläg zu verenderung aller policey vnd deß Religion friedens nur auff die bahn zu bringen durch still sitzen nur mehr Vrsach gegeben würden: Sie hetten nach wie vor vff jhr auffgeworffen Haupt gepocht/ wollen lieber alles vff die spitz setzen / denn zu rechten gehorsam sich bequemē: hettē jre priuilegia vermög aller Rechten verlohren. Was sonsten die andere Friedfertigen anlangt/ wolten Ihr May. wider einmal versprochene Gnad nichts vornemmen. Regenspurg 25. Jan. Anno 1623.

Ewer Keyserliche Majestät kan ich vnberichtet nicht lassen / daß etzliche Wochen hero/ in meinem gewöhnlichen Hofflager/ vnnd andern vmbligenden Oertern erschollen / als solte Ewer Key. Mayestät entschlossen seyn / alle Evangelische

gelische Kirchen vnd Iura Patronatus, so sich im Königreich Böheimb befinden/nicht alleine einzuziehen/ sondern auch die zuuor in Prag / von den Evangelischen Chur- vnnd Fürsten/mit Vorbewust vnd Einwilligung Ew. Keyſ. Majestät in GOtt ruhenden Hochlöblichſten Vorfahren/erbawete Euangelische Lutherische Kirchen / gleichfalls verſperren / verſiegeln/vnnd das bißhero ohne einigen Inhalt beſeſſene Exercitium wehren/vnd der vngeänderten Augſpurgiſ. Confeſſion / gleichſinnige Christliche Religion auffheben zulaſſen.

Ob ich nun wohl deſſen allem keinen Glauben zumeſſen wollen/ in erwegung Ewer Keyſ. Mayeſt. an jetzo mit den löblichen vnd Keyſerlichen Gedancken vmbgehen / wie die entſtandene vnd ohne noth erregte vnruhe vollends nach erlangten anſehenlichen Victorien in dero Königreich vnd Landen geſtillet/vnnd der lang gewünſchte thewre vnd werthe Friede wider herfür gebracht / vnnd dardurch daß gleichſam auch im Heiligen Römiſchen Reich angezündete vnnd noch brennende Fewer geleſcht / gutes vertrawen zwiſchen allerſeit Ständen/ja Herren vnnd Vnterthanen geſtifftet werden möchte/zu dem ende dann E. Key. M. das bevorſtehende vnd naher Regenſpurg angelegte Chur- vnd Fürſtliche erſcheinen zum fleiſſigſten vrgiret, vnd alles verhütet/vnd gleichſam auß dem Wege gereumet/welches ſolchen Tag vnd der beſchriebenen Chur- vnnd Fürſten Perſönliches erſcheinen verhindern köndte.

So hat doch ſolches erſchollene Geſchrey nicht gelaſſen/ſondern von Tag zu Tag der geſtalt Continuiret/daß Ich endtlich bewogen worden/ an Ew. Keyſ. May. vollmächtigen Gubernatorn deß Königreich Böheimb/Herrn Carln Fürſten von Lichtenſtein/ ꝛc. auff maß vnd weiſe/wie beygelegt/zu ſchreiben / mich deſſen zu erkundigen / vnnd freundlich zu erſuchen/da ichtwas an angedeuteten Einziehung vnnd verſperrung der Evangeliſchen Lutheriſchen Kirchen were/ mich deſſen zuberichten / damit wegen meines hoch hierbey verſirenden Intereſſe, bey Ew. Keyſ. Majeſt. die Gebühr einwenden möchte/der gäntzlichen Hoffnung/es würde mein Ew. Keyſ. Majeſtät zum beſten gemeintes ſuchen in gebührende acht genommen/vnd die anbefohlene Execution in ichtwas zu rück gehalten worden ſeyn.

2. Es iſt aber gantz das Widerſpiel erfolget / vnnd mein wolgemeintes Schreiben hat mehr die Execution befördert/dann als mein Schreiben gedachten E. Keyſ. Maj. gevollmächtigten Gubernatorn Carln Fürſten von Lichtenſtein/ꝛc. den 4. dieſes Monats alten Calenders / eingelieffert / Iſt ſelbigen Tages die Verſperrung vnnd Verſiegelung beyder Euangeliſchen Lutheriſchen Kirchen erfolgt/ denen Euangeliſchen Predigern/welche von mir zum theil hinein geſchen/innerhalb dreyen Tagen auß der Statt Prag/ vnd gantzem Königreich Böheimb zu weichen/ angekündiget/ferner keine Communion vnd Copulation der zuvor Confitirten vnnd Proclamirten Perſonen zugelaſſen / vnd alſo das Exercitium veræ & ingenuina Aug. Cõfeſſionefundatæ religionis gantz verbotten/die Euangeliſchen Gemeinden daſelbſten entſetzet / auch hernachmals allererſt auff voriges mein Schreiben inhalts der Copeyen beantwortet / vnnd alſo genug zuverſtehen geben worden / wie wenig an meiner trewen wolgemeinten Erinnerung / guter Nachtbarſchafft/auch ruhigem vnd friedlichem Weſen gelegen.

Nun ſtelle Ich zwar / allergnädigſter Herr alles dahin/vnd ſoll Ew. Keyſ. Majeſtät deſſen vorgewiſſert ſeyn/daß ich mich darumb nicht bekümmern / der ſachen nicht annehmen/vnnd Ewer Keyſ. Mayeſtät hierunter moleſt ſeyn wolte / wenn mich nicht mein hohes hierbey verſirendes Intereſſe , die gute gegen E. Keyſerl. May. tragende / vnd in viel wege/ohne Ruhm zu melden / vberflüſſige demonſtrirte affection, die jetzo noch vorſtehende böſe vnnd gefehrliche Zeiten/vnd die zu dem thewern vnnd werthen Frieden habende groſſe Begierde/darzu anreitzete/ Ewer Keyſerliche Mayeſtät mit dieſem meinem Schreiben anzufallen/ vnd die Inconvenientien anzudeuten / die auß dieſem Vnweſen / vnd weit außſehenden vorgenommenen procedere gar leicht entſtehen/ vnd Ewer Keyſerlich. Mayeſt. newe vnd wol gröſſere Vnruhe vnnd Widerwertigkeit/ als vor deſſen geſchehen/erregen köndte/ der gäntzlichen Zuverſicht/Ewer Keyſerl. Majeſtät ſolches allergnädigſt Keyſerl. vnnd daß es auß ſchuldiger Pflicht Liebe vnd Devotion herflieſſe/ vermercken/vnd dafür achten werden/daß mir höchlichen angelegen/Ewer Keyſ. Majeſtät Hochheit vnnd groſſen Standt/darein ſie Gott der Allmächtige geſetzet/dero Königreiche/vnd Erbländer / ruhige Conſervation vnd abwendung alles bevorſtehenden Vnheils/ſo leichtlich auffs newe verunruhiget werden köndte.

Anfenglichen bekenne Ich/daß mir dieſe nunmehr zu Werck gerichtete anordnung ſchmertzlichen vorkommen/vnd mich der geſtalt perturbiret, als einige bey dem gantzen wehrenden Böhmiſchen Vnweſen/ dieweil ſie vnvermuthlich erfolget/vnd mir nicht einbilden können / daß dergleichen wieder meine Religionsverwandten/wahrer vngeänderter Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen / vorgenommen werden köndte/bevorauß dieweil das Exercitium von der verſtorbenen Keyſerlichen Majeſtät Rudolpho II. Hochlöblichen Gedächtnuß / auff Interceſſion vnd Verbitt/meines in Gott ruhenden vnd vielgeliebten Herren Bruders / Chriſtiani II. gnädigſt verſtattet/die Erbawung der Kirchen nach dem Model wie es Ihrer Keyſerlicher Mayeſt. zuvor vbergeben/vnd von derſelben belieben zu fertigen bewilliget/ vnnd biß an Ihrer Mayeſtät ſeeligen Ende / wie auch des jüngſt verſtorbenen/auch Ewer Keyſerlichen Mayeſtät ſelbſt biß auff jetzigen 14. Octobr. alten Calenders / Keyſerlichen geſchützet vnd gehandhabet worden / die Euangeliſche Gemeinden Deutſcher Nation / ſampt ihren Seelſorgern vnnd Predigern/welche meiſtentheils mein vielgeliebter Bruder / Chriſtlicher Gedächtnuß/ſo wol Ich in ſolche Kirchen geliehen / ſich auch der geſtalt in Lehren/ Predigen/ Worten vnnd Wercken mit ihren Zuhörern/gegen der höchſten Obrigkeit in Beten vnnd Vnterthänigſtem Gehorſam alſo erzeiget vnnd verhalten/ daß höchſtgedachte Ihr Mayeſtät ſelig damit allergnädigſt zu frieden geweſen/vnd dahero ſie alſo mächtiglich/wider alles widerige einſtrewen/ſo der Zeit gleichfalß vorgangen / defendiret vnd vertheidiget.

Ob nun wol vorgewendet werden wil/es hetten die Böhmen vor wenigen Jahren eine gefährliche/vnnd von mir niemals approbirte Vnruhe vnnd Rebellion angerichtet/vnd dardurch das Königreich vnnd 4.

andere incorporirte Länder / sambt dero Einwohnern / nicht allein in grosse Gefahr gesetzet/darauß es aber durch Hülffe deß Allmächtigen widerumb mit Zuthun vnnd Assistentz trewer vnnd gehorsamer Chur- vnnd Fürsten errettet / sondern sich auch deß Criminis læsæ Majestatis theilhafftig / vnnd dannenhero aller Priuilegien, Majestät Brieffs vnnd Freyheiten verlustig gemacht / vnnd Ewer Keyserliche Majestät wol befügt / mit dergleichen Straffen zuverfahren.

So lebe Ich doch der Hoffnung / es werde Ewer Keyserliche Majestät bey solcher Schärffe nicht verharren / die angebohrne Sanfftmuth vnnd Gelindigkeit gegen vielen Vnschuldigen / nit allein nit sincken vnd fallē lassen / sondern nachfolgende Motiuen in Keyserliche Consideration ziehen / Mein hierunter verstrendes grosses Interesse erwegen / vnnd durch dero hohe Keyserliche Authoritet verhüten / damit nicht grössere als vorige Vnruhe entstehen / vnd alles in vnglückseligern Standt / als jemals geschehen / gesetzet werden möchte / Dann so viel die von Böhmen erweckte Vnruhe vnnd vorgenommene Rebellion betrifft / habe Ich zwar dieselbe niemals approbirt / vnnd gut geheissen / Sondern jedesmal mich dargegen zum hefftigsten opponirt / darbey aber genugsamb vnd mehrentheils bekandt / daß solche Vnruhe vnnd Rebellion nicht von den Geistlichen / sondern Politischen / in hohen Aemptern gewesenen / vnnd denen Personen hergerühret / die den Geistlichen Ständen zu gebieten / vnnd solchen sich zu widersetzen / sie die Geistlichen weder Macht noch Gewalt gehabt / Bevorauß weil die Deutsche Nation / als Frembdlinge vnnd Gäste / den Böhmen in jhrem Vorhaben nicht einreden / noch etwas zu thun oder zu lassen / vorschreiben können / Sonder vielmehr vnter der vorgesetzten Defensorn Bothmessigkeit seyn / vnnd sich nach denselben richten vnnd achten müssen / Gesetzt aber / daß die Deutsche Nation gleichfalls solcher Vnruhe vnnd Rebellion beschuldiget / vnd vberführet würde / doch billich zwischen dem Schuldigen vnd Vnschuldigen / ein Vnderscheidt gemachet / die Straffe nach dem delicto gerichtet / vnnd Vnschuldige mit den gnädigsten Augen angesehen / vnnd gelindern Straffen belegt / als der Schuldige / Welches aber alles verblieben / wann die Euangelischen Kirchen eingezogen / das Exercitium verbotten / vnnd die Euangelischen Prediger abgeschaffet werden sollen / dann solcher gestalt die Straffen der Schuldige vnnd Vnschuldige / Alte vnnd Junge / Mann vnnd Weib / Kinder vnnd Gesinde / alle zugleich ohne Vnderscheidt / sie hetten gesündiget oder nicht gesündiget / empfünden / vnnd deßhalben büssen vnnd bezahlen müsten / daß sie niemals theilhafftig worden / zu geschweigen die Catholischen jhrer Rebellion halben / dann sie sich gleichfalls accommodieren müssen / dißfals entweder nicht / oder vmb so viel gelinder / als die Euangelischen Lutherischen gestrafft werden würden / daß dieselbigen Jhr Exercitium frey vnnd offentlich behielten / die Euangelischen aber sich dessen gantz vnd gar nicht gebrauchen dörfften / da sie doch in den Delictis gleich / vnnd dahero auch mit gleicher Straffe beleget werden solten.

Es hetten sich auch die Euangelischen deß von Ewer Keyserlichen Majestät ertheileten restringirten Perdons inn solchem Fall wenig zuerfrewen / in deme sie nicht mit Weltlicher / sondern Geistlicher Straff bestrafft / neben demselben / Jhren guten Namen / daran das Gewissen gebunden / in Gefahr setzen / vnnd inn das Exilium weichen müsten / welches alles Ewer Keyserliche Majestät / als ein Gerechtigster Keyser / vmb so viel weniger zulassen werden / wann dieselbe meine threwe / auffrichtige Deuotion vnnd geleistete Assistentz / vnnd zu was Ende dieselbige geschehen / erwegen / dann in was Gefahr Ewer Keyserliche Majestät tragende Königliche Würde vnnd Hochheit / dero Königreich vnnd Länder / vnnd die in solchen Ländern gewesene Catholische Religion gestanden / vnnd was es mit denselben allenthalben für einen Zustandt gehabt / dessen wil Ewer Keyserliche Majestät Ich nicht erinnern / denn derselben solches mehr als gnugsamb bekandt / viel weniger nach der länge erzehlen / Meine Ewer Keyserlichen Majestät / diß fals geleistete trewe Dienste / dieweil Sie dieselbe würcklich empfunden / vnnd so lange die von Mir recuperirte Länder stehen / vnd in jrem esse verbleiben / dessen allwege Zeugnuß werden seyn können / diß aber alleine andeuten / daß solche geleistete Assistentz (mit hindansetzung aller Gefahr / so Meinen Landen vnnd Vnderthanen bevor gestanden / auch anderer Widerwertigkeiten) von Mir willig / vnnd zu dem Ende geschehen / daß Ewer Keys. Majestat bey der / durch ordentliche / rechtmessige / wohlerlangte Königlichen Würde vnnd Hochheit erhalten / die abgefallene Königreich vnnd Länder wider vberkommen möchte / vnnd die Catholischen vnnd Euangelischen Lutherischen in dem Standte / Protection vnnd Sicherheit gesetzet würden / darinnen sie beyderseits vor entstandener Vnruhe gewesen / Dessen Mich dann Ewer Keyserliche Majestat in einem Handbriefflein sub dato Wien den 6. Junii Anno 1620. nicht allein jnnhalt beygefügter Copey vergewissert / sondern auch durch vnterschiedliche Abfendung erinnern lassen / ich solte den Rebellen vnnd jhrem Anhange nicht zu lange zu sehen / sonsten werde meinen Religions verwandten eben das jenige nach erlangter Oberhandt / widerfahren / was den Catholischen begegnet / Dessen Ich mich aber / wann Ich Ewer Keyserlichen Majestät vnnd denen Catholischen Assistenz leistete / nicht zu befahren hette / Deme ich dann festiglichen getrawet / wie auch noch / vnd Mir nicht einbilden können / daß nach erlangter Victoria Meine geleistete Assistentz das Contrarium wircken / vnnd meine Religionsverwandten das jenige empfinden solten / was jhnen jetzo zuhanden kompt / Bevorauß dieweil ich auff gutachten Ew. Key. Mayest. vnnd anderer Catholischen Chur- vnnd Fürsten in eine starcke Obligation gegen die Euangelischen Fürsten / sonderlich den Nieder Sächsischen Creyß / Mich eingelassen / vnnd diese Versicherung gethan / daß Ewer Keyserl. Majestät vorgenommenes Kriegs Wesen / vnnd der wol affectionirten Assistentz / zu keinem andern Ende angesehen / als zu Recuperirung derselben Hochheit / Dignitet / Königreich vnd Länder / vnd nicht der wahren Euangelischen Lutherischen Religion einige schaden vnnd Nachtheil zuzuziehen / deme sie auch Glauben zugestellet / in der Neutralitet blieben / vnd in Ew. Keyserl. Mayest. Deuotion verharret / Ewer Keyserl. Mayest. weiß / vnd ist derselben zu vnderschieden malen zu erkennen gegeben worden / was für ein gross Mißtrawen zwischen den Ständen / beyderseits

Religion/den Catholischen vnnd Euangelischen sich entspönnen / vnnd wie dasselbige von Tag zu Tag vberhand genommen/ Solte nun an jetzo Ewer Keyserl. Majestät angebetene Sanfftmuth vnnd Gelindigkeit nicht gemildert/vnnd Keyserliche Gnad eingewendet werden / Befahr Ich Mich / es dörffte das Mißtrawen noch viel grösser vnd die Resolution von dem meistentheil gefasset werden / so die gäntzliche Ruin deß Heyligen Römischen Reichs nach sich ziehen möchte/Weil dann Ew. Keyserl. Majestät auß jetzt erzehltem vornehmen/was auß der angeordneten newen Execution vor Inconvenientien erfolgē möchten/Vnnd wie hoch Ich darbey tam ratione religionis, quam obligationis intereſſiret, vnnd Mir gleichwol obliget vnnd gebühret / wegen meines Christenthumbs/Meiner Religionsverwandten / gebührlich Mich anzunehmen/vnnd tragenden Churfürstlichen Amts wegen dahin zu trachten/wie alle Gefahr vnd newe Vnruhe verhütet / Der bevorstehende Churvnnd Fürsten Tag befördert/vnd der lange gewünschte thewer vnd werther Friede vnd Ruhe einßmals erlanget/vnd zuwegen gebracht werde.

Als hab Ich dieses Ew. Keyserl. Majestät eylends durch Meinen Cammerdiener zuerkennen geben wöllen/mit vnderthänigster vnnd Gehorsambster Bitte/ Wie Ewer Keyserl. Majestät in viel derselben begegneten Widerwertigkeiten/ mehr Milde vnnd Gnade/ dann einiger Schärpffe sich beflieſſen / Also auch in der angeordneten Execution scheinen vnnd mercken lassen wolle/vnnd hierunder nicht allein viel Tausent vnschuldige Seelen/ Meinem hohen darbey versirenden Interesse, So wol der Religion / als den Euangelischen Lutherischen Ständten hafftender Obligation/erhalten/Sondern auch / was vor newe Zerrüttungen darauß kommen / vnnd wie gar leichtlich der lang gewünschte thewre vnnd werthe Friede/darzu an jetzo gute Hoffnung / sich wider verliehren möchte/ gnädigst erwegen/Vnnd nicht weniger/ als vorige in GOTT ruhende Römische Keyser/die wahren Euangelischen Lutherischen Vnterthanen / in dero Königreichen vnnd Ländern gnädigst dulden vnd leyden/ Ihnen die gesperrten Kirchen öffnen/das Exercitium treiben lassen / vnnd dardurch viel tausent beängstigte vnd Betrübte erfrewen / Das werden sie mit vnderthänigstem Gehorsamb vnnd danckbarkeit erkennen/ Vnd ich bin es vmb E. Keyſ. Majeſt. hinwider gehorsamst zuverschuldigen erbötig. Datum Seckendiß/den 29. Octob. newes/vnd 9. Novemb. alten Calenders/ Anno 1622.

Hans Georg Churfürst.

Das CL Capitel.

Antwort Schreiben Keyſ. Majeſt. sub dato Regenspurg den 25. Ianuarij 1623. An Chur Sachsen/wegen der verspörten Lutherischen Kirchen/ darvon droben zu anfang deß Reichstags.

Summarien.

In welchem Schreiben Chur Sachsen 1. nit wolglauben kan/daß solche Schärpff wegen der Lutherische Religion sey vorgangen. 2. Beklagt sich das sein vorbitt vor dieselbe nichts verfangen. 3. Beklagt sich / das jhm dieses sehr schmertzlich sey vorkommen / vnnd wie viel jhm daranwesen seiner Authoritet bey andern Fürsten sey gelegen: Were wider der vorigen Keyser versprechen vnnd geführtes Regiment. 4. So weren die Lutherische in Böhmen nicht eben vor Rebellen gleich wie andere/allem.iteinander zühalten/ vnd hetten die gehorsamen sich vor den andern wenig zuerfrewen. 5. Ihr Key. Maj. wolte nit allein jhr trewe geleiste dienst anschawen/Sondern wie gefährlich solches sein werde. Vnd möcht zu ewer newen grösseren Auffruhr vnnd deß Röm. Reichs verderben außschlagen / auch den vorstehenden Reichstag verhindern.

Ferdinandt.

HOchgeborner Lieber Oheimb vnd Churfürst / Wir haben auß D. L. Schreiben vnderm Dato den 29. Octobr. deß Jüngst verstrichenen 1622. Jahrs mit mehrerm vernommen / was massen dieselbe / wegen der inn Vnserm Königreich Böhmen eingezogenen Iurium patronatus, Insonderheit aber deren zweyen Kirchen zu Praag / Augspurgischer Confession / allerhandt Erinnerung gethan/vnnd an Vns gelangen lassen / wie nun D. L. Freundt Gehorsames begehren / Wir anderst nicht/alß daß es auß Lieb vnnd Deuotion gegen Vns herfliesse / auffnehmen vnnd vermercken / Als kan D. L. wol versichert seyn / daß Wir dero Trewstandthafftige Affection so weit erkandt / daß wir alle deroselben Actionen dahin gereicht zu seyn / genugsamb versichert / vnnd ob Vns wol nichts liebers gewesen / als daß Wir Vns mit D. L. zeitlich allhier Persönlich ersehen / vnnd neben andern Vnsern vnnd deß Heiligen Römischen Reichs Vngelegenheiten / auch in dieser sache/inn hergebrachtem vertrawen vnderreden mögen / da dann mit Entdeckung vieler Vmbständte / welche von Vnsern Vnderthanen inn Außbringung deren Vns zukommenen Interceſſionen / theils vndergedruckt / theils mit nit wenigerm Vnserm / als jhrer höchsten Obrigkeit despect/von jhnen anderst/ als sie beschaffen / angezogen/Wir D. L. gnugsamb informiren / vnnd dieselbe vnserer gnädigsten beständigsten Affection versichern können / dem nach aber wegen der eingefallenen Verhinderung/es sich mit solcher D. L. Ankunfft biß anhero verzogen / vnnd wir gleichwol in der vesten Hoffnung stehen/D. L. werde nach vollzogenen jhren angelegenen Sachen noch vor Endung dieses Comentz anhero kommen/vnnd gelangen / So haben wir doch die immittelst von D. L. vns angedeute Motiuen zu fleissige Erwegung zu ziehen / vnnd diesen kurtzen Bericht darauff zu thun / nicht vmbgehen wollen / vnnd ist nicht ohne/auch D. L. ohne weitläufftige Widerholung bewust / daß vngeachtet der bey Weylandt Keysers Matthiæ Zeiten von den Böhmischen Ständen angefangenen abschewlichen / vnnd zuvor vnerhörten Rebellion / Wir Vns doch / so baldt das Königreich Böheimb würcklich auff Vns kommen/zum höchsten angelegen seyn lassen / wie gedachte Ständt von solchem jrem frevenlichen Vorhaben abgewendet / vnnd zu demschuldigsten Gehorsamb / gegen Vns / als jhrem natürlichen / ordentlichen / angenommenen / gekrönten / gesalbten / vnnd belehnten König vnnd Herrn/gebracht/vnnd also Ihrer Priuilegia Recht vnnd Gerechtigkeit erhalten / auch dardurch widerumb in friedlichen Standt gesetzt werden möchten/ vnd ob wol diese vnsere gütte vnnd Vätterliche Ermahnung/vnd wohlgemeinte Intention so wenig bey

nig bey jhnen verfangen/ daß sie auch gar ohne einzige Vrsach der Rebellion gegen Vns/ wider den sie einige Klag gehabt/noch haben können/mit grösserm Eiffer Ernst vnd Gewalt als zuvor niemals/ fortgestellet/vnd dardurch Vns/ vnd Vnser hochlöbliches Hauß inn dermassen hohe Beschwerden vnnd Gefahr/ auch folgendts in fast vnzälbare vnnd vnerschwingliche/ jedoch vnverwindtliche Kriegs Vnkosten geführet/ So haben Wir doch dessen allen vnangesehen/ Vnsere angeborne Mildt vnd Güte/ der gegen Vns jhrem natürlichen König/ vnd dem Haupt deß Reichs (welches sie durch obberührte jhre Rebellion/ in vollen Auffstand vnnd höchste Confusion gesetzt) mehr als zuviel verdienten Schärpffe/ so weit fortgezogen/ daß Wir so wohl Dr. als deß Hertzogen inn Beyern Ld. auffgetragenen Commission klärlich inseriren lassen/ allein wider die jenigen/ so sich auff eröffnung jetzt erwehnter Commission ohne Schwerdtstreich also baldt vnnd gleich vnverruckten Fusses/ von den Rebellen nicht/ sondern würden mit gedachter Schärpffe zuverfahren/ den Gehorsamen aber nochmahls Gnade widerfahren lassen/ darbey wir aber gleichwohl gnädigst erwogen/ das auffn Fall durch angedeute Genad/ denen/ welche sich zu gebührenden Gehorsamb ergeben würden/ auch der Mayestät Brieff versprochen vnd restituirt werden solte/ daß jhnen eben Mittel vnd Gelegenheit/ zu vorigen Vnwesen in Händen verblieben/ vnnd Wir also nach einem so schweren vnnd gefährlichen Krieg/ einige hoffnung eines sichern vnd beständigen Friedens nicht haben/ sondern daß vnder diesem Schein deß Mayestet Brieffs Vnsern Feinden/ jhre Calvinische/ Blutdürstige/ gefährliche Anschläge/ zuverenderung aller Policey/ ja deß Religionfriedens selbst widerumb auff die Bahn zu bringen/ nun mehrere Vrsachen gegeben würden/ Dahero dann/ ob gleich damahls die Gefahr am grössesten/ jedoch als Vns vnd Vnsern bey Dl. Hoff/ zurselbigen Zeit anwesenden Ministris Andeutung geschehen/ daß vor rahtsamb vnnd trewlich geachtet würde/ damit sich die Länder desto leichter zum Gehorsamb geben möchten/ in den Commissionspatenten, auch deß Mayestäts Brieffs zugedencken/ Wir Vns doch gegen Dl. vermög deß an sie abgangenen/ vnnd in dero jüngsten Schreiben angezogenen Handbrieffleins erklärt/ das wir eben auß obangeregter Vrsachen jetzt erwehnten Mayestät Brieff in den patenten vnnd dero anhängigen Commissions handlung einzuführen/ bedenckens trügen/vnd alles auff den im H. Röm. Reich auffgerichteten Religionsfrieden/ vnder der vertrösteten Gnad vnnd Restitution der priuilegien/ verstanden vnd gestellt haben wöllen/ Es hat aber auch noch dieser Gnaden anerbietung so wenig gefruchtet/ das/ als deß Hertzogen in Bayern Ld. den gesampten Ständen in Böheimb obangeregte vnsere patenten/ vnd darinn anerbottene Gnad/ auff den fall sie sich zum Gehorsam geben vnnd bekennen wolten/ zugeschickt/ vnd denselben vorhalten lassen/ sie solche verächtlich in Wind geschlagen/ vnnd daß sie von keinem andern/ als jhrem auffgeworffenem Haupt/ wissen wollen/ sich außtrücklich verlauten lassen/ deine Ld. aber/ nach dem sie die von Vns/ jre auffgetragene Commission obberührter massen auf sich genommen/ bey gedachten Böhmischen Ständen so wenig respect oder gehorsamb gehabt/ daß sie gleichermassen zu Hindertreibung den von D. Ld. inn den incorporierten Landten gesuchten Wiederbringung deß Gehorsambs vnd publicirten Begnadigungs Mitteln das Schwerdt zu gebrauchen/ vnnd mit Gewalt deroselben sich zu widersetzen/ geschlossen. Auch es folgendts mit Vberschickung jhres Kriegs-Volcks in Ober Laußnitz/ im Werck erwiesen/ endtlichen aber vnnd darmit sie der gantzen Welt zu erkennen geben/ daß sie allein auß freventlichem vorhaben/ Vns vnnd Vnser hochlöbliches Hauß/ vmb das vnserige gewaltsamer Weise zu peinigen/ lieber all jhr Wohlfahrt/ Priuilegien/ Recht vnnd Gerechtigkeiten/vnnd gar die Religion auff die Spitz setzen/als sich zum gehorsamb gutwillig/ mit Erlangung dessen/daß wir jnen anerbotten/ bequemen wolten/habē sie den Außschlag auf ein Generaltreffen mit vnsern Armaden gestellet/ vnnd dardurch vns vmb vnser Erbkönigreich/ Landt vnd Leuth/ Ja alle zeitliche Wolfahrt zubringen/ sich aber in der mit Gewalt selbst thätig angemasten vnnd ergriessenen Freyheit vnnd Licentz zu erhalten vermeinet/ Nachdem nun der allerhöchste der gerechten Sach beygestanden/ vnnd Vns die Victori verliehen/ Dardurch sie die Böheimische Ständte nicht weniger als durch die vorgangene beharrliche Rebellion/ vnnd verächtlich abgeschlagene Tractations Mittel alle so wohl Patronatus als andere Iura, vielmehr aber jhre Priuilegia vermög aller Rechten verlohren/ vnnd der Billigkeit nach/ solches ein geringes/ gegen dem/ was sie Vns vnnd vnserm Hauß vor Vnheil vnnd Schaden allberentzu zufügen/ bedacht gewesen/ zuschätzen ist/ So haben wir doch nachmahlen/ so viel etliche incorporirte Länder anbelanget/denselben D. L. angebottene Gnade nicht sperren/ sondern mit ihren vorgenommener Tractation Statt geben wollen/ Das nun jetzt erwehnte etzliche incorporirte Länder vermittelst D. L. fauors, trewe assistentz vnd darauff erfolgten accord (Darbey Vns nit verborgen/ Was sie vorein sonderbahren Eyffer allen anlaß zu künfftigen beschwerdten abzuschneiden/ angewendet/ vnnd wie lange Zeit sie damit zugebracht/) bey jhren Priuilegien, Recht vnnd Gerechtigkeit gelassen worden/ haben sie sich dessen/ weil sie mehr erwehnter Commission sich submittirt/ vnnd wir D. L. abhandlung Statt vnnd Platz gegeben/ nicht vnbillich zu erfrewen/ wie dann eben allem auff dieses vnnd kein anders Fundament/ die Ratification desselben accords, vnnd folgendes die Confirmation der Priuilegien vnnd begnadungen/ so wohl in Religions als Policey Sachen von D. L. vermög jetzt erwehnter Special abhandlung begeret/ auch von vns erfolget ist/ Welches wie es von Dr. L. anderst nicht gedeutet/ noch verstanden werden kan/ also würde es deroselben nicht zu geringem Despect/ vns aber zu Abbruch Vnsers eigenen/ so wol Vnsers gantzen Hauses mit den Waffen außgeführten Rechten vnd darbey auß gestandener Gefahr/ Schaden vnnd Vngelegenheit gereichen/ wann an jetzo die jenigen so sich vnserer jhnen angebottener Gnade niemals bequemen wollen/mit stattlicher Hindansetzung derselben/auch gegen D. L. selbsten/ wie obberührt/ zu verhinderung dero Ehrengemeldten Commission/ sich der Waffen gebrauchet/ vnnd je nichts Gewalthätiges zu vollführung jhres Freffels vnd Muhtwillens vnderlassen/an jetzt in geniessung deß Majestätbriefs/ vnnd was dahero rühret: dessen wir vns vermög ob-

gedachten

gedachten Handbrieffleins/ in der grossen Kriegsgefahr/nur auff den Fall deß Gehorsambs / vnd da sich die Rebellen zur Gebür/nachmals wurden weisen lassen/gegen D. L. inn freundtgnädigem vertrawen erklärt/den jenigen/welche sich der Commission accommodiret, vnnd es zu den Extremis nicht kommen lassen/gleich geachtet/wie auch der effect vnd wirckliche gemeß der Priuilegien/welche durch special conuention, langwirige tractation, vnnd von Vns erfolgte außtruckliche satisfaction, andere erlangt / auff gleiche maß vnnd wege zu statten kommen solt/wie nun die Böhmische Ständte sich nicht zu beschweren/daß jhnen die gnade Pforten nicht lang genug offen gestanden/als haben sie es niemandt anders / als jhnen selbst/zuzumessen / daß sie dem bey Weylandt Keyser Rudolphi/wie auch zu andern zeiten jhnen den Ständen gegebenen Priuilegien/vnnd vor diesem jhnen zustehenden Iurium Recht vnnd Gerechtigkeiten (welche sie nicht weniger/als die von D. L. vorfahren zuderselben Außbringung / jhnen ertheilte Intercessiones gemißbraucht) durch jhre mutwillige beharrliche Rebellion / vermittelst der Vns von GOtt dem Allmächtigen / mächtigen verliehenen Victori verlustiget worden/ vnnd weil den Augspurgischen Confessionsverwandten inn vnserm Königreich Böhmen/ die vorerwehnte Mayestät Brieff/ von Vnsern hochgeehrten Vorfahren in gnädigster Hoffnung/sie jhrem hochbethewrlichem Versprechen vnd Anerbieten nach / solche cessiones in schuldigster verpflichter Trew vnnd Gehorsamb/danckbarlich/ vnnd zwar ohne Einführung mehrer Ergernuß/Vbels vnnd Vnheils/gegen Vnserm Hauß erkennen würden / als Ständen gegeben/vermög derselben / die Kirchen erbawet / vnnd das Exercitium eingeführt worden/ sie sich aber nach laut der Commission patenten, von den offentlichen Rebellen nicht gesondert / D. L. Vorsorge vor sie / nicht erkant/sich zu deko / als Vnserm Commissario (auch) in Erwegung/daß sie jhrer Religion) nicht gewendet/vnnd also D. L. von Vns auffgetragenen / vnnd jhnen angebottenen Gnade/ gar nicht theilhafftig gemacht / sondern informa vniuersitatis bey den Rebellen jeder zeit behartlich verblieben/Reben vnnd mit jhnen die tractationis Mittel abgeschlagen/vnd jhren König vnd Herrn mit Gewalt zuuerfolgen/vnnd wo müglich/gar zuverdilgen/ auch alles auff den Außschlag deß Kriegs gestellet / nicht weniger als andern Rebellanten / vnnd andern Widerwertigen behülfflich gewesen seyn / zugeschweigen/ was inn jhren Kirchen vor Vrsach vnnd Antrib hierzu gegeben worden/ da nemblich klar vnd bekandt ist/wie bald in vnnd bey Eingang der Rebellion/ auff jhren offentlichen Canzlen einer von den Haupt Rebellen concipirte Schrifft / wider Vnsern hochgeehrten Vorfahren / Weyland Keyser Matthiassen/ vnd daß man denselben Worten vnd Schreiben keinen Glauben geben / sondern vielmehr den Ständten Anhängig seyn / vnnd deme damahls verbottenen Conuent, vngeachter dergleichen scharpffen Inhibitionen , beywohnen sollen / offentlich abgelesen/ Item / als die leicht zu einem hoch ärgerlichen Eingang vnnd præiudicio gemeinte confœderation vnd Verbündtnussen wieder Vns vnnd Vnser löblich Hauß in Praag auffgerichtet werden sollen / vnnd alle damahls auß vnderschiedlichen Landen vnnd Orthen vorhandene confœderanten, sich eben in dieser jetzt verschlossenen Kirchen / versamblet / dieselbe so wohl alle andere dero Zuhörer zu Vortheil vnnd Außführung solches Gottlosen Wercks / auff offentlicher Canzel gantz eyfferig stabilirt vnnd bekräfftigt/ vnnd folgendes zu mehrer Außbreitung dergleichen hochverbottenen Verbündtnussen / die gethane Predigt in offentlichen Truck außgesprengt worden / Ja es ist mit beywohnung der vnordentlichen Crönung/ belieb vnnd Approbirung derselben Verhetzung anderer Personen / vnnd sonsten viel ein mehrers in den Kirchen vnnd sonsten allenthalben bey den Augspurgischen Confessionsverwandten zu Prag vnnd in Böhmen gar nicht minder noch weniger als bey den andern beschehen / vnnd kan dißfals auff einer oder wenig mehrern Priuatpersonen vnbewuste Intention nicht gesehen werden.

Dannenhero wir dann so wohl als Dr. L. vor der gantzen Welt wohl entschuldiget seyn / das jhnen den Augspurgischen Confessionsverwandten eben dieses/ was andern jhres gleichen verbrechern / vnnd was für sie Dr. L. durch einen der Rebellirenden Böhmischen Ständt abgesandten Anno 1620. den 11. Augusti gegebenen vnnd vns von dero zugeschickten bescheidt selbst trewhertzig gewarnet haben / erfolget ist / nemblich im fall sie sich vnserer angebottenen Gnaden vnnd Dr. L. auffgetragenen commission nochmahlen nicht bequemen oder submittiren wölten/sie nicht weniger als jhrer Religion , als alle andere Priuilegia, auff den vngewissen Außgang deß Kriegs / vnnd deß wandelbahren Glücks setzen würden / Wann dann inn Dr. L. auffgetragener vnnd von dero zu vnserm gnädigsten wohlgefallen trewhertzig vber sich genommenen Commission klärlich versehen/das nur allein die jenigen Vnderthanen vnnd Länder welche sich ob vermelter massen ohne Schwerd Streich zum Gehorsamb ergeben vnnd der Gebühr nach weisen lassen würden / der Gnad vnnd vorerlangten Freyheiten fähig vnd theilhafftig seyn solten / vnnd diesen vnderschiedt zu halten / die Vernunfft selbst gibt vnnd mit sich bringt / die Augspurgische Confessionsverwandte auch dessen allen so wohl als die andere genugsamb erinnert vnnd verwarnet worden / vnnd nichts destoweniger die Rebellion zu continuiren vnnd die Extrema zuversuchen (wie dann Dr. L. leichtlich zuermessen / was vns auff den widrigen fall vnnd außschlag der Victori gestanden) kein abscheu getragen / So folget ja hierauß vnwidersprechlich / daß sich alle durch dergleichen einhellig continuirte Rebellion zugleich vnnd ohne vnderscheidt aller jhrer Priuilegien , vnnd also auch der Iurium Patronatus so wohl des Mayestät Brieffs verlustigt gemacht/ vnnd das wir vns hierinnen keines andern als allein einer gleich durchgehenden Justitien gebraucht/ Wir erinnern vns sonsten gnädigst gar wohl / als vor diesem von vnsern wiederwertigen inn gemein allerhandt calumnien, sampt wir gegen jhnen vnnd den Publicirten Religionsfrieden etwas fürzunehmen/bedacht / hin vnnd her außgesprengt worden/ wir Dr. L. ersucht sie die Ständte wohl vnnd sicherlich zuvergewissern / das wir vber den so hoch vnnd thewer geschwornen Religion vnnd Prophanfrieden als deß Römischen Reichs fundamental gesatz der Capitulation gemäß / jederzeit steiff vnnd fest zu halten entschlossen wehren / vnnd darauff seind auch alle andere vnsere Synceration Schreiben vnd Werbung einzig gegangen vnd gemeinet gewesen/ wie wir

dann nochmahls gnädigst eben dieses vnverenderten willens vnnd anerbietens seindt / angeregten vnsern gethanen erklärungen / wie nicht weniger den an vns gebrachten Mülhausischen schlus / vnnd dann was Dr. L. laut dero habenden Plenipotents in etzlichen vnsers Erbkönig. Böheimb Incorporirten Landen durch Accord geschlossen vnnd versprochen / wir auch confirmirt vnnd bestättigt / richtig vnnd vnuerbrüchlich nach zukommen / vnnd kan dannenhero wider vns gnädigst zusag noch versprechen noch D. L. andern Orts hierüber gegebenes Wort vnnd vertröstung / mit fug vnnd billigkeit in einigen zweiffel oder vngleiche Deutung gezogen werden / sondern es muß menniglich den Böhmischen Ständen jhr Straff vnnd entstandenes Vnheyl selbsten zumessen / weil sie sich aller angebottenen Gnad dero massen trotzig vnnd halsstarrich entschlagen / vnnd gar nicht föhig machen wöllen. Sinndt derowegen zu DL. der gnädigst: freundlichen Zuversicht / Wir gleichwol noch in der festen Hoffnung stehen / DL. werden nach vollzogener Jhrer angelegenen Sachen / noch vor endung dieses Conuents anhero kommen vnnd gelangen / Sie werden bey sich selbsten dieses alles fleissig bedencken / vnnd wider Vns / Vns gegebener Keys. Wort vnnd zu derselbigen tragende beständige / trewhertzige Affection / wie Sie solche jederzeit bißhero verspüret / nichts widerwertiges einbilden lassen / sondern gewiß vnnd versichert seyn / daß Wir hierunder nichts anders suchen vnnd begehren / als den werthen vnnd dermahlen eines beständigen Frieden / vnnd friedsame Regierung (deren man so lange Zeit vnnd Jahr nicht recht versichert seyn können) in vnser Erbkönigreich Böhmen eyn zuführen / vnd zu stabilieren / alle widerige occasiones vnnd Anleytungen zur newen Auffruhr / wie dergleichen noch jetzo jüngsten bey den Augspurgischen Confessions Verwandten vnd jhrer Versamblung in Prag / als sie allerley Sorten vnnd Secten / nicht auß Lieb der Religion / sondern jhre böse vnnd argsinnige Licenten dardurch zuvertuschen / vnnd deß Nahmens der Augspurgischen Confession / wie viel mahl sonsten mehr geschehen / zu jhrem Vortheil auff alle zutragende Fälle sich zu gebrauchen / geschlagen / zimblich vermercket worden / gäntzlich abzuschneiden / vnnd auß dem wege zuraumen / Wir lassen Vns aber sonsten inn rechtem Ernst gnädigst Angelegen sein / damit zwischen Vns vnnd DL. ein rechtes / trewes / auffrichtiges / vnnd Teutsches Vornehmen / wie auch alle gute correspondenten inn volligerm esse erhalten / vnnd zu keinem wiederigen auch im wenigsten mit billigkeit vrsach gegeben werde / nicht zweifflendt DL. tapffers Teutsches auffrichtiges gemüth vnnd Intention eben dahin auch gerichtet sey / Dero wir im vbrigen mit behaarlicher freundschafft inn gnaden jederzeit fürters wohl zugethan / verbleiben / Geben zu Regenspurg den 25. Januar. Anno 1623.

Ferdinandt.

Das CLI. Capitel.

Der Römischen Keys. auch zu Hungarn vnd Böheim Königlichen Mayest. vnsers aller gnädigsten Herrn / zu Regenspurg auff der Chur- vnd Fürstlichen Versamblung / gethane Proposition / den 7. Jan. 1623.

Summarien.

In welcher nach Vermeldtung Keyserlicher Gnad vnnd Huldt gegen sämptliche Reichs Stände. 1. Vber die bißanhero im Reich mit Religions Frieden vnd Iustitiæ am Keyserlichen Hoff vnnd Cammergericht Sperrung vnnd Auffhebung / mit Vnionen vnd Verbündnussen / mit Reichs- vnnd Deputation-Tägen / Zerschlagungen schädtliche vnnd hochgefährliche Newerung geklaget wirdt / wie nit weniger vber deß Pfaltzgraffen in Böhmen vnnd im Reich Attentata, Rebellion vnd crimen læsæ Maiestatis, vnd was dannenhero erfolget ist. 2. Werden Vrsachen angezeigt / warumb nach vielen vorhergehenden Warnungen vnnd Abmahnungen Chur Pfaltz endtlich von Keyserlicher Mayest. in die Acht würcklich sey erkläret worden: Er aber nichts destoweniger bey andern Fürsten vnd Potentaten Hülff auß practiciret / vnd wiewol intercessiones vnd Mittel zur Versöhnung eingewandt / mit Feindthätlichkeiten fortgefahren / durch Holländer / Mänsfeldt / Jägerndorff / Braunschweig vnnd Baden. Darumb sich dann Jhre Keyserl. May. deß Aechters Landt vnd Leut bemächtiget hette. 3. So were auß oberzehltem Wesen Key. Mayest. gedrungen worden einen Reichstag außzuschreiben / in welchem sie erstlich die Chur Pfaltz / als welche Jhr eintzig heimgefallen / von dem Pfaltzgraffen vff den Hertzogen in Bayern wendten vnd transferirten / deßwegen die Chur- vnnd Fürsten darauff wolten bedacht seyn / wie man hinführo eines beständigen Friedens köndte versichert werden. 4. Wegen Vnterhalt vnnd Versicherung der Christlichen Vestungen vnnd Gräntzhäuser in Hungarn / vnd einer Geldthülff. 5. Wegen der Holländer vnd gesperrter vnd eingenommener Päß am Rhein. 6. Wegen der geklagter Graumanum im Reich. 7. Wegen deß Iustitii Wesen vnd Cammergerichts. 8. Wegen deß Müntzwesens. Regenspurg 7. Jan. Anno 1623.

DJe Römische Kayserl. auch zu Hungarn vnnd Böheim Königliche Mayest. Vnser aller Gnädigster Herr / setzen in keinen zweiffel / es werden die Anwesende Chur- vnd Fürsten / vnd der Abwesenden Gesandten / ab jhrer Majestet Außschreiben / Dato den 29. Aprilis verwichenen 1621. Jars / vernommen haben / was massen Jhr Keyserl. Mayestät ein vnvmbgängliche Notturfft zu seyn erachtet / hocherwehnte Chur- vnnd Fürsten inn Jhrer Keyserl. Mayest. vnnd deß Heyligen Reichs Statt Regenspurg Persönlich beysammen zu beruffen / vnd sich allda mit denselben von deß Reichs schweren Zustandt vnnd Obligen zu bereden / als aber damals bestimpte vnd hernach prorogirte Tag / wegen vberauß grosser Kriegsgefahr vnnd anderer Vrsachen / damit gleich zur selben Zeit ein guter Theil deß Reichs inn höchster Drangsal gestanden / wie solches an vnderschiedliche Chur- F. vnd Ständte gelanget worden / seinen Fortgang nit erreicht / habe Jhre Mayest. dem Werck vnvmbgänglich ein Anstandt geben müssen. Daß nun Jhr Churfürstl. Gn. Fürstl. Durchl. vnnd Fürstl. Gn. theils in Persohn / theils aber durch vollmächtige Gesandte zufolg der widerholten Außschreiben gehorsamlich / gutwillig vnd willfährig erschienen /

darfür thut Jhr Keyserliche Mayestät sich gegen jnen sambt vnd sonders gantz Freund Vätter- vnd gnädig bedancken/mit erbieten/solche wolmeynende Willfahrung in Freundschafft / Vätter- vnnd Schwägerlich wohl affectionirten Hulden / Keyserl. Gnaden vnnd allem guten / (damit Jhr Mayestät Jhnen sampt vnd sonders wol vnd beständig gewogen verbleiben) hinwiderumb zu erkennen.

Demnach aber Jhr Keys. M. vnnd die anwesende Chur- vnd Fürsten auff die Abwesende mit Gedult vñ grosser Zeit / auch vnkostens verliehrung gewartet/ haben Jhr Key. M. den Sachen ein Anfang zu machen / länger nit vmbgehen können. Was vnd so viel nun das Hauptwerck der Key. M. Chur vnd Fürstl. Zusammenkunfft an sich selbst belanget/achten Jhr Majestät vnnöthig zu seyn / von obgehörtem deß H. Reichs schweren vnd verwirretē gefährlichen Stand weitläufftige außführung zu machen / weil niemandt verborgen/ was massen noch bey Lebzeiten vnd Regierung Jhr May. hochgeehrten Vorfahren S. Vettern vnnd Vattern Keysers Rudolphi vnnd Matthiæ Christmildesten andenckens / noch vor etlichen abgelauffenen Jahren die ordenliche Reichs vnd Deputations Täg / dem Röm. Reich zu schimpff vnnd schaden vorsetzlich zerschlagen worden / in dem man die maiora vota, Keys. decisiones vnnd Reichs Abschied nicht gelten lassen / so wohl auch an dem Keys. Cammergericht zu Speyer die liebe Justitiam sperren/auch an dem Keys. Hoff die Jurisdiction nicht allein in zweiffel ziehen / sondern auch in den richtigsten Sachen gantz vnnd gar eludiren vnnd widersprechen wöllen/bey welchem Zustand dann die jenigen/welche gefährliche Newerung gesucht / sich vnter dem schein der Religion inn allerhandt frembde Händel eingemischt/ auch dem Religion vnd Prophan Frieden zuwider/ kein schew getragen sich frembden Vnderthanen wieder jhre ordentliche Obrigkeit anzunemmen/ darauß nicht wenig Mißverstandt / vnnd noch gröster Mißtrawen allenthalben entsprungen / bey dem es nicht verblieben / sondern es seyndt zu sondern abbruch vnnd Verkleinerung der Keyserl. Hochheit vnd Jurisdiction/ wie auch den Heyligen Reichs Constitutionen mit eyn- vnnd außländischen Nationen vnd Communen hochschädliche vnnd weit außsehende Vniones vnnd Bündnussen eygenen Gewalts gemacht / vnnd zu behaupt vnnd durchdringung deroselbigen starcke Verfassung/ auff- vnnd zu Werck gerichtet worden / dannenhero bald darauff viel Durchzüg/ Einquartierung/ Musterplätz vnd Verderbung der armen Vnderthanen in der gehorsamen Stände territoriis, wieder obgedachtes Reichs Constitutiones vnnd die Keyserliche Abmahnungs Mandata erfolget.

Demnach nun neben vorerzehlten Beschaffenheiten deß Reichs in verlauffenem 1618. Jahr / die inn Jhrer Mayest. Erb Königreich Böheimb anfangs entstandener / vnnd hernach in die incorporirte / auch andere Jhrer May. Erblandt weiter außgebreyte abschewliche Rebellion entzwischen kommen / hat man bey solcher Occasion die vor vielen Jahren her auß verkehr- friedhässig vnnd boßhafftigen Gemüht gerichte vnnd vorgehabte Anschläge vnnd Practicken sich frembder Landt zu impatronuren / vnnd des Heyligen Reichs wolbestellte Ordnung vnd Harmoniam zu der werthen Teutschen Nation vnaußlöschlichem schimpff / spott vnnd schaden / wie das Werck selbst offenbart/vnd in denen zu Prag nach erhaltener Feldschlacht befundenen Schrifften/vnd Acten/noch weiters an tag kommen/vmb zukehren/ vnnd alles gleichsamb in einen newen Model zu giessen / den lang vorhero öffentlich außgesprengten Betrawungen zu folg/ gantz freuendlich vnderstanden / wie sich nun bey jetzt angezogenen Anschläg- vnnd Practicken inn Jhrer Majestet Acht vnnd Aberacht erklärte Friederich / der sich nennet Pfaltzgraffe / am fürdersten gebrauchen lassen/als hat derselbe sich vnder Simulation der angebottenen gütigen Interposition obgemelter Böhmischer Vnruh / vnnd mit schimpfflicher Vorwendung / daß er nicht mit seinem Keyser vnnd Herrn/ sondern mit einem Ertzhertzog zu Oesterreich zu schaffen hab/zu der Rebellion Haupt nicht allein ärgerlich auffwerffen vnnd vermeyntlich Krönen lassen / sondern auch wider Jhr Keyserl. Majestet seinen Keyser vnd Herrn/den er im verschienen 1619. Jahr bey offenem Wahltag zu Franckfurt für einen König inn Böheimb / vnnd den Siebenden Churfürsten erkennet/ja auch zum Römischen König / vnnd künfftigen Keyser zu erheben / durch seine gevollmächtigte Gesandte ordentlicher Weiß erwehlen / dabeneben auch geleisteter trewer Pflicht alle Wahl-Actus solenniter verrichten helffen / die trewlose Waffen ergreiffen / vnnd zu Behauptung seiner Vnfug inn Jhr Majestät andern Königreichen vnnd Landten / bey vielen derselben Ständten jhren baldt anfangs gemachten Anschlägen zufolg gleichförmigen Abfall vnnd Vntrew so weit erpracticiren helffen / daß die Rebellen inn Hungarn / den Fürsten zu Siebenbürgen zum vermeyntē König/nit weniger nichtiglich erklart/ der hernach neben den Rebellen in beyden Ertzhertzogthumben Oesterreich / vnnd ob der Enß die trewlosen Hülffen mit Jhrer Mayestät offenen Feindten conjungiert/vnnd inn voriges Ertzhertzogthumb Oesterreich /ja gar vor Jhr Majestät Haupt- vnnd Residentz Statt Wien/Jhrer Majestät selbst vnter Augen mit Heereskrafft gerückt/ vnnd alles was zu Beleydigung derselben Hochheit/vnd der getrewen Ständte Schaden vnd Verderben gereichen / vnd von den ärgsten abgesagten Feindten jmmer erdacht werden köndte/im Werck erwiesen. Demnach dann auß jetzt erzehltem Verlauff ein guter Theil der allhier anwesenden / gehorsamen / wol affectionierten Friedliebenden Churf. vnd Fürsten in der That gesehen / daß von obgedachter Jhrer Majestät Rebellen vnd Feindten aller gebührender Respect / gegen Jhrem Keyser Oberhaupt / vnnd respectiue angebornen natürlichen Herren bey Seiten gesetzt / wie auch Jhr Keyserliche Majestät vnnd deroselben löblichen Hauß gar zu hart vnnd nahend gangen/vnnd dieselbe so viel an gedachten Rebellen vnrechtemessig auffgeworffen Haupt vnd Adhærenten gelegen / vmb Jhr Churfürstenthumb Böhmen/vnd andere Landt vnnd Leut gebracht/auch obverstandener massen alle heilsame Reichssatzung/ bevorab inn so ansehenlichen Churfürstenthumben/ vnnd hohen Reichs-Lehen vermessentlich verkehret/ gebrochen/vnd in ein vor nie erhörte Form vernewert werden wollen. Also haben obgedachte Chur- vnnd Fürsten diesen gefährlichen Vbelstandt treuwhertzig / mitleydentlich zu Gemüth gezogen / vnnd darauff sich im Monat Martio im nechstverschienenen 1620. Jahr inn die Statt Mühlhausen inn Thüringen zusammen verfüget vnnd daselbst in reiffe Erwegung gezogen / ob vnnd wie durch sie zu Abwendung

mehrer androhenden übels ein beständig remedium zu finden / vnd von Ihrer Mayest. als ihrem Haupt vnd Keyser aller vnbillicher Gewalt abgewant werden möge / darauff Inhalt ihres an Ihr Majest. de 22. dito Martii berürts 1620. Jars abgangen Schreibens darfür gehalten / vnnd zu verstehen geben / weiln die von etlichen Ständen begegnete widersetzligkeiten dermassen klar vnnd bekandt / auch vor sich selbst so schwer seyn / daß Ihr Mayest. nicht zuuerdencken / ja solches gleichsamb deß Heil. Reichs wohlfahrt selbst erfordere / diß fals zu dem in obgemelten Reichs Constitutionen außgetruckt vnnd versehenen Mitteln zugreiffen / daß doch Ihr Mayest. zu erzeigung deß Glimpffs vnnd Gütigkeit an gedachte Fürsten deß Reichs / noch zu vorher ernste schrifftliche Ermahnung thun lassen möchten / die wider Ihr Mayestät ergriffene Wehr vnd Waffen förderlich niderlegen / vnd sich derselben lenger nicht zu widersetzen / sondern Ihr geleyste Pflicht besser in acht nemen / vnnd von Ihrer Mayestät angemasten Königreich vnnd Landen förderlichst Hand abthun / auch bey vermeydung der in deß Heiligen Reichs Landfrieden / vnnd deroselben Handhabung befindlichen vnnd vnaußbleiblichen Straffen Ihrer Mayestät angehörige Vnterthanen zu keinem fernern vngehorsam / vorschub vnd anleytung zugeben / auff welches dann von mehr höchstgedachter Ihr Keys. Mayest. die eingerahtene Dehortation Schreiben / mit einverleibten eventual Pœn vnnd Straffen / den 30. Aprilis, gemeldtes 1620. Jars / wie auch von obgemelter Versamlung zu Mülhausen gutherzige abmahnungen vnnd schrifftliche Erinnerung erfolget / wie wenig aber dieselbe eines vnnd andern Orts gefruchtet / ist ohne noth weiters außzuführen / weil die darüber noch mehrers dann zuuor beharrende widersetzlichkeiten vnnd Kriegswerbung mit obgedachtem Fürsten in Siebenbürgen auffgerichtete noch nähere Bündnuß vnnd verknüpffung / die mit einem Türckischen nach Prag geschickten Chiausen gepflogene Handlung an die Ottomannische Pforten beschehene Absendung / ja auch die wider obgedachte gehorsam / friedliebend Chur- vnnd Fürsten erfolgte schmähafft vnnd Ehren verletzliche anzüg vnnd betrohungen / in dem obgedachter Mülhausischer Content für einen Blutraht vnnd Winckelschluß angezogen vnd intitulirt worden / solches offenbar vnnd klärlich außweiset.

Wann dann vielhöchstgedachte Keyserl. Mayestät länger nicht vmbgehen können / nach Gestalt so beharrenden / vnleydlichen / im Reich Teutscher Nation / vor niemals erhörten vngehorsamb / widersetzung / rebellion / perduellion, atrocissimorum criminum læsæ maiestatis, vieler Land vnd Leut verwüstungen / jämmerlich Blutvergiessens / die obgedachter massen an die Hand gegebene schärpffere in den Reichsverfassungen / verordnete weg zu effectuiren / vnnd auff die darzu gehörige Defension Mittel zugedencken / vnd mit Hülff vnnd Zuthun obangeregter Chur- vnd Fürsten / auch der jenigen / die jhnen bemelten Mülhausischen Abschied belieben lassen / sonderlich aber Chur Sachsen / Ihres Hauses Burgunds / vnd deß Herzogen auß Bayern vnterschiedlichen Armaden auff die Bein zu bringen / vnnd ins Feld zu rüsten / welche / wie nun aller Welt bewust / vermittelst Göttlicher Hülff vnnd Beystandt gegen den Rebellen / vnd jren Häuptern vnd Helffern / Ihrer May. Feinden an vnterschiedlichen Orten vnd mahlen also obgesiget / daß mehr gedachte Ihrer Keys. Majestät Erbkönigreich / vnnd Churfürstenthumb Böheimb / vnnd dessen incorporirte Landt / auch die Ertzherzogthumb Oesterreich / theils mit Gewalt / theils mit accordo wider zu Ihrer Keys. Majestät schuldiger deuotion vnnd Gehorsamb restituirt vnnd gebracht / auch ein guter Theil der Redelführer / deß proscribirten Pfaltzgraffen Landt vnnd Leuth zu mehrer versicherung Ihrer Majestät vnnd dero gehorsambsten Ständen / auch zu etwas ergetzlichkeit deß vberauß grossen / schir vnaußsprechlichen / vnbilliger Weiß zugefügten Schadens vnd verursachten Vnkostens / inn Ihrer Keys. Majestät Gewalt gebracht worden / derowegen Ihr Key. Majé. sich gegen die jenige Churf. Gnaden / Fürst. Durchleucht. vnnd Fürstl. Gn. die darbey das Ihrige zu vnsterblichem Rhum so trewlich gethan / für sich selbst / vnd im Namen dero gesampten löblichen Hauß / für die bißhero geleistete / vnd noch immer fort wehrende getrewe assistentz / vnd so dapffer / als glücklich verrichte Commissiones mit gantz freund-Vätter- vnnd Schwägerlichen Hulden / Keys. Gnaden / vnd allem guten zubegebender gelegenheit nicht allein zu erkennen / sondern bey Ihnen auch widerumb Leib / Gut vnd Blut trewherzig vnnd gnedig auffzusetzen / erbieten. Wiewol nun zu hoffen gewesen / es würden nach erhaltenen vnterschiedlichen Schlachten / starck vnnd sieghafften Treffen / die Sachen in einen bessern Stand gerathen / so ist es doch hergegen Land vnnd Weltkündig / daß mehrgedachter Aechter ob angeregte / wider jhn vnd seine Adhærenten vnderschiedliche erlangte victorias seines theils für keine straff GOttes / (dafür sie billich zu halten) nicht allein zu keiner Verbesserung nicht erkennet / sondern sampt seinen Anhängern mit gefährlichen Practicken / Hülffsuchung vnnd defendirung seiner vngerechten Sach noch jmmer zu fortgefahren / auch mehr Kriegs / Blutvergiessens / vnnd Landverderben anzustellen / so heffig bemühet / wie solches seine an Ihr Majest. Vnterthane in dero Hertzogthum Schlesien / dahin er erstlich seine Flucht genommen / gethane schamhaffte Propositionen / vnnd was er an mehr gedachten Fürsten in Siebenbürgen / wegen hülffleistung weiter gelangen lassen / mit mehrerm außweisen / vmb deßwillen auch sonst noch andern mehr erheblichen Vrsachen vnnd Vmbständen Ihr Key. Majest. in gäntzlicher Verbleibung der verhofften besserung verursacht worden / wider obgedachten Friederich / gewesenen Churfürsten als vornembsten haupt Rebellen / auch dessen Helffer vnd Helffershelffern / die Achtserklärung wircklich ergehen zu lassen / vnangesehe sich aber hierzwischen auch die im H. Reich / fürnemblich durch die Heydelbergische Consilia, entstandene Vnion / dergestalt auffgelöset / daß sie sich nun mehr jhres Directoris vnd Haupts deß declarirten Aechters nicht allein gäntzlich entschlagen / sondern auch daß sie jhm mit Geld / Volck / oder in einigem andern Weg / weder mittelbar noch vnmittelbar / durch sich selbst / oder durch andere / mit nichten behülfflich seyn wollen / auch Ihr vorhin mit einander getroffene Vnion / weder zu behülff gedachten Aechters / noch wider die Keyserl. Mayestät keines wegs wollen erlängern / oder ein newe machen / versprochen vnnd allerdings begeben haben. So ist doch ebenmessig offenbar vnnd am Tag / was obgedachter Friedrich bey andern deß

Heil. Reichs Fürsten vnd Ständen / zu welchen er sich begeben/weiters practicirt / vnnd durch vngleich gemachte Impressiones etliche deß Sächsischen Creyses Gehorsame Fürsten / vnter dem Schein / als hetten sie sich vor der Keyserlichen Armada vorzusehen / im Werck aber zu seinem Vortheil dahin bewogen / daß dieselbe mit starcker Anzahl Kriegsvolck sich gefaßt gemacht / auch sonsten im Heiligen Reich zu mehrerm Verderben der Vnderthanen / vnnd Mißtrawen vnder den Ständen/Vrsach geben.

Ob nun zwar auff obangeregte Aachts Erklärung von etlichen Ständten / auch außländischen Potentaten Intercessiones neben an die Handtgebung etliche Mittel zu gebottener Außsöhnung eyngewandt/ hat doch eben zur selben Zeit der proscribirte Pfaltzgraff Friederich mit seinen Feindthätlichkeiten / im wenigsten nicht außgesetzt / wie dann der Mannßfelder/ Pfältzischer General / mit einem starcken zusammen rottierten Kriegsheer nicht allein auff der Böhmischen Gräntzen sich Jhrer Majestät Erb-Königreich wider zu bemächtigen / häfftig angenommen/ auch zu solchem Endt durch jnnerwehrendes Practiciren/schon ein ziemblichen Fuß gemacht / sondern auch an etliche Benachbarte Fürsten vnnd getreuwe Ständte trotzige Betrohungs-Schreiben abgehen lassen.

Auff der andern Seyten aber Hans Georg der älter/ der sich nennet Marggraff zu Brandenburg/ vnnd sich selbst vor deß Haupt Achters General vnd Plenipotentiarium außgegeben/nicht weniger vnuerantwortlichen Feindthätigkeiten Jhr Keyserl. Majestät Vnderthanen / in obgeschriebenen dero Hertzogthumb Schlesien starck zusetzen / im Königreich Böheimb fürnehme Orth vnnd Plätz jnnen behalten / bevestigen / vnnd mit starcker Kriegs Macht defendirt / vnter deß aber gedachter Friederich inn Holandt/ dahin er seine Flucht genommen / den Krieg noch stärcker fortzusetzen / sich bemühet / dannenhero Jhr Majestät endtlich vervrsacht worden/ die erlaubte Gegenmittel/an die Handt zu nehmen/ vnd solches Jhres Erb-Königreichs vnnd Landts angetrohete Kriegsgefahr dem proscribirten/als solchen Vnheils vornembsten Vervrsacher/ durch Jhr Majest. Commissarios/zu mehrer dero Versicherung/auch Widerholung / so vberschwencklichen Vnkostens zu Hauß zu schicken/vnd deß Aechters Landt vnd Leut / so Jhr Majestät als Röm. Keysern ledig anheimbs gefallen / zu bemächtigen / dargegen sich aber vielgemeldter Aechter vor sich selbst / oder sein General den Mannßfelder/den von Braunschweig/vnnd den von Baden/wider sein offters zusagen / versprechen vnnd syncerirn/mit Heerskrafft gesetzt / vnd Jhrer lang in sich gehabten Intention / alle die jenige / welche Jhr Keyserl. Majest. obgemeldter massen auß schuldiger Pflicht trewlich beygesprungen vnnd geholffen / inn Grund zu verderben/vnnd alles mit dem Fewer vnnd Schwert durchzutringen sich vnterstanden/wie dann inn vielen vnderschiedlichen Ertzstifftern / Fürstenthumben / Graff- vnnd Herrschafften zu gäntzlicher Verderbung vnd Außrottung/sonderlich/vnd in specie in den hohen Stifftern Straßburg/Speyer/vnd im Elsaß/folgendts im Ertzstifft Meyntz vnnd vielen andern inn Westphalischen vnnd Rheinländischen Craissen gelegenen Stifftern/ Fürstenthumben vnnd Graffschafften mit vnglaublichem rauben/ brennen/ morden / sengen vnnd schenden / mehr dann Barbarisch/vnd im Heiligen Reich nie zuvor erhörter Weiß vorgangen vnnd gesehen / zugeschweigen/was letzlich mit vnteutscher / vnerbarer Vberfallung vnnnd Befahrung deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Ludwigen Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhein vnnd Nidda/vnnd desselben Landten eussersten Ruin vnnd Verderbung / hochvermessener weis verübet worden/ biß endlich in folgenden vnterschiedlichen Schlachten/starcken Treffen / mit Gottes Hülffe / (der die ordentliche Obrigkeit also zu erlösen pflegt) die Oberhandt so weit erlanget / das obgemelte Rebellische Armaden / sampt jhren proscribirten Rebellischen Häuptern / Helffern vnnd Helffershelffern verjagt vnd abgetrieben worden. Wie begierig aber allerhöchste Keyf. Majestät beneben allezeit des lieben Friedens gewesen/erweiset die zu Brüssel auff der König. Maj. in Britannia/so wol durch schreiben/als durch eigene Abfendung eingewendte Vorschrifft / vorlengst angestelte præparatori Tractation/damit bemelter Fried dem lieben Vatterlandt restituirt werden möchte / gnugsamb auß / Jemehr aber Keyf. Maj. darangetrieben/vnnd zwar anfangs gar ein depositionem armorum angebotten / deßoweniger hat sich Jhr Maj. vnnd deß Reichs Feind darzu bequemet / sonder sich noch stärcker bearbeitet/sein vorgezielte böse Intentiones mit Gewalt durchzutringen/als welche sich vnter deß von Tag zu Tag je länger je mehr gestärcket / den Königlichen Titul jmmer fort gebraucht / ja newlich gar vnnd vngeschewet zu verstehen geben/er sey mit einer ansehnlichen Armee von newen gefast/vnnd nicht mehr in dem Stand/daß man sich submittirn vnd deprecirn köndte.

Wann dann durch die bißhero vorgelauffene vnd erzehlte Thätligkeiten / auffruhr vnd Empörungen/ daß Heilige Reich / fast in eusserste Ruin gesetzt worden/als haben Jr Key. Maj. solchen leidigen Zustand hertzlich zu Gemüth gezogen / vnnd auff alle mittel vnnd weg gedacht/wie solchem zunehmenden Vnheil mit gutem Raht zubegegnen / derwegen sie dann diese vnlängsten zum zweiten mahl ob angezogener massen prorogirte Zusammenkunfft auffzuschieben weiters nicht vnterlassen / noch einstellen können / inn sonderbarer Betrachtung vnnd Ansehung / das bey vielgedachtem Feindt vnnd erklärten Aechter der Vbermuth / vngehorsam vnd darauß erfolgte Jammer/Noth vnnd Gefahr/auch vieler Landt vnnd Leut Verderbung/morden/rauben vnnd brennen je lenger je mehr / stets gewachsen vnnd zugenommen / vnnd kein einig zeichen der anderwerts vertrösteten gebührenden Humiliation nit zusehen gewesen/ ja viel mehr dargegen vnderschiedliche Erklärung / das dauon kein Hoffnung zu machen/sondern viel mehr / das die vntrewe intentiones nicht anders dann mit dem Schwerd vnnd Krieg außgeführet werden müssen/ verstanden worden.

Demnach dann die Keyserl. Majestät Jhr nicht einbilden können/daß jemand im Römischen Reich je so vngerecht erfunden werden sollen / der jr zumuthen dörffen/den jenigen wider zu sich in jhr jnnerst Churf. Collegium/zu restituirn / zu leiden vnnd zu gedulden/ der Jhr Keyserlichen Majestät vnnd dem Reich / sonderlich den Gehorsamen Ständten die Jhm geholffen/zu schimpff/schaden / vnnd nachtheil / so viel in seinē vermögen gewesen/vberall nichts vnterlassen/

damit

damit derselben gröſten vnd grawſamen Verfolgern vnd Feinden / ja gar mit dem Erbfeindt Christlichen Nahmens dem Türcken selbst sich starck verbunden/ vnd gefährlich zu practicieren / nie auffgehört / an dem Ihr Keyſ. Mayest. vnd gehorsame Churfürsten vnnd Stände/sonderlich die jhnen simulirn helffen/(er diſsimulire gleich wie er wölle) einen jmmerwehrenden Feind haben werde/daß der jenige der alle Perduellen/ so jemals im H. Reich gewesen / bey weitem vbertroffen/zu böser Nachfolg auff sich geladener Straff entzogen werden solte.

Also haben Ihr Mayestät billich Chur Pfaltz halber/die Ihr vnnd dem Reich als Regirenden Römischen Keyser wegen deß abscheulichſten / zuvor im Reich niemahls erhörten feloniarum vnnd reiterierten criminum læsæ Maiestatis Imperatoriæ alleinig eröffnet worden vnnd heimbgefallen/zu Halt- vnnd Vollziehung Ihrer Keyserlichen Majestät Wort vnnd Zusagung / vnnd damit das Churfürstliche Collegium widerumb ergänzet würde / vnumbgängliche Vorsehung thun müssen. Dannenhero sie auß Keyserlicher Majestät Vollkommenheit gedachte Chur-Pfaltz / dem Durchleuchtigſten Fürsten vnnd Herrn Maximilian / Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzogen inn Ober vnnd Nider Bayern / der bey dieſer Rebellion seine schuldige Treuw vnnd Lieb/ deß Heiligen Reichs Wohlfahrt/ vnnd Rettung anderer Gehorſamben Ständt / mehr dann sein eigen Hauß / von seinem Vettern vnbillicher Weiß gesuchte Erhöhung treuwhertzig vor Augen gehalten/ vnnd inn acht genommen / inn selbst eigener Persohn mit Verlaſſung/vnnd in euſſerſte Gefahr Steckung seiner eigenen Landt vnnd Leuth / der Haupt Feldtschlacht vngespartes Guts vnnd Bluts Ritterlich vnnd sieghafftig beygewohnt / vnnd seinem Keyser vnnd Herrn/zu dero von seinem Vettern eingenommen vnnd verführten Erb-Königreich vnnd Landten trewlich neben Chur Sachsen hochansehnlicher Außrüstung/ sprießliche/ vnnd anderer Trew gehorsamen Ständten Hülffleystung / dero hohe Verdienst nimmermehr vergessen werden sollen) widerumb geholffen / viel hochbetrangte gehorsame Stände vor dem endlichen Vndergang in vnterſchiedlichen Orthen vnnd Endten deß Reichs erhalten / vnnd wider den Haupt Aechter / vnd deſſen Helffer/ mit starcken Treffen vnnd Schlachten am Necker/am Rhein/vnd am Meyn / obsiegen helffen / der auch mit seinem guten Verstandt Ihr Keyſer. Majest. vnd dem Römischen Reich in viel Weg/nützliche vnnd ersprießliche Dienste leisten kan/ Zu dem sich beyderley Religions-Verwandte gehorsame Chur- vnnd Fürsten standthaffter Haltung deß Religion Friedens / alles Guten getrewlich versehen / auß Keyſerlicher Danckbarkeit auffgetragen/vnnd was hierzu nothwendig/auch vor dieſem inn gleichen Fällen kräfftiglich geschehen / biß auff die solennem inuestituram, vnnd was dem anhängig / welches sie endtlich bey dieſem Conuentu vollntziehen zulassen entschlossen auffgericht/vnnd angehändiget. Hierauff ist Keyſ. Maj. freund- vnnd gnädigſt begehren/es wollen die beſchriebenen Chur- vnnd Fürsten/als Ihrer Majestät innerſte vnd geheimbſte/ auch getrewe Räth mit vernünfftigen vnd wolmeynenden Gutachten noch ferners an die Hand gehen/ wie ins künfftig Ihr Majestät vnnd Sie / wie auch das gantze Heilig Reich / ſonderlich aber mehr höchſtgedachte Chur- vnnd Fürsten / welche Ihrer Majestät zu Recuperirung deß Ihrigen / so ansehenlich dapffer vnd nützlich beygestanden vnd noch beystehen/ deß werthen Frieden genug versichert seyn vnnd bleiben/auch wie weiters böſen Anschlägen vnnd Practicken fürzukommen / vnd verhütet werden könne vnnd möge / vnnd demnach an dieſem Puncten ſummarei & reipublicæ salus gelegen / die Ihr Majestät vor allen gantz Vätterlich vnnd trewlich angelegen seyn lassen / also erwarten ſie hierüber der Anweſenden Chur- vnnd Fürsten / vnnd der Abweſenden Räth vnnd Gesandten trewen Rath / damit weiterm Vbel auß dem Fündament vorgebawet / vnnd dem lieben Vatterland der erwünſchte Friede restituirt werden möge.

Zum andern/wirdt den hierinn anweſenden Chur- vnd Fürsten/ohnzweiffel vnverborgen seyn / was sich in jhrer Keyſerlichen Maj. Königreich Hungarn die vergangen Jahr mit obbemeldtem Fürsten von Siebenbürgen vnd seinem damals grawſamen Anhang von einer Zeit zur andern verlauffen / vnnd wie trewhertzig vnnd begierig Ihr Majestät dero angelegen seyn lassen/selben Orthen/allda die Gefahr wegen der Türcken Macht / welche den Rebellen allbereit in das Reich / auch obgedacht in Ihr Majestät Königreich vnnd Landt eingefallen / vermittelſt eines getroffenen Frieds / vor gemeiner Christenheit Erbfeindt deß Türcken weiterm Gewalt vnnd Macht zuverſichern/ wie dann ſolche die von Ihrer Majestät zu vnderſchiedlichen mahlen naher Preßburg vnnd andere Ort anſehenliche gethane Schickungen / vnd die von dem König in Franckreich / an Ihr Mayestät Hoff ein gute Zeit gehabter vornehmer Abgesandten / gepflogene gütliche Handlung zuverſtehen geben/wann dann die Sach Ihrer Majestät obgedachten Königreichs Hungarn / mit vielgedachtem Fürsten in Siebenbürgen / vnd seinem Anhang / vermittelſt der erſtlich zu Nicla ßburg in Mähren gepflogener Tractation / vnnd darbey veranlaſt vnnd vergliechen / inn nechſt verſchienem Majo angeſtellten / vnnd biß auff den jüngſt verwichenen Monat Augustum gewehrten Hungariſchen Landtags/mit Verleyhung Göttlicher Gnade zur Reconciliation vnnd Vergleich gebracht/ſelbiger Orten der werthe Frieden ebener maſſen restituirt / vnnd das Heilig Reich auß obgedachter Gefahr in beſſere Sicherheit geſetzt worden iſt/den Anweſenden Chur- vnnd Fürsten aber ohne Zweiffel nicht verborgen seyn wirdt/ daß derſelben höchgeehrte Vorfahren zu Friedens-mit weniger dann zu Kriegs-Zeiten auff genugſame Vnderhalt- vnnd Verſicherung der Christlichen Veſtungen vnnd Grentzhäuſer eifferig bedacht gewesen / vnnd dann Ihr Keyſerl. Majest. die schwere kostbare Last / nach gestalt der so groß vnd vielfaltigen fürübergangenen Verödt- vnnd Verwüſtungen der Länder/lenger allein nicht außzuſtehen/desto vnerträglicher fällt/ weil wiſſentlich/ daß weder Ihrer Majeſt. noch dero nechſten Vorfahren am Heil. Reich/ seyther deß längſtverfloſſenen 1603. Jahrs keine ſolche Geldthülff geleiſtet worden / welche zu obgedachtem mercklichen Vnkosten vnd Verlag etwas außgeben vnnd erklecken können/ als wollen Ihr Churf. Gn. Fürſtl. D. vnd Fürſtl. Gn. dieſes in fleiſſiges Bedencken nehmen/vnnd Ihrer Majestät mit trewhertzigem Rath vnnd That zu handen gehen/wie Ihr Majestät zu obangedeuten gemeinnützigen/ hoch nothwendigen an der Türckiſchen Gräntz Vnterhaltung / mit einer erklecklichen Hülff / für

dißmal

dißmal ohn eine Reichsversamblung wird gelangen mögen/vmb der an verzug hangender Gefahr willen/ succurirt werden möge.

Zum dritten/weil bewußt/das die Staden in Holland wieder das Hauß Burgund/ als Ihre Natürliche Herrschafft/ auch jüngst verflossenen Anstandt/ den Krieg mit grosser Außrüstung vnnd Bereitschafft zu reassumieren vnnd zu continuieren sich hefftig bemühen/ damit auch in völliger feindlicher Bereytschafft stehen/ vnnd zu solchem endt Ihr Mayestät vnnd deß Reichs/ auch dero Königreichs Böheym declarirte Aechter vnd Rebellen/nicht allein auffhalten vnd denselben Vorschub geben/ sondern auch sonsten alle Gelegenheit/ jhren Krieg auff deß Reichs Boden/in welchem sie noch etliche Orth thätlich jnne haben vnnd vorenthalten/ herein zu führen suchen/darzu jhnen den Staden nicht geringen Vortheil an die Hand gibt/ daß sie ein guten theil der im Niderländ-Westphälischen Kreyß gesessenen Stände in jhre Contribution mit Gewalt gezogen/ auch vnlengst oberhalb der Reichs Statt Cölln/vnsern von der Churf. Cölnischen Residentz Statt Bonn/ den Rhein mit mächtigen Schantzen beschlossen/ in massen solches von den nechst interessirten Churfürsten vnd Ständten/an Ihr Majest. Schrifftlich geklagt/ vnd vmb Hülff vnd Rettung beweglich gebetten worden. Hierumb vnnd zu verhütung der mit gedachter Schantz/Rheinischen Churf. vnnd der vralten Paß Statt Cöln/an dessen vornehmen Paß dem gantzen Römischen Reich so hoch vnd viel gelegen/ sorgenden Vntergangs vnnd eusserste Gefahr/ so wollen Ihr Keyf. Mayestät wie diesem Vbel zeitlich zubegegnen vnd abzuhelffen/vmb der gleichfals an Verzug hafftender Gefahrwillen/vnd rathsames Gutachten/von den anwesenden Chur-vnd Fürsten/ vnnd der Abwesenden Gesandten gern vernemmen.

4. Zum vierdten/so ist auch ferner vnverborgen/ wie hoch vnd starck man von etlichen Jahren hero/ vnnd sonderlich auff dem jüngst gehaltenen 1613. Jahrs Reichs Tag auch hernach eins vnnd anders theils im Reich auff die abhelff-vnd erledigung der hinc inde einkommener vnnd geklagter grauaminum gedrungen/ was auch darüber beyderseits für Zusammenkunfft/Schickungen vnd Schreiben/ von einer Zeit zur andern/ auch theils rahtsame Gutachten erfolgt seyn/Wobey Ihr Key. May. an die anwesende Chur- vnd Fürsten weiter Freund-Vätter-Schwäger-vnnd gnädiglich Begeren/ Ihrer Keyf. Maj. derselben Meynung vnd Bedencken/ was sich ohne abbruch vnnd schmälerung der Keyserl. Authorität vnnd Jurisdiction/ auch der heylsamen Reichs Constitutionen thun lassen wölle/ vnbeschwert zueröffnen.

5. Zum Fünfften/ haben Ihr Keyf. M. auß den täglich einkommenden reuisionen/ vnd sich auß den vorgangenen zugleich berichten lassen/wie an dero Keyf. Cammerg. die Justitia fast allerdings gespert vnnd nidergelegt worden/ weil dann ohne schleunige administration der Justitien kein Reich bestehen/ noch erhalten werden kan/So begeren Ihr Keyf. Mayest. auch bey diesem Punct der Anwesenden Chur-vnnd Fürsten vernünfftiges gutachten zuvernehmen/ wie hierzu die præparatoria zumachen/ damit bey nechstkünfftigem Reichstag am Keyserlichen Cammergericht die Justitia gefördert/ vnd also obgedachtem vbel auß dem Fundament einsten abgeholffen werden möge.

Zum Sechsten/ist männiglich bewust/ vnnd wird mit Täglichem Schaden erfahren/ was Vngelegenheit im Römischen Reich/ auch Ihr Keyf. Majestät Erbkönigreich vnd Landen/durch das vbel Müntzen/ vnd darauf folgende Müntzsteigerung vnd auffschlagen/erwachsen/zu dessen remedirung vielgedachte Anwesende Chur-vnnd Fürsten vmb gleichmessige eröffnung jhres Raths vnd Gutbedünckens/ wie diesem vberauß schädlichem Vbel/ zum wenigsten interims Weis biß zu erreichung der Zeit/ eines allgemeinen Reichstags remedirt werden köndte/Freund-Vätter-Schwäger-vnd gnediglich ersucht werden. Wiewol nun Ihr Key. Maj. oberzehlte Puncten/ so zu guter vorbereytung eines künfftigen Reichs Tags/das meiste vnnd angelegenste zu seyn vermeynt/ So wollen doch Ihr Majest. der Anwesenden Chur-vnd Fürsten Meynung vnnd Erklärung/was Ihnen etwa ferner zubedencken/vnd zuberahtschlagen/vorfallen möchte/ förderst gern/ vnd in dancknehmiger Wolgefälligkeit vernehmen/ vnd neben Ihr Churfürstl. Gn. Fürstl. Durchl. vnd Fürstl. G. alles das jenige bey dieser Zusammenkunfft bedencken vnd abhandlen/was Ihrer Keyf. Majestät vnnd deß allgemeinen Wesens hohe notturft erfordert/darnebē auch zuwiderbringung vñ pflantzung deß werthen Friedens/Vertrawens/ Liebs vnd Einigkeit im Heil. Röm. Reich zwischen Churf. vnd Ständen jmmer dienstlich seyn mag. Vnnd Ihr Key. Maj. seyn vnd bleiben hochermelten Churf. Gn. Fürstl. Durchl. vnd Fürstl. Gn. wie auch der Abwesenden Gesanden mit Freundschafft/ Vetter-vnnd Schwägerlichen willen/Key. Gnaden/vnd allem guten wolgewogen. Signatum Regenspurg/ vnder Ihr Keyf. Majest. auffgedruckten Secret Insigel den 7. Januarij 1623.

Das CLII. Capitel.

Der Chur vnd Fürsten/auch dero Abwesenden Churfürsten anwesenden Gesandten/ auff die Keyf. May. gethane Proposition/ gegebene Resolution/den 20. vnd 30. Jan. 1623. ertheylet.

Summarien.

Nach rühmung Key. Gnad vnd sorgfältigkeit vor dz gemeine Wesen durch diesen Reichstag/gestehen sie erstlich daß Ihr Ma. fug vnd Recht genug hab den Pfaltzgraffen wegen seines verbrechens zubestraffen. 2. Erinnern dz man hierin sonderlich in Translation der Chur sacht gehen soll wegen der geschwornen Capitulation/ Churfürst. præeminentz (sprengen mit ein daß der Lutherischen Religion Abschaffung in Böhmen kein frieden werde bringen) wegen seiner die er allzeit werde führen/prætension/der kinder/ deß Bruders/ der Agnaten/anderer potentaten/vnd verwanden/ die jn mit gewalt werden wollen restituirt haben: sonsten möchte er ad delperata consilia gerahten/ vnd daß glück/ daß Ihrer Maj. bißhero wolgewolt/ möcht vmbschlagen. Deßwegen sie samtlich vor den Pfaltzgraffen vff sein vorhergehend submission/ deprecation vnd Renuntiation jhre intercession interponiren wolten. 3. Ist hierauff gegen eingewand worden sein höchstes verbrechē/ Land vnd Leut verderben/ Reichs vnd friedens Zerstörung/ dardurch die kinder vnnd agnaten auch vbergangen würden/ Keyserlicher Majestät verlust/ sein halsstarrigkeit vnnd noch durch Mansfelder/ Braunschweig vnnd andere zu turbieren

Vorsetzlichkeit. 4. Ist dargegen eingewendt / ob er es schon verdient / so diene es nicht zum Frieden / Keyserl. May. habe das Ihrige wieder / die Kinder / Bruder vnd Agnaten / der König in Engellandt / vnnd andere Anverwandte / die es nicht würden darbey lassen bewenden. Letzlich von der Böhmischen Religions Reformation.

DEr Römischen Key. auch zu Hungarn vnd Böheim Königlicher Mayest. Vnsers Allergnädigsten Herrn / den 10. diß / denen allhie anwesenden hochlöblichsten / vnd hochlöblich en Chur- vnd F. vnd der abwesenden Räthe / Bottschafft vnnd Gesandten / aller gnädigst vberreichte Proposition / haben zu Folge allerhöchst gedachter Ihr Keyf. Mey. beschehenen begehrens / höchst hoch- vnd wolbemeldte Chur- vnnd Fürsten / vnnd Gesandte in gebührende Berathschlagung gezogen / vnnd zu forderst billich zu seyn ermessen / daß Ihr Keyf. M. wegen Ihrer vmb deß H. Reichs / vnd dessen angehörige Ständte / vnnd Mitglieder / Ruhe / Frieden / vnnd Wohlstandt / tragender gantz trewer / Vätterlicher Fürsorg vnnd Angelegenheit / aller vnderthänigster / schuldigster / vnd jmmerwehrender Danck gesagt / vnnd dieselbige zugleich gehorsamlich ersucht werd / solche hochrühmliche Keyf. Affection / bey dem noch wehrenden betrübten Zustandt im Reich beharlich zu continuiren / Diesem nach befinden die anwesenden Chur- vnnd Fürsten / vnd der Abwesenden Räthe vnnd Abgesanden / in Ersehung obberührter Keyserl. Proposition / vnnd dessen ersten Punceten / auß was für Vrsachen / Gründen vnd Motiuen Ihr Keyf. Mayest. bewogen worden / gegen Pfaltzgraff Friederichen processum banni imperialis & priuationis, deß Heyligen Reichs Chur- vnd Ertz Truchsässen Ampts ergehen zu lassen / vnnd daß sie solche Chur auß Keyserl. Macht Vollkommenheit / Ihrer Fürstl. Durchl. Hertzogen Maximilian in Bayern / aller gnädigst conferiret / vnd darauff den anwesenden Chur vnd Fürsten / vnd dero Abwesenden Räthe vnd Gesandten / als Ihrer Keyserl. Mayest. innerster / höchst vnnd Geheimester / auch getrewer Räth / vernünfftig / wolmeynender Gutachten / freund- vnd gnädiglich begehren theten / wie nemblich ins künfftig Ihr Keyf. Mayest. vnnd Sie / auch das gantze H. Reich / sonderlich aber die jenige Chur- vnd Fürsten / welche Ihre Majest. zu Recuperirung deß Ihrigen / so ansehenlich vnnd dapffer beygestanden / vnnd noch beystehen / deß werthen Frieden zu gnügen versichert seyn vnd bleiben / auch wie weiter bösen Anschlägen vnd Practicken vorkommen werden möchte.

Ob nun wohl eins theils darfür gehalten werden wöllen / nach dem mal die zur Consultation proponirte Puncten sehr schwer vnnd wichtig / daß zu besserer derer Erhebung / Handthab vnd Verantwortung / der vbrigen hieher beschriebenen vnd erforderten Fürsten / beyder zu Braunschweig vnd Pommern / Hertzogen / F. F. G. G. vnnd dero Abgesandten erwartet / vnd die Beratschlagung Keyf. Proposition biß dahin eingestellet / Ihr Keyf. Majest. auch vnderthänigst ersucht werden solten / hochermeldte beyde Fürsten derentwegen noch eines allergnädigst anzulangen: So hat man doch durch das mehrere darfürgehalten / sintemahl Ihr Keyserl. May. vnd die anwesende Chur- vnnd Fürsten inn selbst eygener Persohn / mit nicht geringem ihrem Vnstatten / sich allbereit ein geraume Zeit allhier auffgehalten / die beschriebene beyde Fürsten auch Zeit gnug gehabt / sich auff so viel vnterschiedliche Keyserl. Erinnerungen selbsten allhero zu erheben / oder die Ihrigen gleich andern / anhero zu verordnen / daß Ihrer Keyserl. Mayestät vnnd den anwesenden Chur- vnnd Fürsten mit fugen nicht wol zuzumuthen / mit längerm verwarten / noch mehrere Zeit vnnd Kosten zu verlieren / in massen ein solchs auch ohne zweiffel / gemeinem Wesen schädlich vnd gefährlich fallen dörffte / doch möchten Ihr Keyf. M. vnterthänigst angelangt werden / ermelte Fürsten noch eines aller gnädigst zuersuchen / sich noch vor außgang dieses Convents allhie in Person oder durch Gesandte auch einzustellen. Warauff dann den Consultationibus im Gottes Namen ein anfang gemacht / vnnd der erste Punct Key. Proposition / wie derselbe zu eingang dieses kürtzlich erholet / vor die Hand genommen werden.

Vnnd zwar fürs erste / den von Ihrer Keyserlichen Majestat gegen Pfaltzgraff Friederichen vorgenommen Proceß banni & priuationis betreffend / hat man im Chur- vnnd Fürsten Rath die jenigen Motiuen vnnd rationes, so jhr Keyserliche Majestät darzu bewegt / die Mittel so dieselbe darbey gebraucht / auch die Vmbständt so sich bey der Sachen erzeigt / vnnd noch jmmerdar continuiren / durch das Mehrere also beschaffen befunden / daß sie nicht allein dessen nit zu verdencken / sondern vielmehr / krafft tragenden Keyf. Ampts schuldig gewesen / inn solchen weltkündigen / vnd biß auf die stund ohn einige Rewmütigkeit oder Erkandtnuß beharrenden Widersetzligkeit mit veracht- vnd mit Verfolgung Keyserlicher Majestat / Zerstörung allgemeinen Friedens / Verderb- vnnd Verwüstung so vieler Landt vnd Leut / Vergiessung so viel vnschuldiger Christen Bluts / mit denen in den Rechten / Reichs Constitutionen / vnnd den löblichen Herkommen im Reich / befindlichen vnnd herkommen straffen (warfür der Pfaltzgraff von Ihr Keyserlichen Majestat vnd viel vornehmen deß Heil. Reichs Chur- vnnd Fürsten gnugsam vnnd trewlich gewarnet worden) zu verfahren / vnd die Justitiam / ohne welche kein Reich bestehen kan / andern zur abschew zu administriren. Gleichwol ist hierbey eines theils angedeutet worden / daß vmb dieser Sachen wichtigkeit willen / als welche ein Churfürstenthumb deß Reichs / vnnd also auch ein Mit Glied deß Churfürstl. Collegij betreffe / darauß entweder deß Reichs Ruhe vnnd Wolstandt / oder wol gäntzliche Zerrittung vnnd Ruin entstehen vnnd erfolgen köndte / billich mit vorbewust deß heiligen Reichs Churfürsten / nach Inhalt Königlicher Capitulation / welche pro lege fundamentali Imperii zu halten / verfahren werden sollen / jnmassen es dann eines theils widerrathen worden / nicht zwar deß Pfaltzgraffen Begangenschafften hierdurch zu excusiren / vnnd gut zuheissen / sondern deß modi procedendi halben / da sich bereits in vnterschiedenen schrifften / so hin vnnd wider im Reich spargirt werden / die anzüge befinden / als ob der Pfaltzgraff nit der gebühr citiret / gehöret / sondern absque causæ cognitione & iuris ordine condemniret / vnnd also wider Recht / mit der declaration banni beschwert worden.

Man were zwar nicht gemeint / Ihr Keyf. Mayest. Keyserl. Gewalt zu disputiren / hielte sich aber daneben gäntzlich versichert / daß sie das jenige in obacht zunehmen geneiget / was sie inn jhrer den Churfürsten vbergebenen capitulation / allergnedigst zugesagt / welches alles man ohne maß geben / gegen Ih-

re Key-

re Keyserliche Majestat wegen der Churfürst. Præeminentz vnnd Authoritet/in vnterthänigkeit zu referiren / zu sagen vnd zu erinnern für nothwendig vnnd gut geachtet.

Was dann förter die von Ihrer Majest. vorgenommene Translation vnd vorhabende Inuestitur der Chur Pfaltz anlangen thut / ob wol die anwesenden Chur- vnd Fürsten / vnd der Abwesenden Räht/ Bottschafften vnd Gesandten liebers nicht gesehen/ als daß jhr Key. M. sie mit einem gesampten/einhelligen gutachten alsbald gehorsamlich an die Hand gehen köndten / dieweil jedoch bey berahtschlagung dieses Puncten solche Erinnerungen/Difficulteten vnd petitiones auff die Bahn kommen / die man jhrer schweren Wichtigkeit nach nöthig zu seyn ermessen/ Ihr Keyſ. M. vnderthänigst vnd vmbstendig zu Gemüht zu führen/ so werden Ihr Key. Maj. daß solches hiemit in möglichster kürtze geschicht / mit Keyſ. Hulden vnd Gnaden vermercken.

Vnd anfänglich ist eins theils angezogen worden/ sintemal dieser löbliche Conuentus von Jr Key Majest. laut deroselben Keyſ. Außschreibungs Brieff/ vornemlich darumb angestellt/ damit Ruhe vñ Fried im H. Reich gestifftet / gutes vertrawen vnd vornehmen vnter den Ständen gepflantzt / vnd das schädliche Mißtrawen / so ein zeitlang beuor gewesen / auffgehaben werden möchte / so were nothwendig / daß alle obstacula, so diß nützlich vnd löblich Vorhaben in einigen weg hindern oder schwer machen köndten / vor allendingen auß dem weg geraumbt würden / gestalt dann insonderheit hochnöthig / daß Ihr Key. Mayest. sich angelegenen fleisses bearbeyte/wie Ihre eygene Königreich vnnd Lande/vnnd insonderheit die Cron Böheym / auß welchem der anfang deß noch wehrenden vbeln Zustands im Reich hergeflossen/zu gutter bestendiger Ruhe gebracht / die vorgenommene Reformationes, vnd noch jmmerzu scharpffe vorgenommene Executiones abgestellt / vnd also die Gemüther der Vnderthanen gewonnen / vnd die Forcht vnnd das Mißtrawen (so geringe Lieb gegen der Obrigkeit zu causiren pflegt) hinweg genommen werde. Dann ausser dieses were nicht zusehen / wie Ihr Keyſ. Mayest. bey jhren Königreich vnd Landen bestendig solidirt/oder die benachbarte Chur- vñ Fürsten ausser Gefahr vnd in Sicherheit / vnd nicht vielmehr zu besorgen / sie durch Vngedult vnd Desperation auff erste vorfallende Gelegenheit / in einen newen Auffstand gerathen/vnd Ihr Keyſ. M. so wol als das gantze Reich in grössere Gefahr bringen möchten.

Die Stände Augspurgischer Confession im Reich hetten auff die angezogene Reformation eitl sonderlich Aug geschlagen / vnnd machten jhnen allerhand schwere Nachdencken / ja ob schon dieselbe für ein Privatwerck angezogen werden wolte/so were es doch jhrem andeuten nach / dem Publico so weit anhängig/daß wofern angestellte Reformation nicht eingestellt / die verschlossene Evangelische Kirchen zu Prag (welche Ihr Key. Mayestät hochlöblichster Vorfahr Keyser Rudolff der Ander / auff weyland Herrn Christian / Churfürsten zu Sachsen / Churf. G. Vorbitt der Evangelischen Religion/vnd nit den priuatis zu gutem / allergnädigst bewilligt / eingeraumbt vnd vergünt / dabey sie auch biß auff den 24. vnd 14. Octob. nechstverflossenen Jahr geschützt vnd gehandhabt worden) wider eröffnet / vnd das exercitium Religionis zugelassen werden solte/daß zu einem beständigen Frieden im Reich nicht zu gelangen / sondern wol ein gentzliche Trennung vnnd Ruin darinn zu besorgen seyn würde/in massen dann bekandt / daß die Rebellion nicht von den Evangelischen Vnderthanen / sondern den hohen Officirern / denen sie vnterworffen gewesen vnd gehorsam seyn müssen/ angefangen/vnd hielte man billich zu seyn/daß bey bestraffung/ein gleichmessiges æquilibrium würde. Zu dem würden sich die Augspurgischen Confessionsverwandten in Böhmen deß Keyſ. Perdons nicht zuerfrewen haben/wann sie ins exilium getrieben/weil die Ehr ans Gewissen gebundē. Jrer Churf. G. zu Sachsen trewe geleyste Assistentz würde auch gantz einē contrarium effectum würcken / vnd dz eingerissene Mißtrawen im Reich vermehren/derowegen man darfür haltē wolt/jrer M. zu rahten / daß sie dem Königreich Böhmen einen general Perdon vnd totalem amnistiam ertheilt hetten.

Vber diß/ob wol jhr Key. M. gnugsam vrsach hetten / sich gegen dem Pfaltzgraffen starck zu beklagen/ gestallt man dessen facta zu justificiren nit gemeynt/ so würden sie doch sehr rühmlich vnd wol thun / daß sie jhre angeborne Key. Milte vnd Gnad der Schärffe vorsetzen/vnd denselben auf vorgehende Submission/ Deprecation vnd Renuntiation aller gnädigst restituiren liessen / in erwegung daß derselbe dannoch hart vnd schwer gestrafft/vnd da jhre M. auff dero Intention vnd Schärpffe bestehen solten / Jr Keyſ. M. vnd das Reich vor jhm/ so lang er einige Prætension hette/die were auch beschaffen wie sie wolt / nimmer gesichert / vnd stetigs in Kriegsverfassung vnd Bereytschafft seyn/vnd also jmmerdar in Krieg vnd Vnruhe verbleiben müste/welches dem H. Reich zu nicht geringer Vnsicherheit vnd Vernachtheilung gereichen würde. Zu dem were bey der angedeuten Translation wohl zu considériren/wann gleich deß Pfaltzgraffen halben kein Bedencken bevor were/ ob auch seine Söhne / als welche vor jhres Vatters Verbrechen allbereyt jhr Ius acquisitum auff der Chur Pfaltz prouidentia maiorum gehabt / prætexirt: Deßgleichen ob der Herr Bruder / so mit deß Herrn Pfaltzgraffen Verbrechen nichts participirt vnd gegen Ihr Key. M. nichts delinquirt/noch ob minorennitatem delinquiren können / oder auch andere mehr Agnaten / so nit allein vnschuldig/sondern jhr Key. M. bey diesem Zustand getrewe vnd nützliche Dienst geleystet / mit fug vnd recht von der Chur/ohn jr Verschulden außgeschlossen werden köndten. Dann dieses den sampt-lichen Weltlichen Chur- vnd Fürsten ob consequentiam sehr nachdencklich fallen / vnd nur gröſſer Mißtrawen zwischen dem Haupt vnd den Gliedern erwecken würde / zu geschweigen dz die jenige Potentaten/ so mit dem Pfaltzgraffen in naher Verwandtnuß stehen/vnd sich wegen verhoffter Key. Gnaden bißhero der Sachen nit angenommen / wann alle Hoffnung der Restitution oder Begütigung verlohren/dē Werck nicht länger zusehen / sondern ihr eusserstes anwenden / vnnd die Restitution mit Gewalt zu deß Heil. Reichs vnd Jhrer M. eusserster Gefahr suchen vnd tentiren würden / Jhrer Key. May. sey von dem Allmächtigen ein langes Leben zu gönnen / Sie seyen aber dessen nicht versichert / Solte sich nun mit derselben ein vnverhoffter vnzeitiger Fall (den der liebe Gott gnädiglich verhüten wolle) vor gentzlicher hinlegung dieser Sachen begeben / were hoch zu besorgen/ ob als dann auch dieselben auf den Zweck / wie J. Key.

Majestät gern sehen wolten/zu bringen/vnd nicht andere inconuenientia erfolgen möchten. Es hetten Jhr Keyſ. Majestät durch die von GOtt verliehene ansehenliche Victorias die Sachen jetzo inn Händten / die könden sie nach dero belieben vnd mit Jhrer Authorität accommodiren. Solte sich nun die Zeit/vnnd das wandelbare Glück / wie leichtlich geschehen kan / endern / dörffte das Werck wol auff die Mittel / die an jetzo leicht zu erlangen/nit können kommen. Auß diesen Vrsachen vnd zu verhütung jetzt angezogener Besorgnussen / wolte mann eins theils sehr anstehen/ob auch Jhr Key. Maj. zu rathen/ in dieser so weit außsehenden Sachen / davon deß gantzen Reichs Wolfahrt dependirt/so eillfertig zu verfahren/ vnd ob nicht viel mehr die samptlich anwesende Chur- vnd Fürsten vnnd der Abwesenden Gesandten / wie in dergleichen Fällen mehr geschehen / vnd man sie darumb gebeten haben wolte / mit einer beweglichen Interceſſion bey Jhr Majest. für den Pfaltzgraffen interponiren solten. Es were ein junger Herr / der von andern verführt/vnnd jhm selbst nicht zu rathen wüßte / So were er auch kein Anfänger der Böhmischen Vnruhe/ sondern were dieselbe schon vor seiner hineinkunfft im Werck gewesen. Andern were auch Gnad beschehen/ welche sich nicht weniger an Jhrer Maj. vergriffen. Jhr Maj. würden jhro vnd dem Churf. Collegio, alle die Potentaten / Könige vnd Fürsten / so jhm Pfaltzgraffen befreundt / dardurch hoch obligiren / deßgleichen den Pfaltzgraffen selbsten vnnd seine gantze Posterität/der sich nachgestalt bereyts erlittenen vnd außgestandenen Elends/künfftig vor dergleichen Beginnen wol führ sehen vnd hüten würde/da hingegen vnd wann jm alle Gnad abgeschnitten/vnd anders nichts als das blosse Leben vbrig bleiben solte/er wol gar auff desperata consilia fallen / vnd im Reich noch gröſſere Vnruhe vnd Vngelegenheit zustifften sich vnterstehen dörffte / dadurch dem Reich vber dem vorigen wohl noch gröſſerer Schaden verursachet werden möchte.

Würde derhalben jhres ermessens/ zu Erhaltung Jhrer May. Reputation vnnd deß Heiligen Reichs Wolfahrt/auch Widerbringung deß GOTT wolgefälligen Friedens / viel dienlicher vnnd nützlicher seyn / wann Jhr Keyserliche Majestät die Keyserlich Gnad der Schärpffe vorziehen / als daß sie gar auff den extremis vnnd der Strenge bestehen theten.

Auff dieses alles ist hingegen eingewendet worden/ Jhr Keyserliche Maj. hetten in Jhrer Keyserlichen Proposition die causas privationis gnugsamb außgeführet/were notorium wie viel Königr. vnnd Länder/ so vorhin florirt / nunmehr zerstört/ wie viel vornehme Stätt vnnd Dorffschafften in die Aschen gelegt vnd verödet / wie viel Adeliche vnd andere Personen von dem jhrigen vertrieben vnnd im Elendt erbärmlich herumb ziehen/auch was für schädliche machinationes mit dē Türcken vorgangen/so deß Pfaltzgraffen Voreltern für abominationes gehalten/ vnd dargegen Leib/Gut vnd Blut auffgesetzt/ dahero Jhr Keyſ. M. zu der Privation / vermög der Rechten vnd Reichs Constitutionen/gnugsame Vrsachen gehabt/ vnd darfür hielten/jhro hierdurch die Chur Pfaltz dergestalt ledig anheym gefallen / daß jhro mit derselben jhres beliebens / non attentis filiis aut agnatis proximioribus, zu disponiren frey stünde / vnnd solches alles den Rechten / Reichs Constitutionen vnnd der Cammergerichts Ordnung nicht vngemeß. Ferners auch vnd da der Pfaltzgraff dergestalt restituirt/vnnd also das Vbel vngestrafft bleiben solte / würde man im Reich nit wol beysamen bleiben können / ja ob impunitatem delicti, andern zu gleichmessiger böser Nachfolg nur destomehr vrsach geben. Es würde auch diß fals ratione pœnæ zwischen Jhr Key. Maj. vnd demselben fast kein Vnterscheid seyn/in dem Jhrer Majestät Königreich vnnd Land wenigers nit als deß Pfaltzgraffen gentzlichen verwüstet vnd verderbt/ vnnd sie vmb so viel mehr Schadens daran erlitten vnd Kostens auffgewendet/so viel dieselbe gröſſer vnd weitläufftiger: Dadoch wegen deß Verbrechens dieser Hauptvnderscheid zwischen denselben / daß Jhr Keyſ. Majest. dieses alles ohn jhre schuld / den Rechten vnnd Reichs Constitutionibus zu wider vbersich gehen lassen vnd leiden müssen. Der Pfaltzgraff aber der jenige gewesen / so ohn einige Not vnd Befügnuß gantz verbottener vnverantwortlicher weiß solch Vbel vnnd Vnheyl Jhrer Majestet seinem von GOTT vorgesetzten Oberhaupt vnnd dem Heiligen Reich vervrsacht / vnnd mehrentheils selbst zugefügt. Jngleichem daß obgemelter Pfaltzgraff die Gnad selbst außgeschlagen/vnd sich deren selbst vnfehig gemachet/ in dem er bey rechter Zeit trewen Warnungen kein statt geben/ sich vnnd sein Verbrechen nicht erkandt/ sondern noch immer fort inn seinem Vngehorsamb dermassen hartneckig verharrte / daß er auch niemals das geringste Zeichen einiger Rewmütigkeit von sich geben/sich submittirt / vnd vmb Gnad oder Intercession gebetten / auch noch nicht darumb bitten thete/ Derowegen dann auch nicht vnbillich bedencklich were / jhm solche intercessiones gleichsamb entgegen zu tragen / bevorab da sein General der Manßfelder in seinem Namen die Hostiliteten auff deß Reichs Boden gegen die gehorsame Ständt / auch ohne vnterscheid der Religion noch jmer zu continuirt/ sich von Tag zu Tag stärcket/vnnd nunmehr sich zum Auffzug rüsten thete / vnnd dadurch gnugsamb an Tag gebe/ daß er sein Vorhaben nicht inn Güte vnnd durch schuldige Humilijrung/sondern viel mehr via armorum vnnd mit Gewalt außzuführen / vnnd noch mehr Vnglück zu stifften/ ja das geliebte Vatterland Teutscher Nation gentzlich zu ruiniren vnnd zu evertiren reſolurt vnnd entschlossen. Nach dem mal dann deß Reichs Wolfahrt an Ergentzung deß Churf. Collegii hafften thete / so were von jhrer Majestät nicht vnrecht geschehen / dz sie darauff allergnädigst bedacht gewesen / wir mann dann anderst nicht wüßte / als daß solche Ersetzung vorzeiten inn dergleichen Occasionen von regierenden Römischen Keysern selbsten auch geschehen. Anderseits ist hierauff dieses auch angedeutet worden / daß Jhrer Keyserl. Maj. Hochheit / Reputation / Authorität vnd deß gantzen Reichs Wolstandt auff der Einigkeit deß Oberhaupts vnnd den Hauptseulen der Churf. deß Reichs vntereinander beruhe / vnnd daß derhalben auff Erhaltung derselben vor allem zu gedencken/vnd zuverhüten / damit durch Mißhelligkeiten dieselbige nicht etwann von einander getrennt vnnd separirt/ sondern dergleichen beyzeiten vorgebawet werden / welches durch einhellig Bedencken von Redintegration deß Churf. Collegii nit wenig befördert werden köndte.

Deß Pfaltzgraffen Vberfahrung weren zwar weltkündig / vnnd dergleichen Historien im Reich wenig

erhört / weil jedoch in den obangezogenen Bedencken vnd Motiven/vñ von deß Nider Sachsischen Creyß-Fürsten erinnert worden / da mann so gar auff dem strengen Recht bestehen solte / daß alsdann der geliebte Friedensstandt schwerlich zu erhalten/sondern newe grössere jämmerliche Kriegsempörungen erfolgen würden / So wolte darumb darfür gehalten werden/ daß bonum pacis publicum allen andern Respecten fürzuziehen / vnd Jhr Keys. Maj. gehorsamblich zu ersuchen were / auß angeborner Milte vnnd Magnanimitet sich selbst zu vberwinden / das strenge Recht in ein Keyserl. Clemenz zu verwandeln / auff vorgehende schuldige Subjection/Deprecation/vnnd was darzu gehören mag / den Pfaltzgraffen zur Außsöhnung kommen zu lassen / vnnd durch bequeme Vermitlung / das gantze Reich / mit dem lieben Frieden wieder zu erfrewen vnnd auffzurichten / Dann da solches nicht geschehe / vnnd auff dem rigore allerdings beharret werden solte/mann das newe incendium, Blutbadt / Trenn- vnnd Verwüstung deren noch in jhrem Wesen stehende Länder gleichsamb vor Augen sehe/Jhr Keys. Maj. hetten durch Gottes hülff vnnd getrewen Beystandt der Chur vnnd Fürsten deß Reichs / jhre empörte vnd entwende Königreich vnd Länder/ dero Keys. vnd Königl. Regierung wider vnterwürffig gemacht / mangle daran an allem nichts/ dann die rechte Befestigung vnnd ein rühige Reichs Regierung / welches durch Mittel einer gründtlichen Versöhnung vnnd Composition zu erlangen. Dargegen were das Glück in keinen Dingen mehr als im Krieg wandelbar / vnnd müsten bey denselbigen alle erlangte Vortheil vnnd Victorien in die Wagnuß vnnd Vngewißheit gespielt werden. Es würde auch auff den fall erfolgenden Weiterung der Krieg mit scheinbaren Discursen vnd Allegationē so wol wegen deß Processus vnnd modi puniendi,als insonderheit deß primogeniti,deß Herrn Bruders vnd der Herrn Agnaten geschmückt / vnnd plausibil wollen gemacht werden/gestalt mit dergleichen principiis allbereit der Nider Sächsischen Creyß Fürsten Gemüther eingenommen.

Der König. Würden in Engelland würde es tieff zu Hertzen schneiden/wann alle derselben Bemühung solten ohne Effect verbleiben/ vnd dieselbige jhre einzige Tochter vnnd Enckeln im Exilio ausser aller Hoffnung sehen. Andere nechste angemahnte König / Chur- vnnd Fürsten / die bißhero der Clemenz erwartet/möchten naher Verwandnuß halben es für einen beharrlichen Schimpff an vnnd auff sich selbsten ziehen / welche alle sampt Jhr Keys. Majest. mit deren gnädigsten Bezeugung stillen vnd begütigen können/ vnd dieselbige sampt dem gantzen Reich / zu mehrerer Obligation vnnd Devotion in andern Nothfällen bringen würden. Es were auch / wie mann auß den Vmbständen muthmassen möchte / von der Sereniss. Infantin zu Hispania nicht widerrathen / sondern viel mehr suadirt worden.

Was aber den modum der Begnadigung anlangen thete/auff den fall jhre Majest. zu der angedeuten Clemenz zu bewegen/könte derwegen eine eygene Tractation vorgenommen werden / darbey zuhoffen / die Gütigkeit Gottes Mittel vnd Weg bescheren würde/ dadurch die Keys. Höchheit / Reputation vnd Authorität gehandhabt vnd befestiget/vnd den allerseits Interessirten Satisfaction gegeben / vnd also das Vaterland mit dem lieben Frieden wider beseliget werden möchte.

Ferner so ist auch dieses vorkommen / nach dem man die Böhmische Reformation von Chur Sachsen hoch beklagt / vnnd gar für ein publicum gehalten würde / vnnd hierdurch leichtlich grosse Gefahr erweckt/ vnnd die Gemüther in der Vertrawligkeit perplex gemacht werden möchten/ daß jhr Keys. Majest. einhellig zu erbitten weren/solchen weit außsehenden Dingen also ohne Verweilung zu remediiren/damit die Gemühternit weiter bewegt/ oder das Vertrawen auch gar im hochlöblichen Churfürstlichen Collegio einwurtzle / Deßgleichen nach dem auch auß vielerhand Suppliciren/ Klagen vnd Intercessionen/ von Chur-Fürsten vnd Ständen bekandt/ wie weit außsehendt die etlichen Erb-Frey-vnnd Reichs Stätten/ auffgelegte Lasten geachtet würden/ vnd dann einmal billich vnd recht / daß was denselben im Namen jhrer Majest. versprochen/verbrieffet vnd versiegelt worden/ nicht vberschritten / sondern trewlich gehalten würde/ daß man derowegen eine Notthurfft zu seyn erachtet/ Jhr Key. Majest. ins gesampt zubitten/diesem grossen grauamini ehest abzuhelffen/damit die vngleiche Außdeutungen verhütet/ vnd die höchst vnd hoch ansehenliche Herrn Commissarien deß vnauffhörlichen Anlauffens abkommen mögen.

Wann dann ins gesampt vor gut angesehen worden / daß die angezogene Erinnerungen vnd Bedencken (ob sie wol nur von etlich auß mittel gegenwertigen Chur- vnd Fürsten Rahts movirt vnd angebracht worden)jhrer wichtigkeit nach Jhre Keys. M. gehorsamlich vnd vmbstendig/ zu dero fernern allergnädigsten Nachdencken/referirt werden solten/So beschicht dasselbige hiemit / vnd lebet man der vngezweyffelten tröstlichen Hoffnung/Jhr Keys. M. werden dero heywohnenden hohen Verstand nach / dieselbige gebürlich erwegen / vnd die Sachen auff solchen Weg allergnädigst richten/damit allberürten Besorgnussen vnd Inconvenientien remedirt/ vnd also der Zweck dieses löblichen Convents/nemlich das H. Reich/auß mehrer Gefahr in den Gott wolgefälligen Friedenstandt zusetzen/so viel möglich erlangt vnd assequirt werden möge. Vnd thun Jhr Keys. M. zu bestendigen Hulden vnd Gnaden sich die anwesende Chur- vnnd Fürsten/vnnd der abwesenden Räthe vnnd Gesanden gehorsamblich empfehlend. Signatum Regenspurg den 20. vnd 30. Januarij An. 1623.

Das CLIII. Capitel.

Auff vorgesetzte Key. Proposition/vnd darauff der Herrn Chur- vnnd Fürsten erfolgte berahtschlagung vnd Resolution/hat sich Keys. Maj. auff dieselben de dato Regenspurg den 20. vnnd 30. Januarii 1623. sub eodem dato Regenspurg den 6. Febr. Allergnädigst nachfolgender gestalt Resolvirt.

Summarien.

Jhr Key. Maj. hett jre Capitulation niemals ausser acht gelassen / het waß diese Achts Publication anlangt/ wegen der Kriegsläufften mit den Churf. nicht mehr können communiciren/wer aber auch nit nötig gewesen wegen deß notori criminis læsæ Maiestatis da alles bitten vnd mahnen bey dē Pfaltzgraffen nichts ver-

fangen: Beger dem Churfürstl. Collegio wegen der Capitulation in hoc exorbitanti casu kein einiges præiudicium zufügen. Sey zu solcher der Chur translation vermög der rechten/ Reichs Constitutionen/ Cammergerichtsordnungen vnd Exempel wol befugt: Daß Churf. Collegium könn vnergäntzt nit gelassen werden. Doch wegen Engelland Dennen. Chur S. vnd andere Chur vnnd Fürsten sey er zur mildte gegen den Pfaltzgraffen (außerhalb der Restitution zur Chur) nit vngeneigt. Was die Pragische Reformation anlange/ hetten sie den Majestätbrieff verwirckt/ vnd möge er hierinnen thun/ was anderen Herren in jhrem Landt erlaubt/ gehör auch nit zu dieser Zusammenkunfft. Sonsten beger er den hochbetewrten Religion vnnd Profan Frieden in allen Puncten zuhalten. 6. Febr. An. 23.

DJe Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böheym Königliche Majest. vnser allergnädigster Herr/ haben in Gnaden angehört vnd vernommen/ was die anwesenden hochlöbliche Chur- vnnd Fürsten/ vnnd der abwesenden Räth/ Bottschafften vnd Gesanden/ auf dje von allerhöchst ermelter Keyserl. Majest. derselben jüngst zugestellte Proposition hinwider sich in Schrifften erkläret haben.

Wie nun Jhr Keyserliche Majestet darauß höchst hoch vnd wol ermelter Chur- vnnd Fürsten vnnd Gesandten bey deren darüber gepflogener Berathschlagungen angewendten Fleiß / wie zu mahl derselben zu Widerbringung deß geliebten Friedens vnnd abwendung alles widerigen im Römischen Reich tragenden rühmlichen Eyffer gnugsam vermerckt/ Also gereicht solches zu Jhr Keys. Maj. zu sondern danck annemlichen freund- vnnd gnädigem Wolgefallen/ sind auch nicht weniger an jhrem Ort auß gnädigst Friedliebender Affection erbietig/ noch ferners an allem dem jenigen nichts erwinden zu lassen / was zu gewünschtem/ fruchtbaren Ablauff vnd Effect / dieses hoch ansehenlichen Conuents vnnd also zu wider erlang vnd fortpflantzung deß werthen Friedens vnd erhaltung alles gedeylichen Wolstandts jmmer wird gereichen vnnd Dienstsam seyn mögen.

Was dann die angedeute weitere Ermanungsschreiben / an beyde Hertzogen zu Braunschweig vnd Pommern betrifft/ haben zwar jhr Key. Majestat dieselbige gerathener massen/ bereits vor etlichen tagen zu schleunigst vnuerziegenlicher fortstell- vnnd Beförderung jhrer nochmaligen selbst ankunfft / oder vollmächtigen Absendung abgehen lassen / darauff dieselbe verhoffentlich der gebür nach sich erzeigen/ vnnd zu jhrer oder dero Gesandten ankunfft zu denen deliberationibus welche als dann noch vor seyn werden/ zugelassen werden können / Es hetten sich aber Jhre Keyserliche Majestät billich versehen / beede hochgemelte Fürsten würden dieselbe wiederholte Keyserl. Erforderungsschreiben vnd jhnen jhrer Keyserl. Majestät selbst Persönliche gegenwart / vnnd wie ein geraume Zeit dieselbige / nunmehr mit höchster Vngelegenheit sich allhier geduldet / genugsamb bewust gewesen / etwas mehrers in acht genommen/ vnnd sich gleich andern beschriebnen Chur- vnnd Fürsten zu diesem gemeinnutzigen Conuentu / darzu sie dann Zeit vnnd Platz genug gehabt / bequemet haben / derowegen dann die anwesendten Chur- vnnd Fürsten/ vnnd der abwesendten Gesandten / zu Jhrer Keyserl. Majestät gnädigst/ vnd respectiue freundliches gefallen/ gar wol gethan / daß sie nichts desto minder mit berahtschlagung Jhrer Keyserl. Maiestät Proposition verfahren seyn / so viel dann die Hauptsach an sich selbsten belanget/ haben jhr Keyserl. Majestät auß ob angezogenen der anwesenden Chur- vnd Fürsten/ vnd der abwesenden Gesandten vbergebnen bedencken mit mehrerm vernommen/ welcher massen die von jhrer Keyserl. Majestät wider Friederich welcher sich nennet Pfaltzgraff bey Rhein/ publicirte rechtmässige Achtserklärung durch das mehrere also befunden worden / daß jhre Keys. Majest. solche ergehen zu lassen/ in Erwegung aller vmbstände nicht allein wolbefugt/ sondern auch Krafft tragenden Keyserl. Ambts solcher gestalt die Iustitiam zu administrirn schuldig gewesen / jedoch aber von etlichen dafür gehalten werden wollen / daß dißfals nach jnnhalt Jhrer Keyserl. Majestät Königl. Capitulation mit vorbewust deß Heyligen Reichs Churfürsten verfahren werden sollen.

Wie nun Jhr Keyserl. Majestät angeregte hochberürte dero Capitulation niemals ausser acht gelassen/ sondern sich derselben / auch bey diesem hochwichtigen werck wol erinnert / vnnd noch vor der Publikation obberürtes Banni / alles was dero Keyserlichē Ambts obgelegen vnnd die Billigkeit erfordert / reiflich/ wol vnd gnugsamb bedacht haben/ also hetten jhr Keys. Majest. zwar wünschen mögen/ daß zur Zeit obbesagt ergangener Achts Erklärung die Läufft vnnd Coniuncturen also weren beschaffen gewesen/ daß jhr Keys. Majest. vorhero mit jhren vnd deß H. Reichs Churfürsten / alles noch mehrers vnd öffters als wegen der bewusten Vmbständen vnd verhinderungen gleichwol zu mehrmalen schrifftlich beschehen ist/ communiciren können / wie wenig aber zu einer Zusammenkunfft oder sichern Communication zu gelangen gewesen/ solches ist nicht weniger zur genüge bekandt/ als auch sonst männiglich bewust / daß obgemelter proscribirte Pfaltzgraff damals gegen Jhr Key. Majest. als seinem höchsten Haupt / seine hochstraffbare vnd vnuerantwortliche Exces/ Thathandlungen vnd Verbrechen/ welche jhme als Jhre Keys. M. offenen Feind/ zu verfolgung derselben jmmer müglich gewesen/ von Tag zu Tag je länger je mehr continuirt / aggrauirt/ vnd verhäufft / da er doch in ansehung so viel vorhergangenen Vätterlichen Abmahnungen / Euentual Commination vnd declaration/ wie nit weniger auch in betrachtung der jenigen trew gemeinchen Vorschläg vnd gutachten/ so Jhr Key. M selbst von hoch ansehenlichen Chur- vnd Fürsten auß Mülhausen gegeben worden/ vnd jhme Pfaltzgraffen ohn verborgen gewesen / billich darunon abgelassen / mehrers sich der schuldigkeit nach accommodiren/ vnd die weiters vnumbgängliche Proceß selbsten nit verursachen hette sollen/ Sintemal aber bey jme dieses alles nichts verfangen/ sondern er in notoria rebellione (die auch nit/ absondern mit müglichster stärckung der Kriegsmacht wider Jhr Keyserl. Majestet jmmer zugenommen) vorsetzlich verharret/ vnd wider Jhr Keys. Majest. das eusserste tentirt / Ja so gar auch auß Böheim/ so wol in anderer Jhrer Keys. Majest. Erblandt/ dieselbige ebenmässig feindlich zu infestiren / als ins Reich selbsten eingefallen vnnd geruckt ist / als haben Jhr Keyserl. Majest. bey diesem an sich selbsten vnerhörten schweren Verbrechen vnnd jhrem gefährlichen Zustand ob moræ periculum nit vmbgehen können/ dz jenige gegen dero abgesagten vnnd jmerdar die extrema tentirenden Feindt / so wol demselbigen

desto eher zu gebür zuweisen / als auch Jhr Keyserl. Majestet vnnd deß Heiligen Reichs fernerm Vnheil vorzukommen/ohne weitern verzug an- vnnd fort zustellen/war zu Jhr Keyserl. Majestet vermög deren in solchen fällen gantz klaren vnnd vnlimitirten deß Reichs Fündamental Satzungen / darüber auch als in einer purlautern klaren Justitien Sach weitern Raht einzuholen/oder fernern Proceß anzustellen fast vnnötig / ohne das gnugsamb befugt vnnd berechtigt gewesen / bevorab dieweiln nicht allein die obberürter massen vorherauß gangne Keyſ. Mandata Comminatoria vnnd euentualia Banni, welche die wirckliche Acht albereit auff dem rücken getragen / fast männiglich bekandt gewesen / aber von niemandt andern/ als dem Aechter selbsten vnnd denen so sich mit jhme interessiret gemacht/in Zweiffel gezogen / oder das es nicht geschehen köndte/vorgeben ist worden: Sondern auch / da schon weitere Communication / von Jhrer Keyserl. Majestet hierüber gepflogen werden sollen/ solches jedoch füglicher nicht / als in einer Persönlichen zusammenkunfft beschehen hetten können / damals aber wie gemelt/zu dergleichen Coment/ deliberation vnnd außschlag wegen aller örther entstandener / oder doch besorgeter gefahr entweders gar nicht oder doch beschwerlich / oder (inmassen es hernacher die Erfahrung mit gegenwertigem schon vorlengsten außgeschriebenen Coment erwiesen hat) erst nach langer Zeit/welche der proscribirte Pfaltzgraff zu stärckung seiner Rebellion / hierzwischen zu Jhrer Keyſ. Majestät höchster gefahr vnnd nachtheil gewunnen hette/zu gelangen gewesen. Dañenhero vnd in bedencken dieser vnd anderer vmbstände/auch daß es in hoc exorbitanti casu wegen anställung einer Persönlichen zusammenkunfft an Jhr Keyſ. Majestet guten willen nichtz gemangelt / derselben auch niemals zu Sinn ist komen/daß sie hiermit dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio oder dero Keyserlichē Capitulation (vermög welcher Jhr Keyserl. Majestät mit jhren innersten vnnd getrewsten Räthen / inn wichtigen Sachen zu handeln vnd zu Communiciren pflegen) einiges præiudicium zufügen wolten. Als geleben Jhre Keyserl. Majestät der zuuersichtlichen hoffnung/ hochermelts Churf. Collegium werde es anderst nit auffnehmen/ inmassen dann alles höchst ermannte Keyſ. Majest. deß gnädigen vnd freundtlichen erbietens es dahin zurichten/ damit der angezogenen Churfürstlichen præeminentz diß fals in einem vnd andern nichts verfängliches entstehe oder zugezogen werde.

Was dann ferners die Translation der Churfürstlichen Pfältzischen dignitet vnnd die darbey eines theils angedeute Restitution obgemelten proscribirten Pfaltzgraff Friderichs anlangt / befinden Jhre Keyserl. Majestät auß der anwesenden Chur- vnnd Fürsten / vnnd der abgesandten Bottschafften vnnd Gesandten hierüber eingelangten Erinnerungē/daß solche hierinnen etwas differentz seyndt / in dem von dem einen Theil zu Jhrer Keyserl. Majestet allergnädigst belieben stehe/wol vnnd vernünfftig angezogen / vnnd außgeführet worden ist. Welchermassen Jhre Keyſ. Majestät zu solcher Translation wolbefügt/ vnd darmit anderst nichts vorgenommen hetten / als warzu sie vermög der Rechten / Reichs Constitution / vnnd der Cammergerichts Ordnung nicht allein grosse vrsachen gehabt / vnnd gnugsamb berechtiget gewesen/ sondern was auch vor Zeiten in dergleichen Occasionen von Regierenden Römischen Keysern selbsten ebenmässig beschehen ist / was aber anders theils von der Restitution deß proscribirten Pfaltzgraffen angerägt worden / versehen sich Jhre Keyserliche Majestät nicht / verstehen es auch nicht dahin / das solches von der Churfürstlichen Dignitet gemeint seye / als der Translation halber es Jhre Keyserl. Majestet beydermal mit gutem bedacht vnnd wolbefugter weiß genommener Resolution / nach jnhalt der jüngst eröffneten Keyserl. Proposition inn allweg nachmals bewenden / vnnd das hochlöblich Churfürstlich Collegium diese gestalt länger vnergentzet zulassen nicht gemeint seyn / sintemal nicht vnbewust wie mercklich viel dem gantzen Heiligen Römischen Reich an solcher ergäntzung (anderer zwar mehr hie bey verlirender erheblicher vrsachen vnnd bedencken zu geschweigen) vornemblich daran gelegen / dieweil wissentlich/ was in mangel berührter Ergäntzung auff einen vnerhofften Menschlichen fall/ deme hohe vnnd niderstandts Personen zugleich vnterworffen (die Göttliche Allmacht aber gnädig abwenden vnnd verhüten wöllen) dem Heiligen Reich für nothgefahr vnnd euſſerste Rum zuwachsen würde / im vbrigen aber die außsöhn- vnd Begnädigung betreffent/ obwöln mehr gemelter harnäckig Aechter der proscribirt Pfaltzgraff mit seinem noch jmmerzu beharrenden Vngehorsamb/vnnd daß derselbe noch biß auff die Stund/ einiges Zeichen / der Demütigkeit oder schuldigen Submission nicht / sondern vielmehr das widerspiel erscheinen lassen / gerjngen anlaß vnnd vrsach hierzu geben / jedoch wo ferrn Jhre Majestät die anwesende Chur- vnnd Fürsten vnnd der abwesenden Räth vnd Gesandten diß fals ein mehrers an die Handt geben werden / seyn jhr Keyserl. Majestet der Königlichen Würden/in Engelland vnd Dennemarck/wie auch des Herrn Churfürsten von Sachsen Churfürstl: Gn. vnd anderer Chur- vnd Fürsten bey jhr Keyserl: Maj. eingewendter intercessionen / vnd wolgemeinter Erinnerungen nicht vngeneigt sich als dann nach gestalt der Personen vnnd sachen (zwar ausserhalb der Restitution/zu der Churf. dignitet) weiters vnd dergestalt vernehmen zulassen/daß Jhrer Keyſ. M. zu dero angeborner Milde mehr als zu der sonsten hoch wohl verdienten Schärpffe geneigtes Keyserlichen Gemüth zuverspüren seyn sollen.

Diesem nach ersuchen Jhr Keyserl. Majest. mehr höchst hoch vnd wohl ermelte anwesende Chur- vnnd Fürsten vnnd der abwesende Räthe / Bottschafften/ vnnd Gesandten freund- vnnd gnädiglich / dieselben wollen nuhmehr zu Berahtschlagung deren in Jhrer Keyſ. Majest. proposition zur Deliberation gestälter Puncten schreiten vnd in demselben Jhrer Keyſ. Majestät mit einhelligen gutachten/dergestalt an die hand gehen / wie es die Wolfahrt deß nothleidenten Röm. Reichs erfordert vnnd Jhrer Keyserl: Majestät gnädigst vnnd freundlich vertrawen zu demselben gestellt ist / So viel dann ferner die von theils anwesenden Chur- Fürsten vnnd der abwesenden Bottschafften vnnd Gesandten angezogen Reformation vnnd Einstellung deß exercitij Augspurgischer Confession zu Prag anlangt / können Jhr Majestät nicht absehen / daß solche eigentlich zu gegenwertiger Berathschlagung zu ziehen seye/haben auch deßwegen an deß Churf. von Sachsen Churfürstl. Gn. inhalts beygefügter Abschrifft die nothurfft dergestalt gelangen lassen / daß Jhre Keyſ. Maj. befug- vnd bewegniß darauß gnugsam abzunemmen/ Es wölle auch J. Keyſ.

Majestet sich keines wegs versehen / daß vmb solcher bey dero Königl. vnnd Churfürst. Residentz zu Prag nicht weniger als von vielen andern Chur- vnnd Fürsten / auch geringen Ständen in jren Landen vnd Gebieten vielmals beschehen vnnd noch täglich beschicht / vnzweiffentlich wegē deß verwirckten Majestetbriefs vorgenommenen Reformation willen eyniger Standt deß Reichs weder in den benachbarten Crayssen noch anderwerts in Jhr Keyserliche Majestät daß geringste mißtrawen setzen oder die Gedancken schöpffen werden / als möchte im Römischen Reich etwas wiederwertiges hierauß erfolgen: sintemahl Jhr Keyserl. Majestet nun zu vielen vnterschiedlichen mahlen bey dero Keyserlichen Worten sich erkläret / vnd versichert haben / daß sie den hochbethewerten Religion vnnd Prophan Frieden in allen dessen Puncten Articuln vnnd Clausuln im H. Römischen Reich / steiff / fest / vnd vnuerbrüchlich halten / vnd nichts dargegen / weder selbsten vornehmen / noch andern zuthun gestatten wöllen / dessen sich dann Jhr Keyss. M. hiermit nochmals vnnd zum vberfluß außtrucklich erkläret / erbotten / vnd versprochen haben wöllen.

So viel dann beschließlich die von etlich Frey- vnd Reichs Stätten eingebrachte beschwerden vnd klagen betrifft / wissen sich jhr Keyserlich Majestet Jhrer ins Reich inn vnderschiedene Craiß ins gemein / so wohl auch theils absonderlich abgangener Sinceration vnnd Assecurationen / auch auffgerichten Vergleichungen / Insonderheit aber deß Aschaffenburgischen Recesses in Gnaden zu gnügen zu erinnern / gestallt dann Jhr Keyss. Majest. dero die observation derselbigen bißhero mit allem fleiß angelegen seyn lassen / wollen auch solchs führo hin so lang zu keinem andern nit vrsach gegeben wirdt / gleichfals zuthun / nicht vmbgehen / wie dann Jhr Key. Majest. in allem Werck seyn / angeregte klagende Stätt nechster Tagen / also zu bescheiden / daß sie sich mit fugen darob ferners zubeschweren nicht Vrsach haben sollen / dessen auch Jhre Keyss. Maj. die anwesende Chur- vnnd Fürsten vnnd der abwesenden Bottschafften vnnd Gesandten / hienechst zu deren Nachrichtung gleichfalls zuuerständigen nicht vnderlassen wollen. Vnnd verbleiben Jhr Keyss. Majest. denselben respectiue mit Freundtschafft / Keyss. Gn. vnd allem guten förderst wol vnnd beharrlich zugethan. Signatum Regenspurg vnder J. Keyss. M. für auffgetruckten Secret Jnsiegel / den 6. Febr. An. 1623.

V. Hans Ludwig von Vlm.

L. S.

Johan. Rudolph Pucher / ꝛc.

Das CLIV. Capitel.

Als nun die Chur- vnnd Fürst. berathschlagung also wie vorgemelt Keyss. Majest. eingehändigt / dieselbe aber / nicht auff alle Puncten der Key. Proposition sich erstreckt / als haben die anwesende Chur vnd Fürsten vnd dero Botschafften / die vberige Puncten zur Consultation gezogen vnnd sich in vnterschidlichen Schrifften nachfolgender Meynung erklärt.

Aller vnterthänigst Relation der Chur- vnd Fürsten / vber etliche Puncten der Keyss. proposition sub dato Regenspurg den 15. Febr. An. 1623.

Summarien.

1. Wegen Außrottungs deß Manßfelders durch pœnal-mandata der Acht bey jhm vnd allen seinen Soldaten Officirern vnd andern / denselben im Reich gantz nichts zugestatten. 2. Dem Keyser Türcken hülff vnd steur in den Vngrischen Gräntzen zuleisten sey bey dieser zeit jhnen vnmöglich / wiewol es billich vnd der Keyser deßwegen nit zuverdencken: Soll es aber solches an die samptliche Reichs Ständ gelangen lassen. 3. Die Holländer von deß Reichs Boden bey Cöllen / Bonn vnd anderswo abzutreiben / stehe in etlicher weniger Ständ macht nicht / könn bey diesem engen Conuentu nicht außgetragen werden: Bey der Serenis. Infantin vnnd König in Spanien außzubringen / dz die Schantz eingeworffen werde. 4. Was deß Pfaltzgraffen Acht betrifft vermeinen Chur Sachsen vnd Brandenburg wie auch Landgraff Ludwig zu Hessen / Keyss. Maj. hett mehr auff deß Friedens widerbringung als deß Pfaltzgraffen bey jsene excessen zusehen. 5. Scheine weiter daß die Pragische Reformation solcher gestallt zum Frieden wenig dienen werde. 6. In puncto der Acht vnd Translation der Chur / könden Chur S. vñ Brandenburg das Wörtleini (ohne Maßgebung) nit nach geben / Sondern thäten es widersprechen. Dann es wider die Capitulation / welche klar were. 15. Febr. An. 1623.

SEr Römischen Key. auch zu Hungarn vnd Böheim / ꝛc. Königlicher Maj. vnserm aller Gnädigsten Herrn / geben die Anwesende / hochlöblichste vnd hochlöbliche Chur- vnd Fürsten / auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften vnd Gesandten / gehorsamblich zu erkennen / Nach dem ein notturfft befundē worden / jr Key. M. die bey der Key. Replic vorgefallene Meynung vnd Bedencken / auß dem Protocollo vnterthänigst zu referirn / vnder dessen aber die Berathschlagung in den vbrigen der Keyserl. Proposition einverleibten Puncten / fortzustellen / vnd fürs Erste / J. Key. M. mit einem gehorsambsten Bedencken an die Hand zugehen / wie nemlich ins künfftig / J. Key. M. vnd dz Reich / sampt dessen angewanden St. beuorab aber denen / so J. Key. M. zu recuperirung deß Jhrigen / so ansehenlich dapffer vnd nützlich beygestanden / vnd noch beystehē / deß werthen Friedens zu genügen versichert seyn vnd bleiben / auch wie weiters böfen Anschlägen vnd Practicken vorzukommen / Sintemal hieran summa rei & totius Reipubl. salus, so J. Key. M. jhr vor allem gantz Vätterlich vñ trewlich angelegen seyn lassen / hafften theten / daß sie darauff solche Puncten / in reiffe Erwegung vnd deliberation gezogen / vñ eins Theils darfür gehalten / nach dem einmal der proscribirte Ernst Manßfelder / sambt seinen Adhærenten eben der jenige sey / der vor dißmal den Frieden im Heiligen Reich betrübe / die Ständte mit Heerskrafft zu vberziehen / vnnd seinem brauch nach zu Ruinirn in volliger bereytschafft stehe / darzu auch bereit inn der Graffschafft Ost Frießlandt / vnd inn den Benachbarten Westphalischen Landten / einen starcken Anfang gemachet / daß derowegen vor allen andern / wegen der auff dem Vortzug ligender Gefahr / auff solche Mittel zugedencken / die zu Abwendung solches vorstehenden Vnheils / vnnd Be-

straffung dieses nun ein geraume Zeit/ im Reich verübten / vnnd noch continuirenden Landtfriedbruchs/ dienlich herkommen / vnnd inn Reichsconstitutionen außgedruckt seye/vnd solchem nach Jhr Keyſ. Maj. gehorsamlich zu ersuchen seyen / die allergnädigst verordnung zuthun / auff daß Jhre im Heiligen Reich befindliche KriegsArmee/solch allgemeinen Friedzerstörer / vor welchem niemandt sicher / als der es mit Jhme vnd seinen boßhafftigen Anschlägen helt / vnvorzüglich vnter Augen ziehen / vnnd mit Hülff vnd Beystandt der benachbarten Stände / (so von Jhr Keyserl. Mayest. zu solchem Endte förderlich ersucht werden köndten /) denselben von deß Reichs Boden ab/vnnd zu Ruhe treiben/vnd trennen / zugleich Abbruch / durch scharpffe pœnal Mandata, mit Præfigirung eines gewissen kurtzen Termins/so wol die Kriegshäupter/als den Officirern vnnd Soldaten / noch eines zum Vberfluß auocirt / vnnd gegen diejenigen/ so solchen Keyſ. Mandaten innerhalb bestimpter zeit/ kein schuldig vollgeleistung / mit denen in dem Landtfrieden/vnnd der Handthab befindlichen Straff / als Declaration der Acht/Confiscation vnd Einziehung der Güter (derowegen sonderbahre commissiones in euentum außgefertigt werden köndten) Nachschickung Weib vnd Kinder/vnnd was dergleichen mehr in obgedachten heilsamen Reichs-Verfassungen befindlich/mit Keyſ. Ernst/ohne Respect verfahren/den benachbarten Ständten aber anbefohlen werden / ermeldtem Manßfelder vnnd dessen Anhang / inn dero Landen vnd Gebieten/keinen Paß / Durchzug / oder Werbung zugestatte/keine Victualien/Wehr/Waffen oder Munition/folgen zu lassen/sondern denselben vielmehr/neben Jhr Keyſ. Maj. vnd andern gehorsamen Ständen nach eusserstem jhren Kräfften/ verfolgen helffen.

Dann wann dieses beschicht / vnnd sich ein jeder Stand/deß schuldigen Respects gegen Jhr Majestet als das Oberhaupt der Gebühr erinnern / vnnd die Reichs Constitutiones, Religion vnd Profanfrieden/ in gebürende Obacht nehmen / vnd sich an gleich vnd Recht ersettigen lassen solten/ist nit zu zweiffeln / man werde im Heilig. Reich/ so wol jetzt / als künfftig / den lieben GOtt wolgefälligen Frieden wol erhalten/ vnd in guter gewünschter Ruhe vnd Einigkeit/in rechtem beständigen Vertrawen/beyeinander leben vnnd bleiben können.

Als dann auch zum andern/auß der Keyſ. Propositions erscheinet/nach demmal den anwesenden Chur- vnnd Fürsten vnverborgen / daß Jhre Hochgeehrte Vorfahren/zu Friedens vns nicht weniger/dann bey Kriegszeiten/auff genugsamb Vnderhalt-vnd Versicherung der Christen Vestungen vnnd Gräntzhäuser in Vngarn / eyfferig bedacht gewesen/ Jhre Keyserl. Majestät aber diesen Last / nach gestallt der vorübergangenen Verödung vnd Verwüstung dero Länder/ länger außzustehen/ desto vnuerträglicher/fallen wolle/weiln weder Jhr Keyserl. Majestät seither dero angetrettenen Keyſ. vnnd Königl. Regirung/noch auch dero nechsten Vorfahren am H. Reich/in vielen Jahren keine solche Geldthülff geleistet worden / welche zu obbedachtem mercklichem Vnkosten vnd Verlag/ etwas außtragen köndten/daß Jhr Keyserl. Maj. allergnädigst begehren/ deroselben zu solchem hochnötigen Endte / der Türckischen Gräntzen Vnderhaltung/ mit einer Erklärungs Hülff/vor dißmahls Interims Weiß/biß hiernechst zu einer allgemeinen Reichsversamblung zugelangen/gehorsamlich zu Handt zu gehen/vnd zu succurriren/so gereicht diese Jhr Keyserl. Maj. zuerhalten der Christlichen Gräntzen/vnnd Abwendung dero dem Heil. Reich / hierbey antrohenden Gefahr/tragende Vätterliche Fürsorg/den anwesenden Chur- vnd Fürsten/ vnd der abwesenden Gesandten/ zu vnderthänigsten hohen Danck / vnnd müssen selbst bekennen/daß nach Gestallt obgedachten Vmbständen Jhr Key. Mayest. (mit dero außgestandenen vnd vnuerschulden Landverderben / ein vnderthänigstes mitleiden getragen wirdt) dieser gesuchter Geldthülff halber / nicht zuverdencken / wie sie dann liebers nichts wünschen möchten/ als daß in diesem so hochnöthigen Werck / sie Jhrer Keyserlichen Majest. mit einer gewürigen Resolution / gehorsamblich an die Hand gehen köndten.

Dieweil aber männiglich bewust / wie trewlich fast alle anwesende vnnd beschriebene Chur- vnd Fürsten/ Jhr Keyserlichen Majestät inn dero Nöthen beygestanden/vnnd wie gutherzig/ sie das Jhre bey deroselben zugesetzt/als daß neben den schweren Geldauffagen/ (so mit den gewöhnlichen Reichs Anlagen nicht zu vergleichen) Jhre von Gott verliehene Land vnnd Leute/nicht weniger in gäntzliche Verwüst- vnd Verheerung gerathen / sie auch nochmahls wegen vorstehender Gefahr / in kostbaren schweren Kriegsverfassungen bleiben müssen / vnnd dann Jhre Keyſ. Maj. mit einer solchen Particular Hülff / zu dem angezogenen Effect sehr wenig gedient seyn würde / so werden Jhr Keyſ. Maj. verhoffentlich die anwesende Stände / vnd der abwesenden Gesanden / daß sie deroselben wie sie sonsten gern wolten / in diesem Jhrem suchen/ dißmal nicht entgegen gehen können / allergnädigst vor entschuldigt halten / vnd Jhr nicht zu wider seyn lassen / dieses an die sampteliche deß Heiligen Reichs Stände / durch herkommen beliebige Weg gelangen zu lassen / da alsdann vngezweiffelt ein solche Resolution erfolgen wirdt / daß Jhr Keyserl. Majestät dero vnd deß H. Reichs angehörige Stände / trewherzig/ vnderthänigst Gemüt/im Werck zu verspüren haben werden.

Der dritte Puncten Keyſ. Proposition betrifft/der Staden in Hollandt gefährliche Anschläg / auff deß Heil. Reichs Exactionirung der im Westphälischen Creyß/gesessener Ständte / wie nicht weniger die von denselben auff dem Rhein vnfern von der Churf. Cölln Residentz zu Bonn/vnd deß Heiligen Reichsstatt Cölln/ erbawte newe Schantz / vnnd wie solchen Labyrint zeitlich zu begegnen vnd abzuschaffen/ Warbey Jhr Keyſ. M. lobwürdigen Eyffer vor deß H. R. Wolfahrt abermals nicht genugsamb verhümbt werden kan/es frewen sich aber die anwesende Chur- vnnd Fürsten daß vmb dieser vnnd dergleichen Feindtseligkeiten willen/so die Staden / auff deß H. Reichs Boden / nun von vielen langen Jahren getrieben / bey vorigen Reichstagen vielfaltige Consultationes vorgangen / aber jederzeit so viel befunden worden/daß solchem Gewalt der Notthurfft zu begegnen / inn etlicher wenig Ständte / macht vnnd zuthun / nicht seyn würde/derohalben auch dißmahl die anwesende Chur- vnnd Fürsten/ vnnd der abwesenden Gesandten/nicht sehen können / wie bey diesem engen Conuentu, von Remedirung angezogener beschwerten mit bestand gehandelt / oder geschlossen werden könne / so viel aber die auff dem Rhein erbawte Schantz be-

trifft/hat es mit deroselben nunmehr den verenderten Zustandt wie bewust/ daß dieselbe durch vorgangene Belägerung vñ Eroberung/in der Seren. Infantin in Hispanien Hand gerathen/ Demnach aber zu besorgen/ da ermeldte Schantz in gegenwertigem Standt verbleiben/vnd nit demolirt werden solte/daß solches nit allein ein Verödung vnd Verwüstung deß Rheinstroms vnd Sperrung der Commercien nach sich ziehen/sondern auch den Gegenwertigen / jhre Gegenschantz desto höher auff deß Reichs Boden zu suchen/leichtsam Anlaß geben dörffte / welches dann denen in der nähe darbey gesessenen Ständen/ zu nicht geringer Gefahr ausschlagen/vñ wol grössere Vngelegenheit im Reich erwecken dörffte/ derowegen so ersuchen allerhöchstgedachte Keyser. Majestät obgedachte anwesende Churvnd Fürsten/sampt der abwesenden Räthe Bottschafften vnnd Gesandten / allervnterthenigst vnnd gehorsamst/Ihr Keyser. Majestät geruhen zu Abwendung obgedachter Vngelegenheit / Ihr Mayestät Interposition bey der Serenill. Infantin inn Hispanien/ so weit einzuwenden/ damit solche Schantz den nechsten demoliert / gentzlich geschleifft vnd abgeschafft/ vnnd also der Rheinstromb wieder eröffnet werden möge.

Was aber die Chur Sächsische vnnd Brandenburgische Gesandten/vnd Herr Landgraff Ludwig in Hessen/ Fürstliche Gnaden betrifft / haben dieselben wegen vnderschiedlichen in votis befindlichen Puncten/ihre Gedancken vnd Meynung dahin gerichtet/ wie solches auß denen/im Eingang berührten/außführlichen Gutachten vmbständig allergnädigst zuersehen/ darbey dann ferner angezogen / weil die Chur Sachsen vnd Brandenburgische vota, wegen der Pfältzischen Acht / dessen Proceß vnnd Execution / ingleichem Translation der Chur: in den vnderlichen Fundamental Gesetzen/bewehrter Reichs Exempeln / Rechten vnnd Herkommen fundiert / vnd anderst nicht/ wie dann auch von Landtgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden allervnderthänigst / auffrichtig/gehorsambst vnd trewlich gut gemeinet/ vnd dahin einig vnd allein angesehen/daß ein gutes vnd sicheres Vertrawen / vnter den Ständen deß Heil. Reichs wider angericht/ der verderbliche blutige Krieg/einest geendet / vnd das nothleidende betrübte Reich / mit dem höchstnöthigen vnd GOtt wolgefälligen Frieden erquicket vnnd erfrischet/derselbe auch vest / vnnd mit dem Bandte der lieblichen Concordien vnd Eintrechtigkeit / wol conglutiniert vnd stabiliert / vermittelst Göttlicher Verleihung beharlichen verbleiben / vnd also dardurch der Keyserliche Thron stäts grünen möge / den getrewen Ständen deß Reichs zu hohem Trost vnnd Frieden/ desselben Feindten aber zu stäter Furcht vnd Schrecken/so würden es auch Ihre Majestät als ein hocherleuchtigster gütiger Keyser/anderst nicht vermercken/ dann daß derselben/der jetzgedachten Chur vnd Fürsten/allervnterthänigste/beständige Trew / vngeferbte Devotion/Liebe vnd Gehorsam/allergnädigst bekant. Was nun ferner die andere in der Keyserlichen Proposition befindliche/ vnd an jetzo im Rath angezogene Puncten/vnd zwar erstlich deß Mantzfelders verderbliche Feindseligkeiten / im gleichen was die General Staden/in dem Westphälischen Craiß / vnd sonderlich Churfürstl. Durchl. zu Cölln / angehörige Stiffter vnd Länder/der angefordekten Exaction / vnd andern zugefügten Beschwerdten vnd Trangsalen / anbelanget/vber diesem allem / trügen Ihre Churfürstl. Gn. Gn. vnnd Fürstl. Gn. ein hohes vnnd grosses Mißfallen / betrawerten auch nicht wenig / den erbärmlichen Zustandt / darinn sich das Heilig Reich/ vnnd dessen ansehenliche Glieder / solcher weitaußsehender grossen Hostilitäten halben befinden thäte/vnd müssen bekennen / daß wo nicht bey Zeitten bequeme vnnd nothwendige Mittel / zu Fried vnnd Ruhe ergriffen/ vnnd also zu Löschung deß allbereit brennenden Kriegsfewers / ehe es vollendt an allen Orthen liechterlohe außschlüge / mit getrewem Eyffer/Wasser deß Friedens zugetragen würde / Letztlich nichts anderst/dann endliche Ruin vnnd Combustion erfolgen köndte / dardurch das geliebte Vatterlandt den Feinden ein Raub vnnd Schawspiel / den getrewen Ständen aber / zu noth vnd jammer gemacht werden dörffte/vnd stelleten zwar nur allergnäd. dahin/ob jhr Key. Majest. die andere Stände hierinnen ersuchen/ wie solchem Vnheil zu begegnen / jhr Gutachten vernehmen/vnd eylends ermahnen wolten / würde vielleicht auß jhren Erklärungen/was zuthun oder zulassen/zuvernehmen seyn/Sintemaln die Gesandten nit hierüber instruiret/allein Ihr Churf. G. G. befünden hierbey/wie fleissig sie gleich das Werck mit allen dessen Vmbständen erwogen/nachmahls nichts bessers vnd bewehrters / dann das die allbereit so trewlich an die Handt gegebene Mittel / (wie solches in den vorigen Votis, die man hiemit allerseits/vnd in allen Puncten formaliter widerholet/vnnd sich darauff gezogen haben wölte/ mit mehrerm vnd vmbständig berührt/) allergnädigst placitirt werden möchten / damit der edle hochnöthige vnd von so vielen 1000. Menschen sehenliche gewünschte Frieden / beständig eyngeführt/ vnd schädliches Mißtrawen/beyseiten gesetzet werden/ dann ehe vnd zuvor solches geschehen / were wenig gedeylicher Succeß zuhoffen.

Vnd wiewol der Keys. Majest. als einem gerechtesten Regenten deß Pfaltzgraffen schwere facta vnnd actiones nicht vnbillich sehr vnd tieff zu Gemüt giengen/so würden doch Ire Keys. Majestät hierbey mehr auff den lieben Frieden / Ihre allergnädigst Gedancken richten/der andern gantz Getrewen / allervnterthänigste gehorsame Ständten / Vätterlich schonen/ so viel vnzehenlich 1000. vnschuldiger armer Leuth/ noth vnd eusserstes Elend/welches in Fortstellung deß Kriegs zu gewarten/sich erbarmen/ vnd auß Keyserl. Mägnanimität vber die so herrlich vnnd glorios erlangte/vnd von Gott bescherte Victorien noch dieses hinzuthun/sich selbsten vberwinden/die Keyser. Güte vnd angeborne Clementz/so wol amorem boni publici, Imperii salutem, ac vniuersorum incolumitatem præponderiern lassen/ vnnd hierdurch sich volgends bey aller Posterität/vnd künfftigen seculis vnsterblich machen.

In was gefährlichen Zustand auch Ihre Keyserl. Maj. Königreich Böheim/vnd andere Länder/ja fast eusserstem Desperation wegen/der von Tag zu Tag zunemmenden Reformation/ sich befinden theten / dessen hetten Allerhöchstgedachte Keyserl. Majest. Churfürstliche Gnaden zu Sachsen / auß allervnterthänigster bekandter Devotion / Gehorsamb / auch Liebe vnd Trew damit Ihr Keyserl. Mayestät Ihr Churfürstl. Gnaden ergeben / vmbständig zu mehrmahln berichtet/so wol darbey/ was allerseits / bevorab bey jetzigem gantz gefährlichen vnnd hochbetrübten Zeiten/ zu beförchten / auch wie grosse Gefahr / den angräntzenden Benachbarten Churfürsten vnnd Landten/

daheto zu befahren/nichts weniger allerunterthenigst verständiget.

Derowegen dann auch Ihre Churfürstl. Gn. Gn. vnnd Fürstliche Gn. nochmahln trewlich / vnderthänigst vnd gehorsamsambst beten vnd erinnerten / Es wolten Ihr Keyserliche Majestät sich hierinnen auch erweichen lassen/vnd auß denen so vielfältig/von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Sachsen / in hoc puncto eingeführten Fundamenten/die Reformation einstellen/ die Euangelische Kirchen wieder eröffnen / vnnd das Exercitium so der Religion vngeenderter Augspurgischer Confession vergönnet/so ansehnlich bekräfftiget/ auch jederzeit Keyserlich darbey beschützet worden/ nochmahlen verstatten/ ingleichem den General-Perdon ertheilen / vnnd Vniuersalem Amnistiam ergehen lassen/die Gnade der Schärpffe vorziehen/vnnd also dardurch das Königreich vnnd Länder tranquilliren/dero sich versichern / vnnd die Gemüther der Vnderthanen zu beständiger Liebe / Gehorsamb vnd Deuotion verbinden vnnd antreiben. Wie hoch vnd schwer auch die Freyen vnnd Reichs Stätte / noch anjetzo lamentiren vnd queruliren/were den anwesenden Chur- vnd Fürsten / wie auch der abwesenden Gesanden / auß jhren eingegebenen beweglichen vnderthänigsten Schrifften/vnd sonsten zur Genügen bekant/ Ihre Churfürstl. Gn. Gn. vnd Fürstliche Gn. erachten diß alles/vnd daß es nochmaln/ der Keyserl. Majestät allervnderthänigst vorbracht vnnd erinnert werden möchte/höchst nöthig seyn / damit also die sämptliche Frey vnnd Reichs-Stätte / der Quarnisonen entlediget/den Obrigkeiten jre freye vngesperrete verwaltung/plenarie hinwiderumb abgetretten/ also ferrer Schade / mit Plünderung / Ranzionierung vnd andern Abnöthigungen vnd Beschwerden/deren sie noch täglich zugewarten / gewendet / vnd den auffgerichteten Verträgen vnd von sich gegeben Siegeln vnd Brieff festiglich nachkommen/dieselbige in stäter embsiger Observantz erhalten / vnd nicht weiter Vnheil causirt werden möchte/dann gleichwol dem Heil. Reich zum höchsten daran gelegen/ daß sie sämptlich Frey vnnd Reichsstätt / als Mitglieder desselbigen/in guter vigor/flor/vnd Deuotion conseruirt / vnnd also nicht gentzlich erschöpffet werden.

6. Was auch von Chur-Sachsen vnnd Brandenburg/in puncto der Acht/ auffrichtig vnd also vnterthänigst erinnert/geben die vota, vnd weil das Wörtlein/ ohne Maßgebung/in jüngster also vnderthänigster Relation/darzu gesetzet/ können Ihr Churfürstliche G. solches nicht nachgeben / sondern thäten es widersprechen/in deme daß (ohne Maßgebung /) vnnd die Capitulation/nicht beysammen stehen könte/dann warzu Ihr Keys. Majest. durch die Capitulation verbunden / daß were derselben ohne Maßgebung nicht heimb zustellen/würde auch dardurch die Churfürstliche Hochheit/ Præeminentz vnnd Würden nicht conseruirt/die Capitulation were klar/daß inn hochwichtigen Sachen mit der Churf. bewüst vnnd Einwilligung solt verfahren/ auch kein Standt deß Reichs/ ohne ordentlichen Proceß vnnd vngehört / inn die Acht gethan werden / vnnd es erforderte diß Fundamental Gesetz / welches ein vnbewegliche Grundfest/mehrers nicht dann würckliche Observantz / dahero also hierüber keine mehrere Stimmen zu machē/ noch diß Gesetz/in weitere Consultation zu stellen/Ihre Churfürstl. G. G. lege desto mehr ob / hierinnen ein sorgfeltiges Aug vnnd Obacht zu haben / dieweil sie als die Weltlichen Churfürsten / deren Dignität iure hæreditarió ad posteros transferirt würde / am meisten interessirt / dieselben wüsten auch die Keyserliche Majestät deß hoch-Keys. dapffern vnd gerechten Gemüts/sie würden/wann sie dieses alles/dero von Gott dem Allmächtigen / höchst erleuchtesten Keyserlichen Iudicio vnd Verstandt nach erwegen/ sich selbsten erinnern/es vor billich ermessen / vnd gantz nothwendig zu seyn erachten.

Was sonsten von den Herrn Catholischen Chur- vnnd Fürsten wegen Demolierung der occupierten Schantz/im Rhein angezogen/das stelleten die Chur-Sächsischen/vnd Brandenburg:Abgesandten / weil sie in Ansehung / daß sie die Sachen damahls / in dem statu nicht befunden / darüber informiert werden können/dahin/hielten aber gewiß darfür / es könne jetztgedachten H. Churfürsten / an deren Würden vnd Landen/nicht so rühig / wol vnd ersprießlich ergehen/Ihre Churfürstl. G. zu Sachsen vnd Brandenburg/ würden jhnen nicht allein solches gerne vergönnen/sondern noch viel besser vnnd glückseeliger wüntschen/vnd sich darob erfrewen.

Das vorige/nemblich/ die vor Ihr Majest. gesuchte Contribution / so wol auch der General Staaden angemaste Zwangsmittel/vnd anderer Beschwerten betreffend/halten Ihre Churf. Gn. Gn. vnd respective dero Gesandten / gleichfalls darvor / daß solches auff einen allgemeinen Reichstag/vnd für die sämptliche Stände deß Reichs/ jrer Weitläufftigkeit nach/ in allweg gehörig / vnnd dahin zu stellen seyn müsten/ nach dem es Sachen/so allerseits die Stände concerniren thete/ ein weiters vnd mehrers weren die Chur-Sachsen vnd Brandenburg. Abgesandten / nicht instruirt/noch zuthun bemächtigt/oder im wenigstē darzu legitimirt/ vnd thun sich damit / offt höchst-vnnd hochgedachte Churfürst. vnd Gesandten/Ihrer Key. Maj. zu Hulden vnd Gnaden/gehorsamlich empfehlend. Signatum Regenspurg / den 15. Februar. Anno 1623.

Auß Gnädigst. vnd Gnädiger Verordnung / deß Hochlöblichsten vnnd Hochlöblichen dieses Orths versamleter Chur- vnd Fürsten / vnnd dero abwesenden Gesanden.

Meyntzische Churfürstl. Cantzley.

Das CLV. Capitel.

Hierauff ist noch ferner ein neben Relation an die Key. Majest. von den Chur- vnd Fürsten vnd Gesandten abgangen.

Neben Relatio an die Keys. Mayest. der Chur- vnd Fürsten Sub dato Regenspurg den 21. Februar. Anno 1623.

Summarien.

1. Demnach Keys. Maj. sich dahin resolvirt/daß auff deß Pfaltzgraffen Submission / Reu vnnd Gehorsamb ein Aussöhnung ausser der Churfürstlichen Dignität zu hoffen/sol man Ihr Majestät darvor danken/ vnd

dieselbe vmb fernere Begnadigung bitten / auch den Pfaltzgraffen zur Submission anhalten. 2. Wie auch ein Intercession anzulegē vor die Enckel vnd Agnaten / wegen einer gütlichen Vergleichung. 3. Daß die translation (wo es ja nicht anderst seyn kan /) geschehe den Enckeln vnd Agnaten vnpræiudicirlich / mit vorbehalt: wegen Friedens werde der H. in Bayern sich verhoffentlich accommodirn. 4. Die Chur S. vnd Brandenburgische blieben auff ihren votis / weren weiter nicht bemächtiget / daß nemblich die translatio der Chur kein Friedens Mittel were. 5. Landgraff Ludwig Hessen schlägt vor das Böhmisch Religionswesen zu remediren. 21. Febr. An. 23.

DEnn wol die Anwesende Hochlöblichste vnnd hochlöblich Chur- vnnd Fürsten / vnnd der abwesenden Räthe / Bottschafften vnnd Gesandten / bey Berathschlagung / deren von der Römischen Keyserlichen Majestät Vnserm allergnädigsten Herrn / einkommenen Replic / nothwendig befinden / das wegen vnderschiedlichen darbey eröffneter Bedencken vnnd Erinnerungen / allerhöchstgedachten Keyserl. Majestät einen Extract Protocolli, gehorsämblich vberschickt werden solt. So haben doch auch höchst- vnd hochgedachte Chur- vnnd Fürsten / vnnd der anwesenden Räthe vnnd Gesandten / ausserhalb der Sachs- vnd Brandenburg. deren Meinung hernach folgen wird / vnter dessen nicht vnbillich zu Gemüth geführt / wann die Sachen so gar auff den extremis verbleiben / vnd nicht etwa Mittel vnd Weg gefunden werden solten / dardurch man näher zusammen kommen / vnd die auß gäntzlich Zerschlagung dieser so hoch erwünschter vnd von männiglich desiderirter Zusammenkunfft / vnzweiffentlich besorgender Gefahr / vnnd Zerrüttung verhütet werden mögen / daß solches bey der Posterität auch schwerlich zuverantworten seyn würde / in sonderlicher Erwegung / nemlich / so wol inner als ausser Reichs / das Aug vnd obsehen auff diesen hochlöbl. Conuent geschlagen / vnd auf dessen fruchtbarlichen Ablauff oder vnuerhofften Zerschlagung deß Heil. R. vnnd dessen geliebten Vatterlands Teutscher Nation / Conseruation vnd Wolfart / oder gentzlichen Dissipation vñ Trennung allerdings bestehen vnd beruhen thut / so ist auff fleissiges vnd angebenes Nachdencken / eines Theils / für nutzlich vnnd gut angesehen worden / nach dem mal Ihr Key. Maj. nechste Keyf. Resolution / auff die eingewandte vnderschiedliche intercessiones, auß angeborner Keyserl. Milde dahin gerichtet / wann Pfaltzgraff Friederichs schuldige Submission / Rew vnd Gehorsamb vorgehen / man auch Ihr Maj. etwas weiters an die Handt geben solte / daß nach gestalten Sachen (ausser Restitution der Churfürstl. Dignität) eine Außsöhnung vnd Begnadigung zu hoffen / daß derohalben J. Key. Maj. billich gehorsambster Danck zu sagen / vnnd dieselbe noch ferner zu erbitten / bey solchem Gnadenweg zu verharren / vnd auff Pfaltzgraffs Friederichs vorgehende Gebühr vnd schuldige Bezeugnuß (dahin er sich erstlich solcher verhofften Genad theilhafftig mache / er ehest zu ermahnen) die Außsöhn- vnd Begnadigung zu ertheilen geruhen wolt.

Sintemal dann auch die Kön. Würde in Engelandt / sonderlich dero jungen Enckeln zu bedencken / so eifferig begehet / daß auch die Agnaten diß falls / von der Chur halben berechtiget / so wohl von den Agnaten selbsten / als auch ihretwegen bey den vorgangenen Consultationibus zu vnderschiedenen malen Erwehnung geschehen / so were Ihr Keyserliche Majest. zuerbitten / wegen vorgedachter Enckeln Begnadigung / vnnd der Agnaten prætendierten Rechtens / eine gütliche Handlung einzuraumen / vnnd dieselbe in einem gelegen Orth anzustellen / vnnd in Entstehung der gütlichen Vergleichung / eines schleunigen Rechtlichen Proceß / mit Zuziehung deß Churf. Collegii / innerhalb einer gewissen Zeit vorzunehmen vnnd zu warten / gestallt man sich dessen alles bey der gütlichen pflege zu vergleichen hette.

Ferners da Ihr Keyf. M. der Fürstl. D. in Bayern / vmb der hohe Verdienst willen / die Chur Pfaltz (welche Sie Ihro lediglich anheim gefallen zu seyn / vnd durch die darüber vorgangene Zufüg / weder der Gülden Bull / noch Ihrer Kön. Capitulation zu wider gehandelt zu haben vermeint /) zuvergleichen entschlossen / So weren Ihre Keyf. Majest. ebenmessig in Vnderthänigkeit zu erbitten / daß doch ein solches anderst nicht / als obgemeldter massen vorgehe / nemblich der vorhabenden gütlichen Tractation auch deß Königs in Engellandt Enckeln / vnd den nähern Agnaten / an ihren angegebenen Rechten / vnpræiudicirlich / vnd mit außtruckenlichen Vorbehalt / desselbigen / deßgleichen mit derhalben gnugsamer Versicherung / auch dardurch so wol die Churf. Præeminenß in gebührendes Obacht genommen / als durch die obgedachten Enckeln vnd nähere Agnaten / an Ihren prætendirten Rechten nicht verkürtzt werden.

Alsdann auch endlich der Fürstl. Durchl. in Bayern / Ihr gemeiner Wolfahrt / wolgeneigtes Gemüt / gute auffrechte Intention / vnd Heroische Tugenden / in allem was zu Beförderung gleichmessiger Justiz / zu Widerbringung eines sichern / rechtmessigen beständigen Friedens / vnd zu Verhütung besorgender Gefahr / jmmer dienlich seyn mag / mehr als gnugsam bekandt / ist zu verhoffen / wann S. Fürstl. Durchleu. hierunon / vnd was daran zu consideriren / informiert / Sie werden jhnen diesen trewgemeinten Vorschlag / vmb deß gemeinen Wesens willen / nicht zugegen seyn lassen.

Was aber die Chur Sachs. vnnd Brandenburg. Abgesandte / wie auch Ihr Fürstl. G. Landtgraff Ludwigen zu Hessen belangt / die haben sich hierbey nachfolgender massen vernehmen lassen / vnd zwar erstlich die Chur Sächsische / daß die bißhero so außführlich vnd ansehenlich / in den obgemelten votis beygebracht Fundamenta, genugsamb zuerkennen geben / wie trewlich / wie vnterthenigst / wie gutherzig vnd gehorsamst / auch Ihr Churf. Gn. Rath vnd gutachten / das rechte Friedens Intent zu erlangen / gemeynt / vnd wie dieselbe / in den Fundamental Gesetzen vnd Reichs exemplis, Rechten vnnd Herkommen / auch anderen vernünfftigen beständigen vnnd dapfferen Vrsachen vnnd Motiuen gegründet / So were auch kein zweiffel / sie würden allerseits anderst nicht / als trewlich vnd wolgemeynt vermerckt / vnd in obacht genommen werden.

Es hofften auch Ihr. Churf. Gn. zu Gott / wann die von jhnen vorgeschlagene Friedens Mittel ergriffen / Sie werden mehr in effectu, dero Trew vnnd Liebe entdecken / als wol an jetzo darfür gehalten / vermittet werden möchte / vnnd weil die Gesandten an ein gewisse Instruction gebunden / auch weiters nicht legitimirt / so würden Chur-Fürsten vnnd Gesandten auß höchst vnd hocherleuchtem Verstandt / gnädigst gnädig vnd günstig ermessen / daß dieselbe weiter zugehen / oder sich auff den beschehenen Vorschlag / ein /

zulassen

zulassen gantz nicht bemächtigt / sondern es bey ihren vorigen votis allenthalben bewenden lassen/vnnd dieselbe hiemit nochmals allerdings widerholen müssen/ darauß J. Ch. G. Meynung vnd getrewer Rath/daß sie die Translation der Churf. für kein Friedensmittel hielten/sondern das medium restitutionis deß Pfaltzgraffens zu beständiger gütiger Ruhe / nötig erachtet/ gnugsamb zuvernehmen.

Die Brandenburgischen aber hetten sich erklärt/ daß sie sich in ihren vnderschiedlichen votis, zu Genüge vernemen lassen/welches Ihr Churf. G. zu Brandenburg für die dienstliche Mittel im Heil. Reich/hinwiderumb Fried vnd Ruhe zuerlangen/ bey sich befinden können/ Dieweil sie dann zu einigen andern Mitteln Ihrer Majestät zu Rath/bevorab/da dieselbe Ihr Churf. G. Meynung gantz nicht gleich/im geringsten nicht befelcht/ so müsten sie bey ihren votis, vnnd also der Restitution deß Pfaltzgraffens verbleiben / dann die Translation der Chur / könte kein Friedensmittel seyn/vnd könten propter defectum Mandati, weiters nit bewilligen/lebten der gentzlichen Hoffnung/ wann nun die jenigen Mittel/so von Ihrer Churf. Gn. vorgeschlagen readhuc integra würden beliebt / vnd fortgesetzt werden/daß sie die Keys. Hochheit vnd Respect wol würden in acht genommen / vnd dem Heil. Reich Ruhe vnd Frieden geschafft werden können.

Schließlich haben J. Fürstl. Gn. Herr Landtgraff Ludwig zu Hessen / angedeut / so viel die Translation der Chur belangt/weil solches vornemlich das Churfürstl. Collegium concernirte/liessen es seine Fürst. G. auch dahin gestellet seyn/ weil aber das einhellige Wesen per Bohemicam reformationem, annoch einen Anstoß erlitte/schlügen S. F. G. vor/ob die sammentliche Chur vnd Fürsten Ihre Majest. erbitten helffen wolten/demselben zuuorderst zu remediren / dann hernacher desto glücklicher Succeß / vnnd Zusammenstimmung im vbrigen zu hoffen. Welches alles offt höchstgedachter Key. Ma. in schuldigem Gehorsamb zu referiren/bedacht worden / deren sich die anwesende Chur- vnnd Fürsten / vnnd der abwesenden Räthe/ Bottschafften vnnd Gesandten allervnderthänigst empfehlend. Signatum Regenspurg/den 21. Februar. Anno 1623.

Auß gnädigst. vnd gnädiger Verordnung/ꝛc.

Meynzische Churfürstl. Cantzley.

Das CLVI. Capitel.

Fernere Relation an die Keys. Maj. der Anwesenden Chur- vnnd Fürsten vnnd Räthe vber die drey letzte Puncten der Key. Proposition / die Grauamina iustitiæ Wesen vnnd Müntz / sub dato Regenspurg / den 22. Februar. Anno 1623.

Summarien.

Was die offt geklagte Grauamina anlangt / weil viel vornehme abwesende Ständt interessieret / scheint kein ander Mittel / als das hierauß mit sämptlichen Ständten deß Reichs gehandlet worde. Das Justiti vnnd Cammergerichts Wesen soll auff einem andern allgemeinem Reichs Tag verhandelt werden. Beym Müntz-Wesen soll man die grobe Güldene vnd Silberne Sorten reduciren / die verbottene geringhaltige gentzlich verruffen; Ob es Keys. Mayestät gelieben wolte solche Ordnung in Ihren Gebieten zu machen/vnd darnach alles taxiren. 22. Februar. Anno 23.

DJe Anwesende Chur- vnd Fürsten / vnd der Abwesende Räthe / Bottschafften vnnd Gesandten/Vnsere gnädigste/gnädige vnd groß günstige Herrn/haben nicht vnderlassen/die drey letztere Keyserl. Maj. Proposition / einverleibte Puncten/nemblich die Erledigung der hinc inde von den Ständen deß Heil. Reichs/ eingebracht/vnd geklagte Grauaminum, wie in gleichem Befindung der heilsamen Justitien/vnd dann endlich die Remedirung deren im Müntzwesen eingerissener hochschädlicher vnordnung vñ Exorbitantiẽ betreffend/ꝛc. zu Folg J. K. M. allergnädigsten Befelchs in gebührende Vnderthänigste Berathschlagung zu ziehen/ wo bey sie allerhöchstgedachte Keyserl. Majestät zu Stifftung guten einträchtig Vornehmens vnd Vertrawen / Beförderung der heilsamen Justitien / als deß einigen Bandes / dessen Glieder / vnnd angewandte / vnnd die Abnemmung gemeinen verderblichen Schadens tragend / allergnädigste / vnnd immer Vätterliche verharrende Vorsorg vnnd Auffsicht / mehr denn vberflüssig verspühret / derowegen dann derselbigen hiermit schuldigst vnnd gehorsambst danck gesagt wird.

Vnnd gleich wie nicht ohne / daß auß Vervrsachung solcher Grauaminum nun ein geraume Zeit die gemeine Reichsversamblung zu mercklicher Verhinderung der Reichswolfahrt vnd Verrichtung deren dann von Tage zu Tage zunehmender Mängel vnnd Gebrechen ohne Frucht abgelauffen vnd zerschlagen worden / Als were hoch zu wünschen / daß derselben dermaleinest in der gebührende abhelffliche maß gegeben werden köndte.

Sintemal es aber mit denselben Grauaminibus also bewandt / daß bey denselben viel vornehme abwesende Ständte interessiert / ohne deren vorbewust/ weder von den Sachen selbst/noch dem modo der Erledigung im besten tractirt vnd geschlossen werden kan/ so sehen die Anwesende Chur- vnnd Fürsten / vnnd der Abwesende Räthe/ Bottschafften kein ander Mittel / als daß hierauß mit den samptlichen Ständten deß Reichs gehandelt / vnnd derofelben Gutachten darüber eingeholt werde. Nechst diesem/vnd so viel die Erhebung deren nunmehr fast allerdings erliegenden Justitien am Key. Cammergericht betrifft / ist leyder mehr als zu viel bekand/in was groß Vngemach das H. Röm. R. dardurch gerathen / vnd daß dieselbe die vornembste Quel ist / darauß die gegenwertige weitaußsehende confusiones mehrertheils hergeflossen/vñ da man länger zusehen wolt / gentzliche Zerrüttungen vnfehlbarlich erfolgen müsten / derhalben Ihr Keys. Maj. als deren Ampt/ Scepter/ vnd Hoheit vornemlich hierauff gegründet / in diesem ihrem so löblichen vnd rühmlichen Eyffer vor allen deß H. Röm. Reichs Ständen/mit Hülff vnd Rath gehorsamblich an die Hand gegangen werden solt.

Es ist aber bekandt/ woher der Fürsten in deß Heil. Reichs Constitutionen/so heilsam vnd wolbedachten Lauff der liebẽ Justitien in solchen so hoch schädlichen vnnd vielen betrungten Partheyen / zu gäntzlichem

verderben vnd vntergang gereichenden Anstoß vnnd Zustandt gerathen/ vnnd daß in dero wenig anwesenden Ständen thun nicht sein würde / dessen Vbel zu remediren / oder aber auch bey gegenwertigem Conuent darzu bequemen / vnd allenthalben annemliche depositiones vnd præparationes zu machen / sondern laut der abwesenden Chur- vnd Fürsten vnd der abwesenden Räthe ermessen nach/ nötig seyn / dz solches zu einer allgemeinen Reichs Versamblung reseruirt werde. Jnn dem gleichwol eines Theils darfür gehalten worden / das durch befürdernuß allgemeinen Friedlichen Wesens vnnd Erledigung dessen von den Reichs Stätten angebrachten grauaminum, jnsonderheit aber der Statt Speyer geklagten Eynlegerung / dahin billich jederman als ad portum lustitiæ ein freyen sichern Zutritt haben soll / der Sachen ein genüge beförderung geben werden möchte/ jngleichem weiln etlicher Beysitzer stelle am hochlöblichen Cammergericht/ jnnsonderheit aber von dem Nider Westphälischen Crayß zuersetzen/ außstehen/ was zu beförderung der Relationen Jhr Keys. Maj. daran seyn/ auch auff dienliche Mittel bedencken werde/ wie solche erledigte Stelle den nechsten ersetzt werden.

Was dann schließlich das im H. Reich nunmehr so gar zerfallen / vnd in etwas miß brauch gerathenes vnnd verwirretes Müntzwesen betrifft / ist darauß Hoch vnd Nidern Standts Herrn vnnd Vnterthanen in dē gantzen Reich entstandenen vnwiderbringlichen schaden / darvon vnnöthig viel zureferiren/ dieweiln derselbe vor Augen vnnd noch jmmer von Tag zu Tag zunimbt / daß woferrn desselben nicht bey Zeiten Rath geschöpfft / daran opulentia & splendor Romani Imperii einen mächtigen Abbruch leyden möchten/ Ob nun wol theils Gesandten dabey beharret/ daß diese Sachen auff einen Reichstag gehörig/ vnnd sie herumben nicht instruirt / Nach demmahl jedoch etliche vornehme Crayß vnnd Stände deß H. Reichs dieses alles reifflich zu Gemüth geführt / vnd bereits die im H. Reich vor diesem sonderlich im Jahr 1595. heilsamblich publicirte Edicta (auß dero vberschreitung berührte Vnordnung entstanden) wohlbedächtlich ergreiffen/ die grobe güldene vnd silberne Sorten/ nach jnhalt deroselben reduciren / die verbottene geringhaltige aber gentzlich verruffen / andere auch in gleichmässiger folg vnd Remedirung begriffen / auch nicht zu zweiffeln / wann von den vorigen dergleichen beschehen / Jnsonderheit aber die Reichs Stätte / als bey welchen die Handlung vnd Gewerbschafften am meisten getrieben werden / zu einem gleichmessigen bewegt werden solten / daß hierdurch diesem Vnheil nach / vnnd noch desto leichter zu helffen/ zumal aber daß offt allerhöchstgedachte Key. M. allergnädigst gefällig seyn wolte / in dero Erb Königreich vnd Landen gleichmessige Versicherung/ insonderheit aber die verordnung thun lassen/ daß im Müntzen mit Schrot/ vnd Korn / die Reichs Constitutiones gebührlich in acht genommen würden.

So würdt ander theils zu Jhrer Keys. Mayest. allergnädigst nachdencken vnnd gefallen gestellet/ ob sie dieses inn jhren Landen angedeuter massen allergnädigst in acht nemmen/ vnd die vbrige Stände bey denen solche Reductiones noch nicht vorgangen/ insonderheit aber die Reichs Stätte allergnädigst remediren wolten / sich jhres theils diß fals den Reichs Constitutionen sonderlich zu bequemen / ingleichem aber solche Ordnung in jhren Gebieten zu machen / daß nach Portion gedachter Reduction/ alle Feilschafften vnnd Wahren abgesetzet vnnd taxirt werden. Denn gleich wie die eingerissene Steigerung anfangs von etlich wenigen angefangen / vnnd allgemach weiters vmb sich gegriffen/ also ist auch nit zu zweiffeln/ wann mit gedachter Reduction angedeuter massen / ferners erfolget werden solt/ würden die vbrige zu Verhütung Schadens wol selbsten nohtwendig accommodieren müssen / vnnd sich alsdann bey nechster Reichsversamblung die Mittel desto leichter finden / hierunder beständige Ordnung zu machen/ vnd deren Handhab zu befördern. Jedoch dieses offt höchstgedachter Keys. Majest. hocherleuchten Verstandt vnd Nachdencken gehorsamblich anheimb gestellet/ daran sich höchstgedacht/ hoch vnd wolermeldten vnnd abwesenden Räthe / Bottschafften vnnd Gesandten zu beharrlichen Keys. May. vnderthänigst empfehlend Signatum Regenspurg/ den 22. Febr. An. 1623.

Maynzische Churfürstl. Cantzley.

Das CLVII. Capitel.

Auff vorgesetzte Churfürstliche deliberationes, vnd respectiue gegebene resolutiones hat sich Keys. Mayest. endtlich erkläret wie folget.

Schlußliche Erklärung der Key. May. auff der Chur- vnd Fürsten weitere Deliberation / deren in der Keyserlichen Proposition begriffener Puncten/ vom 23. Febr. An. 1623.

Summarien.

Was Pfaltzgraff. Restitution vnd Außsöhnung anlang/ weil männiglich wissend / daß er Keys. Mayest. nach Leib / Leben / Kön greichen gestanden / das gantze Reich verjaget/ vnd noch nicht ablasse/ so bleibe es darbey/ bey der Außsöhnung/ ausserhalb der Chur auff seine gebührende Humiliation. Doch begehren sie hierinn weder der Churf. Prærominentz/ noch Keyserl. Capitulation/ noch den Kindern oder Agnaten jhr Recht zu benemmen. Vnder dessen aber werde Bayern zu solchem Churhut erhoben: wegen der andern Prætendenten sol ein andere Handlung gepflogen werden. Vnnd sol die Jnvestitur geschehen mit obiger vorbehaltener deß Rechtens Clausul.

Sie Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. Vnser Allergnädigster Herr / haben der anwesenden Churfürsten / vnnd der Abwesenden Bottschafft vnd Gesandten / wieder Antwort auff dero Keyserlichen Replic/ sampt einer vnderthänigen neben Relation / empfangen/ vnnd darauß verstanden / was dero mehrertheil/ der Anwesenden Chur- vnnd Fürsten wegen der Keyserl. Proposition in puncto der Pfaltzgräff. außsöhnung für wolmeynende Fürschläg gethan / vnnd darbey gehorsamb gebetten/ vnnd dann was die Churs Sachs. vnd Brandenburg. Gesandten darbey erinnert/ vnd wegen Restitution deß Aechters Friderichs/ welcher sich Pfaltzgraff bey Rhein nennet/ gesucht.

Nun möchten Jhre Keys. May. wünschen/ es hette gemelter Aechter / auff so viel trewhertzige vorgangenen Erinnerung vnd Vermahnungen/ sich also erzeiget/ daß er sich Keys. May. fähig gemacht/ in massen dann jhre Majest. die deßwegen vorgangene intercessiones, vnd angeheffte erinnerungen/ von jetztgedäch-

ten Chur Sachs. vnnd Brandenburg Abgesandten/ anderst nit/dann gut gemeynt / in Gnaden vermerckt vnd auffgenommen / Dieweiln aber das hoch vnuerantwortlich verbrechen bekant/vnd männiglichen wissend/daß Jh. Key. M. nach Leib/Leben/dero Königr. vnd Landen / ja aller zeitlichen Wolfahrt zu berauben getrachtet/dz gantze Reich/mit Fewer vnd Flammen/ Mord vnd Rauben/erfüllet / auch noch dauon nit ablasset/als können Jhr Key. M. verhoffentlich von niemanden verdacht werden / daß dißfalls/in solchem enormi delicto, sie die iustitiam, andern zum abschew/ administriren.

Damit man aber dannoch zu sehen/daß Jre Maj. mehrmals gebetener massen / so wol die Keyserliche Mildte vnnd Gnade / als das Recht scheinen / vnnd dißfals eingewandte Intercession / bey sich gelten lassen/vnnd in allem warin sie nur können vnnd mögen/ den sampetlichen beschriebenen Chur- vnd Fürsten allergnädigst zu consentiren / auch die wolmeynentlich angezogene difficulteten / in mögliche Obacht zunehmen geneygt / So erklären sich Jhre Majestet daß sie es / so viel anfenglich die Außsöhnung / deß erklerten Aechters Friederichs/&c. anlangt / bey Jhrer/der anwesenden Chur- vnd Fürsten/vnd der abwesenden Gesanden/durch die jüngst vbergebene Key. Replic eröffnete gnädigste Erklärung / den intercedirenden Königen/Chur- vnd Fürsten/zur Freundschafft vnnd gnaden/Auch die bezeugung jrer Key. M. angeborne güte/vnd friedfertigen Key. Gemühts/nochmals bewenden lassen.

Daß sie nemblich / auff deß proscribirten Pfaltzgraffen/vorgehende / gebürliche vnd schuldige Humiliation / Deprecation / vnnd würckliche Bezeugung seines schuldigen gehorsambs / Trew vnnd Respect/ auch Ablassung von seinen beharrlichen machinationen vnnd Kriegsbereitschafften jhme die Außsöhnung vnd Begnädigung (ausserhalb der restitution zu der Churf. dignitet) nach gestalten dingen / aller gnädigst zu ertheilen/geneigt/deß versehens/es werden obbemeldte intercedirende, jhne hierzu/vnnd darmit er diesen gnaden wege nicht abermals / entweders durch verächtliche hindansetzung dieser Jrer Key. M. allergnedigsten Erklärung/oder allzulangen Verzug vorsetzlich versaumme/oder sich dessen selbst priuire, sondern in schuldiger Danckbarkeit ehest an die Hand nehme/ zu vermögen wissen.

So viel aber die Begnädigung der Pfältzischen Kinder/auch deroselben/vnd dann der näheren Agnaten prætendirendes Recht/zu der Chur- vnnd Länder betrifft/haben die anwesenden Chur- vnd Fürsten vnd Gesandten nunmehr die erhebliche vnnd rechtmässige Vrsachen / welche Jhr Keyserl. Majestät zu der genommenen resolution der Acht vnd Priuation bewegt/ genugsam vernommen / gestalt auch solches von dem mehrentheil der anwesenden/ Chur- Fürsten vnd Gesandten approbirt worden / darbey es fein verbleiben hat.

Gleich wie aber J. K. M. Intention / Will vnnd Meynung niemals gewesen/ hiemit weder der Churf. præeminentz/noch jhr Königl. Capitulation/der güldenen Bullen/oder andern Reichs constitutionibus im geringsten / etwas zu derogiren oder zu widerhandlen/als seynd auch jhr Key. M. nit gemeynt/jemands hierdurch sein gebürendes Recht zubenehmen oder abzuschneiden.

Dieweil aber dißfalls vnderschiedliche prætenden-ten sich befunden / nemblich deß proscribirten Pfaltzgraffen Kinder/dessen Bruder / vnnd andere Agnaten/deren jeder auff seiner Prætension besteht / welche (beuorab/da sich gemeldte interessenten noch nicht alle angegeben haben / oder erschienen seynd) jetzt so bald nicht / wie mann gern wolte/erörtert werden können/ Jhr Keys. Maj. aber hierzwischen / wegen allerhandt sich leichtlich zutragenden fällen die Chur vnersetzt/ vnnd das Churfürstliche Collegium vnergäntzt nicht lassen köndten noch wolten / viel weniger aber den erklärten Aechter zu solcher Dignitet / jemals zu restituiren/ein mal für alle mal resolutirt seyndt / Als wöllen Jhr Keyserl. Majest. die Fürstliche Durchl. Hertzog Maxim. in Bayern / vmb dero hohen verdienst willen / vnd auß denen in der Keys. Proposition genugsamb außgeführten Motiven / mit angeregter Churfürstl. Dignitet nunmehr würcklich inuestirn/Jedoch der Königl. Würden in Engelland vnd andern mehr Potentaten/Chur-Fürsten vnnd Ständen/ wie auch insonderheit denen / so jetzo allhier Anwesend / zu sonderbarer Freundtschafft vnd Keys. Gnaden / wöllen Jhr Key. Maj. hiermit gnädigst einwilligen/daß wegen obgemelter Pfältzischer Kinder Begnadigung/ wie auch derselben vnnd anderer mehr Agnaten prætension/so wol zu der Chur / als den Pfältzischen Ländern mit ehistem an ein gelegen Orth / als zu Franckfurt / Nürnberg / Augspurg / oder Vlm/eine zusammenkunfft angestellet / vnd daselbsten gütliche Handlung gepflogen werden / welche dann J. K. M. derotheils zu gutem ende befördern/ oder da die Güte nicht verfänglich seyn wolte / alßdann einen rechtmässigen schleunigen Proceß / mit zuziehung deß Churfürstl. Collegii, (dessen Clementz J. K. M. jedesmals in acht zu nehmen gedencken) incontinenti anstellen/auch so viel an J. K. M. ist / auff das förderlichst / als es der interessenten selbest / vnnd deren Prætension halber/ nur immer seyn kan / vnnd innerhalb einer gewissen zeit / deren mann sich noch allhier vergleichen köndte/ solchen Proceß außführen/erörtern/ vnno also hierinn Vnpartheische administration der iustitien ergehen/ Auch in der Fürstl. Durchl. zu Bayern inuestitura diese Clausul (daß nemlich dieselbe Jh. K. M. dem Röm. Reich/ deß proscribirten Pfaltzgraffen Kinder/ dessen Bruder/wie auch Hertzog Pfaltzgraffen Wolfgang Wilhelms Fürstliche Gn. vnnd andern Agnaten/auch männiglichen an jhrem Rechten / so viel jhnen gebühren mag/vnpræiudicirlich/sondern dasselbe expresse vorbehalten seyn/vnnd mit ehesten / als möglich / obgesetzter massen / güt- oder rechtlich außgetragen werden solle) inserirn lassen wollen / Also wann solcher güt/oder rechtlicher Außschlag der Chur halben für deß proscribirten Pfaltzgraffens Bruder/oder näher Agnaten ergangen seyn wird / jhnen alßdann dieselbige/vnnd was jhnen zuerkand seyn wird/ wann J. F. Durch. Hertzog Maximilian in Bayern/ nicht mehr im Leben/also bald anfallen/ vnnd zugehörig seyn/vnd von J. K. M. damit belehnet werden soll/ Gestalt dann höchstermelte Fürst: Durch. in Bayern / auff diese mit deroselben hierüber gepflogener Communication der anwesenden Chur Fürsten vnd Gesanden/ geschöpffter Hoffnung nach / auß denen von jnen angeregten Vrsachen / zu obverstandenem allein/sich bereits gutwillig accommodirt/vnd solches durch den gewöhnlichen Lehen Reuerß gnugsamb zu assecuriren sich erkläret/vnd dardurch würcklich zu erkennen geben haben/wie sie gegen Jhre Keys. M. dem

H. Rö. Reich / deſſelben Wolſtand/vnd zu beſtändig-erwünſchter Ruhe/Fried/ vnd Einigkeit intentionirt ſey.

Dieſem nach geleben J. K. M. der gäntzlichen zuverſicht/gleich wie dieſelbe das wenigſte zu thun / oder zuverſagen / oder zuverſtatten/ ſo der gülden Bullen/ dero Capitulation inn einigen Weg zu widerlauffen möchte/nit gemeynt ſeyn/ſondern gäntzlich dafür halten/daß jr die Chur lediglichen anheim gefallen / Sie auch mit deroſelben jhrens gefallens zu diſponirn macht haben/vnd gleichwol erbietig ſeynd / wegen der Pfältziſchen Kinder vnnd Agnaten / gütliche Handelung/oder Rechtlichen entſcheyd/wie obgemelt/ fürgehen zulaſſen.

Alſo werden die anweſenden Chur-vnnd Fürſten/ vnd der abweſenden Geſandten/auch männiglich/J. K. M. angeborne/getrew/ Vätterliche milte ſorg vnd Fürſehung/in allem deme/ was zu gemeiner wolfahrt jmmer dienlich vnd gut befunden wird (darbey J. K. M. die hoch notwendige förderlichſte Ergäntzung deß Churf. Collegii inſonder Obacht genommen/) gleichfalls im Werck erkennen/wie dann J. K. M. nit zweiffeln wöllen/wañ die abweſende Weltliche Churf. (mit denen J. K. Maj. da ſie gegenwertig geweſen weren/ gern hievon ſelbſt communicirt / auch ſolches gewünſchet hetten) deſſen alles nach notturfft werden berichtet/vnd erinnert ſeyn/(wie dann J. K. M. ſolches als bald an dieſelbe gelangen zu laſſen / entſchloſſen) es werden ſich J. Churf. G. G. dieſe J. K. M. milte Erklärung/vnd vnpræiudicirliche diſpoſition / ebenmeſſig wolbelieben laſſen/vnd ſich diß falls mit Jhren mitſtimmenden Mit Churfürſten/ als welchen die handlung deß Röm. Reichs Fundamentalſatzung / vnnd widerbringung eines beſtändigen guten Friedens/ nit wenig angelegen iſt/gleichfals confirmirn. Vnd verbleiben J. K. M. den anweſenden Chur- vnd Fürſten/ vnd der abweſenden Bottſchafften vnnd Geſanden/ mit Freundſchafft K. Gnaden vnd allem guten / fürters vnnd beharrlich beygethan. Signatum Regenſpurg/den 23. Febr. Anno 1623.

Das CLVIII. Capitel.

Dieſem allem nach iſt ſo baldt auff hinc inde Vorgeſetzter vnnd gewechßleter Schrifften/ die Churfürſtl. Inueſtitur, Hertzog Maximiliani auß Bayern / erfolget / darbey nachgeſetzter Vortrag vor dem H. Vicecantzler dem H. von Vlm/in Præſentia der Keyſerl. Maj. vnd Anweſenten Chur- vnd Fürſten gehalten worden.

Keyſerl. Vortrag/Jhrer Fürſtl. Durchl. in Bayern Belehnung mit der Chur Pfaltz betreffende.

Summarien.

In welchem auß Keyſerl. Macht wegen verübten atrociſſimorum criminum læſæ Maieſt. die Churpf. die Jhr Keyſ. Maj. heimgefallen mit aller Jhrer Hochheit Recht vnd Gerechtigkeit/Seſſion/Stimm vnnd Wahl auch aller Landen von dem Pfaltzgraffen auff den Hertzog in Bayern / als einen auß dem Churfürſt. Hauß wegen ſeiner Geleiſten trewen Dienſten tranſferirt wird.

Demnach die Römiſche Keyſ. auch zu Hungarn/vnnd Böheimb Königl. Majeſt. vnſer Allergnädigſter Herr/ in der vor Jahren erweckte/vnd biß anhero ärgerlichen / beharreten/ abſchewlichen vnnd gefährlichen Rebellion / dergleichen im Reich Teutſcher Nation niemaln erhört / geſehen / oder geleſen worden / den vornembſten Vrſacher vnnd Rädlinsführer den geweſenen Pfaltzgraff Friederichen / nach dem kein Abmahnung / Erinnerung noch Warnung helffen wollen / den Reichsſatzungen zu volg/auß Keyſerlichen Ampt/Gewalt/vnd Macht/in Jhrer / vnnd deß Reichs Acht vnnd Oberacht erkläret/vnnd jhn darmit der Chur Pfaltz Hochheit/Recht vnd Gerechtigkeit/Seſſion/ Stimm/vnd Wahl/auch aller Landen/als ein verſtockten Aechter/ von deme keine Beſſerung zu hoffen geweſen / rechtmäſſig entſetzet: Welche Chur Pfaltz/mit deren Zugehör/ Jhrer Keyſ. Majeſt. als allem einig heimb vnnd zurück gefallen/ ſich deſſelben dem hochbeleidigten Oberhaupt zu etwas Ergetzlichkeit deren zugefügten äuſſerſten Schimpff/ Spott / vnnd Schadens deſto mehr zugebrauchen/nunmehr deß H. Rö. Reichs hohe Notturfft vnd Fundamentalſatzungen/ bey gegenwertigem ſehr gefährlichen Vbelſtand / die Ergäntzung deß Hochlöblichen Churfürſtlichen Collegij vnumbgänglich erfordern/vñ darauß erfolgte Heimfallung der Chur widerumb mit einem dergleichen tapfferen / getrewen / verſtändigen Fürſten erſetzet werde.

Wann dann der gegenwertig Durchleuchtigſt Hochgeborne Fürſt vnnd Herr / Herr Maximilian/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Ober- vnnd Nider-Bayern/nicht allein auß dem Churfürſtlichen Hauß Pfaltz gebohren / ſondern auch ſich vmb Jhre Keyſerliche Majeſtet vnnd das Heil. Röm. Reich zum allerhöchſten verdient gemacht/ſein ſchuldige Trew/vnnd beſtändigen Gehorſamb / die gantze Zeit dieſer Blutdürſtigen Rebellion vber / ſeinem hochangefochtenen Keyſer vnnd Herrn/mit williger Darſetzung / Leib/ Gut/vnnd Bluts / auch ſeiner Landt vnnd Leuthe/ſo tapffer als trewlich erwieſen / vnnd damit Jh. Keyſerlichen Majeſtät / neben andern Chur-Fürſten/vnnd Ständen getrewen Aſſiſtentz vnnd Zuthun/ zu jhrem Erbkönigreich vnnd Landen widerumb geholffen/die Rebellion vnnd Aechter / auff empfangenen Keyſerlichen Befelch / vnauß ſetzlich verfolget / vnnd gegen demſelben vnterſchiedliche verſamblete Kriegsheer/ Cæſaris auſpiciis an vnterſchiedlichen Orten vnd Enden / an der Moldaw / am Rhein / Neckar vnnd am Maynſtromb Siegreiche Trophæa erhalten / vnnd auffgerichtet/auch nachmalen ſich kein Sorg/Müh/ Koſten/noch Gefahr betawren leſt/darmit Jh. Keyſ. Maj. Hochheit erhalten/die Rebellen gedämpffet/vnd den gehorſamen Fürſten vnd Ständen in jhren Nöthen vnd Trangſalen beygeſprungen vnnd geholffen werde.

Hierumb ſo ſindt Allerhöchſtgedachte Römiſche Keyſerliche Majeſtet gäntzlich entſchloſſen / angedeute hohe Verdienſt in Keyſerlichen Gnaden danckbarlichen zu erkennen / vnnd darauff Jhre Fürſtliche Durchleuch. mit dero heimgefallenen Chur-Pfaltz / Hochheit/Rechten/Seſſion / Stimm / vnnd Wahl/ gegen Leyſtung gewöhnlicher Chur Lehen Pflicht / obgehandelter maſſen allergnädigſt zu belehnen. Zu

welchem

welchem Ende dann dieser Keyserliche Actus angesehen worden. Dargegen versehen sich Ihre Keyserliche Majestät gäntzlich Ihre Churfürstliche Gnad werden solche Begnädigung danckbarlich erkennen / vnd jhre löblich hergebrachte treweyfferige Willfährigkeit zu beharren / jhro gehorsamblich angelegen seyn lassen: Das wollen Ihre Keyserliche Mayestät mit Keyserl. gnädigster Freundtschafft / Vetterlichen Hulden / vnd allem Guten / damit Sie Ihrer Durchleucht Verdienst vnd beharlichen gewogen / noch weiters erkennen / belohnen / vnd wider vergelten.

Das CLIX. Capitel.

Chur Bayerische Inuestitur zu Regenspurg.

DEn 15. vnnd 25. Februar. Anno 1623. Ist die Chur Pfältzische Belehnung mit Ihrer Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern zu Regenspurg solemnissime fürgangen / vnd zwar seyndt Ihre Keyserl. Mayestät mit den vorhergehenden Herrn Graffe Hans Georg von Hohen Zollern / Ihr Majestät geheimen Raths / vnd Reichs Hoffräth Præsidenten / dem jungen Herrn Truchsassen von Wolffseck / vnd Herrn Ladißlao / Graffen zu Fürstelberg / so den Keyss. Scepter / Cron vnd Reichs Apffel neben ein ander gehend / getragen / vnd folgend dem Herrn Reichs Erbmarschalln / so allein vor Ihr Majestät hergehend / das Keyss. Schwerdt geführt / auß dero Keyserl. Gemach / sampt Chur Maintz / Cölln / vnd Chur Trierischen Gesandten / Herrn Bischöffen zu Regelspurg / vnd beyden Herrn Landgraffen zu Hessen Darmbstatt (dann die Chur-Sächsische vnnd Brandenburgische Herrn Gesandten / diesem Actui nicht beygewohnet / wie auch der Spanische Ambassador vnd Pfaltz Neuburg sich nicht darbey befunden) in der Ritterstuben erschienen / sich in dero Keyss. mit einem Güldenstück gezierten Thron / zu dessen rechten Seiten die Keyss. vnd Königl. Herolden in jhrem Habit / mit weisen Stäben in Händen / gestanden / nider gesetzt. Darauff Herr Reichs Vice Cantzler ein stattliche Oration gethan / was gestalt der gewesene Churfürst Friederich / Pfaltzgraffe bey Rhein als ein Rebell sich wider jhre Majestät vergriffen / vnd die Chur verwurckt / dahero in die Acht erklärt worden / vnd Ihr Majestät die Ersetzung solches Churfürstl. officii, welches notwendig widerumb ersetzt werden müste / heimgefallen. So dann Ihre Durchl. in Bayern / Ihrer May. vnnd dem Heiligen Reich vor andern Ständen deß Reichs / vnter solcher Rebellion stattliche vnd allergetreweste Officia præstirt, als hetten sich Ihr Mayestät allergnädigst resoluirt, solche Chur / Dignitet / mit allen jhren Rechten / Session / Stimm vnd Wahl auff jhr Durchleuch. zu transferiren, so dann derselben hiemit zu notificiren seyn solte. Darauff Herr Graffe Johan von Hohen Zollern / Ihr Durchleuch. in Bayern / Obrister Cämmerer vnd Hoffmeister / sampt Herrn Graffe Eggo zu Fürstenberg / Ihr Durchl. Hoffmarschall / vnd einem von Preusing / solche proposition reassumirt / vnnd Ihr Mayestät allergnädigste Meynung Ihr Durchl. zu notificirn sich erbotten / Darüber sich neben Herrn Reichs Erbmarschalln (so das Schwerdt Herrn von Losenstein / Ihr Majestät Obristen Hoffmarschalln interim anvertrawet) abgetretten / Ihre Durchleuch. in der Keyserl. Antecamera erwartend / dieses also referirt / vnnd vor Ihr Majestät widerumb erschienen / jhrer Verrichtung / vnnd daß Ihr Durchleuch. sich gegen Ihr Keyss. Majestät der allergnädigsten Keyserlichen Dignirung vnterthänigst bedancken theten / auch zu erscheinen / vnd die schuldigkeit zu leisten / anerbietig weren / referirt. Warüber Ihr Majestät Ihnen hochgedachter Ihrer Durchleuch. die Erscheinung anzuzeigen / durch wolgedachten Herrn Reichs Vice Cantzlern anzeigen lassen. Auff welcher Ihr Durchl. neben Herrn Ertzbischoffen zu Saltzburg / vnnd dero Herrn Brudern / Hertzog Albrechten dreymal niderkniendt vor Ihr Majestät erschienen. Darauff Herr Reichs Vice Cantzler vorige Oration gegen Ihr Durchl. (so an der Bühnen / neben hochgedachtem Herrn Ertzbischoffen / vnd jhrem Herrn Bruder / als jhr D. Assistenten kniend beharret) widerholet / vnd vber vorige Motiven / auch darumb / dieweil sie auß dem Geblüt deß Fürstl. Hauß Pfaltz entsprossen / ex plenitudine potestatis Cæsareæ, dieselbe zu deß Heil. Reichs Ertzrucksessen / vnd Churfürsten publice renuncirt, vnnd deroselbigen vorige vier dignitates & prærogatiuas Electorales, als der Churpfaltz / Recht / Session / Stimm vnd Wahl / abgeredter massen conferirt / vnd dieselbe zu leistung der gewöhnlichen Churpflicht angewiesen. Darauff Ihre Durch. sich dessen allervnderthänigst bedanckt / vn zu leistung der schuldigkeit selbst persönlich anerbotten / inmassen dann auch erfolgt / vnd sie nechst zu Ihr Majestät tretend / vnnd vor derselben kniendt / deren ein Herr zur rechten den Churhut præsentirt / vnnd zur lincken / der Graffe von Layningen das pallium vmbgethan / tactis SS. Euangeliis, auff vorsprechen Herrn Reichs Vice Cantzler die Churfürstliche Pflicht auff Gott vnd das H. Euangelium geleistet / vnnd das von Ihrer Mayestät derselben vorgehaltenes Schwerdt (so Herr Reichs Erbmarschall wieder zu sich genommen / gehabt / vnnd Ihrer Majestät zur rechten Handt gestandē) oder desselben Knopff geküsset / Darüber sie Ihre Mayestät cum extenuatione personæ suæ & oblatione solita hinwiderumb allervnderthänigst danck gesagt / welche Ihrer Durchleuch. mit entblösten Haupt / vnd gebottener rechten Handt gratulirt. Darob sich Ihre Durchl. sampt dero Herrn Beyständen / wiederumb rück gängig dreymal niderkniendt in die Keyss. Antecameram verfügt / Deren dann Ihr Majestät in voriger solenniter, ausser daß ein Truchsaß von der Rheer / als Ihre Durchl. Officierer den Reichs Apffel zu sich genommen / vnnd zwischen Herren Johan Georgen / Graffen zu Hohen Zollern / vnnd Herren Graffen zu Fürstenberg vor Ihr Maj. hertragen / gefolgt.

Das CLX. Cap.

Bey so gestalt der Sachen vnd als Keyss. Maj. vernommen daß der Graff von Mansfeldt / abermals sich in Frießlandt mit ziemlichem Kriegsvolck gesterckt hette / dannenhero zubesorgen / das er ein newe Impressa vnd Landverderbens obhanden hette / oder sonsten was seine Intention seyn möchte / noch zur zeit vnbewust wehre / hat sie an Chur Sachssen ein Handbrieffle in deß Mansfelders Intention betreffent / abgehen lassen, darauff Chur Sachssen Nachfolgents geantwort.

Antwort Schreiben von Chur Sachsen auff Ihrer Keyserl. Mayest. Handtschreiben / wegen deß Manßfelders Intention vnnd Vorhaben / sub dato Freyburg den 28. Januarij 1623.

Summarien.

Daß nemblich zu beförchten / der Manßfelder möchte in die vbrige noch nicht verwüste Crayß einfallen / weil er desperat / möchte das letzte ärger dann das erste werden. Sein Meynung wer / man solte mit dē offt vorgeschlagene Perdon länger nicht verziehen / zur Clemētz schreiten. Freyburg den 28. Jan. Anno 1623.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Römischer Keyser / ꝛc. Ewer Römischen Keyserlichen Mayestät seynd meine Vnderthänigste gehorsame vnnd gantz willige dienst mit trewem fleiß zuvor / Allergnädigster Herr / Ewer Keyserlichen Mayestät Handtschreiben / hab ich von deroselben Currir gleich empfangen / als ich neben andern anwesenden Chur vnd F. meiner verstorbenen / vnnd in Gott ruhenden vielgeliebten Fraw Mutter Churfürstin Leichnam vnnd Cörper nacher Freyburg zu deroselben Sepultur begleiten wollen / vnnd darauß was Ewer Keyserliche Mayestät wegen deß Manßfelders Intention vnd vorhaben mir zu erkennen geben / dabey gnädigst suchen vnd begehren / auch sich anerbietig machen / zur genüge verstanden / Bedancke ich mich solcher Anisation vnnd deß Keyserlichen erbietens / vnderthänigst vnd gehorsambst / vernehme solches alles gewißlich vngern / befinde auch / da solches deß Manßfelders vorhaben / wie gleichwol von andern orthen dessen auch berichtet / doch biß vff diese Stundt keine gewißheit bekommen können / zu werck gerichtet werdē solte / Mein Churfürstenthumb vnd Landt abermals in eusserste gefahr gesetzet / vnnd nit allein der vbrige rest / vnd deß Römischen Reichs vnverwüster Creyß / vnd darin sich befindende gehorsame / getrew / vnnd wol affectionirte Chur vnd Fürsten in eusserste ruin, gleich anderen gebracht / sondern auch Ewer Keyserlichen Mayestät eygene Königreich vnd Erbländer / in grosse gefahr gerathen dürfften / bevorauß / weil dieselbe gantz schwirig / vnnd in einer solchen Desperation / davon nicht zuschreiben / in deme die angestelten reformationes in denselben von tag zu tag vberhandt nehmen / vnnd jhrer Seelen seeligkeit / so wohl als jhrer haab vnd güter / vnnd gantzen vermögens verlust finden müssen / Ewer Keyserlichen Mayestät hab ich solches alles auß trewem guten hertzen zum offtern vnterthänigst berichtet / wie mein vielfeltige vnderschiedliche Schreiben / sonderlich die ich in meiner vff mich gehabter Commission / an dieselbe abgehen lassen / mit mehrerm bezeugen. Es ist aber solchem vbeln zustandt nicht remedirt / sondern also viel gefährlicher vnnd ärger worden / da hero ich mich dañ besorge / da einige hülff von den Landen solte gespühret oder gehoffet / es dörffte das letzte ärger dann das erste werden / welches der Allmechtige Gott gnädig abwenden wölle / Ich widerhole meine trewe wolgemeinte vnderthänige erinnerung nochmahls anhero / vnnd bitte Ewer Keyserl. Mayestät vnterthänigst vnnd gehorsambst / Sie wolten solche in Keyserl. Consideration nehmen / vnd mit dem offt vorgeschlagenem Perdon länger nicht verziehen / die Länder damit erquicken vnnd zur gehorsamen vnterthänigen Affection gleichsamb antreiben vnd andern jhren erlangten vnd von Gott dem Allmächtigen verliehenen hohen Victorien / das dahin zuthun / das sie sich vberwinden / vnd Clemenz vnnd gnade vor recht vnd Schärpffe männiglich erweissen / für meine Persohn werde ich bey diesem gefehrlichen weitaußsehenden Werck das jenige thun / was die trewe erfordert / vnnd mir möglich / jm vbrigen so die vnmöglichkeit nicht zuläst / Hoffe ich bey Ewer Keyserl. Majest. vnd männiglichen entschuldiget zu seyn / darumb ich dann Vnderthänigst bitte / wie dann bey anwesen deß Herzen Churfürsten zu Brandenburg (Welchem diese Mansfeldische Intention seltzam vorkompt / vnnd ausser das was die Anisen mit sich bringen / keine wissenschafft haben will) mit demselben hierauß fernet zu Communiciren / vnnd wie dem bevorstehenden grossen Vnheil vorzubawen / berathschlagen will / Befehle Ew. Keyf. Maj. dem Schutz deß allerhöchsten vnnd bin dero Vnderthänigste Dienste zuerzeigen gantz willig / Datum Freyberg am 28. Januarij Anno 1623.

Ew. Keyf. Majest.

vnterthänigster gehorsamer

Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve vnd Berg / ꝛc. Churfürst.

Das CLXI. Capitel.

Zuvor ist vermeldet wie der Conuentus zu Regenspurg abgelauffen / je vnd zuvor nun / die Churfürstliche Inuestitur vorgangen / haben Chur Sachsen an Chur Maynz nachgesetztes Schreiben abgehen lassen / sub dato Dreßden den 23. Februar. 1623.

Copia Chur Sachsen Schreiben an Chur Maynz / wegen deß Collegialstag zu Regenspurg.

Summarien.

In welchem Er anfänglich protestirt vnnd bezeuget sein friedliebendes Gemüht im Röm. Reich. Zwar er hette verhofft / man werde auff diesem Reichstag nicht Mittel ergriffen haben / die gewißlich zu mehrer Weiterung vnd Vnruhe vrsach geben würden. Er beruffe sich auff sein gesterckte Vota; Er bete vor deß Reichs Wolstandt vnd der Churfürsten alte Obser vantz vnd Hochheit / welche jetzo nicht geringen Anstoß litten / sonderlich bey dieser Translation der Churpfaltz. Er hielte solchs nit vor ein medium deß Friedens / sondern eines immerwehrenden Kriegs. Die Kinder vnnd Agnaten köndten per delictum alienum nicht privirt werden / auch dem tertio & innocenti sein Ius per proprium factum quæsitum nicht entzogen werden. Klaget endtlich vber der Lutherischen Vertreibung auß Böhmen.

Besonders lieber Freundt / Herr Vatter vnnd Bruder / Vnsere zu Regenspurg noch Anwesende Räthe / welcher gestalt sie das jenige bey E. L. abgelegt / was jhnen anbefohlen / vnd E. L. sich darauff hinwiederumb erklärt / bedancken Vns gegen E. L. freundt- vnd Brüderlich / daß sie dieselben

pers̃ohnlich hören/vnser wolgemeindes / vnd dem gemeinen wesen zum besten gerichtet Intent, im besten vermercken vnnd dero gemüthsmeinung darüber entdecken wöllen/verschulden es hinwiderumb/ vnnd zweiffeln nicht / wie die newe vffgerichte Vnion der Cathol. Ständen zur Defension angesehen / also werde man die Euangelische Stände nicht verdencken/wann sie eben zu dem endt / das jenige vor die handt nehmen / was jnen die gebührliche billigkeit zuleist/Sonsten vernehmen wir / dz nunmehr der Chur: vnd Fürstliche Conuent/sein entschafft erreicht/ dannenhero wir vnsere Räth widerumb ab: vnd zurücke gefordert / jhnen aber vfferlegt/vor dero abreysen / E. L. noch anzusprechen / vnd dieses schreiben zu vberreichen / weil so bald vielleicht nit gelegenheit sein möchte/solche vnnd dergleichen Conuent anzustellen vnnd zubesuchen/ welches dieselbe nicht anderst / als wolgemeint auff vnd annehmen werden/vnd anfänglich haben wir gantz erfreulich erfahren daß E. L. vnsere Sorgfältigkeit vor die wolfahrt deß H. Röm. Reichs erhaltung der vffgerichten fundamental gesetzten Reichs Constitutionen / Churfürstl. hochheit/ vnnd præeminentz / Insonderheit aber zu dem lieben vnd wehrten frieden/dessen man zum höchsten benöttigt/ tragende zuneigung / bey solchem Conuento vberflüssig gespürt / vnnd vns dessen zeugnuß geben können/ wöllen auch mit GOTT bezeugen / das wir zu keinem andern end diesen Tag beliebet / denselben auch/ weil auß wissenden hochnötigen vrsachen/persönlichen nicht beywohnen können / durch die vnsere besucht/ als den Friedens zweck zuerlangen / daß allbereit gutten theils verwüstete / schwere / mit allerhand widerwertigkeit dissensionen/ vnd discrepantien angefüllete / vnnd gleichsam in Todesziegen liegende Römische Reich zuerquicken / den vbrigen rest / von aller ruin, vnd verherung zuerhalten / zwischen allerseyts ständen gute vertrewlichkeiten zurichten vnnd die media, neben andern zuzeygen / die verhoffentlich den tewren vnd werthen Frieden/ vnnd was deme anhengig zu erreichen / dienlich gewesen / hetten auch verhoffet man würde gute errinn: vnnd anmahnungen/welche nicht vff blossen wahn der menschen / sondern in den fundamentis gesetzten Reichs Exempeln / vnd andern satzungen gegründet / gefolgt vnd nicht mittel ergrieffen haben / die gewißlich zu mehrer weitterung/ verbitterung / vnruhe / vnd widerwertigkeit vrsach geben werden / welches zwar wir vnsers theils desto williger verschmertzen können/dieweil vnsere vnschuld / vnd daß wir vns zu den jenigen nicht versehen mögen/auß angeführten hochwichtigen motiuen vnd vrsachen was fürgangen / E. L. vnnd männiglich bekandt / auch vielleicht zu vnserer verwahrung bekander gemacht werden wird.

Aber dahero vns nicht wenig betrüben / das es bey vnsern zeiten geschicht / vnnd die sachen in solchen Standt kommen/vnd gerathen/daß wenig hoffnung einiger Remedirung / wir beruffen vns auch auff vnsere auß guten beweglichen gründen gesterckete Vota, so bey E. L. Cantzley nunmehr vorhanden / widerholen dieselbe anhero/ von wortten zu wortten / beharren darbey nachmahls bestendiglich / vnnd bitten vnd begehren nichts mehrers / dann das mann deren woll ingedenck seyn / wann vielleicht dem vorhaben der Euentus nicht correspondiren möchte / Bitten darbey die Göttliche Allmacht / Sie wölle alles vngemach von dem Heiligen Römischen Reich vnd dessen Gliedern gnädiglich abwenden / vnnd Vätterlich verleyhen / was an jetzo nit remedirt werden könne / es nachmals geschehe/vnnd trewer wolgemeinter Rath in acht genommen werde/ was der Churfürsten im Heyligen Reich Ampt seye / warauff dasselbe vnd dero præeminentz vnd hochheit bestehe vnd beruhe / bedörff Ewer lieb als ein alter wolerfahrner vnd Reichs verständiger Fürst / keiner Außführung der güldenen Bull / Churfürstlicher confirmirt vnd geschworne vorein: vnnd die vor vielen langen Jahren hero gebrachte Observantz weisen es statlich vnd ansehenlichen / es haben sich auch die Churfürsten bißhero darbey manutenirt.

An jetzo aber will vns bedunckeu / leyden sie nicht geringen Anstoß/dann zugeschweigen der Conjunction Chur: vnnd Fürsten/so bey diesem Conuent/wider vnser Erinnerung vorgangen / dergleichen Exempel nicht vorhanden / wann das Churfürstliche Collegium, wie bey diesem Conuent ergäntzt gewesen/vnnd sich nit wol/durch die allbereitgethane vnd ad protocollum genommene Protestation / In dem es doch ein einführung machet/saluirn lest/so sollen die Churfürsten/der Römischen Keyserl. Majest. innerste vnd gehaimste Räth seyn / In allen hochwichtigen / Insonderheit deß Heiligen Römischen Reich Concernirenden Sachen / befragt/ vnd mit dero vorbewust gehandelt werden / wie es aber mit der Acht deß Pfaltzgraffen/ (Dessen Facta vnnd acta, wir nach wie vormals improbiren /) vnd Translation der Chur: hergangen / Ist Ewer lieb bewust/vnnd bey diesem Conuent gnugsamb angedeutet worden.

Da nun die Churfürsten hierunter nicht befragt werden sollen / wann ein Churfürst in die Acht gethan / auß dem Electorali collegio genommen/vnnd ein Anderer hineingesetzt würde / wüsten wir nit/worinnen die Churfürstliche hoheit vnnd würde bestünde/ was vor ein Vnderschied zwischen denselben/vnd andern Ständen/ausserhalb deß Nahmens / were/vnd wie der gefahr halber/ so auß solchen hohen Sachen leichtlich entstehen möchten / die Churfürsten gegen dem Reich versichert sein könden/ es wil sich auch/mit der necessitet / vnd daß es dem Churf. Collegio ohne præiudicat sein solle/nicht entschuldigen lassen / Inn deme die capitulationes stricti Iuris, keine Exceptiones admittirn, die Limitationes vnd Interpretationes derselben bey dem sämptlichen Churfürstlichem collegio beruhen/ vnd die Protestationes vnd beschehene erklärungen ohne daß geringen effects, wann das factum in contrarium, dessentwegen / vnnd auß andern mehr Vrsachen haben wir die notturfft in den vorgebrachten Votis anzeigen lassen/ nit zweiffelend/ man werde solches nicht vbel / sondern vielmehr als zuerhaltung der Churf. hochheit dienlich wol vermercket haben/die Translation der Chur vnnd was darauff erfolgt/haben wir nicht für ein Medium deß Friedens / sondern eines jmmerwehrenden Kriegs / auß vielen angezogenen Motiuen erachtet/ vnd vns daher o nicht beliebeu können / verbleiben auch dabey nachmals bevorab / dieweil kein einiges Exempel / seyther vffrichtung der güldenen Bull / daß dergleichen vorgangen/nicht allein nicht vorhanden/ sondern Churfürst Mauritii Exempel das widerspiel bezeuget/ vnd wissen wir nit / ob die/ in der Röm Keys. Majest. an Chur. vnnd Fürsten ergangene Resolution/ befindliche Clausul, wegen der Kinder vnd Agnaten/nit mehr weitterung/ vnnd verbitterung dann Frieden anrich-

ten werde/in dem præcise, das per delictum alienum, auch dem Tertio vnd Innocenti sein Ius per propriũ factum quæsitum köndte entzogen / vnnd also der gesambten Landt priuirt werden/ dahero gleichsamb erkandt/daß Kinder vnd Agnaten zu gut: vndrechtlichẽ erkandnuß gewiesen, dz gewisse vngewiß gemacht / vñ vff disputationes gestellt werden/welches nicht allein die Pfältzische familiam, sonder alle Chur: vnnd Fürsten so gesambte hände proprio facto erlangt/vnd derselben jederzeit mit leistung deß Iuraments vnnd küssung des schwerts willig gethan haben / concernirt vnd betrifft/desto weniger durch ein Approbation vnd beliebung dem gantzen Reich zu præiudiciren / Wir haben sonder rhum zumelden der Röm. Keyser. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn / solche dienst vnd assistentz in dero nöthe vñ anligen geleistet/als kein Stand deß Reichs/wann er in particulari considerirt würd/ vnd dasselbe willig vnd gern mit darsetzung vnsers eigenen Leibs/Lebens/Land vnd Leuth/vnd alles vermögen gethan/aber gleichwol noch zur zeit / so viel erhalten/das auff vnsere vnderschiedliche Schreiben bitten vnd suchen/ wegen der Böhmischen vorgangene Reformation kein gewihrige Resolution erfolgt/sondern müssen vielmehr erfahren / daß dieselbe continuirt/ vermehrt/vnd auff alle vnschuldige/Ja auff Wittwe vnd Waysen extendirt wirdt/die hauffenweiß ihr zuflucht zu vns nehmen / vnnd mit weinen vnd threnen dergestallt anstehen / dz es ein Stein erbarmen möchte/welches wir bißhero verschmertzt / vnnd mit gedult ertragen/erinnern es aber an jetzo bey Ew. L. darumb/ ob doch einsmahls gewirige Resolution erfolgen/ Gnad vnd milte eingewendet / die gesperte Teutsche Kirchen eröffnet / das Liberum veræ Augustanæ Confessionis Exercitium zugelassen/vnnd vnsere trewe auffrichtige vnd nutzliche dienste einesmahls angesehen/vnd considerirt werden wöllen/ Diß haben wir Ew. L. zu vnsers Gemüths meynung hergebrachten Correspondentz noch bey abforderung vnserer Räthe vermelden/vnd darbey vngefärbte Lieb/vnd Affection gegen dem allgemeinen Vatterlandt vnd wohlstand/ deß Röm. Reichs zuerkennen zugeben / vor die notturfft erachtet / dieselbe darmit dem getrewen GOtt empfelend. Datum Dreßden den 23. Februa. Anno 1623.

Johann Georg Hertzog zu Sachsen Churfürst/ꝛc.

Das CLXII. Cap.

Demnach Chur Bayern vernommen das Chur Sachsen der translation der Chur halben etwas bedenckens getragen hette / hat er deßwegen nachgesetztes Schreiben an Chur Maintz abgehen lassen sub dato Regenspurg den 9. Martij.

Summarien.

Vnd Chur Maintz vmb interposition bey Chur Sachsen geberten/ damit dieselbe gegen jn desto besser möcht disponirt werden. Er verspricht alle auffrichtigkeit in consiliis & conuentibus vnd daß er nichts wider den Religion vnnd Prophanfrieden wolle vornemmen/ auch nichts wieder die Reichs satzung vnnd güldene Bulla/verheisset auch auff den fall Chur Sachsen hülf wider seine feindt. Auß dem Quartier zu Regenspurg 4. Martii Anno 1623.

Schreiben Chur Bayern an Chur Maintz.

Hochwirdiger Churfürst / Besonder lieber Freund vnd Herr Vatter.

NAch erbietung meiner freundlichen dienst auch wünschung eines guten Tags/ mag ich Ew. Ld. nicht bergen / daß mir anderwerts/was weit zugemüth geführt wirdt / kän es zwar auch wol selbsten / gestalten sachen nach / erachten/das es ohn friedhessigen Leuthen nicht werde mangelen/welche der erledigten vnnd auff meine Persohn transferirten Churfürstl. dignitet halber / deß Churfürsten zu Sachsen Ld. allerhand wiederwertige impressiones vorzutragen vnd sie dardurch von jrer guten Intention abwendig zumachen sich vndernehmen werden/Dannenhero vnd obwohln ich zubenehmung solcher widerwertiger Gemüther/vnd erzeigung offenherziger Contestation meines auffrichtigen guten Teutschen gemüths/vnd zu dem gemeinen wesen tragender wohlmeinender sorgfalt/ vnd Eyffers wohlermeltes Churfürst. Ld. mit eigener Gesandtschafft zu besuchen gemeint gewesen / solches auch nachmahls mit ehesten zu effectuiren nicht vnderlassen wolte/ da Ewer Ld. ein solches bey des Herrn Churfürst. Ld. annehmlich vnd verfänglich zu sein neben mir erachten würden/ so hab ich es doch auß anderwertlichẽ bedencklichen vrsachen der zeit noch einstellen / vnd weilen mir guttermassen bewust in was vertrawlicher Correspondentz Ewer Ld. mit dem Herrn Churfürsten von Sachsen begriffen/dieselbe hiemit freundlich ersuchen wollen / daß sie zu abwendung allerhandt dergleichen sonsten nicht ermanglender wiederwertiger Impressionen: sein deß Churfürsten Ld. der Sachen beschaffenheit vmbstendig informiren vnd disponiren wollen / vermittelst dessen ich mich dann gegen seiner Ld. alles guten vertröste/ weilen sie wissen / daß ich mich jederzeit zu steiffer Handthabung der heylsamen Reichssatzung sonderlich deß Religion vnnd Prophanfriedens bekandt / auch was ich einmahl versprochen/ jhm solches als ein auffrichtiger dem Heiligen Reich getrewer Teutscher/ nunmehr auch Churfürst getrewlich halten vnd sich menniglich darauff verlassen kan / Sintemal dann die Römische Keyserliche Majestät mein allergnedigster Herr vnnd Vetter auff vorgehende reiffe Deliberation nutz vnnd nohtwendig befunden/auff gewisse maß vnnd den Agnaten vnd Interessentẽ vnpræiudicirlicher weiß mir besagte erledigte Chur auffzutragen/hab ich mich dieser Keys. verordnung accommodirt/vnd wil mit hülff deß Allmächtigen der schweren geleisten pflichten/vnd allen dem jenigen/was die güldene Bulla/die Churf. dignitet, sampt derselben dependenten, deßgleichen die heylsamen Reichssatzungẽ/sonderlich der Religion vnd Prophanfrieden außweisen / auffrecht / getrew vnd vest nachkommen in allen meinen actionen, die wolfahrt offnehmen vnd erhebung deß nottleidenden gemeinen Wesens/wie auch der Keyserlich. auch deß Reichs vnnd der Churfürst. hoheit/ præeminentz/ Priuilegien vnnd der Teutschen libertet conseruation, mir angelegen seyn lassen / mit vnd neben andern getrewen Chur- vnnd Fürsten wie mann jetziges zuviel eingerissen verderbliches Vnweesen auffheben / vnnd den werthen Frieden / Ruhe

vnnd

vnnd Einigkeit erheben könne / nach Müglichkeit rathen helffen vnnd concurriren, vnnd dann auch auff Reichs Churf. Kr. vnnd andern Tägen mein votum vnd Intention also führen vnd dirigiren daß sein deß Churfürsten Ld. verhoffentlich sicherer vnd lieber neben mir als bey vorigem sitzen / auch sie vnnd andere wohlmeinende Churfürsten vnnd St. im Werck erfahren / daß ich auffrecht vnnd redlich handle / in dem Churf. Collegio vnd sonsten nichts was dem Religion vnd Prophan Frieden vnnd den dabey begriffenen Ständen präiudicirlich sein mag / fürnehmen / sondern es solle derselbe meines theils steiff vnd vnzerbrochen gehalten werden / in bedencken / meine consilia vnd Actiones, nicht zu gefährlichen vnd bedencklichen Ende / sondern zu beständiger gemeiner Wolfart gehen / Gestalt ich dann auch vmb das Prägerische vnnd Böhm. Reformation wesen / derent wegen sich offternandte H. Churf. zu Sachs. Ld. mercklich Disgustirt befinden soll / die geringste wissenschafft nicht gehabt / viel weniger dazu geholffen noch gerathen. Diesem nach vnnd dieweil dann E. Ld. wie obgemelt / mit deß Churf. zu Sachsen Ld. in sonderbahrem vertrawen stehen / auch ich hoffe / es werden Ew. Ld. Interpolition vnnd gute officia viel wircken / so ersuche ich dieselbe / sie wollen deß Churfürst. Ld. dahin disponiren / damit sie meinen Churfürstlichen worten trawen vnnd glauben / in allem was ich hieoben vnnd sonsten versprochen vnnd noch versprechen werde / sicherlich trawen / die zwischen vns vnd vnsern geehrten Vorelltern vertrawliche gute Correspondentz continuiren / in massen ich mich auch zu wohlmeinender Communication in vorfallenden Sachen erbiete / Insonderheit aber bey jetzigen ahermahl vorgehenden starcken verfassungen offtermahls Churfürstlich-Liebd. auß trewer Wohlmeinung versichert haben will / da sie oder dero Landen mit der Zeit etwan angefochten werden solten / daß ich jhrer Ld. auff jhr ersuchen nach mögligkeit beyspringen / vnnd derselben nach bestem vermögen getrewlich beystehen will / der tröstlichen Zuuersicht / wann mann nur recht zusammensetzt / trawet / vnnd einander recht verstehet / die Göttliche Allmacht / so bißhero Augenscheinlich gewircket / werd es zu einem bestendigen guten Frieden / auch einigkeit vnnd vertrawen dirigiren / an diesem thun Ew. Ld. ein gutheilsambs Werck so ich vmb dieselbe freundtlich vnnd dienstlich beschulden will / verbleibe darneben Ew. Ld. allzeit dienstw. Freund vnnd Sohn. Auß meinem Quartier zu Regenspurg / den 4. Martii 1623.

Maximilian.

Das CLXIII. Capitel.

Hernach hat Chur Maintz auff vorgesetztes das Chur Beyerische Schreiben / an Chur Sachsen wegen wolmeinender Intention / gegen Chur Sachssen sub dato **Regenspurg den 11. Martij 1623. geschrieben.**

Summarien.

Das nemblich Er allzeit bey Chur S. ein trewhertziges dapffers vnd auffrichtig Gemüht zu Keys. May. vnd das Römisch Reich gespüret hab / vnd erkenne solches auch J. Keys. M. Chur Beyern wer nichts liebers als mit Chur S. in rechtem Vngefärbten Vertrawen zu seyn / vnd sich in ein nähere Alliantz einzulassen / Chur S. wolle sich auch sein Chur Maintz getrewen auffrichtigen hertzens versichern. Regenspurg 11. Martii Anno 1623.

Besonders lieber Fr. Herr Bruder vnd Sohn:

Daß bey diesen meinen letzten Jahren vber so vielfaltige außgestandene Verfolgung / Sorg / Mühe / vnd Arbeit / vor das gemeine wesen / Ich auch / (wie dauon gesagt werden will) noch eine Alteration bey Ew. Ld. vnd mißtrawen im Churfürstl. Collegio (darauff biß dato sich einzig vnd allein das fast zerrittete Reich gelehnet) erleben solte / das würde mir mein Hertz biß in den Todt betrüben / da ich es auch mit meinem Leben vorkommen vnd remediren köndte / solte es mir die höchste frewd seyn. Ich verlaß mich aber in diesem meinem Anliegen einzig auff Ew. Ld. trewhertziges dapffers vnd auffrichtiges Teutsches Gemüth / vñ dz ich sie in jr zu der K. M. tragende vnd invnzehlbaren Occasionen erzeigte trewe vnd Affection vnaußgesetzt / vnd beständig zubehartē / vnd so wenig auß jhrem Hertzen komen zu lassen / gewißlich geneigt weiß / so wenig jhre Key. M. derselben vergessen / vnd die zu E. L. tragende grosse Lieb vnd beständige Keyserliche Huld vnd Gnad auch im geringsten endern oder fallen lassen / vnd kan Ew. Ld. Ich versichern / wann es nur die Gelegenheit geben würde / dz jhre Majestät sich mit deroselben mündlichen besprechen möchte / (in massen verhoffentlich in kurtzem beschehen wird) Sie werden deroselben zu deß Churfürstlichen Collegii, vnnd deß Vatterlandt wolfahrt tragende angelegene Sorgfalt / vnnd Löbl. Keyserl. Intention zu jhrem guten gnügen im Werck verspüren / dergleichen finden Ew. Ld. auß anliegenden Original / wie einen hohen respect / vñ getrewen Eyffer zu E. L. vnd dē gemeinen wesen / deß Hertzogen in Bayern Churfürsten Ld. tragen / vñ wie ich verspüre / suchē vnd begehren sie höhers nicht / als mit E. L. in rechtem vngefärbten vertrawē zu seyn / dermassen / daß jr auch sich mit derselben in eine nähere Alliance einzulassen nit zu wider ist / also dz bey solcher trefflichen Conjunction Animorum deß Haupts / vnd der vornembsten Glieder / ich nit verhoffen will / das die widerbringung deß GOtt wolgefelligen Friedens vnd Reichs wohlstandt so gar verlohren sey / Ja ich lebe vielmehr zu dē lieben Gott der beständigen Hoffnung / diß werde eben dz rechte Fundament seyn / darauff der liebe Fried / ein beständiges durchgehendes vertrawē / vnd forderst die Conservation deß Vatterlands mit gutem bestand zu der Ehren Gottes / vnd aller friedthässigen Spott / wider auffgebawet werden kan / Insonderheit das E. L. wie biß dahero / also auch fürters die Hand mit anlegen / vnd mit jrem trewhertzigen wolgemeinten Rath / Hülff / vnd Beystandt / dē Oberhaupt vnder die Arm greiffen werden / E. L. versichere ich nochmahls meines getrewen auffrichten Hertzens / vnnd kan E. Libd. nichts mißfälliges widerfahren / so ich nit als meine eigene Sach empfinde / vnd nach vermögen gern abhelffen will. Dieselbe darmit thue in den Schutz deß allerhöchsten / vnnd mich dero beständigen Affection trewlich befehlen / Datum Regenspurg den 11. Martij / Anno 1623.

Johann Schweickhardt.
Manu prop. scripſ.

Das CLXIV. Capitel.

Diesem allem nach vnd nach volzogenen Acten der Churfürstlichen translation/ hat Keyser. Majestät nicht destoweniger Jhrer Churfürstl. Gn. Gn. Sachsen vnd Brandenburg Persöhnliche Erscheinung/auff Regenspurgischen Conuent nachmals vrgirt/ Es haben aber Chur Sachsen vnd Brandenburg wegen der nicht erscheinung/an Keyserl. Maj. nachfolgende Beantwortung abgehen lassen.

Summarien.

Darinnen sich Chur S. vnd Brandeburg. 1. Wie gern sie auch wegen deß gemeinen nutz, n zuerscheinen geweit/ entschuldigen zum theil Chur Sachsen wegen tödlichen abgangs vnd Begräbnuß Jhrer Fraw Mutter/ zum theil weil jrer beyder gegenwart wenig werde fruchten/ sondern viel mehr Weiterung erregen. 2. Erinnern sie/ sie hetten in jhren votis so viel der Churpf. Acht vnnd translation anlangt auff frieden/ deß Reichs fundamental gesätz / Reichs Constitutiones / exempel auß der natur vñ billichkeit hergeflossen gesehen/ könten derwegen solches mit jhrer gegenwertigkeit nicht retractiren. 3. Mit Chur vnd Fürsten könne man vngehört vnd vncitirt nit also verfahren / könten nicht sehen/ wie solche Translation zur ruh vnd friede werd dienen propter iura Agnatorum. Annaberg. den 12. Martij Anno 1623.

Chur Sachsen vnnd Chur Brandenburg Antwort-Schreiben an Key. May. wegen nicht erscheinung zu Regenspurg sub dato Annenberg den 12. Martij An. 1623.

Aller Gnedigster Herr / ꝛc. wir haben deroselben abgesandten den Wolgebornen vnsern lieben besondern Wolffen Jlbung von Werse zowitz/ E. Keyſ. Maj. Rath / Cämmerer vnnd deß Königr. Böhmen Obristen / auff sein gebührliches anmelden/ Ich der Chur. zu Sachsen in meinẽ Hoffläger zu Dreßden/ Ich der Churf. zu Brandenb. aber zu Cöln an der Sprew persönlich gehört/ vnd die jhm von Ew. Keyserl. Mayestät auffgetragene Werbung zur genüge vernommen/ vnd weil wir die Angebrachte Sachen/ vor wichtig befunden / vns anhero gegen der Annenburg zusammen verfüget / zu berathschlagen/ wie Ew. Keyſ. May. eilends wiederbeantwortet werden möchten.

Vnnd nach dem der Jnnhalt solcher Werbung kürtzlich dahin bestanden / daß wir vns beyderseits zu E. Key. Majest. vnd den anwesenden Chur- vnd Fürsten gegen Regenspurg verfügẽ solten / damit mit vns in ſpecie conferirt, in einem vnd andern begnügte Information gegeben / Auch wie / wann / wo vnnd Was gestalt die vorhabende gütliche Handlung deß Pfaltzgraffen Kinder vnnd Agnaten angezogenes Interesse betreffend anzustellen / vnnd endlichen deß Mansfelders vnd seines Anhangs höchstgefährliche weitaußsehenden Anschlägen / vnnd fast täglich vorbrechender Kriegsmacht zubegegnen/ in deliberation gezogen würden/ Als haben wir diß alles nit allein bey vns/ sondern auch wie E. Key. Maj. schleunig beantwortet/ vnd kein einiger vnnöthiger verzug vervrsacht werde/ Notturfftig erwogen. Vnd wie vns nichts liebers gewesen / dann das wir bey angeſtelltem Chur- vnd Fürstlichen Conuent zu Regenspurg gleich andern persöhnlich erscheinen/ Ewer Key. Majest. vnser vnterthänigste vnd gehorsambste dienste präsentiren/ vnnd darbey vnsere Begierigkeit zu dem allgemeinen thewren vnd hochnötigen Frieden/ vnd wie dz H. Rö. sich nit ingeringer gefahr findende Reich demöstrirn/ vnd männiglichen offenbahren können/ wann vns nit Ewer Keyſ. Majestät gnugsam angedeutete Impedimenta, sonderlich aber der tödliche abgang meiner deß Churfürsten zu Sachssen nunmehr in GOtt ruhenden vielgeliebten Fraw Mutter verhindert/ vnd Anlaß gegeben/ vnsere Persöhnliche Abwesenheit / durch abgeordnete vnsere Räthe Bottschafften vnd Gesanden zu ersetzen/ Also wolten wir auch nochmahls nit mehrers wünſchen/ dann das wir jetzigem Ew. Keyſ. M. ander weit gnädigſtem suchen / wegen Persöhnlicher vnserer Erscheinung/ statt vnnd Raum geben / vnnd derselben gnädigſten willen einsmahls ein genügen thun vnd erfüllen möchten/ Dieweil wir aber insſeſſiger der sachen Erwegung so viel befinden / das vnsere an jetzo begehrte gegenwart wenig fruchten / den jenigen zweck/ so E. Key. M. deroſelben vorgesetzt nicht erreichen/ sondern viel mehr weitterung vñ offens (wañ wir vns zu dem jenigen nicht verstehen könten/ was E. Key. Majest. durch diese Absendung bey vns gesucht/ oder ferner suchen möchten) gebähren würden / So haben wir vns gegen E. K. M. anderweit wegen persöhnlichen vnsers nicht erscheinens zuentschuldigen/ vnd vnser wenig gedancken / als getrewe / gehorsame Churfürsten zu eröffnen/ vor nötig erachtet/ der Vnterthänigsten zuversicht/ Ew. Keyſ. M. dasſelbe nicht vbel vermercken / sondern solches alles vnser trewe/ Auffrichtigkeit/ Lieb vnd Affection/ so wir gegen E. K. M. dem gantzen Heiligen Römiſchen Reich/ vnd deſſen Ständten vnnd Gliedern haben vnd tragen/ zu schreiben werden.

Vnnd anfänglich achten wir für vnnöthig weitleufftig zu recapitulirn, was bey diesem abgelauffenen Chur- vnd Fürſtl. Conuent allenthalben inp°: der ergangenen Pfältziſchen Acht / translation der Chur/ vnd was dem Anhengig/ vorgangen/ wir durch vnsere Abgesandten in vnd ausserhalb der Räth Votirn/ Erinnern/ vnd vor mittel vnd wege anzeigen lassen/ die den lang gewünſchten Frieden wider bringen / vnnd alle empörungen stillẽ vnd offheben möchte/ dieweil es Ewer Keyſerlichen Majestät genugsam vnd vberflüſſig bekandt / vnnd sie es auß denen derselben vberreichten Votis vnnd Contradictionen wohl auffgenommen / vnnd der gestalt zu dem gesuchten Frieden nöthig vnd nützlich angesehen worden weren / Dann wir ja ein mahl hierunder nichts anders als beſtändig ruh vnd fried vnd gutes vernehmen/ zwiſchen dem haupt vnd gliedern gesucht/ Es wird auch verhoffentlich der erwarttende Euentus solches mit mehrerm bezeugen/ vnd weil solche vnsere trewe Erinnerungen vnnd eröffnete Vota nicht auß priuat affection, oder vnnötige weitterungen anzurichten/ sondern den fundamental gesetzen/ Reichs Constitutionen, Reichs Exempeln/ der Natur vnd Billigkeit hergeflossen/ vnd bey vns nicht stehet / vnsers gefallens nach dieselbe zu mutirn, declarirn, auffzuheben/ vnd cassirn, sondern viel mehr vestiglich darüber zu halten / vermög der schweren Pflicht / darmit wir Ewer Keyſ. Majestät vnd dem Heyligen Reich zugethan/ so sehen wir nicht/

wir

wie wir davon abweichen/vnd ein anders gegen Ewer Keyserliche Majestät vns erklären köndten / Als allbereit durch vnsere abgesandte geschehen / vnnd erfolget.

Dann sollen wir vns zu dem endte zu Ewer Keys. Majestät erheben/das jenige alles zu Approbirn / vnd zu belieben/was vorgangen/ würden wir dadurch alle vnsere wohlgegründte vota vnd angezogene motiuen retractirn,vnd männiglichen zuverstehen geben/Wir hetten vnsers vorbringens keinen beständigen grundt gehabt/nur mehr verbitterung vñ weiterung gesucht/ vnd Ewer Keyserliche Majestät vnnd andern Chur- vnd Fürsten vnnöthige mühe vnnd vnkosten / zugezogen/oder vnsere dahin abgefertigte Gesandten das jenige nicht in mandatis gehabt / was sie vor vnnd anbracht / welches vns nicht allein verweißlich vnnd schimpfflich / sondern auch bey andern hohen vnnd grossen Potentaten in : vnnd ausserhalb deß Reichs/ sonderlichen den jenigen / so gleichmässiger meynung mit vns gewesen/vnd noch verkleinerlichen seyn würde/wir wüsten auch nicht wie wir es gegen vnserer posteriter oder andern Fürsten vnd Ständen des Reichs verantworten könten.

Dann ob wohl wir in keiner abredt / sondern gerne gestehen/das ein Churf.oder Fürst/so wohl als andere vmb seiner Verbrechung willen zustraffen/desselbigen auch gnugsamb Exempla im H. Reich vorhanden/ So werden wir doch Ewer Keyserlichen Majestät dessen mit vns gnädigst eins sein / das ein Chur-oder Fürst in der bestraffung nicht deterioris conditionis sein könne / als gemeine Leute / mit welchen man vngehört vnnd vncitirt niemahls zu procedirn pflegt/ wann gleich auch die crimina notoria vnd wird hierunder Ewer Keyserl. Majestät zuständige Jurißdiction gantz vnnd gar von vns in keinen zweiffel gezogen/sondern vielmehr gestanden / wann nur der modus procedendi der gestalt vor die handt genommen/ wie es die fundamental gesetze vnd Reichs ordnungen erfordern/Ewer Keyserlichen Majestät ist vor vns bewust / das auch nach den gemeinen Lehenrechten/ Wann die differentz sich zwischen dem Lehen Herrn vnd Lehenmañ erregten / dieselbe per pares curiæ, die gleiches Schilds vnd Namens/müsse decidirt vnd erörtert / wie vielmehr aber in bestraffung höher vnnd gröſſer Personen solten die jenige/(Inhals der Capitulation)zu rath gezogen/vnd gefragt werden/ die E. Keyserl.Majest.innerste vnd geheimbste Räthe/vnnd dem jenigen an Standt/Ehr vnd Digniteten gleich/ der bestrafft werden soll.

Was vnser gemüth vnnd meinung wegen der translation der Chur gewesen/Ist Ewer Keyserlichen Majestät gleichfals nicht vnbewust/Wir haben auch ansehenlich auß führen lassen/wie es vor diesem sey gehalten worden / darbey müssen wir auch nochmahls verharren/können auch bey vns nicht finden / wie die von Ewer Keys.Majestät deroselben Resolution annectirte Clausul wegē der Pfältzischē Kinder vnd Agnaten/vnd daß solche zur gute oder recht gewisen sein solten / zu Fried vnd ruhe köndten nützlich seyn/ vnnd ohne Weiterung ablauffen / dieweil der Agnatorum iura gantz vngewiß gemacht vnnd auff disputationes vnd dann vngewissen deß rechten Außgang gestellet werden.

Dann einmahl gleichwol vnzweiffenlich / das die iura quæsita, sonderlich per proprium factum,niemandt können entzogen/viel weniger aber die vnschuldige gleich den schuldigen können bestrafft werden / da wir nun in vnserer persöhnlichen gegenwart solten helffen deliberiren, wie/wann/wo / vnnd was gestalt die gütliche handlung / oder in entstehung derselben/ der process anzustellen / würden wir nicht allein alle das vorgehende belieben / oder Agnatorum iura vor vngewiß halten / vnnd allen Chur-vnnd Fürstlichen Häusern(die gesambte hand haben vnd erlangt) ein solchs præiudicium zu ziehen/ welches vnwiderbringlich/vnd gegen den Chur-vnd Fürsten Häusern / vnverantwortlich / zu geschweigen wie vnd auff was maaß ein solches iudicium zu formirn / weil wie angedeutet/alle Chur-vnd Fürsten Häuser davon interessirt,wir bey vns nicht befinden können.

Wann dann Ewer Keyserl.May. hierauß gnugsam vernehmen/warumb vnd auß was vrsachen wir zur persöhnlichen erscheinung gestalten sachen nach/ vns nicht vnterstehen/ viel weniger aber von vnserm angedeuten / wolgegründen Votis vnd contradictionibus abweichen / oder vns vnnd der Churfürstlichen Posteriter,vnd allen andern Chur-vnd Fürsten Häusern ein solch præiudicium zu ziehen lassen können/ welches vns gegen denselben vnverantwortlich vnnd verweißlich/der grossen gefahr/damit vnser Landt/an jetzo gantz vnd gar vmbgeben/vnd wir täglich von vnsern Vnterthanen vmb Rettung vnnd Schutz angelauffen werden zugeschweigen / So bitten wir vnterthänig/ Ewer Keys. Mayest.wöllen solche vnsere entschuldigung vermercken / vff vnd annehmen vnd gewiß dafür achten/vnd halten / da vns vnsere schwere pflicht/fundamental gesetz / auffgerichte constitutiones vnd ordnungen ein anders nicht erinnerten vnd weiseten/wir vns der gestalt gegen E.Keys. M.erweisen würden / wie es die schuldigkeit an jhr selbst erfordert / vnnd weil der hochnothwendige vnd lang gewünschte fried in E.K. Maj.handen /so zweiffeln wir gar nicht E.Keyserl.Maj. als ein friedliebender Keyser/werden dem H.Röm.Reich / vnd dessen gliedern denselben Reichlich mittheilen/ Alles das jenige was solchem hinderlich auß dem wege reumen / vnd nicht zugeben/das vnter desselben Keyserlichen Regierung das Römische Reich vnd dessen glieder zu gäntzlicher Ruin gebracht/ sondern vielmehr davon errettet werde.

Das wird Ewer Key.Majest.hochrühmlich seyn/ einen vnsterblichen Nahmen gebehren/alle Ständte sich der gestalt verpflichtet machen/ das sie das eusserste bey allen vorfallenden vngelegenheiten bey Ewer Keyserl.Maj.werden zusetzen/vnd sich als gehorsame trewe Chur-vnd Fürsten erzeigen vnd erweisen. Darzu wir vns selbsten pflichtschuldig erkennen / vnd seyndt. ꝛc. Datum Annenberg. 12. Martij Anno 1623.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen.

Georg Wilhelm Marggraff zu Brandenburg Churfürst.

An die Römische Keyserliche Mayestät.

Das CLXV. Capitel.

Bey diesem gantzen Verlauff / vnd als Pfaltzgraff Friederich anders nicht vermeindt / es werde Sachsen vnd Brandenburg / den Regensburgischen Churfürstlichen Conuent / in eygnen Personen besuchen / hat er zuvorderst vnd ehe vnd zuvor die Consultationes vorgenommen / dieses Schreiben an beyde Churfürsten zur Information sub Dato Grauenhagen 22. Ianuarij 1623. abgeordnet.

Copia Schreibens an jhr Churfürstlich Gn. zu Sachsen von Pfaltzgraffen Friderichen.

Summarien.

Darinn er 1. nach Anleitung seines friedliebenden vnnd sorgfältigem vor das Reich Gemühts / vnnd gegen Chur S. hohem Respect / das Böhmische Wesen Gott dem Allmächtigen befihlet. 2. Daß er sich verstricket vnd verobligirt befünden in seinem Gewissen vermeldet / seine Vnderthanen wider das Bapstthumb vnd leibliche Verfolgung zu beschützen / darüber er wider alle Recht in die Acht were erkläret worden / vnd die Chur anderen Bäpstlichen prætensionis liberis & aggratis conferirt / Landt vnd Leut erbärmlich verderbet. 3. Deßwegen er das Vertrawen zu Chur S. vnd andere Euangelische Fürsten / sie werden solches nicht gut heissen / sondern hinführo hinderstellig helffen machen / auch reifflich beherzigen / was jhnen mit einander künfftig vor ein Gefahr hieraus entstehe / wegen der Religion / Libertät / vnnd jhrer eigener Person / vnnd frembder Leut Dominat im Teutschen Reich. 4. Beklagt wie es in der Pfaltz / vnd sonderlich zu Heydelberg ergangen / wie auch andern Euangelischen Ständten. 5. Daß die Catholischen nunmehr auch auff die Weser vnd Elb vnd die Euangelische Ertz vnd Stiffter / auch jr Augen schlagen / vnd daß man der Teutschen Fürsten zu Rom vnd in Spanien spotte: Sey dem Gegentheil mit der Pacification nicht ernst. 6. Wolle sein Privat Prætensiones wegen deß gemeinen wesens versetzen / deßwegen seine sach nit weiter iustificiren. Wollen deßwegen beyde Churf. sich dahin bemühen / damit die Acht nicht erkennet werde / vnnd Er wider seine Ehr keine conditiones müß eingehen: Er sey vrbietig nach erlangter vollkommener Restitution deß Seinigen / ohne Schmälerung / der Keyserl. May. vnd gantzem Reich allen gebührlichen Respect / Ehr vnnd Gehorsam zu leisten. 7. Bringt Exempel eingewander Huldt vnd Begnadigung. 8. Obtestirt gar hoch Chur Sachs. wolle es durch ein new erwehlten Bapistischen Churfürsten zu einer höchsten Geistlichen vnnd Weltlichen Desolation nicht kommen lassen. 9. Man solle sich bemühen / das alles Kriegswesen auffgehaben werden möchte. 10. Bitt letztlich vmb Hülff wo er gäntzlich solt opprimirt vnd ruinirt mit der Religion vnd Libertät werden: oder er werde nicht zu vergencken seyn wann er Hülff vnd Protection suchen werde / wo er immer könne. Grauenhagen 12. Jan. An. 1623.

MEin freundlichen Gruß vnnd Dienst / neben Wünschung eines Glückseligen fried- vnd frewdenreichen newen Jahrs zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter vnd Herr Vatter / Ich setze in keinen zweiffel / es werde E. L. Mein an sie vnter Dato Gravenhagen den 9. (19.) December jüngsthin abgangen wolmeinendes Schreiben zu recht eingehendiget / darneben auch von meines freundlichen geliebten Vetters / Schwagers vnd Bruders / deß Herrn Churfürsten zu Brandenburgs L. auff mein freundlich gesinnen mit E. L. fernere vertrawliche Communication gepflogen worden seyn / was ich mich vmb deß ernünschten gemeinen Friedens willen / in sonderheit aber auß gutem zu E. L. tragendem Vertrawen / erklärt vnd erbotten habe / Ob ich nun wol mich gäntzlich versichere / Ew. L. auß Christlichem Eyfer / auch dero Churfürst. Stands vnd Ampts halben / zu ebenmässigem Zweck nichts vnderlassen werde / dazu auch weder meiner erinnerung noch fernere Information bedörffen / als welche auß hohem Verstandt vnnd demnach wider besser verhoffen sie in der That befinden / in was gemeine Gefährligkeit der sämptlichen Euangelischer Chur-Fürsten vnnd Ständt Religions vnd Politische Freyheit / vnder viel einem andern Schein gesetzet werden will / selbst wol ermessen / was jhro darbey obligen vnnd gebühren wolle / jedoch weil ich berichtet / daß E. L. auff inständiges anhalten der Keys. Majest. in der Persen dem angestelten Conuent naher Regenspurg kommen möchten / So habe ich vber das vorige auch noch dieses wolmeinendes Schreiben an sie dahin abgehen lassen wollen / zum wenigsten / damit E. L. daß ich auff dieselbe nochmahls einen grossen respect vnnd sonderlich Vertrawen habe / zugleich auch meine rechtschaffene auffrichtige Sorgfeltigkeiten für dz gemeine nothleidende Wesen / beharrlich vnnd in der That verspüren möchten.

Stelle solchem nach vnnd zu förderst das beschwerliche Böhmische Wesen / wie es damit hergangen / was dabey meine Intention gewesen / vnnd welcher massen dergleichen Strittigkeiten zuvor mehr entstanden / dabey aber deß Röm. Reichs wegen / ohne respect der Personen die iustitia causæ, durch ordentliche Weg in acht genommen werden / vnnd was der consequentz halben ins künfftig dem Reich vnnd dessen Ständen für vngelegenheiten dahero noch zuwachsen köndten alles an seinen Orht / befehle es dem Allmächtigen Gott / vnd bitt jhne vor ferner dergleichen Weiterung vnnd Vnheil / Demnach aber gleichwohl die Keyser. May. bey ihrer zubesagtem Königreich habender Prætension einmal Principalparthey gewest / deßwegen sich gegen mich gleich anfangs in Schrifften vnd der That als ein Feindt öffentlich erklärt vnd erzeigt / auch hernacher mein Churfürstenthumb vnd Landt mit Feindtlichem Gewalt angegriffen / occupirn vnd verhergen helffen / So hette es damit zwar in solchen terminis, exiure belli & diuersionis, welches Ihre Majestät selbsten zum öfftern allegirt / darauff auch das einzige Fundament gesetzt / vielleicht seine Maaß also haben mögen / biß etwann durch gütliche Interposition vnnd Weg / als im Reich zuvor mehr vnd insonderheit Ew. L. Churfürstl. Hauß selbsten geschehen / Ich mich auch darzu je vnnd allwegen erbotten / das schädliche Kriegswesen gestillet vnnd auffgehoben worden were / Ich aber habe einmal bey solcher öffentlichen Feindtseeligkeit / in dem meine mir von Gott / zu dero Schutz vnnd Rettung anbefohlene Vnderthanen nicht allein mit Mord / Raub vnnd Brand / an Leib / Gut / sondern auch mit Einführung deß leidigen Bapstthumbs / an der Seelen / so jämmerlich mit vnerhörter Grawsambkeit verfolget worden / zum höchsten in meinem Christlichen Gewissen / zu vnterfangener abgedrungener Defension vnnd Gegengewalt / Mich verstricket vnd obligirt befunden / so viel desto mehr / weiln auch andere Ständ / auß lauter Ambition / eigen Nutz vnd andern Privat-Vrsachen

sich

sich darein gemischet / vnnd mir in meinem Churfürstenthumb der Pfaltz auff das eusserste zugesetzet haben/daß aber Ihr Majestät hernacher vnnd da schon ein geraume Zeit gemeldte Feindtschafften verübet/ erst ad viam iuris schreitten wollen / vnnd mich wider deß Reichs Capitulationes vnd Verfassungen/ wider beschriebene Recht vnd das Herkommen/ vnciirt/vngehört/vnd ohne einige vnpartheyische Cognition der Sachen/ ohne einige Communication mit dem samptlichen Churfürst. Collegio, hindan gesetzt aller/ Vermög Göttl. vnd Weltlichen Rechten / mit gebührenden Defension / nicht allein vermeintlich inn die Aacht erklärt/sondern auch wie solches gnugsam vorhanden seyende Documẽta außweisen/die Churf. Dignität mein Erbland vñ Leut/andern/ vñ zwar Bäpstischen Ständen præteritis liberis & agnatis proximis, sine processu, sine sententia Parium Curiæ, verschencket / so viel benachbarte vnd andere vornehme Stände/viel 1000. arme vnschuldige Leut/zu Grunde verderben/das leidige Bapstumb an zuvor Euangel. wider den Religionfrieden/ein/vnd von frembdem Barbarischen Kriegsvolck / ein grosse Anzahl Weib vnd Kinder zu erbärmlicher ewiger Dienstbarkeit auß dem Reich Teutscher Nation inn außländische Provintzen hinweg führen lassen / das alles vnnd noch ein mehrers / so ich jetzunder Glimpffs halben vbergehe/ kan ich je einmal nicht sehen/wie es jmmer gegen dem Reich zuverantworten/oder mit einigem Grundrechtens oder der Reichs-Constitutionen zu behaupten/ viel weniger darfür es halt/daß E. L. oder einiger Euangelische Standt / deme sonderlich der Scopus dergleichen vnerhörten Proceß eigentlich (wie gleichwol nunmehr derselbe auß Schrifften vnd Thaten notori vnd Weltkündig) bekandt/wann er anderst seine selbst eigene Conservation vnnd Wolfahrt / auch der lieben Posterität Iudicia in acht nemmen wil / dieselbe expresse oder tacite, conniuendo oder approbando gut heissen könte/sondern habe vielmehr zu E. L. vnnd andern Euangelischen Chur-Fürsten vnd Ständen (da je die Bäpstische / vmb Ihres eygenen Religions vnd andern Privats-Interesse willen / das Publicum zu rück setzen wolten) das hohe vnfehlbare vertrawen/sie werden ein solch vnauß sprechlich præiudicium, dessen jmmerwehrender Nachtheil nicht mehr zu repariren/ wol beherzigen/sich selbsten vnd jhren Nachkommen/ dergleichen Joch vnvermerckt vnnd vngeandet nicht vber den Halß ziehen lassen/vielmehr sich treweifferig bemühen / damit die Reichs-Verfassung vnnd geschworne Capitulation inn dergleichen vnnd andern Fällen observirt/erneuert vnnd vmb der künfftig Decurrentien willen / mit mehrerm Nachtruck bestercket werden mögen/dann je Ew. Liebd. hochvernünfftig zu erachten / da dieser Eingang an mir / gleichwol ohne Ruhm zumelden / an einem vornehmen Weltlichen Churfürsten / vnd dessen löbl. Vorfahren dem Reich Teutscher Nation von so viel hundert Jahren hero/ treffliche nützliche Dienst geleistet haben / der Gestallt vnerhört gemacht/vnd mit Gewalt oder in andere nit herkommene Weg/durchgetrungen werden solte/ daß kein Euangel. Chur- oder Fürst seyn würde/ der seines Standts / seiner Hochheit vnd Priuilegien mehr gesichert vnd deme nit ebenmessig mit dergleichen Processen vnterm Schein der Justitien / vnversehens der Garauß gemacht werden köndte/jetzo zugeschweigen/ was dahero der werthen Posterität für ein vnerträgliches Joch vnnd Seruitut hinderlassen/ darüber sie in Ewigkeit seufftzen vnd vber jre Vorfahrer/welche vor solchen Riß mit gebührendem Muth vnd Eyffer sich nicht gestellet / sondern die so thewer erworbene Teutsche Libertät gleichsam pro derelicto gehalten/ sich zu allen Zeiten hefftig beklagen würden / wann auch anjetzo/da solche Exorbitantien nunmehr so gar pro iure & consuetudine angezogen vnnd behauptet werden wollen/nit gebrochen werden solte/ so würde hernechst den so lang affectirten absolutum Dominatum vnnd endtlich in ein erbliche Subiection der werthen Teutschen Nation zuverhüten/ vnnd abzuwenden / viel zu schwer vnd die Rew zu spat fallen. Ew. L. werden nunmehr satten Grund haben / an welchem Orht / durch wen vnd auff was Manier alle diese Ding / daher vnser geliebtes Vatterland in die eusserste Not gerathen/ vnd nunmehr leyder bey nahe auff gäntzlicher Ruin stehet/ventilirt/practicirt vnd noch tractirt vnd getrieben werden/welcher massen auch von Translation der Churf. Dignität vnnd Pfaltzgraffschafft singularia compactata, lang zuvor/ ehe die Aachtserklärung/ zu Bedeckung dergleichen weitauß sehenden Attentaten herauß kommen gepflogen vnd auffgerichtet worden/ vnd einmal auß der richtigen Experientz vnnd Continuation deß so hoch gefährlichen Wercks so viel im Grund erlernet haben / daß nichts anders dann ein gemeiner Religionskrieg wider alle Euangel. Ständ im Reich angespoñen vnd noch (wie sehr man es auch zu verbergen sich befliessen) getrieben wirdt / darumb dann auch noch heutigen Tags solch Hauptwerck zu Rom inn einer besonderen Congregation der Cardinäln/welche sie de propaganda fide Catholica außgeben/ vnd also nennen / mit Intervention der Spanischen vnd Ligistischen Gesandten/ täglich consultiert/ vnnd also de summa & salute Imperii Germanici, de capite Electorum & Principum Euangelicorum statuirt vnnd decretiert wirdt / auch inn Kriegs-Sachen / wo das Spanische vnnd Ligistische Kriegs-Volck im Reich hinzu führen/zu quartiern vnnd emploiirn vom Brüsselischen Hoff nach deß Königs in Hispanien Direction / Willen vnnd Gefallen angeordnet/exequirt vnd zu Werck gerichtet wird/ Ich wil an jetzo von dem grossen Jammer vnnd Elendt / von den vnerhörten Barbarischen Grawsamkeiten/vnnd bey Teutscher Nation nicht mehr verspürten Tyranney keine Querel noch Specification machen/weil die verderbte herrliche Länder / darinnen die Menschen guten Theils erbärmlich durchs Schwerdt / Hunger vnnd Wehmuth hingerafft / vnnd also nicht mehr schreyen können/selbsten wimmern vnnd wehklagen/ vnnd die vom Brandt noch rauchende reliquiæ ein trawriges Zeugnuß geben. Das ärgste aber ist/ vnnd mit Threnen nicht gnugsamb zu beweinen/daß die betrangte arme Leut vnd Vnderthanen noch jhres Seelen Trosts beraubt/daß das leidige schnöde Bapstum an denen Orten offentlich eingeführt/ vnd die Abgöttische Meß gehalten wird/da man dasselbige zuvor mit Grund widerlegt/vnd dem Antichrist gesteuert / vnd treuwlich widerstanden hat / Ja es ist auch inn der Churfürstlichen Pfaltz vnnd meiner Residentz Statt so weit kommen/daß nicht allein die Vnderthanen aller Jhrer Wohlfahrt beraubt/ sondern auch was von meinen löblichen Vorfahren / Churfürsten/ Pfaltzgraffen so lange Jahr dem gemeinen Wesen vnd der Kirchen zu gutem mit grosser Mühe vnnd Vnkosten zusammen gebracht / insonderheit aber die berümbte Bibliothec zu Heydelberg welcher an andern Orthen

wenig

wenig zu vergleichen gewest / nach Rom in Italiam / der Teutschen Nation zu ewigem Spott transferirt / so gar auch in der Hauptkirchen der Churfürstlichen Sepulturn nicht verschonet worden / daß nicht dieselbe jhrer Zierdt vnnd Ornament weren beraubt vnnd äusser Landt geführet worden / vnnd zwar ist solches Vbel vnd Vnheil bey der Churfürstlichen Pfaltz nit verblieben / Sondern es haben fast alle benachbarte Euangelische Fürsten vnnd Ständt / insonderheit aber die Gräffen / die Ritterschafft vnnd die Stätt dabey / nicht weniger herhalten müssen / vnnd hat dieselbe keine Transaction oder Accordt / keine Keyserliche Saluaguardia / keine Versprechnuß / Sinceration / Brieff oder Siegel geholffen / wie dann so gar zu Speyer / da dz höchste deß Reichs Gericht von gemeinen deß H. Reichs Churfürsten vnnd Ständen auffgerichtet vnd vnterhalten wirdt / solches auch dieselbe allesämptlich repræsentirt / vnd gleichsam jhre Personen vnd Stellen vertrittet / die eingelegte Guarnison noch heutigen Tags / so wohl den Cameralibus als Bürgern vnnd Innwohnern vielfältige Betrangnuß zufüget / vnnd daher die liebe Iustitia gesperret / gehindert vnnd derselbe Orth öd vnnd desolat gemacht wirdt / mit grosser Nachred / Schimpff vnnd Verachtung / so wol inn als ausserhalb Reichs / vnd sine exemplo zu so grosser Consequentz / welche mit Worten nicht außzusprechen / da doch ohne das jetzo in der Churfürstl. Pfaltz kein Widerstandt mehr / vnd also einiger Guarnison in den Stätten am Rhein nit von nöthen ist.

5. Es will aber auch darbey noch nicht verbleiben / daß so wohl den Rhein vnnd Meyn / als andere Wasserström / Päß vnd Frontirtinn Ober Teutschlandt / die Ligisten mit Gewalt inn jhre Händte bekommen / sondern auch nunmehr jhren Fuß noch weiter zu setzen im Werck stehen / vnnd sonderlich auff die Weser vnnd Elb / im grund auff die Euangel. Ertz- vnnd Stiffter jhre Augen geschlagen / dahero dann zu Rom vnnd in Spania quasi de Germania iam subacta & hæreticis debellatis, offentlich triumphiert / vnnd der geborne Teutsche Chur- vnd Fürsten Standt / gleichsamb für nichts geachtet vnnd verhönet wirdt / Da auch länger der Gestallt / mit längerer Verlassung der Betrangten Mitglieder zugesehen werden solte / nichts anders / dann der gentzliche Vndergang / so aller fürtrefflicher Chur- vnnd Fürstlicher Häuser ins gemein zu gewarten ist. Wie wenig auch auff der andern Seitten zu sicheren Pacifications-Handlungen es bißhero rechter Ernst gewest / das weisen die ohne Frucht abgangene Königliche kostbare Legationes, auch anderer Chur- vnnd Fürsten wolgemeinte Intercessiones, vnnd daß vnderschiedliche Tractaten vorsetzlich eludirt worden / gnugsamb auß / Ob ich wol mich je vnnd allwegen zu geziemender Accommodation / auch schuldigeh Respect gegen der Keyserlichen Majestät / so dann zu Anstimmung aller practicierlichen ehrlichen Mitteln / so viel ich nur Gewissenshalben / vnnd ohne Verletzung deß Hei. Reichs Fundamental Satzungen / auch ohne Præiudiz gemeiner Euangelischē Ständ / deren Häuser vnnd Posteritat / jmmer würde thun können / wie noch vberflüssig vnd zum offtern erbotten / wie solches alles nicht weniger E. L. bekandt / vnd in frischer Gedechtnuß ist. Ich erzehle aber solches darumb desto vmbständlicher / theils damit ich meinen mich hartkränckenden Kummer / in hac calamitate privata & publica, durch vertrewliche Communication mit Ew. L. dardurch desto mehr beweget werde / nicht allein mit mir / meinem vhralten Hauß / meinen Kindern vnd Verwandten / desto stärcker Mitleiden zu haben / sondern auch fürnemblich / damit E. L. desto 6.
eifferiger dahin sich bemühe / nē Resp. Euangelicorum plus detrimenti capiat, gantz aber mit der Meynung / daß ich darumb gesinnet were / durch beharliche Justification meiner Sachen / vnnd Inculpation anderer Leut / das Werck schwerer zu machen / oder den lieben erwünschten Friedē / darnach so viel betrübte Hertzen inniglich seufftzen / zu hindern vnd auffzuhalten / sondern ich bezeuge vielmehr hiemit / daß ich alle meine Beschwerungen vnd Priuat prætensiones dem geliebten Vatterlandt zu gutem / gern verschmertzen vñ zurück lassen wollen / da auff der andern Seiten priuata odia Reip. auch postponirt werden / daß ich auch also desto mehr E. L. dahin zu vermögen verhoffe / damit durch jhre eifferige Intercession vnd hohe Authoritat / auch andern theils gebührende Moderation gebrauchet / vnd nit entweder durch Abschneidung aller Reconciliation / oder auch durch vnerträglich vnpracticirische conditiones mich gar vmb Ehr vnd gutenleumuth vnd meine Dignität vnd Stand / auch alle zeitliche Wolfart zu bringen / also das letzte ärger / als das erste / vnd alles zur eusserstē Extremität vnnd Desperation zu richten / vnterstanden werde. Dieweil es dann mit berührter vermeintlicher Achtserklärung also bewandt / vnnd dieselbe von mehrertheils Ständten im Hertzen vor nichtig erkant worden / so zweiffele ich gar nit / E. L. werden nimmermehr verhängen / daß dieselbe zu vnfehlbarer Violation vñ Auffhebung der Reichsverfassungen / vnd Teutschen Libertät / wie auch Einführung mehrgemelter höchschädlichen Consequentz / in einigen Weg stabilirt werden solten / sondern vielmehr es dahin dirigirn vnd befördern / damit dieselbe durch Keys. Maj. Mild vnnd Huld / allerdings fallen vnd erlöschen / vnd durch eine General amnistiam alle præterita allerseits gentzlich vnd auff ewig auffgehaben vnd abolirt / also eine beständige gemeine Securität inn Religions vnnd Politischer hergebrachter Freyheit aller Orten gestifftet / vnd darbey / was sonsten ich ohne Verletzung meiner Ehren vnnd Gewissens nicht würde leisten können / noch sollen / vmbgahn / vnd ich / mein löbliches Churhauß / Erben vnnd Nachkommen / damit verschont bleiben möchten / Da ich hiltgegen wie allwegen / also noch deß vnterthänigen erbietens bin / auff solchen Fall vnnd nach erlangtem vollkommenen Restitution deß meinigen / ohne schmählerung / vnd wie ich dasselbe vor diesem vnseligen Krieg besessen / der Keys. M. wie andere Stände deß Reichs / allen gebürlichē Respect / Ehr vnd Gehorsam / auch in andern Vergleichungspuncten dermassen mich zuerzeigen / daß mir nit fug nicht ein mehrers zugemuthet werden kündte. E. L. wollen sich doch nur zu einem Exempel auß den letzten Vngarischen Reichstags actis der Key. Majest. den Hungarischen Ständen sub dato Wien / den 7. Januar. An. 1612. ertheiltes Reconciliations diploma verlesen vñ referirē lassen / wie nit allein denselbē ein generalis amnistia & obliuio omnium præteritorum in amplissima forma ertheilt / also zum theil auch schlechten prætendierten Vnderthanen das nicht einmahl zugemüthet worden / damit man mich beschweren will / sondern auch dem Fürsten inn Siebenbürgen neben andern stattlichen Conditionibus noch zwey Fürstenthumb in Schlesien / vnnd darzu der Titul eines Reichs Für-

7.

sten

sten concedirt worden / dahero ich verhoffe/daß gegen mir/als einem Churfürsten deß Reichs/vnd da neben meinen verderbten Landen/so viel meine Freunde/ Benachbarte/Officirer/Diener vnd Vnterthanen/auch in vnwiderbringlichen Schaden vnd Verderben gestürtzet worden/kein ander Mittel/kein ander Bandt vnd Versicherung eines beständigen Friedens / als eine gleichmässige Moderation vnnd durchgehende amnistia vnd kräfftige obliuio aller præteritorum zu finden ist. Da auch auff den scharpffen Wegen noch ferner bestanden werden wolte / die gantze Welt indiciren würdte / daß man zu rechtschaffenem Frieden auff der andern Seiten niemals intentionirt gewest / sondern allein die Schuld deß nicht erfolgten Friedens / noch vber meine gäntzliche Oppression von sich ab- vnnd auff mich weltzen wolte.

Hingegen vnnd da durch Ewer Ld. Vermittlung jetztgedachter gleichmässiger modus gebraucht / auch die vorgehabte widerrechtliche Translation der Churf. Dignitet/oder auch meiner Land vnnd Leute / für sich selbsten fallen würde / welche sonsten ein fomes vnnd materia eines ewigen jmmerwärenden Kriegs im Reich Teutscher Nation / auch zwischen den Nachkommen seyn müste / Ewer Ld. aber dieselbe jhres Ampts vnd Gewissens halben keines wegs zugeben/ noch für Gott oder der Posteritet verantworten köndte/daß wider die güldene Bull/Keys.geschworne Capitulation/wider alle Gött- vnd weltliche Recht ich der gestalt deß meinigen vnterm schein deß Rechten/ohne vnd wider Recht entsetzet/theils meiner Erbland vnd Fürstenthumb/bevorab am Rhein/darauff in Krafft der güldenen Bull die Chür gewidmet/ einem frembden außländischen Potentaten / oder auch die Churfürstl. Dignitet einem Bäpstischen Fürsten zu theil werden solte / welcher den weltlichen Churfürsten Standt vnnd Ampt beym Bapst zu Rom suchet/von jhme recognoscirt/ vnnd demselben vnterwürffig machet / darumb dann einem so hochschädlichen vnnd weitreichendem Werck(wie ich dann zu Ewer L. das starcke Vertrawen habe/vnd sie darumb höchlich bitte)E.L.sich ein für alle mal / vnnd je eher je besser mit heroischer Standhafftigkeit widersetzen/vnd nicht zugeben wird / daß in dieser oder andern Versamblungen/wie die auch Namen haben mögen / den päpstischen geistlichen Ständen eyngeräumet werde / daß sie durch jhre vermeinte maiora weltliche Churfürsten machen/jhres Gefallens vnnd Willens ab-vnnd eynsetzen mögen/welchs der rechte Eyngang were/ alle Euangelische Churfürsten vnnd Ständte durch einen so gefährlichen Streich / vmb alle Religions- vnd Politische Freyheit/vnd sie sampt jhrer Posteritet wieder vnter deß Bapsts zu Rom abscheweliches Joch zu bringen/mit bösem Nachklang in künfftigen Historien vnnd jmmerwärenden Beklagen der lieben Nachkommen/dazu es Ewer L.nimmermehr werden bringen lassen/dann ich von deroselben mir die gewisse Hoffnung mache /. Sie werde auff die heilsame Fundamental verfassung deß Reichs ein wachendes Aug haben / vnnd fürnemblich dahin sehen / damit demselben vnd dem Herkommen gemäß / dergleichen hochwichtige Sachen/da die Grundtfest vnnd Seulen deß Reichs so gefährlich verruckt werden wollen/ nicht zu Rom/nicht in Spania/nicht von wenig Passionirten vnd selbst Interessirten tractirt/ sondern viel mehr nach beständigem Fried vnd sicherer Ruhe/ vnd wie dz schädliche Mißtrawen mit gebührender Remedirung der Grauaminum abgeschafft/vnd die Evang. Chur-Fürsten vnnd Stände vor der S. Ligæ Practicken vnd Gewaltrecht/ vnd mit Bestandt mögen assecurirt/vnd nit länger verstattet werden / daß / nachdem die Vnion jr Endtschafft erreichet/auff welchen fall die Geistliche jre Ligam zu enden vnd auffzuheben sich vor diesem obligirt vnd erbotten/jedoch der gestalt noch jmmer fort in esse bleibe/den Euangel. aller Gewalt/Hohn vnd Spott länger zufügen/vnd also auch den andern Theil zu newen Verbündnussen zwingen vnd treiben möge.

Demnach auch gemeiniglich die Bäpstische Ständ zu jrem gefährlichen Vornehmē/auch etliche Euang. Ständ an sich ziehen/nit daß sie deren moderata consilia zu amplectirn lust hetten/sondern sie durch List vñ Geschwindigkeit entweder zu vberstimmen/oder ie vnvermerckt zu vbereilen vnd zu verschrencken/so werden E.L.vnd andere Euangel. Chur- vnd Fürsten verhoffentlich desto mehr in diesen schweren vnd præiudicirlichen Sachen fleissig wachen vnd an sich halten / damit vulnerata caus-, nit wol mehr zu rück zu kommen/ sondern noch dazu die Geistliche alle Schuld / jhrem brauch nach/auff dieselbe legen/vñ sie also bey andern Euangel. Ständē/auch der lieben Posteritet den Verweiß vnd Vndanck dauon tragen.

Wie hochnötig es auch sey dz mit gäntzlicher Auffhebung aller Kriegsbereitschafften / aller Orthen im Reich ohne langes tractiren/ oder Verschub/der werthe Fried vollkommen / also balden / mit gemeiner gnugsamer Securitet gegeben vnnd erstattet / alles frembde Kriegsvolck vnd affectirt commando abgeschaffet/alle Guarnison auß den Reichsstätten/vnnd andern Orten abgeführet/alle weitläufftige Lites verhütet vnd abgeschnitten/vnd also zu einem rechtschaffenen Teutschen Vertrawen ins künfftig ein sicher Fundament gelegt werde / daß verstehet vnd begehret männiglich/der nicht nach deß andern Theils gäntzlicher Extirpation trachtet / darumb ich dann Ewer Ld. freundlich bitte / daß sie alle remoras vnnd ambages, so diß falls von Vnfriedtfertigen gesucht werden möchten / eyfferig vorkommen vnnd abwenden/vnnd nicht verstatten wolle / daß durch weitläufftige gehässige Tractaten die Sachen nur schwerer gemacht/oder mit Verlierung der Zeit / auff Reichs-Versamblung/oder andere Täg / verschoben/ vnnd ich vnd andere in dessen gar ruinirt/dahero ex mora & desperatione ein Krieg nach dem andern erwecket werde / sintemahln auch wegen der Gegentheiln erlangten allzu grossen Vortheil / vnd daß derselben gefährlichen Intentiones gar zu weit außgebrochen/ auch auß andern grossen vrsachen mit suspension der Waffen oder Stillstandt dem Werck gar nicht / sondern allein durch gentzliche Auffhebung derselben/vnd dem werthen Frieden selbsten geholffen. Bitte demnach dienstf. Ew. Liebd. wie sie ohne Zweiffel für sich selbsten darzu geneigt vnd resoluirt seyn/alle jhre consilia vnd actiones dahin dirigirn / vnd anwenden wolle/damit vorerwehnter massen / weiln es einmal ledigslich in der Keyserl. Majestät Handen stehet / oder da andere derselben darinnen sich widersetzen solten / die Euangel. Chur-Fürsten vnnd Ständte / so viel desto mehr jhre Neutralität alsdann nicht fernner zu continuiren Vrsach haben würden / man jetzo gleich dem verderblichē Kriegswesen allerdings ein erträglich gewündschtes End mache/dem zerrüttetē H. Reich/ vnserm geliebten Vatterlandt wieder zu versicherter

9.

Ruhe vnnd Wolstandt helffe/das Vertrawen zwischen Haupt vnd Gliedern recht pflantze/ vnd daß also die so herrlich von den Alten verfaste harmonia vnd moderirte Regierung in jhrem vigore verbleiben/ die termini nicht verrucket/ noch der edlen Teutschen Nation ein frembder vnleidentlicher Dominat vnd erbliche ewige Subiection auff den Halß gezogen werden möge.

Solten aber Ew. L. vnnd anderer friedliebender Ständt moderata & salutaria consilia nicht statt finden/ sondern die Bäpstische Nuncii vnnd Spanische Ambassadorn jhrer Herren wegen durchtringen/denselben auch mit fortsetzung deß nunmehr so klar entdeckten General Zwecks / alle Euangel. zu vnterdrucken / vnd vmb die Religion vnnd so thewer erworbene Libertät zubringen / die Reichsverfassungen zu löchern / die Teutsche Nation vnnd geborne Chur-Fürsten vnnd Ständt zu Erbvnterthanen zumachen/ Beyfall gegeben vnd gefolget werden/So habe ich E. Ld. jederzeit deß hohen dapffern Gemüths erkandt/ daß sie alsdann dero löblichen Vorfahren rühmlichen Exempeln nach / zu erhaltung der Euangel. Chur-Fürsten vnd Ständen Hochheit / Prärogativ vnnd Wohlfahrt / wie auch zuförderst der Religions- vnd Politischen freyheit / mich vnd andere so hoch betrangte Ständt deß Reichs ferner nicht lassen / sondern vielmehr dagegen ihr eusserstes anwenden würden / ich werde auch auff solchen vnverhofften fall keines wegs zuverdencken / sondern für Gott vnnd der Welt wohl entschuldiget seyn / wann ich wider so beharrlich vnrechtmessigen Gewalt/Trost/ Hülff vnnd Protection suchen solten / wo vnd wie ich jmmer können vnd mögen würde / vnnd so lang ich lebe / dahin trachte / wie ich dermals eins wider zu dem meinigen gelangen möge / nicht zweiflend es werde der gerechte Gott / dem ich in dieser meiner Widerwertigkeit von gantzem Hertzen vertrawe / endlich mein vnd so vieler Vnrechtleidenter Seufftzen erhören/vnd von hohem Himmel herab wunderbarlich gewaltige Rettung schaffen / In dessen starcken Schutz E. L. ich trewlich befehle / vnnd dero angenehme Dienst hinwider zuerweisen bereit vnd willig bleibe / Geben Grauenhagen den 12.(22.) Januarij/ Anno 1623.

10.

Das CLXVI. Capitel.

Als bey Endung deß Churfürstlichen Conuents zu Regenspurg der alten Rechtfertigung (welche H. Landgraff Mauritius vnd H. Landgraff Ludwig von Darmbstatt / an Keys. Reichshoffrath ein zeithero erhalten) anmeldung beschehen/Als haben Keys. Majestet deßwegen noch zu Regenspurg vor Jhrer M. auffbruch nachfolgendes diffinitiu Vrteil publicirn lassen.

Keyserliches Vrtheil / in Sachen Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen/ contra Herrn Landgraffen Moritzen zu Cassel.

BAld nach diesem Verlauff/ vnd bey Endung deß Churfürstentag zu Regenspurg/ ist / in causa Testamentali, von Weylandt Landtgraff Ludwigen / dem Eltern / zu Hessen berührend / zwischen Herrn Landgraff Ludwigen / Landtgraffen zu Hessen Darmbstatt/Clägers / eines / vnd Herrn Landgraff Moritzen zu Cassel / beklagten / anders theils / folgend Keyserliches Decret vnnd Vrtheil ergangen / auch zu anfang deß Aprilis publicirt worden.

IN Sachen / zwischen Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen/Darmbstatt/Clägern / an einem/ gegen vnnd wider Herrn Landtgraff Moritzen / zu Hessen/Cassel/beklagten/ andern theils/ die Marpurgische Succession betreffent/ist auff ermeltes Herrn Clägers / angestellte vnderschiedliche Clagen / auß welchen Er jhme ein jede/ omni meliori modo & electiue zu prosequiren / vorbehalten/ vnnd seyn darüber einkommene / vollkommene Gerichtliche Agnition vnnd Acceptation Weyland seines Herrn Vetters Landtgraff Ludwigen Seligen hinderlassenen Testaments / dargegen vom beklagten Herrn Landtgraff Moritzen vorgenommene Land: vnnd Reichskündige / auch in Actis gnugsamb erwiesene innouationes vnd contrauentiones, vnd fürters von mehrgedachtem klagenden Herrn Landtgraffen / vber solche Reichskündige Contrauention beschehen Gerichtlich anruffen vnd Submission / die Sachen super Notorietate & confessis contrauentionum, der mit beklagten Caducitet halben/vngehindert der darwider von beklagtem Herrn Landtgraffen / in seinen defensionalibus eingewenter/vnd hernach im andern Tomo seiner Exception / vnnd gegen Deduction schrifft in puncto causæ principalis, vnd dero siebenden Hauptpuncten. ¶ Das dann auch / ꝛc. widerholter Protestation / von Amptswegen / hiermit vorbeschlossen angenommen/ vnd zu recht erkant / das jhm Herrn Landgraff Moritzen keines wegs gebühret/ wider obgemeltes Herrn Landgraff Ludwigen deß Eltern Testament / welches er in allen Puncten vnnd Clausuln/ohn einiges vorbehalt/acceptirt/die beklagte vnd bekante offenbare contrauentiones vorzunemmen / sondern das er damit zu viel vnnd vnrecht gethan / auch zumal sich selbsten seines jhme darmit vermachten Erbtheils allerdings vnfähig vnnd verlustig gemacht habe / vnnd solchen seinen Erbtheil/ von zeit der vorgenommenen Contrauention an/ Herrn Clägern mit allen darvon auffgehabenen Nutzungen vnd Einkommen/abzutretten/einzuraumen/ vnd zu restituiren schuldig: vnd zu solchem allem / hiermit völlig erkant vnnd verdampt sein soll. Signatum in Jhrer K. Maj. vnnd deß H. Reichs Stat Regenspurg / vnter dero auffgetruckten Secret Jnsigel 1. Aprilis Anno Sechtzehenhundert drey vnnd zwantzigsten.

Das CLXVII. Capitel.

Bald hierauff den 4. dieses nemblich / ist auch folgendes Keyserliches Decret wider Landgraff Moritzen von Cassel zu Regenspurg publiciret worden.

Copia Key. Decrets / in welchem Landtgraff Moritzen zu Hessen Vnderthanen jhres Eyds erlassen werden.

WIr Ferdinandt der Ander / von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ vnn Germanien/zu Hungaren/Böheymb / Dalmatien/ Croatien/vnd Sclauonien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu

Oester-

Oesterreich/Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ vnnd Würtenberg/ Graue zu Tyrol/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden deß Obern Fürstenthumbs Hessen/ vnd darzu gehörigen Graffen/ vñ Herrschafften/ wz dessen in Weyland deß Hochgebornen Ludwigen deß Eltern/ Landgraffen zu Hessen/ ꝛc. Testament/ vnd Verlaßthumb/ dē Hochgebornen Moritzen Landgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ vnd Nidda/ vnserm lieben Oheym/ vnd Fürsten/ verschafft/ vnd D. L. nach absterbē deß Testatoris einbekomen/ oder darauß empfahen können/ vnd mögen/ Graffen/ Prælatē/ Freyherrē/ Rittern/ Landsässen/ Lehenleuthen/ auch Räthen/ Ampteuthen/ Rentmeistern/ Kellern/ Vögten/ Schultheyssen/ Dienern/ Bürgermeister/ Räthen/ Bürgern/ vnd gemeiniglich allen vnnd jeden Unterthanen in obberührten Fürstenthumben/ Graff vnd Herrschafften/ in Stätten/ Märcken/ auff dem Land/ vnnd zugehörten/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyndt/ Unser Keyserliche Gnad/ vnd fügen Euch hiemit zu wissen/ Als wir auß bewegenden stattlichen/ in den Rechten gegründten Ursachen/ in deren vor Uns vnnd Unserm Reichs HoffRhat/ wegen der Marpurgischen Successiõn/ Rechthängigen Sachen/ ein Endvrtheil folgendē Inhalts ergehen lassen/ dz nemblich dem Hochgebornen Moritzen/ Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenheimb/ vnd Nidda/ vnserm lieben Ohaimb/ vnd Fürsten/ keines wegs gebürt/ wieder obgemeltes Testament/ welches Er in allen Puncten vnd Clausuln/ ohn eynigen vorbehalt acceptiret/ die geklagte vnbekandte offenbahre Contrauentiones vorzunemmen/ sondern daß er damit zu viel vnnd vnrecht gethan/ auch zu mahl sich selbst verlustigt gemacht/ Daß Wir die Ehrwürdige/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Ferdinandt/ Ertzbischoffen zu Cölln/ vnd Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülch/ Cleue/ vnd Berg/ Landgraffen in Thüringen/ vnnd Marggraffen zu Meissen/ ꝛc. deß H. Römischen Reichs durch Italien Ertz Cantzler/ vnnd Ertz Marschalcken vnsere liebe Vetter/ Schwägern/ Oheimen/ vnd Churfürsten/ sampt vnnd sonders zu Unsern Commissarien vorgenommen/ vnnd verordnet/ vnnd an Ihre Ld. freund. vnd gnädiglich gesonnen/ vnd begehret/ denselben auch allen vollen Gewalt gegeben/ an Unser statt/ vnd in Unserm Namen/ Euch der vorigen Pflicht/ damit jhr ermeltem Landtgraffen Moritzen/ bißhero in eynige wege/ wie das seyn möchte/ verwand gewesen/ loß zulassen/ relaxiren/ vnd zu entschlagen/ vnnd hergegen Euch sampt vnd sonders ernantem Landgraff Ludwigen zu Hessen/ Unserm lieben Oheymb/ vnd Fürsten/ zur Huldigung/ vnd Pflichtleystung anzuweisen/ Auch von Euch den Unterthanē/ vnd andern angehörigen/ die allbereyt verfessene/ vnd noch außständige Zinß/ so wol künfftige Güld vnd Dienst/ welcher Enden die jmmer gelegen/ vnd vnter wz handen sie sein möchten/ nichts dauon außgenommen/ samptallen denselben eynkomen abzufordern/ vñ damit jme Landgraff Ludwigen/ als ewerm rechten Herrn vñ Landsfürsten forthin gewärtig zu seyn/ wie jr von wolgemelten Unsern Commissarien/ oder deren subdelegirten Rhäten notthürfftiglich/ vnd mit mehrerm vernehmen werdet. Hierumb so befehlen wir Euch sampt vñ sonders/ bey vermeydūg Unser Keyserlichen vngnad/ auch verlust ewerer Ehren/ aller Haab vñ Güter/ Lehen vñ Eygenthūbs hiemit ernstlich gepietende/ vnd wollen daß jhr Euch nicht allein gegen jhr Ld. als wie gehört/ dißfalls Unsern Keys. Commissarien/ oder dero subdelegirten Rhäten/ oder weme sie dessenthalben befelch vnd gewalt auffitragen werden/ in verrichtung obberührten habenden befelchs vnnd Commission alles Gehorsams erzeyget/ sondern auch von nun an/ mehrgedachten Landgraff Ludwigen für Ewern rechten Herrn/ vnd regierenden Landtsfürsten erkennet/ annehmet/ ehret vnd haltet/ demselben gebührende Huldigung/ vnd Pflicht vnverzögerlich ohn einige eynred vnd eynwendung leystet/ seinen Gebotten vnd Verbotten in allen Sachen gehorsam vnd gewärtig/ auch in allen vorfallenden obligen vnd beschwerden/ förderlich vnnd beyständig seyet/ vnnd Euch allermassen erzeyget/ als getrewen Ständen/ Lehen vnd Ampteuthen/ Dienern vnnd Unterthanen/ sich gegen jhrem rechten Herrn vnnd Landtsfürsten zu erzeygen vnd zuverhalten gebühret vnd wol anstehet/ vnd Euch dessen in keine weg weygeret noch widersetzet/ dann auch von allen vnd jeden in der Cantzley oder Ampts repositurn, vnnd Archiuen/ auch andern in Kisten vnnd Kasten/ auff den Vorwercken oder sonsten vorhandenen Vorräthen nichts obhanden kommen oder sonsten jemanden verfolgen lasset/ als lieb Euch vnd einem jeden sey/ Unsere Keyserliche vngnad/ vnd obbemelte schwere straff zu vermeyden/ vnd das meynen Wir ernstlich/ jhr erstattet auch daran Unseren endlichen befelch vnnd Willen/ Geben in Unserer/ vnd deß Heiligen Reichs Statt Regenspurg den 4. Tag Aprilis, Anno sechszehenhundert drey vnd zwantzig/ Unserer Reiche deß Römischen im vierdten/ deß Hungarischen im fünfften vnd deß Böhmischen im sechsten.

Ferdinandt manupropria.

Locus Sigilli.

Vt. H. L. von Vlm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Das CLXVIII. Capitel.

Den andern Tag hernach sind gleichermassen nachfolgende Keyserliche Executoriales, contra auch Hochgedachten Landtgraff Moritzen zu Hessen Cassel/ in allerhöchstgedachter Keys. M. vnd deß H. Röm. Reichs Statt Regenspurg publicirt worden/ daß L. Moritz Innerhalb 6. Wochen vnnd 3. tagen den nechsten nach dem die Executorial Brieff vberantwortet/ ergangenen Vrtheil Parition leiste bey straff 1000. Marck Lödiges Golds vnd das er peremtorie den 21. erscheine/ nach außgang obgesetzter zeit.

Keyserlicher Mayestät Executoriales contra Hochgedachten Landtgraff Moritzen zu Hessen Cassel.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser/ zu allen zeyten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungaren/ Böheym/ Dalmatien/ Croa-

tien vnd Sclauonien / ꝛc. König/Ertzherzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnthen/ Crayn vnd Wirtenburg/Entbieten dem Hochgebornen Moritzen / Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenheymb/vnd Nidda/ ꝛc. Vnserm lieben Oheymb vnd Fürsten/Vnsere Gnad vnd alles guts/ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim vnnd Fürst. Nachdem in der Marpurgischen Successions Sach zwischen dem auch Hochgebornen vnserm lieben Oheymb vnd Fürsten Ludwigen/ Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenheymb vnd Nidda/ꝛc. Klägern an einem / gegen vnnd wider D.L.anders Theyls/jüngst vnterm dato den 1. Aprilis diß lauffenden sechzehenhundert drey vnnd zwanzigsten Jahrs/ in puncto Notoriarum, & confessatarum contrauentionum, Weyland dero Vetters an Landgraff Ludwigen / sein deß Eltern hinderlassenes Testamentbetreffende / ein rechtmässige definitiu vnd Endvrtheyl außgesprochen/auch von Vns vnter Vnserm Keyserlichen Insigel bekräfftiget / vnnd dieses Inhalts außgefertiget worden / daß nemblich D. L. keines wegs gebühret / wider obgemeltes jhres Vettern Landgraff Ludwigen deß Eltern Testament/ welches Sie in allen Puncten vnd Clauseln, ohn einigen vorbehalt acceptiret, die geklagte vnd bekandte offenbahre contrauentiones vorzunemmen / sondern das D. L. damit zu viel vnd vnrecht gethan/ auch zumal sich selbsten jhres darinnen vermachten Erbtheyls allerdings vnfähig vnnd verlustigt gemacht habe / vnd solchen jhren Erbtheyl / von zeit der vorgenommenen Contrauention an / dero klagenden Vettern Landgraff Ludwigen / mit allen davon auffgehabenen Nutzungen vnnd Eynkommen abzutretten/eynzuraumen vnd zu restituiren schuldig / vnd zu solchem allem erkänt vnnd verdampt sein soll / vnnd Vns dann mehrgemeldter D.L. Vetter / klagender Landtgraff Ludwig / zu schleuniger vollziehung vnd schuldiger Parition / solches Vnsers Keyserl. Außspruchs vnd Vrtheils in vnterthänigkeit angeruffen vnd gebetten / daß wir jhme Vnsere Keyserliche Executoriales zu dem ende erkennen vnd mittheilen wöllen: Vns aber Keyserlichen Ampts obligt/ jedem auff sein anruffen gleiche vnpartheyische Iustitz zu administriren/vnd zu dem jenigen/was er mit Vrtheil vnd Recht erhalten/ wircklich zu verhelffen vnnd darbey Hand zuhaben: Als seynd heut dato die gebettene Executoriales wider D.L.erkändt/ vnd gebieten derselben hierauff von Röm.Keys.Macht / auch Gerichts vnd Rechts wegen / bey vermeydung Vnserer Keyserl. vngenad vnd straff/ tausendt Marck löthiges Goldts halb in vnser Keyserliche Kammer / vnd den andern Theil klagendem Landtgraff Ludwigen / vnnachläßlich zubezahlen / hiermit ernstlich / das D. L. jnnerhalb sechs Wochen vnd dreyen Tagen/dem nechsten/ nach deme derselben dieser Keyserl. Executorialbrieff vberantwortet vnd verkündet werde/ anzurechnen/ dz Sie obangeregtem Vnserem ergangenen Vrtheil vnd dessen Inhalt/ein gäntzliches vnd vollkommenes genügen vnnd schuldige Parition leysten / vnnd sich darwider keines weges setzen / oder solche verziehen vnd weygern solle/ als lieb jhro ist Vnsere schwere vngnad/vnd obbestimbte Pœn zu vermeyden.

Wir heischen vnd laden D. L. auch von obberührter Vnser Keyserlichen Macht hiermit/ das Sie auf den Ein vnnd zwanzigsten / den nechsten nach Außgang obgesetzter Zeit / darnen Wir / Ihr sieben vor den ersten/sieben vor den andern / vnnd sieben vor den dritten / letzten vnd endlichen Rechtstag setzen / vnnd benennen peremptorie, oder ob derselbig kein Gerichts tag sein würde / den nechsten Gerichtstag hernach/selbst oder durch jhren vollmächtigen Anwaldt/ an vnserm Keyserl. Hoff / welcher Enden derselbe zu der Zeit seyn wirdt / erscheine / glaubwürdige anzeyg vnd beweisung zuthun/daß D.L.diesem vnserem Gebott gehorsame vollnziehung gethan habe / oder wo nicht/als dann zu sehen vnd hören/ Sie vmb jres vngehorsambs willen/in vorgemelte Pön gefallen seyn/ mit Vrtheyl vnd Recht zu erkennen vnd zu erklären/ oder aber rechtmässige Eynreden / warumben solche Erklärung nicht beschehen soll/ vor zubringen / vnnd endlichen bescheyds darüber zugewarten.

Wann D. L. also erscheynet/ oder nicht / so wird doch nichts destoweniger mit gemelter Erklärung vnnd sonsten in andern/ auff deß gehorsamen Theils ansuchen/ hierinnen im Rechten gehandelt vnd procediret werden / wie sich dz der Ordnung nach zuthun gebühret. Geben in Vnser vnd deß H. Reichs-Statt Regenspurg/den fünfften Tag Aprilis Anno sechszehenhundert drey vnd zwanzig Vnserer Reich deß Römischen im vierdten/ deß Hungarischen im fünfften/vnd deß Böhmischen im sechsten.

Ferdinandt manu propria.

Locus Sigil.

Vt. H. L. von Vlm.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maiest proprium.

J. R. Pucher.

Das CLXIX. Capitel.

Als vorgesetzte Vrtheil vnd Keyserliche executoriales wider Herrn Landtgraff Moritzen ergangen / ob die Parition in etwas vergedachter jhrer Fürstlichen Gnaden suspendirt: hat Chur Cölln vnnd Chur Sachsen krafft beyden Churfürsten auffgetragener Commission dieser sachen halber nachfolgentes Ermahnungs Schreiben sub dato den 5. Julij Anno 1623. abgehen lassen.

Chur Cölln- vnd Sächsisch Schreiben an Landtgraff Moritzen zu Hessen Cassel.

VNser Freundliche Dienst / vnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen zuuor / ꝛc. Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Vatter vnd Gevatter. Vns hat die Römische Keyserliche May. vnser allergnädigster Herr / zu erkennen gegeben / was für ein Vrtheyl/in der zwischen E.L.vnd dem auch Hochgebornen Fürsten / vnserm freundlichen lieben Vettern/Schwagern / vnd Gevattern/ H. Ludwigen Landgr. zu Hessen/ ꝛc. eine zeitlang an J. Key. M. Hoff anhängigen gewesenen Marpurgischen successionsache gesprochen / vnd vnlängst zu Regenspurg publiciret wordē/ auch darnebē Commission angetragen/EL. solches nebē vberschickten

Execu-

Executorialn zu insinuiren/vnd zur Parition anzuermahnen / im widrigen Fall aber das jenige zu exequiren/so angeregte Commission mit mehrerm besaget.

Demnach thun wir E. L. hierbey das Key. Vrtheil vnnd executoriales beydes originaliter vbersenden. Vnd ob wir wol nicht zweiffeln Ew. L. werden demselben / dem Buchstablichen Innhalt nach/ gehorsame Folge leisten/haben wir sie doch / Krafft dieses hiernebenfreundlich vnd wolmeynend erinnern vnd ermahnen wöllen / solchem Vrtheil vnnd Executorialn sich gebürlich zu accommodirn/vnd für deme / so das Vrtheil im widerigen Fall auff dem Rücken mit sich trägt/zu hüten. Vnnd seynd derselben für vnsere Personen freundtliche Dienst zu erweisen allezeit willig. Datum den 5. Julij An. 1623.

Ferdinand Churfürst zu Cölln.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen.

Das CLXX. Capitel.

Zuvor in diesem 6. Buch/haben wir die Königliche Dennenmärckische Commission / welche erwegen deß Pfaltzgrafen zu Wien bey Key. Maj. im 1621. Jar ablegen lassen / außführlich vnd ad longum gesetzt/dieweil dann dazumal darauff nichts schließlichen erfolget/sondern er König in Dennenmarck noch ein andere Bottschafft mit Churfürstlichen Sächsischen Intercession Schreiben / auff den Hungarischen Landtag zu Oedenburg (Im Maio deß 1622 Jahrs vnd also etwas zuvor eh die Churfürstliche Translation an Chur Bayern vorgangen) abgeordnet / als haben wir auch dessen Verlauff allhier vermelden wollen.

Proposition Königlicher Mayestät in Dennemarck Abgesandten zu der Kö. Key. auch zu Hungarn vnd Böheimb Kön. Maj.

Summarien.

Dennenmärck entschuldiget sich daß er jetzo Ihrer Keyserl. Ma. weil dieselbe schon mit wichtigen Geschäfften deß Königreichs Hungarn beladen were / bemühen wil. 2. Excusirt sich habe Ihr Majestät in voriger Commission im geringsten nicht wegen Administration Iusticiæ vorgreiffen wollen / bitt jedoch zu Vorkommung gentzlicher Ruin deß gantzen Teutschlands den Pfaltzgraffen zu perdoniren / solle er Pfaltzgraff vnd seine Erben auff die Cron Böhmen renunciiren/ doch daß Ihm vollkomlich seine Erbländer restituirt/ woll die Acht erklärung nicht disputiern / allein müsse nicht allezeit nach der Schärpffe verfahren werden/ damit nicht alles ad extrema geriete: hette also beyderseits die Kriegsverfassungen einzustellen/vnd die gantze Hauptsache ad transactionem kommen zu lassen.

Allerdurchleuchtigster.

IN was wichtigen Geschäfften / wegen der beschwerliche Tractation deß Königreichs Vngarn/Ständten/Sie vberheufft vnnd beladen/ist mir wol als menniglich bekandt/ vnnd nicht vnwissendt/besondern vor Augen / wie Ewer Majest. zu Widerbring deß heilsamen werthen Friedens / zu dero vnsterblichen Rhum/eusserstem Fleiß Arbeit vnd Mühe / mit Hindansetzung aller Gefahr vnnd Empleyrung/Ihrer eignen Person anwenden / vnd wiewol in solcher Betrachtung/daß Ewer Keyserl. Majestät mit anderen Sachen vnnd Werbungen verschont / vnnd biß zu gelegener müssiger Zeit in Ruhe bey den vorhabenden Occupationibus gelassen/ vnnd darinn nicht geirret werden / billich vnnd recht were. Als aber von dem Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnnd Herren Christian dem Vierdten/ zu Dennenmarck / Norwegen / der Wenden vnnd Gotten König / Hertzog zu Schleßwigk / Holstein/ Stormarn vnnd Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg vnnd Delmenhorst / Meinem gnädigsten König vnnd Herren/mir gleichmessig den heilsamen vnd werthen Frieden betreffend/Werbung anbefohlen / in dessen Beförderung dann auch alle Tractation facilitiert / vnnd der werthe Fried gäntzlich wieder gebracht / inn Verhinderung oder Protrahierung aber nicht allein alle andere Friedens Handlung sawer vnnd schwere / vnnd auff vnleidentliche conditiones gestellt werden/besondern auch gantz Teutschland auff die eusserste Extremität welches GOTT gnädig abwenden wolle / gerathen köndte. Demnach so werde inn solcher Anwegung Ewer Keyserl. Majestät allergnädigsten nicht darvor / daß ich mit dieser meiner Werbung etwas zu vngelegener / besondern vielmehr zu gelegener Zeit kommen/achten vnd halten/vnd wie ich deßwegen die Kön. M. zu Dennemarck vnd Norwegen/meinen gnädigsten König vnd Herrn Freund Oheimlichen gegen meiner Person aber eine solche allergnädigste Affection in Ertheilung der schleunigen Audientz erspühret/daß ich solches höchstgedacht Ihr Königlichen Majestät Vnderthenigst zu rühmen hohe Vrsach habe / also bitte ich auch ferner meine mir anbefohlene Werbung / mit Keyserl. allergnädigsten Faur zuvernehmen vnnd gleichmessige gewirige Resolution/Inmassen zu Ew. Keyserl. Majest. Ihr Königliche Majestät zu Dennenmarck vnnd Norwegen ein solch gutes vertrawen tragen/allergnädigst widerfahren zu lassen/vnd lassen anfänglich Ewer Key. M. höchstgedacht die Kön. M. zu Dennemarck vnd Norwegen meine gnädigster König vnd Herr/dero freundwillig Gruß vnd Dienst / vnd was sie der Verwandtnuß nach mehr Liebs vnnd Guts vermögen/zuentbieten/vnnd wanns auch deroselben/ beliebet dero vielgeliebten Gemahlin/Jungen Herrschafft vnd Frewlein / an Leibs Gesundtheit / glücklichen Regierung vnnd sonsten nach dero Wunsch glücklich vnnd wolergehet / ist deroselben solches eine ergetzliche vnd frölliche Zeitung zuvernehmen. Wie sie dann von dem Allerhöchsten bitten vnnd wünschen/daß derselbe vnder dem Schutz seiner Flügel E. Key. M. dem Hei. Röm. Reich zu nutzen/Ihrer Kön. Maj. aber zu beständiger vertrawlicher Correspondentz bey langem Leben/ glücklicher Regierung vnnd allen gedeylichen Wolstandt gnädig vnd miltiglich erhalten wolle.

Diesem nechst / ob wol höchstg. die Kön. Maj. zu Dennenmarck vnd Norwegen mein gnädigster König vnnd Herr / da sie wegen deß leidigen vnnd eusserstem Landtverderblichen Zustandts so sich vber den grössern Theil in Teutschland ergossen/an E. Key. M. Ihr ansehenlich Gesandten geschickt/auß dero mündlichen

ſichen Relation/wie nicht weniger denen jnen ſchrifftlich zugeſtellten Key. Erklärungen ſo viel ſpüret / daß mann dero auffrichtige gute vnd allein zu Abwendung fernern Vnheils vnd Widerbringung allgemeinen Friedens gerichte Intention / auff eine widerwertige Meinung/vnd faſt dahin deuten wollen / als ob Ew. Key. Maj. in dero Regierung die Königl. Majeſt. zu Dennemarck vnnd Norwegen mein gnädigſter König vnd Herr/Ziel oder maß wie dieſelbe die Iuſtitiam zu adminiſtriren / welches doch deroſelben nie in Gedancken kommen/geben wolle/vnnd dannenhero/ viel höchſtgedachte Jhr Königliche Majeſtät billich bedencken tragen können: ferner Mühe in dieſer Sachen auff ſich zu nemen/inſonderheit da ſie hierunder kein particular Intereſſe, ſo deroſelben vnd deren Land vnd Leuthe betreffe / ſondern vielmehr einzig vnnd allein ſalutem & pacem publicam geſucht vnnd gemeint. So hat dannoch die ſonderbahre zu Ewer Keyſerl. Majeſt. tragende freund Oheimliche Affection/vnnd daß dieſelbe in ruhiger vnd friedlicher Regierung deß Röm. Reichs vnnd andere jhrer vornehmen Königreich vnnd Landten / von Hertzen gern ſehen möchten/dann auch daß bedawrliche mitleiden/ ſo Jhr Königliche Majeſt. mit den jämmerlichen jemehr vnnd mehr einreiſſenden Verwüſtungen ſo ſchöner Provincien tragen alle andere Conſiderationen hindangeſetzt / ſie dahin vermöcht / daß ſie nachmal an Ewer Keyſerl. Majeſtät gnädigſt meine Perſon abzufertigen / vnnd alſo der jetzigen betrübten vnd zu endlicher Ruin inclinirenden Zuſtandt deß Röm. Reichs niemandt beſſer als Ewer Keyſerl. Majeſtät wie dem Oberſten Haupt erkandt ſeyn kan / jhr Königl. Majeſtät auch auß vorigen an Sie abgangenen Schreiben auch dero Geſandten gegebene ſchrifftliche Reſolutiones, wie ſchmertzlich Jhr zu Hertzen gangen /verſtanden / So halten auch höchſtgedachte Jhr Königl. Maj. vor vberflüſſig ſolches weitleuffig zu deduciren vnd zu exaggeriren/weil aber offentlich am Tag / daß die geſchwinde vnnd ſcharpffe procedur deren mann ſich biß dato gebraucht dem Vnheil nicht allein nicht abgeholffen / ſondern daſſelbe vielmehr geheuffet / vnnd in andere angrentzende prouincien/die mit dieſen handlen / in etwas zu thun gehabt/ außgebrochen / ſo können Jhr Königl. Maieſt. nicht vnderlaſſen/Ewer Keyſ. Majeſt. wolmeinent zu erinnern/Sie geruhen auß ſchuldiger Vorſorg / vor daß gemeine beſte vnnd Vätterliche Mitleiden vber ſo viel 1000. vnſchuldiger Leut/welche entweder jämmerlich darnieder gehawen / vnnd erwürget / oder mit jhren Weib vnnd Kindern in das euſſerſte Armuth / noht vnnd Elendt geſtürtzt werden / ſich lencken / den vorgeſetzten ſchärpffen / vnnd auff den Spey gerichteten Mitteln/die Mildigkeit vnnd Güte vorzuziehen / vnd Jhr Churf. Gnaden deß Pfaltzgraffen zu gütlicher Vergleichung vnnd Reconciliation kommen laſſen/ welcher dann zu Renuntiation auff die Kron Böheimb/vnnd deren incorporirten Ländern vor ſich vnd ſeine Erben / wie auch zu gebührender allervnterthänigſter Submiſſion Bezeugung / gegen Ewer Keyſerl. Majeſt. bey viel Ständen deß Reichs / auch Jhrer Königl. Maj. ſelber ſich vielfältig erklärt vnnd erbotten/jedoch mit ſolchem Beding/daß derentwegen Jhr Churf. Gn. geſichert ſein könte / daß deroſelben jhr Erblandt / wie ſie dieſelbe vor dieſer entſtandenen Vnruhe beſeſſen / neben der Churf. digniter gelaſſen/ vnd was davon eingenommen / widerumb eingeraumet werde / vnd ob etwan Ewer Keyſ. Majeſt. in den Gedancken ſtehen möchten / daß die vorgangene Offenſiones vnnd Beleidigungen der geſtalt exorbitirten vnnd beſchaffen weren / daß ſie ſo leicht darüber nicht herwiſchen köndten / ſondern daß ſie vielmehr zu der beſchehenen Achtserklärung gnugſamb befüget geweſen / auch anwichtige Vrſach hetten/mit geſtandter vnnd ſchärffer Execution derſelben / wie der Anfang gemacht zuverfahren / So wollen zwar mit Ewer Keyſerl. Majeſtet die Königl. Majeſtet zu Dennemarck vnnd Norwegen / in kein diſputat ſich einlaſſen / ſondern ſtellen ſolches alles an ſein gehörigen Orth/es können aber Ewer Keyſerl. Majeſtät die höchſtgemelte Königl. Majeſtät dieſes widerumb zu Gemüth zu führen nicht vnterlaſſen / daß ſie die hohe Obrigkeit in ſolcher vor Augen ſchwebenden euſſerſten Gefährligkeiten / da Land vnd Leuth periclitirn/ nicht allweg nach der Schärpffe procedirn/beſondern vielmehr den alten Spruch profitiren müſſen / Nou neceſſum habeo omnia pro Iure meo agere, durch welcher Glimpff der Obrigkeit dann manchmal ſchwer vnnd gefährliche Empörung geſtillet / vnnd mächtige Königreich vnnd andere Herrſchafften von einer Total Ruin vnnd Deſolation endtfreyet ſind / dahingegen an andern Orthen / da mann die Schärpffe gebraucht / von ſummo Iure nichts remittiren/ſondern mit den extremis durchdringen wollen/ ſchwere langwirige vnnd mit euſſerſter Verbitterung geführte Krieg / vnnd dieſelben für calamiteten mit ſich bringen/erwachſen/ welche zum Theil hernach die Obrigkeit nicht dempffen können/ zum theil mit Bewilligung viel ſchwerer conditionum, alß von Anfang vorgeſchlagen worden / hat ſtillen müſſen / es wollen Jhr Königl. Majeſtät mit Einführung der Exempel Ewer Key. M. nicht verdrießlich ſeyn / Inſonderheit weil die Erfahrung / vnnd was vor vngefehr 60. Jahren her/in den benachbarten Prouincien vorgangen diſelbe genugſamb an die Handt gegeben/ derowegen ſtehen Jhr Königl. M. nochmals in guter Hoffnung/erſuchen auch E. Key. Maj. darumb gantz freundlich / weil nun mehr Churpfaltz auff Condition wie vor gemelt zur renuntiation/vnd mit allervnterthenigſter Bezeugung zu guter gebührender Satisfaction ſich erbeut/daß ſie ſich ſelbſten vberwinden/ jhre ſchwer gefaßte Vngnad ſchwinden laſſen / die vorgangene offenſionem quieti & paci publicæ zu condonirn / vnd zu deſto ſchleuniger Widerbringung deſſelben auß Keyſerl. Huld vnnd Sanfftmütigkeit bewilligen wolle / daß die ſtarcke im Römiſchen Reich hin vnnd wieder auff die Bein gebrachte oder von frembden Orthen eingeführte Kriegs Verfaſſung beederſeits pari paſſu licentijrt, vnd abgeſchafft vnnd was vor Particularia bey ermeldter Renuntiation zu behandlen weren / güttlichen Tractaten auff einen gewiſſen Orth vnd Zeit / ſo Ewer Keyſ. Maj. allergnädigſt ernennen wollen / verſchoben vnd forderlichſt abgehandelt / vnnd alſo durch eine general amneſtiam aller wider / vnnd Mißtrawen gäntzlich auffgeſchoben / vnnd auß dem Weg geraumet werden mögen / hierdurch werden Ewer Keyſerliche Mayeſtät viel Tauſendt vnſchuldige betrübte Leute auß dem euſſerſten Jammer vnnd Deſperation erledigen / der ſchröcklichen Blutſtörtzung vnnd Verödung / ſo in vollem Schwang gehen vnnd darzu noch täglich ſtärcker præparationes gemacht werden/eins mals dē Lauff abſchneiden/ Fried vnd Ruhe

allent-

allenthalben wider stifften / vnnd also das allgemeine Wesen im Römischen Reich auß den letzten Zügen / in welchen es jetzo scheinet / zu ligen / widerumb auff die Beyn / vnnd zu einem guten träglichen Standt bringen / auch hierdurch jhren samplichen Vnderthanen / so wol hohes als nidriges Standts / ja auch deme so sich Ewer Keyserliche Majestät eine zeitlang widersetzet / Hertzen vnd Gemüth der gestalt verbinden / vnnd zugethan machen / daß sie in allen künfftigen Nothfällen / nicht allein Leib / Gut vnnd Blut vor dieselbe willig auffsetzen / sondern auch vor deren fernerer Prosperität / vnd glücklicher Regirung den Allmächtigen anruffen vnd bitten werden / Ihr Königl. Majestät vor Ihre Person wollen es gleichfalls / als ein sonderbahr Keyserl. Favor vnnd erwiesene Freundtschafft erkennen / welches sie dann auch ferners mit freundlichen Diensten / vnd wormit sonsten Ew. Keyserlichen Majestät Sie zu gefallen seyn köndten / hinwiderumb zu beschuldigen willig vnd erbietig.

Das CLXXI. Capitel.

Keyserl. Mayest. Resolution auff deß Königs in Dennemarck abgesanter Vortrag.

Summarien.

Keyser resoluiert sich / sey mennigklich bekandt / daß er die geringste Vrsach zu der Böheimischen Vnruhe nicht gegeben / sondern sey bekandt / daß die Böheimen sich wider Keys. Mayest. mit Ihrem Kriegsvolck je lenger je mehr gesetzt / Pfaltz Friederich habe die Böhmi. Cron vnbillich angenommen sich Feindtlich erzeiget / keine Chur / vnd Fürstliche Monitoria annemmen wollen / beharrlich vngehorsamb geblieben / den Maußfelder auff die Böheimische Grentzen nach der Pragische Victori feindtlich hausen lassen / viel Oerther vnd Stiffter verderbet / Er Pfaltzgraff habe vnerachtet der Tractation mit dem König in Engellandt aller Feindseligkeit sich beflissen / vnnd keine Rew erzeigt / Jedoch weil deßwegen zu Prüssel tractiert / muste Ihre Mayestät zuvor der Tractation halber Nachrichtung haben.

SJe Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königliche Majestät vnser Allergnädigster Herr / haben mit mehrerm angehört vnnd vernommen / was bey derselben der Durchleuchtigste Fürst / Herr Christian der Viert / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnnd Gotten König / Hertzog zu Schleßwigk / Holstein / Stormarn vnd Ditmarschen / Graffe zu Oldenburg vnnd Delmenhorst / durch sein Königl. Würden hieher abgeordneten Landrath vnnd Gesandten Sivert von Pagvisch zu Haßlave bey verstatteter Audientz mündtlich so wol auch hernach in Schrifften angesucht hat / daß Ihr Key. Maj. die wider den Proscribirten Friederich Pfaltzgraffen gefaste schwere Vngenad schwinden / sich damit selbsten vberwinden lassen / die fürgangene Offensiones quieti, & paci publicæ condoniren vnd zu desto schleunniger Wiederbringung desselben / auß Keys. Huld vnd Sanfftmütigkeit bewilligen wollen / damit die im Heil. Röm. Reich wiederumben auff die Bahn gebrachte oder auch von frembden Orten eingeführte Kriegs-Verfassungen pari passu licentiirt vnnd abgeschafft / gütlichen Tractaten auff einen gewissen Ort vnd Zeit statt gegeben / vnd auß dem Weg geraumbt werden mög.

Hierauff thun Ihr Key. Majest. sich gegen hochernendter Königl. Würden zu Dennenmarck / für dero zuentbottenen Freundtwilligen Gruß vnnd Dienst / auch was dero angedeuten Verwandtnuß anhengig / vnd darvon herrührend / wie auch den mit angeheften wolgemeinten Wuntsch / gantz freundlich bedancken / mit hinwider Erbietung der König. Würden zu begebender Gelegenheit alle freundliche Wolgefälligkeit zu erzeigen / wie auch gegen denselben / in guter vertrautnachbarlicher Correspondentz / nach dem rühmlichen Exempel beyderseits lieben hochgeehrten Vorfahren bestendig zu verbleiben.

Was vnd so viel nun das Werck an sich selbsten belanget / halten höchstgemeldte Keyserl. Majestät gentzlich darfür / es bedürffe gegen S. Königl. Würden vnd sonsten männiglich wenig Außführung vnd seye aller Orten bekandt / daß Ihr K. Majest. zu denen im verschienen 1618. Jahr erstlich in dero Erb Königreich Böheimb entstandenen vnnd folgends in die incorporierte auch andere Königreich vnnd Erblanden außgegebenen Vnruhe vnnd Rebellion / gar die wenigste Vrsach gegeben / mit sonderbahrer Betrachtung / daß alsbaldt nach tödlichem Ableiben dero Hochgeehrten nechsten Vorfahren Herrn Vetters vnnd Vatters Keyser Matthiasen / als gewesten Königs zu Böheimb Christmiltester Gedechtnus / Ihre Keyserl. M. als ordentlich gekrönt / gesalbet / vnnd rechtmessig succedirender König zu Böheim den Ständen vnnd Vnderthanen jres Königreichs / derselben bey höchstgedachtes Keysers Matthiæ Lebzeiten vnd Regirung begangen / vnd gegen sie continuirende hochsträffliche Excess vnd Verbrechen zu perdonirn / vnd die erlangte Priuilegia vñ Majestät Brieff zu confirmiren vnnd zu bekräfftigen sich erbotten haben.

Wie wenig aber Ihre Milte vnd gute Bezeugung mit vnderthänigst schuldigem Danck angenommen vnd erkandt worden / ist auß deme abzunehmen / ja aller Welt gleichfalls offenbahr / das gedachte Böheim wider Ihre Majestät sich mit Kriegsvolck je lenger je mehr gesterckt / für die Haupt Residentz Statt Wien vnnd Ihrer Majestät selbst Angesicht gerucket / vnnd in Summa / alles das jenige fürgenommen / vnnd zu Werck gestellet / was zu Ihr Majestät vnd dero löblichen Hauß gentzlichen Vndergang hette gereichen mögen: In deme dann sonderlich vielgedachte Böheimb hierzwischen mit vergeßlicher Hindansetzung der bey Ihr Keyserl. Majestät in verschienem 1617. Jahr / fürgegangenen Crön- vnd Salbung geleisteten schweren / Euentual Pflicht) zu Auffwerffung vnnd Erwöhlung auch Crönung eines vermeinten nichtigen newen Haupts obbesagtes proscribierten Friederichs Pfaltzgrafen / gleich eben zu der Zeit geschritten / da Ihr Keyser. Majestät von dero vnd deß H. Reichs Churfürsten / welche Ihr Majestät vacante Imperio als einen ordentlichen succedirenden König / Churfürsten vnd Ertzschencken inn Böheimb / vermög der Güldenen Bull nicht allein erkannt / sondern zu der vorgestandenen newen Wahl beruffen / sondern auch zur Session vnd Stimm zugelassen / zu einem Röm. König in künfftigen Keyser zu erheben / ordenlich vnd mit einhelliger Stimm / darbey dann eben sonstes Friederichs Pfaltzgraffen vnnd mit geleister Pflicht / auch sonsten in andere Weg / all das jenige erstattet / was vorgerührter gülden Bull / vnnd dem alten Herkommen gemäß ist / erwehlt vnd gekrönt seyn worden.

Auß welchem erfolgt / daß der Friederich Pfaltz-

graff/obangeregte Böhmische vermeint: nichtig vnd vngültige Wahl vnd Krönung angenommen/sich in Ihrer M. Königr. vnnd Erbland in die fürgangene Confœderationes vnd Verbündnussen / vnnd vnter seinen Schutz gezogen vnd angenommen/vnd gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken zur Handhabung anruffen helffen / wiewol nunmehr höchstbesagte Key. M. bey so gestalten Sachen / vnd eusserster zunöttigung anders nichts thun köndten / dann sich in nothwendig Defension / dessen / was Ihr von Recht vnnd Billigkeit wegen zustendig/zustellen/ zu solchem End auch die jenige getrew gehorsamb / wol affectionirt friedliebende Chur vnnd Fürsten / welche ab gedachtes Pfaltzgraffen anmassen vnnd verfahren / keinen Gefallen getragen/ vmb Hülff vnnd Assistentz ersucht. Welche denn darauff im Monat Martio 1620. Jahrs in J. M. vnnd deß Heil. Reichs Statt Müllhausen mehren theils in eigener Person / theils aber durch gevollmächtige Gesandten zusammen kommen / vnnd Ihre an obgedachten Pfaltzgraffen hievor beschehene Abmahnungen nit allein widerholt/ sondern auch mit mehrerm trewhertzigen Fleiß vnnd Eifer / daß jenige berathschlaget / was zu Erhaltung jhrer höchbeleidigten Keys. vnnd Königl. Majest. authoritet oder heilsamer Reichs Constitutionen vnnd Religionfriedens vnd Occupierung der J. Maj. mit landbrüchigen Gewalt/obangezogenen vnd entzogene Erb Königr. vnd Landen auch Widerbring. vnd Aufrichtung deß werthen Friedens im geliebten Vatterland gehörig vnd von nöthen ist. Das aber dieses eben so wenig/dann andere vorhergangene gütig vnd trewhertzige Bezeugung der obligenden Schuldigkeit nach / in acht genommen worden / ist auß deme offenbahr vnnd am Tag/daß er die abgeschriebene Confœderationes, so gar bey der Ottomannischen Pforten einen Weg / wie den andern / ja stercker als die vorige mahl/nicht allein fortgetriebē/ sondern auch aller Orthen jnner vnnd ausserhalb deß Reichs / sich mit gröfserer Macht dermassen gesterckt / daß Er ihme gäntzlich fürgenommen / sein böses friedhässtiges Gemüth/ wider Ihr Maj. vnnd obbesagte getrew gehorsambste Chur- vnd Fürsten mit heeres Krafft durchzudringen/ vnnd den garauß vnter einisten zumachen. Wiewol nun diese jetzt gerührte hochmütige vornemmen / daß sie durch die bey der resident Statt Prag erhaltenen offenen Feldschlacht wunderbarlicher weiß abgetrieben wurden/vnnd J. Maj. gerechte Sach dermassen obgesiegt/das obgemelter Pfaltzgraff sampt den seinigen auß dero Erb Königr. die Flucht genommen/ So haben doch dessen vnangesehen jhre Key. Maj. dero zu dem werthen Frieden tragendes Gemüth so wenig verendert vnd fallen lassen / daß dieselbe mit langmütiger vbertragung obgerührter allzu groben / bey dero höchstgeehrten Vorfahren nicht bald erhörten offension vnnd Beleidigung auch vngeachtet J. Maj. von Gott verliehenen Siegs/mehrgenendte getrew gehorsame Chur- vnd Fürsten / zu vnterschiedlich mahlen an ein gewisses Orth zusammen beschrieben / in dem gäntzlichen Vorsatz einen solchen Conuent / mit hindansetzung anderer J. M. schweren obliegen vnd noch nicht allerdings gestillten Erbländen/ in selbs eigener Person beyzuwohnen /vnnd all daß jenige fürnemen/ berathschlagen vnd effectuiren zu lassen / was zu Widerbringung deß werthen Friedens / von nöten gewesen were. Demnach aber jetztgemelte friedliebende gemeinnützige Conuentus, auß sonderbahren erheblich hochwichtigen Vrsachen / in deme dann sonderlich theils vorgedachten Chur- vnd Fürsten der Paß vnd Zuzug gesperrt worden/jhren Fortgang vnd effect mit erlangen mögen /, daß der proscribirte Ernst Manßfelder sich mit Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß widerumb von newem gestärckt/mit demselben sich in der Ober Pfaltz gegen Ihr Majest. Köni. Böhmischen Grentzen gewendet / vnnd in willen vnd Vorsatz gehabt/sich J. M. von Gott/recht/vnd Billigkeit wegen zugehörigen/vnd mit Göttlichem Sieg widerumb eroberten Erb Königr. Böh. anderwerts zu bemächtigen. So haben Ihr Key. M. nicht vmbgehen können/ dero Herrn Vetter vnnd Schwagern Hertzog Maximilian in Bayrn zu Abtreibung gedachtes Manßfelders beharrlich boßhafftig feindlichen Vorhabens Keys. Commission auffzutragen / deren effect endlich mit sich gebracht / daß gedachter Manßfelder nach dem derselb zu Abstehung seines fortels mit gesuchten scheinbarn gütlichen accord ein ziemliche Zeit betriglich zugebracht / endlich mit seinem freybeuterischen Anhang von den Böhmischen Grentzen abweichen/die Ober Pfaltz verlassen / vnd folgendts in daß Elsaß/in J. M. vnnd dero löbl. Hauß vhralte N. O. Erb vnnd patrimonial Landt vnd Stifft Straßburg gewendet/sich der Statt Hagenaw bemächtiget / vnd nit allein selbiger / sondern auch anders angräntzenden vnd vmbliegenden orthen/auch der getrew gehorsamist friedliebenden Chur vnd Fürsten Landen ohne vnterscheid der Religion / mit rauben/brennen/plündern/ranzionirn / vnnd sonsten in andere mehr dann Tyrannisch / vnnd Barbarische/ hievor nicht bald erhörte weiß vnaußsprechlich/so bald nicht verschmertzlichen Schaden zugefügt / Dessen Exempel Hertzog Christian der Jünger zu Braunschweig auß vielgedachtes Manßfelders vnd seines Anhangs Antrieb/ in den Niderländisch vnnd Westphalischen Kraysß/ vngeachtet seine Fraw Mutter / vnnd nechsten Königl. vnnd Fürstl. Befreunden beweglichen Abmahnungen/vnd an Jh. Key. M. daselbsther eingewendten interceſſionen nachgefolgt / vnnd in den Stifften Paderborn vnnd Münster / auch im Ertzstifft vnnd Churfürstenthumb Cöllen in Westphalen / so zuvor vnverursachte: als vnerhörte Tyranney verübet vnnd noch stets treibt / welche von den armen Vnschuldigen / vnd bey so beschaffener barbarischen persecution vbergebliebē betrangten Vnderthanen mehrers beseufftzet werden / als daß davon grosse Erzehlung zu machen nötig geachtet wird.

Wann dann offtgedachter proscribirte Friederich Pfaltzgraff sich von gedachtes Manßfelders vnd Hertzogen von Braunschweig Tyrannischen procediren desto weniger entschuldigen kan / daß er Manßfelder sich inn allem auff Friederich Pfaltzgraffen / als seines genendten Königs vnd Hertn/ vnnd dessen Geheiß vnnd Befelch / wie auch besagter Junge Hertzog von Braunschweig auff den Manßfelder referirt/so haben zwar Ihre Keyserl. Maj. auß hoher Vervrsachung dazumahl vom Pfaltzgraffen kein einige Besserung Erkandnuß vnd Rew (deren doch Ihre Maj. von seinem Schweher Vatterrn / der Königl. Würden in Engelland / so wol durch deren am Keyserl. Hoff gehabten Gesandten / alß auch schrifftlich vertröstet worden / sondern sich stets mehrerm Trutz / Hochmuts vnnd Feindlichen Zumuttigung angemast vnd gebraucht / andere Resoluciones fassen müsse/dabey aber doch J. Key. M. dero angeborne

Güte/Sanfftmütigkeit / vnd friedfertige Intention noch nicht allerdings zugeschlossen / vnnd beyseits gestellet/sondern auch auff obgedachter Königl. Würden in Engelland/durch einen eigenen Gesanden den Graffen zu Schwartzenberg anfügen vnnd zuwissen machen lassen / vnnd die conditiones auff welche ein depositio vnd suspensio armorum zuerlangen / vnnd zu wegen zubringen/Ihrer M. Frawen/Muhmen vñ Schwester der Infantin in den Niderburgunden Provincien Fürstl. Durchl. anvertrawt vnd vbergeben/ja auch hernach zu vberflüssiger Erweisung dero friedliebenden Intention / so wol für sich selbsten / alß auch theils getrewen gehorsambsten Chur vnd Fürsten Erinnerung Ihre gnädigste Verwilligung so weit erstreckt/daß dieselbe Ihr (neben Abhandlung vngehörter Conditionen denselbigen zugleich andere Zusammenkunfft zur Haupthandlung / auff gelegene Zeit vnd Ort nicht entgegen haben seyn lassen. In deme aber viel höchsternendte Keyſ. May. hierüber von allen Orten Antwort vnd Erklärung erwartet / vnd dieselbe eins theils durch eigene abgeschickte Currier selber sollicitiren lassen. Ist offtbesagter Friederich Pfaltzgraff / mit verächtlich vnnd hochmütiger Hindansetzung der von mehr benendter Königl. Würd in Engelland gesuchten/vnd von Ihrer Mayestät eingewilligten Friedens Handlung / gleich zu der zeit/ da Ihr May. Gesandte in Engelland fast in ipsa tractatione gestanden/ auß Holland widerumb ins Reich herauß geruckt/vnd sich zu dem gleichfals Proscribirten allgemeinen weltkündigen Frieden Zerstörer vnd Landverderber Manßfelder geschlagen/in dem boßhafftig/rachgierigen Vorsatz mit gedachtes Manßfelders vnd deß von Braunschweigs / wie auch theils der jenigen geworbenen Kriegsvolck / welche gegen Ihrer Keyserl. Mayestät vnd obgenandten getrewen gehorsamen Fürsten / daß hochbetewrliche zusagen lynceirn vnd versprechen/gantz betrieglich wider alle Teutsche Erbar-vnd Redligkeit in Wind geschlagen/Irer Mayestät wie auch erstgedachter getrewer gehorsamen Churfürsten vnnd Ständen Landen von newem feindlichen anzugreiffen/zuverheeren vnnd zuverderben/Inmassen dann obberührter böse Vorsatz vnnd Intention so viel an obgemelten erklärten Aechtern vnd deroselben Adhærenten gelegen / bereit mit feindlichem Angriff vnd Gewalt ins Werck zustellen vnterstanden / aber durch die gewaltig vnnd mächtige Hand GOttes/mit einer bey Wimpffen fürgegangenen/nunmehr aller Orthen bekandten Veldschlacht abermahl wunderbahrlicher weiß abgetrieben / vnnd zu nichten gemacht worden. Sintemahl dann auß oberzehlten warhafftig vnd gründlichen Verlauff der Königl. zu Dennemarck vnd menniglich zu erkennen gegeben wird / ob Ihr Keyſ. Mayestät die in so viel Weg verübte vnd noch continuirende schwere Verbrechen/Excels vnnd Exorbitantien vnd hohe Beleidigungen/dergleichen J. May. hochgehrten Vorfahren obverstandener massen fast niemahlen begegnet/ nicht mit vbermässiger Sanfftmuth vberroumden/vnd dadurch ihre friedliebende Intention der gantzen Erbarn Welt genugsam zuerkennen geben / vnd es nunmehr an deme/ daß obbemelter Ihrer Mayestät Gesandte der Graff zu Schwartzenberg nach Ablegung seiner Werbung in Engellandt / nunmehr zu Brüssel nicht allein widerumb angelangt / sondern / auch baldt vnnd inn etlich wenig Tag hernach daselbst ein Königl. Engl. Gesandter / Nahmens Rechard Weston gleicher Gestalt ankommen/ Als seyn Ihr Keyſ. May. vber das jenige/was selbiger Orthen / tractirt worden/ehister Nachrichtung (darinnen sie bey obhochermeldter Frawen Infantin Fürstliche Durchl. durch einen eigenen Currier Ermahnung thun lassen) gewartig vnd gedencklichen sich auff einlang vnd Befindung derselben/alßdann in der mehr angezogenen bewilligten Haupt Friedenshandlung/endlich also zu resoluiren/wie solches obangedeutes J. M. vberflüssig endeckten milt vnd friedlibenden Gemüt vnnd Intention gemäß ist/vnd dardurch die Königl. Würde zu Dennemarck spüren mögen/ daß J. Keyſ. Maj. S. Kön. Würde wolmeinende Interposition neben andern Vrsachen vnd motiuen in sonder Acht vnnd Existimation gehalten haben.

Vnnd dieses ist alles das jenige/welches ob höchst/ gedachte Key. M. dem Kön. Dennemärck. Gesanden, auff obgehört sein mündt-vnd schrifftliches Anbringen vnd Werbung in Antwort vnd Erklärung außführlich vnnd vmbstendig anzeigen wollen. Die seyn vnd bleiben S. Königl. Würden mit auffrecht bestendiger freundtlich angenehmer Wolgefelligkeit förders zugethan/ vnd daneben obgedachtem Gesanden mit Keyſer. Gnaden gewogen. Signatum Edenburg in Vngarn/vnder J. May. auffgetruglichen Secret Insiegel/den letzten May/Anno 1622.

V. L. von Vlm.

L. S.

Pücher p.

Das CLXXII. Cap.

Replica deß Königs in Dennemarck auff Keyserl. Resolution.

Summarien.

Dennemärck begert zu Stabilirung Fried im Reich/Ire Maj. wolle/ weil Pfaltz renunciere auff die Cron Boheimen jhnen mit der Churstim vor widerumb in sein Erbländer restituirn/klagt vber Bayern wegen einnemung vi armata der Ober Pfaltz/Item das die Spanische etliche Reichstätt occupirt/bitt Key. Maj. wolle zu verhütung aller hand nachdenckens bey den Lutherischen Ständen den Sachen exclementia remedirn vnnd vieler Potentaten intercessiones ansehen / Dennemarck offerirt sich zur Tractation seine Gesandten zuschicken.

Als die Röm. M. auch zu Hungarn vnnd Böheimb Köy. Maj. auff die von der Kön. M. Dennemarck Norwegen ꝛc. Abgesandten vorgebrachte Werbung/ sich der massen in fine erkläret/ daß dieselbe vorderliche Nachrichtung was zu Brüssel durch Ihr Fürstliche Durchleuchtigkeit der Frawen Infantin mit dem Königlichen Engelländischen Abgesanden Rechart Weston tractirt worden/erwarte / vnnd deme negst in der Haupthandlung dasselbe also vnnd der gestalt/daß dero friedliebendes Gemüth vnnd Intention/ vnnd der Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen ꝛc. wolmeinende Interposition insonderer acht vnnd Existimation gehalten worden / zu erspühren seyn solte sich zu resoluiren.

Wie nun an solchen der Röm. Keys. Mayestät allergnädigsten Erbieten vnnd dessen würcklichen effect der Königl. Dennemarckischen Abgesandter gantz in keinen zweiffel stellet/ besondern vielmehr dasselbe mit gebührendem respect vnd Danckbarkeit im Nahmen seines gnädigsten Königs vnd Herrn acceptirt / also wil jhme zwar nicht geziemen / weiters für diß mahl an die Rom. Keys. Maj. etwas zumuthen/ weiln aber in obangedeuter Key. Resolution vom Eingang biß fast gar zum Ende zuerspüren/das noch eines vnd anders in Jhrer Key. May. Gemüt hafftet/ dannenhero dieselbe vermeinen daß so wohl wie von Anfang der erstentstandenen Vnruhe/ also auch hernacher vnnd noch jetzo fast continue sie offendirt, vnd beleidiget/ auch dardurch dahin bewogen werden / daß sie jhre Churfürstl. Gnaden nochmals für einen Aechter titulirn halten vnd achtē/ vnd solches alles noch schlechte præparatoria zu der vorhabenden Friedenshandlung zu sein scheinen.

So viel auch der Königl. Dennemärckischer Abgesandter (jumassen er deßwegen in beschehener Propositiō schon præoccupirt) sich wegen deren in Böhmen entstandenen Vnruhe / vnd welcher gestalt die jenige so sich solcher Handlung theilhafftig gemacht/ bereits gestrafft worden / oder noch zu straffen seyn/ in keine Disputation einlassen/ besondern wird solches alles an seinen gehörigen Orth gestellet.

Aiß aber Jhr Keys. Majestät dero Königreich Böheim nebenst den incorporirten Landen vollnkomlich theils vi armata, theils durch güttliche Tractaten widerumb erlangt vnd bekommen/ So ist der Königl. May. zu Dennemarck Norwegen / Intention einzig vnd allein dahin gerichtet / daß ferner Vnheil vnnd Verwüstung Land vnd Leut verhüttet/ vnd hergegen Friede vnd Ruhe nebenst gebührendem Respect der Röm. Keyserl. Majestät vnnd durch ein generalem amnestiam alle offensiones auß dem Wege geraumt/ hinwiderumb gute Vertrawligkeit vnter den Ständen deß Reichs gestifftet werde / worzu denn Jhre Churfürstliche Gnaden inn deme sie sich zur renunciation der Kron Böheimb vnnd deren incorporirten Länder/ auch zu aller vnterthenigsten Bezeugung gegen Jhrer Keyserlichen Majestät anerbietig gemacht / zimlicher massen bequemen / vnnd dabey ein mehrers nicht als dero Landt vnnd Leuth / auch die Churf. dignitet inmassen sie dieselbe vor der entstandenen Vnruhe besessen/ zubehalten begehren / vnd also nun fast weltkündig vnd vor Augen / was massen Jhr Churfürstl. Gn. von Jhrer F. Gnaden dem Hertzogen in Bäyrn/ vnd dero Land vnd Leut / auch Churfürstl. dignitet vi armata getrieben/ vnd fast ohne respect des zu Vlm auffgerichteten Vertrags/ verjaget werden will / so ist jhr höchstgedachter Jhrer Churf. G. deren in allen rechten erlaubten Defension sich zu gebrauchen vnd durch Mittel vnnd Wege wie sie können/ dero Leib vnd Leben / arme Vnterthanen/ vnd deren noch gar geringe vbrige Wolfahrt vnd güter vor vbermässigen Gewalt / erschrecklichen niederhawen vnd masseriren (gestalt bey Eroberung Neckersmünde ohne Verschonung der Weibsbilder vnd armer vnschuldiger Kinder geschehen seyn soll/) eusserstes Vermögens zu defendirn vnd zuvertretten/ nicht zuverdencken / oder deroselben de nouo einzige Widersetzligkeit wieder die Röm. Key. Majest. beyzumessen. Solte aber bey solchen defension Werck einzige exorbitantz vnd offension (wie dann die milites selten inn den rechten Schrancken verbleiben /) vorgangen vnnd dem Stifft Straßburg auch andern Vngelegenheiten zugezogen worden seyn / ist solches daß jenige/ so jhre Königl. Mayestät zu Dennemarck Norwegen/ hertzlich bedawrn vnd beklagen / daß die schädliche Vnruhe/ wie eine Brunst jhre Flamm in alle benachbarte Provincien vnd Länder erstreckt/ auch propediem da jhme nicht zeitig vorgebawt wird/ gantz Teutschland in eusserstes Verderben bringen / vnnd gleichsam in die Asche legen wird/ zugeschweigen das theils Länder vnd Provincien so hierunter etwz gelitten, etwa nicht geringen Vorschub hülff vnnd Rath wider die Chur Pfaltz mit Gelt vnd Volck dem Blmischen Vertrage schnur stracks zu wider gethan vnd geleistet/ vnd wiewol alles nicht zuvergleichen/ & cum duo faciunt idem, tamen non semper sit idem, möcht auch hierzu von der Königl. Maj. zu Hispanien Feldt Obristen Marquis Spinola nicht wenig anlaß gegeben worden seyn/ in deme Landgraff Moritz zu Hessen F. Gn. die Grävinne von Hanaw / der Junge minderjährige vnd gantz vnschuldige Pfaltzgraff Ludwig/ die Reichs Stätte Friedberg/ Gelhausen vnnd Wetzlar ziemblich einbüssen/ theils respectiue vberzogen / vnd quarnison eingenommen/ theils eine grosse Summa gelts/ ohngeachtet sie an der Böhmischen Vnruhe vnschuldig/ hergeben müssen/ vnd weil man dieses Orts mit ferner Deduction der inconuenientien vnd Calamiteten so wol von einem als anderm theil in Kriegswesen vervrsacht werden / Jhr Keys. May. nicht verdrießlich seyn / Nur allein ist auß obigen dieses zu mercken / daß Jhr Churfürstliche Gnad. wegen dessen daß sie in dero Churfürstenthumb vnnd Landt dasselbe zu schützen gezogen / nicht angesehen werden möchten / Als hetten sie etwas der Königlichen Mayestät zu groß Brittanien gethanen Versprechen zu wieder gehandelt / besonder daß sie sich vielmehr hertzlich gern accommodiren vnd den güttlichen Tractaten submittirn werde/ Jnmittelst aber Jhrer F. Gn. dem Hertzogen in Bayrn vnnd der Catholischen Ligæ sich darzu stellen/ jhnen Land vnd Leut verderben/ ja gar nebenst der Churfürstl. dignitet, wie der Anfang schon gemacht/ fürders hinweg zulassen / solches werdt je deroselben nicht anzumuthen seyn.

In solcher Erwegungen/ setzen zu der Röm. Keys. May. die Königl. M. zu Dennemarck / Norwegen/ die ohngezweiffelte Zuversicht/ dieselbe nunmehr deren so vielfaltig beschehenen Intercessionen raum vnnd statt finden/ vnd auß Keys. Güte/ vnd Milte / Jhrer Churfürstl. Gnaden dem Pfaltzgraffen/ was in den Böhmischen Vnruhen vorgangen sein möchte/ weiters nit zurechnen viel weniger an jzo auffs newe etwas wiederlichs beymessen / vnnd dannenhero den Churfürstl. Titull/ dignitet, Land vnd Leuth nicht entziehen/ zumahl da zu besorgen/ das es bey den sanipticlichen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen allerhand nachdencklichen erwogen würde/ da man nunmehr fast alle die an dieser Empörung participirt, auch Bethlehem Gabor/ der ja wo nicht in schwerer doch zum wenigsten gleicher Vertieffung mit jhrer Churf. Gnaden dem Pfaltzgraffen gesteckt/ zu güttlichen Tractaten nicht allein ohn einziger Potentaten Intercession kommen lassen / besondern noch dazu ansehenlicher Fürstenthumb vnnd Graffschafften ad dies vitæ vergönnet worden / daß man solches einzig vnd allein jhrer Churfürstlichen Gnad.

dem

dem Pfaltzgr. verweigere/ vnd gegen jhme die Vindictam mehr vnnd schärpffer dann gegen andere exerciren wolle. Welches bey obgemelten Ständten leichtlich das ansehen gewinnen könne: Als ob es durch diese vorhabende Oppression Jhrer Churfürstl. Gn. deß Pfaltzgraffen / etwas mehr vnnd weiter zu jhrem stimplichen præiudicio gesuchet würde / vnnd daß desto mehr dieweil sich wie obgedacht befinden solte/ daß die dignitas electoralis schon wie außgeben/ auff Jhre F. Gn. den Hertzogen in Bayern transferiret sein solte / welches alles dann leichtlich nouos motus vervrsachen könte / Insonderheit bey diesen Leufften / da der mehrer theil Ständte schon in etwas bereitschafft sitzen / daneben Jhre Keyf. Mäjest. sich von friedhessigen Leuthen / so theils jhren eigenen Vortheil nur allein betrachten / vnnd dahin alle jre Consilia dirigiren, nicht wolle glauben/ ob durch das vor Wimpfen vorgangenes treffen Jhrer Churfürstl. G. deß Pfaltzgraffen Parthey dermassen geschwechet sein / daß nunmehr er kein Mittel sich zu defendiren vbrig haben solte / dann wie der Graff von Mansfeldt / mit seinen Adhærenten vnnd vnter sich habenden Volck vnd Officirern durch die ergangne scharpfe proscriptiones gar nit bewogen wordē/ seinen Herrn zu verlassen / sondern sich von Tage gestercket / biß er endtlich einen iustum Exercitum zusammen gebracht / mit welchem er nunmehr länger dann ein Jahr die Compagne gehalten / vnnd damit wie vor Wiseloch sich außgewiesen / die Bayerische Armee angreiffen dörffen / daß gleichwol kein Feind er sey so gering wie er wolle / gering zu achten vnd zuverachten / da man auch durch Abschneidung aller Hoffnung zu gütlicher Reconciliation mit Continuirung des exos Tituls vnnd Nahmens (daß mann sie vor Aechter helt/) ad desperationem bringen solte/ wissen Jhre Key. Maj. ohne erinnern wol / was vor Consilia dieselbe an die Handt pflege zugeben / vnnd was vor schreckliche Blutstürtzungen vnnd jammerliche Verhörungen / dannenhero besorglich zugewarten/ Insonderheit weil es fast das Ansehen hat/ als wann der Krieg/ wie vorgemelt / jetziger Zeit mit Hindansetzung deß Vlmischen Vertrags viel schärpffer dann zuvor niemals vnnd ohne vnderschied der Ständte geführet werden will. Darumb dann die Königl. M. zu Dennemarck Norwegen Vrsach haben / mit mehrer Sorgfältigkeit Jhrer Keyserl. Ma. vmb die in der proposition mentionirte reconciliation zuersuchen / weil allem Ansehen nach belli sedes in den Westphalischen Kraiß transferirt werden wil / da dann Jhr Churfürstl. Gn. deß Pfaltzgraffen Partey Gelegenheit sich desto besser zu manutenieren/ an der Handt haben / vnnd auch die Staden/ so viel immer möglich darzu Vorschub thun werden/ damit jhr Lande vnder dessen in Ruhe verbleiben köndten / woraus dann höchstgedachte Jhr Kön. M. endtlich einen langwirigen Krieg allernechst an dero Grentz vnd mit dero Landt vnnd Leut ausserstem Gefahr zu vermuhten haben / welchem besorgenden Vnheil sie gerne in der zeit vorgebawet sehen wolten.

Wie dann endtlich Jhre Keyf. May. dero Königl. Mayest. in Groß Britanien vielfältige Intercessiones so weit respectieret vnnd bey sich gelten lassen/ daß zu dem Ende schon die Handlung zu Brüssel angefangen / auch ferners zur Haupthandlung einen andern Ort vnd forderlichst zu ernennen geneigt/ so wollen sie auch ferrners allergnedigst geruhen/ weil nunmehr jhr Churfürstl. Gn. der Pfaltzgraff zu aller vnterthänigster Bezeigung vnd Renuntation deß Königreichs Böhmen/ vnd deren incorporirten Landen sich gnugsam erbotten / vor diesem auch in jhrer Keyf. May. den 16. Junii deß nechst abgewichenen 1621. Jahrs gegebenen Resolution/ man fast darauff sich/ allein Hauptsachlich fundirt/ der Kön. Mayest. zu Dennenmarcken Norwegen/ wie auch Jrer Churfürstl. Gn. zu Sachsen (welche dann an Jhre Keyf. May. vnderthänigst deßwegen sub dato Eckersberge den 4. Maij geschrieben / vnnd nunmehr einkommen seyn wirdt/) respectiue zu Freund Oheimblichen vnd gnedigsten Gefallen/ in etwas näher mit Ertheilung deß Tituls Dignitet vnd Nahmens zu ertretten/ damit also darauß probatorie besser Hoffnung auff bevorstehender Handlung / daß sie jhre Churf. Gn. bey Landt vnnd Leuten auch Churfürstl. Dignitet willen vielfaltig obgedachter intercessionum zulassen gemeinet zu schöpffen.

So seynd gleichfals höchstgedacht Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen / da deroselben Zeit vnd Orth zur Haupthandlung ernendt werden mag/ auch mit Jhrer Keyserl. Majestät belieben vnnd Gefallen / Jhre Gesandten gantz gerne zuschicken / vnnd der Gestalt zu instruiren geneigt / daß Jhre Keyserl. Majest. darob genugsam zuerspüren vnd zuerfahren haben sollen/ daß das jenige was von Jhrer Königl. Majest. biß hero beschehen/ bloß vnnd allein auß sorgfeltigem Eyfer zu Widerbringung deß heilsamen allgemeinen Friedens vnd Abwendungs fernern Landt-Verderbens / wie auch auffrichtiger beständiger Affection zu Jhrer Key. Majest. vnnd daß sie dieselbe gerne in glücklicher ruhiger Regierung sehen möchten/ hergeflossen vnd entsprungen seye.

Anlangend Jhrer Fürstl. Gn. Hertzog Christian zu Braunschweig vnnd Lüneburg / daß dieselbe auß Antrieb deß Graffen von Mansfeld in dem Stifft Paderborn / Münster / auch im Ertzstifft vnd Churfürstenthumb Cölln in Westphalen vnerhörte Tyranney verübe vnd noch stets treibe/ ist davon auß den gemeinen einkommenden Avisen vnd Zeitungen der Königl. Majestät. zu Dennenmarcken Norwegen/ so viel vor Ohren kommen / daß zwar S. F. G. in Werbung gestanden / auch einen vnnd andern Orth vnd Platz occupirt / darbey aber von Verübung einiger Tyranney nichts vernommen. Wiewol aber doch sonsten höchstgedacht jhr Königl. May. an solchem Vorhaben keinen Gefallen tragen / auch da sie deßwegen zu Rath gezogen worden/ viel anders gerathen hetten. So achten sie doch darvor/ daß jhr Fürstl. G. es zwar proprio consilio ohne zweiffel aber auß beweglichem Mitleiden gethan haben: Daß sie Churfürstl. G. den Pfaltzgraffen sampt dero Gemahlin vnd Erben/ welche dann Jhrer Fürstl. G. nechste Blutsfreund seyn/ dergestalt im Elendt vnd von Landt vnnd Leuten vertrieben seyn solten.

Es werden aber die Königl. Majestat zu Dennemarck / Norwegen / daß man auß sonderbahrer Affection vnnd Respect höchstgedachter Jhrer Königl. M. (gestalt der Herr Reichs Vice Cantzler nach Vberliefferung der Keyf. Resolution vor sich angezeigt/ mit schärpffer Achtsprocessen nicht verfahren / für eine sonderbahre Freundschafft erkennen/ halten vnnd dergestalt gerne vernemmen. Wie dann auch bey jetzigem Zustandt fast bedencklich seyn würde/ gegen Jhrer Churfürstl. Gn. mit schleuniger Achts Erklärung

oder andern scharpffen Mitlen / dardurch sie ad desperata Consilia getrieben werden könten / zuverfahren.

Also wird die Röm. Keys. Mayest. von der Königl. Majest. zu Dennemarcken Norwegen / freundlich ersucht / daß sie gegen Jhre Fürstl. G. in Erwegung dero Jugend vnd anderer Vmbstände vielmehr sanfftmuth vnnd Gelindigkeit als die extrema gebrauchen wolle. Sie zweiffeln dabey nit Jhre Fürstl. Gnaden dardurch leichter / als durch die Schärpffe zu andern Consiliis vnnd Bezeugungen aller schuldigen Vnterthänigkeit / gegen die Röm. Keys. Mayest. sich werde bewegen lassen / also daß dieselbe daran einen getrewen / gehorsamen Fürsten / dessen Dienste sie wider den Erbfeindt oder in andern Nothfällen nützlich vnnd zu allgemeinen deß Röm. Reichs besten gebrauchen könten / haben vnnd empfinden. Darzu dann jhre Kön. May. vielhöchstg: Jhre Fürstl. Gn. mit allem Fleiß / gestalt zum theil schon geschehen ermahnen wollen / vnd hat solches der Königl. Dennemärckische Abgesandte auff gnedigsten habenden Befelch vnd erheischender Notturfft / Jhrer Key. Maj. nochmals allervnterthenigst anfügen wollen. Sich dabey Jhrer Key. May. gehorsambst zu Key. hohen Gnaden recommendirt.

Der Königl. May. zu Dennemarcken Norwegen Abgesandter

Sivert Pagvisch.

Das CLXXIII. Cap.

Keys. May. Resolution auff die Dennemärckische Replicas gegeben.

Summarien.

Keys. gesteht nicht / das etwas bey der Pfaltz von Beyern vi armata beschehen sey / sondern das Volck Keyserlich Volck sey / vnd zur Defension gehorsamer Ständ wider den Mansfelder angesehen / bliebe sonst Jh. Majestät bey vorigem / vnd solle die Dennemärckische Interposition in acht genommen werden.

Der Römischen Keyserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. vnserem allergnädigsten Herrn / ist in Vnterthänigkeit vorgebracht worden / was bey deroselben der hier anwesende Königl. Dennemarckische Gesandter Sivert Pagvisch zu Haßlaw / vber die jhme an Dato den lezten / nechstabgewichenen Monats May / ertheilte vnd eingehendigte Resolution / weiter vor vnnd angebracht.

Wie nun vor höchsternandte Key. May. zu gnedigem Gefallen gern vernommen / daß vorgedachter Gesandte angeregte Resolution im Nahmen seines Königs vnd Herrn / mit gebührendem respect, vnnd Danckbarkeit acceptirt / also befinden dieselbe daß jenige so inn vorangeregter Schrifft weiter begriffen / also beschaffen / vnnd solches dero Keys. Ampt zum theil betrifft / anders theils solche particularia angezogen werden / daß darauß abzunehmen / daß vorgedachter Gesandte derselben Vmbstände nicht allerdings genugsamb informirt sein mag / Inmassen dann daß jenige was in vorangeregter schrifft bey der Chur-Pfaltz vi armata geschehen zu seyn / angezogen vnd verstanden werden will / außhabendt K. Commission / wie in oberstimbter Key. Resolution auffgeführt vnd erinnert worden / vnd auß keiner andern Vrsach geschehen vnnd erfolgt / auch der in der Pfaltz liegende Exercitus eigentlich vnnd allein / für Jhr. Keys. May. Kriegsvolck zu achten vnd zu halten ist / vnnd was gegen denselben / wie auch nicht weniger gegen deren gehorsambsten Churfürsten vnnd Stenden vmb jhrer / gegen Jhren Keys. M. erwiesenen Pflichten / Trew vnd Standhafftigkeit willen / vom Pfaltzgraffen / vnnd derer so sich für seinen General außgeben vorgenommen höchstbenente Keys. Mayest. zugleich angehet / Sintemal dann mehr höchst ernente Keys. Mayest. es gestalten Sachen nach / bey abgehörter voriger Resolution gäntzlich vnnd entlich verbleiben lassen / vnnd da die darinnen angedeutete Haupt Friedens Handlunge / zu welcher die in mehr obgedachter Schrifft begrieffene Sachen / eigentlich gehörig / selber nach bester müglichkeit zubefürdern gedencken / daneben auch Jhr Keys. M. der Königl. Würden / zu Dennemarck / ꝛc. Friedliebendes / sorgfeltiges Gemüt also geschaffen zu sein wahrgenommen / vnnd erkennen könnten / daß Sr. Königl. Würdt / dieser zeit vnd ehe man zu solcher Tractation schreitet / alles weitleufftige disputat, darein auch Jhr Keys. Mayest. sich einzulassen vnnötig achten / gern abgeschnitten sehen werden / Hierumb so versehen Jhr Key. Maj. werde obgesagter Königl. Dennemärckis. Gesandte sich mit obangeregter hievorig gnädigst friedfertigen Resolution begnügen lassen / in dem zumal Jhr Keys. Mayest. anderwert deß gnedigen erbietens seyn / bey obgezeigter Friedenshandlung hochgemeldt Königl. Würdt in Dennemarck eingewendte Intercession in gebürlicher Obacht zuhalten / welches viel höchstgenendte Keys. May. dem Königl. Dennemärckischen Gesandten (die jhme mit Keys. G. wolgewogen) in ander werdt nit bergen mögen. Signatum Edenburg vnder jrer M. auffgedruckten Secret Jnsigel den 17. Junii, Anno 1622.

Sll. Von Vlm.

Das CLXXIV. Capitel.

Chur Sächsisch Intercession Schreiben an Keys. May. wegen deß Königs in Dennemarck Pfaltzgraff Friderich betreffend.

Summarien.

Chur Sachsen intercedirt / weil Dennemarck sich interponirt / wegen Pfaltz / ein Frieden zu machen / vnnd daß Pfaltz renuncieren wölle vber das Königreich Böhmen / Jhre Mayest. wolle solches anhören / vnnd den Pfaltzgraffen auff billiche Mittel perdoniren / vnnd Keys. Clemens blicken lassen.

An die Röm. Keys. May.

Allergnädigster Herr. Es hat der Durchleuchtige Fürst Herr Christian der Vierdte zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden vnnd Gotten König / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / ꝛc. Mein freundlicher vielgeliebter Herr Vetter / Schwager / Bruder vnnd Gevatter / ꝛc. zu mir dero Landtrath / den Vesten / meinen lieben besondern Heinrich Komporten zu Schmol abgefertiget / vnnd mir

durch

durch denselben andeuten lassen/wie zu E. Keys. Ma. Jhr Kön. Würden abermal ein Abfendung gethan/ bey deroselben zu versuchen/ob die Außsönung Pfaltzgraff Friederichs/durch gütliche Tractation/weil derselbe sich zur Renunciation auff die Cron Böheimb/ vor sich vnnd seine Erben/wie auch gebürlicher Satisfaction vnd Deprecation anerbotten/zu erhalten seye/ vnnd man also einsmals widerumb zu friedlichem Stand gelangen möchte. Darneben bey mir gesucht/ ich wolte J. Kön. Würden hierinnen assistiren/ vnnd bey E. Key. M. gleichfals vnterthänigst intercediren. Wann dann Ew. Key. Ma. mir bey vnterschiedlich Schickungen auch sonsten allergnädigst zuuerstehen geben/wie dero gantzes Gemüt vnnd Fürhaben/ vff nichts anders gerichtet/ als daß man ehist zum gewünschten Frieden kommen möchte/ sie auch zu dem Ende der Durchleuchtigsten Fürstin/ Frawen Isabellen Claren Eugenien Infantin inn Hispanien/ Ertzh. zu Oesterreich/ Hertzogin zu Burgundi vnnd Braband/ meiner freundlichen lieben Fraw Mum/ Commission auffgetragen/ sich dahin zu bemühen/ daß man alßbald zur Depesition armorum, oder da solche nit zuerhalten/ einer Suspension schreite/ oder da auch selbige difficultirt werden solte/ die Tractation deß Hauptwercks vngesaumbt für die Hand nemen möge/so wol E. K. M. zu dem Ende ein ansehenliche Bottschafft zu der K. W. in Engelland abgefertigt/vnnd also Jhrer zu stifftung vnnd wider Anrichtung friedliches wesens tragenden Eyffer/ sonderlich aber jhre Intention die gehorsame Stände von fernerm Vnheil zu retten/vnd der Gefahr zu entnemen/ genugsam an tag geben. Vber daß der K. W. in Den. zu E. K. M. tragende gute vnd beständige Affection/ vnd wie sie jhr die Wolfahrt vnnd Wolstandt deß H. Reichs embsiglich angelegē sein lassen/ vielfaltig verspürth/so wol jhres dero vorhaben gut/vnd mit E. K. M. Vorsatz vbereinstimmend befunden/ mich auch zugleich erinnert/ daß eines Churf. Ampt erfordere/ dahin mit fleiß zu trachten wie alle entstandene motus vnd Empörungen im H. R. ehist sopirt vnd gestilt werden mögen/ habe ich vmb so viel desto weniger bedencken gehabt jhr K. W. Sachen statt zu geben/vnd mit diesem meinē vnderthenigsten schreiben bey E. K. M. gehorsambst zu interueniren/ wie ich nun selbsten darfür achte/daß hohe Zeit dahin zu trachten/dz man widerumb zu einem sichern bestendigen Frieden im Reich gelangē mögen/ welches ehe nit geschehen kan/ es sey dann der Brunquell/ darauß das Vnwesen entstanden gestopfft/vnnd das entstandene Fewer gelescht.

Also gelangt an E. K. M. mein vnterthen. bitten/ Sie geruhen der Königl. Würden in Dennemarck suchen vnd werbung/ so wol deroselben darunter habende gute Intention wol zu ponderiren vnnd zu erwegen/ dero Bemühung nicht ohne Frucht abgehen lassen/sich selbsten zu vberwinden/vnd weil der Pfaltzgraff zur Renunciation der Böhmischen Cron für sich vnd seine Erben/ auch gebührliche Satisfaction vnd Deprecation (wie die Königl. Würd in Dennemarck anzeiget) sich erbieten thut/denselben nunmehr zur Außsöhnung allergnädigst kommen lassen/ diese meine vnterthänigste Vorbitt allergnädigst zuuermercken/ vnnd sich dessen versichern/ daß es anders nichts/ dann zu deß H. Reichs Wolfahrt vnd besten von mir gemeint.

Hierdurch werden Ew. Keys. Mayest. die Königl. Würden in Dennemarck bey guter Affection erhalten/mehrerm Vnheil/ vnschuldigen Blutvergiessen/ Verheerung vnd Verwüstung Landt vnd Leut stewren/ vnnd ob GOtt wil den lang gewündschten Frieden wider zu bringen/auch den samptlichen Ständen deß Reichs vnd der werthen Posteritet einen vnsterblichen Ruhm erlangen. Dann E. Key. M. sich dessen vergewissen mögen/daß so grosses Lob vnd Ehr sey/ob der versöhner wider dero widerwertige erhaltene ansehenliche Victori darvon gebracht/ so stattlich vnnd rühmlich wird Ew. Keyserl. May. für vnd für nachgesagt werden/daß sie sich selbsten vberwunden/ Key. Gnad der Schärpffe vorgezogen/ vnnd den jenigen/ von deme Sie hochbeleydiget/wider zu Gnaden vnnd Huld auff vnd angenommen/ vnd vmb Ewer Keys. Majest. will ichs mit gehorsambster Trew vngesparten Fleisses vnderthänigst zuverdienen eyngedenck seyn. Datum Eckersberg/ am 4. Maij/ Anno 1622.

Johann Georg Churfürst.

Ende deß Sechsten Buchs.

Das Siebende Buch/

Von der Siebenden Vrsachen deß Teutschen Kriegß:

Nemblich

Die Newe gemachte Liga zwischen dem König in Franckreich/ Engellandt/ Dennemarck/ Hertzogen von Savoien/ Venediger/ vnd anderer Potentaten/ den Pfaltzgraffen wiederumb zu restituiren/ von Anno 1623. hero.

Diß Buch helt in sich zum theil den Braunschweiger von Halberstatt/ der von newem im Jar 1623. diese Proscription deß Pfaltzgraffens sich mit Kriegsmacht vnderstunde auffzuheben/ vnd jhn zu restituiren: Zum theil das jenige/ was wider die geheime Anhaldische Cantzley ist außgangen/ vnnd sich auff vorhergehende im 6. Buch Spanische Cantzley fundirt/ deren viel Discurß seyn/ als die 20. Considerationes oder bedencke sub nomine Camerarii, deren Zweck ist zu beweisen/ daß deß Pfaltzgraffen Acht vnrechtmessig/ vnd daß man schon lang vnd jetzo hierdurch Vrsach vnnd Anleitung gesucht/ die Vncatholischen außzurotten/ die Spanische Monarchi vnnd deß Hauß Oesterreich Succession im Reich zu stabiliren: Welchem Tractat dann hinwider andere Discurß die solches verneynen/ vnnd das Widerspiel wöllen darthun/ werden entgegen gesetzt. Vnnd weil diese newe auff Pfaltz Seiten Schrifften die Gemühter köndten alteriren/ vnnd auff ein new Lärmen blasen angesehen: wirdt auch zum theil hierinnen begrieffen/ die grosse new Liga vnd Verbündtnuß mit Franckreich/ Engellandt/ Dennemarck/ Schweden/ Venedig/ Savoien vnd Hollandt/ wider den Keyser/ König in Spanien/ vnnd andere Catholische Geistl. vnd Weltl. Fürsten in Teutschland/ zu welchem Zweck dañ vornemlich erstlich der Spanisch mit deß Königs in Spanien Schwester in Anno 1623. tentierter/ vnd nachmal Frantzösischer mit deß Königs in Franckreich Schwester vollzogener Heurath/ vnnd Printz Wallis Herren Carolum deß Königs in Engellandt Sohn sehr dienlich zu seyn gehalten wurde/ als welcher erste vorgenommene Heurath zum allgemeinen Frieden vnd Restitution deß Pfaltzgraffen würde befördern: aber der andere in Anno 1624. vorgenommene die newe Ligam fomentiren vnd promoviren.

Vnd hieher gehörte zwar der gleich vorgenommene von Franckreich Krieg im Veldlin vnd Graubünden/ in Lombardey vnd wider Genuam/ durch zuthun deß Hertzogen auß Savoien: wie auch die newe Engelische See Armada wider Spanien außgerüstet: Die newe Schiff Armada der Holländer in West Indien/ der Mansfelder mit seinem newen Engelischen vnd Frantzösischen Anzug/ der gleichwol im Meer ziemlich also balde eingebüsset/ wie dann auch die Belägerung vnnd Auffgebung Breda: aber weil diese Historien in dem Lorbeer Krantz/ wollen wir vns allhier nur mit den Actis vnnd Discursen auffhalten.

Das I. Capitel.

Ihrer Fürstlichen En. Friederich Vlrichs Hertzog zu Braunschweig Sincerir Schreiben an Herrn Generaln / Graff von Tilly / den 9. Martij 1623.

Summarien.

Hertzog zu Braunschweig Friderich Vlrich entschuldiget sich bey Ihrer Excellentz Graff Tilly / daß er seinen Bruder Christian von Halberstatt von diesem Kriegswesen nicht hab können abhalten: wolle gleichwol Ihn Herren Graffen versichern / das solche seines Bruders Armee noch wider Keyſ. May. noch einigen Reichsfürsten oder Standt sey angesehen / sondern zur Defension ihrer Erb- vnnd Wahlländer. Sie begehren in Keyſ. Mayestät Gehorsam vnnd Devotion zuverbleiben.

VOn Gottes Gnaden / Friederich Vlrich Hertzog zu Braunschweig vnnd Lünenburg / ꝛc. Vnsern geneygten Willen zuvor / Wolgeborner besonder Lieber / Euch ist ohn vnser Erinnern mehr dann gnugsamb wissend / welcher gestalt vnsers freundlichen lieben Bruders / Hertzog Christians zu Braunschweig L. in das gefährliche Kriegswesen gerathen / vnd dasselb biß dahero continuirt / Nun haben nicht allein Wir / sondern auch vnser vielgeliebte Frau Mutter vnd die Königl. W. zu Dennemarck / der nahen Verwandtnuß nach / Vns berorab auff der Röm. Keyſ. Majeſt. vnsers allergnädigsten Herren / aller gnädigste Erinnerung höchstes Fleiß bemühet / gedachtes Vnsers Bruders L. von solchem Kriegswesen ab- vnd wiederumb zu dero Landt vnnd Leuten zu bringen / haben aber solches mit vielen dienlichen vnnd dürchtringenden Motiven nicht erheben mögen / sondern seynd S. L. in dero vorgenommenen Propos so weit fortgefahren / dz sie sich auch deß vornehmbsten Päß zu Minteln / Westphalischen Creyses bemächtiget / vnnd jhre Troppen auff dißeits deß Weserstroms geführet vnd logirt. Wiewol nun der löblich Nider Sächsische Creyß sich defensiue in ziembliche Verfassung gestellet / so hat doch derselbe in so geschwinder eyl dazumahl nit auff die Bein gebracht werden können / gestalt dann auch sich gedachtes vnsers Bruders L. dahin expreßlich vernemmen lassen / daß S. L. mit dieses Creyß Fürsten vnd Ständten in vngutem nichts zu schaffen hetten / sondern vielmehr / als dessen vnzweiffentliches Mitglied vnnd Standt derselben / vnd bevorab S. L. Erb- vnnd Wahlländer gegen vnd wider allen eusserlichen Gewalt defendiren helffen / auch keinen einzigen Fürsten oder Standt deß Reichs / oder dieses löblichen Creyses / noch viel weniger die Röm. Keyſ. May. Vnsern allergnädigsten Herrn in einigen weg beleydigen / sondern sich gegen männiglich / dafern sie nur von andern nicht feindtlich attacquirt würde / schied- vnnd freundtlich / verhalten wolten / weil Wir nun keinen andern nähern / vnd so wol S. L. als vornemblich diesen Creyß / auch benachbarten Fürsten vnnd Ständten dienstlichen weg gesehen / wo durch S. Liebd. von diesem gefährlichen Kriegswesen abzuführen / vnd wider zu Ruhe zu bringen / so haben Wir es vber Vns gehen lassen / vnnd zu forderst allerhöchstgedachter Keyſerl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn zu schuldigem Gehorsamb / auch Wiederbringung beständigen Friedens im H. Römischen Reich / hochgedachtes Vnsers Bruders L. mit dienlichen Motiven dahin bewogen / daß S. L. sich deß Mansfeldischen Truppen abgethanen / vnnd inn Vnser Dienstbestallung / mit dieser obgehörter Verpflichtung / vnd darauff herauß gestellten Reversalen eingelassen / keinen Fürsten oder Standt deß Reichs / noch auch dieses Creyses viel weniger allerhöchstgedachte Ihr Key. May. in einigen Weg zu offendiren / sondern viel mehr dero vnterhabende Armee daferrn nur S. L. wir vnd dieser gantze Nider Sächsische Creyß / vor allen gewaltsamen Einquartir- Vberzieh- vnd Verhergungen / gnugsam gesichert seyn können / zu licentiren vnnd abzudancken / der allervnderthänigsten Zuversicht / es werden allerhöchstgemeldte Ihr Key. May. ihr solche vnsere wolgemeynte kostbare Intention allergnädigst gefallen / vnnd die gegen Vnsers Bruders L. etwa gefaßte Affection (in betracht Ihr Key. May. S. L. ins künfftig alle vnderthänigste ersprießliche Dienst leisten kan /) vmb so viel ehe sincken lassen / in massen dann ihr Key. May. wie beykommend zu sehen / allervnderthänigst ersucht haben / Inmittelst haben wir euch diſe Beschaffenheit günstig notificiren wollen / mit gütlichem gesinnen / ihr wollet es ebener massen im besten vermercken vnd es gewiß darfür achten / daß wir nichts vnterlassen / was zu ihr Keyserl. Majest. allergnädigstem gefallen / Gedeyen vnd Auffnam gereichen mag / mit abermaliger vnfehlbarer Versicherung / ihr Key. Maj. vnser allergnädigster Herr verbleiben / vnnd vns vnser hochlöblichem Vorfahren / auch vnser getrew Auffwartung / allergnädigst gemeß empfinden lassen werden / euch angenehmen vnnd geneygten Willen zuerweisen seyn wir willig. Datum in vnser Statt Alfeld / am 9. Martij. Anno 1623.

Das II. Capitel.

Nicht lang nach vorgesetztem Sincerir Schreiben / hat Graff Tilly seine Intention / den Nieder Sächsischen Creyß zu entdecken an denselbigen nachfolgendte vnderschiedtliche Schreben / sub dato Assenheim den 4. April. 1623. abgeordnet.

Graff Tilly versichert den Nider Sächsischen Creyß / daß seine mit der Armada Intention nur zur Defension deß Creyß wider dē Mansfelder vnd seine Adhærenten / wie auch andere Feind gerichtet vnd von Keyſ. M. verordnet seye.

PRæmissis præmittendis Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstl. G. G. die Herrn vnd ihr werdet vorhin gutter massen berichtet seyn / vnd zum theil vor Augen sehen / was gestalt der Mansfelder / zu sampt seinem zusammen rottirten Anhang / ihre schädlich dessegni vnd vorhaben dahin stellen / daß sie sich mit Gewalt in den löblichen Nieder Sächsischen Creyß eintringen / vnd denselbigen / wie bereit mit vnderschiedlichen Creyssen vnnd Landen beschehen / durch plündern / brennen / ranzionirē / vnd andere Gewaltthätigkeitē / verhergen / verderben / vnnd in eusserste ruin zu setzen / demnach ich aber vernommen / daß E. Ch. Durchl. Fürst. G. G. die Herrn vnnd ihr nicht allein bey ihrer

aller vnterthänigsten schuldigsten deuotion vnnd gehorsam gegen der Rö. Key. M. vnserm allergnädigsten Herrn bestendig zuverharren / sondern auch sich inn notwendige Defensions Verfassung besagten Mansfelder vnnd seinen anhang oder wer sich sonsten gegen den löblichen Crayß feindlich erzeigen vnd mit gewalt einzutringen oder den Paß zu nehmen anmassen würde / von dannen abzuwenden/vndsich vor besorgenden Betrangungen zu verwahren/ entschlossen / welches erbiethen allerhöchstgedachten Keyserl. Majestät zweiffels ohne zu allergnädigstem gefallen vnnd jhnen selbsten zu lob nutz vnnd ruhm gereichen wirdt / Als hab ich nicht vmbgang nehmen mögen/ weil mir habender ordinantz vnnd befelch nach obliget sein Mansfelder vnd seinen Adhærenten feindlichem beginnen vnnd vorhaben / zur Defension vnd Versicherung der jhr Majest. gehorsamen Reichs Ständen zu begegnen/Ew. Churfürstl. Durchl. Fürstl. G. G. die Herrn vnnd euch gehorsambst : Dienst. vnnd freundtlich zuversichern / das denselben durch mich vnnd meine vnterhabende Armada nicht allein nichts feindtliches oder widriges begegnen / sonder im fall besagter Manßfelder oder seine Adhærenten mit gewalt vortbrechen vnd dem löblichen Nidersächsischen Creyß solcher schwall vnd vberfall zu schwer seyn wolte/jhnen alle möglich assistentz vnnd hülff / darzu ich mich hiermit wohlmeinendt vnnd in Ansehung allerhöchstgedachten Keys. M. erzeigender bestandthafftiger Deuotion erbietig mache / auff dero begehren / geleistet werden solle / Damit man also mit beyderseits gesamptem zuthun den Mansfelder vnd seine Adhærenten als gemeinen Friedens zerstörer vnd Vatterlands feind verfolgen könne / Inmassen ich auch vrpietig / weil zu solchem ende dieser löbliche Nidersächsische Crayß sich vnlengsten mit der Serenissima Infantin vereiniget vnd verglichen / einen ebenmässigen verstand vnd vergleich mit E. Churf. D. F. F. G. G. den Herrn vnd euch einzugehen vnd zuschliessen. Geben Assenheim den 4. Aprilis Anno 1623.

Tilli.

Das III. Capitel.

Copia eines anderen Schreiben von Grafen Tilli an gemelten Craiß.

Summarien.

Graff Tilly vermant die Nider Sächsische Ständ/ daß sie dem Manßfelder keinen Vorschub thun / als deß Röm. Reichs proscribirten Feindt/auch die Staden vermahnen solten / das sie jhn Manßfelder entweder gar in jhre dienst auffnemmen / oder aber jhm keinassistentz præstiren wollen : Dieweil er nirgend Stand halt/vnd nur alles verderb.

PRæmissis præmittendis Nach dem sich E. Churfürst. Gn. F. G. G. die Herrn vnd jhr wol zu erinneren/daß sie vnlängst die Röm. Keys. Maj. Vnsern aller gnädigsten Herrn Schrifftlich Syncerirt/wie sie nicht allein in jhrer Keys. Majest. deuotion resoluirt zuverbleiben / sondern auch den Mansfelder vnd seinen Anhang vor deß Heiligen Reichs proscribirten vnnd allgemeinen desselben Friedens perturbatorn vnd Verderber der Ständen in das gemein verhalten / auch daher demselben durch E. Churfürst. Durchl. Fürstl. G. G. die Herrn vnd jhr vnd also den gantzen Niedersächsischen Creyß den Paß nicht zuverstatten / damit jhr selbst jhrer Majest. vnnd andere jhrer Majest. gehorsame Oberländische Stände Landen mehrentheils auch versichert seyn mögen / zu diesem Endte dann sie eintzig jhr geworben Volck in solcher Anzahl beysamen / mit deme sie berührtem Manßfeldischem Volck genugsam zum widerstandt gewachsen : So ist kein zweiffel / das solches nicht allein höchstgedachter Keys. M. zu sonderm gefallen reichen / sondern auch vervrsacht würden desselben in Key. Gnaden eingedenck zu seyn/ alldieweil aber vorberührter Mansfeldt / als welcher nichts zuverlieren/ vnd nur allerley Anschläge vnnd Practicen zuversuchen/so lang es gehet keinen schew hat : bißhero zuerkennen geben / das er ohne noth keinen standt gethan/ sondern nur/wo er ohne Widerstandt kommen kondt/ daselbsten Freund vnd Feinden/mit Rauben / Brennen/Schätzen vnd Plündern ärger als der Erbfeind Christlichen Nahmens der Türck selbsten verderbt/ wo er aber entweder desselbe nicht tentiren oder sein vnd seines Volcks(so jhme allein darumb anhängig) Intention noch nicht volnbringen mögen / sondern wessen widerstandt empfunden/er sich dahin begeben/ wo mann bißhero allein derselben Orth vnd welchem Reichsstandt sie zugehörig gewest / jhn zu Persequiren/verschont/darauß aber erfolgt/daß bißhero durch diß mittel er nicht weniger anzahl Volck vnnd ohn gewißheit seines vnversehenen vnnd vnbewusten Einfals die löbliche Reichsständ mit grossem mercklichen Vnkosten in stetter grosser Gegenbereitschafft zustehen vnnd sich also durch jhn vergebens vmb Geldt vnnd Victualien bringen lassen müssen / außgewürckt / vnnd solches auß seinem Procedere bißhero gnugsamb erfahren / es auch an jetzo mit jhme nicht weniger eben solches ansehen vnnd billicher zuvermuthen / wann man jhme zu nahe komme / er sich auch zu den Staden reteriren vnnd eben seine bißhero gebrauchte Practiquen spielen möchte/damit so wol die Niedersächsische Creyß Fürsten vnnd Stände als zu forderst jhrer Keys. Majest. Armada dardurch in so grossen Kriegßkosten noch lenger vergebens müsten aufgehalten werden / demselben aber zeitlich fürzukommen dieses mittel ersprießlich an die Hand zu nehmen seyn möchte / daß die löbliche Niedersächsische Creyß Ständte/den Herrn Staden zugeschrieben vnnd begehrten/solchen proscribirten Röm. Reichs vnnd deß gemeinen Friedens perturbatorn nicht so viel zuverstatten / das er sich jhnen als benachbarten vnnd an denen angelegenen Reichs Ständen so zu grossem vnleitlichen schaden dardurch auffhalten köndte / sondern Er Manßfeldt durch Abschaffung desselben vielmehr getrungen werde / sich nunmehr seines vnrechts thun so weit würcklich zu entschlagen / darbey das Römische Reich/jhre Keyserl. Majest. Churfürst. Durchl. F. F. Gn. Gn. die Herrn vnd jhr alle darbey Interessirte seines vnleidlichen tentirens gnugsamb versichert seyn köndten / vnzweiffentlicher Hoffnung die Herrn Staden werden solche Ermahnung dahin erwegen/daß sie sich dieses proscribirten perturbatoris werden entweder entschlagen oder gantz vnnd gar in Jhre Dienste nehmen müssen / dabey mann alsdann auffs wenigste versichert/ das Er Mansfeldt nicht nach seinem freyen Muthwillen / sondern allein nach Commando der Herrn Staden forthin Procediren müste / welches allen Reichsständen

ständen ihre gewisse Nachrichtung / vnnd alsdann ringerung deß obgedeuten Kriegskostens sein Mansfelders halben mit sich bringen würde / datum Assenheimb/den 9. April. Anno 1623.

Tilly.

An die Ständte deß Niedersächsischen Creyses.

Das IV. Capitel.

Copia Schreibens Herrn General Tilly an den jetzt regierenden Hertzog von Braunschweig/ꝛc.

Summarien.

Graff von Tilly entschuldiget sich bey dem Hertzog von Braunschweig / dz er nit gedacht mit der Armee nach Halberstatt zu ziehen / noch dessen Befelch hab / auch nicht begehre in seinem Landt einzuquartiren / 17. April. Anno 23.

Durchleuchtiger/Hochgeborner Fürst/ Gnädiger Herr / was E. F. G. an mich wegen der angedeuteter Einquartierung vnnd vorhabenden Zuzugs nach dem Stifft Halberstatt/ vnd daß darauff ich dero Intention welche sie mit jhro Fürstl. Gn. geliebten Herrn Brudern/ Herrn Hertzogen Christian zu Braunschweig Fürstl. Gn. ins Werck gesetzet haben / an die bedeute Oerter communiciren wöllen / genädig gelangen lassen / hab ich auß dero mir vberbrachten Schreiben verlesen / mag hierauff E. F. Gn. vnderthänig nicht bergen / daß mir in bewehrter Warheit ausser dessen/das wenigste niemalen vor: weniger einiger Befehl zukommen / mit meiner vndergebener Keyserl. Armee nach berührtem Stifft Halberstatt zu ziehen/darbey dann Ewer F. G. vmb so mehr auch gnädig zu betrachten / daß mir sondern gemessenen Befehl dergleichen mit an- vnd fortziehung deß Volcks vorzunemmen / nicht gebühren wil / derowegen Ewer Fürstl. Gn. auff solchen deroselben eingelangten Bericht / als davon Mir das wenigste bewust / nicht zugeben oder sich einige widrige oder frembde Gedancken nicht zu machen / sondern diesem meinem vnderthänigen Erinnern statt vnnd glauben zugeben geruhen wollen / vnnd ist es mit der Einquartierung also beschaffen/nach dem das Fürst. Sachsen Lauenburgische Regiment zu Pferdt / von Ihrer Keyserl. Mayest. selbsten auff zuvor beschehenes Ansuchen bey hochgedachtem Herrn Landtgraff Moritzen zu Hessen Fürstl. G. in dero vndern Grafschafft Catzenelnbogen sich einzulosiren Ordinanz bekommen/so ist aber dessen vngeachtet solch Regiment meistentheils inn die Nassaw Sarbrückische Güter geleget worden/vnnd also Ihr Fürstliche Gn. die wenigste Beschwerde tragen/vnnd in deme vmb noch so viel mehr/ sintemahl die jenige Oerter/ darinnen das Volck von etwa zwo oder drey Compagnien auffs höchst sich befindet / Ihrer Fürstl. Gn. nicht allein zuständig/ sondern mehr Herrisch vnnd Gemeinschafften seyndt/ welches Ewer Fürstl. Gn. Ich hinwider vnnd nebens vnderthänig berichten wöllen/ daß obberührte deroselben vollnzogene Intention Ich bereits vor diesem an die erwehnte Oerter vberschrieben/ vnd wo sonsten E. Fürstl. G. in ein oder andern Wege vermögliche Vnderthänige Dienste werde können erzeigen / haben dieselbe mich darzu beflissen/vnd gantz willig versichert / Datum Assenheim den 17. Aprilis Anno 1623.

An Herrn Friderich Vlrichen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthäniger

Johann Graff von Tilly.

Das. V. Capitel.

Mitlerweil als Graff Tilly mit dem Nieder-Sächsischen Creyß vorgesetzte Schreiben seines Intents halben gewächßlet / hat Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bayern/wegen deß Manßfelders Perdon/vnd wie durch solche Mittel dem Kriegswesen abgeholffen werden möchte/an Keyſ. May. also geschrieben sub dato München den 21. April. Anno 1623.

Copia deß Hertzogen in Beyern Schreiben an Keyſ. Mayest. Manßfelders Perdon betreffent/München den 21. April. An. 1623. Ob bey so gestalten Sachen nicht Mittel zu finden vnnd zu ergreiffen/ dem Kriegswesen durch Manßfelders Perdon abzuhelffen/doch ohn Keyſ. Mayestät Reputation Verletzung.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc. Ewer Keyserl. May. werden ohne zweiffel auß meinem jüngsten Schreiben nun mehr gnädigst verstanden haben / was deroselben ich wegen eines Graffen von Oldenburg Gesandten beschehenen anbringens / wie man nemblich deß Manßfelders / auff seine allervnderthänigste Submission / durch gütliche Mittel vnd Ertheilung eines Perdons abkommen möchte / für Vnderthänigst wolmeinendt gutachten vberschreiben/sintemal mir aber damaln die eigentliche Vmbständ vnnd Information/woher besagtes Anbringen vnd Vorschlag rühre / ermangelt / vnnd ich anjetzo den von gedachten Oldenburgischen Gesandten inn Nachrichtung so viel vernehme / daß solcher Vorschlag nicht nur von Graffen von Oldenburg / sondern mit vorwissen vnnd vielleicht auß Antreiben der Königlichen Würden in Dennemarck beschehen/ besagter Mannßfelder solches an berührten Ort gelangen lassen / darumben ich auch Sorgfeltig erwogen/ weil mein General Leutenampt Graff von Tilly mit der Armada inn der Vndern Pfaltz vnnd jetzigen Quartieren nicht länger zu bleiben / sondern sich nohtwendig avanzieren / vnnd hierabwart begeben muß / vnnd wirdt inn gestalter bereit im Auffbruch begrieffen/solches aber vielleicht dem künfftigen Accordo da er mit dem Mannsfelder fortgehen solte/ verhinderlich seyn / vnd jn gar zur Desperation bringen möchte/als habe ich nicht vmbgehen wollen / Ew. Keyserliche Mayestät diese trewe vnd gehorsame Erinnerung zu thun / ob bey so gestellten Sachen nicht Mittel vorhanden vnnd zu ergreiffen seyn möchten/

wie man auß diesem beschwerlichen Wesen kommen/ vnd ohne verletzung Ewer Keyserlichen Majestät Reputation sich dieses schädlichen Feindes an jetzo entledigen köndte / welches alles Ewer Keyserl. Majestät gnädigst zuerwegen / vnd dero gefallen nach / sich zu resoluirn haben / dero ich solches auß getrewer Sorgfeltigkeit gehorsambst anfügen vnnd zu beharrlicher Keys. Gnaden / vnd Huldt mich in Vnterthänigkeit befehlen wollen / München den 21. April. Anno 1623.

Maximilian.

Das VI. Capitel.

Vorgesetztes Schreiben vnd Manßfeldischen Perdons halber/hat Keyserl. Majest. an König in Dennemarck sub dato Prag den 10. Maj. Anno 1623. also geschriebe.

Copia Keys. Maj. Schreiben an Königliche Würden in Dennenmarck / wegen deß Manßfelders perdon/Prag/den 10. Maij An. 1623. wann Manßfelder sich gebührlich anmeldten würd/ sey jhrer Maj. nit zugegen wegen gemeiner Wohlfart sich gnädigst zuresoluiren / wann Er alsbaldt seine Volck werde abdancken/doch Key. M. Reputation vnpræiudicirlich.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gn. Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / entbieten dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Christian dem vierdten zu Dennemarck/ꝛc. Wir seyn von dem Hoch vnd Wolgebornen Vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen Antonio Gunthern Graffen zu Oldeburg vnd Delmenhorst / durch seinen abgeördneten / an Vnsern Keyserlichen Hoff in Vnterthänigkeit verständiget worden/was massen/meynung vnnd gedancken vorgefallen / wie dem proscribirten Manßfelder / sampt denen bey seiner Soldateſca befindlichen Personen / vnnd Befelchshabern Gnad vnnd Perdon zuertheylen seyn möcht / mit Fürstl. Erbietung / sich darbey jhrer wolmeinenten Interposition zugebrauchen / wiewol Vns allerhandt bedencken hierwider zu Gemüth gangen / zu Bezeigung vnsers Keyserlichen friedliebenden Gemüths / welches wir allen schweren Mißhandlungen vnnd verbrechen vorziehen/so geben wir hiermit freundlicher wolmeynung zuvernehmen/ wann bey Vns sich obbemelter Manßfelder oder jemandt von seinetwegen gebührlich anmelden wirdt/ daß wir vns alsdann nachgestallt vnd Beförderung der Sachen also zu resoluiren / vnnd zu erzeigen gedencken/wie solches die gemeine wolfahrth / ruhe vnd Einigkeit/auch Abwendung mehren Vnheils erfordert/inmassen Vns dann nicht zu gegen/sondern wir geschehen lassen köndten/das E. L. wegen deß Hertzogthumbs Holstein / sampt andern benachbarten/vnnd Angräntzenden Fürsten / vnnd mit Jnziehung obbesagtes Gräffen Anthoni Günthers zu Oldenburg deme wir deßhalben gleichfals zuschreiben / sich deß mit jrer Authoritet auff maß vnd weiß damit solches vnserer gebührender Keyserlicher Reputation vnpræiudicirlich vnnd abbrüchig / auch mit vorbehalt Vnserer Keyserlichen Ratification der angebottenen Interposition/wol vndernehmen / vnnd es vor allen dingen dahin richten mögen / auff daß vielgemelter Manßfelder sein habendes Kriegs Volck alsbald vnverzöglich ohn allen vnsern entgelt dimittire vnd abdanck / wolten wir / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag den 10. May Anno 1623.

Das VII. Capitel.

Hiernechst vnnd vnder diesem Verlauff / als Graff Tilli vermercket / daß es mit Fürst Christian nicht allerdings wie man verhofft gehet / die sachen verhalten / hat er deßwegen an den Regierenden Herrn von Braunschwig Hertzog Vlrich sub dato Eschwegen den 19. Junij An. 1623. nachfolgendts Inhalts geschrieben.

Copia eines andern Schreiben Herrn Graff Tilly an den Regierenden Hertzog von Braunschweig / ꝛc. Daß er nit zuverdencken wañ er wegē seines Bruders Hertzog Christians feindseligkeit sein Landt mit seiner Kriegs Armee berühre. Begehrt vielmehr assistentz von jm wider seinen Bruder.

DVrchleuchtiger Hochgeborner Fürst Gnediger Herr / E. F. G. kan ich vnterthänig nicht verhalten/daß sich die Sachen gutten theils lassen ansehen / daß deroselben Herr Bruder/Hertzog Christian mir Vrsach geben möchte/E. Fürstl. G. angehörige Land/vielleicht mit meiner vnderhabender Armee zuberühren / auff welchen fall ich dieselbe hiemit vnterthänig ersucht vnnd gebetten haben will / mich dißfals inn vngleichem nicht zuverdencken / sondern damit ich mit dieser meiner vndergebener Keyserl. Armee vmb so viel versichert seyn mögen / auff daß an den Pässen keine Verhinderungen/ sondern alle Beförderungen / so wohl an Proviandt als andern zu Vnterhaltung desto besser Regiments/ vnnd mehrer Verschonung der Vnterthanen / mir gebührende Assistentz geleistet werde / dero Amptleuthen aller Orth gnedig anzubefehlen / oder aber doch ohne vorgeschriebene maß ein oder zwey Commissarien/welche der Armee stets beywohnen/zu oberzehltem ende zu zuordnen / wie gegen E. F. G. ich mich dessen/vermög dero offtern gegen Keys. Maj. beschehenen Syncerationen vnd mir zugeschickten Syncerirten Schreiben vnterthänig will versehen / denn auff widrigen Fall / da sich was vngelegenheit ereignen / so ich durch zeitliche gegebene Ordinantz lieber vermittelt vnd verhütet sehen wolte / Ew. Fürstl. Gn. mir als dann keine Schuldt beyzumessen haben würden/wolte deroselben ich hiermit anzufugen vnd mich in Vnterthänigkeit zu befehlen nicht vnterlassen. Datum Eschwegen den 19. Junij An. 1623.

An Herrn Friederich Vlrichen Hertzogen zu Braunschweig.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnterthäniger

Johann Gräff von Tilly.

Das VIII. Capitel.

Hierauff hat gedachter Hertzog Friederich Ulrich also geantwortet.

Wiederantwort-Schreiben / sub dato Wolffenbüttel den 14. Junij / Anno 1623.

Summarien.

Der Hertzog von Braunschweig protestiert wieder Einquartirung der Tillischen Armee in seinem Land/vnd daß sein Bruder Hertzog Christian mit seinem Volck kein Vrsach gebe/auch solches Keyserl. Syncerationes nicht vermöchten.

VOn GOttes Gnaden / Friederich Ulrich/Hertzog zu Braunschweig vnnd Lünenburg / ꝛc. Vnsern geneigten Willen zuvor/ Wolgeborner besonders lieber / vns ist ewer Schreiben de dato Eschwegen den 19. Junij styli noui gestrigs Tags von ewerm abgefertigten Trompeter (welcher sich vngewönlicher massen für vnserer Vestung/ gleich were es in Feindts Landen / mit seiner Trompeten hören lassen) allhier recht eingelieffert / haben darob nit mit geringer Befremdung vernommen / was gestallt jhr gesinnet ewer vnterhabende Armee dahero in diesen Nidersächsischen Creyß vnd vnser Landt zu führen/daß vnsers freundlichen lieben Bruders Hertzog Christians zu Braunschweig L. euch darzu Vrsach geben möcht / nun haben wir vns hochgedachtes vnsers Bruders L. weiter als sich rechtswegen gebürt vnd wol verantworten lesset / nicht anzunehmen / wir können vns ohne zuthun sämptlicher Creyßständ vnd vor jetzo annahenden Creyßtage/auff ewer suchen nit erklären/gleichwol aber nicht absehen / wie seine Hertzog Christians L. euch zu solchem Marchee Vrsach geben möcht/in dem dieselbe so wenig wider euch / als jemand anders/wer der auch seyn möchte/einige Thätlichkeit verübt / sondern mit dero vnderhabenden Armee (die sie zu jhrer Versicherung bey sich haben) sich in jhren Quartieren an jetzo still verhalten/vnnd ferner Extension vnd Assecuration der Keyser. Perdons in Vnderthänigsten Gehorsamb erwarten / solten nun vnter wehrenden Tractaten (deßwegen auch dieses löblichen Creyses Fürsten vnd Stände die Römische Keyserl. May. mit ferner Execution einzuhalten / aller Vnderthänigst ersucht) vnd guten Glauben seine L. von Euch (wie sichs ansehen läst) vbereilet vnnd attacquiret/auch vnser Landt vnnd Leuthe (wie wir nicht hoffen wöllen / auch dero Römisch. Keyserlich. Majestät vnsers allergnädigsten Herrn Will vnd Meynung nicht ist) wegen vnserer auffrichten wolgemeinten Intention vnd Ihrer Majestät erwiesenen Trew vnnd Gehorsambs/wider so vielfältige Keyserliche Syncerationes in Gefahr gesetzt werden / so müsten wir es zwar dahin stellen / man wird vns aber hinwegen nicht verdencken können / daß wir auß tringender eusserster Noth vnser offenbahre Vnschuldt/ vnd wie man vns für vnserm Gehorsamb vnd allervnderthänigste getrewe Devotion (darinn wir biß an vnser End zu verharren gemeynt) zu lohnen sich vnderneh-men thut/aller Welt für Augen stellen/vnd bey vnsern nahen Verwandten Herrn vnd Freunden vnd bevorab der Kön. Würden inn Dennemarck auch diesem löbl. Creyß/so baß wir können / Hülff vnnd Rettung suchen/ dann wann gleich vnsers Freundlichen lieben Bruders L. (wie doch nicht) für Feindt offentlich erklärt wehren / da es doch in Tractat vnnd auff Ihrer Keyserlich. Majestät fernern Resolution beruhet / so wolte vnd köndte dannoch euch nach Anweisung der Executions Ordnung (die Wir nicht löcherlich machen lassen können) ein frembdes Kriegs Heer inn diesen Creyß zu führen / vnnd Vnser als eines Dritten vnschuldigen Land vnd Leuth verhergen/nicht gebühren / sondern da Ihr solcher Reichs-Ordnung gelebt wissen wöllet / wirdt euch auch / dero euch selbsten gemäß zuverhalten obligen / derwegen Wir nochmahls Gütlich gesinnen thun / jhr wollet vnserm Landt vnnd Gebieth mit solchen zugemutheten Durchzügen verschonen / vnd Vns wieder so hoch bethewrete Syncerationes anderen zu schädlicher Nachfolge nicht beschweren / noch ferners Mißtrawen zwischen Jhrer Keyserl. Majestät vnnd der noch vbrigen Gehorsamen Fürsten vnd Ständen erwecken / sondern vielmehr Jhrer Keyserlichen Majestät allergnädigst ferneren Resolution vnnd Extension deß Keyser. Perdons auch darauff erfolgenden Accommodation erwarten/darmit alle Fürsten vnnd Ständt inn Jhrer Meynung/ daß den Keyserlichen Sincerationen wenig zu getrawen / nicht vmb so vielmehr gestercket werden / wie dann die Reichsstände allbereits dergleichen Gedancken geschöpfft / vnnd darüber / inn offenen Schreiben beschweret haben / wir erwarten hierüber/ vnd was wir vns zu euch versehen ewere mehr richtige Erklärung/vnd seynd euch mit geneigten Willen vnd allen guten wol zugethan/ Datum Wölffenbüttel ani 14. Junij/Anno 1623.

Das IX. Capitel.

Mitlerweil vnnd als sichs wegen Interposition deß Nider Sächsischen Creyses mit Hertzog Christian/vnnd respectiue deß Perdon halben etwas verschoben vnnd mißverständig worden/hat Jhre Key. Maj. an Graff Tilli nachgesetztes Schreiben / sub dato Wien den 18. Junij 1623. deßwegen vbersendet.

Copia Keyserl. Majest. Schreibens an Herrn General Tilly / Wien 18. Junij 1623.

Summarien.

Key. May. dieweil Hertzog Christian von Braunschweig der Halberstätter die Keyserl. Perdon nicht allein auf seine Person/sondern auch die Obristen hohe vnnd nider Befelchshaber vnd die gesampte Soldateſca villimitirt der Religion vnd Nation will ziehen/vnnd aber Jhm hierinn mit Abdanckung seines Volcks schwerlich zu trawen: So stellt dieselbe Graff Tilli heim/ Ob es nicht räthsamb / woferrn ein Hoffnung der Abdanckung erscheinet / in der nähe vffzuwarten/damit von gedachtem Braunschweiger nicht etwan ein Eyn- vnd Vberfall geschehe / oder Mansfelder vnnd andere sich mit Jhm coniungiren: Solte vnder deß noch zur Zeit wider denselben Nider Sächsis: Creyß nichts Feindtlichs attentiren.

FErdinand der Ander von GOTTes Genaden erwehlter Römischer Kötig zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc. Wolgeborner Lieber Getrewer/ Wir geben dir bey verwarten

Abschrifften Sub literis A. vnd B. zuvernehmen/was vns von Hertzog Christians deß Eltern von Braunschweigs Ld. wie auch von den gesampten Fürsten vnd Ständen / vnsers vnd deß Reichs Niedersächsischen Creyses / vnlangst zu Gaddersleben beysammen gewesenen Räth vnnd Bottschafften vnnd Gesandten wegen einer Legation vnd absendung / theils aber schrifflicher abmahnungen halber / an Hertzog Christian den Jüngern / zu Gehorsambst schuldiger abnehmung vnd bequemung vnsers Keys. Perdons vnfehlbahrer volziehung seiner Obligation vnnd reuers / abdanck vnd bevrlaubung seines Kriegsvolck vnd wz dem allen mehr anhängig zugeschrieben worden ist.

Auß welchem denn Hauptsachlich so viel zuvernehmen/daß gedachter Hertzog Christian der Jünger den angeregten Perdon nicht allein bloß vff seine Person zuverstehen / sondern zugleich auch vff seine Obristen Hohe vnd Nieder Befelchshaber vnnd die gesampte Soldatesca vnlimitirt der Religion vnnd Nation zu extendiren begehre / Was massen auch zu einer volkommener vereinbarung ein ander wertliche zusammenkunfft vorgedachter Nieder-Sächsischer Creyßständen auff den 18. diß Alten Calenders in die Statt Lüneburg bestimpt vnd angesetzt sey/was auch dabey von obbenants Hertzog Christian deß Eltern Ld. vor anerbietung geschehen.

Wiewol wir nun befinden daß mehrgenandtem Hertzog Christian dem Jüngern hierin schwerlich zutrawen/ sondern man vnserer / vnnd der getrew gehorsamen Churfürst. vnd Ständen seyts/der Schantz wol wahrzunehmen/vrsach hat / Jedoch weil gedachte Fürsten vnd Ständt im Niedersächsischen Creyß so instendig ansuchen / jhrer mit deiner vnderhabenden Kriegs armaden zuverschonen mit erbietung es beygedachtem Hertzog Christian dem Jüngern an fernerer beweglicher erinner-vnnd abmahnung nicht ermangeln zulassen.

Hierumb so stellen wir zu deinem fernern nachdencken / im fall der Gütlichen Deposition der Waffen halber / noch ein Hoffnung erscheinet / ob es nicht etwan rathsam sein möchte dich an den Niedersächsischen Grentzen / im Landt zu Hessen / Eichsfeld/oder Stifft Fulda vnnd dero orten herumb etwas auff zuhalten / damit gedachter Niedersächsische Creyß also auch der Obersächsische durch etwa einen vnversehenen einfall nicht vrsach nehme sich mit deß Halberstätters Volck/wie dann die Kriegsbefelchshaber/da schon die Creyßständ es vngern sehen möchten / wegen Hoffnung längers Kriegs / vnd weil beyderseyts Volck in einer Landesart (nemblich bey den Sächsischen Creysen herumb) vornemblich geworben / zu Conjungieren / dann ferner auch deß Manßfelders Volck an sich zu ziehen/dahin gegen / wann deß Niedersächsischen Creyß von vns verschonet / vnnd der Halberstätter sich darinn etwas selbst consumiren / oder nach deß Churfürsten von Sachsen Ld. vnd den Obersächsischen Creyß außbrechen wolte / die Creyß alsdann sich mehr gegen jhn zusammen halten/ auch endlich selbst vmb hülff ansuchen möchten/ Doch stellen wir diß wie obgemelt an deiner bekandten Discretion / vnnd wie du die Sachen mit vmbständen befinden wirst / allerdiengs anheim / wie du dann hierinnen von vnsers Vettern vnnd Schwagern deß Hertzogen in Beyrn Ld. ohne zweiffel fernere Ordinantz empfangen wirst / vnnd wir seyn vnnd bleiben dir mit Keys. Genaden vnnd allem guten fürters wohlgewogen / Geben inn vnser Statt Wien den 18. Junij 1623. Vnser Reich deß Römischen im Vierdten/ deß Hungarischen im Fünfften/deß Böhmischen im Sechsten Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum S. Cæs. Mai.
Proprium.

Das X. Capitel.

Gleichmessiges Schreiben Chur Beyern an Graff Tilli deß Perdons halber.

Copia Schreibens Churf. Durchl. inn Beyern an Herrn General Tilly / München den 24. Junij 1623. Ist vorigen Inhalts.

MEinen Gruß zuvor / lieber Graff/u. was die Römisch Keys. auch zu Hungarn vnd Böhmen König. Majestet mein allergnädigster lieber Herr vnd Vetter/bey diesem eygenen abgefertigten Currir an mich für Schreiben abgehen lassen / das habt jhr auß den Beylagen zu vernehmen / vnnd darauß verstehen / weil ein Niedersächsischer Kreißtage den 18. 28. dieses lauffenden Monats Junij naher Lüneburg angesetzt / vnd sich die Stände bey diesem Kreyßtag erbotten / bey Hertzog Christian zu Braunschweig / dem jüngern / auff daß er sich Jh. Keys. May. aller gnädigst ertheilter Perdon/ vnnd derer darinn angeregten Conditionen accommodire zu fernerer beweglicher erinnerung vnnd anmahnung nichts mangeln zu lassen/mit angehengter gehorsamer Bitt / gemeltem Creyß / mit Ewerer vnterhabenden Armaden zu verschonen/vnd das Volck in demselben nicht einrucken zu lassen / Als sehen Jhr Keyserl. Majest. allergnädigst gern / daß jhr euch an den Niedersächsischen Grentzen / Eichsfeld / Hessen/ oder Stifft Fulda / vnd der örter herumb / enthaltet/ vnnd gegen dem Hertzog Christian von Braunschweig/ dem jüngern / noch zur zeit nichts feindlichs tentiret / allermassen wie die von Jhrer Keyserlichen Mayestät an euch außgefertigte allergnädigste Ordinantz zu erkennen geben wirdt.

Weil dann dergleichen erwegende Vrsachen allerhöchstgedachter Jh. Keys. Mayest. zu Gemüth gehen / warumb jhr biß dieser Creyßstände jhr Vorhaben bey Hertzog Christian zu Braunschweig / dem jüngern/tentirt haben / vnd man sehen kan / wessen er sich noch ferners deß ertheilten Perdons halben erklären werde / vnter dessen ausser erforderter hoher Notturfft / feindliches nichts tentiren sollet / Als hab ich euch solches gnädigst anfügen / vnd darneben bedeuten wollen / daß jhr euch der Keys. Ordinantz accommodiret / vnd in das Hessische Land / wenn jhr je in den jetzigen Quartiren nicht mehr zu verbleiben/ vnd dardurch die hierobig Stiffter vnd Länder nicht bloß gestellet / vnd dem Feindt sich vor euch dahin zu begeben/ der Vortheil gelassen werde/ gegen der Weser / wie jhrs am besten befinden werdet / legen möget / jedoch habt jhr dabey zu obachten / daß das Volck nicht zu weit von einander / sondern also

quartiert werde/daß jhr euch deſſen auf allen begebenden Nothfall/der Notthurfft nach / bedienen / vnnd ſolches eilfertig zuſammen führen könnet/ Vnd nach dem ſonders viel daran gelegen/daß man baldt wiſſe/ ob offtgedachter Hertzog Chriſtian zu Braunſchweig/ der Jünger / den Keyſerl. ertheilten Perdon annehmen/vnd ſich Jh. Majeſtät ſubmittiren werde/als ſolletjhr an den Nieder Sächſiſchen Creyß ein Schreiben/deſſen copiam jhr hierbey geſchloſſen / zu empfangen/außfertigen/durch eigenen eilfertig lieffern / vnd vmb Antwort vnnachläſſig ſollicitiren laſſen / ſo ich euch zu Ewrer Nachrichtung nicht verhalten ſollen/ Bleib euch darbey mit Gnaden wolgeneigt. Datum in meiner Statt München/24. Jun. 1623.

Maximilian.

Das XI. Capitel.

Als ſichs / deß Hertzog Chriſtian Perdons halber wie gehört/etwas difficultirt/ hat Keyſer. Maſeſtät noch zum vberfluß den Perdon zu extendirn/an Graff Thilly dieſes Schreiben ſub dato Wien den letzten Junij 1623. abgehen laſſen.

Copia Keyſ. Schreibens an Monſſieur Tilli/ Hertzog Chriſtian von Braunſchweig betreffende.

Summarien.

Keyſ. Mayeſt. auß angeborner Milde auff eingewendte deß Königs in Dennenmarck vnnd Churf. in Sachſen Interceſſion / damit ſie bey der gantzen Welt hernach wegen Verhütung vergieſſens Chriſtl. Bluts köndten entſchuldigt ſeyn / extendiert den Perdon / im Fall er das Volck werde abdancken/ auff alle hohe vnd nider StandtsPerſonen / doch mit gewiſſen Beding/ nemlich/ daß die/ſo auß Jhrer Mayeſtät Erb Königreichen vnd Länder/nicht fernern darein kommen ſolten/doch an Ehr/Leib vnd Leben Perdon haben: Die andern aber völlige Perdon ohn Confiſcation Jhrer Güter haben: vnd ſolten die Waffen jnnerhalb 8. Tagen nach Inſinuation nidergelegt werden.

HOch- vnd Wolgeborner lieber Getrewer/ dir iſt noch vnentfallen / was Wir jüngſt den 21. dieſes/neben Vberſchickung vnſerer endlichen Reſolution / an den Nieder Sächſiſchen Creyß bey eygenem Currier an dich gelangen laſſen. Ob wir nun zwar darauff fernern Erfolg gewertig ſeyn/auch nicht vnbillich beyder ſolcher Vnſern Schreiben einverleibten Erklärung bewenden laſſen möchten/ dannoch ſo wohl deß Königs inn Dennenmarck/ ſo wol deß Churfürſten zu Sachſen L.Ld. bey Vns entzwiſchen einkommen / vnnd gelangendt gebetten/ ſintemahl Hertzog Chriſtian der Jünger / mit ſeiner endlichen Accommodation halben dieſes einwendet/ daß ſolcher Perdon nicht allein auff ſeine Perſohn/ ſondern alle vnnd jede / ohn Vnderſchied / vnter ſeiner Armada vnderhaltenen / von denen Er ſich / ſeinem Vorgeben nach / auch ohn Verletzung ſeines guten Nahmens / nicht abſondern/ vnnd die ſeinige in Gefahr laſſen köndte / weiter müſſe extendiret werden / dem Vatterlandt zum beſten / auch zu Verhütung mehres Blutvergieſſens/ neben Verderbung der armen Vnderthanen / Vns weit vberwinden/ vnnd Vnſere Keyſerliche Genad außbreiten wölten/ als haben Wir / eben auß ſolcher Bewegnuß / Vns der angebornen Mildte / auff die eingewendte Interceſſion vnnd getrewen Rath erſtgemeltes Königs in Dennenmarck vnd Churfürſten zu Sachſen LL. vnd damit Wir ja bey der gantzen Welt hernachmahls vmb ſo viel mehr entſchuldigt ſeyn köndten / vns hiermit allergnädigſt ferner erklären wollen / da Hertzog Chriſtian der Jünger mit dem hiebevor ertheilten/ vnnd auff Vorbitt Hertzog Chriſtians deß ältern/ nachmahls auff deſſen alte Diener erſtreckten Perdons / ſich nicht wolte genügen laſſen / Du auch verſpüren würdeſt/daß es an dem allein hafftet/warumb derſelbe/ſeinem Verſprechen nach / das Volck nicht abdanckete/daß wir ſolchen vnſer Keyſ. Perdon nicht allein auff erſtbemelote ſeine alte Diener/ſondern ins gemein auff alle hohe vnd nider StandtsPerſonen/ ſo vnter ſein Kriegsvolck gezehlt / verſtanden haben wollen/der geſtalt/wie folgt: Nemblich / daß Wir diejenige/ſo auß Vnſern Erb Königreich vnnd Länden/ darunter ſich befinden möchten/ſo viel Leib/Ehr/ vnd Leben anlangt / vollkömlich begnadet haben wollen/ doch daß ſie ſich vnſern erſt gedachten Königr. vnnd Landen enthalten/ vnnd darein fernner nicht kommen ſollen / gegen den vberigen aber erklären Wir Vns nicht allein deß Leibs / Leben vnnd Ehr halben/damit Wir ſie ebenmeſſig begnaden/ ſondern auch daß wir/ ſo viel dero Güter/ Erb/ vnnd Lehen / bewegliche oder vnbewegliche anlangt/dieſelbe weder Vnſer Keyſ. Fiſcal/noch jemandts anders / von vnſert wegen/weder an Vnſerm Keyſ. Hoff / noch Vnſerm Cammergericht zu Speyer / einer Fälligkeit wegen ins künfftig mit Recht oder auſſer Recht vernehmen laſſen / noch auch ſonſten / dieſelbe dieſer jhrer Thathandlung/ ſo ſie biß anhero gegen Vns geübet / im wenigſten entgelten laſſen wolten / ſondern daß all jhr gegen Vns geübtes Verbrechen vollkömlich hinführo vergeſſen ſeyn ſolte. Doch ſoll jhnen dieſe vnſere Keyſerl. Gnade lenger nicht / als nach Inſinuation dieſes / auff acht Tag offen ſtehen/da ſie dann / jnner ſolchen Friſt / die Waffen nicht niderlegen/vnnd ſich abdancken laſſen/ oder zum wenigſten darzu einen Anfang machen/ wie auch / da möglich/ſo bald zur Abdanckung gelangen/ vnd daſſelbig ohn Zweiffel baldt erfolgen ſolle / durch Mitlieferung genugſamer Geyſel verſichern / oder da auch die Abdanckung ſchon erfolge / in vndere Beſtallung / ſo gegen Vns/ vnnd Vnſere Gehorſambe Ständt angeſehen / von newem ſich begeben würde/ wollen Wir ſolcher Vnſerer Begnädigung halber/ſo vor ſich ſelbſt alsdann erloſchen / nicht verbunden ſeyn/ſondern du würdeſt / habender Ordinantz nach/ gegen dieſelbe/ als Vnſere vnnd deß Reichs Feindte/ als ſich ſolches gebühret / zu verfahren wiſſen / doch ſo viel die letzte Condition anlanget / da einer / oder der ander/einziger Weiß/ſeiner Ehr vergeſſen / vnnd inn deren newwe Beſtallung tretten würde / daß ſolches demſelben allein ſchädlich / andern aber ohne Nachtheil ſeyn ſolte/ alles trewlich vnnd ohne Gefährde.

Vnnd demnach Dir am allermeinſten bewuſt iſt/ wie ſich die Sachen von Tag zu Tag / gedachtes Hertzog Chriſtians deß Jüngern/vnd ſeines Kriegs-Volcks halben anlaſſen / vnnd was ſeiner gütlichen Accommodation wegen ſich verhoffend erzeigen würde / Als haben Wir dir dieſe Vnſer Keyſerliche Reſolution auff angezogenen Fall / deren du dich zu

gebrauchen/zusenden wollen/so du durch einen qualificirten Subdelegirten mehrgedachtem Hertzog Christian / vnnd dessen Kriegsofficirern auch gemeinen Soldaten / neben vorzeigung dieses Vnseren Keys. Schreibens / gebürlich würdest zu intimiren wissen/ vnd Wir seyn vnnd verbleiben dir / ꝛc. Geben Wien den letzten Junij/Anno 1623.

Das XII. Capitel.

Vnter dessen als gehörter massen deß Perdons halber noch allerhand difficultates sich inn Weg gelegt / Graff Tilly aber sein Keyserliches gegebenes Ordinantz wohl in acht genommen / dannenhero die vnterschiedliche Schreiben gewächßlet worden / Als hat Hertzog Christian was sein endliche Intention deß Kriegswesens halber sey / mit nachgesetztem Schreiben Herrn Graff Tilly zu verstehen geben.

Copia Schreiben Hertzog Christians zu Braunschweig vnnd Lüneburg an General Tilly / Grüningen den 16. Junij Anno 1623.

Summarien.

Hertzog Christian von Braunschweig schreibt Graff Tilly / das er noch zur zeit keine offensiones verübet/die Geldter die er von anderen wegen Verschonung jhres Landts seyen kein Brandschatzung/so wenig als seine deß Graffen in Francken Schwaben vnd Wetteraw abgenommene Gelder also zu nennen. Begert entlich zu wissen ob er sich als Freundt oder Feindt zu jhm hab zuversehen. Er geb jhm kein Vrsach zum einfall in seines Bruders Land. Wann er aber je solches beger zu versuchen/wolle er jhm den Kopff bieten neben andern potentaten/diß sey nicht recht vnd vffrichtig gehandelt. Er beger ein General vnd absolut Perdon.

VOn GOttes Gnaden Christian / ꝛc. Wolgeborner besonders lieber/Wir vernehmen auß ewers an vnsers vielgeliebtē Herrn Bruders Friederich Vlrich zu Braunschweig Ld. vnderschiedlich gethanen Schreiben daß jhr von Jhr Keys. Mayest. nicht allein Befelcht auff vnserer actiones ein wachendes Aug zuhalten / sondern daß jhr auß denen Vrsachen daß sich die Sachen zum theils ansehen liessen/als ob euch von Vns vrsach gegeben werden möchte / mit ewer vnderhabenden Armee Hochgedachtes vnsers H. Bruders Liebd. Land vnd Leuth / vielleicht zuberühren / euch anlassung geben/zu Eröffnung der Päßen nebens gebührender Assistentz vnnd einschickung etlicher Commissarien zu Seiner Vnsers Bruders Liebden zu begehren.

Nun geben wir der gantzen Welt zu erkennen / ob wir vns nicht von der Stund an/ da wir in vnsers Hoch gedt. Herrn Bruders Ld. Dienst getretten / vnsern außgegebenen revers biß dahero Fürstlich vnd redlich gehalten / vnnd deß Keys. Perdon mit Gedult erwartet vnd noch erwarten / Mitlerweil auch alle Offensiones gentzlich eingestellt / äusserhalb daß wir die vns von denen vffm Eichsfeld wegen erwiesener verschonung desselben Landes desselben Stände gutwillig versprochene Gelder rechtmässiger weiß/ ohne einiger Hostilitet bezeigung/ gefordert / welches dann kein Brandschatzung genennet werden kan/ es were dann sach daß alle die Gelder / welche jhr selbsten in der Wetteraw Francken vnnd Schwäbischen Creyß vnnd andern örtern diß Jahr auffzubringen verordnet / vnnd zu ewer Armee vnderhaltung geemployirt / von euch auch gebrandtschatzt weren/vnnd Offensiones genennet werden solten/ welches den Reichs Constitutionibus (die jhr so præcise halten vnnd gehalten haben wollet) gäntzlich zuwiderlauffen wolte / vnnd euch vbel zuverantworten stünde.

Wann wir dann daher nothwendig wissen müssen/was jhr gemeinet / vnnd war durch sich vnsere sachen veranlassen/ das jhr dahero vnsers Herrn Bruders Ld. Land vnnd Leuth vberziehen vnnd solch in gentzliche Ruin vnnd Verderb / gleich dem Hochgebornen vnserm Freundlichen lieben Vättern vnnd Vatters Landtgraff Moritzen zu Hessen Ld. von euch bereits ohn einige gegebene vrsach / auch wider Keys. Perdon vnnd Sinceration geschehen / setzen möchtet.

So gesinnen wir hiermit jhr euch klärlich vnnd rotunde erkleren wollet / wessen wir vns zu euch zuversehen/ ob wir freundschafft oder Feindtschafft von euch zu erwärten haben sollen.

Wir eröffnen euch hingegen hiermit daß wir gantz nicht gesinnet / daß von jhrer Keys. Mayestät auff vnsere Person vnnd vnsere alte Diener allein vnnd schlechtlich biß dahero eröffnetes Perdon zu acceptiren / oder gegen jhrer Keys. Majest. vns zu accommodiren / es sey dann zuuor von jhrer Keys. Majestät das General vnnd absolut Perdon in der Form wie wir solches der Königl. Mayestät zu Dennemärck vnsers gnädigsten Herrn Vettern fürhero Abgesandten eingerichtet/vnnd höchstgedachte jhr Keys. M. vor billich erachtet / impliret / auff vnsere Armee erstrecket vnnd zum effect gebracht werde.

Da jhr nun vnsers Herrn Bruders Ld. oder vns vnmittelst nicht vnattaquirt oder vnberührt lassen könnet oder wollet/ müssen wir es Gott befehlen / vnd werden bey der gantzen Welt / vnnd der Posteritet entschüldiget seyn / daß wir die Natürlichen Rechten zugebrauchen vnnd an die Hand zunehmen gezwungen worden / dabey jhr dann wohl wissen möget / daß wir von eweter macht gantz vnerschrocken vnnd vns weder an gegenmittel / noch anderm hohen Potentaten anuerwandten Hülff vnnd Assistentz ermangeln werd / euch das Haupt zubiethen/ vns vnnd die vnserige vor gewalt vnd ewer androhung zu defendirn vnnd damit zugleich allen Menschen erkennen zugeben / wie man bey dieser Sachen mit vns vmbgangen / vnnd die Key. Sincerationes mißbraucht worden/ vnder dem prætext vnnd schein der Keys. Armee anderer frembde Armeen vnd deren Heersmacht ins Römische Reich wider desselben verfassung vnd abschied führt / vnnd heimliche deß Reichs Feind jhren eygnen Vortheil vnnd nutzen darunter suchen vnnd alles was noch vbrig in Brandt vnnd vnter jhren Dominat / vnter bemäntelung der schuldigen Deuotion zu bringen / geintentionirt / Werden demnach Ew. Resolution bey gegenwertigem vnserm

Trom-

Tromperer erwarten. Datum auff vnserm Residentz-hauß Grüningen/den 16. Junij/Anno 1623.

Christianus.

Das XIII. Capitel.

Copia widerantwortlichen Schreibens Herrn General Tilli an Hertzog Christian von Braunschweig vnd Lüneburg. Eschwegen den 3. Julij Anno 1623.

Summarien.

Graff Tilly antwort hierauff er verwündere sich daß jhr F. G. die Keyserl. huld nicht annem; Er sehe vor Augen die erfolgende inconuenientien vnd Jamer. Bitt er K. huld vnd seiner nechst anverwandten wol Platz geben/ dem Volck abdancken. Läugnet daß er den Leutten hab geldt außgepreßt/oder frembde nationes ins Land geführet/oder wider die Reichs Verfassung gehandelt.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst/ gnädiger Herr / auß E. F. G. an mich lub dato Grüningen/den 16. 26. Junij lezt verflossenen/gethanes vnd durch dero Trommetern vnd vberbringern dieses wohl angehendigten Schreiben hab ich mit gebührendem respect lesend vernommen/ Welchermassen E. F. G. begeren / daß deroselben ich mein Vorhaben vnd wohin dasselbe eigentlich gerichtet/klärlich vnd rotunde eröffnen soll / Dargegen E. F. G. mir zu erkennen geben / daß dieselbe Jhr Keyserl. May. ertheilte Perdon in der Manir vnd Form er E. F. G. aneröffnet zu acceptiren bedenckens tragen/aber denselben vnuerschrenckt / vnnd ausser einiger Limitation der Königl. Majestät zu Dennemarck vornemmen Abgesandten eingereichten erklärung gemäß/ gern erstreckt vñ extendirt sehen möchten. Weitern inhalts obgedachtes E. F. G. zuschreibens. Was nun von der Röm. Keyserl. Mayest. vnserm allergnädigsten Herrn/mir mit dero vnterhabenden Kriegs Armee ins Werck zu richten aller gnädigst committirt vnd auffgetragen / solches habe den gehorsambsten Churfürsten vnd Ständen deß Hochlöblichen Nidersächsischen Creyses an jetzo zu Lüneburg versamblet/ich auß trewhertziger wolmeinung zu widerholten malen / vnterthänigst vnterthänig dienst vnnd freundlich inn Schrifften entdeckt/nicht zweiffelend/E. F. Gn. dannenhero gnugsamen Bericht/dessen mir von J. Key. May. auffgeladenen gemessenen Befehls halben zukommen würde. Sonsten verstehe ich mit befrembdung/daß Ew. F. Gn. die offerirte Keyserl. Huld vnd Gnad bißannoch ab vnd von sich gewiesen / vnd die ergriffene Waffen ferrner in Handen zu behalten / resoluiert vnd gemeynt sind / dann ich gleichsamb vor Augen sehe die merckliche Inconuenienten/so Ew. F. G. auß solcher verweigerung vnd beharrlicher fortsetzung deß Kriegswesens wider Jhr. Key. May. Väterliches vnd miltes dehortiren vnd abmanung leichtsam begegnen möchten/allermeist aber was vor Jammer/Elend/Drangsal vnd Verderbnuß/gestallt dergleichen Vnheil dem vnseligen Krieg/bevorab jetziger zeit/vnabgesondert anhengen thut/Land vnd Leut dannenhero zuwachsen darff / Bin aber darneben der tröstlichen zuversicht/es werden Ewer Fürstl. Gnad. zu förderst Jhr Keyserl. Mayest. also fauorabel vnnd gnädigst entgegen tragung dero fast innersten Keys. Huld vnd Clementz/dann auch dero Königl. Maj. in Dennemarck/so wol Ewer Fürstl. Gnaden hochgeehrter Fraw Mutter / vnnd aller vnd jeder dem hochlöblichen Nieder Sächsischen Creyß angehörigē Chur Fürsten vnd Ständ Trew/vnd auß rechter vngefärbter Lieb vnd Zuneigung erwachsende erin/vnd abmahnung bitten vnd suchen weit in mehrerm nachdruck vnd effect, als etwan ander Leut verleitung / die allein auff jhren particular eigen Nutzen/vnd nicht auff E. F. G. Increment vnd Hochheit/oder auch die gemeine Wolfahrt jhr absehen geziehlet/in dero Fürstlichen Gemüth operiren vnd wircken lassen / dann mir viel lieber vnd annemlicher seyn wird/ mit dero vntergebener Keyserl. Kriegs Armee in Ruhe zustehen/vnd Ewer Fürstl. G. Gemüths enderung / damit dieselbe Landt vnd Leute tröstlich erfrewet werden / zu vernemmen/ als einigen/wiewol noch vnverhofften feindlichen attentiren/entgegen jhr Key. Maj. deß Reichs gehorsame Stände mit abgedrungenen billichen / vnnd in Rechten vnd Reichs Satzungen begründten Defensionmitteln zu begegnen.

Sonsten vnterhalte E. F. Gn. ich zu nothwendiger ablehnung in dero Schreiben befindlichen Anzugs in vnterthänigkeit nicht/daß dieselbe vermuthlich von einem oder andern/so der Key. Mey. oder auch meiner Person vbel zugethan vnd gewogen/in dem vngleich vnd zumild berichtet worden/ ob solte ich in der Wetteraw/Francken vnd Schwäbischen Creyß / oder andern örter/von den Leuten Gelt erpresset/vnd zu vnterhaltung meiner mir anbefohlener Kriegsarmee verwendet haben/dann ich derselben Mittel mich niemals gebraucht/auch zu brauchen niemals benötigt gewesen. So weiß ich mich keiner frembden Nationen / die in das H. Reich wider desselben Verfassung ab mir eingeführt/zuerinnern/sondern die jenig Soldadesca/ so vnter memem commando begriffen / bestehet auß solchen Nationen/welche jederzeit vnter deß Keyserl. Adlersflügeln vnd Schutz gelebt / vnd die noch wohl vor kurtzen zeiten für die werthe Christenheit/wider den allgemeinen Erbfeind Gut vnd Blut williglich dargeschossen / vnd ritterlich auffgeopffert. Ich bin auch gäntzlich nicht gesinnet / das geringste nicht zuverhandeln / was den heilsamen hochverpönten Reichsverfassungen entgegen ist/sondern einzig vnd allein was J. Key. M. als deß höchsten Oberhaupts im Reich/vnd der gantzen Christenheit allergnädigste Ordinantz vnnd ertheilte Befehl mit sich bringen/ so ohne das zu nichts anders als behörender stabilirung J. Mayestät geziemenden Respects/Pflantzung Ruh vnd Einigkeit / auch Relegation vnnd Bandisirung Land vñ Leute verderblichen Kriegs vnd Feindseligkeiten angesehen. Beschließlich ist E. F. G. selber nit vnbewust/daß ein solche starcke Kriegs-Armee mit grossem nutz/frommen vnd vortheil ausser vngelegenheit der Vnterthanen durchzuführen vnmöglich. Welches E. F. G. auff hochg. dero Schreiben ich zugehörter vnterthäniger widerantwort zufügē wollen. Vnd bin deroselben vnterthänige Dienst vermögens zu erweisen beflissen. Datum Eschwegen den 3. Julij, Anno 1623.

Tylli.

Das XIV. Capitel.

Gleicher gestalt hat Graff Tylli auch an den Niedersächsischen Crayß sub dato Eschwegen den 3. Julij Anno 1623. geschrieben.

Copia Schreibens Herrn General Tilly an den Niedersächsischen Creyß.

Summarien.

Ermahnet die Nieder S. Creyß Ständte abermahl daß sie Hertzog Christian von Halberstatt abhalten vnnd zu abdanckung seines volcks anhalten/ vnd weil derselbe zu feindlichem anfall alle præparatoria mache/ het er zwar jhm den vorstreich können benemen vnd Keys. befehl zu exequiren: jedoch dieweil man sich vff ein andere Zusammenkunfft allda vom frieden gehalten soll werden/ beruffen/ vnnd er fruchtbarlichen effect verhofft/ hab er noch zur zeit solches lassen anstehen: Nun mehr aber könn er länger nicht zusehen/ vnnd dem widrigen theil nicht zu Gewinnung deß vorstreichs vorschub geben: sondern müsse angreiffen: vnd könne sich dieser Orthen mit der Kriegs Armada länger nicht auffhalten.

HOchwürdigster/ Durleuchtigst. Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten/ Hoch vnnd Wolgeborne/ auch Ehrnveste/ Fürsichtige vñ Weise/ Gnädigste/ Gnedige/ Besonders liebe Herrn vnd Freund. Es tragen Ewer Churfürstliche Durchleuchtigkeit/ Fürstliche Gnaden/ die Herrn vnd Jhr in vnabfälliger erinnerlicher Gedächtnuß was an dieselbe ich vnterm Dato den 27. erst verwichenen Monats Junij zu dem end vñ effect damit Hertzog Christians von Braunschweig deß Jüngern Fürst. G. zu vnterweiglicher Acceptirung deß ertheilten milten perdons vnnd Licentirung der vergaderten Kriegs Armee beweglich disponiret/ widrigen fals aber deß löblichen Niedersächsischen Creyß geworbenes Kriegsvolck mit jhr Keys. Maj. deme von mir commandirten exercitui vereinbart werden möchte/ vnterthänigst/ vnterthänig/ Dienst vnd freundlich gelangen lassen/ Gestalt denn solch Schreiben mein abgefärtigter Trompeter Ewer Churf. Durchl. F. F. G. G. den Herrn vnd euch nunmehr der gebühr präsentirt/ vnd eingehendiget haben wird/ dieweil ich nun die sachen jhrer Importantz vnd wichtigkeit nach/ als welche entweder die hohe nothwendige vnd von allen wohl affectionirten Gemütern mit sehnen vnd verlangen erwartet/ wider einführung deß heilsamen Friedens oder aber fernere eusserste verderbliche Desolation Land vnnd Leuth ob sich hat/ je länger je mehr reifflich nachdencke/ darzu von J. Keyserl. Mayestät mir weitern außdrücklichen Ordinantz vff alle begebenheit zukommen/ als hab ich zu desto möglichster abwendung dieses befährten Vbelstands vnd beförderung einer verhofften wolfahrt/ E. Churf. Durchl. F. F. G. Gn. die Herrn vnd euch mit gegenwertigem Schreiben vnterthänigst Vnterthänig vnd freundlich abermaln zuersuchen nit vmbgehen sollen noch können/ dahin ich dann durch allerhandt tägliche einlangente weitaußsehende Avisen vnd Discurß vmb so viel mehr veranlast worden/ zuversichtlicher Hoffnung es werde solches von Ewer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Fürst. Fürst. G. G. den Herrn vnnd euch als wol vnnd gantz trewlich gemeinet/ verstanden vnd vffgenommen werden/ vnd wer zwar wie E. Churf. Durchl. F. G. die Herrn vnnd jhr nun mehr selbsten/ ob wol etwas spät im Werck befinden/ daß es am Rathsambsten vnd nützlichsten gewesen/ daß man gleich ersten anfangs ehe vnd bevorn die Heersmacht vnd Gewalt so starck gewachsen/ vnter Hertzog Christians F. Gn. Nahmen vorgangene werbung behindert/ die zusammen rottirte trouppen/ wie vor diesem löblich beschehen dissipirt vnd auffgerieben/ vnd also daß auffkommende Fewer bey zeiten gedämpfft/ vnd dem einbrechenden vbelstandt mit behörigen dienstlichen/ vnd in deß Reichs verfassungen heilsamen Constitutionibus vorgeschriebene Mittel entgegen gebawet het/ inmassen auch vermutlich hochgedachten Hertzog Christian etwas füglicher vnd mit mindern vngelegenheiten zu billigmässiger Accommodation vnd volnziehung der F. versprechs die vnderhabende Armata naher abfliessung 3. Monaten zu licentirung können gebracht werden/ Wann der löbliche Creyß denen sich von J. Keyserl. Mayestät Vätterlich anerbottener vnnd von mir ebenmässig offerirten assistentz zu gebrauchen nicht bedenckens genommen/ sintemal aber der löbliche Creyß ohne zweiffel auß guter zu Hertzogs Christian Fürst. G. geschöpffter confidentz jhme biß dahero andere zwar dem eusserlichen ansehen nach miltere consilia belieben lassen/ gleichwol in zwischen die zerstörer gemeinen Friedens vnter beeinung sein/ Hertzog Christian Fürstl. Gnad. nahmen vnd befelchs in dem Niedersächsischen Creyß vff etlicher 1000. Mann zu Roß vnnd Fuß mit herbeybringung einer ansehenlicher artilerey, grossen verrath von Munition vnnd Victualien/ Kriegs Instrumenten vnnd dergleichen sich armirt/ so werd ich genugsam bemächtiget gewesen/ J. Maj. widerwertige der ende/ da sie an zutreffen zusuchen/ jhnen den vorstreich zubenehmen/ vnnd den inhalt mir auffgetragenen befehls gehorsambst zu exequirn/ aber demnach dieser löbliche Creyß sich zu aller Vnterthänigsten beharrlicher gehorsam so offtmahls Hochbetheurlich erbotten/ ich mich zu denselben aller vertrewlichen einmütigen correspondentz succursen vnd verfolgungen aller bevnruhigen gemeinen Friedens ohnzweiffelich getröstet/ dieses darneben mit eingefallen/ daß der löbliche Nieders. Creyß vnlängst den 24. May/ J. K. M. die außschreibung eines andern Creyßtags vnd Convents gen Lüneburg vff den 28. (18.) erst verwichenen Monats Junij Vnterthenigst zuverstehen geben/ mit angehefftem gehorsambsten bitten/ daß ich deß außgangs solcher angestellter Versamblung vnnd wie zuverhoffen fruchtbarlichen hoch erwünschten effects/ so wohl Hertzog Christian Hochgeehrten Frawen Mutter vnnd Herrn Bruders/ als sonderlich der Kön. Majestät inn Dennemarck weiterer treweifferiger abmahnung vollends zu erwarten. So hab ich inn Considerirung vorangedeuter beschaffenheit vnnd vff erfolgenden andern wertenden befehl Jhr Keyserl. Mayestät darauß dero Vätterliche milte mehr vnnd mehr klärlich erholet/ Ich mit dem vnterhabenden Kriegsvolck in den jetzigen quartirn ob wol nicht sonder mercklichē ohnstetten mich auffzuhalten/ in Krafft allerhöchstged. K. befehls Ew. Churf. D. F. F. G. G. die Herrn vnnd euch gebührlich ansuchendt vor mein Person Vnterthänigst Vnterthänig dienst vnnd freundlich bittend/ sie geruhen nunmehr dem gefährlichen hochschedlichen vnwesen keine stundt lenger conniuirend nachzusehen/ sondern dero angesetzten

Kriegsversamblungen zu Jh. Keyserl. Majest. zuverlässiger behäglicher satisfaction vnnd deß gemeinen Wesens wolfahrt der gestalt schleunig zubefürdern/ damit durch dessen Prolongation vnd vorschub dem widrigen nicht gelegenheit zu gewinnung deß Vorstreichs / mir aber hochbewegliche vrsach zu zeitlicher gegen prætension an Hand gegeben / sondern damit hochgedachter Hertzog Christian ohn eine fernere nachdenckliche Cunctation vnnd außflucht zu der schuldigen Accommodation gebracht / vnnd alle dem löblichen Creyß selbsten vnnd dessen benachbarten zu vnwiderbringlicher gefahr ruin vnd Verderbnuß gereichende außschlag verhindert werd/in vnzuversichtlichem gegenspiel aber vnd bey fernerer Reiection der Keyserlichen Clementz vnd gütigkeit vom löblichen Creyß solche verfügung vnnd anordnung geschehen möge/auff daß mit gesampten zuthun vnd verembarter Kriegsmacht alle widrige machinationes zu nicht gemacht/der edle werthe Fried zu männiglichs/bevorab der armen erschöpfften Vnderthanen trost vnnd Erquickung festiglich stabilirt/vnd die zu Brussel verabschiede auch allbereit bevorstehende Franckfurtische Friedens tractation darzu jedermänniglich concurriren vnd alle möglichen vorschub erweisen soll / nicht erlanget/oder gar zu rück gesetzt werden / dann emmal Ewer Churfürstliche Durchl. F. F. Gn. Gn. die Herren vnd jhr hochvermuthlich zuermessen daß ich lenger mich mit der Kriegsarmada dieser örter auffzuhalten vnd die schwere last den armen Leuten ferner auff den Hals liegen zulassen nicht vermag / sondern auch wider meinen willen / den auffbruch zu maturiren vnvmbgänglich verursacht werde.

So E. Churf. Durchl. F. F. G. G. den Herrn vnd euch ich anzufügen für nothwendig ermessen/vnd von denselben gnädigsten gnädigen vnnd gute wolfügige beantwortung erwartent bin / den ich nochmalen zu dero gnädigsten/gnädigen vnnd Freundlichen gefallen bereit willig verbleib. Eschwegen den 3. Julij 1623.

Tilly.

Das XV. Capitel.

Nach diesen vnderschiedlichen Schreiben / hat Hertzog Christian seines fernern vorhabens halber gegen dem Nieder Sächsischen Kreyß endlich sich resoluirt.

Copia Hertzog Christian zu Braunsch. ꝛc. Erklärung an den Niedersächsischen Creiß/ wegen abzug seiner Armee von deß Reichs Boden/auß m Feldläger den 11. Julij 1623.

Summarien.

Hertzog Christian von Braunschweig erbeut sich inner drey tagen sein Volck auß deß Nider Sächsis. Creyses vnd deß Reichs Boden abzuführen/wofern Tilly seines auch abdanck. Deñ sonsten andere gantz sicher weren/vnd dessen persuadirt/daß alles seine richtigkeit erlangt/vnd in ruh gebracht/wann seine Armee nur zertrennet vnd nidergelegt.

WIr von GOttes Gnaden Christian/ Hertzog/zu Braunschweig vnd Lüneburg/ ꝛc. erklären vnd resoluiren vns auff der hochwürdigen hochgebornen Fürsten vnd Stände deß löblichen Nider S. Creyses/vnsern freund. vielgeliebten Brüdern/Vettern/Schwagern vnnd Mitgliedern/ durch den fürnehmen Abgesanden vns gesterigs tags gethanē Propositiõ/vñ darnebens vbergebenen Memorial dahin/ob vns wol vor diesem vnnd bey annehmung vnsers Fr. vielgeliebten Bruders / Friederich Vlrichs diensten/kein ander ernst gewesen/als vns zu der Röm. K. M. auff erlangten General vnd auff gewisse maß begerten Perdon/zu accommodiren/vñ vns mit der von vns vorgenommenen vorstreckung in sicherheit dahin zu stellen/daß vns demnach durch deß Tilly angenahete Armee mit etlichen des Niderf. Creyses gehaltenen heimlichen Correspondentz / vnnd hernacher außgebrochener feindseligkeit vnnd jämmerliches brennen/plündern/vñ ranzionirē / in höchstgedachten vnsers H. Bruders Land vnd vns mit concernirenden Fürstenthumb ein solche vmbrage vnnd diffidentz gemacht/daß wir zwar/dieweil wir dadurch gezwungen worden / vnser Armee ins Feld zu bringen/ einen grossen zweiffel vnnd sonsten dahin gestanden/ vorgemelte Keys. Perdon nicht zu acceptiren oder zu accommodiren zu verstehen / sondern viel mehr den außgang zu verwarten / der zuversicht / es würden höchstgedachte Fürsten vnd Ständ deß Nidersächsis. Creyß / die gemeine gefahr mit agnoscirt/vnnd dahin gesehen haben/wie der Tillischen Macht begegnet/dieselben auß diesem Kreyß gehalten/nach einem rechten beständigen Frieden in vnserm allgemeinen Vatterland getrachtet werden möchte/demnach wir aber auß vorangeregter Proposition vnd vberreichten Memorial erspüren/wie gemelter Kreyß den/diesem Fürstenthumb/vnd vnsers Brudern Landen/ als jhrem Mitglied/zugefügter vnuerschuldigten vnd vnwiderwindlichen Schaden so gering schetzen / in gantze Sicherheit gesetzt/vnd nur allein dahin bedacht seyn / wie wir auß den Waffen gebracht/vnd die Catholischen einig vnd allein jhre Schwerter angegürtet behalten mögen/so müssen wir es Gott vnd der zeit befehlen / daß wir also hulfflos gehalten / diß Fürstenthumb dem Raub vnd Brand vnterworffen/vnd nicht anders in Consideration/vnd man sich dessen persuadirt / daß alles seine Richtigkeit erlangt/vnd in Ruhe gebracht/ wann vnser Armee nur dispergirt/nidergelegt / oder jemb derer willen dieser Creyß nicht angefeindet werden solte / Damit wir nun dieses alles vngeachtet an den tag geben/daß wir an vns nichts erwinden lassen/ zu ersetzen/ was hochgedachte Fürsten vnnd Stände deß Niedersächsischen Kreyses erachtet / daß zu Wiederbringung deß werthen Friedens außschlagen könne / als wir von dato dieses inner drey Tagen vnsere Armee nicht allein von deß Nieder Sächsischen Creyses/sondern gantz vnd gar von deß Römischen Reichs Boden abführen / allda abdancken/ oder andere außländische Dienst annehmen / vnnd nicht weiter als mit dem blossen Durchzug einigen Standt berühren vnnd beleidigen / im fall der General Tilly dargegen dem Keyserl. erbieten nach/gleicher gestalt seine vntergebene Armada wider zu rück/vnnd vom Nieder Sächsischen Creyß führen / vnnd hinfüro diß vns mitconcernirendes Fürstenthumb vnd die Wahlländer vngemolestirt vnnd vnangefeindet lassen wird.

Dessen zu Vrkund vnnd vester haltung haben wir diese vnsere beständige Resolution mit eygenen

Händen vnterschrieben/auch Vnser Fürstliches Secret darauff trucken lassen/Signatum in vnserm Feldläger/den 11. Tag Julii/Anno 1623.

Von Gottes Gnaden Christian
Hertzog zu Braunschweig
vnd Lüneburg/ꝛc.

Das XVI. Capitel.

Nechst hievor habē wir gehört/ wie vnderschiedliche Wechsselschreiben zwischen Fürst Christian von Braunschweig vnnd Jhrer Excell. Graff Tilly/deß Kriegswesens/vnnd dessen anerbottenen Perdon halber vorgelauffen/ dieweil dann ohnerachtet alles dieses / der Krieg dem Frieden vorgezogen worden / als haben wir zur Continuation der Historien/ die ansehenliche treffliche Victorien , welche mehrgedachter Graff Tilly erhalten/ anhero setzen wöllen.

Auß einem Schreiben/ auß dem Churfürstl. Beyrischen Feldläger in Westphalen zu Stattloo/den 10. Augusti Anno 1623. datirt.

Summarien.

Ist ein Erzehlung der Victori deß Graff Tilly vnnd der Schlacht wider den Braunschweiger Halberstatt.

GJe vnchristlich Fürst Christian von Braunschweig der Jünger / ins gemein der Halberstätter genannt/die zeit vber/daß er sich in den Nider Sächsischen Creyß mit einer starcken Armee auffgehalten / in dem Eychsfeldt Jhrer Churfürstlichen Gn. zu Meyntz zugehörig/mit plundern vnnd andern verfahren / darvon ist in vorigem meinem Bericht / welcher kurtz zuvor auß Heiligenstatt datirt/ in deme die Orth / Clöster vnnd Flecken/ welche durch das Halberstättische Volck / ohne die wenigst gegebene Vrsach / in die Aschen geleget / benambst / zugleich durch mich außgeführet worden / wie vnnd was gestalt der vnerschrockene Heldt/ vnnd Siegreiche Beyrische General Herr Graff von Tilly (von dessen Niderlag die Calvinische Faction fast durch das gantze Reich ein falsch Geschrey außgebreytet/ vnnd sich sehr damit gekützelt) nicht allein solchen Brennern begegnet / sondern daß Er auch gedachtes Halberstätters Anschlag / den er auff Böhmen vnnd Schlesien gericht gehabt / (sich daselbsten mit dem Gaborischen vnd Budianischen Hauffen zu conjungirn/vnnd daß vnter diß die Tartarn in Polen einfallen/ vnnd den jenigen Effect thun sollen/den der Graff von Thurn lang zu Constantinopel vrgiret) allerdings zunichten gemacht / ja noch darzu offtbemeldten Halberstätter(dem J.K.M. vnd andere jhm nahend verwandte König/Chur- vnd FF. von seinem vnziemblichen Vorhaben offt vnnd dick gnug abgemahnet) dahin genötiget / daß er so wol das Eychßfeldt raumen/als auch in andere Quartier gegen Ostfrießland zu/allda er sich mit dem Mansfelder zu conjungiren vermeynt / reterieren müssen:wie dañ offtgedachter Halberstatter dē 27. Jul. nechsthin bey Bomwerter vber den Fluß Weser ein Schriffbrucken bawē/ vnnd sein Armee darüber gegen dem Stifft Paderborn / anziehen lassen / deme sein Excell. Herr Graff von Tilli ob dem Fuß nachgefolget / vnd den 29. dito gleichfalls vber die Weser / nicht weit von Corbey ein Schiffbrucken schlagen / vnnd den 30. Julij nechst bey Höxer / dem Stifft Corbey zugehörig (vber welche Statt der Hertzog von Braunschweig vnd Landtgraff Moritz von Cassel den Schutz prætendiren) an einem Sontag die Caualleria durch / aber das Fußvolck sampt der Artilleria vber die hierzugerichte Schiffbruck marchiern lassen: Vnd hat das Bayerisch Volck selben Tag sein erst Quarner vmb vnnd zu Niem im Stifft Paderborn genommen: Jedoch in Höxer / dem Abbt / wie gehört / zu Corbey gehörig / weiln es ein Paß / zwo Compagnien zu Fuß / zur Besatzung eingelegt / darwider sich aber die Burgerschafft / wegen der Schutzgerechtigkeit/ so / wie gemelt / Hessen vnd Braunschweig darüber sich anmassen/in etwas gesetzt/aber nach Anhörung der von seiner Excell. eingewendten Motiven/vnd das obangedeute gerechtsame jhr Keyſ. Maj. als höchstem Oberhaupt im Reich (von deme Braunschweig so wol als Hessen selbsten zu lehen rührt) in einem solchen Fall nichts præiudicirn könē/sich zu Ruh geben/ vnnd gedachte zwey Fendlein zu Fuß gutwillig eingenommen.

Den 31. Julij ist man mit der völligen Armee biß auff Horn / so ein gemaurter Flecken / Graff Simon von der Lipp zugehörig fortgerucket / vnnd den 1. Augusti vber ein grosse Heyden die Langesamen genandt / passiert / vnnd Abendts zu Prockwide in einem Braunschweigischen Dorff geblieben : Von dannen seyn Jhre Excell. in einem rauhen Weg biß nach Hall in die Grafschafft Rauenspurg gehörig marchirt/vnd den 3. dito zu Fuchtrup so Münsterisch/ ankommen. Als man nun den 4. Augusti / gegen Abend / Greve/gleichfals in das Stifft Münster gehörig/erreicht/ist daselbst d. Bayerisch Feld Marschalck/ Herr Graff von Anhold/mit seiner meisten vnderhabenden Armee / ausserhalb etlich wenig Companien/ so in den Guarnisonen ligend verblieben/ zu vns gestossen:vnd haben vns die Jnwohner verständigt/daß die Halberstättische Armee kurtz darvor/von vnnd bey Greve außgezogen/vnd daß man noch vor einer halbē Stundt das Braunschweigische Feldspiel rühren hören. Derohalben sein Excell. den 5. Aug. morgens in aller frühe von Greve auffgebrochen / vber den Fluß Embs (welcher daselbsten anfangt Schiffreich zu werden) gesetzt / vnd dem Halberstätter auff dem Fuß nachgeeylet/ gegen dem Abend/nechst bey dem Stättlein Sternvorde vber passirt/vnd das Läger ohn ferrn darvon in freyem Feld geschlagen/dämaln haben sein Excell. den Feind durch etlich Crabaten recognoscirn/ vnnd den Keyſ. Obristen Auandagno mit seinem Regiment zu Pferdt auch anziehen lassen/deme die völlig Armada in guter Ordnung gefolgt. Als nun der Feindt die vnserigen ein wenig ausser dem gemeldten Stättlein ersehen / hat er mit etlichen Reutern gehalten / vnd mit den vnserigen scharmutzirt/vnter die Auandagnische Reuterey gesetzt/ vnd biß zu dickbesagtē Stättlein Sternvorden zurück getrieben / in welcher Zuffa vngefährlich 12. von dē Auandagnischen Reutern / vnnd darunter auch ein Rittmeister todt geblieben : Herr Marggraff von Grana/der sich auch darbey befunden/ist durch ein Arm geschossen. Weil aber diesen Reutern 500. Mußquetirer ob dem Fuß nachgefolget/

gefolgt / haben sie deß Feindts Trupppen widerumb zu-rück gejagt / der sich im freyem Feldt je länger je mehr entdeckt: Derowegen sein Excell. ein Theil von vnser Armada in Schlachtordnung gestellt / vnd damit dem Halberstätter vnter die Augen gerückt / der hat aber nicht stand halten wollen / sondern sich allgemach retirirt / vnd weiln entzwischen die dunckele Nacht eingefallen / auch Mann vnd Pferdt deß stäten vnd starcken marchirens halber sehr matt gewesen / hat man ohne ferners nachrucken / dieselbe Nacht inn guter Ordnung sich gehalten / vnd deß andern Tags / als den 6. diß / an deme das Festum Transfigurationis eingefallen / vnd wie man hernach vernommen / jetzige Päpstliche Heilig. Vrbanus VIII. Erwöhlet worden / in aller frühe fort / vnd dem Feindt vnfern von den Münsterischen Stättlein / Metelen / vnnd Nienburg (welche man ob der rechten Hand ligen lassen) in starcker Zug-Ordnung / so lang nachgesetzt / biß daß man dessen Retroguardi / bey einem Holtz ereylet / auß dem sich etlich zum scharmutziern præsentirt / welche mann mit Verlust jhres Rittmeisters Querde / der durch zween Schüß erlegt worden / sampt einer guten Anzahl seiner Mitreutter baldt zurück getrieben: Weil aber Sein Excellentz jmmer eylfertig fortgerückt / vnnd dem Feindt gantz nahendt approchirt / hat er letztlich weniger nicht thun können / als daß er nicht weit von den Münsterischen / an den Zutphanischen Gräntzen gelegnen Stättlein / Stattloo genannt / an einem jhme sehr vortheilhafftigen Orth / vmb den Mittag Fuß gehalten: Derwegen sein Excell. vnsern Feldtmarschalck / Herrn Graffen von Anholt / welcher damahln eben die Avantguardi geführt / mit vnnd neben dem Schmidischen vnnd Mortaignischen Regimentern zu Fuß / wie auch Hertzog Adolffen von Holstein mit jhrer Fürstl. G. Reutterey / vnd die Herberstorffische Pferdt (denen in abwesen jhres Obristen der jung Herr Graff von Tilli commandirt) den Angriff thun lassen / doch jhnen auß allen Regimentern etliche außerleßne Mußquetirer vorher adjungirt / darauff gleich die Obristen / als der von Schönberg / Graff von Fürstenberg / Hertzog zu Sachsen Lawenburg / der von Erwitte (welcher schon vorm Jahr in dem Stättlein Witlich dem Halberstatter gnugsamb zu erkennen geben / daß auff die Menschliche Macht / in einer vitgerechten Sach wenig zu bawen) der von Eynotten / Obrister Lindloo / vnd der von Nynenheim / als sämentlich sich ebenfalls in der Avantguardi befindend / vnnd endtlich der gantze Exercitus nachgeruckt / dadurch ein solches starckes vnnd scharffes Treffen zwischen beyden Armeen verursacht worden / daß es anfenglich / wohin sich der Sieg wenden möcht / sehr zweiffenlich gestanden / vnnd bey nahendt inn die zwo Stundt der Feindt starcken Widerstandt gethan / biß endtlich GOTT der Allmächtig / als ein Herrscher der Herrscharen / vnnd von dem der Sieg einzig vnnd allein dependiert / der Römischen Keyserlichen Majestät vnnd den gehorsamen Catholischen Chur-FF. vnnd Ständten / die es mit derselben halten / weniger nit als vor Prag / Wimpffen / Lorsch vnd Höchst beschehen / so kräfftig beygestanden / daß letztlich der Feindt / auß vielen vnterschiedlichen ingehäbigen Päßen vertrieben / vnnd in eyl mit der gantzen vbrigen Armada gegen Bredefort sein Retirada zu nemmen gezwungen worden: Der hat sein völlige Artigleria / sampt aller Munition (von deren aber hernach das Pulver biß an 75. Centner im Rauch auff gangen) dahinden gelassen: Neben der Munition vnnd Artigleria seyn auch 2. Silberwägen / vnnd der gröste Theil der Pagagien / vnnd vngefährlich 85. Fähnlein sampt 16. Corneten erobert / folgenden Tags aber / als das Pulver angangen / viel Leuth nicht nur heßlich beschädigt / sondern auch neben vielen andern / vnser Zeug Leutenampt Dionysius Frey / der sich stets beym Artiglereywesen gebrauchen lassen / vnnd so wohl in Böhemb / als hernach allezeit gute Satisfaction von sich geben / schändlich vmbs Leben gebracht worden. Auff deß Feindts Seiten möchten auff der Wahlstatt / vnnd in der Flucht / (als welche durch ein / jhnen am Rucken gelegenes Morast mercklich gehindert worden) biß in die 6000. Mann geblieben seyn / der Gefangenen Anzahl schätzt man auff 4000. darunter nachfolgende vornehme Häupter begriffen.

Hertzog Wilhelm von Sachsen Weinmarischen Lini: dessen Vetter Hertzog Friederich von Sachsen Altenburgischer Lini. Rheingraff Johann Philips. Wolff Heinrich Graff zu Isenburg / deß Feindes General Zeugmeister vnd Obrister vber ein Regiment zu Pferdt / vnnd ein Regiment zu Fuß. Ein Graff von Witgenstein. Ein Graff von Löwenstein Obrister. Ein junger Graff von Schlick. Hermann Frenck Obrister vnnd General Commissari / welcher vor diesem lang bey dem Mannßfelder in Böheimb sich gebrauchen lassen. Sparr Obrister. May Obrister. Sydon Obrister. Obrister Leutenampt Gerßdorff.

Rittmeister / Hanptleut / Cornet / Fenderich / andere Officirer vnnd Adelspersonen / welche gefangen worden / wer gar zu lang / alle mit jhrem Nahmen vnnd Befelchen / die sie bedient zu beschreiben: Diß ist aber gewiß / daß sich die Anzahl bey nahend in die 300. erstreckt: Dann fast alle Befelchshaber von der gantzen Infanteria lebendig in vnsern Gewalt kommen: Der jung Graff von Thurn aber ist mit 2. Schüssen gefährlich verletzt worden: Vnter denen so todt im Feldt geblieben / befind sich allein / so Herrnstandts / der Obrist Leutenampt Pithan / vnnd der Obrist Gertzi: Hertzog Christian von Braunschwig hat sich bey zeiten mit 2. Companeyen zu Pferdt nach Bredefort (dahin er auch das vornembste von seinen Pagagien vor der Schlacht vorangeschickt) retirirt / deme zu gleicher Zeit der Obrist Knyphaussen / vnnd 3000. Braunschweigische Reuter gefolgt / soll gleichwol der Halberstätter / etlicher sag nach / ein Schuß bekommen haben. Auff vnser Seiten seyn nicht viel vber 200. Mann todt geblieben / vnnd halb so viel verwundt worden / vnter den erschlagenen befinden sich 3. Hollsteinische Rittmeister / Item auß dem Mortaignischen Regiment ein Hauptmann / Nahmens Veit Maul: der Obrist Wachtmeister Lemb / eben desselben Regiments ist verwundt / in simili der Herberstorfische Obriste Leutenampt. Vnter denen / die sich bey dieser Schlacht vornemblich signalirt / ist dem Hertzogen von Hollstein grosses Lob nach zusagen: nicht weniger haben sich der Graff von Fürstenberg / vñ der Obrist von Schönberg vber die massen wol vnd Ritterlich verhalten: der jung Graff von Tilli / der inn abwesen / deß von Herberstorff vber die Herberstorffische Reuterey obgehörter massen das Commando geführt / hat 2. Schüß / ein in Arm / den andern in der Hand bekommen / vnd sein etlich seiner Pferdt beschädigt worden / dardurch er genugsamb

erwiesen / wie wenig er sich ab der Gefahr vnd ab seinem Feind entsetzt: Hertzog Franz Albrecht zu Sachsen / hat wie in voriger / also auch bey gegenwertiger Occasion / sein tapffer Heroisch Gemüth fürscheinen lassen: Herr Feldmarschalck Herr Graff von Anholt hat sein Caricho der gestallt allerseit rühmlich vertretten / daß jhren Gn. ein grosser Theil deß Siegs / nechst seiner Excell. Herrn Graffen von Tilli / nicht vnbillich zu zuschreiben. Mann hat zwar dem Feind / vneracht er alsbald auff das Hollendisch territorium dahin er nicht weit gehabt / gewichen) starck nach gesetzt: Weiln aber Hertzog Christian sich obverstandener massen bey zeiten auß dem Staub gemacht / vnnd Obrister Kniphausen / als der gleichfalls zeitlich außgerissen / ein so starcken Vorsprung gehabt / daß nicht wol müglich gewest / sie zu ereylen / zu dem vnser Pferd deß vberauß starcken marchirens halb / aller müd vnd erlegen gewest / als hat mann die weiter Nacheil für dißmal einstellen müssen: Doch wird gedachter Halberstätter / wie leicht zu erachten / den Herren General Staden (zu denen er sich von Bredefort vnlängst hernach vber Rhein begeben vnnd dahin auch den Rest seiner Armee salviert) kein lieber Gast / sonderlich aber dem Mantzfelder diese Zeitung ein gebrentes Leiden gewest seyn: Dann er auff diese beyde / das ist / auff die Staaden vnnd Halberstatter / sein gantz Fündamentt gebawt: wie man sagt / hat gedachter Mansfelder dem Halberstätter / kürtz vor dieser Rotta / vier vnterschiedliche Schreiben zugeschickt / nachfolgenden Inhalts: Erstlich / er Mantzfelder könne sich so baldt seines Auffbruchs halber nicht resoluirn: das ander: Er woll sehen / so viel müglich / daß er bald zu jhme Halberstätter / stossen möge: das dritte / Es soll innerhalb wenig Tagen gewiß geschehen das vierdte / Es könne auß erheblichen eingefallenen Verhinderungē jetzt nit seyn / er Halberstätter habe sich auff dißmal auff jn Mantzfelder nit zu verlassen.

Hie kan ich eines zu referiren nicht vmbgehen / daß in den abgenommenen Fendlein vnnd Cornetен allerhand seltzame vnnd nachdenckliche Impressen abgemahlt sich befinden / darauß deß Feindts Intention weniger nicht als fast auß allen andern seinen Handlungen leichtlich abzunemmen: Vnter andern hat man ein rohten Fahnen erobert / darinn steht ein zweyköpffiger Adler mit einer Päpstlichen vnnd Keyserlichen Cron / welche 4. Löwen dem Adler abzunemmen / sich vnterstehen / mit dem Spruch Leo Septentrionalis: Ob der andern Seiten steht ein Lew vor einem Busch / ob deme viel Wolcken vnnd Windtsköpff abgemahlt / mit dem dicto Ventus Altissimi. In einem andern finden sich diese Wort / Tout pour Dieu, & pour elle; dardurch zu bezeugen / wenn diese Armee nechst Gott angebett / vnd von wem der Halberstätter alle Prosperität vnd Sieg erwartet / ja daß diese Leute / denen die gebenedeyte Jungfraw Maria ein Dorn in Augen ist / vnd sie derselben Namen vnd Bildnüß in keinem Fahnen / Kirchen oder Zimmer leiden mögen / jhnen kein Gewissen nemmen / einen sterblichen Mädensack / Gott dem Allmächtigen in jhren Impressen al Pari nechst an die Seiten zu setzen. In etlichen andern Cornetен vnnd Fähnlein lest sich der alte Halberstättische Reimen sehen / den er vorm Jar auff seine von dem Paderbörnischen Kirchenraub ermünzte Reichsthaler schlagen lassen: Gottes Freund vnd aller Pfaffen Feindt: Da er doch eben so wol ein Pfaff / vnnd consequenter jhme eben so wol als allen andern Geistlichen / Catholischen Chur- vnnd FF. da er anderst diesen Reimen wil wahr machen / muß feind seyn vnd bleiben. Wie aber die Stück / die mann erobert / beschaffen / das ist / wie viel Stein vnnd Eysen jedes regiere / was für Wapen vnd Nahmen darob zu sehen / vnd woher sie rühren / wie viel Kugeln / Granaten / Puluer / Lunden / Bley / Schantzzeug / Munition Wägen / vnd was zur Batteria gehörig / erobert worden / das alles ist zwen tag nach vorgangener Schlacht ordentlich beschrieben worden / auff maß wie vnterschiedlich hernach folgt.

Inuentarium,

Was von Fürst Christian zu Braunschweig / ins gemein der Halberstätter genant / an Stücken / vnnd Kriegs-Munition erobert / auch durch Herrn Hanns Christophen Vmbscheer / Churfürstl. Bayr. Stück Commissarium / vnd dann Pangratzen Weckl Feld Zeugwarten / vnd dessen Gegenschreiber Dominicum Geßlern in beysein anderer hierzu verordneter Officirern / ordenlich beschrieben vnnd inventirt worden.

8. Halbe Carthaunen von Metall / regiert jedes 24. Pfund / vnd seyn 10. Schuch lang / auff deren 4. das Braunschweigisch / auff den andern 4. das Hollendisch Wapen.

2. Hollendische Stück von Metall / jedes 7. Schuch weniger 2. Zoll / regiern 24. pfund.

2. Stück von Metall / 10. Schuch lang / regiern 12. pfund / mit Hollendischen Wapen.

2. Stück von Metall 11½. Schuch lang / regieren 12. pfund / darauff das Weimarisch Wapen.

1. Stück von Metall / 12. Schuch weniger 3. Zoll lang / mit regierendes Hertzog Friederich-Ulrichs von Braunschweig Wapen.

1. Stück von Metall / 10. Schuch weniger 1. Zoll lang / regiert 12. pfundt / mit Braunschweigischen Wapen.

3. Fewr Mörsel / zween regiern 35. pfund / vnnd der dritt 23. pfund Stein.

2. Halb Carthaunen Hellgefäß.

4. Hellgefäß zu den 12. pfündigen Stücken.

1. Hellgefäß zu den kurtzen Stücken.

3. Zugböck sampt aller Zugehör / zu den auff fallgefässen ligenden Stücken gehörig.

4. Plackwägen zu den kürtzen Stücken.

1386. Halb Carthaunen Kugeln auff 18. Wägen.

626. Zwölffpfündige Kugeln auff 4. Wägen.

119. Handgranatē darunter 5. groß auff 1. Wägē.

75. Centner Puluer wird bey der Artelleria auff behalten.

195. Centner Lunten / davon 90. Centner bey der Artelleria behalten / das vbrig ist im abführen / bey den Mußquetten kugeln auff die Wägen eingetheilt worden.

386. Fässel mit eingeschlagen / gossen bleyen Mußquettenkugeln / darzu noch etlich Centner dergleichen Kugeln / so durch die Soldaten auffgeschlagen / vnnd zerstrewt / aber wider zusammen geklaubet vnd in nechster Legstatt / muß gewogen werden / ligen auff 26. Wägen.

Schantzzeug:

1795. Stück Würff- vnd Steckschauffeln.
575. Breit vnd schmal Hawen.
275. Pickel.
170. Holtzhacken.

Ein Wägen darauff ligen 11. Schinen zu den Stöcken. 6. Protznägel. 10. Zapffen in die Gefäß. 11. Hebeisen. 11. breite Stangeneisen. 9. viereckete kurtze vnd lange Stangen.

13. Stück vnvergossen Bley.

Ein Wagen mit Brettern / vnd zur Batterie vnd Bruckwerck gehörigen Sachen.

Das XVII. Capitel.

IM anfang dieses Siebenden Buchs ist gesagt/ daß man sich die Pfältzische Acht auffzulösen starck bemühet / zum theil mit Kriegsmacht aufs new in An. 1623. durch den Braunschweiger / zum theil durch Schrifften wider die Spanische Cantzley zu Schutz der Anhaltischen. Dessen dann jetzo ein lebendiges Muster erfolgt/aber mit sambt der Antwort darauff vnd Widerlegung deß Schreibens dessen Camerarius wirdt Autor vermeynt/ vnnd titulirt Strich durch die Spanische Cantzley vnnd im Truck absonderlich zufinden.

Das XVIII. Capitel.

Königlicher Majestät in Groß Britannien Schreiben an die Durchl. Infantin zu Brüssel / wegen etlicher geklagter Beschwerden in der Pfaltz/ Sonderlich Religions sachen.

Summarien.

König in Engellandt bitt vor die vertriebene Pfarrherr in Pfaltz/ vor newe aufflagen vnnd Confiscation der Inwohner / vor die verrechnete Diener / vor die Statt Franckenthal vnd Heydelberg wegē freyen exercitii religionis, vnd solches in Betrachtung in Engellandt auch gelidten wird die Catholische Religion/ vnd denn wegen der Verbündnuß mit Spanien/ vnnd Religionsfrieden in Teutschland.

GP. Fraw Schwester vnd Baaß/ Nachdem vns von vnserm Eydam wegen etlicher in der Pfaltz sich zutragender Vberthaten / so zu Beschwerung der Einwohner vnnd Vnterthanen gereichen / eine Klag vorkommen / Als haben wir in Ansehung deß guten zu Ew. L. tragenden Vertrawens/daß sie nemblich wol wissen werden / dieselbe zu linderen vnnd accommodiren zu helffen / derofelben durch dieses gegenwertige Schreiben/ solches verständigen vnd darneben bitten wöllen / solche Mittel vnnd remedia die da allein bey jhr stehen schleunigst an die hand zu nemmen.

Erstlich so gibt er vns zuverstehen / daß mann zu Heidelberg vnnd denen daherumb liegenden Dörffern / alle Pfarrherr vertreibet vnnd ins Elendt schicket/ja man will jhnen nicht gestatten / daß sie daselbst als Privatpersonen mögen leben vnd wohnen/ vnd daß man in der Obern Pfaltz auff gleiche Weiß mit jhnen procedire vnd vmbgehe.

Zum andern daß besagter Pfaltz Inwohner täglich mit newen Aufflagen beschwerd / vnnd derjenigen Vnterthanen / die vmb solch elend vnnd Vnheil deß Kriegs zu entgehen / sich auster Landt an andere Orth begeben haben / jhre Güter confiscirt werden.

Zum dritten / Daß man alle Amptleuth / Renthmeister vnnd Personen / so deß Landts Einkommen pflegen zu heben vnnd zu empfangen / zwinge / Rechnung zuthun / ja das jenige Gelt / so durch sie auff erforderen vnnd begehren jhres Herren zu Vnderhaltung vnserer vnnd seiner Truppen vnnd Soldaten/ so lang dieser Krieg gewehret / ist hergeschossen worden / wider herauß zu geben vnnd gut zu thun. In Betrachtung nun oberzehlter Klagen / wiewol wir denselben nicht gäntzlich Glauben können zustellen / So wöllen wir Ewer L. hiemit gebetten haben / sie wollen doch solche Klagen mit den Augen jhrer Fürsichtigkeit vnnd hohen Verstandts ansehen / vnnd die hülffliche Handt mit Ernst biethen / da mann sie wirdt erforderen vnnd sich der Macht jhrer Authoritet/so weit sich dieselbige erstreckt / gebrauchen / damit diesen Beschwernussen / so viel deren sich in der Warheit gegründet zu seyn / befinden werden/ furgebawet/ vnnd dieselbe abgeschafft werden mögen: In vernünfftiger vnnd billichmässiger Erwegung / was für böse Vorbereitung solche Beschwernussen vnnd Vntertruckungen zu einer Reconciliation vnnd gütlichen Vergleichung seyen / vnnd wie vbel solche scharpffe vnnd gewaldtsame Mittel / als da ist die Abschaffung vnnd Verbannung deß Religions Exercitii auß gemeldten Ländern / mit der Gelindigkeit deß gütlichen Procedirens / so wir in diesen vnsern Landen gegen den Römisch Catholischen / als vnsern Vnterthanen gebrauchen/ in Ansehung vnserer Verbündtnuß mit Spania / vnnd deß gemeinen Friedens der Christenheit/vber einkomme.

Insonderheit aber haben wir E. L. zu bitten/sie wollen doch vber die Vesthaltung deren in Vbergebung der Sequestration der Statt Franckenthal abgeredten vnnd stipulirten Conditionen oder Puncten die Handt fleissig halten / damit die Inwohner derselben bey dem freyen Gebrauch jhrer Religion mögen gehandhabt vnd von aller Schärpffe der newen Vfflagen gefreyet werden.

Demnach auch die Einwohner vnd Burger der Statt Heydelberg im Werck seynd / etlich zu dem Hertzogen in Bayern vmb Miltierung vnd Erleichterung jrer Vfflagen vnnd Schatzung zu erhalten/wie auch daß sie bey dem Exercitio jrer Religion mögen erhalten werden/abzufertigen: So bitten wir E. L. sie wöllen jhnen bey gemeldtem Hertzogen in Bayern allen gnädigen fauor vnnd Vorschub / in dem so sie begehren werden / erzeigen: Daran erzeigen Ew. L. ein Werck / so vnser Freundschafft (so sie bezeugen) gemäß/vnd werden vns obligiren / den jhnen diß fals erwiesenen fauor hinwider zu erkennen: Gott bittendt/ daß er euch Fraw Schwester vnd Baas/ allzeit in seiner Göttlichen Obhut halten vnnd bewahren wölle. Geben zu Royßton den 11. Oct. 1623.

E. L.

Allergeneigtester Vetter vnd Bruder
Jacob K.

Das XVIIII. Capitel.

Weil bey dieser zeit vom Ober Sächsischen Crayß ein zusammenkunfft zu Leiptzig gehalten worden/hat Key. Maj. nachfolgendes schreiben / wegen deß Bethlems Gabors beschehener Impression inn Hungarn vnnd Mähren abgehen lassen / Wien den 29. Octob. 1623.

Summarien.

Der Keyser bedanckt sich erstlich wegen Ihrer trew vnnd Devotion wider dero rebellen. Darnach weil der Bethlehem wider alle trew vnnd gemachte verträg in Vngarn vnd Mähren gefallen/ auch Böhmen dräuwe vnd die Leut zum abfall anreitze/ auch ein groß anzahl von Türcken vnd Tartarn bey sich hab / So beger er von jhnen wider solchen Feind schläunige hülff/ vnnd das sie in Keyserl. Devotion vnd gehorsam verbleiben.

Ferdinandt von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Keyser / &c.

HOchgeborne liebe Oheim / Chur vnnd Fürsten / auch wolgeborne liebe getrewe / Wir erinnern vns in Gnaden / was massen Ewer Lieb vnd Sie an dato Juterbock den 30. Aprilis dises zuentwichenden 1623. Jars gemachten gemeinen Ober Sächsisch Kriegsschluß/vnnd die vermöge derselben zusammen gebrachten Armee zu erst gerührtes Oberste Sächs. Krayse vnd deroselben Ständen Defension vnd abwendung aller feindseligkeiten/ so demselben ohn vrsach begegnen köndten / bericht haben/ &c. Wie wir vns nu gegen E. L. vnnd Euch für die damals beharlich vnd rühmlich erwiesene Trew vnd devotion gnediglich bedancken / vnd dafür halten / das solchs zu diuertirung Vnserer vnd der getrewen gehorsamē Churf. vnd Ständen erklärten Aechtern vnd Rebellen / theils auff Vnser Königreich vnd Landt/ theils auff die nechst angrentzende Crayse vorgehabten gefährlichen Anschlägen nicht vndienlich gewesen. Als haben Wir Bericht empfangen das E. L. jhr ein andere Crayßsamblung zu halten gesinnet / vnnd möchte solches Vnsers vngefehrlichen bedünckens/ vielleicht zu wieder Abdanckung obgemelten zusammen gebrachten Kriegsbereitschafften gemeint seyn/ in ansehen / das obgedachte Aechter mit jrem Kriegs-Volck theils sich hinweg begeben/ vnnd dahero die damals vorgestandene Gefahr nicht mehr so groß geachtet werden möchte / &c. Demnach aber nunmehr öffentlich vnnd am tage / daß der Behtlem seine mit Vns zu vnterschiedlichen mahlen gepflogene Tractationen / vnd dabey geschehene hochtrewliche Zusagung vnd Versprechung vergessentlich hindan gesetzt vnd in den Wind von jm geschlagen/vnd mit sein vnd seinen Anhängern bey der Ottomannischen Porten eine zeitlang embsig sollicitiren / vnd nunmehr vngeachtet des mit jhme dē Türcken verschiene zeit gemachten vnd auff eine längere anzahl Jar erstreckten Friedens Anstandes endlich erlangten Hülff vnd Kriegsmacht von Türcken vnnd Tartarn so weit außgebrochen/das er sich mit deroselben in Vnser Königreich Vngarn begeben / vnnd sich daselbsten vnterschiedlicher Oerter / vnnd sonderlich Tyrnau bemechtiget/ folgents in Vnser Marggrafthumb Mähren eingefallen / vnnd nunmehr Vnserm Erb-Königreich Böhmen im mitten des Heil. Röm. Reichs herzu eilet mit dem vngezweiffelten verkehrten bößhafftigen Vorsatz/mit gemeltem Kriegsvolck zu vberwindern/ vnd gegen nechstkommenden Früling mit einer grossen Macht sich ins Veld zurichten den Vortheil zu gewinnen/ vnd so wol ehest berührtes Königr. als auch andere durch vorige Krieg ohne dz auffs eusserste außgemattete Erblandt mit Raub vnd Brand nit allein abermals auffs newe zuverwüsten vnnd zuuerderben/ sondern auch wiederumb zum Abfall zu bringen. Welches dann desto leichtlicher wird zu werck gerichtet werden mögen / weil wie jetzt die kommenden ferne glaubwürdige auisen bezeugen vnd zu erkennen geben / mehr besagten Bethlehem Gabor vnnd seinen Anhang eine mehr anzahl vnnd Macht von Türcken vnd Tartarn täglich je lenger je mehr dermassen zuziehen/daß dieselbe jne den Bethlehem vnd sein Kriegsvolck in der menge nun mehr weit vbertreffen / vnnd denselben gleichsamb nach jhrem willen vnnd gefallen zwingen könten / Jnmassen dann der ins Bethlemitische Läger ankommende Türckische Bassa jhme dem Bethlehem zugemutet / sich nunmehr bey derbeysammen habenden Macht / auch der Vestungen anzunemen / vmb welches willen denn leichtlich zu ermessen/ im fall gedachten Feinden angefangener vnd öffentlicher bezeugter massen bey solcher gefehrlichen beschaffenheit dergleichen dem Heil. Reich auß lauter Muthwillen vnd Boßheit zu mahl von denen/so den Christlichen Namen führen/niemals zugestanden/lufft vnd platz gelassen werden solle / das dadurch obgemeltes Heiliges Reich/vnd sonderlich die nechst Benachbarte Crayß dem Erbfeinde zu seiner Vnmenschlichen Tyranney offen stehen würde.

Diesem nach / so gesinnen vnd ersuchen Wir E. L. vnd Euch hiemit freundlich vnnd gnädiglich/ weil im Heil. Röm. Reich vnserm geliebten Vatterland kein sicherer vnd bestendiger Friedt zu hoffen / es sey dann sach / das dieser Vbermuth vnbestendig / boßhafftig/ rachgierig mit Hindansetzung Christlicher Pietet als ad extrema setzende Feindte gedempffet vnd debellirt/ dieses werck vnnd darauff beruhente Heil aber der zeit keinen solchen verzug leiden will/ so zu außschrit vnnd haltung aller Orten vnnd Creyßtagen/als sonsten einer bißhero dergleichen fall wolherkommen vnnd gebrauchten Weg gehörig / sie wollen obberührte gewiß antragende Noth vnnd Gefahr vernünfftig vnnd wol bedächtig zu gemüth ziehen / vnnd zu zeitlicher abwendung vnd vorkommung derselben auch jrer selbst wahrnemen/vnd versicherung Vnserm sonderbahren Vertrawen / vnd bißhero gespürten obverstandenen Trewe vnd devotion noch mit Abdanckung obgedachtem geworbenen vnnd beysamen habenden Kriegsvolcks nit allein nit fortfahren noch eilen/sondern dem gemeinen periclitirten Wesen mit eilender Hülff vnd Contribution in krafft der Reichsverfassung gutherzig beyspringen. Das wollen wir gegen E. L. vnd euch in Keys. Gnaden vnd allem gutem danckbarlich zuerkennen vnvergessen seyn. Geben in vnser Statt Wien den 29. Octobris Anno 1623. Vnsers Reichs / des Röm. im 5. des Vngarischen im 6. vnd des Böhmischen im 7. Jahr.

Ferdinandt.

Vt. Peter Henrich von Stralendorff.
Joann. Rudolph Bucher.

Das XX. Capitel.

Copia deß Ober-Sächsischen Creyses Antwort Schreiben an Keyſ. Majestät vorgesetztes Schreiben. Leipzig 9. Novemb. 1623.

Summarien.

Der Ober Sächsische Creyß antwort es fall jhnen fast vnmöglich diese begehrte Volckhülff/ dieweil sie bißanhero durch Durchzüg vnnd Enlägerung erschöpffet/ auch wegen der bißanhero auffgewendten Vnkosten/ zumal weil sich die Ständ deß Reichs in das Kriegswesen nicht einzumischen haben / auch vnbewust was bey den anderen Creysen gesucht worden. Auch man nicht wisse wie es mit der starcken Einquartierung in Hessen bewandt vnnd sie sich zur Defension müsten gefast halten.

Allergnedigster Herr/was E. Key. Majest. bey dem Durchleuchtigsten/ꝛc. Herrn Johann Georgen zu Sachsen/ꝛc. Churfürsten/ vnserm gnädigsten Herren / durch einen sonderlichen zu S. Churf. Gnaden Abgesandten / wegen einer eylenden Volckhülffe von 1000. Pferdten/ vnd einm Regiment Knecht/wider deß Bethlem Gabors/ vnnd seine Anhänger/in das Königreich Vngarn/ vnd förder in dz Marggrafftumb Mähren / gethanen gewaltsamen Einfall allergnedigst gesucht/solches haben S. Chur. Gn. Vnserm allerseits gnädigsten Herren kurtz vor vnser Abfertigung zu erkennen gegeben/es ist auch E. Keyserl. Maj. an die sämptliche Stände deß löblichen Ober Sächsischen Creyses derhalben so wol wegen etner Contribution/vnderm dato Wien den 7. Octobr. jüngsthin gethanes allergnädigstes Schreiben Vns bey jetziger allhier angestallten vnd gehaltenen Creyßversamblung vorgebracht / mit allervnderthänigster Reuerentz verlesen/vnd in Noteurfft in Berathschlagung gezogen worden. Wie wir nun an einem Ort S. K. M. allergnädigst begehrter massen vnderthänigst an die Hand zu geben / also ereignen vnd befinden sich hingegen am andern Theil solche Difficulteten vnnd wichtige Bedencken/die dz werck fast gantz vnmöglich machen/dann ist es an deme/dz vnserer gnädigsten vñ gnädigen Herrn Vnderthane/ durch die eine zeithero vielfältig erlittene höchstbeschwerliche Durchzüge vnnd Einlägerungen frembden Kriegs Volcks dermassen erschöpffet vnd außgemattet / das von jhnen durchauß nichts mehr zu erholen / vnnd auffzubringen/wie nicht weniger auch Ihr Chu-vnd F. F. Gn. auch G. auff Ihre zur Defension geworbene vnd nunmehr etlich Monat vnderhaltene Armee/ein ansehenliches vnd grosses wenden müssen / welches jhnen in die läng zu ertragen schwer fallen wird. Vber dieses ist J. K. M. allergnedigst wissendt / sie können sich auch dessen auß den Reichs Actis allervnderthänigst berichten lassen/daß die Stände deß Heil. Röm. Reichs vmb allerhandt bedencklichen Vrsachen willen sich hiebevorn in das Vngarische Kriegswesen nicht mischen/noch sich desselben theilhafftig/ oder es jhnen eigen machē wollen / so hat man auch noch zur zeit keine Nachrichtung/ob E. Key. Maj. bey den andern Creysen dergleichen gesucht / vnd was dieselben darauff gethan haben/oder nochmals zuthun gemeinet seyn mögen/vnd würde sonsten mit denen von E. Keyſ. M. allergnädigst begehrten 1000. Pferdten vnd einem Regiment Fußvolck gegen einer solchen Macht / wie besagt E. Key. M. allergnedigsten Schreibens/vnd der einkommenden Anisen/ der Bethlem Gabor beysammen haben sol/wenig außzurichten seyn/ zu deme können auch die löbliche Stände keine gewisse gründliche Nachrichtung haben / was es mit der starcken Einquartirung E. Key. Maj. Kriegsvolcks in dem Ober vnnd Nieder Fürstenthumb Hessen vor eine Gelegenheit/vnd man sich diß falls zuversehen.

Weil dann nu E. Key. Maj. auß jetzo erzehlten allergnädigst zuvermercken / daß derselben mehr höchst/ hoch vnd wolermeldte/ vnsere gnedigste vnnd gnädige Herren/wie gern sie auch wolten / mit dem allergnädigst erforderten Succurß beyzuspringen / nicht vermögen. Als bitten Wir allervnderthänigst/ Ew. Key. Maj geruhen Ihrer Churf. vnd F. F. G. auch G. G. wie auch Vns die Abgeordneten allergnädigst entschuldige halten / stellen auch hierneben Ew. Keyserl. Majestät allervnderthänigst anheim/ mit allervnderthänigster Bitt/ob Ihr belieben wölle die Abführung oberwehntes E. Keyserl. Maj. dem General Tilly vntergebenen/vnd in Hessen liegenden Volcks allergnedigst an die Handt zu nehmen/ vnnd zu Stillung deß Vngarischen Kriegs-Wesens zu gebrauchen / weil GOTT lob nunmehr nach erfolgter Niederlag deß Braunschweigers/ vnnd deß Mannßfelders Abzuge auß Ostfriesland / man im Reiche nichts gefehrlichs mehr zu besorgen oder zuvermuthen/welches E. Key. Maj. an statt vnd auff Befehl Vnserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herren / Wir allervnderthenigst nicht bergen. Ew. Keyserl. Majest. vns hiermit zu Keyserl. Gn. Gehorsamst empfehlend. Datum Leipzig den 9. Novembris.

Das XXI. Capitel.

Vnder diesem Verlauff haben die Landtstände der Grafschafft Emden vnd selbiger Quartier wegen deß sehr vbelen hausens deß Mannßfeldischen Kriegsvolcks nachfolgendes schreiben an denselbigen Ernst von Mannßfeldt abgehen lassen.

Summarien.

Ist ein hefftiges scharpffes Schreiben der Ständ/in welchem sie vber deß Mannßfeldischen Kriegsvolcks Barbarisch Vbermuth/ Schänden / Plündern / Rauben/ Brennen klagen: Vnnd wo solches nicht würde eingestellt/sich zur Gegenwehr erbieten.

Copey eines Schreibens der H. Deputirte vnd Landständ an den Graffen von Mannßfeld.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vnd Graff/gnediger Herr/Ew. F. Gn. werden von dem Obristen Fermutzen verständiget seyn/ was massen wir an derselben einige Articuln gelangen lassen/welche sich kein General / der sonsten discipliniert Officirer vnnd rechtschaffene Kriegsleute vnter sich hat/ bevorab in einem befreundten Landt/ da keine Feind/ zu acceptiren / vnd ins Werck zu richten/weigerlich stellen kan/Ob nun wol nicht ohne/daß gemeldter Obrister Vns Copey eines Mandats / so Ew. Genaden durch die gantze Armee publicirt haben solle / zugeschickt / wormit Er vermeint / daß die

Sachen wol außgericht seynd / vnd aber nunmehr vberein Jahr an vns verübten Barbarischen Vbermuth/hinführo verhütet werden soll / so ist doch leyder allenthalben befindlich vnnd vnlaugbar / das solcher krafftlosen Mandaten vngeachtet / die Officierer so wol als gemeine Gesindlein vnd Soldaten inmittelst sich mehr als vorhin bearbeiten/die wenig Eingesessene dieser Landtschafft/so auß der vnauffhörlichen Tyranney noch vbrig seyn/zu martern/zu schinden/schätzen vnd auff Marck vnd Beyn außzusäugen/Weiber vnd Jungfrawen den jhrigen zu enthalten / zu schenden/vnd weg zu führen/ja Pewsumb vñ Suiderhausen/Item andere Dörffer/Häuser vnnd Hemblocken zu plündern/brennen/vnd nider zu reissen / das Vieh/Korn/vnnd was noch vbrig zu entwehden / wie dann der Obriste Limbach einen vornehmen Haußman der einige Soldaten mit seinem Nachen auß Zwang weg bringen müssen/den Strick anlegen / vnd mit grossen Bedrowungē vnd Schrecken an Galgen stellē lassen/ in Meynung auch denselben vnnachlässig hinzurichten/Item die Capitainen Anthon Nebel/vnd Lindawen/Item die Capitainen Anthon Nebel/vnd Lindawen zu Frexsumb Rittermeister Mufken/zu Hambswahrvmb vnd andere Gottlose Buben anderstwo / sich anders nichts angelegen seyn lassen/als die schöne Häuser/Schewren/vnd allen Vorrath in Grundt zu verderben/vnd in die Aschen zu legen/von welchem Toben vnd Wüten man Ew. F. Gn. die Klagen der Armen Leut heuffig zuschicken köndte / wann nicht vergebens were bey deroselben / als einer einzigen Vrsache alles vnsers Vbels vnd Vnheils / einige Aenderung oder Erleichterung zu suchen/Belangendt daß E. Fürstl. Gn. niemahlen an vnser Vngelegenheit vnd Schaden gefallen getragen haben solle/vns auch denselben wo möglich erwidern vnd ergentzen wolle / können wir solche Ceremonien vnd der Gewonheit nach præsentationes vnnd Erbiethungen in sonderliche keine Obacht nehmen / dieweil sie gantz vnmöglich seyn / vnnd wir leyder biß anhero vnnd noch täglich anders nicht als das Widerspiel in der That erfahren / daß Ihre Fürstl. Gnad. Ihre Armee nunmehr gern auß dieser Landschafft weg schaffen wolte / ist Vns nicht vnbekandt/vnd geleben der einigen vbrigen Hoffnung vnd Zuversicht/daß vns Pestilentz/ Hunger vnnd Kummer baldt von einander scheiden werden / Ob aber E. F. Gn. sonsten so grossen verlangen tragen solten/eine so gute Herberg mit der vmbschmachten Armee zu quittiren/lassen wir an seinen Orth gestellt/vnd sehen wir noch keinen schleunigen Weg / zu vnser Erledigung/als das wañ solch Herrnloß flüchtiges Gesindlein frey vnd vnbehindert verlauffen lassen / in massen vns dann solches vnverdencklich ist/vnd Gott vnd die Natur selber erlauben/würden aber E. F. G. vnd dero Officirer vnd Soldaten nit mit worten/ besondern in der That einhalten/aller Vbermuth kräfftig stewren/ vnd vns solches zuforderst/gewißlich vnd würcklichen empfinden lassen / werden wir vns an vnser Seyten ohne fehl wol zu verhalten wissen / daß man sich mit Fug nicht zu beschweren haben solte/Soltens Ew. F. G. nicht verhalten / vnd thun vns in GOttes öbsicht getrewlich empfehlend. Geben Embden den 20. Novembr.

Ew. F. Gn.

Dienstwillige

Der Graffschafft Ostfrießlandt verordnete sämptliche Deputirte.

Das XXII. Capitel.

Weil auch eben in diesem Jahr Landgraff Moritz auß Hessen von Keyserl. Majestät wegen deß Fürstenthumbs Marpurg gegen Landtgraff Ludwig von Darmbstatt verdampt/ hat sich wegen der Executorialen sein Sohn Herr Wilhelm angenommen/dessen Schreiben folget.

Summarien.

Der Landgraff Wilhelm bitt mit der Execution sententiæ wegen der Marpurgischen Succession inzuhalten biß auff fernere Erklärung Ihrer Keys. Maj. vor sich vnd seine f. Brüder/als welche zum höchsten hierdurch laedirt würden.

Landgr. Wilhelms Schreiben an Churſachsen wegen Einstellung der Execution lub dato den 1. Aug. 1623.

Vnser freundlich Dienst/ꝛc. Nach dem in anmaßlichen Rechtens Strittigkeiten / deß auch Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Ludwigen Landgrafen zu Hessen/Graffen zu Catzenelnbogen/ꝛc. vnsers lieben Herrn Vettern / gegen den auch Hochgebornen Fürsten vnd H. Moritzen Landgrafen zu Hessen/ꝛc. vnsern vielgeliebste G. Herrn Vättern/ die Marpurgische Successiõn/ betreffend im Nämen der Röm. Keys. M. vnsers allergnädigsten Herrn/ꝛc. Jüngsten den 1. Aprilis St. Nou. zu Regenspurg ein Endvrtheil publicirt/vnd vnsers Herrn Vattern G. auß dem Grundt eigener vermeinten Contravention Testamenti, der gantzen / Weyland Herrn Landgrafen Ludwigen deß Eltern Hinderlassenen / vnnd sein Vätterlichen G. theils ab intestato, Andern Theils per Testamentariam dispositionem zukommenen Erbschafft vnfähig erkandt / vnd dieselbige vna cum fructibus perceptis gentzlichen abzutretten condemnirt/E. Ll. auch zu Executorn von J. Key. Maj. allergnädigst verordnet worden.

Derowegen sie auch allbereits vnserm Herrn Vattern Executoriales insinuiren vnd einhändigen lassen/ vnd aber wir / vnd so wol vnsere fünff Jüngere Brüder/durch solche vnverhoffte Sententz/zumahl/wann dieselbe vnser vngehört Executioni mandirt werden solte/gantz enormiter ja zum höchsten laedirt werden müssen/so haben wir wegen vnsers vnd vnserer Brüder hierunter versierender Rechtskündigen sehr starcken Interesse / vns der angedeuten Execution / als legitimus Contradictor, zu interponiren vberall keinen Vmbgang nehmen können/sondern vnsere Notturfft an höchstgedachte Keyserl. Majest. allervnderthänigst gelangen lassen/ vnd darbey demütigst gebetten/wie E. Ll. ab dem Beyschluß mit mehrerm Fl. zu vernehmen.

Dieweil wir nun in der vngezweiffelten Hoffnung stehen/Es werde Allerhöchstgedachte Keyserl. Majest. diesem vnsern rechtmessigen Suchen allergnädigst statt geben/so wollen wir dienstfreundlich gebetten haben/Ew. L. Ld. wollen dero Keyserl. Majestät zu dero Händen vnnd Außschlag diß vnser suchen gestellt ist/ nicht vorgreiffen/sondern biß dahin mit fernern Executionsmitteln innen halten/vnd also vns vnd vnsere fünff Brüder zur Vngebühr nicht vberschnellen/ sondern vielmehr/im Fall/es Ew. L. Ld. solche Mühe

auff

auff sich zunemen/nit zuwider ist/zu verhütung ferner Weitläufftigkeit vnd vnversehener Trennung deß F. Hauses zu Hessen/ꝛc. Ihrer wolmeinenden Affection gegen dasselbe/ vnd bekandter Friedfertigkeiten nach/ darauff bedacht seyn/daß diese Streittigkeiten entweder von Ew. L. L. allein / oder aber mit Zuziehung anderer wolmeinender Herrn/ Freunden vnd angewanten/durch gütliche Mittel/ vnnd Vnderhandlung zu Grund vergliechen/vnd beygelegt werden mögen/wie wir dann im geringsten nicht zweiffeln/es werde hochgedachter vnser Gn. Herr Vatter sich zur allen möglichen vnd billichmessigen Mitteln also schiedlich finden lassen / daß mann vber jhre Vätterliche Gnaden mit fügen sich nicht zu beschweren haben möge. Woltens E E. L L. Fr. ꝛc Datum Cassel den 1. Augusti Anno 1623.

Wilhelm von Gottes Gnaden postulierter Administrater deß Stiffts Herßfeldt/ Landgraff zu Hessen/ꝛc.

E. E. L. L.

Dienstwilliger Vetter vnd Diener

Willhelm Landgraffe zu Hessen.

Das XXIII. Capitel.

Gegen-Antwort Chur-Sachsen an Herren Landtgraff Willhelm abgangen sub dato 1. Septembris 1623.

Summarien.

Chur Sachsen Antwort er zweiffel nicht Keyserl. Majestät werden sich allergnädigst hierauff erklären/Er begehr auch nicht ein mehrers thun als er wisse zuverantworten / wirffe Ihm sein vnförmlich Schreiben vor/ zweiffelt ob Landtgraff Ludwig ein gütlich Hinlegung würde eingehen / wann er schon darzu helffen solt.

HOchgeborner Fürst / Freundtlicher lieber Vätter / vnd Sohn/vns ist E. Liebden an deß Herren Churfürsten zu Cölln Liebd. vnnd vns gethanes gesamptes Schreiben / zubracht worden/ welches wir erbrochen verlesen/vnd darauß so wol der Beylage/verstanden/was an die Röm. Keys. Majest. Vnsern allergnädigsten Herrn E. L. der zwischen dero Herrn Vattern vnd Vettern / Landtgraff Moritz vnd Landgraffe Ludwigs zu Hessen L. Ld. sich ereigender von der Marpitgischen Successiõn herrühren. der Differentzien halben / für sich vnnd dero Brüder Interuenlendo gelangen lassen/vnnd wie sie bey Vns suchen/wir wölten Ihr Keyserl. Majestät in dieser zu dero Handen vnd Außschlag gestellten Sachen/nicht vorgreiffen / sondern mit fernneren Executions-Mitteln inhalten/Ew. Lieb. vnd dero Brüdern keine Vngelegenheit zuziehen/noch vbereylen/oder wie Ew. Ld. Wort lauten / vberschnellen / sondern dahin trachten helffen / wie diese Sache durch gütliche Mittel hingelegt werden möge/nun stellen wir dahin / was an Jh. K. Majest. Ew. Ld. gelangen/vnd zweiffeln nicht Jhr K. Mayestät werden sich darauff mit billichem Bescheidt allergnädigst vernehmen lassen / so hat man sich auch zu vns zuversehen / daß wir bey dieser Commission ein mehrers nicht / als wir zu verantworten getrawen / thun werden / hetten vns dahero dieses etwas vnförmlichen Schreibens nicht vermuthet/ sonderlich weil vns E. L. nichts vorzuschreiben/vnd zu befehlen / wie Wir Vns in Vnserer Verrichtung halten sollen/Wir auch dergleichen Begehrens vngewohnt/vnd Vns ziemlich verfühlet. Als wollen wir hoffen/E. L. Vns hinführo mit solcher Maßgebung verschonen werden: Vnd ob Wir gleich Ew. Liebden in dero Sachen / wegen gütlicher Hinlegung dieser Sachen willfahren wolten/so zweiffeln Wir doch gar sehr / ob sich Landtgr. Ludwigs L. darzu verstehẽ werden/sondern haltens darfür / verspühren auch so viel/ dieselbe sich dero erlangten Rechtens halben von dem gesprochenen vnd publicierten Keyserlichen Vrtheil nicht weichen / vnd ehe arctiores executoriales außbringen/dann etwas remittiren werden. Theten demnach Ew. L. viel besser / würde auch Jhr vnnd Jhren Brüdern viel vorträglicher seyn / wann sie dero Herren Vattern mit gebürlicher Ehrerbietung dahin disponiren vnd erinnern helffen/daß seine Ld. dem Keyserl. Vrtheil gebührliche Folg leisteten/ demselben sich nicht opponirten / vnd also viel Vngelegenheit vnnd Vnheil so sich im widrigen Fall zu befahren/von dero Land vnd Leut abwenderen. Wolten Wir Ew Liebd. in Antwort nicht bergen / vnd seynd dero angenehme Willfahrung zu erzeigen allezeit geneigt. Scheitz den 1. Sept. Anno 23.

Das XXIV. Capitel.

Im Anfang dieses Buchs ist gesagt daß man sich bemühet durch die Braunschweigische Armee Anno 1623. den Pfaltzgraffen zu restituiren/ vnd die Acht zu cassiren / wie auch durch viel Schreiben von der Spannischen Cantzley also genennet. Nun hat man weiter noch zwey Mittel gebraucht/ die Spanische erstlich vñ hernach die Frantzösische Heurath mit deß Königs in Engellandt Sohn/ Printz/ von Wallis / darauff also baldt die grosse new eingeflochtene Liga mit Franckreich/Engellandt / Dennemarck/Schweden/Venedig/Savoyen/Holländer erfolget. Darvon nachfolgende Actus & Discursus.

Als in Teutschlandt die Sachen sich gehörtermassen also verhalten / hat vnder dessen Königliche Majestät in Engelland wegen seines eltern Herrn vnd einigen Sohns deß jungen Printzen von Wallis vnnd dessen Heurathshalber/mit der Infantin in Hispanien vnnd anderer Sachen halben das Parlament zusammen gefordert vnnd nachfolgende Propposition gethan.

Fürtrag welchen Jacobus König inn Groß Britannien den Ständen im Parlament zu Londra gethan.

Summarien.

Der König in Engelland schlägt vor mit de Spannischen Frewlein ein Neurath seines Sohns; vnnd daß er sich

woll erzeigen ein Erheber/ Schutzherren vnd Beschirmer Landt vnnd Leuthe. 1. Ein Erheber / durch Erzehlung seiner angetrettenen Regierung was die Vncathol. vnnd Catholische anlangt / welche er begehr zuerheben vnnd in seinen Schutz begehr zu nemmen so wol als andere Vnderthanen / auch Ihr Relig on frey haben: 2. Ein Beschützer / sonderlich deß Printz von Wallis Persohn durch ein hohen Heurath / den der Vnderscheidt der Religion nicht hindern sol / noch auch die Räth die Vasallen weren. Werden Vrsachen dieses Heuraths angezeigt / nemblich gleichmässige Exempel. 3. Ein Beschirmer / wider die Holländer die Raubvögel/mit allem Ernst/biß zu Widerstattung deß erlittenen Schadens.

WAnn Ich/sagt der König/Mir fürgenommen hette / mit Euch in Gestallt eines wolberedten Redners zu handlen / so wolte Ich Mich wol beflissen haben/ Meinen fürhabenden Fürhalt also zu schmücken/ als etwan einiger Redner thun mögen.

Vnser Vorhaben ist aber viel großmühtiger/vnd siehet dahin Vnser Königreichs Hochheit besser zu zäunen / nemblich Ehren Titul zuerwerben. Dann Vnsere Meynung ist / bey gegenwertiger Versamblung / als einem wiederumb Erhebern / Schutz-Herren / Beschirmern Landt vnnd Leuthe / zu zeigen / welches alles Wir Euch zu eröffnen bedacht/ nicht Eweres Gutachten vnnd Rahts darwieder zu pflegen / sondern daß jhr euch Vnsern Willen zu verhalten/vnd auff keine Weiß noch Weg/wie das gesayn mag/darwider zu handlen / euch vnterstehen solt/ bey Verliehrung aller Ehren vnnd Würden / auch Straff beleydigter Mayestät/vnserer Vngenad/mit mehr Bestraffung / nach Gestallt deß Verbrechens / hierauff /vnnd zu Erlangung der vorbemeldten drey Titul / deß wiederumb Erhebers / Schutz Herren/ vnnd Beschirmer Vnserer Vnderthanen/ sagen/ setzen/vnnd erklären Wir / auß rechtem Wissen / vnnd Königlicher Macht/vnd Vollkommenheit / was hernach folget.

Erstlich / den Puncten eines wiederumb Erhebers fürzunehmen/weiß menniglich/was massen/als Wir im Jahr 1604. zu der Cron Engellandt kommen/wir einen außführlichen/die Religion vnd Regierung betreffenden Fürtrag gethan / in deme Wir keine Vnruhe in den Landen zu erwecken / dazumahl keine Enderung fürnemmen wollen / sondern haben es alles/ vngeacht der Bapst zu Rom / der König in Franckreich/vnd Hispaniē/auch andere Christliche Potentaten ein anders von vns verhofft vnd erwartet gehabt/ in dem Stand vnd Wesen/wie Wir es gefunden/verbleiben lassen. Der Bapst hat selbst den König in Hispanien Schrifftlich ersuchet / daß Er mit Vns inn Friedens Handlung / vnnd daß Wir mit dem Ertzhertzog Alberto auch zu gutem Verstandt kommen möchten/sich einlassen wolte. Das ist also baldt auff solche Erinnerungs-Schreiben / zu Werck gestellet worden/ vnnd thun Wir/sampt Vnsern Vnderthanen desselben Friedens/GOTT lob / noch auff diesen Tag geniessen. Was damahls nützlich fürgenommen worden / ist weiter nicht / als / auff Erbittung / gegen den Creutzgängen/da wir auch eine Stell auß Petro Crinito genommen / die Creutz widerumb erheben vnd auffrichten lassen/ damit man die Creutz / so eine Erinnerung vnd Gedenckzeichen der Erlösunge deß gantzen Menschlichen Geschlechts / so am Stamm deß Creutzes verrichtet worden / nicht vnter die Füsse werffe vnd trette.

Im angeregten Fürtrag haben Wir auch euch zu erkennen geben / daß die Catholisch Apostolisch Römische Religion die wahre Religion seye. Damit aber nicht zu Zerrüttung vnnd Hinderung im gemeinen Wesen Vrsache gegeben werde / als haben Wir diese Wort hinzugesetzet: Daß es nemblich inn gemeldter Religion etliche vberflüssige Ceremonien vnnd Gebräuch habe / welche zu reformieren weren.

Eben zu angedeuter Zeit seyn Vns durch Vnsere Catholische Vnderthanen / als inngebohrne Mitglieder deß Königreichs / vnderschiedliche Anbringen / wegen Befreyhung Ihres Gewissens / gethan worden. Dann sie Hoffnung gefast / so viel Gewohnheit bey Vns zu finden / als haben sie bey der Königin Elisabethæ Wiederwertigkeit außstehen müssen/ wie man weiß / daß gemeiniglich die Menschen das jenige/was sie gern hetten/baldt glauben / vnnd was sie wünschen / das beschehen soll / Ihnen leichtlich für ein beschehene Sach einbilden / es aber dazumahl nur ein Schein gewesen eines gehling außbrennenden Feuwers. Sie haben vermeynet eine Ringerung Ihrer Beschwerden/ vnnd Erledigung der vnleidlichen Betrübnuß/so sie auß Weylandt der Königin Elisabethæ Verordnung in Ihren Gütern / liegenden Stücken/ Ehren/Freyheiten/Leib vnnd Seelen erdulden müssen/zu erlangen/kein andere Begnädigung haben sie an Vns begehret/als daß man jnen die jenig Catholische Religion frey zulassen wolle/welche durch vnsere Vorfahren / von deß Königs Damaldi in Schotten Zeit an/biß zu vnserer Hochgeehrten Frawen Mutter vberstandener Marter/in diesem Königreich jederzeit offentlich bekandt / durch diese älteste vnd rhümlichste Cathol. Keyser erhalten / alle Kirchen Historien gepriesen/ vnnd mit vnzahlbarer Martyrer Blut begossen worden.

Was ist aber gefolget ? Ihre Hoffnung ist leer abgangen/weil jnen mit keiner Willfahrung / wegen befürchteter Vnruhe/begegnet werden mögen.

Also hat es in diesem Königr. allein meiner Person halben/ aber wegen der Religion keine Verenderung abgeben/vnd gedachte Catholische befunden / daß alles / was man von vnserer guten Zuneigung zu dem Catholischen Glauben außgegeben/vnd was man zu Rom geglaubet/daß wir vns allein Catholisch stellen/ diese Cron desto leichter zu erlangen / ein lauterer Dunst damals gewesen. Dann im Königreich ist einige Veränderung nit vorgenommen / noch die Empter andern Personen aufgetragen worden / sondern haben wir vns der vorigen bedient.

Demnach Wir Vns aber jetzunder entschlossen/ der Gottseligkeit durch Vnsere Güte die Thür zu eröffnen / vnnd darneben erwegen / daß die Catholische nicht weniger / als die andere Vnsere getrewe Vnderthanen / derowegen das vnerträgliche Trübsal / so sie in Ihrer Religion außgestanden/vnd noch heutiges Tages außstehen müssen / Vns zu Gemüth gehen lassen / vnnd deren sie zu befreyen entschlossen / als haben / auff vorgehende / gute / reiffe Berathschlagung / Wir geordnet / gesetzet / vnnd decretiret : Ordnen / setzen / vnnd decretiren auch/ daß Wir forthin vnsere Catholische Vnderthanen in Vnsern Schutz vnd Salvaguardia nehmen wollen.

Ferner / daß sie in der Vbung solcher Religion frey seyn/vnd derentwegen keine Nachforschung oder Vntersuchung wider sie fürgenommen werden sollen

Haben auch alle Bestraffungen/Gerichtliche Handlungen/vnd Geltbussen / darinn sie möchten gefallen seyn / auffgehebt/ vnnd hebens hiermit auff/geben jhnen Freyheit vnd Vergunst/ Meß/ vnd andere Gottesdienst / nach Innhalt der Catholischen Religion/ halten zu lassen/vnnd setzen sie hinwiderumb ein in alle jhre Güter/Gründe / vnnd Herrschafften:Verbieten allen vnseren nachgesetzten Obrigkeiten vnd Beampten / die gedachte Catholischen / von obbemeldter Vrsachen wegen / mit einiger Straffe oder Buß nit zu belegen/es sey gleich angelt/oder andere Wege.

So ist auch Vnser entlicher Befelch / daß niemand / er sey weß Standts er wolle / jhnen / in Verrichtung der Catholischen Apostolischen Römischen Religion/einige Beschwerde/ weder durch sich selbst/ oder andere offentlich / noch heimlich nicht zufügen solle/so lieb jhnen ist die Straff beleidigter Mayestät/ Zerstörung deß allgemeinen Friedens/vnd deß Vatterlandts Feindt/darein die Verbrecher erkläret/ vnd mit Schärpffe/anderen zu einem Exempel / gegen jhnen verfahren werden solle/ zu vermeyden. Dann dieses ist vnserer endlicher Will/vnd Meynung.

2. Das ander ist / so Wir vns fürgenommen / daß Wir nemblich vnser Vnterthanen allererst vnnd zuuorderst / deß Printzen von Wallis Person Beschützer seyn wollen / deme Wir / wie die gantze Christenheit weiß / nach einem hohen Heurath getrachtet. Dann wir begehren jhn mit der Königlichen Majest. zu Hispanien Schwester zu verheurahten / wie dann Jhre M. diß durch vnsere Abgesandte jhr eröffnetes Anbringen nicht verworffen.

Es haben aber etliche sich vnserer Gnad / vnd deß jhnen vertraweten Gewalts / daß sie vnsers Sohns deß Printzen von Wallis fürnehmeste vnd geheimbste Rähte seyn solten/mit solchem Stoltz vnnd Vermessenheit mißbrauchet / daß sie vnserem Willen widerstreben/vnd vnserm Sohn die Fortsetzung deß angedeuten Heuraths widerrahten dörffen / mit Eynwendung der vnterschiedlichen Religion. Sie sind aber noch weittergangen / die Schuldigkeit eines Vasallen gegen seinen Herren gar vergessen / welche in dem stehet/ daß der Vasall seines Herren Willen für ein Gesetz zu erkennen verpflichtet / wie in dem ersten Gesetz der Fürstlichen Statuten außführlich zu sehen: Daß nemblich ein Vasall für Recht halten solle / alles was seinem Herren gefällig / vnd was Er ordnet/ für ein Gesatz erkennen : Welche Würbelgeister / vnd eygensinnige Köpff/ so solches nicht in acht nemmen/ gemeine Ruhe betrüben / dahero gebühret / das man sie straffe. Sie haben vnsere Königliche Gabe / so wir dem Printzen von Wallis für eine Instruction vnd Vnterweisung/wie Er das Regiment führen / vnnd solche vnruhwige Köpff straffen solle / nicht wol studiret.

In den Millort Rönch vnnd seine Auffrichtigkeit haben wir ein grosses Vertrawen gesetzet gehabt/ vnd deßwegen vnserem Sohn für einen Raht zugegeben: Er aber/weil er deß Hauß Oesterreich/in welches wir ehe lang vnseren Sohn zu verheurahten verhoffen/ Feindt ist : Der hat deß jungen Printzen Gemüth zu verkehren sich vnterstanden.

Dahero wir gedachtes Millorts Vorhaben zu vnterbrechen/vervrsachet worden/ vns seiner Person zu versichern/vñ jn in Arrest nemen zu lassen damit seine vergiffte Meynung sich weiter außzubreiten verhindert werde.

So weiß auch gantz Engel-vnd Schottlandt/ daß vnsere Vorfahren sich mit dem Hauß Castilien / so damaln zu so grosser Macht/Hochheit/ vnd Fürtrefflichkeit noch nit / wie es sich erst befindet / gestiegen gewesen/öffters befreundet. Wir habē an vnserem Sohn allzeit das jenige erwiesen/ wz ein Vatter seinem Sohne mag schuldig seyn/Jhn auf den Weg der Tugendt geleitet/mit guter Lehr zur löblichen Verwaltung der so schweren vnnd stattlichen Aemptern Königlicher Verwaltung versehen / Jhme auch die rechte Straß vnnd Regul gezeiget / wie er sich gegen Gott als ein Christ/vnd dann gegen seinem Volck / vnd dann gegen sich selbst/als ein König/verhalten solle.

Die Kunst Land vnd Leute zu regieren/ läst sich nit lernen wie das Haffner Handtwerck / da einer ein Haffen vnter Handen nimpt/vnd daran lernet:Man muß solche bey denen suchen / welche sie auß den Büchern geschöpffet/ vnd im Werck geübet. Es müssen vollkommene Meister seyn / sol man etwas von jhnen lernen/nemblich König selbst/oder jhre Reguln / vnd fürgeschriebene Gebott / so alle Vnterthanen bey Straff deß Vngehorsambs / zu gehorchen schuldig.

Wir wollen aber widerumb zu vnserer Vorfahren Heurath mit dem Hauß Castilien kommen.

Heinrich der Siebende König in Engellandt hat seinen Sohn Arcturum, Printzen von Wallis / deß Königs Ferdinandi in Hispanien Tochter geben/vnd seine Tochter Margretha König Jacobo dem Vierdten in Schottlandt. Viel andere weren zu erzehlen/so erst zu lang seyn würde : Warumb solte ich dann meinem Sohn nicht die Tochter von Hispania geben/ wann der König vnnd Sie darein consentiren? Ich höre aber wol/ daß die vngezäumte Mäuler hierzu sagen/vnd die vnterschiedliche Religion dargegen eynwend:Denen vnd jhrem vngereimbtem Schluß wissen wir gar leichtlich zubegegnen.

Der Hertzog von Baar/vnd Catharina von Bourbon / Heinrichs deß Vierdten Königs in Franckreich Schwester / sein vnterschiedtlicher Religion / aber in solcher Einigkeit beysammen in der Ehe gewesen/ daß Er kein besser Gemählin/ vnd Sie kein besseren Ehegemahl hat antreffen mögen. Im fünfften Jahr hat sich gleich so viel Ehrerbietung / Affection/ vnnd liebung bey jhnen vermercken lassen / als gleich im ersten : Die Gleichsinnigkeit der Gemüther zwischen beyden Personen waren also beschaffen / daß die Religion beyseits gesetzet / man sie für eine Seele/ nicht in zweyen Leibern / sondern in einem Mundt/ vnnd Jhre Gedancken giengen auß einem Hertzen.

Wie dem allen so sindt Wir einmahl entschlossen/ mit angeregter Heuraths Abhandlung vnnd erklären fortzufahren/vnd erklären vns hiermit/ daß Wir die jenige / so hergegen etwas fürnemmen / oder vnserm Willen sich widersetzen wöllen / so wol die vnseren Sohn darvon abwendig zu machen sich vnterstehen werden/zu straffen bedacht.

Derowegen Wir nun für das letzte mal vnsern Lieben vnnd Getrewen den Millori Digbi mit aller Notturfft / was zu abhandelung / vnnd endtlichen Beschluß dieses Heuraths mit der Königlichen Mayestät / vnnd die Princessin herüber zu bringen / naher Spanien abgefertiget.

Es sey nun wer da wölle / der solchem Vnserm Willen/vnd gemachtem Schluß zuwider etwas zure-

den sich vermessen würde / den gedencken wir nach seinem verdienen zu straffen / dann dieses ist vnser ernstlicher Will vnd Meinung.

3. Das Dritt / vnnd letzte / so wir vnns vorgesetzet / ist / dz wir als ein Beschirmer vnserer Vnterthanen vns erzeigen wöllen. Dasselbig belangend / weiß männiglich / was massen vnsere nächste Nachbauren die Holländer / welchen von Vns / vnnd vnsern Vorfahren / jederzeit / vnnd zu allen Gelegenheiten grosser Beystandt geschehen / sich ärger gegen vns erzeiget / als immer einiger Feindt möcht thun können. Dann es ist offenbahr daß / demnach die fürnembste Handelsleith vnserer Statt Londra sich in Gesellschafft begeben / vnnd eine grosse Summa Geldts / nach den Orientalischen Insulen zu handlen / zusammen gelegt / jhre Schiff von den Holländern angegriffen / vnnd ohne einigen Respect vnserer Königlichen Auctorität vnd Hochheit / feindlich beraubet / vnnd jhnen die Catholische Wahren abgenommen worden / darbey vnsern getrewē Vnterthanen / so ein vnüberwindlicher Schaden begegnet / dardurch sie jre angefangene Gesellschafft widerumb erlassen vnd enden müssen / welches wir keines wegs zu ertragen oder zu gedulten gedencken. Ja sie sindt wol so Sinnloß gewesen / daß sie vermeinet / wir würden es nicht empfinden / noch die Vnbillichkeit vnnd Gewaltthat / so sie an vnsern Vnterthanen geübet / zu rächen gedencken.

Ein König ist schuldig / gleich wie ein guter Haußvatter / seine Vnderthanen bey gutem Rechten handzuhaben / sie gegen allen Feindten vnnd Seeräubern (keinen andern Namen können wir den Holländern / wegen begangener That verleyhen) zu retten vnnd zu schützen.

Den Staden den vereinigten Prouintzen haben wir / vmb widerkehrung deß Schadens / so vnseren Vnterthanen zugefüget worden / zugeschrieben: Die geben aber nichts darauff: Wohl haben sie sich erbotten / die Wahren an der Stell / da sie genommen worden / wiederumb zu liefferen / daran kan man sich aber nicht benügen lassen.

Derowegen ist vnser Will / weil wir an vnserer Reputation vnnd Hochheit verletzet / daß mit allem Ernst gegen den gedachten Holländern / biß zu völliger Erstattung obbemeldten Schadens verfahren / Schiff wider sie außgerüstet / allenthalben verfolget / jhnen jhre Schiff was Ort sie anzutreffen / angegriffen / vnd auffgehalten werden / so lang vnnd viel biß der durch sie gethane Schaden gantz vnd gar gebessert vnd gewendet seyn wirdt.

Millort Greyß in Engellandt wirdt seiner zwölffjährigen Gefängnuß widerumb entlädiget.

VB Vollziehung nun deß ersten / in obgedachter Königlicher proposition gesetztes Puncten / hat jhre Königliche Majestät den Millort Greyß / welcher beneben seinem Weib vnd Kindern / zwölff gantzer Jahr / vnnd drüber gefänglich gehalten worden / gnädigst auff freyen Fuß gestellet / alle seine Güter jme widerumb einzuraumen verordnet / vnd jhn zu einer Reichsstelle erhoben.

Den andern Puncten hochgedachter Königlichen Proposition betreffendt / in welchem Jhre Königliche Mayestät Jhre genommene Resolution so rundt erkläret / ist selbiger den vornembsten vnnd Ansehenlichsten deß Parlaments sehr schwer vorkommen: die jenige aber / welche die witzigste sein wöllen / haben gantz still darzu geschwiegen: in beförchtung sonst etwan dem Millort Röng in seinem Arrest vnnd Verstrickung Gesellschafft leysten müsten.

Das XXV. Capitel.

Auff vorgesetzten Vortrag deß Königs inn Groß Brittannien / seint ferrner der Heyraht halber viel tractamenta beschehen / vnd darauf der König sich nachfolgender gestallt erkläret / vnd alles ratificirt.

Ratification Jhrer Königl. Mayest. in Groß Brittannien / die Heurath zwischen dero jungen Printzen von Wallis / vnd der Sereniss. Infantin von Hispanien betreffende.

Summarien.

Ist ein gantze Narration der Ratification deß zukünfftigen als gewissen Heuraths / geschehen in Engellandt am Königl. Hoff.

VOn den Conditional Articuln der Königlichen Heurath zwischen dem jungen Printzen von Wallis vnnd der Serenissima Infantin von Hispanien / haben wir droben angehörigem Ort Meldung gethan.

Als nun selbige von der Hispanischen Bottschafft höchstgedachter Jhrer Königl. May. in Groß Brittannien insinuirt worden / hat sie endtlichen dieselbe nicht allein ratificiret / sondern auch mit öffentlichem Eydsschwur solche zu halten versprochen / gestalt dann ebener massen solche zu halten / vnnd die Freyheit der Catholischen Religion zu gestatten / von den Bischoffen vnd dem gantzen Königlichen Parlament confirmirt vnd bekräfftiget worden.

Der gantze Actus aber ist auß nachfolgendem Schreiben einer vornehmen Person / welche erstgedachtem Act in eigener Person beygewohnt / derlange nach zu finden / welches wir dem gutherzigen Leser zur Nachrichtung anhero setzen wollen / vnnd lautet von wort zu wort also:

EHrnhaffter / Wohlfürnehmer / insonders großgünstiger Herr vnd Freund / demnach mir wol bewust / daß jhr ein groß verlangen traget zu wissen / ob der Heurath zwischen vnserm jungen Printzen von Groß Britannien / vnnd der Serenill. Infantin inn Hispania solte mögen fortgehen / oder nicht / dann viel daran zweiffeln / so kan ich auß guter geneigter Affection vnd Freundschafft nicht vnterlassen euch zu verständigen / wz ich deß Heuraths / vnd der Religion halben mit meinen Augen gesehen / vnnd mit meinen Ohren gehöret habe / füge euch derhalben hiemit zu wissen.

Erstlich ist in der Capell Nitehal / welche männiglich bekandt / ein Altar gemacht / daran ein gemeiner kleiner Tisch / an welchem vngefehr 8. Personen sitzen möchten / dar wurden 2. Jesuiter vnd etliche geistliche Personen hingebracht / oben auff das Orth / wo Jhre Majest. pflegt jhr Sermon oder Predig zu hören / damit die Geistlichen von allem was passiret / mögen zeugen vnnd hören / worauff man das Juament leisten solle / die beyde Ambassiatores von Hispanien / wie auch

der Ambassator einer Altezza von Brüssel wurden auch nach obgemeldter Capellen geführt / in der ankunfft selbiger Herrn hat man statlich auff der Orgel angefangen zu musiciren vnnd zu spielen/als wenns lauter Syrenen gewesen weren: aber so bald J. Maj. vnten in die Capell mit den Ambassatorn kommen/ thäte dieselbe vnter dero Thronen ein kurtz Gebett/darnach gieng J. Maj. sitzen an die Taffel welche an dem obgemeldten Alter gemacht war an der rechten Hand/ an der ander Seiten / sassen die zween Extraordinari Ambassatores von Spania / darbey stundt der Agent von seiner Altezza von Brüssel/ mein Herr von Male/nach jhme stunden die Bischoffen/nemlich der Bischoff von Cantelberg/der Bischoff von Wincheſter/ vnd der von Londen/vnd mehr andere Herren/ an der eine Seiten vom König stund sein Cantzler der Herzog von Roschemont/Marquis Hambelton / mit viel andern vnterschiedlichen Lords oder Herrn / vor seiner Maj. in der Mitte von der Tafel gegen dem Altar vber stund der Secretarius Signor Gorge Collavvart, welcher kommendirte oder befahl dz man mit der Orgel vnd Music etwz sol inhalten. Da nam der Ertzbischoff die Articulen / so auff Pergament in Latein geschrieben/vnd laß sie dem König in præsentia aller obgeschrieben Herrn vor / vnnd wie er nun außgelesen hätte/repetirt J. M. alles was jhme vorgelesen war/ vnd gelobte dasselbig zu vollnbringen/mit solcher Protestation/daß ich nit zweiffel / dann J. M. werden alles verrichten vnd halten / oder wolle mein Seel nicht vor die seine setzen/so fest ist solchs angelobt. Nach dem nun der Eyd geschehen war/ wurden S. M. noch etliche andere Secrete Articul vnnd sachen vorgelesen/so allein zwischen beyden Königen Spanien vnd Engelland bewillig vnd veraccordirt/darauff J. Maj. auch den Eyd geleistet/inmassen/ wie vor / so baldt nun solches alles beschehen / hat mann wider angefangen zu musicirn mit lebendigen Stimmen/ vnnd himlischen Melodien. Nach der Music geschahe ein Gebett durch ein Bascontre vor jre Kön. M. vnd den jungen Printzen vnd seine Gemahlin / darnach kamen die Ambassatorn vnd Kön. M. zusammen/darzeigen S. M. den Gesanden die Glaßfenster in selbiger Capellen/ darin stund die Passion Christi deß Herrn abgemahlet / wie in gleichem auch noch ein new Glaßfenster in welches gemahlet war Maria die Mutter Christi deß Herrn/ habend jr liebes Kind auff jrem Schoß / vnnd sagte/ diese sind Zeugen/daß ich wil vollbringen/ das jenige/ so ich biß dahero gethan vnd versprochen / vnnd war der Eydt damit also bekräfftiget/vnd beschlossen.

Nach diesem gieng der König sampt dem Ambassatorn auß der Capellen nach dem grossen Banquethauß / wo deß Reichs Tapetzereyen auffgehengt waren / da war ein hoher Berg gemacht von lauterm vbergülten silbern Geschirr/daneben noch ein anderer Berg von lauterm feinem Golt/vnnd noch einer von lauterm Chrystal / alles von alten zeiten her von den vorigen Königen versamblet / vnd in die Silberkammer verehret / welches in dem Thron verwahrt wird. Inmittelst ward die Speiß auff die Taffel getragen/ durch etliche vornehme Lords oder Herrn / der Groß Cantzler war etwas vbelauff / an dessen statt war der Marquiß Hembelton/welcher das Lampett getragen/ daß Ihr Maiestät die Händt gewäschen / welches mit grosser Magnificentz beschehen/ der Thresorier an einer / vnnd der Graff von Wartstatt an der ander seyten / nach dem kamen die Bischoffen vnnd theten dreymal jhre Reuerentz / vnnd sprachen das Benedicite, darnach fieng Ihre Majestät an zu essen / Ihr Majestet saß in der mitten von der Taffel / vnnd die Ambassatoren an einer seiten / die wurden nach Königlichem Gebühr vnnd Magnificentz statlich tractiret als wann der König von Spanien selbst mit sampt der Braut vnnd Bräutigam were da gewesen. Da es nun zeit war / daß der Ambassatorn Hoffgesindt zu Tisch gehen sollen / verließ ich die Königliche Taffel vnnd gieng mit denselben auch zu Tisch / auff welchem zwar auch herrlich angerichtet war / an welchem wir auch sehr lustig waren. Als nun das Königlich Banquet gehalten / vnnd Ihre Majestät auffgestanden/ kam ein Extraordinari Currir auß Spania / der brachte die Zeitung / daß die Vnderthaw zwischen dem jungen Printzen von Wallis / vnnd der Sereniss. Infantin gehalten were / welches ein solche Frewd vervrsachte/daß nicht gnugsamb zu schreiben ist.

Die Articulen wie der Heurath geschlossen / vnnd warauff dieser Eyd geleystet / seynd mir versprochen/ so bald ich die bekommen / wil ich sie Ew. L. zusenden: Interim das Principal / darnach ich trachtete zu vernehmen / was die Articulen betrifft / war dieses/ daß die Sereniss. Infantin eine schöne Capell vor sich haben solle/mit zwo Thüren/deren eine Secret / vnnd eine öffentlich / darzu 24. Priester / einen Bischoff / Sänger vnnd Choralen / gleich wie solches an einer Königl. Hoff Capellen von stath gehöret / darzu auch eine Bürgerliche Kirch nach dem Königlichen Hoff zu / darinnen öffentliche Dienst nach Ordnung der Römischen Religion beschehen soll / dem Papst gab Ihr Majestät den Titul Sanctitas. Die Supremitet vber die Catholische vnnd Geistliche ist abgeschworen/ ein jeder mag nach seiner Conscientia frey leben/noch viel andere Ding mehr/so allhier passiert / vnnd viel zu lang zu schreiben/welches die Bischoffen / vnd alle andere Herrn nach dem Essen / der länge nach zu halten geschworen haben. Nun mag ein jeder judiciren/ ob diß nicht ein grosse Veränderung in diesem Königreich ist / vnnd ist dieses alles glücklich vnd wol abgangen / Gott gebe weiter seine Gnad.

Das XXVI. Capitel.

Dieweil Günstiger Leser in deß Königs inn Groß Brittannien vorgesetzter ratification etlicher Artickel gedacht / darauff die Heyrath beschlossen sey / als haben wir hernechst solche Artickel / wie sie vns zukommen gesetzet.

Copey der Artickelen den Heurath zwischen Spanien vnnd Engelland belangendt.

DEr Heurath soll vermittelst Päpstlichen Dispensation vollnzogen werden/vnnd sol der König in Spanien dieselbe zu wegen bringen / vnd darneben dem König in Groß Britannien bey Königlichen Worten bezeugen / vnnd darthun/daß solches verrichten könne.

2. Der Heurath soll inn beyden Königreichen Spanien vnd Engelland celebrirt werden: In Spanien zwar nach gebrauch der Römischen Kirch: in

Engelland nach solcher gestalt vñ wie es selbigẽ König am besten gefallen wirdt / doch daß in selbigem nichts mit einlauff so der Infantin Religion zu wider: vnnd soll dessen hie vnnd da ein gewisse Form verfasset werden.

3. Die Infantin soll jre Religion frey vben mögen / nemlich die Catholische / folgender gestalt.

4. All jre Diener vnd Dienst Jonfferen / auch gantzes Hoffgesind soll von dem König in Spanien erwehlet werden / doch soll hiezu kein Vasall deß Königs in groß Britannien / dann mit desselben außtrücklicher Erlaubnuß genommen werden.

5. Soll der Infantin ein bequemes Ort eingeraumet werden zu vbung jres Gottesdiensts / vnd zwar in dem Pallast / allda auch nach irem belieben / Meß soll mögen gehalten werden.

6. Sol mögen etliche Priester bey sich haben / den Gottesdienst vnnd Gebett in den darzu verordneten Plätzen zuverrichten.

7. Ihre Diener vnnd was denen anklebt / so wohl Mann als Frawen Personen sollen mögen Römisch Catholisch seyn.

8. Die Infantin soll in oder nah bey dem Hoff eine Capell haben / vnd die so groß daß all Ihr Hoffgesind darin raum haben möge: Soll sie auch ein heimliche Thür haben mögẽ / durch welche sie Privatsweise einkommen / neben einer gemeinen Thür durch welche sie offentlich eingehen vnd jhren Gottesdienst verrichten mag.

9. Solche Capell soll mögen gezieret werden / wie auch der Altar vnd anders / nach gebrauch der Römischen Kirchen.

10. Die bewahrung dieser Capell soll denen befohlen werden so die Infantin darzu erwehlen wird / vnd sollen dieselbe durchauß niemandt hinein lassen so da etwan Vnrath anrichten möchten.

11. Zu Bedienung der Sacramentẽ sollen so viel Bediener angestelt werdẽ als der Infantin geliebẽ sol / welche auch von derselben sollen erwehlet werden: doch daß dieselbe deß Königs in groß Britannien Vnderthanen nit seyen / ohne Spaniens außtrückliche Bewilligung.

12. Vnter den Geistlichen oder Kirchlichen Personen mag seyn ein summus Moderator; vnd derselb soll gnugsame Authoritet vnnd Macht haben allen zweytracht so in der Religion oder Geistlichen sachen etwan entstehen möchten / zu schlichten vnnd hinzulegen.

13. Derselbe Moderator soll Macht habẽ die schuldige Catholische zu censuriren vnd zu straffen / vnnd vber sie der Geistlichen Jurisdiction sich gebrauchen / also daß die Infantin dieselbe auß jhrem Dienst auff den fall abschaffen soll.

14. Die Infantin vnd jhr Hoffgesind / sollen ohne molestation / wann sie begehren / Dispensationen / Jubileen / Ablaß vnd alles anders was sie zu jrem gewissen nöthig achten / von Rom holen mögen.

15. Der Infantin Hoffgesind soll den Eydt daß sie dem König in groß Britannien trew vnnd Hold seyn wollen / schweren vnnd leisten / doch soll darin keine Clausel gebraucht werden / so da jrem gewissen vnd der Catholischen Religion zuwider lauffen möcht: vnnd soll die Form solches Eidts von dem Apostolischen Stifft (Stul) approbirt werden.

16. Die Rechte / vnnd Gesetz deß Königr. Engellands sollen der Infantin Hoffgesind nicht angehen / sondern sol dasselbe befreyet sein derẽ Straffen die den Ingesessenen Mißthätern aufferlegt werden: in welchem aber hochnotwendig seyn will zu erklären / wie vnd was gestalt solches geschehen soll.

17. Die Kinder so auß diesem Heurath gezielet mögen werden / sollen in Religionssachen nicht mögen gezwungen werden / die gesetz auch so wieder die Papisten gemacht / sollen sie nicht angehen / noch auch jhnen zu Nachtheil gereichen / in dem etliche Catholisch weren vnd blieben / sollen auch deßwegen gar nit jhr Recht zu der Kron vnd Erblicher Succession verliehren.

18. Die Seugamen so die Printzeliche Kinder sengen vñ auffziehen / sollen mit belieben vnd wolgefallen der Infantin erwehlet / vnnd vnter jhr Hoffgesind gerechnet werden.

Seithero der Printz von Walles in Spanien gewesen / hat der König in Spanien dieses noch darbey gesetzt vnnd begehrt / daß der von diesem Heurath erstgeborne Sohn alsbald als König in Schottland solte gekrönt werden / welches der König in Groß Britannien zu bewilligen biß noch sich beschweret.

Folgen die Artickel so von dem König in Spanien fürgeschlagen oder zu erklären begehrt worden.

DEß vns wol zu Versicherung dieser sach deß vnnd jehnes præsentirt vnnd angebotten werden: befinden wir doch weiter hochnötig / vnd begehren daß vns der König in groß Britannien erkläre / was Versicherung er vns thun könne / da der Heurath eins geschlossen / daß derselb nit wider solle auffgelöst werden oder zu ruck gehen.

2. Vns soll auch erklärt werden / auff wie viel Jar lang vnnd zu was Alter die Infantin der Aufferziehung der Kindern fürstehen soll.

3. In gleichem soll erklärt werden / daß wann etwann ein stell eines von der Infantin Hoffgesind / es sey Mann oder Fraw so sie mitgebracht erledigt würde / daß alsdann jhrem Bruder dem König in Spanien selbige zu ersetzen erlaubt seyn soll.

4. Der König in groß Britannien soll erklären was versicherung er thun könne / daß alle beschlossene Artickelen fest vnnd vnuerbrüchlich sollen gehalten werden.

Deß Königs von groß Britannien Antwort.

ZVm ersten / kan kein starcker Bandt deß glaubens vnd trew seyn / dann die Religion vnd die Gesetz deß Landts / welche so wol eines als die ander die Ehscheidung nicht zulassen / vnnd noch kan ein Zulassung geschehen als mit ehr vnd Reputation: gleichwol mag hierin alles gethan werden / was in gebühr vnd bequemlich geschehen kan vnd mag.

2. Sie sollen vnter dem Gubernament der Frawen so lang bleibẽ als in solchen sachen gebühr: vnd brauchlich ist / nach vermögen / gesundheit vnnd Complexion der Kinder.

3. Die erledigte Plätzen der Diener sol der König in Spanien wie begehrt / ersetzen mögen.

4. Der König in groß Britannien vnd Printz von Walles sollen sich selbst vermittelst Eidsverbinden vnnd dasselbe mit dem grossen Sigel deß Königreichs Engellandt versiegeln / vnnd darneben bey guter trew

angeloben / alles das jenige was vorgestellet zu vollnbringen/vnd sollen die Artickeln auch selbst durch das Parlament bekräfftiget werden: so auch der König von Spanien etwas anders solte wollen begehren/ welches ohne Ruin/Schad oder Schandt geschehen kan/ soll der König in Groß Britannien gerne zulassen.

Diese Artickel zwar mögen erstlich fürgeschlagen seyn worden/man helt aber dafür/daß seithero frey ein was mehrers an seiten Engellands bewilliget worden. Diezeit wirdts geben.

Resolution deß Collegii der Cardinälen.

Dieweil die von dem König inn Groß Britannien fürgeschlagene Artickeln allein dienen zu Versicherung der Religion vnnd Gewissens für die Infantin vnnd dero Hoffgesindt/ nicht aber zu einer gemeinen Dispensation vnnd Erlaubnuß / wil vns ganz nöhtig seyn andere Sachen zu Außbreitung vnd Nutz der Catholisch Röm. Religion in acht zu nehmen / vnd wie solchs alles von dem König in Groß Britannien mag außgelegt werden/ damit auff solches möge gerahtschlagt / vnnd durch Mittel solcher Præsentation ein vollkomene Dispensation oder Zulassung erlangt werden.

Das XXVII. Capitel.

Kurtzer Bericht dessen was bey der Heurathstractation zwischen deß Königs in Engelland Sohn vnd deß Königs in Hispanien Schwester Infantin Maria / seithero hochgemeldter Printz in Spanien gewesen/fürgeloffen/ vnd was massen derselb endtlich auß Spanien abgescheiden.

Summarien.

Ist ein lauter Narration/ was in Spanien wegen dieses angeschlagenen Heurathsvorgangen.

Welcher gestalt der Printz von Walles deß Königs in Engellandt Sohn / vor einer geraumen zeit sich vnbekandter weiß auß Engellandt naher Spanien begeben / vnnd wie er daselbst auffs freund-vnnd herrlichst empfangen worden/ist fast Weltkündig/vnd wird in vnterschiedlichen darvon getruckten Relationen vermeldt. So ist auch menniglich vnuerborgen / zu was end solche Reiß angesehen / nemblich den Heurath/welcher ein zeitlang hero zwischen Hochgemeldtem Printzen vnnd der Hochdurchleuchtigsten Fürstin / Frewlein Maria, Kön. Mayest. in Spanien Schwestern tractirt worden / zu vollnziehen oder zum wenigsten zu ratificiren vnnd zu besteligen. Anfencklich zwar haben sich in angedeuter Tractation oder Handlung vielerley verhinderungen befunden / insonderheit was die Religion betrifft / in dem Ihr Päbstliche Heiligkeit instendig angehalten / vnnd darauff getrungen/ daß Hochgemeldter Printz sich zu der Catholisch Apostolisch Römischen Religion bekennen / oder zum wenigsten / selbigen Glaubensgenossen ein gemeine Freyheit/ nicht allein deß gewissens / sondern auch die vbung gedachter Religion betreffendt / für seine Person zulassen vnd bey dem König seinem Vatter zuwegen bringen solte. Weil nu der Wagen an diesem Ort/wie man wol gewünscht / nicht hat recht fort gehen wöllen / ist so wol in Spanien als anderstwo das geschrey erschollen / es stünde darauff daß auß dem Heurath nichts werden würde/ an dem so ein gute zeithero so wol eines als andern theils gearbeitet worden / ja es stünde darauff daß der Printz ohne verrichtung sich wider zu Schiff vnd nach Hauß begeben solte: jedoch wider menniglichs Meynung vnnd verhoffen ist den 15. Julij offentlich in dem Königreich Spanien verkündigt vnnd publicirt worden / was massen ein Heurath zwischen dem Printzen von Wallis vnd der Infantin Maria beschlossen / deßwegen dann auch vberall Frewdenfewer gemacht / vnnd grosser Triumph mit menniglichs frewd vnnd genügen getrieben worden. Derowegen auch der Printz seines Herrn Vatters Briefflliche Vrkundt vberreicht/in welcher das jenige was die Cron Spanien begert/aller massen bewilligt wurde.

In dem nun die sachen inn solcher beschaffenheit stehen / vnd menniglich erwartet / wann vnd welcher gestalt der Heuraht geschlossen / vnnd was für Ceremonien darbey gebraucht solten werden/der ein saget/ Heut / der ander Morgen / der ein so der ander also/ kondte man doch anders nichts vernemmen / dann allein daß der Printz sampt dem König etlich mahlen die Infantin / welche inmittelst jederzeit in der Königin Quartier sich verhalten / besucht hat: vnnd seind solche besuchungen zum offtermahlen offentlich / mit beglaitung aller Guardien / geschehen: vnd ist gewißlich wohl zusehen gewesen / in dem so zween mächtige Monarchen neben ein ander gangen / allda der König in Spannien dem Printzen die rechte Hand allzeit gegünnet/ der Printz aber allzeit ein halben Fuß hinterwerts dem Kön. gegangen.

Inmittelst nun kam der Tag herbey an welchem es jährig daß die Infantin Maria geboren (nemblich Anno 1606. den 18. Augusti) auff welchen die Engelländer sich dermassen statt-vnnd herrlich herauß gebutzt / daß menniglich darüber gleichsam erstaunet/ alles zu dem end/ solchen Tag nach jhrem vnnd mehr anderer Nationen gebrauch / auffs zierlichst zu begehen. Insonderheit aber war der Printz von Walles auff diesen Tag also mit Edelgesteinen herauß gezieret / daß man dergleichen kaum gesehen: deßgleichen haben die Spannier ein jeder auffs herrlichst sich staffirt. Vnnd also hat Hochgemeldter Printz neben dem König vnnd andern Herrn die Infantin Maria besucht / mit solcher Pomp vnd Herrligkeit wie auß vorgehendem leichtlich abzunehmen. Nun war es mit der Handlung so weit kommen / daß fast niemandt zweyffelte / der Printz würde die Infantin als sein Gemahlin hinweg führen / wiewohl die zeit vngewiß wann solches geschehen solte: Endtlich/ nach dem alles bißhero auffs freund-vnnd herrlichst abgangen / vnd der Printz zu vnderschiedlichen mahlen die Infantin Mariam besucht / vnd wie zu erachten/in so wichtigem Werck mit dem König/ Königin vnd Infantin ein Beschluß gemacht/ hat man angefangen von Hochgemeldten Printzens Abschied zu reden: Welchem der König etlich schöne Pferdt/ stattliche Rappieren vnnd dergleichen / eines grossen Wehrts verehret / da jhme zuvor von der Königin/ deß Königs Brüdern/vnd andern grossen Herren in gleichem köstliche Gaben vnnd Geschenck verehrt worden.

Den 8. Septembr. hat Hochgemelter Printz die

Infantin zum letzten mal besucht/ vnd Abschied von jhr genommen/vnd ist deß andern Tags zimblich früh auß Madrit auff deß Königs Gutschen gefahren/ welchen Jhr Majestät selbsten / neben dero Brüdern dem Cardinal vnd Don Carln gen Escurial das Geleidt geben. Das Geschrey gieng/es würde vielhochgemeldter Printz gegen zukünfftigen Früling entweder selbst wider in Spanien kommen/ die Braut abzuholen/oder aber dieselbe durch etlich grosse Herrn abholen lassen. Von Escuriale solt diese statliche Gesellschafft naher Balsain/welches ein lustiger Ort/ nicht weit von Escurial gelegen/sich begeben / vnnd von einander abschiedt nemen. Der Printz aber solte nach Sant Ander/so ein Meerhafen in Asturia/verrücken/ allda die Engelländische Gallionen auffwarteten: wie dann geschehen. Nach dem nun Jhr May. der König in Spanien neben dero Brüderen von Hochgemeldtem Printzen Vrlaub genommen / haben auß Jhrer Mayestät Verordnung der Cardinal Zappata vnnd der Graff von Monte Rey denselben biß gen S. Ander begleitet. Es hat dieser Printz sich nit allein in allem seinem Handel vnd Wandel sehr statlich / doch darneben auch freundt- vnd holdselig erzeigt/sondern auch auß der massen köstliche Geschenck außgetheilet/ deren Werth man sagen wil / weit ein halbe Million oder fünff Tonnen Golts vbertreffen soll. Doch seynd diejenige Præsenten so von jhme der Infantin geben worden/an ein Ort hingelegt/vnd sollen alßdann erst wann der Heyrath vollnzogen/von deroselben zu handen genommen werden. Der Allmächtige gebe / daß alles zu einem seligen Frieden gereiche.

Das XXVIII. Capitel.

Kurtze Beschreibung eines herrlichen Freudenspiels/so den 21. Augusti 1623. zu ehren dem Durchleuchtigsten Hochgebornen/ ꝛc. Carlen Printzen von Wales/vnd Mariæ Infantin in Spanien / ꝛc. zu Madrit gehalten worden.

NAch dem endlich ein Heurath zwischen beyden Hochfürstlichen Personen / Carl/ Printzen in Wales/ꝛc. Vnd Maria Infantin in Spanien / bewilligt vnnd geschlossen worden/ gentzlicher Hoffnung derselb würde zu mercklicher beförderung der ehren Gottes vnd deß Römisch-Catholischen Glaubens gereichen: hat sich in allweg gebühren wöllen/solche Alliance mit einem herrlichen Frewden fest vnd Spiel zu verehren / welchem Jhr Majestät zwar selbst vnd in Person haben beywohnen wöllen. Wiewol nun dasselb auf Höchstgedachter Infantin Marie Geburtstag hatte sollen gehalten werden/ ist doch solches/weil die Königin nicht wol auff / biß auff den 28. Augusti verschoben worden. Seind also auff bestimpten Tag alle ding / sonderlich die Gerüst vnnd Stellen da die Königliche Personen/ Herrn/ Frawen/Räth vnnd Richter sitzen solten / zugerüstet worden: vnd hat sich die Königin neben der Infantin Maria vmb Eilff vhren auff gemelten Platz verfügt/ vnd den Mittags Imbis daselbst in der Brothall eingenommen / von dannen sie auff einem Gerüst dem Spiel zusehen köndten. Vmb drey Vhren Nachmittag seynd Jhr Mayestät neben dem Printzen von Wales / wie auch beyden Printzen Don Carl vnnd Don Ferdinand angelangt: vnd seind alsbaldt etliche Ochsen loß gelassen worden / mit welchen die Spanier/jhrem gebrauch nach/gekempfft / vnnd die zeit etwas vertrieben. Demnach ließ sich ein statliche Musica von Trommeten vnd Schalmeyen / so in zween theil recht gegen einander gestellt war/hören/vnnd kamen darauff beyde Königliche Guardien / den Platz einzunemmen/welchen auff dem Fuß 150. zu Pferdt nachfolgten / alle in Leibfarb vnnd Silber bekleidt/ jeh zwen vnnd zwen/welche mit vnderschiedlichen Instrumenten ein seltzam / doch liebliches gethön machten. Die erste 40. hatten Kessel Trommen / die andere Trommeten vnd Schalmeyen. Diesen folgten die Königliche Officialen vnd Diener in schwartz gekleydet: nach diesen die von deß König Marstall/ Edelknaben vnnd Lackeyen/die führten 60. Leibpferdt / neben welchen zur seitten die Picquirer oder Bereyter hergiengē. Die köstlichkeit deß Gezeugs so dazu sehen/ möchte wol für ein gantz Königreich geschetzt werden. Darnach ward ein Sessel mit Seyden bedeckt getragen/ welcher wann der König zu Pferdt stieg / solte gebraucht werden. Nachdem nun diese einmal etlich vber vnd vmb den Platz herumb gezogen / vnnd sich an ein Orth gestellt / kamen etliche viel Trommeter auffgezogen / welchen etliche Lackeyen in Orangie Farb beklaydet nachfolgten / vnd 30. Pferdt führten: vnnd war solcher Hauff den Regenten zustendig. Hierauff folgte Don Duarte mit fünffzig Lackeyen vnnd 40. Dienern so 40. Pferdt führten / sampt seinem Marstall/in Gelb/ Blaw vnnd Weiß bekleydet. Darnach Don Petro di Toledo mit eim grossen gefölg Diener vnnd Lackeyen / vnnd 36. Pferdten. Diesem folgt der Marquiß von Castel Rodrigo / begleitet mit viel Instrumenten / Lackeyen vnnd Dieneren/in Grün/Gelb/vnnd Silber beklaydt / neben 40. sehr schönen Pferdten. Demnach kam der Duc de Infantado mit eim grossen gefolg Diener vnnd Lackeyen/neben 40. vber die Maß schönen vnnd statlich außgeputzten Pferden/auffgezogen. Hierauff der Admirandt von Castilien mit 40. Pferdten/vnnd vber die massen prächtigen Gefolg / inn schwartz vnnd Goldt bekleidet. Der Graff von Monterey brachte inn gleichem 40. Pferdt/neben viel Musicalischen Instrumenten / so viel Knaben so die Pferdt führten / 100. Lackeyen alle in Weiß vnnd Goldt bekleidt/ in ausbündiger Ordnung auff die Bahn. Der Duc de Cesar hatte fünffzig Lackeyen / vnnd dreyssig Pferdt / neben einer statlich Instrumentalischen Music. Folget der Duc de Cea mit 40. Pferdten vnd 100. Lackeyen/sampt einer wunderbarlichen Music/ alles auff das statlichst so man erdencken mag. Nach all diesem Auffzug wurde ein Stier außgelassen / vnter dessen erhebten sich Ihre Mayestät sampt Don Carl von jhrer Stell vnnd verfügten sich in der Grāfin von Miranda Behausung / sich daselbst zu dem Rennspiel zu bereiten. Die Gassen/dardurch der König vnnd die Königliche Gesellschafft gefahren / war oben mit Tücher also verdeckt / daß man vor der Sonnen Hitz verwahret war. Der König sampt Don Carl hatten dazumal das Mittagmahl bey obgemeldter Gräfin von Merinda gehalten/ vnnd nach dem sie angelegt / haben sie sich auff den Rennplatz begeben. Vor Jhrer Mayestät giengen her alle die Instrumenten / Trummelen / Trommeten/ Schalmayen / ꝛc. obgemeldter zehen Geschwadern.

Demnach ließ der König die Königin durch seine Patrinen begrüssen/jhme zu erlauben/daß Er zu jrem Dienst vnnd Ehren ein Ritt thun/oder/wie man bey vns sagt/ein Lantzen (an welcher statt in solchen Spielen von den Spaniern dicke Rohren gebraucht werden) brechen möchte: vnd ist dieses also der erste Ritt gewesen/nemlich Jhrer Mayestät gegen den Graffen von Olivares. Den andern hat gethan Don Carl wider den Marquis von Carpio: den dritten der Graff von Alegre / vnnd Don Jayme von Cardenas: den vierdten der Graff von S. Steffen vnd Don Louys de Haro deß Marquisen von Carpio eltister Sohn: vnd diß war Jhrer Mayestät Geschwader. Folgte darauff das Geschwader der Statt/nemblich der 8. Regenten. Den dritten Auffzug thete Don Duarte von Portugal/vnd thete Er vnd der Conte von Villamor den ersten Ritt/den andern der Duc von Veragua/vnnd Marquis von Malagon/den dritten der Graff von Punonrostro vnd Roderich Pimentel/den vierdten Don Antoni de Meneses vnd der Graff von Pennasior. Den vierdten Auffzug thete das Geschwader deß Ducs de Infantado. Den fünfften deß Don Petri von Toleto: den sechsten des von Castel Rodrigo: den siebenden des Admiranten von Castilien: den achten deß Graffen von Monterey: den neunden deß Hertzogen von Sesa: den zehenden des Hertzogen von Cea: also das auß diesem Geschwader/deren 10. waren/je 4. vnd 4. par einen Ritt theten / welchs alles mit solchem pomp/geschwindigkeit vnd ansehnlichkeit geschehen/daß man sich gnug darüber zuverwunderen hätte. Nach diesem allem rante der König auff den platz/vnd nam zu sich 5. Geschwader/nemlich seines/der Regenten des Admiranten/des Don Petri de Toledo / vnnd deß Duarte von Portugal. An die andere pforten gegen vber stelte sich der Hertzog von Cea mit den andern Geschwadern / nemlich seinem des von Infantado/deß von Monterey/deß von Castel Rodrigo/vnd deß Hertzogen von Sesa: da gab es mit kehren/vmbkehrn vnnd tummeln der Pferden so wunderbärliche streich als ob man in einem Saal nach einem Instrument gedantzt hatte/zu Fünff mahlen zu. Der König forderte die andere Geschwader vnder dem Hertzogen von Cea zum Kampff/vnnd gebrauchte an statt eines Spers von Rohr eine Lantzen. Nach dem nun dieses mehr dann ein Vhr gewähret/ haben Don Augustin Mexia vnnd Don Ferdinand Giron/als Patrini / ablassen lassen: nam also dieses Frewdenspiel ein end: vnd nach dem J. Maj. von dem Printzen von Wales / der Königin / der Infantin/ vnnd gantzen Frawen zimmer so zusahen/mit freundlichen Ceremonien Abschied genommen / begaben sie sich auß den Schrancken / das Frawenzimmer aber saß auff die Kutschen vnnd fuhren wieder naher Hoff.

Das XXIX. Capitel.

Relatio was in Londen im Parlament Sambstags den 8. Junij 1624. vorgeloffen.

Summarien.

Nach außführlichem discurs von 4. Puncten/als wegen deß Heurraths mit Spanien / der Pfaltz/Außrottung der Catholischen Priester sampt jhrer Privilegien/vnd endlich der guten Resolution der Princessin seiner Tochter zuhelffen / antwort der König/vnd wiewol sie selbiges erst zu end deß Parlaments verwilligt hetten/ bedancket er sich doch wegen der Steur vor sein Tochter vnd Enckel/allein vor sein Person hette er jhn nicht zu dancken. Die Subsidia solten zur Recuperierung der Pfaltz angewendet werden: wo nicht mit frieden doch durch Krieg. Vnd must man die Leges deß Parlaments verlesen / wegen der Catholischen verfolgung darein er nicht verwilligt: wegen spiel auff Sonn vnnd Feyrtägen/vnd wegen der Jurisdiction.

Als der König sich wiederumb in seine gewöhnliche platz/ mit seiner gewöhnlicher Kleydung/beneben den Printzen vnd Ständen niedergesetzet/fienge der Orator oder vorsprecher (welcher deß Parlaments beysäß) an eine schöne vnd wolberedte sermon dem König zuthun jhme danckend / der genaden/daß er das Parlament zusammen bertiffen/insonderheit zu so billigmässig: vnnd gedrungener vrsachen/danckte auch deß glaubens/so derselb jhren prætensionibus gestattet / mit fernerm vnnd außführlichern Discurs/vber einen jeden puncten sonderlich aber die Zerstörung des tractats/ wegen deß Heuraths mit Spanien/ vnd dann der Pfaltz / der außrottung vnnd distennation der Catholischen Priester von jhrer Privilegien/vnnd endlich der guten Resolution/ so Jhre Mayest. genommen/ hetten der Princessi seiner Tochter zu hülff zukommen: vnd schließlich thette er jhre Mayestät die drey subsidia oder steur zu einem solchem end/des Parlaments wegen zulassen.

Worauff der König antwortet/ wolte anfangen da er abgelassen vnd solchs in angeregten subsidi s thun/ jhnen zuverstehen gebend / sie sich langsamb genug hierin erklert/in deme sie es allererst im ende des Parlaments bewilliget/danckende jhnen auch sehr wegen der Princessin seiner Tochter/vnd seiner Enckeln der steuher so sie gegeben hetten/allein hette jhnen vor sein Person nichts zu dancken / alldieweil sie jhme nichts vor sich zugelassen/ja nicht einmal jhme zuhelffen proponirt/ womit er sein Hauß/ welches verpfändet were/widerumb lösen mögt / ohnangesehen er jhnen genugsam angezeigt/in was schulden last er stäckte/auch des gnädigen eingewilliget / was an jhnen sie begert hetten/danckete der Clerese vnd Geistlichkeit vor das so sie jhme præsentirt hetten/sagende / sie als fromme vnderthanen jhres Königs eingedenckig gewesen weren/den vbrigen aber hette er keinen danck zusagen/ vñ sagte lachend/hielte darvor/wenn er sie wider zusammen kommen thun wird/ als dann sie seiner eingedenckig sein werden.

Sagte ferners/das die drey subsidia die Churpfaltz zu recuperiren / angewendet werden solten/gestalt sie dann solche conditionirt/ allein wolte jhnen nicht verhalten das solches durch frieden oder Krieg geschehen würde/köndte er dieselbe nun in frieden wider bekommen/wolte er keinen Krieg führen / womit er bey den vbel gesinden / einen grossen verdruß vnnd vnwillen caulirte, Befahle hernacher man solte die Leges oder Gesetz/ welche in den Parlament gemacht vorlesen/ deren viel gewesen/vnd er solche alle behalten drey confirmirt.

Das erste Capitel ware gegen die Catholische / denen man ⅔. Jhrer güter abnehmen / vnnd die Kinder durch die Protestirende aufferziehen lassen/ vnnd dergleichen dinge / der König aber solches nicht zulassen wöll/zweyer vrsachen halber / denn die erste daß er sein Lebtage/nicht gesinnet / man diejenige verfolgen

solte/welche die Hauptpuncten seines glaubens/vnnd Religion glaubeten/ die andere / dz es sich nicht zieme te die Catholische Fürsten zuerzörnen/dern beystandt sie verhoffeten/ vnd das der König von Franckreich/ Saffoyer/ Venetianer/vnd andere nicht wenige Catholischwehren/als der König in Hispanien/ beschlosse demnach daß in materia Religionis nichts vorzunemen were.

Das ander Capitel/daß vff Sön: vnd Freyertäge man mit den Klezen/Bögenschiessen/vnd dergleichen Exercitia nicht zuzulassen / warumb der König antwort geben/ dz diese satzung durch Putitaner gemacht wehre/vnd daß es nicht billich man dieselbe mehr æstimirn thete/als die Catholische oder Papistische / denn seine Kron von demselben nicht sicherer wehre/als von dem Papst/vnnd grieffe mit der Handt an seine Kron.

Das dritte ihres des Parlaments Jurißdiction concerniren thete/ der König ihnen darauff antwortet/daß diß verschienen tags ihme so viel klagen gegeben worden wehren/ daß in langer zeit dieselbe nicht vbersehen werden köndten/vnd wehre ihme leydt das nach zwantzig Jahren er regieret hette / nicht also regieren können/wo mit er so vieler klagen gebriget/ hielte gleichfals darvor / er wolte sich leichtlich dern endschuldigen / vnnd daß er vielmehr/als sie vervrsachet zuklagen.

Dieses ist die Substantz dessen/ was den letzten tag des Parlaments tractirt worden/in welchem der König sich gantz frewdig erzeigt/vnd die im anfang lustig herauß gesehen/seind endlich trostloß verblieben. Diese habe ich Ew. St. von der Spanischen sprach in Teutsch transferiren wollen / damit da sie / selbig jemand zu Communiciren gemeint wehren / der mühe vberhaben sein möchte.

Das XXX. Capitel.

Proclamation oder Edict der Königlichen Herrn Statthalter vnd Räht wegen Außbannung der Päpstisch Catholischen Clerisey auß Irrlandt.

Demnach die Zeit vber/ als die Tractation mit dem Hewrath zwischen Spanien vnnd Engellandt ventilirt worden/ viel Ordensleuth in Irrlandt sich eingebrüdert/theils vielleicht zu weit gangen vnd wider die Statuten selbigen Königreichs mißhandelt/als hat der Königliche Statthalter vnd Räht darinn auff vorhergehende Notification an König inn Groß Britannien nachfolgend Edict wider sie promulgirt.

Summarien.

Es weren wider offentliche Edicta die Catholische Priester vnd andere ordensleut in dieses Königreich Irrland mit grosser anzahl wider einkommen/hielten auch offentlich Zusammenkunfft/verführen die Unterthanen/schmälerten deß Königs Mayestät : derowegen hiemit befohlen werde daß alle Geistliche Catholischs hoch vnd nider Obrigkeitē auch ordens Leut regulares oder seculares Innerhalb 40. Tagē sich auß Irrland weg machen/auch nicht wider dahin kommen bey ihrer May. höchster vngnad. Soll auch kein unterthan sich zu ihnen fügen/ oder einige Instruction von ihnen nemen: soll auch niemand denselben offnemen: es were denn daß sich derselb Catholisch zur Englischen Kirchen bekente vnd dem gesetz ihrer Maj. gehorchte.

HEnry Falckland Statthalter / ꝛc. Auß täglicher Erfahrung ist gnugsam bekant/was für grosse vnerträgliche Vngelegenheiten in diesem Königr. entstanden durch die extraordinarische Einkunfft solcher Personen / die gemeiniglich genañt werden Päbstische Ertzbischoffe/Generale Vicarien/ Apte/Priorn/Dechant/Jesuiten/Münche/Priester/ vnd andere von derselben Secten / welche sich bemühen anzurichten vnd zuerhalten ein frembde Gewalt vnd Autorität in dieser Ihrer Mayestät Herrschafft/ durch welche sie geöffnet vnnd gebraucht haben alle Kirchen-Jurißdiction dieses Königreichs in allen Geistlichen vnd Kirchen Sachen zu grosser Verkleinerung Ihrer Mayestät gebietender Krone. Es haben auch die obgemelte Priester geöffnet alle Priesterliche Aempter/als Tauffen/Trawen/vnd dergleichen/Sie haben auch vnter dem Schein derselben Aempter genommen sonderliche Geistliche Gebür von denen/welchen sie dieselben verliehen haben / zur vnerträglichen Beschwerung vnd Verderbung dieser armen Nation. Sie suchen auch täglich vnd trachten dahin/wie sie die Hertzen ihrer Mayestät Vnterthanen verkehren vnd von der wahren Religion abwenden mögen zur Blindheit vnd Superstition / auch wie sie mögen ihre Zuneigung von der Weltlichen Obrigkeit vnnd Königlichen Mayestät abwenden vnnd obgedachter frembden Herrschafft vnterwerffen / zu allgemeiner Verstörung deß gemeinen Friedens in diesem Königreich. Zur Abschaffung nun solcher Mißbräuche/ vnd außtilgung aller seditiosischer Personen / seyn hiebevor sonderliche Edicta in diesem Königreich gemacht vnd publicirt worden/etliche zwar im Nahmen Ihrer Mayestät in Engelland/ etliche aber im Nahmen der Herrn Statthalter vnd Räth / so zur selben Zeit gewesen/in welchen ihnen ernstlich gebotten/sich würcklich in kurtzer Zeit (die sich aber bißher lange erstrecket hat) auß dem Königreich zu machen / vnnd nimmermehr wider hinein zu kommen/sie wolten sich denn selber conformiren nach der Religion so allhier angerichtet/vnd sich ordentlicher weise zu der Kirchen begeben/bey straff Ihrer Mayestät höchsten Ungnad / vnnd anderer die mit Recht angethan werden können allen mutwilligen Verächtern der Königlichen Gebott. Solches aber alles vngeacht / werden Ihr Mayestät berichtet/daß solche genante Bischoffe/General/Vicarien/Priester/Jesuiten vnd andere gemelte Personen/ jetzt newlich in grösser Anzahl in diß Königreich kommen seyn/als jemals hiebevor geschehen / vnnd daß solche Jesuitter/ Priester / Münche/General-Vicarien/Apte/Priorn vnd Bischoffe durch frembde Authorität geordnet / da sie hiebevor nur an gewissen Orten in diesem Königr. sich gehalten/nunmehr mit grossem Stoltz vnd Vbermuth sich allenthalben geoffenbahrt/in verrichtung ires Ampts vnd anstellung offentlicher Zusammenkunfft / dardurch denn irer May. Vnterthanen desto mehr verführt vñ gestärckt werden in irē vngehorsam gegen die Hochheit/Würde/Gesetze vñ Gebott deß Königs/zur Verachtung irer M. vnd obgedachter Edicten/wie sie denn auch noch viel mehr Vngelegenheit vervrsachen möchten/wenn sie lenger allhie solten geduldet vnd gelitten werden. Solche Vermehrung nun vnnd Freyheit der gedachtē Bischoffe/Priester vnd anderer Personen / haben ihre Mayestät mit höchstem Vnwillen

vermer-

vermercket / vnnd Vns ernstlich befohlen / alle Gesetze vnnd Ordnungen zu exequiren die gemacht vnnd publiciret worden wider die jenigen / so sich bemühen die Geistliche Kirchen-Jurisdiction vnter frembde Fürsten oder Prælaten zu bringen / dieselben auch wider zuernewren / vnd alle Bäpstische Bischoffe/Priester / General Vicarien vnnd andere vorgedachte Personen / als die vornembste Seulen vnd Förderer solches frembden Gewalts vnd gebrauchter Auctoritet auß dem Königreich außzuschliessen vnd zu vertilgen.

Demnach so wisset / daß wir dem Befehl Jhrer Majest. zugehorsamen / Euch hiemit zu wissen thun vnnd im nahmen Jhrer Majestät ernstlich befehlen / daß alle so dergleichen seyn / das ist / alle genandte Bäpstische Ertzbischoffe / Bischoffe / General Vicarien/ Apte/ Prioren/ Dechand/ Jesuiten/Münch/ Priester / vnd andere/sie seyn gleich regulares oder seculares, so geordiniret vnd bestellet seyn von dem Römischen Stul / oder eines andern frembden Gewalt wer auch derselbe sey/sich auß diesem Königreich Irrlandt würcklich machen vnnd verreisen soll innerhalb vierzig Tagen nach Daro dieses/vnd dz alle solche genandte Bischoffe/General Vicarien/Apte/Prioren/ Dechant/Jesuiten / Priester vnnd Münche geordnet von frembder Gewalt/nach obgesetzten vierzig Tagen sich nicht mehr in diesem Königreich sollen betreffen lassen/oder wider dahin kommen/ bey Jhrer Majestät höchster Vngenade vnnd solcher Straff / als jhnen Gerichtlich kan angethan werden nach dieses Königreichs Statuten vnnd Gesetzen. Bey gleicher Straff verbieten wir auch außtrucklich im Nahmen jhrer Majestät / allen so in diesem Königreich wohnen/daß sie zu keinem sich fügen / oder einige Instruction einnemen sollen von einigem dergleichen genanten Ertzb. Bischoffen/ General Vicarie/ Apten/Priore/Dechanten/ Jesuiten/ München/ Priestern oder andern so nach den gesetzten vierzig Tagen möchten vberbleiben vnd sich in diesem Königreich auffhalten / oder an einigen Ort in diesem Königreich komen möchten / diesem Edict zuwider. Wir erklären auch hiemit vnd gebieten im Nahmen Jrer Majest. ferner / daß so ferrn einer der genandten Ertzbischoffe/Bischoffe/General Vicarie/Apte/Priorn/Dechant/Jesuiter/Münche/ Priester/ꝛc. muthwillig bleiben vnd sich in dem Königreich / nach den gesetzten vierzig tagen auffhalten oder wider kommen vnnd an jergend einem Orth dieses Königreichs sich verfügen würde / oder so etwan jemand einen derselben auffnemmen / auffhalten/ beherbergen / mit jhm vmbgehen vnnd Information oder Vnterweisung empfangen würde von einem der genandten Ertzbischoffe / Bischoffe / General Vicarien / Apte / Priorn / Dechant / Jesuiten/ Münche vnd Priester / daß alsdann alle vnnd jede/ Gubernatorn / Schultheisse/ Sergante/ Constable/ vnnd alle andere Jhrer Mayestät Officirer vnnd getrewe Vnderthanen in diesem Königreich / Fleiß ankehren vnnd alle solche Bäpstische Ertzbischoffe / Bischoffe/ General Vicarien/ Apte/ Priorn/Dechant/ Jesuiter/ Münche / Priester / durch frembden Gewalt geordnet / vnnd alle die sie auffnemmen / erhalten / befürdern vnnd jhnen folgen / fangen vnnd inn Hafftung nemmen sollen / damit sie ferrner zur straff gebracht werden mögen / wie solches von vns Statthalter vnnd Rath solle erkandt werden. Wir ermahnen auch sie allesambt vnd sonders / dieses Jrer Mayestät Gebott mit allem Ernst zu halten vnnd zu exequiren/wie sie solches vor Jhrer May. selbst zuverantworten gedencken/ denn dieselbe ein jeden zu red setzen/vnd wie er sein Ampt in diesem Fall verrichtet/befragen wird. Sehet allein zu / daß so jemand der genanten Ertzbischoffe/ Bischoffe/ General Vicarien/ Apte/ Priorn/ Dechant / Jesuiten / Münche / vnnd Priester vor den gedachten viertzig Tagen / oder innerhalb zehen Tagen hernach / nach seiner Widerankunfft in diß Königreich sich selber submittiren vnnd vor vns dem Statthalter/ Räthen oder andern Verwaltern dieses Königreichs / auch etwan vor einigem Gubernatorn der Provincien / oder jemandt anders vnter den geheimen Räthen Jhrer Mayestät / angeben vnnd gebürlicher ordentlicher weise zur Kirchen sich bekennen vnnd den Gesetzen Jhrer Mayestät gehorsam leisten wird/derselbe soll Erlaubnuß vnnd Freyheit haben vor allen genanten Ertzbischoffen/Bischoffen/General Vicarien/Apten/Priorn/Dechant/Jesuiten/ München vnd Priestern/ in diesem Königreich zu bleiben / wider hinein zu kommen/sich auffzuhalten vnd zu geniessen aller Gutthat weltlicher Gerichte vnnd Königlichen Schutzes ebener massen wie ein ander getrewer Vnterthan / so lang er vnd sie alle in solcher Conformität vnd Vnterthänigkeit bleiben vnd sich verhalten werden. Gegeben im Königlichen Castel zu Dublin den 2. Febr. Anno 1624. Vnterzeichnet von

Adam Loftus Cancellario, Henrico Valentia, Fra: Aungier, Fra: Blundell, Geo: Schurley, I. Blener H. yset, Dudly Norton, Fra: Annesley, William Parlons, Roger Iones, I. King.

Das XXXI. Capitel.

Bey diesem Verlauff hat der König in Engellandt das Parlament zu Londen versambten lassen vnnd jhnen diese Proposition gethan.

Königlicher Mayestät inn Engellandt Oration im Parlament zu Londen inn Engelland gehalten.

Summarien.

Er hab in Verwaltung seines Königreichs vff jhr bestes nemblich Frieden gezielet / vnnd deß Parlaments ansehen erhalten / mit demselben die höchste Sachen tractirt. Erzehlet von dem vorgenommenen vnd zerschlagenen Heurath seines Sohns mit Spanien. Deßwegen sie von jm vnd Buckingam sollen informirt werden: Begert deßwegen Rath von Jhnen was zur Ehre Gottes / Nutz seiner Kinder vnd deß Königreichs zu thun sey. Entschuldiget sich wegen deß Verdachts als wann er Catholisch wer. Er hab zwar bißweilen lavirt / widerumb bitt er sie vmb Rath ohne scheu mitzutheilen.

Deß **versamleten Parlaments zu Londen** in Engellandt ist vorm halben Jahr Meldung beschehen / also hat nun Jhr Königl. May. in pleno conlessu der Ständt außführlich perorirt vnd die motiven dieser Convocation jhnen zu gemüth geführt/wie folgt:

ES ist ein warhafftig Sprichwort / daß die Ehre eines Königs bestehe in der Mänge deß Volcks vnnd sein Grundtfeste im Heyl vnnd in der Liebe seiner Vnterthanen / kein König ist besser erfrewet als eben Wir / vnnd auff daß wir Euch vnsere Gegenliebe sehen liessen / haben wir euch zu dieser Zeit zusammen gefordert. Wir gedencken gar wohl an das Sprichwort / daß ein guter König seyn müsse wie ein Ehemann gegen seinem Weibe / vnd gleich wie Christus (dessen statt wir allhie auff Erden versehen) genant wird das Heyl seiner Kirchen / also ist ein König der da in seinem Thron sitzet / vereinigt mit seinem Königreich / wie Christus an seine Kirche vertrawet ist / deß Manns Ampt ist sein Weib zu lieben vnnd zutrösten / vnnd sich selbst mit demselben zuuereinbahren / Also ist auch vnser Begehren / Euch mein Volck zu erfrewen. Nun seyn zweyerley Mittel dadurch ein König seine Liebe gegen sein Königreich beweissen kan / daß eine ist eine beständige Regierung vnd Verwaltung seines Königreichs so lange er lebet. Das ander ist daß er seine Liebe bezeuge gegen dem gerepresentierten Leichnam deß Königreichs. Was das erste belanget / kan es wol seyn / daß Wir etliche Fehler begangen haben / doch keinen mit Willen / aber doch haben wir Euch also regieret / daß jhr alle Nutz darvon habet / in dem jhr lebet in Friede / da alle andere Benachbarte Landte im Krieg schweben / vnd das thun wir nicht mit dem Munde / sondern es ist vnser Wunsch / daß wir solches thun. Gott ist vnser Zeuge daß wir solches thun / mit bewegtem Hertzen vnnd mit Forcht gegen die Heylige Majestät / den Herren Himmels vnd der Erden / wie Jhr vns dessen Zeugnuß geben könnet / die Jhr allhie beyeinander versamlet seyt. Was das ander belanget so da betrifft die Repræsenetirung deß Leibes / welche ist die Zusammenkunfft deß Parlaments / wollen wir noch ein Probe geben vnser Liebe gegen dieselbe / Das Ampt deß Parlaments ist / Nobiscum super arduis negotiis tractare & consilium rerum impendere, mit dem König vnnd Gubernatorn deß Königreichs conferiren vnnd zurathen in grossen wichtigen Sachen / belangend den König vnnd Beschützung deß Königreichs vnnd der Kirchen / vmb dieser Vrsachen nun haben wir Euch beruffen / auff daß jhr ein Probe haben mögtet vnser liebe gegen euch. Jhr habt hie / wie jhr sehet / vnser Gegenwart / derhalben so lasset vns Ewer Hülffe vnd Verstands geniessen. Wir haben nun viel Jahre her mit vnser Handlung das beste gethan / vnnd haben auch noch nichts anders für / als zu handlen vom Friede der Königreich ins gemein / vnd fürnemblich dieses Königreichs / In dieser Handlung haben wir lange gestanden / aber befunden / daß es ein langsamen Fortgang gehabt / fürnemblich in der Sache vnsern Sohn betreffend / in welcher viel Verheissung gewesen / aber der Außgang ist gantz contrari erschienen / welches dann vnsern Sohn beweget sich selbst in Persohn zuerzeigen / vnnd die Reise vorzunemmen / aber er ist GOTT sey gelobet / gesundt wieder kommen / Er begert an vns / ein Probe zu thun / welches vns desto williger gemacht Jhn abzusenden vnd seinem Begehren zu willfahren. Wir sandten vnsern Sohn hinein / der vns der liebste war / vnd mit jm vnsern Diener Buckingam / dem wir am meisten trawten / demselben gaben wir Befehl / daß er solte auff Jhn warten / vnnd jhn gar nicht zu verlassen / Wir dancken Gott / daß er solches gethan hat / vnnd deß guten / darauff wir am meisten gesehen im abreisen vnsers Sohns / dessen geniessen wir nun besonders / denn die Reyse vnsers Sohns hat viel besondere Sachen außgebracht / die zuvor gar gemein / vnnd also der Eytelkeit vnterworffen waren / dann qui versatur in generali kan leichtlich betrogen werden. Jhr sehet daß vnser Sohn widerkommen ist / vnnd daß nichts verrichtet worden / Denn als er dahin kam / fand er die Sache so schlecht / als sie im Anfang gewesen / vnnd wir erwachten als ein Mensch auß einem Traum / vnseret Hoffnung gantz beraubet / Die Sache ist gar nicht befördert worden / weder was den Hewrath / noch auch was die Pfaltz belanget / nach so langer Handlung vnd grossem Verheissen / so wol hiebevor als auch noch newlich geschehen. Aber die Particulariteten seyn nu bekandt / vnnd jhr wisset was darbey zuthun sey / vnnd was vns darbey gebüren will. Wir verbinden vns selber mit Verheissung auff vnser Trew vnd Glauben so wir gegen euch begehren zubezeugen / daß wir vnsere Secreta vnnd particularia Euch wöllen lassen offenbaren durch vnsern Sohn vnnd Buckingam, die beyde sollen Euch von alle vnserm begehren informiren / wir wollen vnserm Secretario Befehl thun / Euch etliche Schreiben zu zeigen / vnser Sohn aber vnnd Buckingam sollen die gantze Handtlung erklären / vnd wenn Jhr denn alles gehöret vnnd verstanden habet / so ist vnser Begehren / daß Jhr vns ewren getrewen vnd guten Rath wollet mittheilen vnnd geben super totam materiam, zur Ehren Gottes / zum Nutz vnserer Kinder / vnnd dieses vnseres Königreichs Besten. Res est integra vnnd derohalben möget jhr wohl getrost rathen / Es ist kein König / der mehr Rath von seinen Vnterthanen begehret hat als wir gethan haben vnnd noch thun / vnnd so fern Euch vnser Kinder vnnd ewer Leben vnnd Wolfahrt angelegen / so könnet jhr nichts mehr erwehlen als vns zu lieben / Vnser Begehren ist allein / ewre ehrliche Hertzen vnndgutten Rath zu haben / darfür wir euch dancken wollen.

Eines müssen wir allhie besonders melden / dann Wir hören daß im Landt hin vnnd wider außgeben wird / als hetten wir ein schlechten Ernst in der Religion / wolan liebe Herrn vnnd Edele / der Herr sey vnser Richter vnnd Zeuge / daß wir die Warheit sagen / Wir haben auff nichts anders gesehen / auch nichts anders vns lassen angelegen seyn / als diß einige / welches ist Salus Reipubl. Wir haben zwar wohl bißweilen gedacht / etwas zuuersehen / vnnd nicht allezeit mit schreckender Handt durchzugehen / aber wir haben kein Tractation angestelt / auch keinen Contract gemacht / der vnser Religion nicht dienlich seyn könte / wir haben nicht zugelassen / die Gesetz zuverendern / zuuerschmählern oder auffzuheben so die Religion betreffen / ob wir wohl zu frieden gewesen / deßwegen auff ein Zeitlang zu conniviren oder dieselben zu suspendiren / wollen auch dieselben noch nicht verendern oder auffheben. Jhr wisset je wohl / daß einem verständigen Reuther nicht zustehe dem Pferd allezeit die Sporen zu geben / sondern daß er dieselben bißweilen sparen vnnd den Zaum sincken lassen / doch aber denselben allezeit in der Handt halten müsse. Ebener massen gebüret es auch einem Könige / der sein Volck weißlich regiren will / nicht allezeit seine schwere Handt auff sie zu legen. Diß sagen wir vmb vns zu befreyen von der beschuldigung vnnd Beyächt, zu befreyen von der beschuldigung vnnd Beyächt, gung so vns zugemessen wirdt / sintemahl vnser Mei,

nung

nung vnnd Hertz allezeit gut gewesen. Was dann belanget daß wir Ewers Raths vnnd erinnerens begehren / wündschen wir daß Jhr verstehen möget / daß die Sache / darüber jhr zu rathschlagen beruffen seyt / fast wichtig sey. Die Zeit die jhr habt zu rathschlagen ist kurtz. Wir wollen Euch an keine Zeit oder Tag binden / Ewre Hertzen müssen es limitiren / aber gedenckt daß das auffschieben ein Abzug vervrsachen vnnd euch in Verwirrung bringen kan. Nach Verrichtung dieser beyder grossen Sachen welche müssen abgehandelt werden / were es wol gut / daß Jhr noch mehr Zeit vbrig hettet fortzuschreiten / vnnd in andern Sachen dem gemeinen Besten nutzlich zu handlen. Betrachtet nun selber den Zustandt deß Christenthumbs / Vnserer Kinder / vnnd dieses vnsers Königreichs. Gedenckt darauff vnnd erkläret vns Ewer Meinung / Jhr müst vns aber nicht allein vnsere Meinung erklären / sonder gleich wie ein fleissiger Ackersmann nicht allein nicht leiden kan / daß auff seinem Acker ein böse Wurtzel vberbleibe / sondern dieselbe begehret vertilget zu werden / also begehren wir auch an Euch / daß jhr auß Ewrem Hertzen außjätet wollet die böse Wurtzel der Forcht / Seyt jhr nur frey von der Forcht / alsdann kan kein Hindernuß fürfallen / Was vns belanget wir seynd deßwegen nit beschweret / Gott sey vnser Zeuge / schawet zu vnd vrtheilet vns / Jhr seyt vnser Weib / wir wollen vns selber Euch zufügen / Jhr sollet deßwegen nicht forchtsam seyn dieser Sache zuhelffen / sondern euch von aller Forcht frey machen / wir bezeugen für GOTT / daß Jhr keine Vrsach habt vnsernthalber forchtsam zu seyn. Was anlanget ewer Privilegien vnnd Freyheiten / gebrauchet derselben / so weit Jhr eine Grundt für dieselbē habet / wir seyn Ewer Freundlicher König / vnnd Jhr sollet nicht befinden daß wir etwas wider die gute Gesetzhandlen wollen / wender Ewer fromme Hertzen zu mir vnnd thut als getrewe Vnderthanen das jenige worzu Jhr befugt seyt / wir wollen Euch nicht beschicken / vmb solches zuverantwörten. Wir müssen Euch auch erinnern / das Jhr Euch vorsehet für eytelen oder vnnutzen Fragen / inmassen wir euch dann auch etwan hiebeuor an diesem Ort vermahnet haben / enthaltet euch aller vnnötiger Fragen / davon S. Paulus sagt / vnd haltet Euch an den Grund vnnd wichtige Sachen vmb deren willen Jhr zusammenkommen seyet / Insonderheit aber sehet auff die Dinge / welche dienen mögen zur guten Regierung dieses Landes vnnd Königreichs. So jemand seyn möchte / der Euch bewegen wolte zur Kleinmütigkeit vnnd Forcht der Gesetze / demselben solt jhr kein Gehör geben / sondern stosset jhn auß vnd haltet euch an die grosse Sachen / GOTT vrtheile vns / Wir reden es vor dem HERRN. Es ist kein Mann so begierig nach wasser vmb seinen Durst zu leschen bey der Arbeit in der Sandigen vnnd dürren Wüsten von Arabien / als wir ein Verlangen vnnd Durst haben nach dem heylsamen Schluß dieses Parlaments. Gebraucht Ewer Priuilegien vnnd Freyheiten / wir wollen nicht sorgfältig seyn Euch nach zuforschen / Meidet alle Gelegenheit so euch in der guten Arbeit verhindern mag / mercket daß die Zeit sey ein Außführung der Sachen / vnnd wisset daß Jhr seyt der repræsentirte Leichnam dieses Königreichs / Jhr seit vns ein spiegel / der vns das Angesicht vnseres Volcks zu schawen darstellet / wir hoffen zu GOTT / vnnd solches mit gantzem Ernst das Euch Gott segnen werde / vnd wir werden sehen auß Ewrem guten Rath vnnd Arbeyt / wie Ewre Hertzen gesinnet seyn gegen vns / vnsere Kinder vnnd das gantze Königreich / Jhr werdet nicht allein finden den grossen Segen Gottes zu Ewer Arbeit / sondern Jhr werdet auch empfinden ein sonderbare Liebe aller vnserer Vnterthanen / so euch zu dieser Zusammenkunfft erwehlet haben / derhalben so verrichtet nun das jenige was nütz / gut vnd dienstlich seyn mag für diß Königreich.

Das XXXII. Capitel.

Parlaments erste Erklärung an den König.

Auff vorige Oration vnd Bericht hat anfangs das Parlament sich resoluirt vnnd decretirt: I. Daß man von dem Hewrath zwischen der Infantin in Spanien vnnd Printzen von Wallis kein Wort mehr verlieren solt. II. Den Pfaltzgraffen mit Kriegs Gewalt wider in sein Landt zusetzen / vnnd weiln grosser Vnkosten vnd viel Zeit bißhero mit Legationē vnd Tractationen vergeblich angewendet vnd verschliessen worden / hinfüro zu vnterlassen. III. Spanien vor ein Feind zu erklären / dieweiln nit allein von darauß die Cron Engelland gevnehrt / vnd die Reformirte Religion verfolgt / sondern auch jhrer Mayestet Kinder auß jhren Landen von Spanien zum grössern Theil vertrieben worden.

Summarien.

Zuuor aber hat das Parlament bey Königl. May. vorgebawt 1. Das ein jeder im Parlament sein Votum ohn einige Forcht herauß sagen dörffte 2. Ein freien Zutritt vnd Audientz dem Parlament vom König zuverstatten 3. Im Fall etliche was widrigs votirten / sie mit Gefängnuß oder ander Vngnaden nit anzusehen 4. Das beschlossen Edict wider die Römisch Catholische vnd andere Friedhessige in Effect zusetzen 5. Vnd dann das jenige / was vor 2. Jahren von den Ständen zu Papier gebracht / vnd Jhrer May vbergeben / zu vollziehen.

Den letzten Punct nun ins Werck zu richten vnd außzuführen / hat gegen Königlicher Mayestät das Parlament sich erklärt / daß es an Geldt Mitteln nicht mangeln solt / aber es hat hinwider jhr Königl. May. ein ferner nachfolgendt Bedencken dem Parlament notificirt.

Das XXXIII. Capitel.

Königlicher Mayestat inn Groß Britannien fernere Erinnerung vnd Erklärung ans Parlament.

Summarien.

Er seye allezeit ein friedliebender König gewesen / zum Krieg keine Vrsach geben: Er were gern versichert seiner Kinder Restitution / wiewol Er nie was frembdes begehret habe: Er begehre nit mit Blutvergiessen

beschweret zu seyn/ oder dadurch zum Fried zukommen: Seine Rentkammer sey erschöpffet/ kein König habe weniger Hülff vom Parlament genossen als Er: Sey viel Geldt auff die Spanische Reiß gangen/ auff seine Kinder/ auff Legationen/ auff Restitution der Pfaltz: Mit Niderlandt stehe es gefährlich/ die Teutsche Fürsten erarmt/ haben kein Hertz oder Muth/ zur See Armada werde es jhn noch Mühe kosten: beym Krieg werden die Zöll verderbt: Derentwegen begehr er von jhnen stewer zum Krieg.

ICh habe Vrsach erstlich von gantzem Hertzen vnd allen meinen Kräfften dem Allmächtigen GOtt zu dancken/ daß das jenige/ was ich vnlängst in diesem Parlament fürgetragen/ so guten Fortgang gewonnen/ in dem Ew. L. so freywillig/ embsig vnnd baldt jhr Gutdüncken vnd Meynung in einer so wichtigen Sach mir zu erkennen geben/ deßwegen dann ich auch gegen E. L. mich hertzlich bedancke/ vnnd insonderheit gegen die Edle deß vnter Hauses/ als welche (wie ich vernemme) nach dem sie vermercket/ daß etliche vnter Euch einig Mißtrawen vnd Zweiffel zwischen mir vnd meinen Vnderthanen einzuwerffen sich vnderstanden/ denselben kein Gehör geben/ sondern die Anleitung darzu gantz außgeschlossen haben/ durch welchs sonsten vielleicht der glücklich Außgang/ den ich von diesem Parlament verhoffe/ hette können verhindert werden.

Jhr habt mir Ewer meynung vnd gutdüncken angezeigt/ daß man nemlich alle fernere Handlung/ den Heurath meines Sohns/ vnnd die Restitution der Pfaltz betreffend/ einstellen vnd zerschlagen soll. Hierauff nun werdet jhr Vrlaub geben/ daß ich als ein alter König meine Sorgfältigkeit vnnd zweiffelhafftige Gedancken euch fürhalte/ auff welche jhr hernach mir könnet Antwort geben.

Erstlich ist es wahr vnd befind sich in der That/ daß ich alle Tag meines Lebens ein friedfertiger König gewesen/ welchen Titul auch/ nemlich Pacifici, mir von menniglich ist gegönnet vnd gegeben worden. Nun ist nicht ohne/ daß ich denselben gern behalten vnnd mich wieder die Ehr vnnd Lob/ so Ich inn diesen vnnd andern Landten gehabt/ daß Ich nemblich je vnnd allweg ein Abschew von Vergiessung deß Christlichen Bluts (welches ohne das viel zu viel vergossen) getragen/ vnnd so viel möglich gewesen verhindert/ nicht gerne in ein beschwerlichen Krieg einlassen wolte/ es were dann derselbe (wie etliche schimpff- oder scherzweiß von den Frawen sagen) malum necessarium, ein nohtwendiges Vbel/ dessen mann nicht köndte vberhaben seyn. Neben dem muß ich Euch auch zu Gemüht führen/ daß seithero Anstellung dieses Parlaments mir nicht geringe Hoffnung geben vnnd gemacht worden/ die Restitution der Pfaltz mit bessern Mittelen vnnd Conditionen zu erlangen. Sollet jr aber Euch dieses gar nit anfechten lassen/ oder gedencken/ daß Ich ein solcher König were/ der vnter dem Schein Ewer Gutdüncken vnnd Rath zu begehren/ darnach denselben vnnd Euch solte hindan setzen/ verschmehen vnnd verachten wöllen. Ewer Lieb wissen sich wol zu erinnern/ daß inn meiner ersten Red vnnd Fürtrag/ so Ich bey diesem Parlament/ meine Liebe gegen mein Volck zu erweisen/ gethan/ in diesen hohen vnd wichtigen Sachen ewers Raths vnd Meynung begehrt hab: gleichwol aber wil mir in allweg obligen zubetrachten vnd zu erwegen/ ob vnd wie die fürgeschlagene Sachen vnnd Mittel mit meinem Gewissen vberein kommen/ vnd insonderheit meine Ehr vnnd Reputation in guter Obacht zu haben: alsdann vnnd darnach wann befunden/ daß die Sach recht vnnd nöhtig/ wegen der Mittelen (nach vnsers Seligmachers selbst ermahnung) so zu auß führung derselbigen nothwendig/ zu Rathschlagen.

Was meine Kinder angehet/ bin ich zwar alt/ solte mich aber von Hertzen frewen (wie Moses/ der das gelobte Land hoch von einem Berg anschawete/ gleichwol aber sein Fuß darein nit setzen mochte) vnnd würde mir/ sag ich/ ein grosser Trost seyn da es GOtt gefiele meine Tag so fern zu erlängern/ daß ob ich schon die Restitution selbst mit Augen nicht würde sehen können/ gleichwol versichert were/ daß dieselbe vnfehlbar vnnd gewiß erfolgen würde/ vnd ich alsdann mit dem alten Simeon sagen könte/ Nunc dimittis servum tuum, Domine: Nu läst du HERR deinen Diener im Frieden fahren. Wann es aber anderst fallen solt/ würde ich mit trawrigem vnd mißtröstigen Hertzen sterben.

Ich hab allezeit vnd insonderheit bey vorigem Parlament mich vernemmen lassen/ werde auch dieses Sinns vnd Meynung jederzeit bleiben/ daß gleichwie ich kein frembde Land vnnd Güter begehre/ also will ich auch kein Ruth Lands in diesen Königreichen/ Engellandt/ Schottlandt/ vnd Jrrlandt entfremdden oder verminderen/ vnnd bey diesen Sinnen will ich leben vnd sterben.

Lasset mich nun ferner Euch die Beschwernussen/ so sich bey diesen Sachen befinden/ ein wenig zu Gemüth führen. Es muß zwar ein böser Mensch seyn der einem König vbel rathet: vnd ist gantz Vnchristlich/ daß man mit Krieg vnd Blutvergiessung such/ was man mit Fried erlangen kan. So weiß ich auch wol/ daß Ewer Nemung vnd fürhaben nicht sey mich mit Krieg zu beschweren/ ehe man zuvorn erwogen was darzu nötig.

Ich will von Beschaffenheit meiner Rent Kamer jetzo kein Meldung thun/ weil dieselbe mehr als zuviel bekendt. Das weiß ich gewiß/ daß in vielen Jahren hero kein König vber euch regiert hab/ der weniger Hülff vom Parlament genossen/ als ich.

Ich kan euch nicht vnermmert lassen/ daß meine Vnmacht sehr vermehret worden/ durch die auff meines Sohns Reiß naher Spanien angewendte Vnkosten/ welchen ich wegen seiner/ wie auch dieser Nation Ehr/ habe bekostigen vnnd außbringen müssen/ wie auch was sonsten auff so viel vnterschiedliche Ambassaden vnd Bottschafften/ auff die Vnterhaltung meiner Kinder/ auch die Beschirmung der Pfaltz vnnd dergleichen Ding gangen/ der gestalt/ daß ich dem König in Dennemarck ein grosses schuldig/ vnnd dasselbige zu bezahlen noch nicht mächtig bin.

Die Vereinigte Niderlanden/ welche wegen jrer naher Gelegenheit allerbequemest seind/ die Pfaltz wider zu erobern/ seind jetzo auff ein solcher Truckene vnnd in solchem Stand/ daß dafern ich denselben nicht beystehe/ sie schwerlich werden widerstehen können. Die Fürsten in Teutschland/ die mir etwas gutes vnd befürderlichs thun könten/ seind sehr verarmt vnd vnvermögend/ vnd ist jhnen Hertz vnnd Muth benommen/ also daß sie selbst von vns Hülff erwarten.

Was Jrrlandt belangt/ haben E. L. bey Euchselbst

zuer-

zu ermessen / ob dasselbe Land nicht ein solche Hinderthür seye / welche wol in achtnuß genommen vnd versichert werden.

Mit dem / was zur Schiffung vnd Macht auf dem Wasser gehört / seynd wir zwar jetzo gar wol vnd besser versehen vnd gefast dann jemahlen / gleichwol wird es noch schnauffens vnnd Mühe kosten / ehe man alles wird können ins Werck richten / vnd wird so wol auff die Versterckung der Kriegsmacht zu Wasser als Bewahrung deß Meerstrandts noch ein stattliches müssen auff vnd angewendt werden.

Mein Kinder / bezeuge ich vor Gott / essen anderst kein Brot dann dz meine. Mir in allweg wil gebühren sie zu vnterhalten vnnd nicht zuzusehen / daß sie Gebrech leiden / biß die Pfaltz widerumb erobert mag werden.

Die Zöllen seynd das meiste Theil meines Einkommens / vnd fast alle das jenige / darvon mein Hoff muß vnterhalten werden. Nun ist es mit denen also beschaffen / daß daferrn der Krieg angehet / dieselbe fast gantz vnnd gar werden vernichtiget werden / welches zwar zu grossem Abbruch meiner Kammer gereichen wirdt. Die Subsidia oder Stewren erfordern lange Zeit / ehe sie können eingeführt vnnd in Schwang gebracht werden. Kan ich also kein andern Weg nemmen / dann daß ich mich auff ewer Stewer verlasse. Werde also erstlich auff Credit oder Glauben gehen müssen. Wann ich nu ohn gnugsame Mitteln denselben außzuführen mich in Krieg einlassen würde / were es eben als ob ich allem die Zän sehen ließ vnnd nicht beissen oder etwas mehrers darzu thun köndte. Inmittelst gleichwol bedancke ich mich wegen Ewers Rahts oder Adviß / vnd will demselben fleissig nachdencken / wie ich hinwider begehre / daß jhr die von mir angeregte Puncten wol erweget.

Mein Schatzmeister / dem solches Ampts halben gebührt / wird E. L. von dem was meinen Zustand vnd Beschaffenheit belangt / mehrern Bericht thun: vnnd habe ich mein Hertz E. Ld. gantz frey eröffnet / vnd weil ich ewre Hertzen hab / kan mir kein Hülff gebrechen. Dann das Hertz eröffnet den Seckel / vnnd nicht der Seckel das Hertz. Ich will freymüthig mit Euch handlen / Weiset vnnd gebet Mir an die Handt die Mitteln / mit welchen ich außführen könne das / so Jhr von Mir begehret. So ferrn Ich nun auff Ewer Gutachten mich entschliessen werde den Krieg fürzunemmen / sollet Jhr durch Ewere Verordnete von allen solchen Geldt-Mitteln disponiren / zu schalten vnd zu walten haben. Ich will mich damit nicht bemühen / sondern Jhr sollet ewern eigenen Pfenningmeister hierzu verordnen. Niemandt aber soll mir solches dahin deuten / als ob es zu dem Endt gesagt würde / euch zu bewegen / die Seckelriemen desto dapfferer auffzuziehen / da ich hingegen euch gering achten vnd ewer Meynung vnd Rath nicht solte folgen / sondern vielmehr euch beschwehren wollen / ehe ich selbst beschweret würde.

Gebt mir was mir nöthig zu meines Hoffs Vnderhaltung. Was die andere Gelder / so jhr geben vnd auffbringen werdet / belangt / sollen dieselbe allein zu dem was beschlossen / vnnd zwar durch kein andere dann von euch selbst erwehlte Personen angewendet werden. Wann ich nu befinden werd / daß die von euch angewiesene Mitteln genugsamb seynd ein ehrlichen Krieg zu führen / vnd ich also ewerm Schluß beyfallen würdt / versprich vnnd verheisse ich Krafft meines Königlichen Worts / wiewohl Krieg vnnd Fried die meisten vnnd wichtigste Sachen seynd / so in eines Königs Somerainen vnd Macht stehen / gleichwol wie ich ewer Adviß vnnd Meynung auf solche Handlung begehret habe / auß welchen der Krieg folgen möcht / also wolle ich auch hernach vom Frieden ohn ewern Rath nichts handlen noch schliessen / vnnd sonsten inn allem nach wolhergebrachten Brauch der Parlamenten procediren vnnd verfahren / vnd wann Wir also zu dem Krieg gefasset / möchten Wir den Frieden mit besseren Conditionen oder Bedingen zu wegen bringen vnd erlangen / nach dem alten Sprichwort: die Waffen bringen den Frieden. Ewere freundliche Tapffer- vnd Muthsambkeit ist mir zum höchsten angenem gewesen.

Sonderlich aber bringt mir dieses ein besondern Trost / daß der Herr Bischoff von Cantelberg mir angezeigt / was massen vnter euch allen bey diesem Rahtschlag nicht ein einzige widerwertige Stimm gefallen. Jn welchem Stück man euch wol vergleichen möchte den siebentzig Dolmetschen / welche in dem sie die Heilige Schrifft in Griechische Sprach vbergesetzt / durchauß mit einander vbereinkommen / vnd also von Gott zu der Warheit geführt worden. Die Zweyspaltigkeiten / so sich bey vorigen Parlamenten zugetragen / bin ich so geneigt zu vergessen / daß es gewißnem Schuld nicht seyn soll / in dem ich die Parlamenten nit würde lieben können / sondern würde mir zum höchsten angenem seyn / daß ich dieselbe zu offtermalen solte zusammen ruffen / vnd in solcher Rahtspflegung mit meinem Volck vnnd Vnderthanen mein Leben endigen möge / alles zu dem End / das gut vnnd heilsame Gesetz mögen an vnd ins Werck gestallt / die Mißbräuch verbessert / vnnd die Vnderthanen durch gute Regirung bey allem Wolstand erhalten werden. Fahret jhr inmittelst frey lustig fort / vnnd erweget die euch fürgetragene Puncten. Soll alsdann meine endliche Meynung vnd Schluß euch eröffnet werden.

Das XXXIV. Capitel.

Jhrer Königlichen Majestät inn Groß Britannien Erklärung bey dem Parlament die Religion betreffend.

Summarien.

Er sey nie anderer Religion gewesen / als deren er jetzo noch / nie Papistisch / beger es auch nie zu werden / er sey ein Confessor oder Marthyrer / hab viel von anderen Jungen müssen leyden. Durch ein Proclamation sollen die Jesuiten vnd Pfaffen sein Königreich räumen. Vnder deß solten die Rechten in jhrem Lauff bleiben. Ein Ordnung von Ambassadorn. Wegen seiner Kinder Vnderziehung.

JHr Herren vnd von Adel / Ich konte nicht vmbgehen / daß ich nicht solte den Eyffer in Vberreichung ewrer Petition rühmen / nicht desto weniger halt ich mich vor vnglückseelig / daß man solte dencken / daß ich zu einer solchen Sach / darzu mich mein Gewissen vnd Schuldigkeit verbindet / solte getrieben werden. Was vor Religion ich seye / das weisen meine Bücher auß / mein Bekandtnuß vnnd Wandel zeigen es an: Ich hoffe zu Gott / ich werde nit erleben / daß man anderst von mir gedencket / vnnd soll auch niemandt kein Vrsach darzu haben / vnnd

wünsche vor mein Person/daß es möchte in ein Marmelstein geschrieben/vnd mir zu einer ewigen schmach solt auffgerichtet werden / wann ich solte von meiner Religion abweichen: Dann der jenige / der vor Gott heuchelt/ist nicht würdig/daß jhm Menschen trawen. Jhr Herren / vor mein Person bezeug ich vor Gott/ daß mein Hertz geblutet / als ich so viel von Vberhandnemmung deß Papstumbs gehöret: Gott straff mich / es ist mir ein solch Hertzenleidt gewesen/daß es gleichsamb Dornen in meinen Augen vnd Stachel in meiner Seiten: Vnd so weit bin ich davon allzeit abgewandt gewesen / vnd soll ins künfftig noch seyn von solchen wegen. Nun jhr Herren vnnd von Adel/ich bekenne euch gantz rund / daß ich nie anderer Meynung gewesen/auff einen oder den andern Weg das Zunehmen deß Papstumbs zuverhindern/vnd ich könte auch nit ehrlich seyn / wann ich solte anderst gethan haben. Vnd diß kan ich ferner sagen/ daß ob ich schon nit ein Märtyrer/so bin ich doch gewiß/daß ich ein Confessor oder Bekenner bin/vnd etlicher massen kan ich wol ein Märtyrer genennt werden / gleich wie in der Schrifft Jsaac von Jsmael mit spöttischen Worten war verfolgt worden: Dann nie einiger König hat mehr von bösen Zungen erlitten/als mir widerfahren / vnnd ich bin gewiß/ohn einige Vrsach/ bin ich doch nie zu einiger Verfolgung geneigt gewesen / sondern ich hab allezeit gedacht/daß auff keine andere weiß die Religion mehr zunehme/dann durch Verfolgung/wie das alte Sprichwort lautet / der Märtyrer Blut ist der Kirchen Samen. Nun meine Herren vnd vō Adel will ich euch nicht allein deß jenigen/was jhr in ewer Petition begehret / gewehren / sondern will etliches vor mich selbst noch darzu thun/dann die zwey Tractat sind allbereit vernichtiget/darzu ich mich dann zuvor erklärt/ so folget dann nun notwendig was jhr begehret. Vnd deßwegen ist mehr nit vonnöthen / dann daß ich mich durch eine Proclamation erkläre (welches ich zu thun bereit bin) daß die Jesuiten vnd Pfaffen auff gewisse Zeit vnser Königreich reumen sollen/aber es kan nicht seyn/wie jhr vermeinet/ durch eine Proclamation vor alle meine Königreich/dann ein Proclamation allhie sich nicht weiter erstrecket / dann auff diß Königreich.

Dieses nun will ich thun / vnnd noch vber diß Befehl geben allen meinen Richtern / daß wann sie auff die Gerichtstäge herumb ziehen/ eben diese Ordnung halten/den Rechten jhren Lauff zulassen wider die Recusanten/eben wie es hiebevor vor dem Tractat ist gehalten worden. Dann die Rechte seynd noch in jhrer vollen Krafft/vnd ist niemals von mir drüber dispensirt worden / welches ich dann mit Gott bezeuge/ daß ich es niemals im Sin gehabt/ sondern wie ich euch zu Anfang deß Parlaments gesagt / jhr müst mir erlauben zu thun wie ein guter Reuter / der zu Zeiten den Zaum auch gebraucht/vnnd nicht allzeit die Sporen. Nun ist nichts mehr von nöthen / als mein Declaration/was die Dißarmirung anlangt / ist darüber von den Rechten schon Vorsehung gethan / vnd es soll zu Werck gericht werden / wie jhr begehert. Vber diß so will ich auch Ordnung geben / vmb vorzukommen die schändliche Vnordnung vnter meinen Vnderthanen/die jhren Auß- vnd Eingang haben zu den frembden Ambassadorn/vnd will hierüber mich mit meinen Räthen besprechen / wie diß zum füglichsten möge reformirt werden. Es ist wahr / daß der Ambassadorn Häuser priuilegirte Orth seyn/aber nichts desto weniger / ob man sie schon von dannen nicht heraus ziehen kan/so kan doch der Herr Maior vnnd Recordor von London dieselben/wann sie von jren Häusern herauß kommen/auffangen vnnd Exempel an jhnen statuiren. Noch einen anderen Puncten will ich darzu thun/die Erziehung jhrer Kinder belangendt/ deßwegen ich sonderlich sorg hatte/ dessen der Herr Ertz Bischoff von Canterberg/der Bischoff von Winchester vnd andere Herren in meinem Rath / vnd in Warheit alle meine Räth mir können Zeugnuß geben/ mit welchen ich mich vber dieser Sach habe berathschlaget: Dann in warheit es ist ein Schand / daß die Kinder allhie geboren/sollen aufferzogen werden / wie die jenigen zu Madrid/oder zu Rom / so thue ich nicht allein euch ewers Begehrens gewehren / sondern noch mehr. Es ist mir leyd / daß ich nicht der erste bin gewesen/der es euch angebracht hette/aber wann jhr mir es nicht vorbracht hetter /wolte ich es doch vor mich selbst gethan haben. Nun vor das letzte auff ewer Petition/ so habt jhr mir den besten Rath in der Welt gegeben/ dann es ist gantz wider die Vernunfft/daß ein König solt leiden / daß seine Vnderthanen einem andern/ dann jm selbsten/solten verbunden seyn / vnd was hat ein ander König zu schaffen mit den Gesetzen vnnd Vnderthanen eines andern Königreichs/vnd derwegen seyd versichert/daß ich will darfür seyn / daß hinführo nimmer solche Conditiones in einige Tractat sollen eingeschlossen werden: Dann es ist billich vnnd recht / daß die Vnderthanen mit jhrem Herren leben vnd sterben sollen.

Sonsten soll noch ein andere Declaration der Königlichen May. erfolget seyn.

Das XXXV. Capitel.

Der Königl. Maj. in Groß Britannien endliche Declaration auff das Parlament.

Summarien.

Wann das Parlament haben woll / daß Er der König den Krieg führen vnnd continuiren soll/ sollen sie nothwendig Gelt verschaffen / dann das Endt deß Kriegs sey vngewiß: thut sich wegen jhres Anbiethens Leib vnd Gut bey Jhm auffzusetzen/ bedancken. Er sey bereit Jhren Rath den Heurath vnd Pfaltz betreffendt/ zu vollziehen / allein er versehe sich sie werden vollziehen/was sie versprochen. Er hab bißhero Christenblut verschonet: hab gleichwol allezeit den Zweck gehabt die Pfaltz wider zu erobern: er wolle vor dieselbe in eigener Person fortziehen. Soll kein Pfennig von dem contribuirten Geldt anderst wohin angelegt werden. Begert einen trewen Kriegsrath.

IHr Herren ich redet jüngst zu euch wegen dieser bekandten wichtiger Sachen vnnd sagte nur/was krafft meiner Meinung/in welcher ich euch zu erkennen gabe / was nutzen es würde haben vnd vbels verhindern/die subsidia vnd Mittel/ so wol in specie als in genere zu exprimirē. Jch bekenne/daß das jenige/so jr bewilligt/ist erklecklich / vor gegenwertigen anfang der Sachen/ ob wol es ein gutes geringer/als ich begehrte/ gleichwohl so war als Gott mein Zeug ist/vnd mir alle meine liebe Vnderthanen können Zeugnuß geben / suchte ich nit Gelt zu haben/ sondern allein / daß jhr möchtet in specie declariren/ wie ich ein solches höhes Werck außführen / oder ja

zum

zum wenigsten wol anfangen köndte/ dann wann das Ende seyn solle / das ist allem Gott bekandt / als auch habe ich euch gedancket für ewers in gemein gethanes erbieten/ darin jhr euch selbst mit Leib vnd Gut verbindet/welches mehr ist / dann 40. subsidia, ja mehr dann ein Königreich / dann die stärcke eines Königs ist in seiner Vnderthanen Hertz / vnd muß nothwendig in diesem particular bekennen / daß kein solch Exempel/ daß gleich im anfang eines Parlaments / vnnd in so kurtzer zeit / so grosse Hülff seye versprochen worden. Für mein Person / demnach ich erstlich erwege ewer Anbieten/welches mir zehenmahl lieber ist / dann alle subsidia, vnd darnach betrachte/ daß dieses sonderlich von euch herkompt / welches so viel ist/als die Vnderthanen in einer so kurtzen zeit in einem Jahr können bezahlen / vnnd so viel als wol kan außgelegt werden/ derwegen so viel liebs vnnd guts/ als ein lieber freundlicher König seinen Vnderthanen erzeigen kan / so thue ich mich gegen euch ewers anerbietens höchlich bedancken/ ich sagte euch zuvor in voriger Antwort/ dz ich ewer gut achten nicht wolle verachten. Es ist wahr vnnd gewiß/ daß ein weiser Könnig soll sich eines dings nicht vndernehmen / er habe dann zuvor selbst seinen Statum wol bedacht/ vnnd ich halt vor rathsam/ daß ein König sich zuvor wol informire / ehe er einer Resolution sich geschwindt erkläre. Derwegen jhr Herrn vnnd vom Adel declarire ich mich gegen euch / daß so willig ich bin ewerem Raht zu folgen / in vernicht- vnd Verbrechung der zweyen Tractaten/ beydes den Hewrath vnd die Pfaltz betreffend/ als hingegen versihe ich mich selbst / daß jhr werdet vollziehen vnnd ins werck richten/ was jhr versprochen/ vnd mir/ der jhr mir darzu rahtet/ mit ewrem reiffen vnd wol erwogenen Rath beystehen / vnnd darzu dann sonderliche stärcke erfordert wird/ ich bitt/ jhr wöllet alles in gutem auffnehmē vnnd verstehen / als jhr solt thun vor einem König / so euch so lang regieret / wie ich kann in Warheit sagen/ mit Gerechtigkeit vnnd Friedt / der gestalt / wie ich zuvor gesagt: Daß ich mich biß dato zu ruck gehalten/ ist die Vrsach gewesen/ daß ich hab wollen Vergiessung Christenblut verhüten vnnd vermeynet der beste Weg zu seyn / für meine Kinder die Pfaltz wider zuerobern. Es ist gewiß / daß ich so lang bin auffgezogen vnnd so bezahlet worden / daß ich nicht länger darff trawen/ welches machte / daß ich dem Buchingam befohlen/ daß er euch solle ein General Relation vber dieses alles machen / vnnd ich bin gewiß versichert / daß mit kein Geschäfft von so grosser Importantz ist vorkommen/ worbey jhr möcht wissen / was jhr davon vrtheilen solet: Ich hette mich in diesem fall selbsten können resolviren / aber ich dachte / es were besser / daß es geschehe mit Macht vnnd Ehr vnnd mit meiner Vnderthanen Rath. Meine Liebe im letzten Parlament / habe ich mich gegen euch erkläret / daß ich resolvirt war / allen Respect der Freundtschafft oder Hewrath / oder was es auch seye / hindangesetzt / einen weg als den andern die Pfaltz zuerobern/ vnd ich hoffe / jhr werdet euch alles dessen zuerinnern wissen/ GOtt straff mich / wann ich je einen andern Zweck gehabt / vnnd were Sündt/ daß ich solte leben / wann ich einmahls einen andern Zweck gehabt hette / oder meine Person solche Mittel hindern solte / welches mir GOtt in die Hände gegeben / wie ich möchte die Pfaltz wider erobern / Ich bin Alt vnnd mein einiger Sohn ist Jung / vnnd ich will beydes für mich selbst vnnd für jhn verheissen/ daß kein Mittel soll vnderlassen werden / die Pfaltz zuerobern/ vnd ich darff das sagen/ so Alt ich bin/ ob es zu der Sachen diene/ ich will in eigener Person forthziehen vnnd dencken / daß meine Reiß vnd Arbeit / nicht vbel soll angelegt seyn/ auch wann ich solte einige Mittel spahren/ die Pfaltz zu erobern/ so solt jhr mich nicht würdig achten/ vber euch zu regieren/ dann bey meiner Trewe/ ich wol nit anders zu leben resolviret / vnd ich wil noch mehr sagen / es ware nie kein Feindt gegen meinen Sohn / mit welchem ich von diesen Sachen tractiret oder einig Ander / welcher je davon geredet / der nicht sagte vnd gestunde/ daß ich Vrsach hette/ die Pfaltz einen oder den andern wege zu erlangen / vnnd ist recht was sie also bekennen/ vnnd ist mir ein stimulus/ wann ich daran gedencke. Nun jhr Herrn/ so viel seydt versichert/ daß ich allen Fleiß anwenden will/ alle Ding so zu solcher Sach gehörig/ zu præpariren/ vnnd jhr habt mir die Mittel gegeben/ so ich darzu will anlegen/ nach diesem hoffe ich/ wolt an mich gedencken / aber dz stelle ich ewrem Raht heimb / gezeugendt vor Gott / dz kein Pfenning von diesem Gelde / anderstwo soll angelegt werden / dann zu diesem Werck / vnnd durch ewerer Commissarien direction/ vnd ich versichér mich selbst/ daß jhr an mich wolt dencken doppelt Vrsachen wegen / mein Custum Gelt wirdt gleichwol beym Krieg geschmählet vnd die Kosten grösser/ nichts desto weniger / wann ich am Krieg anfange/ so muß ich fortfahren / vnnd solte ich alle meine Kleynodien verkauffen. In der nechsten Session werdet jhr bedencken/ wie diß angewendt vnd negotijrt werde / vnd darbey erwegen/ was hernachr ferner soll gethan werden/ Ich wil euch etliche Sachen zuverstehen geben / weiln ich mit euch frey vnnd klärlich/ als einem König gebühret/ handlen wil/ vnnd sagen/ ich hab nun drey Parlamenta gebrochen / hoffe aber mich so wol gegen euch zuhalten / daß diß ein glückselich Parlament seyn werde / vnnd soll mich glückseliger machen/ dann einigen König der vor mir regieret/ in meiner letzten Oration hab ich gleicher weiß versprochen / daß wann ich ewer anerbiethen annehmen würde / Ich ewrem Raht auch folgen wolte/ vnd ich wil nicht/ wann ich diß Werck auff mich nimb/ zu einigem Friedenstractat schreiten / es sey dann mit ewerm gutduncken / vnnd gleicher massen hab ich verheissen/ daß nichts von dem Gelde solle spendirt/ dann mit Zuthuung ewerer eigenen Commissarien / Aber ich begehre / daß jhr wollet verstehen / daß ich muß einen trewen Kriegsraht haben/ deren müssen nicht viel seyn / damit mein Vornehmen nicht vor der Zeit bekandt werde / aber wo ich soll hinhincken m̃ 20. Mann zu Wasser od Land/ in Ost: oder in West: bey diruption oder Invasion gegen Bayern oder den Kayser / daß must jr dē König heimgestelt lassē/ versichert euch selbsten / daß ich dieses Werck deßwegen so lange auffgeschoben / weiln ich meinte die Pfaltz ohne Krieg oder mit Tractation wider zuhabē / aber weil ich sehe / dz es diesen weg nicht wil gehen/ so hoffe ich/ Gott / welcher euch solches ins Hertz mir zu rahten / vnd mir in mein Hertz ewrem Raht zu folgen gegeben / werde also seinen Segen verleyhen / daß ich mein Reputation vor Calumnien/ ja zu trotz deß Teuffels vnd all seines Anhangs/ werde erhalten/ beweisendt/ daß ich hab ein ehrlich Gemüht vnnd Intention gehabt / wünsche auch/ daß Gott möge vnser Mühe vor die glückselige Restitution meiner Kinder benedeyen/ aber welche jhnen Leydt haben gethan / vmb dieselben hab ich einanders verdient.

***

Das XXXVI. Capitel.

Hierauff seyndt die Catholischen in Engell. disarmirt / bey jhnen viel Waffen befunden / vnnd ein Mandat von Außbannung der Jesuiten vnnd ander Catholischen Geistlichen publicirt worden / wie folget.

Summarien.

Der König bestättigt dz obig Edict von abschaffung aller Catholischen / so vom Stul zu Rom in jrer Bestallung dependiren / vnd verbannet sie innerhalb 14. Tagen auß dem Königreich: vnnd das nach verflossener Zeit niemand dieselbe beherberg oder vnderhalte.

NAch dem Jhr Königl. Mayest. in groß Britannien Bericht eingenommen so wol durch anmeldung der Herrn Geistlichen vñ Weltlichen / auch gemeinen Standts im Parlament an jetzo versamblet / als anderwerts / von der mannigfaltigen Vngelegenheit vnnd Gefahr / so da entstehet vnnd herkommet von der grossen Menge der Jesuiten / Priester vnnd andern / welche geordiniret vnd bestellet worden durch Authoritet so da herrühret vom Stul zu Rom / vnnd sich in diesem Königreich auffhalten / wie dann auch von dem Stoltz vnnd Vbermüth so sie gebrauchen in Verführung der Vnderthanen jhrer Mayestät vnnd Abwendung derselben nicht allein von der Religion so allhier im Schwang gehet / sondern auch von dem Gehorsam vnnd Trewe so sie jhrer Mayestät schuldig seyn / haben sie für gut angesehen / solchem Vbel abzuhelffen / vnnd allem bösen ins künfftig vorzukommen / jhren Königlichen Willen vnd beliebung hiemit männiglich zuerkennē zugebē. Befehlen demnach vnd gebieten außtrücklich mit diesem Mandat allen Jesuiten / Priestern vnd andern so geordnet worden auß Gewalt deß Römischen Stuels / vnnd sich an jetzo in jhrer Mayestät Königreich vnnd Herrschafft von Wallis befinden / daß sie alle vnnd jede vor dem 14. Tag Junij / nach dato dieses sich verfügen sollen in gewisse Meerhäffen dieses Königreichs vnnd weiters auß diesem Königreich vnnd Herrschafft mit erster Gelegenheit vnnd gutem Wind sich vber See hinweg machen / in andere Außländische Orth sich verfügen / vnnd hinfüro nimmermehr wider hinein kommen sollen / daß auch alle Jesuiten / Priester vnd andere / welche also geordnet worden / auß Gewalt von dem Römischen Stul herrührende / sich dieser Lande enthalten / vnnd nimmermehr in dieses jhrer Mayestät Königreich Engellandt oder Herrschafft von Wallis kommen sollen / bey Straff / daß alle die jenigen / so gefunden werden möchten in diesem Königreich vnnd Herrschafft von Wallis / nach obgedachten vierzehenden Tag Junij / die eusserste strengigkeit vnnd Straff tragen vnd erfahren sollen so nach den Gesetzen deßwegen gemacht ihnen angethan werden kan. Jn gleichem gebieten vnd wollen auch jhr Mayestät / daß niemand er sey gleich wer er woll / in diesem Königreich vnd Herrschafft von Wallis / nach dem obgedachten vierzehenden Junij / einigen Jesuiten / Priester oder andern / welcher geordiniret worden / auß Gewalt vom Römischen Stul herrührend herbergen / vnderhalten / auffnehmen vnnd Hülffe leisten soll / bey Straff / daß ein jeder der etwas hierin wider diß Mandat handeln wirdt / die eusserste schärpffe der Gesetze in diesem fall wider die Vbertreter gemacht / tragen soll. Zu besserer Außführung dieses jhrer May. Befehls vnd Königlichen Mandats / so wollen / befehlen vnd gebieten jhre May. allen Ertzbischoffen / Bischoffen / Herrn / Statthaltern / Richtern vnd andern Officirern vnd Dienern / wer dieselbe seyn mögen / daß sie gute auffsicht haben vnd fleiß anwenden sollen in apprehendirung vnd anhaltung aller obgedachter Jesuiter / Priester vnnd andere / so wider diß Mandat / nach obgemeldtē vierzehenden Junij etwas thun vnnd handlen werden / daß sie nemlich wider dieselben verfahren sollen nach allen Gesetzen vnd Statuten dieses Königreichs wider sie gemacht vnnd jetzunder wider in jhre Krafft gesetzt / ohne alle Gnad vnd Gunst die straffen zu exequiren / so lieb als jhnen ist jhrer Mayestät Gnade / vnd als sie es gedencken zu verantworten. Den 16 Junij Anno 1624 der Regierung jhrer May. im 22 Jahr.

Das XXXVII. Capitel.

Dannenhero den Krieg fortzustellen / hat der König in Engellandt nachfolgende Patenten in allen seinen dreyen Königr. Kriegs-Volck zuwerben dieses Jnhalts außgetheilet.

Patenten vmb Kriegsvolck zu werben vom König in Engellandt außgetheilt.

ES ist der gantzen Welt wolbekandt / mit was Gedult / Sorg / vnnd grossen angewendten vnkosten wir vns jederzeit dahin bemühet / wie wir durch solche glimpffliche vnnd Friedfertige Mittel / die vnserer angebornen Sanfftmüth zu Verhütung vieler Christen Blutvergiessung am besten anstünden / die Restitution vnserer Kinder Erbländer wider möchten zuwegen bringen / aber weil wir befinden / daß alle diese Mittel gantz vnd gar Vnfruchtbar: Als seyndt wir auff anhalten vnsers Tochtermanns vnnd liebsten Tochter bewegt worden / denselben mit einer gewissen Anzahl Mann / welche in diesem vnserm Königreich gepresset / vnd zu deren Dienstē vnder deß Graffen von Manßfeld Commando angewendet werden sollen / Hülff zu leisten. Derowegen ist vnser Will vnnd Meynung / vnnd geben euch hiemit vnd in krafft dieses Brieffs Macht vnd Gewalt / das jhr alsbaldt eine Werbung stellet von ------ Mann / in diesem vnserem Königreich / so weit sich ewer Commando darin erstreckt / von starcken vnnd zum Krieg wol tüchtigen Leuthen / dahin trachtend / daß dieselben mögen in Bereitschafft seyn / nach Außweiß vnd Anleit der Direction / so jhr von vnserm geheimen Rath / deme wir vmbständlich mit mehrerm vnser Meinung hiervber ertheilet / empfangen sollet.

Das XXXVIII. Capitel.

Diesem nach hat der König in Engelland/nach langgepflogener vnderhandlung der Staden in Hollandt den Ernst von Manßfeldt / in Kriegsbestallung angenommen vnd diese vollmacht/was er sich mit der Armada zuverhalten/jhme Manßfeldt den 7. Novemb. 1624. ertheilet.

Vollmacht so von dem König in Groß Britannien / dem Manßfelder ertheilet.

WIr Jacob von GOttes Gnaden König in Groß Britannien / Franckreich/ Schott- vnnd Irrlandt / Beschirmer deß Christlichen Glaubens / wünschen vnserm lieben Oheimb dem Fürsten vnnd Graffen/Ernst von Manßfeld/vnsern gnädigen Gruß/demnach wir auff inständigs anhalten vnserer allerliebsten Kindern deß Herrn Churfürsten in der Pfaltz/ vnnd dero Frawen Churfürstin Gemählin/nach verspürung deß schmertzens/den wir in deme/weil sie jhres Standts vnd ehrlichen Dignitäten beraubt worden / höchlich empfinden / entschlossen worden/jhme eine Beyhülff zu Roß vnd Fuß in vnserm Königreich zu erstatten / vnnd dann zu Anführung solches Volcks das wir jhme zugeben / einer vornehmen ansehenlichen vnd verständigen Person/ so getrew vnnd deß Kriegs wol erfahren seyn möchte/ von nöhten / in welchem fall aber / obgedachte vnsere Kinder groß beliebens tragen / an ewer Tapfferkeit/ Weißheit/Verstandt / Wolverhaltung / Trew vnnd Glückseligkeit / dessen wir dann selbst Zeug sindt / als haben wir solcher vnserer vorbemeldten Kindern angesinnen in diesem fall eine vergnügе zuthun / dahin bewilliget / daß obgeführtes Volck wie jetzt angezeigt/zu mehr gemeldten Endte vnder ewrem Gubernament seyn mögen / vñ gleich wie von wegen solcher Vrsach vnd deß Vertrawens so wir zu euch tragen/wir bewilligen vnnd zulassen / daß solches Volck / vnder ewer Macht vñ Gewalt seyn solle/als haben wir vor gut vñ nützlich angesehen / daß wir euch vnsere Meinung wie solches Volck zuvorhabenden effect geführt werden solle/entdecken mögen.

Anfänglichen geben wir euch zuverstehen/per viam negatiuæ,daß wir keines wegs gemeynt seyen/daß jhr vnsere Freundt / vnnd Bundtsgenossen/Landt/Leuth vnd Herrschafften antasten/berauben/ oder den Fried vnnd die Ruhe derjenigen so mit vns in Verbündtnuß begriffen / beleydigen sollet/insonderheit aber vermahnen wir euch daß jhr keine Gewalt / Einfall oder Plünderung / oder sonsten einige Widrigkeit deß Kriegs gegen die Ständte/ Stätte/vñ Fürstenthumben die von rechtswegen gehören/ vnd begriffen seynd/ in der wahren billichen vnd rechtmässigen Possession/ vnsers vielgeliebten Bruders deß Königs in Hispanien / oder vnser wolbeliebten Schwester vnnd Muhmen / der Sereniſſima Infantin Isabella vornehmen/ vnd betrüben sollet.

Auff welchem fall wir jetzo alsdann/ vnnd dann als jetzt gar nicht vor genem achten vnnd halten/ alles das jenige / welches durch vorbenantes Volck wider diese vnsere Meynung köndte oder möchte vorgenommen werden / vnd wider allen Vertrag vnnd Bündtnussen / die jhr machet / vber vnnd vor solches Volck/ daß wir euch verstattet/ dessen wir euch Befehl ertheilt haben. Welche wir dann auff solchen fall vor vnrichtig/auch vorgemeldte Vollmacht/ vnnd Commissiones vor vnkräfftig vnnd vnbündig erklären/dargegen gönnen vnnd wünschen wir euch allen Glückseligen Anschlag dessen / daß was jhr zuwider Eroberung der Pfaltz / zu wider Erstattung deß Friedens in Teutschlandt / wie auch den Kayser / den Hertzog in Bayern/ die Bischoffe vnd andere so den Frieden deß Teutschen Landts vnnd den Standt vnserer allerliebsten Kinder betrüben/in bessern verstandt zubringen / vornehmen werdet/dann dieses alles ist der rechte verstandt/ dieser vnserer Erklärung/ zu deren wir euch vnser Vergünstigung / vnder vnserm Insigel ertheilen wöllen / der Zuversicht jhr werdet demselben nachsetzen/ vnnd folge leisten. Geben den 7. Novemb. An. 1624.

Das XXXIX. Capitel.

Folgt das Recommendation Schreiben deß Königs in groß Britannien an die Staden General der vereinigten Niderlanden/ in Favor deß Graffen von Manßfeld.

Summarien.

Der Engelländer vndergibt dem Manßfelder wegen seiner Trew vnd Dapfferkeit etlich Volck zu Roß vnd Fuß vor Pfaltz mit beding/ daß er jhre Freundt vnangefochten laß / darvnder Spanien vnnd die Isabella. Dann sonsten solche Vollmacht vnnd Commission soll cassirt seyn. Gleichwol wider den Kayser/ Bayern / Bischoffe vnd andere so Pfaltz betrüben/läst er die Commission gelten. Den 7. November Anno 1624.

HOch vnd Mächtige Herrn / vnsere gute Freundt vnnd Bunds Verwandten/ die gute Gunst vnnd Affection/ so der Herr Graff von Manßfeldt trägt zum Dienst vnserer lieben Kindter/ auch die darinen beständige Beharrlichkeit / zu sampt der starcken Resolution / daß er sich stäts vnd allzeit in deroselben Dienst dem gemeinen Nutz zu gut / will gebrauchen lassen / wie auch seine grosse Erfahrenheit vnnd Vorsichtigkeit/ damit er begabt/ hat vns getrieben vnnd gezwungen / jhme nicht allein vnsers theils allen guten Respect vnnd Favor zu bezeigen / sondern auch solche bey allen vnsern guten Freunden/ bey welchen er sich addressirn vnnd finden möchte / für seine Person vnnd in seinem Begehren/ da es recht vnd billich ist/zu wegen zubringen vnnd zuerhalten. Damit wir aber insonderheit gedachtem Herrn Graffen vnsere Affection desto baß bezeugen vnnd beweisen / auch die gute Zuversicht/so wir zu jhm tragen wegen seines gegen ewerer Statt habenden Respects/haben wir für gut angesehen gedachten Herrn Graffen euch zu recommandirn/ vnnd dabeneben euch anzumelden/ daß jhr jhn sampt allen seinen beysichhabenden wol wöllet empfangen. Wir haben euch auch dabeneben hiemit ansagen wöllen/ daß jhr euch nicht allein wollet gefallen lassen/ zuverschaffen vnnd zuverordnen / daß seine Person / wie auch die seinige beneben allen jhme vnnd der Seinigen zugehörige Sachen / so wol beym Ein- als Abzug auß eweren Landten frey vnnd versichert

seyn mögen / damit jhnen keine Vngelegenheit oder Trüble begegne/die da wider seine Person oder die Seinige in ewerem Gebiet möchten tentirt vnnd versuchet werden / sondern daß jhr jhme auch Recomendation-Schreiben / so zu Recuperirung seiner Kriegsgereitschafft vnnd anderer Sachen dienlich / geben wollet/ welche seinem Vorgeben nach theils ewerer Vnderthanen / Bundtsverwandten vnnd Nachbawren/benantlichen aber die von Embden noch in Händen haben / dieselben wollet Hertzhafft ermnern vnd vermahnen / daß sie jhme nichts abschlagen oder refusiren/ so den Dienst vnserer lieben Kinder / vnnd das gemeine Wesen bey welchem er eben so wol interessirt/ betreffen thut/ vnd daß sie jhm mit Fuhr vnnd Schiff zu Landt vnd zu Wasser vnd andern nottürfftigen Sachen/für sein Geldt/wöllen beyständig vnd behülfflich seyn/damit er seine Kriegsgereitschafft vnnd andere Sachen damit fortführen möge / benandtlich aber daß sie jhm ein Rendevous oder Orth vergünstigen vnd zulassen/ da er leichtlich seine Trouppes einschiffen könne / darzu wir vns gäntzlich versehen / gewißlich glaubend / dz er sich willig dem gemeinen Wesen zum besten / vnnd zu Dienst vnserer lieben Kinder wird gebrauchen lassen/vnd daß in Betrachtung ewers eigenen Nutzens/ den jhr hierauß vnd von jhme für euch selbst werdet zu geniessen vnnd zugewarten haben/durch welche Hülff vnnd Dienst so jhr dieser so würdigen Person werdet beweisen / jhr vns sonderlich verobligiret / seyndt auch willig solches auff alle begebende Gelegenheit in gutem zu erkennen/GOtt bittendt / daß er euch hoch mögende Herren vnd liebe Freundt in seinen Schutz vnd Schirm nemmen wolle. Geschrieben zu Withal den 12. Octob. 1624.

Jacob König.

Das XL. Capitel.

In dē aber dieses mit dem König in Engelland gehörter massen also vorgangen/ ist zwischen gedachtem König/vnd dem König in Franckreich/Savoia/Venedig vmb die Pfaltz vnd andere Fürstenthumb widerumb zu recuperirn/nachfolgende Bündtnuß abgeredt vnd beschlossen worden.

Puncten vnnd Articul dero zwischen den Königen von Franckreich vnnd Engellandt auch Savoya vnd Venedig in diesem 1624. Jahr auffgerichten Verbündtnuß/die Pfaltz zu restituirn.

EEtlin dazumaln von dieser Alliance starck geredt wordē / als wollen wir die puncten deroselbigē / wie sie vns zu handen kommen/dem Leser hiemit communiciren / vnd lauten selbige also.

Zum ersten versprechen die Confoderirten König/ Fürsten vnd Respublicen/daß sie alle diese auffgerichte Capitulen vnverbrüchig ohn einige Exception halten / vnd dieselbe anderst nit/ als wie es der Wort verstand mit sich bringt/ außdeuten sollen/rc.

Daß vnder wehrender dieser Liga der 30. Jahren/ keiner auß den Bundtsgenossen ohne special Licentz: der andern mit Vnirten / mit dem König in Hispania/vnd dem Hauß Oesterreich sich in keine Friedens-Tractation einlassen solle/vnd wer hierwider thäte/der soll deß Meineydts / von den andern mit Confoderirten / mit offenem Krieg verfolgt vnnd verjagt werden/rc.

Der Durchleuchtigste König auß Engelland soll auff seinen kosten/ vnd wider die Spannischē Landen/8. galleonen/Auff dem Indianischē Meer 100. Galleonen, vnnd 60 Außgerüstete Streitschiff brauchen/dem Pfaltzgraffen bey Rhein solle er biß er wider zu seinen Landen kompt/ Jährlichen 300000. Cronen zubezalen / Item für jhnen biß zu Außgang deß Kriegs 12000. zu Fuß / vnnd 12000. Pferdt/zu vnterhalten schuldig seyn / Obbemeldter König solle dem Graffen von Mansfeldt Jährlichen 20000. Cronen/welche jhme dem von Mansfelt zu der vorhabenden Impresa für jnen Pfaltzgraffen sollen bezahlt werden/erlegen/rc.

Der Pfaltzgraff soll den Mannsfelder zu seinem General annehmen/10000. zu Fuß vnd 3000 Pferd besolten / vnnd dem Mansfelder so lang der Krieg wehret / Jährlichen 25000. Cronen dargeben/rc.

Wann die Impresa die Pfaltz betreffent/jhr End erlanget / so ist der König seiner Obligation so wol deß Volcks als Geldts halben / so er dem Pfaltzgraffen vnd dem von Mansfelot vnterhelt/vnd herschesset / ledig vnnd frey / diese aber sollen verpflichtet sein/ sich als dann mit jhrem Volck auff ersuchen deß Königes in Franckreich/vnd der Venetianer wider das Reich / vnd Spanischen Gebiet zu wenden/rc.

Die obbemelde Schiff Armada aber solle der König auß Engelland einen weg als den andern die 30. Jahr vber vnderhalten / vnnd darob sein/daß die zwischen den Holländer / vnd Seelendischen Ständen / wegen der Indiē einander zugefügten schaden schwebende differentien / gütlichen hingelegt werden möchten/rc.

Der König in Franckreich solle zu dem Feldlinischen Krieg auß seinem Beutel vnder dem von Couure 8000. Knecht besolten/rc.

Jetz bemelder König solle in der Person den Meyland. Stado, mit 40000. zu Fuß vnnd 6000. Pferdt angreiffen/deme die mit Vnirten den Paß durch jhr Land / wie auch Proviant für sein Volck / vmb einen rechten werth folgen zulassen.

Dieser König solle auch verbunden sein/vnserm Herrn Herrn Bruder zu wider Eroberung deß Königreichs Neapoli / mit 6000. zu Fuß / vnnd 1000. Pferdt zu hülff zu kommen / vnnd sich solcher seiner zu demselben Königreich habenden Spruch begeben/vñ wañ jhr Heyl. auch zu dieser Liga dretten wolten / so verobligirten sich die Venetianer zu dem Feldlinischē Krieg 6000. Knecht vñ 1000. Pferdt zubesolden/vñ auß jhrem Gebieth den Herrn / Corissanern / vnnd Schweitzern Proviant / so viel deren nöhtig / zu verordnen/rc.

Gemelde Herrn Venediger versprechen den Herrn Schweitzern 20. Stück grob Geschütz zusampt dem Büxenmeister / vnd dem König in Franckreich / doch daß sie solche abführen lassen/her verleyhen/rc.

Die Venediger sollen an jhren Gräntzen den Meyländischen Stado so baldt der König auß Franckreich dasselbe Hertzogthumb berührt haben würdt / mit 25000. zu Fuß/vnd 4000. Pferdt angreiffen / vnd so sie die Statt Cremon einnehmen werden / soll jhnen dasselbe eygenthümblichen verbleiben/rc.

Die

Die Herrn Venediger sollen mit jhrer Armada/ vnnd bey dem Türcken vnd andern Corsaren gleich zu thun daran seyn. Die Reßirn Puglia, Cicilia, Sardigna Genua vnd Corsiga vberfallen/doch der Confödeririten Porten vnd Vasallen zuverschonen/ꝛc.

Wann Jhre Heyl. sich in diese Conföderation begeben würden / sollen die Venediger / deroselben mit 70. Galleonen/ vnnd 20. wolgerüsten Schiffen zu der Impressa deß Königreichs verhülfflich seyn/ꝛc.

Die Herrn Holländer können vnd mögen innenwendig der zeit dieser Verbündung mit dem König von Spanien keinen Frieden tractiren / sondern sollen den Krieg auß jhrem Seckel wider denselben zu Landt mit 25000. zu Fuß / vnnd 4000. Pferdt continuiren / vber dz sollen sie 10e. Vasellen auff dem Indianischen Meer wider Spanien halten/ꝛc.

Die Herrn Venediger seynd auch verbunden/ jhm auff 8. Monat / ein Regiment zu Fuß / vnd der König von Franckreich auch so viel/ausser deß jenigẽ Volcks so sie sonsten vnderhalten müssen zubesolden/ꝛc.

Der König in Dennemarck / so auch in dieser Liga begriffen / solle schuldig seyn/den Herrn Holländern zum besten 2000. Pferdt / die zeit wehrenden Kriegs/ auff seinen Kosten zubesolden/ꝛc.

Der Großmächtigste Fürst Bethlehem Gabor verobligirt sich mit 70000. Mann zu Roß vnd Fuß/ theils Türcken/ Vngarn/ Böhmen vñ Tartern/ auffzuziehen vnnd darob zu seyn/ daß dergleichen von dem Bassa zu Offen/ vnd Thomesuer/ auch beschehe/ dagegen er von den Herrn Venedigern alle Jar 50000. Cerini/ vñ von dem König auß Franckreich 100000. Cronen zu empfahen/ꝛc.

Die Herrn Grissoner: vnd sondere freye örther jhre Bundsgenossen sollen die ersten seyn / Feldlin anzugreiffen / mit 25000. Knecht / denen also baldt / das Frantzösische vnd Venedische Volck succurriren solle/vnd soll jhnen Herrn Grissonern/ das wider erobert Feldtlin verbleiben/ꝛc.

Es sollen die Herrn Grissoner: nach wider Eroberung deß Feldlins in keine weiß noch weg / vnder was prætext es seyn möchte / wider die Catholische allda/ was widriges vornehmen/vnd jhnen die freye Vbung der Religion zulassen/ꝛc.

Gemeldte Bundsgenossen/ die Herrn Grissoner vnnd Schweitzer / sollen schuldig seyn / zeit wehrender dieser Liga auff iedermählichen begehren / dem König auß Franckreich 10000. Knecht / vnd die Herrn Venetianer 8000. zugeben/vnd außzuzahlen/ꝛc. der Hertzog von Savoya / solle mit seiner gantzen Macht die Genueser vberziehen vnnd verhindern / daß sie kein Volck an dem Mayländischen Gebiet zu Landt bringen können / zu welchem Endt jhme der König auß Franckreich 4000. zu Fuß / vnnd 500. Pferdt / vnder dem Monſ. de Gichi zuschicket/ꝛc.

Wann dieser Hertzog Genua einnimbt/ so solle es jhm mit Consens : der Herren Vnirten verbleiben/ er soll auch dem König von Franckreich den Meyländischen angriff zubefördern/ den Paß vnd Proviant zukommen lassen / demselben auch 20. Stück grob Geschütz vnd 30. kleine leyhen / vnnd er König solle dem Hertzog Tomaso von Savoya eine Herrschafft in Delphinat oder Proventzen auff 100000. Cronen Jährliches einkommens / mit dem Marggraffen Titul vberlassen/ꝛc.

Wann der Fürst von Mantua: sich gleicher gestalt/ in diese Verbündtnuß sich einzulassen willens / so seynd jhme darzu 7. Monat sich zu Resolviren bestimmet/ die zwischen jhme/ vnd dem Hertzog von Savoya schwebende differentzien / sollen durch 2. von dem König auß Franckreich vnnd den Herrn Venedigern/ darzu erkiessete Schitsleuth erörtert werden/ꝛc.

In dieser Liga solle der Groß Hertzog von Toscano : ob es jhme beliebt auch zugelassen werden / darzu sich zubedencken 8. Monat Zeit gegeben wirdt / auff den fall seines Zutritts soll jme hernach mit gebührlicher Hülff der Confödererirten Zuca helffen erobert/ vnd gelassen werden.

Jhrer Hochheit Hertzog von Madena seyndt benannt 6. Monat/ vnd wañ er auch darzu tretten wird/ sollen alle seine Söhne vom König in Franckreich/ mit ansehnlichen Aemptern versehen werden.

Jhrer Heyl. vnserm Herrn werden assignirt: 10. Monat / mit obbeschriebenen Zusagen / wann Jhre Heyl. sich nun in diese Conföderation begibt / sollen sie verschaffen / daß die Geistliche Churfürsten im Reich Jhre Stimm/ auff den König in Franckreich geben/ vnnd er hernacher confirmiren solle / ob wol der Zeit Feldlin in deß Pabst gewalt / Jst doch deß Königs in Franckreich vnnd der Venediger Jhrer der Herrn Grissonern beyständten hülff nicht zu offendiren / sondern dahin gemeynt/ daß es auß der Spanier gewalt/ vnd Argliſtigen nach stellen/ vnd die Päß in der Herrn Confödererirten gewalt gebracht werden / weilen der Ragio del Stado also erfordert/ꝛc.

Deß Pabsts Volck in den Feldlinischen Vestungen solle alle Freundtschafft vnnd Cordesia erwiesen/ vnd sie ohne verletzung Leibs vnnd Guts abziehen lassen/ꝛc.

Die dem Pabst gehörige Geschütz: sollen jhme ohne männiglich Einreden restituirt werden/ꝛc.

Alle Confödererirte seyndt schuldig vnnd verpflichtet / einander wider Männiglich beyzustehen/ vnnd zu Defendiren / vnnd sehen / daß vnder den Officirern/ gute Freundtschafft erhalten werde/ꝛc.

Der König auß Franckreich/ Engelland/ die Herrn Venediger / der Pfaltzgraff bey Rhein / der Papst/ wann er sich hierzu verstehet / können als Glieder dieser Conföderation/ andere Fürsten vnd Hertzschafften/ ausser deß Hauses Oesterreich/ vnnd jhren beyständen auch darzu benennen/ꝛc.

Es sollen den Confödererirten Cavallirn / oder Landtsassen / wann sie anders nicht von Jhrer Herrschafft mit Dienst belegt / freystehen / ob sie sich in der andern / mit Vnirten Dienst begeben wollen / soll jhnen solches von jren Fürsten vnd Hern vngehindert/ auch auff jhr abfordern/ zu rück zukommen/ nit schuldig seyn/ꝛc.

Das XLI. Capitel.

Hiernechst ist die Hewrath zwischen Engelland vnnd Franckreich auff nachfolgende Articul beschlossen worden.

Verzeichnuß der Articuln / so zwischen den Commissarien vnd Abgeordneten deß Königs von Groß Britannien eines / vnd deß Christlichsten Königs in Franckreich vnnd Navarra anders theils / geschlossen vnnd auffgerichtet sind / belangend den Heurath zwischen dem Printzen von Wallis / ermeldtes Königs in Groß Britannien Sohn vnd Erben / vnd Fräwlein Henriette Maria / Königs zu Franckreich vnd Navarren Schwester.

Summarien.

Articul der Heurath zwischen deß Königs in Franckreich Schwester vnd Printz von Wallis in Engelandt. 1. Soll die Trawung in Franckreich geschehen / auff Römisch Catholisch durch ein Abgesandten auß Engellanndt. 2. Das Fräwlein soll gleich in Engellandt abgeführt werden mit Königlicher Ehr vnd Kosten auff Engell. Seckel. 3. In Engelland soll alßbald dieses Heuraths Confirmation geschehen. 4. Die Princessin sol freye Vbung jhrer Catholischen Religion sampt den jhrigen. Mag auch jhren Bischoff bey sich haben mit Jurisdiction: vnnd 28. Priester: vnd allen Catholischen Dienern bey jhrer Hoffhaltung. 5. Alle jhre Diener sollen so wol dem König / vnnd Printz Wallis als der Princessin den Eydt leysten. 6. Die Princessin sol zum Heurathgut haben 800000. Cronen. 7. Die Eheberedung auff den Todtfall beyderseits / wegen der Güter vnnd Kinder. 8. Die Princessin hingegen sol habē zur Morgengab 60000. Cronen / neben 50000. Cronen die der König in Engellandt verehret. 9. Was das Widdumb belangt. 10. Sie soll sich verzeyhen aller Ansprüch an die Succession Vätterlichs oder Mütterlichs Erbs / wie auch der Zwerg Linien. 11. Welches Theil würde retractiren / sol dem andern zahlen 400000. Cronen. 20. Novemb. Anno 1624.

ANfangs damit Jhr Mayest. von Franckreich dem jenigen genügen leisten / darzu sie von Ehren vnd Gottsforcht wegen sich verobligirt befinden / vnd damit man desto sicherer vnd gewisser / vnnd mit guter Conscientz in diesem Werck fortfahren möge / erkennen sie für eine Notturfft / deß Pabsts Dispensation hierüber zu erlangen / welchs innerhalb dreyer Monaten gewißlich geschehen solle / ohne einigen längern Verzug.

Vnd wann die Vergleichungs Puncten vnnd Articuln / belangend angeregten Königlichen Heurath / so wol von einem als dem andern Theil ingangen vnd versigelt worden / sol der König in Groß Britannien einer Person von hohen Qualitäten / so jhme gefallen wird / Commission ertheilen / der an statt deß Printzen in Wallien das Fräwlein in Franckreich trawen solle / nach außweiß- vnd erforderung der Ceremonien / in Römisch Catholischer Kirchen bräuchlich. Die Ehe soll in Franckreich bestättiget werden / auff die Art vnd Manier / wie zwischen dem verstorbenen König vnd Königin Margarita / vnd der Hertzogin von Bar.

Nach Verrichtung dessen vnd vollzogenen Solennitæten solle höchstermeldtes Fräwlein auffs erst / vnd so bald es möglich ist / in Engelland geführet werden / vnd sollen Jhr Mayestät in Franckreich dieselbe führen vnd geleiten lassen / auff jhren eigenen Kosten biß gen Cales / allda sie angenommen werden solle von denjenigen / die der König in Groß Britannien darzu verordnen wird / vnd fürters in Engellandt geführet / vnd solle Sie seine Mayestät auß Groß Britannien Kostfrey haltē auff vnd nach solcher Reise durchauß / vnnd der gestalt lassen tractiren / wie es einer solchen Fürstin ziemet vnd eygnet / die von Königlichem Geblüth in Franckreich erboren / vnnd einem solchen Herren vertrawet ist / der ein Erb der Britannischen Königreichen.

Es ist auch veraccordiret / daß nach dem dieser Heurath sampt zugehörigen Solennitæten in Franckreich verrichtet / so baldt das Fräwlein in Engellandt wird ankommen seyn / man einen Tag erwehlen soll / da der König / sein Sohn der Printz von Wallis vnd das Fräwlein / als nunmehr seine Gemahlin sich beysammen finden / auff einem Saal deß Königlichen Pallasts / gezieret vnd staffiret nach solcher Personen Standts Erheischung / allda sollen die Heuraths Puncten vnd Articuln / gestalt sie verfasset offentlich abgelesen / sampt dem offenbaren Gewalt vnd Vnterhandlung aller vorgangenen Dingen / warauff dann dieser getroffene Heuraths Contract von Neuwem bekräfftigt werden soll / durch den König vnd seinen Sohn den Printzen / in gegenwart deren / so deßwegen vom König in Franckreich gevollmächtiget / vnd der grossen Herren auß den Britannischen Königreichen / hierzu erfordert / die alle dieser Action solen beywohnen / doch ist abgeredet / daß solches ohn einige Geistliche oder Kirchen Ceremonien geschehen solle.

Es solle die Princessin auß Franckreich freye Vbung jhrer Römischen Catholischen Religion haben / für sich selbst vnd jhren gantzen Comitat / auch die Kinder mit eingeschlossen / so von jhren Dienern geboren werden möchten. Damit aber solches desto besser geschehen könne / solle Höchsterwehnte Princessin / an allen den Orten Königlichen Pallästen vnnd Wohnungen / im Königreich / da sich der König auffhalten wird / eine Capelle für sich haben / zu Jhrem vnd der jhrigen Gebrauch. Diese Capellen aber sollen zugericht vnd gezieret seyn / wie sich solches gebühret / die Vorsorg vnnd Verwahrung deroselben / soll bey Höchstermeldter Princessin stehen / jemanden anzuvertrawen der jhr gefällig. Die Predigten Göttlichs Worts vnnd Administrirung deren Sacramenten / die Meß vnd alle Kirchen Aempter sollen in freyer vnverhinderter Vbung öffentlich gehalten werden nach Römisch Catholischem Brauch. Was auch die Princessin für Indulgentien / Ablaß vnnd Jubilen von Päbstlicher Heyligkeit erlangen wird / sollen observirt vnd in alleweg gehalten werden.

Vber diß soll auch ein Platz in der Statt London verordnet werden / zu einem Kirchhoff oder Begräbnuß / für die so auß der Princessin Dienern oder Hoffstatt allda zu sterben kommen / nach Römischer Kirchen Art vnd Manier zu begraben / (welches doch in stille vnd bescheidenlich geschehen solle.) Dieser Kirchhoff solle beschlossen vnd verwahret seyn / damit er nicht verunreinigt werde.

Viel Höchstermeldte Princessin mag auch bey sich haben einen Bischoff / als jhren fürnehmbsten Verwalter der Allmosen mit aller völliger Jurisdiction vnd Nothwendigen ansehen in Sachen die Religion betreffendt / der soll Macht haben gegen die Geistlichen Personen zu verfahren / die vnter seiner Inspection sind / nach außweisung deß Canonischen Rechtens / vnd off den fall es dazu käme / dz das Weltlich Gericht einen von diesen Geistlichen Personen

greiffen

greiffen würde / vmb jrgendt einer Vbelthat wider die Gesetz deß Reichs begangen / vnnd dessen gnugsam wer informirt worden / Als dann soll die Weltlich Obrigkeit solche Geistliche Person / mit seinem Proceß / Information vnnd allem ingehabten Bericht wider jhme dem Bischoff zuschicken / daß er vber sein verbrechē erkandtnuß pflege / welcher / wañ er es so hoch strafbar befindet / selbige Person in die Hände der Obrigkeit widerumb liessern solle / doch zuvor degradirt / vnd seiner Priesterweyhe beraubet. In allen andern Verbrechungen / die sich so hoch nicht belauffen / soll der Bischoff macht haben / wider seine Geistliche zu Procedirn nach dem die Canonischen Rechten befehlen / vnnd soll gleichen Gewalt haben / sein Vicarius, dem er solch Ampt vnnd Erkandtnuß auffztragen wird.

Es soll Höchstermelte Princessin auch haben acht vnnd zwantzig Priester oder Geistliche Leuthe / zum Standt jhrer Hoffhaltung / darinnen auch begriffen sind die Almosen Verwalter vnnd Capellän / die bey obangeregt Hoff Capellen jhren Dienst verrichten / wie jhnen deßwegen sol ordnung gegeben werden / vñ da jemand vnter jhnen ein Kloster: oder Ordens Person were / soll selbige seines Ordens Kleid antragen vnd behalten.

Der König vnd Printz in Groß Britanien soll sich Vermittels geschwornen Eyds verobligiren / die Princessin weder auff einen oder andern weg / wie der Nahmen hat / dahin zuvermögen / daß sie die Romanisch Catholisch Religion fahren lasse / oder etwas fürnehme vnnd thue / das derselben zuwider seyn mag.

Jhr Hoffhaltung soll jhrem Stand gemäß angeordnet / vnd mit gebürender Anzahl Diener vnd Personen versehen werden / so stattlich / als es jemals eine Princessin in Wallien gehabt / oder / wie man sich in letzter Handlung mit der Infantin auß Hispanien verglichen hat.

Alle Diener vnd Hoffgesinde so sie mit sich in Engelland führen wird sollen Catholisch / vnnd geborne Frantzosen seyn / welche Königl. May. in Franckreich selbst erkiesen solle / vnnd da deren einer oder mehr versterben solten / oder sie etliche Verwechseln / vnnd Englische dafür annemen wolte / soll jhr solches frey stehen / doch daß der König in Groß Britanien in alle wege darein consentire.

Jhre Diener vnnd Hoffgesindt sollen so wol dem König vnnd Printzen zu Wallien als der Princessin den Eyd leisten auff nachfolgende form.

Ich N. N. Schwere vnd Gelobe Hold vnd Trew zu sein dem Großmächtigen Herrn Jacobo / König in Groß Britañien / wie auch dem Durchleuchtigstē Herrn Carolo Printzen in Wallien / vnd meiner Gnedigsten Princessin vnnd Frāwlein Henrica Maria / Geborne von Franckreich / welches ich auch stet vnnd fest / getrewlich vnnd vnverbrüchlich halten will / der gestalt / da ich in erfahrung bringen solte / daß jemand wider Höchstgedachten Königs / Printzen vnd Princessin Leib vnd Leben / Ehr / Dignitet vnd Hoheit / oder wider den Standt vnnd Wolfahrt dieses Reichs vnderstehen würde / daß ich solches anzeigen vnd offenbaren wolle / ohne Verzug / entweder dem König / Printzen oder Princessin selbst / oder denen so deßwegen befehl haben.

Es solle auch Höchstermelte Princessin zum Hewrathgut habē achtmal hundert tausent Cronen / daß Stück von drey Pfunden Frantzösischer Müntz / daran der halbe theil am Abendt deß Beylägers in der Statt London erlegt / die andere helfft aber vber ein Jahr / von dato der ersten liefferung anzurechnen.

Begebe es sich nun / daß der Printz von Wallien vor der Gemahlin / vnd zwar ohne Kinder von dieser Ehe Tods verführe / Als dā soll jhr zugebracht Hewrathgut gar vnnd gantz wider erstattet werden / damit zu Schalten vnnd Walten nach jhrem Wolgefallen / sie bleibe gleich in Engellandt / oder ziehe wider in Franckreich / auff welchen fall sie solches mitzunehmen gut fug. Da aber Kinder von dieser Ehe vorhanden weren / als sollen nur zwey drittheil dieses zugebrachten Guts jhr widerstattet / das restirende drittheil aber vnbeweglich verbleiben / Es bleibe gleich die Princessin in Engelland / oder ziehe wider in Franckreich. Aber als dann solle sie die Abnutzung vñ Blume von diesem vnbeweglichen Hewrath gut haben vnnd geniessen die zeit jhres Lebens.

Die Kinder / so von jhnen zeit stehender Ehe erzeuget / sollen ernehret vnnd aufferzogen werden / bey jhrer Mutter der Princessin / biß sie 13. Jahr alt werden / von zeit jhrer Geburt anzu rechnen.

Die Kinder von dieser Ehe sollen nach der Princessin jhrer Frawen Mutter Absterben haben vnd ererben die zwey drittheil jhres Mütterlichen Hewrathguts / so jhr wider zugestellet worden / es were dann daß sie zur zweiten Ehe griffe / auff welchen fall die Kinder von dieser letzten Ehe an den zwey drittheiln deß Restituirten Hewrathguts mit den Kindern Erster Ehe zu gleichem theil gehen sollen.

Begebe sichs dann / daß die Princessin vor dem Printzen verstürb / vnnd keine Erben auß diesem Ehestand nach jhr verliesse / hat seine May. verwilligt / daß es bey der Helfft deß Hewrathsguts bleiben vnd bewenden möge / da aber Kinder vorhanden / soll jhro der Rest verbleiben. Vnd soll Höchstermelte Princessin zur Morgengab haben Achtzehen Tausent Pfundt Sterlin / welches zu Frantzösischer Müntz gerechnet thun möchte / Sechtzig Tausent Cronen.

Seine Mayestät von Groß Britanien verehrt der Princessin diesem Hewrath zu Ehren vnnd Fauor Funffzig Tausent Cronen werth Jubelen vnd Kleinodien / die jhr Eygenthumblich seyn vnd verbleiben solle / gleich wie die / so sie vorhin in jhrer besitzung gehabt vnd noch künfftig bekommen möchte.

Zu Notwendiger vnterhaltung höchst angeregter Princessin vnd jhres Hoffstatts / auff den fall daß sie Wittwe werden solte / hat sie dieser vnd aller anderer verehrungen vnd Conditionen so jhr verwilligt worden / frey vnnd vngehindert zu geniesen / also daß so der Printz zu sterbē käme / es weren Kinder vorhanden oder nicht / solle sie macht haben zu wohnen an welchem Ort sie will / es seyen Landschafft / Schlösser / oder Häuser so jhr zum Widdumb vermacht sind / deren eines oder ander also beschaffen sey / daß sie allda jhr Ordinari Residentz vnnd auffenthalt haben könne / staffirt vnnd versorget / wie es der hohe Stand vnnd Dignitet / einer solchen Fürstin erfordert / sie soll auch eine freye vngebundene handt haben / inn derselbigen Widdumbs Landtschafft / sie hab gleich den Nahmen vnnd Titul eines Hertzogthumbs oder Graffschafft / die Beneficien / Dienst vnnd Empter nach jhrem Willen mit Personen zuversehen vnd bestellen.

Es soll auch Höchstermelder Princessin freygestelt seyn/sie habe Erben oder nicht / widerumb in Franckreich zu ziehen / auch vber jhr restituirt Hewrahtgut jhre Mobilien/Kleynodien/Jubelen vnd Schätze mit sich zunehmen / krafft / der hieoben eingeführten Articuln / vnnd soll der König schuldig seyn / selbige auff seinen Kosten führen vnd geleiten zulassen biß gen Cales/nach jhres Standts vnnd Würdigkeit Erforderung.

Die Princessin wirdt sich verzeihen aller Anspräch vnd forderungen an die Successionn Vätterlichs oder Mütterlichs Erbs/wie auch der zwerg oder Beseitslinien/ so viel anlangt die Land vnd Oberherrlichkeiten/ auch anderer Landtschafften/so dem König ohne Mittel vnderworffen sindt / es sey gleich in Gütern/ so den Jüngern Kindern vorauß vermacht vnnd behalten seyen/oder andere wie die Namen haben.

Diese Hewrahts Abrede vnd Contract soll in dem Hoffe deß Parlaments zu Pariß eingeregistrirt werden/vnd in Engellandt bekräfftigt durch selbiges Parlament/auch allda Protocollirt vnd seinregistrirt vnder andern Reichs vnnd Parlaments Ordinari Rubricken/vermittelst deß Königs vnd Printzen verheiß/ wider diese veraccordirte Puncten vnnd Clausen in kein weg zuthun. Verhandelt/accordirt/vnd geschlossen/daß/welcher vnder den beyden Königen es an jhm würde ermanglen lassen / daß dieser Hewraht nicht würcklichen vollzogen würde / der solle dem andern schuldig seyn zubezahlen eine Summa von 400000. Cronen zur Straff deß Newkauffs vnnd Widerruffs.

Geschehen vnd bekräfftigt zu Pariß durch die Commissarien deß Königs von Groß Britannien vnnd Franckreich den 20. Nov. An. 1624. Vnderzeichnet.

Carlix / Holande Gesandten/ Item/der Cardinal von Rochefaucaulr/Armant/Cardinal von Richelieu Haligre/Schönberg/Oclomenie. Vnnd eines jeden Wappen vnnd Sigel nach jhrer ordnung daran gehencket.

Das XLII. Capitel.

Churfürstliche alte Fraw Wittib sollicitirt vmb jhren Widdum Sitz.

Summarien.

Die Serenissima Infantin antwort sie könn jhr bey so gefährlicher coniunctur/auch gestalt deß gemeinen wesens so mißlicher beschaffenheit hierin nicht willfahren/ wiewol sie sonsten freundtschafft zuerweisen willig. Brüssel den 27. Novemb. An. 24.

Demnach bißhero bey Kayf. Mayst. die alte Churf. Fraw Wittib wegen Restitution jhres Witwen Sitz deß Ampts Lautern vnderthänigst sollicitirt vnd von derselben deßwegen gute Vertröstung bekommen / doch mit dem Bescheidt die Serenis. Infantin zu Brüssel auch derentwegen zubegrüsen/als ist auff langes Ansuchen von der Ends folgendes Resolution Schreiben ergangen:

Vnsern Gruß/ꝛc. Freundtliche liebe Muhm/Vns ist Ew. L. Schreiben vom 11. September jüngsten/ sampt dem jenigen/so jhr Kayf. May. vnd L. auch Jhrentwegen abgehen lassen/von dem Königlichen Englischen allhier residirenden Agenten Trumbull zu recht vberlieffert worden/darauß wir/ was sie an vns wegen wider Einraumung deß Ampts Lauttern/als Ewrer Liebden Widthumbs/ sampt darzu gehörigen Gefällen vnd Appertinentien gelangen vnd gesinnen thun/ mit mehrerm wol vernommen; Nun haben wir nicht vnterlassen / solcher Ewrer Liebden Prætension vnd Suchen/ was es eigentlich darmit für eine Beschaffenheit habe / nothwendigen Bericht eynzunemmen/ vnnd solchem nach vns gegen obgedachtem Agenten dißfalls in Antwort also zu erklären / wie solches Ewre Liebde von jhme mit mehrerm berichtlich zu vernemmen haben werden / darauff also wir vns referiren thun / gantz leidtmühtig empfindend/ daß wir vnter wehrender gegenwärtiger so gefährlicher Conjuncrur / auch gestalt deß gemeinen Wesens so mißlicher Beschaffenheit/ Ewer Lieb in jhrer Sachen nicht/ wie Wir gern wolten/willfahren vnnd beharliche Satisfaction geben können/ Warin wir sonsten Ewer Lieb angenemme Freundtschafft zu erweisen vermögen / darzu solleh wir jederzeit gantz geneigt willig erfunden werden; So Ewer Liebd. Wir also hiermit freundtlich nicht vnangefügt lassen sollen / Dieselbige im vbrigen Göttlicher Obacht befehlende. Datum Brüssel den 27. Novemb. 1624.

Isabel.

Das XLIII. Capitel.

Demnach sich nun die Sachen also verhalten/ vnd die Kriegs Præparationes, nicht allein Krafft der Newen Englischen vnd Frantzösischen Bündtnuß / starck fortgangen / sondern auch darüber vnterschiedtliche Berahtschlagungen vnnd Schreiben von Vornehmen Gelehrten gehalten vnd gewechselt worden/vns aber diese Schreiben folgende in Lateinischer Sprach sub titulo Mysterii politici zukommen / als haben wir dieselben/ wie wir sie gehörter massen bekommen/ (hidem auctori relinquendo) auch zu mehrerm Nachricht diesen Actis einverleiben wöllen.

Das XLIV. Capitel.

Folgen hernach Copeyen etlicher Missiven / so vornehme Herren in gutem Vertrawen einander zugesandt / darinne die Mysterien vnnd Geheimnussen der neuwen Frantzösischen / Englischen / Italianischen Liga vnd Verbündtnuß / auch Vrsprung deß jetzigen schwebenden newen Kriegs angezeigt werden/so denckwürdig zu lesen/ vnd wol in acht zu nehmen.

Summarien.

Ein Italianer berichtet diesen Bragadinum, der Türcke

grieff

griesſ gern das Hauß Oesterreich an / aber Inheimische Vnruh stünden jhm im Weg. Der Holländter Anschlag beym Türcken sey vnbescheiden / auß Hochmuth vnd Boßheit jhrer Republic zu schaden. Dann da jhres Ambassadors Raht gewesen / der Türck solte durch den Bethlehem Gabor Vngarn / Mähren / Oesterreich / Schlesien / Böhmen angreiffen / auß beweglichen Vrsachen / sonderlich der Venedischen herrlichkeit zum besten / wider die Oesterreichische gewalt: Da wendten es die Holländter bey der Pforten vmb / vnnd geben raht der Türck soll ein Schiff Armada außrüsten / vnnd wider Spanien außsegeln / welches jhnen den Venedigern gar gefährlich / sie hetten den Türcken zum Feind oder Freund. Ihr Freundtschafft mit den Holländern werde nie lang bestehen. Ein jede suche das jhrig. Mit der weißwürde das Ober vnnd Vnder Meer mit Türckischen Schiffen besetzt / daß den Venedigern sehr schädlich werd vorfallen. Constantinopel den 12. Jun. An. 1624.

An Herrn Marcum Bragadinum gehn Venedig das erste Schreiben.

WOlgeborner Herr / weiln wir vns vergliechen haben / daß ich meine Brieffe Lateinisch schreiben soll / damit der Herr Hamilton vnser guter Freundt solches lesen könne / als will ich hiemit demselben nachkommen. Was nun die stücker Damast vnd deß Hali Bassa Sachen belangt / hab ich vor vier Tagen davon geschriebē / vñ zwar Italianisch / vnser Legat hat an der Ottomanischen Pforten die Sach mit höchstem Ernst vñ Eyffer getrieben / wie auch nit weniger der Holländische vñ Englische. Es hats jhm auch der Groß-Türck nicht vbel gefallen lassen / vnd stehet jhm anderst nichts im Weg / daß er das Hauß Oesterreich nicht also balden mit offenbahrem Kriegs Gewalt angreiffet / als der Persianische Krieg vnd die Inheimische Auffruhren vnd Vnruhe in seinen eigenen Landen. Er setzt sein Sache nit gern auff deß blinden Glücks Außschlag / weil er nicht weiß wie es gerahten möchte. Er gibt zwar Vertröstung zum Krieg / vnd ob schon derselbige nit so bald erfolgen solte / müssen sie doch jmmer dessen in Angst vnd Sorgen stehen. Das wird wol geschehen / er wird sie an den Gräntzen mit streiffen müde machen / vnd wo müglich Vnheil zufügen / so viel anderst dieser gemahlte vnnd gegleissnete Scheinsfriede zulast / kan er jnen nit grossen Schaden thun / wird er mit wenig zu frieden seyn / kan er sie nit gar schlagen / wird er sie doch matt vnnd müde machen.

Der Holländer begehren ist gar zu vnbescheiden / dardurch alle Sache / so nun fast zu recht gebracht / von newem widerumb strittig gemacht worden. Sicherlich / wañ deß Türcken Macht jetzund wer wie sie wol etwa gewesen ist / es stünde vns die höchste Gefahr darauff. Anfänglich haben wir gemeynt / es geschehe auß Vnwissenheit vnd Mißverstand von jhnen: Aber nach der Handt gesehen / daß dieser jhr Rahtschlag auß lauter Hochmuth vnd Boßheit herquille / vnd endlich vnser gantzen Republic zu vnvermeidtlichem Schaden gereichen würde.

Vnsers Ambassadors Raht vnd Meynung ist gewest / der Groß Türck solte entweder durch den Bethlehem Gabor / oder jemandt auß seinen Feldt Obersten / Ober-Vngarn / Mähren / Schlesien vnnd Böhmen angreiffen. Diese seine meynung hat er mit solchen argumenten vñ Gründen vnderbawet / daß jhm Beyfall gegeben worden ist. Als nemlich / es seyen an diesen Orthen noch wol gute Beutten zuholen / Item / es werde den Oesterreichern zu mächtigen vnstattē gereichen / wann jhnen hierdurch die Spelßkammer abgelauffen / vnd die Proviant abgeschnittē werde. Wann nun dieses also verricht / könnte mann leichtlich gar ins rechte Teutschland streiffen / welches die allerreichste Provintz sey. Es sey vbel gethan / vnd fast vergeblich / dz man auſſen herumb vnnd an den Grentzen die Zeit vnd Volck verzehre / da man doch mit geringer mühe die jnwendige Glieder vnd das Leben selbst treffen könne. Die Teutsche Nation sey getrennt / vnnd vndereinander Feind vnnd Gehässig / daher sie weder Rhat noch That zum Krieg werden zu geben wissen.

Wann nun dieser Vorschlag angangen were / was meinen E. Herrlichkeiten / daß vnsern Stato dieses geholffen hette? Auff diese weise were die Kriegslast von vnserm Lande fern vnnd weit auff andere Ort verwendet worden / vnd hette sich der Oesterreichische Gewalt nicht also auff vnsere Provincien wie ein Sündfluth außgiessen können. Wir hetten gehört / aber nicht sehen dörffen / daß es diesem Hauß / so vns jeder zeit Abhold gewest / vbel ergangen were. Dann / wie bewust / wo mann Krieg führet / ist es den benachbarten vbel gesagt / dann sie entweder mitleiden / oder zum wenigsten in dargebung Proviants vnnd Fütterung herhalten müssen.

Als es nun fast an dem war / daß die Rhäte am Ottomanischen Hofe disem Vorschlag beygepflichtet hetten / da hat sie der Holländische Gesandte mit wunderbahrer Spitzfindigkeit von diesem Wege gantz abgeführet / welches zwar / wann mans recht bedencket / kein wunder ist. Dann es sind verscheidene Republiken / vnd hat jede jhren besondern Zweck / darnach sie Ziele / gebrauchen sich auch vnderschiedlicher Mitteln / zu jhrem Ende zu gelangen. Wir suchen wz vns dienet / vnnd sie was jhnen / förchte derwegen diese Freundtschafft werde nicht lang Bestandt haben können. Der Holländische Legat redet viel anderst / wann er bey vns ist / als bey den Türckischen Bassen. Dann er diese mit allem fleiß zu bereden sich bemühet / was sie in den verderbten / vnd durch langwirigen Krieg verarmbten Böhemischen Landschafften suchen wolten? Sie solten viel lieber ein Schiff Armada außrüsten / sich zur See begeben / vnterschiedliche Orhter vnnd Anfurten der Christlichen Königreichen angreiffen: Wer Meister zur See were / vermöcht alles. Diß bewiese er mit jrem / (der Holländer) eignem Exempel. Wir / sagt er / werden zu Hauß fast alle Jahr vmbringet vñ belägert / nichts destoweniger durchlauffen wir mit vnsern Schiffen alle Meer vnd Wasser / wir haben in Ost vnnd West Indien vnsere Freunde vnnd Bundtsgenossen / wir erwerben vñ bringen ein mechtig Gut anheimb / halten die Spanier in stetwerender Forcht vnnd Zwang. So nun das (sagt er) ein klein Ländlein kann / welches an grösse kaum den zweyhundertesten Theil der Türckischen Monarchey ersetzen mag / was wird dann das so mächtige Ottomanische Reich außrichten vnd vermögen / dafern selbigs jhme die Schiffrüstung vnd Seefahrten mit Ernst ließ angelegen seyn? Vber dieses hat er jhnen (den Bassen) auch ein Form vnd Muster fürgehalten / wie sie diesen Krieg zu wasser angreiffen solten / jhnen auch etliche Holländische Schiff zur Assistentz in Gesellschafft verheissen. Diesen Vorschlag haben die Bassen mit sonderm behagen vnd beyfall angehört.

Als sich aber nach ingenommenen Bericht vnsere Legaten diesem in etwas widersetzt / vnnd angezogen / es würde so leicht nit gethan sein / als er es sagte:

Da hat er vns bey dem Obersten Vezier oder Cantzler heimlich verkleinert vnd schimpflich gesagt: Die Venediger verglichen sich wol mit dem Widder mit dem güldenen Fell / sie wüsten zwar Geldt zu gewinnen / auch zu Spendiren / weren aber schlechte Soldaten vnnd förchteten jhrer Haut: Richteten im Krieg all jhr ding mit Goldt auß / weren in dem Närrischen Hochmut / das Meer were jhnen zu Eigen vertrawet / sie möchten den Türcken nicht zum Nachbawren oder Mitbuhler bey dieser Braut leiden / daher sie auch alle hinderungen inzuwenden pflegten / dämit nur die Ottomanische Macht nicht zur See käme. Vnnd zwar es haben jhm die Türcken leichtlich geglaubt. Aber Misai Bassa hat eine denckwürdige Scharffsinnige Antwort geben vnnd gesagt: Wo der Hecht im Wasser schwimbt / muß der Barbe weichen.

Ich achte es für eine hohe notturfft / daß mann die Stadten von Hollandt dessen erinnere / damit sie jhre Gesandten das Maul binden / vnnd ei sich hinfüro nicht vnterstehe / ohne vorwissen vnserer Durchleuchtigsten Republica so schädliche Rathschläge auff die Bahn zubringen. Sollen wir jhnen mit vnserm Gelt auffhelffen / daß sie vns vnderdrucken? Solt es dahin gelangen / daß der Türckische Tyrann jhrem angesinnen nachsetzte / was würde anderst erfolgen / dann daß so wol das Ober als vnder Meer / welches gantz Italiam vmbgibt / mit Türckischen Schiffen vnd Seeraubervässellen vbersetzt / vnnd wir gleichsam in vnserer Statt vnnd Land belägert seyn würden / die Holländische Schiff würden jhnen Vorfahren vnd sie anführen / daher dann alle Commercien vnnd Handlungen gesperret / mit vnfehlbarem Verderb vñ Vntergang vnserer Republic. Es ist nunmehr vnsere Statt zu der Gröffere vnd Hochheit gelangt / daß sie sich selbst dabey nicht würde manuteniren können / wann vns die handtirungen auß Asia entgehn / oder ja nur zum theil benommen werden solten. Da nun das geschicht / würde es vns baldt an Gelt / zufuhr nothwendiger Dingen vnnd vnterhalt mangeln / vnd wir also nicht im Leben vnd esse verbleiben können.

Dann vber die Holländische vnnd Türckische Flotta würden sich auch finden der Italianischen Fürste Schiffe / vnd würde vns die noth treiben / vnsere Seecusten / Port vnd Anfürt mit stercken Guarnisonen zu besetzen / vnnd eine starcke Armade zur See zu vnterhalten: Die Türckische Freundschafft würde vns auff solchen fall nicht viel nutzen / wir müsten gestatten / daß sie an vnserm Vfer anführen / auffs Land stiegen / ja wol gar in vnsern Porten vnd Hafen vber Winter Anckerten. Sie werden jedesmals vrsachen vnd gelegenheit finden / diß vnd jenes von vns zubegeren: Willfahren wir jhnen nun / so erschöpffen wir vnsere Schätze. Schlagen wirs jnen ab / so machen wir sie vns zu Feinden / vnd ist alßdann aller Ablaß verschütt. Dann die Türckischen Kriegsleute werden daher Anlaß nehmen / alles was sie antreffen zu blündern vnd verheren.

Deß Bethlehem Gabors Agent macht sich auff die fahrt von hinnen. Wie verlaut / hat er nichts außgericht. Er gibt zwar grosse Streich für / findet aber wenig die jhms glauben. Was ich nun E.H hiemit zuschreibe / kan dieselbe mit denen / so jhro gefellig / in vertrawen cōmuniciren / Gott befohlen / datum Constantinopel den 12 Junij Anno 1624.

E.H:

Wolbekandter J.M.

Das XLIV. Capitel.

Dem Edlen vnd Hochgelehrten N. S. Landtstein / beyder Rechten Doctorn / vnd deß Durchleuchtigsten / ꝛc. Vice-Secretario / ander Schreiben: Die Frantzösisch Heurath mit Engelandt gefalle jhm nit wegen der Religion.

In den Hage.

Als wir in newlichkeit bey dem Herrn P. T. zu Nacht assen / vnnd bey dem Trunck / wie es pflegt zugeschehen / allerley verscheidene auch wol strittige Meinungen fürfielen / hab ich mich nicht enthalten kōnen / mein gutduncken anzuzeigen / dz mir nemlich die Hewrath mit einem Papistischē Fräwlein nit zum bestē gefalle. Ich merckte wol / dz d Herr Tompson solches etwas hart empfande vnd zornig würde / wiewol er sich bemühete den Vnwillen / den er hierab geschöpffet / so viel müglich zu verbergen / wiewol er doch meine Vrsachen vnnd Gründe nicht straffen oder widerlegen kondte / welche ich auch zu diesem Ende auffs Papier bracht / vnd jhme zugestellt habe. Diesen Tag erzehlet mir vnser guter Freundt Crallipes, daß jhr euch nit allem diesem Hewrath gefallen lasset / sondern auch gleichsam ein Werber vnnd Brautführer mit seyt. Aber ich möchte leiden daß er hieran die Vnwahrheit redete / sonderlich weil euch gar nicht vnbewust / daß bey vngleichen Ehen (was die Religion antrifft) wunderselten Glück vnnd Segen gewest ist. Warumb soll der künfftige König in groß Britannien ein solche Gemählin trawen / die er viel mehr als eine Gnadfraw respectiren / wedet als ein Eheweib lieben möge? Ein Fürst soll vielmehr in Erwehlung eines Ehegemals seine Augen als Legationē vnd Ambassadoren gebrauchen. Es muß da etwas weiters als Königl. Ma. seyn. Die Lieb achtet nicht auff hoch Geschlecht vnd Ankunfft. Diß schreib ich aber allein zu dem Ende / daß ich ewere Meinung herauß locke / vnd erkenne was in diesem Punct ewer gutachten sey. Hiebey vberschicke ich euch die Frantzösischen Acta. Gott befohlen / datum London den 9. Julij 1624.

Deß Herrn Vertrawter als Bruder

G.S.L.

Das XLV. Capitel.

Dem Ehrwürdigen vnnd Hochgelehrten / Georgio Sonnerō, der H. Schrifft Doctorn / meinem Günstigen Herrn vnd Freund das dritte Schreiben.

Summarien.

Gedachte Heuraht sey gut zu wünschen vnnd zupromoviren / als an welcher deß Pfaltzgraffen Wolfahrt hieng / dann sie sonst der Holländer Fisch vnnd Obermuth länger leiden müsten. Man könn den Heuraht so er nicht gerahten solt wider trennen. Der Engelländer könn dardurch ein Fuß in Liliengarten setzen Oder es werde zwischen beyden Crouen ein Freundtschafft gepflantzet. Wer vor die Religion beyderseits. Die Religions Verwandten in Franckreich köndten vnder Engell. Protection genommen werden. Grafenhag 22. Jul. An. 24.

SO offt jhr an ewern Namen / dessen jhr euch vmb mehrer Sicherheit wegen in ewrem Schreiben gebrauchet / gedencket / so offt soll euch auch in den Sin kom̃e/was jr so eigentlich verheissen habt. Wisset demnach von vnser Hewrathsache / daß ich von gantzem Hertzen erschrocken vnd erzittert / wie nit weniger auch der getrewe Rhatgebe(Eubulus)vnsers Königs/M.B.der es so hertzlich vnd gut meynet/ da wir gehöret haben/daß ein Sache von so hoher Importantz so fariässig gehandelt werde. Dann hierin bestehet alle Hoffnung vnsers Königs / angesehen / daß so es in diesem Stück falliren solte /wir schlecht vertrawen hetten / widerumb gehn Heydelberg zukommen / will geschweigen gen Prag: Sondern werden Holländische Seefisch essen müssen/vnnd deren nicht wenig/ vnnd das alle Qual vnd Marter vbertrifft / der Staden Stoltz vnnd Hochmut mit Gedult vertragen/denen die Spanier vnder viel Vbel dannoch diese Gutthat beweisen / dz sie Sie erinnern/sie seyen noch Menschen/wann sie es anderst noch glauben. Ist vns nun vnser Vatterland/ist vns Böhmen lieb/ hoffen wir dermahl eins widerumb zur Regierung zukommen / so last vns mit Händen vnnd Füssen dahin arbeiten / daß wir dem Jungen Englischen König dz Französische Frawlein an den Halß werffen. Da er nun nach der hand ein schlecht Hertz zu dieser Ehe tragen solte / als ob man nicht richtig mit der Sach wer vmbgangen / findet man noch wol ein Mittel. Was vbel zusam genähet / ist gut wider auff zutrennen. Es ist nichts newes bey den Britanischen Königen/ daß sie liederlich Hewrathen gemacht / vnd vmb geringe Vrsachen wider getrennet haben/in welchem Stück jhnen zwar kein Nation zuvergleichen. In dessen wird vns hiedurch der Weg bereitet/die verlohrne Güter vnnd Herrlichkeiten wider zu erobern. Durch diesen Hewraht mag dem Engelländer gelingen / daß er einen Fuß in den Liliengarten setzet/damit er deß Schimpffs vberhaben werde/er führe einen Titul vnnd Wappen/dadurch er mehr zuverstehen gebe/ was er gern hette/als was er habe oder besitze. Dann führet euch nur ein wenig zu Gemüth / was auff diese Hochzeit erfolgen kan. Erstlich wirdt hiedurch die Freundtschafft vnnd vertrawen zwischen den Englischen vnd Frantzosen gepflantzt werden/ (ich meine die so von der Religion sind) man wird ohne einigen Argwohn vnnd verdacht gegen einander handeln vnnd wandeln/die Fürstē/Ritterschafft/Geistliche /Rähte/ werden wegen der Schwester vnnd Schwagers dem Bruder gewogen vnnd zugethan werden. Solte es dahin kommen / dz der mit der Lilien sich etwas Feindseliges gegen die Glaubensgenossen vnderfinge / so kan der Schweher Vatter vnd Schwager / vielleicht auch die Schwester das beste ins Mittel reden / vnnd sein vorhaben lindern. Man wirdt auch die Papisten in Engellandt desto gelinder halten / damit vnsere Brüder in Franckreich auch widerumb grünen vnnd auffkommen mögen/ denen die Englischen mit Raht vnnd That/Gewerb vnnd Kummerschafften können behülfflich erscheinen / wadurch wir / wie auch durch die genannte Politicos in Franckreich / aller Frantzösischen Rathschläg zeitlich mögen inne werden. Käme es dann in Franckreich zu einem Inheimischen Krieg / wie vor diesem offtmals geschehen/ vnnd noch wol geschehen kan / so haben wir zwar Vrsach dem König als einem Schwager beyzuspringen / vnder dessen können wir den Friedtstörern heimlichen vorschub thun. Schicket sichs / daß die Reformirten/sich vnderstünden / das Joch der Dienstbarkeit ab jhren Hälsen zuwerffen / vnnd sich in die vorige Freyheit zusetzen/wird der Engelländer dieselben in seinen Schutz nehmen. Wie leicht köndten wir auff solchen Fall vns deß vierdten Theils Franckreichs bemeistern? Zu vns werden sich schlagen die Politici im selben Königreich/vnnd welche sich Klagbar vnnd Beschwerdt befinden/oder die jnenen selbsten grosse hoffnungē einbilden / dazu dann nie wenig helffen wirdt / daß die Nation von Natur leicht er Sinnen / vnnd newer Dingen begirig ist. So nun der König auff diese weise von den Seinen verlassen / würde er leichtlich vollend zu Meistern seyn/der Pfaltzgraffe würde mit dem Teutschen Adel vnnd Ritterschafft auch nicht außbleiben/so ist bekandt / daß die Königē in Franckreich/ bevorab in Bürgerlichen Kriegen/ohne der Teutschen vnnd Schweitzer Hülffe nichts vermögen/diese Hülff aber köndten wir jhm bey Zeiten abstricken. Glaubt mir sicherlich / wann diese Sach durch fleissige vnnd getrewe Leuth getrieben / es solten die Religions Verwandten näher als in sechs Jahren frey ledig / vnnd dem König von Engellandt vnderthan seyn. Vnnd zwar/es war Printz Henrich von Wallis / seeliger gedächtnuß / fast an dem / daß er die nothleidende Kirchen in Franckreich vnder seine Protection nehmen wolte / aber der allzufrühezeitige Todt hat solch vornehmen verschoben / vnd diese Ehr dem Bruder vorbehalten. Es kan auch nicht wol fähl schlagen / wir werden vnsers theils fertig vnnd gerüst seyn/jene aber nicht. Wissen wir nicht/wie offt man vnder dem schein der Heyrath einander nach Land vnd Leuten getrachtet hat? Diese Hewrath sicht auch nun für vns vnd vor vnsere Religion. Es grüssen euch vnsere bekandte Freunde/A.M. & H.R.

Die Venediger sind allem ansehen nach den Holländern nicht zum besten gewogen / sie geben vnd helffen jhnen/daß sie Kriegen können/aber doch nicht daß sie vberwinden mögen/hetzen die Partheyen zusamen/ weiß nicht wie freundtlich das gemeynt sey. Jedoch ehren diese jehne wie die Götter / vnnd verfluchen sie wie die Teuffel. GOtt befohlen/ Datum ins Graffen Hag den 22. Julij 1624.

E.E.

Dienstfertiger vnnd Wolbekandter/

N.S.L.

Das XLVI. Capitel.

An den Hochachtbaren Herren/Johann Bernhardt Seidlern/das 4. Schreiben. Auff der Reiß geschrieben.

Summarien.

Mit einem wort/ die Venediger weren falsch auff die sich die teutschen Pfaltzgräffischen vnd jhr Adhærenten nit hetten zuverlassen. Etlich teutsche Fürsten lachten selbst der Venediger vorschneiden vnnd verheissen auß. So geben die Reichs Stätt schlechten Bescheid. Zu einem newen Krieg wider den Kayser hett man gantz kein Lust. Tandem ein scharpffe Inuectiua in Venetos die durch ander Leuth Vnglück begehrten zu blühen: darumb hetzten sie andere Nationen an einander zu jhrer sicherheit. Man soll den Türcken nit vmb Hülff anruffen. Basel den 1. Augusti/An. 24.

AM dritten Tag / nach dem ich in der Herberg zum Löwen war eingekehret / findt mir ewere Schreiben eben zu recht eingehändiget worden / darauff ich dann diese kurtze Antwort gib / angesehen ich nicht lenger Zeit hab / als allein biß die Pferd frisch beschlagen werdē. Was die Zurüstung deß gantzen Wercks anlangt / laß ich solche anstehen / biß wir vns deßwegen in Gegenwarth mit einander bereden können. Ewer beger beruhet in diesen dreyen Fragen. Was deß Gesandten suchen vnd begehr ? Was sein vorbringen ? Was er für ein Antwort davon bracht ? Das ist mit einem Wort / was der allergeheimste Venedische Secretarius, dem alle Ding vertrawet / außgerichtet. Er hat wöllen Kundtschafft inholen / ob bey vns auch noch Hertz / Macht vnd Hoffnung were den vorigen Krieg wider an die Handt zunehmen. Darnach wolte er / daß man seine Herrn von Venedig hoch rühmen vnnd loben solte / letztlich sagt er daß die Durchleuchtigste Signoria vnsere Fürsten sehr lieb vnnd werth hette / hat vns auch allen guten Willen vnd Freundschafft angebotten / vnnd hat gethan / was einem rechtschaffenen Legaten wol anstehet / das ist / er hat dapffer gelogen. Damit hat er vns widerumb zum Krieg ermahnet. Nun wil ich weiter hinzu setzen / was er gethan hab. Zu Tübingen ist er Kranck gelegen / vñ als er sich wider erholet / ist er darvon gezogen. Nun höret was wir dagegen gethan. Wir haben die Herrschafft der Venediger zum höchsten gelobt / hinwider vmb alle vnsere mögliche Dienst angebotten / dapffer einander zu getruncken / jhne in seiner Schwachheit besucht / Wort mit Worten vergolten / vnd vns gestellet / wir glauben alles / was er vns vorgelogen hatte. Schimpff vnnd Ernst ist allhie beysammen / dann der Kopff ist mir vom Reinfall warm wordē. Wz rümpfet jhr die Nasen hierüber. Leset diß so jhr auch trunckē seyd / so werdet jhrs genug zu lachen haben. Ist es dann darmit all gethan ? Noch nicht. Der von Durlach erfrewet sich dieser Zeitung vmb etwas / der Wirtenberger hats veracht / vnd der Anspacher hats außgelacht. Die Reichs Stätt haben ein schlechten Bescheid von sich gebē / sie wissen wider den Kayser nichts anzufangen / es sey kein Gelt im Vorrath / wolten daß sie den ersten Krieg nie angefangen hetten. Diß alles ist jhme so Arthig vnnd Glimpflich fürbracht worden / daß der gute Pantalon meinete / er hette nicht wenig außgerichtet. Aber der ander bleiche Tropff / der mit einem Niderländischen Fuchßbalg gefüttert war / hat gemerckt / daß wir keinen Lust zum Krieg hatten / es were dann / daß jemand auß seinem Seckel für vns zu Kriegen gesinnet were.

Als wir von dem Bethlehem vnd Türcken zu reden kamen / hat er nicht laut schnellen wollen / dann jhm wol bewust / daß wir zu diesen Mitteln schlechte anmuhtung haben / aber sein Diener hat etwas mehr schnappen lassen. Mein Gevatter A. S. M. welcher seiner Statt mit zeitigem Raht wol vorstehet / hat in sitzender Rahts Versamblung jhme hart widersprochen: Auch in gegenwarth deß Fürsten vnverholen gesagt / man solle diese Leuth gar nicht hören / sondern stracks abweisen. Dann diß sey jhr höchste Weißheit / daß sie anderst reden dann sie es im Sinn haben. Es sey vns vnverborgen / was in jhrer Versamblung vnserthalben geredet vnd gehandelt worden / wie nicht weniger / was Bragadinus vnnd Reinerus gethan: Was die Meynung Sebastiani Venerii vnnd Delphini gewest / wie man mit vielem Geschrey gegeneinander verfahren. Der Venetianer Wort seyen Gülden / jhre Werck aber Gläsern / sie verheissen Edelgestein / lieffern aber Crystallen darfür / ja jhr Freundtschafft sey noch gebrechlicher als jhr Glaß. Diß hab sich in dem jüngsten Krieg stattlich erwiesen / da man in voller Hoffnung gestanden / vnnd die Vnion noch in jhrer Blühe / auch ein hoher Italienischer Fürst mit im Spiel war / da hat man sie nicht erbitten können / daß sie vns oder dem Hertzogen von Savoya mit einer erklecklichen Summa Geldts beygesprungen / oder dem Ferdinando ins Landt gefallen weren / damit sie seine Kriegsbereitschafft vmb etwas schwächen möchten. Da sie aber hernachmahls die Böhmen geschlagen / vnd vns in vnserem Blut schwimmen sahen / haben sie sich noch viel härter vnnd hochmühtiger erzeiget / sagten / es were doch alles verlohren gewest / wann sie vns schon viel auffgehenckethetten / dann es mit vns zu Boden gangen were. Aber den Holländern wissen sie es mit Millionen darzuwerffen / den Bethlehem Gabor vbergülden sie fast gar / den Türckischen Bassen vbersenden sie Königliche Præsenten / daß sie dem Ottomanno den Krieg wider den Kayser rahten sollen / allein gegen Vns ist jhr Handt verschlossen. Woher mag es dann nun kommen / daß die so vor diesem / da vnsere Sachen noch wol stunden / vnd wir den Krieg mit aller Macht vorhatten / vns nicht geholffen haben / an jetzo so Freygebig gegen vns sindt / da wir vberwunden / vnnd froh sindt / daß wir Ruhe haben ? Vmb jhres Nutzens willen thun sie dieses. Damahls forchten sie sich nichts vor dem Keyser / der aller Orthen so viel Feindt hatte / sie verachteten beyde Ober vnd Nider Oesterreich. Nun sie aber auß Zaghert nicht gerne für sich Krieg anfangen / reitzen sie vns die Waffen in die Handt zunemmen. Sie möchten jhres theils leyden / daß im Teutschlandt alles drunder vnnd drüber gieng / vnnd solten wir auch schon alle mit verderben / wann nur deß Keysers Macht durch Inländische Vnruhe geschwächet würde. Es verspielet es nun welcher theil wolte / geschehe es doch mit jhrem Nutzen / vnd zu jhrer Sicherheit. Vnnd ist gewiß / daß / wann wir solten die Vberhand bekommen / würden sie dem Kayser Beystandt leysten vns zu vndertrucken. Sie sindt niemandts Freund / dann jhr selbst eigen / doch mögen sie die gedulden / welche sich demühtigen / vnnd jhnen vnderwürffig machen. Sie wünschen / daß grosse Häupter der Welt sich selbst einander möchten auffreiben / damit sie allein hoch empor kämen. Rühmen auch ohne schew deß Tarquinii That mit den Magsamen Häuptern / halten s für ein Stratagema vnnd Ritters List.

Als vorzeiten die Füchse / ein schwache aber sehr verschlagene Nation / jhr Reich vnnd Wohnung in Armenia hatten / ist jhnen der Benachbarten Stärcke vnnd Macht sehr Argwöhnisch vorkommen. Dann gegen Mitternacht hat ein Bähr sein Wohnung / gegen Mittag aber ein Löw. Als nun die Füchse sich lang berahtschlaget hatten / wie sie jhr Reich möchten in Sicherung besitzen / hat man zu letzt dahin Votirt / es sey durch Macht vnnd Gewalt solches nicht außzurichten. Demnach schicken sie ein Legation an den Bären / fügen jhm zuwissen / der Löw liege jetzund Kränck / sey von Langwirigem Fieber gar vermagert / könne durch geringe Mühe vollendt vndertruckt vnnd hingerichtet / vnnd also nicht allein er der Bär sampt den Seinigen / sondern alle andere

Thier von dem Tyrannischen Regiment deß Löwen jetzt vnnd hinführo zu allen zeiten erlediget werden. Der Bähr folgt diesem Rath / greiffe den Löwen an/ verletzt jhn hart vnnd macht jhn müd. Der Fuchs stund an einem sichern Orth / hielt sich heimlich / sahe diesem Kampff zu / meinet nicht anderst / der Löw würde sterben / da schalt vnnd lästert er auff jhne mit aller Macht. Aber der Zorn muntert den Löwen auff / dz er den Bähren von newem gantz gehertzt anfiel / krazet jhme ein Aug auß / verwundet jhn sehr / vnnd hette jhn gewiß erwürgt / wo er nicht die Flucht genommen. Darauff haben diese beyde einen Frieden mit einander angestossen. Diß that dem Fuchs leyd / gehet derwegen zum Bähren / reitzet jhn er solte den Krieg wider fornen anfangen / hette gern gehabt / daß sich diese beyde starcke Bestien einander aufgerieben hetten. Aber der Bähr gab jhm zur Antwort. Du hettest gern / daß ich vmb mein ander Aug / oder der Löw vmb das Leben käme / du magst hinziehen. Eben also thun die Venetianischen Rhatsherren / sie möchten leyden / daß dem Keyser eine Wunde gehawen / vnnd vns die Lenden gebrochen würden / damit beyde Theil jhrer Gnade geleben müsten. Sie werffen vnderweilen etliche stücker Gold auß / wie man auff den Fechtschulen thut / darumb die Gesellen biß auffs Blut kämpffen müssen. Sie weren gerne Meister vnd Herren deß Erdkreises / weil sie aber solchen jhnen nicht vnderwürffig machen können / begeren sie den durch Verhetzung grosser Potentaten wider einander / zu erschütten vnd bebendt zu machen. Als der Keyser das Feld erhalten / haben sie jhm solenniter Glück zu seiner Victori gewünschet / wardurch sie vns dann / so viel an jhnen / offentliche Rebellen gescholten. Jetzo reitzen sie den Türcken vnnd Beth. Gabor wider vns an / vnnd bestechen die Bassen mit Golt.

Antonius Grimanus, vor diesem Hertzog zu Venedig / hat jhm solche Practiquen nie gefallen lassen. Zu vnser Zeit hat sich auch ein weiser Rahtsherr gefunden (vnser guter Freundt nennet jhn Paschalem Cygoniam) der hat vor dem gantzen Rahtsetz außtrücklich Protestirt / daß diese That / da man den Türcken vmb hilff anrufft / auch bey den Vnglaubigen Heidnischen Fürsten zum vbelsten auffgenommen werde. Vnnd ob sie wohl fürwenden / daß solches allein auff deß Keysers Erblande / mit nichten aber auff die Teutschen Fürstenthum vnnd Stätte angesehen sey / Spotten sie doch vnser nur damit. Dann wer wolte doch jmmermehr glauben / daß die Türcken / Tartarn vnnd Hayducken an Böhmen vnnd Mährern / so lähre vnnd verderbte Länder seind / sich begnügen lassen / vnnd nicht viel mehr in das volle vnnd reiche Teutschland durchdringen würden? Ein solcher hauffe dieser außgelassenen Bestien ist nicht anderst / als ein Wasserguß oder Wolckenbrust / den niemand mag auffhalten. Vnnd da werden die Venetianer fein ruhig zusehen / wie sie vor der Zeit still gesessen sind / als der Türck Constantinopel / Rhodiß vnd Cypern eingenommen / da sie der armen Leut noch Hönisch darzu gespott vnnd gesagt haben / warumb sie sich dann / nicht den Venedigern ergeben hetten / sie pflegten niemand dann jhre angehörige zu beschirmen. Diß ist fast der Innhalt vnnd Summa dessen / so der gute alte obangeregt im Rathsetz fürgebracht hat. Was andere Sachen belanget / wirdt dem Herren hievon B. L. M. weittern Bericht geben können / welchen ich euch auch hiemit zu aller Förderung recommendire. Datum Basel den 1. Augusti. Anno 1624.

Deß Herrn dienstlich gefliessener

Wilhelm D. à S.

Post Scriptum.

Allhie gehet das Geschrey / daß mann in Franckreich starck werbe / drey Armaden auff die Bein zu bringen. Sie mögen einen suchen / den sie vberreden / daß ers jhnen glaube / ich werde es langsam thun.

Das XLVII. Capitel.

Summarien.

Wider die Rosencreutzische Propheten; von deß Bethlehem Gabors Feindtschafft wider die Venediger wegen etlicher vorgefallene Vrsachen / darinnen er hoch wird angezepfft vnnd Verkleinert als ein vnruhiger Kopff / dem nicht viel zu trawen. Von der Venediger arglistigen Proceß. Clausenburg den 4. Julii Anno 24.

Dem Wohl Edlen Gestrengen Herrn / Joachim Volmar von Kinßberg / das fünffte Schreiben.

Ins Graffen Hag.

VNser Cantzler hat vns geschrieben / der Herr werde sich diesen Winter vber im dem Hag auffhalten / wo nicht die Infection vnd Sterbenslauffe vrsach würden geben / ein andern Ort zum Winterläger zuerwehlen. Was jhr von dem König schreibt / sind nichts dann Menschen gedancken. Die geheime Außlegung der Offenbarung halt ich vor Träum der wachenden. Kurtzweilige Bossenreisser belüstigen sich damit / andere lassens jhnen mißfallen. Wo stehet das geschrieben / daß der König / nachdem er gantz Teutschlandt vnter sein Gewalt gebracht Italiam mit Krieg angreiffen werde? Soll daß der heilige Geist gesagt haben? Wir haben kaum ein Fischerweidling / vnnd lassen sich etliche duncken es sey ein groß Lastschiff. Diß mahnet mich an den Aberwitzigen Menschen zu Syracusa in Sicilien / der bildet jm durch Fantasey ein / alle Schiff / die in den Port derselben Statt einlieffen / wehren sein eigen. Es ist ein armer Trost / da jhnen Arbeitselige Menschen inbilden / sie geniessen künfftiger Güter / die doch noch sehr weit vnd vngewiß sind. Wann wir nun diesen gedancken recht vnnd gewonnen geben wollen / werden wir auff Epicuri Meinung geraten / der jm traumen ließ / ein weiser Mann könnt auch an der Folter hälig gend für selig geschetzt werden / wann er jhme nur die vergangene gute Zeit vnd wollüsten imaginirte. Aber / warzu ist das Philosophiren nutz? Es ist einmal gewiß / daß bey denen so verderbt sind / die Hoffnung vnd begirden nicht verleschen / sondern nur mehr angezündet werden.

Mit vns ist es noch im alten Zustandt / vnser Gnädigster Fürst vnd Herr helt noch bestendiglich Zorn wider die Venetianer / vnnd hatte jhm fürgesetzt / die Feindschafft gegen sie offentlich zu erweisen / aber sich eines bessern bedacht / dann er den vnwillen meisterlich zuverbergen weiß / erbeut sich alles gutes vnd Dienstes gegen jnen. Damit er aber nicht bey jhnen in Verachtung komme / gibet er offentlich für es werde jm an

der Ottomannischen Pforten viel Glaubens zugestellet / vnnd hohe Sachen vertrawet / er wolle noch grosse Ding wider den Keyser außrichten / hat deßwegen hin vnnd wider Schreiben spargirt / darauff auch den Venedischen Gesandten zur Tafel geladen / vnnd jhne mit eyteler Hoffnung erfüllet. Diese Kunst braucht er gleich wie ein Nawerbrecher / der Venediger Schatzkammer damit zubestürmen. Vber die gemeinen vrsachen die jhn zu Zorn bewegen / so euch vnverborgen / sind noch insonderheit diese. 1. Daß sie / die Venetianer / im vergangenen Krieg grosse Sperantz gemacht haben / vnnd doch nicht darnach hilff gethan. 2. Daß in jhrer Raths Versamblung seiner nicht zum besten gedacht worden. 3. Daß sie jhn bey dem Groß Türcken in bösen verdacht gebracht / auch fast in Gefahr gesetzt / vnnd den Bassa zu Ofen von jhm abwendig gemacht. 4. Daß sie mit dem Ferdinando ein Frieden geschlossen ohne vnnd wider seinen willen / vnnd vnder dessen jhne gleichwol zum Krieg instigirt haben. 5. Darzu kompt / daß sie jhme den Titul eines Vngarischen Königs nicht geben / vnd jhme noch die Vngern zu Feinden gemacht / in Erwegung / daß durch niemandt / anderst dann die Venetianer / angeregte Vngern inn Erfahrung bracht / als ob der Fürst sie durch hilff der Türcken vnd Tartarn vmb die Freyheit bringen / vnnd vnter das Sibenbürgische Joch bezwingen wolte. Dann er es jhm für ein Schandt / vnnd seiner Hochheit verkleinerlich achtete / daß er gleichsamb vmb Gotteswillen solte regiren nach belieben der Landherrn in Vngern / vnd den Palatinum als seinen Præceptorn respectiren / in massen bißhero die Oesterreichischen Herrn hetten thun müssen. 6. Ist er noch mehr zu Zorn bewogen worden / da der dickköpfichte Böhm vnserm Schlesinger beym Trunck (allda der Wein manchmal die Warheit pflegt herauß zu pressen) gesagt hat / er hette von einem Venetianischen Herrn Marco Barbarico außrücklich gehört / seine Herrn wolten lieber die Oesterreicher zu Nachbaren haben / die doch Fried vnd Ruhe liebten / als den Betthlehem Gabor / welcher ein vnruhiger Kopff / vnd dem nicht zu viel zu vertrawen / ja viel mehr hette man sich für jhm zuförchten / weil er mit Türckischer vnd Tartarischer hülffe vnterbawet zu Feldt zöge. Diese Wort hat der obangeregt Schlesinger Capito, dem Lazio erzehlet / der hat nicht reinen Mundt gehalten / sondern auß der Schulen geschwetzt. Darzu kompt noch ferner / daß der Venediger handlungen jhm auch nicht gefallen. Dann es haben beydes vnsere vnnd der Holländische Ambassador / von dem Raht daselbst mit viel bitten vnnd flehen kaum erhalten / daß sie mit dem Türckischen Chiauß reden vnnd conferiren dörffen / da doch solches zu erlauben oder zu wehren billig nicht zu jnen gestanden. Letzlich haben sie es zwar zugelassen / aber mit solchen conditionen vnnd bedingen / deren man sich zu schämen hat. Nemlich / daß es nicht geschehen solte / biß zwo Stund nach Vndergang der Sonnen / item mann solte es allezeit von newem erlangen / wann sie zusammen kommen wolten / vnd zum letzten / daß solches nimermehr ohne etlicher Venetianischer Herren Gegenwart vnd Vermittelung fürgienge. Es kan nicht wol fehlen / das die / so auff solche weise tractirt werden / sich nicht notwendig hefftig vber solche Proceß beschwert befinden / vnd demnach erzürnet werden solten / bevorab / da sie dieses jhres Mißtrawens ein außbündige schöne Schein Vrsach ins Mittel bringen / nemblich / es geschehe darumb / damit der Bapst / das Hauß Oesterreich / vnnd die Italianischen Fürsten hiedurch nicht offendirt werden. O der vnverschambten Gäste! Sie hetten gerne daß wir vns jhrentwegen in einen blutigen Krieg stürtzten / vnd hütten sich doch vnder dessen / daß sie den jenigen / der doch so wohl jhr als Vnser / vnnd also ein gemeiner Feindt ist / auch mit dem geringsten Wörtlein nicht erzürnen. So hoch halten sie die Freundtschafft deren / wider welche sie Vns doch zum offenbaren Krieg anhetzen. Fürwar es scheinet / daß sie keine Narren seyen / wir sollen die Gefahr bestehen / vnd sie wollen den nutzen ziehen. Nun wird es doch einmal seyn müssen / wollen sie ein auffrichtige redtliche Verbündtnuß mit vns eintretten / werden sie offentlich sagen vnnd bekennen müssen / daß vnsere Freundte auch jhre Freundte / vnsere Feinde auch jre Feinde seyen.

Aber sag mir einer nur / ist das nicht grosse Narrheit an so weisen Herrn / Frembden Legaten Gesatz vnd Ordnungen fürschreiben wollen / wo vnnd wann sie mit einander conferiren sollen? Kan man dann nit zu Constantinopel / oder in Sibenbürgen / oder anderstwo zusamen kommen / vnd sich bereden? Wer hat sie zu Schiedrichtern gemacht / vnnd jhnen die Oberacht befohlen vber deß Gabors / der Holländer vnnd Türcken Sachen? Auff solche weise pflegen vnsere Leute von jhnen zu Discurriren.

Gebrauchen sich derwegen diese Herrn allzu viel vnd grosser Witz / da sie gar niemand trawen vnd richten mit dieser jhrer Spitzfindigkeit vnnd langem bedacht anderst nichts auß / dann daß man mit denen gedancken vmbgehet / wie man ein Kriegsrüstung zu Schiff auffs Meer bringen möge. Wo solches geschicht / werden sie jhres theils den vnkosten darschiessen / vnd jre Port vnd Anführt öffnen müssen. Dann es billigs Rechtens / daß sie jhren Beschirmern vnnd Schutzherrn vnterhalt vnnd Herberg verschaffen.

Mit den Polen ist nichts zu handeln / dann sie sagen / es sey jhres Dings nicht / sich in Bündtnuß vnd Verein zu begeben / mit denen / welche das Tartarische Geschmeiß herauß ins Landt bringen. Das vbrige wird euch ewers Schwagers Sohn / ein recht Politischer vnnd in vielen Sachen erfahrner Jüngling mündlich referiren. Gott befohlen. Datum Clausenburg den 4. Julij Anno 1624.

A. Dor. Nanc.

In dieses Schreiben war ein klein Zettelein ingeschlossen / darauff diese Wort zu lesen stunden.

Nach dem ich jetzt den Brieff zugeschlossen / kompt eben zu rechter Zeit deß Fürsten Gabors getrewer Rhät einer zu mir / vnd liset mir ein Schreiben für / von vnserm Agenten Q.R.H. Jnhaltend die Rede eines Venetianischen Rhatsherrn Antonii Navairi, (so ich anderst den Nahmen recht behalten habe) in welcher Oration er den Fürsten inn Sibenbürgen scharff anklagt / jhn des Wanckelmuths vnd Vnbeständigkeit beschuldet / dabey sagt / es sey nicht billig / daß ein solch monstrum vnd Wunderthier auff erden leben soll / man müß an der Ottomannischen Pforten dahin handeln / daß er erschlagen werde. Sebastianus Venerius will jhne zwar entschuldigen / er führe solche Reden / dem Keyser damit ein Aug zuverkleiben / aber doch ist es die Warheit / daß der Senat zu Venedig jhme nit zum besten vertrawet. Ich halte dafür

daß der

daß der Durchleuchtigst Fürst Gabriel diese schmähungen großmütiglich verachte oder erdulde. Aber wie dem / ist einmal gewiß / daß er in dem Hag durch seine Legaten hefftig vber die Venetianer geklagt.

Das XLVIII. Capitel.

An den Herrn de Chasteau Neufe & Marangue, das 6. Schreiben / von der newen Kriegsliga vnnd mangel an Geldt.

Gen Paris.

DJß ist nun der Zehende Tag / daß ich mit sonderbarem verlangen auff Ew. Brieff warte/weil ich gern vernemmen möchte / wz deß Kriegshalber beschlossen/ vnnd wie die Maußfeldische Sache von statten gehe. Die Obersten vnd Hauptleute (welches Volck gerne sehe / daß jmmerdar Krieg were) bilden jhnen ein ich hab viel Golt vnd Geldt gebracht/ vnnd bestallungen newe Regimenter zu werben. Die Schweitzer begern zwar deß Kriegs nicht / lassen sich aber gern dazu bestellen. Die zu Genua sind hochmütig/verlassen sich auff jhr groß Gut/ vnd auff die Macht jrer Freunde Hie sagt man nichts denn vom Krieg/vnnd gehet jederman mit Waffen vmb/aber mich düncket die Rahtschläg sind nit Eyfferig. Die nerven deß Kriegs/ das ist / Gelt erwarten wir von den Venetianern/Volck vnd Ordinantz von euch. Dann wann sich bey euch die Trommen hören lassen / Erbebet davon gantz Italien vnnd wird auffstendig. Der Hertzog von Savoya bemühet sich sehr den Sedem Belli von seinen Landen anderst wohin zu transferiren / er meinet auff der Venediger Grund vnd Boden / von dannen man das strittige Thal am allerbesten bekriegen könnte / gestalt jhm dann ein Alter versuchter Oberster gerathen. Die Venediger aber / die dessen grosse sorg / tragen ein abscheu darob/ können auch weder mit Geheimnüssen / noch bedrohungen besorgenden schröcklichen Vnglücks dahin vermögt werden/daß sie auff die Täsche klopffen/ vnd Gelt schiessen wöllen. Hiemit befihle ich euch dem Liebē Gott/vnnd bitte/jhr wollet mich verstendigen / wie es mit diesen Rahtschlägen ein außgang gewinnen werde. Datum zu Turin den 6. Junij/An. 1624.

Deß Herrn sehr wol bekanter
Dionysius N.S.

Das XLIX. Capitel.

An den Herrn von Amblecourt vnd Anseuille, das 7. Schreiben.

Gen Turin.

Summarien.

Einer auß Pariß nach Turin widerräth die newe Ligā mit Franckreich/Engelland / Dennemarck / Holland/ Venedig/Savoyen durch 20. Argument. 1. Ein vnrechtmessiger Krieg wegen der vngerechten Sachen deß Pfaltzgraffen wider den Keyser vnd Catholischen Fürsten. 2. Der König in Franckreich het deß Keysers sach hierin gutgeheissen: Vnnd wegen der Catholischen Religion in welcher der König der erstgeborner vnnd Christianissimus eim Ketzer nicht helffen soll. 3. Ein Gottloser Krieg in dem die Ketzer beschirmet werden anderswo vnnd in Franckreich. 4. Die Caluinisten seyen nicht im Religionsfrieden. 5. Wegen der Caluinisten vnd deß Pfaltzgraffen soll man ander Land vnd Leut nit in Stich setzen / damit die andere die Oberhand haben. 6. Grosse gefahr bey vngewissem Außgang/ an Gelt/ Obersten vnnd Volck mangel/dieweil dessen allenthalben ein grosse meng seyn muß. 7. Die Commercien vnnd Kauffmanschafften werden ligen/ vnd daß Landt verarmen. 8. Wird in Franckreich vnter den Herren Krieg erwachsen. 9. Sie hetten kein Feldobristen Hauptleut vnd Colonellen/ vnd muß man sich vor einem solchen Feld Obristen hernach förchten. 10. Die Hugenotten dahe me werden vnter dessen Händel anfangen. 11. Werden deßwegen in allen Grentzen deß Reichs viel Soldaten mit grossem Costen müssen haben. 12. Das Königreich als ein Flach eben Landt wird durchstreifft werden. 13. In Teutschland werden sie sich alle wehren. 14. In Teutschland sey noch Gelts vnnd guts gnug vnd also neruus belli. Vnnd könn der Keyser noch Soldaten gnug bekommen. 15. Die Spanische Macht/die der Keyser auff seiner seiten. 16. Die Venediger halten nicht standt / trawen den Frantzosen nicht/da doch jnen im geringsten nicht zu trawen. Vnd werden sie die Frantzosen durch jhre mit jhnen Allianz nur verhast bey den Teutsch. n. 17. Man hab sich zu förchten vor den Englischen / als denen Ihr Königreich allezeit ein Dorn in den augen gewesen/ vnd würden sie der Hugenotten gebrauchē. 18. Vor den Holländern weren sie auch nicht sicher wann daß Glück auff die Pfältzisch seiten schlüge. 19. Man hab sich vor dem Spanier nit zu förchten/vnnd wer diß nicht das mittel seine macht zuhindern. 20. Franckreich werde dardurch nit wachsen vnd zunemmen / vnd die jenigen die solches vorschlagen begeren solches nicht: Sey auch nicht so leichtlich ins werck zurichten. Solche ding rathen die vertriebene / die Holländer vnd Venetianer/die entweder Kätzer oder sonst böse Christen.

WAnn das Fligende Pferd Pegasus E. Schreiben anhero getragen hette/so weren sie doch bald genug ankommen / dann es nit vber vier Tag ist/ daß jhr selbiges ablauffen lassen/ es sey dann daß jhr euch in dem Datum verirret vnd den vnrechten Tag gesetzt habt. Allezeit düncket es mich ein langer Weg / vnnd ein kurtze Zeit seyn. Alle ding werden je lenger je verworrener. Antenor (jhr wisset wol wen ich meyne) hat inn einem außführlichen Schreiben beygebracht / beydes was die Frantzosen auffmuntern / vnnd auch widerumb abschrecken möge.

Diesen Discurs hat mein Schreiber etwas kürtzer zusamen gezogen/ vnnd ein compendium darauß gemacht. Zwantzig wichtiger Vrsachen sind obhanden / warumb der Christenlichste König in Franckr. sich dieses Kriegs entschlagen solle. Darinnen doch die/so man vor andern geheim helt/als mit namen die enteusserung La Ceur vnd andere/welche/ ob sie schon nit außtrücklich gemeldet/doch genugsam angedeutet werden. In Summa / die Sach ist von viel weitterm außsehen/als man meinet.

(Nota; Allhie stunden etliche Wort / mit Ziffern vnd Characteren geschrieben/welche/weil sie nicht wol vor menniglich zu lesen/außgelassen worden sind.)

Aber last vns doch zu den Motiuen schreitten.

Erstlich ist es ein vnrechtmessiger Krieg / darumb sich der König auch desto weniger zu versehen / daß selbiger auff seiner Seiten glücklich außschlagen werde. Vnnd solte es sich schon begeben / daß GOtt ein weil zusehe/vnd die vngerechte Sache oben schwebete / gesetzt / daß wir die Oberhandt behielten / wer-

den wir doch letzlich erfahren / daß eben diese Victori vnser Schadt seyn wird. Vnd last es seyn/daß wir es auff die Faust setzen / vnnd durch Krafft der Waffen alles vber ein hauffen werffen/ auch dannenher Sieg vnd Triumpff / Lob vnd Ehr erlangen / wird doch vnser Gewissen vns auch mitten in dieser Herrligkeit turbiren/daß durch vns Göttlich vnd Menschlich Recht verletzt/wir zu Restituiren/was wir gewonnen / schuldig/Char vnd abtrag vmb kosten vnd schaden zu thun verbunden seyen / ja es wird das vnschuldig Blut der vnrechtleidenden,mit vns auff den Triumpffwagen steigen / vnnd Raach zu Gott in Himmel schreyen. Dann / sagt mir doch vmb GOttes willen / mit was Rechten wollen wirs beschönen / wann wir den Keyser / vnsern Blutsverwandten / den König von Hispan.vnsern Schwager vnnd Bundsgenossen/die Catholische Fürsten inn Teutschlandt / wie auch die Geistlichen vnd Bischoffe der orts mit Kriegsgewalt vberziehen wollen / die vns doch nie mit keinem Wort zu erzürnet haben? Were das nit ein lauterer mutwille vnd Freffel/ohne einige gegebene Vrsach so viel vnschuldigs Bluts zu vergiessen?

Ja / möchte jemandt sagen / mann muß gleichwol dem Pfaltzgraffen widerumb zu dem seinigen verhelffen.

Diß soll aber nicht mit Gewalt/sondern durch den Weg deß Rechtens geschehen. Ist er mit Recht vnnd Billigkeit vertrieben worden / so muß man jhn nicht mit Vnrecht vnnd Gewalt wider einsetzen. Was könnte doch jemals vngereimbters erdacht werden/ dann daß der König / so den Nahmen Christianissimi tregt / sich in dieser Sache für einen Richter vber den Keyser/Papst / vnnd Teutsche Fürsten dargeben wolte. Vber das/nach gehörter / aber vnbeantworter klag deß Pfaltzgraffen/ also balden jhnen allen offentlich mit Krieg zusetzen. Der Pfaltzgraff hat ein frembd Reich angefallen/den Türcken vmb hilff angeruffen/ die Tartarn herauß gelocket / den Bethlehem Gabor in die Rüstung bracht / hat dem Hertzogen von Saphoyen die Keyserliche Cron verheissen / ist seinen benachbarten mit Chur vnnd Fürsten vberlästig gewest. Der König in Dennenmarck hat jhm offentlich vnrecht geben / sein Schweher-Vatter hat jhn offvermanet / ja gebetten / er solle deß Kriegs müssig gehen/ vnd den Keyser vmb verzeihung bitten: Vnnd ist fast niemandt in der Christenheit der jhm sein beginnen hette gefallen lassen: Ja die selbst / so jhm darzu gerahten vnd geholffen/hat gerewet/daß sie es jemals angefangen haben. Dafern nun vnser König jhn angesicht deß gantzen Europæ vnnd aller Christlichen Provincien die vrtheidigung einer so vngerechten Sache auff sich nemen solte / ist kein zweiffel / es würde jhm dermal eins auch widerumb also gehen. Gott wirdt jhm einen Widersacher erwecken / der es jhm machen wirdt / als wie der Pfaltzgraffe dem Keyser. Es wird ein Fewer auß der Pfaltz auffgehen / vnnd Franckreich verbrennen / vnnd vnser Nation ein ewigen Schandflecken bey der Posteritet anhencken: Der Author dieser Meinung / nach dem er vielerley handlungen deß Pfaltzgraffen erzehlt/schloß letzlich dahin/ daß dieser Krieg ein gantz vnbilliger Krieg were / ja viel mehr eine Mordthat vnd Mannschlacht/Es könte auch der König vnd alle die / so jhm darzu Rhieten/ mit gutem Gewissen der Sacramenten in Christlicher Kirchen sich nicht gebrauchen. Vnnd were der Vergrieff hierinn vmb so viel desto gröber / weiln er sich zugleich zum Richter vnnd Executorn seines eigenen Sententzes in einem frembden Königreich machte.

(Allhie stunden widerumb etliche Ziffern vnnd Characteren / so anhero zu setzen vnnötig.)

Die andere vrsach. Aber last es geschehen / es seyen Spitzfündige verschlagene Leuthe / die vnrechten handlungen ein Farbe der Gerechtigkeit anstreichen können / vnnd auß Schwartz Weiß zumachen sich vnderstünden / so mag doch solches allhie nicht statt finden. Dann vnser König hat deß Keysers vnd der Gehorsamen Fürsten Sache jhm gefallen lassen/ wie hievon vnsere Cantzeleyen vnnd Parlaments Häuser hin vnd wider genugsamb Zeugnuß werden geben können. Aber wie dem allem/ gesetzt/daß wir alle Billigkeit auff eine Seiten setzen / vnnd diesen Streit mit Gewalt nicht mit Recht entscheiden wolten: Solte dann die Religion so gar in keinem Respect vnnd Achtung sein bey dem König der jederzeit für den Erstgebornen vnnd liebsten Sohn der Christlichen Kirchen ist gehalten worden? In seinem eigenen Königreich pflantzet er den Christl. Glauben fort/ lest der Ketzer Frechheit vnd Mutwillen nit zu weit vmb sich wurtzelen / er für seine Person befleisset sich der Gottesforcht/Ehret Gott in seinen Worten vnnd Wercken / daher alle Catholische in vnnd ausser deß Königreichs jhn lieb vnnd wehrt haben / vnnd ein grosses von jhm halten / vnnd ist kein zweiffel / diese seine Majestet vnnd herrlicher Nahme werde Bestandt haben/so lang als er sich ein Diener der Göttlichen Majestet erkennen wirdet / Könnte derwegen nit fehlen / es würde seiner so berühmten Lieb zur Religion vnnd Gottesforcht verkleinerlich fallen / wann er den Glauben vnd wahre Religion in einem frembden Reich wolte Vndertrucken / oder darzu helffen/ daß solche durch andere vndertrucket würde. Dann es ist eben so viel/wann er hülffe / daß solches geschehe durch deß Pfaltzgraffen oder Königs von Engelland Schwert / als wann er es mit seiner eygnen Handt thete / wie die Schrifft sagt / das David den Vriam gehödet habe durch das Schwert der Kinder Ammon: Dann er wird Vrsach geben/daß die gute Leutte/ Caluinischen oder Hugenottischen Herren von newen widerumb vnder würffig gemacht werden / von deren Tyrannischen Regirung sie an jetzo befreyhet sind.

Ludouicus der Heylige König in Franckreich ist vor zeitten mit einem Kriegsheer inn Syriam vnnd das Heilige Landt gezogen/daß er daselbst den Christlichen Glauben außbreiten möchte: Vnnd der jetzige König gleiches Nahmens solte mit zuthun seiner Catholischen Fürsten / Cardinälen / Bischoffen vnnd Priestern einen offenbarē Kriegsgewalt ins Teutschlandt führen / die Ketzer von newem zu Installiren/ vnnd der Hugenotten Brüder in die Kirchen vnnd Stiffter einzuleiten / darauß die Catholischen zuvor vertrieben vnnd außgejagt sind? Also habens gemacht die abtrünnige oder Arrianische Fürsten Iulianus, Valens, Theodoricus, mit nichten aber Christianissimi. Solle aber vnnd wirdet der allgemeine Hirt der Christen Kirchen durch die Finger sehen? Wirdt er nicht viel mehr auß noth gleichsamb gezwungen ein Ernst brauchen müssen? Wie werden solches empfindē die Catholischen Fürstē in Teutschland / welche noch vor wenig Jahren jhne der grossen

bevorste-

bevorstehenden Gefahr halber gewarnet haben? Soll dann Haman Empor erhaben vnd Mardochai getödet werden? Nach diesem beweist der Discurrent weitleufftig / das der König in Franckreich hiedurch inn den Päbstlichen Bann vnd Excommunication fallen würde / füret darbey Exempel ein / wz für Gefährlichkeit dannen hero zugewarten.

Die dritte Motiva. Wann dann nun niemand dessen in Abrede sein kann / daß dieser Krieg die Religion angreiffe / Gestalt dann auch der Pfaltzgraff / König in Brittannien / die Hugenotten / wie auch Holländer jhre Religion durch vnsern König in sicherheit gesetzt haben wollen / ja daß fast alle die / so den König zu diesem Krieg verreitzen / dahin zielen / damit jhr Ketzerischer Glaub kein Schaden noch Abbruch leide / als nim ich alle Catholische vnnd Uncatholische zu Zeugen / ob nicht nothwendig hierauß erfolge / daß dieses ein gottloser Krieg sein vnnd heissen werde?

Diß sag ich aber nit allein vom offenbaren Krieg / sondern auch von Schutz vnd Schirm / interceſſionen / vorbitten / vnderhandlungen durch Königliche Authoritet: Es sey dann daß der Pfaltzgraff vnnd seine Erben der Calvinischen Ketzerey abschweren. Dann wer den Schutz eines bösen stücks auff sich nimbt / begehet selbst ein böses stück. Die Caluinische Ketzerey ist gottesläſterlich wider Gott / beunruhiget den gemeinen Zustandt / macht die Vnterthanen Ruchloß. Wird derwegē für ein böses stück geachtet / dieselbe widerumb einzuführen oder Vorschub vnnd Förderung darzu thun. Welches dann vmb so viel desto erger / wann es mit betrohung der Waffen geschicht. Dann es gleich viel ist / ob man mit Gewalt oder mit träwungen den Teutschen einen Caluinischen Herrn aufftringe / auff welchen Fall wir mit vnserm Gelt vnsern Hugenotten ein benachbarte gewisse zuflucht / dahin sie sich zu reteriren / aufferbawen würden. Was thut nu jr / jr sag ich / die ir euch Räthe vnd Rahtgeben nennen lasset? Ich schwere vnd bezeuge euch mit einem tewren Eyd / jhr rhatet zu lauter vnbilligen Dingen / die Heut oder Morgen vber ewerem Kopff außgehen / vnnd euch selbst ins verderben stürtzen werden. Zweiffelt jhr daran / ob diß so ein hochsträfflich vnnd schädlich Ding sey / last es euch fromme Theologos sagen / was gilts / wo euch einer vnder allen Recht vnd gewonnen geben wirdt?

Daß jhr aber saget / Königen zieme vnnd gebühre Könige zu vertheidigen / weiß ich vorhin wol / vnd ist ein höfflicher politischer Spruch. Ist mir auch vnverborgen / daß man mit grosser Fürsten vnnd Herrn Vnglück ein Mitleiden tragen / vnd sich jhrer annehmen soll / aber alles mit gewisser Moderation / nemblich so solches der Seelen Verlust / wie auch die Gefahr Inheimischer Auffruhr / vnnd der Hugenotten auffnemmen nicht mit sich auff dem Rücken tregt. Wer Freundlich ist gegen den Hugenoten / ist vnfreundlich gegen den Catholischen. Warumb solten jene regiren vnd oben schweben / diese aber dienen vnd vnderligen? Dz wird verhoffentlich kein Catholischer König gut heissen. Es ist ein schädliche Art der Barmhertzigkeit vnd Mitleidens / da man die Blutsverwandtschafft oder Freundschafft so hoch achtet / daß vmb derent willen verderbliche Secten vnnd Ketzereyen / zu Schimpff vnd Schaden deß gemeinen Regiments vnd Kirchen wesens / ja nachtheil eines Königreichs eingeführet werden.

Die vierdte Vrsach. Es wird aber die wider Installirung dieser Ketzerey mit so viel grösserm Vnfug beschehen / weiln deroselben jederzeit im Reich / auch noch bey Friedlichem Wolstand / hefftig widerstanden worden. Dann diese Religion der Caluinismus, ist durch Keyser vnnd Fürsten auff den Reichstägen bandisieret / vnd nur allein grössere vnruhe vnd zerrüttung zu vermeiden / geduldet worden. Diß werden die Acta der vergangenen Zeiten genugsam an Tag thun / wie auch daß sie im Religions Frieden nit begriffen. Ein solche That wollen ja bey Leib die Frantzosen jnen nimmermehr fürnehmen / daß sie sich vnderstünden / die Teutsche Nation mit Waffen dahin zu vermögen / daß sie solche nunmehr in jhr corpus vnnd Gemeinschafft auffnehmen müsten / vnnd daß die Caluinisten / was sie so viel vnnd lange Jahr nicht haben zuwegen bringen können / durch der Catholischen Hülff vnnd Vorschub / auch offenbaren Gewalt erlangen solten. So nun dieses allen Gesatzen vnnd Ordnungen zu wider / so es weder Gelehrte noch Vngelehrte gut heissen können / warumb Rhät man dann so hefftig dar zu? Ich meyne zu dem Ende / damit wir mit der Zeit gantz Franckreich den Hugenoten vberlieffern.

(Allhie stunden widerumb etliche Wort mit Ziffern vnd Characteren / so allhie außgelassen.)

Die Fünffte Vrsach. Nun will ich das Gewissen vnnd Religion / daran doch dem Menschen sein höchstes Gut gelegen / auff diß mal beseit setzen / vnnd mich wenden zu denen Dingen die ausser vns sind / vnd dero wegen geringer / ob sie wol von den Leuten auß vnverstandt höher geachtet werden. Wer meinet / daß dem Königreich Franckreich hoch daran gelegen oder notwendig seye / daß deß Königs von Groß-Britannien Tochtermann in Teutschland regier / vnnd daß besagt Teutschland mit Britannien / daß ohne das drey Königreich inhelt / vereinbaret werde, der jret sich sehr / wie nicht weniger / daß die Reformirten vnnd gehülffen oder Brüder der Hugenoten Oberhand haben / die Catholischen aber vertriben werden / diß alles sag ich / ist ein lauter vnnoth / was ist es dann von nöthen / daß man frommer vnd getrewer Vnderthanen Gut vnnd Blut in stich setzen wolt den Calvinisten zum besten? Vrtheil doch ein Verständiger / was für Vrsachen sein müssen / daß so viel tausent Frantzosen ins Graß beissen sollen / nur allein darumb / damit der Pfaltzgraff wegen seines Auffstands vnnd vnruhe kein schaden leyden dörffte? Solte der König in Franckreich sein Land vnd Leut / ja sein eigen Leib vnnd Leben darumb in Gefahr setzen / deß Pfaltzgraffen Rebellion zu defendiren? Werden nicht seine Vnderthanen hierauß anleitung bekommen / wie sie es auch dermals eins halten sollen? Vnd wie will er alßdann an seinen Leuthen straffen / daß er an andern vnnd frembden nicht allein approbirt sondern auch defendirt? Lieber sag mir einer / die dem König rahten / ja von jhm begehren / daß er der Vnderthanen Auffstandt in einem frembden Lande gut heissen vnd vertheidigen wolle / was thun die anders / dann als ob sie dem König mit guten klaren dörren Worten sagten: Da sich die Zeit vnnd Gelegenheit begebe / wolten sie es auch also machen / dann es jnen so wol als andern erlaubt. Gar schön hat einer newlich gesagt: Wann man Rebellion vnd Auffruhr wehren

wolte/würde dem Fürsten Hertz vnd Muth genommen werden/darumb solt mans nit thun. Was aber vō diesem vnd dergleichen Sprüchen zu Vrtheilen / wirdt die künfftige Zeit bey vnsern Nachkommen erweisen. Das Frantzösische Königreich wird sagen/darumb bin ich auff vngewissen außgang deß zweiffelhafften Glücks/vnd in eusserste Gefahr gesetzt worden / auff daß meine Burger vnd Inwohner lerneten Rebelliren. Ich zwar zweiffele gar nicht / daß auß diesem Krieg nit nur ein Auffruhr in Franckreich entstehen werde. Der Fürst ☞ hat einmal gesagt:

Kompt es zum Krieg/so sind wir Herrn.

Die sechste Vrsach. Nun will ich nit von dem gemeinen Vbelstand reden/vnd deß Landschadens / der auß dem Krieg entspringt/geschweigen / weil bekant/ daß nichts gewissers im Krieg sey als jammer vnnd Elendt/vnnd nichts Vngewissers als der Außgang desselben/dieses alles/sag ich/will ich an seinem Ort beruhen lassen/vnnd allein das betrachten / das vns insonderheit betrifft.

Die erste Gefahr vnnd Sorg ist / daß so bäldt mann inn die Trompette stöst vnnd die Trommel rühret / wirdt jederman mercken / daß mangel an Gelt vorhanden vnd die Schatzkisten zimblich lähr seyen. Da wird es dann newe Schatzungen vnd contributiones setzen/wie das Sprichwort lautet: Wann der Krieg angehet/so werden die Bawren (oder Vnderthanen) geschoren / wehrt er lenger / so werden sie geschunden: Ist er baldt am Endt / so wirdt jhnen das Marck auß den Beinen gefressen. Einmal ist es gewiß/daß das Geld/ einen schweren vnnd langwirigen Krieg zuführen/ in vnsern Kisten nicht ist / wie dann die Threlorir oder Rentmeister hiervon am besten bericht werden zu gebē wissen. Wer aber ein Krieg anfehet/der schicke sich nur/ daß er denselben ein gute Zeit aneinander im Verlag führe. Bey vns stehet es zwar/wann wir den Orlog anfangen / bey dem Feind aber / wann derselbe solle geendet werden. Es haben vnsere löbliche Könige von Franckreich nun mehr bey die 130. Jahr vnderschiedliche Krieg geführt / doch das Reich damit nicht erweitert / daß gemeiniglich/ wann jhre Sache nun fast zu dem erwünschten Ende zu lauffen begünten/es am Geldt gemangelt/vnd der Krieg ein Loch bekommen hat.

Diß ist nicht verborgen gewest König Henrich dem vierdten/oder Le Grand genant. Dann als er einen mechtigen Heerzug im Sinn hatte/es sey nun wo es hinauß wolle/hat er nicht ehe Volck annehmen oder Werben lassen/biß daß er zuvor ein vberauß grossen Schatz zusamen bracht. Wollen wir mit vnserm Volck Teutschland vberziehen/so thut vns ein hocherfahrner Feld-Obrister wol vonnöthen/vnnd wird mit einer kleinen Armada nicht außgerichtet sein. Das Land ist groß/es ist der orten ein Alt/versucht Kriegsvolck auff den Beinen/das schon in etlichen Schlachten die Victori wider jhre Feinde erhalten/ wir werden feste Schlösser vnd Stätte finden/kommen wir dann mit einer kleinen Macht angezogen / so fressen sie vns auff wie ein Milchsuppe. Gleichwol werden wir hierüber auch noch ein Armee auff die Bein bringen müssen / solche ins Niderlandt zu schicken / oder an den Grentzen zuhalten/ vnser eigen Land damit zu defendiren/damit nicht / wann wir andern helffen wollen/ wir vmb vnser eigenthum kommen/gestalt es dem guten Pfaltzgrafen gangen/ weil er in Böhmen mit seinen Feinden hefftig zu wercken hatte / kompt Spinola/vnd nimbt jhme die gantze Pfaltz hinweg/ fast ohne einigen Schwert: vnd Backenstreich. Vnd wer weiß es/was auff solchen fall dem Kayser für vnverhoffte hülff kommen möchte?

Vber diß alles / werden wir auch die Burgundischen Grentzen wol besetzen müssen / dann / wie bewust/ die Burgoinen ein frisch vnnd geherzt Volck zum Krieg/ so müssen die Clausen vnd Päß am Gebürg Ronzevall nicht nur schlecht verwahret werden/ wie nicht minder zu besorgen / daß die Italianischen Galleren an vnsern See Custen möchten anklopffen.

Zu letzt muß man auch mitten im Reich ein Heers Macht vnderhalten / daher man auff alle zutragende fälle vnd vnverhoffte Auffstände hülff haben möchte. In andern Königreichen fehlet es nicht leichtlich/ wann mann draussen Krieg führet/ so gibt es derweilen Inheimische Vnruhe / aber in Franckreich ist es gleichsam ordinari, vnd fählet nimmermehr/also/das vnsere Könige offtmals jhre anschläg vnd expeditionen haben anstellen vnd nacher Hauß eylen müssen/ der Inheimischen Vnruhe vnnd Empörungen zu wehren. König Henrich der vierte/der den Namen vnd Titul eines Rechterfahrnen vnd weisen Feldherren mit Lob vnd Ehr getragen/vnd der besser wust/wie ein Feldläger zu ordnen / als ein Pallast zu schmücken were/ hat in seinem Alter schlechten lust zu kriegen gehabt/nur allein darumb/weil er sorgte / wann er auffer Landts Kriegte / so erhübe sich immittels daheim Tumult vnnd Auffruhr. Wo will man nun zu so viel Armaden Gelt genug nemen? Vnnd will dannoch sein/damit man dem Feind weder die eine oder andere Seitte bloß gebe/vnd er Platz zur Winden finde.

Die siebende Vrsach. Durch diesen Krieg wirdt vnser Landt noch mehr verarmen/darumb/weilen die commercien vnd Kauffmanschafften werden darnider liegen/die Zöll vnd Renten geschwecht/ die Strassen vnd Weg vnsicher zu Reysen / daher die Handtwercker in den Stätten durch Armuth gequelet / deß klagens kein ende werden machen. Da nun die Zuß vnnd Gefäll soltenauff hören/der Costen aber steigen vnd sich mehren/were zu befürchten/daß es vns gienge wie den Holländern/denen jederman Geldt fürstreckt/ daher sie alles was sie haben schuldig sind. In Außführung dieses Puncten hat der Discurrent allerley Motiven beygebracht / zu beweisen/ daß wegen Geltmangels vnmüglich fallen werde / ein solchen grossen Kriegslast zuvertragen.

Die achte vrsach. Ob wohl die Fürsten / Graffen/ Ritterschafft eines Reichs höchst Ornament vnd zierde sind/hat man doch in Mittels Kriegs von denselbigen nicht geringe Gefahr zu erwarten. Es ist deren angezogenen Herrn ein grosse Anzal im Königreich/ allesampt ehrliche Herrn/ich will niemande Suspect machen / dann ich auch kein Argwohn auff jemandt hab/sondern mich viel mehr zu meniglich alles gutes versihe: Jedoch hat es die erfahrung mit sich gebracht/ daß offtmals in solchen ausserhalb deß Reichs begebenden Kriegsfällen/daheim allerley vnruhe erwachsen/da etwa einer dem andern nichts nachgeben wollen/oder zween/auch mehr/auß andern Vrsachen einander in die Haar gerhaten. Wann sich nun dieses auch in wehrendem jetzigen Krieg begeben solte/ könte ich nicht sehen/ wie vnser Königr. vor endlichem Vndergang behalten werden möchte.

Es ist die Gedächtnuß deß Kriegs zwischen den

Frantzosen vnnd Hertzog Carolo von Burgund dem Geherrtzten noch nicht gar verloschen / aber was soll das? grosse Herrn spielten damals gleich mit einander. Der König vnd Hertzog stritten mit einander/ vñ wust niemand warumb sie fochten.

Es haben etwan vnsere Könige in Franckreich jhre Pensionirer gehabt in dem Hoff vnnd Rahtseß der Königen von Engellandt: So ist es nicht so gar lang daß der König von Hispanien in dem Rhat der General Stadten seine leute gehabt/ die die Rahtschläg mit jhme Communicirt / vnnd jhn gewarnet haben. Vor dergleichen fährlichkeiten haben wir vns nicht weniger zubeförchten. Dann die Armuth/ Begirde vnnd Geitz / Hoffnung der Ehren vnd Gewins/ machen manchmal Trew vnd Glauben wancken. In gefährlichen Fällen / suchet einjeder sein Nutzen vnd Wolfahrt. Vnnd wer wolt zweifeln/ das der mehrertheil vnder denen / so an jetzo mit solchem Ernst zum Krieg rhaten / solches allein darumb thun / damit sie Vrsach haben / newerungen zu jhrem Nutzen anzufangen? Vnd gehet dem Sprichwort nach / die die ersten sind im Krieg / lauffen auch am ersten vber auff deß Feindts Seiten.

Die neunte Motiva. Nun wolan / wir wollen das auch fahren lassen / vnnd zu andern Sachen schreitten. Wann vns dann nun der Krieg so wol gefellt/ daß wir mit Gewalt Teutschland angreiffen wollen/ so geschehe es. Last ein mechtige Armada zu Fuß vnd eine starcke Reuterey daher ziehen / die alle Ding mit Forcht vnd schrecken erfülle / die Fewr vnd Schwerd/ Mordt / vnnd Brandt / vnnd dazu den Caluinismum mit sich ins Landt bringe/ was wollen wir einem solchen Heer für einen Führer vnnd General Feldobristen finden? Was für Hauptleuth vnnd Colonellen? Ohne zweiffel werdens außerwelte Leute seyn müssen / mit denen man versehen. Dann daß der König selbst auß dē Land oder Reich ziehen soll/ das wird sich in keinen weg schicken / so werden die Francken auß angebornem Adel vnd Großmütigkeit sich nimmermehr von einem frembden vnnd Außländischen Commandiren lassen / Gestalt sie es auch nit im herbringen. Ich sage solches auß keinem Argwohn oder bösem vertrawē / sondern mich dünckt ich bedenck die Sache weißlich/ wie sie an jhr selbst ist. So viel Fürsten/ Grafen/ Herren vnnd Ritterschafft/ wann sie zu Feld sind / sie seyen jhrem König so getrew als sie immer wollen / muß man doch dabey bekennen/ daß sie stercker vnd vermöglicher seyen als der König selbst. Da gehet es ohne hinderlist / Trug/ vnd Calumnien nicht ab. Mann sagt ein Officirer / der die Waffen in der Faust hat / sey dessen Herr vnd Meister dem er dienet/ vnnd darff man einem solchen nicht wol künlich etwas abschlagen. Es ist genugsam bekannt / was ein gewapneter Hauffe vermöge. Einmahl fehlet es hie nicht/ man hat sich der Gefahr zu besorgen.

Dieses schreib ich zwar nit zu dem end/ daß ich ehrlichen Fürsten vnnd Herrn Mißtrawen oder Hohnsprechen wolte / wil auch nicht hoffen / daß sie solches für eine Schmach auffnemmen werden / allein bitte ich man wölle sich erinnern / ob nicht mehr Frantzösische Könige von den jhrigen deß Reichs seyen vertrieben worden / als von außländischen Potentaten? So ich nit gut Vrsach hab / einen gewapneten Feind zuförchten/ warumb sol ich nit auch mich förchten vor einem Fürsten / der die Waffen in seiner Gewalt vnd Faust hat? Beuorab da es nicht mangelt an Leuten/ die sich wol etwa hiebeuorn mit bewehrter Hand wider den König haben setzen dörffen. Ich beger die alte Wunden vnsers Vatterlandts nicht wider zuerfrischen/ sondern mag wol leyden / das alles todt vnd ab sey. Allein bin ich der Meinung/ kein weiser vnnd verständiger Mann werde diesem jungen König rhaten/ daß er einem Fürsten / der sey gleich wer er wolle/ ein solche Kriegsmacht vnder die Hände gebē / deren er nachmals/ auff den Fall der noth/ selbst nit gewachsen genug werē. Mann schlage die Historien auff/ von dem Kön. Pipino / biß auf den Marschalck Biron/ da wird man hievon berichts genug finden. Ich weiß nit wie es kompt / vnnd glaube es müsse also sein / daß die Fränckischen Könige nit sicher sind vor jhren eigenen Leuthen: Vnd diß ist etwa zu Fridens zeiten geschehē. Wann es aber dahin kommet / daß man zu offenem vnd zwar vnbilligen Krieg gelangt / da ist die Gefahr vmb so viel desto grösser. Dann wer wolt so Närrisch seyn / daß er Trew vnd Glauben von einem forderte/ der einmal ausser der Gebür vnd Ampts schrancken geschritten?

Die zehende Vrsach. Nun wolan / es ist gewagt/ wir sind vber das Lottringische Gebürg/ vber die Mosel vnnd Rhein mit vnser Armada biß auff den alten Teutschen Boden kommen. Was werden aber vnder dessen vnsere Hugenoten daheim anfangen / die noch nicht gar gezähmet vnnd bezwungen sind? Werden sie nicht den Kopff wider auffrichten / wenn sie sehen/ daß es jhren Mitbrüdern so glücklich vnnd wol von statten gehet? Können sie ein Haupt von hohen Qualiteten haben/ vnd dasselbe auff jhre Seitte bringen / so werden sie ausser allem Zweiffel das gantze Königreich mit Tumult vnnd Auffruhr erfüllen. Wann sie sehen / daß dieser Krieg den Calvinisten zum besten angesehen / wirdt sich ein jeder zum ersten wollen schreiben lassen. Jhr Oberster oder Haupt wird eben das in Franckreich thun / was er hiebevor auß Befehl vnd habender Commission in Teutschland practicirt hat. Der Soldat / so deß Nehmens/ Plünderns / Kirchen vnd Closterraubs draussen gewohnet/ wird sich daheim nicht mehr wollen meisterli/ oder durch gute Gesatz vnd Ordnung im Zaum halten lassen. Solte nun vnser Kriegsheer etwa in Vnglück gerahten/ würde es nicht fehlen / sie würden jhre Fahnen bald fliegen lassen/ deñ dz sie sich bißhero von dergleichen Vnthaten enthalten/ ist allein die vrsach/ weil sie vnder der Forcht gehalten worden sind. Wer hieran zweiffelt / gibt zu erkennen/ daß er der Frantzösischen Geschichten gantz vnerfahren/ vnd in vnserm Land ein frembdling sey.

Die eilffte Vrsach. Da möcht aber jemand sagen/ mit dem Kriegs-Volck / daß wir inmittels im Landt halten wollen wir sie vnd andere wohl zu Gehör bringen. Was wirt es aber kosten / so viel Soldaten daheim vnd ausser Reichs zuhalten? Die Grentzen inn der Picardey/ in Burgund/ an dem Spanischen Gebürge müssen besetzt seyn auff alle Notfäll / vnnd mit grossem Schaden der armen Bawern vnnd Landvolcks vnderhalten werden. Darzu werden wir nit allein Frantzosen bedörffen / sondern auch Schweitzer/ Piemonteser / Teutsche / Engelsche / Schotten/ Irländer bestellen müssen. Dann es habens vnsere Könige im brauch / daß sie diese vnd andere außländische Nationen vm Gelt in jre Bestallungen annemē. Wiewol/ was darffs viel der frembden / da wir Frantzosen in vnser Nation nunmehr bey die sechtzig Jahr

einander selbst auffreiben/vnd vnser eigen Ingeweid fressen vnd verzehren. Gleichwol haben wir Teutsche Armaden von Sächsischem/Casimirischem/Anhaltischem / Geintischem Fußvolck vnd Reutterey in Franckreich gesehen/vnd damit es ja nicht an einigem Vnglück mangelte/auch gar Türcken. In diesem stück hat der discurrent sich auff die Historische Geschichten / von anfang deß Hugenotischen Kriegs bis zu vnsern zeiten beruffen.

Die zwelffte Vrsach. Bißher hab ich allein discurrirt von den gefährlichkeiten/die wir von vnsern eigenen Leuthen zuverwarten haben/vnd deß Schadens/ so vns die Feinde zufügen möchten/mit keinem Wort gedacht. Die das Land beschützen sollen / werden dasselbe fressen vnd verzehren/das vbrige werden die Feinde hinweg nemen.

Wollen wir den Krieg erwehlen / müssen wir bedencken / daß vnser Königreich ein flach vnnd eben Land/vnd allenthalben mit Feinden besetzt ist / denen das streiffen schwerlich wird zu wehren seyn : Mann wolte dann Saphoyen außnemmen / wann anderst derselbe Fürst rechtschaffen auff vnser Seiten stehet. Vnd gesetzt/daß es also / werden wir jhme doch mit Volck vnnd Geldt helffen müssen. Franckreich ist ein schön vnd wol erbawet Landt/Flach vnd eben / dahero zu besorgen/wir besetzen die Grentzen so wohl als wir jimmer wollen/werden wir doch von denen / so die Gebürg bewonen/vnd von Natur starcke vnnd geherzte Leut sind/ vberlauffen vnd bevehdet werden : Dann wie kan man an allen orten wehren? Ein offen vnbeschlossen Land/da jederman auß vnd ein kan wann er wil/wird dem streiffenden Feind leichtlich zur Beutte. Die Alten Galli haben solches wohl erfahren / auch schon zu der Zeit/da Hannibal die Römer mit Krieg vberzoge/hat sich auch continuiret biß auff vnsere zeiten. An diesem Ort hat der discurrent die Historien eingeführet/von derselben Zeit biß auff den Printzen von Parma vnd Ertzhertzog Ernestuin. Wird demnach Franckreich frembden Völckern ein Creutzstrasse werden/oder zum wenigsten (was wol geräth) werden sich die Frontir Stätt vnd Grentz erbärmlich leyden müssen.

Zum dreyzehenden. Bißher sind meine Discurs vnd Motiven allem ansehen nach dahin gangen/daß ich den Krieg widerrahte. Ich merck aber wol/daß jhrer auch nicht wenig sind/ die eben darumb zum Krieg rahten / weil sie meinen es werde nimmermehr dazu kommen. Es läst sich zwar ansehen / vnnd sind viel in Meinung/dieses seyen gute redliche Leuthe / daß ich zwar nicht leugnen will/aber sie sind zu einfältig/vnnd der Sachen vnerfahren / vnnd daß dz fürnembste ist/ weil sie die grösse der Gefahr nicht recht ermessigen/ sind sie allzu sicher vnd sorgloß. Sie geben für/es entsetze sich menniglich/wann er nur die Fränckische Armada nennen höre/so baldt in vnserem Reich nur die Trummen gehen/vnd Fahnen fliegen/ sey kein zweifel / es werden Außländische Fürsten darab erschrecken/vnd der streich ohnerwartet/alles thun vnnd eingehen was man haben will. Diese jhre Meynung führen sie gantz scheinbar/vnnd schreyen mit vollem Halse/lassen auch die andern nicht wahr haben / sondern vberschreyen sie/welche auch schweigen müssen/damit sie nicht dafür angesehen werden / als ob sie vnserer Nation vnd Vatterland das alte Lob auß Mißgunst entziehen/vnd die Victorien vnserer Königen verkleinern wolten. Ich für meine Person laß mir die gefallen / welche deß Vatterlandts Lob hoch erheben/ kann auch wol leiden/wann es schon etwa auß Heucheley geschicht. Aber viel mehr lob ich einen Rhatgeben/der rhätet was nützlich vnd gut ist. Von Kriegen vnd Schlachten/Siegen vnd Victorien gebürt sich nicht in Rhatstuben/sondern bey den Soldaten prächtige Wort zumachen. Wann sie in der forcht stünden/ so wol als ich/daß es ein gefährlichen/blutigē/langwirigen Krieg geben würde/was gilts sie würden so wenig darzu rhaten als ich. Nun gehen alle anzeigungen dahin/daß es nicht anderst werde zugehen / wann es der Allmächtige nicht wunderlich verhütet. Der Pfaltzgraff vnnd seine Bundtsgenossen hetten jhr lebenlang keinen Krieg angefangen / wann sie gewüst/ daß es der gestalt ablaufen würde / ein mal ist gewiß/ daß schon etliche der vereinbarten Reichs Stätten von der Vnion außzutretten begert / ehe der Krieg recht angangen/wie solches die Nürnbergischen Acta außweisen. Die guten Leute sind allzu sicher gewest/ die vermessenheit hat sie betrogen/da sie jhnen inbildeten/alle ding werē richtig/es hette ein geweisten Weg/ dann sie wolten den widerigen ein Hasen in den Busem jagen/vnd jhnen abschrecken / was sie begehrten. Sagte einer oder der ander viel von den gefährlichkeiten so man zu besorgen hette/der wurd für ein Narren gehalten. Mit gleicher Aberwitz sind auch die besessen/ welche hindangesetzt der Gefahr vnnd wandelbaren Glücks / allein mit Victorien vnnd Triumphen/mit Raub vnd Außbeuthen vmbgehen / wie die törichten armen Kinder.

Die Teutschen/so jederzeit für ein streitbare Nation gehalten worden/werden gewißlich den Frantzosen in Waffen nichts bevor geben/so wird der Keyser jhme an seinem Rechten nichts benemen lassen. Sie haben ein starcke Armada von alten wolversuchten Kriegsleuten/können sie nun damit jren Feinden widerstandt thun/was soltes hindern / daß sie nicht auch damit ein Infall in Franckreich thun solten? Befehlen wir dann nicht vnsern Legaten/so offt wir deren einige anhero sie abfertigen/daß sie sich ja bey Leib nichts sollen vermercken lassen/darauß die Teutschen in Argwohn gerahten möchten/wir giengen damit vmb/daß wir vns der Päß deß Reinstroms bemächtigen / welches doch gleichwohl eine notturfft ist. Die Statt Straßburg/so vnder andern vns am allermeisten gewogen ist/so bald sie das geringste Wort hören wirdt/ von einer Garnison / die man jhnen einlegen wolle / wirdt stracks zu rück springen/vnd sich mit aller Macht zur gegen wehr rüsten. Ebener massen ist es gethan mit Basel/Colmar/Speyer/Worms / Franckfurt vnnd andern mehr. Welche Stätte/wann wir sie nicht inhaben/werden wir weder Meister im Landt seyn/noch dem Pfaltzgraffen sein Landt vnnd Leuthe wieder restituiren können. Es felt mir ein/was eins mals ein bekanter Legat etlicher Stätte gesagt / sie bedürfften hülff vom König / aber keins Zaums in den Mundt. Die Fürsten selbst haben hierzu kein lust oder gefallen. Dann als einer auff eine Zeit/ wiewohl gantz vnweißlich/von diesem Puncten zu reden kommen war/ hat ein Secretarius darauff geantwortet/sein gnädiger Fürst vnd Herr werde mit nichten leyden / daß man die Stätt mit inlegerung der Guarnisonen beschwerete. Dann diß weren den Stätten zwar Zaum vnnd Mundtstück / den Fürsten aber Fußeisen. Meynen wir/ daß sich die vnserm Joch freywillig vnterwerffen werden/welche vor die Freyheit/höchst Regiment/

vnnd

vnd Freystellung (oder / wie sie es nennen / Autonomiã) bißher so hefftig gefochten / vnd lieber alles haben außstehen wollen? Ist demnach kein Zweiffel / sie werden alle zu den Waffen greiffen / vnd sich wehren / ausser etlich wenigen / so von dem jhrigen vertrieben sind / als die keinen zweiffel tragen / es sey vns nicht so sehr zu thun / dem Pfaltzgrafen wider zu seinen Landt vnd Leuten zu helffen / als vnser Reich mit Eroberung eines Theils Teutschland zu erweitern.

Die vierzehende Vrsach. Ja / sprechen sie / der Keyser ist an Geld erschöpfft / die Teutschen sind durch diesen Krieg ermüdet / haben Hertz vnd Hoffnung fallen lassen. O lieber / du irrest dich sehr inn diesem Stück. Es ist der erste Verlust vnnd Niederlag im Krieg / den Feind verachten / manchmal auch der letzt vnd eusserst. Weniger ist es nicht / deß Keysers Macht ist vmb etwas geschwecht / aber noch nit gar verzehrt / Teutschlandt hat noch Kräfften genug sich zu wehren. Die Keyserliche Renten / Zinß / Zöll vnnd einkommen gefallen noch eines wegs wie deß andern. Die Reichs-Stätt stecken noch voll Guts / die Händel vnnd Kauffmanschafften werden fortan getrieben. Ihr Geldt vnnd Gut ist nicht vnder Frembde vertragen / sondern noch im Landt / die junge Purß ist eine zeitlang Hero inn aller Boßheit vnnd Muthwill auffgewachsen / vnd wer jhnen nichts liebers / dann daß man sie in Franckreich führen solte. Hie wil ich noch darbey sagen / was ich theils von glaubwürdigen Leuthen gehört / Theils auß eigener Erfahrung gelernet habe. Wann dem Keyser Ernst were / ein fremde oder feindselige Prouintz mit Krieg zu vberziehen / wirdt es jhm an Leuten / Stärck vnd Macht keines wegs gebrechen. Er hat die Vngarn vnnd Cossaggen an der Handt / vnd kan deren viel tausent auffbringen / wann er nur will. Ich wolt einem wol Vngarische Herrn nennen / deren jhm einer allein inn 5. oder 6. ja wol 15. oder 16000. Mann auff seinen Kosten zuzuführen angebotten. Es sind auch Polnische Fürsten / die jhme bey die 40. oder 50000. Cossagen vmb geringen Soldt ins Feld zu bringen versprochen / wann man sie nur in Feinds Land führen wolte / da es zu rauben vnd beuten gebe. Werden wir nu den Keyser zu billichem zorn vnd Vnwill nöthigen / werden wir gar baldt Barbarische Völcker / vnd zwar auß jhnen die allerhurtigsten vnd schädlichsten im Lande haben / welche das schöne / reiche / vnnd blühende Königreich elendiglich zurichten können. Es sind auch noch andere Teutsche Fürsten / die es mit dem Keyser halten / mit denen Völckern vnd jhren Obern befreundet vnd verschwägert / welche von diesen wilden Nationen alles haben was sie begehren / wol wissende / daß durch sie mit geringem Kosten dem Feindt mächtiger Schad vnnd Verderb zugefüget werden kan. Vnnd vor diesem Gesindtlein förchten sich die Teutschen am aller meinsten / weil sie außtrücklich sagen / wann schon der Keyser solte vnderligen / ja gar von Leuth vnnd Landten vertrieben werden / wolten sie Ihn doch wiederumb restituiren vnd einsetzen. Vnd diß scheint die einige Vrsach seyn / warumb die Klugen Köpff / die Venetianer / die doch diesen Krieg am allerhefftigsten vnd hitzigsten treiben / alle jhre Practicken mit höchster Verschwigenheit zudecken / damit sie Keyser Ferdinandum nicht erzürnen. Dann sie sich nicht wenig entsetzen / es möchten die Cossagge / Hayducken / Vngarn / Crabaten / Vzcochen / Zenger / Etschländer / ja auch wol Italianer / jr Land mit viel tausenden / wie ein Wasserstrom vberfallen / welche Gefahr vns auch nit zu weit / angesehen es nicht lang / daß diese Völcker vber den Rhein vnnd Meyn gesetzt haben / vnd man nunmehr Mittel gefunden / wie man sie ohne Schaden durch Feinds Landt friedlich führen möge / damit sie alle jhre Kräfften vnnd vnsinnige Wütterey ins Feindts Landt außschütten können. Wirdt vns Frantzosen demnach gutter Rath sehr von nöthen thun / damit Wir vns solche Gefahr nit vber vnsere Hälse ziehen / dañ ich es gewißlich propheceyen will / werden diese Völcker einmal in Franckreich kommen / wir bringen sie nimmermehr hinauß. Wollen wir dann warten biß sie kommen / vñ alsdann erst sie mit Friedensmitteln abtheidigen / werden wir sie bezahlen / vnd eine solche Summa Geldts darschiessen müssen / als sie nur selbst haben wollen.

Die fünffzehende Motiua. Nun will ich nichts sagen von der Spanischen Macht / die der Keyser zu seiner Hülffe vnd bestem haben wirdt. Dieser König hat dem Pfaltzgrafen den gar auß gemacht / dem es auch die gantze Christenheit wol gegunnet hat. Die Iniurien vnd Vnbillichkeit der Feinden / hat seine Macht verstärcket. Weil wir nun jhne zu einem friedlichen Nachbaren / guten Freundt / lieben Schwager vnd Verwandten haben können / warumb wollen wir vns jhme zum Feind machen / vmb eines andern oder frembden vertriebenen willen? Diß sag ich nit / daß ich den Spaniern günstig oder gewogen sey / allein förcht ich / werden wir vns mit dem Keyser in einen gefährlichen Krieg einlassen / so kriegen wir die Spanier auch an den Halß.

Die sechzehende Vrsach. Von den Venetianern hab ich vorhin gesagt / daß sie zwar diesen Krieg fast hitzig vnnd mit besonderm Eyffer treiben / aber so still vnd heimlich als sie immermehr können. Damit gehn sie vmb / daß sie andere Leuth verwirren vnd an einander hetzen / damit sie jhre Schaffe ins trucken bringen können. Darzu koinpt auch / daß sie den Frantzosen nicht trawen / vnnd vns noch darzu / wo sie können vnd mögen gegen die Teutschen verhast machen. Daß der Rath zu Venedig ein bösen Verdacht auff vns geworffen / köndt ich wol mit vielen Exempeln beweisen / aber ich will mit zweyen auff dißmahl zu frieden seyn. Es ist nicht lang / daß ein Venedischer Rathsherr grosses Namens vñ Ansehens in sitzender Rahtsversamlung vnverholen gesagt hat / daß die Venedische Respublica allzeit von den Frantzosen betrogen worden sey / nun aber haben sie bessere Gelegenheit an die Handt bekommen / als zuvor jemals / derhalben jhnen auch vmb so viel weniger zu trawen sey / dann sie allein jhren eigenen Nutzen suchen. Vnnd vmb dieser Vrsach willen haben sie deß Hertzogs von Saphoyen Gesandten / als sie jhnen / den Venetianern / in grosser Geheimb vnnd Stille die obschwebende Noth andeuteten / keinen Glauben zugestellt / sondern darfür gehalten / es sey erdichtet Ding / Geldt von jhnen außzupressen / vber diß / als in Newlichkeit der Papst zu Rom jren Ambassador erinnert / vnd gesagt / daß sie durch jhre hinderlistige Grieff vnd Tücke Könige vnd Fürsten der Christenheit also aneinander hetzen / solten sich eines andern vnd bessern bedencken / haben sie hierauff in vollem Rath beschlossen / man müsse den Papst mit Worten abspeisen. Jhrem ordinari Ambassador aber / der bey vns zu Pariß residiret / haben sie befohlen / daß er diß deß Bapsts gesinnen vnnd Bestrafung dem König referiren solte / nit zwar zu dem end / daß sie von jhm Rath begehrten / was jhnen zu thun

oder zu lassen/sondern allein/daß sie sein Gemüth vnd Meynung gantz Arglistiger weiß erforscheten vnnd außlerneten. Ich weiß mich noch wol zu erinnern/ daß dieser Legat mit tieffer Demut gleich als deß Königs Vasall vnnd Vnderthan / jhne angesprochen/ aber mit falschem vnd betrieglichen Hertzen / damit er deß Königs Gemüt vnd Willen erkündigte / vnd solches seiner Herrschafft naher Venedig zuschreiben köndte/die es fürters den Holländern vnd dem Bethlehem Gabor zu wissen thäten. Dieses sind Italianische Bossen/darinn all Jhr Klugheit beruhet / also haben wir an deß Königs Hoff an statt eines Gesanten / einen Außspäher vnnd Kundtschaffter/ vnd der gleichsam ein Versucher ist der König. Majest. Sind nun die Venediger vnsere Gesellen vnnd Bundtsgenossen / was darffs deß Dings ? Dieses thun gute Freunde nit/sonder die einander nit getrawen.

Es ist auch ferners kein Zweiffel / daß vns Jhre Bundtsverwandtschafft vnnd Allianz bey den Teutschen vnnd Italianern verhast machen werde. Die gantze Christenheit weiß / was sie zu Constantinopel für Practicken an deß Türckischen Keysers Hoffe verüben / wie sie ander Leuth Heimblichkeiten entdecken/ was sie für Gaben vnnd Verehrungen spendieren/ vnnd diß ist nunmehr in aller Welt bekandt. Die Türckischen Bassen selbst / vnnd andere an der Ottomanischen Pforten hassen sie. Auß deß Bethlehem Gabors Hoffe / vnnd durch die Holländer kompt es alles an den Tag/ weila vnter jhnen grosse Vnträwlichkeit fürgehet / so verhelen sie einander nichts / sonderlich beym Trunck vnd wann man lustig ist. Nu sie aber mit vns in Gesellschafft vnd Bündtnuß sind/ wird iedermann meynen diß geschehe alles mit vnserm Rath/ Wissen vnd Vorschub. Diese Schandt vnd Vnehr gebührt dem aller Christlichsten Kön. von Franckreich keines wegs auff sich ersitzen zulassen / sondern von sich gentzlich abzuweisen / vnnd solt es auch mit offenbahrer Auffkündigung der Venedischen Freundtschafft geschehen. Dahin gehet auch die newe Verbündtnuß den Italianischen Fürsten/daß sie der Venedischen Verrätherey begegnen mögen/vnd erfindet sich/daß jhren Vnderthanen leicht zu helffen were/sie fingen ein Auffrhur an / weil sie sich nicht allein mit schwerer Schatzung vnd Contribution/sondern auch mit der Türckischen Gemeinschafft vberladen befinden. Vnnd diese Klag ist so gemein worden / daß vnlängst ein fürnehmer Senator zu Venedig / dessen Name mir an jetzo nicht einfallen will/als die Stimm im Rahtsetz an jhne kam / dem gantzen Rath solches mit sonderbahrer Dapfferkeit zu Gemüht geführet/ wie dessen vnser Legat / vnnd das gantze Collegium Zeugnuß geben wirdt.

Endlich vnd zum letzten / so gehen der Venediger gedancken mit einē vbernatürlichen Krieg schwanger.

Dann wañ sich vnser Kriegsheer/wie es etwa auß Noth geschicht/geben Veronam oder sonsten in jhrer Stätte eine begeben oder rettiriren wolte / würden sie solches lang nit zulassen / vielweniger vns verstatten/ daß wir in jhrem Land/ an jhren Wassern oder Stätten Schantzen auffwerffen/ vnnd Forten machen solten/vnangesehen/daß dieselben nicht ewig/sondern eine kurtze Zeit vnd zu notwendigē gebrauch dauren. Aber das werk jhres Dings/wann der Krieg flügel hette/ vnd vber dz Alpgebürg zu vns herüber floge/ oder zum wenigsten/das Sedes belli in deß Hertzogen von Savoyen Land verbliebe.

Die siebenzehende Vrsach. Es soll vns aber auch weder die Englische Heurath noch desselben Königs Authorität/einen so schweren vnd blutigen Krieg fürzunehmen bewegen. Ja wir haben vns vielmehr zu fürchten vñ zu entsetzen vor den Englischen/als denen vnser Königreich allezeit ein Dorn in den Augen gewest/vnd die auff nichts anders / als auff gute Gelegenheit gewartet haben. Wann wir vns erinnern der alten Kriegen / Item warumb sie den Tittul vnsers Reichs gebrauchen vnnd die Lilien inn Jhrem Wappen führen / können wir leichtlich abnemmen was sie damit meynen/daß sie nemblich Jhr Recht/ wann es nur die Gelegenheit geben würde / keines wegs dahinden zu lassen gesinnet. Diß ist jhr Wunsch/ daß vnser Reich möchte beschweret vnd getrücket/nit aber durch Eroberung eines Theils Teutschlandts verstercket werden. Begebe es sich / daß vnser König durch der Teutschen Spanier vnd Italianer Kriegswaffen angegriffen vnd ermüdet würde / da würden sie jhnen die nahe Verbündnuß mit denen zu Roschelle vnnd den vbrigen Hugenotten wol wissen zu Nutz zu machen. Es würde entweder der Schweher/Schwager / oder Tochterman / oder alle gesampter Handt die ermüdeten Frantzosen anfallen/alles vnder dem Prætext vñ Schein der Religion/wird sich auch dieser Pfaltzgraf nit mit Metz/Verdun/Tull / vnd einem stück Geldts zu der Hugenotten Sicherheit abspeisen lassen/wie etwa sein Vhr-Alevatter vnnd Hertzog Casimirus gethan. Er würde die Statt Pariß / das Haupt der Frantzösischen Völcker / vnnd die Päß deß Reichs sampt den Meersporten zur Sicherung begeren. Es ist leicht zuerachten / daß die Enckeln die Kunst jhrer Voreltern gelernet haben/ vnd dieselben practicieren werden. So dann nun die jenigen vns zum Kriegrahten/die leyden möchten / daß es vns zum allervbelsten außschlüg/sollen vnsere Rathschläge billich dahin gerichtet seyn/daß wir nit thun/was andere wollen/sondern was vnserm Vatterland nutz vnd gut ist.

Die achtzehende Motiua. Ferners so weiß ich auch nicht/was der Holländer Spitzfündigkeit vnd gefehrliche Künste vns nutzen/vnd ob wir auch jhrenthalben sicher gnug seyn werden. Dann es wirdt vns mehr Gut vnd Geld/ Landt vnd Leut kosten / sie zu defendiren/als vnser eigen Reich zu beschirmen/was vns von jhrer Macht für Fährlichkeit zu gewarten / wann sie nemblich allzu hoch steigen / vnd auffkommen solten/ hat König Henrich wol verstanden / daß sie ohne Zweiffel die Benachbarten Orth vnnd angrentzende Landtschafften entweder mit Gelindigkeit an sie locken/oder mit Gewalt zu sich ziehen / sich mit den Hugenotten vereinigen/vnnd das Königliche Regiment Franckreich in einen Democratischen Standt (das ist/da jhrer vil an statt einen das Regiment führen) oder wol gar in ein Caluinisch Consistorium verendern. Hievon lassen sie jnē nit allein zu Hauß träumē/ sondern schreyen es auch offentlich auß: Man schlag die Acta auff/so wird man finden/wie höchstermeldter König Henrich allzeit dahin geschlossen / man müß jhrer allzuviel grossen Macht entgegen bawen. Es ist einem König vnnd Königreich nichts schädlicher/ dann die Art vnd Weise zu regieren/so sie/ die Holländer führen. Wie sie gegen der Kron vnd Land Franckreich gesinnet/haben sie gnugsamb zu erkennen geben/ gleich im Anfang/da vnser König noch jung /vnd die Regierung deß Königreichs erst angetretten war. Dann da haben sie den Rittmeister oder Obristen

Gent / beneben andern geschickt/den Auffrührischen im Lande Beystandt zu leisten / die haben vnverholen geschryen vnd geruffen /

Man muß das Hündlein todt schlagen / weil es noch Jung sey/ehe dann ein grosser Schaffrüd darauß werde.

Man müsse die Brüder einmal mit Gewalt deß Päpstischen Jochs entledigen. Also eine schöne danckbarkeit haben diese Leuthe bewiesen / inn dem sie den Sohn zuermorden gerahtschlagt/die viel vnnd grosse Wolthaten/so sie vom Vatter empfangen/ dardurch zu vergelten. Nicht viel gelinder gehen sie auch mit Vnseren Soldaten vmb / die Wir jhnen Jährlich zuschicken. Dann erstlich so wissen sie die Feldt-vnnd Winterläger also anzuordnen / daß den Frantzosen die schlimsten Quartier zu theil werden / da sie aller notthürfftigen Vnderhaltung beraubt letztlich sterben vnnd verderben müssen. Da sichs nu begibt / daß etliche Krancke auß den Catholischen zu sterben beginnen/wirdt jhnen der letzte Trost/nemblich die Priester vnd Sacramenten verweigert / ja sie hassen vnnd verfolgen beydes sie vnd die Catholischen Vnderthanen. Diß sind keine erdichtete / auch nicht mein eigne Wort / das gantze Landt klagt herüber / daß etliche Rähte/(oder vielmehr listige Betrieger) ans Königs Hoffe so viel vermögen/daß sie das Frantzösische Geblüt/ja Leib vnd Seelen der Catholischen den Caluinisten in die Hände lieffern / die sie nach jhrem Belieben vexiren vnd tormentiren / damit sie also nicht allein vmb den Leib vnd diß zeitliche / sondern auch vmb die Seele vnnd das ewige Leben gebracht werden. Was habt jhr Leute für ein Gewissen/daß jhr Catholische Kriegsleuthe ohne Geistliche vnd Priester/oder einige Vorsorgung jhrer Gewissen den Ketzern in die Hände lieffert? Dessen mögen sich die Holländer wol rühmen/auch wider den König selbst: Mit der Frantzosen vnnd Papisten Blut müssen sie sich an den Papisten rechen: Item der König geb gnugsam zu erkennen/daß er jhrer Religion nicht vngewogen sey / weil er jhnen Jährlich so viel Papistische Soldaten ohne einigen Catholischen Pfaffen zuschicke / die doch alle deß Todts gewiß vnd eigen seyen. Last es nun geschehen / daß wir alles was wir sonsten thun / verantworten können/ was wollen wir hierauff zur Antwort geben? Wolte Gott / daß alle die Straffen vnnd Vnglück / so auff diesen vbeln Anstallt gewißlich erfolgen werden/allein die treffe / die darzu rahten vnd helffen/ nicht aber den König vnd das Reich. Zu letzt protestier ich/vnnd erbiet mich offentlich / daß ich diese meine Meynung gern wil fallen lassen/wann in dem gantzen Königreich ein rechtschaffener Theologus ist/ dem die Religion angelegen/ der diesem meinem gutachten wird absprechen/er sey dann mit einem Hugenotten Balg gefüttert.

Die neuntzehende Vrsach. Das wir vns aber einbilden/wir wollen auff diese Weise dem Spannier ein Abbruch thun / dessen auffnehmen verhindern / oder gar zu nicht machen/thut nichts zur Sache/dann wir dardurch nicht entschuldigt sind/ zu dem wird es auch noch lang nicht geschehen. Dann man soll nichts böses thun / daß guts darauß erfolge / die es aber thun/ könnens nicht verantworten. Haben wir ein rechtmessige Vrsach / den König von Hispanien mit Krieg heimbzusuchen / warumb vberziehen wir dann nicht jhn fein auffrichtig? warumb stellen wir vns als ob wir gute Freundtschafft mit jhm zu halten begehrten/Warumb opffern wir vnsere Leute durch der Caluinisten Händt dem Todt auff? Warumb erschöpffen wir vnsere Landt an Geldt vmb jhrent willen? Die Catholischen werden höchlich beschweret mit Contribution vnnd Schatzungen / damit man den Ketzern Geldt darschiessen könne / Jhr Kriegsvolck zu vnderhalten. Vnsere arme Soldaten / Vnderthanen deß Reichs schicket man dahin in einen sehr gefährlichen Krieg/da sie keine Hoffnung haben / daß sie weder gesund oder kranck jemahls der Heiligen Sacramenten theilhafftig werden mögen/nur damit die Ketzer vber die Catholischen herrschen. Wir helffen den Frembden / so wider jhr Oberherrn rebellirn / damit es vns ja im Reich an Auffruhr vnnd Rebellion nimmermehr mangele. Dann woher kompt es / daß die zu Roschelle vnnd andere geringe vnachtsame Stätte so keck sind/daß sie dem König dörffen conditiones fürschreiben / anderst / als daß wir billich leyden / was durch vns andern widerfährt? Diß ist nicht die Weise vnnd Manir/ein König/ dessen Macht vnnd Auffnehmen vns ein Dorn in Augen ist/ zu vnderdrücken/ aber GOtt den Herrn zu erzürnen / vnnd die Feindte hoch empor zu heben. Es thuts nicht / daß man ein Königreich mit Sünd vnnd Vnrecht will befestigen. Die Erfahrung bezeugts/daß durch die listige Possen vnd Fünde die Spannier nicht mögen vberwunden werden. Dann man sicht daß die Holländer von Tag zu Tag abnehmen/ vnd biß vber die Ohren in Schulden gerahten / welches Lasts auch gantz Franckreich sie schwerlich wirdt entladen können. Hergegen geben sich den Spannischen allerhandt Gelegenheit an die Hände zu vberwinden vnnd inn Auffnemmen zu gelangen.

Alldieweil vnser Franckreich an Gut vnnd Leuten florirt/ alldieweil darinn die Gottsforcht Recht vnnd Gerechtigkeit gehandthabt wirdt / alldieweil Wir Fromme Catholische Fürsten zu Freundten haben/ vnnd die Ketzereyen nicht vbersich kommen lassen / so lang wirdt vns der König in Hispanien nichts thun können/der zwar viel Landt vnnd Herrschafften/aber zerstrewet vnnd weit von einander entlegen / die darzu noch nicht alle recht zu Gehorsam bracht / vnd deren theils jhne mehr kosten zu vnderhalten / als sie Nutzen bringen.

Königreich vnd Fürstenthumb sind von GOTT/ vnnd werden mit bösen Stücken nicht gehandhabt. Wann sich der Spanier schon etwas wider vns solte vnterfangen/so sind noch so viel Catholischer Fürsten hin vnd wider/die vns Beystandt werden leisten / damit das Spanische Joch vns nicht werde an die Hörner geworffen / welche hingegen / bey so beschaffenen Dingen/sich alle beförchten müssen/ wir gehen damit vmb / wie wir sie dem Caluinischen Scepter vnnd Dienstbarkeit vnderwürffig machen / ja wol gar zu Boden tretten.

Die 20. Motiua. Allen obingeführten reifflich vnd wolbedachten Vrsachen aber / setzen die Venediger/ Holländer/Manßfeldischen/auch vnsere Kriegsgurgeln selbst/dieses als ein starcke Mawer entgegen/daß sie sagen: Es werde vnser Königreich dardurch trefflich wachsen vnd zunemmen/die Key. Hochheit könne auf diese weise wider auf die Fränckische Könige gelangen / bey denen solche etwa gewesen / wie dann auch der Oberst Gewalt vñ Dominat deß gantzen Teutschlands/

landts / diesen Puncten vrgieren sehr die Gesandten deren so von jren Landen vertrieben sind. Vnd diß sey so ein hertzliche Hoffnung (sprechen sie) dz sie vmb keiner Beschwerung oder Gefehrlichkeit willen zu verlassen / sondern ehe alles zu leiden vnd zu thun / als davon ab zustehen sey. Aber es ist ein lauter Spiegelfechten / vnd Speck auff die Fallen. Dann daß ich jetzunder nit sage / wie recht oder vnrecht das sey / auch nit wie schwerlich es ins Werck zurichten / so gedencke doch einer nur / daß keiner vnder allen / die vnsern Leuthen diesen Vorschlag in grosser Geheim communiciren / daß begehrt / was er vorschlegt / ist auch Niemand der dafür halte / daß so grosse Ding / welche sie vns gleichwol verheissen / jemals ins Werck gerichtet werdē mögen / man habe dann ein solche Armada im Feldt / wie sie König Henrich der vierdte gehabt / vñ ein solche summa Gelts / wie sie bey wolerwehnten Königs Zeit sich im Schatzkasten befunden / welche nicht müglich ist in den nechsten zehen Jahren zusamen zubringen / wann auch schon die Vögel in den Lufften Schatzung geben solten.

Solche Ding rathen vns die Vertriebenen / vnnd machen vns das Maul gar lang / wie dann auch die / so dieser Exulum oder vertriebenen Sach so heimlich vnderbawen als sie jmer können / mit Namen die Holländer vnd Venetianer. Wann es aber dazukommen solt / ist nichts gewissers dann daß sie alle würden zurück weichen. Dann die Vertriebenen selbst begehren nit / daß ein Frantzoß vber die Teutschen herschen solle. Dann sie weren lieber selbst Meister / angesehen / daß sie ohne das Meisterloß vnd von niemand Commandirt seyn wollen / ja sie sagen / dz die Fürsten in Franckreich deß Königs Sclaven vnd Leibeigene Knecht seyen / sie begehren das jrige wider zuerobern / aber darumb wollen sie nit dienstbar werden / sondern jre Landt vnnd Leute in höchster Freyheit besitzen. So begert der Könīg von Engelland seinen Tochterman nit auff ein solche weise restituirt zusehen / daß er dem Frantzosen vnterworffen sey. Daher meinen etliche verschlagene Füchse / die Widereroberung der Pfaltz könne viel besser beschehen / wann man das Kriegsvolck nit eben in die Pfaltz / sondern in ein andere Prouintz führe. Vnd das ist es eben / daß sie keine Frantzösische Guarnisonen leyden mögen. Was meinten wir aber / daß die andern thun würden? Sie lieffen sicherlich alle zu Hauff / daß sie die Sclaverney vnd dienstbar Joch von jhnen abtrieben / als wol wissend / daß der Frantzoß nit vergeblich vber sie regiren würde / gestalt jhnen dann vnuergessen / was das newe Castell oder Schloß zu Metz / Item die Guarnisonen zu Tul vnd Verdun auff sich haben: Wie nit weniger deß Duc d'Alençon geschwinder Anschlag auff Antorff. Diese Ding ligen jnen sicherlich noch im Kopff / daher dañ zu erachten / daß von dannen dem Pfaltzgraffen mehr schad dann Nutz erwachsen möchte. Dann wer wirdt doch damit zu frieden seyn / wañ er sehe / daß ein vertriebener Fürst in seiner Widerkunfft frembde Völcker / vnnd deß höchsten Gewalts begirige Nationen mit sich ins Land brechte? Sie können doch das argwöhnen vnnd klagen auch ohne das nit lassen. Dann so er hat kein schew getragen dem Hertzogen von Savoya / der doch sehr weit entlegen / von Jaren nit der jüngst / vnd nicht zum besten bey Gelt war / durch eitele Hoffnung die Brillen auffzusetzen / Argwöhnen wir nit vmb sonst / er möcht vnserm König gleicher gestalt mit verheissungen ein lange Nase machen.

Die Venediger / wie auch die Holländer haben eben so schlechten lust zu der Frantzosen Dominat / als die Pfältzer / welchs klar ist auß dē was hievor erwiesen worden. Dann es Vnlaugbar ist / daß / wo diese beyde Reich / Teutschland vnnd Franckreich / in eine Regierung zusammen wachsen solten / ein mächtige Monarchia darauß entstehen / der nicht leichtlich zu widerstehen seyn würde. Barnefelt ist nicht vnhöfflich gewest / da er gesagt: Man soll mit allem fleiß dahin arbeiten / damit zwar der König von Hispaniē abnehme / aber dabey der König von Franckreich nicht steige oder zu hoch vber sich wachse.

Beschluß.

DAnn dann nun gnugsam erwisen / daß dieser Krieg der Gerechtigkeit vñ Religion / durchauß zuwider / dem lieben Vatterland hochschädlich / ja verderblich / halte vnnd schliesse ich noch einmal dahin / daß man sich dessen gantz vnd gar enthalten solle: Vnnd solches vmb so viel mehr / weil alle die so darzu rathen / Außländer sind vnnd entweder der Ketzer / als die Hollender / oder sonst böse Christen / als die Venediger: Oder deren eusserst Heyl vnd Wolfahrt in Waffen bestehet / als die Vertriebenē Fürsten im Teutschland. Diese nun alle vrgieren den Krieg nit / daß vns dahero einiger Nutz entstehen solte / sondern dz jnen vnd jrem vorhaben gewaltig ersprießlich seyn werde.

Die im Reich darzu rathen / sind entweder offenbare bekandte Hugenotten / deren Intent dahin gerichtet / daß / wann jhre Brüder in der Nachbarschafft zu solcher Macht gelangen sollen / sie dannenhero sich auch wider den König (da es die Notturfft erheischen solte) vmb so viel desto besser setzen könnten: Oder der Hugenotten gute Freund vnnd Günner / die jhnen heimlich allen Vorschub thun / die zwar eben zu diesem ende alles richten / aber viel verschwiegener. Daher sie auch vmb so viel schädlicher seyndt. Es gibt auch der Leuth genug / die von frembden Fürsten vnd Potentaten Schenck vnd Gifft / Miet vnd Gabe nemmen / dz sie solche Rathschläge in medium proponiren, da sie doch wissen / daß sie deß Landts Verderbnuß auff dem Rucken tragen.

Nicht ohne Vrsach hat der Rath zu Venedig jhrem Legaten zugeschrieben / er solte sich weder einiger mühe noch kostens dauren lassen / damit er den Gefangenen vom Adel ledig machte. Man verehret den Bassis gantze Schätze von Goldt / daß sie den Grossen Türcken zum Krieg wider den Keyser reitzen sollen / eben auß dieser Scheiden wird auch in Franckreich gefochten. Denen pflichten fürters bey die / so zu Hauß schlecht accommodirt / vnnd mit schulden vberheufft sind / diese wündschen den Krieg / ob sie etwas bekomen vnd sich bereichen möchten. Hierzu kommen die Ehrgeitzigen / so gerne zu hohen Dignitetē erhaben werē / derer Nutz ist es / wann das Wasser trüb ist / dann zu der Zeit ist gut fischen. Dann stelle jhm einer nur für die Augen / das Vagiren vnnd geleuff / so wol deß Nachts als am Tag / Item die Banqueten vnd Gastereyen / die Rahtschläge vnnd communicirung der Engelländischen / Holländer / vertriebenen Teutschen / Venetianer / Hugenoten / vnnd setze jhm das gewißlich für / sie bringen für Vrsachen vor was sie jmmer wollen / damit sie vns zum Krieg auffmuntern / daß sie vnser vnnd vnsers Königreichs spoten. Keiner darff die rechte Vrsach / die er im Hertzen hat /

an den Tag geben / es gehet alles verdeckter weise zu. Sie nemen sich scheinbarlich an / als ob sie vnser Ehr vnd auffnemen suchten/aber es ist jhnen mit einander vmb jhr eigenen nutzen zu thun. Einer hat diese Vrsach/ein anderer jene / niemandt betrachtet die Wohlfahrt Franckreichs. Viel rechter werden wir thun/ wann wir frommen ehrlichen Patrioten / denen die Ehr deß Vatterlandts lieb ist / vnd die keinen Nutzen auß dem Krieg zu hoffen haben / Glauben vnd Folge zustellen: Gestalt dann ein alt vnnd denckwürdig Sprichwort ist:

Daß frembde Rhatschläge Franckreich ein Schande/

Vnnd Außländische Guarnisonen ein Vndergang seyen.

Diß ist also ein kurtzer Außzug vnnd Begriff deß obangeregten sehr langen discurses/ so sich wol mit einẽ Buch vergleichen kan/aber dabey sehr nutzlich vnd nachdencklich zulesen / auf dz wir vns durch Außländische vnd Frembdlinge/ oder die sonst nicht viel vbrig Hirns haben / nit so leichtlich vberreden lassen/vns in einen schädlichen vnd zweiffelhafftigen Krieg zu mengen. Gott befohlen. Datum Paris den 8. Septembr. Anno 1624.

Ewer Alter vnd Bekanter
Freund

Remigius C.P.

Das L. Capitel.

Dem Ehrwürdigen/ Hochgelehrten/ Vornehmen Herrn/ Iacobo Melandro &c. das achte Schreiben.

Jns Graffen Hage.

Summarien.

Gutduncken vom zukünfftigen das es mit der newen Liga nit werde gut thun. 1. Wegen deß Engelländ. geringen Authoritet. 2. Befahrtem vnwesen in Irrland nach seinem Todt. 3. Wegen der Schottländer. 4. der Englischen Herrn die daß Regiment werden an sich ziehen mit blossem Namen deß Königs. 5. Auffruhr / möchten deß Pfaltzgraffen Gemahlin zur Königin annemmen.

Vnstiger Herr. Mich beduncket jr fordert schier zu viel von mir / in dem jhr nit zu frieden seyt daß ich euch die geschehene Dinge anzeige/sondern wolt noch dazu haben/ich soll euch auch von künfftigen weissagen. Wañ jr des sins seyt/ so gehet zu ewrem versoffenen Propheten / der wirt euch auß seinẽ Calender Propheceyen. Ich kan zwar hie nit viel von künfftigẽ Dingen sagen. Mein Ertzbischoff träumet entweder / oder rhät sonsten / dann er mir seine allergeheimbste Gedancken offenbaret / er weiß aber nicht/daß ich mich deß wahren vnd Reinen Glaubens halte/ ohne alle jhre aberglaubige Ceremonien. Er helt bißweilen lange Reden vnnd hefftige Orationes wider die Puritaner / darinnen er sie zimblich mit nimmet. Jch stelle mich als laß ich mirs gefallen/ist aber meine Meynung gar nicht. Weiln jhr aber ja von mir haben wollet /was ich meine / daß ins künfftig zu hoffen sey/so will ichs euch anzeigen. Erstlich / vnser Alter hat je lenger je weniger Gewalt vnd Authoritet / dann es sind jhrer viel mehr/die die auffgehende Sonne anbeten dann die Nidergehende. Zum andern / da ferne er versterben solte / beförcht man sich eines Auffruhrs vnnd Tumults in Jrland. Zum dritten / in Schotland ist nichts gewissers zu gewarten / dann die Schotten werden dem jungen König anderst nicht Huldigen wollen / als wie sie es gut düncket/dessen sie dann gewisse Formel für zuschreiben sich werden vnderstehen. Zum vierten die Herrn in Engelland werden die Sache dahin richten / daß sie das gantze Regiment führen / dem König allein den blossen Namen lassen. Zum fünfften / will deß Königs Sohn nit in jhre forderungen verwilligen / werden sie jn verlassen / wie die Jsraeliten den Roboam/ Salomons Sohn / vnnd den vertriebenen auß dem Hag erfordern vnnd sagen. Dein Gemahl soll vber vns regieren nach vnsers Hertzen wolgefallen / vnnd alsdann wird ein Pur vnnd Puritanisch Reich im Lande seyn. Wann jhr fragen wolt / woher ich dieses alles wissen / vnd wer mir solche geheime ding entdecke/will ich ordentlich darauff antworten.

Das erste gibt mir mein eigene Erfahrung / oder vielmehr deß Ertzbischoffs an die Hand / der es gleichsam in einem Gesicht vnd Vision vernommen. Dann der von Buckingham / vnd der ander bleiche Tropff/ der ein rechter Schmeichler vnd Tellerlecker ist / reden das ergste von jhm/die fürnembsten Herrn hassen jhn/ vnnd weil sie sich vor jhm nicht förchten / kompt er in ein verachtung. Sie beschuldigen jhn ohn alle schew/ er hab vbel Hauß gehalten / sind jhme auch newlich so viel Klagen vnd Beschwerungen gehandreicht worden/daß er sie die zeit seines lebens nicht alle lesen kan: Sagen / wiewol er nie kein Krieg geführt habe / sey doch kein Gelt im vorrath/ sonder die Königl. Schätz erschöpfft/ vnd ein grosser Schuldenlast da/wiewol er mehr Land vnd Königr. habe vnd besitze/als nie keiner vnder allen Britanischen Königen vor jm/habe auch mehr Gold von den Vnderthanen außgepresset als jrgend einer seiner Vorfahren.

Das ander nimb ich ab von dem elenden Zustandt der Jrländer / dann vber das sie allen mutwillen von dem Kriegsvolck leiden müssen / vnnd der Amptleut vbermässigen Geitz nicht erfüllen können / wissen sie wohl/daß sie der König/als wilde Barbarische Leuth helt vnd außschreyet/mit denen anderst nit zu verfahren/als mit Leibeigenen Leuten vnd Sclaven/vnd bißher haben sich die Papisten leiden müssen / welche biß auffs Marck außgesogen worden/ nun aber bey jhnen nichts mehr zu holen/ist es an den reformirten/ die nit genädiger gehalten werden.

Das dritte gibt der Schottländer Geschrey vnd Klagen zu erkennen. Dann sie sagen/dieweil kein König im Landte / so werde das Königreich etlich wenigen zum Raub/Recht vnnd Gerechtigkeit/sey vmb Gelt feyl / der König nemb sich jhrer fast nichts an/es sey gar schwerlich für jhn zu kommen / vnnd in summa / auff solche Weise könne das Königreich nicht lang bestandt haben. Die Schottländer sind fast alle der reinen Reformirten Religion / demnach aber der König in dem newlichen Parlaments Raht oder Reichstag gesagt/er könne sich den Puritanern nicht vertrawen/meinen die guten Schotten / es sey jnen zu Schmach vnd Nachtheil geredt. Doch hassen sie den Krieg/dahero vermuthlich / sie werden einen König wehlen / dem sie den Titul geben / vnnd mit geschencken abspeisen / sie aber werden das Regiment führen.

Das vierdte hab ich von meinem Ertzbischoff der mirs in Geheim entdecket / wie ichs dann auch ohne das täglich höre / dazu dann auch die Niderländer vnnd Venedische Practicanten dapffer rahten. Dann sagen sie / dieses Königs Regiment hab jhnen zu nichts anderst gedienet / als daß sie an jhm gesehen / was die Laster vnnd Vntugenden an einem grossen Herrn vermöchten / das Volck sey mit viel Schatzungen beschweret / die Schulden haben sich gehenufft / vnwürdige Tropfen haben grosse Geschenck dauon gebracht / vnnd seyen reich worden. Mann müß einen König haben / dem nicht alles erlaubt sey / was jhm in Sin kām / sondern wz Recht vnd Billig: Werde derwegen eine notturfft seyn / solchen ohnmessigen Gewalt vmb etwas zu beschneiden.

Das fünffte gibt die Sache an sich / ja der König selbst zu verstehen. Die höchsten Herren vnnd Häupter im Reich sind fast alle miteinander der reinen Reformirten Religion zugethan / oder / wie man sie nennet / Puritaner / Hassen der Bischöffen vnnd Geistlichen Larven / lieben hingegen den Pfaltzgraffen / sein Gemahlin vnnd Kinder / als die es in Glaubens sachen mit jhnen halten / vnnd begeren stetig / daß sie möchten in Engellandt kommen / oder zum wenigsten / daß die jungen Herrlein bey den Englischen Vniversiteten aufferzogen werden / vnnd daselbst Studiren. Aber der Alt förcht sich / wils nicht zulassen / darüber die Bischöffe sehr betrübt seyn. Dann (sagen sie zu dem König) wann sie allhie auffgezogen vnnd von ewren Leuten instituirt werden / so gibt es kein Puritaner. Aber auff diese weise werden sie zu der Englischen Clerisey vnnd derselben gemengten Religion verderben aufferzogen / welches wol zubeklagen. Der König mercket diese Gefahr wol / er förchtet aber noch ein grössere / wann seine Kinder im Landt seyn solten.

Diß ist auch an sich selbst Sonnenklar. Dann was hats doch schreyens vnd expostulirens genommen / ja sie haben sich schier der Schelt vnnd Tröwort nicht enthalten / biß sie den Alten zum Krieg vermöcht haben / vnd damit sie solches ins werck richteten / haben sie ein grosse summa Gelts herzu geben verwilligt / den Pfaltzgraffen wider zu restituiren / da sie doch hiebevor jhme dem König selbst allezeit mit vielem Protestiren vnd entschuldigen / beschwerts Gemüts / mit Achen vnd Krachen / mit flüchen vnnd lestern kaum etwas contribuirt haben. Wie sie dann in diesem Parlament jm / dem König / vnangesehen daß er wol Gelts darff / nichts verordnet / gleich als ob sie nicht an jhn gedacht hetten. Deß Printzen in Wallis ist mit keinem Wort meldung beschehen. Aber vmb den Pfaltzgraffen ist es alles zuthun gewest / vor den hat menniglich gesorgt / jrer Königen aber vergessen.

Der König hats auch im Parlament nicht verschwiegen. Dann er sagt / er hette ein Vortheil / daß er jhnen nicht dancken dörfft. Er sihet wol daß sein alter bey jhnen verächt / vnd sie seiner müde sind / vnnd daß menniglich dem Pfaltzgraffen / als einem jungen Herren gewogen / der sich hette grosser Dingen vnderstehen dörffen / vnd jhme dadurch ein namen gemacht. Kompt nun der Pfaltzgraff in Engelland / ist nichts gewissers / dann daß alle so der reinen Reformirten Religion zugethan seind / jm mit hauffen werden beyfallen.

Das 6. vnd letzte folget vnd schleust sich selbst auß den obangezeigten Fundamenten. Dann wir / als die Puritaner / werden die sterckesten seyn / vnd dahero die andern leichtlich auff vnsern Weg bringen vnd gewinnen können.

Also habt jhr nun meine Prophecey vngen / welche / wann jr sie nach belieben leset / werdet jr leichtlich darauß befinden / daß es die lautere Warheit sey. Seit hiemit GOTT befohlen / mein liebet vnnd vertrawter Bruder. Datum Londen ꝛc.

Ewer Freund biß auff den letzten Athem.

Außschreiben der Thumb Capitular-Herrn zu Straßburg wegen Ertzhertzog Carls Todt.

PRæses & Assessores consilij Ecclesiastici Episcopatus Argentinensis Venerabilibus devotis nobis dilectis, Abbatibus, Prioribus, Religiosis, Præpositis, Decanis, Archipresbyteris, Camerariis, definitoribus, Parochis, ex omnibus Christi fidelibus, Salutem in Domino.

Ex speciali mandato Reverendissimi ac Serenissimi Principis ac Domini Domini Leopoldi Archiducis Austriæ, Episcopi Argentinen. & Passavien. Ducis Burgundiæ, Administratoris Murbacen. & Luderen. Comitis Tyrolis & Goritiæ, Alsatiæque Landgravij, &c. Ordinarij nostri Clementissimi, &c. Denunciamus Reuerendissimum ac Serenissimum Archiducem Carolum, Generalem ac Magistrum ordinis Teutonici, Episcopum Vratislavien. & Brixien. &c. ex hac miseriarum valle 28. Decemb. proxime elapsi anni 1624. in Hispania ab Omnipotente Deo evocatum, ad cœlestem (vt omnino speramus) patriam migrasse.

Das LI. Capitel.

Bey dieser Newgemachten Liga ist ein ander Schreiben außgangen dessen Titul

FÆDVS ET BELLVM HÆRETICO IMPIVM.

Oder

Trewhertzige demütige Abmahnung an den König in Franckreich daß er sich von dieser verbündnuß wolle abthun die da Gottloß vnd wider die Catholische wer angefangen / vnd die er nicht würde außführen.

DISCVRSVS.

Abmahnung an Frantzosen vom Krieg zum Frieden.

Summarien.

1. Weils ein Verbündnuß ist mit den Kätzern vnd vor die Kätzer / vnd weren die Bundsgenossen der Engelländer / die Holländer / der Türck / der Bethlehem / der Dännemärcker / Schwed / Venediger / vnter diesem sey der allerchristlichst König. Die Obristen weren Mansfeldt / Braunschweig ꝛc. Führt auß dem Alten Testament Exempel ein deren Königen die sich verbunden mit Gottlosen oder doch Israelitischen Königen / vnd jhnen vbel gelungen. Vnnd solche Bündtnuß

sey wieder die Catholische/wider Blutsfreundt: Der Feind Zweck sey Tyranney vnd die Catholische außzurotten/daß er mit Franckreich / Böhmen/ Pfaltzgraffen/ Berhlehem/ Holländer beweiset. Die Calumnisten stünden jhm dem König selbst nach der Cron/welches er mit seiner vorfahren Königen in Franckreich Exempel beweiset / da hingegen ein König alle solche Kätzer krafft seines Ampts solt außrotten. Vnnd man mög wol zusehen/was man an dem König in Engelland vor ein Freund hab / da Franckreich vnnd Engellandt nun mehr viel Jar strittig gewesen. Mann möge sich auch vor anderer innerlichen gefahr vorsehen / dann gar viel fragen vom König jetzo auff die Baan kämen. II. Die ander vrsach weils ein vnbillicher vngerechter Krieg ist/ ins gemein vnd insonderheit vor die Kätzerische Grisonen/ wider die Genueser die in rechtem Posses/ vor die Holländische/vor den Pfaltzgraffen / vor den Gabor/ vor den Hessen/vor den Durlacher: Solches alles wird weitläufftiger außgeführet. Werden nachmals etliche Einwürff widerlegt. III. Weil grosse gefahr der Cron Franckreich darauff stehet / wegen innerlich Entpörungen/wegen deß Bapsts ꝛc.

G. G. R. Theologi.

Trewlichste Abmahnungen an den allerChristlichsten König.

ALlergnedigster König / vielmaln bin ich vorhabens vnnd meinung gewesen Persönlich mich zu præsentiren vnd zuerscheinen/ aber alsbald ich ein anfang meiner abreiß zum Königlichen Pallast gemacht / seynd drey puncta vorgefallen/welche das intentum vnnd vornehmen verhindert / mich von volziehung meines propositi alß hendlich vnd gewaltiglich abgezogen.

Als nemblich erstlich die Hochheit jrer Maj. welche wie recht vnd billig/in grossem respect vnnd Ehren zuhalten.

Zum andern / die sichere bekente feyandt dieser meiner so trewlicher / demütiger / vnnd warhaffter Abmahnung vnnd Suggestion / deren viel inn der Anzahl / macht / Eyffer/Würdigkeit vnnd hohen ansehens sich befinden/ vnd wie ich mich nit vnbillich befürchte mechtig gnugsamb seyn würden gleich im eingang mein intentum vnnd vornehmens mich zu prosequiren vnnd zu verhindern / vnnd mit sonderlichen einsehen zu vberfallen / von welcher scheinbarer vnnd vorstehender calamitet vnd gefahr / mich dann anderer Exempel vnnd beyspigel/abgeschrecket / auch weil es gefehrlich Königen guten Rath zugeben / wegen der widerwertigen höfflingen/auffwarteren/ vnd Räthen / welchen die heilsame suggestiones vnd Einsprechungen so den Königen geschehn gemeinlich mißfallen/auß welchem mißfall der Hoff-verwanten nichts anders als ein augenscheinliche eusserste Persecution vnnd Verfolgung deß abmahnendens erfolget.

Zum 3. hat mich principaliter vnnd vornembslichen von diesem meinem proposito abgehalten daß nunmehr gegebenes decretum vnnd befelch/wie dann auch der Anfang der würcklichen that / warumb ich dann nun abwesendt schrifftlich hervor trette / als ein mißräder deß Kriegs vnnd Vnfriedens / vnd als ein Author anstiffter vnnd anrichter deß Friedens. Aber was? der Würffel ist schon auffgeworffen / das Blut ist vergossen/der abmahner kompt zu langsam/möchte auch vor ein widersprecher vñ verwerffer gutes raths gehalten werden / vnnd weil wir inmittels deß succeß erwarten/möchten wir vor ein mißgünner der Fortun vnnd wolfahrt geachtet werden. Aber doch diese meine furchtsame gedancken haben mein anbefohlenes Ampt / der gemeindte Gefahr vnnd Jhrer Majestät Freundtlichkeit vnnd gütigkeit hinweg genommen / dann wem ist vnbewust daß du seyest ein Vatter deines Volcks / ein anhörer deiner Vnterthanen/vnnd ein Nachfolger der Gütigkeit GOTTES / dessen vnendtliche Majestät auß nichts anders mehr erscheint/ als durch Anhörung deß Gebets die jhn anruffen. Dich selbsten stelle ich dir vor / vnnd deiner Majestät die angeborne freundtlichkeit / vnnd zwar die freundtlichkeit welche ein zier der Majestät / vnnd deren dingen so an einem Fürsten zu rühmen vnnd zu loben seyn / derwegen ich dann auch weniger die Feyandt scheue vnnd halte / weil nichts höhers von dir geehrt wird als die Authoritet der Warheit / dann aller der deinigen Macht vnnd Gewalt hangen an GOtt/ vnnd dir / will derowegen nicht ablassen ein anstiffter deß Friedens zu seyn/ weil der Krieg weret. Es brennet auch das Fewer deß Zorns vnnd der Offension so starck nicht daß es nicht zu leschen / vnnd die gemüter zuvereinigen weren/ beyderseits ist Hoffnung / beyderseits Furcht / dieweil beyderseits gleiche grosse gefahr. Welche sich baldt durch den Frieden verlieret / vnnd der Krieg so sich schwindt erhaben / durch einen verständigen vnd weisen Rath abnimpt.

Nun ists an dir gelegen / O Mechtigster vnnd Freundtlichster König / daß du anhörest deines getrewen Dieners Ermahnung / deine hochheit vbersteiget alles/aber nicht den fall/deine Mach. vberwinnet alle Macht/ aber nicht alle gleich Mächtig. Die Gefahr darinn dich deine Räther gesetzt / ist die eusserste / so lang dieser Krieg im Hauß / vnnd darvor wehret / bist du dem Pfeil der Fortun deß Glücks vnnd Vnglücks vorgestelt / vnnd bist vnsicher/was von dir guts könnt außgerichtet / vnnd von denen mit welchen du den Krieg eingangen / dir auß Göttlicher Vorsehung köndt böses wiederfahren / ja was von dir böses vnnd von jhnen gutes möchte geschehen.

Dann mann hat sich zubefürchten daß Vnser Räth ein bösen vnnd gefährlichen Außgang möchten gewinnen / Vrsach weil wieder die wahre Catholische Religion vnnd billigkeit sich dieser Krieg ansehen lesset / vnnd mit den Ketzern vnnd Rebellen daran / welcher ob schon im Anfang einen frewdigen schein von sich gibt / im fortgang vnnd endt sich mit trawrigkeit schlisset / auch bey dem sieghafften vnnd vberwinner. Daß aber nun dieser Krieg also von vnsern Räthen gerahten sey / deiner pietet / vnnd andacht/der Gerechtigkeit vnnd weißheit zuwider / will ich vor GOtt meinem Herrn seinem Gesalbten vnnd dir meinem König Klärlich darthun vnnd beweisen. Dann nunmehr mich für jhrem Zorn vnnd Kunst nicht mehr fürchte / welche vnderm schein Herrlicher titulen meinem Herrn König Gefahr zu wegen bringen/vnnd vrsach geben sich zuversündigen/zu stürtzen vnnd zuverderben / mit verlust deß gantzen Reichs. Was ich vorbrenge / rede ich in den Fürstlichen Höffen / auff den Börsen der Stätt / in den zusammenkunfften der einfältigen Bawren / vnnd rede es zu denen welche dem zustehenden vbeln köndten vorkommen / dann vergeblichen erzehlen Wir vnser Vbel allenthalben/wann es auch nit dar vorbracht wird da es geltet.

Erstlich / was ist nicht vor ein schuldt zuwegen

bracht worden in dem verbundt welchen man gemachet mit den Gottlosen/allein deßwegen weil ein zusag gethan den Gottlosen den Gottslesterern vnnd Ketzern / wie dann solches die rather vnd thater selbsten gestehen/welche vor gut gehalten / vnd jhnen schendtlich vnd nachtheilig geschetzt / wann mann solche anschleg offentlich solte außgehen lassen / in die Cronicken verfassen vnd Weltkündig machen/ den Bundt deß Römischen Bischoffs vnnd Babsts wegen deß Veltlins/Restitution der Pfaltz / vnd andern sachen mehr / als wann betrug were ein rawe deß gewissens/ vnd falschheit könte Gott betriegen.

Er schreiet vom Thron seiner Gerechtigkeit zu vns vnd lässet dir durch mich ansagen / was er vorzeiten durch Hanani dem Schawer / dem H. König Josaphat hat zu sagen anbefohlen 2. Paral. 19. v. 2 Soltu also dem Gottlosen helffen vnnd lieben die den Herren hassen / vnnd vmb deß willen hettestu den Zorn deß Herrn verdienet / aber doch seindt gute Werck an dir funden / daß du die Wäldt hast abgethan / auß dem Landt / vnnd hast dein Hertz gerichtet den Herren deiner Vätter Gott/zu suchen. Vnnd widerumb im andern Buch oder theil der Königē Chronick cap. 20. v. 35. folget / darnach vereiniget sich Josaphat der König Juda mit Ozochia dem König Israel / welcher war Gottloß mit seinen Wercken vnnd er vereiniget sich mit jhme Schiff zu machen / daß sie gen Tarsis führeten vnd sie machten die Schiff zu Ezlon Gaber. Aber Elieser der Sohn Dodona von Maresa weissaget wider Josaphat vnnd sprach: darumb daß du dich mit Ozochia vereiniget hast / hat der Herr dein Werck zerrissen / vnnd die Schiff wurden zerbrochen / vnd mochten nit gen Tarsis fahren. Der tag würdt mir zu kurtz fallen / wann ich solte erzehlen vnd fürbringen mit was grosser straff Gott die Bündt seines Volcks mit den Palæstinern/ mit den zehen Geschlechtern / Syriern / Assyriern / Aegyptiern mit verlust Königen vnnd Königreicher / zerbrochen vnd auffgehaben. Dann in solchen verbündungen wirdt die Göttliche Majest. verachtet / wann wir vns zu seinen Erbfeinden schlagen vnd gesellen / die Religion vnd sitten werden durch solche Gesellschafft vnd gemeinschafft vnderdrucket / vnnd wann wir mit jhren Sünden durch die Finger sehen/mit jhnen einstimmen/sie helffen / machen vns derselbigen theilhafftig. In diese vnd dergleichen vbel haben verwickelt vnd verstricket dich deine Diener. Arbeite dich selbsten herausser/ der du mit dem stärcksten vnd Ch. König Josaphat gehalten / durch deren Freundschafft / so folge jm nun in zerbrechung solches Bundts / auff daß du nit den Zorn Gottes verdienest / vnnd deine Schiff vnd Reich zerbrechē. Die gemeinschafft dieses Kriegs betrachte vnd verdamme. Der Groß König in Britanien ist der führer vnnd anstiffter deß Bundts/ein scharpffer vnd alter verfolger der Christen/von seiner Kindtheit an mit dem Blut der Martyrer besprenget/ein gebraucher deines Namens vnd tituls/deiner Feyandt vnd jhrer Gottlosigkeit / ein vnvberwindtlicher Patron. In welchem wider die Vhralte Christliche andacht ist ein solcher haß / daß er auch die Hencker seiner vnschuldigsten Mutter/ zu freundt gehalten / sie mit Reichthumen vnnd Ehren gezieret/ vnnd Gott im Himmel täglich durch schimpff vnnd spott gelästert.

Die Rathgeber zu diesem Krieg seind die Rebellische Staaden / welche auch vrsach vnnd anschläg geben zur Franckreichischer Rebellion / zu Wasser vnd zu Landt rauben / bey welchen sich allerley Sünder vnnd Ketzer vffhalten/vnter jrem Schutz allein/ bey welchen vnsere ware Religion für ein Laster gehalten wirdt / welche auch zu diesem Bundt den Ertzfeyandt deß Christlichen Nahmens ersucht vnd erfordert haben / sage den Türckischen Tyrannen / vnd seinen falschen betrüglichen meinaydigen diener Gaboren. Den auch deine Rathsgeber mit gelt zu einem solchen tieffen Laster haben erkauffen wollen. Daß sie jhn brächten als einen Hencker vnnd schlachter in die Keyserl. Prouincien vnd Landtschafften. Was solt ich reden von den Arthoischen Königen / vnd von jhren Gottlosen Ketzerischen vnd Hexischen Vnterthanen wildigkeit / mit diesen haben sich auch Jhre K. Maj. verbinden wollen. Was hastu dich mit Schweden einzulassen / was schaffet er dir anders vor ein nutzen als daß er deine Fürsten lehre/daß sie sich auff diese weiß jegen dich erzeigen sollen / vnnd also erzeigen wie er sich jegen Sigismundum den König in Schweden vnd Polen vorhin erzeiget hat. Von den Venetianern schweigeich / dann bey jhnen mehr böser als guter im Rath gefunden werden / vnnd solche deren theils ein falschen / theils gar keinen Glauben zulassen / Leben in der Freyheit sicher wie die vnglaubige Atheisten. Welche auch mit Liegen vnnd Betriegen/ mit verheissungen / Kunst vnd Golt deine Rathsgeber corrumpirt vnnd verdorben/ vnd vns sampt dem Vatterland einen schädlichen/ jnen aber einen nützlichen vnnd beförderlichen Krieg gerathen. Vnder diesen steckt auch der Aller Christlichste König / der erste Sohn der Heiligen Kirchen/ Heiliger Königer Vätter Successor vnd nachkömblicher/ Jm anfang seiner Jüngst angehenden Regierung ein fortpflantzer der Religion/ vnd scharpffer Straffer der Religions Verfolger/ein Exempel vnd Spiegel der Gerechtigkeit/ein Vnterhalter der Religion/Pietet/vnd Andacht.

Solt dieser sage ich sitzen mitten vnter solchē Confoderanten als ein vorsteher? Vnter den Feyanden Christi der Aller-Christlichste König? deren Anschlägen vnnd Räthen nicht allein beyspringen / sondern auch die Hand bieten / sein Christliches Volck vnnd Vnderthanen / mit schweren Schatzungen vberfallen? Die Kirchen vnd Geistlichkeit außsaugen/die Adelichen Personen Vnsinnig vnd Rasendt machen? die Stätt verarmen/die Bawren thun Hungers sterben/damit nichts mangeln möchte / solchen schädtlichen Bundt zu vnterhalten? geben Järlich den Staaden 600000. mehr dem Pfaltzgraffen/ 200000. dem Gabor/den Türckischen Bassis vnnd Oberhäuptern viel mehr / auff daß also den Schweitzern durch ein jmmerwehrende Kriegsmacht geholffen / vnnd die Gemeser vndergetruckt werden/die wahre Religion/ inn welcher mein König seiner Seelen Heyl vnnd Wolfahrt zuerhalten verhoffet/möchte außgelescher werden/ wz dünckt dich der du dieses dē König rathest? vermeinstu daß du nicht das Aug Gottes zum Richter haben werdest? oder aber daß der König durch solche Societet vnd Gemeinschafft zu wegen könte bringen Gottes gunst/ Schutz vnd Hülff?

Weiter lasset vns betrachten die führer deß Kriegsheers/der Graff Stabuli ist vorlengst voll gewesen deß Christlichen Bluts / seinen Alten durst hat er inn Franckreich nicht können leschen / zeugt deßwegen in Liguriam damit er seine dürre leffzen möchte mit dem Italianischen Blut benetzen. Der Meynaidige vnnd

feltflüchtige Manßfelder profitirt vnnd bekennt mit seiner flucht/grewlichen thaten / mutwillen vnnd Tyranney seine vnehliche Geburt / vnnd jedoch seinem Geitz vnd listigen Betrug wird die Edle Frantzösische Ritterschafft vnd Fußgenger vertrawet vnd anbefohlen. Der Braunschweiger ein Erbfeyandt Franckreichs/welcher auch auff seine Müntz hat schlagen lassen vnnd bekennet/ daß er ein offentlicher Feyandt der Catholischen Christen sey / ein Mensch welcher auch von den seinigen allzeit vor Gottlos gehalten worden/ vor den streit ein verräther seines Kriegsheers vnd im streit dessen verlasser/dero beyder Nassawern ist gleichmessige boßheit / vnder welchen der eltister nunmehr seine straff außgestanden / der Jüngster noch erwartet / vnd weil er Blutdürstiger ist als der Bruder gewesen/ grössere wird müssen erfahren/dann er ein verwerffer der Warheit ist/vnd der stinckenden Vnzucht gantz ergeben. Durch diese gesellen vñ diese führer kan geschehen / daß wir andern schaden zufügen können/ daß Vns aber andere laster solten befürderlich seyn/ kan nicht seyn. Es wird ein Fewer auffgehen auß der gemeinschafft / vnnd Franckreich verderben / Es sey dann daß mann den Bundt der Gottlosigkeit ablege/ dann dieser Rath ist nicht von Gott/ darumb wirdt er verlassen werden/ dann jhr Rath ist listig/ weil sie vermeinen sich selbsten ja den Teuffel mit jhrem List vnd Betrug zu vberwinden / oder solches verhoffen / aber darumb jhr vornehmens kein fortgang wird gewinnen / diesen drawet der Geist deß Herrns Jsa. 29. v. 14. die weißheit seiner weisen wird verderben / vnnd der verstandt seiner verständigen nicht an tag kommen / wehe aber euch die da seyt eines tieffen hertzens/ auff daß jhr den Rathschlag vor dem Herrn verberget / deren werck in der Finsterniß. Wo von dann Zeugnus genugsam geben alle vorlengs beschriebene Historien / daß die Reich am meisten sein jederzeit beengstiget gewesen / welche böse listige Rathsgeber gehabt. Vnnd sich auff die boßheit vnd anschläg der Confœderanten verlassen / sich von jhnen regieren lassen. Denn schädtliche freundtschafft vnnd gemeinschafft mit Ketzern machen ist weit vnnd fern von der Göttlichen protection / vnnd das Reich welchs nicht mehr an GOTT hanget / wird im ersten anlauff zerfallen.

Hastu nun gesehen Aller Christlichster König die Kerles deines Bundts vnnd Confœderation / die Gottlose Menner/die berüchtigte Kriegs gesellschafft/ welche deines Reichs verderben seyn / vnnd deines Lebens eingefahr seind/wann dich die Höchste noth darzu bracht hette/vnd dir deinen Krieg wider die vngleubigen / Mehrräuber / Mörder vnnd Diebische Ketzer hettest angestelt/ möchte daraussen erfolgt sein furcht/ debilitet vnd schwachheit/ vnd hettes mit einem Gottlosen Kriegs Fürsten deß andern Gottlosen sein Hertz benemmen vnnd das Blut der Christen erhalten können. Nun aber wirstu mit diesen deinen führern vnnd Kriegsheer dir selbsten ein ruthe machen/ dann sehe alle die jenige wider welche dir die vnglaubige Türcken / Heiden / Tartaren vnd Ketzer gekauffet vnd an dich bracht hast / dieselben bekennen deine Religion vnnd Glauben / sie seindt alt Catholische Christen vnnd begehren anders nichts / als daß GOTT wolte wider dieselbige Hülff schicken. Alle seindt sie Kinder der Kirchen Gottes/deren du ein erstgeborner bist / vnnd ob schon du an den Ortern dich nicht auffhaltest wo sie / so rufftstu doch in jhrem Glauben ihrem GOTT an / genieseſt deroselben Geheimnussen vnd Sacramenten / trachtest nach derselbigen Seligkeit darnach sie trachten. Wie woltest du dann jhre andacht/ jhr wünschen / jhre threnen durch die Gottlose feyanden deß Glaubens verfolgen vnnd vntertrucken. Wider vnsern Gottlosen Bundt steiget jhr Gebett gehn Himmel zu Gott. Vnter diesen ist auch begriffen dein Schwager der Spanier vnnd mit jhm deine Schwester / der vorrath Jtaliæ / die andechtige Statt Genua / die Ertzbischoffen Teutschlandts/die Catholische Fürsten vnd vornemlich der Andächtige/ Gerechte/auff Gott vertrawende /vnd aller Königen welche die Sonn bescheinet / Gnedigster Keyser. Neben erzehlten viel Graffen/Freyherrn/ Edelleut/Bürger vnnd Ackerman deines Glaubensgenossen/so viel Stiffter der Geistlichen/ vnnd Clöster der Religiosen solt wider diese alle fechten vnnd streiten / die Frantzösische Armee / die vnter die Dienstbarkeit vnnd Joch der Ketzer bringen / sie mit den weisen Räthen / vnnd vieleicht auch etlichen Geistlichen auff die Schlachtbanck lieffern ? dann wann man beschlossen vnnd bedacht zu Kriegen vor die Ketzer wider die Catholische vnd altglaubige/als dann ist der Sententz deß Todts schon vber sie alle außgesprochen / vnnd solles wissen daß der Confœderanten grausamkeit / nicht allein mit einem geringen Todt zufrieden sey / sondern auch die Seelen tödten / vnnd die vmbgebrachte Cörper häuffen / vns jre Ketzerey den gefangenen anzwingen werden.

Es kann nicht sein daß auß vnglücklichen decreten vnnd Abredungen etwas glückliches zuerwarten sey. Jst auch nicht zulassig von GOtt bitten / daß solche abred einen glücklichen fortgang gewinnen möchte/ auch wolte ich deren mäuler schliessen/ welche vor Catholisch wollen gehalten werden/ vnnd sich solcher bitt würden vnderfangen/vnnd sagen / Gott / in welches Handt seynt alle Reich der Welt / vbergib deine Catholische diener deß Veltlins / in die Handt der Vnglaubigen / die Teutsche breng vnder die Macht vnd Gewalt deß Caluinischen Palatini, laß herschen ein Ketzer vber die Bischöff/Priester/Münch/Geistliche/ Closterfrawen vnnd Weltglenbigen / der sie durch die Außbannung Raub Strick Fewer zwinge zu jhrem Glauben/vnd deine dienst zuverlassen / die vbrige deine Diener so noch gefunden / in Vngarn/ Silesien/ Böhemen/Oesterreich/ Steyrien vnnd Croatien/verkauff dem Gabori den Türcken vnd Tartarn / laß geschehen daß man auff jhren Gassen nichts anders höre als ein geheuls vnnd geschrey / in deinen Kirchen/ ein verwüstung/ damit also deine Religion sich verliere/vnd der Vnglaub vnd Gottlosigkeit der Atheisten/ wie dann deß Caluinismi weit vnnd breit dispargirt vnd eingeführt werde.

Ein solches Gebet sage ich kan vnnd soll nicht geschehen/von einem Catholischen / sondern ist ein Gebet der verfolger/ eines Tyrannen vnnd Bluthunds/ eines Feyands Gottes. Vnnd vielmehr jre thaten. Warumb streiten wir dann vor die bösen / wieder die guten/vor deß Teuffels/Diener Vffwarter vnd Höfflinq/wieder die Diener Gottes mit gefahr deß Lebens vnd Reichs/weil es ein Laster ist / vor jenige wider diese/zu Gott schreyen / vnd Gottes Hülff verhoffen in denen dingen die man nit begeren mag / ist ein andeutung eines verstrewten gewissens.

Der Brun eines solchen grosen vbels/ist das Gotlos endt vnnd vornehmen der Confœderanten vnnd

Mitvereyden/vnd ob schon den einhalt jres Gemüts/ vnd Hertzens sie tieff verbergen vnnd herrliche scheinbare Vrsachen vorwenden / so ist jedoch jhr einziges ziel / nach welchē sie durch vielfältige vmbweg schwacken vnd zielen / daß sie möchten die alte Religion vnd Kirch Gottes vernichtigen / vnnd jhre Ketzereyen befürdern vnd fortpflantzen. Daher man dann diese Hoffnung gemachet / Geschenck vnd Gaben außgetheilet / betrug erfunden / damit der seiner nicht warnemende König / in diesen vnaußreißlichen Irrgarten vnd Labyrinth möchte gesteckt vnnd gebracht werden/vnd er vmb seine Religion/ vor welche er begehret dz Leben zu setzen/gesprengt. Daß diß nun dz Ziel jres vorhabens sey / erscheinet auß jrem allzeit vnrühigen/ auffrührischē vnd blutdürstigen Geist/vnd solchs wir nun vō Jar 1560. schier mit verlust deß Frantzösischē Reichs erfahren. Aber hievon nichts weiters.

Die Böhmer haben anfänglich Barbarischer gewonheit nach den Keyserlichen Magistrat zum Fenster hinauß gestürtzet / darumb weil gedachter Magistrat jhnen den Hoff vnnd Gebäw der Catholischen wider alle Recht vnnd Billichkeit nicht hat wöllen erlauben. Der Pfaltzgraff als er anfieng sich wieder den Keyser auffzuwerffen vnd zu rebelliren/ hat er in allen Zusammenkunfften der Ketzerey beygestanden vnnd patrocinirt/ vnnd deß Vntergangs der Catholischen Religion sich vnterfangen / wie dann solches die Acta oder Geschichten so hiehin auß Teutschlandt bracht worden / klärlich andeuten vnnd außweisen/ die Ertzbischoffthumben / wie auch Bischoffthumben vnder einander außgetheilet/den Bischoffen vnd Hirten der Kirchen Gottes alles vbels zugemuhtet. Der Pfaltzgraff als er sich mitten in die Gefahr geben hatte/vnd anderen nach jhrer Cron zugreiffen eifferte / hat er nicht allein wider die Bilder ein Predigt lassen auß gehen / sondern damit er bewiese daß er von den Predicanten darzu erkaufft were/daß er der Religion solte vbels zumuthen/hat er die Kirchen beraubet/ die Bilder mit hohn vnd spott abgerissen vnd verbrennet/ die Catholische Priester / wie dann auch die Lutherische Predicantē vff dz euserst tribulirt vndvexirt. In Vngarn was hat nicht Gabor grewliches an den Catholischen geübet / also daß er durch seine thaten zuverstehen geben / daß er der Hugenotten ein lehrsamer Discipel vnnd Schüler sey. Hat zwar weniger Catholischer in Anzahl vmbbracht / als die vnserige / aber doch solches ist nicht geschehen auß Barmhertzigkeit deß Tyrannes / sondern außm Laster deß Geitzes/ dann er sie den Türcken vnnd Tartaren zu schlauen vmbs Geldt verkauffet/welches herter ist als der Todt. Der Braunschweiger / wie erstlich vermeldet / hat nicht allein mit seinem Vnsinnigen Toben vnd Wüten / sondern auch mit dem Geldt so er hatt schlagen lassen / sich berühmet/daß er wolte Kriegen vnd Fechten vmb die Catholische Religion zu vertilgen. Der Pfaltzgraff hat Gaborem mit keinem anderen Argument ins Harnisch bracht als mit Haß der Religion. Dessen verderben ist / weil er Vrsach geben hat zum Krieg. Der König in Britannien / welcher alzeit ist gewesen ein verfolger der altglaubigen / hat nicht so viel die sach seines Tochtermans (welchen er vielmahlen schmählich beredet) als die Religions-Sach bestritten / Eben die Gemeldte Staden oder Holländer haben mit allem ernst dahin getrachtet/daß sie die Rupellaner vnnd Subizi ner Brüdere dahin schrifftlich bewegen möchten/daß sie deine macht vnd krefften durch mutwillige Rebellion vnd widersetzung zerstöreten / damit sie also die Catholische Religion vntertruckten vnnd die Reformirte Religion herfür ziehen/ als dann würd baldt erfolgen daß sie vber gantz Braband/Flandern/ Teutschland/ Hungarn/ Böhemen vnd Schweitzerland würden herrschen / vnnd durch die furcht auch den König in Franckreich dahin bringen/oder wo nicht/den König mit seinem Bapstthum außrotten.

Die Holländer als sie newlich Goch haben erobert/ was haben sie nicht vor schandtlose thaten in den Catholischen Kirchen begangen / also dz der führer selbsten der Rach Gottes nicht hat können entfliehen/sondern wie ein vnsinniger mit heßlicher gestalt die Zung auß dem Mund gehencket / drey Tag mit dem Todt gekempffet/ biß er endtlich die Seel dem Teuffelischen Hencker vbergeben.

Ein Grewel ist anzuhören / wie schendlich vnser Kriegsvolck zu Engadi im Veltlin vnnd anderswo gehauset/die Catholischen tractirt vnd gehaltē haben/ die Kirchen beraubt/ die Priester geschlagen / verstossen/verworffen/ vnd den Caluinismum hergegen eingeführt. Also daß man sie nicht vor Soldaten eines Allerchristlichsten Königs / sondern vielmehr für Hugonotten gehalten / dessen sich dann nicht allein der Apostolische Legat in Schweitz wonhafftig/ sondern auch vnserer Ambassiator sich allhie inn dieser Prouincien vff haltend höchlich beklagt. Aber von allen diesen sachen kompt nichts O König zu deinen Ohren / dann alles durch die Macht deiner Diener vertuschet wird. Dahero dann die Venetianer sich so vielfältig bearbeitet / daß sie möchten dem Römischen Bischoff einen Fuchschwantz machen / vnd bereden/ daß es noch die Religion / noch die Kirch angehe. Zu diesem Bundt/ hat dich der vnbedachtsame Rath der deinigen bracht. Aller dieser vbel ist ein beförderer/dein Kriegsheer / welches dich in dieses verderben führet/ ziehet vnnd reisset / wie dann auch der auffgerichte Bundt. Hie gehet man nun nicht allein / mit verwilligung / vnnd Hülff / sondern auch durch selbst eigener anleytung / in das verderben der Religion. Die Irrthumben vnd Meynayd der Ketzer/werden mit gemeinem Rath vnd List bekräfftiget / vnnd mit dem Blut der Catholischen versichert/ dazu wird die Macht deines Reichs gebraucht/dein Erb Cron versetzet / vnnd verkauffet / damit es nicht an Schwerdern mangle/ mit welchen die Ketzer wüten können/ vnd der Glaub sich verliere. Möchten hierauff mir die Spitzfündige/ mit Kindtlicher Argelist antworten vnd sagen/es seye dem also / daß die Könige in Britannien / Schweden/Dennemarck/ Gabor/ Holländer / vnnd Pfaltzgraff/ begeren die Religion zu vntertrucken / vnnd zu vertilgen / lasset widerkommen die zeiten deß Tyrannischen Keysers Diocletiani/lasset auch vnser Kriegsheer handeln wie es wolle / so ist jedoch vnserer Confœderanten ein einsames vornemen / ein Hertz vnnd meinung. Wir lassen einem jedwedern / was sein ist/ wir führen einen Bürgerlichen Krieg / wir versehen/ vnnd vorstehen vnserer Macht / vnseres nachhangendens Königs Gewalt vnnd kräfften / wollen wir zerbrechen vnnd schmeleren. Es zerfall die Religion/ es vergehe Christus / darumb ist die beförderung vnd erweiterung vnsers Reichs nicht zuversäumen. Die Fürsichtigkeit ein Regirerin der Schulen / verwirfft solche Rathschläg/die Andacht der Weibsbilder/vnd vielfältige pietet verzehret solche Anschläg vnnd

Räth. Die König nehmen acht vnd wahr jrer Reich/ Christus der Seelen. Summa Summarum / die Gesellschafft deß Kriegsheers / so sie etwas vbels anrichtet/ist nicht Vnser Begehren noch Will / so sie aber etwas fruchtbarlichs vnd nützlichs außrichtet/ so nehmen wirs an. Andern sey das Laster / vnser der nutz. Diß reden solche Clärlich vnd offentlich herauß/ welche mehr Atheisten/als Christen sein / die Gott im Himmel außlachen / vnderm schein der pietet vnnd Gottesfurcht. Es kann nicht sein / daß solcher vnschuldig sey/der zu solchen dingen zusihet/solche eingehet / darzu helffet. Die Catholischen haben wir mit vnsern Kriegs Decret zum Todt vervrtheilt / vnser Kriegsheer führen wir auß / solches zu verrichten / die Ketzer machen wir Richter vnd Meister darvber / die Catholische vnterwerffen wir jren Diensten / wir treiben sie zu jhren Kirchen herauß / die andere führen wir mit einhelligen befelch / Decret vnd erachtung hinein / auch zweiffels ohn mit einsamer Sünden ? welcher Schloß vnnd Thüren der Kirchen eröffnet / der führet die Kirchendieb hinein / wer die Mawren durchbricht / vnnd den Dieben ein durchgang macht / wer den Wandersmann den Mördern / vnd das mit vertragung vnd verbündung vberantwortet / der macht sich deß Kirchenraubs / Diebstals / vnnd Mordts theilhafftig vnnd schuldig. Es ist ein Gottlose vnnd Spöttliche red / sagen / ich habs gewußt / daß sie würden das Kirchengut hinweg nemen / Rauben / Stelen / Morden / habs doch nit gethan / in der meinung/ daß andern dieses vbel solte widerfahren / oder aber andere solche vbel verrichten / sondern allein / damit ich durch anderer verlust vnnd vnheil / durch die Vbelthaten vnnd Laster frembder meine Macht bewehrte. Niemandt ja auch den Heyden / ist niemals solche entschuldigung vorgefallen / vnnd aukommen.

Den Zornigen / Zenckischen / Geitzigen / Blutgirigen vnnd Dollen / der Catholischen Religion vffsetzlichsten / vnd Feindseligsten Ketzern / vbergeben wir die Catholische Fürsten / wie dann auch die Bischoffen / Völcker / Tempel / Altaren vnd alles was darzu gehöret durch den gemachten Bundt / vnnd jedoch seindt wir nicht vornehmens der Religion schaden zuzufügen.

Das Schwerd gibstu in die Hand denen / so mit Zorn brennen vmb zu schlachten / vnd wils doch nit / daß er tödte. Den Hirten schlägstu zu Todt / die wachende Hund schaffestu ab / den Schaffstal vbergibstu dem Hungerigen Wolff / vnnd das Laster der verrissenen Schaff entschuldigest du? Wir haben dieses gethan sagen sie/nicht darumb / daß die Wölff solten reissen. Es weren die Wölff Freundt / alles ist auß dem Gesetz deß Bunds geschehen / vnnd wie du erzehlest/haben sie können reissen / aber daß sie solches thun hab ich nicht befohlen : vnd diß ist nicht erlaubet / das recht der Naturen lasset es nicht zu / auch würden wir den nicht vnschuldig sprechen / der vns in die Händ der Feyandt vberliberte/den Bruder / vor welchen gestorben ist Christus / dem Feind vbergeben / ist ein solche That welche keinerley weiß entschuldiget kan werden / vnd mit dem Schleyer der Erbarkeit vberdecket/ diese ding hencken dermassen an einander/daß das Laster an der That klebe.

Lieber es wollen mir diese listige Verderber der Gewissen Antwort geben. Wann der Schwager vnsers Königs / mit Vorschiessung einer grossen Summa Geldes die Hugonotten zum Krieg erweckte / daß sie solten die Catholischen Stätt ansprängen vnnd die Kirchen Gottes / inhäuser deß Calvinischen worts verendern/alle Vbungen der waren Religion auffheben/ den König selbsten zur Calvinisterey bringen / solte er auch diese vnsere Entschuldigung können vorwenden? Als daß er nicht hette wollen der Religion Schaden zufügen / vnnd daß er nur allein solches darumb hab geschehen lassen / daß er seinem Schwager die Kräffte benehmen / seine Macht linderen / vnnd seine befördern mochte? Es wird jhn zwar die Billigkeit straffen / würde jhn auch loben / wann vnserer Vorwendung Boßheit köndte bestehen. Vnd wann er hinzu setzte / daß er were zum Krieg erstlich angereitzet worden / seine Vnterthanen grawsamlich vndertruckt worden / vnd ein Exempel von vns genommen hette / er wolle sich rechen / die Noth hab jhn darzu bracht vnnd gerathen/ daß wir ohne Noth haben exercirt vnd angefangen. Ob schon er vor Gott nicht were zu entschuldigen / so könten wir jedoch jhn nicht anklagen / dieweil wir vnsere Thaten verthätigen. So nun in dieser Widergeltung gesündiget wirdt / was wirdt nicht für ein Laster stecken inn der ersten Vrsach.

Daß die / welche sich mit vns verbunden / als der König in Britannien vnnd andere / deren Vornehmens kundt vnnd offenbar ist / die Catholische Religion gedencken hinzurichten / Ketzerey einzuführen/ ist niemandt vnter den Catholischen der daran zweifele / daß ein gresses Vbel vnnd Laster hierinn begangen werde / Dann welche wider die ewige Warheit vnnd den H. Geist streiten vnnd fechten / seynd rechte vnnd ware Verfolger. Folget derwegen hierauß / daß / wann wir vns gleicherhand vntereinander verbinden vnnd vereyden / helffen vnnd rathen / damit die Laster begangen möchten werden / solche vertheytigen/ daß wir nicht vnschuldig können seyn / können auch nicht vorwenden vnd sagen / daß wir nicht thun/was wir doch thun. Was ists dann das wir wollen / vnnd was ists das wir nicht wollen ? Wir wollen durchauß vertilgen den Keyser / den Spanier / die Ertzbischoffe zu Maynz / Cölln vnnd Trier / den Bayerfürsten vnnd jhre Mitgenossen. Hergegen wollen wir dz Bethlehem Gabor soll seyn König in Vngarn / der Pfaltzgraff inn Böhmen / die Holländer Herren vber Brabant vnnd Flandern / Indien sollen besitzen die Türcken / dem Mansfelder vnd Braunschweiger soll man lassen für eigenthümblich was sie einnehmen. Diß soll nun seyn die Respublica vnnd Gemeinschafft in Europa / daher dann sagt der Anhalt/wir wollen die Welt vnten vnd oben kehren.

Was wollen wir nicht? Hiedurch der Religion keinen Schaden zufügen / vmb Gottes willen jhr Rathgeber saget mir doch / welcher vber gantz Europam so viel er kan vnd mag/die Feinde der Religion/die Hencker der Catholischen / setzet zu Königen vnd Fürsten/ solte der nicht schaden der Religion ? Ein Fürst soll für allen dingē Sorg tragen für die Religion / Ein Laster ist saumhafftig seyn / die zubeschützen/ist aller Theologen / wie dann auch deß natürlichen als Göttlichen Gesetzes Meynung / daß den Vnderthanen keinerley weiß ein ketzerischer Raht sol vorgestellet werden/wañ ein Catholischer seyn kan/dann vnsere Vnterthanen einem Ketzer vnterwerffen / ist ein Schand. Woher kompt Vns dann das Recht / daß wir durch Gewalt / den außwendigen ketzerischen Herren vorstellen?

stellen? daß man die Ketzerey außrotte ist ein Ampt der Könige vnd Fürsten. Aller Ketzereyē ist die schändlichste die Caluinische. Du mein grosser König / mein gerechter König / ich rede kecklich herausser / wann du nit werdest nach vermögen deiner Kräfften die Ketzerey in deinem Reich thun still halten vñ außräumen / so wirst du in Ewigkeit verdammet seyn / dann dieses Gesetz ist dir mit dem Scepter geben worden / mit dieser Handtschrifft bist du GOTT vnnd dem Reich verbunden / vnnd so dich dieses Gesetz inheimisch verbindet vnnd obligiert / was wirdt nicht dann darauß werden / wann du würdest die Ketzerey / durch Vergiessung deß Bluts der Catholis. in ein ander Reich hinein bringen / bestättigen vnnd fortpflantzen? So es vnrecht vnd sträfflich ist / daß man das Gifft nit hinweg genommen / da man gekündt hat / was wirdt man dann für ein Entschuldigung können vorbringen / wann mans selber außstrewet / vnd denen die es nicht begehren / in die Wunden wirfft? Dem König ist geben das Schwerdt / die Boßheit damit zu verfechten / dz gute damit zu vertheydigen / dann als du die Macht bekommen / das Schwert zu gebrauchen / ist dir auch anbefohlen / daß du die Dieb / Ehebrecher / Mörder / Gotteslästerer / alle Vbelthäter / ja auch die Ketzer solte st züchtigen vnnd straffen / dann ein gewaltige Gottslästerung ist Ketzerey. Allhie in dieser Welt ist der König seiner vnnd Göttlicher Mayestät ein Rächer / Sol derwegen in seinem Reich der König seyn ein Verwahrer der Religion / wie kan er dann in einem andern Reich dieselbige beleydigen / vnd zulassen / daß im benachbarten Reich alle Laster zunehmen. Ist derhalben nun klar / das / was innerhalb deß Reichs ein Sünd / Schand vnnd Laster ist / auch deßgleichen daraussen sey. Es wird auch die Verstörung den benachbarten Reichen vnd Prouincien / nicht allein viel Schadens der Religion inn Franckreich zubringen / sondern auch vns vnser Regiment vnnd Gewalt abnehmen / wofern vns ringsweiß herumb Caluinische König vnd Fürsten vmbringen werden / wird geschehen / daß sie mit dero vntereinander Vbung der Kummerschafft / viel Gemüther der Vnderthanen verführen werden / vnd alsdann werden die Caluinisten jnen ein Hertz machen / vnnd was sie wollen abfordern / ja auch gar die Krön jhrem Mutwillen weichen müssen.

Vor Zeiten / was haben sie den Königen nicht für Vngelegenheitten gemachet? Was für Krieg nicht wider sie geführt / daß sie es auch dahin bracht / daß die König vnerträgliche Conditiones haben müssen mit jhnen eingehen. Schawet an vom Jahr 1562. alle Archiven vnd Geschichten / die acta Auillionum Momerantiorum Orengianorum vnd anderer. Sehet wie die Berner vnd Basiler vnder den Frantzösischen Fürsten die Wahl haben. Sehet an Chur Pfaltz vnd Casimirum / was sie nicht in Franckreich im Jar 1576. für vnbillliche conditiones den Königen / als jhren Gefangenen aufferlegt / wie hefftig sie die Hugonotten verfechtet haben? Dieser / als er mit allerley Boßheit / ohn ansehen der Religion / Franckreich vexiret hätte / begehret er noch darzu Metz vor Belohnung seiner Thaten.

Ist auch hiermit nicht zu frieden / sondern verschweiget die Vrsachen / sprichter / daß jhm der König schuldig sey eylffmahl tausent Frantzösische Kronen / welches Geldt dann alsbaldt nach verkauffter Cimelien theils ist erlegt worden / wie dann solches die Friedens Tractation deß 1576. Jahrs außweiset. Hat nun so viel zweyer Pfaltzgrafen Vereinbarung mit den Hugonotten vermögt / als Italien / Hispanien / Niderland / Engellandt vnnd Teutschland einig waren / was meinstu das geschehen vnd erfolgen würde deiner Cronen / so die Caluinisten dieser Oerter König vnd Fürsten würden seyn.

Diß seynd alte Sachen / welche böser Rath halben wider hervor gebracht worden. Es wolle Ew. Königl. Majest. nicht vergessen / was sich im Anfang jhrer Regirung begeben vnnd zugetragen habe / als sich durch etlicher Arglist ein Auffruhr hatte mercken lassen / vnnd der Fürsten Gemüther nicht mit dem König daran waren / alsbald haben die Holländer / Hess vnd Pfaltzgraff / nicht allein heimblich wider den König sich vereinbart vnnd zusammen geblasen / jhme jre Hülff abgeschlagen / sondern offentlich ein Kriegsheer zugeschickt / vmb den König zu bekriegen / welche man auch endlich hat müssen besolden. Da nun die Hugonotten vermerckt / daß der König mit Krieg vberfallen were / haben sie mit guter Zuversicht zu Wasser vnd Land dem König Feindtschafft zu wegen bracht / die Königl. Zöll verendert / Stätt eingenommen / Freyheiten außgezwungen / mit Gewalt dahin bracht / daß die Acta haben müssen widerruffen werde / die Vestungen haben sie vmbgerissen / jhre Freyheiten so weit gebracht / daß nichts vberig war / wodurch man sie hette zwingen können. Woher ists kommen? Daher / weil das Köntgliche Kriegsheer allein scheinbarlich für den König streitet / aber in der Warheit wider den König krieget / vnnd sein eusserst Verderben suchet / jhnen selbsten vermeinen das Reich / wie dann auch das jenige / was sie den vmbligenden Schadens zufügen / zu theil zu machen. Also machet der König vnvberwindlich seine Feindt in seinem Reich / erstlich / weil er jhnen allen Mutwillen erlaubt / Zum Andern / weil er jhre Mitvereydete zu hoher Macht hilfft erheben. HERR dein Vrtheil ist gerecht / der du bist aller Könige vnnd Königreiche ein Richter / die zu Rupel seynd rebellisch / zween Brüder bestreitten den König / es bittet sie der König / gibt Jhnen Gaben daß sie wöllen einhalten / vnd was sie Gottloser Weiß an jhn begehren erlaubt er jnen. Wo kompt her solche schand? Also haben wirs verdient / dem Catholischen Häufflein stellet man zu Oberherren Caluinisten / vnnd sehe der König selbsten daß seine Caluinische Vnderthanen sich der Herrschafft gebrauchen. Sie seynd muthwillig vnnd werffen sich auff / vnnd der König stehet in Furcht / sie stelen / rauben / plündern / vnd wöllen jhre Laster belohnet haben / der König als ein Gefangner / verheisset jhnen seine Dienste / vnnd gibt jnen Besoldung / heisset nit daß die Religion im Reich auch vernichtigen / vnd sich seinen Dienern vnterwerffen / als wann er jhnen zu gering were / vnnd sie nicht köndte bemächtigen. Fasse einmahl du grosser König andere Gedäncken / so bewürdigen können deine Vorfahren / deine Großheit / deine Pietet vnnd Andacht. Die König in Franckreich haben in Italien / Hispanien / Teutschlandt / Vngarn / ja auch in Asia vnnd Syrien / zum Vortheil der Religion / grosse Thaten bewiesen / die Weinreben der Mahumetanischen Secten abgekürtzet / die Ketzereyen außgerottet: Wollt sich derwegen nun nit gebüren / daß durch ihre Nachkömlein die Religion solte premirt vnd beengstigt werden / die Ketzer herrschen vnnd dominirn / vnnd der Mahometanischen Thranney die Christen vbergeben werden. Es wirdt kein Schein oder Deckmantel so köst-

lich

lich gefunden/womit man der Welt solche schändliche That könte probiren vnd darthun.

Ich höre von etlichen daß sie / weiß nicht was für ein Gerechtigkeit fürwenden / durch welche (wann sie solte vnterhalten werden) nothwendiger weiß die Religion müste zu scheidern gehen. Es geschehe Gerechtigkeit/sagen sie/vnd es vergehe der Glaub. Sie betriegen aber/vnd werden für sich nicht betrogen/dann sie wissen daß durch kein Recht / durch kein Gesetz / die Violation der Religion zugelassen werde. Von der Gerechtigkeit wil ich darnach reden / vnnd sage jetzt daß vnsere Waffen vnrecht seyn / weil sie wider Gott seyn / das ist / wider die Religion seyn / dieser Sententz vnd Meynung ist wahr / denn von solcher kein Doctor abweichet / vnangesehen viel Vngelehrten nichts darvon halten. Es kan zu beyden Seiten der Krieg nimmer gerecht seyn / es lauffe dann an einer Seiten ein vnsträffliche Ignorantz oder vnwissenschafft darzwischen. Daß aber deren Krieg / welche sich darwidersetzen gerecht sey / ist gewiß. Mit keinen Rechten können die Catholischen gezwungen werden/ daß sie sich sollen der Catholischen Herrschafft abthun/ vnnd vnter ein Caluinische begeben. Es können auch nit der Keyser / Spanier/Bayerfürst/Bischoffen / auß jhren Prouincien weichen / vnnd solche den Ketzern vbergeben. Wanns allein das Reich oder die Reichthümben betreff / köndte vnd möchte Friedens halben ein guter Fürst abtreten/vnd einem guten Successori Platz geben. Aber nun dieser Krieg betrifft Opffer vnd Altar an/Gottes Ehr/ den waren Glauben vnnd das Heyl der Seelen. Seynd derwegen die Catholischen Fürsten höchlich verpflicht vnd verbunden/ nichts zu vnterlassen / ja sie müssen streiten vnnd fechten / biß zum letzten Blutstropffen für das Heil der waren Kinder jhres Gottes / wie vor Zeiten die Machabeer gethan haben / auff daß die Ketzerischen Fürsten vnnd jhre Prædicanten / in jhren Provincien kein Einsehens thun. Jedwedern verbindet darzu seine Würdigkeit / In Gottes Dingen säumig seyn/ ist die höchste Schandt. So dann nun diese / vermög der Menschlichen vnnd Göttlichen Rechten/ sich vns widersetzen müssen / erscheinet hierauß / daß wir gantz vnrecht daran thun / daß wir vns wider sie aufwerffen. Dem Keyser vnd den Fürsten hat Gott anbefohlen/ daß sie sich mit Gewalt wider deine Waffen sollen setzen / Gott ist mit jhnen daran / den haben sie zum Oberherrn vnd Meister. Ist derwegen vnser Krieg wider Gott. Lasset vns das Priuilegium vnnd die Freyheit der alten Religion erkennen / vnnd wollen nicht gegen das Wasser schwimmen / Es kan ein König seinen sich vereydten Bürger nicht zwingen/ daß er seine Kinder vnnd Söhn einem ketzerischen Schulmeister vnd Zuchtmeister zu vnterweisen vbergebe / auch gar nicht die Kinder darzu halten / daß sie jhme gehorchen/vnd erkennen. Hie stillet die Satzung vnd Ordinantz Gottes das Recht deß Königs. Hie höret man den König aller Könige / den König aller Völcker/wer nun den König aller Könige nicht hören wird / sol verlassen seyn. Vnd weßhalben solte nicht so viel in geringen Sachen / wieder geringe Menschen vermögen / ein solcher König. Die Sach ist klar/ vmb die Seelen ists zuthun / welche der König nicht allein nicht kan verderben / sondern auch nicht in Gefahr jhres Verlusts stellen. Gesetzt daß ein Bürger schuldig deß Tods sey/seine Kinder crimen læsæ maiestatis begangen / so kan jedoch der König sie nicht einem ketzerischen Meister ergeben vnnd vnterwerffen. Die/welche den Todt verschuldet/kan er vmbbringen/ jhren Glauben verderben kan er nicht. In solcher Gefahr ist man nicht schuldig Gehorsamb zu leisten/ das Reich verlassen / ist nit zu verdencken / dann zur Zeit der Gefahr fliehen vnnd sich darvor hüten / ist vber die Königliche Satzungen. Es kan auch solchen der König nichts vbels vorwerffen oder nachreden / sonsten wird der Zorn Gottes wider jhn gehen. Wehe der Welt vor ergernuß / wofern diß nun an allen/wie dann auch an den Vnderthanen deß Königs wahr ist/daß solche tödtlich sündigen / welche Ergernuß geben dem Geringsten / welches dann geschicht/wann einer solchen mit zwang / einem ketzerischen Zuchtmeister gibet. Mit was Recht / mit was Gewissen lässet man dann zu/daß so viel Teutsche Völcker / so viel kleiner Knaben vnd junger Töchter / so viel Vngelehrten vnd Einfältigen / welche die Einfältigkeit deß Glaubens selig machet / durch Christliche Wehr vñ Waffen/durch die widerwertigste Feind vñ Ketzer/ als die Fridericos, Mansfeldicos, Brunsvvicos, Nassouios, durch jhre Consistoria, Prædicanten/ Schul- vnnd Zuchtmeister geergert werden / vnnd den vnterwerffen. Wehe vnserm Reich/wehe der Rathsgeber Ergerniß. GOTT gebe den Fürsten Teutschlandts so viel Muths/ Stärcke vnnd Kräfften / daß durch sie so grosse Vbel abgewendet werden / vnnd nicht allein sich selber schützen / sondern Vns auch schrecken/ daß wir nicht hinförders so frey GOtt erzürnen. Diß ist ein priuat Exempel / aber kräfftig in öffentlichen Geschichten. Wolan / ein anders wollen wir vor die Handt nemmen / welches alle Verständige/ auch Sorbona werden bezeugen/daß das Adeliche Königreich Franckreich zwischen dem König in Britanien vnnd Vnserm König nunmehr ein gute geraume Zeit hero seye streitig gewesen. Dieser ist ein Besitzer / jener ein Nachsteller/ ja bekennet offentlich in seinem Titul/daß er durch Gelegenheit seine Feindschafft wol spühren lassen/vnd zuwegen bringen/ daß er nicht spöttlich den Titul trage / es werde die Zeit kommen / daß ers mit Gewalt wöll an sich bringen. Die Hugonotten haben sich an Reichthümben vnnd Volck mächtig gemachet / ein Kriegsheer haben sie versamblet/deß Britanischen Königs gröste Freund/ mit dem berathen sie sich jmmerdar in allen Sachen/ dem glauben sie als einem Mitgenossen jhrer Religion/halten jhn für jhren Patronen/Helffer vnd verthädiger/ vnsern König halten sie in verdacht/ fürchten jhn / verbergen alles vor jhme / begehren nichts anders / als daß Er an Kräfften gantz möchte außgemergelt werden/ vnd hergegen der König in Britanien vberauß mächtig werden/können auch leichtlich/ wañ sie jre Kriegsheer zusamen werden schlagen vnd conjungieren / einen starcken Krieg wieder Franckreich führen/ vnnd nicht allein Calerum behalten/damit er vnser Glück vnnd Fortun am Gürtel trage/ sondern auch Pariß heimsuchen / auff daß er Seine Stirn möge mit der Königlichen Kronen zieren. Es wird aber sich zweiffels ohn vnser König mit Kriegs-Macht wehren vnnd wiedersetzen. Es köndte auch seyn (welches langsamb pfleget zu geschehen) daß Er dem Feind wiche/ vnnd das Reich eingebe / vnnd wolte nicht vor seinen Hosenbändel das Blut vergiessen. Es ist auch ein grosses Lob / wöllen lieber einsamb leben / als ein blutiges Reich besitzen. Aber es würde sich nicht gebüren / weichen vnnd Platz

geben dem Könige inn Britannien so Caluinisch ist/ dann die Vnderthanen verrathen/vnd in Gefahr der Religion stellen/ist ein grosses Laster. Diß ist ein Vrsach deß Keysers vnd der Teutschen Fürsten/ob schon mit jhren Künsten vnd schmählichen Nachreden vielleicht einen oder den andern auß den Räthen weiß gemacht/als wann die Sach deß Pfaltzgrafen recht sey/ so ists doch hell vnd klar/daß wir nicht Vrsach haben den Teutschen diese Straff zuzumuthen / daß sie sich solten den Ketzern vnderwerffen / dann also würden wir auß einem rechten Krieg/durch gottlose conditiones einen vnrechten machen.

Hieran zweiffeln auch nicht die fürnembsten deß Reichs/welche hertzlich schmertzet / daß durch weniger Menschen Boßheit solt vervrsacht werden ein solcher Schad vnnd Verderbnuß dem Königreich / in wehrender Regierung solches gütigen Königs / ja gantze Stätt/ vnnd alles Catholisch Volck redt vbel vom gantzen Königlichen Rath / also daß sehr zu befürchten/das solches baldt möchte erfolgen / warvon Wir kurtz herfür Meldung gethan. Die Vrsach ist zweyfachtig/Eine dero Hugenotten eusserste Freyheit vnnd zunehmende Macht / Die andere der Catholischen Beschwernuß vnnd grosse Vnderdruckung der Soldaten vnd Schatzungen / welche / weil sie ohn Hoffnung der Linderung vnnd Besserung täglich zunehmen / müssen die Fürsten Achtung geben / damit das Reich/ Gemein / Religion vnd Kirch kein Schaden leyde. Es kan auch dem König nichts gefährlichers widerfahren/als vermeinen daß es geschehe/wegen Mängel der Regirung / daß die Religion beängstiget vnd vnderdruckt wirdt/ vnd weil so viel hundert Menschen mit grossem Bestand bekennen vnnd vertheydigen den wahren alten Glauben / vnnd mit solchem Bundt dem König sich verbunden/ würden anderstwo jhr Heyl suchen / wann sie würden verstehen/ daß durch Anschläg der Höfflingen/solten den Hugonotten vnderworffen werden/ daher dann vervrsachet wirdt daß sich so viel verliehren/vnd so mannigfaltige heimbliche Zusammenkunfften verspührt werden/ dann wer wolte nicht lieber sich verbinden vnd vereyden dem Spanier / als ein Knecht vnnd Diener seyn der Hugonotten?

Wir wollen zu Gemüth führen die alten Zeitten/ vnd die Bemühungen Henrici Magni bedencken/welchem nichts anders zum Frieden wider geholffen/ als die Religion. Wo die Fürsten vnd Stätt auff diesen Schutz vnd Schirm sich werden verlassen vnnd hoffen/so werden sie dorthin neigen/ja auch biß in Hispaniam hinein/diesen setze hinzu die Verheissungen vnd das Indianisch Goldt / welche Ding delectiren/ den Neyd vnnd Feindtschafft vnder den Höfflingen / welche die Hertzen entfrembden. Der Königliche Rath sucht seinen Vortheil vnnd Gewinn / vnnd sündiget wegen der Gefahr deß Königs / vnnd nicht allein die geringe vnd schlechte / sondern auch wol gar die Fürsten so auß dem Königlichen Geblüth gebohren / den leiblichen Bruder deß Königs vernichtigen vnnd schimpflich halten/seinem Ehestand zuwider seyn vnd verdächtig halten/daher dann diese geschriebene Fragstück hin vnd wider herumb getragen worden / welche von vielen gelesen/ vnnd jetzt auch dem König offerirt vnd dargestellt werden:

ERstlich / Ob ein König / welcher sich mit den Ketzern verbunden wider die Catholischen/offentlich von den Ständen abzumahnen sey?

Zum Andern/Ob auch die Catholischen König so solches zulassen / vnnd hiemit durch die Finger sehen/ tödlich sündigen?

Drittens/Ob ein König streitend wider die Catholischen vnnd führende inn andere Prouincien Ketzereyen/sey mit der That excommunicirt vnd im Geistlichen Bann?

Zum Vierdten/ob auch in gleiche Excommunication gefallen die Räther vnd Helffer?

Zum 5. Ob ein König könne mit Krieg dahin gezwungen werden / daß er müste nachlassen von Verfolgung der Catholischen?

Zum 6. Ob ein König sich der Religion nichts annehmend/vnnd durch welchen das Reich beängstiget/ könne bekriegt werden.

Zum 7. Ob Catholische Fürsten zum Schutz vnd Schirm jhrer Religion / auch vermögen sich mit einm benachbarten Fürsten coniungiren / wie sich mit den Ketzern zugesellet hat der König.

Zum 8. ob in solcher Verwirrung rathsamb/einen Mitregirenden vnd Coadiutoren so sich der Religion vnd Betrübten annehme vnnd denselbigen vorstehe/ anzustellen sey?

Zum 9. Wer der seyn könne?

Diese vnnd andere Ding fliessen her auß Mangel der Regierung / wann nach eines oder deß anderen Muthwillen/ das gantze Reich hin vnd wider gezogen wird.

Ich komme jetzt zu dem Fug vnnd Recht deß Kriegs/vnd rede ernstlich vnnd eydtlich von der Sachen: Es kan kein grössere Sünd kaum erdacht werden/als anrichten vnd führen einen vngerechtē Krieg/ ja ist aller Mörderey die grawsambste/ vnd also grawsamb daß die Grawsambkeit die Wolcken durchdringe/in den Himmel schreye vmb rache / wird nicht ein solcher alle Tartarische Tormenten vnnd Peinigungen an sich bringen vnd verdienen/ welcher mit einem so vnbillichen Krieg / das ist/mit öffentlichem Mordt so viel tausent Menschen vmbbringt / Wiewol der wütende Krieg alle schandtlose Laster mit sich ziehe/ so ist jedoch vnsers Königs Gemüth / Hertz vnnd Gewissen also beschaffen / daß er von Jugendt auff der Gerechtigkeit geschworen vnnd gehalten diese für die beste Perle seiner Kronen/also daß er von den Guten genennt ist worden ein gerechter König/vnd wolte GOTT geben daß die bösen Räth / welche den König verhasset machen / jhme solch ewiges Lob liessen/ wolte GOTT daß sie nicht riethen zu solchem vnbillichen Krieg/deren Glück nicht lang wehret/ vnnd welche in gewünschtem vnd guten Frieden zu Hauß könten bleiben. Krieg führen wir für die Ketzerische Grisoner/wider den Papst / vnnd die betrübten Catholische Einwohner deß Veldlins/für dē Hertzog in Savoya/ wider die Genueser/für die Holländer / wider den König inn Hispanien / für den Pfaltzgrafen / wider den Keyser vnd das Rö. Reich/für den Hessen / wider deß Vatters Freund/für dē Durlacher/wider die Marggrafen von Baden / für Bethlehem Gabor wider die Catholische Vngarn vnd den Keyser / für die Rebellen inn Böhmen wider jhren König / für den Dennemärcker vnd Schweden wider die Catholische Fürsten vnd Bischoffe/für den Türcken wider die Christē/ vnd diese Krieg führē wir also oder mit volck/ oder mit Hilff/oder mit Anleitung / Alle aber seind sie den bürgerlichen Rechten nach vnrecht/auch auf ein Seit gesetzt die Gottsfurcht vnd Religion. Wolan/diese sach

II.

wollen

wollen wir vor dem Richterstul Gottes / vor welchen wir werden sicherlich vnd ohn Zweiffel gestellt werden/ auß den Rechten verfechten : Erstlich lasset vns fragen auf alle die jenige/auf welche wir vnsere Schwerter schärpffen vnd spitzen / mit wahrer Sententz vnnd Vrtheil/vom Leben zum Todt verdammet seyn / wollen aber ein wenig allhie den Außspruch auffschieben/ vnnd erstlich die Gerechtigkeit für die Handt nehmen vnd examiniren/kurtz soll seyn der Auffschub/aber sehr nötig zu wissen/dann das Heil aller betrifft es vnnd deß Reichs / vnnd die Reich werden von einem zum andern transferiert durch die Vngerechtigkeit/vnnd alle Seelen werden von der Seelen einziges Königs gefordert werden / Armseliger ist der / welcher schuldig ist an eines andern Todt / als welcher vnschuldig stirbet. Ich frage auch nicht allein ob Vnsere Krieg gerecht seyn / sondern ob sie vnfehlbarlich vnnd sicher recht seyn / dann die Straß der Gerechten stehet sicher. Aber es ist nothwendig / daß wañ die Probation in höchsträfflichen Sachen sey so klar als die Sonn/ das Beweißthumb inn Criminal Sachen muß klärer seyn als der helle Tag / dann so lang die Vrsach vngewiß ist / lesset die Billichkeit nicht zu / daß der Thäter soll mit einem gewissen Todt hingerichtet werden/wie viel weniger ein gantze Gesellschafft / Hauffen vnnd Schaar zertheilen vnversicherter Sachen. Alle die Krieg deren/welche Wir vns zu Feinden machen/seynd allerdings Gerecht/nicht allein wegen der Religion/wavon ich erstlich gered habe/ sondern auch wegē deß Göttlichen/ wie dann auch allgemeinen vnd in allen Landen angenommenen Rechts/welches Ich auff zweyerley Weiß darthue / Erstlich ins gemein/ zum andern in Particular vnnd geheimb / ein jedweders besonder. Die jenigen/ wider welche ein Krieg zu führen beschlossen / vnnd würcklich führen / richten wir daß sie den Todt verschuldet haben / den geringsten so wol als den Keyser selbsten/dann wir schon angefangen zu tödten / Woher kompt vns doch / lieber/ solche Gewalt vnd Gerechtigkeit / die wir wieder den Keyser vnnd andere vben? sie haben vns doch mit dem geringsten Wort nicht erzürnet/dieses ist vnserer Räth höchste Vngerechtigkeit / daß wir wollen frembder Vneinigkeit vns anmassen / vnd deren Feindtschafft Vns annehmen/ welche ferrn von Vns seyn / vnnd an welche Wir noch Fug noch Recht haben. Wer hat Richter jemals in Frānckreich geschickt? Wer ist Vnser Auffmercker? Wer hat Vns mit Commissarien vberfallen? Wann Vnser Parlament von den Tagtruffen vnd Fenstern der Teutschen wolte vrtheilen/ würden die Vnsinnigen vns für vnsinnig halten/ wo kompt vns dann die Gewalt vnnd Authorität her / so wir vben vber Freimbder Leben vnnd Todt? Mit was Recht sagstu: Keyser sterbe/Pfaltzgraff regiere / Nänime du das Landt / du aber ziehe hinein vnnd besitze es/ was würde es aber dann seyn/wann der Keyser es abschlüge? der Pfaltzgraff verdürbe? vnd du kein Richter würdest seyn könnten? So der Britannier den König vnglücklich streitend wieder Arcyium für Recht forderte? zum Todt verdampte? vnd jetzt streitendt mit den Subiziis die Holländer deßgleichen thäten? würde nicht ein solche Vngerechtigkeit zulassen / daß Wir wider sie mit Recht vnnd Fug kriegten ? Wir haben kein grösser Recht an die / mit welchen wir kriegen/ als die Britannier / Holländer vnnd Venetianer an Vnsern König. Lasset Vns setzen daß der Cardinal sampt seinen Vereydten vnnd Anhang weren Richter aller Völcker / Richter sage ich / aller Richter/vnd König aller Könige/so hetten sie doch nit recht gevrtheilt / dann weil sie vnangehört deß andern Theils/oder so sie das angehört/ nicht recht angehört/ die Sententz gefällt haben. In Priuatstreitigen Sachen werden die Verbrecher vnnd so es verschuldet/ vorgefordert / sampt den Zeugen deß Zanckers / es werden außverhalten die argwöhnliche Richter / es höret auch selbsten der Verbrecher seinen Ankläger an/es werden mit billichen Rechten die sachen verfechtet/die Acta werden heimlich / so wol dē einen als dem andern zugeschicket / vnd alsdann nach reiffer Deliberation/pflegt man die Sententz zu sprechen. Nichts deren Dinge seynd vorgelauffen vom Königlichen Rath/die Begierlichkeiten der Holländer/die Vngestimmigkeit deß Britanners/das Gold der Venetianer/die Hoffnung deß Siegs/der Neid vnd Haß beyder Theilen/hat vns zu diesem gefährlichen Krieg/wider Gott vnd die Welt/bracht.

Jetzt will ich reden in Particular vnd geheim / von dem einen kommen zum andern / Der Krieg/welchen wir führen für die Leppontier vnd Grisoner im Veldtlin/ist wegen deß einzigen Muthwillens der Venetianer vnrecht / die Catholische Einwohner deß Veldtlins durch rauberey/Mutwillen / falschen Schmachreden / Grimmigkeit Barbarischer rawer vnnd vnartigen Ketzerey der Grisoner / zu solchem eüsserstem Jammer / Betrübnuß vnnd Bekümmernuß bracht worden / daß sie den Pabst beyde Könige Franckreich vnd Spanien zu mitleiden bewegt haben / auch durch Bewilligung vnd Zulassung vnsers Königs/von solcher grimigen Herrschafft solcher Tyrannen/als auß dem Rachen der wilden Thier seynd errettet worden/ von jhrer Condition als man theydigte/ hat man den Papst zum Richter gestellt/als einen gemeinen Vatter/es ist jhm auch der bewahr der Provintz vnd Landschafft vbergeben worden / die Einquartierung der Soldaten ist gemacht worden / biß die Sach vergliechen were. Jedoch wider den Bündt der Zusagung/ wider die vielfältige Verheissungen/wider das Recht deß Anstands/führen wir hinein ein ketzerisch Kriegsheer/die betrübte Einwohner vberfallen wir mit raube vnd tödten/ die Päpstische Soldaten verjagē wir/ die Bürger vberantworten wir vf die Schlachtbanck der ergrimten Herrn/die Cathol. Priester vertreiben wir/ die Ketzer führen wir wider hinein. Es ist hie kein ansehen der Gerechtigkeit/sondern ein vielfältiger Schein der Vngerechtigkeit. Es waren eines Glaubens die Einwohner vnnd einquartirte Soldaten / wir vberfallen sie vnversehens ohne vorgehende Ankündigung deß Kriegs / vnnd was wir durch Billichkeit vnd Rechten zu richten anbefohlen haben dem Richter/zertheilen wir mit dem Schwerdt / vnnd stellen dem Richter nach dem Leben. Es seynd auch die Führer deß Papsts schuldiger gewest / als der Papst selbstē/noch gerechter deß Savoyers wider Genuam/ dann damit ich das Recht selbsten / welches eine weitleufftige Sermon erfordert/verschweige/so lässet Genua nit zu das wir jhre Richter sollen seyn / die Vrsach/warumb / ist billich vnd recht / der Saphoyer ist vnder vnserm Schirm/Landsknecht/Schwager vnd Mitgesell/Genua ist befreundt vnnd angenehm dem Spanier/welcher/weil er vnser Schwager ist/so wöllen wir jhn lieber zum Feind haben / als andere/ vnangesehen wir durch einander partheyet seyn / zu dem so ist schon ein andere r Richter vnnd ein rechter

vnd

vnd wahrer Richter/der die Sach gevrtheilt hat. Die Genueser seyn in Possession vnd Besitzung der Sach darumb man streitet / Ja sie ersuchen alle Rechtsgelehrten/alle hohe Schulen/schlagē auch keine Rechtskammer auß / darin sie nicht begehrn gerechtfertigt zu werden/sie ruffen in den hohen Himmel hinein/daß sie mit einem vnbilligen Krieg vberfallen werden/weil sie die Sententz deß Rechts für sich haben/vnd keine Rechten noch billige Satzungen verwerffen/nicht desto weniger werden vnsere Schwerdter in den Mäulern der ruffenden geworffen. Es ist kein Streit wegen Zuccorell/sonder der gemächlicher Meerhafen vñ die Reichthumben der Statt haben vnser Hertz eingenommen vnnd darzu gebracht. Die Spannier haben wir vorlängst verdampt / die Holländer hergegen absoluiert. Ich bin kein Spanier/hab auch nicht lieb die Hoffart deß Volcks/vnnd wann sie würden sich wider meinen König setzen / so wolt ich nach meinem Vermögen jhnen widerstehen. Jetzt disputire ich von der Holländer sach/welche nit besser ist als vnser Hugonotten / aller Rebellen/die fürnembsten / vnd starcke Verfolger der Cathol. Religion. Alle die Bubenwerck so von vnsern Hugonotten angestelt werden/haben sie durch die vorgehende Exempel der Holländer gelernt. Schwere vñ hohe Gerichtssachen seind in Franckreich außgeführt worden mit fug vnd recht/von der Zeit aber / daß den ketzerischen vnd rebellischen Holländern vnsere Könige seynd behülfflich gewesen / seynd sie für Feindligkeiten/Auffruhr vnd blutigen Kriegen zu Hauß nimmermehr sicher vnd befreyet gewesen. Es ist GOttes Will also gewesen/daß sie solten zu Hauß leyden/was Fremden außwendig zugemutet. Henricus der Groß/ ist durch den Rath der Gottlosen betrogen worden/mit Gold Kriegsmacht vnd Raht/hat er jhnen geholffen/ darumb dann GOtt zugelassen hat / daß er zu Hauß auch nit sicher gewesen/daher dann kommen die heimlicher Schlechter/die Bironianische listige Erfindungen/ biß daß mit schändlicher That dz Liecht der Welt außgeloschen worden. Nach seinem Tod ist seine Mutter die Königin / durch vornehmer Häupter Künste dahin gezwungen worden / daß sie den Holländern vnnd andern wider die Catholische hette müssen Hülff zusagen. Es hat auch nichts gemangelt an Göttlichem Rath / durch der Fürsten Conspiration vnnd Krieg/ist sie vnnd der König schier ins eusserste Verderben gerathen/durch die jenigen / welchen sie geholffen hat/ von jhnen nicht allein verlassen worden / sondern auch bestritten / darauff erfolget der Häupter schändliches Metzeln / Aussetzungen / die heßlich Beschreyung deß Hoffs / vnd die Verliehrung deß gantzen Schatzes/so vom grossen Vatter versamblet war/ welchen nicht die Trewe / sondern die eiffere vnnd anmassige Fürsten. Nun aber weil wir wider die Catholische mit einem gemeinen Bundt vns mit den Ketzern verbunden/ist zu besorgen ein grosse Niderlag. Ausserhalb ist der Feindt / zu Hauß ist mangel/ im Reich rebelliren die Hugonotten / es vertrawen dem Landfrieden die Fürsten nicht/ es werden verbittert die Vnderthanen / nichts desto weniger senden wir die Blum vñ Kern vnsers Kriegsheers den Holländern zu/auf daß sie dem Teuffel vnd der Hellen zum Opffer in den Rachen ohne Mittel deß Heyls fallen möchten/ darzu geben wir heraus ser vnsere Reichthümben / wir verkauffen die Einfäll vnserer Cronen / hat auch mit so viel Bluts vnd Gelds erobert werden Italia.

Deß Pfaltzgrafen / der Böhmer vnnd Gabors Sach verthädigen wir / vnnd wollen daß der Keyser sampt den seinigen verderben solle / die Gerechtigkeit hat vns darzu nicht können bewegen/ Joannes Graf zu Nassaw / schier der vornembste Fürst vnder den Pfaltzgräfischen/in seinen Brieffen so er hat lassen abgehen zu dem Heidelbergischen Cantzler den 14. Jan. deß Jahrs 1621. bekennt mit hellen Worten / daß der Feind Spinola vertrawe auff die gerechtfertige sach/ hergegen vnder zehen Pfaltzgräffischen Kriegsknechten / ja auch den verständigsten ist nicht einer / welcher es auß Hertzen darvor halte / daß jhr König / das ist/ der Pfaltzgraff / ein rechte Sach führe / der Britanner hat allezeit seines Tochtermanns Sach verdammet/endtlich durch vielfältiges Anbringen vnnd Begehren darzu bracht worden / daß er langsamb vnnd neuwlich etwas geholffen / Hergegen vnsere Legaten vnnd Abgesandte/ haben beym Keyser vnd Churfürsten auff vielerley Weise versucht / wie sie möchten zu wegen bringen/daß der Pfaltz-Graff die Chur verliehrte / vnnd solche Würdigkeit dem Bayer-Fürsten angemasset werden / Die Straff der Rebellion haben wir vervrsacht/damit wir soviel zu erkennen geben/daß ers verschuldet hab / vnnd die Straff verdienet. Die Sach deß Pfaltzgraffens ist beschaffen wie die Sach deß Birony/vnd Böhmen / wie der Hugonotten/vnd deß Gaboris, wie der Mörder. Es ist noch kan seyn ein Mensch so Meyneidig / der deß Gaboris Sache könne billichen/Ferdinandus ist zu einem König Vngerlandts erwehlt vnd gekrönt gewesen/vnnd hat auch nach der Böhmischen Rebellion das Reich erhalten/ vnd jedoch viel Jahr hernacher hat dz Reich der Gabor mit einem Barbarischen Kriegsheer vberfallen vnd eingenommen / demnach er doch niemahln darzu erwehlt noch gekrönt gewesen. Baldt aber als er auß'm Reich wider verjagt/hat er mit Verbündungen vnnd Vereydungen nichts anderst gesucht / vnder dem Nahmen vnnd Vögten deß Reichs / das Reich gebrauchen/nichts mehr Rechts hat er zu Vngarn als zu Pariß/warumb locken wir jhn dann mit Gold vnd Verheissungen darzu/daß er sol den so vielmaln angelobten vnd geschwornen Frieden brechen vnd violiren/vnd Vngarn/daß jhm nit gebühret/ besitzen. Wie kan recht seyn die Sach Gaboris / vnd vnrecht die Sach deß Keysers? Lasset vns hervor bringen die Acta vnd Geschichten/vnnd die Sach wirdt selber reden: Solt wol sagen können der König in Franckreich/regire du Friderice in Böhmen / vnd du Gabor in Vngarn/euch gebühren die Cronen/du Ferdinande aber weich/ oder sterbe.

O Recht/O Vrtheil/welches von dem ewigen/gerechten Richter vnd Retter zu verdammen ist.

Es suppliciren an vns/es lauffen zu Vns der Heß vnd Durlacher/sie haben ein vnbillliche Sach/schändliche Schmachred giessen sie auß/Ehe vnnd bevor der Heß von seinen Gesellen verachtet worden/ war er der Vereinbarung vnd alles böses ein Anstiffter / allein auß Meynung zu rebellieren / weichet Er auß seinem Landt/in welchem der Sohn in gutem Frieden sitzet/ den Adelichen Personen vnnd Vnderthanen dräwet er den Strick vnnd Galgen / die Erb- vnnd Landschafft / welche seiner Freundtschafft vom Vetter her zugehörig vnd er wider alle Recht vnd Billichkeit/vor vielen Jaren ihm abgezwacket/hat er nach guter außweisung deß Rechts/müssen mit Zwang widergeben. Es seynd bey der Handt alle acta der Rechten / vnnd kein Rechts-Gelehrter im gantzen Reich darwieder

gewest / dann nur ein einziger Mauritianus, der sich vnterstanden seine Sach zu verthädigen/so gebüret es sich derwegen nicht daß wir wollen die Sententz stümmeln/vnd dz Vrtheil deß Richters mit dem Schwerd vernichtigen / Aber sag es / er ist mit vns verbunden. Ich lasse es zu/jedoch ist es der Billigkeit nicht gemeß/ daß wir sollen den Raub vnd die Vngerechtigkeit der Verbunder verthedigen.

Deß Durlachers Sach / daß sie vnrecht sey / ist klar/gantz Teutschland ist niemaln so berüchtiget vnd beschreyet gewesen/als durch jhn/wie dann solches die Autentische Schrifften / so vnsern Fürsten zugestelt/ beweisen. Der Durlacher hat beyde Weißlingen vnd Vatterlose Kinder / in jhrer zarten Jugendt / sampt der Mutter / der nachgelassenen Wittwen / durch Gewalt vnnd Vnrecht auß dem Vatterlandt vertrieben / das Haußgeräth sampt allen köstlichen deß alten Hauß Kleynodien hinweg zu sich genommen / die Brieff vnnd Heimligkeiten jhnen abgezwackt / die Catholische Vnterthanen veriret vnnd außgesogen/durch Friedens günst lang die Krafft der Satzungen eludirt vnnd verspottet/bey dreyssig Jahr seine Vettern mit gewalt deß Landts verbannet/ Biß endtlich durch öffentlichs edict deß Obristen Richters/die Marggraffen von Baden seynd wieder eingesetzt worden / vns jedoch vor solche vnrechtfertige Menschen haltet/daß wider die Satzungen deß Vaterlandts/wieder das Gesetz der Naturen / den Raub wieder begehre / wendet kein andere Vrsach für als diese/daß er zweymal den Keyser bestritten hab / vnnd also verbleibt vnd verharret in seiner Rebellion / Verwirren derowegen also mit einem vnzeitigen Krieg dz Recht/die Billigkeit/den Frieden/die Satzungen/vnd anordnungen deß Reichs vnd der Völcker/ schneiden die Religion auß / darumb wir dann auch nichts bessers zuerwarten haben.

Diese Ding seynd dermassen jederman bekent vnd probirt / daß auch die Rathsgeber selber hieran kein zweiffel trägen. Aber doch allen diesen Argumenten wird noch eine starcke Ration vnnd Vrsach entgegen gesetzt/ Als nemblich der zunehmenden Spannischen Macht müsse mann starcken Widerstandt thun / vnnd das Hauß Spanien vertilgen. Ein herrlich Werck/aber doch vnverletzter Gerechtigkeit vnnd Religion. Wofern der Spanier einen vnbilligen Krieg angefangen / so thue man jhme mit billigen Wehren vnnd Waffen Widerstandt / Allein zunehmende Macht / gibt den benachbarten keine billige Vrsach zum Krieg. Die Gemeinschafft des menschlichen Geschlechtes müste notwendig zerfallen/so mann sich vnterstünge den benachbarten an der Zunehmung zu verhindern. Ich frag obs zulässig sey/oder nicht / Meines neben Menschens Acker ist fruchtbarlicher als meiner/darumb muß ich das Geträhdt in dem Kraut vnterdrucken. Im Königlichen Hoff gehet mir einer vor/ darumb muß er sterben vnnd vmbbracht werden. Damit der König seinen Scepter nicht vestige / vnnd die Hugenotten jhme im Ampt gleich mögen seyn / darumb mögen sie mit recht vnd fug wieder jhn kriegen. Damit der König der Frantzösischen Fürsten Freyheiten nicht mindere / darumb mögen sie mit Recht Wehr vnd Waffen wider jhn gebrauchen. Damit die Hugenotten die Frantzösische Macht möchten hindern/darumb mögen sie zu hülff nehmen die Schweitzer / wie dann im Jahr 1571. gethan die Bernates. Item/ob auch solches zugelassen sey dem Engelländer vnd den Holländern? Wie weit vnnd lang werden wir vns widersetzen können / denen / welche mächtiger als wir? Warumb lesset vns so viel angelegen seyn die Oesterreichische Macht / vnd gedencken nicht einmal an die Türckische? Gesetzt daß durch benehmung der Oesterreichischen Macht der Britanner / Friedericus vnd die Holländer mächtiger würden / als wir seyn/ würden wir deßwegen Vrsach haben sie zu bekriegen? Gesetzt daß wir mächtiger weren als einer inn gantz Europa ist / soll darumb denen / welche geringer seyn als wir / zugelassen seyn wider vns die Waffen anzugreiffen ? Dieses heist nicht beschützen das Reich/ sondern vmbkehren das Reich. Durch die Gerechtigkeit / Billigkeit / Gütigkeit / Andacht vnnd Pietet/ werden die Reich sicher vnterhalten / der jenige / welcher GOtt dienet / GOtt vertrawet / ist vnüberwindlich / welcher aber sich auff anderer Boßheit / Meyneydigkeit vnnd tödten verlasset / der ist nahe beym Abnehmen vnnd Vntergang. Dieses zu beweisen/ ziehe ich ahn die alte Geschichter Historien / welche vberzeugen / daß kein Reich / so lang es sich bey der Religion Gerechtigkeit vnnd Zucht verhalten / niemaln sey vntergangen/vnd daß kein Reich / so lang es sich auff anderer Krieg verlassen / sey bestanden. Es werden bißweilen etliche Laster für glückselig gehalten/aber vergeblich / dann bald kompt die Straff vber den Verschuldeten / O armselige felicitet deß Königreichs Franckreich / wo du nicht kanst sicher seyn/ es sey dann/daß der Dennenmärcker / Schwed/Gabor/die Türcken vnnd Tartern Teutschland mit rauben/Vnzucht/tödten/brennen/Ketzereyen/ verhergen vnd vmbkehren.

Wie viel Gefährligkeiten durch vnsere Räth hin vnnd wieder in der Welt zerfallen seyn / haben wir theils erfahren/vnnd werdens theils ins künfftig noch besser erfahren. Nöthig ist es daß wir so viel vnnd so mächtige fürchten/dieweil wir viel darzu gereizet. Nötig ists daß wir vnsere Mitgenossen fürchten / weil sie vns hassen. Die Waffen der Rupelliner vnd Subizianer lassen sich vmb vnnd vmb hören. Die Teutsche / Vngrische / Croatische vnnd Polnische werden zugerüstet / die Italianische seynd schon angezogen/ mit vnserm grossen Schaden / Die Niederländer seynd im Auffbruch / Deß Engelländers Gemüt ist zweiffelhafftig / vnd in einem vbel zusammen gefügten Reich / was ist für ein Glück zu hoffen / Die Venetianer haben wir erzürnet / Der Gabor wird sich durch vnser Glück berathen/der Türck kan nichts anstellen/ zu Wasser leiden wir Schiffbruch / vnnd auff dem Landt werden wir mit Pestilentz heimgesucht/ in Italien erwartet mann ein Succurs vnnd zusatz des Volcks/allenthalben schreyet man vmb Geldt/ Innheimens seufftzen die Bürger / außwendig müssen sie sterben. So vieler Vbeln ist ein vngewisser Außgang/ vnd vnter so vielen todten der vnserigen / was werden wir andern können Vbels zumuthen / vnbedachtsam gedencken wir nit was vns selbsten möchte wiederfahren/zu beyden Seiten ist Eysen vnnd menschliche Leiber/zu beyden Seiten Fewer vnd Holtz/vnser Reich ist gleich vnd bequem etwz außzustehen/mit Bergen vnd streitbaren Völckern eingeschlossen.

Die Summ der Gefahren ist vieler Krieg ein Cöntinuirung vnnd Vollführung in vielen Jahren/ deren Last der Savoier nicht kan ertragen / der Engelländer vnnd Venetianer werden von sich schieben/ vff daß er endlich Franckreich vfferlegt werde. Es wird

vor gewiß ein Krieg geführt werden / dann es seynd der Feinde viel vnd mächtig/es ist auch zu befürchten/ er möchte der Widerpartheyn glücklich angehē/Welches so geschehen würde/ wer erkennet vnnd siehet nit/ daß es mangeln werde am Geleid vnd Soldt/sonderlich wann mann würd Eysen vnnd Fewer in Franckreich bringen / vnnd die Vnterhaltung deß Kriegs abschneiden/alßdann wird alle Macht zerfallen / vnd vnsere eigene Soldaten mit höchstem verderben vnd vntergang deß Reichs / werden jhre Besoldung suchen. Ja was mehr ist / vnsere eigene Fürsten fürchte ich am meisten / vnnd sonderlich Ladigiram / welcher den Königen allzeit zu wider gewesen vnd kühnmutig/ welchen der König auß dem Harnisch nicht bringen kan / dieser / wann er wolt / so köndt er den König den Hugonotten vbergeben. Guisius ist auffstössig worden wider die Hugonotten / durch jhren Muthwillen. Dem Angolismense wird der König nimmermehr dz Seitenwehr ablösen/wañ ers einmal anbinden wirdt. So viel Herren hat der König in Franckreich / so viel Führer oder Fürsten er hat/alle können sie jhn / wann sie wolten /vmbstürtzen. Es ist schändtlich gefelt worden von den Räthen/ daß sie die Sach so weit bracht/ daß auch der König nit kan sicher seyn / wann nit weniger Trew thete/vnd zwar deren / welche newlich wieder jhn außgerüst auffgezogen / vnnd den Schatz deß Reichs jhm abgezwungen.

Es kompt auch hierzu die Gefahr zu Rom / dann der Römisch Pabst oder Bischoff / weil er von weiten sihet was auß vnsern Erfindungen erfolgen möchte/ nemblich durch gantz Europam der Religion Vntergang / so muß er nothwendig Amptshalber / wieder solche Niederlag vnnd Verlust alles versuchen / was jhm müglich / Vnnd gewiß wird er seinen müglichen Fleiß anwenden / ein Kriegßheer auff die Füß bringen / das Schwerdt zu beyden Seiten wetzen vnnd schärpffen/das Geistliche durch seine / das Weltliche durch die Hetrusciter vnnd anderer Händt. So er nun würde für den Vntergang der Religion die Ketzer außrotten / die vereydte Vnterthanen von jhrem Eyd absolviren vnd freysprechen/ zu Vertheydigung der Religion Fürsten vnd Städt ermahnen / den Bischöffen solches außzuruffen vnd zu vollbringen oder exequiren anbefehlen / Was für eine Gefahr hierauß Jhre Königliche Majestet zu erwarten habe / haben vns viel Erfahrungen Franckreichs gelernet. Wiewol nun viel der Meynung seyn/ daß der König / wofern jhn die Ignorantz vnnd Vnwissenheit nicht entschuldigt/ solle in der Excommunication vnnd Geistlichen Bann seyn/vnnd daß die Rathsgeber deßgleichen / welche Gewinns vnnd Ehren halben / ein so grosses Vbel wieder das Gewissen angestellt / solten mit solcher Excommunication vngezweiffelt verfast seyn. Daher dann geschicht / weil vnsere Läger voller Ketzer seyn / daß in denselbigen keine Prediger vnnd Beichtvätter gefunden werden / keine Empter vnnd Messen gehalten / vnnd den Ketzerischen Lägern inn allem gleich seyn/dann weil der meiste Hauffen weiß/ daß sie einen gottlosen Krieg führen / vnnd darinnen verbleiben/so halten sie es darvor / es sey vmbsonsten/ die Sacramenta so dardurch vervnehret werden / empfangen.

Dahero dann schliesse ich nun / vnnd mit Hertzweinenden Worten schwere ich für der allerheiligsten Dreyfaltigkeit/einen drey-vnd einfechtigen Gott/daß der Krieg / welchen wir durch den Verbundt führen / sey tödtlich wider die Religion / vnnd daß der Bundt an jhm selbsten sey gottloß. Daß der Krieg / ob schon die Religions Sach hindan gestellt / sey vnrecht / für die Schuldige wieder die Vnschuldige / für die Ketzerey wieder die Kirch Gottes/für die Sathanische vnd Teuffliſche Diener/ wieder GOtt selbsten vnnd Gottes Diener / welche solche selig heissen / sage ich das/ wofern sie nicht ablassen / nimmer zur Seligkeit werden gelangen/vnd daß sie schuldig seyn / den zugefügten Schaden wider zu geben. Auch alle von allen / die durch diesen Krieg blieben / daß jhrig an Blut vnnd Gut verloren / den Schaden / so sie an der Religion vnd Seelen erlitten / vor den gestrengen Richterstuel Christi bringen werden/hefftig verklagen / vnd billiglich verdampt werden. Also halt ichs gäntzlich darvor/so sicher vnd wahr als Gott lebt / die ewige Warheit / so ich fehle / so straffe mich in diesem Augenblick GOtt/ein Rächer der violirten vnnd verletzten Warheit.

Dieses kürtzlich/ welches alles ich auß den natürlichen/göttlichen vnnd allgemeinen Landtrechten / wie dann auch Satzungen vor dem König vnd gantzen Reich bereit vnd willfährtig bin zu beweisen/ Ja schrecken mich selbsten inn diese Gefahr zu begeben gar nicht / wann nicht Fürsten vnnd Herren der Religion vnnd des Vatterlandts liebhabende mich abhielten.

Jedoch sag ich meinem König vnnd Vatterland mich vnd mein Leben zu : vnnd weil nichts höhers zu dieser Zeit von nöthen / auch Ewer Majestät nichts grössers kan angebotten werden / wie ich sicherlich weiß / als ein freywillige vnnd trewe Ermahnung/ so geb ich diesen Rath so mir gefährlich / weil ich viel Feindt hab / dem König heilsamb / wofern er dem wirdt folgen vnnd annemmen. Welches damit es geschehe / bitt ich dich O König aller König/ in dessen Hand seynd die Hertzen aller Könige Amen.

Das LII. Capitel.

Mit diesen Bund sind die Grawbündner vnnd Veltliner auch verwickelt gewesen/deßwegen etwas zuvermelten.

Articul so Ertzhertzog Leopoldus den drey Bündten vorhalten lassen.

1. WEil die Acht gericht Erbgehuldigte Vnterthanen vnnd dem Landvogt auff Castels zu gehorsam schuldig / haben sie dem zu wider An. 1607. Landtvogt Beli helffen hinrichten.

2. Georgen von Altmannshaussen den Gehorsam auffgekündet.

3. Dem Schloß Castels seine gehörige Stück/Güter/Zöll vnd Wäld entzogen.

4. An. 1616. die Landvögtischen Gefäll in verbott gelegt.

5. Die alte Catholische / Römische Religion abgethan.

6. Beyde Klöster Præmonstratenser Ordens zum Clösterli vnnd Churwalden mit Gewalt entzogen/ geplündert / die Ordens Personen vertrieben / vnnd

an denen Orthen/so dem Hauß Oesterreich der Kirchensatz zuständig/die Catholische Priester abgesetzt/ vnd an derselbigen statt Zwinglische Predicanten angenommen.

7. Bey Regierung Ferdinandi I. als jhnen die Religions Verenderung verwiesen/sey Peter Finer vnd Bartholome Jegen nach Inßbruck geschickt worden/ Welche bekandt/das solches auß einfalt beschehen: darauff ein Abschiedt gangen/daß die Predicanten amouirt sollen werden/Anno 1532.

8. Ob sie gleich mit dem Obern/vnnd Gotshauß Pundt in Bündnuß kommen/welche vom Hauß Oesterreich confirmirt: sey doch solches geschehen an jhr Hochfürst. Durchl. Herrlichkeiten vnuergrieffen/Anno 1489. Item 1518.

9. Es sey ein Vertrag zu Basel auffgericht/ in dem die Zehen Gericht sich für Vnterthanen erkennen.

10. So fällen sie das Wiltprät nach jhrem gefallen.

Dieses alles soll von dem Zehen Gerichten Bund in vorigen standt gesetzt/Restitution vnd assecuration geschehen/&c.

Darauff den Oesterreichischen Commissariis auff jede Articul mit gebührender reuerentz vnnd bescheydenheit/von den anwesenden Abgesanden schrifftlich in antwort ist vbergeben worden.

1. Erstlich/weil Sigismundi Ertzhertzogen zu Oesterreichs Erben vnnd Nachkommen deß löblichen Hauß Oesterreichs die Römische Keyser vnd Regierende Ertzhertzogen/allermildister Gedächtnuß/ für sich/jhre Erben vnd Nachkommen/alle der Gerichten Priuilegia/Freyheiten/Gerechtigkeiten/sie seyen geschrieben oder nicht geschrieben/Bräuch oder Gewonheiten/vnd gute alte Herkommen/so sie samptlich oder ein jedes insonderheit löblich besessen/ vollkommentlich allergnädigst confirmirt vnd bestättiget/haben die Gerichte dieses alles in guter ruhiger Gewehr genossen/Satzungen gesetzt vnnd wieder abgethan/ Bündnussen auffgericht/vnd zu seiner Zeit wann sie das thun mögen/wider abgesagt oder geendet/die Personen so in Standssachen fehlbar/für sich selbst allein oder mit zuziehen der andern zweyen Bündten samptlich abgestrafft/sich Gebotts vnnd Verbotts/ schutzes vnd stewerns/Kriegs vnd Friedens nach jhrem gefallen gebrauchet/vnd man niemands ferrner/ dann wie im Brieff vnd Siegeln verschrieben/vnterworffen gewesen: ist leichtlich abzunemmen/wie vnnd was Gestalt die acht Gerichts Vnterthanen seyen: Insonderheit weiln die Criminal Sachen belangend/ nicht der Landvogt/zu Castels/sonder die Gericht/die Gerechtigkeit/Malefi canten lassen eynzuziehen. Aber nach dem sie in verhafftung gebracht/ist er dessen berichtet/welcher den armen Menschen beklagt/vor dem Stab/so der Herrschafft Richter geführt. Die beysässer oder Rechtsprecher seynd auß jedem Gericht der zehen Gerichten genommen worden/die da so wol vber die Tortur vnd Maß derselbigen/als vber den Haupthandel geurtheilt. Die außgesprochene Vrtheil stunden wol zu deß Landvogts Gnade/vnd aber dieselbe zu exasperiren vnd scherpffen hatte er kein Macht noch Gewalt. So der Malefi cant mit zeitlicher Nahrung begabet/hat man auß derselben den auff geschwollenen vnkosten genommen; daß vberig aber (dann die confiscationen in den acht Gerichten niemahlen in keinen fählen Platz gefunden) ist seinẽ Kinden oder nechsten erben verblieben. Im fall aber daß der Malefi cant den kosten nicht zahlen können/hat solchen ein Herrschafft/alter vbung vnd herkommen nach/entrichten vnd bezahlẽ müssen. Die minderen Gericht betreffend/ ist dz vrtheil allein zu den einheimbschen Rechtsprechern gestandẽ: die Bussen sind in etlichen Gerichten der Herrschafft/in etlichen dem Landt/vñ etlichen beyden theylen laut zusamen habenden verkömnussen heimgefallen.

Die acht Gericht seind jederzeit bey jhren vralther gebrachten Freyheiten vnnd bräuchen verblieben: dargegen haben sie den regierenden Fürsten deß hochlöblichen Hauß Oesterreichs/wie auch den zuvorinhaberen allerzeit/die pflicht/die man laut frey vnnd gerechtigkeit schuldig gewesen/geleistet/ist auch solchs weiter zu thun vrbietig. Wie man dann auch gegen J. Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopolden/vnd dero nachgesetzten Landvogt auff Castels/nie anderst gesinnet gewesen/vnd noch ist.

Versehen sich deßwegen die biderbe Leut deß Zehen Gerichten Punds/Ihr Hochfürstl. Durchl. werde jhnen jhre Frey- vnd Gerechtigkeiten/Bräuch vnd Gewonheiten/geschrieben vnnd vngeschriben/wie jhre Hochlöbliche vorfahren/gnedigst bestäten vnd confirmieren.

Was Landvogt Beli betreffen thut/ist derselb/so lang er sich in den schrancken seines auffgetragnen Ampts der Landtvogtey gehalten/auff Castels auch residiert/von jedermenniglichen geliebet/geehrt/vnnd sonderlichen respectirt worden: als er sich aber anderer vnzimmenden geschefften/ausser jrer Fürstl. Durchl. dienst vnderfangen/ist er nicht allein von den Prätigöwern/sonder von gemeinen drey Pündten arrestiert vnd vervrtheilet worden.

2. Nach dem man auch an J. Hochfürstl. Durchl. Pässen vnd Zollstetten/den Landleuten der Gerichten jhre gefreyete zollbrieff nicht wollen gut heissen/sonder dieselben wider alle gepür schmächlichen auff die gassen geworffen/vnd sie gethan wider die Zollfreyheiten/ gelt außzugeben/wie dann zu Bregentz vnnd Reiti/ vnnd kurtz verruckter Jahren zu Mäwis nechst bey Trient vnd an andern orten geschehen. So hat man Herrn Landvogt Georgen von Altmanshausen/der sonsten jederzeit seinem Ehrenstand gemeß respectirt worden) offtermahlen gebeten/vnd angesprochen/daß er bey jhrer Hochfürstl. Durchleucht. anhalten wölle/ daß den Gerichten jhre Gerechtigkeit vnd wolhergebrachte Zollfreyheiten/wie vor diesem/in richtiger observantz gehalten werden: Im widerigen vnuerhoffte Fall hette man dissеits ein andere Resolution zu fassen.

3. Die dem Schloß Castels entzogene Güter belangende/wird sich im geringsten nit befinden/daß auch das geringste darvon sey alienirt wordẽ. Diß ist wahr/ daß nach dem Landvogt Beli der Schuldenrüff gangen/Gemeine drey Bündt den Schuldglaubigern sein deß Beli eygenthumbliche Güter/vnnd nicht der Herrschafft/zuerkennet haben/deren ein Theil von Herrn Landvogt von Altmanshausen gekaufft/vnnd von den seinen eygenthumblich besessen worden.

4. Mit den Landvögtischen Gefällen/so Anno 1616. in arrest sollen genommen seyn/hat es diese beschaffenheit. Nach dem etlichen Pretigöwern/so jhre Zollfreyheits Brieff mit sich gebracht vnnd auffgewiesen/viertzehen Pferdt gewaltthätiger weiß zu Reyti genommen vnd verkaufft/haben die guten Leut nach jrer an heimschung sich dessen bey jrer Oberkeit bekla-

get: darüber Herr Landvogt Travers vmb restituirung freundtlich/doch vergebens/ersucht worden. Deßwegen ein Oberkeit verursachet/zu mehrer beförderung/ vnd nicht zu verkleinerung der Fürstlichen Hochheit/ auch zu manutenirung der Hochfürstlichen gegebenen Zollfreyheiten mit einem Gegeninhalt doch mit keiner würcklichen einnemung/sonder allein damit diejenigen / so die Pferdt verkaufft/ desto ehe zu restituirung gehalten wurden / angehalten. Darauff dann alsbald daß Gelt erfolgt / auch Herren Landvogt die gefell ordentlich ohne verwegerung bezalt worden.

5. In Religions sachen haben sich gemeine drey Pünd / vor 90. vnnd mehr Jahren mit einhelligem Raht verglichen/daß die zwo Religionen / so noch in gemeinen Pündten verübet werden / frey seyn sollen. Dem ist man bißhero in allen vnnd jeden gemeinden ohne hinderniß nachkommen / vnnd wird man steiff vnd vest/geliebt es Gott/darbey bleiben vnd halten.

6. Man hat weder das Clösterli zu S. Jacob im Prätigöw/ noch zu Churwalden / weder mit gewalt eingenommen/noch geplündert/noch die Ordenspersonen vertrieben: sondern als sich im gemelten Clösterli im Prätigöw Anno 1529. der Propst Bartholome/sich zu der Euangelischen Religion gethan/ vnnd verheuratet/wie gleichfalls auch andere Priester vnnd Ordensleuth an andern Orthen in Bünden auch gethan/So haben die gemeine Landtleuth mit einhelligem Rath einen Euangelischen Predicanten angenommen/vnd seythero also allezeit darbey verblieben: Gleichfalls auch anderstwo/laut jhrem ordentlichen Kirchensatz/ Euangelische Predicanten gesetzt vnnd seythero offtgewegert allzeit darbey verblieben.

Gleichfalls im Kloster Churwalden/nach dem der mehrertheil der Güter vnnd Einkommen durch die Aept desselbigen Klosters alienirt worden / hat man mit gemeinem Rath vnnd Willen der Landschafft Churwalden/einen Predicanten bestellt / vnnd ist der Priester ohne Leydt vnd Zwang auß dem Landt gezogen/vnd von Zeiten hero/so die Aept zu Churwalden in Spänn mit den Landleuthen gerathen / haben sie allezeit vor dem Zehen Gerichten Bundt / Gericht vnnd Recht genommen/ sich dessen benüget/vnnd an Eydsstatt angelobt/darbey zuverbleiben / vnnd nicht weiter zuweygeten oder appellieren/wie auß den Briefen gnugsam zuerweisen/ꝛc.

7. Das bey Regierung Keys. Ferdinandi I. Peter von Siner/so damalen J. Keys. Maj. Landvogt auff Castels/vnd Römischer Religion gewesen / beneben Bartholome Jegen nach Jnßbrugkh abgeordnet seyn sollen / auch was sie für jhre Personen bekennt/ vnnd für abscheid empfangen/ist vns zumahl vnwissend vnd verborgen: Diß ist einmal kundbar/das laut der Religions-freyheit gemeiner drey Pündten vnnd Prätigöwer/vnd andere Gericht / so sich zu Euangelischer Religion gethan/ allzeit biß dato steiff vnnd vest darbey verblieben/vnd hinführo/wil es Gott/darbey verbleiben werden.

8. Was den Baßlerischen Vertrag Anno 1499. betreffen thut/sagt derselb von keiner Landts Fürstl. Oberkeit/ Hoher vnnd Niderer gerichten halben der acht Gerichten im Prätigöw/sondern daß man jhrer Keyserl. Mayestet huldigen solle: Welches mit empfahung der Freyheits bestättigung / laut dem Vertrag geschehen.

Wider den vorbehalts Articul der Anno 1518. auffgerichten Erbeinigung ist niemands jemahlen gewesen/vnd hat man J. Key. Mayestät vnd den gefolgten regierenden Keysern vnd Fürsten/jhr Oberkeit/Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit/so weit sich dieselben erstrecken/vnd Brieff vnd Siegel limitiren/willig vnd gern erfolgen lassen/wie auch die habende Rechte zu etlichen eygenen Leuthen/die in etlichen vnd nicht in allen Gerichten wohnen/deren doch wenig seynd / wie auß derselben Geschlechts verzeichnussen zu sehen.

9. Was dann Bündnuß/so wohl mit dem Obern vnd Gotshauß Bund/als andern Potentaten/vnd Freyen Stätten vnd Ländern: seynd die Gericht desselbigen ohne männiglichs verhinderen befügt gewesen vnd noch: Wie solchs der Zehen Gerichtē Pundsbrieff/vnd von der Herrschafft darauff erfolgte bestettigung klärlich mit sich bringen/vnd hieoben gnugsam erwiesen worden.

10. So viel dann den Wildban vnd Fäderspil in den acht Gerichten betrifft / ꝛc. Antwort man das in der Landschafft Davos / vnd denē Gerichten/so auff sie gefreyet/ein hochlöbliche Herrschafft/noch jhre/vor jnnhabere / niemalen einzige Gerechtigkeit gehabt/ auch jhre Landtvögt niemahlen nichts prætendirt.

Was das Gericht in Prätigöw belangt/haben die Landvögt jhre Forstmeister daselbsten/welche dann die Hirschen durch mittel der Oberkeit verbieten zu schiessen vnd zu fellen: was vberig Wild vnd Fäderspil/anbelanget/ seind sie gefreyet / vnnd haben die Landvögt niemahlen weiter prætendirt.

Werden also die acht Gericht (wie vielmalen andeutung geschehen) die jenige Pflicht/so sie dem hochlöblichen haus Oesterreich schuldig als regierenden Herrn/leisten: versetzen sich hergegen / man werde sie auch von jhren althergebrachten Freyheiten/ Gerechtigkeiten/bräuchen vnd gewonheiten/geschriben vnnd ohngeschrieben / nicht zu treyben begehren / sondern jhnen dieselbigen gnedigst confirmieren vnnd bestetigen/ꝛc.

Auff diese vnterthänige widerantwort / ist die Sach differirt/die gütliche composition auff ein andere Zusammenkunfft verschoben worden/ vnd sie die Ehrengesandten wieder nach Hauß verwiesen worden/ mit der angehengten betrawung / es werde dem Hauß Oesterreich jhre Jura vnnd Gerechtigkeit zu manuteniren an Mitteln nicht ermangeln. Alles geschehen zu Jmbst/vnter dato den (15.) vnd (25.) Oct. 1621.

Das LIII. Capitel.

Es hat sich aber hiezwischen Jhre Fürstliche Durchleuchtigkeit Leopoldus/der vornembsten Orthen bemächtiget / derowegen balde hernachfolgende Articul/ von dem Obersten Balderone der Gemeine vnnd Jnwohnern vorgehalten worden.

Andere Articul so den Prätigawern vorgehalten.

1. Daß man die Prædicanten auß dem Landt abschaffe.

2. Daß man den Vnterthanen allen das Exercitium deß Zwinglischen / Caluinischen Glaubens / ja alles was der Catholischen Römischen Religion zuwider ist/gantz vnd gar abstelle/so wol in- als ausserhalb deß Pretigaws.

3. Daß sie sich nicht heimblich zusammen rotten / vnnd jhr secrische Bücher einander fürlesen.

4. Daß die Vnderthanen/Weib vnd Mannspersohnen/ Kinder vnnd Gesind / (doch ohne Nachtheil jhrer Haußgeschäfften/vnd anderer Ehehafften Vrsachen/so sie darthun sollen) getrieben vnd bey Straff verbunden werden / die Catholische Predigten vnnd Kinderlehr zu besuchen / ꝛc. Vnnd damit niemand möchte meynen/als wolte man die armen Leut so bald zu der Meß zwingen / ist folgender Articul auch inserirt worden.

Es soll keiner gezwungen werden / den Catholischen Glauben anzunemmen / oder den jhrigen als falschen zu verschweren/biß daß sie durch die Kinderlehr oder freundtliche conuersiren informirt vnd vnterrichtet werden/also das sie freywillig / ohngezwungen die Bekandnuß deß Catholischen Röm. Glaubens thun/vnd jhren als falsch verschweren vnnd verwerffen: enzwischen solle keiner zu der Meß oder zum Beichten gezwungen werden/ biß daß / wie obgemelt/ er Catholisch wird/vnd selbst bekennet/daß die Catholische Religion recht seye/ꝛc.

Das LIV. Capitel.

Zuvor ist angezeigt / was Ertzhertzog Leopoldus / ꝛc. mit den Bündnern abgehandelt: Nun folget was inn Hispanien wegen deß Veltlins beschlossen worden.

Vertrags Articul wegen deß Veltlins.

Demnach den 25. Aprilis / deß verschienen Jahrs in der Statt Madrill/wegen der Veltlinischen Sachen eine Abhandlung beschehen/welche aber wegen hernach erfolgten vnterschiedlichen Fürfallenheit / nicht hat exequirt werden/ noch gebührenden Effect erreichen können / vnd aber die Catholische Maj. wie auch die Christliche May. nochmaln deß gnädigsten Willen / vnd Verlangens seyndt / das mit Satisfaction aller dieser streitigkeiten accommodirt werden / zu fürnehmen vnd bestättigung Jhrer Heyligkeit / Vätterlichen Raths vnnd Vermahnung / so durch Mittel Jhrer Heyligkeit Nuncij geben haben / also ist dahin gehandelt / das wann die vnterschriebene Articul oder Capitulation formieret anzunemmen / welche auch ohne eynigen obstaculo jrgendt anderer/in dieser Veltlinischen hiebeuor verlauffenen Handlungen gratualmente exequirt vnd obseruirt worden / doch in den vbrigen / die obgemeldte Madrillische Handlung in jren Würden vnd Kräfften/so sie haben mögen/verbleiben sollen.

1 Würd die Cath. Majest. die Vestungen / die Sie im Veltlin vnd Graffschafft Worms / zuerhalten vor gut erachten werden/ so von den Nunciis vorgeschlagen vnnd consentirt worden / so lang depositiern / biß das diß Geschäfft seine vollige Endschafft erreicht hat / vnnd laut derobgemelten/beyde Majest. der Catholischen vnd Christlichen Intention accommodirt / vnd das von jrer Heyli. vnd beyden Königen kan erkandt werden / dz die Cathol. Religionssachen/ vnd Versicherung bemelten Veltlins/ vnnd Graffschafft Wormbs / wol sind accommodirt/ vnnd abgehandelt worden.

2. Daß der Depositarius gemelter Vestungen/allen Catholischen Fürsten den freyen Paß / durch gemeldes Veltlin/vnd Graffschafft Worms/geben kan vnd soll ohne eynig vorwenden oder Mißuerstand / so fern er anders solchen in seinem Gewalt haben wirdt/ vnnd das er inmittels die Catholische Religion/vnnd was solche dieser Zeit genieſſen / darinnen erhalten vñ handhaben thue.

3. Vnd dieweil die obgemeldte Sachen / nichts anders/als allein die Mittel sind / zu dem rechtschaffenē Ende / dieses Geschäffts zugelangen / welches man bißhero nicht erreichen/auch dieses Depositum, zu Berichtigung vnd Auffhebung aller Widerwertigkeiten/ die sich in Tractation das Religions geschäfft / zu stabiliren erfolgen können/ beschicht / so verspricht man/ die gemeldte Vestung bey völliger Endung deß Geschäffts/auffzuheben vnd zuannulliren/vnd demnach sich solch Geschäfft/oder Handlung/ wegen obgemelter Vrsachen verlängert hat/so soll nun nach erfolgetem Deposito/auff ein beständigkeit der Catholischen Religion / wie auch der vbrigen Sachen / getrachtet werden/darbey verspricht jeder Theil Pura mente vnnd Sinceramente zu procediren / dann ohne schein einiges Auffzugs oder Verlängerung / diß ersprießliche Mittel der Catholischen Religion zu guten / wie auch zu erhaltung der gemeinen Ruhe / erfunden worden.

4. Daß der Depositarius in gemeiner Form / das Jurament leysten / den Inhalt dieser Capitulation zu halten/vnd zu vollziehen/welches Jurament er denjenigen Herrn Commissarien thun sol / die sich allda von Jhrer Heyligkeit vnnd den zween Königen abgesandt/ befinden werden/vnd im Fall deren einer mangelte / daß er das Jurament / den andern so vorhanden seyn werden / doch im Namen aller dreyen/leisten solle/ vnnd daß gemeldter Depositarius, folgendts die Castellan vnd Gubernatores so er in die Vestungē ordnen wil/ gleichförmiges Jurament leisten mache.

5. Daß gemeldter Depositarius Castellan vnnd Gubernatores, wie auch das Kriegsvolck gemeldter Vestungen vnd Besatzungen/ der gewöhnlichen Justitien / oder anderer gemeinen Regierungen / nach deß gemeinen Einkommens Sachen / in bemeldtem Veltlin vnd Graffschafft Wormbs/ sich nichts annemmen / sondern allein der Vorstehung vnd Vorsorgung gemelter Vestungen/vnd so viel das Kriegswesen/ zu erfüllung dieses gemachten stabiliments betrifft/vnterfahen vnd beladen sollen.

6. Im Fall auch vnter wehrendem deposito, die Bündner / mit der ohne fug / die Waffen wieder den Mäyländischen Stado oder das Veltlin ergreiffen/ das sie ipso facto von aller Gutthat / so jhnen die Cathol. May. versprochen/außgeschlossen seyn sollen.

7. Daß die Catholische Mayest. befehl gebe / daß sich alles Kriegsvolck / so sie in der Graffschafft Cleuen / vnd selbiger benachbarten Orthen haben/ erhebe vnd reterire / damit den Herrn Bündnern solcher gestalt/ wie sie zuvor waren / frey vnnd ledig verbleiben/ doch dergestalt/ daß die Cathol. Religion zu jrer Heyligkeit benügen verbleibe.

8. Das jenige belangendt / so zwischen dem Herrn Ertzhertzog Leopoldo vnd den Bündnern verlauffen/ wil sich Jhr Cathol Mayest inzwischen legen / daß es zwischen jnen/ jrgendt zu einē Vertrag gelange/ doch mit Erklärung / daß dieses die obgemelte Execution nicht verhindern solle.

9. Daß das jenige so jetzo zwischen beyden/der Cathol. vnd Christlichen Mayestät vergliechen worden/ den gebührenden Effect erreichen solte / biß von drey

Personen/zwischen Jhrer Heyligkeit vnd beyden obgemelten Königen / andere Juramenta vnnd verheissungen gemacht werden / dann es jetzo allein an der Execution dieser Vergleichung gelegen.

10. Daß obgemelte berührte Capitulation innerhalb 2. Monat/nach der vbergebung/von beyden Mayestät ratificirt werden sollen/vñ das man zwo gleichlautende Copien mache/eine in Hispanischer / die andere in Frantzösischer Sprach/vnterschrieben / vnnd dem Herrn Don Balchasar di Zuniga / der Cathol. König. Mayestät Rath/vnd von dem Herrn Graffen von Rochibette/der Christl. Kön. Mayestät ordinari Ambassator/ welche auff befelch der beyden Mayestät dieser Tractation beywohnen / die Frantzösische Copia soll dem Herrn Balthasar di Zuniga / vnnd die Spanische dem gemeldten Frantzösischen Herrn Ambassator zugestellet werden / damit deren jeder einer dem andern die Ratification zu seiner Zeit vberliefere/vnd die Copien/jeder mit seiner Handt vnd Nahmen vnterschreibe. Geschehen am Hoff der Cathol. Kön. Mayestät/den 3. Maij. Anno 1622.

Jch Balthasar di Zuniga
Jch Graff von Rochibette.

Das LV. Capitel.

Auff diesen Verlauff haben die Bündner nachfolgende Schreiben/sub dato den 22. Maij an alle Freye Stände Teutscher Nation abgehen lassen.

Schreiben der Bündtner an alle Teutsche Freye Stände.

WJr Oberste/Hauptleuth vnd Kriegs Räthe/deß Zehen Gerichten Bunds / in alter hoher Rhætia/ fügen hiemit mit offenem Vrkundt/neben anmeldung vnsers freundlichen Grusses vnd geneygten guten Willens / zuvernemen allē vnd jeden Republicen/Ständen vñ Stätten/als auch sonderbarē/trewen/gutherzigen/denen die allgemeine thewer erworbene Freyheit / der freyen Ständten vnnd der Kirchen Christi hertzlich angelegen ist/ Was massen wir / nach dem wir wider vnsere Frey- vnd Gerechtigkeiten / so wir von vralten vnerdencklichen Zeiten hero/je vnnd allwegen ruhiglich genossen/ auff das eusserste durch Oesterreichische vnd Spannische Gewalt beträngt / vnserer so hoch vortheiliger Päss beraubet/vnd endlichen gar von der freyē Religions vbung getrieben/vnd zu frembder Religion mit grausamen beträwungen angemahnet worden: Hierdurch/als durch eusserste Noth/nach dem alle geringe Mittel vmb sonst gewesen / vns in die Gegenwehr zu stellen / vnnd mit dem Schwerdt zu der Edlen vorgehabten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ besonders aber nach der Freyheit der Gewissen/zu ringen sind genötiget worden. Welches vnser rechtmässig vnd wolbefügtes Fürnemmen dann/bißhero Gott gantz wunderbarlich vnd Augenscheinlich gesegnet / vnd mit erhaltenen vnterschiedlichen victorien / er als der Oberste Hertzog seines Volcks befördert hat / vnnd auch weiter/wann wir demütig jhne darumb flehen / vnnd glaubiger Hoffnung geleben/segnen vnnd befördern wird. Weil aber wir an allerley Kriegsprovision/durch daß Tyrannische frembde Volck/ gantz erschöpfft / vñ auch sonsten hohe vnd wilde Gebirg bewohnen / vnnd daher in eygenem Vermögen solche Kriegsbeschwerden vnd Kosten keines wegs ertragen mögen: Also sind wir nothwēdig vervrsacht worden / hiemit dieser Supplication/Christliche/Freyheit-vñ Religions liebende Republicen/Ständ vnd priuat Personen / als vnsere beste Freundt vnd Gönner/ für welche diese vnser Supplication gelangen möchte/bittlichen zu ersuchen/daß sie zu solchem vnserm Christlichen / billichen Vorhaben/ mit vermöglicher Geltstewer vns beförderlichste Hülff thun / vnd solche durch sichere Mittel zu schaffen wöllend: guter Hoffnung/sie solches vnser tringēdliches bitten vnd begehren/ durchauß nicht verargen/ sondern/als Christliche hochuerständige / vnsere Nott mit auffgeschlossenen Hertzen erwegen vnnd wohl bedencken werden/wie viel vnnd grosses allen gefreyten Republicen vnd Ständen/vnd in gemein der gantzen Reformirten Christenheit/an vnserm Wolstand vnd vortheilhafftigen Pässen gelegen sey: als nach welchen die Großmächtigsten Potentaten zwar je vnd allwegen gerungē/zu diesen vnsern Zeitē aber/da die gemeine Teutsche Freyheit von Außländischen Nationen so hoch angefochten vñ geschwächt worden/ mit höchstem Gewalt vñ Listen/als eines mächtigē Vortheils/ dero sich bemächtiget haben: Vnd wir aber widerumb durch Göttlichen Beystandt/etliche der vornembsten deroselbigen in vnsern Gewalt gebracht/vnnd wo wir mehrer Hülff erlangen möchten/diese nicht nur erhalten / sondern auch die vbrigen zugleich in kurtzem mit der Hülffe Gottes erobern wolten. Hiemit vnd hingegen aller danckbarlicher Willfährigkeit / gegen männiglich in gemein vnd insonderheit erbietende / Vnnd Gott trewlich bittend/daß er allen gefreyten Republicen vnd Ständen/vnd zu forderst seiner H. Gemein/ den Geist der Weißheit/dapfferkeit/Christlichen Eyffers vnd Liebe allezeit vermehren/ vnnd sie wider allen Feindlichen Auffsatz vnd Gewalt schirmen vnnd retten wolle.

Geben in vnserm Feldtläger vor Mayenfeldt/vnd zu wahrem Vrkund/mit vnsers Bunds eygenem Insigel verwahret: So geschehen den 22. Maij/1622.

Das LVI Capitel.

Hiernechst haben auch nicht weniger die Obern Bündner nachfolgendes Schreiben/sub dato den 6. Junij 1622. an die Catholische Eydgenoßschafft abgehen lassen.

Copia Schreibens deß Obern Grawen Bunds: an die fünff Catholische Orter der Eydgnoßschafft/Lucern/Vry/Schweitz/Vnterwalden vnd Zug.

VNsern freundtlichen Gruß / willige Dienst/sampt wahrer Auffrichtigkeit / Eyd- vnd Bundsgenossischer Wohlmeynung zuuor. Nach dem wir nun sind gründlich berichtet worden/ vnd in Erfahrung kommen/dz sonderbahre Gemeynden oder Personen vnsers Obern Grawen Bunds/Euch vnsere getrewe / liebe / alte Eydt vnnd Bundsgenossen fürgeben / das vielleicht bey vns etwas Vneynigkeit vnd Mißhellung in Religons Sachen eingerissen/vnd deßwegen sie auch vmb Hülff vñ Beystandt bey euch angelanget/wie dann schon allbereit etwas Volck zu diesem Endte mit gewehrter

Handt

Handt ankommen: Derowegen wir nicht haben vnterlassen können noch mögen euch zu berichten / daß wir (GOtt lob) dieser Zeit in vnserm Bundt wol einig seynd / vnd weder in Religions noch andern Sachen halben kein Discrepantz noch Streitigkeit nicht ist: sondern viel mehr gegen einander/es sey in gemein oder insonderheit / vmb alles das jenige / so biß dato verloffen/ein allgemeine Vorsehung/ auff vnd angenommen / der gestalt/daß alle alte Neydt/Haß vnnd Widerwertigkeit sollen hindangesetzt vnd ewiglich in Vergessenheit gestellet werden. Derohalben wir auch gantz Eydt-vnnd Bundtsgenossisch bitten / jhr wollet (zu Hinnemmung alles Argwohns/vnd zu Vermeidung anderer Vngelegenheiten vnd Consequentzen/ so leichtlich darauß erfolgen möchten)ewer Volck / so sich in der Landtschafft dieser Enden befind / abmahnen vnnd heim beruffen / auch nicht zulassen noch gestatten/daß einig Volck (biß auff weiter vnser begehren)in vnsern Bundt hergeschickt werde. Seynd also der tröstlichen Hoffnung vnd Zuversicht / jhr werdet vns so viel willfahren vnd bewilligen. Wo aber wider vnser verhoffen solches nit möchte platz vnd statt haben/werden wir nach Mitteln trachten/welcher gestalt dasselbige möchte abgeschafft werden. Hiermit vns sampt lich in den Schutz vnd Schirm deß Allerhöchsten wol befehlende / denselben bittend / er wölle euch sampt vnd sonders bey glückseliger/langwüriger Regierung erhalten / vnnd vns zu einem beständigen vnd erwündschten Frieden helffen. Geben zu Illantz den 6. Junii/Anno 1622. vnd mit vnsers deß Obern Bunds Insigel verschlossen

Das LVII. Capitel.

Wie sich die sachen im Veltlin zwischē der Cron Spanien vnnd Franckreich verhalten / darvon haben wir inn vorigen theilen actorum vnderschiedlich meldung gethan/ dieweil dañ durch Interposition Bäpstlicher Heyligkeit die sachen so weit vermittelt/daß sich beyde Cronen etlicher massen submittirt/als sein diese folgende Articul deßwegen verfast worden.

Articul/ welche der Bapst zu Rom/ zur Ratification beyder König in Hispanien vnnd Franckreich wegen erhaltenen Strittigkeiten deß Veltlins/ Graffschafften Worms vnnd Cleven verfassen lassen.

NAchdem gestalt nach erbawung der Festung Fuentes das Veltlin/ein theils Grawpünten / Graffschafften Worms vnnd Cleven/ꝛc. eins nach dem andern von den Maylandisch-Spanischen eingenommen / ist bißhero von Jahren zu Jahren vermeldt worden / Demnach aber nach der handt vnlangst Jhr Königliche Mayestät inn Spanien solche Landtschafften jhrer Bäpstlichen Heyligkeit mehrertheils cedirt / als hat dieselbe folgende Artickel / wie eins vnd das ander darinnen solt gehalten werden / zur Ratification der Königen in Spanien vnd Franckr. hierauff außfertigen lassen:

I. Das die bestendige Erhaltung der Catholischen Religion in dē Veltlin vnd Graffschafften Worms vnnd Cleven/auff solche Maß vnnd Weiß angestellt werden solle/wie die Articul/so die Bäpstl. Heyl. darvber zu ertheilen / vnnd zu End dieser Capitulation/ von dero Vettern dem Cardinal Barberino auß sonderm deßwegen empfangenen Befelch vnderschrieben/angehengt werden sollen/ vermögen vnd in sich halten.

II. Daß zu vollkommener Steiffhaltung gemelter Religions Articul die Herrn Graupündter versprechen/schweren/ vnd in bester Form gegen den beyden Königen sich verpflichten sollen / wie auch beyde König / je einer gegen dem andern / wegen gedachter steiffhaltung der Religions- Articul/ vñ versprechen auff alle zuträgliche Weg/auch mit bewehrter Hand/ nach Gutachten vnnd Begeren der jetzigen Bäpstlichen Heiligkeit oder dero Nachkommen / mit Beystandt sich zu erzeigen.

III. Daß die Herren Graupündter allein an die Ort im Veldlin vnnd Graffschafften Worms vnnd Cleven jhre Gubernatorn sollen schicken mögen / dahin sie solche vor der im Jahr 1620. entstandenen Vnruhe zu schicken im Gebrauch gehabt/welche von jhren Gemeinden erwehlt/ auch allein der Catholischen Religion/vnd keiner andern seyn sollen.

IV. Daß in allen Sachen/ da von den obgemelten Catholischen / Gubernatorn appelliert wirdt / allein Catholische Richter nach Gesatz vnnd Herkommen der Herren Graupünder/erkennen sollen / vnnd da ein Zweiffel fürfallen thete/ob solche Gubernatorn oder Richter warhafftig Catholisch / solle der Bäpst. Heyl. Erklärung zu vorderst/vnd ehe sie jhre Aempter antretten/darüber erwartet werden.

V. Das gedachte Gubernatorn die Gerechtigkeiten in Obacht nemmen / allen eignen Nutz / Haß/ Neid/vnd Rachgierigkeiten beyseyt setzen sollen.

VI. Daß die Gubernatorn inn Verwaltung so wol Bürgerlichen als Malefitz Rechtens/deß Orts/ da sie jhr Gubernament haben / auß deren eignen Obrigkeiten Mittel hierzu erkieste Räth zu sich ziehen sollen. So viel aber die Graffschafft Worms vnd deroselben Zugehör betrifft / solle hiemit dero Innwohnern an jhren Freyheiten vnnd Privilegien / so sie vor Anno 1620. in Genieß gehabt / kein Abbruch gethan seyn / sondern jhnen in allweg vngeschmählert/ vnnd in vorigen Kräfften verbleiben / auch diese Capitulation / so viel dieselbe Innwohner betrifft / mehr zu Erweiterung als Einziehung jhrer Privilegien gemeynt seyn.

VII. Daß alle die Vestungen/so seither deß 1620. Jahrs gebawt worden/geschleifft sollen werden / darbey die Graubünder beyden Königen / vnd hinwiderumb beyde König auch einander selb versprechen sollen/ daß solche nicht mehr erhebt/ noch auch vnder einigem Schein/wie man den fürwenden möchte/zu erheben/gestattet werden solle.

VIII. Daß der Kön. May. zu Hispanien der Paß durch das Veldtlin vnd Graffschafft Wormbs / offen/vnnd derselben frey stehen solle/jhrer Gelegenheit nach Kriegsvolck vber die Gebürg hinauß vnd wider herein führen zu lassen / doch mit solcher Maß vnnd Bescheidenheit / wie inn dergleichen Durchzügen gebräuchig.

IX. Daß die Völcker im Veldtlin / Worms vnd Cleven/sampt allen daselbst/vnd in dem / was darzu gehörig wohnenden / wegen alles deß jenigen / was von der im Jahr 1620. entstandenen Vnruhe an/

sich biß auff den heutigen Tag begeben/einen General-Perdon haben vnd nachbenandte Häuser vnnd Geschlechter (NB dero Namen im Original sich befinden werden) sambt andern/ so die beyde König zu ernennen/mit allen jhren Haab vnd Gütern vnnd Angehörigen/zwantzig Jahr lang/vnder Höchstermelder König Schutz vnd Schirm seyn / also daß wider dero Güter vnd Personen vnder keinem Fürwandt/ da es gleich von gerichtlicher Händel wegen zu beschehen den Namen haben wolte/kein Execution vom Fisco oder dessen Beygethanen/ohne Wissen/ Willen vnd Befelch beyder jhrer Königlichen Mayestät fürgenommen werden solle.

X. Daß die Herrn Graupündter versprechen / geloben/ vnnd sich gegen beyden Königen verbinden sollen/auch die beyde König gegen einander selbst / daß gegenwertige Articul vnverbrüchlich sollen gehalten werden/so dann solle der Graupünter halb/da Streit einfiele/ob ein Sach in diesen Articuln begrieffen oder nicht/die Erklärung darüber bey beyden Königen stehen/nicht weniger solle solches von der zu Endt folgenden Religions Articulen Steiffhaltung verstanden werden.

XI. Daß auff den Fall wider gegenwertige/ oder zu Endt gesetzten Religions-Articuln etwas verhandlet würd/die Herren Graupündter/iezt alßdann / alles Zuspruchs/Gerechtigkeit vnd Obrigkeit vber das Veldtlin vnd Graffschafften Wörms vnnd Cleven verlustig/vnd dero entsetzt zu seyn gesprochen vnnd erklärt / die gedachte Länder aber sambt den Innwohnern/auff ein Ewigs frey/ledig/ vnd den Graupündtern im wenigsten nicht mehr vnderwürffig seyn sollen.

XII. Daß solches versprechen desto mehr zu bekräftigen/die Herrn Graupündter beyde König erbitten sollen/die Innwohner deß Veldtlins vñ Graffschafften Worms vnd Cleven / wider sie die Graupündter selbst in Schutz zu nemmen / vnnd die Steiffhaltung gegenwertiger vnd nachfolgender Religions-Articul bey jhnen zuverfügen.

XIII. Daß die Bäpst. Heyl. vollkommene Macht vnnd Gewalt soll haben / zu erkennen vnnd außzusprechen/was wider diese gegenwertige zwischen beyden Königen verglichene Articul / das Weltliche belangend/gehandlet seye oder nicht/vnd daß die Herrn Graupündter beyden Königen das Wort geben/ vnd sich verobligiren sollen / auch die beyde König gegen einander selb/dem jenigen statt zu thun/vnd darbey zu verbleiben/was jhr Heyl. solcher wideriger verbrüchlicher Handlung halb sprechen werden.

XIV. Daß wo sich begeben solte/ daß die Graupünter etwas wider obbegrieffene Capitulation vnnd Abred / oder Widertheils der nachgeschriebenen Religions-Articul verhandlen theten / es beschehe nun durch Particular-Personen auß Graupündten wider deß Veldlins vnd Graffschafften Worms vnnd Cleven gemeines Wesen/oder durch die Graupündter in gemein/wider Particular-Personen der gemelten Ort/oder auch durch die Graupündter in gemein/ wider das gemeine Wesen deß Veldlins / Worms vnd Cleven/es betreffe auch Leib oder Gut/die Catholisch Römische Religion/oder derselben freye Vbung vnd gebrauch/so sollen die vom Veldlin/Worms vnd Cleven/welche vermeinen daß etwas wider die Articul verhandlet worden / solches der Bäpst. Heyl. durch Mittel dero Nuncii zu wissen machen / damit dieselbe die Erklärung darüber ergehen lassen/ob wider gegenwertige Abhandlung / vnnd nachgehende Religions-Articul gehandlet werde seyn oder nicht.

XV. Daß wann jhr Bäpstl. Heyl. die Erkandtnuß thun/die Graupündter haben den Articulen zu wider gehandlet/vnd dieselb durch Mittel deß Nuncii, so bey den Herren Eydtgenossen vnnd Catholischen Graupündtern residiert/den Graupündtern/vnd den beyden Königen / durch Mittel jhrer Ambassadorn/ so jhre Mt. Mt. respective bey den Herrn Graupündtern vnnd Herrn Eydgenossen halten/ zu wissen wirdt gemacht seyn worden jhre Mt. Mt. in Zeit 4. Monat von dem Tag jhrer Heyl. Erkandtnuß anzuraitten/ die Verfügung gethan haben /sollen/ daß die Graupündter von solcher jhrer den Articulen zu widerlauffenden Handlung abstehen/anderer Gestalt/da die 4. Monat fürvber/solle der Kön. May. zu Hispanien/ oder derselben Beampten frey stehen / mit oder ohne Waffen/wie es jhr Majestät rathsamb befinden werden/die Veldliner/vnd die in Worms vnd Cleven in Freyheiten zu setzen/vnd hingegen die Kön. Mayestät in Franckreich schuldig seyn/sich alles offentlich oder heimlichen Beystandts den Graupündtern zu gutem zu enthalten.

XVI. Das wo sach were/ die Graupündter so weit gegen denen in Veldlin/Worms vnd Cleven verfahren/vnd sie mit einer gemeinen Kriegsverfassung angreiffen würden/ob gleich solches auß Particular versehen herrühren thete/ auff solchen Fall ohne Erwartung der Bäpstl. Heyl. Erklärung/noch auch einiges fürgesetzten Termins/der König. May. zu Hispanien vnd dero Beampten frey stehen solle / mit oder ohne Waffen/wie es jhr May. thunlich achten wird/ die gedachte in Veldlin/Worms vnd Cleven / in Freyheit zu stellen/Inhalts deß obgesetzten 11. Articuls / auff welchen Fall die Königliche Mayestät in Franckreich/ sich jhrer auch im wenigsten / weder mit öffentlichen noch heimlichen Beystandt nicht annemmen solle.

XVII. Daß beyde jhr Kön. May. sich verobligiren sollen/bey der Bäpst. Heyl. Erkanntnuß vnnd Außspruch/ da einiger Zweiffel vber den Verstandt den 14. 15. vnnd 16. Articul/welche die Versicherung zu gegenwertiger Abhandlung betreffen / einfallen solte/ dessen sie sich selbst nicht vergleichen können / zu verbleiben/vnd sich daran sättigen zu lassen.

XVIII. Daß beyde König Pottschaffter/ so bey jhr H. sich auffhalten/inhalts jhrer Plenipotentz deren Begriff zu End dieser Capitulation solle registriert werden/die Vollziehung derselben vnnd der nachfolgenden Articul/einander beyderseits versprechen/ vnd daß in Zeit zweyer Monat/von dato anzuraiten/diese Articul von beyden jhren Mt. Mt. sollen ratificiert werden.

XIX. Daß gleich alßbald die Ratification erfolgt/ vnd die darvber verfertigte Vrkund der Bäp. H. wird zugesand seyn/die wirckliche Vollziehung dieser Vergleichung fortgestellt / vnnd das Schleiffen der Vestungen im Veldlin/Worms vnd Cleven sollen fürgenommen werden.

XX. Daß vnder dessen / weil man mit schlaiffen gemelter Vestungen im Veldtlin / Graffschafft Worms vnd Cleven im Werck ist/daß in die Bäpstl. H. beschehene Depositum noch vnauffgehebt verstehen/vñ zu derselben willẽ gestellt seyn solle jhrem Gut

achten

achten nach einen Gubernator an gedachte Orth zu verordnen / in dem beyde König einig seyn / vnd vberlassen auch jrer Heyl. dz Oberauffsehen vber die gantze Vollstreckung dieser Vergleichung.

XXI. Der beyden König Bottschaffter solle ein jeder ein Copia dieser Articul vnterschreiben / vnd jedweder die jenige / welche der ander gefertigt / zu seinen Handen nemmen.

Das LVIII Capitel.

Auff dieses hat Bäbstliche Heyligkeit / zuversicherung der Catholischē Religion im Veldtlin / auch nachfolgende Articul verfassen vnd beyden Cronen vorhalten lassen.

Capitulation so jr Bäpstl. Heyl. zu Versicherung vnnd Erhaltung der Catholischen Religion in dem Veldtlin vnnd Graffschafften Worms vnd Cleuen verfasset.

1. Daß die Gubernatorn deß Veltlins / Worms / Cleven / Puselaff / Arusio / vnnd aller anderer derselben Ort / so wol auch die Richter / an welche die Appellation von diesen Gubernatorn zu gehen / Catholisch seyn sollen.

2. Daß wann Zweiffel fürfallen wolte ob solche Catholisch seyn oder nicht / mann jrer Heyligkeit Erklärung darüber thun solle.

3. Daß im Veltlin / obvermelten Graffschafften vnd andere derselben Oerter / allein die Catholisch Religion gebraucht / vnd keine Ketzer mit jrer häußlichen Wohnung darinn geduldet werden sollen.

4. Daß die Graupündter in jrem Gebieth disseits deß Gebürgs die Catholische Religion zuzulassen vnd zuerhalten / vnnd keiner falschen Religion statt zu geben / schuldig seyn sollen.

5. Daß die Graupündter in allen andern Gebieten der Catholischen Religion freye Vbung gestatten / vnd keine von derselben Abtrünnige bey jhnen sollen lassen wohnen.

6. Daß in allen jhren Gebieten die / wider den Bapst / Bischoffe vnd geistliche Freyheiten gemachte Gesetz / auffgehebt werden sollen.

7. Daß kein Ketzer / er seye was Secter wölle / in einigem deß Veldtlins / Wormbs / Cleven / Puselaff / Arusio gehörigen / oder sonst andern disseits deß Gebürgs liegenden Stätten oder Flecken / vnter was Schein oder Fürwandt es jmmer beschehen möchte / mit Hauß wohnen solle.

8. Daß die Ketzer jhre im Veltlin vnd den Graffschafften habende ligende Güder / wann sie sich nicht zum Catholischen Glauben begeben wöllen / in zeit 6. Jahr sollen verkauffen.

9. Daß den Ketzern erlaubt seyn solle / zwen Monat lang deß Jahrs sich zu Erbawung jhrer ligenden Güter / vnnd im Einthun der Früchten / an bemelden Orten auffzuhalten.

10. Daß sie jedoch bey solcher Gelegenheit Jhr Weib vnd Kinder nicht mit sich bringen / oder bey sich haben / jhr Religion nicht vben / auch keine verbottene Bücher haben sollen.

11. Daß der Ketzer Kinder im Veltlin verbleiben vnd Catholisch sollen aufferzogen werden.

12. Daß Ordensleut vnd andere geistliche Personen / frey vnnd vnverhindert in das Veltlin vnnd die Graffschafften kommen / die Catholische Religion vben / Kirchen vnnd Gotteshäuser sollen erbawen mögen.

13. Daß der Bischoff vnnd geistliche Visitatores in mehrgedachte Landtschafften vnverhindert kommen / visitirn / jhrem Beruff vnd Jurisdiction abwarten sollen vnd mögen.

14. Daß der Oberpündt / der Gotteshaußpündt / die zehen Gericht / vnd die Herrschafft Mayenfeldt / die geistliche Güter / so sie von viertzig Jahrn her an sich gezogen / widerumb geben / der vbrigen halb aber / so sie vor gemeldten 40. Jahrn genommen vnnd verändert / sollen sie Sprüch vnd Forderungen nicht erlassen / sonder denen so recht darzu haben / solche bevor behalten seyn.

15. Daß der nechst obstehend Articul / so wol die vbrige / auch dahin erweitert vnd erstreckt seyn sollen / was der Herr Nuncius mit den Catholischen Schweitzern vnd Graupündtern abgehandlet / vnd da er etwz mehrers erhalten / die beste conditiones angenommē werden vnd gelten sollen.

16. Dz vor Vollziehung der deß weltlichen Wesens halb verglichnen Articul / die jenige so die Religion betreffen / biß an den Fünffzehenden sollen publicieret werden.

17. Daß die beyde König die Graupündter / vnd sie sich selbst auch vndereinander dahin verbinden sollen / wo etwan wegen der Religions Articul / oder wegen dar wider fürgeloffener Handlungen Zweiffel einfallen wolte / deß Bapsts Erkandnuß vnnd Außspruch folg vnd statt zuthun.

18. Daß die beyde König versprechen sollen / mit allerley guten Beförderungen / auch mit den Waffen / der Volziehung gegenwertiger Religions Articul bey zu stehen.

19 Daß was inn dem Articul vber das weltliche Wesē wegen deß Perdon das Veltlin betreffent verfast / so wol alle andere so zu Versicherung dieser Abhandlung angesehen / inn gegenwertigen Articulen auch wegen Cleven widerholt seyn solle.

20 Daß die beyde König sich ernstlich bemühen sollen / damit die Herrn Eidgenossen die Steiffhaltung dieser Articul für die Herrn Graupündter versprechen / jedoch solle sich dieser Articul nit für ein sondere Condition oder Geding / noch den andern einverleibt verstehn.

Diese verfaste Articul hat der meiste Theil der Graupündter nicht annemmen / wie auch die Reformirte Schweitzer wenigers ratificirn wollen / derwegen jre Gesandten zum König in Franckreich / darüberbescheidts sich zuerholen geschickt.

Ende deß Siebenden Buchs.

Das Achte Buch/

Von der Achten Vrsach deß Teutschen Kriegß:

Nemblich

Dis Geistliche Güter / den Religions Frieden/ vnd die Dennemärckische Armee betreffent/ von Anno 1624.1625.1626.

Diß Buch helt in sich ein Anhang vnd Stück der newen Liga/ nemlich den Krieg mit Dennemarck: vnd heimlich die Geistliche Güter: Ertz- vnd Bisthumber/ Stiffter vnnd Clöster/ sonderlich im Nider Sächsischen Creyß: welche Güter nach vnd wider den Passawischen Vertrag/ auch wider den Religionsfrieden vnd Reichsabschied Anno 1552. 1555. 1566. von Vncatholischen seynd eingenommen/ vnnd noch zur zeit vorbehalten worden/ auch welche sie zu restituiren nimmer gesinnet. Vnnd scheinet als wann eben dannenhero der Krieg mit dem König in Dennemarck/ in vnd mit dem Nider Sächsischen Creiß entstanden were / vnnd daß auch deßwegen alle Handlungen zerschlagen / vnnd auff diesem einzigen der geistlichen Güter Restitution/ nach außweiß deß Religionsfriedens bestanden / weil Gegentheil nicht allein solche gantz vnd gar nicht wollen einraumen / sondern auch darvon nichts wöllen disputirt oder gehört haben / auch jhr Volck deßwegen nicht abdancken/ weil sie sich der Occupirung deroselben beförchtet / da doch Keyſ. May. auff nichts anders als Religions vnnd Prophan Frieden gedrungen. Vnnd gehören hieher die Tractat vnd Discurs vom Religions Frieden/ die Handlung zu Passaw/ ꝛc. der Discurs von zerrüttem vnd perturbirten Zustandt deß H. Röm. Reichs.

Das I. Capitel.

Dennemärckische Acta vnd Handlung/ welche wegen deß noch schwebenden Kriegs Wesens/ zwischen der Key. May. vnd deren hochansehenlichen Kriegs Generalen vnnd Obristen / als Graff Tylli/ vnd Hertzogen von Friedland/ so dann der Kön. May. in Dennemarck vnnd dem Nider Sächsischen Creyß/ so wol privatim als offentlich auff Tagsatzung wegen beyderseyts vnderhabenden grossen Kriegs-Armeen/ biß auff das 1626. Jahrs verlauffen.

Summarien.

Daß sie nachmals in Keyſ. May. Trew vnnd Devotion zuverharren begehrē/ auch widerwertige werbungen nit zuverstatten gesinnet/ solches gereich J. Key. Maj. zu hohem Respect vnd Gnaden gegen sie: Dannenhero sie bey dem jhrigen friedlich sollen gelassen werden. Allein er möchte wündschen / daß diesem zu würcklichē Erfolg möchte gelebt werdē/ vnd die widerwertige werbung im Creyß gantz abgeschafft/ vnd daß dz Volck zur Landsdefension gegen den Mansfelder/ nit aber gegen Key. May. möchts geworben werden: sonderlich da man nit weiß / was der Staden Intention seye / wie auch deß Königs in Dennemarck. Die Verfassung sey stärcker als die vorgewandte Landsdefension vonnöhten hett. Wolte sie wegen deß Creyß Wolfahrt gebetten haben von aller verdächtigen Armatur abzustehen.

Erstes Schreiben welches Graff Tylli sub dato Hirschfeldt/ den 11. May 1625. an den Nider Sächsischen Creyß abgehen lassen.

Hochwürdigste/ Hochwürdige/ Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten / auch Ehrnveste / Hochweise/ E. F. Gn. vnd Euch/ seynd meine vnderthänigste/ vnderthänige vnnd gantz willige Dienste jederzeit mit fleiß zuuor/ Gnädigste vnnd gnädige Herren/ auch besondere Liebe: Was E. F. G. vnnd Ewere zu deme nacher Lüneburg vnlängst bestimpten vnd gehaltenen Creyßtag deß löblichen Nider Sächsischen Creyſſes abgeordnete Räthe/ Bottschafften vnd Gesanden vnter dato Lüneburg den 29. jüngst abgewichenen Monats Martii / mir vor ein Verantwortungs Schreiben vberschicket / habe ich den 24. dieses nun-

mehr

mehr ablauffenden Monats Aprilis empfangen/verlesen vnd dahin eingenommen/daß Ew. F. Gn. vnnd Ewre biß daher eingeführte actiones vnd consilia aller Welt zu erkennen gegeben / was massen sie in der Röm. Key. Maj. Trew vnd Gehorsamb zu continuiren gantz geneigt/ zu solcher Behuff auch die außgangene newe publicirte Creyß Mandata durch öffentlichen Anschlag zu meñigliches Wissenschafft gebracht/ vnd deren Transgression niemande gut geheissen/sonder daß sie vielmehr bey vorgewesenen deliberationibus dahin entschlossen/bey solchem Concept noch fernerzu verharren / vnd die widerwertigen Werbungen weder heimlich noch öffentlich zu gestatten / vber den außgelassenen Mandatis nicht allein mit gebürendem Eyffer zu halten / sondern auch dieselben nochmahls nach Anleitung deß H. Reichsconstitution zu schärffe/ vnd wider die Verbrecher mit vnnachlässiger ernster Straffe/ohn ansehen der Person zu verfahren/der zuverlässigen Hoffnung/Ihre Keyß. Maj. daran ein allergnädigste Satisfaction empfinden/ vnd ich ermeltem löblichen Creyß/meiner Versprechung zu wider/ mit einiger Einquartierung nicht beschwerlich seyn werde.

Daß nun E. F. G. vnd jhr nochmahls deß Fürstl. vnd guten Gemüths seyn/in Jh. Key. Majest. vnderthänigsten Trew vnnd Deuotion zu verharren / vnnd sie wiederwertige Werbung nicht zu verstatten gesinnet/solches werden allerhöchstermelte J. Keyß. May. als zu dero Keyß. Respect vnnd Hochheit es gereichet/ vnd es ohne das derselben für diesem geleistete zu verschiedenen malen widerholte Syncerationen vnd Zusagen/nebē der selbst schuldigkeit erfordern/in Freundschafft/Keyserl. Gnaden vnnd allem guten hinwider zu erkennen/allergnädigst geneigt seyn/ vnd gleich wie ich gegen diesem gantzen löblichen Creyß einige Feindseligkeit bißhero nicht vorgenommen / sondern Ew. Fürstl. Gn. vnd Euch bey dem Jhrigen friedlich ohne Zufügung einiges Schadens nach thunlichen Dingen / verbleiben lassen / gestallt ich der zuverlessigen Hoffnung gelebe / man sich diß falls gegen mir mit Billichkeit nit werde zu beschweren haben / Als möchte ich ein mehrers vnd liebers nit wünschen noch begeren/dann das obengesetzten vnd viel mehrern andern vorhergangenen Erklärungen vnd Versicherungen zu würcklicher erfolge bey hochgedachtem löbl. Creyse die widerwertige Werbung gantz eingestellet vnnd der notwendigen Landsdefension halber / mit welcher jetzt angeregte Armierung verthädiget werden will / den Reichs Constitutionen/Creyß- vnd Executions Ordnungen gemeß / bevorab aber / vermöge deß Anno 1570. auffgerichten Abschied/so deß Inhalts ist: Daß ohne einig eines regirenden Röm. Keysers vnd Oberhaupts Vorwissen vnd bewilligter Patenten/ Præstirung gebührender Caution/vnnd anderer nothwendigen Requisiten alle Armirung verbotten sey: die vorgeschützte Landes Rettungs Werbung fürgenommen würden.

Ob dann wol in die Kön. W. zu Dennemarck vnd Norwegen/einige Diffidenz so leichtlich nit zu setzen/ daß sie bey der newlicher Tage zu Bewerbung mit etlichen Creyß vnd andern benachbarten Fürsten gehaltenen engen Conuenten eine andere Resolution ergriffen / dann daß jhr geworbenes Volck zur Defension deß Vatterlands vnd Creysses gegen dem Manßfelder vnd anderer Feinde/zumahl aber nicht gegen Ihr Keyß. Maj. oder dero Kriegsvolck angesehen vnd gemeint seyn/dieweil ich (jedoch von weitem) verstanden/ daß zu solcher ansehenlichen Königlichen vnd Fürstlichen Zusammenkunfften auch ein Stadischer Ambassador erschienen / vnd dann menniglich gute Wissenschafft tragen/wohin der General Staden im Niderlande Intention gerichtet/wie dieselben gegen Key. Maj. vnd deren getrewen gehorsamen friedliebenden Chur-Fürsten vnnd Ständen deß Reichs gesinnet/ daß der Staden vnd deß proscribirten Manßfelders Handlung auß einem gleichstimmenden principo vnd Rathschluß herfür quellen/vnnd dann jhr grösseter vnd meister List vnd Fleiß ist/jhren Staat mit Anzündung mit frembder Empörung zu befestigen / vnd sonderlich die weitaußsehende newe Vnion noch fernerzu dilatirn vnd zu erweitern/als möchte wol bey allerhöchstgedachter Jhrer Keyserl. Maj. vnnd deroselben gehorsamen vnd wol affectionirten Chur-Fürsten vnnd Ständen solcher Dennenmärckischen Krieges Bereitschafften halber / so sich den Einkommenden Anisen nach/sehr starck erzeigen sol/wol ein sonderbares nicht geringes Mißträwen/ vnnd wol das Nachdencken causirt werden/Ob nicht die Staden Ew. F. G. vnd ewrer Macht nachstellen / vnd sich vnderstanden haben möchten / oder noch damit vmbgehen / diesem löblichen Creyß/vnd zu dessen endlichen Ruin mit in die newe angezogene Conföderation oder andern jhnen vielleicht selbst noch zur Zeit verborgene gefährliche Händel einzuführen / Bevorab / weil die Verfassung fast stärcker vnd mächtiger/als die vorgewendete Landes Defension/ wegen meiner vndergebenen in der Nachbarschafft vñ zum Succurß wolgelegener Keyserl. Armaden erfordern möchte/angesehen/Ich dem Creyß auff erheischenden Nothfall die Handt jederzeit wol bieten könte / wann man Jhr Keyserl. Majest. vnd dero Kriegen wol vertrawen vnnd nicht zu wider seyn wolte.

Habe derowegen keinen Vmbgang nemmen mögen/E. F. Gn. vnnd Euch durch dieses mein ferner wolmeinendes Wärnungsschreiben vnderthänigst/ vnderthänig vnd günstiglich zu Gemüthe zu führen/ wie stattlich vnd wol sie sich für allen deß Reichs Creysen bey jhrer biß daher gegen Jhre Keyserl. Majestät erzeigten Deuotion befunden/vnd was grossen Jammer / Elendes vnd Verderben sie durch eine widerige Resolution vnd Bezeigung vber sich vnd die jhrigen vnfehlbar ziehen würden / mit wohlgemeintem Begehren/sie dasselbe wol zu Hertzen fassen/vnd den jenigen/so etwa auf jren Priuatnutzē mehr/als deß Creyses Wolfart sehen/nicht so leichtlich gehorsamen/noch bey dieser abermaligen Creyßversamblung vnd Consultationen ohn ansehen der Personen / wie in obgemeldtem Antwort Schreiben jhre Räthe vnd Gesanten selbst vermelden/nichts gefährlichs eingehen / sondern von aller verdächtigen Armirung/vnd deroselben starcken Fortstellungen gentzlich abstehen vnd sich enthalten/diesen Löbl. Creyß in seinem alten Stande vnd Wesen verbleiben lassen / vnd alsdann ob angezogenē Keyserl. Patenten im Werck selbsten ein gehorsames Begnügen leisten: Dadurch werden ob allerhöchstgedacht Jhr Keyserl. Majestät zweiffels ohn ein allergnädigst Satisfaction im Werck empfangen / E. F. G. aber vnd jhr dessen von Key. Maj. vnd dero Armaden sie sich nicht allein dero geringsten Beschwerung nit/sondern vielmehr alles Keyserlichen Vätterlichen Schutzes/Hülff vnd Beystandt in allen Occasionen sicherlich zugetröstet haben werden.

Was aber vber den vnverhofften widrigen Fall diesen Landen/da alle vmbligende Kriege vnd Armirung darin gezogen müsten / für Vnheil zugezogen werden möchte/das hat menniglich bey sich leichtlich zu ermessen/vnnd wirdt solches den Vervrsachern gegen dem Vatterlande vnd der lieben Posteritat nimmermehr zuverantworten seyn/Worüber E. F. Gn. vnd Ewer Erklärung vnderthänigst/ vnderthänig vnnd günstig Ich erwarten thu/Mich darnach habendt zu richten. Vnnd befehle sie damit sampt vnnd sonders inn den Schutz deß Allerhöchsten. Datum Hirschfeld/den 11. Maij/Anno 1625.

Das II. Capitel.

Copey Schreibens/so an die Röm. Keys. Maj. Jhr Kön. Maj. zu Dennemarck Pfaltzgraffen Friederichen betreffendt / abgehen lassen. Segenberg den 14. Maij. 1625.

Summarien.

Dennemarck schreibt dem Keys.er sehe es zwar gern daß durch ein Deputation-Tag gemeiner Fried gestifftet werde: aber ohn deß Pfaltzgraffen der von andern verführt/Begnadigung sehe er nicht was fruchtbarliches darbey könte außgericht werden / vor welche er auch gebeeten haben wolte.

Vrchl. ꝛc. Freundtlicher lieber Herr Oheimb/auß E. Key. M. vnnd Ld. freundlichen zuschreiben/ vom 13. deß abgewichenen Monats Aprilis/haben wir mit mehrerm vernomen/ daß sie zu Widerbringung deß allgemeinen Friedens im Rö. Reich / einen Deputationtag außzuschreiben vorhabens / vnnd vns vmb Einwendung vnser Officien an Orten/da wir es nöthig erachten/insonderheit bey deß Königs in Groß Britannien Liebd. ersuchen/ darmit solchen vorgenommenen heilsamen Mitteln/ nicht andere Verfassungen entgegen gesetzt / vnd dardurch die Sachen in mehrere Desperation gestürtzt werden möchten / wie wir nun das erste mit sonderbaren Frewden vernommen/daß E. Maj. vnd L. den mit so vielen Seufftzen erwünschten Friede zu stifften/sich angelegen seyn lassen / verhoffen auch / GOtt der Allmächtige seinen Gnaden Segen dermahl eins darzu geben würde / also sehen wir auch den andern Punct nicht wenig an den E. Key. Majest. vnnd L. zweiffels ohn sich dannoch wohl erinnern werden / was wir auß auffrichtigem wolmeynenden Hertzen vor Media, darauff eine Interpositio von vns fundirt werden köndte / durch den Graffen von Oldenburg vorschlagen lassen / Weil aber darauff gantz keine Erklärung von Ewer Keyserl. Majestät vnd Liebd. erfolget/vnnd wir dannenhero anderst nicht schliessen könten / als daß sie solche Media einzureumen gantz nicht geneigt/ vnd aber anderweit bey deß Königs in Groß Britannien L. daß sie schwerere Conditiones, vor deß Churfürst Pfaltzgraffen L. einige zu erheben nit getrawen/ so sehen wir nit / wie etwas weiter von vns könne tentirt werden / Wir wollen aber gleichwohl hieneben die Hoffnung nicht fallen lassen/Ew. Key. Maj. vnnd L. werde noch endlich jhre angebotne grosse Clemenz/ so sie den jenigen erwiesen/ so Anstiffter zu aller Vnruhe gewesen/vnd den Churfürst Pfaltzgraffen / als einen jungen Herrn zu solchen Consiliis, worzu seine L. deren Person niemals inclinirt hette / verleitet haben/ auch gegen seine L. selbsten blicken lassen/vnd hiedurch nicht allein das Röm. Reich in Ruhe setzen / sondern auch ein ewigen Nachruhm der Mildte vnd Sanfftmütigkeit erlangē/vnd zugleich alle S. L. Anverwante vnd Freunde/sich zum höchsten obligirt machen / welches wir E. Key. Maj. vnd L. in freundlicher Wolmeynung nicht verhalten wollen / vnd bleiben derselben zu freundlichen Diensten/vnd wormit jhr zu gefallen geschehen möge / jederzeit willig vnd erbötig. Datum Segeberg/den 14. Maij/Anno 1625.

Das III. Capitel.

Ander Schreiben Jhr Kön. Maj. zu Dennemarck / so durch einen Currier an die Röm. Keyserl. Maj wegen der Kriegs Verfassung spedirt worden sub eodem dato.

Summarien.

Dennemarck notificirt dem Keyser/daß er vom Nider S. Creyß zum Creyß Obristen sey angenommen: woll sich aber den Reichs- vnnd Creyß Ordnungen gemäß verhalten. Wegen der Einquartirung vnd andern deß Generals Tilli Kriegspressuren hab man sich etwas im Bereitschafft gesetzt dem Land zum besten/nicht wider Jhr K. M. vnd L.

Durchleuchtigster / ꝛc. Freundlicher lieber Herr Oheimb/Wir lassen E. Key. Maj. vnd L. hiemit freundtlich vnverhalten seyn/ welcher massen sämptliche Fürsten vnnd Stände deß Nider S. Creyses/Vns als dessen Mitstand/ wegen vnsers Fürstenthumbs Holstein zum Creyß Obristen erwehlet / auch durch eine ansehenliche Deputation etzlicher Fürsten deß Creyses solch Officium auffgetragen/ vnnd vmb dessen Acceptirung inständig ersuchen lassen. Ob wir nun wol bey jetzigen gefährlichen Leufften vnd grossen Zerrüttungen deß Röm. Reichs / mit Verwaltung desselben Ampts gerne werein vberhoben gewesen / so haben wir doch wegē embsiges Anhaltens vnd soliderbaren Vertrawens/ so wir bey den Creyßständen gegen vns gespüret/ jhnen jhre Bitt nit abzuschlagen gewust / sondern vielmehr darein gewilliget/ vnd erwehntes Ampt auff Vns genommen/Welches wir dann E. Key. Maj. vnnd L. entdecken/vnd sie darneben versichern wollen/daß in desselben Verwaltung wir alzeit vns deß Reichs- vnd Creyß verfassungē gemeß erzeigen/vnd was Jnhalts derselben einem Creyß-Obristen obliget/mit gebührendem Fleiß verrichten wollen. Nach dem wir auch besorgen / es werden von jetziger Verfassung / so allhier auff die Bahne gebracht wird/allerhand vnd vielleicht vngleiche Berichte Ew. Key. Maj. vnd L. vorkommen / So haben wir nit vnterlassen können / derselben den Grund der Wahrheit deßwegen zuzuschreiben / welcher sich dann also verhelt: Daß nach dem etliche Stände deß Creyses durch schwere Einquartirungen/ vnd andere Kriegspressuren fast gantz außgesogen vnnd verderbet / vnnd vberdas der Bäyerische General Graff Tilli/ noch newlicher Zeit etzlichen Ständen de nouo ; mit solchen Molestien gedrewet / daß dannenhero vor eine Nothurfft erachtet wordē/ sich in etwas in Bereitschafft zu setzen / damit der Creyß von dergleichen vnträglichen Beschwerungen künfftig möchte gefreyet bleiben/worzu wir dann vnsere Stimme / mit zugeben genöthigt worden/weil wir gesehen/daß auch die Oerter

daran

daran wir ein Ius gehabt/ mit Einquartierung nicht verschonet / vnd auch die von Ewrer Kayserl. Majestät vnd L. auff vnser Ansuchen auch ertheilte Mandata, solche Orther zu räumen/von jetzo erwehntem General nicht respectiret worden / sondern auch die Officierer vnsere zu jhnen Deputierte noch wol höhnisch gehalten haben / mit Vorwendung / daß sie in der Lufft nicht schweben köndten.

Derwegen wir neben den andern Ständen auff Mittel dencken müssen / wie diese Lande hinfüro von solchen Landverderbern könten gesichert werden / Zu welchem Zweck dann die jetzige Præparationes collimirt vnd gerichtet seyn / welches Wir Ewer Kayserl. Mäyest. vnd L. damit sie jhr keine widriges einbilden liesse/ freundtlich anfügen wollen / Vnd verbleiben derselben zu freundtlichen Diensten / vnd womit Jhr zu gefallen geschehen möge / jederzeit willig vnd erbietig. Datum auff vnserm Hause Segeberg / den 14. Maij / Anno 1625.

Das IV. Capitel.

Der Nider Sächsischen Fürsten vnd Ständt nach Braunschweig zum Kraißtag abgeordneten Gesandten Schreiben an Chur Fürsten vnd Ständ deß Obern Sächsischen Krayses/ sub dato den 16. Maij / 1625.

Summarien.

Wiewol der Nider Sächsische Kraiß sich aller frembden Händel entschlagen / jedoch geniesse er seiner Vnschuldt wenig: Vnd dieweil wegen Einquartirung frembdes Volcks/ auch gedräwten Einfall der Cosaggen/ vnd deß gantzen Kriegs Schwals auff sie / sie ein Defensions-Verfassung in Schrancken der Reichs Constitutionen/ nicht wider Kayss. May. hetten angestellet; Als ersuchten sie den Ober Kraiß/ deßgleichen zu thun / weil solche Conjunction zum Religion- vnd Prophan Frieden jetzo höchlich von nöhten.

Durchleuchtigste / Durchleuchtige/ Hochwürdige / Hochgeborne Chur- vnnd Fürsten / auch Wolgeborne Grafen / Ew. Churf. Durchl. F. G. vnd G. seynd vnsere vnterthänigste/vnterthänige vnd bereitwilligste Dienste jederzeit bevorn/ Gnädigste/ gnädige Chur- vnd Fürsten/ auch gnädige Herrn/ Was massen die Läufftе im H. Römischen Reich/ Teutscher Nation/ sich je länger je gefährlicher anlassen / das Landt- vnd Leuthverderbliche Kriegs Vnwesen auch biß anhero so gar nicht abgestellet/ daß vielmehr fast allerends stärckere Krieges Verfassungen/ als zuvor vielmals verspüret/ solches alles ist E. Churf. Durchleucht. Fürstl. G. vnd G. mehr als zu wol bekandt / vnd derwegen hoch von nöhten/ hiervnter ein wachendes Aug zu haben/ Sintemal die Erfahrung bezeuget / daß solches Vnheil biß anhero leider mehr als zuviel vmb sich gefressen/ niemand hiervnter verschonet/ sondern den Vnschuldigen neben den Schuldigen hinweg gerissen / vnd zu grundt gerichtet / daneben dann nicht ohne / ob wol dieser Kraiß denen im H. Reich vor etlichen Jahren entsponnenen Vnruhen / von derselben Anfang an/ nie beygepflichtet/ sondern wie gehorsamen vnd getrewen Ständen deß Reichs Pflicht vnd Gewissens halber gebühret/ an die Röm. Kayss. May. vnsern allergnädigsten Herrn/ als deme von GOtt jhnen vorgesetztes Oberhaupt/ in aller vnterthänigster Trew vnd Gehorsam sich jederzeit gehalten/ vnd aller frembden Händel sich entschlagen/ daß man dannoch dieser seiner Vnschuldt nicht geniesse/ sondern vber vorige erlittene Trangsaln/ dessen vornembste Mitglieder noch gar in Newlichkeit von denen in der Benachbarschafft sich annoch befindenen Kriegshauffen mit selbhätigen Einquartirungen gar hart betrohet/ zu förderst aber gewisser Bericht eingelangt / daß auff den Polnischen Gräntzen ein zimliche Anzahl Cossaggen sich zusammen thun / vnd vngescheut dahin verlauthen lassen sollen/ daß sie zuförderst in etliche dem löblichen Obersächsischen Kraiß angehörige höchst angelegene Lande vnd dan folgends in hiesigen Nidersächsischen Kraiß einzufallen / vnd so weit sie gelangen köndten/ alles mit Fewer vnd Schwert zu verhergen gesinnet: Derwegen vnd weil man derogestalt der Außländischen Armeen halber in nicht weniger Gefahr begriffen/ vnd noch zur zeit nit gewiß seyn kan/ wo der gantze Kriegsschnall endtlich hinauß schlagen / vnd wen es eigentlich betreffen möchte/ So haben vnsere gnädigste/ gnädige Herrn vnd Obern / nach Anleytung deß H. Reichs Abschieden vnd Executions Ordnung jhrer Schuldigkeit gemäß befunden / jhre Sorgfalt hiervnter zu bezeugē/ vnd auff solche zureichende Mittel bedacht zu seyn / damit aller einbrechende Gewalt abgewendet / vnd dem besorgenden Vnheil bey diesen ohne das betrübten Läufften / zeitlich vorgebawt werden möge / zu welchem Ende bey jetziger vorgewesener Kraißversamblung eine ansehendliche Defensions-Verfassung vorgeschlagen/ vnd Krafthabenden gewesenen Befehlichs / das Triplum in Triplo förderlichs zu werben/ vnd auff die Bein zu bringē/ beschlossen worden / nicht zwar der Andacht vnd Meynung/ daß man hierdurch frembder Händel sich theilhafft machen / vnd von denen bißhero geführten Consiliis abstehen wolte/ sondern es darbey lauter bedinget/ daß man einen weg als den andern bey der Röm. Kayser. May. vnsers Allergnädigsten Herrns Devotion vnd Gehorsamb vnaußgesetzt beharren / in den Schrancken deß H. Reichs Executions Ordnungen vnd Abschieden verbleiben / das geworbene Volck zu keines einzigen Stands Offension / sondern einzig vnd allein zu dieses Kraises vnd dessen Mitglieder Defension gebrauchen / vnd dahin zihlen solte / damit vermittelst solcher ansehenlichen kostbaren Verfassung/ dieser löbliche Kraiß bey ruhigem Zustand erhalten/ der heilsame Religion- vnd Prophanfrieden manuteniret/ verdächtige Zusammenrottier- vnd Vergattierung verhütet / vnnd aller antrohender äusserlicher Gewalt abgewendet werden möge / gestalt dann solcher Schluß der Röm. Kayserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn/ allervnterthänigster Gebühr notificiret worden/ der Zuverlässiger Hoffnung/ weil derselbe mehrberührter Executionordnung vnd Reichs Abschieden durchauß gemäß/ Jhr Keys. M. werden Jhr denselben Allergnädigst nicht mißfallen lassen: Vnd als man sich hierbey der zwischen dem löblichen Ober- vnd Nidersächsischen Kraises wolhergebrachten Correspondentz / zuförderst aber dessen erinnert/ wiewol man sich bißher dabey befunden/ vnd daß solche Zusammensetzung nicht der geringsten Vrsachen eine / dardurch beyderseits Kraise / bey fürgangenen Zerrüttigkeiten/ vermittelst Göttlicher Verleyhung/ bey jhrer Integrität erhalten vnd conserviret/ daneben dann erwogen worden / dafern allem Ansehen nach/ welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle/ von ein

oder der andern Seiten / diesem Craise feindtlich zugesetzt werden solte / dz dem solchen Last alleine zu tragen/vielzuschwer fallen wolte / Dannenhero wo nicht einer neben dem andern zugrundt gehen solte/fernerer getrewen Conjunction vnd Zusammensetzung hoch vonnöhten: Vnd gleich wie die heilsame Execution-Ordnung die anreinende Craiß klärlich vnd mit hellen Worten dahin anweiset/ dz auff begebenden Fall/ einer neben dem andern vmbzutretten/vnd dem nothleidenden Craise vnter die Arm zu greiffen schuldig/ als haben Ew. Churf. Durchl. Fürstl. G. vnd G. wir den gemachten Schluß krafthabenden Befehlches/ vnd dem herkom̃en gemäß / hiermit anfügen/vnd dieselben darbeneben vnterthänigst / vnterthänig/ vnnd vnterdienstlich ersuchen wollen/die vor Augen schwebende Gefahr gnädigst / gnädig zu beherzigen/ deroselbst eigenen hiervnter versirende hohẽ Interesse halber ein wachsames Aug zu haben/vnd auff gleichmässige Verfassung bedacht zu seyn/ damit aller Orthen die schädliche Durchzüge verhütet/der heilsame Religion- vnd Prophan Friede gehandthabet/ ein Craiß dem andern auff begebenden Nothfall die Handt bieten/ vnd sie also beyderseits/ wie biß anhero/ also auch noch ferner bey gutem gerühigen Zustandt / nebenst einander erhalten werden mögen/Gestalt dann vnsere gnädigst/gnädige Herren vnd Obern/zu E. Churf. Durchl. Fürstl. G. vnd G. stellen/ob nicht dero Behuf beyder löbl. Ober- vnd Nider Sächsis. Craisen Herrn Craiß Oberster / auch Fürstlichen- Nach- vnd Zugeordneten/weil sich doch bey andern Anreinenden/aber leyder disinembrirten Craisen keines Zusprungs zu getrösten/ dero Craißverständige erfahrne Räht vnd Officirer an gelegene Mahlstat auff eine bestimpte Zeit/zu hauff zu ordnen/den Succurß vnd Hülff/wie hoch solche anzustellen/vnd andere Notturfft mehr zu berahtschlagen?

Vnsere gnädigst/ gnädige Herrn vnd Obern wisser wir der löblichen Intentiõ/ daß sie auff vnverhoffte Fälle / dem Obersächsischen Craiß gleicher gestalt die Hand bieten/auch sonsten vberall nichts vnterlassen werden/ was zu Erhaltung Fried vnd Ruhe/auch guten Vornehmbligkeiten einigsinnes dienlich/ der zuverstichtlichen Hoffnung/ E. Churf. Durchl. auch F. G. vnd G. zu gleichmässigen Bezeugungen gegen diesem Craiß nicht abgeneigt seyn.

Solches gereichet beyderseits Craisen zu gedeylicher Auffnahm/auch Abwendung alles besorgenden Vnheils/ E. Churf. Durchl. F. G. vnd G. erstatten hieran ein gemeinnütziges hochrühmbliches Werck/ vnd werdens vmb dieselbe vnsere gnädigst/ gnädige/ Fürsten/Herrn vnd Obern zu verdienen in kein Vergesse stellen. Datum Braunschweig den 16. Maij/ An. 1625.

Das V. Capitel.

Schreiben welches Chur Brandenburg wegen dieses Kriegswesens an seine Ständ hat lassen abgehen/ den 16. Maij/ 1625.

Summarien.

Chur Brandenburg schreibt ein Zusammenkunfft der Ständen deß Landes auß/der Cosaggen streiffen vnd Einfall zu verhindern/zu berahtschlagen.

VOn Gottes Gnaden/ Georg Wilhelm/ Marggraff zu Brandenburg/ deß H. Röm. Reichs Ertz Cämmerer / vnnd Churfürst/ in Preussen / zu Gülch / Cleve / Berg / ꝛc/ Hertzog / ꝛc. Vnsern Gruß zuvorn/Liebe Getrewen/ auß vnserm Auffgebotts Edict werdet jht zur gnügen verstanden haben / was vns bewogen / mit demselben zu verfahren/vnd wie die Gefahr/so Land vnd Leuten angedrohet wird/keines wegs in Wind zu schlagen/noch auch alle Defension vnd Verfassung deßhalb also fort fallen zu lassen/vnd beyseit zu setzen/ dieweiln auß einem Orte oder zwey Zeitungen / sampt hette die Gefahr/ wo nit gäntzlich/doch weit grössern theils auffgehört/ einkommen. Dann jhr als verständige leicht bey euch abzunehmen/wie gantz keinen grund dieses alles hab/ sintemal je denselben Raubvögeln nichts im Weg liget/ nicht eben den Weg/ den sie zu rück gezogen/ hinwider zu ziehen.

Oder wer sihet nicht/daß diß zurückziehen/ sonderlich da sie noch bey weitem nicht alle zu rück gewichen/ nur dahin angesehen/daß das Getreidig im Feld baß reiff werde/ sie sich aber der Fütterung dadurch desto leichter zu erholen haben mögen.

Mögen wir vns derowegen hieran gar nicht kehren/wer auch nicht gewärtig seyn wil/daß jhn die Gefahr wie eine Wasserfluth vberlauffe / wirdt darvor helffen seyn / auff GOtt zu förderst zu sehen/vnd sich nach müglichkeit zur Gegenwehr gefast halten / das wird das beste vnd zuträglichste seyn.

Vnd damit hierzu desto füglicher zu gelangen/haben wirs eine sehr hohe/ja gantz vnvmgängliche Notturfft befunden / vnsere getrewe Stände deß gantzen Landts / auffs allerehiste zusam̃en zu erfordern/ in gestalt dann hiermit zur Einkunfft der Dinstag / ist der 21. Junij/vnd zum Orte/vnsere Statt N. zu solchem allem benannt wird.

Daselbsten wollen wir vnserer Räht ein theil auch zur Stell haben/den Erscheinenden/was wir von der Noth vnd Gefahr/ so sich zu vns nähern wil/ (GOtt wende deren weitern Fortbruch barmhertziglich abe) in wissenschafft gebracht/außführlich mit jren Vmbständen fürtragen/damit sie vns jhre Bedencken/wie das Werck/ als bey welchem summum periculum in mora, recht vnd also vermittelst Göttliches Beystandes zu fassen / daß wir in gesampt mit allen den vnserigen vnd dem vnserigem nit in der Feinde böse Hände gerahten / vnsern Benachbarten aber zum Spott werden / hierüber zu eröffnen vnnd auff gemachten Schluß getrewe Hand mit anzuschlagen.

Jhr sehet / was hieran gelegen / ja wie vnser aller zeitliche Wolfarth hierauff bestehe/ also achten Wir für Vnnoth/ Euch mit vielem zu erinnern in der Person gewiß vnd vnaußbleiblich zu erscheinen/ denn die Noth vnterweiset einen jeden getreuwen Patrioten desselben allbereits.

Ein jeder auch/ deme diß vnser Schreiben zum ersten zukompt / wird solches an die vbrigen seines Geschlechts gelangen/vnd dem Vatterland zum besten/ Vns aber zu gnädigem Gefallen / sich diese geringe Mühe nicht rawren lassen.

Was aber von Communen/ an Thumb Capiteln/ Stätten / oder andern seyn/ vnnd die also in gesampt nicht zur Stelle kommen können / die werden die Jhrigen mit gnugsamber Vollmacht ohne hinderbringen/ sondern sich deme/was ins gemeine/oder durchs mehrere/vors beste angesehen wird / zu conformiren/ abordnen / damit Wir nicht zu lange rahtschlagen/ vnd das Spiel darüber versehen werden. Ein jeder vnter euch / wirdt seine Liebe zum Vatterlande / auch

seine Devotion gegen vns / im Wercke vnnd mit der That hiervnder verspüren lassen. Vnd wir verbleiben euch sampt vnnd sonders mit Gnaden wol gewogen/ Geben zu Cölln an der Spree/am Tage der Himmelfahrt Christi/war der 26. Maij/im Jahr 1625.

Das VI. Capitel.

Der Röm. Kayserl. May. wegen Einquartirung jres Kriegsvolcks Missiff/ꝛc. an Schwäbischen Crayß Dato 27. Junii 1625.

Summarien.

Kayſ. May. begert an Schwäbischen Crayß / dieweil auffs neuw die Rebellen durch newe Armeen vnnd sonderlich den Manßfeldter den angestellten Deputation Tag begerten zu hindern/vnd wider mitten ins Reich mit jhren Feindthätlichkeiten zu fallen/vnd deß wegen J. K. M. deßgleichen ein newe Armee auff die Bein müst bringen/ daß derselbe Crayß vor solch Volck den Muster oder Sammelplatz auff 14. Tag gestatten welte ohnangesehen solches anders accordirt/es jetzo aber die höchste noth erfordert/vnnd andere örther erschöpfft weren/dieser aber jetzo am bequemlichsten/geschehe solches zu allgemeinem frid.

WIr Ferdinand der II. von GOTtes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn vñ Böhmẽ/Dalmatien / Croatien vnnd Sclavonien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten/ Crain vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol/ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Fürsten vnd Ständten/vnsers vñ deß H. Reichs Fränckischen/wie auch theils nechst angräntzenden Ständen deß Schwäbischen Crayß/ was Würden/ Stands/oder Wesens die sindt/vnser Kayserliche Gnadt/alles gutes/vnd hiemit zuvernemmen / daß ob wir zwar seyther vnserer Kayserlichen angetrettenen Regierung / je vnnd allwegen auß sonderbahrem/trewhertzigem gantz Vätterlichem Eyffer vnd Sorgfältigkeit / vns alles Fleisses / auff das eusserste bemühet haben / im H. Röm. Reich / Teutscher Nation/vnserm geliebten Vatterlandt/den wehrten/ von männiglich so hoch gewünschten Friedten / widerzubringen/ auffzurichten/vnd fortzupflantzen / gestalt dann solches die vnderschiedliche von vns von einer Zeit zur andern angestelte Verordnungen gnugsamb beweisen vnd zeigen / wie wir dann vnsere friedtfertige Gedancken nochmahln dahin gewendet/vñ zu würcklicher Erreichung obangedeuten Friedenszwecks auff vorhergangenen mit Chur-vñ Fürsten gepflogenẽ vnderschiedlichen nothwendigen Præparatorien einen Deputation Tag (inmassen dann theils Fürsten vnd Ständen gedachter Crayssen nit vnbewust ist) auff den 16. nechstkünfftigẽ Monats Aug. in vnserer vnd deß H. Reichsstatt Vlm / anstellen vnd außschreiben lassen/ der tröstlichen zuversichtlichẽ Hoffnung gelebet / vermittelst desselben vnserer friedliebende gemeinnützige Consilien vnnd Intentionen dermahlen würcklichen zu obermeldtem gewünschen End teines allgemeinen durch gehenden Friedens zubringen vnnd außzuführen / so haben wir deme zugegen mit sonderbahrer vnsers Kayserlichen Gemüths Beschwerung im Werck erfahren / was massen vnsere vnnd der getrewen Gehorsamen Chur-Fürsten vnd Ständt deß Reichs offene Feindt / erklärte Aechter vnnd Rebellen mit jhren stäts continuirten Blutdurstigen Anschlägen vnnd Practicken obangezogene vnsere wolgemeynte Intention zuverhindern vnd zurück zutreiben kein Mühe noch Arbeit jemals gespart haben/ja auch dißfals/ da wir obverstandener massen / so wol der nothwendigen Præparatorien / als würcklichen anstell- vnd vollziehung angeregten Deputation Tags halber zu völligem Werck begrieffen gewesen vnnd noch seyn / jhre Boßhafftige verkehrte Consillen allererst dahin gewendt/ wie vnd welcher gestalt sie durch Zuziehung frembder Potentaten / das durch Göttliche Verleyhung vnnd daher vns erfolgte ansehenlich Victorien zimblicher massen vnder die Aschen gelegte Fewer stärcker vnnd mächtiger auffblassen/ vnd das H. Röm. Reich durch völlige Inflammation in die eusserste Desolation stürtzen möchten / gestalt dann zu Durchtringung dieses jhres Landverderblichen Vorhabens/auff einer seiten den Türcken mehrmahln ins Spiel zu bringen/vnnd andere dahervmb Benachbarte wider vns/sonderlich den Fürsten in Siebenbürgen zuverhetzen vnd auffzuwicklen / vnderstanden/ vnnd zu willfähriger Erlangung dieser Adhærentz / von newem theils vnserer Erb-Königreich vnd Landten/denselben zu einer Beut vnd Recompens vorgesetzt vnd außgezeichnet haben/ auff der andern Seiten aber/der proscribirte Ernst Manßfeldter / mit seinem von newen diß Jahr hervmb von Engelländern / Frantzosen vnd anderm Kriegsvolck auß Hollandt / sampt seinen Helffern vnnd Helffershelffern sich widerumb herauffwärtz gegen dem Rhein gewendet / daselbsten allbereit / als die Avisen zuerkennen geben / feindlich eingebrochen / oder doch feindlich einzubrechen Vorhabens / vnd seiner bekandten Arth nach mit Morden/ Rauben/Brennen / Brandtschätzen/Rantzionen/ wie vor diesem in vnderschiedlichen deß H. Reichs Crayssen mit grossem vnerschwinglichẽ Schaden von männiglich ohne vnderschied der Religion empfunden worden/auß boßhafftem verkehrtem Gemüth zu hausen vnnd zu verfahren / den Kriegsschwall mitten in das H. Römische Reich zu endlicher desselben eversion widerumb einzuführen seines theils nicht vnderlassen wird. Wann aber auß jetzterzehltem Verfahren / vnd was ein- vnd andern Orths practiciert wird/leicht abzunemmen/wohin das absehen gestellt / vnnd das man nicht allein vnser löblich Hauß gäntzlich zuvertilgẽ/ sondern die längst vorhin geführte vnd nunmehr zimblicher massen an Tag gebrachte Anschläg mit Macht durch zudringen / deß H. Röm. Reichs so lange Zeit in ruhigem Wolstandt hergebrachte Form / dessen alte Verfassung vnnd schöne Harmonia auffzuheben/dasselbige in einen andern jhnen beliebigen Standt zu vbersetzen / vnnd hierdurch dermahl eins die gehabte Intention zu behaupten entschlossen ist / vns aber bey so gestalten Sachen vnsers tragenden K. Ampts wegen in allwegen obligen vnd gebühren will / auff dergleichen schädliche vnd zur Eversion deß H. Reichs gemachte Machinationen ein wachendes Aug zuhaben vnnd nicht still zusitzen / biß dieselbige beständig zu Werck gerichtet / sondern ehe die widrigen Waffen abermahln mitten in das Heil. Reich / zu dessen endtlicher Verderbnuß eingeführt werden / die Zeit zugewinnen/als seynd wir (wie gern wir dessen entvbrigt gewesen weren) solchem antrohenden feindlichen Beginnen in Zeiten zubegegnen/ neben dem vorhin auff den Beinen habenden Kriegs-

volck vns noch in etwas mehrere Verfassung zustellen / gedrungen worden / vns auch nicht zugemessen werden kan / daß wir dieser Armirung ein anfang gemacht / sintemahl wir nit allein vor dieser im H. Reich vorgehender Kriegsverfassung kein Volck geworben / sondern das vnserige / so wir in Bestallung gehabt / guten theils licentijrt. Demnach aber das meiste an jetzo daran gelegen / daß gedachtes new geworbenes Kriegs Volck an orth vnd endt / da es der anscheinenden Gefahr halben durch die Kriegsverständigen am rahtsambsten zu seyn eracht worden / versambiet werde / vnnd wir zwar bißhero so viel vns jmmer müglich gewesen / mit solcher Bürde deß H. Reichs Ständte nochmahln gern verschont hetten / als haben wir doch dißmals nicht vorüber gekönt / erstgedachten Samblungsplatz theils in obbemeldten Fränckischen / theils Schwäbischen Crayßgräntzen anzuordnen / in sonderlicher Erwegung / daß vnsere Erbkönigreich vnnd Länder / weiln sie zu Erhaltung gedachter Armada / stäts vnnd allein contribuiren / auch durch die vorige außgestandene vielfältige zu Defension deß Reichs vnd dessen gehorsamber Chur-Fürsten / vnd Ständt vnd der wehrten Christenheit angewendte Kriegs anlagen / gäntzlich erschöpfft vnd verderbt / mit angezogener Versamlung zubelegen / vnmüglich gewesen seyn / ob wir vns nun wol zu erinnern haben / was dieser vnd anderer Kriegsbeschwerden wegen in dem Aschaffenburgischen Vertrag accordirt worden / so werden doch Fürsten vnd Ständ obbemelder Crayßen bey sich selbst genugsam befinden vnd erachten können / daß jetzt angedeute eusserste Gefahr vielmehr anzusehen in deme zu Rettung deß Vatterlandts vnd erhaltung deß H. Röm. Reichs vnnd dessen Ständt / alle dessen getrewe Mitglieder dermassen verbunden / daß dargegen mit Fug vnd Billigkeit nit kann allegirt vnd vorgeschützt werden / weiln wir selbsten hiervnder / vnd zu Rettung deß Reichs Hochheit vnd Wolstandt / nicht allein vnserer Königreich vnd Länder / sondern so gar Leibs vnd Lebens im Nothfall nit verschonen / gestalt wir dann / wie ob angedeut worden / dieser Verfassung für vns selbsten viel lieber enthebt gewesen weren / da wir nicht zu derselben / deß H. Reichs vnvmbgänglicher höchst erheischender Noturfft nach / vnnd auff inständiges Ersuchen vnderschidtlicher getrewer Fürsten vnnd Ständ / zu greiffen gleichsam getrungen worden / daß wir aber so viel müglich / der jenigen Ständ / bey Außzeichnung dieses Samblungs Platzes verschonen / so dahero mit grösserern vnd schwerern Contributionibus, dem gemeinen Wesen zum besten / vor andern trewlich beygestanden vnnd noch continuiren / solches werden verhoffendlich die getrewe Ständt vns zu keiner Vngleichheit / daß wir die belegte Ständt vor andern der Religion oder andern Respects wegen / viel weniger in odium der hievormals angestelten vnnd nunmehr obliterirten Vnion zuntressen / sondern dahin vielmehr / daß ein Standt dem andern diese nothwendige Bürde in etwas vbertragen helffe / dabey gleichwol denselben noch der gröste Theil verbleibt / die so viel Jahr hero / neben denen nit weniger außgestandenen beschwärlichen Durchzügen mit willfahrigen Contributionibus noch jmmerdar verharren / vnd jhre Lieb zum Vatterlandt / auch jhrer selbst Rettung spüren lassen / dahero wir dann zu gedachten Fürsten vnd Ständten vnsere vnzweiffliche Zuversicht gestellet / sie werden in trewhertziger Erwegung obangeregter der Sachen Vmbständt / in einer solchen gemeinen / das gantze Heilige Römische Reich vnser geliebtes Vatterlandt / berührenden Sachen / ein vbriges thun / vnd sich mehrberührter Verordnung / der obligenden Schuldigkeit gemäß / vmb so viel mehr gutwillig accommodiren vnd bequemen / weiln wir diese gemessene Verfügungen gethan haben / daß angeregter Samblungs Platz von seinem Anfang / das ist vom Achten Julij biß zum vier- vnd zwantzigsten desselben Monats / nicht vber zehen oder viertzehen Tagen auff das längst offen verbleiben / vnnd der Lieferung halber / mit den jenigen Ständen / bey welchen die Samblung gesucht werden / solcher Vergleich geschehen / damit es denselben erträglich / vnd dieser armen Vnterthanen / gegen die Gebühr / nicht beschweret werden sollen.

Wie nun durch diese Werbung vnd abgedrungene Defension / wir vornemlich die Assecuration deß so hochnothwendigen Friedens / vns vorgesetzet / den Ständen auch so wol absonderlich als in gemein daran gelegen / der Beschwerungen / so der Krieg mit sich zeucht / auff eins sich zu entladen / viel mehr als daß etwa durch newe Præparation / da derselben nicht in zeiten vorkommen würde / ein gefährlicher Krieg als der vorige eingeführt / vnd iedes belli mitten ins Römisch Reich gemacht werde / als versicheren wir benebens nit allein gedachte Fränck- vnd Schwäbische Craiß / sondern auch alle vnd jede Chur-Fürsten vnd Ständ deß Reichs / daß wir durch jetzige vorgenommene Anstalt der Waffen keines wegs gemeynt seynd / die friedliche Consilia schwinden zu lassen / oder von obberührtem allbereit außgeschriebenen Deputation Tag außzusetzen / sondern vielmehr dahin zu trachte / wie durch diese Waffen solche Tractationes, als welche sonsten durch feindtlichen Einbruch nothwendig gestärcket werden / desto mehr befördert / vnd ein mal beständiger Fridt / Ruhe / vnd Einigkeit in das Heilige Römische Reich widerumb eingeführet werde / welches Wir erheischender Noturfft nach durch diß offene Patent mehrbesagten Fürsten vnnd Ständten zur Wissenschafft zu erkennen zu geben rahtsamb erachtet / vnnd seynd vnd verbleiben denselben mit Keyserl. Gnaden / vnd allem guten förderst wol vnd beständig zugethan. Geben in vnser Statt Wien den 27. Junij / Anno 1625. Vnserer Reich deß Römischen im Sechsten / deß Hungarischen im Sibenden / vnnd deß Böhmischen im Achten.

Das VII. Capitel.

Ander Schreiben der Röm. Keyserl. Mayestät an den Bischoff von Bamberg vnd Marggraffen Christian zu Culmbach / sub eodem dato, gleiches Inhalts im Fränckischen Craiß.

FErdinandt der ander von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / &c. Ehrwürdiger vnd Hochgeborner / liebe Oheimb / Fürsten vnnd Andächtiger / E. A. vnd L. werden ohne allen Zweiffel gute Wissenschafft haben / was massen durch Vnser vnnd der getreuwen gehorsamen Chur-Fürsten vnd Ständen deß H. Reichs offener Feind / erklärter Echter vnnd Rebellen nun schon viel Jahr hero geführte hochschädtliche Practicken vnnd Machinationen die

Sachen so weit getrieben worden/ daß von Inn- vnd Außländischen Königen/Potentaten vnd Communen nicht allein verdächtige weit außsehende Bündtnussen auffgericht/vnd mächtige Kriegsheer auff die Bein gebracht worden/ sondern auch der proscribirte Manßfelder/laut einkommener Avisen/ sich herauffwerts gegen dem Rhein mit seinem diß Jahr von Engelländern vnd Frantzosen zusamengebrachten Kriegesvolck allbereit gewendet/vnd neben seinen Helffern vnd Helffershelffern feindlich eingebrochen/oder noch einzubrechen willens seyn solle.

Wie wir nun bey so gestalten Sachen zu Schutz vnd Rettung vnserer vnd deß H. Reichs vnnd dessen anverwandte Ständ vnd Glieder/vnsers tragenden Keyserl. Ampts vnd Pflichten halber vber dasjenige Volck/so wir vorhin in Bereitschafft gehabt/vnd gedachtem feindlichen Einbruch vorzukommen vnd zu begegnen/an End vnd Ort da es die Notturfft erfordern/fortzuschicken/in volligem Werck begrieffen/noch in etwas Verfassung zu stellen/vns verbunden erkennet: Als werden E. A. vnd L. auß beyverwahrtem vnserm Keyserlichen hiemit vberschickten Original Patenten mit mehrerm zu vernehmen haben/auß was für erheblichen vrsachen höchsterheischenden vnvmbgänglicher Nohturfft nach wir die Samblung-Plätz für solch vnser geworbenes Volck bey theils Ständen Vnsers vnd deß Heyl. Reichs Fränckisch- vnnd nechstangrentzenden Schwäbischen Craiß/als auff der Graffen von Wertheimb/Hoenloe vnd Oettingen/Herrn von Limpurg/so dañ der Reichs Stätt Nürnberg/Schweinfurt/Rotenburg/Dinckelspül/Nördlingen/Schwäbischen Hall/Windtßheimb/Schwäbischen Gemündt vnd Ala/Landt- vnd Pottmässigkeit anzustellen getrungen worden.

Wann wir aber ein Notturfft zu seyn erachtet/diese vnsere nothwendige Verordnung/damit dieselbe nicht etwa anderst als vnser Intention außgelegt vnd auffgenomen werde/durch vorangeregte vnser Keyserliche Patenten zu männiglichs Wissenschafft zu bringen: Hierumben so gesinnen vnd begehren Wir an E. A. vnd L. gantz gnädiglich/sie wollen die gewisse Verfügung thun/vnnd Krafft dero tragenden außschreibenden Craiß Ampts anstellen/damit gedachte Patenten bey vnsern vnd deß H. Reichs Fränckischen Craiß Ständen/sonderlich aber bey denjenigen/so obverstandener massen mit der Samblung in dem Fränckischen Craiß belegt/nicht allein insinuirt vnd publicirt/sondern auch mit E. A. vnd L. vielvermögendem Ansehen das Werck bey jhnen dahin befördern helffen/daß demselben schuldige vnwaygerliche Folge geleystet werde. Daran befördern E. A. vnd L. ein sehr rühmblich gemeinnutziges Werck/erzeigen vns auch ein sonder angenehm gnädiges Gefallen/in Keyserl. Gnaden vnd allem guten (damit Wir denselben ohn das förderst vnd beständigst zugethan) anderwerts zu erkennen. Geben in vnserer Statt Wien den 27. Junij/Anno 1625. Vnserer Reich deß Römischen im Sechsten/deß Hungarischen im Sibenden/vnd deß Böhmischen im Achten.

Das VIII. Capitel.

Graff Tilly Schreiben an die außschreibende Fürsten deß Nider Sächsischen Craises/sub dato den 28. Julij/1625.

Summarien.

Demnach Keys. May. im Nidersächs. Craiß beyde Religion- vnd Prophan Frieden auffrichtig zu halten gäntzlich entschlossen/vnd keinem Euangelischen Standt das geringste zugemuhtet worden/der sich der Rebellion nicht angenommen: So hab derselbe Craiß vnd jhr Obrister der König in Dennemarck kein gnugsame Vrsach zu solcher Armatur/zu welcher etliche Fürsten sich nicht verstehen wollen/vnd K. May. denselben Craiß versichert. Demnach auch Engell. vnd Manßfelder auffs new vor Pfaltz vollige Restitution auff den Beinen/auch Böhmen zu recuperiren gemeynt. Deßwegen Mansfeld mit Dennemarck sich würd conjungiren: So wer dem Craiß nützlicher solche Kriegsbereitschafften abzustellen/dem Keyser zu trawen: vnd er wird vnvermeydlich gezwungen den Craiß realiter zu besuchen.

HOchwürdigst/Durchleuchtig vnd hochgeborne Fürsten/ꝛc. E. E. F. G. G. erinnern sich noch ohn allen zweiffel/auß was Vrsachen die von der Kön. M. zu Dennemarck zu Anfang dieses Jahrs vorgenomene Werbung gleich anfangs als sie sich mercken lassen/bey jetzigen Conjuncturn vnd Vmbständen/wegen dero Röm. Keys. May. vnd dero getrewen Ständen/mir frembd-nachdencklich vnd gefährlich vorkommen/vnnd daß ich darauff den löblichen Nidersächsischen Craiß Ständen aller Gebühr beweglich zu Gemüth geführet/vnd dieselbe ermahnet/(inmassen Allerhöchstgedacht Jh. Keys. M. mir dasselbe in specie anbefohlen) nicht allein auff solche/sondern auch andere dergleichen Werbungen/vermög deß H. Reichs heilsamb vnd hochbetheurten gemeiner vnd besonderer Satzungen vnd Executions Ordnungen/wie nichtweniger zu gehorsambster Folg derjenigen von mehr allerhöchstgedacht Jhro Keys. May. selbsten an die gesambte Craiß Stände abgangener/verschiedener Keyserlicher ernster Erinnerung/Befehl vnnd Mandaten/fleissige Achtung zu geben/dieselbe zu verhindern vnd zu verhüten/den Craiß vnd dessen Päß davor zu versichern/vnd da der Craiß sich zu schwach darzu befinden solte/daß Jh. Keys. May. vnnd auß dero Befehl auch meine vnterhabende Armada hochermeldtem Craiß succurriren wolte/mit angeheffter dieser gnugsamer Versicherung/daß selbiger Nidersächsischer/so wol als andere Craiß bey jhrem jetzigen Stand/Libertät/Freyheit/auch Land vnd Leuten gewißlich conservirt vnd erhalten werden vnd bleiben sollen.

Dannenhero zuförderst J. Keys. M. vnd dero gehorsame/wol affectionirte/friedliebende Chur-Fürsten vnd Stände kein ander Gedancken wol schöpffen können/als daß der Craiß diesen Vätterlichen vnd memen getrewen Abmahnungen/was auch der Mülhausisch Schluß vnd Keyserliche Versprechen mitbringen/raum vnd statt/keines wegs aber zu weiterm Krieg vnd Empörung vnnd zu dieser Begegnuß/die ich nunmehr in der That dargegē vor vnd an die hand nemmen muß/Vrsach vnd Anlaß geben haben werden/gestalt alle Inconvenientien/so noch ins künfftig hierauß entspringen mögen/also beschaffen/daß da man mit dem nächsten ein andere zum Frieden zielend Resolution würcklich fassen würd/alles Vnheil E. F. G. G. als den rechten Häuptern/Directorn vnd

außschreibenden Fürsten deß Nidersächs. Craises/zu jhrer schweren Verantwortung hinwachsen würd.

Dann E. F. G. G. noch in frischem ohnabfälligen Angedencken tragen werden/ daß man mir anfänglich einige Werbung/ so im Nidersächsischen Craiß vnter dem Namen vnd Patenten der Kön. May. in Dennemarcken/ zu eygener Defension vorgangen/ nicht geständig seyn wollen/ Nach dem aber das Gewerb so weit vberhand genommen/ daß die offenbahre Thaten am hellen Tag gelegen/ ist die Sachen dahin gebracht worden/ daß der Nidersächs. Craiß auff vorgehende Missionen einen so ansehenlichen Potentaten zum Craiß Obersten erwehlet/ vnd Jh. Kö. May. geworbene Volck/ so der Craiß vbernemen sollen/ diesen Schein gemacht/ ob were solche Verfassung einig vnd allein zu Schutz vnd Rettung deß Craises wolmeynend angesehen/ ganz ohne daß jemals in deß Craises Gedancken kommen ist/ was wider Jh. Keys. May. vorzunehmen.

Wann ich mich aber erinnere/ was für vnterschiedliche Craißträge/ vnd als dieselbe nicht recht außschlagen wollen/ für absonderliche Convent vorgangen/ biß daß man endlich abermals durch allerhand Mittel einen Schluß per prætensa maiora zu Braunschweig affirmativa; für den Craiß Obersten/ vnd dz der Craiß dem Keyserl. Versprechen nit deferiren/ sondern sich armiren solle/ erhalten/ vnd ob wol etliche vornehme Stände/ die erstlich pro negativa votirt; hernach aber den affirmativis, doch nur mit Condition beygefallen/ dieselbe es jedoch letzlich selbst difficultirt haben sollen/ weil derselben Fürsten Land Stände sich durchauß nit dazu bequemen wöllen/ zu geschweigen der andern die expresse protestirt/ sich durch die maiora diß falls gar nit bindē zu lassen/ vnd dañ das jenige so vom Schutz deß Religion- vnd Prophanfriedens vnd deß Craises Defension vorgeschützt wird/ also beschaffen/ daß die Keys. M. beyde Religion- vnd Prophan Frieden auffrichtig zu halten gäntzlich entschlossen/ vnd daß die Evangelische Fürsten vnnd Stände dessen von Jhrer Keyserlichen Mayestät auch den Catholischen Ständen vnnd mir zu verschiedenen malen versichert worden/ vnnd die Thaten selbst bezeugen/ daß einigem Evangelischen Stand/ so vor Jhrer Keyserl. Mayest. bißhero gestanden/ noch sich der Rebellen Sachen theilhafftig gemacht/ nicht das geringste zugemuhtet worden/ Einen gleichen Verstandt hat es mit jhren Landen vnd Leuten vnd deß Craises Defension.

Also erscheinet/ daß die Intention besagter Craiß-Armatur an sich selbsten nicht zulässig/ noch beständig seyn kan/ vmb so viel weniger/ weil nunmehr der naher Vlm/ krafft deß Reichs Constitutionen/ außgeschriebener Deputation Tag herzu nahet/ vnd die Keys. M. deputierte Chur- Fürsten vnd Stände/ wegen äusserster erforderten Notturfft/ vnd daß durch Gesandten solch wichtig Werck gar nicht zu erhalten/ in der Person dahin zu erscheinen sich erkläret.

Dahero der Nidersächs. Craiß eine schwere Nachred vnd Verantwortung auff sich laden würde/ dardurch jhre so starcke von Tag zu Tag sich nahende Armada ein vnd anderer benachbarter Chur- Fürstē vnd Ständen/ vmb Versicherung willen seiner Land vnd Leut/ von Besuchung solches Deputationtags abgehalten/ vnnd dardurch die heilsame Tagspflege zerschlagen/ die Mittel derthal eins zum Frieden zu gelangen/ vnd das H. Röm. Reich für gäntzlicher Desolation zu erretten/ abermals benommen werden.

Zu dero fernern wolbedachtigen Erwegung/ daß nunmehr an Tag komen/ wie es dann die Pfältzische zu Heydelberg vnd sonsten gefundene Originalia verrichter Legationen bey der Kö. May. zu Dennemarck/ Schweden/ bey dem Bethlehem Gabor vnd andern mehr Orthen mit sich bringen/ weil damals die Crone Engelland für jhren Tochtermann selbst keine Armee ergriffen/ also andere keine Vrsachen hetten. Wann aber andere den Anfang per arma machen/ man sich alßdann deste näher der Concurrentz zu versehen. Nun hat sich Engelland zu Wasser vnd Lande vnd zwarn in specie für den Pfaltzgraffen auffs möglichste mouirt/ man gibt von mehr andern ein Gleichnuß/ als ist leichtlich zu inferiren/ daß der Pfaltzgraff alle diejenige/ welche auff conditionirte weiß Hülff versprochen/ der würcklichen Concurrentz vnd Assistentz halben für Obligat halten vnd ermahnen wird/ So hat man vō deß Mannßfelders Vorhaben vnd Commission die Nachricht/ daß er principaliter die völlige Restitution deß Pfaltzgraffen/ nicht aber zu seinem gewesenen Patrimonial Land vnd Leuten/ sondern zu der Cron Böheimb vnd incorporirten Landen zu befördern/ vnd zu erhalten gemeynet. Inmassen er solch sein Vorhaben allbereit an etlichen Jh. Keys. M. getrewen Chur- vnd Fürsten angehörigen Vnterthanen durch feindlichen Vberfall/ Mord vnnd andern Vnthaten erwiesen/ vnd weiters vorgeben wirdt/ daß Mannßfelder sich mit der Kö. May. in Dennemarck conjungiren solte vnd wölle/ bey welchen dieser löbliche Craiß zugleich zu erwegen/ wañ einmahl ein so grosse Armada/ welche für ein Craiß Defension viel zu groß/ vnd dardurch der Craiß hernach selbst ruinirt werden muß/ beysamen/ vnd etwan wider besser Verhoffen sich mit Mannßirung/ Außlauff/ Vberfall vnd Exactionē oder sonst etwas vngleiches hernacher erzeigen möchte/ sie desselben Volcks/ oder denen Inconvenientien zu remediren nicht mehr mächtig seyn werden/ gestalt dasselbe allbereit die Gräntzen deß Nidersächsischē Craiß vberschrittē/ vnd auff ander benachbarte Craiß mit Guarnisonen vnd andern Kriegsbeschwerungen sich extendirt/ vnd da man hinneben sich auff rationem status belli fundiren wolte/ so wird man nicht destoweniger verdencken/ daß ich mich derselben ebener gestalt halte vnd gebrauche/ vnd weil so wol die Stadē als Mannßfelder deß Craises Feind nicht sind. Der Mannßfelder wie man wol weiß mit seiner Armada geschwecht/ die Holländer aber jetzt mit jhnen mehr als gnug zu thun/ auch Jh. Keys. M. vnd meine vntethabende Armada deß Craises ebenmässig keine Feind sind/ sondern das rechte Haupt/ principal Schirmherr vnnd getrewe Freunde seyn/ ich auch dem Craiß succurrirn kan vnd dasselbe zu thun versprochen/ viel weniger aber meine Armada dem Craiß einige Feindtseligkeit/ man gebe dann Vrsach zuzufügen gemeynet.

So haben E. F. G. G. keine erhebliche vnd bewegliche Vrsache/ eine solche weit außsehende Armada breui manu zu vbernemmen/ noch dieselbe in dem Nidersächsischen Craiß ferner zu gedulden/ vnd daß solche jetzt Königliche Mayestät in Dennemarck/ baldt deß Craises etwan hernacher seyn solte/ nicht nachzugeben/ sondern wird dem löblichen Craiß viel rahtsamer/ nützlicher vnnd sicherer seyn/ die Kriegsbereitschafften zu vnterlassen vnd abzustellen/ obberührten Mülhausischen vnd andern Versprechungen/ den Keyserlichen Erklärungen vnd offerirten Succurß zu trawen/ auch dadurch diß von Tag zu Tag auff schwebenden

benden vnfehlbaren schweren Vnkosten / der dem Craiß zu tragen / oder hernacher wider zu erstatten vermuhtlich viel zu schwer fallen wird / deßgleichen deß Quartierens / Guarnisonen vnd der Gefahr deß sedis belli nit dahin gestellen / endlichen alles verdachts sich entledigen / vnd hingegen der bevorstehenden offt angezognen sehr nützlich vnd heilsamen Deputations Tag zu befördern.

Dieweil dann dem also / auch auff diese der König. May. zu Dennemarck Armatur aller Orten ein sonderbar Auffmerckens / bevor vnd die widrige vnfriedtliche grosse Hoffnung darauff machen / also ist sie Jh. Keyſ. May. ein vnbillich / frembd vnd verdächtig / Ich aber bin per ragion di guerre auß vnvermeidtlicher hoher Noth / vermöge meines obligenden Ampts vnd Function gezwungen / euch realiter zu besuchen / damit alle besorgende vnaußbleibliche Vngelegenheiten vnd schädliche Consequentien mir nicht eheinder als man vermeynet / vnversehens auff den Halß kommen / In betracht mein fast vnerträgliche Charge / schwere Verantwortung / Eyd vnd Pflichten erfordern / allen besorgenden Inconvenientien in Zeiten vorzukommen. Dannenhero ich auch mit meiner vntergebenen Armada gegen den Frontiren / da man sich der Vngelegenheit zu besorgen / wenden muß / wie es die Nottürfft vnnd Beschaffenheit erfordert / mit dem angehengten außtrücklichen Anerbieten / daß ich bey meiner anvertrawten Soldateſca den Exorbitantien / welche leyder bey allen Armeen zu weit eingerissen / nach möglichkeit vorzukommen gewillt / jedoch daß ihnen den Soldaten / wie es bräuchlich / vnd was sie zu ihrer Leibs Nottürfft nit entberen können / vmb billiche Bezahlung gefolgewerde / vnter dessen aber kein Feindt / der E. F. G. G. vnd den samptlichen Ständen einigen Schaden zuzufügen befelcht noch begehrt / vorhande: So ist demnach an E. F. G. G. mein gehorsames auß getrewem wolmeynenden / auffrichtigen Hertzen herfliessendes Bitten vnd Ermahnen / Sie wollen das geworben Volck / zu Verhütung mehrers Schadens vnd Vnkostens / dann zu Verderbung deß gemeinen Manns / abdancken / oder sich dessen sonsten mit Raht vnnd That deß gemeinen Craises gäntzlich entschlagen / auch offthochgedacht Kö. May: in Dennemarck zur Disarmirung nicht allein in bestem ermahnen / sondern auch ihro alle Proviant / die Päß zu dero Intent vnd Vortheil gäntzlich abschneiden / auch die verfügung thun / dz alle in dem Niderſächsischen Craiß / desselbigen angehörigen Stätten / Flecken / Dorffschafften vnd Oertern / gewobene Unterthanen vnd derselbigen Söhne / von Jh. Kö. M. zu Dennemarck vnd derselben Kriegsdiensten avocirt werden mögen / vber das weiter nicht werben / noch werben lassen / auch das Auffbott der Unterthanen lassen einstellen / wie dann ich / so bald das geworben Volck im Niderſächsischen Craiß wird abgedanckt vnd loß gelassen / vnd man aller Gefahr von dannen sich wird versichert sehen vnd spühren / deß Gegenerbietens bin / den Craiß ebenmässig wider zu raumen / vnd die vom Kriegsvolck entspringende Kosten vnd Schaden / von demselben bestes fleisses abzuwenden.

Wo fern aber wider alles verhoffen vnd wolmeynendes getrewliches Vermahnen gedachtes Kriegsvolck im Niderſächsischen Craiß nicht alßbald loß gelassen / vnd fernere Werbung nicht eingestelt werden solte / vnd mein gehorsames Gegenerbieten nicht statt finden wird / so köndte ich kein anders erkennen / dann daß der Keyſ. M. Respect / Devotion / auch alle Ordnung vnd Recht hinumehr zu rück gesetzt werden wolte / auff welchen Fall ich auch wider meinen Willen genötränget würde / mit Hülff deß Allmächtigen solche Mittel für die Hand zu nehmen / durch welche die Keyſ. Authorität vnd endlich der werthe Friede dermal eins billicher massen erhalten werden möchte. Vnd dieweil E. F. G. G. selbsten hochvernünfftig zu ermessen / was für grosse Vngelegenheiten / Betrangnussen vnnd Wehklagen der armen Leuth Krieg vnd Empörung mit sich bringen / wil ich vor Gott vnd der gantzen Welt bezeugt haben / dz ich hierzu keine Vrsache geben / vnd an diesem allen keine Schuldt habe / viel weniger offt Allerhöchstgedacht Keyſ. Maj. vnd deroselben getrewe wol affectionirte Chur-Fürsten vnd Stände / hergegen aber wil ich denen Ständen / Land vnd Leuten / die sich gegen die Kö. K. M. dero so offt ergangenen Keyſerlichen Befelch / Mandaten vnd Erinnerungen gemäß vnd gehorsamb beständig verhalten / vnd sich der Vnruhigen nicht annemmen werden / bester meiner Möglichkeit Schutz vnd Schirm verschaffen / vnd sie vor Vngemach / so viel mir immer möglich / erretten helffen / zum fleissigsten nachmals bittend / mich dessen alles / was also obverstandener massen zu erinnern nötig gewesen / in vngutem nicht zu verdencken / sondern alles das auß getrewem dem H. Reich / auch dem gemeinen Frieden vnnd Wolstandt wol affectionirten Hertzen hergeflossen / im besten zu vermercken vnd auff zunehmen. Damit E. F. G. G. ꝛc. Geben zu Holtzmünden den $\frac{18}{28}$. Julij / 1625.

Das IX. Capitel.

Graff von Tilly Schreiben an König von Dennemarck. Wegen dieses Kriegswesen sub dato den 30. Julij / 1625.

Summarien.

Graff Tilly schreibt dem König in Dennemarck bey solcher seiner stäter vnd mehr täglicher ohne Zeit gestärckter Armatur könne er nicht stillsitzen / vnd seye mit Schrifftwechseln der Sachen nicht geholffen: Er wölle vielmehr die Armatur eigentlich bestellen / alles erfolgende Vnheil verhüten / den Frieden wider stabiliren / vnd also sich vnd andere versichern. Er hab sich / daß ein einiger Stande neuerlichen Religion- oder Prophan Frieden soll beschwert werden / nichts zu besorgen oder zu befahren.

Durchleuchtigster / Hochmächtigster König / Gnädigster Herr / E. Königl. May. werden von dem Niderſächsischen Craiß berichtet seyn / was ich an denselben auß vnumbgänglichen Vrsachen vnd erheischender Nottürfft (in massen E. Königl. Mäyeſt. auß beyligender Copey gnädigst zu vernehmen) gelangen lassen vnd begehren müssen.

Nun habe ich zwar E. Kön. M. vnterm dato vltimo Junii jüngsten gleicher Gestalt geschrieben / vnnd darinnen die Vmbstände / warumben E. Kön. May. Armatur / so wol der Röm. Keyſ. M. als den andern Chur-Fürsten vnd Ständen / gantz nachdencklich vnd für vnzulässig vorkommen / vnd daher vor andern allen eine gnugsame Assecuration für nothwendig erachtet / sintemal aber die Vmbstände sich von Tag zu Tag schwerlicher erweisen / in deme E. Königl. May. die gantze Armatur noch vnter ihrem Namen vnterhalten / noch mehr Volck zu Roß vnnd Fuß / ohne einigen habenden offenen Feindt werben / der Craiß so

viel mit bewüst / noch kein Volck vbernommen / noch demselben das Volck geschworen / E. K. M. auch allbereit auß dem Nidersächsischen in andere Craiß fortgerückt / daselbst das Hauptquartier gesuchet / meine ausserhalb deß Nidersächs. Craiß an gewisse Orth / auff Anhalten etlicher Betrangten / verordnete Salvaquardien feindlich angreiffen / vnd sonst mit gleichmässiger Gebahrung gegen andere mir angehörige Soldaten / mit höherem Nachtheil der Keyserl. May. Kriegsvolcks verfahren haben lassen: Nicht weniger daß ein mal etliche Ständ / sich zu angezogenẽ Craißschluß nicht bekehen / noch sich dadurch binden lassen / sondern bey der Röm. Keys. M. ohne diese beschwerliche vnd etlichen Ständen selbst nachdenckliche Armirung / bleiben wollen / vnnd von deren wider allen Gewalt Hülff vnd Rettung billich erwarten / also sehe ich nicht / wie Höchstermeldte Röm. Keyserl. May. sampt dero getrewen Chur-Fürsten vnd Ständen auff diese Weise / wie E. Kö. M. mir vnterm Dato 24. Junij nechst geantwort / oder anderst als durch eine / in angeregtem meinem an den sämptlichen Nidersächsischen Craiß abgangenen Schreiben angedeutem Real Demonstration assecurirt werden können / vnd daß mit den wortlichen Eroberungen / vielẽ Schrifftwechseln / den Sachen nit geholffen / sondern das gantze Werck vnter dessen in noch mehre gefährliche Weiterung fallen / vnd J. Keys. M. sampt dero getrewen Chur-Fürsten vnd Ständen vnwiderbringlicher Schaden anwachsen müst / weil sie mit jrer Armatur / wie auch der Manßfelder / sampt Hertzog Christian dem jüngern zu Braunschweig widerumb vnschuldige Landt vnd Leut anfallen / vnd mit E. Kön. M. in Verstand seyn sollen / in dem H. Reich so grosse motus, denen bey Zeiten vorzukommen / erwecken / Sie wöllen alles Ihrem Königl. hohen Verstandt nach in reiffe Deliberation ziehen / die Armatur gäntzlich abstellen / vnd sich also erzeigen / wie meine wolmeynende Intention / in meinem dick ermelten Schreiben an den Nidersächsischẽ Craiß mit mehrerm zu erkennen gibt / An deme erweisen E. Kö. M. ihr gegen dem H. R. Reich / dem geliebten Vatterlandt Teutscher Nation zu Friedt vnd Einigkeit geneigtes / bey der Röm. K. M. vnd vor männiglich widerholtes Königreichs Gemüht / versichern so wol jhr eigene / als den löblichen Nidersächs. Craiß vnd vnligende Landt viel besser vnd gewisser / als mit jren fast männiglich nachdencklichen köstlichen Kriegesbereitschafften / Sie verhüten alles darauß erfolgende Vnheil / vnd werden jhr / in deme sie ohne Waffen / durch friedliche Mittel / den gewünschten Frieden widerbringen helffen / ein ansehenliches Lob bey männiglich machen / Es haben E. Kö. M. daß sie / viel weniger einiger Stand einer oder der andern Religion / in dem jhrigen / wider den Religion- oder Prophan-Frieden beschwert sollen werden / sich nit zu besorgen / oder deßhalben deßgleichen grosse Armaturen anzustellen / sondern sich auff die Keyserliche vnd aller friedfertiger Chur-Fürsten vnnd Stände / vnd auff die zu Mülhausen ergangene runde Teutsche auffrechte Erklärung sicherlich zu verlassen / viel weniger vmb einer eingebildter Vrsach / einen solchen motum zu erhebẽ / bey deme zwar Jh. Keys. M. zu förderst / doch benebens auch andere friet liebende vnd suchende Jh. Keys. M. gettrewlich assistirende Stände / nur zu viel interessirt / also darauff vmb eigener Versicherung willen / wofern sie bey vngewissen Dingen vnnd jetzigen Vmbständen nicht in anderer Discretion / oder künfftigen vngewissen Fällen sich vnterwerffen wöllen / acht zu geben / vnd zu fragen befugt / noch ich in jetzigem meinẽ Charch deßhalben zu verdencken bin / Welches E. Kö. M. ich neben vnterthänigster Commendation meiner Person vnd gemeinen Wesens / vnnd Erbietung meiner gehorsambsten Diensten / gantz wolmeynend anzufügen nicht vnterlassen sollen. Datum im Hauptquartier zu Holtzmünden den $\frac{20}{30}$. Julij / 1625.

Das X. Capitel.

Königliche Dennemärckische Räht beym Genercovering Graff Tilly angelangt / vnd proponirt.

Summarien.

Ihr Königl. May. seyen nicht gemeynt mit jhrer Armee newe motus zu erwecken / sondern begehren nur den Craiß für Einquartirungen vnnd andern Kriegsbeschwerden versichert: Vnd wegen Ihrer May. Leibsschwachheit wöllen sie deßwegen mit dem Administrator von Magdeburg communiciren / damit inmittels keine Feindlichkeit vorgehen / 22. Julij / Anno 1625.

Also sind nun auff dieses Dennemärckische Kriegs Commissarien / nemblich Siegfried Pogluesch vnd Marquard Benz Ritter / beym Genercovering Graff von Tilly zu Holtzminden angelangt / solche haben in gehabter Audientz auff vorgemeldtes Schreiben vorbracht / daß die Dennemärck. Statthalter vnd Räht gern alßbalden die Antwort befördern wöllen / Nach dem aber Ihre Kö. May. vorigen Abends / wie sie den Wall zu Hameln beritten / vnd die Wachten besehen wollen / mit dem Pferdt eine schwehren Fall gethan / so hetten die Räht dieselbe bey solchem Zustand mit Referirung vermelten Schreibens nicht behelligen wollen / oder derselben Erklärung / auch die darin enthaltene Puncten begehren mögen / vnd das vmb so viel mehr / weil vielleicht auch ohn jetzo angezogenen Zufall / J. M. Bedencken wurden getragen haben / darauff ohn vorgehende Communication mit den Außschreibenden / auch Nach- vnd Zugeordneten deß Craises / als welche diese Sachen mit betreffen / zu antworten / vnd deßwegen der Trompeter mit einem Recepisse abgefertigt / weil aber Jh. M. Intention jhnen so weit bekant / köndten auch Jh. G. dessen versichern / vnd förter es derselben / so wol als der Kö. K. M. jrem Allergnädigsten Herrn / als auch Jh. G. jüngsten vnterm dato Wintheim am 14. dieses abgangnẽ schreibens mit mehrerm im Mundt versprechen / die J. Kö. M. mit gemeynt mit dieser vnterhabenden deß Nidersächs. Craises Armee newe motus zu erregen / sondern zielten allem dahin / wie sie diesem Craiß von den bißher erlittenen / vnd noch leider angeträwten Einquartirungen vnd andern Kriegs Beschwerden versichern vnd vertheydigen köndten / were jhnen auch gantz vnwissend / daß ausser denen Schrancken geschritten / viel weniger Jhrer Gnaden Salvaquardien angegriffen / oder gegen dero Soldaten vbel gebahret seyn solte / vnd dafern dergleichen etwas zu Jhrer Mayestät oder deren Officirern Wissenschafft kommen were / würde es angebührendem Einsehen vnd scharpffer Straff nicht gemanglet haben: So hetten deßwegen sie als Commissarien sich an Jhr Gn. verfüget / vmb nachmals solche Jhr Königl. Mayestät Meynung zu eröffnen / vnd hielten es dafür / weil es vmb diese Jhrer Mayest.

vnd

vnd deß Nider Sächsischen Craiß Armatur die Beschaffenheit hette / so würde weder Höchstgedachter Keys. May. noch einzigem Stand deß Röm. Reichs dieselbe als nachdencklich vnnd vnzulässig vorkomen/ viel weniger daß Ihr Gn. ein Prætext nemmen können / mit ihrem Kriegsvolck in diesen Craiß zu dessen äussersten Ruin vnd Desolation zu rucken/ oder auch dieser Armee feindlich zuzusetzen.

Warumb dañ die Fürsten vnd Stände deß Craises die Kö. Keys. M. vnd J. G. wol würden weiter vnd gnugsamlich zu assecuriren wissen / vnd hetten sie/ wie dieser Fall sich zugetragen/ vnd J. Kö. M. dadurch in schwere Leibsschwachheit gerahten/ alsobald auff der Post / deß Herrn Administrators von Magdenburg F. G. hiervon avisirt/ vnd in der Person anhero sich zu begeben/ erbetten/ were auch deroselben vngesaumbten Ankunfft gewärtig / vnd würden dan ferner die Fürsten/ welchen vermög der Craißverfassung in solchem Fall / da der Craiß Obriste seinem Ampt nicht vorstehen kan/ die Directio obliget / mit Ihrer Gn. hiervon tractiren/ wie nemblich der Craiß vnd sämptliche dessen Fürsten vnd Stände der gestalt wegen Vnterhaltung deß Religiõ. vnd Prophan Friedens/ auch Enthebung dieses Craises von fernern Emquartirungen vnd andern Kriegsbeschwerungen also kõndten gesichert werden/ daß sie keines armati præsidii nöhtig hetten/ vnd wolten sie/ die Räht/ dero Hoffnung leben/ J. G. alles so dirigiren würden/ dz inmittelst keine Feindlichkeitẽ/ oder andere Offensiones, dadurch die Handlungen schwerer gemacht werden kõndten / verübet/ sondern alles in ruhigem Stand gelassen würde / biß man gesehen/ was für gute media Gott der Allmächtige verleyhen wolle/ welches dañ in geringer Zeit ohn einig langen oder præjudicirlichen Verzug sich wol eröffnen würde/ vnd hetten sie die Zuversicht/ dz durch Göttliche gnädige Verleyhung solche Mittel kõndten gebraucht weren / daß das Werck auff allen Seiten zu Gottes Ehr/ vnd erlangung deß langgewünschten Friedens glücklich außschlüge / wohin sie sich mit allem Fleiß vnd Einwendung aller möglichen Officien bearbeiten wolten.

Hierauff wolten die Commissarii J. G. Erklärung vernemmen / vnd nach dem sie befindẽ/ entweder darauff resolviren/ oder ad referendum annemmen/ was auch wegen Jh. Kö. M. Zustandt gefragt wird/ wolten sie darauff wol gebührend zu antworten wissen.

Was sie nun hierin ihrem Memorial gemäß verrichten wurden/ solches wolten sie bey Kö. May. ihrem gnädigsten Herrn verantworten/ Dessen zu Vrkund sie ihr Memorial mit eignen Handen vnterschrieben/ vnd mit ihrem Pitschafft besigelt. Geschehen zu Hameln den 21. Julii/ An. 1625.

Das XI. Capitel.

Graffen von Tilly Antwort auff der Königl. Dennemärckischen Gesandten Anbringen/ sub dato 22. Julij/ 1625.

Summarien.

Graff Tilly antwort/ auff dasselbe der Herrn Räht Schreiben sey kein einig fundamental Sicherheit zu setzen: vnd dieweil in seinem Schreiben kein bedräwlich Wort zu finden/ auch andere Fürsten zu solcher Armatur sich nicht verstünden/ auch das Kriegsgewerb täglich zunehme/ so sehe jederman / daß er Graff durch die vnnöhtige so starcke Königliche Verfassung zu diesem Anzug nit schlechtlich provocirt werde/ sondern gezwungen / deßwegen er dann nicht zu verdencken. 2. Augusti/ Anno 1625.

DEr Hochgeborne Graff vnnd Herr/ Johan Tscherclaes von Tilly/ Freyherr von Norbeyß/ ꝛc. hat vernommen/ wonit der Kö. Mayest. zu Dennemarck / Norwegen / ꝛc. verordnete Statthalter / Kriegs Commissarii vnnd Räht im Hauptquartier zu Hameln/ seiner Excell. jetziger Zeit durch die Woledle/ Gestreng vnd Veste Sigfrid Pogkitsch zum Hagẽ/ vnd Herrn Marquard Benzen zum Newendorff Erbgesessene / Ritter / Höchstgedachter Kön. M. Kriegs Commissarien/ Generaln vnd Raht hauptsächlich belangen lassen/ als nemblich/ daß Jh. Exc. nahers an höchstermeldte Kön. M. abgangenes Schreiben/ wegen eines vnverschnen Leibs zustands/ so jhrer Kön. May. begegnet nicht hette beantwortet/ sondern hette der Trumpeter mit einem recepisse abgefertiget werden müssen / vnd darauff diese Schickung zu Werck gestellt worden seye / hochermeldte jhre Excell. zu informiren/ daß der Kön. M. vnnd deß Nidersächsischen Crayses jetzige Armatur wider die Röm. K. M. vnsern allergnädigsten Herren nicht gemeynt/ noch auff newe motus angesehen / sondern dahin gerichtet seye den Krayß von denen bißhero erlittenen/ vnnd noch weiter angetroheten Einquartirungen zu verthädigen / dessen Assecuration wie auch deß Religion vnd Prophan Friedens Erhaltung vnd Abwendung aller weitern Kriegs Pressuren von dem Nidersächsischen Crayß hiernechst verhoffentlich zu erwarten stünden/ wie dann allbereit bey jhrer Kön. Ma. beharrender Leibsschwachheit vnd dadurch abgangener Direction jhres Kriegswesens / deß Herren Administratoris von Magdeburg F. Gn. vnd andere Crayß Fürsten beschrieben weren/ mit vor hochermelder jhrer Excellentz in gütliche Tractat sich einzulassen / wolgefaster Hoffnung / inmittelst von jhrer Excell. alle Attentata eingestellt / vnnd ein geringer Verzug guten mediis & remediis so GOtt verleyhen möchte / nicht præjudicirlich seyn möchten / wie solches alles bey der Proposition weiter eingeführet worden.

Was nun erstlich den Fall vnnd Zustand / so jhrer Kön. May. begegnet/ anlanget/ da tragen jhre Excell. mit deroselben deßwegen ein vnderthäniges zeitliches Mitleiden guter Getrostung/ der Allmächtig Gott es mit jhrer Königl. Mayst. inmittelst zur Besserung geschicket haben werde / vnnd ob wol jhre Excell. dieser Schickung halben sich jchtwas widriges nicht einbilden/ dieweil jedoch mehr höchstermelder Kön. Mayst. Statthalter / Kriegs Commissarien vnd Rähte diese Schickung gethan/ vnd wol zweiffel bevor / ob es mit wissen vnd willen jhrer Kö. Ma. so dann Fürsten vnd Ständen deß Nidersächsischen Crayses hergangen/ bevorab weil die Herren Gesandten in jhrem Vortrag außrücklich vermeldet/ daß man jhrer Kön. M. jhres vorangeregten Zustands halben mit jhrer Exc. Schreiben vnd deren darin befindlichen wichtigen sachen/ relation nicht behelligen dörffen/ sonsten auch der H. Gesandten vbergebene schrifftliche Propositiõ also dubitative stylisiret vnd gestellet / daß darauff einige Fundamental Sicherheit nicht zusetzen/ vnd im vbrigen die Sachen mit jhrer K. M. Kriegsvolck also beschaffen/ daß noch vnbewust ob solches der Nidersächsische Crayß vbernommen / vnd ob es demselbigen geschworẽ/ hiervmb vnd weil etliche Stände deß Nidersächs. Crayses zu solcher Kriegsverfassung sich nicht

erken-

erkennen/ zu dem jetzt hochgedachter Craiß sich vor einiger Einquartierung nicht zu besorgen gehabt/ vnd in allen Ihrer Excell. abgangenen Schreiben einig bedräwlich Wort deßhalben nicht zu finden/wie dann leichtlich vnd vernünfftig zu erachten/ da man zu dessen Craiß auff gemessener massen der Einquartirung halben/ solchen grossen Kosten getragen hette/ daß es viel besser vnd füglicher vor dieser zeit/eh sich J K.M. in so starcke Kriegsverfassung gestellt/ hette beschehen mögen/also bringen die Leufften vnd von tag zu tag vberhandt nehmendes Kriegsgewerb / vnd daheroentspringenden Gefahr handgreifflich mit sich/ vnd gebe jedermänniglich zu erkennen / daß jhre Exc. durch die vnnötige so starcke Königliche Verfassung/ zu diesem Anzug nicht schlechtlich provocirt / gezwungē vnd genotträngt worden. Ist derowegen viel hochermeldter Jh. Exc. nochmalige Meynung vnd Resolution/daß die Herrn Gesandten/mit Hülff jrer Herrn Committenten J.K.M. wie auch Fürstē vnd Ständ deß Nidersächs. Craiß zu Abschaffung der zu vnzeit ergriffenen Wehr vnnd Waffen/der Gebühr disponiren/ inmassen Jh. Exc. vor solchem Convent sich mit wissen zu rück zu begeben / sondern vielmehr gestalten sachen nach vnd erwogenen Vmbständen / zu lauterm Fortzug greiffen müssen. Ob nun wol gegen jetztbemeldten weitern Fortzug gütliche Tractatē vorgeschlagen werden / dieweil jedoch bey jetzigem Zustand langer Auffhalt beschwerlich fällt/vnd man der Kön. wie auch deß Craiß Ständen Intentiō durch diese Schickung auß obverstandenen Vrsachen kein eigentliche Gewißheit haben kōnen/ so werden J. Exc. hierbey von niemand mit billichem Fug zu verdencken seyn/ daß sie jhre Gelegenheit in acht nehmen/ vnd das jenige verfügen / so der Keyſ. M. Respect vnd Hoheit/ deroselben getrewen Chur-Fürsten vnd Ständen Versicherung/ so dann dieses offt hochermeldten Nidersäch. Craises/vnd desselben Gliedmassen Erhaltung von fernerm Vnheil/ vnd Fortpflantzung desselben Wolfahrt/ vnd gedeylichen Auffnemmens / wie auch die schleunige Widerbringung deß heylsamen Friedens erfordert/dazu dañ Jh. Excell. all jhren Fleiß/ Mühe vnd Arbeit bißhero angewandt/ vnd ferner noch anzuwenden gedencken.

Vrkundtlich vnter offthochgedacht Jhrer Excell. Handzeichen/vnd Secret. Geben Holtzmünden den 22. Julij/ A. Cal. oder 2. Augusti N. Cal. An. 1625.

Das XII. Capitel.

Hertzog Friderich Vlrichs Schreiben an Grafen Tilly/ sub dato den 29. Julij/ wessen er sich gegen jhm Graff Tilly habe zu versehen.

FRiderich Vlrich von Gottes Gnaden/ ꝛc. Hochwolgeborner besonders Lieber/ Wir haben kurtz nach vnserm Anlangen diß orts/ mit nicht geringer Befremdung vernomen/ daß der Herr General mit seinem vnterhabendē Kriegsvolck in diesen Nidersächs. Craiß gerücket/ vnnd vnser gantz vnersucht/nicht allein in vnserer Statt Holtzmünden vnd daherumb Quartier genomen / sondern auch vnserm dahin verordnetem Außschuß deß Landtvolcks das Gewehr abzulegen gezwungen. Wann vns nun solche vnvermuhtliche Verfahrung sehr tieff zu Gemüth vnd Hertzen gestiegen/wir auch nicht wissen/wie wir dasselbe verstehen sollen/ so haben wir nicht vnterlassen können / den Herrn General hierdurch zu belangen/mit günstigen Gesinnen/er sich bey gegenwertigem vnserm Abgefertigten / wessen wir vns dißfalls gegen jhme zuversehen haben sollen / vnbeschwerdt erklären wolle / seynd jhme sonsten mit geneigtem Willen wol beygethan. Datum in vnser Statt Hameln am 19/29. Julij / 1625.

Das XIII. Capitel.

Herrn Generaln Graffen von Tilly Antwort-Schreiben an Jhr Fürstl. Gn. von Braunschweig/ sub dato den 20. Julij/ 1625.

Summarien:

Dieweil deß Königs in Dennemarck Meynung/ die jhme dem Fürsten wol bewust/ sich mit der versprochen vnd offt widerholter gegen Keyſ May. Devotion nicht vergleiche/sintemal J.F.G. Vnterthanen sich gegen jhn zur Wehr stellen / werde man jn wegen seines Anzugs nicht verdencken können. Bitt aber nochmaln/ die Armaturn einzustellen / vnnd mit Propiant Zufuhr ein anstalt zu machen.

GNädiger Fürst vnd Herr/ꝛc. E.F.Gn. Bethatigungs Schreiben/ vnterm dato Hameln den 19. dieses/ habe ich zu meinen Handen wol empfangen/ vnd Jnnhalts lesend gebührlich vernomen/ Nun wil ich mich versehen/ E. F. G. werden inmittelst mein Schreiben / so ich dieses meines außgetrangter notturfft vorgenomenen Zugs halber an sie abgehen lassen / zu recht empfangen / vnnd was mich darzu bewogen / darauß zu sattem genügen vernommen haben. Dieweil dann E.F.G. gute Wissenschafft tragen/wohin der Kö. M. zu Dennemarck Intention/ Gemüth vnd Meynung eigentlich gerichtet/ vnd dieselbe Meynung mit der jenigen Devotion/ die der Kö. Keyſ. M. vnserm Allergnädigsten Herrn/ den E. F. Gn, so offtermals schrifft- vnd mündtlich/ der Schuldigkeit nach/ versprochen vnd zugesagt wordē/ sich meines Erachtens nicht vergleicht/ noch vbereinstimmet/ inmassen ich in der That erfahren müssen/ dz vber alles anders so E.F.G. der Kön. M. zu Dennemarck vnd jhrer Armada bißher zu gutem præstirt/ auch dieses erfolgt/ daß E.F.G. Vnterthanen sich gegen mich in die Wehr gestellt/ vnd vor meinen Augen Schantzen auffgeworffen/ die sie gleichwol hernacher selbsten wider verlassen/ vnd ich mich einiges Zwangs oder Ernsts/ so dabey auffgemessener massen vorgangen seyn solle/ hit weiß zu erinnern / Als werden E.F.G. mich dieses meines Anzugs halben vmb so viel weniger in Vngnaden verdencken können / wie dann an dieselbe mein gehorsames Bitten gelangt/ sie wölle bey mehr höchstermelter Kön. M. jhre Officia dahin enwenden/ damit dieselbe jhre gefaste Intention endern/ vnd die Armaturn abstellen/ deßgleichen auch Ew. F. G. bey jren eigenen Lands Vnterthanen/ zu verfügen/ das Auffboth einzustellen / vnnd derselben vnnöhtige Bewehrung abzuschaffen/ vnd sonsten den Anstalt zu machen/ geruhen wollen/ damit meiner vntergebenen Soldateſca mit nothwendiger Proviantirung vnnd Zufuhr allerhandt Victualien / auch andern behörigen Bezeigungen an Handt gegangen werde / bin ich dargegen erbietig / den Reichs Constitutionibus, so viel müglich / mich ebenmässig zu bequemen vnnd gemeß zu verhaltē/ in verbleibung dessen sol vnd muß ich dasjenige mit allem angelegenen fleiß in Obacht nehmen/

nen/was Allerhöchstgedachter Röm. Keyſ. Mayeſt. Dienſt/ höchſter Reſpect / Authorität vnnd Anſehen erfordert / geſtalt ich an allem darauß erfolgendem Vnheil vor GOtt vnd der Welt entſchuldigt zu ſeyn verhoffe/ da E.F.G. daſſelbig auff angedeute friedliche Mittel vnd Wege nicht ſelbſten verhüten vnd abwenden helffen wöllen.

Welches E. F. G. ich zu erforderter meiner Reſolution in vnterthäniger Gebühr hinwider vnverhalten ſollen. Datum Holtzmünden den $\frac{10}{20}$. Julij/ Anno 1625.

Das XIV. Capitel.

Replic Schreiben Jh. Fürſtl. Gn. zu Braunſchwig/ an Graff Tilly/ ſub dato den 21. Julij/ 1625.

VOn GOttes Gnaden Friderich Vlrich/ ꝛc. Vnſer Freundtſchafft/ ꝛc. Was der Herr General vnterm geſtrigen dato an vns antwortlich gelangen laſſen/ ſolchs iſt vns heut Vormittags/ vnd wenig ſtunde darnach ſein voriges/ vnterm dato $\frac{18}{28}$. dieſes an vns gethanen Schreibens wol zu Handen kommen / dern Jnhalts wir ableſend wol verſtanden: Dieweil Wir dann die Sache ſolcher Wichtigkeit befinden / daß wir deßhalben jemandes vnſerer Diener mit mündtlicher Werbung an den Herrn Generaln abfertigen müſſen / ſo wollen wir daſſelbe morgenden Tags/ geliebts GOtt/ zu Werck richten/ mit freundtlichem Geſinnen/ der Herr General ſolcher vnſer Abſchickung vnbeſchwert erwarten/ gleichwol ſeinen vnterhabenden Officirern Befehl geben wolle/ dz mit vnſern Vnterthanen ſo vbel nicht gehauſet werden möge/ deſſen tragen wir zu dem Herren Generaln gute Zuverſicht/ vnd ſeynd es/ ꝛc. Datum in vnſer Statt Hameln den 21. Julij/ An. 1625.

Das XV. Capitel.

Jnformationſchreiben an Jhr Churf. Gn. zu Sachſen Herrn Generaln Tilly/ warumb er dem Niderſächſiſchen Craiß ſich genähert/ ſub dato 20. Julij/ 1625.

Summarien.

Jhr Churf. Gn. wölle jhm nicht verdencken/ daß er ſich dem Niderſächſ. Craiß zu nähern mit ſeinem Volck gezwungen/ wie auß zwoen Beylagen zu ſehen / wolle auch ſeine Authorität interponiren bey Dennemarck vnd dem Niderſächſ. Craiß / darmit der Frieden ſelben Orts/ vnd die Diſarmirung deß Krigsvolcks angeſtellet werde.

DVrchleuchtigſter Hertzog/ gnädigſter Churfürſt vnd Herr/ ꝛc. Es tragē E. Churf. Gn. zweiffels ohne gnädigſt gute Wiſſenſchafft/ was geſtalt die Kö. M. in Dennemarck/ gleich zu eingangs dieſes Jahrs jhre Kriegswerbung/ ohne alle habende Offenſiō / vnd zu folgends auch zu gäntz vnnöhtiger prætendirter / gleichwol deß löblichen Niderſächſiſchen Craiß Ständen guten Theils mißfälliger Defenſion/ angefangen/ von tag zu tag/ je länger je ſtärcker fortgeſtellt/ vnd jhr mächtiges Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ mir faſt vnter Augē/ zu beſorgender Gefahr vnd Nachtheil der Röm. K. M. vnſers Allergnädigſten Herns/ vnd dero gehorſamen wolaffectionirten friedliebenden Chur- Fürſten vnd Ständen/ deren nemblich / ſo der Gefahr am nechſten geſeſſen ſeyn möchten/ gelegt/ vnd man nunmehr alſo täglich eines feindlichen Ein- vnd Durchbruchs von demſelben Volck in Noth/ Gefahr/ vnd Sorgen begriffen/ geſtalt ſich dieſelbe zum theil allbereit auſſer dem Niderſächſ. Craiß gelegt vnd gelüſten laſſen / mir meine vntergebene an etliche Ort auſſerhalb deß Niderſäch. Craiſes/ auff Anhalten hoch anſehenlicher Leut/ vnd Salvaquartier verordnete Soldaten/ thätlich anzugreiffen vnd gefänglich abzulangen/ Daß ich dañenher meiner obligenden ſchweren Functiō vnd Ampts halben länger nit vmbgehen können / ja benohtträngt vnd bezwungen worden/ mit allein höchſtermeldte Jh. Kö. M. zu Dennemarck/ ꝛc. ſo dann beyde außſchreibende Fürſten mehrgedachtes Niderſächſ. Craiſes in Schrifften gebührlich zu erſuchen vnd zu bedeitigen/ wie beyde hiebey verwahrte Abſchrifftē der länge nach außweiſen/ ſondern auch offtbemeltem Niderſ. Craiß mit meinem vnterhabenden Kriegsvolck mich zu nähern/ vnd der jenigen Päß vnd Plätz daran J. K. M. vnd derſelbē gehorſamen Chur- Fürſten vnd Ständ mercklich gelegen/ mich zu verſichern vnd zu bemächtigen. Dieweil dañ ſolchs die vor Augen ſchwebende hohe Neceſſität/ Notturfft/ Vmbſtänd vnd Beſchaffenheit der ſachen / die ſich je länger je gefährlicher anlaſſen/ alſo erfordert/ alſo hab ich keinen vmbgang nemen können noch ſollen/ E. Churf. G. deß Verlauffs hiemit vnterthänigſt zu berichten/ vnd zu dem end deroſelben obberührte beyde Abſchrifften ebenmäſſig zu communicirn/ damit E. Ch. G. vngleichen Deutungen/ mit welcher ſie vielleicht von andern diß falls importunirt werden möchten / kein Glauben beymeſſen/ viel weniger mich in vngutem hierunter zu verdencke/ ſich bewegen/ ſondern gnädigſt wöllen belieben laſſen/ Jre höchſtanſehenlich Authorität/ bey mehr höchſtermelter J. K. M. zu Dennem. vnd dem gantzen löblichen Niderſ. Craiß ſo weit zu interponiren/ damit der Frieden ſelbiger Orten/ zu diſarmirung ohne fernere Weitläufftigkeit/ erhalten werden möge/ wie dañ dem allwiſſenden Gott bekant/ vnd E. Ch. G. ſich wol verſichern können/ was ich mit ſchreiben vnd in der That dieſes Orts vor- vnd an die Hand zu nemen/ gedrungen werde/ dz alles auß getrewem dem H. Rö. Reich/ auch dem gemeinen Frieden vnd Wolſtandt wolgewogenem Gemüth vnd Hertzen herflieſſen thut / vnd dahin gerichtet iſt / daß Jh. K. May. Hoheit vnd Reſpect erhalten werden möge. Welchs E. Churf. G. zu dero gnädigſten Wiſſenſchafft ich gehorſambſt nicht verhalten mögen/ dieſelbe dem Allmächtigen Gott zu langwiriger Geſundheit/ vnd friedlicher Regierung/ E. Churfürſtl. G. aber mich zu beharrlichen milteſten Churfürſtl. G. getrewlichſt wol empfehlend. Datum Holtzmünden den $\frac{20}{30}$. Julij/ An. 1625.

Das XVI. Capitel.

Anderwertlich der Kön. May. zu Dennemarck Statthalters/ Kriegs Commiſſarien vnd Räht Schreiben an Graffen Tilly. ſub dato den 2. Julij/ An. 1625.

Summarien.

Dieweil der König in Dennemarck als Craiß Oberſter allzeit in terminis defenſionis geblieben / niemand mit ſeiner Armee offendiert/ auch niemandt der ſich zum Craiß nit nötigte/ zu offendirn gedächte/ ſehe man nit/ warumb man auff die diſarmirung ſo ſtarck drünge. Vnd damit die Tractation deſto beſſer könne fortgehen; Wollen ſie jhr Volck zu rück führen/ er Graff aber ſol nichts feindliches anfangen.

HOchwolgeborner Graffe / gnädiger Herr/ Auß der von denen auß vnſerm Mittel an E. G.

Abgeordneten so wol mündt- als schrifftlich / zurück gebrachter Erklärung haben wir mit mehrerm vernommen / daß E. Gn. Resolution Hauptsächlich dahin gehe / daß vnsere Deputirte mit Hülff vnserer als ihrer Committenten Kön. May. vnsern gnädigsten Herrn / dann auch die Ständt deß Craises zu Abschaffung der Waffen disponiren möchten.

Nun befinden wir gleichwol an vnserm Ort / daß die Armatur dieses Craises nicht allein auß eigenen deß Craises Bewegnussen / sondern auch zum Theil auff E. G. Schreiben / vnd darin im Namen der Kö. K. M. gethanes Begeren / so bey jüngster Craiß Versamlung zu Lemburg eingehändigt / daß der Craiß in gute Verfassung sich stellen möchte / fundirt worden / vnd nach dem vnser gnädigster König vnd Herr / als Craiß Obrister / allewegen in terminis der Defension dieses Craises verblieben / auch niemanden mit ihrer Armee offendirt / auch gnugsamlich in ihrem Schreiben an die Keys. Maj. wie auch newlich gegen E. Gn. selbsten sich dahin erkläret / daß sie niemanden / der sich zu diesem Craiß nicht nötigte / zu offendiren gedächte / sehen wir nicht / wie auff die Disarmirung so starck gedrungen werden könne / doch hetten wir wol höchstgedachter J. Kön. M. dieses vnterthänigst vorbringen / vnd deren Erklärung darüber vernemen wollen: Es sind aber J. M. laider annoch in solchem Zustand begriffen / daß wir gros Bedencken getragen / sie mit solchen Sachen / die scharpffes Nachsinnen vnd Bewegung deß Gemühts erfordern / zu bemühen / nichts destoweniger aber / weil vns bewüst / daß Jh. M. Intention von Anfang nirgendts anders hingerichtet / als daß Ruhe vnd Einigkeit in diesen Landen erhalten werde / vnd dañ jetzo durch angegebner Tractaten Hoffnung sich dazu erzeigt / so wollen wir die Verfügung thun / daß Jh. M. vnd deß Craiß Armee zu rück geführet werde / damit die Tractatē desto bequemer geschehen können / vnd wollen verhoffen / E. G. an jrem Ort deren zum Frieden geneigten vns gethanen Erklärungen gemäß gleichfals nichts / das denen behinderlich seyn könte / vornehmen werde. Womit wir E. Gnad. der Obacht deß Allerhöchsten thun befehlen. Datum Hameln am 14. Julij / An. 1625.

Das XVII. Capitel.

Graffen Tilly Antwort auff jetztgemeldtes Schreiben / sub dato den 25. Julij / 1625.

Summarien.

Dieweil die vorgeschlagene gütliche Tractation nur zu vergeblichem Auffhalt der Sachen / vnnd die Zurückführung deß Volcks Keys. May. eben so wenig zu leiden / so könne er sein einmal gefaßte Resolution mit seiner Armee fort in Craiß zu setzen / nicht ändern / wo nicht daß Dennemarck. vnd Craiß Volck abgedanckt / getrennt vnd abgeschaffet werde.

MEin Freundtlichen Gruß / ꝛc. Auß deroselben Schreiben vom 24. Julij habe ich lesend vernommen / auß was Vrsachen der Kön. M. zu Dennenmarck jetzige so starcke Armatur nochmal behauptet werden wil / vnd wohin sie sich der Disarmirung halben erklären. Dieweil aber in deme mit mir fast vngütlich gehandlet wird / daß man meine heilsame Warnungen / die ich vor dieser Zeit an etliche Fürsten vnd Ständte dieses Nider Sächsischen Craises wolmeynend abgehen lassen / in eitlich so vngleichen Verstandt ziehen vnd verkehren wil / in dem meine Intention vnd Verwahrung der Päß gegen deß Mannßfelders damals spärgirte starcke Kriegsverfassung / keines wegs aber auff einen so mächtigen Krieg gegen die Röm. K. M. vnsern Allergnädigsten Herrn / vnd diese J. K. M. mir vntergebene Armada / angesehen gewesen. Derentwegen auß diesen vnd andern / in meinem jüngsthin vberschickten Schreiben / außgeführten Vrsachen / ich darfür halten muß / die jetzunder vorgeschlagene gütliche Tractation / nur zu vergeblichem Auffhalt der Sachen gemeynt seyn / bevorab weil es mit der angedeuten vnd angebottenen Zurückführung dessen ohne einige befugte Vrsachen geworbenen Volcks die Meynung hat / die es mit seiner Herfürbrechung gehabt / vnd dasselb weder in einem noch andern Weg Allerhöchstgedachter Kö. K. M. zu gedulden ist / in der fernern bedächtlichen Erwegung / daß die von den Herren in ihren schrifft- so mündlich Werbungen vnd Propositionen angeregte Sachen / darumb man anjetzo gütliche Handlungen vorzuschlagen vnterstehet / von Allerhöchstgedachter Jh. Keys. M. dero getrewen wolaffectionirten Chur- Fürsten vnd Ständen / ja auch von mir selbsten jhre vberflüssige Richtigkeit / Synceritonen vnd assecurationes gehabt hetten / da man sich hett begnügt vnd ersättigen lassen / denselben Assecuration der obligenden Schuldigkeit nach deferirt / vnd nit also gefährlicher weise / wider mehr Allerhöchstg. K. M. zu attentiren sich hette belieben lassen. Hierumb so kan ich meine einmal mit gutem Vorbedacht gefaste Resolutiō nit endern / sondern lasse es nochmahlen dabey allerdings bewenden / der gäntzlichen Zuversicht / die Herrn also baldt einrahten vnd verfügen helffen werden / damit das Königliche Dennemärckische vnnd deß Crayses Kriegsvolck / abgedanckt / getrennt vnnd abgeschaffet werde / in langer Verbleibung dessen / wirdt man mich in vngutem nicht verdencken können / daß ich solche Trenn- vnd Abschaffung selbsten vor vnnd an Hande nehme. Solches dient vnd ist von mir gemeynt zu widerbringung deß wehrten thewren Friedens / zu Abwendung von diesem löblichen Crayß alles verderblichen grossen Vnheils vnd zu Erhaltung desselben bey seiner vralten / wolhergebrachten Freyheit vnd gedeylicher Wolfahrt. Vnnd ich habe es den Herren neben Göttlicher Empfehlung hinwider nit verhalten mögen / denen ich sonsten zu allem guten geneygt. Datum Holtzmünden / den 25. Julij. A. Calend. oder 5. Augusti N. Cal. An. 1625.

Das XVIII. Capitel.

Copia Schreibens Kayß. May. an Jhre Kön. Ma. zu Dennemarck / sub dato Newstatt / den 3. Augusti / An. 1625. deß Kriegswesens halber.

Summarien.

Wiewol er sein Craiß Obersten Ampt vor billich erkenne / jedoch verwundere sich / da vor niemals ein einiger König von Dennenmarck auff sich genommen / sondern die welche allein dem Römischen Reich vnterworffen / auch solches jetzo vnnöhtig: Seine Bereitschafft könte nit deß Craises Defension nicht justificirt werden: Vnnd werde hiedurch der Deputation Tag verhindert. Vnnd

wiewol er jhm alles guts zuvertrawe / jedoch weil die Läufften gar gefährlich / vnd durch böse Leut gefährlicher werden: habe er befohlen dem Graff Tilly in den Nider S. Creiß zu dasselben Defension zu rücken / vnd gegen diese verdächtige Werbung vorzubauwen. Durch Licentirung deß Volcks aber werde man allerdings gesichert / deßwegen er jre L. ersuche.

DIr Ferdinand der ander von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / rc. Entbieten dem Durchl. Fürsten Christian dem Vierden / rc.

Durchleuchtigster Fürst / besonder lieber Freund vnnd Ohm / Wir haben Ewer Liebe Schreiben sub dato Segeberg / den 14. Julij zu recht empfangen / vnd dessen Innhalt mit mehrerm vernommen / was massen Ewer Liebe deß Creyß Obersten Ampt / in vnserm vnnd deß H. Reichs Niedersächsischen Creyß sich vnternommen / Was auch E. Liebe für Vrsachen / warumb der Niedersächsische Creyß sich in ein solche Præparation gestellet / vorwenden; Wie wir nun / so viel berührtes angenommenes Creyß Obersten Ampt anbelangen thut / das beschehene Erbieten / daß Ewer Liebe in derselben Verwaltung sich allzeit deß Reichs- vnd Creyß verfassungen gemeß erzeigen / vnd was Inhaltes derselben / einem Creyß Obersten obliget / mit gebürendem Fleiß verrichten wollen / an sich zwar selbsten der Billigkeit gemeß achten / Auch deß jenigen / so ein solches Ampt vertretten soll / Eydt vnd Pflicht ein anders nicht mit sich bringt / Als hat vns doch nicht weniger Verwunderung gebracht / warumb Ew. L. ein solch Carico auff sich genommen haben / in ansehung / dz gleichwol Dennemarcken nun vön vilen vndencklichen Jahren bey dem Hause Holstein gewesen / kein König aber / so viel wir vns haben berichten vnd erinnern lassen / daß sie sich nicht mit solchem Ampt haben beschweren lassen / als dann auch die Reichs Constitutiones, solch Ampt den jenigen auffzutragen verordnen / so mit seinen Pflichten allein dem Römischen Keyser / als deß heiligen Reichs Oberhaupt / vnd dem Creyß zugethan / vnnd sonsten keiner andern verpflichtung sich vnterworffen befindet / so wir aber alles an seinen Ort hingestellet haben: So viel dann die vorgenommene Krieges bereitschafft betreffen thut / vernehmen wir zwar / daß dieselbe nit mit deß Creysses eigener Defension iustificiret werden wil. Wann wir aber hiebey mechtige Considerationen befinden / sonderlich aber / da der Creyß solcher Verfassung nit vonnöten / vñ dardurch mehrers nit befürchten wird / als daß bey den getrewen Chur-Fürsten vnd St. grösser Gelosia erweckt / der bevorabstehende Deputationtag hierdurch verhindert / vñ E. Liebe eine gute zeit vorher / ehe sie sich zum obgedachten Creyß Obersten Ampts vnternommen / diese Werbungen angefangen / Fürsten vnd St. desselben Creysses zusammen beschrieben / mit etlichen Particulars Conuentus gehalten / vnd deß Creyses gemeinem Volck noch eine starcke Anzahl auff eigenen Kosten zu intertentiren / vnd zur vorigen auch das Gelt / vnd ansehnlichen grossen Kriegeskosten / Artillerey vnd Munition herzu geben anerbotten / vnd die jenige / so sich hierzu nicht verstehen wollen / mit allerhand Einbildung vnd starckem zusprechen zu bewegen vnterstanden / Als seyn bey diesen vnd andern Considerationibus Wir vnd andere getrewe gehorsame Assistirende Chur-Fürsten vnd Stände / wohin das eigentliche Absehen dieser Armatur gestellet ist / keines versichert.

Ob wir nun zwar gegen E. L. diß Vertrawen tragen / sie werden dero gegen vns zu vnterschiedlichen mahlen gethanen friedfertigen Erbieten gemeß / daß sie vns in allen Occurrentien vnnd Begebenheiten / Ire geneigte wolmeynende Affection in der That zu erweisen / vnd darzu thun / vnd wir vns gegen denselbē gewiß zu versichern / dz E. L. mit vns vnd dem Römischen Reich nicht allein beständigen Frieden vnd gute Correspondentz zu halten / auch zu keiner Alteration Vrsach vnd Anlaß zu geben / sondern allein dem jenigen / was sie durch Ihre abgeordnete einmal verheissen vnd versprochen / nachzukommen gemeynet / vnnd was vns zu Ehren vnd gefallen / vnd dem Römischen Reich zum Wolstandte vnnd gedeyen gereichen kan / gantz gerne verstehen vnd bequemen wollen: mehr das jenige was zu Friede / Ruhe vnnd Einigkeit / Beförderung deß Deputation Tages / vnd was sonsten zu deß H. Röm. Reichs Wolstand gedeylich / als wz zu mehrer Erweiterung / Blutvergiessen vnnd Erweckung grosser Motuū Vrsach gibt zubefördern geneigt seyn / nichts desto weniger / weiln die Läuffte gar gefehrlich / auch die Intention / da sie gleich gut vnd auffrecht / durch boßhaffter Leuthe Antrieb / leichtlich verendert / vnd zu widerwertigen Consilien gebracht werden können / vns aber gleichwol / als regierendem Römischen Keyser allweg obligen wil auff dergleichen Begebenheiten / durch welche dem Rō. Reich vnd dessen anverwanden St. vnd Mitgliedern / schaden vnd Nachtheil zugezogen werden köndte / ein wachsam vnd sorglichs Aug zu tragen vnd was zu vorkom: vnd abwendung solcher antrawender Gefahr nützlich / an die handt zu nehmen / vnsern Pflichten gemeß zu seyn befindē: Als haben Wir auß jetzt angezogenen vnd andern mehren Vrsachen / dem Durchleuchtigen Hochgebornen Maximiliano / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Ober- vnd Nieder Beyern / deß Heiligen Römischen Reichs Ertz Truchsassen / Vnserm lieben Vettern / Schwagern vnd Chur Fürsten gewalt gegeben / dero General Leutenandten dem Graffen von Tilly sampt seiner vnterhabenden Armada zu gedachtem Nieder Sächsischem Creisse / oder wo gedachte verdechtige Armada befindtlichen seyn wirdt / zurücken / Ordinantz zu ertheilen / welchem auch vnsere eigene mit grosser vngelegenheit gegen diese verdechtige Werbung auff gebrachte Armada vnter Commando deß Hochgebornen vnsers Ohms deß Reichs Fürsten vnd lieben getrewen Albrecht Wentzel Eusebius Hertzogen zu Friedlandt vnsers Kriegs Raths / Cammerers vnd Obersten Lieh: zu folgen befehliget / weiln man sich deß Mantzfelders halben dieser zeit / so er vielleicht wieder auff die bein kompt / mit zu befahren / dessen Wir dann vnnd die Vrsach dieser vnser Verordnung / Fürsten vnd Ständen gedachtes Creysses zu vernehmen geben / wie E. L. auß zukommender Abschrifft zu ersehen / worauß dann E. L. dieser vnser Intention zu seyn / vnnd kein andere vernehmen werden / daß durch Licentirung deß Volck Wir vnnd andere getrewe gehorsame Chur-Fürsten vnd Ständte assecurirt / vnd vor Gefahr versichert seyn mögen. Auff solchen fall gedachter Tilli vnnd deß Hertzogen von Friedlandt L. auß berührtem Creyß widerumb abzuziehen ein Befehlich hat.

Als ersuchen wir E. L. Sie wollen zu mehrer bezeugung dero vor diesem erwiesenen Friedfertigen Intention vnd obangezogenen Erbieten / dz Volck / als welches halben Wir / noch andere gehorsame Chur-Für-

sten vnd Stände derer in obgedachten Schreiben an deß Nider Sächsis. Creyses Fürsten vnd Stände angedeutet/vnd vielen andern Vrsachen wegen/vns nit gnugsam versichert halten mögen/abdancken / zu keinen weitleufftigen Wesen vrsach geben/ sondern vielmehr vnsere friedfertige Consilia, vermittelst deß angestellten Deputation Tags/befürdern helffen. Solches/wie es E. L. zu grossem Lob vnd Rhum gereichen wird/als wöllen Wir in wiedrigen die schwehre Verantwortung/was hieraußerfolgen möchte/deroselben heymgestellet haben/dero wir sonsten zu erzeigung aller Freundlichen Wolgefelligkeit geneygt seyn vnd zugethan verbleiben.

Geben in vnserer Statt Newstadt/den 3. Augusti/ Anno 1625. Vnserer Reiche / deß Röm. im Sechsten /deß Hungarischen im Achten / vnd deß Böhmischen im Neunden.

Das XIX. Capitel.

Antwort Ihr Kön. May. von Dennemarck/ An die Röm. Keys. May. auff das Schreiben sub dato Verden 23. August. Anno 1625.

Summarien.

Dennemarck antwort / Keys. Maj. könne in ihn wegen deß Obristen Creiß Ampt kein zweiffel setzen / in betrachtung bey der Cron Dennemarck exempel/auch mit wort die Re chs Constitutiones. Besonder da der Creiß jetzo beschweret mit einer Armee deß Tylli vnd deroselben grausam gnug / deß wegen er zur defension genotdrenget. Seine Declaration sey/ sein Expedition sey zu deß Lands Defension vnd keines offension/sondern durch Interposition zu Recupertrung deß Friedens. Er halt solches mit Tilly vnd dem Friedländer vor ein fremde deß Reichs Constitutionibus vnnd Ihr Ke. M. vnd L. geschwornen Capitulation vnd der Teutschē libertät schnurstracks zuwider lauffende procedur. Er wolle vons landts defension nicht abstehen/ biß Tilly restituir waß er eingenommen.

Vrchleuchtigster / Großmächtigster Keyser/ꝛc. Auß Ewer Keyserl. Majest. Antwort Schreiben von 3. diß Monats vernehmen Wir mit mehrern vnverhofft / Gestalt dieselbe das von vns vorgenommene Nider Sächsische Creiß Obersten Ampt / den Reichs Constitutionibus entgegen/ebē dasselbe angestelte Defensionwerck vnnötig/ grosse Gelosie erweckend/dem Deputation tag hinderlich/wegen vnterschiedlich angezogener Consideration verdächtig erachten/vnd sich so wenig andere gehorsame assistirende Chur: vnd Fürsten deß wegen gesichert halten können. Derowegen deß Hertzogen in Beyern L. General Leutenant Graffen von Tilli / so wol dem Hertzogen von Friedlandt anbefohlen / mit beyden vnterhabenden Armaden in N. Sächsischen Creiß / oder wo gedachte verdächtige Armatur vorhanden/zu rücken/vnd daselbsten biß sie neben andern getrew gehorsamen Ständen / durch abstell: vnnd Licentirung derselben assecurirt/zu verbleiben/vnd auch entlich zu ersuchen / das Volck abzudancken / vnnd zu keinem weytleufftigen Wesen Vrsach zu geben.

Wie nun Ew. K. May. vnd L. Wir bey vbernommenen Creyß. Obersten Ampt vnnd angestellter Defensions. verfassung ein solche offene vnnd sichere Declaration vnsers friedfertigen Intents gethan / daß deroselben weder eins noch das ander mit fug solt können zuwidern noch mißfallen seyn / als können wir nicht absehen / ob dahero / daß wir dem Röm. Reich mit Pflichten nicht nur allein verwandt / in vns wegen rechtmessigen Führung deß Ampts eines Creyß. Obersten in zweiffel zu setzen : zumahl vnser Groß. Herr Vatter Hertzog Christian der Dritte weylandt König zu Dennemarcken / Anno 1556. zum Crayß Obersten erwehlet / vnnd sich darauff schwerlich hat loß machen können : Auch vnser Vetter/ Weylandt Hertzog Adolph zu Schleßwigk/ Holstein / welcher nicht minder / als Ew Keyserl. Mayest. vnnd Liebd. Vorfahren / Königen vnnd der Cron Dennemarck verpflichtet gewesen / dasselbe Ampt mit Ruhm verwaltet hat/ vnnd Jhnen von angezogenen Reichs Constitutionibus solches so wenig præcludiret worden / als sie die Marggraffen zu Brandenburg / welche wegen der Preussischen Lehen / dem König vnnd Reich Polen mit pflicht verwandt/daran oder andern Reichs Emptern in Ober Sächs. vnnd Fränckischen Creyß behindern/ zugeschweigen/ daß bey angedeutetem Verstandt der Reichs Constitutionen / die noch vnlengst dickfeltig beschehene Executiones, welche außwertige Könige mit grösserer /als einem Fürsten möglicher Gewalt / vnterm Prætext eines Reichsstandts zu werck gericht/ sich weit weniger würden iustificiren lassen / das wir doch an seinen Ort stellen wollen.

Ebenmessiger gestalt notificirt sich das angestelte Creyß Defensionwerck in allen seinen Qualiteten selbst / weil der Creyß durch vnverantwortliche Pressuren/ auch zu wider Ew. K. Mayest. vnd L. Allecurationibus vnnd Mandatis, von der Beyerischen Armee bißhero vnleydlich gedruckt / vnd mit einer Einquartirung vber die ander/ auch zu der Zeit beschwert worden / da keine Apparentz einiger Ew. K. Mayest. vnnd L. widrigen Armatur im Reich gewesen/ vnnd beyde Ober. vnnd Niedersächsisch Creyß ihr Volck licentirt gehabt / Darauß dann leicht zu schliessen/ ob nicht gedachte Beyerische wider Reichs vnnd Creyß Verfassung / auch das alte Teutsche herkommen auff : vnnd in der Nidersächsischen Frontiern vnterhaltene Armaden / zumahln sie einem Standt nach dem andern grosse beschwerde zugefüget / auch noch ferner vngescheut angetrohet / bey vielen Ewer Keyserlichen Majest. vnd deß Reichs Getrewen / ein nicht vnziemliches nachdencken/vnd gerechte Gelosie erweckt/bevorab den Fürsten vnnd Ständen deß Niedersächsischen Creysses verdechtig worden / vnnd Ob selbe den bevorstehenden Deputation Tag / weil sie sich nunmehr selbst nach jhrem geheiß vnnd willen zu formalisirn mit Mordt / Raub vnnd Brandt recht herfür thut / allen wahren Patrioten zum höchsten verdächtig machen / wo nicht gar verhindern möchten. Wir bekennen / daß man sich deß jenigen noch weiter besorget / welches man so lang außgestanden/ vnnd dz sich nunmehr im Werck leyder erweiset / auß welcher Sorgfalt dann Vnser zu Vnser Reichs behueff erstmahls geworbenes Volck hernechst dem Crayß vbergelassen worden / Wir auch wegen dessen Versicherung nebens andern Crayß Fürsten vnnd Ständten consultieret/ zu jetziger Nohrgedrengten Defension einen Schluß per maiora zu machen/ vnnd denselben zu placitieren/die weniger dissentirende beym Creyß herbrachter schuldigkeit/nach Ampts

wegen

wegen ermahnen helffen / können aber bey vns nit ermessen/daß E. Key. M. vnnd L. dahero solten Vrsach nehmen können / hindan gesetzt / offt referirter runden Declaration / daß diese verfassung zu keines gehorsamen Standts Offension / sondern allein zur versicherung deß Crayses angesehen / an vnserer vnd anderer Crayß Ständte vnverenderter im Werck erwiesener Devotion / zu zweiffeln / Vnsern friedfertigen Erbieten / wircklich Bezeigungen / vnnd bißhero gepflogenen guten Correspondentz / fernern glauben vnnd statt zu verweigern / vnnd sich einiger Alteration vnsers jederzeit testificierten / sonders geneigten Gemüths / zu verhütung alles weiters Blutvergiessens einbilden zu lassen / angesehen Ihro nicht vnwissend seyn kan vnsere in vielweg erzeigte geflissenheit vnd kundbare gute Intention / den werthen Friedē im Römischen Reich durch vnsere Interposition vnd billige Vorschläge wiederumb einzuführen / vnd alle Extremiten der Waffen / so viel jmer müglich zu prăcaviren. Inmassen dann dieser vnserer beständigen Intention / widrige Conlilia, Offerten vnnd Real-Mittel / deren Ew. Key. Maj. vnnd L. in Ihrem Schreiben an Fürsten vnd Ständt deß N. S. Crayß theils vermahnung gethan ist / von vns biß dato nicht acceptiret / sondern außgeschlagen / so weit fehlet / daß deß Crayses vnd vnser Armada sich ausser den Schrancken einer abgetrungenen Desension einigen Menschē zu offendiren solte vnternommen haben / vnd von vns erlaubet seyn / haltens derwegen vor ein gar frembde / den heilsamen Constitution bus deß Reichs Ew. K. Maj. vnnd L. beschwornen Capitulation / vnnd der Teutschen Libertet schnurstracks zu wider lauffende Procedur / daß Ew. Keys. Majest. vnnd L. vermuthlich auff antrieb der jenigen feindtseligen Leuth / welche den Frieden zu zerstören geneigt / insonderheit den N. S. Crayß zu jrer Zeit längst gernruinirt sehen / dahin bewogen worden / daß sie den Bayr. Generaln / vnnd Hertzog von Friedtlandt gewalt vnnd befehl gegeben / vns vnnd derselben vnparteyisches Recht vnertheilet (vor welchen alle vnsere Actionen leicht zu justificirē) mit Gewalt zu vberziehen / auff vns vnd vnsere Arme inn den nidersächsischen Crayß ohne Vrsach feindtlich zu rücken / vnnd vnsere Disarmirung zu behaupten / befinden auch Ewer Keyserlichen Majestät vnd L. deßwegen an vns beschehenes ersuchen also beschaffen / ob wir wol vnserer friedfertigen Intention / vnd deß falls gethanen erbieten / beständig nachzusetzen / nochmals geneigt seyn / vnnd nicht gern thun wolten / was demselben zuwidern lauffen möchte / daß demnach in vnserm Vermögen nicht stehet / solchen Anmuthen bey dergleichen vnuerschulten Sachen / zu abbruch vnnd schmelerung vnserer bißhero wolerhaltenen Kön. Reputation vnnd Nahmens / so wol als deß löb. Nidersächsischen Crays. Verherung / angesehenen vnrechtemessigen modo procedendi die begehrte stat zu geben / besondern achten vns / so wol eins Crayß Obersten Pflicht / als dem gemachten Schluß zu folgen / den Crayß / so viel müglich seyn wirdt / vor vnbefugten Gewalt so lang zu beschützen / biß auff ander weit allergnedigsten ernsten Befehl E. K. M. vnnd L. offtgemelter Bayerischer General Graff von Tilli die occupirte Paß vnnd Stätte restituirt / das Volck abgeführet / den Crayß quittirt / vnnd von dergleichē Einquartirung / Plünderung / Mord / Brand / vnd andern Hostiliteten ins künfftig gnugsam versichert vnd verwahrt wirdt / Auff welchen fall E. K. M. vnd L. begehren nachzukomen / vnd vns aller gebühr zu bezeigen / Wir hiermit erbötig seyn. Im widrigen vnd vnverhofften Nohtfall aber werden Wir gewiß die Mittel an die Handt nemmen müssen / darzu wir dickfeltig sollicitirt worden / Vns aber biß dato noch nicht verbindtlich machen wöllen: Bedingen sonsten vor GOtt vnnd der gantzen Christenheit / daß Wir mehr zum beständigen sichern Frieden / als darzu geneiget seyn: Vnnd wolle die schwere Verantwortung alles Vnheils vnnd Vergiessung Christlichen Bluts / so alsdann erfolgen möchte / denen auffgetragen vnnd heimgestellet haben / die Vns zu solcher vnvmbgänglichen Handthabung vnsers Königlichen Respects / auch Defension deß Creysses / vnnd Vnserer eigenen Landen genötiget vnd gedrungen.

Thun E. K. M. auch nochmals ersuchen / Sie es zu solchen weitaußsehenden Extremiteten nicht wollen gelangen / besondern als ein Haupt der Christenheit Ihr vnd derselben Ruhe vnnd Fried zu vervrsachen / zu beschaffen vnnd zu erhalten / wölle angelegen seyn lassen.

Solches seynd wir vmb E. Keys. May. vnd L. mit freundlichen Diensten / vnd womit derselben zu gefallen geschehen kan / hinwieder zu verschulden / erbötig vnd willig. Datum, &c.

Das XX. Capitel.

Deß Königs in Hispanien Schreiben an Dennenmarck.

Diß Königliche Schreiben in die Hochteutsche Sprach transferirt / lautet also:

Credentz vnnd Gewalt Schreiben dem Abgesandten mitgetheilet: vnd daß er der König in Spanien allzeich nach Frieden getracht.

WIr Philippus von Gottes Gnaden zu Arragon / beyder Sicilien / Hierusalem / Portugal / Navarren vnnd beyder Indien König / Hertzog zu Burgunden / Brabandt vnnd Mayland t / Graff zu Habßburg / Flandern / Tyrol / ꝛc. Wündschen dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Christian zu Dennenmarcken / Norwegen / Gothen vnnd Wenden König / ꝛc. Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn / vnnd der Dithmarschen / ꝛc. Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Vnserm allerliebsten Blutsfreunde / alles gute / ꝛc.

Von dero zeit an / als Teutschland hat angefangen vnruhig zu werden / vnd zu tumultuiren / haben Wir allen möglichen fleiß angewendet / daß dasselbe wieder zu einem stillen vnd ruhigen Standt gebracht / vnd im Rö. Reich darnebenst / ein vester vnd beständiger Friede herfür blühen vnd sich sehen lassen / damit also dem Pfaltzgraffen in seiner Sachen / so viel jmmer geschehen köndte / ein benügen wiederfahren möchte / in welcher Meynung vnd vornehmende / wir zwar / so viel an Vns ist / ohn einiges fürwenden vnd prætext, an noch beharrlich bleiben thun / damit aber dieses vnsers Gemüths Meinung / desto besser gerathen / vnd zu einem gewündschten Außgang gebracht werden möge / habē wir bey vns beschlossen / vns dienlich zu seyn erachtet / zu Ewer Durchleuchtigk. den Freyherrn / vnd vnsern lieben getrewen Johan Carln von Schönburg / abzu-

fertigen/daß derselbe vnserent halber E. Durchleuch. zu vornehmende gebe vnd entdecke/alle das jenige/ wz zu diser zeit in diser Sachen ersprießlich vnd dienlich zu seyn/sich ansehen lassen möchte: Derowegen dann es vns sonderlich lieb vnd angenehm seyn wird/ so E. Durchl. allem dem jenigen/welchs er disem Gewerbe dienlich vnd ersprießlich zu seyn/vnserent wegen / anvnnd vorbringen wird / allen vnnd vollnkommenen Glauben beymessen vnd geben werden. Vnd stehen nun ferner in der festen vnnd vngezweiffelten hoffnung vnd grossen vertrawen/dz/wann Ewr: Durchl. alle das jenige recht einnehmen / vnd vnseren Intent vnd meynung sehen vnnd erspüren werden/dieselbe solch zum Friede geneigtes werck / sich gefallen lassen/ vnd demselben/ durch Ewr. Durchleuch. Authoritet vnd Hoheit / einen glücklichen Fortgang zu gönnen vnd zu geben / sich empsig bemühen / vnnd angelegen werden seyn lassen / damit wir in Erspürung Ewr. Durchl. höchsten Fleisses vnd Bereytwilligkeit / der Brüderlichen Liebe vnd Gunst/die wir zwar auff weisse vnd masse / wie biß anhero geschehen / bestendig zu erhalten / begehren / vns allerdings zu Ewr. Durchl. zuvorsehen haben können/der Allmächtige wolle Ew. Durchl. gar lang gesund vnd frisch erhalten. Datum zu Madrill/den 21. Monats Tag Junij/An. 1625.

Ewrer Durchleuchtigkeit guter Bruder

Philippus.

Das XXI. Capitel.

Abschiedt

Dem König. May. Span. Gesandten ertheilet/den 24. Augusti 1625. in Verden.

Summarien.

Dennemarck antwort/Er sey deßgleichen allzeit Friedliebend gewesen. Diese aber sein Kriegsverfassung sey zu keines Menschen Offension angesehen. Nichts desto weniger sey Tilly mit seiner gantzen macht vm diesen Crayß geruckt/sehr vbel gehaust. Diesen schimpff müsse er abwenden. Protestiren aber dargegen.

NAch deme bey dem Durchl. Großm. Fürsten vnd Herrn / Herrn Christian dem Vierdten zu Dennenmarcken/Norwegen/ deß auch Durchl. Großmechtigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Philipsen deß Vierdten zu Hispanien/ beyder zu Sicilien/Nauarren/ꝛc. Gesandter/der Edler Johann Carl Freyherr zu Schönburg / Ritter/ auff vorgehende Curialia Hauptsachlich anbracht/ daß sein Gnedigster König vnd Herr / bald bey angehender vnruhe in Teutschlandt sich bemühet/dz es wider in ruhigen Standt gesetzt/im Röm. Reich ein bestendiger Fried wider gebracht / vnd dem Pfaltzgr. so viel müglich Satisfaction geben werden köndt. Bey welcher Intention J. M. annoch verharren/Getrawten auch Ihrer Maj. von Dennemarck sie hierinnen secundiren / vnnd durch Pfältzische Adhærenten sich nicht bewegen lassen würden / einen Riß zu machen/ vnd durch die Waffen lieber als andere mittel die Sach außzuführen / So hat höchstgedachter vnser gnädiger König vnd Herr/dem Hern Gesandten diesen bescheidt zu ertheilen/befohlen/daß zu forderst Ihre M. wegen dieser schickung sich höchlich bedancken / spüren darob deß Königs von Hispanien zu gemeiner Wolfahrt Teutschlandes / vnnd insonderheit/ zu ihro tragende / sonderbare Affection/ seynd hinwider erbötig / an jrem Orte alles das jenige was zu vnterhalt vnnd vermehrung guten Brüderlichen vertrawens gereichen kan/jederzeit nach bestem vermögen zubefördern/dann ferner im Hauptwerck/daß Jh. M. Consilia allweg zu Fried vnd Einigkeit gerichtet gewesen/ werd jr auch dem Röm. Key. M. selbsten Zeugnuß geben können/daß sie nicht allein durch vnterschiedliche schickungen dieselben instendig ersucht/bey erhaltener Victori sich zu moderirn/die Sach nit auff die spitz zu ersetzen/ sondern vielmehr dem Churfürst Pfaltzgrafen auff vorgehende Renuntiation vnd Submission/ darzu sich dan S. Churf. Gn. vermögen wollen / zur außsöhnung kommen zulassen/ vnnd ob wol dieses suchen vor das mal kein statt finden können / haben doch J. May. deßwegen ire friedfertige Intentiones nit geendert/sondern allweg in Hoffnung gestanden/J. Key. M. würde dermal eins den leydigen vnd betrübten Zustand/deß so erbärmlich Verherten vnnd Verwüsten Teutschlandts jhr zu hertzen gehen lassen: Inmittelst haben J. M. zwar mit den Fürsten vnd Ständen dieses N. S. Crayß / bey so heuffigen theils im Werck vorgehenden / Theils durch ein gemein Geschrey auß gesprengten Werbungen/sich in etwas verfassung gesetzt/doch zu keines Menschen Offension/sondern bloß vnd allein zur Beschützung dieses Crayses/damit derselbe von so vielfältigen/durch vergangene Durchzüge vnd Einquartirung erlittenen Landverderblichen Schaden möchten befreyet werden. Ob sie wol nun in diesen Terminis allewege verblieben / niemand mit jhrer Armada beleidiget/hat doch der Bayerische General Tilly dannenhero einen Prætext genommen/ in diesen Crayß mit seiner gantzen Macht gerücket/ darinnen dann die Soldaten insonderheit gegen deß Hertzogen von Braunschweigs Vnderthanen mit rauben/seingen vnd brennen/ fast vnerhörter weise gehauset/vnd J. M. Armada ohn einige gegebene vrsach biß anhero gantz feindtseelig verfolget / auch sich außtrücklich verlauten lassen / darvon keines weges abzustehen/ehe vnd bevor J. M. disarmirt.

Weil nun auß diesem gnugsam am tag/ daß man zu Jhrer Mayest. sich nöhtiget / vnd derselben einen Schimpff an Jhrer Königl. Reputation zuzufügen entschlossen/so könne der König von Hispanien/ noch kein ander Potentat Jhrer Majest. verdencken / daß sie zu Manutenirung Jhres rühmlichen / bißhero geführten Königl. Nahmens vnd Tituls/Beschützung deß Creysses vnnd Jhrer eygenen Landen/einer rechtmessigen billichen Defension / so gut sie können / sich gebrauchen/vnd auff solchen fall die Mittel/ so sie biß dato/ob sie schon vielfältig darzu solliciirt/nit gebrauchen wollen/an die hand nemen. Sie wöllen aber hierdurch vor Gott vnnd der Welt bezeuget haben/ daß sie hierzu gedrungen vnd genöhtiget worden / da sonsten sie zum Fried vnnd Einigkeit geneigt/ wöllen auch an aller Blutstürtzung vnd Landuerderben/so hierauff erfolgen köndte/ für Gott vnd jrem Gewissen entschuldiget seyn/vñ denen zuverantworten anheim schieben so sie zu solcher Defension gezwungen: Wolten inmittelst nichts desto weniger mit der K. M. in Hispanien/ inn dem hergebrachten Nachbarlichen Vertrawen gern continuiren/vnd da J. M. einige Mittel bey andern anverwandten Herrn vnnd Potentaten dieselbe

befördern helffen / Begehren der Herr Gesandter solches alles Jhr. M. hinderbringen wolle: Vnd seynd jhme mit Kön. Gnaden wol beygethan. Vrkündlich vnter höchstgedachter Jhrer Kön. Maj. Secret. Datum Vehrden am 24. Augusti/Anno 1625.

Das XXII. Capitel.

Christian der Vierdte / Von Gottes Gnaden zu Dennemarcken vnd Norwegen/ꝛc. König/ an Graff Tilly.

Summarien.

Dennemarck erklärt sich sein Intent sey mit Keys. Ma. Freundt / Ohmliche vnnd respectiue Vnterthänigste bezeigung vnd guten willen zuhalten/ vnnd den Creyß wider gewalt zu defendiren / wiewohl er es lieber mit Frieden wolt. Müß es thun mit Krieg als ein Creiß-Obrister.

VNsern gnedigen Gruß / Wolgeborner besonders Lieber / Ewer Schreiben de dato Bilefeldt vltimo Iunij Stylo Nouo, ist vns gestriges Tages wohl eingehendiget worden / worauß Wir/daß Jr im Nahmen/vnd von wegen der Röm. K.M. vnd Lieb / wohin vnser vnnd deß Niedersächsischen Creyses Armatur geneiget sey zu wissen begeret/ gnädigst verstanden / Verhalten euch darauffgnedigst nit/ das Wir neben dem gantzen Nider Sächsischen Creyse anders nit gesinnet noch gemeinet/dann daß Wir die allwege mit der Röm. K.M. vnd Liebden gepflogene vnnd versprochene Freundt: Ohmliche vnd respectiue vnterthänigste Bezeigung vnd guten Willen zu vnterhalten gedencken/ Vnd wie Wir für vnser Person zu dem lieben werthen Frieden eusserst wohl geneiget / auch den gantzen Niedersächsischen Creiß darzu incliniret wissen / So möchten Wir von hertzen wündschen/ daß die Zeit vnnd Läufftе also mit sich brechten/daß Wir ohne einige Kriegesverfassung deß lieben vnnd lang gewünscheten Friedens geniessen / vnnd in vnser Christlichen Religion / wie vnsere Vorfahren/Gottselig biß an vnsere Sterbstunde / vnser Leben beschliessen möchten.

Weil aber Wir vnnd der gantze Niedersächsische Creiß nu ein geraume zeit hero allerhand Kriegs Armaden / von einem vnd andern Theil auff der Nachbarschafft/nit allein ohn grosse Gefahr verspüret / besonder auch deren vnleydliche Pressuren (zu geschweigen vieler Bedrängungen) wircklich empfunden / Als haben wir neben dem löblichen Niedersächsischen Crayssе nit weniger thun mögen / dann daß man sich vermüge der Reichs: vnd Crayß Ordnungen/zusammen gethan/ darüber deliberirt / vnd endtlich auff ein Defension Werck/welches wir jetzo als Crayß Obrister führen / geschlossen/ gestalt daß solches von dem löblichen Nider Sächs. Crayß Jhr K.M. vnd L. mit gebührendem Respect eröffnet worden / darbey wir es/weil niemand mehr dann Sie daran interessiert/ oder vnsers erachtens darnach zu fragen befugt/bewenden lassen: Mögen euch sonsten hiemit andeuten / daß wegen deß Anmutens/womit wir Fürsten vnd Stände deß N. Sächs. Crayssеs der Spesenhalber / wider jhren willen beschweret haben solten/ Jhr sehr vbel berichtet/ vnd sich solches auß vorangezogenem Crayß Schluß so J. K. M. vnd L. vermittelst eines außführlichen Schreibens vberschicket / viel anders befinden werde / dahin wir Vns dann geliebter kürtze halber/ weiln ohne das solchs den Fürsten selber besser bewust/ totaliter referiren / womit dann zugleich fort das Werck vnnd vnser procediren sich selber verantwortet vnnd billiget / daß wir das jenige Volck so wir vorgedachtem Crayß Schluß zu vnser Reich vnnd Landen Nottурfft / zur Defension geworben / hernacher auff vnserer Anverwandten vnnd Freundte billiges Ersuchen zu vnserer vnd dero Nutzen zugebrauchen höchlich vervrsachet vnnd wol befuget. Geben zu Verden/ꝛc.

Das XXIII. Capitel.

Copia Schreibens Graff Tilly an Nider Sächsischen Creyß.

Summarien.

Er zwar woll an jhrer guter Intention vnnd so offt versprochene gegen Keys. Mayest. Deuotion/ vnd dessen Feindt kein vorschub zu thun willen gar nicht zweiflen in gemein: Aber doch sonderbarlich/daß er hierin was jr Intent eigentlich sey/ nicht auff blosse præsumtiones gehe/sondern sich vorzusehen Vrsach hab/ wolle er auß deß Pfaltzgraffen vffgefangenen Brieff beweisen. 22. Octob. Anno 25.

VRehleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn/Wolgeborne/ Edel/ Gestrenge/ Ehrnveste/ Fürsichtige vnnd Weise / besondere liebe Herrn vnd Freunde/ꝛc.

Es haben der jüngst nach Braunschweig beschriebenen / deß Löblichen Nieder Sächsischen Creysses Stände damals anwesenden Rhäte bottschafften vnd gesandten / meinen dahin abgeordneten / vnderm dato den 10/20. Augusti nechst ein schrifftliche Erklärung zugestellet / darinnen / wie auch hiebevor zu vnderschiedlichen mahlen einkommen / vnnd mit erforderten hohen Teutschen versprechen bestättiget worden/ daß dieses Löblichen Creyß Fürsten vnd Stände / in Jhrer Key. Majest. gehorsamben Deuotion / so lang sie Athem verblieben / kein wiedrige Intention haben / viel weniger bey Jhrer angestelten Defensionsverfassung/eine wiedrige Resolution genommen/Jhrer K. M. Feinden sich nicht anhängig gemacht / bey widrigen Consiliis sich nicht finden lassen / der Creyß nie kein andere Intention gehabt / vnd noch / als intra terminos deß Kreyses / vnd in terminis defensionis eingesessene zu versicheren / niemandt zu offendiren / viel weniger den Pfaltzgraffen per fortza zu restituiren / in aller wenigsten sich mit dero widerwertigen zu conjungiren / Deßgleichen das sie keine offentliche oder heimliche Werbung wissentlich oder vorsehenlich wider Jhre Maj. gesamblet / daß auch alles das jenige/was Jhre K. M. zum Einzug in diesen Creyß bewegt/nur præsumptiones seyn/auch man darzu nicht Vrsach gehabt mit andern mehr Vmbständen vnd Justification der Königl. Dennenmarckischen/vnd deß Creyß Armirung/wie auch mit Inculpirung / was durch mich geschehen / Vnd weil E. F. F. G. G. die Herrn vnd Jr derselben gehorsambste bestendige Deuotion/vnd Jhrer Key. M. mit etlichen begehren vnd erbieten bestendig asseuerirt / vnnd mir ohn vorwissen in einem oder anderm etwas schließlich zu handeln nicht gebühret. Als hab ich in continenti ein solches höchstermeldter Key. May. aller vnterthänigst berichtet/darauff ich ehest einer Resolution gewertig: Ob nun wohl Jhre K. M. die Vrsachen warumben sie die Dißarmirung begehrt / vnd deßwegen den Einzug anbefohlen / zu seiner zeit / noch mehr an

Tag angeben würde / auch ich die Vmbständt in den Key. Schreiben / vnnd meinen getrew gemeinten noch newlich vom 13. dieses vom Herrn Hertzogen in Friedlandt / vnnd mir in einem gesambten an beyder außschreibenden F. F. G. G. abgangenen schreiben widerholten Erinnerungen / wann mans recht erwegen will / nicht auff blossen weiten præsumptiones, sondern vielmehr also bewendet zu seyn erachte / daß sie bey dergleichen gefehrlich / sich bald änderenden Laufften in acht zu nehmen / vnd dannenhero wie alle vnparteyische / also auch die Chur F. Durchl. in Sachsen solche nicht improbirten / noch Ihre Key. Maj. in ihren deßwegen angestelten Verfassungen verdencken können oder wöllen / ja nit vnlauter zu erkennen geben / wie der Anzug zu verhüten / vñ friedliche mittel zu ergreiffen werē.

So will ich auch nicht widersprechen vnd zugeben / daß dieser Löbl. Creyß in genere, also gegen Ihre Key. May. wie eben angemeldt / gesinnet / Sie auch nicht anderst wissen / vnd von andern vberredt werden / als wann diese Dähnische Kreyßverfassung nur ein Defension deß Kreyses: niemand zur offension / viel weniger den Pfaltzgraffen perforza zu restituiren / oder mit Ihrer Key. May. Widerwertigen vnd Feinden sich zu commungiren / auch dannenhero die weniger Creyß Ständt / erstlich zu einem Schluß der Armirung / Erwöhlung deß newen Creyß Obristen / vnd was darauff vnter solchem schein allenthalben erfolget / bewegt / Vnd etwan theils der andern Ständen / welche sich anfangs darzu / als einem gefährlichen Werck nit verstehn wollen / endtlich mit dergleichen persuasionen einbilder Sorg vnd Gefahr gewonnen / vnd der feindliche Proceß wider mich angestellt worden.

Wann aber die Löbliche Stände es nachmahl recht bedencken / hoffe ich / sie werden ein andere Resolution fassen / vnd sehen / daß die wol intentionirte wider ihren Willen vnd Meynung weyt / vnd zwar eben in das jenige verleytet / was Ihrer Key. Majest. vnnd mein authertige Erinnerung mit sich bringen: Die demonstrationen werden sich selbst je länger je mehr an Tag geben / vnd damit dieser löbliche Creyß augenscheinlich greiffe / daß weder Ihre Key. Mayest. Ich oder andere nicht auff blosse præsumptiones gehen / sondern wichtige Vrsachē vorhanden seyn: So vberschicke ich jnen Copey / was Ihrer Key. May. Principal Haupt: vnd noch wehrender Feind vnlängst abermahl selbst mit eygenen Händen bekendt / geschrieben / vnnd durch so wunderbarliche schickung GOttes der gantzen Welt offenbahr worden: Nemblich daß die Könige / welche leichtlich zu verstehen Commissarios zu deß Mansfelders Armee (die sich zum Könige in Dennemarck wöllen commungiren) zur außtheilung deß Gelds sollen schicken / die Armee zu conseruiren / sonst sey nichts fruchtbarliches zu hoffen / Er Pfaltzgraff erfrewet sich / daß es sich in Italia zu Besserung anlaß / der Friedt mit den Religions-verwandten geschlossen / deß Bäpstlich Legats Tractation sich zerschlagen / dem Connestable ein ansehliches Volck zugeschickt werde / Dann auch (so sonderlich zu notiren) der König in Dennemarck ist / Gott lob / wol auff / verbleibt noch beständig in seinem guten Vorhaben / stärckt sich täglich / hat auff so viel Volcks Patenten außgeben: Darauß warlich genug erscheinet / daß diese Actiones vnd Verfassungen fast zu einem gemeinen vorhaben gehen / Derowegen die andern dem König in Dennemarck vnder die Arm müssen greiffen / die Venediger jhr Geldt / den König auff den Beinen zu erhalten / herschiessen / Vnd ob wol der vermeynte König in Vngarn dem Pfaltzgraffen nicht schreibe: so verrichte vnd berichte es der Scultetus von Perlin auß / durch andere weg hoffe Straßburg werde angelangt seyn: Rußdorff hab befelch / noch erinnerung zu thun. Dieses vnd anders / so dem Pfältzischē schreiben nach / sich wol anläßt / hat den Bethlem Gabor ohne zweiffel beweget / daß er abermal wieder so hohes versprechen die Waffen wieder Jh. Keyserl. Mayest. ergrieffen / der meynung bey solchen Vmbständen vnd vnterschiedlichen Verfassungen / Ihrer Key. M. Hauptfeinds / vnd deren so mit demselben interessirt seyn / gemeine Intent nach mehr erscheine / setzt Pfaltzgraff Friederich zu endt / was das endliche rechte Ziel seye. Nemblich / darmit er vnd andere wider zusammen / vnd zu dem jhrigen kommen / welches nicht allein die verlohrene Pfältzische Land / Leut / vnd dignitet, sondern das Königreich Böheimb / vnd das vbrig anhangendt / alles für das seine / auff diese stundt behauptet / sich einen König in Böheimb helt / tractirt vnd tractiren last / vñ wie man mehr dergleichen warhaffte anzeig hat / den Graffen von Thurn vnd andere in kurtzem gar nach Prag eingeladen / beyliegendt Pfaltzgräfische Copia hab ich auß seiner eigenen Handtschrifft de verbo ad copieren lassen / vnd das Original bey meinen Handen / vnnd da jemandt dasselb zu sehen begert / ichs jhm alle stund woll auffweisen. Jetzt angezogenes Original hat mir Gott in diesen Landen vnuersehener wunderbarlicher weiß in die Hand kommen lassen: Gestalt ich auch nit vnder lasse / so wol der Kö. K. M. als den Churf. Durchl. Durchl. in Bayern vnnd Sachsen Copias einzuschicken.

Weil dann der König in Dennemarck in seinem guten vorhaben (so mit den Pfältzischen vnnd deren Interessenten eins ist / vnnd derowegen alles meinen comment kombt) noch bestendig verbleibt / jhme Engelandt / Venedig vnnd andere vnder die arm greiffen / Gelt zu vnderhaltung der Armada herschiessen sollen / so kan dasselb allein zu blosser Defension deß Creyß / durchauß nicht angefangen oder gemeint seyn / sondern daß es noch weiter zu einem gemeinem der fortsetzenden interessirten ziel vnd intent gerichtet / vnnd ihre Keyserl. May. eben dieses auß den vmbstenden leichtlich abgenommen / verhoffe ich die löb. Stände werden jetzt mit henden greiffen / daß sie in diesem labyrinth verleitet / vnnd daß mein einrucken in den Creyß / solche gefährliche heimliche Practiken zu verhindern / vnd den Creyß darvon zu erledigen fortgehen müssen / daß auch nicht ich / sondern diese heimblich Anschläg / vnd weit aussehende Vorhaben in allen Vbelstand vnnd Excessen in diesem Creiß vrsach / vnnd dann daß den Sachen zu remediren vnd weiters vnheil abzuwenden kein anders Mittel / als daß der Creiß mit würcklicher Disarmirung vnnd vollziehung an der Keyserl. vätterlichen begehren jhren beständigen gehorsamb / würcklich erweisen / den König inn Dennemarck gleicher gestalt zu der Disarmirung vmb der Stände eignen frommen willen vermögen / sich gegen mir als einem Freunde mit abwendung aller friedseligkeit / vnd beförderung desjenigen / so meiner Armada förtreglich erzeigen / auch durch wiederige impressiones oder interpretation deß Pfältzischen Schreibens / die nit mangeln wird / sich nit abwenden lassen / ds gantze Schreiben / oder context der sensus vnd das Ziel redet selbst / entgegen haben sich die Löbl. Stände dessen von mir zuversehen / warzu ich mich offters erbotten.

So ich

So ich in eyl Ewr FF. Fürstl. GGG. den Herren vñ Euch zu dero nachricht auß getrewer meynung nit verhalten sollen/ die ich damit ꝛc. Datum im Quartier Mahlehrten den 22. 2. Octob. Anno 1625.

Das XXIV. Capitel.

COPIA

Vom Pfaltzgraffen Friedrichen An Grauen von Thurn abgangenen Schreibens

außm Hage Vom $\frac{4}{14}$. Septemb. Anno 1625.

LIeber Graffe von Thurn / Ewer zwey Schreiben vom 15 vnnd 17. Aug. hab ich gestern empfangen / erfrewe mich darauß ewern beharrlich gutẽ Zustand zuvernemen/ dañ es euch nit so wol ergehen kan als ich euch von Hertzen wünsche/ vnnd were mir sehr leydt / daß jhr das ellendt bey der Mansfeldischen Armee hetten sehen sollen / es ist ein groß Geldt vnnützlich verspielet worden / ich bin wol ewer Meinung/ daß wañ die Könige nit werden Commissarios zu außtheilung deß Geldts verordnen / vnd wit der Bezahlung besser inhalten/ daß nichts fruchtbarlichs zu hoffen / dann nicht genug ein Armee auff die Beine zu bringen / sonder sie muß auch conseruirt werden/ ich erfrewe mich daß es sich in Italien zur besserung anläst. Auß Franckreich schreibt man daß der Friedt mit den Religions Verwandten geschlossen/ vñ die Tractaten mit dem Päpstlischen Legat, gäntzlich zerschlagen/ daß ein ansehenlich Volck dem Connestable zugeschickt wird/ der König auß Deñemarck ist / GOtt lob/ wol auff/ verbleibt noch bestendig in seinem guten vornehmen/ stärckt sich täglich / wie er dañ noch auff zehen tausendt zu Fuß Patenta außgeben/ aber man muß jhm vnder die Arm greiffen/ ich zweifle nit / Engelland werde das seinige thuen/ die Sere. Republica köndt jhr Geldt nit fruchtbarlicher außgeben/ als diesen König auff den Beinen zu erhalten / Tilly hausiert vbel im Hertzogthumb Braunschweig/ vnnd sind die Fürsten im Nieder Sächsischen Crayß kleinmütig/ weilen sie so ein starcken Nachbarn haben/ vnd in keiner Verfassung sich befinden. Der Obrist von Oberntraut ist General Leutenandt von der Caualleria/ in deß Königs Armada / die Engelländische Flotha ist zur See/ was jr vornehmen/ weiß ich nit / Gott geb/ daß sie wz guts außrichten / ob die Baya de todos los santos eingenoñen / oder nit eingenoñen/ ist noch zweiflich / vnnd hat mann noch nichts / als was die Spanische außsprengen / Tenchena ist wol lang vnder Wegs gewesen / seine Landtsleuth haben jhn drey Wochen zu Pariß auffgehalten / da er die Zeit mit Pickhet spielen zugebracht / es thut mir wol sehr leydt/ an Ewer guten Gesellschafft beraubt zu seyn / künfftige Wochen werdt ich mit meiner Gemahlin nach Core verreisen / vnnd ein Tag oder acht die Zeit mit Jagen zubringen/ der König auß Vngarn/ hat gantz keine Schreiben von euch empfangen / wie Sculterus, so zu Perlin / bericht / aber wol von mir durch andere Weg/ hoffe Straßb. wird nunmehr angelangt seyn/ Ich will Rußdorff befehlen nachmals erinnerung seines Vnterhalts zu thun. Ich bitt Gott daß er Euch lange Zeit bey guter Gesundtheit wolle erhaltẽ/ vñ vns einmahl wieder in das vnserige verhelffen. Ich verbleib allezeit

Ewer gantz getrewer
Freundt
Friederich.

A Monsieur
Monsieur te conte dela Tour
à Venise.

Das XXV. Capitel.

Propositio Tyllischer Abgesandten auff dem Tage zu Braunschweig im Augusto Anno 2625.

Summarien.

Es were im grund zuspühren/ jr beharrlicher vnd verstockter Vngehorsam / dannen her alles Vnglück komme/ in dem sie andere vnnd den König in Dennemarck vnterm schein deß Creiß Defension auch an diesen Tantz vnnd Reyen gelockt. Vnnd deßwegen wiewol er nottwendig in den Creiß mit seinem Volck hab rücken müssen / erinnere er sie noch einmal / Sie sollen dem Volck abdancken/ vnd solches jr Volck von Dennemarck abforderen. Dann ja ohn Keys. M. Consens kein Volck im Reich soll auffgebracht werden. Das abgedanckte Volck aber sol keinem gelassen werden ohn vorwissen deß Keysers. Im widrigen fall/ wollen die Gesampte Ständ zu jm tretten mit jhrem Volck / vnd sich Dennemarcks entschlagen/ oder man muß spühren / das sie den gantzen Krieg vff jhren Hals ziehen. 19. Augusti Anno 25.

Instructio.

WAs im Nahmen vnd von wegen mein Johan Graff Tserclas von Tylli / Freyhern von Marbeiß / Herrn zu Balestro/ Montigin vnd Breitenbeck/ der Kö. Key. M. vnd der Churfürstl. Durchl. Hertzog Maximiliani inn Beyern General Leutenandt/ Rath vnd respective Cammerern / der wohlgeborne Herr Jobst Maximilian Graff von Groeßfeldt vnd Bruickhorst/ Freyherr zu Reinberg vnd Badenborg / Herr zu Alpen vnd Axell/ Churf. Durchl. in Beyern Cammerern Oberst Leutenant/ deß Heydelbergischen Regiments / So dann der Wol Edel vnd Gestrenge / Herr Johan Christoff Rupp von Bachhausen vnd Merlebech/ Key M. vnd hochgemelter Chur. Durchl. in Beyern Rath vnnd zum Kriegs Commissariat mitverordenter Commissarius, bey jetziger den 12. dieses Alten Calenders in der Statt Braunschweig abermahl angestalter Versamblung gesambter Fürsten vnd Stände deß löblichen Niedersächsischen Creyses Mündlich werben/ für vnd anbringen sollen.

Post Curialia.

DB wol diesses Creyses schweres Obliegen vnd vor Augen gesatzter Vbelstand / wo derselbe verspringlich herrüret/ genugsam bekandt/ So hetten doch meine abgeordnete J. F. F. f. f. f. Gg. vñ Gg. vñ dẽ gesambtẽ Ständẽ deß Creiß bedechtiglichen vorzubringen/ wie dz im Grund zuspüren/ dz der leidige beharrliche Vngehorsam/ gegen die R. K. M. vnsern Allergnedigsten Herrn / vñ viel gefehrliche wiedrige auch verderbliche Anschlege / auch frembde Correspondenten/ alle solche vbel causiren/ in dem die verbitterte J. K. May. vnd der H. R. Reichsfeindselige vnnd friedgehässige Gemüther bißhero in Sich

vnd jhre Gewissen nit gehen / noch von jhren auff das eusserste gesetzten schädlichē verderblichen consiliis, deren sub quovis prætextu so starcken continuirten Armirung halben/ablassen wollen/ Sondern in das hoch verderbliche Fewr viel mehr new Oel zugeschüttet/als dasselbe außzulescheu begehrt / dadurch dann solche widersetzliche Gemühter bey aller höchstged. J. K. M. die sich mit Worten vnd dem Teutschen Beteuren nit mehr vberreden vnd anfüren lassen wöllen / ein schweres Nachdencken vnd Mißvertrawen erwecket/ vnnd letztlich den Creiß in diesen vor Augen schwebenden Jammer vnnd Elend vorsetzlich selbst gesetzet haben/ solchem nun vnd grösserer Gefahr vñ Vnheil so noch ferner entstehen möchte/zeitlich vorzubawen/hetten J. F. F. F. G. gg. vnd die zugehörige Stände dieses Creyses bey dieser Tages Versamblung/hiervon heilsame trewe beredentliche Communication zu pflegen/ vnnd die Axt an die Wurtzel / darauß alles Vbel biß hero entsprungen/frey Ritter- vnnd Männlich auch Hertzhafftig zusetzen.

Dann daß nach so vielen vergangenen Treffen/vñ durch Gottes Allmächtigen starcken Arm / vnnd sonderbarer Dispositiō von J. K. M. erhaltenē Victorien/der Gegentheilen aber so vielen Göttlichen wunderbarlichen vnnd augenscheinlichen Straffen/man dennoch in den schedlichen heimlichen practiken verfahren thut/vñ auß gantz verblendeten Gemütern vñ verstocketen Hertzen / die gewaltige Hand Gottes nit erkennen wollen/dahero wol rühren vnd entspringen kan/dz man mit der K. M. widerwertigen vñ Friedens Zerstörern/vntrewlich heimliche Correspondentz haben vnd halten mag/welche Correspondenten Consilia zu beharlicher Rebellion/weil es von jnen öffentlich nit geschehen kan/durch heimliche Legationes Verbundtniß Auffwickelung : vnnd Verwirrungen anspinnen vnd vorttreiben.

Was man aber für fruchtbarlichen Genieß von heimtückischen tractaten vnnd Hendlen zugewarten/ das hat Pfaltzgraff Friederich etc. albereit mit seinem höchsten Schaden newlich erfahren. Es ist vnverborgen / wer jetztgedachten Pfaltzgräffen zur Ambition der Böheimbschen Cron vnd vmb Land vnnd Leuthe ins Verderben viel Tausendt Menschen vmb Leib/ Seel vnd Blut/der Keyf. Römisch Reich in gefehrliche Dissolution auch mit demselben fast Europam in einen schweren motum gebracht/ Türcken vnnd Tartarn in Teutschland vnd mit einem Wort/allen jtzigen Jammer Angst vnd Noth verursachet hat.

Ein gleich Spiel wird nunmehr auch mit der Kön. Maj. zu Dennemarck vnnd Norwegen etc. vnnd mit diesem löbl. Nider S. Creiß angefangen/die man vnterm Schein der Creiß Defension an diesen Tantz vnd Reyen gelocket/vnd höchstermelte Jhre Königl. May. vielleicht wegen jhres Particular interesse sich einzulassen nicht hochgeweigert : Inmassen sie jhre Krieges-Verfassung nicht allein starck vortgesetzet/ sondern auch wieder diß Key. Kriegs volck albereit in viele Wege Augenscheinlich auffereten lassen.

Ob es nun zwar an deme/daß ich solchen gefehrlichen Kriegsverfassungen vnnd deren Authorn der Gebühr zu begegnen/albereit mit meiner vnterhabenden Keyser: Armee auß denen in meinen ergangenen Schreiben vnd Erklärungen eingeführten erhebliche Vrsachen/in den Creiß rücken müssen/vñ noch mehr Volck so wol von Mindē/als obenhero im Anzuge begriffē. Dieweil jedoch dieses weit außsehēde Sachē sein/ darunder ohnwiederbringliche gantz verderbliche Schädligkeiten periclitiren: So hette ich auß Liebe/die ich so wol zu deß Crayses / als gantzen H. R. Reichs gemeiner Wolfahrt/vnd ruhigem Wesen trüge/keinē Vmbgang haben können / J. F. F. F. F. G. gg. vnd die gesambte Stände dahin im besten durch diese meine Schickung erinnern / vermahnen vnd warnen zulassen / daß sie die Sachen bey sich reifflich erwegen/ sich darin spiegeln / ab allen heimlichē schedlichē/ Gott vnd der Welt mißfälligen Handlungen ein Abscheu nehmē/wieder das von Gott vorgesetzte oberste Heupt sich nit aufflehnen/ mit J. K. M. widerwertigen vnd friedhessigen per directū oder Indirectū keine Consilia tractiren noch Communiciren / sondern durch moderirte sichere vnnd auffrichtige Consilia vnnd zeitliche gehorsame Bequemungen gegen Jhre Keyf. Majest. all. bevorstehenden Vnglück vom Creyß abwenden helffen. Zu solchem Ende der negste Weg vnnd mein wolmeinendes getrewes Gutachten wehre/ das J. F. G. g. g. gg. vnd g. g. vnnd gesambte Stände nicht allein alsbalden alles Volck so in jhren angehörigen Fürstenthumben / Landtschafften/Stätten/Flecken/ vñ Dorffschaften zu Roß vnd Fuß geworben worden/ bey Jhrer Königl. May. abfordern / sondern auch zu deroselben eine wilfertige Abordnung vornehmen vnd auff völlige Abschaffung solches Kriegsvolck Vnverzüglich tringen theten.

Neben diesem erfordern negst den Reichs Constitutionen vnd Executions Ordnung die jtzige Leuffte vnd Vmbständte im heiligen R. Reich/daß weder der König noch der Nider-Crayß vnd einiger daselbst anwesender Ständte sich ohne Jhr Keyf. Majestätt sonderliches Vorwissen vnd Verwilligung einigen Mann zu Roß vnnd Fuß nicht mehr werben/noch in Bestallung nemen sollen / Deßgleichen das jetzt vnterhabende Volck vff vorhergehende Licentirung keinem vff einigerley Weise angewiesen vberlassen oder zugeführet / sondern wircklich abgedancket / vnnd bey der Abdanckung alle vnnd jede sich verpflichten sollen / daß sie sich weder bey dem Mansfelder noch Herzog Christian dem Jüngern von Braunschweig/noch sonsten bey einigen andern Herren wer der auch sey oder seyn wollen / der von Jhr Key. M. keine Expresliche Vorlaubnuß vñ Bewilligung haben wird/vnterstellē wollen/vber daß Jhre F. F. F. G. ggg. vnnd insonderheit beyder außschreibenden Hertzogen F. F. G. g. im Namen vnd von wegen der Stätte Bremen vnnd Hamburg vnnd anderer so negst dem Weserstrom gelegen seyn/versprechen vnd zusagen/dz wir jhnen vnd durch jhren Vorschub vnd hülff an schiffen vnd Vnterhalt vnd anderweits kein Volck auff dem Wasser naher der See abgeführt/noch einiger Zulauff denen so von Jhr Keyf. May. zuwerben keine Licentz haben/verstattet/vnd Jhre Keyf. M. deßfals würcklich vnd vffs beste versichert werden mögen.

Soltē nun Jhr F. F. F. F. gg. gg. vnd die gesambte Ständte/ zusambt der Kō. M. zu Dennemarck diesem obverständener massen folge leisten vnd stat geben/wol vnd gut/so würde der Crayß vnnd alle desselben eingesessene dero gegenwertigen empfindlichen grossen Gefahr vnd Schaden desto ehender enthoben.

Zum fall aber Jhre F. F. F. F. F. G. gggg. vnd die gesambte Stände an jrem Orth zwar zu aller Accommodation im Werckwillig erzeigen / dagegen aber die Kön. Majest. eines vnnd anders zu difficultiren vnnd die Waffen nieder zulegen nicht gedechten / Auff deß-

sen Fall wolle Ihre F.F.F.F. G.gggg. vnd gesambte Stände nur sicherlich zu ihrer Keys. May. treten/mit deroselben vnd diesem ihren mir vntergebenen Keys. Volck es vffrecht vnnd trewlich halten/vnd sich des Königes vnd seines gefehrlichen Wesens allerdings entschlagen/vnd dahin sehen / damit ihm alle Pässe/ Proviant/Geldt/Munition / auch alle andere Hülff vnd assistentz durchaus abgeschnitten vnnd denegirt/ dahin gegen aber mir vnd dieser meiner Keyserlichen Armaden / alles gutwillig zum Vnterhalt vnd sonsten außgefolgt werde/Da aber auch wider alles Verhoffen/Fürsten vnd Stände dieses Nidersächsichen Creysses in einem vnd anderm sich nicht allerdings bequemen/noch Ihrer Key. Mayest. hierinnen gehorsamen wollen / So könte Ich anders nit spüren noch dafür halten/ als daß man den Creyß durch die allbereit verhandene vnnd noch fernerm anziehende zwo Keys. Armaden gantz preiß zu machen/ vnd gar vmbzuwenden/oder doch totam molem & sedem belli dahin ohnfehlbarlich zu transferiren sich gefallen lassen wolten.

Schließlich hetten meine Abgeordente Ihre F.f.f.f.f. gggg. Vnterthenig zu bitten / vnnd an die vbrige Stände zugesinnen / daß Sie diese meine endtliche Warn: vnd Vermahnung im besten vnnd dahin vermercken vnd auffnehmen wolten/daß solche auß rechtem/auffrichtigen vnnd Teutschen Hertzen trewlich/ auffrecht vnd gut gemeinet/der guten Vertröstung/ sie sich darauff erzeigen werden / wie es des Creysses Wolfarth/Sicherheit vnd innerliche Ruhe erfordert/ Inmassen Ich hierunter obgedacht meiner abgesandten Relation in Schrifften erwarten wil. Signatum Hamelen den 19. Augusti/Anno 1625.

Johan Graff von
Tylli/ꝛc.

Das XXVII. Capitel.

Copia Resolutionis primæ,
Den Tyllischen Gesandten gegeben
Sub Dato 24. Augusti. Anno
1625.

Summarien.

Nach Protestation wegen ihres Vngehorsams/als wañ sie dieses Elendts ein Vrsach weren / auch heimblichen Correspondentz mit den Rebellen auffsag / vnnd was Verbündnuß auffwiegelung vnd Verwirrungen anlangt: begeren sie daß dieser Creiß vor allem feindlichen einbruch versichert / alles frembde verdächtige Kriegs Volck abgeschafft werde. Sonsten stellten sie alles zu Ihrer Keys. May. gehorsam. Wolten auß den Reichs Constitutionen nicht schreiten: hetten sich nie in frembde Händel eingelassen: sondern er biß anhero mit der that vñ vielen exempel ir gegen Key. M. vnd den frieden Deuotion wider Keyserl. Feind erwiesen: wider den Keyser wollē sie nit kriegen: lassen es beym Religions Frieden verbleiben. Er Gr. Tilly wolle solche grosse Kriegspressuren einstellen/ sie zweiffeln ob er solche macht vnd gewalt vom Keyser habe/begeren letzlich Copien von ermelten Pfältzischen Originalien.

Es löblichen Nidersächsischen Creises anhero gegen Braunschweig beschriebener Stände/ Räthe vnd Gesandten tragen in vnentsunckenem Angedencken/ was des Hochwolgebornen Herrn Johan Therleclaes von Tylli / Freyherrn von Marbeiß etc. bestalten General Leutenanden / wolansehentliche vnnd fürnehme Herrn Abgesandten/am 18. dieses proponirt / worauß Sie baldt Anfangs mit hoher Befrembd: vnd Verwunderung vernommen/daß der Vrsprung alles vor Augen gesetzten Vbelstandes in diesem Nider S. Creiße / den beharlichen Vngehorsamb gegen die Röm. K. May. vnsern Allergnedigsten Herrn / viel gefehrlichen wiedrigen vnd verderblichen Anschlägen/auch frembden correspondenten zugemessen werden wollen / dadurch dann solche widersetzliche Gemüther / bey vor allerhöchstged. K. M. die sich mit Worten/ vnd dem Teutschen Betheuren nicht mehr vberreden noch anführen lassen wollen / ein schweres Nachdencken vnnd Mißtrawen erweckten / vnnd den Creiß in diesen vor Augen schwebenden Jammer vnd Elend vorsetzlich selbst gesetzet hetten/dann das man vnerachtet so viel erhaltenen Keys. Victorien dannoch in den schädlichen heimlichen practiken verfahren theten / vnd auß gantz verblendeten Gemühtern vnd verstocktem Hertzen/die gewaltige Handt Gottes nicht erkennen wolten/entspringe daher/das man mit der Keys. Majest. widerwertigen/getrewliche heimliche Correspondentz haben vnd halten müge/welche Correspondenten ihre Consilia zu beharlicher Rebellion / weil es von ihnen offentlich nit geschehen könte/durch heimliche legationes, Verbündnussen/Auffwickelung vñ Verwirrungen entspinnen vnd forttreiben/was man aber für Genieß von solchen heimlichen tractaten vnd Hendlen zu gewarten/das hette man in der Chur Pf. erfahren/vñ dz ein gleich Spiel nunmehr mit der Kö. M. zu Deñemarck vnd diesem Creyse angefangen/in dem man vnterm Schein des Creises Defension an diesen Tantz kommen/vnd Höchstermelte Ihr Königl. May. vielleicht wegen ires particular Interesse sich einzulassen nicht Hochbedenckens gehabt / Inmassen Sie dann ihre Kriegsverfassung nicht allein starck vortsetzen/ Sondern auch ihr Volck wider die Keyserl. Armee albereits in viele Wege auffstreten lassen.

Wiewol nun der Herr General solchen gefehrlichen Kriegsverfassungen vnd deren Authorn der Gebühr zu begegnen gefast were/hette doch S. Excell. den Creiß zuvorher warnen wollen / mit Erinner : vnnd Vermahnung / das allem diesem Vbel besser nicht fürzubawen / als wann bey anstehendem Conventu die Axt dem Baum recht an die Wurtzel gesetzt / vnd die Sache auß dem Grunde also remediirt würde / daß J. Keys. Maj. gnugsam versichert könten sein / daß man sich wider dieselbe/als von GOtt fürgesatzte Oberheupt nit wolte auffleinen/noch mit J. Key. May. widerwertigen vnd friedhessigen per directum & indirectum, keine Consilia tractiren noch communiciren/Sondern moderirte, sichere vnnd auffrichtige Consilia vnnd zeitlich gehorsame Bequemungen gegen J. Keys. May. an die Handt nehmen.

Nun haben anwesende Räthe vnd Gesandten diesen Fürtrag in Rath gezogen/vnd wissen sich gar nit zuerrinnern / daß durch Fürsten vnd Ständt/den Herrn Generaln zueiner also gescherfften sehr harten vnd beschwerlichen proposition jemals Anlaß gegebē/ oder das die im Creiß angestelte Defension / darbey fürgangene Handlungen vnd andere ihre gnedigsten gnedigē Herrschafftē bißhero gefürte Cōsilia vñ actiones dermassen bewandt/das Ire Excell. gnugsam vrsach dahero nemē mügē/fürnehme hoch ansehentliche Fürst. Heuser so hart anzugreiffē/vñ vff solche manir zu tractirē/dergleichē vō allerhöchstged. J. K. M. inen

noch niemals widerfaren/sie seind solcher vffl agen vñ anzugegen bezüchtigungen im Reich vngewöhnet/ würden es von denen/so jhnen am Fürstl. Standt vnd Hoheit gleich/nimmer mehrleiden / viel weniger kön- nen sie es von J. Excell. gewertig sein / als der jhnen an Fürst. Würden/Stande vnd Hochheit nicht eben bürtig/vnd ob wol anwesende Gesandē Vrsach gnug hetten/vielbesagte proposition so gut als sie vbergeben/ widerumb von sich zustellen/Bevorab da jhr gnedigste gnedige Herrschafften genugsam vorgewissert / dz der Herr Generaldessen von der Röm. Key. Maj. keinen Befehl/So wollen sie doch den Glimpff hierunter bey sich bestehen lassen/müssen aber gleichwol dem jenigen öffentlich wieder sprechen/ was der Herr General von der Vrsach dieses Defension Wercks sich eingebil- det / vnd forters proponiren lassen / daß Sie nemlich durch keinen Vngehorsam gegen J. K. M. oder Wie- dersetzligkeit hierzu verlasset/ Sondern was sie bewo- gen / in gegenwertiger defensiv Bereitschafft sich zu stellen/das haben sie dero K. Maj. vnd dem Herrn Ge- neral selbst zu mehren mahlen respective aller vnter- thenigst vnd so wol durch Schreiben als Gesandten notificirt, die K. M. lesset die Vrsachē an jrem Ort be- wenden/Sintemal Sie wol leiden können/ daß dieser Creyß von allem feindtlichen Einbruch versichert vnd verwahret/nur das hierinnen des Reichs constitutio- nen gelebet/alles frembde/vordechtige Krieges Volck abgeschaffet/vnd gegen J. K. M. oder andere gehorsa- me Reichs stende nicht vnterhalten / noch zu Behuff der Feinde ausser dem Creise gebraucht vnd angewen- det werden/In welchen terminis die Königliche Maj. zu Dennemarck als ein geborner Hertzog zu Holstein/ auch vornemes Gliedt des H. Röm. Reichs/vnd er- wehleter Creiß Obrister bißhero mit des Creyses vnter- gebenen Volck kündlich verblieben/vnd sein die Creiß Stände des versichert/das so wenig als dieses Werck/ zu Ihr Key. M. oder dero Gehorsamen/ Chur- Für- sten vnd Stände/offension angesehen / eben so wenig werde auch die Königl. M. das geworbene Volck zu Behuff J. K. M. Feinde vnnd wiederwertige extra limites führen vnnd gebrauchen / Sondern in den Schrancken des heiligen Rö. Reichs constitutionen sich gerne behalten/vnd dero volnzogenen revers nicht zu wieder kommen.

Gegen des Herrn Churfürst. zu Sachsen Churf. Durchl. haben sich Fürsten vnd Stände gleichmessig erkleret/daher J. Chur. Durchl. deß Creysses verfas- sung vnd beschehene Erklerung vff die Pflicht damit Ihr Keyser. Maj. vnnd dem heiligen Reich der Creiß Verwandt so wol die Reichs vnnd Creiß Ordnung gerichtet / auch den hievörigen Versprechen sich in frembde Hendel nicht einzumischen/gemeß befunden/ So wissen sich auch anwesende Räth vnd Gesandten gar wohl zubescheiden/daß Fürsten vnnd Stände ge- gen die Keys. M. jhre aller vnterthänigste beharliche devotion vnd Gehorsamb in Schreiben/Legationen/ Münd: vnnd Schrifftlichen resolutionen/Creiß ab- schieden vnd sonsten in viel Wege contestiret, vnd dz sie darin biß an jhr Endt zu continuiren gemeynt / zu- gesaget.

Es ist aber solcher contestation nicht nur in Wor- ten bestanden/sondern hat sich auch in factis zu mehr- mahlen herfür leuchten vnd sehen lassen/ in dem man der Vnion keinen Succurs geleistet / daß vor wenig Jahren in Creiß gerücktes / vordechtiges Krieges Volck vffm Eichsfelde vffgeschlagen vnd getrennet/ Mit dem Herrn Generaln sich Anno 1623. vff gewis- se Maß zu conjungiren Vergleichung getroffen/ vnd dadurch Hertzog Christian den Jüngern zu Braun- schweig/zu Reinung des Creisses gebracht / zu der Keys. Mayest. erkleten Feinden vnnd Wiederwerti- gen/wie die auch Nahmen haben/ sich nie geschlagen/ des Crayses Waffen mit denselben niemahls con- jungirt/noch jhrer Sachen sich so weit/daß man viam armorum zu jhrem Vorschub vnd Besten mit ergrif- fen hette/niemahls theilhafftig gemacht/ Solches al- les ist nun in: vnd ausserhalb Reichs notorium, vnnd hat noch keiner auffretten dörffen / der Fürsten vnnd Stände eines Widrigen/vnd das sie etwa außgesetzet von vörigen Consiliis einen Absprung genommen/ vnd jhrer Key. May. zu wieder sein wolten / viel weni- ger haben Sie dessen mit Bestandte können convin- cirt/vnd vberwiesen werden/gestalt sie dann nochmals keines Vngehorsames / gefehrlicher practiken/ ver- derblicher Anschlegen / heimlicher Correspondentzen/ Allianzen / Verbundnüssen / Auffwiegelung vnnd heimtückischer tractaten wieder Ihr Keys. M. vnnd des heiligen Reichs Churf. vnnd Ständt/Jngleichen daß die Craiß Defension nur zu dessen prætext vnnd Schein fürgewendet werde / oder daß deß Creysses Volck wieder die angegebene Keys. Maj. ar- mee ad offendendum auffgetretten/gar nicht gesten- dig/Jhnen geschicht mit solchen Beymessungen ganz vngütlich / seindt bißhero von Keysern / Königen/ Chur vnnd Fürsten mit dergleichen Aufflagen ver- schont blieben/auch viel zu teutsch/redlich/ ehrlich vnd Auffrichtig/dazu vom ganzen Reich erkant vnnd er- funden worden/daß sie sich an Gott vnd J. Keyserl. Mayestät vergreiffen solten/respectiren Ihr Key. M. als Christlichs Oberhaupt vnnd Summum Imperii caput, nicht nur mit worten/sondern außrechtschaffe- nen affect vnnd Hertzen /so viel das zeitlich bey dieser Welt anlanget/was aber jhr ewiges Heil vnd Selig- keit betrifft/da lassen sie es bey dem Religions Frieden allenthalben bewenden / müssen Gott darinnen mehr gehorsamen. Vnd verhoffen aller vnterthänigst / bey solcher jhrer liber er vnd den Reichs constitutionen/ so wol in Wahl als Erbländern / wie es länger dann für 60. Jahren biß vff diese jetzige Zeit herbracht/vnd in vblichem gehalten worden/vnbeeinträchtiget gelas- sen zu werden.

Vnnd allermassen Räthe vnd Gesandten noch- mahln allem widrigen contradiciren, auch jhren gne- digsten gnädigen Herrn gebührende anthuung hiemit vorbehalten/Also ersuchen sie den Herrn Generaln/ mit Bitte/S. Excell. wolte Fürsten vnd Stände die- ses Nider S. Creysses mit obverstandenen vnerweiß- lichen inculpationen vnnd Bezüchtigungen hernegst verschonen / vnd selbst des heiligen Reichs constitu- tiones vnd Executions Ordnungen in besserer Ob- acht haben/ Fürsten vnd Stände nechst jren gehorsa- men Vnterthanen dawider ferner nicht/als bereit im Hertzogthumb Braunschweig mit occupirung vieler Orth vnd Päss/außplündern vnd verherung vnter- schiedlicher am Weserstromb gelegenen Städten / Flecken/Marckten/Dorffschafften/Jemmerlich hin- richtung so viel vnschuldiger armer Leute vnd andern verübten im Rö. Reich fast vnerhörten Grawsamb- keiten/geschehenen Beschwerden / solchen prekturen vnverlengt abhelffen/vnd jnen dermassen zureichende würckliche Satisfaction machen / daß sie dergleichen

Feindthätlichkeiten hernechst mögen geübriget bleiben/Denn weil deß Crayſſes Kriegsvolck in terminis defenſiuis von Anfang biß hieher continuirt / wollen die von deß Herrn Generaln verübte Exorbitantien vnd Gewaltthaten mit der Keyſ. Majeſt. außgelaſſenen/ vnd ſeinen deß Herrn Generaln eygenen Syncerationen ſich gar nit conciliiren laſſen/ viel weniger können ſie auß den Conſtitutionibus Imperii juſtificirt vnd behauptet werden.

Vnd weil auß eröffneter Propoſition zuverſpüren/ daß Allerhöchſtgedachten Römiſchen Keyſerlichen Mayeſtät Key. hohen autorität Gewalt vnnd Befehl vberall prætendirt wirdt / daher den beſchriebenen Ständen zu wiſſen von nöthen / Ob Ihr Excellenz von der Keyſerlichen Mayeſtät dergleichen Gewalt / Befehl vnnd Plenipotenz fürzuweiſen/ als werden die Hern Abgeſandten dieſelbe zu communiciren oder vnbeſchwert zuverfügen / das ſolcher eheſtes Tages zur ſtelle gebracht / vnnd von den Abgeſandten ſich darin zuerſehen / möge fürgelegt werden / In geſchöpffter Zuverſicht/ weil den Herrn Abgeſandten wiſſendt / daß ſolche Habilitirung das Fundament/darauff alle tractaten zu Friedens vnnd Krieges Zeiten zuſetzen / ſie werden hierinnen ſich vnabſchläglich erweiſen / jhre Perſon zu bevorſtehender Handlung etwas mehr geſchicket machen / vnnd die Räthe vngütlich nicht verdencken / daß ſie ſich hierunter verwahren / jhren Inſtructionen inhæriren/ vnnd an ſtatt dero gnedigſt / gnedigen Herrſchafften wiſſen müſſen / mit wem ſie ſich inn Handlung einlaſſen ſollen / vnnd ob ſie ſich auch allerhöchſtged. Jh. Key. M. Ratification darob hernegſt Unterthänigſt zugetröſten.

Als denn ferner J. Excellenz in jüngſten Schreiben am dato des $\frac{7}{19}$. Julij verſchienen berichtet / wie nunmehr an Tag kommen/vnd auß den Pfältziſchen zu Heydelberg vnnd ſonſten gefundenen Originaln gnugſamb offenbahret / was für Legationes an die Kön. Maj. zu Dennenmarck/ Schweden vnd andere abgangen/warumb vnd zu was Ende / So erſuchen anweſende Räthe in Nahmen wie obſtehet/ die Herrn Abgeſandten hiermit dienſt-vnd freundtlich / ſie wollen jhnen Copien von ſolchen Originalien zu jhrer gnädigſt gnedigen Herrſchafft Nachricht communiciren.

Dieſes haben hochermelten J. Excell. anhero Deputirten Herrn Abgeſandten / die anweſende Räthe vnd Geſandten / in Antwort anzufügen / Krafft habender Inſtructionen nicht vnterlaſſen ſollen / deß ohngezweiffelten Vertrauwens / die Herrn Abgeſandten werden ſolchen præpetitis , weil Sie der Billigkeit vnd herkommen im Reich gemeß / gerne ſtatt thun / vnnd es dahin nicht / als wann hierdurch eine Gefehrlichkeit geſucht/oder man die Sache mit Fleiß auffziehen wolte / Sondern daß es vnſerer gnedigſt/ gnedigen Herrſchafften vnvmbgengliche Notturfft alſo erfordert/ vermercken vnd auffnehmen.

Das wird nicht allein zu mercklicher Facilitirung des gantzen Wercks gereichen / vnnd dienen / Sondern es wollen ſich auch anweſende Räthe im Haupt Punct darauff ferner / hindangeſetzet aller Verzugligkeit/allhier in loco alſo vernehmen laſſen/ daß darauff jhrer gnedigſten/ gnedigen Herſchafften zu Friede vnd Ruhe/jeder Zeit wol geneigtes Gemüth gnugſam ſol erkant werden / Vnd ſein den Herrn Abgeſandten zu gantz willigen Dienſten gefliſſen. Signatum Braunſchweig den 24. Auguſti/ An. 1625.

Der beſchriebenen Stände / der löblichen Niederſächſiſchen Creyſſes anweſende Räthe / Bottſchafften vnnd Geſandten.

Das XXVIII. Capitel.

Copia Replicæ Der Tylliſchen Abgeſandten Auff Die empfangene Reſolution / Vlt. 25. Auguſti.

Sub dato ſtyl. nov. 4. Septemb. Anno. 1625.

Summarien.

Graffen Tilly geſchehe vngütlich als wann er ſie ſolcher angezogene Stück hett bezüchtiget: er hett nur die gefahr darin einer oder der ander gegen Keyſ. Maj. fallen köndt / angedeutet / deßwegen begeren abzumahnen / vnd ſehe vff gemeine Wohlfart wider deß Vaterlands Vntergang. Seinen Keyſ. Gewalt ſehen ſie auß den Original Schreiben. Die Pfältziſche Original Schreiben hetten ſie nit in handen. Entſchuldigen jhn vnnd ſein Volck wegen der vorgeworffenen gräwlichen Tyranney / die viel ärger verübt were von Mannßfelde Braunſchweig Chriſtian vnnd andern/ dringen vff die abdanckung der Kriegsbereitſchafft.

Er Hochwürdigſt / Hochwürdigen/ Durchleuchtigſt / Durchleuchtigen vnnd Hochgebornen Fürſten vnnd Ständen deß löbl. Nieder S. Creiſes zu dieſer Creißverſamlung wolverordente/hochanſehenliche Herrn Räthe/ Bottſchafft vnd Geſandten/ Wol Edle/ Geſtrenge/ Edle/ Ehrnveſte vnd Hochgelarte beſondere liebe vnd inſonders großg. Herrn vnd Freunde/was dieſelbe auff deß Herrn Generals vnnd Graffen von Tyllianhero geſchickte Geſanden geſtriges tages vff die den $\frac{20}{10}$. nechſt abgewichenen Monats Auguſti gethane Propoſition für eine præliminar Antwort verleſen laſſen / haben dieſelbe zu ſattem Vergnügen angehöret vnnd verſtanden.

Gelangendt nun 1. die hochgedachten Herrn Generaln vnd Graffen von Tylli auffgemeſſene Culpation / als ob Fürſten vnnd Stände deß Creyſſes von Jhr Excell. deß Vngehorſambs gegen die Röm. Keyſ. auch Hungarn vnd Böhmen Königl. Maj. vnſern allergned. Herrn vnd darauß entſpringenden gefehrlichen Anſchlägen / auch frembder Correſpondenz gantz vngütlich vnd mit Vngrundt bezüchtiget worden / da wird ſich nicht befinden/ das hochged. J. Excell. jemals in Sinn genommen etwas vergleichen für ſich Schrifft: oder Mündlichen fürbringen zu laſſen/So Fürſten vnd Ständen dieſes löbl. Creiſes zu præiuditz Schmach vnnd Verkleinerung gereichen möchte/ Sondern was Jhr Exc. hierinnen intentionieret vnnd fürgenommen/ collimieret einzig zu dem löblichen Ziel vnnd Ende / damit ſie dem gemeinen Beſten möchten an jhren Ort auffs beſte vnd ſchleunigſt fürſtehen/ wie dann alles das was in obberührter Propoſition von Vngehorſamb / verderblichen Anſchlägen / frembden Correſpondenz / Legationen / heimblichen Conſultationen vnnd Tractaten geſetzet iſt / nicht pure noch Aſſertive auff Fürſten vnnd

Stände deß Crayſſes/Sondern auff alle andere Allerhöchſtg. Key. M. widerwertige/ſo J. F. f. f. f. f. g. vnd dem Creyß nachſtellen/vnd dieſelbe/wann ſie könnten zu jhrer verderblichen Adjunction gern perſuadiren vnd verleiten möchten/gemeinet iſt / in vernünfftiger vnd billigmeſſiger Erwegung des allerhöchſtg. Jhr Keyſerl. Mayeſtät ſelbſten dieſe der Kön. Mayeſtät zu Dennemarck vnd Norwegen/vnd das Niderſ. Creyſes ſtarcke Kriegsverfaſſung / auß deren in geſtrigen præſentirten Keyſ. Schreiben eingeführten / erheblichen vnd billigmeſſigen Vrſachen vnd motiven/nicht für eine Creyß defenſion/ſondern gefehrlichen prætext halten / Quo poſito die conſequentz leichtlich zumachen ſein wird/daß dieſer löbl. Niderſ. Creyß/ da auch ſchon einer vnd der ander darin gehöriger Fürſt vnnd Standt ſich bißhero in nichtig theilichs erzeigt hette/ dennoch nicht in geringer Gefahr ſtehe / daß derſelbe der Keyſ. Majeſtät wiederwertigem böſen Eingeben/ vfferſehenem Vortheil vnnd Gelegenheit / zu jhrem wolgefallen ſich vnterworffen / vnnd von dero Jhr Keyſ. Majeſt. Rühmlich erwieſener trew vnnd devotion abweichen müſſe.

Dannenhero nicht allein diß groſſe negotium, vnd J. Excell. ſchweres hohen Ambts obligen billig erfordert hat / J. f. f. f. f. Gn. davon abzurathen/abzumahnen/vnd dafür guter Meinung zu warnen/Sondern es hat auch hochged. Herrn Generaln die getrewe eiffrige Sorgfalt ſo Jhr Excell. für das Vatterland/ zu verhütung deſſelben gentzlichen ruin vnnd Vntergangs / tragen/zu ſolcher getrewer Abmahn : vnnd Warnung bewogen/vmb ſo viel weniger Jhr Excell. bey jrer ſo gute Heroiſchen vnd rhümliche Intention/ die zu vermeidung des Creyſſes vnnd darin gehörigen Länder negſt bemelten groſſen vnwiederbringlichen ſchadens entzig gerichtet / eines ſolchen Dancks gewertig ſein ſollen/daß Jhr f. f. f. f. G. ſie diß fals in vnguten verdencken/vnd ſo weit nicht wirdigen wolten/ daß jhr Fürbringen / ſo doch obverſtandener Interpretation nach / quæ potius proponentis eſt, quam audientis, in der ſachen wahrer Beſchaffenheit beſtehet / nicht ſolle angenommen noch gehöret / ſondern verworffen werden/ſonderlichen weil Jhr Excell. vff einiges Fürſten oder Standes Inculpation oder Verkleinerung obverſtandener maſſen nicht/ſondern des Gemeinen Beſten vnd Weſens/Nutzen vñ Wolfart jhr reiffes vnd ſteiffes Abſehen gehabt/vnnd noch haben/wie dann auch vber das Jhr Excell. höchſt vnd hochg. J. f. f. f. f. g. vnd den geſambten Ständen alle ſchuldige vnd gebürliche Dienſte zu leiſten bereit ſein/ Ja auch dieſelbige bey jhrer beſtendigen Devotion vñ Trew gegen mehr allerhöchſtg. Jhrer Keyſ. Majeſtät vff die Maß vnd Weiſe/wie zu End vorberürter propoſition fürgeſchlagenen vnd in geſtriges Tages vberlieferten Keyſerl. Schreiben auch eingeführt iſt/ vffs beſte erhalten vnd tuirn helffen wollen.

Anlangendt den Keyſ. Gewaltbrieff vnd deſſelben communication / da werden die Fürſtl. Herrn deputirte/des Herrn Generaln plenipotentz ; vnd was von der Keyſerlichen Mayeſtät Jhre Excell. dießfals für Authoritat ertheilet / als mehrmahls angezogenen geſtriges Tags vberlieferten/ Keyſ. originai Schreiben verſtanden haben / daß alſo vnnötig / ſich in dieſem puncto mit vergeblicher Zeitſpildung vffzuhalten.

Zu der begerten Communication deren in der Verantwort angeregten Copien von etzlichen Originalien / ſo zu Heydelberg in den Pfältziſchē archivis gefunden worden/könten Jhr Excell. Abgeſandten ſich nicht verſtehen / weil ſolch Begehren extra limites mandati & Inſtructionis ſuæ ſich erſtrecket / vielweniger hette ſie die Mittel in Handen/zu ſolcher communication zugelangen / weil dieſelbigen Originalia an andere weit entlegene Orther für lengſt transferirt worden/Zu dem ſie es für vnnötig halten/Jhr Excell. vorhergangene Schrifft/vnd Erklärungē/ſo jrer Inſtruction nicht einverleibt/dieß Orths in einigen Wege zubelegen/vnd damit die Zeit vergeblich hinzubringen vnd zuverlieren.

Daß aber hieneben die Paßquilliſche Lyſti vnnd Schrifft mit der diſtinction hiſtoricæ relationis beſchönet werden wollen / da werden J. Excell. damit nicht zu frieden ſein können/ angeſehen dieſe in den vbergebenen Abdruckten befindliche Wort/daß jhr Excell. mit Rauben/Brennen/ Niderhawen vnſchuldiger Kinder vnnd Weibsbilder / auch Schwechung Jungfrawen vnnd Frawen / ſolche Tyranney vben/ daß es vnerhört / auch die Türcken es nicht ärger machen können/vnd ſein in 100. Jahren ja lenger ſolche Tyranniſche Thaten vnter Chriſten nicht erhört worden/ Item / das das Keyſ. Kriegs Volck Bäpſtiſche Bluthunde ſein/in der Warheit nicht allerdings gegründet ſein/In Betrachtung/das die Exorbitantien ſo für dieſer Zeit von dem Maußfelder vnd Hertzog Chriſtian von Braunſchweig dem Jüngern in den Ertzſtifft/Mentz/Cölln/Stifftern Münſter / Paderborn/Speyer/ vnd allenthalben verübet vnnd begangen worden / die jtzige fürgegebene Beſchwerungen vnd Vngelegenheit weit vbertreffent/ alſo das ſie mit den jetzigen Inconvenientien da etwan einige geklagter maſſen fürgelauffen/in keine Comparation zu ziehen/vnd ohne das alſo beſchaffen ſein/das Jhr Excell. als einem in der gantzen Welt hochberümbten Kriegshelden/ vnd Liebhabern ſo wol guter militariſcher diſciplin, als der heilſamen Juſtitien vnnd guter Ordnung/ mit einigem Fug nicht imputirt werden können/Sondern mehrer theils dahero entſtehen/daß der Soldat ſeinen natürlichen Leibs Vnterhalt auß dem Lande ſo gar vmb bare Bezahlung / vber vielfeltiges Anſuchen nicht erlangen kan/. In Erwegung deſſen/ vnnd was für böſe Verbereitungen durch dergleichen verbittert Schrifft vnd Druck zu Gelindigkeit vnnd gütlichen procediren gemacht werden / Wollen die Fürſtl. H. deputirte Räthe/Bottſchafft vnd Geſandten/ſich hierinnen jhrer authoritet gebrauchen/damit dergleichen Paßquilliſchen typis vnd Schrifften bey den Truckern vnd ſonſten ernſtlichen fürgebawet vnd dieſelbigen abgeſchaffet werden mögen.

Schließlichen wollen J. Excell. Abgeordnete gebeten haben/ damit die tägliche ſich zutragende Vngelegenheiten/ welchen man aller Orter nicht allemahl ſtewren vnd abhelffen kann / den Nechſten gelindert vnd accommodirt werden mögen/Esgeruhen Fürſtl. Stände des Craiſes die fürgeſchlagene heilſame nützliche Friedens mittel vnd remedia, die mehrentheils bey jhnen ſtehen/ohn lengers cunctiren ſchleunigſt an die Handt zunehmen/die Abdanckung des zuſammen gebrachten Kriegsbereitſchafft/bey der Kön. May. zu Dennemarck den nechſten zuverfügen vnnd zubefördern/vnd des Herrn Generaln Geſanden die Haupt reſolution deßwegen fürderligſt widerfahrē zulaſſen/ Dagegen Fürſten vnd Stände dieſes N. S. Creiſes nicht zu zweiffeln haben/J. Excell. werden in Erleichterung dieſes Creyſes / Tollirung aller für Augen

ſchweben;

schwebenden Beschwernüssen/ vnd in diesen Sachen offt angezognen Keyserlichen Schreiben gemäß sich also erzeigen / das man gnugsamb content wird seyn können.

Dieses haben J. Excell. Gesandten den Herrn zu dieser Creißversamblung deputirten Fürstl. Räthen/ Bottschafften vnnd Gesandten hinwiderumb replicando fürzubringen vor nothwendig erachtet/mit dieser angehefften nochmahligen gantz fleissiger bitte / weil man sich dieser Orther nicht lengers auffhalten kan / noch darff / die endliche Heupterklerung ohne weitern verzüglichen Auffschub dermahl einß ergehen zulassen/Vnd thun hiemit der Herrn Fürstl. deputirten Räthen Bottschafft vnd Gesanden hinwieder jhre Freundschafft vnd Dienst gebürlich vnd fleissig offeriren vnd beneben dieselbe Göttlicher Protection damit befehlend / Datum Braunschweig den 25. Augusti Anno 1625.

An die Fürstl. deputirte vnd jetzo zu Braunschweig anwesende Gesandten.

Der Keyss. Armada Herrn Generaln Leutenandts Graf von Tillien Abgesandte.

Das XXIX Capitel.

Haupt Resolutio

Den Tyllischen Abgesandten gegeben 30. Augusti Anno 1265.

Summarien.

1. Man vernehme gern daß Ihr Excell. den samptlichen Creyß Ständen nichts verkleinerlichs begehr auffzulegen vnd zu beschuldigen: Stellen aber es den Chur-Fürsten vnd St. heim / ob seine Excellentz gnugsame Vrsach gehabt in Creyß feindlichen zu rücken / deren Hostilität Extract sie einliefferten. 2. Sie weren keines Vngehorsambs vnd feindlichen Practicken geständig. Ihr Intention were gegen Key. Maj. gehorsamb / daß sie bißanhero hetten bewiesen. Sie verwundern sich/ daß Ihre Kriegsbereitschafft vor kein Creyßdefension wolle gehalten werden. 3. Demonstriren durch viel Exempel jhren Gehorsam. Verthädigen / daß sie Dennemarck zum Creyß Obristen angenommen: Wann Thilly nicht vber die Weser gesetzt/were Dennemarck ruhig blieben. 4. Defendiren jhre Legationes. 5. Begeren die Originalia / entschuldigen sich wegen etlicher Paßquillen die sie nit probirten. 6. Repetiren jhr vffrichtig Gemüt gegen falsche Aufflagen: lassen es nochmals bey jhrer Defension so in Reichsconstitutionen vnd von Keyss. Maj. selbst gebillicht worden / bewenden. Begehrten nur vorgewissert zu seyn / daß sie ohn jhr Kriegsvolck in Ruhe vnnd Frieden sitzen köndten. 7. Wann dann Graff Thylli auß dem Creyß ziehen würde/derselb in Religion vnd Prophan-Frieden nicht betrübt würde / vnd das strittig auff Creyßversamblung gestellt werde/sey man vrbietig dem Volck abzudancken. Sonsten aber gantz nicht.

DEß Nieder Sächsischen Craises anhero verschriebener Hochlöb. Stände/ Räthe vnnd Gesandten / haben am 26. dieses/ auß domahls abgelesener vnd hernach in Copia vbergebener Schrift zur Gnüge vernomen/wz des hochwolgebornē Herrn Johan Tserclaes Grafen von Tylli/ Freyherrn zu Marbeiß / Herrn zu Balestro / Montigin vnnd Bretenbeck/ bestalten General Leutenandten / wol ansehenliche fürnehme Herrn/Abgesandte auff jüngst jhnen zur Verantwort getham / anzeige/ sich wiederumb Replicando vernehmen lassen / Vnd wöllen Räthe vnd Gesandten/ beym ersten Punct/die beschwerlichen Inculpationes anreichende / mit den Herrn Abgesandten sich in vnnötig disputat gar nit einlassen/vernemen gern/das J. Excell. der Herr General Leutenand sich niemahls zu Sinne genommen/ etwas fürbringen zu lassen/ So Fürsten vnd Stände dieses in vnverruckter stets bestendiger Devotion vnd Gehorsamb gegen die Keyserl. Majest. vnserm Allergnedigsten Herrn / verbleibenden Craisen / an Ihr Fürstl. Stände/Ehren/Würde vnd wolhero gebrachten redlichen Nahmen/ zu Schmach vnd Verkleinerung gereichen möge / daß auch alles das / was in J. Excellentz Proposition von Vngehorsamb / verderblichen Anschlägen/ Correspondentzen vnd dergleichen gesetzt/nit pure vnd Assertive, sondern auff Jh. Key. M. Feinde vnd Wiederwertige gemeint sey / Es acceptiren auch die Gesandten solche Confession hiemit solenniter, vnd stellen darauff der Röm. K. Maj. vnd sämbtlichen Chur: F. vnd Ständen des Reichs das Erkentniß anheimb/Ob dann S. Excellentz gebühren vnnd darzu gnugsamb erhebliche Vrsachen gehabt in Creiß feindlichen zu rücken / die Päß zu occupiren/ vnnd das gantze Fürstenthumb Calenberg / Auch die Graffschafft Hoya / vnd zum Theil dz Hertzogthumb Braunschweig / Wolffenbüttelschen vnnd Göttingschen theils in erbermliche Desolation zu setzen: Vnd weiln verspüret wird/das die Herrn Abgesandten von solchen feindtlichen procediren nicht wissen wollen / wird jhnen hiemit ein kurtzer Extract etlicher verübten hostiliteten vnd Grawsamkeiten / weiln die Relationes von allen Ortern noch nit einbracht vbergeben/ darauß die Herrn Abgesandten selbsten zu dijudiciren / Ob nicht die declaratio per facta subsecuta weit stercker / als wie es die Herrn Abgesandten mit Worten entschüldigen wolten! Wie aber dem allen / so seindt Fürst. vnd Ständen dieses Creisses nochmals keines Vngehorsambs vnd Widerwertigkeit/ Auch keiner der Keyserl. Majest. Nachtheiligen weit außsehenden mit dero Feinden gemachten Correspondentz vnd gepflogenen heimtückischen tractaten gestendig / contradiciren es per expressum vnnd befinden sich in jhrem Gewissen also versichert / das mann sie eines anders zu vberführen wol wird müssen lassen anstehen.

Es wollen aber anwesende Räthe vnd Abgesanden Fürsten vnnd St. des Creißes dieses alles getrewlichen hinterbringen / vnd entzwischen jnen alle gebührliche Notturfft vnd Ehrenrettung vorbehalten habē.

Als sich dann ferner/vnd zum Andern/ Fürst. vnd Stände zu mehrmaln/durch Schreiben / Schickungen vnd sonst zum Vberfluß erkleret / das in der Key. Majestät gehorsambster Devotion / Sie so lange Athem in jhnen wehre / standhafftig bleiben vnd verharren/ auch in jhren Consiliis vnd Actionibus allein des Heiligen Reichs constitutiones die Norm vnnd Richtschnur wolten seyn lassen / gestalt sie dann keine andere Intention haben / viel weniger bey angestelter Defensions Verfassung eine widrige Resolution genomen/so hat J. Excell. ja nit die geringste Vrsach in Fürst. vnnd St. eine diffidentz/ als ob sie davon einen Absprung genomen oder noch nemen / vnd sich durch J. K. M. Feinde vñ Wiederwertige zur Conjunction

verletzen lassen möchten/zusetzen/ als die so lang das erbarmliche Vnchristliche Blutvergiessen im Reich gewehret/offentlich demonstrirt/dargethan vnd allen Potentaten: in vnd ausserhalb Reichs ipso facto zuerkennen gegeben/daß sie sich J. Key. Majestät Feinden nicht anhengig gemacht/noch bey deren Consiliis haben finden lassen/da wieder J. K. M. des H. R. Reich vnd desselben gehorsame Churfürsten / Fürsten vnnd Stände communicationes angestalt worden / Sie seind auch zu ihren vernünfftigen Jahren kommen/ vnd des erleuchten Verstandes/das sie durch angebene Nachstellung vnd Solicitationes sich zu keiner widrigen Intention persuadiren lassen / quo stante, der Herr General keine in deß Heiligen Röm. Reichs fundamental Satzungen vnd constitutionen gegründete / recht concludirende Vrsach gehabt / gegen diesen gehorsamen vnschüldigen Creiß sich also feindlichen zubezeigen/vnd im Hertzogthumb Braunschweig seine Soldateska also grassiren zulassen / das es nicht ärger seyn könde/können auch nit glaubē/dz J. K. M. als ein gerechter friedliebender Keyser S. Excell. eine solche Ordinantz/ ob sich zwar J. Excell. Schreiben am $\frac{20}{10}$ Julij Jüngsthin darauff beruffen/ertheilet haben.

Auch Jüngst vberreichten Key. mit allergehorsamsten Reverentz angenommenen Schreiben haben anwesende Räthe vnnd Gesandten mit Bestürtzung zwar vernommen/ daß J. Key. M. deß Creises Krieges bereitschafft für keine Defension halten wollen/ Es bestehen aber Fürsten vnd Stände/so per maiora nicht auff Furcht oder Freundschafft etwan andern zugefallen/viel weniger vmb privat Nutzens willen/ oder in respect einziges mit vnterlauffenden sonderbahrn Interesse/Sondern auß kündlicher Zulassung des H. Reichs Executions Ordnung / dieses Creises Verfassung/vnd zu folg hergebrachter Teutscher libertet, in terminis defensivis vff die Tupelhülffe in triplo freywillig vnnd vngezwungen geschlossen / vnd darauff fest / das bey gemachtem Creiß Schluß der Creiß keine andere Intention gehabt/vnd noch diese Stunde nicht hat/als des Creises eingesessene wieder angedrewete Feindtthätligkeiten zuversichern/Durchzüge/Einquartirung / vnd andere Krieges pressuren vom Creiß zuwenden/ intra terminos des Creyses mit dem geworbenen Volcke zu bleiben/ niemanden zu offendiren/vil weniger den Pfaltzgraffen per forza selbsten zu restituiren/am allerwenigsten sich dero Behuff mit Ihr Keys. Maj. Feinden vnnd Widerwertigen zu coniungiren.

Die Keyserl. Allergnedigste mandata haben sie in aller vnterthänigster Schuldigkeit in obacht gehalten/ vnnd wissentlich oder vorsetzlich keine offentliche oder heimliche Werbung wieder die Keyserliche Majestät derselben erklärten Feinden zu guten verstattet/vnnd gebühret J. Excell. die affirmativam, nicht durch blosse conjecturas vnd Suspiciones, sondern des heiligen Reichs Ordnung nach/ wie sich das zu Recht eigenet vnd geziemet/per veras & legitimas probationes darzu thun/In betracht/so es gnugsamb sein solte / Jemandt zu accusiren/oder Vngehorsambs vnd gefehrlicher conjuncturen mit Ihr Keys. Majestät vnd des Reichs Feinden zu beschüldigen/darauff also fort mit der Execution zuverfahren / das dann kein Mensch auff der Welt seiner Vnschuldt würde geniessen können.

3.

Bey dem Actu Electionis des Creiß Obristen sein Fürsten vnd Stände vielbesagter Execution Ordnung præcise nachgangen/haben anfänglich Hertzog Friederich Vlrichß Fürstl. G. durchs mehrere zum Creiß Obersten erwehlet: Als aber S. F. G. solch Ambt zu vbernehmen recusirt/vnd exceptiones dagegen proponirt/vnd sich vorsaster Resolution nicht wollen abstrahiren lassen/auch Eventualiter an die Röm. Keyserl. Mayestät provocirt / haben Fürsten vnd Stände für rathsam nicht ermessen können/ das Werck zu solcher Weitleufftigkeit/bevorab da Ihr Keyserliche Mayestät kurtz zuvor des Creißobersten Ambt wiederumb zubestellen / die Außschreibende Fürsten gantz beweglich anermahnet / kommen zu lassen / sondern diesen passum anderweit zur vmbfrage gestellet/darauff endlich die Königliche Mayestät zu Dennenmarck zum Creiß Obersten erwehlet worden / Worin dann Fürsten vnd Stände nicht verhoffen / daß ein Verstoß geschehen/oder einzige nullitet begangen/oder eine andere gefehrliche nicht verantwortliche intention darunter geführet worden / dann es hat ja der Creiß Libertam Electionem ex publica Imperii lege als gar/ das sie auch vermöge Reichs Abschiedes Anno 1555. einem frembden/der nicht im Craiß gesessen/ auff welchen die Stände ein gut vertrawen gesetzet / hetten erwehlen können / So ist der König ein fürnehmer Stand des Reichs/ vnnd Mitgliedt dieses Creysses/ vnd hat man dabey nicht auß Consideration lassen müssen/das Weiland Kön. Christian der III. zu Dennenmarck hochlöblichen Angedenckens / wegen der Hertzogthumber Holsten/Stormarn vnd Ditmarschen/damit Ihr Königliche Mayestät dem Heiligen Römischen Reich verwandt vnd zugethan seyn / im ersten Jahr nach publicirten Auspurgischen Reichs Abscheides vnd der Executions Ordnung/Nemblich Anno 1556. zum Creißobersten durch einhelligen Schluß erwehlet worden: Vnd ob wol Ihr Königl. May. à munere illo sich excusirt, seind doch Fürsten vnd Stände bey einmahl geschehener Wahl verblieben/biß endlich auff den 3. Creißtag hernach / Fürsten vnd Stände/auff vorgehende vielfaltige Communication / Ihr Königl. Mayest. zu demselben mahl deß Ampts gutwillig erlassen.

So ist auch in den Braunschweigischen archivis noch nicht zufinden/daß Weilandt Carolus V. Glorwürdigsten Angedenckens König Christiano dem II. vnd dem domahls regierenden Hertzogen zu Braunschweig beyder Hochlöblichen Gedechtnuß / wieder das Stifft Hildesheimb die Execution befohlen/ welches nicht geschehen können / da ein Kön. zu Dennemarck des Creißobersten Ambt solte vnfähig sein/ Vnnd ob wol die jtzige Königliche Mayestät ratione Dennemarck vnnd Norwegen ein außwertiger Potentat/ so ist doch die Election anderer Gestalt nicht/ als auff die Executions Ornung geschehen/ Ihr Königliche May. haben auch auff die Executions Ordnung den Revers vollenzogen / vnnd dardurch das hohe Ambt in Creyßsachen den Reichs Constitutionen gemeß zuverwalten / versprochen vnnd zugesaget/wie dann auch im Jüngsten Creyß Abschiede der seumigen halber ein anders vnnd mehres nicht/ als was in deß heiligen Reichs Abscheiden Anno 1559. §. Diesen Beschwerden zubegegnen / klärlichen disponirt / gesetzt vnnd verordnet worden / daß aber jhre Königl. Mayestät das Defension Werck gestercket / entspringet auß dem Brunquel / so vielmahl

angedro

angetroheter / auch der Keyſ. allezeit reſpectirten vnd jhr Excellentz ſelbſt eigenen Syncerationen zugegen / an vnterſchiedlichen Ortern zu Werck geſtalter Einlagerung vnnd den Armſehligen Vnterthanen inn Städten / Flecken vnnd Dörffern / zugefügten vnertreglichen Kriegs Beſchwerden / Jmgleichen daß jr Excellentz eine ſtarcke Armee beyſammen / vnnd hin vnnd wieder ſpargirt worden / Als weren dieſelbe Intentionirt / den König zuſchlagen / darumb jhr Königliche Majeſt. ſich in etwas zu ſtercken veranlaſſet / damit inter offenſionem & defenſionem keine diſproportion ſey / nicht zwar daß Jhr Königl. Majeſt. ex antecedente voluntate des Sinnes vnnd Vorſatzes geweſen / Jhr Excellentz den Herrn Graffen feindtlichen zu attaquiren / Sondern allein wieder feindtlichen Anfall vnnd Vberzugk ſich zu defendiren / Geſtalt dann Jhr Excellentz bewuſt / daß Anno 1623. des Crayſſes Defenſion wegen Jhr Konigl. M. geſchickter Succurs viel ſtarcker geweſt / als die Tripelhülff in triplo außtragen / worüber ſich Seine Excellentz noch zum Vberfluß erbotten / zum Fall des Crayſſes Bereitſchafft zu ſchwach denſelben auff Begehren zu aſſiſtiren / vnnd iſt ferner in berürtem Abſcheide außtrücklich diſponirt / daß keine außwertige Armee in Crayß eingelaſſen / Sondern die Thür dafür zugemachet / vnnd der Crayß wieder ſeine vnnd andere kriegende Parthey defendirt werden ſoll / welches die Keyſerliche Majeſtät jr nicht laſſen zu entgegen ſeyn / Es wolle ſich aber Jhre Excellentz verſichert halten / da dieſelbe am 18. Julij / nit vber die Weſer geſetzet / vnd deren Soldateſca nit verhenget oder nachgeſehen / darauff zur Stundte mit ſolchen Vergewaltigungen / Rauben / Brennen / Scheindung Frawen vnd Jungfrawen / Violirung heiliger Orther / Gottes Heuſer / Clöſter / Eröffnung der Gräber / vnnd ſonſten gegen dieſen gehorſamen Crayß zu procediren / vnnd alſo mit gantz vnverſchuldeter Dinge vnnd ad poſteritatem gantz vnverantwortlicher Offenſion der Anfang nicht gemacht / daß die Königl. Majeſt. würde ruhig geblieben ſeyn / offendendi animo nichts angeſchaffet / vnnd das Defenſion Weſen in den friedtſeligen Terminis, darinnen es vor den offenſionen ein : vnnd Vberfall befunden / wol dirigirt haben. Quibus ita poſitis, findet die Conſequentz ſich ſelbſt / daß dieſer gehorſamer Crayß zu allen Jammer / Noth vnd Elend / darinnen er ſchon durch vielbeſagte feindliche Vberziehung / vnd da ſie der vnauffhörlichen exercirte vielfeltige actus hoſtilitatis geſtürzet / keine Schuld noch Vrſach iſt.

4. Die Legationes gehören vnter die Iura Gentium, geſetzet nun / daß Schickungen vnnd Schreiben an Crayß oder abſonderlich an etliche Crayßſtände ergangen wehren / So wird doch in Ewigkeit erweißlich nicht können gemacht werden / daß darbey ichtwas / ſo der Keyſerl. Majeſt. dem Heiligen Reiche vnd deſſelben Stände præiudicirlich / ſchädtl: vnnd gefehrlich / oder wieder Ehre / Pflicht / gewiſſen vnnd leges fundamentales Imperij lauffen / oder auch dahin zuziehen / das Jhr Königl. Majeſt. ſich mit dem Manßfelder zu coniungiren vermeinet / den Pfaltzgraffen per fortzu wieder einzuſetzen / vorgangen / gehandelt / abgeredet vnnd geſchloſſen worden / tragen keinen Schew / jhr der Abgeſandten Reſolutiones vorzuzeigen / vnnd bedürffen in der replic geſetzten Behelffs / daß interpretatio potius proponentis ſey / quã audientis; darzu gar nit / in claris namq; non opus eſt coniecturis.

Was à Circumſtantia temporis hergeführet wird / laſſen die Räthe vnnd Geſandten / ob ſolchs alſo beſchaffen / das ein gehorſamer Creiß dahero vor Vngehorſam / vnd Jhr Keyſ. M. Feind zuhalten / zuforderſt zu der Kön. Majeſt. Außführung geſtellet ſeyn / nit zweiffelend / Sie werde ſich alſo zu purgirn wiſſen / das menniglich bekennen müſſe / man habe der Röm. Keyſ. M. das jenige imprimirt / ſo nimmermehr in facto erwieſen werden kan / vnnd daß es bloſſe Suſpiciones, damit man den König vnnd Creiß Fürſten gantz vnverſchuldet hat aggraviren vnd der Keyſerl. Mayeſt. verhaſt machen wollen / gantz ohne / das einiger actus contrarius poſitivus, daß der Creiß an Jhr Keyſ. M. vnd dem Heil. Reiche ſich jemahls vergriffen / keine zum Vorſchein gebracht vnd dargelegt werden.

Hat demnach der Herr Graff von Tylli hierauß ohnbeſchwert abzunehmen / ob es zu verantworten daß S. Excellentz ſo gar den Suſpicionibus ergeben / daß / weil ſo viel redliche / teutſche / tapffere Fürſt. bey jhm in einem böſen prædicament / wie droben erwehnt / ohn gegebene rechtmeſſige Vrſache ſtehen müſſen / Er dahero alle jhre Conſilia vnnd actiones für Suſpect außgiebet / vnnd mit der Execution alſo fortfehret / vnd gewaltiglichen vortdringet / Es werden aber Fürſten vnd Stände auff hocherm. Key. Schreiben ſo der Herr General zu legitimirung ſeiner Perſon jetzt erſt præſentiren laſſen / darauß auch erſcheinet / daß S. Excel. die Einrückung im Creiß befohlen / ehe es Fürſten vnd Ständen notificirt / erſter Müglichkeit allervnterthenigſt zubeantwortẽ / vnd jr Innocentz noch beſſer außzuführen wiſſen.

Als dann nun vors Dritte / der Herr General / diß fundament ſeiner genommenen Reſolution vnd Embruchs in dieſen gehorſamen vnſchuldigen Creiß vnter andern auff etliche gefundene originalia geſetzet / weiln Fürſten vnd Stände derſelben ſich gar nit erinnern / Sondern hierin gantz vnſchultig vnnd rein wiſſen / So bitten anweſende Geſandten anderweit gantz dienſtlich S. Excell. wolle ſolche / als ſcripturam relatam, quæ pars eſt propoſitionis, originaliter exhibirẽ / damit Fürſten vnnd Stände ſich hierin zuerſehen / vnd an jrer Defenſion / ſo in allen Rechten favorabel, nit verkürtzet werden. §.

Was zum 4. die außgegebenen Paßquilliſchen Schrifften belanget / können anweſende Räthe vnnd Geſandten ein mehrers dabey nicht thun / als das ſie voriges Erbieten / mit verbietung aller Schmehſchrifften / ſchmälicher Gedichte vnd Anſchläge / vnd ernſtlicher vnnachläßiger Beſtraffung der Vberträter / widerholen / welches wie es des heilig. Reichs conſtitutionen allerdings gemäß / alſo erſuchen ſie Jhr Excellentz die wollen an deſſen ſchleiniger zu Werckſtellung keinen Zweiffel tragen / viel einander Meinung aber hat es / wann nur hiſtorice vnnd nude ohn Verbitterung vnnd violentia verborum die Geſchicht erzehlet wird / dann ſolches als Vnrecht nicht verbotten werden mag / man wolte dann alle Hiſtoriſche Beſchreibungen zugleich mit verbieten vnd auffheben / da doch publice vnd priuatim ſo wol nötig / als hochnützlich memoriam rerum geſtarum zu haben / dazu man kein ander Mittel / als die Hiſtoriſche Beſchreibung haben kan / davon alle Politici judiciren / daß ſie cuſtodes virtutũ vnd teſtes malorum facinorum ſind / wiewol es inn Gemein vmb die Aviſen alſo bewandt / daß keiner denſelbigen ohn andern Beweiß vnnd Schein

glauben beymisset: Vnd zum Fall Ihr Excell. bey der Soldateſca ernſtlichen beſchaffet ſolcher hoſtiliſchen vnmenſchlichen böſen Thaten ſich genzlich bey vnnachleſſiger Leibs vnd Lebens Straff zu euſſern vnnd zu enthalten/ So werden ſich dergleichen Aviſen bald verlieren.

5. So viel ſchließlichen den letzten Punct welcher ins Hauptwerck leufft/betrifft/laſſen Fürſten vnd Ständen die geſchehene Ermahn: vnd Warnung/als etwa wolgemeinet/an jhrem Orth beruhen/Als aber ſie diejenigen durchauß nit ſeyn / dafür ſie wollen gehalten werden/die an ſolchen heimlichen Gott vnd Menſchen mißfelligen ſchädtlichen practiquen vnnd Handelungen ein Gefallen trügen / wieder das von Gott fürgeſatztes Heupt ſich aufflehneten/vnd mit Ihr Key. M. vnd des Reichs Feinden directe oder Indirecte conſilia tractiren vnd communicirten/vnd gegen J. Key. M. in Vngehorſamb begriffen werden / So mögen auch Fürſt. vnnd Ständen nit vor die Vhrhaber des groſſen für Augenſchwebenden Vbelſtandtes im Creiß gehalten werden / vnnd ſehen daher anweſende Räthe vnnd Geſandten ſehr an / Ob Ihre gnedigſt/ gnedige Herrſchafften zu denen in der propoſition angedeuteten modis, ohne vorgehende communication mit ſemptlichen Creißſtänden ſich werden verſtehen können / angeſehen / das alles ſo mutuo conſenſu beliebet vnd zuſammen gebracht/ auch mutuo conſenſu diſſolvirt werden muß/ wie die im N. S. Creiſſe auffgerichtete Abſcheide mit mehrerm außweiſen/ denen zu wider ſich die anhero beſchriebene weinig Creiß St. von J. Kön. M. welche das Volck / als legitime erwehleter Creißoberſter vnterhaben/vnd das directorium nach Einhalts des heiligen Reichs conſtitutionen drüber anvertrawet / dieſelbe durchauß nichts geſtendig/daß ſie wider die Executions Ordnung vnnd abgegebenen Reverß ichtwas gehandelt / oder da etwas fürgangen/J. Kön. M. dagegen berichtet/das ſie dazu die wenigſte Vrſach nicht geben/Es wehre auch allein in des Creißes diſtrict geſchehen/darinnen Ihr Excell. keinen der Key. M. Feindt zu ſuchen/viel weniger zufinden / wie begehret dermaſſen alſo nit werden können abſondern/das aber J. Keyſ. M. wie obſtehet/ ſich noch darzu ſtercket / vermercken anweſender Geſandten gnedigſt: gnedige Herrn/ auß deß Herrn General zuentbottener Abſage vnd Bedrawung / Auch Anmarchirung des Wallenſteiniſchen Volcks entſprungen zu ſeyn/Darumb J. Kön. M. deren Leib/Leben/Landt vnd Leuthe vnd dieſen Creiß zu defendiren/ weiln ſie nit geſtendig oder auch vberwieſen / das ſie d; geringſte wieder Key. M. vnd dero Keyſ. Hochheit gehandelt/ſondern mit jhrem Creiß Oberſten Ambt intra limites circuli vnd in puris putis terminis defenſiuis verblieben / in Defenſion ſich zu ſtellen / iſt den Creiſen/wie oben vermeldet / publicis imperij conſtitutionibus nachgelaſſen / darumb werden Gefandte Fürſten vnd Stende dem Herrn General Leutenand ſchwerlich einrennen / die Executions Ordnung dahin zu interpretiren / Als wann wegen jetziger Leuffte vnd Vmbſtändt im Reich/ der Creiß keinen einzigen Mañ zu Roß vnd Fuß zu ſeiner Defenſion zu werben/ befugt/da doch der Reichs Abſchiedt de Anno 1555. in Buchſtaben das vnvermeindtliche Wiederſpiel geordnet/die K. Maj. auch ſelbſt dieſe Defenſion Verfaſſung allergnedigſt nicht improbirt nur das hierinnen den Reichs Conſtitutionibus gelebet/ das frembde verdechtige Kriegesvolck abgeſchaffet / gegen Ihr K. M. oder andere gehorſamen Reichsſtenden/weiter darin nit vnterhalten'/ noch auch zu behuff der Feinde auſſer dem Creiß gebraucht vnnd angewendet werde' Laut J. K. M. Jüngſtē Schreiben datirt den 21. Junij ſtyl. Nou. welches Verdachts aber vñ dz J. K. M. kein verdechtig Volck im Creiſe zu behuff der Röm. K. M. Feindten vnterhalten vnnd fomentiren &c. Sie ſich lengſt entladen haben/wie darauff Fürſten vnd Stende deren Vnterthenigſte in vielen Occaſionen verſpürete Trewe/Liebe vnd affection / die Keyſerl. Maj. offt gerühmet / ein ſolcher Gedanck niemahls ins Hertz kommen/die Röm. K. M. in dero Keyſerlichen gemeinnutzigen vorhaben zubehindern / oder dem Deputation Tag/zu deſſen Beſuchung des Hertzogen zu Braunſchweig F. G. ſchon vor etlichen Wochen dero Geſandten abgeordnet / durch dieſe Verfaſſung hinterſtellig oder ſchwerer zu machen / ſondern vielmehr dem Creiß wieder auff des H. Reichs Boden ſich befindende Armeen zuverſichern vnd alles alſo zu moderiren/das Allerhöchſtg. J. K. Maj. keine Vrſache zu widrigen Gedancken ſolte gegeben werden/Allermaſſen dann die Creißſtände ſich eins für allemal Cathegorice vnd rundt erkleret / mit den frembden Bündtnüſſen nichts zuthun zu haben vñ mit diſem defenſion Werck allerdings in den ſchrancken der Billigkeit zu bleiben / nur das auff der gegenſeiten ferner Bedrowung derſelben würcklicher effect vnd weiter feindliche Verfolgung abgeſtellet/die Kön. M. ferner nit angegriffen/alle hoſtiliteten ferner vermeidet/ vnd zur pacification dieſes Weſens etwas mehr Apparens an die Handt möge gegeben werden / dieß Theils wird jeder Fürſt vnd Stand mit reinem Teutſchen auffrichtigen guten Gewiſſen durch 6. oder 7. Jahr geführete friedliebende Conſilia vnd Actiones leichtlichen darthun/ daß jme die Abdanckung des Kriegsvolcks viel lieber/ als Vortſetzung eines gefehrlichen Krieges/ wann ſie nur vergewiſſert/ daß man in Ruhe ſitzend vnd ſich nit ſtetiges feindtlichen Vberfals mit Einquartirung vñ Durchzügen / Ja Streiffens vnd Benehmung jrer Chriſtlichen Religion / dazu man ſich vermöge derer in Augſpurg An. 1530. Key. Carolo Quinto vbergebenen vnverenderten Glaubens Articuln feſtiglichen erkennen / vnnd hergebrachter Teutſchen in den Schrancken der Reichs conſtitutionen ſich behaltender libertet zubefahren/jeder in ſeinem Erbe vnd Wahlen / dern bey angedeuteten heilſamen Religion vnnd Prophan Frieden gelaſſen / der zugefügten Schaden halber reſtitution vnd Abtrag geſchehen / vnd dergleichen Sache zuvor her legitime cognoſcirt werden ſolle/ehe vnd zuvor gegen gehorſame Fürſten/die noch keiner diſobedientz oder Rebellion vberwieſen/dafür ſie auch Gott wol behüten wird/ſolche beſchwerliche Execution vollſtrecket werden.

Wann ſich nun Ihr Excell. dahin diſponiren laſſen/In maſſen billig geſchicht/das ſie auß dem Creiſe ziehen/die occupirte Päſſe vnd Städte reſtituiren vnd dem Creiſe gnugſame Caution beſtellen möge / das nemblich hiernegſt ſolche feindliche proceduren / wieder vnſchuldige Fürſten vnd Stände eingeſtellt/alles in vorigen Eſſe vnd ſtatu verblieben / keine dergleichen Executiones vnerkentes Rechtens fürgenommen / vnd in Summa der Creiß in Religion vnd Prophan Sachen nicht betrübet/beſchweret vnd gedrucket/vnd was etwa ſtreitig zu einer algemeinen Reichs verſamlung ſolle außgeſetzt werden / auff denſelben Fall / iſt man erbietig/die Kön. M. Sperati eventus vermeldt

Genehmhaltung des gantzen Creysses / dahin zu behandlung/das Volck in continenti abzudancken / wo aber nicht/das Keyserl. Schreiben an sembtliche Fürsten vnd Stände des Creisses gerichtet/darinnen auch allerhandt Keyser. Hoch respectirte offerten begriffen/ darauff hernegst/ die pacifications Handlung fürgenommen werden kan / den Ständten dasselbe in deliberationem proponirt, vñ sich in puncto depositionis armorum einer vnterthenigsten Resolution verglichen werden/in geschöpffter Zuversicht / Ihr Excell. werden der anwesenden Räthen gnädigst gnädigen Herrschafften/daß sie weiter nicht gehen/noch dem gantzen Creyß vorgreiffen können entschuldigt haltē/ Vnd alßdann auch die Creyß Stände entschlossen/ Churf. Durchl. zu Sachsen vmb Interposition anzulangen vnnd derselben den Creiß Tag vnverlengt zu notificirn/So würde sich der Herr General vmb diesen Creyß vnnd das gantze Reich sehr hoch verdient machen/wann Ihr Excell. interim die Arma sispendiren / dero Behuff den Creyß quittiren/vnnd ehegemelte Interposition erwarten / oder sonst andere wol practicirliche Mittel vorschlagen möchte / dargegen höchstg. vnd hochged. Creyßfürsten/die Kön. Mai. zu Dennemarck Norwegen zum Stillstand vnnd Suspension Armorum/vnd was davon dependirt gleichfals zu vermögen/ihnen ausserstes Fleisses würden angelegen seyn lassen.

Zum Fall nun S. Exc. hierauff in einem oder andern sich also fort zu billichmessiger Accommodation erklären würde / hat man es zu acceptiren vnd zu rühmen/solte aber seine Excell. diß Erbieten nicht annehmen/so werden auch Fürsten vnd Stände nit zuverdencken seyn/daß sie eine Resolution müssen nehmen/ sich auch aufs best sie können zu defendirn/ leben auch der getrösteten Hoffnung es solle ihnen an zureichenden Mitteln nicht ermangeln / welches die Fürstliche Räthe vnd Gesandten hochwolerm. Herrn General Leutenandten wolansehnlich vornehmen Herrn Abgesandten zur Hauptresolution erforderter jrer gnädigster / gnädiger Herren vnvmbgänglicher Notturfft nach/mit vorbehalt Allerhöchstged. Röm. Keys. Maj. Keyserlichen hohen Respect ertheilen sollen/vnd seynd demselben nebst Empfehlung Göttlichen Obhalts zu gantz willigen Diensten geflissen/Signatum Braunschweig / den 30. Augusti Anno 1625.

Das XXX. Capitel.

Copia-Schreibens Dennemarck an Bayern/ vnd andere geistliche Churfürsten/Præmissis præmittendis.

Summarien.

Ist ein verantwort deß Dennemarcks wider zwo aufgelegte Nachred/als wann jr Defension verdächtig vnd zu Vnderdruckung der Catholischen gerichtet wer. Wie auch ein ausführliche Närration daß er Keys. Maj. zur Moderation vnnd Gnad gegen den Pfaltzgraffen vnd zu Widerbringung eines Friedens nit hab bringen können / sondern hab wieder versprechen deß Nider S. Creyß Verderb- vnnd Verhergung sehen; darauff sey ein Defensionsverfassung angestellt worden / nur dem Creyß zum Besten. Welches dann/ weil es nicht wieder deß Creyß- oder Reichs-Constitutionen Ordnung / nicht könne improbiert werden / vnnd weil niemandt hiemit offendiert werde / sey er nicht zu verdencken. Erzehlet wie es biß dato in Nider S. verlossen: deßwegen Ihre Defension nicht vnnöthig sondern nöthig. Widerholt das erste / es sey zu keines einzigen Catholis. vndertrucken angesehen. Wegen deß Maußfelders darff man kein widrige gedancken machen 24. Jan. Anno 26.

WIr Christian / ꝛc. Entbieten / ꝛc. Wir zweiffeln nit E. L. gnugsame Wissenschafft trage/welcher gestalt die Röm. Keys. Maj. vnd L. jetzige Vnsere vnd deß Löblichen Niedersächsischen Creyses defensions Verfassung / als ob sie auff etwas anders/als die vorgeschützte defension angesehen wehre/ verdächtig machen wöllen / auch solche zu einem Schein vnnd prætext gebraucht / diesen Creiß mit zweyen Armeen feindlich zuüberziehen/vnnd denselben/so viel sie vermöcht / vnnd annoch vermögen/ auffs eusserste zu desolirn vnnd zuverhergen / Jmgleichen werden wir berichtet / daß vbel intentionirte Leute gefunden werden/so vorgeben dürffen/daß Vnsere/ zu Erhaltung der Teutschen Libertet / mit etlichen benachbarten vnnd an Conseruation der hergebrachten Verfassung im Römischen Reich höchlich interessirenden Potentaten vnd Herrschafften auffgerichtete confoderation/ auff Vnterdrückung der Fürsten vnd Stände deß Röm. Reichs/ so der Römischen Catholischen Religion zugethan/angesehen sey.

Wann dann Vns vnd den Fürsten vnd Ständen deß Creyses/in einem vnd andern Puncten/vngütlich vnd zuviel geschicht/So haben Wir hochnötig erachtet/E. L. die Vrsachen/dadurch Wir zu der defensions Verfassung vnnd erwehnten Confoderation gedrungen worden/vnd worhin dieselbe eygentlich gemeynet/ etwas weitläufftiger zu entdecken. Vnnd halten es dafür/deroselben nicht verborgen seyn werde / welcher gestalt schon vor etlichen Jahren durch vnterschiedtliche Schreiben vnnd Schickungen die Röm. Keys. Majest. vnd L. Wir ersuchen vnnd bitten lassen / Sie durch erträgliche Mittel / dem beträngten vnnd nothleydendem Vatterlandt / den lieben wehrten Frieden widerumb geben / vnnd dero Milde vnnd Güte (Da deroselben zu einiger particular Offension Vrsache gegeben werden) der Scherpffe deß Rechten præferiren wolten/ Inmassen Wir dann gäntzlich verhoffet/ es solte solche Vnsere auß wolgemeintem Hertzen vnd Gemüthe/hergeflossene Bitte vnd Intercession/nicht ohne Frucht abgangen seyn / Insonderheit weil Ihre Keyserl. Majest. vnnd L. in vnterschiedlichen Schreiben / insonderheit vom 20. Julij vnnd 3. Decembris 1620. dann vom 14. Aprilis deß folgenden Jahrs sich mit hochverbündlichen Zusagen / gegen vns herauß gelassen/daß das jenige / was sie mit jhrer Nider-Burgundischen vnd andern Armeen vorgenommen/ weder zu Abbruch der Reichs Satzungen vnnd Religion vnnd Prophanfriedens / noch zu einiges gehorsamben Chur-Fürsten vnd Standes deß Reichs Betrübnus vnd Beleydigung/sondern vielmehr zu dieses allen Erhaltung vnd wider Erlangung dessen / so jhr bey dem Königr. Böhmen / vnnd incorporirten Fürstenthumben vnd Landen entzogen worden/einzig vnd allein angesehen wehre. Darumb auch die andern/ allen vnnöthigen Kosten vnd Verfassungen abstellen/ vnd in sicherer Ruhe verbleiben könden.

Wir haben aber in effectu befunden / daß Vnsere Hoffnung vergeblich gewesen / dann ob wol Ihre Keys. Majest. vnd L. alle jhre vorgementionirte Landt wider erlanget / vnnd in Jhrem Besitz gehabt / Wir auch durch vielfältige angewendete Bemühung / deß Churfürst. Pfaltzgraffen L. dahin vermöcht/ das Sie bewilliget / allen Jhren Ansprüchen die Sie an die

Lande prætendiren könten / gäntzlich zu renunciiren / vnnd Jhrer Keyſ. Maeſtät vnnd L. ſich zu ſubmittirn vnnd zu deprecirn / wenn Sie nur bey jhren Erblanden vnnd digniteten verbleiben könten / vnnd ferner durch Vnſern Vettern / den Graffen von Oldenburg / den Jhre Keyſ. Mayeſtät vnnd L. an Vns geſchickt gehabt / Vns dahin erbotten / das Wir bey deß Königs in Groß Britannien L. vns interponirn wolten / daß S. L. auff vorgemeldte conditiones, die bereyt ſeinem Genero zum beſten / vorhabende armatur einſtellen ſolte / ſo hat doch ſolches Jhre Keyſ. Mayeſtät vnnd L. ſo weit nicht erweichen können / das Sie dem Röm. Reich den Frieden wiederumb gönnen wollen / Ja haben der von Vns vorgeſchlagenen Mitteln zum Frieden / in Jhrem Antwortſchreiben de Dato Wien am 9. Septembris 1624. nicht einmal erwehnet / viel weniger ſich darauff erklären wöllen / ſondern man hat einen weg wie den andern / die Armeen auff den Beinen behalten / vnnd andere Fürſten vnnd Stände deß Reichs / die doch mit den Böhmiſchen Händeln nichts zuthun gehabt / durch Einquartirungen vnd andere Kriegsbeſchwerden / gäntzlich ruinirt vnnd verderbet / Worunter der Niderſächſiſche Creyß / ob jhn gleich die Keyſ. Mayeſtät vnnd L. ſelbſten / der erwieſen beſtendigen Trewe vnnd Gehorſams halber / vielfältig gerühmet / auch nie keines andern beſchüldigen können / dennoch im geringſten nicht verſchonet / ſondern mit Einquartirungen vnnd Durchzügen / der geſtalt an vielen Orten verödet worden / das Vnſers Vettern vnnd Schwagern deß Hertzogen von Lüneburg L. allein / den Jren Landen zugefügten Schaden / auff etliche Tonnen Goldes æſtimirt / vnd daß Jhr viel träglicher geweſen were / etliche tauſent Mann im Feldt zuhalten / dannenhero auch durch bewegliche Schreiben / die Fürſten vnd Stände dieſes Creyſes / vmb Hülff vnd Rettung angelanget / wie ſolchs die Schreiben weiter im Munde führen. Ebenmäſſiger weiſe iſt mit deß Hertzogen von Braunſchweig L. Landen verfahren / vnnd ſeynd die Vnterthanen in einem Ampte / ſo Wir von S. L. Pfandsweiſe inhaben / auch nicht verſchonet worden / ſondern haben in wenig Wochen auff etliche vnnd dreiſſig tauſent Reichsthaler Schaden liquidirt / der jhnen von dem Obriſten Erwitte zugefüget. Hierauff ſeyndt Fürſten vnnd Stände / deß Creyſes bewogen worden / zuſammen zutretten / vnd auff eine Verfaſſung / zu Abwendung ſolcher Landſchäden zugedencken / vnd dz vmb ſo viel mehr / weil damals auch andere Potentatẽ Armeen / ſo ins Röm. Reich geführet werden ſollen / vnter Hertzog Chriſtianen von Braunſchweig / vnnd dem Graffen von Mannßfeldt richten laſſen / Dannenhero der General Tilly ſelbſt / den Creyß inſtendig ermahnet in guter Hut zuſtehen / vnnd ſich zur Defenſion in Bereytſchafft zu ſtellen / welche auch in gemeinem Creyß Rath / ob wohl etliche wenig Stände nicht darzu ſtimmen wollen / per maiora geſchloſſen / vnd Vns die Direction darüber auffgetragen worden / weil Wir kurtz zuvor auff inſtändiges Anhalten der Stände / Vns mit dem Creiß-Obriſten Ampt / ſo durch hocherwehntes Hertzog Chriſtianen von Lüneburg L. Reſignation vacirt beladen laſſen. Es iſt auch alsbald ſolche Verfaſſung vnd der Zwegk / worhin ſie zielete / als nemlich einzig vnnd allein auff die Defenſion deß Creyſes / vnd auff keines Menſchen Offenſion / der Röm. Keyſ. May. vnnd L. durch Vns abſonderlich / vnd dem Creyß ingeſampt notificirt worden / vnnd hetten weder Wir / noch der Creyß glauben können / daß ſie dergeſtalt wie hernach geſchehen hette ſollen / auffgenommen werden / angeſehen daß die Reichs Conſtitutiones den Creyſſen ſolchs zulaſſen / vnnd Tilly ſelbſten es begehrt / derwegen auch der Keyſer im Antwortſchreiben an den Creyß / de Dato Wien am 21. Junij 1625. außdrücklich geſetzt / daß er wohl leyden möchte / daß der Creyß vor allem feindlichen Einbruch geſichert were / allein daß hierinne der Reichs Conſtitutionum gelebet würde.

Nach dem nun nie erwieſen worden / auch nit wird können erwieſen werden / das Wir oder der Creyß ichtes was in dieſer Armatur / wider die Reichs Conſtitutiones gehandelt / So iſt klar am Tage / vnnd ſellet Jhre Keyſerliche Mayeſt. vnnd L. ſelbſt das Urtheil / daß ſie mit gutem Grunde nicht kan improbirt werden / iſt auch nicht improbirt worden / ob Wir wol eine geraume Zeit mit den Werbungen / ehe dann Wir ins Feldt kommen / zugebracht / biß daß man Aviſen gehabt / daß die Sachen im Niderlandt / wie auch Hertzog Chriſtianen von Braunſchweig L. vnd deß Graffen von Mannßfeldt Armaturen ſo beſchaffen wehren / daß man keiner gröſſern Macht daſelbſt / als in den Landen vorhanden / nötig hette / vnnd man etwan bey der Gelegenheit / das jenige / was man lengſt gegen dieſem Creyß im Sinne gehabt / effectuiren wollen / vnnd aber vermercket / das wegen Vnſer ſchon zu Feld gebrachten Armee ſolches etwas ſchwer fallen würde / da hat der General Tilly unterm Dato Bileſeld am letzten Junij von Vns eine Erklärung / worhin dieſe Armatur gemeynt / begehrt / mit Anzeigung daß ſie vnnöthig vnd weit außſehend / da er doch vorhin ſie vor hochnötig ſelbſten erachtet / vnnd den Creyß / wie vorgemeldet / darzu ermahnet / auch keine beſtendige Vrſach / warumb ſie vor verdächtig zu achten / anziehen können / allein daß ſie ſtarck wehre.

Ob Wir nun wohl vber vorige / gegen der Keyſ. Mayeſt. vnd L. geſchehene Erklärung / auch gegen ermeltem General / da doch demſelben / von Vnſern Actionibus Rechtſchafft zugeben / wir keines weges ſchüldig geweſen / dennoch zu mehrer Erweiſung vnſers friedfertigen Gemüths / vns dahin erkläret / daß dieſes nur ein Defenſions-Werck wehre / ſolches auch in der That gnugſam erwieſen / in dem Wir keinen Menſchen mit Vnſer Armee offendirt / ſondern an dem Wäſerſtromb auff den Grentzen deß Creyſes / zu deſſen Verſicherung damit verblieben / So hat doch ſolches alles vnerachtet / der General Tilly / ſeine Armee in den Creyß / im Monat Julio / feindlich geführet / vnnd darin mit Rauben / Morden vnnd Brennen / dergeſtalt graſſirt / daß vnter Türcken vnnd Tartarn es nicht ärger gehört worden / wie ſolches die von deß Hertzogen von Braunſchweig L. dem Creyß vbergebene Klagen / weiter auß führen / vnd ſolches alles / ehe vnnd bevor vns einzige Verwahrung oder Improbation Vnſerer Armatur / von der Keyſ. Mayeſt. vnd L. zukommen / dañ dieſelbe hernach erſtlich / in einem Schreiben unterm dato Newſtatt am 3. Auguſti 1625. welches vns den den 22. deſſelben / in Behrden vberlieffert / Vns aviſirt / dz ſie deß Hertzogen in Beyern L. Gewalt geben / dero General Leutenanſten / dem Graffen Tilli Ordinantz zuertheilen / in dieſen Creiß / oder wor Vnſer vnnd deſſelben verdächtige Armatur befindlich ſeyn würde / zurücken / auch jhren eygenen General den Hertzogen von Friedland beſchüget / dem

selben zufolgen/vnnd den Creyß nit ehe zu quitirn/biß desselben Volck licentirt.

Warumb aber die Armatur verdächtig/wird gleichfalls keine andere Vrsach angezogen / als daß sie vnnöthig vnd gar zu starck / da doch der von Ihrer Keyserl. Majest. vnnd L. vorhin gegebenen Resolution zu folge/ hette erwiesen werden sollen/ daß an dieser Seite ausser den Schrancken der Reichs Constitutionū geschritten wehre / ehe man die Verfassung improbiren / vnd mit fug den Creyß feindlich vberziehen können / Aber dessen vngeachtet / seynd die beyde von Ihrer Keyserl. Maj. vnd L. autorisirte Armeen / in ihren Feindlichen Verübungen fortgefahren / alle so wol vnser als deß Creyß Ständte Erbieten zum Friede vnnd gütlichen Tractaten hindan gesetzet/ so weit daß auch der General Tilly / in seiner Antwort / vom Dato Holtzminden am 5. Augusti/an Vnsern Statthalter vnnd Commissarios, die gleichfalls gütliche Tractaten vorgeschlagen/vnd zu deren Beförderung/ sich zu einer Zurückführung vnser Armee anerbotten / sich gantz hochmütig erkläret / daß er mit den angebottenen Tractaten vnnd Zurückführung deß Volcks / sich nicht ersättigen lassen kündte / sondern es müsse die Königl. Dennemärckische vnd deß Creyses Armee abgedancket / getrennet vnnd abgeschaffet werden / In länger Verbleibung dessen/ würde man jn nit verdencken können/ daß er solche Trennung vnd Abschaffung selbsten vor die Hand nehme.

Wie Wir nun nit allein auß dergleichen Bedrawungen / sondern auß dem Werck selbsten erspüret/ daß man endtlich dahin zielete / wie man Vnsere Armee schlagen / den Creyß occupirn, vnd Vns einen Despect an Vnser bißhero rühmlich erhaltenen Königl. Reputation zufügen köndte/haben Wir zu Vnser vnd deß Creyses Rettung/zur Defension greiffen/ vnnd alle darzu dienliche Mittel an die Hand nemen müssen. Haben aber/ ehe vnd bevor wir etwan mit andern Potentaten deßwegen vns einliessen/ nochmals/ gegen Ihre Keyserl. Majestät vnd L. wie auch deß Königs von Hispanien L. die damals einen Gesandten bey Vns gehabt / in vnser am 24. Augusti / deß abgewichenen Jahrs / demselben gegebenen Resolution bedinget vnnd bezeuget / daß Wir zum Friede geneiget/der abgedrungenē Defension gerne geübriget/vnd an allem darauff erfolgendem Vnheil vnd Blutstürtzungen / vor GOtt vnnd der Welt entschuldiget seyn wolten / Weil aber darauff weiter keine Antwort vns zukommen / sondern man Vns vnnd dem Creyß / je länger je mehr mit feindlichem Gewalt auffs eusserste zugesetzet / Haben Wir auch endlich die Assistentz / so Vns von vnsern anverwandten vnnd benachbarten Potentaten vnd Herrschafften schon vorlängst angebotten/nicht länger auß Händen gehen lassen wollen/ sondern zu Rettung dieses so gantz vnverschuldeter weise/wider die Reichs Constitutiones vnd geschworne Capitulation vberfallenen Creysses / vnnd der allenthalben nothleydenden Teutschen Libertet/ vns mit jhnen / in eine Confoderation eingelassen / darmit durch GOTTes deß Allmächtigen gnädige Verleyhung/ die Libertet sampt dem Religion vnd Prophan-Frieden / nicht gar verlohren / besondern durch die von GOTT vnnd der Natur erlaubte Mittel conseruiret / vnd an die liebe Posteritet transferiret werden möchte.

Welches Vnser Scopus vnnd Intention eintzig vnnd allein gewesen / Inmassen dann auch annoch alle vnsere Königl. Actiones vnd auffrichtige intentiones zu ebenmässigē Zweck bestendig gerichtet seyn/ Dann ob wol von den Mißgönnern vnd andern Gehässigen / etwa widrige vnd andere Gedancken / gestalt Vns vorgebracht worden / geschöpffet seyn möchten / So können Wir jedoch Königl. vnnd bestendiglich bekräfftigen / das Vns mit solchen vnbegründeten beymessen / viel zunahe getretten / vnnd vngütlich geschehen / Da auch jemand mit Grund der Warheit wirdt darthun vnd erweisen können/ daß Wir vor vnser Person /ehe vnd bevor vns vnnd dē Nider Sächsischen Creyse/dergestalt gewaltsamer weise zugesetzt worden/mit jemand wes Standes oder qualiteten der auch sey / das geringste/so Ihre Keyserl. Maj. vnd L. oder jemand im H. Rō. Reich zum Präjudiz hette gereichen können / vorgenommen vnnd tractiret / wollen Wir als Verursacher dieses Vnwesens/Land vnnd Leute Verher: vnnd Verderbung gehalten vnd geachtet werden. Inmassen Wir Vns in vnserm guthen vnnd reinen Gewissen / daß solches nimmermehr werde geschehen können / gäntzlich versichert befinden/Vnd thun Wir hiermit dz diese Conjunction zu Ew. Lieben oder dero Religionsverwandten Vnterdrückung allein angesehen seyn solle (Wie von etlichen Leichtfert: vnd Boßhafftigen vermeindtlich außgesprenget vnd vorgeben werden will) nicht allein offendtlich widersprechen / besondern auch Krafft dises/ auffs bestendigste dagegen bedingen vnd bezeugen / daß es im geringsten die Meynung nie gehabt/auch annoch nicht habe/ Seynd vielmehr gegen Ewren Liebden vnd dero Religionsverwandten / deß freundlichen Erbietens an vnserm Ort nichts erwinden zulassen / damit die Fürsten vnnd Ständte deß Römischen Reichs/einer vnnd ander Religion/ allerseyts mit einander / im bestendigen Friede / Ruhe vñ Einigkeit / als Christen vnd Patrioten gebüren vnd wol anstehen will / leben vnnd die von jhren Vorfahren ererbete Libertet in Religions-vnnd Prophansachen / gleichsam hæreditario jure ad posteros transferiren mügen. In gantz Christlicher vnd höchster Betrachtung / wie viel der gantzen Christenheit daran gelegen / das Status S. Romani Imperij, darin die benachbarte Potentaten vnnd Ständte so mercklich interessiret / müge in seinem alten Wesen conseruiret werden.

Es haben auch Ew. Liebd. wegen deß Graffen von Mansfeld / sich keine widrige Gedancken zumachen/ dann derselbe nicht für sein eygen Haupt anhero kommen / sondern ist von der Könige in Franckreich vnd Groß Britanien L. L. Vns vnd dem Creyse / zu desto förderlicher Ablangung mehr gementionirten Zwecks/ zugeschicket/wird auch vber das niemanden mit hostiliteten zusetzen.

Wie nun diese Vnsere freundliche Erklärung vnd Erbieten auß auffrichtigem / treweyfferigem / vnd zu Erhaltung deß werthen lieben Friedens / inclinirtem Hertzen hergeflossen / Also wollen Wir auch nicht zweiffelen Ew. Liebd. werde demselben nicht allein gebürliche statt vnnd raum geben / besondern auch auff jhrer Seiten / eine ebenmässige Intention erweisen/ blutdürstigen / vnnd zu fernerer Confusion im Röm. Reich zieleten Consiliis, keines Weges beypflichten/ sondern vielmehr / alles was zu Widerbringung deß von so viel Jahren hero gewünscheten Friedens / ersprießlich seyn könne / auch von der Seite getrewlich conferiren vnd anwenden helffen.

Da aber vber Verhoffen ein anders practisirt / die Vnruhen fomentirt / vnd denen in dem Creyse grassirenden Armeen Vorschub geschehen solte / würden wir gedrungen werden / auch an Vnserm Orte andere Consilia dagegen zuergreiffen / wir getröstten Vns aber nochmals gäntzlich / ersuchen auch E. L. sie als primus Elector Romani Imperij, bey Ihren Mit Churfürsten vnd andern Catholischen Fürsten vnnd Ständen deß Römischen Reichs / alles so moderiren wolle / daß Vns darzu keine Vrsach geben werde. Thun Ewren Liebden hiermit der Göttlichen Protection / zu allem Fürstlichen Wolergehen / trewlich empfelen / Gegeben zu Rotenburg / am 21. Januarij / Anno 1626.

Das XXXI. Capitel.

Vnvergreiffliches Memorial in Puncto der Mittel / darauff die Friedenstractation gerichtet werden könde.

VB wohl anwesenden Räthen vnnd Gesandten an statt Ihrer Gnädigst. Gnädig. Herrschafften sehr lieb vnd angenehm gewesen sein solle / wann die Churf. Sächs. Herrē abgesandten sich dahin disponieren lassen mögen / das sie die Mittel zur Friedenshandlung vorgeschlagen: als aber hingegen verspühret wirdt / daß sie dessen keinen Befelch / so werden sie nicht Vnbillich vorentschuldigt gehalten. Vnd als dann Fürsten vnnd Ständt bey hinvoriger Zusammenkunfft allhie zu Braunschweig die Sach dahin erwogen / auch gegen Churf. Durchl. zu Sach. in jhrē ersten schreiben zu eingangs jüngst verschienen Monats Augusti an jhr Churf. Durchl. abgangen / hievon zum theil diese Andeutung gethan / wann der Graff von Tilly den Creiß quittiren / dz Kriegsvolck gäntzlich abführen / die eingenommene Paß Orter / Stätt vñ Flecken restituirē / alle zugefügte Schädē nach vorhergehender Liquidation wider erstatten / den Creyß hiernechst mit feindlichem Vberzug / Einquartirungen vnd Durchzügen / vnd andern Kriegs Pressuren nicht beschweren / noch andere dergleichen Hostilitäten zuverüben verstatten / vnnd drob gnugsam cauiren: Insonderheit aber vnd für allen Dingen / der Römischen Keyserlichen Majestät / vnser Allergnädigster Herr / den Creyß zur Notturfft versichern würd / daß Fürsten vnnd Stände in jhren Erb- vnnd Wahl Ländern wider deß heiligen Reichs Religion vnd Profan Frieden / vnd andere Constitutionen nicht graviret / am freyen Exercitio Augspurgischer Keyser Carolo Quinto Anno 1530. vbergebenen Confession nit bedrückt noch gehindert / deß Hertzogs zu Friedland / F. G. vnd Graff Johann von Tilly mit jren Armeen / von deß Creyses Grund vnd Boden / auch desselben Grentzen wider ab- vnd zurück gefordert / hiernechst der Creyß vnd dessen eingesessene Fürsten vnd St. sampt jren Vnderthanen / weder von denselben noch andern wie die Namen haben mögen / Feindlich nit vberzogen / alle Hostilitäten gegen sie eingestellet Fürst. vnd St. bey jrer ordinari Jurisdiction in Geistlichen vnd weltlichen Sachen / so wol in den Ertz- vnnd Stifftern / als den Erblanden wie auch die Capitula bey jhren Electionibus vnnd postulationibus vnbeeinträchtiget gelassen / keine Mandata Pænalia sine Clausula in Religions Sachen / auß eygenen Bewegnüssen / wider sie decretiret vnd erkandt / die zur Newerung vnd wider kundbahres woler jessenes Herkomen / vorwelchen es Jars vnersucht deß Regierenden Landes Fürsten durch frembde Abte angemassete Visitationes der Clöster abgeschaffet / Fürsten vnnd Stände jrer Ertzstiffter vnd Geistlichen Güter halber in Keyserliche Protection Schutz vñ Schirm genommen / vnd deren nit entsetzt werden sollen.

Vnnd was Fürsten vnnd Ständte bey einen vnd dem andern ferner zuerinnern / jhnen hiemit wollen vorbehalten haben / dz alsdann der Creyß das geworbene Kriegsvolck / länger nicht auff den Beinen behalten / sondern bey der Königlichen Majestät zu Dennemarck Norwegen / ꝛc. Als hochansehendlichē Creiß-Obersten erinnern vnnd verfügen wolten / die gantze Armee widerumb zu licentiren vnd abzuführen: So lassen es anwesende Räthe vnnd Gesandten dabey bewenden / wollē sich dero behueff vnder andern vff obermeltes Schreiben hiermit gezogen / vnd was die Churfürstliche Sächs. H. Gesandten darbey zuerinnern / jhnen vnbeschwert zueröffnen / dienst. freundlich gebeten haben / worauff sie sich in jhren Instruction zuersehen / vnnd nach befindung ferner zubezeigen erbietig. Signatum Braunschweig den 2. Nouembris Anno 1625.

Der Fürsten vnnd Stände deß löbl. N. S. Creyses anwesende Gesandten.

Das XXXII. Capitel.

Antwort: vnd Entschuldigungs Schreiben der Fürsten vnd Stände deß N. S. Creyses Räthe / Bottschafften vnd Gesanten an jetzo zu Braunschweig.

Summarien.

Entschuldigung das sie noch nicht zur Haupt Sachen gegriffen vnd noch in præparatoriis stecken. Vrsach sey Tilly der sich noch nit erklärt / vnd die Occupirung der Ertz vnd Stiffter Magdeburg vñ Halberstatt / auch dz der Friedländer seine Gesandten noch nit geschickt / die Gesandten von Herren Tilly weren bey der Hand Die Fürsten können wegen jnnerlicher gefahr bey dieser Handlung nicht selbst zugegen sein / dannenhero weil man sichs bescheid erholen muß / die Sach bißweilen in verde vffgezogen. An jhnen soll nichts mangeln vnder andern zubedencken warumb die Suspensio Armorum jnen nit vortraglich. Klagen endlich vber die Dißmembrirung der St. im Reich vnd im Creiß.

An Churf. Durchl. zu Sachsen.

VRchleuchtigst. Hochgeborner Churfürst / E. Churf. Durchl. seyndt Vnsere vnderthänigste Dienste / jederzeit zuvorn / Gnädigster Churf. vnd Herr / E. Churf. Durchl. Schreiben / von Dato Dreßden den 11 Nouembris haben an statt vnser Gnädigst. Gn. Herrn wir bey jetziger Versamblūg allhie in vnterthänigster Reuerentz empfangen / verlesen / vñ darauß nit ohne Bestürtzūg vernommen / wz massen E. Churf. Durchl. in etwas Mißhelligkeit empfunden / das die Præparatoria zu dieser Interposition vermittelst zeitlicher Richtigmachung deß salui conductus, vnnd was sonsten nötig / nicht zu gewissen Bestandt gebracht / das Hauptwerck dahero

noch

noch nicht angegriffen/die Stände nit in der Person/ auch nit alle Gesandte zur Stelle/vnd die meisten mit nottürfftiger Instruction nicht versehen / sondern zurück referirn vnd Befelchs erwarten müssen / mit dieser angehenckten freundlichsten vnd gnädigsten Erinnerung / es wolten Fürsten vnd Stände dergleichen verzögerung einstellen/alle Difficulteten bey Seit setzen/vnd zum Hauptwerck vngesaumpt schreiten/damit sie nicht in den Verdacht kommen möchten / als sey es jhnen nit eben vmb die Interposition vnd Tractation/sondern vmb etwas anderst zu thun/vnd Ew. Churf. D. dardurch Vrsach gegeben würde/auff solchen Fall jhre Gesandten ohnverrichteter Sachen widerumb abfordern zu lassen.

Nun verspüren wir zuforderst/daß dieses alles auß Churfürstlicher getreuwer wolmeynender Sorgfalt hergeflossen / machen vns darnebenst vnderthänigst keinen Zweiffel/ E. Churfürstl. Durchl. werden nunmehr vnsere vnderthänigstes Schreiben / dessen Datum Braunschweig den 11. dieses Monats Novemb. eingelieffert seyn / dieselben auch darauß in Genaden befunden haben/daß vnsern allerseits Gnädigst. Gn. Herrn nichts liebers vnd angenemers /als der werthe Friede/diese Pacification Handlung jhnen ein rechtschaffener auffrechter Ernst/ vñ auß wz vnvermutetē Verhinderungen wider vnsern Willen vñ Vervrsachen bey den Præparatoriis allhie etwas angestanden worden: Dann E. Churf. D. sich gnädigst erinnern werden / daß beydem jüngst hinzu Gardelegē gehaltenen Creyß-Tage / die Stände noch inn den zweiffelhafften Sorgen begriffen vorblieben / ob auch E. Ch. Durchl. jhr die Interposition fortzustellen gnädigst gefallen lassen möchten/ vngewiß seynd wir darneben gewesen / ob der General Thilli die seinigen zu gleichmessigem Intent anhero abordnen/oder auch gar vnd vff wz masse einen saluum conductum begern würde.

Weiln er sich auf die Resolution so seinen Deputirten den 30. Monats Tag Augusti jüngsthin allhie zu Braunschweig ertheilet / nit mit dē geringsten Buchstaben gegen den Creyß jemals erklärt gehabt / vnd ist vber diß alles inmittels / die hochbeschwerliche / weitaussehende Einquartirung deß Hertz. auß Friedland F. G. ins Hertzogthum Braunschweig/vnd selbstthätige Occupirung der beyden Ertz-vnnd Stiffter Magdeb. vñ Halberstatt/wie für Augen erfolget/ also daß vnsern gnädigst. gnäd. Herrn / bey solchen Vmbständen nit wol möglich gewesen/ehe vnd zuvor man dieser Puncten halber eigentliche Gewißheit erlanget/ wegē der Saluaquardien vñ andern præparatorien die wenigste Versehung mit Bestand zu machen / seynd der zuvorlässig ergetrösteten Hoffnung/E. L. D. werde sie bey so gestalten Sachen freundlich vnd gnedigst entschuldigt halten / wiewol wir nun aber hernacher vnd so bald von E. Ch. D. fürtrefflichen H. Abgesandten/ vns bey der andern Communication den 29. Octobr. Vermeldung geschehen/daß der General Tylli gegen Außantwortung gnugsamer Versicherungsbriefen/ seine vollmächtige anhero zuschicken / sich erkläret/nit gerne mit Willen eine Stund/ an vnserer obliegender Schuldigkeit verabsäumen wollen / wie man dann auch in deme lauter eins gewesen / daß seinen Gesanten ein freyer sicherer Paß angestellet werden müste/ vnd zu solchem Behuff von vns also fort vnderschiedliche Modi, wie wir vnvergreifflich vermeynt gehabt/ daß derselbe in Erwegung aller Vmbständ/am besten vnd sichersten zu fassen/fürgeschlagen worden.

So hat sichs doch darbey Anfangs an deme difficultiret/ob solche Saluaquardi allein im Nahmen deß Creyses/ von denen allhier anwesenden Gesanten zuertheilen/oder nicht vielmehr vmb vieler handtwichtigen Vrsachen/vmb der Deputirten mehrer Assecuration willen nöthig / daß dieselbe so wol von der Kön. M. zu Dennem. Norw. ꝛc. Als auch deß Hertz. zu Braunschw. vnd Lüneb. F. G. außgefertigt würdē.

Gleich in deme man nun dieses also vnverzüglich zubefordern im Werck gewesen / ist hernacher bey der dritten gehaltenen Conferentz nicht allein erwogen/ vnd bedacht wordē/daß wegen deß in dē löbl. Ertz- vnd Stifftern Magdeb. vnd Halberstatt für Augenschwebenden Vbelstands/ohn beyseyn vnd mit Abordnung deß Hertzogs zu Friedlandt F. G. Gevollmächtigten/ zu einer beständigen Friedenshandlungen nicht zu gelangen/darzu dann abermal newe Ersuchungsschreiben/absonderlich Paßbrieff/vnd weiter Zeit vnd Frist von nöthen gewesen / sondern seynd auch darbey allerhand Bedencken mouirt worden / durch weme solche Saluaquardien den beyden Herrn Generaln/am füglichsten vnd besten vberschicket werden köndten.

Biß man sich endlich bey letztgepflogener Communication eines einhelligen Schlusses dißfalls allerseits vergliechen/die Notturfft in müglichster Eyl abgefasset / fortgeschicket / vollenziehen lassen / vbergeben / vnd es numehr so weit gediegen / daß die Herren Tillischen Gesandten gestriges Tages angelanget/der Friedländischen aber noch heut erwartet wirdt: Vnd wie nun Ew. Churfürstl. Durchl. Hochansehentliche Abgesandten hierunter an jhrer treweifferigen Bemühung vnd Vorsichtigkeit zu E. Churfür. Durchl. sonderbaren Respect nichts erwinden lassen/ also verhoffen wir das gute Zeugnuß von jhnen ebenmessig zu haben/daß wir an dem Vorzug so bey dem Puncto der Saluaquardien auß obangesetzter Vorhinderung eingefallen / gantz vnschuldig in allen vnnd jeden mit jhrem vorwissen/gutachten vnd einrathen verfahren/ was erinnert / jederzeit in gute Consideration gehalten/vns williglich vnd gern accommodirt/ vnnd alles zu Werck zu richten/vns erbotten/ auch in würckliche Vollnziehung gestellet / was wir zu müglichster Maturirung dieser hochangelegenen Sache verständig seyn mögen.

So wissen vnser gnädigst. gn. Fürsten vnd Herrn/ sampt vnd sonders wir deß friedliebenden auffrechten vnd zur wolfart deß Vatterlandts wol affectionirten Gemüts/daß sie auch mit Zurücksetzung aller andern obligenden Speesen vñ vngelegenheitē in dero Fürst. Personen sich anhero zu erheben kein bedencken würdē getragen haben/wañ sie nur nachrichtung gehabt / dz E. Ch. D. daran zum freundlichen Gefallen vnd contento geschehen / dieselbe sich ohne jhre Discommodirung vielleicht auch in die nähe vorfügen/oder es dem Publico zum besten hette gereichen kōnen. Wiewol es gleichwol daneben den betrübten Zustand leyder nunmehr ergrieffen/daß vorneme Prouinciē deß Creyses mit vnderschiedlichē Armeen angefüllet/verhergt/verderbt/mit vnmöglichen Exactionib. aufs eusserste bedränget/vnd dermassen vberschwemmet seyn/dz theils Stände in jhren eigenen Landen nicht sicher/noch weniger aber ohn eusserste Gefahr sich dieses Orts hetten begeben kōnnen/ die andern werden sonderm Zweiffel nit ohn vrsach sehr ansehen/ ob jhnen bey solchen Begegnussen zu rathen/sich von jren Landen vnd Vnterthanē weit weg zubegeben/vñ in der Fremde fast stünd-

lich gewertig zu seyn/daß sie mit dergleichen Hostilitäten beschweret vnd verfolget werden dürfften/ E. Ch. Durchl. wollen es gnädigst vnd gewiß darfür achten/ daß von vnserm gnädigsten gnädigen H. wir dannoch vnder dessen mit gnugsamer Vollmacht vnd Instruction gefast gemacht / nach derē Außweisung wir vns bey der Haupthandlung also jedesmal erweisen wollen / daß verhoffentlich der Mängel vnd Vorzug an vns nicht bestehen soll: Es ist zwar nicht weniger/ daß die Sach vberauß schwer dē gantzen Creyß/ vnd aller eingesessenen zeitliche vnnd ewige Wohlfahrt in mehr Wege berühret / vnnd von einer solchen Wichtigkeit dergleichen wol im wenigsten seculo daselbsten / wie auch bey allen benachbarten Creysen nit vorkommen.

Derowegen vnd weil man zumal nicht eigentlich vorgewissert seyn können / was so wol an Seiten der Herren Interponenten also auch der Generäln jedesmal vorlauffen möchte/als haben E. Churf. Durchl. jhrem höchsterleuchten Verstandt nach selbsten gnädig zuermessen/wie fast müglich/daß die Gesanten vff alle vnd jede dergleichen Puncta vnd Incidentien mit solchen Particulariteten zu instruirn/dz sie nit jeweiln jhren Recurß an gehörige Oerter nemen/vnnd sich zu jhrer besseren Verwahrung Beschеyds erholen müssen/gestalt es dann vmb den Punct dessen von E. C. D. auß höher Churf. Wolmeynung fürgeschlagenen Stillstands eben diese Bewandtnuß gehabt/ in deme vnser allerseits gnädigste gnädige Herrn/ vns dahero mit gnugsamb Befelch hierüber nit versehen können/ weil E. Churf. Durchl. den Ständen jhre vornehme stattliche vnd erhebliche Bewegnüssen vor diesem entdecket / warumb sie die suspensionem armorum dem Creyse nicht fürständig zu sehn/erachten köndten / allermassen wir vns aber so viel auch diesen passum betrifft gegen E. Churf. Durchl. vornehme Herrn Abgesandten also fort vnderm dato den 5. vnd folgendts den 10. dieses nicht allein dahin erklärt/daß wir es vnsäumlich referirn wolten / sondern auch der Resolution wo nicht ehender / jedoch gegen der Herrn Generäln gevollmächtigen Herbeykunfft vnd endtliche Erklärung / vnnd zwar dero gestallt mächtig zu werden verhofften/daß E. Churf. Durchl. darauß im Wercke zuverspühren / wie begierig / bereit vnnd willig/vnsere gnädigst/ gnädige Herrn deroselben nach aller Müglichkeit an Hand zu gehen / also seynd wir auch schon damit allerdings gefast/es sol vnd wird darbey vnsert wegen nit die geringste Verzögerung fürgehen / sonder wollen vns so bald deß Hertzogs zu Friedland Deputirte anlangē werden/ aller vnverweißlichen gebühr hierunter vernemen lassen/auch im vbrigen vnd so oft wir je ohne vorgehende Relation nicht fortzukommen getrawen / vns einer solchen schleunigen Anstellung gebrauchen/daß vnsertwegen die Tractaten zur vngebür nit auffgehalten werden sollen / müssen hiernechst selbsten betrawren/ daß die löbl. Stände nicht in einer solchen Anzahl jetzo allhie beysamen / wie wir selbsten gerne gesehen/es deß Creyses Reputation vñ der Sachen Importantz vnd Notturfft wol erfordert gehabt/ betrüben vns nebenst andern trewhertzigen Patrioten nicht wenig/ daß dergleichen Spaltung/Dismembrirung vnnd vngleiche Intentiones fast die vornembste Vrsache / daß das gantze Heilig Römisch Reich voll Jammer/Noth vnnd Elendts / insonderheit aber die wahre reine Religion nechst dem hochbethewerten Landfrieden jetzo eusserst periclitirt vnd nötleidet/man sihets auch leyder nunmehr für Augen / wie nahe derselben mit dem endlichen Garauß getrohet wirdt / wo es die Göttliche Majestät durch dero gnedige allmächtige Hand nicht abwendet / an getrewen wolmeynenden aufrichtigen ermahnen/suchen/ erinnern vnd eusserster Vorwendung haben anwesende Creyß Stände nichts abgehen lassen / auch zur vberflüssiger Demonstrirung jhrer Sorgfältigkeit/noch heut Schreiben fortgefertigt. Daß aber solches alles bißanhero nichts helffen / noch den verhöfften fruchtbarlichen Verfang gewinnen wollen / solches müsten sie mit seufftzen/Gott vnd der Zeit empfehlen/E. Churf. D. wird sie diß falls für entschuldigt halten/ vnd daneben von jhrer glaubwürdigen Intention nicht außsetzen/ sondern darbey zu jhrem ewigen Ruhm continuiern/ vnd nicht ehe ablassen/biß sie das vorgesetzte Ziel erreichet. An statt vnser gnädigst. gn. Herrn bezeugen wir nochmals / daß dieselben sampt vnd sonders von Anfang biß hieher kein ander Abscheid/ als vff der Röm. Key. M. als vnsers allergnädigsten Herren Hoheit/ Eminentz vnd Respect gehabt/vnd es jhnen vmb lauter nichts anders/als vmb die Stabilirung deß hochwerthen Friedens zuthun / dann eben darumb haben sie sich jederzeit alles vnterthenigsten Gehorsams gegen J. M. beflissen/sich darvon bey vorgewesener Vnion durch keinerley Widerwertigkeit vñ Offension abweindig machen lassen/zur zeit der Böhmischen Vnruhe/ aller frembden Händel entschlagen / dardurch viel gefährliche consilia zu Jhrer Majest. besten abgewendet/ in deroselben Devotion den Creyß bey einmütiger Zusammensetzung biß auff diese Zeit erhalten / was darinnen vorgangen / mit würcklicher Displicentz abgewendet vnd außgeschaffet/eben darumb vnd zu keinem andern Endte / haben sie sich in die gegenwertige Defension gesetzt / solches zum offtern hochbethewerlich contestiret / vnnd jhnen nimmermehr die Gedancken machen können/daß jnen an statt Key. Hulde/Schutz vnd Schirm/mit solchen vnverschuldeten Feindseligkeiten auffs eusserste zugesetzt werden solte.

Vnd sintemal es nun gnädigster Churf. vnd Herr ain deme / daß Churf. Durchl. zu Brandenburg Deputirte nunmehr gleicher gestallt angelangt seyn / deß Hertzogs zu Friedland Mandatarien wie obangedeutet/man sich stündlich vermuthet/ da dann ohne allen ferniern Verzug zum Hauptwerck geschritten werden kan/vnsers theils auch zu keiner Saumnuß die allergnedigste Vrsach gegeben werden sol.

Als setzen wir ausser zweiffel/wollen auch in vnderthänigstem fleiß darumb gebetten haben/E. Chur. D. werde vnnd wolle sich nunmehr auff gedachtes vnsers voriges gehorsames Ersuchungsschreiben/in gnädigster Willfährigkeit resoluiren/diesen vnsern vnderthänigsten Bericht vnd Entschuldigung in Gnaden vermercken / jhr diese vorstehende höchstwichtige Handlung zu Churf. Beförderung mehr vnd mehr angelegen seyn lassen / sich von gesampten Ständen keinerley andern als Teutsch vnd auffrechter Intention versichern/diesen nothleidenden sehr betrangten Creyß mit Rath vnd hülfflicher Assistentz vnder die Arme greiffen/vnd sich deß vorgewissert halten/daß Ew. Churf. Durchl. nicht allein die jetzo lebenden / sondern auch die gantze künfftige Posteritat/dafür Lob vnd Danck sagen/vnd es zumal zu mehrer Firmir- vnd Bevestigung dero selbst eigenen Landen vnd Leuten/ wie auch zuforderst zu Erhaltung der wahren vnd so thewer erlangten Religion vnzweiffelich gereichen wird.

Seynd Ew. Churf. Durchl. zu allen vnderthänig-

sten Dienſten alles müglichſten Fleiſes willig vnnd gantz bereit. Datum Braunſchweig den 17. Nouem. Anno 1625.

Der Fürſten vnd Ständte Räthe/ Pottſchafften vnd Geſanden.

Das XXXIII. Capitel.

Der Creyß Geſandten vorgeſchlagene Puncta den Stillſtandt betreffend/14. Tag lang/ wie es damit zu halten.

ANweſende Creyß Geſandten wolten vngern das Hauptwerck mit vnnötigen Einwendungen auffhalten / dann die Laſt vnd Schwall deß Kriegs/liget Ihren Gnädigſten Gn. Herrſchafften auff dem Halſe/darumb jnen nits gewünſchters/ als daß zum Hauptetractaten alſo fort geſchritten werden möchte. Sie erinnern ſich aber/wz offtemals Zeit werender Inducien vor Querelen vnd Zweyſpaltungen vervrſachet/ zu deren Abhelffung alle wege für das bequemeſte Mittel erachtet/vff die Pacta zu ſehen/ ſo bey Schlieſſung vnd Vergleichung deß Stillſtands abgeredet worden. Derowegen Ire Gnädigſt. G. Herrſchafften nicht zuverdencken ſeyn / daß ſie ſich expectoriren vnd erklären/wie ſie den Terminum der Einſtellung aller hoſtiliteten verſtanden haben wollen.

Vnd Anfänglich halten ſie es vnvergreifflich dafür / daß die vierzehen Tage nach Kriegs Gebrauch/ auch vmb vernünfftiger Vrſach willen / von der Zeit billich anzufahen / da in den Quartiren hin vnd wider der Stillſtand außgeblaſen vnd proclamiret vnd alſo die Inducię allen hohen vnd nidern Officirern / auch Soldaten zu Roß vñ Fuß ad notitiam gebracht/dero behueff gerürter Stillſtand/ jedoch ohn vngeziemende Maßgebung auff den 1. Decembris inclusive nechſtkünfftig ſeinen Anfang gewinnen könte.

Zum andern / weil binnen geſatzter Zeit ein Stillſtandt der Waffen/ſo nachts als Tags gewürcket ſeyn ſoll/ſo verſtehet es der R. S. Creyß anders nicht / als daß enzwiſchen alle hoſtilitteten ceſſiren/vffhören / vnd in keinerley Weiſe noch Wege verübet werden ſollen. Es geſchehe directo oder per indirectum / wie das erdacht werden oder Namen haben möge.

Worauß dann zum Dritten erfolgt/daß Zeit außgeblaſenem vnd wehrenden Stillſtands die Kriegende Partheyen in jhren Quartien/wo die auch vorhanden oder Volck lieget/einander nicht vberfallen/in keinem Wege beleydigen oder beſchädigen / vielweniger vffſchlagen / ſondern ſich ſchied vñ friedlich gegen einander bezeigen/ aller Feindſeligkeiten euſſern/ in jhren Quartiren ſich behalten/darinn ruhig verbleiben/ ſolche nicht dilatiren/vnd alle Excurſiones, Außfäll vnd Plünderung ab-vnnd einſtellen müſten.

Fürnemblich aber vnd zum Vierdten / müſten die Kriegenden Partheyen ſich aller Preſſurē/ Impoſten/ Brandſchatzung/Zwingereyen vnd Verpflegungen/ an den Orten die ſie occupiret / vnnd darinn ſie Beſatzung hinterlaſſen/ enthalten / allen eingeſeſſenen vnd begüterten der Orter / Geiſtlich-, Weltlich-vnd Adeliches Standes/Officirer/Beampten / Burgern vñ Bawren/es ſey vnter welchē Schein es wolle / nichts extorquiren/ abzwingen oder abnötigen / ſondern ſich mit deme beſättigen laſſen / was ein jeglicher nach Gelegenheit ſeiner Haußhaltung vnd Nahrung an Victualien ohn einige Beſchwer darreichen oder ſchaffen könte / vnnd ſolches alles vmb billiche Bezahlung.

Daher vñ weil zum Fünfften / Bericht eingelangt/ daß den Vnderthanen in Stätten vnd vff dem Lande der Ertz-vnnd Stiffter Magdeburg vnnd Halberſtatt/auch Hertzogthumb Braunſchweig vnerträgliche vnd vnmügliche Contributiones vnd Schatzungen vffgelegt/vnd jhnen mit Gewalt abgepreſſet werden wollen / ſo erfordert publicum inducіarum jus, daß ſolches alles / als die beſchwerlichſten hoſtilitteten eingeſtellet/vnd gleichwol auch / daß die Zeit vber / ſo lang der Stillſtand gewehret / vnterlaſſen werden müſſen / daſſelb nach verfloſſener Zeit nicht wider eingebracht/vnd hernach geholet werden möge.

Zum Sechſten/ wird auch billich dieſes in acht zunehmen ſeyn/daß die Kriegende Partheyen vnter deß von newens nichts mit Gewalt oder vermittels gebrauchter Bedröhungen / oder durch Perſuaſion occupiren / oder attentiren / die occupirten Orter nicht befeſtigen vnnd fortificiren / kein Kriegsvolck mehr darein legen/an Korn / Viehe/ Munition vnnd dergleichen nichts abführen / vnnd hinweg ſtehen/keine Häuſer/Schewren vnd anders/demoliren vnnd einreiſſen/der Adelichen Anſitz vnd Häuſer ſich nicht bemächtigen / ſondern es der Orter halber auſſer derer beym 4. vnd 5. Punct / ſpecificirten Kriegspreſſuren vnnd Feindſeligkeiten in dem Stande / darinn alles jetzt befunden wird/verbleiben laſſen.

Zum Siebenden/ daß in gemein vnter dem Wort hoſtilitet alles das / ſo in beſchriebenen Keyſer. Rechten/auch deß H. Reichs publicirten Landtfrieden verbotten / vnd alſo aller verbottener Zwang vnnd Gewalt/begrieffen ſeyn vnd verſtanden werden.

Zum Achten / bey wehrendem Stillſtand die Straſſen allenthalben vngeſperret bleiben/ vnd die Reyſenden zu Roß / Wagen vnd Fuß/ vnnd männiglich zu den jhren oder in jhren Geſchäfften frey / ſicher vnnd vngehindert ab-vnd zuziehen/ auch das jhrige ab-vnd zuzuführen bemächtiget ſeyn.

Zum Neunden/die jenigen ſo wider den Stillſtand handlen / dem andern Theil zu gebührender Vindication vnnd Abſtraffung alſo fortcedirt vnnd abgefolgt.

Zum zehenden / vber diß alles loco cautionis ein Receß auffgerichtet / von den Herren Generaln/vermittelſt der Clauſel bey Königl. W. Fürſtl. vñ Gräfflichen Ehren/ Trew vnd Glauben/ vollnzogen/ vnnd bey den Churf. Herrn Interponenten verwarlich hinterlegt werden ſolle. Signatum Braunſchweig / den 21. Nouemb. Anno 1625.

Das XXXIV. Capitel.

Fürſtliche Friedländiſche Gegen-Reſolutio auff die Friedens Mittel.

Summarien.

Sie hetten der Hoffnung gelebt / man het ſich beliebē laſſen zu forderſt mit Diſatmirung jres Volcks Key. M. Folg vnd Gehorſam leiſten/nicht aber deroſelben vorzuſchreiben / vnd jhre excuſationes vnd prætenſionen vorzuziehen. Keyſ May. woll ſie in jhren Schutz gegen ſchuldigſter Trew auffnemmen / doch daß der Iuſtiti die Handt nicht geſperret werde.

WAs beyder Churf. Durchleuchtigk. zu Sachſen vnd Brandenburg Wolverordneten Hochanſehenlichen Herrn geheimen

Kriegs Räthen/Obristen vñ Gesandten/ der Fürsten vnd Ständē deß N. S. Creyses/ Herrn Räthe/ Bottschafften vnd Gesandten/ vnlengsthin für vermeinte/ gleichwol vnvorgreiffliche / Friedens Mittel proponiren vnd vbergeben lassen: Solches haben die Fürstl. Friedl. Abgeordneten/ auß beyden jren am jüngst verschienen 18. vnnd 28. dieses zuendlauffenden Monats Decembris, incopiis communicirten Schrifften zur Gnüge gebührlich vernomen. Bedancken sich darauff gegen Wolged. H. Churf. Interponenten der beschehnen Communication halber freund-dienst- vnd fleissig/ vnd habē nit vnterlassen/ die proponirte Puncta in reiffe Deliberation zuziehen/ hetten aber d guten Hoffnung vnnd Zuversicht gelebt / Es würden die Herrn Creyß Gesandten / die rechte billigmässige Ordnung ipsamque Breßlew. vor Augen gehalten/ vnd sich haben belieben lassen/ zuforders der Röm. Key. auch zu Hungarn vnd Böheimb Kön. M. vnserm allergnädigsten Herren/ vff jre Keys. Postulata, mit Disarmirung/ vnd andern sich der Billigkeit nach / aller gehorsambst zu accommodiren/ als derselben / præpostere Maaß vnd Ordnung / gegen J. Keyserliche Erklärung- vnd Erbietungen vorzuschreiben / weiln die Herrn Creyß Gesandten selbsten gute Wissenschafft tragen / ia Landt vnd Weltkündig ist/ daß Allerhöchst ged. J. Keys. M. deß Kriegswerck in diesen N. S. Creyse nit angefangen/ sondern gegē den starcken vbermessigen Werbungen vnd Bereitschafften/ darzu man im Creyß/ vnnötiger Dingen geschritten/ mit den Einzug in dē Creyß/ vnd Einlogirung jhres Keys. Kriegsvolcks nottringlich verfahren müssen: Bevorab weil J. Keys. Majest. die würckliche Demonstrirung/ der berürtē standhafften trewen Devotion/ der Fürsten vnd stände dißfals/ vff Volnziehung / dero Keyserlichen hochbefügten Begehrens/ gestalt vnd es je billich / daß die Keyserl. Intention Hoheit vnd Meynung der Fürsten vnnd Ständte Excusationen vnnd Prætensionen vorgezogen werden: Hierumb so haben die Fürstl. Friedl. Gesandten in jhrer Instruction sich nochmaln der Notturfft nach ersehen/ vñ auß derselbigen mit beykomende puncta tanquam media compositionis, jedoch jure & arbitrio addendi & minuendi saluo, dessen reseruats vnnd Vorbehalts / sie sich hiermit per expressum bedingen extrahiren lassen/ welche sie dann für jhre Erklärung vff der Herrn Creyß. Gesanten proposita halten/ vnnd zu dem Effect neben dieser Schrifft produciren vnd vbergeben thun/ mit angeheffter dieser Zusage/ gleich wie Fürsten vnd Ständte deß Keyserl. Schutzes/ so wol in Religion vnd Prophan Sachen/ bißhero genossen / vnnd vermöge ergangenen vnderschiedtlichen Keyserlichen Sinceration / zu einigen Mißtrawen befügte Vrsachen nit gehabt / daß also mehr Höchstgedacht. J. Keyserl. Majestät den gantzen Creyß / in solchen jhren Keyserl. Schutz vnd Protection gegē verspürender/ würcklicher/ schuldigster / vnderthänigster Trew vnnd Devotion/ stät/ vest/ vnd vnverbrüchlich erhalten werde/ jedoch dz J. Keys. Ma. in schleuniger gleichmessiger Administrirung der heilsamen justitz/ auff Anruffen einer oder anderu Parthey/ eine freye vngesperrete Keys. Handt haben vnnd behalten sollen vnd wollen.

Welches Ehrnbemelten Herren Churf. Interponenten / auff der Herren Creyß Gesandten vbergebenen vnd communicirte Schrifften/ die Fürstl. Friedländische Gesandten mit wenigen zuwider erkennen geben wollen/ freund- vnnd dienstlich bittende/ die vortreffliche Churf. Herrn Interponenten diß Werck dahin befordern helffen / damit dieser seyts beschehene Vorschläge zum Frieden / als welche auff die Keyserl. gerechte Intentiō fundiret/ allerseits ohnlängers cunctiren acceptiret vnnd vollnzogen werden mögen/ vnd den hochansehenlichen Churfürst. Herrn Interponenten/ die Fürstl. Friedländische Gesante freundliche behegliche vnd willfährige Dienste nach Müglichkeit zuerzeigē gantz willig vnd bereit. Datum Braunschweig den 31. Decemb. Anno 1625.

Der Röm. Keyserlichen Mayest. General Hertzog zu Friedlandt F. Gn. anhero verordnete Gesandten.

Das XXXV. Capitel.

Postulat Hertzogs von Friedlandt.

Summarien.

Begerte Puncten 1. deß Volcks abdanckung. 2. Dz es weder Manßfelder nach Halberstatter vberlassen werde. 3. Manßfeld auß dem Reich getrieben. 4. Sie sollen Versicherung thun ins künfftig 5. kein Volck werben ohn K. M. willen 6. oder wo es zugelassen/ allein zu jhrer May. Devotion. 7. Erstattung deß Vncostens 8. Dem Lnneburger die eingenommene örter restituirt werden. 9. die Articul sollen versichert werden. Als dann soll das Keyserl. Volck auch abg. führt werden. 31. Decemb. An. 26.

ZVm Ersten wird begehrt / daß Ihr Königl. Maj. zu Dennemarck / Norwegen / ꝛc. neben dero Interessirten / deß gantzen Nider-Sächs. Creyßes Fürsten vnd Ständen/ ihr geworbenes Kriegsvolck/ zu Roß vnd Fuß licenturen/ abdancken / auß dem N. S. Creyß von dem Reichsboden abschaffen / damit auch solches Königl. Dennemärckisches vnd N. S. Creyses Volcks Abdanckung/ ohne Höchstg. J. Keys. M. vnd deroselben gehorsambsten Fürsten vnd Stände deß Reichs entgelt / Schaden vnnd Nachtheil ins Werck gerichtet werden.

Dann auch zum Andern / daß licentirte Königl. Dennem vnd N. S. geworbene Volck deß H. Röm. Reichs in die Acht erklärten vnd proscribirten Manßfelder / noch Hertzog Christian dē Jüngern zu Braunschweig vnd Lüneb. oder andern J. Keys. Majest. widerwertigen herumb gebörsten weder gegeben / sondern gäntzlich abgeschaffet vnnd auß dem Reich gethan.

Vor allen Dingen aber zum Dritten / daß der Reichsächter der Manßfelder / auß dem Reichs vnd Creyßboden getrieben werde.

Vors Vierde/ daß J. Königl. Maj. zu Dennem. Norwegen / auch Fürsten vnnd Stände deß N. S. Creyses gnugsame versicherung thun/ so wohl auff dißmal/ als künfftig / weder mit Rath vnd That / vnter was Prætext vnd Fürwand es je seyn möge/ gegen Höchstged. J. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. M. Vnsers Allergnädigsten Herrn / vorzunehmen / oder deroselben trewen assistirenden deß H. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen ichtes Feindseliges / noch tägliches zuzufügen / oder zu attentiren/ vielweniger selbige geringstes offendiren / noch molestiren/ sondern dessen sich gäntzlich enthalten wollen.

Dann zum Fünfften/ daß der N. S. Creyß dergleichen vnzulässige/ verdächtige Kriegswerbungen/ ohne offt hochged. J. Key. M. vorhergehende außtrückliche Verwilligung einstellen / vnnd solch geworben auch